Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1901/1902

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1901/02
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

458

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1901|1902.

Protokollheft der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben und enthaltend

die amtlichen Protokolle

nebst

Repertorium

und zwar:

A. Personalien (S. II), **B. Sachregister** (S. IX), **C. Sprechregister** (S. LXXI).

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1902.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1901/02 LS

A. Personalien.

Vorstand der zweiten Kammer.

Bei Eröffnung des Landtags gemäß § 1 der Geschäftsordnung:

Alterspräsident:	Abg.	Pflüger,
Stellverteter desselben:	„	Klein,
Jugendsekretäre:	„	Eckert,
	„	Merklinger,
	„	Eichhorn,
	„	Fendrich (Stellv.
	„	Frühauf.)

Nach Konstituirung der Kammer:

Präsident:	Abg.	Gönner,
I. Vizepräsident:	„	Lauck,
II. Vizepräsident:	„	Dr. Heimburger,
Sekretäre:	„	Blümmel,
	„	Köhler,
	„	Müller,
	„	Rohrhurst.

Archivar der zweiten Kammer:
Oberrechnungsrath Adolf Roth.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

L

Abtheilungen.

1.	2.	3.	4.	5.
1. Breitner.	1. Dr. Blankenhorn.	1. Dr. Binz.	1. Blümmel.	1. Armbruster.
2. Dreher.	2. Dieterle.	2. Birkenmayer.*	2. Dreesbach.	2. Eder.
3. Fendrich.	3. Eichhorn.	3. Burkhard.	3. Franz.	3. Frühauf.
4. Geiß.	4. Fischer.	4. Eckert.	4. Geppert.	4. Goldschmid.
5. Greiff.**	5. Geck.	5. Fehrenbach.	5. Gönner.*	5. Hauser.
6. Hoering.	6. Dr. Goldschmit.	6. Gießler.	6. Grüninger.	6. Hug.
7. Hoffmann.	7. Dr. Heimburger.	7. Hergt.	7. Hauß.	7. Kögler.
8. Kramer.	8. Kist.	8. Kirsner.	8. Hennig.	8. Lauck.**
9. Mampel.	9. Muser.	9. Köhler.	9. Herth.	9. Pfefferle.
10. Neuhaus.	10. Neuwirth.	10. Obkircher.	10. Klein.**	10. Schmid.
11. Rohrhurst.	11. Pflüger.*	11. Schüler.	11. Kriechle.	11. Vorderer.
12. Stratz.	12. Dr Wilckens.**	12. von Stockhorn.	12. Müller.	12. Wittum.*
13. Wacker.*	13. Zehnter	13. Dr. Weygoldt.**		

* Vorsitzender.
** Sekretär.

Ständige Kommissionen

für

1. Budget.	2. Petitionen.	3. Eisenbahnen und Straßen.	4. Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.
1. Dr. Binz.	1. Blümmel.	1. Armbruster.**	1. Armbruster.
2. Dreher.	2. Burkhard.	2. Blümmel.	2. Birkenmayer.*
3. Fehrenbach.	3. Dieterle.	3. Eder.	3. Dr. Blankenhorn.**
4. Frühauf.	4. Eckert.	4. Eichhorn.	4. Breitner.
5. Geiß.	5. Fendrich.	5. Fischer.	5. Dreesbach.
6. Gießler.*	6. Dr. Goldschmit.	6. Franz.	6. Hauß.
7. Dr. Heimburger.	7. Hauser.	7. Geppert.	7. Kögler.
8. Hergt.	8. Hennig.	8. Greiff.	
9. Hoering.	9. Herth.	9. Hergt.	
10. Hug.	10. Kirsner.	10. Kist.	
11. Kriechle.	11. Kramer.	11. Klein.*	
12. Lauck.	12. Mampel.	12. Köhler.	
13. Obkircher.	13. Müller.	13. Neuwirth.	
14. Pfefferle.	14. Rohrhurst.**	14. Pflüger.	
15. Schüler.	15. Schmid.	15. Dr. Weygoldt.	
16. Wacker.	16. Vorderer.	16. Wittum.	
17. Dr. Wilckens.**	17. Zehnter.*	17. Zehnter.	

* Vorsitzender.
** Stellvertr. Vorsitzender.

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Austritt.
1.	Armbruster, Emil	Oberamtsrichter	Freiburg	20. Gemeinden des vormaligen Bezirksamts Kenzingen u. des Bezirksamts Ettenheim.	1905
2.	Binz, Dr. Gustav	Rechtsanwalt	Karlsruhe	35. Stadt Karlsruhe.	1905
3.	Birkenmayer, Adolf	Landgerichtsrath	Freiburg	8. Bezirksämter Sankt Blasien, Schönau und Gemeinden des Bezirksamts Neustadt.	1903
4.	Blankenhorn, Dr. Ernst	Alt-Bürgermeister	Müllheim	12. Bezirksamt Müllheim u. Gemeinden des Bezirksamts Staufen.	1903
5.	Blümmel, Philipp	Professor und Realschulvorstand	Waldshut	7. Gemeinden der Bezirksämter Waldshut und Säckingen.	1903
6.	Breitner, Julius	Landgerichtsrath	Freiburg	40. Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.	1905
7.	Burkhard, Jakob	Bürgermeister	Stebbach	50. BezirksamtEppingen u. Gemeinden des Bezirksamts Sinsheim.	1903
8.	Dieterle, Jonas	Dekan	Dogern	15. Gemeinden der Bezirksämter Staufen u. Freiburg.	1903
9.	Dreesbach, August	Kaufmann	Mannheim	45. Stadt Mannheim.	1903
10.	Dreher, Karl	Müller	Wittlingen	10. Bezirksamt Lörrach, ohne die Stadt Lörrach und ohne Stetten.	1905
11.	Eckert, Fridolin	Rechtsanwalt.	Baden	30. Gemeinden der Bezirksämter Bühl, Baden u. Rastatt.	1905
12.	Eder, Johann Baptist	Ziegeleibesitzer	Brühl	44. Bezirksamt Schwetzingen und Gemeinden des vormaligen Amtsgerichtsbezirks Ladenburg.	1903

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Austritt.
13.	Eichhorn, Robert Emil	Redakteur	Mannheim	43. Bezirksamt Pforzheim, ohne die Stadt Pforzheim.	1905
14.	Fehrenbach, Constantin	Rechtsanwalt	Freiburg	18. Stadt Freiburg.	1905
15.	Fendrich, Anton	Redakteur	Durlach	37. Stadt Durlach.	1903
16.	Fischer, Ferdinand	Instrumentenmacher	Freiburg	18. Stadt Freiburg.	1903
17.	Franz, Karl	Bierbrauereibesitzer	Rastatt	32. Stadt Rastatt.	1903
18.	Frühauf, Paul	Rechtsanwalt	Karlsruhe	35. Stadt Karlsruhe.	1905
19.	Geck, Adolf*)	Buchdruckereibesitzer	Offenburg	42. Stadt Pforzheim.	1903
20.	Geiß, Anton	Wirth	Mannheim	45. Stadt Mannheim.	1903
21.	Geppert, Franz	Weinhändler	Kappelwindeck	28. Bezirksamt Oberkirch u. Gemeinden des Bezirksamts Achern.	1903
22.	Gießler, Josef	Amtsgerichtsdirektor	Mannheim	4. Bezirksamt Konstanz, ohne die Stadt Konstanz, u. vorm. Bezirksamt Radolfzell.	1905
23.	Gönner, Albert	Oberbürgermeister	Baden	31. Stadt Baden.	1903
24.	Goldschmid, Emil	Gastwirth	Immendingen	5. Bezirksamt Engen und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.	1905
25.	Goldschmit, Dr. Robert	Professor	Karlsruhe	35. Stadt Karlsruhe.	1905
26.	Greiff, Gustav	Fabrikant	Wiesloch	47. Bezirksamt Wiesloch u. Gemeinden des Bezirksamts Heidelberg.	1905
27.	Grüninger, Benjamin	Glockengießer	Villingen	14. Bezirksamt Villingen und Gemeinden des Bezirksamts Neustadt.	1905
28.	Hauser, Karl	Bürgermeister	Meßkirch	2 Bezirksamt Meßkirch u. Gemeinden des Bezirksamts Stockach.	1905

*) Ersatz für den vorzeitig ausgetretenen Abg. Opificius.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Austritt.
29.	Hauß, Gustav	Gastwirth	Neufreistett	27. Bezirksamt Kehl.	1903
30.	Heimburger, Dr. Karl	Professor	Karlsruhe	22. Bezirksamt Lahr, ohne die Stadt Lahr, und Gemeinde Altenheim vom Bezirksamt Offenburg.	1903
31.	Hennig, Michael	Geistlicher Rath und Dekan	Kappel a. Rh.	24. Vorm. Amtsgerichtsbezirk Haslach u. vorm. Bezirksamt Gengenbach.	1903
32.	Hergt, Richard	Oberingenieur	Offenburg	25. Bezirksamt Offenburg, ohne die Stadt Offenburg und ohne Altenheim.	1905
33.	Herth, Alois	Kaufmann	Furtwangen	23. Bezirksamt Triberg und Amtsgerichtsbezirk Wolfach.	1905
34.	Hoering, Gustav	Stadtrath	Lahr	21. Stadt Lahr.	1903
35.	Hoffmann, Karl	Malermeister	Bruchsal	41. Stadt Bruchsal.	1903
36.	Hug, Friedrich	Geh. Finanzrath	Konstanz	1. Bezirksämter Ueberlingen und Pfullendorf.	1905
37.	Kirsner, Julius	Hofapotheker	Donaueschingen	13. Bezirksamt Donaueschingen.	1905
38.	Kist, Ernst*)	Oberbauinspektor	Konstanz	3. Stadt Konstanz.	1903
39.	Klein, Hermann	Präsident	Wertheim	56. Bezirksämter Adelsheim und Boxberg.	1905
40.	Kögler, Georg	Rentner	Bretten	39. Bezirksamt Bretten und Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.	1903
41.	Köhler, Wilhelm	Professor	Pforzheim	55. Bezirksamt Tauberbischofsheim.	1903
42.	Kramer, Robert	Stadtverordneter	Mannheim	45. Stadt Mannheim.	1905

*) Ersatz für den vorzeitig ausgetretenen Abg. Uibel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Austritt.
43.	Kriechle, Ferdinand	Sparkassenverwalter	Bonndorf	6. Bezirksamt Bonndorf, vorm. Bezirksamt Jestetten und Gemeinden des Bezirksamts Waldshut.	1905
44.	Lauck, Karl	Landgerichtsdirektor	Waldshut	29. Gemeinden der Bezirksämter Achern und Bühl.	1905
45.	Mampel, Friedrich	Landwirth	Kirchheim	49. Gemeinden des Bezirksamts Heidelberg.	1905
46.	Merklinger, Otto*)	Notar	Tauberbischofsheim	54. Vorm. Bezirksamt Walldürn u. Bezirksamt Wertheim.	
47.	Müller, Valentin	Landwirth	Heiligkreuz	46. Bezirksamt Weinheim u. Gemeinden des vorm. Amtsgerichtsbezirks Ladenburg.	1903
48.	Muser, Oskar	Rechtsanwalt	Offenburg	26. Stadt Offenburg.	1905
48a.	Neuhaus, August**)	Fabrikant	Schwetzingen	54. Vorm. Bezirksamt Walldürn u. Bezirksamt Wertheim.	1905
49.	Neuwirth, Heinrich	Bürgermeister	Neckarbischofsheim	51. Gemeinden des Bezirksamts Sinsheim.	1903
50.	Obkircher, Rudolf	Landgerichtsrath	Freiburg	53. Bezirksamt Mosbach.	1903
51.	Pfefferle, Wilhelm	Apotheker	Endingen	19. Gemeinden des Bezirksamts Emmendingen und des vormaligen Bezirksamts Kenzingen.	1903

*) Wahl kassirt; Ersatz siehe O.-Z. 48a.
**) Ersatz für den Abg. Merklinger (O.-Z. 46.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Austritt.
52.	Pflüger, Markus	Gastwirth	Lörrach	9. Stadt Lörrach und Stetten.	1905
53.	Rohrhurst, Rupert	Professor	Heidelberg	48. Stadt Heidelberg.	1905
54.	Schmid, Alfred	Oekonomierath	Freiburg	52. Bezirksämter Eberbach und Buchen.	1903
55.	Schüler, Josef Julius	Bürgermeister	Ebringen	16. Bezirksamt Breisach und Gemeinden des Bezirksamts Freiburg.	1903
56.	von Stockhorn, Emil, Freiherr	Landgerichtsrath	Karlsruhe	36. Bezirksamt Karlsruhe, ohne die Stadt Karlsruhe.	1903
57.	Stratz, Josef	Gastwirth und Sägewerksbesitzer	Obersimonswald	17. Bezirksamt Waldkirch und Gemeinden der Bezirksämter Emmendingen u. Freiburg.	1905
58.	Vorderer, Franz	Landwirth	Jöhlingen	38. Bezirksamt Durlach, ohne die Stadt Durlach, und Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.	1905
59.	Wacker, Theodor	Geistl. Rath u. Pfarrer	Zähringen	34. Gemeinden der Bezirksämter Rastatt und Ettlingen.	1903
60.	Weygoldt, Dr., Georg Peter	Oberschulrath	Karlsruhe	11. Bezirksamt Schopfheim und Gemeinden des Bezirksamts Säckingen.	1905
61.	Wilckens, Dr. Karl	Oberbürgermeister	Heidelberg	48. Stadt Heidelberg.	1903
62.	Wittum, Albert	Fabrikant	Pforzheim	42. Stadt Pforzheim.	1905
63.	Zehnter, Johann Anton	Landgerichtsdirektor	Mannheim	33. Vorm. Bezirksamt Gernsbach und Gemeinden des Bezirksamts Rastatt.	1903

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Sachregister.

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Abgeordnete.				
Ableben von Abgeordneten (siehe Nachrufe).				
Beeidigung der neueingetretenen Abgeordneten	4			
„ der Abgeordneten Kramer und Eichhorn	6			
„ des Abgeordneten Muser	8			
„ der Abgeordneten Geck, Goldschmid, Grüninger, Neuhaus und von Stockhorn	39			
„ des Abgeordneten Dreher	65			
Urlaub der Abgeordneten (siehe Urlaub).				
Abtheilungen.				
Bildung der provisorischen Abtheilungen	6/7			
Bildung der definitiven Abtheilungen	13			
Konstituirung derselben	15			
Ergänzung derselben	42			
Adressen.				
Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums (in geheimer Sitzung vom 11. April 1902 beschlossen)	156			
Administrativkredite. (Siehe Budget.)				
Alterspräsident. (Siehe Präsidium.)				
Alterthümer. (Siehe Kunst und Alterthümer.)				
Anträge.				
1. Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. auf Resolution wegen Zulassung von Männerklöstern (siehe Kirchensachen).				
2 Antrag der Abgg. Wacker und Gen., Wahlkreiseintheilung betr. (siehe Verfassung).				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge (Fortsetzung.)				
3. Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen. zum Regierungsentwurf über Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes — Drucksache Nr. 33a — (siehe Erziehung und Unterricht).				
4. Antrag derselben Abgeordneten, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen — Drucksache Nr. 33b. — (siehe Erziehung und Unterricht.)				
5. Antrag der Abgg. Klein und Gen. auf Resolution wegen Erhöhung der Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (siehe Straßen).				
6. Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. auf Resolution wegen Erhöhung der Verpflegungssätze für Einquartirung (siehe Militärsachen).				
7. Antrag der Abgg. Schmid und Gen. zum Gesetzentwurf, die Bahn Mosbach—Mudau betr. (siehe Eisenbahnen).				
8. Antrag der Abgg. Frühauf und Gen. auf Resolution wegen Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife (siehe Eisenbahnen).				
9. Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., den Eisenbahnrath betr. (siehe Eisenbahnen).				
10. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. auf Resolution, die Berechtigungen der Realmittelschulen betr. (siehe Erziehung und Unterricht).				
11. Antrag der Abgg. Muser und Gen., das Gemeindewahlrecht betr. (siehe Gemeindesachen).				
12. Antrag der Abgg. Fendrich und Gen., Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung betr. (siehe Gemeindesachen).				
13. Antrag der Kommission für den Gesetzentwurf über Gebäudeversicherung auf Resolution wegen Versicherung der Rohbauten (siehe Feuerversicherung).				
14. Antrag der Budgetkommission auf Resolution wegen Veräußerung des Geländes des Finanzamts Pforzheim (siehe Budget des Finanzministeriums O.-Z. 13).				
15. Antrag der Verfassungskommission auf Resolution wegen Reorganisation der Ersten Kammer (siehe Verfassung).				
16. Antrag der Abg. Hoffmann und Gen. auf Resolution wegen Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer (siehe Arbeiterfürsorge).				
(Ferner siehe auch Gesetzes-Vorschläge.)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Arbeiterfürsorge.				
1. Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit betr.	15	4	61	9
Mittheilung des Staatsministeriums wegen Beantwortung	25			
Beantwortung der Interpellation und Besprechung derselben . . .	33, 35/38			
2. Gesetzesvorschlag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer betr.	133	4	753	50
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an eine sofort gebildete Sonderkommission von 9 Mitgliedern	141			
Aenderung der Kommission (Abg. Zehnter für Abg. Neuhaus)	174			
Konstituirung derselben	175			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Binz)		4	761	50a
Berathung und Beschluß (Ablehnung)	277			
Antrag der Abgg. Hoffmann und Gen. auf Resolution	277	4	765	50b
Berathung und Beschluß (Ablehnung)	277			
(Hier mitbehandelte Petition um Errichtung einer Handlungsgehilfenkammer siehe „Petitionen, Handlungsgehilfenkammern".)				
Arbeitsnoth. (Siehe Arbeiterfürsorge.)				
Archivariat.				
1. Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Rechnung der II. Kammer über die Kosten des Landtags 1899/1900 (siehe Landtagskosten.)				
2. Vorlage, Prüfung und Genehmigung des Vertrags über Herstellung der Drucksachen der Kammer für den Landtag 1901/02 (siehe Landtagskosten.)				
Ausschuß.				
Wahl der Mitglieder des landständischen Ausschusses	285			
Einladung derselben zum Zusammentritt (vgl. Staatsanzeiger 1902, No. XVII, Seite 355)				
Baudenkmäler. (Siehe Kunst und Alterthümer.)				
Bausachen.				
Grundsätze über Auswahl der Bauplätze für Staatsbauten, Vergebung der Arbeiten, Abgebote, Ersparnisse, Aenderungen am Projekt ꝛc.	169/70			
Beamte. (Siehe Diener.)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Berechtigungen der Lehranstalten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Brandversicherung. (Siehe Feuerversicherung)				
Budget.				
A. Grundsätzliche Fragen für die Aufstellung des Budgets und der **Rechnungsnachweisungen** zur Erleichterung der Uebersicht, Beurtheilung der Anforderungen und Verwendungen sowie zur Vermeidung mißverständlicher Auffassungen	216	5	733/4 898 938	23 24 a Zu 24a
B. Vorlagen der Großh. Regierung:				
1. Verzeichniß der in den Jahren 1900 und 1901 der Großh. Staatsverwaltung ertheilten Administrativkredite	19	5	1	13
2. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900 und 1901 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes	94	5	809	24
3. Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1901/1902 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 einschließl. der Frage der rechnungsmäßigen Behandlung der Beamtenwittwenkasse	28	5	57	15
4. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1899 und 1900 (nicht gedruckt) . .	5			
5. Nachweisung der in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (**Erstes Beilagenheft**) .	13	1		
6. Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899 mit Erläuterungen über die Unterschiede (**Zweites Beilagenheft**)	13	2		
7. Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Eisenbahnverwaltung) für die Jahre 1902 und 1903 mit Vortrag des Gr. Finanzministers und Entwurf des Finanzgesetzes (**Drittes Beilagenheft**)	13	3		
8. Schreiben der Großh. Regierung wegen Auszahlung der im Budget für 1902/1903 (Haupt-Abtheilung II, Titel III B § 1) für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin vorgesehenen II. Rate mit 750000 ℳ (nicht gedruckt)	12			
9. Schreiben des Gr. Finanzministers vom 4. Januar 1902, das Heidelberger Schloß betr., ...	41	5	69	16
und mündliche Ausführung des Herrn Finanzministers in gleichem Betreff in der 36. öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 1902 . .	80, 81/6			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Regierungsvorlagen, Fortsetzung.)				
10. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betr.	28	4	73	28
11. Zurückziehung des im Budget für 1902/1903 unter Hauptabtheilung V, Titel IV B § 10 für Erweiterung des Forsthauses in Wolfach vorgesehenen Betrags von 15500 ℳ	47	5	80	16a
12. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Hauptabtheilung IV, Titel XVII II B: Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg, I. Rate 900000 ℳ	135	5	81	16b
13. Neuer Vorschlag der Großh. Regierung wegen Verwendung der im Budget für 1900/01 unter Hauptabtheilung IV Titel IX B § 8 für ein Amtshaus in St. Blasien vorgesehenen 186200 ℳ	140/1	5	98	16c
14. Gesetz-Entwurf, die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend	147	4	77	28a
15. Gesetz-Entwurf, die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend	178	4	81	28b
16. Nachtrag zu sämmtlichen Hauptabtheilungen des Staatsvoranschlags	204	5	103	16d
17. II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Hauptabtheilung III, Ausgabe Titel X II J — Volksschulen —	227	5	353	16e
18. Schreiben des Gr. Finanzministers vom 20. Juni 1902 mit berichtigtem Entwurf des Finanzgesetzes	234	5	363	16f
C. Erledigung der Vorlage der Großh. Regierung betr. die Administrativkredite (siehe oben B Ziffer 1):				
Bericht des Abg. Gießler		5	19	13a
Berathung und Beschluß	105			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	129			
D. Erledigung der Denkschrift der Gr. Oberrechnungskammer (s. o. B Ziff. 3.):				
Mündlicher Bericht des Abg. Dreher; Berathung und Beschluß . .	97			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	105			
E. Erledigung der Rechnungsnachweisungen im Ersten Beilagenheft (siehe oben B. Ziff. 5):				
Bericht des Abg. Gießler über die Nachweisung der in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung . .		5	45	14
Berathung und Beschluß	28/9			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	70/1			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Fortsetzung).				
F. Erledigung				
a. der Rechnungsnachweisungen — vergleichenden Darstellungen — **im Zweiten Beilagenheft** (siehe oben B. Ziff. 6);				
b. der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1899 u. 1900 (Ziff. 4);				
c. der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues ꝛc. (Ziff. 2);				
d. der Spezialbudgets, der Gesetzentwürfe über Forterhebung der Steuern und des Finanzgesetzes (Ziff. 7 und ff.):				
I. Staatsministerium.				
Rechnungsnachweisungen für 1898 und 1899.				
Vorlage	13	2	1/8	
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Hug; Berathung und Beschluß	17			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	42			
Spezial-Budget für 1902 und 1903, Hauptabtheilung I.				
Vorlage	13	3	1/7	
Nachtrag zu Ausgabe Titel II—IV, Einnahme Titel I (s. oben B. Ziff. 16)	204	5	113	16 d
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Hug über das Hauptbudget		5	365	17/18
Berathung und Beschluß	62/3			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	92			
2. Mündlicher Bericht des Abg. Hug über den Nachtrag; Berathung und Beschluß	222/3			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Rechnungsnachweisungen für 1898 und 1899.				
Vorlage	13	2	9/12	
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Hug; Berathung und Beschluß	17			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	42			
Spezial-Budget für 1902 und 1903, Hauptabtheilung II.				
Vorlage	13	3	1/14	
Schreiben der Großh. Regierung wegen Auszahlung der unter Titel III B § 1 für das Gesandtschaftsgebäude in Berlin angeforderten II. Rate mit 750 000 ℳ — s. oben B Ziff 8 —	12			
Nachtrag zu Ausgabe Titel I—III — s. oben B. Ziff. 16 —	204	5	119	16 d
Erledigung:				
1. Bericht des Abgeordneten Hug über das Hauptbudget		5	365	17/18
Berathung und Beschluß	63			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	92			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Ministerium des Großh Hauses ꝛc, Fortsetzung.)				
2. Mündlicher Bericht desselben über den Nachtrag; Berathung und Beschluß	222/3			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
Rechnungsnachweisungen für 1898 und 1899.				
Vorlage	13	2	13/52	
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg Dr. Binz über Ausgabe Titel I—VI, XI und XII und Einnahme Titel I; Berathung und Beschluß . .	23			
2. Dto. des Abg. Dr. Heimburger über Ausgabe Titel VII und Einnahme Titel II; Berathung und Beschluß	23			
3. Dto. des Abg Obkircher über Ausgabe Titel VIII—X und Einnahme Titel III; Berathung und Beschluß	23/4			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	42			
Spezial-Budget für 1902 und 1903, Haupt-Abtheilung III.				
Vorlage	13	3	1/226	
I Nachtrag, zu Ausgabe Titel I—VI, VIII—XI und Einnahme Titel I—III (s. oben B Ziff. 16)	204	5	127	16 d
II. Nachtrag, zu Ausgabe Titel X II J. Volksschulen (s. oben Ziff. 17)	227	5	353	16 e
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Dr. Binz über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, und Einnahme Titel I. Justizverwaltung		5	375	19
Berathung und Beschluß	65/6, 69/78			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	104/5			
2. Dto. des Abg. Dr. Heimburger über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII und Einnahme Titel II. Strafanstalten — ohne außerordentlicher Etat —		5	409	19 a
Berathung und Beschluß unter Aussetzung der Beschlußfassung über den außerordentlichen Etat	90/1			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	217			
3. Dto. desselben über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII. Strafanstalten — B. Außerordentlicher Etat —		5	410	Zu 19a
Berathung und Beschluß	173			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	217			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Ministerium der Justiz ꝛc. Fortsetzung).				
4. Dto. des Abg. Obkircher über Hauptbudget Ausgabe Titel IX. Kultus		5	413	19b
Berathung und Beschluß	99/101			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	129			
5. Dto. desselben über Hauptbudget Ausgabe Titel X. und Einnahme Titel III. Unterricht		5	425 457	19c Zu 19c
Berathung und Beschluß	107/9 157/67			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	129,217			
(Hier mitbehandelte Petitionen siehe „Petitionen, Gewerbeschulmänner und Industrielehrerinnen".)				
6. Dto. desselben über Hauptbudget Ausgabe Titel XI. Wissenschaften und Künste		5	510	19d
Berathung und Beschluß	101			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	217			
7. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Binz über den (I.) Nachtrag zu Ausgabe Titel I—VI und VIII und Einnahme Titel I und II; Berathung und Beschluß	224/5			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
8. Theils schriftlicher, theils mündlicher Bericht des Abg. Obkircher über den (I.) Nachtrag zu Ausgabe Titel IX, X und XI und Einnahme Titel III; Berathung und Beschluß	225/8	5	521	Zu 19b
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
(Hier mitbehandelte Petition von Donaueschingen um Vollgymnasium und Neckargemünd um Taubstummenanstalt siehe „Petitionen, Donaueschingen und Neckargemünd".)				
9. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler in Vertretung des Abg. Obkircher über den (II.) Nachtrag zu Ausgabe Titel X II J — Volksschulen —; Berathung und Beschluß	231			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
IV. Ministerium des Innern. **Rechnungsnachweisungen für 1898 und 1899.**				
Vorlage	13	2	53/102	
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Lauck über Ausgabe Titel I bis XI und XVIII—XXI und Einnahme Titel I, II und IX; Berathung und Beschluß	20			
2. Dto. des Abg. Wacker über Ausgabe Titel XII und XIII und Einnahme Titel III und IV; Berathung und Beschluß	20			
3. Dto. des Abg. Fehrenbach über Ausgabe Titel XIV und XV und Einnahme Titel V und VI; Berathung und Beschluß	20			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Ministerium des Innern, Fortsetzung.)				
4. Dto. des Abg. Gießler über Ausgabe Titel XVI und Einnahme Titel VII; Berathung und Beschluß	20/1			
5. Dto. des Abg. Dr. Heimburger über Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII; Berathung und Beschluß	21			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	42			
Spezialbudget, Haupt-Abth. IV.				
Nachtrag zum Budget für 1900/01, Ausgabe Titel IX B § 8 — Amthaus in St. Blasien — (s. oben B Ziff. 13.)	140/1	5	98	16c
Budget für 1902 und 1903, Vorlage	13	3	1/181	
I. Nachtrag zu Ausgabe Titel XVII II B. Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg (siehe oben B Ziff. 12.)	135	5	81	16b
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel I—V, VIII—XX und Einnahme Titel II bis VII und IX (s. oben B Ziff. 16.)	204	5	197	16d
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach über den Nachtrag zum Budget 1900/01 Ausgabe Titel IX B § 8 — Amthaus St. Blasien —; Berathung und Beschluß	223/4			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
2. Dto. desselben über Hauptbudget Ausgabe Titel IX B § 13 — Polizeiwachtstube in Baden —; Berathung und Beschluß	68			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	92			
3. Bericht desselben über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Oberaichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden, VIII. Gewerbeaufsicht und soziale Gesetze, IX. Bezirksverwaltung und Polizei (soweit nicht unter Ziff 2 erledigt), X. Allg. Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XVIII. Bergwesen, XIX. Geologische Landesaufnahme, XX. Unterstützungs- und Belohnungsfond, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, und Einnahme Titel I. Gewerbeaufsicht und soziale Gesetze, II. Bezirksverwaltung und Polizei, III. Allg. Sicherheitspolizei, X. Geologische Landesaufnahme		5	515	20
Berathung und Beschluß unter Aussetzung der Beschlußfassung über Ausgabe Titel IX B § 14	112/27			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	137			
(Hier — bei Titel XI — mitbehandelte Petition betreffs der Badanstalten Badenweiler siehe „Petitionen, Badenweiler.)				
4. Dto. desselben über Hauptbudget Ausgabe Titel IX B § 14. Hebammenschule in Karlsruhe		5	539	Zu 20 (I)

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Ministerium des Innern, Fortsetzung).				
Berathung und Beschluß (Ablehnung)	184			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	197			
5. Mündlicher Bericht des Abg. Wacker über Hauptbudget Ausgabe Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten, B §§ 1 und 2; Berathung und Beschluß	118/9			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	129			
6. Bericht desselben über den Rest von Ausgabe Titel XII und Einnahme Titel IV. Heil- und Pflegeanstalten		5	561	20a(I)
Berathung und Beschluß	173/4			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	196			
7. Mündlicher Bericht desselben über Hauptbudget Ausgabe Titel XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten, B §§ 1—3; Berathung und Beschluß	119			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	129			
8. Bericht desselben über den Rest von Ausgabe Titel XIII und Einnahme Titel V. Besserungs- und Erziehungsanstalten		5	582	20a(II)
Berathung und Beschluß	174			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	196			
9. Dto. des Abg. Lauck über Hauptbudget Ausgabe Titel XIV und XV und Einnahme Titel VI und VII. Landesstatistik und Gewerbe . .		5	631	20b
Berathung und Beschluß	110/11			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer hinsichtlich der Titel XIV bezw. VI	137			
hinsichtlich der Titel XV „ VII	196			
10. Dto. des Abg. Schüler über Hauptbudget Ausgabe Titel XVI und Einnahme Titel VIII. Landwirthschaft		5	635	20c
Berathung und Beschluß	175/80			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	196			
11. Mündlicher Bericht des Abg. Hergt über Hauptbudget Ausgabe Titel XVII. Wasser- und Straßenbau, B §§ 1—20 und 22—33;				
Berathung und Beschluß	68/9			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	92			
12. Bericht desselben über den Rest von Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel IX, Wasser- und Straßenbau		5	651	20d
Berathung und Beschluß	145/6, 148/50			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	196			
(Hier mitbehandelte Petitionen siehe „Petitionen, Geometer und Landstraßenwarte".)				
13. Bericht desselben über den (I.) Nachtrag zu Ausgabe Titel XVII II B § 1. Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg .		5	681	Zu 20d

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Ministerium des Innern, Fortsetzung).				
Berathung und Beschluß	234/6			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	250			
(Hier mitbehandelte Petition von Mannheim siehe „Petitionen, Rheinregulirung".)				
14. Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach über den (II.) Nachtrag zu Ausgabe Titel I—V, VIII—XI, XIV—XX und Einnahme Titel II, III, VI, VII, IX; Berathung und Beschluß	223/4			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
15. Theils schriftlicher, theils mündlicher Bericht des Abg. Wacker über den (II) Nachtrag zu Ausgabe Titel XII und Einnahme Titel IV. Heil- und Pflegeanstalten; Berathung und Beschluß	244/7	5	585	20a(III)
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	250/1			
(Hier mitbehandelte Petitionen siehe „Petitionen, Heil- und Pflege-Anstalten".)				
16. Mündlicher Bericht des Abg. Wacker über den (II.) Nachtrag zu Ausgabe Titel XIII und Einnahme Titel V. Besserungs- und Erziehungsanstalten; Berathung und Beschluß	247			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	250			
V. Finanzministerium.				
Rechnungsnachweisungen für 1898 und 1899.				
Vorlage	13	2	103/44	
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Hoering, Ausgabe Titel I—III und XI—XIII; Berathung und Beschluß	25/6			
2. Dto. des Abg. Kriechle über Ausgabe Titel IV und X und Einnahme Titel I; Berathung und Beschluß	26			
3. Dto. des Abg. Geiß über Ausgabe Titel V, VIII und IX und Einnahme Titel II, V und VI; Berathung und Beschluß	26			
4. Dto. des Abg. Frühauf über Ausgabe Titel VI und VII und Einnahme Titel III und IV; Berathung und Beschluß	26			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	42			
Spezial-Budget für 1902 und 1903, Hauptabtheilung V.				
Vorlage	13	3	1/132	
Schreiben des Gr. Finanzministers, das Heidelberger Schloß betr. — siehe oben Ziffer B. 9 —	41	5	69	16
Zurückziehung der Anforderung unter Ausgabe Titel IV B § 10 für das Forsthaus Wolfach (siehe oben B. Ziffer 11)	47	5	80	16a
Nachtrag zu Ausgabe Titel I—VIII und Einnahme Titel I—IV und VI (siehe oben Ziff. 16)	204	5	253	16d

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Finanzministerium, Fortsetzung.)				
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Hoering über Hauptbudget Ausgabe Titel III. Hochbauwesen, B §§ 1—5; Berathung und Beschluß . .	97			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	215			
2. Bericht desselben über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Generalstaatskasse, III. Hochbauwesen — Rest —, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben — einschließlich Beamtenwittwenkasse —, XII. Dispositionsfond, XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfond und XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .		5	691	21
Berathung und Beschluß	168/9			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	215			
3. Mündlicher Bericht des Abg. Kriechle über Hauptbudget Ausgabe Titel IV. Domänenverwaltung, B §§ 1—9 und 11—24 sowie Einnahme Titel I. Domänenverwaltung, B §§ 1 und 2; Berathung und Beschluß unter Aussetzung der Beschlußfassung über § 21	80			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	215			
4. Bericht desselben über den Rest von Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I. Domänenverwaltung, Ausgabe Titel X. Schuldentilgung, einschließlich der Amortisationskasse		5	697	21a
Berathung und Beschluß	171/2			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	215			
5. Bericht des Abg. Geiß über Hauptbudget Ausgabe Titel V — mit Ausnahme von B § 5 —, VIII und IX und Einnahme Titel II, V, VI. Salinen-, Münz- und Allg. Kassen-Verwaltung		5	712	21b
Berathung und Beschluß	150/1			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	215			
6. Bericht des Abg. Pfefferle über Hauptbudget Ausgabe Titel V B § 5 — Beitrag der Saline Dürrheim zum Bahnbau Marbach—Dürrheim		5	867/9	24a
Berathung und Beschluß	213/4			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	245			
7. Mündlicher Bericht des Abg. Frühauf über Hauptbudget Ausgabe Titel VI. Steuerverwaltung und VII Zollverwaltung, B §§ 1—4 bezw. 1—9; Berathung und Beschluß	147/8			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	215			
8. Bericht desselben über den Rest von Ausgabe Titel VI und VII und Einnahme Titel III und IV. Steuer- und Zollverwaltung		5	717	21c
Berathung und Beschluß	181/2			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	215			
(Hier mitbehandelte Petitionen siehe „Petitionen, Steuereinnehmereigehilfen und Zollbeamte".)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Finanzministerium, Fortsetzung).				
9. Mündlicher Bericht des Abg. Hoering über den Nachtrag zu Ausgabe Titel I, II, III, sowie zum Voranschlag der Amortisationskasse und Beamtenwittwenkasse; Berathung und Beschluß	229			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
10. Bericht des Abg. Kriechle über den Nachtrag zu Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I		5	705	3u 21a
Berathung und Beschluß	236/7			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
11. Mündlicher Bericht des Abg Geiß über den Nachtrag zu Ausgabe Titel V u. VIII sowie Einnahme Titel II u. VI; Berathung und Beschluß	229			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
12. Dto. des Abg. Frühauf über den Nachtrag zu Ausgabe Titel VI und VII sowie Einnahme Titel III und IV; Berathung und Beschluß unter Aussetzung der Beschlußfassung über VII bezw. IV B § 3 a bezw. § 1 — Hauptsteueramt Pforzheim —	229/30			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
13. Dto. desselben über die eben — bei Ziffer 12 — genannten ausgesetzten Positionen für das Hauptsteueramt Pforzheim; Berathung und Beschluß mit Resolution wegen Veräußerung des Geländes des Finanzamts	239			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
(Hier mitbehandelte Petitionen des Stadtraths und des Verbands selbständiger Kaufleute in Pforzheim siehe auch „Petitionen, Pforzheim".)				
VI. Oberrechnungskammer.				
Rechnungsnachweisungen für 1898 und 1899.				
Vorlage	13	2	145/6	
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Dreher; Berathung und Beschluß	27			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	42			
Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1899 und 1900.				
Vorlage sammt Beilagen (nicht gedruckt)	5			
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg Dreher; Berathung und Beschluß	230			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
Spezial-Budget für 1902 und 1903, Hauptabtheilung VI.				
Vorlage	13	3	1/5	
Nachtrag dazu (s. oben B Ziff. 16)	204	5	309	16d

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Oberrechnungskammer, Fortsetzung).				
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Dreher über das Hauptbudget; Berathung und Beschluß	97			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	105			
2. Dto. desselben über den Nachtrag; Berathung und Beschluß	230			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247			
VII. Zusammenstellung der Abtheilungen I—VI.				
Rechnungsnachweisungen für 1898 und 1899.				
Vorlage	13	2	147/52	
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Dreher; Berathung und Beschluß	27			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	42			
VIII. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.				
α. Verkehrsanstalten				
und zwar:				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung,				
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,				
3. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.				
Rechnungsnachweisungen für 1898 und 1899.				
Vorlage	13	2	154/80	
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Wilckens; Berathung und Beschluß	18			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	42			
Spezial-Budget für 1902 und 1903, Hauptabtheilung VII.				
Vorlage	13	3	1/82	
Nachtrag zu				
1. Ausgabe Titel I, II, VI und VII und Einnahme Titel VI 2. Ausgabe Titel I und V 3. Ausgabe Titel I (s. oben B. Ziff. 16.)	204	5	313	16d
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Dr. Wilckens über das Hauptbudget		5	729	23
Berathung und Beschluß	135/9, 141/4			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	171			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Verkehrsanstalten, Fortsetzung).				
2. Mündlicher Bericht desselben über den Nachtrag; Berathung und Beschluß	230			
Mittheilung über Zustimmung der I Kammer	247			
β. Eisenbahnbau-Verwaltung.				
Nachweisung über den Fortgang des Eisennahnbaues in den Jahren 1900/01 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands.				
Vorlage	94	5	809	24
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Pfefferle; Berathung und Beschluß	209			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	244/5			
Spezial-Budget für 1902 und 1903, Hauptabtheilung VIII.				
Vorlage	13	3	1/19	
Nachtrag dazu (s. oben B Ziff. 16)	204	5	335	16d
Erledigung:		5	845	24a
1. Bericht des Abg. Pfefferle über das Hauptbudget	209/16			
Berathung und Beschluß	245			
Mittheilung über Zustimmung der I Kammer				
(Hier mitbehandelte Petitionen siehe „Petitionen, Donaueschingen — Bahn nach Dürrheim — und Karlsruhe — Bahnhofverlegung —".)				
2. Bericht desselben über den Nachtrag		5	928	Zu 24a
Berathung und Beschluß	238/9			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	245			
(Hier mitbehandelte Petitionen zur Bahn Rheinau—Brühl und zur Straßenüberführung bei Kirchheim siehe „Petitionen, Brühl und Kirchheim".)				
γ. Eisenbahnschuldentilgungskasse.				
Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900/01 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands.				
(Siehe oben Eisenbahnbauverwaltung.)				
Spezial-Budget für 1902 und 1903, Hauptabtheilung IX.				
Vorlage	13	3	1/5	
Erledigung:		5	941	25
Bericht des Abg. Gießler	239/40			
Berathung und Beschluß	250			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Ausgesch. Verwaltungszweige, Fortsetzung).				
c. Badanstalten.				
Rechnungsnachweisungen für 1898 und 1899.				
Vorlage	13	2	181/5	
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach; Berathung und Beschluß . .	27			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	42			
Spezial-Budget.				
Das Budget der Badanstalten ist jetzt dem Spezial-Budget des Ministeriums des Innern — Hauptabtheilung IV — Ausg. Titel XI einverleibt.				
Gesetze über Steuererhebung und Finanzgesetz.				
Vorlage des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1902 und 1903 betr. Finanzgesetz (s. oben B Ziff. 7)	13	3	I/XLI	
Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betr (s oben B Ziff 10)	28	4	73	28
Desgleichen im Mai 1902 (s. oben B Ziff 14)	147	4	77	28a
Desgleichen im Juni 1902 (s. oben B Ziff. 15)	178	4	81	28b
Nachtrag zum Finanzgesetzentwurf — berichtigter Entwurf — (siehe oben B Ziffer 18)	234	5	363	16f
Erledigung:				
1. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz	48/61			
2. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit April 1902 betr.; Berathung und Beschluß	30/31			
Mittheilung über die Zustimmung der I. Kammer	37	4	75	Zu 28
3. Dto. desselben über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Mai betr.; Berathung und Beschluß	149			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	157	4	79	Zu 28a
4. Dto. desselben über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Juni betr.; Berathung und Beschluß	181			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	187	4	83	Zu 28b
5. Bericht des Abg. Gießler über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats betr. (Finanzgesetz)		5	943	26
Berathung und Beschluß	248/9			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	250			
Bücher und Schriften.				
(Siehe Drucksachen.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Bürgerliches Recht.				
Gesetzentwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr.	39	4	211	32
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an eine 7gliedrige Kommission (Justiz-Kommission)	52			
Bildung und Konstituirung derselben	53, 89			
Verstärkung derselben	159			
Bericht der Kommission (Abg. Obkircher)		4	273	32a
Berathung und Beschluß	208			
Mittheilung der I. Kammer über Annahme mit Aenderungen	250	4	297	32b
Zweiter Bericht des Abg. Obkircher		4	299	32c
Zweite Berathung und Annahme in der Fassung der I. Kammer	251			
(Hier einschlägige Petitionen siehe „Petitionen, Eheliche Güterstände".)				
(Weiter siehe auch Grundbuchwesen.)				
Denkschriften.				
1. der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör (siehe Budget).				
2. über die Irrenfürsorge (siehe Heil- und Pflegeanstalten.)				
3. über die Lage der von Großh. Zolldirektion angestellten Subaltern- und Unterbeamten (siehe Diener.)				
4. (Jahresbericht) des Landgerichts Karlsruhe über das neue Grundbuchrecht (siehe Grundbuchwesen.)				
5. Vorstellung des bad. Notarvereins an die Gr. Regierung, betr. die Umgestaltung des Notariats (siehe Rechtspolizeiwesen).				
(Weiter siehe auch Drucksachen.)				
Deputationen.				
Wahl der Mitglieder der Deputation zum Empfang Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs	285			
Diener.				
1. Denkschrift, betr. die Lage der von Großh. Zolldirektion angestellten Subaltern- und Unterbeamten	39			
2. Gesetzentwurf, das Wohnungsgeld betr.	36	4	107	31
Berathung über die geschäftliche Behandlung desselben und Ueberweisung an eine Sonderkommission	42			
Bildung und Konstituirung derselben	43, 50			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diener (Fortsetzung).				
Bericht der Kommission (Abg. Fehrenbach)		4	195	31 a
Berathung und Beschluß	152/53			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	196	4	209	31 b
(Hier einschlägige Petitionen siehe „Petitionen, Wohnungsgeld.")				
3. Gesetzentwurf, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr.	52	4	397	37
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Justiz-Kommission	72, 89			
Bericht der Kommission (Abg. Eckert)		4	417	37 a
Berathung und Beschluß	253			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	281	4	426	37 b
4. Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.	215	4	933	63
Ueberweisung an die Budgetkommission	215			
Bericht der Budgetkommission (Abg. Gießler)		4	940	63 a
Berathung und Beschluß	232			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	247	4	943	63 b
(Notare und Notariat siehe Rechtspolizeiwesen.)				
(Frage der rechnungsmäßigen Behandlung der Beamtenwittwenkasse siehe oben Budget B 3 und D.)				
Domänenärarische Betriebe. (Siehe Drucksachen, Ziff. 35.)				
Druckkosten. (Siehe Landtagskosten.)				
Drucksachen.				
Mittheilung				
1. der von Großh. Steuerdirektion herausgegebenen „Statistik der badischen Einkommensteuer"	5/6			
2. des Statistischen Jahrbuchs für 1900	6			
3. Des Jahresberichts der Zentralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1901	6			
4. der Statistischen Uebersicht über die Betriebsergebnisse der Großh. Staatseisenbahnen für 1899 und 1900	8			
5. verschiedener Drucksachen der Kaiserl. Oberpostdirektion in Karlsruhe	13			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Drucksachen (Fortsetzung).				
6. des Jahresberichts des Badischen Frauenvereins für 1900	15			
7. der Uebersicht der Postdampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern	15, 39, 70, 105, 129, 160, 199.			
8. des Jahresberichts der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork für 1900	17			
9. einer Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1900	19			
10. der Unterschriftensammlung des Professors Gurlitt für die Erhaltung des Otto-Heinrichbaues im Heidelberger Schloß als Ruine	22			
11. einer Anzahl Exemplare der Rede des Prorektors der Universität Heidelberg anläßlich der Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich	22			
12. der Beschlüsse des VII. ordentlichen Städtetages der mittleren Städte Badens	30			
13. von bildlichen Darstellungen über den Landstraßenverkehr 1900/1901	32			
14. des Jahresberichts der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung für 1900	34			
15. von Neujahrsblättern der badischen historischen Kommission für 1902	37			
16. der Verhandlungen der Heidelberger Schloßbaukonferenz vom 15. Oktober 1901	39			
17. des Jahresberichts der chirurg. Klinik in Heidelberg für das Jahr 1900	39			
18. der neuen Ausgabe des Hof- und Staatshandbuchs	39			
19. der Broschüre „Konsumvereine und Einkaufsgenossenschaften, deren Schäden und Vorschläge zur Abstellung derselben"	39			
20. der Denkschrift über den Stand der Irrenfürsorge in Baden und deren künftige Gestaltung	52			
21. des Berichts des Landgerichts Karlsruhe über das neue Grundbuchrecht	56			
22. einer Anzahl Sonderabdrucke des Staatsanzeigers, enthaltend die Bekanntmachung über die Notariate und ihre Distrikte mit Angaben über die Grundbuchführung nach dem Stande vom 1. Januar 1902	68			
23. der Darstellung der bad. Eisenbahnen nach dem Stand der 10jährigen Perioden 1840—1900	104			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Drucksachen (Fortsetzung).				
24. von Ansichten des Heidelberger Schlosses	110			
25. der Darstellung des Verlaufs und Standes der Grundstücks- und Gebäude-Einschätzung	120			
26. des Jahresberichts der Fabrikinspektion für 1901	129			
27. der Verhandlungen des Landwirtschaftsraths 1901 . . .	129			
28. der Nr. 6 und 14 der „Annalen des gesammten Versicherungswesens" mit Besprechungen des bad. Fahrnißversicherungsgesetzentwurfs	129			
29. der Vorstellung des Notarvereins an die Gr. Regierung, die Umgestaltung des bad. Notariats betr.	129			
30. der Festschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zum Regierungs-Jubiläum Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs .	168			
31. der Festschrift zur Eröffnung des Karlsruher Rheinhafens	179			
32. der Statistik über Verwendung in- und ausländischen Steinmaterials	199			
33. des 24. Jahresberichts des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder.	227			
34. des Rechenschaftsberichts der Allg. Versorgungsanstalt im Großh. Baden für 1901	227			
35. der Schriften über 1. domänenärarische Wässerwiesen, 2. Wiesendüngung, 3. Staatsbrauerei Rothhaus und Futterhof Dürrenbühl, 4. Weinbau und Kellereibetrieb des Domänenärars in Meersburg	243			
36. der „Geschichte der Freiherren von Bodman".	243/4			
(Druckkosten und Herstellung der Landtagsdrucksachen siehe Landtagskosten.)				
(Weiter siehe auch Denkschriften.)				
Eheliche Güterstände.				
(Siehe Bürgerliches Recht.)				
Ehrungen.				
(Siehe „Fürstliche Häuser", „Nachrufe" und „Ständeversammlung".				
Einkommensteuer.				
(Siehe Steuern)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Einladungen.				
Einladung				
1. des Großh. Oberstkammerherrnamts zum protestantischen und katholischen Gottesdienst zur Eröffnung der Ständeversammlung . .	1			
2. des Marianischen Schutzvereins zu den Vorträgen des Paters Aschenbrenner in der Festhalle zu Karlsruhe	1			
3. der Museumsgesellschaft zum Besuche ihrer Lokalitäten . . .	5			
4. des Stadtraths Karlsruhe zum Besuche des Stadtgartens . .	11			
5. der Kaiserl. Oberpostdirektion hier zur Besichtigung des hiesigen neuen Postgebäudes	13			
6. der Gesellschaft Bärenzwinger zum Besuche ihres Gesellschaftslokals und ihrer geselligen Veranstaltungen	13			
7. des Instrumentalvereins zum Stiftungsconcert	15			
8. der Liederhalle zu ihrem 59. Stiftungsfest	17			
9. des Eisenbahnreformvereins zu einer Versammlung	30			
10. zum Festessen anläßlich des Geburtsfestes Sr. Majestät des deutschen Kaisers	39			
11. des Großh. Oberhofmarschallamts zum Hofball.	47			
12. des evangelischen und katholischen Pfarramts hier zum Gottesdienst anläßlich der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des deutschen Kaisers	50, 59			
13. zu einer Schüleraufführung des Gymnasiums	56			
14. des naturwissenschaftlichen Vereins zu einem Vortrage über drahtlose Telegraphie	102, 108			
15. der Liederhalle Karlsruhe in's Festconcert zur Feier des Regierungsjubiläums Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs . .	138			
16. des katholischen Stadtpfarramts zum Festgottesdienst aus diesem Anlaß	145			
17. der Technischen Hochschule zu dem Festakt aus diesem Anlaß	147			
18. der militärischen Vereine in Karlsruhe zum Festbankett aus diesem Anlaß	158			
19. desgl. der Beamten und Arbeiter der Großh. Bad. Staatseisenbahnen	160			
20. des Vorsitzenden des Gewerbeschulraths zu der aus Anlaß des Regierungsjubiläums veranstalteten Ausstellung von Arbeiten der gewerbl. Unterrichtsanstalten	179			
21. der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft zu ihrer Ausstellung in Mannheim	197			
22. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Besichtigung der von Dr. Futterer für das Gr. Naturalienkabinet erworbenen geologischen und paläontologischen Sammlung	209			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Einladungen (Fortsetzung).				
23. des Erzbischöfl. Stadtdekanats zum Trauergottesdienst für weiland Se. Majestät den König Albert von Sachsen .	251			
24. zum Déjeuner im Großh. Schlosse	271			
(Empfang der Kammermitglieder durch Ihre Kgl. Hoheiten den Großherzog und die Großherzogin siehe Ständeversammlung).				
Eisenbahnen.				
1. Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., Abtretung des badischen Antheils der Main-Neckar-Bahn an Preußen betreffend.	15	4	63	10
Mittheilung Gr. Staatsministeriums wegen Beantwortung	25			
Erledigung durch Genehmigung des bezügl. Staatsvertrags (s. unten Ziff. 3)	134			
2. Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern, die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betr.	47/8	4	331	34
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	54/5			
Bericht der Kommission (Abg. Klein)		4	339	34a
Berathung und Beschluß	94			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	129	4	344	34b
3. Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn . .	47/8	4	345	35
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	55			
Bericht der Kommission (Abg. Hergt)		4	367	35a
Berathung und Beschluß	132/4			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	187	4	374	35b
4. Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Mosbach nach Mudau betr.	60	4	591	41
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	72			
Bericht der Kommission (Abg. Greiff)		4	605	41a
Antrag der Abgg. Schmid und Gen.	130	4	623	41b
Berathung und Beschluß	129/30			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	171	4	624	41c
(Hier einschlägige Petitionen siehe „Petitionen, Eberbach und Oberscheidenthal")				
5. Antrag der Abg. Frühauf und Gen. auf Resolution wegen Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife . . .	139	5	807	Zu 23[d]
Berathung und Beschluß (Ablehnung)	141			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen (Fortsetzung).				
6. Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., den Eisenbahnrath betr.	142	5	808	Zu 23 (II)
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	164			
Verzicht auf die geschäftliche Behandlung	278			
7. Gesetzentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betr.	222	4	949	65
Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	222			
Bericht der Kommission (Abg. Neuwirth)		4	956	65a
Berathung und Beschluß	253/4			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	276	4	959	65b
8. Gesetzentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betr.	222	4	961	66
Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	222			
Bericht der Kommission (Abg. Hergt)		4	970	66a
Berathung und Beschluß	254			
Danksagung des Gemeinderaths Oberharmersbach	256			
(31) Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	276	4	972	66b
(Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues siehe Budget).				
(Darstellung der im Großherzogthum betriebenen Eisenbahnen nach dem Stand der 10jährigen Perioden 1840—1900 siehe Drucksachen, Ziff. 23.)				
Elementarunterricht.				
(Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Erziehung und Unterricht.				
1. Gesetzentwurf, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.	39	4	303	33
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Kommission für den Wohnungsgeld-Gesetzentwurf	52			
Abänderungsanträge der Abgg. Dreesbach und Gen. zu diesem Gesetzentwurf	66	4	315	33a
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Weygoldt)		4	319	33c
Berathung und Beschluß	202/3, 205/6			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	244	4	329	33d
(Hier einschlägige Petitionen siehe „Petitionen, Lehrer.")				
2. Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen betr.	110	4	317	33b
Berathung über geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Kommission für den Wohnungsgeld-Gesetzentwurf	116/7			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Erziehung und Unterricht (Fortsetzung).				
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Rohrhurst); Berathung und Beschluß (Resolution)	280/1			
3. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. auf Resolution wegen Erweiterung der Berechtigungen der Realmittelschulen	152	4	845	54
Ueberweisung an die Budgetkommission	157			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger)		4	847	54a
Berathung und Beschluß	267/8			
4. Gesetzentwurf, Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr.	172	4	855	55
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Kommission für den Gesetzentwurf über Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes	183/4			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Weygoldt)		4	859	55a
Berathung und Beschluß	217/8			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	250	4	861	55b
5. Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.	190	4	879	58
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Justizkommission	204			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens)		4	897	58a
Berathung und Beschluß	233			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer		4	900	58b
Fabrikwesen.				
Jahresbericht der Fabrikinspektion (siehe Drucksachen Ziff. 26).				
Fahrnißversicherung.				
(Siehe Feuerversicherung.)				
Feuerversicherung.				
1. Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr..	58	4	485	40
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an eine Sonderkommission von 13 Mitgliedern	75			
Bildung und Konstituirung der Kommission	75,89			
Berichte der Kommission (Abg. Dr. Binz)		4	561 589	40a 40d
Abänderungsvorschläge der Abgg. Obkircher und Gen. bezw. der Gr. Regierung		4	587 588	40b 40c
Berathungen und Beschluß	218/9, 232/3			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	281	4	590	40e

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Feuerversicherung (Fortsetzung).				
Antrag obiger Kommission auf Resolution wegen Versicherung der Rohbauten	233	4	589	40 d
Berathung und Beschluß	233			
Mittheilung über Beitritt der I. Kammer	281	4	590	40 e
2. Entwurf eines Fahrnißversicherungsgesetzes (der Ersten Kammer vorgelegt).				
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Kommission für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betr.	75			
Mittheilung der Beschlüsse der I. Kammer	179	4	871	57
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Binz)		4	873	57 a
Berathung und Beschluß (Annahme in der Fassung der I. Kammer)	251			
(Hier — bei Ziffer 1 und 2 — einschlägige Petitionen siehe „Petitionen, Feuerversicherung".)				
Finanzgesetz.				
(Siehe Budget.)				
Freiwillige Gerichtsbarkeit.				
(Siehe Rechtspolizeiwesen.)				
Fürstliche Häuser.				
Ansprache des Kammerpräsidenten aus Anlaß des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs	155			
Bekanntgabe der Danksagung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs für die Allerhöchstdemselben in Gestalt einer (in der geheimen Sitzung vom 11. April 1902 beschlossenen) Adresse dargebrachten Glückwünsche zum 50jährigen Regierungs-Jubiläum	156			
(Empfang der Abgg. durch Ihre Königl. Hoheiten den Großherzog und die Großherzogin siehe Ständeversammlung).				
(Weiter siehe auch Nachrufe.)				
Gebäudeversicherung.				
(Siehe Feuerversicherung.)				
Gemeindesachen.				
1. Gesetzentwurf, die Umwandlung der Kolonie Königsfeld in eine politische Gemeinde betr.	16	4	35	6
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an eine Sonderkommission	23			
Konstituirung der Kommission	24			
Bericht derselben (Abg. Dr. Wilckens)		4	46	6 a
Berathung und Beschluß	35			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	37	4	49	6 b
(Hier einschlägige Petitionen siehe „Petitionen, Königsfeld".)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gemeindesachen (Fortsetzung).				
2. Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.	48	4	375	36
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Verfassungskommission	54			
Bericht der Kommission (Abg Dr. Goldschmit)		4	385	36a
Berathung und Beschluß	191/3			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	267	4	396	36d
3. Antrag der Abgg. Muser u. Gen., das Gemeindewahlrecht betr. (direkte Wahl von Bürgermeister und Gemeinderath)	192	4	394	36b
Ueberweisung an die Verfassungskommission	192			
Verzicht auf die geschäftliche Behandlung	278			
4. Antrag der Abgg. Fendrich und Gen. auf Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung	192	4	395	36c
Ueberweisung an die Verfassungskommission	192			
Mündl. Bericht der Kommission (Abg. Dr. Goldschmit); Berathung und Beschluß (Resolution)	281/2			
5. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr.	76	4	627	43
Berathung über die geschäftliche Behandlung (keine Kommissionsberathung)	88			
Erste Lesung (Berichterstatter Abg. Dr. Binz) und Beschlußfassung	92/3			
Zweite „ „ „ „ „ „ „	96			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	171	4	632	43a
(Mittheilung der Beschlüsse des Städtetages der mittleren Städte Badens siehe Drucksachen, Ziff. 12).				
(Petition wegen Aenderung der Städteordnung ꝛc. siehe „Petitionen, Städteordnung".)				
Gemeindewege. (Siehe Straßen.)				
Geschäftsordnung.				
Besprechungen und Berathungen zur Geschäftsordnung und über den Geschäftsplan	11, 27, 204 219, 252			
(Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Gr. Regierung zu erledigenden Geschäfte, siehe Ständeversammlung).				
Geschäftsübersicht. (Siehe Ständeversammlung).				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gesetze.				
1. Gesetzes-Vorlagen und -Vorschläge (siehe Arbeiterfürsorge, Budget, Bürgerliches Recht, Diener, Erziehung und Unterricht, Feuer-, Kranken- und Unfallversicherung, Gemeindesachen, Grundbuchwesen, Landwirthschaft, Rechtspolizeiwesen, Straßen, Verfassung.				
2. Gesetze, provisorische. (Siehe Provisorien.)				
Großherzogliches Haus. (Siehe Fürstliche Häuser.)				
Grundbuchwesen.				
1. Jahresbericht des Landgerichts Karlsruhe über das Grundbuchrecht im Landgerichtsbezirk Karlsruhe	56	4	427	38
2. Bekanntmachung über die Notariate mit Angaben über die Grundbuchführung	68			
3. Gesetzentwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betr. .	116	4	699	48
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Justiz-Kommission	121			
Bericht der Kommission (Abg. Breitner)		4	705	48a
Berathung und Beschluß	187/8			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	234	4	716	48b
(Petitionen über das Grundbuchwesen siehe „Petitionen, Grundbuchwesen".)				
Güterstände (eheliche). (Siehe Bürgerliches Recht)				
Heidelberger Schloß. (Siehe Drucksachen und Budget.				
Heil- und Pflege-Anstalten.				
Denkschrift über die Irrenfürsorge	52			
(Weiter siehe Budget und Petitionen.)				
Jahresberichte. (Siehe Drucksachen).				
Interpellationen.				
1. Interpellationen der Abgg Muser und Gen. sowie Dreesbach und Gen., den neuen Zolltarifgesetzentwurf betr. (siehe Zollwesen.)				
2. Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., Abtretung der Main-Neckar-Bahn an Preußen betr. (siehe Eisenbahnen .				
3. Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit betr. (siehe Arbeiterfürsorge.) . .				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Irrensachen. (Siehe Heil- und Pflege-Anstalten.)				
Jugendsekretäre. (Siehe Sekretäre).				
Kammer. Siehe Abgeordnete, Abtheilungen, Anträge, Archivariat, Ausschuß, Einladungen, Geschäftsordnung, Geschäftsübersicht, Kommissionen, Landtagskosten, Präsidium, Sekretäre, Ständeversammlung, Urlaub, Wahlprüfungen, Wünsche und Resolutionen.				
Kammerverhandlungen. Vertrag wegen Herstellung der Kammerdrucksachen — Vorlagen, Berichte, Protokoll- und Beilagenhefte — (siehe Landtagskosten). (Weiter siehe auch Geschäftsordnung und Ständeversammlung).				
Kirchensachen. Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. auf Resolution, die Zulassung von Ordensniederlassungen betr.	13	4	33	5
Berathung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberathung —	43/4			
Berathung und Beschluß	260/1			
Klöster. (Siehe Kirchensachen.)				
Kommissionen. Bildung, Konstituirung bezw. Ergänzung der Kommissionen und zwar:				
1. der Budgetkommission (auch für den Gesetzentwurf wegen Ergänzung des Gehaltstarifs)	13, 14, 66, 215			
2. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	13, 14, 9			
3. „ Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek .	13, 14			
4. „ Petitionskommission	13, 19			
5. „ Kommission für die Gesetzes-Vorschläge und -Entwürfe sowie Anträge a) über Verfassung und Wahlordnung, b) wegen Aenderung der Gemeindeordnung (Verfassungs-Kommission)	23, 27, 73			
6. der Kommission für den Gesetzentwurf, die Umwandlung der Kolonie Königsfeld in eine politische Gemeinde betr.	23, 24			
7. der Kommission für die Gesetzentwürfe über a) das Wohnungsgeld, b) den Elementarunterricht und c) den Fortbildungsunterricht . . .	42, 43, 50, 52, 183/4			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Kommissionen (Fortsetzung).				
8. Der Kommission für die Gesetzentwürfe a) die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr., b) die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betr., c) die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen betr., d) die Bezirke der Grundbuchämter betr., e) die wandelbaren Bezüge der Notare betr., f) die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. (Justiz-Kommission)	52, 53, 72/3, 89, 121, 164, 204			
Verstärkung dieser Kommission	159			
9. der Kommission für die Gesetzentwürfe a) die Landwirthschaftskammer betr., b) Unfall- und Krankenversicherung betr.	72, 74, 89, 139			
10. der Kommission für die Gesetzentwürfe über a) die Gebäudeversicherung, b) die Fahrniß-Versicherung, c) die Unfall- und Krankenversicherung — hinsichtlich des letzteren Entwurfs geändert (siehe Ziff. 9)	75, 89, 132, 139			
11. der Kommission für den Gesetzesvorschlag über Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer	141, 174, 175			
Kosten des Landtags. (Siehe Landtagskosten.)				
Kranken- und Unfallversicherung.				
Gesetzentwurf, die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr.	114	4	663	47
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Kommission für die Gesetz-Entwürfe über Feuerversicherung	132			
Aufhebung dieses Beschlusses und Ueberweisung an die Kommission für den Gesetz-Entwurf über die Landwirthschaftskammer	139			
Bericht der Kommission (Abg. Zehnter)		4	691	47a
Berathung und Beschluß	184			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	233/4	4	697	47b
Kreisstraßen. (Siehe Straßen).				
Kunst- und Alterthümer.				
1. Schreiben des Professors Cornelius Gurlitt in Dresden, das Heidelberger Schloß betr.	22			
2 Rede des Gr. Finanzministers Dr. Buchenberger über die Heidelberger Schloßfrage	80, 81/86			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landständischer Ausschuß. (Siehe Ausschuß).				
Landstraßen. (Siehe Straßen).				
Landtag. (Siehe Ständeversammlung).				
Landtagskosten.				
1. Vorlage der Rechnung der II. Kammer über die Kosten des Landtags 1899/1900 sammt Beilagen und Abhörakten	30			
Ueberweisung an die Geschäftsordnungskommission	30			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Birkenmayer) über die Prüfung der Rechnung; Berathung und Beschluß	45			
2. Vorlage des Vertrags zwischen dem Archivariat der II. Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe über Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1901/1902; mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Birkenmayer); Berathung und Beschluß	16			
Landwirthschaft.				
1. Gesetzentwurf, die Errichtung einer Landwirthschaftskammer betr	58	4	433	39
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an eine Sonderkommission von 11 Mitgliedern	72			
Bildung und Konstituirung der Kommission	74, 89			
Bericht der Kommission (Abg. Zehnter)		4	449	39 a
Berathung und Beschluß	197/201			
Mittheilung über Aenderungen der I. Kammer	276	4	481	39 b
Mündlicher Bericht der Kommission der II. Kammer und Antrag auf Ablehnung der Aenderungen; Ablehnung der Aenderungen und des ganzen Gesetzes durch die II. Kammer	280	4	483	39 c
2. Gesetzentwurf, die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen betr. (der I. Kammer vorgelegt). .				
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Justizkommission	73, 89			
Mittheilung der Beschlüsse der I. Kammer	99	4	633	44
Bericht der Justiz-Kommission (Abg. Hauser) *)		4	635	44 a
(Verhandlungen des Landwirthschaftsraths siehe Drucksachen).				

*) Kam nicht zur Berathung im Plenum.

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Militärsachen.				
Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. auf Resolution wegen Erhöhung der Verpflegungssätze für Einquartirung; Berathung und Beschlußfassung	125	5	560	Zu 20 (III)
Mittheilung der I. Kammer über theilweisen Beitritt	196			
Motionen. (Siehe Wünsche und Resolutionen).				
Nachrufe.				
1. An gewesene Kammermitglieder:				
Gustav Breithaupt (Amt Emmendingen)	105			
Eduard von Gulat (Stadt Baden)	105			
Franz Ludwig von Stösser (Heidelberg-Wiesloch)	105			
Karl Ludwig Eglau (Stadt Durlach)	105			
Johann Christoph Wolff (Stadt Baden)	105			
Josef Blattmann (Waldkirch-Emmendingen)	105			
Albert Klein (Weinheim-Ladenburg)	105			
Dr. Gustav Schlusser (Stadt Lahr)	105			
Freiherr Rudolf von Buol-Berenberg (Wertheim-Walldürn)	271			
Franz Anton Grimm (Wertheim-Walldürn)	285			
Franz Weber (Offenburg-Land)	285			
2. Ferner an Seine Majestät den König Albert von Sachsen	231			
3. Danksagung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs für Theilnahmekundgebung	241			
Notariat. (Siehe Rechtspolizeiwesen).				
Oberrechnungskammer. (Rechnungen und Etat derselben sowie Denkschrift über die Rechnungsabhör siehe Budget.)				
Orden. (Siehe Kirchensachen.)				
Petitionen.				
1. Allgemeine Fragen über die Behandlung der Petitionen	252			
2. Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1899/1900 von der II. Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung und zwar aus dem Geschäftskreise:				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen (Fortsetzung).				
a) des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts . . .	8			
b) des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	12			
c) des Ministeriums der Finanzen	15			
d) des Ministeriums des Innern	19			
Bericht der Petitionskommission (Abg. Zehnter) hierüber		4	85	29
Berathung und Beschluß	40			
(Neue Petitionen siehe Seite XXXXVII u. ff.)				
Präsidium.				
Berufung des Alterspräsidenten (Pflüger)	1			
Wahl des Präsidenten (Gönner)	11			
Wahl des I. Vizepräsidenten (Lauck)	11			
Wahl des II. Vizepräsidenten (Dr. Heimburger)	11			
(Siehe auch Ehrungen, Fürstliche Häuser, Geschäftsordnung, Nachrufe, Ständeversammlung.)				
Provisorien.				
Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Birkenmayer) über die Aufsuchung provisorischer Gesetze; Berathung und Beschluß	285			
Quartierleistung für die bewaffnete Macht.				
(Siehe Militärsachen.)				
Rechtspolizeiwesen.				
1. Bekanntmachung über die Notariate und ihre Distrikte . .	68			
2. Vorstellung des Notarvereins an die Großh. Regierung, die Umgestaltung des bad. Notariats betr.	129			
3. Gesetzentwurf, die wandelbaren Bezüge der Notare betr.	142	4	771	52
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Justizkommission	164			
Bericht der Kommission (Abg. Armbruster)		4	823	52a
Berathung und Beschluß	251/2			
Mittheilung über Annahme Seitens der I. Kammer mit einer Aenderung .	281	4	838	52b
Zweiter Bericht der Kommission und Antrag auf Zustimmung zu dieser Aenderung; Berathung und Beschluß in diesem Sinne	281	4	839	52c
(Weiter siehe auch Grundbuchwesen.)				
Regierungskommissäre.				
(Siehe Ständeversammlung.)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Resolutionen. (Siehe Wünsche.)				
Schriftführer. (Siehe Sekretäre.)				
Schulwesen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Sekretäre.				
Jugendsekretäre (Abgg. Eckert, Merklinger, Eichhorn, Fendrich, Frühauf)	1			
Mittheilung der I. Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre	10			
Wahl der Sekretäre (Abgg. Blümmel, Köhler, Müller und Rohrhurst)	11			
Sitzungstage. (Siehe Geschäftsordnung)				
Sporteln und Gebühren.				
Gesetzentwurf, die wandelbaren Bezüge der Notare betr. (siehe Rechtspolizeiwesen).				
Städte. (Siehe Gemeindesachen.)				
Staatsbauten. (Siehe Bausachen, Budget und Eisenbahnen.)				
Staatsverträge. (Siehe Eisenbahnen.)				
Ständemitglieder. (Siehe Abgeordnete.)				
Ständeversammlung.				
1. Vorbereitende Sitzung	1			
2. Mittheilung des Oberstkammerherrnamts über den Eröffnungsgottesdienst	1			
3 Protokoll über die feierliche Eröffnung des Landtags	2/4			
4 Allerhöchste Entschließung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs über die Einberufung des Landtags	5			
5 Desgleichen über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Großh. Regierung zu erledigenden Geschäfte	5			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständeversammlung (Fortsetzung).				
6. Desgleichen über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	5			
7. Empfang der Kammermitglieder durch Ihre Kgl. Hoheiten den Großherzog und die Großherzogin	22			
8. Ehrung des Präsidiums anläßlich der 100. Sitzung durch Blumenspende	210			
9 Vertrauliche Sitzung (Einladung dazu)	261			
10 Mittheilung über den Schluß des Landtags und Empfang der Mitglieder durch Se. Kgl. Hoheit den Großherzog	271			
11. Uebersicht über die Thätigkeit des Landtags	285			
12. Ehrende Anerkennung der Thätigkeit der Präsidenten und der Sekretäre	285/6			
13. Danksagung dafür	285/6			
14. Schluß des Landtags	287/8			
(Beeidigung der Kammermitglieder siehe Abgeordnete). (Bildung der Abtheilungen siehe Abtheilungen). („ „ Kommissionen siehe Kommissionen). (Wahl der Präsidenten siehe Präsidenten). („ „ Sekretäre und Mittheilung der I Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre siehe Sekretäre).				
Ständischer Ausschuß. (Siehe Ausschuß)				
Statistik. (Siehe Drucksachen.)				
Steuern.				
Darstellung des Verlaufs und Standes der Grundstücks- und Gebäude-Einschätzung	120			
(Statistik der bad. Einkommensteuer siehe Drucksachen Ziff. 1) (Steuer-Erhebung für 1902 und 1903 einschließl. Finanzgesetz siehe Budget).				
Straßen.				
1. Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.	23	4	69	27
Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Hergt); Berathung und Beschluß	31			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	37	4	72	27a

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Straßen (Fortsetzung).				
2. Antrag der Abgg. Klein und Gen. auf Resolution wegen Erhöhung der Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege; Berathung und Beschlußfassung	125	5	559	Zu 20 (II)
Mittheilung der I. Kammer über Nichtannahme	196			
Unfallversicherung.				
Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen (siehe Diener).				
Aenderung der Landesgesetzgebung über Unfall- und Krankenversicherung (siehe Krankenversicherung).				
Unterrichtswesen.				
(Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Urlaub				
der Abgeordneten.				
Abgg. Dieterle (Protokollheft Seite 15), Franz (271), Greiff (271), Grüninger (70), Hug (106, 197), Kist (99), Klein (71), Kögler (99, 265), Kriechle (166, 179), Muser (99), Neuhaus (166), Schmid (100), Wittum (64, 129).	15, 64, 70, 71, 99, 100, 106, 129, 166, 179, 197, 265, 271			
Verfassung.				
1 Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. . . .	12, 16		1	1
" " " Wacker und Gen.	12	4	19	2
" " " Dr. Heimburger und Gen. . .	13		23	3
" " " Fendrich und Gen.	15		51	7
Verfassungsänderung betr.				
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine 15 gliedrige Kommission (Verfassungskommission)	23			
Bildung und Konstituirung dieser Kommission	23, 27			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger		4	5	1a
Berathung und Beschluß	265/6			
Kam in der I. Kammer nicht zur Berathung.				
2 Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Gen., Abänderung der Landtagswahlordnung betr.	13	4	27	4
Ueberweisung an die Verfassungskommission	23			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger)		4	5	1a
Berathung und Beschluß	265/6			
Kam in der I. Kammer nicht zur Berathung.				
3. Gesetzesvorschlag der Abgg. Fendrich und Gen., Einführung des Proportionalwahlsystems betr.	15	4	53	8
Ueberweisung an die Verfassungskommission	23			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Verfassung (Fortsetzung).				
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger)		4	5	1a
Berathung und Beschluß	265/6			
Hier einschlägige Vorstellung des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens, die Abänderung der badischen Verfassung betr. (siehe „Petitionen, Verfassung").				
4. Antrag der Verfassungskommission auf Resolution wegen Reorganisation der I. Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der Interessen der auf Gesetz beruhenden wirthschaftlichen Korporationen Berathung und Beschluß	265/6	4	5	1a
5. Antrag der Abgg. Wacker und Gen., betr. anderweitige Umgrenzung der Landtagswahlbezirke	64/5	4	625	42
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Ueberweisung an die Verfassungskommission	73			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger)		4	5	1a
Berathung und Beschluß (Resolution)	265/6			
Versicherungswesen. (Siehe „Feuer-", „Kranken-", „Unfall-" ꝛc. Versicherung".				
Vorstand (Bureau) **der Kammer.** (Siehe Seite II).				
Wahlen zur zweiten Kammer. (Siehe „Verfassung" und „Wahlprüfungen").				
Wahlkreiseintheilung. (Siehe Verfassung).				
Wahlordnung. (Siehe Verfassung).				
Wahlprüfungen.				
Vorlage der Akten über die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer	5			
Proteste gegen die Abgeordnetenwahlen				
im 10. Wahlbezirk (Lörrach-Land), Abg. Dreher	6			
„ 14. „ (Villingen-Neustadt), Abg. Grüninger .	5/6			
Berichte über die unbeanstandeten Wahlen	7			
Prüfung und Beanstandung der Wahl im 10. Bezirk	7, 8/9			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Wahlprüfungen Fortsetzung).				
Prüfung und Annullirung der Wahlen im 5. Bezirk (Engen-Stockach), Abg. Goldschmid	7, 9			
„ 14. „ (Villingen-Neustadt), Abg. Grüninger	7, 9/10			
„ 54. „ (Wertheim-Walldürn), Abg. Merklinger	7, 10/11			
Vorlage der Erhebungen über die beanstandete Wahl im 10. Wahlbezirk (Lörrach-Land)	30			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Birkenmayer); Berathung und Beschluß (weitere Erhebungen)	32/3			
Vorlage der Akten über die Ersatzwahlen in den Wahlbezirken: 5, 14, 36 (Karlsruhe-Land, Abg. Frhr. von Stockhorn), 42 (Pforzheim-Stadt, Abg. Geck), 54 (Abg. Neuhaus) und der weiteren Erhebungen über die Wahl im 10. Wahlbezirk (Lörrach-Land)	39			
Mündliche Berichte der Wahlprüfungskommission (Abg. Birkenmayer) über obige Wahlen, Ungiltigkeitserklärung der Wahl im 10. Bezirk und Giltigkeitserklärung der übrigen	41/2			
Vorlage der Akten über die neue Wahl im 10. Wahlbezirk	60			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission und Giltigkeitserklärung	60			
Wittwenkasse der Beamten. (Siehe Diener)				
Wohnungsgeld. (Siehe Diener.)				
Wünsche und Resolutionen.				
1. Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. auf Resolution wegen Zulassung von Männerklöstern (siehe Kirchensachen).				
2. Antrag der Abgg Wacker und Gen., Wahlkreiseintheilung betr. (siehe Verfassung).				
3. Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., das Schulwesen betr. (siehe Erziehung und Unterricht).				
4. Antrag der Abgg. Klein und Gen. auf Resolution wegen Erhöhung der Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (siehe Straßen).				
5 Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. auf Resolution wegen Erhöhung der Verpflegungssätze für Einquartirung (siehe Militärsachen.)				
6. Antrag der Abgg. Frühauf und Gen. auf Resolution wegen Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife (siehe Eisenbahnen).				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Wünsche und Resolutionen (Fortsetzung).				
7. Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., den Eisenbahnrath betr. (siehe Eisenbahnen).				
8. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. auf Resolution, die Berechtigungen der Realschulen betr. (siehe Erziehung und Unterricht).				
9. Antrag der Abgg. Muser und Gen., das Gemeindewahlrecht betr. (siehe Gemeindesachen).				
10. Antrag der Abgg. Fendrich und Gen., Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung betr (siehe Gemeindesachen).				
11. Antrag der Kommission für den Gesetzentwurf über Gebäude-Versicherung auf Resolution wegen Versicherung der Rohbauten (siehe Feuerversicherung).				
12. Antrag der Budgetkommission auf Resolution wegen des Verkaufs des Gebäudes des Finanzamts Pforzheim (siehe Budget des Finanzministeriums O-Z. 13).				
13 Antrag der Verfassungskommission auf Resolution wegen Reorganisation der Ersten Kammer (siehe Verfassung).				
14. Antrag der Abgg. Hoffmann und Gen auf Resolution wegen Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer (siehe Arbeiterfürsorge).				
Zollbeamte. (Siehe Diener und Petitionen.)				
Zollwesen.				
Interpellationen der Abgg. a. Dreesbach und Gen., b. Muser und Gen., den neuen Zolltarifgesetzentwurf betr	15	4	65, 67	11, 12
Mittheilung des Großh. Staatsministeriums wegen Beantwortung dieser Interpellationen	25			
Mittheilung des Großh. Finanzministers über die Bereitwilligkeit zur Beantwortung derselben	39			
Beantwortung und Besprechung (in Verbindung mit der allgemeinen Finanzdebatte)	48/61			

Neue Petitionen.

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Aach u. a. O., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (siehe Bodenseebahn)					
125	Abel, Kulturmeisters a. D. Ehefrau in Schopfheim, Ruhegehalt für ihren Ehemann	124	284			
	Achern, badischer Lehrerverein, Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer (siehe Lehrer).					
	Adelsheim u. a. O, Sitz der neuen Irrenanstalten (siehe Heil- und Pflegeanstalten).					
	Albthal-Gemeinden, Petition gegen Elektrizitätswerk daselbst (siehe Burbach).					
	Angestellte der Waarenhausbranche, Maßregeln gegen die Waarenhäuser betr. (siehe Waarenhäuser).					
	Arbeitsamt und Arbeitskammer, Petition zum betr. Gesetzesvorschlag (s. Handlungsgehilfenkammer).					
	Auerbach u. a. O, Bahn Mosbach bezw. Eberbach—Mudau (s. Eberbach und Oberscheidenthal).					
	Ausschuß der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, Entschädigung (siehe Feuerversicherung).					
	Ausschuß, geschäftsführender, des Verbands der mittleren Städte Badens (s. Verband).					
55	Badenweiler, Gemeinderath und Badekomité, Erweiterung der Bassinbäder	38	126/7	5	531	20
	Badischer Geometerverein, richtige Einreihung der Geometer in den Gehaltstarif (s. Geometer).					
	Badischer Lehrerverein, Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer (s. Lehrer).					
	Badischer Rathschreiberverein, Bezahlung der Rathschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchführer (s. Grundbuchführung).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Badischer Rathschreiberverein, Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes (s. Fürsorge).					
4	Bächle W. in Oppenau, Beschwerde gegen den Amtsvorstand, betreffend die Anfertigung von Uniformen für Ortspolizeidiener	6, 16	93			
	Bahnarbeiter, Besserstellung (s. Eisenbahnarbeiter).					
	Bahnhofverlegung Karlsruhe (s. Karlsruhe).					
129	Bahnmeister, Dienst- und Einkommensverhältnisse . .	128	271/4	4	1036	70a
14	Bahn- und Weichenwärtervereine, Besserstellung .	8, 15	271/4	4	991	70
	Ballenberg u. a. O., Bahn Osterburcken—Neumstetten (s. Merchingen).					
	Balsbach u. a. O, das Grundbuchwesen betr. (s. Grundbuchwesen).					
82	Bauarbeiter Badens, Mißstände im Baugewerbe. .	72	262			
9,67	Baukontroleure und Werkmeister, Verstaatlichung der Stellen der Bezirks- und Ortsbaukontroleure . . .	6, 16, 50, 58	256/7	4	643	45
	Baupolizeiliche Auflagen (s. Gerchsheim und Königshofen).					
	Bauschlott u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Bretten).					
	Beamte, Besorgung von Versicherungsgeschäften durch solche (s. Wenzler).					
	Beamte, Wohnungsgeld betr. (s. Wohnungsgeld).					
	Beck A., Baukontroleur in Mannheim, Verstaatlichung der Stellen der Baukontroleure (s Baukontroleure).					
110	Belz H., Hauptlehrer in Bühlerthal, Besserstellung . .	106	263			
	Besitzer kleinerer Mittelbrauereien, Malzsteuer (s. Brauer)					
	Bezirksbaukontroleure (s. Baukontroleure).					
	Bezirksthierärzte, Wohnungsgeld (siehe Wohnungsgeld)					
	Biberach, Eisenbahn Biberach—Oberharmersbach (siehe Zell a./H.).					
	Biengen u. a. O., Bahn Krozingen—Breisach (siehe Breisach).					
	Bietigheim u. a. O., Aenderung des Forstgesetzes (siehe Forchheim).					
51	Bilfingen, Gemeinderath u. A., Haltestelle für alle Kurszüge	39	88			
	Bischweier u. a. O., Haltestelle an der Murgthalbahn (s Oberweier).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
118	Bletsch H. u. Gen. in Walldorf, Erlassung einer Bürgschaftsschuld	116	263/4			
87 101 102 102a	Bodenseebahn, Verbindung mit der Schwarzwaldbahn. Petionen verschiedener Gemeinden und der Motorbootgesellschaft Bodman	79, 90 128	254	4	917	60
127	Bodman, Motorgesellschaft u. A., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (s. Bodenseebahn)					
80	Böhne H. in Karlsruhe, Rechtsschutz	64				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung		91			
	Bohlingen u. a. O., Höribahn betr. (s. Oehningen)					
	Bonndorf, Gemeinde u. A., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (s. Bodenseebahn)					
	Boxberg, Bitte der Gemeinde Buch a. A. um Zutheilung zum Amtsbezirk Boxberg (s. Buch u. A)					
144	Bräunlingen, Rech R. und Gen., Belassung der Düngerstätten an ihren Plätzen	143	259			
	Brandversicherung (s. Feuerversicherung).					
76	Brauer, mittlere, Malzsteuer	62	257	4	657	46
	Braukmann H. in Königsfeld, Vermögensverhältnisse der Brüdergemeine Königsfeld (s. Königsfeld).					
	Braun, Veterinärrath, u. A., Wohnungsgeld der Bezirksthierärzte (s. Wohnungsgeld).					
	Brehmen u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn (s. Buchen).					
116	Breisach—Krozingen, Eisenbahn, Bitte einer Anzahl Gemeinden der Rheinebene	114	242	4	945	64
3	Breithaupt K. in Hausach, Rechtshilfe	6, 16	95			
5	Bremser der Eisenbahnverwaltung, etatmäßige Anstellung	6, 15	271/4	4	991	70
170	Bretten, Gemeinderath, Umbau des Bahnhofes . . .	210	270	4	1061	74
115	Bretten u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten	112	242	4	921	61
	Bretzingen u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Hardheim - Walldürn (siehe Buchen).					
149	Bruchsal, Leichenschauer des Amtsbezirks, Bitte um Belassung in ihrem Dienste	146	257/8			
65	Brückenwärter, etatmäßige Anstellung	47	195			
157 159 159a	Brühl—Rheinau, Eisenbahn, Petitionen der Gesellschaft „Rheinau", des Gemeinderaths Brühl und des Bürgervereins Rohrhof	168 175 178	238/9	5	928/31	Zu 24a
	Buch a. Ahorn, Busch A. u. A., Bitte um Versetzung des Pfarrers Marquart (siehe Busch, A.).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
145	Buch a. Ahorn, Hetzler F. W. und Gen., Zutheilung zum Bezirksamt, Amtsgericht und Notariat Boxberg . . .	143	258/9			
	Buchen—Mudau—Eberbach, Eisenbahn (siehe Eberbach).					
71 71a 137	Buchen u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Königheim—Tauberschofsheim (siehe auch Külsheim) . . .	52, 128, 133	220/1	4	863	56
	Bühler, Pensionär und Steuererheber in Urloffen, Besserstellung (siehe Kraier).					
	Bürgerausschuß, Abänderung der Geschäftsordnung für denselben (siehe Städteordnung).					
	Bürgerverein Karlsruhe, Bahnhofverlegung (siehe Karlsruhe).					
	Bürgerverein Rohrhof, Bahn Brühl—Rohrhof—Rheinau (siehe Brühl).					
	Buhlinger, Pensionär und Steuererheber in Zell a. H., Besserstellung (siehe Kraier).					
133	Burbach, Gemeinde, u. A., gegen Elektrizitätswerk im Albthal	128	257			
	Bureaugehilfen und Bureaugehilfenanwärter der Eisenbahnverwaltung, Besserstellung (siehe Eisenbahnbureaugehilfen).					
158	Busch A. und Gen. in Buch a. Ahorn, Bitte um Versetzung des Pfarrers Marquart	173				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		284/5			
	C. siehe unter Z.					
	Daisbach u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (siehe Langenbrücken).					
	Dennig K. A. u. A. in Singen, Amts Durlach, Entschädigung für Seuchenverluste (siehe Schäfer C. u. Gen.).					
	Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Errichtung von Handlungsgehilfenkammern (siehe Handlungsgehilfenkammer).					
	Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Maßregeln gegen Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine (siehe Waarenhäuser).					
	Diener (Beamte), Wohnungsgeld (siehe Wohnungsgeld).					
178	Diersburg u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr	241				
	Gelangte nicht mehr zur Berathung		285			
147	Dilsberg, Gemeinde u. A., Haltestelle und Lokalzugsverkehr	140	190			

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Dittwar u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn (siehe Buchen).					
	Dörlesberg u. a. O., Bahn Wertheim—(Bronnbach)—Hardheim—Walldürn (siehe Külsheim).					
89	Donaueschingen, Gemeinderath, Eisenbahnverbindung Donaueschingen—Dürrheim	76	213	5	867/9	24a
138	Donaueschingen, Gemeinderath, Erweiterung des Progymnasiums in ein Vollgymnasium	133	225			
	Dossenheim u. a. O., Bahn Weinheim—Heidelberg (siehe Weinheim).					
	Dühren u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (siehe Langenbrücken).					
	Düngerstätten, Bitte um Belassung (siehe Bräunlingen).					
97	Dürrenbüchig, Gemeinderath, Haltestelle	90	155			
	Dürrheim—Donaueschingen, Eisenbahn (siehe Donaueschingen).					
	Dürrn u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Bretten).					
	Dumbach u. a. O., Bahn Mosbach (bezw. Eberbach)—Mudau (siehe Eberbach und Oberscheidenthal).					
	Durlach, Reinigung des Pfinzkanals (siehe Schäfer F.).					
	Ebel K. in Singen, Amts Durlach, Entschädigung für Seuchenverluste (siehe Schäfer C.).					
64	Eberbach, Eisenbahnkomitee u. A., Erbauung einer Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen (siehe auch Oberscheidenthal)	45, 87	130	4	605	41a
	Eberbach, Gemeinderath, Erbauung einer direkten Bahn von Weinheim nach Heidelberg (siehe Weinheim).					
86 86a	Eheliche Güterstände, Petitionen des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium und des Frauenvereins Mannheim	79, 87	208/9	4	279	32a
	Eichtersheim u. a. O, Bahn Langenbrücken—Waibstadt (siehe Langenbrücken).					
	Eiersheim u a O, Bahn Wertheim (Bronnbach)—Hardheim—Walldürn (siehe Külsheim).					
	Eigeltingen u. a. O., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (siehe Bodenseebahn).					
	Eisenbahn Biberach—Oberharmersbach (siehe Zell).					
	" Bodensee—Schwarzwald (siehe Bodenseebahn).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Eisenbahn Brühl — Rheinau (siehe Brühl).					
	" Donaueschingen — Dürrheim (siehe Donaueschingen).					
	" Eberbach — Mudau — Buchen (siehe Eberbach und Oberscheidenthal).					
	" Eppingen — Mühlbach (siehe Mühlbach).					
	" Ettlingen-Holzhof (Gütertarif) — siehe Ettlingen. —					
	" Ettlingen — Ittersbach — Pforzheim (siehe Ettlingen).					
	" Heidelberg — Weinheim (siehe Weinheim).					
	" Krozingen — Breisach (siehe Breisach).					
	" Langenbrücken — Waibstadt (siehe Langenbrücken).					
	" Möckmühl — Dörzbach (Jagstthalbahn) — siehe Krautheim. —					
	" Mosbach — Mudau (siehe Eberbach und Oberscheidenthal).					
	" Oehningen — Radolfzell (Höribahn) — siehe Oehningen. —					
	" Offenburg — Lahr (siehe Diersburg).					
	" Oppenau — Griesbach (siehe Ibach).					
	" Osterburken — Merchingen durch's Bauland (siehe Merchingen).					
	" Pforzheim — Bretten (siehe Bretten).					
	" Philippsburg — Mingolsheim (siehe Philippsburg).					
	" Rastatt — Kehl — Offenburg (siehe Rastatt).					
	" Singen — Thengen (siehe Singen).					
	" Tauberbischofsheim — Walldürn (s. Buchen).					
	" Wertheim — Walldürn (siehe Külsheim).					
40	Eisenbahnarbeiter, Besserstellung	34	271/4	4	991	70
	Eisenbahnbeamte (siehe Eisenbahnpersonal).					
58	Eisenbahnbedienstete, Regelung ihrer Lohn- und Dienstverhältnisse	41	271/4	4	991	70
16	Eisenbahn-Bureaugehilfen und Bureaugehilfen-Anwärter, Besserstellung	12	271/4	4	991	70
41	Eisenbahn-Handwerker, Werkstätte- und Maschinenhausarbeiter, Besserstellung	34	271/4	4	991	70
	Eisenbahnmagazinsaufseher (siehe Magazinsaufseher).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Eisenbahnpersonal, Besserstellung (siehe Bahnmeister, Bahn- und Weichenwärter, Bremser, Eisenbahnarbeiter, Eisenbahnbedienstete, Eisenbahnbureaugehilfen, Eisenbahnhandwerker, Werkstätte- und Maschinenhausarbeiter, Gepäckschaffner, Güterbegleiter, Lokomotivbeamte, Magazinsaufseher, Oberschaffner, Revisoren, Stationsaufseher, Wagenrevidenten, Wagenwärter).					
	Eisingen u. a. O., Bahn Pforzheim — Bretten (siehe Bretten).					
	Elementarunterrichtsgesetz (siehe Lehrer).					
	Engelhardt K. in Königshofen und Gen., Dispens von baupolizeilichen Auflagen (siehe Königshofen).					
	Engen u. a. O., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (siehe Bodenseebahn).					
	Enteignung (siehe Hilbert und Weisbrod).					
	Eppingen, Gemeinderath, Sitz der neuen Irrenanstalten (siehe Heil- und Pflegeanstalten).					
	Eppingen, Eisenbahn Eppingen—Mühlbach (s. Mühlbach.)					
	Erfeld u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn (s. Buchen).					
	Erlenbach u. a. O., Bahn Osterburken—Neunstetten (siehe Merchingen).					
	Erziehung und Unterricht (s. Lehrer).					
	Eschelbach u. a. O., Bahn Langenbrücken — Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Espasingen u. a. O., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (s. Bodenseebahn).					
168	Ettlingen, Häfner V. u. Gen., Einbezug der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen	211	269			
104	Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim, Lokalbahn, Petition um Beseitigung der im Betrieb derselben vorhandenen Mißstände	94	186			
	Expropriation (s. Hilbert und Weisbrod).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Fahrnißversicherung (s. Feuerversicherung).					
162	Fessenbach, Gemeinderath, Staatsbeitrag zum Schulhausbau	183				
	Gelangte nicht mehr zur Berathung		285			
98 98a 112 126 126a	Feuerversicherung, Petitionen von Privatfeuerversicherungsunternehmungen und der Handelskammer Mannheim	90,108, 128,178, 191	233 251	4 4	570 873	40a 57a
	Fleischsteuer, Befreiung von derselben für auszuführendes Fleisch (s. Weil).					
	Flußbaubeiträge der Rheingemeinden (s. Rheingemeinden).					
167	Forchheim u. a. O., Abänderung des Forstgesetzes . .	199				
	Gelangte nicht mehr zur Berathung		285			
	Forstgesetz, Abänderung des Forst- und Jagdgesetzes (s. Worblingen und Forchheim).					
33	Frank J. pens. Weichenwärter in Mannheim, Erhöhung der Pension bezw. Unterstützung	25	103			
	Frauenbildung } (s. Verein Frauenbildung — Frauenstudium } Frauenstudium).					
37 42	Fürsorgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Petitionen des Verbands der mittleren Städte Badens und des Rathschreibervereins	32 34	276/7	4	1065	75
	Gaienhofen u. a. O., Höribahn betr. (s. Oehningen).					
90	Gauangelloch, Gemeinderath, Staatsbeitrag zum Schul- und Rathhausbau	80	262/3			
88	Geheimmittel, Verkehr mit solchen, Petition des Vereins für pharmazeutische Großindustrie und Hilfsgewerbe	79	259			
	Gemeindebeamte, Fürsorgegesetz (s. Fürsorge).					
	Gemeinde Kürnbach, deren Sonderstellung betr. (siehe Kürnbach).					
	Gemeinden der Bergstraße, Bahn Weinheim—Heidelberg (s. Weinheim).					
	Gemeindesachen, Petition um Aenderung der Städteordnung ꝛc. (s. Mannheim).					
	Gemeinnütziger Verein Heidelberg, Bahn Weinheim—Heidelberg (s. Weinheim).					
	Gemeinnütziger Verein der Neckarvorstadt Mannheim, Abänderung der Städteordnung ꝛc (siehe Städteordnung).					
	Generalvertreter der Feuerversicherungsgesellschaften (siehe Feuerversicherung).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
43	Gengenbach, Gemeinderath, Wiedererrichtung eines Bezirksamts	37	88			
	Danksagung	105				
75	Geometer, richtige Einreihung in den Gehaltstarif	62	150	5	667/70	20 d
63	Gepäckschaffner, Besserstellung	47	271/4	4	991	70
154	Gerchsheim, Seubert J. Erlassung von Bauauflagen	158	284			
	Geschäftsführender Ausschuß des Verbands der mittleren Städte Badens (siehe Verband).					
44	Gewerbeschulmänner, Gehaltsverhältnisse	37	167	5	488/9	Zu 19c
	Gewerbetreibende, selbständige, 2c., Petition gegen Waarenhäuser (siehe Waarenhäuser).					
	Gissigheim u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn (siehe Buchen).					
	Göbrichen u. a. O., Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Bretten).					
	Göhring J. in Singen, Amts Durlach, Entschädigung für Seuchenverluste (siehe Schäfer C.).					
53	Gölshausen Gemeinde, Haltestelle	39	88			
108	Göringer O. in Bad Rippoldsau, Jagd betr.	104	194			
17	Götz N., Bureaudiener, dessen dienstliche Verhältnisse	12	255			
	Gommersdorf u. a. O., Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn (siehe Krautheim)					
123	Graser A., früherer Schutzmann, Freiburg, Pension	121	259			
	Grezhausen, u. a. O., Bahn Krozingen—Breisach (siehe Breisach.					
	Griesbach, Bahn Oppenau—Griesbach (siehe Ibach).					
	Großsachsen u. a. O., Bahn Weinheim—Heidelberg (siehe Weinheim).					
83	Grundbuchwesen, Petitionen der Gemeinde Pleutersbach	72, 74	79	4	717	49
132	u. A., ferner der Rathschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchführer	76, 108 133	274/5	4	731	49a
69	Güterbegleiter, Besserstellung	50	271/4	4	991	70
	Güterstände, eheliche, (siehe Eheliche Güterstände).					
	Gütertarif für die Lokalbahn Ettlingen-Holzhof (siehe Ettlingen).					
153	Gundelfingen, Gemeinderath, Abort bei der Haltestelle bezw. Kursstation	158	189/90			
	Gundholzen u. a. O., Höribahn betr. (siehe Oehningen).					
	Gutmann K. und Gen. in Singen, Amts Durlach, Entschädigung für Seuchenverluste (siehe Schäfer C.).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Haag J. in Weiler und Gen., Beseitigung der im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen — Ittersbach — Pforzheim vorhandenen Mißstände (siehe Ettlingen).					
	Häfner V. u. Gen., Gütertarif für die Lokalbahn Ettlingen-Holzhof (siehe Ettlingen).					
	Hamm F. und Gen. in Singen, Amts Durlach, Entschädigung für Seuchenverluste (siehe Schäfer, C.).					
	Handarbeitslehrerinnen (siehe Industrielehrerinnen).					
	Handelskammern Heidelberg-Eberbach und Mannheim, Bahn Weinheim — Heidelberg betr. (siehe Weinheim).					
	Handelskammer Mannheim, Pet. gegen Rheinregulirung (siehe Rheinregulirung)					
	" Mannheim, wandelbare Bezüge der Notare betr. (siehe Notare).					
	" Mannheim, Fahrnißversicherungsgesetzentwurf betr. (siehe Feuerversicherung).					
150	Handlungsgehilfenkammern, Errichtung von solchen, Petition des Handlungsgehilfenverbands.	156, 175	277	4	761	50a
	Handlungsgehilfenverband, Petition gegen Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine (siehe Waarenhäuser).					
	Handschuhsheim u. a. O., Bahn Weinheim — Heidelberg (siehe Weinheim).					
	Hardheim, Fortführung der Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim (siehe Buchen).					
	Hauptlehrerinnen für weiblichen Handarbeitsunterricht (siehe Industrielehrerinnen).					
	Hausen u. a. O., Bahn Krozingen — Breisach (siehe Breisach).					
174	Heckmann B. in Hatting (Tirol) Rechtshilfe	215				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung		285			
27	Heer C. in Waldshut, Unterstützung	22	94/5			
	Heidelberg — Eberbach, Handelskammer (siehe Handelskammer).					
	Heidelberg, Stadtrath, Vereine Alt-Heidelberg und West-Heidelberg, Gemeinnütziger Verein u. A., Bahn Heidelberg — Weinheim betr. (siehe Weinheim).					
	Heiligenstädt F. in Berlin, Rechtsansprüche des Freiherrn von Hundheim (siehe Hundheim).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
13 13a 13b 96	Heil- und Pflegeanstalten, Errichtung von solchen Pet. von Adelsheim u. a. O., ferner von Thiengen und Eppingen	8, 15, 54, 87, 114	244/7	5	585	20a(III)
12	Held O. Bahnarbeiter in Appenweier, Wiederanstellung als Grenzaufseher oder Hilfsaufseher	6, 16				
	Erledigt durch Zurückziehung		43			
	Hemmenhofen u. a. O., Höribahn betr. (siehe Oehningen).					
	Herrnhutische Brüdergemeine Königsfeld, deren Vermögen betr. (siehe Königsfeld).					
	Hetzler F. W. in Buch a. Ahorn u. A., Zutheilung zum Amte Boxberg (siehe Buch a. A.)					
48 48a	Hiebeler K. in Heidelberg, Rechtshilfe	39, 178				
	Die erste Petition wurde nach § 61 der Geschäftsordnung behandelt, die zweite kam nicht mehr zur Behandlung		91, 285			
68 68a	Hilbert Fr. u. A. in Rastatt, Entschädigung für Geländeabtretung	50, 96	242, 262	4	1039	71
	Hilfsaufseher, in Mannheim, Besserstellung (siehe Zollbeamte).					
	Himmel H. u. A. in Rastatt, Entschädigung für Geländeabtretung (siehe Hilbert).					
122 122a	Himmelsbach S. in Karlsruhe, Rechtsschutz	120, 248	284 285			
	Hochsachsen u. a. O., Bahn Weinheim — Heidelberg (siehe Weinheim).					
	Hochstetten u. a. O., Bahn Krozingen — Breisach (siehe Breisach).					
	Höri, Erstellung einer Verkehrsgelegenheit durch die Höri (Oehningen — Radolfzell) — siehe Oehningen —.					
34) 136)	Hoffmann W. Eheleute in Würzburg. Rechtsschutz.	25, 108, 128	102			
	Horn u. a. O., Höribahn betr. (siehe Oehningen).					
	Hüngheim u. a. O., Bahnbau Osterburken — Neustetten (siehe Merchingen).					
164	Hundheim, Freiherr von in Krefeld, Ansprüche desselben auf das Lehen Ilvesheim	191				
	Gelangte nicht mehr zur Berathung		285			
	Hundheim u. a. O., Bahn Wertheim (Bronnbach)—Hardheim—Walldürn (s. Külsheim).					
	Jäger M. und A. in Rastatt, Entschädigung wegen Geländeabtretung (s. Hilbert).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Jagdwesen (s. Metzger M., Goeringer O. und Worblingen).					
	Jagstthalbahn, Bitte der Gemeinden Krautheim u. A. um Bewilligung eines Beitrags zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn (s. Krautheim).					
117	Ibach, Bahnbaukomitee, u. A., Eisenbahn Oppenau—Griesbach	114	*)			
	Ilvesheim, Ansprüche des Freihern von Hundheim auf das Lehen daselbst (s. Hundheim).					
	Industrielehrerinnen, Besserstellung (Petition nur bei der Regierung eingereicht)		167	5	488	Zu 19c
	Irrenanstalten, Erbauung von solchen (s. Heil- und Pflegeanstalten).					
	Israelitische Lehrer, Elementarunterrichtgesetz betr. (siehe Lehrer).					
	Ittersbach—Ettlingen und Pforzheim, Lokalbahn, Mißstände im Betrieb derselben (s. Ettlingen).					
	Iznang u. a. O., Höribahn betr. (s. Oehningen).					
	Kaminfegerordnung, Abänderung derselben (siehe Petris).					
91	Kandern u. a. O., Errichtung eines Amtsgerichts in Kandern	79	263			
81	Kanzleidiener in Karlsruhe, Anrechnung des wandelbaren Diensteinkommens auf den Gehalt	70	284			
29	Kappel, Gemeinde u. A., Errichtung einer Haltestelle .	25	46			
28	Karlsruhe, Bürgervereine und Bürgergesellschaft, Bahnhofverlegung	22, 59, 110, 133	214	5	879/95	24a
	Karlsruhe, Kanzleidiener (s. Kanzleidiener).					
	Kaufleute, selbständige ꝛc., Petition gegen Waarenhäuser (s. Waarenhäuser).					
134	Kehl, Gemeinderath, Beleuchtung der Rheinbrücke . . .	129	242			
	Kieselbronn u. a. O, Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Bretten).					
140	Kirchberger K., Rechnungsrath in Karlsruhe, Authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.	136, 213	277/8	4	901	59
140a						
176	Kirchheim und Rohrbach, Pistorius u. A., Erhaltung der Kreisstraße beim Bahnübergang Kirchheim—Rohrbach	236, 238	239			
176a						

*) K. H. zurückgezogen.

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
120	Kirchzarten, Gemeinderath, u. A., Zufahrtstraße zum Güterbahnhof	116	254/5			
	Kirrlach u. a. O., Bahn Philippsburg—Mingolsheim (siehe Philippsburg).					
	Kleppsau u. a. O., Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn (siehe Krautheim).					
169	Klohe M., früherer Landstraßenwart in Eubigheim, Ruhegehalt	212				
	Gelangte nicht mehr zur Berathung.		285			
99	Koch F., Steueraufseher a. D. in Kuppenheim, Erlassung der Wittwenkassenbeiträge	90	270	4	1057	73
	Königheim u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn (siehe Buchen).					
24 32	Königsfeld, Vermögensverhältnisse der Herrnhutischen Brüdergemeine. Petitionen des H. Braukmann und des N. Pfrunder und Gen.	19, 25	35	4	46	6a
119	Königshofen, Schwab A. u. A., Bitte um Dispens von Bauauflagen	116	283/4			
	Körperschaftsbeamte, Fürsorgegesetz (siehe Fürsorge).					
	Konsumvereine, Maßregeln dagegen (siehe Waarenhäuser).					
45	Kraier J., Pensionär und Steuererheber in Biberach und Gen., Besserstellung	39	102			
78	Krautheim u. a. O., Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn	64	154	4	767	51
18	Kromer S., Hilfsaufseher in Dinglingen, Besserstellung	10, 16	89			
	Kronau u. a. O., Bahn Philippsburg—Mingolsheim (siehe Philippsburg).					
	Krozingen u. a. O., Bahn Krozingen—Breisach (siehe Breisach).					
85	Külsheim u. a. O., Eisenbahn Walldürn—Hardheim—Schweinberg—Külsheim—Wertheim (Bronnbach), (siehe auch Buchen)	71	220	4	863	56
114	Kürnbach, Gemeinde, Aufhebung ihrer Sonderstellung .	112	258/9			
39	Kunzenbacher S., Lehrerswittwe in Freiburg, Erhöhung ihres Wittwengehalts	34	263			
142	Ladenburg u. a. O., Errichtung eines Amtsgerichts daselbst	140	263			
	Lahr—Offenburg, Bahn, (siehe Diersburg).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Landesverband Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden, Besserstellung verschiedener Dienerkategorien (siehe Steueraufseher, Steuereinnehmereigehilfen, Mühl).					
	Landesverein der badischen Oberschaffner, Besserstellung (siehe Oberschaffner).					
25	Landstraßenwarte, Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse	22, 47	150	5	670/4	20 d
146	Langenbrücken u. a. O., Eisenbahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt	140	242/3	4	973	67
11\ 100/	Lehrer, Neuordnung der Verhältnisse der Volksschullehrer	6, 16, 52 58, 91	207	4	324 5	33c
	Lehrer (siehe auch Gewerbeschulmänner und Industrielehrerinnen).					
	Leichenschauer des Amtsbezirks Bruchsal, Bitte um Belassung in ihrem Dienst (siehe Bruchsal).					
	Leutershausen u. a. O., Bahn Weinheim—Heidelberg (siehe Weinheim).					
	Lißberger, Lehrer, u. A., Bitte der älteren unständigen israelitischen Lehrer, Elementarunterrichtsgesetz betr. (siehe Lehrer.)					
	Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim (siehe Ettlingen)					
8	Lokomotivbeamte, Besserstellung	6, 15	271/4	4	991	70
	Ludwigshafen u. a. O., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (siehe Bodenseebahn)					
	Lützelsachsen u. a. O., Bahn Weinheim—Heidelberg (siehe Weinheim).					
131	Luttingen u. a. O., Drahtseilfähre über den Rhein Luttingen—Etzggen	131	241/2			
94	Mackemull F., Invalide in Mörsch, Rechtshilfe . Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung	87	115			
72	Magazinsaufseher, Besserstellung	51	271/4	4	991	70
	Main-Neckar-Bahn, Besserstellung der Revisoren II. Klasse (s. Revisoren).					
	Malzsteuer (s. Brauer).					
	Mannheim, Geländeerwerb der Stadt, hier Beschwerde gegen das Zwangsenteignungsverfahren (s. Weisbrod).					
	Mannheim, gemeinnütziger Verein der Neckarvorstadt, Aenderung der Städteordnung und der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß betr. (siehe Städteordnung).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Mannheim, Handelskammer (s. Handelskammer).					
	Mannheim, Hilfsaufseher, Besserstellung (siehe Zollbeamte).					
	Mannheim, Ortsbaukontroleure, Beitritt zu der Petition der Ortsbaukontroleure (s. Baukontroleure).					
	Mannheim, Stadtrath u. A., Regulirung des Oberrheins (s. Rheinregulirung).					
	Mannheim, Vereinsverband des bad. Frauenvereins, Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr. (s. Eheliche Güterstände).					
	Maschinenhausarbeiter, Besserstellung (s. Eisenbahn-Handwerker).					
107	Mauenheim, Gemeinde, Haltestelle	104	186			
106 156	Merchingen u. a. O., Bahnbau Osterburken über Merchingen durch das badische Bauland nach Neunstetten . .	98, 166	185	4	841	53
23	Metzger M. u. Gen. in Oberhausen, Jagd betreffend	15	44	4	103	30
	Michelfeld u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Mingolsheim u. a. O., Bahn Philippsburg — Mingolsheim 2c. (s. Philippsburg).					
	Mittelbrauereien, Malzsteuer (s. Brauer).					
	Mittlere Städte Badens (s. Verband).					
	Mörsch u. a. O., Abänderung des Forstgesetzes (siehe Forchheim).					
	Mörschenhardt u. a. O., Bahn Mosbach (bezw. Eberbach)—Mudau (s. Eberbach und Oberscheidenthal).					
59	Mörtelstein u. a. O., Haltestelle.	41	*)			
35	Mösch M. Wittwe in Roth, Unterstützung aus dem Invalidenfond	32	264			
84	Molitor F. von in Mosbach, Zulassung als Rechtsvertreter vor Gericht	74	185			
	Moos u. a. O., Höribahn betr. (s. Oehningen).					
	Moosbrunn u. a. O., das Grundbuchwesen betr. (siehe Grundbuchwesen)					
	Mosbach—Mudau, Bahnbau, Protest dagegen (siehe Oberscheidenthal).					
	Mosbach, verschiedene Kreisgemeinden, Sitz der neuen Irrenanstalt (s. Heil- und Pflegeanstalten).					

*) K. H. zurückgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Motorbootgesellschaft Bodman, Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (s. Bodenseebahn).					
	Mudau — Eberbach — Buchen, Bahnbau (s. Eberbach).					
	Mudau — Mosbach, Bahnbau, Protest dagegen (s. Oberscheidenthal).					
165	Mühl E., Bureauassistent, Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse	191	255			
161	Mühlbach, Gemeinde, Bahn Eppingen—Mühlbach .	183	270			
26	Münch L. Wittwe in Schwetzingen, Rechtsschutz .	22				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung		37			
172	Neckargemünd, Gemeinde, Taubstummenanstalt . . .	212	228			
74	Neuenburg (Amts Müllheim), Bahnübergang . . .	56	102/3			
	Neunstetten u. a. O., Bahn Osterburken — Neunstetten (s. Merchingen).					
	Niederrimsingen u. a. O., Bahn Krozingen—Breisach (s. Breisach).					
182	Notare, die wandelbaren Bezüge derselben, Petition der Handelskammer Mannheim	258				
	Als zu spät eingelaufen nicht behandelt		281			
	Nüstedt F., Ortsbaukontroleur in Mannheim, Verstaatlichung der Stellen der Baukontroleure (s. Baukontroleure).					
	Nußbaum u. a. O., Bahn Pforzheim — Bretten (siehe Bretten).					
	Oberharmersbach, Eisenbahn Biberach—Oberharmersbach (siehe Zell a. H.).					
	Oberhausen u. a O., Bahn Philippsburg—Mingolsheim (siehe Philippsburg).					
	Oberhausen Jagd, (siehe Metzger, M.).					
	Oberndorf u. a. O., Bahn Osterburken—Neunstetten (siehe Merchingen).					
	Oberndorf u. a. O., Haltestelle an der Murgthalbahn (siehe Oberweier).					
	Oberrhein, Regulirung desselben (siehe Rheinregulirung).					
	Oberrimsingen u. a. O., Bahn Krozingen—Breisach (siehe Breisach).					
20	Oberschaffner, Besserstellung	14	271/4	4	991	70
64a	Oberscheidenthal u. a. O., Protest gegen Bahnbau Mosbach—Mudau	87	130	4	605	41a

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
124	Oberweier u. a. O., Haltestelle an der Murgthalbahn .	122	190			
	Oberwittighausen, bessere Zugsverbindung (siehe Poppenhausen).					
	Oberwittstadt, Bahn Osterburken—Neunstetten (siehe Merchingen).					
163	Oehningen u. a. O., Erstellung einer Verkehrsgelegenheit durch die Höri (Oehningen—Radolfzell)	191	269/70	4	1051	72
	Oestringen u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (siehe Langenbrücken).					
	Offenburg, Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
	Oppau, Beschwerde gegen Zwangsenteignung (siehe Weisbrod.).					
	Oppenau, Eisenbahn Oppenau—Griesbach (siehe Ibach).					
	Orsingen u. a. O., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (siehe Bodenseebahn).					
	Ortsbaukontroleure, Verstaatlichung (siehe Baukontroleure).					
	Osterburken u. a. O., Bahnbau Osterburken über Merchingen durch das badische Bauland nach Neunstetten (siehe Merchingen).					
7	Petris de in Heitersheim und Gen., Abänderung der Kaminfegerordnung	6, 16	194/5			
130	Pfaff S., Straßenwart a. D. in St. Georgen, Erhöhung seiner Bezüge aus der Staatskasse	128	284			
	Pfaffenroth, Gemeinde, u. A., gegen Eletrizitätswerk im Albthal (siehe Burbach).					
	Pforzheim, Bahn Pforzheim—Bretten (siehe Bretten).					
	Pforzheim—Ittersbach—Ettlingen, Lokalbahn, Petition um Beseitigung der im Betriebe derselben vorhandenen Mißstände (siehe Ettlingen).					
175 175a	Pforzheim, Stadtrath und Verband selbständiger Kaufleute ꝛc., das Hauptsteueramtsgebäude in Pforzheim betr.	234	239			
	Pfrunder R. und Gen., die Vermögensverhältnisse der Brüdergemeine Königsfeld betr. (siehe Königsfeld).					
	Pharmazeutische Großindustrie, Pet. gegen Geheimmittelverkehr (siehe Geheimmittel).					
173	Philippsburg u. a. O., Eisenbahn Philippsburg—Mingolsheim ꝛc.	217	242/3	4	973	67
	Pleutersbach, Gemeinderath u. a. O., Grundbuchwesen (siehe Grundbuchwesen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
128	Poppenhausen u. a. O. bessere Zugverbindung . . .	128	190			
66, 77 77a	Postbeamte, Bitte um Erlassung der Wittwenkassenbeiträge	47, 64, 104	270	4	1057	73
152	Prall, E., Betriebsinspektor in Lauda, Beschwerde wegen unrichtiger Auslegung des Beamtengesetzes	156	278			
	Pülfringen u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn (siehe Buchen).					
	Radolfzell, Erstellung einer Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell (siehe Oehningen).					
	Ramschbazare, Maßregeln dagegen (siehe Waarenhäuser).					
141	Rastatt, Bahnbaukommission u. A., Bahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg	137	221	4	927	62
	Rastatt, Hilbert F. u. A., Entschädigung für Geländeabtretung (siehe Hilbert).					
	Rathschreiberverein, Badischer, Bezahlung der Rathschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchführer (siehe Grundbuchwesen).					
	Rathschreiberverein, Badischer, Fürsorgegesetz (siehe Fürsorge).					
	Rech R.u.Gen.in Bräunlingen, Düngerstätten betr. (siehe Bräunlingen)					
121	Reichenbach, Gemeinderath, Haltestelle	118	189			
	Reinhard J. B. u. Gen., Erlassung einer Bürgschaftsschuld (siehe Bletsch).					
	Reisenbach u. a. O., Bahn Mosbach (bezw. Eberbach)—Mudau (siehe Eberbach bezw. Oberscheidenthal).					
179	Reitlinger G. in Heidelberg, Rechtshilfe	248				
	Gelangte nicht mehr zur Berathung		285			
95	Revisoren II. Klasse der Main-Neckarbahn, Besserstellung	78	271/4	4	991	70
	Rheinau, Gesellschaft m. b. H. in Rheinau, Eisenbahn Rheinau—Brühl (siehe Brühl).					
	Rheinebene, Bahn Krozingen—Breisach (siehe Breisach).					
31	Rheingemeinden, Befreiung von der Flußbausteuer*) .	28				
	Rheinhausen u. a. O., Bahn Philippsburg—Mingolsheim (siehe Philippsburg).					
148	Rheinregulirung, Petition des Stadtraths und der Handelskammer Mannheim	147	236	5	681	Zu 20d

*) Gegenstandslos (vergl. Staatsvoranschlag Haupt-Abth. IV, Einnahme Titel IX § 6).

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Rippoldsau, Verpachtung der Jagd in den Domänenwaldungen (siehe Goeringer).					
	Ritter A., Postschaffner, u. Gen., Erlassung der Wittwenkassenbeiträge (siehe Postbeamte).					
135	Rößger K. E., Eisenbahnbauunternehmer, Stuttgart, Schadloshaltung	128	283			
	Rohrbach und Kirchheim, N. Gutmann u. A., Erhaltung der alten Kreisstraße beim Bahnübergang Kirchheim—Rohrbach (siehe Kirchheim).					
	Rohrhof, Bürgerverein, Eisenbahn Brühl—Rheinau (siehe Brühl).					
	Rosenthal J. in Gailingen u. A., Fleischsteuer betr. (siehe Weil).					
	Ruchsen u. a. O., Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn (siehe Krautheim).					
	Rumpfen u. a. O., Bahn Mosbach (bezw. Eberbach)—Mudau (siehe Eberbach u. Oberscheidenthal).					
56	Sachsenflur, Gemeinde, Haltestelle	38	185/6			
	St. Leon u. a. O., Bahn Philippsburg—Mingolsheim (siehe Philippsburg).					
54	Schäfer C. und Gen. in Singen, Entschädigung für Verluste durch Viehseuche	39	93			
180	Schäfer F. und Gen. in Durlach, Reinigung des Pfinzkanals	252				
	Gelangte nicht mehr zur Berathung		285			
	Schaffner, Besserstellung (s. Oberschaffner).					
171	Schellhammer W. in Singen, Invalidenrente . . .	212				
	Gelangte nicht mehr zur Berathung		285			
	Schielberg, Gemeinde u. A., Pet. gegen Elektrizitätswerk im Albthal (s. Burbach).					
	Schlossau u. a. O., Bahn Mosbach (bezw. Eberbach)—Mudau (s. Eberbach und Oberscheidenthal).					
	Schneider K. und Gen. in Singen, Entschädigung für Verluste durch Viehseuche (s. Schäfer).					
166	Schönwald G., früherer Grenzaufseher in Waldshut, Beschwerde wegen Dienstentlassung	194	284			
	Schriesheim u. a. O., Bahn Weinheim—Heidelberg (siehe Weinheim).					
38	Schuster J. in Freiburg, Entschädigung wegen unschuldig erlittener Zuchthausstrafe	34	263			

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Schwab A. und Gen. in Königshofen, Dispens von Bauauflagen (s. Königshofen).					
	Schwarzwaldbahn, Verbindung mit der Bodenseebahn (s. Bodenseebahn).					
	Schweinberg u. a. O., Bahn Wertheim (Bronnbach)—Hardheim—Walldürn (s. Külsheim).					
105	Seibert H., früherer Expeditionsgehilfe, Mannheim, Ruhegehalt	98	255			
	Seubert J. in Gerchsheim, Erlassung von Bauauflagen (s. Gerchsheim).					
	Seuchenverluste, Bitte um Entschädigung (s. Schäfer)					
177	Singen, Gemeinde, Staatsbeitrag zum Schulhausbau Verzicht auf die geschäftliche Behandlung	238	278			
	Singen, Schäfer C. u. A., Entschädigung für Verluste durch Viehseuche (s. Schäfer).					
2, 47	Singen u. a. O., Bahn Thengen—Büßlingen—Beuren—Binningen—Storzeln—Riedheim—Hilzingen—Singen .	6, 16, 39	45/6			
	Sinsheim u. a. O., Bahn Langenbrücken—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Söllner, Bureauassistent u A., Besserstellung der Subaltern- und Unterbeamten im Zolldienst (s. Zollbeamte).					
	Sonderrieth u. a. O., Bahn Wertheim (Bronnbach)—Hardheim—Walldürn (s. Külsheim).					
	Staatsbeamte (s. Beamte).					
	Städte, mittlere, Badens (s. Verband).					
111	Städteordnung, Abänderung derselben und der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß	110	281/2			
	Stahringen, Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (s. Bodenseebahn).					
92	Stationsaufseher, Besserstellung	79	271/4	4	991	70
	Steinbach u. a. O., Bahn Mosbach (bezw. Eberbach)—Mudau (s. Eberbach und Oberscheidenthal).					
	Steinbach u. a. O, Bahn Wertheim (Bronnbach)—Hardheim—Walldürn (s. Külsheim).					
	Steinfurth u. a. O., Bahn Wertheim (Bronnbach)—Hardheim—Walldürn (s. Külsheim).					
	Steißlingen, Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (s. Bodenseebahn).					

Nr. des Petitions-regist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Druck-sache Nr.
21	Steueraufseher und Steueroberaufseher, Besserstellung	14	182/3	5	718/20	21c
22	Steuereinnehmereigehilfen, Verbesserung der Anstellungsverhältnisse	14	182/3	5	720/1	21c
	Steuern,					
	Fleischsteuer (s. Weil).					
	Flußbausteuer (s. Rheingemeinden).					
	Malzsteuer (s. Brauer).					
	Waarenhaussteuer (s. Waarenhäuser).					
	Straßenwarte, Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse (siehe Landstraßenwarte).					
103	Stumpf O., Steuereinnehmers Wittwe in Freiburg, Wittwenpension	92	195			
	Subalternbeamte im Zolldienst (siehe Zollbeamte).					
	Taglohnpersonal der Eisenbahnverwaltung (siehe Eisenbahnbedienstete).					
	Tauberbischofsheim u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn (siehe Buchen).					
	Taubstummenanstalt in Neckargemünd (siehe Neckargemünd).					
	Thengen, Gemeinde und Eisenbahnkomitee, Sekundärbahn Thengen—Hilzingen—Singen (siehe Singen).					
	Thiengen, Sitz der neuen Irrenanstalt im Oberland (siehe Heil- und Pflegeanstalten).					
19	Trippmacher V. in Ladenburg, Rechtshilfe	10, 16	255			
79	Uiffingen, Gemeinde, Haltestelle	64	155			
	Uissigheim u. a. O., Bahn Wertheim (Bronnbach) – Hardheim—Walldürn (siehe Külsheim).					
	Unterbeamte im Zolldienst (siehe Zollbeamte).					
	Unterricht (siehe Lehrer).					
	Unterscheidenthal u. a. O., Bahn Mosbach (bezw. Eberbach)—Mudau (siehe Eberbach und Oberscheidenthal).					
	Unterwittighausen, bessere Zugsverbindung (siehe Popenhausen).					
	Unterwittstadt u. a. O., Bahn Osterburken—Neunstetten (siehe Merchingen).					
	Verband badischer Eisenbahnbediensteter (siehe Eisenbahnbedienstete).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Verband badischer Gewerbeschulmänner (siehe Gewerbeschulmänner).					
	Verband badischer Wagenwärtervereine (siehe Wagenwärter).					
	Verband der mittleren Städte Badens, Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr. (siehe Fürsorge).					
	Verband der mittleren Städte Badens, Verfassungsänderung (siehe Verfassung).					
	Verband selbständiger Kaufleute ꝛc., Waarenhäuser ꝛc. betr. (siehe Waarenhäuser).					
	Verein Frauenbildung — Frauenstudium, Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht (siehe Eheliche Güterstände).					
	Verein für pharmazeutische Großindustrie und Hilfsgewerbe in Berlin, Verkehr mit Geheimmitteln (siehe Geheimmittel).					
	Verein staatlich geprüfter Werkmeister (siehe Baukontroleure).					
	Vereinigung badischer Lokomotivbeamtenvereine, Besserstellung (siehe Lokomotivbeamte).					
49	Verfassung, Bitte des Verbands der mittleren Städte um Aenderung derselben	39	265/6	4	5	1a
	Versicherungen, Abschluß von solchen durch Staatsbeamte (siehe Wenzler).					
	Volksschullehrer (siehe Lehrer).					
6, 73 73a	Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine, Maßregeln gegen dieselben. Petitionen des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands, von Angestellten der Waarenhausbranche und des Verbands selbständiger Kaufleute ꝛc.	6, 16, 54, 104	257	4	981	68
10	Wagenrevidenten, Besserstellung	6, 15	271/4	4	991	70
15	Wagenwärter, Besserstellung	8, 15	271/4	4	991	70
	Waghäusel, Zuckerfabrik u. A., Bahn Philippsburg—Mingolsheim (siehe Philippsburg).					
	Wahlwies, Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (siehe Bodenseebahn).					
	Waibstadt u. a. O., Eisenbahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim (siehe Langenbrücken).					
	Waldstetten u. a. O., Bahn Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn (siehe Buchen).					

Nr. des Petitionsregist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
46	Wallbach, Gemeinde, Haltestelle	37	186			
	Walldürn—Tauberbischofsheim, Eisenbahn (siehe Buchen).					
	Walldürn—Wertheim, Eisenbahn (siehe Külsheim).					
	Wangen u. a. O., Höribahn (siehe Oehningen).					
	Wasserbau, Flußbausteuer (s. Rheingemeinden).					
	Weichenwärter, Besserstellung (s. Bahnwärter).					
36	Weil S. und Rosenthal J. in Gailingen, Fleischsteuer	32	88			
	Weiler u. a. O., Höribahn (s. Oehningen).					
93 93a 93b 93c 139 139a	Weinheim—Heidelberg, direkte Bahnverbindung, Petitionen der Handelskammer Heidelberg-Eberbach, verschiedener Gemeinden, des Gemeinnützigen Vereins und einer Anzahl Interessenten von Heidelberg-Neuenheim, der Handelskammer Mannheim sowie der Vereine Alt-Heidelberg und West-Heidelberg	87, 106, 112, 137 156	282/3	4	983	69
109	Weisbrod G. P. u. A. in Oppau, Beschwerde wegen Zwangsenteignung	106	258/9			
143	Wenzler V., Versicherungsinspektor, u. Gen. in Karlsruhe und Mannheim, Besorgung von Versicherungsgeschäften durch Staatsbeamte	140	259			
	Werbachhausen, Gemeinde u. A., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Buchen).					
	Werkmeister, Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure (s. Baukontroleure).					
	Werkstättearbeiter, Besserstellung (s. Eisenbahn-Handwerker.)					
	Wertheim u. a. O., Bahn Wertheim—(Bronnbach)—Hardheim—Walldürn (s. Külsheim).					
	Wiedemann, Postsekretär, u. A., Erlassung der Wittwenkassenbeiträge (s. Postbeamte).					
	Willet R., Baukontroleur in Karlsruhe, Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontroleure (s. Baukontroleure).					
160	Willmann G. in Freiburg, Zwangserziehung seiner Kinder	178	284			
	Winzenhofen u. a. O., Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn (s. Krautheim).					
	Wipfler A. in Müllheim u. A., Abänderung der Kaminfegerordnung (s. Petris).					
52	Wirth J., Bezirksthierarzt a. D., Entschädigung und Pension	39	102			

Nr. des Petitions-regist.	Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Druck-sache Nr.
	Wittwenkassenbeiträge (s. Koch und Postbeamte).					
181	Wohnungsgeld der Bezirksthierärzte	253	283			
50 60 61 62 70	Wohnungsgeld, Versetzung in eine höhere Klasse des Wohnungsgeldtarifs, Petitionen aus: Badisch Rheinfelden (Prot.-Heft Seite 59), Boxberg (54), Breisach (54), Bruchsal (100), Eberbach (76), Emmendingen (59), Endingen (74), Engen (39), Ettenheim (43), Gengenbach (57), Kandern (52), Kehl (59), Kenzingen (51), Ladenburg (52), Lauda (112), Meßkirch (2 Petitionen) (56), Mosbach (59), Müllheim (90), Neckargemünd (54), Oberkirch (62), Offenburg (79), Rastatt (74), Rheinfelden (s. Badisch Rheinfelden), Säckingen (45), Schönau (43), Singen (54), Tauberbischofsheim (57), Thiengen (98), Walldorf (70), Walldürn (96), Weinheim (50), Wertheim (68), Zell i. W. (54).	39 u. ff.	153	4	195	31a
113	Worblingen, Gemeinde und Grundbesitzer, Jagd betr. . Gelangte nicht mehr zur Berathung	112	285			
151	Zell a. H., Eisenbahnausschuß, Bahn Biberach—Oberharmersbach	156	189			
	Zentralkommission der Bauarbeiter, Mißstände im Baugewerbe (siehe Bauarbeiter).					
	Ziegelei Oberhausen, Bahn Philippsburg—Mingolsheim (siehe Philippsburg).					
155	Zimmermann A., Schiffer in Greffern, Unterstützung Gelangt nicht mehr zur Berathung	164	285			
30	Zimmermann M., Landstraßenwart a. D. in Lindach, Pension	28	195			
1 57	Zollbeamte, Petition der Hilfsaufseher sowie der Subaltern- und Unterbeamten im Zolldienst um Besserstellung	6, 15, 39	182/3	5	724/8	21c
	Zuckerfabrik Waghäusel u. A., Bahn Philippsburg Mingolsheim (siehe Philippsburg).					
	Zunsweier, Gemeinde u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
	Zwangsenteignung (siehe Hilbert und Weisbrod).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Sprechregister.

I. Chronologisch nach der Reihenfolge der Sitzungen.

Vorbereitende Sitzung. 25. Nov. 1901. Staatsminister v. Brauer, Alterspräs. Pflüger.
Eröffnungs-Sitzung. 26. Nov. 1901. Staatsminister v. Brauer.
Ordentl. Sitzungen.

1901

1. 27. Nov. — T.-O.*) **Beeidigung der Abgg. Eichhorn und Kramer; Bildung der prov. Abtheilungen; Wahlprüfungen.**
Alterspräs. Pflüger, Abgg. Hennig, Dr. Wilckens, Gießler, Klein, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Wacker, Zehnter, Obkircher, Hug, Birkenmayer.

2. 28. „ — T.-O. **Beeidigung des Abg. Muser; Wahlprüfungen.**
Alterspräs. Pflüger, Abgg. Gießler, Dr. Blankenhorn, Wacker, Klein, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Muser, Dreesbach, Obkircher, Dr. Wilckens, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Zehnter, Dr. Binz.

3. 29. „ I. Theil. — T.-O. **Wahlprüfungen; Wahl des Bureaus.**
Abgg. Hug, Birkenmayer, Dreesbach, Wacker, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Wilckens, Fehrenbach, Fendrich, Dr. Binz (Antrag), Zehnter, Obkircher, Hergt, Geiß.

3. 29. „ II. Theil. — T.-O. **Vorschläge in Betreff des Geschäftsplanes (Sitzungstage rc.).**
Präsident Gönner.

4. 30. „ — T.-O. **Bildung der definitiven Abtheilungen; Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen; Vorlage der Rechnungs-Nachweisungen und des Staatsvoranschlags mit Finanzgesetzentwurf (Beilagenhefte 1, 2 und 3.)**
Präsident Gönner, Abg. Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Gießler, Klein, Birkenmayer.

5. 2. Dezbr. — T.-O. **Konstituirung der definitiven Abtheilungen; Vertrag über Herstellung der Landtagsdrucksachen.**
Abgg. Wacker, Pflüger, Birkenmayer, Gönner, Wittum.

6. 3. „ — T.-O. **Prüfung der Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beilagenheft). Abth. I, II, VIII I–III.**
Abgg. Hug und Dr. Wilckens.

7. 5. „ — T.-O. **Desgleichen, Abth. IV.**
Abgg. Lauck, Wacker, Fehrenbach, Gießler, Dr. Heimburger.

*) T.-O. bedeutet „Tages-Ordnung". In derselben ist — manchmal abweichend von der ausgegebenen Tagesordnung — jeweils lediglich das in der betreffenden Sitzung wirklich Geschehene aufgeführt und zwar in der Reihenfolge, in der es geschah.

Ordentl. Sitzungen

1901

8. 7. Dezbr. T.-O. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen; sodann wie oben, Abth. III.
Abgg. Wacker, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Obkircher.

9. 10. „ T.-O. wie oben, Abth. V, VI, VII, VIII^{IV}; Mittheilungen über Geschäftsplan.
Abgg. Hoering, Kriechle, Geiß, Frühauf, Fehrenbach, Dreher.

10. 12. „ T.-O. Nachweisung der in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (1. Beilagenheft).
Abg. Gießler.

11. 14. „ T.-O. Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit April 1902 betr.; Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.
Abgg. Gießler, Hergt, Birkenmayer.

12. 17. „ T.-O. Wahlprüfung; Interpellation der Abgg. Geiß u. G., die Arbeitslosigkeit betr.
Abgg. Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Geiß, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abg. Wittum.

13. 19. „ T.-O. Gesetzentwurf, die Kolonie Königsfeld betr.; Fortsetzung der Interpellation der Abgg. Geiß u. Gen. wie oben.
Abgg. Dr. Wilckens, Zehnter, Dieterle, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Wacker, Muser, Eichhorn.

14. 20. „ T.-O. Fortsetzung der Interpellation der Abgg. Geiß u. Gen. wie oben.
Abgg. Frühauf, Zehnter, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Neuwirth, Herth, Fehrenbach, Burkhard, Dr. Goldschmit, Eder, Kist, Ministerialrath Straub.

15. 21. „ T.-O. Fortsetzung der Interpellation der Abgg. Geiß u. Gen. wie oben; Weihnachtsferien.
Abgg. Dr. Wilckens, Mampel, Wittum, Eichhorn, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Wacker, Dreesbach, Zehnter (persönl. Bemerkung), Dr. Goldschmit (persönl. Bemerkung), Präsident Gönner.

1902

16. 7. Jan. T.-O. Begrüßung; Beeidigung der Abgg. Geck, Goldschmid, Grüninger, Neuhaus, v. Stockhorn; Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1899/1900.
Präsident Gönner, Abg. Zehnter, Geh. Rath Zittel, Abgg. Dr. Weygoldt, Eichhorn, Dr. Wilckens, Wacker, Grüninger, Geppert, Mampel, Müller, Hauß, Dr. Blankenhorn, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Abgg. Dr. Heimburger, Kramer, Fendrich, Pfefferle, Hug, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker.

17. 8. „ T.-O. Wahlprüfungen; Ergänzung der Abtheilungen; Geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs über das Wohnungsgeld.
Abgg. Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Wacker, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel.

18. 10. „ T.-O. Bildung der Kommission für den Gesetzentwurf über das Wohnungsgeld; Geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Zehnter u. Gen. über Orden; Petition von Oberhausen, Jagd betr.
Abgg. Dr. Wilckens, Schmid, Armbruster, Pfefferle, Dr. Heimburger, Greiff, Geck, Oberamtmann Dr. Gülich, Abgg. Schüler, Wacker, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Eder, Breitner, Eichhorn, Mampel.

19. 11. „ T.-O. Prüfung der Rechnung der II. Kammer für den Landtag 1899/1900; Petitionen von Singen und Thengen um Eisenbahn Thengen—Singen betr.; Petition von Kappel u. a. O. um Haltestelle und Güterverladestelle.
Abgg. Birkenmayer, Kist, Goldschmid, Gießler, Hug, Klein, Wacker, Fischer, Dieterle, Armbruster, Geh. Rath Zittel.

Ordentl. Sitzungen.

1902

20. 13. Jan. **T.-O. Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit den Interpellationen der Abgg. Dreesbach u. Gen. sowie Muser u. Gen. über den Zolltarifgesetzentwurf.**
Abgg. Gießler, Muser.

21. 14. „ **T.-O. Desgleichen.**
Abg. Dreesbach, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Dr. Wilckens, Staatsminister v. Brauer, Abg. Klein.

22. 16. „ **T.-O. Konstituirung der Kommission für den Wohnungsgeldgesetz-Entwurf; Fortsetzung der allg. Finanzdebatte ꝛc. (wie oben).**
Abgg Dr. Wilckens, Hug, Schüler, Neuwirth, Kirsner, Hauser, Burkhard, Müller, Greiff.

23. 18. „ **T.-O. Geschäftliche Behandlung von Gesetzentwürfen; Fortsetzung der allg. Finanzdebatte ꝛc. (wie oben).**
Abg. Dr. Wilckens, Präsident Gönner, Abgg. Eichhorn, Wacker, Wittum, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Fendrich, Dr. Heimburger, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abg. Hug (persönl. Bemerkung).

24. 20. „ **T.-O. Desgleichen.**
Präsident Gönner, Abg. Dreesbach, Staatsminister v. Brauer, Abg. Frühauf, Finanzminister Dr. Buchenberger, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch.

25. 21. „ **T.-O. Fortsetzung der allg. Finanzdebatte ꝛc. (wie oben).**
Abgg. Dr. Wilckens, v. Stockhorn, Wacker, Dr. Binz, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abg. Fendrich.

26. 23. „ **T.-O. Desgleichen.**
Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Eckert, Staatsminister v. Brauer, Abg. Eichhorn, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. von Dusch, Abgg. Neuhaus, Dr. Wilckens.

27. 24. „ **T.-O. Geschäftsplan; Wahlprüfung; Fortsetzung der allg. Finanzdebatte ꝛc. (wie oben).**
I. Vizepräsident Lauck, Abgg. Wacker, Dr. Wilckens, Birkenmayer, Obkircher, Muser, Zehnter, Wittum, Eichhorn.

28. 25. „ **T.-O. Fortsetzung der allg. Finanzdebatte ꝛc. (wie oben).**
Abgg. Dr. Goldschmit, Frühauf, Staatsminister v. Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Fendrich, Wacker, Gießler, Dr. Wilckens, Eichhorn, Hug, Dr. Binz, Obkircher, v. Stockhorn.

29. 28. „ **T.-O. Etat des Staatsministeriums und des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.**
Abgg. Hug, Dr. Wilckens, Birkenmayer, Dr. Heimburger, Fendrich, Zehnter, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Wacker, Geck, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Muser, Eichhorn.

30. 30. „ **T.-O. Beeidigung des Abg. Dreher; Justiz-Etat (General-Debatte); Ergänzung der Budget-Kommission.**
Präsident Gönner, Abg. Dr. Binz, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch, Abg. Dr. Wilckens.

31. 1. Febr. **T.-O. Außerordentlicher Etat des Innern, Ausg. Titel IX § 13, Ausg. Titel XVII, §§ 1—20 und 22—33; Justiz-Etat — Generaldebatte — (Fortsetzung).**
Abgg. Fehrenbach, Hergt, Geh. Rath Honsell, Abgg. Geiß, Armbruster, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch, Abgg. Breitner, Hoering, Dr. Wilckens, Min.-Dir. Geh. Rath Hübsch, Abg Schüler.

Ordentl. Sitzungen.

1902

32. 3. Febr. T.-O. **Justiz-Etat — Generaldebatte — (Fortsetzung).**
Abgg. Greiff, Pfefferle, Hauser, Lauck, Obkircher, Min.-Rath Dr. Trefzer, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch.

33. 4. „ T.-O. **Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Justiz-Etat — Generaldebatte — (Fortsetzung).**
Präsident Gönner, Abgg. Geck, Frühauf, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch, Min.-Dir. Geh. Rath Hübsch, Abgg. Dreher, Fehrenbach.

34. 6. „ T.-O. **Kommissionsbildung; Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Justiz-Etat — Generaldebatte — (Fortsetzung).**
Präsident Gönner, Abgg. Wacker, Eder, Mampel, Birkenmayer, Zehnter, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch, Abgg. Muser, Dr. Binz, Pfefferle, Obkircher, Dr. Wilckens, Dr. Goldschmit, Frühauf, Geh. Oberreg.-Rath Becherer, Abg. Fehrenbach.

35. 8. „ T.-O. **Justiz-Etat (Spezial-Berathung).**
Abg. Frühauf, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch, Abg. Wittum, Min.-Dir. Geh. Rath Hübsch, Min.-Rath Dr. Düringer, Abgg. Dr. Binz, Eichhorn, Zehnter, Obkircher, Gießler, Stratz, Geh. Oberreg.-Rath Becherer, Oberamtsrichter Dr. Bleicher, Abgg. Goldschmid, Schmid, Kist, Hauser, Dr. Weygoldt, Franz, Blümmel.

36. 13. „ T.-O. **Petitionen von Pleutersbach u. a. O., Grundbuchwesen betr.; Außerord. Etat der Domänenverwaltung, Ausg. §§ 1—9, 11—24, Einnahme §§ 1 und 2.**
Abgg. Dr. Binz, Kriechle, Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg Eichhorn, Fendrich, Hergt, Hauß, Domänen-Dir. Staatsrath Dr. Reinhard, Abgg. Dr. Heimburger, Wittum, Mampel, Zehnter, Vizepräs. Lauck, Abgg. Franz, Hoffmann, Breitner, Greiff, Gießler, Dr. Goldschmit.

37. 15. „ T.-O. **Geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs, die Gemeinde Handschuhsheim betr; Kommissionsbildung; Petitionen wegen: a. Haltestelle in Gölshausen, b. desgl. in Bilfingen, c. Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Gengenbach, d. Abänderung des Fleischsteuergesetzes (Petition des S. Weil und J. Rosenthal in Gailingen); ferner Petition des Hilfsaufsehers S. Kromer in Dinglingen um Besserstellung.**
Präs. Gönner, Abgg. Blümmel, Kögler, Köhler, Eichhorn, Hergt, Rohrhurst, Hennig, Dr. Wilckens, Min.-Direktor Geh. Rath Heil, Min.-Rath Tröger, Abgg. Gießler, Mampel, Zehnter, Vorderer, Hoffmann, Hoering, Min.-Rath Dr. Nicolai.

38. 17. „ T.-O. **Geschäftl. Behandlung der Petitionen des Hugo Böhne und Karl Hiebeler; Ordentlicher Etat der Strafanstalten.**
Präs. Gönner, Abgg. Gießler, Dr. Heimburger, Frühauf, Min.-Rath Dr. Reichardt.

39. 18. „ T.-O. **Erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit Heidelberg; Petitionen: a. des W. Bächle in Oppenau, die Herstellung der Uniformen der Ortspolizeidiener betr., b. des C. Schäfer u. Gen. in Singen um Entschädigung für Seuchenverluste.**
Abgg. Dr. Binz, Dr. Wilckens, Rohrhurst, Mampel, Birkenmayer, Hennig, Geppert, Min.-Präs. Geh. Rath Schenkel, Abg. Muser.

40. 20. „ T.-O. **Staatsvertrag über Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim; Petitionen: a. des Bahnhofarbeiters C. Heer in Waldshut um Unterstützung, b. des K. Breithaupt in Hausach um Rechtshilfe.**
Abgg. Klein, Neuhaus, Frühauf, Wacker, Muser, Dr. Wilckens, Hergt, Geck, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Herth, Blümmel, Birkenmayer, Kramer.

Ordentl. Sitzungen.

1902

41. 22. Febr. T.-O. **Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über die Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit Heidelberg; Außerordentl. Etat der Finanzverwaltung, Tit. III (Hochbau); Etat der Oberrechnungskammer; Denkschrift derselben über die Rechnungsabhör.**

Abgg. Dr. Binz, Hoering, Eichhorn, Dr. Heimburger, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Dreher.

42. 25. „ T.-O. **Kultus-Etat (Generaldebatte).**

Abgg. Obkircher, Wacker, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch, Abg. Hug, Min.-Dir. Geh. Rath Hübsch, Abgg. Herth, Dr. Binz, Kramer, Dr. Wilckens.

43. 27. „ **Kultus-Etat (Generaldebatte — Fortsetzung — und Spezialberathung); Etat für Wissenschaften und Künste.**

Abgg. Dr. Heimburger, Obkircher, Wacker, Hug, Dreesbach, Mampel, Dr. Wilckens, Min.-Rath Dr. Böhm, Abgg. Wittum, Armbruster, Blümmel, Klein.

44. 1. März. T.-O. **Petitionen: a. des Bezirksthierarztes a. D. Wirth um Revision seiner Entlassung, b. der Wilh. Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe, c. der Untererheber J. Kraier u. A. um Besserstellung, d. der Stadtgemeinde Neuenburg um Bahnübergang, e. des pens. Weichenwärters J. Frank um Pensionserhöhung.**

Abg. Blümmel, Min.-Rath Dr. Krems, Abgg. Eder, Armbruster, Zehnter, Dieterle, Franz, Dr. Blankenhorn, Geh. Rath Zittel, Abgg. Hergt, Klein, Pfefferle, Eichhorn, Burkhard.

45. 3. „ T.-O. **Nachrufe; Administrativkredite.**

Präsident Gönner, Abgg. Gießler, Dr. Wilckens, Fehrenbach, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. von Dusch, Abgg. Fischer, Obkircher, Fendrich, Zehnter, Min.-Rath Dr. Böhm, Abgg. von Stockhorn, Hoffmann, Geck, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Frühauf, Kramer, Birkenmayer.

46. 4. „ T.-O. **Etat für Unterricht (Hochschulen — Generaldebatte).**

Abg. Obkircher, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch, Abgg. Fehrenbach, Fischer, Dr. Goldschmit, Min.-Rath Dr. Böhm, Abgg. Zehnter, Fendrich

47. 6. „ T.-O. **Desgleichen. (Generaldebatte — Fortsetzung — und Spezialberathung).**

Präsident Gönner, Abgg. v. Stockhorn, Dr. Heimburger, Min.-Präs. Staatsrath Frhr. v. Dusch, Abgg. Rohrhurst, Geck, Klein, Frühauf, Wittum, Fehrenbach, Dr. Binz, Wacker, Min.-Rath Dr. Böhm, Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Goldschmit, Obkircher, Zehnter, Gießler, Hennig, Fendrich.

48. 8. „ T.-O. **Etat für Landesstatistik und Gewerbe.**

Abgg. Lauck, Fischer, Hoffmann, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abg. Dr. Binz, Geh. Oberreg.-Rath Braun, Abgg. Dreesbach, Gießler, Eichhorn, Mampel.

49. 11. „ T.-O. **Etat des Innern (Generaldebatte).**

Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens, Wacker, Zehnter, Dr. Binz, Vorderer, Klein, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel.

50. 13. „ T.-O. **Desgleichen; Petitition des F. Mackemull in Mörsch um Rechtshilfe.**

Abgg. Dr. Heimburger, Dreesbach, Wittum, Blümmel, Eder, Obkircher, Kist, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Präsident Gönner.

51. 15. „ T.-O. **Geschäftl. Behandlung des Schulantrags der Abgg. Dreesbach u. Gen.; Etat des Innern (Generaldebatte — Fortsetzung.)**

Abgg. Dr. Wilckens, Mampel, Dieterle, Min.-Rath Weingärtner, Abg. Kirsner, Min.-Direktor Geh. Rath Heil, Abg. Hergt, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel.

Ordentl. Sitzungen.

1902

52. 17. März. T.-O. **Außerordentl. Etat der Heil- und Pflege-Anstalten und der Besserungs- und Erziehungsanstalten; Etat des Innern (Generaldebatte).**

Abgg. Wacker, Hug, Hoering, Armbruster, Breitner, Geiß, Pfefferle, Min.-Rath Dr. Glockner, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel.

53. 18. „ T.-O. **Etat des Innern (Generaldebatte).**

Abgg. Eichhorn, Hauser, Wacker, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abg. Geiß.

54. 20. „ T.-O. **Geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über die Grundbuchämter; Etat des Innern (Generaldebatte).**

Abgg. Dr. Wilckens, Köhler, Goldschmid, Min.-Rath Straub, Abg. Hennig, Min.-Rath Dr. Nieser, Abg. Dieterle, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Grüninger, Vorderer, Dr. Binz, Dreesbach, Hergt, Hoffmann, Min.-Rath Dr. Glockner, Abgg. Fendrich, Obkircher, Fehrenbach.

55. 21. „ T.-O. **Etat des Innern (Spezialberathung — Ausg. Titel I—IX —).**

Abg. Kist, Min.-Rath Nieser, Abg. Fehrenbach, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Binz, Geppert, Eichhorn, Min.-Rath Straub, Abgg. Dr. Wilckens, Wacker, Dreesbach, Müller, Rohrhurst, Pfefferle, Obkircher, v. Stockhorn, Hergt, Mampel, Zehnter.

56. 21. „ T.-O. **Desgleichen. (Ausg. Titel IX).**

Abgg. Fehrenbach, Frühauf, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Dr. Goldschmit, Neuwirth, Fendrich, Dr. Binz, Dr. Wilckens, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Heimburger, Birkenmayer, Klein (Antrag), Gießler, Eder, Min.-Rath Seubert, Abgg. Hoffmann, Hergt, Eichhorn, Wacker, Obkircher (Antrag), Dr. Blankenhorn, Geppert, Müller, Greiff, Hauser.

57. 22. „ T.-O. **Desgleichen (Ausg. Titel X, XI, XVIII—XXI und Einnahme Titel I—III und X); Petition wegen Erweiterung der Bassinbäder in Badenweiler.**

Abg. Greiff, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Birkenmayer, Rohrhurst, Dr. Blankenhorn, Min.-Rath Weingärtner, Abgg. Pfefferle, Herth, Fendrich.

58. 7. April. T.-O. **Gesetzentwurf, Eisenbahn Mosbach—Mudau betr., und zugehörige Petitionen.**

Abgg. Greiff, Obkircher, Schmid (Antrag), Köhler, Dr. Weygoldt, Eichhorn, Zehnter, Dr. Heimburger, Hergt, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Birkenmayer, Frühauf, Armbruster, Wacker.

59. 8. „ T.-O. **Geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs über Kranken- und Unfallversicherung; Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.**

Abgg. Dr. Wilckens, Hergt, Müller, Eichhorn, Hug, Staatsminister v. Brauer, Abg. Frühauf.

60. 10. „ T.-O. **Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn und Interpellation wegen Abtretung derselben.**

Abgg. Dr. Goldschmit, Zehnter, Oberreg.-Rath Schulz, Abgg. Hergt, Dr. Wilckens, Geh. Rath Zittel, Abgg. Muser, Fendrich, Dreesbach, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Eder, Geiß, Frühauf.

61. 11. „ T.-O. **Etat der Verkehrsanstalten (Generaldebatte).**

Abgg. Dr. Wilckens, Hug, Frühauf, Klein, Staatsminister v. Brauer, Abg. Kist, Generaldir. Staatsrath Eisenlohr.

62. 12. „ T.-O. **Desgleichen.**

Abgg. Dieterle, Dr. Binz, Eichhorn, Staatsminister v. Brauer, Abg. Neuwirth.

Ordentl. Sitzungen.

1902

63. 14. April T.-O. Desgleichen.
Abgg. Blümmel, Geppert, Hauser, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Muser, Staatsminister v. Brauer, Abg. Hergt.

64. 15. „ T.-O. Desgleichen; Geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über Kranken- und Unfallversicherung.
Abgg. Lauck, Geck, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Verkehrsdirektor Roth, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Grüninger, Eder, Gießler, v. Stockhorn, Oberreg.-Rath Schulz, Abgg. Rohrhurst, Dr. Binz, Präsident Gönner.

65. 17. „ T.-O. Geschäftl. Behandlung des Gesetzesvorschlags über Arbeitsamt und Arbeitskammer betr., Etat der Verkehrsanstalten (Generaldebatte — Fortsetzung — und Spezialberathung).
Abgg. Lauck, Dr. Heimburger (Antrag), Klein, Gen.-Dir. Staatsrath Eisenlohr, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Zehnter (Schlußantrag), Frühauf (Antrag), Dr. Wilckens, Dreesbach, Hug, Hergt, Eichhorn, Greiff, Hoffmann, Armbruster, Eder, Goldschmid, Blümmel, Dieterle, Stratz, Kirsner, Dreher, Fischer, Mampel.

66. 18. „ Etat der Verkehrsanstalten (Spezialberathung).
Abgg. Frühauf, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Dr. Wilckens, Präsident Gönner, Abgg Eichhorn, Obkircher, Dreesbach, Dr. Binz, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Hoffmann, Fendrich, Neuhaus, Dr. Heimburger, Hoering, Geppert, Dr. Goldschmit, Kirsner, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Birkenmayer, Eder, Pfefferle, Verkehrsdirektor Roth, Abgg. Goldschmid, Dreher, Stratz, Klein, Geiß, Dieterle.

67. 19. „ T.-O. Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte).
Abgg. Hergt, Schüler, Kist, Pfefferle, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Eder, Greiff, Direktor Geh. Rath Honsell.

68. 21. „ T.-O. Außerordentl. Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung; Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte — Fortsetzung).
Abgg. Frühauf, Neuwirth, Franz, Müller, Mampel, Geppert, Min.-Präs. Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Vorderer, Dreher, Direktor Geh. Rath Honsell, Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens, Hug, Herth, Eder, Dr. Heimburger, Hergt.

69. 22. „ T.-O. Gesetz-Entwurf über die Steuererhebung im Mai 1902; Etat des Wasser- und Straßenbaues (Spezialberathung) und Petitionen der Geometer und Landstraßenwarte; Etat der Salinen-, Münz- und Allg. Kassen-Verwaltung.
Abgg. Gießler, Frühauf, Direktor Geh. Rath Honsell, Abgg. Hergt, Birkenmayer, Min.-Direktor Geh. Rath Heil, Abgg. Hauser, Geiß, Domänendirektor Staatsrath Dr. Reinhard, Abgg. Grüninger, Neuwirth, Rohrhurst, Pfefferle.

70. 23. „ T.-O. Gesetz-Entwurf über das Wohnungsgeld sammt Petitionen.
Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens, Hennig, Geck, Muser, Finanzminister Dr. Buchenberger, Min.-Rath Dr. Nicolai.

71. 24. „ T.-O. Petitionen: a. der Gemeinden Ruchsen u. A. um einen Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn, b. der Gemeinde Dürrenbüchig um Haltestelle, c. der Gemeinde Uissingen um Haltestelle; Ansprache aus Anlaß des Regierungs-Jubiläums Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs.
Abgg. Geppert, Klein, Zehnter, Geh. Rath Zittel, Abgg. Eder, Kögler, Eichhorn, Präsident Gönner.

Ordentl. Sitzungen.

1902

72. 29. April. **T.-O. Bekanntgabe der Danksagung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs für die Glückwunschadresse zum Regierungs-Jubiläum; Etat für Unterricht (Mittelschulen — Generaldebatte —).**

Präsident Gönner, Abg. Obkircher, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Dr. Goldschmit, Frühauf, Zehnter.

73. 30. „ **Etat für Unterricht (Mittelschulen — Generaldebatte —).**

Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Fehrenbach, Dr. Heimburger, Blümmel, Fendrich, Dr. Wilckens, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abgg. Kirsner, Kist.

74. 2. Mai. **T.-O. Etat für Unterricht (Mittelschulen — Generaldebatte —); Verstärkung der Justiz-Kommission.**

Abgg. Köhler, Frühauf, Dr. Goldschmit, Dr. Heimburger, Dr. Binz, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Präsident Gönner.

75. 3. „ **T.-O. Etat für Unterricht (Mittelschulen — Generaldebatte und Spezialberathung —).**

Abgg. Muser, Hauser, Rohrhurst, Wacker, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Köhler, Fendrich, Dr. Binz, Obkircher, Dr. Wilckens, Fehrenbach, Dreesbach.

76. 5. „ **T.-O. Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spezialberathung —).**

Abgg. Muser, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Obkircher, Geck, Dr. Heimburger, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abg. Greiff, Geh. Rath Becherer, Abgg. Hug, Frühauf, Dr. Weygoldt, Wacker, Dr. Wilckens, Fendrich.

77. 6. „ **T.-O. Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spezialberathung —); Geschäftsplan.**

Abg. Eichhorn, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abgg. Muser, Dr. Binz, Hug, Rohrhurst, Wacker, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Obkircher, Kist, Dr. Heimburger, Neuhaus, Eder, Pfefferle, Präsident Gönner, Abg. Dr. Wilckens.

78. 7. „ **Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Etat für Unterricht (Volksschulen und Besondere Unterrichtszwecke, Ordentlicher Etat; Mittel- und Volksschulen, Außerordentlicher Etat; Gewerbl. Unterrichtsanstalen.)**

Abgg. Dr. Wilckens, Dreesbach, Obkircher, Schmid, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Neuwirth, Dr. Heimburger, Wacker, Mampel, Greiff, Geppert, Birkenmayer, Geh. Rath Becherer, Abg. Klein, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abgg. Eder, Dr. Goldschmit, Hauser, Hauß, Fendrich, Wittum, Hoffmann, Geck, Fischer.

79. 9. „ **T.-O. Etat für Unterricht (Gewerbl. Unterrichtsanstalten) und Petitionen der Gewerbeschulmänner und der Industrielehrerinnen.**

Geh. Oberreg.-Rath Braun, Abgg. Wittum, Hoffmann, Hergt, Greiff, Dr. Wilckens, Fischer, Eder, Kramer, Obkircher, Dr. Heimburger, Kist.

80. 10. „ **T.-O. Etat der Finanzverwaltung.**

Abgg. Hoering, Dr. Wilckens, Hug, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Zehnter (Antrag), Eichhorn, Hergt, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Geiß, Gießler, Wacker, Hoffmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

81. 12. Mai. T.-O. **Etat für Domänen, Schuldentilgung und Amortisationskasse.**
Abgg. Kriechle, Hug, Breitner, Eder, Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger, Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard, Abgg. Dieterle, Hoffmann, Hennig, Mampel, Dr. Binz

82. 13. „ T.-O. **Außerordentl. Etat der Strafanstalten; Ordentl. Etat der Heil- und Pflegeanstalten; Ordentl. Etat der Besserungs- und Erziehungs-Anstalten; Ergänzung der Kommission für den Ges.-Vorschlag über Arbeitsamt und Arbeitskammer.**
Abgg. Dr. Heimburger, Geiß, Min.-Rath Dr. Reichardt, Abgg. Eder, Wacker, Pfefferle, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dreesbach, Armbruster, Zehnter, I. Vizepräs. Lauck.

83. 15. „ T.-O. **Konstituirung der Kommission für den Ges.-Vorschlag über Arbeitsamt und Arbeitskammer; Etat für Landwirthschaft (Geschäftl. Behandlung und Generaldebatte).**
Präsident Gönner, Abgg. Geppert, Dr. Wilckens, Gießler, Mampel, Schüler, Klein, Obkircher, Müller, Pfefferle, Franz, Blümmel, Neuwirth, Minister Dr. Schenkel.

84. 16. „ T.-O. **Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).**
Abgg. Hug, Dr. Blankenhorn, Geppert, Geh. Oberreg.-Rath Dr. Krems, Abgg. Kirsner, Eichhorn, Eckert, Kist, Oberreg. Rath Märklin, Abgg. Hauser, Schmid.

85. 17. „ T.-O. **Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).**
Abgg. Schüler, Armbruster, Dreher, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Goldschmid, Eder, v. Stockhorn, Zehnter, Fehrenbach (Schlußantrag), Hauß, Burkhard, Wacker, Wittum, Dreesbach, Eichhorn, Geh. Oberreg. Rath Dr. Krems.

86. 21. „ T.-O. **Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte — Fortsetzung — und Spezialberathung).**
Abgg. Vorderer, Burkhard, Hauß, Greiff, Dieterle, Eichhorn, Wacker, Zehnter (persönl. Bemerkung), Fehrenbach (Schlußantrag und persönl. Bemerkung), Stratz, Dr. Heimburger, Geh. Oberreg.-Rath Dr. Krems.

87. 22. „ T.-O. **Gesetz-Entwurf, die Steuerhebung im Juni 1902 betr.; Ordentl. Etat der Steuer- und Zollverwaltung mit Petitionen der Steueraufseher, Steuereinnehmereigehilfen, Zoll-Subaltern- und Unter-Beamten, auch Hilfsaufseher.**
Abgg. Gießler, Frühauf, Hug, Muser, Blümmel, Dr. Wilckens, Dieterle, Kist, Hoffmann, Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner, Zolldirektor Geh. Rath Seubert, Abg. Geiß.

88. 23. „ T.-O. **Geschäftl. Behandlung des Gesetz-Entwurfs über Fortbildungsschulen; Etat des Innern (Hebammenschule Karlsruhe); Gesetz-Entwurf über Kranken- und Unfallversicherung.**
Abgg. Dr. Wilckens, Fehrenbach, Minister Dr. Schenkel, Abg. Zehnter.

89. 24. „ T.-O. **Petitionen: a. des Rechtsagenten v. Molitor um Zulassung zur Rechtsvertretung, b. von Merchingen u. a. O., Bahn Osterburken über Merchingen durchs Bauland betr., c. von Sachsenflur um Haltestelle, d. von Mauenheim um Haltestelle, e. von Wallbach um Haltestelle, f. von Interessenten um Abstellung der Mißstände im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim.**
Abgg. Dr. Goldschmit, Breitner, Neuwirth, Klein, Zehnter, Eder, Fischer, Goldschmid, Blümmel, Dr. Weygoldt, Eichhorn, Wittum, Frühauf (Antrag), Wacker, Geh. Rath Zittel, Abgg. Dr. Binz, Klein.

90. 26. „ T.-O. **Gesetz-Entwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betr.**
Abgg. Breitner, Dr. Wilckens, Blümmel, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch.

Ordentl. Sitzungen.

1902

91. 28. Mai. T.-O. Petitionen: a. von Zell a. H. um Eisenbahn Biberach—Oberharmersbach, b. von Reichenbach um Haltestelle, c. von Gundelfingen um Abort bei der Haltestelle bezw. Kursstation, d. von Oberweier u. a. O. um Haltestelle an der Murgthalbahn, e. von Dilsberg um Haltestelle und Lokalzugsverkehr, f. von Poppenhausen u. a. O. um Nachmittagszug auf der Strecke Würzburg—Lauda.

Abgg. Hergt, Hennig, Geck, Köhler, Fischer, von Stockhorn, Franz, Zehnter, Eichhorn, Mampel, Armbruster, Geh. Rath Zittel.

92. 30. „ T.-O. Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.

Abgg. Dr. Goldschmit, Dr. Wilckens, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Dr. Binz, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Geck (Antrag), Wacker, Präsident Gönner, Abg. Muser.

93. 31. „ T.-O. Petitionen: a. des O. Goeringer in Rippoldsau, Jagd betr., b. der Kaminfegergehilfen de Petris und Wipfler, Anstellungsverhältnisse betr., c. des früheren Landstraßenwarts Zimmermann um Ruhegehalt, d. der Brückenwärter um etatmäßige Anstellung, e. der Wittwe des Steuereinnehmereigehilfen Stumpf um Wittwenpension.

Abgg. Schmid, Herth, Dr. Heimburger, Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard, Abgg. Frühauf, Mampel, Fehrenbach, Oberamtmann Dr. Gülich, Abgg. Kramer, Dieterle, Schüler, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Hauß, Obkircher, Kirsner, Birkenmayer.

94. 2. Juni. T.-O. Gesetzentwurf, die Landwirthschaftskammer betr.

Abgg. Zehnter, Obkircher (Antrag), Schmid, Eichhorn (Anträge), Schüler, Minister Dr. Schenkel, Abgg. von Stockhorn, Dreher, Dr. Heimburger, Mampel.

95. 3. „ T.-O. Wie oben.

Abgg. Neuwirth, Geppert, Eichhorn (Anträge), Obkircher (Antrag), Dr. Heimburger (Antrag), Zehnter, Minister Dr. Schenkel, Abg. Hauser.

96. 4. „ T.-O. Gesetzentwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.

Abg. Dr. Weygoldt, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Goldschmit, Eichhorn (Antrag), Dr. Heimburger (Antrag).

97. 6. „ T.-O. Geschäftsplan; geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über die Erziehung ꝛc. nicht vollsinniger Kinder; Gesetzentwurf ꝛc., das Elementarunterrichtsgesetz betr. (Fortsetzung).

Präs. Gönner, Abgg. Wacker, Dr. Wilckens, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abg. Frühauf, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch.

98. 6. „ T.-O. Gesetzentwurf ꝛc. Elementarunterrichtsgesetz betr. (Fortsetzung).

Abgg Dr. Weygoldt, Hennig, Dieterle, Klein, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Eichhorn, Wacker, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Fehrenbach, Geck, Frühauf (Antrag).

99. 9. „ T.-O. Gesetzentwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr., sammt Petitionen der Frauenvereine; Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues ꝛc.; Etat des Eisenbahnbaues.

Abg. Obkircher, Minist.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abg. Pfefferle, Präsident Gönner (Geschäftsordnung), Abgg. Schüler, Hug, Blümmel, Hergt, Birkenmayer, Staatsminister v. Brauer, Abg. Dr. Binz.

100. 10. „ T.-O. Ehrung anläßlich der 100. Sitzung; Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).

Präsident Gönner, Abgg. Hoffmann, Mampel, Franz, Klein, Herth, Geppert, Gen.-Direktor Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Frühauf, Hoering, Kist, Kirsner, Geiß, Eder, Greiff, Dreher.

Ordentl. Sitzungen.

1902

101. 11. Juni. T.-O. Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte — Fortsetzung).
Abgg. Gießler, Dr. Wilckens, Kriechle, Dr. Heimburger, Lauck, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Pfefferle, Wittum, Eichhorn.

102. 12. „ T.-O. Desgleichen.
Abgg. Köhler, Wacker, Neuwirth, Mampel, Lauck, Hoering, Armbruster, Müller, Staatsminister v. Brauer, Gen.-Direktor Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Frühauf, Hergt, Dr. Binz, Geppert, Hauß, Hoffmann.

103. 13. „ T.-O. Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung) und Petitionen von Donaueschingen und Karlsruhe; Außerordentl. Etat der Salinenverwaltung (Ausgabe § 5).
Abg. Dieterle, General-Direktor Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Hauser, Zehnter, Kirsner, Grüninger, Hergt, Pfefferle, Schmid, Baudirektor Wasmer, Abgg. Hoffmann, Mampel, Obkircher, Köhler, Breitner, Fendrich, Wittum, Eichhorn, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Dreesbach, Geck, v. Stockhorn, Dr. Goldschmit, Dr. Binz, Kist, Dr. Heimburger, Dr. Weygoldt.

104. 14. „ T.-O. Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung — Fortsetzung).
Abg. Dr. Binz, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Muser, Geck, Oberbaurath Baumann, General-Direktor Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Pefferle, Fischer, Dr. Blankenhorn, v. Stockhorn, Neuhaus, Mampel, Hug, Wittum, Köhler.

105. 16. „ T.-O. Gesetz-Entwurf über den Fortbildungsunterricht; Gesetz-Entwurf über die Aenderung des Gebäudeversicherungsgesetzes sammt Petitionen — I. Berathung —; Verstärkung der Sonder-Kommission für letzteren Gesetz-Entwurf; Geschäftsplan.
Abgg. Dr. Weygoldt, Geck, Neuhaus, Dr. Wilckens, Dr. Binz, Mampel, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Zehnter (Antrag), Fehrenbach, Eder, Obkircher (Antrag), Ministerialrath Seubert, Abg. Wacker (Geschäftsordnung), Präsident Gönner.

106. 18. „ T.-O. Petitionen: a. um Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim bezw. Bronnbach und Wertheim, b. um Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.
Abgg. Kist, Neuhaus, Köhler, Klein, Hergt, Zehnter, Franz, Eckert, Hauß, Frühauf (Antrag), Geh. Rath. Zittel, Abgg. Geck, Wittum.

107. 19. „ T.-O. Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Nachträge: a. zum Etat des Staatsministeriums, b. zum Etat des Großh. Hauses und des Auswärtigen, c. zum Etat des Innern, d. zum Etat für Landesstatistik und Gewerbe, e. zum Etat für Landwirthschaft, f. zum Etat für Wasser- und Straßenbau, g. zum Etat der Justiz-Verwaltung, h. zum Etat der Strafanstalten, i. zum Etat für Kultus und Unterricht (sammt Petition wegen Erweiterung des Progymnasiums Donaueschingen).
Abgg. Hug, Fehrenbach, Dreesbach, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Blümmel, Gießler, Kriechle, Birkenmayer, Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, v. Stockhorn, Dieterle, Dr. Binz, Zehnter, Min.-Direktor Geh. Rath. Hübsch, Abgg. Obkircher, Dr. Goldschmit, Geh. Rath Becherer, Abgg. Kirsner, Köhler, Oberschulraths-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Wacker, Klein.

108. 20. „ T.-O. Nachträge: a. zum Etat für Unterricht — Fortsetzung — einschließlich der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt, b. zum Etat für Wissenschaften und Künste, c. zum Etat der Finanzverwaltung einschließlich des Voranschlags der Amortisations- und Beamtenwittwenkasse, d. zum Etat der Salinen-, Münz- und Allgemeinen

Ordentl. Sitzungen.
1902

Kassen-Verwaltung, e. zum Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung, f. zum Etat der Oberrechnungskammer, g. zum Etat der Verkehrs-Anstalten.

Abgg. Obkircher, Mampel (Anträge), Rohrhurst, Oberschulraths-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Dieterle, v. Stockhorn, Hug, Oberschulrath Dr. Waag, Abgg. Dr. Heimburger, Zehnter, Ministerialrath Dr. Böhm, Abgg. Hoffmann, Eichhorn, Gießler, Dr. Binz, Hoering, Geiß, Dreher, Dr. Wilckens, Betriebsdirektor Engler, Staatsminister v. Brauer.

109. 21. Juni. T.-O. Nachruf an weiland Se. Majestät den König Albert von Sachsen; II. Nachtrag zum Etat für Unterricht (Volksschule); Gesetz-Entwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.; Gesetz-Entwurf, die Aenderung des Gebäude-Versicherungs-Gesetzes betr. (II. Berathung) sammt Petitionen; Gesetz-Entwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.

Präsident Gönner, Abgg. Gießler, Dr. Binz, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Wilckens, Dieterle, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abg. Geck.

110. 23. „ T.-O. Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues (Rheinregulirung).

Abgg. Hergt, Hauß, Dreesbach (Antrag), Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Binz, Neuhaus, v. Stockhorn, Direktor Geh. Rath Honsell, Oberreg.-Rath Schulz.

111. 24. „ T.-O. Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues (Rheinregulirung) und einschlägige Petition von Mannheim; Nachtrag zum Etat der Domänen-Verwaltung.

Abgg. Dreesbach, Hergt, Kriechle, Hoffmann, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Eichhorn, Muser, Gießler, Dr. Wilckens.

112. 25. „ T.-O. Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues sammt Petitionen in Betreff der Bahn Rheinau-Brühl und der Straßenüberführung bei Kirchheim; Nachtrag zum Etat der Zoll-Verwaltung (Hauptsteueramt bezw. Finanzamt Pforzheim) sammt einschl. Petitionen; Etat der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Abgg. Pfefferle, Eder, Dr. Wilckens, Baudirektor Wasmer, Abgg. Rohrhurst, Greiff, Mampel, Frühauf, Staatsminister v. Brauer, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Kirsner, Wittum, Geck, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Gießler.

113. 26. „ T.-O. Bekanntgabe der Danksagung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs für die Beileidskundgebung anläßlich des Ablebens Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen; Petitionen: a. von Luttingen um Erlaubniß zur Anlegung einer Drahtseilfähre über den Rhein, b. von Dorf Kehl wegen Beleuchtung der Rheinbrücke, c. von Pforzheim u. a. O. um Bahn Pforzheim—Bretten, d. von Krozingen u. a. O. um Bahn Krozingen—Breisach, e. des F. Hilbert u. Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung, f. von Langenbrücken u. a. O. sowie Philippsburg u. a. O. um Bahnen Langenbrücken—Waibstadt bezw. Mingolsheim—Philippsburg.

Präsident Gönner, Abgg. Eichhorn, Blümmel, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Wittum, Hauß, Dr. Weygoldt, Geppert, Schüler, Dieterle, Geh. Rath Zittel, Abgg. Fehrenbach, Pfefferle, Armbruster, Dr. Heimburger (Antrag), Wacker (Geschäftsordn.), Klein (Geschäftsordn.), Dr. Binz, Zehnter (Geschäftsordn.), Neuwirth, Breitner, Greiff.

114. 27. „ T.-O. Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt einschl. Petitionen; Nachtrag zum Etat der Besserungs- und ErziehungsAnstalten.

Abgg. Wacker, Wittum, Greiff, Klein (Antrag), Hug, Kriechle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

115. 27. Juni. T.-O. Desgleichen.

Abgg. Gießler, Hauser, Kist, Dr. Wilckens, Eder, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Klein, Wacker, Hug (persönl. Bem.).

116. 28. „ T.-O. Finanzgesetz-Entwurf.

Abgg. Gießler, v. Stockhorn, Ministerialrath Dr. Nicolai, Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Binz, Dreesbach, Frühauf, Hug, Muser, Wacker, Eichhorn, Finanzminister Dr. Buchenberger.

117. 30. „ T.-O. Gesetz-Entwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr. (II. Berathung); Gesetz-Entwurf über Fahrnißversicherung sammt einschl. Petitionen; Gesetz-Entwurf über die wandelbaren Bezüge der Notare; Geschäftliche Behandlung noch einlaufender Petitionen.

Abg. Obkircher, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Binz, Geck, Mampel, Minister Dr. Schenkel, Abg. Hoffmann, Min.-Rath Seubert, Abgg. Armbruster, Neuwirth, Wacker (Geschäftl. Behandlung noch einlaufender Petitionen.)

118. 1. Juli. T.-O. Gesetz-Entwurf, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebs-Unfällen betr.; Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim; Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Biberach nach Oberharmersbach; Petitionen: a. von Aach u. a. O. um Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn, b. von Kirchzarten u. a. O. um Güterzufahrtsstraße, c. des Bureaudieners a. D. Götz in Bruchsal, Pension betr., d. des V. Trippmacher in Ladenburg um Rechtshilfe, e. des früheren Expeditionsgehilfen Seibert in Mannheim um Ruhegehalt, f. des Bureauassistenten Mühl in Karlsruhe um Regelung seiner Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse.

Abgg. Eckert, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Eichhorn (Antrag), Hergt, Geh. Rath Zittel, Abg. Dreesbach, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Eder, Hug, Hennig, Geck, Wittum, Goldschmid, Hauser, Dr. Heimburger, Dieterle, Müller, Dr. Goldschmit, Mampel.

119. (I. Abth.) 2 Juli. T.-O. Petitionen: a. um Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbankkontroleure, b. gegen Errichtung eines Elektrizitätswerkes im Albthal, c. in Betreff der sog. Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine, d. der Besitzer der kleineren Mittelbrauereien, die Malzsteuer betr., e. der Leichenschauer im Bezirk Bruchsal um Belassung im Dienste.

Abgg. Hauser, Dr. Wilckens, Dr. Binz, Hennig, Dreesbach, Zehnter, Eder, Dieterle, Herth, Ministerialrath Dr. Nieser, Abgg. Rohrhurst, Wacker, Min.-Direktor Geh. Rath Heil, Abgg. Eckert, Eichhorn (Antrag), Mampel, Fischer, Blümmel, Franz, Geh. Oberfinanzrath Tröger, Geh. Oberreg.-Rath Dr. Glockner.

119. (II. Abth.) 2. Juli. T.-O. Petitionen: a. von Buch a. A. um Zutheilung zum Amtsbezirk Boxberg, b. des G. P. Weisbrod u. Gen. in Oppau gegen das Zwangsenteignungsverfahren, c. der Gemeinde Kürnbach um Aufhebung ihrer Sonderstellung, d. des früheren Schutzmanns A. Graser in Freiburg um Pension, e. gegen die Mitwirkung von Staatsbeamten beim Abschluß von Versicherungsverträgen, f. des R. Rech u. Gen. in Brännlingen um Belassung ihrer Düngerstätten, g. wegen reichsgesetzlicher Regelung des Geheimmittelwesens.

Abgg. Schmid, Klein, Müller, Mampel, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Hauser, Wittum, Ministerialrath Wild, Abgg. Hennig, Dr. Goldschmit, Pfefferle.

Ordentl. Sitzungen.

1902

120. 3. Juli. T.-O. Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., Ordensniederlassungen betr.

Abg. Zehnter, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Dreesbach, Wacker, v. Stockhorn.

121. 3. „ T.-O. Petitionen: a. des F. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung (II. Berathung), b. der Bauarbeiter um gesetzliche Bestimmungen zur Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe, c. der Gemeinde Gauangelloch um Staatsbeitrag zum Schul- und Rathhausbau, d. der Stadtgemeinde Kandern u. A. um Amtsgericht in Kandern, e. des Hauptlehrers Belz in Oberbühlerthal um Besserstellung, f. der Wittwe des Lehrers Kunzenbacher in Freiburg um Erhöhung des Wittwengehaltes, g. des J. Schuster in Freiburg um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Zuchthausstrafe, h. der Gemeinde Ladenburg u. A. um Amtsgericht in Ladenburg, i. des H. Bletsch und J. B. Reinhard in Walldorf um Nachlaß einer Holzgeldbürgschaftsschuld, k. der M. Mösch Wwe. in Roth um Unterstützung aus dem Invalidenfond.

Abgg. Armbruster, Dr. Heimburger, Hug, Geh. Legationsrath Dr. Kühn, Abgg. Hennig, Eichhorn, Hoffmann, Hauser, Mampel, Rohrhurst, Geh. Rath Becherer, Abgg. Dr. Wilckens, Dreher, Lauck, Min.-Direktor Geh. Rath Hübsch, Abgg. Frühauf, Birckenmayer, Zehnter (in Vert. des Abg. Fendrich), Schmid, Dr. Goldschmit, Eder, Herth, Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard, Abg. Müller.

122. 4. „ T.-O. Anträge und Petition wegen Aenderung der Verfassung, Wahlordnung und Wahlkreiseintheilung.

Abg. Dr. Heimburger, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Dr. Wilckens, Dreesbach, Wacker, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Muser, Geck.

123. 4. „ T.-O. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

Abg. Dr. Heimburger, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Abgg. Rohrhurst, Hergt, Dr. Binz, Blümmel, Neuhaus, Kist, Frühauf.

124. 5. „ T.-O. Petitionen: a. von Ettlingen um Einbezug der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen, b. von Oehningen u. a. O. um Erstellung einer Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell, c. von Bretten, den Umbau des Bahnhofes daselbst betr., d. von Mühlbach um Bahn Eppingen—Mühlbach, e. von Postbeamten und des Reichs-Steueraufsehers Koch, die Wittwenkassenbeiträge betr.

Abgg. Köhler, Wacker (Antrag), Eichhorn, Blümmel, Gießler, Kist, Greiff, Min.-Direktor Geh. Rath Heil, Abgg. Hergt, Hauser, Wittum, Klein, Geh. Rath Zittel, Abgg. Burkhard, Neuwirth, Hoering.

125. 7. „ T.-O. Nachruf an den früheren Abg. Freiherrn v. Buol-Berenberg; Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern um Besserstellung.

Präsident Gönner, Abgg. Wacker, Dr. Wilckens, Muser, Geiß (Antrag), Eichhorn (Antrag), Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Hug, Hergt, Frühauf.

126. 8. „ T.-O. Petitionen von Eisenbahnbeamten ꝛc. — wie oben — (Fortsetzung); Petition der Rathschreiber, ihre Bezüge als Grundbuchhilfsbeamte betr.

General-Dir. Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Dr. Binz, Geck, Hergt, Wacker, Eichhorn, Frühauf (Anträge), Dr. Wilckens, Obkircher, Muser, Gießler, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

127. 8. Juli. T.-O. Petitionen um Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes; Ges.-Vorschläge bezw. Petition wegen Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer bezw. von Handlungsgehilfenkammern; Petitionen: a. des Rechnungsraths Kirchberger, b. des Betriebsinspektors Prall, unrichtige Anwendung des Beamtengesetzes betr.; Antrag der Abgg. Muser und Gen., das Gemeindewahlrecht betr.; Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., den Eisenbahnrath betr.; Petition der Gemeinde Singen um Staatsbeitrag zum Schulhausneubau.

Abgg. Kirsner, Dr. Binz, Eichhorn, Hoffmann (Antrag), Obkircher, Dreesbach (Geschäftsordnung), Dr. Heimburger (Geschäftsordnung), Zehnter, Muser, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Dr. Goldschmit, Präsident Gönner.

128. 9. „ T.-O. Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr. (II. Berathung); Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über das Schulwesen betr.; Gesetz-Entwurf, die wandelbaren Bezüge der Notare betr. sammt Petition der Handelskammer Mannheim (II. Berathung); Antrag der Abgg. Fendrich und Gen., die Aenderung des § 86 der Gemeinde-Ordnung betr., und Petition von Mannheim, die Abänderung der Städteordnung und der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß betr.; Petitionen: a. von Verschiedenen wegen Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg, b. des früheren Bauunternehmers Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung für Verluste beim Bahnbau, c. der Bezirksthierärzte um das volle Wohnungsgeld, d. des A. Schwab und Gen. in Königshofen um Dispens von baupol. Auflagen, e. des J. Seubert in Gerchsheim um Dispens von einer Bauauflage, f. der Ehefrau des früheren Kulturmeisters Abel in Schopfheim um Ruhegehalt für ihren Ehemann, g. des früheren Landstraßenwarts S. Pfaff in St. Georgen um Unterstützung, h. des G. Willmann in Freiburg um Aufhebung der Zwangserziehung seiner Kinder, i. des S. Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe, k. des früheren Grenzaufsehers G. Schönwald in Waldshut wegen Entlassung, l. mehrerer Kanzleidiener in Karlsruhe wegen Anrechnung des wandelbaren Einkommens; Bekanntgabe der Behandlung von Petitionen nach § 61 der Geschäftsordnung bezw. Nichtbehandlung; Aufsuchung provisorischer Gesetze; Nachrufe an die früheren Abgg. Grimm und F. Weber; Wahl der Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs; Wahl des ständischen Ausschusses; Mittheilung der Geschäftsübersicht; Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kammer-Vorstandes.

Abgg. Zehnter, Rohrhurst, Wacker, Eichhorn, Präs. Gönner, Oberschulraths-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Goldschmit, Frühauf, Dreesbach (Antrag), Armbruster, Fendrich, Min.-Direktor Geh. Rath Heil, Abgg. Kist (in Vertretung des Abg. Dr. Weygoldt), Müller (Antrag), Dr. Wilckens, Geh. Rath Zittel, Abgg. Eder, Mampel, Fehrenbach, Kirsner, Blümmel, Kramer, Lauck, Birkenmayer.

(Schlußsitzung) 10. Juli. T.-O. Feierlicher Schluß des Landtags.

Se. Kgl. Hoheit der Großherzog, Staatsminister v. Brauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Alphabetisch nach den Namen der Redner.

Ordentl. Sitzungen.	1902	
Abgeordneter Armbruster.		
18.	10. Jan.	Petition von Oberhausen, Jagd betr.
19.	11. „	Petition von Kappel u. a. O. um Haltestelle und Güterverladestelle.
31.	1. Febr.	Justiz-Etat.
43.	27. „	Etat für Wissenschaften und Künste.
44.	1. März.	Petition der Bezirksthierarztes a. D. J. Wirth um Revision seiner Entlassung; desgl. der Stadtgemeinde Neuenburg um Bahnübergang.
52.	17. „	Etat des Innern (General-Debatte).
58.	7. April.	Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
65.	17. „	Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezial-Berathung).
82.	13. Mai.	Ordentl. Etat der Besserungs- und Erziehungs-Anstalten.
85.	17. „	Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).
91.	28. „	Petition von Dilsberg um Haltestelle und Lokalzugsverkehr.
102.	12. Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
113.	26. „	Bericht über die Petition der F. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung.
117.	30. „	Bericht über den Gesetz-Entwurf, die wandelbaren Bezüge der Notare betr.
121.	3. Juli.	Bericht über die Petition des F. Hilbert und Gen. — wie oben — zweite Berathung.
128.	9. „	Bericht über den Gesetz-Entwurf, die wandelbaren Bezüge der Notare betr., sammt Petition der Handelskammer Mannheim (zweite Berathung).
Oberschulraths-Direktor Geh. Rath Dr. Arnsperger.		
72/3.	29/30. April.	Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
74/5.	2/3. Mai.	Desgleichen.
76/7.	5/6. „	Desgleichen (Spezial-Berathung).
78.	7. „	Desgleichen (Volksschulen und Besondere Unterrichtszwecke, Ordentl. Etat; Mittel- und Volksschulen, Außerordentl. Etat.
97/8.	6. Juni.	Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
107.	19. „	Petition wegen Erweiterung des Progymnasiums Donaueschingen.
108.	20. „	Nachtrag zum Etat für Unterricht einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt.
128.	9. Juli.	Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Ges.-Entwurfs über das Schulwesen betr.

Ordentl. Sitzungen

1902 **Oberbaurath Baumann.**

104. 14. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung).

Geh. Rath Becherer.

34. 6. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).
35. 8. „ Desgleichen.
76. 5. Mai. Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spezial-Berathung).
78. 7. „ „ „ „ (Volksschulen).
107. 19. Juni. Nachtrag zum Etat für Unterricht.
121. 3. Juli. Petition der Gemeinde Gauangelloch um Staatsbeitrag zum Schul- und Rathhausbau.

Ministerialdirektor Geh. Rath Becker.

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.

1901 **Abgeordneter Dr. Binz.**

2. 28. Nov. Wahl im 14. Bezirk (Villingen-Neustadt) — Antrag. —
3. 29. „ Desgleichen.
8. 7. Dez. Bericht über Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. III.

1902

25. 21. Jan. Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
28. 25. „ Desgleichen (persönl. Bem.)
30. 30. „ Bericht über den Justiz-Etat (Generaldebatte).
34. 6. Febr. Desgleichen.
35. 8. „ Desgleichen (Spezial-Berathung).
36. 13. „ Bericht über die Petitionen der Gemeinden Pleutersbach u. A., das Grundbuchwesen betr.
39. 18. „ Bericht über den Ges.-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit Heidelberg betr. (I. Lesung); Beschwerde des W. Bächle von Oppenau wegen Herstellung der Polizeidieners-Uniformen.
41. 22. „ Bericht über den Ges.-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit Heidelberg betr. (II. Lesung).
42. 25. „ Kultus-Etat (General-Debatte).
47. 6. März. Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
48. 8. „ Etat für Gewerbe.
49. 11. „ Etat des Innern (General-Debatte).
54. 20. „ Desgleichen.
55. 21. „ Desgleichen (Spezialber. — Oberaichungsamt, Bezirksverwaltung).
56. 21. „ Desgleichen (Bezirksverwaltung).
62. 12. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
64. 15. „ Desgleichen (persönl. Bem.)
66. 18. „ Desgleichen (Spezial-Berathung).
74. 2. Mai. Etat für Unterricht (Mittelschulen — Gen.-Debatte).
75. 3. „ Desgleichen.
77. 6. „ Desgleichen (Spezial-Berathung — Lehrerbildungsanstalten).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1902		
80.	10.	Mai.	Etat der Finanz-Verwaltung.
81.	12.	„	Etat der Domänen-Verwaltung.
89.	24.	„	Petition um Abstellung der Mißstände im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim.
92.	30.	„	Gesetz-Entwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.
99.	9.	Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
102.	12.	„	Desgleichen.
103.	13.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung) und Petition wegen Verlegen des Bahnhofes Karlsruhe.
104.	14.	„	Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung — Fortsetzung).
105.	16.	„	Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Aenderung des Gebäude-Versicherungs-Gesetzes betr., sammt Petitionen (I. Berathung).
107.	19.	„	Bericht über den Nachtrag zum Justiz-Etat einschl. der Strafanstalten.
108.	20.	„	Nachtrag zum Etat für Wissenschaften und Künste.
109.	21.	„	Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Aenderung des Gebäude-Versicherungs-Gesetzes betr. (II. Berathung).
110.	23.	„	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues (Rheinregulirung).
113.	26.	„	Petition des F. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung.
116.	28.	„	Finanzgesetz-Entwurf.
117.	30.	„	Bericht über den Gesetz-Entwurf, Fahrniß-Versicherung betr., sammt Petitionen.
119 (I. Abth.)	2.	Juli.	Petition wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure; Petition gegen Errichtung eines Elektrizitätswerkes im Albthal; Petition in Betreff der sog. Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine; Petition der Besitzer kleineren Mittelbrauereien, Malzsteuer betr.
123.	4.	Juli.	Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
126.	8.	„	Petition von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung; Bericht über die Petition der Rathschreiber, ihre Bezüge als Grundbuchshilfsbeamte betr.
127.	8.	„	Bericht über die Gesetzes-Vorschläge bezw. Petition wegen Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer bezw. von Handlungsgehilfenkammern.

Abgeordneter Birkenmayer.

	1901		
1.	27.	Nov.	Wahl im 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn).
3.	29.	„	Wahl im 14. Bezirk (Villingen-Neustadt) und im 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn.)
4.	30.	„	Anzeige über Konstituirung der Geschäftsordnungs-Kommission.
5.	2.	Dez.	Desgl. der Abth. III; Bericht über den Vertrag wegen Herstellung der Landtagsdrucksachen.
11.	14.	„	Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.
12.	17.	„	Bericht über die Wahl im 10. Bezirk (Lörrach Land).
	1902		
17.	8.	Jan.	Bericht über die Wahlen im 5. Bezirk (Engen—Stockach), im 14. Bezirk, im 36. Bezirk (Karlsruhe Land), im 42. Bezirk (Pforzheim Stadt), im 54. und im 10. Bezirk.
19.	11.	„	Bericht über die Kammerrechnung für den Landtag 1899/1900.
27.	24.	„	Bericht über die Wahl im 10. Bezirk.
29.	28.	„	Etat des Staatsministeriums.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

34. 6. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).
39. 18. „ Ges.-Entwurf über Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit Heidelberg.
40. 20. „ Petition des Bahnhofarbeiters C. Heer in Waldshut um Unterstützung.
45. 3. März. Administrativkredite.
56. 21. „ Etat des Innern (Bezirksverwaltung).
57. 22. „ „ „ „ (Allg. Sicherheitspolizei).
58. 7. April. Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
66. 18. „ Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezial-Berathung).
69. 22. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues (Spezial-Berathung).
78. 7. Mai. Etat für Unterricht (Schulhausbaubeiträge).
93. 31. „ Petition der Wittwe des Steuereinnehmereigehilfen Stumpf um Wittwenpension.
99. 9. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
107. 19. „ Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues; desgl. zum besonderen Etat-Nachtrag für das Amthaus in St. Blasien.
121. 3. Juli. Petition um ein Amtsgericht in Kandern.
128. 9. „ Bericht über die Aufsuchung provisorischer Gesetze.

Abgeordneter Dr. Blankenhorn.

1901

2. 28. Nov. Wahl im 10. Bezirk (Lörrach Land).
12. 17. Dez. Desgleichen.

1902

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
17. 8. „ Wahl im 10. Bezirk.
44. 1. März. Petition um Bahnübergang bei Neuenburg a. Rh.
56. 21. „ Etat des Innern (Bezirksverwaltung).
57. 22. „ „ „ „ (Milde Fonds und gemeinn. Anstalten) und Petition in Betreff der Badanstalten.
84. 16. Mai. Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).
104. 14. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung).

Oberamtsrichter Dr. Bleicher.

35. 8. Febr. Justiz-Etat.

Abgeordneter und Sekretär Blümmel.

35. 8. Febr. Justiz-Etat.
37. 15. „ Bericht über die Petition um Haltestelle in Gölshausen.
40. 20. „ Petition des Bahnhofarbeiters C. Heer in Waldshut um Unterstützung.
43. 27. „ Etat für Wissenschaften und Künste.
44. 1. März. Bericht über die Petition des Bezirksthierarztes a. D. J. Wirth um Revision seiner Entlassung.
50. 13. „ Etat des Innern (General-Debatte).
63. 14. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
65. 17. „ „ „ „ „ (Spezial-Berathung).
73. 30. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
83. 15. Mai. Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).

Ordentl. Sitzungen.

	1902	
87.	22. Mai.	Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.
89.	24. „	Bericht über die Petitionen: a) um Haltestelle in Wallbach, b) um Abstellung der Mißstände im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim.
90.	26. „	Gesetz-Entwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betr.
99.	9. Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
107.	19. „	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues.
113.	26. „	Petition von Lüttingen um Erlaubniß zur Anlegung einer Drahtseilfähre über den Rhein.
119 (I. Abth.)	2. Juli.	Bericht über die Petition der Besitzer kleinerer Mittelbrauereien, Malzsteuer betr.; desgleichen über die Petition der Leichenschauer im Bezirk Bruchsal um Belassung in ihrem Dienste.
123.	4. Juli.	Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
124.	5. „	Petition von Ettlingen um Einbezug der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen; Bericht über die Petition von Oehningen u. a. O. um Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell.
128.	9. „	Bericht über die Petition des J. Seubert von Gerchsheim um Dispens von einer Bauauflage.

Ministerialrath Dr. Böhm.

43.	27. Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
45.	3. März.	Administrativkredite.
46.	4. „	Etat für Unterricht (Hochschulen — Generaldebatte).
47.	6. „	Desgleichen.
108.	20. Juni.	Nachtrag zum Etat für Wissenschaften und Künste.

Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und des Auswärtigen, von Brauer.

Vorbereitende Sitzung. 25. Nov. 1901. Begrüßung der Kammer Namens der Großh. Regierung und Bildung des provisorischen Bureaus.

Eröffnungs-Sitzung. 26. Nov. 1901. Eröffnung des Landtags; Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder.

Ordentl. Sitzungen.

	1902	
21.	14. Jan.	Allg. Finanzdebatte und Interpellation über den Zolltarifgesetzentwurf.
23.	18. „	Desgleichen.
24.	20. „	Desgleichen.
26.	23. „	Desgleichen.
28.	25. „	Desgleichen.
29.	28. „	Etat des Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten.
40.	20. Febr.	Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim.
58.	7. April.	Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
59/60.	8/10. April.	Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckarbahn.
61/64.	11/15. „	Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
65.	17. April.	Desgleichen (Generaldebatte und Spezialberathung).
66.	18. „	Desgleichen (Spezialberathung).
99.	9. Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
101.	11. „	Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

102. 12. Juni. Desgleichen.
103. 13. „ Desgleichen (Spezialberathung) und Petition wegen Verlegung des Bahnhofes Karlsruhe.
104. 14. „ Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung — Fortsetzung).
108. 20. „ Nachtrag zum Etat der Verkehrsanstalten.
112. 25. „ Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues (Bahnhof Bruchsal).
118. 1. Juli. Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim.
122. 4. „ Anträge und Petitionen wegen Aenderung der Verfassung, Wahlordnung und Wahlkreiseintheilung.

Schlußsitzung). 10. Juli. Schließung des Landtags.

Geh. Oberregierungsrath Braun.

48. 8. März. Etat für Gewerbe.
79. 9. Mai Etat für Unterricht (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).

Abgeordneter Breitner.

18. 10. Jan. Petition von Oberhausen, Jagd betr.
31. 1. Febr. Justiz-Etat.
36. 13. „ Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
52. 17. März. Etat des Innern (General-Debatte).
81. 12. Mai. Ordentl. Etat der Domänenverwaltung.
89. 24. „ Petition des Rechtsagenten v. Molitor um Zulassung zur Rechtsvertretung.
90. 26. „ Bericht über den Ges.-Entwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betr.
103. 13. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung).
113. 26. „ Petition von Langenbrücken u. a. O. sowie Philippsburg u. a. O. um Bahn Langenbrücken – Waibstadt bezw. Mingolsheim – Philippsburg.

Finanzminister Dr. Buchenberger.

1901

4. 30. Nov. Vorlage der Rechnungsnachweisungen und des Staatsvoranschlags und Finanzgesetzentwurfs mit begleitendem Vortrag.

1902

21. 14. Jan. Allg. Finanzdebatte und Interpellationen über den Zolltarifgesetzentwurf.
24. 20. „ Desgleichen.
26. 23. „ Desgleichen.
28. 25. „ Desgleichen.
29. 28. „ Etat des Staatsministeriums.
36. 13. Febr. Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung (Heidelberger Schloß).
41. 22. „ Außerordentl. Etat der Finanzverwaltung Titel III (Hochbau).
70. 23. April. Gesetz-Entwurf über das Wohnungsgeld.
80. 10. Mai. Etat der Finanzverwaltung.
81. 12. „ Etat für Domänen, Schuldentilgung, Amortisationskasse.
87. 22. „ Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.
111. 24. Juni. Nachtrag zum Etat der Domänenverwaltung.
112. 25. „ Nachtrag zum Etat der Zollverwaltung (Hauptsteueramt bezw. Finanzamt Pforzheim sammt einschl. Petitionen).
116. 28. „ Finanzgesetz-Entwurf.

Ordentl. Sitzungen.

1901 **Abgeordneter Burkhard.**

14. 20. Dez. Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

1902

22. 16. Jan. Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
44. 1. März. Bericht über die Petition des pens. Weichenwärter J. Frank um Pensionserhöhung.
85. 17. Mai. Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte — Geschäftsordnung).
86. 21. „ „ „ „ (Generaldebatte).
124. 5. Juli. Petition um Bahn von Eppingen nach Mühlbach.

1901 **Abgeordneter Dieterle.**

13. 19. Dez. Gesetzentwurf, die Kolonie Königsfeld betr.

1902

19. 11. Jan. Petition von Kappel u. a. O. um Haltestelle und Güterverladestelle.
44. 1. März. Bericht über die Petition der Untererheber J. Kraier u. A. um Besserstellung.
51. 15. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
54. 20. „ Desgleichen.
62. 12. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Generaldebatte).
65. 17. „ „ „ „ „ (Spezialberathung).
66. 18. „ Desgleichen (Bodenseedampfschifffahrt).
81. 12. Mai. Etat der Domänenverwaltung.
86. 21. „ Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
87. 22. „ Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.
93. 31. „ Bericht über die Petition der Brückenwärter um etatmäßige Anstellung.
98. 6. Juni. Ges.-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
103. 13. „ Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung).
107. 19. „ Nachtrag zum Etat des Innern (Amthaus in St. Blasien).
108. 20. „ Nachtrag zum Etat für Unterricht einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt.
109. 21. „ Ges.-Entwurf, die Erziehung nicht vollsinniger Kinder betr.
113. 26. „ Petition um Bahn Krozingen—Breisach.
118. 1. Juli. Petition um Zufahrtsstraße zur Station Kirchzarten.
119. (I. Abth.) 2. Juli. Petition wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure.

Abgeordneter Dreesbach.

1901

2. 28. Nov. Wahl im 5. Bezirk (Engen-Stockach).
3. 29. „ Wahl im 14. Bezirk (Villingen-Neustadt.)
12. 17. Dez. Antrag auf Besprechung der Interpellation der Abgg. Geiß u. Gen., die Arbeitslosigkeit betr.
15. 21. „ Interpellation der Abgg. Geiß u. Gen., wie oben.

1902

17. 8. Jan. Wahl im 10. Bezirk (Lörrach Land).
21. 14. „ Allg. Finanzdebatte und Interpellation über den Zolltarifgesetzentwurf (Begründung der Interpellation).
24. 20. „ Allg. Finanzdebatte und Interpellation wie oben.
43. 27. Febr. Kultus-Etat (Spezialberathung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1902		
48.	8.	März.	Etat für Gewerbe.
50.	13.	„	Etat des Innern (General-Debatte).
54.	20.	„	Desgleichen.
55.	21.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung — Arbeiter-Versicherung).
60.	10.	April.	Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
65.	17.	„	Etat der Verkehrsanstalten (Spezial-Berathung).
66.	18.	„	Desgleichen.
75.	3.	Mai.	Etat für Unterricht (Mittelschulen — pers. Bem.)
78.	7.	„	Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Etat für Unterricht (Volksschulen).
82.	13.	„	Ordentl. Etat der Besserungs- und Erziehungsanstalten.
85.	17.	„	Etat für Landwirthschaft (General-Debatte — Geschäftsordnung).
103.	13.	Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung).
107.	19.	„	Nachtrag zum Etat für Landesstatistik und Gewerbe; desgleichen zum Kultus-Etat.
110.	23.	„	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues — Rheinregulirung — (Antrag).
111.	24.	„	Desgleichen.
116.	28.	„	Finanzgesetz-Entwurf.
118.	1.	Juli.	Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim.
119 (I. Abth.)	2.	Juli.	Petition wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure.
120.	3.	Juli.	Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., Ordensniederlassungen betr.
122.	4.	„	Anträge und Petition wegen Aenderung der Verfassung, Wahlordnung und Wahlkreis-eintheilung.
127.	8.	„	Gesetzesvorschläge bezw. Petition wegen Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeits-kammer bezw. Handlungsgehilfenkammer (Geschäftsordnung).
128.	9.	„	Antrag der Abgg. Dreesbach u. Gen., die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen betr.; Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr. (Antrag).

Abgeordneter Dreher.

	1901		
9.	10.	Dez.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. VI und VII.
	1902		
33.	4.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
41.	22.	„	Bericht über den Etat der Oberrechnungskammer und die Denkschrift derselben über die Rechnungsabhör.
65.	17.	April.	Etat der Verkehrsanstalten (Spezialberathung).
66.	18.	„	Desgleichen.
68.	21.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte).
85.	17.	Mai.	Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
94.	2.	Juni.	Gesetzentwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
100.	10.	„	Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
108.	20.	„	Bericht über den Nachtrag zum Etat der Oberrechnungskammer.
121.	3.	Juli.	Petition um ein Amtsgericht in Kandern.

Ministerialrath Dr. Düringer.

35.	8.	Febr.	Justiz-Etat.

Ordentl. Sitzungen.

1902

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Freiherr v. Dusch.

24. 20. Jan Allg. Finanzdebatte und Interpellation über den Zolltarifgesetzentwurf.
26. 23. „ Desgleichen.
30. 30. „ Justiz-Etat (General-Debatte).
31/34. 1/6. Febr. Desgleichen.
35. 8. Febr. Justiz-Etat (Spezial-Berathung).
42. 25. „ Kultus-Etat (General-Debatte).
45. 3. März. Administrativkredite.
46. 4. „ Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
47. 6. „ Desgleichen.
72/73. 29/30. April. Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
74. 2. Mai. Desgleichen.
76/8. 5/7. „ Desgleichen (Spezial-Berathung).
90. 26. „ Gesetz-Entwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betr.
96. 4. Juni. Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
97. 6. „ Desgleichen.
99. 9. „ Gesetz-Entwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr., sammt Petitionen (erste Berathung.)
109. 21. „ Gesetz-Entwurf, die Erziehung ꝛc. nicht vollsinniger Kinder betr.
117. 30. „ Gesetz-Entwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr. (zweite Berathung); Gesetz-Entwurf über die wandelbaren Bezüge der Notare.
120. 3. Juli. Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., Ordensniederlassungen betr.
123. 4. „ Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
126. 8. „ Petition der Rathschreiber, ihre Bezüge als Grundbuchhilfsbeamte betr.

Abgeordneter und Jugendsekretär Eckert.

26. 23. Jan. Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
84. 16. Mai. Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
106. 18. Juni. Petition um Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.
118. 1. Juli. Bericht über den Ges.-Entwurf, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betr.; Bericht über die Petition um Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse des Bureau-Assistenten E. Mühl in Karsruhe.
119. (I Abth.) 2. Juli. Bericht über die Petitionen in Betreff der sog. Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine.

1901

Abgeordneter Eder.

14. 20. Dez. Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

1902

18. 10. Jan. Petition von Oberhausen, Jagd betr.
34. 6. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

44. 1. März. Petition des Bezirksthierarztes a. D. J. Wirth um Revision seiner Entlassung.
50. 13. „ Etat des Innern (General-Debatte).
56. 21. „ „ „ „ (Bezirksverwaltung).
60. 10. April. Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
64. 15. „ Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
65. 17. „ „ „ „ „ (Spezial-Berathung).
66. 18. „ Desgleichen.
67. 19. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Debatte).
68. 21. „ Desgleichen.
71. 24. „ Bericht über die Petition um Haltestelle in Dürrenbüchig.
77. 6. Mai. Etat für Unterricht (Taubstummen-Anstalten).
78. 7. „ „ „ „ (Schulhausbaubeiträge).
79. 9. „ „ „ „ (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
81. 12. „ „ der Domänenverwaltung.
82. 13. „ Außerordentl. Etat der Straf-Anstalten.
85. 17. „ Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).
89. 24. „ Petition um Bahn von Osterburken über Merchingen durchs Bauland.
100. 10. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Gen.-Debatte).
105. 16. „ Gesetz-Entwurf über die Gebäude-Versicherung.
112. 25. „ Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues (Bahn Rheinau—Brühl einschl. zugehöriger Petitionen).
115. 27. „ Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen.
118. 1. Juli. Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim.
119. (1. Abth.) 2. Juli. Petition wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure.
121. 3. Juli. Petition um ein Amtsgericht in Ladenburg.
128. 9. „ Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.

Abgeordneter und Jugendsekretär Eichhorn.

1901

13. 19. Dez. Interpellation der Abg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.
15. 21. „ Desgleichen.

1902

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
18. 10. „ Petition von Oberhausen, Jagd betr.
23. 18. „ Geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über Elementarunterricht.
26. 23. „ Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
27. 24. „ Desgleichen (persönl. Bem.)
28. 25. „ Desgleichen.
29. 28. „ Etat des Min. des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten.
35. 8. Febr. Justiz-Etat (Staatsanwaltschaft).
36. 13. „ Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
37. 15. „ Petition um Haltestelle in Bilfingen.
41. 22. „ Außerordentl. Etat der Finanzverwaltung, Titel III (Hochbau).
44. 1. März. Petition um Bahnübergang bei Neuenburg a. Rh.
48. 8. „ Etat für Gewerbe.
53. 18. „ Etat des Innern (General-Debatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

55. 21. März. Etat des Innern (Fabrik-Inspektion, Arbeiter-Versicherung).
56. 21. „ „ „ „ (Bezirksverwaltung).
58. 7. April Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
59. 8. „ Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
62. 12. „ Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
65. 17. „ „ „ „ „ (Spezial-Berathung).
66. 18. „ Desgleichen.
71. 24. „ Petition um Haltestelle in Uiffingen.
77. 6. Mai. Etat für Unterricht (Lehrerbildungsanstalten).
80. 10. „ Etat der Finanz-Verwaltung.
84. 16. „ Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).
85. 17. „ „ „ „ (General-Debatte — Geschäfts-Ordnung)
86. 21. „ „ „ „ (General-Debatte).
89. 24. „ Petition um Abstellung der Mißstände im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim.
91. 28. „ Bericht über die Petition von Dilsberg um Haltestelle und Lokalzugsverkehr.
94. 2. Juni. Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr. (Anträge).
95. 3. „ Desgleichen.
96. 4. „ Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr. (Antrag).
98. 6. „ Desgleichen.
101. 11. „ Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
103. 13. „ Desgleichen (Spezialberathung) und Petitionen wegen Verlegung des Bahnhofes Karlsruhe.
108. 20. „ Nachtrag zum Etat für Wissenschaften und Künste.
111. 24. „ Nachtrag zum Etat der Domänenverwaltung.
113. 26. „ Bericht über die Petition von Luttingen um Erlaubniß zur Anlegung einer Drahtseilfähre über den Rhein; Petition um Bahn Pforzheim—Bretten; Bericht über die Petitionen von Langenbrücken u. a. O. sowie Philippsburg u. a. O. um Bahn Langenbrücken—Waibstadt bezw. Mingolsheim—Philippsburg.
116. 28. „ Finanzgesetz-Entwurf.
118. 1. Juli. Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim (Antrag).
119. (I. Abth.) 2. Juli. Petition in Betreff der sog. Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine (Antrag).
121. 3. Juli. Petition der Bauarbeiter um gesetzl. Bestimmungen zur Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe.
124. 5. „ Petition von Ettlingen um Einbezug der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen.
125. 7. „ Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung (Antrag).
126. 8. „ Desgleichen; Petition der Rathschreiber, ihre Bezüge als Grundbuchhilfsbeamte betr.
127. 8. „ Gesetzes-Vorschläge bezw. Petition wegen Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer bezw. von Handlungsgehilfenkammern.
128. 9. „ Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über das Schulwesen betr.

1901

Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr.

14. 20. Dezbr. Interpellation der Abgg. Geiß u. Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

1902

45. 3. März. Administrativkredite.

Ordentl. Sitzungen.

1902

61. 11. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Generaldebatte).
63. 14. „ Desgleichen.
64. 15. „ Desgleichen.
65. 17. „ Desgleichen (Generaldebatte und Spezialberathung).
66. 18. „ Desgleichen (Spezialberathung).
100. 10. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
102. 12. „ Desgleichen.
103. 13. „ Desgleichen (Spezialberathung und Petition von Donaueschingen um Bahn nach Dürrheim).
104. 14. „ Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung — Fortsetzung).
125. 7. Juli. Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung.
126. 8. „ Desgleichen.

Betriebsdirektor Engler.

66. 18. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezialberathung).
108. 20. Juni. Nachtrag zum Etat der Verkehrsanstalten.
112. 25. „ Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues (Bahnhof Bruchsal).

Abgeordneter Fehrenbach.

1901

2. 28. Nov. Wahl im 5. Bezirk (Engen - Stockach).
3. 29. „ Wahl im 14. Bezirk (Villingen – Neustadt).
7. 5. Dez. Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. IV.
9. 10. „ Desgleichen über Abth. VIII^{IV}.
14. 20. „ Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

1902

31. 1. Febr. Bericht über den außerordentl. Etat des Innern, Ausg.-Titel IX, § 13.
33. 4. „ Justiz-Etat (General-Debatte).
34. 6. „ Desgleichen.
45. 3. März. Administrativkredite.
46. 4. „ Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
47. 6. „ Desgleichen.
49. 11. „ Bericht über den Etat des Innern (General-Debatte).
54. 20. „ Desgleichen.
55. 21. „ Desgleichen (Spezial-Berathung).
56. 21. „ Desgleichen.
68. 21. April. Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Deb.).
70. 23. „ Bericht über den Gesetz-Entwurf, das Wohnungsgeld betr.
73. 30. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
75. 3. Mai. Desgleichen (persönl. Bem.).
85. 17. „ Etat für Landwirthschaft (Gen.-Debatte — Schlußantrag).
86. 21. „ „ „ „ (zweiter Schlußantrag und persönl. Bemerkung).
88. 23. „ Bericht über Etat des Innern (Hebammenschule Karlsruhe).
92. 30. „ Gesetz-Entwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.

Ordentl. Sitzungen.

1902
93. 31. Mai. Petition der Kaminfegergehilfen de Petres und Wipfler, Anstellungsverhältnisse betr.; desgl. der Wittwe des Steuereinnehmereigehilfen Stumpf um Wittwenpension.
98. 6. Juni. Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
105. 16. „ Desgleichen über die Gebäude-Versicherung.
107. 19. „ Bericht über Nachträge: a. zum Etat des Innern, b. zum Etat für Landesstatistik und Gewerbe, c. zum Etat für Landwirthschaft, d. zum Etat des Wasser- und Straßenbaues; Nachtrag zum Etat für Unterricht.
113. 26. „ Petition um Bahn Krozingen—Breisach.
128. 9. Juli. Bericht über die Petititon der Bezirksthierärzte um das volle Wohnungsgeld.

Abgeordneter und Jugendsekretär Fendrich.

1901
3. 29. Nov. Wahl im 14. Bezirk (Villingen-Neustadt).

1902
16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
23. 18. „ Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
25. 21. „ Desgleichen (persönl. Bem.).
28. 25. „ Allg. Finanzdebatte ꝛc. wie oben.
29. 28. „ Etat des Staatsministeriums.
36. 13. Febr. Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
45. 3. März. Administrativkredite.
46. 4. „ Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
47. 6. „ Desgleichen (Geschäfts-Ordnung).
54. 20. „ Etat des Innern (General-Debatte).
56. 21. „ „ „ „ (Bezirksverwaltung).
57. 22. „ „ „ „ (Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten).
60. 10. April. Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
66. 18. „ Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezial-Berathung).
73. 30. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
75. 3. Mai. Desgleichen.
76. 5. „ Desgleichen (Spezial-Berathung — persönl. Bemerkung).
78. 7. „ Desgleichen (Handfertigkeitsunterricht; Mittel- und Volksschulen, Außerordentl. Etat.
103. 13. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung).
128. 9. Juli. Antrag der Abgg. Fendrich und Gen., die Aenderung des § 86 der Gemeinde-Ordnung betr.

Abgeordneter Fischer.

19. 11. Jan. Petition von Kappel u. a. O. um Haltestelle und Güterverladestelle.
45. 3. März. Administrativkredite.
46. 4. „ Etat für Unterricht (Hochschulen — Generaldebatte).
48. 8. „ Etat für Gewerbe.
65. 17. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezialberathung).
78. 7. Mai. Etat für Unterricht (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
79. 9. „ Desgleichen.
89. 24. „ Bericht über die Petition um Haltestelle in Mauenheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

91. 28. Mai Desgl. über die Petition von Gundelfingen um Abort bei der Haltestelle bezw. Kursstation.
104. 14. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung).
119. (I. Abth.) 2. Juli. Petition in Betreff der sog. Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine.

Abgeordneter Franz.

35. 8. Febr. Justiz-Etat.
36. 13. „ Außerordentlicher Etat der Domänenverwaltung.
44. 1. März. Bericht über die Petition der Stadtgemeinde Neuenburg um Bahnübergang.
68. 21. April. Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte).
83. 15. Mai. Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
91. 28. „ Bericht über die Petition von Oberweier u. a. O. um Haltestelle an der Murgthalbahn.
100. 10. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
106. 18. „ Petition um Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.
119. (I. Abth.) 2. Juli. Petition der Besitzer kleinerer Mittelbrauereien, Malzsteuer betr.

Abgeordneter und stellvertr. Jugendsekretär Frühauf.

1901.

9 10. Dez. Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. V.
14. 20. „ Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

1902.

24. 20. Jan. Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
28. 25. „ Desgleichen.
33. 4. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).
34. 6. „ Desgleichen.
35. 8. „ Desgleichen (Spezial-Berathung).
38. 17. „ Ordentl. Etat der Strafanstalten.
40. 20. „ Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim.
45. 3. März. Administrativkredite.
47. 6. „ Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
56. 21. „ Etat des Innern (Bezirksverwaltung).
58. 7. April. Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
59/60. 8/10. „ Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
61. 11. „ Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
65. 17. „ Desgleichen (Antrag) und Spezial-Berathung.
66. 18. „ Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezial-Berathung).
68. 21. „ Bericht über den außerordentl. Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung.
69. 22. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues (Spezial-Berathung).
72. 29. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
74. 2. Mai. Desgleichen.
76. 5. „ Desgleichen (Spezial-Berathung — Lehrerbildungsanstalten).
87. 22. „ Bericht zum Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.
89. 24. „ Petition um Abstellung der Mißstände im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim (Antr.)
93. 31. „ Petition des O. Goeringer, Jagd betr.

Ordentl. Sitzungen.

	1902		
97/8.	6.	Juni.	Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr. (Antrag).
100.	10.	„	Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
102.	12.	„	Desgleichen.
106.	18.	„	Petition wegen Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg (Antrag).
112.	25.	„	Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues (Bahnhof Bruchsal); Bericht über den Nachtrag zum Etat der Zollverwaltung (Hauptsteueramt bezw. Finanzamt Pforzheim einschl. Petitionen).
116.	28.	„	Finanzgesetz-Entwurf.
121.	3.	Juli.	Petition um ein Amtsgericht in Kandern.
123.	4.	„	Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
125.	7.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung.
126.	8.	„	Desgleichen (Antrag).
128.	9.	„	Antrag der Abgg. Dreesbach, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen betr.; Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr. (Antrag).

Abgeordneter Geck.

18.	10.	Jan.	Petition von Oberhausen, Jagd betr.
29.	28.	„	Etats des Staatsmin. sowie des Min. des Großh. Hauses und der auswärt. Angel.
33.	4.	Febr.	Justiz-Etat.
40.	20.	„	Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim.
45.	3.	März.	Administrativkredite.
47.	6.	„	Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
64.	15.	April.	Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
70.	23.	„	Gesetz-Entwurf über das Wohnungsgeld.
76.	5.	Mai.	Etat für Unterricht (Kreisschulvisitaturen, Gymnasien und Progymnasien, Lehrerbildungsanstalten).
78.	7.	„	Desgleichen (Mittel- und Volksschulen, Außerordentlicher Etat).
91.	28.	„	Petition um Bahn Biberach—Oberharmersbach.
92.	30.	„	Gesetz-Entwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr. (Antrag).
98.	6.	Juni.	Gesetz-Entwurf, Antrag und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
103.	13.	„	Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung).
104.	14.	„	Desgleichen.
105.	16.	„	Gesetz-Entwurf über den Fortbildungs-Unterricht; desgleichen über die Gebäude-Versicherung.
106.	18.	„	Petition wegen Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.
109.	21.	„	Gesetz-Entwurf, die Erziehung ꝛc. nicht vollsinniger Kinder betr.
112.	25.	„	Nachtrag zum Etat der Zollverwaltung (Hauptsteueramt bezw. Finanzamt Pforzheim sammt einschl. Petitionen).
117.	30.	„	Gesetz-Entwurf über Fahrniß-Versicherung sammt Petitionen.
118.	1.	Juli.	Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Biberach nach Oberharmersbach.
122.	4.	„	Anträge und Petition wegen Aenderung der Verfassung, Wahlordnung und Wahlkreiseintheilung.
126.	8.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1901

Abgeordneter Geiß.

3. 29. Nov. Wahl im 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn).
9. 10. Dez. Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 u. 1899. (2. Beil.-Heft), Abth. V.
12. 17. „ Begründung der Interpellation über die Arbeitslosigkeit.

1902

31. 1. Febr. Außerordentl. Etat des Wasser- und Straßenbaues, Ausg. §§ 1—20 und 22—33.
52. 17. März. Etat des Innern (General-Debatte).
53. 18. „ Desgleichen (persönl. Bem.).
60. 10. April. Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
66. 18. „ Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezial-Berathung).
69. 22. „ Bericht über den Etat der Salinen-, Münz- und Allg. Kassen-Verwaltung.
80. 10. Mai. Etat der Finanz-Verwaltung.
82. 13. „ Außerordentl. Etat der Straf-Anstalten; Ordentl. Etat der Besserungs- und Erziehungsanstalten.
87. 22. „ Etat der Steuerverwaltung.
100. 10. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Gen.-Debatte).
108. 20. „ Nachtrag zum Etat der Salinen, Münz- und Allg. Kassen-Verwaltung.
125. 7. Juli. Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung (Antrag).

Abgeordneter Geppert.

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
39. 18. Febr. Beschwerde des W. Bächle von Oppenau wegen Herstellung der Polizeidieners-Uniformen.
55. 21. März. Etat des Innern (Oberaichungsamt).
56. 21. „ „ „ „ (Bezirksverwaltung).
63 14. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Generaldebatte).
66. 18. „ „ „ „ „ (Spezialberathung).
68. 21. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte).
71. 24. „ Bericht über die Petition der Gemeinden Ruchsen u. A. um einen Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn.
78. 7. Mai. Etat für Unterricht (Schulhausbaubeiträge).
83. 15. „ Etat für Landwirthschaft (Geschäftl. Behandlung).
84. 16. „ „ „ „ (Generaldebatte).
95 3. Juni. Gesetzentwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
100. 10. „ Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
102. 12. „ Desgleichen.
113. 26. „ Bericht über die Petition um Bahn Krozingen—Breisach.

1901.

Abgeordneter Gießler.

1. 27. Nov. Bericht über Wahlprüfungen.
2. 28. „ Desgleichen über die Wahl im 10. Bezirk (Lörrach Land).
4. 30. „ Mittheilung über Konstituirung der Budget-Kommission.
7. 5. Dez. Bericht (für Abg. Schüler) über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. IV.
10. 12. „ Bericht über die Nachweisung der in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (1. Beil.-Heft).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1901		
11.	14.	Dez.	Bericht über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit April 1902 betr.
	1902		
19.	11.	Jan.	Petition von Singen und Thengen um Bahn Thengen—Singen.
20.	13.	„	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit den Interpellationen über den Zolltarifgesetzentwurf.
28.	25.	„	Desgleichen.
35.	8.	Febr.	Justiz-Etat (Amtsgerichte).
36.	13.	„	Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
37.	15.	„	Petition des S. Weil und J. Rosenthal um Aenderung des Fleischsteuergesetzes.
38.	17.	„	Ordentl. Etat der Strafanstalten.
45.	3.	März.	Bericht über die 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite.
47.	6.	„	Etat für Unterricht (Hochschulen — Geschäfts-Ordnung).
48.	8.	„	Etat für Gewerbe.
56.	21.	„	Etat des Innern (Bezirksverwaltung — Antrag).
64.	15.	April.	Etat der Verkehrsanstalten (General-Debatte).
69.	22.	„	Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Steuererhebung im Mai 1902 betr.
80.	10.	Mai.	Etat der Finanz-Verwaltung.
83.	15.	„	Etat für Landwirthschaft (Geschäftl. Behandlung).
87.	22.	„	Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Steuererhebung im Juni 1902 betr.; Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.
101.	11.	Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
107.	19.	„	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues.
108.	20.	„	Nachtrag zum Etat für Wissenschaften und Künste; ferner — für Abg. Frühauf — Bericht über den Nachtrag zum Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung.
109.	21.	„	Bericht — für den Abg. Obkircher — über den (II.) Nachtrag zum Etat für Unterricht (Volksschulen); Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.
111.	24.	„	Nachtrag zum Etat der Domänenverwaltung.
112.	25.	„	Bericht über den Etat der Eisenbahnschuldentilgungskasse.
115.	27.	„	Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen.
116.	28.	„	Bericht zum Finanzgesetz-Entwurf.
124.	5.	Juli.	Petition von Oehningen u. a. O. um Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell.
126.	8.	„	Petition der Rathschreiber, ihre Bezüge als Grundbuchhilfsbeamte betr.

Steuerdirektor Geh. Rath Glockner.

87.	22.	Mai.	Etat der Steuerverwaltung sammt Petitionen.

Geh. Oberregierungsrath Dr. Glockner.

52.	17.	März.	Etat des Innern (General-Debatte).
54.	20.	„	Desgleichen.
119. (I. Abth.)	2.	Juli.	Petition der Leichenschauer im Bezirk Bruchsal um Belassung in ihrem Dienst.

Abgeordneter und Präsident Gönner.

	1901		
3. (II. Abth.)	29.	Nov.	Vorschläge in Betreff des Geschäftsplanes (Sitzungstage ꝛc.)
4.	30.	„	Bildung und Konstituirung der definitiven Abtheilungen und ständigen Kommissionen.

Ordentl. Sitzungen.

	1901		
5.	2. Dez.		Anzeige über Konstituirung der Abth. IV.
9.	10.	„	Mittheilungen über den Geschäftsplan.
15.	21.	„	Weihnachtsferien.
	1902		
16.	7. Jan.		Begrüßung des Hauses und Beeidigung neuer Mitglieder.
23.	18.	„	Geschäftl. Behandlung von Vorlagen.
24.	20.	„	Desgleichen.
30.	30.	„	Beeidigung des Abg. Dreher.
33.	4. Febr.		Geschäftl. Behandlung von Vorlagen.
34.	6.	„	Desgl. und Kommissionsbildung.
37.	15.	„	Desgleichen.
38.	17.	„	Geschäftl. Behandlung von Petitionen.
45.	3. März.		Nachrufe an die † Abgg. Breithaupt, v. Gulat, v. Stösser, Eglau, Wolff, Blattmann, Alb. Klein und Dr. Schlusser.
47.	6.	„	Etat für Unterricht, Hochschulen (Geschäftsordnung).
50.	13.	„	Geschäftl. Behandlung der Petition des F. Mackemull in Mörsch.
64.	15. April.		Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über Kranken- und Unfall-Versicherung.
66.	18.	„	Etat der Verkehrs-Anstalten (Geschäftsordnung).
71.	24.	„	Ansprache aus Anlaß des Regierungs-Jubiläums Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs.
72.	29.	„	Bekanntgabe der Danksagung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs für die Glückwunsch-Adresse zum Regierungs-Jubiläum.
74.	2. Mai.		Verstärkung der Justiz-Kommission.
77.	6.	„	Geschäftsplan.
83.	15.	„	Konstituirung der Kommission für den Ges.-Vorschlag über Arbeitsamt und Arbeitskammer; Etat für Landwirthschaft (Geschäftl. Behandlung und Generaldebatte).
92.	30.	„	Gesetz-Entwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr. (Geschäfts-Ordnung).
97.	6. Juni.		Geschäftsplan.
99.	9.	„	Etat des Eisenbahnbaues (Geschäfts-Ordnung).
100.	10.	„	Danksagung für die Ehrung anläßl. der 100. Sitzung.
105.	16.	„	Geschäftsplan.
109.	21.	„	Nachruf an weiland Se. Majestät den König Albert von Sachsen.
113.	26.	„	Bekanntgabe der Danksagung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs für die Beileidskundgebung anläßlich obigen Todesfalles; Petition des F. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung (Geschäfts-Ordnung).
125.	7. Juli.		Nachruf an den früheren Abg. Frhr. v. Buol-Berenberg.
127.	8.	„	Bekanntgabe der Verzichtleistung auf die geschäftliche Behandlung: a) des Antrags der Abgg. Muser und Gen., das Gemeindewahlrecht betr., b) des Antrags der Abgg. Eichhorn und Gen., den Eisenbahnrath betr., c. der Petition der Gemeinde Singen um Staatsbeitrag zum Schulhausneubau.
128.	9.	„	Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen betr. (Geschäftsordnung); Petition der Handelskammer Mannheim, Bahn Weinheim—Heidelberg betr. (Geschäfts-Ordnung); Bekanntgabe der Behandlung von Petitionen nach § 61 der Geschäfts-Ordnung bezw. Nichtbehandlung; Nachruf an die früheren Abgeordnete Grimm und F. Weber; Wahl der Deputation zum Empfang Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs; Wahl des ständischen Ausschusses; Mittheilung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

der Geschäftsübersicht; Danksagung für ehrende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten und des Gesammtvorstandes.

Abgeordneter Goldschmid.

	1902		
19.	11.	Jan.	Petition von Singen und Thengen um Bahn Thengen—Singen.
35.	8.	Febr.	Justiz-Etat (Notariats- und Grundbuchwesen).
54.	20.	März.	Etat des Innern (Generaldebatte).
65.	17.	April.	Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezialberathung).
66.	18.	„	Desgleichen.
85.	17.	Mai.	Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
89.	24.	„	Petition um Haltestelle in Mauenheim.
118.	1.	Juli.	Petition wegen Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn.

Abgeordneter Dr. Goldschmit.

	1901.		
14	20.	Dez.	Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.
15.	21.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
	1902		
28.	25.	Jan.	Allgem. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
34.	6.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
36.	13.	„	Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
46.	4.	März.	Etat für Unterricht (Hochschulen — Generaldebatte).
47.	6.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
56.	21.	„	Etat des Innern (Bezirksverwaltung).
60.	10.	April.	Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
66.	18.	„	Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezialberathung).
72.	29.	„	Etat für Unterricht (Mittelschulen — Generaldebatte).
74	2.	Mai.	Desgleichen.
78.	7.	„	Desgleichen (Volksschulen und Besondere Unterrichtszwecke — Spezialberathung; Mittel- und Volksschulen, Außerordentl. Etat.
89.	24.	„	Bericht über die Petition des Rechtsagenten v. Molitor um Zulassung zur Rechtsvertretung.
92.	30.	„	Bericht über den Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.
96.	4.	Juni.	Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
103.	13.	„	Etat des Eisenbahnbaues und Petition wegen Verlegung des Bahnhofes Karlsruhe.
107.	19.	„	Nachtrag zum Etat für Unterricht.
118.	1.	Juli.	Bericht über die Petition des V. Trippmacher in Ladenburg um Rechtshilfe.
119. (II. Abth.)	2.	Juli.	Bericht über die Petition betr. reichsgesetzl. Regelung des Geheimmittelwesens.
121.	3.	Juli	Bericht über die Petition um ein Amtsgericht in Ladenburg.
127.	8.	„	Petition des Betriebsinspektors Prall, unrichtige Anwendung des Beamtengesetzes betr.
128.	9.	„	Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über das Schulwesen betr.; Bericht über den Antrag der Abgg. Fendrich und Gen., die Aenderung des § 86 der Gemeinde-Ordnung betr., und die Petition von Mannheim, die Aenderung der Städte-Ordnung und der Geschäfts-Ordnung für den Bürgerausschuß betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1902

Abgeordneter Greiff.

18.	10.	Jan.	Petition von Oberhausen, Jagd betr.
22.	16.	„	Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
32.	3.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
36.	13.	„	Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung).
56.	21.	März.	Etat des Innern (Bezirksverwaltung).
57.	22.	„	„ „ „ (Allg. Sicherheitspolizei).
58.	7.	April.	Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Bahn Mosbach—Mudau.
65.	17.	„	Etat der Verkehrsanstalten (Spezial-Berathung).
67.	19.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte).
76.	5.	Mai.	Etat für Unterricht (Gymnasien und Progymnasien).
78.	7.	„	„ „ „ (Volksschulen).
79.	9.	„	„ „ „ (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
86.	21.	„	Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
100.	10.	Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
112.	25.	„	Nachtrag dazu einschl. der Petition in Betreff der Straßenüberführung bei Kirchheim-
113.	26.	„	Petitionen von Langenbrücken u. a. O. sowie Philippsburg u. a. O. um Bahn Langen-brücken—Waibstadt bezw. Mingolsheim—Philippsburg.
114.	27.	„	Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflegeanstalten sammt Petitionen.
124.	5.	Juli.	Petition von Oehningen u. a. O. um Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolf-zell; Bericht über die Petition um Bahn von Eppingen nach Mühlbach.

Abgeordneter Grüninger.

16.	7.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
54.	20.	März.	Etat des Innern (General-Debatte).
64.	15.	April.	Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
69.	22.	„	Etat der Salinen-Verwaltung.
103.	13.	Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung) und Petition von Donaueschingen um Bahn nach Dürrheim.

Oberamtmann Dr. Gülich.

18.	10.	Jan.	Petition von Oberhausen, Jagd betr.
93.	31.	Mai.	Petition der Kaminfegergehilfen de Petris und Wipfler, Anstellungsverhältnisse betr.

Abgeordneter Hauser.

22.	16.	Jan.	Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
32.	3.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
35.	8.	„	Desgleichen.
53.	18.	März.	Etat des Innern (Generaldebatte).
56.	21.	„	„ „ „ (Bezirksverwaltung).
63.	14.	April.	Etat der Verkehrs-Anstalten (Generaldebatte).
69.	22.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues (Spezialberathung).
75.	3.	Mai.	Etat für Unterricht (Mittelschulen — Generaldebatte).
78.	7.	„	„ „ „ (Volksschulen — Spezialberathung).

Ordentl. Sitzungen.

1902

84. 16. Mai. Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
95. 3. Juni. Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
103. 13. „ Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung).
115. 27. „ Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen.
118. 1. Juli. Petition wegen Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn.
119. (I. Abth.) 2. Juli. Bericht über die Petition wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure.
119. (II. Abth.) 2. „ Bericht über die Petition der Gemeinde Kürnbach um Aufhebung ihrer Sonderstellung; Desgleichen über die Petition des R. Rech und Gen. in Bräunlingen um Belassung ihrer Düngerstätten.
121. 3. Juli. Petition der Bauarbeiter um gesetzliche Bestimmungen zur Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe.
124. 5. „ Petition von Oehningen u. a. O. um Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell.

Abgeordneter Hauß.

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
36. 13. Febr. Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
78. 7. Mai. Etat für Unterricht (Bürgerschulen).
85. 17. „ Etat für Landwirthschaft (General-Debatte — Geschäfts-Ordnung).
86. 21. „ „ „ „ (General-Debatte).
93. 31. „ Petition der Brückenwärter um etatmäßige Anstellung.
102. 12. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
106. 18. „ Petition wegen Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl-Offenburg.
110. 23. „ Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues (Rheinregulirung).
115. 26. „ Petition von Dorf Kehl wegen Beleuchtung der Rheinbrücke.

Ministerialdirektor Geh. Rath Heil.

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
18. 10. „ Petition von Oberhausen, Jagd betr.
37. 15. „ Petition um Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Gengenbach.
51. 15. März. Etat des Innern (Generaldebatte).
56. 21. „ Desgleichen (Spezialberathung — Bezirksverwaltung).
69. 22. April. Etat des Wasser- und Straßenbaues (Spezialberathung).
93. 31. Mai. Petition der Brückenwärter um etatmäßige Anstellung.
113. 26. Juni. Petition von Luttingen um Erlaubniß zur Anlegung einer Drahtseilfähre über den Rhein; Petition von Dorf Kehl wegen Beleuchtung der Rheinbrücke.
119. (I. Abth.) 2. Juli. Petition gegen Errichtung eines Elektrizitätswerkes im Albthal; Petition in Betreff der sog. Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine.
119. (II. „) 2. „ Petition des G. P. Weisbrod und Gen. in Oppau gegen das Zwangsenteignungs-Verfahren.
124. 5. Juli. Petition von Oehningen u. a. O. um Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell.
127. 8. „ Petition des Rechnungsraths Kirchberger, unrichtige Anwendung des Beamtengesetzes betr.
128. 9. „ Antrag der Abgg. Fendrich und Gen. die Aenderung des § 86 der Gemeinde-Ordnung betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter und II. Vizepräsident Dr. Heimburger.

	1901		
2.	28.	Nov.	Wahl im 5. Bezirk (Engen-Stockach).
7.	5.	Dez.	Bericht über Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. IV.
8.	7.	Dez.	Desgleichen Abth. III.
	1902		
16.	7.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
18.	10.	„	Petition von Oberhausen, Jagd betr.
23.	18.	„	Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
29.	28.	„	Etat des Staatsministeriums.
36.	13.	Febr.	Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
38.	17.	„	Ordentl. Etat der Strafanstalten.
41.	22.	„	Außerordentl. Etat der Finanzverwaltung, Titel III (Hochbau).
43.	27.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).
47.	6.	März.	Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
50.	13.	„	Etat des Innern (General-Debatte).
56.	21.	„	„ „ „ (Bezirksverwaltung).
58.	7.	April.	Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
65.	17.	„	Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte — Antrag).
66.	18.	„	„ „ „ „ (Spezial-Berathung).
68.	21.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Debatte).
73.	30.	„	Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
74.	2.	Mai.	Desgleichen.
76.	5.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung — Kreisschulvisitaturen).
77.	6.	„	Desgleichen (Taubstummenanstalten); Geschäftsplan.
78.	7.	„	Desgleichen (Volksschulen).
79.	9.	„	Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
80.	10.	„	Etat der Finanz-Verwaltung.
82.	13.	„	Bericht über den außerordentl. Etat der Straf-Anstalten.
86.	21.	„	Etat für Landwirthschaft (Spezialberathung).
92.	30.	„	Gesetz-Entwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.
93.	31.	„	Petition des O. Goeringer, Jagd betr.
94.	2.	Juni.	Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
95	3.	„	Desgleichen.
96.	4.	„	Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr. (Antrag).
98.	6.	„	Desgleichen.
101.	11.	„	Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
103.	13.	„	Desgleichen (Spezialberathung) und Petitionen wegen Verlegung des Bahnhofes Karlsruhe.
107.	19.	„	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues; desgleichen zum Kultus-Etat; Petition wegen Erweiterung des Progymnasiums Donaueschingen.
108.	20.	„	Nachtrag zum Etat für Unterricht einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt; Nachtrag zum Etat der Verkehrs-Anstalten.
113.	26.	„	Petition des F. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung (Antrag).
118.	1.	Juli.	Petition wegen Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn.

Ordentl. Sitzungen.

1902

120. 3. Juli. Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., Ordensniederlassungen betr.
121. 3. „ Petition des F. Hilbert und Gen. — wie oben — (zweite Berathung).
122. 4. „ Bericht über die Anträge und Petition wegen Aenderung der Verfassung, Wahlordnung und Wahlkreiseintheilung.
123. 4. „ Bericht über den Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
127. 8. „ Gesetzes-Vorschläge bezw. Petition wegen Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer bezw. von Handlungsgehilfenkammern.
128 9. „ Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über das Schulwesen betr.

Abgeordneter Hennig.

1901

1. 27. Nov. Bericht über Wahlprüfungen.

1902

37. 15. Febr. Petition um Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Gengenbach.
39. 18. „ Bericht über die Beschwerde des W. Bächle von Oppenau wegen Herstellung der Polizeidieners-Uniformen; desgl. über die Bitte des C. Schäfer und Gen. in Singen um Entschädigung für Seuchenverluste.
47. 6. März. Etat für Unterricht (Hochschulen — Geschäfts-Ordnung).
54. 20. „ Etat des Innern (General-Debatte).
70. 23. April. Gesetz-Entwurf über das Wohnungsgeld.
81. 12. Mai. Etat der Domänenverwaltung.
91. 28. „ Petitionen: a) um Bahn Biberach — Oberharmersbach, b) um Haltestelle bei Reichenbach.
98. 6. Juni. Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
118. 1. Juli. Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Biberach nach Oberharmersbach.
119 (I. Abth.) 2. Juli. Petition wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure.
119 (II. „) 2. „ Bericht über die Petition des früheren Schutzmannes A. Graser in Freiburg um Pension; desgl. über die Petition gegen die Mitwirkung von Staatsbeamten beim Abschluß von Versicherungsverträgen.
121. 3. Juli. Bericht über die Petition der Bauarbeiter um gesetzl. Bestimmungen zur Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe; desgl. über die Bitte der Gemeinde Gauangelloch um Staatsbeitrag zum Schul- und Rathhausbau.

Abgeordneter Hergt.

1901

3. 29. Nov. Wahl im 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn).
11. 14. Dez. Bericht über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.

1902

31. 1. Febr. Bericht über außerordentl. Etat des Wasser- und Straßenbaues Ausg. §§ 1—20 u. 22—33.
36. 13. „ Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
37. 15. „ Petition um Haltestelle in Bilfingen.
40. 20. „ Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim.
44. 1. März. Petition um Bahnübergang bei Neuenburg a. Rh.
51. 15. „ Etat des Innern (General-Debatte).
54. 20. „ Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl Sitzungen.

	1902		
55.	21.	März.	Desgleichen (Spezial.-Ber. — Bezirksverwaltung —).
56.	21.	„	Desgleichen.
58.	7.	April.	Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach – Mudau.
59.	8.	„	Bericht über den Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
60.	10.	„	Desgleichen.
63.	14.	„	Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
65.	17.	„	„ „ „ „ (Spezial-Berathung).
67.	19.	„	Bericht über den Etat des Wasser- und Straßenbaues (Gen.-Debatte).
68.	21.	„	Desgleichen.
69.	22.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung und Petitionen).
79.	9.	Mai	Etat für Unterricht (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
80.	10.	„	Etat der Finanz-Verwaltung.
91.	28.	„	Bericht über die Petition von Zell a. H. um Eisenbahn Biberach—Oberharmersbach.
99.	9.	Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
102.	12	„	Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
103.	13.	„	Desgleichen (Spezialberathung und Petitionen von Donaueschingen um Bahn nach Dürrheim und von Karlsruhe wegen der Bahnhof-Verlegung).
106.	18	„	Petitionen a) um Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim bezw. Bronnbach und Wertheim, b) um Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.
110.	23.	„	Bericht über den Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaus (Rheinregulirung).
111.	24.	„	Desgleichen.
118.	1	Juli.	Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim; Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Erbauung einer Bahn von Biberach nach Oberharmersbach; Bericht über die Petition um Zufahrtsstraße zur Station Kirchzarten.
123.	4.	„	Antrag der Abgg Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
124.	5.	„	Petition von Oehningen u. a. O. um Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell.
125.	7.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung.
126.	8.	„	Desgleichen.

Abgeordneter Herth.

	1901		
14.	20.	Dezbr.	Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.
	1902		
40.	20.	Febr.	Bericht über die Petition des Bahnhofarbeiters C. Heer in Waldshut um Unterstützung.
42.	25.	„	Kultus-Etat.
57.	22.	März.	Etat des Innern (Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten).
68.	21.	April.	Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Debatte).
93.	31.	Mai.	Petition des O. Goeringer, Jagd betr.
100.	10.	Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
119. (I. Abth.)	2.	Juli.	Petition wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure; Petition in Betreff der sog. Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine.
121.	3.	Juli.	Petition des H. Bletsch und J. B. Reinhard in Walldorf um Nachlaß einer Holzgeldbürgschaftsschuld.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1901

Abgeordneter Hoering.

9. 10. Dezbr. Bericht über Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil. Heft), Abth. V.

1902

31. 1. Febr. Justiz-Etat.
37. 15. Febr. Petition des Hilfsaufsehers Seb. Kromer.
41. 22. „ Bericht über den Außerordentl. Etat der Finanzverwaltung, Titel III (Hochbau).
52. 17. März. Etat des Innern (General-Debatte).
66. 18. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezial-Berathung).
80. 10. Mai. Bericht über den Etat der Finanzverwaltung.
100. 10. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
102. 12. „ Desgleichen.
108. 20. „ Bericht über den Nachtrag zum Etat der Finanz-Verwaltung einschl. des Voranschlags der Amortisations- und Beamtenwittwen-Kasse.
124. 5. Juli. Bericht über die Petitionen von Postbeamten und des Reichs-Steueraufsehers Koch, die Wittwenkassenbeiträge betr.

Abgeordneter Hoffmann.

36. 13. Febr. Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
37. 15. „ Petition des Hilfsaufsehers Seb. Kromer.
45. 3. März. Administrativkredite.
48. 8. „ Etat für Gewerbe.
54. 20. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
56. 21. „ „ „ „ (Bezirksverwaltung).
65. 17. April. Etat der Verkehrsanstalten (Spezialberathung).
66. 18. „ Desgleichen.
78. 7. Mai. Etat für Unterricht (Mittel- und Volksschulen, Außerordentl. Etat).
79. 9. „ Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
80. 10. „ Etat der Finanz-Verwaltung.
81. 12. „ Etat der Domänenverwaltung.
87. 22. „ Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.
100. 10. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
102. 12. „ Desgleichen.
103. 13. „ Desgleichen (Spezialberathung).
108. 20. „ Nachtrag zum Etat für Wissenschaften und Künste.
111. 24. „ Nachtrag zum Etat der Domänenverwaltung.
117. 30. „ Gesetz-Entwurf über Fahrniß-Versicherung.
121. 3. Juli. Petition der Bauarbeiter um gesetzl. Bestimmungen zur Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe.
127. 8 „ Gesetzes-Vorschläge bezw. Petition wegen Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer bezw. von Handlungsgehilfenkammern (Antrag).

Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rath Honsell.

31. 1 Febr. Außerordentl. Etat des Wasser- und Straßenbaues, Ausg. §§ 1—20 und 22—33.
67. 19. April. Haupt-Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte).
68. 21. „ Desgleichen.
69. 22. „ Desgleichen (Spezialberathung).
110. 23. Juni. Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues (Rheinregulirung).

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch.

1902

31. 1. Febr. Justiz-Etat (Generaldebatte).
33. 4. „ Desgleichen.
35. 8. „ Desgleichen (Spezialberathung).
42. 25. „ Kultus-Etat (Generaldebatte).
107. 19. Juni. Nachtrag zum Justiz-Etat; desgleichen zum Kultus-Etat.
121. 3. Juli. Petition um ein Amtsgericht in Kandern; desgleichen in Ladenburg.

Abgeordneter Hug.

1901

1. 27. Nov. Wahl im 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn).
3.(I.Abth.)29.Nov. Wahl im 14. Bezirk (Villingen-Neustadt).
6. 3. Dez. Bericht über Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. I. und II.

1902

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
19. 11. „ Petition von Singen und Thengen um Bahn Thengen—Singen.
22. 16. „ Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
23. 18. „ Desgleichen (persönliche Bemerkung).
28. 25. „ Desgleichen.
29. 28. „ Bericht über die Etats des Staatsministeriums sowie des Min. des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten.
42. 25, Febr. Kultus-Etat (Generaldebatte).
43. 27. „ Desgleichen (Spezialberathung) und Etat für Wissenschaften und Künste.
52. 17. März. Etat des Innern (Generaldebatte).
59. 8. April. Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
61. 11. „ Etat der Verkehrs-Anstalten (Generaldebatte).
65. 17. „ „ „ „ „ (Spezialberathung).
68. 21. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte).
76. 5. Mai. Etat für Unterricht (Spezialberathung — Lehrerbildungsanstalten).
77. 6. „ Desgleichen (Lehrerbildungsanstalten, Taubstummenanstalten).
80. 10. „ Etat der Finanz-Verwaltung.
81. 12. „ Etat der Domänenverwaltung.
84 16. „ Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
87. 22. „ Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.
99. 9. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
104. 14. „ „ „ „ (Spezialberathung).
107. 19. „ Bericht zum Nachtrag über die Etats: a) des Staatsministeriums, b) des Großh. Hauses und des Auswärtigen.
108. 20. „ Nachtrag zum Etat für Unterricht einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt.
114. 27. „ Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen.
115. 27. „ Desgleichen (persönl. Bemerkung).
116. 28. „ Finanzgesetz-Entwurf.
118. 1. Juli. Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim; Petition wegen Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

121. 3. Juli. Petition des F. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung (zweite Berathung).

125. 7. „ Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung.

Abgeordneter Kirsner.

22. 16. Jan. Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.

51. 15. März. Etat des Innern (General-Debatte).

65. 17. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezial-Berathung).

66. 18. „ Desgleichen.

73. 30. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte.)

84. 16. Mai Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).

93. 31. „ Bericht über die Petition der Wittwe des Steuereinnehmereigehilfen Stumpf um Wittwenpension.

100. 10. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Gen.-Debatte).

103. 13. „ Desgleichen (Spezial-Berathung) und Petition von Donaueschingen um Bahn nach Dürrheim.

107. 19. „ Petition wegen Erweiterung des Progymnasiums Donaueschingen.

112. 25. „ Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues (Bahnhof Donaueschingen).

127. 8. Juli. Bericht über die Petitionen um Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes.

128. 9. „ Bericht über die Petition des A. Schwab und Gen. in Königshofen um Dispens von baupol. Auflagen; Bericht über die Petition des G. Willmann in Freiburg um Aufhebung der Zwangserziehung seiner Kinder.

1901

Abgeordneter Kist.

14. 20. Dez. Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

1902

19. 11. Jan. Bericht über die Petition von Singen und Thengen um Bahn Thengen—Singen.

35. 8. Febr. Justiz-Etat.

50. 13. März. Etat des Innern (General-Debatte).

55. 21. „ „ „ „ (Oberaichungsamt).

61. 11. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).

67. 19. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Debatte).

73. 30. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).

77. 6. Mai. Desgleichen (Spezialberathung — Taubstummen-Anstalten).

79. 9. „ Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtsanstalten.)

84. 16. „ Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).

87. 22. „ Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.

100. 10. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).

103. 13. „ Desgleichen (Spezialberathung und Petition wegen Verlegung des Bahnhofes Karlsruhe).

106. 18. „ Bericht über die Petitionen a. um Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim bezw. Bronnbach und Wertheim, b. um Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.

115. 27. „ Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen.

123. 4. Juli. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

Ordentl. Sitzungen.

1902

124. 5. Juli. Petition von Oehningen u. a. O. um Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell; Bericht über die Petition, den Bahnhof-Umbau in Bretten betr.

128. 9. „ Bericht (für den Abg. Dr. Weygoldt) über die Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.; Bericht über die Petition des früheren Bauunternehmers Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung für Verluste beim Bahnbau.

Abgeordneter und stellv. Alterspräsident Klein.

1901

1. 27. Nov. Bericht über Wahlprüfungen.

2. 28. „ „ „ die Wahl im 5. Bezirk (Engen-Stockach).

4. 30 „ Mittheilung über Konstituirung der Eisenbahn- und Straßen-Kommission.

1902

19. 11. Jan. Petition von Singen und Thengen um Bahn Thengen—Singen.

21. 14. „ Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit den Interpellationen über den Zolltarifgesetz-Entwurf.

40. 20. Febr. Bericht über den Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim.

43. 27. „ Etat für Wissenschaften und Künste.

44. 1. März. Petition um Bahnübergang bei Neuenburg a. Rh.

47. 6. „ Etat für Unterricht (Hochschulen — Generaldebatte).

49. 11. „ Etat des Innern (Generaldebatte).

56. 21. „ „ „ „ (Bezirksverwaltung — Antrag —).

61. 11. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Generaldebatte).

65. 17. „ Desgleichen.

66. 18. „ Desgleichen (Spezialberathung).

71. 24. „ Petitionen: a) der Gemeinden Ruchsen u. A. um einen Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn, b) der Gemeinde Uissingen um Haltestelle.

78. 7. Mai. Etat für Unterricht (Schulhausbaubeiträge).

83. 15 „ Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).

89. 24. „ Petitionen: a) um Bahn von Osterburken über Merchingen durch's Bauland, b) um Haltestelle in Sachsenflur, c) um Abstellung der Mißstände im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim.

98. 6. Juni. Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.

100. 10. „ Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).

106. 18. „ Petitionen: a) um Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim bezw. Wertheim, b) um Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.

107. 19. „ Nachtrag zum Etat für Unterricht.

113. 26. „ Petition des F. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung (Geschäftsordnung).

114. 27. „ Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen (Antrag).

115. 27. „ Desgleichen.

119. (II. Abth.) 2. Juli. Petition von Buch a. A. um Zutheilung zum Amtsbezirk Boxberg.

124. 5. Juli. Petition, den Bahnhof-Umbau in Bretten betr.

Abgeordneter und Sekretär Köhler.

37. 15. Febr. Bericht über die Petition um Haltestelle in Bilfingen.

54. 20. März. Etat des Innern (General-Debatte).

Ordentl. Sitzungen.

1902

58. 7. April. Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
74. 2. Mai. Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
75. 3. „ Desgleichen.
91. 28. „ Bericht über die Petition um Haltestelle bei Reichenbach; Petition von Poppenhausen u. a. O. um Nachmittagszug auf Strecke Würzburg – Lauda.
102. 12. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
103. 13. „ Desgleichen (Spezial-Berathung).
104. 14. „ Desgleichen.
106. 18. „ Petitionen um Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim bezw. Bronnbach und Wertheim.
107. 19. „ Petition wegen Erweiterung des Progymnasiums Donaueschingen; Nachtrag zum Etat für Unterricht (neues Seminar).
124. 5. Juli. Bericht über die Petition von Ettlingen um Einbezug der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen.

Abgeordneter Kögler.

37. 15. Febr. Petition um Haltestelle in Gölshausen.
71. 24. April. Petition um Haltestelle in Dürrenbüchig.

Abgeordneter Kramer.

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
40. 20. Febr. Bericht über die Petition des K. Breithaupt in Hausach um Rechtshilfe.
42. 25. „ Kultus-Etat (Generaldebatte).
45. 3. März. Administrativkredite.
79. 9. Mai. Etat für Unterricht (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
93. 31. „ Bericht über die Petition des früheren Landstraßenwarts Zimmermann um Ruhegehalt.
128. 9. Juli. Bericht über die Petition der Ehefrau des früheren Kulturmeisters Abel in Schopfheim um Ruhegehalt für ihren Ehemann; desgl. über die Petition des S. Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems.

44. 1. März. Petition des Bezirksthierarztes a. D. J. Wirth um Revision seiner Entlassung.
84. 16. Mai. Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
85. 17. „ Desgleichen.
86. 21. „ Desgleichen (Spezialberathung).

1901

Abgeordneter Kriechle.

9. 10. Dez. Bericht über Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. V.

1902

36. 13. Febr. Bericht über den außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
81. 12. Mai. Desgleichen über den Etat für Domänen (Rest), Schuldentilgung und Amortisationskasse.
101. 11. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Gen.-Debatte).

Ordentl. Sitzungen.

1902

107. 19. Juni. Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues; desgleichen zum Etat für Unterricht.
111. 24. „ Bericht über den Nachtrag zum Etat der Domänenverwaltung.
114. 27. „ Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen.

Geh. Legationsrath Dr. Kühn.

121. 3. Juli. Petition des H. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung (zweite Berathung).

Abgeordneter und I. Vizepräsident Lauck.

1901

7. 5. Dez. Bericht über Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. IV.

1902

27. 24. Jan. Prüfung der Wahl im 10. Bezirk (Vorschlag zur Geschäftsordnung).
32. 3. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).
36. 13. „ Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung (Geschäftsordnung.)
48. 8. März. Bericht über den Etat für Landesstatistik und Gewerbe.
64. 15. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
65. 17. „ Geschäftl. Behandlung des Ges.-Vorschlags über Arbeitsamt und Arbeitskammer.
82. 13. Mai. Ergänzung der Kommission für obigen Gesetzes-Vorschlag.
101. 11. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
102. 12. „ Desgleichen.
121. 3. Juli. Petition um ein Amtsgericht in Kandern.
128. 9. „ Petition einer Anzahl Kanzleidiener in Karlsruhe wegen Aufrechnung des wandelbaren Einkommens.

Oberregierungsrath Märklin.

84. 16. Mai. Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).

Abgeordneter Mampel.

1901

15. 21. Dez. Interpellation der Abgg. Geiß u. Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

1902

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
18. 10. „ Petition von Oberhausen, Jagd betr.
34. 6. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).
36. 13. „ Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
37. 15. „ Petition der S. Weil und J. Rosenthal um Aenderung des Fleischsteuergesetzes.
39. 18. „ Gesetz-Entwurf über Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit Heidelberg.
43. 27. „ Kultus-Etat (Spezial-Berathung).
48. 8. März. Etat für Gewerbe.
51. 15. „ Etat des Innern (General-Debatte).
55. 21. „ Etat des Innern (Bezirksverwaltung und Polizei).
65. 17. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezial-Berathung).
68. 21. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Debatte).
78. 7. Mai. Etat für Unterricht (Volksschulen).
81. 12. „ Etat der Domänenverwaltung.

Ordentl. Sitzungen.

1902

83. 15. Mai. Etat für Landwirthschaft (Geschäftliche Behandlung und Generaldebatte).
91. 28. „ Petition von Dilsberg um Haltestelle und Lokalzugsverkehr.
93. 31. „ Bericht über die Petition der Kaminfegergehilfen de Petris und Wipfler, Anstellungsverhältnisse betr.
94. 2. Juni. Ges.-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
100. 10. „ Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
102. 12. „ Desgleichen.
103. 13. „ Desgleichen (Spezialberathung).
104. 14. „ Desgleichen.
105. 16. „ Gesetz-Entwurf über die Gebäudeversicherung.
108. 20. „ Nachtrag zum Etat für Unterricht einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt (Anträge).
112. 25. „ Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues einschl. der Petition in Betreff der Straßenüberführung bei Kirchheim.
117. 30. „ Gesetz-Entwurf über Fahrniß-Versicherung sammt Petitionen.
118. 1. Juli. Bericht über die Petition des früheren Expeditionsgehilfen Seibert um Ruhegehalt.
119(I.Abth.)2. Juli. Petition in Betreff der sog. Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine.
119(II.Abth.)2. Juli. Petition des G. P. Weisbrod u. Gen. in Oppau gegen das Zwangsenteignungsverfahren.
121. 3. Juli. Petition der Gemeinde Gauangelloch um Staatsbeitrag zum Schul- und Rathhausbau.
128. 9. „ Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.; Bericht über die Petition des früheren Landstraßenwarts Pfaff in St. Georgen um Unterstützung.

Abgeordneter und Sekretär Müller.

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
22. 16. „ Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
55. 21. März. Etat des Innern (Arbeiter-Versicherung).
56. 21. „ „ „ „ (Bezirksverwaltung).
59. 8. April. Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
68. 21. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte).
83. 15. Mai. Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
102. 12. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
118. 1. Juli. Bericht über die Petition des Bureaudieners a. D. Götz in Betreff seiner Pensionsverhältnisse.
119.(II.Abth.)2. Juli. Bericht über die Petition der G. P. Weisbrod und Gen. in Oppau gegen das Zwangsenteignungsverfahren.
121. 3. Juli. Bericht über die Petition der M. Mösch Wwe. in Roth um Unterstützung aus dem Invalidenfond.
128. 9. „ Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr. (Antrag); Bericht über die Petition des früheren Grenzaufsehers Schönwald in Waldshut wegen Entlassung.

1901

Abgeordneter Muser.

2. 28. Nov. Wahl im 5. Bezirk (Engen-Stockach).
13. 19. Dez. Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

Ordentl. Sitzungen.

	1902		
20.	13.	Jan.	Allg. Finanzdebatte und Interpellation über den Zolltarifgesetzentwurf (Begründung der Interpellation).
27.	24.	„	Allg. Finanzdebatte und Interpellation wie oben.
29.	28.	„	Etat des Min. des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten.
34.	6.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
39.	18.	„	Beschwerde des W. Bächle von Oppenau wegen Herstellung der Polizeidieners-Uniformen.
40.	20.	„	Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim.
60.	10.	April.	Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
63.	14.	„	Etat der Verkehrs-Anstalten (Generaldebatte).
70.	23.	„	Gesetz-Entwurf über das Wohnungsgeld.
75.	3.	Mai.	Etat für Unterricht (Mittelschulen — Generaldebatte).
76.	5.	„	„ „ „ (Kreisschulvisitaturen, Lehrerbildungsanstalten).
77.	6.	„	„ „ „ (Lehrerbildungsanstalten).
87.	22.	„	Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.
92.	30.	„	Gesetz-Entwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr. (Geschäfts-Ordnung).
104.	14.	Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung — Fortsetzung).
111.	24.	„	Nachtrag zum Etat der Domänen-Verwaltung.
116.	28.	„	Finanzgesetz-Entwurf.
122.	4.	Juli.	Anträge und Petition wegen Aenderung der Verfassung, Wahlordnung und Wahlkreis-eintheilung.
125.	7.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung.
126.	8.	„	Petition der Rathschreiber, ihre Bezüge als Grundbuchhilfsbeamte betr.
127.	8.	„	Petition des Rechnungsraths Kirchberger, unrichtige Anwendung des Beamtengesetzes betr.

Abgeordneter Neuhaus.

26.	23.	Jan.	Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
40.	20.	Febr.	Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim.
66.	18.	April.	Etat der Verkehrsanstalten (Spezial-Berathung).
77.	6.	Mai.	Etat für Unterricht (Taubstummen-Anstalten).
104.	14.	Juni.	Etat des Eisenbahnbaues (Spezial-Berathung).
105.	16.	„	Gesetz-Entwurf über den Fortbildungs-Unterricht.
106.	18.	„	Petitionen: a. um Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim bezw. Bronnbach und Wertheim, b. um Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.
110.	23.	„	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues (Rheinregulirung).
123.	4.	Juli.	Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Berechtigungen der Realmittel-schulen betr.

Abgeordneter Neuwirth.

	1901		
14.	20.	Dez.	Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.
	1902		
22.	16.	Jan.	Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
56.	21.	März.	Etat des Innern (Bezirksverwaltung).
62.	12.	April.	Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
68.	21.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Debatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1902		
69.	22.	April.	Etat der Salinen-Verwaltung.
78.	7.	Mai.	Etat für Unterricht (Volksschulen).
83.	15.	„	Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).
89.	24.	„	Bericht zur Petition um Bahn von Osterburken über Merchingen durch's Bauland; desgl. zur Petition um Haltestelle in Sachsenflur.
95.	3.	Juni.	Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
102.	12.	„	Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
113.	26.	„	Petitionen von Langenbrücken u. a. O. sowie Philippsburg u. a. O. um Bahn Langenbrücken—Waibstadt bezw. Mingolsheim—Philippsburg.
117.	30.	„	Gesetz-Entwurf über die wandelbaren Bezüge der Notare.
118.	1.	Juli.	Bericht über den Gesetz-Entwurf, betr. die Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim.
124.	5.	„	Petition um Bahn von Eppingen nach Mühlbach.

Ministerialrath Dr. Nicolai.

37.	15.	Febr.	Petition des Hilfsaufsehers Seb. Kromer.
70.	23.	April.	Gesetz-Entwurf über das Wohnungsgeld.
116.	28.	Juni.	Finanzgesetz-Entwurf.

Ministerialrath Dr. Nieser.

54.	20.	März.	Etat des Innern (General-Debatte).
55.	21.	„	„ „ „ (Oberaichungsamt, Bezirksverwaltung und Polizei).
119 (I. Abth.)	2.	Juli.	Petition wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure.

Abgeordneter Obkircher.

	1901		
1.	27.	Nov.	Wahl im 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn) — Antrag —.
2.	28.	„	Wahl im 5. Bezirk (Engen-Stockach).
3.	29.	„	Wahl im 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn).
8.	7.	Dez.	Bericht über Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. III.
	1902		
27.	24.	Jan.	Allg. Finanzdebatte und Zolltarif-Gesetzentwurf.
28.	25.	„	Desgleichen.
32.	3.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
34.	6.	„	Desgleichen.
35.	8.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung — Staatsanwaltschaft).
42.	25.	„	Bericht über den Kultus-Etat.
43.	27.	„	Desgleichen und über Etat für Wissenschaften und Künste.
45.	3.	März.	Administrativkredite.
46.	4.	„	Bericht über den Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
47.	6.	„	Desgleichen (General- und Spezial-Berathung).
50.	13.	„	Etat des Innern (General-Debatte).
54.	20.	„	Desgleichen.
55.	21.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung — Bezirksverwaltung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

56 21. März. Desgleichen (Antrag).
58. 7. April. Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
66. 18. „ Etat der Verkehrsanstalten (Spezial-Berathung).
72. 29. „ Bericht über den Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
75. 3. Mai. Desgleichen.
76. 5. „ Desgleichen (Spezial-Berathung).
77. 6. „ Desgleichen.
78. 7. „ Desgleichen (Volksschulen und besondere Unterrichtszwecke, Ordentlicher Etat; Mittel- und Volkschulen, Außerordentlicher Etat; Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
79. 9. „ Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
83. 15. „ Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
93. 31. „ Petition der Brückenwärter um etatmäßige Anstellung.
94. 2. Juni. Ges.-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr. (Antrag).
95. 3. „ Desgleichen.
99. 9. „ Bericht über den Gesetzentwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr., sammt Petitionen.
103. 13. „ Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung).
105. 16. „ Ges.-Entwurf über die Gebäude-Versicherung (Antrag).
107. 19. „ Nachtrag zum Justiz-Etat; Bericht über den Nachtrag zu den Etats für Kultus und Unterricht einschl. der Petition wegen Erweiterung des Progymnasiums Donaueschingen.
108. 20. „ Bericht über den Nachtrag zum Etat für Unterricht — Fortsetzung — einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt, sowie zum Etat für Wissenschaften und Künste.
117. 30. „ Zweiter Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr.
118. 1. Juli. Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim.
126. 8. „ Petition der Rathschreiber, ihre Bezüge als Grundbuchhilfsbeamte betr.
127. 8. „ Gesetzes-Vorschläge bezw. Petition wegen Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer bezw. von Handlungsgehilfenkammern.

Abgeordneter Pfefferle.

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
18. 10. „ Petition von Oberhausen, Jagd betr.
32. 3. Febr. Justiz-Etat (Generaldebatte).
34. 6. „ Desgleichen.
44. 1. März. Petition um Bahnübergang bei Neuenburg a. Rh.
52. 17. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
55. 21. „ „ „ „ (Bezirksverwaltung und Polizei).
57. 22. „ „ „ „ (Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten).
66. 18. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezialberathung).
67. 19. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues (Generaldebatte).
69. 22. „ Etat der Salinen-Verwaltung.
77. 6. Mai. Etat für Unterricht (Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen).
82. 13. „ Ordentlicher Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
83. 15. „ Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

99. 9. Juni. Bericht zur Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues; desgleichen über den Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte).
101. 11. Juni. Bericht über den Etat des Eisenbahnbaues (Generaldebatte — Fortsetzung).
102. 12. „ Desgleichen.
103. 13. „ Desgleichen (Spezialberathung und Petitionen von Donaueschingen um Bahn nach Dürrheim sowie von Karlsruhe wegen Bahnhofverlegung); ferner Außerordentlicher Etat der Salinen-Verwaltung, Ausgabe § 5.
104. 14. „ Bericht über den Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung — Fortsetzung).
112. 25. „ Desgleichen über den Nachtrag dazu einschl. der Petitionen in Betreff der Bahn Rheinau—Brühl und der Bahnüberführung bei Kirchheim.
113. 26. „ Petition um Bahn Krozingen—Breisach.
118. 1. Juli. Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim.
119. (II. Abth.) 2. Juli. Petition, betr. die reichsgesetzl. Regelung des Geheimmittelwesens.

Abgeordneter und Alterspräsident Pflüger.

Vorbereitende Sitzung. 25. Nov. 1901. Begrüßung der Abgeordneten Namens des Hauses; Bekanntgabe der Einläufe und Anberaumung der ersten öffentl. Sitzung.

Ordentl. Sitzungen.

1901

1. 27. Nov. Beeidigung der Abgg. Eichhorn und Kramer.
2. 28. „ Beeidigung des Abg. Muser.
5. 2. Dezbr. Anzeige über Konstituirung der Abth. II.

1902

Ministerialrath Dr. Reichardt.

38. 17. Febr. Ordentlicher Etat der Strafanstalten.
82. 13. Mai. Außerordentlicher Etat der Strafanstalten.

Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard.

36. 13. Febr. Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
69. 22. April. Etat der Salinen-Verwaltung.
81. 12. Mai. Etat der Domänen-Verwaltung.
93. 31. „ Petition des O. Goeringer, Jagd betr.
121. 3. Juli. Petition des H. Bletsch und J. B. Reinhard in Walldorf um Nachlaß einer Holzgeldbürgschaftsschuld.

Abgeordneter und Sekretär Rohrhurst.

37. 15. Febr. Bericht über die Petitionen der Stadtgemeinde Gengenbach um Wiedererrichtung eines Bezirksamts und des S. Weil und J. Rosenthal in Gailingen um Aenderung des Fleischsteuergesetzes.
39. 18. „ Gesetz-Entwurf über Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit Heidelberg.
47. 6. März. Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
55. 21. „ Etat des Innern (Arbeiterversicherung).
57. 22. „ „ „ „ (Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten).
64. 15. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

69. 22. April. Etat der Salinen-Verwaltung.
75. 3. Mai. Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
77. 6. „ Desgleichen (Spezial-Berathung — Lehrerbildungsanstalten).
108. 20. Juni. Nachtrag zum Etat für Unterricht einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt.
112. 25. „ Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues (Bahnhof Heidelberg).
119. (I. Abth.) 2. Juli. Bericht über die Petition gegen Errichtung eines Elektrizitätswerkes im Albthal.
121. 3. Juli. Petition der Gemeinde Gauangelloch um Staatsbeitrag zum Schul- und Rathhausbau; Bericht über die Petition um ein Amtsgericht in Kandern; desgl. über die Petition des Hauptlehrers Belz um Besserstellung.
123. 4. „ Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
128. 9. „ Bericht über den Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über das Schulwesen betr.; Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn Weinheim nach Heidelberg betr.

Direktor Roth, Vorstand der Verkehrsabtheilung der General-Direktion.

64. 15. April. Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
66. 18. „ „ „ „ „ (Spezial-Berathung).

Minister des Innern, Dr. Schenkel.

1901

1. 27. Nov. Wahl im 5. Bezirk (Engen-Stockach).
2. 28. „ Desgleichen.
3. 29. „ Wahl im 14. Wahlbezirk (Villingen-Neustadt) und im 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn).
12. 17. Dez. Beantwortung der Interpellation über die Arbeitslosigkeit.
13. 19. „ Desgleichen, ferner Gesetzentwurf, die Kolonie Königsfeld betr.
15. 21. „ Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., wie oben.

1902

17. 8. Jan. Wahl im 10. Wahlbezirk (Lörrach-Land).
23. 18. „ Allg. Finanzdebatte und Interpellation über den Zolltarifgesetzentwurf.
25. 21. „ Desgleichen.
39. 18. Febr. Beschwerde der W. Bächle v. Oppenau wegen Herstellung der Polizeidieners-Uniformen.
48. 8. März. Etat für Gewerbe.
49/54. 11/20. „ Etat des Innern (General-Debatte).
55/57. 21/22. „ Desgleichen (Spezialberathung).
67. 19. April. Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Deb.).
68. 21. „ Desgleichen.
82. 13. Mai. Ordentl. Etats: a) der Heil- und Pflege-Anstalten, b) der Besserungs- und Erziehungs-Anstalten
83. 15. „ Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).
85. 17. „ Desgleichen.
88. 23. „ Etat des Innern (Hebammenschule Karlsruhe): Ges.-Entwurf über Kranken- und Unfall-Versicherung.
92. 30. „ Ges.-Entwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.

Ordentl. Sitzungen.

	1902	
94.	2. Juni.	Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
95.	3. „	Desgleichen.
105.	16. „	Gesetz-Entwurf über Gebäude-Versicherung (Neuer Vorschlag).
107.	19. „	Nachträge zu den Etats: a) des Innern, b) für Landesstatistik und Gewerbe, c) für Landwirthschaft, d) Wasser- und Straßenbau.
109.	21. „	Gesetz-Entwurf über die Gebäude Versicherung (II. Berathung).
110.	23. „	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues (Rheinregulirung).
115.	27. „	Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen.
117.	30. „	Gesetz-Entwurf über Fahrniß-Versicherung sammt Petitionen
122.	4. Juli.	Anträge und Petition wegen Aenderung der Verfassung, Wahlordnung und Wahlkreis-Eintheilung.

Abgeordneter Schmid.

18.	10. Jan.	Bericht über die Petition von Oberhausen, Jagd betr.
35.	8. Febr.	Justiz-Etat.
58.	7. April.	Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau (Antrag).
78.	7. Mai.	Etat für Unterricht (Volksschulen).
84.	16. „	Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
93.	31. „	Bericht über die Petition des O. Goeringer, Jagd betr.
94.	2. Juni.	Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
103.	13. „	Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung).
119.(II.Abth.)	2. Juli.	Bericht über die Petition von Buch a. A. um Zutheilung zum Amtsbezirk Boxberg.
121.	3. Juli.	Bericht über die Petition des J. Schuster um Entschädigung wegen unschuldig erlittener Zuchthausstrafe.

Abgeordneter Schüler.

18.	10. Jan.	Petition von Oberhausen, Jagd betr.
22.	16. „	Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
31.	1. Febr.	Justiz-Etat.
67.	19. April.	Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Debatte).
83.	15. Mai.	Bericht über den Etat für Landwirthschaft (General-Debatte).
85.	17. „	Desgleichen.
93.	31. „	Petition der Brückenwärter um etatmäßige Anstellung.
94.	2. Juni.	Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
99.	9. „	Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
113.	26. „	Petition um Bahn Krozingen—Breisach.

Oberregierungsrath Schulz.

60.	10. April.	Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
64.	15. „	Etat der Verkehrs-Anstalten (General-Debatte).
110.	23. Juni.	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues (Rheinregulirung).

Zolldirektor Geh. Rath Seubert.

87.	22. Mai.	Etat der Zoll-Direktion sammt Petitionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen		
	1902	**Ministerialrath Seubert.**
56.	21. März.	Etat des Innern (Bezirksverwaltung).
105.	16. Juni.	Gesetz-Entwurf über Gebäude-Versicherung.
117.	30. „	Desgleichen über Fahrniß-Versicherung.
		Abgeordneter Frhr. v. Stockhorn.
25.	21. Jan.	Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
28.	25. „	Desgleichen (zur Geschäftsordnung).
45.	3. März.	Administrativkredite.
47.	6. „	Etat für Unterricht (Hochschulen — Generaldebatte).
55.	21. „	Etat des Innern (Bezirksverwaltung und Polizei).
64.	15. April.	Etat der Verkehrs-Anstalten (Generaldebatte).
85.	17. Mai.	Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
91.	28. „	Petition von Gundelfingen um Abort bei der Haltestelle bezw. Kursstation.
94.	2. Juni.	Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
103.	13. „	Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung) und Petition wegen Verlegung des Bahnhofes Karlsruhe.
104.	14. „	Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung — Fortsetzung).
107.	19. „	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues.
108.	20. „	Nachtrag zum Etat für Unterricht einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt; Nachtrag zum Etat für Wissenschaften und Künste.
110.	23. „	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues (Rheinregulirung).
116.	28. „	Finanzgesetz-Entwurf.
120.	3. Juli.	Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., Ordensniederlassungen betr.
		Abgeordneter Straß.
35.	8. Febr.	Justiz-Etat (Amtsgerichte).
65.	17. April.	Etat der Verkehrs-Anstalten (Spezial-Berathung).
66.	18. „	Desgleichen.
86.	21. Mai.	Etat für Landwirthschaft (Ackerbauschule Hochburg).
	1901	**Ministerialrath Straub.**
14.	20. Dez.	Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.
	1902	
54.	20. März.	Etat des Innern (General-Debatte).
55.	21. „	„ „ „ (Fabrik-Inspektion).
		Geh. Oberregierungsrath Dr. Treiber.
32.	3. Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
		Geh. Oberfinanzrath Tröger.
37.	15. Febr.	Petition des S. Weil und J. Rosenthal von Gailingen um Aenderung des Fleischsteuergesetzes.
119 (I. Abth.)	2. Juli.	Petition der Besitzer kleinerer Mittelbrauereien, Malzsteuer betr.

Ordentl. Sitzungen.

1902 **Abgeordneter Vorderer.**

37. 15. Febr. Bericht über die Petition des Hilfsaufsehers Seb. Kromer um Besserstellung.
49. 11. März. Etat des Innern (General-Debatte).
54. 20. „ Desgleichen.
68. 21. April. Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Debatte).
86. 21. Mai. Etat für Landwirthschaft (General-Debatte und Spezial-Berathung).

Oberschulrath Dr. Waag.

108. 20. Juni. Nachtrag zum Etat für Unterricht einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt.

1901 **Abgeordneter Wacker.**

1. 27. Nov. Wahl im 5. Bezirk (Engen-Stockach — Antrag).
2. 28. „ Wahlen im 10. Bezirk (Lörrach-Land) und im 5. Bezirk (Engen—Stockach).
3. 29. „ Wahlen im 14. Bezirk (Villingen—Neustadt) und im 54. Bezirk (Wertheim—Walldürn); Vorschlag auf Wahl des Büreaus per Akklamation.
5. 2. Dez. Anzeige über Konstituirung der Abth. I.
7. 5. „ Bericht über Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft), Abth. IV.
8. 7. „ Vorschlag über geschäftl. Behandlung der Ges.-Entwürfe über die Kolonie Königsfeld und über Verfassung und Wahlordnung.
13. 19. „ Gesetzentwurf, die Kolonie Königsfeld betr.
15. 21. „ Interpellation der Abgg. Geiß u. Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

1902

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
17. 8. „ Wahl im 10. Bezirk (zur Geschäftsordnung); ferner geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über das Wohnungsgeld.
18. 10. „ Petition von Oberhausen, Jagd betr.
19. 11. „ Petitionen von Singen und Thengen um Bahn Thengen—Singen.
23. 18. „ Geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über Elementarunterricht.
25. 21. „ Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
27. 24. „ Prüfung der Wahl im 10. Bezirk (Vorschlag zur Geschäftsordnung).
28. 25. „ Allg. Finanzdebatte ꝛc. wie oben.
29. 28. „ Etat des Staatsminist. sowie des Min. des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenh.
34. 6. Febr. Bildung der Kommission für den Gesetz-Entwurf über die Landwirthschaftskammer; Geschäftl. Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Feuerversicherung.
40. 20. „ Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim.
42. 25. „ Kultus-Etat (General-Debatte).
43. 27. „ Desgleichen (Geschäfts-Ordnung).
47. 6. März. Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
49. 11. „ Etat des Innern (General-Debatte).
52. 17. „ Bericht über die außerordentl. Etats der Heil- und Pflege-Anstalten und der Besserungs- und Erziehungs-Anstalten.
53. 18. „ Etat des Innern (General-Debatte).
55. 21. „ „ „ „ (Spezial-Ber. — Arbeiter-Versicherung, Bezirksverwaltung).
56. 21. „ „ „ „ (Bezirksverwaltung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

58. 7. April. Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
75. 3. Mai. Etat für Unterricht (Mittelschulen — Gen.-Debatte).
76. 5. „ Desgleichen (Spezial-Berathung — Lehrerbildungs-Anstalten).
77. 6. „ Desgleichen (Lehrerbildungs Anstalten, Taubstummen-Anstalten); Geschäftsplan.
78. 7. „ Etat für Unterricht (Volksschulen).
80. 10. „ Etat der Finanz-Verwaltung.
82. 13. „ Bericht über die ordentl. Etats: a) der Heil- und Pflege-Anstalten, b) der Besserungs- und Erziehungs-Anstalten.
85. 17. „ Etat für Landwirthschaft (General-Debatte — Geschäfts-Ordnung).
86. 21. „ „ „ „ (zum Schlußantrag).
89. 24. „ Petition um Abstellung der Mißstände im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim.
92. 30. „ Gesetz-Entwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.
97. 6. Juni. Geschäftsplan; Gesetz-Entwurf ꝛc., das Elementarunterrichtsgesetz betr.
98. 6. „ Ges.-Entwurf ꝛc., das Elementarunterrichtsgesetz betr. (Fortsetzung).
102. 12. „ Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
105. 16. „ Ges.-Entwurf über die Gebäude-Versicherung (Geschäftsordnung).
107. 19. „ Petition wegen Erweiterung des Progymnasiums Donaueschingen; Nachtrag zum Etat für Unterricht (neues Seminar).
113. 26. „ Petition des F. Hilbert u. Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung.
114. 27. „ Bericht über den Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt einschl. Petitionen sowie zum Etat der Besserungs- und Erziehungs-Anstalten.
115. 27. „ Desgleichen.
116. 28. „ Finanzgesetz-Entwurf.
117. 30. „ Geschäftsordnung (Behandlung der noch einlaufenden Petitionen).
119. (1. Abth.) 2. Juli. Petition gegen Errichtung eines Elektrizitätswerkes im Albthal.
120. 3. Juli. Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., Ordensniederlassungen betr.
122. 4. „ Anträge und Petitionen wegen Aenderung der Verfassung, Wahlordnung und Wahlkreiseintheilung.
124. 5. „ Petition von Ettlingen um Einbezug der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für die Wagenladungen (Antrag).
125. 7. „ Nachruf an den früheren Abg. Frhr. von Buol-Berenberg.
126. 8. „ Petition von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern um Besserstellung.
128. 9. „ Antrag der Abgg. Dreesbach u. Gen., die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über das Schulwesen betr.; Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten.

Baudirektor Wasmer.

103. 13. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung).
112. 25. „ Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues (Bahnhof Heidelberg).

Ministerialrath Weingärtner.

51. 15. März. Etat des Innern (Generaldebatte).
57. 22. „ „ „ „ und Petition in Betreff der Badanstalten.

Ordentl. Sitzungen.

1902

Abgeordneter Dr. Weygoldt.

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
35. 8 Febr. Justiz-Etat.
58. 7. April. Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach – Mudau.
76. 5. Mai. Etat für Unterricht (Lehrerbildungsanstalten).
89. 24. „ Petition um Haltestelle in Wallbach.
96. 4. Juni. Bericht über Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
98. 6. „ Desgleichen.
103. 13. „ Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung) und Petition wegen Verlegung des Bahnhofes Karlsruhe.
105. 16. „ Bericht über den Gesetz-Entwurf, den Fortbildungsunterricht betr.
113. 26. „ Bericht über die Petition um Bahn Pforzheim—Bretten.

1901

Abgeordneter Dr. Wilckens.

1. 27. Nov. Bericht über Wahlprüfungen; Antrag zur Wahl im 5. Wahlbezirk (Engen-Stockach); Desgleichen im 54. Wahlbezirk Wertheim-Walldürn).
2. 28. „ Wahl im 5. Bezirk (Engen-Stockach).
3.(I.Abth.)29.Nov. Wahl im 14. Bezirk (Villingen-Neustadt) und im 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn).
4. 30. Nov. Vorschläge für die ständigen Kommissionen.
6. 3. Dez. Bericht über Vergleichung der Budget-Sätze mit den Rechnungsergebnissen 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft) Abth. VIII I–III.
13. 19. „ Bericht über den Gesetzentwurf, die Kolonie Königsfeld betr.
15. 21. „ Interpellation der Abgg. Geiß u. Gen., die Arbeitslosigkeit betr.

1902

16 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
18. 10. „ Bildung der Kommission für den Gesetzentwurf über das Wohnungsgeld; geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Zehnter und Gen. über Orden.
21. 14. „ Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit den Interpellationen über den Zolltarifgesetzentwurf.
22. 16. „ Mittheilung über Konstituirung der Kommission für den Wohnungsgeld-Gesetzentwurf.
23. 18. „ Geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über die ehelichen Güterstände und Bildung der Kommission; geschäftl. Behandlung des Gesetzentwurfs über Elementarunterricht.
25. 21. „ Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
26. 23. „ Desgleichen (persönl. Bem.).
27. 24. „ Prüfung der Wahl im 10. Bezirk (Vorschlag zur Geschäftsordnung).
28. 25. „ Allg. Finanzdebatte ꝛc. (wie oben).
29. 28. „ Etats des Staatsmin. sowie des Min. des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenh.
30. 30. „ Vorschlag zur Ergänzung der Budget-Kommission.
31. 1. Febr. Justiz-Etat.
34. 6. „ Desgleichen.
36. 13. „ Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
37. 15. „ Petition um Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Gengenbach.
39. 18. „ Gesetzentwurf über Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit Heidelberg.
40. 20. „ Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim.
42. 25. „ Kultus-Etat (General-Debatte).
43. 27. „ Etat für Wissenschaften und Künste.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1902		
45.	3.	März.	Administrativkredite.
47.	6.	„	Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
49.	11.	„	Etat des Innern (General-Debatte).
51.	15.	„	Geschäftl. Behandlung des Schulantrages der Abgg. Dreesbach und Gen.
54.	20.	„	Desgl. des Ges.-Entwurfs über Grundbuchämter; Etat des Innern (General-Debatte).
55.	21.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung — Fabrikinspektion, Arbeiter-Versicherung, Bezirksverwaltung —).
56.	21.	„	Desgleichen (Bezirksverwaltung).
59.	8	April.	Geschäftl. Behandlung des Gesetz-Entwurfs über Kranken- und Unfallversicherung.
60.	10.	„	Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
61.	11.	„	Bericht über den Etat der Verkehrs-Anstalten (Gen.-Debatte).
65.	17.	„	Desgleichen (Gen.-Debatte und Spezial-Berathung).
66.	18.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung).
68.	21.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues (General-Deb.).
70.	23.	„	Gesetz-Entwurf über das Wohnungsgeld.
73.	30.	„	Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
75.	3.	Mai.	Desgleichen (persönl Bem.).
76.	5.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung — Lehrerbildungsanstalten).
77.	6.	„	Geschäftsplan.
78.	7.	„	Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Etat für Unterricht (Volksschulen und besondere Unterrichtszwecke).
79.	9.	„	Etat für Unterricht (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
80.	10.	„	Etat der Finanz-Verwaltung.
81.	12.	„	Etat der Domänenverwaltung.
83.	15.	„	Etat für Landwirthschaft (Geschäftl. Behandlung).
87.	22.	„	Etat der Steuer- und Zoll-Verwaltung sammt Petitionen.
88.	23.	„	Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über Fortbildungsschulen.
90.	26.	„	Gesetz-Entwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betr.
92.	30.	„	Gesetz-Entwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.
96.	4.	Juni.	Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
97.	6.	„	Geschäftsplan; geschäftl. Behandlung des Gesetz-Entwurfs über die Erziehung 2c. nicht vollsinniger Kinder.
98.	6.	„	Gesetz-Entwurf, Anträge und Petitionen, das Elementarunterrichtsgesetz betr.
101.	11.	„	Etat des Eisenbahnbaues (Gen.-Debatte).
105.	16.	„	Gesetz-Entwurf über den Fortbildungsunterricht; desgl. über die Gebäude-Versicherung.
107.	19.	„	Nachtrag zum Etat des Wasser- und Straßenbaues; desgl. zum Etat für Unterricht (neues Seminar).
108.	20.	„	Bericht über den Nachtrag zum Etat der Verkehrs-Anstalten.
109.	21.	„	Bericht über den Ges.-Entwurf, die Erziehung 2c. nicht vollsinniger Kinder betr.
111.	24.	„	Nachtrag zum Etat der Domänenverwaltung.
112.	25.	„	Nachtrag zum Etat des Eisenbahnbaues (Bahnhof Heidelberg); Nachtrag zum Etat der Zollverwaltung (Hauptsteueramt bezw. Finanzamt Pforzheim sammt einschl. Petitionen).
115.	27.	„	Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen.
116.	28.	„	Finanzgesetz-Entwurf.
119.	(I. Abth.) 2.	Juli.	Petitionen wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure.
120.	3.	Juli.	Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., Ordensniederlassungen betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

121. 3. Juli. Petition der Gemeinde Gauangelloch um Staatsbeitrag zum Schul- und Rathhausbau.
122. 4. „ Anträge und Petition wegen Aenderung der Verfassung, Wahlordnung und Wahlkreiseintheilung.
125. 7. „ Bericht über die Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten- und -Arbeitern um Besserstellung.
126. 8. „ Desgleichen.
128. 9. „ Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.; Wahl des ständischen Ausschusses; ehrende Anerkennung der Geschäftsführung der Mitglieder des Kammervorstandes.

Ministerialrath Wild.

119.(II. Abth.) 2. Juli. Petition der Gemeinde Kürnbach um Aufhebung ihrer Sonderstellung.

1901

Abgeordneter Wittum.

5. 2. Dez. Anzeige über Konstituirung der Abth. V.
12. 17. „ Interpellation der Abg. Geiß und Gen. über die Arbeitslosigkeit.
15. 21. „ Desgleichen.

1902

23. 18. Jan. Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
27. 24. „ Desgleichen (persönl. Bem.)
35. 8. Febr. Justiz-Etat (Landgerichte).
36. 13. „ Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung.
43. 27. „ Etat für Wissenschaften und Künste.
47. 6. März. Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
50. 13. „ Etat des Innern (General-Debatte).
78. 7. Mai. Etat für Unterricht (Mittel- und Volksschulen, Außerordentlicher Etat).
79. 9. „ Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtsanstalten).
85. 17. „ Etat für Landwirthschaft (General-Debatte — Geschäfts-Ordnung).
89. 24. „ Petition um Abstellung der Mißstände im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim.
101. 11. Juni. Etat des Eisenbahnbaues (General-Debatte).
103. 13. „ Desgleichen (Spezial-Berathung).
104. 14. „ Desgleichen.
106. 18. „ Petition wegen Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.
112. 25. „ Nachtrag zum Etat der Zollverwaltung (Hauptsteueramt bezw. Finanzamt Pforzheim sammt einschlägigen Petitionen).
113. 26. „ Bericht über die Petition von Dorf Kehl wegen Beleuchtung der Rheinbrücke; Petition um Bahn Pforzheim—Bretten; Petition des F. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung (Geschäfts-Ordnung).
114. 27. „ Nachtrag zum Etat der Heil- und Pflege-Anstalten sammt Petitionen.
118. 1. Juli. Bericht über die Petitionen wegen Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn.
119.(II. Abth.) 2. Juli. Petition der Gemeinde Kürnbach um Aufhebung ihrer Sonderstellung.
124. 5. Juli. Petition, den Bahnhof-Umbau in Bretten betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1901

Abgeordneter Zehnter.

1. 27. Nov. Bericht über Wahlprüfungen.
2. 28. „ Desgleichen (14. Bezirk — Villingen-Neustadt —).
3. (I. Abth.) 29. Nov. Desgleichen (14. Bezirk und 54. Bezirk — Wertheim-Walldürn —).
13. 19. Dez. Gesetzentwurf, die Kolonie Königsfeld betr.
14. 20. „ Interpellation der Abgg. Geiß und Gen., die Arbeitslosigkeit betr.
15. 21. „ Desgleichen (persönl. Bem.)

1902

16. 7. Jan. Bericht zur Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
27. 24. „ Allg. Finanzdebatte und Zolltarifgesetzentwurf.
29. 28. „ Etat des Staatsministeriums.
34. 6. Febr. Justiz-Etat (Generaldebatte).
35. 8. „ Desgleichen (Spezialberathung — Staatsanwaltschaft).
36. 13. „ Außerordentl. Etat der Domänenverwaltung (Antrag auf Drucklegung der Rede des Herrn Finanzministers über das Heidelberger Schloß).
37. 15. „ Petition des S. Weil und J. Rosenthal um Aenderung des Fleischsteuergesetzes.
44. 1. März. Bericht über die Petition der Wilh. Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe.
45. 3. „ Administrativkredite.
46. 4. „ Etat für Unterricht (Hochschulen — Generaldebatte).
47. 6. „ Desgleichen (Geschäftsordnung).
49. 11. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
55. 21. „ Etat des Innern (Bezirksverwaltung und Polizei).
58. 7. April. Gesetz-Entwurf über Bahn Mosbach—Mudau.
60. 10. „ Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.
65. 17. „ Etat der Verkehrs-Anstalten (Generaldebatte — Schlußantrag).
71. 24. „ Petition der Gemeinden Ruchsen u. A. um einen Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn.
72. 29. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — Generaldebatte).
80. 10. Mai. Etat der Finanz-Verwaltung (Antrag).
82. 13. „ Ordentl. Etat der Besserungs- und Erziehungs-Anstalten.
85. 17. „ Etat für Landwirthschaft (Generaldebatte).
86. 21. „ „ „ „ (persönl. Bemerkung).
88. 23. „ Gesetz-Entwurf über Kranken- und Unfall-Versicherung.
89. 24. „ Petition um Bahn von Osterburken über Merchingen durch's Bauland.
91. 28. „ Petition von Oberweier u. a. O. um Haltestelle an der Murgthalbahn; Bericht über die Petition von Poppenhausen u. a. O. um Nachmittagszug auf Strecke Würzburg-Lauda.
94. 2. Juni. Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr.
95. 3. „ Desgleichen.
103. 13. „ Etat des Eisenbahnbaues (Spezialberathung).
105. 16. „ Gesetz-Entwurf über die Gebäude-Versicherung (Antrag).
106. 18. „ Petition um Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim bezw. Bronnbach und Wertheim.
107. 19. „ Nachtrag zum Justiz-Etat.
108. 20. „ Nachtrag zum Etat für Unterricht einschl. der Petition von Neckargemünd um Taubstummen-Anstalt.
113. 26. „ Petition des F. Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Gelände-Abtretung Geschäfts-Ordnung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1902

119. (I. Abth.) 2. Juli. Petition wegen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure; Petition gegen Errichtung eines Elektrizitätswerkes im Albthal; Petition der Besitzer kleinerer Mittelbrauereien, Malzsteuer betr.; Petition der Leichenschauer im Bezirk Bruchsal um Belassung in ihrem Dienste.

120. 3. Juli. Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., Ordensniederlassungen betr.

121. 3. „ Bericht — für den Abg. Fendrich — über die Petition der Wittwe des Lehrers Kunzenbacher um Erhöhung des Wittwengehaltes.

127. 8. „ Gesetzes-Vorschläge bezw. Petition, die Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer bezw. von Handlungsgehilfenkammern betr.; Bericht über die Petition des Rechnungsraths Kirchberger, unrichtige Anwendung des Beamtengesetzes betr.

128. 9. „ Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Landwirthschaftskammer betr. (II. Berathung).

Geh. Rath Zittel.

16. 7. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.

19. 11. „ Petition von Kappel u. a. O. um Haltestelle und Güterverladestelle.

44. 1. März. Petition um Bahnübergang bei Neuenbürg a. Rh.

60. 10. April. Staatsvertrag wegen Verwaltung der Main-Neckar-Bahn.

71. 24. „ Petition der Gemeinde Ruchsen u. A. um einen Beitrag zum Grunderwerb für die Jagstthalbahn.

89. 24. Mai. Petition um Abstellung der Mißstände im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim.

91. 28. „ Petition von Poppenhausen u. a. O. um Nachmittagszug auf Strecke Würzburg—Lauda.

106. 18. Juni. Petition wegen Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.

113. 26. „ Petition um Bahn Krozingen—Breisach.

118. 1. Juli. Gesetz-Entwurf über Erbauung einer Bahn von Oberschefflenz nach Billigheim; desgleichen von Biberach nach Oberharmersbach; Petition wegen Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn.

124. 5. „ Petitition, den Bahnhof-Umbau in Bretten betr.

128. 9. „ Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.; Petition des früheren Bauunternehmers Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung für Verluste beim Bahnbau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbereitende Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 25. November 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister von Brauer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fendrich und Greiff.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um 6 Uhr.

Der Herr Staatsminister von Brauer begrüßt die Mitglieder der Kammer und beruft Herrn Abg. Marcus Pflüger zum Alterspräsidenten, die Herren Abgg. Eckert, Merklinger, Eichhorn und Fendrich zu provisorischen Schriftführern (Jugendsekretären). Da Herr Abg. Fendrich abwesend ist, wird an dessen Stelle Herr Abg. Frühauf berufen.

Herr Alterspräsident Pflüger übernimmt sein Amt, die Abgeordneten auch seinerseits begrüßend.

Dem Hause wird sodann Kenntniß gegeben von folgenden Einläufen:

1. Einladung des Großh. Oberstkammerherrnamts vom 21. November zum protestantischen und katholischen Gottesdienst vor der Eröffnung der Ständeversammlung;
2. Einladung des Marianischen Schutzvereins zu den Vorträgen des Paters Aschenbrenner in der Festhalle zu Karlsruhe.

Die Tagesordnung der auf

Mittwoch, den 27. November

anberaumten 1. Sitzung wird wie folgt festgesetzt:

1. Bildung der prov. Abtheilungen;
2. Wahlprüfungen.

Schluß der Sitzung $^1/_2$7 Uhr.

Der Alterspräsident: Pflüger.

Die Jugendsekretäre: Eichhorn. Frühauf. Eckert. Merklinger.

Protokoll

über die

feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 26. November 1901.

Heute Vormittag 11½ Uhr ist **der Landtag eröffnet** worden. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaale der zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der ersten Kammer, darauf die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister von Brauer, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst zu beauftragen geruht, den Landtag in Seinem Namen zu eröffnen. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister von Brauer, die auf den 26. November d. J. einberufene Ständeversammlung in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 15. November 1901.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) von Brauer. Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
(gez.) Schwoerer.

Seine Königliche Hoheit entbieten Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Seinen freundlichen Gruß und wollen gern der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Berathungen und Entschließungen der bevorstehenden Tagung dem Lande zum Segen gereichen mögen.

In den letzten Jahren haben wir uns in Deutschland, wie in unserer engeren Heimath einer reichen Entfaltung des wirthschaftlichen Lebens zu erfreuen gehabt. Bedauerlicher Weise ist hierin in jüngster Zeit ein Rückschlag erfolgt, der in unserem Lande, dank der gesunden Grundlagen, auf denen unsere Volkswirth-

schaft ruht, zwar nicht zu schweren Erschütterungen geführt hat, aber doch schon in einem Rückgang der Erwerbsthätigkeit und geringerer Ergiebigkeit der staatlichen Einnahmequellen sich bemerkbar macht. Die Rechnungsabschlüsse des ersten Jahres der ablaufenden Budgetperiode haben deßhalb den günstigen Stand der Vorjahre nicht zu behaupten vermocht. Noch weniger günstig verspricht das Rechnungsjahr 1901 zu verlaufen.

In wesentlich empfindlicherer Weise, als bis jetzt bei uns der Fall, hat der wirthschaftliche Niedergang die Finanzen des Reichs beeinflußt und eine unerwartet hohe Steigerung der Matrikularbeiträge zur Folge gehabt, die das Bild des Budgets der kommenden Periode ungünstig beeinflußt. Der Staatsvoranschlag schließt, obwohl die Einnahme-Etats gegenüber dem letzten Budget einen Mehrbetrag von 4 721 322 ℳ jährlich aufweisen, diesmal mit einem ungewöhnlich hohen Fehlbetrag ab, der im ordentlichen Etat 2 005 282 ℳ und im gesammten Etat, einschließlich des außerordentlichen, 14 364 178 ℳ beträgt.

Angesichts der allgemeinen Finanzlage und Mangels der erforderlichen Deckungsmittel wäre eine weitgehende Zurückhaltung im außerordentlichen Etat diesmal angezeigt gewesen. Wenn gleichwohl für außerordentliche Zwecke 15 610 075 ℳ angefordert werden, so ist hiefür die Erwägung mitentscheidend gewesen, daß in einer Zeit wirthschaftlichen Rückgangs eine erhebliche Einschränkung der staatlichen Bauthätigkeit in den betheiligten Erwerbskreisen schwer empfunden werden müßte.

Die Begleichung des großen Fehlbetrags wird nur unter Aufzehrung der Betriebsüberschüsse früherer Jahre möglich sein und zugleich eine Inanspruchnahme der Vermögensbestände der Amortisationskasse nothwendig machen. Auch wird, um für alle Fälle gerüstet zu sein, in dem Entwurf des Finanzgesetzes erstmals die Aufnahme einer schwebenden Schuld durch Ausgabe von Schatzanweisungen bis zur Höhe von 5 Millionen Mark in Antrag gebracht.

Die wirthschaftlichen Stockungen haben, wie die allgemeinen Staatshaushalts-Ergebnisse, so auch jene der Staatsbahn nachtheilig beeinflußt. Die Rente des Jahres 1900 ist auf den Stand des Jahres 1894 zurückgegangen. Anderseits sind höhere Betriebsausgaben dadurch veranlaßt, daß zum Zwecke der Förderung des einheimischen Verkehrslebens die Fahrpläne immer reicher ausgestaltet, daß neue Bahnlinien dem Betriebe übergeben wurden, und daß zum Theil im Zusammenhange hiermit das Personal vermehrt werden soll. Unter der Einwirkung dieser Ausgabenerhöhungen weist der Voranschlag der Verkehrsanstalten für die nächsten Jahre nur einen Reinertrag von jährlich 14 724 000 ℳ auf, während die Verzinsung und Tilgung der in den letzten Jahren stark angewachsenen Eisenbahnschuld einen Betrag von jährlich 22 506 205 ℳ erheischt.

Das Eisenbahnbaubudget sieht auch diesmal für den Ausbau des Bahnnetzes, für den Neu- und Umbau von Bahnhöfen, die Legung zweiter Gleise und die Verstärkung der Betriebsmittel namhafte Summen vor, nämlich im Ganzen 84 Millionen Mark.

Ein mit Bayern abgeschlossener Staatsvertrag über Fortsetzung der Eisenbahn Miltenberg-Stadtprozelten nach Wertheim wird Ihnen unterbreitet werden.

Es liegt in der Absicht der Regierung, die Ausführung von Nebenbahnen auch fernerhin durch Staatsbeihilfen zu fördern. Ueber die Herstellung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau wird Ihnen ein Gesetzentwurf zugehen.

Die Durchführung dieser Aufgaben wird unser Bahnnetz in seiner Leistungsfähigkeit erheblich stärken und zugleich die Schwierigkeiten der jetzigen Wirthschaftslage wesentlich zu mildern geeignet sein.

Der auf dem letzten Landtag ertheilten Zusage der Regierung gemäß werden Ihnen Gesetzentwürfe vorgelegt werden, welche die Aufbesserung der Beamten mittelst Erhöhung der Wohnungsgelder und im Anschluß daran eine solche der Volksschullehrer anstreben. Der durch diese Beamtenfürsorge verursachte hohe Aufwand von fast 2 Millionen Mark wird den Budgetabschluß noch ungünstiger beeinflussen, als der Ihnen zugehende Entwurf vorsieht. Die Großh. Regierung gibt sich aber der Hoffnung hin, daß Sie mit ihr die Ansicht von der Nothwendigkeit dieser Aufbesserungsmaßnahmen theilen und zu einer Verabschiedung jener Gesetzentwürfe ungeachtet der dadurch herbeigeführten Mehrung der Schwierigkeiten der finanziellen Lage sich entschließen werden.

Die Verhandlungen, welche auf den letztvergangenen Landtagen über eine in weiten Kreisen gewünschte Aenderung unserer Verfassung gepflogen worden sind, haben zum Bedauern der Großh. Regierung bisher zu übereinstimmenden Beschlüssen der gesetzgebenden Organe nicht geführt. Die Regierung ist noch immer

bereit, zur Einführung der direkten Wahl bei der Bildung der zweiten Kammer die Hand zu bieten. In Verbindung hiermit würde eine Neueintheilung der Wahlbezirke und eine Aenderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der ersten Kammer zu erfolgen haben. Dabei muß aber der Gedanke zur Geltung gelangen, daß diese Reform, auf den bewährten Grundlagen unserer Verfassung weiterbauend, allen örtlichen Interessen des Landes und sämmtlichen Gruppen der Bevölkerung eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung im Landtage sichern soll.

Dem für das Gedeihen des Volkslebens hochwichtigen Wirthschaftszweige der Landwirthschaft soll auch auf diesem Landtage durch Erhöhung der bezüglichen Budgetsummen, sowie durch Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Bildung einer Landwirthschaftskammer eine verstärkte Fürsorge zugewendet werden. Ein Ihnen vorzulegender Gesetzentwurf beabsichtigt, der vielfach als schädlich anerkannten gewerbsmäßigen Güterzersplitterung Schranken zu ziehen.

Den im Bereiche der schiffbaren Ströme gelegenen Gemeinden soll schon vor Neuregelung der einschlägigen wassergesetzlichen Bestimmungen durch Nachlaß der Flußbaubeiträge eine wesentliche Erleichterung gewährt werden.

Eine Vorlage, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung, sieht vor, daß den zu den Gemeindewahlen berechtigten Personen, welche in Folge der für die Staatseinkommensteuer maßgebenden Mindestgrenze nunmehr von direkten Staatssteuern befreit werden, das Wahlrecht in der Gemeinde erhalten bleibe, und daß für alle Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern die direkte Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths eingeführt werde. Ferner werden Ihnen Vorlagen zugehen, durch welche die Gesetze über die Gebäude- und Fahrniß-Feuerversicherung abgeändert werden.

Mit hoher Befriedigung kann die Regierung hervorheben, daß sich das große Werk eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, wodurch das nationale Band gleichen Rechts für die deutschen Stämme dauernd geknüpft worden ist, im Großherzogthum unter der hingebenden und verständnißvollen Mitwirkung aller Betheiligten rasch und ohne allzugroße Schwierigkeiten eingelebt hat.

Die seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemachten Erfahrungen lassen eine gesetzliche Ueberleitung des ehelichen Güterrechts des älteren Rechts in das Reichsrecht als geboten erscheinen; der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes wird Ihnen zugehen.

Die jetzige Organisation des Notariats und die Einführung des neuen Grundbuchrechts haben zu einer bedeutenden Belastung der Staatskasse geführt. Ein die Begleichung dieser Schwierigkeiten bezweckender Gesetzentwurf ist in Vorbereitung.

Im Anschluß an das Reichs-Unfall-Fürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes wird eine entsprechende Erweiterung der Unfallfürsorge für Badische Beamte nothwendig; ein diesen Gegenstand regelnder Gesetzentwurf wird Ihnen vorgelegt werden.

Auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung sollen die in der letzten Tagung unerledigt gebliebenen Gesetzesvorschläge von Neuem Ihrer Berathung unterbreitet werden.

Während der bald ein halbes Jahrhundert umfassenden, von Gott gesegneten Regierungszeit unseres gnädigsten Landesherrn ist es dem harmonischen Zusammenwirken der gesetzgebenden Organe gelungen, das politische Leben in Staat, Kreis und Gemeinde unter freier Entwickelung der vorhandenen Kräfte und unter umsichtiger Wahrung der gesetzlichen Ordnung zu reicher Blüthe zu entfalten. Und ist auch gegenwärtig der Horizont unseres wirthschaftlichen Lebens und der Staatsfinanzen nicht unbewölkt, so blickt die Großh. Regierung doch im Vertrauen darauf, daß in unserer Heimath kräftige Voraussetzungen zur baldigen Wiedererstarkung des wirthschaftlichen Lebens gegeben sind und daß die Landstände zu den unsere Volkswirthschaft fördernden Maßnahmen wie seither verständnißvoll die Hand bieten werden, mit guten Erwartungen in die Zukunft.

Hierauf erfolgte die **Beeidigung der** anwesenden **neu eingetretenen Mitglieder beider Kammern**, und erklärte sodann der Präsident des Staatsministeriums im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für eröffnet.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 27. November 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Muser.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Pflüger bezw. Klein.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^{3}/_{4}$ Uhr.

Jugendsekretär Frühauf verliest folgende Einläufe:

a) Ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums an den Präsidenten der zweiten Kammer, womit vorgelegt werden:
   1. Allerhöchste Entschließung über die Einberufung des Landtags 1901/1902,
   2. desgleichen über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte und
   3. desgleichen über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre.

b) Ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums an den Präsidenten der zweiten Kammer über Vorlage der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1899 und 1900 mit Kassetagebüchern und Beilagen, sowie einer Abschrift des Uebermittelungsschreibens des Präsidenten der Oberrechnungskammer an Großh. Staatsministerium. Geht an die Budgetkommission.

c) Ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern an den Alterspräsidenten der zweiten Kammer über Vorlage der Akten über die vorgenommenen Erneuerungs- bezw. Ersatzwahlen, sowie der gegen die Wahlmännerwahl im 2. Distrikt der Stadt Neustadt beim Ministerium eingelaufenen Wahlanfechtung nebst den bezüglichen Akten des Großh. Bezirksamts Neustadt und dem Wahlprotokoll über die angefochtene Wahl.

d) Ein Schreiben des Museumsvorstandes an den Präsidenten der zweiten Kammer über Einladung der Mitglieder der zweiten Kammer zum Besuche der Lokalitäten des Museums.

e) Ein Schreiben des Großh. Ministeriums der Finanzen an das Archivariat der zweiten Kammer, womit 64 Exemplare der von Großh. Steuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

direktion herausgegebenen Druckschrift „Statistik der badischen Einkommensteuer — Die Ergebnisse der im Jahre 1900 vollzogenen Veranlagung der Einkommensteuer, verglichen mit den Ergebnissen der Veranlagung im Jahre 1895 und der erstmaligen Veranlagung im Jahre 1885 —" vorgelegt werden.

f) Ein Schreiben des Statistischen Landesamts an das Archivariat der zweiten Kammer, womit 65 Exemplare des Statistischen Jahrbuchs vorgelegt werden.

g) Ein Schreiben der Zentralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge an das Archivariat der zweiten Kammer, womit 65 Exemplare des Jahresberichts des genannten Vereins vorgelegt werden.

Jugendsekretär Eichhorn theilt mit, daß zwei Wahlproteste gegen die Wahlen im 10. Bezirk (Lörrach-Land, Dreher Abg.) und im 14. Bezirk (Villingen-Neustadt, Grüninger Abg.) eingelaufen sind.

Alterspräsident Pflüger gibt die eingelaufenen Petitionen bekannt, nämlich:

1. Bitte der Hilfsaufseher in Mannheim um Verbesserung der Lage der Hilfsaufseher;
2. Bitte des Gemeinderaths Singen u. A. um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen—Büßlingen—Beuren—Binningen—Storzeln—Riedheim—Hilzingen-Singen;
3. Bitte des Karl Breithaupt in Hausach um Rechtshilfe;
4. Beschwerde des Wilhelm Bächle in Oppenau gegen den Großh. Amtsvorstand in Oberkirch;
5. Bitte der Bremser der Großh. Eisenbahnverwaltung um etatmäßige Anstellung;
6. Bitte des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbands — Ortsgruppe Heidelberg — um Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der sog. Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine;
7. Bitte des Jakob de Petris von Heitersheim und August Wipfler von Müllheim um Abänderung der Verordnung vom 25. November 1899, „Anstellung der Kaminfegermeister";
8. Bitte der Vereinigung bad. Lokomotivbeamtenvereine um Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse;
9. Bitte des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister um Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure;
10. Bitte der Wagenrevidenten um Erhöhung des Diensteinkommens und Bewilligung von Dienstkleidung;
11. Bitte des Bad. Lehrervereins um Neuordnung der Verhältnisse der bad. Volksschullehrer;
12. Bitte des Otto Held, Bahnarbeiter in Appenweier, um Wiederanstellung als Grenzaufseher oder Hilfsaufseher.

Alterspräsident Pflüger **vereidigt** hierauf die beiden **Abgeordneten Kramer und Eichhorn.**

Die fünf **provisorischen Abtheilungen werden** durch's Loos **gebildet** wie folgt:

I.	II.
1. Birkenmayer.	1. Armbruster.
2. Dieterle.	2. Dr. Binz.
3. Fehrenbach.	3. Dr. Blankenhorn.
4. Fischer.	4. Burkhard.
5. Frühauf.	5. Eckert.
6. Gönner.	6. Greiff.
7. Grüninger.	7. Herth.
8. Hauser.	8. Obkircher.
9. Hennig.	9. Schmid.
10. Merklinger.	10. Stratz.
11. Müller.	11. Dr. Wilckens.
12. Pflüger.	12. Wittum.
13. Dr. Weygoldt.	

III.	IV.
1. Breitner.	1. Dreesbach.
2. Eder.	2. Dreher.
3. Fendrich.	3. Eichhorn.
4. Gießler.	4. Geiß.
5. Dr. Goldschmit.	5. Hauß.
6. Dr. Heimburger.	6. Kirsner.
7. Hoering.	7. Klein.
8. Kist.	8. Kögler.
9. Kramer.	9. Lauck.
10. Muser.	10. Mampel.
11. Pfefferle.	11. Neuwirth
12. Wacker.	12. Schüler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V.

1. Blümmel.
2. Franz.
3. Geppert.
4. Goldschmid.
5. Hergt.
6. Hoffmann.
7. Hug.
8. Köhler.
9. Kriechle.
10. Rohrhurst.
11. Vorderer.
12. Zehnter.

Die Sitzung wird zur **Wahlprüfung** seitens der einzelnen Abtheilungen auf eine Stunde vertagt.

Nach Wiedereröffnung um 11¼ Uhr berichtet Abg. Hennig für Abtheilung I über die Wahlen im 30. (Bühl-Rastatt, Eckert Abg.), 23. (Triberg-Wolfach, Herth Abg.), 47. (Wiesloch-Heidelberg, Greiff Abg.), 20. (Ettenheim-Kenzingen, Armbruster Abg.), 17. (Waldkirch-Emmendingen, Stratz Abg.) und 42. Bezirk (Stadt Pforzheim, Wittum Abg.) und beantragt, sämmtliche Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Weiter berichtet Abg. Dr. Wilckens für Abth. II über die Wahlen im 3. (Stadt Konstanz, Kist Abg.), 4. (Konstanz-Radolfzell, Gießler Abg.), 26. (Stadt Offenburg, Muser Abg.), 40. (Bruchsal Land, Breitner Abg.) und 45. Bezirk (Stadt Mannheim, Kramer Abg.) und beantragt, sämmtliche Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Weiter berichtet Abg. Gießler für Abtheilung III über die Wahlen im 13. (Donaueschingen, Kirsner Abg.), 29. (Achern-Bühl, Lauck Abg.), 43. (Pforzheim Land, Eichhorn Abg.), 49. (Heidelberg Land, Mampel Abg.), 56. (Adelsheim-Boxberg, Klein Abg.) und 10. Bezirk (Lörrach Land, Dreher Abg.) und beantragt, sämmtliche Wahlen mit Ausnahme der letztgenannten, gegen welche ein Wahlprotest eingelaufen sei, der zuerst geprüft werden müsse, für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Weiter berichtet Abg. Klein für die Abtheilung IV über die Wahlen im 35. (Stadt Karlsruhe, Dr. Binz, Dr. Goldschmit und Frühauf Abgg.), 38. (Durlach Land, Vorderer Abg.), 6. (Bonndorf, Kriechle Abg.), 48. (Stadt Heidelberg, Rohrhurst Abg.), 1. (Ueberlingen-Pfullendorf, Hug Abg.), 25. (Offenburg Land, Hergt Abg.) und 5. Bezirk (Engen-Stockach, Goldschmid Abg.) und beantragt, sämmtliche Wahlen mit Ausnahme der letzgenannten für unbeanstandet zu erklären.

Zur Wahl im 5. Bezirk fragt Abg. Dr. Wilckens an, ob der Regierung etwas von Unregelmäßigkeiten in Möhringen bekannt geworden sei. Hiezu sprechen Minister Schenkel und Abg. Wacker. Auf Antrag Wilckens, dem sich Wacker anschließt, wird die Wahl zu weiterer Prüfung an Abtheilung IV zurückverwiesen.

Abg. Klein übernimmt das Präsidium.

Sodann berichtet Abg. Zehnter für Abtheilung V über die Wahlen im 9. (Stadt Lörrach, Pflüger Abg.), 11. (Schopfheim-Schönau, Dr. Weygoldt Abg.), 2. (Meßkirch-Stockach, Hauser Abg.) und 54. Bezirk (Wertheim-Walldürn, Merklinger Abg.) und beantragt, sämmtliche Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch mit Ausnahme der letzten Wahl, deren Zurückverweisung an die Abtheilung V zur weiteren Prüfung von den Abgeordneten Obkircher und Dr. Wilckens beantragt wird.

Hiezu sprechen auch die Abgg. Wacker, Hug und Birkenmayer.

Die Anträge werden angenommen.

Abg. Pflüger übernimmt das Präsidium.

Abg. Zehnter berichtet weiter über die Wahlen im 18. Bezirk (Stadt Freiburg, Fehrenbach Abg.) und beantragt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären — der Antrag wird ohne Widerspruch angenommen — und berichtet weiter über die Wahl im 14. Bezirk (Villingen-Neustadt, Grüninger Abg.), gegen welche ein Wahlprotest eingelaufen ist, den er verliest, und beantragt, die Prüfung später vorzunehmen.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident Pflüger gibt die Tagesordnung für die nächste, auf

Donnerstag, den 28. November 1901,
Vormittags 9½ Uhr,

anberaumte Sitzung bekannt:

1. Fortsetzung der Wahlprüfungen;
2. Wahl des Präsidiums und der Sekretäre;
3. Bildung der definitiven Abtheilungen.

Präsident Pflüger schließt die Sitzung um 1 Uhr Mittags.

Präsident:	Die Sekretäre:
Pflüger.	Frühauf.
Klein.	Eichhorn.
	Eckert.

Zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 28. November 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um ¾10 Uhr.

Jugendsekretär Frühauf verliest die folgenden Eingänge:

1. Tabellarischer Nachweis über die Erledigung der von der zweiten Kammer des Landtags 1899/1900 an die Regierung überwiesenen, den Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts berührenden Petitionen. Geht an die Petitionskommission.
2. Statistische Uebersicht über die Betriebsergebnisse der Großh. Staatseisenbahnen für 1899 und 1900.
3. Petition von Adelsheim und umliegenden Orten, die Errichtung einer neuen Irrenanstalt betr.
4. Petition des Verbandes badischer Wagenwärter-Vereine um Verbesserung des Gehalts, der Fahrgebühren ꝛc.
5. Petition der Bahn- und Weichenwärtervereine von Mannheim ꝛc. um Verbesserungen in ihren Gehaltsbezügen ꝛc.

Alterspräsident Pflüger nimmt sodann dem neueingetretenen **Abgeordneten Muser den Abgeordneteneid ab.**

Der Vorsitzende der prov. III. Abtheilung, Abg. Gießler, erstattet Bericht über die **Wahlanfechtung im 10. Bezirk (Lörrach Land)**, den Abg. Dreher betreffend. Die Abtheilung beantragt: die Wahl zu beanstanden und die Regierung zu ersuchen:

„über die in der Anfechtungsschrift behaupteten Thatsachen Erhebungen anzustellen, insbesondere

a) ob nach der allgemeinen Anschauung in Binzen unter dem im Wahlzettel bezeichneten Bauunternehmer Umminger der von der Wahl-

kommission als gewählt erklärte „Bauunternehmer Umiger" bezw. der zur Abgeordnetenwahl beigezogene „Bauunternehmer Rudolf Umiger, 61 Jahre alt, von Binzen" verstanden wird, ob dort überhaupt eine Persönlichkeit Namens „Umminger" existirt, eventuell mit welchen Vornamen und Gewerbe, oder ob eine andere Persönlichkeit „Umiger" mit dem Haupt- oder Nebenberuf „Bauunternehmer",

b) ob in Hauingen außer dem in der Wahlliste bezeichneten Georg Friedrich Asal, 29 Jahre alten Schneider, eine weitere Persönlichkeit mit dem Geschlechtsnamen Asal und dem Gewerbe eines Schneiders vorhanden ist, und unter dem im Wahlprotokoll bezeichneten „Johann Georg Asal, Schneidermeister", ein anderer als der in die Wählerliste aufgenommene „Georg Friedrich Asal, Schneider" verstanden wird,

c) in der Gemeinde Thumringen darüber, ob:

1. das Ausschellen bei der in der Anfechtung bezeichneten Fabrik und den Arbeiterhäusern ortsüblich ist, bezw. aus welchen Gründen und zu welcher Tageszeit,
2. ob das Ausschellen der Einladung zur Wahl bei dieser Fabrik unterlassen wurde,
3. wie viele Wähler in diesem Ortstheil in Betracht kommen, und ob diesen oder wie vielen Wahlzeit und Wahllokal anderweit bekannt wurde,

und die Wahlzettel zu a und b zu erheben."

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abgg. Dr. Blankenhorn und Wacker im Sinne des Abtheilungsantrags betheiligen, wird derselbe einstimmig angenommen.

Namens der IV. Abtheilung berichtet Abg. Klein über die **Anfechtung der Wahl** des Abg. Goldschmid **im 5. Wahlbezirk (Engen-Stockach)**. Die Abtheilung beantragt:

Die Wahlmännerwahl in Möhringen, und damit die Landtagswahl in Engen für ungiltig zu erklären.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Fehrenbach (wiederholt), Dr. Heimburger (wiederholt), Muser, Wacker, welche gegen den Abtheilungsantrag sprechen, und die Abgg. Dreesbach (wiederholt), Obkircher, Dr. Wilckens sowie Herr Staatsminister Dr. Schenkel, die im Sinne des Antrags sprechen. Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Dr. Heimburger und Klein wird der Abtheilungsantrag mit 32 gegen 26 Stimmen angenommen.

Abg. Zehnter berichtet Namens der Abtheilung V über die **Anfechtung der Wahl** des Abg. Benjamin Grüninger **im 14. Wahlbezirk (Villingen-Neustadt)**. Der Antrag der Abtheilung geht dahin,

die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Abg. Dr. Binz tritt diesem Antrag entgegen und beantragt mit den Abgg. Dr. Wilckens, Rohrhurst, Obkircher, Kriechle und Dr. Weygoldt:

die Wahl der Wahlmänner im 2. Wahldistrikt Neustadt wegen Verletzung des § 45 der Landtags-Wahlordnung und im Zusammenhang damit auch die Abgeordneten-Wahl im 14. Landtagswahlbezirk für ungiltig zu erklären.

Die Diskussion wird hierauf um 1 Uhr Mittags abgebrochen.

Der Alters-Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Freitag, den 29. November,
Vormittags 9 Uhr,

an mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Wahlprüfungen;
2. Wahl des Präsidenten;
3. Wahl der beiden Vizepräsidenten;
4. Wahl der Sekretäre;
5. Bildung der definitiven Abtheilungen.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Der Alterspräsident: Pflüger.

Die Jugend-Sekretäre: Eichhorn. Eckert. Merklinger. Fendrich.

Dritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 29. November 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Grüninger.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 10 Uhr.

Der Alters-Präsident verliest folgende Einläufe:

1. Die Wahl der Sekretäre der ersten Kammer für den Landtag 1901/1902 betr. Darnach sind die Herren: Graf Konstantin von Hennin und Freiherr Albrecht von Rüdt zu Sekretären gewählt.
2. Bitte des Hilfsaufsehers Sebastian Kromer in Dinglingen um etatsmäßige Anstellung bezw. Verbesserung seiner dienstlichen Lage.
3. Bitte des Valentin Trippmacher in Ladenburg um Rechtshilfe.

Es werden hierauf die **Wahlprüfungen** fortgesetzt. An der Diskussion über die **Anfechtung der Wahl im Bezirke Villingen-Neustadt** betheiligen sich die Abgeordneten Hug, Birkenmayer, Dreesbach, wiederholt, Wacker, Staatsminister Dr. Schenkel, ferner die Abgeordneten Dr. Wilckens, Fehrenbach und Fendrich.

Der Präsident ertheilt zum Schlusse dem Antragsteller Dr. Binz, sowie dem Berichterstatter der Abtheilung, Abgeordneten Zehnter, das Wort.

Zu persönlichen Bemerkungen erhält das Wort Abgeordneter Wacker.

Der Präsident stellt alsdann den Antrag Binz zur Abstimmung.

Für den Antrag Binz stimmen 31 Abgeordnete, gegen denselben 25.

Als Berichterstatter der V. Abtheilung erstattet alsdann Abgeordneter Zehnter Bericht über die **Anfechtung der Wahl** des Großh. Notars Merklinger **im 54. Wahlbezirk (Wertheim-Walldürn).**

Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

„Die Kammer wolle die Wahl des Großh. Notars Merklinger in Tauberbischofsheim zum Abgeordneten für den 54. Wahlbezirk Wertheim-Walldürn für ungiltig erklären."

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion.

An derselben betheiligen sich die Abgeordneten: Obkircher, Wacker (wiederholt), Dr. Wilckens, Birkenmayer, Hergt, Geiß und Minister Dr. Schenkel.

Nach Schluß der Diskussion erhält der Berichterstatter nochmals das Wort.

Der Antrag wird angenommen.

Man schreitet hierauf zur Präsidentenwahl.

Abg. Wacker schlägt vor, die Wahlen per Acclamation vorzunehmen, wogegen sich kein Widerspruch erhebt.

Gewählt wird:

als Präsident:
Abgeordneter Gönner;

als I. Vizepräsident:
Abgeordneter Lauck;

als II. Vizepräsident:
Abgeordneter Dr. Heimburger.

Als Sekretäre werden gewählt:
Abg. Müller,
„ Blümmel,
„ Köhler,
„ Rohrhurst.

Der Alterspräsident:
Pflüger.

Die Jugendsekretäre:
Eckert.
Eichhorn.
Fendrich.

Fortsetzung der dritten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 29. November 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird um $^1/_2$1 Uhr fortgesetzt.

Nach erfolgter Konstituirung der Kammer gibt der Präsident bekannt, daß von Seiten des Stadraths der Stadt Karlsruhe 61 Karten, die zum Besuche des Stadtgartens berechtigen, eingekommen seien. Dieselben sollen an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

Sodann schlägt der Präsident vor, für die Zukunft vier Tage in der Woche als Sitzungstage zu bestimmen, und zwar den Montag Nachmittag, Dienstag, Donnerstag und Samstag, die beiden anderen Tage, nämlich Mittwoch und Freitag, zu Kommissionssitzungen zu verwenden.

Es erhebt sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch, und gilt derselbe somit als angenommen.

Hierauf bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Samstag, den 30. November,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Bildung der definitiven Abtheilungen;

2. Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen für:
   Budget,
   Petitionen,
   Eisenbahnen und Straßen,
   Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

Ferner gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß in der nächsten Sitzung der Finanzminister Dr. Buchenberger das Budget vorlegen werde.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Blümmel. Köhler.

Vierte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 30. November 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger zum Zweck der an die Tagesordnung sich anschließenden Uebergabe der Rechnungsnachweisungen sammt Budget mit erläuterndem Vortrag; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Dreher, Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Eingegangen sind und werden bekannt gegeben:

1. Zwei Petitionen:
   a) Die Bitte der Bureaugehilfen und Bureaugehilfenanwärter der Großh. Bad. Staatseisenbahnen wegen Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse.
   b) Die Bitte des Bureaudieners Nikolaus Götz in Bruchsal, seine Dienstverhältnisse betr.

   Die erste wird der Budgetkommission, die zweite der Petitionskommission überwiesen.
2. Ein Schreiben des Großh. Bad. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die während des Landtags 1899/1900 der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen betr.

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.
3. Ein Schreiben des Staatsministers und Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, den Ankauf und die Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin betreffend.

   Zur geschäftlichen Behandlung der Budgetkommission überwiesen.
4. Folgende Gesetzesvorschläge und Anträge:
   a) Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Wilckens und Genossen, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.
   b) Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker u. Gen. in gleichem Betreff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen in gleichem Betreff.
d) Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker u. Gen., die Abänderung der Landtagswahlordnung betreffend.
e) Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen auf Annahme einer Resolution, die Zulassung von Männerklöstern betr.

Diese Vorlagen sollen gedruckt und vertheilt werden.

5. Eine Mittheilung der Kaiserl. Ober-Postdirektion, daß sie dem hohen Hause eine Reihe das Postwesen betr. Drucksachen zur Verfügung stelle.

Dieselben liegen im Bureau des Hauses zur Einsichtnahme auf.

6. Eine Einladung der Kaiserl. Ober-Postdirektion zur Besichtigung des hiesigen neuen Postgebäudes und dessen betriebstechnischen Einrichtungen.

Der Präsident schlägt vor, von dieser Einladung Gebrauch zu machen, und wird Tag und Stunde dazu gelegentlich bestimmen im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Hauses.

7. Eine Einladung der Gesellschaft „Bärenzwinger" zum Besuch ihres Gesellschaftslokals und ihrer geselligen Veranstaltungen.

Nach Eintritt in die Tagesordnung **werden die definitiven Abtheilungen** durch Auslosung **gebildet**. Dieselben setzen sich folgendermaßen zusammen:

Abtheilung I.

Breitner, Dreher, Fendrich, Geiß, Greiff, Hoering, Hoffmann, Kramer, Mampel, Rohrhurst, Stratz, Wacker.

Abtheilung II.

Dr. Blankenhorn, Dieterle, Eichhorn, Fischer, Dr. Goldschmit, Dr. Heimburger, Kist, Muser, Neuwirth, Pflüger, Dr. Wilckens, Zehnter.

Abtheilung III.

Dr. Binz, Birkenmayer, Burkhard, Eckert, Fehrenbach, Gießler, Hergt, Kirsner, Köhler, Obkircher, Schüler, Dr. Weygoldt.

Abtheilung IV.

Blümmel, Dreesbach, Franz, Geppert, Gönner, Hauß, Hennig, Herth, Klein, Kriechle, Müller.

Abtheilung V.

Armbruster, Eder, Frühauf, Hauser, Hug, Kögler, Lauck, Pfefferle, Schmid, Vorderer, Wittum.

Der Präsident ersucht die Abtheilungen, sich zu konstituiren und Anzeige darüber zu erstatten.

Sodann wird die **Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen vorgenommen.**

Der auf Grund zuvor getroffener Vereinbarung der Parteien von dem Abg. Dr. Wilckens gemachte Vorschlag betr. Zusammensetzung und Wahl der Kommissionen wird ohne Diskussion angenommen.

Den Kommissionen gehören demnach an:

I. Budgetkommission.

Dr. Wilckens, Kriechle, Pfefferle, Dr. Binz, Dreher, Hoering, Obkircher, Gießler, Hug, Lauck, Schüler, Fehrenbach, Hergt, Wacker, Dr. Heimburger, Frühauf, Geiß.

II. Petitionskommission.

Rohrhurst, Müller, Schmid, Dr. Goldschmit, Hauser, Kirsner, Burkhard, Blümmel, Dieterle, Eckert, Hennig, Herth, Zehnter, Vorderer, Mampel, Fendrich, Kramer.

III. Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Klein, Greiff, Franz, Dr. Weygoldt, Kist, Neuwirth, Wittum, Blümmel, Armbruster, Fischer, Geppert, Hergt, Köhler, Zehnter, Eder, Pflüger, Eichhorn.

IV. Geschäftsordnungskommission.

Dr. Blankenhorn, Kögler, Hauß, Armbruster, Birkenmayer, Breitner, Dreesbach.

Der Präsident ersucht um alsbaldige Konstituirung dieser Kommissionen und Anzeige darüber.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Der Finanzminister legt in eingehender Begründung den Staatsvoranschlag für die Jahre 1902 und 1903 vor und übergibt dann mit Allerhöchsten Kommissorien:

1. den Entwurf des Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung und der Eisenbahnverwaltung für die Jahre 1902 und 1903, sowie den Gesetzentwurf betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 zur Prüfung und Anerkennung;
2. die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1899 und 1900 (1. Beil.-Heft) zur Prüfung und Anerkennung;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft) zur Prüfung Anerkennung.

Die Abgg. Gießler, Klein, Birkenmayer theilen mit, daß zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern ernannt sind:

in der Budgetkommission die Abgg. Gießler bezw. Dr. Wilckens,

in der Eisenbahnkommission die Abgg. Klein bezw. Zehnter,

in der Geschäftsordnungskommission die Abgg. Birkenmayer bezw. Dr. Blankenhorn.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag, den 2. Dezember,
Nachmittags 4 Uhr,

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission über den neuen Druckvertrag.

Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

Schluß der Sitzung 11¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Rohrhurst.
	Müller.
	Blümmel.
	Köhler.

Fünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, jedoch nur zu dem Zwecke, der Kammer einen die Kolonie Königsfeld betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen (siehe unten); sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Hergt, Kist, Obkircher, Pflüger und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Sekretär Blümmel gibt zunächst folgende Einläufe bekannt:

1. Vorstellung der Oberschaffner der Großh. Badischen Staatseisenbahnen, das Diensteinkommen derselben betr.
2. Bitte der badischen Steuerober- und Steueraufseher um Erhöhung ihres Diensteinkommens.
3. Bitte um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Steuereinnehmereigehilfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorstehende drei Petitionen werden der Budgetkommission überwiesen.

4. Bitte der Gemeinde Oberhausen um Abänderung des Jagdgesetzes, hier die Freiheit der Gemeinden bei der Jagdverpachtung betr.

Geht an die Petitionskommission.

5. Der Finanzminister legt mit Schreiben vom 26. November 1901 das Verzeichniß der aus Großh. Staatsministerium an das Großh. Finanzministerium zur Erledigung gelangten Petitionen vom Landtag 1899/1900, soweit sie die zweite Kammer berühren, unter Angabe der Art ihrer Erledigung vor.

Geht an die Petitionskommission.

6. Der Abgeordnete Dieterle erhält auf seine Bitte vom 1. Dezember 1901 wegen Ablebens seiner Schwester einige Tage Urlaub.

7. Ein Gesetzesvorschlag „Abänderung der Verfassung und Einführung der direkten Wahl zur zweiten Kammer betr." Karlsruhe, den 2. Dezember 1901. Fendrich, Dreesbach, Eichhorn, Geiß, Kramer, Hoffmann, Dr. Heimburger, Muser, Vorderer, Eder.

8. Ein Gesetzesvorschlag „Einführung des Proportionalwahlsystems betr." Karlsruhe, den 2. Dezember 1901. Fendrich, Dreesbach, Eichhorn, Geiß, Kramer, Hoffmann, Dr. Heimburger, Muser, Vorderer, Frühauf, Eder.

9. Zwei Interpellationen vom 2. Dezember 1901, die Haltung der Großh. Regierung dem neuen Zolltarifentwurf gegenüber betr., und zwar unterzeichnet von den Herren:

a. Muser, Hoffmann, Dreesbach, Frühauf;

b. Dreesbach, Eichhorn, Fendrich, Geiß, Kramer.

10. Die Interpellation: „Ist die Großh. Regierung bereit, Auskunft zu geben über die Richtigkeit der Zeitungsnachrichten, wonach die Regierung geneigt sein soll, den badischen Antheil an der Main-Neckarbahn an Preußen abzutreten?" Eichhorn, Dreesbach, Fendrich, Geiß, Kramer.

11. Die Interpellation: „Was gedenkt die Großh. Regierung zu thun, um die durch den wirthschaftlichen Rückschlag herbeigeführte, beständig steigende und durch den Winter in ihrer Wirkung noch besonders verschärfte außerordentliche Arbeitslosigkeit zu mildern?" Geiß, Dreesbach, Eichhorn, Fendrich Kramer.

Die Schriftstücke Nr. 7—11 werden gedruckt und dann an die Mitglieder des Hauses vertheilt; über die geschäftliche Behandlung wird später berathen.

12. Eine Einladung des Instrumental-Vereins Karlsruhe vom 29. November 1901 zu dem am 4. Dezember stattfindenden Stiftungskonzert.

13. Ein Schreiben des Vorstandes des Badischen Frauenvereins vom 29. November 1901, die Uebersendung von 64 Abdrücken des Jahresberichtes des Vereins für 1900 betr.

Die Abdrücke gelangen zur Vertheilung.

14. Vom Reichs-Postamt wird überreicht eine Tabelle der Post-Dampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern, Dezember 1901.

15. Die Abtheilungen haben folgende Abgeordnete zum Vorsitzenden, bezw. stellvertretenden Vorsitzenden ernannt:

	Vorsitzender	Stellvertreter
I. Abth.	Abg. Wacker,	Abg. Greiff,
II. „	„ Pflüger,	„ Dr. Wilckens,
III. „	„ Birkenmayer,	„ Dr. Weygoldt,
IV. „	„ Gönner,	„ Klein,
V. „	„ Wittum,	„ Lauck.

16. Die schon früher eingelaufenen und verkündeten Petitionen werden an folgende Kommissionen verwiesen:

a. An die Budgetkommission:

die Petition der Wagenrevidenten der Großh. bad. Staatseisenbahnen;

die Petition des Verbandes bad. Wagenwärtervereine;

die Petition der Bahn- und Weichenwärtervereine Mannheim, Heidelberg ꝛc.;

die Bitte der Hilfsaufseher im Zolldienst in Mannheim;

die Bitte der Vereinigung bad. Lokomotiv-Beamten-Vereine;

die Bitte der Bremser der Großh. bad. Staatseisenbahnverwaltung;

die Bitte der Stadt Adelsheim u. A., die Errichtung einer neuen Irrenanstalt betr.;

b. An die Kommission für Eisenbahnen und Straßen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Singen um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen–Büßlingen ꝛc.

c. An die Petitionskommission:

die Bitte des Karl Breithaupt von Hausach um Rechtshilfe;

Beschwerde des Schneidermeisters W. Bächle in Oppenau gegen den Großh. Amtsvorstand in Oberkirch;

das Gesuch der Kaminfegergehilfen Jakob de Petris } von Heitersheim und August Wipfler von Achern ꝛc.;

die Bitte des Hilfsaufsehers Sebastian Kromer in Dinglingen um etatmäßige Anstellung;

die Bitte des Otto Held in Appenweier um Wiederanstellung;

die Bitte des Valentin Trippmacher in Ladenburg um Rechtshilfe;

die Bitte des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes um gesetzgeberische Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der sogenannten Warenhäuser ꝛc.;

die Bitte des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure betr.;

die Bitte des engeren Vorstandes des „Badischen Lehrervereins" um zeitgemäße Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer.

17. Die Abgg. Hauß und Dreher bitten mit Schreiben vom 2. Dezember 1901, daß ihre Namen dem Antrag der nationalliberalen Fraktion, Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr. (Drucksache Nr. 1) beigefügt werden möchten.

Hierauf verliest der Minister des Innern Geh. Rath Dr. Schenkel ein Allerhöchstes Kommissorium d. d. Karlsruhe den 27. November 1901, das ihn beauftragt, der Kammer einen Gesetzentwurf, die Umwandlung der Kolonie Königsfeld in eine politische Gemeinde betr., vorzulegen. Nach kurzer Begründung legt der Minister den Gesetzentwurf vor. Der Gesetzentwurf wird gedruckt und vertheilt werden; über seine geschäftliche Behandlung wird später berathen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Berathung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission **über den neuen Druckvertrag.**

Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

Namens der Kommission stellt der Berichterstatter den Antrag:

1. dem zwischen dem Archivariat der zweiten Badischen Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft „Badenia" dahier am 9. Oktober 1901 abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1901 und 1902 die Genehmigung zu ertheilen;
2. in abgekürzter Form hierüber zu berathen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Dienstag, den 3. Dezember,
Vormittags 11 Uhr,

und zwar mit folgender

Tagesordnung:

Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899 (2. Beil.-Heft) und zwar:

I. Abth.: Staatsministerium;

II. Abth.: Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Berichterstatter: Abg. Hug.

VIII. Abth.: Aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedene Verwaltungszweige:

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.
Ia. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.
Ib. Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
III. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.
Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung: 5¼ Uhr.

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Sechste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Geheimer Rath Freiherr von Reck, Geh. Rath Zittel, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Eckert, Hergt und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 11¼ Uhr.

Der Vorsitzende theilt mit, daß von der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork 65 Exemplare ihres letzten Jahresberichts überreicht worden seien zur Vertheilung an die Abgeordneten; die Vertheilung werde geschehen.

Ferner gibt derselbe eine Einladung der „Liederhalle Karlsruhe" zu ihrem 59. Stiftungsfeste bekannt.

Hierauf tritt das Haus in die Tagesordnung: **Berathung der mündlichen Berichte** der Budget-Kommission über die **Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899** (2. Beilageheft).

Es erhält das Wort zu Abtheilung I „Staatsministerium" Berichterstatter Abg. Hug.

Nach vorausgegangener mündlicher Berichterstattung stellt derselbe Namens der Budgetkommission den Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle die Rechnungsnachweisung des Großh. Staatsministeriums für 1898 und 1899 mit einer Gesammtausgabe von 38,408,102 *M.* 7 ₰ und einer Gesammteinnahme von 30,534,021 *M.* 25 ₰ für unbeanstandet erklären.

Der Präsident eröffnet die Debatte über diesen Antrag; es meldet sich jedoch Niemand zum Wort, worauf der Präsident die Annahme des Antrages konstatirt.

Abg. Hug erstattet weiter mündlichen Bericht zu Abtheilung II „Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten" und stellt auch hier Namens der Kommission den Antrag:

> Die Rechnungsnachweisung mit einer Gesammtausgabe von 489 957 *M.* 21 ₰ für unbeanstandet zu erklären.

Auch hier ergreift zur Debatte Niemand das Wort und der Präsident erklärt deßhalb den Antrag für angenommen.

Darnach erhält der Abg. Dr. Wilckens das Wort zum mündlichen Bericht über Abtheilung VIII „Aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedene Verwaltungszweige“:

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Auf Grund seines Berichtes beantragt der Berichterstatter schließlich Namens der Kommission:

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung
die Ausgaben mit 90613867 M. 79 ₰ und die Einnahmen mit 137236426 M. 10 ₰ für unbeanstandet zu erklären.

Ueber diesen Antrag wird die Berathung eröffnet, es ergreift Niemand das Wort und der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

In gleicher Weise werden die folgenden Anträge der Kommission und zwar:

2. bei der Eisenbahnwerkstätten-Verwaltung die Ausgaben mit 11932791 M. 10 ₰ und die Einnahmen mit 11942428 M. 42 ₰,
3. bei der Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung
die Ausgaben mit 24869920 M. 96 ₰ und die Einnahmen mit 29515697 M. 01 ₰,
4. bei der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung die Ausgaben mit 690114 M. 75 ₰ und die Einnahmen mit 812083 M. 78 ₰,
5. den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn mit 1744009 M 85 ₰ für unbeanstandet zu erklären,

debattelos angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 5. Dezember,
Vormittags 9½ Uhr,

an mit der

Tagesordnung:

Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899 (2. Beilagenheft) und zwar:

IV Abteilung (Ministerium des Innern)

Titel I—XI, XVIII—XXI der Ausgabe und Titel I, II und IX der Einnahme.
Berichterstatter: Abg. Lauck.

Titel XII der Ausgabe und III der Einnahme (Heil- und Pflegeanstalten).

Titel XIII der Ausgabe und IV der Einnahme (Polizeiliches Arbeitshaus).
Berichterstatter: Abg. Wacker.

Titel XIV der Ausgabe und V der Einnahme (Landesstatistik).

Titel XV der Ausgabe und VI der Einnahme (Förderung der Gewerbe).
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Titel XVI der Ausgabe und VII der Einnahme (Förderung der Landwirthschaft).
Berichterstatter: Abg. Schüler.

Titel XVII der Ausgabe und VIII der Einnahme (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues).
Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Lauck.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.

Siebente öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geheimer Rath Heil und Ministerialrath Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Dieterle, Dreesbach, Frühauf, Hergt, Herth, Muser, Pflüger, Rohrhurst, Schüler, Dr. Wilckens und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Präsident von folgenden Einläufen dem Hause Mittheilung:

1. Das Ministerium der Finanzen übergibt mit Schreiben vom 26. November 1901 das Verzeichniß der im Jahre 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite. Dasselbe soll gedruckt, an die Mitglieder des Hauses vertheilt und der Budgetkommission überwiesen werden.
2. Das Ministerium des Innern übergibt mit Schreiben vom 30. November 1901 das mit den erforderlichen Nachweisungen versehene Verzeichniß derjenigen während des Landtags 1899/1900 der Großh. Staatsregierung von der zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen, welche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren.

   Dasselbe geht an die Petitionskommission.
3. Die Oberpostdirektion übergibt eine Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung für das Jahr 1900
4. Die Kommission für Eisenbahnen und Straßen macht dem Hause die Mittheilung, daß an Stelle des Abg. Zehnter der Abg. Armbruster als stellvertretender Vorsitzender dieser Kommission treten soll.
5. Die Petitionskommission theilt dem Hause mit, daß sie sich jetzt konstituirt, zum Vorsitzenden den Abg. Zehnter und zu dessen Stellvertreter den Abg. Rohrhurst gewählt hat.
6. Mehrere Mitglieder der herrnhutischen Brüdergemeine Königsfeld übergeben dem Hause eine Petition „das Vermögen dieser Gemeine betreffend".

Der Präsident beantragt, die geschäftliche Behandlung dieser Petition, wie auch des von der Regierung vorgelegten, diese Gemeine betreffenden Gesetzentwurfes auf

die nächte Tagesordnung zu setzen. Das Wort nehmen die Abgg. Wacker und Geiß, wonach das ganze Haus dem Antrage zustimmt.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten:

Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission **über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899** (2. Beilagenheft) und zwar:

IV. Abtheilung (Ministerium des Innern) Titel I—XI, XVIII—XXI der Ausgaben und Titel I, II und IX der Einnahmen.

Berichterstatter: Abg. Lauck.

Derselbe beantragt Namens der Budgetkommission,

die Ausgaben

			M.	₰
im ordentlichen Etat:				
Titel	I.	Ministerium . . .	497 841	24
„	II.	Landeskommissär . .	134 396	19
„	III.	Verwaltungsgerichtshof	118 692	42
„	IV.	Verwaltungshof . .	363 462	44
„	V.	Generallandesarchiv .	70 054	66
„	VI.	Oberaichungsamt . .	3 243	36
„	VII.	Rheinschifffahrtsbehörden	4 419	52
„	VIII.	Für Durchführung der sozialen Gesetze . .	30 945	71
„	IX.	Bezirksverwaltung und Polizei	9 436 974	17
„	X.	Allgemeine Sicherheitspolizei	1 803 962	68
„	XI.	Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten .	174 871	89
„	XVIII.	Verwaltung des Bergwesens	3 483	63
„	XIX.	Für die geologische Landesaufnahme . .	28 260	—
„	XX.	Allgem. Unterstützungs- und Belohnungsfond .	61 758	44
„	XXI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	87 418	56
		ferner		
		im außerordentlichen Etat:		
		von der Etatperiode 1896/97		
Titel	IX.	Bezirksverwaltung und Polizei	777 479	53
„	XI.	Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten .	11 997	94
„	XVIII.	Verwaltung des Bergwesens	693	74
„	XIX.	für die geologische Landesaufnahme.	24 595	05
		von der Etatperiode 1898/99		
Titel	VI.	Oberaichungsamt . .	4 678	53
„	IX.	Bezirksverwaltung und Polizei	762 554	59
„	X.	Allg. Sicherheitspolizei	34 595	57
„	XI.	Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten .	225 745	17
„	XIX.	Für die geologische Landesaufnahme . .	21 380	76
		die Einnahmen		
		im ordentlichen Etat:		
„	I.	Durchführung der sozialen Gesetze	5 380	—
„	II.	Bezirksverwaltung und Polizei	1 694 667	79
		im außerordentlichen Etat:		
		von der Etatperiode 1898/99		
„	IX.	Geologische Landesaufnahme	2 205	—

für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Einstimmige Annahme finden alle übrigen von den Berichterstattern der Budgetkommission gestellten Anträge, und zwar über:

Titel XII der Ausgabe und III der Einnahme (Heil- und Pflegeanstalten).

Berichterstatter: Abg. Wacker.

Ausgabe Titel XII im Betrage von 4046 567 M. 29 ₰
Einnahme Titel III im Betrage von 2 722 018 M. 14 ₰

sodann:

Titel XIII der Ausgabe und IV der Einnahme (Polizeiliches Arbeitshaus).

Berichterstatter: Abg. Wacker.

Ausgabe Titel XIII im Betrage von 265 244 M. 88 ₰
Einnahme Titel IV im Betrage von 150 382 M. 53 ₰

ferner:

Titel XIV der Ausgabe und V der Einnahme (Landesstatistik) und

Titel XV der Ausgabe und VI der Einnahme (Förderung der Gewerbe).

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Ausgabe Titel XIV im Betrage von 161 729 M. 46 ₰
Einnahme Titel V im Betrage von 706 M. 60 ₰
Ausgabe Titel XV im Betrage von 341 312 M. 94 ₰
Einnahme Titel VI im Betrage von 39 495 M. 70 ₰

ferner:

Titel XVI der Ausgabe und VII der Einnahme (Förderung der Landwirthschaft).

Berichterstatter: Abg Schüler,

in Folge von dessen Verhinderung Abg. Gießler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Titel XVI im ordentlichen Etat gegenüber einem Budgetsatz
von 1 008 140 ℳ — ₰
mit 1 029 295 „ 64 „
im außerordentlichen Etat gegenüber einem Budgetsatz
von 389 963 ℳ 52 ₰
mit 294 097 „ 58 „
sowie die Einnahmen im ordentlichen Etat gegenüber einem Budgetsatz
von 21 960 ℳ — ₰
mit 31 560 „ 88 „
im außerordentlichen Etat gegenüber einem Budgetsatz
von 7 500 ℳ — ₰
mit 8 985 „ 38 „
sodann:

Titel XVII der Ausgaben und VIII der Einnahmen (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues).
Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger.

Ausgaben: Titel XVII

	ℳ	₰
a) im ordentlichen Etat mit . . .	9 312 407	89
b) im außerordentlichen Etat mit . .	3 778 658	41
c) die außeretatmäßigen Ausgaben mit	185 585	94
im Ganzen	13 276 652	24

ferner die Einnahmen:

a) im ordentlichen Etat mit . . .	2 771 422	93
b) im außerordentlichen Etat mit . .	542 449	20
c) die außeretatmäßigen Einnahmen mit	13 064	68
im Ganzen	3 326 936	81

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung auf

Samstag, den 7. Dezember 1901,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

anberaumt, mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Kolonie Königsfeld betreffend (Druckf. Nr. 6).
2. Desgleichen der Initiativanträge (Gesetzesvorschläge)
   a) der Abgg. Dr. Wilckens und Genossen (Druckf. Nr. 1),
   b) der Abgg. Wacker und Genossen (Druckf. Nr. 2),
   c) der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen (Druckf. Nr. 3),
   d) der Abgg. Fendrich und Genossen (Druckf. Nr. 7), die Abänderung der Verfassung betr.; und
   e) der Abgg. Wacker und Genossen (Druckf. Nr. 4),
   f) der Abgg. Fendrich und Genossen (Druckf. Nr. 8), die Abänderung der Landtagswahlordnung betreffend.
3. Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899 (2. Beilagenheft) und zwar:
   III. Abtheilung (Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts)
   Titel I—VI, XI und XII der Ausgabe und Titel I der Einnahme.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
   Titel VII der Ausgabe und Titel II der Einnahme (Strafanstalten).
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.
   Titel VIII der Ausgabe (Kultus)
   Titel IX der Ausgabe und III der Einnahme (Unterricht)
   Titel X der Ausgabe (Wissenschaften u. Künste).
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der heutigen Sitzung 1/2 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Blümmel.
Köhler.
Rohrhurst.

Achte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Becherer und Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Dreher, Herth, Muser, Pflüger, Schüler und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Folgende Einläufe werden bekannt gegeben:

1. Petitionen, nämlich
   a) Bitte der L. Münch Wittwe in Schwetzingen Entschädigungsansprüche betr.;
   b) Bitte des früheren Kohlenarbeiters Christian Heer in Waldshut, eine weitere Unterstützung zu der ihm bewilligten Pension betr.;
   c) Bitte der Landstraßenwarte, die Regulirung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse betreffend;
   d) Bitte des Vorstands der Bürgervereine der Alt- und Oststadt Karlsruhe, die Bahnhofsfrage in Karlsruhe betr.;

   Die Petitionen unter a und b gehen an die Petitionskommission, die unter c und d an die Budgetkommission.
2. Ein Schreiben des Großh. Oberstkammerherrn-Amts vom 5. Dezember 1901 Nr. 186, wornach Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin die Mitglieder der zweiten Kammer am Montag den 9. d. M. im Großh. Schloß zu empfangen geruhen,
3. Ein Schreiben des Prof. Cornelius Gurlitt in Dresden vom 15. Dezember 1901, dem eine Liste derjenigen hervorragenden Persönlichkeiten beigefügt ist, die auf eine von ihm ergangene Anfrage erklärten, „daß sie die Erhaltung des Otto-Heinrichsbaus im Heidelberger Schloß als Ruine einer Wiederherstellung des Baues vorziehen."

   Die Liste liegt im Bureau zur gefälligen Einsichtnahme der Abgeordneten auf.
4. Die Universität Heidelberg übersendet zur Vertheilung an die Abgeordneten Exemplare der Rede, die ihr derzeitiger Prorektor Geheimer Kirchenrath Professor Dr. Adolf Hausrath anläßlich der Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich am 22. Nov. 1901 gehalten hat.

5. Der Präsident des Ministeriums des Innern, Dr. Schenkel, übergibt mit Allerhöchstem Kommissorium den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.

Die Vorlage soll gedruckt und vertheilt werden.

Nach Eintritt in die Tagesordnung schlägt Abg. Wacker vor, zur Berathung des **Gesetzentwurfes, die Kolonie Königsfeld betr.**, eine Kommission von 5 Mitgliedern in abgekürztem Verfahren zu ernennen. Der Vorschlag wird ohne Diskussion angenommen und zu Mitgliedern dieser Kommission bestimmt:

die Abgeordneten Dr. Wilckens, Dr. Binz, Armbruster, Breitner, Fendrich.

In gleicher Weise wird auf Vorschlag des Abg. Wacker eine aus 15 Mitgliedern bestehende Verfassungskommission gebildet zur Berathung der **Initiativanträge, die Abänderung der Verfassung und der Landtagswahlordnung betr.**

Zu Mitgliedern dieser Kommission werden ernannt: die Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Blankenhorn, Dr. Goldschmit, Hauser, Obkircher, Wittum, Birkenmayer, Fehrenbach, Herth, Wacker, Zehnter, Dr. Heimburger, Hoffmann, Dreesbach, Fendrich.

Namens der Budgetkommission berichten die Abgg. Dr. Binz, Dr. Heimburger und Obkircher mündlich über die **Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899**, und zwar:

1. Der Abg. Dr. Binz über:

III. Abth. (Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts)

Titel I–VI, XI u. XII der Ausgaben, und Titel I der Einnahmen.

Der Antrag der Kommission, dahin lautend,

die Ausgabepositionen

A. im ordentlichen Etat:

			M.	₰
Titel	I.	Ministerium, im Betrag von	323 563	99
"	II.	Oberlandesgericht, im Betrag von	374 413	26
"	III.	Landgerichte, im Betrag von	1 637 628	02
"	IV.	Staatsanwaltschaft, im Betrag von	486 053	79
"	V.	Amtsgerichte und Notare, im Betrag von	5 110 481	81
"	VI.	Allg. Ausgaben f. d. Rechtspflege, im Betrag von	3 050 163	52
Titel	XI.	Unterstützungs- und Belohnungsfond, im Betrag von	33 553	37
"	XII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben, im Betrag von	143 777	37

B. im außerordentl. Etat:

"	VI.	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege: von der Etatsperiode 1896/97, im Betrag von	109 492	38
		von der Etatsperiode 1898 und 1899, im Betrag von	573 286	59

ferner

die Einnahmepositionen:

A. im ordentl. Etat:

Titel	I.	Justizverwaltung, im Betrag von	1 639 230	23

B. im außerordentl. Etat:

"	I.	Justizverwaltung, im Betrag von	42 500	—

für beanstandet zu erklären, wird ohne Diskussion angenommen.

2. Der Abg Dr. Heimburger über:

Titel VII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen (Strafanstalten.)

Die Kommission beantragt,

die Ausgaben

A. im ordentl. Etat mit . .	2 891 068	M. 56	₰
B. im außerordentl. Etat mit	182 699	M. 26	₰
zusammen	3 073 767	M. 82	₰

die Einnahmen

A. im ordentl. Etat mit . .	2 082 458	M. 49	₰
B. im außerordentl. Etat mit	60	M. —	₰
zusammen	2 082 518	M. 49	₰

für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

3. Der Abg. Obkircher über

Titel VIII der Ausgaben (Kultus), Tit. IX der Ausgaben und Tit. III der Einnahmen (Unterricht) und Tit. X der Ausgaben (Wissenschaften und Künste.)

Die Kommission stellt den Antrag:

1. zu Titel VIII (Kultus)

die Ausgaben

im ordentlichen Etat mit . . .	697 913	M. 40	₰
im außerordentlichen Etat mit .	818 399	„ 73	„
zusammen mit .	1 516 313	M. 13	₰

2. zu Titel IX (Unterrichtswesen)

die Ausgaben

im ordentlichen Etat mit . . .	17 264 097	M.	04 ₰
im außerordentlichen Etat mit .	2 552 765	„	70 „
zusammen mit .	19 816 862	M.	74 ₰

die Einnahmen

im ordentlichen Etat mit . . .	6 624 094	M.	81 ₰
im außerordentlichen Etat mit .	—	„	— „
zusammen mit .	6 624 094	M.	81 ₰

3. zu Titel X (Wissenschaften und Künste)

die Ausgaben

im ordentlichen Etat mit . . .	461 721	M.	47 ₰
im außerordentlichen Etat mit .	139 533	„	89 „
zusammen mit .	601 255	M.	36 ₰

für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, die Kolonie Königsfeld betr., theilt mit, daß sie sich constituirt und den Vorsitz dem Abg. Dr. Wilckens übertragen habe.

Die Sitzung wird geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 10. Dezember,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung

anberaumt:

Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899 (2. Beilagenheft) und zwar:

V. Abtheilung (Ministerium der Finanzen)
Titel I, II, III, XI, XII, XIII der Ausgabe.
Berichterstatter: Abg. Hoering.
Titel IV der Ausgabe und I der Einnahme (Domänenverwaltung),
Titel X der Ausgabe (Schuldentilgung).
Berichterstatter: Abg. Kriechle.
Titel V der Ausgabe und II der Einnahme (Salinenverwaltung),
Titel VIII der Ausgabe und V der Einnahme (Münzverwaltung),
Titel IX der Ausgabe und VI der Einnahme (Allgemeine Kassenverwaltung).
Berichterstatter: Abg. Geiß.
Titel VI der Ausgabe und III der Einnahme (Steuerverwaltung),
Titel VII der Ausgabe und IV der Einnahme (Zollverwaltung).
Berichterstatter: Abg. Frühauf.
VIII. Abtheilung (Aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedene Verwaltungszweige)
IV. Badeanstaltenverwaltung.
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
VI. Abtheilung (Oberrechnungskammer).
VII. Abtheilung (Zusammenstellung der Ergebnisse der Abtheilungen I—VI).
Berichterstatter: Abg. Dreher.

Schluß der Sitzung 1/2 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Neunte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^{3}/_{4}$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gemacht:

1. Bitte der Eheleute Wilhelm Hoffmann z. Zt. in Würzburg, Rechtsschutz betr.;
2. Bitte des pensionirten Weichenwärters Invaliden Joseph Frank aus Rastatt um Erhöhung der Pension, eventuell um Gewährung einer Unterstützung betr.

   Die beiden Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.
3. Bitte der Gemeinde Kappel bei Freiburg um Errichtung einer Haltestation.

   Geht an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen.
4. Petition von Mitgliedern der Brüdergemeine Königsfeld, das Vermögen dieser Gemeine betr.

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Kommission für den Gesetzentwurf über die Umgestaltung der Brüdergemeine Königsfeld zu einer politischen Gemeinde.
5. Der Präsident verliest hierauf ein Schreiben des Staatsministers vom 7. Dezember 1901, die Beantwortung der Interpellationen wegen der Arbeitslosigkeit, der Stellungnahme der Regierung zum Zolltarif, ferner wegen der Main-Neckar-Bahn betr.

Abg. Wacker macht den Vorschlag, die Sitzung auf einige Minuten zu unterbrechen, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, zu dem Schreiben des Staatsministers Stellung zu nehmen.

Präsident Gönner schlägt vor, diese Unterbrechung nach Erledigung der Tagesordnung eintreten zu lassen, womit sich Abg. Wacker einverstanden erklärt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein.

Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über die **Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899** (2. Beilagenheft), und zwar:

A. V. Abtheilung (Ministerium der Finanzen).

1. Titel I, II, III, XI, XII, XIII der Ausgabe.

Berichterstatter: Abg. Hoering.

Die Budgetkommission beantragt:

Das hohe Haus wolle nachstehende für die Etatsperiode 1898/1899 nachgewiesenen Ausgaben für unbeanstandet erklären:

Finanzministerium.

A. Ordentlicher Etat.

		M.	₰
Titel	I. Ministerium mit . . .	268024	62
„	II. Generalstaatskasse mit .	102867	86
„	III. Hochbauwesen mit . .	588085	52
„	XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenen-Versorgung und Gnadengaben mit . . .	8529749	21
„	XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond mit	35110	05
„	XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben mit	14572	22

B. Außerordentlicher Etat.

Für die allgemeine Staatsverwaltung.

α) Von der Etatsperiode 1896/97.

Titel III. Hochbauwesen

1. von budgetmäßigen Krediten 5555 32
2. von Administrativkrediten 117037 27

β) Von der Etatsperiode 1898/99.

Titel III. Hochbauwesen mit 65136 97

2. Titel IV der Ausgabe und I der Einnahme (Domänenverwaltung),
Titel X der Ausgabe (Schuldentilgung).
Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

die Ausgaben Titel IV. Domänenverwaltung

	M.	₰
im ordentlichen Etat mit . .	10720917	56
im außerordentlichen Etat mit	2247583	23
zusammen mit	12968500	79

sowie die Einnahmen Titel I. Domänenverwaltung

	M.	₰
im ordentlichen Etat mit	19784608	98
im außerordentlichen Etat mit	2247583	23
zusammen mit	22032192	21

für unbeanstandet zu erklären.

sowie die Ausgaben

Titel X. Schuldentilgung mit 4000000 M.

für unbeanstandet zu erklären.

3. Titel V der Ausgabe und II der Einnahme (Salinenverwaltung),
Titel VIII der Ausgabe und V der Einnahme (Münzverwaltung),
Titel IX der Ausgabe und VI der Einnahme (Allg. Kassenverwaltung),
Berichterstatter: Abg. Geiß.

Die Budgetkommission beantragt:

Hohe II. Kammer wolle die Vergleichung der Budget-Sätze mit dem Rechnungs-Soll für die Etats-Jahre 1898 und 1899:

a) Salinenverwaltung.

	M.	₰
Ausgabe Titel V mit . . .	1237206	25
Einnahme Titel II mit . . .	1604474	23
Reineinnahme	367267	98

b) Münzverwaltung.

Ausgabe Titel VIII mit . .	80149	06
Einnahme Titel V mit . .	71803	77

c) Allgemeine Kassenverwaltung.

Ausgabe Titel IX mit . . .	453406	60
Einnahme Titel VI mit . .	2082286	26

im ordentlichen und außerordentlichen Etat genannter Titel für unbeanstandet erklären.

4. Titel VI der Ausgabe und III der Einnahme (Steuerverwaltung),
Titel VII der Ausgabe und IV der Einnahme (Zollverwaltung),
Berichterstatter Abg. Frühauf.

Die Kommission beantragt:

die Ausgaben	M.	₰
a) im ordentlichen Etat mit . . .	9878229	01
b) im außerordentlichen Etat mit .	120333	18
zusammen mit	9998562	19

die Einnahmen		
im ordentlichen Etat mit . . .	79619262	05

für unbestandet zu erklären.

Die Kommission beantragt:

die Ausgaben		
a) im ordentlichen Etat mit . . .	4891164	37
b) im außerordentlichen Etat mit .	974315	71
zusammen mit	5865480	08

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Einnahmen

a) im ordentlichen Etat mit . . .	5154389	73
b) im außerordentlichen Etat mit .	8729	67
zusammen mit	5163119	40

für unbeanstandet zu erklären.

B. VIII. Abtheilung (Aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedene Verwaltungszweige.)
IV. Badanstaltenverwaltung.
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Die Budgetkommission stellt hiermit den Antrag: Hohe Zweite Kammer wolle die Rechnungsnachweisung zum Ausgaben- und Einnahmentitel der Badanstaltenverwaltung für 1898/99 mit einer Gesammtausgabe von 1078557 M. 52 ₰ und einer Gesammteinnahme von 738403 M. 37 ₰ für unbeanstandet erklären.

C. VI. Abtheilung: Oberrechnungskammer.

D. VII Abtheilung: Zusammenstellung der Ergebnisse der Abtheilungen I. bis VI.
Berichterstatter: Abg. Dreher.

Antrag der Budgetkommission:

Das Hohe Haus wolle die Rechnungsergebnisse der sechsten Abtheilung, Oberrechnungskammer, für die Etatsjahre 1898 und 1899 und zwar:

	M.	₰
die Ausgabe mit einem Rechnungs-Soll von	201264	70
sowie die Einnahme mit einem Rechnungs-Soll von	613	05

für unbeanstandet erklären.

Das Hohe Haus wolle die Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse der sechs Hauptabtheilungen für die Etats-Jahre 1898 und 1899 und zwar:

	M.	₰
Die Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit einem Rechnungs-Soll von .	154377786	96
sowie die Einnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit einem Rechnungs-Soll von	159478454	58

für unbeanstandet erklären.

Sämmtliche Anträge der Budgetkommission werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Nachdem damit die Tagesordnung erledigt war, traten vor Schluß der Sitzung die Fraktionen und hierauf der Seniorenkonvent zur Berathung des in der nächsten Zeit einzuhaltenden Geschäftsganges zusammen. Der Präsident verkündet sodann das Ergebniß dieser Berathung.

Abg. Wacker gibt bekannt, daß die Verfassungskommission sich konstituirt und ihn zum Vorsitzenden, den Abg. Dr. Wilckens zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt habe.

Nunmehr wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Donnerstag, den 12. Dezember 1901,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (1. Beilagenheft) — Drucksache Nr. 14 —.
Berichterstatter: Abg. Gießler.

Schluß der Sitzung um 11 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Köhler. Rohrhurst. Müller.

Zehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Frühauf, Schüler und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

Zunächst gibt der Sekretär 2 eingelaufene Petitionen bekannt und zwar:

1. die Bitte des Landstraßenwarts a. D. Martin Zimmermann in Lindach um Bewilligung eines Pensionsgehaltes,
2. die Bitte der Rheingemeinden um Entlastung von der Flußbausteuer.

Erstere wird der Petitionskommission, letztere der Budgetkommission zugewiesen.

Der Präsident selbst theilt eine Zuschrift des Großh. Finanzministers mit, wonach derselbe den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betr. nebst zugehörigem Allerhöchstem Kommissorium vom 7. d. M. dem Hause überreicht.

Der Präsident schlägt betr. Behandlung dieses Gesetzentwurfes zur Abkürzung des Verfahrens vor, von der dreitägigen Frist Umgang zu nehmen sowie mündliche Berichterstattung vorzusehen und stellt diesen Vorschlag zur Diskussion.

Da sich Niemand zum Wort meldet, konstatirt er das Einverständniß des Hauses mit seinem Vorschlag.

Der Gesetzentwurf wird der Budgetkommission zur Behandlung überwiesen.

Weiter theilt der Präsident ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit, laut welchem derselbe dem Hause die Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 (Art. 18 des Gesetzes vom 25. August 1876) nebst Abschrift eines zugehörigen Schreibens des Großh. Finanzministers dem Hause vorlegt.

Dieselbe soll gedruckt und der Budgetkommission übergeben werden.

Darnach tritt das Haus in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisungen

der in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (1. Beilagenheft).

Berichterstatter ist der Vorsitzende der Budgetkommission Abg. Gießler. Derselbe erhält das Wort. Nach längeren Ausführungen stellt der Berichterstatter Namens der Kommission den Antrag:

Die Kammer erklärt, daß sie die im 1. Beilagenheft vorgetragenen Nachweisungen über die in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a) den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,

b) den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

c) den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat.

Der Präsident erklärt die allgemeine Berathung für eröffnet. An dieser betheiligen sich die Abgg. Dr. Wilckens und Hug, sowie der Herr Finanzminister.

Da sich weiter Niemand zum Wort meldet, erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen und ertheilt dem Berichterstatter das Schlußwort. Dieser verzichtet.

Darauf konstatirt der Präsident, daß gegen den Antrag von keiner Seite ein Einwand erhoben worden sei und erklärt deshalb denselben für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident theilt noch eine Zuschrift des Vorsitzenden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen mit, dahinlautend, daß die Kommission den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr., berathen und einstimmig angenommen habe und daß der Berichterstatter, Abg. Hergt, bereit sei, in der nächsten öffentlichen Sitzung darüber zu berichten.

Da das Haus die Frage des Präsidenten, ob mit Umgehung der dreitägigen Frist die Berathung dieses Gegenstandes mit mündlicher Berichterstattung auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden solle, bejaht, so bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Samstag, den 14. Dezember 1901,
Vormittags $^1/_2$10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betr.
Berichterstatter: Abg. Gießler.

2. Berathung des mündlichen Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.
Berichterstatter: Abg. Hergt.

Schluß der Sitzung um 11$^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Blümmel.
	Rohrhurst.
	Müller.

Elfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rath Becker und Ministeraldirektor Geh. Rath Heil; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Dreesbach, Dreher, Frühauf, Klein, Kriechle, Muser und Vorderer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident folgende Einläufe bekannt:

1. Ein Schreiben vom Finanzministerium mit der Rechnung der zweiten Kammer der Landstände über die Kosten des Landtags in der Periode 1899/1900 nebst zugehörigen Beilagen und Abhörakten.

   Wird der Geschäftsordnungskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

2. Ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern mit den Erhebungen über die beanstandete Wahl in Lörrach-Land.

   Wird der aus den Vorständen der 5 Abtheilungen bestehenden Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

3. Ein Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses der mittleren Städte Badens, mit der Bitte: Die zweite Kammer möge von den Beschlüssen des VII. ordentlichen Städtetags der mittleren Städte Badens Kenntniß nehmen.

4. Ein Schreiben vom Vorstand des süddeutschen Eisenbahnreform-Vereins, worin die Abgeordneten der zweiten Kammer zu einer am 16. d. Mts., Abends $^1/_2$9 Uhr, im Gasthof „zum goldenen Adler" dahier stattfindenden Versammlung eingeladen werden.

   Zur Verhandlung in dieser Versammlung steht: „Die Eisenbahnfrage im Landtage."

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betr.**

   Berichterstatter: Abg. Gießler.

Der Präsident schlägt vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Wird angenommen.

Der Berichterstatter erhält das Wort und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

Die Kammer wolle den Gesetzentwurf unverändert annehmen.

Die Diskussion wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort.

Bei der namentlichen Abstimmung erfolgt einstimmige Annahme.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Berathung des mündlichen Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den **Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend.**

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Der Präsident schlägt vor, in abgekürzter Form zu berathen.

Wird angenommen.

Hierauf erhält das Wort der Berichterstatter, Abg. Hergt, welcher Namens der Kommission den Antrag stellt:

Die Kammer wolle dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben.

Bei der allgemeinen Berathung nimmt das Wort der Abg. Birkenmayer.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, und der Antrag desselben wird bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt nun vor, die öffentliche Sitzung am nächsten Montag ausfallen zu lassen und diesen Tag zu Kommissionssitzungen zu verwenden.

Wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf nächsten

Dienstag, den 17. Dezember 1901,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahl im 10. Wahlbezirk (Lörrach Land).
   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.
2. Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Geiß und Genossen: Maßnahmen der Großh. Regierung gegen die gegenwärtige außerordentliche Arbeitslosigkeit betr.

Schluß der Sitzung: 1/2 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.
Blümmel.

Zwölfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, Ministerialrath Dr. Glockner, Ministerialrath Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dreher, Obkircher, Pflüger, Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Folgende Einläufe werden bekannt gegeben:

I. Petitionen:

1. eine Bitte des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der mittleren Städte Badens, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
2. eine Bitte des Siegfried Weil u. Josef Rosenthal von Gailingen um Befreiung des in die Schweiz ausgeführten Fleisches von der Fleischsteuer.
3. eine Bitte der Wittwe Franziska Mösch in Roth, Amt Wiesloch, um Unterstützung aus dem Invalidenfond.

Diese Petitionen werden der Petitionskommission zur geschäftl. Behandlung überwiesen.

II. Ein Schreiben der Expeditur des Ministeriums des Innern mit der Mittheilung, daß Exemplare der bei der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gefertigten bildlichen Darstellung über den Verkehr auf den Landstraßen des Großherzogthums in den Jahren 1900/1901 zur Vertheilung an die Mitglieder der zweiten Kammer dem Archivariat des Hauses übersandt wurden.

Die Vertheilung wird angeordnet.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Namens der Wahlprüfungskommission erstattet Abg. Birkenmayer mündlichen Bericht über die **Abgeordnetenwahl im 10. Wahlbezirk (Lörrach Land)** und stellt folgenden Antrag:

1. Hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, die in den Gemeinden Binzen und Hauingen vorgenommenen Erhebungen dahin erweitern zu lassen, daß eine möglichst sichere Grundlage nach der Richtung gewonnen wird, wer nach der Auffassung der Wähler zu Binzen unter der Bezeichnung „Bauunternehmer Umminger" und in Hauingen unter der Bezeichnung „Johann Georg Asal, Schneidermeister" gewählt

werden wollte, und zu diesem Zweck sowohl in Binzen als auch in Hauingen noch eine Anzahl weder zur Gemeindebehörde noch zur Wahlkommission gehörende Urwähler, nicht nur aus den einzelnen Parteigruppen, sondern auch aus Kreisen Unbetheiligter vernehmen zu lassen;

2. die Beschwerde bezüglich des Vorgangs in Thumringen für erledigt zu erklären;
3. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Die Diskussion über diese Anträge wird eröffnet.

Der Antrag betr. Berathung in abgekürzter Form wird ohne Diskussion angenommen.

Zu Antrag 1 und 2 spricht der Abg. Dr. Blankenhorn.

Nach kurzem Schlußwort des Berichterstatters wurden diese einstimmig angenommen.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung folgt **die Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Geiß und Genossen, Maßnahmen der Großh. Regierung gegen die gegenwärtige außerordentliche Arbeitslosigkeit betr.**

Namens der Interpellanten begründet Abg. Geiß die Interpellation.

In Beantwortung derselben verliest der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Namens der Großh. Regierung eine Erklärung und verbreitet sich dann über die gegenwärtige Arbeitslosigkeit und über Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Abg. Dreesbach beantragt, in die Besprechung der Interpellation einzutreten.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen und erhält zunächst Abg. Wittum das Wort.

Auf Antrag des Präsidenten wird die Debatte um 1 Uhr abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 19. Dezember 1901,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf, betr. die Kolonie Königsfeld.
2. Fortsetzung der Besprechung der Interpellation, Arbeitslosigkeit betr.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Blümmel. Köhler.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, Ministerialrath Dr. Schlusser, später zu Punkt 2 der Tagesordnung der Generaldirektor der Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, und Ministerialrath Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Fendrich, Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte um Stabilisirung bezw. Anstellung der über 10 Jahre beschäftigten Eisenbahnarbeiter.
2. Bitte der Eisenbahn-Handwerker, Werkstätte- und Maschinenhaus-Arbeiter um Anstellung, Regelung und Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse.

   Diese Petitionen gehen zur geschäftl. Behandlung an die Budgetkommission.
3. Bitte der Lehrers-Wittwe Stephania Kunzenbacher von Freiburg um Erhöhung ihres Wittwengehaltes.
4. Bitte des Badischen Rathschreibervereins um Besserstellung des Rathschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes.
5. (Uebergeben vom Abgeordneten Fischer) Bitte des Schuhmachers Johann Schuster von Frankweiler (Pfalz), z. Z. in Freiburg i. B. wohnhaft, um Bewilligung einer gnadenweisen Zuwendung wegen unschuldig erlittener Zuchthausstrafe.

   Die drei letzten Petitionen gehen zur geschäftl. Behandlung an die Petitionskommission.
6. Der Präsident gibt ein Schreiben des Ministers des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten vom 11. Dezember 1901 bekannt, womit für die Bibliothek und zur Vertheilung an die Mitglieder der zweiten Kammer 65 Exemplare des von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Auftrage des Ministeriums herausgegebenen Jahresberichts über die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt im Groß-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herzogthum für das Jahr 1900 ꝛc. übersendet werden.

Die Drucksache wird vertheilt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein.

A. **Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf „Die Kolonie Königsfeld betr."**

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der Aenderung zuzustimmen, daß § 6, wie folgt, gefaßt wird:

   „Auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Unität oder Brüdergemeine einerseits und Gemeinde anderseits bei Einführung der Gemeindeverfassung findet die Bestimmung in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß auch für die Unität der Gerichtsstand in Baden begründet ist."

2. damit die Petitionen des Hermann Brauckmann sowie des Rudolf Pfrunder und Genossen d. d. Königsfeld, den 25. November, beziehungsweise 8. Dezember 1901, für erledigt zu erklären.

Nach Eröffnung der Debatte ergreifen das Wort die Abgg. Zehnter, Dieterle, der Präsident des Ministeriums des Innern, die Abgg. Dr. Wilckens, Zehnter, Wacker, nochmals der Präsident des Ministeriums des Innern und zum Schluß der Berichterstatter.

Hierauf wird der Gesetzentwurf mit obengenannter Aenderung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Auch Nr. 2 des Kommissionsantrags wird einstimmig angenommen.

B. **Fortsetzung der Besprechung der Interpellation der Abgeordneten Geiß und Genossen, die Maßnahmen der Großh. Regierung gegen die gegenwärtige außerordentliche Arbeitslosigkeit betr.**

Das Wort erhalten weiter die Abgg. Muser, Eichhorn, der Präsident des Ministeriums des Innern.

Nach den Ausführungen des letztgenannten Redners wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Freitag, den 20. Dezember 1901,
Vormittags 9 Uhr

und zwar mit folgender

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 1^{25} Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
	Müller.
	Köhler.
	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, der Generaldirektor der Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, und Ministerialrath Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Muser, Fischer und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Der Herr Finanzminister überreicht dem Hause einen Gesetzentwurf, das Wohnungsgeld betr., den er mit einigen Ausführungen begleitet.

Die Vorlage soll gedruckt und über die geschäftliche Behandlung derselben später berathen werden.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Besprechung der Interpellation der Abgeordneten Geiß und Genossen, Maßnahmen der Großh. Regierung gegen die gegenwärtige außerordentliche Arbeitslosigkeit betr.

Es betheiligen sich weiter an der Debatte die Abgg. Frühauf und Zehnter, Generaldirektor Eisenlohr, die Abgg. Neuwirth, Herth, Fehrenbach, Burkhard, Dr. Goldschmit, Eder, Kist und Regierungsvertreter Ministerialrath Straub.

Der Präsident bricht hier die Berathung ab, da für heute Mittag Kommissionsberathungen vorgesehen seien, und beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag, den 21. Dezember 1901,
Vormittags 9 Uhr

an mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung um 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1901.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, und Ministerialrath Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der der Abgeordneten Frühauf, Kögler, Muser und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Sekretär folgende Einläufe bekannt:

1. Bitte der Stadtgemeinde Gengenbach um Wiedererrichtung eines Bezirksamtes.

   Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

2. Vorstellung des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, Gehaltsverhältnisse betr.

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Budget-Kommission.

3. Bitte der Gemeinde Wallbach, Amt Säckingen, die Errichtung einer Haltestelle betr.

   Diese Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident gibt hierauf drei Schreiben der Ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe die Gesetz-Entwürfe, betreffend

a) die Kolonie Königsfeld,

b) die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen,

c) die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902,

ebenfalls berathen und in der Fassung der zweiten Kammer angenommen hat.

Weiter gibt der Präsident bekannt, daß ihm von der badischen historischen Kommission 63 Exemplare des soeben erschienenen Neujahrsblattes für 1902 übersandt worden seien. Dieselben sollen an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

Ferner macht er dem Hause Mittheilung von einem Beschlusse der Petitionskommission, **die Petition der Wittwe Münch in Schwetzingen** über Entschädigungsansprüche als nach Form und Inhalt zur Berathung ungeeignet, also nach § 61 der Geschäftsordnung zu behandeln.

Es erhebt sich im Hause kein Widerspruch.

Der Präsident gibt dem Beschlusse seine Zustimmung

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten:

Fortsetzung der Besprechung der Interpellation der Abgeordneten Geiß und Genossen, Maßnahmen der Großh. Regierung gegen die gegenwärtige außerordentliche Arbeitslosigkeit betr.

Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Wilckens, Mampel, Wittum, Eichhorn, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, die Abgg. Wacker und Dreesbach.

Die weiter vorgemerkten Redner sowie der Begründer der Interpellation verzichten auf das Wort.

Persönliche Bemerkungen machen die Abgg. Zehnter und Dr. Goldschmit.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor als Tag der nächsten Sitzung

Dienstag, den 7. Januar 1902,
Nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Petitionskommission, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1899/1900 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung. — Drucksache Nr. 29. —

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Hierauf wünscht der Präsident den Mitgliedern des Hauses glückliche Heimkehr, glückliche Weihnachtsfeiertage und ein glückliches neues Jahr und schließt die Sitzung um 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Blümmel. Köhler.

Sechzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 7. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Geh. Rath Zittel, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Geh. Oberregierungsrath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Muser und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Der Präsident begrüßt die Mitglieder des Hauses.

Eingegangen sind und werden bekannt gegeben:

I. Petitionen:

1. Vorstellung der Gemeinde und des Badkomités Badenweiler, die Erweiterung der Bassinbäder in Badenweiler betr., überreicht von dem Abg Dr. Blankenhorn.

   Geht an die Budget-Kommission.

2. Bitte der Gemeinde Sachsenflur, Amt Boxberg, um Errichtung einer Haltestelle daselbst, überreicht von dem Abg. Klein.

3. Bitte der Gemeinde Gölshausen, Amt Bretten, um Errichtung einer Haltestelle der Kraichgaueisenbahn.
4. Bitte um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen—Hilzingen—Singen.
5. Bitte des Gemeinderaths Bilfingen u. A. um Errichtung einer Haltestelle für alle zwischen Karlsruhe und Pforzheim verkehrenden Kurszüge in Bilfingen.

Diese Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

6. Bitte der Landwirthe Christian Schäfer und Genossen in Singen, Amt Durlach, um Bewilligung einer Entschädigung für durch Seuchen umgestandenes Rindvieh.
7. Bitte des Thierarzts a. D. Joseph Wirth in Mannheim um Entschädigung und gesetzliche Pension.
8. Bitte des Karl Hiebeler in Heidelberg um Rechtshilfe.
9. Bitte mehrerer Pensionäre in Biberach um Besserstellung.

Diese Petitionen (6—9) gehen an die Petitionskommission.

10. Denkschrift, betreffend die Lage der bei der Verwaltung der indirekten Steuern, d. h. der von Großh. Zolldirektion angestellten Subaltern- und Unterbeamten.

Geht an die Budgetkommission.

11. Bitte der nicht im Genusse von Dienstwohnungen befindlichen etatmäßigen Beamten in Engen um Einreihung der Stadt Engen in eine höhere Ortsklasse.

Diese Petition hat die zur Berathung des Gesetzentwurfs über das Wohnungsgeld gebildete Kommission zu behandeln.

12. Vorstellung des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens, die Abänderung der badischen Verfassung betr.

Der Verfassungskommission überwiesen.

Die neu eingetretenen Abgg. Geck, Goldschmid, Grüninger, Neuhaus, v. Stockhorn werden vereidigt.

II. Der Präsident theilt folgende Schreiben mit:

1. des Ministeriums der Finanzen, daß dem hohen Hause 63 Exemplare der Verhandlungen der Heidelberger Schloßbau-Konferenz vom 15. Oktober 1901 zur Vertheilung an die Abgeordneten zugegangen sind.

Die Vertheilung wird angeordnet.

2. des Großh. Finanzministers, daß er bereit sei, die Interpellationen der Abgg. Muser und Genossen und Dreesbach und Genossen, den neuen Zolltarifentwurf betr., zu beantworten, eventl. im Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzdebatte.
3. des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, den Jahresbericht der chirurg. Klinik in Heidelberg für das Jahr 1900 betr.
4. des Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß die Akten über die Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Landstände im 5., 14., 36., 42. und 54. Wahlbezirk der Kammer übersandt seien, ebenso das Ergebniß der weiteren Erhebungen über die Wahl im 10. Wahlbezirk.
5. der Kais. Ober-Postdirektion, die Darstellung der Post-Dampfschiffsverbindungen nach überseeischen Ländern für Januar 1902 betr.
6. der Redaktion des Hof- und Staatshandbuchs für das Großh. Baden, daß die neue Ausgabe dieses Buches hergestellt und in einem Exemplar der Kammer übergeben sei.
7. des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, der 1 Exemplar der Broschüre: „Konsumvereine und Einkaufsgenossenschaften, deren Schäden und Vorschläge zur Abstellung derselben", übersendet.
8. des Geh. Raths und Kammerherrn Freiherrn von Reck mit Einladung zum Festessen anläßlich des Geburtsfestes Sr. Majestät des deutschen Kaisers am Montag, den 27. Januar d. J.

Der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts übergibt mit Allerhöchstem Kommissorium

1. den Gesetzentwurf: Die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr., und
2. den Gesetzentwurf: Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.,

und gibt zu beiden Entwürfen kurze Erläuterungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Drucklegung und Vertheilung dieser Gesetzesentwürfe wird angeordnet.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erstattet Abg. Zehnter Namens der Petitionskommission **Bericht, betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1899/1900 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen.**

Der Präsident schlägt vor, die Diskussion über Petita, die Gegenstand neuer Petitionen sind, möglichst zu beschränken, und bringt die einzelnen Abtheilungen und innerhalb derselben die einzelnen Positionen zur Verlesung.

Abth. I. Ziff. 1, 3, 5—12, 14—17, 19, 21, 23, 24, 28,
Abth. II. Ziff. 29—36,
Abth. III. Ziff. 37—41, 44—51, 56,
Abth. IV. Ziff. 58—63, 65, 66
werden ohne Diskussion erledigt.

Es sprechen zu
Abth. I. Ziff. 2 der Berichterstatter Abgeordneten Zehnter und Regierungsvertreter Geh. Rath Zittel.
Abth. I. Ziff. 4 Abg. Dr. Weygoldt.
Abth. I. Ziff. 13 die Abgg. Eichhorn, Dr. Wilckens und Wacker, der Regierungsvertreter Geh. Rath Zittel.
Abth. I. Ziff. 18 der Berichterstatter Abgeordneten Zehnter, Abg. Grüninger und Regierungsvertreter Geh. Rath Zittel.
Abth. I. Ziff. 20 Abg. Geppert.
Abth. I. Ziff. 22 Abgg. Mampel, Müller und Regierungsvertreter Geh. Rath Zittel.
Abth. I. Ziff. 25 Abg. Wacker.
Abth. I. Ziff. 26 Abg. Geppert.
Abth. I. Ziff. 27 Berichterstatter Abg. Zehnter, Abgg. Geppert und Eichhorn und Regierungsvertreter Geh. Rath Zittel.
Abth. III. Ziff. 42 Abg. Hauß.
Abth. III. Ziff. 43 Abg. Dr. Blankenhorn.
Abth. III. Ziff. 52 Berichterstatter Abg. Zehnter und Regierungsvertreter Ministerialdirektor Heil.
Abth. III. Ziff. 53 Abg. Dr. Heimburger und Regierungsvertreter Ministerialdirektor Heil.
Abth. III. Ziff. 54 Berichterstatter Abg. Zehnter und Regierungsvertreter Ministerialdirektor Heil.
Abth. III. Ziff. 55 Abg. Kramer und Regierungsvertreter Ministerialdirektor Heil.
Abth. III. Ziff. 57 Abgg. Fendrich, Zehnter und Ministerialdirektor Heil.
Abth. IV. Ziff. 64 Abg. Pfefferle.
Abth. IV. Ziff. 67 Abg. Pfefferle, Hug und der Regierungsvertreter Ministeraldirektor Becker.

Die nächste Sitzung wird auf

Mittwoch, den 8. Januar 1902,
Vormittags 11 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Berathung der Berichte der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahlen im
   5. Wahlbezirk (Engen-Stockach)
   14. Wahlbezirk (Villingen-Neustadt)
   36. Wahlbezirk (Karlsruhe Land)
   42. Wahlbezirk (Pforzheim Stadt)
   54. Wahlbezirk (Wertheim-Walldürn) und
   10. Wahlbezirk (Lörrach Land).
   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.
2. Ergänzung der Abtheilungen.
3. Geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfes, das Wohnungsgeld betr.

Schluß der Sitzung 6 Uhr 20 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 8. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Muser, Pflüger und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 11½ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteten um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Bad. Staatseisenbahnen.

   Die Petition wird der Budgekommission zur geschäftl. Behandlung überwiesen.

2. Bitte der Gemeinde Mörtelstein sowie mehrerer Nachbargemeinden um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle beim Orte Mörtelstein.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

3. Ein Schreiben des Finanzministers vom 4. Januar 1902, das Heidelberger Schloß betr.

   Das Schreiben wird durch Druck vervielfältigt, vertheilt und der Budgetkommission überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

I. Berathung der Berichte der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahlen

a) im 5. Wahlbezirk (Engen-Stockach)
b) im 14. Wahlbezirk (Villingen-Neustadt)
c) im 36. Wahlbezirk (Karlsruhe Land)
d) im 42. Wahlbezirk (Pforzheim Stadt)
e) im 54. Wahlbezirk (Wertheim-Walldürn.

Namens der Kommission stellt der Berichterstatter Abg. Birkenmayer von Fall zu Fall den Antrag, die Wahlen in den genannten Bezirken und damit die Wahlen der Abgeordneten Goldschmid, Grüninger, von Stockhorn, Geck, Neuhaus für unbeanstandet zu erklären.

Die Anträge werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Es folgt die Berathung des Berichtes der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahl im 10. Wahlbezirk (Lörrach Land).

Namens der Kommission stellt der gleiche Berichterstatter den Antrag:

I. Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

1. die gegen die Wahlmännerwahl in Binzen eingereichte Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen;
2. der in Hauingen durch die Wahlkommission nachträglich gefaßte Beschluß, daß Schneidermeister Georg Friedrich Asal nicht als Wahlmann zu betrachten und statt seiner Steinhauer Karl Schumacher als zum Wahlmann gewählt zu erklären sei, sei aufzuheben;
3. die Abgeordnetenwahl im 10. Wahlbezirke (Amtsbezirk Lörrach ohne Stadt Lörrach und Stetten) sei aus dem unter Ziffer 2 angegebenen Grunde für ungiltig zu erklären;
4. die Wahlmännerzahl in Inzlingen sei vor der vorzunehmenden Abgeordnetenwahl zu ergänzen.

II. Hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

In der Debatte ergreifen das Wort die Abgg. Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Dr. Blankenhorn und zum Schluß der Berichterstatter.

Nachdem der Abg. Wacker zur Geschäftsordnung gesprochen und Minister Dr. Schenkel erwidert, wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

II. Ergänzung der Abtheilungen.

Die neu eingetretenen Abgeordneten werden durch das Loos den Abtheilungen wie folgt zugewiesen:

Abg. von Stockhorn		der Abtheilung	3.
„ Geck	„	„	2.
„ Grüninger	„	„	4.
„ Neuhaus	„	„	1.
„ Goldschmid	„	„	5.

III. Geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfes, das Wohnungsgeld betr.

Auf Antrag des Abg. Wacker, der auf einer Vereinbarung der verschiedenen Parteien des Hauses beruht und ohne Debatte einstimmige Zustimmung erhält, wird der genannte Gesetzentwurf einer Sonderkommission von 17 in der nächsten Sitzung namhaft zu machenden Mitgliedern überwiesen.

Während der Sitzung ist von der Hohen Ersten Kammer ein Schreiben vom 21. Dezember 1901 eingelaufen, in welchem sie mittheilt, daß sie in der Sitzung vom gleichen Datum über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899 (2. Beilagenheft) berathen und solche in allen ihren Theilen nach Antrag der Budgetkommission und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls für unbeanstandet erklärt.

Der Präsident gibt das Schreiben den Mitgliedern des Hauses bekannt.

Die Sitzung wird nunmehr geschlossen und die nächste anberaumt auf

Freitag, den 10. Januar 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Bildung der Sonderkommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, das Wohnungsgeld betr.
2. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgeordneten Zehnter und Genossen, die Zulassung von Ordensniederlassungen betr. — Drucksache Nr. 5. —
3. Berathung des Berichts der Petitionskommission, die Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Oberhausen, Amtsbezirk Emmendingen, um Abänderung des Jagdgesetzes, hier die Freiheit der Gemeinden bei den Jagdverpachtungen betr. — Drucksache Nr. 30. —

Berichterstatter: Abg. Schmid.

Schluß der heutigen Sitzung 12 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 10. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Heil und Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern Oberamtmann Dr. Gülich; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fendrich, Fischer, Frühauf, Dr. Goldschmit, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und dann des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

An neuen Petitionen liegen vor:

1. die Bitte des Gemeinderaths Schönau i. W. um Versetzung der Gemeinde Schönau in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs,
2. die Bitte des Gemeinderaths und einer Anzahl Beamten in Ettenheim, ebenfalls Versetzung in eine höhere Ortsklasse betr.

Beide Petitionen werden der zu bildenden Sonderkommission für den betr. Gesetzentwurf zur Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt eine Zuschrift des Otto Held von Höllsteig mit, wonach derselbe seine Petition vom 24. Nov. v. J. zurückzieht.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung.

Zum 1. Gegenstand derselben, **Bildung der Sonderkommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, das Wohnungsgeld betr.**, erhält der Abg. Dr. Wilckens das Wort.

Derselbe macht einen auf einem Uebereinkommen des Hauses beruhenden namentlichen Vorschlag.

Der Präsident stellt den gemachten Namenvorschlag zur Berathung und erklärt denselben, da sich Niemand zum Worte meldet, für angenommen.

Nach Annahme dieses Vorschlags besteht die Kommission aus den Abgeordneten Dr. Wilckens, Dr. Weygoldt, Pfefferle, Müller, Rohrhurst, Dr. Goldschmit, Kist, Dr. Heimburger, Muser, Geck, Blümmel, Fehrenbach, Gießler, Grüninger, Hergt, Neuhaus und Zehnter.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, betr. **die geschäftliche Behandlung des Antrags Zehnter und Genossen (Ordensniederlassungen)**, schlägt Abg. Dr. Wilckens auf Grund stattgefundener Verabredung vor, den Antrag ohne vorherige Kommissionsberathung im Plenum zur Berathung zu bringen.

Der Präsident stellt diesen Antrag zur Berathung.

Da sich kein Widerspruch gegen den Antrag erhebt, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung, Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde Oberhausen um Abänderung des Jagdgesetzes, (Druckf. Nr. 30) erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Schmid. Derselbe geleitet seinen Bericht mit einigen mündlichen Ausführungen und stellt schließlich Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe Kammer wolle das Hauptpetitum Ziff. 1 in dem angedeuteten Sinne (nach dem gedruckten Bericht) Großh. Regierung zur Kenntniß überweisen, hingegen über das Nebenpetitum Ziff. 2 zur Tagesordnung übergehen."

Darüber eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung. An derselben betheiligen sich die Abgg. Armbruster, Pfefferle, Dr. Heimburger, Greiff, Geck, Regierungskommissär Gülich, die Abgg. Schüler, Wacker, Ministerialdirektor Heil, die Abgg. Eder, Breitner, Eichhorn, Geck, Greiff, Mampel und Wacker und nochmals Regierungskommissär Heil.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter erhält noch das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird sodann einstimmig angenommen.

Während der Rede des Abg. Schüler übernimmt der I. Vizepräsident Lauck den Vorsitz.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag, den 11. Januar 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand des Landtags 1899/1900.
   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen der Gemeinde Singen u. A., sowie der Gemeinde und des Eisenbahnkomités Thengen, die Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen — Büßlingen — Beuren — Binningen — Storzeln — Riedheim — Hilzingen — Singen betr.
   Berichterstatter: Abg. Kist.
3. Berathung des mündlichen Berichts derselben Kommission über die Petition der Gemeinde Kappel u. A.,
   Die Errichtung einer Personenhalte- und Güterverladestelle in Kappel betr.
   Berichterstatter: Abg. Fischer

und schließt die heutige Sitzung kurz nach 12 1/2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
Der I. Vizepräsident:	Blümmel.
Lauck.	Rohrhurst.
	Müller.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 11. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geheimer Rath Zittel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eckert, Frühauf, Geiß, Dr. Goldschmit, Muser, Pflüger, von Stockhorn, Stratz und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt:

1. Eine Petition betreffend die Erbauung einer Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen. Uebergeben vom Abg. Schmid.

   Dieselbe wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

2. Eine Bitte der Beamten in Säckingen um Einreihung der Stadt Säckingen in die 2. Ortsklasse.

   Diese Petition wird der Sonderkommission zur Berathung des Wohnungsgeld-Gesetzentwurfes zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten.

1. Berathung des mündlichen Berichtes der Geschäftsordnungskommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand des Landtags 1899/1900.

   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe Kammer wolle:

1. die Rechnung über den Aufwand für den Landtag 1899 bis 1900 für unbeanstandet erklären;
2. in abgekürzter Form hierüber berathen.

Der Präsident eröffnet zuerst die Diskussion über Punkt 2; es meldet sich Niemand zum Wort; der Präsident erklärt hierauf denselben für angenommen.

Die gleiche Annahme findet Punkt 1 des Antrags.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Berathung des mündlichen Berichtes der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen der Gemeinde Singen sowie der Gemeinde und des Eisenbahnkomités Thengen:

Die Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen — Büßlingen — Beuren —

Binningen—Storzeln—Riedheim—Hilzingen—Singen betr.

Berichterstatter: Abg. Kist.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

Die Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Die Diskussion wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Goldschmid (Engen), Gießler, Hug, Klein, Wacker, Klein.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

Berathung des mündlichen Berichtes derselben Kommission über die Petition der Gemeinde Kappel u. A.:

die Errichtung einer Personenhalte- und Güterverladestelle in Kappel betr.

Berichterstatter: Abg. Fischer.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

den ersten Theil der Petition wegen Errichtung einer Station mit Güterverladestelle der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;

während sie die Frage der Einrichtung von Lokalzügen mit Haltestelle bei Kappel der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen beantragt.

Die Diskussion wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Dieterle, Armbruster, Wacker, Geh.-Rath Zittel.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort; der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung

Montag, den 13. Januar 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz und damit in Verbindung
2. Beantwortung der Interpellationen der Abgeordneten Dreesbach und Genossen sowie Muser und Genossen, den neuen Zolltarifgesetzentwurf betr.

Schluß der Sitzung $^1/_2$12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.
Köhler.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 13. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister v. Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard, Ministerialdirektor Geheimer Rath Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Pflüger, und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Folgende Petitionen sind eingegangen und werden bekannt gegeben:

1. Bitte der ältesten Gepäckschaffner um Verbesserung ihrer Lage.
2. Bitte der Postschaffner Ritter und Genossen in Konstanz um Befreiung von den Beiträgen zur Allgemeinen Wittwenkasse im Großherzogthum Baden.
3. Bitte der Brückenwärter im Großherzogthum Baden um etatmäßige Anstellung.

Die Petitionen sub 1 und 2 werden der Budgetkommission, die sub 3 der Petitionskommission zur näheren Prüfung überwiesen.

Der Präsident gibt folgende Zuschriften bekannt:

1. Des Bevollmächtigten der Landstraßenwarte mit nachträglich eingegangenen Unterschriften der Landstraßenwarte zu der am 7. d. M. der zweiten Kammer zugegangenen Petition.
2. Des Ministeriums der Finanzen vom 8. d. M. mit der Mittheilung, daß die im Spezialbudget des Finanzministeriums für 1902/03 unter Ausgabe Titel IV B. § 10 für Erweiterung des Forsthauses in Wolfach eingestellte Anforderung im Betrag von 15 500 *M.* zurückgezogen werde unter Vorbehalt der Wiedereinbringung im nächsten Budget.
3. Des Großh. Oberhofmarschallamtes, die Einladung der Mitglieder der zweiten Kammer zu dem am 20. d. M. stattfindenden Hofball betr.

Der Staatsminister von Brauer legt mit Allerhöchstem Kommissorium zwei Staatsverträge zur

Kenntnißnahme und soweit erforderlich zur Zustimmung vor, nämlich:

1. Den Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern vom 27. Oktober 1901, die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg — Stadtprozelten bis Wertheim betr., und
2. den Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen vom 14. Dezember 1901 wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh.-Rath Dr. Schenkel, übergibt mit Allerhöchstem Kommissorium den Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr., zur Berathung und Zustimmung.

Diese Vorlagen sollen gedruckt, vertheilt und dann über ihre geschäftliche Behandlung Beschluß gefaßt werden.

Nach Eintritt in die Tagesordnung:

1. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz und damit in Verbindung
2. Beantwortung der Interpellationen der Abgeordneten Dreesbach und Genossen sowie Muser und Genossen, den neuen Zolltarifgesetzentwurf betr.

macht der Präsident zunächst Mittheilung über die Reihenfolge der ersten 3 Redner und etwaige Verbindung der beiden auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.

Ueber Punkt 1 der Tagesordnung spricht der Vorsitzende der Budget-Kommission, Abg. Gießler.

Die Interpellation betr. den neuen Zolltarifgesetzentwurf begründet der Abg. Muser.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 14. Januar 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz und damit in Verbindung
2. Beantwortung der Interpellationen der Abgg. Dreesbach und Genossen sowie Muser und Genossen, den neuen Zolltarifgesetzentwurf betr.

(Fortsetzung.)

Schluß der Sitzung 7 Uhr 20 Min.

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Köhler.
Blümmel.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 14. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister von Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard, Ministerialdirektor Geheimer Rath Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Hug, Pflüger, Schüler und Zehnter

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9½ Uhr.

Einläufe liegen nicht vor, das Haus tritt daher sofort in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz und die Interpellationen, den neuen Zolltarifgesetzentwurf betr.

Das Wort erhält der Abgeordnete Dreesbach zur Begründung der Interpellation.

Hierauf verliest der Finanzminister die Erklärung der Großh. Regierung, der er längere mündliche Ausführungen hinzufügt.

In der weiterhin folgenden Diskussion sprechen: der Abg. Dr. Wilckens, Staatsminister v. Brauer, der Abg. Klein.

Nach der Rede des Abg. Klein wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 16. Januar 1902,

Vormittags ½10 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Müller. Köhler. Rohrhurst.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 16. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister von Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard, Ministerialdirektor Geh.-Rath Becker und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Breitner und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9½ Uhr.

Durch den Sekretär werden zunächst 4 neu eingekommene Petitionen bekannt gegeben:

1. Uebergeben vom Abg. Müller, eine Petition der etatmäßigen Beamten Weinheims um Einreihung der Stadt Weinheim in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betr.

   Die Petition wird der Kommission für den betr. Gesetzentwurf überwiesen.

2. Die Bitte der badischen Güterbegleiter um etatmäßige Anstellung und Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse — wird der Budgetkommission überwiesen.

3. Die Bitte des Ortsbaukontroleurs Rob. Willet von Karlsruhe und Genossen um Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontroleure — geht an die Petitionskommission zur Behandlung.

4. Die Bitte des Fr. Hilbert und Genossen um Erhöhung der Entschädigung für Geländeabtretung zum Bahnbau — geht an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen.

Der Präsident theilt eine Zuschrift des evang. Pfarramts dahier mit, betreffend die Geburtstagsfeier Sr. Majestät des deutschen Kaisers.

Abg. Dr. Wilckens erhält das Wort zu einer geschäftlichen Mittheilung und gibt dem Hause bekannt, daß die Kommission für Berathung des Gesetzentwurfs, das Wohnungsgeld betreffend, sich konstituirt und zum Vorsitzenden den Abg. Dr. Wilckens, zum Berichterstatter den Abg. Fehrenbach ernannt habe.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz und die Interpellationen, den Zolltarifgesetzentwurf betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der nächste vorgemerkte Redner ist der Abg. Hug; derselbe erhält das Wort. Es sprechen ferner die Abgg. Schüler, Neuwirth, Kirsner, Hauser, Burkhard, Müller, Greiff.

Nachdem Abg. Greiff geschlossen, wird die Berathung abgebrochen, da diesbezügliche Wünsche dem Präsidenten mitgetheilt wurden.

Die nächste Sitzung beraumt der Präsident auf

Samstag, den 18. Januar 1902,
Vormittags 9 Uhr,

an mit der

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfes, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend (Drucksache Nr. 32).
2. desgleichen des Gesetzentwurfes, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend (Drucksache Nr. 33).
3. allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz und damit in Verbindung
4. Besprechung der Interpellationen der Abgeordneten Dreesbach und Genossen sowie Muser und Genossen,
   den neuen Zolltarifgesetzentwurf betreffend.
   (Fortsetzung.)

Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Blümmel.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 18. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister von Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh.-Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard, Ministerialdirektor Geh.-Rath Becker und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Grüninger, Hennig, Herth, Kriechle und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_4$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt:

1. Bitte der Magazinsaufseher der Großherzoglichen Verwaltung der Eisenbahnmagazine um Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse.

   Diese Petition wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
2. Bitte der in Miethe wohnenden etatmäßigen Beamten in Kenzingen um Einreihung der Stadt Kenzingen in eine höhere Ortsklasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Bitte des Gemeinderaths und der Beamten in Ladenburg um Aufnahme in die zweite Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.
4. Bitte des Gemeinderaths der Stadtgemeinde Kandern, die Einreihung Kanderns in eine höhere Ortsklasse betr.

Diese 3 Petitionen werden der Sonderkommission zur Berathung des Wohnungsgeldtarif-Entwurfs zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

5. Bitte der Orte Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen, Brehmen, Erfeld und Waldstetten, den Bau einer Eisenbahn von Tauberbischofsheim nach Walldürn betreffend.

Diese Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Hierauf gibt der Präsident Folgendes bekannt:

1. Eine Gesetzesvorlage, übergeben vom Finanzminister, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

Dieselbe soll gedruckt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

2. Ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern, worin derselbe mittheilt, daß der Kammer 150 Exemplare der von den Direktoren der 3 Heil- und Pflegeanstalten verfaßten Denkschrift über den Stand der Irrenfürsorge in Baden und deren künftige Gestaltung übergeben werden.

Dieselben sollen an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

3. Ein Schreiben des Vorsitzenden der Petitions-Kommission, worin derselbe Namens dieser Kommission beantragt, die vom Vorstande des badischen Lehrervereins eingereichte Petition um zweckmäßige Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer der Sonder-Kommission zur Berathung des Wohnungsgeldtarif-Entwurfs zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen. (Siehe unten Punkt 2.)

Das Haus stimmt dem Antrag zu.

Hierauf gibt der Präsident bekannt, daß der Finanzminister nur bis 10 Uhr den Verhandlungen des Hauses anwohnen könne, da er von dieser Zeit ab den Verhandlungen in der Ersten Kammer anwohnen müsse. Die Redner, die glauben, daß die Anwesenheit desselben bei ihren Ausführungen nothwendig sei, mögen hievon Kenntniß nehmen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten, und zwar:

1. **Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfes, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend.** (Drucksache Nr. 32.)

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Dr. Wilckens. Derselbe schlägt vor, die geschäftliche Behandlung dieses Gesetzentwurfs an eine Kommission von 7 Mitgliedern zu überweisen. Die Namen dieser Kommission werde er am Schlusse der Sitzung mitzutheilen in der Lage sein.

Die Diskussion über diesen Vorschlag wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Vorschlag wird angenommen.

Es folgt Punkt 2:

desgleichen des Gesetzentwurfes, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend. (Drucksache Nr. 33.)

Der Präsident schlägt vor, diesen Gesetzentwurf der Kommission zu überweisen, die zur Berathung des Wohnungsgeldtarif-Entwurfs eingesetzt ist. Die Diskussion wird eröffnet.

Das Wort erhält der Abg. Eichhorn; derselbe schlägt vor, eine Sonderkommission zur Berathung dieses Entwurfes einzusetzen.

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Wacker, Dr. Wilckens, Eichhorn und Wacker.

Der Antrag (Vorschlag) des Präsidenten wird mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Es folgen Punkt 3 und 4:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz und die Interpellationen, den Zolltarifgesetzentwurf betr.

Das Wort erhalten: Abg. Wittum, Staatsminister von Brauer, die Abgg. Fendrich und Dr. Heimburger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Dr. Schenkel.

Zu einer persönlichen Bemerkung nimmt das Wort der Abg. Hug, zur Geschäftsordnung der Abg. Dr. Wilckens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe schlägt vor, als Mitglieder der zur Berathung des in Punkt 1 der Tagesordnung angegebenen Gesetzentwurfes einzusetzenden Kommission die Abgeordneten Breitner, Eckert, Lauck, Binz, Obkircher, Hauser und Frühauf zu ernennen.

Die Diskussion wird eröffnet. Es meldet sich Niemand zum Wort. Der Vorschlag wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, den 20. Januar 1902,
Nachmittags 1/2 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs,
   die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend. — Drucksache Nr. 36. —
2. Desgleichen bezüglich des Staatsvertrags zwischen Baden und Bayern vom 27. Oktober v. Js.,
   die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg-Stadtprozelten bis Wertheim betreffend. — Drucksache Nr. 34. —
3. Desgleichen bezüglich des Staatsvertrags zwischen Baden, Preußen und Hessen vom 14. Dezember 1901 wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn. — Drucksache Nr. 35. —
4. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz und damit in Verbindung
5. Besprechung der Interpellationen der Abgeordneten Dreesbach und Genossen sowie Muser und Genossen,
   den neuen Zolltarifgesetzentwurf betreffend (Fortsetzung).

Schluß der Sitzung 1/4 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Blümmel.
Rohrhurst.
Köhler.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 20. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister von Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hergt und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 5 Min.

Folgende Petitionen sind eingegangen und werden bekannt gegeben:

1. Bitte der Großh. Beamten Breisachs, Einreihung in eine höhere Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend, übergeben von dem Abg. Schüler.
2. Bitte der Beamten in Neckargemünd, Eintheilung in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.
3. Bitte der Stadtgemeinde Singen, Einreihung in Ortsklasse II bei Bemessung des Wohnungsgeldes der Beamten betreffend.
4. Bitte des Gemeinderaths der Stadt Zell i. W., Einreihung der Stadt Zell in die III. Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.
5. Bitte des Gemeinderaths und der etatmäßigen verheiratheten Beamten der Stadt Boxberg, Einreihung der Stadt Boxberg in eine höhere Ortsklasse betreffend.

Diese Petitionen gehen an die Sonderkommission, die zur Berathung des betreffenden Gesetzentwurfs gebildet ist.

6. Bitte der Angestellten der Waarenhausbranche gegen eine staatliche oder gemeindliche Sonderbesteuerung der Waarenhäuser

Wird der Petitionskommission überwiesen.

7. Nachtrag zu der Petition von Adelsheim, die Errichtung einer neuen Irrenanstalt in der hinteren Landesgegend betreffend.

Geht an die Budgetkommission.

Nach Eintritt in die Tagesordnung wird

1. **Der Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend,** zur geschäftlichen Behandlung der Verfassungskommission,
2. **der Staatsvertrag zwischen Baden und Baiern v. 27. Oktober v. J., die Fortsetzung der**

Nebeneisenbahn Miltenberg-Stadtprozelten bis Wertheim betr., zur geschäftlichen Behandlung der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, und

3. der Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen v. 14. Dezember 1901 wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn derselben Kommission überwiesen.

Zu Punkt 4 und 5 der Tagesordnung:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz und die Interpellationen, den Zolltarifgesetzentwurf betr.

macht der Präsident dem Hause die Mittheilung, daß Verhandlungen zwischen den einzelnen Fraktionen über Verkürzung der Zahl der Redner stattgefunden und dazu geführt hätten, daß mehrere Redner, deren Namen im Verlauf der Diskussion bekannt gegeben würden, auf das Wort verzichtet hätten. Nach einer ebenfalls getroffenen Vereinbarung der Fraktionen und Redner sei die Rednerliste für den heutigen Tag festgestellt worden.

Darnach werde der Abg. Dreesbach zuerst das Wort erhalten.

Nach Eröffnung der Diskussion sprechen zu Punkt 4 und 5 der Tagesordnung: Abg. Dreesbach, Staatsminister von Brauer, Abg. Frühauf, Finanzminister Dr. Buchenberger, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Frhr. von Dusch.

Auf das Wort verzichten die Abgg. Schmid und Pfefferle.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 21. Januar 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 6 Uhr 50 Min.

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Köhler.
Blümmel.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 21. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister von Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Misteriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Geck, Grüninger, Hergt und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner; später des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Gesuch der Stadtgemeinde Neuenburg a. Rh., Amt Müllheim, um Herstellung eines Bahnüberganges beim dortigen Bahnhof.

   Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

2. (Uebergeben von dem Abg. Hauser.) Bitte der Beamten in Meßkirch um Einreihung der Stadt Meßkirch in die IV. Klasse des Wohnungsgeldtarifs.

3. (Ebenfalls übergeben von dem Abg. Hauser) den Gesetzentwurf über das Wohnungsgeld der Beamten, hier die Bitte der Stadt Meßkirch um Einreihung in die IV. Ortsklasse betr.

   Die beiden Petitionen gehen zur geschäftlichen Behandlung an die betr. Sonderkommission.

4. Ein Schreiben des Gr. Ministerums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 19. Januar 1902, mit welchem der Kammer ein vom Großh. Landgericht Karlsruhe erstatteter Bericht über das neue Grundbuchrecht vorgelegt wird.

   Dieser Bericht soll gedruckt und dann vertheilt werden.

5. Ein Schreiben des Professors Keim von hier, dat. 19. Januar 1902, womit Einladungskarten zu einer am 23. Januar in der Festhalle stattfindenden Schüleraufführung im Namen des Lehrerkollegiums des Gymnasiums vorgelegt werden.

   Die betr. Karten werden vertheilt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein und zwar:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz und die Interpellationen, den Zolltarifgesetzentwurf betr.

Es ergreifen das Wort: die Abgg. Dr. Wilckens, von Stockhorn, Wacker, Dr. Binz. Während der Rede des letzteren übernimmt der I. Vizepräsident Lauck den Vorsitz (1½ Uhr). Sodann spricht noch der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, und Abg. Fendrich macht eine persönliche Bemerkung.

Hier wird die Sitzung abgebrochen und die nächste festgesetzt auf

Donnerstag, den 23. Januar 1902,
Vormittag ½10 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Gönner. Blümmel.
Der I. Vizepräsident: Müller.
Lauck. Köhler.
Rohrhurst.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 23. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister v. Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard, Ministerialdirektor Geheimer Rath Becker und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Grüninger, Hergt und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

An neuen Einläufen liegen vor und werden durch den Sekretär bekannt gegeben:

1. Eine Bitte von Beamten der Stadt Gengenbach, übergeben vom Abg. Hennig, die Einweisung dieser Stadt in eine höhere Klasse des Wohnungsgeldtarifs.
2. Eine Bitte von Beamten der Stadt Tauberbischofsheim. um Aufnahme dieser Stadt in die dritte Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs, übergeben vom Abg. Köhler.

Diese beiden Petitionen werden der betr. Sonderkommission überwiesen.

3. Eine Erklärung der Ortsbaukontrolleure der Stadt Mannheim, wonach sich dieselben der Bitte ihrer Kollegen in Karlsruhe um Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontrolleure anschließen.

   Diese Erklärung wird der Petitionskommission überwiesen.

4. Eine zweite Petition des engeren Vorstandes des „Badischen Lehrervereins" um zeitgemäße Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer.

   Diese Petition geht an die betr Sonderkommission.

Der Präsident des Ministeriums des Innern übergibt dem Hause zwei Gesetzentwürfe, die er mit kurzen Darlegungen begleitet.

Der erste betrifft die Errichtung einer Landwirthschaftskammer,

der zweite die Abänderung des Gebäudeversicherungs-Gesetzes vom 29. März 1852.

Beide Entwürfe sollen zunächst gedruckt und über ihre geschäftliche Behandlung später entschieden werden.

Alsdann tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz und die Interpellationen, den Zolltarifgesetzentwurf betr.

Hierzu ergreift zunächst das Wort Finanzminister Dr. Buchenberger. Weiter sprechen Abg. Eckert, Staatsminister v. Brauer, Abg. Eichhorn, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Freiherr v. Dusch, und Abg. Neuhaus.

Hier bricht der Präsident die Berathung ab und ertheilt noch das Wort dem Abg. Dr. Wilckens, dem Abg. Eckert und nochmals Dr. Wilckens zu einer persönlichen Bemerkung.

Die nächste Sitzung wird auf morgen,

Freitag, den 24. Januar 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Rohrhurst.
	Blümmel.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 24. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister von Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rath. Becker und Ministeralrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Breitner, Dreesbach, Eckert, Geck, Goldschmid, Grüninger, Hergt, Herth, Klein, Neuwirth, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 5 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ihm von dem erzbischöflichen Stadtpfarramt St. Stefan in Karlsruhe ein Schreiben zugekommen sei, worin dasselbe mittheilt, daß am Montag den 27. Januar, Vormittags 10 Uhr anläßlich des hohen Geburtsfestes Sr. Majestät des deutschen Kaisers ein Festgottesdienst stattfinde, wozu die Herren Abgeordneten der zweiten Ständekammer eingeladen werden.

Hierauf gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt.

1. Eine Petition der Bürgergesellschaft der Südstadt und des Bürgervereins der Südweststadt,

   „die Karlsruher Bahnhoffrage betr."

   Diese Petition wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

2. Eine Petition der etatmäßigen Beamten der Stadt Mosbach um Zutheilung der Stadt Mosbach zur II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.

   Uebergeben vom Abg. Obkircher

3. Eine Petition der Beamten der Stadt Kehl um Einreihung der Stadt Kehl in die I. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.

   Uebergeben vom Abg. Hauß.

4. Bitte einer Anzahl Beamten in Badisch Rheinfelden um Einreihung in die III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.

   Uebergeben vom Abg. Dr. Weygoldt.

5. Bitte der Beamten in Emmendingen um Einreihung der Stadt Emmendingen in die II. Ortsklasse.

   Uebergeben vom Abg. Pfefferle.

Diese 4 Petitionen werden der Sonderkommission zur Berathung des von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes über das Wohnungsgeld zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Hierauf legt der Staatsminister einen Gesetzentwurf vor „den Bau einer Bahn von Mosbach nach Mudau" betreffend.

Der Entwurf soll gedruckt und an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

Sodann gibt der I. Vizepräsident bekannt, daß ihm vom Ministerium des Innern die Wahlakten **über die Wahl im X. Wahlbezirk (Lörrach Land)** übergeben worden seien. Er schlägt vor, die Sitzung zu unterbrechen, um der Wahlprüfungskommission Gelegenheit zu geben, die Prüfung dieser Wahl vorzunehmen.

Das Wort erhält der Abg. Wacker, der vorschlägt, an Stelle der etwa abwesenden Abtheilungs-Vorstände Stellvertreter zu ernennen.

Der Abg. Dr. Wilckens schlägt den Abg. Kriechle als Stellvertreter des Vorsitzenden der I. Abtheilung vor.

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält das Wort der Berichterstatter der Wahlprüfungskommission, Abg. Birkenmayer.

Derselbe stellt Namens dieser Kommission den Antrag, die Wahl des Abg. Dreher im X. Wahlbezirk (Lörrach Land) für unbeanstandet zu erklären und darüber in abgekürzter Form zu berathen.

Die Diskussion wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der I. Vizepräsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz und die Interpellationen, den neuen Zolltarifgesetzentwurf betr.

Das Wort erhalten die Abgeordneten Obkircher, Muser und Zehnter.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort: die Abgeordneten Wittum, Eichhorn, Obkircher, Eichhorn und Obkircher.

Hierauf beantragt der Abg. Dr. Wilckens die Sitzung zu schließen.

Der I. Vize-Präsident stellt den Antrag zur Diskussion; es meldet sich Niemand zum Wort; der I. Vize-Präsident erklärt den Antrag für angenommen und schließt die Sitzung um 9 Uhr.

Nächste Sitzung

Samstag, den 25. Januar 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung.

1. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz und damit in Verbindung
2. Besprechung der Interpellationen der Abgeordneten Dreesbach und Genossen sowie Muser und Genossen,
   den neuen Zolltarifgesetzentwurf betreffend,
   (Fortsetzung.)
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über
   I. das Budget des Großh. Staatsministeriums,
   II. das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1902 und 1903.
   — Drucksache Nr. 17/18. —
   Berichterstatter: Abg. Hug.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:
Lauck.

Die Sekretäre:
Müller.
Blümmel.
Rohrhurst.
Köhler.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 25. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister v. Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh.-Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard, Ministerialdirektor Geh.-Rath Becker und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Blümmel, Dieterle, Fehrenbach, Goldschmid, Grüninger, Hauser, Hergt, Herth, Klein, Muser, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und später des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 5 Min.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Zur Tagesordnung und zwar:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz und die Interpellationen, den neuen Zolltarifgesetzentwurf betr.

sprechen die Abgg. Dr. Goldschmit, Frühauf, Staatsminister von Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, die Abgg. Fendrich, Wacker, Gießler und Dr. Wilckens.

Während der Rede des Abg. Fendrich übernimmt der II. Vizepräsident, Abg. Dr. Heimburger, das Präsidium.

Auf das Wort verzichten die Abgg. Geck, Hergt, Vorderer, Armbruster, Goldschmid, Stratz. Nach Schluß der Diskussion erhalten das Wort zu persönlichen Bemerkungen die Abgg. Eichhorn, Hug, Dr. Binz, Obkircher, zur Geschäftsordnung der Abg. von Stockhorn.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 28. Januar 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über:

1. Das Budget des Großh. Staatsministeriums,
2. Das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1902 u. 1903. Drucksache Nr. 17./18.

Berichterstatter: Abg. Hug.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Rohrhurst.
Der II. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 28. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister von Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger, Geheimer Rath Freiherr von Reck und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Dreher, Grüninger, Pflüger, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition der Besitzer der kleineren Mittelbrauereien, die Malzsteuer betr.

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.

2. Bitte des Badischen Geometervereins, die richtige Einreihung der geprüften Geometer in den Gehaltstarif betr.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.

3. Bitte von Beamten in Oberkirch um Versetzung dieser Stadt von der 4. in die 3. Ortsklasse.

   Diese Petition geht an die Kommission für den Wohnungsgeldgesetzentwurf.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über:
A: Das Budget des Großh. Staatsministeriums.
B: Das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1902 u. 1903. Drucksache Nr. 17/18.

Berichterstatter: Abg. Hug.

A: Der Berichterstatter stellt Namens der Kommission den Antrag:

Die Ausgaben der Titel I bis mit VII und die Einnahmen des Titels I unverändert zu genehmigen.

Zur allgemeinen Berathung ergreift Niemand das Wort.

In Spezialberathung sprechen:

a. Zu Titel II der Ausgaben (Landstände) die Abgg. Dr. Wilckens, Birkenmayer, Dr. Heimburger, Fendrich, Zehnter, Finanzminister Dr. Buchenberger, die

Abgg. Wacker, Dr. Wilckens, Fendrich, Geck, und zum Schluß der Berichterstatter; ferner Abg. Dr. Wilckens persönlich.

b. Zu Titel III der Ausgaben (Staatsministerium) Z. 2 (Wohnungsgeld) der Abg. Geck, Staatsminister v. Brauer und der Berichterstatter.

c. Zu Titel V (Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung) der Abg. Dr. Heimburger, Staatsminister von Brauer und der Abg. Hug als Berichterstatter.

Titel III Z. 2 der Ausgaben wird mit allen gegen 5 Stimmen genehmigt, alle übrigen Titel der Ausgaben werden dem Antrag der Kommission entsprechend einstimmig angenommen.

Sämmtliche Positionen der Einnahmen werden ohne Debatte einstimmig gutgeheißen.

B: Namens der Kommission stellt der Berichterstatter den Antrag, die Ausgaben des ordentlichen Etats in Titel I, II, III, IV und V und Tit. III des außerordentlichen Etats zu genehmigen.

In der allgemeinen Berathung sprechen: Der Abg. Geck, Staatsminister v. Brauer, die Abgg. Muser, Wacker, Dr. Wilckens, Muser, Geck, Wacker, und der Berichterstatter Abg. Hug.

In der Spezialberathung spricht zu Titel I (Ministerium) der Berichterstatter.

Zu Titel II Ziffer 5. (Orden und Medaillen) die Abgg. Eichhorn, Wacker, Eichhorn, Staatsminister v. Brauer, die Abgg. Wacker, Geck und zum Schluß der Berichterstatter.

Eine weitere Debatte findet nicht statt.

Bei der Abstimmung wird Z. 5 des Titels II mit allen gegen 8 Stimmen angenommen, alle übrigen Titel des ordentlichen und außerordentlichen Etats werden einstimmig genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und die Sitzung wird um $6^3/_4$ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung:

Donnerstag, den 30. Januar 1902,
Vormittags $^1/_2$ 10 Uhr.

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903.

Titel I—VII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen. Drucksache Nr. 19.

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Rohrhurst. Köhler. Müller.

Dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 30. Januar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Ministerialrath Dr. Trefzer, Ministerialrath Dr. Düringer und Oberamtsrichter Dr. Bleicher; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Grüninger, Pflüger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

Durch den Sekretär werden folgende neue Petitionen bekannt gegeben:

1. Bitte der im Jahre 1872 in den Reichspostdienst übernommenen badischen Postbeamten um Erlassung der Beiträge zur badischen Generalwittwenkasse.

   Die Petition wird der Budgetkommission zugewiesen.

2. Bitte des Hugo Böhne in Karlsruhe um Rechtsschutz bezw. Schadenersatz.

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.

3. Bitte der Gemeinde Uiffingen um eine Haltestelle und

4. Bitte der badischen Gemeinden Ruchsen, Winzenhofen, Gommersdorf, Krautheim und Klepsau um Bewilligung eines Beitrags zum Grunderwerb für die Jaxtthalbahn.

Die zwei letzteren Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Präsident theilt ein Urlaubsgesuch des Abg. Wittum mit, motivirt durch Unwohlsein. Der Urlaub wird bewilligt.

Weiter gibt der Präsident einen beim Hause eingegangenen Antrag bekannt.

Derselbe lautet:

Die Unterzeichneten beehren sich dem Hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, dem gegenwärtigen Landtag eine Gesetzesvorlage behufs anderweitiger Umgrenzung der Landtagswahlbezirke zu unterbreiten und bei Feststellung derselben Folgendes in's Auge zu fassen:

I. die bisherigen Städteprivilegien sollen mit der Maßgabe fortbestehen, daß den

Städten Durlach, Lörrach (mit Stetten), Bruchsal, Lahr, Offenburg, Rastatt, Baden und Konstanz je 1, Heidelberg und Pforzheim je 2, Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 6 Abgeordnetensitze zufallen.

II. Das übrige Land ist in 54 Wahlbezirke einzutheilen, für deren Umfang die Einwohnerzahl in der Weise die Grundlage bilden soll, daß sie durchschnittlich je 25 000 Einwohner zugetheilt erhalten, soweit es ohne Außerachtlassung anderer wichtiger Gesichtspunkte möglich ist.

Unvermeidliche Zahlenunterschiede sollen sich in möglichst engen Schranken halten und nicht in solchem Umfange vorkommen, wie in der Wahlkreiseintheilung von 1870."

Der Antrag ist unterzeichnet von den Abgeordneten, Armbruster, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Dieterle, Eckert, Fehrenbach, Fischer, Geppert, Gießler, Goldschmid, Grüninger, Hennig, Hergt, Herth, Hug, Köhler, Lauck, Neuhaus, Schüler, Stratz, Wacker und Zehnter.

Derselbe soll durch Druck vervielfältigt und über seine geschäftliche Behandlung später entschieden werden.

Der in's Haus wieder eingetretene Abg. Dreher wird durch den Präsidenten vereidigt.

Nunmehr tritt das Haus in die Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903

Titel I—VII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen.

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Binz; derselbe erhält das Wort und stellt schließlich Namens der Kommission folgenden Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Anforderungen

A. im ordentlichen Etat

unter Titel I — Ministerium —		
für 1902 mit . .	187 010	M.
„ 1903 „ . .	193 390	„
für beide Jahre mit	380 400	M.
unter Titel II — Oberlandesgericht —		
für 1902 mit . .	208 960	M.
„ 1903 „ . .	210 590	„
für beide Jahre mit	419 550	M.
unter Titel III — Landgerichte —		
für 1902 mit . .	900 270	M.
„ 1903 „ . .	921 260	„
für beide Jahre mit	1 821 530	M.
unter Titel IV — Staatsanwaltschaft —		
für 1902 mit . .	267 175	M.
„ 1903 „ . .	273 105	„
für beide Jahre mit	540 280	M.
unter Titel V — Amtsgerichte —		
für 1902 mit . .	1 555 020	M.
„ 1903 „ . .	1 598 100	„
für beide Jahre mit	3 153 120	M.
unter Titel VI — Notariats- und Grundbuchwesen —		
für 1902 mit . .	2 122 320	M.
„ 1903 „ . .	2 155 910	„
für beide Jahre mit	4 278 230	M.
unter Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege —		
für 1902 mit . .	1 594 550	M.
„ 1903 „ . .	1 594 550	„
für beide Jahre mit	3 189 100	M.
unter Titel XII — Unterstützungs- und Belohnungsfond —		
für 1902 mit . .	20 640	M.
„ 1903 „ . .	20 640	„
für beide Jahre mit	41 280	M.
unter Titel XIII — Verschiedene und zufällige Ausgaben —		
für 1902 mit . .	80 480	M.
„ 1903 „ . .	80 480	„
für beide Jahre mit	160 960	M.

B. im außerordentlichen Etat

unter Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege —

für 1902 und 1903
zusammen mit . 1 038 460 ℳ
mit der für das Dienstwohnungsgebäude in Waldshut (§ 7) im Bericht bezeichneten Maßgabe; —
ferner sämmtliche Einnahmen unter Titel I — Justizverwaltung —
im ordentlichen Etat
für 1902 und 1903
zusammen mit . . 1 675 520 ℳ
genehmigen.

Der Präsident eröffnet hierüber die allgemeine Berathung. Das Wort dazu ergreift zunächst der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc. Freiherr von Dusch.

Nachdem derselbe geschlossen, wird die Berathung hier abgebrochen, da eine Anzahl Mitglieder wegen Theilnahme an einer Trauerfeier solches gewünscht haben.

Der Präsident gibt noch einen Antrag der Abgg. Dreesbach und Genossen bekannt, betreffend Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes:

Abänderungsanträge zu dem Gesetzentwurf, Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

I.

In Artikel I wird hinter §§ 38 eingefügt: 39.

II.

§ 39. Die Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1500 Mark (Anfangsgehalt) bis 2800 Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen, die in folgender Weise gewährt werden:

Die Anfangszulage im Betrage von zweihundertundfünfzig Mark nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen im Betrage von je hundertundfünfzig Mark nach je drei weiteren Dienstjahren.

b. Freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1200 Mark (Anfangsgehalt) bis 2000 Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Gehaltserhöhung durch Zulagen regelt sich, wie bei den Hauptlehrern, jedoch beträgt die Anfangs- wie die ordentlichen Zulagen nur je 150 Mark.

III.

§ 53.

6. Die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen, welche nach den für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs geltenden Bestimmungen zu gewähren sind.

a und b wie in der Vorlage.

IV.

In Artikel II Ziffer 1 lautet der Schluß (3. Zeile): wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der vorstehend abgeänderten Fassung des Gesetzes verbracht wäre.

V.

Artikel III wird gestrichen.

VI.

Die Ueberschrift des Artikels IV lautet: Artikel III.

VII.

Die Ueberschrift des Artikels V lautet: Artikel IV.

Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Geck.
Geiß.
Kramer.

Der Antrag soll gedruckt und der betr. Sonderkommission zur Berathung übergeben werden.

Abg. Dr. Wilckens beantragt, den Abg. Dreher wieder in die Budgetkommission zu wählen.

Der Präsident stellt den Antrag zur Berathung. Da sich Niemand zum Wort meldet, nimmt der Präsident die Zustimmung des Hauses an und erklärt den Antrag für angenommen.

Der Präsident bestimmt dann die

Tagesordnung

für die nächste Sitzung und beraumt diese an auf

Samstag, den 1. Februar 1902,
Vormittags 9 Uhr.

Die Tagesordnung lautet:

1. Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903 und zwar:

a. Ausgabe Titel IX, Bezirksverwaltung und Polizei,

B. außerordentlicher Etat, Ziffer 13;

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

b. Ausgabe Titel XVII, Wasser- und Straßenbau,

B. außerordentlicher Etat, I (Straßenbau) Ziffer 1—20 und 22, II (Wasserbau) Ziffer 23—27 und III (Verschiedenes) Ziffer 28—33.

Berichterstatter: Abg. Hergt.

2. Fortsetzung der Berathung des Budgetkommissionsberichts über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903

Ausgabe Titel I—VII, XII u. XIII und Einnahme Titel I. — Drucks. Nr. 19. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Schluß der heutigen Sitzung $12^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Blümmel.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 1. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rath Honsell, Ministerialrath Dr. Nieser, später der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, Geheimer Oberregierungsrath Becherer, die Ministerialräthe Dr. Trefzer, Dr. Reichardt, Dr. Düringer und Oberamtsrichter Dr. Bleicher; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Grüninger, Klein, Pflüger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

Bitte der Beamten Wertheims um Einreihung der Stadt Wertheim in die III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betr.

Diese Petition wird der Sonderkommission zur Berathung des Wohnungsgeldtarif-Entwurfes zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Hierauf gibt der Präsident bekannt, daß der Kammer vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts 20 Sonderabdrücke der neuesten Nummer des Staatsanzeigers, enthaltend die Bekanntmachung des genannten Ministeriums über die Notariate und ihre Distrikte mit Angaben über die Grundbuchführung nach dem Stande vom 1. Januar 1902, übergeben worden sind. Dieselben liegen auf dem Archivariat zur Verfügung, auch können auf Wunsch noch weitere Abdrücke geliefert werden.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über**

   das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903 und zwar:

   a. Ausg.-Titel IX, Bezirksverwaltung und Polizei,

   B. außerordentlicher Etat, Ziffer 13.

   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag, hohe Zweite Kammer wolle zum außerordentlichen Etat des Ministeriums des Innern Tit IX die Pos. 13 „Vergrößerung der Polizeiwachtstube in Baden" genehmigen.

Die Diskussion wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt

b. Ausg.-Titel XVII, Wasser- und Straßenbau, B. außerordentlicher Etat, I (Straßenbau) Ziffer 1—20 und 22, II (Wasserbau) Ziffer 23—27 und III (Verschiedenes) Ziffer 28—33;

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Budget-Kommission den Antrag:

Die Kammer wolle den außerordentlichen Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung und zwar

I. Straßenbau §§ 1—20 und § 22	350 700	ℳ
II. Wasserbau §§ 23—27 . . .	227 000	„
III. Verschiedenes §§ 28—33 . .	313 550	„
im Ganzen:	891 250	ℳ

genehmigen

Die allgemeine Berathung wird eröffnet.

Zum Wort melden sich der Direktor Großh. Oberdirektion Geh. Rath Honsell und der Abg. Geiß.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter Abg. Hergt erhält das Schlußwort.

Gegen den Kommissionsantrag erhebt sich kein Widerspruch; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt Punkt 2

Fortsetzung der Berathung des Budgetkommissionsberichts über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903 Ausg. Titel I—VII, XII und XIII und Einn. Titel I.

— Drucksache Nr. 19. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Das Wort erhalten: der Abg. Armbruster, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Frhr. von Dusch, die Abgg. Breitner, Hoering, Dr. Wilckens, Ministerialdirektor Hübsch und der Abg. Schüler.

Hierauf schlägt der Präsident vor, einem aus dem Hause an ihn gerichteten Wunsche nachzukommen und die Sitzung zu schließen.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, den 3. Februar 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Budgetkommissionsberichts über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903;

Ausgabe-Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme-Titel I.

— Drucksache Nr. 19. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.
Köhler.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 3. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Ministerialdirektor Geheimer Rath Hübsch, Geheimer Oberregierungsrath Becherer, die Ministerialräthe Dr. Trefzer und Dr. Reichardt sowie Oberamtsrichter Dr. Bleicher; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dieterle, Grüninger und Klein.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Folgende Eingaben werden bekannt gegeben:

1. eine Bitte der Kanzleidiener, die Anrechnung der wandelbaren Bezüge der Kanzleidiener auf den Gehalt betr.
2. eine Bitte der Gemeinde Walldorf um Ortszulagen für die in Walldorf wohnenden Beamten.

Die Petition sub 1 wird der Budgetkommission, die sub 2 der Wohnungsgeldkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt mit:

1. daß die Kaiserl. Ober-Postdirektion Karlsruhe ein Verzeichniß der Post-Dampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern für Februar 1902 übersandt und dieses im Bureau des Hauses zur gefälligen Einsichtnahme aufliege;
2. daß Abg. Grüninger wegen Erkrankung verhindert sei, den Sitzungen des hohen Hauses anzuwohnen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903, Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII, Einnahme Tit. I,

ein und betheiligen sich an der Diskussion die Abgg. Greiff, Pfefferle, Hauser, Lauck, Obkircher, Ministerialrath Dr. Trefzer und Präsident Staatsrath Frhr. von Dusch.

Die Berathung wird abgebrochen. Der Präsident theilt folgende während der Sitzung eingegangene Einläufe mit:

1. ein Schreiben der Ersten Kammer, daß sie in ihrer Sitzung vom 1. Februar d. J. auf den Bericht und nach dem Antrag ihrer

Budgetkommission die Nachweisungen über die in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandenden Bemerkungen zu machen habe;

2. eine Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Sonderrieth, Uissigheim und Eiersberg, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim – Schweinberg— Külsheim nach Wertheim betr.

   Die Petition, übergeben von dem Abg. Neuhaus, geht an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen;

3. ein Schreiben des Abg. Klein mit der Bitte um Urlaub für nächste Woche, in der er den Sitzungen des deutschen Landwirthschaftsrathes in Berlin anzuwohnen hat.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 4. Februar 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe
   a) die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betr. (Drucksache Nr. 37.),
   b) die Landwirthschaftskammer betr. (Drucksache Nr. 39.),
   c) die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr. (Drucksache Nr. 41),
   d) die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen betr. (der Ersten Kammer vorgelegt), sowie
   e) des Antrags (Motion) der Abgeordneten Wacker und Genossen,

   Die anderweitige Umgrenzung der Landtagswahlbezirke betr. (Drucksache Nr. 42).

2. Fortsetzung der Berathung des Budgetkommissionsberichts über

   Das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903.

   Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I (Drucksache Nr. 19).

   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 35 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 4. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geheimer Rath Hübsch, Geheimer Oberregierungsrath Becherer, die Ministerialräthe Dr. Trefzer, Dr. Düringer und Dr. Reichardt sowie Oberamtsrichter Dr. Bleicher; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dieterle, Dreesbach, Greiff, Grüninger, Klein, Muser und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Zuächst werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Erneute Petition der Central-Kommission der Bauarbeiter Badens um Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zwecks Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Bitte des Gemeinderaths von Pleutersbach, das Grundbuchwesen betreffend.

   Diese Petition wird, vorbehaltlich anderer Entschließung, vorläufig der Budgetkommission überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein.

I. **Berathung über die geschäftliche Behandlung einiger Gesetzentwürfe, und zwar:**

a) **Die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend** (Drucksache Nr. 37).

Wird der Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht, zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

b) **Die Landwirthschaftskammer betr.** (Drucksache Nr. 39).

Geht an eine in einer späteren Sitzung zu bildende Sonderkommission von 11 Mitgliedern.

c) **Die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr.** (Drucksache Nr. 41).

Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) **Die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen betr.** (der Ersten Kammer vorgelegt).

Geht an die unter a bezeichnete Kommission.

e) **Des Antrags (Motion) der Abgg. Wacker und Genossen,**

die anderweitige Umgrenzung der Landtagswahlbezirke betr. (Drucksache Nr. 42).

Wird der Verfassungskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

II. **Fortsetzung der Berathung des Berichtes der Budgetkommission über**

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903

Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I (Drucksache Nr. 19).

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Es sprechen weiterhin: die Abgg. Geck, Frühauf, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freih. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, die Abgg. Dreher, Fehrenbach und Abg. Geck in einer persönlichen Bemerkung.

Hier wird die Sitzung abgebrochen und die nächste festgesetzt auf

Donnerstag, den 6. Februar 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr.

mit der

Tagesordnung:

1. Bildung der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Landwirthschaftskammer betr. (Drucksache Nr. 39).
2. Berathung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend (Drucksache Nr. 40);
   b) des Entwurfs eines Fahrnißversicherungsgesetzes (der Ersten Kammer vorgelegt).
3. Fortsetzung der Berathung des Budgetkommissionsberichts über
   das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903
   Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII sowie Einnahme Titel I.
   (Drucksache Nr. 19).
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Schluß der Sitzung 1 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 6. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, Geh. Oberregierungsrath Becherer, die Ministerialräthe Dr. Trefzer, Dr. Düringer, Dr. Reichardt und Oberamtsrichter Dr. Bleicher; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Grüninger, Pflüger und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

An neuen Petitionen liegen vor und werden durch den Sekretär bekannt gegeben.

1. Petitionen der Gemeinderäthe Balsbach, Friedrichsdorf, Haag, Lindach, Michelbach, Neckargerach, Schollbrunn, Schönbrunn, Strümpfelbrunn, Unterschwarzach, Wagenschwend, Waldkatzenbach, Zwingenberg und Eberbach, das Grundbuchwesen betr.

   Dieselben sind übergeben vom Abgeordneten Schmid und werden der Budgetkommission zur geschäftl. Behandlung überwiesen.
2. eine Petition der Stadtgemeinde Rastatt um Versetzung von der II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs in die I. Ortsklasse, übergeben vom Abg. Franz, wird der betreffenden Sonderkommission überwiesen.

   An die gleiche Kommission geht
3. die Bitte der Stadt Endingen um Einreihung in diejenige Abtheilung der V. Ortsklasse, welcher eine Ortszulage bewilligt wird, übergeben vom Abg. Pfefferle.
4. die Bitte des Rechtsagenten Franz von Molitor um Zulassung zur mündlichen Verhandlung bei Großh. Amtsgericht Mosbach wird der Petitionskommission zur Berathung überwiesen.

Das Haus schreitet zur **Bildung der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Landwirthschaftskammer betr.** — Drucksache Nr. 39 —.

Abg. Wacker erhält das Wort zu Personalvorschlägen und schlägt vor, folgende Abgeordnete in diese Kommission zu wählen: Klein, Hauß, Schmid, Neuwirth, Geppert, Gießler, Schüler, Zehnter, Vorderer, v. Stockhorn und Eichhorn.

Der Präsident eröffnet die Berathung über diesen Vorschlag, es meldet sich Niemand zum Wort und

der Präsident erklärt deshalb den Vorschlag für angenommen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, **Berathung über die geschäftliche Behandlung**

a) **des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852** — Drucksache Nr. 40 —

b) **des Entwurfs eines Fahrnißversicherungsgesetzes** — der Ersten Kammer vorgelegt —

erhält ebenfalls Abg. Wacker das Wort.

Derselbe schlägt zu a) die Bildung einer Kommission von 13 Mitgliedern vor.

Der Präsident eröffnet über diesen Vorschlag einer Kommissionsberathung die Diskussion und erklärt, da sich Niemand zum Wort meldet, diesen Antrag für angenommen.

Abg. Wacker erklärt sich auf Grund einer Vereinbarung des Hauses auch in der Lage, alsbald Personalvorschläge machen zu können, und erhält das Wort hierzu.

Nach dem Vorschlag sollen der Kommission angehören die Abgg. Dr. Binz, Müller, Franz, Greiff, Kirsner, Fehrenbach, Goldschmid, Herth, Neuhaus, Stratz, Hoffmann, Mampel und Geck.

Der Präsident eröffnet die Berathung über den Personalvorschlag; es meldet sich Niemand zum Wort, weshalb der Präsident auch den Namensvorschlag für angenommen erklärt.

Zu b) schlägt Abg. Wacker Berathung durch die gleiche Kommission vor, und da sich Niemand gegen den Vorschlag wendet, konstatirt der Präsident die Zustimmung des Hauses auch zu diesem Vorschlag.

Darauf setzt das Haus die **allgemeine Berathung des Berichts** (Dr. Binz) **über den Justizetat** fort.

Es ergreifen das Wort die Abgg. Eder, Mampel, Birkenmayer, Zehnter, der Präsident des Justizministeriums, Staatsrath Frhr. von Dusch, die Abgg. Muser und Dr. Binz, nochmals der Präsident des Justizministeriums, der Abg. Pfefferle, nochmals kurz der Präsident des Justizministeriums, die Abgg. Obkircher, Dr. Wilckens und Dr. Goldschmit, Frühauf, wiederholt der Herr Justizminister, Abg. Obkircher, Regierungskommissär Geheimer Oberregierungsrath Becherer, Abg. Fehrenbach.

Die Rednerliste ist erschöpft und erklärt der Präsident die allgemeine Berathung geschlossen.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhalten noch die Abgg. Birkenmayer und Zehnter. Darnach erhält der Abg. Dr. Binz als Berichterstatter das Schlußwort.

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Die nächste Sitzung beraumt der Präsident auf

Samstag, den 8. Februar 1902,
Vormittags 9 Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: $2^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 8. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geh.-Rath Hübsch, Geheimer Oberregierungsrath Becherer, die Ministerialräthe Dr. Trefzer, Dr. Düringer, Dr. Reichardt und Oberamtsrichter Dr. Bleicher; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Grüninger, Herth, Klein, Muser und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt:

1. Petitionen der Gemeinderäthe: 1. Moosbrunn, 2. Mülben, 3. Neunkirchen, 4. Oberdielbach, 5. Oberschwarzach, 6. Reisenbach, 7. Schwanheim, 8. Weisbach,
   das Grundbuchwesen betreffend.
   Uebergeben vom Abg. Schmid.
   Diese Petitionen werden der Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
2. Eine Petition des Gemeinderaths der Stadt Donaueschingen,
   die Eisenbahnverbindung Donaueschingen—Dürrheim betr.
   Uebergeben vom Abg. Kirsner.
   Diese Petition wird der Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
3. Eine Petition der etatmäßigen Beamten der Stadt Eberbach,
   den Gesetzentwurf „das Wohnungsgeld" betr.
   Uebergeben vom Abg. Schmid.
   Diese Petition wird der Sonderkommission zur Berathung des Gesetzentwurfes über den Wohnungsgeld-Tarif zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Hierauf legt der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, einen Gesetzentwurf vor, betr. die Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit der Stadtgemeinde Heidelberg.

Der Gesetzentwurf soll gedruckt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden. Ueber die geschäftliche Behandlung desselben soll in einer späteren Sitzung Beschluß gefaßt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Fortsetzung der Berathung des Budgetkommissionsberichts über

Das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903.

Ausgabe-Titel I—VII, XII und XIII, sowie Einnahme-Titel I. — Drucksache Nr. 19 —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Der Präsident ruft die einzelnen Titel und Paragraphen auf:

Tit. I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6. Hierzu erhält das Wort der Abg. Frühauf, und der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Freiherr von Dusch.

§ 7.

Tit. II. Oberlandesgericht.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Tit. III. Landgerichte.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Hierzu erhält das Wort der Abg. Wittum, Ministerialdirektor Hübsch, der Abg. Frühauf, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Frh. v. Dusch, Ministerialrath Dr. Düringer und der Abg. Dr. Binz.

§§ 2, 3, 4, 5, 6.

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Hier erhält das Wort der Abg. Eichhorn, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Freiherr v Dusch, Abgg. Eichhorn und Frühauf, Ministerialdirektor Hübsch, Abgg. Zehnter, Obkircher, Frühauf und der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Freiherr v. Dusch.

§§ 2, 3, 4, 5, 6.

Tit. V. Amtsgerichte.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Hier erhält das Wort der Abg. Dr. Binz, Abg. Frühauf, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Freiherr v. Dusch, Abg. Dr. Binz, Abg. Gießler, Abg. Stratz und Geh. Oberregierungsrath Becherer.

§§ 2, 3, 4. Hierzu erhält das Wort der Abg. Frühauf, Oberamtsrichter Dr. Bleicher.

§§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Tit. VI. Notariats- und Grundbuchwesen.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Hier erhält das Wort der Abg. Dr. Binz, Abg. Goldschmid und der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Freiherr von Dusch.

§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Tit. VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

B. Außerordentlicher Etat.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort nehmen die Abgeordneten Schmid, Kist, Hauser, Dr. Weygoldt, Goldschmid, Franz, Obkircher, Geh. Oberregierungsrath Becherer und der Abg. Schmid.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen, und der Präsident ruft auf:

§§ 1, 2, 3, 4. Hier erhält das Wort der Abg. Blümmel und der Geheime Oberregierungsrath Becherer.

Der I. Vizepräsident Lauck übernimmt den Vorsitz und ruft auf:

§§ 5, 6, 7. Hier erhält das Wort der Abg. Dr. Binz, Geh. Oberregierungsrath Becherer und der Abg. Dr. Binz.

§§ 8, 9, 10, 11, 12, 13. Hier erhält das Wort der Abg. Dr. Binz.

§ 14.

Tit. XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2.

Tit. XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Es folgen die Einnahmen (vergl. Seite 70 des Spezial-Budgets.)

Der I. Vize-Präsident ruft auf:

Tit. I. Justizverwaltung.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7. Hier erhält das Wort der Abg. Dr. Binz.

Es erhebt sich zu keiner Position ein Widerspruch und werden daher sämmtliche Positionen vom I. Vize-Präsidenten als angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe gibt nun noch folgenden, während der Sitzung eingekommenen Einlauf bekannt:

Bitte Badischer Revisoren II. Klasse bei der Main-Neckar-Bahn um Aufnahme in die Klasse F der Gehalts-Ordnung.

Diese Petition wird der Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 13. Februar 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der

Tagesordnung.

1. Berathung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über die Petitionen der Gemeinden Pleutersbach u. A., das Grundbuchwesen betr.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über
   das Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen und zwar
   Ausgabe Titel IV. Domänenverwaltung. B. Außerordentlicher Etat, §§ 1—9 und 11—24.
   Einnahme Titel I. Domänenverwaltung, B. Außerordentlicher Etat, §§ 1 und 2.
   Berichterstatter: Abg. Kriechle.
3. Desgleichen der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Bitte der Gemeinde Gölshausen um Errichtung einer Haltestelle.
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.
4. Desgleichen über
   die Bitte der Gemeinde Bilfingen um Errichtung einer Haltestelle für alle zwischen Karlsruhe und Pforzheim verkehrenden Kurszüge.
   Berichterstatter: Abg. Köhler.

Schluß der Sitzung 12 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Blümmel.
Lauck.	Rohrhurst.
	Köhler.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 13. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard und Ministerialrath Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Grüninger, Hug, Pflüger und Straß.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und dann des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $10^{3}/_{4}$ Uhr.

Folgende neue Eingaben werden bekannt gegeben:

1. Eine Bitte der Stationsaufseher der Großh. Badischen Staatseisenbahnen um Aufrücken von der Gehaltsklasse K. in die Gehaltsklasse J.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Eine Bitte der Stadtgemeinde Kandern und der Gemeinden Endenburg, Feuerbach, Hertingen, Holzen, Malsburg, Mappach, Marzell, Riedlingen, Schellbach, Sitzenkirch, Tannenkirch, Welmlingen, Wintersweiler, Wittlingen und Wollbach, die Errichtung eines Amtsgerichtsbezirks mit dem Sitz eines Amtsgerichts in Kandern betr.

   Die Petition, übergeben von dem Abg. Dreher, geht zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.

3. Eine Bitte des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium, den Entwurf eines Gesetzes über die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend.

   Wird der zur Berathung des betreffenden Gesetzentwurfes eingesetzten Sonderkommission überwiesen.

4. Eine Bitte verschiedener Gemeinden um Fortsetzung der Bodenseegürtelbahn von Stahringen über Steißlingen, Wiechs, Volkertshausen, Aach, Ehingen, Neuhausen mit Anschluß in Engen betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

5. Eine Bitte des Vorstandes des Vereins für pharmazeutische Großindustrie und Hilfsgewerbe in Berlin, den Verkehr mit Geheimmitteln betr.

   Der Petitionskommission überwiesen.

6. Uebergeben von dem Abg. Hergt, eine Bitte von etatmäßigen Beamten in Offenburg, die Einreihung der Kreisstadt Offenburg in die erste Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betr.

   Geht an die Sonderkommission für den Gesetzentwurf das Wohnungsgeld betr.

I. Nach Eintritt in die Tagesordnung erstattet zunächst Namens der Budgetkommission Abg. Dr. Binz mündlichen **Bericht über die Petitionen der Gemeinden Pleutersbach u. A., das Grundbuchwesen betr.**

Der Antrag der Kommission, über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, wird ohne Diskussion angenommen.

II. Namens der Budgetkommission erstattet Abg. Kriechle mündlichen **Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen, Ausgabe Titel IV. Domänenverwaltung, B. Außerordentlicher Etat § 1—9 und 11—24; Einnahme Titel I Domänenverwaltung, B. Außerordentlicher Etat § 1 und 2.**

In der allgemeinen Berathung sprechen: Abg. Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Eichhorn, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Fendrich, Hergt, Hauß, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard, Abgg. Dr. Binz, Dr. Heimburger, Wittum, Fendrich, Eichhorn, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Mampel, Dr. Wilckens, Hergt. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Während der Rede des Abg. Hergt übernimmt I. Vizepräsident Lauck das Präsidium.

Nach Schluß der Diskussion macht Abg. Fendrich eine persönliche Bemerkung; Abg. Zehnter stellt den Antrag, die Rede des Finanzministers Dr. Buchenberger wörtlich drucken zu lassen, um ihr möglichst weite Verbreitung zu geben.

Gedruckte Rede siehe Anlage (Seite 81—86 dieses Heftes)

Vizepräsident Lauck weist auf § 81 der Geschäftsordnung hin, wornach die Kammer beschließen kann, daß die stenographischen Protokolle einer Sitzung oder einzelne Reden gedruckt werden.

Der Antrag Zehnter wird ohne Diskussion angenommen.

In der Einzelberathung ruft der Vizepräsident die einzelnen Paragraphen auf.

§ 1, 2, 4, 6, 8, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 23, 24 der Ausgaben werden ohne Diskussion nach den Anträgen der Budgetkommission genehmigt. Das Wort ergreifen

zu § 3 Abg. Franz,

zu § 5 Abg. Hoffmann,

zu § 7 Abg. Breitner,

zu § 9 Abg. Greiff und Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard,

zu § 15 Abg. Mampel, Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard und Abg. Gießler,

zu § 19 Staatsrath Domänendirektor Dr. Reinhard,

zu § 20 Abg. Franz,

zu § 22 Abg. Dr. Goldschmit und Finanzminister Dr. Buchenberger,

§ 21 wird zur definitiven Beschlußfassung ausgesetzt; die anderen §§ genehmigt.

Ohne Diskussion werden §§ 1 und 2 der Einnahmen genehmigt.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 45 Minuten abgebrochen.

Der Vizepräsident macht noch bekannt, daß im Laufe der Sitzung eine Bitte des Gemeinderaths von Gauangelloch um Erwirkung eines Staatsbeitrags zum Schulhaus- und Rathhausneubau daselbst eingegangen sei. Dieselbe wird der Petitionskommission überwiesen.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 15. Februar 1902,
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Bitte der Gemeinde Gölshausen um Errichtung einer Haltestelle.
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.
2. Desgleichen über
   die Bitte der Gemeinde Bilfingen um Errichtung einer Haltestelle für alle zwischen Karlsruhe und Pforzheim verkehrenden Kurszüge.
   Berichterstatter: Abg. Köhler.
3. Berathung des Berichts der Petitionskommission über
   die Bitte der Stadtgemeinde Gengenbach um Wiedererrichtung eines Bezirksamts.
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
4. Desgleichen über
   die Bitte der Metzger Siegfr. Weil und Jos. Rosenthal in Gailingen um Abänderung des Fleischsteuergesetzes.
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
5. Desgleichen über
   die Bitte des Hilfsaufsehers Sebastian Kromer in Dinglingen um Verbesserung seiner Anstellungsverhältnisse.
   Berichterstatter: Abg. Vorderer.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 50 Minuten.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Rohrhurst.
Der I. Vizepräsident:	Blümmel.
Lauck.	Köhler.
	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage

zum Protokoll der sechsunddreißigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1902.

Rede

des

Finanzministers Dr. Buchenberger.

Der Herr Abg. Dr. Wilckens hat einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der in den letzten Monaten vielen Staub aufgewirbelt hat; er hat es gethan mit jener ruhigen Sachlichkeit, die man bei ihm gewohnt ist; er hat damit warme Worte der Anerkennung verbunden für das, was seither für die Erhaltung des Heidelberger Schlosses geschehen ist; und er hat mit der Frage geschlossen, was denn nun eigentlich Seitens der Regierung in dieser wichtigen Angelegenheit geplant sei.

Die Heidelberger Schloßfrage hat sich im Laufe der letzten Monate zu einer förmlichen cause célèbre ausgewachsen. Das Schicksal der Ruine, die Absichten und Pläne, die sich mit der Ruine befassen, haben Theilnahme in den weitesten Kreisen, weit über die Grenzen Badens, ja Deutschlands hinaus gefunden. Es ist dadurch wieder einmal so recht klar geworden, welches Kleinod wir in dem Heidelberger Schloß besitzen und wie tiefgehend der Eindruck ist, den der unvergleichliche Reiz des Schlosses auf Jeden, der auch nur einmal zu ihm hinauf pilgerte, dauernd ausübt. Daß die Frage nach dem künftigen Schicksal der Ruine zu eingehenden Erörterungen in der Oeffentlichkeit geführt hat und weiterhin führt, empfinde ich als angenehm und werthvoll; angenehmer und die Sache fördernder wäre es freilich gewesen, wenn diese Erörterungen stets auf dem Boden rein sachlicher Betrachtungen sich abgespielt hätten. Seit der Veröffentlichung der Heidelberger Protokolle und seitdem bekannt ist, wie unbefangen sich das Finanzministerium zu der Frage stellt, ist die öffentliche Behandlung allerdings in ein sehr viel ruhigeres Fahrwasser eingelenkt. Was will denn nun eigentlich die Großh. Regierung oder, da diese überhaupt bis jetzt abschließend mit dem Gegenstand sich nicht befaßt hat, was will und erstrebt das ressortmäßig zuständige Finanzministerium? Darauf ist die Antwort sehr einfach und kurz abzugeben: Wir erstreben keine Restaurirung des Heidelberger Schlosses, weder im ganzen noch in seinen einzelnen Theilen, um des Zwecks der Restaurirung selber willen; wir fühlen uns von jedem Restaurations-Fanatismus völlig frei. Wir heben durchaus nicht darauf ab, gewissermaßen muthwillig das jetzige, in seiner Art unvergleichlich schöne Bild des Schloßhofs zu „zerstören", das Alte ohne zwingenden Grund preiszugeben und Neues an dessen Stelle zu setzen. Wir haben den Gegenstand nie anders als unter dem Gesichtspunkt der dauernden Erhaltungsmöglichkeit behandelt und betrieben und nur unter diesem Gedanken ist auch die Einberufung der letzten Schloßkonferenz zu verstehen.

Neben dieser Schloßkonferenz hat in den letzten Monaten eine Privatenquête von sich reden gemacht, die ein bekannter Dresdener Kunstgelehrter veranstaltete. Wenn aber in dem von diesem Kunstgelehrten hinausgegebenen Fragebogen glatt und rund gefragt wurde, ob die Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues als Ruine einer Wiederherstellung vorgezogen werde, so scheint mir diese Fragestellung, wenn sie mehr als ein bloßes Stimmungsbild herbeiführen wollte, nicht sehr glücklich gewählt zu

sein. So wie die Frage lautete, wäre es wunderbar gewesen, wenn irgend eine der befragten Celebritäten anders als im Sinne der Bejahung der ersten Frage geantwortet hätte; wir Alle, die wir hier versammelt sind, hätten es vermuthlich auch gethan. Aber die Frage, ob wir die Erhaltung der Ruine des Otto-Heinrichbaus wollen oder nicht wollen, ist zunächst nicht das Entscheidende, sondern entscheidend ist, ob wir diesen Bau als Ruine erhalten können; ob also, um dieses kostbare Erbe der Vergangenheit auch späteren Generationen überantworten zu können, die der modernen Technik bekannten Sicherungs- und Erhaltungsmittel genügen oder ob sie nicht genügen; ob sie, wenn sie genügen, vom künstlerisch-ästhetischen Gesichtspunkt aus vertretbar sind; und ob, wenn die uns bekannten technischen Sicherungs- und Erhaltungsmittel versagen sollten, wir nicht moralisch verpflichtet sind, auch zu tieferen Eingriffen an einzelnen Bauwerken uns zu verstehen, wenn anders nur auf diesem Weg der prinzipalen Forderung: „Erhaltung des Schlosses und seiner einzelnen Theile für möglichst lange Zeit — thunlichst für die Jahrhunderte —" genügt werden kann.

Nun gibt es freilich eine Richtung unter einem Theil unserer Kunstgelehrten, die die möglichst lange Erhaltung von Denkmalen der Vergangenheit als erstes und hauptsächlichstes Ziel der Denkmalpflege überhaupt nicht gelten lassen will. Es wird von dieser Richtung der etwas eigenartige Standpunkt vertreten, daß, weil wir, die Lebenden, diese Kunstwerke nicht geschaffen haben, wir auch kein Recht besitzen, sie in einen andern Zustand zu versetzen und zu sehen, als gerade in dem Zustand, in dem sie zufällig auf uns gekommen sind; daß wir kein anderes Recht daran haben, als das, den unvermeidlichen Prozeß des langsamen Verfalls durch kleine, möglichst unauffällige konservirende Mittel aufzuhalten, hiezu allerdings uns für heilig verpflichtet erachten müssen, und daß wir schließlich mit einem gewissen Fatalismus oder stoischem Gleichmuth den gänzlichen Verfall solcher Bauwerke als etwas in der Natur alles Irdischen Liegendes hinzunehmen haben. Würde der Otto-Heinrichsbau, ähnlich wie sein Bruder der Friedrichsbau, den Stürmen des 30jährigen Krieges und der Katastrophe des Jahres 1689 entgangen sein, so wäre es nach dieser Auffassung heilige Pflicht gewesen, jenen Bau mit seinen stolzen Doppelgiebeln, die man heute als „abscheuliche Scheunengiebel" zu bezeichnen beliebt, in diesem und nur in diesem Zustand zu erhalten; wäre die Brandkatastrophe von 1764 nicht eingetreten, so sähen wir muthmaßlich heute noch den Otto-Heinrichsbau in der durch die Krauß'schen Stiche übermittelten Gestalt, mit dem steilen Dach und den zwei Zwerchhäusern, also so, wie er Ende des 17. Jahrhunderts wiederhergestellt worden ist; im Sinne obiger Anschauungen würde dann der Otto-Heinrichsbau in dieser Gestalt zu erhalten sein und Viele würden dann vielleicht finden, daß sich das Bild des Otto-Heinrichsbaues gerade in dieser Gestalt mit den beiden Zwerchhäusern dem ganzen Hofbild des Schlosses besonders harmonisch eingliedere. Weil aber nach jener Brandkatastrophe und in Folge der Verlegung der kurfürstlichen Residenz nach Mannheim das Interesse der Kurfürsten an dem Heidelberger Schloß und seiner Erhaltung erlahmte, weil in Folge hievon und der späteren kriegerischen Ereignisse weit bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein thatsächlich Niemand um das Heidelberger Schloß sich kümmerte, weil deshalb Jahrzehnte hindurch einfach anarchische Zustände auf dem Schlosse herrschten und dasselbe dem Verfall überlassen blieb, soweit es nicht als Steinbruch den Heidelberger Bürgern diente; weil nach und nach als Folge dieser Zustände immer größere Theile der Façade des Otto-Heinrichsbaues eingestürzt sind, so haben wir als Folge dieser Unterlassungssünden, als Folge des Abmangels jeglichen Eingreifens der damaligen Behörden, die Thatsache zu verzeichnen, daß der Otto-Heinrichsbau nunmehr als dreistöckiger Bau mit horizontalem Abschluß vor uns steht. Deshalb also ist es jetzt, im Sinne obiger Anschauungen, heilige Pflicht, die Ruine des Otto-Heinrichsbaues, genau in dem ruinösen Zustand zu erhalten, in den sie nicht etwa in erster Linie durch fremde Gewaltthat, sondern in letzter Linie durch eine Brandkatastrophe und nachmals durch Lässigkeit und Gleichgiltigkeit versetzt worden ist und jede Aenderung dieses durch Achtlosigkeit und Sorglosigkeit früherer Behörden verursachten ruinösen Zustandes gilt heute als Frevel. Man macht also im Sinne dieser Anschauung Art und Umfang der Denkmalserhaltung und Denkmalspflege von rein zufälligen Umständen und Thatbeständen abhängig und nicht von Erwägungen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die in der Natur der Denkmalspflege selbst ruhen. — Wieder andere Kunstgelehrte wollen, geleitet von einer gewissen künstlerischen Regung egoistischer Art, jede Aenderung des Bildes eines Bauwerkes, so wie sie es zu sehen gewöhnt waren und es liebgewonnen haben, strengstens vermieden wissen, auch auf die Gefahr hin, daß das Bauwerk früher, als bei umfassenderen Restaurirungsarbeiten der Fall wäre, dem Verfall entgegen gehe. Aber dieser individuell begreifliche egoistische Schönheitsstandpunkt, der nicht danach fragt, ob nicht auch spätere Generationen ein Anrecht darauf haben wie wir selber, Augenzeugen der Schöpfungen vergangener kunstsinniger Geschlechter zu sein, kann unmöglich der Standpunkt einer Regierung sein. Wir haben nicht nur das schöngeistige Bedürfniß einzelner Kreise der Gegenwart zu befriedigen, sondern wir haben auch mit der Zukunft und mit denen, die nach uns kommen, zu rechnen.

Auch davor sollten wir uns hüten, deshalb, weil einzelne Restaurationsversuche in Deutschland und anderwärts unter untüchtiger Leitung mißlungen sind, nunmehr alle und jede Restauration mit einem Anathema zu belegen; wir wollen auch in dieser Frage das Kind nicht mit dem Bad ausschütten und wir haben dies auch nicht nöthig, da wir im Lande zur Zeit über eine Restaurationskraft ersten Rangs verfügen, der wir mit vollstem Vertrauen auch die schwierigsten Restaurirungsaufgaben übertragen können. Vor Allem sollten wir uns davor hüten, romantischen, poetischen, sentimentalen Betrachtungen und Empfindungen, deren relative Berechtigung ich am allerwenigsten bestreiten möchte, da ich mich von solchen Regungen selbst nicht frei fühle, ein allzu starkes Uebergewicht auf unsere Beurtheilungsweise einzuräumen und dadurch der Gefahr zu verfallen, das Ziel aus dem Auge zu verlieren. Große Dinge müssen von großen Gesichtspunkten aus behandelt werden. Das große Ziel aber, das uns immer vorschweben muß, kann nur das Eine sein: dieses uns überantwortete kostbare Besitzthum der Vergangenheit mit aller seiner architektonischen Schönheit und all seinem künstlerischen Reiz der Nachwelt zu übermitteln.

Die Frage, ob das Schloß als solches und namentlich in seinen kostbarsten Theilen ohne durchgreifende Restaurirungsthätigkeit gehalten werden könne, hat nun freilich die erste Heidelberger Konferenz von 1891 mit einem glatten Ja beantwortet; und indem diese Konferenz einfach dekretirte: „Eine vollständige oder theilweise Wiederherstellung des Schlosses kommt nicht in Betracht" — war anscheinend die Sache ein für allemal erledigt. Für solche, die dem Gegenstand ferner stehen, gewiß; für solche, die schwierige Dinge gern nach Bequemlichkeitsrücksichten behandeln, vielleicht auch; für die Großh. Regierung und auch für mich war sie es nicht Ich will den Theilnehmern der damaligen Konferenz, die illustre Namen in sich vereinigte, in keiner Weise zu nahe treten; es waren unter den auswärtigen Theilnehmern der Konferenz Namen von bestem Klang; sie alle haben ihrer besten Ueberzeugung Ausdruck gegeben. Aber das darf doch nicht hindern, auch an die Berathungen und Beschlüsse solcher Persönlichkeiten kritisch heranzutreten. Nun war es mir seltsam von Anfang ab und ist es mir noch heute, daß in demselben Zeitpunkt, in dem das Schloßbaubureau eine 8jährige mühevolle und mit großem Verständniß behandelte Arbeit hinter sich und die Ergebnisse dieser Arbeit in einem großen monumentalen Werk niedergelegt hatte; daß in demselben Zeitpunkt, in dem die Techniker des Schloßbaubureaus, die wohl den gründlichsten Einblick in alle Theile des Schlosses genommen und auf Grund ihrer langjährigen Beobachtungen für einzelne Schloßtheile durchgreifendere Herstellungsarbeiten befürwortet, ja bis auf theilweise oder völlige Restaurirung abzielende Vorschläge gemacht und sie eingehend begründet hatten — daß in diesem selben Zeitpunkt die Konferenz von 1891 auf den genau entgegengesetzten Standpunkt sich stellte und und jede, auch die kleinste Restaurirungsnothwendigkeit verneinte; ja daß, wenn ich von einigen allgemeinen, anerkennenden Worten absehe, die den Arbeiten des Schloßbaubureaus gezollt wurden, auf diese technischen Vorarbeiten auf der Konferenz von 1891 überhaupt kritisch, zustimmend oder sie verwerfend, nahezu mit keinem Worte eingegangen wurde. Was mich aber in meinen Zweifeln darüber, ob in den Heidelberger Konferenzbeschlüssen von 1891 das letzte entscheidende Wort gesprochen worden ist, und ob in ihnen für alle Zeit eine unverrückbare Direktive für die Regierung gegeben sei, wesentlich bestärkt hat, war der Umstand, daß in dem Augenblick, wo wir uns

anschickten, einzelne dieser Beschlüsse zu vollziehen, sich ihre völlige Undurchführbarkeit ergeben hat. Die amtlichen Aktenstücke aus dem Jahre 1894, welche wir den Kammern übergeben haben und das Schreiben, das ich in diesem Zusammenhang an die Präsidien der beiden Häuser des Landtags richtete, verbreiten darüber volles Licht. Es zeigte sich eben, daß man im Kreis der damaligen Theilnehmer die bauliche Beschaffenheit der Façade und den Haltbarkeitszustand des figuralen Schmuckes am Friedrichsbau, wie denjenigen am Otto-Heinrichsbau erheblich überschätzt hatte; daß infolge dessen der Vorstand der Baudirektion selber, der doch bei den Heidelberger Beschlüssen von 1891 in führender Weise mitgewirkt hatte, die Unausführbarkeit derselben anerkennend, zu Anträgen betreffs des Friedrichsbaues gelangte, die ziemlich genau das Gegentheil dessen bedeuten, was den Theilnehmern der Heidelberger Konferenz als Ziel vorschwebte. Diese Erfahrungen des Jahres 1894 ließen mindestens es als möglich erscheinen, daß auch andere Beschlüsse der Konferenz unter der Voraussetzung eines guten baulichen Zustandes, wie er in Wirklichkeit nicht besteht, gefaßt worden sind. Und hat sich doch gerade bei der Restaurirung des Friedrichsbaues gezeigt, daß der Zustand der Façade ein noch weit schlimmerer war, daß eine Menge werthvoller ornamentaler Theile in einem vielfortgeschritteneren Zustand des Verfalls sich befanden, als selbst nach den gründlichen Untersuchungen des Schloßbaubureaus angenommen werden durfte. Deshalb stand schon im Jahr 1894 bei mir fest, daß die 1891er Heidelberger Beschlüsse einer Revision bedürftig seien und daß die Frage, ob das Schloß in seinem jetzigen Zustand mit bloßen Flick- und Konservirungsmitteln dauernd zu erhalten sei, nochmals der Diskussion auszusetzen sei. Mit der Vollendung der Arbeiten am Friedrichsbau schien dieser Zeitpunkt gekommen und so erklärt sich die Einberufung der neuerlichen Konferenz im Oktober 1901.

Diese letzteren Verhandlungen lassen denn auch erkennen, daß die Zweifel über die absolute Richtigkeit der im Jahre 1891 vertretenen technischen Auffassungen keineswegs unbegründet waren; eine Anzahl Stimmen haben sich, wie das Protokoll ergibt, mit einer an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig lassenden Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß ohne durchgreifendere Restaurirungsthätigkeit jedenfalls die freistehende Wand des Otto-Heinrichsbaus nicht zu halten sei. Von anderer Seite wurde dem allerdings widersprochen; aber sind deshalb die Besorgnisse der eine Erhaltungsmöglichkeit verneinenden angesehenen Techniker beseitigt? Nachdem sie einmal in dieser bestimmten Weise geäußert worden sind, kann man keinenfalls einfach über sie hinwegsehen. Wir sind also als getreue Verwalterin des auf uns gekommenen Besitzthums zu weiteren Beobachtungen und Untersuchungen förmlich genöthigt, und das Ministerium wird denn auch diese in kürzester Frist veranlassen.

Bei der Frage, was zu geschehen habe, um jedenfalls den Otto-Heinrichsbau dauernd zu schützen und zu sichern, ist die Dachfrage eine der wichtigsten. In Bezug auf die Wichtigkeit dieser Frage sollte man sich dadurch nicht irre machen lassen, daß einzelne Stimmen ein schützendes Dach als etwas gänzlich Zweckloses bezeichnet haben. Daß es für den Verwitterungsproß an einer freistehenden Wand nicht gleichgiltig sein kann, ob sie von allen Seiten schutzlos der Witterung und den Frostwirkungen ausgesetzt oder ob sie bedacht ist, — um dies zu bestreiten, muß man schon zu sehr gewagten Argumentationen greifen, wie ich wenigstens als Laie die Sache ansehe. Wenn ich mich irre, so soll es mir angenehm sein. In dieser ganzen Kontroverse ist übrigens für mich wichtig, daß ein so hervorragender Techniker und Künstler, wie Professor Gabriel v. Seidl-München es ist, die Aufbringung eines schützenden Daches als diskutabel bezeichnet, also dessen relative Nothwendigkeit eingeräumt hat; um so wichtiger ist dieses Zeugniß, als es von einem Manne herrührt, der im übrigen den denkbar konservativsten Standpunkt in der Restaurirungsfrage einnimmt und im wesentlichen ganz auf dem Boden der 1891er Beschlüsse steht. Was will aber Herr v. Seidl? Er sagt: Die Dachfrage müsse so dezent als möglich gelöst werden; die Façade des Otto-Heinrichsbaues dürfe ein verändertes Aussehen nicht erhalten, das aufzubringende Dach müsse also ein flaches Dach sein.

Stellt man sich nun vor, daß der Otto-Heinrichsbau nach diesem Vorschlag bedacht würde, wie würde das wirken? Wie ein flaches Dach von oben gesehen sich ausnehmen würde, wage ich nicht zu entscheiden; ob der Anblick ein besonders anmuthiger sein würde, scheint mir zweifelhaft. Aber jedenfalls würde mit der Bedachung der Otto-Heinrichsbau den Haupt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

reiz, den er seither für die Meisten hatte, endgiltig verlieren. Der blaue Himmel würde nicht mehr durch die zahllosen Fenster dem Beschauer entgegen leuchten; das Mondlicht ergösse nicht mehr seinen Glanz durch das offene Mauerwerk. Dieser poetische Reiz, den die meisten Besucher, wie ich glaube, an dem Bauwerk des Otto Heinrich am höchsten gestellt haben, wäre also endgiltig dahin. Und da drängt sich doch die Frage auf: Ist es nicht mindestens erörterungswürdig, wenn wir wirklich mit einer Bedachung rechnen und infolge dessen auf stark wirkende poetische oder romantische Reize verzichten müssen, ein Aequivalent in Gestalt stark wirkender architektonischer Reize zu schaffen; also statt mit einem flachen Dach uns zu begnügen, ein Dach in der alten, echt deutschen Form aufzuführen und damit zugleich die Façade des Otto-Heinrichsbaues in der ursprünglichen Gestalt wieder herzustellen; durch diese Wiederaufrichtung und die unumgänglich nöthigen, sich daran knüpfenden weiteren Restaurirungsarbeiten aber dem Schloßhof an jener Stelle seinen ehemaligen imposanten architektonischen Charakter wieder zu geben. Und nun wird wohl auch der Gedankengang verständlich, aus dem heraus das Ministerium ganz unmaßgeblich und ohne der endgiltigen Entschließung irgendwie vorgreifen zu wollen, sich entschlossen hat, Pläne für eine Restaurirung des Otto-Heinrichsbaues und aus mehr zufälligen Rücksichten zugleich auch Pläne für eine solche des gläsernen Saalbaues ausarbeiten zu lassen. In Restaurirungsfragen wie in anderen wichtigen Fragen des Lebens genügt es eben nicht, daß man auf einzelne Gesichtspunkte sich versteift und nicht darüber hinaussieht; man muß sich bemühen, bis zum Ende zu sehen. Und da erschien es uns zur völligen Klärung der Frage unumgänglich nöthig, daß uns wenigstens einmal eine Vorstellung davon werde, wie man sich eine Restaurirung des Otto-Heinrichbaues und anderer Schloßtheile als möglich denkt, wie diese Restauration auf das Gesammtbild einwirke und ob schließlich ein flach bedachter Otto-Heinrichsbau oder aber ein Otto-Heinrichsbau in der alten ursprünglichen Gestalt den Vorzug verdiene.

Was in unserem Auftrag der seitherige Schloßbauleiter an Plänen bearbeitet hat, sind erste künstlerische Versuche; als etwas anderes hat er sie in der schlichten Einfachheit und Bescheidenheit des Wesens, die diesem hervorragenden Künstler eigen ist, selbst nicht bezeichnet; er selber ist weit entfernt, sie als spruchreif anzusehen. Er hat auch, wie ich gegenüber da und dort hervorgetretenen Meinungen ausdrücklich feststellen möchte, sich an diese Arbeit nicht herangedrängt; er hat überhaupt weder schriftlich noch mündlich jemals Anregung zur Fortsetzung der Restaurirungsarbeiten am Heidelberger Schloß gegeben. Er hat lediglich einem an ihn ergangenen Ersuchen des Ministeriums entsprochen. Nun kann man, wenn man überhaupt an Restaurirungsarbeiten größeren Stils am Otto-Heinrichsbau denkt, sehr wohl auch andere Lösungsversuche zur Erörterung stellen. Oberbaurath Schäfer hat sich zunächst für eine Restaurirung nach den Merian'schen Stichen, also mit den steilen Doppelgiebeln entschieden und hiebei eine von dem Architekten Seitz-Heidelberg seiner Zeit gefertigte Entwurfsskizze zu Grunde gelegt. Oberbaudirektor Durm ist von jeher für eine Restaurirung nach den Kraus'schen Stichen, d. h. für ein steiles Dach mit der Firstrichtung von Norden nach Süden und mit zwei Zwerchhäusern davor eingetreten. Wieder Andere befürworten eine Restaurirung mit horizontalem Abschluß, also im Sinne der Bausprache der italienischen Renaissance.

Die letzte Heidelberger Konferenz hat mit einem non liquet geendet, also abschließende Ergebnisse nicht gezeitigt. Für das Finanzministerium ist also die Frage nicht spruchreif, am allerwenigsten für die Regierung in ihrer Gesammtheit; sie kann es schon aus den vorher angegebenen Gründen nicht sein, weil ein endgiltiges, spruchreifes Projekt für die Restaurirung des Otto Heinrichsbaues noch gar nicht vorliegt. Eine Ueberumpelung in dieser Frage hat die Volksvertretung nicht zu besorgen; wenn irgend eine Frage, verdient es die Heidelberger Schloßfrage, daß sie mit aller Ruhe, Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit geprüft und auf Grund solch gewissenhafter Prüfung für eine Entscheidung allmählich reif werde. Stadt und Schloßverein Heidelberg haben eine spezialsachverständige Untersuchung des Otto-Heinbaues auf seine Standfestigkeit angeregt; diese Anregung entspricht dem, was unmittelbar nach der letzten Heidelberger Konferenz von uns selber bereits in sichere Aussicht genommen war. Das Ministerium hat selbstredend nichts dagegen einzuwenden, wenn Stadt und Schloßverein auch ihrerseits Spezialsachverständige für die von uns in Aussicht genommene technische Spezialuntersuchung des Otto-Heinrichsbaues vorschlagen. Eine eingehende Untersuchung des Baues

vom Gerüst aus wird nicht zu umgehen sein. Ueber eine Anzahl spezialtechnischer Fragen, die diese Sachverständigen zu beantworten haben, wird man sich schlüssig zu machen haben; die Frage nach der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer Bedachung des Otto-Heinrichsbaues wird die nicht am wenigsten wichtige Frage sein. Nebenher können vielleicht dann noch weitere Studien laufen; insbesondere wird die Anfertigung von Modellen über die etwa für eine Restaurirung in Aussicht zu nehmenden Theile des Schlosses, sowie die Herstellung malerischer Ansichten des Schloßhofes im jetzigen und in dem etwa in Aussicht zu nehmenden künftigen Zustand, womit bereits der Anfang gemacht ist, in Frage kommen.

Auf dem Boden rein theoretischer oder akademischer Betrachtungen über allgemeinen Werth oder Unwerth von Restaurirungen, bei denen niemals etwas herauskommen kann, weil Freunde und Gegner an ihren einmal gefaßten Ueberzeugungen festzuhalten pflegen, werden wir — das ist mir im Verlauf der letzten Konferenz sehr klar geworden — keinen Schritt weiter rücken; wir müssen praktischere Wege einschlagen und vor allem jetzt der Technik in erster Reihe das Wort lassen darüber, ob die Ruine, so wie sie ist, gehalten oder ob sie nicht gehalten werden kann. Kann sie nach dem Urtheil hervorragender Techniker, auf Grund vorgenommener eingehendster Prüfung der Ruine des Otto-Heinrichsbaues in allen ihren Theilen, mit ästhetisch vertretbaren Mitteln erhalten werden, so wird die Frage im Sinne der Erhaltung des jetzigen Zustandes entschieden sein; und Regierung und Volksvertretung werden sich dann der Verantwortung für mögliche Ereignisse der Zukunft für enthoben erachten dürfen. Kann aber nach den zu erhebenden spezialtechnischen Gutachten die freistehende Wand des Otto Heinrichsbaues nicht gehalten werden, so wird man auch vor einer ein- und durchgreifenden Restaurirungsthätigkeit nicht zurückschrecken dürfen. In zwei Jahren hoffe ich, daß wir wir auf diesem praktischen Weg in unseren Einsichten und Urtheilen etwas weiter sind als heute und daß wir vielleicht in der erfreulichen Lage uns befinden, mit greifbaren Vorschlägen an die Volksvertretung heranzutreten, von der ich zu wissen glaube, daß sie die Heidelberger Schloßfrage mit demselben warmen Interesse, wie seither, so auch in Zukunft behandeln und daß sie allen Vorschlägen, welche die dauernde Erhaltung des Heidelberger Schlosses mit oder ohne Restaurirung bezwecken, volles Verständniß entgegenbringen wird. (Lebhafter Beifall.)

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 15. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geheimer Rath Zittel, Ministerialdirektor Geheimer Rath Heil, Ministerialrath Tröger, später Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Frühauf, Grüninger, Hug, Muser, Pflüger und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. eine Petition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, die Erbauung einer direkten Bahn von Weinheim nach Heidelberg betr.
2. Bitte von 9 Gemeinden (Oberscheidenthal u. s. w.) bei Mudau, die Erbauung einer Schmalspurbahn Mosbach–Mudau, hier Protest betr.

   Die beiden Petitionen gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Bitte des Mannheimer Vereinsverbandes des Badischen Frauenvereins, den Entwurf eines Gesetzes über die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr.

   Wird der für den betr. Gesetzentwurf gebildeten Sonderkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
4. Bitte des Friedrich Mackemull von Mörsch um Rechtshilfe.

   Vorstehende Petition geht an die Petitionskommission.
5. (Uebergeben von dem Abg. Kriechle.) Bitte des Gemeinderaths der Stadt Thiengen (Klettgau), die Erbauung einer Irrenanstalt im Landeskommissariatsbezirk Konstanz betr.

   Geht an die Budgetkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Bezug auf die geschäftliche Behandlung des **Gesetzentwurfes, die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr.**, wird kurzer Hand einstimmig beschlossen, daß von einer Kommissionsberathung abgesehen und einfach ein Berichterstatter ernannt werde.

Zum Berichterstatter wird der Abg. Dr. Binz vom Präsidenten ernannt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

1. **Berathung des Berichts** der Kommission für Eisenbahnen und Straßen **über die Bitte der Gemeinde Gölshausen um Errichtung einer Haltestelle.**

Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Die Kommission beantragt, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß bis zur anderweitigen Regelung der Angelegenheit täglich Rangierzüge von Bretten nach Gölshausen laufen sollen. Nachdem der Abg. Kögler gesprochen, wird der Antrag einstimmig angenommen.

2. **Berathung des Berichts** der Kommission für Eisenbahnen und Straßen **über die Bitte der Gemeinde Bilfingen um Errichtung einer Haltestelle für alle zwischen Karlsruhe und Pforzheim verkehrenden Kurszüge.**

Berichterstatter Abg. Köhler.

Der Antrag der Kommission geht dahin, das hohe Haus wolle die Petition, soweit das Halten der Züge aufwärts in Betracht kommt, in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen, daß das Halten einiger Züge erwogen werde,

weiter dieselbe, soweit Züge abwärts in Betracht kommen,

sowie Petitum 2 — Fahrkartenausgabe — und 3 — Passagier- und Expreßgutabfertigung — empfehlend überweisen.

In der Debatte ergreifen das Wort: die Abgg. Eichhorn, Hergt, Eichhorn und zum Schluß der Berichterstatter.

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

3. **Berathung des Berichts** der Petitionskommission **über die Bitte der Stadtgemeinde Gengenbach um Wiederrichtung eines Bezirksamts.**

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag,

„Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Stadtgemeinde Gengenbach um Wiedererrichtung eines Bezirksamts der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

In der allgemeinen Berathung sprechen: die Abgg. Hennig, Dr. Wilckens und Ministerialdirektor Geh. Rath Heil.

Der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

4. **Berathung des Berichts** der Petitionskommission über **die Bitte der Metzger Siegfr. Weil und Josef Rosenthal in Gailingen um Abänderung des Fleischsteuergesetzes.**

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Die Kommission beantragt,

„Hohe zweite Kammer wolle zwar über die Bitte der Metzger Weil und Rosenthal in Gailingen, Abänderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 betr., zur Tagesordnung übergehen,

dagegen

diese Bitte, soweit sie die Steuerfreiheit für das in die Schweiz von den Petenten ausgeführte Fleisch bezweckt, Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme überweisen, daß diese in eine wohlwollende Prüfung darüber eintrete, ob eine genügende steuerliche Kontrolle des von den Petenten ausgeführten Fleisches durchführbar sei, und falls die diesbezüglichen Erhebungen zu einem bejahenden Ergebniß führten, der Bitte der Petenten thunlichst Rechnung trage.

In der allgemeinen Berathung ergreifen das Wort:

Ministerialrath Tröger, die Abgg. Gießler, Mampel, Zehnter, und zum Schluß der Berichterstatter.

Der Antrag wird mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

5. **Berathung des Berichts** der Petitionskommission **über die Bitte des Hilfs-**

aufsehers Sebastian Kromer in Dinglingen um Verbesserung seiner Anstellungsverhältnisse.

Berichterstatter: Abg. Vorderer.

Der Kommissionsantrag geht dahin,

die Kammer möge über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Zum vorliegenden Gegenstande sprechen: die Abgg. Hoffmann und Höring und Ministerialrath Dr. Nicolai.

Der Antrag findet sodann einstimmige Annahme.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident theilt noch mit, daß unten genannte Kommissionen sich, wie folgt, konstituirt haben.

1. die Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Feuerversicherungsgesetzes, und des Entwurfs eines Fahrnißversicherungsgesetzes hat zu ihrem Vorsitzenden den Abg. Fehrenbach und zum Berichterstatter den Abg. Dr. Binz ernannt.
2. die Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Errichtung einer Landwirthschaftskammer hat zu ihrem Vorsitzenden den Abg. Klein und zum Berichterstatter den Abg. Zehnter ernannt.
3. die Kommission zur Berathung der Gesetzentwürfe:
   a) betr. die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht,
   b) betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen,
   c) betr. die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen

   hat zu ihrem Vorsitzenden den Abg. Lauck erwählt; Berichterstatter werden für a der Abg. Obkircher, für b der Abg. Breitner, für c der Abg. Hauser.

Hierauf wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Montag, den 17. Februar 1902,

Nachmittags 4 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1003

Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen } Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

— Drucksache Nr. 19a —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der heutigen Sitzung 11½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Müller. Rohrhurst. Köhler.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 17. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geheimerath Hübsch und Ministerialrath Dr. Reichardt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Eder, Fischer, Grüninger, Hauser, Hug, Pflüger, Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Zunächst werden folgende neu eingelaufene Petitionen bekannt gegeben:

1. Bitte des Gemeinderaths in Dürrenbüchig, Amt Bretten, Errichtung einer Haltestelle auf der Strecke Wössingen—Bretten betr., übergeben vom Abg. Kögler.
2. Bitte der Gemeinde Aach u. A., die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn betr.

   Beide werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.
3. Die Bitte der Beamten und des Gemeinderaths der Stadt Müllheim, das Wohnungsgeld betr., übergeben vom Abg. Dr. Blankenhorn, wird der Kommission für den betr. Gesetzentwurf übergeben.
4. Die Bitte der im Großherzogthum konzessionirten Feuerversicherungsgesellschaften um Entschädigung geht an die Kommission für Berathung des Gesetzentwurfes, die Abänderung des Feuerversicherungsgesetzes betr.
5. Die Bitte des Franz Koch, Steueraufsehers a. D., um Enthebung von den Wittwenkassenbeiträgen geht an die Budgetkommission.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zwar: Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen } Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Da der Berichterstatter Dr. Heimburger in Folge Abhaltung noch nicht im Hause anwesend ist, macht der Vorsitzende der Budgetkommission, Abg. Gießler, zu diesem Bericht einige einleitende Ausführungen.

Nachdem er geschlossen, gibt der Präsident den Antrag der Petitionskommission, betr. die geschäftliche Behandlung zweier Petitionen, nebst Begründung des Antrags bekannt. Die Kommission beantragt, **die Petition des Hugo Böhne in Karlsruhe um Rechtsschutz bezw. Schadenersatz und die Petition des Karl Hiebeler in Heidelberg um Ernennung einer sachverständigen Kommission zur Abschätzung seines früheren Hauses, Bahnhofstraße 11 in Heidelberg,** gemäß § 61 der Geschäftsordnung als zur Berathung im Hause ungeeignet erklären zu wollen.

Dieser Antrag erhält die Zustimmung des Hauses.

Inzwischen ist der Abg. Dr. Heimburger erschienen.

Der Präsident ertheilt ihm als Berichterstatter das Wort; derselbe verzichtet jedoch.

Darauf erklärt der Präsident die Berathung über den Antrag der Budgetkommission für eröffnet.

Der Antrag der Kommission lautet:

die Kammer wolle die ordentlichen Ausgaben unter Titel VIII

für das Jahr	1902	mit	1455029 ℳ.
„ „ „	1903	„	1468787 „
		zusammen	2923816 ℳ.

die Einnahmen unter Titel II

für das Jahr	1902	mit	976590 ℳ.
„ „ „	1903	„	976590 „
		zusammen	1953180 ℳ.

genehmigen.

An der allgemeinen Berathung hierüber betheiligen sich nur der Abg. Frühauf und Ministerialrath Dr. Reichardt.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus tritt in die Spezialberathung.

Der Präsident ruft der Reihe nach die Ziffern 1—32 des Titel VIII auf, wobei nur zu Ziffer 1 der Berichterstatter eine kurze Erläuterung gibt.

Daraufhin erklärt der Präsident die Ausgaben unter Titel VIII für genehmigt.

Der Präsident ruft auf: Titel II der Einnahmen, Ziffer 1—4.

Auch Titel II wird debattelos genehmigt.

Die Berichterstattung über den „Außerordentlichen Etat" dieses Titels soll entsprechend dem Wunsche der Kommission (siehe Bemerkung des Berichtes Drucksache Nr. 19a) später erfolgen.

Der Präsident gibt noch eine inzwischen vorgelegte Petition bekannt, nämlich:

Bitte der älteren israelitischen Unterlehrer in Mannheim um Erweiterung des § 15 des Gesetzes über den Elementarunterricht.

Die Petition wird der Kommission für Berathung des Gesetzentwurfs, Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr., überwiesen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 18. Februar 1902,
Vormittags ½10 Uhr,

an mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend. (Drucksache Nr. 43.)
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Beschwerde des Wilhelm Bächle in Oppenau, die Herstellung von Uniformen für Ortspolizeidiener betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Hennig.
3. Desgleichen über die Bitte des Christian Schäfer und Genossen in Singen, Amt Durlach, um Bewilligung einer Entschädigung für umgestandenes Rindvieh.
   Berichterstatter: Abg. Hennig.

Schluß der Sitzung 4 Uhr 50 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Blümmel.
	Müller.
	Rohrhurst.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 18. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh.-Rath Dr. Schenkel, und die Ministerialräthe Dr. Schlusser und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eckert, Frühauf, Geck, Geiß, Grüninger, Hug. Kriechle, Pflüger, Schüler, Dr. Weygoldt, Wittum und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

die Bitte der Wittwe des Steuereinnehmereigehilfen Oswald Stumpf um gnadenweise Gewährung einer Wittwen-Pension. Uebergeben von dem Abg. Fehrenbach.

Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Hierauf gibt der Präsident bekannt, daß ihm von der Ersten Kammer 3 Zuschriften zugekommen seien, wonach dieselbe in ihrer Sitzung vom 15. Februar das Budget des Großh. Staatsministeriums (Hauptabtheilung I) für die Jahre 1902 und 1903, das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Hauptabtheilung II), ferner von dem Spezialbudget des Ministeriums des Innern folgende Positionen des außerordentlichen Etats und zwar:

Ausgabe Titel IX (Bezirksverwaltung und Polizei) die Anforderung unter § 13 (Vergrößerung der Polizeiwachtstube in Baden) und Ausgabe Titel XVII (Wasser- und Straßenbau) die Anforderungen unter §§ 1 bis 20 und 22 bis 33 berathen und solche auf Grund des Berichts und Antrags ihrer Budgetkommission in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert genehmigt hat.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Berathung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr.** — Drucksache Nr. 43. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag: das Haus wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgeordneten Dr. Wilckens, Rohrhurst, Mampel, Birkenmayer, Dr. Wilckens.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Hierauf ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen auf und zwar: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Es erhebt sich gegen keinen dieser Paragraphen ein Widerspruch und erklärt der Präsident dieselben und damit den Gesetzentwurf in erster Lesung für angenommen.

Es folgt Punkt 2. **Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Beschwerde des Wilhelm Bächle in Oppenau, die Herstellung von Uniformen für Ortspolizeidiener betr.**

Berichterstatter: Abg. Hennig.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

die Kammer wolle

1. über die Bitte des Wilhelm Bächle zur Tagesordnung übergehen, dieselbe

2. aber wegen der Form der Eröffnung in ähnlichen Fällen Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Geppert, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh.-Rath Dr. Schenkel, und die Abgeordneten Dr. Binz, Muser und Geppert.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Gegen den Kommissionsantrag hat sich kein Widerspruch erhoben und erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Es folgt Punkt 3. **Berathung des Berichts der Petitioskommission über die Bitte des Christian Schäfer und Genossen in Singen, Amt Durlach, um Bewilligung einer Entschädigung für umgestandenes Rindvieh.**

Berichterstatter: Abg. Hennig.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

1. über die Bitte als solche zur Tagesordnung überzugehen,

2. sie aber Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntniß zu überweisen, daß noch über etwaige Unterstützungsbedürftigkeit Erhebungen gemacht und eventuell im Gnadenwege Unterstützungen gewährt werden.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 20. Februar 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   den Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern vom 27. Oktober v. J., die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betr. — Drucksache Nr. 34 und 34a. —
   Berichterstatter: Abg. Klein.
2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über
   die Bitte des Karl Breithaupt von Hausach um Rechtshilfe.
   Berichterstatter: Abg. Kramer.
3. Desgleichen über
   die Bitte des Bahnhofarbeiters Christian Heer in Waldshut um eine weitere Unterstützung zu der ihm bewilligten Pension.
   Berichterstatter: Abg. Herth.

Schluß der heutigen Sitzung 11 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.
Köhler.

Vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 20. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Geh. Rath Zittel, Geh. Legationsrath Dr. Kühn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Goldschmid, Grüninger, Kist, Kögler, Kriechle, Obkircher, Pflüger, Schüler, Stratz, Dr. Weygoldt und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Eingegangen sind und werden bekannt gegeben:

1. Eine Bitte des von den betheiligten Gemeindeangehörigen eingesetzten Komités um Beseitigung der im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim vorhandenen Mißstände. Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.
2. Ein Schreiben des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit den Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900 und 1901.

Dasselbe wird gedruckt, vertheilt und zur geschäftlichen Behandlung der Budget-Kommission überwiesen.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erstattet Bericht:

I. Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Abgeordneter Klein **über den Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern vom 27. Oktober v. J., die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg — Stadtprozelten bis Wertheim betr.**

In der Generalberathung spricht Abg. Neuhaus.

In der Spezialberatung werden aufgerufen und ohne Diskussion angenommen:

Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15.

Zu Art. 11 sprechen die Abgg. Frühauf, Wacker, Muser, Dr. Wilckens, Hergt, Geck, der Berichterstatter Abg. Klein und Staatsminister v. Brauer.

Bei der namentlichen Abstimmung wird dem Antrag der Kommission entsprechend der vorliegende Staatsvertrag einstimmig angenommen.

II. Namens der Petitionskommission Abg. Herth **über die Bitte des Bahnhofarbeiters Christian Heer in Waldshut um eine weitere Unterstützung zu der ihm bewilligten Pension.**

Der Antrag der Kommission, die Bitte Großh. Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß sie dem Petenten eine erhöhte ständige oder wenigstens von Zeit zu Zeit eine weitere einmalige Unterstützung gewähre, wird nach Befürwortung durch die Abgg. Blümmel und Birkenmayer angenommen.

III. Namens der Petitions-Kommission Abg. Kramer **über die Bitte des Karl Breithaupt von Hausach um Rechtshilfe.**

Der Antrag der Kommission, über die Bitte zur Tagesordnung überzugehen, wird ohne Diskussion angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 22. Februar 1902,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr.
   — Drucksache Nr. 43 —.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über
   das Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen und zwar
   Ausgabe Titel III. Hochbauwesen, B. Außerordentlicher Etat, §§ 1—5.
   Berichterstatter: Abg. Hoering.
3. Berathung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über
   das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1902 und 1903,
   ferner über die Denkschrift der Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 betr.
   — Drucksache Nr. 15 —.
   Berichterstatter: Abg. Dreher.

Schluß der Sitzung $11^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Blümmel.
Müller.
Köhler.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 22. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dieterle, Fendrich, Fischer, Frühauf, Goldschmid, Grüninger, Kirsner, Kist, Klein, Kögler, Kriechle, Muser, Pflüger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. (Uebergeben von dem Abg. Neuhaus) Gesuch der Unterbeamten Walldürns um Einreihung der Stadt Walldürn in die IV. Ortsklasse.

   Geht an die Sonderkommission für den Wohnungsgeldgesetzentwurf.

2. Nachtrag zu der von F. Hilbert, M. Jäger und J. Himmel Wwe. eingereichten Petition, enteignete Grundstücke zur Anlage der strategischen Bahn und Bahnhofverlegung auf Gemarkung Rastatt betr.

   Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein.

1. **Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr.**

   — Drucksache Nr. 43 —.

   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

   Der Berichterstatter beantragt,

   das hohe Haus möge dem Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.

   Sämmtliche Paragraphen werden ohne Debatte und hierauf das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

2. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen und zwar Ausgabe-Titel III Hochbauwesen, B. außerordentlicher Etat, §§ 1—5.

Berichterstatter: Abg. Hoering.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Das hohe Haus wolle nachstehende Positionen für unbeanstandet erklären:

Finanzministerium.

Hochbauwesen

B. Außerordentlicher Etat.

Titel III.

§ 1. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen 97300 *M.*

§ 2. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Heidelberg 131300 *M.*

§ 3. Ankauf von Gelände beim ehemaligen Regierungsgebäude in Konstanz 18100 *M.*

§ 4. Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, II. Rate 700000 *M.*

§ 5. Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion Freiburg 50000 *M.*

und damit dem außerordentlichen Etat des Finanzministeriums

Titel III Hochbauwesen §§ 1, 2, 3, 4, 5 mit einer Gesammtsumme von 996700 *M.* die Genehmigung ertheilen.

In der allgemeinen Berathung gibt der Abg. Eichhorn eine Erklärung ab; sodann sprechen der Abg. Dr. Heimburger und Finanzminister Dr. Buchenberger.

Die einzelnen §§ werden hierauf ohne weitere Debatte einstimmig genehmigt, somit der Kommissionsantrag gutgeheißen.

3a. **Berathung des mündlichen Berichts** der Budgetkommission **über**

das Budget der Oberrechnungskammer für 1902 und 1903.

Berichterstatter: Abg. Dreher.

Der Berichterstatter stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Gesammtausgaben im ordentlichen Etat für das Etatsjahr 1902 mit 103630 *M.*

„ „ „ 1903 „ 105240 „

und für beide Jahre mit 208870 *M.*

sowie die Einnahmen im ordentlichen Etat für je ein Jahr mit 312 *M.* und für beide Jahre mit 624 *M.* unverändert genehmigen.

Der Kommissionsantrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3b. **Berathung des mündlichen Berichts** der Budgetkommission **über**

die Denkschrift der Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 betr. — Drucksache Nr. 15.

Berichterstatter: Abg. Dreher.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag,

Hohe zweite Kammer wolle erklären:

1. daß sie von der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 15. November 1901 nebst den beiden Anlagen Kenntniß genommen hat, ohne zu einer beanstandenden Bemerkung veranlaßt zu sein;
2. daß sie hinsichtlich der von der Gr. Oberrechnungskammer angeregten Aenderungen in der budgetmäßigen Behandlung der Beamtenwittwenkasse den Standpunkt des Herrn Finanzministers theilt, wonach künftig im Voranschlag selbst zur Begründung des angeforderten Staatszuschusses die Rechnungsergebnisse der letztvergangenen Jahre ersichtlich gemacht werden sollen, der Staatszuschuß der Beamtenwittwenkasse in runden Zahlen dem Unterschied zwischen den Ausgaben und Einnahmen gleichkommen soll, so daß ein weiteres Anwachsen, aber auch eine Einzehrung des eigenen Vermögens nicht eintritt.

Auch dieser Antrag wird debattenlos und einstimmig gutgeheißen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung wird bestimmt auf

Dienstag, den 25. Februar 1902,
Vormittags 9½ Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Budgetkommission über
   das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902/1903 und zwar
   Ausgabe-Titel IX. Kultus.
   — Drucksache Nr. 19b —
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.
2. desgleichen
   Ausgabe-Titel XI. Wissenschaften und Künste.
   — Drucksache Nr. 19d —
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der heutigen Sitzung 9¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Lauck.

Die Sekretäre: Blümmel. Köhler. Rohrhurst. Müller.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 25. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Ministerialdirektor Geh.-Rath Hübsch, die Ministerialräthe Dr. Böhm und Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Kist, Kögler, Kriechle, Muser, Pflüger und Schmid.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

An neuen Petitionen liegen vor und werden durch den Sekretär bekannt gegeben:

1. Bitte von Merchingen und benachbarten Gemeinden um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Osterburken über Merchingen durch das badische Bauland.
   Diese Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
2. Bitte der Beamten in Thiengen um Belassung in der dritten Ortsklasse.
   Wird der Sonderkommission für den betr. Gesetzentwurf übergeben.
3. Bitte des ehemaligen Bahnbeamten Heinrich Seibert in Mannheim K. 2, 14 um Bewilligung eines Ruhegehalts.
   Geht an die Petitionskommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident theilt eine Zuschrift des Präsidiums der Ersten Kammer mit, laut welcher dieselbe in ihrer Sitzung vom 22. Februar den Entwurf eines Gesetzes, die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen betr., berathen und solchen mit verschiedenen Aenderungen, die aus dem Bericht ersichtlich, angenommen hat.

Ferner theilt der Präsident mit, daß die Abgeordneten Kist, wegen Krankheit in der Familie, Kögler, wegen eines Todesfalles, und Muser, wegen Unwohlseins, für einige Tage zu entschuldigen seien.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung und zwar zunächst in die **Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über**

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe-Titel IX. Kultus.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Derselbe erhält das Wort. Nachdem der Berichterstatter zu verschiedenen Positionen erläuternde Ausführungen gemacht, stellt er Namens der Kommission den Antrag:

„Die Ausgaben des Titel IX. — Kultus — für die beiden Budgetjahre 1902/1903 mit zusammen 2,103,770 ℳ, wovon 2470 ℳ als künftig wegfallend bezeichnet werden, zu genehmigen."

Hierüber eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung. An derselben betheiligen sich: Abgeordneter Wacker, der Präsident des Justiz- ꝛc. -Ministeriums, Frhr. von Dusch, Abg. Hug, Regierungskommissär Ministerialdirektor Hübsch, die Abgg. Herth, Dr. Binz, Kramer und Dr. Wilckens.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 27. Februar 1902,
Vormittags 9½ Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung um 1¼ Uhr

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Blümmel.
Rohrhurst.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 27. Februar 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, Ministerialdirektor Geheimer Rath Hübsch und die Ministerialräthe Dr. Böhm und Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Kist, Kögler, Kriechle, Muser, Pflüger und Schmid.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

Bitte der Beamten der Stadt Bruchsal, die Behandlung der Stadt Bruchsal in dem Gesetzentwurf, das Wohnungsgeld betr. Uebergeben vom Abg. Hoffmann.

Die Petition wird der Sonderkommission für die Berathung des Gesetzentwurfs, den Wohnungsgeldtarif betr., zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Sodann theilt der Präsident dem Hause mit, daß der Abg. Schmid wegen Unwohlsein um Urlaub für einige Tage nachgesucht habe. Der Urlaub wird bewilligt.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über**

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902/1903 und zwar: Ausgabe-Titel IX. Kultus. — Drucksache Nr. 19b. —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Das Wort erhält der Abg. Dr. Heimburger. Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter Abg. Obkircher erhält das Schlußwort. Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Wacker. Darnach tritt das Haus in die Spezialberathung ein. Der Präsident ruft der Reihe nach auf:

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

§§ 1 und 2; und zu 2 den Spezial-Voranschlag Seite 169 des Budgets §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

§§ 3, 4, 5, 6, 7; hierzu erhalten das Wort die Abgg. Hug, Dreesbach und Obkircher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Position unter § 7 ist angefochten; der Präsident läßt darüber abstimmen; dieselbe wird mit 23 gegen 18 Stimmen angenommen.

§§ 8 und 9; die Paragraphen 8 und 9, wie auch die vorausgehenden sind nicht beanstandet und werden vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Der Präsident ruft weiter auf:

II. Evangelischer Kultus.

§§ 10 und 11; zu diesen Paragraphen den Spezialvoranschlag Seite 173 des Budgets §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7;

§§ 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Sämmtliche Positionen gelten als angenommen.

III. Israelitischer Kultus.

§§ 18 und 19; das Wort erhält der Abgeordnete Mampel; die beiden Positionen werden mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über dasselbe Budget

Ausgabe-Titel XI. Wissenschaften und Künste.

— Drucksache Nr. 19 d. —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Derselbe erhält das Wort und beantragt, sämmtliche Positionen zu genehmigen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten: Abg. Dr. Wilckens, Ministerialrath Dr. Böhm, Abg. Wittum, Ministerialrath Dr. Böhm und der Berichterstatter Abg. Obkircher.

Es wird hierauf in die Spezialberathung eingetreten. Der Präsident ruft auf:

§§ 1, 2, 3, 4; hierzu nehmen das Wort: Abg. Hug und Ministerialrath Dr. Böhm.

§§ 5, 6, 7; hierzu den Spezialvoranschlag Seite 221 des Budgets: Einnahmen, Ziffer 1, 2 und 3;
Ausgaben, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

§ 8; hierzu erhält das Wort der Abg. Armbruster.

§ 9; hierzu den Spezialvoranschlag Seite 222 des Budgets: Einnahmen, Ziffer 1 - 5;
Ausgaben, Ziffer 1 - 13.

§§ 10, 11, 12.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1; hierzu erhalten das Wort: die Abgeordneten Blümmel, Klein, Obkircher und Ministerialrath Dr. Böhm.

§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Es wird keine der Positionen beanstandet; der Präsident erklärt dieselben als angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf nächsten

Samstag, den 1. März 1902,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Petitionskommission über
die Bitte der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe.
Berichterstatter: Abg. Zehnter.

2. Desgleichen über
die Bitte des Bezirksthierarztes a. D. Josef Wirth in Mannheim um Revision seiner Entlassung aus dem Staatsdienste.
Berichterstatter: Abg. Blümmel.

3. Desgleichen über
die Bitte des Untererhebers Josef Kraier in Biberach und Genossen um Besserstellung ihrer Einkommensverhältnisse.
Berichterstatter: Abg. Dieterle.

4. Desgleichen über
die Bitte des pensionirten Weichenwärters Josef Frank in Mannheim um Erhöhung seiner Pension.
Berichterstatter: Abg. Burkhard.

5. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
die Bitte der Stadtgemeinde Neuenburg a. Rh. (Amt Müllheim) um Herstellung eines Bahnüberganges beim dortigen Bahnhof.
Berichterstatter: Abg. Franz.

Schluß der Sitzung 1/2 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.
Blümmel.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 1. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Rath Zittel, Geh. Legationsrath Dr. Kühn, die Ministerialräthe Dr. Düringer, Dr. Krems und Tröger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Dreher, Frühauf, Goldschmid, Herth, Kist, Kögler, Muser, Pflüger, Stratz, Wacker und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Min.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Von dem Vorsitzenden des Naturwissenschaftlichen Vereins Karlsruhe ist eine Einladung zu dem Freitag den 7. d. M. stattfindenden Experimentalvortrag des Dr. Braun über drahtlose Telegraphie eingegangen und wird dem Hause mitgetheilt.

In Erledigung der Tagesordnung erstattet

I. Namens der Petitionskommission Abg. Blümmel Bericht

über die Bitte des Bezirksthierarztes a. D. Josef Wirth in Mannheim um Revision seiner Entlassung aus dem Staatsdienste.

An der Diskussion betheiligen sich Ministerialrath Dr. Krems, Abg. Eder und Abg. Armbruster.

Der Antrag der Kommission, die Petition Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, wird einstimmig angenommen.

II. Namens der Petitionskommission berichtet Abg. Zehnter

über die Bitte der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe.

Der Antrag der Kommission, über die Bitte zur Tagesordnung überzugehen, wird ohne Diskussion angenommen.

III. Namens der Petitionskommission erstattet Abg. Dieterle Bericht

über die Bitte des Untererhebers Josef Kraier in Biberach und Genossen um Besserstellung ihrer Einkommensverhältnisse.

Der Antrag der Kommission:

1. über das eigentliche Petitum zur Tagesordnung überzugehen, dagegen
2. im Sinne einer Erhöhung der Bauschvergütung die Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen,

wird debattelos angenommen.

IV. Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen berichtet Abg. Franz

über die Bitte der Stadtgemeinde Neuenburg

a. Rh. um Herstellung eines Bahnüberganges beim dortigen Bahnhof

und beantragt, die Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen in dem Sinne, daß wenn die Ueber- oder Unterführungen an der Hauptbahn fertig gestellt sind, eine solche für Neuenburg in Erwägung gezogen werden könnte.

An der Berathung des Antrages betheiligen sich: Abgeordneter Dr. Blankenhorn, Geh. Rath Zittel, Abgg. Hergt, Klein, Dr. Blankenhorn, Pfefferle, Eichhorn, Hergt, Armbruster.

Abg. Dr. Blankenhorn, unterstützt von den Abgg. Pfefferle, Hauß und Kisner, stellt den Antrag: „die hohe zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen mit dem Ersuchen, letztere möge diese Angelegenheit nochmals prüfen und wenn äußerst thunlich in entgegenkommender Weise lösen."

Nach dem Schlußwort des Antragstellers Dr. Blankenhorn und nach Verzicht des Berichterstatters auf das Wort wird bei der Abstimmung der Antrag Blankenhorn und Genossen mit Mehrheit abgelehnt, der Antrag der Kommission mit Mehrheit angenommen.

V. Namens der Petitionskommission erstattet Abg. Burkhard Bericht

über die Bitte des pensionirten Weichenwärters Josef Frank in Mannheim um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Diskussion angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag, den 3. März 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

festgesetzt.

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über die in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite.

— Drucksache Nr. 13 und 13a. —

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Schluß der heutigen Sitzung 11 Uhr 20 Minuten.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 3. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr v. Dusch, der Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, Staatsrath Dr. Reinhard, die Ministerialräthe Weingärtner, Dr. Nicolai und Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreher, Eckert, Eder, Hauser, Hergt, Hug, Muser, Neuwirth, Pflüger und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. eine Eingabe des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Baden, die Besteuerung der Waarenhäuser betr.
2. eine Eingabe des Badbesitzers Otto Göringer in Rippoldsau, die Wiederverpachtung der Jagd in den Domänenwaldungen der Gemarkung Rippoldsau betr.

   Diese beiden Eingaben gehen zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.
3. Bitte der im Jahre 1872 in den Reichspostdienst übernommenen Badischen Postbeamten um Erlassung der Beiträge zur badischen Generalwittwenkasse.

   Geht an die Budgetkommission.
4. (Uebergeben von dem Abg. Goldschmid.) Bitte der Gemeinde Mauenheim, Amts Engen, um Anlage einer Haltestelle für Lokalzüge in der Nähe des Bahnwartshauses Nr. 35 der Schwarzwaldbahn.

   Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.
5. ein Schreiben der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 26. Februar 1902, Darstellung der im Großherzogthum Baden betriebenen Eisenbahnen nach dem Stand der 10jährigen Perioden 1840 – 1900 betr.

   Die betr. Darstellung wird unter die Mitglieder des Hauses vertheilt.
6. ein Schreiben des Präsidiums der hohen ersten Kammer vom 1. März 1902, worin mitgetheilt wird, daß sie in ihrer Sitzung vom gleichen Tage von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903 die Titel I bis mit VII, XII und XIII der Ausgabe und Titel I

der Einnahme sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat berathen und solche nach Maßgabe der Beschlüsse der hohen zweiten Kammer ebenfalls genehmigt habe.

7. ein Schreiben des Präsidiums der hohen ersten Kammer vom 1. März 1902, worin folgendes mitgetheilt wird:
   a) Die erste Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom gleichen Tage das Budget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1902 und 1903 berathen und ebenfalls unverändert genehmigt.
   b) Die erste Kammer hat desgleichen die Denkschrift über die Ergebnisse der Rechnungsabhör der Oberrechnungskammer in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 einer Berathung unterzogen und auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission und nach deren Antrag erklärt, daß sie von der Denkschrift Kenntniß genommen und keine dieselbe beanstandende Bemerkung zu machen habe.
   c. Die erste Kammer hat sich auch mit dem nachträglich mitgetheilten Beschlusse der zweiten Kammer bezüglich der in der gedachten Denkschrift angeregten Aenderung der künftigen budgetmäßigen Behandlung der Beamtenwittwenkasse einverstanden erklärt, indem sie gleichfalls den Standpunkt des Herrn Finanzministers hierin theilt.
8. ein Schreiben des Gemeinderaths der Stadt Gengenbach vom 1. März 1902 Nr. 411, worin der zweiten Kammer für die wohlwollende Behandlung der Petition, die Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Gengenbach betr., gedankt wird.
9. die Kaiserliche Oberpostdirektion übermittelt dem Hause das Verzeichniß der Post-Dampfschiffverbindungen aus überseeischen Ländern und nach außereuropäischen Ländern für den Monat März 1902.

Der Präsident gedenkt sodann mit ehrenden Worten folgender verstorbenen früheren Mitglieder des Hauses:

Breithaupt, von Gulat, von Stösser, Eglau, Joh. Christoph Wolff, Blattmann, Albert Klein und Dr. Schlusser.

Die Mitglieder des hohen Hauses erheben sich zu Ehren der Verstorbenen von ihren Sitzen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

Berathung des Berichtes der Budgetkommission über die in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite.

— Drucksache Nr. 13 und 13a —.

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Namens der Kommission stellt der Berichterstatter folgende Anträge:

1. zu A. O.-Z. 5. Die Kammer wolle
   a) den Administrativkredit mit 25 000 ℳ genehmigen;
   b) ihr Einverständniß mit der Wahl des Bauplatzes aussprechen, vorbehaltlich der Genehmigung des noch vorzulegenden Vertrages mit der Stadt Freiburg.
2. (Schlußantrag):
   die Kammer erklärt, daß sie das Verzeichniß der in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite geprüft hat und dieselben genehmigt.

Zur allgemeinen Berathung ergreift Niemand das Wort.

In der Spezialberathung sprechen:

Zu A O.-Z. 3 der Berichterstatter, der Abg. Dr. Wilckens.

Zu A O.-Z. 5, der Berichterstatter, der Abg. Fehrenbach, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, der Abg. Fischer, Staatsrath Freiherr von Dusch, der Abg. Obkircher, Staatsrath Freiherr von Dusch und zum Schluß der Berichterstatter.

Zu A O.-Z. 6, der Berichterstatter, die Abgg. Obkircher, Fischer, Fendrich, Zehnter, Staatsrath Freiherr von Dusch, Ministerialrath Dr. Böhm, die Abgg. von Stockhorn, Hoffmann, Geck, Staatsrath Freiherr von Dusch, die Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens und zum Schluß der Berichterstatter.

Zu A O.-Z. 9, der Abg. Fendrich, Staatsrath Freiherr von Dusch.

Zu C O.-Z. 31, der Berichterstatter, der Generaldirektor der Großh. Bad. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, die Abgg. Frühauf, von Stockhorn, Kramer und der Berichterstatter.

Zu C O.-Z. 32 der Berichterstatter, der Abg. Birkenmayer, Staatsrath Eisenlohr.
Abg. Geck, Staatsrath Eisenlohr, zum Schluß der Berichterstatter.

Die Anträge der Budgetkommission werden einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Dienstag, den 4. März 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903

Ausgabe-Titel X Unterrichtswesen.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

— Drucksache Nr. 19 c. —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 10 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Müller. Köhler.

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 4. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, und Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Hug und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 3/4 Uhr.

Durch den Sekretär werden drei neue Eingaben bekannt gegeben:

1. Die Petition einer Anzahl von Bürgern von Oppau in der Pfalz, Geländeerwerb der Stadt Mannheim auf der „Friesenheimer Insel", hier Beschwerde gegen das Zwangsenteignungsverfahren betr., und
2. Bitte des Hauptlehrers Heinrich Belz in Oberbühlerthal um Verbesserung seiner Gehaltsverhältnisse
3. Bitte der Gemeinden der Badischen Bergstraße um Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg

— werden der Petitionskommission überwiesen. —

Der Präsident theilt mit, daß der Abg. Hug für den Rest der Woche um Urlaub bitte wegen dringender Geschäfte; dem Gesuche sei stattzugeben.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts,
Ausgabe Titel X. Unterrichtswesen.
I. Höhere Unterrichtsanstalten.
— Drucksache Nr. 19c. —

Das Wort hierzu erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Obkircher. Derselbe stellt nach längeren Ausführungen Namens der Kommission den Antrag:

Zu Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen,
I. Höhere Unterrichtsanstalten:

A. die Ausgabe im ordentlichen Etat
für das Jahr 1902 mit . . 1973360 ℳ.
für das Jahr 1903 mit . . 1973360 ℳ.
also zusammen mit 3946720 ℳ.

B. die Ausgabe im außerordentlichen Etat
für beide Budgetjahre zusammen mit . . . . . 2517322 ℳ.

zu genehmigen.

Nachdem Abg. Obkircher geschlossen, ergreift alsbald der Präsident des Ministeriums das Wort.

Darauf eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung.

An dieser betheiligen sich der Reihe nach Abgg. Fehrenbach, Fischer, Dr. Goldschmit, Ministerialpräsident Frhr. v. Dusch, Regierungskommissär Dr. Böhm, der Herr Ministerialpräsident, Abg. Zehnter, Regierungskommissär Dr. Böhm und Abg. Fendrich.

Alsdann wird die allgemeine Berathung abgebrochen wegen vorgerückter Zeit und weil für heute Nachmittag bereits verschiedene Kommissionen Sitzungen vorgesehen haben.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch der Abg. Dr. Goldschmit.

Die nächste Sitzung beraumt der Präsident auf

Donnerstag, den 6. März 1902,
Vormittags 9½ Uhr,

an und bestimmt als

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung etwas nach 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 6. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherr von Dusch, und Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Breitner, Herth, Hug, Muser und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt:

1. Petitionen von 42 Gemeinden des Amtsbezirks Mosbach, das Grundbuchwesen betr.

   Dieselben werden der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

2. Eine Petition der General-Vertreter der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften: das Gesetz die Versicherung der Gebäudefünftel betr.

   Diese Petition wird der Sonderkommission zur Berathung des von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs über die Gebäudeversicherung zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

3. Bitte der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg, Rechtsschutz und nicht Rechtsbeistand betr.

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.

Hierauf gibt der Präsident bekannt, daß der schon in der letzten Sitzung von ihm angekündigte Vortrag des Herrn Professor Dr. F. Braun von der Universität Straßburg über sein System der drahtlosen Telegraphie mit Experimenten morgen, Freitag, Abends 8 Uhr, im Saale der Aula der technischen Hochschule dahier stattfindet, und bittet die Mitglieder des Hauses, welche den Vortrag anhören wollen, die Eintrittskarten beim Archivariat im Laufe des heutigen Vormittags in Empfang zu nehmen, damit die übrig bleibenden im Laufe des Nachmittags an den Zusender wieder zurückgeschickt werden können.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903

Ausgabe-Titel X. Unterrichtswesen. I. Höhere Unterrichtsanstalten. — Drucksache Nr. 19c. —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Das Wort erhalten: Abgg. von Stockhorn, Dr. Heimburger, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Abgg. Rohrhurst, Geck, Klein, Frühauf, Staatsrath Frhr. v. Dusch, und Abgg. Wittum, Fehrenbach, Dr. Binz, Wacker, Ministerialrath Dr. Böhm, Abgg. Geck, Dr. Wilckens.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Dr. Binz, Wacker und Dr. Goldschmit.

Der Berichterstatter Abg. Obkircher erhält das Schlußwort.

Daran schließt sich eine längere Geschäftsordnungsdebatte an, an welcher sich betheiligen: der Abg. Zehnter, Präsident Gönner, der Abg. Wacker, Präsident Gönner, die Abgg. Obkircher, Wacker, Zehnter, Präsident Gönner, die Abgg. Klein, Gießler, Dr. Wilckens, Obkircher, Hennig, Fendrich, Hennig und Präsident Gönner.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen.

Das Haus tritt in die Spezialberathung ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Lehranstalten.

Universität Heidelberg.

§ 1 und hierzu die Spezialvoranschläge Seite 177, 179, 180, 181 des Budgets.

§ 2.

Universität Freiburg.

§ 3, hiezu die Spezialvoranschläge Seite 182, 184, 185, 186 des Budgets.

§ 4.

Technische Hochschule.

§ 5, hierzu den Spezialvoranschlag Seite 187 des Budgets.

§ 6.

B. Außerordentlicher Etat. (Seite 48).

A. Universität Heidelberg.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

B. Universität Freiburg.

§§ 14, 15, 16, 17, 18, 19.

C. Technische Hochschule.

§§ 20, 21, 22, 23.

Es wird keine der Positionen beanstandet; der Präsident erklärt dieselben als angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 8. März 1902,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern Ausgabe-Titel XIV und XV und Einnahme-Titel VI und VII (Landesstatistik und Gewerbe). — Drucksache Nr. 20b. —

Berichterstatter: Abg. Lauck.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Köhler. Blümmel.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 8. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimer Rath Dr Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Braun, Ministerialrath Straub und Ministerialrath Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Burkhard, Geck, Hauser, Kirsner, Muser, Pfefferle, Pflüger, Schüler und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Folgende neue Eingaben werden bekannt gegeben:

1. eine Petition der Bürgergesellschaft Südstadt und des Bürgervereins Südweststadt Karlsruhe, die Bahnhoffrage betr.

   Die Petition wird der Budgetkommission überwiesen.

2. eine Petition des Gemeinnützigen Vereins Neckarvorstadt in Mannheim um Abänderung der bestehenden Städteordnung und Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß betr.

   Diese Petition geht an die Verfassungskommission.

Ferner sind eingegangen und werden von dem Präsidenten mitgetheilt:

1. ein Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 4. März d. J., wornach dieses 3 Ansichten des Heidelberger Schlosses in je 63 Abdrücken dem Hause übersendet mit der Bitte um deren Vertheilung unter die Mitglieder des Hauses.

   Die Vertheilung wird angeordnet.

2. ein Antrag der Abgg. Dreesbach, Eichhorn, Fendrich, Geck, Geiß und Kramer, die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über das Schulwesen betr.

Die Drucklegung und Vertheilung des Antrags wird angeordnet; über die geschäftliche Behandlung desselben wird später entschieden werden.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern Ausgabe-Titel XIV und XV und Einnahme-Titel VI und VII (Landesstatistik und Gewerbe).

Berichterstatter: Abg. Lauck.

Nach kurzen einleitenden Worten des Berichterstatters werden, da Niemand zur allgemeinen

Berathung das Wort ergreift, zunächst aufgerufen Titel XIV A. Ordentlicher Etat, Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. B. Außerordentlicher Etat, Ziff. 1, 2, und Titel VI der Einnahmen und ohne Diskussion genehmigt.

Ueber Titel XV der Ausgaben und VII der Einnahmen berichtet zunächst der Berichterstatter Abg. Lauck.

In der allgemeinen Berathung sprechen: Abgg. Fischer, Hoffmann; Präsident des Ministeriums des Innern, Dr. Schenkel; Abg. Dr. Binz; Geheimer Regierungsrath Braun; Abgg. Dreesbach, Hoffmann; Präsident des Ministeriums des Innern, Dr. Schenkel; Abgg. Gießler, Hoffmann; Präsident des Ministerium des Innern, Dr. Schenkel.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Während der 2. Rede des Abg. Dreesbach übernimmt der II. Vizepräsident Dr. Heimburger das Präsidium.

In der Spezialberathung werden Titel XV A Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, B. 1, 2, und Titel VII der Einnahmen Ziff. 1, 2, 3, 4 ohne Diskussion genehmigt.

Zu Titel XV A Ziff 18 sprechen Abg. Eichhorn, Präsident des Ministeriums des Innern, Dr. Schenkel, Abgg. Eichhorn, Mampel.

Wird genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 11. März 1902,
Vormittags 9½ Uhr,

festgesetzt.

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/1903

Ausgabe-Titel I—XI und XVIII—XXI und Einnahme-Titel I—III und X.

— Drucksache Nr. 20. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Rohrhurst.
Der II. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Blümmel.
	Köhler.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 11. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub, Weingärtner und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Geiß, Lauck und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition der Interessenten von Heidelberg, die Bitte der Gemeinden der badischen Bergstraße um Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.
2. Bitte des Ausschusses des Gemeinnützigen Vereins Heidelberg, die direkte Fortsetzung der Main-Neckar-Bahn von Weinheim bis Heidelberg betr.
3. Bitte der Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürrn ꝛc., den Bau einer Bahn von Pforzheim nach Bretten betr.

   Diese drei Petitionen gehen zur geschäftlichen Behandlung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
4. Bitte der Gemeinde Worblingen, Amts Konstanz, um Aenderung des Jagd- und Forstgesetzes.
5. Bitte der Gemeinde Kürnbach, betreffend die Aufhebung der bisherigen Sonderstellung dieser Gemeinde.

   Die beiden letzteren Petitionen gehen zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.
6. Den Gesetzentwurf über das Wohnungsgeld, hier die Bitte der Beamten (Lokomotivführer, Heizer und Wagenwärter) in Lauda um Einreichung ihres Wohnorts in die dritte Ortsklasse betr.

   Geht an die betr. Sonderkommission.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1902 und 1903

Ausgabe-Titel I—XI und XVIII—XXI und Einnahme-Titel I—III und X.

— Drucksache Nr. 20. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Der letztere beantragt Namens der Kommission:

Sämmtliche Ausgaben

A. im ordentlichen Etat

unter

Titel I Ministerium §§ 1 bis 5,
Titel II Landeskommissäre §§ 1 bis 5,
Titel III Verwaltungsgerichtshof §§ 1 bis 4,
Titel IV Verwaltungshof §§ 1 bis 5,
Titel V Generallandesarchiv §§ 1 bis 4,
Titel VI Oberaichungsamt §§ 1 bis 3,
Titel VII Rheinschifffahrtsbehörden §§ 1 und 2,
Titel VIII Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze §§ 1 bis 9,
Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei §§ 1 bis 26,
Titel X Allgemeine Sicherheitspolizei §§ 1 bis 17,
Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten §§ 1 bis 10,
Titel XVIII Verwaltung des Bergwesens §§ 1 bis 5,
Titel XIX Für die geologische Landesaufnahme §§ 1 bis 5,
Titel XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond §§ 1 und 2,
Titel XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben §§ 1 bis 3,

B. im außerordentlichen Etat

Titel V Generallandesarchiv §§ 1 und 2,
Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei §§ 1 bis 13.*)
Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten §§ 1 bis 6,
Titel XVIII Verwaltung des Bergwesens § 1

— mit der im Bericht festgestellten Modifikation zu Titel VIII § 7 und der Abänderung zu Titel IX §§ 1 und 2; ferner

sämmtliche Einnahmen

A. im ordentlichen Etat

Titel I Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze § 1,
Titel II Bezirksverwaltung und Polizei §§ 1 bis 8,
Titel III Allgemeine Sicherheitspolizei §§ 1 bis 3,
Titel X Geologische Landesaufnahme § 1,

B. im außerordentlichen Etat

Titel II Bezirksverwaltung und Polizei § 1

zu genehmigen, die Berathung zu Ausgabe-Titel IX B § 14 — Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe — aber einstweilen auszusetzen.

In der allgemeinen Berathung ergreifen das Wort: die Abgg. Dr. Wilckens, Wacker, Zehnter, Dr. Binz, Vorderer, Klein, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel.

Persönliche Bemerkungen machen die Abgg. Dr. Wilckens, Wacker, Dr. Binz.

Hier wird die Sitzung abgebrochen und die nächste festgesetzt auf

Donnerstag, den 13. März 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: $1^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

*) § 13 schon in der 31. Sitzung vom 1. Februar 1902 genehmigt.

Fünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 13. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub, Weingärtner und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Hug, Lauck, Muser, Pflüger und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Durch den Sekretär werden 3 neue Petitionen bekannt gegeben.

1. Eine Petition des Gemeinderaths der Stadt Eppingen, die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt im Unterlande betr.

   Diese Petition ist vom Abg. Burkhard übergeben und wird der Budgetkommission zugewiesen.
2. Eine vom Abg. Geppert übergebene Petition, die Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach betr., und
3. eine Petition, übergeben vom Abg. Schüler und ausgehend von einer Anzahl Gemeinden der Rheinebene, die Erbauung einer Eisenbahn Krozingen—Breisach betr.

   Beide Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Von den zum Wort gemeldeten Rednern ist der nächste der Abg. Dr. Heimburger; derselbe erhält das Wort. Nach ihm sprechen der Reihe nach weiter die Abgg. Dreesbach, Wittum, Blümmel, Eder, Obkircher, Kist. Der Präsident des Ministeriums des Innern legt zunächst einen Gesetzentwurf vor, die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr. — der Gesetzentwurf wird in Druck gegeben — und wendet sich dann zu

verschiedenen in der Debatte bisher behandelten Fragen. Nachdem derselbe geschlossen, wird die Berathung abgebrochen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort der Abg. Obkircher.

Der Präsident theilt mit, die Petitionskommission beantrage, **das Gesuch des Petenten Friedrich Mackemuhl von Mörsch Amts Ettlingen als zur Behandlung im Hause nicht geeignet erklären zu wollen.** Das Präsidium werde dem Antrag stattgeben, falls sich keine Einwendungen dagegen erheben. Dies geschieht nicht.

Darauf bestimmt der Präsident die Tagesordnung für die nächste Sitzung und beraumt diese auf

Samstag, den 15. März 1902,
Vormittags 9 Uhr.

an mit der

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über das Schulwesen betreffend.
   — Drucksache Nr. 33b —.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über
   das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/1903
   Ausgabe-Titel I—XI und XVIII—XXI und
   Einnahme-Titel I—III und X.
   — Drucksache Nr. 20 —.
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
3. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Budget desselben Ministeriums und zwar:
   Ausgabe-Titel XII, Heil- und Pflegeanstalten,
   B. Außerordentlicher Etat, §§ 1 und 2;
   Ausgabe-Titel XIII, Besserungs und Erziehungsanstalten,
   B. Außerordentlicher Etat §§ 1—3.
   Berichterstatter: Abg. Wacker.

Schluß der Sitzung: $1^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Blümmel.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 15. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub, Weingärtner und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Geck, Gießler, Hug, Klein und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt:

1. Bitte des Heinrich Bletsch, Polizeidiener, und Johann Baptist Reinhard, Taglöhner von Walldorf, um Schenkung von an das Großh. Domänenärar schuldigen Holzbürgschaftsgeldern aus der Konkursmasse des J. Christian Herrmann von da.
2. Eine Petition von mehreren Brandbeschädigten in Königshofen, Dispens von nachträglich angeordneter Aufführung weiterer Brandgiebel betr.

   Diese beiden Petitionen werden der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
3. eine Petition des Gemeinderaths von Kirchzarten und anderer Orte, die Güter-Zufahrtsstraße der Station Kirchzarten betr.

Diese Petition geht zur geschäftlichen Behandlung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Hierauf gibt der Präsident bekannt, daß ihm mit Schreiben vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein Allerhöchstes Komissorium und Gesetzentwurf über die Bezirke der Grundbuchämter zugegangen sei.

Der Entwurf soll gedruckt und an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden. Ueber seine geschäftliche Behandlung soll in einer späteren Sitzung Beschluß gefaßt werden.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Berathung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über das Schulwesen betr.**

   — Drucksache Nr. 33 b —.

Das Wort erhält der Abg. Dr. Wilckens, der beantragt, daß nach einer Vereinbarung unter den Parteien des Hauses der vorliegende Antrag der

Kommission für die Berathung des Gesetzentwurfs über den Wohnungsgeldtarif zur geschäftlichen Behandlung überwiesen werden soll.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Präsident erklärt den Antrag des Abg. Dr. Wilckens für angenommen.

Es folgt Punkt 2:

Fortsetzung der allgem. Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/1903.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Das Wort erhalten die Abgeordneten Mampel, Dieterle, Ministerialrath Weingärtner, Abg. Kirsner, Ministeraldirektor Heil, Abg. Hergt, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel.

Der Präsident schlägt hierauf vor, die Sitzung abzubrechen, und ertheilt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung den Abg. Dieterle und Mampel.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Montag, den 17. März 1902,
Nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/1903 und zwar

Ausgabe-Titel XII, Heil- und Pflegeanstalten,

B. Außerordentlicher Etat, §§ 1 und 2;

Ausgabe-Titel XIII, Besserungs- und Erziehungsanstalten,

B. Außerordentlicher Etat, §§ 1—3.

Berichterstatter: Abg. Wacker.

2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget desselben Ministeriums und zwar

Ausgabe-Titel I—XI und XVIII – XXI und Einnahme-Titel I – III und X.

— Drucksache Nr. 20 —.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.
Köhler.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 17. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub, Weingärtner und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Pflüger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/4 Uhr.

I. Folgende neue Eingabe wird bekannt gegeben:

Bitte des Gemeinderaths Reichenbach (Amt Gengenbach) um Bewilligung einer Haltestelle bei dem Bahnwartshaus Nr. 6 zwischen Gengenbach und Ortenberg.

Die Petition geht zur geschäftlichen Behandlung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

II. Nach Eintritt in die Tagesordnung berichtet Namens der Budgetkommission Abg. Wacker mündlich **über das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/1903 und zwar**

1. **über Ausgabe-Titel XII., Heil- und Pflegeanstalten, B. Außerordentlicher Etat, § 1 und 2,**

und stellt den Antrag: das hohe Haus wolle:

a. die Verlegung der Küche und Waschküche sowie des Elektrizitätswerkes und die Einrichtung der Warmwasserversorgung mit einem Kostenaufwand von 430 000 ℳ. genehmigen und 300 000 ℳ. als erste Rate für die Budgetperiode 1902/03 bewilligen;

b. der geplanten Aenderung des früheren Projektes der Erstellung von Beobachtungsstationen die Zustimmung geben, also genehmigen, daß die bereits bewilligten Mittel zur Errichtung der Stationen in den Mittelbauten und zur Erstellung zweier Landhäuser für Rekonvaleszenten verwendet werden;

c. die in § 2 für die Irrenanstalt Emmendingen neu angeforderte Summe im Betrag von 13 000 ℳ. bewilligen und genehmigen, daß die Erübrigungen aus früheren Budgetperioden im Betrag von rund 100 000 ℳ. in der von Großh. Regierung beantragten Weise verwendet werden:

α) zum Bau eines dreistöckigen Gebäudes, das als Wohnhaus für den Direktor der Anstalt zu dienen hätte und im Erdgeschoß eine Anzahl von Räumen für Verwaltungs-

zwecke bieten würde; die Kosten sind zu 89 000 ℳ veranschlagt;

β) zur Herstellung eines Frauenflußbades mit einem Aufwand von 8000 ℳ;

γ) zur Erweiterung des Kuhstalles um 16 weitere Stände mit einem Aufwand von 14 000 ℳ;

δ) die weiteren 2000 ℳ sollen einmal als Nebengehalt des Verwalters für Führung der Bau- und Krankenkasse mit jährlich 600 ℳ für die Periode 1902/03, also 1200 ℳ und als Zuschlag an sonstigen Verwaltungs- und Verrechnungskosten im Betrag von 800 ℳ verwendet werden, um einem Diener eine Jahresvergütung für Leistungen an die Bau- und Krankenkasse zu gewähren.

Die Berathung über den Antrag wird eröffnet.

§§ 1 und 2 werden aufgerufen und ohne Diskussion genehmigt.

2. Namens der gleichen Kommission berichtet Abg. Wacker

über Ausgabe-Titel XIII. des Budgets des Ministeriums des Innern, Besserungs- und Erziehungsanstalten, B. Außerordentlicher Etat, § 1—3

und stellt den Antrag: das hohe Haus wolle

a. die in § 1 für bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude des Polizeil. Arbeitshauses angeforderte Summe von 16 350 ℳ, und die in § 2 für Ankauf der Schloßmühle in Kislau angeforderte Summe von 76 690 ℳ bewilligen;

b. die in § 3 von Großh. Regierung angeforderte Summe von 70 000 ℳ für bauliche Veränderungen in der Erziehungsanstalt Flehingen bewilligen und zwar:

α) 25 000 ℳ zur Erstellung eines Dienstwohngebäudes für die Anstaltsvorsteher;

β) 15 000 ℳ zum Ankauf des Schulscheueranwesens; und

γ) 30 000 ℳ zur Erstellung eines neuen Oekonomiegebäudes.

Die Berathung über diesen Antrag der Kommission wird eröffnet, Ziffer 1, 2 und 3 werden aufgerufen und ohne Diskussion genehmigt.

III. **In Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern** nehmen das Wort die Abgg. Hug, Hoering, Armbruster, Breitner, Geiß und Pfefferle, Ministerialrath Dr. Glockner und der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel.

Die Berathung wird abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 18. März 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

festgesetzt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/1903 und zwar

Ausgabe-Titel I—IX und XVIII—XXI

und

Einnahme-Titel I—III und X.

— Drucksache Nr. 20. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 55 Minuten.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Blümmel. Köhler. Müller.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 18. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub, Weingärtner und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eckert, Kriechle, Muser, Pflüger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/2 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition des Sebastian Himmelsbach, Schneidermeister in Karlsruhe, Kriegstraße 26, um Rechtsschutz und Rechtshilfe gegen Verschleppung des Civilprozesses Sebastian Himmelsbach Schneidermeister gegen Großh. Staatsanwaltschaft am Großh. Landgericht Karlsruhe.

   Wird der Petitionskommission überwiesen.

2. Ein Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 14. März 1902 Nr. 2253, womit 63 Abdrücke einer Darstellung des seitherigen Verlaufs und des jetzigen Standes der Arbeiten bezüglich der neuen Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vertheilung übersendet werden.

Die Drucksache wird unter die Mitglieder des Hauses vertheilt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

In der Fortsetzung der allgemeinen Berathung ergreifen das Wort: die Abgg. Eichhorn, Hauser, Wacker und der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel.

Persönliche Bemerkungen machen die Abgg. Geiß, Wacker, Eichhorn.

Hier wird die Sitzung abgebrochen und die nächste festgesetzt auf

Donnerstag, den 20. März 1902,
Nachmittags 4 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs,
   die Bezirke der Grundbuchämter betr.
   — Drucksache Nr. 48 —
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über
   das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/1903 und zwar
   Ausgabe-Titel I—XI und XVIII—XXI
   und
   Einnahme-Titel I—III und X.
   — Drucksache Nr. 20. —
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der heutigen Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Müller. Rohrhurst. Köhler.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 20. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub, Weingärtner und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Gießler, Muser, Pflüger, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es liegt eine neue Petition vor und wird durch den Sekretär bekannt gegeben:

Bitte des Schutzmannes a. D. Adam Graser in Freiburg um Gewährung seines Gehaltes auf drei Monate sowie um eine Pension für seine dem Staate geleisteten Dienste oder Uebertragung einer Amtsdienerstelle.

Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht als 1. Gegenstand

die Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Bezirke der Grundbuchämter betr. — Drucksache Nr. 48 —.

Das Haus stimmt einem Vorschlage des Abg. Dr. Wilckens bei, den Gesetzentwurf der Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfes, die ehelichen Güterstände betr., zu überweisen.

Der weitere Gegenstand der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der allg. Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern.

— Drucksache Nr. 20 —.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

An der Diskussion betheiligen sich weiter der Reihe nach die Abgg. Dr. Wilckens, Köhler, Goldschmid, Regierungskommissär Ministerialrath Straub, Abg. Hennig, Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Nieser, Abg. Dieterle, Ministerialpräs. Dr. Schenkel, die Abgg. Grüninger, Vorderer, Ministerialpräs. Dr. Schenkel, Abg. Dr. Binz — während der Rede des letzteren Abg. übernimmt der II. Vizepräsident Dr. Heimburger den Vorsitz — Abg. Dreesbach, Ministerialpräs. Dr. Schenkel, die Abgg. Hergt, Hoffmann, Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Glockner, Abgg. Fendrich, Obkircher und in der Form einer persönlichen Bemerkung der Abg. Dreesbach.

Weitere Redner melden sich nicht zum Worte,

weshalb der Vorsitzende die allgemeine Diskussion schließt.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Fehrenbach. Derselbe macht nur die kurze Bemerkung, daß er in Anbetracht der vorgerückten Zeit und weil diese Berathung schon so viele Zeit in Anspruch genommen, auf das Schlußwort verzichte.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort der Abg. Vorderer.

Der Vorsitzende gibt noch eine Petition bekannt, die inzwischen vom Abg. Zehnter übergeben wurde:

Bitte der Gemeinden Oberweier, Bischweier und Oberndorf um Anlage einer Haltestelle an der Murgthalbahn.

Diese Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Vorsitzende beraumt hierauf die nächste Sitzung auf

Freitag, den 21. März 1902,
Vormittags 9½ Uhr

an mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der heutigen Sitzung 8¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Köhler.
Der II. Vizepräsident:	Blümmel.
Dr. Heimburger.	Rohrhurst.
	Müller.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 21. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, und die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub, Weingärtner und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hennig, Kriechle, Muser, Pflüger, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um ¾10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung wird sogleich in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/1903 und zwar:

Ausgabe-Titel I—XI und XVIII—XXI und Einnahme-Titel I—III und X.

— Drucksache Nr. 20. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Das Haus tritt in die Spezialberathung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

I. Ministerium.
Ordentlicher Etat.
§§ 1, 2, 3, 4, 5.

II. Landeskommissäre.
Ordentlicher Etat.
§§ 1, 2, 3, 4, 5.

III. Verwaltungsgerichtshof.
Ordentlicher Etat.
§§ 1, 2, 3, 4.

IV. Verwaltungshof.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5.

V. Generallandesarchiv.

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1, 2.

VI. Oberaichungsamt.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Hierzu erhalten das Wort Abg. Kist, Ministerialrath Dr. Nieser, Abg. Fehrenbach, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, die Abg. Fehrenbach, Dr. Binz, Geppert und der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; der Paragraph ist nicht angefochten und wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

§§ 2, 3.

VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

§§ 1, 2.

VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

Ordentlicher Etat.

a) Fabrikinspektion.

§ 1. Hierzu erhalten das Wort: Abg. Eichhorn, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Abg. Eichhorn, Ministerialrath Straub und Abg. Dr. Wilckens.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; die Position ist nicht angefochten und gilt als angenommen.

§§ 2, 3, 4, 5.

b. Arbeiterversicherung.

§ 6. Das Wort erhalten: der Abg. Eichhorn und der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel.

Die Position ist nicht beanstandet und gilt somit als angenommen.

§ 7. Hierzu erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Fehrenbach, der Namens der Budgetkommission den Antrag (S. 7 des Berichts) stellt:

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Mannheim anstatt des Wohnungsgeldes von 620 ℳ ev. 1050 ℳ und der nicht tarifmäßigen Dienstzulage von 500 ℳ eine entsprechende Dienstwohnung zur Verfügung zur Verfügung zu stellen.

Weiter erhalten das Wort: Abg. Eichhorn, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, die Abgg. Wacker, Dr. Wilckens, Dreesbach, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Müller und Rohrhurst.

Der Präsident ruft auf zu § 7 die Ziffern 1, 2, 3, 4.

Es wird zur Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters geschritten; derselbe wird mit großer Mehrheit angenommen.

§§ 8, 9.

IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

Hierzu erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Fehrenbach. Derselbe stellt zu §§ 1, 2 Namens der Budgetkommission den Antrag (S. 8 des Berichts):

Die vorgeschlagene Stellenzahl Seite 116 in Position „Vorstände größerer Bezirksämter B3“ von 7 auf 2 herab- und in Position „Vorstände der Bezirksämter C3 und zweite Beamte bei Bezirksämtern mit Amtsvorstandsbezügen nach C3“ von 51 auf 56 hinaufzusetzen — hier vorbehaltlich der gesetzlichen Aenderung der Gehaltsordnung bei zwei Beamten — und demgemäß die Anforderung:

a) im Gehaltsetat (Seite 116/17)
bei B3 zu ermäßigen um . 32 000 ℳ
bei C3 zu erhöhen um . . 30 000 ℳ
b) im Wohnungsgeldetat (Seite 158/59)
I. Ortsklasse
bei der II. Dienstklasse zu ermäßigen um . . . . . 3 800 ℳ
bei der III. Dienstklasse zu erhöhen um . . . . . 3 100 ℳ

Die allgemeine Berathung über Titel IX und die Spezialberathung über obigen Antrag wird eröffnet; das Wort erhalten: Abg. Dr. Wilckens, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Abg. Pfefferle, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Abg. Obkircher, Ministerialrath Dr. Nieser, Abgg. von Stockhorn, Hergt, Wacker, Mampel, Dr. Binz und Zehnter.

Die Spezialberathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Zu einer geschäftlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Dr. Wilckens.

Es wird nun zur Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters geschritten und derselbe mit 32 gegen 21 Stimmen angenommen; dabei wird festgestellt, daß das Haus die Anforderung für zwei Bezirksbeamte (zweite Beamte) mit Amtsvorstandsbezügen, wie auch die übrigen Anforderungen unter §§ 1 und 2 mit der aus der Annahme des obigen Antrags sich ergebenden Modifikation genehmigt.

In der allgemeinen Berathung zu Titel IX erhalten weiter das Wort: der Berichterstatter Abgeordneter Fehrenbach, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, und zu einer persönlichen Bemerkung der Abg. Eichhorn.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung abzubrechen und die nächste Sitzung zur Fortsetzung der heutigen Tagesordnung auf

heute Nachmittag 4 Uhr

anzuberaumen.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Blümmel. Köhler.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 21. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, Seubert und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eckert, Hennig, Kriechle, Muser, Neuhaus, Pflüger, Schmid und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

An neuen Eingaben ist eingekommen und wird bekannt gegeben:

eine Bitte der Ehefrau des früheren Kulturmeisters Abel in Schopfheim um Ruhegehalt.

Geht an die Petitionskommission.

Die Berathung des Berichts der Budgetkommission **über das Budget des Ministeriums des Innern, Tit. IX, wird fortgesetzt.**

An der allgemeinen Berathung betheiligen sich: Abg. Frühauf, Ministerialdirektor Heil, Abgg. Dr. Goldschmit, Neuwirth, Fendrich, Dr. Binz, Dr. Wilckens, Ministerialpräs. Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Heimburger, Frühauf, Ministerialpräs. Dr. Schenkel.

Die allgemeine Berathung über Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei, A. Ordentlicher Etat, wird geschlossen. Der Berichterstatter Abg. Fehrenbach verzichtet auf das Schlußwort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Einzelberathung werden aufgerufen (Ziff. 1 und 2 sind schon in der 55. Sitzung erledigt): Ziff. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und ohne Diskussion genehmigt.

Zu Ziff. 12 sprechen Abg. Birkenmayer, Ministerialpräs. Dr. Schenkel, Abg. Birkenmayer; der Berichterstatter Abg. Fehrenbach verzichtet auf das Wort. Die Posit. wird genehmigt. Ziff. 13, 14, 15, 16, 17, 18 werden ohne Diskussion angenommen. Zu Z. 19 spricht Abg. Birkenmayer, zu Z. 20 Abg. Klein, Ministerialdirektor Heil, zu 21 die Abgg. Klein, Gießler, Eder, Ministerialrath Seubert, Abg. Hoffmann, Ministerialrath Seubert, Abg. Hoffmann. Der Berichterstatter Abg. Fehrenbach verzichtet auf das Wort. Ziff. 19, 20 und 21 werden genehmigt.

Ziff. 22, 23, 24, 25, 26 werden ohne Diskussion angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu Ziff. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege ist folgender Antrag eingegangen: „Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die Position B. Autzerordentl. Etat Ziff. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes) von 400 000 *M.* durch einen Nachtragkredit auf 500 000 *M.* zu erhöhen". Klein, Kriechle, Dreher, Kirsner, Kist, Blümmel, Müller, Zehnter, Birkenmayer, Goldschmid, Neuhaus, Hauß, Dr. Weygoldt, Neuwirth, Schmid, Schüler, Hauser, Burkhard, Mampel, Dr. Heimburger, Frühauf, Hoffmann, Eder, Vorderer, Dreesbach, Eichhorn, Fendrich, Geiß, Kramer, Dr. Binz, Pfefferle.

Der Berichterstatter Abg. Fehrenbach gibt Erläuterungen zu Ziff. 1.

Ein zweiter Antrag wird eingereicht und von dem Präsidenten bekannt gegeben:

„Die Unterzeichneten beantragen: Hohe zweite Kammer der Landstände wolle die Großh. Regierung ersuchen, noch in einem Nachtrage zum gegenwärtigen Budget eine Summe anzufordern, welche zur angemessenen Erhöhung der aus Reichsmitteln für Einquartierung gewährten Verpflegungssätze verwendet werden soll; falls aber dies nicht mehr angängig wäre und auch bis dahin sich eine befriedigende Regelung der Angelegenheit von Seiten des Reiches nicht erreichen ließe, eine entsprechende Anforderung im Budget für die Jahre 1904/1905 zu machen." Obkircher, Kirsner, Hauser, Burkhard, Schmid, Hoering, Neuwirth, Greiff, Fendrich, Geiß, Grüninger, Stratz, Rohrhurst, Köhler, Dr. Weygoldt, Müller, Eichhorn, Kramer, Mampel, Zehnter, Klein, Franz, Koegler, Kist, Dr. Wilckens, Dr. Blankenhorn, Pfefferle, Hauß, Dreher, Dreesbach, Dr. Goldschmit, Dr. Heimburger, Schüler, Hoffmann, Eder, Vorderer, Goldschmid, Fischer, Hug.

Abg. Klein begründet den ersten Antrag. An der Berathung über denselben betheiligen sich: Ministerialpräs. Dr. Schenkel, die Abgg. Birkenmayer, Klein, Hergt, Eichhorn, Frühauf, Wacker, Ministerialpräs. Dr. Schenkel, Abg. Birkenmayer, Eichhorn. Die Berathung über den Antrag wird geschlossen. Der Antragsteller Abg. Klein verzichtet auf das Schlußwort; der Berichterstatter Abg. Fehrenbach macht einige kurze Bemerkungen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Klein und Gen. mit allen gegen 9 Stimmen angenommen.

Der Antrag Obkircher und Genossen wird zur Berathung gestellt.

Abg. Obkircher begründet denselben. An der Berathung über denselben betheiligen sich: Ministerialpräs. Dr. Schenkel, Berichterstatter Fehrenbach, Abgg. Dr. Blankenhorn und Wacker. Die Beratung über den Antrag wird geschlossen. Der Antragsteller Obkircher und der Berichterstatter Fehrenbach verzichten auf das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die allgemeine Berathung über Tit. IX. B. Außerordentlicher Etat wird fortgesetzt und ergreifen das Wort: Abg. Geppert, Ministerialdirektor Heil, Abg. Eder. Ziff. 1 wird genehmigt. Ziff. 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu Ziff. 3 spricht Abg. Müller. Genehmigt.

Zu Ziff. 6 Abg. Greiff, zu Ziff. 7 Abg. Hauser. Genehmigt.

Ziff. 13 ist schon in einer früheren Sitzung genehmigt; Ziff. 14 ist ausgesetzt. Damit ist der ganze Titel IX erledigt.

Die Sitzung wird um 8 Uhr 30 Min. geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 22. März 1902,

Vormittags 9 Uhr

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/1903 und zwar

Ausgabe-Titel I—XI und XVIII—XXI und Einnahme-Titel I—III und X.

— Drucksache Nr. 20. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Blümmel. Köhler.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 22. März 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, Seubert und Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frühauf, Kriechle, Muser, Neuhaus, Pflüger, Schmid, Wittum und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Einläufe sind nicht vorhanden, das Haus tritt daher sofort in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Butgetkommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1902/03 und zwar

Ausgabe-Titel I—XI und XVIII—XXI und Einnahme-Titel I—III und X.

— Drucksache Nr. 20. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Fortsetzung der Spezialberatung bei Ausgabe-Titel X.

Es ergreifen das Wort:

Zu Titel X (Allgemeine Sicherheitspolizei, Ordentlicher Etat) Z. 1: der Abg. Greiff, der Präsident des Ministeriums d. J., Geh. Rath Dr. Schenkel, der Abg. Birkenmayer.

Zu Titel XI. (Milde Fonds ꝛc., Ordentl. Etat) Z. 2 der Abg. Rohrhurst.

Zu Tit. XI.

B. Außerordentl. Etat.

Z. 2 (Erweiterung der Badanstalten ꝛc. in Badenweiler) liegt eine **Petition des Gemeinderaths und Badkomitees Badenweiler** vom 27. Dezember 1901, die Erweiterung der Bassinbäder betr., vor.

Die Budgetkommission drückt (S. 18 des Berichts)

„die Erwartung aus, daß wenn immer thunlich noch in einem Nachtragsbudget, jedenfalls aber im Budget 1904/05 die erforderlichen Mittel zum Ausbau der Badanstalten in Badenweiler angefordert werden," und stellt den Antrag

„damit obige Petition für erledigt zu erklären."

Zu vorstehender Sache sprechen: der Abg. Dr. Blankenhorn, Ministerialrath Weingärtner, die Abgg. Pfefferle und Dr. Blankenhorn.

Das Haus tritt sodann dem Kommissionsantrag einstimmig bei.

Zu Tit. XI.

B. Außerordentlicher Etat.

Z. 5 (Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten) ergreifen das Wort: die Abgg. Herth und Fendrich.

Im übrigen werden

sämmtliche heute zur Berathung stehende Titel und §§ der Ausgabe und Einnahme im Ordentlichen und Außerordentlichen Etat

einstimmig und — mit Ausnahme der oben besonders genannten — ohne Debatte angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag den 7. April 1902,
Nachmittags 4 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf,

   die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr.

   — Drucksachen Nr. 41 und 41a —.

   Berichterstatter: Abg. Greiff.

2. Desgleichen über den Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen vom 14. Dezember 1901,

   die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betr.

   — Drucksachen Nr. 35 und 35a. —

   Berichterstatter: Abg. Hergt.

Schluß der heutigen Sitzung $10^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 7. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, Geh. Rath Zittel und Oberregierungsrath Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreher, Klein, Pflüger, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es liegen eine Reihe neuer Eingaben vor und werden durch den Sekretär bekannt gegeben, nämlich:

1. eine Petition der Handelskammer des Kreises Mannheim, betr. den Entwurf eines Fahrnißversicherungsgesetzes.
   Dieselbe wird der Sonderkommission für den betr. Gesetzentwurf überwiesen.
2. Die Petition des Vereins der bad. Bahnmeister, die Dienst- und Einkommensverhältnisse betr. Geht an die Budgetkommission.
3. Die Bitte des Straßenwarts a. D. Simon Pfaff in St. Georgen um Erhöhung seiner Bezüge aus der Großh. Staatskasse.
4. Die Bitte der Gemeinden Burbach, Pfaffenroth und Schielberg (A. Ettlingen) sowie zahlreicher Wiesenbesitzer und sonstiger Bürger dieser Gemeinden um Schutz gegen die Ausführung eines Elektrizitätswerkprojektes der Helios-Gesellschaft-München im Albthal.
5. Der Eheleute Wilhelm Hoffmann in Würzburg, Rechtsschutz betr.
   Werden der Petitionskommission zur Behandlung überwiesen.
6. Die Petition von Gemeinden des Taubergrundes und des bad. Gaues, die Fortführung der Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.
7. Die Bitte der Gemeinden Poppenhausen, Unter- und Oberwittighausen, das Einlegen eines Nachmittagszuges von Würzburg bis Lauda betr.
8. Die Petition betr. den Beitritt der Motorboot-Gesellschaft Bodman sowie der Gemeinden Bonndorf u. a. zur Petition um Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn über Wahlwies—Orsingen—Eigeltingen—Aach—Engen.
9. Die wiederholte Bitte des Karl Ehregott Rößger in Stuttgart, Schadenersatz betr.

10. Die Bitte des Gemeinderaths Kehl um Uebernahme der Beleuchtungskosten der neuen Rheinbrücke auf die Großh. Staatskasse.

Werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Präsident gibt 4 Zuschriften des Präsidiums der Ersten Kammer bekannt, wonach diese in ihrer Sitzung vom 22. März

1. von dem Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903 die Ausgabe-Titel IX. (Kultus) und Titel X. (Unterrichtswesen) Ziffer I (Höhere Unterrichtsanstalten) sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat berathen und solche nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt,
2. von dem Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903 Ausgabe-Titel XII. (Heil- und Pflegeanstalten), B. Außerordentlicher Etat, die Anforderungen unter §§ 1 und 2, sowie Ausgabe-Titel XIII. (Besserungs- und Erziehungsanstalten), B. Außerordentlicher Etat, die Anforderungen unter §§ 1, 2 und 3 berathen und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls unverändert genehmigt,
3. dem von der Großh. Regierung vorgelegten Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern, die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg — Stadtprozelten bis Wertheim betr., ihre Zustimmung ebenfalls ertheilt hat und ferner der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog beigetreten ist,
4. über die in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite, wie solche in der Zuschrift des Großh. Ministeriums der Finanzen an die zweite Kammer vom 26. November 1901 im Einzelnen aufgeführt sind, berathen und solche auf den Bericht und den Antrag ihrer Budgetkommission in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt hat.

Weiter theilt der Präsident eine Zuschrift des Ministeriums des Innern mit, wonach dem Archivariat der zweiten Kammer 63 Exemplare des gedruckten Jahresberichts der Großh. Fabrikinspektion für das Jahr 1901 zur Vertheilung an die Kammermitglieder sowie 2 Exemplare zur Aufnahme in die Kammerbibliothek zugehen.

Die Vertheilung an die Mitglieder wird stattfinden.

Eine weitere Zuschrift des Ministeriums des Innern, die der Präsident bekannt gibt, theilt mit, daß dem Hause 6 Exemplare des über die Verhandlungen des bad. Landwirthschaftsrathes am 14., 15. und 16. November 1901 erstatteten Berichts nebst den zugehörigen amtlichen Drucksachen und Referaten übergeben werden. Dieselben werden auf dem Bureau aufgelegt.

Von der Kaiserlichen Oberpostdirektion sind dem Hause Pläne betr. die Post-Dampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern zugegangen. Auch diese sollen auf dem Bureau aufgelegt werden.

Weiter sollen auf dem Bureau aufgelegt werden 10 Exemplare von Nr. 6 und 14 der „Annalen des gesammten Versicherungswesens" mit Besprechungen des Fahrnißversicherungsgesetzentwurfes, die dem Hause zugegangen sind,

sowie 5 Exemplare einer vom badischen Notarverein an das Großh. Ministerium der Justiz ꝛc. gerichteten Vorstellung, betr. die Umgestaltung des bad. Notariats, und ihre Begründung.

Endlich theilt der Präsident mit, daß der Abg. Wittum von Karlsbad aus zur Wiederherstellung seiner Gesundheit um weitere 8 Tage Urlaub bittet. Der Urlaub wird bewilligt.

Hierauf tritt das Haus in die **Berathung des Berichts** der Kommission für Eisenbahnen und Straßen **über den Gesetzentwurf,**

die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr.

— Drucksache 41 und 41a. —

Berichterstatter ist der Abg. Greiff; derselbe erhält das Wort.

Nachdem dieser geschlossen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

An dieser betheiligen sich die Abgg. Obkircher und Schmid. Letzterer bringt schließlich einen von den Abgg. Schmid, Köhler, Hauser, Dr. Heimburger, Müller und Birkenmayer unterzeichneten Antrag ein, welcher lautet:

„Die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr.

In Erwägung, daß mit der Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau dem Bedürfniß der Bewohner des badischen Odenwaldes nicht allseitig entsprochen werden kann, vielmehr eine Anzahl Orte innerhalb der Amtsbezirke Eberbach und Buchen von der Wohlthat eines Anschlusses an den Verkehr der badischen Hauptbahn ausgeschlossen bliebe; in Erwägung, daß den Produkten des badischen Odenwaldes naturgemäß der Absatzweg in der Richtung Eberbach und nicht in der Richtung Mosbach vorgezeichnet ist; in Erwägung, daß noch nicht alle Möglichkeiten hinreichend erwogen worden zu sein scheinen, wie sich vielleicht die technischen Schwierigkeiten, die sich einer in Eberbach einmündenden Odenwaldbahn entgegenstellen, doch einigermaßen überwinden lassen möchten; in Erwägung endlich, daß eine Odenwaldwaldbahn nicht für alle Zeiten in Mudau ihren Abschluß wird finden dürfen, sondern weitergehend bis Buchen gedacht werden muß, stellen wir den Antrag:

> Hohe zweite Kammer der Landstände wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend, vorerst die Zustimmung nicht ertheilen, vielmehr zwecks nochmaliger eingehender Prüfung aller Verhältnisse — zumal der **wirthschaftlichen** — das Petitum des Komites für Erbauung einer Eisenbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen, sowie den Protest der Gemeinden Ober- und Unterscheidenthal, Steinbach, Schlossau, Mörschenhardt, Dumbach, Auerbach, Reisenbach und Rumpfen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Der Präsident gibt diesen Antrag bekannt und eröffnet die Debatte zugleich auch über den Antrag.

Es betheiligen sich weiter an der Debatte die Abgeordneten Köhler, Dr. Weygoldt, Eichhorn, Zehnter, Dr. Heimburger, Hergt, Staatsminister von Brauer, die Abgg. Birkenmayer, Frühauf, Armbruster und Wacker.

Darnach erklärt der Präsident die allgemeine Berathung für geschlossen.

Es erhält noch das Schlußwort Namens der Antragsteller der Abg. Schmid und Namens der Kommission der Berichterstatter. Dieser verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus tritt in die Spezialberathung des Gesetzentwurfs ein und der Präsident ruft die einzelnen Paragraphen desselben auf, ohne daß Jemand sich zum Worte meldet.

Der Präsident erklärt auch die Spezialberathung für geschlossen und schreitet zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag Schmid.

Der Antrag wird mit allen gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Es folgt dann die namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf.

Dieser wird mit allen gegen 8 Stimmen angenommen; 7 Abgeordnete fehlen bei der Abstimmung.

Mit „Ja" stimmen die Abgg. Armbruster, Dr. Binz, Blümmel, Breitner, Burkhard, Dieterle, Dreesbach, Eckert, Eder, Eichhorn, Fehrenbach, Fendrich, Fischer, Franz, Frühauf, Geck, Geiß, Geppert, Gießler, Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Grüninger, Hauser, Hauß, Hennig, Hergt, Herth, Hoering, Hug, Kirsner, Kist, Kögler, Kramer, Kriechle, Lauck, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schüler, v. Stockhorn, Wacker, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens und Zehnter.

Mit „Nein" stimmen die Abgg. Birkenmayer, Dr. Heimburger, Hoffmann, Köhler, Mampel, Müller, Schmid und Vorderer.

Damit gilt auch der Antrag der Kommission, **die beiden diesbezüglichen Petitionen** (s. Bericht) für erledigt zu erklären, als angenommen.

Der weitere Gegenstand der Tagesordnung kommt wegen vorgerückter Zeit heute nicht mehr zur Verhandlung.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 8. April 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

an und setzt auf die

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs,
   die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der

Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr.

— Drucksache Nr. 47. —

2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen vom 14. Dezember 1901,
die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn betr.
— Drucksachen Nr. 35 und Nr. 35a. —
Berichterstatter: Abg. Hergt.

3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:
1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
3. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn
für die Jahre 1902 und 1903.
(Hauptabth. VII des Staatsvoranschlags).
— Drucksache Nr. 23. —
Berichterstatter: Abg Dr. Wilckens.

Schluß der heutigen Sitzung: $7^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Blümmel.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 8. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, Geh. Rath Zittel und Oberregierungsrath Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Dreher, Eckert, Klein, Pflüger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt:

1. Bitte der Gemeinde Luttingen, Amt Waldshut, um Erlaubniß zur Erstellung einer Drahtseilfähre über den Rhein betr.
2. Unterthänigstes Ansuchen der Kanton Argauschen Gemeinden Etzgen, Mettau, Wil, Gansingen, Oberhofen und Hottwihl um Konzessionirung der Rheinfähre Luttingen—Etzgen.

Beide Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs,**

die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr.

— Drucksache Nr. 47.

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Dr. Wilckens; derselbe stellt den Antrag, den vorliegenden Gesetzentwurf der Kommission für die Berathung des Gebäudefeuerversicherungsgesetzes zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Das Haus stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

2. **Berathung des Berichts** der Kommission für Eisenbahnen und Straßen **über den Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen vom 14. Dezember 1901,**

die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betr.

— Drucksachen Nr. 35 und Nr. 35a. —

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt, der Namens der Kommission den Antrag stellt:

Hohe II. Kammer wolle dem vorliegenden Staatsvertrag ihre Zustimmung ertheilen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Müller, Eichhorn, Hug, Staatsminister v. Brauer und der Abg. Frühauf.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung zu schließen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Dr. Wilckens.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 10. April 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.
Köhler.

Sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 10. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Geh. Rath Zittel und Oberregierungsrath Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Greiff, Klein, Pflüger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 40 Min.

I. Folgende neue Eingaben werden bekannt gegeben:

1. eine Bitte der Rathschreiber in Baden um Erlangung einer hinreichenden und auch richtigeren Bezahlung aus der Versehung der Hilfsbeamtengeschäfte zur Grundbuchführung;
2. eine Bitte der Bürgervereine der Altstadt und der Oststadt Karlsruhe, die Karlsruher Bahnhofsfrage betr.
3. eine Bitte des Gemeinderaths der Stadt Donaueschingen, die Erweiterung des Großh. Progymnasiums in Donaueschingen in ein Vollgymnasium betr.
4. eine Bitte der Städte Buchen und Walldürn, die Fortsetzung der bereits genehmigten Bahnlinie Walldürn—Hardheim betr.

Die Petitionen 1, 2 und 3 werden der Budgetkommission, die Petition 4 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

II. Der Präsident gibt einen von den Abgg. Dreesbach, Eichhorn, Fendrich, Geck, Geiß, Kramer, Dr. Heimburger, Muser, Eder, Vorderer unterzeichneten und eingereichten Gesetzentwurf, die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeiterkammer betreffend, bekannt. Die Drucklegung und Vertheilung des Gesetzentwurfs wird beschlossen.

III. Nach Eintritt in die Tagesordnung wird die **Berathung des Berichts** der Kommission für Eisenbahnen und Straßen **über den Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen vom 14. Dezember 1901, die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betr.** (Druckf. Nr. 35 u. 35a) **fortgesetzt.**

An der allgemeinen Berathung betheiligen sich die Abgg. Dr. Goldschmit, Zehnter, Oberregierungsrath Schulz, die Abgg. Hergt, Dr. Wilckens, Geh. Rath Zittel, die Abgg. Muser und Fendrich. Die allgemeine Berathung wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Dr. Wilckens macht eine persönliche Bemerkung.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Hergt werden in der Spezialberathung die einzelnen Artikel des Staatsvertrags aufgerufen.

Bei Artikel I, II, III, V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII, XIV findet keine Diskussion statt.

Zu Artikel IV sprechen Abg. Dreesbach, Staatsminister v. Brauer, Abg. Eder.

Zu Artikel VII Abg. Geiß, Staasminister v. Brauer.

Zu Artikel XI Abg. Frühauf, Staatsminister v. Brauer.

In der namentlichen Abstimmung wird der Kommissionsantrag: „hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Staatsvertrag ihre Zustimmung ertheilen", mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

Mit „Ja" stimmen die Abgg.: Armbruster, Dr. Binz, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Burkhard, Dieterle, Dreesbach, Dreher, Eckert, Eder, Fehrenbach, Fendrich, Fischer, Franz, Geiß, Geppert, Gießler, Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Grüninger, Hauser, Hauß, Hennig, Hergt, Herth, Hoering, Hug, Kirsner, Kist, Kögler, Köhler, Kramer, Kriechle, Lauck, Mampel, Müller, Neuhaus, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmid, Schüler, v. Stockhorn, Stratz, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Zehnter; mit „Nein" die Abgg. Eichhorn, Frühauf, Geck, Dr. Heimburger, Hoffmann, Muser, Vorderer.

Die Interpellation Eichhorn und Genossen, die Main-Neckarbahn betr. — Drucksache Nr. 10 — **wird damit als erledigt erklärt.**

Die nächste Sitzung wird auf

Freitag, den 11. April 1902,
Vormittags 9 Uhr.

festgesetzt.

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
3. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn

für die Jahre 1902 und 1903. (Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags).

— Drucksache Nr. 23. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung: 1 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Köhler.
Blümmel.

Einundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 11. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, der Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, der Vorstand der Verkehrsabtheilung, Direktor Roth, Betriebsdirektor Engler; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eder, Muser, Pflüger, Straß, Wacker und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Zunächst gibt der Präsident ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern vom 9. April 1902 bekannt, womit im Auftrag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs (Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 2. d. Mts. Nr. 254/55) der Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern — Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, außerordentlicher Etat — für die Jahre 1902/03 der Ständeversammlung zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wird.

Der Entwurf soll gedruckt, vertheilt und der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zugewiesen werden.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Budgetkommission **über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:**

1) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2) der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
3) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn

für die Jahre 1902 und 1903. (Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags. — Drucksache Nr. 23. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Der Berichterstatter beantragt Namens der Kommission „Genehmigung des vorliegenden Budgets" (S. 5 und 49 des Berichts).

In der allgemeinen Berathung ergreifen das Wort: die Abgg. Hug und Frühauf.

Während der Rede des Letzteren übernimmt Vizepräsident Lauck den Vorsitz.

Es sprechen ferner: Abg. Klein, Staatsminister von Brauer, Abg. Kist und Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr.

Nach den Ausführungen des letztgenannten Redners wird die Sitzung abgebrochen und die nächste festgesetzt auf

Samstag, den 12. April 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 10 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
Der 1. Vizepräsident:	Müller.
Lauck.	Köhler.
	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 12. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, der Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, der Vorstand der Verkehrsatheilung, Direktor Roth, Betriebsdirektor Engler; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Kögler, Kriechle, Pfefferle, Pflüger, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt alsbald in die Tagesordnung: **Fortsetzung der Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten.** — Drucksache Nr. 23.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

— Generaldebatte. —

An dieser Debatte betheiligen sich weiter die Abgeordneten Dieterle, Dr. Binz, Eichhorn, Staatsminister v. Brauer und Abg. Neuwirth.

Die Berathung wird hier abgebrochen. Während der Sitzung ist eine Petition eingekommen. Dieselbe wird vom Präsidenten bekannt gegeben und der Petitionskommission zur Behandlung überwiesen: nämlich „Bitte des Kassiers Kirchberger in Karlsruhe, authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes."

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Montag, den 14. April 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

an und bestimmt als

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Rohrhurst.
	Blümmel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 14. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, der Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, der Vorstand der Verkehrsabtheilung, Direktor Roth, Betriebsdirektor Engler und Oberregierungsrath Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Herth, Neuwirth und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einkäufe bekannt:

1. Eine Petition der Stadt Rastatt und einiger anderer Gemeinden,
   die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg betreffend.
   Uebergeben vom Abg. Franz.
2. Eine Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim,
   die Erbauung einer direkten Vollbahn von Heidelberg nach Weinheim betr.

Beide Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Hierauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ihm von dem Präsidenten der Ersten Kammer ein Schreiben zugekommen sei, worin derselbe mittheilt, daß die Erste Kammer in ihrer Sitzung vom 11. April von dem Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903 die Ausgaben Titel I bis mit XI, XIV und XVIII bis XXI mit Ausnahme der bereits genehmigten Anforderung unter Titel IX B § 13, sowie die Einnahmen unter Titel I bis III, VI und X sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat berathen und solche nach Maßgabe die Beschlüsse der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt, die Berathung der Position Ausgabe-Titel IX B § 14 (Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe) jedoch einstweilen ausgesetzt hat.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission **über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten**

— Drucksache Nr. 23. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

— Generaldebatte. —

Das Wort erhalten die Abgg. Blümmel, Geppert, Hauser, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Muser, Staatsminister v. Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Hergt.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung zu schließen und die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 15. April 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

festzusetzen zur Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Schluß der Sitzung: 3/4 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Blümmel. Köhler.

Vierundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 15. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, der Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, der Vorstand der Verkehrsabtheilung, Direktor Roth, Betriebsdirektor Engler und Oberregierungsrath Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Muser und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/2 Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Der Präsident macht Mittheilung von einem Schreiben der „Liederhalle Karlsruhe" vom 12. April 1902, durch das dieser Verein die Mitglieder des Hauses zu seinem am 19. d. M. Abends halb 8 Uhr im großen Saale der Festhalle zur Feier des 50jährigen Regierungs-Jubiläums S. Kgl. H. des Großherzogs stattfindenden Festkonzert einladet.

Nach Eintritt in die Tagesordnung **wird die Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten fortgesetzt.**

An der allgemeinen Berathung betheiligen sich: Abgg. Lauck, Geck, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Verkehrsdirektor Roth, Staatsminister v. Brauer, Abgg. Grüninger, Eder, Generaldirektor Eisenlohr, Abgg. Gießler, von Stockhorn, Oberregierungsrath Schulz, Abg. Rohrhurst, Staatsminister v. Brauer.

Die allgemeine Berathung wird abgebrochen.

Der Präsident gibt folgenden Antrag bekannt: „Die zweite Kammer wolle beschließen, an die Großh. Regierung das Ersuchen zu

richten, alsbald mit Eintritt einer künftigen Besserung der wirthschaftl. Lage die durchgreifende Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife in die Wege zu leiten, die hiezu erforderlichen Vorarbeiten schon jetzt in Angriff zu nehmen und hierbei als Grundlage den Zweipfennigtarif ohne Schnellzugszuschlag für III. Klasse in Aussicht zu nehmen unter Beibehaltung der bisherigen Taxen für gewerbl. Arbeiter, Schüler, Kinder und Militärpersonen. Unterzeichnet ist der Antrag von den Abgg. Frühauf, Fendrich, Dreesbach, Eichhorn, Kramer, Geiß, Geck, Dr. Heimburger, Vorderer, Hoffmann.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Geck, Dr. Binz, Rohrhurst.

Der Präsident theilt noch mit, daß nach einer unter den Parteien des Hauses getroffenen Vereinbarung **der Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Landesgesetze über Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung,** welcher der Kommission für die Gesetzesvorlage betr. die Gebäudeversicherung zugewiesen ist, dieser Kommission wieder abgenommen und der Kommission überwiesen werden soll, die den Gesetzentwurf bezüglich der Landwirthschaftskammer in Behandlung hat.

Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag, den 17. April 1902,
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzesvorschlags der Abg. Dreesbach und Gen.
   die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer betr. — Druckf. Nr. 50. —
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar
   1. Der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   2. Der Bodenseedampfschifffahrsverwaltung,
   3. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn
   für die Jahre 1902 und 1903.
   (Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags)
   — Drucksache Nr. 23 —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Fünfundsechszigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 17. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, der Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, der Vorstand der Verkehrsabtheilung, Direktor Roth, Betriebsdirektor Engler und Oberregierungsrath Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. (Uebergeben von dem Abg. Eder.) Bitte der Gemeinden Ladenburg, Edingen, Ilvesheim, Neckarhausen und Schriesheim, die Errichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg betr.
2. Bitte des Versicherungsinspektors Wenzler in Karlsruhe und Genossen um Erlassung eines Verbots, welches den Großh. bad. Staatsbeamten, namentlich jenen der Großh. badischen Staatseisenbahnen (Bahnverwaltern, Kontroleuren ꝛc.) den Abschluß irgend welcher Versicherungen gegen Vergütung einer Provision untersagt.

   Vorstehehende zwei Petitionen gehen zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.
3. (Uebergeben von dem Abg. Mampel.) Bitte der Gemeinde Dilsberg und einer Anzahl anderer Gemeinden, die Errichtung einer Haltestelle bei Dilsberg betr.
4. (Uebergeben von dem Abg. Neuwirth.) Bitte der Gemeinden Langenbrücken, Oestringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Herstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim — Sinsheim nach Waibstadt.

   Die beiden letzteren Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.
5. Ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern vom 15. April 1902 Nr. 13918, wonach Se. Königl. Hoheit der Großherzog ihn mit Staatsministerialentschließung vom 2. April 1902 ermächtigt hat, die Zustimmung der Landstände dazu einzuholen, daß der im Spezialbudget des Ministeriums

des Innern für 1900/1901 unter Titel IX B § 8 für den Neubau eines Amthauses in St. Blasien vorgesehene Betrag von 186200 *M.* zum Ankauf des Apothekenanwesens daselbst und zur Vornahme baulicher Herstellungen in demselben behufs Einrichtung von Diensträumen für das Bezirksamt und einer Dienstwohnung für den Amtsvorstand, sowie — soweit thunlich — zur Erstellung eines den Bedürfnissen des Bezirksarztes und Bezirksthierarztes dienenden Stallgebäudes verwendet werde.

Die Vorlage soll gedruckt, unter die Mitglieder des Hauses vertheilt und der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen werden.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

I. **Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzesvorschlags der Abgg. Dreesbach und Genossen, die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeiterkammer betr.** — Druckf. Nr. 50. —

Auf Vorschlag des Abg. Lauck wird der Gesetzesvorschlag unter Zustimmung des Hauses einer Spezialkommission überwiesen, welche aus folgenden neun Abgeordneten bestehen soll: Fischer, Grüninger, Neuhaus, Hoffmann, Eichhorn, Kramer, Wittum, Greiff und Dr. Binz.

II. **Fortsetzung der Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar**
1. **der Eisenbahnbetriebsverwaltung,**
2. **der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,**
3. **über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn für die Jahre 1902 und 1903.** (Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags.)

— Drucksache Nr. 23 —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Die Generaldebatte wird zunächst fortgesetzt.

Nachdem der zunächst verzeichnete Redner Abgeordneter Dr. Wilckens auf's Wort verzichtet hat, spricht Abg. Dr. Heimburger, der zugleich den Antrag der Abgg. Frühauf und Genossen begründet. (Siehe Protokoll der 64. Sitzung vom 15. April 1902.)

Es sprechen ferner: der Abg. Klein, Staatsrath Eisenlohr, Staatsminister v. Brauer.

Inzwischen ist ein Schlußantrag eingelaufen, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Unterzeichneten beantragen,
die Kammer wolle beschließen, es sei die Generaldebatte über den Eisenbahnbetriebsetat zu schließen.

Karlsruhe, den 17. April 1902.

Zehnter, Hergt, Fischer, Dr. Wilckens, Wittum, Dr. Binz, Dreesbach."

Nachdem der Abg. Zehnter den Antrag begründet, findet derselbe die Zustimmung des Hauses; demgemäß müssen folgende Abgeordnete, die noch gemeldet waren, auf's Wort verzichten: Kirsner, Wittum, Goldschmid (Eugen), Breitner, Geppert, Frühauf, Wacker, Müller, Eichhorn, Hauser und Eder.

Das Schlußwort zum Antrag Frühauf und Genossen sollte eigentlich der Abg. Dr. Heimburger übernehmen, der den Antrag auch begründet hatte; unter Zustimmung des Hauses erhält jedoch statt des Abg. Dr. Heimburger ausnahmsweise der Abg. Frühauf das Schlußwort. Nach ihm erhält der Abg. Dr. Wilckens als Berichterstatter der Kommission das Schlußwort.

Hierauf wird über den Antrag der Abgg. Frühauf und Genossen abgestimmt und derselbe mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Es folgt nunmehr die Spezialberathung und zwar:

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Zu Titel I (Gehalte ꝛc.) spricht zunächst der Abg. Dreesbach.

Während der Rede des letzteren übernimmt Vizepräsident Lauck den Vorsitz.

Weiterhin sprechen: Staatsrath Eisenlohr, die Abgg. Hug und Hergt, Staatsrath Eisenlohr.

Es sprechen ferner:

Zu Titel II (Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne) der Abg. Eichhorn, Staatsrath Eisenlohr, die Abgg. Dreesbach und Hergt.

Zu Titel II § 2b der Abg. Greiff.

Zu Titel III § 7 der Abg. Frühauf.

Zu Titel IV § 12 die Abgg. Eichhorn, Hoffmann, Staatsrath Eisenlohr, der Berichterstatter.

Zu Titel V § 19 Ziff. 2 der Abg. Frühauf, Staatsrath Eisenlohr.

Zu Titel V § 20 der Abg. Armbruster, Staats-

rath Eisenlohr, die Abgg. Eder und Goldschmid (Engen).

Zu Titel VI § 21 der Abg. Blümmel, Staatsminister v. Brauer, der Abg. Dieterle, Staatsrath Eisenlohr, der Abg. Hoffmann, Staatsrath Eisenlohr, die Abgg. Stratz und Blümmel.

Zu Titel VI § 23 die Abgg. Kirsner, Dreher, Staatsrath Eisenlohr, der Abg. Eichhorn, Staatsminister v. Brauer, der Abg. Dieterle, Staatsminister v. Brauer, die Abgg. Greiff, Fischer, Mampel, Goldschmid (Engen).

Sämmtliche bis daher berathenen Titel und Paragraphen werden einstimmig angenommen.

Hier wird die Verhandlung abgebrochen; während der Sitzung sind noch folgende Gegenstände eingelaufen:

1. Folgender Antrag:

„Die zweite Kammer wolle beschließen:

die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der **Eisenbahnrath** (Verordnung vom 4. November 1880) auf gesetzliche Grundlage gestellt, und den beiden Kammern eine von diesen zu wählende angemessene Vertretung in demselben gesichert wird.

Karlsruhe, den 17. April 1902.

Eichhorn. Fendrich. Dreesbach. Dr. Heimburger. Frühauf. Hoffmann Kramer. Eder. Mampel.

2. Ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 15. April 1902 Nr. 13270, wonach Se. Kgl. Hoheit der Großherzog ihn mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 11. l. Mts. Nr. 280 beauftragt hat, den nebst Begründung und Ausfertigung des Allerhöchsten Befehls beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare den versammelten Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Obiger Antrag und der Gesetzentwurf sollen zunächst gedruckt und vertheilt werden; über ihre geschäftliche Behandlung wird später Beschluß gefaßt.

Nach Verkündung vorstehender Einläufe wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste festgesetzt auf

Freitag, den 18. April 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar
   1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
   3. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn

   für die Jahre 1902 und 1903. (Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags).
   — Drucksache Nr. 23 —.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern (Hauptabtheilung IV des Staatsvoranschlags) für die Jahre 1902 und 1903
   Ausgabe-Titel XVII,
   Einnahme-Titel IX
   Verwaltungszweige der Oberdirektion des des Wasser- und Straßenbaues
   und die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 17 ff. des Kommissionsberichts).
   — Drucksache Nr. 20 d —.
   Berichterstatter: Abg. Hergt.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Lauck.	Köhler.
	Rohrhurst.

Sechsundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 18. April 1902

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, der Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, der Vorstand der Verkehrsabtheilung, Direktor Roth, Betriebsdirektor Engler und Oberregierungsrath Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eckert, Fischer, Geck, Herth, Kögler, Kriechle, Muser, Pflüger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Durch den Sekretär werden 2 neue Petitionen bekannt gegeben:

1. Bitte der Gemeindebürger von Buch am Ahorn um Zutheilung zum Bezirksamt, Amtsgericht und Notariat Boxberg.
2. Bitte der in ihrem Erwerb bedrohten Landwirthschaft treibenden Bevölkerung der Gemeinde Bräunlingen um Belassung ihrer Düngerstätten an den seit unvordenklichen Zeiten hiefür bestimmten und benutzten Orten.

Beide Petitionen werden der Petitions-Kommission zur Behandlung überwiesen.

Es folgt die

Fortsetzung der gestrigen Berathung (Eisenbahnbetriebsbudget—Spezialdebatte).

Der Präsident ruft auf Tit. VII § 24.

Das Wort hiezu ergreifen: Abg. Frühauf, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr und mit Bemerkungen, die sich auf die Geschäftsordnung beziehen, der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens, der Präsident, Abgg. Eichhorn und Frühauf und nochmals der Präsident.

Der Präsident ruft weiter auf: § 25, 26, 27 Ziff. 1—4. Zu § 27 sprechen die Abgg. Obkircher, Dreesbach, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Dr. Binz, Staatsminister v. Brauer, die Abgg. Hoffmann und Fendrich, abermals der Herr Staatsminister, die Abgg. Neuhaus und Dr. Heimburger.

Es ist keine Position des Tit. VII angefochten und wird derselbe für genehmigt erklärt.

Der Präsident ruft auf: Tit. VIII §§ 28, 29, 30 und 31. Hiezu sprechen: Abg. Eichhorn, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, die Abgg. Dr. Binz, Eichhorn, Hoering, Geppert, Dr. Goldschmit und mit dem Schlußwort der Berichterstatter Dr. Wilckens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel VIII ist nicht angefochten und werden sämmtliche Positionen des Titels für genehmigt erklärt, ebenso Titel IX §§ 32, 33 und Titel X §§ 34—39 debattelos.

Der Präsident ruft weiter auf:

Einnahme:

Titel I. § 1. Hiezu sprechen: Abg. Kirsner, Betriebsdirektor Engler, die Abgg. Geppert, Birkenmayer, Obkircher, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Frühauf, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Frühauf, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Neuhaus und Eder. Dann wird die Berathung hierüber geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Zu den weiteren §§ 2—6 ergreift niemand das Wort. Sämmtliche Positionen des Titels werden als genehmigt erklärt.

Es folgt

Titel II § 7 und § 8. Bei diesen §§ entsteht eine Debatte, an der sich die Abgg. Pfefferle, Geppert, Verkehrsdirektor Roth, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Goldschmid (Engen), Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Goldschmid, der Herr Staatsminister, die Abgg. Dreher und Eichhorn, der Herr Staatsminister, die Abgg. Stratz, Geppert, Dr. Binz, Klein und Geiß, nochmals der Herr Generaldirektor und mit dem Schlußwort der Berichterstatter betheiligen.

Während der Debatte zu § 8 übernimmt der I. Vizepräsident den Vorsitz.

Zu den §§ 9—14 des Titels ergreift niemand das Wort. Der Titel ist nicht angefochten und wird als genehmigt erklärt,

ebenso Tit. III (§§ 15—21), Tit. IV (§§ 22 und 23) Tit. V (§§ 24 und 25) debattelos.

Der Vorsitzende ruft auf: Tit. VI §§ 26, 27, 28. Zu diesem Paragraph sprechen: Abg. Dreesbach, der Herr Staatsminister, Abg. Eder, nochmals der Herr Staatsminister und zum Schluß der Berichterstatter.

Zu den §§ 29—31 ergreift niemand mehr das Wort. Darnach wird Tit. V als nicht angefochten und so als genehmigt erklärt.

Es folgt die Berathung über

2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Hier werden Tit. I (§§ 1 u. 2), Tit. II (§§ 3—8) debattelos genehmigt. Zu Tit. III § 9 sprechen Abg. Dieterle und der Herr Staatsminister. Im übrigen (§§ 10—13) wird der Titel ohne weitere Debatte genehmigt.

Die Titel IV (§ 14), V (§ 15), VI (§ 16) VII (§ 17), sowie

Einnahme,

Tit. I (§§ 1 u. 2) und II (§ 3) werden debattelos genehmigt.

Es folgt die Berathung über

3. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, und in Verbindung damit Anlage 4 S. 75.

Der Vorsitzende ruft auf: Einnahme Titel I (§ 1) Ausgabe Tit. I (§§ 1 u. 2).

Es meldet sich jedoch niemand zum Wort und werden die Titel als nicht angefochten und deshalb genehmigt erklärt.

Einem Wunsche des Hauses entsprechend, bricht der Vorsitzende die Berathung hier ab und beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag den 19 April 1902,
Vormittags 9 Uhr

an mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern (Hauptabtheilung IV des Staatsvoranschlags) für die Jahre 1902 und 1903

Ausgabe-Titel XVII,
Einnahme-Titel IX,
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
und die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 17 ff des Kommissionsberichts).
— Drucksache Nr. 20 d —.
Berichterstatter: Abg. Hergt.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.
Der I. Vizepräsident: Lauck.
Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst.

Siebenundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 19. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rath Honsell, Ministerialrath Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Blümmel, Dreesbach, Fendrich, Obkircher, Pflüger, Stratz und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident bekannt, daß ihm von Seiten des katholischen Stadtpfarramtes Karlsruhe ein Schreiben zugekommen sei, worin dasselbe mittheilt, daß aus Anlaß des hohen Jubiläumsfestes Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs am Sonntag, den 27. l. M., Vormittags 9 Uhr, in der Stadtpfarrkirche St. Stephan ein Festgottesdienst: Festpredigt und Pontifikalamt, celebrirt durch Se. Exc. den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Nörber, stattfinden werde. Plätze für die Herren Abgeordneten seien auf der rechten Seite reservirt.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Berathung des Berichts der Budgetkommission **über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903**

Ausgabe Titel XVII,
Einnahme-Titel IX,
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
und die damit zusammenhängenden Petitionen (S. 17. ff. des Kommissionsberichts)

— Drucksache Nr. 20 d. —

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet, und es erhalten das Wort: die Abgg. Schüler, Kist, Pfefferle, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, die Abgg. Eder, Greiff und Direktor Geh. Rath Honsell.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung zu schließen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Pfefferle und Eder.

Während der Sitzung ist folgende Petition eingekommen, die der Präsident bekannt gibt:

Bitte der Leichenschauer des Amtsbezirks Bruchsal um Belassung in ihrem Dienste als Leichenschauer.

Uebergeben von dem Abg. Hoffmann.

Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Montag, den 21. April 1902,
Nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Ministeriums der Finanzen für 1902 und 1903 und zwar:

Ausgabe Titel VI, Steuerverwaltung, B. Außerordentlicher Etat, §§ 1 bis 4;
Ausgabe Titel VII, Zoll-Verwaltung, B. Außerordentlicher Etat, §§ 1 bis 9.

Berichterstatter: Abg. Frühauf.

2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903

Ausgabe Titel XVII,
Einnahme Titel IX,
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
und die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 17 ff. des Kommissionsberichtes).

— Drucksache Nr. 20d. —

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Schluß der heutigen Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.
Köhler.

Achtundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 21. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner, Zolldirektor Geh. Rath Seubert, Ministerialrath Dr. Nicolai. — Später: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rath Honsell, Ministerialrath Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Breitner, Geck, Hauser, Hauß, Kögler, Pfefferle, Pflüger, Stratz und Dr. Weigoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

I. Folgende neue Eingabe wird bekannt gegeben:

Eine Vorstellung des Stadtraths und der Handelskammer in Mannheim, die Regulirung des Oberrheins betr.

Dieselbe wird der Budgetkommission überwiesen.

II. Der Präsident macht dem Hause Mittheilung von folgenden Zuschriften:

1. Vom Großh. Finanzminister ein Gesetzentwurf betr. die Steuererhebung im Monat Mai 1902 nebst Allerhöchstem Kommissorium vom 12. April 1902.

   Das Haus ist mit dem Vorschlag des Präsidenten, diesen Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, einverstanden.

2. Eine Einladung der Techn. Hochschule Karlsruhe zu dem Festakt, der zur Feier des 50jährigen Regierungsjubiläms S. K. H. des Großherzogs am 1. Mai Vorm. 11 Uhr in der Aula der Techn. Hochschule abgehalten wird.

Eintrittskarten zu dem Festakt liegen zur Verfügung der Mitglieder des Hauses bei dem Archivariate auf.

III. Nach Eintritt in die Tagesordnung erstattet Namens der Budgetkommission Berichterstatter Abg. Frühauf **mündlichen Bericht** über den 1. Gegenstand der Tagesordnung, nämlich

a. Ueber das Budget des Ministeriums der Finanzen für 1902 und 1903 und zwar Ausgabe-Titel VI. Steuerverwaltung, B. Außerordentl. Etat, §§ 1—4.

Die allgemeine Berathung darüber wird eröffnet; es findet keine Diskussion statt. Die §§ 1, 2, 3, 4 werden aufgerufen und ohne Diskussion genehmigt.

b. Ueber das Budget des gleichen Ministeriums und zwar Ausgabe-Titel VII. Zollverwaltung. B. Außerordentl. Etat, §§ 1—9.

Die allgemeine Berathung darüber wird eröffnet; eine Diskussion findet nicht statt.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 werden aufgerufen und ohne Diskussion genehmigt.

Die Sitzung wird auf kurze Zeit unterbrochen, um der Budgetkommission Gelegenheit zu geben, den Gesetzentwurf betr. Steuererhebung im Monat Mai 1902 zu berathen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die allgemeine Berathung über den 2. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der Budgetkommission **über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 u. 1903, Ausgabe-Titel XVII, Einnahme-Titel IX, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, und die damit zusammenhängenden Petitionen, fortgesetzt.**

An der allgemeinen Berathung betheiligen sich: Abgg. Neuwirth, Franz, Müller, Mampel, Geppert, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Abgg. Vorderer, Dreher, Direktor Geh. Rath Honsell, Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens, Direktor Geh. Rath Honsell, Abg. Hug, Direktor Geh. Rath Honsell, Abgg. Herth, Eder, Dr. Heimburger, Dreher.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen. Berichterstatter Abg. Hergt nimmt das Schlußwort.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag den 22. April 1902,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betr.
   — Drucksache Nr. 28 a. —
   Berichterstatter: Abg. Gießler.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903
   Ausgabe-Titel XVII,
   Einnahme-Titel IX,
   Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
   und die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 17 ff. des Kommissionsberichts).
   — Drucksache Nr. 20 d —.
   Berichterstatter: Abg. Hergt.
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Finanzen für 1902 und 1903
   Ausgabe-Titel V, VIII und IX,
   Einnahme-Titel II, V und VI,
   Salinenverwaltung. Münzverwaltung.
   Allgemeine Kassenverwaltung.
   — Drucksache Nr. 21 b. —
   Berichterstatter: Abg. Geiß.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 3 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Neunundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 22. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Staatsrath Dr. Reinhard, Ministeraldirektor Geh. Rath Heil, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rath Honsell, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Geck, Hauß, Muser, Pflüger und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

1. **Berathung des mündlichen Berichts** der Budgetkommission **über den Gesetzentwurf die Steuererhebung im Mai 1902 betr.**

— Drucksache Nr. 28a —.

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Namens der Budgetkommission beantragt der Berichterstatter, in abgekürzter Form der Berathung dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

2. **Fortsetzung der Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903.**

Ausgabe-Titel XVII,
Einnahme-Titel IX,
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
und die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 17 ff. des Kommissionsberichts.)

— Drucksache Nr. 20d —.

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Spezialberathung.

In derselben sprechen:

Bei Ausgabe-Titel XVII:

Zu Abth. II § 12: der Abg. Frühauf, Geh. Rath Honsell und der Berichterstatter.

Zu Abth. III § 30: der Abg. Birkenmayer, Geh. Rath Heil, Abg. Birkenmayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Abtheilung V: der Abg. Hauser, Geh. Rath Honsell, Abg. Hauser.

Zu Einnahme-Titel IX spricht Niemand.

Der Antrag der Budgetkommission wird in allen Titeln und Paragraphen einstimmig gutgeheißen; er lautet:

Das hohe Haus wolle
die Ausgaben unter Titel XVII

A. im ordentlichen Etat

I. Zentralverwaltung §§ 1–9
II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung §§ 10—21
III. Straßenbau §§ 22—30
IV. Wasserbau §§ 31—40
V. Landeskultur und Feldbereinigung §§ 41—48
VI. Katastervermessung §§ 49—55
VII. Meteorologie und Hydrographie § 56
VIII. Topographische Karte § 57

im Gesammtbetrag für das Jahr 1902 . . .	5 053 425 M.
im Gesammtbetrag für das Jahr 1903 . . .	5 104 979 „
somit für die Budgetperiode	10 158 404 M.

B. im außerordentlichen Etat

I. Straßenbau § 21	300 000 M.

ferner die Einnahmen unter Titel IX

A. im ordentlichen Etat

I. Wasser- und Straßenbau §§ 1—9
II. Katastervermessung §§ 10 und 11
III. Topographische Karte § 12

im Gesammtbetrag für das Jahr 1902	1 198 142 M.
im Gesammtbetrag für das Jahr 1903	1 198 142 „
somit für die Budgetperiode .	2 396 284 M.

B. im außerordentlichen Etat

§§ 1—3, Gesammtbetrag für die Budgetperiode	242 257 M.

genehmigen.

(Die Ausgaben unter Titel XVII, B. außerordentlicher Etat und zwar

I. Straßenbau §§ 1—20 und § 22	350 700 M.
II. Wasserbau §§ 23–27 . . .	227 000 „
III. Verschiedenes §§ 28–33 . .	313 550 „
zusammen . . .	891 250 M.

wurden in der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 1. Februar d. J. bereits genehmigt.)

Es ist sodann noch Beschluß zu fassen über folgende Petitionen (Seite 17 ff. des Berichts):

a. Ueber die Bitte des badischen Geometervereins, die richtige Einreihung der geprüften Geometer in den Gehaltstarif betr.

b. Ueber zwei Petitionen der Landstraßenwärter, die Neuregelung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse betr.

Die Kommission beantragt ad a:

Die Kommission glaubt, von einem Antrag auf Abänderung des Gehaltstarifs noch in der gegenwärtigen Kammertagung absehen, dagegen die Erwartung aussprechen zu sollen, daß die Großh. Regierung um so sicherer dem nächsten Landtag eine Vorlage über die fragliche Theilrevision machen werde, falls die allgemeine Gehaltsrevision auch dann noch nicht durchführbar erscheinen sollte.

In diesem Sinne, und ohne sich bezüglich der einzelnen Wünsche der Petenten binden zu wollen, beantragt die Kommission, die vorliegende Petition des badischen Geometervereins der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Antrag der Kommission ad b lautet:

„Das hohe Haus wolle die beiden Petitionen der Landstraßenwärter hinsichtlich der weiteren Ausdehnung der Verleihung der Beamteneigenschaft und hinsichtlich der Aufbesserung der Jahreslöhne in dem bezeichneten Umfang der Großh. Regierung empfehlend überweisen, bezüglich der weiteren Wünsche der Petenten jedoch zur Tagesordnung übergehen."

Vorstehende Anträge werden ebenfalls einstimmig angenommen.

Es folgt nunmehr der letzte Punkt der Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Finanzen für 1902 und 1903
Ausgabe-Titel V, VIII und IX.
Einnahme-Titel II, V und VI.
Salinenverwaltung. Münzverwaltung. Allgemeine Kassenverwaltung.

— Drucksache Nr. 21 b. —

Berichterstatter: Abg. Geiß.

Namens der Kommission beantragt der Berichterstatter,

das hohe Haus wolle die Anforderungen

A. im ordentlichen Etat

Titel V, Salinenverwaltung, Seite 24—28,

für 1902 mit	670 869	M.
„ 1903 „	671 799	„
„ beide Jahre	1 342 668	M.

Titel VIII, Münzverwaltung, Seite 46,

für 1902 mit	43 015	M.
„ 1903 „	42 165	„
„ beide Jahre	85 180	M.

Titel IX, Allgemeine Kassenverwaltung, Seite 48,

für 1902 mit	229 730	M.
„ 1903 „	229 730	„
„ beide Jahre	459 460	M.

B. im außerordentlichen Etat

Titel V, Salinenverwaltung, Seite 28—30,

§§ 1—4 für 1902 und 1903 mit	542 150	M.

— § 5 bleibt ausgesetzt —

genehmigen;

ferner sämmtliche Einnahmen

Titel II, Salinenverwaltung, Seite 60,

für 1902 mit	988 087	M.
„ 1903 „	988 087	„
„ beide Jahre	1 976 174	M.

Titel V, Münzverwaltung, Seite 66—68,

für 1902 mit	50 769	M.
„ 1903 „	50 769	„
„ beide Jahre	101 538	M.

Titel VI, Allgemeine Kassenverwaltung, Seite 68,

für 1902 mit	1 832 750	M.
„ 1903 „	1 885 050	„
„ beide Jahre	3 717 800	M.

im ordentlichen Etat genehmigen.

Zur Berathung steht zunächst

Ausgabe-Titel V, Salinenverwaltung.

In der allgemeinen Berathung sprechen (außer dem Berichterstatter): Domänendirektor Staatsrath Dr. Reinhard, die Abgg. Grüninger, Neuwirth, Staatsrath Dr. Reinhard, die Abgg. Rohrhurst, Pfefferle, Grüninger, Staatsrath Dr. Reinhard, der Abg. Neuwirth.

Ausgabe-Titel V wird Posten für Posten einstimmig genehmigt; die übrigen Titel und §§ in Ausgabe und Einnahme werden nach vorstehendem Kommissionsantrage ohne Debatte einstimmig bewilligt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Mittwoch, den 23. April 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf,

das Wohnungsgeld betr.

und die damit zusammenhängenden Petitionen.

— Drucksachen Nr. 31 und 31 a. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der heutigen Sitzung: 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

Siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 23. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fendrich, Pflüger und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Der Präsident gibt einen Antrag aus dem Hause bekannt. Derselbe lautet:

„Die Unterzeichneten beantragen, die zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, die Berechtigungen, welche mit der Absolvirung der Realmittelschulen (Realgymnasien und Oberrealschulen) unseres Landes verknüpft sind, nach dem Vorgange Preußens zu erweitern."

Der Antrag ist unterzeichnet von den Abgg. Dr. Heimburger, Obkircher, Dr. Goldschmit, Klein, Schüler, Fehrenbach, Gießler, Müller, Rohrhurst, Blümmel, Dr. Wilckens, Frühauf, Dreesbach, Mampel, Hoffmann, Neuhaus, Fendrich, Eichhorn, Lauck und Wacker.

Derselbe soll gedruckt und über seine geschäftliche Behandlung später entschieden werden.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Berathung des Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf, das Wohnungsgeld betr., und die damit zusammenhängenden Petitionen.

— Drucksache Nr. 31 und 31 a. —

Berichterstatter ist der Abg. Fehrenbach; derselbe erhält das Wort.

Nachdem der Berichterstatter geschlossen, eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung.

Dazu ergreifen das Wort die Abgg. Dr. Wilckens, Hennig, Geck, Muser und Finanzminister Dr. Buchenberger, ferner nochmals der Abg. Muser.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

Darnach geht das Haus zur Spezialberathung über.

Der Präsident ruft auf: § 1 und hiezu Wohnungsgeldtarif (Dienstklasse A — K), sowie Eintheilung der Ortsklassen. Nach dem Antrag der Kommission (Be-

richt S. 8 ff.) sind bei Ortsklasse I noch die Städte Berlin und Mainz einzureihen; ferner ist bei Ortsklasse II hinter Waldshut einzufügen Weinheim. Bei Ortsklasse III ist dann Weinheim zu streichen, dagegen einzufügen Ladenburg und Schönau i. W. Bei Ortsklasse IV ist Ladenburg und Schönau i. W. zu streichen, dagegen einzufügen Ettenheim, Neckarbischofsheim und Engen. (Bericht S. 10).

Das Wort ergreift Niemand hiezu, und erklärt der Präsident § 1 nebst Wohnungsgeldtarif und Ortsklassen nach den Anträgen der Kommission für angenommen.

Es wird aufgerufen § 2.

Dazu beantragt die Kommission: (Bericht S. 11)

a. in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs anstatt der Worte: in den in Frage kommenden Gemeinden" zu setzen: „in allen in die V. Ortsklasse eingereihten Gemeinden;"

b. für die Höhe der zu gewährenden Ortszulagen Zell i. W. den Orten der III. Klasse und Rheinfelden, Walldorf und Endingen den Orten der IV. Klasse gleichzustellen.

Es wird weiter aufgerufen § 3.

Nach dem Antrag der Kommission soll nach § 3 ein neuer § 4 eingeschoben werden mit folgendem Wortlaut: (Bericht S. 3).

„Haben Beamte in etatmäßiger Stellung fünfzehn Dienstjahre auf einer jetzt unter die Abtheilung D des Gehaltstarifs fallenden Stelle vollendet, so wird ihnen bis auf Weiteres das für die Abtheilung C des Gehaltstarifs vorgesehene Wohnungsgeld bewilligt, und zwar vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an, das auf die Vollendung der 15 Dienstjahre folgt."

Der bisherige § 4 erhält dann die Bezeichnung § 5. Die Paragraphen 2, 3 und neuer § 4 werden nach den Kommissionsanträgen debattelos angenommen.

Zum nunmehrigen § 5 ergreift der Regierungskommissär Dr. Nicolai das Wort.

Auch dieser Paragraph wird ohne weitere Debatte angenommen und die Spezialberathung geschlossen.

In namentlicher Abstimmung wird alsdann das Gesetz nach den Anträgen der Kommission einstimmig angenommen.

Sämmtliche einschlägige Petitionen werden für erledigt erklärt.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 24. April 1902,
Vormittags 9 Uhr,

an mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
die Bitte der Gemeinden Ruchsen u. a. um Bewilligung eines Beitrags zum Grunderwerb der Jagstthalbahn Möckmühl—Dörzbach.
— Drucksache Nr. 51. —
Berichterstatter: Abg. Geppert.

2. Berathung des Berichts derselben Kommission über
die Bitte der Gemeinde Dürrenbüchig um Errichtung einer Haltestelle.
Berichterstatter: Abg. Eder.

3. Desgleichen über
die Bitte der Gemeinde Uissingen um Errichtung einer Haltestelle.
Berichterstatter: Abg. Eichhorn.

Schluß der heutigen Sitzung: kurz vor 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.

Einundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 24. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Rath Zittel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf, Goldschmid, Muser, Pflüger, Straß und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Berathung des Berichts** der Kommissionen für Eisenbahnen und Straßen **über die Bitte der Gemeinden Ruchsen u. a. um Bewilligung eines Beitrags zum Grunderwerb der Jagstthalbahn Möckmühl—Dörzbach.**
   — Drucksache Nr. 51 —.
   Berichterstatter: Abg. Geppert.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

Vorliegende Petition in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß:

1. entsprechend den Grundsätzen, die von Großh. Regierung bei der Subvention des Baues der Jagstthalbahn aufgestellt worden sind, eine Gleichstellung der badischen mit den württembergischen Gemeinden hinsichtlich der allgemeinen Nachschüsse zum Geländeerwerb stattfinden möge, und daß
2. den beiden Gemeinden Gommersdorf und Krautheim die von ihnen aus besonderer Ursache geleisteten Extra-Nachschüsse von 5000 ℳ und 6000 ℳ, welche nicht im Zusammmenhang mit den vereinbarten Leistungen der württembergischen und übrigen badischen Gemeinden stehen, voll ersetzt werden mögen, und daß
3. gemäß dem Ergebniß der anzustellenden Erhebungen der für diese Zuschüsse zum Geländeerwerb erforderliche Betrag aus Staatsmitteln im nächsten Budget vorgesehen werden wolle.

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Klein, Zehnter, Geh. Rath Zittel.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

2. Berathung des Berichts derselben Kommission **über**

die Bitte der Gemeinde Dürrenbüchig um Errichtung einer Haltestelle.

Berichterstatter: Abg. Eder.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle das Gesuch um Errichtung einer Haltestelle bei Dürrenbüchig der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Kögler.

Die Berathung wird geschlossen; der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

3. desgleichen über die Bitte der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle.

Berichterstatter: Abg. Eichhorn.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme überweisen, daß

1. täglich einige in der Richtung Boxberg—Lauda verkehrende Züge in Uiffingen halten und
2. dem dringendsten Verkehrsbedürfnisse abgeholfen werde, dadurch, daß der Anschlußverkehr zu wichtigeren Zügen durch Serpollet- oder andere Motorwagen hergestellt wird.

Die Berathung wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Klein.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident hält nun noch eine kurze Ansprache an das Haus über das fünfzigjährige Regierungsjubiläum Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und schließt dieselbe mit einem Hoch auf Höchstdenselben, in welches das Haus lebhaft einstimmt.

Schluß der Sitzung: $^1/_2$11 Uhr.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf
Dienstag, den 29. April 1902,
Vormittags 9 Uhr,
mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen.

Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten. Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen.

— Drucksache „Zu Nr. 19c." —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Blümmel.
Köhler.
Rohrhurst.

Zweiundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 29. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger und Geh. Rath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreher, Eckert, Grüninger, Muser, Pflüger, Rohrhurst und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9½ Uhr.

Der Präsident gibt zunächst bekannt, daß die von dem Hause anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs beschlossene Adresse dem Landesherrn von dem Kammervorstande übermittelt und er beauftragt sei, dem Hause den Allerhöchsten Dank hierfür auszusprechen.

Sodann werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition des Eisenbahnausschusses Zell a. H., den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betr.
2. Bitte der Vereine „Alt-Heidelberg" und „West-Heidelberg", den Bau einer direkten Vollbahn Weinheim—Heidelberg betr.

   Die beiden Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.
3. Beschwerde des Großh. Betriebsinspektors Emil Prall gegen die Großh. Regierung wegen unrichtiger Auslegung des Beamtengesetzes.

   Geht an die Petitionskommission.
4. Bitte des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Gau Südwest, die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer, hier die Schaffung von Handlungsgehilfenkammern betreffend.

   Wird der für den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes ꝛc. gebildeten Sonderkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein: **Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen. Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.**

Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen.

— Drucksache Zu Nr. 19c. —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Es wird zunächst über die Position „Mittelschulen" in die Verhandlung eingetreten. Der Antrag Dr. Heimburger und Genossen betr. die Berechtigungen der Realmittelschulen (Beilage zum Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April 1902) scheidet vorläufig aus, bis er in der Kommission berathen ist.

Nach dem einleitenden Vortrage des Berichterstatters sprechen: Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. von Dusch, Geh. Rath Dr. Arnsperger.

In der nunmehr folgenden allgemeinen Berathung erhalten das Wort: die Abgg. Dr. Goldschmit, Frühauf, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. von Dusch, die Abgg. Zehnter und Obkircher.

Hier wird die Debatte abgebrochen.

Unter Zustimmung des Hauses wird der oben erwähnte Antrag der Abg. Dr. Heimburger und Genossen der Budgetkommission überwiesen.

Der Präsident theilt noch ein Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer vom 29. April 1902 mit, wonach dieselbe in der Sitzung vom gleichen Tage den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betr., ebenfalls angenommen hat.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen und die nächste festgesetzt auf

Mittwoch, den 30. April 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen.

Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.
Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen.

— Drucksache Zu Nr. 19c. —

und damit in Verbindung

Berathung der einschlägigen Petitionen.
(Seite 32 ff. des Kommissionsberichts.)
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der heutigen Sitzung: 1¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Müller. Köhler.

Dreiundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 30. April 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Herth, Muser; Pflüger, Schüler und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es liegen 2 neue Petitionen vor:

1. Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Errichtung eines Aborts bezw. einer Kursstation an der Haltestelle Gundelfingen.

   Die Bitte wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

2. Bitte des Landwirths und Bäckers Joh. Seubert von Gerchsheim, Erlassung einer auferlegten Baupflicht betr.

   Wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident gibt eine Einladung der militärischen Vereine in Karlsruhe bekannt zu einem Festbankett zur Feier des Regierungsjubiläums Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. Karten hiefür liegen beim Archivariat auf.

Hierauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission **über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen.**

Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen.

— Drucksache Zu Nr. 19c. —

und damit in Verbindung

Berathung der einschlägigen Petitionen

(Seite 32 ff. des Kommissionsberichts.)

Berichterstatter Abg. Obkircher.

Es ergreift zunächst der Direktor des Oberschulraths das Wort.

Zur allgemeinen Berathung ertheilt dann der Präsident gemäß der Liste der vorgemerkten Redner dem Abg. Fehrenbach das Wort.

Weiter betheiligen sich an derselben die Abgg. Dr. Heimburger, Blümmel, Fendrich, Dr. Wilckens, der Herr Ministerialpräs., Abg. Kirsner, der Herr Ministerialpräs., Abg. Kist, sowie nochmals der Herr Oberschulrathsdirektor.

Darnach wird die Berathung abgebrochen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Freitag, den 2. Mai 1902,

Vormittags 9 Uhr,

an und bestimmt als

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung: 1¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Blümmel.

Vierundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 2. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eckert, Eder, Kriechle, Pflüger, Schüler und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission **über**

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen.

Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen

und damit in Verbindung

Berathung der einschlägigen Petitionen

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Es erhalten das Wort die Abgg. Köhler, Frühauf, Dr. Goldschmit, Dr. Heimburger, Dr. Binz, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung abzubrechen und gibt dem Hause nur noch bekannt, daß ihm vom Vorsitzenden der Justizkommission die Mittheilung gemacht worden sei, daß dieser Kommission eine solche Menge von Stoff vorliege, die eine Vermehrung der Mitglieder nothwendig mache. Als solche werden die Abgeordneten Dr. Wilckens und Armbruster in Vorschlag gebracht. Das Haus ist damit einverstanden.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Samstag, den 3. Mai 1902,

Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung: 1/2 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Köhler. Blümmel.

Fünfundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 3. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Klein, Kriechle und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Petitionen liegen nicht vor.

Der Präsident theilt mit, daß dem Hause zugegangen:

1. von der Kaiserl. Oberpostdirektion ein Verzeichniß der Postdampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern im Mai 1902, das im Archivariat aufgelegt ist, und
2. eine Einladung der Beamten und Arbeiter der Großh. bad. Staatseisenbahnen zu dem am 3. d. Mts. in der Festhalle in Karlsruhe zur Feier des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs stattfindenden Festbankett.

Nach Eintritt in die Tagesordnung wird

die Berathung des Berichts der Budgetkommission **über**

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen.

Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen

und damit in Verbindung

Berathung der einschlägigen Petitionen fortgesetzt.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

An der allgemeinen Berathung betheiligen sich: Abgg. Muser, Hauser, Rohrhurst, Wacker, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Köhler, Fendrich, Dr. Binz, Obkircher.

Gegen 12 Uhr übernimmt der I. Vizepräsident das Präsidium.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen. Der Berichterstatter Abg. Obkircher verzichtet auf das Schlußwort.

Persönliche Bemerkungen machen die Abgeordneten Dr. Wilckens, Fehrenbach, Rohrhurst und Dreesbach.

In der Spezialberathung werden aufgerufen:

Titel X. II. A. Ziff. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, und alle Positionen ohne Diskussion genehmigt.

Die Berathung wird um 1¼ Uhr geschlossen, die nächste Sitzung auf

Montag, den 5. Mai 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

festgesetzt.

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Rohrhurst.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Lauck.	Blümmel.
	Köhler.

Sechsundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 5. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Hoffmann, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor; das Haus tritt daher sofort in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission **über**

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen.

Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen

und damit in Verbindung

Berathung der einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Es wird die Spezialberathung bei Ausgabe-Titel X. B. Kreisschulvisitaturen fortgesetzt.

Das Wort erhalten zu genannter Position: Abg. Muser, Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abg. Obkircher, Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Geck, Dr. Heimburger, Ministerialpräs. Geh. Rath Frhr. von Dusch.

Die Paragraphen 16—22 werden angenommen.

Es sprechen ferner:

Zu Augabe-Titel X. C. Gymnasien und Progymnasien: der Abg. Greiff, Geh. Rath Dr. Arnsperger.

Zu § 24: Abg. Geck, Geh. Rath Becherer.

Die §§ 23—26 werden ebenfalls gutgeheißen.

Zu Ausgabe-Titel D. Lehrerbildungsanstalten: Der Abg. Geck, Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Hug, Muser, Frühauf, Dr. Weygoldt,

Wacker, Dr. Wilckens, Ministerialpräs. Geh. Rath Frhr. von Dusch.

Hier wird die Debatte abgebrochen und nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Fendrich, Geck und Wacker die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung:

Dienstag, den 6. Mai 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung $8^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Gönner. Blümmel.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

Siebenundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 6. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Kriechle und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt alsbald in die Tagesordnung ein.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission **über**

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen.

Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrrichtsanstalten.

Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen

und damit in Verbindung

Berathung der einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Nach der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erhält zunächst der Abg. Eichhorn das Wort.

An der Berathung betheiligen sich weiter: der Herr Ministerialpräs., die Abgg. Muser, Dr. Binz, Hug, Rohrhurst, Wacker, der Direktor des Oberschulraths, Geh. Rath Dr. Arnsperger, und der Abg. Eichhorn.

Darnach wird die allgemeine Berathung über Abth. D. geschlossen und erhält noch der Berichterstatter Abg. Obkircher das Wort, sowie nach diesem zu einer persönlichen Bemerkung der Abg. Wacker.

Der Präsident ruft die §§ 27—40 auf, ohne daß jemand dazu das Wort ergreift.

Der Präsident erklärt demnach die bezüglichen Anforderungen für genehmigt und ruft auf:

E. Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.

Hiezu sprechen, nachdem der Präsident die allgemeine Berathung für eröffnet erklärt, der Abg. Rohrhurst, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Kist und Hug, Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Dr. Heimburger und Neuhaus, Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Eder und Wacker.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Die §§ 41—43 werden entsprechend dem Antrag der Kommission genehmigt.

Der Präsident ruft auf:

F. Realmittelschulen,

§§ 44 ff. bis 48,

ferner

G. Höhere Mädchenschulen,

§§ 49 und 50.

Es meldet sich niemand zum Wort und werden die bezüglichen Paragraphen für genehmigt erklärt.

Es wird weiter aufgerufen:

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen,

§§ 51, 52; hiezu ergreifen das Wort die Abgg. Pfefferle und Kist sowie der Direktor des Oberschulraths Geh. Rath Dr. Arnsperger.

Die Paragraphen sind nicht beanstandet und werden für genehmigt erklärt, ebenso § 53 debattelos.

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Mittwoch, den 7. Mai 1902,

Vormittags 9 Uhr

an und bestimmt hiefür die Tagesordnung, wozu er einige die Geschäfte des Hauses anlangende Bemerkungen macht. Weitere Bemerkungen dazu machen die Abgg. Wacker, Dr. Wilckens und Dr. Heimburger.

Darauf schließt der Präsident die heutige Sitzung um 2 Uhr.

Die

Tagesordnung

für die nächste Sitzung lautet:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs,
   die wandelbaren Bezüge der Notare betr.
   — Drucksache Nr. 52 —.
2. Desgleichen über den Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen.
   den Eisenbahnrath betr.
   — Drucksache Zu Nr. 23 (II) —.
3. Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Rohrhurst.
	Blümmel.

Achtundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 7. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer und später Geh. Oberregierungsrath Braun; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Kriechle, Muser, Neuhaus und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

Bitte des Schiffers Ambros Zimmermann aus Gressern um Unterstützung aus der Staatskasse.

Uebergeben vom Abg. Eckert.

Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die wandelbaren Bezüge der Notare betr.**

— Drucksache Nr. 52. —

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhält Abg. Dr. Wilckens, der beantragt, den vorliegenden Gesetzentwurf der Justizkommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Zu diesem Antrag wird die Berathung eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag gilt daher als angenommen.

Es folgt Punkt

2. **desgleichen über den Antrag der Abgg. Eichhorn und Genossen, den Eisenbahnrath betr.**

— Drucksache Zu Nr. 23 (II). —

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Dr. Wilckens; derselbe stellt den Antrag, den vorliegenden Antrag der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Weiter erhält das Wort der Abg. Dreesbach, der beantragt, den vorliegenden Antrag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Dieser Antrag wird nach einer kurzen Erklärung des Abg. Dr. Wilckens einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

3. **Fortsetzung der Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen. Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten. Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen**

und damit in Verbindung

Berathung der einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Obkircher.

Der Präsident ruft nun der Reihe nach auf:

Titel X. J. Volksschulen.

§ 54; zu diesem Paragraphen erhalten das Wort: Abg. Schmid, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Neuwirth, Dreesbach, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Dr. Heimburger, Wacker, Dreesbach, Dr. Wilckens, Wacker, Mampel, Greiff, Mampel.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

§§ 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61.

Sämmtliche Paragraphen unter J werden für angenommen erklärt.

§ 62; hierzu erhalten das Wort: Abg. Geppert, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abg. Birkenmayer, Geh. Rath Becherer, die Abgg. Obkircher, Greiff, Klein, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, die Abgg. Birkenmayer, Eder, Klein und Geppert.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Die Position ist nicht beanstandet und wird für angenommen erklärt.

§ 63; hierzu erhalten das Wort: Abg. Dr. Goldschmit, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Hauser, Hauß, Dr. Heimburger und Dr. Goldschmit.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Die Position wird für angenommen erklärt.

§§ 64, 65.

K. Für besondere Unterrichtszwecke.

§§ 66, 67; hierzu erhält das Wort der Abg. Dr. Goldschmit.

§ 68; hierzu erhalten das Wort: der Abgeordnete Fendrich, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Dr. Goldschmit, Fendrich und Dr. Wilckens.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

§ 69.

Es erhebt sich gegen diese Paragraphen kein Widerspruch; sie gelten daher als angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

II. Mittel- und Volksschulen.

§§ 24, 25, 26, 27; zu diesem Paragraphen erhalten das Wort: Abg. Wittum, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Hoffmann, Wittum, Geck, Obschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abg. Fendrich, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abg. Dr. Goldschmit.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

§§ 28, 29, 30, 31, 32.

Es erhebt sich gegen diese Positionen (II) kein Widerspruch; sie gelten daher als angenommen.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Obkircher.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Fischer.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung abzubrechen, da der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts einer Staatsministerialsitzung anwohnen müsse.

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Freitag, den 9. Mai 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.
Blümmel.

Neunundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 9. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Geh. Oberregierungsrath Braun; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Fendrich, Geppert, Goldschmid, Grüninger, Herth, Kriechle, Neuhaus, Pflüger, Stratz und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^{3}/_{4}$ Uhr.

---

1. Neu eingegangen ist eine Bitte der Gemeinden Merchingen, Rosenberg, Hüngheim, Oberwittstadt, Unterwittstadt, Ballenberg, Oberndorf, Neunstetten und Erlenbach, die Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Osterburken über Merchingen durch das bad. Bauland betr.

   Die Petition ist übergeben von dem Abg. Klein. Dieselbe wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.
2. Nach Mittheilung des Präsidenten bitten die Abgg. Kriechle um Urlaub für den Rest der Woche, Neuhaus für die nächsten 3 Wochen. Der Urlaub ist bewilligt.
3. Nach Eintritt in die Tagesordnung:

   Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission **über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903. Unterrichtswesen.**

   Ausgabe-Titel X. II. Mittel- und Volksschulen. III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

   Einnahme-Titel III. Mittel- und Volksschulen

   und damit in Verbindung

   Berathung der einschlägigen Petitionen

   wird die allgemeine Berathung über die gewerblichen Unterrichtsanstalten fortgesetzt.

   An der allgemeinen Berathung betheiligen sich: Geh. Oberreg.-Rath Braun, die Abgg. Wittum, Hoffmann, Hergt, Greiff, Dr. Wilckens, Fischer, Eder, Kramer, Wittum, Hoffmann, Geh. Oberreg. Rath Braun.

   Die allgemeine Berathung wird geschlossen. Nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters Abg. Obkircher werden in der Spezialberathung die einzelnen Positionen aufgerufen und zwar:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel X. III. A. §§ 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84.

B. §§ 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92.

C. §§ 93, 94.

D. §§ 95, 96.

E. §§ 97, 98.

F. §§ 99, 100.

G. §§ 101, 102.

H. §§ 103, 104.

J. §§ 105, 106, 107, 108.

Eine Diskussion findet bei diesen Paragraphen nicht statt.

Zu K. § 109 sprechen Abg. Dr. Heimburger, Geh. Oberreg.-Rath Braun.

Zu L. § 110 sprechen Abg. Kist, Geh. Oberreg.-Braun und Abg. Fischer.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Sämmtliche Positionen werden für angenommen erklärt.

Titel X. Außerordentlicher Etat. III. §§ 33, 34, 35, 36, 37, 38 werden ohne Diskussion angenommen.

Bei Titel III der Einnahmen werden die Positionen A. § 1, 2, 3, B. § 1 ohne Diskussion angenommen.

Betreffs der einschlägigen **Petitionen** wird der Antrag der Kommission: „Die Vorstellung des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, Gehaltsverhältnisse betreffend, wolle der Großh. Regierung in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen werden" (vergl. Kommissionsbericht pag. 33) ohne Diskussion angenommen.

Ueber die Petition der Hauptlehrerinnen für weiblichen Handarbeitsunterricht in den größeren Städten Badens liegt ein bestimmter Antrag der Kommission nicht vor. Eine Diskussion darüber findet nicht statt. Auch der Berichterstatter verzichtet unter Hinweis an frühere Darlegungen auf das Wort.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 10. Mai 1902,
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das

Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1902/03

Ausgabe-Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV.

— Drucksache Nr. 21. —

Berichterstatter: Abg. Hoering.

Die Sitzung wird um 12 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 10. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fendrich, Frühauf, Grüninger, Kögler, Kriechle, Neuhaus, Pflüger, Schüler und Vorderer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Vorstellung der „Rheinau", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Erbauung einer Eisenbahn von Rheinau nach Brühl betr.

   Geht an die Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung.

2. Ein Exemplar der Festschrift der Albert Ludwigs-Universität Freiburg i. B. zum 50jährigen Regierungsjubiläum Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich.

   Die Festschrift wird der Bibliothek einverleibt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das

Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1902/1903.

Ausgabe Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV.

— Drucksache Nr. 21. —

Berichterstatter: Abg. Hoering.

Der Berichterstatter stellt Namens der Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle

1. dem Titel XII. die Bezeichnung „Allgemeiner Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art" geben,
2. die beantragte Summe von je 100000 ℳ auf je 50000 ℳ pro Jahr ermäßigen,
3. zustimmen, daß die Zwecksbestimmung, wie solche in Absatz 2 der Erläuterungen auf Seite 51 des Budgets angegeben ist, die nachstehend erwähnte Aenderung erfährt:

   Die in Absatz 2 der Erläuterungen namhaft gemachte Zwecksbestimmung soll nicht beanstandet werden, wenn aus dem Fond außerordentliche Dienstzulagen an „obere Beamte der gesammten Staatsverwaltung" gegeben werden, jedoch mit der Maßgabe, daß sie dann auf dem nächsten Landtag unter den einschlägigen Gehaltspositionen

angefordert und der Genehmigung der Landstände unterstellt werden.

Die Budgetkommission stellt ferner den Gesammtantrag:

Titel I der Ausgabe:
Ministerium
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	138 698 M.
für das Jahr 1903 mit	141 738 „
zusammen . .	280 436 M.

Titel II der Ausgabe:
Generalstaatskasse
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	54 195 M.
für das Jahr 1903 mit	56 605 „
zusammen .	110 800 M.

Titel III der Ausgabe:
Hochbauwesen
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	480 340 M.
für das Jahr 1903 mit	485 820 „
zusammen . .	966 160 M.

Titel XI der Ausgabe:
Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	5 513 900 M.
für das Jahr 1903 mit	5 749 800 „
zusammen .	11 263 700 M.

Titel XII der Ausgabe:
Unter Aenderung der Bezeichnung des Fonds in „Allgemeiner Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art“
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	50 000 M.
für das Jahr 1903 mit	50 000 „
zusammen . .	100 000 M.

Titel XIII der Ausgabe:
Unterstützungs- und Belohnungsfond
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	21 925 M.
für das Jahr 1903 mit	21 925 „
zusammen . .	43 850 M.

Titel XIV der Ausgabe:
Verschiedene und zufällige Ausgaben
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	9 110 M.
für das Jahr 1903 mit	9 110 „
zusammen . .	18 220 M.

zu genehmigen.

(Die 5 Paragraphen des Titels III Außerordentlicher Etat, wurden schon in der 41. Sitzung vom 22. Februar genehmigt).

In der allgemeinen Berathung ergreifen das Wort: die Abgg. Dr. Wilckens, Hug, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Zehnter, Finanzminister Dr. Buchenberger, die Abgg. Eichhorn und Hergt.

Während der Rede des letztgenannten Abgeordneten läuft folgender Antrag ein:

„Die zweite Kammer wolle dem Antrag der Budgetkommission bezüglich des Titels XII. des Etats des Finanzministeriums (Dispositionsfond von 50 000 M. jährlich) mit der Modifikation zustimmen, daß sowohl die Ziffer 3 des Kommissionsantrags als auch Absatz 2 der Erläuterung auf Seite 51 des Spezialetats gestrichen wird.“

Karlsruhe, den 10. Mai 1902.

Zehnter, Hergt, Wacker.

Der Antrag wird sofort zur Diskussion gestellt.

Es sprechen weiterhin: die Abgg. Dr. Binz, Dr. Heimburger, Finanzminister Dr. Buchenberger, die Abgg. Geiß, Gießler, Zehnter, Dr. Heimburger, Wacker, Finanzminister Dr. Buchenberger, die Abgg. Hergt und Hoffmann.

Damit ist die allgemeine Berathung über den Bericht der Budgetkommission und über den Antrag der Abg. Zehnter und Genossen beendigt, und es erhalten noch zu persönlichen Bemerkungen das Wort die Abgg. Dr. Heimburger und Hergt.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen mit Stimmenmehrheit abgelehnt, der diesbezügliche Kommissionsantrag dagegen angenommen.

Zur Spezialberathung ergreift niemand das Wort; sämmtliche Titel und Paragraphen werden nach dem Antrag der Kommission genehmigt.

Zu Titel III (Hochbauwesen) Außerordentlicher Etat § 5 enthält der Kommissionsbericht Seite 2 folgende Bemerkung:

Bei der Berathung des außerordentlichen Etats Titel III, Hochbauwesen, wurde in der Kommission die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, bei

Erwerbung von Bauplätzen, wie bei Ankauf des im außerordentlichen Etat Titel III § 5 angegebenen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Platz genügend groß sei, um auf demselben ein Gebäude erstellen zu können, in welchem sich die Unterbringung zweier Amtsstellen ermöglichen läßt, ähnlich wie dies in § 1 — Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen — der Fall ist. Die Kommission hält ein derartiges Vorgehen für empfehlenswerth, da sich daraus wohl manche Vortheile ergeben würden, welche dem Verkehr des Publikums mit den betreffenden Stellen zu Gute kämen, während andererseits sich die Unterbringung zweier solcher Amtsstellen in einem Doppelgebäude wesentlich billiger stellen würde. Auch die Frage der Abgebote bei der Vergebung der Bauarbeiten wurde hier berührt. Es trat dabei die Ansich zu Tage, daß wesentliche Ersparnisse, die hierdurch erzielt werden, an die Staatskasse wieder zurückfallen und nicht die Veranlassung zu größeren Aenderungen in der Ausführung des Baues werden sollten. Die Kommission geht dabei von dem Grundsatze aus, daß nachträgliche erhebliche Aenderungen an den Bauplänen überhaupt nicht vorgenommen werden sollen, vielmehr die Ausführung in den Grenzen stattzufinden hat, wie sie in den der Kammer vorgelegten Plänen festgestellt worden sind.

Das Haus ist mit diesen Erwägungen einverstanden.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und der Präsident schließt die Sitzung um 11¾ Uhr.

Nächste Sitzung:

Montag, den 12. Mai 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 und 1903

Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I.
Domänenverwaltung.
Ausgabe-Titel X.
Schuldentilgung;

ferner

Amortisationskasse.

— Drucksache Nr. 21 a. —

Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Einundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 12. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard, Ministeraldirektor Geh. Rath Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Geck, Gönner, Muser, Neuhaus, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Der Vorsitzende theilt zunächst 3 Zuschriften der Ersten Kammer mit, wonach dieselbe in ihrer Sitzung vom 10. Mai

1. den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr., berathen und solchen ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen,
2. den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend, berathen und solchen ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen,
3. über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten (Hauptabtheilung VII) für die Jahre 1902 und 1903 und zwar
   1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung u.
   3. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

in allen seinen Theilen berathen und solches auf den Bericht und Antrag ihrer Budgetkommission nach Maßgabe des Beschlusses der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt hat.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 und 1903

Domänenverwaltung. { Ausgabe-Titel IV. / Einnahme Titel I.

Schuldentilgung. Ausgabe-Titel X.

Amortisationskasse.

— Drucksache Nr. 21 a. —

Berichterstatter ist der Abg. Kriechle; derselbe erhält das Wort.

Nachdem der Berichterstatter geschlossen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

An dieser betheiligen sich: die Abgg. Hug, Breitner Eder, Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger, Geh. Rath Dr. Reinhard, die Abgg. Hug, Dieterle, Hoffmann und Hennig, nochmals Geh. Rath Dr. Reinhard, die Abgg. Mampel, Dieterle und nochmals Geh. Rath Dr. Reinhard.

Alsdann wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Berichterstatter erhält das Schlußwort. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält dann noch das Wort der Abg. Hug.

Hierauf tritt das Haus in die Spezialberathung ein.

Der Vorsitzende ruft auf:

Domänenverwaltung Titel IV die §§ 1 und 2, wozu Abg. Dr. Binz und der Finanzminister das Wort ergreifen;

ferner §§ 3 und 4,

weiter die §§ 5 ff. bis 8,

weiter 9 ff. bis 12,

13 ff. bis 30, 31, 32, 33 und 34.

Zu § 34 ergreift das Wort Geh. Rath Dr. Reinhard.

35 ff. bis 40.

Der Antrag der Kommission zu diesen Positionen lautet dahin:

Die Ausgaben unter Titel IV des

a. ordentlichen Etats für beide Jahre

I.	Zentralverwaltung §§ 1 bis mit 4 mit	467 534 M.
II.	Bezirksdomänenverwaltung §§ 5 bis mit 8 mit . .	379 000 „
III.	Bezirksforsteiverwaltung §§ 9 bis mit 12 mit . .	1 630 856 „
IV.	Besonderer Verwaltungsaufwand §§ 13 bis mit 30 mit	5 984 736 „
V.	Für den Grundstock §§ 31 und 32 mit	61 130 „
VI.	Abgaben und Lasten §§ 33 bis mit 40 mit	3 154 662 „
	zusammen mit . .	11 677 918 M.

zu genehmigen

und wird als angenommen erklärt.

Im außerordentlichen Etat wird der Antrag der Kommission zu § 21 (die übrigen Positionen des außerordentlichen Etats wurden in einer früheren — 36 — Sitzung schon erledigt), nämlich Verbesserungen der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus 286 000 M. zu genehmigen, debattelos angenommen.

Ebenso werden sämmtliche Positionen der Einnahme im ordentlichen und außerordentlichen Etat, soweit nicht bereits genehmigt, entsprechend den Anträgen der Kommission debattelos angenommen.

Der Vorsitzende ruft auf:

Titel X, Schuldentilgung, §§ 1 und 2.

Es ergreift niemand das Wort und werden diese Positionen für genehmigt erklärt.

Der Präsident ruft weiter auf:

Amortisationskasse.

Auch hier werden sämmtliche Titel der Ausgabe und Einnahme dem Antrag der Kommission gemäß genehmigt und zwar debattelos.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Vorsitzende theilt eine inzwischen dem Präsidium zugegangene Zuschrift des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit, wonach derselbe dem Hause einen Gesetzentwurf, das Fortbildungs-Schulwesen betr., zur Berathung und Beschlußfassung vorlegt.

Der Entwurf soll gedruckt und über seine geschäftliche Behandlung später entschieden werden.

Der Vorsitzende bestimmt noch die

Tagesordnung

für die nächste Sitzung, wie folgt:

1. Berathung des Berichts der Budgetkommission über
   das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kulus und Unterrichts
   Ausgabe-Titel VIII, Strafanstalten.
   B. Außerordentlicher Etat.
   — Drucksache Zu Nr. 19 a. —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.
2. Desgleichen über
   das Budget des Ministeriums des Innern
   Ausgabe-Titel XII. } Ordentlicher Etat.
   Einnahme-Titel IV. }
   Heil- und Pflegeanstalten.
   — Drucksache Nr. 20 a (I). —
   Berichterstatter: Abg. Wacker.
3. Desgleichen über
   das Budget des Ministeriums des Innern.
   Ausgabe-Titel XIII. } Ordentlicher Etat.
   Einnahme-Titel V. }
   Besserungs- und Erziehungsanstalten.
   — Drucksache Nr. 20 a (II). —
   Berichterstatter: Abg. Wacker,

beraumt diese auf

Dienstag den 13. Mai 1902,
Vormittags 9½ Uhr

an und schließt die heutige Sitzung um 6½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Lauck.

Die Sekretäre: Köhler. Blümmel. Rohrhurst. Müller.

Zweiundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 13. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Ministerialrath Dr. Reichard; später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Glockner, Ministerialrath Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Kriechle, Neuhaus, Pflüger, und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

Bitte einer Anzahl von Bürgern aus Buch am Ahorn um Versetzung des Pfarrers Marquart von Buch am Ahorn, Amt Tauberbischofsheim.

Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über**
das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Ausgabe-Titel VIII, Strafanstalten.
B. Außerordentlicher Etat.
— Drucksache Zu Nr. 19a. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger; derselbe stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle den Anforderungen unter §§ 1 und 2 ihre Zustimmung ertheilen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten: Abg. Geiß, Ministerialrath Dr. Reichard, Abg. Eder.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort; der Antrag der Kommission zu § 1 wird einstimmig, zu § 2 mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt

2. **desgleichen über das Budget des Ministeriums des Innern**
Ausgabe Titel XII
Einnahme Titel IV } **Ordentlicher Etat.**
Heil- und Pflegeanstalten.
— Drucksache Nr. 20a (1). —
Berichterstatter: Abg. Wacker.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Wacker. Derselbe stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle die Ausgabe-Summe im ordentlichen Etat mit 4023890 *M.* sowie die Einnahme-Summe mit 3084320 *M.* unverkürzt genehmigen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet. Das Wort erhalten: Abg. Pfefferle und der Minister des Innern, Dr. Schenkel.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter Abg. Wacker erhält das Schlußwort.

Das Haus tritt nun in die Spezialberathung ein und der I. Vizepräsident ruft der Reihe nach auf:

Titel XII der Ausgaben. Heil- und Pflegeanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Persönlicher Aufwand.

§§ 1, 2, 3, 4, 5.

Sachlicher Aufwand.

§§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Titel IV der Einnahmen.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Es erhebt sich gegen keine der vorliegenden Positionen ein Widerspruch; der I. Vizepräsident erklärt dieselben für angenommen.

Es folgt Punkt

3. desgleichen über das Budget des Ministeriums des Innern
Ausgabe Titel XIII } Ordentlicher Etat.
Einnahme Titel V }
Besserungs- und Erziehungsanstalten.

— Drucksache Nr. 20a (II). —

Berichterstatter: Abg. Wacker.

Der Berichterstatter Abg. Wacker erhält das Wort; derselbe stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle die in diesen Titeln genannten Summen der Ausgabe und Einnahme unverkürzt genehmigen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten: Abgg. Geiß, Wacker, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Abgg. Dreesbach, Armbruster und Zehnter.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es wird nun in die Spezialberathung eingetreten und der I. Vizepräsident ruft der Reihe nach auf:

Titel XIII Besserungs- und Erziehungsanstalten.

A. Ordentlicher Etat

a. Polizeiliches Arbeitshaus.

§§ 1—18.

b. Erziehungsanstalt Flehingen.

§§ 19—37.

Titel V der Einnahmen.

Ordentlicher Etat

a. Polizeiliches Arbeitshaus.

§§ 1—6.

b. Erziehungsanstalt Flehingen.

§§ 7—12.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet; der I. Vizepräsident erklärt sie daher sämmtlich für angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der I. Vizepräsident gibt dem Hause noch bekannt, daß an Stelle des erkrankten Abg. Neuhaus der Abg. Zehnter in die Kommission zur Berathung des Gesetzesvorschlags über Arbeitskammern eintreten werde.

Das Haus ist damit einverstanden.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 15. Mai 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über
das Budget des Ministerum des Innern für die Jahre 1902 und 1903.
Ausgabe Titel XVI.
Einnahme-Titel VIII.
Förderung der Landwirthschaft.

— Drucksache Nr. 20c. —

Berichterstatter: Abg. Schüler.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Lauck.

Die Sekretäre: Müller. Blümmel. Rohrhurst. Köhler.

Dreiundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 15. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems, Oberregierungsrath Märklin, Regierungsrath Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hergt, Herth, Kriechle, Muser, Neuhaus, Pflüger, Stratz und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

I. Neu eingegangen, übergeben von dem Abg. Eder, ist eine Bitte des Gemeinderaths Brühl, die Erbauung einer Bahn nach Brühl betr.

Die Petition wird der Budgetkommission überwiesen.

II. Der Präsident theilt mit:

1. daß die Sonderkommission für den Antrag der Abgg. Dreesbach und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer sich konstituirt und zu ihrem Vorsitzenden den Abg. Zehnter, zum Berichterstatter den Abg. Dr. Binz gewählt hat;
2. daß in Form einer Resolution eine Bitte eingekommen von Handlungsgehilfen in Mannheim, die Errichtung von Handlungsgehilfenkammern betr.

Diese Petition wird der sub 1 genannten Sonderkommission überwiesen.

III. Das Haus tritt in die Tagesordnung ein: **Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903**

Ausgabe-Titel XVI.
Einnahme-Titel VIII.
Förderung der Landwirthschaft.

— Drucksache Nr. 20 c. —

Der Präsident macht den Vorschlag, aus der Debatte alles auszuscheiden, was sich auf Landwirthschaftskammer und Zolltarif bezieht.

Zu diesem Vorschlag sprechen die Abgg. Geppert, Dr. Wilckens, Geppert, Gießler, Mampel und wird er mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Berichterstatter Schüler erstattet Namens der Budgetkommission Bericht und beantragt

I. die Ausgaben in Titel XVI, Förderung der Landwirthschaft:

a. im ordentlichen Etat mit zusammen	1 231 750 ℳ
b. im außerordentlichen Etat mit	553 400 „
zusammen . . .	1 785 150 ℳ

II. die Einnahmen in Titel VIII

a. im ordentlichen Etat mit .	18 420 M.
b. im außerordentlichen Etat mit	25 000 „
zusammen . . .	43 420 M.

zu genehmigen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet und betheiligen sich an derselben die Abgg. Klein, Obkircher, Müller, Pfefferle, Franz, Blümmel, Neuwirth, Mampel und Minister Dr. Schenkel.

Die allgemeine Berathung wird um 1 Uhr 50 abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Freitag, den 16. Mai 1902,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Rohrhurst.
	Blümmel.
	Müller.
	Köhler.

Vierundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 16. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems, Oberregierungsrath Märklin, Regierungsrath Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fendrich, Kriechle, Neuhaus, Pflüger, Stratz und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Einläufe liegen nicht vor, das Haus tritt daher sofort in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission **über**
das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903
Ausgabe-Titel XVI.
Einnahme-Titel VIII.
Förderung der Landwirthschaft.
— Drucksache Nr. 20 c —.
Berichterstatter: Abg. Schüler.

Das Wort erhalten: die Abgg. Hug, Dr. Blankenhorn.

Während der Rede des letzteren übernimmt Vizepräsident Lauck den Vorsitz ($10^3/_4$ Uhr.)

Es sprechen ferner: Abg. Geppert, Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems, die Abgg. Kirsner, Eichhorn, Eckert, Kist, Oberregierungsrath Märklin, die Abgg. Hauser und Schmid.

Hier wird die Sitzung abgebrochen und die nächste festgesetzt auf

Samstag, den 17. Mai 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der heutigen Sitzung: $1^3/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
Der 1. Vizepräsident:	Müller.
Lauck.	Köhler.
	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 17. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungs-Rath Dr. Krems, Oberregierungsrath Märklin, Regierungsrath Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Hoffmann, Kriechle, Neuhaus und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Eingänge liegen nicht vor.

Das Haus tritt alsbald in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Generaldebatte über das Landwirthschaftsbudget.

Berichterstatter: Abg. Schüler.

Nach der Reihenfolge der angemeldeten Redner erhält zunächst das Wort der Abg. Schüler.

Weiter betheiligen sich an der Debatte die Abgg. Armbruster, Dreher, der Herr Minister, die Abgg. Goldschmid (Engen), Eder, v. Stockhorn und Zehnter.

Der Präsident theilt mit, daß von den Abgg. Fehrenbach, Dreesbach und Hauser ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht worden ist.

Aus diesem Anlaß begehren und erhalten das Wort zur Geschäftsordnung die Abgg. Hauß, Burkhard, Wacker, Fehrenbach, Hauß, Burkhard, Wittum, Dreesbach, Wacker, Zehnter, Schüler, Eichhorn und Fehrenbach. Dieser zieht Namens der Antragsteller den Antrag auf Schluß der Debatte zurück.

Hernach ergreift noch Geh. Oberreg.-Rath Dr. Krems das Wort.

Da nach der Zahl der noch angemeldeten Redner die allgemeine Berathung heute nicht zu Ende geführt werden kann, so glaubt der Vorsitzende, hier dieselbe abbrechen zu sollen.

Den Vorsitz führte von 9 Uhr 50 an bis zum Schluß der Sitzung der I. Vizepräsident Lauck; der Wechsel im Vorsitz fand während der Rede des Abg. Armbruster statt.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung auf
Mittwoch, den 21. Mai 1902,
Nachmittags 4 Uhr,
an und bestimmt als
Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen Berathung.
Schluß der heutigen Sitzung: $12^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Lauck.	Rohrhurst.
	Blümmel.

Sechsundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 21. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems, Oberregierungsrath Märklin und Regierungsrath Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Goldschmid, Kriechle, Neuhaus, Pflüger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt.

1. Eine Petition, die Zwangserziehung der Kinder der Eheleute Georg Willmann, Zimmermann in Freiburg betr.
2. Die Beschwerde des Taglöhners Karl Hiebeler von Heidelberg gegen die Stadtgemeinde Heidelberg wegen unrichtiger Abschätzung seines früheren Hauses Bahnhofstraße Nr. 11.

   Diese beiden Petitionen werden der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
3. Bitte des Ausschusses der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuersicherungsgesellschaften um Entschädigung.

   Diese Petition wird an die für die Vorberathung des betreffenden Gesetzentwurfes eingesetzte Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
4. Gesuch des Bürger-Vereins Rohrhof um Führung einer etwaigen Bahnlinie Rheinau—Brühl über Rohrhof.

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Budgetkommission.

Hierauf gibt der Präsident bekannt:

1. daß ihm vom Großh. Finanzministerium ein Gesetzentwurf zugekommen sei, betr. die Steuererhebung für den Monat Juni 1902.

   Derselbe soll gedruckt und an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden und wird zur geschäftlichen Behandlung an die Budgetkommission verwiesen;
2. daß ihm vom Ministerium des Innern ein Schreiben zugekommen sei des Inhalts, daß

Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung allergnädigst geruht haben, zum Regierungskommissär für die Vorlage des Gesetzentwurfes, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend, an Stelle des verstorbenen Ministerialraths Dr. Schlusser den Ministerialrath Weingärtner zu ernennen;

3. daß das Präsidium der I. Kammer ihm mit Schreiben vom 16. Mai d. J. die Mittheilung gemacht habe, daß die I. Kammer in ihrer Sitzung vom 16. Mai den ihr zunächst vorgelegten Entwurf eines Fahrnißversicherungs-Gesetzes berathen und solchen in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen, von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen habe;

4. daß ihm vom Vorsitzenden des Großh. Gewerbeschulraths und zwar im Auftrag des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein Schreiben zugekommen sei mit einer Einladung zu der Eröffnungsfeier der anläßlich der Feier des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs veranstalteten Ausstellung von Arbeiten sämmtlicher gewerbl. Unterrichtsanstalten Badens. Es seien 19 Eintrittskarten zur Eröffnungsfeier, der auch Se. Königl. Hoheit der Großherzog anwohnen werde, vorhanden und können dieselben auf dem Archivariat in Empfang genommen werden. Ferner werde jedem Mitglied des Hauses eine zum Besuch dieser Ausstellung berechtigende Karte nebst Führer zugestellt werden;

5. daß von Seiten des Stadtraths der Stadt Karlsruhe den Mitgliedern des Hauses je ein Exemplar der Festschrift zur Eröffnung des Karlsruher Rheinhafens übersandt worden sei.

Dem Stadtrath soll hiefür der Dank des Hauses ausgesprochen werden;

6. daß der Abg. Kriechle wegen des Todes seines Bruders um Verlängerung seines Urlaubs gebeten habe.

Dem Bittgesuch wird stattgegeben.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1902 und 1903.

Ausgabe Titel XVI.

Einnahme Titel VIII.

Förderung der Landwirthschaft.

— Drucksache Nr. 20 c. —

Berichterstatter: Abg. Schüler.

Das Wort erhalten die Abgg. Vorderer, Burkhard, Hauß, Greiff, Dieterle und Eichhorn.

Hierauf gibt der Präsident bekannt, daß abermals ein Schlußantrag eingekommen sei folgenden Inhalts:

Die Unterzeichneten beantragen den Schluß der Debatte:

Fehrenbach, Dreesbach, Hauser.

Zu diesem Antrag erhält das Wort der Abg. Wacker.

Die Berathung über den Antrag wird geschlossen.

Der Antrag wird mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Zehnter und Fehrenbach.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen.

Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es wird nun in die Spezialberathung eingetreten, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Titel XVI der Ausgabe:

Für Förderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

Für den landwirtschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung.

§ 1.

Landwirthschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg.

§§ 2, 3, 4, 5, 6.

Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

§§ 7, 8, 9, 10, 11.

Ackerbauschule Hochburg.

§§ 12, 13, 14, 15; zu diesem Paragraphen erhält das Wort der Abg. Stratz.

Landwirthschaftsschule Augustenberg.

§§ 16, 17, 18, 19.

Hufbeschlagschulen.

§§ 20, 21.

Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen.

§ 22.

Für Förderung der Schweinezucht.

§ 23.

Für Förderung der Pferdezucht.

§ 24.

Für Förderung der Rindviehzucht.

§§ 25, 26, 27; zu diesem Paragraphen erhalten das Wort der Abg. Dr. Heimburger und der Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems.

Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

§§ 28, 29, 30, 31, 32.

Thierhygienisches Institut.

§§ 33, 34, 35, 36.

Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten.

§ 37.

Für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs.

§ 38.

Versendungskosten.

§ 39.

Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§ 40.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1, 2; zu diesem Paragraphen erhält das Wort der Abg. Vorderer.

§§ 3, 4, 5.

Titel VIII der Einnahme:

Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Es wurde gegen keine der aufgerufenen Positionen ein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt sie sämmtlich für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung: 1/4 7 Uhr.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Donnerstag den 22. Mai 1902,
Nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betr.
— Drucksache Nr. 28b. —
Berichterstatter: Abg. Gießler.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 und 1903 und zwar über
Ausgabe Titel VI und VII.
Einnahme Titel III und IV.
Steuerverwaltung. Zollverwaltung.
und einschlägige Petitionen.
— Drucksache Nr. 21c. —
Berichterstatter: Abg. Frühauf.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.
Blümmel.

Siebenundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 22. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner, Zolldirektor Geh. Rath Seubert, Geh. Oberfinanzrath Tröger, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Breitner, Dreesbach, Geck, Hauß, Kriechle, Neuhaus, Obkircher, Pflüger, Schüler und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erstattet Namens der Budgetkommission als Berichterstatter Abg. Gießler **mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betr.**, und stellt den Antrag:

1. über den Gesetzentwurf in abgekürzter Form zu berathen und
2. die Gesetzesvorlage unverändert anzunehmen.

Gegen die Berathung in abgekürzter Form wird kein Widerspruch erhoben, der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Namens der Budgetkommission erstattet der Abg. Frühauf

Bericht über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 und 1903 und zwar über

Ausgabe-Titel VI und **VII**
Einnahme-Titel III und **IV**
Steuerverwaltung. Zollverwaltung.
sowie **einschlägige Petitionen.**

Die Kommission beantragt:

A. Zu Titel VI/III. Steuerverwaltung: sämmtliche Anforderungen unter VI. A. Ordentlicher Etat

I. Zentralverwaltung (§§ 1—4), II. Bezirksverwaltung (§§ 5—13), III. Katastrirung der direkten Steuern (§§ 14—17), IV. Abgang und Rückersatz (§§ 18—21), V. Sonstige Ausgaben (§§ 22—31), sowie die ordentlichen Einnahmen unter Titel III

I. direkte Steuern (§§ 1—5) mit durchschnittlich	17 070 352	ℳ
II. indirekte Steuern (§§ 6—10) für 1902 und 1903 mit je	16 763 865	„
III. Justiz- und Polizeigefälle (§§ 11—16) für 1902 und 1903 mit je	6 108 306	„
IV. Verschiedene Einnahmen (§§ 17—22) für 1902 und 1903 mit je	450 061	„

und endlich

die außerordentliche Einnahme unter III für 1902 und 1903 mit zusammen . 25 000 ℳ

unverändert zu genehmigen.

(Die Ausgaben im außerordentlichen Etat sind bereits genehmigt.)

B. Zu Titel VII/IV. Zollverwaltung.

Sämmtliche Anforderungen unter VII A. Ordentlicher Etat

I. Zentralverwaltung (§§ 1—6),

II. Bezirksverwaltung (§§ 7—25) sowie die Einnahmen unter Titel IV zu genehmigen.

(Die Ausgaben im außerordentlichen Etat sind bereits genehmigt.)

Betreffs der Petitionen beantragt die Kommission:

1. die Petition des Landesverbands Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden um Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Steuerober- und der Steueraufseher der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß die Ausführungen und Wünsche der Petenten anläßlich der in Aussicht genommenen Aenderung des Gehaltstarifs sowie anläßlich der künftigen Aenderungen der Bestimmungen über die Umzugskosten geprüft und thunlichst berücksichtigt werden;
2. die weitere Petition desselben Verbands um Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Steuereinnehmereigehilfenstellen der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß in thunlichster Bälde die Zahl der etatmäßigen Stellen auf wenigstens $^2/_3$ aller Stellen vermehrt werden möge;
3. die Petition der von Großh. Zolldirektion angestellten Subaltern- und Unterbeamten der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme und als Material für die demnächstige Revision des Gehaltstarifs zu überweisen;
4. die Petition der im Zolldienst in Mannheim beschäftigten Hilfsaufseher der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme in dem Sinne zu überweisen, daß den Wünschen der Petenten auf etatmäßige Anstellung, insbesonders für die älteren und verdienten Hilfsaufseher, thunlichst entsprochen werde.

In der allgemeinen Berathung über diese Anträge sprechen die Abgg. Hug, Gießler, Muser, Blümmel, Dr. Wilckens, Dieterle, Kist, Hoffmann, Blümmel, Kist, Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner, Zolldirektor Geh. Rath Seubert.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen. Zum Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Frühauf, zu einer persönlichen Bemerkung Abg. Dr. Wilckens das Wort.

In der Spezialberathung werden aufgerufen:

Ausgaben:

Titel VI. Steuerverwaltung.

A. Ordentlicher Etat,

I. Zentralverwaltung, §§ 1, 2, 3, 4.

II. Bezirksverwaltung, §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

III. Katastrirung der direkten Steuern §§ 14, 15, 16, 17.

IV. Abgang und Rückersatz §§ 18, 19, 20, 21.

V. Sonstige Ausgaben §§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31.

Einnahmen:

Titel III. Steuerverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern §§ 1, 2, 3, 4, 5.

Sämmtliche genannten Positionen werden ohne Diskussion und einstimmig angenommen.

II. Indirekte Steuern. Zu §§ 6—8 spricht Abgeordneter Geiß.

Die Positionen II. §§ 6, 7, 8 werden mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

II. §§ 9, 10.

III. Justiz- und Polizeigefälle §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16.

IV. Verschiedene Einnahmen §§ 17, 18, 19, 20, 21, 22.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Ausgaben.

Titel VII. Zollverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

II. Bezirksverwaltung. §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Einnahmen.

Titel IV. Zollverwaltung. Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Diese Positionen (von „Einnahmen, Titel III Abtheilung II § 9“ ab) werden ohne Diskussion einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anträge der Kommission betreffs der Petitionen werden ebenfalls angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Freitag, den 23. Mai 1902,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs,
   Die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr.
   — Drucksache Nr. 55 —.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die außerordentliche Anforderung auf Seite 22/23 des
   Budgets des Ministeriums des Innern
   Ausgabe-Titel IX. B. § 14 (Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe).
   — Drucksache Zu Nr. 20. —
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
3. Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
   Die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr.
   — Drucksache Nr. 47 a. —
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Schluß der heutigen Sitzung: 8 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Rohrhurst.
	Müller.
	Köhler.
	Blümmel.

Achtundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 23. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Glockner, Ministerialrath Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eckert, Frühauf, Geck, Grüninger, Hauß, Kriechle, Muser Neuhaus, Obkircher, Pflüger, Schüler, Stratz, Vorderer und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Gesuch des Gemeinderaths zu Fessenbach um Gewährung eines Staatsbeitrags zur Erbauung eines Schulhauses.
   Die Petition wird an die Petitionskommission verwiesen.
2. Bitte der Gemeinde Mühlbach um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Eppingen nach Mühlbach.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

I. **Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr.**
   — Drucksache Nr. 55. —

Der Gesetzentwurf wird auf Antrag des Abg. Dr.

Wilckens unter allgemeiner Zustimmung des Hauses der Kommission zugewiesen, welche den Gesetzentwurf betr. Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht zu berathen hat.

II. **Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über die außerordentliche Anforderung auf Seite 22/23 des Budgets des Ministeriums des Innern**

Ausgabe-Titel IX. B. § 14 (Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe).

— Drucksache Zu Nr. 20. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Der Berichterstatter stellt Namens der Kommission den Antrag, das hohe Haus wolle

„Die mit 100 000 *M.* als I. Rate zur Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe angeforderten Mittel ablehnen".

Zur Sache ergreift weiterhin das Wort: Minister Dr. Schenkel, sonst Niemand.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

III. **Berathung des Berichts** der Sonderkommission **für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr.**

— Drucksache Nr. 47 a. —

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Der Berichterstatter beantragt Namens der Kommission, „Die zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, ohne Aenderung die Zustimmung ertheilen."

In der allgemeinen Berathung spricht Minister Dr. Schenkel.

Nach dem Schlußwort des Berichtserstatters werden sodann die einzelnen Artikel, Paragraphen und Ziffern des Gesetzentwurfs und schließlich in namentlicher Abstimmung der ganze Gesetzentwurf einhellig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 24. Mai 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Petitionskommission über
   die Bitte des Rechtsagenten Franz v. Molitor in Mosbach um Zulassung zur mündlichen Verhandlung bei Großh. Amtsgericht Mosbach.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Petitionen der Gemeinde Merchingen u. a., die Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Osterburken über Merchingen durch das badische Bauland.
   — Drucksache Nr. 53. —
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth.
3. Berathung des Berichts derselben Kommission über
   die Bitte der Gemeinde Sachsenflur um Errichtung einer Haltestelle.
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth.
4. Desgleichen über
   die Bitte der Gemeinde Mauenheim um Errichtung einer Haltestelle.
   Berichterstatter: Abg. Fischer.
5. Desgleichen über
   die Bitte der Gemeinde Wallbach um Errichtung einer Haltestelle.
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.
6. Desgleichen über
   die Bitte des von den betheiligten Gemeindeangehörigen eingesetzten Komités um Beseitigung der im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim vorhandenen Mißstände.
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Schluß der heutigen Sitzung: 10 1/2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Neunundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 24. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrath Dr. Düringer, später Geh. Rath Zittel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Gräninger, Kriechle, Neuhaus, Pflüger, Schüler und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand derselben ist die

Berathung des Berichts der Petitionskommission **über die Bitte des Rechtsagenten Franz von Molitor in Mosbach um Zulassung zur mündlichen Verhandlung beim Großh. Amtsgericht Mosbach.**

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Goldschmit, derselbe erhält das Wort.

Der Berichterstatter verliest den Bericht und stellt schließlich Namens der Kommission den Antrag:

„das hohe Haus wolle diese Petition in bestimmtem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet. Das Wort dazu ergreift der Abg. Breitner.

Es meldet sich weiter Niemand zum Wort und wird die Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Gegen den Antrag hat sich kein Widerspruch erhoben und wird derselbe für angenommen erklärt.

Zweiter Gegenstand: **Berathung des Berichts** der Kommission für Eisenbahnen und Straßen **über die Petitionen der Gemeinde Merchingen u. a., die Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Osterburken über Merchingen durch das badische Bauland betr.**

Es liegt ein gedruckter Bericht vor (Druckf. Nr. 53); der Berichterstatter Abg. Neuwirth erhält das Wort. Nachdem er gesprochen, wird der Antrag der Kommission, „das hohe Haus wolle diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen und die zweite diesbezügliche Petition derselben Gemeinden für erledigt erklären" zur Berathung gestellt.

Das Wort dazu ergreifen die Abgg. Klein, Zehnter und Eder.

Darnach wird die Berathung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird, da er keinen Widerspruch erfahren, für angenommen erklärt.

Dritter Gegenstand: **Berathung des Berichts** derselben Kommission **über die Bitte der Gemeinde Sachsenflur um Errichtung einer Haltestelle.**

Berichterstatter ist der Abg. Neuwirth. Derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht.

Der Antrag der Kommission geht dahin, das hohe Haus wolle diese Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Der Präsident eröffnet hierüber die Berathung.

Das Wort dazu ergreift nur der Abg. Klein.

Darauf wird die Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag hat von keiner Seite Widerspruch erfahren und wird als angenommen erklärt.

Vierter Gegenstand: **Berathung des Berichts** derselben Kommission **über die**

Bitte der Gemeinde Mauenheim um Errichtung einer Haltestelle.

Berichterstatter in diesem Falle ist der Abgeordnete Fischer. Derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und stellt Namens der Kommission den Antrag,

„das hohe Haus wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Präsident eröffnet hierüber die Berathung.

Das Wort ergreift nur der Abg. Goldschmid (Engen).

Nachdem dieser gesprochen, wird die Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag ist nicht angefochten und wird für angenommen erklärt.

Fünfter Gegenstand: **Berathung des Berichts** der gleichen Kommission **über die**

Bitte der Gemeinde Wallbach um Errichtung einer Haltestelle.

Der Berichterstatter in dieser Sache, Abgeordneter Blümmel, erhält das Wort und verliest den Bericht. Der Antrag lautet auf empfehlende Ueberweisung in bestimmtem Sinne. Die Berathung über diesen Antrag wird vom Präsidenten für eröffnet erklärt.

Das Wort ergreift der Abg. Dr. Weygoldt.

Darnach wird die Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag ist nicht angefochten und wird für angenommen erklärt.

Sechster und letzter Gegenstand der Tagesordnung: **Berathung des Berichts** der gleichen Kommission **über die**

Bitte des von den betheiligten Gemeindeangehörigen eingesetzten Komités um Beseitigung der im Betrieb der Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim vorhandenen Mißstände.

Berichterstatter ist der Abg. Blümmel. Derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und stellt Namens der Kommission den Antrag, „das hohe Haus wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die Berathung.

An derselben betheiligen sich die Abgg. Eichhorn, Wittum, Frühauf, Wacker und der Regierungskommissär.

Darauf theilt der Präsident mit, daß von den Abgg. Frühauf, Eichhorn, Dreesbach, Geck, Kramer, Geiß, Dr. Binz, Lauck, Wittum, Vorderer, Hoffmann, Goldschmid (Engen), Mampel und Wacker ein Antrag eingekommen ist, dahin gehend, diese Petition wolle der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden.

Zu dieser Sache ergreifen dann weiter das Wort die Abgg. Dr. Binz, Wittum, Eichhorn, Wacker und Klein. Darauf wird die Berathung geschlossen.

Der Vertreter der Antragsteller verzichtet auf das Schlußwort, es erhält dieses noch der Berichterstatter der Kommission.

Darauf schreitet das Haus zur Abstimmung und zwar bringt der Präsident den Antrag Frühauf und Genossen als den weitergehenden zur Abstimmung.

Der Erweiterungsantrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Montag, den 26. Mai 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

an mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Justizkommission über den Gesetzentwurf,

die Bezirke der Grundbuchämter betr.
— Drucksachen Nr. 48 u. 48 a. —
Berichterstatter: Abg. Breitner.

Schluß der heutigen Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Rohrhurst.
	Blümmel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 26. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Geh. Oberregierungsrath Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geppert, Dr. Goldschmit, Grüninger, Kriechle, Neuhaus, Pflüger, Wacker und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident bekannt, daß ihm von dem Präsidenten der I. Kammer die Mittheilung gemacht worden sei, daß die I. Kammer

1. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betr., ebenfalls angenommen habe,
2. in ihrer öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 1902 dem von der Großh. Regierung vorgelegten Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen betreffend die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn nach den Beschlüssen der II. Kammer ihre Zustimmung ertheilt habe.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Berathung des Berichts der Justizkommission **über den Gesetzentwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betr.**

— Drucksachen Nr. 48 und 48a. —

Berichterstatter: Abg. Breitner.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Breitner; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

> Die II. Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, „die Bezirke der Grundbuchämter betr." nach den Beschlüssen der Kommission in der aus der Anlage des Berichts ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Während der Rede des Abg. Breitner übernimmt der I. Vizepräsident das Präsidium.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Dr. Wilckens und Blümmel und der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der I. Vizepräsident ruft nun die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs in der von der Kommission abgeänderten Fassung der Reihe nach auf und zwar:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 1, 2.

§ 8a, Absatz 1, 2, 3.

§ 8b.

Artikel 3, 4, 5.

Es erhebt sich gegen keinen der aufgerufenen Artikel ein Widerspruch.

Das Gesetz wird bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung: $^1/_4$6 Uhr.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Mittwoch, den 28. Mai 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und zwar über:

1. Die Bitte des Eisenbahnausschusses Zell a. H., den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betr.
   Berichterstatter: Abg. Hergt.
2. Die Bitte des Gemeinderaths Reichenbach bei Gengenbach um Errichtung einer Haltestelle.
   Berichterstatter: Abg. Köhler.
3. Die Bitte der Gemeinde Oberweier u. a., Anlage einer Haltestelle zwischen Kuppenheim und Rothenfels betr.
   Berichterstatter: Abg. Franz.
4. Die Bitte der Gemeinde Dilsberg um Errichtung einer Haltestelle und Einführung des Lokalzugsverkehrs.
   Berichterstatter: Abg. Eichhorn.
5. Die Bitte der Bürgermeister von Poppenhausen, Unter- und Oberwittighausen um Einlegung eines Nachmittagszuges von Würzburg nach Lauda.
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.
6. Die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Errichtung eines Abortes bei der Haltestelle bezw. einer Kursstation.
   Berichterstatter: Abg. Fischer.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Müller.
Der I. Vizepräsident:	Blümmel.
Lauck.	Köhler.
	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 28. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Rath Zittel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Blümmel, Frühauf, Goldschmid, Kriechle, Müller, Neuhaus, Neuwirth, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Min.

Neue Eingaben liegen nicht vor. Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen berichtet Abg. Hergt

über die Bitte des Eisenbahnausschusses Zell a. H., den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betr.

Die Kommission beantragt: das hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung mit der Bitte überweisen, die vorbereitete Vorlage über den Bau einer normalspurigen Nebenbahn Biberach — Oberharmersbach noch dem gegenwärtigen Landtag zur Beschlußfassung mitzutheilen.

In der Berathung des Berichtes und Antrags sprechen die Abgg. Hennig und Geck. Die Berathung wird geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Hergt wird der Antrag einstimmig angenommen.

2. Namens der gleichen Kommission berichtet Abg. Köhler

über die Bitte des Gemeinderaths Reichenbach bei Gengenbach um Errichtung einer Haltestelle

und beantragt: das hohe Haus wolle die vorliegende Petition in bestimmtem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In der Berathung spricht der Abg. Hennig. Die Berathung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

3. Namens der gleichen Kommission berichtet Abg. Fischer

über die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Errichtung eines Abortes bei der Haltestelle bezw. einer Kursstation.

Der Antrag der Kommission geht dahin: das hohe Haus wolle über die Petition sowohl hinsichtlich Errichtung einer Kursstation als auch hinsichtlich Erstellung einer Abortanlage an dieser Stelle zur Tagesordnung übergehen.

An der Berathung betheiligt sich der Abg. von Stockhorn und in dem Schlußwort der Berichterstatter Abg. Fischer.

Der Antrag der Kommission wird mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

4. Namens der gleichen Kommission berichtet Abg. Franz

über die Bitte der Gemeinde Oberweier u. a., Anlage einer Haltestelle zwischen Kuppenheim und Rothenfels betr.

und stellt den Antrag, vorliegende Petition, vorausgesetzt, daß keine technischen Schwierigkeiten vorliegen, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

In der Berathung spricht der Abg. Zehnter.

Die Berathung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Während der Berathung übernimmt I. Vizepräsident Lauck das Präsidium.

5. Namens der gleichen Kommission berichtet Abg. Eichhorn

über die Bitte der Gemeinde Dilsberg um Errichtung einer Haltestelle und Einführung des Lokalzugsverkehrs.

Der Antrag der Kommission geht dahin: die Petition der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen.

In der Berathung sprechen die Abgg. Mampel und Armbruster. Die Berathung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

6. Namens der gleichen Kommission berichtet Abg. Zehnter

über die Bitte der Bürgermeister von Poppenhausen, Unter- und Oberwittighausen um Einlegung eines Nachmittagszuges von Würzburg nach Lauda

und beantragt, die Petition der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne empfehlend zu überweisen.

An der Berathung betheiligen sich der Abg. Köhler und Geh. Rath Zittel.

Die Berathung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident theilt mit, daß während der Sitzung mit Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Mai ein Gesetzentwurf eingekommen mit Allerhöchstem Kommissorium, betreffend die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

Der Gesetzentwurf soll zunächst gedruckt und vertheilt werden.

Die nächste Sitzung wird auf

Freitag, den 30. Mai 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf,

die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.

— Drucksachen Nr. 36 u. 36 a —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Rohrhurst.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Lauck.	Blümmel.
	Köhler.

Zweiundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 30. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialrath Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Goldschmid, Kriechle, Neuhaus und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es liegen 4 neue Petitionen vor und werden durch den Sekretär verkündet:

1. Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, hier, Bitte um Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse des Bureauassistenten Eduard Mühl in Karlsruhe betr.
2. Bitte des Franz Heiligenstädt zu Berlin, Generalbevollmächtigten des Freiherrn Friedr. Karl von Hundheim zu Krefeld um hochgeneigte Berücksichtigung der Ansprüche des letzteren auf das im Jahre 1857 widerrechtlich vom badischen Fiskus eingezogene Lehen Ilvesheim.

   Diese beiden Petitionen werden der Petitionskommission zur Behandlung überwiesen.
3. Petition des Ausschusses der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, die Abänderung des bad. Gesetzes über Fahrnißversicherung betr.

   Geht an die Sonderkommission für den Gesetzentwurf über Fahrnißversicherung.
4. Bitte der Gemeinden Oehningen, Wangen, Hemmenhofen u. a. um Bewilligung von Mitteln zur Erstellung einer Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell, hier eine elektrische Automobilbahn mit Luftleitung ohne Geleise.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein: **Berathung des Berichts** der Verfassungskommission **über den Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.**

— Drucksachen Nr. 36 und 36 a. —.

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Goldschmit.

Derselbe erhält das Wort.

Nachdem der Berichterstatter seine Ausführungen geschlossen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

An dieser betheiligen sich die Abgg. Dr. Wilckens, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Dr. Binz und der Herr Minister.

Inzwischen sind 2 Anträge beim Präsidium eingekommen. Der Präsident theilt dieselben dem Hause mit.

Der 1. Antrag lautet:

„Die Unterzeichneten beantragen, den § 11 der Gemeindeordnung dahin abzuändern, daß in allen nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden die Bürgermeister und Gemeinderäthe unmittelbar durch die wahlberechtigten Einwohner ohne Berücksichtigung ihrer Steuerveranlagung gewählt werden.

Geck, Frühauf, Fendrich, Vorderer, Mampel, Eichhorn, Kramer, Eder, Hoffmann."

Der 2. Antrag lautet:

„Wir beantragen im Falle der Ablehnung des Antrags Geck und Genossen eine Resolution dahin:

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die direkte Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths für alle nicht unter der Städteordnung stehenden Gemeinden eingeführt wird.

Muser, Dr. Heimburger, Frühauf, Eder, Vorderer, Hoffmann."

Der 2. Antrag hängt mit der heutigen Tagesordnung nicht zusammen; derselbe soll gedruckt und über seine geschäftliche Behandlung später entschieden werden.*)

Der Antrag 1 soll in der Generaldebatte alsbald mitbehandelt werden und wird dazu einer der Antragsteller das Wort erhalten.

Das Wort erhält der Abg. Geck, zugleich zur Begründung seines Antrags.

Darnach erklärt der Präsident die Berathung zugleich über diesen Antrag eröffnet.

Das Wort ergreifen weiter die Abgg. Dr. Heimburger, Wacker und der Herr Minister.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen.

*) Ging k. H. an die Verfassungskommission.

Es erhält noch das Schlußwort Namens der Antragsteller der Abg. Geck.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Vor Eintritt in die Spezialberathung gibt der Präsident einen weiteren Antrag bekannt, der inzwischen eingereicht wurde, lautend:

„Resolution.

Die Unterzeichneten unterbreiten der zweiten Kammer den Antrag, die Regierung zu ersuchen, dieselbe möge dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, betr. Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung, und zwar in dem Sinne, daß nur die Gemeindevertretung (Bürgerausschuß und Gemeinderath) mit Staatszustimmung über die Anträge auf Herabsetzung des umlageflichtigen Gewerbekapitals entscheiden kann.

Fendrich, Eichhorn, Frühauf, Vorderer, Hoffmann, Dr. Heimburger, Eder."

Nach Ansicht des Präsidenten soll der Antrag gedruckt und über seine Behandlung später entschieden werden.*)

Das veranlaßt verschiedene Redner, zur Geschäftsordnung das Wort zu ergreifen, und zwar sprechen dazu: Abg. Wacker, der Präsident, Abg. Muser, der Präsident, die Abgg. Dr. Wilckens und Wacker und nochmals der Präsident.

Es bleibt bei der Entscheidung des Präsidenten.

Darauf schreitet das Haus zur Spezialberathung.

Der Präsident ruft auf:

Artikel I. Eingang und Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5,
ferner Artikel II. Eingang und Ziffer 1, 2,
ferner Artikel III. Ziffer 1, 2 (Kommissions-Bericht Seite 5).

Hier ist über den Antrag der Kommission sowie über den Antrag Geck und Genossen abzustimmen.

Der Präsident bringt den Antrag Geck und Genossen zunächst zur Abstimmung. Derselbe wird mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Kommission wird darauf einstimmig angenommen.

Der Präsident ruft weiter auf: Ziffer 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 des Kommissionsberichts.

Ferner Artikel IV. Eingang und Ziffer 1 und 2.
„ Artikel V.
„ Artikel VI.

*) Ging k. H. an die Verfassungskommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner Artikel VII.

„ Artikel VIII.

Eine Debatte fand bei der Spezialberathung nicht statt, indem Niemand das Wort ergriff. Die sämmtlichen Artikel bezw. Ziffern wurden nach den Anträgen bezw. mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

Darnach schreitet das Haus zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz. Diese ergibt die einstimmige Annahme des Gesetzes.

Die heutige Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag, den 31. Mai 1902,
Vormittags 9 Uhr,

an und bestimmt als

Tagesordnung:

Berathung der Berichte der Petitionskommission über

1. die Bitte des Badinhabers Otto Goeringer in Rippoldsau, die Wiederverpachtung der Jagd in den Domänenwaldungen der Gemarkung Rippoldsau betr.

   Berichterstatter: Abg. Schmid.

2. die Bitte der Kaminfegergehilfen Jakob de Petris in Heitersheim und August Wipfler in Achern um Abänderung der Kaminfegerordnung.

   Berichterstatter: Abg. Mampel.

3. die Bitte der Brückenwärter Badens um etatmäßige Anstellung.

   Berichterstatter: Abg. Dieterle.

4. die Bitte des früheren Landstraßenwartes Martin Zimmermann in Lindach um Bewilligung eines Ruhegehalts.

   Berichterstatter: Abg. Kramer.

5. die Bitte der Wittwe des Steuereinnehmereigehilfen Oswald Stumpf in Freiburg um Gewährung einer Wittwenpension.

   Berichterstatter: Abg. Kirsner.

Schluß der heutigen Sitzung: 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Blümmel.

Dreiundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 31. Mai 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard, die Ministerialdirektoren Geh. Räthe Becker und Heil, Oberamtmann Dr. Gülich; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Goldschmid, Greiff, Kriechle, Neuhaus und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekannt gegeben:

Beschwerde des Grenzaufsehers a. D. G. Schönwald in Waldshut gegen die Großh. Zolldirektion wegen Dienstentlassung.

Die Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein: **Berathung der Berichte** der Petitionskommission **über**

1. **Die Bitte des Badinhabers Otto Goeringer in Rippoldsau, die Wiederverpachtung der Jagd in den Domänenwaldungen der Gemarkung Rippoldsau betr.**

Berichterstatter: Abg. Schmid.

Der Kommissionsantrag lautet:

„Hohe zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Nach dem Berichterstatter ergreifen das Wort: die Abgg. Herth, Dr. Heimburger, Geh. Rath Dr. Reinhard, Abg. Frühauf und Geh. Rath Dr. Reinhard.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

2. **Die Bitte der Kaminfegergehilfen Jakob de Petris in Heitersheim und August Wipfler in Achern um Abänderung der Kaminfegerordnung.**

Berichterstatter: Abg. Mampel.

Der Berichterstatter stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle

a. über das Gesuch der Petenten um Abänderung der Ministerialverordnung vom 25. November 1899 zur Tagesordnung übergehen;

b. die Bitte um Anrechnung der im Kaminfegergewerbe zugebrachten Zeit als Dienstzeit

der Großh. Regierung empfehlend überweisen"

Nach einigen Ausführungen des Abg. Fehrenbach und des Oberamtmanns Dr. Gülich wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

3. Die Bitte des früheren Landstraßenwarts Martin Zimmermann in Lindach um Bewilligung eines Ruhegehalts.

Berichterstatter Abg. Kramer.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über die Petition des Martin Zimmermann von Lindach um Gewährung eines ständigen Unterstützungsgehaltes zur Tagesordnung übergehen, die Petition jedoch zur Bewilligung wiederkehrender Unterstützungen der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. Die Bitte der Brückenwärter Badens um etatmäßige Anstellung.

Berichterstatter: Abg. Dieterle.

Der Kommissionsantrag geht dahin:

„das Bittgesuch der Brückenwärter Badens der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen."

In der Berathung des Gegenstandes sprechen: der Abg. Schüler, Geh. Rath Heil, die Abgg. Hauß, Obkircher und zum Schluß der Berichterstatter.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig gutgeheißen.

5. Die Bitte der Wittwe des Steuereinnehmereigehilfen Oswald Stumpf in Freiburg um Gewährung einer Wittwenpension.

Berichterstatter: Abg. Kirsner.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Petition der Wittwe Stumpf der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Nach einigen Ausführungen der Abgg. Fehrenbach und Birkenmayer wird der Antrag einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag, den 2. Juni 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf
die Landwirthschaftskammer betr.
— Drucksachen Nr. 39 und 39 a. —
Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Schluß der heutigen Sitzung: 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Vierundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 2. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Eckert, Fehrenbach, Fischer, Frühauf, Goldschmid, Hug, Kriechle, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident bekannt:

I. Daß ihm von dem Präsidenten der Ersten Kammer die Mittheilungen zugekommen seien, wonach die Erste Kammer

1. in ihrer Sitzung vom 31. Mai den Gesetzentwurf betreffend das Wohnungsgeld berathen und in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen;

2. anlangend die von der zweiten Kammer in ihrer 56. öffentlichen Sitzung anläßlich der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern für 1902 und 1903 zu

Titel IX (Bezirksverwaltung und Polizei)
B. außerordentlicher Etat

gefaßten Resolutionen

a. in der Verhandlung der 9. öffentlichen Sitzung vom 11. April 1902 dem Antrage der Abgeordneten Klein und Genossen, die Erhöhung der Position B. § 1 Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege von 400 000 ℳ. auf 500 000 ℳ. betr., sich nicht angeschlossen, dagegen

b. in der 14. öffentlichen Sitzung bezüglich der Einquartierungskosten folgende Resolution angenommen habe:

„die Großh. Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß durch eine Aenderung der Reichsgesetzgebung die Verpflegungsgelder für Einquartierung auf eine dem wirklichen Aufwand entsprechende Höhe gebracht werden."

3. In ihrer Sitzung vom 31. Mai 1902 von dem Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903 die Ausgaben Titel XII bis XV, XVI und XVII — mit Ausnahme der schon unter diesen Titeln bereits genehmigten Positionen — sowie die Einnahmen Titel IV bis VII, VIII und IX sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Etat berathen und solche auf die Berichte und die Anträge

ihrer Budgetkommission nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer gleichfalls genehmigt,

dagegen die Position Ausgabe-Titel IX. B. außerordentlicher Etat § 14 (Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe) in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls abgelehnt habe.

II. Daß von der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft 58 Eintrittskarten zu der nächsten Donnerstag zu eröffnenden Ausstellung dieser Gesellschaft in Mannheim an die zweite Kammer gesandt worden seien. Dieselben können von den Mitgliedern des Hauses, welche noch nicht im Besitze solcher Karten sind, in Empfang genommen werden.

III. Daß der Abg. Hug um Urlaub gebeten habe, um den Verhandlungen des Reichstags anwohnen zu können. Der Urlaub wird bewilligt.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Berathung des Berichts der Sonderkommission **für den Gesetzentwurf die Landwirthschaftskammer betr.**

— Drucksachen Nr. 39 und 39 a. —

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abgeordneter Zehnter. Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Die zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Landwirthschaftskammer betr., nach den Beschlüssen der Kommission in der aus der Anlage des Berichts ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Die allgemeine Berathung wird eröffnet.

Der Präsident gibt dem Hause folgende Anträge bekannt:

A. „Die Kammer wolle beschließen:

Den Entwurf eines Gesetzes, die Landwirthschaftskammer betreffend, nach der Kommissionsfassung abzuändern, wie folgt:

1. In § 6 Absatz 1 Ziffer 1 ist am Ende nach dem Worte „Vereinigungen" und vor „(vergl. § 9)" einzuschalten: „sowie der Kreisversammlungen".

   In Absatz 2 daselbst werden zwischen die Worte „von den" und „Gewählten" die Worte: „durch die Land- und Forstwirthschaft treibende Bevölkerung und ihre Vereinigungen" eingeschoben, und die Stelle: „(Abs. 1 Ziffer 1)" fällt weg.

2. Der § 9 erhält am Ende folgenden Zusatz:

   „3. Wahl durch die Kreisversammlungen.

   Die Gesammtzahl der durch die Kreisversammlungen zu wählenden Mitglieder beträgt in der ersten Wahlperiode 6, in den folgenden Wahlperioden je abwechselnd 5 und 6.

   Es haben zu wählen für die erste Wahlperiode die Kreisversammlungen:

   Konstanz, Villingen, Lörrach, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim,

   für die zweite Wahlperiode die Kreisversammlungen:

   Waldshut, Freiburg, Baden, Heidelberg und Mosbach.

   In den folgenden Wahlperioden wechseln die Kreisversammlungen in der oben bestimmten Folge ab.

   Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt."

3. In Absatz 1 Ziffer 1 des § 9 wird der dritte Satz dahin abgeändert:

   „Es haben zu wählen der Kreis:

1. Konstanz	4	Mitgl.,	7. Baden	2	Mitgl.,
2. Villingen	2	„	8. Karlsruhe	3	„
3. Waldshut	2	„	9. Mannheim	2	„
4. Freiburg	4	„	10. Heidelberg	3	„
5. Lörrach	2	„	11. Mosbach	3	„ ".
6. Offenburg	3	„			

Obkircher, Dr. Blankenhorn, Kirsner, Dreher."

B. 1. „Unterzeichnete beantragen:

In § 2 Absatz 2 Nr. 3 hinter „aus ihrem Vermögen" die Worte „oder aus Beitragsumlegung" einzufügen.

Eichhorn, Geck, Geiß, Kramer, Fendrich."

2. „Unterzeichnete beantragen:

In § 6 Absatz 1 die Ziffern 1 bis 3 durch folgendes zu ersetzen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Land- und Forstwirthschaft treibenden Bevölkerung;
2. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer aus sachverständigen Personen, mit der Maßgabe, daß die Zahl der so Gewählten ein Sechstel der nach Ziffer 1 Berufenen nicht übersteigen darf.

Die durch die Landwirthschaftskammer gewählten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Eichhorn, Geck, Geiß, Kramer, Fendrich."

3. „Unterzeichnete beantragen:

a. In § 7 Absatz 1 der Ziffer 1 folgende Fassung zu geben:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genützter, im Großherzogthum gelegener Grundstücke, welche die Land- oder die Forstwirthschaft im Hauptberuf betreiben. Im Zweifel über den Hauptberuf gilt derjenige als wählbar, dessen Grundsteuerkapital zusammen mindestens 1500 ℳ beträgt;

b. Ziffer 3 zu streichen.

Eichhorn, Geck, Geiß, Kramer, Fendrich."

Eventualantrag zu obigem Antrag a:

„Im Falle der Ablehnung des Antrags a zu § 7 Absatz 1 Ziffer 1 beantragen Unterzeichnete: statt „mindestens 1500 ℳ" zu setzen „mindestens 1000 ℳ."

Eichhorn, Geck, Geiß, Kramer, Fendrich."

4. „Unterzeichnete beantragen:

Im § 9.

a. den Absätzen 1 bis 3 folgende Fassung zu geben:

Die Wahl der stimmführenden Mitglieder (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirthschaftliche Bevölkerung, unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften:

Die Gesammtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 42. Wahlbezirke sind die 11 Kreise. Es haben Mitglieder zu wählen der Kreis

1. Konstanz	4	7. Baden	4
2. Villingen	3	8. Karlsruhe	5
3. Waldshut	3	9. Mannheim	2
4. Freiburg	5	10. Heidelberg	4
5. Lörrach	3	11. Mosbach	5
6. Offenburg	4		

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1, und bei deren Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts, auch vertretungsweise die in § 7 Ziffer 2 bezeichneten Personen.

b. Absatz 6 (2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände) zu streichen.

Eichhorn, Fendrich, Geiß, Kramer, Geck."

Die allgemeine Berathung über diese Anträge wird ebenfalls eröffnet.

Das Wort erhalten: die Abgg. Obkircher, Schmid, Eichhorn, Schüler, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Abgg. von Stockhorn, Dreher, Dr. Heimburger und Mampel.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen.

Der Antragsteller Abg. Obkircher verzichtet auf das Schlußwort; ebenso der Abg. Eichhorn.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Zehnter.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung abzubrechen und die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 3. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

festzusetzen mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der heutigen Sitzung: ½9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Müller.
	Blümmel.
	Rohrhurst.
	Köhler.

Fünfundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 3. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Eckert, Fehrenbach, Fischer, Goldschmid, Hug, Pflüger, Schüler, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20 Min.

Neu eingekommen sind:

1. eine Bitte der Gemeinden Forchheim, Mörsch und Bietigheim, die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes betr.

   Dieselbe geht an die Petitionskommission;

2. mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. Mai 1902 63 Abdrücke der Statistik über Verwendung in- und ausländischen Steinmaterials.

   Die Vertheilung dieser Abdrücke an die Mitglieder des Hauses ist erfolgt;

3. von Kaiserl. Oberpostdirektion das Verzeichniß der Post-Dampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern für Juni 1902, das im Archivariat aufgelegt wird.

Das Haus tritt nach Bekanntgabe dieser Einläufe in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Sonderkommission **für den Gesetzentwurf, die Landwirthschaftskammer betr.**

— Drucksachen Nr. 39 und 39a. —

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

In der Spezialberathung werden aufgerufen:

§ 1. Wird ohne Diskussion in der Fassung der Kommission angenommen.

Zu § 2 liegt ein Abänderungsantrag der Abgg. Eichhorn und Gen. vor, dahin lautend:

> In § 2 Abs. 2 Ziff. 3 des Kommissionsvorschlags hinter „aus ihrem Vermögen" die Worte „oder aus Beitragsumlegung" einzufügen.

Es sprechen zu diesem § die Abgg. Neuwirth, Geppert und Eichhorn.

Die Berathung wird geschlossen, der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Abänderungsantrag der Abgg. Eichhorn und Gen. wird mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Der § 2 wird in der Fassung der Kommission mit großer Mehrheit angenommen.

Die §§ 3 und 4 werden nach dem Regierungsentwurf, § 5 in der Kommissionsfassung debattelos angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 6 liegen Abänderungsanträge vor, die von den Antragstellern Obkircher und Eichhorn kurz begründet werden. Der Berichterstatter der Kommission verzichtet auf das Wort.

In der Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., dahin gehend:

„In § 6 Abs. 1 die Ziffern 1—3 durch folgendes zu ersetzen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Land- und Forstwirthschaft treibenden Bevölkerung;
2. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer aus sachverständigen Personen, mit der Maßgabe, daß die Zahl der so Gewählten $^1/_6$ der nach Ziffer 1 Berufenen nicht übersteigen darf. Die durch die Landwirthschaftskammer gewählten Mitglieder haben kein Stimmrecht."

mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Obkircher und Gen., dahin lautend:

1. In § 6 Abs. 1 Ziff. 1 ist am Ende nach dem Worte „Vereinigungen" und vor (vergl. § 9) einzuschalten: „sowie der Kreisversammlungen."

In Absatz 2 daselbst werden zwischen die Worte: „von der" und „Gewählten" die Worte: „durch die Land- und Forstwirthschaft treibende Bevölkerung und ihre Vereinigungen" eingeschoben, und die Stelle: „(Abs. 1 Ziff. 1)" fällt weg"

mit 29 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Damit ist zugleich der Antrag Ziff. 2 erledigt.

§ 6 wird sodann in der Fassung der Kommission mit großer Mehrheit angenommen.

Zu § 7 ist ein neuer Abänderungsantrag der Abgg. Frühauf, Dr. Heimburger und Hoffmann eingekommen, dahin lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, dem Antrag der Abg. Eichhorn und Gen. zu § 7 Abs. 1 Ziff. 1 folgende Fassung zu geben:

Jeder Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genützter und in Baden belegener Grundstücke, welcher entweder Land- oder Forstwirthschaft im Hauptberuf betreibt, oder dessen Grundsteuerkapital insgesammt wenigstens 1500 *M.* beträgt."

Von Seiten der Abgg. Eichhorn und Gen. liegt ein in der 94. Sitzung eingereichter Antrag vor, dahin gehend:

„a. In § 7 Abs. 1 der Ziff. 1 folgende Fassung zu geben:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genützter, im Großherzogthum gelegener Grundstücke, welche die Land- oder die Forstwirthschaft im Hauptberuf betreiben. Im Zweifel über den Hauptberuf gilt derjenige als wählbar, dessen Grundsteuerkapital zusammen mindestens 1500 *M.* beträgt.

b. Ziff. 3 zu streichen."

Eventualantrag zu diesem Antrag a:

„Im Falle der Ablehnung des Antrags a zu § 7 Abs. 1 Ziff. 1 statt „mindestens 1500 *M.*" zu setzen „mindestens 1000 *M.*"

Zur Begründung dieser Abänderungsanträge sprechen die Abgg. Eichhorn und Dr. Heimburger.

Die Berathung über dieselben wird geschlossen. Der Berichterstatter der Kommission Abg. Zehnter nimmt in seinem Schlußwort Stellung zu diesen Anträgen und präzisirt die Anschauung der Kommission.

Nachdem Minister Dr. Schenkel die Stellung der Großh. Regierung dargelegt, wird die Berathung wieder eröffnet und betheiligen sich an derselben Abg. Eichhorn und der Berichterstatter Abg. Zehnter.

Die Berathung wird wiederum geschlossen. In der Abstimmung wird

1. der Abänderungsantrag der Abgg. Frühauf und Gen. mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt;

2. der Abänderungsantrag der Abgg. Eichhorn und Genossen mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt;

3. der Eventualantrag der Abgg. Eichhorn und Gen. mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt und

4. der § 7 in der Fassung der Kommission mit großer Mehrheit angenommen.

§ 8 wird entsprechend dem Kommissionsantrag nach dem Regierungsentwurf ohne Diskussion angenommen.

Zu § 9 liegen Abänderungsanträge vor:

1. Von dem Abg. Obkircher und Gen., dahin lautend:

„In Abs. 1 Ziff. 1 des § 9 wird der dritte Satz dahin abgeändert:

„Es haben zu wählen der Kreis

1. Konstanz	4 Mitgl.	7. Baden	2 Mitgl.
2. Villingen	2 „	8. Karlsruhe	3 „
3. Waldshut	2 „	9. Mannheim	2 „
4. Freiburg	4 „	10. Heidelberg	3 „
5. Lörrach	2 „	11. Mosbach	3 „
6. Offenburg	3 „		

2. Von dem Abg. Eichhorn und Gen., dahin gehend:

„In § 9

a. den Absätzen 1—3 folgende Fassung zu geben:

Die Wahl der stimmführenden Mitglieder (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1) erfolgt in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirthschaftliche Bevölkerung, unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften:

Die Gesammtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 42. Wahlbezirke sind die 11 Kreise. Es haben Mitglieder zu wählen der Kreis

1. Konstanz	4	7. Baden	4
2. Villingen	3	8. Karlsruhe	5
3. Waldshut	3	9. Mannheim	2
4. Freiburg	5	10. Heidelberg	4
5. Lörrach	3	11. Mosbach	5
6. Offenburg	4		

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziff. 1, und bei deren Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts, auch vertretungsweise die in § 7 Ziff. 2 bezeichneten Personen.

b. Abs. 6 (2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände) zu streichen."

Dazu sprechen Namens der Antragsteller Abgg. Obkircher und Eichhorn, Abg. Hauser, Minister Dr. Schenkel.

Die Berathung wird geschlossen. In seinem Schlußwort vertritt der Berichterstatter Abg. Zehnter den Antrag der Kommission.

In der Abstimmung wird

1. der Antrag Eichhorn und Gen. mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt;

2. der Antrag Obkircher und Gen. mit allen gegen 19 Stimmen abgelehnt, und

3. der § 9 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung mit großer Mehrheit angenommen.

Nach dem Antrag der Kommission werden

§ 10 in der Fassung der Kommission,

§ 11 nach dem Regierungsentwurf,

§ 12 in der Fassung der Kommission,

§ 13 und 14 nach dem Regierungsentwurf

ohne Diskussion angenommen.

Die Spezialberathung wird geschlossen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort: Abgg. Eichhorn, Obkircher, Zehnter.

In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „ja" die Abgg. Armbruster, Dr. Binz, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Burkhard, Dieterle, Eder, Eichhorn, Fendrich, Franz, Geck, Geiß, Geppert, Gießler, Gönner, Greiff, Grüninger, Hauser, Hauß, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Herth, Hoffmann, Kist, Kögler, Köhler, Kramer, Kriechle, Lauck, Mampel, Müller, Muser, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmid, von Stockhorn, Vorderer, Wacker, Zehnter, mit „nein" die Abgg. Dreher und Kirsner.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Mittwoch, den 4. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,

Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.

und die damit zusammenhängenden Abänderungsanträge und Petitionen (Seite 5 ff. des Kommissionsberichts).

— Drucksachen Nr. 33, 33a und 33c. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Köhler. Blümmel.

Sechsundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 4. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Eckert, Goldschmid, Hug, Pflüger, Schüler, Stratz und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9½ Uhr.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Sonderkommission **für den Gesetzentwurf**
Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.
und die damit zusammenhängenden Abänderungsanträge und Petitionen. (S. 5 ff. des Kommissionsberichts.)

— Drucksachen Nr. 33, 33a und 33c.

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Namens der Kommission stellt der Berichterstatter folgenden Antrag:

Zu Artikel I.

§ 38.

Unveränderte Annahme.

§ 40.

Unveränderte Annahme.

§ 43 Abs. 1.

Unveränderte Annahme.

§ 44.

Antrag auf Annahme, jedoch mit der Abänderung, daß Absatz 2 gestrichen und dagegen dem Absatz 1 folgender Zusatz beigefügt wird: „Nach Ablauf von 3 Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet, tritt eine weitere Erhöhung von 100 *M.* ein."

§ 53.

Antrag auf Annahme des § 53, jedoch mit der Abänderung, daß lit. b gestrichen und dafür gesetzt wird: „b. Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung."

Als Artikel II

(im Regierungsentwurf nicht enthalten)

neu einzuschalten:

„In den §§ 117 Absatz 2, 118 Absatz 2b und 120 werden die Worte „das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse" bezw. „des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse" und „neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse" durch die Worte „Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1" ersetzt."

Artikel III (statt II).

Unveränderte Annahme.

Artikel IV (statt III).

Antrag auf Annahme des Artikels, jedoch mit der Aenderung, daß im Anfang des Absatzes 1 „Artikel III" statt „Artikel II" und am Schlusse des Absatzes „von 150 *M.*" statt „von 100 *M.*" gesetzt wird.

Artikel V (statt IV).

Antrag auf Annahme, jedoch mit der Aenderung, daß

1. bei Ziffer 1 hinter den Worten „mit dem 1. Januar 1902" eingefügt wird: „soweit sie die Aenderungen des § 38 betreffen, mit dem 1. Januar 1903", und daß
2. in Ziffer 2 „Artikel III und IV" statt „Artikel II und III"

gesetzt wird.

Artikel VI (statt V).

Antrag auf Annahme.

Schlußantrag:

„Das hohe Haus wolle das ganze Gesetz mit den vorgeschlagenen Aenderungen annehmen."

Zu dem **Abänderungsantrag der Abgg. Dreesbach u. Gen.** zum Gesetzentwurf, Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (Drucksache Nr. 33a), beantragt die Kommission:

„das hohe Haus wolle den Antrag der Abgeordneten Dreesbach und Gen. durch die Annahme des von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes im jetzigen Zeitpunkt für erledigt erklären."

Zu den **2 Petitionen des engeren Vorstandes des badischen Lehrervereins um zeitgemäße Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer** lautet der Kommissionsantrag:

„das hohe Haus wolle die beiden Petitionen hinsichtlich der Frage der Kirchenaufsicht und des Diätenbezugs der Großh. Regierung empfehlend überweisen, im übrigen aber für erledigt erklären."

Zur **Petition der älteren israelitischen unständigen Lehrer um Erweiterung des § 15 des Gesetzes über den Elementarunterricht** beantragt die Kommission:

„das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Nach dem Vortrage des Berichterstatters gibt der Präsident den Einlauf folgender Anträge bekannt:

„Die Unterzeichneten beantragen:

a) am Schlusse des ersten Absatzes des Artikels IV (in der Vorlage Artikel III) statt 150 *M.* zu setzen „200 *M.*"
b) für den Fall der Ablehnung obigen Antrags hinzuzufügen: „nach zurückgelegtem 30. Dienstjahr eine solche von 300 *M.*"

Dr. Heimburger, Muser, Eder, Hoffmann."

„Zu § 53 beantragen die Unterzeichneten nach den Worten:

„welche zu gewähren sind"

einzufügen die Worte:

„und zwar mit rückwirkender Kraft bis zum 1. Januar 1902 einschließlich".

Frühauf, Dr. Heimburger, Eder, Hoffmann, Muser, Fendrich, Kramer, Geiß, Geck, Eichhorn."

In der allgemeinen Berathung ergreifen das Wort: Min.-Präsident Geh. Rath Frhr. von Dusch, Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Goldschmit, Eichhorn, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Abg. Dr. Heimburger, Geh. Rath Frhr. von Dusch.

Während der Sitzung ist an Stelle des letztgenannten Antrags folgender neue Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen. eingelaufen:

Zu Art. IV (jetzt V) Ziffer 1.

„Die Unterzeichneten beantragen, nach den Worten:

„der §§ 40, 43"

statt der Worte der Vorlage „und 44" die Worte einzufügen:

„44 und 53".

Nach den Ausführungen des vorstehend letztgenannten Redners wird die Sitzung geschlossen und die nächste anberaumt auf:

Freitag, den 6. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs,
   die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.
   — Drucksache Nr. 58. —

2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.
und die damit zusammenhängenden Abänderungsanträge und Petitionen. (Seite 5 ff. des Kommissionsberichts).
— Drucksachen Nr. 33, 33a und 33c. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Schluß der heutigen Sitzung: 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Müller. Rohrhurst. Köhler.

Siebenundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 6. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Gießler, Goldschmid, Hug, Kriechle, Schüler und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß ihm eine Zuschrift des Großh. Finanzministers zugegangen, wonach derselbe im Allerhöchsten Auftrag den beigegebenen Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1902 und 1903 den Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorlegt nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Die Vorlage ist bereits in Druck gegeben und wird zur geschäftlichen Behandlung der Budgetkommission überwiesen.

Der Präsident macht dem Hause geschäftliche Mittheilungen über die Arbeiten der nächsten Tage, zu denen die Abgg. Wacker und Dr. Wilckens ihre Zustimmung aussprechen.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

Zum 1. Gegenstand:

Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs

die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.

macht der Abg. Dr. Wilckens den Vorschlag, den Entwurf der Justizkommission zur Berathung zuzuweisen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über diesen Vorschlag.

Es meldet sich Niemand zum Wort und erklärt der Präsident den Vorschlag für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt der 2. Gegenstand:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Sonderkommission **für den Gesetzentwurf Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. und die damit zusammenhängenden Abänderungsanträge und Petitionen.** (S. 5 ff. des Kommissionsberichts.)

— Drucksachen Nr. 33, 33a und 33c. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Das Wort ergreift zunächst der Direktor des Oberschulraths, Geh. Rath Dr. Arnsperger.

In der Reihenfolge der vorgemerkten Redner ist der nächste der Abg. Wacker; derselbe erhält nach dem Regierungsvertreter das Wort.

Während der Rede des Abg. Wacker übernimmt der I. Vizepräsident Lauck den Vorsitz.

Weiter ergreifen noch das Wort: der Abg. Frühauf und der Herr Ministerialpräsident Geh. Rath Frhr. von Dusch.

Darnach wird die Berathung abgebrochen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf heute Nachmittag 1/2 5 Uhr an mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der heutigen Sitzung: 1 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Lauck.	Rohrhurst.
	Blümmel.

Achtundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 6. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Goldschmid, Herth, Hug, Kriechle, Muser, Pflüger, Schüler und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 3/4 Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor. Es wird daher sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Sonderkommission **für den Gesetzentwurf Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. und die damit zusammenhängenden Abänderungsanträge und Petitionen.** (Seite 5 ff. des Kommissionsberichts.)

— Drucksachen Nr. 33, 33a u. 33c. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Weygoldt, Hennig, Dieterle, Klein, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Eichhorn — während der Rede des Abg. Eichhorn übernimmt der II. Vizepräsident Dr. Heimburger das Präsidium, am Ende derselben tritt der I. Vizepräsident Lauck wieder an seine Stelle — Wacker, Oberschulrathsdirektor Geh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Fehrenbach und Geck.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Eichhorn, Wacker und Eichhorn.

Das Haus tritt nun in die Spezialberathung ein und der I. Vizepräsident ruft der Reihe nach auf:

Artikel I.

§ 38. Hierzu erhält das Wort der Abg. Dieterle; der Paragraph wird mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

§§ 40, 43 Absatz 1.

Diese Paragraphen werden unverändert angenommen.

§ 44. Hierzu stellt die Kommission den Antrag auf Annahme, jedoch mit der Abänderung, daß Absatz 2 gestrichen und dagegen dem Absatz 1 folgender Zusatz beigefügt wird: „Nach Ablauf von 3 Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet, tritt eine weitere Erhöhung von 100 ℳ ein." Der Antrag wird angenommen.

§ 53. Hier stellt die Kommission den Antrag auf Annahme, jedoch mit der Abänderung, daß lit. b gestrichen und dafür gesetzt wird: „b. Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung." Das Haus stimmt dem Antrage zu.

Artikel II.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt.

Der Antrag der Kommission, zu genehmigen, daß an dieser Stelle eingefügt wird als neuer

„Artikel II.

In den §§ 117 Absatz 2, 118 Absatz 2b und 120 werden die Worte „das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse" bezw. „des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse" und „neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse" durch die Worte „Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1" ersetzt",

wird angenommen.

Artikel III (statt II)

wird unverändert angenommen.

Artikel IV (statt III).

Hierzu liegt ein Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen vor (vergl. Protokoll der 96. Sitzung), welcher aber im Laufe der Berathung zurückgezogen wird.

Dem Antrag der Kommission auf Annahme des Artikels, jedoch mit der Aenderung, daß im Anfang des Absatzes 1 „Artikel III" statt „Artikel II" und am Schlusse des Absatzes „von 150 ℳ" statt „von 100 ℳ" gesetzt wird, wird stattgegeben.

Artikel V (statt IV.)

Hierzu liegt ein Antrag der Abgg. Frühauf und Genossen vor (siehe Protokoll der 96. Sitzung).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg Dr. Weygoldt; derselbe stellt Namens der Kommission den (neuen) Antrag auf Annahme dieses Artikels, jedoch mit der Aenderung, daß

1.) Ziffer 1 folgende Fassung erhält: „Die Bestimmungen der Artikel I und II treten, soweit sie den § 38 betreffen, mit dem 1. Januar 1903, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit", und daß

2.) in Ziffer 2 Artikel „III und IV" statt „II und III" gesetzt wird.

Der Abg. Frühauf und die Mitunterzeichner seines Antrags verzichten auf denselben zu Gunsten des von dem Abg. Dr. Weygoldt Namens der Kommission gestellten neuen Antrags.

Der Antrag der Kommission zu Ziffer 1 wird angenommen.

Zu Ziffer 2 erhalten das Wort die Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Weygoldt, Fehrenbach, Dr. Weygoldt und Dr. Wilckens.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Artikel VI (statt V).

Derselbe wird angenommen.

Es wird nun zur Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten und dasselbe einstimmig angenommen.

Das Haus tritt hierauf in die

Berathung des zu diesem Gesetzentwurf eingebrachten Sonderantrags (Druckf. Nr. 33a), **sowie der Petitionen** ein und zwar:

1. Abänderungsantrag Dreesbach und Genossen.

Das Wort erhalten die Abgg. Eichhorn und Dr. Weygoldt.

Der Antrag der Kommission:

„Das hohe Haus wolle den Antrag des Abg. Dreesbach und Genossen durch die Annahme des von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs im jetzigen Zeitpunkt für erledigt erklären,"

wird angenommen mit allen gegen 4 Stimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Petitionen des Vorstandes des bad. Lehrervereins.

Das Wort erhalten die Abgg. Dieterle, Wacker, und Dr. Wilckens. Letzterer schlägt vor, den von der Kommission gestellten Antrag:

„Das hohe Haus wolle die beiden Petitionen hinsichtlich der Frage der Kirchenaufsicht und des Diätenbezuges der Großh. Regierung empfehlend überweisen, im Uebrigen aber für erledigt erklären,"

in zwei Theile zu trennen und über die beiden Theile getrennt abzustimmen.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Der 1. Theil

„Das hohe Haus wolle die beiden Petitionen hinsichtlich der Frage der Kirchenaufsicht der Großh. Regierung empfehlend überweisen, im Uebrigen aber für erledigt erklären,"

wird mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

Der 2. Theil

„Das hohe Haus wolle die beiden Petitionen hinsichtlich der Frage des Diätenbezugs der Großh. Regierung empfehlend überweisen, im Uebrigen aber für erledigt erklären,"

wird mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

3. Petition der israelitischen unständigen Lehrer.

Das Wort erhalten: der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt und Abg. Eichhorn.

Der Antrag der Kommission:

„Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen"

wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Montag, den 9. Juni 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
   die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr.
   — Drucksachen Nr. 32 und 32a. —
   und die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 7 ff. des Berichts).
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission,
   die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900 und 1901 und des hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes betr.
   — Drucksache Nr. 24. —
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über
   das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903.
   — Drucksache Nr. 24a. —
   und die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 23 ff. und 36 ff. des Berichts.)
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Schluß der heutigen Sitzung: 3/4 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Müller.
Der II. Vizepräsident:	Blümmel.
Dr. Heimburger.	Rohrhurst.
	Köhler.

Neunundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 9. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Frhr. von Dusch, Ministerialrath Dr. Düringer; später Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurath Baumann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dieterle, Fehrenbach, Fendrich, Geck, Gießler, Goldschmid, Kriechle, Pflüger, Wacker, Dr. Wilckens und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor. Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

1. Namens der Sonderkommission berichtet Abg. Obkircher über
   den Gesetzentwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des ältern Rechts in das Reichsrecht betr., und die damit zusammenhängenden Petitionen.
   — Drucksachen Nr. 32 und 32a.

Die Kommission beantragt, die Kammer wolle

1. den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission en bloc annehmen, und
2. die zu § 3 erwähnten beiden Petitionen für erledigt erklären.

§ 20 soll nach Beschluß der Kommission und mit Zustimmung der Großh. Regierung in Abs. 2 nicht den in dem Kommissionsbericht gegebenen Wortlaut, (s. Drucksache Nr. 32a pag. 23), sondern folgenden erhalten:

„Bei Ehen, deren Güterstand sich hiernach oder Kraft Ehevertrags nach dem Recht eines andern Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften ꝛc."

Die allgemeine Berathung über die Anträge der Kommission wird eröffnet und spricht der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch.

Der Antrag, den Gesetzentwurf en bloc, d. h. ohne Spezialberathung und Aufrufung der einzelnen Paragraphen anzunehmen, wird ohne Diskussion acceptirt.

Die Berathung wird nun geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission einschließlich der Aenderung in § 20 einstimmig angenommen.

Der Antrag der Kommission (s. S. 9 des Berichts) die beiden **Petitionen** durch die Annahme der Ge-

setzesvorlage für erledigt zu erklären, wird ohne Diskussion angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß eben ein Schreiben vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 3. d. M. eingegangen ist, nach dem die von Professor Dr. Futterer auf dessen Forschungsreise durch Zentralasien in den Jahren 1897 und 1898 angelegte geologische und paläontologische Sammlung, zu deren Erwerbung für das Großh. Naturalienkabinet im Budget für 1902/1903 die Mittel bewilligt wurden, nunmehr in den Sammlungsräumen der mineralogisch-geologischen Abtheilung des Großh. Naturalienkabinets zur Aufstellung gelangt und die Mitglieder der II. Kammer zur gefl. Besichtigung dieser Sammlung ergebenst eingeladen seien.

2. Namens der Budgetkommission erstattet Abg. Pfefferle mündlichen

Bericht, die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900 und 1901 und des hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes betr.

— Drucksache Nr. 24. —

Der Antrag der Kommission, dahin lautend, „sämmtliche Positionen der Rechnungsnachweisungen für unbeanstandet und die Summe von 33 258 198 M. als in das neue Budget übertragbar zu erklären", wird nach Eröffnung der Berathung ohne Diskussion angenommen.

3. Namens der Budgetkommission berichtet Abg. Pfefferle über

das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903.

— Drucksache Nr. 24a. —

Die Kommission beantragt:

1. die Ausgaben im Spezialbudget, Seite 2—18

mit			50 244 525 M.
abzüglich der abgesetzten Positionen:			
§ 25 Mosbach, Bahnhoferweiterung	702 000 M.	= 922 000 „	
§ 30 St. Ilgen, Straßenüberführung	220 000 „		
mit restlich . .			49 322 525 M.

2. die Einnahmen im Spezialbudget, Seite 18 mit . . . . 923 600 M.

zu genehmigen.

Die allgemeine Berathung darüber wird eröffnet.

Der Präsident schlägt vor, in dieser nur allgemeine Dinge zu bringen oder nur solche Spezialia, die in dem schriftlichen Bericht nicht erwähnt sind. Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

Das Wort ergreifen nun: Abgg. Schüler, Hug, Blümmel, Hergt, Birkenmayer, Staatsminister von Brauer, Abg. Dr. Binz.

Die Berathung wird hierauf abgebrochen. Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 10. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 und die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 23 ff. und 36 ff. des Berichts).

— Drucksache Nr. 24a. —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Sitzung wird um 7 Uhr 55 geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Köhler. Blümmel.

Einhundertste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurath Baumann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dieterle, Dreesbach, Fendrich, Geck, Goldschmid, Hug, Kramer, Pflüger, Schüler, Dr. Weygoldt und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Zur Feier der 100. Sitzung ist der Präsidententisch mit einem prachtvollen Blumenkorb geschmückt. Der Präsident dankt dem Hause für diese Widmung, zugleich im Namen der übrigen Vorstandsmitglieder.

Es wird sodann folgender Einlauf bekannt gegeben:

Uebergeben von dem Abg. Kögler: Bitte des Gemeinderaths Bretten, den Umbau des Bahnhofs in Bretten betr.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Generaldebatte über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903.

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Das Wort erhalten: die Abgg. Hoffmann, Mampel, Franz, Klein, Herth, Geppert, Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Frühauf, Hoering, Kist.

Während der Rede des letzteren übernimmt Vizepräsident Lauck den Vorsitz (11 Uhr 50).

Es sprechen weiter: der Abg. Kirsner, Staatsrath Eisenlohr, die Abgg. Geiß, Eder, Greiff, Dreher, Staatsrath Eisenlohr.

Nachdem der letztgenannte Redner gesprochen, wird die Sitzung abgebrochen und die nächste anberaumt auf

Mittwoch, den 11. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.
Schluß der heutigen Sitzung: 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.
Der I. Vizepräsident:
Lauck.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Einhundertunderste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 11. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurath Baumann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Fendrich, Geck, Goldschmid, Hug, Klein, Pflüger, Schüler, Stratz und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es liegt eine neue Petition vor und wird durch den Sekretär bekannt gegeben, nämlich:

Bitte von Fabrikanten und Geschäftsleuten der Stadt Ettlingen, den Einbezug der Lokalbahn-Station Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen betreffend.

Dieselbe wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur Behandlung überwiesen.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Generaldebatte über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903.

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Es betheiligen sich an dieser Debatte weiter die Abgg. Gießler, Dr. Wilckens, Kriechle, Dr. Heimburger, Lauck, Staatsminister v. Brauer, die Abgg. Pfefferle, Wittum und Eichhorn, sowie nochmals der Herr Staatsminister.

Die Berathung wird dann abgebrochen wegen vorgerückter Zeit.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch der Abg. Wittum.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 12. Juni 1902,

Vormittags 9 Uhr,

an und bestimmt als

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der heutigen Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.

Einhundertundzweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurath Baumann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Burkhard, Fendrich, Goldschmid, Hug, Kriechle, Neuhaus, Pflüger, Schüler, Stratz und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt:

1. Bitte des früheren Landstraßenwarts Michael Klohe von Eubigheim um Gewährung eines Ruhegehalts.
2. Bitte der Taglöhnerin Walburga Schellhammer in Singen um Bewilligung einer Invalidenrente.

Beide Petitionen werden der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Fortsetzung der Generaldebatte über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903.

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Das Wort erhalten die Abgg. Köhler, Wacker, Neuwirth, Mampel, Lauck, Hoering, Armbruster, Müller, Staatsminister von Brauer, Generaldirektor Eisenlohr, die Abgg. Frühauf und Hergt (während der Rede des Abg. Hergt übernimmt der I. Vizepräsident Lauck das Präsidium), Dr. Binz, Geppert, Hauß und Hoffmann.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Hierauf schließt der I. Vizepräsident auf Wunsch des Hauses die Sitzung und gibt noch folgende während der Sitzung eingekommene Petition bekannt:

Die Bitte der Gemeinde Neckargemünd um Errichtung einer Taubstummen-Anstalt.

Uebergeben vom Abg. Mampel.

Die Petition wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Freitag, den 13. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über

das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1992 und 1903

und die damit zusammenhängenden Petitionen

(Seite 23 ff. und 36 ff. des Berichts).

— Drucksache Nr. 24a. —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Schluß der Sitzung: $^3/_4$1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Müller.
Der I. Vizepräsident:	Rohrhurst.
Lauck.	Köhler.
	Blümmel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einhundertunddritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 13. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurath Baumann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Goldschmid, Kriechle, Pflüger und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

I. Neu eingegangen ist ein Nachtrag zu der Bitte des Kassiers Kirchberger um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes betr.

Wird der Petitionskommission überwiesen.

II. Nach Eintritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission **über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 und die damit zusammenhängenden Petitionen**

(Seite 23 ff. und 36 ff. des Berichts)

— Drucksache Nr. 24a. —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle

werden in der Spezialberathung die einzelnen Positionen aufgerufen.

Zu Tit. 1 § 1 sprechen: Abg. Dieterle und Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr.

Die Position wird angenommen.

§ 2a und b werden ohne Diskussion angenommen.

§ 3 wird von dem Abg. Hauser befürwortet und angenommen.

§ 4 wird debattelos angenommen.

Zu § 5 spricht Abg. Zehnter. Die Position wird bewilligt.

Zu § 6 stellt die Budgetkommission folgende Anträge (s. Bericht S. 25):

1. die angeforderte Budgetsumme von 285 000 ℳ für die Bahn Marbach—Dürrheim zu genehmigen;
2. damit gleichzeitig auszusprechen, daß die Genehmigung dieser Nebenbahn dem Projekt einer Verbindungsbahn Donaueschingen—Dürrheim—Schwenningen in keiner Weise präjudizire;
3. **die Petition des Gemeinderaths Donaueschingen** mit diesen Beschlüssen für erledigt zu erklären;
4. die im außerordentlichen Etat der **Salinenverwaltung** unter § 5 vorgesehene Budgetanforderung von 70 000 ℳ zu genehmigen.

In der Berathung darüber sprechen: Abgg. Kirsner, Grüninger, Hergt, Generaldirektor

Staatsrath Eisenlohr, und nach Schluß der Berathung der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Die Anträge der Kommission werden angenommen.

§ 7 und § 8 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 9 sprechen: Abg. Schmid und Baudirektor Wasmer. Die Position wird angenommen.

Zu § 10 sprechen die Abgg. Hoffmann und Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr; wird genehmigt.

§§ 11, 12, 13,

Tit. III § 14, 15, 16, 17 werden ohne Diskussion genehmigt.

§ 18 wird mit der von der Budgetkommission vorgeschlagenen Bezeichnung „IV. Rate" (s. Bericht S. 31) ohne Debatte genehmigt.

§§ 19, 20, 21 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu § 22 sprechen: Abg. Mampel und Baudirektor Wasmer; wird genehmigt.

§ 23 wird debattelos angenommen.

Zu § 24 spricht Abg. Schmid; die Position wird angenommen.

§ 25. Die Budgetanforderung von 702 000 ℳ für die Bahnhoferweiterung Mosbach wird nach dem Antrag der Budgetkommission abgesetzt, nachdem Abg. Obkircher und Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr dazu gesprochen hatten.

§§ 26 und 27 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 28 spricht Abg. Köhler. Die Position wird angenommen.

§ 29 wird ohne Diskussion genehmigt.

§ 30. Der angeforderte Budgetsatz von 220 000 ℳ für die Straßenüberführung St. Ilgen wird nach dem Antrag der Budgetkommission abgesetzt.

§ 31 wird debattelos angenommen.

§ 32 wird nach kurzer Befürwortung des Abg. Breitner genehmigt.

§§ 33 und 34 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 35 stellt Abg. Fendrich eine Anfrage, die von Ober-Baudirektor Wasmer beantwortet wird. Die Position wird angenommen.

Zu § 36 sprechen: Abgg. Wittum, Eichhorn, Staatsminister von Brauer, Oberbaudirektor Wasmer, Abg. Dreesbach, Oberbaudirektor Wasmer und Abg. Geck. Die Position wird genehmigt.

§ 37 wird debattelos angenommen.

Zu § 38, Verlegung des Personenbahnhofs Karlsruhe, II. Rate, stellt die Budgetkommission den Antrag: das hohe Haus wolle:

a) die angeforderte Budgetsumme genehmigen;

b) die zu dieser Budgetanforderung eingelaufenen **Petitionen von Interessenten der Stadt Karlsruhe** damit für erledigt erklären.

An der Diskussion über diesen Antrag betheiligen sich: Abgg. von Stockhorn, Dr. Goldschmit, Dr. Binz, Kist, Dr. Heimburger, Hergt, Dr. Weygoldt, Dr. Binz, Eichhorn, Staatsminister von Brauer, Abg. Hergt und im Schlußwort der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Budgetkommission mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält Abg. Dr. Goldschmit das Wort.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 14. Juni 1902,

Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über
   das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903
   und die damit zusammenhängenden Petitionen
   (Seite 23 ff. und 36 ff. des Berichts).
   — Drucksache Nr. 24a. —
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen
   I. der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Gissigheim ꝛc.
   II. verschiedener Gemeinden des Taubergrundes und des badischen Gaues,
   III. der Städte Buchen und Walldürn,
   die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.,
   IV. der Gemeinden Külsheim, Wertheim ꝛc.,
   die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach betr.
   — Drucksache Nr. 56. —
   Berichterstatter: Abg. Kist.

Schluß der heutigen Sitzung: 2¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Blümmel. Müller. Köhler.

Einhundertundvierte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 14. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurath Baumann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Eder, Fendrich, Goldschmid, Greiff, Hauser, Kögler, Kriechle, Pflüger und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte des Berthold Heckmann aus Hatting in Tirol um Rechtshilfe.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Ein Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer vom 13. Juni 1902, worin mitgetheilt wird, daß das andere Haus in der Sitzung vom gleichen Tage über das gesammte Budget des Großh. Finanzministeriums (Hauptabtheilung V) für die Jahre 1902 und 1903 sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat berathen und solches auf Grund des Berichts und Antrags ihrer Budgetkommission in Uebereinstimmung mit den Abschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt habe.
3. Schreiben des Großh. Finanzministers vom 12. Juni 1902 Nr. 4815, womit dem Hause ein Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung des Gehaltstarifs, nebst Begründung und Allerhöchstem Kommissorium übersendet wird.

Der Gesetzentwurf soll gedruckt und vertheilt werden; unter Zustimmung des Hauses wird er sofort der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

1. **Fortsetzung der Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über**

   das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 und die damit zusammenhängenden Petitionen. (Seite 23 ff. und 36 ff. des Berichts).

   — Drucksache Nr. 24 a. —

   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Spezialberathung wird bei Titel III § 39 der Ausgabe fortgesetzt.

Die Anträge der Kommission lauten:

Zu Titel III § 39: Genehmigung.

Es sprechen dazu: Abg. Dr. Binz und Staatsminister v. Brauer.

Zu Titel III §§ 40, 41, 42, 43, 44: Genehmigung.

Zu Titel III § 45:

Die Kommission spricht den Wunsch aus, daß für die Folge in den jeweiligen Erläuterungen zum Budget ein klares Bild über die Anforderung gegeben werde, damit mißverständliche Auffassungen und weitläufige Anfragen vermieden werden; hiezu wird vor Allem eine zweckmäßige Detaillirung der Budgetanforderung sowie eine Namhaftmachung des Gesammtaufwandes wesentlich beitragen.

Antrag: Genehmigung.

Zu Titel III § 46 und 47: Genehmigung.

Zu Titel III § 48:

a. die angeforderte Budgetsumme von 800 000 *M.* in dem auf Seite 60 des Berichts angedeuteten Sinne zu genehmigen;

b. dieselbe als III. Rate des Bahnhofumbaues Offenburg zu bezeichnen.

Zu § 48 ergreifen das Wort: die Abgg. Muser und Geck, Oberbaurath Baumann, Abg. Muser, Staatsrath Eisenlohr, der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Zu Titel III §§ 49, 50, 51, 52: Genehmigung.

Es sprechen zu § 50: Abg. Fischer, Oberbaurath Baumann.

Zu § 52: Abg. Dr. Blankenhorn, Staatsrath Eisenlohr, Abg. Dr. Blankenhorn.

Zu § 53 lautet der Kommissionsantrag:

„Genehmigung der angeforderten Budgetsumme und Bezeichnung derselben als VI. Rate."

Zu §§ 54, 55, 56, 57: Genehmigung.

Zu § 58 (Radolfzell, Beschaffung von Dienstwohnungen).

Antrag: Genehmigung der angeforderten Budgetsumme.

Zu § 59, 60: Genehmigung.

Zu § 61 gibt die Kommission dem Wunsche Ausdruck,

„daß die Verwendung der angeforderten Summe jeweils in den Rechnungsnachweisungen eine nach den einzelnen Unternehmungen spezifizirte Darstellung finden möge."

Antrag: Genehmigung der Budgetforderung.

Es wird aufgerufen:

Titel IV der Ausgabe. Transportmaterial.

Der Kommissionsantrag lautet:

Zu §§ 62, 63, 64, 65, 66, 67: Genehmigung.

Es sprechen zu § 63: Abg. von Stockhorn, Staatsrath Eisenlohr, Abg. Neuhaus, Staatsrath Eisenlohr, Abg. Mampel.

Zu § 67 ergreift das Wort der Abg. Hug.

Zu Titel V § 68 Lasten und Verwaltungskosten, sowie zu sämmtlichen Paragraphen der Titel I und II der Einnahme beantragt die Kommission ebenfalls Genehmigung.

Es meldet sich dazu Niemand zum Wort.

Sämmtliche vorbezeichnete Titel und Paragraphen der Ausgabe und Einnahme werden einstimmig genehmigt.

Am Schlusse der Sitzung ergreift Staatsrath Eisenlohr das Wort gegenüber einigen vom Abg. Wittum in der letzten Sitzung gemachten Ausführungen.

Nachdem die Diskussion hierüber wieder eröffnet, sprechen: Abg. Wittum, Staatsrath Eisenlohr, Abg. Köhler, Staatsminister von Brauer.

Nach den Ausführungen des letztgenannten Redners wird die Berathung und die Sitzung geschlossen. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung wird wegen vorgerückter Zeit nicht mehr verhandelt.

Nächste Sitzung:

Montag, den 16. Juni 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr.
— Drucksachen Nr. 55 und 55 a. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.
2. Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr.
und die damit in Verbindung stehenden Petitionen (Seite 10 des Berichts).
— Drucksache Nr. 40 und 40 a. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Schluß der heutigen Sitzung: $10^{3}/_{4}$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Einhundertundfünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: zuerst der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Geh. Oberregierungsrath Braun; nachher der Minister des Innern, Dr. Schenkel, und Ministerialrath Seubert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Fendrich, Frühauf, Goldschmid, Hauser, Hergt, Kramer, Kriechle, Muser, Neuwirth, Pfefferle, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Zunächst wird durch den Sekretär eine neue Petition bekannt gegeben, nämlich:

Bitte der Gemeinden Philippsburg, Oberhausen, Rheinhausen, Zuckerfabrik Waghäusel, Kirrlach, St. Leon, Kronau und Mingolsheim um Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Philippsburg nach Mingolsheim und Anschluß an die projektirte Nebenbahn Waibstadt nach der Hauptbahn.

Die Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt dem Hause eine Zuschrift der Ersten Kammer mit, wonach dieselbe in ihrer Sitzung vom 14. Juni von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903 die Ausgabe-Titel VIII (Strafanstalten), Titel X (Unterrichtsanstalten) Ziff. II (Mittel- und Volksschulen), Ziff. III (Gewerbliche Unterrichtsanstalten) und Titel XI (Wissenschaften und Künste), sowie Einnahme-Titel II (Strafanstalten) und Titel III (Unterrichtswesen) sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat berathen und solche nach Maßgabe der Beschlüsse der hohen zweiten Kammer ebenfalls genehmigt hat.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist

die Berathung des Berichts der Sonderkommission **für den Gesetzentwurf,**

die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr.

— Drucksachen Nr. 55 und 55 a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Derselbe erhält das Wort, erklärt aber unter Hinweis auf seinen Bericht auf weitere Ausführungen verzichten zu wollen, und empfiehlt lediglich den Antrag der Kommission, welcher dahin lautet, dem Gesetzentwurf die Genehmigung geben zu wollen.

Der Präsident eröffnet darüber die allgemeine Berathung.

Das Wort ergreifen die Abgg. Geck, Neuhaus und Dr. Wilckens.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Das Wort erhält noch der Berichterstatter.

Hernach eröffnet der Präsident die Spezialberathung, die sich, da der Entwurf nur aus einem Paragraphen besteht, auf die Fassung dieses Paragraphen erstreckt.

Es meldet sich Niemand zum Wort, so daß der Präsident alsbald zur Abstimmung schreiten kann.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet **die Berathung des Berichts** der Sonderkommission **für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr. und die damit in Verbindung stehenden Petitionen** (Seite 10 des Berichts).

— Drucksachen Nr. 40 und 40 a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Derselbe erhält das Wort und stellt nach längeren Ausführungen Namens der Kommission den Antrag, das hohe Haus wolle dem Entwurf in der ihm von der Kommission gegebenen Gestaltung seine Zustimmung geben.

Der Präsident erklärt die allgemeine Berathung darüber für eröffnet.

An dieser betheiligen sich die Abgg. Geck, Mampel und der Herr Minister des Innern.

Darnach wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Das Schlußwort erhält noch der Berichterstatter.

Hierauf tritt das Haus in die Spezialberathung ein.

Der Präsident ruft auf (Bericht Seite 12 ff. — Fassung nach den Kommissionsvorschlägen —):

Artikel I. Eingang und Ziffer 1.

Ziffer 2.

Hiezu erhalten das Wort die Abgg. Zehnter und Fehrenbach.

Der Präsident gibt einen von den Abgg. Zehnter und Genossen eingekommenen Antrag bekannt.

Der Antrag lautet:

„Die zweite Kammer wolle beschließen:

1. in Absatz 1 des § 5 die Worte „oder aus grober Fahrlässigkeit" zu streichen;
2. im Falle der Ablehnung des Antrags unter Ziffer 1 hinter Absatz 1 folgenden weiteren Absatz einzuschieben:

„Im Falle der groben Fährlässigkeit kann der Verwaltungsrath die Schadenssumme aus Billigkeitsgründen ganz oder theilweise ausbezahlen."

Karlsruhe, den 16. Juni 1902.

Zehnter, Schüler, Breitner, Geppert, Dreesbach, Dr. Heimburger, Eder, Vorderer."

Zur Begründung dieses Antrags erhält Namens der Antragsteller das Wort der Abg. Zehnter.

Darnach eröffnet der Präsident auch darüber die Berathung. Daran betheiligen sich der Herr Minister, die Abgg. Dr. Binz, Eder und Obkircher.

Der Präsident gibt einen von den Abgg. Obkircher, Hoering, Schmid und Dr. Wilckens unterzeichneten Antrag bekannt. Derselbe lautet:

„Die zweite Kammer wolle beschließen:

In Artikel I Ziffer 2 ist dem Absatz 1 hinzuzufügen:

„Der Verwaltungsrath kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Schadenssumme ganz oder theilweise ausbezahlen."

Der Präsident eröffnet, da der Abg. Obkircher schon zur Begründung seines Antrages gesprochen, auch über diesen Antrag die Diskussion.

Es ergreift weiter das Wort der Abg. Fehrenbach.

Abg. Zehnter zieht Namens der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Es meldet sich weiter hiezu Niemand mehr zum Wort. Deshalb schließt der Präsident die Diskussion und ertheilt das Schlußwort zunächst dem Antragsteller Abg. Obkircher, welcher verzichtet, und dann dem Berichterstatter.

Darnach erfolgt die Abstimmung über den Antrag Obkircher und Genossen; diese ergibt die einstimmige Annahme des Antrages.

Somit ist Artikel I Eingang, Ziffer 1 und Ziffer 2 mit dem Zusatz (Antrag Obkircher) angenommen.

Der Präsident fährt fort aufzurufen.

Zu Ziffer 3 (§ 6) sprechen: Abg. Zehnter,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Berichterstatter, nochmals Abg. Zehnter und der Berichterstatter, sowie der Regierungskommissar Ministerialrath Seubert. Von Seiten der Großh. Regierung wird eine neue Fassung des Paragraphen angeregt, wozu sich Abg. Obkircher und der Berichterstatter äußern.

Weiter ergreift der Herr Minister das Wort und macht bezüglich der Fassung des § 6 einen neuen Vorschlag, den dann der Präsident verliest.

Dieser Vorschlag der Großh. Regierung lautet:

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigenthümer zu."

Zu einer Geschäftsordnungsbemerkung erhält das Wort der Abg. Wacker.

Nachdem sich dann der Berichterstatter zum obigen Regierungsvorschlag geäußert, erklärt der Präsident mit Zustimmung des Hauses Ziffer 3 (§ 6) nach der obigen Fassung der Großh. Regierung für angenommen.

Der Präsident ruft auf Ziffer 4 (§ 7).

Es ergreift das Wort hiezu der Abg. Zehnter, dann der Herr Regierungskommissär.

Abg. Zehnter theilt eine von ihm dem Sinne nach gewünschte Fassung dieses Paragraphen mit. Dazu äußert sich der Herr Minister.

Zur Geschäftsordnung macht nunmehr Abg. Wacker den Vorschlag, der Reihe nach alle Paragraphen aufzurufen und diejenigen, welche beanstandet werden, an die Kommission zurückzuverweisen.

Hiezu äußern sich der Abg. Zehnter, dazu sowie zu dem Vorschlag des Abg. Zehnter selbst ferner Abgg. Dr. Wilckens und Dr. Binz und nochmals Abg. Zehnter.

Der Präsident stellt fest, daß der Paragraph, nachdem der Vorschlag Wacker allseitige Zustimmung erfahren, an die Kommission zurückzugeben sei.

Der Präsident ruft nun der Reihe nach die Ziffern 5 bis 19 auf, die keine Einwendungen erfahren und nach den Kommissionsvorschlägen für angenommen erklärt werden.

Dagegen werden die Ziffern 20 bis mit 32, weil beanstandet, an die Kommission zurückgegeben.

Abg. Wacker macht den Vorschlag zur Geschäftsordnung dahin, die Kommission durch diejenigen Mitglieder des Hauses, die bezügliche Anträge stellen, zu erweitern und denselben berathende und beschließende Stimme darin zu geben.

Der Präsident konstatirt die Zustimmung des Hauses zu diesem Vorschlag.

Der Präsident ruft dann weiter der Reihe nach die Ziffern 33 bis 54 auf; sie werden von keiner Seite beanstandet und nach den Kommissionsvorschlägen für angenommen erklärt.

Das Gleiche geschieht bei „Neunter Abschnitt" mit den §§ 72—74.

Bei Artikel II wird Ziffer 2 Absatz 1 vom Abg. Zehnter angefochten und auf Vorschlag des Präsidenten der ganze Artikel II an die Kommission zurückverwiesen, nachdem sich der Berichterstatter Abg. Dr. Binz und Abg. Dr. Wilckens zu dem Vorschlag des Präsidenten zustimmend geäußert.

Artikel III wird nicht angefochten und für angenommen erklärt.

Der Präsident stellt fest, daß damit die heutige Tagesordnung, soweit sie erledigt werden konnte, erledigt sei, und macht Vorschläge bezüglich der Geschäfte der nächsten Tage. Dazu drückt der Regierungskommissär den Wunsch aus, es möchte der heute nicht zur Erledigung gelangte Gegenstand erst für einen etwas entfernteren Termin wieder für die Tagesordnung vorgesehen werden.

Der Präsident beraumt dann die nächste Sitzung auf

Mittwoch, den 18. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

an mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen
   I. der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Gissigheim 2c.,
   II. verschiedener Gemeinden des Taubergrundes und des badischen Gaues,
   III. der Städte Buchen und Walldürn,
   die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.;

IV. der Gemeinden Külsheim, Wertheim ꝛc., die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach betr.
— Drucksache Nr. 56. —
Berichterstatter: Abg. Kist.

2. Desgleichen über die Petition der Eisenbahnkommission Rastatt,
die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg betr.
— Drucksache Nr. 62. —
Berichterstatter: Abg. Kist.

3. Desgleichen über die Petition der Gemeinden Pforzheim u. a.,
den Bau einer Bahn von Pforzheim nach Bretten betr.
Drucksache Nr. 61. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

4. Desgleichen über die Bitte des Fridolin Hilbert und Genossen in Rastatt
um Erhöhung der Entschädigung für Geländeabtretung zum Bau der strategischen Bahn Graben—Röschwoog betr.
Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Schluß der heutigen Sitzung: $8^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Blümmel. Rohrhurst.

Einhundertundsechste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 18. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Rath Zittel und Geh. Leg.-Rath Dr. Kühn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischer, Goldschmid, Herth, Muser, Obkircher, Pflüger und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor. Es wird daher sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Berathung des Berichts** der Kommission für Eisenbahnen und Straßen **über die Petitionen**
   I. **der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Gissigheim ꝛc.,**
   II. **verschiedener Gemeinden des Taubergrundes und des badischen Gaues,**
   III. **der Städte Buchen und Walldürn,**
   die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.;
   IV. **der Gemeinden Külsheim, Wertheim ꝛc., die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach betr.**
   — Drucksache Nr. 56. —
   Berichterstatter: Abg. Kist.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kist; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

Die diesbezüglichen zwei Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen; die Petition der Städte Walldürn und Buchen einerseits, sowie der Gemeinden des Tauber-

grundes und des badischen Gaues anderseits damit für erledigt zu erklären.

Die Berathung wird eröffnet. Das Wort erhalten: die Abgg. Neuhaus, Köhler, Klein, Hergt, Zehnter.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es erhebt sich gegen den Kommissionsantrag kein Widerspruch; der I. Vize-Präsident konstatirt die einstimmige Annahme desselben.

Es folgt Punkt

2. **desgleichen über die Petition der Eisenbahnkommission Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg betr.**

— Drucksache Nr. 62. —

Berichterstatter: Abg. Kist.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kist. Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag: die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die Berathung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Franz, Eckert, Hauß. Der I. Vize-Präsident gibt hierauf folgenden im Lauf der Diskussion eingekommenen Antrag bekannt:

Die Unterzeichneten beantragen:

Die vorliegende Petition (Rastatt—Kehl betr.) der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Frühauf, Dr. Heimburger, Hoffmann, Vorderer, Muser, Neuhaus, Dreesbach, Kramer, Geck, Geiß, Hauß, Lauck, Schüler, Eckert, Franz.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der Abg. Frühauf.

Die Diskussion über diesen Antrag wird ebenfalls eröffnet. Das Wort erhalten: Abg. Hergt, Geh. Rath Zittel (während der Rede desselben übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger das Präsidium), Abg. Geck, Geh. Rath Zittel, Abg. Frühauf (der I. Vize-Präsident Abg. Lauck übernimmt das Präsidium wieder), die Abgg. Klein, Wittum, Hauß, Neuhaus.

Die Berathung wird geschlossen. Der Antragsteller Abg. Frühauf verzichtet auf das Schlußwort; dasselbe erhält der Berichterstatter der Kommission Abg. Kist, welcher nochmals den Kommissionsantrag empfiehlt.

Der I. Vize-Präsident stellt den Antrag Frühauf und Genossen zur Abstimmung; derselbe wird mit großer Mehrheit angenommen und damit eine Abstimmung über den Kommissionsantrag unnöthig.

Hierauf schlägt der I. Vize-Präsident vor, die Sitzung abzubrechen; das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 19. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über das Nachtragsbudget (Drucksache Nr. 16 d) und zwar:

I. Spezialbudget des Staatsministeriums.

II. Spezialbudget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Berichterstatter: Abg. Hug.

III. Spezialbudget des Ministeriums des Innern
Ausgabe Titel I—V, VIII—XI, XIV—XX;
Einnahme Titel II, III, VI, VII, IX;
ferner Nachtrag für das Amthaus in St. Blasien (Drucksache Nr. 16 c).
Berichtererstatter: Abg. Fehrenbach.

IV. Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
a) Ausgabe Titel I—VI u. VIII } Justiz-
Einnahme Titel I und II } verwaltung.
Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
b) Ausgabe Titel IX (Kultus), X (Unterrichtswesen) und XI (Wissenschaften und Künste);
Einnahme Titel III (Unterrichtswesen),
sowie die Petition des Gemeinderaths Donaueschingen, die Erweiterung des Progymnasiums in ein Vollgymnasium betr.
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 3/4 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I Vize-Präsident: Lauck.
Der II. Vize-Präsident: Dr. Heimburger.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.
Köhler.

Einhundertundsiebente öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 19. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer; Ministerialrath Dr. Nicolai; Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialrath Dr. Nieser; Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer, Ministerialrath Dr. Böhm, Oberschulrath Dr. Waag; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Breitner, Fendrich, Geck, Goldschmid, Grüninger, Herth, Pflüger und Stratz

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

I. Neue Eingaben liegen nicht vor.

II. Staatsminister von Brauer legt mit Allerhöchsten Kommissorien vom 13. Juni 1902 zwei Gesetzentwürfe vor:

1. die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betr.
2. die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betr.

Diese Gesetzentwürfe sollen gedruckt und an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden. Zur weitern geschäftlichen Behandlung werden sie nach dem Vorschlag des Präsidenten der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

III. Das Haus tritt in die Tagesordnung ein. Namens der Budgetkommission erstattet:

Abgeordneter Hug mündlichen Bericht

über das Nachtragsbudget und zwar

1. **über das Spezialbudget des Staatsministeriums,** und
2. **über das Spezialbudget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.**

Die Anträge der Kommission lauten:

1. „Hohe Kammer wolle die im Nachtrag zum Spezialbudget

des Staatsministeriums

für die Jahre 1902 und 1903 vorgetragenen Ausgaben des ordentlichen Etats

Titel II Landstände

in der berichtigten Summe von

durchschnittlich in 1 Jahr. . 136 175 *M.*

wovon 500 *M.* als künftig wegfallend zu behandeln sind,

Titel III Staatsministerium

in der berichtigten Summe von

durchschnittlich in 1 Jahr. . 6 362 „

Titel IV Matrikularbeitrag zur Reichskasse
in der berichtigten Summe von
durchschnittlich in 1 Jahr. . 20 548 478 ℳ.
ferner die Einnahmen des ordentlichen Etats
Titel I Ueberweisungen aus der Reichskasse
in der berichtigten Summe von
durchschnittlich in 1 Jahr. . 18 344 85$_2$ „
genehmigen."

2. „Hohe Kammer wolle die im Nachtrag zum Spezialbudget
des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
für die Jahre 1902 und 1903 vorgetragenen
Ausgaben des ordentlichen Etats
Titel I Ministerium
in der berichtigten Summe von
durchschnittlich in 1 Jahr . . 141 180 ℳ.
Titel II Geheimes Kabinet
in der berichtigten Summe von
durchschnittlich in 1 Jahr . . 48 875 „
Titel III Gesandtschaft in Berlin
in der berichtigten Summe von
durchschnittlich in 1 Jahr . . 48 915 „
genehmigen."

In der Einzelberathung werden aufgerufen:

1. Spezialbudget des Staatsministeriums, Ausgabe Titel II, III, IV, und Einnahme Titel I.

2. Spezialbudget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ausgabe Titel I, II, III.

Sämmtliche Positionen werden ohne Diskussion genehmigt.

Namens der Budgetkommission berichtet Abgeordneter Fehrenbach mündlich

über das Nachtragsbudget des Ministeriums des Innern
Ausgabe Titel I—V, VIII—XI, XIV—XX und Einnahme Titel II, III, VI, VII, IX, sowie über den Nachtrag für das Amthaus in St. Blasien.

Die Anträge der Kommission lauten:

„Hohe zweite Kammer wolle die zum Ministerium des Innern im Nachtragsetat für 1902 und 1903 angeforderten bezw. berichtigten Summen genehmigen, und zwar

A. Ausgabe. Ordentlicher Etat
Titel I für 1902 mit 266 810 ℳ.
„ „ 1903 „ 276 540 „
„ II „ 1902 „ 78 180 „
„ 1903 „ 79 190 „
„ III „ 1902 „ 67 260 „
„ 1903 „ 67 700 „
„ IV „ 1902 „ 217 910 „
„ 1903 „ 223 290 „
„ V „ 1902 „ 41 470 „
„ 1903 „ 42 410 „
„ VIII a. b. „ 1902 „ 77 510 „
„ 1903 „ 78 040 „
„ IX Ordentlicher Etat
für 1902 mit 5 586 300 „
„ 1903 „ 5 694 790 „
Außerordentl. Etat
für 1902/03 mit zus. 2 192 281 „
„ X Ordentlicher Etat
für 1902 mit 1 061 870 „
„ 1903 „ 1 084 240 „
„ XI Ordentlicher Etat
für 1902 mit 115 182 „
„ 1903 „ 118 678 „
Außerordentl. Etat
für 1902/03 mit zus. 286 100 „
„ XIV Ordentlicher Etat
für 1902 mit 89 970 „
„ 1903 „ 93 020 „
Außerordentl. Etat
für 1902/03 mit zus. 33 230 „
„ XV Ordentlicher Etat
für 1902 mit 203 400 „
„ 1903 „ 204 030 „
„ XVI Ordentlicher Etat
für 1902 mit 619 580 „
„ 1903 „ 621 370 „
„ XVII Ordentlicher Etat
für 1902 mit 5 125 920 „
„ 1903 „ 5 178 414 „
„ XVIII Ordentlicher Etat
für 1902 mit 4 900 „
„ 1903 „ 4 900 „
„ XIX Ordentlicher Etat
für 1902 mit 38 760 „
„ 1903 „ 38 760 „
„ XX Ordentlicher Etat
für 1902 mit 29 690 „
„ 1903 „ 29 690 „

B. Einnahme. Ordentlichen Etat

Titel	II	für 1902 mit	1 087 700	M.
		„ 1903 „	1 121 740	„
„	III	„ 1902 „	7 840	„
		„ 1903 „	8 820	„
„	VI	„ 1902 „	470	„
		„ 1903 „	470	„
„	VII	„ 1902 „	20 680	„
		„ 1903 „	20 680	„
„	IX	„ 1902 „	1 213 107	„
		„ 1903 „	1 213 227	„

Die einzelnen Titel werden aufgerufen und zwar:

Ausgabe-Titel I, II, III, IV, V, VIII, IX A. Ordentlicher Etat, B. Außerordentlicher Etat; X, XI A. Ordentlicher Etat, B. Außerordentlicher Etat; XIV A. Ordentlicher Etat.

Diese Positionen werden nach kurzen Bemerkungen des Berichterstatters zu einzelnen Paragraphen ohne Diskussion genehmigt.

Zu Titel XIV B. Außerordentlicher Etat, § 3 ergreifen das Wort: Abg. Dreesbach und Minister Dr. Schenkel. Der Berichterstatter verzichtet nach Schluß der Debatte auf das Schlußwort. Die Position wird genehmigt.

Titel XV und XVI werden ohne Diskussion angenommen.

Zu Titel XVII A. Ordentlicher Etat, I sprechen: Abg. Blümmel, Minister Dr. Schenkel, die Abgg. Gießler, Kriechle, Birkenmayer, Dr. Heimburger, Blümmel, Dr. Wilckens, Minister Dr. Schenkel, Abg. von Stockhorn und nach Schluß der Diskussion in dem Schlußwort der Berichterstatter Abg. Fehrenbach.

Die Position wird angenommen.

Titel XVII A. II, III, IV, V, VI, Titel XVIII, XIX, XX und

Einnahme-Titel II, III, VI, VII, IX werden ohne Diskussion genehmigt.

Berichterstatter Abg. Fehrenbach erstattet hierauf mündlichen Bericht **über den Nachtrag für das Amthaus in St. Blasien** (Drucksache Nr. 16c) und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß der im Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1900/1901 unter Titel IX B. § 8 für den Neubau eines Amthauses in St. Blasien vorgesehene Betrag von 186 200 M. zum Ankauf des Apothekenanwesens daselbst, zur Vornahme baulicher Herstellungen in demselben behufs Einrichtung von Diensträumen für das Bezirksamt und einer Dienstwohnung für den Amtsvorstand sowie — soweit thunlich — zur Erstellung eines den Bedürfnissen des Bezirksarztes und des Bezirksthierarztes dienenden Stallgebäudes verwendet werde."

An der Diskussion über den Antrag betheiligen sich: Abgg. Birkenmayer, Dieterle, Minister Dr. Schenkel, Abg. Birkenmayer. Nach Schluß der Debatte erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Namens der Budgetkommission berichtet Abg. Dr. Binz mündlich

über das Nachtragsbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Ausgabe Titel I—VI und VIII	**Einnahme Titel I und II**	}	**Justizverwaltung.**

Der Antrag der Kommission lautet:

„Die Kommission beantragt:

Die Anforderungen im ordentlichen Etat

der Ausgaben in der berichtigten Summe unter

Titel	I	von	196 940	M.	für das	Jahr	1902,
		„	203 320	„	„ „	„	1903,
„	II	„	220 750	„	„ „	„	1902,
		„	222 380	„	„ „	„	1903,
„	III	„	960 470	„	„ „	„	1902,
		„	981 460	„	„ „	„	1903,
„	IV	„	284 665	„	„ „	„	1902,
		„	290 595	„	„ „	„	1903,
„	V	„	1 644 680	„	„ „	„	1902,
		„	1 687 760	„	„ „	„	1903,
„	VI	„	2 198 350	„	„ „	„	1902,
		„	2 231 940	„	„ „	„	1903,
„	VIII	„	1 492 269	„	„ „	„	1902,
		„	1 506 027	„	„ „	„	1903,

der Einnahmen in der berichtigten Summe unter

Titel	I	von	871 290	M.	für das	Jahr	1902,
		„	871 290	„	„ „	„	1903,
„	II	„	990 850	„	„ „	„	1902,
		„	990 850	„	„ „	„	1903.

zu genehmigen."

Zu Ausgabe-Titel I sprechen: Abg. Zehnter, Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, die Abgg.

Zehnter, Obkircher, Zehnter, Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, Abg. Dr. Wilckens und nach Schluß der Diskussion in dem Schlußwort der Berichterstatter.

Die Position wird genehmigt.

Titel II, III, IV, V, VI, VIII und

Einnahme-Titel I, II werden ohne Diskussion angenommen.

Namens der Budgetkommission erstattet Abg. Obkircher Bericht

über das Nachtragsbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe-Titel IX (Kultus), X (Unterrichtswesen) und XI (Wissenschaften und Künste) und Einnahme-Titel III (Unterrichtswesen)

sowie

die Petition des Gemeinderaths Donaueschingen, die Erweiterung des Progymnasiums in ein Vollgymnasium betr.

Der Bericht zu Titel IX (Kultus) wird schriftlich erstattet und soll nachträglich gedruckt und vertheilt werden. Die Kommission beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle die im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1902 und 1903 unter den Ausgaben Titel IX (Kultus) im ordentlichen Etat §§ 1 e, 2 a und 11 a und die daselbst im außerordentlichen Etat in §§ 1, 2 und 3 angeforderten Summen genehmigen, sodaß die darnach zu berichtigenden Zahlen des Hauptbudgets nunmehr sind:

im ordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen:

2 × 1 076 357 ℳ =	. .	2 152 714 ℳ
im außerordentlichen Etat	.	200 000 „
zusammen	. .	2 352 714 ℳ"

Die allgemeine Berathung über diesen Antrag wird eröffnet und betheiligen sich an derselben Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, die Abgg. Dreesbach, Dr. Heimburger und das Schlußwort nimmt der Berichterstatter Abg. Obkircher.

Die einzelnen Positionen werden aufgerufen und zur Abstimmung darüber geschritten. Dabei wird

Titel IX. A. Ordentlicher Etat

§ 1 mit allen gegen 8 Stimmen
§ 2 „ „ „ 4 „
§ 11 „ „ „ 4 „
} angenommen.

Titel IX. B. Außerordentlicher Etat

§ 1 mit allen gegen 8 Stimmen
§ 2 „ „ „ 8 „
§ 3 „ „ „ 8 „
} angenommen.

Des weiteren berichtet Abg. Obkircher über Titel X (Unterricht).

Die einzelnen Positionen werden aufgerufen.

A. Ordentlicher Etat.

I §§ 1, 2 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu § 3 macht Berichterstatter Abg. Obkircher eine kurze Bemerkung. Die Position wird genehmigt.

§§ 4, 5, 6,

II. §§ 8, 9, 17 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 24 stellt Abg. Dr. Goldschmit eine Anfrage, die Geh. Rath Becherer beantwortet.

Die Positionen 24 und 25 werden angenommen.

Berichterstatter Abg. Obkircher berichtet im Anschluß an die Positionen des Titels X. II. C. (§§ 24 und 25)

über die Petition des Gemeinderaths Donaueschingen

und stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition des Gemeinderaths Donaueschingen um Erweiterung des Progymnasiums daselbst zu einem Vollgymnasium der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

An der Berathung über diesen Antrag betheiligen sich: Abgg. Kirsner, Köhler, Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Dr. Heimburger und Wacker. Die Berathung wird geschlossen.

Der Antrag wird nach dem Schlußwort des Berichterstatters einstimmig angenommen.

Die Positionen Titel X. §§ 28, 29, 30, 31, 32, 34, 41, 42, 44, 45, 46,

III. §§ 71, 86, 94, 96, 98, 100, 102, 107,

B. Außerordentlicher Etat

I. §§ 13 a, 13 b werden nach kurzen Bemerkungen des Berichterstatters zu § 44 und 13 a ohne Diskussion angenommen.

Zu II. § 26 a sprechen: Berichterstatter Abg. Obkircher, Abgg. Kriechle, Fehrenbach, Klein, Köhler, Wacker, Dr. Wilckens, Kriechle und Köhler.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag der Kommission auf Genehmigung der Position 26 a mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Berathung wird nun abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird auf

Freitag, den 20. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über das Nachtragsbudget für 1902 und 1903

— Drucksache Nr. 16 d. —

und zwar:

I. Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Ausgabe-Titel X (Unterrichtswesen) und XI (Wissenschaften und Künste).
Einnahme-Titel III (Unterrichtswesen), sowie die Petition des Gemeinderaths Neckargemünd,
Errichtung einer Taubstummenanstalt betr.
Berichterstatter: Abg Obkircher.

II. Spezialbudget des Finanzministeriums.
a. Ausgabe-Titel I, II und III nebst Nachtrag zum Voranschlag der Amortisations- und Beamtenwittwenkasse.
Berichterstatter: Abg. Hoering.
b. Ausgabe-Titel V (Salinenverwaltung) und VIII (Münzverwaltung).
Einnahme-Titel II (Salinenverwaltung) und VI (Allgemeine Kassenverwaltung).
Berichterstatter: Abg. Geiß.
c. Ausgabe-Titel VI (Steuerverwaltung) und VII (Zollverwaltung).
Einnahme-Titel III (Steuerverwaltung und IV (Zollverwaltung).
Berichterstatter: Abg. Frühauf.

III. Spezialbudget der Oberrechnungskammer nebst Rechnungen für 1899 und 1900.
Berichterstatter: Abg. Dreher.

IV. Spezialbudget der Verkehrsanstalten.
Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Pforzheim ꝛc.,
den Bau einer Bahn von Pforzheim nach Bretten betr. — (Drucksache Nr. 61). —
Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

3. Berathung des Berichts derselben Kommission über die Bitte des Fridolin Hilbert und Genossen in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Geländeabtretung zum Bau der strategischen Bahn Graben—Rösschwoog betr.
Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 40 Min.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Rohrhurst.
	Köhler.
	Blümmel.
	Müller.

Einhundertundachte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 20. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Rath Becherer, Ministerialrath Dr. Böhm, Oberschulrath Dr. Waag; später Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; später Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurath Baumann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eckert, Fehrenbach, Goldschmid und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 19. Juni 1902, womit nebst Allerhöchstem Kommissorium ein II. Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1902 und 1903 den Ständen, und zwar zunächst der II. Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wird.

   Der Nachtrag wird gedruckt, vertheilt und unter Zustimmung des Hauses sofort der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zugewiesen.

2. Ein Schreiben der Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden vom 16. Juni 1902, womit eine Anzahl Exemplare des 24. Rechenschaftsberichts des Vereins für das Jahr 1901 übersendet wird.

   Der Bericht soll unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

3. Ein Schreiben der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 16. Juni 1902, womit eine Anzahl Exemplare des Rechenschaftsberichts der Anstalt für das Jahr 1901 mit der Bitte um Vertheilung überreicht wird.

   Die Vertheilung soll stattfinden.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein: **Berathung der** mündlichen **Berichte** der Budgetkommission **über das Nachtragsbudget für 1902 und 1903**

— Drucksache Nr. 16d. —

und zwar:

I) **Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts**

Ausgabe Titel X (Unterrichtswesen) und XI (Wissenschaften und Künste)
Einnahme Titel III (Unterrichtswesen),
sowie die
Petition des Gemeinderaths Neckargemünd, Errichtung einer Taubstummenanstalt betr.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Die Berathung wird fortgesetzt bei Titel X B II der Ausgabe § 26 b.

Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung der Regierungsforderung.

Bezüglich der **Petition** des Gemeinderaths in Neckargemünd, Errichtung einer Taubstummenanstalt betr., lautet der Kommissionsantrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Neckargemünd um Errichtung einer neuen Taubstummenanstalt in dieser Gemeinde durch Bewilligung der Position Titel X der Ausgaben (Unterrichtswesen) B. Außerordentlicher Etat, II § 26 b für erledigt erklären."

Zu § 26 c stellt der Berichterstatter Namens der Kommission ebenfalls den Antrag auf Genehmigung.

Unterdessen ist folgender Antrag eingelaufen:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die von dem Gemeinderath in Neckargemünd an das hohe Haus eingereichte Petition wegen Errichtung einer weiteren Taubstummenanstalt der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Mampel, Hoffmann, Stockhorn, Grüninger, Herth."

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der Abg. Mampel; es sprechen noch: Abg. Rohrhurst und Geh. Rath Dr. Arnsperger.

Der Präsident gibt sodann folgenden Antrag bekannt, den die Abgg Mampel und Gen. unter Zurückziehung ihres ersten Antrags stellen:

„Die Kammer wolle beschließen, es sei der Großh. Regierung statt des angeforderten Betrags von 40000 M. ein Betrag von 18000 M. zum Zwecke der Erwerbung eines Bauplatzes für eine neue Taubstummenanstalt in Neckargemünd zu bewilligen.

Mampel, Hoffmann, Zehnter, Breitner, Geppert, Hennig, Dieterle, Armbruster, Grüninger, Herth, Stockhorn."

Abg. Mampel begründet auch diesen Antrag. Zur gleichen Sache sprechen weiter: die Abgg. Dieterle, von Stockhorn, Hug, Geh. Rath Dr. Arnsperger, Oberschulrath Dr. Waag, die Abgg Dr. Heimburger und Zehnter.

Damit ist die Berathung geschlossen und es erhalten das Schlußwort der Abg. Mampel zu seinem Antrag und der Berichterstatter zum Kommissionsantrag.

Für den Antrag der Abgg. Mampel und Gen. erklären sich nur 18 Stimmen; derselbe ist demnach abgelehnt. Der Kommissionsantrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

§ 26 c wird ohne Debatte nach dem Kommissionsantrag erledigt, ebenso § 28 a, zu dem die Kommission gleichfalls Antrag auf Genehmigung stellt.

Zu Einnahme Titel III B. Außerordentlicher Etat § 2 beantragt die Kommission ebenfalls Genehmigung, was ohne Debatte einstimmig gutgeheißen wird.

Zu
Titel XI der Ausgabe: Wissenschaften und Künste
stellt der Berichterstatter Namens der Kommission folgenden Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle genehmigen:

im ordentlichen Etat die im Nachtrag enthaltenen Mehrforderungen, wodurch sich die im Hauptbudget enthaltene Summe von durchschnittlich

für ein Jahr	308 624	M.
und für beide Jahre von . . .	617 248	„
erhöht auf durchschnittlich für ein Jahr	314 774	„
und für beide Jahre auf . . .	629 548	„

im außerordentlichen Etat die im Nachtrag enthaltene Anforderung

von	10 000	M.
wodurch sich die im Hauptbudget enthalene Summe von . . .	125 550	„
erhöht auf	135 550	M.

Zu B. Außerordentlicher Etat § 9 ergreifen das Wort: Ministerialrath Dr. Böhm, die Abgg. von Stockhorn, Hoffmann, Eichhorn, Gießler, Dr. Binz, Ministerialrath Dr. Böhm, die Abgg. von Stockhorn, Eichhorn, Ministerialrath Dr. Böhm und zum Schluß der Berichterstatter.

Diese Position wird einstimmig genehmigt, ebenso ohne Debatte die anderen Paragraphen dieses Titels.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und das Haus geht nun über zu

II) **Spezialbudget des Finanzministeriums**

a. **Ausgabe-Titel I, II, und III nebst Nachtrag zum Voranschlag der Amortisations- und Beamtenwittwenkasse.**

Berichterstatter: Abg. Hoering.

Derselbe stellt Namens der Kommission folgende Anträge:

„Die hier in Betracht kommenden Aenderungen betreffen die durch das Wohnungsgeldgesetz verursachten Erhöhungen und gestalten sich folgendermaßen:

Titel I. Ministerium.
Die berichtigte Summe beträgt
für ein Jahr durchschnittlich . 146 918 M.

Titel II. Generalstaatskasse.
Die berichtigte Summe beträgt
für ein Jahr durchschnittlich . 58 670 „

Titel III. Hochbauwesen.
Die berichtigte Summe beträgt
für ein Jahr durchschnittlich . 494 010 „

Amortisationskasse.
Titel I. § 2. Die berichtigte Summe I beträgt für ein Jahr durchschnittlich . . . . . 24 188 „
Titel V. Vermehrung der Aktiven beträgt berichtigt. . . 1 223 567 „

Beamtenwittwenkasse.
Titel I. § 2. Die berichtigte Summe I beträgt für ein Jahr durchschnittlich . . . . . 32 915 „
Die berichtigte Summe der Ausgabe beträgt für ein Jahr durchschnittlich . . . . . 2 840 215 „
Titel IV. Sonstige Einnahmen berichtigt betragen für ein Jahr durchschnittlich . . . . . 21 715 „
Die berichtigte Summe der Einnahme beträgt für ein Jahr durchschnittlich . . . . . 2 840 215 „

Die Kommission stellt den Antrag, das hohe Haus wolle vorstehende Titel genehmigen."

Sämmtliche Paragraphen der vorstehend genannten Titel werden aufgerufen und nach dem Vorschlage der Kommission ohne Debatte einstimmig genehmigt.

b. **Ausgabe-Titel V (Salinenverwaltung), Ausgabe-Titel VIII (Münzverwaltung), Einnahme-Titel II (Salinenverwaltung), Einnahme-Titel VI (Allg. Kassenverwaltung).**

Berichterstatter: Abg. Geiß.

Der Kommissions-Antrag hiezu lautet:

„Die Kommission beantragt, die Anforderungen
Titel V. Salinenverwaltung Seite 156/7,
Titel VIII. Münzverwaltung „ 168/9,
ferner die Einnahmen
Titel II. Salinenverwaltung Seite 172/3,
Titel VI. Allg. Kassenverwaltung Seite 174/5
nach den berichtigten Summen im Nachtragsetat zu genehmigen."

Das Haus beschließt einstimmig und ohne Debatte nach dem Antrag der Kommission nach Aufruf der einzelnen Positionen.

c. **Ausgabe-Titel VI (Steuerverwaltung), Ausgabe-Titel VII (Zollverwaltung), Einnahme-Titel III (Steuerverwaltung), Einnahme-Titel IV (Zollverwaltung).**

An Stelle des verhinderten Abg. Frühauf erstattet Bericht: der Abg. Gießler.

Abg. Gießler stellt Namens der Kommission folgenden Antrag:

Die Komission beantragt:

„Die Kammer wolle in Titel VI (Steuerverwaltung) die Ausgaben

A. im ordentlichen Etat
unter I nach der berichtigten Summe von durchschnittlich jährlich . . . . . 257 565 „
unter II nach der berichtigten Summe von durchschnittlich jährlich . . . . . 2 024 393 „
unter III nach der berichtigten Summe von durchschnittlich jährlich . . . . . 670 646 „
unter V nach der berichtigten Summe von durchschnittlich jährlich . . . . . 585 657 „
im Ganzen für beide Jahre mit 11 103 456 „

B. im außerordentlichen Etat
die berichtigte Summe mit . 558 300 „

die Einnahmen
unter Titel III nach der berichtigten Summe von durchschnittlich . . . . . 40 409 214 „
genehmigen.

Ferner wolle die Kammer genehmigen unter Titel VII (Zollverwaltung)

die Ausgaben im ordentlichen Etat

unter I nach der berichtigten Summe jährlich durchschnittlich 178 427 M.

unter II nach der berichtigten Summe jährlich durchschnittlich 2 625 531 „

im Ganzen für beide Jahre die berichtigte Summe von . 5 607 916 „

Außerordentlicher Etat.

§ 10 mit . . . . . 17 320 „

Die Einnahmen

Titel IV ordentlicher Etat nach der berichtigten Summe von jährlich . . . . . 2 485 738 „

Die Berathung der Anforderung im außerordentlichen Etat § 3a (Hauptsteueramt Pforzheim), sowie der Einnahme im außerordentlichen Etat § 1 soll noch ausgesetzt bleiben."

Nachdem die einzelnen Titel und Paragraphen aufgerufen sind, wird der Kommissionsantrag einstimmig und debattelos angenommen.

Es kommt sodann zur Berathung

III) **Spezial-Budget der Oberrechnungskammer nebst Rechnungen für 1899 und 1900.**

Berichterstatter: Abg. Dreher.

Der Berichterstatter beantragt Namens der Kommission

1) „Hohe zweite Kammer wolle

a. die Ausgaben im ordentlichen Etat mit der berichtigten Summe von . . . . . 109 705 M. für ein Jahr durchschnittlich, sowie

b. die Einnahmen im ordentlichen Etat mit der berichtigten Summe von . . . . . 462 M. für ein Jahr durchschnittlich genehmigen."

2) „Hohe zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer der Jahre 1899 und 1900 für unbeanstandet erklären."

Die einzelnen Positionen werden aufgerufen und nach dem Antrage der Kommission genehmigt.

Es folgt nunmehr die Berathung über

IV) **Spezialbudget der Verkehrsanstalten:**

1. **Eisenbahnbetriebsverwaltung.**
2. **Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.**
3. **Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.**

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Die Anträge der Kommission gehen für sämmtliche Titel und Paragraphen in Ausgabe und Einnahme auf Genehmigung.

Das Haus beschließt demgemäß nach Aufruf der einzelnen Positionen einstimmig und, mit Ausnahme der nachstehend verzeichneten Fälle, ohne Debatte.

Es ergreifen das Wort:

Zu Titel VI der Ausgabe § 21: Außer dem Berichterstatter Betriebsdirektor Engler.

Zu Titel VI der Ausgabe § 23: der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens, Abg. Dr. Heimburger, Staatsminister von Brauer.

Zu Titel VII der Ausgabe § 26: der Berichterstatter, Betriebsdirektor Engler und nochmals der Berichterstatter.

Wegen vorgerückter Zeit und weil am Nachmittag Kommissionssitzungen stattzufinden haben, werden die zwei letzten Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt und die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung:

Samstag, den 21. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den II. Nachtrag zum Budget des des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
   Ausgabe-Titel X (Unterricht), II. J. Volksschulen
   — Drucksache Nr. 16 e. —
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetz-Entwurf
   die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.
   — Drucksachen Nr. 63 und 63a. —
   Berichterstatter: Abg. Gießler.
3. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetz-Entwurf
   die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr.
   und die damit in Verbindung stehenden Petitionen (Seite 10 des Berichts.)
   — Drucksachen Nr. 40, 40a und 40d. —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzes-Entwurf
die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.
— Drucksachen Nr. 58 u. 58 a —.
Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der heutigen Sitzung: 1 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
	Müller.
	Köhler.
	Rohrhurst.

Einhundertundneunte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 21. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: zunächst Geh. Rath Becherer; dann Ministerialrath Dr. Nicolai; später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, und Ministerialrath Seubert, und zuletzt der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. v. Dusch, und Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fendrich, Fischer, Frühauf, Goldschmid, Kirsner, Kriechle, Obkircher und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht der Präsident aus Anlaß des Ablebens Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen die Theilnahme des badischen Volkes aus und bittet das Haus um die Ermächtigung, Ihren Kgl. Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin diese Antheilnahme zur Kenntniß bringen zu dürfen.

Das Haus ertheilt seine Zustimmung.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand ist

die Berathung des mündlichen **Berichts** der Budgetkommission **über den II. Nachtrag zum Budget des Ministeriums der Justiz** ꝛc.
Ausgabe-Titel X. (Unterricht) II J. Volksschulen.
— Drucksache Nr. 16 e. —

Berichterstatter ist der Abg. Obkircher. Da dieser verhindert ist, so erhält der Vorsitzende der Budgetkommission Abg. Gießler das Wort. Derselbe erstattet mündlichen Bericht und stellt schließlich Namens der Kommission den Antrag,

„das hohe Haus wolle sämmtliche angeforderten Positionen genehmigen."

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die allgemeine Berathung, es meldet sich jedoch Niemand zum Wort. Der Präsident geht zur Spezialberathung über und ruft auf

Titel X §§ 54, 55, 56, 57, 58—65.

Es ergreift Niemand das Wort und erklärt der Präsident sämmtliche Positionen als nicht beanstandet und deshalb für angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist

die Berathung des Berichts der Budgetkommission **über den Gesetzentwurf,**

die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.

— Drucksachen Nr. 63 und 63a. —

Berichterstatter ist der Abg. Gießler.

Derselbe erhält das Wort und stellt zuletzt Namens der Kommission den Antrag,

„hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurfe zustimmen mit einer Abänderung, die sich auf Ziffer II des Gesetzentwurfs bezieht. Dort schlägt die Kommission vor, den Nachsatz „wovon 2 Dienstzulagen von je 500 M. erhalten können", zu ändern in:

„wovon die mit der Polizeiverwaltung betrauten 2 Beamten in Karlsruhe und Mannheim Dienstzulagen von je 500 M. erhalten können."

Der Präsident eröffnet die allgemeine Berathung über diesen Antrag. Es meldet sich Niemand zum Wort, weshalb der Präsident zur Spezialberathung übergeht. Er ruft auf:

Einziger Artikel. Eingang, I, II, dazu Abänderungsvorschlag der Kommission, III, IV, V;

ferner unter Abtheilung D, E bis Anmerkung 5 zu Abtheilung K, ohne daß Jemand das Wort ergreift. Der Präsident erklärt die Berathung für geschlossen und schreitet zur namentlichen Abstimmung. Bei dieser wird der Gesetz-Entwurf (mit dem Abänderungsvorschlag der Kommission) einstimmig angenommen.

Das Haus geht zum dritten Gegenstand über:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Sonderkommission **für den Gesetzentwurf,**

die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betr.

und die damit in Verbindung stehenden Petitionen (Seite 10 des Berichts).

— Drucksache Nr. 40, 40a und 40d. —

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Binz.

Derselbe erhält das Wort und erstattet Bericht bezüglich der in der 105. öffentlichen Sitzung zur nochmaligen Berathung an die Kommission zurückgegebenen Paragraphen.

Die Kommission beantragt nunmehr zu Ziffer 4 (§ 7) — Seite 13 des Berichts — Annahme des Regierungsentwurfs unter Aenderung von „Feuerversicherungsanstalt" in „Gebäudeversicherungsanstalt".

Der Antrag erfährt keinen Widerspruch und gilt als angenommen.

Der Präsident ruft dann auf: Ziffer 20 (Seite 15 des Berichts), Ziffer 21 Abs. 1, 2, 3, 4, Ziffer 22; hiezu macht die Kommission einen formellen Aenderungsvorschlag, von dem der Präsident feststellt, daß er nur eine äußere Aenderung darstelle.

Derselbe geht dahin:

„I. Zu Ziffer 22 der Regierungsvorlage soll vom Absatz 2 des § 27 der zweite Satz, beginnend mit den Worten:

„Wird durch eine Werthsverminderung"

und endigend mit

„nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist"

abgetrennt und als Absatz 3 eingestellt werden, sodaß Absatz 3 der Regierungsvorlage den Absatz 4 des § 27 bildet" (vergl. Druckf. Nr. 40d.)

Der Präsident eröffnet hierüber die Berathung und erklärt, da sich Niemand dagegen erklärt, den Vorschlag für angenommen.

Der Präsident ruft auf: Ziffer 23. Der auf Annahme lautende Kommissionsantrag wird nicht angefochten und die Ziffer für angenommen erklärt.

Ziffer 24. Hier liegt ein Antrag der Kommission vor:

„Zu Ziffer 24 der Regierungsvorlage, § 29 des Gesetzes, sind dem 3. Absatze nach den Worten, „zu bezahlen sind" unter Ersetzung des Punktes nach „sind" durch ein Komma die Worte beizufügen:

„wenn die Anmeldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr"." (vergl. Druckf. Nr. 40d.)

Der Präsident eröffnet hierüber die Berathung; es meldet sich Niemand zum Wort und wird der Antrag für angenommen erklärt.

Der Präsident ruft auf: Ziffer 25, 25a, 26, 26a, die debattelos nach dem Kommissionsvorschlag angenommen werden.

Hier beantragt die Kommission:

„Zu § 34 des alten Gesetzestextes (Regierungsvorlage Seite 62) ist unter lit. b zwischen die Worte „tragen" und „die Eigenthümer" einzuschalten: „zur Hälfte"." (vgl. Druckf. Nr. 40d).

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die Berathung; es meldet sich Niemand zum Wort und wird derselbe für angenommen erklärt.

Der Präsident ruft auf: Ziffer 27, 28, 29, 29a, 30,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

31 und 32. Dieselben werden nach dem Kommissionsvorschlag debattelos genehmigt.

Zurückgestellt wurde früher der ganze Artikel II. Hiezu beantragt jetzt die Kommission:

„Zu Artikel II des Gesetzentwurfs ist unter Ziffer 2 statt der Jahreszahl „1907" zu setzen „1912"." (vergl. Drucksache Nr. 40 d.)

Der Präsident eröffnet hierüber die Berathung, der Antrag wird indes debattelos angenommen; ebenso die übrigen Ziffern des Artikels nach dem Kommissionsvorschlag.

Ferner stellt die Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle folgende

Resolution

beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch die Versicherung von Rohbauten während der Bauausführung durch die Gebäudeversicherungsanstalt erfolgen könne, und über das Ergebniß der Kammer auf dem nächsten Landtag Mittheilung zu machen, eventuell durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs." (vergl. Drucksache Nr. 40 d.)

Das Wort hiezu ergreift alsbald der Herr Minister.

Der Präsident eröffnet alsdann die Berathung über die Resolution, es meldet sich jedoch Niemand zum Wort; die Abstimmung darüber ergibt einstimmige Annahme.

Der Berichterstatter erstattet jetzt noch Bericht über die **zwei einschlägigen Petitionen** (Seite 10 des Berichts) und stellt Namens der Kommission den Antrag, über dieselben zur Tagesordnung überzugehen.

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die Berathung, das Wort ergreift jedoch Niemand und wird der Antrag für angenommen erklärt.

Darnach schreitet das Haus zur namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf. Diese ergibt die einstimmige Annahme desselben.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist die

Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,

die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.

— Drucksache Nr. 58 und 58 a. —

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Wilckens.

Derselbe erhält das Wort.

Der Antrag der Kommission lautet auf Annahme des Entwurfs mit einer Abänderung, die sich auf § 15 Absatz 1 bezieht.

Der Präsident eröffnet über den Antrag der Kommission die allgemeine Berathung.

Hieran betheiligen sich: Abg. Dieterle, Ministerialpräsident Geh. Rath Freiherr von Dusch und Abg. Geck.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und der Berichterstatter erhält noch das Schlußwort.

Nunmehr geht das Haus zur Spezialberathung über.

Der Präsident ruft auf die Paragraphen 1 u. s. w. bis 14, ohne daß Jemand das Wort ergreift.

Zu § 15 Absatz 1 liegt folgender Antrag der Kommission vor:

§ 15 Absatz 1 soll lauten:

„Hinsichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 3, Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistesbeschaffenheit an die Stelle von Staatsanstalten oder neben dieselben im Land bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten können, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind."

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die Berathung, es meldet sich Niemand zum Wort und wird der Antrag als unangefochten und somit als angenommen erklärt.

Der Präsident ruft weiter auf: § 15 Absatz 2, §§ 16, 17, 18 und 19. Sämmtliche Paragraphen werden debattelos angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird dann der Gesetzentwurf nach dem Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Der Präsident theilt noch 2 Zuschriften der hohen Ersten Kammer mit. Darnach hat dieselbe in ihrer Sitzung vom 21. Juni

1. den Gesetzentwurf, die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7 Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr.

berathen und solchen ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen,

2. den Gesetzentwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betr., berathen und solchen auf den Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Alsdann bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Montag, den 23. Juni 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über den

Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903, Ausgabe Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirekton des Wasser- und Straßenbaues, II. B. § 1. Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg.

— Drucksachen Nr. 16 b und „Zu Nr. 20 d." —
Berichterstatter: Abg. Hergt.

Schluß der heutigen Sitzung: 11 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Blümmel. Rohrhurst.

Einhundertundzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 23. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rath Honsell, Oberregierungsrath Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fendrich, Goldschmid, Pflüger, Schüler und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Setretär folgenden Einlauf bekannt:

Eine Petition der Stadtgemeinde Pforzheim, die Erstellung eines Hauptzollamtes in Pforzheim betr., und ebenso des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender daselbst; übergeben von dem Abg. Wittum.

Diese Petition wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Hierauf theilt der Präsident dem Hause mit, daß ihm von dem Ministerium der Finanzen ein Schreiben mit dem Entwurf des Finanzgesetzes zugegangen sei. Der Entwurf sei bereits gedruckt und soll an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903.

Ausgabe Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, II. B. § 1. Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg.

— Drucksachen Nr. 16 b und „Zu Nr. 20 d." —
Berichterstatter: Abg. Hergt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt; derselbe stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die angeforderte I. Rate von 900 000 *M.* für die Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg unter folgenden drei Voraussetzungen genehmigen.

1. daß durch nachträgliche Abänderung des Artikels I der Uebereinkunft zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen vom 28. November 1901 die Kostenbetheiligung Badens auf 30 Prozent herabgemindert wird;
2. daß zwischen der badischen Eisenbahnverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen eine Vereinbarung zu Stande kommt, durch welche die Tarife der beiderseitigen oberrheinischen Häfen von Mannheim bis Straßburg—Kehl in ein angemessenes Verhältniß gebracht werden, sodaß denselben im Verkehr mit der Schweiz der Wettbewerb unter sich ermöglicht ist;
3. daß eine Abänderung der für das Reichsland nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 „bis auf Weiters" aufrecht erhaltenen Oktroibestimmungen in dem Sinne erfolgt oder doch in sichere Aussicht gestellt wird, daß das Oktroi in den Städten des Reichslandes, namentlich in Straßburg, nicht mehr als ein zu Gunsten der dort ansässigen Unternehmungen gewährter Schutzzoll gegen die Einfuhr von (bearbeiteten) Erzeugnissen aus Baden wirken kann."

Die allgemeine Berathung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Hauß, Dreesbach.

Hierauf gibt der Präsident folgenden Antrag bekannt:

„Unterzeichnete beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle die Beschlußfassung über die im außerordentlichen Etat des Wasserbaues angeforderten 900 000 *M.* als erste Rate für die Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg so lange aussetzen, bis die im Kommissionsantrag enthaltenen drei Voraussetzungen erfüllt sind.

Dreesbach, Eichhorn, Neuhaus, Eder, Kramer, Geiß."

Die Berathung über diesen Antrag wird ebenfalls eröffnet.

An der weiteren Diskussion betheiligen sich: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Abgg. Dr. Binz, Neuhaus, von Stockhorn, Direktor Geh. Rath Honsell und Oberregierungsrath Schulz.

Die Diskussion wird geschlossen.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Verhandlung abzubrechen und die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 24. Juni 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

festzusetzen mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über den
   Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903,
   Ausgabe Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, II. B. § 1. Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg.
   — Drucksachen Nr. 16b und „Zu Nr. 20 d." —
   Berichterstatter: Abg. Hergt.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den
   Nachtrag zum Spezialbudget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 und 1903,
   Ausgabe Titel IV } Domänenverwaltung.
   Einnahme Titel I }
   — Drucksache Nr. 16d S. 141 ff. —
   Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Der Vorschlag wird angenommen.

Schluß der heutigen Sitzung: 3/4 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Blümmel.
Köhler.

Einhundertundelfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 24. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rath Honsell, Oberregierungsrath Schulz; später Finanzminister Dr. Buchenberger, Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Goldschmid, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 45.

I. Neu eingegangen ist eine Bitte von Einwohnern Kirchheims, die Erhaltung der alten Kreisstraße beim Bahnübergang zwischen Kirchheim und Rohrbach als Zufahrtsstraße zum Güterbahnhof in Kirchheim betr.

Die Petition wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

II. Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Fortsetzung der Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über den Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903, Ausgabe Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, II. B. § 1. Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg.**

— Drucksachen Nr. 16 b und „Zu Nr. 20 d." —

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Die Diskussion über die Anträge der Kommission und den Antrag Dreesbach und Genossen (siehe Protokoll der 110. öffentl. Sitzung vom 23. Juni) wurde in der letzten Sitzung geschlossen. Es erhalten daher das Schlußwort Abg. Dreesbach als Antragsteller und der Berichterstatter der Budgetkommission Abg. Hergt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Dreesbach und Genossen mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Budgetkommission (s. Bericht der Budgetkommission Seite 8) mit großer Mehrheit angenommen. Damit ist auch die **Petition des Stadtraths und der Handelskammer Mannheim** erledigt.

2. In Erledigung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung erstattet Namens der Budgetkommission Abg. Kriechle

Bericht über den Nachtrag zum Spezialbudget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 und 1903. Ausgabe-Titel IV. Einnahme-Titel I. Domänenverwaltung.

— Drucksache Nr. 16 d Seite 141 ff. —

Die einzelnen Positionen werden aufgerufen:

Ausgabe-Titel IV. A. Ordentlicher Etat. I. §§ 2, 3. II. §§ 6, 7. III. §§ 10, 11. IV. §§ 14, 15, 17. VI. § 34. B. Außerordentlicher Etat. §§ 2a, 4a werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 5a sprechen Abg. Hoffmann und Finanzminister Dr. Buchenberger. Die Position wird angenommen.

§§ 8a, 8b, 10, 19a, 19b, 20a werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 25 sprechen: Abgg. Eichhorn, Muser, Gießler, Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger und Abg. Muser.

Die Berathung wird geschlossen und erhält der Berichterstatter der Budgetkommission Abg. Kriechle das Schlußwort.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Eichhorn wird bei der Abstimmung die Position 25 nach dem Antrag der Budgetkommission mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Einnahme-Titel I. A. Ordentlicher Etat. I. §§ 1, 3, IV. §§ 14, 17;

B. Außerordentlicher Etat § 1

werden ohne Debatte angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Mittwoch, den 25. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den

Nachtrag zum Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1902 und 1903 und die damit zusammenhängenden Petitionen.

— Drucksachen Nr. 16d S 223 ff u. „Zu Nr. 24a." —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

2. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den

Nachtrag zum Spezialbudget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 und 1903
Ausgabe-Titel VII. B. § 3a. } Dienstgebäude des Haupt-
Einnahme-Titel IV. B. § 1. } steueramts Pforzheim.

— Drucksache Nr. 16d S. 141 ff. —

und die bezüglichen Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Frühauf.

3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das

Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1902 und 1903.

— Drucksache Nr. 25. —

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Schluß der heutigen Sitzung: 1 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Gönner. Rohrhurst.
Müller.
Köhler.
Blümmel.

Einhundertundzwölfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 25 Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler; später Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Hoffmann, Muser, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte einer Anzahl Einwohner von Rohrbach b. H., die Erhaltung des alten Straßenübergangs an der Station Kirchheim als Zufahrtsstraße zum Güterbahnhof daselbst.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Bitte der Stadtgemeinde Singen um einen Staatsbeitrag für den Schulhausneubau betreffend.

   Wird der Petitionskommission überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

I. **Berathung des Berichts** der Budgetkommission **über den Nachtrag zum Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1902 und 1903 und die damit zusammenhängenden Petitionen.**

— Druckf. Nr. 16d S. 223 ff. u. „Zu Nr. 24a." — Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Kommissionsanträge lauten:

Zu A. Badisches Bahnnetz.

Titel I. § 1 Bahn Rheinau—Brühl.

„a. die Budgetanforderung der Großh. Regierung zu genehmigen;

b. die eingelaufenen **Petitionen** damit für erledigt zu erklären."

Titel	I. § 1a:	Genehmigung.
„	I. § 2:	
„	III. § 3:	
„	III. § 4:	
„	III. § 5:	
„	III. § 6:	

Titel III. § 6a:

„Das hohe Haus wolle die angeforderte Ratensumme von 1 500 000 ℳ genehmigen und damit seine Zustimmung zur Verlegung des Bahnhofs Heidelberg aussprechen."

Titel III. §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25: Genehmigung dieser Positionen; die zu Titel III. § 8 vorliegenden **Petitionen von Einwohnern der Gemeinden Kirchheim und Rohrbach** (siehe Protokoll der 111. und 112. Sitzung) sollen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden.

Titel V. § 26: Genehmigung.

Zu B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen

§ 1 Mosbach—Mudau I. Rate: Genehmigung.

Die Kommission stellt ferner folgenden Schlußantrag:

„Die Ausgaben im Nachtragsbudget der Eisenbahnbauverwaltung Seite 224—239 im Gesammtbetrage von

7 269 000 ℳ

zu genehmigen."

Es werden die einzelnen Titel und Paragraphen aufgerufen; es ergreifen das Wort:

Zu Titel I. § 1: der Abg. Eder.

Zu Titel III. § 6a: Abg. Dr. Wilckens, Baudirektor Wasmer und Abg. Rohrhurst.

Zu Titel III § 8: der Berichterstatter, die Abgg. Greiff und Mampel.

Zu Titel III. § 9: Abg. Frühauf, Staatsminister von Brauer, Abg. Frühauf, Betriebsdirektor Engler und Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Zu Titel III. § 21: Abg. Kirsner.

Die Kommissionsanträge zu sämmtlichen Titeln und Paragraphen sowie zu den Petitionen werden einstimmig angenommen und zwar, von den vorstehend besonders hervorgehobenen abgesehen, ohne Debatte.

Das Haus geht sodann über zu

II. **Berathung des mündlichen Berichts** der Budgetkommission über den

Nachtrag zum Spzialbudget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 u. 1903
Ausgabe-Titel VII B § 3a } Dienstgebäude des Haupt-
Einnahme-Titel IV B § 1 } steueramts Pforzheim

— Drucksache Nr. 16d S. 141 ff. —

und die bezüglichen Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Frühauf.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Die im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1902/03 unter V. Finanzministerium Titel VII (Zollverwaltung) B. Außerordentlicher Etat § 3a angeforderte Ausgabe von . . 380 000 ℳ ohne Veränderung

und die daselbst unter Titel IV. B. Außerordentlicher Etat § 1 eingestellte Einnahme von . . . . . 380 000 ℳ mit der Maßgabe zu genehmigen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, das bereits abgeschlossene Uebereinkommen wegen Verkaufs des Geländes des jetzigen Finanzamts nicht ohne Weiteres zu vollziehen, sondern der Stadt nochmals Gelegenheit zu geben, das Gelände zu einem angemessenen Preise selbst zu erwerben. Für alle Fälle wird vorausgesetzt, daß bei den betreffenden Abmachungen die Interessen der Stadt Pforzheim in Bezug auf die Straßenregulirung entsprechende Wahrung finden.

Zugleich wird beantragt: Die beiden eingegangenen **Petitionen**

a. der Stadtgemeinde Pforzheim und
b. des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender in Pforzheim

durch diese Beschlüsse für erledigt zu erklären."

Zu diesem Gegenstande sprechen: Abgg. Wittum, Geck, Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Geck, Wittum und Dr. Wilckens.

Bei der Abstimmung wird Absatz 1 des Antrags gegen die Stimmen der Abgg. Eichhorn, Geck und Wittum, Absatz 2 und 3 einstimmig angenommen.

Es folgt sodann

III. **Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1902 und 1903.**

— Drucksache Nr. 25. —

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Derselbe beantragt im Namen der Kommission: Die Gesammtausgabe in der berichtigten Höhe

für 1902 mit . . . . . 88 801 010 ℳ
„ 1903 „ . . . . . 89 380 731 „

ebenso die Gesammteinnahmen in derselben Höhe zu genehmigen.

Die einzelnen Titel und Paragraphen der Ausgaben und Einnahmen werden aufgerufen und ohne

Debatte einstimmig genehmigt. Damit ist auch der Kommissionsantrag angenommen.

Die Tagesordnung ist somit erledigt, und der Präsident schließt die Sitzung um 12¼ Uhr.

Nächste Sitzung:

Donnerstag, den 26. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über:

1. Die Bitte der Gemeinde Luttingen um Erlaubniß zur Errichtung einer Drahtseilfähre über den Rhein.
   Berichterstatter: Abg. Eichhorn.
2. Die Bitte des Gemeinderaths Dorf Kehl um Uebernahme der Beleuchtungskosten der neuen Rheinbrücke auf die Großh. Staatskasse.
   Berichterstatter: Abg. Wittum.
3. Die Bitte der Gemeinde Pforzheim u. a. O., den Bau einer Bahn von Pforzheim nach Bretten betr.
   — Drucksache Nr. 61. —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.
4. Die Bitte der Gemeinde Krozingen u. a. O., die Erbauung einer Eisenbahn von Krozingen nach Breisach betr.
   — Drucksache Nr. 64. —
   Berichterstatter: Abg. Geppert.
5. Die Bitte des Fridolin Hilbert und Genossen in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Geländeabtretung zum Bau der strategischen Bahn Graben—Röschwoog.
   Berichterstatter: Abg. Armbruster.

6 a. Die Bitte der Gemeinden Langenbrücken, Sinsheim, Waibstadt u. a. O. um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt;

b. Die Bitte der Gemeinden Philippsburg, Oberhausen, Rheinhausen u. a. O. um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Mingolsheim nach Philippsburg im Anschluß an die vorstehend unter a bezeichnete Linie Waibstadt—Langenbrücken.

— Drucksache Nr. 67. —

Berichterstatter: Abg. Eichhorn.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

Einhundertunddreizehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 26. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: zunächst Ministerialdirektor Geh. Rath Heil; dann Geh. Rath Zittel und Geh. Legitations-Rath Dr. Kühn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Blankenhorn, Fischer, Frühauf, Goldschmid, Hoffmann, Muser und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es liegt eine neue Petition vor und wird durch den Sekretär bekannt gegeben, nämlich: Bitte der Gemeinden Zunsweier, Elgersweier, Diersburg u. A. um Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Offenburg nach Lahr.

Die Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur Behandlung überwiesen.

Der Präsident macht dem Hause Mittheilung von einem Schreiben des Herrn Staatsministers, wonach derselbe im Allerhöchsten Auftrag dem Präsidium mittheilt, daß S. Kgl. Hoheit der Großherzog für die Kundgebung des Mitgefühls aus Anlaß des Ablebens Sr. M. des Königs von Sachsen Seinen und Seiner Familie herzlichen Dank aussprechen lassen und damit die Bitte verbinden, diesen Dank der zweiten Kammer zu übermitteln.

Das Haus tritt nunmehr in die Tagesordnung ein:

Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über:

1. Bitte der Gemeinde Luttingen um Erlaubniß zur Errichtung einer Drahtseilfähre über den Rhein.

Berichterstatter ist der Abg. Eichhorn.

Derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und stellt Namens der Kommission den Antrag, diese Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über diesen Antrag.

Das Wort ergreifen: Abg. Blümmel, Regierungskommissär Heil und nochmals Abg. Blümmel.

Darnach wird die Berathung geschlossen; das Schlußwort erhält noch der Berichterstatter.

Der Präsident stellt fest, daß Einwendungen gegen

den Antrag nicht erhoben wurden und erklärt denselben für angenommen.

2. **Bitte des Gemeinderaths Dorf Kehl um Uebernahme der Beleuchtungskosten der neuen Rheinbrücke auf die Großh. Staatskasse.**

Berichterstatter ist der Abg. Wittum.

Derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und stellt Namens der Kommission den Antrag, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über diesen Antrag.

An dieser betheiligen sich: Abg. Hauß, Min.-Direktor Geh. Rath Heil und nochmals Abg. Hauß.

Darnach wird die Berathung geschlossen und erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

Die folgende Abstimmung ergibt die Annahme des Antrags mit allen gegen 3 Stimmen.

3. **Bitte der Gemeinde Pforzheim u. a. O., den Bau einer Bahn von Pforzheim nach Bretten betr.**

— Drucksache Nr. 61. —

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Weygoldt.

Derselbe erhält das Wort und referirt kurz über den Inhalt des gedruckten Berichts.

Hierauf wird die Berathung über den Antrag der Kommission, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, eröffnet.

Das Wort ergreifen die Abgg. Eichhorn und Wittum. Darauf wird die Berathung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

4. **Bitte der Gemeinde Krozingen u. a. O., die Erbauung einer Eisenbahn von Krozingen nach Breisach betr.**

— Drucksache Nr. 64. —

Berichterstatter ist der Abg. Geppert.

Derselbe erhält das Wort.

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Der Präsident eröffnet die Berathung über diesen Antrag. An derselben betheiligen sich die Abgg. Schüler, Dieterle, Regierungs-Kommissär Geh. Rath Zittel, Abgg. Fehrenbach, Pfefferle und nochmals Schüler.

Hierauf wird die Berathung geschlossen und erhält der Berichterstatter noch das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

5. **Bitte des Fridolin Hilbert und Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Geländeabtretung zum Bau der strategischen Bahn Graben—Röschwoog.**

Berichterstatter ist der Abg. Armbruster.

Derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und stellt Namens der Kommission den Antrag:

das hohe Haus wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die Berathung. An dieser betheiligen sich die Abgg. Dr. Heimburger und Wacker. Der Letztere beantragt nachträgliche Drucklegung des Berichts.

Hiezu äußern sich der Präsident, Abg. Klein als Vorsitzender der Kommission, nochmals Abgg. Wacker und Klein.

Der Präsident theilt nunmehr einen Antrag mit, unterzeichnet von den Abgg. Dr. Heimburger, Eckert, Grüninger und Wacker, lautend:

„die Unterzeichneten beantragen, die Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Von Seiten der Antragsteller wird auf weitere Begründung des Antrags verzichtet.

Der Präsident eröffnet darüber die Berathung.

Das Wort erhält der Abg. Dr. Binz.

Zur Geschäftsordnung erhält dann das Wort der Abg. Zehnter. Derselbe beantragt, nachdem der Bericht jetzt gedruckt werden solle, möge die Berathung über diese Sache abgebrochen und auf eine neue Tagesordnung gesetzt werden.

Nachdem sich dazu noch der Abg. Wittum geäußert, bricht der Präsident, entsprechend dem Wunsche des Hauses, die Berathung über diesen Gegenstand ab.

Derselbe soll auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werden.

6. Bitte

a) **der Gemeinden Langenbrücken, Sinsheim u. s. w. um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt,**

b) **der Gemeinden Philippsburg, Oberhausen u. s. w. um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Mingolsheim nach Philippsburg im Anschluß an die unter a bezeichnete Linie.**

— Drucksache Nr. 67. —

Berichterstatter ist der Abg. Eichhorn.

Derselbe erhält das Wort. Nachdem er geschlossen, eröffnet der Präsident die Berathung über den Antrag der Kommission, der auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme lautet.

An dieser Berathung betheiligen sich die Abgg. Neuwirth, Breitner und Greiff.

Darnach wird die Berathung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf

Freitag, den 27. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über den

(II.) Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern für 1902 und 1903.

Ausgabe Titel XII } Heil- und Pflege-
Einnahme Titel IV } anstalten.

— Drucksache Nr. 16 d —

und die einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Wacker.

— Zu XII B § 3 (Für Errichtung zweier neuer Irrenanstalten) schriftlicher Bericht [Drucksache Nr. 20 a (III)], im Uebrigen mündlicher Bericht. —

Schluß der heutigen Sitzung: $1^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Blümmel.

Einhundertundvierzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 27. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, und Geh. Oberregierungsrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Frühauf und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident dem Hause bekannt,

I. daß ihm von der Großh. Domänendirektion ein Schreiben zugegangen sei mit je einem Exemplar der Schriften über

1. Domänenärarische Wässerwiesen,
2. Wiesendüngung,
3. die Staatsbrauerei Rothhaus und den Futterhof Dürrenbühl,
4. Weinbau und Kellereibetrieb des badischen Domänenärars in Meersburg.

II. daß ihm von dem Herrn Grafen von Bodman,

I. Vizepräsidenten der Ersten Kammer, ein Schreiben zugekommen sei mit dem 1. Bande der „Geschichte der Freiherren von Bodman".

Er werde dem Herrn Grafen ein Dankschreiben für dieses Geschenk zukommen lassen.

Sämmtliche vorerwähnte Schriften sollen in die Bibliothek der zweiten Kammer aufgenommen werden.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über den

(II.) Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern für 1902 und 1903

Ausgabe-Titel XII. } Heil- u. Pflegeanstalten.
Einnahme-Titel IV. }

— Drucksache Nr. 16 d. —

und die einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Wacker.

— Zu XII B. § 3. (Für Errichtung zweier neuer Irrenanstalten) schriftlicher Bericht [Druckf. Nr. 20 a(III)], im Uebrigen mündlicher Bericht. —

Der Präsident gibt bekannt, daß auf die heutige Tagesordnung noch hätten gesetzt werden sollen:

Ausgabe-Titel XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten,

Einnahme-Titel V. Besserungs- und Erziehungsanstalten,

und daß, wenn das Haus damit einverstanden sei, der Abg. Wacker auch über diese beiden Budget-Titel mündlichen Bericht zu erstatten in der Lage sei.

Das Haus ist damit einverstanden.

Das Wort erhält nun der Berichterstatter Abg. Wacker. Derselbe stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

a. zu Ausgabe-Titel XII. A. und XII. B. § 1, ferner Ausgabe-Titel XIII., sowie Einnahme-Titel IV. und V: Genehmigung.

b. zu Ausgabe-Titel XII. B. § 3 (schriftlicher Bericht Seite 31):

„Ihre Kommission empfiehlt Ihnen bei Stimmenthaltung eines ihrer Mitglieder mit allen gegen eine Stimme, diesem Antrage der Regierung Ihre Zustimmung zu ertheilen und die angeforderten 400 000 ℳ zu den genannten Zwecken zu bewilligen.

Ferner beantragt sie, die

Petitionen von Eppingen sowie von Adelsheim und verschiedenen anderen Gemeinden des Kreises Mosbach in Sachen der Unterländer Anstalt,

wie auch die

Petition von Thiengen in Sachen der Oberländer Anstalt

als erledigt zu erklären."

Der Präsident schlägt hierauf vor, zuerst Titel XII. A. Ordentlicher Etat. § 2 Wohnungsgeld zur Berathung und Abstimmung zu bringen. Er ruft ihn auf; derselbe wird angenommen.

Es folgt B. Außerordentlicher Etat.

Der Präsident gibt folgenden zu § 3 eingebrachten Antrag dem Hause bekannt:

„Die Unterzeichneten beantragen für die zu errichtenden Irrenanstalten als I. Rate die unter XII. B. 3 des Nachtragsetats angeforderte Summe von 400 000 ℳ zu bewilligen mit dem Anfügen, daß die für das Unterland zu errichtende Anstalt nicht in Wiesloch, sondern auf dem von der Gemeinde Adelsheim zur Verfügung gestellten Gelände errichtet werde.

Karlsruhe, den 27. Juni 1902.

Klein, Franz, Schmid."

Die allgemeine Berathung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Wittum, Greiff, Klein (dieser zugleich zur Begründung seines Antrags).

Die Berathung über diesen Antrag wird ebenfalls eröffnet.

An der weiteren Diskussion betheiligen sich die Abgg. Hug und Kriechle.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Verhandlung abzubrechen und mit der Weiterberathung des auf der Tagesordnung stehenden Berichts heute Nachmittag 5 Uhr fortzufahren.

Der Präsident gibt nun dem Hause noch bekannt, daß vom Präsidium der Ersten Kammer vier Schreiben eingekommen seien, mit der Mittheilung, daß die Erste Kammer in ihrer Sitzung vom 26. Juni

1. über den Gesetzentwurf betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht berathen und solchen auf den Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen habe,

2. die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900 und 1901 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes berathen und solche nach dem

Bericht und dem Antrag ihrer Budgetkommission ebenfalls für unbeanstandet erklärt habe,

3. über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Hauptabtheilung VIII) für die Jahre 1902 und 1903 berathen und solches sowohl in Einnahme als Ausgabe in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer und damit auch die Anforderung unter § 5 des außerordentlichen Etats der Salinenverwaltung (Beitrag zu den Kosten einer normalspurigen Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim) genehmigt habe,

4. das Nachtrags-Budget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abtheilung VIII.) für 1902 und 1903 berathen und solchem die Genehmigung ebenfalls ertheilt habe.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Freitag, den 27. Juni 1902,
Nachmittags 5 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über den

(II) Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern für 1902 und 1903.

Ausgabe-Titel { XII. / XIII. } Heil- und Pflegeanstalten.

Einnahme-Titel { IV. / V. } Besserungs- und Erziehungs-Anstalten.

— Drucksache Nr. 16 d. —

und die einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Wacker.

— Zu XII B. § 3. (Für Errichtung zweier neuer Irrenanstalten) schriftlicher Bericht [Drucksache Nr. 20 a (III)], im Uebrigen mündlicher Bericht. —

Schluß der heutigen Sitzung: $1^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.
Blümmel.

Einhundertundfünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 27. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Glockner, Ministerialrath Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Dreesbach, Fendrich, Franz, Hergt, Kramer, Lauck, Muser, Pflüger, Stratz und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 5¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über den (II.) Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern für 1902 und 1903.

Ausgabe-Titel XII. | Heil- und Pflegeanstalten.
Einnahme-Titel IV. |

und die einschlägigen Petitionen, und

Ausgabe-Titel XIII. | Besserungs- und Erziehungsanstalten.
Einnahme-Titel V. |

Die allgemeine Berathung über Titel XII. B. Außerordentlicher Etat § 3 — siehe Druckf. Nr. 20 a (III) — wird fortgesetzt und nehmen das Wort: Abgg. Gießler, Hauser, Kist, Dr. Wilckens, Eder und der Minister des Innern, Dr. Schenkel.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhalten Abg. Klein als Antragsteller und Abg. Wacker als Berichterstatter der Budgetkommission.

Abg. Hug macht eine persönliche Bemerkung.

Bei der Beschlußfassung wird Titel XII. B 1 ohne Diskussion genehmigt, zu § 3

1. der Antrag Klein und Genossen (s. Protokoll der 114. Sitzung vom 27. Juni) mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt,

2. der Antrag der Kommission: die Anforderung von 400 000 ℳ für Errichtung zweier neuer Irrenanstalten, I. Rate, zu genehmigen, einstimmig angenommen,

3. der Antrag der Kommission: von diesen 400 000 ℳ

   a. für die Erstellung einer neuen Irrenanstalt bei Wiesloch 390 000 ℳ,

   b. für Vorarbeiten behufs Erstellung einer neuen Irrenanstalt bei Reichenau 10 000 ℳ zu verwenden,

in getrennter Abstimmung einstimmig angenommen,

4. der Antrag der Kommission: die Petionen

von Eppingen sowie von Adelsheim und verschiedenen anderen Gemeinden des Kreises Mosbach in Sachen der Unterländer Anstalt, wie auch die Petition von Thiengen in Sachen der Oberländer Anstalt für erledigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Aufgerufen werden:

Einnahme-Titel IV, § 1.

Ausgabe-Titel XIII. A. Ordentlicher Etat, a § 2; b. § 20.

B. Außerordentlicher Etat, a. § 2a.

Einnahme-Titel V. a. § 1. b. § 7.

Sämmtliche Positionen werden nach kurzer Begründung zu Titel XIII. B. 2a durch den Berichterstatter ohne Diskussion genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident theilt mit, daß während der Sitzung von dem anderen hohen Hause Schreiben eingegangen seien, wornach die Erste Kammer in ihrer öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1902

1. den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr., berathen und solchen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls angenommen,

2. das Nachtragsbudget des Staatsministeriums (Hauptabtheilung I) für 1902 und 1903 berathen und solchem die Genehmigung ebenfalls ertheilt,

3. das Nachtragsbudget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1902 und 1903 (Hauptabtheilung II) berathen und solchem die Genehmigung ertheilt,

4. das Nachtragsbudget der Verkehrsanstalten (Hauptabtheilung VII) für 1902 und 1903, Eisenbahnbetrieb, Bodenseedampfschifffahrt und Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn berathen und solchem die Genehmigung ebenfalls ertheilt,

5. das Nachtragsbudget des Großh. Finanzministeriums Ausgabe-Titel I—VIII und Einnahme-Titel I—IV und VI nebst dem Nachtragsvoranschlag der Amortisations- und Beamtenwittwenkasse für 1902 und 1903 sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat berathen und solchem in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die Genehmigung ebenfalls ertheilt,

6. das Nachtragsbudget der Großh. Oberrechnungskammer (Hauptabtheilung VI) für 1902 und 1903 berathen und solches ebenfalls genehmigt,

7. das Nachtragsbudget des Ministeriums des Innern zu Ausgabe-Titel I—V, VIII—XI, XIV—XX und Einnahme-Titel II, III, VI, VII, IX sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat und über die Position des Spezialbudgets für 1900/01, Ausgabe-Titel IX B. § 8, Neubau eines Amthauses in St. Blasien betr., berathen und solches in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt,

8. das Nachtragsbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu Ausgabe-Titel I—VI, VIII—XI und Einnahme-Titel I, II und III für 1902 und 1903 sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat berathen und solches in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt,

9. den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Ausgabe-Titel X. Unterrichtswesen, II. J. Volksschulen, für die Jahre 1902 und 1903 berathen und solchem die Genehmigung ebenfalls ertheilt,

10. die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1899 und 1900 geprüft, für unbeanstandet erklärt und die Entlastung ertheilt hat.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 28. Juni 1902,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf,

die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betr.

Schluß der heutigen Sitzung: 7 Uhr 50 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Blümmel. Köhler.

Einhundertundsechzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 28. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fendrich, Klein, Lauck, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte des Georg Reitlinger in Heidelberg wegen Entschädigung.
2. Bitte des Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtsschutz.

Beide Petitionen gehen an die Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein: **Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf**

die Feststellung des Staathaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betr.

— Drucksachen Nr. 16 f und Nr. 26. —

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag: „Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betreffend, in der vorgeschlagenen zweiten Fassung zustimmen."

In der allgemeinen Berathung ergreifen das Wort: Abg. von Stockhorn, Ministerialrath Dr. Nicolai, die Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Binz, Dreesbach, Frühauf, Hug, Muser, Wacker, Eichhorn, Finanzminister Dr. Buchenberger.

Die allgemeine Berathung wird nun geschlossen.

Nach einer persönlicheu Bemerkung des Abg. Dreesbach spricht der Berichterstatter das Schlußwort.

Die einzelnen Artikel werden sodann aufgerufen und vom hohen Hause ohne weitere Debatte genehmigt.

Schließlich wird das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit allen gegen fünf Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „ja" die Abgg. Armbruster, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Blümmel, Breitner, Burkhard, Dreher, Eckert, Eder, Fehrenbach, Fischer, Franz, Frühauf, Geppert, Gießler, Gönner, Greiff, Hauser, Hauß, Dr. Heimburger, Hergt, Hoering, Hoffmann, Hug, Kirsner, Kist, Kögler, Köhler, Mampel, Müller, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, von Stockhorn, Vorderer, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum, Zehnter; mit „nein" die Abgg. Dreesbach, Eichhorn, Geck, Geiß, Kramer.

Die Tagesordnung ist damit erledigt, und wird die nächste Sitzung auf

Montag, den 30. Juni 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung des 2. Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
   die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr.
   — Drucksachen Nr. 32b und 32c. —
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.
2. Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
   Fahrnißversicherung betr.
   — Drucksachen Nr. 57 und 57a. —
   sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 4/5 des Kommissionsberichts).
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
3. Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
   die wandelbaren Bezüge der Notare betr.
   — Drucksachen Nr. 52 und 52a. —
   Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Schluß der heutigen Sitzung: $12^{3}/_{4}$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

Einhundertundsiebenzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 30. Juni 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: zunächst der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch; dann der Minister des Innern, Dr. Schenkel, und Ministerialrath Seubert; zuletzt wieder Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. v. Dusch und Geh. Oberreg.-Rath Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Hauser, Herth, Klein, Kriechle, Lauck, Neuhaus, Pflüger und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Der Präsident theilt zunächst eine Reihe von Zuschriften der Ersten Kammer mit.

Darnach hat dieselbe in ihrer Sitzung vom 28. Juni

1. den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 berathen und solchem ebenfalls die Genehmigung ertheilt,

2. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, berathen und solchen in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommen,

3. den Gesetzentwurf betr. die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechtes in das Reichsrecht berathen und solchen auf Grund des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung und auf deren Antrag mit verschiedenen aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen, von den Beschlüssen der zweiten Kammer abweichenden Aenderungen angenommen,

4. über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1902 und 1903 berathen und solchem in Uebereinstimmung mit den von der zweiten Kammer beschlossen Festsetzungen ebenfalls die Genehmigung ertheilt,

5. den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabtheilung IV) für 1902 und 1903, Ausgabe-Titel XVII (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) II. B. § 1. Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg, I. Rate, berathen und solchen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt,

6. vom Nachtragsbudget des Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabtheilung IV) für 1902 und 1903, Ausgabe-Titel XIII und Einnahme-Titel V (Besserungs- und Erziehungsanstalten) berathen und solchem die Genehmigung ebenfalls ertheilt,

7. vom Nachtragsbudget des Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabtheilung IV) für 1902 und 1903 Ausgabe-Titel XII und Einnahme-Titel IV (Heil- und Pflegeanstalten) und die außerordentliche Anforderung unter B. § 3 für zwei neue Irrenanstalten berathen und hiezu in Uebereinstimmung mit den Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schlüssen der zweiten Kammer die Genehmigung ebenfalls ertheilt.

Der Präsident theilt weiter ein Schreiben des Erzbischöfl. Stadtdekanats Karlsruhe mit, wonach die Mitglieder der zweiten Kammer zu einem am 1. Juli, Vormittags 9¼ Uhr, in der Stephanskirche stattfindenden Trauergottesdienst für weiland Se. Majestät den König Albert von Sachsen eingeladen werden.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Berathung des zweiten Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,

die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr.

— Drucksachen Nr. 32b und 32c. —

Berichterstatter ist der Abg. Obkircher.

Derselbe erhält das Wort und stellt nach längeren Ausführungen den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurfe nach den Beschlüssen der Ersten Kammer ihre Zustimmung ertheilen."

Der Präsident eröffnet hierüber die allgemeine Berathung.

Das Wort ergreift der Präsident des Ministeriums der Justiz 2c., Geh. Rath Freiherr von Dusch.

Da Niemand weiter das Wort wünscht, wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, stellt aber Namens der Kommission den Antrag, in eine Spezialberathung nicht einzutreten, sondern en bloc zu verfahren.

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die Berathung und erklärt, da sich kein Widerspruch gegen denselben erhebe, den Antrag für angenommen.

Das Haus schreitet also zur Abstimmung über den ganzen Entwurf.

Derselbe wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt die

Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf

Fahrnißversicherung betr.

— Drucksachen Nr. 57 und 57a. —

sowie die einschlägigen Petitionen (S. 4/5 des Kommissionsberichts).

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Binz.

Derselbe erhält das Wort.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Das hohe Haus wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der hohen Ersten Kammer die Zustimmung ertheilen,
2. die eingegangenen **Petitionen** durch Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklären."

Der Präsident eröffnet hierüber die allgemeine Berathung.

An dieser betheiligen sich die Abgg. Geck, Mampel und Minister Dr. Schenkel.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Das Haus geht alsdann zur Spezialberathung über.

Der Präsident ruft auf:

Artikel I. Hierzu ergreifen das Wort: Abg. Hoffmann, Ministerialrath Seubert und Abg. Geck. Darauf wird die Berathung hierüber geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Artikel ist nicht angefochten.

Der Präsident fährt fort aufzurufen:

Artikel II. § 8, 9, 10, 11, 12. Artikel III.

Dieselben sind nicht beanstandet.

Die folgende namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf ergibt die Annahme desselben mit allen gegen 3 Stimmen.

Es stimmen mit „ja" die Abgg. Armbruster Dr. Binz, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Dieterle, Dreher, Eckert, Eder, Fischer, Franz, Frühauf, Geppert, Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Grüninger, Hauß, Dr. Heimburger, Hennig, Hoering, Hoffmann, Hug, Kirsner, Kist, Kögler, Köhler, Mampel, Müller, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmid, Schüler, Vorderer, Wacker, Dr. Wilckens, Wittum, Zehnter; mit „nein" die Abgg. Geck, Geiß, Kramer.

Die einschlägigen **Petitionen** werden dem Antrag der Kommission entsprechend debattelos für erledigt erklärt.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die

Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf

die wandelbaren Bezüge der Notare betr.

— Drucksachen Nr. 52 und 52a. —

Berichterstatter ist der Abg. Armbruster.

Derselbe erhält das Wort und stellt schließlich Namens der Kommission den Antrag:

„Es wolle die Kammer den Gesetzentwurf

1. mit den zwei Abänderungen:
   a. daß die Bestimmungen des Artikels 1 als selbständiger § 50a unter III des Rechtspolizeigesetzes mit der Ueberschrift „Sonstige Verrichtungen der Notare" eingestellt und
   b. daß Ziffer 2 des Artikels 4 gestrichen und demgemäß die Absatzziffern 3—6 mit 2—5 bezeichnet werden,
2. mit der zu Ziffer 1 des Artikels 3 bezeichneten Ergänzung durch namentliche Einschaltung der einzelnen wahlfreien Geschäfte in die Parenthese (wahlfreie Geschäfte),

im Uebrigen unverändert annehmen."

Der Präsident eröffnet die allgemeine Berathung.

An dieser betheiligen sich: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, und der Abg. Neuwirth.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, beantragt aber Namens der Kommission, en bloc zu verfahren.

Der Präsident stellt den en bloc-Antrag zur Berathung und erklärt denselben, da er keinen Widerspruch erfährt, für angenommen.

Das Haus schreitet also sofort zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz. Diese ergibt die einstimmige Annahme desselben.

Vom Präsidenten wird noch eine während der Sitzung vom Abg. Fendrich übergebene Petition bekannt gegeben, betreffend die Bitte einer Anzahl Interessenten von Durlach, die Unterhaltung des Pfinzbachs betr.

Dieselbe wird der Petitionskommission überwiesen. Das späte Eintreffen dieser Petition gibt dem Abg. Wacker Veranlassung, eine Bemerkung dahin zu machen, daß so spät einlaufende Petitionen wohl kaum mehr Anspruch auf Erledigung haben, wie in ähnlichem Sinne schon in der letzten Sitzung sich auch der Präsident geäußert hat.

Der Präsident beraumt dann die nächste Sitzung auf

Dienstag den 1. Juli 1902,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

an und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
   die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr.
   — Drucksachen Nr. 37 und 37a. —
   Berichterstatter: Abg. Eckert.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Gesetzentwürfe bezw. Petitionen
   a. die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim.
   — Drucksachen Nr. 65 und 65a. —
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth.
   b. die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach.
   — Drucksachen Nr. 66 u. 66a. —
   Berichterstatter Abg. Hergt.
   c. die Petitionen der Gemeinden Aach u. A., die Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn betr.
   — Drucksache Nr. 60. —
   Berichterstatter: Abg. Wittum.
   d. die Bitte der Gemeinderäthe Kirchzarten u. A., die Güterzufahrtstraße zur Station Kirchzarten betr.
   Berichterstatter: Abg. Hergt.
3. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a. die Petition des Bureaudieners a. D. Nikolaus Götz in Bruchsal, dessen Pensionsverhältnisse betr.
   Berichterstatter: Abg. Müller.
   b. die Bitte des Kaufmanns Valentin Trippmacher in Ladenburg um Rechtshilfe.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.
   c. die Bitte des früheren Expeditionsgehilfen Heinrich Seibert in Mannheim um Gewährung eines Ruhegehalts.
   Berichterstatter: Abg. Mampel.
   d. die Bitte des Landesverbands Baden des Verbandes deutscher Militäranwärter und Invaliden um Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse des Bureauassistenten Eduard Mühl in Karlsruhe.
   Berichterstatter: Abg. Eckert.

Schluß der heutigen Sitzung: 6 1/2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre
Köhler.
Blümmel.
Rohrhurst.
Müller.

Einhundertundachtzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 1. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger und Geh. Oberfinanzrath Tröger; später Staatsminister und Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Geh. Rath Zittel und Geh. Leg.-Rath Dr. Kühn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Fendrich, Herth, Muser, Neuhaus, Pflüger, Stratz und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

Bitte der badischen Bezirksthierärzte um Bewilligung des vollen Wohnungsgeldes.

Diese Petition wird zur geschäftlichen Behandlung an die Budgetkommission überwiesen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. Berathung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betr.
— Drucksachen Nr. 37 und 37a. —
Berichterstatter: Abg. Eckert.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Eckert; derselbe stellt den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert und zwar en bloc annehmen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag der Kommission wird bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Gesetzentwürfe bezw. Petitionen
a. die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim.
— Drucksachen Nr. 65 und 65a. —
Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Neuwirth. Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betreffend, die Zustimmung ertheilen.

Hierzu ist folgender Antrag eingekommen:

Unterzeichnete beantragen:

in den Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betreffend, folgenden Artikel 5a einzufügen:

Artikel 5a.

Der Statsbahnverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, nach einer, mit Eröffnung des Betriebs beginnenden Frist von 20 Jahren die Bahn zum Buchwerth anzukaufen und in eigenen Betrieb zu nehmen.

Eichhorn, Dreesbach, Kramer, Geiß, Frühauf.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Obkircher, Pfefferle, Eichhorn (zugleich zur Begründung seines Antrags).

Die Berathung über diesen Antrag wird ebenfalls eröffnet.

An der weiteren Diskussion betheiligen sich: der Abg. Hergt, Geh. Rath Zittel, die Abgg. Dreesbach und Obkircher, Staatsminister von Brauer und die Abgg. Eder und Hug.

Die Berathung wird geschlossen; das Schlußwort erhält der Vertreter der Antragsteller Abg. Eichhorn.

Zu einer kurzen Bemerkung nimmt das Wort Staatsminister von Brauer.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Neuwirth.

Das Haus tritt hierauf in die Spezialberathung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, den von den Antragstellern eingebrachten Antrag 5a (derselbe wird mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt), § 6.

Bei der namentlichen Abstimmung wird das Gesetz einstimmig angenommen.

b. **die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betr.**

— Drucksachen Nr. 66 und 66a.

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle den vorgelegten Gesetzentwurf unverändert annehmen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Hennig, Geck und Geh. Rath Zittel.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus tritt nun in die Spezialberathung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Es erhebt sich gegen keinen dieser Artikel ein Widerspruch. Der Gesetzentwurf wird bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

c. **die Petitionen der Gemeinden Aach u. A., die Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn betr.**

— Drucksache Nr. 60. —

Berichterstatter: Abg. Wittum.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Wittum; derselbe stellt den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle die Petitionen der Gemeinden Aach, Wahlwies, Eigeltingen, Stahringen, Steißlingen ꝛc. der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Hug, Goldschmid, Hauser, Dr. Heimburger, Geh. Rath Zittel, Abgg. Hug und Dr. Heimburger.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter Abg. Wittum erhält das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

d. **die Bitte der Gemeinderäthe Kirchzarten u. A., die Güterzufahrtsstraße zur Station Kirchzarten betr.**

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt; derselbe stellt Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Petition bezüglich der Herstellung einer westlichen Zufahrt der Großh. Regierung empfehlend überweisen und dabei aussprechen, daß sowohl die Herstellung des Provisoriums nach der Einzeichnung im Plan, als auch späterhin die Veränderung bei Ausführung der Weg-Unter- oder -Ueberführung ganz (d. h. einschließlich Geländeerwerb) auf Kosten der Eisenbahnverwaltung erfolgen möge.

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Dieterle.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es erhebt sich gegen den Kommissionsantrag kein Widerspruch; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt Punkt

3. Berathung der Berichte der Petitionskommission über

a. die Petition des Bureaudieners Nikolaus Götz in Bruchsal, dessen Pensionsverhältnisse betr.

Berichterstatter: Abg. Müller.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller; derselbe stellt Namens der Petitionskommission den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag wird einstimmig angenommen.

b. die Bitte des Kaufmanns Valentin Trippmacher in Ladenburg um Rechtshilfe.

Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Goldschmid; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

Das Haus wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

c. die Bitte des früheren Expeditionsgehilfen Heinrich Seibert in Mannheim um Gewährung eines Ruhegehalts.

Berichterstatter: Abg. Mampel.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Petitionskommission den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle über die Petition des früheren Expeditionsgehilfen Heinrich Seibert in Mannheim zur Tagesordnung übergehen.

Die Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

d. die Bitte des Landesverbands Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden um Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse des Bureauassistenten Eduard Mühl in Karlsruhe.

Berichterstatter: Abg. Eckert.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Petitionskommission den Antrag:

Hohe II. Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf nächsten

Mittwoch, den 2. Juli 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Berathung der Berichte der Petitionskommisson über die Petitionen:

1. des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und der Ortsbaukontroleure von Karlsruhe und Mannheim um Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure.

— Drucksache Nr. 45. —

Berichterstatter: Abg. Hauser.

2. der Gemeinden Burbach u. A. um Schutz gegen die Errichtung eines Elektrizitätswerks im Albthal.

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

3. des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands um gesetzgeberische Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der sog. Waarenhäuser ꝛc. und Gegenpetition der Angestellten der Waarenhausbranche.

— Drucksache Nr. 68. —

Berichterstatter: Abg. Eckert.

4. der Besitzer der kleineren Mittelbrauereien; die Malzsteuer betr.

— Drucksache Nr. 46. —

Berichterstatter: Abg. Blümmel.

5. der Leichenschauer des Amtsbezirks Bruchsal um Belassung in ihrem Dienst.

Berichterstatter: Abg. Blümmel.

6. von Gemeindebürgern in Buch a. Ahorn um Zutheilung der Gemeinde zum Amtsbezirk Boxberg.

Berichterstatter: Abg. Schmid.

7. des G. P. Weisbrod und Gen. in Oppau (Pfalz), Beschwerde gegen das Zwangsenteignungsverfahren.

Berichterstatter: Abg. Müller.

8. der Gemeinde Kürnbach um Aufhebung der Sonderstellung dieser Gemeinde.

Berichterstatter: Abg. Hauser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. des früheren Schutzmanns a. D. Ad. Graser in Freiburg, Pensionsverhältnisse betr.
Berichterstatter: Abg. Hennig.
10. des Versicherungsinspektors Wenzler und Gen. in Karlsruhe wegen Mitwirkung von Staatsbeamten bei Abschluß von Versicherungsverträgen.
Berichterstatter: Abg. Hennig.
11. des Rich. Rech und Gen. in Bräunlingen um Belassung der Düngerstätten an ihrem Platze.
Berichterstatter: Abg. Hauser.
12. des Vereins für pharmaceutische Großindustrie und Hilfsgewerbe, betr. reichsgesetzliche Regelung des Geheimmittelwesens.
Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

Schluß der Sitzung: $^3/_4$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Blümmel. Köhler.

Einhundertundneunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

(I. Abtheilung.)

Karlsruhe, den 2. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Geh. Oberregierungsrath Dr. Glockner, Geh. Oberfinanzrath Tröger, Ministerialrath Dr. Nieser, Ministerialrath Wild; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Breitner, Gießler, Goldschmid, Hergt, Kögler, Kriechle, Muser, Neuhaus, Pflüger und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Der Präsident theilt dem hohen Hause ein Telegramm des Gemeinderaths Oberharmersbach mit, in dem dieser für die überaus wohlwollende Erledigung der Harmersbacher Bahnvorlage den wärmsten Dank der Gemeinde Oberharmersbach ausspricht.

1. Nach Eintritt in die Tagesordnung berichtet Abg. Hauser Namens der Petitionskommission

a) über die Bitte des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister,

b) über die Bitte der Ortsbaukontroleure R. Willet in Karlsruhe, A. Beck und F. Rüstedt in Mannheim, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure betr.

— Druckf. Nr. 45. —

Die Kommission stellt den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle:

a) in dem unter Lit. G des Berichts (Druckf. 45) bezeichneten Sinne die Petition des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister um

Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure der Großh. Regierung empfehlend überweisen, und

b) die Petitionen der Ortsbaukontroleure Willet in Karlsruye, Beck und Nüstedt in Mannheim Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet und nehmen das Wort Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Binz, Hennig, Dreesbach, Zehnter, Eder, Dieterle, Herth, Ministerialrath Dr. Nieser.

Die Berathung wird hierauf geschlossen und nach dem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Hauser bei der Abstimmung Antrag a mit allen gegen 3 Stimmen, Antrag b mit allen gegen eine Stimme angenommen.

2. Namens der Petitionskommission berichtet Abg. Rohrhurst über die

Bitte der Gemeinden Burbach, Pfaffenroth und Schielberg sowie zahlreicher Wiesenbesitzer und Bürger dieser Gemeinden um Schutz gegen die Ausführung eines Elektrizitätswerkprojektes der Heliosgesellschaft-München im Albthal.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Hohe zweite Kammer wolle diese Bitte der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

An der Berathung dieses Antrags betheiligen sich: Abgg. Wacker, Dr. Binz, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Abg. Zehnter.

Die Berathung wird geschlossen und nach dem Schlußwort des Berichterstatters der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

3) Namens der Petitionskommission erstattet Abg. Eckert Bericht über die

Bitte des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes um gesetzgeberische Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der sogenannten Waarenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine, und die Gegenpetition der Angestellten der Waarenhausbranche.

— Drucksache Nr. 68 —

Die Kommission beantragt:

Hohe II. Kammer wolle die vorliegende Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet. Der Präsident theilt mit, daß ein von den Abgg. Eichhorn, Kramer, Geiß und Dreesbach unterzeichneter Antrag folgenden Wortlauts eingegangen:

Hohe II. Kammer wolle über diese Petition des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes zur Tagesordnung übergehen und die Gegenpetition der Angestellten der Waarenhausbranche dadurch für erledigt erklären.

Abg. Eichhorn begründet diesen Antrag.

An der Berathung über diese Anträge betheiligen sich die Abg. Herth, Dr. Binz, Mampel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil und Abg. Fischer.

Die Berathung wird geschlossen. Das Schlußwort erhalten als Vertreter der Antragsteller Abg. Eichhorn und der Berichterstatter der Kommission Abg. Eckert.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt, der Kommissionsantrag mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

4. Namens der Petitionskommission berichtet Abg. Blümmel über die

Bitte der Besitzer kleinerer Mittelbrauereien, die Malzsteuer betr.,

— Drucksache Nr. 46 —

und stellt den Antrag:

Das hohe Haus möge vorstehende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die von den Petenten gewünschte Aenderung des geltenden Biersteuergesetzes noch auf diesem Landtag, oder aber, wenn dies nicht möglich sein sollte, jedenfalls auf dem nächsten Landtag herbeigeführt werde.

Zu dem Antrag sprechen nach Eröffnung der Berathung: Abg. Franz, Geh. Obersinanzrath Tröger Abgg. Dr. Binz und Zehnter.

Nach Schluß der Berathung nimmt der Berichterstatter Abg. Blümmel das Schlußwort.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

5. Abg. Blümmel erstattet Namens der Petitionskommission Bericht über die

Bitte der Leichenschauer des Amtsbezirks Bruchsal um Belassung in ihrem Dienst

und beantragt,

Das hohe Haus wolle diese Bitte der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet und nehmen das Wort Geh. Oberregierungsrath Dr. Glockner, Abg. Zehnter, Geh. Oberregierunsrath Dr. Glockner.

Die Berathung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß während der Sitzung eine Petition der Handelskammer Mannheim, die wandelbaren Bezüge der Notare betr., eingekommen. Da der diesbezügliche Gesetzentwurf in der II. Kammer erledigt, wird die Petition zunächst zu den Akten genommen und soll berücksichtigt werden, falls der Gesetzentwurf von der I. an die II. Kammer zurückverwiesen wird.

Die Verhandlung über die Tagesordnung wird nun abgebrochen; Fortsetzung

heute Nachmittag 5 Uhr.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Köhler. Blümmel.

Einhundertundneunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

(II. Abtheilung.)

Karlsruhe, den 2. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Geh. Oberregierungsrath Dr. Glockner, die Ministerialräthe Dr. Nieser und Wild; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Breitner, Dieterle, Dreesbach, Fendrich, Fischer, Franz, Frühauf, Geppert, Gießler, Gönner, Goldschmid, Dr. Heimburger, Hergt, Hoering, Kögler, Kriechle, Muser, Neuhaus, Pflüger, Rohrhurst, Schüler, von Stockhorn, Vorderer, Dr. Weygoldt und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 5¼ Uhr.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen:

6. **Von Gemeindebürgern in Buch a. Ahorn um Zutheilung der Gemeinde zum Amtsbezirk Boxberg.**

Berichterstatter: Abg. Schmid.

Der Antrag der Kommission geht auf Kenntnißnahme.

7. **Des G. P. Weisbrod u. Gen. in Oppau (Pfalz). Beschwerde gegen das Zwangsenteignungsverfahren.**

Berichterstatter: Abg. Müller.

Kommissionsantrag: Uebergang zur Tagesordnung.

8. **Der Gemeinde Kürnbach um Aufhebung der Sonderstellung dieser Gemeinde.**

Berichterstatter: Abg. Hauser.

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Kürnbach der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

9. **Des früheren Schutzmanns Ad. Graser in Freiburg, Pensionsverhältnisse betr.**

Berichterstatter: Abg. Hennig.

Der Kommissionsantrag lautet: Uebergang zur Tagesordnung.

10. **Des Versicherungsinspektors Wenzler u. Gen. in Karlsruhe wegen Mitwirkung von Staatsbeamten beim Abschluß von Versicherungsverträgen.**

Berichterstatter: Abg. Hennig.

Namens der Kommission beantragt der Berichterstatter: Uebergang zur Tagesordnung.

11. **Des Richard Rech u. Gen. in Bräunlingen um Belassung der Düngerstätten an ihrem Platze.**

Berichterstatter: Abg. Hauser.

Kommissionsantrag: Uebergang zur Tagesordnung.

12. **Des Vereins für pharmaceutische Großindustrie und Hilfsgewerbe, betr. reichsgesetzliche Regelung des Geheimmittelwesens.**

Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

Derselbe beantragt Namens der Kommission: Uebergang zur Tagesordnung.

Es sprechen:

Zu 6: der Abg. Klein.

Zu 7: der Abg. Mampel, Geh. Rath Heil.

Zu 8: der Abg. Wittum, Ministerialrath Wild.

Zu 12: der Abg. Pfefferle.

Die Anträge der Kommission werden einstimmig, und mit Ausnahme der Fälle 6, 7, 8, 12, ohne Debatte angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und die Sitzung wird um 7 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung:

Donnerstag, den 3. Juli 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Antrags der Abgg. Zehnter und Genossen,

Die Zulassung von Ordensniederlassungen betreffend.

— Drucksache Nr. 5. —

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:
Lauck.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Einhundertundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 3. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, und Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischer, Geck, Kögler, Kriechle, Mampel, Pflüger und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Das Haus tritt alsbald in die Tagesordnung ein:

Berathung des Antrags der Abgeordneten Zehnter und Genossen,

Die Zulassung von Ordensniederlassungen betreffend.

— Drucksache Nr. 5. —

Namens der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung des Antrags der Abg. Zehnter.

Nachdem Abg. Zehnter geschlossen, ergreift das Wort der Präsident des Ministeriums der Justiz ꝛc., Geh. Rath Frhr. von Dusch.

Darauf eröffnet der Präsident die Berathung über den Antrag.

Das Wort erhält zunächst der Abg. Dr. Wilckens. Derselbe verliest zuerst eine Erklärung der nationalliberalen Mitglieder des Hauses, an welche er weitere Ausführungen anschließt.

Weiter erhalten das Wort die Abgg. Dr. Heimburger, Dreesbach, Wacker und nochmals der Abg. Dr. Wilckens sowie die Abgg. von Stockhorn und Wacker.

Nochmals ergreift das Wort der Präsident des Ministeriums.

Die Berathung über den Antrag wird hierauf geschlossen und erhält noch das Schlußwort der Vertreter der Antragsteller Abg. Zehnter.

Es ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingekommen, unterzeichnet von den Abgg. Lauck, Wacker, Fehrenbach, Dieterle, Schüler, Hug, Armbruster, Grüninger, Stratz, Herth, Neuhaus, Dr. Goldschmit, Birkenmayer, Breitner, Gießler, Hennig, Hergt, Geppert und Zehnter.

Da der Antrag die erforderliche Anzahl Unterschriften aufweist, so ist demselben stattzugeben.

Das Haus schreitet also zur namentlichen Abstimmung.

In dieser wird der Antrag Zehnter u. Gen. mit 33 gegen 20 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „Ja" die Abgeordneten: Armbruster, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Dieterle, Dreesbach, Eckert, Eder, Eichhorn, Fehrenbach, Frühauf, Geiß, Geppert, Gießler, Goldschmid, Grüninger, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Herth, Hoffmann, Hug, Köhler, Kramer, Lauck, Muser, Neuhaus, Schüler, von Stockhorn, Stratz, Vorderer, Wacker, Zehnter.

Es stimmen mit „Nein" die Abgeordneten: Dr. Binz, Burkhard, Dreher, Franz, Gönner, Dr. Goldschmit, Greiff, Hauß, Hoering, Kirsner, Kist, Klein, Müller, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmid, Dr. Wilckens, Wittum.

Der Präsident bittet die Mitglieder zur Entgegennahme einer vertraulichen Mittheilung in das Lesezimmer und unterbricht deshalb die Sitzung auf kurze Zeit.

Nach Wiedereröffnung derselben bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

heute Nachmittag $^1/_2$5 Uhr

mit der

Tagesordnung

1. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte des F. Hilbert u. Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Geländeabtretung.

— Drucksache Nr. 71. —

Berichterstatter: Abg. Armbruster.

2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen
   a. der Zentralkommission der Bauarbeiter Badens um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe.

Berichterstatter: Abg. Hennig.

   b. der Gemeinde Gauangelloch um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Schul- und Rathhausbau.

Berichterstatter: Abg. Hennig.

   c. der Stadtgemeinde Kandern u. a. O., die Errichtung eines Amtsgerichtsbezirkes mit dem Sitz eines Amtsgerichts in Kandern betreffend.

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

   d. des Hauptlehrers Heinrich Belz in Oberbühlerthal um Verbesserung der Gehaltsverhältnisse.

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

   e. der Lehrerswittwe Stefanie Kunzenbacher in Freiburg, Wittwengehalt betr.

Berichterstatter: Abg. Fendrich.

   f. des Johann Schuster in Freiburg um Bewilligung einer gnadenweisen Entschädigung wegen angeblich unschuldig erlittener Zuchthausstrafe.

Berichterstatter: Abg. Schmid.

   g. der Gemeinde Ladenburg u. a. O., um Errichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg.

Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

   h. des Heinrich Bletsch und Joh. Bapt. Reinhard in Walldorf um Nachlaß einer Forderung wegen Bürgschaft für Holzgeld.

Berichterstatter: Abg. Herth.

   i. der Math. Mösch Wwe. in Roth, Amt Wiesloch, um Unterstützung aus dem Invalidenfond.

Berichterstatter: Abg. Müller.

Schluß dieser Sitzung: 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Rohrhurst.
	Blümmel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einhunderteinundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 3. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Leg.-Rath Dr. Kühn; später Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch und Geh. Rath Becherer; zuletzt Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Breitner, Dreesbach, Gießler, Greiff, Hergt, Kögler, Kriechle, Muser, Pflüger, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$5 Uhr.

Neue Einläufe sind nicht eingekommen. Es wird daher sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Fortsetzung der Berathung des Berichts** der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

   die Bitte des F. Hilbert u. Gen. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Geländeabtretung.

   — Drucksache Nr. 71. —

   Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Armbruster. Derselbe stellt den Antrag:

„über vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Die Fortsetzung der Berathung — vgl. Prot. der 113. öffentl. Sitzung — wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Dr. Heimburger und Hug, sowie Geh. Legationsrath Dr. Kühn. Die Berathung wird geschlossen. Der Kommissionsantrag wird mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Es folgt

2. **Berathung der Berichte** der Petitionskommission **über die Petitionen**

   a. **der Zentralkommission der Bauarbeiter Badens um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe.**

   Berichterstatter: Abg. Hennig.

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Eichhorn, Hoffmann und Hauser.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

b. der Gemeinde Gauangelloch um Bewilligung

eines Staatsbeitrags zum Schul- und Rathhausbau.

Berichterstatter: Abg. Hennig.

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag:

„Die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Mampel, Rohrhurst, Geh. Rath Becherer und Abg. Dr. Wilckens.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es hat sich gegen den Kommissionsantrag kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

c. der Stadtgemeinde Kandern u. a. O., die Errichtung eines Amtsgerichtsbezirkes mit dem Sitze eines Amtsgerichts in Kandern.

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Stadtgemeinde Kandern und der mitpetitionirenden Gemeinden um Errichtung eines Amtsgerichtsbezirks mit dem Sitze eines Amtsgerichts in Kandern Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Dreher, Lauck, Min.-Direktor Geh. Rath Hübsch; die Abgg. Frühauf und Birkenmayer.

Die Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

d. des Hauptlehrers Heinrich Belz in Oberbühlerthal um Verbesserung der Gehaltsverhältnisse.

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rohrhurst.

Der I. Vizepräsident übernimmt das Präsidium.

Der Berichterstatter stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Bitte des Hauptlehrers Heinrich Belz in Oberbühlerthal um Verbesserung der Gehaltsverhältnisse in gewissem in dem Bericht näher dargelegten Sinne Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Die Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag wird einstimmig angenommen.

e. der Lehrerswittwe Stefanie Kunzenbacher in Freiburg, Wittwengehalt betr.

Berichterstatter: Abg. Zehnter (an Stelle des Abg. Fendrich).

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer möge über die Bitte der Petentin um Erhöhung des Wittwengehalts zur Tagesordnung übergehen;

deren Bitte um Milderung ihrer Nothlage der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Die Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag findet einstimmige Annahme.

f. des Joh. Schuster in Freiburg um Bewilligung einer gnadenweisen Entschädigung wegen angeblich unschuldig erlittener Zuchthausstrafe.

Berichterstatter: Abg. Schmid.

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Die Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag wird einstimmig angenommen.

g. der Gemeinde Ladenburg u. a. O. um Errichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg.

Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten: Abg. Eder, Min.-Direktor Geh. Rath Hübsch und Abg. Eder.

Die Berathung wird geschlossen: der Kommissionsantrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne wird einstimmig angenommen.

h. des Heinrich Bleisch und Joh. Bapt. Reinhard in Walldorf um Nachlaß einer Forderung wegen Bürgschaft für Holzgeld.

Berichterstatter: Abg. Herth.

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme überweisen, daß die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller einer Prüfung unterzogen werden und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deren Wünsche, wenn thunlich, Berücksichtigung finden mögen."

Die Berathung wird eröffnet; das Wort erhält Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard.

Die Berathung wird geschlossen, der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

i. der Mathäus Mösch Wittwe in Roth, Amt Wiesloch, um Unterstützung aus dem Invalidenfond.

Berichterstatter: Abg. Müller.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Die Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Freitag den 4. Juli 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Verfassungkommission über

die Anträge auf Abänderung der Verfassung, der Wahlkreiseintheilung und der Landtagswahlordnung,

sowie die einschlägige Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens.

— Drucksachen Nr. 1, 1 a, 2, 3, 4, 7, 8, 42. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Müller.
Der I. Vizepräsident:	Rohrhurst.
Lauck.	Blümmel.
	Köhler.

Einhundertzweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 4. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister von Braner, Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Kögler, Kriechle, Pflüger und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Der Präsident theilt ein Urlaubsgesuch des Abg. Kögler, der wegen Unwohlseins an den Verhandlungen theilzunehmen verhindert ist, dem Hause mit.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Verfassungskommission über die Anträge auf Abänderung der Verfassung, der Wahlkreiseintheilung und der Landtagswahlordnung, sowie die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens.

— Drucksachen Nr. 1, 1a, 2, 3, 4, 7, 8, 42. —

Abg. Dr. Heimburger erstattet Namens der Kommission Bericht und stellt folgende Anträge:

Hohe II. Kammer wolle

1. folgende 2 Gesetzentwürfe annehmen: siehe Drucksache Nr. 1a S. 5—10;

2. ihr Einverständniß mit einer Reorganisation der ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der Interessen der auf Gesetz beruhenden wirthschaftlichen Korporationen in derselben aussprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Verhältniß der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer zu jener der Mitglieder der zweiten Kammer keine wesentliche Gesammtverschiebung erfahren soll;

3. die Großh. Regierung ersuchen, im Zusammenhang mit der Verfassungsreform eine Gesetzesvorlage behufs anderweiter Umgrenzung der Landtagswahlbezirke auf der Grundlage zu machen, daß

a) die bisherigen Städteprivilegien mit der Modifikation fortbestehen, daß den Städten, Durlach, Lörrach (mit Stetten), Bruchsal, Lahr, Offenburg, Rastatt, Baden und Konstanz je 1, Heidelberg und Pforzheim je 2, Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 6 Abgeordneten-Sitze zufallen;

b) das übrige Land, unter thunlichster Berücksichtigung der historischen, geographischen und wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit der einzelnen Gebiete, in Wahlbezirke von durchschnittlich 25 000 Einwohnern eingetheilt wird;

4. die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens der Großh. Regierung als Material für eine künftige Abänderung der Zusammensetzung der ersten Kammer zur Kenntnißnahme überweisen.

Staatsminister von Brauer gibt eine diesbezügliche Erklärung ab.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet und betheiligen sich an derselben: Abgg. Dr. Wilckens, Dreesach, Wacker, Dr. Heimburger, Minister Dr. Schenkel; Abgg. Dr. Wilckens, Wacker, Muser, Geck, Dreesbach und Staatsminister von Brauer.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen und erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger das Schlußwort.

Der Antrag des Berichterstatters, die beiden Gesetzentwürfe en bloc anzunehmen, wird ohne Diskussion angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung wird

a. der Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr., einstimmig angenommen;

b. der Gesetzentwurf, die Abänderung der Landtagswahlordnung betr., einstimmig angenommen.

Die Anträge der Kommission (s. S. 11 des Berichts) sub Ziff. 2, 3, 4 werden in getrennter, nicht namentlicher Abstimmung ebenfalls einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung wird auf

Freitag, den 4. Juli 1902,
Nachmittags 5 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über
den Antrag der Abgeordneten Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
— Drucksachen Nr. 54 und 54a. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Einhundertdreiundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 4. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Fendrich, Geck, Gießler, Greiff, Kögler, Kriechle, Muser, Pflüger, von Stockhorn und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 5¼ Uhr.

Es ist eingelaufen:

Ein Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer vom 4. Juli 1902, worin dasselbe mittheilt, daß das andere hohe Haus in der öffentlichen Sitzung vom gleichen Tage über den Gesetzentwurf betr. die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht berathen und solchen auf den Bericht seiner Kommission und nach deren Antrag in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen habe.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Budgetkommission **über**

den Antrag der Abgeordneten Dr. Heimburger und Genossen, die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

— Drucksachen Nr. 54 und 54a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen in dem Sinne seine Zustimmung ertheilen, daß

a. den Abiturienten des Realgymnasiums zu den bereits vorhandenen Berechtigungen auch jene zum Studium der Rechtswissenschaft und des höheren Lehrfaches ohne Einschränkung gewährt werde,

b. den Abiturienten der Oberrealschule die gleichen Berechtigungen verliehen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zulassung zum Rechtsstudium an den vorher zu erbringenden Nachweis hinreichender Kenntnisse im Lateinischen geknüpft sein soll."

Nach dem Berichterstatter ergreift Geh. Rath Frhr. von Dusch das Wort zu einer Erklärung.

In der allgemeinen Berathung sprechen: die Abgg. Rohrhurst, Hergt, Dr. Binz, Min.-Präs. Geh. Rath Frhr. von Dusch; die Abgg. Blümmel,

Neuhaus, Dr. Binz, Kist, Frühauf und zum Schluß der Berichterstatter.

Der Antrag der Kommission wird sodann mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 5. Juli 1902,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a. die Bitte einer Anzahl von Fabrikanten und Geschäftsleuten in Ettlingen, den Einbezug der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen betr.
      Berichterstatter: Abg. Köhler.
   b. die Bitte der Gemeinden Oehningen u. A. um Bewilligung von Mitteln zur Erstellung einer Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell, hier eine elektrische Automobilbahn mit Luftleitung ohne Geleise.
      — Drucksache Nr. 72. —
      Berichterstatter: Abg. Blümmel.
   c. die Bitte der Stadtgemeinde Bretten, den Bahnhofumbau in Bretten betr.
      — Drucksache Nr. 74. —
      Berichterstatter: Abg. Kist.
   d. die Bitte des Gemeinderaths in Mühlbach um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Eppingen nach Mühlbach.
      Berichterstatter: Abg. Greiff.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über
   die Petitionen von badischen Postbeamten sowie des s. Zt. in den Reichsdienst übergetretenen Steueraufsehers a. D. F. Koch, die Beitragsleistung zur Beamtenwittwenkasse betr.
   — Drucksache Nr. 73. —
   Berichterstatter: Abg. Hoering.

Schluß der Sitzung: 7 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Einhundertvierundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Geh. Rath Zittel; Ministerialdirektor Geh. Rath Heil; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Dr. Blankenhorn, Geck, Geiß, Kögler, Kriechle, Muser, Obkircher, Pflüger, Vorderer und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Eingaben liegen nicht vor.

Das Haus tritt alsbald in die Tagesordnung ein:

1. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

a) die Bitte einer Anzahl von Fabrikanten und Geschäftsleuten von Ettlingen, den Einbezug der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen betr.

Berichterstatter ist der Abg. Köhler. Derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Der Präsident theilt mit, daß von den Abgg. Wacker, Lauck und Dr. Heimburger ein Antrag eingekommen sei, das hohe Haus wolle diese Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Der Präsident eröffnet die Berathung zugleich über diesen Antrag.

Das Wort erhält zugleich für die Antragsteller der Abg. Wacker. Weiter betheiligen sich an der Berathung die Abgg. Eichhorn und Blümmel.

Darauf wird die Berathung geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet als solcher auf das Schlußwort, bittet aber, eine persönliche Bemerkung machen zu dürfen.

Darauf läßt der Präsident über den Antrag Wacker und Genossen als den weitergehenden abstimmen. Der Antrag wird mit allen gegen vier Stimmen angenommen.

b) die Bitte der Gemeinden Oehningen u. A. um Bewilligung von Mitteln zur Erstellung einer Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell, hier eine elektrische Automobilbahn mit Luftleitung ohne Geleise.

— Drucksache Nr. 72. —

Berichterstatter ist der Abg. Blümmel. Derselbe erhält das Wort, referirt in Kürze über den Inhalt des gedruckten Berichts und stellt Namens der Kommission den Antrag:

„diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident eröffnet die Berahung über diesen Antrag.

An derselben betheiligen sich die Abgg. Gießler, Kist, Greiff, Min.-Direktor Geh. Rath Heil; die Abgg. Hergt, nochmals Gießler und Hauser.

Darauf wird die Berathung geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Gegen den Antrag sind keine Einwendungen gemacht worden; derselbe wird für angenommen erklärt.

e. Die Bitte der Stadtgemeinde Bretten, den Bahnhofumbau in Bretten betr.

— Drucksache Nr. 74. —

Berichterstatter ist der Abg. Kist. Derselbe erhält das Wort.

Der Antrag der Kommission lautet auf Kenntnißnahme.

Der Präsident eröffnet darüber die Berathung.

Hieran betheiligen sich die Abgg. Wittum und Klein und Geh. Rath Zittel.

Darnach wird die Berathung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Auch dieser Antrag ist von keiner Seite beanstandet und wird für angenommen erklärt.

d. die Bitte des Gemeinderaths in Mühlbach um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Eppingen nach Mühlbach.

Berichterstatter ist der Abg. Greiff. Derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und beantragt Namens der Kommission,

„die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Hierüber eröffnet der Vorsitzende — den Vorsitz hat während der Berichterstattung des Abg. Greiff der I. Vizepräsident Lauck übernommen — die Berathung.

Es erhalten das Wort dazu die Abgg. Burkhard und Neuwirth.

Darnach wird die Berathung geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission ist nicht beanstandet und wird für angenommen erklärt.

Es folgt

2. die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Petitionen von badischen Postbeamten sowie des s. Zt. in den Reichsdienst übergetretenen Steueraufsehers a. D. F. Koch, die Beitragsleistung zur Beamtenwittwenkasse betr.

— Drucksache Nr. 73. —

Berichterstatter ist der Abg. Hoering. Derselbe erhält das Wort.

Die Kommission beantragt,

„das hohe Haus möge die Petitionen der Postbeamten der Regierung zur Kenntnißnahme überweisen,

dagegen über die Petition des Steueraufsehers F. Koch in Kuppenheim zur Tagesordnung übergehen."

Der Präsident eröffnet hierüber die Berathung; es meldet sich jedoch Niemand zum Wort, weshalb der Vorsitzende das Einverständniß des Hauses mit dem Antrag konstatirt und denselben für angenommen erklärt.

Der Vorsitzende bestimmt die nächste Sitzung auf

Montag, den 7. Juli 1902,
Nachmittags 4 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über

eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

— Drucksache Nr. 70. —

ferner Berathung des Berichts derselben Kommission über

die Petition des Vereins der badischen Bahnmeister, Dienst- und Einkommensverhältnisse betr.

— Drucksache Nr. 70a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der heutigen Sitzung: 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Lauck.	Blümmel.
	Rohrhurst.

Einhundertfünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 7. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Oberregierungsrath Henn und Baurath Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreher, Eder, Franz, Gießler, Greiff, Kögler, Kriechle, Pflüger, Stratz, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ihm Schreiben zugekommen seien:

1. vom Großh. Oberstkammerherrn-Amt, des Inhalts, daß der Schluß der Ständeversammlung nächsten Donnerstag, den 10. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr stattfinde, und daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach dem feierlichen Schlußakt die Mitglieder der beiden Kammern um 12¼ Uhr im Großh. Schlosse zu empfangen geruhen.
2. vom Oberhofmarschallamt mit einer auf Allerhöchsten Befehl erfolgten Einladung an die Mitglieder des Hauses zu dem am Donnerstag, den 10. Juli d. J., Nachmittags 1½ Uhr im Großh. Schlosse dahier stattfindenden Déjeuner.

   Die Mitglieder des Hauses, die dieser Einladung Folge leisten wollen, werden gebeten, sich in einer im Hause zirkulirenden Liste einzuzeichnen.
3. von den Abgg. Franz und Greiff, worin dieselben um Urlaub bis zum Schlusse des Landtags bitten, um sich einer ärztlicherseits vorgeschriebenen Badekur unterziehen zu können.

Hierauf widmet der Präsident einem früheren Mitgliede des Hauses, dem verstorbenen Freiherrn von Buol-Berenberg, einen warmen Nachruf.

Zu einem solchen erhält auch das Wort der Abg. Wacker.

Der Präsident bittet die Mitglieder des Hauses, zum Zeichen ihrer Theilnahme sich von den Sitzen zu erheben. Dieselben leisten der Bitte Folge.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

— Drucksache Nr. 70. —

ferner **Berathung des Berichts** derselben Kommission **über**

die Petition des Vereins der badischen Bahnmeister, Dienst- und Einkommensverhältnisse betr.

— Drucksache Nr. 70a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Derselbe erhält das Wort und stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Die Petitionen unter I bis incl. XII des Berichts — Drucksache Nr. 70 — zur Kenntnißnahme, die Petition XIII (der Bremser), insoweit sie auf Erhöhung der Lohnbezüge abhebt, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, über den auf etatmäßige Anstellung dieses Personals bezüglichen Theil der Petition aber zur Tagesordnung überzugehen."

Die Berathung wird eröffnet; der Präsident schlägt vor, daß zur Abkürzung der Berathung eine Besprechung über sämmtliche Petitionen bei der Generaldebatte zu geschehen habe. Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Hierauf gibt der Präsident folgende Anträge bekannt:

1. Unterzeichnete beantragen:

   Hohe II. Kammer wolle die Petition der Bremser um etatmäßige Anstellung zur Kenntnißnahme überweisen.

   Geiß, Eichhorn, Geck, Dreesbach, Fendrich, Kramer.

2. Unterzeichnete beantragen:

   Hohe II. Kammer wolle die Bitte der Eisenbahnhandwerker, Werkstätten- und Maschinenhausarbeiter um Anstellung, Regelung ihrer Einkommensverhältnisse ꝛc. empfehlend überweisen.

   Eichhorn, Geiß, Geck, Dreesbach, Fendrich, Kramer.

Das Wort erhalten: Abgg. Muser, Geiß (zugleich zur Begründung seines Antrags), Eichhorn (zugleich zur Begründung seines Antrags), Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr; Abgg. Hug, Hergt, Frühauf.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung abzubrechen und die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 8. Juli 1902, Vormittags 9 Uhr,

festzusetzen mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Petitionen von Eisenbahnbeamten, Bediensteten und Arbeitern.

   — Drucksachen Nr. 70 und 70a.

   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

1 a. Berathung des Berichts der Budgetkommission zu der Petition der Rathschreiber Badens, die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten betr.

   — Drucksachen Nr. 49 und 49a. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

2. Berathung des Berichts der Sonderkommission
   1) zu den Gesetzesvorschlägen der Abgg. Dreesbach und Gen.,
      a. die Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer,
      b. Wahlgesetz für die Arbeitskammer betr.
   2) zu der Petition des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, die Errichtung von Handlungsgehilfen-Kammern betr.

   — Drucksachen Nr. 50 und 50a. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

3. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

   — Drucksache Nr. 59. —

   Berichterstatter: Abg. Zehnter.

4. Desgleichen über die Beschwerde des Großh. Betriebsinspektors Emil Prall in Lauda gegen Großh. Regierung wegen unrichtiger Auslegung des Beamtengesetzes.

   Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Schluß der Sitzung: $9^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Blümmel. Köhler.

Einhundertsechsundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 8. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Oberregierungsrath Henn, Baurath Courtin; später der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, Geh. Oberregierungsrath Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Greiff, Kögler, Kriechle, Pflüger, von Stockhorn und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor und tritt das Haus sofort in die Tagesordnung ein.

I. **Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.**

— Drucksachen Nr. 70 und 70a. —

An der allgemeinen Berathung betheiligen sich: Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Dr. Binz, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr.

Der Präsident theilt mit, daß vier weitere Abänderungsanträge, unterzeichnet von den Abgg. Frühauf, Muser und Hoffmann, eingekommen, folgenden Inhalts:

1. Hohe zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, in der kommenden Budgetperiode für weitere 20 ältere Oberschaffner die Gehaltsbezüge der Zugmeister in das Budget aufzunehmen, dieses jedoch mit der Beschränkung, daß kein Zugmeister gegen einen Oberschaffner gleichen Zugführerdienstalters hinsichtlich der festen Gehaltsansprüche zurücksteht;

2. Hohe zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, die Fahrgebühren der Wagenwärter, jetzt $^1/_2$ ₰ pro km bei Personenzügen und 1 Pfg. pro km bei Güterzügen, auf 1 bezw. 2 ₰ zu erhöhen;

3. die Bitte der 31 ältesten Gepäckschaffner auf S. 3 Ziff. 2 ihrer Petition vom 25. November 1901: „an Fahr- und Uebernachtgebühren wieder die alten badischen Sätze zu beziehen", der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen;

4. die Petition der Bureaugehilfen und Bureaugehilfen-Anwärter der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die allgemeine Berathung wird fortgesetzt und

nehmen das Wort: Abg. Geck, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, die Abgg. Hergt, Geck, Wacker und Eichhorn.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen.

Als Vertreter der Antragsteller erhalten das Schlußwort: die Abgg. Geiß und Eichhorn; beide verzichten, während der Abg. Frühauf das Schlußwort nimmt, in Folge dessen Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr noch das Wort erhält.

Der Berichterstatter der Budgetkommission beantragt in seinem Schlußwort, den Antrag der Kommission auf Seite 28 des Berichts dahin abzuändern, daß die ganze Petition der Bremser der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden möge.

Bei der Beschlußfassung werden die Anträge der Kommission:

I. die Petition der Revisoren II. Klasse bei der Main-Neckarbahn der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen (S. 3 des Berichts),

II. Ebenso die Petition des Verbands badischer Lokomotivbeamtenvereine (S. 5 des Berichts),

III. Desgleichen die Petition der Magazinsaufseher (S. 6 des Berichts),

IV. Desgleichen die Petition der Stationsaufseher (S. 6 des Berichts) einstimmig angenommen.

Zu V wird der Abänderungsantrag der Abgg. Frühauf u. Gen. betr. die Oberschaffner (s. oben) mit allen gegen 12 Stimmen abgelehnt, der Kommissionsantrag, die Petition der Oberschaffner der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, einstimmig angenommen. (S. 7 des Berichts).

VI. Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung der Petition der Wagenrevidenten zur Kenntnißnahme (S. 10 des Berichts) wird einstimmig angenommen.

Zu VII wird der Abänderungsantrag der Abgg. Frühauf u. Gen. (s. oben Ziff. 2) mit allen gegen 12 Stimmen abgelehnt; der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition der Wagenwärter-Vereine an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme wird einstimmig angenommen. (S. 11 des Berichts).

Zu VIII wird der Abänderungsantrag der Abgg. Frühauf u. Gen. (s. oben Ziff. 3) mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Kommission, die Petition der ältesten Gepäckschaffner der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird einstimmig angenommen. (S. 12 des Berichts).

IX. Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition der Bahn- und Weichenwärtervereine an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme wird einstimmig angenommen. (S. 12 des Berichts).

Zu X wird der Abänderungsantrag der Abgg. Frühauf u. Gen. (s. oben Ziff. 4) mit allen gegen 12 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition der Bureaugehilfen und Bureaugehilfenanwärter an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme einstimmig angenommen. (S. 14 des Berichts).

Zu XI wird der Abänderungsantrag der Abgg. Eichhorn u. Gen.: die Bitte der Eisenbahnhandwerker, Werkstätten- und Maschinenhausarbeiter um Anstellung, Regelung ihrer Einkommensverhältnisse ꝛc. empfehlend zu überweisen (s. Protokoll der 125. Sitzung vom 7. Juli 1902) mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme einstimmig angenommen. (S. 26 des Berichts).

XII. Der Kommissionsantrag, die Petition der Güterbegleiter der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird einstimmig angenommen. (S. 27 des Berichts.)

XIII. Der modifizirte Antrag der Kommission, die Petition der Bremser der Großh. Regierung im Ganzen zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird einstimmig angenommen. (S. 28 des Berichts.)

Damit ist der Antrag der Abgg. Geiß u. Gen. (siehe Protokoll der 125. Sitzung vom 7. Juli 1902) erledigt.

XIV. Der Kommissionsantrag, die Petition des Vereins der Bahnmeister der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen (s. Druckf. Nr. 70 a), wird einstimmig angenommen.

II. Namens der Budgetkommission erstattet Abg. Dr. Binz Bericht über

die Petition der Rathschreiber Badens, die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten betr.

— Drucksachen Nr. 49 und 49 a. —

und stellt den Antrag:

„das hohe Haus wolle die Petition der Rathschreiber Badens der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

An der Berathung darüber betheiligen sich die Abgg. Obkircher, Muser, Gießler, Eichhorn, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Freiherr v. Dusch, Abg. Muser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Berathung wird geschlossen und erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird bei der Beschlußfassung einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird nunmehr abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 8. Juli 1902,
Nachmittags 4 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Petitionskommission über

   die Bitte des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.,

   und über

   die Bitte des badischen Rathschreibervereins um Besserstellung des Rathschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes.

   — Drucksache Nr. 75.. —

   Berichterstatter: Abg. Kirsner.

2. Berathung des Berichts der Sonderkommission
   1. zu den Gesetzesvorschlägen der Abgg. Dreesbach und Genossen,
      a. die Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer,
      b. Wahlgesetz für die Arbeitskammer betr.;
   2. zu der Petition des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes,

      die Errichtung von Handlungsgehilfenkammern betr.

   — Drucksachen Nr. 50 und 50 a. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

3. Berathung des Berichts der Petitionskommission über

   die Bitte des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

   — Drucksache Nr. 59. —

   Berichterstatter: Abg. Zehnter.

4. Desgleichen über

   die Beschwerde des Großh. Betriebsinspektors Emil Prall in Lauda gegen Großh. Regierung wegen unrichtiger Auslegung des Beamtengesetzes.

   Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Rohrhurst.
	Müller.
	Köhler.
	Blümmel.

Einhundertsiebenundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 8 Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Geh. Legationsrath Dr. Kühn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischer, Franz, Geiß, Geppert, Greiff, Kögler, Kriechle, Pflüger, Wacker, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 5¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Zwei Schreiben des Präsidiums der I. Kammer vom 8. Juli 1902, worin mitgetheilt wird, daß das andere Haus in der Sitzung vom gleichen Tage die Gesetzentwürfe, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach und von Oberschefflenz nach Billigheim betr., berathen und solche ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen habe.
2. Ein Schreiben des Präsidiums der I. Kammer vom 8. Juli 1902, worin mitgetheilt wird, daß das andere Haus in der Sitzung vom gleichen Tage den Gesetzentwurf, die Landwirthschaftskammer betr., berathen und solchen auf Grund des Berichts der für diesen Gesetzentwurf besonders ernannten Kommission und auf deren Antrag mit verschiedenen aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen, von den Beschlüssen der II. Kammer abweichenden Aenderungen angenommen habe.

Der von der I. Kammer abgeänderte Gesetzentwurf wird an die betr. Kommission zur nochmaligen Behandlung verwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

I. Berathung des Berichts der Petitionskommission über
die Bitte des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., und über
die Bitte des badischen Rathschreibervereins um Besserstellung des Rathschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes.

— Drucksache Nr. 75. —

Berichterstatter: Abg. Kirsner.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle der Großh. Regierung die beiden Petitionen empfehlend überweisen."

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

II. **Berathung des Berichts der Sonderkommission**
1) **zu den Gesetzesvorschlägen der Abgg. Dreesbach und Gen.,**
a. **die Errichtung eines Arbeitsamts und einer Arbeitskammer,**
b. **Wahlgesetz für die Arbeitskammer betr.**
2) **zu der Petition des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands,**
die Errichtung von Handlungsgehilfenkammern betr.

— Drucksachen Nr. 50 und 50a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Die Kommissionsanträge lauten:

ad 1) das hohe Haus wolle beschließen, ohne Eingehen auf eine Spezialberathung die Initiativ-Gesetzesentwürfe der Abg. Dreesbach und Gen. abzulehnen.

ad 2) das hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Während des Vortrags des Berichterstatters übernimmt I. Vizepräsident Lauck den Vorsitz.

In der allgemeinen Berathung ergreift das Wort: Der Abg Eichhorn.

Während der Rede des Letzteren läuft folgender Antrag ein, der vom Präsidenten verkündet wird:

Wir beantragen folgende Resolution:

Die zweite badische Kammer ersucht die Großh. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Grundgedanken des von den Abgg. Dreesbach und Gen. eingebrachten Vorschlags zur gesetzgeberischen Verwerthung gelangen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1902.

Hoffmann, Muser, Dr. Heimburger, Frühauf, Vorderer, Eder.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort: Der Abg. Hoffmann.

Nach den Ausführungen dieses Redners schließt der Präsident die Diskussion; der Abg. Obkircher meldet sich nachträglich zum Wort.

Es entspinnt sich eine Geschäftsordnungsdebatte, an der theilnehmen: die Abgg. Dreesbach und Dr. Heimburger.

Vom Präsidenten befragt, beschließt das Haus die Wiederaufnahme der Debatte.

Es ergreifen weiterhin das Wort:

Die Abgg. Obkircher, Zehnter und zum Schluß der Berichterstatter der Kommission.

Hierauf melden sich zur „Geschäftsordnung":

Die Abgg. Eichhorn, Dr. Binz, Zehnter und nochmals Eichhorn, hierauf Abg. Dr. Binz zu einer persönlichen Bemerkung.

Die Kommissionsanträge werden sodann angenommen und zwar:

der erste (ad 1) in namentlicher Abstimmung mit allen gegen 5 Stimmen.

Es stimmen mit „ja" die Abgg. Dreesbach, Eichhorn, Fendrich, Geck, Kramer; mit „nein" die Abgg. Dr. Binz, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Burkhard, Dieterle, Dreher, Eckert, Eder, Fehrenbach, Frühauf, Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Grüninger, Hauser, Hauß, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hoering, Hoffmann, Kirsner, Kist, Klein, Köhler, Lauck, Mampel, Müller, Muser, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmid, Stratz, Vorderer, Dr. Wilckens, Zehnter.

der zweite (ad 2) mit großer Stimmenmehrheit.

Die beantragte Resolution der Abg. Hoffmann und Gen. wird mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt.

III. **Berathung des Berichts der Petitionskommission über**

die Bitte des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

— Drucksache Nr. 59. —

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Die zweite Kammer wolle die Petition des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe vom 7. April 1902 und den Nachtrag dazu vom 8. Juni 1902 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

In der allgemeinen Berathung sprechen: der Abg. Muser, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil und zum Schluß der Berichterstatter.

Während des Schlußworts des Berichterstatters übernimmt Präsident Gönner wieder den Vorsitz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

IV. Berathung des Berichts der Petitionskommission über
die Beschwerde des Großh. Betriebsinspektors Emil Prall in Lauda gegen die Großh. Regierung wegen unrichtiger Auslegung des Beamtengesetzes.
Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

Der Kommissionsantrag geht auf Uebergang zur Tagesordnung und wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und der Präsident gibt dem Hause noch folgendes bekannt:

1. Die Abgg. Muser und Eichhorn haben erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses im Einverständniß mit den übrigen Antragstellern auf die geschäftliche Behandlung ihrer Anträge, das Gemeindewahlrecht betr. und den Eisenbahnrath betr., (Beilagen zum Protokoll der 92., bezw. 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Mai und 17. April 1902 — Drucksachen Nr. 36b. und 23II —) verzichten.
2. Der Gemeinderath der Stadt Singen erklärt mit Schreiben vom 5. Juli 1902 Nr. 2431, daß die „Bitte der Stadtgemeinde Singen um einen Staatsbeitrag für den Schulhausneubau" mit Rücksicht auf den bevorstehenden Schluß des Landtags nicht mehr behandelt werden soll.

Schluß der Sitzung: 7¾ Uhr.

Nächste Sitzung
Mittwoch, den 9. Juli 1902,
Vormittags 9 Uhr,
mit folgender

Tagesordnung:

1. Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über die Landwirthschaftskammer (vgl. Druckf. Nr. 59b).
Berichterstatter: Abg. Zehnter.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Sonderkommission über
den Antrag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen betr.
— Drucksache Nr. 33b. —
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
3. Berathung des mündlichen Berichts der Sonderkommission über
den Antrag der Abgg. Fendrich und Gen., die Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung betr.
— Drucksache Nr. 36c. —
sowie die Petition des „Gemeinnützigen Vereins Neckarvorstadt" in Mannheim,
Abänderung der bestehenden Städteordnung und Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß betr.
Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.
4. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.
— Drucksache Nr. 69. —
Berichterstatter: Abg. Kist.
5. Desgleichen über
die Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers C. E. Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim bad. Bahnbau.
Berichterstatter: Abg. Kist.
6. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über
die Bitte der Bezirksthierärzte um Gewährung des vollen Wohnungsgeldes.
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
7. Berathung des Berichts der Petitionskommission über
die Bitte des Adolf Schwab und Gen. in Königshofen um Dispens von Aufführung weiterer Brandgiebel.
Berichterstatter: Abg. Kirsner.
8. Desgleichen über
die Bitte des Johann Seubert in Gerchsheim um Erlassung einer Baupflicht.
Berichterstatter: Abg. Blümmel.
9. Desgleichen über
die Bitte der Ehefrau des früheren Kulturmeisters Abel in Schopfheim um Gewährung eines Ruhegehalts für ihren Ehemann.
Berichterstatter: Abg. Kramer.
10. Desgleichen über
die Bitte des früheren Landstraßenwarts Simon Fr. Pfaff in St. Georgen um Unterstützung aus Staatsmitteln.
Berichterstatter: Abg. Mampel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Desgleichen über
die Bitte des Georg Willmann in Freiburg um Aufhebung der Zwangserziehung seiner Kinder.
Berichterstatter: Abg. Kirsner.

12. Desgleichen über
die Bitte des Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.
Berichterstatter: Abg. Kramer.

13. Desgleichen über
die Beschwerde des früheren Grenzaufsehers Gustav Schönwald in Waldshut gegen die Großh. Zolldirektion wegen Dienstentlassung.
Berichterstatter: Abg. Müller.

14. Berathung des Berichts der Budgetkommission über
die Bitte einer Anzahl Kanzleidiener in Karlsruhe, Anrechnung von wandelbarem Diensteinkommen auf den Gehalt betr.
Berichterstatter: Abg. Lauck.

15. Berathung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über
die Aufsuchung provisorischer Gesetze.
Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

16. Zweite Berathung des Gesetzentwurfs,
die wandelbaren Bezüge der Notare betr.
Berichterstatter: Abg. Armbruster.

17. Wahl der Mitglieder der Deputation zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

18. Wahl des ständischen Ausschusses.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Lauck.	Köhler.
	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einhundertachtundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems und Ministerialrath Wild; der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. von Dusch, und Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnsperger; weiter Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Geh. Rath Zittel, sowie die Ministerialräthe Dr. Nieser, Dr. Reichardt und Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Franz, Greiff, Kögler, Pflüger und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner, des I. Vize-Präsidenten Lauck und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Das Haus tritt alsbald in die Tagesordnung ein.

1. **Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über die Landwirthschaftskammer** — vgl. Druckf. Nr. 39 b — Berichterstatter ist der Abg. Zehnter.

Es findet mündliche Berichterstattung statt, dazu erhält der Berichterstatter das Wort.

Am Schlusse seiner Ausführungen beantragt derselbe Namens der Kommission:

„Die zweite Kammer wolle die von der ersten Kammer zu dem bezeichneten Gesetzentwurf beschlossenen Aenderungen ablehnen und an der Fassung festhalten, die von der zweiten Kammer am 3. Juni 1902 angenommen worden ist."

Der Präsident eröffnet hierüber die allgemeine Berathung. Es meldet sich jedoch Niemand zum Wort, und das Haus tritt in die Spezialberathung ein.

Der Präsident ruft auf: §§ 5, 6, 7, 8, 9 und Eingang Ziffer 1 und Ziffer 2.

Es meldet sich auch hiezu Niemand zum Wort, und das Haus schreitet deshalb zur Abstimmung über das ganze Gesetz.

In namentlicher Abstimmung wird das Gesetz in der Fassung der ersten Kammer einstimmig abgelehnt.

2. **Berathung des mündlichen Berichts der Sonderkommission über den**

Antrag der Abgg. Dreesbach u. Gen., die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen betr.

— Drucksache Nr. 33 b. —

Berichterstatter ist der Abg. Rohrhurst. Derselbe erhält das Wort.

Der von ihm ausführlich begründete Antrag der Kommission lautet:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Antrag der Abgg. Dreesbach u. Gen., die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen betr., keine

weitere Folge geben, sich aber damit einverstanden erklären,

1. daß die Regierung die Erweiterung des Unterrichts auch in kleineren Schulen fördert und nöthigenfalls finanziell unterstützt, sowie dafür Mittel in dem Staatsbudget vorsieht,
2. daß die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in denselben aufgenommen werden."

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort die Abgg. Wacker und Eichhorn; der Präsident spricht selbst dazu, worauf der Abg. Dr. Wilckens verzichtet.

Das Wort ergreift dann der Regierungskommissär Geh. Rath Dr. Arnsperger.

Nachdem dieser gesprochen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

An dieser betheiligen sich die Abgg. Eichhorn, Dr. Heimburger, Dr. Goldschmit, Wacker, Frühauf und Dreesbach.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Das Schlußwort erhält noch der Berichterstatter.

In der nun folgenden Abstimmung wird zunächst der Antrag der Kommission, soweit er besagt, das hohe Haus wolle dem Antrag Dreesbach u. Gen., die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen betreffend, keine Folge geben, mit allen gegen 11 Stimmen,

dann der weitere Theil unter Ziffer 1 und 2 mit allen gegen 9 Stimmen angenommen.

Der Präsident gibt hier eine Anzahl von Zuschriften von Seiten der Ersten Kammer bekannt, die inzwischen eingelaufen sind, wonach die Erste Kammer

a. den Gesetz-Entwurf, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls unverändert,
b. den Gesetz-Entwurf, die wandelbaren Bezüge der Notare betr., in der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit der Maßgabe, daß das Gesetz statt am 1. Juli am 1. August in Wirksamkeit treten soll,
c. den Gesetz-Entwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls unverändert,
d. den Gesetz-Entwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr., in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen hat und der von der zweiten Kammer zu letztgenanntem Gesetz-Entwurf beschlossenen Resolution bezüglich der Rohbauten beigetreten ist.

Es folgt, um den anwesenden Regierungsvertreter nicht zu lange warten zu lassen, die Behandlung von Nr. 16 der Tagesordnung:

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, die wandelbaren Bezüge der Notare betr.

Es ist mündlicher Bericht vorgesehen.

Berichterstatter ist der Abg. Armbruster; derselbe erhält das Wort.

Der Antrag der betreffenden Sonderkommission lautet:

„Hohe zweite Kammer wolle der von der hohen Ersten Kammer zu Artikel 13 beschlossenen Abänderung, wonach im Absatz 1 anstatt 1. Juli 1902 zu setzen ist „1. August 1902" die Zustimmung ertheilen."

Der Präsident eröffnet hierüber die Berathung.

Es meldet sich Niemand zum Wort und der Präsident konstatirt die Annahme dieses Antrages.

Hierauf schreitet das Haus zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz. Dieselbe ergibt die einstimmige Annahme.

Der Berichterstatter theilt mit, daß **eine hier einschlägige Petition der Handelskammer Mannheim**, weil zu spät eingelaufen, nicht mehr habe behandelt werden können.

Das Haus hat dagegen nichts einzuwenden.

Es folgt jetzt

Nr. 3 der Tagesordnung:

Berathung des mündlichen Berichts der Sonderkommission über den

Antrag der Abgg. Fendrich u. Gen., die Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung betreffend.

— Drucksache Nr. 36 c. —

sowie die

Petition des „Gemeinnützigen Vereins Neckarvorstadt" in Mannheim, Abänderung der bestehenden Städteordnung

und Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß betr.

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Goldschmit.

Es findet für beide Theile getrennte Berichterstattung statt. Der Berichterstatter referirt zunächst über den ersten Theil und stellt Namens der Kommission den Antrag:

„die Kommission beantragt, das hohe Haus wolle beschließen, den Antrag der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme und zur Prüfung zu überweisen, ob eine gesetzliche Regelung im Sinne der Antragsteller erfolgen könne."

Der Präsident eröffnet hierüber die Berathung.

An dieser betheiligen sich: Abg. Fendrich und Min.-Direktor Geh. Rath Heil.

Darauf wird die Berathung geschlossen und der Antrag als nicht angefochten und deshalb für angenommen erklärt.

Der Berichterstatter erhält nunmehr das Wort zum Bericht über den zweiten Theil, **die Petition.**

In Bezug auf diesen stellt die Kommission den Antrag:

„das hohe Haus wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die Berathung; es ergreift Niemand das Wort und erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Nr 4. **Berathung des Berichts** der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über **die Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.**

— Drucksache Nr. 69. —

Berichterstatter ist in Vertretung des erkrankten Abg. Dr. Weygoldt der Abg. Kist; derselbe erhält das Wort und gibt zu dem gedruckten Bericht noch einige Ausführungen:

Der Antrag der Kommission lautet:

„Das hohe Haus wolle die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung

1. in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Konzession zur Erbauung einer privaten Vollbahn von Heidelberg nach Schriesheim nicht ertheilt, diese Bahn vielmehr durch den Staat selbst erbaut und betrieben wird;
2. im übrigen die Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen und damit
3. die Petition der Handelskammer Mannheim für erledigt erklären."

I. Vizepräsident Lauck, der eben den Vorsitz übernommen, theilt 3 weitere Anträge mit, die inzwischen dem Präsidium überreicht worden sind und zwar:

1. den Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten Müller, Rohrhurst und Schmid, lautend:

Die Unterzeichneten beantragen:

„Hohe zweite Kammer wolle

1. die vorliegenden 5 Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr., der Großh. Regierung empfehlend überweisen,
2. die Petition der Handelskammer Mannheim der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

2. den Antrag der Abgg. Frühauf, Hoffmann und Muser, lautend:

Die Unterzeichneten beantragen:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

in Erwägung, daß das Anerbieten der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft zur Erbauung einer zweiten Bahnstrecke einschließlich einer neuen Brücke über den Neckar geeignet ist, den Nachweis für ein ebenso großes als mangelhaft befriedigtes Verkehrsbedürfniß der an der Bergstraße zwischen Heidelberg und Weinheim liegenden Gemeinden als erbracht ansehen zu lassen,

in Erwägung, daß unter diesen Umständen der Bau und Betrieb der nothwendigen Eisenbahnstrecke durch den Staat als die grundsätzlich richtigere Lösung zu betrachten ist,

in Erwägung, daß der Verkehr auf der Hauptlinie seit 10 Jahren um 100 Prozent zugenommen hat, und daß nach der von Großh. Regierung geäußerten Auffassung eine gleiche Zunahme auch für die nächste Zukunft in Aussicht stehen dürfte,

in Erwägung, daß eine allen kommenden Ansprüchen gewachsene Leistungsfähigkeit der badischen Hauptlinie anders als durch Vermehrung der Schienenstränge nicht erreichbar ist,

werden die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß die Konzession zur Erbauung einer privaten Vollbahn nicht ertheilt, vielmehr die Linie Heidelberg – Weinheim als Vollbahn durch den Staat selbst erbaut und betrieben werden soll.

Im Uebrigen wird die Petition der Handelskammer Mannheim der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen."

3. den Antrag der Abgg. Dreesbach, Geiß, Fendrich, Neuhaus und Gießler, lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Petitionen

1. der Gemeinden der badischen Bergstraße,
2. der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach,
3. des Gemeinnützigen Vereins Heidelberg,
4. des Direktors Dr. Holzberg u. A. Namens des Stadttheils Neuenheim,
5. der Vereine Alt-Heidelberg und West-Heidelberg,
6. der Handelskammer für den Kreis Mannheim,

die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.,

zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Die Berathung über diese sämmtlichen Anträge wird eröffnet.

Das Wort erhält der Abg. Müller, zugleich zur Begründung seines Antrags, weiter Abg. Rohrhurst, Abg. Frühauf, zugleich zur Begründung seines Antrags, Abg. Dreesbach, ebenfalls zur Begründung seines Antrags, Abg. Dr. Wilckens, Regierungskommissär Geh. Rath Zittel, die Abgg. Eder, Mampel und nochmals Dr. Wilckens.

Inzwischen ist von den Abgg. Fendrich, Eichhorn und Dr. Heimburger ein Antrag auf Schluß der Debatte eingereicht worden, den der Vorsitzende bekannt gibt.

Der Abg. Fendrich verzichtet auf das Wort zur Begründung des Schlußantrags, andere Redner melden sich nicht, weshalb der Vorsitzende denselben zur Abstimmung bringt.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Damit ist die Berathung geschlossen.

Das Schlußwort erhält Namens der Antragsteller

zu 1. Abg. Müller,

zu 2. Abg. Frühauf, der verzichtet,

zu 3. Abg. Dreesbach, verzichtet ebenfalls.

Der Abg. Kist erhält das Schlußwort noch als Berichterstatter der Kommission.

Hierauf schreitet das Haus zur Abstimmung. Dabei wird der Reihe nach zunächst

der Antrag Müller und Gen.,

dann der Antrag Frühauf und Gen.,

dann der Antrag der Kommission

abgelehnt und schließlich der Antrag Dreesbach und Gen. fast einstimmig angenommen.

Damit ist zugleich über die **Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim**, über die, wie der Abg. Dreesbach „zur Geschäftsordnung" und in Uebereinstimmung mit ihm der Vorsitzende festgestellt, von den andern Anträgen gesondert hätte abgestimmt werden sollen, entschieden.

Nr. 5. **Berathung des Berichts** der gleichen Kommission über

die Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers C. E. Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim bad. Bahnbau.

Berichterstatter ist der Abg. Kist; derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und stellt Namens der Kommission den Antrag, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme in gewissem Sinne zu überweisen.

Hierüber wird die Berathung eröffnet.

Das Wort ergreift nur der Regierungskommissär Geh. Rath Zittel.

Dann wird die Berathung geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Der Antrag wird, weil von keiner Seite des Hauses angefochten, für angenommen erklärt.

Nr. 6. **Berathung des mündlichen Berichts** der Budgetkommission über

die Bitte der Bezirksthierärzte um Gewährung des vollen Wohnungsgeldes.

Berichterstatter ist der Abg. Fehrenbach; derselbe erhält das Wort.

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Die Diskussion hierüber wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort und wird die Berathung für geschlossen erklärt.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag ist nicht angefochten und wird für angenommen erklärt.

Nr. 7. **Berathung des Berichts** der Petitionskommission über

die Bitte des Adolf Schwab und Gen. in Königshofen um Dispens von der Aufführung weiterer Brandgiebel.

Berichterstatter ist der Abg. Kirsner; derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und beantragt

Namens der Kommission, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Berathung über den Antrag wird eröffnet.

Da sich Niemand zum Wort meldet, so wird der Antrag als nicht angefochten und damit als angenommen erklärt.

Der II. Vizepräsident übernimmt den Vorsitz.

Es folgen weitere Berichte der Petitionskommission über:

Nr. 8. **die Bitte des Johann Seubert von Gerchsheim um Erlassung einer Baupflicht.**

Berichterstatter ist der Abg. Blümmel; derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht.

Auch in diesem Falle wird empfehlende Ueberweisung beantragt.

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet es meldet sich Niemand zum Wort; der Präsident konstatirt, daß der Antrag nicht angefochten, und erklärt denselben für angenommen.

Nr. 9. **die Bitte der Ehefrau des früheren Kulturmeisters Abel in Schopfheim um Gewährung eines Ruhegehalts für ihren Ehemann.**

Berichterstatter ist der Abg. Kramer; derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht.

Die Kommission beantragt, auch diese Petition empfehlend zu überweisen.

Die Berathung hierüber wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Vorsitzende konstatirt, daß der Antrag nicht angefochten, und erklärt ihn für angenommen.

Nr. 10. **die Bitte des früheren Landstraßenwarts Simon Fr. Pfaff in St. Georgen um Unterstützung aus Staatsmitteln.**

Berichterstatter ist der Abg. Mampel; derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und beantragt Namens der Kommission, die Petition empfehlend zu überweisen.

Der Vorsitzende eröffnet die Berathung über den Antrag.

Da sich Niemand zum Wort meldet, erklärt er die Berathung für geschlossen, den Antrag als nicht beanstandet und angenommen.

Nr. 11. **Die Bitte des Georg Willmann in Freiburg um Aufhebung der Zwangserziehung seiner Kinder.**

Berichterstatter ist der Abg. Kirsner; derselbe erhält das Wort, verliest den Bericht und beantragt, das Haus wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ueber den Antrag wird die Berathung für eröffnet und, da sich Niemand zum Wort meldet, für geschlossen und der Antrag als angenommen erklärt.

Nr. 12. **die Bitte des Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.**

Berichterstatter ist der Abg. Kramer; derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Die Berathung über den Antrag wird eröffnet und, da sich Niemand zum Wort meldet, geschlossen und der Antrag für angenommen erklärt.

Nr. 13. **die Beschwerde des früheren Grenzaufsehers Gustav Schönwald in Waldshut gegen die Großh. Zolldirektion wegen Dienstentlassung.**

Berichterstatter ist der Abg. Müller; derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht.

Der Antrag der Kommission lautet auf Uebergang zur Tagesordnung.

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet und, da sich Niemand zum Wort meldet, geschlossen und der Antrag als angenommen erklärt.

Nr. 14. **Berathung des Berichts** der Budgetkommission über

die Bitte einer Anzahl Kanzleidiener in Karlsruhe, Anrechnung von wandelbarem Diensteinkommen auf den Gehalt betr.

Berichterstatter ist der Abg. Lauck; derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht.

Der Antrag der Kommission geht dahin, die Petition in bestimmtem Sinne empfehlend zu überweisen.

Die Berathung über den Antrag wird eröffnet und, da sich Niemand zum Wort meldet, geschlossen und der Antrag für angenommen erklärt.

Präsident Gönner übernimmt wieder den Vorsitz. Er theilt mit, daß von der Petitionskommission beim Präsidium beantragt worden sei,

die Petition, den Pfarrer Marquart in Buch a Ahorn betr.,

nach § 61 der Geschäftsordnung zu behandeln. Das Präsidium wolle dem Antrag stattgeben, wenn von Seiten des Hauses keine Einwendung dagegen erhoben werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Einwendung wird nicht gemacht, der Antrag gilt also als angenommen.

Ebenso wird in Betreff der

Petition des Landwirths B. Heckmann in Hatting (Tirol)

beantragt, nach § 61 der Geschäftsordnung zu verfahren, jedoch sollen die Akten dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergeben werden.

Auch dieser Antrag erhält die Zustimmung des Hauses.

Der Präsident theilt weiter mit, daß **folgende Petitionen** ebenfalls nach § 61 der Geschäftsordnung behandelt bezw. nicht mehr behandelt werden sollen:

1) Neue Beschwerde des Taglöhners Karl Hiebeler in Heidelberg gegen die Stadtgemeinde Heidelberg wegen unrichtiger Abschätzung seines Hauses.
2) Bitte der Gemeinde Worblingen um Aenderung des Jagdgesetzes.
3) Neue Bitte des Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.
4) Bitte des Ambros Zimmermann in Greffern um Unterstützung.
5) Bitte der Gemeinde Fessenbach um Staatsbeitrag zum Schulhausbau.
6) Bitte des Franz Heiligenstädt zu Berlin um Berücksichtigung der Ansprüche des Frhrn. von Hundheim in Krefeld auf das Lehen Ilvesheim.
7) Bitte von Einwohnern von Forchheim u. a. O. um Aenderung des Forstgesetzes.
8) Bitte des früheren Landstraßenwärters Michael Klohe in Eubigheim um Gewährung eines Ruhegehaltes.
9) Bitte der Walburga Schellhammer in Singen um Invalidenrente.
10) Bitte des Georg Reitlinger in Heidelberg um Rechtshilfe.
11) Petition der Gemeinderäthe in Diersburg u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr betr.
12) Petition des F. Schaefer und Gen. in Durlach, die Reinigung des Pfinzkanals betr.

Nr. 15. **Berathung des Berichts** der Geschäftsordnungskommission **über die Aufsuchung provisorischer Gesetze.**

Berichterstatter ist der Abg. Birkenmayer; derselbe erhält das Wort.

Laut seinen Ausführungen hat die Kommission diese Frage geprüft und kommt zum Resultat, daß sie sagt:

> „Bedenken gegen den Inhalt der Verordnungen liegen nicht vor und es besteht daher kein Anlaß, einen Antrag zu stellen."

Der Präsident stellt den Bericht zur Diskussion und da sich Niemand zum Wort meldet, konstatirt er, daß das Haus davon Kenntniß genommen.

Hierauf widmet der Präsident zwei früheren Mitgliedern des Hauses, die während dieser Tagung gestorben sind, den früheren Abgg. Grimm und Fr. Weber (Offenburg) einen ehrenden Nachruf. Das Haus ehrt ihr Andenken durch Erheben von den Sitzen.

(Nr. 16 der Tagesordnung siehe Seite 281.)

Nr. 17. **Wahl der Mitglieder der Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.**

Es sind zu der aus dem Gesammtvorstand und 2 weiteren Mitgliedern zu bildenden Deputation die 2 letzteren durchs Loos zu bestimmen.

Das Loos bestimmt hierzu die Abgg. Obkircher und Eckert.

Nr. 18. **Wahl des ständischen Ausschusses.**

Abg. Dr. Wilckens beantragt, die Wahl durch Akklamation vorzunehmen, und gibt einen Namenvorschlag bekannt.

Der Präsident stellt sowohl den Vorschlag, per Akklamation zu wählen, wie den Namenvorschlag zur Berathung und, da sich Niemand zum Wort meldet, konstatirt er das Einverständniß des Hauses sowohl bezüglich des Verfahrens, als der vorgeschlagenen Namen.

Darnach besteht der ständische Ausschuß aus den Abgg. Gönner, Dr. Wilckens, Klein, Lauck, Gießler und Dr. Heimburger.

Der Präsident gibt eine

Uebersicht der in dieser Tagung erledigten Arbeiten.

Abg. Wacker spricht dem Präsidenten Dank und Anerkennung aus für die Leitung der Ar-

beiten des Hauses, Abg. Dr. Wilckens den übrigen Mitgliedern des Vorstandes für ihre Arbeit, worauf der Präsident mit Worten des Dankes erwidert.

Hierauf schließt der Präsident

die letzte Sitzung dieser Tagung

Nachmittags $5^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Lauck.	Rohrhurst.
Der II. Vize-Präsident:	Blümmel.
Dr. Heimburger.	

Protokoll

über

den feierlichen Schluß des Landtags 1901|1902.

Karlsruhe, den 10. Juli 1902.

Dem ausgegebenen Programm gemäß versammelten sich die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer um $10^1/_2$ Uhr in ihren Sitzungssälen.

Die erste Kammer, den Präsidenten an ihrer Spitze, wurde um $10^3/_4$ Uhr durch einen Ceremonienmeister in den Sitzungssaal der zweiten Kammer eingeführt und nahm die für sie bereiteten Plätze ein

Um 11 Uhr begaben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Begleitung von Oberhof- und Hof-Chargen und der Militär-Chargen unter dem Geläute sämmtlicher Glocken in das Ständehaus, unter dessen Portal Allerhöchstdieselben von den Deputationen der beiden Kammern empfangen wurden

Bei dem Eintritt in den Saal mit einem dreimaligen lebhaften „Hoch" begrüßt, bestiegen Seine Königliche Hoheit den Thron und hielten an die Versammlung, nachdem ihr Erlaubniß zum Sitzen gegeben war, nachstehende Rede:

„Edle Herren und liebe Freunde!

Als Ich Ihnen zu Beginn Ihrer Tagung durch den Präsidenten des Staatsministeriums Meinen Gruß entbot, konnte Ich auf eine Reihe bedeutsamer Vorlagen hinweisen, die Ihrer Beschlußfassung harrten. In fast ununterbrochener Thätigkeit haben Sie die Ihnen anvertraute reiche Arbeitsaufgabe erledigt. Ich erfülle eine werthe Pflicht, Ihnen beim Schluß des Landtags Meinen Dank und Meine Anerkennung zu sagen für Ihre mühevolle und hingebende Arbeit. Ich erkenne aber auch mit lebhafter Freude, daß Ihre Berathungen, von der Liebe zum Lande und seinen Interessen beherrscht, sich in erfreulichem Einvernehmen mit Meiner Regierung vollzogen.

Bei dem Beginn Ihrer Tagung war unser wirthschaftliches Leben von einem Druck belastet, der auch bei dem Rechnungsabschluß des letztvergangenen Jahres sich nachtheilig geltend machte. Wenn auch noch keine sicheren Anzeichen einer Aufwärtsbewegung erkennbar sind, können wir uns doch der Hoffnung hingeben, daß wir vielleicht in nicht zu ferner Zeit einer völligen Gesundung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse entgegensehen dürfen. Diese allmähliche Erstarkung des Erwerbslebens wird dann auch für die Finanzen unserer Heimath jene Kräftigung herbeiführen, die für die Durchführung der mit Ihnen vereinbarten und für die Zukunft bevorstehenden wichtigen Aufgaben und Vorhaben unerläßlich ist.

Es gereicht Mir zu besonderer Befriedigung, zu bestätigen, daß Sie, ungeachtet der im Vergleich zu den Vorjahren minder befriedigenden dermaligen Finanzlage, den Budgetvorschlägen Meiner Regierung mit ihren zahlreichen Neuforderungen fast ausnahmslos zugestimmt haben.

Der Staatsvoranschlag gewährt vor Allem große Mittel zu Eisenbahnbauten, welche den dadurch erschlossenen Gebieten, wie Ich hoffe, die erwarteten reichen Vortheile bieten werden. Auch gibt der Voranschlag die erwünschte Möglichkeit zum Umbau solcher bestehenden Anlagen, die den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehrs nicht mehr entsprechen.

In hohem Maße bin Ich erfreut über Ihr Ent-

gegenkommen bezüglich der Mittel, welche zur Förderung wichtiger Landesinteressen bestimmt sind Ich nenne nur die Bewilligungen für Landwirthschaft und Gewerbe, die Unterstützung der Kreise und Gemeinden in ihrer Fürsorge für die ihnen anvertrauten Wege, dann was zur Hebung des Bildungswesens und zur Pflege von Kunst und Wissenschaft geschehen soll. Auf allen diesen Gebieten ist zu hoffen, daß unserer Bevölkerung, Dank ihrer regen Thätigkeit, ein reicher Segen daraus erwachsen wird.

Durch die Bewilligung von Mitteln für die Rheinregulirung ist eine Grundlage geschaffen, auf der es hoffentlich bald gelingen wird, zum Nutzen der Allgemeinheit die Verhandlungen über das Zustandekommen eines Großschifffahrtswegs bis Kehl zu erfolgreichem Abschluß zu bringen.

Ihre Zustimmung zu den Anforderungen für zwei neue Irrenanstalten legt Zeugniß dafür ab, daß der Landtag mit dem Streben und den Zielen Meiner Regierung auf diesem Gebiete einverstanden ist. Bei der Ausgestaltung der Einrichtungen für Geisteskranke sollen Pflegestätten treuester Fürsorge im Sinne edler Menschlichkeit geschaffen werden.

Sie haben den Entwürfen aus dem Gebiete der Gemeindeordnung und des Versicherungswesens Ihre Zustimmung gegeben und damit einen erwünschten Fortschritt in der Verwaltungsgesetzgebung bewirkt.

Der weitere Ausbau der Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist als ein bedeutsamer Schritt zur Durchführung der Rechtseinheit freudig zu begrüßen.

In richtiger Würdigung der Bedeutung eines gut vorgebildeten berufsfreudigen Beamtenthums und dessen Wirkung auf das Gemeinwesen, haben Sie zu der vorgeschlagenen Erhöhung der Bezüge der Beamten, einschließlich der Lehrer, in dankenswerther Weise Ihre Hand geboten. Meine Regierung wird sich angelegen sein lassen, an weitere Aufbesserungsmaßnahmen heranzutreten, sobald die Finanzlage dies gestattet.

Vor wenigen Wochen war es Mir vergönnt, den Gedächtnißtag Meines vor fünfzig Jahren erfolgten Regierungsantritts zu begehen. Im Aufblick zu Gottes Gnade war es Mein Wunsch, die Feier im Rückblick auf eine reich gesegnete Zeit pflichttreuer Thätigkeit in stiller Gemeinschaft mit Meinem theueren badischen Volke zu begehen. Es kamen Mir aber die schönsten und erfreulichsten Kundgebungen von Liebe und Treue in so reicher Fülle entgegen, daß Ich die aus allen Kreisen der Bevölkerung Mir gewidmeten Beweise des Vertrauens mit den erhebendsten Gefühlen inniger Dankbarkeit erwidern mußte. Die gewünschte Stille verwandelte sich in Festfreude und Jubel, dem Ich Mich nicht entziehen konnte.

Seit Beginn Meiner Regierung war es Mein treuester Wunsch, durch das Band gegenseitigen herzlichen Vertrauens mit Meinem theueren Volke auf das Engste verbunden zu sein. Nun durfte Ich erneut Mich dem beglückenden Bewußtsein hingeben, daß dieser Wunsch mit Gottes gnädigem Beistand kein vergeblicher war. Möchten Sie Alle überzeugt sein, daß die Erlebnisse der erhebenden Jubiläumsfeier Meine Seele in unvergänglichem Gedenken erfüllen werden, aber auch der Wunsch Mein ferneres Leben beherrschen soll, Meine ganze Kraft dem Wohle Meines Volkes zu widmen!

Seien Sie die Vermittler Meines Dankes, wenn Sie in Ihren heimathlichen Bezirken Gelegenheit finden kundzugeben, wie theuer und werth Mir die vielen Bethätigungen von Treue und Liebe gewesen sind, die Mir nicht nur in den Jubiläumstagen, sondern während Meiner langen Regierungszeit von Meinem lieben Volke bezeugt wurden

In solchen Gefühlen empfangen Sie, edle Herren und liebe Freunde, Meinen herzlichen Abschiedsgruß!"

Herr Staatsminister v. Brauer erklärte hierauf auf Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog verließen alsdann in der nämlichen Begleitung, wie bei dem Eintreten, den Saal, wobei die Versammlung abermals ein dreifaches „Hoch" auf Höchstdieselben ausbrachte.

Nach Rückkunft der Deputationen in den Saal wurde die erste Kammer von dem Ceremonienmeister in ihren Sitzungssaal zurückgeführt und fand hiemit die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 45276 8 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1901/02
Beil. B W 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1901/02, Beil. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

459

Nachweisung

der

in den Jahren **1899** und **1900**

eingegangenen Staats-Gelder

und

deren Verwendung,

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Nachweisung.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1901.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1901/02. Beil. I.]

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

g

OZB 1000, 1901/02, Beil. I

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
KARLSRUHE

t

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß

zum ersten Beilagenheft.

Seite

A. Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Rechnungsnachweisungen für 1899 und 1900 I

B. Rechnungsnachweisungen:

I.

1. Abtheilung.

1. Hauptstaatsrechnung für 1899 3
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1899 20
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1898 und 1899 21

II.

II. Abtheilung.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1899 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1899 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1899 27
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1899 35
3. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 38
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1899 39
5. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung dieser Rechnung nebst Anlagen 43
6. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 64
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1899 65
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1899 71
9. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1899 . . 73
10. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 83

III.

III. Abtheilung.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1899 87
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1899 89
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1899 91
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1899 93
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1899 95
6. „ „ (Hauptrechnung) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1899 97
7. „ „ der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1899 98
8. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 5 und 7 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1899 100
9. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1898 und 1899 101

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Seite

IV. Abtheilung. IV.

1. Hauptstaatsrechnung für 1900 107
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1900 125
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1899 und 1900 126

V. Abtheilung. V.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1900 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1900 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1900 131
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1900 139
3. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 142
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1900 143
5. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung dieser Rechnung nebst Anlagen 147
6. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 170
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1900 171
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1900 177
9. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1900 . . 179
10. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 198

VI. Abtheilung. VI.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1900 201
2. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1900 203
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1900 205
4. „ „ (Hauptrechnung) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1900 207
5. „ „ der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1900 208
6. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 3 und 5 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1900 210
7. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1899 und 1900 211

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1899 und 1900 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beifolgenden gedruckten Hefte die Nachweisung über die in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung ehrfurchtsvoll vor.

Die Hauptergebnisse dieser Nachweisung, welche in der bisherigen Weise aufgestellt wurde, sind folgende:

Erste Abtheilung.

Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen.

A. Hauptstaatsrechnung für 1899.

Nach der vierten Abtheilung des ersten Beilagenheftes von 1899 Seite 122 hat der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1898 betragen . . . . . 19468310 M. 38 ₰

Hierzu lieferte das Jahr 1899 nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung folgende neue Einnahmen:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1899	79500914	M. 55	₰
2. durch Abgang an Passivresten	30	„ 32	„
3. durch Vermehrung der Naturalvorräthe	6110	„ 33	„
zusammen a. . .	79507055	M. 20	₰

b. **im außerordentlichen Etat:**

1. für die allgemeine Staatsverwaltung	115282	M. 57	₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	1066375	„ 08	„
zusammen b. . .	1181657	M. 65	₰
zusammen a. und b. . .	80688712	M. 85	₰

Das Ausgabesoll beträgt dagegen:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1899	70906624	M. 32	₰
2. durch Abgang an Aktivresten	233397	„ 58	„
zusammen a. . .	71140021	M. 90	₰

b. **im außerordentlichen Etat:** Uebertrag a.	71 140 021	M. 90 ₰
1. für die allgemeine Staatsverwaltung	6 270 000	„ 83 „
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	1 066 375	„ 08 „
zusammen b.	7 336 375	M. 91 ₰
zusammen a. und b.	78 476 397	M. 81 ₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	80 688 712	„ 85 „
ergibt sich somit eine Mehreinnahme von	2 212 315	M. 04 ₰
Um diesen Betrag hat sich der umlaufende Betriebsfond nach dem Stand vom letzten Dezember 1898	19 468 310	„ 38 „
erhöht, so daß derselbe auf 31. Dezember 1899 beträgt	21 680 625	M. 42 ₰

womit die Darstellung auf Seite 20 dieses Heftes übereinstimmt.

B. Hauptstaatsrechnung für 1900.

Das Jahr 1900 lieferte zu dem umlaufenden Betriebsfond vom letzten Dezember 1899 folgende neue Einnahmen nach dem Sollbetrag der Hauptstaatsrechnung und zwar:

a. **im ordentlichen Etat:**		
1. nach der Etatsrechnung von 1900	82 532 562	M. 27 ₰
2. durch Abgang an Passivresten	58	„ — „
3. durch Vermehrung der Naturalvorräthe	31 694	„ 89 „
zusammen a.	82 564 315	M. 16 ₰
b. **im außerordentlichen Etat:**		
1. für die allgemeine Staatsverwaltung	329 304	M. 07 ₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	793 395	„ 72 „
zusammen b.	1 122 699	M. 79 ₰
zusammen a. und b.	83 687 014	M. 95 ₰

Das Ausgabesoll beträgt:

a. **im ordentlichen Etat:**		
1. nach der Etatsrechnung für 1900	76 285 172	M. 23 ₰
2. durch Abgang an Aktivresten	250 694	„ 18 „
zusammen a	76 535 866	M. 41 ₰
b. **im außerordentlichen Etat:**		
1. für die allgemeine Staatsverwaltung	7 893 404	M. 71 ₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	793 395	„ 72 „
zusammen b.	8 686 800	M. 43 ₰
zusammen a. und b.	85 222 666	M. 84 ₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	83 687 014	„ 95 „
ergibt sich somit eine Mehrausgabe von	1 535 651	M. 89 ₰
um welche der Betriebsfond nach dem Stand von Ende 1899 mit	21 680 625	„ 42 „
abgenommen hat, so daß er in Uebereinstimmung mit der Darstellung auf Seite 125 dieses Heftes am 31. Dezember 1900 noch	20 144 973	M. 53 ₰

betragen hat.

Aus Vorstehenden ergibt sich, daß in beiden Jahren die ordentlichen Einnahmen einen Ueberschuß über die ordentlichen Ausgaben geliefert haben und zwar:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Jahr 1899 einen solchen von	8367033 M. 30 ₰
„ „ 1900 „ „ „	6028448 „ 75 „
zusammen . .	14395482 M. 05 ₰

Aus diesem Ueberschuß des ordentlichen Etats konnten nicht nur die außerordentlichen Ausgaben, die nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen

1899	6154718 M. 26 ₰
1900	7564100 „ 64 „
zusammen . .	13718818 M. 90 ₰

betrugen, gedeckt werden, sondern darüber hinaus noch . . . . . 676663 „ 15 „
dem umlaufenden Betriebsfond zuwachsen, dessen Aktivbestand sich hierdurch in den beiden Jahren zusammen von 19468310 M. 38 ₰ auf 20144973 M. 53 ₰ erhöht hat.

Werden mit Außerachtlassung der Veränderungen im Werthe der Naturalvorräthe die Rechnungsergebnisse des ordentlichen Etats in Betracht gezogen, so zeigt das Jahr 1899 eine Mehreinnahme von 8360922 M. 97 ₰
das Jahr 1900 eine solche von . . . . . 5996753 „ 86 „

Auch gegenüber dem Voranschlag stellen sich die Rechnungsergebnisse günstig und zwar:
für 1899 gegen eine veranschlagte Mehrausgabe von 351006 M günstiger um . . . 8711928 M. 97 ₰
für 1900 gegen eine veranschlagte Mehrausgabe von 189071 M. günstiger um . . . 6185824 „ 86 „

Diese Abweichungen gegenüber dem Voranschlag erklären sich in der Hauptsache wie folgt:

Mit günstigerem Ergebniß haben abgeschlossen die Titel	in 1899.	in 1900.
Ministerium der Justiz, Oberlandesgericht, Landgerichte, Staatsanwaltschaften	9737 M.	— M.
Strafanstalten	21440 „	65361 „
Kultus	—	45149 „
Allgemeine Sicherheitspolizei	3014 „	18441 „
Heil- und Pflegeanstalten	38288 „	12688 „
Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	42912 „
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	101904 „	272109 „
Domänenverwaltung	781203 „	1195091 „
Salinenverwaltung	136036 „	117956 „
Steuerverwaltung	8540742 „	5769685 „
Zollverwaltung	187138 „	— „
Münzverwaltung	8116 „	42322 „
Allgemeine Kassenverwaltung	74508 „	—
Ungünstiger schlossen ab die Titel:		
Großherzogliches Haus	— M.	12212 M.
Landstände	36550 „	70074 „
Abrechnung mit dem Reich (Matrikularbeitrag, Ueberweisungen)	224768 „	379640 „
Geheimes Kabinet	19786 „	4685 „
Ministerium der Justiz, Oberlandesgericht, Landgerichte, Staatsanwaltschaften	—	17250 „
Amtsgerichte und allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege und Einnahmen der Justizverwaltung	244927 „	471285 „
Unterrichtswesen	24060 „	63788 „
Verschiedene und zufällige Ausgaben des Justizministeriums	9983 „	21236 „
Bezirksverwaltung und Polizei	343639 „	202478 „
Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	35113 „	— „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern	12563 M.	8753 M.
Hochbauwesen	59422 „	5256 „
Zollverwaltung	—	83091 „
Ruhegehalte	146570 „	40671 „

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Der stehende Betriebsfond der Staatsgewerbe betrug am letzten Dezember 1898 (erstes Beilagenheft von 1899 Seite 123):

bei der Domänenverwaltung	168960 M. 51 ₰	
bei der Salinenverwaltung	950730 „ 92 „	
bei der Münzverwaltung	360302 „ 83 „	
zusammen . .		1479994 M. 26 ₰

Dagegen hat derselbe nach Seite 126 dieses Heftes am 31. Dezember 1900 betragen:

bei der Domänenverwaltung	164586 M. 65 ₰	
bei der Salinenverwaltung	1003787 „ 32 „	
bei der Münzverwaltung	345985 „ 91 „	
zusammen . .		1514359 „ 88 „
Es ergibt sich hiernach eine Vermehrung von		34365 M. 62 ₰

und zwar:

bei der Domänenverwaltung eine Vermehrung um . . .	53056 M. 40 ₰	
dagegen bei der Salinenverwaltung eine Verminderung um	4373 M. 86 ₰	
bei der Münzverwaltung um . .	14316 „ 92 „	
zusammen Verminderung . .	18690 „ 78 „	
Restliche Vermehrung wie vorstehend		34365 „ 62 „

Zweite Abtheilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1899 und 1900.

A. Amortisationskasse.

Die Vergleichung der Aktiven und Passiven auf letzten Dezember 1898 ergibt nach Beilagenheft 1 von 1899 Seite 134 einen Aktivstand von . . . . . 6510570 M. 37 ₰

bezw. — wenn nämlich an den Passiven die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock von 12000000 Gulden = ... 20571428 „ 57 „

in Abzug gebracht wird — einen Aktivbestand von . . . . . 27081998 M. 94 ₰

Am letzten Dezember 1900 war nach Seite 136 dieses Heftes ein reines Aktivvermögen vorhanden von . . . . . 9433275 „ 33 „

so daß der Aktivstand sich in den beiden Berichtsjahren vermehrte um . . . . . 2922704 „ 96 „

Von dieser Vermehrung entfallen:

auf das Jahr 1899	1473633 M. 21 ₰
„ „ „ 1900	1449071 „ 75 „

Die Vermehrung des Aktivstandes beider Jahre findet ihre Erklärung hauptsächlich in dem Ueberschuß der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen über die Passivzinse und

Verwaltungskosten. Dieser Ueberschuß hat im Jahr 1899 betragen	1 332 772 M. 89 ₰		
hiezu der Zuwachs an neuen Aktiven .	148 467 M. 69 ₰		
abzüglich der sonstigen Ausgaben (Verlust) und Zuwachs an neuen Schulden .	7 607 „ 37 „		
	140 860 „ 32 „		1 473 633 M. 21 ₰
1900 hat der Ueberschuß betragen	1 426 133 M. 65 ₰		
hiezu der Zuwachs an neuen Aktiven .	31 162 M. 28 ₰		
abzüglich der sonstigen Ausgaben (Verlust) und Zuwachs an neuen Schulden .	8 224 „ 18 „		
	22 938 „ 10 „		1 449 071 „ 75 „
	zusammen wie oben . .		2 922 704 M. 96 ₰
Wird zu dem Aktivstand auf 31. Dezember 1900 mit			9 433 275 „ 33 „
die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit			20 571 428 „ 57 „
hinzugerechnet, so ergibt sich auf Ende 1900 ein Aktivstand von			30 004 703 M. 90 ₰

B. Domänengrundstock.

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks hat, einschließlich der vorerwähnten unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse, laut Beilagenheft 1 von 1899 Seite 148 am 31. Dezember 1898 betragen . . . . . 30 168 201 M. 01 ₰

Im Jahr 1899 trat nach Seite 42 dieses Heftes eine Verminderung ein von	507 708 M. 83 ₰	
und im Jahre 1900 nach Seite 146 eine Vermehrung von . .	214 544 „ 86 „	
daher in beiden Jahren zusammen eine Verminderung von		293 163 „ 97 „
so daß das Kapitalvermögen am letzten Dezember 1900		29 875 037 M. 04 ₰

betragen hat.

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der reine Schuldenstand hat nach Beilagenheft 1 von 1899 Seite 178 am 31. Dezember 1898 betragen . . . . . 325 675 432 M. 57 ₰

Im Jahre 1899 wurden ausgegeben (vergleiche Seite 66 ff. dieses Heftes):

für Baukosten	22 270 613 M. 51 ₰	
„ Verwaltungskosten	65 669 „ 84 „	
„ Passivzinsen	12 713 293 „ 16 „	
„ Kursverluste bei Anleihen	610 750 „ — „	
zusammen . .	35 660 326 M. 51 ₰	

Dagegen betrugen die Einnahmen:

an Eisenbahngefällen	24 969 125 M. 13 ₰	
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	500 000 „ — „	
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 000 000 „ — „	
„ Aktivzinsen	497 855 „ 23 „	
„ sonstigen Einnahmen	139 „ 76 „	
„ Kursgewinn bei Anleihen	835 „ — „	
zusammen . .	27 967 955 M. 12 ₰	

Bei Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben ergibt sich ein Ueberschuß der letzteren, das heißt eine Schuldvermehrung von		7 692 371 „ 39 „
so daß der reine Schuldenstand am 31. Dezember 1899 betragen hat		333 367 803 M. 96 ₰
Uebertrag . .		333 367 803 M. 96 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	333 367 803 M. 96 Pf.

Im Jahre 1900 wurden verausgabt (vergleiche Seite 172 ff. dieses Heftes):

für Baukosten	28 179 243 M. 62 Pf.
„ Verwaltungsaufwand	72 438 „ 16 „
„ Passivzinsen	13 181 281 „ 91 „
„ Kursverlust bei Anleihen	2 287 291 „ — „
„ flüssig gewordene ungewisse Passiven	325 „ 41 „
zusammen . .	43 720 580 M. 10 Pf.

Dagegen betrugen die Einnahmen:

an Eisenbahngefällen	18 074 317 M. 48 Pf.
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	500 000 „ — „
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 000 000 „ — „
„ Aktivzinsen	776 671 „ 43 „
„ sonstigen Einnahmen	81 „ 50 „
zusammen . .	21 351 070 M. 41 Pf.

Um den Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen mit . . . . . 22 369 509 „ 69 „

haben sich in diesem Jahr die Schulden weiter vermehrt und sonach auf 31. Dezember 1900 355 737 313 M. 65 Pf. betragen.

In den Jahren 1899 und 1900 sind an Kapital zur Einlösung gekommen:

1.	Von dem 4 (jetzt $3^1/_2$) prozentigen Anlehen von 1859/61	1 388 577 M. 91 Pf.
2.	„ „ 4 „ „ „ „ „ 1862/64	2 335 383 „ 28 „
3.	„ „ 4 prozentigen Prämienanlehen von 1867	1 623 300 „ — „
4.	„ „ 4 (jetzt $3^1/_2$) prozentigen Anlehen von 1875	989 300 „ — „
5.	„ „ 4 „ „ „ „ „ 1878	883 700 „ — „
6.	„ „ 4 „ „ „ „ „ 1879	1 663 000 „ — „
7.	„ „ 4 „ „ „ „ „ 1880	2 261 700 „ — „
8.	„ „ 4 „ „ „ „ „ 1886	176 800 „ — „
	zusammen . .	11 321 761 M. 19 Pf.

und zwar im Jahre 1899 nach Seite 68 dieses Heftes . . .	5 436 437 M. 53 Pf.
und im Jahre 1900 (vergleiche Seite 174)	5 885 323 „ 66 „
wie oben . .	11 321 761 „ 19 „

welcher Betrag auf planmäßige Tilgung entfällt. Die letztere hat für 1899 (vergleiche Seite 194 dieses Heftes und Seite 195 des ersten Beilagenheftes von 1899)

145 882 505 M. 51 Pf. — 140 407 467 M. 86 Pf. = ...	5 475 037 M. 65 Pf.
und für 1900 (vergleiche Seite 194)	5 920 752 „ 30 „
zusammen . .	11 395 789 „ 95 „

betragen. Der Minderbetrag der thatsächlichen Tilgung mit . . . . . 74 028 M. 76 Pf.
entfällt auf bereits gekündigte aber noch nicht eingelöste Schuldverschreibungen.

Aus vorstehender Darstellung ergibt sich:

Im Jahre 1899 betrug die regelmäßige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse 25 469 125 M. 13 Pf.
und der Aufwand für Verwaltungskosten und Passivzinsen (abzüglich der Aktivzinsen und sonstige Einnahmen) . . . . . 12 280 968 „ 01 „

so daß die Differenz von	13 188 157 M. 12 Pf.
zusammen mit dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt von	2 000 000 „ — „
oder im Ganzen im Betrag von	15 188 157 M. 12 Pf.

zur vollständigen Deckung der planmäßigen Schuldentilgung (5 475 037 M. 65 Pf.) und darüber hinaus verfügbar war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da die neu zugehende Schuld in Höhe des Bauaufwandes mit	22 270 613	ℳ. 51	₰
zuzüglich des eingetretenen Kursverlustes bei Anleihen (610 750 ℳ. unter Abrechnung des erzielten Agios mit 835 ℳ.) mit	609 915	„ —	„
mit zusammen	22 880 528	ℳ. 51	₰
höher war als jene im Ganzen zur Schuldentilgung verfügbare Summe, so ergab sich für das Jahr 1899 eine Vermehrung unserer Eisenbahnschuld und zwar um den Betrag von	7 692 371	„ 39	„
Die regelmäßige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat im Jahre 1900 betragen	18 574 317	ℳ. 48	₰
während für Passivzinsen und Verwaltungskosten ein Bedarf von	12 476 967	„ 14	„
vorhanden war, so daß nach Deckung dieses Aufwandes noch	6 097 350	ℳ. 34	₰
übrig blieben, welcher Betrag nebst dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit	2 000 000	„ —	„
zusammen also ein Betrag von	8 097 350	ℳ. 34	₰
zur Deckung des für die planmäßige Schuldentilgung erforderlichen Bedarfs (5 920 752 ℳ. 30 ₰) verfügbar war.			
Da die neu zugehende Schuld in Höhe des Bauaufwands mit 28 179 243 ℳ. 62 ₰ zuzüglich des Kursverlustes bei Anleihen und der flüssig gewordenen Passiven 2 287 291 ℳ. + 325 ℳ. 41 ₰ = ...	2 287 616	„ 41	„
höher war als die im Ganzen zur Schuldentilgung verfügbare Summe, so ist im Jahr 1900	30 466 860	„ 03	„
eine Vermehrung der Gesammtschuld um den Unterschied mit	22 369 509	ℳ. 69	₰
eingetreten.			

In den beiden Jahren 1899 und 1900 hat sich hiernach die Eisenbahnschuld vermehrt um zusammen 30 061 881 ℳ. 08 ₰, was durch den hohen Bauaufwand veranlaßt ist.

Dritte Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1899 und 1900.

Der umlaufende Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnwerkstätten- und Eisenbahnmagazinsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung und der Badanstaltenverwaltung bestand nach Seite 216 des ersten Beilagenheftes von 1899 am 31 Dezember 1898 in einem Aktivrest von 5 228 169 ℳ. 82 ₰; davon entfallen auf die verschiedenen Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung 5 228 169 ℳ. 82 ₰ — 901 771 ℳ. 02 ₰ = ... 4 326 398 ℳ. 80 ₰

Im Jahre 1899 betrugen (vergleiche Seite 87 ff. dieses Heftes)

die Einnahmen

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	70 658 902	ℳ. 72	₰
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung	6 305 046	„ 75	„
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung	18 292 581	„ 04	„
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	406 686	„ 05	„
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung:			
a. eigene Einnahmen	235 811	„ 90	„
b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	21 333 951	„ 11	„
zusammen Einnahmen . .	117 232 979	ℳ. 57	₰
Uebertrag . .	4 326 398	ℳ. 80	₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	4 326 398 M. 80 Pf.

die Ausgaben

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:		
a. für den Betrieb	46 433 650 M. 68 Pf.	
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse .	24 288 782 „ 97 „	
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung	6 305 046 „ 75 „	
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung	18 292 581 „ 04 „	
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	343 155 „ 12 „	
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung	21 568 714 „ 86 „	
zusammen Ausgaben . .	117 231 931 M. 42 Pf.	
Der Vergleich mit der Einnahme von	117 232 979 „ 57 „	
ergibt eine Mehreinnahme von		1 048 „ 15 „
um welchen Betrag der obige Betriebsfond der Eisenbahnverwaltung auf Ende 1898 im Jahr 1899 zugenommen hat. Derselbe beträgt hiernach auf 31. Dezember 1899 . . .		4 327 446 M. 95 Pf.

Im Jahre 1900, von welchem an die besondern Rechnungen der Werkstätten- und Magazinsverwaltung in Wegfall kamen, betrugen bei der Eisenbahnverwaltung (vergleiche Seite 201 ff. dieses Heftes)

die Einnahmen

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	78 565 582 M. — Pf.
2. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	439 631 „ 69 „
3. „ „ Eisenbahnbauverwaltung:	
a. eigene Einnahmen	156 560 „ 89 „
b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	27 655 408 „ 57 „
zusammen Einnahmen . .	106 817 183 M. 15 Pf.

die Ausgaben

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	
a. für den Betrieb	60 939 957 M. 02 Pf.
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	17 221 371 „ 86 „
2. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	359 919 „ 37 „
3. „ „ Eisenbahnbauverwaltung	27 811 676 „ 46 „
zusammen Ausgaben . .	106 332 924 M. 71 Pf.
Die Einnahmen von	106 817 183 „ 15 „
übersteigen die Ausgaben um	484 258 M. 44 Pf.
um welche Summe der umlaufende Betriebsfond der Eisenbahnverwaltung am letzten Dezember 1899 von	4 327 446 „ 95 „
im Jahr 1900 weiter zugenommen hat; derselbe beträgt somit auf letzten Dezember 1900	4 811 705 M. 39 Pf.

Bei der Badanstaltenverwaltung war der Betriebsfond auf Ende Dezember 1898 (1. Beilagenheft von 1899 Seite 216) . . . . . 901 771 M. 02 Pf.

Da im Jahre 1899 die Einnahmen	375 611 M. 79 Pf.	
die Ausgaben dagegen	525 413 „ 72 „	
die letzteren sonach um		149 801 „ 93 „
mehr betragen (vergleiche Seite 98 ff. dieses Heftes), so ergab sich für dieses Jahr eine Verminderung des Betriebsfonds auf		751 969 M. 09 Pf.
Uebertrag . .		751 969 M. 09 Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .		751 969 M. 09 ₰
Im Jahr 1900 betrugen (vergleiche Seite 208 ff. dieses Heftes)		
die Einnahmen	380 953 M. 49 ₰	
die Ausgaben	405 680 „ 53 „	
die ersteren also um		24 727 „ 04 „
weniger, so daß auch in diesem Jahre eine Abnahme des Betriebsfonds und zwar bis auf den Betrag von		727 242 M. 05 ₰

festzustellen ist.

Der stehende Betriebsfond betrug nach der Darstellung auf Seite 217 des ersten Beilagenheftes von 1899 am letzten Dezember 1898

A. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	47 302 667 M. 66 ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	87 622 099 „ 51 „
zusammen A . .	134 924 767 M. 17 ₰

B. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	55 500 M. — ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	92 681 „ 30 „
zusammen B . .	148 181 M. 30 ₰
zusammen A und B . .	135 072 948 M. 47 ₰

Am letzten Dezember 1900 hat dagegen der stehende Betriebsfond nach Seite 211 dieses Heftes betragen:

A. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen		52 615 389 M. 40 ₰
gegen den Stand am Ende 1898 mit		47 302 667 „ 66 „
	mehr . .	5 312 721 M. 74 ₰
2. an Werkzeugen und Geräthschaften		99 311 193 „ 85 „
gegen Ende 1898 mit		87 622 099 „ 51 „
	mehr . .	11 689 094 M. 34 ₰
	zusammen A mehr . .	17 001 816 M. 08 ₰

B. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen wie Ende 1898 . . .	55 500 M. — ₰	
2. an Werkzeugen und Geräthschaften	106 817 „ 30 „	
gegen Ende 1898 mit	92 681 „ 30 „	
	mehr . .	14 136 M. — ₰
	zusammen B mehr . .	14 136 M. — ₰
so daß im Ganzen unter A und B sich eine Vermehrung von		17 015 952 M. 08 ₰
ergibt. Rechnet man diese zu dem Werth am Ende des Jahres 1898 mit		135 072 948 „ 47 „
so stellt sich der Werth auf Ende Dezember 1900, übereinstimmend mit der Darstellung auf Seite 211 auf		152 088 900 M. 55 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Euere Königliche Hoheit bitten wir ehrfurchtsvollst um gnädigste Genehmigung der beifolgenden Nachweisung, sowie um die Ermächtigung, diesen Vortrag mit den Rechnungsnachweisungen am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. September 1901.

Buchenberger.

Erste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1899.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1899.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1899.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbekassen auf letzten Dezember 1898 und 1899.

Haupt-Staatsrechnung

für

1899.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
3 224 982	52	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	3 224 982	52	—	—
841 344	77	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	841 344	77	—	—
4 041 280	98	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	3 816 011	71	225 269	27
17 610 835	23	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	14 092 145	43	3 518 689	80
25 718 443	50	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	21 974 484	43	3 743 959	07
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
262 573 736	38	1. Lieferungen und Zuschüsse	262 573 736	38	—	—
9 900 228	78	2 Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	778 343	51	9 121 885	27
5 802 215	45	3 Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	5 802 145	51	69	94
293 846 139	50	4. Auf fremde Rechnung	287 635 496	03	6 210 643	47
4 130 683	40	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	4 130 683	40	—	—
576 253 003	51	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	560 920 404	83	15 332 598	68
		Hiezu				
25 718 443	50	„ I. Reste aus voriger Rechnung	21 974 484	43	3 743 959	07
601 971 447	01	Summe der Einnahme	582 894 889	26	19 076 557	75
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
71 839	33	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	68 339	33	3 500	—
6 178 293	79	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	6 111 642	61	66 651	18
6 250 133	12	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	6 179 981	94	70 151	18
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
262 573 736	38	1. Lieferungen und Zuschüsse	262 573 736	38	—	—
9 900 228	78	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	9 900 228	78	—	—
5 802 215	45	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	5 717 753	46	84 461	99
293 846 139	50	4. Auf fremde Rechnung	287 882 699	74	5 963 439	76
4 130 683	40	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	4 130 683	40	—	—
576 253 003	51	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	570 205 101	76	6 047 901	75
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
3 678 733	16	1. Geldvorräthe	3 678 733	16	—	—
847 455	10	2. Naturalvorräthe	847 455	10	—	—
4 526 188	26	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	4 526 188	26	—	—
		Hiezu				
6 250 133	12	„ I. Reste aus voriger Rechnung	6 179 981	94	70 151	18
576 253 003	51	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	570 205 101	76	6 047 901	75
587 029 324	89	Summe der Ausgabe	580 911 271	96	6 118 052	93
		Abschluß.				
601 971 447	01	Einnahme	582 894 889	26	19 076 557	75
587 029 324	89	Ausgabe	580 911 271	96	6 118 052	93
14 942 122	12	Rest	1 983 617	30	12 958 504	82

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
15 338 977	32	I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	15 338 977	32	—	—
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
853 415	20	I. Justizverwaltung	727 433	77	125 981	43
1 026 541	79	II. Strafanstalten	949 201	76	77 340	03
3 313 410	60	III. Unterrichtswesen	3 313 313	77	96	83
5 193 367	59		4 989 949	30	203 418	29
		Ministerium des Innern.				
2 825	—	I. Durchführung der sozialen Gesetze	2 825	—	—	—
829 400	18	II. Bezirksverwaltung und Polizei	828 115	65	1 284	53
1 378 168	05	III. Heil- und Pflegeanstalten	1 374 400	65	3 767	40
73 608	56	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	71 047	02	2 561	54
312	25	V. Landesstatistik	312	25	—	—
20 872	11	VI. Gewerbe	20 206	11	666	—
14 571	44	VII. Landwirthschaft	14 518	44	53	—
1 343 367	20	VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 337 207	79	6 159	41
3 663 124	79		3 648 632	91	14 491	88
		Finanzministerium.				
10 065 883	73	I. Domänenverwaltung	7 336 898	78	2 728 984	95
829 057	39	II. Salinenverwaltung	829 037	26	20	13
40 693 579	62	III. Steuerverwaltung	40 309 563	97	384 015	65
2 591 140	74	IV. Zollverwaltung	2 589 271	71	1 869	03
40 009	73	V. Münzverwaltung	40 009	73	—	—
1 085 462	59	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	131 121	53	954 341	06
55 305 133	80		51 235 902	98	4 069 230	82
311	05	Oberrechnungskammer.	311	05	—	—
79 500 914	55	Summe I. Einnahme vom laufenden Jahr	75 213 773	56	4 287 140	99
		II. Abgang an Passivresten.				
		Ministerium des Innern.				
2	20	Wasser- und Straßenbauverwaltung	2	20	—	—
		Finanzministerium.				
28	12	Generalstaatskasse	28	12	—	—
30	32	Summe II. Abgang an Passivresten	30	32	—	—
6 110	33	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	6 110	33	—	—
		Hiezu				
79 500 914	55	Summe I. Einnahme vom laufenden Jahre	75 213 773	56	4 287 140	99
30	32	„ II. Abgang an Passivresten	30	32	—	—
79 507 055	20	Summe der Einnahme	75 219 914	21	4 287 140	99

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		I. Staatsministerium.				
1 833 411	45	I. Großherzogliches Haus	1 833 411	45	—	—
167 624	38	II. Landstände	167 624	38	—	—
17 206 711	—	III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	17 206 711	—	—	—
500 000	—	IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	—	—	—
47 983	—	V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenzen gelegenen Landestheile	47 983	—	—	—
—	—	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
19 755 729	83	Summe I. Staatsministerium	19 755 729	83	—	—
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
123 243	88	I. Ministerium	123 243	88	—	—
61 606	—	II. Geheimes Kabinet	61 606	—	—	—
38 386	49	III. Gesandtschaft in Berlin	38 386	49	—	—
24 019	65	IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	24 019	65	—	—
22 371	88	V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	22 316	88	55	—
269 627	90	Summe II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses ꝛc.	269 572	90	55	—
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
161 215	76	I. Ministerium	161 027	26	188	50
186 009	04	II. Oberlandesgericht	186 009	03	—	01
826 769	96	III. Landgerichte	826 769	96	—	—
247 088	50	IV. Staatsanwaltschaft	247 088	50	—	—
2 600 124	16	V. Amtsgerichte	2 600 114	16	10	—
1 553 458	48	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 553 458	48	—	—
1 452 233	21	VII. Strafanstalten	1 452 232	79	—	42
350 101	59	VIII. Kultus	350 101	59	—	—
8 714 173	38	IX. Unterrichtswesen	8 712 979	58	1 193	80
239 121	92	X. Wissenschaften und Künste	238 395	72	726	20
16 371	21	XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	16 371	21	—	—
69 782	71	XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	69 782	71	—	—
16 416 449	92	Summe III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	16 414 330	99	2 118	93
		IV. Ministerium des Innern.				
248 459	66	I. Ministerium	248 459	66	—	—
67 789	32	II. Landeskommissäre	67 731	32	58	—
64 227	41	III. Verwaltungsgerichtshof	64 227	41	—	—
183 520	57	IV. Verwaltungshof	183 520	37	—	20
33 896	96	V. Generallandesarchiv	33 896	96	—	—
2 043	93	VI. Obereichungsamt	2 043	93	—	—
2 216	80	VII. Rheinschifffahrtsbehörden	2 216	80	—	—
15 449	02	VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze	15 449	02	—	—
4 845 119	31	IX. Bezirksverwaltung und Polizei	4 845 106	66	12	65
920 026	61	X. Allgemeine Sicherheitspolizei	920 023	61	3	—
82 806	02	XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	82 806	02	—	—
1 718 664	32	XII. Heil- und Pflegeanstalten	1 718 664	32	—	—
117 165	24	XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	117 165	24	—	—
8 301 385	17	Uebertrag	8 301 311	32	73	85

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		IV. Ministerium des Innern.				
8 301 385	17	Uebertrag	8 301 311	32	73	85
84 371	93	XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	84 371	93	—	—
141 633	15	XV. Für Förderung der Gewerbe	141 633	15	—	—
536 253	56	XVI. Für Förderung der Landwirthschaft	536 103	56	150	—
4 646 904	80	XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 646 904	72	—	08
2 535	26	XVIII. Verwaltung des Bergwesens	2 535	26	—	—
14 130	—	XIX. Für die geologische Landesaufnahme	14 130	—	—	—
40 586	85	XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	40 336	85	250	—
49 223	02	XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	49 223	02	—	—
13 817 023	74	Summe IV. Ministerium des Innern	13 816 549	81	473	93
		V. Finanzministerium.				
135 567	43	I. Ministerium	135 567	43	—	—
52 225	79	II. Generalstaatskasse	51 750	79	475	—
317 160	49	III Hochbauwesen	317 052	99	107	50
5 505 840	69	IV. Domänenverwaltung	5 505 782	36	58	33
610 916	74	V. Salinenverwaltung	610 916	74	—	—
5 039 666	03	VI. Steuerverwaltung	5 038 405	86	1 260	17
2 427 452	30	VII. Zollverwaltung	2 426 746	50	705	80
35 898	10	VIII. Münzverwaltung	32 385	30	3 512	80
15 156	76	IX. Allgemeine Kassenverwaltung	15 156	76	—	—
2 000 000	—	X. Schuldentilgung	2 000 000	—	—	—
4 385 060	37	XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung, Gnadengaben	4 378 438	73	6 621	64
16 202	40	XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	3 465	—	12 737	40
7 122	73	XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7 122	73	—	—
20 548 269	83	Summe V. Finanzministerium	20 522 791	19	25 478	64
99 523	10	VI. Oberrechnungskammer.	99 523	10	—	—
		Hiezu				
19 755 729	83	Summe I.	19 755 729	83	—	—
269 627	90	„ II.	269 572	90	55	—
16 416 449	92	„ III.	16 414 330	99	2 118	93
13 817 023	74	„ IV.	13 816 549	81	473	93
20 548 269	83	„ V.	20 522 791	19	25 478	64
70 906 624	32	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	70 878 497	82	28 126	50
		II. Abgang an Aktivresten.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
3	82	Strafanstalten	3	82	—	—
		IV. Ministerium des Innern.				
53 948	78	Amtskassen	53 948	78	—	—
165	34	Heil- und Pflegeanstalten	165	34	—	—
1 780	99	Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	1 780	99	—	—
7	75	Wasser- und Straßenbaukassen	7	75	—	—
55 902	86		55 902	86	—	—
55 906	68	Uebertrag	55 906	68	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Abgang an Aktivresten.				
55 906	68	Uebertrag	55 906	68	—	—
		V. Finanzministerium.				
3 929	29	Domänenverwaltung	3 929	29	—	—
172 511	54	Steuerverwaltung	172 511	54	—	—
1 050	07	Zollverwaltung	1 050	07	—	—
177 490	90		177 490	90	—	—
233 397	58	Summe II. Abgang an Aktivresten	233 397	58	—	—
—	—	III. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Hiezu				
70 906 624	32	Summe I. Vom laufenden Jahre	70 878 497	82	28 126	50
71 140 021	90	Summe der Ausgabe	71 111 895	40	28 126	50
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit I. Justizverwaltung.				
42 500	—	Beitrag der Stadt Heidelberg zur Errichtung eines Landgerichts daselbst	42 500	—	—	—
		Tit. II. Strafanstalten.				
60	—	Wegen Erbauung des IV. Flügels beim Landesgefängniß in Freiburg	60	—	—	—
42 560	—	Summe III.	42 560	—	—	—
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten.				
5	40	Wegen Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	5	40	—	—
		Tit. VII. Landwirthschaft.				
6 135	10	Erlös für aus den Rinderstammzuchtstationen abgegebene Thiere	6 135	10	—	—
		Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
46 267	58	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	46 267	58	—	—
466	20	Dammbaubeiträge	466	20	—	—
7 078	11	Sonstige Einnahmen	7 078	11	—	—
8 981	31	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	8 981	31	—	—
62 793	20	Summe Tit. VIII.	62 793	20	—	—
68 933	70	Uebertrag	68 933	70	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		IV. Ministerium des Innern.				
68 933	70	Uebertrag	68 933	70	—	—
		Tit. IX. Geologische Landesaufnahme.				
1 063	20	Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt	1 063	20	—	—
69 996	90	Summe IV.	69 996	90	—	—
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Zollverwaltung.				
300	67	Wegen Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramts Baden erworbenen Gebäulichkeiten	300	67	—	—
225	—	Wegen Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	225	—	—	—
2 200	—	Wegen des Umbaues der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	2 200	—	—	—
2 725	67	Summe V.	2 725	67	—	—
		Hiezu				
42 560	—	„ III.	42 560	—	—	—
69 996	90	„ IV.	69 996	90	—	—
115 282	57	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	115 282	57	—	—
		II. Für die Domänengrundstocksverwaltung.				
		Finanzministerium.				
		Tit. I. Domänenverwaltung.				
1 066 375	08	Ersatz des für Rechnung des Domänengrundstocks bestrittenen Aufwands	1 066 375	08	—	—
1 181 657	65	Summe der außerordentlichen Einnahmen	1 181 657	65	—	—
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.				
83	13	Neubau eines Amtsgefängnisses in Wiesloch	83	13	—	—
3 041	02	Erweiterung des Gefängnißhofes in Achern	3 041	02	—	—
101	50	Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim	101	50	—	—
56 455	08	Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim, II. Rate	56 455	08	—	—
6 471	16	Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Pforzheim	6 471	16	—	—
47 512	24	Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	47 512	24	—	—
45 778	37	Neubau eines Amtsgefängnisses in Wolfach	45 778	37	—	—
17 713	30	Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, I. Rate	17 713	30	—	—
8 101	51	Herstellungen im Landgerichtsgebäude in Mosbach	8 101	51	—	—
48 574	94	Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg	48 574	94	—	—
2 611	09	Instandsetzung der Fassaden des Amtsgerichtsgebäudes in Radolfzell	2 611	09	—	—
1 197	60	Für die Einrichtung der neuen Diensträume im Amtsgerichtsgebäude zu Meßkirch	1 197	60	—	—
18 430	70	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr, I. Rate	18 430	70	—	—
256 071	64	Summe Titel VI.	256 071	64	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VII. Strafanstalten.				
		1. Männerzuchthaus in Bruchsal.				
6 660	04	Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlage und Aenderung der Zellenlüftung	6 660	04	—	—
12 212	69	Aenderung der Entwässerung der Anstalt im Anschluß an die städtische Kanalisation	12 212	69	—	—
7 847	31	Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlagen in den Flügeln 1 und 2	7 847	31	—	—
		2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.				
4 069	23	Verbesserung der Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen	4 069	23	—	—
320	—	Herstellung der erforderlichen Einrichtung zur räumlichen Trennung der weiblichen Zuchthaus- und Gefängnißgefangenen	320	—	—	—
		3. Landesgefängniß Freiburg.				
20 371	81	Erbauung des IV. Flügels	20 371	81	—	—
301	—	Für Ergänzung der Kleider und des Bettwerks	301	—	—	—
3 630	—	Eiserne Einfriedigung der Aufseherhofräume längs der Merianstraße und Einebnung eingetauschten Straßengeländes an der westlichen Ringmauer	3 630	—	—	—
55 412	08	Summe Titel VII.	55 412	08	—	—
		Tit. VIII. Kultus.				
		I. Katholischer Kultus.				
200 000	—	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	180 477	85	19 522	15
		II. Evangelischer Kultus.				
199 999	92	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	199 999	92	—	—
		III. Israelitischer Kultus.				
9 200	—	Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	9 200	—	—	—
409 199	92	Summe Titel VIII.	389 677	77	19 522	15
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
		A. Universität Heidelberg.				
455	26	Erweiterung der Räumlichkeiten des anatomischen Instituts sowie Adaptirung der freigewordenen Lokalitäten des zoologischen Instituts für das erstere und das physikalische Institut	455	26	—	—
11 610	39	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	11 610	39	—	—
5 300	—	Für Miethe von Unterrichtsräumen	5 300	—	—	—
3 010	—	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3 010	—	—	—
1 000	—	Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	1 000	—	—	—
5 000	—	Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerks von Heidelberg nach Leimen	5 000	—	—	—
38 200	—	Erwerbung von Gelände an der Voßstraße	38 200	—	—	—
64 575	65	Uebertrag	64 575	65	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
64 575	65	Uebertrag	64 575	65	—	—
115 000	—	Erwerbung des Anwesens Bergheimerstraße 40 in Heidelberg	115 000	—	—	—
75 047	43	Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, I. Rate	75 047	43	—	—
19 506	77	Erstellung eines östlichen Anbaues an das chemische Institut, speziell für die Studirenden der Medizin	19 506	77	—	—
		B. Universität Freiburg				
24 698	38	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	24 698	38	—	—
177 791	70	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, III. Rate	177 791	70	—	—
500	—	Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg	500	—	—	—
68 048	28	Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik	68 048	28	—	—
8 626	17	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden	8 626	17	—	—
552	77	Für Vorarbeiten zum Neubau eines allgemeinen Kollegienhauses	552	77	—	—
		C. Technische Hochschule.				
5 193	85	Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	5 193	85	—	—
186	55	Verbesserung des Abschlusses des Areals der technischen Hochschule nach der Schulstraße, Erstellung eines Trottoirs und Ordnung der Umgebung des T-Baues	186	55	—	—
15 037	18	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	15 037	18	—	—
5 690	43	Für Miethe von Räumlichkeiten für das botanische Institut	5 690	43	—	—
65 645	87	Einrichtung des Neubaues für das elektrotechnische Institut, Rest	65 645	87	—	—
110 300	97	Neubau eines chemischen Laboratoriums, I. Rate	110 300	97	—	—
7 046	21	Wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße, Anlage der Entwässerung und Ordnung der Umgebung bei den Neubauten der technischen Hochschule	7 046	21	—	—
47 340	80	Erstellung einer Zentrale für die elektrische Beleuchtung	47 340	80	—	—
4 975	01	Erstellung und Einrichtung eines mechanischen Laboratoriums	4 975	01	—	—
19 130	57	Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	19 130	57	—	—
834 894	59	Betrag I.	834 894	59	—	—
		II. Mittel- und Volksschulen				
187 313	06	Neubau eines Gymnasiums in Mannheim, III. Rate	187 313	06	—	—
31 537	98	Innere Einrichtung des Gymnasiumsneubaues in Mannheim	31 537	98	—	—
52 414	75	Neubau eines Gymnasiums in Offenburg, II. Rate	52 414	75	—	—
15 280	16	Innere Einrichtung des neuen Gymnasiumsgebäudes in Offenburg	15 280	16	—	—
60 978	60	Erweiterungsbau für die Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	60 978	60	—	—
9 063	33	Herstellung einer neuen Einfriedigung des Geländes des Lehrerseminars II in Karlsruhe	9 063	33	—	—
		Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten:				
3 550	—	a. Für Lehrer der neueren Fremdsprachen	3 550	—	—	—
2 160	—	b. Für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	2 160	—	—	—
975	—	Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	975	—	—	—
2 389	52	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	2 389	52	—	—
10 000	—	Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	10 000	—	—	—
375 662	40	Betrag II.	375 662	40	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.				
184 209	45	Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe . . .	184 209	45	—	—
163	14	Herstellung eines Drahtgitters zum Schutze des Oberlichts im Kunstgewerbemuseum	163	14	—	—
1 400	—	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim	1 400	—	—	—
7 262	70	Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	7 262	70	—	—
3 000	—	Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum . .	3 000	—	—	—
1 344	63	Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, II. Rate	1 344	63	—	—
3 256	16	Einrichtung eines Brausebads in der Uhrmacherschule in Furtwangen .	3 256	16	—	—
4 037	50	Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	4 037	50	—	—
915	—	Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen	915	—	—	—
4 700	—	Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen . . .	4 700	—	—	—
210 288	58	. . . . . Betrag III.	210 288	58	—	—
834 894	59	. . . . . Hiezu „ I.	834 894	59	—	—
375 662	40	. . . . . „ II.	375 662	40	—	—
1 420 845	57	. . . . . Summe Tit. IX.	1 420 845	57	—	—
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
3 441	88	Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	3 441	88	—	—
2 405	79	Für Publikationen der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek, der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Sternwarte, sowie wegen Herausgabe eines Werks über badische Ueberlieferungen	2 405	79	—	—
3 058	59	Erstellung eines Neubaues für die Großherzogliche Sternwarte	3 058	59	—	—
1 459	75	Anschaffung eines Meridiankreises für die Großherzogliche Sternwarte .	1 459	75	—	—
2 066	95	Ordnung und Inventarisation der dem Münzkabinet einverleibten Karl Siegel'schen Münz- und Medaillensammlung, sowie Veröffentlichung eines Katalogs dieser Sammlung	2 066	95	—	—
9 690	40	Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	9 690	40	—	—
2 500	—	Für Förderung der Arbeiten des badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins behufs Darstellung der Entwickelungsgeschichte des deutschen Bauernhauses	2 500	—	—	—
4 000	—	Zur Unterstützung von Musikunterrichtsanstalten	4 000	—	—	—
1 330	69	Für Publikationen der Großherzoglichen Sternwarte sowie zur Fortführung des Werks über badische Volksüberlieferungen	1 330	69	—	—
2 000	—	Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 000	—	—	—
2 616	02	Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	2 616	02	—	—
4 733	94	Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	4 733	94	—	—
3 322	57	Für Ergänzung der Instrumente und der Ausstattung der Sternwarte .	3 322	57	—	—
42 626	58	. . . . . Summe Tit. X.	42 626	58	—	—
256 071	64	. . . . . Hiezu „ „ VI.	256 071	64	—	—
55 412	08	. . . . . „ „ VII.	55 412	08	—	—
409 199	92	. . . . . „ „ VIII.	389 677	77	19 522	15
1 420 845	57	. . . . . „ „ IX.	1 420 845	57	—	—
2 184 155	79	. . . . . Summe III.	2 164 633	64	19 522	15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. VI. Oberaichungsamt.				
4 678	53	Erweiterung der Räumlichkeiten des Oberaichungsamtes	4 678	53	—	—
		Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei.				
225 887	67	Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe	225 887	67	—	—
8 849	13	Neubau eines Amthauses in Boxberg	8 849	13	—	—
17 275	09	Neubau eines Amthauses in Mosbach	17 275	09	—	—
16	56	Herstellung von Dienstwohnungen in den Gebäuden der früheren Obstbauschule in Karlsruhe	16	56	—	—
5 700	—	Beiträge an Gemeinden und Privatpersonen zur Beseitigung des durch das Hochwasser im Juni 1895 entstandenen Schadens	5 200	—	500	—
97 337	—	Staatsbeihilfen an Gemeinden zur Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896	54 277	—	43 060	—
71 063	41	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	71 063	41	—	—
700	—	Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	700	—	—	—
3 549	13	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	3 549	13	—	—
236 000	—	Staatsbeihilfe zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte	236 000	—	—	—
15 000	—	Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	15 000	—	—	—
50 198	54	Neubau eines Amthauses in Donaueschingen	50 198	54	—	—
7 547	02	Verlegung der Diensträume des Bezirksamts Mannheim in das Kaufhaus	7 547	02	—	—
739 123	55	Summe Tit. IX.	695 563	55	43 560	—
		Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.				
11 997	94	Bauherstellungen an Badfondsgebäuden und Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	11 997	94	—	—
526	59	Bauliche Herstellungen in Badenweiler	526	59	—	—
792	25	Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	792	25	—	—
30 000	—	Beihilfe zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	30 000	—	—	—
43 316	78	Summe Tit. XI.	43 316	78	—	—
		Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten.				
1 640	47	Erneuerung des Verputzes und Anstrichs an Gebäuden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	1 640	47	—	—
62 023	80	Erstellung eines Gebäudes für Waschküche und Trockenanlagen daselbst	62 023	80	—	—
157 714	82	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude	157 714	82	—	—
20 000	—	Beitrag zu den Kosten der Kanalisation der Stadt Achern	20 000	—	—	—
14 065	77	Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	14 065	77	—	—
199 261	79	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	199 261	79	—	—
454 706	65	Summe Tit. XII.	454 706	65	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.				
560	27	Herstellung eines zweiten Schlafsaales in der Weiberabtheilung	560	27	—	—
5 531	43	Erneuerung des Verputzes und Anstrichs der Außenseiten der Gebäude des Arbeitshauses	5 531	43	—	—
5 355	92	Bauliche Verbesserungen in dem polizeilichen Arbeitshause	5 355	92	—	—
11 447	62	Summe Tit. XIII.	11 447	62	—	—
		Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.				
1 788	54	Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895	1 788	54	—	—
965	72	Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahmen vom 14. Juni 1895	965	72	—	—
2 754	26	Summe Tit. XIV.	2 754	26	—	—
		Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.				
467	15	Ergänzung der Einrichtung der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen und Vervollständigung des Bibliothekkatalogs	467	15	—	—
23 953	28	Beschaffung neuer Diensträume für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt	23 953	28	—	—
3 500	—	Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	3 500	—	—	—
10 000	—	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	10 000	—	—	—
800	30	Für Verbesserung der Einrichtung des Zeitnachrichtendienstes bei der Sternwarte in Heidelberg	800	30	—	—
38 720	73	Summe Tit. XV.	38 720	73	—	—
		Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.				
656	15	Für völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	656	15	—	—
1 329	35	Für Ergänzung der Unterrichtsmittel der Ackerbauschule Hochburg	1 329	35	—	—
2 596	26	Vermehrung und Verbesserung des Rindviehbestandes der Obstbauschule Augustenberg, Ergänzung des Inventars und Vervollständigung der Gutsumzäunung	2 596	26	—	—
1 733	60	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	1 733	60	—	—
4 371	58	Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	4 371	58	—	—
3 133	50	Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	3 133	50	—	—
50 000	—	Beihilfe zur Hagelversicherung	50 000	—	—	—
45 558	53	Errichtung von Rinderstammzuchtstationen	45 558	53	—	—
5 300	—	Beihilfe zur Errichtung von Farrenställen	5 300	—	—	—
25 581	42	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	25 581	42	—	—
12 100	—	Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen der landwirthschaftlichen Wasserbenützung dienenden Meliorationen und Regulirungen	12 100	—	—	—
29 109	45	Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	29 109	45	—	—
181 469	84	Summe Tit. XVI.	181 469	84	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
434	17	Verbesserung der Wehrathalstraße	434	17	—	—
364	48	Neubau der Bregbrücke bei Hammereisenbach	364	48	—	—
6 500	—	Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	6 500	—	—	—
53	66	Wiederherstellung der Brücke bei der Pfauensäge, Gemarkung Neustadt	53	66	—	—
		Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 an den Landstraßen:				
1 923	86	a. Herstellungen, welche im Sinne des § 18 des Straßengesetzes als Unterhaltung zu behandeln sind	1 923	86	—	—
		b. Neubauten und Hauptverbesserungen (§ 17 des Straßengesetzes)				
279	99	Dreisambrücke bei Zarten	279	99	—	—
3 268	85	Dreisambrücke in Freiburg	3 268	85	—	—
23 049	86	Elzbrücke bei Theningen	23 049	86	—	—
141 810	92	Kinzigbrücke bei Gengenbach	141 810	92	—	—
36 585	26	Kinzigbrücke bei Biberach	36 585	26	—	—
28 593	85	Steinacher Kinzigbrücke	28 593	85	—	—
14 598	59	Kinzigbrücke bei Offenburg	14 598	59	—	—
276 697	78	Erbauung einer Kammerschleuße am obern Eingang des Mannheimer Industriehafens	276 697	78	—	—
9 800	—	Anschaffung eines Baggerapparates	9 800	—	—	—
1 115	75	Neubau eines Inspektionsgebäudes in Lörrach	1 115	75	—	—
500 000	—	Beitrag an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Hafens in der Niederung westlich von Mühlburg	500 000	—	—	—
120 269	96	Umbau der Kaimauer im alten Zollhafen in Mannheim	120 269	96	—	—
12 370	06	Verbesserung der Landstraße Nr. 65 zwischen Pfullendorf und dem Andelsbachthale	12 370	06	—	—
25 903	32	Verbesserung der Landstraße zwischen St. Blasien und Bernau	25 903	32	—	—
104 659	57	Fahrbahnverstärkungen	104 659	57	—	—
1 442	52	Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof in Thiengen	1 442	52	—	—
6 700	92	Außerordentliche Aufbesserung des Landstraßenetats	6 700	92	—	—
1 105	93	Umbau der Acherbrücke in Achern	1 105	93	—	—
140 493	43	Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Zentralgüterbahnhof in Mannheim	140 493	43	—	—
7 122	38	Neupflasterung der Kaiserstraße (Landstraße Nr. 93) in Bruchsal	7 122	38	—	—
40	08	Höherlegung der Landstraße Nr. 49 bei Zell i. W.	40	08	—	—
4 809	24	Umbau der Brücke über den Rohrbach bei Schönenbach	4 809	24	—	—
6 077	47	Umbau der Schutterbrücke bei Kittersburg	6 077	47	—	—
1 374	85	Umbau der Moosbachbrücke bei Walldürn	1 374	85	—	—
1 460	66	Verbesserung der Landstraße Nr. 136 bei der Marxzeller Mühle	1 460	66	—	—
11 090	99	Verbreiterung der Bahnhofstraße und der Brettenbachbrücke bei Emmendingen	11 090	99	—	—
24 426	04	Verbesserung der Schleuße an der Schwarzbachbrücke in Waibstadt	24 426	04	—	—
		Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 an Binnenflüssen:				
132 551	97	A. Flußbau	132 551	97	—	—
5 493	50	B. Dammbau	5 493	50	—	—
6 241	26	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	6 241	26	—	—
4 600	64	Vergrößerung eines Lagerplatzes im Konstanzer Hafen	4 600	64	—	—
8 449	50	Erweiterung des Dampfschifflandestegs in Staad	8 449	50	—	—
249	92	Nachlässe an Dammbaubeiträgen	249	92	—	—
32	69	Erbauung eines Magazinsgebäudes in Lahr	32	69	—	—
8 604	87	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	8 604	87	—	—
7 266	58	Verstärkung und Erhöhung des Hochwasserdammes bei Rheinhausen	7 266	58	—	—
731	72	Tieferlegung des rechtsseitigen Neckarvorlandes in Mannheim	731	72	—	—
10 847	74	Korrektion der Landstraße Nr. 43 unterhalb des Friedhofs in Neustadt	10 847	74	—	—
1 918	13	Korrektion der Landstraße Nr. 53 in Unterlenzkirch	1 918	13	—	—
12 141	30	Verbreiterung der Langenstraße (Landstraße Nr. 36) bei Waldkirch	12 141	30	—	—
81 288	25	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen an Landstraßen vom 13./14. Januar 1899	81 288	25	—	—
1 794 842	51	Summe Tit. XVII.	1 794 842	51	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens.				
25	—	Grabungen behufs Gewinnung weitern Thermalwassers in Baden-Baden	25	—	—	—
25 466	87	Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme.	25 466	87	—	—
4 678	53	Hiezu Summe Tit. VI	4 678	53	—	—
739 123	55	" " IX.	695 563	55	43 560	—
43 316	78	" " XI.	43 316	78	—	—
454 706	65	" " XII.	454 706	65	—	—
11 447	62	" " XIII.	11 447	62	—	—
2 754	26	" " XIV.	2 754	26	—	—
38 720	73	" " XV.	38 720	73	—	—
181 469	84	" " XVI.	181 469	84	—	—
1 794 842	51	" " XVII.	1 794 842	51	—	—
25	—	" " XVIII.	25	—	—	—
3 296 552	34	Summe IV.	3 252 992	34	43 560	—
		V. Finanzministerium.				
		Tit. III. Hochbauwesen.				
1 115	76	Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Lörrach	1 115	76	—	—
30 815	39	Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums	30 815	39	—	—
31 931	15	Summe Tit. III.	31 931	15	—	—
		Tit. V. Salinenverwaltung.				
5 972	80	Errichtung einer neuen Soolpumpwerksanlage für die Saline in Dürrheim	5 972	80	—	—
		Tit. VI. Steuerverwaltung.				
34 892	85	Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Wertheim	34 892	85	—	—
71 279	03	Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	71 279	03	—	—
106 171	88	Summe Tit. VI.	106 171	88	—	—
		Tit. VII. Zollverwaltung.				
63	80	Anschaffung eines Dampfbootes und eiserner Rudernachen für die Hafenverwaltung in Mannheim sowie Erstellung zweier Aufseherhäuschen im Hafengebiet daselbst	63	80	—	—
16 160	33	Einführung der elektrischen Beleuchtung des Hafens in Konstanz	16 160	33	—	—
2 743	45	Anschaffung von Aktenschränken für die Registratur der Zolldirektion	2 743	45	—	—
380 638	22	Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	380 638	22	—	—
49 817	86	Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramts in Baden erworbenen Gebäulichkeiten und ihre Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramts	49 817	86	—	—
36 134	06	Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	36 134	06	—	—
8 202	64	Erweiterung der Diensträumlichkeiten im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach	8 202	64	—	—
151	02	Herstellung der Fassaden am Stiftsgebäude in Säckingen einschließlich der Kosten für Beschaffung neuer Fenster und der Ausbesserung des Pflasters	151	02	—	—
493 911	38	Uebertrag	493 911	38	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. VII. Zollverwaltung.				
493 911	38	Uebertrag	493 911	38	—	—
2 700	—	Beitrag der Zollverwaltung zu den Kosten der Herstellung von Zollabfertigungsräumen am Bahnhof in Säckingen	2 700	—	—	—
97 539	28	Erbauung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Mannheim	97 539	28	—	—
26	22	Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt II Grenzacherhorn	26	22	—	—
1 367	66	Ankauf von Grundstücken zur Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	1 367	66	—	—
20 803	61	Erwerbung von Gelände zur Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Schusterinsel	20 803	61	—	—
9 300	49	Erwerbung von Gelände für ein Dienstwohngebäude in Singen	9 300	49	—	—
4 397	83	Ankauf eines Bauplatzes zur Erstellung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt II in Gaienhofen	4 397	83	—	—
15 170	40	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude für badische Zollbeamte in Schaffhausen	15 170	40	—	—
645 216	87	Summe Tit. VII.	645 216	87	—	—
31 931	15	Hiezu „ „ III.	31 931	15	—	—
5 972	80	„ „ V.	5 972	80	—	—
106 171	88	„ „ VI.	106 171	88	—	—
789 292	70	Summe V.	789 292	70	—	—
2 184 155	79	Hiezu „ III.	2 164 633	64	19 522	15
3 296 552	34	„ IV.	3 252 992	34	43 560	—
6 270 000	83	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	6 206 918	68	63 082	15
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Domänenverwaltung.				
118 567	49	Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenanten Schlößchens in Karlsruhe	118 567	49	—	—
111 392	41	Umbau und Neueinrichtung des Bühnenhauses sowie Herstellungen im Zuschauerraum des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	111 392	41	—	—
1 256	50	Für das Heidelberger Schloß	1 256	50	—	—
117 922	96	Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses	117 922	96	—	—
455	63	Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten beim Heidelberger Schloß	455	63	—	—
218	83	Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Meßkirch	218	83	—	—
28 783	13	Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Odenheim	28 783	13	—	—
7 041	66	Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Forstämter in Rastatt	7 041	66	—	—
735	11	Neubau eines Oekonomiegebäudes zum Forsthaus in St. Blasien	735	11	—	—
400	30	Erbauung eines neuen Rindvieh- und Pferdestalles auf einem der Straßenheimer Pachthöfe	400	30	—	—
23	23	Erstellung eines Anbaues an das Wirthschaftsgebäude auf der Altwindeck	23	23	—	—
31 686	58	Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, III. Anforderung	31 686	58	—	—
3 351	94	Für die Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, I. Anforderung	3 351	94	—	—
97 580	60	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänen- und das Finanzamt Emmendingen	97 580	60	—	—
28 352	85	Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Schopfheim	28 352	85	—	—
4 819	45	Aufbau eines zweiten Stockes auf das Forsthaus in Langensteinbach	4 819	45	—	—
3 069	09	Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Nimburg	3 069	09	—	—
53 752	48	Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Großherzoglichen Schlosses in Mannheim zur Unterbringung der Steuerstellen	53 752	48	—	—
609 410	24	Uebertrag	609 410	24	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Domänenverwaltung.				
609 410	24	Uebertrag	609 410	24	—	—
28 470	09	Erweiterungen und Verbesserungen an den Gebäuden auf dem Neuzenhof bei Heddesheim	28 470	09	—	—
5 759	71	Erweiterung und Verbesserung der Wasserzuführung der Brauerei Rothhaus	5 759	71	—	—
10 994	—	Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Erdmannshöhle bei Hasel	10 994	—	—	—
38 060	53	Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Forstämter in Pforzheim	38 060	53	—	—
11 133	08	Erstellung eines Forstwartshauses in Eutingen	11 133	08	—	—
248 035	11	Für Holzabfuhrwege	248 035	11	—	—
21 635	85	Mehraufwand für Erbauung eines neuen Wirthschafts- und Oekonomiegebäudes der Brauerei Rothhaus an Stelle des abgebrannten	21 635	85	—	—
61 754	73	Für Verlegung der Wachthäuser und der Hofumfriedigung beim Großherzoglichen Schloß in Mannheim sowie für die Umgestaltung des innern Schloßhofes daselbst	61 754	73	—	—
8 468	27	Neubau eines Forstwartshauses in Schönenbach	8 468	27	—	—
4 528	75	Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Riegel	4 528	75	—	—
4 781	41	Erbauung eines Waldhüterhauses in Biederbach	4 781	41	—	—
13 343	31	Beschaffung der Einrichtungsgegenstände der Wirthschaftsräume und Fremdenzimmer in dem zum domänenärarischen Hofgut Rothhaus gehörigen Gasthaus	13 343	31	—	—
1 066 375	08	Summe II. Für die Grundstocksverwaltung	1 066 375	08	—	—
6 270 000	83	„ I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	6 206 918	68	63 082	15
7 336 375	91	Summe der außerordentlichen Ausgaben	7 273 293	76	63 082	15
		Abschluß.				
1 181 657	65	Außerordentliche Einnahmen	1 181 657	65	—	—
7 336 375	91	Außerordentliche Ausgaben	7 273 293	76	63 082	15
6 154 718	26	Rest	6 091 636	11	63 082	15
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
79 507 055	20	Ordentlicher Etat	75 219 914	21	4 287 140	99
1 181 657	65	Außerordentlicher Etat	1 181 657	65	—	—
80 688 712	85	Summe der Einnahme	76 401 571	86	4 287 140	99
		Ausgabe.				
71 140 021	90	Ordentlicher Etat	71 111 895	40	28 126	50
7 336 375	91	Außerordentlicher Etat	7 273 293	76	63 082	15
78 476 397	81	Summe der Ausgabe	78 385 189	16	91 208	65
		Abschluß.				
80 688 712	85	Einnahme	76 401 571	86	4 287 140	99
78 476 397	81	Ausgabe	78 385 189	16	91 208	65
2 212 315	04	Rest	—1 983 617	30	4 195 932	34

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M	Pf.	M.	Pf.
		Haupt-Zusammenstellung.				
		Einnahme.				
601 971 447	01	A. Betriebsfondsrechnung	582 894 889	26	19 076 557	75
80 688 712	85	B. Etatsrechnung	76 401 571	86	4 287 140	99
		Dazu Vorräthe am letzten Dezember 1899				
3 678 733	16	an Geld	—	—	3 678 733	16
847 455	10	an Naturalien	—	—	847 455	10
687 186 348	12	Summe aller Einnahmen	659 296 461	12	27 889 887	—
		Ausgabe.				
587 029 324	89	A. Betriebsfondsrechnung	580 911 271	96	6 118 052	93
78 476 397	81	B. Etatsrechnung	78 385 189	16	91 208	65
665 505 722	70	Summe aller Ausgaben	659 296 461	12	6 209 261	58
		Haupt-Abschluß.				
687 186 348	12	Einnahmen	659 296 461	12	27 889 887	—
665 505 722	70	Ausgaben	659 296 461	12	6 209 261	58
21 680 625	42	Betriebsfond an künftige Rechnung	—	—	21 680 625	42

Karlsruhe, den 8. Juni 1900.

Der Finanzminister.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
Nicolai.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige von 1899 wird anmit bestätigt.

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Darstellung
des umlaufenden Betriebsfonds auf 31. Dezember 1899.

	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
Strafanstalten	17 484	26	349 049	22	79 470	23	446 003	71	471	35	445 532	36
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung*)	—	—	—	—	349 875	30	349 875	30	64 571	50	285 303	80
2. Heil- und Pflegeanstalten	219 667	69	262 018	51	19 438	54	501 124	74	47 300	05	453 824	69
3. Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Polizeiliches Arbeitshaus	4 065	85	22 346	89	2 573	19	28 985	93	404	51	28 581	42
5. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—	104 222	57	104 222	57	15 323	16	88 899	41
6. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	39 929	95	637 432	58	677 362	53	6 407	22	670 955	31
	223 733	54	324 295	35	1 113 542	18	1 661 571	07	134 006	44	1 527 564	63
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung	333 926	50	151 615	79	3 337 593	07	3 823 135	36	150 076	24	3 673 059	12
2. Salinenverwaltung	87 894	43	10 135	82	636 466	89	734 497	14	476 414	13	258 083	01
3. Steuerverwaltung	2 008 165	74	—	—	788 387	39	2 796 553	13	2 707 678	64	88 874	49
4. Zollverwaltung	22 536	61	—	—	39 978	50	62 515	11	126 661	91	— 64 146	80
5. Generalstaatskasse	984 992	08	**)12 358	92	17368243	73	18365594	73	2 613 952	87	15751641	86
	3 437 515	36	174 110	53	22170669	58	25782295	47	6 074 783	79	19707511	68
Oberrechnungskammer	—	—	—	—	16	75	16	75	—	—	16	75
Summe	3 678 733	16	847 455	10	23363698	74	27889887	—	6 209 261	58	21680625	42

*) Eine vollständige Trennung nach Justizverwaltung, Unterrichtswesen und Bezirksverwaltung und Polizei ist nicht thunlich; es ist deßhalb hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

**) Münzverwaltung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1900.

Der Finanzminister.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
Nicolai.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1899 bestätigt.

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung
des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbekassen auf letzten Dezember 1898 und 1899.

Verwaltungszweige.	Auf letzten Dezember 1898. ℳ	₰	1899. ℳ	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	840 602	21	797 889	72
2. Münzverwaltung	227 705	56	226 572	29
Betrag I.	1 068 307	77	1 024 462	01
II. Lebendes Inventar.				
Domänenverwaltung. Betrag II.	46 217	70	38 020	—
III. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Domänenverwaltung	122 742	81	132 156	82
2. Salinenverwaltung	110 128	71	110 143	91
3. Münzverwaltung	132 597	27	115 094	26
Betrag III.	365 468	79	357 394	99
	1 479 994	26	1 419 877	—
	1 419 877	—		
Verminderung im Jahre 1899	60 117	26		

Karlsruhe, den 30. Juni 1900.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
In Vertretung:
Jäger.

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Nach obiger Darstellung hat sich der Werthanschlag bei der

Salinenverwaltung um	42 712	ℳ 49	₰
Münzverwaltung um	1 133	„ 27	„
zusammen um	43 845	ℳ 76	₰

vermindert.

Die Werthsverminderung bei der Salinenverwaltung ist entstanden bei der Saline Dürrheim durch

Verkauf des früheren Salinenweihers an die Gemeinde mit	14 310	ℳ 49	₰
prozentuale Abschreibung am Werth der Gebäude und Einrichtungen mit	8 148	„ —	„

Bei der Saline Rappenau durch

Veräußerung des Salinenwirthshauses mit	21 740	„ —	„
Abschreibung des Werths der unbrauchbar gewordenen Sooleleitung am Bohrhaus I bis V mit	200	„ —	„
prozentuale Abschreibung am Werth der Gebäude und Einrichtungen	11 404	„ —	„
	55 802	ℳ 49	₰

Dagegen sind zugegangen

in Dürrheim

der Werth der neuen Sooleleitung vom Bohrloch IX und X zum Reservoir II mit	5 460	ℳ —	₰
der Mehrwerth des Soolpumpwerkgebäudes (Bohrhaus VII und VIII) in Folge von Neueinschätzung mit	4 500	„ —	„

in Rappenau durch

Vollendung der Entwässerungsanlage	150	„ —	„
Erweiterung der Wasserleitung	90	„ —	„
Erstellung einer gußeisernen Sooleleitung von den Bohrhäusern I bis IV zum Bohrhaus V	1 470	„ —	„
Erstellung eines Bassins zum Auffangen der Mutterlauge	1 420	„ —	„
zusammen		13 090	„ — „
so daß die erwähnte restliche Verminderung von		42 712	ℳ 49 ₰

verbleibt.

Bei der Münzverwaltung ist der Werth eines unbrauchbar gewordenen eisernen Ofens und eines Glockenzugs mit zusammen 44 „ 41 „

und eines entfernten Anwurfs sowie eines abgerissenen Kamins im chemischen Laboratorium mit 1 088 „ 86 „

abgeschrieben worden; zusammen wie oben 1 133 ℳ 27 ₰

II. Lebendes Inventar.

Die hier eingetragene Werthsverminderung von 8 197 ℳ 70 ₰ ist auf eine Abnahme des Bestands an Rindvieh und Schweinen um 18 und 16 Stück, den Abgang eines Hundes und auf geringeren Werthanschlag des Pferdebestands bei der Brauerei Rothhaus und beim Hof Dürrenbühl zurückzuführen, während der Werth des Geflügels in Folge Erhöhung der Stückzahl einen kleinen Zugang aufweist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Werkzeuge und Geräthschaften.

Die Werthanschläge haben sich im Jahr 1899 erhöht bei der		
Domänenverwaltung um		9414 M. 01 Pf.
Salinenverwaltung um		15 „ 20 „
zusammen		9429 M. 21 Pf.
dagegen bei der Münzverwaltung um		17503 „ 01 „
vermindert, so daß sich unter dieser Abtheilung im Ganzen eine Verminderung von		8073 M. 80 Pf.
ergibt.		
Bei der Domänenverwaltung haben Neuanschaffungen für die Brauerei Rothhaus im Werth von		9653 „ 11 „
stattgefunden, während beim Hof Dürrenbühl		239 „ 10 „
abgeschrieben worden sind. Rest wie oben		9414 M. 01 Pf.
Bei der Salinenverwaltung sind in Folge von Neuanschaffungen zugegangen		
in Dürrheim		211 „ 30 „
in Rappenau		718 „ 30 „
zusammen		929 M. 60 Pf.
Dagegen abgegangen		
in Dürrheim	502 M. 70 Pf.	
in Rappenau	411 „ 70 „	
		914 „ 40 „
so daß obige Werthserhöhung von		15 M. 20 Pf.
verbleibt.		
Bei der Münzverwaltung ist an Geräthschaften verschiedener Art und Verdienstmedaillen sowie bei den Sammlungen ein Abgang von 34561 M. 42 + 4023 M. 45 Pf. =		38584 „ 87 „
zu verzeichnen, während an solchen Gegenständen 21044 M. 10 Pf. + 37 M. 76 Pf. =		21081 „ 86 „
zugegangen sind. Daher restliche Verminderung		17503 M. 01 Pf.
Nach dem Gesagten ergibt sich eine Verminderung		
bei I. von		43845 „ 76 „
bei II. von		8197 „ 70 „
bei III. von		8073 „ 80 „
im Ganzen		60117 M. 26 Pf.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Domänendirektion beziehungsweise der Großherzoglichen Münzverwaltung wird hiermit bestätigt.

Karlsruhe, den 19. September 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweite Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1899

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1899 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1899 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1899;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 17. Juli 1900;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 24. August 1900;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1899;
5. Bericht des ständischen Ausschusses vom 17. Juli 1900, nebst Darstellungen des staatlichen Grundstocksvermögens, des domänenärarischen Grundbesitzes und der Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen;
6. Vortrag des Finanzministeriums vom 1. Dezember 1900;
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1899;
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1899;
9. Bericht des ständischen Ausschusses vom 17. Juli 1900;
10. Vortrag des Finanzministeriums vom 24. August 1900.

Summarische Darstellung

der

Amortisationskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1899.

Einnahme.	Soll.	Hat.	Rest.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Tit. VII.) . .	3 553 87	3 553 87	— —
II. Dotation aus Staatsrevenüen . . . . . Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem eine planmäßig zu tilgende Staatsschuld nicht mehr besteht und die eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen übersteigen.	— —	— —	— —
III. Aktivzinse . . . . . Budget 1 495 000 ℳ. — ₰	1 864 725 67	1 864 725 67	— —
IV. Sonstige Einnahmen . . Budget 40 ℳ. — ₰	217 03	217 03	— —
Die Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit . . . 1 864 942 ℳ. 70 ₰			
zuzüglich Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven . . 148 467 „ 69 „			
zusammen . . 2 013 410 ℳ. 39 ₰			
fanden ihre Verwendung zur Bestreitung von:			
1. Verwaltungskosten mit . . 24 718 ℳ. 31 ₰			
2. Passivzinsen und Renten mit 507 451 „ 50 „			
3. Sonstige Ausgaben (Verlust) mit . . . . . 7 584 „ 41 „			
und 4. Zuwachs an neuen Schulden 22 „ 96 „			
539 777 „ 18 „			
Der Rest mit . . 1 473 633 ℳ. 21 ₰			
entspricht der Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1899.			
V. Vom Aktiv-Vermögen (ausschließlich Konto-Korrent-Forderungen) . .	17 564 807 29	2 867 120 86	14 697 686 43
Die ausstehenden Guthaben betrugen:			
auf 31. Dezember 1899 . . . . . 14 697 686 ℳ. 43 ₰			
auf 31. Dezember 1898 . . . . . 13 945 532 „ 07 „			
daher hier Vermehrung im Jahre 1899 um . . . . 752 154 ℳ. 36 ₰			
Das Aktivvermögen hat sich weiter vermehrt und zwar bei:			
Einnahme Tit. VII. „Zuwachs an neuen Aktiven“ um 128 397 „ 68 „			
Einnahme Tit. VIII. „Durchlaufende Posten“ um . . 634 291 „ 24 „			
und Kassenrest (Ausgabe Tit. VII.) um . . . . . 3 899 „ 18 „			
daher hier Vermehrung der Aktiven um . . . . . 1 518 742 ℳ. 46 ₰			
Der Gesammtbetrag der Guthaben betrug:			
am 31. Dezember 1899 . . . . . 54 745 141 ℳ. 48 ₰			
der Kassenvorrath . . . . . 7 453 „ 05 „			
zusammen . . 54 752 594 ℳ. 53 ₰			
Am 31. Dezember 1898 betrugen:			
die Guthaben . . . . . 53 230 298 ℳ. 20 ₰			
der Kassenvorrath . . . . . 3 553 „ 87 „			
53 233 852 „ 07 „			
Daher Vermehrung der Aktiven wie oben um . . . 1 518 742 ℳ. 46 ₰			
VI. Schuldenaufnahme . . . . . 1 124 743 ℳ. 48 ₰	1 124 743 48	1 124 743 48	— —
Hiezu die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe Tit. II.) mit . . . . 139 „ — „			
Daher Schuldvermehrung . . 1 124 882 ℳ. 48 ₰			
(Vergleiche Ausgabe Tit. III.)			
VII. Zuwachs an neuen Aktiven. Budget . . . . — ℳ. — ₰	163 467 69	20 070 01	143 397 68
Im Rückstande verblieben auf 31. Dezember 1899 . . 143 397 „ 68 „			
auf 31. Dezember 1898 . . . . . 15 000 „ — „			
daher hier Vermehrung . . 128 397 ℳ. 68 ₰			
(Vergleiche Einnahme Tit. V.)			
Uebertrag . .	20 721 515 03	5 880 430 92	14 841 084 11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.	Soll.	Hat.	Rest.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Uebertrag . .	20 721 515 03	5 880 430 92	14 841 084 11
VIII. Durchlaufende Posten	63 677 959 62	23 773 902 25	39 904 057 37
Die ausstehenden Forderungen betrugen:			
Ende 1899 . . . . . 39 904 057 ℳ 37 ₰			
Ende 1898 . . . . . 39 269 766 „ 13 „			
Es ergibt sich sonach eine Vermehrung von . . . . 634 291 ℳ 24 ₰			
(Vergl. Einnahme Tit. V.)			
Summe aller Einnahmen . .	84 399 474 65	29 654 333 17	54 745 141 48
Ausgabe.			
I. Verwaltungskosten	24 718 31	24 718 31	— —
Voranschlag gegen Rechnung			
17 090 ℳ 1. Gehalte . . . . . 17 438 ℳ 06 ₰			
2 490 „ 2. Wohnungsgeld . . . . . 2 522 „ 96 „			
1 058 „ 3. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 1 129 „ 13 „			
4. Sachliche Amtsunkosten:			
1 000 „ a. Handkassenkredit . . . . . 980 „ 06 „			
240 „ b. Sonstige Amtsunkosten . . . . . 2 471 „ — „			
90 „ 5. Postporto . . . . . 137 „ 10 „			
15 „ 6. Sonstige Ausgaben . . . . . 40 „ — „			
21 983 ℳ Mehraufwand 2 735 ℳ 31 ₰ . . . . 24 718 ℳ 31 ₰			
II. Passivzinse und Renten	507 451 50	507 312 50	139 —
Die hier im Ausstand gebliebenen . . . . . 139 ℳ — ₰			
wurden der Einnahme Tit. VI. zugeschlagen.			
II. A. Sonstige Ausgaben (Verlust)	7 584 41	7 584 41	— —
III. Schuldenzahlung	26 182 306 04	870 897 26	25 311 408 78
Unter Einnahme Tit. V. ergibt sich eine Vermehrung des Aktivstandes von . . . . . 1 518 742 ℳ 46 ₰			
Hiezu obige Schuldenzahlung mit . . . . . 870 897 „ 26 „			
sowie die Schuldverminderung unter Ausgabe Tit. VI mit . . . . . 208 875 „ 97 „			
gibt zusammen . . 2 598 515 ℳ 69 ₰			
und abzüglich der Schuldvermehrung unter Einnahme Tit. VI mit . . . . . 1 124 882 „ 48 „			
bleibt eine Schuldverminderung bezw. Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1899 von . . . . . 1 473 633 ℳ 21 ₰			
(Vergleiche Bilanz.)			
IV. Zuwachs an neuen Schulden	22 96	22 96	— —
V. Neu angelegte Aktiven	3 619 275 22	3 619 275 22	— —
VI. Durchlaufende Posten	46 073 912 63	24 617 069 46	21 456 843 17
Die hierher gehörigen Reste betrugen:			
Ende 1898 . . . . . 21 665 719 ℳ 14 ₰			
Ende 1899 . . . . . 21 456 843 „ 17 „			
Daher Schuldverminderung von . . 208 875 ℳ 97 ₰			
(Vergleiche Ausgabe Tit. III.)			
VII. Kassenrest an künftige Rechnung	7 453 05	7 453 05	— —
Derselbe betrug			
Ende 1899 . . . . . 7 453 ℳ 05 ₰			
Ende 1898 . . . . . 3 553 „ 87 „			
Daher Vermehrung . . 3 899 ℳ 18 ₰			
welche unter Einnahme Tit. V. Berücksichtigung fand.			
Summe aller Ausgaben . .	76 422 724 12	29 654 333 17	46 768 390 95

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bilanz.

			ℳ.	₰
Am 31. Dezember 1899 betrug das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	54 752 594	ℳ 53 ₰		
Der Gesammtschuldenstand	46 768 390	„ 95 „		
daher reines Aktivvermögen			7 984 203	58
Am 31. Dezember 1898 betrug das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	53 233 852	ℳ 07 ₰		
Der Gesammtschuldenstand	46 723 281	„ 70 „		
daher reines Aktivvermögen			6 510 570	37
Daher Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1899 (Vergl. Ausgabe Tit. III.)			1 473 633	21

Karlsruhe, den 21. April 1900.

Göller.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 9. Mai 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1899.

31

Auf letzten Dezember 1898.		Aktiva.					Auf letzten Dezember 1899.	
M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
				Tit. V. Vom Aktivvermögen.				
7 508 149	70			1. Verzinsliche Werthpapiere			7 305 343	69
3 652 362	11			2. Faustpfanddarlehen			1 876 387	74
2 785 020	26			3. Sonstige Darlehen			5 515 955	—
				Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				
15 000	—			Neu überwiesene Aktiven			143 397	68
				Tit. VIII. Durchlaufende Posten.				
39 269 716	13			1. Konto-Korrent			39 904 006	67
		38 614 372	38	a. Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse	38 729 369	72		
		655 343	75	b. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim als Geldkreditstelle der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften	1 174 636	95		
50	—			3. Sonstige Einnahmen			50	70
3 553	87			**Tit. I. bezw. VII. Kassenrest**			7 453	05
53 233 852	07			Summe Aktivstand			54 752 594	53
46 723 281	70			Hievon ab Summe Passivstand			46 768 390	95
6 510 570	37			Reiner Aktivstand			7 984 203	58

Passiva.

				Tit. II. und III. Passivzinse und Schuldenzahlung.				
1 723	83			1. Lehenkapitalien				
3 754 274	01	3 754 226	01	2. Kautionskapitalien a. Kapital	3 961 900	85		
		48	—	b. Zins	139	—		
							3 962 039	85
585 008	15			3. Gesetzlich hinterlegte Gelder			632 951	36
145 128	—			4. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel			145 128	—
				Tit. VI. Durchlaufende Posten.				
21 665 719	14			1. Konto-Korrent			21 456 842	12
		350 067	35	a. Badanstaltenkasse Baden	219 171	17		
		7 178 902	83	b. Domanialgrundstock	6 363 637	60		
		812 885	44	c. Generalbrandkasse	787 049	32		
		2 205 365	61	d. Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste	1 521 230	20		
		11 033 666	40	e. Generalstaatskasse	12 396 369	06		
		5 563	65	f. Beamtenwittwenkasse	32 847	21		
		1 300	86	g. Militärwittwenkasse	65 838	52		
		28 376	75	h. Verband der Ortsviehversicherungsanstalten	—	—		
		49 590	25	i. Fürsorgekasse für Gemeindebeamte	40 037	02		
		—	—	k. Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	30 662	02		
				3. Sonstige Ausgaben			1	05
20 571 428	57			Unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock			20 571 428	57
46 723 281	70			Summe Passivstand			46 768 390	95

Schluß-Bilanz.

			ℳ	₰
Der Aktivstand nach Abzug des Passivstandes betrug:				
am 31. Dezember 1899			7 984 203	58
am 31. Dezember 1898			6 510 570	37
		Daher Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1899	1 473 633	21
Diese Vermehrung ist entstanden:				
durch den Ueberschuß der Aktivzinsen mit		1 864 725 ℳ 67 ₰		
„ „ „ der sonstigen Einnahmen mit		217 „ 03 „		
und Zuwachs an neuen Aktiven mit		148 467 „ 69 „		
	zusammen	2 013 410 ℳ 39 ₰		
über den Betrag:				
der Verwaltungskosten mit	24 718 ℳ 31 ₰			
der Passivzinsen und Renten mit	507 451 „ 50 „			
der sonstigen Ausgaben (Verlust) mit	7 584 „ 41 „			
und Zuwachs an neuen Schulden mit	22 „ 96 „			
	zusammen	539 777 ℳ 18 ₰		
		Obige Vermehrung	1 473 633	21

Karlsruhe, den 21. April 1900

Göller.

Vdt Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 9. Mai 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

Amortisationskasse.

Nachweisung

über

den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

1. Januar bis 31. Dezember 1899.

O.-B.	Einnahme.	Betrag.		O.-B.	Ausgabe.	Betrag.	
	Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.	M.	₰		**Tit. IV. Zuwachs an neuen Schulden.**	M.	₰
	2. Neu überwiesene Aktiven.				2. Neu überwiesene Passiven.		
1.	Kaufschilling für 5 ha 68 ar 43 qm abgetretenes salinenärarisches Gelände auf der Gemarkung Dürrheim	2 500	—	1.	Insertionskosten anläßlich des Verkaufs des dem Landesfiskus gehörigen ehemaligen Regierungsgebäudes Lit. B Nr. 19 in Mannheim	22	96
2.	Kaufschillingsrest für nachträglich festgestellte 30 qm von der im Jahre 1895 abgetretenen ärarischen Kiesgrube „Hohenrain" Gemarkung Altenburg	10	50				
3.	Entschädigung für die Ueberlassung des Miteigenthums an einem Theil des östlichen Giebels des Zentralstaatsgebäudes Zähringerstraße Nr. 65 hier	1 000	—				
4.	Kaufpreis für den Salinengasthof in Rappenau mit Nebengebäuden und Gartengelände .	18 400	—				
5.	Kaufpreis für die von dem justizärarischen Garten in Pforzheim abgetretene Fläche von 122,787 qm	3 683	61				
6.	Kaufschilling für von straßenbaueigenem Gelände auf Gemarkung Baden abgetretene Fläche von 192 qm	1 920	—				
7.	Kaufschilling für veräußerten auf der Gemarkung Aichen gelegenen ausgebeuteten Steinbruch der Wasser- und Straßenbauverwaltung	50	—				
8.	Kaufschilling für abgetretenen Geländestreifen im Flächengehalt von 42 qm vom Amthausanwesen in Boxberg	18	90				
9	Kaufschilling für abgetretene ärarische Kiesgrube Lagerbuch Nr. 3505 von 1 ha 10 ar 79 qm auf Gemarkung Kirchen	787	—				
10.	Kaufschilling für das dem Großherzoglichen Landesfiskus gehörige, im Stadtquadrat B 5 unter Nr. 19 in Mannheim gelegene Grundstück Plan Nr. 60 Lagerbuch 2174 im Flächenmaaß von 762 qm sammt den darauf befindlichen Gebäuden	120 000	—				
11.	Kaufschilling für das abgetretene straßenbauärarische Grundstück Nr. 68a auf Gemarkung Amertsfeld im Maaßgehalt von 16 ar 28 qm	97	68				
	Summe Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven	148 467	69		Summe Tit. IV. Zuwachs an neuen Schulden	22	96

Karlsruhe, den 21. April 1900.

Göller.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 9. Mai 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1899.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge Höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 28. Juni d. J. wurde der landständische Ausschuß zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Staatsrechnungen auf den Tag der Landtagsvertagung einberufen.

Derselbe versammelte sich demgemäß am 5. Juli Mittags 12 Uhr im Kommissionszimmer der I. Kammer unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten dieser Kammer, Freiherrn Franz von Bodman.

Sämmtliche von den beiden Kammern gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses fanden sich zur Verhandlung ein, nämlich von der I. Kammer die Herren Freiherr von Göler, Freiherr von Rüdt und Geheimerath Dr. Engler, ferner von der II. Kammer die Herren Abgeordneten Gönner, Dreesbach, Dr. Fieser, Gießler, Lauck und Dr. Wilckens.

Die Großherzogliche Regierung war durch Seine Excellenz den Herrn Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Herrn von Brauer und Seine Excellenz den Herrn Minister der Finanzen Dr. Buchenberger vertreten.

Der Herr Finanzminister übergab mit einem erläuternden Vortrag die zur Prüfung durch den Ausschuß bestimmten Rechnungen für das Jahr 1899, nämlich:

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänengrundstocksverwaltung.

Außer den Originalrechnungen wurden summarische Darstellungen und Hauptbilanzen, Vergleichungen der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen und dergleichen in hergebrachter Weise übergeben.

Der vorliegende Bericht hat sich mit der Prüfung der Rechnung der erstgenannten Kasse, nämlich der der Amortisationskasse zu beschäftigen.

Das erfreuliche Hauptergebniß derselben besteht in einer abermaligen Vermehrung ihres Aktivvermögens und zwar in der namhaften Höhe von 1 473 633 ℳ. 21 ₰.

Diese günstige Gestaltung des Vermögensstands wurde der Hauptsache nach durch die gleichen Verhältnisse bedingt, welche seit einer Reihe von Jahren die Ansammlung eines staatlichen Reservefonds bei der Amortisationskasse ermöglichten, vor Allem durch den blühenden Stand der Staatsfinanzen im Allgemeinen in Folge des reichen wirthschaftlichen Lebens in Handel, Industrie und Gewerbe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das genannte Hauptergebniß ist gegen den Budgetsatz von 890 049 ℳ. günstiger um 583 584 ℳ. und übersteigt die Vermögensvermehrung des Jahres 1898 von 1 195 839 ℳ. um 277 794 ℳ.

Da das reine Aktivvermögen am 31. Dezember 1898 6 510 570 ℳ. 37 ₰ betrug, berechnete es sich auf den 31. Dezember 1899 auf 7 984 203 ℳ. 58 ₰.

Außer den genannten allgemeinen, finanzpolitischen und wirthschaftlichen Ursachen haben zu diesem günstigen Abschluß dem Voranschlag gegenüber folgende rechnerische Ergebnisse beigetragen:

Die Aktivzinsen ergaben ein Mehr gegen den Voranschlag von . . . . . 369 725 ℳ.

An neuen Aktiven, aus Verkauf von staatlichen Grundstücken und Gebäuden herrührend, wurden der Kasse 148 467 „ überwiesen, für die im Budget kein Betrag vorgesehen war.

Die Passivzinsen haben gegenüber dem Voranschlag . . . . . 68 556 „ weniger erfordert.

Diese drei Posten bedingen schon eine Besserung um . . . . . 586 748 ℳ.

Der Unterschied zwischen diesem Betrag und dem oben berechneten Mehr gegen den Vorschlag von . . . . . 583 584 „ findet seine Erklärung in einem Mehr der sonstigen Einnahmen von 177 ℳ., einer Ueberschreitung des Verwaltungsaufwands um 2 735 ℳ. einem Mehr an Agioverlust von 584 ℳ. und in neu überwiesenen Passiven mit 22 ℳ.

Die Hauptursache des günstigen Abschlusses liegt somit in der Steigerung der Aktivzinsen, die ihrerseits wieder dadurch bedingt wurde, daß in Folge der günstigen Gestaltung des allgemeinen Staatshaushalts die Generalstaatskasse ihr unverzinsliches Guthaben bei der Amortisationskasse, das am 1. Januar 1899 = ... 11 033 666 ℳ. betrug, um . . . . . 1 362 703 „

somit auf . . . . . 12 396 369 ℳ. erhöhen konnte.

Rechnet man zu dem oben auf . . . . . 7 984 203 ℳ. 58 ₰ berechneten reinen Aktivvermögen die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit . . . . . 20 571 428 „ 57 „

so ergibt sich die Summe von . . . . . 28 555 632 ℳ. 15 ₰ für den Betrag des staatlichen Reservefonds.

Das reine Aktivvermögen setzt sich zusammen:

aus einem Aktivstande von	54 752 594	ℳ.	53 ₰
und einem Passivstande von	46 768 390	„	95 „
	7 984 203	ℳ.	58 ₰

Die Aktiven haben gegen das Vorjahr zugenommen um	1 518 742	ℳ.	46 ₰
Die Passiven haben gegen das Vorjahr zugenommen um	45 109	„	25 „
ergibt wieder die obige Vermögensvermehrung von	1 473 633	ℳ.	21 ₰

An der genannten Vermehrung der Aktiven sind betheiligt:

1. Der Kassenvorrath mit	3 899	ℳ.	18 ₰
2. Sonstige Darlehen mit	2 730 934	„	74 „
3. Konto-Korrent-Forderungen mit	634 290	„	54 „
4. Sonstige Einnahmen mit	—	„	70 „
5. Neu überwiesene Aktiven mit	128 397	„	68 „

Dagegen sind zurückgegangen:

der Bestand der verzinslichen Werthpapiere um	202 806	ℳ.	01 ₰
und die Faustpfanddarlehen um	1 775 974	„	37 „

Die Veränderungen im Aktivvermögen bewegten sich hiernach zum Theil in einer der Entwicklung desselben im vorhergehenden Jahre entgegengesetzten Richtung, indem im Jahr 1898 die Werthpapiere und die Faustpfanddarlehen zusammen um rund 1,4 Millionen Mark zugenommen hatten, während sie im Berichtsjahre um nahezu 2 Millionen zurückgingen. Vergleicht man damit die starke Zunahme der „Sonstigen Darlehen“ im letzten Jahr, so tritt hier eine Wirkung der Erscheinung zu Tag, auf welche der Herr Finanzminister in seinem Vortrag bei Ueberreichung der Rechnungen an den ständischen Ausschuß hinwies, indem er ausführte, daß im Jahr 1899 sich bei der Amortisationskasse wiederholt ein gewisser Mangel an verfügbaren Mitteln geltend gemacht habe, und den verschiedenartigen, wachsenden Ansprüchen an diese Kasse nur dann hätte genügend entsprochen werden können, wenn die Eisenbahnschuldentilgungskasse sich in der Lage befunden hätte, ihre Konto-Korrentschuld bei der Amortisationskasse zu verringern. Diese Beträge seien aber bis jetzt in unerwünschter Weise festgelegt gewesen, indem bei der Lage des Geldmarkts die Aufnahme eines Anlehens in einem höheren Betrag, als er durch das unmittelbare Geldbedürfniß der Eisenbahnschuldentilgungskasse selber veranlaßt war, sich weder im Jahr 1899 noch auch im Jahr 1900 empfohlen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der ständische Ausschuß hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß er mit dem Konto-Korrent-Verhältniß zwischen den beiden Schuldentilgungskassen durchaus einverstanden sei, aber nur insolange und insofern, als dadurch die Amortisationskasse in der Lösung ihrer eigenen Aufgabe nicht gehemmt werde. Wenn letzteres nun der Fall sein sollte, so wird zu prüfen sein, wo für den Staat, dem beide Kassen angehören, der größere finanzielle Vortheil liege und wird es nach Umständen die Aufgabe der Eisenbahnschuldentilgungskasse sein, ihre Schuld bei der andern Kasse durch Verkauf von Obligationen zu mindern. Die Frage, wann und zu welchem Zinsfuß dies im allgemeinen Interesse des Staats am zweckmäßigsten erfolgen kann, liegt in der Entscheidung der Verwaltung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, mit welcher dieser Bericht sich nicht zu beschäftigen hat. Nur so viel darf auch hier schon bemerkt werden, daß angesichts der zunächst wohl noch anhaltenden Theuerung des Geldes man vor einem sich in mäßigen Grenzen bewegenden Disagio nicht zurückschrecken darf, denn ein Disagio bedeutet keineswegs in allen Fällen einen Verlust. Seine wirthschaftliche Bedeutung kömmt vielmehr einer Vorauszahlung von Zinsen auf Kosten der Gegenwart und zur Entlastung der Zukunft gleich. Seine Höhe erreicht auch außerdem meist nicht den vollen Kapitalwerth des Unterschieds zwischen dem höheren und dem niederen Zinsfuß, weil die Nachfrage nach staatlichen Werthpapieren, welche unter pari stehen, gewöhnlich etwas größer ist als nach solchen über pari.

Unter den Faustpfanddarlehen ist das an den Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine gegen Sicherheit geleistete 3% Darlehen von 48 000 ℳ. zu Ende 1898 auf 75 000 ℳ. zu Ende 1899 gestiegen, und unter den Konto-Korrent-Forderungen das 2½% Darlehen an die Rheinische Hypothekenbank als Geldausgleichstelle der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften von 655 343 ℳ. auf 1 174 636 ℳ. angewachsen, ein Zeichen dafür, wie gerne von Seiten beider Genossenschaften Gebrauch von der Gelegenheit gemacht wird, billiges Geld zu erhalten. Unter den Faustpfanddarlehen haben die 4% gegen 1½ Millionen zu- und die 3½% um nahezu 3½ Millionen abgenommen.

Bei den Passiven sind die Kautionskapitalien, welche mit 3½ und 4% zu verzinsen sind, von 3 754 226 ℳ. auf 3 961 900 ℳ. angewachsen.

Die Veränderungen im Passiv-Konto-Korrent sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

		Am letzten Dezember.				1899 gegen 1898.			
		1898		1899		Mehr		Weniger	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Badanstaltenkasse Baden	zu 3½%	350 067	35	219 171	17	—	—	130 896	18
2. Domanialgrundstock	„ „	7 178 902	83	6 363 637	60	—	—	815 265	23
3. Generalbrandkasse	„ 3%	812 885	44	787 049	32	—	—	25 836	12
4. Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste	„ 3½%	2 205 365	61	1 521 230	20	—	—	684 135	41
5. Generalstaatskasse	unverzinslich	11 033 666	40	12 396 369	06	1 362 702	66	—	—
6. Beamtenwittwenkasse	zu 3%	5 563	65	32 847	21	27 283	56	—	—
7. Militärwittwenkasse	„ „	1 300	86	65 838	52	64 537	66	—	—
8. Verband der Ortsviehversicherungsanstalten	„ „	28 376	75	—	—	—	—	28 376	75
9. Fürsorgekasse für Gemeindebeamte	„ „	49 590	25	40 037	02	—	—	9 553	23
10. Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	„ „	—	—	30 662	02	30 662	02	—	—
	Summe	21 665 719	14	21 456 842	12	—	—	208 877	02

Von den Passiven waren der Amortisationskasse unverzinslich überlassen:

das Konto-Korrent der Generalstaatskasse mit	12 396 369	ℳ.	06 ₰
das Darlehen des Domänengrundstocks mit	20 571 428	„	57 „
zusammen	32 967 797	ℳ.	63 ₰
Rechnet man hierzu das reine Aktivvermögen der Kasse mit	7 984 203	„	58 „
so stellt die Gesammtsumme mit	40 952 001	ℳ.	21 ₰

das unverzinsliche, werbende Betriebskapital der Kasse dar, durch welches es ihr ermöglicht wurde, ihr reines Aktivvermögen um 1 473 633 ℳ. d. i. um etwas mehr als 3½% obigen Betriebskapitals zu vermehren, wobei zu beachten ist, daß manche Aktivkapitalien einen Zins von nur 3, 2½ und 2% abwerfen und auf der andern Seite einige Passiven mit 4 und 5% zu verzinsen sind.

Karlsruhe, den 17. Juli 1900.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Diffené.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1899 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. Juli d. J. Nr. 758 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1899 mit dem ehrerbietigsten Antrag unterthänigst vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht, dessen Inhalt uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 24. August 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. M.:
Nicolai.

Vdt. Wolfarth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänengrundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1899.

Soll.						Einnahme.	Hat.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
						1. Aktivkapitalien.				
355 762	—	—	—	355 762	—	Durch die Generalstaatskasse	—	—	355 762	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
43 375	—	76 962	65	120 337	65	Durch die Domänenämter	21 337	65	99 000	—
						3. Erlös aus Grundstücken.				
1 934 672	94	1 272 576	71	3 207 249	65	Durch die Domänenämter	974 919	78	2 232 329	87
						4. Zehntablösungskapitalien.				
13 714	32	—	—	13 714	32	Durch die Domänenämter	—	—	13 714	32
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
1 858	45	1 282	72	3 141	17	Durch die Domänenämter	2 561	96	579	21
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock				
87 226	60	2 147	94	89 374	54	Durch die Domänenämter	59 393	97	29 980	57
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse.				
20 571 428	57	—	—	20 571 428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien	—	—	20 571 428	57
7 178 902	83	81 906	84	7 260 809	67	2. Verzinsliche Kapitalien	897 172	07	6 363 637	60
27 750 331	40	81 906	84	27 832 238	24	. . . . . Betrag 7	897 172	07	26 935 066	17
30 186 940	71	1 434 876	86	31 621 817	57	. Summe der Einnahme (Ziffer 1—7) .	1 955 385	43	29 666 432	14
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
						1. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	181	73	181	73	Durch die Domänenämter	181	73	—	—
						2. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	121 437	97	121 437	97	Durch die Domänenämter	121 437	97	—	—
—	—	121 619	70	121 619	70	. . . . . Summe A. Abgang	121 619	70	—	—
						B. Für Erwerbungen.				
						I. Budgetmäßige Ausgaben.				
—	—	1 102 925	08	1 102 925	08	Durch die Domänenämter	1 102 925	08	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll. Aus vorhergehender Rechnung. M.	Soll. Aus vorhergehender Rechnung. ₰	Soll. Vom laufenden Jahr. M.	Soll. Vom laufenden Jahr. ₰	Soll. Summe. M.	Soll. Summe. ₰	Ausgabe.	Hat. M.	Hat. ₰	Rest. M.	Rest. ₰
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						a. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	220 613	66	220 613	66	Durch die Domänenämter	220 613	66	—	—
						β. Für Neubauten und Verbesserungen.				
—	—	1 175	19	1 175	19	Durch die Domänenämter	1 175	19	—	—
—	—	221 788	85	221 788	85	. . . . . Betrag 1	221 788	85	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α Für angekaufte Grundstücke.				
18 739	70	410 027	37	428 767	07	Durch die Domänenämter	422 845	81	5 921	26
						β. Für Verbesserungen.				
—	—	2 518	70	2 518	70	Durch die Domänenämter	2 500	—	18	70
18 739	70	412 546	07	431 285	77	. . . . . Betrag 2	425 345	81	5 939	96
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	3	54	3	54	Durch die Domänenämter	3	54	—	—
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	Durch die Domänenämter	—	—	—	—
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	1 025	—	1 025	—	Durch die Domänenämter	1 025	—	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte. (Gebühren, Diäten ꝛc.)				
—	—	770	61	770	61	Durch die Domänenämter	770	61	—	—
—	—	770	61	770	61	. . . . . Betrag 6	770	61	—	—
						hiezu				
—	—	221 788	85	221 788	85	. . . . . Betrag 1	221 788	85	—	—
18 739	70	412 546	07	431 285	77	. . . . . „ 2	425 345	81	5 939	96
—	—	3	54	3	54	. . . . . „ 3	3	54	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . „ 4	—	—	—	—
—	—	1 025	—	1 025	—	. . . . . „ 5	1 025	—	—	—
18 739	70	636 134	07	654 873	77	. . Summe II. Sonstige Ausgaben . .	648 933	81	5 939	96
						Hiezu				
—	—	1 102 925	08	1 102 925	08	. Summe I. Budgetmäßige Ausgaben .	1 102 925	08	—	—
18 739	70	1 739 059	15	1 757 798	85	. . . . Summe B. Für Erwerbungen	1 751 858	89	5 939	96

Soll.						Ausgabe.	Hat.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
—	—	—	—	—	—	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.	—	—	—	—
—	—	81 906	84	81 906	84	D. Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse	81 906	84	—	—
						Hiezu				
—	—	121 619	70	121 619	70	A. Abgang	121 619	70	—	—
18 739	70	1 739 059	15	1 757 798	85	B. Für Erwerbungen	1 751 858	89	5 939	96
—	—	—	—	—	—	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock	—	—	—	—
18 739	70	1 942 585	69	1 961 325	39	Summe der Ausgabe	1 955 385	43	5 939	96
						Abschluß.				
30 186 940	71	1 434 876	86	31 621 817	57	Einnahme	1 955 385	43	29 666 432	14
18 739	70	1 942 585	69	1 961 325	39	Ausgabe	1 955 385	43	5 939	96
30 168 201	01	— 507 708	83	29 660 492	18	Rest	—	—	29 660 492	18

Karlsruhe, den 28. Mai 1900.

Der Finanzminister.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
Nicolai.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Originalrechnungen bestätigt

Karlsruhe, den 8. Juni 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1899.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Nach dem unterm 31. Mai 1899 erstatteten Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für 1898 ist das Kapitalvermögen desselben aus diesem Jahre in das Jahr 1899 mit 30 168 201 ℳ 01 ₰ übergegangen.

Im Jahre 1899 ist eine Verminderung dieses Vermögens um 507 708 ℳ 83 ₰ eingetreten, so daß dasselbe in einer Höhe von 29 660 492 ℳ 18 ₰ in die Rechnung für 1900 übergeht.

Das Vermögen bestand auf 1. Januar 1900 aus folgenden Bestandtheilen:

a. Unverzinsliche Kapitalien			20 571 428 ℳ 57 ₰
b. Verzinsliche Kapitalien			
α. bei der Generalstaatskasse	355 762 ℳ — ₰		
β. bei der Amortisationskasse	6 363 637 „ 60 „		
		6 719 399 „ 60 „	
c. Einnahmerückstände		2 375 603 „ 97 „	
		29 666 432 ℳ 14 ₰	
Dieser Summe stehen Ausgaberückstände von		5 939 „ 96 „	
gegenüber, so daß wie oben angegeben			29 660 492 ℳ 18 ₰

als in das Jahr 1900 übergehendes Vermögen übrig bleiben.

Die bei der Amortisationskasse angelegten Kapitalien betrugen

am 1. Januar 1899	27 750 331 ℳ 40 ₰
am 1. Januar 1900	26 935 066 „ 17 „
es hat also 1899 eine Verminderung dieser Kapitalien um	815 265 ℳ 23 ₰

stattgefunden.

Es ergibt sich diese Zahl, wenn man an den im letzten Jahre bei der Amortisationskasse eingezogenen 897 172 ℳ 07 ₰ die 1899 bei der gleichen Kasse Seitens des Domänengrundstocks neu angelegten 81 906 ℳ 84 ₰ in Abzug bringt.

Die Verminderung des Kapitalvermögens, wie solche 1899 eingetreten ist, hat theils in der bereits in unserem Berichte vom 31. Mai v. J. erwähnten starken baulichen Belastung des Domänengrundstocks, theils in verschiedenen werthvollen liegenschaftlichen Erwerbungen ihren Grund, die für denselben im letzten Jahre gemacht worden sind.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen heben wir hervor, daß von den Grundstockskapitalien des Domänengrundstocks bei der Generalstaatskasse verzinslich angelegt sind:

a. in Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft 219 Stück im Nennwerth von	286 400 ℳ	
und im Buchwerth von		285 862 ℳ
b. in Aktien der Renchthaleisenbahngesellschaft 31 Aktienbriefe im Nenn- und Buchwerth von		69 900 „
zusammen		355 762 ℳ

Im Jahr 1899 sind von vorstehenden Aktien an Dividenden für das Betriebsjahr bezahlt worden:

1. Von den Murgthalbahnaktien 4% aus 286 400 ℳ =		11 456 ℳ
2. Von den Renchthalbahnaktien 10 ℳ für die Aktie zu 300 ℳ oder 3 1/3 % aus 69 900 ℳ		2 330 „
Der Gesammtbetrag mit		13 786 ℳ

wurde von der Großherzoglichen Generalstaatskasse für Rechnung des Domänenamts Karlsruhe erhoben und bei diesem unter Rechnungsabtheilung II Titel III „Zinsen vom Grundstock" endgültig in Einnahme gebucht.

Zu Ziffer 7 der Einnahme (Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse) wird noch bemerkt, daß bei den zwischen dem Domänengrundstock und dem laufenden Etat im Jahre 1899 gepflogenen Abrechnungen sich für den ersteren folgende

	Mehreinnahmen	Mehrausgaben
ergeben haben.		
im 1. Vierteljahr 1899	81 906 ℳ 84 ₰	— ℳ — ₰
im 2. Vierteljahr 1899	— „ —	333 031 „ 67 „
im 3. Vierteljahr 1899	— „ —	302 661 „ 20 „
im 4. Vierteljahr 1899	— „ —	261 479 „ 20 „
	81 906 ℳ 84 ₰	897 172 ℳ 07 ₰

Der Betrag der Mehreinnahmen mit 81 906 ℳ 84 ₰ wurde bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt und demgemäß unter D in das Soll und Haben der Ausgabe und zugleich unter Ziffer 7 in das Soll der Einnahme gestellt, während die Summe der Mehrausgabe mit 897 172 ℳ 07 ₰ von den Kapitalien des Domänengrundstocks zurückgezogen und unter Ziffer 7 in das Haben der Einnahme gestellt worden ist.

Die Neuerwerbungen des Domänenärars an Grundstücken durch Kauf oder Tausch erstrecken sich 1899 auf 570 ha 21 a 60 qm, wofür an Kaufpreisen mit Nebenkosten und an Aufgeld im Ganzen 410 027 ℳ 37 ₰ zu entrichten waren. Veräußert wurden Seitens des Domänenärars durch Verkauf oder Tausch Grundstücke von zusammen 286 ha 12 a 79 qm, wofür 1 272 576 ℳ 71 ₰ erlöst wurden. Es betragen daher die Veräußerungen von Grundstücken im Vergleich zu den Erwerbungen von solchen dem Flächenmaß nach weniger: 284 ha 08 a 81 qm, dagegen dem Kaufpreis nach mehr 862 549 ℳ 34 ₰.

Unter den im letzten Jahre bewirkten Grundstocks-Ankäufen für das Domänenärar heben wir insbesondere die Erwerbung des Winterhaltehofs auf Gemarkung Zastler (Forstamt Kirchzarten) um 115 000 ℳ, zweier Höfe auf Gemarkung Staufen zu 40 000 ℳ und 24 000 ℳ, verschiedener Höfe auf Gemarkung Hammereisenbach-Bregenbach um 90 000 beziehungsweise 12 700 ℳ sowie mehrerer Höfe auf Gemarkung Rohrhardsberg (Forstamt Triberg) um 15 060, 9 000 und 7 500 ℳ zur Arrondirung des ärarischen Waldbesitzes und zur Aufforstung hervor.

Von den 1899 erfolgten Veräußerungen domänenärarischer Grundstücke verdient namentlich der Verkauf von Waldgelände auf Gemarkung Seckenheim und Neckarau zur Erweiterung der Rheinhafenanlagen Erwähnung. Der erlöste Kaufpreis betrug hier 636 925 ℳ. Aber auch auf den Gemarkungen Mannheim, Karlsruhe und Durlach haben erhebliche Gelände-Abstoßungen für industrielle, beziehungsweise Bahnzwecke stattgefunden.

Für den Ankauf von Gebäuden wendete das Domänenärar 1899 im Ganzen 220 613 ℳ 66 ₰ auf. Davon entfallen 212 000 ℳ auf die Häuser Schloßplatz Nr. 3 und Zirkel Nr. 8 in Karlsruhe, welche mit Rücksicht auf ihre unmittelbare Lage beim Finanzministerium zu künftiger Verwendung für die Finanzverwaltung angekauft wurden. Für Gebäude, welche das Domänenärar verkaufte, wurde im letzten Jahre ein Kaufschilling von zusammen 76 962 ℳ 65 ₰ erlöst; darunter befinden sich 74 850 ℳ für das alte Domänenamtsgebäude in Karlsruhe, welches wegen Erwerbung eines neuen Domänenamtsgebäudes an einen Privaten veräußert wurde.

Die detaillirten Verzeichnisse der 1899 vom Domänenärar veräußerten und erworbenen Grundstücke und Gebäude, der Ausgaben für Neubauten und Verbesserungen von Gebäuden, der vom Domänenärar angekauften Rechte und der abgelösten Zehnt- und sonstigen Lasten, der vom Domänenärar erzielten Erlöse an Ablösungskapitalien für Zehntrechte sowie sonstige Gefälle und Rechte, der Rückerstattungen an und aus dem Domänengrundstock sowie der Abgangsposten bei der Grundstocksverwaltung sind dem Ausschusse vorgelegen und haben zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit der Rechnung für 1899 ist weiter eine Zusammenstellung der budgetmäßigen und auf Administrativkredite vollzogenen Ausgaben der Domänengrundstocksverwaltung für das letzte Jahr übergeben worden. Auf die Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97 im Betrage von 865 785 ℳ 78 ₰ sind 1898 und 1899 zusammen 955 727 ℳ 79 ₰ verausgabt worden.

Aus der Etatperiode 1898/99 betragen die Kredite 1 838 995 ℳ 31 ₰; davon sind 1898 und 1899 zusammen 1 348 705 ℳ 44 ₰ verwendet worden.

Wie üblich, wurden mit der Rechnung auch eine Darstellung des staatlichen Grundstocks-Vermögens in Gebäuden, Grundstücken, geschlossenen Gütern und Gefällen und Rechten, eine Darstellung des domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals nach Domänenamtsbezirken sowie eine Tabelle über die Vertheilung des domänenärarischen Grundbesitzes nach Größe-Klassen übergeben, welche Verzeichnisse als Anlage dieses Berichts zum Abdruck gelangen werden.

Aus den deßfallsigen Zahlen heben wir hervor, daß nach dem Stand vom 1. Januar 1899 der Brandversicherungsanschlag der Gebäude der allgemeinen Staatsverwaltung 24 606 876 ℳ, der Domanialverwaltung 8 174 972 ℳ, der Civillisteverwaltung 5 058 880 ℳ und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige 46 007 654 ℳ betragen hat. Der domänenärarische Grundbesitz umfaßte am 1. Januar 1899 im Ganzen 111 775 ha 83 a 33 qm mit einem Steuerkapital von 80 409 571 ℳ 49 ₰.

Endlich wurde uns eine Darstellung über die in Gemäßheit der Normativbestimmungen erfolgte Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 übermittelt, aus der hervorgeht, daß in dieser Zeit an 226 Käufer 177 Parzellen in 279 Loosen um den Gesammtpreis von 208 858 ℳ 84 ₰ veräußert worden sind.

Unter den 226 Käufern befanden sich 124 seitherige Pächter solcher Parzellen, die nunmehr Eigenthümer derselben geworden sind und dafür im Ganzen 88 726 ℳ zu entrichten hatten. Auch diese Darstellung wolle als Beilage dieses Berichts abgedruckt werden.

Karlsruhe, den 17. Juli 1900.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.

Diffené

Darstellung des staatlichen Grundstocksvermögens.

I. Gebäude.

Stand auf 1. Januar 1899.

	Gebäudezahl.	Flächengehalt der Baustellen. ha	a	qm	Flächengehalt der Hausgärten. ha	a	qm	Brandversicherungsanschlag. ℳ	Bemerkungen.
A. Allgemeine Staatsverwaltung.									
I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.									
Gesandtschaftsgebäude in Berlin	1	—	4	04	—	—	—	98 900	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.									
1. Gerichtsgebäude { Haupt- / Neben- } Gebäude . . . (Oberlandesgerichts-, Landgerichts- und Amtsgerichtsgebäude, ferner Amtsgefängnisse)	113 / 92	13	88	85	8	69	44	5 670 705	
2. Strafanstalten:									
Männerzuchthaus Bruchsal	9	—	37	91	—	44	88	153 300	
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	1	—	5	70	—	5	60	23 000	
Landesgefängniß Mannheim	5	—	12	84	—	—	—	81 500	
Landesgefängniß Freiburg	5	—	46	37	—	42	41	163 000	
Summe 2 . .	20	1	02	82	—	92	89	420 800	
3. Unterrichtswesen:									
Etat des Oberschulraths	32	7	56	39	3	30	52	2 772 700	
Etat des Gewerbeschulraths	6	—	43	87	—	—	—	527 000	
Etat der Universität Heidelberg	15	2	45	73	—	21	17	1 621 100	
Etat der Universität Freiburg	4	—	61	85	—	25	67	516 400	
Etat der Technischen Hochschule Karlsruhe	10	3	62	84	—	—	—	1 739 730	
Summe 3 . .	67	14	70	68	3	77	36	7 176 930	
Summe II. . .	292	29	62	35	13	39	69	13 268 435	
III. Ministerium des Innern.									
1. Amtsgebäude { Haupt- / Neben- } Gebäude	50 / 35	7	89	56	10	85	42	2 594 329	
2. Förderung der Gewerbe: Landesgewerbehalle	1	—	28	59	—	—	—	168 890	
3. Förderung der Landwirthschaft: Landesgestüt	3	1	25	78	—	51	57	96 530	
4. Erziehungsanstalt Flehingen	1	—	15	22	1	57	44	52 500	
5. Wasser- und Straßenbau-Etat	142	5	96	21	7	44	83	1 013 492	
Summe III. . .	232	15	55	36	20	39	26	3 925 741	

	Gebäudezahl	Flächengehalt der Baustellen. ha	a	qm	Flächengehalt der Hausgärten. ha	a	qm	Brandversicherungsanschlag M.	Bemerkungen.
IV. Finanzministerium.									
1. Zentralstaatsgebäude	23	3	75	79	2	14	33	3 333 480	
2. Steuerverwaltung	26	1	85	47	1	78	59	804 330	
3. Zollverwaltung	69	8	61	94	5	87	34	3 119 990	
Summe IV.	118	14	23	20	9	80	26	7 257 800	
V. Oberrechnungskammer	1	—	5	—	—	1	50	56 000	
Hiezu Summe I.	1	—	4	04	—	—	—	98 900	
" " II.	292	29	62	35	13	39	69	13 268 435	
" " III.	232	15	55	36	20	39	26	3 925 741	
" " IV.	118	14	23	20	9	80	26	7 257 800	
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	644	59	49	95	43	60	71	24 606 876	
B. **Domanialverwaltung**	319	33	48	27	8	01	27	8 174 972	Steuerkapital der Hausgärten 482 M. 92 ₰.
ferner									
Zivilliste-Verwaltung	310	86	36	23	14	05	35	*) 5 058 880	*) Hierunter sind nicht enthalten die Brandversicherungsanschläge der Großherzoglichen Schlösser, da diese zur Feuerversicherung nicht eingeschätzt sind.
C. **Ausgeschiedene Verwaltungszweige.**									
1. Verkehrsanstalten:									
Badische Eisenbahnverwaltung	4876	68	91	90	7	01	64	41 356 874	
Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung	4	—	9	17	—	—	—	55 500	
Main-Neckar-Bahn	182	2	50	52	2	90	06	828 040	
Summe 1	5062	71	51	59	9	91	70	42 240 414	
2. Badfonds-Etat:									
Baden	22	3	11	43	—	5	55	3 756 950	
Müllheim	1	—	6	41	—	6	12	10 290	
Summe 2	23	3	17	84	—	11	67	3 767 240	
Summe C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige	5085	74	69	43	10	03	37	46 007 654	

II. Grund-

	Art der Benützung																	
	Gärten.			Aecker.			Wiesen.			Reben.			Reutfeld.			Sonstige Grundstücke.		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
A. Allgemeine Staatsverwaltung.																		
I. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.																		
1. Amtsgerichte	—	1	26 85	—	74	44	—	—	90	—	27	66	—	—	—	—	—	—
2. Strafanstalten:																		
Männerzuchthaus Bruchsal	—	—	—	1	46	27	—	25	75	—	—	—	—	—	—	—	33	73
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	—	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landesgefängniß Freiburg	—	7	—	1	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	13
Summe 2	—	11	37	2	65	37	—	25	75	—	—	—	—	—	—	—	49	86
3. Unterrichtswesen:																		
Universität Freiburg	—	1	02 29	94	44	35	58	49	96	—	—	—	—	—	—	—	6	30
4. Wissenschaften und Künste	—	—	—	—	—	99	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe I.	2	40	51	97	85	15	58	76	88	—	27	66	—	—	—	—	56	16
II. Ministerium des Innern.																		
1. Bezirksverwaltung	—	39	77	—	—	—	—	71	28	—	3	78	—	—	—	—	3	30
2. Erziehungsanstalt Flehingen	—	—	—	3	93	37	—	3	87	—	—	—	—	—	—	—	28	10
3. Wasser- und Straßenbau-Etat		1	01 43	14	04	69	4	22	78	—	—	—	—	34	59	41	26	85
Summe II.	1	41	20	17	98	06	4	97	93	—	3	78	—	34	59	41	58	25
III. Finanzministerium.																		
1. Steuerverwaltung	—	41	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	03
2 Zollverwaltung	—	65	42	2	28	25	—	11	39	—	—	—	—	7	82	8	10	40
Summe III.	1	06	62	2	28	25	—	11	39	—	—	—	—	7	82	8	22	43
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	4	88	33	118	11	46	63	86	20	—	31	44	—	42	41	50	36	84
B. Domanialverwaltung	40	10	10	7635	10	85	7171	76	12	24	81	05	28	97	44	890	91	95
ferner Zivilliste-verwaltung	108	50	61	87	10	33	91	98	77	—	—	—	—	—	—	99	01	12
C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.																		
1. Verkehrsanstalten:																		
Badische Eisenbahnverwaltung	80	68	98	272	65	59	118	94	26	2	90	38	94	34	51	—	—	—
Main-Neckar-Bahn	—	—	—	1	91	12	—	23	95	—	—	—	—	85	07	—	—	—
Summe 1	80	68	98	274	56	71	119	18	21	2	90	38	95	19	58	—	—	—
2. Badfonds-Etat:																		
Baden	—	1	44	3	32	10	21	42	27	—	—	—	—	—	—	18	31	36
Müllheim	—	5	07	—	1	42	—	—	64	—	—	—	—	—	—	2	33	88
Summe 2	—	6	51	3	33	52	21	42	91	—	—	—	—	—	—	20	65	19
Summe C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige	80	75	49	277	90	23	140	61	12	2	90	38	95	19	58	20	65	19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stücke.

des Geländes

Wald.			Baumschulen, Weidenpflanzungen.			Wege und Wasserläufe.			Bahnkörper sammt Böschung.			Summe.			Steuerkapital.	Bemerkungen.
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	M.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	29	85	8 940	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	05	75	—	Steuerkapital nicht zu ermitteln.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	37	—	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	23	—	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	52	35	—	
12	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	166	80	90	385 577	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	493	
12	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	64	36	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	13	6 445	
—	—	—	—	—	—	—	2	19	—	—	—	4	27	53	—	desgl.
—	76	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	78	20	—	desgl.
*) 2	11	72														
—	76	14	—	—	—	—	2	19	—	—	—	69	23	86	—	
*) 2	11	72														
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	23	2 690	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	23	28	7 474	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	76	51	10 164	
13	54	14	—	—	—	—	2	19	—	—	—	253	64	73	—	
*) 2	11	72														
92126	86	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109473	38	76	77 344 430	
*) 1554	85	01														
4840	30	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5417	27	48	—	
*) 190	35	67														
30	56	30	4	85	01	146	20	69	3216	90	61	3968	06	33	—	desgl.
—	—	—	—	53	30	3	40	53	65	13	65	72	07	62	19 029	
30	56	30	5	38	31	149	61	22	3282	04	26	4040	13	95	—	
11	73	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	69	67 779	
*)	75	33														
—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	48	16	—	desgl.
11	80	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	03	85	—	
*)	75	33														
42	36	69	5	38	31	149	61	22	3282	04	26	4098	17	80	—	
*)	75	33														

*) Sonstige forstwirthschaftliche Grundstücke.

III. Geschlossene

	Zahl der Gebäude.	Baustellen und Hofraithe.			Landwirthschaftliche											
					Gärten.			Aecker.			Wiesen.			Reben.		
		ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
A. Allgemeine Staatsverwaltung.																
I. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.																
1. Strafanstalten:																
Männerzuchthaus Bruchsal	14	—	79	35	—	45	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	36	1	62	23	—	43	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landesgefängniß Mannheim	8	3	05	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landesgefängniß Freiburg	20	2	06	85	—	94	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	78	7	53	57	1	83	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Unterrichtswesen:																
Taubstummenanstalten u. Blindenerziehungsanstalt	11	*) 1	14	41	2	63	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Universität Freiburg	22	5	34	17	5	35	53	290	75	59	84	46	68	—	84	24
Universität Heidelberg	49	7	41	21	3	21	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 2.	82	13	89	79	11	20	91	290	75	59	84	46	68	—	84	24
Summe I.	160	21	43	36	13	04	71	290	75	59	84	46	68	—	84	24
II. Ministerium des Innern.																
Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	49	1	49	23	1	88	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heil- und Pflegeanstalt Illenau	32	4	59	45	2	25	45	4	86	57	8	83	97	—	—	—
Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	36	39	22	08	—	15	03	23	68	36	—	48	13	—	18	65
Polizeiliches Arbeitshaus Kislau	11	1	38	08	—	48	45	4	54	18	—	77	94	—	—	—
Obstbauschule Grötzingen	5	—	88	52	—	85	—	19	17	20	3	55	89	—	—	—
Summe II.	133	47	57	36	5	62	01	52	26	31	13	65	93	—	18	65
III. Finanzministerium.																
Salinen	74	13	11	60	2	94	44	11	19	22	13	43	62	—	—	—
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	367	82	12	32	21	61	16	354	21	12	111	56	23	1	02	89
B. Dominialverwaltung	149	25	95	33	24	93	17	1380	43	91	663	20	33	2	60	52
ferner Zivillisteverwaltung	17	2	72	05	—	15	57	54	60	48	26	82	72	—	—	—
C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.																
Badfonds-Etat Müllheim	11	2	79	74	—	25	30	—	—	—	3	39	03	—	—	—

Güter.

Grundstücke.						Forstwirthschaftliche Grundstücke.						Gesammt-Fläche.			Steuer-kapital.	Brandver-sicherungs-anschlag.	Bemerkungen.
Reutfeld.			Sonstige Grund-stücke.			Wald.			Sonstige Grund-stücke.								
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ℳ	ℳ	
—	—	—	1	33	66	—	—	—	—	—	—	2	58	88	Nicht ermittelt.	468 300	
—	—	—	—	8	33	—	—	—	—	—	—	2	13	80	„	540 800	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	05	14	„	274 330	
—	—	—	—	21	26	—	—	—	—	—	—	3	22	80	„	739 900	
—	—	—	1	63	25	—	—	—	—	—	—	11	00	62	—	2 023 330	
—	—	—	—	20	07	—	—	—	—	—	—	3	98	20	Nicht ermittelt.	481 040	*) Ausschließlich des Flächengehalts der Baustelle u. s. w. der Anstalt Gerlachsheim (nicht ermittelt).
6	32	82	6	31	80	50	97	48	—	—	—	450	38	31	745 910	1 823 600	
—	—	—	—	50	—	3	20	55	—	—	—	14	33	42	27 983	2 593 400	
6	32	82	7	01	87	54	18	03	—	—	—	468	69	93	—	4 898 040	
6	32	82	8	65	12	54	18	03	—	—	—	479	70	55	—	6 921 370	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	37	31	20 570	665 400	
—	—	—	3	00	42	1	11	78	1	12	64	25	80	28	27 698	1 182 600	
—	—	—	—	99	25	—	—	—	—	—	—	64	71	50	182 921	2 529 600	
—	—	—	—	35	91	—	—	—	—	—	—	7	54	56	17 243	217 800	
—	—	—	2	64	36	—	—	—	—	—	—	27	10	97	Nicht ermittelt.	183 900	
—	—	—	6	99	94	1	11	78	1	12	64	128	54	62	—	4 779 300	
—	—	—	2	16	06	—	—	—	—	—	—	42	84	94	47 072	1 180 410	
6	32	82	17	81	12	55	29	81	1	12	64	651	10	11	—	12 881 080	
30	79	17	192	46	20	—	—	—	—	—	—	2320	38	63	3 065 013	2 100 180	
—	—	—	3	98	52	—	—	—	—	—	—	88	29	34	112 029	76 190	
—	—	—	—	16	86	2	59	50	—	—	—	9	20	43	Nicht ermittelt.	217 550	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Gefälle und Rechte.

	Bezeichnung des Gegenstandes.	Ertrag.	Steuerkapital.	
		ℳ.	ℳ.	
Justiz-Etat.				
Universität Freiburg	Schaafwaiderecht, Jagdrecht, Geldleistungen als Aequivalent für die Einkünfte des Stifts Horb	1 312	—	
Verwaltungs-Etat.				
Arbeitshaus Kislau	Wasserleitung	—	2 400	Zur Speisung von 5 Brunnen. In Selbstverwaltung.
Finanzministerium.				
Zollverwaltung	Wasserbezugsrecht	—	—	Unentgeltliche Mitbenutzung der Wasserleitung z. Schloß Rötteln und des Brunnens vor demselben. In Selbstverwaltung.
Domanialverwaltung.	Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	1 867	—	
	Aus Fischereien	27 955	—	
	Aus sonstigen Berechtigungen	4 813	—	
	zusammen	34 635	—	
	Murgschifferschaftsrechte	211 800	1 253 287	Flächengehalt 2 515 ha 08 a 03 qm.

Darstellung

des

domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals

nach

Domänenamtsbezirken.

Stand auf 1. Januar 1899.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungszahl.	Domänenamtsbezirk.	Landwirthschaftlich genütztes Gelände.					
		Gärten.	Aecker.	Wiesen.	a. Reben, b. Reutfeld, Waidland.	Oedungen, Wege, Wasser.	Zusammen Sp. 3 bis 7.
		ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
1.	Baden	8 03 25	58 58 78	177 81 24	a — 38 81	91 68 48	336 50 56
2.	Bonndorf	3 17 41	142 30 51	415 30 14	b 108 83 44	32 11 78	701 73 28
3.	Bretten	— 19 39	494 96 27	56 01 04	— — —	5 88 10	557 04 80
4.	Bruchsal	10 42 17	1491 01 27	188 77 99	b 3 40 59	66 22 21	1759 84 23
5.	Bühl	— 98 02	201 18 35	423 37 10	a 1 46 37	38 96 86	665 96 70
6.	Emmendingen	— 81 59	362 55 9·	534 38 58	a 1 88 19	42 90 46	942 54 74
7.	Freiburg	— 98 64	371 30 25	544 70 75	a 1 28 55 b 5 73 40	27 19 08	951 20 67
8.	Heidelberg	11 22 02	533 56 95	208 38 46	a — 1 50	21 20 54	774 39 47
9.	Karlsruhe	8 63 19	355 85 76	322 05 12	— — —	18 49 98	705 04 05
10.	Kehl	— 10 17	713 18 36	870 61 79	— — —	45 26 07	1629 16 39
11.	Konstanz	6 31 71	767 51 44	665 01 21	a — 27 20	145 43 70	1584 55 26
12.	Lahr	2 61 35	306 20 07	111 69 87	— — —	12 48 82	433 00 11
13.	Lörrach	— 46 10	38 94 96	144 68 31	a — 9 63 b 6 11 98	141 21 23	331 52 21
14.	Mannheim	3 93 02	584 14 34	802 26 29	b 1 75 64	36 06 48	1428 15 77
15.	Meersburg	5 01 77	312 27 20	213 40 27	a 21 51 60	12 58 44	564 79 28
16.	Müllheim	2 00 43	49 60 78	57 75 57	— — —	1 57 94	110 94 72
17.	Oberkirch	— 92 97	95 02 71	174 12 48	— — —	12 94 68	283 02 84
18.	Offenburg	— 70 88	311 69 15	225 70 18	a 2 61 81 b 2 39 49	9 09 95	552 21 46
19.	Pforzheim	— 47 20	85 83 10	77 80 73	a — 16 21	13 70 22	177 97 46
20.	St. Blasien	1 92 34	75 26 —	404 57 65	b 38 93 46	201 90 76	722 60 21
21.	Stockach	— 89 55	332 78 82	136 99 73	— — —	11 48 27	482 16 37
22.	Tauberbischofsheim	2 94 85	216 60 43	76 38 36	— — —	3 90 37	299 84 01
23.	Thiengen	1 74 67	279 67 53	323 92 87	— — —	14 17 18	619 52 25
24.	Villingen	— 86 21	187 62 —	360 93 10	b 46 14 49	16 29 11	611 84 91
25.	Wiesloch	— 22 45	586 25 56	337 63 69	— — —	21 76 15	945 87 85
		75 61 35	8953 96 51	7854 32 52	243 02 36	1044 56 86	18171 49 60
					a 29 69 87 b 213 32 49		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9.			10.			11.			12.			13.			14.	
Zum Wald gehöriges Grundeigenthum.												Zusammen Spalte 8 und 12.			Steuerkapital.	
Der Holzerzeugung gewidmete Fläche.			Sonstige als Wald katastrirte Fläche.			Ertraglose nicht katastrirte Fläche.			Zusammen Sp. 9 bis 11.							
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	m	ha	a	qm	ℳ	₰
6516	35	66	27	27	60	47	59	59	6591	22	85	6927	73	41	3 568 100	10
5178	53	67	74	98	27	10	43	29	5263	95	23	5965	68	51	1 928 709	05
560	41	02	—	—	—	—	53	73	560	94	75	1117	99	55	1 655 517	14
6987	86	89	83	82	38	213	83	70	7285	52	97	9045	37	20	10 048 276	23
4312	88	65	18	13	15	5	72	31	4336	74	11	5002	70	81	3 982 818	21
2163	45	—	9	11	60	139	59	75	2312	16	35	3254	71	09	3 503 938	54
8659	88	82	35	19	57	105	43	59	8800	51	98	9751	72	65	4 185 532	35
9687	48	71	71	11	—	141	03	67	9899	63	38	10674	02	85	7 442 574	84
4544	14	45	11	25	24	68	19	77	4623	59	46	5328	63	51	5 034 568	44
356	10	94	3	65	76	—	—	—	359	76	70	1988	93	09	4 486 466	30
2323	23	18	17	67	19	2	08	29	2342	98	66	3927	53	92	2 619 097	09
1982	17	23	5	35	14	—	—	—	1987	52	37	2420	52	48	2 416 561	10
2729	95	30	5	06	33	—	—	—	2735	01	63	3066	53	84	1 731 007	85
315	21	30	3	75	15	12	83	13	331	79	58	1759	95	35	3 313 453	24
659	71	68	3	74	12	—	—	—	663	45	80	1228	25	08	921 875	89
3391	88	36	5	64	83	—	50	05	3398	03	24	3508	97	96	1 761 610	49
2443	77	99	13	24	07	210	90	37	2667	92	43	2950	95	27	1 927 351	88
3552	56	44	1	28	25	2	55	36	3556	40	05	4108	61	51	2 965 241	75
4627	73	86	21	07	13	9	27	07	4658	08	06	4836	05	52	3 595 182	73
7548	34	60	48	25	05	52	65	38	7649	25	03	8371	85	24	2 457 542	34
2220	11	20	1	78	64	2	85	67	2224	75	51	2706	91	88	1 548 217	40
796	48	19	—	50	40	—	33	84	797	32	43	1097	16	44	1 000 149	83
2835	27	29	7	17	63	48	01	12	2890	46	04	3509	98	29	2 293 163	43
4625	34	38	17	82	84	7	41	49	4650	58	71	5262	43	62	1 691 911	36
2979	01	72	2	50	80	35	13	89	3016	66	41	3962	54	26	4 330 703	91
91997	96	53	489	42	14	1116	95	06	93604	33	73	111775	83	33	80 409 571	49

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertheilung des domänenärarischen

Stand auf

1.	2.	3.				4.				5.				6.				7.				8.			
Ordnungszahl.	Domänenamtsbezirk.	Landwirthschaftlich genutztes Gelände.																							
		Größe-Klasse																				Summe Spalte 3 bis 7.			
		I. bis einschließlich 0,5 ha.				II. über 0,5 ha bis einschließl. 1,0 ha.				III. über 1 ha bis einschließl. 5 ha.				IV. über 5 ha bis einschließl. 10 ha.				V. über 10 ha.							
		a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.		
			ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm
1.	Baden	152	26	92	65	30	22	72	71	60	125	21	06	7	47	06	02	6	114	58	12	255	336	50	56
2.	Bonndorf	53	9	39	30	17	13	57	05	60	153	96	70	22	157	57	79	15	367	22	44	167	701	73	28
3.	Bretten	199	42	60	60	92	71	80	18	156	278	67	39	14	87	69	28	6	76	27	35	467	557	04	80
4.	Bruchsal	117	23	83	55	49	34	84	19	112	260	04	97	26	185	92	49	53	1255	19	03	357	1759	84	23
5.	Bühl	448	97	47	64	121	89	11	11	126	252	29	38	21	143	15	44	4	83	93	13	720	665	96	70
6.	Emmendingen	396	91	40	54	104	72	81	09	113	242	64	24	21	150	85	72	16	384	83	15	650	942	54	74
7.	Freiburg	243	58	51	54	99	73	23	97	122	267	00	28	33	233	54	59	20	318	90	29	517	951	20	67
8.	Heidelberg	101	23	42	44	38	28	45	51	93	214	20	72	14	97	13	71	17	411	17	09	263	774	39	47
9.	Karlsruhe	121	25	13	89	39	25	90	61	94	201	61	38	28	199	04	78	15	253	33	39	297	705	04	05
10.	Kehl	93	18	78	69	26	20	60	23	88	204	49	31	22	164	44	74	33	1220	83	42	262	1629	16	38
11.	Konstanz	361	85	54	16	139	100	98	82	202	429	28	49	17	109	73	52	49	859	00	27	768	1584	55	26
12.	Lahr	262	50	53	55	39	27	07	92	65	148	04	88	23	170	76	00	3	36	57	76	392	433	00	11
13.	Lörrach	73	15	36	99	23	17	36	84	38	92	25	21	9	58	78	02	4	147	75	15	147	331	52	21
14.	Mannheim	110	31	29	82	80	65	56	25	91	175	98	61	21	148	60	41	36	1006	70	68	338	1428	15	77
15.	Meersburg	123	28	22	81	54	38	50	21	80	178	90	65	22	151	22	32	11	167	93	29	290	564	79	28
16.	Müllheim	14	3	17	55	9	4	62	11	18	33	41	23	1	7	30	60	2	62	43	23	44	110	94	72
17.	Oberkirch	27	5	80	88	16	10	11	65	34	83	18	06	7	46	78	33	4	137	13	92	88	283	02	84
18.	Offenburg	188	41	79	05	58	41	68	34	84	175	69	36	16	128	00	54	9	165	04	17	355	552	21	46
19.	Pforzheim	87	17	31	27	30	20	12	30	36	76	27	17	8	54	09	66	1	10	17	06	162	177	97	40
20.	St. Blasien	124	19	26	40	15	11	18	55	41	123	30	65	13	104	32	77	16	464	51	84	209	722	60	21
21.	Stockach	239	58	21	32	72	49	20	48	91	176	59	88	9	66	10	95	4	132	03	74	415	482	16	37
22.	Tauberbischofsheim	249	54	40	37	55	39	24	27	70	136	09	28	6	42	42	66	2	27	67	43	382	299	84	01
23.	Thiengen	116	30	02	32	62	45	40	66	77	159	82	08	17	113	06	93	11	271	20	26	283	619	52	29
24.	Villingen	150	45	01	07	77	53	12	52	57	110	51	88	5	30	88	48	13	372	30	96	302	611	84	91
25.	Wiesloch	223	46	54	38	64	44	74	86	79	168	24	86	13	79	85	59	21	606	48	16	400	945	87	85
		4269	950	02	78	1408	1022	02	43	2087	4467	77	72	395	2778	41	34	371	8953	25	33	8530	18171	49	60

Grundbesitzes nach Größenklassen.

1. Januar 1899.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Zum Wald gehöriges Grundeigenthum.																								Gesammtsumme Spalte 8 und 14.			
Größe-Klasse																				Summe Spalte 9 bis 13.							
I. bis einschließlich 10 ha.				II. über 10 ha bis einschließl. 100 ha.				III. über 100 ha bis einschließl. 500 ha.				IV. über 500 ha bis einschließl. 1000 ha.				V. über 1000 ha.											
a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.			a. Stückzahl.	b. Flächenmaß.		
	ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm
27	3	16	05	4	166	65	60	5	1147	93	77	3	1949	20	29	1	3324	27	14	40	6591	22	85	295	6927	73	41
106	185	59	26	42	1595	26	85	21	3483	09	12	—	—	—	—	—	—	—	—	169	5263	95	23	336	5965	68	51
3	6	42	60	7	249	81	75	3	304	70	40	—	—	—	—	—	—	—	—	13	560	94	75	480	1117	99	55
5	23	62	41	23	999	41	66	7	1825	54	74	1	799	17	83	1	3637	76	33	37	7285	52	97	394	9045	37	20
20	23	82	46	15	498	93	72	6	1373	51	87	2	1295	40	60	1	1145	05	46	44	4336	74	11	764	5002	70	81
17	27	70	36	13	510	55	87	7	1773	90	12	—	—	—	—	—	—	—	—	37	2312	16	35	687	3254	71	09
38	101	12	30	43	2149	53	43	30	5949	64	98	1	600	21	27	—	—	—	—	112	8800	51	98	629	9751	72	65
22	53	19	85	24	1211	50	08	10	2292	14	22	2	1020	04	55	3	5322	74	68	61	9899	63	38	324	10674	02	85
24	41	80	10	20	930	01	69	10	2759	41	00	1	892	36	67	—	—	—	—	55	4623	59	46	352	5328	63	51
—	—	—	—	—	—	—	—	2	359	76	70	—	—	—	—	—	—	—	—	2	359	76	70	264	1988	93	09
72	95	06	00	38	1324	39	30	5	923	53	36	—	—	—	—	—	—	—	—	115	2342	98	66	883	3927	53	92
7	13	48	45	11	280	34	42	9	1693	69	50	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1987	52	37	419	2420	52	48
43	96	25	83	37	1186	75	26	5	808	65	58	1	643	34	96	—	—	—	—	86	2735	01	63	233	3066	53	84
4	18	14	76	4	202	31	16	1	111	33	66	—	—	—	—	—	—	—	—	9	331	79	58	347	1759	95	35
13	43	96	19	10	308	71	23	2	310	78	38	—	—	—	—	—	—	—	—	25	663	45	80	315	1228	25	08
203	234	88	40	30	1309	14	59	14	1854	00	25	—	—	—	—	—	—	—	—	247	3398	03	24	291	3508	97	96
23	75	77	74	46	1851	69	50	4	740	45	19	—	—	—	—	—	—	—	—	73	2667	92	43	161	2950	95	27
30	21	83	78	17	515	06	67	5	1370	04	30	2	1649	45	30	—	—	—	—	54	3556	40	05	409	4108	61	51
19	24	14	62	10	299	58	85	6	1277	27	74	1	508	36	87	1	2548	69	98	37	4658	08	06	199	4836	05	52
225	377	85	20	18	544	14	42	6	1301	78	45	5	3805	16	92	1	1620	30	04	255	7649	25	03	464	8371	85	24
59	148	96	79	19	668	11	16	7	1407	67	56	—	—	—	—	—	—	—	—	85	2224	75	51	500	2706	91	88
12	37	34	66	20	759	97	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	797	32	43	414	1097	16	44
40	78	60	31	30	1062	44	13	8	1749	41	60	—	—	—	—	—	—	—	—	78	2890	46	04	361	3509	98	29
24	60	09	54	28	1502	26	24	15	2497	00	35	1	591	22	58	—	—	—	—	68	4650	58	71	370	5262	43	62
1	—	14	55	1	67	24	89	2	234	00	45	1	914	74	80	1	1800	51	72	6	3016	66	41	406	3962	54	26
1037	1793	02	21	510	20193	90	24	190	37549	33	29	21	14668	72	64	9	19399	35	35	1767	93604	33	73	10297	111775	83	33

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

über die

in Gemäßheit der Normativbestimmungen

erfolgte

Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellengrundstücke

für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899.

Ordnungszahl.	Verrechnungen und Gemarkungen.	Geländeabstoßungen im Ganzen.																				
		Zahl der			Flächengröße des verkauften Geländes.														Kaufpreis.			
		Käufer.	verkauften Parzellen.	Loose.	Gärten.			Aecker.			Wiesen.			Sonstiges Gelände.			Summe Spalte 6 bis 9.			Betrag.		Abzahlungsart. Bezeichnung.	Zahl der Termine.
					ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ℳ.	₰.		
	Baden.																						
1.	Bischweier	1	1	1	—	—	—	—	40	68	—	—	—	—	—	—	—	40	68	718	—	Jahresziele.	6
2.	Niederbühl	1	1	1	—	—	—	—	23	94	—	—	—	—	—	—	—	23	94	400	—	„	4
3.	Sinzheim	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	73	80	—	—	—	—	73	80	3 447	—	„	4
	Bretten.																						
4.	Gochsheim	14	3	9	—	—	—	2	04	94	—	56	15	—	—	—	—	2	61	09	8 155	—	„	6
5.	Münzesheim	6	6	9	—	—	—	2	28	18	—	8	12	—	5	24	—	2	41	54	4 335	—	„	6
6.	„	2	1	2	—	—	—	—	97	11	—	—	—	—	—	—	—	97	11	1 260	—	„	6
7.	Richen	10	1	11	—	—	—	2	06	80	—	—	—	—	—	—	—	2	06	80	6 945	—	„	6
8.	Stebbach	10	5	12	—	—	—	1	76	59	—	4	13	—	—	—	—	1	80	72	5 810	—	„	6
9.	„	1	1	2	—	—	—	—	22	08	—	—	—	—	—	—	—	22	08	915	—	„	6
10.	Streichenberg	6	4	9	—	—	—	—	—	—	1	13	58	—	—	—	—	1	13	58	3 445	—	„	6
11.	„	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	8	22	—	—	—	—	—	8	22	340	—	„	6
	Bruchsal.																						
12.	Oberöwisheim	9	3	9	—	—	—	1	30	49	—	40	86	—	—	—	—	1	71	35	4 875	—	„	6
13.	„	1	1	1	—	—	—	—	21	33	—	—	—	—	—	—	—	21	33	260	—	„	6
	Bühl.																						
14.	Bühl	1	1	1	—	—	—	—	28	80	—	—	—	—	—	—	—	28	80	1 485	—	„	6
15.	Greffern	34	29	40	—	—	—	5	26	81	—	16	70	—	—	—	5	43	51	16 101	—	„	6
16.	„	1	1	1	—	—	—	—	20	70	—	—	—	—	—	—	—	20	70	720	—	„	6
17.	Helmlingen	2	1	2	—	—	—	—	46	86	—	—	—	—	—	—	—	46	86	1 460	—	„	6
18.	Zell	2	1	2	—	—	—	—	17	49	—	—	—	—	—	—	—	17	49	770	—	„	6
	Freiburg.																						
19.	Kollnau	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	48	70	—	—	—	—	48	70	4 200	—	„	3
20.	Wasenweiler	1	2	2	—	—	—	—	22	04	—	—	—	—	—	—	—	22	04	735	—	„	6
	Heidelberg.																						
21.	Rohrbach	1	5	10	—	—	—	1	90	62	—	—	—	—	—	—	1	90	62	17 349	—	„	6
22.	St. Ilgen	3	1	3	—	—	—	—	49	05	—	—	—	—	—	—	—	49	05	1 280	—	„	6
23.	Schwetzingen	2	5	5	—	—	—	2	01	24	—	—	—	—	—	—	2	01	24	918	—	„	6
24.	„	3	3	3	—	—	—	1	07	48	—	—	—	—	—	—	1	07	48	490	—	„	6
	Karlsruhe.																						
25.	Weingarten	1	1	1	—	—	—	—	28	84	—	—	—	—	—	—	—	28	84	2 700	—	„	3
26.	„	25	19	26	—	—	—	4	91	53	2	38	41	—	16	20	7	46	14	25 413	—	„	6
27.	„	3	3	3	—	—	—	—	15	20	—	49	90	—	—	—	—	65	10	2 864	—	„	6
	Konstanz.																						
28.	Gailingen	1	6	6	—	—	—	—	73	98	—	91	—	—	—	—	1	64	98	7 000	—	Annuität.	6%
29.	Oehningen	2	2	2	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	1 440	—	Jahresziele.	6
30.	„	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	31	70	—	—	—	—	31	70	1 868	50	„	15
	Lahr.																						
31.	Dinglingen	2	2	4	—	—	—	—	52	81	—	—	—	—	—	—	—	52	81	3 244	—	„	6
32.	Ettenheimmünster	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	93	25	—	—	—	—	93	25	6 710	—	„	6
33.	Ringsheim	1	1	1	—	—	—	—	25	11	—	—	—	—	—	—	—	25	11	779	—	„	6
	Uebertrag	151	115	183	—	—	—	30	68	70	8	74	52	—	21	44	39	64	66	138 431	50		

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Seitherige Pächter sind Eigenthümer geworden.											
Zahl der			Flächengröße des verkauften Geländes.					Kaufpreis.			Bemerkungen.
									Abzahlungsart.		
Käufer.	verkauften Parzellen.	Loose.	Gärten.	Aecker.	Wiesen.	Sonstiges Gelände.	Summe Spalte 17 bis 20.	Betrag.	Bezeichnung.	Zahl der Termine.	
			ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ℳ ₰			
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	A. I. 1 a.
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„
5	2	5	— — —	1 19 38	— 28 —	— — —	1 47 38	4 540 —	Jahreszieler	6	„
3	3	4	— — —	— 95 34	— 8 12	— 5 24	1 08 70	1 260 —	„	6	„
2	1	2	— — —	— 97 11	— — —	— — —	— 97 11	1 260 —	„	6	„ I. 1 a u. 3 Abs. 2.
9	1	10	— — —	1 87 91	— — —	— — —	1 87 91	6 470 —	„	6	„ I. 1 b.
4	2	5	— — —	— 62 72	— — —	— — —	— 62 72	2 240 —	„	6	„ I. 1 a.
1	1	2	— — —	— 22 08	— — —	— — —	— 22 08	915 —	„	6	„ I. 1 a u. 3 Abs. 2.
2	1	4	— — —	— — —	— 48 69	— — —	— 48 69	1 080 —	„	6	„ I. 1 a.
1	1	1	— — —	— — —	— 8 22	— — —	— 8 22	340 —	„	6	„ I. 1 a u. 3 Abs. 2.
7	2	7	— — —	— 93 79	— 40 86	— — —	1 34 65	3 979 —	„	6	„ I 1 a.
1	1	1	— — —	— 21 33	— — —	— — —	— 21 33	260 —	„	6	„ I. 1 a u. 4 Abs. 2.
1	1	1	— — —	— 28 80	— — —	— — —	— 28 80	1 485 —	„	6	„ I. 1 a.
22	21	27	— — —	3 40 21	— — —	— — —	3 40 21	9 930 —	„	6	„ I. 1 a.
1	1	1	— — —	— 20 70	— — —	— — —	— 20 70	720 —	„	6	„ I. 1 a u. 3 Abs. 2.
2	1	2	— — —	— 46 86	— — —	— — —	— 46 86	1 460 —	„	6	„ I. 1 a.
1	—	1	— — —	— 8 99	— — —	— — —	— 8 99	375 —	„	5	„ I. 1 a.
1	1	1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	4 200 —	„	3	„ I. 1 a u. 5 Abs. 4.
/	/	/	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1 a.
/	/	/	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1 a u. b u. 5 Abs 4.
2	1	2	— — —	— 30 05	— — —	— — —	— 30 05	690 —	Jahreszieler.	4	„ I. 1 a.
1	1	1	— — —	— 49 91	— — —	— — —	— 49 91	228 —	„	4	„ I. 1 a.
2	2	2	— — —	— 72 —	— — —	— — —	— 72 —	328 —	„	2	„ I. 1 a.
1	1	1	— — —	— 28 84	— — —	— — —	— 28 84	2 700 —	„	5	„ I. 1 a.
9	7	10	— — —	1 37 03	1 42 47	— — —	2 79 50	9 372 —		6	„ I. 1 a.
3	3	3	— — —	— 15 20	— 49 90	— — —	— 65 10	2 864 —	„	6	„ I. 1 a u. 3 Abs. 2.
/	/	/	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ II. 1 b.
/	/	/	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I 1 a.
/	/	/	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1 a.
2	2	4	— — —	— 52 81	— — —	— — —	— 52 81	3 244 —	Jahreszieler.	6	„ I. 1 a.
/	/	/	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	
1	1	1	— — —	— 25 11	— — —	— — —	— 25 11	779 —	Jahreszieler.	6	„ I. 1 a u. 4 Abs 2.
84	58	98	— — —	15 56 17	3 74 96	— 5 24	19 36 37	60 719 —			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Ordnungszahl.	Verrechnungen und Gemarkungen.	Geländeabstoßungen im Ganzen.										
		Zahl der			Flächengröße des verkauften Geländes.					Kaufpreis.		
		Käufer.	verkauften Parzellen.	Loose.	Gärten.	Aecker.	Wiesen.	Sonstiges Gelände.	Summe Spalte 6 bis 9.	Betrag.	Abzahlungsart. Bezeichnung.	Zahl der Termine.
					ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ℳ ₰		
	Uebertrag . .	151	115	183	— — —	30 68 70	8 74 52	— 21 44	39 64 66	138 431 50		
	Mannheim.											
34.	Ilvesheim	2	2	3	— — —	— 75 27	— — —	— — —	— 75 27	3 200 —	Jahreszieler.	4
35.	Wallstadt	1	3	12	— — —	2 23 31	— — —	— — —	2 23 31	9 637 30	„	1
	Meersburg.											
36.	Hagnau	8	2	10	— — —	2 42 68	— 18 28	— 29 92	2 90 88	7 775 —	„	10
37.	„	4	4	4	— — —	— 50 14	— 15 44	— 12 29	— 77 87	2 575 —	„	10
38.	Meersburg	1	1	1	— — —	— 17 84	— 46 30	— — —	— 64 14	1 600 —	„	10
	Müllheim.											
39.	Fischenberg	1	1	1	— — —	— — —	— — —	— 14 92	— 14 92	59 68	„	1
	Pforzheim.											
40.	Niefern	1	1	1	— — —	— 10 84	— — —	— — —	— 10 84	128 —	„	3
41.	„	1	1	1	— — —	— 23 13	— — —	— — —	— 23 13	424 —	„	6
42.	„	1	1	1	— — —	— 74 —	— — —	— 8 20	— 82 20	159 —	„	3
	Stockach.											
43.	Ringgenbach	1	1	1	— — —	— — —	26 91	— — —	26 91	540 —	„	6
	Thiengen.											
44.	Erzingen	1	1	1	— — —	42 74	— — —	— — —	42 74	1 155 —	„	5
45.	Jestetten	1	1	1	— — —	10 68	— — —	— — —	10 68	572 —	„	2
46.	„	1	1	1	— — —	— — —	65 85	— — —	65 85	1 200 —	„	3
47.	Karsau	1	1	3	— — —	86 30	— 66 82	— — —	1 53 12	4 250 —	„	10
48.	Murg	3	2	3	— — —	52 77	— 28 08	— — —	— 80 85	1 900 —	„	5
49.	„	1	1	1	— — —	42 07	— — —	34 76	— 76 83	2 000 —	„	5
50.	Niederhof	1	1	1	— — —	— — —	69 75	— — —	69 75	700 —	„	2
51.	Schwerzen	4	4	4	— — —	88 88	— 53 15	— — —	1 42 03	1 878 36	„	10
52.	Thiengen	2	2	2	— — —	— — —	1 19 34	— — —	1 19 34	5 220 —	„	5
53.	„	5	5	5	— — —	— — —	2 04 03	— — —	2 04 03	5 551 —	„	10
	Villingen.											
54.	Hohenmingen	13	12	13	— — —	3 98 32	— 93 47	— — —	4 91 79	5 826 —	„	6
55.	Fischbach	1	1	1	— — —	— — —	1 00 53	— — —	1 00 53	1 250 —	Annuität.	10
56.	„	1	1	1	— — —	58 50	— 29 50	— 6 26	— 94 26	800 —	Jahreszieler.	6
57.	Niedereschbach . . .	17	10	22	— — —	2 57 53	6 67 89	— — —	9 25 42	11 610 —	„	6
	Wiesloch.											
58.	Hockenheim	2	2	2	— — —	— 31 37	— — —	— — 33	— 31 70	417 —	„	3
	Summe . .	226	177	279	— — —	48 55 07	24 79 86	1 28 12	74 63 05	208 858 84		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Seitherige Pächter sind Eigenthümer geworden.											
Zahl der			Flächengröße des verkauften Geländes.					Kaufpreis.			Bemerkungen.
									Abzahlungsart.		
Käufer.	verkauften Parzellen.	Loose.	Gärten.	Aecker.	Wiesen.	Sonstiges Gelände.	Summe Spalte 17 bis 20.	Betrag.	Bezeichnung.	Zahl der Termine.	
			ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ℳ ₰			
84	58	98	— — —	15 56 17	3 74 96	— 5 24	19 36 37	60 719 —			
2	2	3	— — —	— 75 27	— — —	— — —	— 75 27	3 200 —	Jahreszieler.	4	A. I. 1a und 4 Abs. 2.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ II. 1a.
4	1	5	— — —	1 30 07	— — —	10 12	1 40 19	3 900 —	Jahreszieler.	10	„ I. 1 Abs. 2.
4	4	4	— — —	— 50 14	— 15 44	— 12 29	— 77 87	2 575 —	„	10	„ I. 1 Abs. 2 u. 3 Abs. 2.
1	1	1	— — —	— 17 84	— 46 30	— — —	— 64 14	1 600 —	„	10	„ I. 1a u. 4 Abs. 3.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1a.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	do.
1	1	1	— — —	— 23 13	— — —	— — —	— 23 13	424 —	Jahreszieler.	6	do.
1	1	1	— — —	— 74 —	— — —	— 8 20	— 82 20	159 —	„	3	do. u. 3 Abs. 2.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1a.
1	1	1	— — —	— 42 74	— — —	— — —	— 42 74	1 155 —	Jahreszieler.	8	„ I. 1a u. 3 Abs. 2.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1a.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1a.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ II. 1a.
1	2	2	— — —	— 18 —	— 28 08	— — —	— 46 08	700 —	Jahreszieler.	4	„ I. 1a.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1a.
1	1	1	— — —	— — —	— 69 75	— — —	— 69 75	700 —	Jahreszieler.	5	„ I. 1a u. 3 Abs. 2.
3	3	3	— — —	— 88 88	— 8 95	— — —	— 97 83	1 365 —	„	10	„ I. 1a.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1a.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1a.
8	7	8	— — —	2 43 43	— 93 47	— — —	3 36 90	4 123 —	Jahreszieler.	6	„ I. 1a.
/	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	. . . . .	—	„ I. 1b.
12	7	15	— — —	1 51 60	4 67 81	— — —	6 19 41	7 804 —	Jahreszieler.	6	do. „ I. 1 Abs. 2.
1	1	1	— — —	— 28 44	— — —	— — —	— 28 44	302 —	„	5	„ I. 1a.
124	90	144	— — —	24 99 71	11 04 76	— 35 85	36 40 32	88 726 —			

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1899 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. August d. J. Nr. 759 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1899 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1899.

Einnahme.			Soll.		Hat.		Rest.	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (Vergl. Ausgabe Tit. VIII) . .			135 410	75	135 410	75	—	—
II. Dotation			27 469 125	13	27 469 125	13	—	—
Dotationslieferungen.								
Für den Bedarf zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der bestehenden Eisenbahnschulden waren für 1899 im Budget vorgesehen:								
a. Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse:	M.	Pf.						
1. Reinertrag der Staatsbahn	16 028 840	—						
2. Minderertrag der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	6 710	—						
Rest . .	16 022 130	—						
b. Lieferungen der Hauptkasse der Main-Neckarbahn: Antheil Badens am Reinertrag	933 520	—						
c. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	—						
d. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 000 000	—						
Summe . .	19 455 650	—						
Geliefert wurden:	M.	Pf.						
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen			24 225 252	04				
gegen Budget mehr	8 196 412	04						
2. Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt			63 530	93				
gegen Budget mehr	70 240	93						
	8 266 652	97	24 288 782	97				
3. Gefälle der Main-Neckarbahn			680 342	16				
gegen Budget weniger	253 177	84						
4. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	—	—	500 000	—				
5. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	—	—	2 000 000	—				
Summe . .			27 469 125	13				
gegen Budget mehr	8 013 475	13						
Dotationsbedürfnisse.								
Gegenüber dem Budget haben betragen:								
1. Verwaltungskosten	—	—	65 669	84				
mehr	5 669	84	—	—				
2. Passivzinse abzüglich Aktivzinse und sonstige Einnahmen	—	—	12 215 298	17				
weniger	995 919	83	—	—				
zusammen . .	—	—	12 280 968	01				
weniger . .	990 249	99	—	—				
3. Planmäßige Schuldentilgung	—	—	5 475 037	65				
Summe Dotationsbedürfnisse . .	—	—	17 756 005	66				
weniger	990 249	99	—	—				
Summe Dotationslieferungen . .	—	—	27 469 125	13				
mehr	8 013 475	13	—	—				
daher Wenigerbedarf infolge Mehrlieferung	9 003 725	12	9 713 119	47				
III. Aktivzinse (Budgetsatz 350 000 M.)			497 855	23	497 855	23	—	—
gegen Budget mehr 147 855 M. 23 Pf.								
IV. Sonstige Einnahmen			139	76	139	76	—	—
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen (ausschließlich der Konto-Korrentforderungen)			27 437 892	86	17 776 168	50	9 661 724	36
Das gesammte Aktivvermögen hat sich vermehrt:	M.	Pf.						
1. durch neu angelegte verzinsliche Aktiven (Ausg. Tit. IV) um	16 266 446	39						
2. beim Guthaben unter Einnahme Tit. VIII um	1 526 647	22						
Uebertrag . .	17 793 093	61						
Uebertrag . .			55 540 423	73	45 878 699	37	9 661 724	36

Einnahme.			Soll.		Hat.		Rest.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
		Uebertrag . .	55 540 423	73	45 878 699	37	9 661 724	36
		ℳ. ₰						
	Uebertrag . .	17 793 093 61						
dagegen vermindert								
1. um obigen Betrag (Hat) unter Einnahme Tit. V von	17 776 168 50							
2. beim Kassenvorrath (Einnahme Tit. I und Ausgabe Tit. VIII) um	10 353 65							
		17 786 522 15						
daher Vermehrung . .		6 571 46						
Der Gesammtaktivstand betrug:								
am 31. Dezember 1898	17 703 774 27							
am 31. Dezember 1899	17 710 345 73							
gibt obige Vermehrung . .		6 571 46						
VI. Gewinnrechnung.								
Agio auf Anlehen			835	—	835	—	—	—
VII. Schuldenaufnahme			12 820 000	—	12 820 000	—	—	—
VIII. Durchlaufende Posten			75 867 811	61	67 944 247	34	7 923 564	27
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen:								
am 31. Dezember 1898		6 396 917 05						
am 31. Dezember 1899		7 923 564 27						
Dieselben haben sich sonach im Jahr 1899 vermehrt um welche Summe unter Einnahme Tit. V als Vermehrung des Aktivvermögens verzeichnet ist.		1 526 647 22						
Summe aller Einnahmen . .			144 229 070	34	126 643 781	71	17 585 288	63
Ausgabe.								
I. Verwaltungskosten (Budgetsatz 60 000 ℳ)			65 669	84	65 669	84	—	—
gegen Budget mehr 5 669 ℳ 84 ₰.								
II. Passivzinse			13 047 269	93	12 676 982	59	370 287	34
		ℳ ₰						
Die Passivzinsreste vom Jahr 1898 betrugen		333 976 77						
Die Passivzinsreste vom Jahr 1899 betrugen		370 287 34						
daher Vermehrung um . .		36 310 57						
vergl. Ausg. Tit. VI.								
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahr beträgt .		12 713 293 16						
Hievon ab das Soll der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen vom laufenden Jahr mit		497 994 99						
Zinsbedarf für das Jahr 1899		12 215 298 17						
Gegenüber dem Budget:	ℳ ₰							
Passivzinse	13 561 218 —							
ab Aktivzinse	350 000 —							
		13 211 218 —						
Wenigerbedarf . .		995 919 83						
III. Bauaufwand			22 270 613	51	22 270 613	51	—	—
Es wurden verausgabt:								
1. Für die Badische Staatseisenbahn		21 309 751 94						
Restkredite vom Jahr 1898	38 209 580 15							
Nachtragskredit (Gesetz vom 4. Mai 1899)	1 420 000 —							
Administrativkredite für 1899	1 118 400 —							
		40 747 980 15						
Rest . .		19 438 228 21						
Uebertrag . .		19 438 228 21						
		Uebertrag . .	35 383 553	28	35 013 265	94	370 287	34

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			M.	₰	M.	₰	M.	₰
		Uebertrag . .	35 383 553	28	35 013 265	94	370 287	34
		M. ₰						
	Uebertrag . .	19 438 228 21						
2. Für die Main-Neckarbahn	24 199 17							
Restkredite vom Jahr 1898	246 059 51							
	Rest . .	221 860 34						
3. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	936 662 40							
Restkredite vom Jahr 1898	1 709 050 —							
	Rest . .	772 387 60						
	Summe der Restkredite	20 432 476 15						
IV. Neu angelegte Aktiven (ausschließlich der Anlage auf Kontokorrent) vergl. Einnahme Tit. V			16 266 446	39	16 266 446	39	—	—
V. Verlustrechnung (Rabatt auf Anlehen)			610 750	—	610 750	—	—	—
VI. Schuldenzahlung			314 903 337	24	5 436 437	53	309 466 899	71
Die Schuld hat sich erhöht								
bei „Schuldenaufnahme“ (Einnahme Tit. VII.) um . . .	12 820 000 —							
bei „Passivzinse“ (Ausgabe Tit. II.) um	36 310 57							
bei „Durchlaufende Posten“ (Ausgabe Tit. VII) um . .	279 069 81							
zusammen . .	13 135 380 38							
dagegen vermindert um nebigen Betrag (Hat) von	5 436 437 53							
daher Schuldvermehrung . .	7 698 942 85							
Die Gesammtschuld betrug:	M. ₰							
am 31. Dezember 1898	343 379 206 84							
am 31. Dezember 1899	351 078 149 69							
gibt obige Schuldvermehrung . .	7 698 942 85							
VII. Durchlaufende Posten			110 432 787	39	69 191 824	75	41 240 962	64
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen:								
am 31. Dezember 1898	40 961 892 83							
am 31. Dezember 1899	41 240 962 64							
daher Vermehrung . .	279 069 81							
(vergl. Ausg. Tit. VI.)								
VIII Kassenrest an künftige Rechnung			125 057	10	125 057	10	—	—
Derselbe betrug am 31. Dezember 1898	135 410 75							
Derselbe betrug am 31. Dezember 1899	125 057 10							
daher Verminderung . .	10 353 65							
welche Summe bei Einnahme Tit. V. unter der Verminderung des Aktivvermögens verzeichnet ist.								
Summe aller Ausgaben . .			477 721 931	40	126 643 781	71	351 078 149	69

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bilanz.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Am 31. Dezember 1898 betrug:				
Der Gesammtschuldenstand	343 379 206	84		
Das gesammte Vermögen einschließlich des Kassenvorrathes	17 703 774	27		
Reiner Schuldenstand			325 675 432	57
Am 31. Dezember 1899 betrug:				
Der Gesammtschuldenstand	351 078 149	69		
Das gesammte Vermögen einschließlich des Kassenvorrathes	17 710 345	73		
Reiner Schuldenstand			333 367 803	96
Die Schuld hat sich vermehrt um			7 692 371	39
und zwar durch den Ueberschuß der Ausgaben:				
1. Verwaltungskosten	65 669 ℳ 84 ₰			
2. Passivzinse (Soll)	12 713 293 „ 16 „			
3. Bauaufwand	22 270 613 „ 51 „			
4 Verlustrechnung	610 750 „ — „			
	35 660 326	51		
über die Einnahmen:				
1. Dotationslieferungen	27 469 125 ℳ 13 ₰			
2. Aktivzinse	497 855 „ 23 „			
3 Sonstige Einnahmen	139 „ 76 „			
4 Gewinnrechnung	835 „ — „			
	27 967 955	12		
gibt obige Schuldvermehrung			7 692 371	39

Karlsruhe, den 27. April 1900.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.
Göller.

Vdt. Gerhard.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung wird bestätigt

Karlsruhe, den 25. Mai 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1899

verglichen mit jener

auf letzten Dezember 1898.

O.-B.	Betreff.		Auf letzten Dezember 1898.		Auf letzten Dezember 1899.		Jahr 1899 gegen Jahr 1898 mehr.		Jahr 1899 gegen Jahr 1898 weniger.	
			M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
	I. Aktiva.									
1.	Kassenvorrath		135 410	75	125 057	10	—	—	10 353	65
2.	Aktivkapitalien:									
	a. Werthpapiere		171	43	171	43	—	—	—	—
	b. Faustpfanddarlehen		10 634 525	04	5 626 852	93	—	—	5 007 672	11
	c. Sonstige Darlehen		536 750	—	4 034 700	—	3 497 950	—	—	
3.	Guthaben auf Kontokorrent bei:									
	a. Eisenbahnhauptkasse		4 195 108	37	5 942 150	15	1 747 041	78	—	—
	b. Bankhäusern		1 183 804	58	1 338 158	45	154 353	87	—	—
	c. Reichsbankstelle hier		620 817	02	377 723	02	—	—	243 094	—
4.	Sonstige Einnahmen		397 187	08	265 532	65	—	—	131 654	43
							5 399 345	65	5 392 774	19
							5 392 774	19	—	—
	Summe I. Aktiva		17 703 774	27	17 710 345	73	6 571	46	—	—
	II. Passiva.									
1.	$3\frac{1}{2}$% Lotterieanlehen von 1845 (35 fl. Loose)		177 777	95	176 817	91	—	—	960	04
2.	„ Anlehen von 1859/61,	a. Kapital	18 904 031	48	18 227 914	04	—	—	676 117	44
		b. Zins	26 871	77	26 089	18	—	—	782	59
3.	„ „ „ 1862/64,	a. Kapital	31 982 905	76	30 832 785	67	—	—	1 150 120	09
		b. Zins	46 493	06	50 537	03	4 043	97	—	—
4.	4% Prämienanlehen von 1867,	a. Kapital	21 959 700	—	21 260 400	—	—	—	699 300	—
		b. Prämien	1 200	—	1 500	—	300	—	—	—
		c. Zins	67 194	—	63 750	—	—	—	3 444	—
5.	$3\frac{1}{2}$% Anlehen von 1875,	a. Kapital	22 816 600	—	22 334 000	—	—	—	482 600	—
		b. Zins	22 130	49	22 958	78	828	29	—	—
6.	„ „ „ 1878,	a. Kapital	24 194 700	—	23 766 800	—	—	—	427 900	—
		b. Zins	31 279	—	33 874	75	2 595	75	—	—
7.	„ „ „ 1879,	a Kapital	49 201 400	—	48 386 000	—	—	—	815 400	—
		b. Zins	50 933	82	55 574	76	4 640	94	—	—
8.	„ „ „ 1880,	a. Kapital	73 975 600	—	72 872 100	—	—	—	1 103 500	—
		b. Zins	26 458	57	29 657	83	3 199	26	—	—
9.	„ „ „ 1886,	a. Kapital	11 504 500	—	11 423 000	—	—	—	81 500	—
		b. Zins	2 547	56	2 390	76	—	—	156	80
10.	„ „ beim Reichsinvalidenfond von 1892,	Kapital	2 000 000	—	2 000 000	—	—	—	—	—
11.	„ „ von 1892/94,	a. Kapital	39 095 900	—	51 915 900	—	12 820 000	—	—	—
		b Zins	57 137	50	82 094	25	24 956	75	—	—
12.	3% Anlehen von 1896,	a. Kapital	6 448 000	—	6 448 000	—	—	—	—	—
		b. Zins	1 731	—	1 860	—	129	—	—	—
13.	Schulden auf Kontokorrent an:									
	a. Amortisationskasse		38 614 372	38	38 729 369	72	114 997	34	—	—
	b. Arbeiterpensionskasse		2 034 781	56	2 200 131	—	165 349	44	—	—
14.	Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen		9 570	30	9 948	48	378	18	—	—
15.	Ersatz für fehlende Zinsscheine von in $3\frac{1}{2}$% umgewandelten Schuldverschreibungen		3 050	68	2 355	57	—	—	695	11
16.	Sonstige Ausgaben		122 339	96	122 339	96	—	—	—	—
							13 141 418	92	5 442 476	07
							5 442 476	07		
	Summe II. Passiva		343 379 206	84	351 078 149	69	7 698 942	85	—	—
	Hievon ab Summe I. Aktiva		17 703 774	27	17 710 345	73	6 571	46	—	—
	Reiner Schuldenstand		325 675 432	57	333 367 803	96	7 692 371	39	—	—

Karlsruhe, den 27. April 1900.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Göller.

Vdt. Gerhard.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung wird bestätigt

Karlsruhe, den 25. Mai 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1899.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse wurden dem landständischen Ausschusse von Großherzoglichem Finanzministerium die Rechnung dieser Kasse für 1899 sowie die summarische Darstellung derselben und die Hauptbilanz auf 31. Dezember 1899, deren Uebereinstimmung mit der Rechnung von Großherzoglicher Oberrechnungskammer bestätigt ist, vorgelegt.

Die Prüfung der Rechnung und der vorgelegten Materialien erfolgte in der seitherigen Weise und soll das Resultat derselben auch in derselben Reihenfolge dargestellt werden.

Der Abschluß der Rechnung für 1899 muß, obwohl im Jahre 1899 erstmals wieder eine Schuldvermehrung in dem ungewohnt hohen Betrage von 7 692 371 ℳ 39 ₰ eingetreten ist, doch als ein recht günstiger bezeichnet werden.

Die Vergleichung des Rechnungsergebnisses mit den Budgetsätzen zeigt ein günstigeres Ergebniß

bei den Einnahmen um	8 013 475 ℳ 13 ₰
bei den Ausgaben um	990 249 „ 99 „
Summe	9 003 725 ℳ 12 ₰

Zu dem Mehr der Einnahme haben beigetragen:

a. die Staatsbahn, deren Reinertrag den Voranschlag übersteigt um	8 196 412 ℳ 04 ₰
b. Dampfschifffahrt, deren Reinertrag das im Voranschlag angenommene Defizit übersteigt um	70 240 „ 93 „
zusammen	8 266 652 ℳ 97 ₰
Ungünstiger ist das Ergebniß des Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn, indem das Ergebniß im Betrage von 680 342 ℳ 16 ₰ hinter dem Voranschlag von 933 520 ℳ — ₰ zurückblieb mit	253 177 „ 84 „
Es verbleibt also eine Mehreinnahme wie oben	8 013 475 ℳ 13 ₰

Die Mindereinnahme bei der Main-Neckar-Eisenbahn wird den geldlichen Effekt des neuen Instradirungsvertrags mit der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft darstellen; der Ausfall bleibt hinter der in der 141. Sitzung der II. Kammer vom 3. Mai 1899 erörterten Schätzung des Einnahmeausfalls von 500 000 ℳ. zurück. Dabei ist aber zu beachten, daß nach der Mittheilung der Großherzoglichen Regierung an die Budgetkommission der II. Kammer bei Berathung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten für 1900/1901 (vergleiche den Bericht des Abgeordneten Wilckens Seite 70) „die Aenderungen in der Leitung des Güterverkehrs aus Anlaß der Verstaatlichung der hessischen Ludwigsbahn und der Einrichtung einer preußisch-hessischen Betriebsfinanzgemeinschaft zum Theil am 1. Januar 1899, zum Theil erst im Laufe des Jahres 1899 durchgeführt wurden“ und daß „bei der Würdigung der Ergebnisse der Verkehrsabrechnungen auch die Schwankungen des Verkehrs in den zur Vergleichung benützten Zeitabschnitten berücksichtigt werden müssen und es in dieser Beziehung noch an den statistischen Grundlagen fehlt“.

Ein abschließendes Urtheil über die Wirkungen des neuen Vertrags wird daher erst gefällt werden können, wenn die Rechnungsergebnisse des Jahres 1900 vorliegen.

Die Einnahme des Pauschbetrags wegen der Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ. und des Zuschusses aus der allgemeinen Staatskasse mit 2 000 000 ℳ. entsprechen den Budgetsätzen.

Bei den Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse zeigen gegenüber dem Voranschlag

ein Weniger:

die Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen im Betrage von	995 919 ℳ.	83 ₰
dagegen ein Mehr:		
die Verwaltungskosten im Betrage von	5 669 „	84 „
so daß der Abschluß günstiger ist, wie oben um	990 249 ℳ.	99 ₰

Die Aktivzinsen haben gegenüber dem Voranschlag 147 855 ℳ. 23 ₰ mehr ertragen, was, da die Aktivbestände der Eisenbahnschuldentilgungskasse im Jahre 1899 im Wesentlichen unverändert geblieben sind, hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß von den begebenen Anlehensbeträgen Stückzinsen bis zum Tage der Lieferung und Zinsen von den auf Anlehenskonto gutgeschriebenen Beträgen bis zum Tage der Erhebung durch die Kasse zu vereinnahmen waren.

Anderseits waren an Passivzinsen 847 924 ℳ. 84 ₰ weniger als nach dem Voranschlag zu entrichten, weil die wirkliche Schuldaufnahme hinter dem im Budget vorgesehenen Betrage erheblich zurückgeblieben ist.

Die Schuldaufnahme wurde durch Begebung des Theilbetrags von 12 820 000 ℳ. des 3½%igen Anlehens von 1894 bewirkt; zur Veräußerung von 3%igen Schuldtiteln war nach Lage des Geldmarktes keine Gelegenheit geboten.

Die Mehrausgabe der Verwaltungskosten erklärt sich theils durch den für Gehalte und Wohnungsgeld nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung erforderlichen Mehraufwand von 762 ℳ. 04 ₰, theils durch die antheilige einmalige Ausgabe für die Anschaffung eines diebessicheren Effektenschrankes mit dem Betreffniß von 4 943 ℳ.

Die für planmäßige Schuldentilgung verausgabte Summe von 5 475 037 ℳ. 65 ℳ. entspricht dem Budgetsatze.

Vergleicht man die Dotationsbedürfnisse nach dem Rechnungssoll:

I. für Verwaltungskosten mit	65 669 ℳ.	84 ₰
II. „ Zinsen	12 215 298 „	17 „
III. „ planmäßige Tilgung	5 475 037 „	65 „
Summe	17 756 005 ℳ.	66 ₰
mit den Dotationslieferungen im Gesammtbetrage von	27 469 125 „	13 „
so übersteigen die Lieferungen das Dotationsbedürfniß um	9 713 119 ℳ.	47 ₰
Da nach dem Voranschlag nur ein Dotationsüberschuß von	709 394 „	35 „
angenommen wurde, gestaltet sich der Ueberschuß der Dotationen höher um	9 003 725 „	12 ₰

Der Rechnungsabschluß ist daher gleich dem Vorjahre 1898, in welchem die Dotationslieferungen das Dotationsbedürfniß um 8 231 427 ℳ. 78 ₰ übersteigen, ein durchaus günstiger, ja noch um 1 481 691 ℳ. 69 ₰ besserer.

Faßt man die beiden Budgetjahre 1898 und 1899 zusammen, so zeigt sich folgendes Ergebniß:

	Budget.	Rechnungs-Soll.	Rechnung gegen Budget Mehr.	Rechnung gegen Budget Weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Summe der Dotationsbedürfnisse	36 897 259 81	35 543 989 94	— —	1 353 269 87
„ „ Dotationslieferungen	36 799 470 —	53 488 537 19	16 689 067 19	— —
			18 042 337 06	

Das Dotationsbedürfniß übersteigt die Lieferungen im Budget um	97 789 ℳ	81 ₰
Die Lieferungen übersteigen das Dotationsbedürfniß im Rechnungs-Soll um	17 944 547 „	25 „

Bei vorstehender Darstellung ist der Bauaufwand und die Schuldaufnahme außer Betracht geblieben.

Die Budgetsätze dieser Ausgabe und Einnahme für 1898 und 1899 bilden ein zusammengehöriges Ganze und muß sich daher die Vergleichung zwischen Budgetsatz und Rechnungs-Soll auf die ganze Budgetperiode erstrecken.

Es beträgt:

der Budgetsatz des Bauaufwands für 1898	25 000 000 ℳ	— ₰
für 1899	25 387 335 „	— „
Summe	50 387 335 ℳ	— ₰
das Rechnungs-Soll desselben für 1898	10 438 645 „	34 „
für 1899	22 270 613 „	51 „
	32 709 258 ℳ	85 ₰
Somit ergibt sich eine Minderverwendung von	17 678 076 „	15 „

Bei der Schuldaufnahme beträgt:

der Budgetsatz für 1898	25 350 000 ℳ	
für 1899	25 350 000 „	
Summe	50 700 000 ℳ	
dagegen die Aufnahme auf Schuldverschreibung 1898	— ℳ	
1899	12 820 000 „	
Summe	12 820 000 „	
Sonach bleibt die Schuldaufnahme um	37 880 000 ℳ	

hinter dem im Budget vorgesehenen Betrage zurück.

Die neuen Anlehensmittel bleiben auch weit hinter dem Bauaufwand zurück; die Ursache liegt darin, daß ein sehr großer Theil desselben durch die Reinerträgnisse der Staatsbahnen seine Deckung fand.

Nach dieser Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen soll die Prüfung einzelner Gegenstände in der bisherigen Weise dargestellt werden.

I. Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat auf 31. Dezember 1898 betragen	325 675 432 ℳ	57 ₰
und auf 31. Dezember 1899	333 367 803 „	96 „
Die Schuld hat sich sonach vermehrt um	7 692 371 ℳ	39 ₰
Die planmäßige Schuldentilgung beträgt	5 475 037 ℳ	65 ₰
Die Summe dieser beiden Beträge mit	13 167 409 „	04 „
stellt die Differenz zwischen dem Bauaufwand (22 270 613 ℳ 51 ₰) zuzüglich des Restkursverlustes bei der Anlehensaufnahme (609 915 ℳ)	22 880 528 „	51 „
und dem hiefür verwendbaren Ueberschuß der Dotationslieferungen mit	9 713 119 „	47 „

dar.

Der Bauaufwand entziffert sich folgendermaßen:

A. Badisches Bahnnetz.

1. Bahnen und Bahnstrecken:

Neustadt—Donaueschingen	3 266 147 ℳ	87 ₰
Walldürn—Amorbach	393 564 „	37 „
Ueberlingen—Markdorf	1 189 842 „	18 „
Waldkirch—Elzach	504 „	75 „
Eppingen—Steinsfurth	151 603 „	60 „
Murgthalbahn, Fortsetzung bis zur Landesgrenze	11 219 „	25 „
Graben—Röschwoog, Rangirbahnhof Karlsruhe und Zufahrtslinien	217 709 „	19 „
Schwetzingen—Karlsruhe über Blankenloch (zweites Gleis)	74 728 „	06 „
Rheinau—Neckarau, Erweiterung der Gleisanlagen	19 665 „	73 „
Summe 1	5 324 985 ℳ	— ₰

2. Stationen: Uebertrag 1	5 324 985	ℳ — ₰
Mannheim, Zentralgüterbahnhof	1 248 094	„ 42 „
„ Personen- und Rangirbahnhof	292 561	„ 44 „
„ Industriehafen	482 631	„ 81 „
Rheinau	169 160	„ 06 „
Schwetzingen	69 386	„ 58 „
Heidelberg	79 451	„ 29 „
Neckargemünd	41 920	„ 05 „
Seckach	40 880	„ 48 „
Bruchsal	1 304 252	„ 27 „
Pforzheim	205 491	„ 01 „
Königsbach	59 313	„ 63 „
Karlsruhe, Staatszuschuß zum Karlsruher Hafen	587 990	„ — „
„ Sonstiges	1 087 580	„ 47 „
Oos	533 401	„ 89 „
Achern	263 645	„ 51 „
Appenweier	118 583	„ 86 „
Kehl (Hafen)	3 333 681	„ 41 „
Offenburg	118 115	„ 29 „
Biberach	48 656	„ 02 „
Haslach	55 504	„ 87 „
Donaueschingen	66 208	„ 57 „
Freiburg	506 640	„ 49 „
Müllheim	50 160	„ 62 „
Eimeldingen	41 475	„ 18 „
Basel	688 184	„ 44 „
Grenzach	42 212	„ 69 „
Rheinfelden	59 979	„ 22 „
Albbruck	81 997	„ 78 „
Konstanz	88 710	„ 44 „
Verschiedene kleinere Aufwendungen	45 528	„ 81 „
Weichen- und Signaleinrichtungen	99 005	„ 65 „
Summe 2. Stationen	11 910 406	ℳ 25 ₰
3. Transportmaterial	3 651 176	„ 86 „
4. Lasten- und Verwaltungskosten	654 329	„ 08 „
Summe 1—4.	21 540 897	ℳ 19 ₰
Hievon ab Einnahmen der Eisenbahnbauverwaltung	231 145	„ 25 „
bleibt Summe A. Badisches Bahnnetz	21 309 751	ℳ 94 ₰
Hiezu B. Main-Neckarbahn	24 199	„ 17 „
„ C. Staatsbeiträge für Lokal- und Nebenbahnen	936 662	„ 40 „
Summe des Bauaufwands	22 270 613	ℳ 51 ₰

Dieser Bauaufwand entfällt etwa zu 40% auf den Bau neuer Eisenbahnstrecken (Neustadt—Donaueschingen; Wall-dürn—Amorbach; Ueberlingen—Markdorf; Waldkirch—Elzach; Eppingen—Steinsfurth), auf die Herstellung des Industriehafens Mannheim und auf den Hafenbau in Kehl, zu 16% auf die Neuanschaffung von Transportmaterial, zu 4% auf Subvention von Lokal- und Nebenbahnen und zu 40% auf Herstellungen an schon bestehenden Bahnen. Die Frage, ob auch der letztgenannte Bauaufwand die Natur einer Grundstocksausgabe hat und demgemäß auf den Baukonto zu verrechnen ist, muß in Uebereinstimmung mit dem letztjährigen Bericht des landständischen Ausschusses bejaht werden, da diese Herstellungen nicht nur im Interesse der Bequemlichkeit für das reisende Publikum und die Betriebssicherheit gemacht werden, sondern hauptsächlich auch durch den wachsenden Personen- und Güterverkehr nothwendig sind und mit Rücksicht auf diese Momente auch zur Hebung der Einnahmen beitragen. Es mag darauf hingewiesen werden, daß mit Rücksicht auf die hohen Summen, welche in der Eisenbahnbetriebsrechnung für Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen (4,1 Millionen Mark im Jahr 1898; 4,7 Millionen Mark im Jahr 1899; 4,6 Millionen Mark nach dem Voranschlag 1900/1), Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände (4,8 Millionen Mark im Jahr 1898; 3,4 Millionen im Jahr 1899 und 7,1 Millionen Mark im Voranschlag 1900/1) Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweite-

rungen und Verbesserungen (1 Million Mark im Jahr 1898, 1,2 Million Mark im Jahr 1899, 0,9 Million Mark im Voranschlag 1900/1) in Anforderung und Verrechnung kommen, bei den Landständen die Frage erörtert wurde, ob es umgekehrt gerechtfertigt erscheint, diese bedeutenden, mit so großen Kosten verbundenen Herstellungen, deren Nutzen sich auf eine Reihe von Jahren erstrecken, auf den Eisenbahnbetrieb, statt den Eisenbahnbau zu übernehmen. (Vergleiche den Bericht des Abgeordneten Wilckens über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten 1900/1, Seite 22 ff.). Jedenfalls darf darnach angenommen werden, daß obiger Bauaufwand, welcher sich auf schon im Betrieb stehende Eisenbahnstrecken bezieht, mit Recht als Grundstocksausgabe behandelt wird.

Ueber die Wirkung dieses großen Bauaufwandes auf die Eisenbahnrente läßt sich Zuverlässiges kaum sagen; wenn auch bei den im Bau begriffenen Eisenbahnlinien eine Durchschnittsrente nicht direkt erwartet werden darf, so kann doch wohl mit Grund angenommen werden, daß diese Linien gleichzeitig Alimentationslinien der Hauptlinie werden und dadurch den Gesammtverkehr günstig beeinflussen und durch Hebung des Wirthschaftslebens, Eröffnung neuer Erwerbsanlagen indirekt die allgemeinen Staatseinnahmen davon Gewinn haben werden.

Was insbesondere die Kapitalanlage im Kehler Hafen — nach dem Berichte des Abgeordneten Pfefferle über den Eisenbahnbau 1900/1, Seite 15, mit einem Gesammtbetrag von 9 582 000 ℳ. — anlangt, so wird die Rentabilität derselben wohl, wenn die Hafenanlagen von der Geschäftswelt einigermaßen benützt werden, als gesichert betrachtet werden dürfen; abgesehen davon, daß diese Voraussetzung von einem guten Stand des gesammten Wirthschafts- und Erwerbslebens abhängt, darf nicht übersehen werden, daß durch diese, zumal nach Vollendung der Schiffbarmachung des Oberrheins bis Kehl—Straßburg bewerkstelligte theilweise Verlegung des Endes der Großschifffahrt von Mannheim sowohl der Verkehr in dem vom Staate mit etwa 35 Millionen Mark erbauten Hafen Mannheim als auch der Verkehr auf der Hauptbahn beeinflußt werden kann und wird. Wenn auch erhofft werden darf, daß der Verkehr des Mannheimer Platzes in Folge des Aufschwungs der Industrie trotzdem nicht abnehmen und dessen natürliches Hinterland und Absatzgebiet im Wesentlichen erhalten bleibt, so wird man doch ein sorgsames Auge auf die Entwickelung dieser Verkehrsverhältnisse haben und unter Umständen rechtzeitig Vorkehr gegen unliebsame Ueberraschungen der Gesammtwirkung treffen müssen.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse bildet den Unterschied zwischen der Summe aller in der Rechnung 1899 vorgetragener Passivreste mit		351 078 149 ℳ 69 ₰
und jener aller Aktivreste mit	17 585 288 ℳ 63 ₰	
einschließlich des Kassenvorraths mit	125 057 „ 10 „	
zusammen	17 710 345 „ 73 „	
im Betrag von		333 367 803 ℳ 96 ₰

Die Passivreste bestehen aus:

1. Anlehensreste	309 466 899 ℳ 71 ₰
2. Zins-, Loos- und Prämienrückstände	547 105 „ 25 „
3. Kontokorrentschuld bei der Amortisationskasse	38 729 369 „ 72 „
4. Kontokorrentschuld bei der Arbeiterpensionskasse (Abtheilung A und B)	2 200 131 „ — „
5. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	9 948 „ 48 „
6 Ersatz für fehlende Zinsscheine von in 3½% umgewandelten Schuldverschreibungen	2 355 „ 57 „
7. Sonstige Vorschußposten	122 339 „ 96 „
	351 078 149 ℳ 69 ₰

Unter den Anlehensresten (Ziffer 1) befindet sich die im Jahr 1899 aufgenommene Schuld von 12 820 000 ℳ. Es wurden nämlich von dem 3½%igen Anlehen von 1894, von welchem Ende 1898 noch ein nicht begebener Rest vorhanden war, von 16 904 100 ℳ. Schuldverschreibungen in genanntem Betrage begeben, so daß nunmehr noch ein Rest von 4 084 100 ℳ. vorhanden ist.

Die Begebung erfolgte mit einem Gewinn (Agio) von 835 ℳ. im I. Halbjahr, indem noch ein Kurs von 100,70 beziehungsweise 100,30 und 100,25 erzielt wurde und einem Rabatt-Kursverlust von 610 750 ℳ., da im II. Halbjahr die Schuldverschreibungen zum Kurs von 97,40 beziehungsweise 97, sodann 95 und 96,35 begeben werden mußten. Es resultirt also ein Kursverlust von 609 915 ℳ. Die Rabatte auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios berechnen sich in den Jahren 1843 bis

31. Dezember 1898 auf	13 616 898 ℳ 82 ₰
auf 31. Dezember 1899 auf	14 226 813 „ 82 „

An dem 3%igen Anlehen von 1896 ist wie in voriger Rechnung noch ein unbegebener Rest vorhanden von 20 552 000 ℳ. Bei dem dermaligen Geldmarkt dürfte an die Begebung der 3%igen Schuldverschreibungen überhaupt nicht zu denken sein; kann doch der Bedarf an Baarmitteln bei der Vergebung von 3½%igen Papieren zur Zeit nur mit noch namhafterem Kursverlust gedeckt werden. Zum nicht geringen Theil wird dadurch die Zinsersparniß, welche mit der auf 1. Oktober 1897 eingetretenen Umwandlung der 4%igen in 3½%ige Anlehen erzielt wurde, wieder paralisirt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Umwandlung auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1897 ist soweit vorgeschritten, daß nur 141 Stück im Nennbetrag von 83 885 ℳ. 71 ₰ noch nicht zur Abstempelung vorgelegt worden sind, so daß dieses Geschäft im Wesentlichen als abgewickelt angesehen werden kann. Die Kosten der Umwandlung betrugen nach Mittheilung bis Ende 1899 im Ganzen 124 125 ℳ. 40 ₰.

Der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, beträgt nach dem Stande vom 31. Dezember 1899 3,582 % gegenüber einem Durchschnittszins von 3,586 im Jahr 1898 und 3,589 im Jahr 1897.

Die Aktivreste bestehen in:

1. Werthpapieren	171 ℳ.	43 ₰
2. Faustpfanddarlehen	5 626 852 „	93 „
3. Sonstige Darlehen	4 034 700 „	— „
4. Kontokorrentguthaben	7 658 031 „	62 „
5. Sonstige Einnahmsreste	265 532 „	65 „
	17 585 288 ℳ.	63 ₰

Der Rechnung (Seite 62) ist das Verzeichniß der Werthpapiere, welche bei Begebung von Faustpfanddarlehen beliehen werden dürfen, nebst Angabe des Prozentsatzes der Beleihungsgrenze angeschlossen. Dazu ist nichts zu bemerken.

Die sonstigen Darlehen (Ziffer 3) sind Darlehen an die Stadtgemeinden Pforzheim, Ettlingen, Karlsruhe und Heidelberg.

Die Kontokorrentguthaben (Ziffer 4) stehen bei der Eisenbahnhauptkasse (5 942 150 ℳ. 15 ₰), Bankiers (1 338 158 ℳ. 45 ₰) und Reichsbankstelle (377 723 ℳ. 02 ₰).

II. Ursache der Schuldvermehrung.

Die unter I nachgewiesene Schuldvermehrung mit 7 692 371 ℳ. 39 ₰ erklärt sich folgendermaßen:

Die Einnahmen betrugen:

1. Dotation	27 469 125 ℳ.	13 ₰
2. Aktivzinse	497 855 „	23 „
3. Sonstige Einnahmen	139 „	76 „
4. Gewinnrechnung	835 „	— „
	27 967 955 ℳ.	12 ₰

Die Ausgaben betrugen:

1. Verwaltungskosten	65 669 ℳ.	84 ₰
2. Passivzinsen	12 713 293 „	16 „
3. Bauaufwand	22 270 613 „	51 „
4. Verlustrechnung	610 750 „	— „
	35 660 326 „	51 „
Mehr der Ausgaben	7 692 371 ℳ.	39 ₰

welches der Schuldvermehrung gleichkommt.

Zu demselben Ergebniß gelangt man, wenn man die zur Verminderung des Schuldenstandes verfügbaren Mittel mit der Bauausgabe, welche nach dem Budget durch Schuldaufnahme zu decken ist, vergleicht.

Zur Verminderung des Schuldenstandes waren zur Verfügung:

1. die durch die Verwendung der Dotation bewirkte planmäßige Tilgung mit	5 475 037 ℳ.	65 ₰
2. der hierzu und zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Passivzinsen nicht erforderliche Betrag der Dotationslieferungen mit	9 713 119 „	47 „
zusammen	15 188 157 ℳ.	12 ₰

Dem steht aber gegenüber:

Der Bauaufwand mit		22 270 613 ℳ.	51 ₰
zuzüglich des Kursverlustes bei der Anlehensaufnahme mit	610 750 ℳ.		
abzüglich des erzielten Agios mit	835 „		
		609 915 „	— „
zusammen		22 880 528 „	51 „
Es bleibt sonach restliche Schuldvermehrung		7 692 371 ℳ.	39 ₰

Damit stehen wir wieder an einem Wendepunkt des Standes der Eisenbahnschuld. Den höchsten Stand hatte dieselbe erreicht am 31. Dezember 1895 mit 335 998 769 ℳ. 32 ₰
fiel dann im Jahr 1896 auf 335 172 884 „ 34 „

1897 auf . . . . . 329 029 252 ℳ 30 ₰
1898 auf . . . . . 325 675 432 „ 57 „

Die im Jahre 1899 eingetretene Schuldvermehrung hat ihre Ursache nicht in Wenigereinnahmen; übersteigen doch die Dotationslieferungen das Dotationsbedürfniß um 9 713 119 ℳ 47 ₰ gegenüber dem Jahr 1898 mit einem Dotationsüberschuß von 8 231 427 ℳ 78 ₰ noch um ein Mehr von 1 481 691 ℳ 69 ₰. Die Ursache ist in dem gegenüber früheren Jahren sehr hohen Bauaufwand zu suchen. Derselbe betrug im Jahr 1897 6 518 264 ℳ 17 ₰ und im Jahr 1898 10 438 645 ℳ 34 ₰, also in beiden Jahren zusammen nicht soviel wie im Jahre 1899, und konnte daher in diesen Jahren zum größten Theil aus dem Ueberschuß der Dotationslieferungen gedeckt werden, während der Bauaufwand des Jahres 1899 mit 22 270 613 ℳ 51 ₰ nebst Kursverlust von 609 915 ℳ = 22 880 528 ℳ 51 ₰ den hiefür verwendbaren Dotationsüberschuß von 9 713 119 ℳ 47 ₰ um 13 167 409 ℳ 04 ₰ überstieg. Daß die Schuldzunahme nicht mit dem Bauaufwand gleichen Schritt hielt, sondern nach Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung um rund 9,7 Millionen Mark hinter demselben zurückgeblieben ist, darf als erfreuliches Zeichen angesehen werden, da die Ursache in den aus dem Eisenbahnbetrieb herrührenden Ueberschüssen gefunden werden kann.

III. Verhältniß der Eisenbahnschuld zum Werth des in den Eisenbahnen angelegten Staatsvermögens.

Wenn auch, wie in den früheren Berichten seit 1894 jeweils hervorgehoben wird, der Vermögenswerth der Staatseisenbahnen buchmäßig nicht konstatirt werden kann, da hiefür die gegebenen Zahlen des Eisenbahnbaukontos und des stehenden und umlaufenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebsverwaltung keine brauchbaren Grundlagen bieten, so soll derselbe doch, wie in den früheren Berichten, schätzungsweise durch Kapitalisirung des Reinerträgnisses der Staatseisenbahnen berechnet werden.

Das Reinerträgniß beträgt im Jahre 1899

a. bei den Staatsbahnen . . . . . 24 225 252 ℳ
b. bei der Bodenseedampfschifffahrt . . . . . 63 531 „
c. Antheil an Main-Neckarbahn . . . . . 680 342 „

zusammen . . 24 969 125 ℳ

Bei 4%iger Kapitalisirung dieses Reinerträgnisses berechnet sich der Werth der Staatsbahnen (einschließlich der Hafenanlagen) auf rund . . . . . 624,23 Millionen Mark
bei 3½%iger auf rund . . . . . 713,40 „ „
„ 3%iger auf rund . . . . . 832,30 „ „

Die entsprechendenden Zahlen haben in früheren Jahren betragen:

	1894	1895	1896	1897	1898	
4% Kapitalisirung	452,4	506,8	548,8	600,8	587,9	Millionen
3½% „	517,1	579,2	627,2	686,6	671,9	„
3% „	603,2	675,8	731,8	801,1	783,9	„

Vergleicht man die Eisenbahnschuld am Ende des Jahres 1899 im Betrage von 333 367 803 ℳ 96 ₰ mit obigen Kapitalwerthen, so beträgt dieselbe in Prozenten des Schätzungswerthes

im ersten Fall . . . . . 53,43 Prozent
im zweiten Fall . . . . . 46,71 „
im dritten Fall . . . . . 40,05 „

Die entsprechenden Zahlen haben betragen:

für das Jahr	1894	1895	1896	1897	1898
im ersten Fall	73 Prozent	66 Prozent	61,07 Prozent	54,76 Prozent	55,38 Prozent
im zweiten Fall	64 „	58 „	53,44 „	47,91 „	48,46 „
im dritten Fall	55 „	49,7 „	45,80 „	41,07 „	41,54 „

Das prozentuale Verhältniß zwischen der Eisenbahnschuld und dem Schätzungswerth der Staatseisenbahnen hat sich im Jahr 1899 gegenüber allen Vorjahren am günstigsten gestaltet trotz der erhöhten Schuld, was auf den erhöhten Reinertrag zurückzuführen ist.

Die Zahlen zeigen aber auch, daß diese Werthsberechnung nur vorsichtig zu verwerthen ist, da sie auf den jährlichen Reinerträgnissen, welche jährlichen, oft großen Schwankungen unterliegen, sich aufbauen.

Ausgerechnet auf den Kilometer beträgt die Eisenbahnschuld bei einer Gesammtlänge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen auf Ende 1899 von 1566,26 Kilometer rund 212 800 ℳ pro Kilometer.

IV. Stand der Schuldentilgung gegenüber ihrem Soll.

Das Soll der Schuldentilgung auf 31. Dezember 1899, das ist die Summe aller Tilgungsquoten, welche nach den Anlehensgesetzen bis dahin von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu zahlen waren, beträgt 145 882 505 ℳ 51 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Tilgungsplan ist immer eingehalten und die Tilgungsquoten sind immer bezahlt worden. Es ist aber die Frage von großer Bedeutung, ob die Mittel zur Schuldentilgung aus laufenden Einnahmen — Dotationslieferungen — oder aus neuen Schuldaufnahmen geschöpft wurden. Ersteres ist nun im Jahre 1899 der Fall, wie überhaupt wieder seit 1895; seither zeigt sich ständig ein Dotationsüberschuß. Derselbe ist von dem Stande am Schluß des Jahres 1898 mit . 24 774 769 ℳ 22 ₰
um den neuen Ueberschuß mit . . . . . 9 713 119 „ 47 „
auf Schluß des Jahres 1899 angewachsen auf . . . . . 34 487 888 ℳ 69 ₰
welche zur Bestreitung von Baukosten beziehungsweise Minderung der Eisenbahnschuld verwendet wurden.

Die eigentlichen Baukosten betragen nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Schluß des Jahres 1899 . . . . . 513 738 198 ℳ 16 ₰

Dieser Summe steht gegenüber

a. die Eisenbahnschuld am 31. Dezember 1899	333 367 803 ℳ 96 ₰	
b. die planmäßige Tilgung	145 882 505 „ 51 „	
zusammen . .		479 250 309 „ 47 „
Differenz . .		34 487 888 ℳ 69 ₰

Um diesen Betrag übersteigen die Baukosten daher die Summe a und b.

Dieser Dotationsüberschuß wird auch nachgewiesen durch eine Vergleichung der gesammten laufenden Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit den daraus für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Tilgung bestrittenen Verwendungen vom Zeitpunkt der Errichtung der Kasse an bis 31. Dezember 1899.

Die laufenden Einnahmen in diesem Zeitraum betragen	640 356 503 ℳ 13 ₰
Die Ausgaben betragen	605 868 614 „ 44 „
Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um	34 487 888 ℳ 69 ₰
Unter den Gesammteinnahmen sind enthalten	
a. Postgefälle	29 193 242 ℳ 15 ₰
b. Staatszuschüsse	46 482 225 „ 80 „
Summe . .	75 675 467 ℳ 95 ₰

Der Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Verwaltungskosten und Passivzinsen beträgt bis Ende 1899 . . . . . 457 906 213 ℳ 96 ₰
Zur Deckung ist bis Ende 1899 die Summe der Eisenbahngefälle vorhanden mit . . . . . 564 681 035 „ 18 „
so daß zur Schuldentilgung verbleiben . . . . . 106 774 821 ℳ 22 ₰
Das Soll der Tilgungsquoten beträgt aber bis Ende 1899 . . . . . 145 882 505 „ 51 „
so daß die Differenz mit . . . . . 39 107 684 ℳ 29 ₰
aus obigen Postgefällen und Zuschüssen gedeckt werden mußten. Es verbleiben aus letzteren nach Abzug des Ersatzes an Großherzogliche Generalstaatskasse für die im Jahre 1842 und 1845 geleisteten Vorschüsse (482 225 ℳ 80 ₰) flüssig gewordenen ungewissen Passiven (171 ℳ 43 ₰) sowie die an Großherzogliche Generalstaatskasse für 1868 bezahlten Ersatzbeträge (1 597 497 ℳ 74 ₰) noch 34 487 888 ℳ 69 ₰. Das ist wieder der erwähnte Dotationsüberschuß.

Diese Betrachtungsweise zeigt die Nützlichkeit der regelmäßigen Zuschüsse aus der allgemeinen Staatskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse. Dieselben waren früher nöthig, um zu verhindern, daß die planmäßige Tilgung durch Schuldaufnahme erfolgen mußte und bewirken in den günstigeren Jahren zwar nicht eine wirkliche Schuldentilgung, verlangsamen aber das in Folge der zahlreichen Bauten nothwendigerweise veranlaßte Anwachsen der Schuld. Mit Rücksicht auf den hohen Bauaufwand, welchen das Jahr 1899 zeigte und welcher sich nach den im laufenden Staatsvoranschlag erfolgten Genehmigungen in den nächsten Jahren noch steigern wird, erscheint die Beibehaltung dieses Zuschusses, zumal bei dem günstigen Stand des Staatshaushaltes, rathsam.

V. Rentabilität der Staatsbahnen.

Die Gesammtlänge der im Betrieb befindlichen Staatsbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen betrug auf Ende 1898 . . . . . 1 555,56 km.
Im Jahre 1899 kamen für die Strecke Walldürn–Amorbach hinzu . . . . . 10,70 „
daher Stand auf Ende 1899 . . . . . 1 566,26 km.

Die Rentabilität der Bahnen soll nach den bisher üblichen drei Arten berechnet werden, nämlich nach dem Anlagekapital, nach den Baukosten und nach der reinen Eisenbahnschuld. Es ist das prozentuale Verhältniß des Reinertrags zu diesen drei Grundlagen zu ermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Reinertrag der im Betrieb der Großherzoglichen Generaldirektion stehenden Staats- und Privatbahnen ist aus den Rechnungen des Eisenbahnbetriebs zu entnehmen.

Das Ergebniß dieser Rechnung für 1899 ist folgendes:

Tit.		Rechnungs-Soll.		Budgetsätze.
		ℳ.	₰	ℳ.
	A. Einnahmen.			
I	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	21 737 710	70	17 417 500
II	Aus dem Güterverkehr	43 368 594	40	35 284 800
III	Vergütung für Benützung der Bahnanlagen durch andere Bahnverwaltungen	919 398	08	661 800
IV	Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	1 885 842	15	1 481 600
V	Erträge aus Veräußerungen	1 277 288	45	867 200
VI	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 470 068	94	1 246 750
	Summe der Einnahmen	70 658 902	72	56 959 650
	B. Ausgabe.			
I	Gehalte und Wohnungsgeld	8 085 265	01	8 172 740
II	Andere persönliche Ausgaben	13 017 071	01	11 079 450
III	Allgemeine sachliche Ausgaben	2 100 310	86	1 809 010
IV	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen	4 758 609	70	4 158 490
V	Kosten des Bahntransports	9 882 874	15	8 964 720
VI	Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	3 486 789	86	2 743 250
VII	Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	1 270 938	49	1 197 250
VIII	Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen	1 288 601	70	1 068 200
IX	Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	2 543 189	90	1 737 700
	Summe der Ausgaben	46 433 650	68	40 930 810
	Verglichen mit der Summe der Einnahmen	70 658 902	72	56 959 650
	Einnahme-Ueberschuß (Reinertrag)	24 225 252	04	16 028 840

Der Reinertrag hat betragen:

im Jahre	1894	17 090 455 ℳ	88 ₰
„ „	1895	19 184 592 „	47 „
„ „	1896	20 960 887 „	83 „
„ „	1897	22 939 312 „	22 „
„ „	1898	22 397 306 „	27 „
„ „	1899	24 225 252 „	04 „

Derselbe hat demnach im Jahr 1899 gegen das Vorjahr eine Mehrung erfahren von . . . . . 1 827 045 ℳ 77 ₰

Während die Bruttoeinnahmen des Jahres 1898 . . . . . 66 577 523 „ 38 „

und die Ausgaben 44 180 217 ℳ 11 ₰ betrugen, belaufen sich im Jahre 1899 erstere auf 70 658 902 ℳ 72 ₰, letztere auf 46 433 650 ℳ 68 ₰. Es sind also sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben gegenüber dem Vorjahre bedeutend gewachsen erfreulicher Weise die Einnahmen aber stärker. Das prozentuale Verhältniß zwischen den Ausgaben und Bruttoeinnahmen hat sich daher auch etwas günstiger gestaltet.

Die Ausgaben betragen nach Abzug der unter Titel VIII mitenthaltenen Revenüenantheile der Privatbahnen mit 431 403 ℳ 48 ₰ restlich 46 002 247 ℳ 20 ₰. Die so geminderte Gesammtausgabe beträgt in Prozenten der Bruttoeinnahme 65,10 %.

Das prozentuale Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen hat im letzten Jahrzehnt betragen:

im Jahr	1890	61,18 Prozent
„ „	1891	71,20 „
„ „	1892	70,04 „
„ „	1893	63,26 „
„ „	1894	65,61 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

im Jahr 1895	63,82	Prozent
„ „ 1896	63,08	„
„ „ 1897	62,43	„
„ „ 1898	65,72	„
„ „ 1899	65,10	„

Gehen wir nun zur Rentabilitätsberechnung über, so stellt sich dieselbe:

1. Nach dem Anlagekapital:

	Reinertrag. ℳ.	Anlagekapital (Jahresdurchschnitt). ℳ.	Verzinsung. Prozent.
a. Staatsbahn	24 225 252	503 641 592	4,81
b. Dampfschifffahrt	63 531	1 774 936	3,58
c. Main-Neckarbahn	680 342	9 162 719	7,43
	24 969 125	514 579 247	4,85

2. Nach den Baukosten:

	Reinertrag ℳ.	Baukosten (Jahresdurchschnitt). ℳ.	Verzinsung. Prozent.
a. Staatsbahn	24 225 252	519 872 648	4,66
b. Dampfschifffahrt	63 531	1 708 271	3,72
c. Main-Neckarbahn	680 342	8 580 875	7,93
	24 969 125	530 161 794	4,71

3. Nach der reinen Eisenbahnschuld: auf Ende 1899 mit 333 367 803 ℳ 96 ₰ ergibt der Reinertrag mit 24 969 125 ℳ eine Verzinsung von 7,49 %, und wenn man dem Reinertrag noch den Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ hinzurechnet, eine solche von 7,64 %.

Die Eisenbahnrente hat hiernach im Jahr 1899 einen günstigen Stand und hat sich gegen das Vorjahr wieder gehoben. Die Vergleichung mit den Vorjahren zeigt folgende Verzinsung:

im Jahr	1894	1895	1896	1897	1898	
nach dem Anlagekapital	3,89	4,24	4,48	4,84	4,67	Prozent
nach den Baukosten	3,87	4,16	4,37	4,70	4,53	„
nach der reinen Schuld	5,43	6,03	6,55	7,30	7,22	„
beziehungsweise	5,58	6,18	6,70	7,64	7,38	„

Die Eisenbahnrente bewegt sich hiernach erfreulicher Weise in aufsteigender Linie.

Von hohem Interesse ist auch eine Vergleichung der Verzinsung des Anlagekapitals und der Baukosten der Main-Neckarbahn für das Jahr 1899 — das erste Betriebsjahr nach dem neuen Instradirungsvertrag — mit den unmittelbar vorhergehenden Jahren. Die Verzinsung beträgt:

im Jahre	1895	1896	1897	1898	1899	
nach dem Anlagekapital	11,78	11,21	11,71	11,64	7,43	Prozent,
nach den Baukosten	12,58	11,98	12,50	12,43	7,93	Prozent.

Hier tritt die Wirkung sehr deutlich in die Erscheinung. Wenn trotz dieses ungünstigen Moments die Rente der Gesammteisenbahnen gestiegen ist, so darf man mit hoher Befriedigung dies dem großen Aufschwung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, gleichzeitig aber auch der tüchtigen Leitung unseres Eisenbahnwesens zuschreiben.

Wenn wir zum Schlusse das Gesammtbild der Ergebnisse der Rechnung des Jahres 1899 betrachten, so stechen als erfreuliche Erscheinungen der wachsende Dotationsüberschuß und die steigende Eisenbahnrente hervor, während anderseits auf das Bild der Schatten des Zunehmens der Eisenbahnschuld fällt und für die kommende Periode die Aussicht eines noch stärkeren Anwachsens derselben eröffnet ist in Folge der in den nächsten Jahren erhöhten und stärkeren Baukosten, welche weniger für Neubauten, als vielmehr für Umbauten und Erweiterungen bestehender Bahnen aufgewendet werden müssen und daher eher einen drückenden als fördernden Einfluß auf die Höhe der Rente wahrscheinlich machen. Wenn die Erwerbs- und Wirthschaftsverhältnisse einigermaßen günstig bleiben und in Folge dessen auch die Bedürfnisse im Personen- und Güterverkehr, so darf auch bei erhöhtem Schuldenstand angenommen werden, daß die Erträgnisse der Bahn hinreichen werden, die künftig wohl vermehrten Verwaltungskosten, Passivzinsen und die planmäßigen Schuldentilgungsquoten zu decken. Das Eisenbahnwesen wird dann immer das Bild einer gesunden, kräftigen Wirthschaft an sich bieten, aber auch mächtig auf die Hebung der ganzen Volkswirthschaft wirken und dadurch indirekt die Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung steigern helfen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1900.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Diffené.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1899 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. Juli d. J. Nr. 760 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1899 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den genannten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 24. August 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. M.
Nicolai.

Vdt. Wollfarth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dritte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für

1899.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1899;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1899;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1899;
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1899;
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1899;
6. „ „ „ „ über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für das Jahr 1899;
7. „ „ „ „ der Badanstaltenverwaltung für 1899;
8. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 5 und 7 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1899;
9. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1898 und 1899.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1899.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
266 424	15	1. Von eigentlichen Ausgaben	258 620	20	7 803	95
5 163 006	06	2. Von uneigentlichen Ausgaben	5 146 331	29	16 674	77
5 429 430	21	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	5 404 951	49	24 478	72
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
24 288 782	97	1. Lieferungen und Zuschüsse	24 288 782	97	—	—
432 793	86	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	402 043	86	30 750	—
855 019	42	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	855 019	42	—	—
214 412 600	91	4. Auf fremde Rechnung	207 391 523	71	7 021 077	20
1 225 774	63	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	1 225 774	63	—	—
241 214 971	79	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	234 163 144	59	7 051 827	20
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
354 756	70	1. Geldvorrath	354 756	70	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
354 756	70	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	354 756	70	—	—
241 214 971	79	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	234 163 144	59	7 051 827	20
5 429 430	21	„ I. Reste aus voriger Rechnung	5 404 951	49	24 478	72
246 999 158	70	Summe A. Betriebsfondsrechnung	239 922 852	78	7 076 305	92
		B. Etatsrechnung.				
46 433 650	68	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	46 105 877	09	327 773	59
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3 Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
46 433 650	68	Summe B. Etatsrechnung	46 105 877	09	327 773	59
246 999 158	70	„ A. Betriebsfondsrechnung	239 922 852	78	7 076 305	92
293 432 809	38	Summe der Ausgabe	286 028 729	87	7 404 079	51

Einnahme.

		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
190 022	92	1. Geldvorrath	190 022	92	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste				
206 741	23	a. von eigentlichen Einnahmen	206 498	89	242	34
3 909 317	98	b. von uneigentlichen Einnahmen	3 827 641	20	81 676	78
4 306 082	13	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 224 163	01	81 919	12

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
5 049 647	28	1. Lieferungen und Zuschüsse	5 049 647	28	—	—
432 793	86	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	432 511	08	282	78
855 019	42	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	855 019	42	—	—
214 412 600	91	4. Auf fremde Rechnung	203 830 497	89	10 582 103	02
1 225 774	63	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	1 225 774	63	—	—
221 975 836	10	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	211 393 450	30	10 582 385	80
4 306 082	13	„ I. Reste aus voriger Rechnung	4 224 163	01	81 919	12
226 281 918	23	Summe A. Betriebsfondsrechnung	215 617 613	31	10 664 304	92
		B. Etatsrechnung.				
70 658 902	72	1. Einnahme vom laufenden Jahre	70 411 116	56	247 786	16
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
70 658 902	72	Summe B. Etatsrechnung	70 411 116	56	247 786	16
226 281 918	23	„ A. Betriebsfondsrechnung	215 617 613	31	10 664 304	92
296 940 820	95	Summe der Einnahme	286 028 729	87	10 912 091	08
		Abschluß.				
296 940 820	95	Einnahme	286 028 729	87	10 912 091	08
293 432 809	38	Ausgabe	286 028 729	87	7 404 079	51
3 508 011	57	Mehr-Einnahme	—	—	3 508 011	57
		Geldvorrath an künftige Rechnung			354 756	70
		Aktivum			3 862 768	27

Karlsruhe, im Mai 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Vdt. Völker.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Einzelrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1899 beurkundet

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Werkstättenverwaltung für 1899.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
1 517	05	1. Lieferungen und Zuschüsse	1 517	05	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4 Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
1 517	05	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	1 517	05	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1 Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
456 475	17	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	456 475	17	—	—
2 425	88	b. Unvollendete Arbeiten	2 425	88	—	—
458 901	05	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	458 901	05	—	—
1 517	05	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	1 517	05	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
460 418	10	Summe A. Betriebsfondsrechnung	460 418	10	—	—
		B. Etatsrechnung.				
6 242 717	62	1 Ausgaben vom laufenden Jahre	6 242 717	62	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
		3. Verminderung der Naturalvorräthe:				
—	—	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	—	—	—	—
62 329	13	b. Unvollendete Arbeiten	62 329	13	—	—
6 305 046	75	Summe B. Etatsrechnung	6 305 046	75	—	—
460 418	10	„ A Betriebsfondsrechnung	460 418	10	—	—
6 765 464	85	Summe der Ausgabe	6 765 464	85	—	—
		Einnahme.				
		A Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
393 605	93	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	393 605	93	—	—
64 755	01	b. Unvollendete Arbeiten	64 755	01	—	—
		3. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
2 105	16	b. von uneigentlichen Einnahmen	2 105	16	—	—
460 466	10	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	460 466	10	—	—

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	—	—	—	—
460 466	10	„ I. Reste aus voriger Rechnung	460 466	10	—	—
460 466	10	Summe A. Betriebsfondsrechnung	460 466	10	—	—
		B. Etatsrechnung.				
6 242 177	51	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	6 242 129	51	48	—
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
		3. Vermehrung der Naturalvorräthe:				
62 869	24	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	62 869	24	—	—
—	—	b. Unvollendete Arbeiten	—	—	—	—
6 305 046	75	Summe B. Etatsrechnung	6 304 998	75	48	—
460 466	10	„ A. Betriebsfondsrechnung	460 466	10	—	—
6 765 512	85	Summe der Einnahme	6 765 464	85	48	—
		Abschluß.				
6 765 512	85	Einnahme	6 765 464	85	48	—
6 765 464	85	Ausgabe	6 765 464	85	—	
48	—	Einnahme-Rest	—	—	48	—
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	458 901	05
		Aktivum			458 949	05

Karlsruhe, im Mai 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.
Völker.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 14 der Eisenbahnhauptkasse für 1899 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung
der Hauptrechnung der Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1899.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
4 984 096	37	1. Lieferungen und Zuschüsse	4 984 096	37	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
4 984 096	37	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	4 984 096	37	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	—	—	—	—
4 984 096	37	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	4 984 096	37	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
4 984 096	37	Summe A. Betriebsfondsrechnung	4 984 096	37	—	—
		B. Etatsrechnung.				
13 308 613	76	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	13 308 613	76	—	—
—	—	2 Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
4 983 967	28	3. Verminderung der Naturalvorräthe	4 983 967	28	—	—
18 292 581	04	Summe B. Etatsrechnung	18 292 581	04	—	—
4 984 096	37	„ A. Betriebsfondsrechnung	4 984 096	37	—	—
23 276 677	41	Summe der Ausgabe	23 276 677	41	—	—

Einnahme.

		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
4 983 967	28	2. Naturalvorräthe	4 983 967	28	—	—
		3. Aktivreste:				
2 001	09	a. von eigentlichen Einnahmen	2 001	09	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
4 985 968	37	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 985 968	37	—	—

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2 Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4 Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	—	—	—	—
		Hiezu				
4 985 968	37	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 985 968	37	—	—
4 985 968	37	Summe A. Betriebsfondsrechnung	4 985 968	37	—	—
		B. Etatsrechnung.				
18 292 581	04	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	18 290 709	04	1 872	—
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
18 292 581	04	Summe B. Etatsrechnung	18 290 709	04	1 872	—
4 985 968	37	„ A. Betriebsfondsrechnung	4 985 968	37	—	—
23 278 549	41	Summe der Einnahme	23 276 677	41	1 872	—
		Abschluß.				
23 278 549	41	Einnahme	23 276 677	41	1 872	—
23 276 677	41	Ausgabe	23 276 677	41	—	—
1 872	—	Einnahme-Rest	—	—	1 872	—
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung			—	—
		Aktivum			1 872	—

Karlsruhe, im Mai 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.
Völker.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 15 der Eisenbahnhauptkasse für 1899 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.
Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung
der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1899.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
8	40	1. Von eigentlichen Ausgaben	8	40	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
8	40	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	8	40	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
64 033	86	1. Lieferungen und Zuschüsse	64 033	86	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3 Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5 Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
64 033	86	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	64 033	86	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	—	—	—	—
64 033	86	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	64 033	86	—	—
8	40	„ I. Reste aus voriger Rechnung	8	40	—	—
64 042	26	Summe A. Betriebsfondsrechnung	64 042	26	—	—
		B. Etatsrechnung.				
343 155	12	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	343 155	12	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
343 155	12	Summe B. Etatsrechnung	343 155	12	—	—
64 042	26	„ A. Betriebsfondsrechnung	64 042	26	—	—
407 197	38	Summe der Ausgabe	407 197	38	—	—

Einnahme.

		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
2 311	33	a. von eigentlichen Einnahmen	2 311	33	—	—
—	—	b von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
2 311	33	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	2 311	33	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	—	—	—	—
		Hiezu				
2311	33	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	2311	33	—	—
2311	33	Summe A. Betriebsfondsrechnung	2311	33	—	—
		B. Etatsrechnung.				
406686	05	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	404886	05	1800	—
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
406686	05	Summe B. Etatsrechnung	404886	05	1800	—
2311	33	„ A. Betriebsfondsrechnung	2311	33	—	—
408997	38	Summe der Einnahme	407197	38	1800	—
		Abschluß.				
408997	38	Einnahme	407197	38	1800	—
407197	38	Ausgabe	407197	38	—	—
1800	—	Einnahme-Rest	—	—	1800	—

Karlsruhe, im Mai 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.
Völker.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 16 der Eisenbahnhauptkasse für 1899 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.
Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1899.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	—	—	—	—
1 009	48	2. Naturalvorräthe	1 009	48	—	—
		3. Aktivreste:				
139 965	35	a. der eigentlichen Einnahmen	80 604	82	59 360	53
153 699	37	b. der uneigentlichen Einnahmen	5 331	17	148 368	20
294 674	20	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	86 945	47	207 728	73
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
21 333 951	11	1. Lieferungen und Zuschüsse	21 333 951	11	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
284 205	79	4. Auf fremde Rechnung	262 017	08	22 188	71
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
21 618 156	90	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	21 595 968	19	22 188	71
294 674	20	„ I. Reste aus voriger Rechnung	86 945	47	207 728	73
21 912 831	10	Summe A. Betriebsfondsrechnung	21 682 913	66	229 917	44
		B. Etatsrechnung.				
234 763	75	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	177 990	08	56 773	67
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
1 048	15	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	1 048	15	—	—
235 811	90	Summe B. Etatsrechnung	179 038	23	56 773	67
21 912 831	10	„ A. Betriebsfondsrechnung	21 682 913	66	229 917	44
22 148 643	—	Summe der Einnahme	21 861 951	89	286 691	11
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
2 521	72	1. Von eigentlichen Ausgaben	2 521	72	—	—
291 143	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	290 761	50	381	50
293 664	72	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	293 283	22	381	50
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
284 205	79	4. Auf fremde Rechnung	80 384	04	203 821	75
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
284 205	79	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	80 384	04	203 821	75

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Kassenvorrath	—	—	—	—
2 057	63	2. Naturalvorräthe	2 057	63	—	—
2 057	63	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	2 057	63	—	—
284 205	79	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	80 384	04	203 821	75
293 664	72	„ I. Reste aus voriger Rechnung	293 283	22	381	50
579 928	14	Summe A. Betriebsfondsrechnung	375 724	89	204 203	25
		B. Etatsrechnung.				
21 568 714	86	1. Ausgabe vom laufenden Jahre	21 486 227	—	82 487	86
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
21 568 714	86	Summe B. Etatsrechnung	21 486 227	—	82 487	86
579 928	14	„ A. Betriebsfondsrechnung	375 724	89	204 203	25
22 148 643	—	Summe der Ausgabe	21 861 951	89	286 691	11
		Abschluß.				
22 148 643	—	Einnahme	21 861 951	89	286 691	11
22 148 643	—	Ausgabe	21 861 951	89	286 691	11
—	—	Unterschied	—	—	—	—
		Naturalvorräthe auf letzten Dezember 1899			2 057	63

Karlsruhe, den 28. März 1900.

Großherzogliche Verkehrskontrole I.
J. V.:
Noe.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund des Rechnungsauszugs der Eisenbahnbaukasse für 1899 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1899 beurkundet

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.
Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung (Hauptrechnung) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für das Jahr 1899.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
735 956	87	I. § 1. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . .	735 956	87	—	—
		Ausgabe.				
		I. § 1. Zuschüsse zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn:				
18 932	97	a. der etatmäßigen	18 932	97	—	—
323	50	b. der nicht etatmäßigen	323	50	—	—
36 358	24	I. § 2. Ersatz für Ruhegehalte badischer Beamten der Main-Neckarbahn und für Bezüge von Hinterbliebenen solcher Beamten	36 358	24	—	—
55 614	71	. . . . . Summe der Ausgabe	55 614	71	—	—
		Abschluß.				
735 956	87	. . . . . Einnahme	735 956	87	—	—
55 614	71	. . . . . Ausgabe	55 614	71	—	—
680 342	16	. . . . . Mehr-Einnahme	680 342	16	—	—

Karlsruhe, den 11. Juni 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Seidenadel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der Schlußabrechnung der Main-Neckarbahn, der Nachweisung über die auf privativ badische Rechnung bestrittenen Zuschüsse zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn und der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1899.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
6 329	72	1. Geldvorrath	6 329	72	—	—
		2. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 024 255	06	b. von Grundstockseinnahmen	229 209	74	795 045	32
61 422	73	c. von uneigentlichen Einnahmen	10 208	69	51 214	04
1 092 007	51	Summe I.	245 748	15	846 259	36
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahre.				
101 905	16	1. Angelegte Kapitalien	6 646	60	95 258	56
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
—	—	4. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
101 905	16	Summe II.	6 646	60	95 258	56
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
605	80	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	605	80	—	—
50 356	30	3. Auf fremde Rechnung	49 183	46	1 172	84
435	54	4. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	435	54	—	—
51 397	64	Summe III.	50 224	80	1 172	84
		Hierzu				
1 092 007	51	„ I.	245 748	15	846 259	36
101 905	16	„ II.	6 646	60	95 258	56
1 245 310	31	Summe A. Betriebsfondsrechnung	302 619	55	942 690	76
		B. Etatsrechnung.				
375 611	79	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	375 326	79	285	—
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
375 611	79	Summe B. Etatsrechnung	375 326	79	285	—
		Hierzu				
1 245 310	31	„ A. Betriebsfondsrechnung	302 619	55	942 690	76
1 620 922	10	Summe der Einnahme	677 946	34	942 975	76

Ausgabe.

		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
300	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	300	—	—	—
174 066	16	2. Von Grundstocksausgaben	4 656	89	169 409	27
15 870	33	3. Von uneigentlichen Ausgaben	14 570	33	1 300	—
190 236	49	Summe I.	19 527	22	170 709	27

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahre.				
101 905	16	1. Angelegte Kapitalien	95 258	56	6 646	60
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
101 905	16	Summe II.	95 258	56	6 646	60
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
605	80	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	605	80	—	—
50 356	30	3. Auf fremde Rechnung	33 943	15	16 413	15
435	54	4. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	435	54	—	—
51 397	64	Summe III.	34 984	49	16 413	15
2 762	35	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	2 762	35	—	—
		Hierzu				
190 236	49	Summe I.	19 527	22	170 709	27
101 905	16	„ II.	95 258	56	6 646	60
51 397	64	„ III.	34 984	49	16 413	15
346 301	64	Summe A. Betriebsfondsrechnung	152 532	62	193 769	02
		B. Etatsrechnung.				
525 413	72	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	525 413	72	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
525 413	72	Summe B. Etatsrechnung	525 413	72	—	—
		Hierzu				
346 301	64	„ A. Betriebsfondsrechnung	152 532	62	193 769	02
871 715	36	Summe der Ausgabe	677 946	34	193 769	02
		Abschluß.				
1 620 922	10	Einnahme	677 946	34	942 975	76
871 715	36	Ausgabe	677 946	34	193 769	02
749 206	74	Unterschied	—	—	749 206	74
		Dazu				
		Geldvorrath an künftige Rechnung			2 762	35
		Betriebsfond auf Ende Dezember 1899			751 969	09

Karlsruhe, im Mai 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenkasse für 1899 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1899 beurkundet

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.
13. III.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, auf letzten Dezember 1899.

	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	354 756	70	—	—	10912091	08	11266847	78	7 404 079	51	3 862 768	27
2. Eisenbahnwerkstättenverwaltung	—	—	458 901	05	48	—	458 949	05	—	—	458 949	05
3. Eisenbahnmagazinsverwaltung	—	—	—	—	1 872	—	1 872	—	—	—	1 872	—
4. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	1 800	—	1 800	—	—	—	1 800	—
5. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	2 057	63	286 691	11	288 748	74	286 691	11	2 057	63
6. Badanstaltenverwaltung	2 762	35	—	—	942 975	76	945 738	11	193 769	02	751 969	09
Summe	357 519	05	460 958	68	12145477	95	12963955	68	7 884 539	64	5 079 416	04

Karlsruhe, den 5. Juli 1900.

Der Finanzminister.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
Nicolai.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen in den diesseits geprüften und bestätigten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1899 beurkundet

Karlsruhe, den 20. Juli 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1898 und 1899.

Verwaltungszweige.	Auf letzten Dezember 1898.		1899.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	45 048 871	80	47 479 473	64
b. Werkstättenetat } Gebäudewerth unter 1 a enthalten, da eine Ausscheidung unthunlich	2 253 795	86	2 343 857	58
c. Magazinsetat }				
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	55 500	—	55 500	—
Betrag I.	47 358 167	66	49 878 831	22
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	86 863 381	41	91 591 703	88
b. Werkstättenetat	673 284	—	708 304	50
c. Magazinsetat	85 434	10	93 159	10
	87 622 099	51	92 393 167	48
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	92 681	30	93 798	40
Betrag II.	87 714 780	81	92 486 965	88
Summe	135 072 948	47	142 365 797	10

Karlsruhe, den 16. Juli 1900.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
In Vertretung:
Jäger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge haben sich im Laufe des Jahres 1899 erhöht um . . . . . 2 520 663 ℳ 56 ₰
und zwar beim Eisenbahnbetriebsetat um . . . . . 2 430 601 „ 84 „
beim Werkstättenetat um . . . . . 90 061 „ 72 „

Die Erhöhung beim Eisenbahnbetriebsetat ist entstanden durch Zugang des Werthes:

1.	zweier Dienstwohngebäude in Mannheim mit	91 200 „ — „
2.	eines Wohngebäudes für Weichenwärter daselbst mit	29 600 „ — „
3.	eines Lagerhauses daselbst mit	354 300 „ — „
4.	eines Getreidespeichers daselbst mit	406 600 „ — „
5.	eines Wohngebäudes daselbst mit	34 000 „ — „
6.	eines Dienstwohngebäudes in Seckenheim mit	39 600 „ — „
7.	eines Anbaues an das Werkstättengebäude in Heidelberg mit	11 000 „ — „
8.	eines Dienstwohngebäudes an der Eppelheimerlandstraße daselbst mit	13 800 „ — „
9.	zweier Bahnsteighallen in Schwetzingen mit	42 400 „ — „
10.	zweier Bahnsteighallen in Neckarelz	19 000 „ — „
11.	neuer Wärterhäuser in Walldürn mit	11 900 „ — „
12.	der Gebäude der neuen Linie Walldürn—Landesgrenze auf den Gemarkungen Glashofen, Gerolzahn und Rippberg mit	67 100 „ — „
13.	des neuen Aufnahmsgebäudes in Bruchsal mit	138 000 „ — „
14.	eines Maschinenhauses daselbst mit	30 000 „ — „
15.	von fünf Beamtenwohnhäusern in Karlsruhe mit	69 000 „ — „
16.	verschiedener Materialschuppen daselbst mit	84 700 „ — „
17.	eines Kessel- und Maschinenhauses im Gebäude der Generaldirektion mit	21 500 „ — „
18.	einer Umschlaghalle mit Bureau im Rangirbahnhof (Gemarkung Durlach) mit	53 900 „ — „
19.	des neuen Aufnahmsgebäudes in Oos mit	102 900 „ — „
20.	des neuen Aufnahmsgebäudes in Achern mit	74 600 „ — „
21.	von zwei Weichenwärtergebäuden mit Ställen in Wolfach mit	25 600 „ — „
22.	eines Weichenwärtergebäudes in Konstanz mit	25 000 „ — „
23.	einer Anzahl von Gebäulichkeiten geringeren Umfangs und Werthes auf den Stationen und Gemarkungen Mannheim, Seckenheim, Asbach, Altlußheim, Schwetzingen, Hockenheim, Neulußheim, Wiesenthal, Waghäusel, Haßmersheim, Neckarelz, Walldürn, Bruchsal, Untergrombach, Neudorf, Bretten, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bühl, Offenburg, Herbolzheim, Emmendingen, Zähringen, Wolfenweiler, Norsingen, Müllheim, Klein-Hüningen, Thiengen, Hattingen, Thaingen, Konstanz, Donaueschingen und Villingen mit zusammen	204 390 „ — „
	ferner durch	
24.	Veränderung eines Beamtenwohnhauses in Mosbach mit	11 690 „ — „
25.	Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes daselbst mit	28 140 „ — „
	Uebertrag . .	1 989 920 ℳ — ₰

	Uebertrag . .	1 989 920 M. — Pf.
26. Erweiterung von Gebäuden auf Station Königsbach mit		12 300 „ — „
27. Erweiterung eines Güterschuppens in Weil mit		15 600 „ — „
28. Erweiterungen oder Umbauten von Gebäuden auf den Gemarkungen Mannheim, Lauda, Schwetzingen, Hockenheim, Bruchsal, Gondelsheim, Rinklingen, Karsau, Säckingen und Wilchingen mit zusammen		49 110 „ — „
29. Neueinschätzung von Gebäuden auf den Stationen Gundelsheim, Jagstfeld, Rastatt, Oos, Durmersheim, Waldshut, Triberg und Hüfingen mit zusammen		187 005 „ — „
30. durch Zugang fester Einrichtungsgegenstände bei der Generaldirektion und in den Maschinenhäusern und Pumpstationen der Bezirke der Maschineninspektoren in Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz mit zusammen		255 185 „ 05 „
	zusammen . .	2 509 120 M. 05 Pf.
Dagegen haben sich die Werthe vermindert in Folge:		
1. Abgangs von Gebäulichkeiten geringeren Werthes in Heidelberg, Bruchsal, Emmendingen und Meßkirch um zusammen	28 920 M. — Pf.	
2. kleinerer baulicher Veränderungen auf verschiedenen Stationen	5 410 „ — „	
3. Neueinschätzung einer Wagenremise in Karlsruhe	13 100 „ — „	
4. Abgangs fester Einrichtungsgegenstände in den Bezirken der Maschineninspektoren in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg im Werthe von zusammen	31 088 „ 21 „	
		78 518 „ 21 „
daher Restzugang wie oben		2 430 601 M. 84 Pf.
Beim Werkstättenetat ist eine Werthserhöhung eingetreten durch Zugang fester Einrichtungsgegenstände bei der Hauptwerkstätte und verschiedenen Betriebswerkstätten im Werthe von		98 002 „ 02 „
dagegen sind bei verschiedenen Betriebswerkstätten an solchen Gegenständen abgegangen		7 940 „ 30 „
	daher Restzugang . .	90 061 M. 72 Pf.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Beim Eisenbahnbetriebsetat erscheint eine Werthserhöhung von		4 728 322 M. 47 Pf.
wovon auf das Transportmaterial		4 595 131 „ — „
und auf das Inventar		133 191 „ 47 „
entfallen.		
An ersterem sind zugegangen:		
12 Personenzugsmaschinen im Werthe von		770 016 „ — „
32 Güterzugsmaschinen im Werthe von		1 503 370 „ — „
50 Tender im Werthe von		403 758 „ — „
80 Personenwagen im Werthe von		1 307 272 „ — „
450 Güterwagen im Werthe von		1 465 371 „ — „
1 Wagenkrahnen im Werthe von		4 254 „ — „
369 Wagendecken im Werthe von		32 900 „ — „
	zusammen . .	5 486 941 M. — Pf.
Dagegen sind abgegangen:		
10 Personenzugslokomotiven im Werthe von	460 368 M. — Pf.	
2 Güterzugslokomotiven im Werthe von	94 491 „ — „	
8 Tender im Werthe von	36 320 „ — „	
22 Personenwagen im Werthe von	221 674 „ — „	
13 Güterwagen im Werthe von	60 328 „ — „	
194 Wagendecken im Werthe von	15 199 „ — „	
1 Wagenkrahnen im Werthe von	3 430 „ — „	
		891 810 „ — „
	Restzugang . .	4 595 131 M. — Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Werth der Inventare hat sich durch Neuanschaffungen erhöht bei der Generaldirektion um . .	18 000	ℳ — ₰
bei den Betriebsinspektoren um	11 823	„ — „
bei den Stationsämtern um	67 756	„ — „
bei den Güterverwaltungen und Güterexpeditionen um	9 325	„ 82 „
im bahnbautechnischen Dienst um	21 163	„ 25 „
im maschinentechnischen Dienst um	5 123	„ 40 „
zusammen . .	133 191	ℳ 47 ₰

wie oben.

Beim Werkstättenetat ist eine Werthserhöhung von	35 020	ℳ 50 ₰
in Folge von Neuanschaffungen eingetreten, wovon auf die Hauptwerkstätte	13 248	„ 80 „
die übrigen Werkstätten	21 771	„ 70 „

entfallen.

Beim Magazinsetat haben sich die Inventarwerthe durch Neuanschaffungen um	7 725	„ — „
und beim Dampfschifffahrtsetat aus dem gleichen Grund um	1 117	„ 10 „

erhöht.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen wird hiermit bestätigt.

Karlsruhe, den 19. September 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

Vierte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1900.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1900.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1900.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haupt-Staatsrechnung

für

1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
3 678 733	16	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	3 678 733	16	—	—
847 455	10	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	847 455	10	—	—
4 512 410	26	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	4 261 341	43	251 068	83
18 851 288	48	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	17 295 755	43	1 555 533	05
27 889 887	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	26 083 285	12	1 806 601	88
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
255 965 757	53	1. Lieferungen und Zuschüsse	255 965 757	53	—	—
10 851 188	78	2 Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	1 123 465	14	9 727 723	64
6 322 833	16	3 Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	6 322 833	16	—	—
281 014 074	18	4 Auf fremde Rechnung	275 869 203	—	5 144 871	18
4 413 876	93	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	4 413 876	93	—	—
558 567 730	58	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	543 695 135	76	14 872 594	82
		Hiezu				
27 889 887	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	26 083 285	12	1 806 601	88
586 457 617	58	Summe der Einnahme	569 778 420	88	16 679 196	70
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
94 708	65	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	63 100	65	31 608	—
6 114 552	93	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	6 054 766	91	59 786	02
6 209 261	58	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	6 117 867	56	91 394	02
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
255 965 757	53	1. Lieferungen und Zuschüsse	255 965 757	53	—	—
10 851 188	78	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	10 850 168	78	1 020	—
6 322 833	16	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	6 314 689	75	8 143	41
281 014 074	18	4. Auf fremde Rechnung	275 158 511	43	5 855 562	75
4 413 876	93	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	4 413 876	93	—	—
558 567 730	58	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	552 703 004	42	5 864 726	16
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
3 622 654	99	1. Geldvorräthe	3 622 654	99	—	—
879 149	99	2. Naturalvorräthe	879 149	99	—	—
4 501 804	98	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	4 501 804	98	—	—
		Hiezu				
6 209 261	58	„ I. Reste aus voriger Rechnung	6 117 867	56	91 394	02
558 567 730	58	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	552 703 004	42	5 864 726	16
569 278 797	14	Summe der Ausgabe	563 322 676	96	5 956 120	18
		Abschluß.				
586 457 617	58	Einnahme	569 778 420	88	16 679 196	70
569 278 797	14	Ausgabe	563 322 676	96	5 956 120	18
17 178 820	44	Rest	6 455 743	92	10 723 076	52

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
16 050 595	80	I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	16 050 595	80	—	—
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
837 703	81	I. Justizverwaltung	736 249	78	101 454	03
1 077 506	11	II. Strafanstalten	988 615	21	88 890	90
3 334 404	55	III. Unterrichtswesen	3 334 404	15	—	40
5 249 614	47		5 059 269	14	190 345	33
		Ministerium des Innern.				
2 620	—	I. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	2 620	—	—	—
985 552	85	II. Bezirksverwaltung und Polizei	984 551	89	1 000	96
1 424 363	28	III. Heil- und Pflegeanstalten	1 418 668	80	5 694	48
70 375	77	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	67 344	90	3 030	87
296	86	V. Landesstatistik	296	86	—	—
20 351	82	VI. Gewerbe	19 817	17	534	65
15 606	—	VII. Landwirthschaft	15 574	—	32	—
1 336 837	16	VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 328 895	61	7 941	55
1 197	—	IX. Geologische Landesaufnahme	1 197	—	—	—
3 857 200	74		3 838 966	23	18 234	51
		Finanzministerium.				
10 548 004	99	I. Domänenverwaltung	7 575 812	98	2 972 192	01
984 432	08	II. Salinenverwaltung	984 388	17	43	91
41 921 506	31	III. Steuerverwaltung	41 392 913	12	528 593	19
2 282 098	54	IV. Zollverwaltung	2 280 989	22	1 109	32
80 515	59	V. Münzverwaltung	80 515	59	—	—
1 558 291	75	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	316 634	27	1 241 657	48
57 374 849	26		52 631 253	35	4 743 595	91
302	—	Oberrechnungskammer	302	—	—	—
82 532 562	27	Summe I. Einnahme vom laufenden Jahr	77 580 386	52	4 952 175	75
		II. Abgang an Passivresten.				
		Finanzministerium.				
58	—	Generalstaatskasse	58	—	—	—
58	—	Summe II. Abgang an Passivresten	58	—	—	—
31 694	89	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	31 694	89	—	—
		Hiezu				
82 532 562	27	Summe I. Einnahme vom laufenden Jahr	77 580 386	52	4 952 175	75
58	—	„ II. Abgang an Passivresten	58	—	—	—
82 564 315	16	Summe der Einnahme	77 612 139	41	4 952 175	75

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		I. Staatsministerium.				
1 867 911	44	I. Großherzogliches Haus	1 867 911	44	—	—
200 224	76	II. Landstände	200 224	76	—	—
18 492 583	—	III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	18 492 583	—	—	—
500 000	—	IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	—	—	—
48 960	—	V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenzen gelegenen Landestheile	48 960	—	—	—
—	—	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
21 109 679	20	Summe I. Staatsministerium	21 109 679	20	—	—
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
131 924	87	I. Ministerium	131 924	87	—	—
47 275	34	II. Geheimes Kabinet	47 275	34	—	—
51 441	96	III. Gesandtschaft in Berlin	51 441	96	—	—
28 651	67	IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	28 651	67	—	—
12 395	08	V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12 395	08	—	—
271 688	92	Summe II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses ꝛc.	271 688	92	—	—
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
178 704	69	I. Ministerium	178 704	39	—	30
186 528	77	II. Oberlandesgericht	186 528	77	—	—
873 739	73	III. Landgerichte	873 731	73	8	—
251 932	12	IV. Staatsanwaltschaft	251 922	12	10	—
3 037 049	62	V. Amtsgerichte und Notare	3 036 077	59	972	03
1 711 158	39	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 711 146	39	12	—
1 467 687	10	VII. Strafanstalten	1 467 687	10	—	—
986 182	98	VIII. Kultus	980 760	17	5 422	81
9 241 394	79	IX. Unterrichtswesen	9 241 088	89	305	90
268 396	91	X. Wissenschaften und Künste	268 396	91	—	—
12 206	31	XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	12 206	31	—	—
88 905	96	XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	88 905	93	—	03
18 303 887	37	Summe III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	18 297 156	30	6 731	07
		IV. Ministerium des Innern.				
236 766	30	I. Ministerium	236 766	30	—	—
69 034	97	II. Landeskommissäre	69 034	97	—	—
62 942	77	III. Verwaltungsgerichtshof	62 942	77	—	—
197 256	18	IV. Verwaltungshof	197 256	18	—	—
39 340	47	V. Generallandesarchiv	39 340	47	—	—
1 341	19	VI. Oberaichungsamt	1 341	19	—	—
2 214	81	VII. Rheinschifffahrtsbehörden	2 214	81	—	—
50 237	35	VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	50 237	35	—	—
5 129 831	39	IX. Bezirksverwaltung und Polizei	5 129 011	39	820	—
940 438	68	X. Allgemeine Sicherheitspolizei	938 992	44	1 446	24
94 373	36	XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	94 373	36	—	—
1 835 041	78	XII. Heil- und Pflegeanstalten	1 835 041	78	—	—
118 974	15	XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	118 974	15	—	—
8 777 793	40	Uebertrag	8 775 527	16	2 266	24

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		IV. Ministerium des Innern.				
8 777 793	40	Uebertrag	8 775 527	16	2 266	24
72 836	98	XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	72 836	98	—	—
151 733	71	XV. Für Förderung der Gewerbe	151 733	71	—	—
543 491	98	XVI. Für Förderung der Landwirthschaft	543 491	98	—	—
4 775 907	20	XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 775 799	91	107	29
2 241	46	XVIII. Verwaltung des Bergwesens	2 241	46	—	—
35 422	96	XIX. Für die geologische Landesaufnahme	35 422	96	—	—
24 676	45	XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	24 676	45	—	—
48 343	47	XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	48 343	47	—	—
14 432 447	61	Summe IV. Ministerium des Innern	14 430 074	08	2 373	53
		V. Finanzministerium.				
141 298	76	I. Ministerium	141 298	76	—	—
55 208	90	II. Generalstaatskasse	54 743	90	465	—
303 484	40	III. Hochbauwesen	303 484	40	—	—
5 505 734	01	IV. Domänenverwaltung	5 505 734	01	—	—
695 411	65	V. Salinenverwaltung	695 411	65	—	—
5 418 652	53	VI. Steuerverwaltung	5 418 650	40	2	13
2 564 609	43	VII. Zollverwaltung	2 564 540	64	68	79
43 543	98	VIII Münzverwaltung	43 543	98	—	—
8 633	24	IX. Allgemeine Kassenverwaltung	8 633	24	—	—
2 000 000	—	X. Schuldentilgung	2 000 000	—	—	—
5 294 131	35	XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung, Gnadengaben	5 286 121	96	8 009	39
22 083	81	XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	7 650	—	14 433	81
6 913	88	XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6 913	88	—	—
22 059 705	94	Summe V. Finanzministerium	22 036 726	82	22 979	12
107 763	19	VI. Oberrechnungskammer	107 763	19	—	—
		Hiezu				
21 109 679	20	Summe I.	21 109 679	20	—	—
271 688	92	„ II.	271 688	92	—	—
18 303 887	37	„ III.	18 297 156	30	6 731	07
14 432 447	61	„ IV.	14 430 074	08	2 373	53
22 059 705	94	„ V.	22 036 726	82	22 979	12
76 285 172	23	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	76 253 088	51	32 083	72
		II. Abgang an Aktivresten.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
864	82	Strafanstalten	864	82	—	—
		IV. Ministerium des Innern.				
67 358	93	Amtskassen	67 358	93	—	—
132	67	Polizeiliches Arbeitshaus	132	67	—	—
130	—	Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	130	—	—	—
28	01	Wasser- und Straßenbaukassen	28	01	—	—
67 649	61		67 649	61	—	—
68 514	43	Uebertrag	68 514	43	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Abgang an Aktivresten.				
68 514	43	Uebertrag	68 514	43	—	—
		V. Finanzministerium.				
4 477	83	Domänenverwaltung	4 477	83	—	—
177 661	92	Steuerverwaltung	177 661	92	—	—
40	—	Generalstaatskasse	40	—	—	—
182 179	75		182 179	75	—	—
250 694	18	Summe II. Abgang an Aktivresten	250 694	18	—	—
—	—	III. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Hiezu				
76 285 172	23	Summe I. Vom laufenden Jahr	76 253 088	51	32 083	72
76 535 866	41	Summe der Ausgabe	76 503 782	69	32 083	72
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. I. Justizverwaltung.				
15	—	Erweiterung des Amtsgefängnisses Bretten	15	—	—	—
		Tit. III. Unterrichtswesen.				
100 000	—	Beitrag der Stadt Karlsruhe zum Neubau eines chemischen Laboratoriums für die Technische Hochschule	100 000	—	—	—
100 015	—	Summe III.	100 015	—	—	—
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten.				
4 070	49	Wegen Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	4 070	49	—	—
		Tit. VII. Landwirthschaft.				
7 837	93	Ertrag der Rinderstammzuchtstationen	7 837	93	—	—
		Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
88 647	85	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	88 647	85	—	—
112 626	93	Dammbaubeiträge	112 626	93	—	—
9 437	27	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	9 437	27	—	—
4 803	30	Sonstige Einnahmen	4 803	30	—	—
215 515	35	Summe Tit. VIII.	215 515	35	—	—
227 423	77	Summe IV.	227 423	77	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		V. **Finanzministerium.**				
		Tit. VII. Zollverwaltung.				
1 192	—	Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	1 192	—	—	—
173	30	Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramts in Baden erworbenen Gebäulichkeiten	173	30	—	—
500	—	Neubau eines Dienstwohngebäudes in Lörrach	500	—	—	—
1 865	30	Summe V.	1 865	30	—	—
		Hiezu				
100 015	—	„ III.	100 015	—	—	—
227 423	77	„ IV.	227 423	77	—	—
329 304	07	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	329 304	07	—	—
		II. Für die Domänengrundstocksverwaltung.				
		V. **Finanzministerium.**				
		Tit. I. Domänenverwaltung.				
793 395	72	Ersatz des für Rechnung des Domänengrundstocks bestrittenen Aufwands	793 395	72	—	—
1 122 699	79	Summe der außerordentlichen Einnahmen	1 122 699	79	—	—
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		I. **Staatsministerium.**				
		Tit. I. Großherzogliches Haus.				
6 857	14	Zur standesgemäßen Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden	6 857	14	—	—
6 857	14	Summe I	6 857	14	—	—
		II. **Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.**				
		Tit. III. Gesandtschaft.				
507 237	20	Für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, I. Rate	507 237	20	—	—
507 237	20	Summe II.	507 237	20	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.				
35 198	65	Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim	35 198	65	—	—
3 399	77	Innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Pforzheim	3 399	77	—	—
24 008	76	Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	24 008	76	—	—
24 573	20	Neubau eines Amtsgefängnisses in Wolfach	24 573	20	—	—
291 836	71	Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht	291 836	71	—	—
364	85	Herstellungen im Landgerichtsgebäude in Mosbach	364	85	—	—
2 206	19	Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg	2 206	19	—	—
1 029	46	Instandsetzung der Fassaden des Amtsgerichtsgebäudes in Radolfzell	1 029	46	—	—
79 227	24	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	79 227	24	—	—
1 701	80	Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Stockach	1 701	80	—	—
2 604	21	Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Wolfach	2 604	21	—	—
42 421	40	Neubau eines Amtsgefängnisses in Oberkirch	42 421	40	—	—
33	—	Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgefängnißneubau in Sackingen	33	—	—	—
13 772	32	Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Müllheim	13 772	32	—	—
15 170	91	Erweiterung des Amtsgefängnisses in Bretten	15 170	91	—	—
1 593	61	Erstellung eines Arbeitsschuppens und einer Waschküche im Amtsgefängniß in Villingen	1 593	61	—	—
2 209	64	Einführung der Gasbeleuchtung in das Amtsgerichtsgebäude in Lörrach	2 209	64	—	—
4 500	—	Ankauf des Hauck'schen Gartens beim Amtsgefängniß in Bruchsal	4 500	—	—	—
3 854	88	Herstellung eines Holzpflasters in der Akademiestraße beim Justizgebäude in Karlsruhe	3 854	88	—	—
13 338	08	Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher	13 338	08	—	—
125 000	—	Ankauf eines Dienstwohnungsgebäudes für Gerichtsvorstände in Karlsruhe	125 000	—	—	—
3 594	37	Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Ettenheim	3 594	37	—	—
150 033	87	Erweiterung der Diensträume des Amts- und Landgerichts in Freiburg	150 033	87	—	—
3 493	45	Herstellung von Diensträumen für das Amtsgericht in Mannheim	3 493	45	—	—
20 228	97	Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für Notare	20 228	97	—	—
2 557	29	Zur Abhaltung von Vorträgen über das bürgerliche Gesetzbuch	2 557	29	—	—
5 966	17	Bauliche Herstellungen im Landgericht und in der Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Mosbach	5 966	17	—	—
873 918	80	Summe Titel VI.	873 918	80	—	—
		Tit. VII. Strafanstalten.				
		1. Männerzuchthaus in Bruchsal				
3 894	24	Erstellung von Verbindungstreppen zu den Stockwerksgallerien in den 4 Zellenflügeln	3 894	24	—	—
		2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.				
50 385	49	Erweiterung des Hauptkrankenhauses durch Erstellung eines neuen, insbesondere zur Unterbringung geisteskranker Strafgefangener bestimmten Gebäudes auf dem Anstaltsgelände	50 385	49	—	—
		3. Landesgefängniß Freiburg.				
1 346	98	Erbauung des IV. Flügels	1 346	98	—	—
549	25	Eiserne Einfriedigung der Aufseherhofräume längs der Merianstraße und Einebnung eingetauschten Anstaltsgeländes an der westlichen Ringmauer	549	25	—	—
4 901	62	Einfriedigung der Beamtengärten längs der Johanniter- und Hebelstraße	4 901	62	—	—
		4. Landesgefängniß Mannheim.				
10 826	75	Erbauung eines Aufseherwohngebäudes	10 826	75	—	—
10 233	30	Umbau des Kanzlei- und Magazinsgebäudes	10 233	30	—	—
82 137	63	Summe Titel VII.	82 137	63	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
		A. Universität Heidelberg.				
5 000	—	Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Cementwerks von Heidelberg nach Leimen	5 000	—	—	—
55 104	52	Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik	55 104	52	—	—
29 797	67	Erstellung eines östlichen Anbaues an das chemische Institut — speziell für die Studirenden der Medizin	29 797	67	—	—
8 967	71	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	8 967	71	—	—
5 300		Für Miethe von Unterrichtsräumen	5 300	—	—	—
2 960	—	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	2 960	—	—	—
1 000	—	Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	1 000	—	—	—
1 000	—	Unterstützung des naturhistorisch-medizinischen Vereins in Heidelberg	1 000	—	—	—
8 454	26	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	8 454	26	—	—
9 734	56	Zur bessern Ausstattung des chemischen Laboratoriums, insbesondere zur Vermehrung der Arbeitsplätze	9 734	56	—	—
10 366	45	Anschluß der klinischen Anstalten, sowie des physikalischen und mineralogisch-geologischen Instituts in Heidelberg an das städtische Elektrizitätswerk und Einrichtung der elektrischen Anlage in den genannten Universitätsbauten	10 366	45	—	—
35 662	60	Erwerbung von Gelände für das akademische Krankenhaus	35 662	60	—	—
85 000	—	Erwerbung eines Anwesens an der Voßstraße	85 000	—	—	—
34 000	—	Erwerbung des Geländes der Stadtgärtnerei in Heidelberg	34 000	—	—	—
18 873	34	Für bauliche Veränderungen in der Irrenklinik	18 873	34	—	—
120 000	—	Erwerbung von Gelände an der Voßstraße	120 000	—	—	—
		B. Universität Freiburg.				
125 817	20	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek	125 817	20	—	—
3 469	19	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	3 469	19	—	—
36 091	22	Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik	36 091	22	—	—
3 148	44	Zur Verzinsung der aus Mitteln des Grundstocks der Hochschule auszuführenden Erweiterung des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — durch Erstellung eines besonderen Hörsaales mit Nebenräumen, Einrichtung eines Laboratoriums für physikalische Chemie und Verbesserung der Heizungseinrichtung im ganzen Gebäude	3 148	44	—	—
23 027	79	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden	23 027	79	—	—
600	—	Für Vorarbeiten zum Neubau eines allgemeinen Kollegienhauses	600	—	—	—
126 622	56	Neubau eines mineralogisch-geologischen Instituts: a. für den Bau	126 622	56	—	—
2 000	—	Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	2 000	—	—	—
500	—	Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg	500	—	—	—
2 073	15	Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität für den Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — und die Erwerbung des Bauplatzes für das geologisch-mineralogische Institut	2 073	15	—	—
14 759	52	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	14 759	52	—	—
495	40	Erstellung eines Barackenbaues für den Unterricht in der physikalischen Chemie	495	40	—	—
8 822	94	Innere Einrichtung des Ergänzungsbaues der Frauenklinik	8 822	94	—	—
3 500	—	Verbesserung der Abortanlage der psychiatrischen Klinik	3 500	—	—	—
35 278	45	Neubau eines größeren psychiatrischen Hörsaales	35 278	45	—	—
34 809	08	Zur Vornahme baulicher Herstellungen und zur Verbesserung der inneren Einrichtung im chemischen Laboratorium – philosophische Abtheilung –, Vervollständigung und Ergänzung der apparativen Ausstattung desselben und Einrichtung einer Handbibliothek	34 809	08	—	—
852 236	05	Uebertrag I.	852 236	05	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
852 236	05	. . . . . Uebertrag I.	852 236	05	—	—
		C. Technische Hochschule.				
1 006	60	Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	1 006	60	—	—
166 341	85	Neubau eines chemischen Laboratoriums	166 341	85	—	—
2 236	44	Wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße, Anlage der Entwässerung und Ordnung der Umgebung bei den Neubauten der Technischen Hochschule	2 236	44	—	—
48 216	62	Erstellung einer Zentrale für die elektrische Beleuchtung	48 216	62	—	—
14 269	83	Erstellung und Einrichtung eines mechanischen Laboratoriums	14 269	83	—	—
10 685	25	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	10 685	25	—	—
5 388	16	Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	5 388	16	—	—
11 000	—	Vervollständigung der Einrichtung des elektrotechnischen Instituts . . .	11 000	—	—	—
2 650	20	Ergänzung des Inventars der Unterrichtsräume	2 650	20	—	—
1 114 031	—	. . . . . Betrag I.	1 114 031	—	—	—
		II. Mittel- und Volksschulen				
1 086	82	Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	1 086	82	—	—
38 252	56	Neubau eines Gymnasiums in Mannheim	38 252	56	—	—
56 758	39	Erweiterungsbau für die Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	56 758	39	—	—
1 559	80	Herstellung einer neuen Einfriedigung des Gebäudes des Lehrerseminars II in Karlsruhe	1 559	80	—	—
		Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten:				
28	03	b. Für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	28	03	—	—
75	—	Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	75	—	—	—
1 101	53	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	1 101	53	—	—
23 145	72	Einrichtung einer Beleuchtungsanlage und einer Zentralheizungsanlage in der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	23 145	72	—	—
6 339	19	Herstellung fester Gehwege um das Anwesen des Lehrerseminars II in Karlsruhe	6 339	19	—	—
207	91	Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	207	91	—	—
128 554	95	. . . . . Betrag II.	128 554	95	—	—
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.				
252 687	83	Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe . . .	252 687	83	—	—
10 668	75	Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule	10 668	75	—	—
251	12	Errichtung eines Brausebades in der Uhrmacherschule in Furtwangen .	251	12	—	—
4 616	50	Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	4 616	50	—	—
8 650	—	Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen . .	8 650	—	—	—
3 000	—	Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum . .	3 000	—	—	—
5 191	19	Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe .	5 191	19	—	—
285 065	39	. . . . . Betrag III.	285 065	39	—	—
25 000	—	Staatliche Beihilfe zu den dringlichsten Instandhaltungsarbeiten an der Kirche und den Seminargebäuden in St. Peter	25 000	—	—	—
1 114 031	—	. . . . . Hiezu Betrag I.	1 114 031	—	—	—
128 554	95	. . . . . „ II.	128 554	95	—	—
285 065	39	. . . . . „ III.	285 065	39	—	—
1 552 651	34	. . . . . Summe Tit. IX.	1 552 651	34	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**				
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
3 791	60	Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	3 791	60	—	—
707	50	Ordnung und Inventarisation der dem Münzkabinet einverleibten Karl Siegel'schen Münz- und Medaillensammlung, sowie Veröffentlichung eines Katalogs dieser Sammlung	707	50	—	—
7 585	70	Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	7 585	70	—	—
6 362	16	Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	6 362	16	—	—
2 487	03	Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 487	03	—	—
13 759	50	Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	13 759	50	—	—
1 200	—	Förderung der Wissenschaft der Genealogie	1 200	—	—	—
1 000	—	Förderung der Publikationen des Breisgauvereins Schauinsland in Freiburg	1 000	—	—	—
33 844	52	Erwerbung einiger Glasgemälde aus der Gräflich Douglas'schen Sammlung	33 844	52	—	—
18 567	77	Erwerbung der Dr. Reinhardt'schen Sammlung altägyptischer Gegenstände	18 567	77	—	—
835	99	Zur Einrichtung von Arbeitsräumen für die Vorstände, Assistenten und Diener des Naturalienkabinets	835	99	—	—
5 033	02	Erstellung zweier Drehkuppeln für die Sternwarte	5 033	02	—	—
95 174	79	Summe Tit. X.	95 174	79	—	—
873 918	80	Hiezu „ „ VI.	873 918	80	—	—
82 137	63	„ „ VII.	82 137	63	—	—
1 552 651	34	„ „ IX	1 552 651	34	—	—
2 603 882	56	Summe III.	2 603 882	56	—	—
		IV. **Ministerium des Innern.**				
		Tit. VI. Oberaichungsamt.				
386	61	Erweiterung der Räumlichkeiten des Oberaichungsamtes	386	61	—	—
		Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei.				
102 232	—	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	102 232	—	—	—
157 805	—	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	157 805	—	—	—
20 000	—	Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	20 000	—	—	—
12 000	—	Ankauf des Bauplatzes für den Amthausneubau in Oberkirch	12 000	—	—	—
30 000	—	Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach	30 000	—	—	—
17 636	31	Neubau eines Amthauses in Donaueschingen	17 636	31	—	—
4 933	69	Verlegung der Diensträume des Bezirksamts Mannheim in das Kaufhaus	4 933	69	—	—
35 000	—	Staatsbeitrag zur Sicherung der Dreisamkorrektion auf Gemarkung Zarten	35 000	—	—	—
10 000	—	Staatsbeitrag für die Gemeinde Wehr zur Instandsetzung der Wehra	10 000	—	—	—
900	—	Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	900	—	—	—
40 400	—	Staatsbeihilfen zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte	40 400	—	—	—
24 363	31	Staatsbeiträge zur Wasserversorgung der im Gebiet der Enz und des Saalbachs gelegenen Gemeinden des Amts Pforzheim	24 363	31	—	—
5 364	72	Neubau eines Amthauses in Mannheim, I. Rate	5 364	72	—	—
1 295	94	Neubau eines Amthauses in Pforzheim, I. Rate	1 295	94	—	—
22 508	24	Erweiterung des Amthauses in Durlach	22 508	24	—	—
484 439	21	Uebertrag	484 439	21	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei.				
484 439	21	Uebertrag	484 439	21	—	—
3 465	—	Erwerbung eines an das Amthausanwesen in Schönau anstoßenden Grundstücks der Gemeinde	3 465	—	—	—
20 000	—	Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen	20 000	—	—	—
8 449	82	Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim	8 449	82	—	—
14 446	68	Erstellung eines Gendarmeriedienstgebäudes in Leopoldshöhe	14 446	68	—	—
4 909	91	Herstellung des Schloßstalles Nr. 49 im Großherzoglichen Schloß in Mannheim für die Pferde der berittenen Gendarmen	4 909	91	—	—
7 204	70	Erstellung von Pestlaboratorien in Freiburg und Heidelberg	7 204	70	—	—
2 231	69	Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe	2 231	69	—	—
545 147	01	Summe Tit. IX.	545 147	01	—	—
		Tit XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.				
1 076	98	Bauliche Herstellungen in Badenweiler	1 076	98	—	—
120 000	—	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	120 000	—	—	—
10 089	92	Erziehungsanstalt Flehingen	10 089	92	—	—
4 673	23	Erweiterung der Kaltwasserleitung und bauliche Herstellungen in Badenweiler	4 673	23	—	—
15 000	—	Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	15 000	—	—	—
10 000	—	Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	10 000	—	—	—
8 000	—	Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien	8 000	—	—	—
5 000	—	Beitrag zum Aufwand der Erziehungsanstalt „Schwarzacher Hof“	5 000	—	—	—
173 840	13	Summe Tit. XI.	173 840	13	—	—
		Tit XII. Heil- und Pflegeanstalten.				
10 920	01	Erstellung eines Gebäudes für Waschküche und Trockenanlage bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	10 920	01	—	—
122 307	28	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude	122 307	28	—	—
10 000	—	Beitrag zu den Kosten der Kanalisation der Stadt Achern	10 000	—	—	—
794	23	Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	794	23	—	—
93 771	87	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	93 771	87	—	—
237 793	39	Summe Tit. XII.	237 793	39	—	—
		Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.				
739	87	Bauliche Verbesserungen in dem polizeilichen Arbeitshause	739	87	—	—
24 126	43	Erstellung eines Dienstwohngebäudes für Aufseher	24 126	43	—	—
16 452	47	Erneuerung der Wasserleitung des Arbeitshauses	16 452	47	—	—
2 278	70	Herstellung eines Tabaktrockenraumes	2 278	70	—	—
43 597	47	Summe Tit. XIII.	43 597	47	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. **Ministerium des Innern.**				
		Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.				
1 518	20	Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahmen vom 14. Juni 1895	1 518	20	—	—
6 753	19	Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 1. Dezember 1900	6 753	19	—	—
8 271	39	Summe Tit. XIV.	8 271	39	—	—
		Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.				
17 094	27	Beschaffung neuer Diensträume für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt	17 094	27	—	—
3 643	25	Erweiterung der Bibliothek der Landesgewerbehalle und Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek und der Sammlungen	3 643	25	—	—
3 300	—	Zuschüsse für die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	3 300	—	—	—
11 350	—	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	11 350	—	—	—
46 566	81	Beihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung im Jahr 1900	46 566	81	—	—
390	02	Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern	390	02	—	—
82 344	35	Summe Tit. XV.	82 344	35	—	—
		Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.				
2 835	21	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	2 835	21	—	—
2 463	09	Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	2 463	09	—	—
1 689	76	Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	1 689	76	—	—
39 651	28	Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen	39 651	28	—	—
10 080	—	Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	10 080	—	—	—
215	79	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	215	79	—	—
8 150	—	Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen der landwirthschaftlichen Wasserbenützung dienenden Meliorationen und Regulirungen	8 150	—	—	—
112 403	33	Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	112 403	33	—	—
4 063	97	Entwässerung der Oekonomiegebäude, des Molkereigebäudes und des sogenannten Kavalierbaues auf Augustenberg	4 063	97	—	—
11 036	—	Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	11 036	—	—	—
81	40	Verbesserungen in den Rebenanlagen auf Hochburg	81	40	—	—
12 514	46	Thierhygienisches Institut	12 514	46	—	—
210	—	Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg	210	—	—	—
1 103 417	07	Zuschuß zum Hagelversicherungsfond	1 103 417	07	—	—
1 308 811	36	Summe Tit. XVI.	1 308 811	36	—	—
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
1 596	59	Verbesserung der Landstraße zwischen St. Blasien und Bernau	1 596	59	—	—
3 932	—	Fahrbahnverstärkungen	3 932	—	—	—
6 400	—	Verbesserung der Landstraße Nr. 28 zwischen Merishausen und Bargen	6 400	—	—	—
		Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 (Straßenbau):				
104 205	21	Kaiserstraßenbrücke in Freiburg	104 205	21	—	—
24 809	95	Kinzigbrücke bei Gengenbach	24 809	95	—	—
140 943	75	Uebertrag	140 943	75	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
140 943	75	Uebertrag	140 943	75	—	—
86 325	78	Kinzigbrücke bei Biberach	86 325	78	—	—
55 736	41	Kinzigbrücke bei Steinach	55 736	41	—	—
201	20	Kinzigbrücke bei Gutach-Thurm	201	20	—	—
351	50	Kinzigbrücke unterhalb Wolfach	351	50	—	—
172 552	—	Kinzigbrücke bei Offenburg	172 552	—	—	—
22 197	26	Höherlegung der Landstraße Nr. 49 bei Zell i W.	22 197	26	—	—
13	20	Umbau der Brücke über den Rohrbach bei Schönenbach	13	20	—	—
81	50	Umbau der Schutterbrücke bei Kittersburg	81	50	—	—
2 947	56	Verbesserung der Landstraße Nr. 136 bei der Marxzeller Mühle	2 947	56	—	—
19 064	29	Pflasterung der Landstraße Nr. 146 von der Friedrichsbrücke bis zur Zimmer'schen Fabrik in Mannheim	19 064	29	—	—
116	95	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 (Wasserbau) A. Flußbau	116	95	—	—
10 000	—	Umbau der Kaimauer im alten Zollhafen in Mannheim	10 000	—	—	—
24 597	09	Erbauung einer Kammerschleuße am obern Eingang des Mannheimer Industriehafens, II. Rate	24 597	09	—	—
14 407	04	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	14 407	04	—	—
25 556	95	Anschaffung eines Baggerapparates	25 556	95	—	—
112 626	93	Nachlässe an Dammbaubeiträgen	112 626	93	—	—
74	54	Korrektion der Landstraße Nr. 43 unterhalb des Friedhofs in Neustadt	74	54	—	—
9 795	55	Umbau der Schleuße an der Schwarzbachbrücke und Befestigung der Ufer des Krebsbaches und des Schwarzbaches bei Waibstadt	9 795	55	—	—
1 400	27	Herstellungsarbeiten in Folge von Hochwasserbeschädigungen am 13./14 Januar 1899	1 400	27	—	—
761	69	Umgehung der Steige bei Aach in der Landstraße Nr. 57	761	69	—	—
6 013	41	Umbau der hölzernen Köthachbrücke bei Geisingen im Zug der Landstraße Nr 57	6 013	41	—	—
644	55	Verbesserung der Landstraße Nr. 231 auf der Gemarkung Bonndorf	644	55	—	—
11 597	48	Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße), I. Rate	11 597	48	—	—
250	74	Verbesserung der Landstraße Nr. 48 am Hornbuck bei Grenzach	250	74	—	—
534	16	Neubau einer Landstraße von Waldau nach Neustadt	534	16	—	—
3	—	Umbau der Holzbrücke über die Dreisam bei Nimburg in der Landstraße Nr. 114	3	—	—	—
2 377	35	Umbau der hölzernen Gereuthbrücke im Ort Reichenbach	2 377	35	—	—
53	09	Verbesserung der Landstraße Nr. 165 Biberach-Zell	53	09	—	—
3 620	60	Verstärkung der Stahlbadbrücke in Oppenau	3 620	60	—	—
27	01	Verbesserung der Landstraße Nr 250 zwischen Ubstadt und Unteröwisheim	27	01	—	—
11 103	89	Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke in Mannheim	11 103	89	—	—
4 791	63	Anlage eines Fußweges an der Schwarzbachbrücke bei Waibstadt	4 791	63	—	—
160	—	Verbreiterung der Landstraße Nr. 90 in Mudau	160	—	—	—
62 754	07	Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der deckweisen Unterhaltung	62 754	07	—	—
5 550	31	Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen-Konstanz	5 550	31	—	—
13 537	45	Erhöhung der Elzdämme zwischen Emmendingen und Riegel	13 537	45	—	—
451	74	Umbau der Rheinstraßenbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen	451	74	—	—
9 000	—	Anschaffung einer Dampfbarkasse für Strom- und Schifffahrtsaufsicht in Mannheim	9 000	—	—	—
12 008	26	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	12 008	26	—	—
45 300	—	Ankauf des Inspektionsgebäudes in Bonndorf	45 300	—	—	—
129 339	72	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für die Kulturinspektion in Heidelberg	129 339	72	—	—
10 945	20	Sicherung der Landstraße Nr. 35, Wolfach-Alpirsbach, beim Hohenstein, Gemarkung Schiltach, gegen Hochwasserbeschädigungen	10 945	20	—	—
1 029 815	12	Summe Tit. XVII.	1 029 815	12	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. **Ministerium des Innern.**				
		Tit. XVIII. Bergwesen.				
16	—	Grabungen behufs Gewinnung weitern Thermalwassers in Baden-Baden	16	—	—	—
386	61	Hiezu Summe Tit. VI	386	61	—	—
545 147	01	„ „ IX.	545 147	01	—	—
173 840	13	„ „ XI.	173 840	13	—	—
237 793	39	„ „ XII.	237 793	39	—	—
43 597	47	„ „ XIII.	43 597	47	—	—
8 271	39	„ „ XIV.	8 271	39	—	—
82 344	35	„ „ XV.	82 344	35	—	—
1 308 811	36	„ „ XVI.	1 308 811	36	—	—
1 029 815	12	„ „ XVII.	1 029 815	12	—	—
3 430 022	83	Summe IV.	3 430 022	83	—	—
		V. **Finanzministerium.**				
		Tit. III. Hochbauwesen.				
145 000	—	Ankauf des Anwesens Kreuzstraße Nr. 13 in Karlsruhe	145 000	—	—	—
137 164	55	Für Erwerbung des Anwesens Hirschstraße Nr. 6 in Karlsruhe	137 164	55	—	—
306 138	84	Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, I. Rate	306 138	84	—	—
1 616	27	Herstellung einer Hauptmetallkammer in dem Münzgebäude in Karlsruhe	1 616	27	—	—
589 919	66	Summe Tit. III.	589 919	66	—	—
		Tit. V. Salinenverwaltung.				
18 067	93	Errichtung einer Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	18 067	93	—	—
76 705	29	Erstellung einer weiteren Anlage für Feinsalzerzeugung in Rappenau	76 705	29	—	—
653	70	Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim	653	70	—	—
22 323	03	Erweiterung und Verbesserung des alten Soolbades in Dürrheim	22 323	03	—	—
117 749	95	Summe Tit. V.	117 749	95	—	—
		Tit. VI. Steuerverwaltung.				
28 172	11	Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Wertheim	28 172	11	—	—
62 660	76	Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	62 660	76	—	—
95 766	16	Beschaffung eines Dienstgebäudes für den Steuerkommissärdienst und die Steuereinnehmerei Baden	95 766	16	—	—
252	11	Kosten der Neueinschätzungen der Waldungen, Grundstücke und Gebäude	252	11	—	—
186 851	14	Summe Tit. VI.	186 851	14	—	—
		Tit. VII. Zollverwaltung.				
69	—	Anschaffung von Aktenschränken für die Registratur Großherzoglicher Zolldirektion	69	—	—	—
160 718	81	Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	160 718	81	—	—
34 448	27	Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramts in Baden erworbenen Gebäulichkeiten und ihre Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramts	34 448	27	—	—
6 378	23	Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	6 378	23	—	—
201 614	31	Uebertrag	201 614	31	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. VII. Zollverwaltung.				
201 614	31	Uebertrag	201 614	31	—	—
3 193	56	Erweiterung der Diensträumlichkeiten im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach	3 193	56	—	—
45 090	87	Erbauung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Mannheim	45 090	87	—	—
83	27	Ankauf von Grundstücken auf Gemarkung Weil behufs späterer Erstellung eines Nebenzollamts daselbst	83	27	—	—
23 889	23	Erstellung eines Dienstwohngebäudes auf der Mühlau in Mannheim	23 889	23	—	—
32 986	76	Neubau eines Dienstgebäudes in Singen	32 986	76	—	—
31 012	46	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Gaienhofen	31 012	46	—	—
42 628	43	Errichtung eines Dienstwohngebäudes auf dem Platze des sogenannten Magazinsgebäudes in Lörrach	42 628	43	—	—
31 714	97	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Grenzacherhorn	31 714	97	—	—
24 423	21	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	24 423	21	—	—
2 215	29	Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Nebenzollamt Inzlingen	2 215	29	—	—
12 031	87	Desgleichen für ein Dienstwohngebäude in Stetten	12 031	87	—	—
450 884	23	Summe Tit. VII.	450 884	23	—	—
589 919	66	Hiezu „ „ III.	589 919	66	—	—
117 749	95	„ „ V.	117 749	95	—	—
186 851	14	„ „ VI.	186 851	14	—	—
1 345 404	98	Summe V.	1 345 404	98	—	—
6 857	14	Hiezu „ I.	6 857	14	—	—
507 237	20	„ II.	507 237	20	—	—
2 603 882	56	„ III.	2 603 882	56	—	—
3 430 022	83	„ IV.	3 430 022	83	—	—
7 893 404	71	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	7 893 404	71	—	—
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Domänenverwaltung.				
92 220	09	Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim	92 220	09	—	—
17 350	73	Für die Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt	17 350	73	—	—
66 519	94	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänen- und das Finanzamt Emmendingen	66 519	94	—	—
19 617	83	Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Schopfheim	19 617	83	—	—
1 528	19	Aufbau eines zweiten Stockes auf das Forsthaus in Langensteinbach	1 528	19	—	—
795	70	Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Nimburg	795	70	—	—
89 092	49	Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses	89 092	49	—	—
18 761	32	Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Großherzoglichen Schlosses in Mannheim zur Unterbringung der Steuerstellen	18 761	32	—	—
13 700	52	Erweiterungen und Verbesserungen an den Gebäuden auf dem Neuzenhof bei Heddesheim	13 700	52	—	—
2 031	69	Erweiterung und Verbesserung der Wasserzuführung der Brauerei Rothhaus	2 031	69	—	—
4 221	65	Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Erdmannshöhle bei Hasel	4 221	65	—	—
42 640	30	Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Forstämter in Pforzheim	42 640	30	—	—
4 327	61	Erstellung eines Forstwartshauses in Eutingen	4 327	61	—	—
18 303	62	Für Verlegung der Wachthäuser und der Hofeinfriedigung beim Großherzoglichen Schloß in Mannheim sowie für die Umgestaltung des innern Schloßhofes daselbst	18 303	62	—	—
391 111	68	Uebertrag	391 111	68	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Domänenverwaltung.				
391 111	68	Uebertrag	391 111	68		
6 965	89	Neubau eines Forstwartshauses in Schönenbach	6 965	89	—	—
8 758	66	Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Riegel	8 758	66	—	—
5 193	64	Neubau eines Forstwartshauses in Biederbach	5 193	64	—	—
4 452	40	Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Buchen	4 452	40	—	—
27 153	15	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W.	27 153	15	—	—
5 869	40	Neubau eines Forstwartshauses in Aeule	5 869	40	—	—
15 762	15	Erbauung eines Forstwartshauses zu Martinskapelle	15 762	15	—	—
40 000	—	Zur Erwerbung der Grünewald'schen Altarbilder in Tauberbischofsheim	40 000	—	—	—
227 515	43	Für Holzabfuhrwege	227 515	43	—	—
54 028	27	Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Heidelberg	54 028	27	—	—
6 585	05	Mehraufwand für Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude im Rothhaus	6 585	05	—	—
793 395	72	Summe II. Für die Grundstocksverwaltung	793 395	72	—	—
7 893 404	71	„ I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	7 893 404	71	—	—
8 686 800	43	Summe der außerordentlichen Ausgaben	8 686 800	43	—	—
		Abschluß.				
1 122 699	79	Außerordentliche Einnahmen	1 122 699	79	—	—
8 686 800	43	Außerordentliche Ausgaben	8 686 800	43	—	—
7 564 100	64	Rest	7 564 100	64	—	—
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
82 564 315	16	Ordentlicher Etat	77 612 139	41	4 952 175	75
1 122 699	79	Außerordentlicher Etat	1 122 699	79	—	—
83 687 014	95	Summe der Einnahme	78 734 839	20	4 952 175	75
		Ausgabe.				
76 535 866	41	Ordentlicher Etat	76 503 782	69	32 083	72
8 686 800	43	Außerordentlicher Etat	8 686 800	43	—	—
85 222 666	84	Summe der Ausgabe	85 190 583	12	32 083	72
		Abschluß.				
83 687 014	95	Einnahme	78 734 839	20	4 952 175	75
85 222 666	84	Ausgabe	85 190 583	12	32 083	72
−1 535 651	89	Rest	−6 455 743	92	4 920 092	03

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Hat.		Rest.	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
		Haupt-Zusammenstellung.				
		Einnahme.				
586 457 617	58	A. Betriebsfondsrechnung	569 778 420	88	16 679 196	70
83 687 014	95	B. Etatsrechnung	78 734 839	20	4 952 175	75
		Dazu				
		Vorräthe am letzten Dezember 1900				
3 622 654	99	an Geld	—	—	3 622 654	99
879 149	99	an Naturalien	—	—	879 149	99
674 646 437	51	Summe aller Einnahmen	648 513 260	08	26 133 177	43
		Ausgabe.				
569 278 797	14	A. Betriebsfondsrechnung	563 322 676	96	5 956 120	18
85 222 666	84	B. Etatsrechnung	85 190 583	12	32 083	72
654 501 463	98	Summe aller Ausgaben	648 513 260	08	5 988 203	90
		Haupt-Abschluß.				
674 646 437	51	Einnahmen	648 513 260	08	26 133 177	43
654 501 463	98	Ausgaben	648 513 260	08	5 988 203	90
20 144 973	53	Betriebsfond an künftige Rechnung	—	—	20 144 973	53

Karlsruhe, den 5. Juni 1901.

Der Finanzminister.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
Nicolai.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige von 1900 wird anmit bestätigt

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Darstellung
des umlaufenden Betriebsfonds auf 31. Dezember 1900.

	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
Strafanstalten	26 635	97	330 750	52	91 157	27	448 543	76	980	87	447 562	89
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung*)	—	—	—	—	330 080	59	330 080	59	67 308	99	262 771	60
2. Heil- und Pflegeanstalten	132 224	23	269 495	43	24 882	68	426 602	34	59 433	27	367 169	07
3. Bankasse der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Polizeiliches Arbeitshaus	3 224	98	25 621	65	3 141	65	31 988	28	395	27	31 593	01
5. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—	92 810	87	92 810	87	6 164	47	86 646	40
6. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	41 735	38	194 143	55	235 878	93	8 373	77	227 505	16
	135 449	21	336 852	46	645 059	34	1 117 361	01	141 675	77	975 685	24
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung	398 737	92	183 266	82	3 618 671	94	4 200 676	68	152 588	42	4 048 088	26
2. Salinenverwaltung	93 079	52	18 402	27	803 752	63	915 234	42	484 814	98	430 419	44
3. Steuerverwaltung	2 220 441	26	—	—	889 166	16	3 109 607	42	2 626 430	48	483 176	94
4. Zollverwaltung	61 155	05	—	—	116 810	69	177 965	74	55 721	41	122 244	33
5. Generalstaatskasse	687 156	06	**)9 877	92	15466615	37	16163649	35	2 525 848	09	13637801	26
	3 460 569	81	211 547	01	20895016	79	24567133	61	5 845 403	38	18721730	23
Oberrechnungskammer	—	—	—	—	139	05	139	05	143	88	—4	83
Summe	3 622 654	99	879 149	99	21631372	45	26133177	43	5 988 203	90	20144973	53

*) Eine vollständige Trennung nach Justizverwaltung, Unterrichtswesen und Bezirksverwaltung und Polizei ist nicht thunlich; es ist deßhalb hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

**) Münzverwaltung.

Karlsruhe, den 5. Juni 1901.

Der Finanzminister.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
Nicolai.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1900 bestätigt.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbekassen auf letzten Dezember 1899 und 1900.

Verwaltungszweige.	Auf letzten Dezember 1899. ℳ	₰	1900 ℳ	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	797 889	72	891 130	72
2. Münzverwaltung	226 572	29	226 546	58
Betrag I.	1 024 462	01	1 117 677	30
II. Lebendes Inventar.				
Domänenverwaltung	38 020	—	29 406	50
III. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Domänenverwaltung	132 156	82	135 180	15
2. Salinenverwaltung	110 143	91	112 656	60
3. Münzverwaltung	115 094	26	119 439	33
Betrag III.	357 394	99	367 276	08
	1 419 877	—	1 514 359	88
			1 419 877	—
Vermehrung im Jahre 1900			94 482	88

Karlsruhe, den 30. Juni 1901.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
A. A.
Jäger.

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Nach vorseitiger Darstellung hat sich der Werthanschlag bei der Salinenverwaltung um . . . 93 241 M. — Pf.
erhöht,
dagegen bei der Münzverwaltung um . . . . . 25 „ 71 „
vermindert, so daß sich eine restliche Erhöhung von . . . . . 93 215 M. 29 Pf.
ergibt.

Bei der Salinenverwaltung sind zugegangen:
in Dürrheim:

zwei neue Aufenthaltsräume für Bedienstete im Werth von	320 M.	— Pf.
ein Baumaterialienschuppen mit	690 „	— „
ein Bohrhaus und Pumpwerksgebäude an der Geisinger Straße sammt Sooleleitung mit	17 630 „	— „
der Anbau an das neue Soolbad mit	21 700 „	— „
drei Dampfgebläse mit	1 360 „	— „
in Rappenau:		
durch die Vergrößerung des Feinsalzsiedhauses mit Einrichtung	76 000 „	— „
durch die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung	5 000 „	— „
zusammen	122 700 M.	— Pf.

Dagegen haben sich die Werthanschläge vermindert bei der

Saline Dürrheim:		
durch Abbruch des Hauptlagerhauses I um	10 892 M.	
durch die prozentuale Abschreibung am Werth der Gebäude und Einrichtungen um	7 624 „	
Saline Rappenau:		
durch prozentuale Abschreibung am Werth der Gebäude und Einrichtungen um	10 943 „	
zusammen um		29 459 „ — „
daher Restzugang wie oben		93 241 M. — Pf.

Bei der Münzverwaltung ist der Werth eines Herdes mit Platte und eines kupfernen Waschkessels mit 25 „ 71 „ abgeschrieben worden.

II. Lebendes Inventar.

Die Werthsverminderung um . . . . . 8 613 M. 50 Pf.
ist in der Hauptsache auf den geringern Rindviehbestand beim Hof Dürrenbühl von 18 Stück zurückzuführen, während der Werth des Pferde- und Schweinebestands der Brauerei Rothhaus und des Hofes bei gleicher Zahl der Thiere etwas höher ist.

III. Werkzeuge und Geräthschaften.

Hier haben die Werthanschläge zugenommen bei der

Domänenverwaltung um	3 023 M.	33 Pf.
Salinenverwaltung um	2 512 „	69 „
Münzverwaltung um	4 345 „	07 „
zusammen um	9 881 M.	09 Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von dem Zugang bei der Domänenverwaltung entfallen auf Neuanschaffungen		
bei der Brauerei Rothhaus		2579 ℳ 93 ₰
beim Hof Dürrenbühl		443 „ 40 „
zusammen wie oben		3023 ℳ 33 ₰
Bei der Salinenverwaltung sind in Folge von Neuanschaffungen zugegangen:		
in Dürrheim		2170 ℳ 70 ₰
in Rappenau		945 „ — „
zusammen		3115 ℳ 70 ₰
Dagegen sind abgegangen		
in Dürrheim	490 ℳ 21 ₰	
in Rappenau	112 „ 80 „	
zusammen		603 ℳ 01 ₰
so daß restlich obige Erhöhung von		2512 ℳ 69 ₰
verbleibt		
Bei der Münzverwaltung sind an Geräthschaften verschiedener Art und an Verdienstmedaillen sowie bei den Sammlungen		8816 ℳ 80 ₰
zugegangen, dagegen an solchen Gegenständen		4471 „ 73 „
abgegangen, somit Rest wie oben		4345 ℳ 07 ₰

	Vermehrung	Verminderung
Nach dem Gesagten ergibt sich eine		
unter I von	93215 ℳ 29 ₰	— ℳ — ₰
unter II von	— „ — „	8613 „ 50 „
unter III von	9881 „ 09 „	— „ — „
zusammen	103096 ℳ 38 ₰	8613 ℳ 50 ₰
Von der Vermehrung ab die Verminderung	8613 „ 50 „	
bleibt restliche Erhöhung wie oben	94482 ℳ 88 ₰	

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Domänendirektion beziehungsweise der Großherzoglichen Münzverwaltung wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

Fünfte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1900

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1900 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1900 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1900;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 28. Juni 1901;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 20. Juli 1901;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1900;
5. Bericht des ständischen Ausschusses vom 28. Juni 1901, nebst Darstellungen des staatlichen Grundstocksvermögens, des domänenärarischen Grundbesitzes und der Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen;
6. Vortrag des Finanzministeriums vom 16. Juli 1901;
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1900;
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1900;
9. Bericht des ständischen Ausschusses vom 28. Juni 1901;
10. Tabellarische Uebersichten über die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse seit deren Errichtung bis 31. Dezember 1900;
11. Vortrag des Finanzministeriums vom 25. Juli 1901.

Summarische Darstellung

der

Amortisationskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1900.

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Tit. VII.) . .	7 453	05	7 453	05	—	—
II. Dotation aus Staatsrevenüen . . . . . Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem eine planmäßig zu tilgende Staatsschuld nicht mehr besteht und die eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen übersteigen.	—	—	—	—	—	—
III. Aktivzinse . . . . . Budget 1 775 000 ℳ. — ₰	1 969 211	41	1 969 211	41	—	—
IV. Sonstige Einnahmen . . . . . Budget 10 ℳ. — ₰	33	83	33	83	—	—
Die Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit . . . . 1 969 245 „ 24 „						
zuzüglich Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven . . . 31 162 „ 28 „						
zusammen . . 2 000 407 ℳ. 52 ₰						
fanden ihre Verwendung zur Bestreitung von:						
1. Verwaltungskosten mit . . 23 177 ℳ. 57 ₰						
2. Passivzinsen und Renten mit 519 934 „ 02 „						
3. Sonstige Ausgaben (Verlust) 7 974 „ 18 „						
4. Zuwachs an neuen Schulden 250 „ — „						
551 335 „ 77 „						
Der Rest mit . . 1 449 071 ℳ. 75 ₰						
entspricht der Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1900.						
V. Vom Aktiv-Vermögen (ausschließlich Konto-Korrent-Forderungen) . . Die ausstehenden Guthaben betrugen:	17 240 547	19	1 728 689	41	15 511 857	78
auf 31. Dezember 1900 . . . . . 15 511 857 ℳ. 78 ₰						
auf 31. Dezember 1899 . . . . . 14 697 686 „ 43 „						
daher hier Vermehrung im Jahre 1900 um . . . . 814 171 ℳ. 35 ₰						
Das Aktivvermögen hat sich weiter vermehrt und zwar bei:						
Einnahme Tit. VIII. „Durchlaufende Posten“ um . . 580 097 „ 27 „						
und Kassenrest (Ausgabe Tit. VII.) um . . . . . 3 106 „ 75 „						
zusammen . . 1 397 375 ℳ. 37 ₰						
Das Aktivvermögen hat sich dagegen vermindert bei Einnahme Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven um 31 008 „ 88 „						
daher Vermehrung der Aktiven um . . . . . 1 366 366 ℳ. 49 ₰						
Der Gesammtbetrag der Guthaben betrug:						
am 31. Dezember 1900 . . . . . 56 108 401 ℳ. 22 ₰						
der Kassenvorrath . . . . . 10 559 „ 80 „						
zusammen . . 56 118 961 ℳ. 02 ₰						
Am 31. Dezember 1899 betrugen:						
die Guthaben . . . . . 54 745 141 ℳ. 48 ₰						
der Kassenvorrath . . . . . 7 453 „ 05 „						
54 752 594 „ 53 „						
Daher Vermehrung der Aktiven wie oben um . . . 1 366 366 ℳ. 49 ₰						
VI. Schuldenaufnahme . . . . . 1 191 536 ℳ. 85 ₰	1 191 536	85	1 191 536	85	—	—
Hiezu die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe Tit. II.) mit . . . . 354 „ 50 „						
Daher Schuldvermehrung . . 1 191 891 ℳ. 35 ₰						
(Vergleiche Ausgabe Tit. III.)						
VII. Zuwachs an neuen Aktiven. Budget . . . . . — ℳ. — ₰	174 559	96	62 171	16	112 388	80
Im Rückstande verblieben auf 31. Dezember 1899 . . 143 397 „ 68 „						
auf 31. Dezember 1900 . . . . . 112 388 „ 80 „						
daher hier Verminderung . . 31 008 ℳ. 88 ₰						
(Vergleiche Einnahme Tit. V.)						
Uebertrag . .	20 583 342	29	4 959 095	71	15 624 246	58

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	20 583 342	29	4 959 095	71	15 624 246	58
VIII. Durchlaufende Posten	67 647 669	36	27 163 514	72	40 484 154	64
Die ausstehenden Forderungen betrugen:						
Ende 1900 . . . . . 40 484 154 ℳ 64 ₰						
Ende 1899 . . . . . 39 904 057 „ 37 „						
Es ergibt sich sonach eine Vermehrung von . . . . 580 097 ℳ 27 ₰						
(Vergl. Einnahme Tit. V.)						
Summe aller Einnahmen . .	88 231 011	65	32 122 610	43	56 108 401	22

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten	23 177	57	23 177	57	—	—
Voranschlag gegen Rechnung						
17 800 ℳ 1. Gehalte . . . . . 17 326 ℳ 81 ₰						
2 460 „ 2. Wohnungsgeld . . . . . 2 545 „ 85 „						
1 594 „ 3. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 1 674 „ 19 „						
4. Sachliche Amtsunkosten:						
1 000 „ a. Handkassenkredit . . . . . 1 039 „ 80 „						
200 „ b. Sonstige Amtsunkosten . . . . . 423 „ — „						
130 „ 5. Postporto . . . . . 167 „ 92 „						
10 „ 6. Sonstige Ausgaben . . . . . — „ — „						
23 194 ℳ Minderaufwand 16 ℳ 43 ₰ . . . . . 23 177 ℳ 57 ₰						
II. Passivzinse und Renten	519 934	02	519 579	52	354	50
Die hier im Ausstand gebliebenen . . . . . 354 ℳ 50 ₰						
wurden der Einnahme Tit. VI. zugeschlagen.						
II. A. Sonstige Ausgaben (Verlust)	7 974	18	7 974	18	—	—
III. Schuldenzahlung	26 503 084	63	1 124 241	35	25 378 843	28
Unter Einnahme Tit. V. ergibt sich eine Vermehrung des Aktivstandes um . . . . . 1 366 366 ℳ 49 ₰						
Hiezu obige Schuldenzahlung mit . . . . . 1 124 241 „ 35 „						
sowie die Schuldverminderung unter Ausgabe Tit. VI. mit . . . . . 150 355 „ 26 „						
gibt zusammen . . 2 640 963 ℳ 10 ₰						
und abzüglich der Schuldvermehrung unter Einnahme Tit. VI. mit . . . . . 1 191 891 „ 35 „						
bleibt eine Schuldverminderung bezw. Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1900 von . . . . . 1 449 071 ℳ 75 ₰						
(Vergleiche Bilanz.)						
IV. Zuwachs an neuen Schulden	250	—	250	—	—	—
V. Neu angelegte Aktiven	2 542 860	76	2 542 860	76	—	—
VI. Durchlaufende Posten	49 200 455	16	27 893 967	25	21 306 487	91
Die hierher gehörigen Reste betrugen:						
Ende 1899 . . . . . 21 456 843 ℳ 17 ₰						
Ende 1900 . . . . . 21 306 487 „ 91 „						
Daher Schuldverminderung von . . 150 355 ℳ 26 ₰						
(Vergleiche Ausgabe Tit. III.)						
VII. Kassenrest an künftige Rechnung	10 559	80	10 559	80	—	—
Derselbe betrug						
Ende 1900 . . . . . 10 559 ℳ 80 ₰						
Ende 1899 . . . . . 7 453 „ 05 „						
Daher Vermehrung . . 3 106 ℳ 75 ₰						
welche unter Einnahme Tit. V. Berücksichtigung fand.						
Summe aller Ausgaben . .	78 808 296	12	32 122 610	43	46 685 685	69

Bilanz.

		ℳ	₰
Am 31. Dezember 1900 betrug das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	56 118 961 ℳ 02 ₰		
Der Gesammtschuldenstand	46 685 685 „ 69 „		
daher reines Aktivvermögen		9 433 275	33
Am 31. Dezember 1899 betrug das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	54 752 594 ℳ 53 ₰		
Der Gesammtschuldenstand	46 768 390 „ 95 „		
daher reines Aktivvermögen		7 984 203	58
Daher Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1900 (Vergl. Ausgabe Tit. III.)		1 449 071	75

Karlsruhe, den 12. April 1901.

Göller.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 14. Mai 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

Amortisationskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1900.

Auf letzten Dezember 1899.		Aktiva.					Auf letzten Dezember 1900.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
				Tit. V. Vom Aktivvermögen.				
7 305 343	69			1. Verzinsliche Werthpapiere			7 014 674	01
1 876 387	74			2. Faustpfanddarlehen			1 284 417	53
5 515 955	—			3. Sonstige Darlehen			7 212 766	24
				Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				
143 397	68			Neu überwiesene Aktiven			112 388	80
				Tit. VIII. Durchlaufende Posten.				
39 904 006	67			1. Konto-Korrent			40 484 101	32
		38 729 369	72	a. Eisenbahnschuldentilgungskasse	40 222 030	03		
		1 174 636	95	b. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim als Geldausgleichs- und Geldkreditstelle der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften	215 884	65		
				c. Beamtenwittwenkasse	46 186	64		
50	70			3. Sonstige Einnahmen			53	32
7 453	05			**Tit. I. bezw. VII. Kassenvorrath**			10 559	80
54 752 594	53			Summe Aktivstand			56 118 961	02
46 768 390	95			Hievon ab Summe Passivstand			46 685 685	69
7 984 203	58			Reiner Aktivstand			9 433 275	33

Passiva.

				Tit. II. und III. Passivzinse und Schuldenzahlung.				
3 962 039	85	3 961 900	85	1. Kautionskapitalien a. Kapital	3 916 572	24		
		139	—	b. Zins	434	50		
							3 917 006	74
632 951	36			2. Gesetzlich hinterlegte Gelder			745 634	47
145 128	—			3. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel			145 128	—
				Tit. VII. Durchlaufende Posten.				
21 456 842	12			1. Konto-Korrent			21 301 860	91
		219 171	17	a. Badanstaltenkasse Baden	230 705	75		
		6 363 637	60	b. Domanialgrundstock	6 502 187	83		
		787 049	32	c. Generalbrandkasse	772 343	92		
		1 521 230	20	d. Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste	1 322 118	98		
		12 396 369	06	e. Generalstaatskasse	11 201 533	59		
		32 847	21	f. Beamtenwittwenkasse	—	—		
		65 838	52	g. Militärwittwenkasse	531	49		
		40 037	02	h. Fürsorgekasse für Gemeindebeamte	10 362	38		
		30 662	02	i. Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	45 057	30		
		—	—	k. Hagelversicherungsfond	1 217 019	67		
1	05			3. Sonstige Ausgaben			4 627	—
20 571 428	57			Unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock			20 571 428	57
46 768 390	95			Summe Passivstand			46 685 685	69

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schluß-Bilanz.

			ℳ	₰
Der Aktivstand nach Abzug des Passivstandes betrug:				
am 31. Dezember 1900			9 433 275	33
am 31. Dezember 1899			7 984 203	58
		Daher Vermehrung im Jahre 1900	1 449 071	75
Diese Vermehrung ist entstanden durch den Ueberschuß:				
der Aktivzinsen mit		1 969 211 ℳ 41 ₰		
der sonstigen Einnahmen mit		33 „ 83 „		
und des Zuwachses an neuen Aktiven mit		31 162 „ 28 „		
	zusammen	2 000 407 ℳ 52 ₰		
über				
die Verwaltungskosten mit	23 177 ℳ 57 ₰			
die Passivzinsen und Renten mit	519 934 „ 02 „			
die sonstigen Ausgaben (Verlust) mit	7 974 „ 18 „			
und Zuwachs an neuen Schulden mit	250 „ — „			
	zusammen	551 335 ℳ 77 ₰		
		Obige Vermehrung	1 449 071	75

Karlsruhe, den 12. April 1901.

Göller.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 14. Mai 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

Amortisationskasse.

Nachweisung

über

den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 1900.

D.-B.	Einnahme.	Betrag. M.	Pf.	D.-B.	Ausgabe.	Betrag. M.	Pf.
	Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				**Tit. VII. Zuwachs an neuen Schulden.**		
	2. Neu überwiesene Aktiven.				1. Flüssig gewordene ungewisse Passiven.		
1.	Kaufschilling für verkaufte ausgebeutete ärarische Kiesgrube Grundstück Nr. 3158 bei Nußdorf, Gemarkung Ueberlingen	255	—	1.	Für in den letzten 5 Jahren eingelöstes und vernichtetes badisches Staatspapiergeld . .	250	—
2.	Vergütung für das Mehrmaaß der gegenüber dem erworbenen Gelände im Tausch abgetretenen Flächen flußbauärarischen Geländes auf den Gemarkungen Mannheim, Neckarau und Seckenheim	12 563	68				
3.	Kaufschilling für das von Großherzoglicher Zolldirektion an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung abgetretene 532 qm messende, am linken Ufer des Verbindungskanals in Mannheim gelegene Gelände	10 000	—				
4.	Kaufpreise für die abgetretenen vor den Häusern Parkring Nr. 3, 5 und 7 in Mannheim gelegenen zollärarischen Grundstücke von zusammen 183,09 qm Flächenmaaß . . .	7 323	60				
5.	Kaufpreis für abgetretene Fläche von 68 qm von dem auf der Gemarkung Baden an der Balzenbergstraße gelegenen ärarischen Grundstücke Lagerbuch-Nr. 918 a	1 020	—				
	Summe Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven	31 162	28		Summe Tit. VII. Zuwachs an neuen Schulden	250	—

Karlsruhe, den 12. April 1901.

Göller.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 14. Mai 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1900.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge Höchster Entschließung vom 31. Mai d. J. wurde der landständische Ausschuß zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Staatsrechnungen auf den 17. Juni d. J. einberufen.

Derselbe versammelte sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im Sitzungssaal des Großherzoglichen Finanzministeriums unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten der Ersten Kammer, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Mit Ausnahme des Mitgliedes der Ersten Kammer des Herrn Freiherrn von Göler, welcher sich für die erste Sitzung wegen Krankheit entschuldigt hatte, dagegen in der letzten Sitzung wieder erschien, fanden sich sämmtliche von den beiden Kammern gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses, nämlich von der Ersten Kammer die Herren Freiherr von Rüdt und Geheimerath Dr. Engler, ferner von der Zweiten Kammer die Herren Abgeordneten Gönner, Dreesbach, Dr. Fieser, Gießler, Lauck und Dr. Wilckens zur Verhandlung ein.

Die Großherzogliche Regierung war durch Seine Excellenz den Herrn Minister der Finanzen Dr. Buchenberger und Seine Excellenz den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern Geheimerath Dr. Schenkel vertreten, der letztere als Stellvertreter des durch Abwesenheit von Karlsruhe verhinderten Ministers des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer.

Der Herr Finanzminister übergab mit einem erläuternden Vortrag die zur Prüfung durch den Ausschuß bestimmten Rechnungen für das Jahr 1900, nämlich:

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänengrundstocksverwaltung.

Außer den Originalrechnungen wurden summarische Darstellungen und Hauptbilanzen, Vergleichungen der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen und dergleichen in hergebrachter Weise übergeben.

Durch den vorliegenden Bericht soll über die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1900 berichtet werden.

Das Hauptergebniß besteht in einer abermaligen Vermehrung des Aktiv-Vermögens der Kasse, und

zwar in der Höhe von . . . . . 1 449 071 ℳ 75 ₰
das Ergebniß ist gegen den Budgetsatz von . . . . . 1 251 278 „ — „
günstiger um . . . . . 197 793 „ 75 „

und bleibt gegen die Vermehrung im Jahr 1899 von 1 473 633 ℳ 21 ₰ nur um 24 561 ℳ 46 ₰ zurück, woraus sich eine ganz ähnliche günstige Gestaltung des Vermögensstandes wie für den letztjährigen Rechnungsabschluß ergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da das reine Aktivvermögen am 31. Dezember 1899 7 984 203 ℳ 58 ₰ betrug, berechnet es sich auf 31. Dezember 1900 auf 9 433 275 ℳ 33 ₰.

Zu dem günstigen Abschluß dem Voranschlag gegenüber haben die folgenden rechnerischen Ergebnisse beigetragen:

Die Aktivzinsen ergaben ein Mehr gegen den Voranschlag von	194 211 ℳ — ₰
Dazu kommen an neu überwiesenen Aktiven, für die im Budget kein Betrag vorgesehen war	31 162 „ — „
zusammen	225 373 ℳ — ₰
Für Passivzinsen waren gegenüber dem Voranschlag mehr aufzuwenden	26 895 ℳ — ₰
somit bleibt eine Einnahmesteigerung von	198 478 ℳ — ₰

Der Unterschied zwischen diesem Betrag und dem oben berechneten Mehr gegen den Voranschlag von 197 793 ℳ findet seine Erklärung in einem Mehr der sonstigen Einnahmen von 23 ℳ, einer Ersparniß am Verwaltungsaufwand von 16 ℳ, einem Mehr am Agioverlust von 474 ℳ und in neu überwiesenen Passiven mit 250 ℳ. Die Hauptursache des günstigen Abschlusses liegt somit in der Steigerung der Aktivzinsen.

Es betrugen die verzinslichen Aktiven mit Ende des Jahres 1900	56 107 327 ℳ 90 ₰
während sie am 1. Januar 1900 nur betrugen	54 744 993 „ 10 „
Sie erhöhten sich sonach um	1 362 334 ℳ 80 ₰
Rechnet man zu dem oben auf	9 433 275 „ 33 „
berechneten reinen Aktivvermögen die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit	20 571 428 „ 57 „
so ergibt sich die Summe von	30 004 703 ℳ 90 ₰

für den Betrag des Reservefonds.

Das reine Aktivvermögen setzt sich zusammen:

aus einem Aktivstande von	56 118 961 ℳ 02 ₰
und einem Passivstande von	46 685 685 „ 69 „
was wiederum die obigen	9 433 275 ℳ 33 ₰

ergibt.

Die Aktiven haben gegen das Vorjahr zugenommen um	1 366 366 ℳ 49 ₰
Die Passiven haben sich dagegen vermindert um	82 705 „ 26 „
so daß sich wieder die obige Vermögensvermehrung von	1 449 071 ℳ 75 ₰

ergibt.

An der aufgeführten Vermehrung der Aktiven sind betheiligt:

1. Der Kassenvorrath mit	3 106 ℳ 75 ₰
2. Sonstige Darlehen	1 696 811 „ 24 „
3. Konto-Korrentforderungen	580 094 „ 65 „
4. Sonstige Einnahmen	2 „ 62 „

Zurückgegangen sind dagegen:

1. Der Bestand der verzinslichen Werthpapiere	290 669 „ 68 „
2. Die Pfand-Darlehen	591 970 „ 21 „
3. Neu überwiesene Aktiven	31 008 „ 88 „

Die Veränderungen im Aktivvermögen bewegten sich hiernach in der Hauptsache in derselben Richtung wie im vorigen Jahr, zum Theil dagegen in entgegengesetzter Richtung des Jahres 1898. Der Bestand an Werthpapieren und die Pfanddarlehen gingen zusammen um gegen 900 000 ℳ zurück, während sich die sonstigen Darlehen und die Kontokorrentforderungen um rund 2,2 Millionen Mark erhöhten.

Unter den Pfanddarlehen ist der an den Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine gewährte Kredit von 100 000 ℳ unter Erhöhung auf 200 000 ℳ an die Zentralkasse der badischen Ein- und Verkaufsgenossenschaften E. G. m. b. H. übergegangen. Das an diese Kasse gegen Sicherheit in Papieren und Verpfändung eines Theils der Haftsumme der Mitglieder geleistete 3% Darlehen ist von 75 000 ℳ auf 150 000 ℳ gestiegen.

Unter den Konto-Korrentforderungen ist das 2½% Darlehen an die Rheinische Hypothekenbank als Geldausgleichstelle der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften von 1 174 636 ℳ auf 215 884 ℳ 65 ₰ am Schlusse des Jahres gesunken. Ende Juni hatte die Bank den vollen Kredit mit 1 500 000 ℳ in Anspruch genommen.

Als neuer Gläubiger unter dem Passiv-Konto-Korrent erscheint der Hagelversicherungs-Fond, der zu Folge Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, von der Amortisationskasse übernommen worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ablieferung von Seiten der einzelnen Kreise erfolgte in Baarbeträgen mit . . . . . 155 080 ℳ 85 ₰
und in Ablieferung von Werthpapieren und Forderungen zum Kurswerth von . . . . . 241 502 „ 08 „

zusammen . . 396 582 ℳ 93 ₰

Diese Summe wurde durch einen Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln von . . . . . 1 103 417 „ 07 „

auf die Gesammtsumme von . . . . . 1 500 000 ℳ — ₰
erhöht.

Am Schlusse des Jahres 1900 betrug die zu 3½ % verzinsliche Schuld an den Hagelversicherungsfond noch . . . . . 1 454 404 „ 74 „

ist somit zurückgegangen um . . . . . 45 595 ℳ 26 ₰

Die Veränderungen im Passiv-Konto-Korrent sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

		Am letzten Dezember 1899.		1900.		1900 gegen 1899 Mehr.		Weniger.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Badanstaltenkasse Baden	zu 3½ %	219 171	17	230 705	75	11 534	58	—	—
2. Domanialgrundstock	zu 3½ %	6 363 637	60	6 502 187	83	138 550	23	—	—
3. Generalbrandkasse	zu 3 %	787 049	32	772 343	92	—	—	14 705	40
4. Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste	zu 3½ %	1 521 230	20	1 322 118	98	—	—	199 111	22
5. Generalstaatskasse	unverzinslich	12 396 369	06	11 201 533	59	—	—	1 194 835	47
6. Beamtenwittwenkasse	zu 3 %	32 847	21	—	—	—	—	32 847	21
7. Militärwittwenkasse	zu 3 %	65 838	52	531	49	—	—	65 307	03
8. Fürsorgekasse für Gemeindebeamte	zu 3 %	40 037	02	10 362	38	—	—	29 674	64
9. Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	zu 3 %	30 662	02	45 057	30	14 395	28	—	—
10. Hagelversicherungsfond	zu 3½ %	—	—	1 217 019	67	1 217 019	67	—	—
		21 456 842	12	21 301 860	91	—	—	154 981	21

Die Beamtenwittwenkasse scheidet Ende des Jahres 1900 nur scheinbar aus, da sie am Schlusse dieses Jahres mit 46 186 ℳ 64 ₰ im Aktiv-Konto-Korrent aufgeführt ist.

Karlsruhe, den 28. Juni 1901.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl, Prinz von Baden.

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1900 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. Juli d. J. Nr. 490 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1900 mit dem ehrerbietigsten Antrag unterthänigst vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1901.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. M.
Becker.

Vdt. Diefenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänengrundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Hat.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
						1. Aktivkapitalien.				
355 762	—	—	—	355 762	—	Durch die Generalstaatskasse	—	—	355 762	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
99 000	—	79 874	—	178 874	—	Durch die Domänenämter	85 274	—	93 600	—
						3. Erlös aus Grundstücken				
2 232 329	87	1 765 349	79	3 997 679	66	Durch die Domänenämter	1 668 329	79	2 329 349	87
						4. Zehntablösungskapitalien.				
13 714	32	—	—	13 714	32	Durch die Domänenämter	1 757	14	11 957	18
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
579	21	3	—	582	21	Durch die Domänenämter	582	21	—	—
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock				
29 980	57	4 807	66	34 788	23	Durch die Domänenämter	20 115	38	14 672	85
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse.				
20 571 428	57	—	—	20 571 428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien	—	—	20 571 428	57
6 363 637	60	914 252	02	7 277 889	62	2. Verzinsliche Kapitalien	775 701	79	6 502 187	83
26 935 066	17	914 252	02	27 849 318	19	Betrag 7	775 701	79	27 073 616	40
29 666 432	14	2 764 286	47	32 430 718	61	Summe der Einnahme (Ziffer 1—7)	2 551 760	31	29 878 958	30
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
						1. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	49	40	49	40	Durch die Domänenämter	49	40	—	—
						2. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	25 547	62	25 547	62	Durch die Domänenämter	25 547	62	—	—
—	—	25 597	02	25 597	02	Summe A. Abgang	25 597	02	—	—
						B. Für Erwerbungen.				
						I. Budgetmäßige Ausgaben.				
—	—	799 125	88	799 125	88	Durch die Domänenämter	799 125	88	—	—

Soll.						Ausgabe.	Hat.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰					
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						a. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	115 502	96	115 502	96	Durch die Domänenämter	115 502	96	—	—
						β Für Neubauten und Verbesserungen.				
—	—	2 800	70	2 800	70	Durch die Domänenämter	2 800	70	—	—
—	—	118 303	66	118 303	66	. . . . . Betrag 1	118 303	66	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						a Für angekaufte Grundstücke.				
5 921	26	684 874	—	690 795	26	Durch die Domänenämter	686 874	—	3 921	26
						β. Für Verbesserungen.				
18	70	—	—	18	70	Durch die Domänenämter	18	70	—	—
5 939	96	684 874	—	690 813	96	. . . . . Betrag 2	686 892	70	3 921	26
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	3 622	22	3 622	22	Durch die Domänenämter	3 622	22	—	—
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	Durch die Domänenämter	—	—	—	—
						5 Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	3 100	—	3 100	—	Durch die Domänenämter	3 100	—	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte. (Gebühren, Diäten ꝛc.)				
—	—	866	81	866	81	Durch die Domänenämter	866	81	—	—
						Wiederholung.				
—	—	118 303	66	118 303	66	. . . . . Betrag 1	118 303	66	—	—
5 939	96	684 874	—	690 813	96	. . . . . „ 2	686 892	70	3 921	26
—	—	3 622	22	3 622	22	. . . . . „ 3	3 622	22	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . „ 4	—	—	—	—
—	—	3 100	—	3 100	—	. . . . . „ 5	3 100	—	—	—
—	—	866	81	866	81	. . . . . „ 6	866	81	—	—
5 939	96	810 766	69	816 706	65	. . Summe II. Sonstige Ausgaben . .	812 785	39	3 921	26
						Hiezu				
—	—	799 125	88	799 125	88	. Summe I. Budgetmäßige Ausgaben .	799 125	88	—	—
5 939	96	1 609 892	57	1 615 832	53	. . . . Summe B. Für Erwerbungen	1 611 911	27	3 921	26

Soll.						Ausgabe.	Hat.		Rest.	
Aus vorhergehender Rech		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	—	—	—	—	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.	—	—	—	—
—	—	914 252	02	914 252	02	D. Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse	914 252	02	—	—
						Hiezu				
—	—	25 597	02	25 597	02	A. Abgang	25 597	02	—	—
5 939	96	1 609 892	57	1 615 832	53	B. Für Erwerbungen	1 611 911	27	3 921	26
—	—	—	—	—	—	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock	—	—	—	—
5 939	96	2 549 741	61	2 555 681	57	Summe der Ausgabe	2 551 760	31	3 921	26
						Abschluß.				
29 666 432	14	2 764 286	47	32 430 718	61	Einnahme	2 551 760	31	29 878 958	30
5 939	96	2 549 741	61	2 555 681	57	Ausgabe	2 551 760	31	3 921	26
29 660 492	18	214 544	86	29 875 037	04	Rest	—	—	29 875 037	04

Karlsruhe, den 7. Mai 1901.

Der Finanzminister.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
Nicolai.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Originalrechnungen bestätigt

Karlsruhe, den 23. Mai 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1900.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Nach dem unterm 17. Juli 1900 erstatteten Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für 1899 ist das Kapitalvermögen desselben aus diesem Jahre in das Jahr 1900 mit 29 660 492 ℳ 18 ₰ übergegangen.

Im Jahre 1900 ist eine Vermehrung dieses Vermögens um 214 544 ℳ 86 ₰ eingetreten, so daß dasselbe in einer Höhe von 29 875 037 ℳ 04 ₰ in die Rechnung für 1901 übergeht.

Das Vermögen bestand auf 1. Januar 1901 aus folgenden Theilen:

a. Unverzinsliche Kapitalien		20 571 428 ℳ 57 ₰
b. Verzinsliche Kapitalien		
α. bei der Generalstaatskasse	355 762 ℳ — ₰	
β. bei der Amortisationskasse	6 502 187 „ 83 „	
		6 857 949 „ 83 „
c. Einnahmerückstände		2 449 579 „ 90 „
		29 878 958 ℳ 30 ₰
Dieser Summe stehen Ausgaberückstände von		3 921 „ 26 „
gegenüber, so daß, wie oben angegeben		29 875 037 ℳ 04 ₰

als in das Jahr 1901 übergehendes Vermögen übrig bleiben.

Die bei der Amortisationskasse angelegten Kapitalien betrugen

am 1. Januar 1900	26 935 066 ℳ 17 ₰
am 1. Januar 1901	27 073 616 „ 40 „
es hat also 1900 eine Vermehrung dieser Kapitalien um	138 550 ℳ 23 ₰

stattgefunden.

Es ergibt sich diese Zahl, wenn man an den im letzten Jahre bei der Amortisationskasse Seitens des Domänengrundstocks neu angelegten 914 252 ℳ 02 ₰ die von demselben 1900 bei der gleichen Kasse eingezogenen 775 701 ℳ 79 ₰ in Abzug bringt.

Die im letzten Jahre erfolgte Vermehrung des Kapitalvermögens des Domänengrundstocks hängt damit zusammen, daß im Verlaufe desselben eine Anzahl von domänenärarischen Grundstücken zu verhältnißmäßig günstigen Preisen veräußert werden konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 1 der Einnahmen heben wir hervor, daß von den Domänengrundstockskapitalien bei der Generalstaatskasse verzinslich angelegt sind:

a. in Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft 219 Stück im Nennwerth von	286 400 ℳ	
und im Buchwerth von		285 862 ℳ
b. in Aktien der Renchthaleisenbahngesellschaft 31 Aktienbriefe im Nenn- und Buchwerth von		69 900 „
		355 762 ℳ

Im Jahr 1900 sind von vorstehenden Aktien an Dividenden für das Betriebsjahr 1899 bezahlt worden:

1. Von den Murgthalbahnaktien 4,8% aus 286 400 ℳ =	13 747 ℳ 20 ₰
2. Von den Renchthalbahnaktien 10 ℳ für die Aktie zu 300 ℳ oder 3⅓% aus 69 900 ℳ	2 330 „ — „
Der Gesammtbetrag mit	16 077 ℳ 20 ₰

wurde von der Großherzoglichen Generalstaatskasse für Rechnung des Domänenamts Karlsruhe erhoben und bei diesem unter Rechnungsabtheilung II Titel III „Zinsen vom Grundstock" endgültig in Einnahme gebucht.

Zu Ziffer 7 der Einnahme (Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse) wird noch bemerkt, daß bei den zwischen dem Domänengrundstock und dem laufenden Etat im Jahre 1900 gepflogenen Abrechnungen sich für den ersteren folgende

	Mehreinnahmen	Mehrausgaben
ergeben haben:		
im 1. Vierteljahr 1900	914 252 ℳ 02 ₰	— ℳ — ₰
im 2. Vierteljahr 1900	— „ —	88 693 „ 76 „
im 3. Vierteljahr 1900	— „ —	419 323 „ 73 „
im 4. Vierteljahr 1900	— „ —	267 684 „ 30 „
	914 252 ℳ 02 ₰	775 701 ℳ 79 ₰

Der Betrag der Mehreinnahme mit 914 252 ℳ 02 ₰ wurde bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt und demgemäß unter D in das Soll und Haben der Ausgabe und zugleich unter Ziffer 7 in das Soll der Einnahme gestellt, während die Summe der Mehrausgabe mit 775 701 ℳ 79 ₰ von den Kapitalien des Domänengrundstocks zurückgezogen und unter Ziffer 7 in das Haben der Einnahme gestellt worden ist.

Die Neuerwerbungen des Domänenärars an Grundstücken durch Kauf oder Tausch erstrecken sich 1900 auf 375 ha 00 a 77 qm, wofür an Kaufpreisen mit Nebenkosten und an Aufgeld im Ganzen 684 874 ℳ zu entrichten waren. Veräußert wurden Seitens des Domänenärars durch Verkauf oder Tausch Grundstücke von zusammen 231 ha 32 a 65,77 qm, wofür 1 765 349 ℳ 79 ₰ erlöst wurden. Es betragen daher die Veräußerungen von Grundstücken im Vergleich zu den Erwerbungen von solchen dem Flächenmaß nach weniger: 143 ha 68 a 11,23 qm, dagegen dem Kaufpreis nach mehr: 1 080 475 ℳ 79 ₰.

Unter den im letzten Jahre bewirkten Grundstücks-Ankäufen für das Domänenärar heben wir insbesondere die Erwerbung einiger Hofgüter auf Gemarkung Niedereschbach, Forstamts Villingen, auf Gemarkung Balzhausen, Forstamts Bonndorf, und auf Gemarkung Obersimonswald, Forstamts Furtwangen, zum Preise von 40 000 ℳ, beziehungsweise von 33 500 und 25 000 ℳ zur Arrondirung des domänenärarischen Besitzes und zur Aufforstung sowie größerer Geländeankäufe hervor, welche auf Gemarkung Heidelberg ausgeführt worden sind. Es haben letztere einen Gesammtaufwand von 369 546 ℳ verursacht; sie hängen, wie uns mitgetheilt wird, mit der Sicherung des für eine neue Bahnhofanlage in Heidelberg erforderlichen Geländes zusammen.

Von den 1900 erfolgten Veräußerungen domänenärarischer Grundstücke verdienen namentlich diejenigen auf Gemarkung Mannheim an Fabrikant Lanz zu Fabrikzwecken um 484 970 ℳ, auf Gemarkung Brühl an die Gesellschaft Rheinau für Hafenanlagen um 443 491 ℳ 35 ₰, auf Gemarkung Freiburg an die Eisenbahnverwaltung zur Anlage eines Güterbahnhofs um 382 490 ℳ und auf Gemarkung Karlsruhe an die Stadtgemeinde für Krankenhaus-Bauzwecke um 68 804 ℳ Erwähnung.

Was den Ankauf von Gebäuden anbelangt, so wurden vom Domänenärar im Jahre 1900 im Ganzen drei zum Preise von zusammen 169 531 ℳ 23 ₰ erworben. Von dieser Summe entfallen 108 500 ℳ auf den Ankauf des Hauses Schloßplatz Nr. 6 in Karlsruhe, welches in nächster Nähe des Dienstgebäudes des Großherzoglichen Finanzministeriums liegt und zur künftigen Verwendung für die Finanzverwaltung in Aussicht genommen ist, und 54 000 ℳ auf die Erwerbung des Hauses Gaisbergstraße Nr. 33 in Heidelberg, das als Dienstgebäude für das dortige Forstamt Verwendung gefunden hat.

Für Gebäude, welche das Domänenärar verkaufte, wurde im letzten Jahre ein Kaufschilling von zusammen 79 874 ℳ erzielt. Unter diesem Betrage befinden sich 69 200 ℳ für das Haus Moltkestraße Nr. 23 in Freiburg, welches seither als Dienstwohngebäude des Forstamts daselbst verwendet wurde, als solches aber nicht mehr geeignet war, und 10 000 ℳ für die Burgruine Windeck, welche an den Freiherrn von Berckheim in Weinheim veräußert wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die detaillirten Verzeichnisse der 1900 vom Domänenärar veräußerten und erworbenen Grundstücke und Gebäude, der Ausgaben für Neubauten und Verbesserungen von Gebäuden, der vom Domänenärar erzielten Erlöse an Ablösungskapitalien für Zehntrechte sowie sonstige Gefälle und Rechte, die Rückerstattungen an und aus dem Domänengrundstock sowie der Abgangsposten bei der Grundstocksverwaltung haben dem Ausschusse vorgelegen, ohne eine Beanstandung zu erfahren.

Mit der Rechnung für 1900 ist weiter eine Zusammenstellung der budgetmäßigen und auf Administrativkredite vollzogenen Ausgaben der Domänengrundstocksverwaltung für das letzte Jahr übergeben worden. Auf die Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99 im Betrage von 508 315 ℳ. 26 ₰ sind 1900 zusammen 279 009 ℳ. 54 ₰ verausgabt worden. Aus der Etatperiode 1900/01 betragen die Kredite 1 504 653 ℳ. 19 ₰; davon sind im letzten Jahre 520 116 ℳ. 34 ₰ verwendet worden.

Wie üblich, wurden mit der Rechnung auch eine Darstellung des staatlichen Grundstocks-Vermögens in Gebäuden, Grundstücken, geschlossenen Gütern und Gefällen und Rechten, eine Darstellung des domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals nach Domänenamtsbezirken sowie eine Tabelle über die Vertheilung des domänenärarischen Grundbesitzes nach Größeklassen übergeben, welche Verzeichnisse als Anlagen dieses Berichts zum Abdruck gelangen werden

Aus den in Betracht kommenden Zahlen heben wir hervor, daß nach dem Stand vom 1. Januar 1900 der Brandkassenanschlag der Gebäude der allgemeinen Staatsverwaltung 25 991 283 ℳ, der Domanialverwaltung 9 182 640 ℳ, der Civillistenverwaltung 4 989 790 ℳ und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige 50 535 032 ℳ betragen hat. Der domänenärarische Grundbesitz umfaßte am 1. Januar 1900 im Ganzen 112 060 ha 42 a 29 qm mit einem Steuerkapital von 80 175 432 ℳ 91 ₰.

Endlich wurde uns eine Darstellung über die in Gemäßheit der Normativbestimmungen erfolgte Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900 übermittelt, aus der hervorgeht, daß in dieser Zeit an 355 Käufer 233 Parzellen in 399 Loosen um den Gesammtpreis von 219 999 ℳ 88 ₰ veräußert worden sind.

Unter den 355 Käufern befanden sich 197 seitherige Pächter solcher Parzellen, die nunmehr Eigenthümer derselben geworden sind und dafür im Ganzen 115 263 ℳ 27 ₰ zu entrichten hatten. Auch diese Darstellung wolle als Beilage dieses Berichts abgedruckt werden.

Karlsruhe, den 28 Juni 1901.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl, Prinz von Baden.

Darstellung des staatlichen Grundstocksvermögens.

I. Gebäude.

Stand auf 1. Januar 1900.

	Gebäudezahl.	Flächengehalt der Baustellen. ha	a	qm	Flächengehalt der Hausgärten. ha	a	qm	Brandversicherungsanschlag. ℳ	Bemerkungen.
A. Allgemeine Staatsverwaltung.									
I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.									
Gesandtschaftsgebäude in Berlin	1	—	4	04	—	—	—	98 900	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.									
1. Gerichtsgebäude { Haupt- / Neben- } Gebäude . . . (Oberlandesgerichts-, Landgerichts- und Amtsgerichtsgebäude, ferner Amtsgefängnisse)	{ 114 / 83	14	60	16	8	88	49	6 062 366	
2. Strafanstalten:									
Männerzuchthaus Bruchsal	9	—	37	91	—	44	88	153 300	
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	1	—	5	70	—	5	60	23 000	
Landesgefängniß Mannheim	5	—	12	84	—	—	—	73 780	
Landesgefängniß Freiburg	5	—	37	34	—	51	45	163 000	
Summe 2 . .	20	—	93	79	1	01	93	413 080	
3. Unterrichtswesen:									
Etat des Oberschulraths	25	8	03	03	3	39	36	2 900 000	
Etat des Gewerbeschulraths	6	—	79	54	—	29	27	527 000	
Etat der Universität Heidelberg	15	2	45	73	—	21	17	1 585 700	
Etat der Universität Freiburg	4	—	61	85	—	25	87	516 400	Stiftungsvermögen.
Etat der Technischen Hochschule Karlsruhe	9	3	62	84	—	—	—	1 739 730	
Summe 3 . .	59	15	52	99	4	15	47	7 268 830	
Summe II. . .	276	31	06	94	14	05	89	13 744 276	
III. Ministerium des Innern.									
1. Amtsgebäude { Haupt- / Neben- } Gebäude	{ 55 / 40	10	44	77	11	37	80	3 314 450	
2. Förderung der Gewerbe: Landesgewerbehalle	1	—	28	63	—	—	—	168 590	
3. Förderung der Landwirthschaft: Landesgestüt	3	1	26	10	—	59	19	96 530	
4. Erziehungsanstalt Flehingen	3	—	18	37	1	57	44	61 000	
5. Wasser- und Straßenbau-Etat	149	6	35	15	7	54	33	1 022 742	
6. Statistisches Landesamt	1	—	6	09	—	2	23	53 070	
Summe III. . .	252	18	59	11	21	10	99	4 716 382	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Gebäudezahl.	Flächengehalt der Baustellen. ha	a	qm	Flächengehalt der Hausgärten. ha	a	qm	Brandversicherungsanschlag. ℳ	Bemerkungen.
IV. Finanzministerium.									
1. Zentralstaatsgebäude	23	3	75	79	2	14	33	3 356 880	
2. Steuerverwaltung	23	1	97	62	1	77	22	820 400	
3. Zollverwaltung	69	8	68	25	5	68	02	3 198 445	
Summe IV.	115	14	41	66	9	59	57	7 375 725	
V. Oberrechnungskammer	1	—	5	—	—	1	50	56 000	
Hiezu Summe I.	1	—	4	04	—	—	—	98 900	
" " II.	276	31	06	94	14	05	89	13 744 276	
" " III.	252	18	59	11	21	10	99	4 716 382	
" " IV.	115	14	41	66	9	59	57	7 375 725	
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	645	64	16	75	44	77	95	25 991 283	
B. Domanialverwaltung	367	31	46	82	9	32	60	9 182 640	Steuerkapital der Hausgärten 1213 ℳ 72 ₰.
ferner									
Zivilliste-Verwaltung	307	87	17	23	14	05	35	4 989 790	Hierunter sind nicht enthalten die Brandversicherungsanschläge der Großherzoglichen Schlösser, da diese zur Feuerversicherung nicht eingeschätzt sind.
C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.									
1. Verkehrsanstalten:									
Badische Eisenbahnverwaltung	5160	73	72	65	3	92	37	45 725 397	
Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung	4	—	9	17	—	—	—	55 500	
Main-Neckar-Bahn	182	2	56	17	2	87	13	870 105	
Summe 1	5346	76	37	99	6	79	50	46 651 002	
2. Badfonds-Etat:									
Baden	22	3	10	75	—	7	63	3 843 050	
Müllheim	2	—	12	21	—	29	58	40 980	
Summe 2	24	3	22	96	—	37	21	3 884 030	
Summe C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige	5370	79	60	95	7	16	71	50 535 032	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Art der Benützung																	
	Gärten.			Aecker.			Wiesen.			Reben.			Reutfeld.			Sonstige Grundstücke.		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a		ha	a	qm	ha	a	qm
A. Allgemeine Staatsverwaltung.																		
I. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.																		
1. Amtsgerichte	—	84	79	—	10	62	—	—	—	—	23	88	—	—	—	—	—	—
2. Strafanstalten:																		
Männerzuchthaus Bruchsal	—	—	—	1	46	27	—	25	75	—	—	—	—	—	—	—	33	73
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	—	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landesgefängniß Freiburg	—	7	—	1	32	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	72
Summe 2	—	11	37	2	78	78	—	25	75	—	—	—	—	—	—	—	36	45
3. Unterrichtswesen:																		
Universität Freiburg	—	20	43	95	29	72	58	41	15	—	—	—	—	—	—	—	6	30
Universität Heidelberg	—	34	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Wissenschaften und Künste	—	—	—	—	—	99	—	6	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe I.	1	51	32	98	20	11	58	73	51	—	23	88	—	—	—	—	42	75
II. Ministerium des Innern.																		
1. Bezirksverwaltung	—	47	32	—	—	—	—	35	11	—	—	—	—	—	—	—	3	30
2. Erziehungsanstalt Flehingen	—	32	22	5	73	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Wasser- und Straßenbau-Etat	1	11	03	13	46	60	4	71	60	—	—	—	—	34	59	35	76	69
Summe II.	1	90	57	19	20	—	5	06	71	—	—	—	—	34	59	35	79	99
III. Finanzministerium.																		
Zollverwaltung	—	65	42	3	59	27	—	26	49	—	—	—	—	53	72	7	85	83
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	4	07	31	120	99	38	64	06	71	—	23	88	—	88	31	44	08	57
B. Domanialverwaltung	45	59	83	7543	53	78	7163	07	72	24	13	17	507	33	28	597	28	32
ferner Zivilliste verwaltung	108	34	84	166	98	79	92	21	43	—	—	—	—	—	—	100	16	81
C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.																		
1. Verkehrsanstalten:																		
Badische Eisenbahnverwaltung	93	41	20	307	35	76	150	07	34	2	54	97	105	91	93	—	—	—
Main-Neckar-Bahn	—	—	—	2	26	62	—	4	45	—	—	—	1	04	57	—	—	—
Summe 1	93	41	20	309	62	38	150	11	79	2	54	97	106	96	50	—	—	—
2. Badfonds-Etat:																		
Baden	—	2	48	3	32	10	21	42	27	—	—	—	—	—	—	18	31	36
Müllheim	—	5	07	—	1	42	—	—	64	—	—	—	—	—	—	2	34	21
Summe 2	—	7	55	3	33	52	21	42	91	—	—	—	—	—	—	20	65	57
Summe C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige	93	48	75	312	95	90	171	54	70	2	54	97	106	96	50	20	65	57

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stücke.

1. Januar 1900.

des Geländes Wald.			Baumschulen, Weidenpflanzungen.			Wege und Wasserläufe.			Bahnkörper sammt Böschung.			Summe.			Steuerkapital.	Bemerkungen.
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	M.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	19 29	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2	05 75	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	4 37	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	42 23	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		3	52 35	—	
12	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		166	75 60	386 031	Stiftungsvermögen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	34 73	5 897	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	7 60	713	
12	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		171	89 57	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	85 73	6 854	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		6	05 62	8 480	
*) 2	11	72														
2	26	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—		59	79 12	—	
2	26	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—		66	70 47	—	
*) 2	11	72														
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		12	90 73	—	
15	04	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—		251	50 77	—	
*) 2	11	72														
92311	49	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—		109717	83 89	77 043 934	
*) 1525	38	13														
4856	16	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5434	83 14	—	
*) 110	94	57														
33	96	54	5	99	36	140	12	37	3415	84	34		4255	23 81	—	
—	—	—	—	53	30	2	85	62	61	91	16		68	65 72	—	
33	96	54	6	52	66	142	97	99	3477	75	50		4323	89 53	—	
11	73	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—		55	56 73	67 838	
*)	75	33														
—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2	48 54	—	
11	80	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—		58	05 27	—	
*)	75	33														
45	76	93	6	52	66	142	97	99	3477	75	50		4381	94 80	—	
*)	75	33														

*) Sonstige forstwirthschaftliche Grundstücke.

III. Geschlossene

Stand

	Zahl der Gebäude.	Baustellen und Hofraithe.			Landwirthschaftliche											
					Gärten.			Aecker.			Wiesen.			Reben.		
		ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
A. Allgemeine Staatsverwaltung.																
I. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.																
1. Strafanstalten und zwar:																
Männerzuchthaus Bruchsal	14	—	79	35	—	45	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	37	1	62	23	—	43	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landesgefängniß Mannheim	8	—	35	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landesgefängniß Freiburg	20	3	22	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1	79	5	99	66	—	89	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Unterrichtswesen:																
Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten	12	1	14	41	2	63	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Universität Freiburg	7	2	58	60	3	61	62	—	—	—	—	—	—	—	20	90
	12	2	95	44	1	73	91	290	53	28	85	36	41		63	34
Universität Heidelberg	60	7	33	09	3	51	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 2	91	14	01	54	11	50	36	290	53	28	85	36	41	—	84	24
Summe I.	170	20	01	20	12	39	47	290	53	28	85	36	41	—	84	24
II. Ministerium des Innern.																
Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	49	1	49	23	1	88	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heil- und Pflegeanstalt Illenau	32	4	59	45	2	25	45	8	18	02	8	83	97	—	—	—
Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	42	21	15	64	1	42	40	30	51	13	2	97	41	—	18	65
Polizeiliches Arbeitshaus Kislau	11	1	38	08	—	48	45	4	58	95	—	77	94	—	—	—
Obstbauschule	5	—	88	52	—	85	—	25	49	02	3	55	89	—	37	02
Summe II.	139	29	50	92	6	89	38	68	77	12	16	15	21	—	55	67
III. Finanzministerium.																
Salinen	68	13	90	13	2	58	10	10	47	95	6	55	46	—	—	—
Summe A.	377	63	42	25	21	86	95	369	78	35	108	07	08	1	39	91
B. Domanialverwaltung	139	25	62	43	23	11	47	1371	30	13	705	04	23	2	99	33
ferner Zivillisteverwaltung	18	2	72	05	—	15	57	54	60	48	26	82	72	—	—	—
C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.																
Badfonds-Etat Müllheim	10	2	79	74	—	25	30	—	—	—	3	39	03	—	—	—

Güter.

1. Januar 1900.

Grundstücke.						Forstwirthschaftliche Grundstücke.						Gesammt-Fläche.			Steuer-kapital.	Brandver-sicherungs-anschlag.	Bemerkungen.
Reutfeld.			Sonstige Grund-stücke.			Wald.			Sonstige Grund-stücke.								
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ℳ	ℳ	
—	—	—	1	33	66	—	—	—	—	—	—	2	58	88	Nicht ermittelt.	468 300	
—	—	—	—	8	33	—	—	—	—	—	—	2	13	80	„	540 800	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	14	„	274 330	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22	94	„	743 100	
—	—	—	1	41	99	—	—	—	—	—	—	8	30	76	—	2 026 530	
—	—	—	—	20	07	—	—	—	—	—	—	3	98	20	—	484 940	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	41	12	31 029	1 237 800	Staatseigenthum.
			8	91	12	53	81	25				443	94	75	714 262	574 400	Stiftungsvermögen.
—	—	—	—	50	—	3	20	55	—	—	—	14	54	75	27 983	2 583 900	
—	—	—	9	61	19	57	01	80	—	—	—	468	88	82	—	4 881 040	
—	—	—	11	03	18	57	01	80	—	—	—	477	19	58	—	6 907 570	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	37	31	20 570	676 830	
—	—	—	3	00	42	1	11	78	1	12	64	29	11	73	38 170	1 182 100	
—	—	—	8	46	87	—	—	—	—	—	—	64	72	10	182 920	2 737 680	
—	—	—	—	36	67	—	—	—	—	—	—	7	60	09	17 855	219 500	
—	—	—	2	34	36	—	—	—	—	—	—	33	49	81	—	183 900	
—	—	—	14	18	32	1	11	78	1	12	64	138	31	04	—	5 000 010	
—	—	—	3	17	68	—	—	—	—	—	—	*) 22 **) 13	79 90	19 13	40 037	1 126 040	*) Ohne Baustelle und Hofraithe. **) Baustellen ꝛc.
—	—	—	28	39	18	58	13	58	1	12	64	652	19	94	—	13 033 620	
52	53	01	178	27	63	—	—	—	—	—	—	*) 2333 **) 25	25 62	80 43	3 130 285	2 269 810	*) Ohne Baustellen und Hofraithe **) Baustellen ꝛc.
—	—	—	3	98	52	—	—	—	—	—	—	88	29	34	112 028	76 190	
—	—	—	—	16	86	2	59	50	—	—	—	9	20	43	—	226 850	

IV. Gefälle und Rechte.

Stand auf 1. Januar 1900.

	Bezeichnung des Gegenstandes.	Ertrag.	Steuerkapital.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	
Justiz-Etat.				
Universität Freiburg	Schafwaiderecht, Jagdrecht, Geldleistungen als Aequivalent für die Einkünfte des Stifts zu Horb	1 387	—	
Verwaltungs-Etat.				
Arbeitshaus zu Kislau	Wasserleitung	—	2 400	Zur Speisung von 5 Brunnen. In Selbstverwaltung.
Finanzministerium.				
Zollverwaltung	Wasserbezugsrechte, Brunnenrechte, Durchfahrtsrechte 2c. 2c.	—	—	
Domanialverwaltung.	Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	1 888	—	
	Aus Fischereien	29 312	—	
	Aus sonstigen Berechtigungen . .	6 053	—	
	zusammen . .	37 253	—	
	Murgschifferschaftsrechte	230 231	1 253 287	Flächengehalt 2 515 ha 08 a 03 qm.

Darstellung

des

domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals

nach

Domänenamtsbezirken.

Stand auf 1. Januar 1900.

Ordnungszahl	Verwaltungsbezirk	Landwirthschaftlich genutztes Gelände: Gärten	Aecker	Wiesen	a. Reben, b. Weinbergen	Ordnungs-, Weg-, Plätze	Zusammen Sp. 3 bis 8	Zum Besitz gehöriges Grundeigenthum: Der Besteuerung unterliegende Fläche	Gesetzlich steuerfreie Fläche	Steuerpflichtige nicht katastrirte Fläche	Zusammen Sp. 9 bis 11	Zusammen Spalte 9 u. 12	Steuerkapital
		ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	M. Pf.
1.	Baden	8 03 25	57 68 06	177 00 90 a	— 39 81	91 93 68	335 11 30	8514 41 32	27 37 69	47 39 50	8589 28 51	8924 39 81	5 554 069 93
2.	Bruchsal	3 17 41	142 09 51	413 07 90 b	105 54 47	32 11 78	696 84 07	5219 94 20	49 35 73	10 42 29	5279 72 22	5997 57 29	1 909 190 86
3.	Buchen	— 18 30	486 84 90	52 91 80	— —	5 77 03	545 72 13	569 41 02	— —	— 53 73	569 94 75	1109 67 03	1 424 725 38
4.	Bruchsal	10 48 02	1489 20 69	192 17 23 b	3 66 94	59 34 02	1754 93 90	8902 50 10	83 82 28	219 03 20	7205 61 18	9040 55 08	10 044 440 81
5.	Bühl	— 88 02	177 34 37	422 87 84 a	1 58 27	38 64 98	641 25 98	4313 88 05	18 13 15	5 72 91	4336 74 11	4977 99 09	3 964 480 52
6.	Emmendingen	— 87 78	369 48 17	556 92 07 a	1 88 19	42 17 12	942 31 34	2102 54 66	10 04 60	139 09 15	2251 68 41	3255 00 50	3 306 321 03
7.	Freiburg	1 00 94	376 40 51	502 30 18 b	72 63 02	18 20 96	1032 94 27	8725 02 53	52 86 88	107 18 60	8885 18 01	9918 12 51	4 192 516 55
8.	Heidelberg	11 22 02	329 84 93	590 11 01 a	— 1 50	21 02 21	769 11 67	9861 07 70	22 10 90	140 37 03	9989 14 50	10 669 20 26	3 422 968 49
9.	Karlsruhe	10 28 29	320 25 02	502 37 30 a	— —	17 83 09	666 74 69	4542 76 10	11 73 65	67 95 20	4622 47 09	5289 21 38	4 959 975 23
10.	Kehl	— 10 17	712 69 19	870 05 72 a	— —	44 06 15	1626 91 23	356 10 94	3 74 16	— —	359 85 10	1986 76 93	4 479 213 17
11.	Konstanz	6 48 09	782 55 08	477 52 68 a	— —	132 30 76	1398 85 61	2321 68 66	17 67 19	2 08 29	2340 44 14	3812 29 90	3 028 948 75
12.	Lahr	2 81 35	305 47 65	110 69 64 a	— —	13 81 08	430 34 72	1901 17 23	8 23 04	— —	1909 40 27	2418 80 21	2 412 619 93
13.	Lörrach	— 46 10	58 94 96	144 68 31 a	— 9 03	142 33 21	331 52 61	2738 34 —	3 06 03	— —	2738 40 37	3066 92 54	1 735 177 90
14.	Mannheim	4 00 90	583 76 62	796 10 44 b	1 73 64	36 02 70	1421 60 30	235 74 65	2 10 06	6 20 80	248 05 50	1667 74 80	3 193 047 56
15.	Mosbach	5 01 27	312 27 20	213 24 56 a	21 51 80	12 58 44	564 83 07	659 71 88	3 74 12	— —	663 45 80	1228 09 40	921 186 70
16.	Müllheim	1 70 50	50 41 08	54 03 87	— —	1 37 94	107 73 09	3408 75 38	5 75 83	— 25 30	3414 76 51	3522 58 60	1 766 126 12
17.	Oberkirch	— 92 97	94 96 27	171 60 25	— —	12 95 30	280 44 79	2445 75 65	14 19 27	310 00 37	2679 85 29	2951 30 05	1 921 458 02
18.	Offenburg	— 76 88	312 50 44	225 16 92 a	4 91 08	9 04 17	552 48 29	3955 57 31	1 28 30	2 55 30	3959 39 44	4511 87 99	2 959 526 99
19.	Pforzheim	— 92 37	84 67 57	76 98 28 b	30 70	13 60 15	173 99 07	807 72 10	23 23 11	7 10 47	838 05 68	1834 05 75	2 502 840 34
20.	St. Blasien	1 71 07	75 15 17	405 71 98 b	39 42 06	20 90 66	524 59 94	7554 16 03	48 25 00	9 25 30	7650 03 40	8378 63 40	2 458 388 02
21.	Stockach	— 69 55	232 71 94	136 57 90 —	— —	11 69 42	481 68 71	1232 71 64	1 78 64	2 83 67	1237 33 95	2709 24 66	1 540 616 85
22.	Tauberbischofsheim	2 94 85	217 17 12	76 36 95 —	— —	2 98 37	300 39 29	794 48 19	— 30 40	— 33 84	797 22 43	1097 71 72	1 800 148 83
23.	Thiengen	3 13 86	273 02 91	318 58 09 —	— —	13 08 09	607 83 95	3944 41 25	5 28 43	48 01 12	3997 71 80	5305 55 75	2 292 145 09
24.	Villingen	— 98 56	210 42 94	392 35 70 b	105 15 72	18 27 43	717 19 45	4931 09 54	18 71 94	7 43 49	4957 23 97	5574 42 99	1 758 981 34
25.	Wiesloch	— 30 95	580 01 51	337 78 33 —	— —	21 67 61	945 78 40	3919 01 72	2 50 80	35 13 88	3956 66 41	4902 44 81	4 330 971 16
		79 05 74	8881 92 29	7894 60 48 a	30 29 08	1010 09 70	18223 84 07	92 309 60 90	457 04 41	1110 76 48	93 836 81 79	112 060 42 29	80 175 432 91
					b 328 41 15								
					358 80 23								

Vertheilung des domänenärarischen

Stand auf

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	
Obmannschaft.	Verwaltungsbezirk.	Landwirthschaftlich genutztes Gelände. Größe-Klasse I bis einschließlich 0,5 ha.		II über 0,5 ha bis einschließl. 1,0 ha.		III über 1 ha bis einschließl. 5 ha.		IV über 5 ha bis einschließl. 10 ha.		V. über 10 ha.		Summe Spalte 3 bis 7.	
		Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.
			ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm
1.	Boden	130	26 27 16	28	21 09 91	60	135 21 90	7	47 05 02	6	114 58 12	252	355 11 71
2.	Bonndorf	55	9 59 20	17	13 57 05	58	153 24 46	22	157 37 79	15	303 80 47	166	686 84 97
3.	Bretten	179	38 03 21	58	67 16 81	155	376 50 97	14	87 68 28	6	76 37 35	440	545 75 12
4.	Bruchsal	160	33 38 64	45	31 84 30	111	256 49 44	26	185 92 63	53	1255 19 09	344	1154 84 90
5.	Bühl	417	87 44 21	95	74 09 94	124	290 22 87	19	128 20 56	4	100 35 90	659	643 33 48
6.	Emmendingen	203	91 18 16	100	73 98 22	113	242 66 99	21	150 84 14	16	394 55 83	648	942 23 34
7.	Freiburg	241	38 02 14	99	73 23 65	119	253 25 84	32	224 09 22	23	421 73 06	514	1002 94 21
8.	Heidelberg	95	22 21 16	39	29 41 76	80	214 72 05	14	96 81 62	15	405 95 11	253	769 11 70
9.	Karlsruhe	90	15 94 75	32	24 31 72	92	204 09 64	25	177 08 09	14	245 30 29	253	666 74 49
10.	Lahr	85	19 44 19	25	19 85 17	89	201 94 31	23	164 84 14	33	1220 88 42	255	1626 96 23
11.	Mosbach	377	88 45 49	142	109 12 32	205	451 85 76	31	202 23 69	33	963 37 92	788	1566 85 18
12.	Lahr	256	48 16 37	38	25 99 62	65	148 04 88	23	170 75 50	3	36 37 70	385	430 34 27
13.	Lörrach	118	23 61 70	27	20 92 51	40	106 39 42	5	33 02 98	4	147 35 60	200	331 52 21
14.	Mannheim	108	30 21 60	89	64 76 71	89	171 46 14	21	148 54 82	36	1006 20 68	343	1421 69 95
15.	Merzlburg	122	28 07 13	54	38 50 21	93	178 60 65	22	151 22 32	11	167 93 28	288	564 63 59
16.	Mülheim	13	2 87 50	6	4 67 85	17	30 25 89	1	7 30 60	2	62 97 06	38	107 79 90
17.	Oberkirch	41	7 45 98	14	10 07 38	72	73 09 06	8	52 69 41	4	131 13 92	99	280 44 75
18.	Offenburg	203	43 18 04	59	41 00 93	85	174 93 45	10	127 84 54	9	186 60 60	370	552 48 54
19.	Pforzheim	94	16 70 58	28	18 72 04	36	76 27 61	8	54 11 42	1	10 17 06	167	175 98 71
20.	St. Blasien	135	29 67 90	16	11 76 79	41	139 99 65	15	104 32 72	16	464 51 84	221	724 58 90
21.	Sinsheim	237	57 72 51	72	49 20 48	90	176 59 88	9	66 10 95	4	132 24 89	412	481 88 71
22.	Tauberbischofsheim	249	54 38 96	54	38 44 60	71	167 45 55	6	42 67 66	2	27 67 43	382	300 25 20
23.	Thiengen	104	25 80 90	50	40 35 41	76	157 71 54	17	113 05 43	13	270 70 52	260	607 83 80
24.	Villingen	121	48 07 40	87	60 58 69	61	132 95 26	20	131 47 09	19	352 10 96	358	717 19 40
25.	Wiesloch	223	45 77 56	64	44 75 71	79	169 24 46	13	79 85 58	21	607 13 08	400	943 76 79
		4508	935 93 48	1327	1003 09 00	2081	4458 23 66	416	2986 13 12	361	8643 86 24	8340	18027 54 50

Grundbesitzes nach Größeklassen.

1. Januar 1900.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Zum Wald gehöriges Grundeigenthum. Größe-Klasse I bis einschließlich 10 ha.		II über 10 ha bis einschließl. 100 ha.		III über 100 ha bis einschließl. 500 ha.		IV über 500 ha bis einschließl. 1000 ha.		V. über 1000 ha.		Summe Spalte 9 bis 13.		Gesammtsumme Spalte 8 und 14.	
Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.	Grdst. Nr.	h. Gebäudefl.
	ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm
28	321 71	4	160 65 60	5	1147 93 27	3	1949 20 20	1	3324 27 14	41	6501 28 51	293	6926 30 81
113	193 71 54	43	1688 69 48	21	3398 32 00	—	—	—	—	177	5279 73 22	343	5967 57 29
3	8 42 60	7	249 81 75	3	904 70 40	—	—	—	—	13	960 94 75	453	1166 02 03
5	23 62 43	23	699 40 32	7	1823 64 26	1	788 17 83	1	3607 28 33	37	7290 01 16	381	9040 35 08
30	32 82 40	15	439 95 72	6	1373 91 87	2	1295 40 60	1	1145 00 40	44	4329 74 11	705	4927 97 39
15	15 07 50	14	399 27 19	6	1777 26 26	—	—	—	—	35	2312 71 01	665	3255 92 35
44	113 30 04	45	2101 99 23	31	8049 80 73	1	600 21 37	—	—	121	8895 18 30	635	9699 12 51
33	54 32 92	24	1211 50 08	11	2494 46 62	1	818 91 19	2	5522 74 88	62	9980 14 50	315	10689 26 24
31	54 58 22	29	918 34 52	10	2238 41 60	1	689 93 35	—	—	62	4622 47 09	321	5289 01 34
1	— 9 00	—	— —	3	359 76 70	—	— —	—	— —	3	358 85 70	208	1386 14 93
73	86 68 64	38	1324 38 74	5	923 26 76	—	— —	—	— —	116	2343 44 14	902	3912 29 30
15	14 30 95	11	280 54 43	9	1883 09 50	—	— —	—	— —	35	1988 40 87	420	2418 05 21
57	110 99 35	36	1174 58 70	6	1449 92 28	—	— —	—	— —	99	2735 40 33	299	3066 12 54
3	13 52 48	2	121 19 40	1	111 33 66	—	— —	—	— —	6	246 05 54	349	1067 74 03
18	42 96 19	10	308 71 23	2	310 78 30	—	— —	—	— —	25	662 45 99	514	1328 10 40
232	258 72 35	35	1153 31 41	9	2402 72 73	—	— —	—	— —	276	3414 76 51	314	3522 53 60
29	84 95 92	47	1866 60 78	4	725 28 50	—	— —	—	— —	80	2676 85 20	170	2951 20 05
46	98 87 09	16	500 92 75	3	1370 04 30	2	1143 45 30	—	— —	69	3559 39 44	430	4111 87 99
19	54 14 62	10	299 54 85	6	1277 25 60	1	508 36 87	1	2548 69 08	37	4839 06 30	194	4984 05 37
231	883 20 87	18	544 14 42	6	1301 78 45	3	1905 16 92	1	1020 24 80	261	5855 06 46	402	6257 06 46
63	151 57 24	19	608 11 16	7	1402 67 55	—	— —	—	— —	89	2217 36 95	501	2709 24 90
12	37 54 66	20	759 97 77	—	— —	—	— —	—	— —	32	797 52 43	414	1097 31 77
90	99 27 23	33	1190 46 47	7	1607 99 20	—	— —	—	— —	130	2897 73 90	303	3695 59 75
99	134 80 34	42	2109 59 64	10	2612 82 80	—	— —	—	— —	108	4857 22 97	466	5574 42 49
1	— 14 50	1	67 24 80	2	234 07 45	1	914 74 80	1	1800 51 75	6	3016 68 51	406	5982 44 83
1187	1960 32 05	533	20716 83 57	187	38500 63 64	18	12228 58 42	9	19389 30 11	1934	93830 87 79	10437	112060 42 29

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

über die

in Gemäßheit der Normativbestimmungen

erfolgte

Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellengrundstücke

für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900.

Ortsmarkung	Benennungen und Bemerkungen	Gesamtbesitzungen im Ganzen: Zahl der Gebäude	Zahl der herrschaftlichen Parzellen	Zahl der Inhaber	Flächengröße des verkauften Gebäudes: Gärten ha a qm	Äcker ha a qm	Wiesen ha a qm	Landfläche (Weinberge) ha a qm	Ertrags-Quelle à 350 % ha a qm	Kaufpreis: Betrag ℳ ₰	Zahlungsart: Bezeichnung	Zahlungsart: Zahl der Jahre	Bemerkungen
	Brettten												
1.	Stein	8	7	8	— — —	02 92	2 48	2 07	67 47	340 —	Jahreszieler	3	A. I. 1 a n. 2
	Bruchsal												
2.	Ruithard	24	2	24	— — —	4 31 55	— — —	— — —	4 31 55	9 200 —	-		
3.	-	40	3	42	— — —	7 68 66	— — —	5 20	7 73 86	17 319 —	-		- I. 1 a n. 4 Bld. 3.
4.	Obereisesheim	1	1	1	— — —	15 42	— — —	— — —	15 42	600 —	-		- I. 1 a n. 2.
5.	-	43	10	50	— — —	9 04 08	— — —	— — —	9 04 08	21 457 —	-		- I. 1. Bld. 2.
	Bühl												
6.	Hillmannsbild	2	1	2	— — —	— — —	74 43	— — —	74 43	1 445 —	-		- I. 3. Bld. 3.
7.	Oberbruch	1	1	1	— — —	5 55	— — —	— — —	5 55	205 —	-		- I. 1 a n. 2
8.	-	1	1	1	— — —	— — —	15 22	— — —	15 22	305 —	-		bto.
9.	-	16	4	16	— — —	— — —	3 56 83	— — —	3 56 83	6 369 03	-		bez. bish. in Selbstbew.
10.	Schwarzach	1	1	1	— — —	— — —	22 83	— — —	22 83	500 —	-		bto.
11.	Bimbuch	1	1	1	— — —	17 53	— — —	— — —	17 53	500 —	Jahreszieler.	4	A. I. 3. Bld. 2.
12.	-	2	2	2	— — —	35 08	— — —	— — —	35 08	2 040 —	-		- I. 1 a n. 2.
13.	-	1	1	1	— — —	— — —	17 43	— — —	17 43	580 —	-		bto bish. in Selbstbew.
	Ettmarsdingen												
14.	Gubingen	1	1	1	— — —	0 90	— — —	— — 99	7 89	147 —	-		A. I. 1 a n. 2
15.	-	1	1	2	— — —	35 91	— — —	— — —	35 91	1 240 —	-	10	bto
16.	Rieberhardo	1	1	1	— — —	— — —	1 71	— — —	1 71	48 —	-	1	-
17.	-	1	1	1	— — —	— — —	18 —	— — —	18 —	800 —	-		-
18.	-	6	4	6	— — —	— — —	1 68 85	— — —	1 68 85	8 357 —	-		-
19.	-	1	1	1	— — —	— — —	31 41	— — —	31 41	1 532 —	-		-
20.	-	2	2	3	— — —	— — —	47 88	— — —	47 88	2 780 —	-	10	-
21.	-	3	3	3	— — —	— — —	57 33	— — —	57 33	3 295 —	-		bto.
22.	-	3	3	3	— — —	— — —	56 16	— — —	56 16	3 236 —	Barmittl.	$10^{5}/_{6}$	-
23.	-	1	1	1	— — —	38 70	— — —	— — —	38 70	1 507 —	-	$10^{5}/_{6}$	- I. 1 a n. 4 Bld. 3
24.	Wiesberg	1	1	1	— — —	14 75	— — —	2 61	17 36	430 —	Jahreszieler	4	- I. 1 a n. 2
25.	-	1	1	1	— — —	12 37	— — —	4 14	21 51	699 —	-	6	bto.
26.	-	1	1	1	— — —	25 79	— — —	— — —	25 79	1 032 —	-		- I. 1 a n. 2
27.	-	1	1	1	— — —	25 78	— — —	— — —	25 78	732 —	Barmittl.	$10^{5}/_{6}$	- I. 3. Bld. 3
28.	Eberhausen	1	1	1	— — —	9 67	— — —	— — —	9 67	335 —	Jahreszieler	7	- I. 1 a n. 2
29.	-	6	5	6	— — —	1 11 73	— — —	— — —	1 11 73	2 383 —	-	3	bto
30.	-	5	5	5	— — —	1 09 79	— — —	— — —	1 09 79	2 792 —	-	4	-
31.	-	3	1	3	— — —	44 59	— — —	— — —	44 59	1 068 —	-	5	-
32.	-	6	6	6	— — —	1 11 73	— — —	— — —	1 11 73	3 803 —	-	6	-
33.	-	1	1	1	— — —	— — —	29 25	— — —	29 25	1 462 —	-		-
34.	-	1	1	1	— — —	21 43	— — —	— — —	21 43	578 —	-	4	- I. 3. Bld. 2
35.	-	1	1	1	— — —	21 24	— — —	— — —	21 24	592 —	-	5	bto
36.	-	1	1	1	— — —	10 54	— — —	— — —	10 54	334 —	-	6	bto
	Malsch bei.												
37.	Rüppurr	1	1	1	— — —	15 93	— — —	— — —	15 93	320 —	-	6	- I. 1 a n. 4. Bld. 3.
38.	-	1	1	2	— — —	33 01	— — —	— — —	33 01	1 210 —	-		- I. 1 a n. 2
39.	-	2	2	3	— — —	54 65	— — —	— — —	54 65	1 462 —	-		bto.
	Uebertrag	186	80	203	— — —	29 80 32	4 92 81	15 01	28 88 04	105 325 03			

Ortsmarkung	Benennungen und Bemerkungen	Seitherige Pächter sind Eigentümer geworden: Zahl der Gebäude	Zahl der herrschaftlichen Parzellen	Zahl der Inhaber	Flächengröße des verkauften Gebäudes: Gärten ha a qm	Äcker ha a qm	Wiesen ha a qm	Landfläche (Weinberge) ha a qm	Ertrags-Quelle à 17 350 % ha a qm	Kaufpreis: Betrag ℳ ₰	Zahlungsart: Bezeichnung	Zahlungsart: Zahl der Jahre	Bemerkungen
2	3	3	— — —	30 64	— — —	— — —	30 64	381 —	Jahreszieler	3	A. I. 1 a n. 2		
1	1	1	— — —	72 48	— — —	— — —	72 48	1 380 —	-	9	-		
40	3	42	— — —	7 68 66	— — —	5 20	7 73 86	17 319 —	-	9	- I. 1 a n. 4 Bld. 3.		
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	- I. 1 a n. 2.		
21	5	25	— — —	4 71 93	— — —	— — —	4 71 93	8 280 —	Jahreszieler.	5	- I. 1. Bld. 2.		
2	1	2	— — —	— — —	74 43	— — —	74 43	1 445 —	-	6	- I. 3. Bld. 3.		
1	1	1	— — —	5 55	— — —	— — —	5 55	205 —	-	4	- I. 1 a n. 2		
1	1	1	— — —	— — —	15 22	— — —	15 22	305 —	-	6	bto.		
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	bez. bish. in Selbstbew.		
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	bto.		
1	1	1	— — —	17 53	— — —	— — —	17 53	500 —	Jahreszieler.	4	A. I. 3. Bld. 2.		
2	1	2	— — —	35 08	— — —	— — —	35 08	1 280 —	-	4	- I. 1 a n. 2.		
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	bto bish. in Selbstbew.		
1	1	1	— — —	6 99	— — —	— — 99	7 89	147 —	Jahreszieler	3	A. I. 1 a n. 2		
1	1	1	— — —	35 91	— — —	— — —	35 91	1 240 —	-	10	bto		
1	1	1	— — —	— — —	1 71	— — —	1 71	48 —	-	1	-		
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	-		
4	2	5	— — —	— — —	97 82	— — —	97 82	5 000 —	Jahreszieler	6	-		
1	1	1	— — —	— — —	31 41	— — —	31 41	1 532 —	-	10	-		
2	2	3	— — —	— — —	47 88	— — —	47 88	2 780 —	-	6	- I. 3. Bld. 2		
3	3	3	— — —	— — —	57 33	— — —	57 33	3 295 —	-	10	bto.		
3	3	3	— — —	— — —	56 16	— — —	56 16	3 236 —	Barmittl.	$10^{5}/_{6}$	-		
1	1	1	— — —	38 70	— — —	— — —	38 70	1 507 —	-	$10^{5}/_{6}$	- I. 1 a n. 4 Bld. 3		
1	1	1	— — —	14 75	— — —	2 61	17 36	430 —	Jahreszieler	4	- I. 1 a n. 2		
1	1	1	— — —	17 37	— — —	4 14	21 51	699 —	-	6	bto.		
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	- I. 1 a n. 2		
1	1	1	— — —	25 78	— — —	— — —	25 78	732 —	Jahreszieler	7	- I. 3. Bld. 3		
1	1	1	— — —	9 67	— — —	— — —	9 67	335 —	Baarzahlung	3	- I. 1 a n. 2		
4	3	4	— — —	71 97	— — —	— — —	71 97	1 506 —	Jahreszieler	4	bto		
3	3	3	— — —	56 18	— — —	— — —	56 18	1 588 —	-	5	-		
2	1	2	— — —	44 59	— — —	— — —	44 59	1 068 —	-	6	-		
3	3	3	— — —	91 26	— — —	— — —	91 26	3 239 —	-		-		
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	-		
1	1	1	— — —	21 43	— — —	— — —	21 43	578 —	Jahreszieler	4	- I. 3. Bld. 2		
1	1	1	— — —	21 24	— — —	— — —	21 24	592 —	-	5	bto		
1	1	1	— — —	10 54	— — —	— — —	10 54	334 —	-	6	bto		
1	1	1	— — —	15 93	— — —	— — —	15 93	320 —	-	6	- I. 1 a n. 4. Bld. 3.		
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	- I. 1 a n. 2		
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	bto.		
14	10	122	— — —	18 90 61	3 82 00	12 94	22 85 61	62 121 —					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortsregister	Verrechnungen und Bemerkungen	Geländeabtretungen im Ganzen. Zahl der Käufer	Zahl der verkauften Parzellen	Zahl der Tausche	Flächengröße des verkauften Geländes. Gärten ha a qm	Äcker ha a qm	Wiesen ha a qm	Landwirtschaftl. Gebäude ha a qm	Übrige Flächen (Straßen usw.) ha a qm	Kaufpreis. Betrag ℳ ₰	Abzahlungsart. Bezeichnung	Abzahlungsart. Zahl der Jahresziele	Bemerkungen
	Übertrag	198	80	203	— — —	29 80 12	6 93 91	— 15 01	38 88 04	105 325 03			
	Kehl												
40.	Hofhausen	1	1	1	— — —	— — —	45 27	— — —	— — —	1 485 —	Jahresziele	—	A. 1. 1 a.
41.	Kinzigfeld	3	1	4	— — —	86 76	— — —	— — —	— — —	1 980 —	-	6	„ 1. 1 a.
42.	Legelshurst	2	1	2	— — —	31 41	— — —	— — —	— — —	850 —	-	6	„ 1. 1 b.
	Kenzingen												
43.	Hecx	1	1	1	— — —	4 49	— — —	— — —	— — —	40 —	-	—	„ 1. 1 a.
44.	Guenthalgen	1	1	1	— — —	2 58	— — —	— — —	7 58	200 —	-	—	b.
45.	-	4	3	5	— — —	67 75	— — —	1 65	69 38	2 695 —	-	—	-
	Lahr												
46.	Wimmersee	1	—	1	20 96	— — —	— — —	— — —	20 96	1 000 —	-	6	„ 1. 1 a. 2.
47.	-	2	1	2	44 99	— — —	— — —	— — —	44 99	2 615 —	-	6	„ 1. 3. Abs. 2.
48.	Oberschopfheim	1	1	1	— — —	— — —	17 59	— — —	17 59	210 —	-	—	„ 1. 1 a. u. 2.
49.	Seelbach	7	8	14	— — —	2 09 36	— — —	— — —	2 09 36	9 109 10	-	6	bis.
	Wansheim												
50.	Ballhalt	1	1	3	— — —	1 12 96	— — —	— — —	1 12 96	4 873 —	2373 ℳ auf Martini 1880, der Rest in Jahreszielen.		
	Meersburg												
51.	Attenhof	1	1	1	— — —	— — —	41 23	— — —	41 23	1 000 —	Kapital.	6%	„ 1. 1 a. u. 3. Abs. 2.
52.	Hilaftingen	1	1	1	— — —	— — —	8 72	— — —	8 72	220 —	Jahresziele	—	„ 1. 1 a. u. 2.
53.	Stettingen	3	4	8	— — —	— — —	1 80 05	— — —	1 80 05	1 896 60	-	6	„ 1. 1 b. u. 2.
	Ohertirch												
54.	Ebenhöfen	1	1	1	— — —	— — —	13 52	— — —	13 52	346 40	-	—	„ 1. 1 a. bis. in Selbstbewirtschaftung.
	Offenburg												
55.	Bühlrach	1	2	2	— — —	34 54	— — —	— — —	34 54	1 510 —	-	4	„ 1. 1 a. u. 2.
56.	-	1	1	1	— — —	— — —	37 20	— — —	37 20	627 —	-	—	bis. bis. in Selbstbew.
57.	-	2	2	2	— — —	1 72 35	17 28	1 14 88	3 04 51	2 537 50	-	6	A. 1. 1 Abs. 2 u. 4 Abs. 1.
58.	-	1	1	1	— — —	— — —	25 11	— — —	25 11	600 —	Baarzahlung	—	„ 1. 1 a. u. 4. Abs. 1. bis. in Selbstbewirtschaft.
59.	-	1	1	1	— — —	12 78	— — —	— — —	12 78	575 —	-	—	„ 1. 1 a. u. 4. Abs. 2.
	Pforzheim												
60.	Tiefenbronn	8	4	5	— — —	1 02 78	— — —	— — —	1 02 78	401 —	Jahresziele	—	„ 1. 1 a. u. 2
61.	-	3	3	6	— — —	1 06 79	— — —	— — —	1 06 79	1 146 —	-	—	bis.
	Stockach												
62.	Oberschmeidorf	1	1	1	— — —	— — —	14 92	— — —	14 92	850 —	-	—	„ 1. 1 a. u. 2.
	Übertrag	236	133	270	— 65 26 39	28 67 13	02 87	1 21 52	34 29 32	142 520 88			

Ortsregister	Verrechnungen und Bemerkungen	Seitherige Pächter sind Eigenthümer geworden. Zahl der Käufer	Zahl der verkauften Parzellen	Zahl der Tausche	Flächengröße des verkauften Geländes. Gärten ha a qm	Äcker ha a qm	Wiesen ha a qm	Landwirtschaftl. Gebäude ha a qm	Übrige Flächen (Straßen usw.) ha a qm	Kaufpreis. Betrag ℳ ₰	Abzahlungsart. Bezeichnung	Abzahlungsart. Zahl der Jahresziele	Bemerkungen
	Übertrag	114	80	122	— — —	18 80 61	1 82 06	— 12 94	22 85 61	62 121 —			
	Kehl												
40.	Hofhausen	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	A. 1. 1 a.
41.	Kinzigfeld	3	1	4	— — —	86 76	— — —	— — —	86 76	1 980 —	Jahresziele	6	„ 1. 1 a.
42.	Legelshurst	2	1	2	— — —	31 41	— — —	— — —	31 41	850 —	-	6	bis.
	Kenzingen												
43.	Hecx	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	„ 1. 1 a.
44.	Guenthalgen	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	bis.
45.	-	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	-
	Lahr												
46.	Wimmersee	1	—	1	— 20 96	— — —	— — —	— — —	20 96	1 000 —	Jahresziele	6	„ 1. 1 a. u. 2.
47.	-	2	1	2	— 44 99	— — —	— — —	— — —	44 99	2 615 —	-	6	„ 1. 3. Abs. 2.
48.	Oberschopfheim	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	„ 1. 1 a. u. 2.
49.	Seelbach	4	5	8	— — —	95 54	— — —	— — —	95 54	2 954 —	Jahresziele	6	bis.
	Wansheim												
50.	Ballhalt	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	„ 11. 1 a.
	Meersburg												
51.	Attenhof	1	1	1	— — —	— — —	41 23	— — —	41 23	1 000 —	Kapital.	6%	„ 1. 1 a. u. 3. Abs. 2.
52.	Hilaftingen	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	„ 1. 1 a. u. 2.
53.	Stettingen	3	4	8	— — —	— — —	1 80 05	— — —	1 80 05	1 896 60	Jahresziele	6	„ 1. 1 b. u. 2.
	Ohertirch												
54.	Ebenhöfen	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	„ 1. 1 a. bis. in Selbstbewirtschaftung.
	Offenburg												
55.	Bühlrach	1	1	1	— — —	11 41	— — —	— — —	11 41	475 —	Jahresziele	4	„ 1. 1 a. u. 2.
56.	-	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	bis. bis. in Selbstbew.
57.	-	2	2	2	— — —	1 72 35	17 28	1 14 88	3 04 51	2 537 50	Jahresziele	6	A. 1. 1 Abs. 2 u. 4 Abs. 1.
58.	-	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	„ 1. 1 a. u. 4. Abs. 1. bis. in Selbstbewirtschaft.
59.	-	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	„ 1. 1 a. u. 4. Abs. 2.
	Pforzheim												
60.	Tiefenbronn	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	„ 1. 1 a. u. 2
61.	-	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	bis.
	Stockach												
62.	Oberschmeidorf	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	„ 1. 1 a. u. 2.
	Übertrag	133	66	151	— 65 26 22	80 08	6 20 62	1 27 82	31 08 18	77 429 27			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Benennungen und Bemerkungen	Gebäudeaufnahmen im Ganzen. Zahl der: Gebäude	Zahl der: worunter Nebengebäude	Zahl der: Haushalte	Flächengröße des versteuerten Gebäudes: Gärten ha a qm	Äcker ha a qm	Wiesen ha a qm	Hofraite, Gebäude ha a qm	Summe Spalte 6 bis 9 ha a qm	Kaufpreis: Betrag ℳ ₰	Kaufpreis: Zahlungsart: Bezeichnung	Kaufpreis: Zahlungsart: Zahlungsfrist Jahre
	Übertrag	230	125	270	— 65 28 39	29 67	13 02 87	1 31 82	64 29 92	142 520 88		
	Taubenbischofsheim.											
63.	Grasburg	1	1	1			28 10		28 10	747 —	Jahreszieler	
64.	Hesselt	1	1	1	1 94				1 94	30 —	-	
65.	Kreutheim	10	10	11		4 08 30			4 08 30	7 061 —	-	
66.	-	1	1	1		42 32			42 32	350 —	-	
67.	-	1	1	1		66 12			66 12	715 —	-	
68.	Kreuzheim	8	8	8		1 60 05			1 60 05	5 247 —	-	
69.	-	9	10	11		2 66 30			2 66 30	5 352 —	-	
70.	Palmar	2	3	2		37 80		3 01	40 81	217 —	-	
71.	Uhlberg	1	—	1		68 13			68 13	625 —	-	
72.	-	1	—	1		68 14			68 14	764 —	-	
73.	Ullighein	31	30	33		7 14 44	84 34		7 98 78	26 627 —	-	
74.	-	12	12	14		2 79 —	65 21		3 44 21	10 571 —	-	
75.	Unterabighaus	7	7	7		2 54 71		2 26	2 56 97	4 034 —	-	
76.	-	4	4	4		1 73 43			1 73 43	2 589 —	-	
	Thiergen.											
77.	Brunhelt	10	5	10		1 64 06	— 80 83		2 44 89	5 291 —	-	
78.	-	2	1	3		27 44			27 44	1 300 —	-	
79.	-	2	1	3		1 01 61			1 01 61	1 852 —	-	
80.	Hanenstein	4	2	4		34 91	6 54	1 03	42 48	1 100 —	-	
81.	Rößnach	1	1	1		23 61			23 61	180 —	-	
82.	Überlandwagen	2	2	2			1 22 80	3 80	1 26 60	2 000 —	-	
83.	Wüst	1	1	1		14 89			14 89	221 —	-	
	Wiesbrück.											
84.	Mittelheim	4	4	4		97 35			97 35	540 —	-	
85.	-	2	1	1		36 72			36 72	1 102 —	-	
86.	-	1	1	1		15 48			15 48	295 —	-	
	Summe	335	233	386	— 67 20 70	50 62	16 88 60	1 41	82 89 54	215 000 88		

Ordnungszahl	Benennungen und Bemerkungen	Seitherige Pächter sind Eigenthümer geworden. Zahl der: Gebäude	Zahl der: worunter Nebengebäude	Zahl der: Haushalte	Flächengröße des verkauften Gebäudes: Gärten ha a qm	Äcker ha a qm	Wiesen ha a qm	Hofraite, Gebäude ha a qm	Summe Spalte 17 bis 20 ha a qm	Kaufpreis: Betrag ℳ ₰	Kaufpreis: Zahlungsart: Bezeichnung	Kaufpreis: Zahlungsart: Zahlungsfrist Jahre	Bemerkungen
		133	60	131	— 65 28 22	46 08	6 29 62	1 27 82	21 09 78	77 429 27			
		—	—	—						— —	-	—	a. 1. 1 b.
1		1	—	1	1 94				1 94	30 —	Jahreszieler.	1	„ 1. 1 a u. d. Bst. 1.
3		3		3		1 80 83			1 80 83	1 212 —	-	6	„ 1. 1 a.
1		1		1		42 32			42 32	350 —	-	6	btr. u. 3. Bst. 2.
1		1		1		66 12			66 12	715 —	-	6	„ u. 4. Bst. 3.
1		1		1		15 09			15 09	284 —	-	6	„ 1. 1 a.
9		11		11		2 66 30			2 66 30	5 352 —	-	6	btr. u. 3. Bst. 2.
1		1		1		23 72		3 01	26 73	130 —	-	6	„ 1. 1 b.
—		—		—						— —		—	btr.
1		1		1		68 14			68 14	764 —	Jahreszieler.	6	btr. u. 3. Bst. 2.
9		11		11		1 54 09	51 98		2 06 07	5 274 —	-	6	„ 1. 1 a.
12		14		14		2 79 —	65 21		3 44 21	10 571 —	-	6	btr. u. 3 Bst. 2.
5		5		5		1 89 52			1 89 52	1 038 —	-	6	„ 1. 1 a.
4		4		4		1 73 43			1 73 43	2 589 —	-	6	btr. u. 3 Bst. 2.
10		10		10		1 64 06	— 80 83		2 44 89	5 291 —	-	6	„ 1. 1 a.
2		3		3		27 44			27 44	1 300 —	-	6	btr. u. 3. Bst. 2.
2		3		3		50 29			50 29	900 —	-	6	„ 1. 1 b.
—		—		—						— —		—	„ 1. 1 a.
1		1		1		23 61			23 61	180 —	Jahreszieler.	8	„ 1. 3. Bst. 2.
—		—		—						— —		—	„ 1. 1 a (81 a 80 qm Hofr.) Selbstbetrieb.
—		—		—						— —		—	„ 1. 1 b.
—		—		—						— —		—	„ 1. 1 a.
—		—		—						— —		—	btr.
1		1		1		15 48			15 48	295 —		—	„ u. 3. Bst. 2.
197		125		223	— 67 20 39	90 52	8 57 64	1 30 83	80 22 19	115 263 27			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1900 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. Juli d. J. Nr. 491 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1900 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 16. Juli 1901.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1900.

Einnahme.				Soll.		Hat.		Rest.	
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (Vergl. Ausgabe Tit. VIII) . .				125 057	10	125 057	10	—	—
II. Dotation				20 574 317	48	20 574 317	48	—	—
Dotationslieferungen.									
Für den Bedarf zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der bestehenden Eisenbahnschulden waren für 1900 im Budget vorgesehen:									
a. Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse:	ℳ	₰							
1. Reinertrag der Staatsbahn	13 013 870	—							
2. Minderertrag der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	7 790	—							
Rest . .	13 006 080	—							
b. Lieferungen der Hauptkasse der Main-Neckarbahn:									
Antheil Badens am Reinertrag	719 960	—							
c. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	—							
d. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 000 000	—							
Summe . .	16 226 040	—							
Geliefert wurden:	ℳ	₰							
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen			17 141 659	54					
gegen Budget mehr	4 127 789	54							
2. Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt			79 712	32					
gegen Budget mehr	87 502	32							
	4 215 291	86	17 221 371	86					
3. Gefälle der Main-Neckarbahn			852 945	62					
gegen Budget mehr	132 985	62							
4. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	—	—	500 000	—					
5. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	—	—	2 000 000	—					
Summe . .			20 574 317	48					
gegen Budget mehr	4 348 277	48							
Dotationsbedürfnisse.									
Gegenüber dem Budget haben betragen:									
1. Verwaltungskosten			72 438	16					
mehr	1 092	16							
2. Passivzinse abzüglich Aktivzinse und sonstige Einnahmen			12 404 528	98					
weniger	200 561	27							
zusammen . .			12 476 967	14					
weniger . .	199 469	11							
3. Planmäßige Schuldentilgung			5 920 752	30					
Summe Dotationsbedürfnisse . .			18 397 719	44					
weniger	199 469	11							
Summe Dotationslieferungen . .			20 574 317	48					
mehr	4 348 277	48							
daher Wenigerbedarf	4 547 746	59	2 176 598	04					
III. Aktivzinse . . . . . (Budgetsatz	500 000	—)			776 671	43	776 671	43	—	—
gegen Budget mehr	276 671	43							
IV. Sonstige Einnahmen (Budgetsatz—)					81	50	81	50	—	—
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen (ausschließlich der Kontokorrentforderungen)					43 301 544	94	29 974 911	61	13 326 633	33
Das gesammte Aktivvermögen hat sich vermehrt:			ℳ	₰						
1. durch neu angelegte verzinsliche Aktiven (Ausg. Tit. IV) um			33 639 820	58						
2. beim Guthaben unter Einnahme Tit. VIII um			2 013 039	20						
Uebertrag . .			35 652 859	78						
Uebertrag . .					64 777 672	45	51 451 039	12	13 326 633	33

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.			Soll.		Hat.		Rest.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		Uebertrag . .	64 777 672	45	51 451 039	12	13 326 633	33
		ℳ ₰						
	Uebertrag . .	35 652 859 78						
3. beim Kassenvorrath (Einnahme Tit. I und Ausgabe Tit. VIII) um		56 355 73						
	zusammen . .	35 709 215 51						
dagegen vermindert um nebigen Betrag (Hat) von		29 974 911 61						
	daher Vermehrung . .	5 734 303 90						
Der Gesammtaktivstand betrug:								
am 31. Dezember 1899	17 710 345 73							
am 31. Dezember 1900	23 444 649 63							
	gibt obige Vermehrung . .	5 734 303 90						
VI. Gewinnrechnung.			—	—	—	—	—	—
VII. Schuldenaufnahme (vergl. Ausgabe Tit. VI.)			32 144 900	—	32 144 900	—	—	—
VIII. Durchlaufende Posten			89 807 308	43	79 870 704	96	9 936 603	47
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen:								
am 31. Dezember 1899		7 923 564 27						
am 31. Dezember 1900		9 936 603 47						
Dieselben haben sich sonach im Jahr 1900 vermehrt um welche Summe unter Einnahme Tit. V. als Vermehrung des Aktivvermögens verzeichnet ist.		2 013 039 20						
	Summe aller Einnahmen . .		186 729 880	88	163 466 644	08	23 263 236	80
Ausgabe.								
I. Verwaltungskosten (Budgetsatz 71 346 ℳ) gegen Budget mehr 1 092 ℳ 16 ₰.			72 438	16	72 438	16	—	—
II. Passivzinse			13 551 569	25	13 130 136	62	421 432	63
		ℳ ₰						
Die Passivzinsreste vom Jahr 1899 betrugen		370 287 34						
Die Passivzinsreste vom Jahr 1900 betrugen		421 432 63						
	daher Vermehrung um . .	51 145 29						
vergl. Ausgabe Tit. VI.								
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahr beträgt .		13 181 281 91						
Hievon ab das Soll der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen vom laufenden Jahr mit		776 752 93						
Summe Zinsbedarf für das Jahr 1900		12 404 528 98						
Gegenüber dem Budget:	ℳ ₰							
Passivzinse	13 105 090 25							
ab Aktivzinse	500 000 —							
		12 605 090 25						
	Wenigerbedarf . .	200 561 27						
III. Bauaufwand			28 179 243	62	28 179 243	62	—	—
Es wurden verausgabt:								
1. Für die Badische Staatseisenbahn		27 438 471 30						
Kredite für die Budgetperiode 1900/01		82 158 698 —						
	Rest . .	54 720 226 70						
2. Für die Main-Neckarbahn	216 937 27							
Kredite für die Budgetperiode 1900/01	508 080 —							
	Rest . .	291 142 73						
	Uebertrag . .	55 011 369 43						
	Uebertrag . .		41 803 251	03	41 381 818	40	421 432	63

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		Uebertrag . .	41 803 251	03	41 381 818	40	421 432	63
		Mk. Pf.						
	Uebertrag . .	55 011 369 43						
3. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	523 835 05							
Kredite für die Budgetperiode 1900/01 .	1 768 287 —							
	Rest . .	1 244 451 95						
	Summe der Restkredite . .	56 255 821 38						
IV. Neu angelegte Aktiven (ausschließlich der Anlage auf Kontokorrent) vergl. Einnahme Tit. V			33 639 820	58	33 639 820	58	—	—
V. Verlustrechnung (Rabatt auf Anlehen und flüssig gewordene ungewisse Passiven)			2 287 616	41	2 287 616	41	—	—
VI. Schuldenzahlung			341 611 799	71	5 885 323	66	335 726 476	05
Die Schuld hat sich erhöht								
bei „Schuldenaufnahme“ (Einnahme Tit. VII.) um . . .	32 144 900 —							
bei „Passivzinse“ (Ausgabe Tit. II.) um	51 145 29							
bei „Durchlaufende Posten“ (Ausgabe Tit. VII) um . .	1 793 091 96							
zusammen . .	33 989 137 25							
dagegen vermindert um nebigen Betrag (Hat) von	5 885 323 66							
daher Schuldvermehrung . .	28 103 813 59							
Die Gesammtschuld betrug:	Mk. Pf.							
am 31. Dezember 1899	351 078 149 69							
am 31. Dezember 1900	379 181 963 28							
gibt obige Schuldvermehrung . .	28 103 813 59							
VII. Durchlaufende Posten			123 124 706	80	80 090 652	20	43 034 054	60
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen:								
am 31. Dezember 1899	41 240 962 64							
am 31. Dezember 1900	43 034 054 60							
daher Vermehrung . .	1 793 091 96							
(vergl. Ausgabe Tit. VI.)								
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung			181 412	83	181 412	83	—	—
Derselbe betrug am 31. Dezember 1899	125 057 10							
Derselbe betrug am 31. Dezember 1900	181 412 83							
daher Vermehrung . .	56 355 73							
welche Summe bei Einnahme Tit. V. unter der Vermehrung des Aktivvermögens verzeichnet ist.								
Summe aller Ausgaben . .			542 648 607	36	163 466 644	08	379 181 963	28

Bilanz.

		ℳ	₰	ℳ	₰
Am 31. Dezember 1899 betrug:					
Der Gesammtschuldenstand		351 078 149	69		
Das gesammte Vermögen einschließlich des Kassenvorraths		17 710 345	73		
	Reiner Schuldenstand			333 367 803	96
Am 31. Dezember 1900 betrug:					
Der Gesammtschuldenstand		379 181 963	28		
Das gesammte Vermögen einschließlich des Kassenvorraths		23 444 649	63		
	Reiner Schuldenstand			355 737 313	65
Die Schuld hat sich vermehrt um				22 369 509	69
und zwar durch den Ueberschuß der Ausgaben:					
1. Verwaltungskosten	72 438 ℳ 16 ₰				
2. Passivzinse	13 181 281 „ 91 „				
3. Bauaufwand	28 179 243 „ 62 „				
4. Verlustrechnung	2 287 616 „ 41 „				
		43 720 580	10		
über die Einnahmen:					
1. Dotationslieferungen	20 574 317 ℳ 48 ₰				
2. Aktivzinse	776 671 „ 43 „				
3. Sonstige Einnahmen	81 „ 50 „				
4. Gewinnrechnung	— „ — „				
		21 351 070	41		
	gibt obige Schuldvermehrung			22 369 509	69

Karlsruhe, den 15. April 1901.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.
Göller.

Vdt. Gerhard.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung wird bestätigt

Karlsruhe, den 23. Mai 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1900

verglichen mit jener

auf letzten Dezember 1899.

O.-B.	Betreff.	Auf letzten Dezember 1899. M.	Pf.	1900. M.	Pf.	Jahr 1900 gegen Jahr 1899 mehr. M.	Pf.	weniger. M.	Pf.
	I. Aktiva.								
1.	Kassenvorrath	125 057	10	181 412	83	56 355	73	—	—
2.	Aktivkapitalien:								
	a. Werthpapiere	171	43	171	43	—	—	—	—
	b. Faustpfanddarlehen	5 626 852	93	6 404 973	18	778 120	25	—	—
	c. Sonstige Darlehen	4 034 700	—	2 906 690	—	—	—	1 128 010	—
	d. Anlehenskonti	—	—	4 014 798	72	4 014 798	72	—	—
3.	Guthaben auf Kontokorrent bei:								
	a. Eisenbahnhauptkasse	5 942 150	15	8 681 197	49	2 739 047	34	—	—
	b. Bankhäusern	1 338 158	45	832 596	22	—	—	505 562	23
	c. Reichsbankstelle	377 723	02	218 488	76	—	—	159 234	26
4.	Sonstige Einnahmen	265 532	65	204 321	—	—	—	61 211	65
						7 588 322	04	1 854 018	14
						1 854 018	14	—	—
	Summe I. Aktiva	17 710 345	73	23 444 649	63	5 734 303	90	—	—
	II. Passiva.								
1.	3½ % Lotterieanlehen von 1845 (35 fl. Loose)	176 817	91	176 101	33	—	—	716	58
2.	„ Anlehen von 1859/61 a. Kapital	18 227 914	04	17 515 453	57	—	—	712 460	47
	b. Zins	26 089	18	23 263	53	—	—	2 825	65
3.	„ „ „ 1862/64 a. Kapital	30 832 785	67	29 647 522	48	—	—	1 185 263	19
	b. Zins	50 537	03	46 419	18	—	—	4 117	85
4.	4 % Prämienanlehen von 1867 a. Kapital	21 260 400	—	20 336 400	—	—	—	924 000	—
	b. Prämien	1 500	—	36 000	—	34 500	—	—	—
	c. Zins	63 750	—	61 692	—	—	—	2 058	—
5.	3½ % Anlehen von 1875 a. Kapital	22 334 000	—	21 827 300	—	—	—	506 700	—
	b. Zins	22 958	78	23 534	15	575	37	—	—
6.	„ „ „ 1878 a. Kapital	23 766 800	—	23 311 000	—	—	—	455 800	—
	b. Zins	33 874	75	32 888	—	—	—	986	75
7.	„ „ „ 1879 a. Kapital	48 386 000	—	47 538 400	—	—	—	847 600	—
	b. Zins	55 574	76	55 833	68	258	92	—	—
8.	„ „ „ 1880 a. Kapital	72 872 100	—	71 713 900	—	—	—	1 158 200	—
	b. Zins	29 657	83	31 933	08	2 275	25	—	—
9.	„ „ „ 1886 a. Kapital	11 423 000	—	11 327 700	—	—	—	95 300	—
	b. Zins	2 390	76	2 745	51	354	75	—	—
10.	„ „ beim Reichsinvalidenfond von 1892, Kapital	2 000 000	—	2 000 000	—	—	—	—	—
11.	„ „ von 1892/94 a. Kapital	51 915 900	—	56 000 000	—	4 084 100	—	—	—
	b. Zins	82 094	25	73 988	25	—	—	8 106	—
12.	3 % Anlehen von 1896 a. Kapital	6 448 000	—	6 508 800	—	60 800	—	—	—
	b. Zins	1 860	—	3 660	—	1 800	—	—	—
13.	3½ % Anlehen von 1900 a. Kapital	—	—	28 000 000	—	28 000 000	—	—	—
	b. Zins	—	—	29 475	25	29 475	25	—	—
14.	Schulden auf Kontokorrent an:								
	a. Amortisationskasse	38 729 369	72	40 222 030	03	1 492 660	31	—	—
	b. Arbeiterpensionskasse	2 200 131	—	2 501 034	57	300 903	57	—	—
15.	Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	9 948	48	10 668	83	720	35	—	—
16.	Ersatz für fehlende Zinsscheine von in 3½ % umgewandelten Schuldverschreibungen	2 355	57	1 879	88	—	—	475	69
17.	Sonstige Ausgaben	122 339	96	122 339	96	—	—	—	—
						34 008 423	77	5 904 610	18
						5 904 610	18		
	Summe II. Passiva	351 078 149	69	379 181 963	28	28 103 813	59	—	—
	Hievon ab Summe I. Aktiva	17 710 345	73	23 444 649	63	5 734 303	90	—	—
	Reiner Schuldenstand	333 367 803	96	355 737 313	65	22 369 509	69	—	—

Karlsruhe, den 15. April 1901.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Göller.

Vdt. Gerhard.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung wird bestätigt

Karlsruhe, den 23. Mai 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1900.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Dem ständischen Ausschusse wurden von Großherzoglichem Finanzministerium die Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1900 sowie die summarische Darstellung derselben und die Hauptbilanz auf 31. Dezember 1900, deren Uebereinstimmung mit der Rechnung von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer bestätigt ist, zur Untersuchung und Prüfung nach Artikel 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 vorgelegt. Die Prüfung erfolgte in der bisherigen Weise. Das Ergebniß derselben kann zwar nicht wie in den letzten Jahren als ein „überaus erfreuliches“ und „recht günstiges“ bezeichnet werden, bietet aber trotz der abermaligen, gegen die Vorjahre sehr großen Schuldvermehrung von 22 369 509 ℳ 69 ₰ bei näherer Betrachtung keinen Anlaß zu Besorgniß und pessimistischen Beurtheilung. Die Vergleichung des Rechnungsergebnisses mit den Budgetsätzen zeigt ein günstigeres Ergebniß

bei den Einnahmen um	4 348 277 ℳ 48 ₰
bei den Ausgaben um	199 469 „ 11 „
Summe	4 547 746 ℳ 59 ₰

Zu dem Mehr der Einnahmen haben beigetragen:

a. die Staatsbahn, deren Reinertrag den Voranschlag übersteigt um	4 127 789 ℳ 54 ₰
b. die Dampfschifffahrt, deren Reinertrag das im Voranschlag angenommene Defizit (7 790 ℳ) übersteigt um	87 502 „ 32 „
c. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn	132 985 „ 62 „
zusammen wie oben	4 348 277 ℳ 48 ₰

Die Einnahmen des Pauschbetrags wegen der Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ und des Zuschusses aus der allgemeinen Staatsverwaltung mit 2 000 000 ℳ entsprechen den Budgetsätzen.

Beachtenswerth ist die Einnahme bei der Main-Neckarbahn, da im Jahre 1900 die Aenderung in der Leitung des Güterverkehrs aus Anlaß der Verstaatlichung der hessischen Ludwigsbahn und der Einrichtung einer preußisch-hessischen Betriebsfinanzgemeinschaft erstmals voll in Wirksamkeit war. Der Reinertrag der Main-Neckarbahn war im Jahre 1898 im Voranschlag angenommen zu 835 970 ℳ, überstieg denselben um 227 697 ℳ 69 ₰, im Jahre 1899 war derselbe veranschlagt zu 933 520 ℳ, betrug aber nur 680 342 ℳ 16 ₰, blieb also hinter dem Voranschlag zurück um 253 177 ℳ 84 ₰. Für das Jahr 1900 war

der Reinertrag angenommen zu 719 960 ℳ, ergab aber 852 945 ℳ 62 ₰, somit ein Mehr von obigem 132 985 ℳ 62 ₰. So sehr dieses Mehr auch begrüßt werden darf und so erfreulich es ist, daß der Antheil an dem Reinertrag den Voranschlag in den Jahren vor dem neuen Instradierungsvertrag wieder erreicht oder noch um einiges übersteigt, so muß doch mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß gerade die Jahre 1899 und 1900 die größte Verkehrssteigerung brachten und die Reineinnahmen der badischen Staatseisenbahnen eine verhältnißmäßig viel größere Steigerung aufweisen. Es darf daher angenommen werden, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse immerhin einen namhaften, wenn auch nicht den befürchteten Ausfall erleidet.

Bei den Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse zeigen gegenüber dem Voranschlag ein Weniger:

die Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen im Betrage von	200 561 ℳ 27 ₰
Dagegen ein Mehr	
die Verwaltungskosten im Betrage von	1 092 „ 16 „
so daß der Abschluß günstiger ist wie oben	199 469 ℳ 11 ₰

Die Aktivzinsen haben gegenüber dem Budget ein Mehr von 276 671 ℳ 43 ₰ geliefert. Diese Mehreinnahme rührt hauptsächlich daher, daß von den begebenen Anlehensbeträgen Stückzinsen bis zum Tag der Lieferung (78 636 ℳ 13 ₰) und Zinsen von den auf Anlehenskonto gutgeschriebenen Beträgen bis zum Tag der Erhebung durch die Kasse (308 533 ℳ 59 ₰) zu vereinnahmen waren.

Bei den Verwaltungskosten ist ein Mehraufwand von 1 092 ℳ 16 ₰ zu verzeichnen, der, abgesehen von den Abweichungen von dem Voranschlag, die in den Bestimmungen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung ihren Grund haben, im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß an Provisionen ein Mehr von 397 ℳ 42 ₰ an die als Einlösungsstellen fungierenden Banken zu vergüten war und daß die Anfertigungen der neuen Schuldverschreibungen ein Mehr von 686 ℳ 85 ₰ erfordert hat.

Die für planmäßige Schuldentilgung verausgabte Summe von 5 920 752 ℳ 30 ₰ entspricht dem Budgetsatz.

Vergleicht man die Dotationsbedürfnisse nach dem Rechnungssoll:

I. für Verwaltungskosten mit	72 438 ℳ 16 ₰
II. für Zinsen	12 404 528 „ 98 „
III. für planmäßige Tilgung	5 920 752 „ 30 „
Summe	18 397 719 ℳ 44 ₰
mit den Dotationslieferungen im Gesammtbetrage von	20 574 317 „ 48 „
so übersteigen die Lieferungen das Bedürfniß um	2 176 598 ℳ 04 ₰
Nach dem Voranschlag war eine Unzulänglichkeit von	2 371 148 „ 55 „
angenommen, so daß das Rechnungsergebniß günstiger ist um	4 547 746 ℳ 59 ₰

Im Vorjahr 1899 war der Ueberschuß der Dotationslieferungen über das Dotationsbedürfniß weit günstiger; er erreichte den Betrag von 9 713 119 ℳ 47 ₰; immerhin darf das obige Rechnungsergebniß gegenüber dem Voranschlag noch ein befriedigendes genannt werden.

Eine Vergleichung zwischen Budgetsatz und Rechnungs-Soll bezüglich des Bauaufwandes und der Schuldaufnahme wird in richtiger Weise erst nach Umfluß der ganzen Budgetperiode 1900/1901 erfolgen können, da diese Ausgaben und Einnahmen für 1900 und 1901 ein zusammengehöriges Ganze bilden. Der nächste Bericht wird darüber sich zu verbreiten haben.

Nach dieser Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse soll, wie bisher, auf einzelne Gegenstände näher eingegangen werden.

I. Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat auf 31. Dezember 1899 betragen	333 367 803 ℳ 96 ₰
am 31. Dezember 1900	355 737 313 „ 65 „
Die Schuldvermehrung beträgt	22 369 509 ℳ 69 ₰
Die planmäßige Schuldentilgung beträgt	5 920 752 „ 30 „
Die Summe dieser beiden Beträge mit	28 290 261 ℳ 99 ₰
stellt die Differenz zwischen dem Bauaufwand (28 179 243 ℳ 62 ₰) zuzüglich des Kursverlustes bei der Anlehensaufnahme (2 287 291 ℳ) =	30 466 534 „ 62 „
und dem hiefür verwendbaren Ueberschuß der Dotationslieferungen mit 2 176 598 ℳ 04 ₰, abzüglich des Betrags der flüssig gewordenen Passiven mit 325 ℳ 41 ₰ =	2 176 272 „ 63 „
dar.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Bauaufwand entziffert sich folgendermaßen:

A. Badisches Bahnnetz.

1. Neue Bahnen:

Neustadt—Donaueschingen		4 644 421 ℳ 10 ₰
Walldürn—Amorbach		226 076 „ 02 „
Ueberlingen—Markdorf		2 645 207 „ 27 „
Waldkirch—Elzach		1 098 107 „ 81 „
Eppingen—Steinsfurth		1 240 002 „ 92 „
Murgthalbahn, Fortsetzung bis zur Landesgrenze		3 408 „ 38 „
Graben—Röschwoog, Zufahrtslinien		44 733 „ — „
Summe 1		9 901 956 ℳ 50 ₰

2. Bestehende Bahnen.

Erweiterung der Gleisanlagen zwischen Rheinau und Neckarau	5 211 ℳ 49 ₰	
Elektrische Streckenblockirung auf den Strecken Mannheim—Heidelberg und Mannheim—Schwetzingen	8 671 „ 60 „	
Offenburg—Gengenbach, zweites Gleis	5 602 „ 36 „	
Immendingen—Singen, zweites Gleis	40 „ 41 „	
Radolfzell—Konstanz, zweites Gleis	10 319 „ 81 „	
Summe 2		29 845 ℳ 67 ₰

3. Stationen:

Mannheim, Centralgüterbahnhof	817 783 ℳ 02 ₰	
„ Personen- und Rangirbahnhof	173 440 „ 33 „	
„ Rangirbahnhof II	344 010 „ 78 „	
„ Industriehafen	328 589 „ 77 „	
Rheinau	30 746 „ 31 „	
Heidelberg	44 760 „ 12 „	
Neckargemünd	29 344 „ 79 „	
Seckach	181 931 „ 87 „	
Lauda	12 000 „ — „	
Waghäusel	18 224 „ 11 „	
Graben-Neudorf	19 855 „ 84 „	
Bruchsal	1 051 018 „ 78 „	
Pforzheim	124 902 „ 95 „	
Wilferdingen	17 706 „ 47 „	
Durlach	187 387 „ 77 „	
Karlsruhe, Generaldirektionsgebäude	60 659 „ 22 „	
„ Rangirbahnhof	346 217 „ 12 „	
„ Sonstiges	181 323 „ 33 „	
Oos	522 139 „ 11 „	
Achern	304 411 „ 20 „	
Appenweier	88 077 „ 03 „	
Kehl (Hafen)	2 500 388 „ 89 „	
Offenburg	50 762 „ 11 „	
Haslach	132 570 „ 90 „	
Donaueschingen	165 023 „ 16 „	
Freiburg	717 033 „ 43 „	
Kirchzarten	73 264 „ 92 „	
Hirschsprung, Posthalde, Hinterzarten	64 960 „ 21 „	
Basel	947 320 „ 44 „	
Kleinlaufenburg	22 032 „ 18 „	
Albbruck	14 538 „ 77 „	
Konstanz	29 420 „ 46 „	
Weichen- und Signaleinrichtungen	192 109 „ 96 „	
Uebertrag	9 793 955 ℳ 35 ₰	9 931 802 ℳ 17 ₰

Uebertrag	9 793 955 M. 35 ₰	9 931 802 M. 17 ₰
Unvorhergesehene Geländeankäufe	435 062 „ 77 „	
Kleinere Aufwendungen auf verschiedenen Stationen	82 306 „ 87 „	
Staatszuschuß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung einer Hafenanlage	912 010 „ — „	
Summe 3. Stationen		11 223 334 „ 99 „
4. Transportmaterial		5 596 435 „ 26 „
5. Lasten- und Verwaltungskosten		843 166 „ 77 „
Summe 1—5		27 594 739 M. 19 ₰
Hievon ab Einnahmen der Eisenbahnbauverwaltung		156 267 „ 89 „
bleibt Summe A. Badisches Bahnnetz		27 438 471 M. 30 ₰
Hiezu B. Main-Neckarbahn		216 937 „ 27 „
C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen		523 835 „ 05 „
Summe des Bauaufwands		28 179 243 M. 62 ₰

Von diesem Bauaufwand entfallen rund 35 % auf den Bau neuer Bahnstrecken, 40 % auf Stationen (einschließlich Hafenbau in Kehl), 20 % auf Transportmaterial, 2 % auf Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen. Daß nicht nur der Aufwand für neue Bahnstrecken, sondern auch der übrige aufgeführte als Grundstocksausgabe behandelt werden kann und muß, ist in den letzten Berichten des ständischen Ausschusses dargelegt und wird darauf verwiesen; noch mehr, als im letztjährigen Bericht hervorgehoben, wirft sich die Frage auf, ob nicht eine Reihe von Ausgaben für Herstellungen, welche auch einer späteren Zeit zu gute kommen, auf den Eisenbahnbau, statt wie bisher auf den Eisenbahnbetrieb übernommen werden sollen, da nach der Berechnung auf diesen oder jenen Titel die Eisenbahnrente und der Betriebscoefficient, worauf später zurückzukommen ist, wesentlich beeinflußt werden.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse bildet den Unterschied der Summe aller in der Rechnung 1900 vorgetragenen Passivreste mit 379 181 963 M. 28 ₰

und jener aller Aktivreste mit	23 263 236 M. 80 ₰	
einschließlich des Kassenvorraths mit	181 412 „ 83 „	
zusammen		23 444 649 „ 63 „
im Betrage von		355 737 313 M. 65 ₰

Die Passivreste bestehen aus:

1. Anlehensresten	335 726 476 M. 05 ₰
2. Zins-, Loos- und Prämienrückständen	597 533 „ 96 „
3. Kontokorrentschuld bei der Amortisationskasse	40 222 030 „ 03 „
4. Kontokorrentschuld bei der Arbeiterpensionskasse (Abtheilung A. B.)	2 501 034 „ 57 „
5. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	10 668 „ 83 „
6. Ersatz für fehlende Zinsscheine von in 3½ % umgewandelten Schuldverschreibungen	1 879 „ 88 „
7. Sonstigen Ausgabsresten	122 339 „ 96 „
Summe wieder	379 181 963 M. 28 ₰

Unter den Anlehensresten (Ziffer 1) ist die im Jahre 1900 aufgenommene Schuld im Gesammtbetrag von 32 144 900 M. inbegriffen.

Die Schuldaufnahme wurde in der Weise vollzogen, daß zunächst der Restbestand des 3½ %igen Anlehens von 1892 | 1894 im Nennbetrage 4 084 100 M. begeben und sodann ein neues 3½ %iges Anlehen im Nennbetrag von 28 000 000 M. kontrahirt wurde; außerdem wurde gelegentlich ein nicht ins Gewicht fallender Posten des 3 %igen Anlehens von 1896 im Nennbetrag von 60 800 M. verkauft.

Von letzterem Anlehen mit 27 Millionen Mark war in voriger Rechnung unbegebener Rest vorhanden von 20 552 000 M., nunmehr noch 20 491 200 M.

Anläßlich der Schuldaufnahme entstand ein Kursverlust von 2 287 291 M.

Die Rabatte auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios berechnen sich seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse

bis 31. Dezember 1899 auf	14 226 813 M. 82 ₰
auf 31. Dezember 1900	16 514 430 „ 23 „

Bei dem dermaligen Kurs der 3 %igen Staatspapiere (87 bis 88) kann an die Begebung der 3 %igen Schuldverschreibungen nicht gedacht werden. Wegen des hohen Disagios bei den 3½ %igen Schuldverschreibungen hat sich die Großherzogliche Finanzverwaltung entschlossen, das im laufenden Jahre 1901 begebene große Anlehen von 56 Millionen Mark zu 4 % auszugeben und erzielte einen Uebernahmskurs von 99,12. Die Nachfrage nach höher verzinslichen sicheren Staatspapieren ist immerhin größer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als nach nieder verzinslichen, auch wenn letztere in Folge des niederen Kursstandes die Aussicht auf größeren Kursgewinn bieten, da die Mehrzahl einen alsbaldigen höheren Zinsengenuß dem zukünftigen Kapitalzuwachs vorzieht beziehungsweise darauf angewiesen ist. Wenn auch die Höhe des Disagios für die Kasse keinen Verlust bedeutet, sondern der Zinsengewinn unter Umständen größer ist, kann doch im allgemeinen, volkswirthschaftlichen Interesse die Ausgabe eines höher verzinslichen Anlehens mit Rücksicht auf den Geldmarkt räthlich und zweckmäßig erscheinen. Der ständische Ausschuß hat gegen die Art der Begebung Nichts zu erinnern.

Der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, beträgt nach dem Stand vom 31. Dezember 1900 3,573 % gegenüber einem Durchschnittszins von 3,582 % im Jahre 1899 und 3,586 % im Jahre 1898.

Die Aktivreste bestehen in:

1. Werthpapieren	171 ℳ 43 ₰	
2. Faustpfanddarlehen	6 404 973 „ 18 „	
3. Sonstigen Darlehen	2 906 690 „ — „	
4. Anlehenskonti	4 014 798 „ 72 „	
5. Kontokorrentguthaben	9 732 282 „ 47 „	
6. Sonstigen Einnahmsresten	204 321 „ — „	
zusammen		23 263 236 ℳ 80 ₰

Die Faustpfanddarlehen sind gegen das Jahr 1899 um 778 120 ℳ 25 ₰ höher, die sonstigen Darlehen um 1 128 010 ℳ geringer. Letztere sind an die Städte Ettlingen, Heidelberg, Karlsruhe gegeben. Die Kontokorrentguthaben stehen bei der Eisenbahnhauptkasse (8 681 197 ℳ 49 ₰, um 2 739 047 ℳ 34 ₰ höher als im Vorjahr), bei Bankhäusern (832 596 ℳ 22 ₰, weniger um 505 562 ℳ 23 ₰ gegen Vorjahr) und bei der Reichsbankstelle (218 488 ℳ 76 ₰, weniger um 159 234 ℳ 26 ₰ gegen Vorjahr).

Der Rechnung (Seite 70 ff.) ist das Verzeichniß der Werthpapiere, welche bei Begebung von Faustpfanddarlehen beliehen werden dürfen, nebst Angabe der Beleihungsgrenze angeschlossen. Dazu ist Nichts zu bemerken.

II. Ursache der Schuldvermehrung.

Die unter I nachgewiesene Schuldvermehrung mit 22 369 509 ℳ 69 ₰ erklärt sich folgendermaßen:

Die Einnahmen betrugen:

1. Dotationslieferungen	20 574 317 ℳ 48 ₰	
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen	776 752 „ 93 „	
		21 351 070 ℳ 41 ₰

Die Ausgaben betrugen:

1. Verwaltungskosten	72 438 ℳ 16 ₰	
2. Passivzinsen	13 181 281 „ 91 „	
3. Bauaufwand	28 179 243 „ 62 „	
4. Kursverlust auf Anlehen	2 287 291 „ — „	
5. Flüssig gewordene ungewisse Passiven	325 „ 41 „	
		43 720 580 „ 10 „
Dies gibt Mehr der Ausgaben		22 369 509 ℳ 69 ₰

welches der Schuldvermehrung gleichkommt.

Zu demselben Ergebniß gelangt man, wenn man die zur Verminderung des Schuldenstandes verfügbaren Mittel mit der Bauausgabe, welche nach dem Budget durch Schuldaufnahme zu decken ist, vergleicht.

Zur Verminderung des Schuldenstandes waren zur Verfügung:

1. Die durch die Verwendung der Dotation bewirkte planmäßige Tilgung mit		5 920 752 ℳ 30 ₰
2. Der hierzu und zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Passivzinsen nicht erforderliche Betrag der Dotationslieferungen mit	2 176 598 ℳ 04 ₰	
abzüglich des Betrags der flüssig gewordenen ungewissen Passiven mit	325 „ 41 „	
		2 176 272 „ 63 „
zusammen		8 097 024 ℳ 93 ₰

Dem steht aber gegenüber:

Der Bauaufwand mit	28 179 243 ℳ 62 ₰	
zuzüglich des Kursverlustes bei der Anlehensaufnahme mit	2 287 291 „ — „	
		30 466 534 „ 62 „
Es bleibt sonach restliche Schuldvermehrung		22 369 509 ℳ 69 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die im Jahre 1899 wieder begonnene Schuldvermehrung hat sich im Jahre 1900 namhaft gesteigert. Dieses Ergebniß ist wesentlich durch zwei Umstände verursacht worden: durch die Steigerung des Bauaufwandes und durch den Rückgang des Reinertrags der Staatseisenbahnen.

Während der Bauaufwand im Jahre 1897 6 518 264 ℳ 17 ₰, im Jahre 1898 10 438 645 ℳ 34 ₰ betrug und im Jahre 1899 die bis dahin nicht zu verzeichnende Höhe von . . . . . 22 270 613 ℳ 51 ₰
erreicht hatte, stieg er im Jahre 1900 auf . . . . . 28 179 243 „ 62 „

somit mehr . . 5 908 630 ℳ 11 ₰

Dazu kommen die anläßlich der Anlehensaufnahmen entstandenen, wiederholt erwähnten Kursverluste mit 2 287 291 ℳ.

Der Reinertrag der Staatseisenbahnen zuzüglich des Reinertrags der Main-Neckarbahn, welcher während der letzten 5 Jahre im Jahre 1899 seinen höchsten Stand mit . . . . . 24 969 125 ℳ 13 ₰
aufzuweisen hatte, ist im Jahre 1900 auf . . . . . 18 074 317 „ 48 „

somit um . . . . . 6 894 807 ℳ 65 ₰

zurückgegangen. Er hat zwar gegenüber dem budgetmäßigen Anschlage ein Mehr von 4 348 277 ℳ 48 ₰ geliefert, ist aber hinter dem im Jahre 1899 erzielten gleichartigen Mehr (8 013 475 ℳ 13 ₰) um 3 665 197 ℳ 65 ₰ zurückgeblieben. Soweit die Dotationslieferungen (Reinertrag der Staatseisenbahnen, Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt) die Dotationsbedürfnisse (Verwaltungskosten, Passivzinsen und planmäßige Schuldentilgung) übersteigen, werden sie zur Bestreitung des Bauaufwands verwendet und in dem Maß, in dem dies geschieht, vermindert sich der durch Schuldaufnahme zu deckende Bedarf. Im Jahre 1899 hat der Ueberschuß der Dotationslieferungen über die Dotationsbedürfnisse 9 713 119 ℳ 47 ₰, im Jahre 1900 dagegen nur noch 2 176 598 ℳ 04 ₰ betragen, also nur wenig mehr als der Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt. Auch aus diesen Zahlen erhellt, in welchem Grade die Abnahme des Reinertrags der Staatseisenbahnen zur Vermehrung der Eisenbahnschuld beigetragen hat. Immerhin darf das Ergebniß, daß im Jahre 1900 einem Bauaufwand von . . . . . 28 179 243 ℳ 62 ₰
eine Schuldvermehrung von . . . . . 22 369 509 „ 69 „
wozu noch der oben erwähnte Kursverlust zu berücksichtigen ist, gegenübersteht, als ein befriedigendes bezeichnet werden. Unser Eisenbahnwesen hat aus eigenen Erträgnissen, ohne Anleihemittel, die Pflicht der vertragsmäßigen Verzinsung sowie Tilgung der Eisenbahnschuld erfüllt.

III. Verhältniß der Eisenbahnschuld zum Werth des in den Eisenbahnen angelegten Staatsvermögens.

Der Vermögenswerth der Staatseisenbahnen soll unter den in den früheren Berichten hervorgehobenen Vorbehalten schätzungsweise durch Kapitalisirung des Reinertrags berechnet werden.

Das Reinerträgniß beträgt im Jahre 1900

a. bei den Staatsbahnen . . . . . 17 141 660 ℳ
b. bei der Bodenseedampfschifffahrt . . . . . 79 712 „
c. Antheil an Main-Neckarbahn . . . . . 852 946 „

Summe . . 18 074 318 ℳ

Bei 4 %iger Kapitalisirung dieses Reinerträgnisses berechnet sich der Werth der Staatseisenbahnen (einschließlich der Hafenanlagen) auf rund . . . . . 451,85 Millionen Mark
bei 3½ %iger auf rund . . . . . 516,40 „ „
bei 3 %iger auf rund . . . . . 602,47 „ „

Die entsprechenden Zahlen haben in früheren Jahren betragen:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	
4 % Kapitalisirung	452,4	506,8	548,8	600,8	587,9	624,2	Millionen
3½ % „	517,1	579,2	627,2	686,6	671,9	713,4	„
3 % „	603,2	675,8	731,8	801,1	783,9	832,3	„

Vergleicht man die Eisenbahnschuld am Ende des Jahres 1900 im Betrage von 355 737 313 ℳ 65 ₰ mit obigen Kapitalwerthen, so beträgt dieselbe in Prozenten des Schätzungswerthes

im ersten Fall . . . . . 78,72 Prozent
im zweiten Fall . . . . . 68,89 „
im dritten Fall . . . . . 59,05 „

Die entsprechenden Zahlen haben betragen:

für das Jahr	1894	1895	1896	1897	1898	1899
im ersten Fall	73 Prozent	66 Prozent	61,07 Prozent	54,76 Prozent	55,38 Prozent	53,43 Prozent
im zweiten Fall	64 „	58 „	53,44 „	47,91 „	48,46 „	46,71 „
im dritten Fall	55 „	49,7 „	45,80 „	41,07 „	41,54 „	40,05 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das prozentuale Verhältniß zwischen der Eisenbahnschuld und dem Schätzungswerth der Staatseisenbahnen erscheint im Jahre 1900 gegenüber allen Vorjahren sehr ungünstig, was daher rührt, daß der in Betracht kommende Reinertrag einerseits zurückgegangen ist und andererseits die Schuld sich vermehrt hat.

Ausgerechnet auf den Kilometer beträgt die Eisenbahnschuld bei einer Gesammtlänge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen auf Ende 1900 von 1579,13 Kilometer rund 225 270 ℳ pro Kilometer gegenüber 212 800 ℳ im Vorjahr.

IV. Stand der Schuldentilgung gegenüber ihrem Soll.

Das Soll der Schuldentilgung auf 31. Dezember 1900, das ist die Summe aller Tilgungsquoten, welche nach den Anlehensgesetzen bis dahin von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu zahlen waren, beträgt 151 803 257 ℳ 81 ₰. Der Tilgungsplan ist immer eingehalten und die Tilgungsquoten sind immer bezahlt worden. Es muß aber immer die wichtige Frage gestellt werden, ob die Mittel zur Schuldentilgung aus laufenden Einnahmen — Dotationslieferungen — oder aus neuen Schuldaufnahmen geschöpft wurden. Ersteres ist nun auch noch im Jahre 1900 der Fall, wie seit 1895. Der Gesammtdotationsüberschuß

betrug Ende 1899	34 487 888 ℳ 69 ₰
und ist um den neuen Ueberschuß mit	2 176 598 „ 04 „
auf 31. Dezember 1900 gewachsen auf	36 664 486 ℳ 73 ₰

Dieser Ueberschuß wurde zur Bestreitung der Baukosten beziehungsweise Minderung der Eisenbahnschuld verwendet. Die eigentlichen Baukosten betragen nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1900 544 205 058 ℳ 19 ₰

Dieser Summe steht gegenüber:

a. der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1900	355 737 313 ℳ 65 ₰	
b. planmäßige Tilgung	151 803 257 „ 81 „	
zusammen		507 540 571 „ 46 „
Unterschied		36 664 486 ℳ 73 ₰

Um diesen Betrag übersteigen die Baukosten die Summe a. und b.

Dieser Dotationsüberschuß wird auch nachgewiesen durch eine Vergleichung der gesammten laufenden Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit den daraus für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Tilgung bestrittenen Verwendungen von der Errichtung der Kasse bis 31. Dezember 1900.

Die laufenden Einnahmen betragen in diesem Zeitraum:

a. Postgefälle	29 693 242 ℳ 15 ₰
b. Lieferungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung	582 755 352 „ 66 „
c. Staatszuschüsse	48 482 225 „ 80 „
Summe	660 930 820 ℳ 61 ₰
Die Ausgaben betragen in diesem Zeitraum	624 266 333 „ 88 „
Die Einnahme übersteigt die Ausgabe um	36 664 486 ℳ 73 ₰

Hiebei muß wieder darauf hingewiesen werden, daß unter den Gesammtdotationseinnahmen obige Postgefälle und Staatszuschüsse (a. c.) enthalten sind mit 78 175 467 ℳ 95 ₰.

Der Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Verwaltungskosten und Passivzinsen beträgt bis Ende 1900	470 383 181 ℳ 10 ₰
Zur Deckung ist bis Ende 1900 die Summe der Eisenbahngefälle vorhanden mit	582 755 352 „ 66 „
so daß zur Schuldentilgung verbleiben	112 372 171 ℳ 56 ₰
Das Soll der Tilgungsquoten beträgt aber	151 803 257 „ 81 „
so daß der Unterschied mit	39 431 086 ℳ 25 ₰

aus obigen Postgefällen und Zuschüssen gedeckt werden mußte. Es verbleiben dann aus letztern (78 175 467 ℳ 95 ₰) nach Abzug der flüssig gewordenen Passiven, des Ersatzes der an Großherzogliche Generalstaatskasse im Jahr 1842 und 1845 geleisteten Vorschüsse, sowie des weiteren Ersatzes (Thurn-Taxis'sche Postrente, Pensionen, Sustentationen + 171 ℳ 43 ₰ + 482 225 ℳ 80 ₰ + 1 597 497 ℳ 74 ₰ = 2 079 894 ℳ 97 ₰) noch 36 664 486 ℳ 73 ₰.

Dies ist wieder obiger Dotationsüberschuß.

Läßt man obigen Unterschied von 39 431 086 ℳ 25 ₰ in erster Linie durch die Einnahme aus Postgefällen mit 29 693 242 ℳ 15 ₰ gedeckt werden, so bleibt doch noch ein Rest von 9 737 844 ℳ 10 ₰ an Tilgungsquoten, welcher durch die Zuschüsse aus der allgemeinen Staatsverwaltung zu decken war.

Der Rest diente zur Deckung der Baukosten beziehungsweise Schuldverminderung.

Hieraus erhellt die Nützlichkeit dieser Zuschüsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V. Rentabilität der Staatsbahnen.

Die Gesammtlänge der in Betrieb befindlichen Staatsbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen betrug Ende 1899 . . . . . 1566,26 km
Hierzu kommt die neu eröffnete Strecke Eppingen—Steinsfurth mit . . . . . 12,87 „

Gesammtlänge . . 1579,13 km

Bei Berechnung der Rentabilität soll wie bisher das prozentuale Verhältniß des Reinertrags zu dem Anlagekapital, zu den Baukosten und der reinen Eisenbahnschuld ermittelt werden.

Der Reinertrag der im Betrieb der Großherzoglichen Generaldirektion stehenden Staats- und Privatbahnen ist aus den Rechnungen des Eisenbahnbetriebs zu entnehmen. Das Ergebniß dieser Rechnung ist für das Jahr 1900 Folgendes:

Titel.	A. Einnahmen.	Rechnungs-Soll.		Budgetsätze.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Personen- und Gepäckverkehr	23 165 404	99	19 429 000	—
II.	Güterverkehr	45 425 498	82	41 205 000	—
III.	Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte	1 922 055	55	1 226 200	—
IV.	Für Ueberlassung von Betriebsmitteln	2 082 462	68	1 940 000	—
V.	Erträge aus Veräußerungen	4 211 895	—	3 316 600	—
VI.	Verschiedenes	1 238 791	55	1 192 500	—
	Summe der Einnahmen	78 046 108	59	68 309 300	—
	B. Ausgaben.				
I.	Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	9 062 734	33	9 281 000	—
II.	Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	8 896 449	—	8 386 700	—
III.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	4 045 333	60	3 525 900	—
IV.	Für Wohlfahrtszwecke	2 055 449	70	1 918 300	—
V.	Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	9 498 230	04	7 925 165	—
VI.	Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	14 750 913	82	11 155 860	—
VII.	Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	8 160 618	72	9 049 175	—
VIII.	Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	1 286 185	94	1 218 000	—
IX.	Für Benützung fremder Betriebsmittel	2 656 809	57	2 425 000	—
X.	Verschiedene Ausgaben	491 724	33	410 330	—
	Summe der Ausgaben	60 904 449	05	55 295 430	—
	Verglichen mit der Summe der Einnahmen	78 046 108	59	68 309 300	—
	Einnahme-Ueberschuß (Reinertrag)	17 141 659	54	13 013 870	—

Zur Vergleichung soll der Reinertrag der früheren Jahre wiederholt werden; derselbe beträgt:

im Jahr	1894	17 090 455 ℳ	88 ₰
„ „	1895	19 184 592 „	47 „
„ „	1896	20 960 887 „	83 „
„ „	1897	22 939 312 „	22 „
„ „	1898	22 397 306 „	27 „
„ „	1899	24 225 252 „	04 „
„ „	1900	17 141 659 „	54 „

Derselbe hat sich also gegen das Vorjahr um 7 083 592 ℳ 50 ₰ gemindert und zeigt eine starke rückläufige Bewegung. Dies hat nicht etwa in einem Rückgange der Einnahmen aus Personen- und Güterverkehr seine Ursache; diese sind auch gegenüber dem Vorjahre noch gestiegen. Im höheren Maaße sind aber die Ausgaben gewachsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bruttoeinnahmen haben betragen:

im Jahr	1897	62 010 065 ℳ	60 ₰
„ „	1898	66 577 523 „	38 „
„ „	1899	70 658 902 „	72 „
„ „	1900	78 046 108 „	59 „

Die Ausgaben betrugen:

im Jahr	1897	39 070 753 ℳ	38 ₰
„ „	1898	44 180 207 „	11 „
„ „	1899	46 433 650 „	68 „
„ „	1900	60 904 449 „	05 „

Die Einnahmen sind also gegen das Vorjahr um 7,4 Millionen Mark, die Ausgaben aber um 14,5 Millionen Mark gewachsen.

Das prozentuale Verhältniß zwischen Bruttoeinnahmen und Ausgaben hat sich daher wesentlich ungünstiger gestaltet.

Die Ausgaben betragen nach Abzug der hierunter enthaltenen Ertragsantheile der Privatbahnen mit 316 643 ℳ 50 ₰ noch 60 587 805 ℳ 55 ₰.

Die so geminderte Ausgabe beträgt in Prozenten der Bruttoeinnahme mit 78 046 108 ℳ 59 ₰ = 77,63 %.

Zur Vergleichung sei der Betriebscoefficient des letzten Jahrzehnts angegeben:

im Jahr	1890	61,18 Prozent
„ „	1891	71,20 „
„ „	1892	70,04 „
„ „	1893	63,26 „
„ „	1894	65,61 „
„ „	1895	63,82 „
„ „	1896	63,08 „
„ „	1897	62,43 „
„ „	1898	65,73 „
„ „	1899	65,10 „
„ „	1900	77,63 „

Eine derartige ungünstige Verschiebung, ein solches plötzliches Hinaufschnellen des Betriebscoefficienten gibt alle Veranlassung, nach den Ursachen zu forschen. Gewiß liegt eine Hauptursache in der im Jahre 1900 fühlbaren Steigerung der Kohlen- und sonstigen Materialpreise, in der Vermehrung des Eisenbahnpersonals, sowie der Erhöhung der Löhne, aber auch in der hohen Ausgabe Ziffer VI — für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung baulicher Anlagen — (statt Budgetsatz 11 155 860 ℳ Rechnungssoll 14 750 913 ℳ), worunter unter Anderm die Ausgabe für den Gleisumbau Mannheim—Basel enthalten ist. Ein Theil dieser Ausgaben, welche ihrer Natur nach, wie die ebengenannte, doch wohl als Grundstocksausgaben zu betrachten sind, dürften wohl zweckmäßiger auf den Eisenbahnbau verrechnet, statt aus dem Eisenbahnbetrieb gedeckt werden. Wenn auch im endlichen Schlußeffekt kein Unterschied resultirt, da in diesem Falle der Eisenbahnbetrieb größere Ueberschüsse abliefern wird und dadurch die erhöhte Ausgabe im Eisenbahnbau durch Vermittelung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wieder gedeckt wird, so wird doch das Bild des Ergebnisses des Eisenbahnbetriebs selbst durch die jetzige Art der Verrechnung solcher Grundstocksausgaben auf den Betrieb verdunkelt und wird leicht die ganze Betriebsverwaltung ungünstig beurtheilt. Eine Vergleichung der Betriebsergebnisse der eigenen Verwaltung in den verschiedenen Jahren verliert an sicheren Vergleichsgrößen und kann nur unter gewissen Vorbehalten verwerthet werden.

Noch unklarer und ungünstiger wird das Bild bei Vergleichung mit anderen Bahnen, z. B. wenn man das Verhältniß der Ausgaben und Einnahmen der preußischen Bahnen vergleichen will, welches vom Jahr 1891 mit 65,99 % gefallen ist auf 57 % im Jahr 1900. Genaue Vorschriften, welche Bauausgaben an schon bestehenden Linien als laufende, und welche durch Anleihe zu deckende zu betrachten sind, werden sich nicht aufstellen lassen, so daß der Eisenbahnverwaltung immer ein gewisser Spielraum belassen sein wird, aber es wird sich für die Zukunft doch empfehlen, eine etwas schärfere Unterscheidung in der Verrechnung eintreten zu lassen.

Die Rentabilitätsberechnung selbst stellt sich für 1900 wie folgt:

I. Nach dem Anlagekapital:

	Reinertrag.	Anlagekapital.	Verzinsung.
a. Staatsbahn	17 141 660 ℳ	524 469 519 ℳ	3,27 Prozent
b. Dampfschifffahrt	79 712 „	1 908 839 „	4,18 „
c. Main-Neckarbahn	852 946 „	9 297 121 „	9,17 „
	18 074 318 ℳ	535 675 479 ℳ	3,37 Prozent.

2. Nach den Baukosten:

	Reinertrag.	Anlagekapital.	Verzinsung
a. Staatsbahn	17 141 660 ℳ.	539 575 348 ℳ.	3,18 Prozent
b. Dampfschifffahrt	79 712 „	1 829 150 „	4,36 „
c. Main-Neckarbahn	852 946 „	8 701 443 „	9,80 „
	18 074 318 ℳ.	550 105 941 ℳ.	3,29 Prozent.

3. Nach der reinen Eisenbahnschuld auf Ende 1900 mit 355 737 313 ℳ. 65 ₰ ergibt der Reinertrag von 18 074 318 ℳ. eine Verzinsung von 5,08 %, und, wenn man dem Reinertrag noch den Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ. hinzurechnet, eine solche von 5,22 %.

Die Eisenbahnrente ist, wie nach dem bisher Ausgeführten nicht anders zu erwarten ist, gegen das Vorjahr zurückgegangen, und zwar sehr wesentlich.

Die Vergleichung mit den Vorjahren zeigt folgende Verzinsung:

im Jahr	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
nach dem Anlagekapital	3,89	4,24	4,48	4,84	4,67	4,85	3,37 Prozent
nach den Baukosten	3,87	4,16	4,37	4,70	4,53	4,71	3,29 „
nach der reinen Schuld	5,43	6,03	6,55	7,30	7,22	7,49	5,08 „
beziehungsweise	5,58	6,18	6,70	7,64	7,38	7,64	5,22 „

Die zwei Hauptursachen dieses Rückgangs der Rente sind die Verminderung der Reineinnahme und das starke Anwachsen der Eisenbahnschuld.

Wenn wir zum Schlusse der Betrachtung auf die Ergebnisse nochmals einen Rückblick werfen und gleichzeitig Ausblick auf die künftige Gestaltung halten, so darf hervorgehoben werden, daß das starke Anwachsen der Eisenbahnschuld und der dadurch bedingte Druck auf die Höhe der Eisenbahnrente nicht überraschend kommt, sondern dies früher schon angenommen, hierin ein beunruhigendes Element aber nicht erblickt wurde und daraus auch jetzt Grund zu ernstlicherer Besorgniß nicht entnommen wird.

Wohl sind die Reineinnahmen, wenn sie auch den Voranschlag überschritten haben, nicht so hoch, wie im Vergleich zu dem Vorjahre; das Verhältniß der Einnahme zu den Ausgaben kann sich aber dadurch günstiger gestalten, daß verschiedene Ausgaben, wie insbesondere solche für den Umbau der Hauptlinie, sich nicht wiederholen, sondern jetzt in Wegfall kommen werden.

Allerdings darf man sich nicht verhehlen, daß in Folge der momentanen wirthschaftlichen Depression ein Rückgang der Einnahmen aus dem Güterverkehr sich ergeben wird. Man wird sich aber auch der begründeten Hoffnung hingeben dürfen, daß diese rückläufige Bewegung keinen allzu scharfen Charakter annehmen und nicht so lange anhalten wird. Die Steigerung des Bauaufwandes anderseits wird ja noch eine geraume Zeit andauern und dadurch eine Schuldvermehrung auch künftig unvermeidlich sein, so daß die Passivzinsen und die Tilgungsquoten auch größer werden. So lange aber diese beiden durch die Betriebseinnahmen, wie dies jetzt noch der Fall ist, gedeckt werden, ist das Ergebniß gewiß befriedigend; dasselbe wird auch dann nicht ein annormales und die Verwaltung eine ungesunde zu nennen sein, wenn die Tilgungsquoten nicht ganz aus den Betriebseinnahmen bezahlt werden können. Ein Staatszuschuß wird dann aber zweckmäßiger Weise beizubehalten sein und wird seine wohlthätige Einwirkung auf den Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausüben. Die Erzielung einer hohen Rente ist, so wünschenswerth und erfreulich eine solche ist, nicht das höchste Ziel. Das Eisenbahnwesen dient vor allem der ganzen Volkswirthschaft, der Steigerung und Erleichterung des Verkehrs und dadurch der Hebung des Volkswohlstandes. Was zum Ausbau dieses nothwendigsten Verkehrsmittels, zur Steigerung der Leistungsfähigkeit desselben nötig ist, muß geschaffen werden und darf man vor den hiefür nothwendigen Ausgaben auch in Zeiten momentaner Stagnation des Wirthschaftslebens nicht zurückschrecken. Im Gegentheil wird es zur Milderung derselben beitragen, wenn ein so kapitalkräftiger Unternehmer, wie die staatliche Eisenbahnverwaltung ist, die einmal doch unvermeidlichen Bauten und Vergrößerungen in dieser Zeit in Angriff nimmt und zur Ausführung bringt. Dadurch werden auch einerseits die Kosten naturgemäß geringer sein als in Zeiten der Hochkonjunktur und anderseits wird bei Eintritt der letzteren die Verwaltung den dann wieder gesteigerten Anforderungen besser gewachsen sein. Unser Eisenbahnwesen wird auf diese Weise auf solider, gesunder Grundlage ruhen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1901.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl, Prinz von Baden.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht des in die Eisenbahnschuldentilgungskasse seit deren Errichtung bis 31. Dezember 1900 geflossenen Ertrags der Eisenbahn- und Postverwaltung, sowie der ihr zugeflossenen sonstigen Staatszuschüsse.

Im Jahr.	Eisenbahngefälle.		Postgefälle.		Sonstiger Staatszuschuß.		Summe.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1841	22 144	54	—	—	—	—	22 144	54
1842	34 285	72	414 857	14	** 195 353	80	644 496	66
1843	174 342	85	445 714	24	—	—	620 057	09
1844	814 960	68	486 857	14	—	—	1 301 817	82
1845	1 491 430	72	506 228	57	** 286 872	—	2 284 531	29
1846	1 906 421	20	582 857	14	—	—	2 489 278	34
1847	1 767 725	48	454 285	71	—	—	2 222 011	19
1848	1 096 971	20	385 714	28	—	—	1 482 685	48
1849	1 774 066	96	375 428	57	—	—	2 149 495	53
1850	2 198 501	91	565 885	71	—	—	2 764 387	62
1851	2 363 041	45	481 542	84	—	—	2 844 584	29
1852	2 457 992	85	397 542	84	—	—	2 855 535	69
1853	2 428 903	62	425 755	60	—	—	2 854 659	22
1854	35 418	16	387 721	—	—	—	423 139	16
1855	3 336 750	48	484 596	54	—	—	3 821 347	02
1856	4 187 605	72	635 326	71	—	—	4 822 932	43
1857	3 426 144	80	567 942	84	—	—	3 994 087	64
1858	3 069 736	23	588 287	97	—	—	3 658 024	20
1859	3 662 384	66	623 335	03	—	—	4 285 719	69
1860	3 972 941	17	667 663	54	—	—	4 640 604	71
1861	7 486 518	56	860 135	68	—	—	8 346 654	24
1862	2 557 919	96	966 665	94	—	—	3 524 585	90
1863	5 640 807	80	721 352	11	—	—	6 362 159	91
1864	6 358 533	46	709 604	29	—	—	7 068 137	75
1865	6 694 567	65	843 627	77	—	—	7 538 195	42
1866	6 879 844	05	781 056	40	—	—	7 660 900	45
1867	11 094 647	46	733 217	17	—	—	11 827 864	63
1868	* 6 471 975	86	413 074	83	—	—	* 6 885 050	69
1869	8 892 241	31	586 630	37	—	—	9 478 871	68
1870	7 636 696	20	645 376	11	—	—	8 282 072	31
1871	14 651 413	86	644 027	46	—	—	15 295 441	32
1872	13 265 871	91	—		—	—	13 265 871	91
1873	12 069 663	46	95 190	—	—	—	12 164 853	46
1874	8 985 016	06	577 482	—	—	—	9 562 498	06
1875	11 682 193	91	498 411	—	—	—	12 180 604	91
1876	12 346 583	95	389 352	—	—	—	12 735 935	95
1877	11 572 966	29	343 053	—	—	—	11 916 019	29
1878	10 759 892	71	374 416	50	—	—	11 134 309	21
1879	12 702 598	93	412 555	50	—	—	13 115 154	43
1880	11 839 111	38	390 000	—	1 750 000	—	13 979 111	38
1881	13 421 978	56	390 231	45	1 750 000	—	15 562 210	01
1882	15 255 472	40	390 030	86	1 750 000	—	17 395 503	26
1883	11 961 031	48	390 030	86	1 750 000	—	14 101 062	34
1884	15 241 394	83	390 030	86	1 750 000	—	17 381 425	69
1885	13 033 597	01	390 030	86	1 750 000	—	15 173 627	87
1886	14 239 052	51	390 030	86	1 750 000	—	16 379 083	37
1887	17 617 137	40	390 030	86	1 750 000	—	19 757 168	26
1888	17 891 318	14	500 054	—	2 750 000	—	21 141 372	14
1889	18 619 081	56	500 000	—	2 750 000	—	21 869 081	56
1890	18 144 696	86	500 000	—	2 750 000	—	21 394 696	86
1891	13 557 883	65	500 000	—	2 750 000	—	16 807 883	65
1892	14 419 803	15	500 000	—	3 750 000	—	18 669 803	15
1893	18 609 805	87	500 000	—	3 750 000	—	22 859 805	87
1894	18 098 506	—	500 000	—	2 750 000	—	21 348 506	—
1895	20 278 814	32	500 000	—	2 750 000	—	23 528 814	32
1896	21 958 649	42	500 000	—	2 000 000	—	24 458 649	42
1897	24 033 439	66	500 000	—	2 000 000	—	26 533 439	66
1898	23 519 412	06	500 000	—	2 000 000	—	26 019 412	06
1899	24 969 125	13	500 000	—	2 000 000	—	27 469 125	13
1900	18 074 317	48	500 000	—	2 000 000	—	20 574 317	48
	582 755 352	66	29 693 242	15	48 482 225	80	660 930 820	61

* Hieran sind abzurechnen die an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 M. 74 ₰.

** Die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Staatszuschüsse wurden im Jahr 1874 an Großherzogliche Generalstaatskasse rückersetzt. (Finanzministerialerlaß vom 10. Juli 1874 Nr. 3960).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Zusammenstellung der Verwaltungskosten und Passivzinse abzüglich der Aktivzinse von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1900.

Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
1841	—	—	202 101	91	Uebertrag .	667 625	94	100 195 351	76
1842	123	51	273 535	26					
1843	28 059	14	271 545	46	1872	62 714	77	9 274 608	49
1844	7 860	54	809 965	94	1873	45 106	20	9 884 383	66
1845	84 015	86	1 138 754	60	1874	51 362	60	10 735 254	06
1846	5 130	83	1 793 970	54	1875	70 790	84	10 784 279	60
1847	4 959	92	1 748 489	43	1876	63 757	31	11 475 847	27
1848	7 900	46	1 856 830	77	1877	65 066	02	11 361 528	12
1849	7 189	57	1 992 540	46	1878	75 332	24	11 879 295	68
1850	4 957	20	2 016 661	49	1879	82 075	45	12 572 851	07
1851	4 758	—	2 007 807	17	1880	83 275	28	13 050 334	18
1852	4 967	26	1 986 527	97	1881	66 884	67	12 970 732	60
1853	5 732	83	1 947 284	89	1882	59 341	34	13 252 177	45
1854	7 933	46	2 045 433	86	1883	59 039	30	13 011 758	88
1855	15 450	57	2 474 233	91	1884	63 677	45	13 270 641	35
1856	12 320	46	2 840 197	26	1885	57 265	93	13 191 326	14
1857	21 765	17	2 786 108	71	1886	74 139	43	13 689 012	42
1858	9 666	46	2 813 128	94	1887	58 736	61	13 606 496	66
1859	19 124	83	2 889 973	77	1888	61 313	34	13 860 633	15
1860	18 197	03	3 430 153	66	1889	66 152	55	13 647 725	01
1861	16 800	46	3 519 546	26	1890	66 140	30	13 835 161	12
1862	35 277	20	3 977 374	89	1891	59 925	53	13 611 201	54
1863	24 121	86	4 304 634	51	1892	58 688	52	13 686 174	26
1864	14 897	80	4 489 053	66	1893	61 666	83	13 597 857	05
1865	23 254	09	4 764 904	86	1894	62 134	55	13 371 301	58
1866	30 139	77	5 043 682	60	1895	64 812	79	13 913 276	59
1867	53 799	97	5 619 543	23	1896	65 269	79	13 525 116	87
1868	59 830	57	7 286 522	97	1897	183 750	94	13 687 925	88
1869	45 737	34	7 278 727	69	1898	62 618	58	12 164 328	41
1870	44 403	09	8 092 238	43	1899	65 669	84	12 215 298	17
1871	49 250	69	8 493 876	66	1900	72 438	16	12 404 528	98
Uebertrag . .	667 625	94	100 195 351	76		2 656 773	10	467 726 408	—

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht über die Eisenbahnanlehen und deren gesetzliche Tilgung bis 31. Dezember 1900.

O.-B.	Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.	Gekündigter Betrag.	Getilgter Betrag.	Anlehensrest.	Zins-, Loos- und Prämienrückstände.
		ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
1.	3½ % Anlehen von 1842	22 264 022 38	22 264 022 38	22 264 022 38	— —	— —
2.	3½ % Lotterieanlehen von 1845	24 000 000 —	24 000 000 —	24 000 000 —	— —	176 101 33
3.	5 % Anlehen von 1848 a. planmäßig	4 527 428 58	127 714 29	127 714 29	— —	— —
	b. konvertirt		4 399 714 29	4 399 714 29	— —	— —
4.	5 % Anlehen von 1849 a. planmäßig	2 613 942 85	65 485 71	65 485 71	— —	— —
	b. konvertirt		2 548 457 14	2 548 457 14	— —	— —
5.	4½ % Anlehen von 1854/56 a. planmäßig	24 000 000 —	958 971 43	958 971 43	— —	— —
	b. konvertirt		23 041 028 57	23 041 028 57	— —	— —
6.	3½ % Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854	1 714 285 80	1 714 285 80	1 714 285 80	— —	— —
7.	„ „ „ von 1859/61	30 857 280 38	13 385 198 48	13 341 826 81	17 515 453 57	23 263 53
8.	„ „ „ „ 1862/64	52 182 766 96	22 630 730 75	22 535 244 48	29 647 522 48	46 419 18
9.	5 % Anlehen von 1866 konvertirt	1 619 431 88	1 619 431 88	1 619 431 88	— —	— —
10.	4½ % Anlehen von 1866 a. planmäßig	29 999 700 —	2 219 400 —	2 219 400 —	— —	— —
	b. konvertirt		27 780 300 —	27 780 300 —	— —	— —
11.	4 % Prämienanlehen von 1867	36 000 000 —	15 750 000 —	15 663 600 —	20 336 400 —	97 692 —
12.	4½ % Mannheimer Anlehen von 1868 konvertirt	5 485 742 —	5 485 742 —	5 485 742 —	— —	— —
13.	5 % Anlehen von 1870/71 konvertirt	36 000 200 —	36 000 200 —	36 000 200 —	— —	— —
14.	4½ % Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1874 a. planmäßig	8 000 000 —	300 000 —	300 000 —	— —	— —
	b. konvertirt		7 700 000 —	7 700 000 —	— —	— —
15.	3½ % Anlehen von 1875	30 000 000 —	8 184 000 —	8 172 700 —	21 827 300	23 534 15
16.	4½ % Karlsruher Anlehen von 1876 a. planmäßig	12 000 000 —	66 000 —	66 000 —	— —	— —
	b. konvertirt		11 934 000 —	11 934 000 —	— —	— —
17.	3½ % Anlehen von 1878	30 000 000	6 732 000 —	6 689 000 —	23 311 000 —	32 888 —
18.	„ „ „ „ 1879	60 000 000 —	12 560 000 —	12 461 600 —	47 538 400 —	55 833 68
19.	„ „ „ „ 1880	87 500 000 —	15 855 000 —	15 786 100 —	71 713 900 —	31 933 08
20.	„ „ „ „ 1886 (von dem ursprünglichen Anlehensbetrag von 50 400 000 ℳ wurden endgültig 11 739 000 ℳ begeben)	11 739 000 —	413 000 —	411 300 —	11 327 700 —	2 745 51
21.	3½ % Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1892	2 000 000 —	— —	— —	2 000 000 —	— —
22.	3½ % Anlehen von 1892/94 begeben	56 000 000 —	— —	— —	56 000 000 —	73 988 25
23.	3 % Anlehen von 1896 begeben	6 508 800 —	— —	— —	6 508 800 —	3 660 —
24.	3½ % Anlehen von 1900	28 000 000 —	— —	— —	28 000 000 —	29 475 25
	Summe	603 012 600 83	267 734 682 72	267 286 124 78	335 726 476 05	597 533 96
	ab konvertirter Betrag	120 508 873 88	120 508 873 88	120 508 873 88	— —	— —
	Rest	482 503 726 95	147 225 808 84	146 777 250 90	335 726 476 05	597 533 96
25.	Vorschuß an Reichskassenscheinen	4 577 448 97	4 577 448 97	4 577 448 97	— —	— —
	Summe planmäßige Schuldentilgung	487 081 175 92	151 803 257 81	151 354 699 87	335 726 476 05	597 533 96
	Weiter erscheinen hier:					
26.	Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	2 373 525 83	2 373 525 83	2 373 525 83	— —	— —
27.	Desgleichen von Hessen	4 285 714 28	4 285 714 28	4 285 714 28	— —	— —
	Summe	493 740 416 03	158 462 497 92	158 013 939 98	335 726 476 05	597 533 96
	Nebigem Anlehensrest sind zuzuschlagen:					
	a. Zins-, Loos- und Prämienrückstände	— —	— —	— —	597 533 96	— —
	b. Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse	— —	— —	— —	40 222 030 03	— —
	c. Kontokorrentschuld an die Arbeiterpensionskasse	— —	— —	— —	2 501 034 57	— —
	d. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	— —	— —	— —	10 668 83	— —
	e. Ersatz für fehlende Zinsscheine von in 3½ % umgewandelten Schuldverschreibungen	— —	— —	— —	1 879 88	— —
	f. Sonstige Ausgabereste	— —	— —	— —	122 339 96	— —
	Summe Passiva	— —	— —	— —	379 181 963 28	— —
	ab Aktiva	— —	— —	— —	23 444 649 63	— —
	Reiner Schuldenstand				355 737 313 65	— —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht der Eisenbahngefälle im Vergleich mit dem Bedarf für Verzinsung und Verwaltung der Eisenbahnschuld.

Von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1900.

Jahr.	Eisenbahngefälle.		Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse und Verwaltungskosten.		Bleiben für die Schuldentilgung und zur Verwendung für Eisenbahnbauten.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	22 144	54	202 101	91	— 179 957	37
1842	34 285	72	273 658	77	— 239 373	05
1843	174 342	85	299 604	60	— 125 261	75
1844	814 960	68	817 826	48	— 2 865	80
1845	1 491 430	72	1 222 770	46	268 660	26
1846	1 906 421	20	1 799 101	37	107 319	83
1847	1 767 725	48	1 753 449	35	14 276	13
1848	1 096 971	20	1 864 731	23	— 767 760	03
1849	1 774 066	96	1 999 730	03	— 225 663	07
1850	2 198 501	91	2 021 618	69	176 883	22
1851	2 363 041	45	2 012 565	17	350 476	28
1852	2 457 992	85	1 991 495	23	466 497	62
1853	2 428 903	62	1 953 017	72	475 885	90
1854	35 418	16	2 053 367	32	—2 017 949	16
1855	3 336 750	48	2 489 684	48	847 066	—
1856	4 187 605	72	2 852 517	72	1 335 088	—
1857	3 426 144	80	2 807 873	88	618 270	92
1858	3 069 736	23	2 822 795	40	246 940	83
1859	3 662 384	66	2 909 098	60	753 286	06
1860	3 972 941	17	3 448 350	69	524 590	48
1861	7 486 518	56	3 536 346	72	3 950 171	84
1862	2 557 919	96	4 012 652	09	—1 454 732	13
1863	5 640 807	80	4 328 756	37	1 312 051	43
1864	6 358 533	46	4 503 951	46	1 854 582	—
1865	6 694 567	65	4 788 158	95	1 906 408	70
1866	6 879 844	05	5 073 822	37	1 806 021	68
1867	11 094 647	46	5 673 343	20	5 421 304	26
1868	* 4 874 478	12	7 346 353	54	—2 471 875	42
1869	8 892 241	31	7 324 465	03	1 567 776	28
1870	7 636 696	20	8 136 641	52	— 499 945	32
1871	14 651 413	86	8 543 127	35	6 108 286	51
1872	13 265 871	91	9 337 323	26	3 928 548	65
1873	12 069 663	46	9 929 489	86	2 140 173	60
1874	8 985 016	06	10 786 616	66	—1 801 600	60
1875	11 682 193	91	10 855 070	44	827 123	47
1876	12 346 583	95	11 539 604	58	806 979	37
1877	11 572 966	29	11 426 594	14	146 372	15
1878	10 759 892	71	11 954 627	92	—1 194 735	21
1879	12 702 598	93	12 654 926	52	47 672	41
1880	11 839 111	38	13 133 609	46	—1 294 498	8
1881	13 421 978	56	13 037 617	27	384 361	29
1882	15 255 472	40	13 311 518	79	1 943 953	61
1883	11 961 031	48	13 070 798	18	—1 109 766	70
1884	15 241 394	83	13 334 318	80	1 907 076	03
1885	13 033 597	01	13 248 592	07	— 214 995	06
1886	14 239 052	51	13 763 151	85	475 900	66
1887	17 617 137	40	13 665 233	27	3 951 904	13
1888	17 891 318	14	13 921 946	49	3 969 371	65
1889	18 619 081	56	13 713 877	56	4 905 204	—
1890	18 144 696	86	13 901 301	42	4 243 395	44
1891	13 557 883	65	13 671 127	07	— 113 243	42
1892	14 419 803	15	13 744 862	78	674 940	37
1893	18 609 805	87	13 659 523	88	4 950 281	99
1894	18 098 506	—	13 433 436	13	4 665 069	87
1895	20 278 814	32	13 978 089	38	6 300 724	94
1896	21 958 649	42	13 590 386	66	8 368 262	76
1897	24 033 439	66	13 871 676	82	10 161 762	84
1898	23 519 412	06	12 226 946	99	11 292 465	07
1899	24 969 125	13	12 280 968	01	12 688 157	12
1900	18 074 317	48	12 476 967	14	5 597 350	34
	581 157 854	92	470 383 181	10	110 774 673	82

*) Nach Abzug der an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 ℳ. 74 ₰.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht des Bauaufwands und des auf Anlehen bezahlten Rabatts abzüglich des erzielten Agios seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1900.

Jahr.	Aufwand für die badischen Bahnen.		Aufwand für die Main-Neckarbahn.		Staatsbeiträge für Lokal- und Nebenbahnen.		Zusammen.		Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios.		Summe.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1841	4 747 849	66	—	—	—	—	4 747 849	66	—	—	4 747 849	66
1842	5 205 645	86	—	—	—	—	5 205 645	86	—	—	5 205 645	86
1843	8 098 564	17	8 571	43	—	—	8 107 135	60	1 112 681	14	9 219 816	74
1844	9 781 306	94	863 271	17	—	—	10 644 578	11	579 881	14	11 224 459	25
1845	8 939 217	91	875 325	79	—	—	9 814 543	70	— 1 822 638	40	7 991 905	30
1846	9 178 364	—	1 634 823	86	—	—	10 813 187	86	— 729 361	80	10 083 826	06
1847	6 365 241	57	162 342	86	—	—	6 527 584	43	—	—	6 527 584	43
1848	2 454 000	—	— 425 801	40	—	—	2 028 198	60	164 965	71	2 193 164	31
1849	328 800	—	15 428	57	—	—	344 228	57	111 518	57	455 747	14
1850	279 689	77	38 647	06	—	—	318 336	83	7 711	71	326 048	54
1851	249 123	26	— 3 663	17	—	—	245 460	09	—	—	245 460	09
1852	69 480	20	— 6 857	14	—	—	62 623	06	—	—	62 623	06
1853	440 127	06	— 10 285	71	—	—	429 841	35	—	—	429 841	35
1854	4 464 976	91	16 512	63	—	—	4 481 489	54	—	—	4 481 489	54
1855	9 258 361	54	1 714	29	—	—	9 260 075	83	1 314 285	71	10 574 361	54
1856	3 987 548	43	—	—	—	—	3 987 548	43	—	—	3 987 548	43
1857	1 037 980	80	—	—	—	—	1 037 980	80	—	—	1 037 980	80
1858	1 524 393	26	5 142	86	—	—	1 529 536	12	—	—	1 529 536	12
1859	7 032 194	66	4 632	34	—	—	7 036 827	—	526 641	86	7 563 468	86
1860	7 433 673	71	605 142	86	—	—	8 038 816	57	42 185	14	8 081 001	71
1861	15 702 064	77	53 142	86	—	—	15 755 207	63	— 33 879	43	15 721 328	20
1862	15 253 359	34	— 30 857	14	—	—	15 222 502	20	— 50 300	57	15 172 201	63
1863	8 407 793	46	20 571	43	—	—	8 428 364	89	— 27 012	86	8 401 352	03
1864	6 681 283	60	11 053	54	—	—	6 692 337	14	—	—	6 692 337	14
1865	14 993 500	51	7 674	17	—	—	15 001 174	68	12 747	43	15 013 922	11
1866	17 755 012	17	—	—	—	—	17 755 012	17	1 558 022	74	19 313 034	91
1867	16 769 580	06	2 852 888	43	—	—	19 622 468	49	3 419 384	18	23 041 852	67
1868	14 818 321	29	18 482	87	—	—	14 836 804	16	1 165 793	75	16 002 597	91
1869	11 658 335	29	— 3 807	63	—	—	11 654 527	66	1 246 822	95	12 901 350	61
1870	7 050 824	63	—	—	—	—	7 050 824	63	270 000	—	7 320 824	63
1871	16 682 979	43	—	—	—	—	16 682 979	43	270 000	—	16 952 979	43
1872	22 567 989	23	—	—	—	—	22 567 989	23	—	—	22 567 989	23
1873	20 397 072	31	—	—	—	—	20 397 072	31	—	—	20 397 072	31
1874	11 105 189	12	—	—	—	—	11 105 189	12	—	—	11 105 189	12
1875	9 151 925	83	—	—	—	—	9 151 925	83	825 000	—	9 976 925	83
1876	5 930 799	95	—	—	—	—	5 930 799	95	6 296	87	5 937 096	82
1877	10 628 602	32	29 722	38	—	—	10 658 324	70	178 382	75	10 836 707	45
1878	12 964 569	21	31 497	39	—	—	12 996 066	60	1 782 951	—	14 779 017	60
1879	19 904 744	54	214 885	71	—	—	20 119 630	25	2 544 470	—	22 664 100	25
1880	3 920 258	19	702 876	39	—	—	4 623 134	58	1 091 501	70	5 714 636	28
1881	2 137 351	47	68 771	29	—	—	2 206 122	76	— 62 956	—	2 143 166	76
1882	1 832 240	91	21 924	61	—	—	1 854 165	52	— 48 972	50	1 805 193	02
1883	2 034 472	59	32 201	57	—	—	2 066 674	16	— 78 682	75	1 987 991	41
	** 184 674	68	** — 184 674	68	—	—						
1884	4 681 029	82	1 130	40	—	—	4 682 160	22	— 189 650	50	4 492 509	72
1885	6 180 934	18	—	—	—	—	6 180 934	18	— 282 124	70	5 898 809	48
1886	5 804 881	38	939	63	—	—	5 805 821	01	— 315 364	84	5 490 456	17
1887	5 835 066	39	74 735	07	—	—	5 909 801	46	— 177 900	—	5 731 901	46
1888	7 121 786	51	68 392	76	—	—	7 190 179	27	— 3 375	—	7 186 804	27
1889	4 868 867	80	34 547	28	—	—	4 903 415	08	— 306 665	—	4 596 750	08
1890	5 614 778	56	13 524	35	—	—	5 628 302	91	— 49 445	54	5 578 857	37
1891	5 039 716	02	169 526	04	—	—	5 209 242	06	—	—	5 209 242	06
1892	4 262 887	75	196 616	37	—	—	4 459 504	12	24 622	—	4 484 126	12
1893	6 112 447	29	222 613	91	—	—	6 335 061	20	5 942	—	6 341 003	20
1894	13 174 486	87	49 981	64	628 760	—	13 853 228	51	— 164 467	—	13 688 761	51
1895	11 511 172	22	55 190	29	969 020	—	12 535 382	51	— 265 334	95	12 270 047	56
	** 16 098	30	** — 16 098	30								
1896	7 819 466	01	35 613	32	2 224 490	85	10 079 570	18	— 37 192	20	10 042 377	98
1897	6 344 022	30	4 345	72	169 896	15	6 518 264	17	— 305	—	6 517 959	17
1898	9 787 229	85	26 415	49	625 000	—	10 438 645	34	—	—	10 438 645	34
1899	21 309 751	94	24 199	17	936 662	40	22 270 613	51	609 915	—	22 880 528	51
1900	27 438 471	30	216 937	27	523 835	05	28 179 243	62	2 287 616	41	30 466 860	03
	512 332 579	10	8 809 911	90	6 077 664	45	527 220 155	45	16 513 710	72	543 733 866	17
1875	Erhöhung der Eisenbahnschuld durch Umrechnung der einzelnen Schuldtitel in Reichswährung								*719	51	719	51
1876	Rückersatz der im Jahre 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung						470 472	51	—	—	470 472	51
							527 690 627	96	16 514 430	23	544 205 058	19

*) Nach Abzug des Gewinnes von 112 ℳ 99 ₰ bei der im Jahre 1879 stattgehabten Konvertirung der 5prozentigen Anlehen von 1870/71.
**) Zur Ausgleichung irriger Buchung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht über die laufenden Einnahmen und deren Verwendung von Errichtung der Kasse an bis 31. Dezember 1900.

O.-B.	Betreff.	Bis 31. Dezember 1899.		Im Jahr 1900.		Bis 31. Dezember 1900.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
	Einnahme.						
1.	Lieferungen der Postverwaltung	29 193 242	15	500 000	—	29 693 242	15
2.	Lieferungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung	564 681 035	18	18 074 317	48	582 755 352	66
3.	Staatszuschuß	46 482 225	80	2 000 000	—	48 482 225	80
	Summe	640 356 503	13	20 574 317	48	660 930 820	61
	Ausgabe.						
1.	Verwaltungsaufwand	2 584 334	94	72 438	16	2 656 773	10
2.	Passivzinse abzüglich Aktivzinse und sonstige Einnahmen (Soll)	455 321 879	02	12 404 528	98	467 726 408	—
3.	Planmäßige Schuldentilgung einschließlich Ersatz für Reichskassenscheine (Soll)	145 882 505	51	5 920 752	30	151 803 257	81
4.	Flüssig gewordene ungewisse Passiven (Schuldenzahlung)	171	43	—	—	171	43
5.	Ersatz an Großherzogliche Generalstaatskasse für die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Zuschüsse	482 225	80	—	—	482 225	80
6.	Ersatz (Thurn- und Taxis'sche Postrente, Pensionen, Sustentationen)	1 597 497	74	—	—	1 597 497	74
	Summe Ausgabe	605 868 614	44	18 397 719	44	624 266 333	88
	Summe Einnahme	640 356 503	13	20 574 317	48	660 930 820	61
	Die Einnahme übersteigt die Ausgabe um	34 487 888	69	2 176 598	04	36 664 486	73

Eisenbahnbau-Konto
nach dem Stand am 31. Dezember 1900.

	Eigentliche Baukosten.		Verlustrechnung abzüglich Gewinnrechnung.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse.				
Es wurden verausgabt:				
I. a. Für die Badischen Staatseisenbahnen nebst Bodenseedampfschifffahrt:				
vom Jahr 1837 bis Ende 1899	484 894 107	80	13 920 468	97
Zugang im Jahr 1900	27 438 471	30	2 269 671	66
Summe I. a.	512 332 579	10	16 190 140	63
I. b. Für die Main-Neckarbahn:				
vom Jahr 1837 bis Ende 1899	8 592 974	63	306 344	85
Zugang im Jahr 1900	216 937	27	17 944	75
Summe I. b.	8 809 911	90	324 289	60
Den eigentlichen Baukosten mit	521 142 491	—	16 514 430	23
sind zuzuschlagen die in Rechnung gebuchten Verluste abzüglich der Gewinne (Rabatte ab Agio bei Begebung der Staatsanlehen ꝛc.) mit	16 514 430	23		
Summe I.	537 656 921	23		
II. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen:				
in den Jahren 1894/99	5 553 829	40		
im Jahr 1900	523 835	05		
Summe II.	6 077 664	45		
Hiezu Summe I.	537 656 921	23		
	543 734 585	68		
III. Rückersatz der im Jahr 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung	470 472	51		
Summe	544 205 058	19		
Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Ende Dezember 1900 beträgt . . . 355 737 313 ℳ. 65 ₰				
Planmäßig wurden bis Ende 1900 getilgt . . . 151 803 257 „ 81 „				
Die gesammte Schuldenaufnahme betrug somit	507 540 571	46		
Der Unterschied mit	36 664 486	73		

wird durch den in besonderer „Uebersicht über den von Errichtung der Kasse ab bis 31. Dezember 1900 festgestellten Ueberschuß der dotationsmäßigen Einnahmen über die auf dieselben angewiesenen Verwendungen“ im Betrage von 36 664 486 ℳ. 73 ₰ beglichen, welcher Ueberschuß zur Bestreitung der Baukosten beziehungsweise zur Verminderung der Eisenbahnschuld seine Verwendung fand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. **Nach den Rechnungen beziehungsweise statistischen Ermittelungen der Eisenbahnbauverwaltung.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Baukosten abzüglich der eigenen Einnahmen.	Zu den Baukosten traten:			Von den Baukosten wurden:	
		Bauzinsen.	Kostenbeträge (Verrechnungen).	Summe Spalte 3 u. 4.	Rückgewähren (Rückvergütung).	Zuschuß des Reichs, von Gemeinden.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Staatseisenbahnen.						
a. Bahnen im Betrieb Ende 1899	526 997 669 27	27 545 074 09	18 475 968 83	46 021 042 92	4 810 994 27	48 588 692 20
Erwerbungs- und Neubauten 1900	13 542 419 30	507 840 73	1 120 209 70	1 628 050 43	—	—
Im Jahr 1900 neu eröffnet:						
Mannheimer Industriehafen am 15. März:						
Baukosten bis Ende 1899	554 123 03	22 605 06	14 104 80	36 829 92	19 20	—
Baukosten vom Jahr 1900	342 209 60	8 408 37	28 353 42	36 761 79	—	—
Kehler Hafen am 7. Mai:						
Baukosten bis Ende 1899	1 939 241 07	257 134 71	97 035 54	354 170 25	807 34	—
Baukosten vom Jahr 1900	2 553 304 16	117 393 27	211 210 71	328 603 98	—	—
Bahnstrecke Eppingen – Steinsfurth am 15. November:						
Baukosten bis Ende 1899	121 719 00	8 084 12	4 114 34	12 198 46	50 00	—
Baukosten vom Jahr 1900	1 143 952 40	45 226 21	94 626 14	139 852 35	—	—
Verrechnungen aus Betriebseinnahmen im Jahr 1900	915 114 90	—	—	—	—	—
Summe Bahnen im Betrieb bis Ende 1900	551 180 872 97	28 511 925 56	20 046 283 51	48 558 109 07	4 810 861 05	48 588 692 20
b. Noch nicht eröffnete Strecken Baukosten bis Ende 1899	5 917 210 65	271 309 53	155 220 22	426 434 75	2 086 36	—
	35 000 —					
Baukosten vom Jahr 1900	8 469 538 97	562 618 21	799 850 73	1 362 468 94	—	20 300 —
Im Ganzen Staatseisenbahnen bis Ende 1900	566 793 922 59	29 305 853 30	21 001 360 46	50 307 010 76	4 812 947 41	48 614 992 20
2. Badenserdampfschiffahrt.						
Baukosten bis Ende 1899	1 735 936 28	73 177 15	1 830 85	75 008 —	6 524 25	—
Baukosten vom Jahr 1900	186 426 76	6 991 —	15 420 96	22 411 96	—	—
Im Ganzen Dampfschiffahrt bis Ende 1900	1 922 363 04	80 168 15	17 251 81	97 419 96	6 524 25	—
Summe Staatseisenbahnen und Badenserdampfschiffahrt bis Ende 1900	568 716 285 63	29 445 818 45	21 018 612 27	50 404 430 72	4 828 471 66	48 614 992 20
3. Main-Neckar-Eisenbahn.						
Baukosten bis Ende 1899	8 592 974 43	270 292 90	312 120 34	582 413 24	5 775 49	—
Baukosten vom Jahr 1900	216 037 27	8 135 15	17 944 75	26 079 90	—	—
Im Ganzen bis Ende 1900	8 809 011 70	284 428 05	330 065 09	614 493 14	5 775 49	—
Gesammtbetrag	577 525 297 33	29 730 246 50	21 348 677 36	51 078 923 86	4 834 247 15	48 614 992 20
Der Bestand der Eisenbahnschuldentilgungskasse setzt sich	521 142 491 —					
Der Unterschied mit erklärt sich:	56 383 706 53					
1. durch Hingerechnung	ℳ ₰					
a. der Zahlungen der Bestandsbahn bis	3 200 992 97					
b. bei Unterschieden zwischen Baukosten und Ausschüttung der Basel-Schaffhauser Bahn mit	737 455 52					
Schopfheim-Zeller Bahn mit	19 130 64					
c. bei der Eisenbahnkasse auf Ende 1900 verbuchtem Mindere mit	592 944 09					
	5 374 423 01					
2. durch Abzug	ℳ ₰					
a. der in Spalte 7 aufgeführten Zuschüsse mit	48 614 992 20					
b. der in Spalte 8 aufgeführten Betriebseinnahmen (Titel 3 Nr. 21 usw. weg § 23 der Baugesetz) mit	9 035 042 16					
c. bei Unterschied zwischen Baukosten und Ausschüttung der Tauberbahn-Buchstaben Bahn mit	70 416 54					
Feldberg-Seebrugg Bahn mit	1 044 574 59					
d. der bei der Eisenbahnkasse auf Ende 1900 verbuchten Restbeträge mit	592 944 09					
	59 958 129 54					
Mehr obigen Unterschied mit	56 383 706 53					

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Zinsen gehen ab:		Von Spalte 2 ist der Unterschied der Betriebseinnahmen abgerechnet	Gesammtaufwendungen.	In Folge Eigenthumswechsels sind der Summe Spalte 11		Verwendetes Anlagekapital bei gegenwärtigem Bestand.	Im Jahresdurchschnitt betrugen	
Verrechnungen aus Betriebseinnahmen.	Summe Spalte 6—8.			zugehen.	abzugehen.		die Baukosten (Spalte 2).	das Anlagekapital (Spalte 14).
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
9 719 927 15	82 127 583 72	— 10 106 539 93	510 981 148 44	178 585 96	1 115 , 91	510 552 443 29	526 997 669 27	510 552 443 29
—	—	+ 1 628 050 43	15 170 469 78	—	—	15 170 469 78	6 771 209 68	7 565 234 89
—	19 20	+ 36 810 56	500 933 63	—	—	500 933 63	443 299 45	472 746 90
—	—	+ 36 761 79	379 531 45	—	—	379 531 45	274 215 73	303 625 16
—	807 34	+ 353 807 91	5 313 703 98	—	—	5 313 703 98	3 247 811 28	3 479 384 25
—	—	+ 328 602 98	2 881 867 14	—	—	2 881 867 14	1 471 028 86	1 892 086 29
—	50 —	+ 12 148 46	185 807 49	—	—	185 807 49	22 111 77	23 676 09
—	—	+ 139 852 35	1 283 804 77	—	—	1 283 804 77	147 353 46	165 311 94
915 114 90	915 114 90	—	—	—	—	—	—	—
9 635 042 05	83 043 555 38	— 14 485 440 31	536 695 428 06	726 585 96	1 115 291 11	536 356 721 31	539 375 348 30	524 489 519 71
—	2 086 36	+ 424 348 29	6 341 559 4	—	—	—	—	—
—	20 300 —	+ 1 356 166 94	11 052 905 91	—	—	—	—	—
9 635 042 05	83 071 941 74	— 12 704 920 08	554 089 893 81	—	—	—	—	—
—	6 524 25	+ 68 493 73	1 804 420 03	—	—	1 804 420 03	1 735 936 28	1 804 420 03
—	—	+ 22 411 96	208 828 72	—	—	208 828 72	93 213 38	104 419 36
—	6 524 25	+ 90 905 71	2 013 248 75	—	—	2 013 248 75	1 929 149 66	1 908 839 39
9 635 042 05	83 078 465 99	— 12 614 015 37	556 103 242 56	—	—	—	—	—
—	5 775 49	+ 582 637 73	9 175 612 38	—	—	9 175 612 38	8 592 974 65	9 175 612 38
—	—	+ 26 079 90	243 017 17	—	—	243 017 17	108 468 64	121 508 39
—	5 775 49	+ 608 717 63	9 418 629 55	—	—	9 418 629 55	8 701 443 29	9 297 120 77
9 635 042 05	63 084 243 49	— 12 005 317 74	546 520 870 91	—	—	—	—	—

*) In obigen 3 Summen sind nicht enthalten:
1. die Zahlungen der Bestandsbahn mit 3 200 992 ℳ 97 ₰
nicht der Baugelder mit 84 911 „ 90 „
zusammen 3 285 904 ℳ 95 ₰
2. der Werth der von Gemeinden und sonstigen Betheiligten unentgeltlich gestellten Grundstücke mit 940 950 „ 24 „
zusammen 4 226 855 ℳ 19 ₰

Die Jahresdurchschnitt und Baukosten und Anlagekapital wurden berechnet bei: Mannheimer Industriehafen 15. März bis zum Jahresschluß für 292 Tage, Kehler Hafen ab 7. Mai bis zum Jahresschluß für 238 Tage, Eppingen-Steinsfurth ab 15. November bis zum Jahresschluß für 47 Tage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1900 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. Juli d. J. Nr. 492 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1900 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den genannten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1901.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für

1900.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1900;
2. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1900;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1900;
4. „ „ „ „ über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für das Jahr 1900;
5. „ „ „ „ der Badanstaltenverwaltung für 1900;
6. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 3 und 5 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1900;
7. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1899 und 1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1900.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
335 577	54	1. Von eigentlichen Ausgaben	332 577	54	3 000	—
7 068 501	97	2. Von uneigentlichen Ausgaben	7 063 602	72	4 899	25
7 404 079	51	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	7 396 180	26	7 899	25
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
17 221 371	86	1. Lieferungen und Zuschüsse	17 221 371	86	—	—
298 340	65	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	298 340	65	—	—
908 894	36	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	908 894	36	—	—
249 654 675	97	4. Auf fremde Rechnung	240 104 978	47	9 549 697	50
806 024	38	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	806 024	38	—	—
268 889 307	22	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	259 339 609	72	9 549 697	50
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
348 433	72	1. Geldvorrath	348 433	72	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
515 181	78	a. Altmaterialien	515 181	78	—	—
420 967	20	b. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	420 967	20	—	—
6 717	51	c. Unvollendete Arbeiten	6 717	51	—	—
1 291 300	21	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	1 291 300	21	—	—
268 889 307	22	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	259 339 609	72	9 549 697	50
7 404 079	51	„ I. Reste aus voriger Rechnung	7 396 180	26	7 899	25
277 584 686	94	Summe A. Betriebsfondsrechnung	268 027 090	19	9 557 596	75
		B. Etatsrechnung.				
60 904 449	05	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	60 509 466	74	394 982	31
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
		3. Verminderung der Naturalvorräthe:				
—	—	a. Altmaterialien	—	—	—	—
35 507	97	b. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	35 507	97	—	—
—	—	c. Unvollendete Arbeiten	—	—	—	—
60 939 957	02	Summe B. Etatsrechnung	60 544 974	71	394 982	31
277 584 686	94	„ A. Betriebsfondsrechnung	268 027 090	19	9 557 596	75
338 524 643	96	Summe der Ausgabe	328 572 064	90	9 952 579	06
		Einnahme.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
354 756	70	1. Geldvorrath	354 756	70	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
—	—	a. Altmaterialien	—	—	—	—
456 475	17	b. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	456 475	17	—	—
2 425	88	c. Unvollendete Arbeiten	2 425	88	—	—
		3. Aktivreste:				
249 948	50	a. von eigentlichen Einnahmen	248 270	16	1 678	34
10 664 062	58	b. von uneigentlichen Einnahmen	10 522 748	50	141 314	08
11 727 668	83	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	11 584 676	41	142 992	42

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
77 380	81	1. Lieferungen und Zuschüsse	77 380	81	—	—
298 340	65	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	297 531	32	809	33
908 894	36	3 Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	908 894	36	—	—
249 654 675	97	4. Auf fremde Rechnung	236 687 450	91	12 967 225	06
806 024	38	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	806 024	38	—	—
251 745 316	17	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	238 777 281	78	12 968 034	39
11 727 668	83	„ I. Reste aus voriger Rechnung	11 584 676	41	142 992	42
263 472 985	—	Summe A. Betriebsfondsrechnung	250 361 958	19	13 111 026	81
		B. Etatsrechnung.				
78 046 108	59	1 Einnahmen vom laufenden Jahre	77 690 633	30	355 475	29
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
		3. Vermehrung der Naturalvorräthe:				
515 181	78	a. Altmaterialien	515 181	78	—	—
—	—	b. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	—	—	—	—
4 291	63	c. Unvollendete Arbeiten	4 291	63	—	—
78 565 582	—	Summe B. Etatsrechnung	78 210 106	71	355 475	29
263 472 985	—	„ A. Betriebsfondsrechnung	250 361 958	19	13 111 026	81
342 038 567	—	Summe der Einnahme	328 572 064	90	13 466 502	10
		Abschluß.				
342 038 567	—	Einnahme	328 572 064	90	13 466 502	10
338 524 643	96	Ausgabe	328 572 064	90	9 952 579	06
3 513 923	04	Einnahme-Rest	—	—	3 513 923	04
		Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	1 291 300	21
					4 805 223	25

Aktivum

Karlsruhe, im Mai 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Einzelrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1900 beurkundet

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung
der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1900.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
77 380	81	1. Lieferungen und Zuschüsse	77 380	81	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
77 380	81	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	77 380	81	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	—	—	—	—
77 380	81	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	77 380	81	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
77 380	81	Summe A. Betriebsfondsrechnung	77 380	81	—	—
		B. Etatsrechnung.				
359 919	37	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	359 919	37	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
359 919	37	Summe B. Etatsrechnung	359 919	37	—	—
77 380	81	„ A. Betriebsfondsrechnung	77 380	81	—	—
437 300	18	Summe der Ausgabe	437300	18	—	—
		Einnahme.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
1 800	—	a. von eigentlichen Einnahmen	1 800	—	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 800	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 800	—	—	—

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	—	—	—	—
		Hiezu				
1 800	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 800	—	—	—
1 800	—	Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 800	—	—	—
		B. Etatsrechnung.				
439 631	69	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	435 500	18	4 131	51
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
439 631	69	Summe B. Etatsrechnung	435 500	18	4 131	51
1 800	—	„ A. Betriebsfondsrechnung	1 800	—	—	—
441 431	69	Summe der Einnahme	437 300	18	4 131	51
		Abschluß.				
441 431	69	Einnahme	437 300	18	4 131	51
437 300	18	Ausgabe	437 300	18	—	—
4 131	51	Einnahme-Rest	—	—	4 131	51

Karlsruhe, im Mai 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 15 der Eisenbahnhauptkasse für 1900 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1900.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
82 487	86	1. Von eigentlichen Ausgaben	82 487	86	—	—
204 203	25	2. Von uneigentlichen Ausgaben	203 766	48	436	77
286 691	11	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	286 254	34	436	77
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
1 003 945	03	4. Auf fremde Rechnung	434 465	05	569 479	98
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
1 003 945	03	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	434 465	05	569 479	98
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Kassenvorrath	—	—	—	—
2 350	63	2. Naturalvorräthe	2 350	63	—	—
2 350	63	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	2 350	63	—	—
1 003 945	03	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	434 465	05	569 479	98
286 691	11	„ I. Reste aus voriger Rechnung	286 254	34	436	77
1 292 986	77	Summe A. Betriebsfondsrechnung	723 070	02	569 916	75
		B. Etatsrechnung.				
27 811 676	46	1. Ausgabe vom laufenden Jahre	27 788 749	13	22 927	33
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
27 811 676	46	Summe B. Etatsrechnung	27 788 749	13	22 927	33
1 292 986	77	„ A. Betriebsfondsrechnung	723 070	02	569 916	75
29 104 663	23	Summe der Ausgabe	28 511 819	15	592 844	08
		Einnahme.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	—	—	—	—
2 057	63	2. Naturalvorräthe	2 057	63	—	—
		3. Aktivreste:				
116 134	20	a. der eigentlichen Einnahmen	47 170	32	68 963	88
170 556	91	b. der uneigentlichen Einnahmen	25 497	88	145 059	03
288 748	74	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	74 725	83	214 022	91

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
27 655 408	57	1. Lieferungen und Zuschüsse	27 655 408	57	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
1 003 945	03	4. Auf fremde Rechnung	629 673	84	374 271	19
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
28 659 353	60	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	28 285 082	41	374 271	19
288 748	74	„ I. Reste aus voriger Rechnung	74 725	83	214 022	91
28 948 102	34	Summe A. Betriebsfondsrechnung	28 359 808	24	588 294	10
		B. Etatsrechnung.				
156 267	89	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	151 717	91	4 549	98
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
293	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	293	—	—	—
156 560	89	Summe B. Etatsrechnung	152 010	91	4 549	98
28 948 102	34	„ A. Betriebsfondsrechnung	28 359 808	24	588 294	10
29 104 663	23	Summe der Einnahme	28 511 819	15	592 844	08
		Abschluß.				
29 104 663	23	Ausgabe	28 511 819	15	592 844	08
29 104 663	23	Einnahme	28 511 819	15	592 844	08
—	—	Unterschied	—	—	—	—

Karlsruhe, den 28. März 1901.

Großherzogliche Verkehrskontrole I.
J. V.
Noe. Manger.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund des Rechnungsauszugs der Eisenbahnbaukasse für 1900 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1900 beurkundet

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung (Hauptrechnung) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für das Jahr 1900.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
928 282	39	I. § 1. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn .	928 282	39	—	—
		Ausgabe.				
		I. § 1. Zuschuß zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn:				
19 246	24	a. der etatmäßigen	19 246	24	—	—
394	60	b. der nicht etatmäßigen	394	60	—	—
55 695	93	I. § 2 Ruhegehalte badischer Beamten der Main-Neckarbahn und Beiträge zu Hinterbliebenenbezügen	55 695	93	—	—
75 336	77	. . . . . Summe der Ausgabe	75 336	77	—	—
		Abschluß.				
928 282	39	Einnahme	928 282	39	—	—
75 336	77	Ausgabe	75 336	77	—	—
852 945	62	. . . . . Mehr-Einnahme	852 945	62	—	—

Karlsruhe, den 17. Juni 1901.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Seidenadel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der Schlußabrechnung der Main-Neckarbahn, der Nachweisung über die auf badische Rechnung bestrittenen Zuschüsse zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn und der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird hiemit bestätigt

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1900.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
2 762	35	1. Geldvorrath	2 762	35	—	—
		2. Aktivreste:				
285	—	a. von eigentlichen Einnahmen	285	—	—	—
890 303	88	b. von Grundstockseinnahmen	114 890	66	775 413	22
52 386	88	c. von uneigentlichen Einnahmen	10 830	87	41 556	01
945 738	11	Summe I.	128 768	88	816 969	23
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahre.				
139 101	60	1. Angelegte Kapitalien	10 810	36	128 291	24
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
—	—	4. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
139 101	60	Summe II.	10 810	36	128 291	24
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
63 450	14	3. Auf fremde Rechnung	62 164	92	1 285	22
284	76	4. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	284	76	—	—
63 734	90	Summe III.	62 449	68	1 285	22
		Hierzu				
945 738	11	„ I.	128 768	88	816 969	23
139 101	60	„ II.	10 810	36	128 291	24
1 148 574	61	Summe A. Betriebsfondsrechnung	202 028	92	946 545	69
		B. Etatsrechnung.				
380 953	49	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	380 945	41	8	08
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
380 953	49	Summe B. Etatsrechnung	380 945	41	8	08
		Hierzu				
1 148 574	61	„ A. Betriebsfondsrechnung	202 028	92	946 545	69
1 529 528	10	Summe der Einnahme	582 974	33	946 553	77

Ausgabe.

		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
176 055	87	2. Von Grundstocksausgaben	—	—	176 055	87
17 713	15	3. Von uneigentlichen Ausgaben	16 913	15	800	—
193 769	02	Summe I.	16 913	15	176 855	87

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahre.				
139 101	60	1. Angelegte Kapitalien	133 291	24	5 810	36
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
139 101	60	Summe II.	133 291	24	5 810	36
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
63 450	14	3. Auf fremde Rechnung	51 678	29	11 771	85
284	76	4. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	284	76	—	—
63 734	90	Summe III.	51 963	05	11 771	85
5 317	36	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	5 317	36	—	—
		Hierzu				
193 769	02	Summe I.	16 913	15	176 855	87
139 101	60	„ II.	133 291	24	5 810	36
63 734	90	„ III.	51 963	05	11 771	85
401 922	88	Summe A. Betriebsfondsrechnung	207 484	80	194 438	08
		B. Etatsrechnung.				
405 395	53	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	375 204	53	30 191	—
285	—	2. Abgang an Aktivresten	285	—	—	—
405 680	53	Summe B. Etatsrechnung	375 489	53	30 191	—
		Hierzu				
401 922	88	„ A. Betriebsfondsrechnung	207 484	80	194 438	08
807 603	41	Summe der Ausgabe	582 974	33	224 629	08
		Abschluß.				
1 529 528	10	Einnahme	582 974	33	946 553	77
807 603	41	Ausgabe	582 974	33	224 629	08
721 924	69	Unterschied	—	—	721 924	69
		Dazu				
		Geldvorrath an künftige Rechnung			5 317	36
		Betriebsfond auf Ende Dezember 1900			727 242	05

Karlsruhe, im Mai 1901.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenkasse für 1900 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1900 beurkundet

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, auf letzten Dezember 1900.

	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	348 433	72	942 866	49	13466502	10	14757802	31	9 952 579	06	4 805 223	25
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	4 131	51	4 131	51	—	—	4 131	51
3. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	2 350	63	592 844	08	595 194	71	592 844	08	2 350	63
4. Badanstaltenverwaltung	5 317	36	—	—	946 553	77	951 871	13	224 629	08	727 242	05
Summe	353 751	08	945 217	12	15010031	46	16308999	66	10770052	22	5 538 947	44

Karlsruhe, den 19. Juni 1901.

Der Finanzminister.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
Nicolai.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen der diesseits geprüften und bestätigten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1900 beurkundet

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1899 und 1900.

	Auf letzten Dezember			
	1899.		1900.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	49 823 331	22	52 615 389	40
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	55 500	—	55 500	—
Betrag I.	49 878 831	22	52 670 889	40
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	92 393 167	48	99 311 193	85
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	93 798	40	106 817	30
Betrag II.	92 486 965	88	99 418 011	15
Summe	142 365 797	10	152 088 900	55

Karlsruhe, den 30. Juni 1901.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
A. A.
Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung Großherzoglicher Generaldirektion der Staatseisenbahnen wird hiemit bestätigt

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge haben sich im Laufe des Jahres 1900 bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung um	2 792 058	ℳ 18	₰
erhöht, wovon auf die Gebäude	2 556 325	„ —	„
die feststehenden Betriebseinrichtungen	235 733	„ 18	„
entfallen.			
An Gebäulichkeiten sind zugegangen:			
2 Lagerhäuser in Mannheim im Werthe von	577 000	„ —	„
verschiedene Bauten im Industriehafen daselbst mit	67 500	„ —	„
verschiedene Gebäude in Seckach mit	54 240	„ —	„
zwei angekaufte Häuser zu Dienstwohnungen in Schwetzingen mit	27 660	„ —	„
eine Kaffeehalle und provisorische Güterhalle in Heidelberg mit	20 900	„ —	„
eine Lichtpausanstalt und 2 Anbauten im Generaldirektionsgebäude mit	35 970	„ —	„
ein zu diesem Gebäude angekauftes Haus mit	36 580	„ —	„
5 Wohnhäuser für Bedienstete in Karlsruhe mit	68 000	„ —	„
ein Maschinenhaus, ein Wasserpumpwerk und ein Aufenthaltslokal in Appenweier mit	50 000	„ —	„
ein neues Aufnahmsgebäude mit Wartsaalanbau in Waldkirch mit	35 100	„ —	„
verschiedene Häuser zum Bahnhofumbau in Basel mit	103 040	„ —	„
ein Uebernachtlokal und ein Pumpwerksgebäude in Singen mit	23 600	„ —	„
eine neue Güterhalle, ein angekauftes Wohnhaus, ein provisorisches Aufnahmsgebäude und ein Maschinenhaus in Donaueschingen mit	57 800	„ —	„
ein Maschinenhaus und zwei angekaufte Wohnhäuser in Allmendshofen mit	41 800	„ —	„
eine Mischgasanstalt und zwei Lagerhallen in Konstanz (Petershausen), einschließlich Aenderungen in der Güterhalle mit	41 600	„ —	„
verschiedene Gebäulichkeiten geringeren Werths auf den Stationen und Gemarkungen Mannheim, Friedrichsfeld, Neckargemünd, Osterburken, Heidelberg, Karlsruhe, Durlach, Sinzheim, Oensbach, Renchen, Kork, Köndringen, Mundingen, Freiburg, Wolfenweiler, Eimeldingen, Klein-Hüningen, Murg, Neuhausen, Stahringen und anderen mit zusammen	212 590	„ —	„
Ferner haben sich die Werthanschläge in Folge von Weiterführung von Neubauten und Erweiterungen oder sonstigen Bauveränderungen an bestehenden Gebäuden erhöht bei:			
drei Wohnhäusern in Mannheim zusammen um	84 300	„ —	„
einem Getreidespeicher und einer Werfthalle daselbst um	260 100	„ —	„
dem Dienst- und Wohngebäude des Großherzoglichen Bahnbauinspektors in Rastatt um	24 000	„ —	„
den Gebäuden der Station Oos um	148 400	„ —	„
dem Aufnahmsgebäude in Achern um	21 100	„ —	„
dem Aufnahmsgebäude und sonstigen Gebäuden in Müllheim um	50 500	„ —	„
verschiedenen Gebäulichkeiten auf den Stationen oder Gemarkungen Unterwittighausen, Schwetzingen, St. Ilgen, Weiher, Heidelberg, Bruchsal, Heidelsheim, Friesenheim, Haslach, Schiltach, Niederschwörstadt Steinen, Maulburg, Waldshut und Lausheim zusammen um	72 970	„ —	„
Uebertrag . .	2 114 750	ℳ —	₰

Uebertrag		2 114 750 ℳ — ₰
Endlich haben sich durch Neueinschätzung bestehender Gebäude Werthserhöhungen ergeben bei:		
Gebäuden in Jagstfeld von		66 245 „ — „
den Gebäuden in Bruchsal		388 300 „ — „
den Gebäuden in Eppingen		24 800 „ — „
den Gebäuden in Hornberg und Triberg		31 010 „ — „
verschiedenen Gebäuden der Stationen oder Gemarkungen Teutschneureuth, Karlsruhe, Waldprechtsweier, Kappelwindeck, Bühl und Meßkirch zusammen		47 360 „ — „
Diesen Werthserhöhungen von im Ganzen		2 672 465 ℳ — ₰
stehen Abgänge gegenüber durch Entfernung von Baulichkeiten oder aus anderen Gründen:		
in Mannheim mit	56 000 ℳ — ₰	
in Rüppurr mit	23 990 „ — „	
in Bretten mit	4 400 „ — „	
in Offenburg mit	12 900 „ — „	
in Hattingen mit	8 660 „ — „	
in Donaueschingen mit	8 500 „ — „	
auf verschiedenen Stationen	1 690 „ — „	
zusammen		116 140 „ — „
so daß ein reiner Zugang, wie oben, von verbleibt.		2 556 325 ℳ — ₰
An feststehenden Einrichtungen hat sich bei der Generaldirektion, in Maschinenhäusern und Pumpstationen, in der Hauptwerkstätte und den Betriebswerkstätten sowie bei elektrischen Beleuchtungsanlagen ein Werthzugang von zusammen		241 559 ℳ 68 ₰
ergeben, während daselbst im Ganzen wieder		5 826 „ 50 „
abgeschrieben worden sind; daher Restzugang		235 733 ℳ 18 ₰

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Unter dieser Abtheilung wird eine Werthserhöhung von		6 931 045 ℳ 27 ₰
und zwar bei der:		
Eisenbahnbetriebsverwaltung von		6 918 026 „ 37 „
Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung von		13 018 „ 90 „
nachgewiesen.		
Von der Erhöhung bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung entfallen auf das Transportmaterial		6 588 340 ℳ — ₰
auf das Inventar		329 686 „ 37 „
An Transportmaterial sind zugegangen:		
34 Personenzugsmaschinen im Werthe von		2 141 176 ℳ — ₰
31 Güterzugsmaschinen im Werthe von		1 987 575 „ — „
63 Tender im Werthe von		639 310 „ — „
63 Personenwagen im Werthe von		1 356 321 „ — „
507 Güterwagen im Werthe von		1 514 980 „ — „
10 Bahndienstwagen im Werthe von		44 453 „ — „
644 Wagendecken im Werthe von		45 104 „ — „
	zusammen	7 728 919 ℳ — ₰
Dagegen sind abgegangen:		
11 Personenzugsmaschinen im Werthe von	527 311 ℳ — ₰	
2 Güterzugsmaschinen im Werthe von	98 604 „ — „	
24 Tender im Werthe von	134 880 „ — „	
24 Personenwagen im Werthe von	265 209 „ — „	
16 Güter- und Bahndienstwagen im Werthe von	95 966 „ — „	
243 Wagendecken im Werthe von	18 609 „ — „	
		1 140 579 „ — „
Restzugang		6 588 340 ℳ — ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Werth der Inventare hat sich durch Neuanschaffungen erhöht:

bei der Generaldirektion um	8 749	ℳ 40	₰
bei den Stellen des Betriebsdienstes um	175 079	„ 67	„
beim bahnbautechnischen Dienst um	79 444	„ 80	„
beim maschinentechnischen Dienst um	50 462	„ 70	„
bei der Hauptwerkstätte um	8 386	„ 50	„
bei der Telegraphenwerkstätte um	120	„ 50	„
bei der Magazinsverwaltung um	7 442	„ 80	„
zusammen	329 686	ℳ 37	₰

Die Werthserhöhung beim Dampfschifffahrtsetat von 13 018 ℳ 90 ₰
ist durch den Zugang von Schiffsausrüstungsgegenständen veranlaßt worden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45280 1 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1901/02
Beil. BW 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1901/02, Beil. 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

460

Vergleichung

der

Budget-Sätze mit den Rechnungsergebnissen

für die

Jahre **1898** und **1899**

mit

Erläuterungen über die Unterschiede,

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Vergleichung.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1901.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1901/02. Beil. II.]

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Getilgt

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

QB 1000, 1901/02 Bd. II LS



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß

zum zweiten Beilagenheft.

Seite

A. Bericht des Finanzministeriums an seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen von 1898 und 1899 I

B. Vergleichende Darstellungen mit Erläuterungen:

Erster Abschnitt.

Vergleichende Darstellung derjenigen Verwaltungszweige, deren Rechnungsergebnisse in der Hauptstaatsrechnung erscheinen.

I. Abtheilung.	**Staatsministerium**	I.	1
II. Abtheilung.	**Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten**	II.	9
III. Abtheilung.	**Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts**	III.	13
	I. Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen (Hauptübersicht)	„	14
	II. Ausgabe-Titel V. Amtsgerichte und Notare	„	19
	III. „ „ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege und Einnahme-Titel I. Justizverwaltung	„	21
	IV. „ „ VII. und Einnahme-Titel II. Strafanstalten	„	26
	V. „ „ VIII. Kultus	„	31
	VI. „ „ IX. und Einnahme Titel III. Unterrichtswesen	„	34
	VII. „ „ X. Wissenschaften und Künste	„	48
IV. Abtheilung.	**Ministerium des Innern**	IV.	53
	I. Ausgabe und Einnahme des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht) .	„	54
	II. Ausgabe-Titel XI. und Einnahme-Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei	„	63
	III. „ „ XII. „ „ „ III. Heil- und Pflegeanstalten	„	69
	IV. „ „ XIII. „ „ „ IV. Polizeiliches Arbeitshaus	„	76
	V. „ „ XIV. „ „ „ V. Für Bearbeitung der Landesstatistik . . .		80
	VI. „ „ XV. „ „ „ VI. Für Förderung der Gewerbe	„	82
	VII. „ „ XVI. „ „ „ VII. Für Förderung der Landwirthschaft . .	„	85
	VIII. „ „ XVII. „ „ „ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„	90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
V. Abtheilung.	**Finanzministerium**	V.	103
	I. Ausgabe und Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht)	„	104
	II. Ausgabe-Titel IV. und Einnahme-Titel I. Domänenverwaltung	„	113
	III. „ „ V. „ „ „ II. Salinenverwaltung	„	126
	IV. „ „ VI. „ „ „ III. Steuerverwaltung	„	129
	V. „ „ VII. „ „ „ IV. Zollverwaltung	„	139
VI. Abtheilung.	**Oberrechnungskammer**	VI.	145
VII. Abtheilung.	**Zusammenstellung der Ergebnisse der sechs vorhergehenden Abtheilungen**	VII.	147
	I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats	„	148
	II. „ „ „ außerordentlichen Etats	„	149
	III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats	„	151

Zweiter Abschnitt.

VIII. Abtheilung.	Vergleichende Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige	VIII.	153
	I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	„	154
	I. a. Eisenbahn-Werkstättenverwaltung	„	166
	I. b. Eisenbahn-Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung	„	170
	II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	„	172
	III. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	„	176
	IV. Badanstaltenverwaltung in Baden	„	181

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1898 und 1899 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beifolgenden gedruckten Hefte die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1898 und 1899 ehrerbietigst vor.

Die Oberrechnungskammer hat die ihr bezüglich dieser Rechnungsablage zukommende Prüfung vollendet und sowohl bei jeder getrennt dargestellten Abtheilung des Budgets die Uebereinstimmung der Darstellung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen beurkundet unter Verweisung auf die einzelnen außeretatmäßigen Buchungen, als auch im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 am Schlusse der beiden letzten Abtheilungen dieses Heftes die Erklärung abgegeben, daß weitere als die bei den Spezialdarstellungen erwähnten Abweichungen vom genehmigten Budget für 1898 und 1899 bei der Rechnungsabhör nicht festgestellt worden, auch Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften nicht hervorzuheben seien.

Die Hauptergebnisse der vergleichenden Darstellungen beehren wir uns im Nachstehenden zusammenzufassen.

Erster Abschnitt.

Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts.

A. Ordentlicher Etat.

Die ordentlichen Ausgaben haben in den Jahren 1898 und 1899 nach Abtheilung VII Seite 148 dieses Heftes betragen:

unter Abtheilung	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Staatsministerium	37 189 108	38 408 102	07	1 218 994	07	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	469 894	489 957	21	20 063	21	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	31 665 730	32 474 435	60	808 705	60	—	—
IV. Ministerium des Innern	27 155 910	27 236 041	88	80 131	88	—	—
V. Finanzministerium	38 838 398	40 787 179	65	1 948 781	65	—	—
VI. Oberrechnungskammer	210 112	201 264	70	—	—	8 847	30
Summe der Ausgabe	135 529 152	139 596 981	11	4 076 676	41	8 847	30
				8 847	30		
				4 067 829	11		

Die ordentlichen Ausgaben haben hiernach den Voranschlag um 3,0 Prozent überstiegen.

Die ordentlichen Einnahmen haben betragen:

unter Abtheilung	Voranschlag für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Staatsministerium	29 089 866	30 534 021	25	1 444 155	25	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	10 029 144	10 345 783	53	316 639	53	—	—
IV. Ministerium des Innern	7 404 196	7 415 350	57	11 154	57	—	—
V. Finanzministerium	88 943 632	108 316 825	02	19 373 193	02	—	—
VI. Oberrechnungskammer	804	613	05	—	—	190	95
Summe der Einnahmen	135 467 642	156 612 593	42	21 145 142	37	190	95
				190	95		
				21 144 951	42		

Hiernach haben die ordentlichen Einnahmen den Voranschlag um 15,6 Prozent überstiegen.

Nach dem Budget war eine Mehrausgabe im ordentlichen Etat im Betrag von . . . 61 510 ℳ. — ₰

zu erwarten, während sich in Wirklichkeit eine Mehreinnahme von . . . . . 17 015 612 „ 31 „

sonach ein um . . . . . 17 077 122 ℳ. 31 ₰

günstigerer Abschluß ergab.

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß finden in folgenden Verhältnissen ihre Erklärung:

Beim Staatsministerium ergibt sich eine Mehrausgabe von . . . . . 1 218 994 ℳ. 07 ₰

und eine Mehreinnahme von . . . . . 1 444 155 „ 25 „

sonach ein um . . . . . 225 161 ℳ. 18 ₰

günstigerer Abschluß. Derselbe ist in der Hauptsache durch das Ergebniß der Abrechnung mit dem Reich veranlaßt, indem die Ueberweisungen aus der Reichskasse zusammen um 1 444 155 ℳ. 25 ₰ höher waren als der Budgetsatz, wovon auf die Ueberweisungen aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer 1 091 384 ℳ. 70 ₰, auf

diejenigen aus dem Ertrag der Branntweinsteuer 187983 ℳ. 70 ₰ und auf diejenigen aus dem Ertrag der Reichsstempelabgaben 164786 ℳ. 85 ₰ entfallen. Der Mehrüberweisung steht eine Mehrausgabe an Matrikularbeiträgen von 1093041 ℳ. gegenüber, so daß die Abrechnung mit dem Reich schließlich noch um 351114 ℳ. 25 ₰ günstiger abschließt. Dagegen waren an Kosten des Landtags 109662 ℳ. 17 ₰ und für Aversen an Zöllen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile 16394 ℳ. über den Budgetsatz hinaus zu bestreiten.

Beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten stellt sich der Abschluß wegen Mehrausgaben bei verschiedenen Titeln um . . . . . 20063 ℳ. 21 ₰ ungünstiger.

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergab sich ein um . . . . . 492066 „ 07 „
ungünstigerer Abschluß, herrührend von einer Mehrausgabe von . . . . . 808705 „ 60 „
abzüglich einer Mehreinnahme von . . . . . 316639 „ 53 „

Von der Mehrausgabe entfallen auf den Titel V. Amtsgerichte und Notare . . . . 315811 „ 81 „
hauptsächlich herrührend aus 95961 ℳ. 32 ₰ Mehraufwand für Gebührenantheile der Notare und für Ersatz von Fuhrkosten aus der Staatskasse, 21534 ℳ. 17 ₰ für Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Notare in Folge Minderertrags, 41128 ℳ. 91 ₰ für Vergütungen des nicht etatmäßigen Personals, 109543 ℳ. 34 ₰ für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, 58092 ℳ. 49 ₰ für Stellvertretung und Dienstaushilfe und 20879 ℳ. 95 ₰ für sachliche Amtsunkosten. Dieser Mehraufwand wird zu einem Theile ausgeglichen durch Ersparnisse bei den Gehaltsetats im Betrage von 44544 ℳ. 17 ₰.

Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . . . . . 205423 „ 52 „
(hierunter 21871 ℳ. 44 ₰ Bauaufwand und 180186 ℳ. 36 ₰ Kosten der Rechtspflege, hauptsächlich in Folge der Zunahme der Civilprozesse, sowie höheren Gefangenenstandes bei den Amts- und Kreisgefängnissen; dagegen 36452 ℳ. 86 ₰ Minderaufwand für Gefällverlust).

Titel VII. Strafanstalten . . . . . 131462 „ 56 „
(hauptsächlich in Folge Steigerung des Gewerbebetriebs, woraus sich auch eine erhöhte Einnahme ergeben hat; siehe unten).

Titel IX. Unterrichtswesen . . . . . 126481 „ 04 „
(darunter 29940 ℳ. 19 ₰ für unständige Staatsbeiträge an Realmittelschulen, 46392 ℳ. 49 ₰ Vergütungen der Unterlehrer und 24007 ℳ. 62 ₰ Vergütungen der Hilfslehrer).

Titel XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 24177 „ 37 „

Von der oben erwähnten Mehreinnahme entfallen 91370 ℳ. 23 ₰ auf Titel I. Justizverwaltung (hauptsächlich in Folge Zunahme der Untersuchungskosten und des Arbeitsbetriebs in den Kreis- und Amtsgefängnissen) und 206254 ℳ. 49 ₰ auf Titel II. Strafanstalten (im Zusammenhange mit der bezeichneten Mehrausgabe in Folge gesteigerten Gewerbebetriebs).

Im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern ergab sich nach Abrechnung der Minderverwendungen im Ganzen eine Mehrausgabe von . . . . . 80131 ℳ. 88 ₰
und eine Mehreinnahme von . . . . . 11154 „ 57 „

so daß sich der Abschluß um . . . . . 68977 ℳ. 31 ₰
ungünstiger gestaltet.

Die hauptsächlichsten Mehrausgaben sind entstanden:

bei Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei mit . . . . . 318674 „ 17 „
und zwar 20715 ℳ. 98 ₰ Mehraufwand bei den sonstigen persönlichen Ausgaben, hauptsächlich in Folge vermehrten Bedarfs für Stellvertretung und Dienstaushilfe, 33100 ℳ. 02 ₰ Mehraufwand an Tagegeldern, Reise- und Zugskosten wegen Geschäftssteigerung, 86267 ℳ. 43 ₰ Mehraufwand für die Medizinalpolizei (hauptsächlich in Folge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Thierseuchen), 263172 ℳ. 46 ₰ Mehraufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen, von welchen rund 30000 ℳ. auf die Kosten des Verfahrens in Verwaltungs- und Polizeisachen, rund 40400 ℳ. auf die Kosten der Zwangserziehung, rund 76000 ℳ. auf die Gebühren der

Bezirksbaukontroleure in Folge der gesteigerten Bauthätigkeit, rund 76 700 ℳ. auf die Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen und rund 35 400 ℳ. auf die Tagegelder und Reisekosten der Bezirksthierärzte für Mitwirkung bei der Gemeindefarrenschau entfallen; dagegen 58 443 ℳ. 23 ₰ Minderaufwand an Gehalt und Wohnungsgeld und 49 708 ℳ. 93 ₰ Minderaufwand der Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

bei Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten . . . . . 55 630 ℳ. 17 ₰

(und zwar 45 954 ℳ. Mehraufwand in Folge der Ausdehnung des Oekonomiebetriebes der Anstalten Illenau und bei Emmendingen, dem eine entsprechende Mehreinnahme gegenübersteht, 31 632 ℳ. 37 ₰ Mehraufwand an Verpflegungskosten in Folge des hohen Krankenstandes und höherer Preise der Lebensmittel und 25 990 ℳ. Mehraufwand an Beleuchtungskosten, darunter eine größere einmalige Ausgabe, dagegen 62 416 ℳ. 88 ₰ Minderaufwand bei den Bezügen des nicht etatmäßigen Personals.

bei Titel XVI. für Förderung der Landwirthschaft (hauptsächlich wegen Förderung der Pferdezucht) . . . . . 21 155 „ 64 „

Dagegen weisen Minderausgaben auf:

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei (hauptsächlich bei den Gehalten und beim Wohnungsgeld) . . . . . 40 377 „ 32 „

Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (wegen geringeren Gefangenenstandes) . . . . 29 615 „ 41 „

Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . 265 818 „ 11 „

und zwar bei der Zentralverwaltung 36 086 ℳ. 12 ₰, bei der Bezirksverwaltung 32 289 ℳ. 66 ₰, beim Wasserbau 33 872 ℳ. 79 ₰, bei der Katastervermessung 239 950 ℳ. 76 ₰, dagegen 68 290 ℳ. 82 ₰ Mehraufwand für Straßenbau, hauptsächlich wegen des Steinbruchbetriebs.

Die Mehreinnahmen entfallen zum größten Theil auf Titel III. (Heil- und Pflegeanstalten) mit . . . . . 123 224 „ 14 „

(herrührend aus der oben erwähnten Ausdehnung des Oekonomiebetriebs in den Anstalten Illenau und bei Emmendingen, den Einnahmen aus der Kostbereitung sowie aus den Unterhaltungskostenbeiträgen der Pfleglinge).

Dieser Mehreinnahme stehen Mindereinnahmen gegenüber bei Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei mit . . . . . 79 712 „ 21 „

(hauptsächlich wegen geringerer Ersatzleistung für Entschädigungen für versicherte Thiere).

Titel IV. Polizeiliches Arbeitshaus im Zusammenhang mit der erwähnten Minderausgabe 25 579 „ 47 „

Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . 22 981 „ 07 „

(und zwar 38 416 ℳ. 08 ₰ wegen der Katastervermessung, dagegen 15 328 ℳ. 49 ₰ Mehreinnahme beim Wasser- und Straßenbau, hauptsächlich aus dem Steinbruchbetrieb und aus dem Verkauf von Geräthschaften und Materialien, während der Ertrag aus Grundstücken und die Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen Mindereinnahmen ergaben).

Beim Finanzministerium ergab sich im Ganzen eine Mehrausgabe von . . . . 1 948 781 ℳ. 65 ₰

und eine Mehreinnahme von . . . . . 19 373 193 „ 02 „

so daß dessen Rechnung gegenüber dem Voranschlag um . . . . . 17 424 411 ℳ. 37 ₰

günstiger abschließt.

An Mehrausgaben sind zu verzeichnen bei der Verwaltung des Hochbauwesens (hauptsächlich wegen vermehrten Bedarfs an Hilfspersonal der Baubehörden und höheren Aufwands auf Zentralstaatsgebäude) . . . . . 75 169 ℳ. 52 ₰

bei der Domänenverwaltung . . . . . 682 625 „ 56 „

(darunter 52 936 ℳ. 67 ₰ Mehraufwand für Grundstocksgebäude, 68 732 ℳ. 56 ₰ für Grundstücke, 124 927 ℳ. 85 ₰ für den Betrieb der Brauerei Rothhaus und des Hofes Dürrenbühl, 24 123 ℳ. 06 ₰ für Waldkulturkosten, 246 357 ℳ. 88 ₰ für Zurichtung

Uebertrag . . 757 795 ℳ. 08 ₰

Uebertrag		757795 M. 08 ₰

der Walderzeugnisse, 35164 M. 07 ₰ für Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge, 83010 M. 49 ₰ für Kompetenzen und 24326 M. 96 ₰ für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen; dagegen 91013 M. 76 ₰ Minderaufwand auf Lastengebäude, da einzelne Neubauten in der Budgetperiode nicht in der vorgesehenen Weise gefördert werden konnten),

bei der Salinenverwaltung	110021 „ 57 „	

(in Folge Zunahme der erzeugten Salzmenge und höherer Arbeits- und Materialienpreise),

bei der Steuerverwaltung	996135 „ 01 „	

(hauptsächlich wegen des mit den höheren Einnahmen zusammenhängenden größeren Abgangs und Rückersatzes an direkten und indirekten Steuern, sowie der Antheile der Gemeinden an den Hundstaxen),

bei der Allgemeinen Kassenverwaltung wegen höheren Abgangs an Aktivresten	17986 „ 60 „	
bei den Ruhegehalten (wegen größerer Zahl der bezugsberechtigten Beamten und Mehrbedarfs an wandelbaren Zuschüssen an die Beamtenwittwenkasse)	173619 „ 21 „	
beim Ministerium, der Generalstaatskasse, der Münzverwaltung sowie den verschiedenen und zufälligen Ausgaben	6281 „ 76 „	
zusammen	2061839 M. 23 ₰	

Diesem Betrag stehen Minderausgaben gegenüber bei dem Titel

Zollverwaltung wegen Minderaufwands an Gehalt, Wohnungsgeld, Tagegeldern und Reisekosten und bei den verschiedenen und zufälligen Ausgaben	109307 M. 63 ₰	
Unterstützungs- und Belohnungsfond unter Uebertragung auf die nächste Budgetperiode	3749 „ 95 „	
zusammen	113057 „ 58 „	
so daß als Mehrausgabe noch die obigen		1948781 M. 65 ₰

verbleiben.

Mehreinnahmen haben geliefert:

die Domänenverwaltung (namentlich aus Holz wegen größerer Hiebmenge und höherer Preise)	2177376 M. 98 ₰
die Salinenverwaltung	325274 „ 23 „
die Steuerverwaltung (nach unten folgender Erläuterung)	16505346 „ 05 „
die Zollverwaltung (namentlich an Vergütung des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern)	205059 „ 73 „
die Münzverwaltung	1029 „ 77 „
der Titel „Allgemeine Kassenverwaltung“ (namentlich aus Ersatz für Ruhegehalte, Gnadengaben u. s. w. einzelner Verwaltungszweige, während die Einnahme aus erblosen Gütern hinter dem Budgetsatz erheblich zurückblieb)	159106 „ 26 „
zusammen wie oben	19373193 M. 02 ₰

Zu den Mehreinnahmen der Steuerverwaltung ist besonders zu erwähnen, daß die direkten Steuern ein Mehr von 3093044 M. 91 ₰

(darunter die Einkommensteuer allein ein solches von 2170425 M. 81 ₰),

die indirekten Steuern (Wein-, Bier- und Fleischsteuer, sowie Liegenschafts- und Schenkungsaccise) ein solches von 11458293 „ 72 „

(darunter die Biersteuer ein solches von 4696398 M. 26 ₰, die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer ein solches von 5760374 M. 79 ₰),

die Justiz- und Polizeigefälle ein Mehr von 1877537 „ 32 „

endlich die verschiedenen Einnahmen ein Mehr von 76470 „ 10 „

lieferten, so daß sich im Ganzen obige Mehreinnahme von 16505346 M. 05 ₰ ergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

a. Ausgabe.

Die außerordentlichen Ausgaben finden sich unter Abtheilung VII. auf Seite 149 dieses Heftes verzeichnet, wie folgt:

unter Abtheilung	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll.		Dieses gegen jenen mehr.		Dieses gegen jenen weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.								
α. Von der Etatsperiode 1896/97.								
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	570 396	79	707 479	48	137 082	69	—	—
IV. Ministerium des Innern	1 756 011	16	1 794 941	64	38 930	48	—	—
V. Finanzministerium	32 141	99	150 553	12	118 411	13	—	—
zusammen *α.*	2 358 549	94	2 652 974	24	294 424	30	—	—
β. Von der Etatsperiode 1898/99.								
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	4 542 645	—	3 668 698	07	—	—	873 946	93
IV. Ministerium des Innern	7 171 949	—	5 067 422	30	—	—	2 104 526	70
V. Finanzministerium	1 618 075	—	1 144 128	01	—	—	473 946	99
zusammen *β.*	13 332 669	—	9 880 248	38	—	—	3 452 420	62
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	15 691 218	94	12 533 222	62	294 424	30	3 452 420 294 424	62 30
							3 157 996	32
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.								
α. Von der Etatsperiode 1896/97.								
V. Finanzministerium	798 611	78	955 727	79	157 116	01	—	—
β. Von der Etatsperiode 1898/99.								
V. Finanzministerium	1 551 800	—	1 291 855	44	—	—	259 944	56
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	2 350 411	78	2 247 583	23	157 116	01	259 944 157 116	56 01
							102 828	55
Hiezu Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	15 691 218	94	12 533 222	62	—	—	3 157 996	32
Summe der Ausgabe	18 041 630	72	14 780 805	85	—	—	3 260 824	87

Ueber die wesentlichsten Abweichungen zwischen Budget und Rechnungsergebniß ist zu bemerken:

1. Bezüglich der Kreditreste aus der Etatsperiode 1896/97:

Der Mehraufwand beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erklärt sich dadurch, daß neben geringeren Ueberschreitungen und Ersparnissen bei verschiedenen budgetmäßigen Bewilligungen für das Unterrichtswesen und die Sternwarte Ausgaben im Gesammtbetrag von 137 237 ℳ. 56 ₰ auf Administrativkredit zu leisten waren.

Der Mehraufwand beim Ministerium des Innern ist in der Hauptsache ebenfalls durch Ausgaben auf Administrativkredit im Betrage von 52 087 ℳ. 40 ₰ beim Wasser- und Straßenbau entstanden. Ferner war zu Staatsbeihilfen an Gemeinden wegen Wiederherstellung von Hochwasserschäden vom März 1896 ein Betrag von 21 508 ℳ. über den Budgetsatz hinaus erforderlich. Dagegen blieben unter dem Titel „Für Förderung der Landwirthschaft" die Verwendungen den aufgetretenen Bedürfnissen entsprechend bei der Position „Wegen Bekämpfung der Reblausgefahr" um 17 088 ℳ. 04 ₰ hinter dem Budgetsatze zurück.

Beim Finanzministerium wurde zu Lasten des Titels „Hochbauwesen" für Erwerbung des Anwesens neben dem Ständehause dahier ein Betrag von 117 037 ℳ. 27 ₰ auf Administrativkredit bestritten.

Der Mehraufwand bei der Domänengrundstocksverwaltung rührt hauptsächlich von der innerhalb der zulässigen Grenze erforderlich gewordenen Ueberschreitung der Bewilligung für den Bau des Erbgroßherzoglichen Palais her; außerdem wurden Ausgaben auf Administrativkredite im Betrage von 67 159 ℳ. 47 ₰ bestritten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Bezüglich der Kredite aus der Etatsperiode 1898/99:

Der beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festzustellende Minderaufwand von 873946 ℳ 93 ₰ ist durch Minderverwendungen bei den Etats der allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege, der Strafanstalten, des Unterrichtswesens und der Wissenschaften und Künste entstanden. Dieselben stellen sich indessen nur zum geringen Theile als eigentliche Erübrigungen dar, die meisten Beträge sind vielmehr zur Verwendung in der Budgetperiode 1900/01 vorbehalten. Auf Administrativkredit waren bei den Strafanstalten und beim Unterrichtswesen 161047 ℳ 31 ₰ zu leisten, um deren Betrag sich die oben angegebene Minderverwendung bei den budgetmäßigen Ausgaben erhöht.

Beim Ministerium des Innern entfallen namhaftere Minderverwendungen auf die Bezirksverwaltung und Polizei, die milden Fonds und gemeinnützigen Anstalten, die Heil- und Pflegeanstalten, den Etat für Förderung der Landwirthschaft sowie auf die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Auch hier sind indeß die Beträge fast durchweg zur Verwendung in den Jahren 1900 und 1901 vorbehalten, daher nicht als erspart zu bezeichnen. An Mehrausgaben ist neben mehreren auf Administrativkredit geleisteten Zahlungen im Gesammtbetrag von 232673 ℳ 76 ₰ eine Ueberschreitung des Budgetsatzes für Erstellung eines Amtsgebäudes in Karlsruhe um 51958 ℳ 89 ₰ zu erwähnen.

Beim Finanzministerium sind für den Ankauf von Grundstücken zur späteren Erstellung von Dienst- und Wohngebäuden für Grenzzollbeamte Ausgaben von zusammen 51039 ℳ 99 ₰ auf Administrativkredit vollzogen worden; im Uebrigen haben sich erheblichere Minderverwendungen bei den Etats der Salinen-, Steuer- und Zollverwaltung ergeben, die sich indessen auch hier nicht als Erübrigungen darstellen, sondern in den meisten Fällen in der Budgetperiode 1900/01 verwendet werden.

Die Ausgaben zu Lasten des Domänengrundstocks weisen im Ganzen eine Minderverwendung von 259944 ℳ 56 ₰ auf, so zwar, daß bei den budgetmäßigen Ausgaben . . . . . 457192 ℳ 57 ₰
weniger verwendet, dagegen außeretatmäßig (auf Administrativkredit) . . . . . 197248 „ 01 „
verausgabt wurden. Die Restbeträge der Budgetmittel sind auch hier zum größten Theile zur Verwendung in der Budgetperiode 1900/01 vorbehalten.

b. Einnahme.

Die außerordentlichen Einnahmen sind nach Abtheilung VII. dieses Heftes (Seite 149/50) veranschlagt gewesen auf . . . . . 3440868 ℳ 78 ₰
eingegangen sind nach dem Rechnungssoll . . . . . 2865861 „ 16 „
sonach weniger . . 575007 ℳ 62 ₰

Werden, was zur Vergleichung mit dem Voranschlag angezeigt erscheint, die nachstehend entzifferten, nicht budgetmäßigen Einnahmen mit 60 ℳ + 13348 ℳ 68 ₰ + 205977 ℳ 68 ₰ = 219386 „ 36 „
beim Rechnungssoll außer Betracht gelassen, so ergibt sich eine Wenigereinnahme von . . 794393 ℳ 98 ₰

Dieselbe ist im Wesentlichen wie folgt begründet:

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergab sich eine Mindereinnahme von 126634 ℳ dadurch, daß der Beitrag der Stadt Karlsruhe zum Neubau eines chemischen Laboratoriums für die Technische Hochschule mit 100000 ℳ erst im Jahr 1900 zur Erhebung gelangte und die Auszahlung der Brandentschädigung für den östlichen Flügel des Marstallgebäudes in Heidelberg wegen Nichtvollendung des Wiederaufbaues in der Budgetperiode noch nicht erfolgen konnte. Dagegen weist die Strafanstaltenverwaltung eine außeretatmäßige Einnahme von 60 ℳ auf.

Beim Ministerium des Innern ergab sich eine Mindereinnahme von 338674 ℳ 74 ₰ oder, wenn man die außeretatmäßigen Einnahmen vom Bau der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen mit 284 ℳ und beim Wasser- und Straßenbau mit 13064 ℳ 68 ₰ außer Acht läßt, eine solche von 352023 ℳ 42 ₰, welche in der Hauptsache auf die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues entfällt und durch langsameren Vollzug der betreffenden Bauten, zu welchen Beiträge von Gemeinden u. s. w. zu erheben sind, entstanden ist; der größte Theil dieser Summe ist in der nächsten Budgetperiode nachträglich in Einnahme zu stellen. Die

„sonstigen Einnahmen" der Wasser- und Straßenbauverwaltung weisen ein (bei den vorstehenden Mindereinnahmen in Abzug gebrachtes) Mehr von 36 092 ℳ. 02 ₰ nach, das in der Hauptsache durch die Abrechnung mit Elsaß-Lothringen über den Brückenbau bei Kehl entstanden ist.

Der Etat des Finanzministeriums schließt ab für die allgemeine Staatsverwaltung mit einer Mindereinnahme von . . . . . 6 870 ℳ. 33 ₰
herrührend aus der in beiden Jahren ausgefallenen Ersatzleistung für Kasernenbaukosten durch das Reich mit 15 600 ℳ. abzüglich außeretatmäßiger Einnahmen bei der Zollverwaltung im Betrage von 8 729 ℳ. 67 ₰.

An budgetmäßigen Einnahmen von der Domänengrundstocksverwaltung erscheint hier — entsprechend dem Ergebniß der betreffenden Ausgaben — für die Periode 1896/97 ein Mehr von 89 956 ℳ 54 ₰, dagegen für 1898/99 ein Weniger von 457 192 ℳ. 57 ₰, zusammen weniger . . . . . 367 236 „ 03 „

so daß sich im Gauzen eine Mindereinnahme von . . . . . 374 106 ℳ. 36 ₰
und unter Berücksichtigung der Ersatzleistung für die auf Administrativkredit vollzogenen Ausgaben mit zusammen . . . . . 264 407 „ 48 „

eine solche von . . . . . 109 698 ℳ. 88 ₰
ergibt.

C. Gesammtergebniß des Staatshaushalts.

Nach dem Finanzgesetz vom 26. Mai 1898 und dem Nachtrag vom 31. Juli 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1898 Nr. XVI Seite 289 und Nr. XXIII Seite 371) sind in Uebereinstimmung mit den unter Abtheilung VII Seite 147 und folgenden dieses Heftes gegebenen Darstellungen die Ausgaben der Budgetperiode veranschlagt:

im ordentlichen Etat zu		135 529 152 ℳ. — ₰
im außerordentlichen Etat zu	14 884 469 ℳ.	
oder nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen mit	2 630 797 „	
zu restlich		12 253 672 „ — „
sonach im Ganzen zu		147 782 824 ℳ. — ₰

Dieselben sollten ihre Deckung finden in den Einnahmen des ordentlichen Etats, welche auf . . . . . 135 467 642 „ — „
veranschlagt waren, bezüglich des Restes mit . . . . . 12 315 182 ℳ. — ₰
durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse.

Nach der Rechnung haben aber, wenn man von dem Aufwand zu Lasten von Krediten aus früheren Perioden zunächst absieht, die Ausgaben des ordentlichen Etats . . . . . 139 596 981 ℳ. 11 ₰

die des außerordentlichen Etats	11 172 103 ℳ. 82 ₰	
oder nach Abzug der gleichartigen Einnahmen mit	1 899 873 „ 37 „	
noch restlich		9 272 230 „ 45 „
betragen, so daß ein Aufwand von		148 869 211 ℳ. 56 ₰
zu decken war. Da die ordentlichen Einnahmen im Ganzen		156 612 593 „ 42 „
betrugen, so verblieb ein Ueberschuß von		7 743 381 ℳ. 86 ₰
Hievon gehen noch die Ausgaben auf Restkredite der vorhergehenden Periode ab mit	3 608 702 ℳ. 03 ₰	
oder abzüglich der Einnahmen gleichen Ursprungs mit	965 987 „ 79 „	
mit restlichen		2 642 714 „ 24 „
Zu der verbleibenden Mehreinnahme mit		5 100 667 ℳ. 62 ₰

	Uebertrag . .	5 100 667 M. 62 ₰
ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, um welchen sich der Werth der Naturalvorräthe während der Berichtsperiode vermehrt hat, nämlich von	774 034 M. 05 ₰	
auf	847 455 „ 10 „	
also der Betrag von		73 421 „ 05 „
und es ergibt sich hiernach eine schließliche Mehreinnahme von		5 174 088 M. 67 ₰
um die der umlaufende Betriebsfond zugenommen hat. Gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes, daß zur Deckung der Ausgaben ein Zuschuß aus der Amortisationskasse von		12 315 182 „ — „
erforderlich sei, ergibt sich sonach ein um		17 489 270 M. 67 ₰

günstigerer Abschluß.

Dieses Ergebniß läßt sich im Einzelnen auf folgende Umstände zurückführen:

Der ordentliche Etat hat in den Einnahmen um . . .	21 144 951 M. 42 ₰	
günstiger, in den Ausgaben um	4 067 829 „ 11 „	
ungünstiger, im Ganzen also günstiger abgeschlossen um		17 077 122 M. 31 ₰
Sodann ist der Werth der Naturalvorräthe in den beiden Jahren 1898 und 1899 um		73 421 „ 05 „

gestiegen, was einer Verbesserung des Abschlusses um diesen Betrag gleichkommt.

Zusammen . .	17 150 543 M. 36 ₰

Ferner ist bei den für die Berichtsperiode bewilligten außerordentlichen Ausgaben nach Abzug der hierher gehörigen Einnahmen das Rechnungsergebniß um 12 253 672 M. weniger 9 272 230 M. 45 ₰ gleich . . . . . 2 981 441 M. 55 ₰

hinter dem Budgetsatz zurückgeblieben, während auf Restkredite aus der vorhergehenden Periode nur ein Betrag von . . . . . 2 642 714 „ 24 „

zu leisten war; der Mehrbetrag der Erübrigungen mit . . . . . 338 727 „ 31 „

kommt der Budgetperiode zu gut.

Unter Hinzurechnung dieses Betrages ergibt sich wie oben	17 489 270 M. 67 ₰
Der umlaufende Betriebsfond, welcher auf letzten Dezember 1897 einen Aktivbestand von	16 506 536 M. 75 ₰
und auf letzten Dezember 1899 einen solchen von	21 680 625 „ 42 „
nachweist, zeigt hiernach eine mit der obenerwähnten Mehreinnahme übereinstimmende Zunahme von	5 174 088 M. 67 ₰

Zweiter Abschnitt.

Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Reineinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung in den beiden Jahren 1898 und 1899 war im Budget angenommen zu	30 042 580 M. — ₰
betrug indessen nach der Rechnung	46 622 558 „ 31 „
sonach mehr . . .	16 579 978 M. 31 ₰

Die Rechnungen der Eisenbahnwerkstätten- und Eisenbahnmagazinsverwaltung, welche bis Ende 1899 von jenen der Eisenbahnbetriebsverwaltung getrennt geführt wurden, weisen bezüglich der Werkstättenverwaltung eine Mehreinnahme von . . . . . 9 637 M. 32 ₰

und bezüglich der Magazinsverwaltung eine solche von . . . . . 4 645 776 „ 05 „

zusammen eine solche von . . . . . 4 655 413 M. 37 ₰

nach.

Die Mehreinnahme der Magazinsverwaltung ist dadurch entstanden, daß wegen Auflösung der besonderen Rechnung dieser Verwaltung der Werth der Ende 1899 vorhandenen Materialien in die Betriebsrechnung (auf Vorschußkonto) übernommen wurde.

In Wirklichkeit hat der Werth der bisher der Magazinsverwaltung gehörenden Materialien und Geräthschaften im Laufe der Budgetperiode um . . . . . 2003426 M. 77 ₰
zugenommen, während bei der Werkstätteverwaltung sich eine obiger Mehreinnahme von . . . 9637 „ 32 „
entsprechende Verminderung ergeben hat. Um den Unterschied von . . . . . 1993789 M. 45 ₰
erhöht sich die Reineinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung, so daß das Mehr bei letzterer statt 16579978 M. 31 ₰ in Wirklichkeit 18573767 M. 76 ₰ beträgt.

Dieses Ergebniß ist gegen den Abschluß der Budgetperiode 1896/97, welche gegen den Voranschlag eine Mehreinnahme von 15337938 M. 15 ₰ aufweist, um den Betrag von 3235829 M. 61 ₰ günstiger. Dieser beträchtliche Unterschied findet im Wesentlichen seine Erklärung in der Steigerung der Transporteinnahmen in Folge Zunahme des Verkehrs.

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Nach dem Budget war bei diesem Verwaltungszweig auf eine Mehrausgabe von . . . 12600 M. — ₰
gerechnet, während sich in Wirklichkeit eine Mehreinnahme von . . . . . 121969 „ 03 „
sonach ein günstigerer Abschluß von . . . . . 134569 M. 03 ₰
ergab. Dieses günstige Ergebniß ist im Wesentlichen durch die Zunahme der Transporteinnahmen verursacht.

C. Main-Neckar-Bahn.

Der Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn war nach dem Finanzgesetz angenommen zu . . . . . 1769490 M. — ₰
während derselbe rechnungsmäßig . . . . . 1744009 „ 85 „
sonach . . . . . 25480 M. 15 ₰
weniger betrug.

Das badische Anlagekapital der Main-Neckar-Bahn, soweit es für die Vertheilung der Reineinkünfte maßgebend ist, beträgt im Durchschnitt der Jahre 1898 und 1899 . . . . . 8574715 M. 96 ₰

Der Reinertrag dieser beiden Jahre beziffert sich wie oben bemerkt auf zusammen . . 1744009 „ 85 „
oder auf jährlich durchschnittlich . . . . . 872004 „ 92 „

Hiernach ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals von 10,17 Prozent.

D. Badanstaltenverwaltung.

Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt für 1898 und 1899 zusammen auf 591510 M. — ₰
Nach der Rechnung ergaben sich . . . . . 738403 „ 37 „
sonach mehr . . . . . 146893 M. 37 ₰

Dieses günstige Ergebniß ist im Wesentlichen dadurch veranlaßt, daß der Ertrag der Bäder die Annahme bei der Budgetaufstellung erheblich übertroffen hat.

Die ordentlichen Ausgaben haben die budgetmäßige Annahme um 31087 M. 99 ₰ überstiegen, was in der Hauptsache durch die gestiegene Benützung der Anstalten hervorgerufen wurde.

Im außerordentlichen Etat erscheinen Mehrausgaben im Betrage von 1133 M. 60 ₰ und zwar hat sich bei den budgetmäßigen Ausgaben eine Minderverwendung von 18966 M. 40 ₰ ergeben, während auf Administrativkredit 20100 M. bezahlt wurden. Die Verwendung der verbliebenen Kreditreste ist für die Budgetperiode 1900/01 vorbehalten.

Wir schließen diese Darstellung mit der unterthänigsten Bitte, Euere Königliche Hoheit wollen uns gnädigst ermächtigen, diesen Vortrag nebst dem zugehörigen Hefte am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 19. September 1901.

Buchenberger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für die Etats-Jahre

1898 und 1899.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

Gemeinsame Erläuterung

zu sämmtlichen Positionen für **Gehalte** und **Wohnungsgeld.**

Die unter diesen Positionen vorkommenden Abweichungen vom Budgetsatz finden ihre Erklärung in den im Laufe der Budgetperiode eingetretenen Personalveränderungen, insbesondere in dem Abgang älterer und dem Zugang jüngerer Beamten, in zeitweisen Stellenerledigungen oder in der vorübergehenden Versehung etatmäßiger Stellen durch nichtetatmäßiges Personal. Soweit bei dem einen oder andern Etat die aus vorstehenden Ursachen sich ergebenden Minderausgaben rechnungsmäßig geringer sind als der hiefür budgetmäßig gemachte Abzug — 1½% für Gehalte und 4% für Wohnungsgeld — hat dies eine entsprechende Ueberschreitung des Budgetsatzes zur Folge.

Staatsministerium.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Großherzogliches Haus.						
§ 1. a. Zivilliste	2 579 966 —	1 289 982 86	1 289 982 86	2 579 965 72	— —	— 28
b. Zusätzliche Aufbesserung	600 000 —	300 000 —	300 000 —	600 000 —	— —	— —
2. a. Apanagen	339 430 —	169 714 29	169 714 29	339 428 58	— —	1 42
b. Zusätzliche Aufbesserung	147 430 —	73 714 30	73 714 30	147 428 60	— —	1 40
Summe Tit. I.	3 666 826 —	1 833 411 45	1 833 411 45	3 666 822 90	— —	3 10
Tit. II. Landstände.						
1. Gehalte	23 840 —	11 750 —	11 650 —	23 400 —	— —	440 —
2. Wohnungsgeld	2 820 —	1 210 —	1 335 —	2 545 —	— —	275 —
3. Andere persönliche Ausgaben	34 804 —	36 944 79	24 266 30	61 211 09	26 407 09	— —
4. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	684 —	225 50	344 80	570 30	— —	113 70
5. Aufwand wegen des Landtags	200 000 —	154 055 50	130 028 28	284 083 78	84 083 78	— —
Summe Tit. II.	262 148 —	204 185 79	167 624 38	371 810 17	110 490 87 828 70	828 70
					109 662 17	
Tit. III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	32 181 974 —	16068304 —	17206711 —	33 275 015 —	1 093 041 —	— —
Tit. IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	1 000 000 —	500 000 —	500 000 —	1 000 000 —	— —	— —
Tit. V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	78 060 —	46 471 —	47 983 —	94 454 —	16 394 —	— —
Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100 —	— —	— —	— —	— —	100 —
Summe der Ausgabe	37 189 108 —	18652372 24	19755729 83	38 408 102 07	1 219 097 17 103 10	103 10
					1 218 994 07	
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ueberweisungen aus der Reichskasse.						
1. Aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	19 196 865 —	10128576 66	10159673 04	20 288 249 70	1 091 384 70	— —
2. Aus dem Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu	6 642 170 —	3 387 389 58	3 442 764 12	6 830 153 70	187 983 70	— —
3. Aus dem Ertrag der Reichsstempelabgaben	3 250 831 —	1 679 077 69	1 736 540 16	3 415 617 85	164 786 85	— —
Summe der Einnahme	29 089 866 —	15195043 93	15338977 32	30 534 021 25	1 444 155 25	— —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Abschluß.												
Ausgabe	37 189 108	—	18652372	24	19755729	83	38 408 102	07	1 218 994	07	—	—
Einnahme	29 089 866	—	15195043	93	15338977	32	30 534 021	25	1 444 155	25	—	—
Mehrausgabe	8 099 242	—	3 457 328	31	4 416 752	51	7 874 080	82	—	—	225 161	18

Karlsruhe, den 29. September 1900.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Staatsministeriums für 1898 und 1899 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. II. Landstände.

Zu §§ 3 und 5. Der Aufwand ist im Wesentlichen von der Dauer des Landtags abhängig.

Tit. III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Für die in der Budgetperiode zu entrichtenden Matrikularbeiträge sind jedesmal die Reichsetats dreier Jahre maßgebend; jedes dieser Reichsetatsjahre beziehungsweise (nach der jetzt üblichen Benennung) Reichsrechnungsjahre umfaßt die Zeit vom 1. April des einen bis 31. März des nächsten Kalenderjahres. So wurden in den beiden Kalenderjahren 1898 und 1899 fällig:

fürs I. Vierteljahr 1898: 3 Monatsbeträge des Matrikularbeitrags für das Reichsrechnungsjahr 1897 . . $^{3}/_{12}$
für die Zeit vom 1. April 1898 bis dahin 1899: der Matrikularbeitrag des Reichsrechnungsjahres 1898 . $^{12}/_{12}$
für 1. April 1899 bis Ende 1899: 9 Monatsbeträge des Matrikularbeitrags des Reichsrechnungsjahres 1899 $^{9}/_{12}$
zusammen . . $^{24}/_{12}$ = zwei Jahre.

Durch die betreffenden Reichsgesetze sind die Matrikularbeiträge Badens festgesetzt:

für 1. April 1897/98 (Reichsgesetzblatt 1897 Seite 49)	14 390 930 ℳ	
„ „ „ „ Nachtrag (Reichsgesetzblatt 1897 S. 481)	693 289 „	
zusammen	15 084 219 ℳ	
hievon sind für 1897 bereits abgeliefert	11 255 388 „	
somit Zahlung für 1898		3 828 831 ℳ
für 1. April 1898/99 (Reichsgesetzblatt 1898 S. 107)	16 201 796 ℳ	
„ „ „ „ Nachtrag (Reichsgesetzblatt 1898 S. 181)	125 889 „	
zusammen	16 327 685 ℳ	
hieraus Zahlung für 1898: $^{9}/_{12}$ aus 16 201 796 ℳ	16 201 796 „	
„ „ „ 1899: $^{3}/_{12}$ „ 16 201 796 „		
„ „ „ 1898: $^{7}/_{10}$ „ 125 889 „	125 889 „	
„ „ „ 1899: $^{3}/_{10}$ „ 125 889 „		
		16 327 685 „
für 1. April 1899/1900 (Reichsgesetzblatt 1899 S. 157) 16 265 040 ℳ und 1 226 292 ℳ	17 491 332 ℳ	
zusammen		13 118 499 „
hieraus Zahlung für 1899 — $^{9}/_{12}$ mit		
zusammen Zahlung in den Jahren 1898 und 1899		33 275 015 ℳ
gegenüber dem Budgetsatz von		32 181 974 „
mehr		1 093 041 ℳ

In welcher Weise sich die Matrikularbeiträge für die Reichsrechnungsjahre 1898 und 1899 berechnen, ist in der Anlage (1) nachgewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.

Die Höhe dieser Ausgabe richtet sich in den einzelnen Jahren nach der — zum Voraus nicht bekannten — Reineinnahme an Zöllen, Tabaksteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ueberweisungen aus der Reichskasse.

Zu § 1. Für die in der Budgetperiode der badischen Staatskasse zugeflossenen Einnahmen kommen die Ergebnisse der Reichsrechnungsjahre 1897, 1898 und 1899 in Betracht. Ueber diese Ergebnisse und den hieraus berechneten Antheil Badens gibt die angeschlossene Darstellung (Anlage 2) Auskunft.

Darnach sind der badischen Staatskasse zugeflossen:

1. von dem Antheil für das Reichsrechnungsjahr 1897 mit	9 427 421 ℳ 66 ₰	
nach Abzug der bereits im Jahre 1897 vereinnahmten Betreffnisse fürs I. und II. Quartal mit	4 644 529 „ — „	
der Restbetrag mit		4 782 892 ℳ 66 ₰
2. der Antheil für das Reichsrechnungsjahr 1898 vollständig mit		10 425 301 „ 04 „
3. von dem Antheil für das Reichsrechnungsjahr 1899 mit	10 336 537 ℳ 70 ₰	
die Betreffnisse fürs I. und II. Quartal mit	5 080 056 „ — „	5 080 056 „ — „
der hier verbleibende Rest mit	5 256 481 ℳ 70 ₰	
kommt im Jahre 1900 zur Vereinnahmung.		
Summe der Einnahme		20 288 249 ℳ 70 ₰
gegen den Budgetsatz von		19 196 865 „ — „
mehr		1 091 384 ℳ 70 ₰

Zu § 2. Für die in der Budgetperiode der badischen Staatskasse zufließenden Einnahmen kommen die Erträgnisse in den Reichsrechnungsjahren 1897, 1898 und 1899 in Betracht.

Im Reichsrechnungsjahr:	1897.	1898.	1899.
Diese berechnen sich im Ganzen auf	100 380 779 ℳ 88 ₰	99 612 442 ℳ 70 ₰	109 761 623 ℳ 14 ₰
Hieraus Antheil Badens nach Verhältniß der Bevölkerung*)	3 306 077 „ 58 „	3 280 772 „ 12 „	3 615 039 „ 08 „

Hiernach sind der badischen Staatskasse in den Rechnungsjahren 1898 und 1899 folgende Einnahmen zugeflossen:

1. von dem Antheil fürs Reichsrechnungsjahr 1897 mit	3 306 077 ℳ 58 ₰	
nach Abzug der bereits im Jahre 1897 vereinnahmten Betreffnisse für das I. und II. Quartal mit	1 674 317 „ — „	
der Restbetrag mit		1 631 760 ℳ 58 ₰
2. der Antheil für das Reichsrechnungsjahr 1898 voll mit		3 280 772 „ 12 „
3. von dem Antheil für das Reichsrechnungsjahr 1899 mit	3 615 039 ℳ 08 ₰	
das Betreffniß für das I. und II. Quartal mit	1 917 621 „ — „	1 917 621 „ — „
der hier verbleibende Rest mit	1 697 418 ℳ 08 ₰	
kommt im Jahre 1900 zur Vereinnahmung.		
Summe der Einnahme		6 830 153 ℳ 70 ₰
gegen den Budgetsatz von		6 642 170 „ — „
mehr		187 983 ℳ 70 ₰

Zu § 3. Für die in der Budgetperiode der badischen Staatskasse zufließenden Einnahmen kommen die Erträgnisse in den Reichsrechnungsjahren 1897, 1898 und 1899 in Betracht.

*) Nach der Zählung von 1895: alle Bundesstaaten 52 273 871 Köpfe
Baden . . . . 1 721 659 „

Im Reichsrechnungsjahr:	1897.	1898.	1899.
Diese berechnen sich im Ganzen auf	47 241 150 ℳ 68 ₰	52 570 599 ℳ 35 ₰	54 065 528 ℳ 92 ₰
Hieraus Antheil Badens nach Verhältniß der Bevölkerung*)	1 559 229 „ 69 „	1 735 132 „ 16 „	1 784 473 „ 43 „

Hiernach sind der badischen Staatskasse in den Rechnungsjahren 1898 und 1899 folgende Einnahmen zugeflossen:

1. von dem Antheil für das Reichsrechnungsjahr 1897 mit	1 559 229 ℳ 69 ₰	
nach Abzug der bereits im Jahre 1897 vereinnahmten Betreffnisse fürs I. und II. Quartal mit	746 245 „ — „	
		812 984 ℳ 69 ₰
der Restbetrag mit		1 735 132 „ 16 „
2. der Antheil für das Reichsrechnungsjahr 1898 ganz mit	1 784 473 ℳ 43 ₰	
3. von dem Antheil für das Reichsrechnungsjahr 1899 mit das Betreffniß fürs I. und II. Quartal mit	867 501 „ — „	867 501 „ — „
	916 972 ℳ 43 ₰	
der hier verbleibende Rest mit kommt im Jahre 1900 zur Vereinnahmung.		
	Summe der Einnahme	3 415 617 ℳ 85 ₰
gegen den Budgetsatz von		3 250 831 „ — „
	mehr	164 786 ℳ 85 ₰

*) Nach der Zählung von 1895: alle Bundesstaaten 52 277 676 Köpfe.
Baden . . . . 1 725 464 „

Berechnung
der Matrikularbeiträge Badens.

Anlage 1.

	Reichsrechnungsjahr 1898.		Reichsrechnungsjahr 1899.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Die Gesammtausgabe beträgt nach dem Reichshaushaltsetat	—	1376363732	—	1463320811
Hiezu sind zu rechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, die den eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten Bayern und Sachsen zugestanden sind, mit	—	124 103	—	123 452
		1376487835		1463444263
Dagegen sind in Abzug zu bringen:				
a. Die Ausgaben für die Kontrole der Brausteuer, an deren Aufbringung die süddeutschen Staaten, weil auch an der Einnahme unbetheiligt, nicht theilnehmen, mit	1 000		1 000	
b. Die Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathwesen, für die ein besonderer Vertheilungsmaßstab Anwendung findet, weßhalb der Antheil Badens hiefür am Schlusse dieser Darstellung besonders in Rechnung gebracht ist, mit	36 100		36 100	
		37 100		37 100
bleiben von der Gesammtausgabe	—	1376450735	—	1463407163
II. Die Gesammteinnahme des Reichs einschließlich der Zuschüsse aus Baufonds ꝛc. ꝛc. beträgt	—	909 167 049	—	973 366 983
Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit	—	29 268	—	29 268
		909 196 317		973 396 251
Dagegen sind in Abzug zu bringen die Einnahmen, an denen die süddeutschen Staaten keinen Antheil haben, nämlich:				
die Brausteuer mit	28 261 000		†	
die Aversen der Zollausschlüsse für die Brausteuer mit	1 530		†	
ferner der Erlös für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke mit	564 970		1 013 263	
sowie der unter obiger Einnahmesumme inbegriffene Ueberschuß der Reichsrechnungsjahre 1896 und 1897 mit	28 692 115		25 521 430	
welche beiden Beträge nach besonderen Bestimmungen vertheilt werden und deßhalb am Schlusse dieser Darstellung in Abzug gebracht sind		57 519 615		26 534 693
bleiben von der Gesammteinnahme	—	851 676 702	—	946 861 558
gegen obige Gesammtausgabe von	—	1376450735	—	1463407163
ergibt sich eine Mehrausgabe von	—	524 774 033	—	516 545 605
an deren Deckung durch Matrikularbeitrag Baden theilzunehmen hat.				
Werden von dieser Summe zunächst die Matrikularbeiträge von Bayern und Württemberg mit	—	83 731 423	—	77 106 841
abgezogen, so verbleibt restlich	—	441 042 610	—	439 438 764
aus welchem Betrag der Antheil Badens nach Verhältniß der Bevölkerung zu berechnen ist.				
Dieselbe beträgt nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895:				
für Baden 1 725 464 Köpfe,				
für die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg 42 654 742 „				
44 380 206 Köpfe.				
Hiernach ergibt sich als Antheil Badens	—	17 147 355	—	17 084 999
Hiezu kommt noch der Antheil an den oben unter 1 abgesetzten Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathwesen mit	—	1 390	—	1 390
zusammen	—	17 148 745	—	17 086 389
Dagegen kommen in Abzug die Antheile an dem oben unter II abgesetzten Erlös für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke mit	17 246		30 930	
und aus den oben abgesetzten Ueberschüssen der Reichsrechnungsjahre 1896 und 1897 mit	929 703		790 419	
		946 949		821 349
		16 201 796		16 265 040
†Für 1899 ist noch das sogenannte Biersteueräquivalent zuzuschlagen mit*)	—	—	—	1 226 292
da im Etat für 1899 zum ersten Male die Biersteueräquivalente von den Matrikularbeiträgen ausgeschieden und für sich besonders berechnet wurden.				
Hiernach ist auch in vorstehender Berechnung für 1899 die Biersteuer außer Betracht gelassen.				
Gibt Matrikularbeitrag Badens		16 201 796		17 491 332

*) Die Brausteuer ist im Etat für 1899 veranschlagt zu 29 148 580 ℳ. Hieraus berechnet sich das Biersteueräquivalent Badens im Verhältniß seiner Bevölkerungszahl mit 1 725 464 zu jener der Staaten, die der Brausteuergemeinschaft angehören mit 41 013 756 auf 29 148 580 × 1 725 464 : 41 013 756 = 1 226 292 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Berechnung
des badischen Antheils am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer.

	Reichsrechnungsjahr 1897.		Reichsrechnungsjahr 1898.		Reichsrechnungsjahr 1899.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahmen des Reichs:						
an Zöllen	440 968 152	28	475 770 992	42	461 840 699	40
an Tabaksteuer	12 121 277	22	12 449 346	15	11 999 059	44
an Aversen der Zollausschlüsse	52 387	—	56 264	—	54 605	—
zusammen	453 141 816	50	488 276 602	57	473 894 363	84
Davon ist nach den Reichsgesetzen vom 31. März 1898, 25. März 1899 und 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 138, 1899 Seite 189, 1897 Seite 95) der die Summe von	167 500 000	—	172 400 000	—	160 707 205	—
übersteigende Betrag mit	285 641 816	50	315 876 602	57	313 187 158	84
nach Maßgabe des § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 an die Bundesstaaten zu überweisen.						
An dieser Summe nimmt Baden nach Verhältniß der Bevölkerung Theil.						
Diese beträgt nach der Zählung von 1895:						
für alle Bundesstaaten 52 279 901 Köpfe,						
für Baden 1 725 464 „						
Darnach ergibt sich als badischer Antheil	9 427 421	66	10 425 301	04	10 336 537	70

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für die Etats-Jahre

1898 und 1899.

Zweite Abtheilung.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I. Staatsministerium Seite 1.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ministerium.						
1. Gehalte	178 490 —	90 288 89	90 740 —	181 028 89	2 538 89	— —
2. Wohnungsgeld	18 400 —	9 438 78	9 425 —	18 863 78	463 78	— —
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Tagegelder-, Reise- und Umzugskosten	2 800 —	1 758 10	1 993 25	3 751 35	951 35	— —
b. Sonstige persönliche Ausgaben	14 960 —	10 284 05	10 547 74	20 831 79	5 871 79	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	21 400 —	10 355 98	10 537 89	20 893 87	— —	506 13
Summe Tit. I.	236 050 —	122 125 80	123 243 88	245 369 68	9 825 81	506 13
					506 13	
					9 319 68	
Tit. II. Geheimes Kabinet.						
1. Gehalte	32 660 —	16 207 50	16 840 —	33 047 50	387 50	— —
2. Wohnungsgeld	4 980 —	2 590 —	2 590 —	5 180 —	200 —	— —
3. Andere persönliche Ausgaben	3 900 —	1 591 31	1 534 90	3 126 21	— —	773 79
4. Sachliche Amtsunkosten	1 800 —	1 031 12	1 050 30	2 081 42	281 42	— —
5. Für Orden und Medaillen	40 000 —	6 477 40	39 590 80	46 068 20	6 068 20	— —
Summe Tit. II.	83 340 —	27 897 33	61 606 —	89 503 33	6 937 12	773 79
					773 79	
					6 163 33	
Tit. III. Gesandtschaft in Berlin.						
1. Gehalte	60 440 —	30 680 —	30 680 —	61 360 —	920 —	— —
2. Wohnungsgeld	2 380 —	1 240 —	1 240 —	2 480 —	100 —	— —
3. Andere persönliche Ausgaben	9 616 —	2 722 45	3 985 84	6 708 29	— —	2 907 71
4. Sachliche Amtsunkosten	5 400 —	2 418 37	2 480 65	4 899 02	— —	500 98
Summe Tit. III.	77 836 —	37 060 82	38 386 49	75 447 31	1 020 —	3 408 69
						1 020 —
						2 388 69
Tit. IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	37 000 —	20 721 40	20 879 65	41 601 05	4 601 05	— —
a. Zusätzliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte	7 000 —	800 —	3 140 —	3 940 —	— —	3 060 —
Summe Tit. IV.	44 000 —	21 521 40	24 019 65	45 541 05	1 541 05	— —
Uebertrag Tit. I bis IV.	441 226 —	208 605 35	247 256 02	455 861 37	17 024 06	2 388 69

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
Uebertrag Tit. I. bis IV. . .	441 226 —	208 605 35	247 256 02	455 861 37	17 024 06	2 388 69
Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
§						
1. Versendungskosten:						
a. Postporto	3 154 —	1 786 —	1 673 86	3 459 86	305 86	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	80 —	15 28	4 70	19 98	— —	60 02
c. Telegraphengebühren	770 —	444 65	404 37	849 02	79 02	— —
2. Grenzberichtigungskosten	3 864 —	1 626 83	4 037 23	5 664 06	1 800 06	— —
3. Sonstige zufällige Ausgaben	20 800 —	7 851 20	16 251 72	24 102 92	3 302 92	— —
Summe Tit. V. . .	28 668 —	11 723 96	22 371 88	34 095 84	5 487 86	60 02
					60 02	
					5 427 84	
Summe der Ausgaben . .	469 894 —	220 329 31	269 627 90	489 957 21	22 451 90	2 388 69
					2 388 69	
					20 063 21	

Karlsruhe, den 10. November 1900.

Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Seidenadel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1898 und 1899 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu § 3a. Der Budgetsatz hatte sich wegen ausnahmsweise geringer Aufwendungen in den Normaljahren nieder berechnet daher erscheint nach Eintritt des gewöhnlichen Aufwands für Dienstreisen die vorliegende Ueberschreitung.

Zu § 3b. Wegen Zunahme der Schreibgeschäfte mußte seit 1898 ein weiterer Kanzleigehilfe dauernd eingestellt werden, daneben war für Stellvertretung und Aushilfe ein größerer Aufwand erwachsen. Sodann war der im Jahr 1897 nicht mehr zur Verrechnung gelangte Ersatz an die Eisenbahnverwaltung für einen Hilfsdiener erst 1898 verausgabt worden, so daß 1897 eine Ersparniß eintrat, aber 1898/99 drei Jahresbeträge zu vergüten waren. Auch entstand in Folge der größeren Zahl der Prüflinge des maschinentechnischen Dienstes und der Einführung einer staatlichen Prüfung der Werkmeister für den bahntechnischen Dienst ein Mehraufwand für Prüfungshonorare.

Zu § 4. An dem Budgetsatz für Bureau-Einrichtungsgegenstände haben sich Ersparnisse ergeben.

Tit. II. Geheimes Kabinet.

Zu § 3. Der Minderaufwand rührt von theilweise unterbliebener Anrechnung von Diäten für auswärtige Dienstgeschäfte her.

Zu § 4. Der Handkassekredit hat nicht ausgereicht.

Zu § 5. Anläßlich der Jahrhundertwende wurden Dienstauszeichnungen und Ehrenzeichen in größerer Zahl verliehen.

Tit. III. Gesandtschaft in Berlin.

Zu § 3. Die Dienstaushilfe hat einen geringeren Aufwand, als angenommen war, verursacht.

Zu § 4. Am Handkassekredit konnten Ersparnisse erzielt werden und die Anschaffung von Bureau-Einrichtungsgegenständen unterblieb mit Rücksicht auf die bevorstehende Verlegung der Diensträume in ein anderes Gebäude.

Tit. IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Die Erübrigungen sind nach Artikel 29 des Etatgesetzes übertragbar.

Die Mehrausgabe des Allgemeinen Fonds sind durch die Minderverwendungen früherer Perioden gedeckt. Aus den Erübrigungen des Ministeriums der Finanzen sind nämlich im Jahr 1894 als Antheil an das Ministerium des Aeußern, laut dem 2. Beilagenheft von 1899 Seite 108 unten, übergegangen . . . . . 22 987 ℳ. 73 ₰

Erübrigt wurden ferner 1894/95 . . . . . 6 529 „ 15 „

1896/97 . . . . . 10 019 „ 76 „

Summe . . 39 536 ℳ. 64 ₰

Hievon ab den vorliegenden Mehraufwand von . . . . . 4 601 „ 05 „

verbleiben auf 1. Januar 1900 verfügbar . . . . . 34 935 ℳ. 59 ₰

Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zu § 1. Die Versendungskosten haben sich dem Aufwand früherer Perioden genähert.

Zu § 2. Die alle 6 Jahre stattfindende Begehung der Landesgrenze durch die Bezirksgeometer hat 1899 einen größeren Aufwand für Diäten und Reisekosten erfordert.

Zu § 3. Die Erneuerung einzelner abgängiger Einrichtungsgegenstände in den Repräsentationsräumen des Ministerialgebäudes hat den Mehraufwand verursacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für die Etats-Jahre

1898 und 1899.

Dritte Abtheilung.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Inhalt.

I. Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen (Hauptübersicht).
II. „ (Titel V.) Amtsgerichte und Notare (Beilage 1).
III. „ (Titel VI.) allgemeine, für die Rechtspflege und Einnahme-Titel I. Justizverwaltung (Beilage 2).
IV. „ (Titel VII.) und Einnahme-Titel II. Strafanstalten (Beilage 3).
V. „ (Titel VIII.) Kultus (Beilage 4).
VI. „ (Titel IX.) und Einnahme-Titel III. Unterrichtswesen (Beilage 5).
VII. „ (Titel X.) Wissenschaften und Künste (Beilage 6).

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I. Staatsministerium Seite 1.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	Rechnungs-Soll. 1899.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	Dieses gegen Jenes weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ministerium.						
§ 1. Gehalte	219 600 —	108 062 28	103 534 06	211 596 34	— —	8 003 66
2. Wohnungsgeld	29 240 —	14 944 11	15 066 11	30 010 22	770 22	— —
3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	16 200 —	7 685 —	8 005 83	15 690 83	— —	509 17
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	5 020 —	3 059 01	3 053 54	6 112 55	1 092 55	— —
5. Sonstige persönliche Ausgaben	19 400 —	11 013 81	12 535 78	23 549 59	4 149 59	— —
6. Für sachliche Amtsunkosten	31 000 —	17 584 02	19 020 44	36 604 46	5 604 46	— —
Summe Tit. I.	320 460 —	162 348 23	161 215 76	323 563 99	11 616 82	8 512 83
					8 512 83	— —
					3 103 99	
Tit. II. Oberlandesgericht.						
1. Gehalte	305 910 —	151 621 89	148 291 75	299 913 64	— —	5 996 36
2. Wohnungsgeld	35 180 —	18 345 33	18 406 66	36 751 99	1 571 99	— —
3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	13 800 —	6 197 29	6 547 72	12 745 01	— —	1 054 99
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	1 500 —	1 850 62	2 050 49	3 901 11	2 401 11	— —
5. Sonstige persönliche Ausgaben	3 620 —	2 495 06	1 612 42	4 107 48	487 48	— —
6. Für sachliche Amtsunkosten	15 400 —	7 894 03	9 100 —	16 994 03	1 594 03	— —
Summe Tit. II.	375 410 —	188 404 22	186 009 04	374 413 26	6 054 61	7 051 35
						6 054 61
						996 74
Tit. III. Landgerichte.						
1. Gehalte	1 271 230 —	604 834 54	605 382 98	1 210 217 52	— —	61 012 48
2. Wohnungsgeld	154 320 —	76 023 53	78 661 90	154 685 43	365 43	— —
3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	76 500 —	36 951 40	39 054 52	76 005 92	— —	494 08
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	19 420 —	14 761 96	18 103 59	32 865 55	13 445 55	— —
5. Sonstige persönliche Ausgaben	40 820 —	31 502 16	35 617 51	67 119 67	26 299 67	— —
6. Für sachliche Amtsunkosten	87 520 —	46 784 47	49 949 46	96 733 93	9 213 93	— —
Summe Tit. III.	1 649 810 —	810 858 06	826 769 96	1 637 628 02	49 324 58	61 506 56
						49 324 58
						12 181 98
Tit. IV. Staatsanwaltschaft.						
1. Gehalte	274 590 —	137 196 39	135 926 11	273 122 50	— —	1 467 50
2. Wohnungsgeld	38 700 —	19 822 19	19 759 59	39 581 78	881 78	— —
3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	103 200 —	49 946 28	51 030 62	100 976 90	— —	2 223 10
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	6 260 —	1 711 37	3 335 89	5 047 26	— —	1 212 74
5. Sonstige persönliche Ausgaben	28 700 —	17 427 —	24 131 79	41 558 79	12 858 79	— —
6. Für sachliche Amtsunkosten	24 680 —	12 862 06	12 904 50	25 766 56	1 086 56	— —
Summe Tit. IV.	476 130 —	238 965 29	247 088 50	486 053 79	14 827 13	4 903 34
					4 903 34	
					9 923 79	
Uebertrag Tit. I. bis IV.	2 821 810 —	1 400 575 80	1 421 083 26	2 821 659 06	13 027 78	13 178 72

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenen mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag Tit. I. bis IV. . .	2 821 810 —	1 400 575 80	1 421 083 26	2 821 659 06	13 027 78	13 178 72
Tit. V. Amtsgerichte und Notare (Beilage 1)	4 794 670 —	2 510 357 65	2 600 124 16	5 110 481 81	315 811 81	— —
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	2 844 740 —	1 496 705 04	1 553 458 48	3 050 163 52	205 423 52	— —
Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3)	2 759 606 —	1 438 835 35	1 452 233 21	2 891 068 56	131 462 56	— —
Tit. VIII. Kultus (Beilage 4)	690 088 —	347 811 81	350 101 59	697 913 40	7 825 40	— —
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	17 137 616 —	8 549 923 66	8 714 173 38	17 264 097 04	126 481 04	— —
Tit. X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6)	460 944 —	222 599 55	239 121 92	461 721 47	777 47	— —
Tit. XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	18 316 —	9 832 16	10 371 21	20 203 37	1 887 37	— —
a. Zusätzliche Erhöhung	18 340 —	7 350 —	6 000 —	13 350 —	— —	4 990 —
Summe Tit. XI. . .	36 656 —	17 182 16	16 371 21	33 553 37	1 887 37	4 990 —
						1 887 37
Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						3 102 63
§						
1. Tagegelder und Reisekosten	6 360 —	2 959 83	1 760 42	4 720 25	— —	1 639 75
2. Postporto	71 260 —	36 937 68	37 812 37	74 750 05	3 490 05	— —
3. Postvorschüsse	13 980 —	7 350 24	7 800 02	15 150 26	1 170 26	— —
4. Telegraphengebühren	7 340 —	6 781 12	5 809 46	12 590 58	5 250 58	— —
5. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	8 660 —	5 130 72	5 658 90	10 789 62	2 129 62	— —
6. Sonst zufällige Ausgaben	12 000 —	14 835 07	10 941 54	25 776 61	13 776 61	— —
Summe Tit. XII. . .	119 600 —	73 994 66	69 782 71	143 777 37	25 817 12	1 639 75
					1 639 75	
					24 177 37	
Summe A. Ordentlicher Etat . .	31 665 730 —	16057985 68	16416449 92	32 474 435 60	824 986 95	16 281 35
					16 281 35	
					808 705 60	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1896/97.						
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	108 676 23	106 266 73	3 225 65	109 492 38	816 15	— —
Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3)	6 754 12	6 754 12	— —	6 754 12	— —	— —
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	432 223 98	481 667 16	63 125 39	544 792 55	112 568 57	— —
Tit. X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6)	22 742 46	37 944 50	8 495 93	46 440 43	23 697 97	— —
Summe B. a. . .	570 396 79	632 632 51	74 846 97	707 479 48	137 082 69	— —
b. Von der Etatsperiode 1898/99.						
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	864 400 —	320 440 60	252 845 99	573 286 59	— —	291 113 41
Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3)	253 009 —	120 533 06	55 412 08	175 945 14	— —	77 063 86
Tit. VIII. Kultus (Beilage 4)	818 400 —	409 199 81	409 199 92	818 399 73	— —	— 27
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	2 502 136 —	650 252 97	1 357 720 18	2 007 973 15	— —	494 162 85
Tit. X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6)	104 700 —	58 962 81	34 130 65	93 093 46	— —	11 606 54
Summe B. b. . .	4 542 645 —	1 559 389 25	2 109 308 82	3 668 698 07	— —	873 946 93
Hierzu „ B. a. . .	570 396 79	632 632 51	74 846 97	707 479 48	137 082 69	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	5 113 041 79	2 192 021 76	2 184 155 79	4 376 177 55	137 082 69	873 946 93
						137 082 69
						736 864 24
„ A. Ordentlicher Etat	31 665 730 —	16057985 68	16416449 92	32 474 435 60	808 705 60	— —
Hauptsumme der Ausgabe . .	36 778 771 79	18250007 44	18600605 71	36 850 613 15	808 705 60	736 864 24
					736 864 24	
					71 841 36	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Justizverwaltung (Beilage 2)	1 547 860 —	785 815 03	853 415 20	1 639 230 23	91 370 23	— —
Tit. II. Strafanstalten (Beilage 3)	1 876 204 —	1 055 916 70	1 026 541 79	2 082 458 49	206 254 49	— —
Tit. III. Unterrichtswesen (Beilage 5)	6 605 080 —	3 310 684 21	3 313 410 60	6 624 094 81	19 014 81	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	10 029 144 —	5 152 415 94	5 193 367 59	10 345 783 53	316 639 53	— —
B. Außerordentlicher Etat.						
Von der Etatsperiode 1898/99.						
Tit. I. Justizverwaltung (Beilage 2)	42 500 —	— —	42 500 —	42 500 —	— —	— —
Tit. II. Strafanstalten (Beilage 3)	— —	— —	60 —	60 —	60 —	— —
Tit. III. Unterrichtswesen (Beilage 5)	126 694 —	— —	— —	— —	— —	126 694 —
Summe B. Außerordentlicher Etat	169 194 —	— —	42 560 —	42 560 —	60 —	126 694 —
						60 —
Hierzu						126 634 —
Summe A. Ordentlicher Etat	10 029 144 —	5 152 415 94	5 193 367 59	10 345 783 53	316 639 53	— —
Gesammtsumme der Einnahme	10 198 338 —	5 152 415 94	5 235 927 59	10 388 343 53	316 639 53	126 634 —
					126 634 —	
					190 005 53	

Karlsruhe, im November 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Schleicher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1898 und 1899 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu § 3. Der Minderaufwand rührt von der Verwendung einiger Kanzleigehilfen mit geringeren Vergütungen als den budgetmäßigen Sätzen her.

Zu § 4. Die Ueberschreitung des Budgetsatzes ist vorzugsweise auf den höheren Bedarf an Umzugskosten zurückzuführen.

Zu § 5. Die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bedingten außerordentlichen Arbeiten erforderten die Einstellung mehrerer Hilfskräfte im Sekretariat und in der Kanzlei.

Zu § 6. Umfassende Ueberdruckarbeiten für die Vorarbeiten zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Anschaffung der bezüglichen Literatur machten die nachträgliche Bewilligung von Zuschüssen zu dem Handkassekredit nöthig.

Tit. II. Oberlandesgericht.

Zu § 3. Der Minderaufwand ist auf die zeitweise Verwendung von Rechtspraktikanten und Kanzleigehilfen mit geringeren Vergütungen als den budgetmäßigen Sätzen zurückzuführen.

Zu § 4. Durch die Wiederbesetzung einer Reihe erledigter Stellen ist ein erheblicher Aufwand für Zugskosten verursacht worden.

Zu § 5. Die Mehrausgabe ist durch Einstellung einer Aushilfe für einen erkrankten Beamten erwachsen.

Zu § 6. Der durch die allgemeine Geschäftsvermehrung verursachte Mehraufwand an Ueberdruckarbeiten und Schreibmaterialien, die Anschaffung neuerer Werke für die Bibliothek, sowie erhöhte Kohlenpreise machten im Jahre 1899 die Leistung eines Zuschusses zur Handkasse erforderlich.

Tit. III. Landgerichte.

Zu §§ 3 und 4 gilt das zu Titel II. §§ 3 und 4 Gesagte.

Zu § 5. Die Mehrausgabe ist im Wesentlichen durch die Kosten für Vertretung mehrerer zum Landtag einberufener, sowie erkrankter Kollegialmitglieder entstanden. Auch sind für Dienstaushilfe in den Sekretariaten und Kanzleien in Folge Geschäftsvermehrung, Beurlaubungen und militärischer Uebungen von Beamten größere Kosten erwachsen.

Zu § 6. Die Mehrausgabe ist hauptsächlich durch den Mehraufwand für Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien in Folge Vermehrung der Bureauräumlichkeiten bei den Landgerichten Offenburg und Freiburg, für Zimmereinrichtungen bei diesen Landgerichten, sodann für Ueberdruckarbeiten, Anschaffung von Literalien und sonstigen Bureaubedürfnissen, die in dem erhöhten Geschäftsstande begründet sind, entstanden.

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

Zu § 3 wird auf die Erläuterung zu Titel II. § 3 Bezug genommen.

Zu § 4. Im Jahr 1898 sind nur wenige Versetzungen von etatmäßigen Beamten vorgekommen, wodurch die Ersparniß erzielt wurde.

Zu § 5. Die Mehrausgabe ist theils durch Vermehrung der Schutzmannschaft im Dienste der Kriminalpolizei, theils durch die Kosten für Dienstaushilfe, welche durch Dienstbehinderungen in Fällen von Erkrankungen, Beurlaubungen, Ableistung militärischer Uebungen, sowie wegen Geschäftsvermehrung nöthig wurde, erwachsen.

Zu § 6. Der vermehrte Aufwand für Ueberdrücke, Impressen und Schreibmaterialien in Folge Geschäftsvermehrung, ein erhöhtes Literaturbedürfniß, sowie die gesteigerten Kohlenpreise machten die nachträgliche Bewilligung von Zuschüssen zum Handkassenkredit einiger Staatsanwaltschaften nöthig.

Tit. V.—X.

Die Erläuterungen sind in den Beilagen Nr. 1—6 enthalten.

Tit. XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Die Ueberschreitung von 1 887 ℳ. 37 ₰ ist durch Ersparnisse aus früheren Budgetperioden im Betrage von 1 907 ℳ. 46 ₰ gedeckt.

Zu a. Zusätzliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte.

Die Minderverwendungen werden auf die nächste Budgetperiode übertragen. (Artikel 29 des Etatgesetzes.)

Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zu § 1. Die Ersparniß beruht auf Zufälligkeiten.

Zu §§ 2, 3, 4 und 5. Der Mehraufwand ist auf den vermehrten Geschäftsverkehr zurückzuführen.

Zu § 6. Die Ueberschreitung wurde hauptsächlich durch die Kosten für Beschaffung von Literalien über die verschiedenen Gebiete des neuen Rechts, welche an die Behörden des diesseitigen Geschäftskreises zur Vertheilung gelangten, sowie durch die theilweise Deckung des Aufwandes, welcher anläßlich der Eröffnungsfeier der Sternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg erwachsen ist, verursacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Tit. V. Amtsgerichte und Notare.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
Tit. V. Amtsgerichte und Notare.						
§						
1. Gehalte	1 667 270 —	818 292 62	804 433 21	1 622 725 83	— —	44 544 17
2. Wohnungsgeld	209 020 —	108 021 40	108 231 09	216 252 49	7 232 49	— —
3. Gebührenantheile der Notare und Notariatsverwalter	1 955 920 —	1 008 576 72	1 043 304 60	2 051 881 32	95 961 32	— —
4. Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Notare wegen Mindererertrags	20 660 —	21 806 67	20 387 50	42 194 17	21 534 17	— —
5. Schadloshaltung der Notare für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit	4 480 —	4 100 —	4 453 33	8 553 33	4 073 33	— —
6. Sterbegehalte der Hinterbliebenen von Notaren	7 400 —	2 810 —	— —	2 810 —	— —	4 590 —
7. Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Gerichtsvollzieher wegen Mindererertrags	9 560 —	2 700 —	2 720 —	5 420 —	— —	4 140 —
8. Schadloshaltung der Gerichtsvollzieher für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit	5 120 —	5 625 17	5 353 30	10 978 47	5 858 47	— —
9. Sterbegehalte der Hinterbliebenen von Gerichtsvollziehern	2 400 —	487 50	1 600 —	2 087 50	— —	312 50
10. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	420 700 —	222 524 90	239 304 01	461 828 91	41 128 91	— —
11. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	63 480 —	82 250 17	90 773 17	173 023 34	109 543 34	— —
12. Sonstige persönliche Ausgaben	23 080 —	11 008 81	10 178 26	21 187 07	— —	1 892 93
13. Stellvertretung und Dienstaushilfe	140 720 —	85 113 67	113 698 82	198 812 49	58 092 49	— —
14. Für sachliche Amtsunkosten	171 940 —	87 629 80	105 190 15	192 819 95	20 879 95	— —
15. Geschäftszimmermiethe der Notare	35 540 —	17 442 70	17 540 51	34 983 21	—	556 79
16. Ersatz	1 260 —	441 70	825 16	1 266 86	6 86	— —
17. Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher	18 380 —	10 113 06	7 697 69	17 810 75	— —	569 25
18. Vergütung der Waisenrichter	18 560 —	10 675 71	12 255 45	22 931 16	4 371 16	— —
19. Verschiedene und zufällige Ausgaben	19 180 —	10 737 05	12 177 91	22 914 96	3 734 96	— —
Summe Tit. V. Amtsgerichte und Notare	4 794 670 —	2 510 357 65	2 600 124 16	5 110 481 81	372 417 45	56 605 64
					56 605 64	
					315 811 81	

Karlsruhe, im September 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Bihlmann.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1898 und 1899 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. V. Amtsgerichte und Notare.

Zu § 3. Von dem Mehraufwand entfallen 80 830 ℳ. auf die Gebührenantheile und 15 130 ℳ. auf die Fuhrkosten der Notare und Notariatsverwalter.

Diesen Mehrausgaben steht eine Mehreinnahme an Notarsgebühren bei der Steuerverwaltung im Betrage von rund 113 560 ℳ. gegenüber.

Zu § 4. Der Mehraufwand ist auf die durch den neuen Gehaltstarif (Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894) vom 1. Januar 1895 ab eingetretene Erhöhung der Höchstgrenze des Jahresbetrages der Aufbesserung von früher 3 000 beziehungsweise 2 500 ℳ. auf 4 000 Mark zurückzuführen. Dem Budgetsatz war der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre (1894/96), d. i. der Durchschnitt der für die Jahre 1893/95 bewilligten Aufbesserungen, zu Grund gelegt.

Zu §§ 5—8. Die betreffenden Budgetsätze sind nach den Rechnungsdurchschnitten der Normaljahre bemessen, die von Zufälligkeiten abhängenden Unterschiede sind daher nicht zu vermeiden. Der Mehraufwand für Schadloshaltung (§§ 5 und 8.) hat seinen Grund in länger dauernden Krankheiten mehrerer Notare und Gerichtsvollzieher.

Zu § 9. Die Verwendung ist von Zufälligkeiten abhängig.

Zu § 10. Der Mehraufwand rührt von der Verwendung einer größeren Anzahl von Referendären im Vorbereitungsdienst für das Notariat her; auch mußten in Folge der Vorarbeiten zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bei den Amtsgerichten mehr Aktuare verwendet werden, als vorgesehen war.

Zu § 11. Die Ueberschreitung ist hauptsächlich auf die durch die Amtsgerichte vorgenommene Ueberwachung der Arbeiten anläßlich der Ergänzung der Grund- und Pfandbücher (§§ 1 und 2 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1897), für welche Dienstgeschäfte in dem als Budgetsatz angenommenen Rechnungsdurchschnitt Mittel nicht vorgesehen waren, sowie auf die außergewöhnliche, in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1899, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, nöthig gewordene Neubesetzung einer größeren Anzahl von Richterstellen zurückzuführen.

Zu § 12. Die Ersparniß ist durch Wegfall der Dienstzulage des mit Kontrole der Kreis- und Amtsgefängnisse betrauten etatmäßigen Beamten, durch Abgang eines Notariatsassistenten und durch die nicht vollständige Verwendung der für besondere Dienstleistungen von Beamten bei Kreis- und Amtsgefängnissen vorgesehenen Mittel entstanden.

Zu § 13. Die Ueberschreitung wurde durch Dienstaushilfe und Stellvertretung in Fällen von Krankheiten, Beurlaubungen von Richtern, Notaren und sonstigen Beamten, Einberufung jüngerer Beamter zu militärischen Uebungen, sowie durch die Kosten für Stellvertretung in Folge der Theilnahme richterlicher Beamten an den Landtagsverhandlungen veranlaßt. Auch war bei verschiedenen Gerichten in Folge der Vorarbeiten zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Einstellung von Aushilfen nöthig.

Zu § 14. Der Mehraufwand ist auf die außergewöhnliche Personal- und Geschäftsvermehrung bei den Amtsgerichten in Folge der Vorarbeiten zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, den dadurch vermehrten Verbrauch an Schreibmaterialien, Papier, Impressen, Druckkosten, Heizmaterial und auf die für das letztere eingetretene Preiserhöhung zurückzuführen. Auch hat die durch Personalvermehrung erforderlich gewordene Anschaffung weiterer Bureaueinrichtungsgegenstände zu dem Mehraufwand beigetragen.

Zu § 15. Die Ersparniß rührt von der vorübergehenden Erledigung einiger Notariatsdistrikte her.

Zu § 17. Der Aufwand an Diäten und Reisekosten wegen Prüfung der bürgerlichen Standesbücher und der Aufwand für das Einbinden dieser Bücher war geringer als in den Normaljahren.

Zu § 18. Der thätsächliche Aufwand, der zum großen Theil auf Zufälligkeiten beruht, war größer als bei der Budgetaufstellung angenommen wurde. Zu dem Mehraufwand hat auch die durch die landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember 1896, die Waisenrichterordnung betreffend, erfogte Aenderung bezüglich der Geschäftsgebühren der Waisenrichter beigetragen.

Zu § 19. Der Mehraufwand wurde durch die Abhaltung eines weiteren Gerichtstages in Gochsheim und durch die Abhaltung weiterer Amtstage in Flehingen, Gochsheim, Hilzingen und Salem durch Notare veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.						
§						
1. Gefällverlust	271 420 —	108 517 17	126 449 97	234 967 14	— —	36 452 86
2. Steuern und Umlagen	11 640 —	6 306 84	5 785 61	12 092 45	452 45	— —
3. Kosten des Verkaufs von abgängigen Gegenständen	1 900 —	1 079 90	1 557 62	2 637 52	737 52	— —
4. Bauaufwand	210 600 —	112 197 67	120 273 77	232 471 44	21 871 44	— —
5. Mieth- und Wasserzinse	86 420 —	44 545 42	47 585 76	92 131 18	5 711 18	— —
6. Erfordernisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen	139 240 —	75 194 54	76 041 28	151 235 82	11 995 82	— —
7. Für die Beschäftigung der Gefangenen daselbst	25 660 —	14 228 19	15 727 89	29 956 08	4 296 08	— —
8. Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere Strafrechtspflege	1 663 740 —	914 710 23	929 216 13	1 843 926 36	180 186 36	— —
9. Schreibgebühren	59 820 —	32 816 50	34 653 33	67 469 83	7 649 83	— —
10. Gebühren für Konstatirung der Gerichtskosten	13 960 —	6 017 74	5 924 60	11 942 34	— —	2 017 66
11. Zustellungsgebühren	137 340 —	68 783 47	71 184 81	139 968 28	2 628 28	— —
12. Honorare und Kosten wegen Abhaltung von Prüfungen, Gefängnißlehrkursen und dergleichen	15 140 —	7 504 79	12 503 13	20 007 92	4 867 92	— —
13. Aufwand für die Thätigung der Forstfrevel	10 780 —	4 402 71	3 749 41	8 152 12	— —	2 627 88
14. a. Postporto	183 300 —	92 743 26	94 539 16	187 282 42	3 982 42	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	5 840 —	3 098 83	3 298 30	6 397 13	557 13	— —
c. Telegraphengebühren	7 940 —	4 557 78	4 967 71	9 525 49	1 585 49	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	2 844 740 —	1 496 705 04	1 553 458 48	3 050 163 52	246 521 92	41 098 40
					41 098 40	— —
					205 423 52	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Etatsperiode 1896/97.						
1. Neubau eines Amtsgefängnisses in Karlsruhe, letzte Rate	121 52	103 77	— —	103 77	— —	17 75
2. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim, II. Rate	281 76	155 09	— —	155 09	— —	126 67
3. Neubau eines Amtsgefängnisses in Wiesloch	33 935 58	36 082 —	83 13	36 165 13	2 229 55	— —
4. Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim, I. Rate	69 253 87	69 253 87	— —	69 253 87	— —	— —
5. Erweiterung des Gefängnißhofes in Achern	4 559 55	308 56	3 041 02	3 349 58	— —	1 209 97
6. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim	523 95	363 44	101 50	464 94	— —	59 01
Summe a.	108 676 23	106 266 73	3 225 65	109 492 38	2 229 55	1 413 40
					1 413 40	— —
					816 15	
b. Etatsperiode 1898/99.						
1. Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim, II. Rate	148 000 —	36 849 23	56 455 08	93 304 31	— —	54 695 69
2. Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Pforzheim	14 000 —	3 353 84	6 471 16	9 825 —	— —	4 175 —
3. Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	88 000 —	8 037 10	47 512 24	55 549 34	— —	32 450 66
4. Neubau eines Amtsgefängnisses in Wolfach	84 000 —	12 199 89	45 778 37	57 978 26	— —	26 021 74
Uebertrag	334 000 —	60 440 06	156 216 85	216 656 91	— —	117 343 09

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
b. Etatsperiode 1898/99.						
§ Uebertrag . .	334 000 —	60 440 06	156 216 85	216 656 91	— —	117 343 09
5. Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, I. Rate	150 000 —	— —	17 713 30	17 713 30	— —	132 286 70
6. Herstellungen im Landgerichtsgebäude in Mosbach	16 400 —	3 545 29	8 101 51	11 646 80	— —	4 753 20
7. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Amtsgerichtsgebäude in Weinheim	18 000 —	17 990 20	— —	17 990 20	— —	9 80
8. Erwerbung von Gelände bei dem Amtsgefängniß in Baden	4 000 —	4 000 —	—	4 000 —	— —	— —
9. Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg	85 000 —	31 771 95	48 574 94	80 346 89	— —	4 653 11
10. Instandsetzung der Façaden des Amtsgerichtsgebäudes in Radolfzell	5 800 —	2 693 10	2 611 09	5 304 19	— —	495 81
11. Für die Vorbereitungen zur Anlegung der Grundbücher	200 000 —	200 000 —	— —	200 000 —	— —	— —
12. Für die Einrichtung der neuen Diensträume im Amtsgerichtsgebäude zu Meßkirch	1 200 —	— —	1 197 60	1 197 60	— —	2 40
13. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr, I. Rate	50 000 —	— —	18 430 70	18 430 70	— —	31 569 30
Summe b. .	864 400 —	320 440 60	252 845 99	573 286 59	— —	291 113 41
Hierzu Summe a. .	108 676 23	106 266 73	3 225 65	109 492 38	816 15	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	973 076 23	426 707 33	256 071 64	682 778 97	816 15	291 113 41 816 15
Hiezu						290 297 26
Summe A. Ordentlicher Etat	2 844 740 —	1 496 705 04	1 553 458 48	3 050 163 52	205 423 52	— —
Summe Ausgabe Tit. VI. .	3 817 816 23	1 923 412 37	1 809 530 12	3 732 942 49	205 423 52	290 297 26 205 423 52
						84 873 74
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Justizverwaltung.						
§						
1. Miethzinse aus Gebäuden	102 200 —	49 675 —	49 175 16	98 850 16	— —	3 349 84
2. Erlös aus abgängigen Gegenständen . .	3 580 —	2 233 45	3 101 13	5 334 58	1 754 58	— —
3. Ersatz für Brennmaterialien	5 500 —	2 736 37	2 796 56	5 532 93	32 93	— —
4. Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse	139 220 —	84 441 25	88 871 49	173 312 74	34 092 74	— —
5. Untersuchungs- und Straferstehungskosten, sowie Geldstrafen	1 252 960 —	617 098 93	685 042 65	1 302 141 58	49 181 58	— —
6. Sonstiger Ersatz	35 360 —	25 764 45	21 164 85	46 929 30	11 569 30	— —
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	9 040 —	3 865 58	3 263 36	7 128 94	— —	1 911 06
Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 547 860 —	785 815 03	853 415 20	1 639 230 23	96 631 13	5 260 90
					5 260 90	
					91 370 23	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenen mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Tit. I. Justizverwaltung.												
§ 1. Beitrag der Stadt Heidelberg zur Errichtung eines Landgerichts daselbst	42 500	—	—	—	42 500	—	42 500	—	—	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	42 500	—	—	—	42 500	—	42 500	—	—	—	—	—
Hierzu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 547 860	—	785 815	03	853 415	20	1 639 230	23	91 370	23	—	—
Summe Einnahme Tit. I. .	1 590 360	—	785 815	03	895 915	20	1 681 730	23	91 370	23	—	—

Karlsruhe, im September 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Bihlmann.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1898 und 1899 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Der geringere Gefällverlust ist zum Theil auf die Mindereinnahme an Geldstrafen und Straferstehungskosten zurückzuführen, zum Theil rührt er von der in geringerem Betrage als in der Normalperiode erfolgten Ueberweisung von Gefällen in das Buch der ungewissen Aktiven her.

Zu § 2. Der Mehraufwand rührt theilweise aus der Erhöhung des Umlagefußes in der Budgetperiode gegenüber jenem in der Normalperiode, theilweise auch daher, daß in Folge baulicher Erweiterungen in den Amtsgerichtsgebäuden zu Bühl und Radolfzell und die Erwerbung des Rathhausantheils in Schönau die Brandversicherungsanschläge sich erhöht haben.

Zu § 3. Der Mehrausgabe steht unter Titel I. § 2 eine Mehreinnahme gegenüber.

Zu § 4. Eine Reihe seit Jahren zurückgestellter Verbesserungen in Amtsgerichtsgebäuden und Gefängnissen, welche Arbeiten ohne zunehmenden Schaden für die Gebäude nicht weiter verschoben werden konnten, haben in Verbindung mit unvorhergesehenen größeren Herstellungen (Vornahme von Entwässerungsarbeiten, Einführung von Gas- und Wasserleitungen, Herstellung neuer Diensträume bei mehreren Gerichten und Staatsanwaltschaften, Instandsetzung von Dienstwohnungen für Gerichtsvorstände, Ausbesserung von Hochwasserschäden u. s. w.) den Mehraufwand verursacht.

Zu § 5. Die Mehrausgabe ist theilweise durch die Miethe von Dienstwohnungen für einige Gerichtsvorstände erwachsen, deren bisherige Dienstwohnungen zu Diensträumen eingerichtet wurden; auch hat die Miethe weiterer Räume für Unterbringung eines Theiles der Registratur und Kanzlei des Amtsgerichts Karlsruhe und die Erhöhung einzelner Mieth- und Wasserzinse zu dem Mehraufwand beigetragen.

Zu § 6. Der Mehraufwand ist durch die Zunahme des Gefangenenstandes (1245 Köpfe gegenüber 1110 in den Normaljahren) und durch den damit verbundenen Mehrverbrauch an Heiz- und Beleuchtungsstoffen sowie durch die Preiserhöhung für das Heizmaterial erwachsen.

Zu § 7. Der Mehrausgabe steht unter Titel I. § 4 der Einnahme eine beträchtliche Mehreinnahme aus dem Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse gegenüber.

Zu § 8. Die Zahl der Prozesse — insbesondere der Civilprozesse — hat sich gegenüber jener in den Normaljahren erheblich vermehrt; daher kommt es, daß von dem Mehraufwand allein rund 108 000 ℳ auf die „Zeugen- und Sachverständigengebühren" entfallen. Außerdem hat sich bei dem um 135 Köpfe erhöhten Gefangenenstand der Aufwand für Verpflegung und Abwartung der Gefangenen beträchtlich gesteigert. Auch sind die Kosten für Bespannung des Gefangenentransportwagens gegenüber jenen in den Normaljahren gestiegen und durch Erhöhung der für das Militärwachkommando zu Bruchsal zu zahlenden Bauschsumme und durch die wegen Ueberfüllung einiger Amtsgefängnisse erforderlich gewordenen Gefangenentransporte erhebliche Mehrausgaben erwachsen.

Zu § 9. Der Mehraufwand hängt theilweise mit der Vermehrung des Geschäftsstandes der Gerichte, insbesondere mit der Zunahme der Civilprozesse zusammen, theils beruht er auf Zufälligkeiten.

Zu § 10. Die Ersparniß erklärt sich durch den steten Rückgang der Zahl der zum Konstatirgebührenbezug berechtigten Kostenbeamten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 11. Die Zunahme der Prozesse hatte auch einen Mehraufwand an Zustellgebühren zur Folge.

Zu § 12. Die Mehrausgabe rührt theils von der Abhaltung einer weiteren (zweiten) Aktuarsprüfung im Spätjahr 1899 her, theils ist dieselbe durch die größere Zahl der Prüfungskandidaten für die juristischen Staatsprüfungen und deren längeren Dauer gegenüber jener in den Normaljahren erwachsen.

Zu § 13. Die Minderausgabe beruht auf der Abnahme der Forststraffälle.

Zu §§ 14 a. und b. Die Mehrverwendungen sind auf die Vermehrung der Geschäfte bei den Amtsgerichten zurückzuführen.

Zu § 14 c. Die Ueberschreitung wurde durch die Zunahme der Untersuchungen veranlaßt.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 3. Die Ueberschreitung ist auf die erheblich höheren Kosten für Ausführung der Grab- und Pflästererarbeiten in Folge geringeren Wettbewerbes zurückzuführen; auch hat die Anschaffung der Zellenaborte einen größeren Kostenaufwand verursacht, als vorgesehen war.

Zu § 5. Die Erübrigung rührt daher, daß der Gefängnißhof in etwas einfacherer Weise gestaltet und die Umwährungsmauer des Gefängnisses nur zum Theil erhöht wurde.

b. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu §§ 1–6, 9, 10 und 13. Die Restkredite kommen in der Periode 1900/1901 zur Verwendung.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Justizverwaltung.

Zu § 1. Die Wenigereinnahme ist theilweise darauf zurückzuführen, daß die früheren Dienstwohnungen der II. Richter bei den Amtsgerichten in Heidelberg und Bühl eingezogen wurden und demnach auch die betreffenden Miethzinse in Wegfall kamen. Ein weiterer Ausfall an Miethzins ist ferner erwachsen durch die wegen baulicher Veränderungen ꝛc. veranlaßte zeitweilige Nichtbenützung einiger Dienstwohnungen und durch die Kündigung von in staatlichen Gebäuden befindlichen Miethwohnungen, die zu dienstlichen Zwecken erforderlich waren oder Beamten mit geringerem Wohnungsgeld zugewiesen wurden.

Zu § 2. Die Mehreinnahme rührt aus dem Erlös der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten und der in größerer Menge als in den Normaljahren abgängigen Baumaterialien und dergleichen her.

Zu § 4. Stärkerer Arbeitsbetrieb in Folge vermehrter Aufträge hat die Mehreinnahme herbeigeführt. Zu dem günstigen Ergebniß hat auch die Zunahme des Gefangenenstandes wesentlich beigetragen.

Zu § 5. Bei den Untersuchungskosten und den flüssig gewordenen Posten aus dem Verzeichniß der ungewissen Aktiven hat sich in Folge Vermehrung der Straffälle eine Mehreinnahme von 79 833 ℳ 55 ₰ ergeben. Dieser Mehreinnahme steht eine Mindereinnahme bei den Straferstehungskosten und Geldstrafen im Betrage von 30 651 ℳ 97 ₰ gegenüber.

Zu § 6. Die Mehreinnahme rührt theilweise daher, daß für die Verpflegung polizeilicher Gefangenen von Seiten des Verwaltungsetats 7 166 ℳ mehr vergütet wurden, als hiefür vorgesehen waren. Der Rest von rund 4 400 ℳ ist auf vermehrte Ueberweisung von Ersatzbeträgen für geleistete Rechtshilfe zurückzuführen.

Zu § 7. Die von Gerichtsvollziehern zur Ablieferung gelangten Gebührenüberschüsse waren um rund 1 200 ℳ geringer als auf Grund des Rechnungsergebnisses der Normaljahre angenommen war. Der Rest der Wenigereinnahme von rund 700 ℳ beruht auf Zufälligkeit.

Beilage 3.

Ausgabe Tit. VII. und Einnahme Tit. II. Strafanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§						
1. Gehalte	584 830 —	290 403 70	291 972 74	582 376 44	— —	2 453 56
2. Wohnungsgeld	81 400 —	39 241 63	40 009 41	79 251 04	— —	2 148 96
3. Vergütungen des nicht etatmäßigen Personals	59 320 —	27 750 56	29 112 84	56 863 40	— —	2 456 60
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	3 090 —	2 716 17	1 574 29	4 290 46	1 200 46	— —
5. Dienstzulagen für Meßner	750 —	375 —	375 —	750 —	— —	— —
6. Zuschuß zu den Krankenkassen des Kanzlei- und Aufsichtspersonals	2 600 —	1 300 —	1 300 —	2 600 —	— —	— —
7. Für Dienstkleidung	15 590 —	7 463 74	7 778 52	15 242 26	— —	347 74
8. Stellvertretung und Dienstaushilfe	7 000 —	2 397 53	1 607 —	4 004 53	— —	2 995 47
9. Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	390 —	— —	5 —	5 —	— —	385 —
10. Schreibgebühren	2 438 —	716 95	1 125 58	1 842 53	— —	595 47
11. Betriebsprämien	7 756 —	2 815 —	5 276 —	8 091 —	335 —	— —
12. Sonstige persönliche Ausgaben	420 —	185 90	389 52	575 42	155 42	— —
13. Kosten des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien	64 —	17 25	68 45	85 70	21 70	— —
14. Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	5 360 —	2 344 63	2 171 82	4 516 45	— —	843 55
15. Abgang und Nachlaß	40 —	74 34	— —	74 34	34 34	— —
16. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	988 720 —	557 255 21	559 241 82	1 116 497 03	127 777 03	— —
17. Belohnungen der Gefangenen	37 462 —	20 255 38	20 215 25	40 470 63	3 008 63	— —
18. Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene	14 400 —	7 200 —	7 200 —	14 400 —	— —	— —
19. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	75 646 —	35 383 46	38 755 86	74 139 32	— —	1 506 68
20. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 690 —	841 43	1 200 82	2 042 25	352 25	— —
21. Aufwand für Verpflegung und Heilung der Gefangenen	532 884 —	273 571 47	270 939 37	544 510 84	11 626 84	— —
22. Aufwand für Kleidung	103 800 —	47 110 21	48 374 09	95 484 30	— —	8 315 70
23. Aufwand für Bettwerk	18 830 —	9 664 81	9 649 27	19 314 08	484 08	— —
24. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	4 550 —	2 587 23	2 410 03	4 997 26	447 26	— —
25. Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthe	2 536 —	1 181 05	1 115 86	2 296 91	— —	239 09
26. Heizungskosten	48 646 —	25 512 86	26 304 75	51 817 61	3 171 61	— —
27. Beleuchtungskosten	59 056 —	30 294 50	31 622 32	61 916 82	2 860 82	— —
28. Reinigungskosten	77 220 —	38 540 52	41 346 79	79 887 31	2 667 31	— —
29. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	8 414 —	4 038 67	4 358 92	8 397 59	— —	16 41
30. Sachliche Amtsunkosten	9 542 —	4 815 07	4 320 54	9 135 61	— —	406 39
31. Versendungskosten:						
a. Postporto	3 316 —	1 666 25	1 676 37	3 342 62	26 62	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	528 —	295 50	254 27	549 77	21 77	— —
c. Telegraphengebühren	250 —	196 25	151 45	347 70	97 70	— —
32. Zufällige Ausgaben	1 068 —	623 08	329 26	952 34	— —	115 66
Summe A. Ordentlicher Etat	2 759 606 —	1 438 835 35	1 452 233 21	2 891 068 56	154 288 84	22 826 28
					22 826 28	
					131 462 56	
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Budgetmäßige Ausgaben.						
a. Von der Etatsperiode 1896/97.						
Landesgefängniß Freiburg.						
1. Erbauung des IV. Flügels, I. Rate	6 754 12	6 754 12	— —	6 754 12	— —	— —
Summe a.	6 754 12	6 754 12	— —	6 754 12	— —	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenen mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
§ **b. Von der Etatsperiode 1898/99.**						
1. Männerzuchthaus Bruchsal.						
a. Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlage und Aenderung der Zellenlüftung	15 350 —	8 689 96	6 660 04	15 350 —	— —	— —
b. Aenderung der Entwässerung der Anstalt durch Anschluß an die städtische Kanalisation	12 007 —	— —	12 212 69	12 212 69	205 69	— —
2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.						
a. Für Ankauf des Fürst Styrum'schen Krankenhauses	85 000 —	— —	— —	— —	— —	85 000 —
b. Verbesserung der Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen im Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt	7 375 —	4 043 27	4 069 23	8 112 50	737 50	— —
c. Herstellung der erforderlichen Einrichtung zur räumlichen Trennung der weiblichen Zuchthaus- und Gefängnißgefangenen	2 326 —	2 004 15	320 —	2 324 15	— —	1 85
d. Ergänzung des Bestands an Wolldecken	3 300 —	3 289 50	— —	3 289 50	— —	10 50
3. Landesgefängniß Freiburg.						
a. Erbauung des IV. Flügels, II. Rate	116 793 —	96 129 18	20 371 81	116 500 99	— —	292 01
b. Für Ergänzung der Kleider und des Bettwerks	6 678 —	6 377 —	301 —	6 678 —	— —	— —
c. Eiserne Einfriedigung der Aufseherhofräume längs der Sautierstraße und Einebnung eingetauschten Straßengeländes an der westlichen Ringmauer	4 180 —	— —	3 630 —	3 630 —	— —	550 —
Summe b.	253 009 —	120 533 06	47 564 77	168 097 83	943 19	85 854 36
						943 19
Hierzu						84 911 17
Summe a.	6 754 12	6 754 12	— —	6 754 12	— —	— —
Summe 1.	259 763 12	127 287 18	47 564 77	174 851 95	— —	84 911 17
2. Auf Administrativkredit.						
Von der Etatsperiode 1898/99.						
1 Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlagen in den Flügeln Nr. 1 und 2 des Männerzuchthauses Bruchsal	— —	— —	7 847 31	7 847 31	7 847 31	— —
Summe 2.	— —	— —	7 847 31	7 847 31	7 847 31	— —
Hierzu						
Summe 1.	259 763 12	127 287 18	47 564 77	174 851 95	— —	84 911 17
Summe B. Außerordentlicher Etat	259 763 12	127 287 18	55 412 08	182 699 26	7 847 31	84 911 17
						7 847 31
Hierzu						77 063 86
Summe A. Ordentlicher Etat	2 759 606 —	1 438 835 35	1 452 233 21	2 891 068 56	131 462 56	— —
Summe Ausgabe Tit. VII.	3 019 369 12	1 566 122 53	1 507 645 29	3 073 767 82	131 462 56	77 063 86
					77 063 86	
					54 398 70	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
§ 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken .	48 010	—	23 496	92	23 015	95	46 512	87	—	—	1 497	13
2. Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Viktualien	76 146	—	44 675	56	45 340	92	90 016	48	13 870	48	—	—
3. Einnahme vom Gewerbebetrieb	1 751 880	—	987 692	68	958 179	32	1 945 872	—	193 992	—	—	—
4. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	168	—	51	54	5	60	57	14	—	—	110	86
Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 876 204	—	1 055 916	70	1 026 541	79	2 082 458	49	207 862	48	1 607	99
									1 607	99		
B. Außerordentlicher Etat.									206 254	49		
Außeretatmäßige Einnahme.												
Landesgefängniß Freiburg.												
1. Erbauung des fehlenden vierten Flügels .	—	—	—	—	60	—	60	—	60	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	—	60	—	60	—	60	—	—	—
Hierzu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 876 204	—	1 055 916	70	1 026 541	79	2 082 458	49	206 254	49	—	—
Summe Einnahme Tit. II. . .	1 876 204	—	1 055 916	70	1 026 601	79	2 082 518	49	206 314	49	—	—

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Muser.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Strafanstalten für 1898 und 1899 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. VII. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Vorbemerkung: Der aus dem Ueberschuß der Ausgabe über die Einnahme sich ergebende Staatszuschuß war nach dem Budget für einen Stand von 1 400 Köpfen für 1898 und 1 460 Köpfen für 1899 für die Periode auf 883 402 ℳ. berechnet. Nach den Rechnungsergebnissen ist jedoch zur Bestreitung der Ausgaben nach Abzug der eigenen Einnahmen ein Staatszuschuß von nur 808 610 ℳ. erforderlich gewesen für einen Stand von 1 384 Köpfen; somit weniger als veranschlagt 74 792 ℳ.

Dieser günstige Abschluß wurde im Wesentlichen dadurch erreicht, daß die Ergebnisse des Gewerbebetriebs die Budgetannahmen auch in dieser Periode überholt haben, indem die Reineinnahme aus dem Gewerbebetrieb trotz des geringeren Gefangenenstandes — 1 370 Köpfe beziehungsweise 1 397 statt 1 400 Köpfe beziehungsweise 1 460 — 66 214 ℳ. 97 ₰ mehr betrug, als im Budget angenommen war.

Zu § 3. Der Wenigeraufwand ist durch den Abgang älterer Beamten und deren Ersatz durch jüngere mit geringeren als den budgetmäßig vorgesehenen Bezügen entstanden.

Zu § 4. Die verhältnißmäßig zahlreichen Versetzungen haben eine Ueberschreitung des Budgetsatzes verursacht.

Zu § 7. Der Ab- und Zugang im männlichen Aufsichtspersonal war ein geringer. In Folge dessen fielen weniger Anschaffungen für Neuzugehende nöthig.

Zu § 8. Der Aufwand ist wandelbar, weshalb Abweichungen vom Budgetsatz nicht vermieden werden können.

Zu § 9. Aus den bewilligten Mitteln wurde nur eine Belohnung bewilligt. Durch Unterstützungsgesuche wurden dieselben nicht in Anspruch genommen.

Zu § 10. Der Beizug Gefangener zur Schreibaushilfe war nur in beschränktem Umfang erforderlich.

Zu § 11. Der Betrag der nach den von der II. Kammer bezeichneten Grundsätzen zur Vertheilung kommenden Betriebsprämien ist abhängig von dem mehr oder weniger günstigen Ertrag des Gewerbebetriebs; Abweichungen sind daher bei dieser Position nicht zu vermeiden.

Zu § 12. Die Ueberschreitung wurde dadurch veranlaßt, daß eine Vergütung, die an einen mit der Versehung einer Reallehrerstelle betrauten Hauptlehrer zur Ausgleichung seiner im Volksschuldienst bisher erhaltenen Nebenbezüge bewilligt wurde, vom 1. Juli 1899 an hier Verrechnung fand.

Zu § 14. Die Ersparniß ist auf die Ermäßigung des Umlagefußes für die Brandversicherungsbeiträge zurückzuführen.

Zu § 16. Der Mehrausgabe von 127 777 ℳ. 3 ₰ steht unter Titel II. § 3 eine Mehreinnahme von 193 992 ℳ. gegenüber.

Zu § 17. Die durch die günstigere Gestaltung des Gewerbebetriebs veranlaßte Bewilligung höherer Arbeitsbelohnungen an die Gefangenen ist der Grund der Mehrausgabe.

Zu § 19. Die Bauunterhaltungsarbeiten konnten auf das Nothwendigste beschränkt werden. Auch war der Aufwand auf Grundstücke ein geringerer gegenüber der Annahme bei der Budgetaufstellung.

Zu § 20. Die Ueberschreitung ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß die Kuppelungen der im Landesgefängniß Mannheim vorhandenen Feuerlöschgeräthschaften nach dem bei der Mannheimer städtischen Feuerwehr ausschließlich im Gebrauch befindlichen System abgeändert wurden.

Zu § 21. Steigerung der Preise verschiedener Lebensmittel und einige Aenderungen der Verpflegungsvorschriften haben den Mehraufwand verursacht.

Zu § 22. Die Ersparniß ist im Wesentlichen auf den geringeren Gefangenenstand, der die im Budget angenommene Zahl nicht erreichte, zurückzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 23 und 24. Größere Neuanschaffungen waren nicht zu umgehen. Dabei ist besonders die Ausstattung von weiteren Dienstzimmern für das weibliche Aufsichtspersonal, das in Folge der Inbetriebnahme des Anbaues für geschlechtskranke weibliche Gefangene und der räumlichen Trennung der weiblichen Zuchthausgefangenen von den Gefängnißgefangenen eine Vermehrung erfahren hat, zu erwähnen.

Zu § 25. Es fielen weniger Neuanschaffungen nöthig, daher die Ersparniß.

Zu § 26. Der Mehraufwand wurde durch die Steigerung der Preise der Brennmaterialien und den größeren Kohlenbedarf für die verbesserten Heizungsanlagen des Männerzuchthauses veranlaßt.

Zu § 27. Erweiterungen der Gasleitungsanlagen und Verbesserungen der Beleuchtungskörper haben einen größeren Aufwand herbeigeführt.

Zu § 28. Die Vermehrung der Kosten für Hausreinigung in Folge der Eröffnung des neuen Flügels beim Landesgefängniß Freiburg auf Ende 1898 war eine höhere als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde. Die Mehrausgabe wurde im Wesentlichen hierdurch verursacht.

Zu § 30. Durch Beschränkung der Anschaffungen auf das Nothwendigste wurde die Ersparniß erzielt.

B Außerordentlicher Etat.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

b. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu § 1 b. Während der Ausführung der unterirdischen Abwasserleitung des Männerzuchthausgebiets ergab sich die Nothwendigkeit, auch die Kochküche, die einen großen Wasserverbrauch hat, an die Kanalisation anzuschließen. Im Interesse der Kostenvereinfachung wurde diese Arbeit in Verbindung mit der übrigen Entwässerung ausgeführt. Da ein Betrag für die Küche in der Kostenberechnung nicht eingestellt war, ergab sich die Ueberschreitung.

Zu § 2 a. Das Fürst Styrum'sche Spital geht erst nach Erbauung eines neuen Krankenhauses an den Landesfiskus — Justizverwaltung — über. Bis zum Ablauf der Periode konnte der Eigenthumsübergang nicht stattfinden, da der Krankenhausneubau sich verzögerte. Der Kredit geht in die Periode 1900/1901 über.

Zu § 2 b. Die Grabarbeiten für die neue Rohrleitung wurden durch starke, das Anstaltsgebiet unterfahrende Mauerfundamente, deren Vorhandensein vorher nicht bekannt war, erheblich erschwert und vertheuert. Auch machte sich eine seit Aufstellung des Voranschlags in die Erscheinung getretene Erhöhung der Eisenpreise geltend.

Zu §§ 3 a. und c. Die Kreditreste gehen in die Periode 1900/1901 über.

2. Auf Administrativkredit.

Zu § 1. Vergleiche Ordnungszahl 1 des Verzeichnisses der in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite. Die gegenüber der ursprünglichen Bewilligung von 14000 ℳ in Folge Ausführung der Arbeit durch Anstaltskräfte erzielte Ersparniß von 6152 ℳ 69 ₰ fällt heim.

Einnahmen.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Die Wenigereinnahme ist im Wesentlichen auf den Ausfall an Miethzinsen zurückzuführen, der in Folge des Abbruchs eines Dienstwohngebäudes und die Aufgabe einer gemietheten Dienstwohnung eintrat.

Zu § 2. Die Steigerung der Kostabgabe in Folge hohen Gefangenenstands in den den Zentralstrafanstalten unterstehenden Amtsgefängnissen, eine stärkere Betheiligung an den Anstaltskosttischen Seitens des Aufsichtspersonals und endlich die Veräußerung von größeren Posten abgängiger Inventarstücke und Materialien haben die Mehreinnahme verursacht.

Zu § 3. Vergleiche Erläuterung zu § 16 der Ausgabe.

B. Außeretatmäßige Einnahme.

Zu § 1. Die Einnahme ist der Erlös aus Einrichtungsgegenständen aus dem anläßlich des Flügelneubaus errichteten und später aufgehobenen Baubureau beim Landesgefängniß Freiburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Tit. VIII. Kultus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Katholischer Kultus.						
§						
1. Dotation des Erzbisthums	173 838 —	95 815 77	91 005 29	186 821 06	12 983 06	— —
2. Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag:						
a. zu dem persönlichen Aufwand	147 898 —	70 649 47	73 241 84	143 891 31	— —	4 006 69
b. zu den sachlichen Amtsunkosten	13 490 —	6 745 —	6 745 —	13 490 —	— —	— —
3. Zuschüsse an Pfarreien	9 796 —	4 722 26	5 250 37	9 972 63	176 63	— —
4. Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	12 334 —	6 167 06	6 167 06	12 334 12	— 12	— —
5. Beitrag an die katholische Pfälzer Kirchenschaffnei in Heidelberg	2 572 —	1 285 71	1 285 71	2 571 42	— —	— 58
6. Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken	48 000 —	24 000 —	24 000 —	48 000 —	— —	— —
Summe I.	407 928 —	209 385 27	207 695 27	417 080 54	13 159 81	4 007 27
(31) **II. Evangelischer Kultus.**						
7. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	40 000 —	20 000 —	20 000 —	40 000 —	— —	— —
8. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als evangelischen Oberstiftungsrath:						
a. zu dem persönlichen Aufwand	103 294 —	49 333 36	52 238 88	101 572 24	— —	1 721 76
b. zu den sachlichen Amtsunkosten	6 682 —	3 341 —	3 341 —	6 682 —	— —	— —
9. Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten	3 428 —	1 714 29	1 714 29	3 428 58	— 58	— —
10. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen	67 380 —	33 350 08	34 424 34	67 774 42	394 42	— —
11. Gehalte der Organisten und Kirchendiener	3 748 —	1 873 70	1 873 70	3 747 40	— —	— 60
12. Dem vereinigten Pfarrhilfsfond	1 718 —	858 67	858 67	1 717 34	— —	— 66
13. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	41 910 —	20 955 44	20 955 44	41 910 88	— 88	— —
Summe II.	268 160 —	131 426 54	135 406 32	266 832 86	395 88	1 723 02
14. III. Israelitischer Kultus	14 000 —	7 000 —	7 000 —	14 000 —	— —	— —
Hierzu Summe I.	407 928 —	209 385 27	207 695 27	417 080 54	13 159 81	4 007 27
„ „ II.	268 160 —	131 426 54	135 406 32	266 832 86	395 88	1 723 02
Summe A. Ordentlicher Etat	690 088 —	347 811 81	350 101 59	697 913 40	13 555 69	5 730 29
					5 730 29	
					7 825 40	
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Budgetmäßige Ausgaben von der Periode 1898/1899.						
I. Katholischer Kultus.						
1. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000 —	200 000 —	200 000 —	400 000 —	— —	— —
II. Evangelischer Kultus.						
2. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000 —	199 999 81	199 999 92	399 999 73	— —	— 27
Uebertrag	800 000 —	399 999 81	399 999 92	799 999 73	— —	— 27

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	800 000	—	399 999	81	399 999	92	799 999	73	—	—	—	27
III. Israelitischer Kultus.												
§ 3. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner .	18 400	—	9 200	—	9 200	—	18 400	—	—	—	—	—
Summe B 1. . .	818 400	—	409 199	81	409 199	92	818 399	73	—	—	—	27
2 Auf Administrativkredit von der Etatsperiode 1898/1899.												
Katholischer Kultus.												
1. Staatliche Beihilfe zu den dringlichsten Instandhaltungsarbeiten an der Kirche und den Seminargebäuden zu St. Peter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe B 2. .	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hierzu „ B 1. .	818 400	—	409 199	81	409 199	92	818 399	73	—	—	—	27
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	818 400	—	409 199	81	409 199	92	818 399	73	—	—	—	27
Hierzu Summe A. Ordentlicher Etat . .	690 088	—	347 811	81	350 101	59	697 913	40	7 825	40	—	—
Summe Tit. VIII. . .	1 508 488	—	757 011	62	759 301	51	1 516 313	13	7 825	40	—	27
									—	27		
									7 825	13		

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevission Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Bossert.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1898 und 1899 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. VIII. Kultus.

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

Zu § 1. Der Mehraufwand ist durch die Steigerung der Marktpreise der zur Dotation gehörigen Naturalien veranlaßt.
Zu § 2. Die Minderverwendung hat ihren Grund in Veränderungen im Beamtenpersonal, in der vorübergehenden Erledigung etatmäßiger Stellen, sowie in dem Wenigerbedarf für Dienstaushilfe.
Zu § 3. Der Mehraufwand ist ebenfalls durch die Steigerung der Naturalienpreise bedingt.

II. Evangelischer Kultus.

Zu § 8 a. Die Ersparniß rührt hauptsächlich von der zeitweiligen Nichtbesetzung einiger etatmäßiger Stellen, der Anstellung von Beamten mit geringeren als den im Budget vorgesehenen Gehalten und von der Weniger-Ausgabe für Dienstaushilfe her.
Zu § 10 gilt das zu § 3 Gesagte.

B. Außerordentlicher Etat.

2. Auf Administrativkredit.

Von der Etatsperiode 1898/1899.

Katholischer Kultus.

Zu § 1. Vergleiche das dem Landtag 1899/1900 vorgelegte Verzeichniß der Administrativkredite Ordnungszahl 3.
Der bewilligte Administrativkredit im Betrage von 25 000 ℳ wird in der Etatsperiode 1900/1901 zur Verwendung kommen.

Beilage 5.

Ausgabe Tit. IX. und Einnahme Tit. III. Unterrichtswesen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Höhere Unterrichtsanstalten.						
§ Universität Heidelberg.						
1. a. Ordentliche Staatsdotation	1 469 000 —	734 500 —	734 500 —	1 469 000 —	— —	— —
2. b. Wohnungsgeld	95 920 —	46 359 60	47 875 89	94 235 49	— —	1 684 51
Universität Freiburg.						
3. a. Ordentliche Staatsdotation	1 034 200 —	517 100 —	517 100 —	1 034 200 —	— —	— —
4. b. Wohnungsgeld	93 960 —	45 152 22	46 748 72	91 900 94	— —	2 059 06
Technische Hochschule.						
5. a. Ordentliche Staatsdotation	646 000 —	323 000 —	323 000 —	646 000 —	— —	— —
6. b. Wohnungsgeld	56 700 —	27 668 56	27 752 16	55 420 72	— —	1 279 28
Summe I.	3 395 780 —	1 693 780 38	1 696 976 77	3 390 757 15	— —	5 022 85
II. Mittel- und Volksschulen.						
A. Oberschulrath.						
7. Gehalte	176 490 —	86 365 83	87 601	173 966 83	— —	2 523 17
8. Wohnungsgeld	25 040 —	12 831 67	13 032 36	25 864 03	824 03	— —
9. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	13 000 —	4 631 50	6 209 33	10 840 83	— —	2 159 17
10. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	15 000 —	7 568 72	6 813 47	14 382 19	— —	617 81
11. Sonstige persönliche Ausgaben	10 874 —	7 181 86	6 881 89	14 063 75	3 189 75	— —
12. Für sachliche Amtsunkosten	15 400 —	7 772 28	9 138 50	16 910 78	1 510 78	— —
13. Miethzins für Diensträume	3 600 —	1 800 —	1 800 —	3 600 —	— —	— —
14. Prüfungskosten:						
a. Tagegelder und Reisekosten	1 200 —	482 05	810 90	1 292 95	92 95	— —
b. Honorare der Examinatoren	8 400 —	5 005 —	6 555 —	11 560 —	3 160 —	— —
c. Sonstige Kosten	240 —	193 46	173 44	366 90	126 90	— —
15. Versendungskosten:						
a. Postporto	4 800 —	2 340 02	2 336 62	4 676 64	— —	123 36
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	480 —	404 37	363 67	768 04	288 04	— —
c. Telegrammgebühren	120 —	90 10	92 01	182 11	62 11	— —
B. Kreisschulvisitaturen.						
16. Gehalte	109 820 —	55 740 —	55 740 —	111 480 —	1 660 —	— —
17. Wohnungsgeld	11 960 —	6 220 —	6 220 —	12 440 —	480 —	— —
18. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	39 200 —	21 675 88	22 408 11	44 083 99	4 883 99	— —
19. Bauschbeträge für Schreibaushilfe	9 220 —	4 610 —	4 610 —	9 220 —	— —	— —
Für sachliche Amtsunkosten:						
20. Bauschbeträge für Stellung der Diensträume und zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse	8 980 —	4 490 —	4 490 —	8 980 —	— —	— —
21. Sonstige Amtsunkosten	120 —	140 02	16 —	156 02	36 02	— —
22. Versendungskosten:						
a. Postporto	3 740 —	1 872 28	1 874 65	3 746 93	6 93	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	140 —	111 90	104 60	216 50	76 50	— —
c. Telegrammgebühren	40 —	32 10	32 75	64 85	24 85	— —
Uebertrag	457 864 —	231 559 04	237 304 30	468 863 34	16 422 85	5 423 51

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
II. Mittel- und Volksschulen.												
Uebertrag . .	457 864	—	231 559	04	237 304	30	468 863	34	16 422	85	5 423	51
C. Gymnasien und Progymnasien.												
§												
23. Dotationen und ständige Zuschüsse . . .	143 600	—	72 035	83	71 879	80	143 915	63	315	63	—	—
24. Unständige Zuschüsse	806 780	—	403 390	—	415 990	—	819 380	—	12 600	—	—	—
25. Wohnungsgeld	197 260	—	100 994	19	102 006	23	203 000	42	5 740	42	—	—
D. Lehrerbildungsanstalten.												
1. Turnlehrerbildungsanstalt.												
26. Staatsbeitrag	34 500	—	20 250	—	14 250	—	34 500	—	—	—	—	—
27. Wohnungsgeld	2 360	—	1 220	—	1 220	—	2 440	—	80	—	—	—
2. Lehrerseminare.												
28. Staatsbeitrag	314 320	—	159 660	—	169 660	—	329 320	—	15 000	—	—	—
29. Wohnungsgeld	18 920	—	9 116	—	9 613	70	18 729	70	—		190	30
3. Präparandenschulen.												
30. Staatsbeitrag	44 160	—	22 685	—	22 080	—	44 765	—	605	—	—	—
31. Wohnungsgeld	1 740	—	905	—	905	—	1 810	—	70	—	—	—
4. Sonstige Einrichtungen für die Lehrerbildung.												
32. Für private Vorbereitung von Schulamtsaspiranten	2 400	—	1 200	—	1 200	—	2 400	—	—	—	—	—
33. Zur Ausbildung von Real- und Musiklehrern	1 000	—	500	—	—	—	500	—	—	—	500	—
34. Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen	10 000	—	5 000	—	5 000	—	10 000	—	—	—	—	—
35. Zur Vornahme von Prüfungen des Handarbeitsunterrichts	3 000	—	1 442	96	1 577	25	3 020	21	20	21	—	—
36. Diäten der Volksschullehrer bei Lehrerkonferenzen ꝛc.	10 000	—	6 117	—	3 495	—	9 612	—	—	—	388	—
E. Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.												
37. Staatsbeitrag	208 620	—	104 310	—	106 810	—	211 120	—	2 500	—	—	—
38. Wohnungsgeld	6 680	—	3 150	—	3 310	—	6 460	—	—	—	220	—
F. Realmittelschulen.												
39. Ständiger Staatsbeitrag	248 500	—	115 145	83	123 325	—	238 470	83	—	—	10 029	17
40. Unständiger Staatsbeitrag	473 680	—	263 328	34	240 291	85	503 620	19	29 940	19	—	—
41. Zugskosten	14 000	—	9 448	85	9 802	51	19 251	36	5 251	36	—	—
42. Wohnungsgeld	241 560	—	114 094	80	124 052	94	238 147	74	—	—	3 412	26
43. Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrerpersonals	840	—	—	—	150	—	150	—	—	—	690	—
G. Höhere Mädchenschulen.												
44. Zuschüsse	70 000	—	34 700	—	35 000	—	69 700	—	—	—	300	—
45. Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrerpersonals	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—
Uebertrag . .	3 311 904	—	1 680 252	84	1 698 923	58	3 379 176	42	88 545	66	21 273	24

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
II. Mittel- und Volksschulen.						
Uebertrag . .	3 311 904 —	1 680 252 84	1 698 923 58	3 379 176 42	88 545 66	21 273 24
H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.						
§						
46. Zuschüsse an Frauenarbeitsschulen . . .	22 000 —	11 400 —	10 600 —	22 000 —	— —	— —
47. Zuschüsse an Haushaltungsschulen . . .	9 000 —	3 500 —	5 500 —	9 000 —	— —	— —
48. Stipendien für Mädchen aus dem Beamtenstande zu deren besseren Ausbildung . .	3 400 —	1 700 —	1 700 —	3 400 —	— —	— —
J. Volksschulen.						
49. Gehalte	6 787 330 —	3 301 384 14	3 475 083 33	6 776 467 47	— —	10 862 53
50. Vergütungen der Unterlehrer	1 296 200 —	666 324 45	676 268 04	1 342 592 49	46 392 49	— —
51. Für Stellvertretung und Dienstaushilfe:						
a. Vergütungen und Miethzinsentschädigung der Hilfslehrer	77 784 —	47 491 69	54 299 93	101 791 62	24 007 62	— —
b. Mitversehungskosten	12 240 —	2 742 27	2 883 01	5 625 28	— —	6 614 72
52. Zugs- und Reisekosten	27 400 —	16 456 09	16 690 38	33 146 47	5 746 47	— —
53. Zu Unterstützungen:						
a. an etatmäßige Beamte	42 300 —	20 506 76	22 253 —	42 759 76	459 76	— —
b. an nicht etatmäßige Beamte	16 160 —	4 490 90	5 907 10	10 398 —	— —	5 762 —
54. Zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern	46 000 —	23 330 35	23 000 —	46 330 35	330 35	— —
55. Wegen Aufhebung der Schulpatronate .	7 200 —	3 538 18	3 538 18	7 076 36	— —	123 64
56. Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden	920 180 —	464 805 11	468 823 90	933 629 01	13 449 01	— —
57. Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten	100 000 —	87 500 —	12 500 —	100 000 —	— —	— —
58. Zuschüsse an Gemeinden zur Unterhaltung von „Bürgerschulen"	8 000 —	800 —	7 200 —	8 000 —	— —	— —
59. Für Bearbeitung des Volksschullesebuchs	10 200 —	5 419 75	7 514 50	12 934 25	2 734 25	— —
60. Sonstige Ausgaben	180 —	14 —	75 85	89 85	— —	90 15
Summe II. . .	12 697 478 —	6 341 656 53	6 492 760 80	12 834 417 33	181 665 61	44 726 28
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.						
A. Gewerbeschulrath.						
61. Gehalte	21 090 —	10 500 —	10 950 —	21 450 —	360 —	— —
62. Wohnungsgeld	3 280 —	1 700 —	1 700 —	3 400 —	120 —	— —
Andere persönliche Ausgaben und zwar:						
63. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	5 700 —	2 947 22	2 531 94	5 479 16	— —	220 84
64. Tagegelder, Reise- und Zugskosten . . .	1 200 —	1 120 99	882 89	2 003 88	803 88	— —
65. Sonstige persönliche Ausgaben	5 130 —	2 550 —	2 550 —	5 100 —	— —	30 —
66. Sachliche Amtsunkosten	2 800 —	1 805 —	1 595 50	3 400 50	600 50	— —
67. Kosten für Abhaltung von Prüfungen für Gewerbe- und Zeichenlehrer	1 200 —	623 40	567 50	1 190 90	— —	9 10
68. Zur Ausbildung von Gewerbe- und Zeichenlehrern (Stipendien an Kandidaten) . . .	11 430 —	5 555 —	5 875 —	11 430 —	— —	— —
69. Zur praktischen Ausbildung von Gewerbelehrern	2 600 —	1 373 16	1 808 82	3 181 98	581 98	— —
70. Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals an Gewerbeschulen	374 —	— —	300 —	300 —	— —	74 —
71. Versendungskosten:						
a. Postporto	406 —	213 70	198 65	412 35	6 35	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	100 —	54 77	63 43	118 20	18 20	— —
c. Telegraphengebühren	20 —	7 —	12 10	19 10	— —	— 90
72. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	820 —	176 90	547 21	724 11	— —	95 89
Uebertrag . .	56 150 —	28 627 14	29 583 04	58 210 18	2 490 91	430 73

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgaben.						
A. Ordentlicher Etat.						
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.						
Uebertrag	56 150 —	28 627 14	29 583 04	58 210 18	2 490 91	430 73
B. Gewerbeschulinspektion.						
§ 73. Gehalt	6 980 —	3 540 —	3 540 —	7 080 —	100 —	— —
74. Wohnungsgeld	1 200 —	620 —	620 —	1 240 —	40 —	— —
Andere persönliche Ausgaben und zwar:						
75. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	1 000 —	— —	— —	— —	— —	1 000 —
76. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	3 000 —	1 291 75	2 124 73	3 416 48	416 48	— —
77. Bauschbetrag für Schreibaushilfe	800 —	400 —	400 —	800 —	— —	— —
Für sachliche Amtsunkosten:						
78. Bauschbetrag für Stellung eines Dienstraumes und zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse	800 —	400 —	400 —	800 —	— —	— —
79. Sonstige Amtsunkosten	100 —	32 —	60 —	92 —	— —	8 —
80. Versendungskosten:						
a. Postporto	100 —	44 05	39 70	83 75	— —	16 25
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	20 —	5 60	3 95	9 55	— —	10 45
c. Telegraphengebühren	20 —	3 85	1 —	4 85	— —	15 15
C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.						
81. Staatsbeitrag	195 980 —	97 990 —	97 990 —	195 980 —	— —	— —
82. Wohnungsgeld	16 760 —	7 732 43	8 100 —	15 832 43	— —	927 57
D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.						
83. Staatsbeitrag	87 100 —	43 396 —	43 704 —	87 100 —	— —	— —
84. Wohnungsgeld	9 120 —	4 750 —	4 331 73	9 081 73	— —	38 27
E. Baugewerkeschule.						
85. Staatsbeitrag	200 680 —	97 200 —	103 480 —	200 680 —	— —	— —
86. Wohnungsgeld	27 200 —	12 288 34	13 295 —	25 583 34	— —	1 616 66
F. Uhrmacherschule Furtwangen.						
87. Staatsbeitrag	64 560 —	32 000 —	29 000 —	61 000 —	— —	3 560 —
88. Wohnungsgeld	2 060 —	789 67	673 33	1 463 —	— —	597 —
G. Schnitzereischule Furtwangen.						
89. Staatsbeitrag	31 640 —	15 600 —	16 040 —	31 640 —	— —	— —
90. Wohnungsgeld	900 —	460 —	460 —	920 —	20 —	— —
H. Musikschulen.						
91. Staatsbeitrag	6 540 —	3 270 —	3 270 —	6 540 —	— —	— —
92. Wohnungsgeld	380 —	200 —	200 —	400 —	20 —	— —
J. Gewerbeschulen.						
Staatsbeiträge:						
93. a. ständige	96 068 —	46 380 19	48 037 33	94 417 52	— —	1 650 48
94. b. unständige	107 440 —	57 965 81	52 703 19	110 669 —	3 229 —	— —
95. Wohnungsgeld	44 960 —	22 700 —	23 404 95	46 104 95	1 144 95	— —
96. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	4 000 —	1 179 92	1 117 11	2 297 03	— —	1 702 97
Uebertrag	965 558 —	478 866 75	482 579 06	961 445 81	7 461 34	11 573 53

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. **Ordentlicher Etat.**						
III. **Gewerbliche Unterrichtsanstalten.**						
Uebertrag . .	965 558 —	478 866 75	482 579 06	961 445 81	7 461 34	11 573 53
K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.						
§ 97. Zuschüsse zu den Lehrergehalten und zur Ausstattung der Schulen	52 800 —	26 610 —	29 520 —	56 130 —	3 330 —	— —
L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.						
98. Zuschüsse	26 000 —	9 010 —	12 336 75	21 346 75	— —	4 653 25
Summe III. . .	1 044 358 —	514 486 75	524 435 81	1 038 922 56	10 791 34	16 226 78
Hierzu Summe I. .	3 395 780 —	1 693 780 38	1 696 976 77	3 390 757 15	— —	5 022 85
„ II. .	12 697 478 —	6 341 656 53	6 492 760 80	12 834 417 33	181 665 61	44 726 28
Summe A. Ordentlicher Etat . .	17 137 616 —	8 549 923 66	8 714 173 38	17 264 097 04	192 456 95	65 975 91
					65 975 91	—
B. **Außerordentlicher Etat.**					126 481 04	
I. Budgetmäßige Ausgaben.						
I. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
A. Universität Heidelberg.						
§ 1. Anbau eines (östlichen) Flügels an den Neubau der medizinischen Klinik	9 768 89	9 768 89	— —	9 768 89	— —	— —
2. Erweiterung der Räumlichkeiten des anatomischen Instituts sowie Adaptirung der freigewordenen Lokalitäten des zoologischen Instituts für das erstere und das physikalische Institut	28 316 90	30 293 83	455 26	30 749 09	2 432 19	— —
3. Bauliche Herstellungen im Marstallgebäude und Anschluß von Universitätsgebäuden an die städtische Kanalisation	15 799 63	— —	— —	— —	— —	15 799 63
4. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	2 511 37	1 861 55	649 82	2 511 37	— —	— —
5. Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portlandcementwerkes von Heidelberg nach Leimen	3 750 —	3 750 —	— —	3 750 —	— —	— —
B. Universität Freiburg.						
6. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, II. Rate	183 847 41	183 847 41	— —	183 847 41	— —	— —
7. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	1 348 34	1 072 31	273 43	1 345 74	— —	2 60
8. Innere Einrichtung des neuen hygienischen Instituts, Erstellung eines Thierstalles und einer Einfriedigung für dasselbe	154 90	154 90	— —	154 90	— —	— —
C. Technische Hochschule.						
9. Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	1 726 65	1 724 04	2 61	1 726 65	— —	— —
Uebertrag . .	247 224 09	232 472 93	1 381 12	233 854 05	2 432 19	15 802 23

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenen mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
I. Von der Etatsperiode 1896/97.												
Uebertrag . .	247 224	09	232 472	93	1 381	12	233 854	05	2 432	19	15 802	23
C. Technische Hochschule.												
§ 10. Verbesserung des Abschlusses des Areals der Technischen Hochschule nach der Schulstraße, Erstellung eines Trottoirs und Ordnung der Umgebung des T-Baues . . .	2 546	58	975	25	186	55	1 161	80	—	—	1 384	78
11. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	13 218	27	7 083	24	6 135	03	13 218	27	—	—	—	—
12. Für Miethe von Räumlichkeiten für das Botanische Institut	4 439	59	4 439	59	—	—	4 439	59	—	—	—	—
D. Mittel- und Volksschulen.												
13. Instandsetzung der Gebäude der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim	3 310	—	11 174	33	—	—	11 174	33	7 864	33	—	—
14. Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten: b. für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	518	60	518	60	—	—	518	60	—	—	—	—
15. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen . . .	26	83	26	83	—	—	26	83	—	—	—	—
16. Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	1 512	66	1 512	66	—	—	1 512	66	—	—	—	—
E. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.												
17. Zur Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, I. Rate . . .	148 292	52	96 913	46	51 379	06	148 292	52	—	—	—	—
18. Herstellung eines Drahtgitters zum Schutze des Oberlichts im Kunstgewerbemuseum .	574	94	158	—	163	14	321	14	—	—	253	80
19. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim	1 400	—	—	—	1 400	—	1 400	—	—	—	—	—
20. Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, I. Rate	151	45	151	45	—	—	151	45	—	—	—	—
21. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	2 034	15	2 034	15	—	—	2 034	15	—	—	—	—
22. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	6 964	88	4 484	39	2 480	49	6 964	88	—	—	—	—
23. Beihilfe zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	9	42	9	42	—	—	9	42	—	—	—	—
Summe I. . .	432 223	98	361 954	30	63 125	39	425 079	69	10 296	52	17 440	81
II. Von der Etatsperiode 1898/99.												
A. Universität Heidelberg.												
1. Für Miethe von Unterrichtsräumen . . .	10 600	—	5 300	—	5 300	—	10 600	—	—	—	—	—
2. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000	—	2 990	—	3 010	—	6 000	—	—	—	—	—
3. Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	2 000	—	1 000	—	1 000	—	2 000	—	—	—	—	—
Uebertrag . .	18 600	—	9 290	—	9 310	—	18 600	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
II. Von der Etatsperiode 1898/99.												
Uebertrag . .	18 600	—	9 290	—	9 310	—	18 600	—	—	—	—	—
A. Universität Heidelberg.												
§ 4 Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portlandcementwerkes von Heidelberg nach Leimen	10 000	—	1 250	—	5 000	—	6 250	—	—	—	3 750	—
5. Wiederaufbau des östlichen Flügels des Marstallgebäudes in Heidelberg . . .	73 626	—	3 626	14	—	—	3 626	14	—	—	69 999	86
6. Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, I. Rate	100 000	—	16 328	18	75 047	43	91 375	61	—	—	8 624	39
7. Wegen Einrichtung einer hydrotherapeutischen Abtheilung in der medizinischen Klinik	10 000	—	9 999	96	—	—	9 999	96	—	—	—	04
8. Wegen Ankaufs von Gelände zum Neubau einer Universitätsbibliothek	95 000	—	95 928	89	—	—	95 928	89	928	89	—	—
9. Erstellung eines östlichen Anbaues an das chemische Institut — speziell für die Studirenden der Medizin	68 000	—	—	—	19 506	77	19 506	77	—	—	48 493	23
10. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	20 000	—	4 765	23	10 960	57	15 725	80	—	—	4 274	20
B. Universität Freiburg.												
11. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, III. Rate	200 000	—	21 270	82	177 791	70	199 062	52	—	—	937	48
12. Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	2 000	—	2 000	—	—	—	2 000	—	—	—	—	—
13. Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg . . .	1 000	—	500	—	500	—	1 000	—	—	—	—	—
14. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	35 000	—	6 854	30	24 424	95	31 279	25	—	—	3 720	75
15. Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik	124 000	—	18 044	43	68 048	28	86 092	71	—	—	37 907	29
16. Zur Verzinsung der aus Mitteln des Grundstocks der Hochschule auszuführenden Erweiterung des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — durch Erstellung eines besonderen Hörsaals mit Nebenräumen, Einrichtung eines Laboratoriums für physikalische Chemie und Verbesserung der Heizungseinrichtung im ganzen Gebäude	7 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 000	—
17. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden . . .	37 700	—	11 554	80	8 626	17	20 180	97	—	—	17 519	03
18. Für Vorarbeiten zum Neubau eines allgemeinen Kollegienhauses	5 000	—	—	—	552	77	552	77	—	—	4 447	23
18 a. Neubau für das mineralogisch-geologische Institut, I. Rate	50 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50 000	—
C. Technische Hochschule.												
19. Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	6 200	—	—	—	5 191	24	5 191	24	—	—	1 008	76
20. Für Miethe von Räumlichkeiten für das botanische Institut	7 000	—	1 155	34	5 690	43	6 845	77	—	—	154	23
Uebertrag . .	870 126	—	202 568	09	410 650	31	613 218	40	928	89	257 836	49

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Budgetmäßige Ausgaben.						
II. Von der Etatsperiode 1898/99.						
Uebertrag	870 126 —	202 568 09	410 650 31	613 218 40	928 89	257 836 49
C. Technische Hochschule						
§						
21. Erstellung eines Neubaues für eine Aula und für Lehrsäle:						
a. Zur Fertigstellung des Baues	55 210 —	55 210 —	— —	55 210 —	— —	— —
b. Für die innere Einrichtung	26 500 —	26 500 —	— —	26 500 —	— —	— —
22. Einrichtung des Neubaues für das elektrotechnische Institut, Rest	138 000 —	72 354 13	65 645 87	138 000 —	— —	— —
23. Neubau eines chemischen Laboratoriums, I. Rate	200 000 —	— —	110 300 97	110 300 97	— —	89 699 03
24. Wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße, Anlage der Entwässerung und Ordnung der Umgebung bei den Neubauten der Technischen Hochschule	25 450 —	6 633 16	7 046 21	13 679 37	— —	11 770 63
25. Erstellung einer Zentrale für elektrische Beleuchtung	106 000 —	— —	47 340 80	47 340 80	— —	58 659 20
26. Erstellung und Einrichtung eines mechanischen Laboratoriums	40 000 —	1 165 56	4 975 01	6 140 57	— —	33 859 43
27. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	17 000 —	2 594 26	8 902 15	11 496 41	— —	5 503 59
28. Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	45 000 —	11 686 49	19 130 57	30 817 06	— —	14 182 94
D. Mittel- und Volksschulen.						
29. Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	7 000 —	— —	— —	— —	— —	7 000 —
30. Neubau eines Gymnasiums in Mannheim, III. Rate	300 000 —	123 111 40	187 313 06	310 424 46	10 424 46	— —
31. Innere Einrichtung des Gymnasiumsneubaues in Mannheim	30 000 —	— —	31 537 98	31 537 98	1 537 98	— —
32. Neubau eines Gymnasiums in Offenburg, II. Rate	114 100 —	61 220 26	52 414 75	113 635 01	— —	464 99
33. Innere Einrichtung des neuen Gymnasiumsgebäudes in Offenburg	10 000 —	— —	15 280 16	15 280 16	5 280 16	— —
34. Erweiterungsbau für die Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	120 000 —	— —	60 978 60	60 978 60	— —	59 021 40
35. Herstellung einer neuen Einfriedigung des Geländes des Lehrerseminars II in Karlsruhe	22 650 —	12 000 —	9 063 33	21 063 33	— —	1 586 67
36. Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungs-, Blinden- und Taubstummenanstalten:						
a. Für Lehrer der neueren Fremdsprachen	8 000 —	4 450 —	3 550 —	8 000 —	— —	— —
b. Für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	6 000 —	3 811 97	2 160 —	5 971 97	— —	28 03
37. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	3 000 —	1 950 —	975 —	2 925 —	— —	75 —
38. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	6 500 —	3 008 95	2 389 52	5 398 47	— —	1 101 53
39. Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	2 000 —	2 165 24	— —	2 165 24	165 24	— —
Uebertrag	2 152 536 —	590 429 51	1 039 654 29	1 630 083 80	18 336 73	540 788 93

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Budgetmäßige Ausgaben.						
II. Von der Etatsperiode 1898/99.						
Uebertrag . .	2 152 536 —	590 429 51	1 039 654 29	1 630 083 80	18 336 73	540 788 93
D. Mittel- und Volksschulen.						
§ 40. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	20 000 —	10 000 —	10 000 —	20 000 —	— —	— —
40 a. Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten	40 000 —	40 000 —	— —	40 000 —	— —	— —
E. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.						
41. Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum	6 000 —	3 000 —	3 000 —	6 000 —	— —	— —
42. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, II. Rate . .	200 000 —	— —	132 830 39	132 830 39	— —	67 169 61
42 a. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, I. Rate	50 000 —	— —	— —	— —	— —	50 000 —
43. Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, II. Rate	2 000 —	654 60	1 344 63	1 999 23	— —	— 77
44. Einrichtung eines Brausebades in der Uhrmacherschule Furtwangen	3 600 —	— —	3 256 16	3 256 16	— —	343 84
45. Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen . .	5 000 —	1 419 24	4 037 50	5 456 74	456 74	— —
46. Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen .	2 000 —	1 218 15	915 —	2 133 15	133 15	— —
47. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	5 000 —	— —	4 782 21	4 782 21	— —	217 79
48. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	7 000 —	2 300 —	4 700 —	7 000 —	— —	— —
49. Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	4 000 —	1 231 47	— —	1 231 47	— —	2 768 53
50 Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten . . .	5 000 —	— —	— —	— —	— —	5 000 —
Summe II. .	2 502 136 —	650 252 97	1 204 520 18	1 854 773 15	18 926 62	666 289 47
Hiezu Summe I. .	432 223 98	361 954 30	63 125 39	425 079 69	10 296 52	17 440 81
Summe B. I. .	2 934 359 98	1 012 207 27	1 267 645 57	2 279 852 84	29 223 14	683 730 28
						29 223 14
						654 507 14
2. Auf Administrativkredit.						
I. Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Erstellung eines Neubaues für eine Aula und für Lehrsäle der technischen Hochschule	— —	13 274 51	— —	13 274 51	13 274 51	— —
2 Erstellung eines Neubaues für das elektrotechnische Institut der Technischen Hochschule: b. Für die innere Einrichtung	— —	38 616 96	— —	38 616 96	38 616 96	— —
3. Neubau eines Gymnasiums in Mannheim	— —	67 821 39	— —	67 821 39	67 821 39	— —
II. Von der Etatsperiode 1898/99.						
4. Zur Erwerbung des Anwesens Bergheimerstraße Nr. 40 in Heidelberg für Zwecke des akademischen Krankenhauses	— —	— —	115 000 —	115 000 —	115 000 —	— —
Uebertrag . .	— —	119 712 86	115 000 —	234 712 86	234 712 86	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
2. Auf Administrativkredit												
II. Von der Etatsperiode 1898/99.												
Uebertrag . .	—	—	119 712	86	115 000	—	234 712	86	234 712	86	—	—
5555 Erwerbung von Gelände an der Voßstraße in Heidelberg	—	—	—	—	38 200	—	38 200	—	38 200	—	—	—
Summe B. 2. . .	—	—	119 712	86	153 200	—	272 912	86	272 912	86	—	—
Hiezu Summe B. 1. . .	2 934 359	98	1 012 207	27	1 267 645	57	2 279 852	84	—	—	654 507	14
Summme B. Außerordentlicher Etat . .	2 934 359	98	1 131 920	13	1 420 845	57	2 552 765	70	272 912	86	654 507 272 912	14 86
Hiezu											381 594	28
Summe A. Ordentlicher Etat . .	17 137 616	—	8 549 923	66	8 714 173	38	17 264 097	04	126 481	04	—	—
Summe Ausgabe Tit. IX. . .	20 071 975	98	9 681 843	79	10135018	95	19 816 862	74	126 481	04	381 594 126 481	28 04
											255 113	24
Einnahme.												
Tit. III. Unterrichtswesen.												
Mittel- und Volksschulen.												
A. Ordentlicher Etat.												
1 Antheil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer:												
1. Jahresbeiträge für die ständigen Lehrerstellen	5 258 620	—	2 638 242	74	2 639 628	56	5 277 871	30	19 251	30	—	—
2. Schulgeld	1 334 460	—	668 131	97	665 157	54	1 333 289	51	—	—	1 170	49
2. Honorare für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs	10 200	—	4 309	50	8 619	—	12 928	50	2 728	50	—	—
3 Sonstige Einnahmen	1 800	—	—	—	5	50	5	50	—	—	1 794	50
Summe A. Ordentlicher Etat . .	6 605 080	—	3 310 684	21	3 313 410	60	6 624 094	81	21 979 2 964	80 99	2 964	99
B. Außerordentlicher Etat.									19 014	81		
1. Beitrag der Stadt Karlsruhe zum Neubau eines chemischen Laboratoriums für die Technische Hochschule	100 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100 000	—
2 Brandentschädigung für den östlichen Flügel des Marstallgebäudes in Heidelberg . . .	26 694	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 694	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	126 694	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126 694	—
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	6 605 080	—	3 310 684	21	3 313 410	60	6 624 094	81	19 014	81	—	—
Summe Einnahme Tit. III . .	6 731 774	—	3 310 684	21	3 313 410	60	6 624 094	81	19 014	81	126 694 19 014	— 81
											107 679	19

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Bossert.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1898 und 1899 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

6. III.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Zu §§ 2, 4 und 6. Wegen der Ersparnisse beim Wohnungsgeld für die Beamten der Hochschulen wird auf die Vorbemerkung beziehungsweise die gemeinsame Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats (vergleiche Hauptabtheilung I. Staatsministerium, Seite 1) verwiesen.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrath.

Zu § 9. Zwei nicht etatmäßige Stellen wurden längere Zeit aushilfsweise versehen. Ferner erhielten neueingestellte Beamte niedrigere Vergütungen als im Budget vorgesehen war.

Dem Minderaufwand steht ein entsprechender Mehraufwand unter § 11 „Sonstige persönliche Ausgaben" gegenüber.

Zu § 10. Die vorgesehenen Mittel waren nicht vollständig erforderlich.

Zu § 11. Zwei ständige Stellen für nicht etatmäßige Beamte wurden längere Zeit hindurch aushilfsweise versehen (vergleiche zu § 9). Außerdem war mehrfach vorübergehend die Einstellung von Aushilfen erforderlich.

Zu § 12. Die Heizung und Beleuchtung der gemietheten Diensträume, sowie außerordentliche Druckarbeiten haben hauptsächlich den Mehraufwand verursacht.

Zu § 14. Der Mehraufwand ist auf eine stärkere Betheiligung an den Prüfungen für das höhere Lehramt und an den Dienstprüfungen der Volksschullehrer, sowie auf die Kosten der sich mehrenden Extraneerprüfungen zurückzuführen.

Zu § 15. Der hier zu verrechnende Aufwand hängt von Zufälligkeiten ab.

B. Kreisschulvisitaturen.

Zu § 18. Die Dienstreisen der Kreisschulräthe zur Vornahme von Schulprüfungen sind in umfassender Weise vorgenommen worden, wodurch ein höherer Aufwand, als bei Aufstellung des Budgets angenommen war, verursacht wurde.

Zu § 22. Der Mehraufwand ist auf den vermehrten Geschäftsverkehr der Visitaturen zurückzuführen.

C. Gymnasien und Progymnasien.

Zu § 23. Mehraufwand für die von der Staatskasse an die Gymnasien Bruchsal und Rastatt zu leistenden Entschädigungen für Brennholz in Folge Steigerung der Holzpreise.

Zu § 24. Die Mehraufwendung wurde hauptsächlich durch unvorhergesehene Stellvertretungskosten, Zugskosten und Miethzinsrückersätze, sowie durch die Erhöhung der Vergütungen des nicht etatmäßigen Lehrerpersonals verursacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

D. Lehrerbildungsanstalten.

Zu § 28. Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben für Stellvertretung, sowie für sachliche Zwecke, insbesondere für bauliche Herstellungen, ferner zur Erhöhung der Vergütungen der nicht etatmäßigen Beamten u. s. w. wurde die Zuweisung eines höheren Staatsbeitrags erforderlich.

Zu § 30. Die Erhöhung des Staatsbeitrags war durch den erhöhten baulichen Aufwand einer Anstalt nöthig geworden.

Zu § 33. Die für 1899 vorgesehenen Mittel wurden nicht in Anspruch genommen.

Zu § 36. Zufällige Minderausgabe.

E. Blindenerziehungs- und Taubstummen-Anstalten.

Zu § 37. Zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben einer Anstalt wurde die Zuweisung eines höheren Staatsbeitrags erforderlich.

F. Realmittelschulen.

Zu § 39. Die Ersparniß rührt daher, daß die für einige Anstalten nach Maßgabe der Satzungen vorgesehene Erhöhung des ständigen Staatsbeitrags in Folge späterer Besetzung der betreffenden Lehrerstellen nur für einen Theil der Budgetperiode wirksam wurde.

Zu § 40. Der Mehraufwand rührt im Wesentlichen von der Zahlung bezw. Aufrechnung der nach Maßgabe des Etatgesetzes — Artikel 17 — an die Beamtenwittwenkasse zu leistenden und gegebenen Falls satzungsgemäß auf die Staatskasse zu übernehmenden Zuschüsse, sowie von unvorhergesehenen Stellvertretungskosten her.

Zu § 41. Es wurde eine Reihe von Versetzungen im Lehrerpersonal nöthig, welche bei der Budgetaufstellung nicht vorausgesehen werden konnte.

Zu § 43. Die vorgesehenen Mittel wurden nur in geringem Maaße in Anspruch genommen.

G. Höhere Mädchenschulen.

Zu § 44. Das ungedeckte Drittel (vergleiche die Erläuterung auf Seite 37 des Staatsvoranschlags für 1898/99) blieb bei einer Anstalt im Jahr 1898 hinter dem voranschlagsmäßigen Betrage zurück.

Zu § 45. Die vorgesehenen Mittel wurden nicht in Anspruch genommen.

J. Volksschulen.

Zu § 50. Der Mehraufwand wurde durch die Errichtung neuer Unterlehrerstellen veranlaßt.

Zu § 51. In Folge außergewöhnlich zahlreicher Erkrankungen von Lehrern, insbesondere auch von solchen, deren Klassen wegen der örtlichen Verhältnisse durch einheimische oder benachbarte Lehrer nicht mitversehen werden konnten, war die Anweisung einer größeren Anzahl von Hilfslehrern nöthig. An Mitversehungskosten ist dementsprechend eine Minderverwendung eingetreten.

Zu § 52. Im dienstlichen Interesse waren Versetzungen von Lehrern in größerem Umfang nöthig, als bei der Budgetaufstellung angenommen wurde.

Zu § 53 a. Der Mehraufwand ist durch die Ersparniß aus der Budgetperiode 1896/97, welche gemäß Artikel 29, letzter Absatz des Etatgesetzes auf die folgende Periode übertragbar ist, gedeckt.

Zu § 53 b. Die angeforderten Mittel sind nicht ganz in Anspruch genommen worden.

Zu § 54. Der Mehraufwand ist durch die Erübrigung aus der letzten Budgetperiode gedeckt. (§ 51 Absatz 2, Elementarunterrichtsgesetz.)

Zu § 55. Minderaufwand in Folge geringerer Marktdurchschnittspreise.

Zu § 56. Der Mehraufwand ist die Folge einerseits der durch Errichtung neuer Stellen bedingten Erhöhung des Schulaufwands, andererseits des Rückgangs in der Höhe der Deckungsmittel bezugsberechtigter Gemeinden. Ferner sind 2 Gemeinden, die früher keinen Staatsbeitrag bezogen, neu hinzugekommen.

Zu § 59. Der Mehrausgabe entspricht eine Mehreinnahme an Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs (vergleiche Titel III § 2 der Einnahme).

Zu § 60. Die Minderausgabe ist zufälliger Natur.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

A. Gewerbeschulrath.

Zu § 64. Der Mehraufwand ist hauptsächlich durch den Besuch der im Jahr 1898 stattgehabten Ausstellung der sächsischen gewerblichen Unterrichtsanstalten in Dresden durch zwei Kollegialmitglieder veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 66. Der Handkassekredit war bei der Nothwendigkeit der Anschaffung meist kostspieliger technischer Werke, sowie bei dem steten Steigen der Preise für das Heizungsmaterial nicht ausreichend.

Zu § 69. Die Ueberschreitung wurde durch die Einberufung einer Anzahl Gewerbelehrer zu einem praktischen Kurs in Elektrotechnik an der Uhrmacherschule in Furtwangen hervorgerufen.

B. Gewerbeschulinspektion.

Zu § 75. Der Versuch, eine allen Anforderungen entsprechende Persönlichkeit für die Prüfung der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu gewinnen, ist auf Schwierigkeiten gestoßen und dürfte erst in der nächsten Etatsperiode gelingen.

Zu § 76. Die fortgesetzte, alle Erwartungen übersteigende Zunahme der gewerblichen Fortbildungsschulen machte vermehrte Reisen des Gewerbeschulinspektors und damit eine Mehrausgabe an Reisekosten nothwendig

I. Gewerbeschulen.

Zu §. 93. Von den im Staatsvoranschlag bewilligten 6 neuen etatmäßigen Gewerbelehrerstellen wurden einige erst im Laufe des Jahres 1898 besetzt.

Zu § 94. Unter den unständigen Staatsbeiträgen sind die auf die Staatskasse entfallenden Gehaltsantheile der Lehrer inbegriffen. Es findet hier deßhalb die Begründung in der Vorbemerkung sinngemäß Anwendung; im Uebrigen sind während der Etatsperiode in Folge längerer Erkrankung eines Lehrers erheblichere Stellvertretungskosten erwachsen.

Zu § 96. Die Neuanstellung von Lehrern und die Versetzung solcher hat sich ohne außergewöhnliche Kosten ermöglichen lassen; außerdem sind auch die Reisekosten der Gewerbelehrer für deren Theilnahme an den Gauversammlungen der gewerblichen Vereinigungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Zu § 97. Statt des erwarteten Zugangs von 62 auf 66 Schulen waren Ende 1899 im Ganzen 77 gewerbliche Fortbildungsschulen im Betrieb.

L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.

Zu § 98. Die Zunahme der kaufmännischen Fortbildungsschulen erfolgt zwar stetig, doch war die volle Inanspruchnahme der vorgesehenen Mittel nicht erforderlich.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

I. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 2. Die Ueberschreitung wurde dadurch veranlaßt, daß der Voranschlagssatz für Grab- und Maurerarbeit in Folge irriger Berechnung zu nieder gegriffen war, für das Unterfangen der Fundamente des alten Baues und die umfangreichen Absprießungen bei der Herausnahme der alten Zwischenwände größere Kosten entstanden sind und auch sonst Mehrlieferungen und Mehrarbeiten gegenüber dem Voranschlag erforderlich wurden, so namentlich bei der Guß- und Walzeisenlieferung, bei den Schmiede-, Schlosser- und Schreinerarbeiten und durch die doppelte — statt der vorgesehenen einfachen — Verglasung der großen Fenster des Präparirsaales. Ferner erwiesen sich im Laufe der Bauausführung weitere im Voranschlag nicht enthaltene Arbeiten als nothwendig (Herstellung eines Oberlichts im Korridor, Einrichtung einer elektrischen Klingelanlage ꝛc. ꝛc.). Endlich erforderte der hydraulische Leichenaufzug einen Mehraufwand

Zu § 3. Die baulichen Herstellungen im östlichen Flügel des Marstallgebäudes in Heidelberg kamen nicht zur Ausführung, weil der letztere inzwischen abgebrannt ist. (Vergleiche Hauptabtheilung III. Titel IX. B. § 5 des Budgets für 1898/99.)

Zu § 10. Die betreffenden Herstellungen konnten mit einem geringeren Kostenaufwand ausgeführt werden.

Zu § 13. Bei der Ausführung der projektirten Instandsetzung der Gebäude der Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim ergab sich die Nothwendigkeit, verschiedene unvorhergesehene Arbeiten vornehmen zu müssen, die ohne Nachtheil für die Gebäude nicht verschoben werden konnten. Dadurch wurde eine Ueberschreitung der vorgesehenen Baumittel verursacht.

Zu § 18. Das Drahtgitter konnte mit einer Ersparniß von 253 ℳ 80 ₰ an bewilligten 1 250 ℳ hergestellt werden.

II. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu §§ 4—6, 9—11, 14—19, 23—28. Die verbliebenen Kreditreste kommen in der Etatsperiode 1900/1901 zur Verwendung

Zu § 8. Der Mehraufwand stellt die an die Eigenthümerin des fraglichen Geländes entrichteten Zinsen für den Kaufpreis, die im Budget nicht mitangefordert waren, dar.

Zu § 20. Der verbliebene Restbetrag fällt der Staatskasse heim.

Zu §§ 29, 34, 35, 36 b, 37 und 38. Die verbliebenen Kreditreste kommen in der Etatsperiode 1900/1901 zur Verwendung.

Zu § 30. Die Ueberschreitung ist hauptsächlich auf den Mehraufwand bei der Erd- und Maurerarbeit zurückzuführen —die durch den ungünstigen Baugrund bedingte Tieferlegung der Fundamentsohle erforderte unvorhergesehene Sicherheitsvorkehrungen gegen Senkung des Mauerwerks.

Zu § 31. Die Einrichtung des Innern des Neubaues mußte fast durchweg neu beschafft werden, da von dem Inventar im alten Gebäude nur wenige Gegenstände Verwendung finden konnten. Es waren deßhalb mehr Mittel, als ursprünglich in Aussicht genommen, erforderlich.

Zu § 32. Der Neubau ist vollendet.

Zu § 33. Die Kosten für die größtentheils neu zu beschaffende Einrichtung der Unterrichts- und Sammlungsräume stellten sich erheblich höher, als sie veranschlagt waren.

Zu § 39. Die Herstellung eines Vorlagenwerkes erforderte einen etwas höheren Aufwand.

Zu §§ 42, 42 a, 44, 47, 49 und 50. Die verbliebenen Reste kommen in der Etatsperiode 1900/1901 zur Verwendung.

Zu §§ 45 46. Die Zahl der Theilnehmer an den beiden Kursen mußte zur Deckung des Bedürfnisses etwas erhöht werden, was eine mäßige Ueberschreitung der Kredite zur Folge hatte.

2. Auf Administrativkredit.

I. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu §§ 1—3. Vergleiche Erläuterungen zu den vergleichenden Darstellungen für die Etatsperiode 1896/97 — zweites Beilagenheft, Seite 48.

II. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu §§ 4 und 5. Vergleiche das dem Landtag 1899/1900 vorgelegte Verzeichniß der Administrativkredite Ordnungszahl 2 und 4.

Einnahme.

Tit. III. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

Mittel- und Volksschulen.

Zu § 1 Ziffer 1. In Folge der Errichtung neuer Stellen haben sich die Beiträge der betreffenden Gemeinden an die Staatskasse gemäß § 52 Elementar-Unterrichtsgesetzes erhöht.

Zu § 1 Ziffer 2. Die Mindereinnahme ist in der Hauptsache die Folge des Wegfalls des Schulgeldaversums der Gemeinde Neckarau, welche auf 1. Januar 1899 mit Mannheim vereinigt worden ist.

Zu § 2. Es wurden mehr Auflagen des Volksschullesebuchs gedruckt, als bei der Budgetaufstellung angenommen werden konnte.

Zu § 3. Die Mindereinnahme rührt daher, daß Ersatzleistungen zu viel bezogener Staatsbeiträge in dieser Periode nicht anzuordnen waren.

B. Außerordentlicher Etat.

Höhere Unterrichtsanstalten.

Zu § 1. Der Beitrag der Stadt Karlsruhe zum Neubau eines chemischen Laboratoriums für die Technische Hochschule wurde im Jahr 1900 bezahlt.

Zu § 2. Die Auszahlung der Brandentschädigung für den östlichen Flügel des Marstallgebäudes hat noch nicht stattgefunden, da der Wiederaufbau bis jetzt nicht erfolgen konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. X. Wissenschaften und Künste.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§§						
1. Sammlungengebäude:						
a. Gehalte	6 420 —	3 250 —	3 250 —	6 500 —	80 —	— —
b. Wohnungsgeld	960 —	500 —	500 —	1 000 —	40 —	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	2 160 —	743 18	1 063 29	1 806 47	— —	353 53
d. Sachlicher Aufwand	12 600 —	6 151 16	6 385 01	12 536 17	— —	63 83
2. Hof- und Landesbibliothek:						
a. Gehalte	24 920 —	12 650 —	12 650 —	25 300 —	380 —	— —
b. Wohnungsgeld	3 120 —	1 630 —	1 630 —	3 260 —	140 —	— —
c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	7 800 —	3 353 79	4 433 82	7 787 61	— —	12 39
d. Sonstige persönliche Ausgaben	100 —	50 —	50 —	100 —	— —	— —
e. Sachlicher Aufwand	31 000 —	12 407 34	18 592 26	30 999 60	— —	— 40
3. Münzkabinet	1 200 —	535 91	663 82	1 199 73	— —	— 27
4. Erhaltung alter Baudenkmale:						
a. Gehalte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
b. Wohnungsgeld	— —	— —	— —	— —	— —	— —
c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	5 000 —	2 487 34	3 313 75	5 801 09	801 09	— —
d. Sonstige persönliche Ausgaben	1 800 —	900 —	900 —	1 800 —	— —	— —
e. Sachlicher Aufwand	12 000 —	3 596 53	8 403 47	12 000 —	— —	— —
5. Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde:						
a. Gehalte	18 980 —	9 630 —	9 630 —	19 260 —	280 —	— —
b. Wohnungsgeld	2 620 —	1 360 —	1 360 —	2 720 —	100 —	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	100 —	50 —	50 —	100 —	— —	— —
d. Sachlicher Aufwand	17 000 —	10 681 56	6 561 60	17 243 16	243 16	— —
6. Naturalienkabinete:						
1. In Karlsruhe:						
a. Gehalte	2 660 —	1 350 —	1 072 50	2 422 50	— —	237 50
b. Wohnungsgeld	480 —	— —	— —	— —	— —	480 —
c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	6 000 —	1 500 —	3 382 65	4 882 65	— —	1 117 35
d. Sonstige persönliche Ausgaben	2 100 —	1 000 —	1 000 —	2 000 —	— —	100 —
e. Sachlicher Aufwand	8 000 —	2 688 53	5 311 47	8 000 —	— —	— —
2 In Mannheim	1 714 —	857 —	857 —	1 714 —	— —	— —
7. Sternwarte:						
a. Gehalte	10 840 —	5 500 —	5 500 —	11 000 —	160 —	— —
b. Wohnungsgeld	1 460 —	760 —	760 —	1 520 —	60 —	— —
c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	13 480 —	6 258 34	6 525 15	12 783 49	— —	696 51
d. Sachlicher Aufwand	14 800 —	7 163 74	8 878 49	16 042 23	1 242 23	— —
8. Kunstsammlungen:						
1. Kunsthalle in Karlsruhe	18 172 —	9 085 71	9 085 71	18 171 42	— —	— 58
2. Gemäldegallerie und Antikensammlung in Mannheim	5 070 —	2 535 31	2 535 31	5 070 62	— 62	— —
9. Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe:						
a. Staatsdotation	154 520 —	77 260 —	77 260 —	154 520 —	— —	— —
b. Wohnungsgeld	8 500 —	4 430 —	4 382 51	8 812 51	312 51	— —
10. Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler	15 000 —	7 050 —	7 950 —	15 000 —	— —	— —
11. Hoftheater in Mannheim	40 728 —	20 364 11	20 364 11	40 728 22	— 22	— —
12. Für die Kunstausstellung	3 428 —	1 714 —	1 714 —	3 428 —	— —	— —
13. Für die zoologische Station in Neapel	4 000 —	2 000 —	2 000 —	4 000 —	— —	— —
14. Zur Förderung wissenschaftlicher und vaterländischer Unternehmungen:						
1. Der Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Oberrheins „Alemannia“	240 —	120 —	120 —	240 —	— —	— —
2. Des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg	1 972 —	986 —	986 —	1 972 —	— —	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	460 944 —	222 599 55	239 121 92	461 721 47	3 839 83	3 062 36
					3 062 36	
					777 47	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Budgetmäßige Ausgaben.						
1. Von der Etatsperiode 1896/97.						
§ 1. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde, sowie für das Naturalienkabinet in Karlsruhe	1 571 80	— —	1 571 80	1 571 80	— —	— —
2. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	1 737 18	1 737 18	— —	1 737 18	— —	— —
3. Für Publikationen der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek, der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte, sowie wegen Herausgabe eines Werkes über badische Volksüberlieferungen	2 684 59	278 80	2 405 79	2 684 59	— —	— —
4. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	4 790 94	4 790 94	— —	4 790 94	— —	— —
5. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	465 36	465 36	— —	465 36	— —	— —
6. Erstellung eines Neubaues für die Großherzogliche Sternwarte:						
a. Für den Bau, II. Rate	— —	— —	3 058 59	3 058 59	3 058 59	— —
b. Einrichtung	1 292 59	2 910 02	— —	2 910 02	1 617 43	— —
7. Anschaffung eines Meridiankreises für die Großherzogliche Sternwarte	10 200 —	10 237 50	1 459 75	11 697 25	1 497 25	— —
Summe I.	22 742 46	20 419 80	8 495 93	28 915 73	6 173 27	— —
II. Von der Etatsperiode 1898/99.						
1. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	10 000 —	— —	1 870 08	1 870 08	— —	8 129 92
2. Ordnung und Inventarisation der dem Münzkabinet einverleibten Karl Siegel'schen Münz- und Medaillensammlung, sowie Veröffentlichung eines Katalogs dieser Sammlung	4 000 —	240 —	2 066 95	2 306 95	— —	1 693 05
3. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	18 000 —	6 926 52	9 690 40	16 616 92	— —	1 383 08
4. Förderung der Arbeiten des badischen Architekten- und Ingenieurvereins behufs Darstellung der Entwickelungsgeschichte des deutschen Bauernhauses	5 000 —	2 500 —	2 500 —	5 000 —	— —	— —
5. Zur Unterstützung von Musikunterrichtsanstalten	4 000 —	— —	4 000 —	4 000 —	— —	— —
6. Für Publikationen der Großherzoglichen Sternwarte, sowie zur Fortführung des Werkes über badische Volksüberlieferungen	3 500 —	1 000 —	1 330 69	2 330 69	— —	1 169 31
7. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	4 000 —	2 000 —	2 000 —	4 000 —	— —	— —
8. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	10 000 —	7 370 35	2 616 02	9 986 37	— —	13 63
9. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	18 000 —	13 266 06	4 733 94	18 000 —	— —	— —
Uebertrag	76 500 —	33 302 93	30 808 08	64 111 01	— —	12 388 99

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Budgetmäßige Ausgaben						
II. Von der Etatsperiode 1898/99.						
Uebertrag . .	76 500 —	33 302 93	30 808 08	64 111 01	— —	12 388 99
§ 10. Für Ergänzung der Instrumente und der Ausstattung der Großherzoglichen Sternwarte	8 200 —	5 659 88	3 322 57	8 982 45	782 45	— —
11. Beitrag zur Restaurirung der katholischen Pfarrkirche in Gengenbach	20 000 —	20 000 —	— —	20 000 —	— —	— —
Summe II. . .	104 700 —	58 962 81	34 130 65	93 093 46	782 45	12 388 99
Hiezu Summe I. . .	22 742 46	20 419 80	8 495 93	28 915 73	6 173 27	— —
Summe B. 1. .	127 442 46	79 382 61	42 626 58	122 009 19	6 955 72	12 388 99
						6 955 72
						5 433 27
2. Auf Administrativkredit						
Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Erstellung eines Neubaues für die Großherzogliche Sternwarte	— —	17 524 70	— —	17 524 70	17 524 70	— —
Hiezu Summe B. 2. .	— —	17 524 70	— —	17 524 70	17 524 70	— —
Hiezu Summe B. 1. .	127 442 46	79 382 61	42 626 58	122 009 19	— —	5 433 27
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	127 442 46	96 907 31	42 626 58	139 533 89	17 524 70 5 433 27	5 433 27
Hiezu					12 091 43	
Summe A. Ordentlicher Etat . .	460 944 —	222 599 55	239 121 92	461 721 47	777 47	— —
Summe Ausgabe Tit. X. . .	588 386 46	319 506 86	281 748 50	601 255 36	12 868 90	— —

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Bossert.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1898 und 1899 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. X. Wissenschaften und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1 c. Der für Schreibaushilfe und Aushilfe im Heizerdienst vorgesehene Betrag wurde nicht vollständig in Anspruch genommen.

Zu § 4 c. Im Jahre 1899 konnten die beiden Schloßmaurer in Folge der günstigen Witterung länger mit Restaurirungsarbeiten beschäftigt werden.

Zu § 5 d. Der Mehraufwand wurde durch einige größere Anschaffungen für die Sammlungen veranlaßt.

Zu § 6 c. Im ersten Budgetjahr sind keine Kosten für Dienstaushilfe erwachsen.

Zu § 7 c. Der Wenigeraufwand hat darin seinen Grund, daß eine Assistentenstelle vorübergehend erledigt war und der neue Inhaber der Stelle eine geringere Vergütung als sein Vorgänger erhielt.

Zu § 7 d. Die Ueberschreitung wurde durch mehrere größere und unvorhergesehene Anschaffungen und Arbeiten für die astrometrische Abtheilung der Sternwarte, die sich als nothwendig erwiesen, herbeigeführt.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

I. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 6 a. Die Mehrausgabe ist durch verschiedene Nacharbeiten (Herstellung von 2 Mirenhäuschen zum Schutz der Mireninstrumente, Ersatz für einen unbrauchbar gewordenen Quader zu einem Instrumentenpfeiler ꝛc. ꝛc.), sowie durch die bei der Prüfung der Endabrechnung festgestellten Restguthaben einzelner Unternehmer veranlaßt worden. Dem angegebenen Mehraufwand steht eine Einnahme an Ersatzbeträgen mit 173 ℳ 50 ₰ gegenüber.

Zu § 6 b. Die Kosten für die Telephon- und elektrische Klingelanlage, sowie für den Umzug von Karlsruhe auf den Königstuhl stellten sich höher, als ursprünglich angenommen war; auch waren für die nothwendigste sonstige Einrichtung, insbesondere des astrometrischen Observatoriums und der Assistentenzimmer, größere Mittel erforderlich.

Zu § 7. Verschiedene mit der Aufstellung des neuen Meridiankreises zusammenhängende Nebenarbeiten und Herstellungen haben den Mehraufwand verursacht.

II. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu §§ 1—3, 6 und 8. Die verbliebenen Kreditreste kommen in der Etatsperiode 1900/1901 zur Verwendung.

Zu § 10. Die Ueberschreitung des Budgetsatzes ist durch den höheren Kostenaufwand für die Drehkuppel zur Aufnahme des fünfzölligen Refraktors, sowie für die erstellte Remise veranlaßt.

2. Auf Administrativkredit.

Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 1. Vergleiche das dem Landtag 1897/98 vorgelegte Verzeichniß der Administrativkredite Ordnungszahl 7 und die Erläuterung zu der vergleichenden Darstellung für die Etatsperiode 1896/97 — zweites Beilagenheft, Seite 52.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für die Etats-Jahre

1898 und 1899.

Vierte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

Inhalt.

I. Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums des Innern und der demselben unterstehenden Behörden (Hauptübersicht).
II. „ Titel IX. und Einnahmen Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1).
III. „ „ XII. „ „ „ III. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2).
IV. „ „ XIII. „ „ „ IV. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 3).
V. „ „ XIV. „ „ „ V. Statistik (Beilage 4).
VI. „ „ XV. „ „ „ VI. Gewerbe (Beilage 5).
VII. „ „ XVI. „ „ „ VII. Landwirthschaft (Beilage 6).
VIII. „ „ XVII. „ „ „ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7).

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I., Staatsministerium Seite 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe und Einnahme des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ Tit. I. Ministerium.						
1. Gehalte	367 880 —	183 119 19	182 619 11	365 738 30	— —	2 141 70
2. Wohnungsgeld	47 460 —	23 464 08	24 808 95	48 273 03	813 03	—
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	27 200 —	10 598 10	11 053 05	21 651 15	— —	5 548 85
4. Sonstige persönliche Ausgaben	6 800 —	3 649 —	3 911 55	7 560 55	760 55	—
5. Sachliche Amtsunkosten	48 980 —	28 551 21	26 067 —	54 618 21	5 638 21	—
Summe Tit. I.	498 320 —	249 381 58	248 459 66	497 841 24	7 211 79	7 690 55
						7 211 79
Tit. II. Landeskommissäre.						478 76
1. Gehalte	90 440 —	47 626 39	46 024 45	93 650 84	3 210 84	—
2. Wohnungsgeld	11 200 —	6 067 61	5 834 22	11 901 83	701 83	—
3. Sonstige persönliche Ausgaben	2 800 —	1 525 55	1 611 90	3 137 45	337 45	—
4. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	8 596 —	3 597 70	5 534 92	9 132 62	536 62	—
5. Sachliche Amtsunkosten	14 640 —	7 789 62	8 783 83	16 573 45	1 933 45	—
Summe Tit. II.	127 676 —	66 606 87	67 789 32	134 396 19	6 720 19	—
Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.						
1. Gehalte	97 050 —	45 893 34	53 120 —	99 013 34	1 963 34	—
2. Wohnungsgeld	12 430 —	5 581 67	6 626 32	12 207 99	— —	222 01
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	— —	— —	— —	— —	— —	—
4. Sonstige persönliche Ausgaben	180 —	90 —	90 70	180 70	— 70	—
5. Sachliche Amtsunkosten	6 400 —	2 900 —	4 390 39	7 290 39	890 39	—
Summe Tit. III.	116 060 —	54 465 01	64 227 41	118 692 42	2 854 43	222 01
					222 01	
Tit. IV. Verwaltungshof.					2 632 42	
1. Gehalte	292 170 —	145 030 97	147 302 45	292 333 42	163 42	—
2. Wohnungsgeld	37 160 —	18 607 84	19 026 75	37 634 59	474 59	—
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	10 320 —	4 241 —	4 411 52	8 652 52	— —	1 667 48
4. Sonstige persönliche Ausgaben	5 900 —	2 785 06	3 617 85	6 402 91	502 91	—
5. Sachliche Amtsunkosten	19 000 —	9 277 —	9 162 —	18 439 —	— —	561 —
Summe Tit. IV.	364 550 —	179 941 87	183 520 57	363 462 44	1 140 92	2 228 48
						1 140 92
Tit. V. Generallandesarchiv.						1 087 56
1. Gehalte	47 800 —	23 685 83	23 758 33	47 444 16	— —	355 84
2. Wohnungsgeld	8 020 —	3 557 23	3 957 83	7 515 06	— —	504 94
3. Sonstige persönliche Ausgaben	3 020 —	1 543 25	1 473 75	3 017 —	— —	3 —
4. Sachlicher Aufwand	12 100 —	7 371 39	4 707 05	12 078 44	— —	21 56
Summe Tit. V.	70 940 —	36 157 70	33 896 96	70 054 66	— —	885 34
Uebertrag	1 177 546 —	586 553 03	597 893 92	1 184 446 95	9 352 61	2 451 66

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	1 177 546	—	586 553	03	597 893	92	1 184 446	95	9 352	61	2 451	66
§ Tit. VI. Oberaichungsamt.												
1. Tagegelder und Reisekosten	2 100	—	685	38	1 360	09	2 045	47	—	—	54	53
2. Sachliche Amtsunkosten	1 460	—	514	05	683	84	1 197	89	—	—	262	11
Summe Tit. VI. . .	3 560	—	1 199	43	2 043	93	3 243	36	—	—	316	64
Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden.												
1. Rheinschifffahrtszentralkommission	1 800	—	882	72	896	80	1 779	52	—	—	20	48
2. Rheinschifffahrtsinspektion	2 640	—	1 320	—	1 320	—	2 640	—	—	—	—	—
Summe Tit. VII. .	4 440	—	2 202	72	2 216	80	4 419	52	—	—	20	48
Tit. VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze.												
1. Landesversicherungsamt	10 800	—	5 445	19	5 274	62	10 719	81	—	—	80	19
2. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung — Unfall- und Invalidenversicherung — . .	12 400	—	6 131	50	6 254	40	12 385	90	—	—	14	10
3. Staatskommissar	1 400	—	620	—	620	—	1 240	—	—	—	160	—
4. Versicherungsanstalt Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	6 600	—	3 300	—	3 300	—	6 600	—	—	—	—	—
Summe Tit. VIII. .	31 200	—	15 496	69	15 449	02	30 945	71	—	—	254	29
Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage I).	9 118 300	—	4 591 854	86	4 845 119	31	9 436 974	17	318 674	17	—	—
Tit. X. Allgemeine Sicherheitspolizei.												
1. Gehalte	1 459 620	—	710 454	74	726 028	18	1 436 482	92	—	—	23 137	08
2. Wohnungsgeld	155 000	—	69 152	—	69 330	65	138 482	65	—	—	16 517	35
3. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	8 040	—	3 760	85	1 640	85	5 401	70	—	—	2 638	30
4. Sonstige persönliche Ausgaben	1 240	—	620	—	969	17	1 589	17	349	17	—	—
5. Tagegelder und Reisekosten	6 200	—	2 934	10	3 300	42	6 234	52	34	52	—	—
6. Kommandozulagen	33 600	—	15 507	65	19 331	46	34 839	11	1 239	11	—	—
7. Umzugskosten	16 820	—	8 577	98	9 183	60	17 761	58	941	58	—	—
8. Heilkosten	5 600	—	2 237	64	3 159	19	5 396	83	—	—	203	17
9. Für besondere Belohnungen	2 400	—	583	—	1 338	—	1 921	—	—	—	479	—
10. Sachliche Amtsunkosten	35 920	—	17 306	73	17 701	82	35 008	55	—	—	911	45
11. Bekleidung	63 260	—	26 775	18	36 470	42	63 245	60	—	—	14	40
12. Bewaffnung	1 590	—	797	21	693	72	1 490	93	—	—	99	07
13. Pferdeausrüstung und Unterhaltung sowie Pferdeersatz	18 600	—	6 306	19	13 586	59	19 892	78	1 292	78	—	—
14. Druckkosten	11 470	—	6 016	20	4 665	30	10 681	50	—	—	788	50
15. a. Postporto	23 080	—	11 546	68	11 521	78	23 068	46	—	—	11	54
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 020	—	710	76	556	13	1 266	89	246	89	—	—
c. Telegraphengebühren	60	—	55	20	105	09	160	29	100	29	—	—
16. Sonstige Ausgaben	820	—	593	96	444	24	1 038	20	218	20	—	—
Summe Tit. X. .	1 844 340	—	883 936	07	920 026	61	1 803 962	68	4 422	54	44 799	86
											4 422	54
											40 377	32
Uebertrag . .	12 179 386	—	6 081 242	80	6 382 749	59	12 463 992	39	328 026	78	43 420	39

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag . .	12 179 386 —	6 081 242 80	6 382 749 59	12 463 992 39	328 026 78	43 420 39
Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.						
§						
1. Lehrgelderfond	2 100 —	1 050 —	1 050 —	2 100 —	— —	— —
2. Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen	37 000 —	18 972 90	17 552 42	36 525 32	— —	474 68
3. Beitrag an den Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder . . .	2 000 —	1 000 —	1 000 —	2 000 —	— —	— —
4. Staatsbeitrag an die Badanstaltenverwaltung für das Landesbad und das Inhalatorium	64 160 —	30 880 —	33 280 —	64 160 —	— —	— —
5. Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	10 000 —	5 000 —	5 000 —	10 000 —	— —	— —
6. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	6 000 —	3 000 —	3 000 —	6 000 —	— —	— —
7. Staatsbeitrag an den badischen Frauenverein, Abtheilung III. für Krankenpflege .	12 000 —	6 000 —	6 000 —	12 000 —	— —	— —
8. Staatszuschuß zur Fürsorgekasse für Gemeindebeamte	49 490 —	26 162 97	15 923 60	42 086 57	— —	7 403 43
Summe Tit. XI. .	182 750 —	92 065 87	82 806 02	174 871 89	— —	7 878 11
Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	3 354 990 —	1 691 955 85	1 718 664 32	3 410 620 17	55 630 17	— —
Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 3)	268 508 —	121 727 35	117 165 24	238 892 59	— —	29 615 41
Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 4)	150 160 —	70 541 70	84 371 93	154 913 63	4 753 63	— —
Tit. XV. Förderung der Gewerbe (Beilage 5)	260 550 —	128 493 90	141 633 15	270 127 05	9 577 05	— —
Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft (Beilage 6)	1 008 140 —	493 042 08	536 253 56	1 029 295 64	21 155 64	— —
Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	9 578 226 —	4 665 503 09	4 646 904 80	9 312 407 89	— —	265 818 11
Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens:						
1. Gehalte	5 000 —	575 —	968 89	1 543 89	— —	3 456 11
2. Wohnungsgeld	1 200 —	— —	— —	— —	— —	1 200 —
3. Tagegelder und Reisekosten	1 040 —	303 17	1 389 92	1 693 09	653 09	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	400 —	51 15	150 60	201 75	— —	198 25
5. a. Postporto	30 —	12 60	25 85	38 45	8 45	— —
b. Sonstige Versendungskosten	10 —	6 45	— —	6 45	— —	3 55
Summe Tit. XVIII. .	7 680 —	948 37	2 535 26	3 483 63	661 54	4 857 91
						661 54
						4 196 37
Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme:						
1. Gehalte	24 180 —	12 270 —	12 270 —	24 540 —	360 —	— —
2. Wohnungsgeld	3 580 —	1 860 —	1 860 —	3 720 —	140 —	— —
Summe Tit. XIX. .	27 760 —	14 130 —	14 130 —	28 260 —	500 —	— —
Tit. XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond:						
1. Für etatmäßige Beamte	24 000 —	13 876 74	11 517 05	25 393 79	1 393 79	— —
2. Außerordentliche Belohnungen an technische Beamte	29 440 —	— —	23 030 —	23 030 —	— —	6 410 —
3. Für das nicht etatmäßige Personal . . .	11 000 —	7 294 85	6 039 80	13 334 65	2 334 65	— —
Summe Tit. XX. .	64 440 —	21 171 59	40 586 85	61 758 44	3 728 44	6 410 —
						3 728 44
						2 681 56
Uebertrag . .	27 082 590 —	13380822 60	13767800 72	27 148 623 32	419 643 27	353 609 95

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	27 082 590	—	13380822	60	13767800	72	27 148 623	32	419 643	27	353 609	95
Tit. XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
1. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten . .	39 000	—	20 549	67	26 327	54	46 877	21	7 877	21	—	—
2. a. Postporto	12 680	—	6 488	89	6 351	84	12 840	73	160	73	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	5 340	—	3 421	53	3 746	30	7 167	83	1 827	83	—	—
c. Telegraphengebühren	1 080	—	454	36	568	59	1 022	95	—	—	57	05
3. Sonstige Ausgaben	15 220	—	7 281	09	12 228	75	19 509	84	4 289	84	—	—
Summe Tit. XXI. . .	73 320	—	38 195	54	49 223	02	87 418	56	14 155	61	57	05
									57	05		
									14 098	56		
Summe A. Ordentlicher Etat . .	27 155 910	—	13419018	14	13817023	74	27 236 041	88	433 741	83	353 609	95
									353 609	95		
B. Außerordentlicher Etat.									80 131	88		
α. Von der Etatsperiode 1896/97.												
Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	761 134	15	586 373	07	191 106	46	777 479	53	16 345	38	—	—
Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:												
5. Bauherstellungen an Badfondsgebäuden und Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	11 799	19	—	—	11 997	94	11 997	94	198	75	—	—
Summe Tit. XI. . .	11 799	19	—	—	11 997	94	11 997	94	198	75	—	—
Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	19 152	45	17 119	36	1 640	47	18 759	83	—	—	392	62
Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 3)	—	—	2 309	06	560	27	2 869	33	2 869	33	—	—
Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 4)	13 268	28	3 229	73	1 788	54	5 018	27	—	—	8 250	01
Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe (Beilage 5)	1 750	—	1 750	—	—	—	1 750	—	—	—	—	—
Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft (Beilage 6)	116 963	52	49 607	55	51 675	87	101 283	42	—	—	15 680	10
Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	807 060	10	387 947	30	462 547	23	850 494	53	43 434	43	—	—
Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens 1. Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	288	42	668	74	25	—	693	74	405	32	—	—
Summe Tit. XVIII . .	288	42	668	74	25	—	693	74	405	32	—	—
Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme	24 595	05	20 508	94	4 086	11	24 595	05	—	—	—	—
Summe α. . .	1 756 011	16	1 069 513	75	725 427	89	1 794 941	64	63 253	21	24 322	73
									24 322	73		
β. Von der Etatsperiode 1898/99.									38 930	48		
Tit V. Generallandesarchiv: 1. Drucklegung von Archivinventaren	2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—
Summe Tit. V. . .	2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—
Uebertrag . .	2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
β. Von der Etatsperiode 1898/99.												
Uebertrag . .	2 000	—	—	—	—		—		—	—	2 000	—
§ Tit. VI. Oberaichungsamt:												
1. Erweiterung der Räumlichkeiten des Oberaichungsamts	6 000	—	—	—	4 678	53	4 678	53	—	—	1 321	47
Summe Tit. VI. .	6 000	—	—	—	4 678	53	4 678	53	—	—	1 321	47
Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	887 800	—	214 537	50	548 017	09	762 554	59	—	—	125 245	41
Tit. X. Allgemeine Sicherheitspolizei:												
1. Neubewaffnung der Gendarmerie	34 500	—	34 595	57	—	—	34 595	57	95	57	—	—
Summe Tit. X. .	34 500	—	34 595	57	—	—	34 595	57	95	57	—	—
Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:												
1. Erziehungsanstalt Flehingen	16 250	—	15 978	97	—	—	15 978	97	—	—	271	03
2. Bauliche Herstellungen in Badenweiler . .	14 000	—	947	36	526	59	1 473	95	—	—	12 526	05
2 a. Erwerbung von Thermalwasser und von Gelände neben den Badanstalten (des Siegel'schen Anwesens) in Badenweiler .	70 000	—	70 000	—	—	—	70 000	—	—	—	—	—
2 b. Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	77 000	—	—	—	792	25	792	25	—	—	76 207	75
3. Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	5 000	—	5 000	—	—	—	5 000	—	—	—	—	—
4. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	5 000	—	5 000	—	—	—	5 000	—	—	—	—	—
5. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien	8 000	—	8 000	—	—	—	8 000	—	—	—	—	—
6 Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	250 000	—	89 500	—	30 000	—	119 500	—	—	—	130 500	—
Summe Tit. XI. .	445 250	—	194 426	33	31 318	84	225 745	17	—	—	219 504	83
Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	1 077 084	—	164 121	11	453 066	18	617 187	29	—	—	459 896	71
Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 3)	26 310	—	12 595	61	10 887	35	23 482	96	—	—	2 827	04
Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 4)	15 000	—	831	84	965	72	1 797	56	—	—	13 202	44
Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe (Beilage 5)	88 800	—	30 715	16	38 720	73	69 435	89	—	—	19 364	11
Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft (Beilage 6)	273 000	—	63 020	19	129 793	97	192 814	16	—	—	80 185	84
Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	4 282 205	—	1 781 454	54	1 332 295	28	3 113 749	82	—	—	1 168 455	18
Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme	34 000	—	—	—	21 380	76	21 380	76	—	—	12 619	24
Summe β. .	7 171 949	—	2 496 297	85	2 571 124	45	5 067 422	30	95	57	2 104 622	27
											95	57
Hiezu											2 104 526	70
Summe α. .	1 756 011	16	1 069 513	75	725 427	89	1 794 941	64	38 930	48	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	8 927 960	16	3 565 811	60	3 296 552	34	6 862 363	94	38 930	48	2 104 526	70
											38 930	48
Hiezu											2 065 596	22
Summe A. Ordentlicher Etat . .	27 155 910	—	13419018	14	13817023	74	27 236 041	88	80 131	88	—	—
Summe der Ausgabe . .	36 083 870	16	16984829	74	17113576	08	34 098 405	82	80 131	88	2 065 596	22
											80 131	88
											1 985 464	34

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Durchführung der sozialen Gesetze:												
1. Ersatzleistung der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalt Baden zur Deckung der von der Staatskasse gemachten sachlichen Aufwendungen für die Schiedsgerichte	5 340	—	2 555	—	2 825	—	5 380	—	40	—	—	—
Summe Tit. I.	5 340	—	2 555	—	2 825	—	5 380	—	40	—	—	—
Tit. II. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	1 774 380	—	865 267	61	829 400	18	1 694 667	79	—	—	79 712	21
Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	2 598 510	—	1 343 566	09	1 378 168	05	2 721 734	14	123 224	14	—	—
Tit. IV. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 3)	175 962	—	76 773	97	73 608	56	150 382	53	—	—	25 579	47
Tit. V. Landesstatistik (Beilage 4)	1 960	—	394	35	312	25	706	60	—	—	1 253	40
Tit. VI. Gewerbe (Beilage 5)	31 680	—	18 623	59	20 872	11	39 495	70	7 815	70	—	—
Tit. VII. Landwirthschaft (Beilage 6)	21 960	—	16 989	44	14 571	44	31 560	88	9 600	88	—	—
Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	2 794 404	—	1 428 055	73	1 343 367	20	2 771 422	93	—	—	22 981	07
Summe A. Ordentlicher Etat	7 404 196	—	3 752 225	78	3 663 124	79	7 415 350	57	140 680	72	129 526	15
									129 526	15		
									11 154	57		
B. Außerordentlicher Etat.												
α. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	11 460	—	7 880	—	2 380	—	10 260	—	—	—	1 200	—
Summe *α.*	11 460	—	7 880	—	2 380	—	10 260	—	—	—	1 200	—
β. **Von der Etatsperiode 1898/99.**												
Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	—	—	278	60	5	40	284	—	284	—	—	—
Tit. VII. Landwirthschaft (Beilage 6)	7 500	—	2 850	28	6 135	10	8 985	38	1 485	38	—	—
Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	885 543	—	484 840	68	60 413	20	545 253	88	—	—	340 289	12
Tit. IX. Geologische Landesaufnahme:												
1. Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt	1 160	—	1 141	80	1 063	20	2 205	—	1 045	—	—	—
Summe *β.*	894 203	—	489 111	36	67 616	90	556 728	26	2 814	38	340 289	12
											2 814	38
											337 474	74
Hiezu Summe *α.*	11 460	—	7 880	—	2 380	—	10 260	—	—	—	1 200	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	905 663	—	496 991	36	69 996	90	566 988	26	—	—	338 674	74
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat	7 404 196	—	3 752 225	78	3 663 124	79	7 415 350	57	11 154	57	—	—
Summe der Einnahme	8 309 859	—	4 249 217	14	3 733 121	69	7 982 338	83	11 154	57	338 674	74
											11 154	57
											327 520	17

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Diehl.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1898 und 1899 wird hiemit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

8. IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ministerium des Innern und demselben unterstehende Behörden.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu § 3. Die Erübrigung ist durch zeitweise vorgekommene Stellenerledigungen und Einstellung jüngeren Personals mit geringeren Bezügen an Stelle älterer Beamten eingetreten.

Zu § 4. Für Dienstaushilfe war erheblich mehr erforderlich, als angenommen war.

Zu § 5. Der Mehraufwand ist in der Hauptsache durch die in Folge von Personalvermehrung entstandenen höheren Ausgaben für Heizung und Beleuchtung und für neues Bureaumobiliar verursacht.

Tit. II Landeskommissäre.

Zu § 3. Wegen Erkrankungen ꝛc. ꝛc. sind Stellvertretungskosten erwachsen, wofür im Budget keine Mittel vorgesehen waren.

Zu § 4. Der Aufwand hängt von der Zahl und Dauer der Dienstreisen sowie von den eintretenden Versetzungen ab und ist deßhalb Schwankungen unterworfen.

Zu § 5. Die Mehrausgabe ist durch die Steigerung des Miethzinses für die Dienstwohnung und Geschäftsräume des Landeskommissärs in Mannheim sowie durch nothwendig gewordene größere Mobilar-Erneuerungen und Instandsetzungen veranlaßt.

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

Zu § 5. Mehrausgabe für Heizung, Beleuchtung und Bureaumobiliar wegen Zugangs eines weiteren Kollegialmitglieds.

Tit. IV. Verwaltungshof.

Zu § 3. Ein als Schreibgehilfe verwendeter Pensionär bezog wegen des ihm zustehenden Ruhegehalts eine entsprechend geringere Vergütung.

Zu § 4. Wegen Dienstbehinderung eines Beamten war eine mehrmonatliche Dienstaushilfe nöthig, deren Kosten aus den vorhandenen Mitteln nicht völlig gedeckt werden konnten.

Zu § 5. Für Anschaffung von Bureaueinrichtungsgegenständen lag weniger Bedürfniß vor, als angenommen war.

Tit. VI. Oberaichungsamt.

Zu §§ 1 und 2. Die Minderverwendungen beruhen auf Zufälligkeiten.

Tit. X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Zu § 3. Die Vergütung des Kanzleidieners beim Distriktskommando in Mannheim mit 774 ℳ kam mit dem 31. August 1898, auf welchen Tag derselbe zum Amtsdiener beim Großherzoglichen Bezirksamt Boxberg ernannt wurde, in Wegfall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch ist in der Zahlungsweise der an die Königliche General-Militärkasse in Berlin zu entrichtenden Unterhaltungskosten für die 5 Burschen der Gendarmerieoffiziere insofern eine Aenderung eingetreten, als diese im Budget mit rund 1640 ℳ. eingestellte, nachträglich auf 1677 ℳ. 25 ₰ erhöhte Vergütung vom Reichsetatsjahr 1898 an nicht mehr wie früher in einer Summe zum Voraus, sondern erst auf Schluß des betreffenden Rechnungsjahres zu zahlen ist. Für die Budgetperiode 1898/99 erscheint somit nur ein Jahresbetrag — für 1. April 1898/99 — in Rechnung.

Zu § 4. Die Mehrausgabe ist durch die auf Grund des § 85 des Beamten-Gesetzes erfolgte Erhöhung eines Versorgungsgehaltes veranlaßt, welcher mit dem die gesetzliche Leistung der Beamtenwittwenkasse übersteigenden Betrag der allgemeinen Staatskasse zur Last fällt.

Zu § 6. Die Ueberschreitung ist durch die Kaisermanöver und außerordentliche Kommandirungen anläßlich derselben verursacht.

Zu § 7. Der Aufwand unter dieser Position hängt von verschiedenen Zufälligkeiten ab, so insbesondere ob die versetzten Beamten ledig oder verheirathet sind und ob die Umzüge auf mehr oder minder große Entfernungen sich erstrecken.

Zu § 8. Auch hier sind es Zufälligkeiten, die ihren Einfluß auf die Höhe der betreffenden Ausgaben ausüben.

Zu § 9. Zur Verwendung der ganzen Budgetbewilligung war kein Anlaß gegeben.

Zu § 10. In Folge mehrfacher Stellenerledigungen kamen die ausgeworfenen Aversen nicht voll zur Verwendung.

Zu § 12. Mit der Neubewaffnung der Gendarmerie haben sich die laufenden Unterhaltungskosten gegen früher etwas vermindert.

Zu § 13. Für Pferdeersatz waren 2600 ℳ. mehr aufzuwenden, als hiefür im Budget vorgesehen war; dagegen konnte an den für Naturalverpflegung ꝛc. ꝛc. bewilligten Mitteln eine Ersparniß von rund 1300 ℳ. erzielt werden.

Zu § 14. Die Höhe der Druckkosten ist von dem Umfang des Fahndungsblattes abhängig.

Zu § 15 b. Die Ueberschreitung ist durch die Kosten eines Munitionstransports verursacht.

Zu § 15 c. Die Mehrausgabe ist durch die im Jahr 1899 erfolgte telephonische Verbindung der berittenen Gendarmeriemannschaft in Mannheim mit der Polizeihauptwache daselbst veranlaßt.

Zu § 16. Die Mehrausgabe ist durch die mit der Neubewaffnung der Gendarmerie zusammenhängende Anschaffung von 535 Stück Leitfaden für den Karabiner Modell 88 erwachsen.

Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

Zu § 2. Die für unvorhergesehene Herstellungen in der Erziehungsanstalt Flehingen vorgesehenen Mittel kamen nicht zur Verwendung.

Zu § 8. Die Ruhegehalte, Wittwen- und Waisengelder, zu welchen der Staat einen Beitrag von 25% leistet, erreichten die bei der Bemessung der Budgetposition angenommene Höhe nicht.

Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens.

Zu §§ 1, 2 und 3. Die Stelle des Bergmeisters wird durch den Vorstand des Salinenamts Dürrheim gegen eine Jahresvergütung von 1000 ℳ. nebenamtlich besorgt; derselbe war während der Budgetperiode unter Einstellung seiner Bezüge auf längere Zeit beurlaubt, was eine entsprechende Ersparniß an obiger Vergütung, dagegen in Folge der nothwendigen Stellvertretung eine Erhöhung des Aufwandes unter § 3 zur Folge hatte.

Zu § 4. Die Dienstgeschäfte des Bergmeisters haben den früher erwarteten Umfang nicht erreicht, was naturgemäß auch bei den sachlichen Amtsunkosten zum Ausdruck kommt.

Tit. XX. Allgemeiner Belohnungs- und Unterstützungsfond.

Zu § 1. Aus der Budgetperiode 1896/97 waren verfügbar	1103 ℳ.	43 ₰
hiezu die Budgetbewilligung für 1898/99	24000 „	— „
zusammen	25103 ℳ.	43 ₰
Verwendung	25393 „	79 „
somit mehr	290 ℳ.	36 ₰

welche Ueberschreitung durch die Dringlichkeit eines Unterstützungsfalles verursacht wurde.

Zu § 2. Erübrigung aus der Budgetperiode 1896/97	3000 ℳ.	— ₰
Bewilligung für 1898/99	29440 „	— „
zusammen	32440 ℳ.	— ₰
Verwendung	23030 „	— „
somit für 1900/1901 noch verfügbar	9410 ℳ.	— ₰

Zu § 3. Die Ueberschreitung ist hauptsächlich durch Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an die Hinterbliebenen von nicht etatmäßigen Beamten veranlaßt und durch die besondere Nothlage der betreffenden Familien begründet.

Tit. XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zu § 1. Der Mehraufwand ist durch die im dienstlichen Interesse gebotene Vermehrung der auswärtigen Dienstgeschäfte der Kollegialmitglieder und der technischen Referenten des Ministeriums sowie der Beamten der Fabrikinspektion veranlaßt.

Zu § 2 b. Die Ueberschreitung des Rechnungsdurchschnittes ist auf den vermehrten Geschäftsverkehr zurückzuführen und beruht im Uebrigen auf Zufälligkeiten.

Zu § 3. Der Mehraufwand wurde in der Hauptsache durch Bewilligung eines Staatsbeitrages zu den Kosten des im Jahre 1899 in Baden stattgehabten VII. internationalen thierärztlichen Kongresses im Betrage von 3300 ℳ. (einschließlich des Repräsentationsaufwandes) sowie durch Uebernahme der Kosten für Fertigung einer Zeichnung des Augusta-Bades in Baden für die Pariser Weltausstellung mit 508 ℳ. 40 ₰ verursacht.

B. Außerordentlicher Etat.

α. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu Tit. XI. § 5. Die Vorarbeiten für die Erweiterung der Kaltwasserleitung in Badenweiler erforderten einen etwas höheren Aufwand, als man angenommen hatte.

Zu Tit. XVIII. § 1. Bei den Schürfungen nach weiterem Thermalwasser mußten schwierige Sicherungsarbeiten am Stollenmauerwerk vorgenommen werden, wodurch die eingetretene Ueberschreitung der Budgetbewilligung herbeigeführt wurde.

β. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu Tit. V. § 1 und Tit. VI. § 1. Die Verwendung der im Rest verbliebenen Beträge bleibt für 1900/1901 vorbehalten.

Zu Tit. X. § 1. Die Ueberschreitung ist durch kleine, nach der Budgetaufstellung eingetretene Preisverschiebungen veranlaßt.

Zu Tit. XI. § 1. Die Kosten für die bauliche Instandsetzung des für die Erziehungsanstalt angekauften Kronenwirthshauses in Flehingen haben den Voranschlag nicht ganz erreicht.

Zu Tit. XI. §§ 2, 2 b und 6. Die Kreditreste bleiben zur Verwendung für 1900/1901 vorbehalten.

Zu Tit. XIX. Die Mittel für die geologische Landesaufnahme erscheinen von 1900 an im ordentlichen Etat; der unverwendet gebliebene Kreditrest fällt daher heim.

Einnahme.

Außerordentlicher Etat.

Zu Tit. IX. Die Mehreinnahme beruht auf Zufälligkeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Ausgabe Tit. IX. und Einnahme Tit. II. Bezirksverwaltung und Polizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenen mehr.		weniger.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§												
1. Gehalte	3 113 740	—	1 538 766	44	1 530 484	25	3 069 250	69	—	—	44 489	31
2. Wohnungsgeld	446 240	—	214 180	84	218 105	24	432 286	08	—	—	13 953	92
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	701 500	—	299 958	62	351 832	45	651 791	07	—	—	49 708	93
4. Sonstige persönliche Ausgaben	221 140	—	111 249	91	130 606	07	241 855	98	20 715	98	—	—
5. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	246 400	—	131 714	22	147 785	80	279 500	02	33 100	02	—	—
6. Heilkosten für das Personal der Lokalpolizei	10 000	—	5 550	37	5 703	13	11 253	50	1 253	50	—	—
7. Sachliche Amtsunkosten	175 680	—	93 359	62	101 634	40	194 994	02	19 314	02	—	—
8. Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	5 400	—	3 022	49	3 019	87	6 042	36	642	36	—	—
9. Bauaufwand	110 000	—	43 300	11	67 132	44	110 432	55	432	55	—	—
10. Miethzinse	25 740	—	13 586	06	11 779	73	25 365	79	—	—	374	21
11. Förderung von Waldanpflanzungen	42 000	—	17 848	61	22 531	92	40 380	53	—	—	1 619	47
12. Staatsbeiträge an Gemeinden	20 000	—	8 290	—	15 236	67	23 526	67	3 526	67	—	—
13. Unterstützung armer Personen	109 360	—	56 943	98	55 917	25	112 861	23	3 501	23	—	—
14. Staatszuschuß an die Kreisverbände	1 920 000	—	960 000	—	960 000	—	1 920 000	—	—	—	—	—
15. Militärwesen	18 100	—	9 673	29	13 191	15	22 864	44	4 764	44	—	—
16. Lebensmittelprüfungsstation	22 300	—	11 781	34	11 645	76	23 427	10	1 127	10	—	—
17. Impfanstalt	18 200	—	8 703	43	8 274	75	16 978	18	—	—	1 221	82
18. Thierhygienisches Institut	10 120	—	5 540	38	6 618	50	12 158	88	2 038	88	—	—
19. Medizinalpolizei	233 660	—	153 064	93	166 862	50	319 927	43	86 267	43	—	—
20. Wasser- und Fischereipolizei	24 080	—	12 214	85	11 173	07	23 387	92	—	—	692	08
21. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiedererſatz	79 260	—	29 388	06	37 333	80	66 721	86	—	—	12 538	14
22. Entschädigung für versicherte Thiere auf Wiedererſatz	640 000	—	278 801	29	358 840	44	637 641	73	—	—	2 358	27
23. Sonstiger Aufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen	768 900	—	504 166	26	527 906	20	1 032 072	46	263 172	46	—	—
24. Versendungskosten:												
a. Postporto	145 900	—	73 494	56	74 547	09	148 041	65	2 141	65	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	4 520	—	3 103	35	3 341	40	6 444	75	1 924	75	—	—
c. Telegraphengebühren	5 080	—	3 926	86	3 395	56	7 322	42	2 242	42	—	—
25. Verschiedene und zufällige Ausgaben	980	—	224	99	219	87	444	86	—	—	535	14
Summe A. Ordentlicher Etat	9 118 300	—	4 591 854	86	4 845 119	31	9 436 974	17	446 165	46	127 491	29
									127 491	29		
									318 674	17		
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Etatmäßige Ausgaben.												
a. Von der Etatsperiode 1896/97.												
1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	90 126	22	90 126	22	—	—	90 126	22	—	—	—	—
2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	840	40	840	40	—	—	840	40	—	—	—	—
3. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, II. Rate	282 343	95	220 415	27	61 928	68	282 343	95	—	—	—	—
4. Neubau eines Amthauses in Donaueschingen	11 462	75	11 462	75	—	—	11 462	75	—	—	—	—
5. Neubau eines Amthauses in Boxberg	38 604	68	34 933	37	8 849	13	43 782	50	5 177	82	—	—
6. Neubau eines Amthauses in Mosbach	54 144	78	36 207	86	17 275	09	53 482	95	—	—	661	83
7. Herstellung von Dienstwohnungen in den Gebäuden der früheren Obstbauschule in Karlsruhe	741	37	666	20	16	56	682	76	—	—	58	61
8. Beiträge an Gemeinden und Private zur Beseitigung des durch das Hochwasser im Juni 1895 entstandenen Schadens	27 820	—	12 500	—	5 700	—	18 200	—	—	—	9 620	—
Uebertrag	506 084	15	407 152	07	93 769	46	500 921	53	5 177	82	10 340	44

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Etatmäßige Ausgaben.												
a. Von der Etatsperiode 1896/97.												
§ Uebertrag . .	506 084	15	407 152	07	93 769	46	500 921	53	5 177	82	10 340	44
9. Staatsbeihilfen an Gemeinden zur Wiederherstellung des Hochwasserschadens im März 1896	255 050	—	179 221	—	97 337	—	276 558	—	21 508	—	—	—
Summe a. . .	761 134	15	586 373	07	191 106	46	777 479	53	26 685	82	10 340	44
									10 340	44		
									16 345	38		
b. Von der Etatsperiode 1898/99.												
1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	140 000	—	38 219	82	71 063	41	109 283	23	—	—	30 716	77
2. Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach, I. Rate .	75 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75 000	—
3. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	1 000	—	300	—	700	—	1 000	—	—	—	—	—
4. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	150 000	—	116 759	60	3 549	13	120 308	73	—	—	29 691	27
5. Staatsbeihilfe zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte, I. Rate	180 000	—	—	—	180 000	—	180 000	—	—	—	—	—
6 Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	67 000	—	—	—	15 000	—	15 000	—	—	—	52 000	—
7. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, III. Rate	112 000	—	—	—	163 958	99	163 958	99	51 958	99	—	—
8. Neubau eines Amtsgebäudes in Donaueschingen, II. Rate	115 200	—	43 501	24	50 198	54	93 699	78	—	—	21 500	22
9. Ankauf des Bauplatzes für einen Amthausneubau in Oberkirch	12 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 000	—
10. Verlegung der Diensträume des Bezirksamts Mannheim in das Kaufhaus . . .	20 000	—	145	—	7 547	02	7 692	02	—	—	12 307	98
11. Geländeankauf für das Amthaus in Triberg	4 100	—	4 116	84	—	—	4 116	84	16	84	—	—
12 Anschaffung eines Mikroskops für die Impfanstalt	500	—	495	—	—	—	495	—	—	—	5	—
13. Thierhygienisches Institut	10 000	—	10 000	—	—	—	10 000	—	—	—	—	—
14. Verlegung des Laboratoriums der Lebensmittelprüfungsstation	1 000	—	1 000	—	—	—	1 000	—	—	—	—	—
Summe b. . .	887 800	—	214 537	50	492 017	09	706 554	59	51 975	83	233 221	24
											51 975	83
Hiezu											181 245	41
Summe a. . .	761 134	15	586 373	07	191 106	46	777 479	53	16 345	38	—	—
Summe I. Etatmäßige Ausgaben . .	1 648 934	15	800 910	57	683 123	55	1 484 034	12	16 345	38	181 245	41
											16 345	38
											164 900	03
II. Außeretatmäßige Ausgaben. (Auf Administrativkredit)												
Von der Etatsperiode 1898/99.												
1. Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte	—	—	—	—	56 000	—	56 000	—	56 000	—	—	—
Summe II. Außeretatmäßige Ausgaben . .	—	—	—	—	56 000	—	56 000	—	56 000	—	—	—
Hiezu												
Summe I. Etatmäßige Ausgaben . .	1 648 934	15	800 910	57	683 123	55	1 484 034	12	—	—	164 900	03
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	1 648 934	15	800 910	57	739 123	55	1 540 034	12	56 000	—	164 900	03
											56 000	—
Hiezu											108 900	03
Summe A. Ordentlicher Etat . .	9 118 300	—	4 591 854	86	4 845 119	31	9 436 974	17	318 674	17	—	—
Summe Ausgabe Tit. IX. . .	10 767 234	15	5 392 765	43	5 584 242	86	10 977 008	29	318 674	17	108 900	03
									108 900	03		
									209 774	14		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
§ **Ordentlicher Etat.**												
1. Beiträge zu den festen Bezügen des Personals der Lokalpolizei	954 780	—	465 991	94	491 574	—	957 565	94	2 785	94	—	—
2. Aus Gebäuden und Grundstücken	54 400	—	25 591	69	27 730	96	53 322	65	—	—	1 077	35
3. Für Waldpflanzen	13 880	—	7 630	45	5 908	15	13 538	60	—	—	341	40
4. Für Benützung der Lebensmittelprüfungsstation	7 720	—	4 054	41	5 786	—	9 840	41	2 120	41	—	—
5. Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere	75 360	—	32 534	83	32 946	40	65 481	23	—	—	9 878	77
6. Ersatz der Entschädigungen für versicherte Thiere	620 000	—	307 513	46	243 814	83	551 328	29	—	—	68 671	71
7. Sonstiger Ersatz in Verwaltungs- und Polizeisachen	35 040	—	17 562	46	15 100	95	32 663	41	—	—	2 376	59
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	13 200	—	4 388	37	6 538	89	10 927	26	—	—	2 272	74
Summe Einnahme Tit. II.	1 774 380	—	865 267	61	829 400	18	1 694 667	79	4 906	35	84 618	56
											4 906	35
											79 712	21

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Höflin.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 3. Die Vermehrung der Schutzmannschaft hat im Laufe der Budgetperiode Mangels verfügbarer Kräfte nicht in dem Umfange stattgefunden, als bei Aufstellung des Budgets angenommen war. Im Ganzen wurden die Mittel für 30 Mann mit 34 500 ℳ. erspart. Ferner kamen etwa 15 000 ℳ. für Ortszulagen in Folge Uebertragung der Dienstbezüge der dienstältesten nicht etatmäßigen Schutzleute auf den Gehaltsetat nicht unter § 3, sondern unter § 1 zur Verrechnung.

Zu § 4. Der Mehraufwand entfällt in der Hauptsache mit rund 20 200 ℳ. auf die Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe und ist nicht nur durch Beurlaubungen und Erkrankungen sowie durch die Einberufung von Beamten zur Ableistung militärischer Uebungen, sondern zum Theil auch durch das stete Anwachsen des Geschäftsstands bei den größeren Aemtern verursacht.

Zu § 5. Die Mehrausgabe hängt mit der Zunahme der Beamten und der Geschäfte in der Bezirksverwaltung zusammen; der Aufwand für Zugskosten ist zudem unberechenbar und von Zufälligkeiten — Dienstrang der betreffenden Beamten, Familienstand, ob ledig oder verheirathet, Entfernung des Abzugs- vom Aufzugsorte — abhängig.

Zu § 6. Die Vermehrung des Polizeipersonals um rund 100 Köpfe hatte die Ueberschreitung des seit 1894 beibehaltenen Budgetsatzes zur Folge.

Zu § 7. Der Mehraufwand ist durch den Mehrbedarf an Kanzleibedürfnissen bei den Bezirksämtern in Folge der Geschäftszunahme und durch das Steigen der Kohlen- und Holzpreise entstanden.

Zu § 8. Der gesammte Brandversicherungsanschlag hat sich durch Zugang von Neubauten (Amthaus Karlsruhe ꝛc.) um 873 000 ℳ. erhöht.

Zu § 11. Der Minderaufwand bezieht sich auf die Bewilligung für Anerkennungsprämien, zu deren vollständigen Verwendung kein Anlaß vorlag.

Zu § 12. Neben regelmäßig wiederkehrenden Beiträgen an eine Reihe armer Gemeinden zur Erleichterung der Umlagelast wurden entsprechend dem bei der Budgetberathung in den beiden Kammern der Ständeversammlung ausgesprochenen Wunsche über die budgetmäßige Bewilligung hinaus in Befriedigung durchaus begründeter Gesuche einmalige Beihilfen zu Rathhausbauten, auch zu Aufwendungen in Folge von Hochwasser und Wolkenbrüchen gewährt.

Zu § 13. Die Zahl der nach § 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu unterstützenden Personen ist fortwährenden Schwankungen unterworfen. Auch hat die Preissteigerung für die Lebensbedürfnisse zum Mehraufwand beigetragen.

Zu § 15. Von der Ueberschreitung entfallen auf die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige 850 ℳ, der Rest auf Tagegelder und Reisekosten. Der erstere Mehraufwand ist durch eine größere Zahl von Prüflingen und vermehrte Kanzleigeschäfte, der andere in Folge zahlreicherer Truppenübungen von längerer Dauer und durch die 1899 er Kaisermanöver und Parade erwachsen.

Zu § 16. Der Mehrausgabe steht unter § 4 eine größere Mehreinnahme gegenüber; beide Ueberschreitungen sind durch die stärkere Inanspruchnahme der Station hervorgerufen.

Zu § 17. Der Minderaufwand ist auf die im Jahre 1899 in Folge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der Anstalt nothwendig gewordene zeitweise Einstellung des Betriebs zurückzuführen.

Zu § 18. Der Budgetsatz beruht auf Schätzung, da das thierhygienische Institut erst im Jahre 1898 ins Leben gerufen wurde.

Zu § 19. Die Ueberschreitung entfällt in der Hauptsache auf den Aufwand für die „Veterinärpolizei" und ist verursacht durch die Maßregeln zur Bekämpfung der Thierseuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, sowie durch verschärfte

Ueberwachung der Viehmärkte, Handelsställe und Schlachtstätten. Diese Ueberwachungskosten, welche, gleichwie die Kosten der thierärztlichen Grenzkontrole, zum größten Theile wieder zum Ersatz gelangen, wurden früher nicht unter dieser Budgetposition verrechnet, sondern als uneigentliche Ausgaben und Einnahmen in der Vorschußrechnung gebucht.

Zu § 20. Die Ersparniß wurde erzielt, weil der Aufwand für das Fischereiaufsichtspersonal hinter dem Voranschlage zurückgeblieben ist.

Zu §§ 21 und 22. Diese Ausgaben auf Wiederersatz hängen von Zufälligkeiten ab.

Zu § 23. Der Mehraufwand entfällt in der Hauptsache auf:

1. die Kosten für Waffenunterhaltung, Dienstauszeichnung ꝛc. ꝛc. für die Lokalpolizei mit rund 3200 ℳ, und ist durch die Vermehrung der Schutzmannschaft veranlaßt;
2. die Kosten des Verfahrens in Verwaltungs- und Polizeisachen mit 29650 ℳ; der Grund dieser Mehrausgabe ist in der Geschäftszunahme zu suchen;
3. die Kosten der Zwangserziehung mit 40400 ℳ; diese Ausgaben beruhen auf gesetzlicher Grundlage und sind in Zunahme begriffen;
4. die Vergütungen der Bezirksbaukontroleure mit 76250 ℳ. Bei der in den letzten Jahren herrschenden regen Bauthätigkeit erwies sich der Rechnungsdurchschnitt mit 57300 ℳ als unzureichend. Das Rechnungsergebniß des Jahres 1896 hatte rund 70000 ℳ, jenes für 1897 77000 ℳ betragen;
5. die Gebühren der Feuerschauer für die Vor- und Nachschau mit 7600 ℳ; derselbe ist ebenfalls durch die gesteigerte Bauthätigkeit veranlaßt;
6. die Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen mit 76750 ℳ; dieser Mehraufwand beruht auf ähnlichen Grundlagen wie jener unter Ziffer 4. Bei einem Rechnungsergebniß von rund 41000 ℳ für 1897 beträgt die Budgetanforderung nur 20000 ℳ;
7. die Tagegelder und Reisekosten der Bezirksthierärzte für ihre Mitwirkung bei der Gemeindefarrenschau ꝛc. ꝛc. mit 35400 ℳ. Diese Ueberschreitung hat vorwiegend ihren Grund darin, daß die Kosten für die in den letzten Jahren allgemein eingeführte zeitraubende Tuberkulinimpfung der gekörten Zuchtfarren auf die Staatskasse übernommen werden.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß die Kosten unter Ziffer 2 zum Theil, jene unter Ziffer 4 bis 6 vollständig zum Ersatz und im Budget des Finanzministeriums Titel III. § 11 zur Vereinnahmung gelangen.

Zu § 24. Der Mehraufwand hängt mit der Geschäftszunahme zusammen.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 5. Für den Neubau des Amthauses in Boxberg	waren im Budget bewilligt:	wurden verausgabt:
Bauplatz	2012 ℳ	2012 ℳ
Bauausführung	92000 „	96687 „
Dienstmobiliar	2000 „	2478 „
rund	96000 ℳ	101177 ℳ

Der Mehraufwand von 5177 ℳ, an welchem übrigens ein bei Prüfung der Abrechnung festgestellter, im Jahr 1900 zur Rückerhebung angewiesener Ersatzposten von 1030 ℳ für zu hoch berechnete Maurerarbeit abgeht, ist in der Hauptsache dadurch veranlaßt worden, daß die Baupreise in der Boxberger Gegend zur Zeit der Arbeitenvergebung in Folge der damals herrschenden regen Bauthätigkeit erheblich gestiegen und die Ansätze für Schlosserarbeit, Falzziegellieferung und Bauführung im Kostenvoranschlag zu knapp bemessen waren. Der Mehraufwand für Dienstmobiliar rührt daher, daß eine größere Anzahl von Aktenschränken beschafft werden mußte, als ursprünglich angenommen war.

Zu § 6. Bei Berücksichtigung der in Folge Prüfung der Abrechnung für den Amthausneubau in Mosbach im Jahr 1900 erforderlich gewordenen Nachzahlungen an einige beim Neubau betheiligte Unternehmer sowie eines zu erhebenden Ersatzpostens ergibt sich statt der Wenigerausgabe eine Mehrausgabe von 161 ℳ 57 ₰, welche durch unvorhergesehene Nacharbeiten veranlaßt worden ist.

Zu § 8. Der Minderaufwand betrifft die für Beiträge an Private bewilligten Mittel, zu deren vollständigen Verwendung kein Anlaß vorlag.

Zu § 9. Die Bemessung der Budgetposition beruhte auf vorläufigen summarischen Ermittelungen über die Zahl der vom Hochwasser betroffenen Gemeinden und die Höhe des Aufwands für Wiederherstellung der Schäden unter Zugrundelegung eines allgemein gehaltenen Maßstabes für die Zutheilung der Staatsbeihilfen.

Die Ausarbeitung der Kostenüberschläge im Einzelnen ergab einen höheren Gesammtaufwand. Dadurch und durch Berücksichtigung der einzelnen Gemeinden je nach ihren Verhältnissen mußten mehr Mittel in Anspruch genommen werden, sollte allen begründeten Gesuchen in genügendem Maaße entsprochen werden.

Außerdem wurden auf diese Position 500 ℳ. Beiträge an Gemeinden des Amts Müllheim aus Anlaß des Hochwassers vom 19. Mai 1897 übernommen (vergleiche Verhandlungen der II. Kammer, 109. Sitzung vom 6. Juli 1898).

b. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9 und 10. Die Verwendung der hier verbliebenen Kreditreste bleibt für die Jahre 1900 und 1901 vorbehalten.

Zu § 7. Durch die Budgets für 1894/95, 1896/97 und 1898/99 waren für den Amthausneubau in Karlsruhe im Ganzen 1 074 000 ℳ. bewilligt, und zwar

für den Bauplatz	308 294 ℳ.	— ₰
die Bauausführung	752 970 „	— „
das Mobiliar und zur Abrundung	12 736 „	— „

Der bis zum Jahr 1900 verrechnete Aufwand stellte sich für

den Bauplatz auf	308 294 ℳ.	— ₰
die Bauausführung auf	798 056 „	31 „
das Mobiliar und Sonstiges auf	19 608 „	58 „
zusammen auf	1 125 958 ℳ.	89 ₰

das ist gegenüber der Budgetbewilligung um 51 958 ℳ. 89 ₰ höher, wozu noch ein erst im Jahr 1900 zu verrechnender, die Bauausführung berührender Aufwand von etwa 2 700 ℳ. hinzutritt, so daß der Mehraufwand im Ganzen rund 54 000 ℳ. betragen wird.

Die Mehrausgabe für die eigentlichen Bauausführungen ist darauf zurückzuführen, daß bei verschiedenen Positionen des Voranschlags sowohl der Materialbedarf als die Preisansätze zu nieder bemessen waren, daß ferner die Baumaterialpreise und Arbeitslöhne seit der Voranschlagsaufstellung bis zur Arbeitenvergebung eine erhebliche Steigerung erfahren hatten und daß endlich im Laufe der Bauzeit sich die Nothwendigkeit ergab, eine Reihe unumgänglicher Herstellungen auszuführen, die im Projekt nicht berücksichtigt waren. In letzterer Hinsicht sind hervorzuheben: die Einrichtung einer Wohnung für den Heizer, dessen ständige Anwesenheit im Hause für erforderlich erachtet wurde, die Erstellung eines Kohlenkellers im Hof für die Zentralheizung, da die ursprünglich beabsichtigte Lagerung der Heizstoffe im Gebäude selbst als unzweckmäßig und betriebsstörend sich erwies, die Anlage einer Telephon- und einer elektrischen Klingelleitung, die Erbauung eines neuen Werkstättengebäudes für die Landesgewerbehalle, da der alte Werkstättenbau wegen theilweiser Inanspruchnahme seines Platzes für das Gefängniß abgebrochen werden mußte, die Anbringung von Desinfektionsapparaten in den Abortgruben behufs Ableitung des Grubeninhalts in den städtischen Kanal und verschiedene unvorhergesehene Ergänzungsarbeiten.

Auch mit den für das Mobiliar bewilligten Mitteln konnte nicht ausgereicht werden, da sich der Bedarf an Neuanschaffungen erheblich höher stellte, als angenommen war. Dazu traten noch die Kosten des Transports der Akten und des alten Mobiliars vom Rathhaus in die neuen Diensträume, Ausgaben für Kabel- und Gasröhrenverlegung, Miethzins- und Zugskostenvergütungen, wofür Mittel im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen waren.

Zu bemerken ist noch, daß für das Abbruchsmaterial der alten Gebäude ein Erlös von 12 615 ℳ. erzielt wurde, welcher in den Etatrechnungen von 1895 und 1896 in Einnahme erscheint.

Außeretatsmäßige Ausgaben.

Zu § 1. Hier wird auf die Begründung zu Ordnungszahl 5 des dem Landtag 1899/1900 vorgelegten Verzeichnisses der in den Jahren 1898 und 1899 ertheilten Administrativkredite Bezug genommen.

Einnahme.

Zu § 1. Die Mehreinnahme ist Folge der Vermehrung des Polizeipersonals.

Zu § 2. Die Mindereinnahme ist dadurch verursacht, daß die Dienstwohnungen im neuen Amtsgebäude zu Karlsruhe erst Mitte 1899 bezogen werden konnten, ferner die Dienstwohnung des zweiten Beamten in Pforzheim vom Juni 1899 an und die Miethwohnung des Amtsgehilfen in Tauberbischofsheim vom Mai 1899 an in Folge von Inanspruchnahme der betreffenden Räume für anderweite dienstliche Zwecke in Wegfall kam.

Zu § 3. Die Mindereinnahme ist Folge von geringerer Nachfrage.

Zu § 4. Vergleiche Erläuterung zu § 16 der Ausgabe.

Zu §§ 5 und 6. Diese Einnahmen sind von den Ausgaben unter §§ 21 und 22 abhängig.

Zu § 7. An Gebühren für Untersuchung von eingeführten Thieren gingen in Folge verminderter Einfuhr aus Oesterreich und der Schweiz 4 600 ℳ. weniger ein. Dagegen kamen von den (nach § 23 Ziffer 3 der Ausgabe um 40 000 ℳ. angewachsenen) Zwangserziehungskosten 2 200 ℳ. mehr zum Ersatz.

Zu § 8. Diese Einnahmen sind ihrer Natur nach sehr wandelbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Ausgabe Tit. XII. und Einnahme Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Persönlicher Aufwand.						
§						
1. Gehalte	461 350 —	224 138 —	226 333 67	450 471 67	— —	10 878 33
2. Wohnungsgeld	68 700 —	28 124 66	30 059 83	58 184 49	— —	10 515 51
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	423 230 —	177 373 39	183 439 73	360 813 12	— —	62 416 88
4. Sonstige persönliche Ausgaben	24 540 —	11 576 36	17 716 01	29 292 37	4 752 37	— —
Sachlicher Aufwand.						
5. Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	8 862 —	4 366 09	3 940 —	8 306 09	— —	555 91
6. Aufwand auf Gebäude	97 594 —	61 498 28	34 753 49	96 251 77	— —	1 342 23
7. Aufwand auf Grundstücke und deren Bewirthschaftung	331 558 —	180 103 99	197 408 01	377 512 —	45 954 —	— —
8. Aufwand auf den Gewerbebetrieb	53 970 —	29 355 82	33 429 84	62 785 66	8 815 66	— —
9. Miethzinse	6 936 —	3 468 —	3 468 —	6 936 —	— —	— —
10. Aufwand gegen Feuersgefahr	2 642 —	1 023 30	2 267 08	3 290 38	648 38	— —
11. Verpflegungskosten	1 330 252 —	684 201 24	677 683 13	1 361 884 37	31 632 37	— —
12. Heilkosten	67 890 —	39 298 33	41 553 23	80 851 56	12 961 56	— —
13. Aufwand für Kleidungsstücke	89 628 —	49 096 47	45 049 18	94 145 65	4 517 65	— —
14. Aufwand für Bettwerk	55 442 —	27 279 67	30 432 52	57 712 19	2 270 19	— —
15. Aufwand für Zimmer-, Speise- und Trinkgeräthe	28 280 —	15 468 96	15 001 59	30 470 55	2 190 55	— —
16. Heizungskosten	149 868 —	72 590 91	75 893 31	148 484 22	— —	1 383 78
17. Beleuchtungskosten	65 168 —	36 104 81	55 053 19	91 158 —	25 990 —	— —
18. Reinigungskosten	55 894 —	29 153 83	29 051 17	58 205 —	2 311 —	— —
19. Kirchen- und Schulbedürfnisse	1 588 —	837 85	663 49	1 501 34	— —	86 66
20. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	15 088 —	7 613 67	7 909 47	15 523 14	435 14	— —
21. Transport und Beerdigungskosten	626 —	336 02	288 75	624 77	— —	1 23
22. Sachliche Amtsunkosten	6 212 —	3 952 48	3 277 05	7 229 53	1 017 53	— —
23. Visitations- und Sturzkosten	478 —	— —	— —	— —	— —	478 —
24. Versendungskosten:						
a. Postporto	4 700 —	3 180 61	2 456 —	5 636 61	936 61	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	346 —	180 55	182 85	363 40	17 40	— —
c. Telegraphengebühren	1 498 —	646 55	649 85	1 296 40	— —	201 60
25. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2 650 —	986 01	703 88	1 689 89	— —	960 11
Summe A. Ordentlicher Etat	3 354 990 —	1 691 955 85	1 718 664 32	3 410 620 17	144 450 41	88 820 24
					88 820 24	— —
					55 630 17	
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Budgetmäßige Ausgaben.						
a. Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Erneuerung des Verputzes und Anstrichs von Gebäuden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	3 152 45	1 119 36	1 640 47	2 759 83	— —	392 62
2. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	16 000 —	16 000 —	— —	16 000 —	— —	— —
Summe a. Von der Etatsperiode 1896/97	19 152 45	17 119 36	1 640 47	18 759 83	— —	392 62

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Budgetmäßige Ausgaben.						
b. Von der Etatsperiode 1898/99.						
§ 1. Erstellung eines Gebäudes für Waschküche und Trockenanlage bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	82 500 —	1 388 35	62 023 80	63 412 15	— —	19 087 85
2. Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, I. Rate	384 500 —	7 382 92	157 714 82	165 097 74	— —	219 402 26
3. Beitrag zu den Kosten der Kanalisation der Stadt Achern	30 000 —	— —	20 000 —	20 000 —	— —	10 000 —
4. Anschaffung einer neuen Orgel für die Anstaltskirche zu Illenau	5 000 —	5 000 —	— —	5 000 —	— —	— —
5. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	575 084 —	150 349 84	199 261 79	349 611 63	— —	225 472 37
Summe b. . .	1 077 084 —	164 121 11	439 000 41	603 121 52	— —	473 962 48
Hiezu Summe a. . .	19 152 45	17 119 36	1 640 47	18 759 83	— —	392 62
Summe I. Budgetmäßige Ausgaben . . .	1 096 236 45	181 240 47	440 640 88	621 881 35	— —	474 355 10
II. Außeretatmäßige Ausgaben (auf Administrativkredit).						
Von der Etatsperiode 1898/99.						
1. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim .	— —	— —	14 065 77	14 065 77	14 065 77	— —
Summe II. Außeretatmäßige Ausgaben . .	— —	— —	14 065 77	14 065 77	14 065 77	— —
Hiezu Summe I. Budgetmäßige Ausgaben . . .	1 096 236 45	181 240 47	440 640 88	621 881 35	— —	474 355 10
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	1 096 236 45	181 240 47	454 706 65	635 947 12	14 065 77	474 355 10 14 065 77
Hiezu						460 289 33
Summe A. Ordentlicher Etat . .	3 354 990 —	1 691 955 85	1 718 664 32	3 410 620 17	55 630 17	— —
Summe Ausgabe Tit. XII. . .	4 451 226 45	1 873 196 32	2 173 370 97	4 046 567 29	55 630 17	460 289 33 55 630 17
						404 659 16
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Ertrag aus Gebäuden	46 580 —	23 211 20	23 052 21	46 263 41	— —	316 59
2. Ertrag aus Grundstücken und deren Bewirthschaftung	398 188 —	223 052 04	230 320 69	453 372 73	55 184 73	— —
3. Einnahme aus der Kostbereitung . . .	261 062 —	141 941 58	147 089 41	289 030 99	27 968 99	— —
4. Einnahme aus dem Gewerbebetrieb . .	108 786 —	55 354 74	67 053 01	122 407 75	13 621 75	— —
5. Unterhaltungskostenbeiträge	1 744 480 —	878 566 79	885 245 64	1 763 812 43	19 332 43	— —
6. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	36 494 —	20 083 05	24 344 88	44 427 93	7 933 93	— —
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	2 920 —	1 356 69	1 062 21	2 418 90	— —	501 10
Summe A. Ordentlicher Etat . .	2 598 510 —	1 343 566 09	1 378 168 05	2 721 734 14	124 041 83 817 69	817 69
					123 224 14	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1898/99.												
Außeretatmäßige Einnahmen.												
1. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	—	—	278	60	5	40	284	—	284	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	278	60	5	40	284	—	284	—	—	—
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat	2 598 510	—	1 343 566	09	1 378 168	05	2 721 734	14	123 224	14	—	—
Summe Einnahme Tit. III. . .	2 598 510	—	1 343 844	69	1 378 173	45	2 722 018	14	123 508	14	—	—

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Diehl.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen dieser Anstalten für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Heil- und Pflegeanstalten.

Vorbemerkung.

Dem Budget für 1898 und 1899 ist ein durchschnittlicher Krankenstand von täglich 1 965 Köpfen zu Grunde gelegt, und zwar waren angenommen für die Anstalt

zu Pforzheim	575	Köpfe,
„ Illenau	500	„
bei Emmendingen	890	„

Der wirkliche Stand betrug durchschnittlich bei der Anstalt

zu Pforzheim	581	Köpfe
„ Illenau	488	„
bei Emmendingen	945	„
zusammen	2014	Köpfe,

somit 49 Köpfe mehr, als das Budget angenommen hatte.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 3. Minderverwendung . . . . . 62 416 ℳ. 88 ₰

Bei den im Vertragsverhältnisse stehenden Bediensteten findet ein häufiger Wechsel statt, sodaß jeweils eine größere Zahl derselben im Anfangsbezuge steht.

Außerdem gelangten die neu genehmigten Stellen nur allmählich nach Bedarf zur Besetzung.

Zu § 4. Der Mehraufwand von . . . . . 4 752 ℳ. 37 ₰

ist hauptsächlich dem Anwachsen des Krankenstandes zuzuschreiben, welches die aushilfsweise Einstellung von Personal in verschiedenen Betrieben erforderlich machte.

Zu § 5. Wenigerausgabe . . . . . 555 ℳ. 91 ₰

Die Brandversicherungsbeiträge waren für die Gebäude der Anstalt bei Emmendingen, bei welcher die Erübrigung sich ergeben hat, nach der ersten Beitragsklasse zu entrichten, während solche in den Normaljahren größtentheils nach der zweiten Beitragsklasse zu bezahlen waren.

Zu § 6. Der im Verhältniß zum Budgetsatz geringfügige Minderaufwand von . . . . . 1 342 ℳ. 23 ₰

ist dadurch verursacht, daß einige im Bauvoranschlag für die Anstalt bei Emmendingen vorgesehene Arbeiten nicht zur Ausführung gelangten.

Zu § 7. Die Mehrausgabe von . . . . . 45 954 ℳ. — ₰

ist bei den Anstalten Illenau und bei Emmendingen entstanden, und zwar dadurch, daß die Oekonomie fast den ganzen Bedarf der genannten Anstalten an Fleisch durch Ankauf und Mästung des erforderlichen Schlachtviehs lieferte. Dieser Mehrausgabe steht deßhalb eine entsprechende Mehreinnahme unter § 2 (55 184 ℳ. 73 ₰) gegenüber, woselbst der Geldwerth des von der Oekonomie an die Administration gelieferten Fleisches in Einnahme erscheint.

Zu § 8. Dem Mehraufwand von . . . . . 8 815 ℳ. 66 ₰

steht unter § 4 eine Mehreinnahme von . . . . . 13 621 „ 75 „

gegenüber. Dieses günstige Ergebniß ist eine Folge des lebhafteren Geschäftsbetriebs in den Anstaltswerkstätten zum Zwecke der Herstellung von Einrichtungsgegenständen, sowie der Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten.

Zu § 10. Die Mehrausgabe von . . . . . 648 ℳ. 38 ₰

ist in der Hauptsache durch Ausstattung der Löschmannschaft der Anstalt bei Emmendingen mit Feuerwehrgeräthen und Vervollständigung der Löschgeräthe verursacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 11. Der Mehraufwand von . . . . . 31 632 ℳ 37 ₰
wurde theils durch das Anwachsen des Krankenstandes, theils durch die höheren Preise der wichtigeren Lebensmittel hervorgerufen. Uebrigens steht diesem Mehraufwand unter § 3 eine Mehreinnahme von . . . . . 27 968 ℳ 99 ₰ gegenüber.

Zu § 12. Mehrausgabe . . . . . 12 961 ℳ 56 ₰
An der Anstalt zu Pforzheim waren besondere Vorkehrungen gegen das Eindringen des Typhus erforderlich. Außerdem ergab sich in der Anstalt Illenau ein erheblich größerer Bedarf an Arzneimitteln und Verbandstoffen. Auch die für zweckmäßig erachtete Beschaffung der Einrichtung zur Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke trug zur Erhöhung des Aufwands bei. Letztere Einrichtung ermöglichte andererseits, durch Abgabe solcher Getränke an bemittelte Anstaltsbewohner, eine entsprechende Einnahme zu erzielen.

Zu § 13. Der Mehraufwand von . . . . . 4 517 ℳ 65 ₰
ist theils in Folge des höheren Krankenstandes erwachsen, theils auf die nothwendig gewordene Ergänzung der Bestände an Kleidungsstücken zurückzuführen, welche Bestände in den vorhergehenden Perioden wegen Zurückhaltung in den Anschaffungen abgenommen hatten.

Die Mehrausgabe zu § 14 von . . . . . 2 270 ℳ 19 ₰
und zu § 15 von . . . . . 2 190 „ 55 „
ist theils durch den höheren Krankenstand der Anstalt bei Emmendingen, theils durch bei der Anstalt Illenau in größerem Umfang nöthig gewordene Ergänzung der Bestände an Bettwerk und Zimmergeräthschaften verursacht.

Zu § 16. Der Wenigeraufwand von . . . . . 1 383 ℳ 78 ₰
der übrigens verhältnißmäßig unbedeutend ist, ist den günstigen Temperaturverhältnissen in den Heizperioden des Jahres 1898 zuzuschreiben.

Zu § 17. Mehrausgabe . . . . . 25 990 ℳ — ₰
In Illenau ist die zum Betrieb der elektrischen Beleuchtung erforderliche Akkumulatorenbatterie abgängig geworden und mußte durch eine neue ersetzt werden, deren Beschaffung allein einen unvorhergesehenen Aufwand von etwa 20 000 ℳ verursacht hat.

Im Weiteren hatte auch die Inbetriebnahme der neuen Krankenhäuser in der Anstalt bei Emmendingen und die Verbesserung der unzulänglichen Beleuchtung im ganzen Gebiet dieser ausgedehnten Anstalt eine Steigerung des Beleuchtungsaufwands zur Folge.

Zu § 18. Die Mehrausgabe von . . . . . 2 311 ℳ — ₰
ist dem höheren Krankenstande in der Anstalt bei Emmendingen zuzuschreiben. Auch waren die Kosten, welche die Ergänzung der Bestände an Reinigungsgeräthen bei der Anstalt Illenau erforderte, höher als in den Normaljahren.

Zu § 20. Die Mehrverwendung von . . . . . 435 ℳ 14 ₰
ist in der höheren Zahl der Pfleglinge begründet.

Zu § 22. Mehraufwand . . . . . 1 017 ℳ 53 ₰
Die durch den höheren Krankenstand und die lebhaftere Krankenbewegung hervorgerufene Geschäftsvermehrung hatte auch einen größeren Verbrauch an Schreibmaterialien, namentlich an Impressen zur Folge. Ferner trug auch die nothwendig gewordene Anschaffung eines weiteren Kassenschrankes zu diesem Mehraufwand bei.

Zu § 24 a. Die Mehrausgabe von . . . . . 936 ℳ 61 ₰
ist nur eine scheinbare und dadurch entstanden, daß eine Anstalt die ihr zur Last fallende Portobauschsumme für 1897 versehentlich erst im Jahre 1898 bezahlt hat.

Zu § 24 c. Wenigerausgabe . . . . . 201 ℳ 60 ₰
Beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 25. Wenigerausgabe . . . . . 960 ℳ 11 ₰
Der unter dieser Rubrik zu verrechnende Aufwand ist von Zufälligkeiten bedingt und kann deßhalb nicht mit Sicherheit veranschlagt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Budgetmäßige Ausgaben.

a. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 1. Wenigerausgabe . . . . . 392 ℳ 62 ₰
Der aufrecht erhaltene Kreditrest war zur Vollendung der Bauausführungen nicht ganz erforderlich.

b. Von der Etatsperiode 1898|99.

Zu §§ 1, 2, 3 und 5. Die auf Schluß der Budgetperiode verbliebenen Kreditreste sind zur Fortführung der genehmigten Bauten, beziehungsweise zur vollständigen Leistung des zugesicherten Beitrags in der folgenden Budgetperiode erforderlich.

II. Außeretatmäßige Ausgaben.

Auf Administrativkredit.

Von der Etatsperiode 1898|99.

Zu § 1. In der Anstalt zu Pforzheim wurden bauliche Veränderungen vorgenommen, um Raum zur Unterbringung weiterer Kranken zu gewinnen. Zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände für die hierdurch gewonnenen Krankenräume und für die Dienstzimmer des weiter erforderlich gewordenen Personals ist laut höchster Staatsministerialentschließung vom 29. September 1899 Nr. 852|53 ein Administrativkredit von 14 860 ℳ bewilligt worden. (Vergleiche das dem Landtag 1899/1900 mitgetheilte Verzeichniß der Administrativkredite Ordnungszahl 6.)

Der hievon nicht verwendete Rest von 794 ℳ 23 ₰ ist zur Ergänzung der Einrichtungsgegenstände in der Budgetperiode 1900/1901 vorbehalten.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Die Wenigereinnahme von . . . . . 316 ℳ 59 ₰
ist dadurch entstanden, daß die einem Arzte vorübergehend eingeräumte Familienwohnung wieder wie früher zu Anstaltszwecken benützt wird.

Zu § 2. Mehreinnahme . . . . . 55 184 ℳ 73 ₰
Vergleiche die Erläuterung zu § 7 der Ausgabe.

Zu § 3. Die Mehreinnahme von . . . . . 27 968 ℳ 99 ₰
ist einestheils in Folge der Einstellung von weiterem Dienstpersonal, welches seine Verköstigung gegen die geordnete Vergütung von der Anstalt bezieht, anderentheils dadurch entstanden, daß diese Vergütung vom 1. Januar 1895 ab bei allen drei Anstalten auf einen dem wirklichen Werth dieses Bezugs mehr entsprechenden, aber immer noch mäßigen Betrag erhöht worden ist, welche Erhöhung aber in dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre, auf welchen der Budgetsatz gegründet ist, noch nicht voll zur Geltung kam.

Außerdem ist der Erlös aus veräußerten Häuten, Fellen ꝛc. beträchtlich gestiegen (vergleiche die Erläuterung zu § 11 der Ausgabe).

Zu § 4. Mehreinnahme . . . . . 13 621 ℳ 75 ₰
Vergleiche die Erläuterung zu § 8 der Ausgabe.

Zu § 5. Die Mehreinnahme von . . . . . 19 332 ℳ 43 ₰
ist in der Hauptsache durch den höheren Krankenstand begründet. Auch ist die Zahl der vermöglichen Kranken in der Anstalt bei Emmendingen etwas gestiegen.

Zu § 6. Die Mehreinnahme von . . . . . 7 933 ℳ 93 ₰
hat sich theils aus der Veräußerung des Kupfers von der abgängigen Akkumulatorenbatterie in Illenau, theils aus dem Verkauf von kohlensäurehaltigen Getränken an vermögliche Pfleglinge, sowie an Beamte und Bedienstete der Anstalten ergeben (vergleiche §§ 12 und 17 der Ausgabe).

Zu § 7. Wenigereinnahme . . . . . 501 ℳ 10 ₰
Die Einnahmen unter dieser Rubrik können nicht mit Sicherheit veranschlagt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

Von der Etatsperiode 1898|99.

Außeretatmäßige Einnahmen.

Zu § 1. Die hier nachgewiesenen Einnahmen setzen sich zusammen aus dem Miethzins, welchen der frühere bauleitende Beamte für die ihm in einem gemietheten Gebäude eingeräumte Dienstwohnung bis 1. September 1898 mit 273 ℳ 33 ₰ zu entrichten hatte, und aus Ersatzposten im Betrage von 10 ℳ 67 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget.								Nach der Rechnung.							
	Pforzheim für 575 Köpfe.		Illenau für 500 Köpfe.		Emmendingen für 890 Köpfe.		Zusammen für 1965 Köpfe.		Pforzheim für 581 Köpfe.		Illenau für 488 Köpfe.		Emmendingen für 945 Köpfe.		Zusammen für 2014 Köpfe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Der Staatsaufwand im ordentlichen Etat beträgt jährlich	337 003	—	599 676	—	740 816	—	1 677 495	—	339 379	58	611 101	58	754 828	92	1 705 310	08
Davon sind durch Einnahme gedeckt	248 730	—	485 179	—	565 346	—	1 299 255	—	252 805	53	485 662	46	622 399	08	1 360 867	07
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen:																
Im Ganzen . . .	88 273	—	114 497	—	175 470	—	378 240	—	86 574	05	125 439	12	132 429	84	344 443	01
Für einen Kopf . .	153	52	228	99	197	16	192	49	149	01	257	05	140	14	171	02
Die Verpflegungsgelder der Angehörigen und der Armenverbände betragen jährlich . . .	205 292	—	355 795	—	311 153	—	872 240	—	207 498	92	336 400	84	338 006	45	881 906	21
Mithin für einen Kopf .	357	03	711	59	349	61	443	89	357	14	689	35	357	68	437	89

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Ausgabe Tit. XIII. und Einnahme Titel IV. Polizeiliches Arbeitshaus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§						
1. Gehalte	60 000 —	29 406 34	29 355 —	58 761 34	— —	1 238 66
2. Wohnungsgeld	4 180 —	1 974 36	1 995 —	3 969 36	— —	210 64
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	9 000 —	3 149 11	4 177 50	7 326 61	— —	1 673 39
4. Sonstige persönliche Ausgaben	13 090 —	5 865 08	5 582 27	11 447 35	— —	1 642 65
5. Steuern, Umlagen und Brandversicherungsbeiträge	410 —	213 40	196 02	409 42	— —	— 58
6. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten	41 908 —	14 877 46	17 807 09	32 684 55	— —	9 223 45
7. Aufwand auf Gebäude	5 732 —	4 063 —	1 243 73	5 306 73	— —	425 27
8. Aufwand auf Grundstücke	5 230 —	2 962 34	2 938 39	5 900 73	670 73	— —
9. Verpflegungs- und Heilkosten	80 246 —	38 072 67	34 987 23	73 059 90	— —	7 186 10
10. Aufwand für Kleidungsstücke	19 120 —	7 081 96	6 985 85	14 067 81	— —	5 052 19
11. Aufwand für Bettwerk, Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	2 932 —	1 303 07	1 166 69	2 469 76	— —	462 24
12. Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten	22 766 —	11 005 81	9 193 24	20 199 05	— —	2 566 95
13. Kirchen- und Schulbedürfnisse	548 —	233 55	188 70	422 25	— —	125 75
14. Transportkosten	202 —	103 50	109 65	213 15	11 15	— —
15. Sachliche Amtsunkosten	970 —	679 73	479 47	1 159 20	189 20	— —
16. Visitations- und Sturzkosten	100 —	— —	— —	— —	— —	100 —
17. Versendungskosten:						
a. Postporto	984 —	413 25	412 50	825 75	— —	158 25
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	124 —	43 30	44 55	87 85	— —	36 15
c. Telegraphengebühren	34 —	7 95	11 66	19 61	— —	14 39
18. Verschiedene und zufällige Ausgaben	932 —	271 47	290 70	562 17	— —	369 83
Summe A. Ordentlicher Etat	268 508 —	121 727 35	117 165 24	238 892 59	871 08	30 486 49
						871 08
						29 615 41
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1896/97.						
Auf Administrativkredit.						
1. Herstellung eines zweiten Schlafsaales in der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses	— —	2 309 06	560 27	2 869 33	2 869 33	— —
b. Von der Etatsperiode 1898/99.						
1. Erneuerung des Verputzes und Anstrichs der Außenseiten der Gebäude des Arbeitshauses	16 000 —	9 145 56	5 531 43	14 676 99	— —	1 323 01
2. Bauliche Verbesserungen in dem polizeilichen Arbeitshause	10 310	3 450 05	5 355 92	8 805 97	— —	1 504 03
Summe B. Außerordentlicher Etat	26 310 —	14 904 67	11 447 62	26 352 29	2 869 33	2 827 04
					2 827 04	
					42 29	
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat	268 508 —	121 727 35	117 165 24	238 892 59	— —	29 615 41
Summe Ausgabe Tit. XIII.	294 818 —	136 632 02	128 612 86	265 244 88	42 29	29 615 41
						42 29
						29 573 12

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§												
1. Ertrag aus Gebäuden	2 880	—	1 327	20	1 358	10	2 685	30	—	—	194	70
2. Ertrag aus Grundstücken	7 934	—	4 907	77	4 200	73	9 108	50	1 174	50	—	—
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	4 296	—	2 282	55	2 302	76	4 585	31	289	31	—	—
4. Einnahmen von der Beschäftigung der Verurtheilten	113 486	—	47 255	16	44 839	29	92 094	45	—	—	21 391	55
5. Unterhaltungskostenbeiträge	47 300	—	20 993	36	20 868	69	41 862	05	—	—	5 437	95
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	66	—	7	93	38	99	46	92	—	—	19	08
Summe Einnahme Tit. IV.	175 962	—	76 773	97	73 608	56	150 382	53	1 463	81	27 043	28
											1 463	81
											25 579	47

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Diehl.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Anstalt für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Polizeiliches Arbeitshaus.

Der Gefangenenstand betrug

im Jahre 1898	. . . . .	205 Köpfe
„ „ 1899	. . . . .	197 „
also durchschnittlich	. . . . .	201 „

während das Budget für einen Stand von 240 Köpfen bemessen ist.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 3. Weniger . . . . . 1 673 ℳ. 39 ₰

Die neuen Stellen für weiteres Aufsichtspersonal wurden erst nach Genehmigung des Budgets besetzt; auch bezog dieses Personal noch nicht den vollen Betrag der für diese Stellen vorgesehenen Vergütungen.

Zu § 4. Die Minderverwendung von 1 642 ℳ. 65 ₰ ist vorzugsweise darauf zurückzuführen, daß in Folge der Personalvermehrung die für Dienstaushilfe nach dem Rechnungsdurchschnitt vorgesehenen Mittel nicht ganz erforderlich waren.

Zu § 6. Die Minderverwendung von 9 223 ℳ. 45 ₰ ermäßigt sich bei Umrechnung des Budgetsatzes nach dem thatsächlichen Gefangenenstand von 201 Köpfen auf 2 414 ℳ. 7 ₰, welcher unter § 4 der Einnahme, wie in der Erläuterung hiezu nachgewiesen ist, eine Mindereinnahme von . . . . . 2 950 ℳ. 41 ₰ gegenübersteht.

Dieses Ergebniß ist eine Folge des weniger regen Geschäftsbetriebs in den Anstaltswerkstätten und des raschen Wechsels im Gefangenenpersonal, dessen Leistungsfähigkeit eine schwankende ist.

Zu § 7. Die Wenigerausgabe von 425 ℳ 27 ₰ konnte in der Hauptsache durch Abgebote bei Vergebung der Bauarbeiten erzielt werden.

Zu § 8. Die Mehrverwendung von 670 ℳ. 73 ₰ ist im Wesentlichen durch die für nothwendig erachtete Anlage einer Kompoststätte verursacht.

Zu § 9. Die Minderverwendung von 7 186 ℳ. 10 ₰ verwandelt sich bei Umrechnung des Budgetsatzes nach Maßgabe der Erläuterung zu § 6 in eine Mehrausgabe von . . . . . 5 853 ℳ. 54 ₰ und hat hauptsächlich ihren Grund in den höheren Preisen der wichtigeren Lebensmittel.

Zu § 10. In gleicher Weise berechnet ermäßigt sich hier die Wenigerausgabe von 5 052 ℳ 19 ₰ auf . 1 943 ℳ. 95 ₰ was darauf zurückzuführen ist, daß die Vorräthe an Kleidungsstücken eine Einschränkung der Neuanschaffungen gestatteten.

Zu § 11. Die Minderverwendung von 462 ℳ. 24 ₰ ist durch den geringeren Gefangenenstand begründet.

Zu § 12. Die Wenigerausgabe von 2 566 ℳ. 95 ₰ verwandelt sich bei Umrechnung des Budgetsatzes nach dem wirklichen Gefangenenstand in eine Mehrausgabe von . . . . . 1 132 ℳ. 19 ₰ welche durch vermehrte Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen anläßlich der Erweiterung der Unterkunftsräume entstanden ist.

Auch war der Bedarf an Seife ein größerer, da zur Beschäftigung der weiblichen Gefangenen mehr Privatwäsche zur Besorgung angenommen wurde, als in den Normaljahren.

Zu § 13. Die Minderverwendung von 125 ℳ 75 ₰ ist auf den geringeren Gefangenenstand zurückzuführen.

Zu § 15. Bei Umrechnung des Budgetsatzes nach dem wirklichen Gefangenenstand erhöht sich die Mehrverwendung von 189 ℳ. 20 ₰ auf . . . . . 347 ℳ. 16 ₰ welche durch Anschaffung eines feuerfesten Kassenschrankes für den Buchhalter und durch vermehrten Bedarf an Impressen entstanden ist.

Zu § 17. Der Wenigeraufwand für Versendungskosten, und zwar

a. für Postporto mit	. . . . .	158 ℳ. 25 ₰
b. „ Eisenbahnfracht ꝛc. mit	. . . . .	36 „ 15 „
c. „ Telegraphengebühren mit	. . . . .	14 „ 39 „

ist im Wesentlichen in dem geringeren Gefangenenstand begründet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 18. Weniger . . . . . 369 ℳ 83 ₰
Beruht auf Zufälligkeiten.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1896/97.

Auf Administrativkredit.

Zu § 1. Von dem laut höchster Staatsministerial-Entschließung vom 12. Juni 1897 Nr. 304/5 bewilligten Administrativkredit von . . . . . 9200 ℳ
(vergleiche das dem Landtag 1897/98 mitgetheilte Verzeichniß der Administrativkredite Ordnungszahl 10) wurden zur Herstellung eines zweiten Schlafsaales in der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses verwendet:

Im Jahre 1897	6161 ℳ 67 ₰
In den Jahren 1898 und 1899	2869 „ 33 „
zusammen . .	9031 ℳ — ₰

somit blieben unverwendet 169 ℳ.

b. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu §§ 1 und 2. Die restlichen Mittel werden zur Verwendung in der folgenden Budgetperiode aufrecht erhalten.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Wenigereinnahme . . . . . 194 ℳ 70 ₰
Zwei Beamte haben sich verheirathet und außerhalb der Anstalt Wohnungen bezogen; auch waren einige der neugenehmigten Stellen für nicht etatmäßiges Aufsichtspersonal nicht während der ganzen Budgetperiode besetzt.
Zu § 2. Mehreinnahme . . . . . 1174 ℳ 50 ₰
Der Ertrag der Grundstücke hat die Erwartungen übertroffen.
Zu § 3. Die Mehreinnahme von . . . . . 289 ℳ 31 ₰,
ist in dem höheren Gefangenenstand — den Normaljahren gegenüber — begründet.
Zu § 4. Die Wenigereinnahme von . . . . . 21391 ℳ 55 ₰
ermäßigt sich bei Umrechnung des Budgetsatzes nach dem thatsächlichen Gefangenenstand von 201 Köpfen auf 2950 ℳ 41 ₰.
Dieser Wenigereinnahme steht ein entsprechend höherer Werth der Naturalvorräthe am Schlusse der Budgetperiode, verglichen mit jenem am Anfange derselben, gegenüber.
Zu § 5. In gleicher Weise berechnet, verwandelt sich hier die Wenigereinnahme von . . . . . 5437 ℳ 95 ₰
in eine Mehreinnahme von . . . . . 2248 ℳ 97 ₰
welche dem Umstande zuzuschreiben ist, daß zufällig mehr vermögliche Gefangene, als in den Normaljahren, anwesend waren, von welchen der volle Verpflegungssatz von jährlich 240 ℳ statt der Hälfte in Anspruch genommen wurde.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (durchschnittlich für 240 Köpfe bemessen).		Nach der Rechnung (bei einem durchschnittlichen Stand von 201 Köpfen).	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Der Staatsaufwand im ordentlichen Etat beträgt jährlich	134254	—	119446	29
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	87981	—	75191	26
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen:				
im Ganzen	46273	—	44255	03
für den Kopf	192	80	220	17
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Armenverbände betragen jährlich:				
im Ganzen	23650	—	20931	02
für den Kopf	98	54	104	13

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Ausgabe Tit. XIV. und Einnahme Tit. V. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Statistisches Landesamt.						
§						
1. Gehalte	66 820 —	33 490 —	34 090 —	67 580 —	760 —	— —
2. Wohnungsgeld	10 460 —	5 200 —	5 200 —	10 400 —	— —	60 —
3. Andere persönliche Ausgaben	28 120 —	14 541 80	13 583 19	28 124 99	4 99	— —
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	220 —	264 89	443 25	708 14	488 14	— —
5. Sachliche Amtsunkosten	9 440 —	4 838 54	4 745 30	9 583 84	143 84	— —
6. Aufwand auf das Dienstgebäude	2 000 —	3 572 18	1 140 48	4 712 66	2 712 66	— —
7. Druckkosten	28 000 —	6 318 96	22 705 39	29 024 35	1 024 35	— —
8. Versendungskosten:						
a. Postporto	4 480 —	2 100 48	2 237 57	4 338 05	— —	141 95
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	560 —	200 70	223 75	424 45	— —	135 55
c. Telegraphengebühren	20 —	9 15	3 —	12 15	— —	7 85
9. Verschiedene und zufällige Ausgaben	40 —	5 —	— —	5 —	— —	35 —
Summe A. Ordentlicher Etat	150 160 —	70 541 70	84 371 93	154 913 63	5 133 98	380 35
					380 35	
					4 753 63	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895	12 203 40	1 667 57	1 788 54	3 456 11	— —	8 747 29
2. Bearbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895	— —	523 50	— —	523 50	523 50	— —
3. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Statistische Landesamt	1 064 88	1 038 66	— —	1 038 66	— —	26 22
Summe a.	13 268 28	3 229 73	1 788 54	5 018 27	523 50	8 773 51
						523 50
						8 250 01
b. Von der Etatsperiode 1898/99.						
4. Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14. Juni 1895	15 000 —	831 84	965 72	1 797 56	— —	13 202 44
Summe b.	15 000 —	831 84	965 72	1 797 56	— —	13 202 44
Hiezu Summe a.	13 268 28	3 229 73	1 788 54	5 018 27	— —	8 250 01
Summe B. Außerordentlicher Etat	28 268 28	4 061 57	2 754 26	6 815 83	— —	21 452 45
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat	150 160 —	70 541 70	84 371 93	154 913 63	4 753 63	— —
Summe Ausgabe Tit. XIV.	178 428 28	74 603 27	87 126 19	161 729 46	4 753 63	21 452 45
						4 753 63
						16 698 82
Einnahme.						
Ordentlicher Etat	1 960 —	394 35	312 25	706 60	— —	1 253 40
Summe Einnahme Tit. V.	1 960 —	394 35	312 25	706 60	— —	1 253 40

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Boppel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos. Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Landesstatistik.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§ 4. Der Jahresaufwand hängt von Zufälligkeiten ab.

§ 5. Der Mehraufwand ist durch verschiedene anläßlich des Bezugs der neuen Diensträume nöthig gewordene Anschaffungen veranlaßt.

§ 6. In Folge Unterbringung der Fabrikinspektion in den ursprünglich als Dienstwohnung für den Vorstand des Statistischen Landesamts vorgesehenen Räumen waren verschiedene Herstellungen nöthig, zu deren Bestreitung der im Budget für gewöhnliche Bauunterhaltungsarbeiten bewilligte Betrag keine Mittel bot.

§ 7. Die Ueberschreitung ist durch Steigerung des Aufwands für das statistische Jahrbuch in Folge des größeren Umfangs desselben verursacht.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 Die Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2 Dezember 1895 kann erst im Jahre 1900 zu Ende geführt werden und ist der Restbedarf im Budget für 1900/1901 neu angefordert (vergleiche Nachtragsbudget — Drucksachen der II. Kammer Nr. 9 Seite 52 —).

§ 2. Vergleiche die Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung für 1896/97, Titel XIV. B. § 3, Seite 78.

§ 4. Die restlichen Mittel wurden für die Budgetperiode 1900/1901 aufrecht erhalten.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Der für die Dienstwohnung des Vorstandes des Statistischen Landesamts vorgesehene Miethzins kam in Wegfall, da die bezüglichen Räume zur Unterbringung der Fabrikinspektion erforderlich waren.

Beilage 5.

Ausgabe Tit. XV. und Einnahme Tit. VI. Für Förderung der Gewerbe.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Landesgewerbehalle.												
§§												
1. Gehalte:												
a. Hauptanstalt	37 580	—	19 080	—	19 080	—	38 160	—	580	—	—	—
b. Filiale in Furtwangen	15 240	—	7 690	—	7 790	—	15 480	—	240	—	—	—
2. Wohnungsgeld	6 160	—	3 210	—	3 210	—	6 420	—	260	—	—	—
3. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Hauptanstalt	4 700	—	2 263	56	3 094	28	5 357	84	657	84	—	—
b. Filiale in Furtwangen	3 300	—	1 725	—	2 255	98	3 980	98	680	98	—	—
4. Diäten und Reisekosten:												
a. Hauptanstalt	1 620	—	1 432	08	1 143	79	2 575	87	955	87	—	—
b. Filiale in Furtwangen	2 520	—	1 278	55	975	10	2 253	65	—	—	266	35
5. Sachliche Amtsunkosten:												
a. Hauptanstalt	4 400	—	2 171	61	2 295	21	4 466	82	66	82	—	—
b. Filiale in Furtwangen	4 200	—	1 472	33	2 699	96	4 172	29	—	—	27	71
6. Sonstige Ausgaben:												
1. Für die Ausstellung und die Sammlungen	15 400	—	5 884	56	9 513	67	15 398	23	—	—	1	77
2. Für die Bibliothek	18 400	—	9 787	24	8 611	89	18 399	13	—	—	—	87
3. Für Werkstätte und Laboratorium	120	—	66	01	1 446	36	1 512	37	1 392	37	—	—
4. Für Gebäudeunterhaltung	1 920	—	1 084	10	1 289	10	2 373	20	453	20	—	—
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	60	—	25	—	26	80	51	80	—	—	8	20
Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.												
7. Gehalte	8 860	—	4 500	—	4 500	—	9 000	—	140	—	—	—
8. Wohnungsgeld	920	—	480	—	480	—	960	—	40	—	—	—
9. Andere persönliche Ausgaben	18 800	—	9 040	50	9 871	67	18 912	17	112	17	—	—
10. Diäten und Reisekosten	20	—	158	34	284	70	443	04	423	04	—	—
11. Sonstiger Aufwand	6 120	—	3 551	68	4 347	08	7 898	76	1 778	76	—	—
Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.												
12. Gehalte	6 210	—	3 000	—	3 300	—	6 300	—	90	—	—	—
13. Wohnungsgeld	680	—	350	—	350	—	700	—	20	—	—	—
14. Andere persönliche Ausgaben	3 300	—	1 458	60	1 477	—	2 935	60	—	—	364	40
15. Sonstiger Aufwand	4 200	—	2 327	61	1 999	69	4 327	30	127	30	—	—
Sonstiges.												
16. Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten	24 000	—	10 453	16	11 172	86	21 626	02	—	—	2 373	98
17. Für sonstige Förderung der Gewerbe	70 000	—	34 856	93	39 442	73	74 299	66	4 299	66	—	—
18. Versendungskosten:												
a. Postporto	780	—	767	04	513	83	1 280	87	500	87	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	400	—	225	75	309	25	535	—	135	—	—	—
c. Telegraphengebühren	440	—	154	25	151	05	305	30	—	—	134	70
19. Verschiedene und zufällige Ausgaben	200	—	—	—	1	15	1	15	—	—	198	85
Summe A. Ordentlicher Etat	260 550	—	128 493	90	141 633	15	270 127	05	12 953	88	3 376	83
									3 376	83		
									9 577	05		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
§ a. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
1. Zuschuß zu den Kosten der Errichtung von Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	1 300	—	1 300	—	—	—	1 300	—	—	—	—	—
2. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	450	—	450	—	—	—	450	—	—	—	—	—
Summe a.	1 750	—	1 750	—	—	—	1 750	—	—	—	—	—
b. Von der Etatsperiode 1898/99.												
3. Ergänzung der Einrichtung der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen und Vervollständigung des Bibliothekkatalogs	1 100	—	348	78	467	15	815	93	—	—	284	07
4. Beschaffung neuer Diensträume für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt	60 000	—	18 374	11	23 953	28	42 327	39	—	—	17 672	61
5. Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	6 700	—	2 200	—	3 500	—	5 700	—	—	—	1 000	—
6. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	20 000	—	9 550	—	10 000	—	19 550	—	—	—	450	—
7. Für Verbesserung der Einrichtungen des Zeitnachrichtendienstes bei der Sternwarte in Heidelberg	1 000	—	242	27	800	30	1 042	57	42	57	—	—
Summe b.	88 800	—	30 715	16	38 720	73	69 435	89	42	57	19 406	68
											42	57
											19 364	11
Hiezu Summe a.	1 750	—	1 750	—	—	—	1 750	—	—	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	90 550	—	32 465	16	38 720	73	71 185	89	—	—	19 364	11
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat	260 550	—	128 493	90	141 633	15	270 127	05	9 577	05	—	—
Summe Ausgabe Tit. XV.	351 100	—	160 959	06	180 353	88	341 312	94	9 577	05	19 364	11
										—	9 577	05
											9 787	06
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	2 380	—	1 191	79	1 191	79	2 383	58	3	58	—	—
2. Vergütung für Arbeiten:												
1. Der Landesgewerbehalle (Hauptanstalt und Filiale)	960	—	346	50	160	50	507	—	—	—	453	—
2. Der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	18 660	—	11 684	25	13 126	75	24 811	—	6 151	—	—	—
3. Der Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim	4 080	—	1 872	15	2 157	95	4 030	10	—	—	49	90
3. Beiträge zu dem Aufwand für die gewerblichen Anstalten	5 400	—	2 775	—	2 850	—	5 625	—	225	—	—	—
4. Verschiedene und zufällige Einnahmen	200	—	753	90	1 385	12	2 139	02	1 939	02	—	—
Summe Einnahme Tit. VI.	31 680	—	18 623	59	20 872	11	39 495	70	8 318	60	502	90
									502	90		—
									7 815	70		

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Boppel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos. Vdt. Mathis.

11. IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Gewerbe.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§ 3 a. Der Mehraufwand ist durch die Einstellung eines ständigen Hilfsdieners verursacht (siehe auch die Begründung zur Anforderung unter Titel XV. § 3 a des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1900/1901 — Seite 42 bis 43).

§ 3 b. Die Bezüge des Zeichners wurden mit Rücksicht darauf, daß er seit 1. Juli 1898 an der Schnitzereischule erweiterten Zeichenunterricht zu ertheilen hat, von letzterem Zeitpunkt ab um jährlich 150 ℳ erhöht. Dieser Betrag gelangt durch die Schnitzereischule wieder zum Ersatz (vergleiche die Erläuterung zu § 3 der Einnahme). Im Uebrigen ist der Mehraufwand durch Einstellung einer Aushilfe während einer Beurlaubung des Zeichners veranlaßt.

§ 4 a. und b. Der Jahresaufwand hängt von Zufälligkeiten ab.

§ 6 Ziffer 3. Nach Gewinnung einer geeigneten Kraft war es ermöglicht worden, die Thätigkeit des chemischen Laboratoriums der Landesgewerbehalle unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kleingewerbes zu erweitern, wodurch nicht nur höhere Betriebskosten, sondern auch Aufwendungen zur Ergänzung der Einrichtungen des Laboratoriums nöthig geworden sind.

§ 6 Ziffer 4. Die Ueberschreitung ist durch bauliche Herstellungen im Laboratorium veranlaßt.

§ 10. Der Jahresaufwand hängt von Zufälligkeiten ab.

§ 11. Die Steigerung des Aufwands beruht auf der wachsenden Inanspruchnahme der Anstalt, wodurch auch eine erhebliche Mehreinnahme herbeigeführt wurde (vergleiche § 2 Ziffer 2 der Einnahme).

§ 14. Die für Stellvertretung und Dienstaushilfe vorgesehenen Mittel gelangten nur theilweise zur Verwendung.

§ 16. In Folge der etwas geringeren Zahl der in den letzten Jahren in die Lehrlingswerkstätten aufgenommenen Lehrlinge hat sich der Gesammtaufwand vorübergehend vermindert.

§ 17. In Folge der raschen Ausdehnung der gewerblichen Organisationen in der Budgetperiode hat eine erheblich höhere Inanspruchnahme des Fonds stattgefunden, namentlich in Bezug auf den Aufwand für Veranstaltung von Vorträgen über das neue Handwerkergesetz.

§ 18 a. und b. Der Mehraufwand ist einerseits durch Geschäftszunahme bei den gewerblichen Anstalten im Allgemeinen, andererseits durch statistische Erhebungen über Beschäftigung schulpflichtiger Kinder verursacht.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 3. Die Vervollständigung des Bibliothekkatalogs konnte noch im Jahre 1897 zu Ende geführt und der bezügliche Aufwand auf den ordentlichen Etat der vorhergegangenen Budgetperiode übernommen werden, weshalb der für fraglichen Zweck hier vorgesehene Betrag nicht zur Verwendung gelangte.

§§ 4, 5 und 6. Die restlichen Mittel werden zur Verwendung in der folgenden Budgetperiode aufrecht erhalten.

Einnahme.

§ 2. Die Höhe dieser Einnahme ist durch die Zahl und Art der einlaufenden Aufträge, die sich zum Voraus nicht bemessen lassen, bedingt.

§ 3. Die Schnitzereischule zahlt seit 1. Juli 1898 für Ertheilung von Zeichenunterricht durch den Zeichner der Filiale der Landesgewerbehalle einen jährlichen Beitrag von 150 ℳ (vergleiche die Erläuterung zu § 3 b. der Ausgabe).

§ 4. Die Mehreinnahme ist in der Hauptsache durch den Verkauf entbehrlich gewordener Ausstellungsgegenstände erwachsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Ausgabe Tit. XVI. und Einnahme Tit. VII. Für Förderung der Landwirthschaft.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		Rechnungs-Soll. 1899.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		Dieses gegen Jenes weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
§ **A. Ordentlicher Etat.**												
1. Für den landwirthschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung	68 100	—	29 460	19	27 202	14	56 662	33	—	—	11 437	67
Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt.												
2. Gehalte	16 340	—	8 290	—	8 290	—	16 580	—	240	—	—	—
3. Wohnungsgeld	1 860	—	970	—	970	—	1 940	—	80	—	—	—
4. Andere persönliche Ausgaben	11 400	—	4 590	91	6 114	12	10 705	03	—	—	694	97
5. Diäten und Reisekosten	2 860	—	1 097	15	783	85	1 881	—	—	—	979	—
6. Sonstiger Aufwand	9 820		4 957	85	4 841	40	9 799	25	—	—	20	75
Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.												
7. Gehalte	10 380	—	4 757	50	5 157	34	9 914	84	—	—	465	16
8. Wohnungsgeld	1 340	—	612	50	492	92	1 105	42	—	—	234	58
9. Andere persönliche Ausgaben	4 800	—	2 250	—	2 250		4 500	—	—	—	300	—
10. Diäten und Reisekosten	2 100	—	1 078	28	747	12	1 825	40	—		274	60
11. Staatszuschuß zur Bestreitung des sonstigen Aufwands	12 100	—	6 050	—	6 050	—	12 100	—	—	—	—	—
Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.												
12. Gehalte	66 060	—	33 327	50	33 071	67	66 399	17	339	17	—	—
13. Wohnungsgeld	5 840	—	3 040	—	2 926	17	5 966	17	126	17	—	—
14. Andere persönliche Ausgaben	2 320	—	3 311	43	2 709	97	6 021	40	3 701	40	—	—
15. Diäten und Reisekosten, auch Zugskosten	30 720	—	16 344	45	17 810	93	34 155	38	3 435	38	—	—
16. Sonstiger Aufwand	4 160	—	2 128	67	2 283	32	4 411	99	251	99	—	—
Ackerbauschule Hochburg.												
17. Gehalte	6 040	—	3 070	—	3 070	—	6 140	—	100	—	—	—
18. Wohnungsgeld	480	—	280	—	280	—	560	—	80	—	—	—
19. Andere persönliche Ausgaben	6 780	—	2 951	88	2 766	—	5 717	88	—	—	1 062	12
20. Sonstiger Aufwand	23 340	—	12 830	42	12 300	46	25 130	88	1 790	88	—	—
Obstbauschule Augustenberg.												
21. Gehalte	12 480	—	6 340	—	6 340	—	12 680	—	200	—	—	—
22. Wohnungsgeld	760	—	400	—	400	—	800	—	40	—	—	—
23. Andere persönliche Ausgaben	6 000	—	3 775	—	3 850		7 625	—	1 625	—	—	—
24. Staatszuschuß zur Bestreitung des sonstigen Aufwands	13 600	—	6 000	—	7 600		13 600	—	—	—	—	—
Hufbeschlagschulen.												
25. Vergütung der Schulvorstände	6 000	—	2 700	—	2 700	—	5 400	—	—	—	600	—
26. Sonstiger Aufwand	21 620	—	9 411	69	10 197	69	19 609	38	—	—	2 010	62
27. Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen	2 900	—	1 050	—	1 100	—	2 150	—	—	—	750	—
28. Für Förderung der Pferdezucht	234 000	—	129 902	71	133 172	75	263 075	46	29 075	46	—	—
29. Für Förderung der Rindviehzucht	265 000	—	114 979	14	150 077	94	265 057	08	57	08	—	—
Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.												
30. Gehalte	21 640	—	10 978	89	10 670	—	21 648	89	8	89	—	—
31. Wohnungsgeld	2 320	—	955	33	1 210	—	2 165	33	—	—	154	67
32. Andere persönliche Ausgaben	4 200	—	1 900	—	1 930	—	3 830	—	—	—	370	—
33. Diäten und Reisekosten	3 040	—	2 156	89	3 182	64	5 339	53	2 299	53	—	—
34. Sonstiger Aufwand	9 500	—	5 443	10	4 742	78	10 185	88	685	88	—	—
Uebertrag	889 900	—	437 391	48	477 291	21	914 682	69	44 136	83	19 354	14

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag . .	889 900 —	437 391 48	477 291 21	914 682 69	44 136 83	13 354 14
§§						
35. Für Förderung der Fischzucht	18 000 —	6 949 92	11 060 53	18 010 45	10 45	— —
36. Für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs	96 000 —	46 413 47	45 773 10	92 186 57	— —	3 813 43
37. Versendungskosten:						
a. Postporto	3 580 —	1 853 19	1 748 44	3 601 63	21 63	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	100 —	128 39	77 89	206 28	106 28	— —
c. Telegraphengebühren	160 —	120 92	113 98	234 90	74 90	— —
38. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	400 —	184 71	188 41	373 12	— —	26 88
Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 008 140 —	493 042 08	536 253 56	1 029 295 64	44 350 09	23 194 45
					23 194 45	
					21 155 64	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	6 117 45	3 573 66	1 733 60	5 307 26	— —	810 19
2. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	27 459 24	5 999 62	4 371 58	10 371 20	— —	17 088 04
3. Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	4 081 86	1 859 14	2 222 72	4 081 86	— —	— —
4. Für völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	1 413 45	499 70	656 15	1 155 85	— —	257 60
5. Für Ergänzung der Unterrichtsmittel der Ackerbauschule Hochburg	— —	546 —	1 329 35	1 875 35	1 875 35	— —
6. Errichtung von Rinderstammzuchtstationen	67 151 22	28 385 01	38 766 21	67 151 22	— —	— —
7 Beihilfe zur Errichtung von Farrenställen	6 484 05	6 484 05	— —	6 484 05	— —	— —
8. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	1 566 20	1 566 20	— —	1 566 20	— —	— —
9. Instandsetzung des sogenannten Kavalierbaues auf Augustenberg	77 71	694 17	— —	694 17	616 46	— —
10. Vermehrung und Verbesserung des Rindviehbestandes der Obstbauschule Augustenberg, Ergänzung des Inventars und Vervollständigung der Gutsumzäunung . . .	2 612 34	— —	2 596 26	2 596 26	— —	16 08
Summe a. .	116 963 52	49 607 55	51 675 87	101 283 42	2 491 81	18 171 91
						2 491 81
						15 680 10
b. Von der Etatsperiode 1898/99.						
11. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	5 000 —	— —	— —	— —	— —	5 000 —
12. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	10 000 —	— —	— —	— —	— —	10 000 —
13. Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	6 000 —	— —	910 78	910 78	— —	5 089 22
14. Erneuerung der Einfriedigung des Anwesens des früheren Landesgestüts längs der Rüppurrerstraße in Karlsruhe . . .	12 000 —	— —	— —	— —	— —	12 000 —
15. Beihilfe zur Hagelversicherung	100 000 —	50 000 —	50 000 —	100 000 —	— —	— —
16. Errichtung von Rinderstammzuchtstationen	50 000 —	— —	6 792 32	6 792 32	— —	43 207 68
17. Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	10 000 —	1 874 36	5 300 —	7 174 36	— —	2 825 64
18. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	50 000 —	10 245 83	25 581 42	35 827 25	— —	14 172 75
Uebertrag . .	243 000 —	62 120 19	88 584 52	150 704 71	— —	92 295 29

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Von der Etatsperiode 1898/99.												
§ Uebertrag . .	243 000	—	62 120	19	88 584	52	150 704	71	—	—	92 295	29
19. Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen der landwirthschaftlichen Wasserbenützung dienenden Meliorationen und Regulierungen	30 000	—	900	—	12 100	—	13 000	—	—	—	17 000	—
Außeretatmäßige Ausgaben. (Auf Administrativkredit.)												
20. Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	—	—	—	—	29 109	45	29 109	45	29 109	45	—	—
Summe b. . .	273 000	—	63 020	19	129 793	97	192 814	16	29 109	45	109 295 29 109	29 45
Hiezu											80 185	84
Summe a. . .	116 963	52	49 607	55	51 675	87	101 283	42	—	—	15 680	10
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	389 963	52	112 627	74	181 469	84	294 097	58	—	—	95 865	94
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 008 140	—	493 042	08	536 253	56	1 029 295	64	21 155	64	—	—
Summe Ausgabe Tit. XVI. . .	1 398 103	52	605 669	82	717 723	40	1 323 393	22	21 155	64	95 865 21 155	94 64
											74 710	30
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken .	11 340	—	5 636	86	5 518	53	11 155	39	—	—	184	61
2. Vergütung für Arbeiten der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt	2 540	—	6 087	10	6 383	88	12 470	98	9 930	98	—	—
3. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	8 080	—	5 265	48	2 669	03	7 934	51	—	—	145	49
Summe A. Ordentlicher Etat . .	21 960	—	16 989	44	14 571	44	31 560	88	9 930 330	98 10	330	10
B. Außerordentlicher Etat.									9 600	88		
1. Erlös für aus den Rinderstammzuchtstationen abgegebene Thiere	7 500	—	2 850	28	6 135	10	8 985	38	1 485	38	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	7 500	—	2 850	28	6 135	10	8 985	38	1 485	38	—	—
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	21 960	—	16 989	44	14 571	44	31 560	88	9 600	88	—	—
Summe Einnahme Tit. VII. . .	29 460	—	19 839	72	20 706	54	40 546	26	11 086	26	—	—

Karlsruhe, im Oktober 1900

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Boppel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Für das landwirthschaftliche Wochenblatt war ein um 6567 ℳ. geringerer Zuschuß erforderlich, als bei der Budgetaufstellung angenommen war. Im Uebrigen rührt die Ersparniß daher, daß der Aufwand für den Landwirthschaftsrath (Tagegelder, Druckkosten) erheblich hinter dem der Normaljahre zurückblieb.

§ 4. Die neuangeforderte Assistentenstelle wurde erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1898 besetzt.

§ 5 Der Jahresaufwand beruht auf Zufälligkeiten.

§§ 7 und 8. Die Minderaufwendungen sind durch Personalveränderungen veranlaßt.

§ 9. Zur Verwendung des Restbetrags lag kein Bedürfniß vor.

§ 10. Der Jahresaufwand beruht auf Zufälligkeiten.

§ 14. Für einen erkrankten und einen durch Theilnahme an den Verhandlungen der Landstände an der Ausübung seines Dienstes verhinderten Beamten waren Stellvertreter einzustellen, wofür im Budget keine Mittel vorgesehen waren.

§ 15. Der Jahresaufwand ist erheblicheren, auf zufällige Ursachen zurückzuführenden Schwankungen unterworfen.

§ 16. Die Ueberschreitung ist auf vermehrte Bedürfnisse, insbesondere an Literalien zurückzuführen.

§ 19. Die zur Verwendung von Hilfslehrern bei Spezialkursen bewilligten Mittel wurden nur zum Theil in Anspruch genommen.

§ 20. Für Instandsetzung der Be- und Entwässerungsanlagen des Gutes Hochburg waren größere Aufwendungen nöthig, zu deren Bestreitung die budgetmäßigen Mittel nicht ausreichten.

§ 23. Zuerst in Folge der Erkrankung eines Aufsehers und späterhin in Folge der Ausdehnung des Gutsbetriebs nach Zukauf von Gelände war die Verwendung eines weiteren, im Budget nicht vorgesehenen Aufsehers nöthig.

§§ 25 und 26. Die Ersparnisse sind durch die geringere Frequenz der Schulen veranlaßt.

§ 27. Zur Verwendung der restlichen Mittel lag kein Anlaß vor.

§ 28. In Folge des Aufschwungs der Pferdezucht, insbesondere in den Bezirken mit Kaltblutzucht, mußte die Zahl der Beschäler im Allgemeinen und jene der erstklassigen Beschäler der belgischen Rasse im Besonderen vermehrt werden, wodurch erheblichere Aufwendungen sowohl für den Ankauf als für die Unterhaltung von Zuchthengsten nothwendig wurden. Sodann war bei der starken Zufuhr werthvolleren Zuchtmaterials zu den staatlichen Prämiierungen mit den bisher zu Prämiierungszwecken vorgesehenen Mitteln nicht mehr auszukommen. Endlich mußten zur Bestreitung der den Fohlenweiden zugesicherten Zuschüsse (45 ℳ. für jedes den gestellten Anforderungen entsprechende Fohlen) bei der zunehmenden Zahl der aufgetriebenen Fohlen größere Summen in Anspruch genommen werden.

§ 32. Der Aufwand für Dienstaushilfe blieb hinter dem hierfür vorgesehenen Betrag zurück.

§§ 33 und 34. Der Mehraufwand ist durch die Ausdehnung des Viehversicherungsverbandes verursacht.

§ 36. Zur zweckentsprechenden Verwendung der restlichen Mittel war keine Gelegenheit geboten.

§ 37. Die Zunahme des Aufwands beruht auf Geschäftsvermehrung.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1 und 2. Mit den thatsächlich erfolgten Aufwendungen konnten alle hervorgetretenen Bedürfnisse befriedigt werden.

§ 4. Die bezüglichen Arbeiten sind vollendet.

§ 5. Vergleiche die Erläuterung zur vergleichenden Darstellung für 1896/97 Titel XVI. B. § 15, Seite 87.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9. Die Bewilligung für fraglichen Bau belief sich auf 8000 ℳ. Die Ueberschreitung dieser Summe um 616 ℳ. 46 ₰ ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß sich während der Bauausführung nicht vorauszusehende Gebälkerneuerungen als nöthig erwiesen.

§§ 11, 12, 13, 16, 17, 18 und 19. Die Restkredite wurden in die folgende Budgetperiode übertragen.

§ 14. Die Ausführung unterblieb mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Umgestaltung der Karlsruher Bahnhofsverhältnisse, bei der unter Umständen das Anwesen des ehemaligen Landesgestüts ganz oder theilweise für Zwecke der Eisenbahnverwaltung verwendet werden müßte.

§ 20. Vergleiche hierwegen Ordnungszahl 7 des dem Landtag von 1899/1900 vorgelegten Verzeichnisses der ertheilten Administrativkredite.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§ 2. Die Mehreinnahmen rühren in der Hauptsache von Thomasmehl-Untersuchungen her, da solche Untersuchungen nicht mehr unentgeltlich zur Ausführung gelangen, seitdem die bezüglichen Fabriken ihren Abnehmern gegenüber sich zur Bestreitung der Untersuchungsgebühren verpflichtet haben.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Rinderstammzuchtstationen hängen von der Zahl und Beschaffenheit der zu veräußernden Thiere ab.

Beilage 7.

Ausgabe Tit. XVII. und Einnahme Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Zentralaufwand.						
§ 1. Gehalte	455 720 —	223 372 24	214 695 28	438 067 52	— —	17 652 48
2. Wohnungsgeld	59 560 —	29 099 97	28 593 46	57 693 43	— —	1 866 57
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	22 600 —	11 122 81	10 963 17	22 085 98	— —	514 02
4. Sonstige persönliche Ausgaben	5 800 —	1 583 90	2 011 24	3 595 14	— —	2 204 86
5. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	56 670 —	19 448 37	22 730 09	42 178 46	— —	14 491 54
6. Sachliche Amtsunkosten	30 308 —	15 252 30	15 348 57	30 600 87	292 87	— —
7. Für Grundstücke und Gebäude	4 232 —	1 287 49	4 303 26	5 590 75	1 358 75	— —
8. Versendungskosten:						
a. Postporto	7 938 —	3 571 96	3 379 33	6 951 29	— —	986 71
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 898 —	921 48	859 54	1 781 02	— —	116 98
c. Telegraphengebühren	294 —	128 08	127 74	255 82	— —	38 18
9. Sonstige Ausgaben	842 —	205 90	769 70	975 60	133 60	— —
Summe I. Zentralaufwand	645 862 —	305 994 50	303 781 38	609 775 88	1 785 22	37 871 34
						1 785 22
						36 086 12
II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.						
10. Gehalte	528 570 —	257 401 69	259 827 88	517 229 57	— —	11 340 43
11. Wohnungsgeld	62 760 —	29 367 78	30 768 73	60 136 51	— —	2 623 49
12. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	57 650 —	22 213 72	22 953 70	45 167 42	— —	12 482 58
13. Sonstige persönliche Ausgaben	12 870 —	10 835 58	12 048 64	22 884 22	10 014 22	— —
14. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	172 400 —	82 383 10	89 498 37	171 881 47	— —	518 53
15. Sachliche Amtsunkosten	159 588 —	75 923 84	86 447 93	162 371 77	2 783 77	— —
16. Für Fortbildung jüngerer Ingenieure	1 000 —	— —	— —	— —	— —	1 000 —
17. Arbeiterversicherung	16 000 —	6 315 96	7 455 57	13 771 53	— —	2 228 47
18. Voruntersuchungen und Wasserversorgungen	42 062 —	10 616 82	16 312 23	26 929 05	— —	15 132 95
19. Für Grundstücke und Gebäude	18 864 —	9 984 28	11 031 33	21 015 61	2 151 61	— —
20. Versendungskosten:						
a. Porto	19 468 —	9 638 65	9 788 70	19 427 35	— —	40 65
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	2 880 —	1 554 89	1 497 64	3 052 53	172 53	— —
c. Telegraphengebühren	2 764 —	1 577 69	2 179 97	3 757 66	993 66	— —
21. Sonstige Ausgaben	8 148 —	2 716 96	2 392 69	5 109 65	— —	3 038 35
Summe II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	1 105 024 —	520 530 96	552 203 38	1 072 734 34	16 115 79	48 405 45
						16 115 79
						32 289 66
III. Straßenbau.						
22. Gehalte	231 340 —	115 908 25	116 741 45	232 649 70	1 309 70	— —
23. Wohnungsgeld	38 560 —	20 021 58	20 022 42	40 044 —	1 484 —	— —
24. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	20 148 —	12 448 15	8 051 75	20 499 90	351 90	— —
25. Sonstige persönliche Ausgaben	2 284 —	1 033 29	1 009 76	2 043 05	— —	240 95
26. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	215 626 —	105 744 87	108 808 66	214 553 53	— —	1 072 47
27. Sachliche Amtsunkosten	7 464 —	3 726 60	3 723 60	7 450 20	— —	13 80
28. Unterhaltung der Landstraßen	3 543 728 —	1 769 602 24	1 790 899 46	3 560 501 70	16 773 70	— —
29. Betrieb des Vormberger Steinbruchs	279 894 —	174 048 05	154 944 05	328 992 10	49 098 10	— —
30. Nachlaß an Gemeindebeiträgen nach §§ 20 und 21 des Straßengesetzes	40 902 —	20 992 48	20 510 16	41 502 64	600 64	— —
Summe III. Straßenbau	4 379 946 —	2 223 525 51	2 224 711 31	4 448 236 82	69 618 04	1 327 22
					1 327 22	
					68 290 82	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ **IV. Wasserbau.**						
31. Gehalte	59 460 —	29 905 —	29 830 —	59 735 —	275 —	— —
32. Wohnungsgeld	8 280 —	3 985 —	4 060 —	8 045 —	— —	235 —
33. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	6 554 —	2 986 40	2 963 45	5 949 85	— —	604 15
34. Sonstige persönliche Ausgaben	1 964	753 33	910 66	1 663 99	— —	300 01
35. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	47 094 —	22 443 10	21 977 96	44 421 06	— —	2 672 94
36. Sachliche Amtsunkosten	1 582 —	784 30	783 71	1 568 01	— —	13 99
37. Rheinbau	1 104 000 —	541 592 54	562 970 —	1 104 562 54	562 54	— —
38. Binnenflußbau	416 960 —	217 080 84	197 957 19	415 038 03	— —	1 921 97
39. Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	237 910 —	106 336 78	105 433 69	211 770 47	— —	26 139 53
40. Nachlässe an Flußbaubeiträgen	57 030 —	27 103 63	27 103 63	54 207 26	— —	2 822 74
Summe IV. Wasserbau	1 940 834 —	952 970 92	953 990 29	1 906 961 21	837 54	34 710 33
						837 54
						33 872 79
V. Landeskultur und Feldbereinigung.						
41. Gehalte	65 740 —	31 080 —	32 204 —	63 284 —	— —	2 456 —
42. Wohnungsgeld	16 060 —	7 902 92	8 284 33	16 187 25	127 25	— —
43. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	9 600 —	3 065 —	3 008 33	6 073 33	— —	3 526 67
44. Sonstige persönliche Ausgaben	316 —	672 90	771 52	1 444 42	1 128 42	— —
45. Tagegelder-, Reise- und Zugskosten	56 540 —	28 707 76	32 727 —	61 434 76	4 894 76	— —
46. Wiesenbauschule	11 278 —	4 676 10	7 804 24	12 480 34	1 202 34	— —
47. Sachliche Amtsunkosten	3 520 —	1 560 —	1 560 —	3 120 —	— —	400 —
48. Sonstiger Aufwand	842 —	75 98	86 38	162 36	— —	679 64
Summe V. Landeskultur und Feldbereinigung	163 896 —	77 740 66	86 445 80	164 186 46	7 352 77	7 062 31
					7 062 31	
					290 46	
VI. Katastervermessung.						
49. Gehalte	300 710 —	138 649 16	144 718 33	283 367 49	— —	17 342 51
50. Wohnungsgeld	31 590 —	14 192 86	14 810 25	29 003 11	— —	2 586 89
51. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	176 400 —	62 415 92	62 046 78	124 462 70	— —	51 937 30
52. Sonstige persönliche Ausgaben	1 600 —	1 263 —	— —	1 263 —	— —	337 —
53. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	130 494 —	76 102 20	77 606 17	153 708 37	23 214 37	— —
54. Sachliche Amtsunkosten	37 668 —	16 969 40	16 829 48	33 798 88	— —	3 869 12
55. Vermessung und Kartirung	633 308 —	257 579 10	188 636 59	446 215 69	— —	187 092 31
Summe VI. Katastervermessung	1 311 770 —	567 171 64	504 647 60	1 071 819 24	23 214 37	263 165 13
						23 214 37
						239 950 76
56. VII. Meteorologie und Hydrographie	18 936 —	10 796 31	8 898 22	19 694 53	758 53	— —
57. VIII. Topographische Karte	11 958 —	6 772 59	12 226 82	18 999 41	7 041 41	— —
Zusammenstellung.						
Tit.						
I. Zentralverwaltung	645 862 —	305 994 50	303 781 38	609 775 88	— —	36 086 12
II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	1 105 024 —	520 530 96	552 203 38	1 072 734 34	— —	32 289 66
III. Straßenbau	4 379 946 —	2 223 525 51	2 224 711 31	4 448 236 82	68 290 82	— —
IV. Wasserbau	1 940 834 —	952 970 92	953 990 29	1 906 961 21	— —	33 872 79
V. Landeskultur und Feldbereinigung	163 896 —	77 740 66	86 445 80	164 186 46	290 46	— —
VI. Katastervermessung	1 311 770 —	567 171 64	504 647 60	1 071 819 24	— —	239 950 76
VII. Meteorologie und Hydrographie	18 936 —	10 796 31	8 898 22	19 694 53	758 53	— —
VIII. Topographische Karte	11 958 —	6 772 59	12 226 82	18 999 41	7 041 41	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	9 578 226 —	4 665 503 09	4 646 904 80	9 312 407 89	76 381 22	342 199 33
						76 381 22
						265 818 11

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Ausgaben.												
a. Von der Etatsperiode 1896/97.												
I. Straßenbau.												
§ 1. Verbesserung der Wehrathalstraße . . .	—	—	276	63	434	17	710	80	710	80	—	—
2. Neubau der Bregbrücke bei Hammereisenbach	2 730	50	395	06	364	48	759	54	—	—	1 970	96
3. Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	16 434	06	—	—	6 500	—	6 500	—	—	—	9 934	06
4. Verbreiterung der Elsenzbrücke und Mühlbachbrücke bei Eppingen	2 428	86	3 678	15	—	—	3 678	15	1 249	29	—	—
5. Wiederherstellung der Brücke bei der Pfauensäge, Gemarkung Neustadt	405	54	211	07	53	66	264	73	—	—	140	81
6. Wiederherstellung der Josbachbrücke beim Posthäusle, Gemarkung Neustadt	—	—	261	62	—	—	261	62	261	62	—	—
7. Wiederherstellung der Landstraßenbrücke bei Röthenbach	1 034	54	1 038	89	—	—	1 038	89	4	35	—	—
8. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, 1. Rate	352 174	30	109 176	69	242 997	61	352 174	30	—	—	—	—
II. Wasserbau.												
9. Erhöhung und Verstärkung des Wutachdammes auf Gemarkung Untereggingen	71	86	71	86	—	—	71	86	—	—	—	—
10. Erbauung einer Kammerschleuße am oberen Eingang des Mannheimer Industriehafens	199 305	63	199 305	63	—	—	199 305	63	—	—	—	—
11. Anschaffung eines Baggerapparates . . .	28 111	12	18 286	30	9 800	—	28 086	30	—	—	24	82
12. Beitrag an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Hafens in der Niederung westlich von Mühlburg, I. Rate	200 000	—	—	—	200 000	—	200 000	—	—	—	—	—
III. Verschiedenes.												
13. Neubau eines Inspektionsgebäudes in Lörrach	4 363	69	4 439	56	1 115	75	5 555	31	1 191	62	—	—
Summe von der Etatsperiode 1896/97 . .	807 060	10	337 141	46	461 265	67	798 407	13	3 417	68	12 070	65
											3 417	68
											8 652	97
b. Von der Etatsperiode 1898/99.												
I. Straßenbau.												
1. Verbesserung der Landstraße Nr. 65 zwischen Pfullendorf und dem Andelsbachthale .	13 500	—	590	94	12 370	06	12 961	—	—	—	539	—
2. Verbesserung der Landstraße zwischen St. Blasien und Bernau	30 000	—	1 362	93	25 903	32	27 266	25	—	—	2 733	75
3. Fahrbahnverstärkungen, II. Rate	350 000	—	222 559	10	104 659	57	327 218	67	—	—	22 781	33
4. Verbreiterung der Haslachbrücke bei Lenzkirch	1 280	—	1 851	53	—	—	1 851	53	571	53	—	—
5. Verbreiterung der Reichenbachbrücke bei Neustadt	1 000	—	1 000	53	—	—	1 000	53	—	53	—	—
6. Verbesserung der Landstraße Nr. 28 zwischen Merishausen und Bargen	6 400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 400	—
7. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof in Thiengen	3 600	—	2 157	48	1 442	52	3 600	—	—	—	—	—
8. Neubau der Brücke über den Gewerbekanal in Vöhrenbach	2 000	—	1 998	49	—	—	1 998	49	—	—	1	51
9. Außerordentliche Aufbesserung des Landstraßenetats	150 000	—	147 714	19	6 700	92	154 415	11	4 415	11	—	—
Uebertrag . .	557 750	—	379 235	19	151 076	39	530 311	58	4 987	17	32 455	59

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Ausgaben.												
b. **Von der Etatsperiode 1898/99.**												
Uebertrag . .	557 780	—	379 235	19	151 076	39	530 311	58	4 987	17	32 455	59
§ 10. Herstellungen der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate	773 900	—	—		7 113	57	7 113	57	—	—	766 786	43
11. Umbau der Acherbrücke in Achern . . .	9 300	—	8 194	02	1 105	93	9 299	95	—	—	—	05
12. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Zentralgüterbahnhof in Mannheim . . .	140 000	—	8 279	45	140 493	43	148 772	88	8 772	88	—	—
13. Neupflasterung der Kaiserstraße in Bruchsal (Landstraße Nr. 93)	15 500	—	10 309	07	7 122	38	17 431	45	1 931	45	—	—
14. Höherlegung der Landstraße Nr. 49 bei Zell i. W.	30 200	—	316	75	40	08	356	83	—	—	29 843	17
15. Umbau der Brücke über den Rohrbach bei Schönenbach	7 000	—	2 088	04	4 809	24	6 897	28	—	—	102	72
16. Umbau der Schutterbrücke bei Kittersburg	15 600	—	8 324	26	6 077	47	14 401	73	—	—	1 198	27
17. Umbau der Moosbachbrücke bei Walldürn	6 600	—	6 349	18	1 374	85	7 724	03	1 124	03	—	—
18. Verbesserung der Landstraße Nr. 136 bei der Marxzeller Mühle	4 500	—	21	30	1 460	66	1 481	96	—	—	3 018	04
19. Verbreiterung der Bahnhofstraße und der Brettenbachbrücke in Emmendingen . . .	13 900	—	820	18	11 090	99	11 911	17	—	—	1 988	83
20. Verbesserung der Schleuße an der Schwarzbachbrücke in Waibstadt	4 500		—	—	4 500	—	4 500	—	—	—	—	—
21. Pflasterung der Landstraße Nr. 146 von der Friedrichsbrücke bis zur Zimmer'schen Fabrik in Mannheim	24 491	—	1 994	46	—	—	1 994	46	—	—	22 496	54
21 a. Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg, I. Rate	30 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30 000	—
21 b Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen an den Landstraßen Nr. 54 und 210	15 700	—	12 483	13	—		12 483	13	—	—	3 216	87
II. Wasserbau.												
22. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate	1 097 400	—	753 976	84	138 045	47	892 022	31	—	—	205 377	69
23. Umbau der Kaimauer im alten Zollhafen in Mannheim	129 000	—	—	—	118 988	40	118 988	40	—	—	10 011	60
24. Erbauung einer Kammerschleuße am oberen Eingang des Mannheimer Industriehafens, II. Rate	355 000	—	41 971	96	276 697	78	318 669	74	—	—	36 330	26
25. Beitrag an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Hafens in der Niederung westlich von Mühlburg, II. Rate	300 000	—	—	—	300 000	—	300 000	—	—	—	—	—
26. Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	34 900	—	4 237	40	6 241	26	10 478	66	—	—	24 421	34
27. Anschaffung eines Baggerapparats . . .	25 000	—	—		—	—	—	—	—	—	25 000	—
28. Vergrößerung eines Lagerplatzes im Konstanzer Hafen	4 400		148	75	4 600	64	4 749	39	349	39	—	—
29. Erweiterung des Dampfschifflandesteges in Staad	15 500	—	7 050	20	8 449	50	15 499	70	—	—	—	30
30. Nachlässe an Flußbaubeiträgen	425 816	—	427 177	45	—	—	427 177	45	1 361	45	—	—
31. Nachlässe an Dammbaubeiträgen	119 475	—	3 068	67	249	92	3 318	59	—	—	116 156	41
31 a. Verstärkung und Erhöhung des Hochwasserdammes bei Rheinhausen	16 000	—	8 733	20	7 266	58	15 999	78	—	—	—	22
31 b. Tieferlegung des rechtseitigen Neckarvorlandes in Mannheim	21 500	—	20 767	59	731	72	21 499	31	—	—	—	69
Uebertrag . .	4 192 962		1 705 547	09	1 197 536	26	2 903 083	35	18 526	37	1 308 405	02

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Budgetmäßige Ausgaben.						
b. **Von der Etatsperiode 1898/99.**						
Uebertrag . .	4 192 962 —	1 705 547 09	1 197 536 26	2 903 083 35	18 526 37	1 308 405 09
III. Verschiedenes.						
§						
32. Herstellung einer Karte des Großherzogthums im Maßstabe von 1 : 200 000, I. Rate	12 000 —	— —	— —	— —	— —	12 000 —
33. Erwerbung der Brückengebäude in Kehl .	46 893 —	46 893 57	— —	46 893 57	— 57	—
34. Instandsetzung des Brückenthores bei der alten Neckarbrücke in Heidelberg	5 000 —	5 089 32	— —	5 089 32	89 32	—
35. Erbauung eines Magazingebäudes in Lahr	5 350 —	5 317 31	32 69	5 350 —	— —	—
36. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse .	20 000 —	11 230 17	8 604 87	19 835 04	— —	164 96
Summe b. von der Etatsperiode 1898/99 . .	4 282 205 —	1 774 077 46	1 206 173 82	2 980 251 28	18 616 26	1 320 569 92
						18 616 26
Hiezu						
						1 301 953 66
Summe a. von der Etatsperiode 1896/97 . .	807 060 10	337 141 46	461 265 67	798 407 13	— —	8 652 90
Summe I. Budgetmäßige Ausgaben . .	5 089 265 10	2 111 218 92	1 667 439 49	3 778 658 41	— —	1 310 606 66
II. Außeretatmäßige Ausgaben (auf Administrativkredit).						
a. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
1. Umbau der Kaimauer im Zollhafen beim Hauptamtsgebäude in Mannheim	— —	50 805 84	1 281 56	52 087 40	52 087 40	—
b. **Von der Etatsperiode 1898/99.**						
1. Korrektion der Landstraße Nr. 43 unterhalb des Friedhofs in Neustadt	— —	4 877 72	10 847 74	15 725 46	15 725 46	—
2. Korrektion der Landstraße Nr. 53 in Unterlenzkirch	— —	2 499 36	1 918 13	4 417 49	4 417 49	—
3. Verbreiterung der Langenstraße (Landstraße Nr. 36) in Waldkirch	— —	— —	12 141 30	12 141 30	12 141 30	—
4. Umbau der Kinzigbrücke bei Offenburg . .	— —	— —	— —	— —	— —	—
5. Herstellung einer neuen Schleußeneinrichtung an der Schwarzbachbrücke in Waibstadt .	— —	— —	19 926 04	19 926 04	19 926 04	—
6. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen an Landstraßen vom 13./14. Januar 1899 . .	— —	— —	81 288 25	81 288 25	81 288 25	—
7. Wiederherstellung der im März 1896 durch Hochwasser zerstörten Dreisambrücke in Freiburg, sowie der Kinzigbrücken bei Gengenbach und Offenburg	— —	— —	— —	— —	— —	—
Summe II. Außeretatmäßige Ausgaben . .	— —	58 182 92	127 403 02	185 585 94	185 585 94	—
Hiezu						
Summe I. Budgetmäßige Ausgaben . . .	5 089 265 10	2 111 218 92	1 667 439 49	3 778 658 41	— —	1 310 606 66
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	5 089 265 10	2 169 401 84	1 794 842 51	3 964 244 35	185 585 94	1 310 606 66
						185 585 94
Hiezu						
						1 125 020 72
Summe A. Ordentlicher Etat . .	9 578 226 —	4 665 503 09	4 646 904 80	9 312 407 89	— —	265 818 11
Summe Ausgabe Tit. XVII. . .	14 667 491 10	6 834 904 93	6 441 747 31	13 276 652 24	— —	1 390 838 86

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Wasser- und Straßenbau.												
§ 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	247 662	—	112 914	09	110 743	32	223 657	41	—	—	24 004	59
2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	4 426	—	1 468	09	12	35	1 480	44	—	—	2 945	56
3. Erlös aus Materialien und Geräthschaften	10 304	—	39 304	32	18 331	29	57 635	61	47 331	61	—	—
4. Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen	1 092 394	—	557 453	15	509 632	47	1 067 085	62	—	—	25 308	38
5. Aus dem Betrieb des Vormberger Steinbruchs	291 894	—	184 351	—	153 221	47	337 572	47	45 678	47	—	—
6. Beiträge zum Rheinbau	276 604	—	132 140	60	128 993	23	261 133	83	—	—	15 470	17
7. Beiträge zum Binnenflußbau	453 642	—	223 494	26	223 238	88	446 733	14	—	—	6 908	86
8. Sonstige Einnahmen	16 404	—	7 970	65	5 389	32	13 359	97	—	—	3 044	03
Summe I. Wasser- und Straßenbau	2 393 330	—	1 259 096	16	1 149 562	33	2 408 658	49	93 010	08	77 681	59
									77 681	59		—
									15 328	49		
II. Katastervermessung.												
9. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer	381 330		159 219	96	182 575	13	341 795	09	—	—	39 534	91
10. Sonstige Einnahmen	9 712	—	4 601	52	6 229	31	10 830	83	1 118	83	—	—
Summe II. Katastervermessung	391 042	—	163 821	48	188 804	44	352 625	92	1 118	83	39 534	91
											1 118	83
											38 416	08
II. III. Topographische Karte	10 032	—	5 138	09	5 000	43	10 138	52	106	52	—	—
Hiezu												
I. Wasser- und Straßenbau	2 393 330	—	1 259 096	16	1 149 562	33	2 408 658	49	15 328	49	—	—
II. Katastervermessung	391 042	—	163 821	48	188 804	44	352 625	92	—	—	38 416	08
Summe A. Ordentlicher Etat	2 794 404	—	1 428 055	73	1 343 367	20	2 771 422	93	15 435	01	38 416	08
											15 435	01
											22 981	07
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Einnahmen.												
a. Von der Etatsperiode 1896/97.												
1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	11 460	—	7 880	—	2 380	—	10 260	—	—	—	1 200	—
Summe a. von der Etatsperiode 1896/97	11 460	—	7 880	—	2 380	—	10 260	—	—	—	1 200	—
b. Von der Etatsperiode 1898/99.												
1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17. des Gesetzes vom 14. Juni 1884	257 008	—	4 230	—	35 340	48	39 570	48	—	—	217 437	52
2. Flußbaubeiträge	425 816	—	427 177	45	—	—	427 177	45	1 361	45	—	—
3. Dammbaubeiträge	184 165	—	5 658	68	466	20	6 124	88	—	—	178 040	12
4. Sonstige Einnahmen	3 754	—	32 767	91	7 078	11	39 846	02	36 092	02	—	—
Uebertrag	870 743	—	469 834	04	42 884	79	512 718	83	37 453	47	395 477	64

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Einnahmen.												
b. **Von der Etatsperiode 1898/99.**												
Uebertrag . .	870 743	—	469 834	04	42 884	79	512 718	83	37 453	47	395 477	6
5. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	14 800	—	10 489	06	8 981	31	19 470	37	4 670	37	—	
Summe b. von der Etatsperiode 1898/99 .	885 543	—	480 323	10	51 866	10	532 189	20	42 123	84	395 477 42 123	6 8
Hiezu											353 353	8
Summe a. von der Etatsperiode 1896/97 .	11 460	—	7 880	—	2 380	—	10 260	—	—		1 200	—
Summe I. Budgetmäßige Einnahmen . .	897 003	—	488 203	10	54 246	10	542 449	20	—	—	354 553	8
Hiezu												
II. Außeretatmäßige Einnahmen.												
1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	—	—	4 517	58	8 547	10	13 064	68	13 064	68	—	
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	897 003	—	492 720	68	62 793	20	555 513	88	13 064	68	354 553 13 064	8 6
Hiezu											341 489	1
Summe A. Ordentlicher Etat . .	2 794 404	—	1 428 055	73	1 343 367	20	2 771 422	93	—		22 981	0
Summe Einnahme Tit. VIII . .	3 691 407	—	1 920 776	41	1 406 160	40	3 326 936	81	—	—	364 470	1

Karlsruhe, im Oktober 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Höflin.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Zu §§ 3 und 4. Der Minderaufwand ist durch zeitweilige Stellenerledigung entstanden.

Zu § 5. Der Minderaufwand ist zum Theil eine Folge der Geschäftszunahme, welche eine Einschränkung der auswärtigen Geschäfte der Kollegialmitglieder bedingte, zum Theil rührt sie daher, daß die beiden Topographen auch zu Arbeiten für die geologische Landesaufnahme verwendet wurden und deren Tagegelder und Reisekosten auf die hiefür bewilligte Position zur Verrechnung gelangten.

Zu § 6. Die Beschaffung eines werthvollen Vermessungsinstrumentes veranlaßte den Mehraufwand.

Zu § 7. Die Ueberschreitung ist durch verschiedene dringende bauliche Herstellungen in den Dienstgebäuden herbeigeführt.

Zu § 8 a. und b. Minderaufwand ist, abgesehen von Zufälligkeiten, auf die rasche Abnahme der Katastervermessungsarbeiten und auf den geringeren Portobedarf bei dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie zurückzuführen.

Zu § 9. Die Ausgaben hängen von Zufälligkeiten ab.

II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.

Zu §§ 12 und 13. Der Mehraufwand unter § 13 (Stellvertretung bei Vakaturen) steht mit dem Minderaufwand unter § 12 (geringer Zugang an Ingenieurpraktikanten) in Zusammenhang; zum Theil ist er auch dem immer noch steigenden Bedarf an Aushilfe wegen Geschäftsvermehrung zuzuschreiben.

Zu § 15. Die Kredite für sachliche Amtsunkosten mehrerer Inspektionen haben in Folge der Bauten auf außerordentlichen Etat einmalig erhöht werden müssen.

Zu § 16. Zur Verwendung lag kein Anlaß vor.

Zu § 17. Der Aufwand stieg nicht wie angenommen war.

Zu § 18. Der Minderaufwand rührt daher, daß das Personal bei den Herstellungen der Hochwasserbeschädigungen verwendet werden mußte; auch hatte sich die Zahl der zu bearbeitenden Projekte für Straßenneubauten vermindert.

Zu § 19. Die Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise sowie die Kosten der Eintragung von straßen- und flußbauärarischem Eigenthum im Grundbuch veranlaßten den Mehraufwand.

Zu § 20 c. Mehrfache Anschwellungen der Flüsse verursachten einen höheren Aufwand an Telegraphengebühren.

Zu § 21. Diese Ausgaben hängen von Zufälligkeiten ab.

III. Straßenbau.

Zu § 24. Der Mehraufwand ist Folge von Erkrankungen älterer Straßenmeister.

Zu § 25. In Folge anderweiter Einrichtung gelangte der hier vorgesehene Nebengehalt nicht zur Auszahlung; auch blieb der Aufwand für die Dienstkleidung der Brückenmeister hinter dem Anschlag zurück.

Zu § 26. Die Minderausgabe ist auf die geringere Zahl der vorgekommenen Versetzungen von Beamten zurückzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 28. Gegenüber der Budgetbewilligung entfallen auf:

	mehr	weniger
a. Unterhaltung der Landstraßen	23 872 ℳ 61 ₰	— ℳ — ₰
b. Unterhaltung der gemeinschaftlichen Landstraßenbrücke Kehl-Straßburg	481 „ 91 „	— „ — „
c. Unterhaltung der Schiffbrücken	— „ — „	7 711 „ 82 „
d. Unterstützung an Straßen- und Brückenwärter	131 „ — „	— „ — „
	24 485 ℳ 52 ₰	7 711 ℳ 82 ₰
im Ganzen mehr:	16 773 ℳ 70 ₰	

Zu a. Steigerung der Löhne und Materialpreise war die hauptsächlichste Ursache des Mehraufwandes.

Zu b. Zur Besorgung der Instandhaltungsarbeiten werden zwei an der eingegangenen Kehler Schiffbrücke verfügbar gewordene Brückenarbeiter verwendet, die seither schon höhere Vergütungen bezogen, als bei Aufstellung des Voranschlags angenommen wurde.

Zu c. Der Um- und Neubau von Pontons hat einen geringeren Aufwand erfordert als in den Vorjahren. Im Uebrigen ist die Ersparniß eine Folge der im Ganzen günstigen Wasserstandsverhältnisse.

Zu d. Die Mehrausgabe war zu Unterstützungen nöthig.

Zu § 29. Der Mehrausgabe von 49 098 ℳ 10 ₰ steht eine Mehreinnahme unter § 5 mit 45 678 ℳ 47 ₰ gegenüber. Beide Ueberschreitungen sind durch den erweiterten Betrieb des Steinbruchs veranlaßt.

Zu § 30. Mehraufwand in Folge Verwilligung weiterer Nachlässe.

IV. Wasserbau.

Zu § 33. Die Stelle des Bachaufsehers für die Flößerei auf der Kinzig ist eingegangen.

Zu § 34. Der Nebengehalt für Ueberwachung der Floßmarktstätte in Kehl ist in Wegfall gekommen.

Zu § 35. Der Minderaufwand rührt daher, daß in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1894 „Nachtrag zur Gehaltsordnung" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV) der baare Gehaltsbezug der Dammmeister an den Binnenflüssen erhöht und das Gebühreneinkommen vermindert wurde.

Zu §§ 37 und 38. Mehr- oder Minderverwendungen sind bei den hier in Betracht kommenden, von Witterungs- und Wasserstandsverhältnissen abhängigen Bauten nicht zu vermeiden.

Zu § 39. Die für die Instandhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade an den Binnenflüssen und für Baggerarbeiten am Rhein vorgesehenen Mittel wurden in Folge günstiger Wasserstands- und Sohlenverhältnisse nicht im vollen Betrage in Anspruch genommen.

Zu § 40. Die Minderausgabe hängt mit der Mindereinnahme an Beiträgen zum Binnenflußbau (Einnahme § 7) zusammen.

V. Landeskultur und Feldbereinigung.

Zu § 43. Der Minderaufwand ist durch zeitweise Stellenerledigung entstanden.

Zu § 44. Die Gesammthöhe der Entschädigungen für Gebühreneinbuße richtet sich nach dem Krankenstand und ist deßhalb wandelbar.

Zu § 45. Die Landeskulturarbeiten veranlaßten hauptsächlich den Mehraufwand.

Zu § 46. Die Höhe des Aufwandes ist von der Schülerzahl abhängig, welche Schwankungen unterworfen ist.

Zu § 47. Minderaufwand in Folge von Stellenerledigungen.

Zu § 48. Der Minderaufwand beruht auf Zufälligkeiten.

VI. Katastervermessung.

Zu § 51. Die Minderausgabe ist Folge des Mangels an technischen Gehilfen und Schreibgehilfen.

Zu § 52. Zu weiteren Entschädigungsleistungen wegen Einbuße von Diensteinkommen war kein Anlaß gegeben.

Zu § 53. Die Vermehrung der auswärtigen Geschäfte der Bezirksgeometer und deren Gehilfen in Folge der Ausdehnung der Fortführung auf weitere Gemeinden und Bezirke war die Ursache der Mehrausgabe.

Zu § 54. Der Minderaufwand ist durch Stellenerledigungen und durch geringeren Aufwand an „Sonstigen Amtsunkosten" entstanden.

Zu § 55. Die Minderausgabe beruht auf der Abnahme der Katastervermessungsarbeiten.

Zu § 56. Der Mehraufwand ist durch die Drucklegung des neunten Heftes der Beiträge zur Hydrographie — Entwurf für einen Bewässerungs- und Gewerbekanal in der Rheinebene von der Badisch-Schweizerischen Grenze unterhalb Basel bis zum Kaiserstuhl — veranlaßt worden.

Zu § 57. Die Stichkosten für die Nachträge haben bei den gesteigerten Arbeitspreisen eine wesentliche Erhöhung erfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 1. Es mußten mehr Felsen gesprengt und mehr Stützmauern ausgeführt werden, als im Voranschlag vorgesehen waren.

Zu §§ 2 und 3. Die Ersparniß ergab sich am Eisenwerk.

Zu § 4. Die nachträglich erforderlich gewordene Pfahlrostgründung an der Eisenzbrücke verursachte den Mehraufwand.

Zu § 6. In Folge überaus ungünstiger Witterung erhöhten sich die Kosten für Fahrbahn und Straßenerhöhung.

Zu § 13. Die Erläuterung erscheint unter Abtheilung V. Finanzministerium, Titel III. Hochbauwesen.

b. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu § 1. Die in dem Voranschlag für Unvorhergesehenes eingestellte Summe wurde nicht erforderlich.

Zu §§ 2, 3, 6, 10, 14, 15, 16, 18, 21, 21a, 22, 23, 24, 26, 27, 31. Die verbliebenen Kreditreste sind für die Budgetperiode 1900/1901 aufrecht erhalten worden.

Zu § 4. Die Herstellung der eisernen Geländer in Folge Aenderung der Konstruktion und des Mauerwerkes erforderten einen höheren Aufwand als vorgesehen war.

Zu § 9. Die Kosten für die nothwendigen Herstellungen konnten zum Voraus nicht in ganz zuverlässiger Weise festgestellt werden, daher der Mehraufwand.

Zu § 12. Mit Rücksicht auf die Steigerung des Verkehrs vor den Landgüterhallen mußte die Fahrbahn nicht nur in einer Hälfte, wie ursprünglich beabsichtigt war, sondern in der ganzen Breite gepflastert werden, wodurch der Mehraufwand entstanden ist.

Zu § 13. Die Herstellung des Granitpflasters und die Beschaffung des Sandes verursachten den Mehraufwand.

Zu § 17. Ebenso die Herstellung einer nicht vorgesehenen Nothbrücke.

Zu § 19. Minderaufwand in Folge von Ersparnissen an den Gründungsarbeiten.

Zu § 21b. Die Arbeiten waren in dem vollzogenen Umfang als genügend zu erachten.

Zu § 28. Der Mehraufwand rührt hauptsächlich von dem Aufgebot auf die Pflasterarbeiten her.

Zu § 32. Der Betrag wurde nicht verwendet, da es sich empfiehlt, abzuwarten, ob nach Erscheinen der Reichskarte von 1:200 000 ein Bedürfniß nach Herstellung einer Karte des Großherzogthums im nämlichen Maßstab noch empfunden wird.

Außeretatmäßige Ausgaben.

Wegen der hier nachgewiesenen Administrativkredite wird auf die dem Landtage 1899/1900 vorgelegten Verzeichnisse der Administrativkredite Ordnungszahl 8—14 Bezug genommen.

Zu b. O.-Z. 1. Die Erdarbeiten und die Fahrbahnerstellung verursachten einen nicht vorherzusehenden Mehraufwand.

Zu b. O.-Z. 2. Ebenso die Verlegung eines in die Anlage gefallenen Eisweihers.

Zu b. O.-Z. 4, 5, 6, 7. Die von den bewilligten Krediten noch verfügbaren Beträge sind zur Verwendung in der Budgetperiode 1900/1901 aufrecht erhalten.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Die Einnahme ist schwankend und von der Größe des Obsterträgnisses und Futtererwachses abhängig.

Zu §§ 2, 8, 10. Diese Einnahmen beruhen auf Zufälligkeiten.

Zu § 3. Die Mehreinnahme rührt im Wesentlichen von dem Verkauf der abgängigen Kehler Schiffbrücke nebst Zubehörden her.

Zu § 4. Die Mindereinnahme rührt daher, daß bei Aufstellung der Abrechnungen über die Beiträge noch nicht vollständig bekannt war, wie sich die im ordentlichen und außerordentlichen Etat eingestellten Mehranforderungen auf die einzelnen Kreise vertheilen; sie mußten daher theilweise unberücksichtigt bleiben und kommen erst bei der definitiven Abrechnung zur Aufrechnung.

Zu § 5. Vergleiche zu § 29 der Ausgabe.

Zu § 6. Die Mindereinnahme ist eine Folge des Rückgangs der Herstellung von Dammbauten.

Zu § 7. Auch hier ist die Mindereinnahme hauptsächlich durch den wegen des Rückganges der Dammbauten eingetretenen Ausfall an Dammbaubeiträgen hervorgerufen. Außerdem blieben die Flußbaubeiträge, die eine genaue Vorausrechnung nicht zulassen, hinter der Schätzung zurück.

Zu § 9. Vergleiche zu § 55 der Ausgabe.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu I. a. § 1 und b. § 1 und II. § 1. Hierüber sind in der Anlage (Nachweisung) Erläuterungen enthalten.

Zu b. § 3. Der noch nicht berechnete Betrag ist in die Budgetperiode 1900/1901 übergegangen.

Zu b. § 4. Die Mehreinnahme rührt in der Hauptsache aus der Abrechnung mit Elsaß-Lothringen über den Neubau der Kehler Straßenbrücke her.

Zu b § 5. Die Mehreinnahme hängt noch mit der Mehrausgabe in der Budgetperiode 1896/97 unter B. b. § 20 zusammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

der in den Jahren 1898/99 erhobenen Beiträge der Gemeinden für Landstraßenbauten und Vergleichung derselben mit den bezüglichen Budgetbewilligungen.

Bezeichnung des Baugegenstandes.	Budgetsumme.	Zahlung 1898.	Zahlung 1899.	Summe.	Einnahme mehr.	Einnahme weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
a. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
O.-B.						
1. Neubau der Bregbrücke bei Hammereisenbach	2 400 —	600 —	600 —	1 200 —	— —	1 200 —
2. Verbreiterung der Elsenzbrücke und Mühlbachbrücke bei Eppingen	5 000 —	5 000 —	— —	5 000 —	— —	— —
3. Neubau der Wutachbrücke bei der Wutachmühle	1 560 —	780 —	780 —	1 560 —	— —	— —
4. Wiederherstellung der Brücke bei der Pfauensäge, Gemarkung Neustadt	500 —	500 —	— —	500 —	— —	— —
5. Wiederherstellung der Josbachbrücke, Gemarkung Neustadt	2 000 —	1 000 —	1 000 —	2 000 —	— —	— —
Summe a. Von der Etatsperiode 1896/97	11 460 —	7 880 —	2 380 —	10 260 —	— —	1 200 —
b. **Von der Etatsperiode 1898/99.**						
I. Budgetmäßige Einnahmen.						
1. Verbesserung der Landstraße Nr. 65	4 500 —	— —	4 500 —	4 500 —	— —	— —
2. Verbesserung der Straße von Bernau nach St. Blasien	6 000 —	— —	3 600 —	3 600 —	— —	2 400 —
3. Verbreiterung der Haslachbrücke bei Lenzkirch	400 —	400 —	— —	400 —	— —	— —
4. Verbreiterung der Reichenbachbrücke bei Neustadt	330 —	330 —	— —	330 —	— —	— —
5. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof Thiengen	900 —	900 —	— —	900 —	— —	— —
6. Neubau der Brücke über den Gewerbekanal bei Böhrenbach	600 —	600 —	— —	600 —	— —	— —
7. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896	144 600 —	— —	9 315 —	9 315 —	— —	135 285 —
8. Umbau der Acherbrücke in Achern	3 100 —	— —	3 100 —	3 100 —	— —	— —
9. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Zentralgüterbahnhof in Mannheim	46 667 —	— —	— —	— —	— —	46 667 —
10. Neupflasterung der Kaiserstraße in Bruchsal	5 100 —	— —	5 810 48	5 810 48	710 48	— —
11. Höherlegung der Landstraße bei Zell	10 000 —	— —	— —	— —	— —	10 000 —
12. Umbau der Brücke über den Rohrbach bei Schönenbach	1 400 —	— —	600 —	600 —	— —	800 —
13. Umbau der Schutterbrücke bei Kittersburg	5 200 —	— —	5 200 —	5 200 —	— —	— —
14. Umbau der Moosbachbrücke bei Walldürn	1 650 —	— —	825 —	825 —	— —	825 —
15. Verbesserung der Landstraße Nr. 136 bei der Marxzeller Mühle	1 125 —	— —	— —	— —	— —	1 125 —
16. Verbreiterung der Bahnhofstraße und der Brettenbachbrücke in Emmendingen	4 633 —	— —	— —	— —	— —	4 633 —
17. Verbesserung der Schleuße an der Schwarzbachbrücke in Waibstadt	750 —	— —	— —	— —	— —	750 —
18. Pflasterung der Landstraße Nr. 146 in Mannheim	8 163 —	— —	— —	— —	— —	8 163 —
Uebertrag	245 118 —	2 230 —	32 950 48	35 180 48	710 48	210 648 —

Bezeichnung des Baugegenstandes.	Budget-Summe.		Zahlung 1898.		Zahlung 1899.		Summe.		Einnahme mehr.		Einnahme weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
b. Von der Etatsperiode 1898/99.												
I. Budgetmäßige Einnahmen.												
O.-Z. Uebertrag . .	245 118	—	2 230	—	32 950	48	35 180	48	710	48	210 648	—
19. Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg	7 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 500	—
Hiezu aus der Periode 1894/95.												
20. Umbau der Wiesebrücke bei Thumringen	4 390	—	2 000	—	2 390	—	4 390	—	—	—	—	—
Summe I. Budgetmäßige Einnahme	257 008	—	4 230	—	35 340	48	39 570	48	710	48	218 148	—
											710	48
											217 437	52
II. Außeretatmäßige Einnahmen.												
1. Verbesserung der Landstraße von Meersburg nach Markdorf . . .	—	—	4 517	58	—	—	4 517	58	4 517	58	—	—
2. Verbesserung des Friedhofstichs in Landstraße Nr. 43	—	—	—	—	4 000	—	4 000	—	4 000	—	—	—
3. Verbesserung der Landstraße Nr. 53 in Unterlenzkirch	—	—	—	—	500	—	500	—	500	—	—	—
4. Verbreiterung der Langenstraße (Straße Nr. 36) in Waldkirch .	—	—	—	—	4 047	10	4 047	10	4 047	10	—	—
Summe II. Außeretatmäßige Einnahmen . .	—	—	4 517	58	8 547	10	13 064	68	13 064	68	—	—
Hiezu Summe I. Budgetmäßige Einnahmen	257 008	—	4 230	—	35 340	48	39 570	48	—	—	217 437	52
Summe b. Von der Etatsperiode 1898/99 . .	257 008	—	8 747	58	43 887	58	52 635	16	13 064	68	217 437	52
											13 064	68
Hiezu Summe a. Von der Etatsperiode 1896/97 . .	11 460	—	7 880	—	2 380	—	10 260	—	—	—	204 372 1 200	84 —
Summe . .	268 468	—	16 627	58	46 267	58	62 895	16	—	—	205 572	84

Erläuterungen.

Zu a. O.-Z. 1. Rest mit 1 200 ℳ im Staatsvoranschlag 1900/1901 Tit. VIII. B. § 1 neu eingestellt.

Zu b. O.-Z. 2, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19. Reste für 1900/1901 aufrecht erhalten.

Zu b. O.-Z. 10. Aufwand 17 431 ℳ 45 ₰. Drittel 5 810 ℳ 48 ₰.

Zu II O.-Z. 1. Diese Beiträge (aus der Etatsperiode 1894/95) waren im Budget nicht vorgesehen, weil man deren Eingang noch im Jahre 1897 erwartete.

Zu II O.-Z. 2—4. { Beitrag der Gemeinde Neustadt / Beitrag der Gemeinde Unterlenzkirch / Beitrag der Gemeinde Waldkirch } vergleiche B. II b. §§ 1—3 der außerordentlichen außeretatmäßigen Ausgaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für die Etats-Jahre

1898 und 1899.

Fünfte Abtheilung.

Finanzministerium.

Inhalt.

I. A Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).
II. „ „ Titel IV. und B. Einnahme Titel I. Domänenverwaltung (Beilage 1).
III. „ „ „ V. „ „ „ „ II. Salinenverwaltung (Beilage 2).
VI. „ „ „ VI. „ „ „ „ III. Steuerverwaltung (Beilage 3).
V. „ „ „ VII. „ „ „ „ IV. Zollverwaltung (Beilage 4).

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I., Staatsministerium Seite 1.

A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ Tit. I. Ministerium.						
1. Gehalte	207 010 —	98 860 33	99 518 33	198 378 66	— —	8 631 34
2. Wohnungsgeld	24 020 —	12 228 55	12 444 11	24 672 66	652 66	— —
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	8 780 —	4 925 71	6 554 42	11 480 13	2 700 13	— —
b. Sonstige persönliche Ausgaben	9 350 —	5 020 17	4 985 70	10 005 87	655 87	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	17 760 —	11 422 43	12 064 87	23 487 30	5 727 30	— —
Summe Tit. I.	266 920 —	132 457 19	135 567 43	268 024 62	9 735 96	8 631 34
					8 631 34	
					1 104 62	
Tit. II. Generalstaatskasse.						
1. Gehalte	73 070 —	37 111 66	38 500 84	75 612 50	2 542 50	— —
2. Wohnungsgeld	11 280 —	5 433 33	5 834 16	11 267 49	— —	12 51
3. Andere persönliche Ausgaben	8 530 —	4 482 99	4 290 79	8 773 78	243 78	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	7 160 —	3 614 09	3 600 —	7 214 09	54 09	— —
Summe Tit. II.	100 040 —	50 642 07	52 225 79	102 867 86	2 840 37	12 51
					12 51	
					2 827 86	
Tit. III. Hochbauwesen.						
1. Gehalte	221 300 —	105 301 23	112 603 09	217 904 32	— —	3 395 68
2. Wohnungsgeld	31 860 —	13 471 30	15 234 13	28 705 43	— —	3 154 57
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	48 540 —	27 605 57	28 992 12	56 597 69	8 057 69	— —
b. Sonstige persönliche Ausgaben	83 956 —	56 656 86	68 702 41	125 359 27	41 403 27	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	21 800 —	13 769 43	13 729 40	27 498 83	5 698 83	— —
5. Miethzinse für Dienstgebäude	20 460 —	8 930 —	9 512 20	18 442 20	— —	2 017 80
6. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	85 000 —	45 190 64	68 387 14	113 577 78	28 577 78	— —
Summe Tit. III.	512 916 —	270 925 03	317 160 49	588 085 52	83 737 57	8 568 05
					8 568 05	
					75 169 52	
Tit. IV. Domänenverwaltung (Beil. 1)	10 038 292 —	5 215 076 87	5 505 840 69	10 720 917 56	682 625 56	— —
Tit. V. Salinenverwaltung (Beil. 2)	1 114 882 —	613 986 83	610 916 74	1 224 903 57	110 021 57	— —
Tit. VI. Steuerverwaltung (Beil. 3)	8 882 094 —	4 838 562 98	5 039 666 03	9 878 229 01	996 135 01	— —
Tit. VII. Zollverwaltung (Beil. 4)	5 000 472 —	2 463 712 07	2 427 452 30	4 891 164 37	— —	109 307 63
Tit. VIII. Münzverwaltung.						
1. Gehalte	29 220 —	14 700 —	14 323 42	29 023 42	— —	196 58
2. Wohnungsgeld	4 980 —	2 590 —	2 552 11	5 142 11	162 11	— —
3. Andere persönliche Ausgaben	844 —	545 88	743 48	1 289 36	445 36	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	484 —	160 90	243 05	403 95	— —	80 05
5. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	1 356 —	751 46	288 34	1 039 80	— —	316 20
6. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	3 804 —	865 22	2 157 67	3 022 89	— —	781 11
7. Für Gold	20 552 —	16 073 53	4 000 01	20 073 54	— —	478 46
8. Für Silber	4 786 —	595 67	3 168 33	3 764 —	— —	1 022 —
9. Für Kupfer	134 —	14 65	41 78	56 43	— —	77 57
Uebertrag Tit. VIII.	66 160 —	36 297 31	27 518 19	63 815 50	607 47	2 951 97
Uebertrag Tit. I.—VII.	25 915 616 —	13585363 04	14088829 47	27 674 192 51	1 867 884 14	109 307 63

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenen mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag Tit. I.—VII.	25 915 616	—	13585363	04	14088829	47	27 674 192	51	1 867 884	14	109 307	63
Tit. VIII. Münzverwaltung.												
§ Uebertrag	66 160	—	36 297	31	27 518	19	63 815	50	607	47	2 951	97
10. Für Nebenmaterialien	8 778	—	3 859	70	4 484	78	8 344	48	—	—	433	52
11. Arbeitslöhne	3 452	—	3 912	09	3 749	11	7 661	20	4 209	20	—	—
12. Verschiedene und zufällige Ausgaben	382	—	181	86	146	02	327	88	—	—	54	12
Summe Tit. VIII.	78 772	—	44 250	96	35 898	10	80 149	06	4 816	67	3 439	61
									3 439	61		—
Tit. IX. Allgemeine Kassenverwaltung.									1 377	06		
1. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien	280	—	—	—	76	—	76	—	—	—	204	—
2. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen	25 560	—	6 848	23	14 933	10	21 781	33	—	—	3 778	67
3. Abgang an Aktivresten	389 740	—	181 883	36	233 397	58	415 280	94	25 540	94	—	—
4. Verschiedene und zufällige Ausgaben	19 840	—	16 120	67	147	66	16 268	33	—	—	3 571	67
Summe Tit. IX.	435 420	—	204 852	26	248 554	34	453 406	60	25 540	94	7 554	34
									7 554	34		—
Tit. X. Schuldentilgung.									17 986	60		
1. Dotation der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	4 000 000	—	2 000 000	—	2 000 000	—	4 000 000	—	—	—	—	—
Summe Tit. X.	4 000 000	—	2 000 000	—	2 000 000	—	4 000 000	—	—	—	—	—
Tit. XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.												
1. Lebenslängliche Ruhegehalte:												
a. der etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	4 272 000	—	2 132 611	49	2 325 440	33	4 458 051	82	186 051	82	—	—
b. der Volksschullehrer	974 000	—	458 608	84	468 721	02	927 329	86	—	—	46 670	14
2. Widerrufliche Ruhegehalte:												
a. der etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	45 200	—	20 578	55	19 716	26	40 294	81	—	—	4 905	19
b. der Volksschullehrer	2 740	—	1 558	75	1 830		3 388	75	648	75	—	—
3. Unterstützungsgehalte der entlassenen und der nicht etatmäßigen Beamten:												
a. der Beamten im Allgemeinen	96 800	—	51 797	72	52 870	19	104 667	91	7 867	91	—	—
b. der Volksschullehrer	12 480	—	6 672	18	7 369	77	14 041	95	1 561	95	—	—
4 Ruhe- und Unterstützungsgehalte aus besonderen Verhältnissen	26 950	—	13 105	42	13 085	42	26 190	84	—	—	759	16
5. Sterbegehalte aus Ruhe- und Unterstützungsgehalten:												
a. der Beamten im Allgemeinen	81 920	—	49 917	18	50 621	72	100 538	90	18 618	90	—	—
b. der Volksschullehrer	16 260	—	8 216	—	11 591	20	19 807	20	3 547	20	—	—
6. Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse:												
a. wegen der Beamten im Allgemeinen	2 030 000	—	1 055 268	30	1 019 787	23	2 075 055	53	45 055	53	—	—
b. wegen der Volksschullehrer	476 000	—	222 690	—	231 086	—	453 776	—	—	—	22 224	—
7. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	320 000	—	122 778	69	182 055	51	304 834	20	—	—	15 165	80
a. Zusätzliche Erhöhung	1 780	—	885	72	885	72	1 771	44	—	—	8	56
Summe Tit. XI.	8 356 130	—	4 144 688	84	4 385 060	37	8 529 749	21	263 352	06	89 732	85
									89 732	85		—
									173 619	21		
Uebertrag Tit. I.—XI.	38 785 938	—	19979155	10	20758342	28	40 737 497	38	2 060 867	01	109 307	63

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag Tit. I.—XI. . .	38 785 938 —	19979155 10	20758342 28	40 737 497 38	2 060 867 01	109 307 63
Tit. XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.						
§						
1. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten . . .	27 460 —	15 707 65	16 002 40	31 710 05	4 250 05	— —
2. Zusätzliche Erhöhung zur Verwilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art	11 400 —	3 200 —	200 —	3 400 —	— —	8 000 —
Summe Tit. XII. . .	38 860 —	18 907 65	16 202 40	35 110 05	4 250 05	8 000 —
						4 250 05
Tit. XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						3 749 95
1. Prozeßkosten	20 —	— —	— —	— —	— —	20 —
2. Sachliche Kosten für Staatsprüfungen im Bereich der Finanzverwaltung	300 —	159 14	149 41	308 55	8 55	— —
3. Versendungskosten:						
a. Postporto	10 800 —	5 479 47	5 423 —	10 902 47	102 47	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 000 —	513 08	563 37	1 076 45	76 45	— —
c. Telegraphengebühren	400 —	247 50	229 61	477 11	77 11	— —
4. Sonst zufällige Ausgaben	1 080 —	1 050 30	757 34	1 807 64	727 64	— —
Summe Tit. XIII. . .	13 600 —	7 449 49	7 122 73	14 572 22	992 22	20 —
					20 —	
					972 22	
Summe A. Ordentlicher Etat . .	38 838 398 —	20005512 24	20781667 41	40 787 179 65	2 061 839 23	113 057 58
					113 057 58	
					1 948 781 65	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
α. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
Tit. III. Hochbauwesen.						
1. Von budgetmäßigen Krediten.						
1. Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Lörrach	4 284 67	4 439 56	1 115 76	5 555 32	1 270 65	— —
2. Von Administrativkrediten.						
1. Zur Erwerbung des Anwesens neben dem Ständehaus, Ritterstraße Nr. 20 in Karlsruhe	— —	117 037 27	— —	117 037 27	117 037 27	— —
Summe Tit. III. . .	4 284 67	121 476 83	1 115 76	122 592 59	118 307 92	— —
Tit. VII. Zollverwaltung (Beil. 4) . .	27 857 32	11 736 40	16 224 13	27 960 53	103 21	— —
Summe *α.* . .	32 141 99	133 213 23	17 339 89	150 553 12	118 411 13	— —
β. **Von der Etatsperiode 189/899.**						
Tit. III. Hochbauwesen.						
1. Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums	66 600 —	34 321 58	30 815 39	65 136 97	— —	1 463 03
Uebertrag . .	66 600 —	34 321 58	30 815 39	65 136 97	— —	1 463 03

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenen mehr.	weniger.
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
β. **Von der Etatsperiode 1898/99.**						
Uebertrag . .	66 600 —	34 321 58	30 815 39	65 136 97	— —	1 463 03
Tit. V. Salinenverwaltung (Beil. 2) .	48 475 —	6 329 88	5 972 80	12 302 68	— —	36 172 32
Tit. VI. Steuerverwaltung (Beil. 3) .	273 200 —	14 161 30	106 171 88	120 333 18	— —	152 866 82
Tit. VII. Zollverwaltung (Beil. 4) . .	1 229 800 —	317 362 44	628 992 74	946 355 18	— —	283 444 82
Summe *β.* . .	1 618 075 —	372 175 20	771 952 81	1 144 128 01	— —	473 946 99
Hiezu Summe *α.* . .	32 141 99	133 213 23	17 339 89	150 553 12	118 411 13	— —
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	1 650 216 99	505 388 43	789 292 70	1 294 681 13	118 411 13	473 946 99 118 411 13
						355 535 86
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.						
α. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
Tit. IV. Domänenverwaltung (Beil. 1) . .	798 611 78	739 034 60	216 693 19	955 727 79	157 116 01	— —
β. **Von der Etatsperiode 1898/99.**						
Tit IV. Domänenverwaltung (Beil. 1) . .	1 551 800 —	442 173 55	849 681 89	1 291 855 44	— —	259 944 56
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	2 350 411 78	1 181 208 15	1 066 375 08	2 247 583 23	157 116 01	259 944 56 157 116 01
Hiezu						102 828 55
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	1 650 216 99	505 388 43	789 292 70	1 294 681 13	— —	355 535 86
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	4 000 628 77	1 686 596 58	1 855 667 78	3 542 264 36	— —	458 364 41
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat . .	38 838 398 —	20005512 24	20781667 41	40 787 179 65	1 948 781 65	— —
Summe der Ausgabe . .	42 839 026 77	21692108 82	22637335 19	44 329 444 01	1 948 781 65 458 364 41	458 364 41
					1 490 417 24	
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Domänenverwaltung (Beil. 1) .	17 607 232 —	9 718 725 25	10065883 73	19 784 608 98	2 177 376 98	— —
Tit. II. Salinenverwaltung (Beil. 2) .	1 279 200 —	775 416 84	829 057 39	1 604 474 23	325 274 23	— —
Tit. III. Steuerverwaltung (Beil. 3) .	63 113 916 —	38925682 43	40693579 62	79 619 262 05	16505346 05	— —
Tit. IV. Zollverwaltung (Beil. 4) . . .	4 949 330 —	2 563 248 99	2 591 140 74	5 154 389 73	205 059 73	— —
Tit. V. Münzverwaltung						
§ I. **Aus Fabrikaten.**						
1 Aus Goldmünzen	6 878 —	11 108 13	1 306 13	12 414 26	5 536 26	— —
2. „ Silbermünzen	16 314 —	2 739 23	19 447 53	22 186 76	5 872 76	— —
3. „ Nickelmünzen	2 560 —	4 920 35	6 366 58	11 286 93	8 726 93	— —
4. „ Kupfermünzen	14 004 —	7 079 26	3 815 24	10 894 50	— —	3 109 50
5. Für Medaillen	23 102 —	3 963 65	6 740 50	10 704 15	— —	12 397 85
Uebertrag Summe I. . .	62 858 —	29 810 62	37 675 98	67 486 60	20 135 95	15 507 35
Uebertrag Tit. I.—IV. . .	86 949 678 —	51983073 51	54179661 48	106 162 734 99	19213056 99	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag Tit. I.–IV.	86 949 678	—	51983073	51	54179661	48	106 162 734	99	19213056	99	—	—
Tit. V. Münzverwaltung.												
Uebertrag Summe I.	62 858	—	29 810	62	37 675	98	67 486	60	20 135	95	15 507	35
II. **Verschiedene und zufällige Einnahmen.**												
6. Aus Materialien und Geräthschaften	528	—	196	67	1 167	72	1 364	39	836	39	—	—
7. Schmelz- und Probegebühren	130	—	48	95	6	68	55	63	—	—	74	37
8. Sonst zufällige Einnahmen	7 258	—	1 737	80	1 159	35	2 897	15	—	—	4 360	85
Summe II.	7 916	—	1 983	42	2 333	75	4 317	17	836	39	4 435	22
Summe Tit. V.	70 774	—	31 794	04	40 009	73	71 803	77	20 972	34	19 942	57
									19 942	57		
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.									1 029	77		
1. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden	50 440	—	27 798	26	27 319	66	55 117	92	4 677	92	—	—
2. Dienstpolizeiliche Geldstrafen	2 600	—	745	—	909	—	1 654	—	—	—	946	—
3. Erlös aus Fahrnissen und Materialien	7 100	—	4 267	24	6 682	08	10 949	32	3 849	32	—	—
4. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	90 400	—	4 890	11	25 154	26	30 044	37	—	—	60 355	63
5. Ersatz einzelner Verwaltungszweige für Ruhe- und Versorgungsgehalte, sowie Gnadengaben, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	1 755 300	—	955 287	32	1 022 258	10	1 977 545	42	222 245	42	—	—
6. Abgang an Passivresten	440	—	42	45	30	32	72	77	—	—	367	23
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	16 900	—	3 762	97	3 139	49	6 902	46	—	—	9 997	54
Summe Tit. VI.	1 923 180	—	996 793	35	1 085 492	91	2 082 286	26	230 772	66	71 666	40
									71 666	40		
									159 106	26		
Summe A. Ordentlicher Etat	88 943 632	—	53011660	90	55305164	12	108 316 825	02	19373193	02	—	—
B. Außerordentlicher Etat.												
a. **Für die allgemeine Staatsverwaltung.**												
Von der Etatsperiode 1898/99.												
Tit. IV. Zollverwaltung (Beil. 4)	—	—	6 004	—	2 725	67	8 729	67	8 729	67	—	—
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.												
1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	15 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 600	—
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	15 600	—	6 004	—	2 725	67	8 729	67	8 729	67	15 600	—
											8 729	67
b. **Für die Domänengrundstocksverwaltung.**											6 870	33
Von der Etatsperiode 1896/97.												
Tit. I. Domänenverwaltung (Beil. 1.)	798 611	78	739 034	60	216 693	19	955 727	79	157 116	01	—	—
Uebertrag	798 611	78	739 034	60	216 693	19	955 727	79	157 116	01	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
b. **Für die Domänengrundstocksverwaltung.**												
Uebertrag	798 611	78	739 034	60	216 693	19	955 727	79	157 116	01	—	—
β. **Von der Etatsperiode 1898/99.**												
Tit. 1. Domänenverwaltung (Beil. 1)	1 551 800	—	442 173	55	849 681	89	1 291 855	44	—	—	259 944	56
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	2 350 411	78	1 181 208	15	1 066 375	08	2 247 583	23	157 116	01	259 944 157 116	56 01
Hiezu											102 828	55
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	15 600	—	6 004	—	2 725	67	8 729	67	—	—	6 870	33
Summe B. Außerordentlicher Etat	2 366 011	78	1 187 212	15	1 069 100	75	2 256 312	90	—	—	109 698	88
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat	88 943 632	—	53011660	90	55305164	12	108 316 825	02	19373193	02	—	—
Summe der Einnahme	91 309 643	78	54198873	05	56374264	87	110 573 137	92	19263494	14	—	—
Abschluß.												
Ausgabe	42 839 026	77	21692108	82	22637335	19	44 329 444	01	1 490 417	24	—	—
Einnahme	91 309 643	78	54198873	05	56374264	87	110 573 137	92	19263494	14	—	—
Mehreinnahme	48 470 617	01	32506764	23	33736929	68	66 243 693	91	17773076	90	—	—

Karlsruhe, den 1. Oktober 1900.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Finanzministeriums und den Hauptstaatsrechnungen für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Finanzministerium mit Branchen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu § 3a. Der Mehraufwand ist theils auf die Zutheilung eines bautechnischen Referenten zum Ministerium, theils darauf zurückzuführen, daß ein Kollegialmitglied zur Theilnahme an den Berathungen der Branntweinsteuerkommission längere Zeit in Berlin anwesend sein mußte.

Zu § 3b. Der Mehraufwand ist durch den hohen Geschäftsstand veranlaßt, in Folge dessen in der Kanzlei vorübergehend Aushilfen nöthig wurden.

Zu § 4. Die Ueberschreitung wurde in der Hauptsache durch die großen Aufwendungen für Druckarbeiten — Denkschrift über die Reform der direkten Steuern nebst Beilagenheft, Gesetzentwürfe, betreffend Reform der direkten Steuern, Katalog der Bibliothek u. s. w. — verursacht. Auch war der Aufwand für Heizung und Beleuchtung höher, als angenommen war.

Tit. II. Generalstaatskasse.

Zu § 3. Der Mehraufwand rührt vom erhöhten Bedürfniß für Dienstaushilfe in Krankheitsfällen her.

Tit. III. Hochbauwesen.

Zu § 3a. Der Mehraufwand ist die Folge der gesteigerten Bauthätigkeit. Auch waren für Umzugskosten größere Beträge zu verausgaben.

Zu § 3b. Die in Folge der gerade in den Jahren 1898 und 1899 ungewöhnlich regen Bauthätigkeit eingetretene Geschäftsüberhäufung bei den größeren Bezirksbauinspektionen machte die Einstellung einer großen Zahl von Hilfskräften gegen höhere Bezahlung und damit eine namhafte Ueberschreitung des Budgetsatzes unvermeidlich. Auch mußten vielfach technische Aushilfen zur Bearbeitung der Pläne und Kostenanschläge für die zahlreichen im Budget für 1900/1901 angeforderten Neubauten gegen den Verhältnissen entsprechend hohe Vergütungen eingestellt werden.

Zu § 4. In Folge der Geschäftszunahme bei den Bezirksbauinspektionen ergab sich ein Mehraufwand für Beschaffung der Schreib-, Zeichen- und Heizmaterialien. Auch mußten größere Aufwendungen für Vermehrung der Geschäftsräume und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gemacht werden.

Zu § 5. Minderaufwand in Folge der im Jahre 1898 erfolgten Verlegung der Bezirksbauinspektion Karlsruhe in das für Zwecke der Staatsverwaltung neu erworbene Anwesen neben dem Ständehaus, Ritterstraße Nr. 20.

Zu § 6. Die Ueberschreitung ist hauptsächlich durch größere unverschiebliche Herstellungen im Dienstgebäude des Staatsministeriums — Herrichten der Repräsentationsräume —, im Ständehaus, in dem Dienstwohnungsgebäude des Finanzministers im ehemaligen Regierungsgebäude in Konstanz sowie im Dienstgebäude des Verwaltungshofs verursacht.

Tit. VIII. Münzverwaltung.

Zu §§ 3 und 11. Zur Bewältigung der zahlreichen Prägeaufträge reichte das vorhandene Personal nicht aus; es wurde die Einstellung einer Aushilfe für den Bureaudienst (§ 3), sowie einiger weiterer unständiger Arbeiter (§ 11) nöthig. Den Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen unter Titel V. §§ 1—3 gegenüber.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §§ 4—10 und 12. Die Minderausgaben beruhen zum Theil auf Zufälligkeiten, zum Theil rühren sie von der geringen Ausprägung an Medaillen her.

Tit. IX. Allgemeine Kassenverwaltung.

Zu §§ 1 und 2. Die Ausgaben hängen mit den entsprechenden Einnahmen zusammen und sind wie diese zufälliger Natur.

Zu § 3 wird noch erläuternd bemerkt:

Die Abgänge an Aktivresten vertheilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt:

	Budgetsatz 1898/99.	Rechnungs-Soll 1898.		1899.		Summe.		Mehr.		Weniger.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Strafanstalten	160	81	07	3	82	84	89	—	—	75	11
2. Amtskassen	148 370	54 920	34	53 948	78	108 869	12	—	—	39 500	88
3. Heil- und Pflegeanstalten	770	—	—	165	34	165	34	—	—	604	66
4. Polizeiliches Arbeitshaus		44	50	—	—	44	50	44	50	—	—
5. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	100	—	—	1 780	99	1 780	99	1 680	99	—	—
6. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	350	459	48	7	75	467	23	117	23	—	—
7. Domänenverwaltung	8 380	7 189	47	3 929	29	11 118	76	2 738	76	—	—
8. Steuerverwaltung	230 640	118 975	24	172 511	54	291 486	78	60 846	78	—	—
9. Zollverwaltung	10	4	90	1 050	07	1 054	97	1 044	97	—	—
10. Generalstaatskasse	960	208	36	—	—	208	36	—	—	751	64
Summe	389 740	181 883	36	233 397	58	415 280	94	66 473	23	40 932	29
								40 932	29		
								25 540	94		

Tit. XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Zu § 1 a. Der Zugang an Ruhegehaltsempfängern in den Jahren 1897, 1898 und 1899 war höher, als nach der auf eingehender Statistik gegründeten Berechnung des Budgetsatzes angenommen werden konnte; der unverhältnißmäßig hohe Zugang im Jahre 1899 insbesondere ist auf die Zuruhesetzung einer erheblichen Anzahl richterlicher Beamter aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückzuführen.

Das Anwachsen der Ruhegehalte im Allgemeinen ist hauptsächlich durch den starken Zugang von Beamten aus dem Bereich der Eisenbahnverwaltung verursacht, weßhalb der Mehrausgabe unter dieser Position eine erhebliche Mehreinnahme unter Titel VI. § 5 gegenübersteht.

Zu § 1 b. Der Zugang an Ruhegehaltsempfängern war in den Jahren 1897 und 1898 etwas niederer, als bei Berechnung des Budgetsatzes angenommen wurde, weßhalb hier eine Minderausgabe zu verzeichnen ist.

Zu §§ 5 a. und b. Der Mehraufwand hat seinen Grund darin, daß eine verhältnißmäßig große Anzahl der verstorbenen Ruhegehaltsempfänger zum Bezug von Sterbegehalt berechtigte Angehörige hinterließ.

Zu §§ 6 a. und b. Der wandelbare Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse, der von der Zahl der ausscheidenden und der zur ersten Anstellung gelangenden Beamten und Lehrer sowie der Höhe der bezüglichen Einkommensanschläge abhängt, läßt sich im Voraus nicht genau berechnen, sondern nur annähernd veranschlagen.

Zu § 7. Gemäß Artikel 30 des Etatgesetzes sind die Erübrigungen am Etatsatz für Gnadengaben auf die nächste Budgetperiode übertragbar. Da von der Budgetperiode 1896/97 auf 1. Januar 1898 3 750 ℳ 41 ₰ verfügbar waren, gehen hiernach in die Budgetperiode 1900/1901 3 750 ℳ 41 ₰ und 15 165 ℳ 80 ₰, zusammen 18 916 ℳ 21 ₰ als verfügbar über.

Tit. XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Auch die Erübrigungen unter diesem Titel sind nach Artikel 29 des Etatgesetzes auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Zu § 1. Auf 1. Januar 1898 waren aus der Budgetperiode 1896/97 16 917 ℳ 61 ₰ verfügbar und gehen somit nach Abzug der Mehrausgabe der Periode 1898/99 mit 4 250 ℳ 5 ₰ restliche 12 667 ℳ 56 ₰ als Erübrigung in die Periode 1900/1901 über.

Zu § 2. Der unverwendete Betrag von 8 000 ℳ bleibt zur Verwendung in der Periode 1900/1901 vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

α. Von der Etatsperiode 1896/97.

Tit. III. Hochbauwesen.

1. Von budgetmäßigen Krediten.

Zu § 1. Der Budgetsatz betrug			65 500 ℳ — ₰
Verwendet wurden:			
in der Budgetperiode 1896/97	61 215 ℳ 33 ₰		
„ „ „ 1898/99	5 555 „ 32 „		
		66 770 „ 65 „	
somit Ueberschreitung			1 270 ℳ 65 ₰

verursacht durch die Ausführung kleinerer Nacharbeiten sowie durch geringe Aufgebote bei Vergebung einiger Arbeiten.

2. Von Administrativkrediten.

Zu § 1. Vergleiche Verzeichniß der in den Jahren 1896 und 1897 ertheilten Administrativkredite, Ordnungszahl 12. Mehraufwand mit 37 ℳ 27 ₰ wegen der Kaufkosten.

β. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu § 1. Der Kreditrest fällt heim, nachdem der Anbau fertiggestellt ist

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. V. Münzverwaltung.

Vergleiche die Erläuterungen zu Titel VIII. der Ausgabe.

Weiter wird bemerkt:

Zu §§ 1—4. In welchem Umfange die Münzstätte zur Ausprägung von Münzen in Anspruch genommen und wie sich hiernach die Einnahme gestalten wird, läßt sich im Voraus nicht bestimmen.

Zu § 5. Der Verbrauch und damit die Einnahme richtet sich nach der Zahl der Verleihungen von Medaillen; eine genaue Veranschlagung des Budgetsatzes im Voraus ist daher nicht möglich.

Zu §§ 6—8. Diese Einnahmen beruhen auf Zufälligkeiten.

Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Zu § 1. Die Mehreinnahme ist darauf zurückzuführen, daß hier verschiedene Miethzinsbeträge zur Vereinnahmung gelangten, auf die bei Aufstellung des Voranschlags nicht gerechnet werden konnte.

Zu §§ 2, 3, 4, 6 und 7. Die hierher gehörigen Einnahmen sind wandelbar und lassen sich im Voraus nicht mit Sicherheit berechnen.

Zu § 5. Die Mehreinnahme rührt hauptsächlich daher, daß der hier zum Ersatz gelangende Aufwand für Ruhegehalte früherer Beamten der Eisenbahnverwaltung in den Jahren 1897 bis 1899 erheblich rascher anstieg, als bei Berechnung des Budgetsatzes nach dem Ergebniß früherer Jahre angenommen werden konnte. Auch war der auf die Eisenbahnverwaltung entfallende, hier als Ersatz in Einnahme erscheinende Antheil am wandelbaren Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse in der Budgetperiode höher, als bei der Budgetaufstellung berechnet war.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Zu § 1. Die zur Vergütung kommenden Ersatzbeträge sind in den einzelnen Jahren von der Summe abhängig, die für den angegebenen Zweck in dem Reichshaushaltsetat eingestellt wird.

Da in den Jahren 1898 und 1899 ein Ersatz nicht geleistet wurde, bleibt der Stand der zu erwartenden Ersatzleistung der gleiche wie auch Ende 1897, nämlich 505 686 ℳ. (Vergleiche Erläuterung zu dieser Position für 1896/97 — II. Beilagenheft Landtag 1899/1900 Seite 109.)

Ausgabe Tit. IV. und Einnahme Tit. I. Domänenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Zentralverwaltung.						
§						
1. Gehalte	267 020 —	135 190 —	132 847 72	268 037 72	1 017 72	— —
2. Wohnungsgeld	36 620 —	18 590 —	18 596 87	37 186 87	566 87	— —
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	36 020 —	15 921 99	17 315 61	33 237 60	— —	2 782 40
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	48 296 —	28 636 44	30 004 40	58 640 84	10 344 84	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	9 646 —	6 642 20	6 589 87	13 232 07	3 586 07	— —
4. Für sachliche Amtsunkosten	23 046 —	14 683 27	13 178 24	27 861 51	4 815 51	— —
Summe I.	420 648 —	219 663 90	218 532 71	438 196 61	20 331 01	2 782 40
					2 782 40	— —
					17 548 61	
II. Bezirksdomänenverwaltung.						
5. Gehalte	180 730 —	88 930 42	87 860 77	176 791 19	— —	3 938 81
6. Wohnungsgeld	20 700 —	9 730 45	9 669 03	19 399 48	— —	1 300 52
7. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	73 800 —	31 624 86	32 460 76	64 085 62	— —	9 714 38
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	43 948 —	23 630 83	23 940 14	47 570 97	3 622 97	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	15 010 —	7 179 10	10 501 37	17 680 47	2 670 47	— —
8. Für sachliche Amtsunkosten	19 332 —	11 583 77	9 967 08	21 550 85	2 218 85	— —
Summe II.	353 520 —	172 679 43	174 399 15	347 078 58	8 512 29	14 953 71
						8 512 29
						6 441 42
III. Bezirksforstverwaltung.						
9. Gehalte	851 630 —	419 688 89	422 303 62	841 992 51	—	9 637 49
10. Wohnungsgeld	75 620 —	38 632 89	39 043 84	77 676 73	2 056 73	— —
11. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	80 000 —	45 114 73	46 284 19	91 398 92	11 398 92	— —
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	360 568 —	181 698 48	192 642 44	374 340 92	13 772 92	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	34 084 —	17 802 09	26 776 54	44 578 63	10 494 63	— —
12 Für sachliche Amtsunkosten	40 096 —	18 053 10	23 267 12	41 320 22	1 224 22	— —
Summe III.	1 441 998 —	720 990 18	750 317 75	1 471 307 93	38 947 42	9 637 49
					9 637 49	— —
					29 309 93	
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.						
13. Gehalte	414 040 —	203 724 80	204 866 05	408 590 85	— —	5 449 15
14. Wohnungsgeld	56 820 —	27 165 26	28 278 22	55 443 48	— —	1 376 52
15. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	19 500 —	9 900 58	9 866 67	19 767 25	267 25	— —
b. Sonstige persönliche Ausgaben	26 784 —	11 649 03	14 048 71	25 697 74	— —	1 086 26
c. Für Arbeiterversicherung und ähnliche Kosten	75 694 —	39 536 25	38 883 01	78 419 26	2 725 26	— —
Uebertrag	592 838 —	291 975 92	295 942 66	587 918 58	2 992 51	7 911 93

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.						
Uebertrag . .	592 838 —	291 975 92	295 942 66	587 918 58	2 992 51	7 911 93
§ Sachlicher Aufwand.						
16. Für Grundstocksgebäude	305 734 —	165 871 —	192 799 67	358 670 67	52 936 67	— —
17. Für gemiethete Dienstgebäude	17 890 —	8 672 17	11 398 95	20 071 12	2 181 12	— —
18. Für Grundstücke	415 640 —	214 848 07	269 524 49	484 372 56	68 732 56	— —
19. Für die Brauerei Rothhaus und den Hof Dürrenbühl	606 394 —	369 833 78	361 488 07	731 321 85	124 927 85	— —
20. Für die Waldhut	87 296 —	43 569 13	44 233 48	87 802 61	506 61	— —
21. Für Vermarkung, Vermessung und Einrichtung der Waldungen	28 008 —	14 769 62	15 892 86	30 662 48	2 654 48	— —
22. Für Holzabfuhrwege	370 000 —	186 358 21	197 370 37	383 728 58	13 728 58	— —
23. Für Waldkulturkosten	350 000 —	190 671 79	183 451 27	374 123 06	24 123 06	— —
24. Für Zurichtung der Walderzeugnisse . .	1 982 404 —	1 092 708 98	1 136 052 90	2 228 761 88	246 357 88	— —
25. Für Verwerthung der Walderzeugnisse .	33 380 —	17 669 76	17 971 90	35 641 66	2 261 66	— —
26. Für Jagden, Lehen und Berechtigungen .	1 232 —	567 85	1 649 25	2 217 10	985 10	— —
27. Kellerkosten	7 860 —	3 168 32	3 740 35	6 908 67	— —	951 33
28. Für das Heidelberger Schloß	24 344 —	14 327 35	20 114 05	34 441 40	10 097 40	— —
29. Versendungskosten: a. Postporto	28 844 —	14 051 17	14 138 22	28 189 39	— —	654 61
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 914 —	1 142 55	1 233 36	2 375 91	461 91	— —
c. Telegraphengebühren	208 —	130 70	213 30	344 —	136 —	— —
30. Verschiedene und zufällige Ausgaben: a. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten .	9 814 —	3 459 07	2 563 62	6 022 69	— —	3 791 31
b. Sonstige Kosten	13 212 —	14 803 27	7 236 60	22 039 87	8 827 87	— —
Summe IV. .	4 877 012 —	2 648 598 71	2 777 015 37	5 425 614 08	561 911 26	13 309 18
					13 309 18	
					548 602 08	
V. Für den Grundstock.						
31. Zinsschuldigkeiten	2 350 —	356 54	752 26	1 108 80	— —	1 241 20
32. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle in Karlsruhe	60 000 —	20 300 —	36 550 —	56 850 —	— —	3 150 —
Summe V. .	62 350 —	20 656 54	37 302 26	57 958 80	— —	4 391 20
VI. Abgaben und Lasten.						
33. Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	529 300 —	279 163 69	285 300 38	564 464 07	35 164 07	— —
34. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen: a. Kompetenzen	1 148 530 —	595 069 55	636 470 94	1 231 540 49	83 010 49	— —
b. Bauaufwand	640 082 —	224 799 39	324 268 85	549 068 24	— —	91 013 76
c. Sonstige Bedürfnisse	82 188 —	44 539 54	44 196 97	88 736 51	6 548 51	— —
35. Auf Kolonien	22 706 —	24 183 12	15 027 33	39 210 45	16 504 45	— —
36. Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen	220 392 —	127 148 02	117 570 94	244 718 96	24 326 96	— —
37. Holzabgabe: a. An Berechtigte	14 322 —	11 786 —	8 313 82	20 099 82	5 777 82	— —
b. Aus Vergünstigung	12 432 —	9 540 22	10 789 41	20 329 63	7 897 63	— —
38. Abgabe von Forstnebennutzungen: a. An Berechtigte	104 774 —	52 961 78	52 086 25	105 048 03	274 03	— —
b. Aus Vergünstigung	27 726 —	14 188 72	12 519 93	26 708 65	— —	1 017 35
Uebertrag . .	2 802 452 —	1 383 380 03	1 506 544 82	2 889 924 85	179 503 96	92 031 11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
VI. Abgaben und Lasten.						
§ Uebertrag	2 802 452 —	1 383 380 03	1 506 544 82	2 889 924 85	179 503 96	92 031 11
39. Abgang und Nachlaß	62 112 —	39 904 26	32 065 88	71 970 14	9 858 14	— —
40. Sonstige Lasten	18 200 —	9 203 82	9 662 75	18 866 57	666 57	— —
Summe VI.	2 882 764 —	1 432 488 11	1 548 273 45	2 980 761 56	190 028 67	92 031 11
					92 031 11	
					97 997 56	
Hiezu						
Summe I.	420 648 —	219 663 90	218 532 71	438 196 61	17 548 61	— —
„ II.	353 520 —	172 679 43	174 399 15	347 078 58	— —	6 441 42
„ III.	1 441 998 —	720 990 18	750 317 75	1 471 307 93	29 309 93	— —
„ IV.	4 877 012 —	2 648 598 71	2 777 015 37	5 425 614 08	548 602 08	— —
„ V.	62 350 —	20 656 54	37 302 26	57 958 80	— —	4 391 20
Summe A. Ordentlicher Etat	10 038 292 —	5 215 076 87	5 505 840 69	10 720 917 56	693 458 18	10 832 62
					10 832 62	
					682 625 56	
B. Außerordentlicher Etat.						
Für die Grundstocksverwaltung.						
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1896/97.						
c. Von budgetmäßigen Krediten.						
1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, Rest der dritten Anforderung	— —	1 178 41	118 567 49	119 745 90	119 745 90	— —
2. Ausbau des östlichen Flügels der Kunsthalle und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in derselben	7 060 50	785 86	— —	785 86	— —	6 274 64
3. Umbau und Neueinrichtung des Bühnenhauses, sowie Herstellungen im Zuschauerraum des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	351 297 88	317 324 18	33 967 68	351 291 86	— —	6 02
4. Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, 2. Anforderung	83 253 38	83 253 38	— —	83 253 38	— —	— —
5. Für das Heidelberger Schloß, Rest von 1892/93	14 490 72	12 249 90	1 256 50	13 506 40	— —	984 32
6. Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, 1. Anforderung	170 439 09	145 195 46	25 243 63	170 439 09	— —	— —
7. Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten bei dem Heidelberger Schloß	7 580 97	9 201 74	455 63	9 657 37	2 076 40	— —
8. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Meßkirch	— —	5 275 47	218 83	5 494 30	5 494 30	— —
9. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Odenheim	40 000 —	13 136 19	28 783 13	41 919 32	1 919 32	— —
10. Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Rastatt	45 578 45	35 487 34	7 041 66	42 529 —	— —	3 049 45
11. Neubau eines Oekonomiegebäudes zum Forsthaus in St. Blasien	3 571 25	2 538 01	735 11	3 273 12	— —	298 13
12. Neubau eines Forstwartsdoppelhauses in St. Blasien	6 173 56	6 915 52	— —	6 915 52	741 96	— —
13. Neubau eines Forstwartshauses in Blasiwald-Muchenland	— —	2 794 45	— —	2 794 45	2 794 45	— —
Uebertrag	729 445 80	635 335 91	216 269 66	851 605 57	132 772 33	10 612 56

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgaben.						
B. Außerordentlicher Etat.						
Für die Grundstocksverwaltung.						
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1896|97.						
α. Von budgetmäßigen Krediten.						
§ Uebertrag . .	729 445 80	635 335 91	216 269 66	851 605 57	132 772 33	10 612 56
14. Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude bei der Brauerei Rothhaus an der Stelle der abgebrannten . . .	28 408 59	28 408 59	— —	28 408 59	— —	— —
15. Erbauung eines neuen Rindvieh- und Pferdestalles auf einem der Straßenheimer Hofgüter (sammt Hofentwässerung)	— —	700 —	400 30	1 100 30	1 100 30	— —
16. Erstellung eines Anbaues an das Wirthschaftsgebäude auf der Altwindeck . . .	237 39	7 430 63	23 23	7 453 86	7 216 47	— —
17. Für die Restaurirung der Außenseiten und der Hofseiten des ärarischen Theiles des Kaufhauses in Mannheim	40 520 —	— —	— —	— —	— —	40 520 —
β. Von Administrativkrediten.						
18. Neubau eines Wegwartshauses auf dem Fürsatzhof	— —	9 985 47	— —	9 985 47	9 985 47	— —
19. Vergütung an die Stadtgemeinde Karlsruhe für Straßenherstellung im Großherrenfeld, Gemarkung Karlsruhe . . .	— —	47 174 —	— —	47 174 —	47 174 —	— —
20. Wegen Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Domänenamt und Finanzamt Emmendingen	— —	10 000 —	— —	10 000 —	10 000 —	— —
Summe a. . .	798 611 78	739 034 60	216 693 19	955 727 79	208 248 57 51 132 56	51 132 56
					157 116 01	
b. Von der Etatsperiode 1898|99.						
1. Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, 3. Anforderung	170 000 —	99 311 13	31 686 58	130 997 71	— —	39 002 29
2. Für die Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, 1. Anforderung . .	170 000 —	447 38	3 351 94	3 799 32	— —	166 200 68
3. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und Finanzamt Emmendingen	190 000 —	27 080 17	97 580 60	124 660 77	— —	65 339 23
4. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Schopfheim	56 000 —	725 40	28 352 85	29 078 25	— —	26 921 75
5. Aufbau eines zweiten Stockes auf das Forsthaus Langensteinbach	16 300 —	9 955 21	4 819 45	14 774 66	— —	1 525 34
6. Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Rüppurr	14 500 —	— —	— —	— —	— —	14 500 —
7. Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Nimburg	12 300 —	10 222 54	3 069 09	13 291 63	991 63	— —
8. Für Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, 2. Anforderung .	100 000 —	— —	92 679 33	92 679 33	— —	7 320 67
9. Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Großherzoglichen Schlosses in Mannheim zur Unterbringung der Steuerstellen . .	145 600 —	24 101 36	53 752 48	77 853 84	— —	67 746 16
9a. Erweiterung und Verbesserungen an den Gebäuden auf dem Neuzenhof bei Heddesheim	48 600 —	— —	28 470 09	28 470 09	— —	20 129 91
Uebertrag . .	923 300 —	171 843 19	343 762 41	515 605 60	991 63	408 686 03

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
Für die Grundstocksverwaltung.						
Von der Etatsperiode 1898/99.						
§ Uebertrag . .	923 300 —	171 843 19	343 762 41	515 605 60	991 63	408 686 03
9 b. Erweiterung und Verbesserung der Wasserzuführung der Brauerei Rothhaus . .	16 000 —	15 778 08	5 759 71	21 537 79	5 537 79	— —
9 c. Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Erdmannshöhle bei Hasel . . .	15 000 —	— —	10 994 —	10 994 —	— —	4 006 —
9 d. Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Pforzheim . .	86 000 —	— —	38 060 53	38 060 53	— —	47 939 47
9 e. Erstellung eines Forstwartshauses in Eutingen	11 500 —	— —	11 133 08	11 133 08	— —	366 92
10. Für Holzabfuhrwege	500 000 —	249 241 32	248 035 11	497 276 43	— —	2 723 57
Summe b. . .	1 551 800 —	436 862 59	657 744 84	1 094 607 43	6 529 42	463 721 99
						6 529 42
						457 192 57
c. **Administrativkredite für die Etatsperiode 1898/99.**						
1. Mehraufwand für Erbauung eines neuen Wirthschafts- und Oekonomiegebäudes bei der Brauerei Rothhaus an Stelle der abgebrannten	— —	5 310 96	21 635 85	26 946 81	26 946 81	— —
2. Für Verlegung der Wachthäuser und der Hofeinfriedigung beim Großherzoglichen Schlosse in Mannheim, sowie für die Umgestaltung des inneren Schloßhofes daselbst	— —	— —	61 754 73	61 754 73	61 754 73	— —
3. Neubau eines Forstwartshauses in Schönenbach	— —	— —	8 468 27	8 468 27	8 468 27	— —
4. Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Riegel	— —	— —	4 528 75	4 528 75	4 528 75	— —
5. Erbauung eines Waldhüterhauses in Biederbach	— —	— —	4 781 41	4 781 41	4 781 41	— —
6. Beschaffung der Einrichtungsgegenstände der Wirthschaftsräume und Fremdenzimmer in dem zum domänenärarischen Hofgut Rothhaus gehörigen Gasthaus	— —	— —	13 343 31	13 343 31	13 343 31	— —
7. Mehraufwand für den Umbau und die Neueinrichtung des Bühnenhauses, sowie Herstellungen im Zuschauerraum des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe . .	— —	— —	77 424 73	77 424 73	77 424 73	— —
Summe c. . .	— —	5 310 96	191 937 05	197 248 01	197 248 01	— —
Hiezu „ a. . .	798 611 78	739 034 60	216 693 19	955 727 79	157 116 01	— —
„ b. . .	1 551 800 —	436 862 59	657 744 84	1 094 607 43	— —	457 192 57
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	2 350 411 78	1 181 208 15	1 066 375 08	2 247 583 23	354 364 02	457 192 57
						354 364 02
						102 828 55
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat . .	10 038 292 —	5 215 076 87	5 505 840 69	10 720 917 56	682 625 56	— —
Summe der Ausgabe . .	12 388 703 78	6 396 285 02	6 572 215 77	12 968 500 79	682 625 56	102 828 55
					102 828 55	
					579 797 01	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Aus Liegenschaften.						
1. Aus Gebäuden	181 460 —	90 048 87	92 801 57	182 850 44	1 390 44	— —
2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	3 217 908 —	1 557 740 84	1 552 197 88	3 109 938 72	— —	107 969 28
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung:						
a. Von der Brauerei Rothhaus und dem Hof Dürrenbühl	663 826 —	387 192 05	394 068 58	781 260 63	117 434 63	— —
b. Sonstige Einnahmen	17 734 —	9 920 24	10 666 54	20 586 78	2 852 78	— —
4. Aus Holz	11 592 310 —	6 638 346 83	7 016 747 08	13 655 093 91	2 062 783 91	— —
5. Ertrag der Murgschifferschaftsrechte	344 478 —	273 106 03	236 457 85	509 563 88	165 085 88	— —
6. Aus Forstnebennutzungen	477 028 —	185 589 56	171 574 35	357 163 91	— —	119 864 09
7. Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl	6 126 —	2 575 46	2 029 31	4 604 77	— —	1 521 23
8. Aus Jagden	106 516 —	54 383 23	55 986 34	110 369 57	3 853 57	— —
Summe I.	16 607 386 —	9 198 903 11	9 532 529 50	18 731 432 61	2 353 401 21	229 354 60
					229 354 60	
					2 124 046 61	
II. Aus Lehen und Berechtigungen.						
9. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	3 160 —	1 726 78	1 757 65	3 484 43	324 43	— —
10. Aus Fischereien	55 476 —	28 561 59	32 445 73	61 007 32	5 531 32	— —
11. Aus sonstigen Berechtigungen	9 186 —	7 480 73	7 008 55	14 489 28	5 303 28	— —
Summe II.	67 822 —	37 769 10	41 211 93	78 981 03	11 159 03	— —
III. Vom Grundstock.						
12. Zinsen	665 922 —	344 443 53	352 169 35	696 612 88	30 690 88	— —
13. Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle in Karlsruhe	60 000 —	20 300 —	36 550 —	56 850 —	— —	3 150 —
Summe III.	725 922 —	364 743 53	388 719 35	753 462 88	30 690 88	3 150 —
					3 150 —	
					27 540 88	
IV. Verschiedene Einnahmen.						
14. Vom Heidelberger Schloß	68 064 —	38 058 84	41 119 07	79 177 91	11 113 91	— —
15. Ersatzleistung für Einrichtung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen	29 364 —	19 940 49	20 810 80	40 751 29	11 387 29	— —
16. Rückersatz an Porto- und Gefällbetreibungskosten	10 956 —	4 638 51	3 849 99	8 488 50	— —	2 467 50
17. Sonstige Einnahmen	97 718 —	54 671 67	37 643 09	92 314 76	— —	5 403 24
Summe IV.	206 102 —	117 309 51	103 422 95	220 732 46	22 501 20	7 870 74
					7 870 74	
					14 630 46	
Hiezu „ I.	16 607 386 —	9 198 903 11	9 532 529 50	18 731 432 61	2 124 046 61	— —
„ II.	67 822 —	37 769 10	41 211 93	78 981 03	11 159 03	— —
„ III.	725 922 —	364 743 53	388 719 35	753 462 88	27 540 88	— —
Summe A. Ordentlicher Etat.	17 607 232 —	9 718 725 25	10065883 73	19 784 608 98	2 177 376 98	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Für die Grundstocksverwaltung.												
Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten gemachten Aufwendungen und zwar:												
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1896/97	798 611	78	739 034	60	216 693	19	955 727	79	157 116	01	—	—
b. Von der Etatsperiode 1898/99	1 551 800	—	436 862	59	657 744	84	1 094 607	43	—	—	457 192	57
c. Administrativkredite für die Etatsperiode 1898/99	—	—	5 310	96	191 937	05	197 248	01	197 248	01	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	2 350 411	78	1 181 208	15	1 066 375	08	2 247 583	23	354 364	02	457 192	57
											354 364	02
											102 828	55
Summe A. Ordentlicher Etat	17 607 232	—	9 718 725	25	10065883	73	19 784 608	98	2 177 376	98	—	—
									102 828	55		
Summe der Einnahme	19 957 643	78	10899933	40	11132258	81	22 032 192	21			—	—
									2 074 548	43		
Abschluß.												
Einnahme	19 957 643	78	10899933	40	11132258	81	22 032 192	21	2 074 548	43	—	—
Ausgabe	12 388 703	78	6396285	02	6572215	77	12 968500	79	579 797	01	—	—
Reine Einnahme	7 568 940	—	4 503 648	38	4 560 043	04	9 063 691	42	1 494 751	42	—	—

Karlsruhe, den 21. August 1900.

Großherzogliche Domänendirektion.
In Vertretung:
Siegl.

Schwaninger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Domänenverwaltung für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Domänenverwaltung.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Zu § 3 a. Dadurch, daß die Stellen vorwiegend mit jüngeren, in den Anfangsbezügen stehenden Beamten besetzt waren, wurden 2782 ℳ 40 ₰ erspart.

Zu § 3 b. Von dem Mehraufwand entfällt der weitaus größte Theil auf den forstlichen Betrieb, was mit der namhaften Steigerung desselben zusammenhängt. Von den Kosten kommt ein das Vermessungsbureau betreffender Theil unter § 15 wieder zum Ersatz.

Zu § 3 c. Der Mangel an verfügbarem Vermessungspersonal im Bezirk machte die Zutheilung einer weiteren Arbeitskraft an das Vermessungsbureau nothwendig, um den zahlreichen Gesuchen der Forstämter auf Berichtigung und Ergänzung der Vermessungswerke von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen entsprechen zu können. Die hiedurch entstandenen Kosten werden zum größten Theil wieder erstattet. (Vergleiche § 15 der Einnahme.)

Außerdem mußte dem Sekretariat ein weiterer Beamter zugetheilt werden, weil häufige Vertretungen der Bezirksbeamten nothwendig wurden.

Zu § 4. Von dem Mehraufwand von	4815 ℳ 51 ₰
gehen als unter § 12 gehörig ab	1481 „ 65 „
Die restlichen Mehrkosten von	3333 ℳ 86 ₰

sind im Wesentlichen durch die gesteigerten Bedürfnisse des wachsenden Geschäftsbetriebes hervorgerufen.

II. Bezirksdomänenverwaltung.

Zu § 7 a. Unter dem Wenigeraufwand sind 2200 ℳ begriffen, die wegen Zutheilung eines Kopialaversums an Stelle eines Bureaugehilfen unter § 7 c. verrechnet werden; der übrige Minderaufwand ist größtentheils durch Vakaturen und Besetzung der Stellen mit jüngeren, in den Anfangsbezügen stehenden Gehilfen entstanden.

Zu § 7 b. Der Mehraufwand ist hauptsächlich durch zahlreichere Versetzungen veranlaßt; in geringerem Maaße hat auch die Steigerung der auswärtigen Geschäfte hiezu beigetragen.

Zu § 7 c. Soweit die Mehrkosten den nach § 7 a durch anderweite Buchung entstandenen Betrag übersteigen, sind sie durch ein höheres Bedürfniß für Unterstützungen und Stellvertretungen in Krankheitsfällen hervorgerufen.

Zu § 8. Das Anwachsen der Arbeitslöhne und der Materialpreise macht sich in der Unzulänglichkeit der den Bezirksstellen zugewiesenen Kredite und Bauschsummen für Amtsunkosten geltend; auch wurde die Beschaffung mehrerer Kassenschränke nothwendig.

III. Bezirksforstverwaltung.

Zu 11 a. Die Ueberschreitung des Budgetsatzes wurde durch die in der 89. Sitzung der II. Kammer vom 13. Mai 1898 gebilligte Anstellung von 30 Gehilfen, statt der vorgesehenen 25, hervorgerufen.

Zu § 11 b. Mehrkosten entstanden durch die Geschäfte der Forsteinrichtung, welchen unter § 15 auch eine höhere Einnahme gegenübersteht, und durch zahlreichere Versetzungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 11 c. Während im Jahr 1898 die Budgetbewilligung nahezu ausreichte, wurde im Jahre 1899 die Zuweisung einer größeren Zahl Praktikanten als Gehilfen an verschiedene Forstämter, die vorher ohne solche auskamen, nothwendig, um denselben die Bewältigung der Geschäfte zu ermöglichen. Aus gleichem Grunde mußten die Kredite für Schreibaushilfe namhaft erhöht werden.

Zu § 12. In den Mehrkosten, welche sich unter Zurechnung der nach § 4 hierher gehörenden 1 481 ℳ. 65 ₰ auf zusammen 2 705 ℳ. 87 ₰ belaufen, sind 1 766 ℳ. 30 ₰ für Beschaffung neuer Amtssiegel und Schilder inbegriffen; der Rest entfällt auf einen höheren Impressenbedarf.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

Zu § 15 a. Es wurde die Verwilligung von 2 Ortszulagen nothwendig.

Zu § 15 b. Die Mittel für Unterstützungen wurden nicht aufgebraucht.

Zu § 15 c Die Mehrausgabe ist auf Vermehrung der Zahl der Arbeiter bei der Forstwirthschaft und bei Regiebauten und auf die Steigerung der Beiträge zu den Krankenkassen wegen höherer Leistungen derselben zurückzuführen.

Sachlicher Aufwand.

Zu § 16. Von den Mehrkosten entfallen:

Auf die Vermehrung der Grundstocksgebäude von 447 auf 468 = 5% etwa . . . . . 15 000 ℳ. — ₰

auf Aufwendungen für das Mannheimer Schloß, welche dem Domänenärar obliegen, 8 000 ℳ. und für Herstellung der Abortanlagen im rechten Flügel daselbst (Voranschlag 10 480 ℳ.) 1 600 Mk. . . . . 9 600 ℳ. — ₰

im Uebrigen hauptsächlich auf die Lohn- und Materialpreissteigerungen.

Zu § 17. Wegen Verkaufs des bisherigen Dienstgebäudes des Domänenamts Karlsruhe mußten Amts- und Wohnräume vorübergehend miethweise beschafft werden; sodann wurde für das vom Eisenbahnetat gemiethete Dienstgebäude in Kehl eine größere Aufwendung nothwendig.

Zu § 18. Der Mehraufwand wurde verursacht:

Durch Umwandlung der Rodäcker auf Gemarkung Riegel in Wiesen	16 135	ℳ. — ₰
Neuanlage und Verbesserung von Wässerungseinrichtungen in den Domänenamtsbezirken Freiburg, Heidelberg und Wiesloch	28 013	„ — „
Weg-, Dohlen-, Grabenanlagen auf den parzellirten Hofgütern des Domänenamtsbezirks Konstanz . .	21 240	„ — „
Ausbesserung von Hochwasserschäden in den Domänenamtsbezirken Emmendingen und Freiburg . . .	4 770	„ — „
zusammen . .	70 158	ℳ. — ₰

Zu § 19. Von dem Mehraufwand von . . . . . 124 927 ℳ. 85 ₰

geht ab die Mehreinnahme in Folge des gesteigerten Betriebs nach § 3 a . . . . . 117 434 „ 63 „

bleibt eine Mehrausgabe von . . . . . 7 493 ℳ. 22 ₰

welche sich aus der Erhöhung der Biersteuer und der Löhne erklärt.

Zu § 20. Es hat eine weitere Vermehrung des Personals theils durch Aufhebung etatmäßiger Stellen, theils durch Errichtung neuer Dienstbezirke in den Erwerbungsgebieten stattgefunden.

Zu § 21. Die Mehrausgabe ist im Wesentlichen durch Herstellung neuer in Folge einer Aenderung in der wirthschaftlichen Eintheilung nothwendig gewordener Abtheilungslinien im Forstbezirk Mittelberg entstanden. (Vergleiche auch die Erläuterung zu § 15 der Einnahme.)

Zu § 22. Die Ueberschreitung ist in der stetigen Vergrößerung des Wegnetzes und im Steigen der Arbeitslöhne begründet.

Zu § 23. Zu dem Mehraufwand haben neben dem Steigen der Arbeitslöhne die Erhöhung der Holznutzungen, die Aufforstungen in den Erwerbungsgebieten und die Ueberführung von Eichenschälwaldungen in Nadelholzhochwald beigetragen.

Zu § 24. Die aufbereitete Holzmasse ist um 7% höher als der Voranschlag und die Arbeitslöhne weisen eine Steigerung von 5% auf.

Zu § 25. Das Steigen der Ausgabe erklärt sich aus der Verwerthung größerer Holzmassen, als angenommen war.

Zu § 26. Die Ueberschreitung ist durch die Anstellung eines Fischereiaufsehers im Gebiete der Murg und die Einsetzung von Fischbrut in die Seebach oberhalb des Titisees entstanden.

Zu § 27. Der zweite Küferbursche konnte zeitweise entbehrt werden; auch waren weniger Geräthe zu beschaffen.

Zu § 28. Mehrausgaben veranlaßten die Dienstaushilfen für die Führer wegen erhöhten Besuches, die Abgaben wegen Einschätzung der Neubauten zur Steuer und Brandversicherung, die Erstellung der Wasserleitung, Erneuerung zahlreicher Mauertheile der Ruine und von Baumpflanzungen, sowie die Ausführung von Bauarbeiten, welche wegen der Frage der Restaurirung theilweise zurückgehalten worden waren.

Zu §§ 29 a, b, c. Es wurde mehr Gebrauch von der Expreßguteinrichtung gemacht und das Dienstgebäude der Direktion mit Fernsprechanschluß versehen.

Zu § 30 a. Die Wenigerausgabe beruht in Zufälligkeiten.

Zu § 30 b. Es wurde ein Beitrag zum Bau einer Kirche in Hambrücken von 5 000 ℳ. und eines Krankenhauses in Forbach von 4 400 ℳ. geleistet.

V. Für den Grundstock.

Zu § 31. Es sind in geringerem Maaße verzinsliche Kaufkapitalien entstanden.

Zu § 32. Die erübrigte Summe kommt gemäß der Budgetbewilligung in der folgenden Budgetperiode zur Verwendung.

VI. Abgaben und Lasten.

Zu § 33. Die Ursache der Ueberschreitung liegt in der fortwährenden Steigerung der Bedürfnisse der politischen und Kirchengemeinden und im Anwachsen der Brandversicherungsanschläge.

Zu § 34 a. In der Budgetperiode sind durchschnittlich die Preise für:

Früchte um	2,80 %
Wein „	5,64 %
Holz „	5,46 %

gestiegen, wodurch die Mehrausgabe veranlaßt worden ist.

Zu § 34 b. Die Rechnungsergebnisse enthalten:

I. Neubaukosten.

Wenigerausgabe . . . . . 207 931 ℳ. 93 ₰,

weil ein Theil der vorgesehenen Bauten (Kirchen in Rötteln und St. Ilgen) in der Budgetperiode noch nicht zur Ausführung kam, ein anderer Theil (Kirchen in Stafforth, Büchenbronn und Mußbach, Pfarrhäuser in Hochstetten und Weisweil) nicht in dem Maaße vorschritt, als angenommen war. Diesem Minderaufwand steht eine Mehrausgabe gegenüber von . . . . . 76 949 „ 10 „

nämlich für:

die Kirchen in Freiburg-Wiehre, Haslach und Badenweiler 26 677 ℳ. 01 ₰ + 4 847 ℳ. 31 ₰ + 10 307 ℳ. 08 ₰ = 41 831 ℳ. 40 ₰, welche an den Bewilligungen aus früheren Budgetperioden wegen langsamen Vorschreitens der Bauten erst in den Jahren 1898|99 zur Verwendung kamen. Eigentliche Ueberschreitungen der Budgetbewilligung sind hierunter nur inbegriffen bei der Kirche in Haslach 4 847 ℳ. 31 ₰ (vergleiche hierwegen den Bericht der Budgetkommission der II. Kammer, V. Beilagen-Heft von 1895/96 Seite 300), bei der Kirche in Badenweiler 9 174 ℳ. 60 ₰ wegen des nicht vorgesehen gewesenen Baues einer Nothkirche, der Entwässerung des Bauplatzes und der Herrichtung des Kirchenplatzes. Eine weitere Ueberschreitung im Betrag von 5 735 ℳ 70 ₰, wovon 391 ℳ. 80 ₰ bereits in der Periode 1896|97 verrechnet sind, ist beim Pfarrhaus in Ittendorf wegen Unzulänglichkeit des Voranschlags entstanden.

Hiezu kommen noch Aufwendungen für das Pfarrhaus in Bonndorf (Vorarbeiten zum Neubau), Erwerbung eines Meßnerhauses in Konstanz, Bau eines Oekonomiegebäudes für das Pfarrhaus in Badenweiler, Wasserleitungen für die Pfarrhäuser in Feuerbach und Menzenschwand mit zusammen 29 773 ℳ. 80 ₰. Diesen Mehrausgaben stehen zum Theil Mehreinnahmen unter § 17 gegenüber.

Restlicher Wenigeraufwand . . . . . 130 982 ℳ. 83 ₰

II. Unterhaltungsaufwand.

Mehrkosten in Folge größerer dringlicher Herstellungen und des Anwachsens der Arbeits- und Materialpreise . . . . . 39 969 ℳ. 07 ₰

bleibt Wenigeraufwand . . . . 91 013 ℳ. 76 ₰

Zu § 34 c. Die Mehrausgabe enthält namhaftere Zuschüsse an unzureichende Kirchenfonds, einen Beitrag zur Vergrößerung der Kirche in Grafenhausen bei Bonndorf und Ausgaben für Paramentenbeschaffungen.

Zu § 35. Die Ueberschreitung ist durch den Neubau der Kirche in Herrenwies entstanden. Die Budgetbewilligung hiefür von 68 200 ℳ. wurde um 19 479 ℳ. 68 ₰ überschritten in Folge von Aufgeboten bei der Arbeitsvergebung, Mehrmaßen und Mehrerfordernissen gegenüber dem Ueberschlag und höheren Bauaufsichtskosten.

Zu § 36. Es wurden größere Wegausführungen in den Forstbezirken Mittelberg, Wolfsboden und Thiengen vorgenommen und in den Forstbezirken Huchenfeld und Triberg namhafte Beiträge zu Straßenbauten geleistet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 37 a. Es haben größere Leistungen an berechtigte Gemeinden stattgefunden.

Zu § 37 b. Zu der Mehrausgabe hat neben größeren Holzabgaben auch der gestiegene Holzwerth beigetragen.

Zu § 38 a. und b. An Berechtigte hat eine etwas höhere, an Begünstigte eine geringere Streuabgabe stattgefunden.

Zu § 39. Die Mehrausgabe enthält höhere Rabattbewilligungen für Holzgelder und Pachtzinsnachlässe wegen Hagelschäden.

Zu § 40. Durch Beschaffung von Wasserwehrgeräthschaften für die abgesonderte Gemarkung „Speierer Grün" hat sich eine Ueberschreitung ergeben.

B. Außerordentlicher Etat.

Für die Grundstocksverwaltung.

a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1896/97.

a. Von budgetmäßigen Krediten.

Zu § 1. Die Ueberschreitung der Budgetbewilligung beträgt

in der Budgetperiode 1896/97	32 705 ℳ. 23 ₰
„ „ „ 1898/99	119 745 „ 90 „
zusammen	152 451 ℳ. 13 ₰

Bei einem Budgetsatz von 1 571 500 ℳ. beträgt die 10%ige Ueberschreitung (Artikel 11 und 12 des Etatgesetzes) . . . . . 157 150 ℳ. — ₰

Bei der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes waren Entwurf und Ausführung, vor Allem aber die Einhaltung des aufgestellten, der Budgetbewilligung zu Grund gelegten Kostenanschlags mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden, deren Folgen, soweit sie jetzt in einer Ueberschreitung der bewilligten Mittel in Erscheinung treten, nicht ganz vermieden werden konnten. Sowohl während der eigentlichen Bauzeit, als auch später, als das Gebäude in der Hauptsache vollendet war und daher dessen Uebergabe an die Großherzogliche Hofverwaltung in Frage kam, mußte eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen des ursprünglichen Projekts vorgenommen werden, für welche im Voranschlag entweder keine oder nicht genügende Mittel vorgesehen waren, die aber im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Gebäudes als unvermeidlich sich erwiesen. Bei einem Theil dieser unvermeidlichen Arbeiten konnte zwar bei deren Vergebung mit der Möglichkeit der Deckung durch Ersparnisse an anderen Theilen des Voranschlags gerechnet werden, es haben sich aber hinterher die desfallsigen Annahmen der technischen Bauleitung nicht als zutreffend erwiesen, indem die von letzterer in Aussicht genommenen Ersparnisse durch anderweitige, nicht vorhergesehene Baubedürfnisse vollständig aufgebraucht wurden. Zur Befriedigung der letzteren mußte noch im Jahre 1899 eine Summe von rund 118 000 ℳ. aufgewendet werden, wobei namentlich zu erwähnen sind: die Herrichtung der Gartenanlagen mit Zufahrtswegen, Abschlußvorrichtungen, Gießwasser- und Hydrantenanlagen, Vervollständigung und Einrichtung des Küchenbaues, Herrichtung des Souterrains, die Erweiterung der elektrischen Anlage, die Ergänzung der Beleuchtungskörper in verschiedenen Räumen, die Anbringung von Windfang, Vordach, Thüren, Glasabschlüssen u. s. w., die Aufstellung weiterer Oefen, Unterhaltung und Betrieb des Gebäudes bis zu dessen Uebergabe an die Großherzogliche Hofverwaltung u. s. w. Endlich ist zu beachten, daß bei der etwa 6jährigen Dauer der Bauausführung die im Laufe dieser Zeit eingetretene namhafte Erhöhung der Arbeitslöhne und der Preise der Baumaterialien, wie fast bei allen Neu- und Umbauten, so auch hier zu der Ueberschreitung wesentlich beigetragen hat.

Zu § 2. Der im Verhältniß zur Gesammtbewilligung mit 384 420 ℳ. nicht erhebliche Minderaufwand ist durch Abgebote bei der Arbeitsvergebung entstanden.

Zu § 7. Durch Ausführung einiger im Voranschlag nicht vorgesehenen, aber für nöthig befundenen Arbeiten entstand eine Ueberschreitung.

Zu § 8. Die Mehrausgabe ist theils durch Aufgebote bei der Arbeitsvergebung, theils durch Ausführungen, die im Voranschlag nicht berücksichtigt waren, aber beim Fortschreiten des Baues sich als nothwendig erwiesen, theils in Folge Unzulänglichkeit der für die Bauleitung angenommenen Mittel entstanden.

Zu § 9. Mehrausgaben verursachten die Wasserversorgung, die Herrichtung des Dienstgartens und die Bauaufsicht. 3 049 ℳ. 45 ₰

Zu § 10. Von der Ersparniß mit . . . . . 2 800 „ 70 „

gehen die im Jahre 1900 bezahlten Restguthaben ab . . . . . 248 ℳ. 75 ₰

der Rest mit . . . . . konnte erspart werden, weil die Herrichtung des Bauplatzes weniger kostete als angenommen war.

Zu § 11. Die Erübrigung ist auf geringeres Ausmaß bei der Maurerarbeit zurückzuführen.

Zu § 12. Die Herrichtung des Bauplatzes, des Hofes und des Gartens sowie die Trockenmauern kosteten mehr als angenommen war.

Zu § 13. Die im Voranschlag für Fundation und für Beschaffung des Bauholzes vorgesehenen Mittel waren unzureichend, außerdem wurden bei der Ausführung einige die Dauerhaftigkeit des Gebäudes erhöhende Arbeiten weiter vorgenommen.

Zu § 15. Für die im Voranschlag bei der Maurer-, Steinhauer-, Zimmer- und Cementarbeit angenommenen Preise

konnten keine Unternehmer gefunden werden, außerdem verursachten die solidere Herstellung des Baues und einige im Voranschlag nicht vorgesehene Arbeiten einen höheren Aufwand.

Zu § 16. Zu der Ueberschreitung haben beigetragen: Aufgebote bei der Vergebung verschiedener Arbeiten, die schwierigere Fundation, als die Probelöcher vermuten ließen, die Unbrauchbarkeit des zur Verwendung vorgesehenen alten Materials, Mehrmaße bei der Abrechnung und Bauausführungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren, aber als nothwendig befunden wurden.

Zu § 17. Die Bauausführung wurde wegen des Verkaufes des domänenärarischen Antheils des Kaufhauses unterlassen.

b. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 9a, 9c, 9d, 9e. Die Kreditreste sind zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode vorgesehen.

Zu § 6. Der Bau wurde nicht ausgeführt.

Zu § 7. Das Gebäude ist noch nicht fertig, die Ueberschreitung kann erst nach Vorlage der Endabrechnung erläutert werden, was in der Darstellung für 1900/1901 geschehen wird.

Zu § 9b. Ebenso.

Zu § 10. Der Rest kommt nicht mehr zur Verwendung, weil für die nächste Budgetperiode ein neuer Kredit bewilligt ist.

c. Administrativkredite für die Etatsperiode 1898/99.

Vergleiche Ordnungszahl 21—27 des Verzeichnisses der in den Jahren 1898/99 ertheilten Administrativkredite.

Zu § 1. Wegen des Mehraufwands vergleiche das Verzeichniß der in den Jahren 1900/1901 ertheilten Administrativkredite.

Zu §§ 2, 3, 4, 5. Die Restbeträge der Verwilligungen sind zur Verwendung in der Budgetperiode 1900/1901 vorgesehen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

I. Aus Liegenschaften.

Zu § 1. Die Mehreinnahme ist auf die Erwerbung der Häuser Schloßplatz 3 und Zirkel 8 in Karlsruhe zurückzuführen.

Zu § 2. Die Rechnungsergebnisse stellen sich wie folgt:

	Fläche:	In Folge Veränderung der Nutzungsfläche: Betrag:	der Ertrags- und Preisverhältnisse:
Wenigereinnahme:			
I. Selbstbewirthschaftete Wiesen	140,57 ha	25 594 ℳ 52 ₰	113 497 ℳ 74 ₰
III. Selbstbewirthschaftetes Torfgelände	4,77 „	1 938 „ 12 „	— „ — „
IV. Verpachtete Grundstücke:			
Parzellengüter	216,78 „	27 833 „ 25 „	— „ — „
Hofgüter	27,28 „	673 „ 66 „	— „ — „
zusammen	389,40 ha	56 039 ℳ 55 ₰	113 497 ℳ 74 ₰
Mehreinnahme:			
II. Selbstbewirthschaftete Reben	0,19 ha	504 ℳ 42 ₰	20 565 ℳ 20 ₰
III. Selbstbewirthschaftetes Torfgelände	— „	— „ — „	1 166 „ 26 „
IV. Verpachtete Grundstücke:			
Parzellengüter	— „	— „ — „	17 532 „ 60 „
Hofgüter	— „	— „ — „	4 776 „ 55 „
V. Nebennutzungen	— „	— „ — „	17 023 „ 40 „
zusammen	0,19 ha	504 ℳ 42 ₰	61 064 ℳ 01 ₰
Unterschied: weniger	389,21 ha	55 535 ℳ 13 ₰	52 433 ℳ 73 ₰
		107 968 ℳ 86 ₰	
Hiezu Abrundung		— „ 42 „	
		107 969 ℳ 28 ₰	

Zu § 3a. Vergleiche § 19 der Ausgabe. Zu der Mehreinnahme haben beigetragen:

Der größere Bierabsatz, insbesondere an Flaschenbier, günstige Ergebnisse der Mastnutzung, höhere Einnahmen aus dem Verkaufe von Naturalien, Geräthschaften und an Fuhrlöhnen.

Zu § 3b. In Folge Erweiterung und Verbesserung verschiedener Einrichtungen wurden höhere Pachtzinse erzielt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 4.

	Oberirdische Holzmasse.				Stock- und Wurzelholz.				Budgetsatz 1898/99.	
	Zu verwerthende Holzmasse. Festmeter.	Erlös pro Festmeter.		Erlös im Ganzen.	Zu verwerthende Holzmasse. Festmeter.	Erlös pro Festmeter.		Erlös im Ganzen.		
		ℳ	₰	ℳ ₰		ℳ	₰	ℳ ₰	ℳ	₰
I. Holzabgabe an Berechtigte	1 444 46	5	27	7 612 30	292 —	2	50	730 —	8 342	30
II. „ aus Vergünstigung	2 561 88	3	34	8 556 68	36 80	6	35	233 68	8 790	36
III. „ zu Kompetenzen	3 280 52	9	34	30 640 06	— —	—	—	— —	30 640	06
IV. „ an Gültmühlen	166 94	9	54	1 592 61	— —	—	—	— —	1 592	61
V. Zum Verkauf kommendes Holz	526 718 62	10	86	5 720 164 21	3 944 58	6	75	26 625 92	5 746 790	13
Voranschlag für 1 Jahr	534 172 42	10	80	5 768 565 86	4 273 38	6	46	27 589 60	5 796 155	46
Voranschlag für 2 Jahre	1 068 344 84	—	—	11537131 72	8 546 76	—	—	55 179 20	11592310	92
Rechnungsergebniß 1898	563 910 93	11	74	6 620 006 90	3 339 —	5	49	18 339 93	6 638 346	83
Rechnungsergebniß 1899	591 050 29	11	84	6 996 382 13	4 518 —	4	51	20 364 95	7 016 747	08
Summe	1 154 961 22	11	79	13616389 03	7 857 —	4	92	38 704 88	13655093	91
Mehr	86 616 38	—	99	2 079 257 31	— —	—	—	— —	2 062 782	99
Weniger	— —	—	—	— —	689 76	1	54	16 474 32	—	—

Von der Mehreinnahme entfällt:

auf die größere Holzmasse . . . . . 931 001 ℳ 05 ₰

„ „ Preissteigerung . . . . . 1 131 782 „ 86 „

Die größere Holzmasse wurde aus einer Vermehrung der ertragsfähigen Waldfläche von 607,85 ha mit 4 327,12 Festmeter, im Uebrigen aus unvorhergesehenen Nutzungen in Folge von Schneebrüchen und an Dürr- und Windfallhölzern erzielt.

Zu § 5. In Folge geänderter Bestimmung über die Sortierung des Holzes in den Statuten der Murgschifferschaft wurde eine größere Nutzholzmasse in Natur vertheilt, wovon dem Domänenärar 7 226,73 Festmeter mehr zufielen; auch konnte dieses Holz vortheilhafter verwerthet werden.

Zu § 6. In Folge günstigerer Erntejahre war das Bedürfniß nach Waldstreu und Futter ein wesentlich geringeres.

Zu § 7. Es ist ein weiterer Rückgang der Forstfrevel um 38 % zu verzeichnen.

Zu § 8. Bei Neuverpachtungen wurden meistens höhere Pachtzinse erzielt.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

Zu § 9. Die nach den höheren Fruchtpreisen in Geld berechneten Lehenfrüchte brachten eine höhere Einnahme.

Zu § 10. Die Neuverpachtungen brachten meistens höhere Gebote.

Zu § 11. In den Gemeinden, in deren Waldungen das Domänenärar berechtigt ist, wurde eine höhere Einnahme aus Holz erzielt.

III. Vom Grundstock.

Zu § 12. Durch namhafte Veräußerungen von Grundstocksbestandtheilen haben sich die von den Bezirksstellen einzuziehenden Kapitalien vermehrt.

Zu § 13. Vergleiche § 32 der Ausgabe.

IV. Verschiedene Einnahmen.

Zu § 14. Der gesteigerte Besuch brachte eine höhere Einnahme an Vorzeigegebühren.

Zu § 15. Der Mehreinnahme stehen Mehrausgaben unter den §§ 3 b., 3 c., 11 b., und 21 gegenüber.

Zu § 16. Wie zu § 30 a. der Ausgabe.

Zu § 17. Nach Maßgabe des langsameren Fortschreitens der kirchlichen Neubauten (vergleiche § 34 b. der Ausgabe) kamen an Ersatzleistungen der Kirchengemeinden an Frohndkosten ꝛc. weniger ein . . . . . 25 181 ℳ 36 ₰

dagegen sind an Miethzinsen für gemiethete Gebäude (Domänenamt Karlsruhe), an Ersatzbeträgen und Zinsen aus befristeten Gefällausständen sowie durch den Erlös aus dem alten Meßnerhaus zu St. Stephan in Konstanz höhere Einnahmen zu verzeichnen . . . . . 19 778 „ 12 „

Unterschied, Wenigereinnahme . . . . . 5 403 ℳ 24 ₰

B. Außerordentlicher Etat.

Für die Grundstocksverwaltung.

Die außerordentlichen Ausgaben für den Domänengrundstock werden hier als Ersatz von letzterem in Einnahme verrechnet; daher gleichen sich die Titel in Einnahme und Ausgabe aus. — Vergleiche die bezüglichen Erläuterungen zu der Ausgabe.

Ausgabe Tit. V. und Einnahme Tit. II. Salinenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ Persönliche Ausgaben.						
1. Gehalte	69 030 —	33 188 17	32 984 38	66 172 55	— —	2 857 45
2. Wohnungsgeld	4 520 —	2 106 25	2 109 31	4 215 56	— —	304 44
3. Andere persönliche Ausgaben	4 740 —	2 739 42	3 410 82	6 150 24	1 410 24	—
Sachliche Verwaltungsausgaben.						
4. Für sachliche Amtsunkosten	4 288 —	2 090 87	2 055 12	4 145 99	— —	142 01
5. Versendungskosten:						
a. Postporto	1 958 —	933 09	944 14	1 877 23	— —	80 77
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	44 —	20 45	19 60	40 05	— —	3 95
c. Telegraphengebühren	52 —	21 20	13 75	34 95	— —	17 05
Sonstige Kosten und Lasten des Betriebs.						
6. Aufwand auf Liegenschaften mit Einrichtungen und Geräthschaften	157 000 —	105 996 06	73 177 73	179 173 79	22 173 79	—
7. Gewinnung, Förderung, Verarbeitung	591 968 —	314 774 99	347 828 44	662 603 43	70 635 43	—
8. Magazinirung und Verpackung	241 082 —	133 594 44	130 239 24	263 833 68	22 751 68	—
9 Absatz- und sonstige Betriebskosten	2 640 —	845 96	588 24	1 434 20	— —	1 205 80
10. Für den Soolbadbetrieb	5 112 —	2 878 90	3 041 34	5 920 24	808 24	—
11. Für die Arbeiterversicherungen und ähnliche Kosten	22 430 —	9 661 08	9 528 94	19 190 02	— —	3 239 98
12. Vermischte Ausgaben	10 018 —	5 135 95	4 975 69	10 111 64	93 64	—
Summe A. Ordentlicher Etat	1 114 882 —	613 986 83	610 916 74	1 224 903 57	117 873 02	7 851 45
					7 851 45	
					110 021 57	
B. Außerordentlicher Etat.						
Von der Etatsperiode 1898/99.						
1. Errichtung einer neuen Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	48 475 —	6 329 88	5 972 80	12 302 68	— —	36 172 32
Summe B. Außerordentlicher Etat	48 475 —	6 329 88	5 972 80	12 302 68	— —	36 172 32
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat	1 114 882 —	613 986 83	610 916 74	1 224 903 57	110 021 57	—
Summe der Ausgabe	1 163 357 —	620 316 71	616 889 54	1 237 206 25	73 849 25	—
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
1. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	33 498 —	18 000 65	17 270 15	35 270 80	1 772 80	—
Uebertrag	33 498 —	18 000 65	17 270 15	35 270 80	1 772 80	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
88 Uebertrag . .	33 498	—	18 000	65	17 270	15	35 270	80	1 772	80	—	—
2. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs . .	1 240 000	—	754 593	13	803 995	51	1 558 588	64	318 588	64	—	—
3. Verschiedene Einnahmen	5 702	—	2 823	06	7 791	73	10 614	79	4 912	79	—	—
Summe der Einnahme . .	1 279 200	—	775 416	84	829 057	39	1 604 474	23	325 274	23	—	—
Summe der Ausgabe . .	1 163 357	—	620 316	71	616 889	54	1 237 206	25	73 849	25	—	—
Reine Einnahme . .	115 843	—	155 100	13	212 167	85	367 267	98	251 424	98	—	—

Karlsruhe, den 22. August 1900.

Großherzogliche Domänendirektion.
In Vertretung:
Siegl.

Vdt. Schwaninger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Salinenverwaltung für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Salinenverwaltung.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 3. Es wurden größere Ausgaben für Dienstaushilfen in Folge militärischer Uebungen und Beurlaubungen von Beamten, ferner für Schreibaushilfen nothwendig.

Zu § 4. Für Bureaugeräthe waren die Ausgaben geringer als im Rechnungsdurchschnitt.

Zu § 5. Die im Jahre 1894 erlassenen neuen Verkaufsbedingungen, wonach die Salzabnehmer das Porto für Geldzahlungen zu tragen haben, haben einen weiteren Rückgang dieses Aufwandes herbeigeführt.

Zu § 6. Die Ueberschreitung ist veranlaßt:

Durch den gutthatsweisen Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen in Rappenau, durch die Erstellung von Baumanlagen, Ruheplätzen, Spaziergängen und eines Kinderspielplatzes für das Soolbad in Dürrheim, durch Mehraufwendungen für die Bohr- und Siedeinrichtungen in Folge der Absatzsteigerung.

Zu §§ 7 und 8. Die Mehrausgaben sind lediglich dem größeren Salzabsatz zuzuschreiben.

Zu § 9. Es waren weniger Rückvergütungen zu leisten.

Zu § 10. Ein vermehrter Besuch der Soolbäder hatte auch größere Ausgaben zur Folge.

Zu § 11. Außer der Verminderung der Ruhegehaltsempfänger aus den früheren Sustentationskassen hat die Unterlassung einer Beitragsleistung zu Abtheilung B. der Arbeiterpensionskasse eine Minderausgabe veranlaßt.

Zu § 12. Es erwuchsen einige unvorhergesehene Kosten.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1. Der Kreditrest ist zur Verwendung in der Budgetperiode 1900/1901 genehmigt.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Die Mehreinnahme ist durch stärkeren Besuch der Soolbäder herbeigeführt.

Zu § 2. Die höhere Einnahme konnte theils durch vermehrten Absatz, theils durch ein unter den süddeutschen Salinen rechts des Rheines zu Stande gekommenes Uebereinkommen erzielt werden.

Zu § 3. Die Mehreinnahme ist durch Verwerthung größerer Altmaterialvorräthe und durch eine Konzessionsgebühr für Soolgewinnung Seitens eines Privatwerkes entstanden.

Ausgabe Tit. VI. und Einnahme Tit. III. Steuerverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat						
I. Zentralverwaltung.						
§§						
1. Gehalte	293 800 —	151 779 81	154 923 25	306 703 06	12 903 06	— —
2. Wohnungsgeld	42 680 —	22 864 24	23 115 79	45 980 03	3 300 03	— —
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten, sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	31 600 —	17 323 81	18 699 39	36 023 20	4 423 20	— —
b. Reise- und Umzugskosten	6 352 —	3 479 90	2 996 78	6 476 68	124 68	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	1 868 —	946 72	913 72	1 860 44	— —	7 56
4. Sachliche Amtsunkosten	20 864 —	10 545 66	14 546 99	25 092 65	4 228 65	— —
Summe I.	397 164 —	206 940 14	215 195 92	422 136 06	24 979 62	7 56
					7 56	
					24 972 06	
II. Bezirksverwaltung.						
(Kassenverwaltung und Steueraufsicht.)						
5. Gehalte	1 634 010 —	816 573 93	804 015 52	1 620 589 45	— —	13 420 55
6. Wohnungsgeld	168 060 —	84 764 08	85 090 92	169 855 —	1 795 —	— —
Andere persönliche Ausgaben (§§ 7—12).						
7. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten:						
a. bei den Finanzämtern	184 078 —	88 153 27	91 099 39	179 252 66	— —	4 825 34
b. bei den Steuererhebersdiensten	885 424 —	443 865 76	447 092 22	890 957 98	5 533 98	— —
8. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	82 796 —	40 636 91	45 750 66	86 387 57	3 591 57	— —
9 Reise- und Umzugskosten	135 456 —	73 235 54	77 086 57	150 322 11	14 866 11	— —
10. Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern	194 392 —	98 098 08	97 939 66	196 037 74	1 645 74	— —
11. Aufwand für Dienstkleidung	28 612 —	13 806 65	14 900 94	28 707 59	95 59	— —
12 Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	10 000 —	4 377 89	4 813 50	9 191 39	— —	808 61
Sachliche Ausgaben.						
13. Sachliche Amtsunkosten:						
a. bei den Finanzämtern	48 822 —	25 206 89	24 915 11	50 122 —	1 300 —	— —
b. bei den Steuererhebersdiensten	184 940 —	93 597 99	96 577 89	190 175 88	5 235 88	— —
c. bei der Steueraufsicht	9 042 —	4 490 52	4 868 42	9 358 94	316 94	— —
Summe II.	3 565 632 —	1 786 807 51	1 794 150 80	3 580 958 31	34 380 81	19 054 50
					19 054 50	
					15 326 31	
III. Katastrirung der direkten Steuern.						
14. Gehalte	449 990 —	216 023 77	216 756 35	432 780 12	— —	17 209 88
15. Wohnungsgeld	51 120 —	24 737 59	25 787 49	50 525 08	— —	594 92
Uebertrag	501 110 —	240 761 36	242 543 84	483 305 20	— —	17 804 80

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
III. Katastrirung der direkten Steuern.						
§ Uebertrag . .	501 110 —	240 761 36	242 543 84	483 305 20	— —	17 804 80
16. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten .	173 400 —	87 468 80	89 609 44	177 078 24	3 678 24	— —
b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	44 000 —	22 510 22	32 393 08	54 903 30	10 903 30	— —
c. Reise- und Umzugskosten	97 518 —	50 885 07	45 930 34	96 815 41	— —	702 59
d. Sonstige persönliche Ausgaben . . .	95 468 —	47 931 44	48 868 72	96 800 16	1 332 16	— —
17. Sachliche Amtsunkosten	54 456 —	28 118 44	32 835 78	60 954 22	6 498 22	— —
Summe III. . .	965 952 —	477 675 33	492 181 20	969 856 53	22 411 92	18 507 39
					18 507 39	
					3 904 53	
IV. Abgang und Rückersatz.						
18. Bei den direkten Steuern:						
a. bei der Grund- und Häuserſteuer . .	19 838 —	10 080 44	8 636 78	18 717 22	— —	1 120 78
b. bei der Gewerbesteuer	126 810 —	75 486 43	83 014 38	158 500 81	31 690 81	— —
c. bei der Kapitalrentensteuer	32 620 —	9 295 70	24 212 74	33 508 44	888 44	— —
d. bei der Einkommensteuer	1 112 724 —	632 196 40	746 718 44	1 378 914 84	266 190 84	— —
19. Bei den indirekten Steuern	1 331 496 —	940 645 46	964 916 17	1 905 561 63	574 065 63	— —
20. Bei den Justiz- und Polizeigefällen . .	435 172 —	203 284 76	199 757 34	403 042 10	— —	32 129 90
21. Bei den verschiedenen Einnahmen . . .	1 976 —	343 42	1 104 83	1 448 25	— —	527 75
Summe IV. .	3 060 636 —	1 871 332 61	2 028 360 68	3 899 693 29	872 835 72	33 778 43
					33 778 43	
					839 057 29	
V. Sonstige Ausgaben.						
22. Wegen der indirekten Steuern	40 000 —	19 746 91	21 301 83	41 048 74	1 048 74	— —
23. Wegen der Justiz- und Polizeigefälle:						
a. Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notarskosten	74 988 —	41 964 33	36 480 63	78 444 96	3 456 96	— —
b. Für Konstatirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie der Abhörgebühren	50 386 —	28 238 72	27 101 87	55 340 59	4 954 59	— —
c. Kosten der Kontrolirung des Sporteiansatzes	9 838 —	4 332 06	4 519 35	8 851 41	— —	986 59
d. Strafantheile der Gemeinden	8 240 —	12 794 83	7 272 11	20 066 94	11 826 94	— —
e. Aufwand für gestempelte Impressen . .	26 578 —	14 392 05	8 073 55	22 465 60	— —	4 112 40
f. Lasten der Forststrafgefälle	30 732 —	13 690 49	10 673 57	24 364 06	— —	6 367 94
g. Lasten der Hundstaxen	438 076 —	245 666 56	269 485 26	515 151 82	77 075 82	— —
24. Wegen des Steuerstrafverfahrens . . .	1 174 —	795 99	1 561 02	2 357 01	1 183 01	— —
25 Versendungskosten:						
a. Postporto	101 862 —	52 798 54	52 242 13	105 040 67	3 178 67	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	8 184 —	4 780 —	5 486 21	10 266 21	2 082 21	— —
c. Telegraphengebühren	62 —	35 60	36 80	72 40	10 40	— —
26. Miethzinse für Dienstgebäude	54 384 —	26 252 19	34 730 92	60 983 11	6 599 11	— —
Uebertrag . .	844 504 —	465 488 27	478 965 25	944 453 52	111 416 45	11 466 93

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenen mehr.		weniger.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
V. Sonstige Ausgaben.												
§ Uebertrag	844 504	—	465 488	27	478 965	25	944 453	52	111 416	45	11 466	93
27. Bauaufwand	30 912	—	17 290	40	14 526	14	31 816	54	904	54	—	—
28. Verschiedene und zufällige Ausgaben	17 294	—	13 028	72	16 286	04	29 314	76	12 020	76	—	—
Summe V.	892 710	—	495 807	39	509 777	43	1 005 584	82	124 341	75	11 466	93
									11 466	93		
Hiezu									112 874	82		
Summe I.	397 164	—	206 940	14	215 195	92	422 136	06	24 972	06	—	—
„ II.	3 565 632	—	1 786 807	51	1 794 150	80	3 580 958	31	15 326	31	—	—
„ III.	965 952	—	477 675	33	492 181	20	969 856	53	3 904	53	—	—
„ IV.	3 060 636	—	1 871 332	61	2 028 360	68	3 899 693	29	839 057	29	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	8 882 094	—	4 838 562	98	5 039 666	03	9 878 229	01	996 135	01	—	—
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1898/99.												
1. Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Wertheim	73 200	—	12 872	50	34 892	85	47 765	35	—	—	25 434	65
2. Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	200 000	—	1 288	80	71 279	03	72 567	83	—	—	127 432	17
Summe B. Außerordentlicher Etat	273 200	—	14 161	30	106 171	88	120 333	18	—	—	152 866	82
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat	8 882 094	—	4 838 562	98	5 039 666	03	9 878 229	01	996 135	01	—	—
Summe der Ausgabe	9 155 294	—	4 852 724	28	5 145 837	91	9 998 562	19	996 135	01	152 866	82
									152 866	82		
									843 268	19		
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
I. Direkte Steuern.												
1. Grund- und Häusersteuer	7 526 286	—	3 829 844	04	3 902 646	90	7 732 490	94	206 204	94	—	—
2. Gewerbsteuer	2 297 632	—	1 291 632	86	1 437 683	78	2 729 316	64	431 684	64	—	—
3. Kapitalrentensteuer	2 898 426	—	1 548 594	94	1 634 333	33	3 182 928	27	284 502	27	—	—
4. Einkommensteuer	15 210 252	—	8 396 261	26	8 984 416	55	17 380 677	81	2 170 425	81	—	—
5. Sonstige Steuern:												
a. Beförsterungssteuer	266 364	—	133 277	34	133 315	17	266 592	51	228	51	—	—
b. Fixirte Steuer	1 118	—	558	37	558	37	1 116	74	—	—	1	26
Summe I.	28 200 078	—	15200168	81	16092954	10	31 293 122	91	3 093 046	17	1	26
									1	26		
									3 093 044	91		
II. Indirekte Steuern.												
6. Weinsteuer	4 014 380	—	2 324 170	05	2 358 896	22	4 683 066	27	668 686	27	—	—
7. Biersteuer	12 547 172	—	8 404 991	88	8 838 578	38	17 243 570	26	4 696 398	26	—	—
8. Fleischsteuer	1 201 194	—	762 283	48	771 744	92	1 534 028	40	332 834	40	—	—
9. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsacciſe	6 972 234	—	6 233 297	40	6 499 311	39	12 732 608	79	5 760 374	79	—	—
Summe II.	24 734 980	—	17724742	81	18468530	91	36 193 273	72	11458293	72	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
§ III. **Justiz- und Polizeigefälle.**						
10. Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notarskosten	6 020 182 —	3 489 469 97	3 519 826 80	7 009 296 77	989 114 77	— —
11. Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, Abhörgebühren	2 404 220 —	1 553 995 13	1 605 565 56	3 159 560 69	755 340 69	— —
12. Forststrafgefälle	80 528 —	35 568 19	28 535 43	64 103 62	— —	16 424 38
13. Hundstaxen	900 098 —	497 780 —	551 824 24	1 049 604 24	149 506 24	— —
Summe III.	9 405 028 —	5 576 813 29	5 705 752 03	11 282 565 32	1 893 961 70	16 424 38
					16 424 38	
					1 877 537 32	
IV. **Verschiedene Einnahmen.**						
14. Steuerstrafgefälle:						
a. Steuernachträge	75 910 —	33 113 31	39 350 33	72 463 64	— —	3 446 36
b. Defraudations- und Ordnungsstrafen	141 622 —	74 047 88	63 901 89	137 949 77	— —	3 672 23
15. Heb- und Kontrolgebühren	260 308 —	160 525 92	161 587 19	322 113 11	61 805 11	— —
16. Ersatz von Kreisen, Gemeinden und Anderen für Katasterarbeiten	218 322 —	117 870 88	117 865 —	235 735 88	17 413 88	— —
17. Ersatz und Abgang an Passiven	10 504 —	5 699 02	5 679 62	11 378 64	874 64	— —
18. Miethzinse	42 162 —	20 260 85	22 624 49	42 885 34	723 34	— —
19. Sonstige Einnahmen	25 002 —	12 439 66	15 334 06	27 773 72	2 771 72	— —
Summe IV.	773 830 —	423 957 52	426 342 58	850 300 10	83 588 69	7 118 59
					7 118 59	
Hiezu					76 470 10	
Summe I.	28 200 078 —	15200168 81	16092954 10	31 293 122 91	3093044 91	— —
„ II.	24 734 980 —	17724742 81	18468530 91	36 193 273 72	11458293 72	— —
„ III.	9 405 028 —	5576813 29	5705752 03	11 282 565 32	1877537 32	— —
Summe der Einnahme	63 113 916 —	38925682 43	40693579 62	79 619 262 05	16505346 05	— —
Abschluß.						
Summe der Einnahme	63 113 916 —	38925682 43	40693579 62	79 619 262 05	16505346 05	— —
„ „ Ausgabe	9 155 294 —	4852724 28	5145837 91	9 998 562 19	843268 19	— —
Reine Einnahme	53 958 622 —	34072958 15	35547741 71	69 620 699 86	15662077 86	— —

Karlsruhe, den 27. August 1900

Großherzogliche Steuerdirektion.
In Vertretung:
Danner.

Vdt. Kern.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Steuerverwaltung für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Zu § 3a. Ursache des Mehraufwands: Schreibaushilfe in Folge der steten Vermehrung des Umfangs der Geschäfte der Steuerdirektion sowie in beträchtlicherem Umfange erforderlich gewesene Stellvertretungen in Krankheitsfällen.

Zu § 3b. Der geringe Mehraufwand rührt von Zufälligkeiten her.

Zu § 4. Die Mehrausgabe ist in der Hauptsache auf die im Jahre 1899 anläßlich der Erweiterung und Vermehrung der Bureauräume in vermehrtem Maaße nothwendig gewordene Anschaffung von Bureaueinrichtungsgegenständen zurückzuführen.

II. Bezirksverwaltung.

Zu § 7a. Ursache des Wenigeraufwandes: Personalveränderungen — Ersatz älterer Beamten durch solche mit Anfangsvergütung — sowie zeitweise Vakaturen bei einzelnen Stellen.

Zu § 7b. Die Mehrausgabe ist in der Hauptsache auf die Erhöhung der Vergütungen von Untererhebern aus dem Stande der Pensionäre zurückzuführen, in Fällen, in welchen eine solche Erhöhung innerhalb der Grenzen des zulässigen Höchstbetrags zulässig war.

Zu § 8. Ursache des Mehraufwandes: In der Hauptsache namhaftere Stellvertretungskosten bei den Finanzämtern in Krankheits- und Urlaubsfällen.

Zu § 9. Die Ueberschreitung ist vorzugsweise durch zahlreichere Versetzungen beim Steueraufsichtspersonal hervorgerufen worden, die auf zufällige Umstände zurückzuführen sind.

Zu § 10. Der Mehraufwand beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 11. Der geringe Mehraufwand ist auf Zufälligkeiten zurückzuführen.

Zu § 12. Zur Bewilligung von Unterstützungen und Belohnungen in größerem Umfang, als solche gewährt worden sind, lag ein Bedürfniß nicht vor.

Zu § 13a. Der Mehraufwand ist durch nothwendig gewordene Anschaffungen erwachsen.

Zu § 13b. Die bewilligten Kredite reichten zur Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse nicht aus.

Zu § 13c. Der Mehraufwand rührt von der nicht vorgesehenen Anschaffung eines größeren Bedarfs von Dienstbüchern her

III. Katastrirung der direkten Steuern.

Zu § 16a. und b. Der Mehraufwand entfällt hauptsächlich auf das Jahr 1899 und ist der Einstellung von Hilfskräften zuzuschreiben, welche durch die anderweitige Inanspruchnahme der Steuerkommissäre in Folge der Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes und überhaupt in Folge vermehrter Geschäfte (Kirchensteuer) veranlaßt wurde.

c. Der Minderaufwand beruht auf Zufälligkeiten.

d. Der nicht erhebliche Mehraufwand ist ein zufälliger.

Zu § 17. Der erhebliche, hauptsächlich auf das Jahr 1899 entfallende Mehraufwand ist dem größeren Bedarf an Impressen, Schreibmaterialien ꝛc. und Bureaueinrichtungsgegenständen zuzuschreiben, der durch die in diesem Jahre namhaft gesteigerten Geschäftsaufgaben der Steuerkommissäre und die Vermehrung ihres Hilfspersonals veranlaßt wurde (vergleiche Erläuterung zu § 16a. und b).

IV. Abgang und Rückersatz.

Zu § 18 a. bis d. Mit der Zahl der alljährlichen Konstatirungen (Steuerveranlagungen und Veränderungen bestehender Steueranlagen, sowie Abschreibungen) wechseln die hier verrechneten Beträge und weichen von dem dreijährigen Durchschnittsergebniß, auf dem der Budgetsatz beruht, in der Regel erheblich ab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Grund- und Häusersteuer (a.) im Besonderen anlangend, ist im Jahre 1899 weniger Steuernachlaß in Folge von Unglücksfällen vorgekommen als in den Jahren 1894/96, auf deren Rechnungsergebnissen der Budgetsatz beruht.

Den Mehrausgaben an Abgang und Rückersatz bei der Gewerbsteuer (b.), Kapitalrentensteuer (c.) und Einkommensteuer (d.) stehen Mehreinnahmen an Nachträgen bei diesen Steuergattungen gegenüber (vergleiche die Erläuterungen zu §§ 2, 3 und 4 der Einnahme), welche die Mehrausgaben bei den Abgängen ꝛc. beträchtlich übersteigen.

Zu § 19. Der Abgang und Rückersatz betrug in den Jahren

	1896/97. durchschnittlich	1898.	1899.
bei der Weinsteuer	38 696 ℳ.	45 996 ℳ. 90 ₰	41 228 ℳ. 73 ₰
„ „ Biersteuer	588 464 „	706 897 „ 31 „	684 265 „ 16 „
„ „ Fleischsteuer	4 126 „	4 449 „ 84 „	4 679 „ 04 „
„ „ Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise	98 434 „	183 301 „ 41 „	234 743 „ 24 „
zusammen	729 720 ℳ.	940 645 ℳ. 46 ₰	964 916 ℳ. 17 ₰

Die Mehrausgabe steht mit den Mehreinnahmen unter §§ 6—9 im Zusammenhang.

Zu § 20. Die Wenigerausgabe beruht vorzugsweise auf einer Verminderung der Abgänge bei den Verwaltungs- (Polizei-) gefällen und der sorgfältigeren Behandlung des Kosten- und des Sportelansatzes bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Zu § 21. Die Wenigerausgabe ist auf Zufälligkeiten zurückzuführen.

V. Sonstige Ausgaben.

Zu § 22. Der Mehraufwand hängt mit der Mehreinnahme unter §§ 6 — 9 der Einnahme zusammen.

Zu §§ 23 a. und b. Die Mehrausgabe ist eine Folge der Mehreinnahmen unter §§ 10 und 11

c. Die unerhebliche Minderausgabe beruht auf Zufälligkeiten.

d. Der Betrag der Ausgabe hängt von der sehr dem Wechsel unterworfenen Anzahl und Höhe derjenigen Geldstrafen ab, von welchen nach bestehender Vorschrift den Gemeinden Antheile zu verabfolgen sind; die Mehrausgabe steht zum Theil im Zusammenhang mit der Mehreinnahme an Geldstrafen unter § 11 der Einnahme.

e. Die Wenigerausgabe beruht auf Zufälligkeiten.

f. Der Minderaufwand steht mit der Wenigereinnahme unter § 12 der Einnahme im Zusammenhang.

g. Die Mehrausgabe rührt von der Mehreinnahme unter § 13 der Einnahme her.

Zu § 24. Die Mehrausgabe rührt von einigen außergewöhnlichen Untersuchungen wegen Steuerhinterziehung her und hängt mit der Mehreinnahme (Kostenersatz in Steuerstrafsachen) unter § 19 der Einnahme zusammen.

Zu §§ 25 a., b., und c. Der Mehraufwand ist eine Folge der allgemeinen Geschäftsvermehrung.

Zu § 26. Die Ueberschreitung ist darauf zurückzuführen, daß verschiedene im Voranschlag nicht vorgesehene Bureau- und Wohnräume im dienstlichen Interesse angemiethet wurden, wodurch sich andererseits wieder weitere Mietheinnahmen für die Steuerkasse ergaben. (Siehe Einnahme § 18.)

Zu § 27. Die bewilligten Mittel reichten zur Durchführung der nothwendigen Herstellungen nicht vollständig aus.

Zu § 28. Die Mehrausgabe ist in der Hauptsache auf die Erhöhung der Gebühren der Vollstreckungsbeamten zurückzuführen.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §§ 1 und 2. Die Arbeiten waren mit Schluß des Jahres 1899 noch nicht beendigt; die Restbeträge kommen daher in der Budgetperiode 1900/1901 zur Verwendung, wofür die Restkredite auch vorbehalten sind.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

Zu § 1. Der Zugang an Grund- und Häusersteuerkapital betrug

von 1897 auf 1898	32 246 750 ℳ.
„ 1898 „ 1899	41 011 390 „
zusammen	73 258 140 ℳ.

(hierunter nur 1 723 450 ℳ. Grund-, sonst Häusersteuerkapital). Da dem Voranschlag das Kataster für 1897 zu Grund gelegt ist, so beträgt die Mehreinnahme in Folge dieser Zugänge zusammen . . . . . 158 257 ℳ.

wozu noch an Steuernachtrag ein Mehr von 45 424 ℳ. tritt; der Rest mit 2 524 ℳ. entfällt auf die Unterschiede zwischen den Generaldekreturen und der summarischen Ausrechnung im Budget.

Zu § 2. Das Gewerbsteuerkapital hat

von 1897 auf 1898 um	51 340 300 ℳ.
„ 1898 „ 1899 „	64 164 300 „
zusammen um	115 504 600 ℳ.

zugenommen. Die Steuer betrug in Folge dieser Zugänge gegenüber dem Voranschlag, welchem das Kataster von 1897 zu Grund liegt, im Ganzen mehr . . . . . 250 267 ℳ.

Hiezu kommt an Gewerbsteuernachtrag (Ziffer 1) einschließlich Gewinnantheil von der Badischen Bank ein Mehrertrag von . . . . . 182 558 ℳ.

Bei den übrigen Positionen zeigen sich folgende Ergebnisse:

Ziffer 2.	Gewerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerung	Budgetsatz 1560 ℳ.	Rechnungs-Ergebniß 1 389 ℳ.	weniger 171 ℳ.	
„ 3.	Gewerbsteuertaxen	„ 88 478 „	„ 88 118 „	„ 360 „	
„ 5.	Gebühren aus Erlaubnißscheinen für Kunstweinfabrikation	„ 134 „	„ 150 „	mehr 16 „	
„ 6.	Kunstweinfabrikationssteuer	„ 630 „	„ — „	weniger 630 „	
Zusammen ein Weniger von 1 161 ℳ. − 16 ℳ. =					1 145 ℳ.

Zu § 3. Der Budgetsatz bei der Kapitalrentensteuer stützt sich auf die Katasterzusammenstellung vom Jahr 1896. Die Steuerkapitalien haben sich demgegenüber in Folge der Vermehrung der steuerbaren Rentenbezüge erhöht

im Jahr 1897 um	51 224 680 ℳ.
„ „ 1898 „	48 366 140 „
„ „ 1899 „	81 839 520 „
im Ganzen um	181 430 340 ℳ.

Die Steuer hieraus beträgt 181 430 ℳ. 34 ₰ + 51 224 ℳ. 68 ₰ + 48 366 ℳ. 14 ₰ = 281 021 ℳ.

Die Nachträge übersteigen den Budgetsatz um 3 481 ℳ. (im Jahre 1899).

Zu § 4. Die Einkommensteueranschläge erhöhten sich gegenüber dem dem Budgetsatz zu Grund gelegten Kataster für 1897 in Folge der Einkommensvermehrungen

von 1897 auf 1898 um	17 533 125 ℳ.
„ 1898 „ 1899 „	17 128 100 „
zusammen um	34 661 225 ℳ.

Der Mehrbetrag an Steuer beläuft sich auf . . . . . 1 430 395 ℳ. 99 ₰

und vertheilt sich auf die einzelnen Gruppen nach den verschiedenen Steuerfüßen, wie folgt:

Steuerfuß von 100 ℳ.	Steuerbetrag mehr
200 ₰	54 001 ℳ. — ₰
250 „	763 257 „ 49 „
262,5 „	19 241 „ 25 „
275 „	52 882 „ 50 „
287,5 „	8 567 „ 50 „
300 „	63 990 „ — „
312,5 „	92 343 „ 75 „
325 „	63 050 „ — „
337,5 „	35 302 „ 50 „
350 „	277 760 „ — „
	1 430 395 ℳ. 99 ₰

An Einkommensteuernachtrag ist erhoben worden:

1898	746 143 ℳ. 65 ₰
1899	815 119 „ 28 „
zusammen	1 561 262 ℳ. 93 ₰
Budgetsatz 2 × 583 019 ℳ. =	1 166 038 „ — „
Mehreinnahme	395 224 ℳ. 93 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An Einkommensteuer nach Artikel 15 des Gesetzes wurde konstatirt:

1898	363 884 ℳ 07 ₰
1899	420 476 „ 91 „
zusammen	784 360 ℳ 98 ₰
Budgetsatz 2 × 219 841 ℳ =	439 682 „ — „
Mehreinnahme	344 678 ℳ 98 ₰

Zu § 5 a. Die Mehreinnahme beruht auf Zufälligkeiten

Zu § 5 b. Die Mindereinnahme ist lediglich Folge der Aufrundung bei Bildung des Budgetsatzes.

II. Indirekte Steuern.

Zu § 6. Es betragen:

	der Budgetsatz.	das Rechnungsergebniß 1898.	das Rechnungsergebniß 1899.	das Mehrerträgniß 1898.	das Mehrerträgniß 1899.	das Wenigererträgniß 1898.	das Wenigererträgniß 1899.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a. Weinaccise:							
bei der Konstatirung zahlbar	1 389 101 —	1 546 440 65	1 624 856 84	247 879 16	277 601 64	— —	—
kreditirt gewesen		90 539 51	41 845 80				
b. Weinohmgeld:							
bei der Konstatirung zahlbar	593 443 —	600 085 91	638 306 23	67 002 58	72 760 43	— —	—
kreditirt gewesen		60 359 67	27 897 20				
c. Weinsteueraversen von Wirthen	130 —	250 —	62 50	120 —	— —	— —	67 5
d. Accisaversen von Weinhändlern	22 758 —	25 244 31	24 877 65	2 486 31	2 119 65	— —	—
e. Gebühren für Weinlagerkeller	1 758 —	1 250 —	1 050 —	— —	— —	508 —	708 —
zusammen	2 007 190 —	2 324 170 05	2 358 896 22	317 488 05	352 481 72	508 —	775 5
für beide Jahre	4 014 380 —	4 683 066 ℳ 27 ₰		669 969 ℳ 77 ₰		1 283 ℳ 50 ₰	
				ab 1 283 „ 50 „			
				668 686 ℳ 27 ₰			

Bemerkt wird, daß die in der Rechnung ungetrennt gebuchte kreditirte Weinsteuer, um sie auf Accise (a.) und Ohmgeld (b) ausschlagen zu können, im Verhältniß von 3 : 2 auf die beiden Gefällgattungen vertheilt wurde.

Nach Vorstehendem hat sich im Vergleich zu den auf dem dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1894/96 unter Abzug von 5 % beruhenden Voranschlagssätzen ein Mehrerträgniß ergeben im Jahre 1898:

bei der Weinaccise (a.) von	247 879 ℳ 16 ₰
„ dem Weinohmgeld (b.) von	67 002 „ 58 „
im Jahre 1899:	
bei der Weinaccise (a.) von	277 601 ℳ 64 ₰
„ dem Weinohmgeld (b.) von	72 760 „ 43 „

Diese Mehrerträge können Angesichts der geringen Herbste der beiden Jahre und des fast vollständigen Ausfalles des Mostobstes nur damit erklärt werden, daß noch Weineinlagen aus dem besseren Jahrgange 1896 stattfanden und im Uebrigen die Wirthe Wein von auswärts (Elsaß u. a.) bezogen oder in größerem Umfange aus verzollter Traubenmaische Wein darstellten.

Die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagssätzen unter lit. c. bis e. beruhen auf zufälligen Umständen.

Zu § 7. Das sehr bedeutende Mehrerträgniß der Biersteuer gegenüber dem nach dem Durchschnitt der Jahre 1894/96 unter Abzug von 5 % gebildeten Budgetsatze bekundet, daß auch in den Jahren 1898 und 1899 der Aufschwung der inländischen Großbrauereien angehalten hat. Demgegenüber steht ein entsprechender Mehraufwand an Biersteuerrückvergütungen aus Anlaß der Ausfuhr (vergleiche § 19 der Ausgabe).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 8. Der Fleischverbrauch hat in den Jahren 1898 und 1899 gegenüber den Vorjahren wiederum zugenommen.

Zu § 9 Die abermalige ganz bedeutende Zunahme des Steuerertrags gegenüber dem Budgetsatz ist dem fortdauernden lebhaften Liegenschaftsverkehr namentlich in den großen Städten und außerdem einer in Raten (erstmals 1899) zahlbaren hohen Erbschaftsaccise zuzuschreiben.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

Zu § 10. Es betragen:

	der Budgetsatz.		das Rechnungsergebniß. 1898.				das Mehrerträgniß. 1898.				das Wenigererträgniß. 1898.			
					1899.				1899.				1899.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. Gerichtskosten, Sporteln und Gebühren sämmtlicher Gerichtsbehörden (ausgenommen diejenigen unter b. und c.)	1 351 796	—	1 525 811	30	1 548 335	23	174 015	30	196 539	23	—	—	—	—
b. Gebühren für Kauf-, Tausch- und Unterpfandsurkunden	445 567	—	702 282	90	688 226	16	256 715	90	242 659	16	—	—	—	—
c. Notarskosten sammt Auslagen	1 200 370	—	1 246 958	16	1 267 341	94	46 588	16	66 971	94	—	—	—	—
d. Nachträglich flüssig gewordene Gerichtskosten und verfallene Kautionen in Strafsachen	12 358	—	14 417	61	15 923	47	2 059	61	3 565	47	—	—	—	—
zusammen	3 010 091	—	3 489 469	97	3 519 826	80	479 378	97	509 735	80	—	—	—	—
für beide Jahre	6 020 182	—	7 009 296 ℳ. 77 ₰				989 114 ℳ. 77 ₰							

Das Mehrerträgniß der Gerichtskosten, Sporteln und Gebühren (lit. a.) gegenüber dem aus dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1894/1896 gebildeten Budgetsatze beruht auf einer Zunahme der Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der kontradiktorischen Verhandlungen, der Endurtheile, der Mahnsachen, der Konkurse und der Rechtspolizeisachen der Gerichte.

Gegenüber den Jahren 1896/1897 sind, ausweislich der im Staatsanzeiger für 1899 Seite 395 ff. und für 1900 Seite 351 ff. veröffentlichten summarischen Uebersichten, in den Jahren 1898 und 1899

a. bei dem Oberlandesgericht 148 Berufungen mehr anhängig geworden;

b. bei den Landgerichten 3 333 Prozesse und 178 Berufungen sowie 2 187 Endurtheile in erster Instanz mehr anhängig beziehungsweise erlassen worden und

c. bei den Amtsgerichten im Ganzen

15 271 Civilprozesse,
10 441 Zahlungsbefehle,
1 490 Vollstreckungsbefehle,
926 Vollstreckungssachen und Arreste,
106 Konkurse sowie
1 539 Rechtspolizeisachen

mehr anhängig gewesen und 10 813 Endurtheile mehr gefällt worden.

Das ganz erhebliche Mehrerträgniß der Gebühren für Kauf-, Tausch- und Unterpfandsurkunden gegenüber dem Budgetsatz gründet sich auf den fortdauernd starken Liegenschaftsverkehr namentlich in den größeren Städten des Landes (vergleiche zu § 9).

Der Mehrertrag an Notarsgebühren sammt Auslagen beruht auf der Vermehrung der bezüglichen Geschäfte.

Die sonstige Mehreinnahme (d.) betrifft in der Hauptsache früher in Abgang verrechnete aber nachträglich eingegangene Gerichtskosten und beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 11. Die Mehreinnahme entfällt zu einem erheblichen Theil auf die von den Bezirksämtern erkannten Geldstrafen, theils ist sie die Folge der fortdauernd sich geltend machenden Wirkung der Gebührengesetznovelle vom 15. Juni 1894, theils beruht sie auf einer Zunahme der taxpflichtigen Konzessionen (§ 25 Ziffer 15, 19, 21 und 31 des Verwaltungsgebührengesetzes); sodann ist sie auf die Einführung einer Taxe für den eigenthumsweisen Betrieb der Realwirthschaften (§ 8 des Gesetzes vom 11. September 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 417) und auf die Wirkungen der landesherrlichen Verordnung vom 24. Januar 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 20), die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend, und auf eine durch die erhöhte Bauthätigkeit eingetretene Vermehrung der Baukontrolgebühren zurückzuführen.

Zu § 12. Die Wenigereinnahme ist auf die Abnahme der Forststrafen im Allgemeinen zurückzuführen.

Zu § 13. Die Mehreinnahme ist die Folge der stetigen Zunahme der Zahl der zu versteuernden Hunde.

IV. Verschiedene Einnahmen.

Zu § 14 a. und b. Die Wenigereinnahme ist auf Zufälligkeiten zurückzuführen.

Zu § 15. Die Mehreinnahme ist die Folge des vermehrten Verkehrs mit steuerpflichtigen Getränken.

Zu § 16. Grund der Mehreinnahme: Größere Inanspruchnahme der Steuerkommissäre für Geschäfte dieser Art, namentlich für die Kirchensteuer.

Zu § 17. Die Mehreinnahme beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 18. Die Mehreinnahme ist darauf zurückzuführen, daß im Laufe der Budgetperiode in dienstlichem Interesse verschiedene im Voranschlag nicht vorgesehene Dienst- und Wohnräume gemiethet und letztere den Beamten gegen ortsüblichen Miethzins überlassen worden sind. (Siehe Ausgabe § 26.)

Uebrigens wurden die neubewilligten Dienstwohnungen nur nach und nach zugewiesen, so daß (namentlich im ersten Budgetjahr) der Miethzins hiefür nicht im vollen Betrag in Einnahme erscheint.

Zu § 19. Die Mehreinnahme rührt von Zufälligkeiten her und bezüglich der rückerhobenen Kosten in Steuerstrafsachen hängt sie mit der Mehrausgabe unter § 24 zusammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Ausgabe Tit. VII. und Einnahme Tit. IV. Zollverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ **I. Zentralverwaltung.**						
1 Gehalte	228 040 —	111 927 87	110 593 89	222 521 76	— —	5 518 24
2. Wohnungsgeld	33 140 —	16 693 11	16 933 04	33 626 15	486 15	— —
3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:						
a. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	9 080 —	4 274 83	4 553 16	8 827 99	— —	252 01
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	5 060 —	4 005 59	3 221 58	7 227 17	2 167 17	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	3 704 —	6 004 37	9 803 84	15 808 21	12 104 21	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	19 140 —	8 680 88	9 607 04	18 287 92	— —	852 08
5. Versendungskosten:						
a. Postporto	2 524 —	1 275 91	1 275 56	2 551 47	27 47	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 440 —	802 20	820 32	1 622 52	182 52	— —
c. Telegraphengebühren	48 —	40 25	58 95	99 20	51 20	— —
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100 —	41 40	176 —	217 40	117 40	— —
Summe I.	302 276 —	153 746 41	157 043 38	310 789 79	15 136 12	6 622 33
					6 622 33	—
					8 513 79	
II. Bezirksverwaltung.						
7. Gehalte	2 785 960	1 389 383 98	1 385 079 53	2 774 463 51	— —	11 496 49
8. Wohnungsgeld	352 960	170 497 55	172 006 70	342 504 25	— —	10 455 75
Andere persönliche Ausgaben und zwar:						
9. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	474 776 —	239 432 52	247 635 16	487 067 68	12 291 68	— —
10. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	36 080 —	15 237 53	15 131 82	30 369 35	— —	5 710 65
11. Aufwand für Dienstkleidung	68 084 —	42 295 65	35 530 95	77 826 60	9 742 60	— —
12. Umzugskosten	48 500 —	27 241 37	23 280 82	50 522 19	2 022 19	— —
13. Tagegelder und Reisekosten	380 000 —	157 792 23	149 432 31	307 224 54	— —	72 775 46
14. Sonstiger persönlicher Aufwand	6 256 —	3 266 66	3 662 80	6 929 46	673 46	— —
Sachliche Ausgaben und zwar:						
15. Sachliche Amtsunkosten	151 220 —	77 196 64	75 729 75	152 926 39	1 706 39	— —
16. Besondere Kosten der Grenzzollverwaltung	8 440 —	4 495 58	5 641 —	10 136 58	1 696 58	— —
17. Besondere Kosten der Reichssteuern	6 120 —	3 073 99	4 329 12	7 403 11	1 283 11	— —
18. Kosten der Hafen- und Niederlagenverwaltung	86 200 —	54 016 29	50 793 15	104 809 44	18 609 44	— —
19. Kosten der Strafgefälle	1 220 —	276 60	326 01	602 61	— —	617 39
20. Miethzinse	26 180 —	11 779 33	12 802 67	24 582 —	— —	1 598 —
21. Bauaufwand	98 000 —	66 770 33	41 187 82	107 958 15	9 958 15	— —
22. Brandversicherungsbeiträge	6 320 —	3 370 84	3 092 89	6 463 73	143 73	— —
23. Bewaffnung der Aufsichtsmannschaft und Pferdeausrüstung	25 016 —	12 743 34	12 539 23	25 282 57	266 57	— —
24. Versendungskosten:						
a. Postporto	47 620 —	24 039 67	24 515 97	48 555 64	935 64	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	4 980 —	2 795 26	2 524 76	5 320 02	340 02	— —
c. Telegraphengebühren	64 —	53 20	52 35	105 55	41 55	— —
25. Verschiedene und zufällige Ausgaben	84 200 —	4 207 10	5 114 11	9 321 21	— —	74 878 79
Summe II.	4 698 196 —	2 309 965 66	2 270 408 92	4 580 374 58	59 711 11	177 532 53
						59 711 11
						117 821 42
Hiezu						
Summe I.	302 276 —	153 746 41	157 043 38	310 789 79	8 513 79	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	5 000 472 —	2 463 712 07	2 427 452 30	4 891 164 37	8 513 79	117 821 42
						8 513 79
						109 307 63

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
a. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
§ 1. Anschaffung eines Dampfbootes und eiserner Rudernachen für die Hafenverwaltung in Mannheim, sowie Erstellung zweier Aufseherhäuschen im Hafengebiete daselbst . . .	11 957	32	11 736	40	63	80	11 800	20	—	—	157	12
2. Einführung der elektrischen Beleuchtung des Hafens in Konstanz	15 900	—	—	—	16 160	33	16 160	33	260	33	—	—
Summe a. . .	27 857	32	11 736	40	16 224	13	27 960	53	260	33	157	12
b. **Von der Etatsperiode 1898/99.**												
1. Anschaffung von Aktenschränken für die Registratur der Zolldirektion	2 800	—	—	—	2 743	45	2 743	45	—	—	56	55
2. Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	720 000	—	165 795	21	380 638	22	546 433	43	—	—	173 566	57
3 Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsbureau in Bruchsal	72 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72 000	—
4. Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramts in Baden erworbenen Gebäulichkeiten und ihre Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramtes	94 800	—	22 966	90	49 817	86	72 784	76	—	—	22 015	24
5. Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	62 000	—	10 978	02	36 134	06	47 112	08	—	—	14 887	92
6. Erweiterung der Diensträumlichkeiten im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach . . .	23 500	—	11 198	14	8 202	64	19 400	78	—	—	4 099	22
7. Herstellung der Fassaden am Stiftsgebäude in Säckingen einschließlich der Kosten für Beschaffung neuer Fenster und der Ausbesserung des Pflasters	5 000	—	4 971	94	151	02	5 122	96	122	96	—	—
8. Beitrag der Zollverwaltung zu den Kosten der Herstellung von Zollabfertigungsräumen am Bahnhof in Säckingen	2 700	—	—	—	2 700	—	2 700	—	—	—	—	—
9. Erbauung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Mannheim	197 000	—	51 452	23	97 539	28	148 991	51	—	—	48 008	49
10. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt II Grenzacherhorn	50 000	—	50 000	—	26	22	50 026	22	26	22	—	—
Summe b. . .	1 229 800	—	317 362	44	577 952	75	895 315	19	149	18	334 633	99
Hiezu Summe a. . .	27 857	32	11 736	40	16 224	13	27 960	53	260	33	157	12
Sume B. 1. .	1 257 657	32	329 098	84	594 176	88	923 275	72	409	51	334 791	11
2. Auf Administrativkredit.												
Von der Etatsperiode 1898/99.												
1. Ankauf von Grundstücken zur Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil . .	—	—	—	—	1 367	66	1 367	66	1 367	66	—	—
2. Erwerbung von Gelände zur Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Schusterinsel	—	—	—	—	20 803	61	20 803	61	20 803	61	—	—
3. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Singen	—	—	—	—	9 300	49	9 300	49	9 300	49	—	—
Uebertrag .	—	—	—	—	31 471	76	31 471	76	31 471	76	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	Rechnungs-Soll. 1899.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	Dieses gegen Jenes weniger.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
2. Auf Administrativkredit.						
Von der Etatsperiode 1898/99.						
§ Uebertrag . .	— —	— —	31 471 76	31 471 76	31 471 76	— —
4. Ankauf eines Bauplatzes zur Erstellung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt in Gaienhofen	— —	— —	4 397 83	4 397 83	4 397 83	— —
5. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude für badische Zollbeamte in Schaffhausen	— —	— —	15 170 40	15 170 40	15 170 40	— —
Summe B. 2 . .	— —	— —	51 039 99	51 039 99	51 039 99	— —
Hiezu Summe B. 1 . .	1 257 657 32	329 098 84	594 176 88	923 275 72	409 51	334 791 11
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	1 257 657 32	329 098 84	645 216 87	974 315 71	51 449 50	334 791 11 51 449 50
Hiezu						283 341 61
Summe A. Ordentlicher Etat . .	5 000 472 —	2 463 712 07	2 427 452 30	4 891 164 37	— —	109 307 63
Summe der Ausgabe . .	6 258 129 32	2 792 810 91	3 072 669 17	5 865 480 08	— —	392 649 24
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung und des Staates Lübeck wegen der dorthin abgeordneten badischen Beamten	2 890 250 —	1 448 763 13	1 419 984 96	2 868 748 09	— —	21 501 91
2. Vergütung des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern:						
a. der Tabaksteuer	533 160 —	283 365 08	249 123 56	532 488 64	— —	671 36
b. der Zuckersteuer	156 520 —	66 809 72	88 778 77	155 588 49	— —	931 51
c. der Salzsteuer	22 180 —	10 855 61	10 820 50	21 676 11	— —	503 89
d. der Branntweinsteuer	674 420 —	394 617 53	465 412 47	860 030	185 610 —	— —
e. der Wechselstempelsteuer	13 340 —	8 938 20	9 663 08	18 601 28	5 261 28	— —
f. der Spielkartenstempelsteuer	280 —	142 84	160 30	303 14	23 14	— —
g. der Reichsstempelabgabe	21 860 —	18 097 92	17 582 51	35 680 43	13 820 43	— —
h. der statistischen Gebühr	2 660 —	1 658 20	1 476 90	3 135 10	475 10	— —
3. Abgaben von Branntwein in den Zollausschlußgebieten	4 400 —	1 480 70	1 511 40	2 992 10	— —	1 407 90
4. Brückengefälle	2 500 —	1 414 10	1 422 11	2 836 21	336 21	— —
5. Niederlage- und Waagegebühren, sowie Verwaltungskostenbeiträge	360 620 —	187 927 53	173 593 20	361 520 73	900 73	— —
6. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate . .	20 860 —	13 570 13	22 950 22	36 520 35	15 660 35	— —
7. Miethzinse	229 720 —	114 174 80	113 021 66	227 196 46	— —	2 523 54
8. Ersatz für Montur- und Armaturgegenstände .	500 —	245 42	209 05	454 47	— —	45 53
9. Zufällige Einnahmen	16 060 —	11 188 08	15 430 05	26 618 13	10 558 13	— —
Summe A. Ordentlicher Etat . .	4 949 330 —	2 563 248 99	2 591 140 74	5 154 389 73	232 645 37	27 585 64
					27 585 64	
					205 059 73	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	Rechnungs-Soll. 1899.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	Dieses gegen Jenes weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
B. Außerordentlicher Etat.						
Außeretatmäßige Einnahmen.						
1. Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	— —	5 872 —	2 200 —	8 072 —	8 072 —	— —
2. Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramtes in Baden erworbenen Gebäulichkeiten und ihre Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramtes	— —	132 —	300 67	432 67	432 67	— —
3. Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	— —	— —	225 —	225 —	225 —	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat	— —	6 004 —	2 725 67	8 729 67	8 729 67	— —
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat	4 949 330 —	2 563 248 99	2 591 140 74	5 154 389 73	205 059 73	— —
Summe der Einnahme	4 949 330 —	2 569 252 99	2 593 866 41	5 163 119 40	213 789 40	— —
Abschluß.						
Einnahme	4 949 330 —	2 569 252 99	2 593 866 41	5 163 119 40	213 789 40	— —
Ausgabe	6 258 129 32	2 792 810 91	3 072 669 17	5 865 480 08	— —	392 649 24
Mehrausgabe	1 308 799 32	223 557 92	478 802 76	702 360 68	— —	606 438 64

Karlsruhe, den 4. August 1900.

Großherzogliche Zolldirektion.
Aus Auftrag:
Rettinger.

Vdt. Köhler.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zollverwaltung für 1898 und 1899 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Zu § 3 b. Die Tagegelder und Reisekosten haben durch die vermehrte Vornahme auswärtiger Geschäfte zugenommen. Auch bei den Umzugskosten war gegen früher ein Mehraufwand nicht zu vermeiden.

Zu § 3 c. Mehraufwand in Folge erhöhten Bedürfnisses an Dienstaushilfe auf dem Sekretariate, dem Rechnungsbureau, der Revision und der Kanzlei, veranlaßt theils durch Erkrankungen, theils durch Geschäftsandrang.

Zu § 4. Der Druck des Verordnungsblattes hat weniger Kosten verursacht als in den Vorjahren.

Zu § 5. Mehraufwand in Folge von Geschäftszunahme.

Zu § 6. Durch die im dienstlichen Interesse gelegene Ausbildung von zwei Beamten im chemisch-technischen Laboratorium der Technischen Hochschule sind unvorhergesehene Kosten entstanden.

II. Bezirksverwaltung.

Zu § 9. Wegen Geschäftszunahme hat bei verschiedenen Hauptämtern das nicht etatmäßige Personal vermehrt werden müssen; auch sind durch die Erhöhung der Vergütungen der Privatlageraufseher, Hilfsaufseher und der ständigen Arbeiter in den Städten der ersten Ortsklasse mehr Kosten entstanden als vorgesehen waren.

Zu § 10. Durch die Vermehrung des ständigen Personales bei einzelnen Bezirksstellen ist der Aufwand für Dienstaushilfe zurückgegangen.

Zu § 11. Die nicht vorhergesehene Anschaffung einer größeren Anzahl gefütterter Mäntel hat die Ueberschreitung der nach dem mittleren Bedarf berechneten Voranschlagssumme verursacht.

Zu § 12. Das dienstliche Bedürfniß hat Versetzungen von Beamten in größerem Umfange nöthig gemacht.

Zu § 13. In Folge Vermehrung des ständigen Personals bei den Bezirksstellen haben die außerordentlichen Dienstleistungen von Zollbeamten und die hierfür verordnungsgemäß gezahlten Vergütungen abgenommen; außerdem hat sich der Aufwand an Tagesgebühren für die mit der Tabakfelderaufnahme betrauten Beamten und sonstigen Personen in Folge des Zurückganges der Anbaufläche vermindert.

Zu § 14. Ein größerer Aufwand für Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals und für Invalidenversicherungsbeiträge war nicht zu vermeiden.

Zu § 15. Die sachlichen Amtsunkosten sind bei einigen größeren Bezirksstellen in Folge Geschäftszunahme gewachsen.

Zu § 16. Durch die Herstellung einer Weganlage an der Landesgrenze auf Gemarkung Weil sind unvorhergesehene Kosten von etwa 800 ℳ entstanden. Außerdem hat die Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Wachthütten und Wachtstuben der Grenzaufsichtsmannschaft mehr Kosten erfordert, als angenommen war. Der Aufwand wird aus der Reichskasse ersetzt.

Zu § 17. Der Aufwand für die Branntweinsteuer hat zugenommen.

Zu § 18. Die Beschaffung eines neuen Krahnens für den Ueberlinger Hafen, die Errichtung einer Werkstätte für das Hafenpolizeiboot in Mannheim, die Aufstellung von Wahrschauzeichen im Mannheimer Hafen und die elektrische Beleuchtung des Konstanzer Hafengebietes haben unvorhergesehene Kosten verursacht.

Zu § 19. Die Kredite der Oberzollinspektoren wegen der Maßnahmen gegen den Schleichhandel wurden nur theilweise in Anspruch genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 20. Die Anmiethung einer Dienstwohnung für den Vorstand des Hauptsteueramtes in Mannheim, für die Mitte vorgesehen waren, ist nicht nöthig geworden.

Zu § 21. Mehraufwand in Folge von unvorhergesehenen größeren Herstellungen an Dienstgebäuden und Wegen i Mannheim, Heidelberg und Lörrach.

Zu § 22. Der Wechsel in der Höhe der Brandversicherungsbeiträge hängt mit der Veränderung des Umlagefußes zusammen.

Zu § 24. Geschäftszunahme ist die Ursache des Mehraufwandes.

Zu § 25. Die im Voranschlag vorgesehene Herauszahlung an in früheren Jahren zu viel erhaltener Verwaltungskosten vergütung an die Reichskasse mußte erst im Jahre 1900 geleistet werden.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

a. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu §§ 1 und 2. Die Herstellungen sind vollendet.

b. Von der Etatsperiode 1898/99.

Zu §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9. Die Kreditreste kommen in der Etatsperiode 1900/1901 zur Verwendung.

Zu §§ 7, 8 und 10. Die Herstellungen sind beendigt.

2. Auf Administrativkredit.

Von der Etatsperiode 1898/99.

Wegen der Kredite wird auf das dem Landtag 1899/1900 vorgelegte Verzeichniß der bewilligten Administrativkredite Ordnungszahl 16 bis 20) Bezug genommen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §§ 1 und 2c. Der Budgetsatz war Mangels sicherer Unterlagen etwas zu hoch gebildet.

Zu § 2d. Die Vergütung berechnet sich nach Prozenten der Einnahme und nach Verhältniß der Branntweinerzeugung; Beides hat zugenommen.

Zu § 2e. Der Ertrag der Wechselstempelsteuer und in Folge dessen auch der Antheil Badens hieran hat zugenommen.

Zu § 2g. Die Vergütung wird nach Prozenten der Einnahme geleistet, die zugenommen hat.

Zu § 2h. Der Aufwand für die Statistik des Waarenverkehrs, der aus der Reichskasse ersetzt wird, ist gewachsen.

Zu § 3. Die Uebergangsabgabe für Branntwein hat abgenommen.

Zu § 4. Der Verkehr auf der Kadelburger Rheinfähre ist gestiegen.

Zu § 6. Bei einigen Bezirksstellen sind Zoll- und Steuerstrafen in größeren Beträgen eingegangen.

Zu § 7. Der Ertrag an Miethzinsen für Lagerplätze in Mannheim ist etwas zurückgegangen.

Zu § 9. An den im Jahre 1898 gezahlten Kosten der elektrischen Beleuchtung des Hafengebietes in Mannheim ist nachträglich ein größerer Rabatt gewährt und herausgezahlt worden. Außerdem hat der Erlös aus der Verwerthung abgängiger Geräthschaften, Akten u. s. w. gegen früher zugenommen.

Die übrigen Abweichungen zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß beruhen auf Zufälligkeiten.

B. Außerordentlicher Etat.

Außeretatmäßige Einnahmen.

Zu §§ 1 bis 3. Erlös aus Abbruchmaterialien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für die Etats-Jahre

1898 und 1899.

Sechste Abtheilung.

Oberrechnungskammer.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ ₰
Ausgabe.						
§ **Ordentlicher Etat.**						
1. Gehalte	179 160 —	86 560 —	85 176 58	171 736 58	— —	7 423 42
2. Wohnungsgeld	20 740 —	10 200 —	10 285 78	20 485 78	— —	254 22
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	1 040 —	529 05	520 —	1 049 05	9 05	— —
b. Sonstige persönliche Ausgaben	1 200 —	302 —	302 50	604 50	— —	595 50
4. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	240 —	— —	— —	— —	— —	240 —
5. Für sachliche Amtsunkosten	5 640 —	2 898 88	2 711 25	5 610 13	— —	29 87
6. Aufwand für das Dienstgebäude	1 932 —	1 234 92	388 59	1 623 51	— —	308 49
7. Für das Rechnungsarchiv	100 —	— —	126 95	126 95	26 95	— —
8. Versendungskosten:						
a. Postporto	20 —	7 50	4 30	11 80	— —	8 20
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	20 —	9 25	7 15	16 40	— —	3 60
9. Verschiedene und zufällige Ausgaben	20 —	— —	— —	— —	— —	20 —
Summe	210 112 —	101 741 60	99 523 10	201 264 70	36 —	8 883 30
						36 —
						8 847 30
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
1. Miethzins aus dem Dienstgebäude	532 —	266 —	266 —	532 —	— —	— —
2. Aus Materialien	72 —	36 —	36 —	72 —	— —	— —
3. Verschiedene und zufällige Einnahmen	200 —	— —	9 05	9 05	— —	190 95
Summe	804 —	302 —	311 05	613 05	— —	190 95
Abschluß.						
Einnahme	210 112 —	101 741 60	99 523 10	201 264 70	— —	8 847 30
Ausgabe	804 —	302 —	311 05	613 05	— —	190 95
Mehrausgabe	209 308 —	101 439 60	99 212 05	200 651 65	— —	8 656 35

Karlsruhe, den 7. November 1900.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Zu §§ 1 und 2. Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I., Staatsministerium, Seite 1.

Zu § 3 a. Die Mehrausgabe erscheint unter § 3 wieder in Einnahme.

Zu § 3 b. Von den für Stellvertretung und Dienstaushilfe vorgesehenen 600 ℳ. wurden nur 4 ℳ. 50 ₰ verwendet.

Zu § 4. Zu Verwendungen lag kein Anlaß vor.

Zu § 6. Der wirkliche Aufwand läßt sich bei Aufstellung der Baurelation nicht genau voraus bestimmen.

Einnahme.

Zu § 3. Ein Verkauf alter Rechnungen fand nicht statt. Der vereinnahmte Betrag ist ein Ersatzposten (vergleiche § 3 a der Ausgabe.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für die Etats-Jahre

1898 und 1899.

Siebente Abtheilung.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der sechs vorhergehenden Abtheilungen.

Inhalt.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.
II. „ „ „ außerordentlichen Etats.
III. „ „ beider Etats.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
I. Staatsministerium	37 189 108	—	18652372	24	19755729	83	38 408 102	07	1 218 994	07	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	469 894	—	220 329	31	269 627	90	489 957	21	20 063	21	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	31 665 730	—	16057985	68	16416449	92	32 474 435	60	808 705	60	—	—
IV. Ministerium des Innern	27 155 910	—	13419018	14	13817023	74	27 236 041	88	80 131	88	—	—
V. Finanzministerium	38 838 398	—	20005512	24	20781667	41	40 787 179	65	1 948 781	65	—	—
VI. Oberrechnungskammer	210 112	—	101 741	60	99 523	10	201 264	70	—	—	8 847	30
Summe der Ausgabe	135 529 152	—	68456959	21	71140021	90	139 596 981	11	4 076 676	41	8 847	30
									8 847	30		
									4 067 829	11		
Einnahme.												
I. Staatsministerium	29 089 866	—	15195043	93	15338977	32	30 534 021	25	1 444 155	25	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	10 029 144	—	5 152 415	94	5 193 367	59	10 345 783	53	316 639	53	—	—
IV. Ministerium des Innern	7 404 196	—	3 752 225	78	3 663 124	79	7 415 350	57	11 154	57	—	—
V. Finanzministerium	88 943 632	—	53011660	90	55305164	12	108 316 825	02	19373193	02	—	—
VI. Oberrechnungskammer	804	—	302	—	311	05	613	05	—	—	190	95
Summe der Einnahme	135 467 642	—	77111648	55	79500944	87	156 612 593	42	21145142	37	190	95
									190	95		
									21144951	42		
Abschluß.												
Ausgabe	135 529 152	—	68456959	21	71140021	90	139 596 981	11	4 067 829	11	—	—
Einnahme	135 467 642	—	77111648	55	79500944	87	156 612 593	42	21144951	42	—	—
Mehrausgabe	61 510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehreinnahme	—	—	8 654 689	34	8 360 922	97	17 015 612	31	17077122	31	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Vergleichende Darstellung des außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
α. Von der Etatsperiode 1896/97.						
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	570 396 79	632 632 51	74 846 97	707 479 48	137 082 69	— —
IV. Ministerium des Innern	1 756 011 16	1 069 513 75	725 427 89	1 794 941 64	38 930 48	— —
V. Finanzministerium	32 141 99	133 213 23	17 339 89	150 553 12	118 411 13	— —
zusammen α.	2 358 549 94	1 835 359 49	817 614 75	2 652 974 24	294 424 30	— —
β. Von der Etatsperiode 1898/99.						
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	4 542 645 —	1 559 389 25	2 109 308 82	3 668 698 07	— —	873 946 93
IV. Ministerium des Innern	7 171 949 —	2 496 297 85	2 571 124 45	5 067 422 30	— —	2 104 526 70
V. Finanzministerium	1 618 075 —	372 175 20	771 952 81	1 144 128 01	— —	473 946 99
zusammen β.	13 332 669 —	4 427 862 30	5 452 386 08	9 880 248 38	— —	3 452 420 62
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	15 691 218 94	6 263 221 79	6 270 000 83	12 533 222 62	294 424 30	3 452 420 62
						294 424 30
						3 157 996 32
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.						
α. Von der Etatsperiode 1896/97.						
V. Finanzministerium	798 611 78	739 034 60	216 693 19	955 727 79	157 116 01	— —
β. Von der Etatsperiode 1898/99.						
V. Finanzministerium	1 551 800 —	442 173 55	849 681 89	1 291 855 44	— —	259 944 56
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	2 350 411 78	1 181 208 15	1 066 375 08	2 247 583 23	157 116 01	259 944 56
						157 116 01
Hiezu						
						102 828 55
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	15 691 218 94	6 263 221 79	6 270 000 83	12 533 222 62	— —	3 157 996 32
Summe der Ausgabe	18 041 630 72	7 444 429 94	7 336 375 91	14 780 805 85	— —	3 260 824 87
Einnahme.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
α. Von der Etatsperiode 1896/97.						
IV. Ministerium des Innern	11 460 —	7 880 —	2 380 —	10 260 —	— —	1 200 —
β. Von der Etatsperiode 1898/99.						
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	169 194 —	— —	42 560 —	42 560 —	— —	126 634 —
Uebertrag	169 194 —	— —	42 560 —	42 560 —	— —	126 634 —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
β. Von der Etatsperiode 1898/99.						
Uebertrag . .	169 194 —	— —	42 560 —	42 560 —	— —	126 634 —
IV. Ministerium des Innern	894 203 —	489 111 36	67 616 90	556 728 26	— —	337 474 74
V. Finanzministerium	15 600 —	6 004 —	2 725 67	8 729 67	— —	6 870 33
zusammen β. . .	1 078 997 —	495 115 36	112 902 57	608 017 93	— —	470 979 07
Hiezu Summe α. . .	11 460 —	7 880 —	2 380 —	10 260 —	— —	1 200 —
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	1 090 457 —	502 995 36	115 282 57	618 277 93	— —	472 179 07
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.						
α. Von der Etatsperiode 1896/97.						
V. Finanzministerium	798 611 78	739 034 60	216 693 19	955 727 79	157 116 01	— —
β. Von der Etatsperiode 1898/99.						
V. Finanzministerium	1 551 800 —	442 173 55	849 681 89	1 291 855 44	— —	259 944 56
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	2 350 411 78	1 181 208 15	1 066 375 08	2 247 583 23	157 116 01	259 944 56
						157 116 01
Hiezu						102 828 55
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	1 090 457 —	502 995 36	115 282 57	618 277 93	— —	472 179 07
Summe der Einnahme . .	3 440 868 78	1 684 203 51	1 181 657 65	2 865 861 16	— —	575 007 62
Abschluß.						
Ausgabe	18 041 630 72	7 444 429 94	7 336 375 91	14 780 805 85	— —	3 260 824 87
Einnahme	3 440 868 78	1 684 203 51	1 181 657 65	2 865 861 16	— —	575 007 62
Mehrausgabe . .	14 600 761 94	5 760 226 43	6 154 718 26	11 914 944 69	— —	2 685 817 25

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat	135 529 152	—	68456959	21	71140021	90	139 596 981	11	4 067 829	11	—	—
B. Außerordentlicher Etat	18 041 630	72	7444429	94	7336375	91	14 780 805	85	—	—	3 260 824	87
Summe aller Ausgaben	153 570 782	72	75901389	15	78476397	81	154 377 786	96	4 067 829	11	3 260 824	87
									3 260 824	87		
									807 004	24		
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat	135 467 642	—	77111648	55	79500944	87	156 612 593	42	21144951	42	—	—
B. Außerordentlicher Etat	3 440 868	78	1684203	51	1181657	65	2 865 861	16	—	—	575 007	62
Summe aller Einnahmen	138 908 510	78	78795852	06	80682602	52	159 478 454	58	21144951	42	—	—
									575007	62		
									20569943	80		
Hauptabschluß.												
Summe aller Ausgaben	153 570 782	72	75901389	15	78476397	81	154 377 786	96	807004	24	—	—
Summe aller Einnahmen	138 908 510	78	78795852	06	80682602	52	159 478 454	58	20569943	80	—	—
Mehrausgabe	14 662 271	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehreinnahme	—	—	2894462	91	2206204	71	5 100 667	62	19762939	56	—	—

Karlsruhe, im Januar 1901.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Jäger.

Vorstehende Zusammenstellung nebst Hauptabschluß wurde geprüft und richtig befunden.

Wo gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1898, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1898 und 1899 betreffend, auf außerordentliche Kredite aus der Budgetperiode 1896/97 gegriffen wurde, ist dies in den Spezialdarstellungen besonders nachgewiesen, und es sind bei den hierher bezüglichen Rechnungsergebnissen als Budgetsätze diejenigen Beträge aufgeführt, welche nach der im zweiten Beilagenheft zu den Verhandlungen des Landtags 1899/1900 enthaltenen Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1896/97 als Restkredite bei den betreffenden Positionen sich ergeben.

Ferner wird beurkundet, daß andere, als in den Spezialdarstellungen und deren Beilagen nachgewiesene außeretatmäßige Einnahmen und Ausgaben, Etatsüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget nicht konstatirt worden sind.

Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und -Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, haben wir nicht hervorzuheben.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für die Etats-Jahre

1898 und 1899

nebst Erläuterungen hierzu.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.
I a. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.
I b. Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung.
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
III. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.
IV. Badanstaltenverwaltung.

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I., Staatsministerium, Seite 1.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.						
§ 1. Gehalte	14 500 260 —	7 202 812 35	7 189 367 40	14 392 179 75	—	108 080 25
2. Wohnungsgeld	1 805 440 —	872 351 96	895 897 61	1 768 249 57	— —	37 190 43
Summe Tit. I.	16 305 700 —	8 075 164 31	8 085 265 01	16 160 429 32	— —	145 270 68
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.						
3. a. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	3 407 800 —	1 495 507 91	1 832 233 45	3 327 741 36	— —	80 058 64
b. Nebengehalte etatmäßiger Beamten (nicht für den Hauptdienst)	138 000 —	70 261 14	68 176 91	138 438 05	438 05	— —
c. für zeitweise Geschäftsaushilfe	300 000 —	191 018 93	275 097 75	466 116 68	166 116 68	— —
d. Sterbegehalte an nicht etatmäßiges Personal	— —	— —	237 83	237 83	237 83	— —
4. Stellvertretungskosten und Kommandogelder	1 579 000 —	940 748 76	1 061 890 83	2 002 639 59	423 639 59	— —
5. Ortszulagen für nicht etatmäßiges Personal	9 400 —	5 048 30	5 747 15	10 795 45	1 395 45	— —
6. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	446 000 —	239 892 90	251 144 70	491 037 60	45 037 60	— —
7. Fahr- und Nachtgelder	3 015 200 —	1 560 325 63	1 751 489 19	3 311 814 82	296 614 82	— —
8. Sonstige Nebengebühren des Personals	622 300 —	293 949 14	357 212 —	651 161 14	28 861 14	— —
9. Tag- und Akkordlöhne	9 536 400 —	5 014 960 25	5 808 461 95	10 823 422 20	1 287 022 20	— —
10. Dienstkleidung	248 000 —	134 947 70	149 120 61	284 068 31	36 068 31	— —
11. Kassenzulagen (Mankogelder)	54 000 —	26 545 —	26 895 —	53 440 —	— —	560 —
12. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	163 200 —	83 923 45	86 774 28	170 697 73	7 497 73	— —
13. 1. Für ärztliche Untersuchung und Behandlung	72 000 —	36 787 13	37 674 05	74 461 18	2 461 18	— —
2. Zuschüsse an Krankenkassen	239 300 —	124 414 41	137 897 81	262 312 22	23 012 22	— —
14. 1. Pensionen	1 639 200 —	890 206 37	952 912 73	1 843 119 10	203 919 10	— —
2. Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen	252 450 —	127 084 38	142 859 46	269 943 84	17 493 84	— —
15 Insgemein	131 000 —	67 268 42	71 245 31	138 513 73	7 513 73	— —
Summe Tit. II.	21 853 250 —	11302889 82	13017071 01	24 319 960 83	2 547 329 47	80 618 64
					80 618 64	
					2 466 710 83	
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.						
Sachliche Amtsunkosten.						
16. Bureauaufwand	783 400 —	438 386 78	511 016 45	949 403 23	166 003 23	— —
17. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	1 545 400 —	810 872 65	894 021 73	1 704 894 38	159 494 38	— —
18. Einrichtung und Ausrüstung (Inventar)	314 600 —	169 918 23	193 545 84	363 464 07	48 864 07	— —
Andere sachliche Ausgaben.						
19 Miethe für Dienstgebäude	35 400 —	17 228 12	20 729 14	37 957 26	2 557 26	— —
20. Steuern und andere öffentliche Lasten	3 800 —	1 440 01	2 417 21	3 857 22	57 22	— —
21. Feuer- 2c. Versicherungsbeiträge	110 000 —	47 555 33	52 912 18	100 467 51	— —	9 532 49
22. Prozeßkosten	2 600 —	6 799 75	4 420 17	11 219 92	8 619 92	— —
23. Kosten des Geldverkehrs	12 200 —	4 305 28	4 650 21	8 955 49	— —	3 244 51
24. Versendungs- und Insertionskosten:						
a. Postporto	7 000 —	3 822 43	4 249 27	8 071 70	1 071 70	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	220 —	168 53	213 85	382 38	162 38	— —
c. Telegraphengebühren	10 000 —	6 496 75	7 202 23	13 698 98	3 698 98	— —
d. Insertionskosten	13 000 —	6 652 77	8 661 09	15 313 86	2 313 86	— —
Uebertrag	2 837 620 —	1 513 646 63	1 704 039 37	3 217 686 —	392 843 —	12 777 —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.						
Uebertrag . .	2 837 620 —	1 513 646 63	1 704 039 37	3 217 686 —	392 843 —	12 777 —
§ **Andere sachliche Ausgaben.**						
25. Ersatzleistungen und Entschädigungen:						
a. aus Transportverlusten	92 000 —	50 468 44	57 589 29	108 057 73	16 057 73	— —
b. auf Grund des Haftpflichtgesetzes . . .	211 800 —	158 112 53	94 249 35	252 361 88	40 561 88	— —
c. auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	326 100 —	154 606 35	170 342 06	324 948 41	— —	1 151 59
d. Sonstige Ersatzleistungen	21 400 —	24 194 12	10 131 24	34 325 36	12 925 36	— —
26. Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmitteln .	46 200 —	5 102 71	23 917 59	29 020 30	— —	17 179 70
27. Insgemein	57 800 —	29 517 70	40 041 96	69 559 66	11 759 66	— —
Summe Tit. III. . .	3 592 920 —	1 935 648 48	2 100 310 86	4 035 959 34	474 147 63	31 108 29
					31 108 29	— —
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.					443 039 34	
a. **Anlagen auf freier Strecke.**						
28. Bahnkörper	400 880 —	154 507 37	205 659 40	360 166 77	— —	40 713 23
29. Oberbau	2 644 300 —	1 313 438 25	1 319 059 77	2 632 498 02	— —	11 801 98
30. Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge ꝛc.	1 095 300 —	440 457 59	638 723 83	1 079 181 42	— —	16 118 58
31. Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen, Neigungstafeln	221 900 —	90 447 92	109 137 95	199 585 87	— —	22 314 13
32. Wegräumen des Schnees und Schutzanlagen gegen denselben	83 800 —	6 283 10	7 425 96	13 709 06	— —	70 090 94
33. Schutzstreifen	7 800 —	3 182 75	3 155 18	6 337 93	— —	1 462 07
34. Bahndienstgeräthe	114 600 —	64 250 48	73 900 79	138 151 27	23 551 27	— —
35. Bahnwartswohnungen und Wärterbuden .	227 300 —	154 847 32	142 140 33	296 987 65	69 687 65	— —
36. Außergewöhnliche Anlagen	1 800 —	1 537 87	4 246 91	5 784 78	3 984 78	— —
37. Insgemein	10 200 —	1 033 54	356 68	1 390 22	— —	8 809 78
Summe a. . .	4 807 880 —	2 229 986 19	2 503 806 80	4 733 792 99	97 223 70	171 310 71
b. **Bahnhofsanlagen.**						
38. Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Zufahrtswege	275 600 —	152 542 74	133 990 —	286 532 74	10 932 74	— —
39. Hauptgebäude	723 400 —	372 618 98	428 608 93	801 227 91	77 827 91	— —
40. Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung ꝛc.	859 400 —	482 039 31	580 341 72	1 062 381 03	202 981 03	— —
41. Oberbau	1 066 700 —	510 813 16	611 252 72	1 122 065 88	55 365 88	— —
42. Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen ꝛc.	277 700 —	144 754 03	131 261 98	276 016 01	— —	1 683 99
43. Außerordentliche Bahnhofsanlagen . . .	36 000 —	23 809 81	17 658 88	41 468 69	5 468 69	— —
44. Insgemein	93 400 —	18 744 48	38 433 80	57 178 28	— —	36 221 72
Summe b. . .	3 332 200 —	1 705 322 51	1 941 548 03	3 646 870 54	352 576 25	37 905 71
c. **Telegraphen- und Signaleinrichtungen.**						
45. Optische Telegraphen und Signale . . .	152 000 —	78 436 61	114 255 04	192 691 65	40 691 65	— —
46. Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke	229 700 —	130 872 84	197 229 58	328 102 42	98 402 42	— —
47. Insgemein	200 —	1 471 76	1 770 25	3 242 01	3 042 01	— —
Summe c. . .	381 900 —	210 781 21	313 254 87	524 036 08	142 136 08	— —
Hiezu „ a . .	4 807 880 —	2 229 986 19	2 503 806 80	4 733 792 99	97 223 70	171 310 71
„ b. . .	3 332 200 —	1 705 322 51	1 941 548 03	3 646 870 54	352 576 25	37 905 71
Summe Tit. IV. . .	8 521 980 —	4 146 089 91	4 758 609 70	8 904 699 61	591 936 03	209 216 42
					209 216 42	—
					382 719 61	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Tit. V. Kosten des Bahntransports.												
a. Kosten der Züge.												
§ 48. Lokomotivfeuerung	7 518 000	—	3 970 561	34	4 343 806	96	8 314 368	30	796 368	30	—	—
49. Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung	98 000	—	55 298	11	62 329	61	117 627	72	19 627	72	—	—
50. Schmiermaterial für Lokomotiven	662 000	—	261 471	81	225 884	28	487 356	09	—	—	174 643	91
51. Putzmaterial für Lokomotiven	209 600	—	96 809	80	110 730	19	207 539	99	—	—	2 060	01
52. Schmiermaterial für Wagen	98 000	—	49 629	68	51 290	04	100 919	72	2 919	72	—	—
53. Putzmaterial für Wagen	41 600	—	21 606	26	22 818	73	44 424	99	2 824	99	—	—
54. Desinfektionsmaterial für Wagen	13 200	—	6 301	4	6 841	90	13 143	32	—	—	56	68
55. Material zur Beleuchtung der Züge	192 000	—	122 199	44	143 524	51	265 723	95	73 723	95	—	—
56. Material zur Erwärmung der Züge	18 800	—	10 108	36	10 780	44	20 888	80	2 088	80	—	—
57. Material zur Heizung besonderer Transporteinrichtungen	30 000	—	15 714	75	17 403	78	33 118	53	3 118	53	—	—
58. Insgemein	29 200	—	23 745	90	24 680	30	48 426	20	19 226	20	—	—
Summe a.	8 910 400	—	4 633 446	87	5 020 090	74	9 653 537	61	919 898	21	176 760	60
b. Unterhaltung der Betriebsmittel.												
59. Lokomotiven	4 577 600	—	2 146 313	11	2 271 181	58	4 417 494	69	—	—	160 105	31
60. Personenwagen	1 820 600	—	1 051 682	13	1 061 986	93	2 113 669	06	293 069	06	—	—
61. Gepäck- und Güterwagen	2 191 200	—	1 349 398	36	1 429 554	42	2 778 952	78	587 752	78	—	—
62. Wagendecken	112 870	—	56 261	47	50 337	36	106 598	83	—	—	6 271	17
63. Hilfsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64. Insgemein	79 200	—	46 606	85	49 723	12	96 329	97	17 129	97	—	—
Summe b.	8 781 470	—	4 650 261	92	4 862 783	41	9 513 045	33	897 951	81	166 376	48
Summe a.	8 910 400	—	4 633 446	87	5 020 090	74	9 653 537	61	919 898	21	176 760	60
Summe Tit. V.	17 691 870	—	9 283 708	79	9 882 874	15	19 166 582	94	1 817 850	02	343 137	08
									343 137	08		
									1 474 712	94		
Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.												
1. Oberbau.												
65. Schienen und Kleineisenzeug	1 798 000	—	1 540 675	10	947 780	85	2 488 455	95	690 455	95	—	—
66. Weichen und Kreuzungen	472 000	—	179 535	86	284 592	11	464 127	97	—	—	7 872	03
67. Schwellen	1 810 000	—	1 393 834	16	724 356	67	2 118 190	83	308 190	83	—	—
Summe 1	4 080 000	—	3 114 045	12	1 956 729	63	5 070 774	75	998 646	78	7 872	03
2. Betriebsmittel.												
68. Lokomotiven (ganze, Feuerbüchsen, Siedröhren, Radreife)	2 690 000	—	1 557 220	91	1 304 509	62	2 861 730	53	171 730	53	—	—
69. Personenwagen (ganze, Radreife)	289 700	—	103 585	76	77 771	69	181 357	45	—	—	108 342	55
70. Gepäck- und Güterwagen (ganze, Radreife)	178 800	—	86 562	88	147 778	92	234 341	80	55 541	80	—	—
Summe 2	3 158 500	—	1 747 369	55	1 530 060	23	3 277 429	78	227 272	33	108 342	55
Summe 1	4 080 000	—	3 114 045	12	1 956 729	63	5 070 774	75	998 646	78	7 872	03
Summe Tit. VI.	7 238 500	—	4 861 414	67	3 486 789	86	8 348 204	53	1 225 919	11	116 214	58
									116 214	58		
									1 109 704	53		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
§						
71. Tit. VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	2 394 500 —	975 799 34	1 270 938 49	2 246 737 83	— —	147 762 17
Tit. VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.						
72. Pachtzinse für gepachtete Bahnstrecken	308 000 —	140 946 12	140 014 01	280 960 13	— —	27 039 87
73. Ertragsantheile der Privatbahnen	632 400 —	425 036 31	431 403 48	856 439 79	224 039 79	— —
74. Vergütung für Mitbenützung von Anlagen und Leistungen (Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken ꝛc.)	759 600 —	456 769 15	447 970 16	904 739 31	145 139 31	— —
75. Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Speisewasser, Besorgung des Schaffnerdienstes auf durchgehenden Bahnzügen)	335 000 —	174 950 62	205 737 27	380 687 89	45 687 89	— —
76. Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden, Abrechnungsbureaux u. s. w.	101 400 —	47 075 69	63 476 78	110 552 47	9 152 47	— —
Summe Tit. VIII.	2 136 400 —	1 244 777 89	1 288 601 70	2 533 379 59	424 019 46 27 039 87	27 039 87
					396 979 59	
Tit. IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.						
77. Miethe einschließlich Konventionalstrafen	3 435 400 —	2 207 433 21	2 422 465 39	4 629 898 60	1 194 498 60	— —
78. Leihgeld für Betriebsmittel	120 000 —	147 290 69	120 724 51	268 015 20	148 015 20	— —
Summe Tit. IX.	3 555 400 —	2 354 723 90	2 543 189 90	4 897 913 80	1 342 513 80	— —
Zusammenstellung.						
Summe Tit. I.	16 305 700 —	8075164 31	8085265 01	16 160 429 32	— —	145 270 68
„ „ II.	21 853 250 —	11302889 82	13017071 01	24 319 960 83	2 466 710 83	— —
„ „ III.	3 592 920 —	1935648 48	2100310 86	4 035 959 34	443 039 34	— —
„ „ IV.	8 521 980 —	4146089 91	4758609 70	8 904 699 61	382 719 61	— —
„ „ V.	17 691 870 —	9283708 79	9882874 15	19 166 582 94	1 474 712 94	— —
„ „ VI.	7 238 500 —	4861414 67	3486789 86	8 348 204 53	1 109 704 53	— —
„ „ VII.	2 394 500 —	975799 34	1270938 49	2 246 737 83	— —	147 762 17
„ „ VIII.	2 136 400 —	1244777 89	1288601 70	2 533 379 59	396 979 59	— —
„ „ IX.	3 555 400 —	2354723 90	2543189 90	4 897 913 80	1 342 513 80	— —
Summe der Ausgabe	83 290 520 —	44180217 11	46433650 68	90 613 867 79	7 616 380 64 293 032 85	293 032 85
					7 323 347 79	
Einnahme.						
Tit. I Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.						
1. Für Personenbeförderung	32 000 000 —	18595680 07	20110736 18	38 706 416 25	6 706 416 25	— —
2. Für Beförderung von Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten	974 800 —	512076 94	473205 93	985 282 87	10 482 87	— —
3. Für Beförderung von Gepäck	1 628 000 —	935388 39	998288 11	1 933 676 50	305 676 50	— —
4. Für Beförderung von Hunden	36 000 —	22539 45	24329 11	46 868 56	10 868 56	— —
5. Für bestellte Sonderzüge	42 000 —	19349 94	33152 78	52 502 72	10 502 72	— —
6. Sonstige aus dem Personenverkehr herrührende Einnahmen	154 200 —	90069 57	97998 59	188 068 16	33 868 16	— —
Summe Tit. I.	34 835 000 —	20175104 36	21737710 70	41 912 815 06	7 077 815 06	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
Tit. II. Aus dem Güterverkehr.						
§						
7. Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	3 503 400 —	1963634 71	2037217 88	4 000 852 59	497452 59	— —
8. „ „ „ Frachtgut	62 752 600 —	37501833 71	39136447 04	76 638 280 75	13885680 75	— —
9. „ „ „ Postgut	70 600 —	41051 92	44779 94	85 831 86	15231 86	— —
10. „ „ „ Militärgut	156 000 —	99402 37	118969 52	218 371 89	62371 89	— —
11. „ „ „ Thieren	1 446 400 —	723537 96	805683 99	1 529 221 95	82821 95	— —
12. „ „ „ Leichen	53 400 —	31688 30	32709 75	64 398 05	10998 05	— —
13. „ „ „ frachtpflichtigem Dienstgut	95 000 —	24163 53	37902 69	62 066 22	— —	32 933 78
14. Frachtzuschläge für Versicherung des Interesses an der Lieferung	26 000 —	12843 13	12244 48	25 087 61	— —	912 39
15. Sonstige den Güterverkehr betreffende Nebeneinnahmen	1 880 000 —	1049030 90	1142639 11	2 191 670 01	311670 01	— —
Summe Tit. II.	69 983 400 —	41447186 53	43368594 40	84 815 780 93	14866227 10	33 846 17
					33 846 17	
					14832380 93	
Tit. III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen.						
16. Vergütung für gepachtete Bahnstrecken	31 400	16 188 91	19 035 15	35 224 06	3 824 06	— —
17. Mitbenützung von Bahnhöfen ꝛc. (von Bahnhofstheilen und Bahnstrecken, Beiträge zum Bahnhofs- und Abfertigungsaufwand, zur Verzinsung und Unterhaltung von gemeinschaftlich benützten Bahnstrecken und Bahnhöfen)	1 110 600 —	613 030 48	765 740 16	1 378 770 64	268 170 64	— —
18. Leistungen für fremde Bahnen (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Speisewasser, Besorgung des Schnellzugs-, Gepäck- und Eilgutdienstes auf durchgehenden Bahnzügen)	138 200 —	93 122 64	98 392 81	191 515 45	53 315 45	— —
19. Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden, Abrechnungsbureaux u. s. w.	43 400 —	24 724 29	36 229 96	60 954 25	17 554 25	— —
Summe Tit. III.	1 323 600 —	747 066 32	919 398 08	1 666 464 40	342 864 40	— —
Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.						
20. Miethe einschließlich Konventionalstrafen	2 781 400 —	1 964 738 67	1 831 803 02	3 796 541 69	1 015 141 69	— —
21. Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel	181 800 —	37 035 99	54 039 13	91 075 12	— —	90 724 88
Summe Tit. IV.	2 963 200 —	2 001 774 66	1 885 842 15	3 887 616 81	1 015 141 69	90 724 88
					90 724 88	
					924 416 81	
Tit. V. Erträge aus Veräußerungen.						
22. Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien	1 411 000 —	654 582 12	1 014 554 36	1 669 136 48	258 136 48	— —
23. Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien	316 400	200 443 11	257 545 06	457 988 17	141 588 17	— —
24. Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände	7 000 —	5 899 23	5 189 03	11 088 26	4 088 26	— —
Summe Tit. V.	1 734 400 —	860 924 46	1 277 288 45	2 138 212 91	403 812 91	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Tit. VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen.												
§												
25. Telegraphengebühren	98 000	—	53 229	15	71 977	14	125 206	29	27 206	29	—	—
26. Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen ꝛc.	1 430 000	—	734 887	35	850 361	16	1 585 248	51	155 248	51	—	—
27. Vergütung der Post für Benützung von Wagenabtheilungen ꝛc., für Unterstellen, Reinigen und Schmieren der Eisenbahnpostwagen	357 200	—	211 316	17	209 838	27	421 154	44	63 954	44	—	—
28. Entschädigung der Reichstelegraphenverwaltung für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterwagen	800	—	525	92	381	99	907	91	107	91	—	—
29. Brücken- und Fährgeld	167 600	—	101 063	35	107 801	15	208 864	50	41 264	50	—	—
30. Pensionsbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	105 800	—	55 581	88	70 532	74	126 114	62	20 314	62	—	—
32. Antheil der Staatsbahn am Reingewinn der Karlsruhe-Durlacher Dampfbahn	16 000	—	8 000	—	8 000	—	16 000	—	—	—	—	—
33. Insgemein	318 100	—	180 863	23	151 176	49	332 039	72	13 939	72	—	—
Summe Tit. VI.	2 493 500	—	1 345 467	05	1 470 068	94	2 815 535	99	322 035	99	—	—
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I.	34 835 000	—	20175104	36	21737710	70	41 912 815	06	7 077 815	06	—	—
„ „ II.	69 983 400	—	41447186	53	43368594	40	84 815 780	93	14832380	93	—	—
„ „ III.	1 323 600	—	747 066	32	919 398	08	1 666 464	40	342 864	40	—	—
„ „ IV.	2 963 200	—	2 001 774	66	1 885 842	15	3 887 616	81	924 416	81	—	—
„ „ V.	1 734 400	—	860 924	46	1 277 288	45	2 138 212	91	403 812	91	—	—
„ „ VI.	2 493 500	—	1 345 467	05	1 470 068	94	2 815 535	99	322 035	99	—	—
Summe der Einnahme	113 333 100	—	66577523	38	70658902	72	137 236 426	10	23903326	10	—	—
Abschluß.												
Summe der Einnahme	113 333 100	—	66577523	38	70658902	72	137 236 426	10	23903326	10	—	—
„ „ Ausgabe	83 290 520	—	44180217	11	46433650	68	90 613 867	79	7 323 347	79	—	—
Mehreinnahme	30 042 580	—	22397306	27	24225252	04	46 622 558	31	16579978	31	—	—

Karlsruhe, im August 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
In Vertretung:
Schneider.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1898 und 1899 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Die rechnungsmäßige Mehreinnahme der Jahre 1898 und 1899 übersteigt den im Budget vorgesehenen Betrag von 30 042 580 ℳ um . . . . . 16 579 978 ℳ 31 ₰

Dieses Mehr setzt sich zusammen aus einem Mehr an Transport-Einnahmen von		21 910 195 ℳ 99 ₰
„ „ „ bei den übrigen Einnahmen		1 993 130 „ 11 „
„ „ Weniger an Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten		145 270 „ 68 „
„ „ „ an Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen		147 762 „ 17 „
zusammen . .		24 196 358 ℳ 95 ₰
und nach Abzug der Mehrausgabe an anderen persönlichen Ausgaben mit . .	2 466 710 ℳ 83 ₰	
und an sachlichen Ausgaben mit	5 149 669 „ 81 „	
		7 616 380 „ 64 „
Rest, wie oben . .		16 579 978 ℳ 31 ₰

Die beträchtliche Steigerung der Transporteinnahmen, welcher die obige Mehreinnahme in erster Reihe ihre Entstehung verdankt, hat auf der andern Seite aber auch einen unvermeidlichen Mehraufwand sowohl bei den persönlichen Ausgaben (Titel II.) als bei den sachlichen Ausgaben (Titel III., IV., V., VI., VIII. und IX.) zur Folge gehabt.

Ausgabe.

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.

Zu § 3 a. Der Minderaufwand, der sich auf 2,6 % berechnet, hat seinen Grund darin, daß die in den neuen Stellen angestellten Beamten vorerst nur die Anfangsbezüge erhalten.

Zu § 3 c. Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um rund 55 % ist durch die Einstellung und Vermehrung von Hilfspersonal in Folge der eingetretenen weiteren Verkehrssteigerung und der regen Bauthätigkeit veranlaßt worden.

Zu § 3 d. Diese im Budget nicht vorgesehene Ausgabe betrifft Sterbegehalte für nicht etatmäßiges Personal, die unter § 3 a. hätten verrechnet werden sollen.

Zu § 4. Der Mehraufwand entfällt mit rund 323 000 ℳ in der Hauptsache auf die Ablösung der Bahn- und Weichenwärter, sodann mit rund 70 000 ℳ auf die Kosten für Stellvertretung Beurlaubter und Erkrankter, endlich mit 34 000 ℳ auf Kommandogebühren des Fahrpersonals, während die Kosten für Ablösung des Stations- und Abfertigungspersonals einen Minderaufwand von rund 3 000 ℳ ergaben.

Zu § 5. Der Mehraufwand ist durch die Vermehrung des nicht etatmäßigen Personals in Basel, Schaffhausen, Baden-Baden, Triberg und Titisee, wo dieses Personal Ortszulagen (Auslands- und Saisonzulage) bezieht, entstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 6. Der Mehraufwand entfällt hauptsächlich auf die vermehrten Dienstreisen der Beamten der Zentralverwaltung sowie der technischen Beamten des äußeren Dienstes, ferner auf zahlreichere Versetzungen des Zugbegleitpersonals.

Zu §§ 7 und 8. Die Mehrausgabe ist in der Hauptsache auf Ausdehnung des Betriebes zurückzuführen, doch hat dazu auch die vom 1. Oktober 1899 ab eingetretene Erhöhung der Gebühren des ständig im Fahrdienst verwendeten Aushilfspersonals beigetragen.

Zu § 9. Die 11,89 % betragende Ueberschreitung ist in erster Reihe auf die Verkehrszunahme, sodann aber auch auf die eingetretene Verkürzung der Dienstzeit und die dadurch bedingte Personalvermehrung zurückzuführen. Die Arbeiterzahl mußte derart vermehrt werden, daß die Gesammtzahl der hier verrechneten Hilfsbahnwärter, Bahnhofarbeiter, Hilfsweichenwärter, Güterarbeiter, Arbeiter im Zugbegleit- und Zugförderungsdienst, sowie der Magazins- und sonstigen Arbeiter, die im Jahre 1897 durchschnittlich 4735 Mann betrug, sich im Jahre 1899 auf durchschnittlich 6049 Mann erhöht, also um 1314 Mann zugenommen hat. Außerdem sind aber auch zahlreiche Lohnerhöhungen eingetreten.

Zu § 10. Der Mehraufwand ist durch unvorhergesehene Personalvermehrung, insbesondere durch erweiterte Einstellung von Aushilfspersonal, wofür der Mehraufwand 22971 ℳ betrug, entstanden.

Zu § 12. Die in stärkerem Maaße nöthig gewordene Personalvermehrung hat auch eine Ueberschreitung der für Unterstützungen vorgesehenen Mittel herbeigeführt.

Zu §§ 13 [1] und [2]. Auch diese Ueberschreitungen sind eine Folge der unvorhergesehenen Personalvermehrung.

Zu § 14 [1]. Der nach dem Budget der allgemeinen Kassenverwaltung hier eingestellte Aufwand war zu nieder bemessen.

Zu § 14 [2]. Die Ueberschreitung ist eine Folge der erhöhten Arbeiterzahl.

Zu § 15. Die Ueberschreitung ist durch die in Folge Verkehrszunahme gesteigerten Zustell-, Anmelde- und Arbeitsgebühren veranlaßt.

Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

Zu § 16. Von dem Mehraufwand entfallen 2529 ℳ auf Handkassenkredite; der Rest betrifft das Anwachsen der Druckkosten für Impressen, Fahrkarten, Tarife, Fahrpläne, Dienstanweisungen in Folge der stetigen Verkehrs- und Geschäftszunahme und der Erweiterung des Bahnnetzes.

Zu § 17. Von dem Mehraufwand entfallen 6786 ℳ auf Handkassenkredite, 1444 ℳ auf Bauschbeträge, der Rest auf Sonstiges. Der Grund des Mehraufwandes liegt auch hier in der allgemeinen Verkehrs- und Geschäftszunahme, ferner in der Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf weitere Bahnhöfe und Erweiterung bereits vorhandener Beleuchtungsanlagen (den größeren Kosten für elektrische Beleuchtung stehen unter § 23 auch größere Einnahmen für Stromabgabe an Private gegenüber), endlich auch in der Steigerung der Kohlenpreise.

Zu § 18. Die Verkehrszunahme und Ausdehnung des Betriebs haben auch für Instandhaltung und Ergänzung des Inventars höhere Mittel beansprucht, als vorgesehen wurden.

Zu § 19. Der Mehraufwand ist theils durch unvorhergesehene Steigerung der Miethpreise, theils durch die in größerem Umfang, als vorgesehen war, nöthig gewordene Anmiethung von Räumen für Arbeits-, Aufenthalts- und Uebernachtungszimmer veranlaßt.

Zu § 22. Diese Ausgaben sind in ihrer Höhe großen Schwankungen ausgesetzt und daher im Voraus nicht genau zu bestimmen.

Zu § 24 a. und b. In Folge der allgemeinen Geschäftszunahme ist auch eine Steigerung dieser Ausgabe eingetreten.

Zu § 24 c. Die Steigerung ist durch die Vermehrung der Fernsprechanschlüsse veranlaßt.

Zu § 24 d. Die Mehrausgabe entfällt auf nöthig gewordene zahlreichere Bekanntmachungen.

Zu § 25 a. Der Mehraufwand ist durch die Verkehrszunahme veranlaßt.

Zu § 25 b. Der Mehraufwand entfällt auf die Entschädigungen, welche in Folge mehrfacher größerer Unfälle, insbesondere die im Jahre 1897 bei Herblingen stattgehabte Entgleisung, bezahlt werden mußten.

Zu § 25 d. Die Ueberschreitung ist darauf zurückzuführen, daß eine Entschädigung von 16500 ℳ zu Folge gerichtlichen Urtheils an den Patentinhaber für eine patentirte Schienenstoßverbindung bezahlt werden mußte.

Zu § 26. Die Höhe dieser Ausgaben läßt sich zum Voraus auch nicht mit annähernder Sicherheit bestimmen.

Zu § 27. Die Mehrausgabe ist theils auf die Verkehrszunahme, theils auf die bei mehrfachen festlichen Anlässen vorgenommenen Bahnhofausschmückungen, sowie auf die Verleihung von Medaillen an Arbeiter u. A. zurückzuführen.

Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

Zu § 28. Die Abfuhr der von der Bettungsbereinigung erübrigten Erdreste, sowie die besondere Befestigung von Einschnittsböschungen konnte dringender anderer Arbeiten halber nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden.

Zu § 29. Der Minderbedarf rührt daher, daß die Bettungsreinigung wegen des nothwendig gewordenen vermehrten Gleisumbaues zum Theil zurückgestellt werden mußte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 30. Der Minderaufwand ist zum Theil auf billigere Vergebung der Arbeiten zur Auswechslung schadhafter Tunnelgewölbe, zum Theil darauf zurückzuführen, daß die Verstärkung und der Umbau eiserner Brücken wegen dringender Neuherstellungen thunlichst eingeschränkt werden mußte.

Zu § 31. Die Mittel für Unterhaltung der Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen ꝛc. wurden nicht ganz in Anspruch genommen; auch konnte die Erneuerung älterer Wegschranken in einigen Fällen noch zurückgestellt werden.

Zu § 32. Schneebeseitigung wurde nur in wenigen Bezirken erforderlich.

Zu § 33. Der gegen früher etwas erhöhte Satz für Anlage und Unterhaltung der Schutzstreifen wurde nicht ganz in Anspruch genommen.

Zu § 34. Der Mehraufwand ist eine Folge des erheblich gesteigerten Arbeitsaufwandes für Unterhaltung der Gleise- und Bahnhofsanlagen, sowie der wesentlich höheren Materialpreise.

Zu § 35. Neben der Steigerung der Löhne und der Materialpreise hat die nothwendig gewordene Beschaffung einer größeren Anzahl heizbarer Wachthütten den Mehraufwand verursacht.

Zu § 36. Der Mehraufwand ist durch irrthümliche Buchung eines größeren Postens auf diesen Paragraphen, statt auf § 26 veranlaßt.

Zu § 37. Der Minderaufwand hängt damit zusammen, daß die Kosten für Wiederherstellung von in Folge von Entgleisungen ꝛc. beschädigten Gleis- und Bahnanlagen bei kleineren Beträgen auf die bezüglichen Rubriken der Bahnunterhaltung angewiesen wurden.

Zu § 38. Der Mehraufwand ist durch die erhebliche Verkehrszunahme und durch die gesteigerten Anforderungen hinsichtlich der Unterhaltung der Zufahrtstraßen und Ladeplätze begründet.

Zu § 39. Theils unverschiebliche nicht vorherzusehende Aenderungen und Erweiterungen von Aufnahmsgebäuden, Güterhallen ꝛc., theils die Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise haben die Ueberschreitung herbeigeführt.

Zu § 40. Der Mehraufwand wurde durch die Verkehrszunahme und die erhöhten Arbeits- und Materialpreise sowie durch unvorhergesehene Aufwendungen für Aenderungen an Hochbauten, für Herstellung und Verbesserung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung von Stationen und Dienstwohngebäuden, ferner durch Erweiterungen von Bahnsteig- und Rampenanlagen, Vermehrung der Beleuchtungseinrichtungen u. s. w. veranlaßt.

Zu § 41. Das durch den allgemeinen Verkehrsaufschwung hervorgerufene lebhaftere Bedürfniß der Errichtung von Privatgleisanschlüssen erforderte vielfach Aenderungen der Gleis- und Stellwerksanlagen auf den Stationen mit einem höheren als dem im Voraus dafür berechneten Aufwand, der durch die Erhöhung der Arbeits- und Materialpreise noch gesteigert wurde.

Zu § 43. Die Ueberschreitung wurde hauptsächlich veranlaßt durch nicht vorhergesehene, aber nöthig gewordene Arbeiten, nämlich durch Erneuerung der Oelgasfüllleitung in Mannheim und Umbauarbeiten der Konstanzer Anlage.

Zu § 44. Die Kosten blieben wegen geringen Schneefalles wesentlich unter dem Durchschnittssatze zurück.

Zu § 45. Die stattgehabte Ueberschreitung ist zum großen Theil dadurch entstanden, daß die durch Aenderungen von Stationsanlagen und Anschluß von Privatgleisen bedingten Veränderungen an Stellwerkseinrichtungen einen größeren Umfang annahmen, als vorausgesehen war.

Ferner nahm der Ersatz der Weichensignale alter Bauart, welcher der Vorschrift gemäß auf Beginn des Jahres 1899 vorgenommen werden mußte, einen größeren Umfang an, als angenommen worden war.

Endlich hat auch hier das fortschreitende Steigen der Eisenpreise seine Wirkung ausgeübt, indem die vereinbarten Einheitspreise für Einrichtungstheile zu Stellwerksanlagen im Laufe der Budgetperiode nach und nach um 20% gewachsen sind.

Zu § 46. Der gesteigerte Verkehr und die Erweiterung der Bahnhöfe hat es erforderlich gemacht, zur Sicherung des Zugsverkehrs das Telegraphen- und Signalnetz zu erweitern und auch besondere elektrische Sicherungseinrichtungen zu treffen, deren Erforderniß bei Aufstellung des Budgets nicht vorgesehen werden konnte.

Zu § 47. Da außergewöhnliche Umbauten der Reichstelegraphengestänge von der Reichstelegraphenverwaltung vorgenommen wurden, so entstanden auch für die Aenderung der an diesen Gestängen angebrachten Bahnleitungen unvorhergesehene Kosten.

Tit. V. Kosten des Bahntransports.

Zu § 48. Die Ueberschreitung ist in erster Reihe eine Folge der 6,5% betragenden Mehrleistung an gefahrenen Kilometern.

Der Voranschlag für 1898/99 betrug	49 242 000 km
Die Leistung dagegen	52 439 360 „
Daher Mehrleistung	3 197 360 km = 6,5%

Aber auch die 0,74 % betragende Erhöhung der in den Zügen durchschnittlich beförderten Achszahl, das höhere Achsgewicht der neueren Personen- und Güterwagen sowie die erhöhte Fahrgeschwindigkeit der Züge haben zu der Ueberschreitung beigetragen.

Zu § 49. Der Mehrverbrauch ist eine Folge der größeren Lokomotivleistungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 50. Der Minderverbrauch ist eine Folge der Verwendung billigeren Schmieröls, sowie der besseren Ausnützung der Lokomotiven durch Doppelbesetzung.

Zu §§ 52 und 53. Der Mehrverbrauch an Schmier- und Putzmaterial für Wagen ist durch die größere Leistung an Achskilometern herbeigeführt.

Zu § 55. Die Mehrausgabe rührt theils von der 16,2% betragenden Erhöhung der von den Personen- und Gepäckwagen zurückgelegten Achskilometer, theils von dem größeren Gasverbrauch in Folge der Ausstattung weiterer Personenwagen mit Gasbeleuchtung und ferner von der theureren elektrischen Beleuchtung einzelner Wagenzüge her.

Zu § 56. Die Mehrausgabe ist durch die vermehrte Leistung an Zugförderung veranlaßt.

Zu § 57. Die Mehrausgabe rührt von vermehrtem Verbrauch an Heiz- und Schmiermaterialien für den Betrieb der Dampfschiebebühnen und Dampfkrahnen in Folge größerer Inanspruchnahme derselben her.

Zu § 58. Der nach dem Rechnungsdurchschnitt gebildete Budgetsatz war zu nieder gegriffen, da die Materialverwendungen und Werkstätteleistungen einen höheren Betrag erforderten, als angenommen worden war.

Zu § 59. Der Minderaufwand ist dadurch veranlaßt, daß eine Anzahl älterer Lokomotiven, für welche eine umfangreiche Instandsetzung nicht mehr wirthschaftlich erschien, zerlegt wurde und die neueren Lokomotiven vorerst weniger Unterhaltungsarbeiten erforderten.

Zu §§ 60 und 61. Der Mehraufwand ist in der Hauptsache eine Folge des gesteigerten Verkehrs und höherer Löhne.

Zu § 62. Der Minderaufwand rührt davon her, daß die neuen, in den letzten Jahren beschafften Wagendecken weniger Unterhaltung erforderten.

Zu § 64. Die Mehrausgabe ist hauptsächlich durch vermehrte Unterhaltungsarbeiten an Wagenwärtersausrüstungen u. s. w. in Folge Vermehrung der Züge veranlaßt worden.

Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

Zu § 65. Der Mehraufwand ist theils in dem vermehrten und unabweislichen Bedürfniß des Gleisumbaues behufs Gewinnung gebrauchter Oberbaumaterialien zur Verwendung auf neuen Bahnlinien und für Stationserweiterungen, ferner für Industrie- und Privatanschlußgleise u. s. w., theils in den erheblich gestiegenen Eisenpreisen begründet.

Zu § 67. Der Mehraufwand ist auf die gleichen Ursachen wie bei der Erläuterung zu § 65 zurückzuführen.

Zu § 68. Die Mehrausgabe ist veranlaßt durch die unvorhergesehene Erhöhung der Preise für Lokomotivmaterial, durch den in Folge der erhöhten Betriebsverhältnisse entstandenen größeren Bedarf an Radreifen ꝛc., sowie endlich dadurch, daß einige der im Budget angeforderten Ersatzlokomotiven zur besseren Bewältigung des Betriebs von einer schwereren Gattung zu höherem Preise beschafft werden mußten.

Zu § 69. Der Minderverbrauch rührt daher, daß die Kosten von 50 292 ℳ für 2 D-Wagen III. Klasse mit Seitengang nach Abschluß der Jahresrechnung nicht mehr auf das Jahr 1899 verrechnet werden konnten und der übrige Betrag für Unterhaltung der Radsätze für Personenwagen erspart wurde.

Zu § 70. Die Mehrausgabe rührt von dem größeren Verbrauch an Radsätzen für Güterwagen her.

Tit. VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

Zu § 71. Der Minderaufwand findet seine Erklärung darin, daß eine Anzahl Bauausführungen nicht zur Vollendung gebracht werden konnte.

Tit. VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.

Zu § 72. Auch in abgelaufener Budgetperiode gelangte der Aufwand für den Bahnhofumbau in Würzburg noch nicht zur Einrechnung unter das Pachtkapital der Strecke Würzburg-Landesgrenze, daher die Minderausgabe.

Zu § 73. Der Mehrbetrag betrifft im Wesentlichen die Karlsruhe-Maxauer Bahn; bei Bemessung des Budgetsatzes lagen seiner Zeit endgiltige Abrechnungsergebnisse auf Grund der neuen, durch die Verbindungsbahn von der Abzweigung bei Mühlburg nach dem Rangirbahnhof Karlsruhe und durch die Röschwooger Linie geschaffenen Verhältnisse noch nicht vor. Der künftige Reinertrag wurde daher damals auf Grund der angestellten Berechnungen zu 156 000 ℳ jährlich angenommen, welcher Betrag aber in Wirklichkeit beträchtlich überstiegen wurde; denn es bezifferten sich die Ertragsantheile der Karlsruhe-Maxauer Bahn im Jahr 1898 auf 221 277 ℳ, 1899 auf 213 266 ℳ.

Auch die Erträgnisse der übrigen Privatbahnen, namentlich jene der Renchthalbahn, haben den Voranschlag überstiegen.

Zu §§ 74. und 75. Diese Ausgaben beruhen auf den mit den anschließenden Nachbarbahnen abgeschlossenen Betriebsverträgen; von dem jeweiligen thatsächlichen Aufwand der dienstbesorgenden Verwaltungen wird in der Regel ein fester Prozentsatz oder aber ein nach dem Verkehrsumfang (Wagenverkehr) bemessener Theil zu Lasten diesseitiger Verwaltung gerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Mehraufwand unter § 74 betrifft hauptsächlich den Bahnhof Würzburg, für welchen ein größerer, das Jahr 1897 betreffender Betrag erst 1898 zur Verrechnung gelangte, die Speyerer Rheinbrücke (wegen Umbaues von Abfuhrjochen auf Motorenbetrieb und Anschaffung von Benzinmotoren), die Bahnhöfe Mühlacker (Beschaffung einer Motorenreserve für die elektrische Beleuchtung) und den Konstanzer Bahnhof. Letzterer Bahnhof war im Voranschlag unter den Ausgaben nicht vorgesehen und hat es damit folgende Bewandtniß: Ein kleinerer Theil des Bahnhofs (südlich der alten Landesgrenze) ist auf Kosten der Schweizerischen Nordost-Bahn erstellt und von Baden mitzuverzinsen. Dieses Zinsenbetreffniß (rund 7 600 ℳ. jährlich) wurde früher an der von der Nordost-Bahn für den Bahnhof Konstanz zu leistenden Vergütung abgezogen; es wurde aber für richtiger erachtet, dasselbe gesondert in Ausgabe zu verrechnen. Die Einnahmen unter § 17 für Konstanz erhöhten sich dementsprechend.

Der Mehraufwand unter § 75 betrifft mit rund 30 000 ℳ. den (von der Main-Neckar-Bahn besorgten) Fahrdienst auf der Strecke Friedrichsfeld M.-N.-B.—Mannheim und mit rund 15 000 ℳ. Fahrdienstleistungen der Schweizerischen Zentralbahn auf der Baseler Verbindungsbahn.

Zu § 76. Diese Ausgaben lassen sich im Voraus nicht genau ermessen.

Tit. IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.

Zu § 77. Die Mehrausgabe an Wagenmiethe im Betrage von 1 194 498 ℳ 60 ₰ hat ihren Grund in dem stärkeren Güterverkehr und der damit in Verbindung stehenden stärkeren Verwendung fremder Betriebsmittel.

Ihr steht auch eine höhere Einnahme unter § 20 gegenüber.

Zu § 78. In Folge des durch starken Güterverkehr eingetretenen Wagenmangels mußte auf längere Zeit eine größere Anzahl Güterwagen in Miethe genommen werden.

Einnahme.

Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

Zu § 1. Die Mehreinnahme beruht auf der erheblichen Steigerung des Personenverkehrs. Auf die Kilometerhefte entfallen folgende Einnahmen:

im Jahre 1898	3 807 870 ℳ.
„ „ 1899	4 335 099 „
zusammen	8 142 969 ℳ.

Zu § 2. Die Mehreinnahme entspricht der Vermehrung der Garnisonen und Truppentheile gegenüber den Rechnungsdurchschnittsjahren 1894/96 und würde einen noch höheren Betrag erreicht haben, wenn nicht durch die im Januar 1899 stattgehabte Einführung der neuen Militär-Eisenbahn-Ordnung fast alle Sätze billiger geworden wären.

Zu §§ 3 und 4. Die Mehreinnahmen stehen mit jener unter § 1 in engem Zusammenhang.

Zu § 5. Die Einnahme aus Sonderzügen beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 6. Die Mehreinnahme ist in der Hauptsache eine Folge des gesteigerten Personen-Verkehrs und der dadurch herbeigeführten Vermehrung der Gebühren für Aufbewahrung des Handgepäcks.

Tit. II. Aus dem Güterverkehr.

Zu § 7. Die Einnahmen betragen:

	1898	1899	Summe
für Eilgut	1 063 570 ℳ. 91 ₰	1 109 042 ℳ. 29 ₰	2 172 613 ℳ. 20 ₰
„ Expreßgut	730 279 „ 12 „	783 053 „ 93 „	1 513 333 „ 05 „
„ Fahrzeuge	6 192 „ — „	7 400 „ 32 „	13 592 „ 32 „
„ Milch	163 592 „ 68 „	137 721 „ 34 „	301 314 „ 02 „
zusammen	1 963 634 ℳ. 71 ₰	2 037 217 ℳ. 88 ₰	4 000 852 ℳ. 59 ₰

Zu § 8. Durch den anhaltend gesteigerten Verkehr haben sich die Einnahmen in einem jede Erwartung übertreffenden Maaße vermehrt.

Zu § 9. Die Vergütung für die Postbeförderung wird jeweils im Benehmen mit der Reichspostverwaltung auf Grund statistischer Ermittelung festgesetzt.

Zu § 10. Die erheblichen Mehreinnahmen sind auf bedeutende Truppenverschiebungen und insbesondere auf die im Jahr 1899 stattgehabten Kaisermanöver des XIV. und XV. Armeekorps zurückzuführen.

Zu § 11. Die Mehreinnahmen betreffen hauptsächlich die Stationen Pfullendorf, Radolfzell und Donaueschingen, was darauf hinweist, daß die Viehzucht einen bedeutenden Aufschwung genommen hat und in Folge dessen auch die Ausfuhr eine stärkere war. Auch Kehl hatte eine Mehreinnahme, was dem Umstande zu danken ist, daß im Jahr 1899 der Thierverkehr weniger durch Seuchen gestört war und der Transitverkehr über Kehl deßhalb sich ungestört entwickeln konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 12. Die hierher gehörigen Einnahmen hängen von Zufälligkeiten ab.

Zu § 13. Die Einnahmen aus der Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut sind jeweils von der Größe der ausgeführten Bahnbauten abhängig und dieserhalb in ihrer Höhe sehr verschieden.

Zu § 14. Seit dem Wegfall der früheren Werthversicherungen sind die Einnahmen für die hier in Betracht kommenden Frachtzuschläge stetig zurückgegangen.

Zu § 15. Die erhebliche Mehreinnahme aus den Nebengebühren steht im Verhältniß zu dem gesteigerten Stückgut- und Wagenladungsverkehr. Der Haupttheil der Mehreinnahme ist indessen auf die bei der Lagerhausverwaltung Mannheim zur Erhebung gekommenen Gebühren zurückzuführen.

Tit. III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen u. s. w. durch andere Bahnverwaltungen.

Zu § 16. Die Mehreinnahme betrifft die an die Bregthalbahn zur Benützung überlassene Staatsbahnstrecke Donaueschingen—Hüfingen, für welche seit 1. August 1898 ein (im Budget noch nicht vorgesehen gewesenes) Bahngeld zu entrichten ist.

Zu § 17. Die Mehreinnahme bezieht sich auf verschiedene Bahnhöfe, insbesondere aber auf Mannheim und Heidelberg, die Strecke Heidelberg–Friedrichsfeld, die Bahnhöfe Bretten, Immendingen, Konstanz und Singen. Auch die Einnahmen aus Gleisanschlüssen von Privatgleisen sind wegen stetiger Zunahme der Zahl solcher Anschlüsse gewachsen.

Zu § 18. Die Mehreinnahme betrifft hauptsächlich die Vergütung der preußisch-hessischen Staatsbahn wegen Besorgung des Fahrdienstes in und zwischen den Mannheimer Bahnhöfen.

Zu § 19. Diese Einnahmen lassen sich, wie die entsprechenden Ausgaben unter § 76, im Voraus nicht genau ermessen.

Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

Zu § 20. Die Mehreinnahme rührt von dem stärkeren Güterverkehr und der damit im Zusammenhange stehenden stärkeren Verwendung der badischen Betriebsmittel auf fremden Bahnen her.

Zu § 21. Der Einnahme-Ausfall ist darauf zurückzuführen, daß während der Budgetperiode weniger Transporte für die Bauverwaltung auszuführen waren.

Tit. V. Erträge aus Veräußerungen.

Zu § 22. Die Mehreinnahme rührt von vermehrter Rücklieferung von Altmaterial aus dem Betrieb und eingetretener Steigerung der Preise des Altmaterials her.

Zu § 23. Die Mehreinnahme ist eine Folge der vermehrten Abgabe von elektrischem Strom an Private.

Zu § 24. Diese Einnahme läßt sich nicht genau voraussehen.

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Zu § 25. Die Mehreinnahme rührt in der Hauptsache daher, daß mit der Reichstelegraphenverwaltung auf 1. April 1899 ein anderweites Abrechnungsverfahren vereinbahrt wurde. Die Abrechnung umfaßt jeweils den Zeitraum vom 1. April bis Ende März des folgenden Jahres. Hierdurch sind die Reichsantheile vom 1. April bis mit Dezember 1899 mit beiläufig 20 500 ℳ, die nach dem früheren Abrechnungsverfahren für 1899 verausgabt worden wären, erst auf Ende März abgerechnet und für 1900 verausgabt, d. i. an den Einnahmen abgesetzt worden.

Zu § 26. Die Mehreinnahme ist der Hauptsache nach durch die Vermiethung weiterer Lagerplätze und neu errichteter Lagerhäuser im Mannheimer Hafengebiet und durch den Mehrerlös an Pachtzinsen für Bahnhofwirthschaften entstanden.

Zu § 27. Die Mehreinnahme hat ihren Grund in der Steigerung des Postverkehrs, indem mehr Postbeiwagen gelaufen und eine größere Anzahl von Güterwagen als Postbeiwagen benützt wurde, ferner mehr dreiachsige Bahnpostwagen eingestellt wurden und die Zahl der zahlungspflichtigen Verschiebungen von Bahnpostwagen zugenommen hat.

Zu § 29. Die Einnahmen sind in Folge Verkehrszunahme allgemein gestiegen, am meisten bei der Mannheim-Ludwigshafener Rheinbrücke.

Zu § 31. Die Mehreinnahme rührt aus günstigen Verkäufen von Frankengeld und aus Bankzinsen bei der Bank in Basel her.

Zu § 33. Die Mehreinnahme beruht auf einigen größeren Entschädigungen für abgebrannte Eisenbahngebäude und Beiträgen von Gemeinden für verschiedene Bauherstellungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ia. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenen mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.						
§						
1. Gehalte	407 380 —	203 871 12	201 533 87	405 404 99	— —	1 975 01
2. Wohnungsgeld	59 700 —	28 266 55	28 064 25	56 330 80	— —	3 369 20
Summe Tit. I.	467 080 —	232 137 67	229 598 12	461 735 79	— —	5 344 21
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.						
3. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	84 700 —	36 784 30	39 038 15	75 822 45	— —	8 877 55
4. Tag- und Akkordlöhne	4 990 000 —	2 699 480 69	2 929 938 51	5 629 419 20	639 419 20	— —
5. Kosten für Stellvertretung und Aushilfe	70 400 —	38 863 41	41 300 13	80 163 54	9 763 54	— —
6. Reise- und Umzugskosten	26 800 —	13 289 59	17 078 42	30 368 01	3 568 01	— —
7. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	45 200 —	23 088 70	23 120 —	46 208 70	1 008 70	— —
8. Beiträge zur Betriebskrankenkasse	70 750 —	34 348 33	36 995 01	71 343 34	593 34	— —
9. Invaliditäts- und Altersversicherung	71 200 —	32 118 61	34 515 97	66 634 58	— —	4 565 42
10. Verschiedene und zufällige Ausgaben	109 600 —	63 876 74	73 954 86	137 831 60	28 231 60	— —
Summe Tit II.	5 468 650 —	2 941 850 37	3 195 941 05	6 137 791 42	682 584 39	13 442 97
					13 442 97	
					669 141 42	
Tit. III. Sachliche Ausgaben.						
Sachliche Amtsunkosten.						
11. Bureauaufwand	16 000 —	7 562 66	7 800 25	15 362 91	— —	637 09
12. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	411 400 —	153 800 61	155 390 90	309 191 51	— —	102 208 49
13. Einrichtung und Inventar	417 600 —	194 304 98	216 667 36	410 972 34	— —	6 627 66
Andere sachliche Ausgaben.						
14. Versendungs- und Insertionskosten:						
a. Postporto	520 —	270 68	283 83	554 51	34 51	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren und Insertionskosten	740 —	397 33	360 85	758 18	18 18	— —
15. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	126 400 —	69 261 11	75 968 09	145 229 20	18 829 20	— —
16. Anschaffung von Werkstättematerialien	855 800 —	450 422 92	568 668 —	1 019 090 92	163 290 92	— —
17. Für verwendete Betriebsmaterialien	3 280 000 —	1 610 613 57	1 759 363 45	3 369 977 02	89 977 02	— —
18. Nachgelassene oder unbeibringliche Ersatzleistungen für ausgeführte Arbeiten	300 —	46 16	45 34	91 50	— —	208 50
19. Verschiedene und zufällige Ausgaben	64 800 —	29 405 42	32 630 38	62 035 80	— —	2 764 20
Summe Tit. III	5 173 560 —	2 516 085 44	2 817 178 45	5 333 263 89	272 149 83	112 445 94
					112 445 94	
					159 703 89	
Zusammenstellung.						
Summe Tit. I.	467 080 —	232 137 67	229 598 12	461 735 79	— —	5 344 21
„ „ II.	5 468 650 —	2 941 850 37	3 195 941 05	6 137 791 42	669 141 42	— —
„ „ III.	5 173 560 —	2 516 085 44	2 817 178 45	5 333 263 89	159 703 89	— —
Summe der Ausgabe	11 109 290 —	5 690 073 48	6 242 717 62	11 932 791 10	828 845 31	5 344 21
					5 344 21	
					823 501 10	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
1. Für ausgeführte Arbeiten	10 978 290	—	5 624 664	17	6 172 633	04	11 797 297	21	819 007	21	—	—
2. Aus Abfällen und entbehrlichen Werkstättematerialien	111 800	—	67 977	99	62 242	63	130 220	62	18 420	62	—	—
3. Aus abgängigem Material der Werkstättegebäude und Anlagen, sowie des Inventars	6 400	—	390	40	233	33	623	73	—	—	5 776	27
4 Verschiedene und zufällige Einnahmen	12 800	—	7 218	35	7 068	51	14 286	86	1 486	86	—	—
Summe der Einnahme	11 109 290	—	5 700 250	91	6 242 177	51	11 942 428	42	838 914	69	5 776	27
									5 776	27		
									833 138	42		
Abschluß.												
Summe der Einnahme	11 109 290	—	5 700 250	91	6 242 177	51	11 942 428	42	833 138	42	—	—
Summe der Ausgabe	11 109 290	—	5 690 073	48	6 242 717	62	11 932 791	10	823 501	10	—	—
Mehr-Einnahme	—	—	10 177	43	—	—	9 637	32	9 637	32	—	—
Mehr-Ausgabe	—	—	—	—	540	11	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe, im August 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Eisenlohr.

Vdt. Köninger.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1898 und 1899 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ia. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Da die Werkstätten nur gegen vollen Ersatz des Aufwandes einschließlich der allgemeinen Kosten und der etwaigen Verluste arbeiten, im Budget daher auch Ausgaben und Einnahmen gleichgestellt werden, so muß der hier zu Tage getretenen Mehreinnahme von 9 637 ℳ 32 ₰ eine Verminderung des Betriebsfonds gegenüberstehen.

Es belief sich letzterer,

bestehend in:	auf 1. Januar 1898	1900
1. den Werthen der im Vorrath gefertigten Gegenstände und der von der Werkstättenverwaltung selbst angeschafften Materialien auf	459 430 ℳ 17 ₰	456 475 ℳ 17 ₰
2. den Werthen der unvollendeten Arbeiten auf	9 108 „ 20 „	2 425 „ 88 „
	468 538 ℳ 37 ₰	458 901 ℳ 05 ₰
	458 901 „ 05 „	
Hiernach ergibt sich eine Verminderung des Betriebsfonds um obige	9 637 ℳ 32 ₰	

Die Inanspruchnahme der Werkstätten entsprach im Großen und Ganzen den Maaßen, die hiefür bei Aufstellung des Budgets angenommen worden waren; doch ist die Gesammtausgabe um . . . . . 823 501 ℳ 10 ₰
und die Gesammteinnahme um . . . . . 833 138 „ 42 „
über den Budgetsatz von . . . . . 11 109 290 „ — „
gestiegen.

Die auf Ende 1899 vorhandenen Werkstättematerialien sind auf diesen Zeitpunkt in Besitz der Eisenbahnbetriebsverwaltung übergegangen; die hierwegen erforderliche Ausgleichung wurde in der 1900er Betriebsrechnung vorgenommen.

Ausgabe.

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.

Zu § 4. Die Ueberschreitung ist in der Hauptsache auf die Erhöhung der Werkstättelöhne, sowie auf die durch die Verkehrszunahme bedingte Vermehrung der Arbeiterzahl um 7,7 % zurückzuführen.

1898: 2 476 Arbeiter, 1899: 2621 Arbeiter.

Zu §§ 5, 6 und 10. Die Mehrausgabe entfällt auf die durch Verkehrssteigerung bewirkte Ausdehnung des Werkstättebetriebs.

Tit. III. Sachliche Ausgaben.

Zu § 12. Der Minderaufwand ist zum Theil durch die beiden gelinden Winter, zum Theil durch die kürzere Arbeitszeit in den Werkstätten veranlaßt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 13. Der geringere Aufwand für Werkstätteeinrichtung ist durch die frühere Beschaffung besserer Werkzeugmaschinen und zum Theil durch elektrischen Betrieb der Werkstätten veranlaßt.

Zu § 15. Der Mehraufwand wurde hauptsächlich durch die allgemeine Preissteigerung der Materialien und Arbeitslöhne, sowie dadurch veranlaßt, daß einige unverschiebliche Aenderungen getroffen werden mußten, die zur Zeit der Budgetaufstellung noch nicht bekannt waren.

Zu §§ 16 und 17. Die Ueberschreitung ist durch den in Folge der Verkehrszunahme vermehrten Bezug an Materialien und die eingetretene Preissteigerung veranlaßt.

Zu § 19. Die auf diesen Paragraphen entfallenden Ausgaben beruhen zum großen Theil auf Zufälligkeiten.

Einnahme.

Zu § 1. Die Mehreinnahme ist eine Folge der erhöhten Werkstätteleistungen in Folge des gesteigerten Verkehrs.

Zu § 2. Die Mehreinnahme hängt mit der Zerlegung einer größeren Anzahl von abgängigen Lokomotiven und Personenwagen zusammen.

Zu § 3. Die Mindereinnahme rührt davon her, daß in Folge des gesteigerten Verkehrs die Werkstätteanlagen in ihrem ganzen Bestand erhalten werden mußten und deßhalb nur wenig abgängiges Material aus diesen Anlagen veräußert werden konnte.

Zu § 4. Diese Einnahmen unterliegen ziemlichen Schwankungen und lassen sich daher im Voraus nicht genau berechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I b. Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Sachliche Amtsunkosten.						
§ 1. Bureauaufwand	13 000 —	6 128 31	6 309 27	12 437 58	— —	562 42
2. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	9 800 —	4 368 19	4 300 15	8 668 34	— —	1 131 66
3. Einrichtung und Inventar	88 000 —	45 312 25	37 508 20	82 820 45	— —	5 179 55
Andere sachliche Ausgaben.						
4. Versendungs- und Insertionskosten:						
a. Postporto	600	284 95	317 55	602 50	2 50	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren und Insertionskosten	3 200 —	1 474 97	1 743 96	3 218 93	18 93	— —
5. Anschaffung von Betriebsmaterialien	19 415 000 —	11498428 01	13253113 99	24 751 542 —	5 336 542 —	— —
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 200 —	5 310 52	5 320 64	10 631 16	1 431 16	— —
Summe der Ausgabe	19 538 800 —	11561307 20	13308613 76	24 869 920 96	5 337 994 59	6 873 63
					6 873 63	
					5 331 120 96	
Einnahme.						
1. Aus zum Eisenbahnbau, Betrieb und zum Werkstättedienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien	19 528 400 —	11220502 83	18289253 07	29 509 755 90	9 981 355 90	— —
2. Sonstige Einnahmen	10 400 —	2 613 14	3 327 97	5 941 11	— —	4 458 89
Summe der Einnahme	19 538 800 —	11223115 97	18292581 04	29 515 697 01	9 981 355 90	4 458 89
					4 458 89	
					9 976 897 01	
Abschluß.						
Summe der Einnahme	19 538 800 —	11223115 97	18292581 04	29 515 697 01	9 976 897 01	— —
Summe der Ausgabe	19 538 800 —	11561307 20	13308613 76	24 869 920 96	5 331 120 96	— —
Mehr-Einnahme	— —	— —	4 983 967 28	4 645 776 05	4 645 776 05	— —
Mehr-Ausgabe	— —	338 191 23	— —	— —	— —	— —

Karlsruhe, im August 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
In Vertretung:
Schneider.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung für 1898 und 1899 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ib. Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Da im Budget Ausgabe und Einnahme gleichgestellt sind, so hätte der eingetretenen Mehreinnahme

in 1899 von	4 983 967 ℳ 28 ₰
abzüglich der Mehrausgabe in 1898 von	338 191 „ 23 „
restlich mit	4 645 776 ℳ 05 ₰

eine Abnahme der Materialvorräthe zu entsprechen.

Nach der Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds berechnen sich aber die Werthe der Materialvorräthe nach ihrem Stand vom

1. Januar 1898 auf	4 645 776 ℳ 05 ₰
1. „ 1900 „	6 649 202 „ 82 „
Daher Zunahme	2 003 426 „ 77 „

Dieser scheinbare Widerspruch findet seine Erklärung darin, daß anläßlich der auf 1. Januar 1900 erfolgten Auflösung der bisherigen Magazinsrechnung die Werthe der auf diesen Zeitpunkt vorhandenen Materialien und Geräthschaften der Magazinsverwaltung gutgebracht wurden, wodurch eben die oben erwähnte, dem Werth der auf 1. Januar 1898 vorhanden gewesenen Vorräthe genau entsprechende, restliche Mehreinnahme von 4 645 776 ℳ 05 ₰ entstand.

Zur Ausgleichung wurde die 1900er Betriebsrechnung mit dem Werth der auf 1. Januar 1900 vorhandenen Materialvorräthe belastet und sind somit diese Vorräthe aus dem Eigenthum der Magazinsverwaltung in dasjenige des Eisenbahnbetriebs übergegangen.

Hiernach gestaltet sich der Abschluß wie folgt:

Mehreinnahme der Magazinsverwaltung	4 645 776 ℳ 05 ₰
Werth der der Magazinsverwaltung gehörigen Materialvorräthe auf	
1. Januar 1898	4 645 776 „ 05 „
1. Januar 1900	— „ — „
daher Abnahme	4 645 776 ℳ 05 ₰

Ausgaben.

Sachliche Amtsunkosten.

Zu § 2. Die Ersparniß beruht auf einem Minderverbrauch an Brennmaterial und an Gas, letzteres in Folge der Einführung des Glühlichts.

Zu § 3. Der Budgetsatz erwies sich als etwas zu hoch gegriffen.

Andere sachliche Ausgaben.

Zu § 5. Der Mehraufwand ist theils durch vermehrten Bedarf und die gesteigerten Preise für Kohlen und Oberbaumaterial, theils durch die Preissteigerung bei den Metallwaaren und endlich durch die erhöhte Vergütung an den Betriebsetat für eingelieferte Altmaterialien verursacht.

Zu § 6. Für ausgedehntere Prüfung der Lokomotivkohlen und Brikets ist ein höherer Aufwand entstanden.

Einnahme.

Zu § 1. Die Einnahmen unter dieser Rubrik sind abhängig theils von der Menge der zu den Zwecken des Betriebs verwendeten Materialien, theils von dem Erlös der veräußerten, theils von den Gutschriften für die an andere Etats (Bau- und Werkstätte-Etat) abgegebenen Materialien.

In Folge Vermehrung des Verkehrs hat sich in den letzten Jahren auch der Materialbedarf für Betriebszwecke ganz bedeutend vergrößert; daher erscheinen hier auch wesentlich größere Gutschriften für den Magazins-Etat zu Lasten des Betriebs-Etats.

Die veräußerten Altmaterialien haben in dieser Budgetperiode auch einen höheren Erlös eingebracht; aber weitaus der größte Theil der Mehreinnahme rührt von den ungewöhnlich starken Materialabgaben an den Bau-Etat her.

Zu § 2. Der Budgetsatz war zu hoch gegriffen, indem dabei eine frühere außergewöhnliche Einnahme von 7 420 ℳ zu stark berücksichtigt wurde.

II. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.						
§ 1. Gehalte	149 240 —	73 741 61	72 675 14	146 416 75	— —	2 823 25
2. Wohnungsgeld	25 760 —	11 067 23	10 945 —	22 012 23	— —	3 747 77
Summe Tit. I.	175 000 —	84 808 84	83 620 14	168 428 98	— —	6 571 02
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.						
3. Tag- und Akkordlöhne	86 000 —	42 291 55	43 128 45	85 420 —	— —	580 —
4. Fahrt- und andere Gebühren	50 000 —	26 694 33	26 007 24	52 701 57	2 701 57	— —
5. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	800 —	528 75	400 —	928 75	128 75	— —
6. Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse	1 450 —	682 69	680 73	1 363 42	— —	86 58
7. Invaliditäts- und Altersversicherung	1 650 —	761 02	772 03	1 533 05	— —	116 95
8. Sonstige persönliche Ausgaben	28 200 —	12 435 87	12 161 40	24 597 27	— —	3 602 73
Summe Tit. II.	168 100 —	83 394 21	83 149 85	166 544 06	2 830 32	4 386 26
						2 830 32
						1 555 94
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.						
9. Sachliche Amtsunkosten	9 200 —	3 683 36	4 941 86	8 625 22	— —	574 78
10. Versendungs- und Insertionskosten:						
a. Postporto	20 —	8 62	10 54	19 16	— —	— 84
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren, Insertionskosten	480 —	170 06	177 53	347 59	— —	132 41
11. Umlagen und Feuerversicherungsbeiträge	140 —	131 56	49 95	181 51	41 51	— —
12. Ersatz, Entschädigung und Nachlaß	600 —	153 30	56 60	209 90	— —	390 10
13. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 400 —	237 48	391 26	628 74	— —	771 26
Summe Tit. III.	11 840 —	4 384 38	5 627 74	10 012 12	41 51	1 869 39
						41 51
						1 827 88
14. Tit IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	4 500 —	2 319 20	1 486 71	3 805 91	— —	694 09
15. Tit V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör	157 000 —	69 134 93	56 629 03	125 763 96	— —	31 236 04
16. Tit. VI. Schifffahrt und Transport	200 000 —	99 238 07	108 961 65	208 199 72	8 199 72	— —
17. Tit. VII. Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebes auf dem Untersee, Staatsbeitrag	7 360 —	3 680 —	3 680 —	7 360 —	— —	— —
Zusammenstellung.						
Summe Tit. I.	175 000 —	84 808 84	83 620 14	168 428 98	— —	6 571 02
„ „ II.	168 100 —	83 394 21	83 149 85	166 544 06	— —	1 555 94
„ „ III.	11 840 —	4 384 38	5 627 74	10 012 12	— —	1 827 88
„ „ IV.	4 500 —	2 319 20	1 486 71	3 805 91	— —	694 09
„ „ V.	157 000 —	69 134 93	56 629 03	125 763 96	— —	31 236 04
„ „ VI.	200 000 —	99 238 07	108 961 65	208 199 72	8 199 72	— —
„ „ VII.	7 360 —	3 680 —	3 680 —	7 360 —	— —	— —
Summe der Ausgabe	723 800 —	346 959 63	343 155 12	690 114 75	8 199 72	41 884 97
						8 199 72
						33 685 25

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenen mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
§ Tit. I. Transportgefälle.												
1. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr . .	420 600	—	254 329	95	261 226	51	515 556	46	94 956	46	—	—
2. Aus dem Güterverkehr	285 800	—	147 327	55	142 409	91	289 737	46	3 937	46	—	—
Summe Tit. I. . .	706 400	—	401 657	50	403 636	42	805 293	92	98 893	92	—	—
3. Tit. II. Sonstige Einnahmen . . .	4 800	—	3 740	23	3 049	63	6 789	86	1 989	86	—	—
Summe der Einnahme . .	711 200	—	405 397	73	406 686	05	812 083	78	100 883	78	—	—
Abschluß.												
Summe der Einnahme	711 200	—	405 397	73	406 686	05	812 083	78	100 883	78	—	—
„ „ Ausgabe	723 800	—	346 959	63	343 155	12	690 114	75	—	—	33 685	25
Mehr-Einnahme . .	—	—	58 438	10	63 530	93	121 969	03	134 569	03	—	—
Mehr-Ausgabe . .	12 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe, im August 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
In Vertretung:
Schneider.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung für 1898 und 1899 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.
Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

II. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Statt der im Budget angenommenen Mindereinnahme von	12 600 ℳ — ₰
ergab sich ein Einnahmeüberschuß von	121 969 „ 03 „
daher Mehreinnahme	134 569 ℳ 03 ₰

Es betrug nämlich die

Mehreinnahme	100 883 ℳ 78 ₰
Minderausgabe	33 685 „ 25 „
zusammen wie oben	134 569 ℳ 03 ₰

Das bessere Ergebniß ist in der Hauptsache den vermehrten Transporteinnahmen sowie Ersparnissen am Unterhaltungsaufwand der Schiffe zuzuschreiben.

Ausgabe.

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.

Zu § 4. Der Mehraufwand ist auf Ausdehnung des Betriebs zurückzuführen.
Zu § 5. Der Bedarf für 1898 war etwas zu nieder angenommen worden.
Zu § 8. Der Bedarf hat den nach dem Rechnungsdurchschnitt gebildeten Budgetsatz nicht ganz erreicht.

Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

Zu § 10 b. Die Verwendung auf § 10 b. erforderte nicht den vollen Betrag des nach dem Rechnungsdurchschnitt gebildeten Budgetsatzes.

Zu §§ 12 und 13. Diese Ausgaben können, weil großentheils auf Zufälligkeiten beruhend, zum Voraus nicht genau bemessen werden.

Tit. IV. Bauliche Unterhaltung der Anlage auf dem Lande.

Zu § 14. Der nach dem Rechnungsdurchschnitt gebildete Budgetsatz war etwas zu hoch gegriffen.

Tit. V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör.

Zu § 15. Die Minderausgabe ist dadurch veranlaßt, daß mit größeren Reparaturen an Schiffen in letzter Zeit bis zur Inbetriebnahme des elektrischen Schiffsaufzugs zugewartet wurde, damit die Arbeiten schneller und billiger ausgeführt werden konnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VI. Schifffahrt und Transport.

Zu § 16. Die Mehrausgabe ist eine Folge der um 4 % größeren Nutzleistung des Schiffsparks und des erhöhten Preises des Heizmaterials.

Einnahme.

Tit. I. Transportgefälle.

Zu § 1. Die Mehreinnahme entspricht der Steigerung des Verkehrs und ist theilweise dadurch hervorgerufen, daß die italienischen Arbeiter auf ihren Reisen von und nach Italien wegen der verbilligten Fahrtaxen immer mehr sich der Bodenseelinie zuwenden.

Zu § 2. Der Mehrbetrag entspricht der Steigerung, sowohl des Lokal- wie des Transitverkehrs. Für die mittelst der Trajektverbindungen Konstanz—Lindau und Konstanz—Bregenz beförderten Güter betragen die in die Eisenbahnkasse geflossenen Seefrachtantheile:

im Jahre 1898	160 141 ℳ.	19 ₰
„ „ 1899	145 586 „	93 „
zusammen	305 728 ℳ.	12 ₰

während die von der Eisenbahn an die Dampfschifffahrtskasse für die Ausführung der Trajektfahrten geleisteten, nach den Selbstkosten bemessenen Vergütungen betragen haben:

im Jahre 1898	88 241 ℳ.	— ₰
„ „ 1899	89 389 „	— „
zusammen	177 630 ℳ.	— ₰

Tit. II. Sonstige Einnahmen.

Zu § 3. Die Mehreinnahme ist im Wesentlichen durch den Erlös aus dem veräußerten Dampfboote „Mainau“, sowie durch Mehrerlös aus Altmaterialien der Werftwerkstätte entstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1898.		1899.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
§ 1. Antheil am Reinertrag	1 874 770	—	1 121 880	04	735 956	87	1 857 836	91	—	—	16 933	09
Ausgabe.												
1. Zuschuß zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckar-Bahn:												
a. der etatmäßigen	46 400	—	21 484	76	18 932	97	40 417	73	—	—	5 982	27
b. der nicht etatmäßigen	1 700	—	763	20	323	50	1 086	70	—	—	613	30
2. Ruhegehalte badischer Beamten der Bahn und für Hinterbliebenenbezüge	57 180	—	35 964	39	36 358	24	72 322	63	15 142	63	—	—
Summe der Ausgabe	105 280	—	58 212	35	55 614	71	113 827	06	15 142 6 595	63 57	6 595	57
									8 547	06		
Verglichen mit der Einnahme	1 874 770	—	1 121 880	04	735 956	87	1 857 836	91	—	—	16 933	09
Bleibt Reineinnahme	1 769 490	—	1 063 667	69	680 342	16	1 744 009	85	—	—	25 480	15

Karlsruhe, den 27. November 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Seidenadel.

Nach vollzogener Prüfung wird beurkundet, daß diese Darstellung richtig und mit den genehmigten Budgetsätzen sowie den Rechnungsauszügen und Schlußabrechnungen der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung für 1898 und 1899 übereinstimmend befunden wurde.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

Zu § 1. Seit 1. Januar 1899 ist in Folge der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn eine theilweise Ueberleitung des Güterverkehrs auf dieses Bahnnetz eingetreten, wodurch in diesem Jahre die aus Anlage 2 ersichtliche Mindereinnahme aus der Güterbeförderung entstanden ist, die durch die Mehreinnahme aus dem Personenverkehr theilweisen Ausgleich erhalten hat.

In Anlage 1 ist die Vertheilung der Betriebsüberschüsse aus den Jahren 1898 und 1899 im Verhältniß der Größe der Baukapitalien der 3 betheiligten Staaten dargestellt. Hiernach sind diese Baukapitalien, die im Jahr 1897

durchschnittlich	24 512 331 ℳ	83 ₰
betragen haben, bis Ende des Jahres 1899 auf durchschnittlich	24 558 759 „	24 „
angewachsen, haben also zugenommen um	46 427 ℳ	41 ₰

Von dieser Erhöhung entfallen:

a. auf das preußische Baukapital	— ℳ	— ₰
b. auf das hessische Baukapital	12 280 „	68 „

veranlaßt durch Erweiterungs- und Neubauten auf Station Zwingenberg,

c. auf das badische Baukapital	34 146 „	73 „

veranlaßt durch Ankauf von Gelände zur Verbreiterung des Personenbahnhofs Weinheim und Bau des zweiten Gleises zwischen Friedrichsfeld und Schwetzingen.

Nach Beilage 2 betrug der Einnahme-Ueberschuß

	1898	1899
	3 225 491 ℳ 35 ₰	2 089 948 ℳ 57 ₰
Zur Vertheilung sind gelangt	3 213 507 „ 86 „	2 103 791 „ 54 „
Also	— 11 983 ℳ 49 ₰	+ 13 842 „ 97 „

Der Mehrbetrag von 1 859 ℳ 48 ₰

ist gleich dem Unterschied zwischen dem Guthaben von 1897 von	5 351 ℳ	63 ₰
und dem in das Jahr 1900 übertragenen Guthaben von	3 492 „	15 „
mit wieder	1 859 ℳ	48 ₰

Die zur Vertheilung gelangten Ueberschüsse ergeben eine Verzinsung der Baukapitalien im Jahr

	1898	1899
für die Bahngemeinschaft zu	13,11 %	8,56 %
für das Badische Baukapital, nach Abzug der auf privative Rechnung übernommenen Leistungen, zu	12,43 %	7,92 %

Ausgabe.

Zu § 1 a. Der Minderaufwand hat sich durch zeitweise Erledigung etatmäßiger Amtsstellen ergeben.

Zu § 1 b. In der Budgetperiode waren weniger Erkrankungen nicht etatmäßiger Beamten eingetreten.

Zu § 2. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger hat sich vermehrt und die Höhe der Ruhegehalte ist gestiegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Auszug aus den Abrechnungen über den Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1898 und 1899.

Rechnungsperiode.	Vertheilter Betriebsüberschuß.		Durchschnittliche Baukapitalien der betheiligten Staaten.			Ertrags-Antheile.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰	
1898	3 213 507	86	Preußen	5 657 799	12	741 672	47	
			Hessen	10 298 044	72	1 349 955	35	
			Baden	8 558 187	35	1 121 880	04	
				24 514 031	19	3 213 507	86	
1899	2 103 791	54	Preußen	5 657 799	12	484 667	40	
			Hessen	10 309 715	55	883 167	27	
			Baden	8 591 244	57	735 956	87	
				24 558 759	24	2 103 791	54	
1898 u. 1899 zusammen	5 317 299	40	Preußen	—	—	1 226 339	87	
			Hessen	—	—	2 233 122	62	
			Baden	—	—	1 857 836	91	
				—	—	5 317 299	40	

Karlsruhe, den 27. November 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Seidenadel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Main-Neckar-Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
Tit.						
I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	7 620 000 —	4 129 278 83	4 336 618 73	8 465 897 56	845 897 56	— —
II. Aus dem Güterverkehr	8 402 000 —	5 008 313 12	3 398 165 48	8 406 478 60	4 478 60	— —
III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen	486 400 —	280 644 53	285 268 53	565 913 06	79 513 06	— —
IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	286 800 —	189 209 23	199 729 19	388 938 42	102 138 42	— —
V. Erträge aus Veräußerungen	93 600 —	43 282 07	104 602 20	147 884 27	54 284 27	— —
VI. Verschiedene sonstige Einnahmen	158 200 —	91 645 82	91 990 12	183 635 94	25 435 94	— —
Summe der Einnahme	17 047 000 —	9 742 373 60	8 416 374 25	18 158 747 85	1 111 747 85	— —
Ausgabe.						
I. Gehalte der etatmäßigen Beamten	2 154 640 —	1 047 800 74	1 026 033 27	2 073 834 01	— —	80 805 99
II. Andere persönliche Ausgaben	2 056 000 —	1 032 221 41	1 072 734 62	2 104 956 03	48 956 03	— —
III. Allgemeine sachliche Kosten	451 560 —	255 977 34	257 478 89	513 456 23	61 896 23	— —
IV. Unterhaltung der Bahnanlagen	779 800 —	357 218 03	375 364 17	732 582 20	— —	47 217 80
V. Kosten des Bahntransports	2 433 800 —	1 336 982 98	1 364 112 35	2 701 095 33	267 295 33	— —
VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	978 000 —	681 619 42	860 974 71	1 542 594 13	564 594 13	— —
VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	910 800 —	558 529 35	368 240 83	926 770 18	15 970 18	— —
VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	1 258 600 —	752 076 32	639 266 77	1 391 343 09	132 743 09	— —
IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	700 000 —	494 456 66	362 220 07	856 676 73	156 676 73	— —
Summe der Ausgabe	11 723 200 —	6 516 882 25	6 326 425 68	12 843 307 93	1 248 131 72	128 023 79
					128 023 79	— —
					1 120 107 93	
Abschluß.						
Summe der Einnahme	17 047 000 —	9 742 373 60	8 416 374 25	18 158 747 85	1 111 747 85	— —
„ „ Ausgabe	11 723 200 —	6 516 882 25	6 326 425 68	12 843 307 93	1 120 107 93	— —
Einnahmeüberschuß	5 323 800 —	3 225 491 35	2 089 948 57	5 315 439 92	— —	8 360 08

Karlsruhe, den 27. November 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Seidenadel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Main-Neckar-Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Einnahme.

Zu Tit. I. Der Personenverkehr hat fortdauernd zugenommen.

Zu Tit. II. Wegen des im Jahr 1899 eingetretenen Rückganges der Einnahme aus dem Güterverkehr wird auf die Erläuterung zu der Einnahme über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn verwiesen.

Zu Tit. III. Die Mehreinnahme von 1898 war eine Folge der allgemeinen Steigerung des Verkehrs. 1899 wurde ein seither durch Abzug an den gemeinschaftlichen Ausgaben abgesetzter Einnahmeposten zunächst in Einnahme gebucht.

Zu Tit. IV. Anläßlich der allgemeinen Verkehrssteigerung fand eine umfangreiche Benützung des Fahrmaterials der Main-Neckarbahn auf anderen Bahnen statt.

Zu Tit. V. Zu dem von Baden ausgeführten Bau des II. Gleises Friedrichsfeld-Schwetzingen wurden die Oberbaumaterialien aus den Beständen der Main-Neckarbahn abgegeben, was beim Voranschlag der Einnahme nicht vorgesehen war. Außerdem wurden durch den Verkauf von abgängigen Lokomotiven und Materialien höhere Einnahmen erzielt.

Zu Tit. VI. Die Zunahme des Postverkehrs und der Ersatz für einen auf einer andern Bahn zertrümmerten Güterwagen hat die Mehreinnahme veranlaßt.

Ausgabe.

Zu Tit. I. Für die etatmäßigen Amtsstellen hatte der Voranschlag die Gemeinschaftshöchstgehalte vorgesehen, die nicht überall zu bewilligen waren. Sodann sind durch zeitweise Erledigung von Stellen die Ersparnisse eingetreten.

Zu Tit. II. Lohnerhöhungen und ununterbrochener Tages- und Nachtdienst in der Bahnbewachung haben einen höheren Aufwand verursacht.

Zu Tit. III. Durch längere Dienstzeit auf allen Stations- und Wärterposten sowie anläßlich der Errichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in Friedrichsfeld war der Verbrauch von Heiz- und Beleuchtungsmaterialien gestiegen.

Zu Tit. IV. Trotz der Lohnerhöhungen hat der Unterhaltungsaufwand für Gleise, Brücken, Nebengebäude, Stellwerke und dergleichen einen geringeren Aufwand erfordert. (Vergleiche dagegen Titel VI.)

Zu Tit. V. Die Unterhaltung der Lokomotiven und Personenwagen, die Erhöhung der Löhne der Werkstättearbeiter sowie der Mehraufwand für Beleuchtungs-, Brenn- und Schmiermaterialien hat die Ueberschreitung veranlaßt.

Zu Tit. VI. Eine Verstärkung des Oberbaues war im Voranschlag nicht vorgesehen, weil die Bahnverwaltung erst die Erfahrungen anderer Bahnen abwarten wollte. Anläßlich der Einführung schwerer Schnellzugslokomotiven wurde aber diese Verstärkung für die Sicherheit der großen Anzahl schnellfahrender Bahnzüge zur unabweisbaren und unverschieblichen Nothwendigkeit. Durch die Ausführung dieses Umbaues sowie durch den Ersatz von 3 beschädigten Wagen ist der Mehraufwand entstanden.

Zu Tit. VII. Die im Jahr 1899 begonnene Erbauung von Dienstwohnhäusern bei Station Friedrichsfeld, wofür die weiteren Mittel durch das Budget für 1900/1901 in Anforderung gekommen sind, hat die Ueberschreitung veranlaßt.

Zu Tit. VIII. Der Mehraufwand des Jahres 1898 wurde durch die allgemeine Verkehrszunahme herbeigeführt, die höhere Vergütungen für Beamte und Arbeiter anderer Bahnen erfordert hat.

Zu Tit. IX. Aus dem gleichen Grund war auch eine größere Anzahl fremder Wagen auf die Main-Neckarbahn übergegangen und daher mehr Wagenmiethe zu zahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Badanstaltenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
§ **A. Ordentlicher Etat.**						
1. Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	10 764 —	4 946 51	4 876 10	9 822 61	— —	941 39
2. Unterhaltung der Gebäude	72 652 —	27 243 09	46 165 18	73 408 27	756 27	— —
3. Unterhaltung der Wege, Anlagen und Wasserleitungen	73 600 —	37 008 58	38 537 26	75 545 84	1 945 84	— —
4. Betrieb der Bäder:						
a. Gehalte	37 480 —	19 150 13	16 461 50	35 611 63	— —	1 868 37
b. Wohnungsgeld	7 000 —	2 229 17	2 448 61	4 677 78	— —	2 322 22
c. Andere persönliche Ausgaben	104 460 —	53 431 43	54 677 67	108 109 10	3 649 10	— —
d. Sachlicher Aufwand	131 600 —	74 026 58	85 213 90	159 240 48	27 640 48	— —
5. Betrieb des Inhalatoriums:						
a. Persönlicher Aufwand	1 200 —	— —	646 80	646 80	— —	553 20
b. Sachlicher Aufwand	800 —	— —	1 941 62	1 941 62	1 141 62	— —
6. Betrieb der Trinkhalle:						
a. Gehalte	3 120 —	1 560 —	1 560 —	3 120 —	— —	— —
b. Wohnungsgeld	500 —	250 —	250 —	500 —	— —	— —
c. Andere persönliche Ausgaben	2 100 —	932 41	1 107 66	2 040 07	— —	59 93
d. Sachlicher Aufwand	11 642 —	4 971 65	5 394 55	10 366 20	— —	1 275 80
7. Betrieb des Theaters:						
a. Gehalte	5 800 —	2 562 78	2 350 —	4 912 78	— —	887 22
b. Wohnungsgeld	500 —	118 06	— —	118 06	— —	381 94
c. Andere persönliche Ausgaben	4 322 —	2 070 80	2 040 80	4 111 60	— —	210 40
d. Sonstiger Aufwand	57 958 —	29 538 36	29 899 20	59 437 56	1 479 56	— —
8. Kosten der Verwaltung	10 650 —	6 457 52	6 755 05	13 212 57	2 562 57	— —
9. Zuschuß an die Stadt Baden	154 300 —	77 150 —	77 150 —	154 300 —	— —	— —
10. Zuschuß für Badenweiler	20 580 —	10 290 —	10 290 —	20 580 —	— —	— —
11. Zu Unterstützungen und Belohnungen:						
a. für etatmäßige Beamte	200 —	— —	— —	— —	— —	200 —
b. für das übrige Personal	200 —	50 —	— —	50 —	— —	150 —
12. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 550 —	1 724 25	588 77	2 313 02	763 02	— —
Summe A.	712 978 —	355 711 32	388 354 67	744 065 99	39 938 46	8 850 47
					8 850 47	
					31 087 99	
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Etatmäßige Ausgaben.						
a. **Aus der Etatsperiode 1896/97.**						
1. Außerordentliche Bauherstellungen ꝛc. am Konversationshaus, Friedrichsbad und an der Trinkhalle in Baden	34 857 01	37 461 93	3 731 05	41 192 98	6 335 97	— —
2 Errichtung eines Inhalatoriums und Einrichtung kohlensäurehaltiger Bäder in Baden	145 478 92	82 694 21	62 784 71	145 478 92	— —	— —
Summe a.	180 335 93	120 156 14	66 515 76	186 671 90	6 335 97	— —
b. **Aus der Etatsperiode 1898/99.**						
1. Errichtung eines Inhalatoriums in Baden, II. Rate	77 000 —	2 711 84	48 988 58	51 700 42	— —	25 299 58
2. Bauherstellungen im Konversationshaus und im Friedrichsbad	76 022 —	74 564 50	1 454 71	76 019 21	— —	2 79
Summe b.	153 022 —	77 276 34	50 443 29	127 719 63	— —	25 302 37
Hiezu „ a.	180 335 93	120 156 14	66 515 76	186 671 90	6 335 97	— —
„ 1.	333 357 93	197 432 48	116 959 05	314 391 53	6 335 97	25 302 37
Uebertrag	333 357 93	197 432 48	116 959 05	314 391 53	6 335 97	25 302 37

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1898.	1899.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
Uebertrag . .	333 357 93	197 432 48	116 959 05	314 391 53	6 335 97	25 302 37
2. Auf Administrativkredit.						
Aus der Etatsperiode 1898/99.						
§ 1. Ankauf des Anwesens Nr. 7 der Höllengasse in Baden	— —	— —	20 100 —	20 100 —	20 100 —	— —
Summe B. .	333 357 93	197 432 48	137 059 05	334 491 53	26 435 97	25 302 37
					25 302 37	
Hiezu					1 133 60	
„ A. .	712 978 —	355 711 32	388 354 67	744 065 99	31 087 99	— —
Summe der Ausgabe . .	1 046 335 93	553 143 80	525 413 72	1 078 557 52	32 221 59	— —
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
1. Zinsen aus Aktivkapitalien	66 000 —	39 974 01	32 018 45	71 992 46	5 992 46	— —
2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden .	87 038 —	42 413 33	43 572 53	85 985 86	— —	1 052 14
3. Staatszuschuß	64 160 —	30 880 —	33 280 —	64 160 —	— —	— —
4. Ertrag der Bäder	352 000 —	238 211 85	252 412 70	490 624 55	138 624 55	— —
5. Ertrag des Inhalatoriums	4 000 —	— —	3 608 92	3 608 92	— —	391 08
6. Ertrag der Trinkhalle	13 168 —	7 000 56	6 889 50	13 890 06	722 06	— —
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	5 144 —	4 311 83	3 829 69	8 141 52	2 997 52	— —
Summe der Einnahme . .	591 510 —	362 791 58	375 611 79	738 403 37	148 336 59	1 443 22
					1 443 22	
					146 893 37	

Karlsruhe, im Juli 1900.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Badanstaltenverwaltung für 1898 und 1899 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 3. April 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Badanstaltenverwaltung.

Vorbemerkung.

Der Voranschlag für 1898/99 bezifferte im ordentlichen Etat

die Ausgabe zu	712 978 ℳ — ₰	
die Einnahme zu	591 510 „ — „	
somit die Mehrausgabe zu		121 468 ℳ — ₰
wogegen das rechnungsmäßige Ergebniß der Ausgabe auf	744 065 ℳ — ₰	
der Einnahme auf	738 403 „ — „	
sonach der Mehrausgabe auf nur		5 662 „ — „
		115 806 ℳ — ₰

sich stellte. Der Abschluß hat sich demnach um die Summe von günstiger gestaltet, was in der Hauptsache dem erheblich gesteigerten Besuch der Badanstalten zu verdanken ist.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Wegen der in den Vorjahren erfolgten Neuversicherung von Fahrnissen und Gebäudefünfteln unter Vorauszahlung der Prämien für mehrere Jahre war der Aufwand in der vorliegenden Budgetperiode geringer, als man bei der Budgetaufstellung angenommen hatte.

Zu § 2. Die Mehrausgabe wurde durch den nicht vorherzusehenden Anschluß einiger Gebäude an die städtische Kanalisation veranlaßt.

Zu § 3. Der Voranschlagssatz hat sich in Folge Steigerung der Preise für Straßenunterhaltungsmaterial sowie wegen dringlicher Instandstellungs- und Verbesserungsarbeiten an Straßen und Spazierwegen, die theilweise durch wolkenbruchartige Niederschläge nothgelitten hatten, als unzureichend erwiesen.

Zu § 4 c. Die Zunahme des Bäderbesuchs verursachte einen höheren Aufwand für Bedienungspersonal; außerdem trat im Jahr 1898 zu den bisherigen ständigen Ausgaben in Folge Zuruhesetzung eines Beamten ein weiterer Ruhegehalt hinzu.

Zu § 4 d. Die Mehrausgabe, an welcher das Friedrichsbad und Kaiserin Augusta-Bad mit . . . . 8 482 ℳ — ₰
das Landesbad mit . . . . 18 611 „ — „
die Zentralwaschanstalt nebst Kesselhaus mit . . . . 547 „ — „
betheiligt ist, wurde einestheils durch die Steigerung des Besuchs der Badanstalten, die einen höheren Aufwand für Badserfordernisse, namentlich für Weißzeug, beim Landesbad außerdem für Verköstigung der Badgäste zur Folge hatte, andererseits durch den erheblichen Aufschlag der Kohlenpreise herbeigeführt.

Zu § 5 a. Für den Motorwärter war eine volle Jahresvergütung im Budget vorgesehen; da aber das Inhalatorium erst im Juni 1899 eröffnet wurde, war nur etwa die Hälfte derselben zu verausgaben.

Zu § 5 b. Für die Bemessung der sachlichen Ausgaben für den Betrieb des Inhalatoriums fehlte es zur Zeit der Voranschlagsaufstellung an einigermaßen sicheren Anhaltspunkten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 6 d. Aus dem Jahr 1897 war noch ein größerer Vorrath fremder Mineralwasser vorhanden, so daß die Anschaffung in den Jahren 1898 und 1899 beschränkt werden konnte.

Zu § 7 d. Die Mehrausgabe deckt sich mit den Minderverwendungen unter a., b. und c. Die Bewilligung für das Badener Theater ist eine feste Dotation, welche insoweit, als sie nicht für Bau- und Inventarunterhaltung, Heizung, Beleuchtung und für Bezahlung des Bedienungspersonals erforderlich ist, der Großherzoglichen Hofbühne zur Deckung ihrer Aufwendungen zukommt.

Zu § 8. An Ruhegehalt und Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse für einen im Jahr 1898 zur Ruhe gesetzten Beamten (Theaterbeleuchter) mußten 2530 ℳ. aufgewendet werden, wofür im Budget Mittel nicht vorgesehen waren.

Zu § 12. Diese Ausgaben sind ihrer Natur nach wandelbar und können zuverlässig nicht veranschlagt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Etatmäßige Ausgaben.

a. Aus der Etatsperiode 1896|97.

Zu § 1. Der Mehraufwand ist darauf zurückzuführen, daß einerseits die bei der Trinkhalle erstellten Gurgelkabinette etwas größer, als angenommen, ausgeführt werden mußten und deshalb sowie in Folge Erhöhung der Baupreise theurer zu stehen kamen, andererseits die für eine stilgemäße Mobiliarausstattung des Quellensaals der Trinkhalle vorgesehenen Mittel zu knapp bemessen waren.

b. Aus der Etatsperiode 1898|99.

Zu § 1. Der am Schluß des Jahres 1899 vorhandene Kreditrest bleibt für die Budgetperiode 1900/1901 aufrecht erhalten.

2. Auf Administrativkredit.

Zu § 1. Vergleiche Ordnungszahl 40 des Verzeichnisses der in den Jahren 1898 und 1899 ertheilten Administrativkredite, Drucksache Nr. 7 der II. Kammer vom Landtag 1899/1900.

Einnahme.

Zu § 1. Die Mehreinnahme hängt mit dem in der Vorbemerkung erwähnten günstigen Ergebniß des Bäderertrags zusammen, wodurch eine größere Schonung der zinstragenden Grundstocksmittel ermöglicht war.

Zu § 2. Die Mindereinnahme ist Folge einer Pachtzinsermäßigung, die einem Wirthschaftspächter mit Rücksicht auf betriebstörende Bauherstellungen gewährt werden mußte.

Zu § 4. Der Ertrag der Bäder war nach dem durchschnittlichen Ergebniß der Jahre 1894/96, unter Zuschlag von rund 2000 ℳ. wegen der durch die Einführung der kohlensäurehaltigen Bäder und der Fangobehandlung zu erwartenden höheren Einnahmen, wie folgt veranschlagt:

	auf jährlich
für das Friedrichsbad und Kaiserin-Augustabad	136 000 ℳ.
für das Landesbad	40 000 „
zusammen	176 000 ℳ.

Die thatsächlichen Einnahmen betrugen:

	1898.	1899.
im Friedrichsbad und Kaiserin-Augustabad	186 305 ℳ. 55 ₰	190 697 ℳ. 60 ₰
im Landesbad	51 906 „ 30 „	61 715 „ 10 „
	238 211 ℳ. 85 ₰	252 412 ℳ. 70 ₰

Die Mehreinnahme erklärt sich aus nachstehenden Ziffern:

Es betrug die Zahl der abgegebenen Bäder	1894|96. durchschnittlich	1898.	1899.
im Friedrichsbad	51 040	65 302	66 677
im Kaiserin-Augustabad	18 500	26 697	28 312.

Auch andere in den beiden Badanstalten zur Verfügung stehende Kurmittel, insbesondere die heilgymnastischen Anstalten, hatten sich einer gegen früher erhöhten Frequenz zu erfreuen.

Die Zahl der Kurgäste des Landesbades betrug:

1894/96 durchschnittlich 618 mit 27,5 Verpflegungstagen pro Kopf,
1898 „ 792 „ 27,5 „ „ „
1899 „ 963 „ 26,3 „ „ „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 6. Der vermehrte Fremdenbesuch, sowie die pachtweise Abgabe überschüssigen Thermalwassers an einen Privatunternehmer zum Zweck der Bereitung eines Tafelgetränks hatte eine Erhöhung der Einnahme aus der Trinkhalle zur Folge.

Zu § 7. Unter den Einnahmen finden sich einige größere Ersatzposten für auf Rechnung Dritter ausgeführte Herstellungen und Arbeiten; auch hatte sich Veranlassung zum Verkauf einer größeren Menge abgängiger Materialien ergeben.

Zu vorstehender vergleichender Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige (II. Abschnitt dieses Beilagenheftes) wird ferner beurkundet, daß andere als die in den Spezialdarstellungen nachgewiesenen Abweichungen vom genehmigten Budget für 1898 und 1899 bei der Rechnungsabhör nicht konstatirt worden, auch keine weiteren Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, hervorzuheben sind.

Karlsruhe, den 17. Juli 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45272 2 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1901/02
Beil. BW 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1901/02, Beil. 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

461

Voranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen

der

allgemeinen Staatsverwaltung

und der

ausgeschiedenen Verwaltungszweige

für

1902 und 1903

sammt dem

Vortrag des Ministers der Finanzen.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1901/02. Beil. III.]

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtages von 1901.

ERSTE KAMMER
DER
STÄNDE-
VERSAMMLUNG

Karlsruhe.
Druck von Malsch & Vogel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9

OZB 1000, 1901/02 Bd. III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Vortrag

des Ministers der Finanzen

bei

Vorlage des Staatsvoranschlags für die Jahre 1902 und 1903.

Im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre, Ihnen den Staatsvoranschlag für die Jahre 1902 und 1903 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Staatshaushaltsergebnisse der letzten Jahre.

Der von mir eingehaltenen Uebung folgend schicke ich der Darlegung der neuesten Staatsvoranschlagsziffern eine solche über die rechnungsmäßigen Ergebnisse der letzten Jahre voraus. Im Gegensatz zu der ersten Hälfte des verflossenen Jahrzehnts, welche ich in früheren Exposés als eine Zeit der finanziellen Depression im Staatshaushalt charakterisiren mußte, trat mit der Budgetperiode 1896|97 eine sichtliche Wendung zum Besseren ein. In dieser und der folgenden Budgetperiode 1898|99 ergaben sich im ordentlichen Budget rechnungsmäßige Ueberschüsse von je 11 668 012 ℳ. und 17 015 612 ℳ. und da die Netto-Verwendungen zu Lasten des außerordentlichen Etats in diesen beiden Perioden auf die Summen von 9 767 105 ℳ. und 11 914 945 ℳ. sich beliefen, so verblieb in der allgemeinen Staatsrechnung ein restlicher Ueberschuß von je 1 900 907 ℳ. und 5 100 667 ℳ., welche Ueberschüsse in dieser Höhe die Mittel des umlaufenden Betriebsfonds erhöhten. Dementsprechend ist letzterer unter Berücksichtigung der Werthserhöhung der Naturalvorräthe mit 135 438 ℳ. von einem Bestand von 14 543 613 ℳ. am Schluß des Jahres 1895 auf eine Summe von 21 680 625 ℳ. am Schluß des Jahres 1899 angewachsen.

Bemerkenswerth für diese zweite Hälfte des letzten Jahrzehnts ist die Thatsache, daß die Staatseinnahmen, vor allem diejenigen steuerlicher Natur, die Voranschlagssätze in einem früher kaum je dagewesenen Umfang überschritten haben. Das Einnahmeplus gegenüber den Voranschlagssätzen im Bereich der Domänenverwaltung, der direkten und indirekten Steuern, der Justiz- und Polizeigefälle und sonstigen Einnahmen der Steuerverwaltung belief sich

im Jahr	1896	auf	5 281 646 ℳ.
„ „	1897	„	6 915 807 „
„ „	1898	„	8 283 834 „
„ „	1899	„	10 398 889 „

und die Bruttoerträgnisse dieser vorerwähnten Einnahmen selber:

m Jahr	1896	auf	43 333 295 ℳ.
„ „	1897	„	44 967 456 „
„ „	1898	„	48 644 408 „
„ „	1899	„	50 759 463 „

Diese starke Aufwärtsbewegung der Einnahmen in den vier Jahren 1896|1899 war, wie ich dies in meinem letzten Finanzexposé vor zwei Jahren näher ausführte, das getreue Spiegelbild der außerordentlich günstigen Wirthschaftslage, deren sich in dieser Zeit einer in ungewöhnlichem Maaße zu beobachtenden

günstigen Konjunktur wie alle deutschen Staaten so auch unsere engere Heimath erfreuen durfte. In einem sehr bemerkenswerthen Anwachsen der Steuerkraft des Landes kam diese wirthschaftliche Aufwärtsbewegung, an der alle Schichten der Bevölkerung mehr oder weniger theilgenommen haben, in sichtbarster Weise zum Ausdruck. In der Zeit zwischen 1894 und 1899 trat eine Vermehrung der Gewerbsteuerkapitalien um 32,7 Prozent, der Kapitalrentensteuerkapitalien um 20,8 Prozent, der Gebäudesteuerkapitalien um 13,7 Prozent, der fatirten Einkommen um 21,5 Prozent ein.

Meine in diesem Zusammenhang vor zwei Jahren bei Ueberreichung des Budgets ausgesprochene Ansicht, daß diese ungewöhnlich großen rechnungsmäßigen Ueberschüsse der Vorjahre nicht als etwas bleibendes, sondern als eine vorübergehende Erscheinung angesehen werden müssen und daß sie sich mindern würden in dem Maaße, als Rückschläge in der allgemeinen Erwerbslage eintreten, mit denen man stets rechnen müsse, hat sich leider nur allzurasch bestätigt. Das Jahr 1899 stellt den Höhepunkt wie der wirthschaftlichen Konjunktur, so auch jenen der finanziellen Entwicklung dar. Mit dem Jahre 1900, richtiger mit der zweiten Hälfte des Jahres 1900, hat in Handel und Wandel eine rückläufige Bewegung eingesetzt, die auch im Laufe dieses Jahres anhielt, eher eine Verschlimmerung als eine Besserung erfuhr und die allem Anschein nach nicht alsbald zum Stillstand gelangen wird. Daß diese rückläufige Bewegung bei den Abhängigkeitsbeziehungen, die zwischen dem Haushalt eines Staats und der allgemeinen wirthschaftlichen Lage und den Erwerbsverhältnissen nothwendigerweise bestehen, die Staatshaushaltsergebnisse nachtheilig beeinflussen muß, bedarf eines ausdrücklichen Hinweises kaum. Bemerkenswerth ist aber dies, daß, obwohl die wirthschaftlichen Verhältnisse doch erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1900 eine zu Tage tretende Verschlechterung aufwiesen, gleichwohl ihr nachtheiliger Einfluß auf die Finanzergebnisse schon in diesem selben Jahre sich geltend machte.

Dieser Rückschlag der Einnahmegebahrung des Jahres 1900 im Vergleich mit den Vorjahren ergibt sich in deutlicher Weise durch das folgende Zahlenbild, das den Einnahmezuwachs der Haupteinnahmen in den letzten 5 Jahren vor Augen führt. Zwischen 1896 und 1899 sind die rechnungsmäßigen Einnahmen aus direkten Steuern von 13 800 298 ℳ auf 16 092 954 ℳ angewachsen, der mittlere Jahreszuwachs beträgt somit 764 219 ℳ, die indirekten Steuern zeigen in dieser Zeit eine Steigerung von 14 959 020 ℳ auf 18 468 531 ℳ oder einen mittleren Jahreszuwachs von 1 169 837 ℳ. Im Jahre 1900 ist ein Einnahmezuwachs verglichen mit dem Jahr 1899 nur noch für die direkten Steuern und zwar mit 1 100 481 ℳ zu beobachten, wogegen für die indirekten Steuern eine Abnahme von 281 945 ℳ zu verzeichnen ist. Der Einnahmezuwachs des Jahres 1900 bleibt also hinter dem oben ermittelten mittleren Einnahmezuwachs der Jahre 1896|1899 für die beiden Steuergattungen zusammen um einen Betrag von im Ganzen 1 115 520 ℳ zurück. Eine anderweite Zahlengruppirung läßt ersehen, daß, während die direkten und indirekten Steuern im Jahre 1898 gegenüber 1897 einen Mehrbetrag von 3,3 Millionen Mark, im Jahre 1899 gegenüber 1898 einen solchen von 1,7 Millionen Mark lieferten, der Zuwachs im Jahre 1900 gegenüber dem Vorjahr nur noch 0,8 Millionen Mark beträgt.

Rückschlag der Haushaltsergebnisse des Jahres 1900.

In Folge dieses langsameren Anwachsens der öffentlichen Einkünfte im Jahr 1900 im Zusammenhang mit erheblichen Ausgabeüberschreitungen in einigen Titeln, im Besondern im Bereich der Justizverwaltung, ferner in Folge der stärkeren Inanspruchnahme von Landesfinanzmitteln durch das Reich, endlich unter der Einwirkung verstärkter Ausgaben auf dem Gebiet des außerordentlichen Etats hat das Jahr 1900 wesentlich ungünstiger wie seine Vorgänger abgeschlossen. Der rechnungsmäßige Ueberschuß im ordentlichen Etat belief sich diesmal nur auf einen Betrag von 5 996 754 ℳ (1899: 8 360 923 ℳ) und im Hinblick auf die Verwendung im außerordentlichen Etat in Höhe von 7 564 101 ℳ ergab sich ein restlicher Fehlbetrag im Staatshaushalt des Jahres 1900 im Betrag von 1 567 347 ℳ, der, unter Berücksichtigung der Zunahme des Werths der Naturalvorräthe um 31 695 ℳ, in einer Minderung des umlaufenden Betriebsfonds von 21 680 625 ℳ am Schluß des Jahres 1899 auf den Betrag von 20 144 973 ℳ am Schluß des Jahres 1900 zum Ausdruck gelangte. Der Betriebsfond, der zwischen 1898 und 1899 eine Verstärkung seiner Bestände um 2,2 Millionen Mark erfuhr, erlitt nach diesen Ziffern zwischen 1899 und 1900 eine Abnahme in Höhe von rund 1,5 Millionen Mark. Um den Betrag von $2{,}2 + 1{,}5 = 3{,}7$ Millionen Mark ist daher die Bilanz des Jahres 1900 eine im Vergleich mit dem Jahre 1899 ungünstigere geworden. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß sich diese rückläufige Bewegung auch in dem ablaufenden Jahr 1901 fortsetzt; wir werden also auf Schluß dieses Jahres mit einem weiteren Einschmelzen der Mittel des umlaufenden Betriebsfonds rechnen müssen und dieser Prozeß wird,

angesichts der großen Fehlbeträge, mit denen das neueste Budget für 1902|1903 abschließt, in den Folgejahren leider in verstärktem Tempo in die Erscheinung treten.

Ungünstige Aussichten für die Budgetaufstellung 1902|1903.

Die neue Budgetperiode beginnt deßhalb diesmal, sehr im Gegensatz zu der Zeit vor 2 Jahren, unter wenig günstigen Anzeichen. Zwar schließen, wie Ihnen die nachfolgenden Ziffern zeigen werden, die Einnahme-Etats auch jetzt wieder mit sehr starken Mehrbeträgen gegenüber dem Vorjahr ab. Dies ist begreiflich, weil die Voranschlagssätze der direkten Steuern auf die vorigjährigen Katastrirungs- beziehungsweise die jüngsten Rechnungsergebnisse sich stützen, d. h. auf einen Zeitpunkt zurückdatiren, in dem der wirthschaftliche Rückschlag sich steuerlich noch nicht bemerkbar machte, und weil für die Veranschlagung der indirekten Steuern, den bestehenden Vorschriften und Uebungen gemäß, Jahre maßgebend waren, welche vielleicht zu den wirthschaftlich günstigsten des ganzen verflossenen Jahrhunderts zählen. Der wesentliche und nicht außer Acht zu lassende Unterschied in der jetzigen Lage im Vergleich mit früher ist aber darin zu erblicken, daß die in die Zeit einer wirthschaftlichen Aufwärtsbewegung fallenden Einnahme-Veranschlagungen regelmäßig und stark durch die Rechnungsergebnisse überholt zu werden pflegen, wofür gerade die Jahre 1896/1899 das beredeste Zeugniß ablegen, während es sehr fraglich ist, ob die diesmaligen aus den angegebenen Gründen ungewöhnlich hoch eingestellten Einnahmen in einer Zeit des wirthschaftlichen Niederganges überhaupt durchweg in der veranschlagten Höhe zu realisiren sein werden. Mindestens im Gebiet der Verbrauchssteuern und der Verkehrsabgaben sind diese Zweifel, wie ich glaube, nur zu sehr berechtigt. Unter allen Umständen wird in den beiden nächsten Jahren, wenn überhaupt, nur auf sehr bescheidene Mehreinnahmen gegenüber den Voranschlagssätzen zu rechnen sein. Dieser Sachverhalt gewinnt erhöhte Bedeutung und zwar in bedauerlichem Sinn, wenn, wie diesmal leider der Fall, das Budget im Ganzen ungünstig, nämlich mit einem namhaften Fehlbetrag, abschließt und daher die Erwirthschaftung von Ueberschüssen, wie wir sie in den Vorjahren zu verzeichnen hatten, doppelt erwünscht wäre.

Allgemeine Ursachen des ungünstigen Budgetabschlusses für 1902|1903.

Eine ungünstige, d. h. mit starken Fehlbeträgen abschließende Budgetaufstellung ist leider aus verschiedenen Gründen diesmal unvermeidbar gewesen, und eben dadurch und im Zusammenhang mit dem soeben Bemerkten erhält die Finanzlage den Charakter einer Gespanntheit, wie wir ihr schon längere Zeit nicht mehr begegnet sind und die daher der ernstesten Aufmerksamkeit der Volksvertretung bedürftig ist. Die Ursachen des trotz der hochgeschraubten Einnahmeziffern, welche Sie in den Einnahme-Etats eingestellt finden, ungünstigen Budgetabschlusses sind verschiedenartige. Einmal große Anmeldungen im ordentlichen Etat in fast allen Ausgabezweigen, vor allem solche ganz ungewöhnlichen Umfangs im Budget des Justizministeriums für das Notariat und das Grundbuchwesen. Allein die Mehrforderungen für diesen einen Ausgabetitel betragen im Vergleich mit dem Budgetsatz für 1901 rund 820000 ℳ, denen Mehreinnahmen nur im Betrag von 437000 ℳ gegenüberstehen. Eine zweite Ursache liegt in der Verschlechterung unserer finanziellen Beziehungen zum Reich. Im Jahr 1898 betrug die Hinauszahlung an das Reich 873300 ℳ, im Jahr 1899 1867700 ℳ, im Jahr 1900 2442000 ℳ. In dem kurzen Zeitraum von 3 Jahren haben demnach die baaren Hinauszahlungen an das Reich eine Steigerung von rund 1,6 Millionen Mark erfahren. Für die nächste Zukunft ist mit einem weiteren und zwar beträchtlichen Anwachsen der Matrikularbeiträge mit Sicherheit zu rechnen, dem eine entsprechende Deckung durch Ueberweisungen aus Zöllen und Ueberweisungssteuern nicht gegenüberstehen wird. Nach den zur Zeit unserer Budgetaufstellung bekannt gewordenen Einzelheiten über das Reichsetatbild des nächsten Jahres werden wir mit einem durch Ueberweisung nicht gedeckten Matrikularbeitrag in annähernder Höhe von 4308000 ℳ zu rechnen haben und das Mehr unserer Leistungen gegenüber den im Budget für 1900|1901 eingestellten Beträgen wird sich auf durchschnittlich jährlich 2407000 ℳ beziffern. Endlich erscheinen als ein unser Ausgabebudget stark und mit sofortiger Wirkung belastender Posten die allgemeine Erhöhung der Wohnungsgelder und die damit im Zusammenhang stehenden Aufbesserungen in den Bezügen der Volksschullehrer. Dieses Ausgabemehr ist für die allgemeine Staatsverwaltung auf einen Betrag von jährlich rund 1,5 Millionen Mark zu veranschlagen. Da es sich hiebei um Ausgaben handelt, die erst nach Verabschiedung der bezüglichen Gesetze vollzugsreif werden, so haben sie in dem Ihnen zugehenden Budget noch keine Berücksichtigung gefunden und werden erst in einem Nachtragsetat angefordert werden. Bei der Ziehung der Schlußbilanz unseres Budgets sind sie aber schon jetzt in Rechnung zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabschluß des Budgets für 1902/1903 im Vergleich mit dem letzten Budget

Nach diesen Betrachtungen gehe ich auf den Inhalt des Staatsvoranschlags für die Jahre 1902|1903 selber näher ein. Der ordentliche Etat schließt ab

in den Ausgaben mit	169 149 756	ℳ.
in den Einnahmen mit	167 144 474	„
das heißt mit einem Fehlbetrag von	2 005 282	ℳ.

während das Budget für 1900|1901 einschließlich der Nachträge nur einen Fehlbetrag von 543 078 „ aufgewiesen hat.

Schlägt man dem ordentlichen Ausgabebudget für 1902|1903 den muthmaßlichen Bedarf, der sich aus der Wohnungsgelderhöhung und der Gehaltsregulirung der Volksschullehrer ergibt, mit jährlich rund 1,5 Millionen Mark hinzu, so schließt das nächste Budget mit einem Fehlbetrag von rund 5 Millionen Mark ab.

Gegenüber dem Budget für die Jahre 1900|1901 hat sich also der Abschluß des ordentlichen Etats um den Betrag von $2^1|_4$ Millionen Mark jährlich und um $4^1|_2$ Millionen Mark für 2 Jahre verschlechtert. Diese Verschlechterung ist insoweit eine scheinbare, als einige seither im außerordentlichen Etat angeforderte Posten ihres mehr oder weniger dauernden Charakters halber oder aus sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen diesmal in den ordentlichen Etat verwiesen worden sind. Es steht im Ganzen aber nur eine Summe von 217 000 ℳ. in Frage und das Abschlußbild des ordentlichen Etats wird also durch diese Verschiebungen wesentlich nicht geändert.

Nicht unerwähnt will ich in diesem Zusammenhang lassen, daß das seither als ausgeschiedener Verwaltungszweig behandelte Badanstaltenbudget nach unseren Vorschlägen aus Gründen der Vereinfachung und größeren Durchsichtigkeit der Etataufstellung, und da die früheren Gründe für die Behandlung der Badanstalten als ausgeschiedener Verwaltungszweig nicht mehr zutreffen, von jetzt ab dieses Charakters entkleidet und dem allgemeinen Staatsvoranschlag einverleibt werden soll. Materiell wird dadurch das Etatbild nicht verändert.

Spezieller Vergleich des Budgets für 1902/1903 mit dem Budget des Jahres 1901.

Faßt man im Sinne der früheren Darstellungen die Spezialetats des ordentlichen Budgets in zwei Gruppen zusammen, in die eigentlichen Aufwandsetats auf der einen, in die Einnahmeetats, d. h. die Etats der die eigentlichen Staatseinkünfte liefernden Verwaltungszweige des Finanzressorts auf der andern Seite, und setzt man überall nur die Nettobeträge, d. h. die Ausgaben abzüglich der Einnahmen und die Einnahmen abzüglich der Lasten, Verwaltungs- und Erhebungskosten ein, so ergiebt sich folgendes Bild:

Die Aufwandsetats der fünf Ministerien und der Oberrechnungskammer ergaben für 1901 einen Betrag von 35 063 880 ℳ., dagegen für ein Jahr der nächsten Budgetperiode einen solchen von 40 433 836 ℳ., d. h. 5 369 956 ℳ. oder 15,3 Prozent jährlich mehr. Die thatsächliche Steigerung der Ausgaben ist indessen eine etwas geringere, als sie nach vorstehenden Ziffern sich darstellt, weil, wie bemerkt, eine Anzahl seither im außerordentlichen Etat angeforderter Posten in Höhe von 217 000 ℳ. im ordentlichen Etat vorgetragen wurde. Das Mehr der Anforderungen im ordentlichen Etat mindert sich bei Berücksichtigung letzteren Betrags auf die Summe von 5 152 956 ℳ. und die prozentuale Steigerung beträgt nur noch 14,7 Prozent.

Der Ertrag der Einnahmeetats dagegen war für 1901 zu 34 709 873 ℳ., ist dagegen für ein Jahr der neuen Budgetperiode zu durchschnittlich 39 431 195 ℳ., d. h. um 4 721 322 ℳ. oder 13,6 Prozent höher, veranschlagt. Die beiden Gruppen des ordentlichen Etats ergeben gegenüber dem Etatsjahr 1901 eine Verschlechterung von 648 634 ℳ., die sich in Folge der mehrerwähnten Verschiebungen um 217 000 ℳ., also auf 431 634 ℳ., herabmindert.

Entzifferung der Aufwandsetats nach Ministerien.

Nach Ministerien vertheilt ergeben sich im Einzelnen folgende Abweichungen gegenüber dem Jahre 1901: eine Steigerung der Ausgaben und zwar beim Staatsministerium von 2 610 114 ℳ., beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von 15 510 ℳ., beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts von 1 571 716 ℳ., beim Ministerium des Innern von 863 608 ℳ., beim Finanzministerium von 309 583 ℳ.

Der Mehraufwand beim Staatsministerium rührt, wie bereits erwähnt, von dem starken Anwachsen der Matrikularbeiträge her.

Von dem Mehraufwand des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit im Ganzen 1 571 716 ℳ. trifft in runden Zahlen auf die Gerichte, das Notariat und die Staatsanwaltschaften 1 127 000 ℳ., wovon der größte Theil (mit etwa 820 000 ℳ.) auf das Notariat entfällt, welchem Mehr allerdings bei der Steuerverwaltung eine Mehreinnahme von 437 000 ℳ. gegenübersteht; ferner auf die allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege ein Betrag von 64 000 ℳ., auf die Straf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anstalten 17000 ℳ., auf den Titel Kultus 20000 ℳ., auf das Unterrichtswesen 264000 ℳ., auf den Etat der Wissenschaften und Künste 41000 ℳ. (worunter 18500 ℳ. durch Uebertragung vom außerordentlichen Etat). Was insbesondere den Mehraufwand für Unterrichtszwecke mit 264000 ℳ. anbelangt, so sind hieran die Hochschulen mit 118000 ℳ., die Lehrerbildungsanstalten mit 27000 ℳ., die Realmittelschulen mit 61000 ℳ., endlich die gewerblichen Unterrichtsanstalten mit 72000 ℳ. betheiligt.

Der Mehraufwand beim Ministerium des Innern mit im Ganzen 863608 ℳ. setzt sich im Wesentlichen zusammen aus einer Mehrausgabe bei der Bezirksverwaltung und Polizei von 431000 ℳ., bei der allgemeinen Sicherheitspolizei von 59000 ℳ., bei den Heil- und Pflegeanstalten von 42000 ℳ., bei den Besserungs- und Erziehungsanstalten von 43000 ℳ., bei der Gewerbe- und Landwirthschaftspflege von 93000 ℳ., bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung von 105000 ℳ. (einschließlich einer Mindereinnahme an Beiträgen ꝛc. ꝛc. von 61000 ℳ. als Folge der in Aussicht genommenen Aufhebung der Beitragspflicht der Gemeinden zum Rheinbau).

Der Aufwandsetat des Finanzministeriums schließt gegen bisher ungünstiger ab um jährlich 309583 ℳ. und zwar hauptsächlich in Folge von Mehrausgaben bei der Hochbauverwaltung von 182000 ℳ. (hierunter 145000 ℳ. durch Uebertragung vom außerordentlichen Etat), Zollverwaltung von 55000 ℳ., beim Etat für Ruhegehalte, Hinterbliebenenbezüge und Gnadengaben von 241000 ℳ. sowie durch Neuforderung eines landesherrlichen Dispositionsfonds von 100000 ℳ., welchen Beträgen eine Mehreinnahme bei der allgemeinen Kassenverwaltung von 263000 ℳ. gegenübersteht, die in der Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß der Ersatz der ausgeschiedenen Verwaltungszweige an die allgemeine Kassenverwaltung für Ruhegehalte ꝛc. ꝛc. um 255000 ℳ. höher als bisher veranschlagt ist.

Ergebnisse der Einnahmeetats.

Der Ertrag der Einnahme-Etats war für 1901 veranschlagt zu 34709873 ℳ., der Voranschlag für ein Jahr der nächsten Budgetperiode lautet auf 39431195 ℳ., also auf 4721322 ℳ. mehr. An diesem Mehr ist der Domänenetat mit 330456 ℳ., der Salinenetat mit 146949 ℳ., der Steueretat mit 4243917 ℳ. betheiligt. Die Einnahmeetats haben also aus den bereits angeführten Gründen auch diesmal sehr hoch veranschlagt werden können, es ist aber bei Fortdauer der ungünstigen wirthschaftlichen Lage mehr als zweifelhaft, ob das Etatsoll rechnungsmäßig in die Erscheinung tritt; jedenfalls dürften nennenswerthe Ueberschüsse ausgeschlossen sein. Mit diesem Hinweis ist zugleich die Signatur des diesmaligen Budgets gegeben im Vergleich mit seinen unmittelbaren Vorgängern; und aus eben diesem Grunde erhält die Thatsache eines starken Fehlbetrags im ordentlichen Etat, der durch das abermals ungewöhnlich reich ausgestattete außerordentliche Budget ansehnlich verstärkt wird, ihre ernste Bedeutung.

Steigerung des Aufwands in den letzten Budgetperioden.

Die Steigerung des Brutto-Aufwands in den letzten Budgetperioden hat für alle Ministerien betragen:

von der	Periode	1890|91	auf	1892|93	. . . .	16,8	Prozent,
„ „	„	1892|93	„	1894|95	. . . .	7,9	„
„ „	„	1894|95	„	1896|97	. . . .	2,0	„
„ „	„	1896|97	„	1898|99	. . . .	6,7	„
„ „	„	1898|99	„	1900|01	. . . .	11,3	„
„ „	„	1900|01	„	1902|03	. . . .	12,1	„

Die neueste Steigerung des ordentlichen Etats ist also abermals eine sehr beträchtliche und sie würde, wenn man den Aufwand für die beabsichtigte Beamtenaufbesserung zuschlagen wollte, noch stärker als in dem vorerwähnten Prozentsatz von 12,1 in die Erscheinung treten. Die Gründe der Aufwandssteigerung sind bereits von mir angedeutet. Eine allgemeine Ursache der Steigerung ist auch diesmal der Mehraufwand für Gehalte als Folge der Gehaltsordnung, derjenige für Ruhegehalte und Wittwenversorgung und weiterhin der durch Stellenvermehrung verursachte. Dieses Mehr an Ausgaben allein beträgt 1001000 ℳ., die Zahl der etatmäßigen Beamten selber ist in unserm Budget von 10028 auf 10493 gestiegen, hat sich also um 465, und einschließlich der Stellenvermehrung im Bereich der Verkehrsanstalten um 960 vermehrt. In diesem seit Jahren zu beobachtenden unausgesetzten Anschwellen des Beamtenkörpers ist für die Zukunft eine bleibende Ursache starker weiterer Ausgabesteigerungen gegeben und die Erklärung dafür zu finden, daß in den Gehaltsetats auf das Eintreten eines Beharrungszustands in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der außerordentliche Etat insbesondere.

Die jeweilige Höhe des *außerordentlichen Etats* steht in unmittelbarster Abhängigkeit von dem Maaß der in den Vorjahren erwirthschafteten Ueberschüsse des ordentlichen Etats, das heißt von der jeweiligen Höhe des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung nach seinem Stand auf Ende des der neuen Budgetperiode unmittelbar vorausgehenden Jahres. Augenblicklich ist nur der Stand auf Ende des Jahres 1900 bekannt; er beträgt auf diesen Zeitpunkt, wie bereits erwähnt, 20 144 973 ℳ. Nach Abzug des für die Aufrechterhaltung des Kassen- und Zahlungsverkehrs nothwendigen umlaufenden (sogenannten eisernen) Betriebsfonds in der durch die letzten Finanzgesetze bestimmten Höhe von 9 500 000 ℳ. erübrigt demnach für Zwecke des außerordentlichen Etats eine Summe von 10,6 Millionen Mark. Mein Bestreben, das außerordentliche Budget der kommenden Periode innerhalb dieser Grenze zu halten, hat sich leider nicht verwirklichen lassen; von vornherein haben erhebliche zweite Raten von früheren Verwilligungen den außerordentlichen Etat mit einer Summe von 5 567 040 ℳ. belastet; die Neuanforderungen mit 6 791 856 ℳ. sind solche, welche nach Ansicht der betheiligten Ressorts, der ich nicht widersprechen konnte, sich als unverschiebbare darstellen. Unter Hinzurechnung der Restkredite, welche vom alten in das neue Budget übergehen und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Betriebsüberschüsse früherer Jahre schon im Laufe dieses Jahres muthmaßlich eine weitere starke Einzehrung erfahren werden, ergiebt sich daher ein *sehr namhafter ungedeckter Ausgabebetrag auch für Zwecke des außerordentlichen Etats*, wodurch die Gespanntheit der allgemeinen Finanzlage eine *weitere Verschärfung* erfährt. Denn nach Art. 4 des Entwurfs des Finanzgesetzes ergibt sich — *ohne Rücksicht* auf die noch zu verabschiedende Wohnungsgeld- und Lehrergehalts-Vorlage — ein Fehlbetrag im ordentlichen und außerordentlichen Etat von im Ganzen rund 14,8 Millionen Mark, der mit Verabschiedung dieser beiden Vorlagen auf annähernd 17,8 Millionen Mark sich erhöhen wird und zu seiner Deckung auf die Vermögensbestände der Amortisationskasse angewiesen werden muß.

Von den Anforderungen im außerordentlichen Etat im Bruttobetrag von . . . . 15 610 075 ℳ.
und im Nettobetrag von . . . . . 12 358 896 „
entfallen:

auf das Ministerium des Auswärtigen	750 000 ℳ.
auf jenes der Justiz, des Kultus und Unterrichts	4 998 332 „
auf jenes des Innern	3 792 214 „
auf das Finanzministerium	2 818 350 „
Summe . .	12 358 896 ℳ.

Die *außerordentlichen Verwendungen* der Jahre 1894 bis Ende 1900 haben im Ganzen 37 855 900 ℳ. oder im Mittel eines Jahres 5 408 000 ℳ. betragen. Im Durchschnitt des *siebenten* Jahrzehnts sind an außerordentlichen Ausgaben jährlich 2 855 400 ℳ., im Durchschnitt des *achten* Jahrzehnts 2 160 000 ℳ., dagegen im Durchschnitt des *neunten* Jahrzehnts 4 461 300 ℳ. und im *Jahrfünft* 1896|1900 jährlich sogar rund 6,2 Millionen Mark aufgewendet worden. Diese Ziffern stellen unzweideutig klar, wie sehr die Finanzleitung bemüht war, die Gunst der rückwärtsliegenden Jahre für öffentliche Zwecke der verschiedensten Art auszunützen. Daß aber für ein Land von der Größe Badens außerordentliche Ausgabebudgets in der ungewöhnlichen Höhe der letzten 3—4 Budgetperioden *nur unter ganz besonders günstigen Zeitläuften*, die staatshaushaltsmäßig in der Erwirthschaftung starker rechnungsmäßiger Ueberschüsse in die Erscheinung treten, möglich und vertretbar sind, bedarf eines Hinweises ebensowenig, wie es selbstverständlich ist, daß mit dem Rückgang einer Ueberschußwirthschaft der Rahmen für das außerordentliche Budget entsprechend enger gezogen werden muß.

Entzifferung des außerordentlichen Etats nach Ministerien.

Von dem oben angegebenen Gesammtnettobetrag entfallen auf das *Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten* 750 000 ℳ., welcher Betrag als II. Rate für Erwerbung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin angefordert wird.

Auf das Ministerium der *Justiz, des Kultus und Unterrichts* entfallen 4 998 332 ℳ. und zwar im Einzelnen auf die Justiz- und Strafanstaltenverwaltung 1 332 460 ℳ. (meist für Neuerstellung oder Erweiterung von Dienst- und Wohngebäuden, sowie für Gefängnißbauten), auf das Unterrichtsbudget 3 540 322 ℳ., unter welchen Forderungen ich die für Erweiterung und Verbesserung des akademischen Krankenhauses und des physiologischen Instituts in Heidelberg, für Erweiterung des chemischen Laboratoriums in Freiburg, für Erwerbung von Gelände zur Erweiterung der Technischen Hochschule, für einen Gymnasiumsneubau in Pforzheim und für Erweiterung der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim, ferner die zweiten Raten für die Universitätsbibliothek, die Frauen- und die Ohrenklinik in Heidelberg, für die Universitätsbibliothek in Freiburg, das chemische Laboratorium der Tech-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nischen Hochschule dahier, für das Gymnasium in Freiburg, für das Lehrerseminar in Ettlingen, sowie endlich die Schlußrate für die Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule besonders hervorhebe. Auf dem Etat für Wissenschaften und Künste sind 125 550 ℳ. angefordert.

Das Ministerium des Innern ist am außerordentlichen Etat mit 3 792 214 ℳ. betheiligt. Von den Anforderungen entfallen auf den Titel „Bezirksverwaltung und Polizei" 1 577 281 ℳ., von denen ich im besonderen die Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege mit 400 000 ℳ., die Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu Wasserversorgungsanlagen mit 220 000 ℳ., die zweiten Raten für die Amthausneubauten in Mannheim und Pforzheim mit 700 000 ℳ. und 300 000 ℳ., und für Erbauung von Schutzmannswohnungen in Mannheim mit 100 000 ℳ., die zweite Rate des Staatszuschusses zur Enzkorrektion in Pforzheim mit 200 000 ℳ., sowie eine erste Rate für Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe mit 100 000 ℳ., endlich in Einnahme den Antheil am Erlös für das Kaufhaus in Mannheim mit 700 000 ℳ. hervorhebe. 213 000 ℳ. sind unter dem Titel „Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten" (darunter 100 000 ℳ. für Anlage und Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten), 313 000 ℳ. für den Etat der Heil- und Pflegeanstalten, 163 040 ℳ. für Besserungs- und Erziehungsanstalten, 540 900 ℳ. für Gewerbe- und Landwirthschaftspflege (darunter 105 000 ℳ. für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen, 176 000 ℳ. Staatszuschuß für die Rindviehversicherung, 150 000 ℳ. als erste Rate für einen Neubau für das thierhygienische Institut in Freiburg), endlich 948 993 ℳ. für die Verwaltungszweige des Wasser- und Straßenbaues (hauptsächlich für Straßen- und Brückenbauten, sowie für Erstellung von Dienstgebäuden für die technischen Bezirksstellen in Emmendingen und Rastatt) angefordert.

Das Finanzministerium fordert zu Lasten des Domänengrundstocks im außerordentlichen Etat und zwar hauptsächlich für Restaurirungsarbeiten an den Schlössern in Mannheim, Rastatt und Bruchsal, für Erbauung verschiedener Forstamtsgebäude und Forstwartswohnungen, für Verbesserung der Einrichtung der Brauerei Rothhaus und für Erstellung neuer Holzabfuhrwege im Ganzen 1 908 922 ℳ. und zu Lasten der laufenden Mittel die Summe von 2 843 350 ℳ. Von den letzteren Anforderungen entfallen 996 700 ℳ. auf den Etat des Hochbauwesens (darunter 700 000 ℳ. als zweite Rate für den Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv), 612 150 ℳ. auf die Salinenverwaltung, hauptsächlich für Erbauung eines neuen Soolbades, 511 000 ℳ. auf die Steuerverwaltung für Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude und für Neubauten von Finanzamtsgebäuden, 698 500 ℳ. auf die Zollverwaltung hauptsächlich für Erbauung von Dienstwohngebäuden an der Grenze.

Außergewöhnliche Deckungsmittel; Aufnahme einer schwebenden Schuld.

Da, wie aus dem Entwurf des Finanzgesetzes zu ersehen, auch mit dem Zugriff auf die Betriebsüberschüsse früherer Jahre immer noch ein etatmäßiger Fehlbetrag von rund 14,8 Millionen Mark verbleibt, dessen gänzliche Verweisung auf die Vermögensbestände der Amortisationskasse unthunlich ist, da die der freien Verfügung des Staats unterliegenden Aktiven dieser Kasse nur 9½ Millionen Mark betragen, so erübrigt nur für den Fall des Bedarfs die Aufnahme einer schwebenden Schuld, wofür nach dem Vorgang anderer Staaten die Ausgabe von Schatzanweisungen und zwar bis zu einer Höhe von 5 Millionen Mark in Vorschlag gebracht wird. Die gesetzliche Ermächtigung zu diesem Vorgehen wird im Finanzgesetz zu ertheilen sein. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, so ungewöhnlich dieser Vorgang in unserm Lande ist, Sie doch die durch die augenblickliche Finanzlage geschaffene Nothwendigkeit einer solchen Maßnahme mit mir anerkennen und die vom Finanzministerium erbetene Vollmacht zur Aufnahme einer schwebenden Schuld, falls sie nöthig sich erweisen sollte, im Finanzgesetz ertheilen werden.

Rechnungsergebnisse und Voranschlag der ausgeschiedenen Verwaltungszweige; Eisenbahnen insbesondere.

Meine allgemeinen Betrachtungen über die rückläufige Bewegung in den Staatshaushaltsergebnissen der jüngsten Zeit treffen in besonderem Maße auch für die Eisenbahnbetriebsverwaltung zu. In meinem letzten Finanzexposé habe ich darauf hingewiesen, daß die im Eisenbahnbetriebsbudget für 1900|1901 eingetretene „enorme Steigerung des Betriebsaufwands sowohl nach der persönlichen wie nach der sachlichen Seite" zu einer starken Abnahme des Reinertrags führen könne und daß das namhafte Anwachsen der Betriebsausgaben „in Perioden wirthschaftlicher Depression, die nicht ausbleiben werden und welche eine rasche Abnahme des Verkehrs und eine wesentliche Minderung der Einnahmen im Gefolge zu haben pflegen, zu namhaften Verlegenheiten führen müsse". Auch diese, vor zwei Jahren nicht ohne Widerspruch gebliebene Ansicht ist durch die Betriebsergebnisse des Jahres 1900 bestätigt worden und sie wird muthmaßlich in dem Betriebsabschluß des laufenden Jahres eine weitere

Bestätigung erfahren. Die Reineinnahmen unserer Staatsbahn im Jahr 1900 mit nur 17,1 Millionen Mark haben (verglichen mit dem Vorjahr 1899, wo sie 24,2 Millionen Mark betragen haben) einen Rückschlag in Höhe von 7,1 Millionen Mark erfahren. Gegenüber dem Durchschnitt des Jahrfünfts 1895|1899 (21,9 Millionen Mark) bleibt der Reinertrag des Jahres 1900 um 4,8 Millionen Mark zurück. Wir sind im Jahre 1900 auf die Rente zurückgesunken, die bereits im Jahr 1888 (Reinertrag 17 Millionen Mark) erreicht war. Im Jahr 1901 werden mit der Abnahme des Güterverkehrs als Folge der wirthschaftlichen Depression nicht einmal die Bruttoeinnahmen des Jahres 1900 erreicht werden, während die Betriebsausgaben kaum eine wesentliche Minderung erfahren dürften. Der Abschluß des Jahres 1901 kann somit möglicherweise noch ungünstigere Ziffern aufweisen als das letztabgelaufene Jahr. Diese Ziffern erheischen im Zusammenhang mit der Thatsache, daß unsere Eisenbahnschuld zwischen 1898 und 1900 von 329 Millionen Mark auf 356 Millionen Mark angewachsen ist, allem Anschein nach im nächsten Jahrzehnt in noch viel rascherem Tempo anwachsen wird und von Jahr zu Jahr uns zu erhöhten Zinszahlungen nöthigt, für die unter Hinzurechnung der Tilgungsraten die Betriebseinnahmen unter Umständen die entsprechende Deckung nicht mehr gewähren, ernste Beachtung. Eine Gespanntheit der finanziellen Lage ist daher auch für unsere Staatseisenbahn dermalen als vorliegend anzusehen und von einer Minderung oder gar von einem völligen Wegfall des Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln an die Eisenbahnschuldentilgungskasse kann aus diesem Grund im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Rede sein. In diesem Sinn hat sich auch der landständische Ausschuß bei seiner letzten Tagung ausgesprochen.

Der Voranschlag der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1902|1903 beziffert

die Einnahmen mit jährlich	73 411 200 ℳ.
die Ausgaben mit jährlich	59 470 750 „
so daß sich ein Ueberschuß von	13 940 450 ℳ.

ergibt, während der veranschlagte Reinertrag des Jahres 1901 sich auf 13 858 870 ℳ. belief. Zu dem Reinertrag der Staatsbahn tritt derjenige der Main-Neckarbahn mit jährlich 840 580 ℳ. hinzu; mit Einrechnung des Abschlusses der Bodenseedampfschifffahrt (Fehlbetrag 56 990 ℳ.) ergibt sich ein Nettoertrag aus unserer Verkehrsverwaltung in Höhe von 14 724 040 ℳ., während der Jahresbedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Verwaltungskosten, Zinsen und Tilgungsraten auf 22 506 205 ℳ. veranschlagt ist. Hinter diesem Bedarf bleiben also die Ablieferungen der Eisenbahnverwaltung um den Betrag von 7 782 165 ℳ. zurück und diese Unzulänglichkeit wird sich in Folge der geplanten Wohnungsgeld-Erhöhung auf rund 8 500 000 ℳ. erhöhen. Das Unbefriedigende in der dermaligen Lage unseres Eisenbahnwesens wird durch diese Ziffern deutlich gekennzeichnet.

Das außerordentliche Budget der Eisenbahnverwaltung beansprucht für die beiden Jahre 1902 und 1903 eine Summe von 49 320 925 ℳ. (Nettoaufwand). Darunter sind enthalten:

Für Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis zur Landesgrenze 2 507 515 ℳ., für die Bahn Mimmenhausen—Frickingen 300 000 ℳ., für die Bahn Weisenbach—Landesgrenze 500 000 ℳ., für die Bahn Marbach—Dürrheim 185 000 ℳ., sowie für jene Kappel—Bonndorf 500 000 ℳ., Zuschuß zur Geländeerwerbung für die Höllenthalbahn 190 000 ℳ., für die elektrische Streckenblockirung der Strecken Heidelberg—Neckargemünd, Heidelberg—Offenburg und Schwetzingen—Karlsruhe zusammen 2 500 000 ℳ., für den Bau eines zweiten Gleises auf den Strecken Neckargemünd—Neckarelz, Gengenbach—Hausach und Murg—Kleinlaufenburg zusammen 2 304 000 ℳ., für Ueberführung der Bahn Bretten—Bruchsal über die Hauptbahn 862 000 ℳ., für Erbauung eines zweiten Rangirbahnhofs in Mannheim, III. Rate, 5 000 000 ℳ., für den Industriehafen daselbst, III Rate, 492 000 ℳ., für Vergrößerung der Güterhallenanlagen in Mannheim 260 000 ℳ., für Erbauung von Arbeiterwohnhäusern und eines Beamtenhauses daselbst 301 500 ℳ., für die Bahnhofserweiterungen in Mosbach 702 000 ℳ., in Roth-Malsch 175 000 ℳ., in Pforzheim, II. Rate, 1 540 000 ℳ., in Steinbach 138 000 ℳ., in Müllheim 232 000 ℳ., für die Bahnhofverlegung in Karlsruhe, II. Rate, 8 000 000 ℳ., in Durlach, II. Rate, 1 000 000 ℳ., in Basel, III. Rate, 3 000 000 ℳ., in Schaffhausen 1 500 000 ℳ., für Straßenüberführung in St. Ilgen 220 000 ℳ., für Verlegung der Betriebswerkstätte in Karlsruhe 800 000 ℳ., für Erweiterung der Hauptwerkstätte und deren Einrichtung 1 000 000 ℳ. und 142 410 ℳ., für Erweiterung des Elektrizitätswerks in Kehl 200 000 ℳ., für ein neues Pumpwerk in Offenburg 205 000 ℳ. und für eine neue Betriebswerkstätte daselbst 800 000 ℳ., für Herstellung eines neuen Güterbahnhofs in Freiburg, III. Rate, 2 645 000 ℳ., für zentrale Weichen- und Signalstellung 493 000 ℳ., für Aufstellung von Einfahrt- und Ausfahrtvorsignalen 700 000 ℳ., für unvorhergesehene Geländekäufe 500 000 ℳ., für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herstellungen geringeren Umfangs und für Erbauung von Dienstwohngebäuden auf verschiedenen Stationen, zusammen 1 961 800 ℳ, für Beschaffung von Transportmaterial 6 193 700 ℳ.

Zu den rund 49 Millionen Mark betragenden neuen Anforderungen kommen an aufrechtzuerhaltenden Krediten rund 34 Millionen Mark, so daß sich ein Eisenbahnbaubudget in der Gesammthöhe von 83 Millionen Mark ergiebt, von dem ich übrigens bezweifle, daß es in vollem Umfang wird realisirt werden können.

Aufnahme von Eisenbahnanlehen.

Zur Durchführung der großen im Bereich der Eisenbahnverwaltung zu Tage getretenen Aufgaben für Erstellung neuer und Erweiterung vorhandener Personen- und Güterbahnhöfe, für Anlage neuer Bahnen, ferner für die Vermehrung des Lokomotiven- und Wagenparks sind in den letzten Jahren verschiedentliche Anlehens-Operationen nöthig geworden. Das letzte größere Anlehen wurde im Jahre 1901 im Nominalbetrag von 56 Millionen Mark begeben und dabei Angesichts der damals auf dem Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse nach längerer Zeit wieder zu dem 4prozentigen Zinsfuß übergegangen. In der nächsten Periode wird abermals der Anlehensmarkt in namhaftem Umfang in Anspruch genommen werden müssen, wogegen über die Wahl des Zinsfußes bei dieser neuen Anlehens-Aufnahme augenblicklich etwas Bestimmtes sich nicht sagen läßt.

Domänengrundstock.

Ueber die Rechnungs-Ergebnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse, ebenso über jene der Amortisationskasse und des Domänengrundstockes der Jahre 1899 und 1900 finden Sie alle näheren Einzelheiten in den eingehenden Berichten, die der landständische Ausschuß erstattet hat und welche das I. Beilagenheft Ihnen zugänglich macht. Sie wollen, was insbesondere den Domänengrundstock anlangt, aus diesen und den in den Vorjahren Ihnen übermittelten gleichen Drucksachen entnehmen, daß in Folge einerseits von Erwerbungen für Rechnung des Grundstocks, anderseits in Folge der namhaften Aufwendungen, wie sie seit Beginn der neunziger Jahre für domänenärarische Lastengebäude, insbesondere auch für die Restaurirung der Schlösser in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Rastatt bestritten wurden (zwischen 1890 und 1900 eine Summe von rund 9 222 000 ℳ), der Domänengrundstock eine begreifliche Einzehrung seiner Bestände erlitt. Wenn diese Vermögensabnahme gleichwohl in der Zeit zwischen 1890 und 1900 nur auf den Betrag von 2 006 947 ℳ sich beziffert (jetziger Stand 9 303 608 ℳ), so hat dieser verhältnißmäßig günstige Vermögensstand seine Ursache in den umfangreichen Abstoßungen domänenärarischen landwirthschaftlichen Parzellen-Besitzes in Folge der bekannten „Normativbestimmungen“ und vor allem in der vortheilhaften spekulativen Verwerthung von Domänengelände zu Bau-, Industrie- und Handelszwecken, wie sie in der Umgebung verschiedener Städte im letzten Jahrzehnt wiederholt sich möglich erwies. Das neueste Budget fordert für Neubauten und Restaurirungsarbeiten zu Lasten des Domänengrundstockes abermals eine Summe von 1 908 922 ℳ. Wegen Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten am Heidelberger Schloß behält sich die Großherzogliche Regierung die Einbringung eines Nachtrags-Etats vor, falls in den nächsten Monaten die Erwägungen über diese wichtige Frage einem befriedigenden Abschluß entgegengeführt werden können.

Amortisationskasse.

In Betreff der Amortisationskasse habe ich im letzten Finanzexposé darauf hinweisen können, daß das Finanzministerium seit Jahren sich bemüht hat, diesem gewissermaßen als Staatsbank fungirenden Institut zugleich den Charakter einer Wohlfahrtsanstalt für das Land zu geben, im Besonderen durch die Indienststellung eines Theiles ihrer Geldbestände für Zwecke des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens. In den letzten Jahren ist diese Seite der Thätigkeit der Amortisationskasse weiter ausgebaut worden durch beträchtliche Erhöhung der Kredite einerseits an den Verband landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften, andererseits an die neuerrichtete Zentralkasse der badischen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, bei letzterer im Zusammenhang mit der geplanten besseren Organisation des Absatzwesens, insbesondere für Getreide. Die Finanzleitung wird sich angelegen sein lassen, diesen gemeinnützigen Zielen der Thätigkeit der Amortisationskasse, welche sich auch in der Gewährung von Darlehen an Gemeinden und sonstige Korporationen äußert, soweit dies mit dem eigentlichen Aufgabekreis der Kasse, den verfügbaren Geldbeständen und den durch das Gesetz vom 31. Dezember 1831 gezogenen Schranken vereinbarlich ist, auch in der Folgezeit ihre fürsorgende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abschließende Betrachtungen

Meine Betrachtungen über die Lage des Staatshaushalts sind hiermit zum Schluß gelangt; ich hätte sehr gewünscht, sie erfreulicher halten und Ihnen ein günstigeres Etatbild entrollen zu dürfen. Leider ist dies nicht der Fall und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß der thatsächliche Vollzug des Budgets in den nächsten beiden Jahren sich unter Umständen noch ungünstiger gestalten kann, als die Budget-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

voranschläge erwarten lassen; namentlich dann, wenn die Verschlechterung in den finanziellen Beziehungen zum Reich auch in dem übernächsten Jahre anhalten sollte. Hierin eine thunliche Abhilfe herbeizuführen, wird eine angelegentliche Sorge der Großherzoglichen Regierung bilden. Die Aufgabe, die der Volksvertretung diesmal gegenüber dem Staatsbudget zufällt, ist also eine minder angenehme, als in den Vorjahren, wo wir uns in einer Periode der Ueberschußwirthschaft befunden haben. Ich zweifle aber nicht daran, daß Volksvertretung und Regierung auch diesmal zu einem freundlichen Einvernehmen in allen Budgetfragen gelangen werden und ich darf daran auch die Hoffnung knüpfen, daß bei Beobachtung einer weisen Zurückhaltung in den Ausgaben für eine Reihe von Jahren und mit dem Wiederaufleben der Erwerbsthätigkeit im Lande auch die Wiederkehr normaler Verhältnisse im Staatshaushalt, wie wir sie seit langer Zeit in unserer Heimath vorzufinden gewohnt sind, verbürgt und gesichert erscheint.

Buchenberger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß

zum dritten Beilagenheft.

		Seite
A.	Vortrag des Ministers der Finanzen bei Vorlage des Budgets für 1902 und 1903	I — X
B.	Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1902 und 1903 betreffend, sammt Begründung und Beilagen	I — XLI
C.	**Spezial-Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung:**	
	I. Hauptabtheilung. Staatsministerium	I.
	a. Ausgabe.	
	Titel I. Großherzogliches Haus	„ 2 — 3
	„ II. Landstände	„ 2 — 3
	„ III. Staatsministerium	„ 2 — 3
	„ IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	„ 2 — 3
	„ V. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	„ 4 — 5
	„ VI. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	„ 4 — 5
	„ VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	„ 4 — 5
	Zusammenstellung	„ 4 — 5
	b. Einnahme.	
	Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	„ 4 — 5
	Anlage 1. Gehaltsetat	„ 6 — 7
	„ 2. Wohnungsgeldetat	„ 6 — 7
	II. Hauptabtheilung. **Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten**	II
	Ausgabe.	
	Titel I. Ministerium	„ 2 — 3
	„ II. Geheimes Kabinet	„ 2 — 3
	„ III. Gesandtschaft in Berlin	„ 2 — 5
	„ IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	„ 4 — 5
	„ V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	„ 4 — 7
	Zusammenstellung	„ 6 — 7
	Anlage 1. Gehaltsetat	„ 8 — 11
	„ 2. Wohnungsgeldetat	„ 12 — 13
	„ 3. Zusammenstellung der Stellenzahl für etatmäßige Beamte	„ 14
	III. Hauptabtheilung. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts**	III.
	a. Ausgabe.	
	Titel I. Ministerium	„ 2 — 3
	„ II. Oberlandesgericht	„ 4 — 5
	„ III. Landgerichte	„ 4 — 7
	„ IV. Staatsanwaltschaft	„ 6 — 9
	„ V. Amtsgerichte	„ 8 — 11
	„ VI. Notariats- und Grundbuchwesen	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
Titel	VII.	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	III. 12—19
„	VIII.	Strafanstalten	„ 18—25
„	IX.	Kultus	„ 26—29
„	X.	Unterrichtswesen	„ 30—59
„	XI	Wissenschaften und Künste	„ 58—65
„	XII.	Unterstützungs- und Belohnungsfond	„ 66—67
„	XIII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„ 66—69
		Zusammenstellung	„ 68—69

b. Einnahme.

Titel	I.	Justizverwaltung	„ 70—71
„	II.	Strafanstalten	„ 70—71
„	III.	Unterrichtswesen	„ 72—73
		Zusammenstellung	„ 72—73
Anlage	1.	Gehaltsetat	„ 75—142
„	2.	Wohnungsgeldetat	„ 143—159
„	3.	Anforderung von Dienstwohnungen	„ 160—165
„	4.	Einnahme Titel II. Strafanstalten	„ 166
„	5.	Ausgabe Titel VII. Strafanstalten	„ 167
„	6.	Entzifferung des reinen ordentlichen Justizaufwandes	„ 168
„	7/8.	Voranschlag über den Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath	„ 169—172
„	9/10.	Voranschlag über den Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath in seiner Eigenschaft als Evangelischer Oberstiftungsrath	„ 173—176
„	11/36.	Voranschlagsberechnungen nebst Erläuterungen zum Budget des Unterrichtswesens	„ 177—221
„	37.	Voranschlag der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe	„ 222
„	38.	Darstellung der Gemeindebeiträge zum Volksschulaufwand	„ 223—225
„	39.	Zusammenstellung der in den Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1902/03 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte	„ 226

IV. Hauptabtheilung.		**Ministerium des Innern**	IV.

a. Ausgabe.

Titel	I.	Ministerium	„ 2— 3
„	II.	Landeskommissäre	„ 2— 3
„	III.	Verwaltungsgerichtshof	„ 2— 5
„	IV.	Verwaltungshof	„ 4— 5
„	V.	Generallandesarchiv	„ 4— 7
„	VI.	Oberaichungsamt	„ 6— 9
„	VII.	Rheinschifffahrtsbehörden	„ 8— 9
„	VIII.	Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	„ 8—11
„	IX.	Bezirksverwaltung und Polizei	„ 10—23
„	X.	Allgemeine Sicherheitspolizei	„ 22—27
„	XI.	Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	„ 28—35
„	XII.	Heil- und Pflegeanstalten	„ 36—43
„	XIII.	Besserungs- und Erziehungsanstalten	„ 44—49
„	XIV.	Für Bearbeitung der Landesstatistik	„ 50—51
„	XV.	Für Förderung der Gewerbe	„ 52—55
„	XVI	Für Förderung der Landwirthschaft	„ 54—63
„	XVII.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„ 64 85
„	XVIII.	Verwaltung des Bergwesens	„ 86—87
„	XIX.	Für die geologische Landesaufnahme	„ 86—87
„	XX.	Unterstützungs- und Belohnungsfond	„ 88—89
„	XXI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„ 88—89
		Zusammenstellung	„ 90—91

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Einnahme.

Seite

Titel I. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze . . . IV. 92— 93
„ II. Bezirksverwaltung und Polizei . . . „ 92— 95
„ III. Allgemeine Sicherheitspolizei . . . „ 94— 95
„ IV. Heil- und Pflegeanstalten . . . „ 94— 97
„ V. Besserungs- und Erziehungsanstalten . . . „ 96— 97
„ VI. Landesstatistik . . . „ 98— 99
„ VII. Gewerbe . . . „ 98— 99
„ VIII. Landwirthschaft . . . „ 98— 99
„ IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . . „ 100—105
„ X. Geologische Landesaufnahme . . . „ 104—105
Zusammenstellung . . . „ 104—105

Anlage 1. Gehaltsetat . . . „ 107—153
„ 2. Wohnungsgeldetat . . . „ 155—167
„ 3. Anforderung von Dienstwohnungen . . . „ 168—171
„ 4. Voranschlag der Badanstaltenverwaltung . . . „ 173—177
„ 5/8. Entzifferungen zum Voranschlag der Heil- und Pflegeanstalten . . . „ 178—180
„ 9. Zusammenstellung der in den Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1902/03 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte . . . „ 181

V. Hauptabtheilung. **Finanzministerium** . . . V.

a. Ausgabe.

Titel I. Ministerium . . . „ 2— 3
„ II. Generalstaatskasse . . . „ 2— 3
„ III. Hochbauwesen . . . „ 4— 7
„ IV. Domänenverwaltung . . . „ 8—25
„ V. Salinenverwaltung . . . „ 24—31
„ VI. Steuerverwaltung . . . „ 30—39
„ VII. Zollverwaltung . . . „ 38—47
„ VIII. Münzverwaltung . . . „ 46—47
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung . . . „ 48—49
„ X. Schuldentilgung . . . „ 48—49
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben . . . „ 48—51
„ XII. Landesherrlicher Dispositionsfond des Großherzogs . . . „ 50—51
„ XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfond . . . „ 52—53
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . „ 52—53
Zusammenstellung . . . „ 54—55

b. Einnahme.

Titel I. Domänenverwaltung . . . „ 54— 61
„ II. Salinenverwaltung . . . „ 60— 61
„ III. Steuerverwaltung . . . „ 60— 65
„ IV. Zollverwaltung . . . „ 66— 67
„ V. Münzverwaltung . . . „ 66— 69
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung . . . „ 68— 69
Zusammenstellung . . . „ 70— 71

Anlage 1. Gehaltsetat . . . „ 73—109
„ 2. Wohnungsgeldetat . . . „ 111—119
„ 3. Anforderung von Dienstwohnungen . . . „ 120—124
„ 4. Voranschlag der Amortisationskasse . . . „ 125—127
„ 5. Voranschlag der Beamtenwittwenkasse . . . „ 128—131
„ 6. Zusammenstellung der in den Spezialbudgets des Finanzministeriums für 1902/03 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte . . . „ 132

VI. Hauptabtheilung. **Oberrechnungskammer** . . . VI.

a. Ausgabe . . . „ 2 — 3
b. Einnahme . . . „ 2 — 3

Anlage 1. Gehaltsetat . . . „ 4 — 5

D. **Spezial-Budgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.**

			Seite
VII. Hauptabtheilung.	**Verkehrsanstalten**	VII.	
	1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	„	1–29
	2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	„	30–33
	3. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	„	34–35
Anlage	1. Gehaltsetat	„	37–65
„	2. Wohnungsgeldetat	„	67–71
„	3. Anforderung von Dienstwohnungen	„	72–74
„	4. Voranschlag der Main-Neckar-Eisenbahn	„	75–81
„	5. Uebersicht über die Bezüge der Beamten dieser Bahn	„	82
VIII. Hauptabtheilung.	**Eisenbahnbau**	VIII.	1–19
IX. Hauptabtheilung.	**Eisenbahnschuldentilgungskasse**	IX.	1– 5

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben für 1902 betragen	84 205 923	M.
" " Einnahmen " " "	83 803 269	"
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1902	402 654	M.
Die ordentlichen Ausgaben für 1903 betragen	84 943 833	M.
" " Einnahmen " " "	83 341 205	"
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1903	1 602 628	M.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1902/03 betragen	15 610 075	M.
" " Einnahmen " " "	3 251 179	"
Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1902/03	12 358 896	M.
Unter Hinzurechnung des im ordentlichen Etat für die Jahre 1902 und 1903 nachgewiesenen Ausgabe-Ueberschusses von 402 654 M. und 1 602 628 M. =	2 005 282	"
ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von	14 364 178	M.

wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1898/99 und 1900/01, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1900 laut Beilage Nr. 3 . . . . . 10 719 180 M. 44 ₰

Der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1901 ist durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 30. Mai 1900 auf . . . . . 354 007 " — "

festgesetzt.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Ausgabebedarfs von . . . . . 11 073 187 M. 44 ₰

sind zunächst die im umlaufenden Betriebsfond (Artikel 3) angesammelten Ueberschüsse zu verwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1900 . . . . . 20 144 973 M. 53 ₰
betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr. 2 auf . . . . . 9 500 000 „ — „
festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfond der Budgetperiode 1902/03 zu bestreiten,
der Rest mit . . . . . 10 644 973 M. 53 ₰
dient zur theilweisen Bestreitung des in Artikel 2 nachgewiesenen Ausgabebedarfs von . . 11 073 187 „ 44 „
so daß sich ein weiterer Fehlbetrag von . . . . . 428 213 M. 91 ₰
ergibt, wegen dessen Deckung in Artikel 4 das Nöthige bestimmt ist.

Artikel 4.

Die Mittel zur Begleichung der in Artikel 1 und 3 nachgewiesenen Fehlbeträge von . 14 364 178 M. — ₰
und . . . . . 428 213 „ 91 „
zusammen von . . 14 792 391 M. 91 ₰
sind durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 5.

Die Budgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Theilschuldverschreibungen geschehen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von fünf Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit, die den 30. September 1904 nicht überschreiten darf, bleibt dem Finanzministerium überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann der obige Betrag an Schatzanweisungen wiederholt ausgegeben werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß er durch die sämmtlichen zu gleicher Zeit umlaufenden Schatzanweisungen in keinem Falle überschritten wird.

Artikel 8.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Wie auf Seite 125 des ersten Beilagenheftes nachgewiesen ist, hat der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1900 . . . . . 20 144 973 ℳ 53 ₰
betragen.

Als Betriebsfond für die kommende Budgetperiode ist nach Beilage 2 derselbe Betrag
wie für die laufende Budgetperiode nämlich . . . . . 9 500 000 „ — „

vorzubehalten, so daß die Summe von . . . . . 10 644 973 ℳ 53 ₰
zur Deckung der in früheren Finanzgesetzen und im Wege des Administrativkredits bewilligten Ausgaben zur Verfügung steht. Die Ausgaben, um die es sich hier handelt, gehören theils dem außerordentlichen Etat an und zwar
in Höhe von (vergl. Beilage 3) . . . . . 10 719 180 ℳ 44 ₰
theils stellen sie den budgetmäßigen Fehlbetrag des ordentlichen Etats für 1901 dar, der
durch das Finanzgesetz vom 30. Mai 1900 auf . . . . . 354 007 „ — „
festgesetzt war.

Gegenüber der Summe beider Zahlen mit . . . . . 11 073 187 ℳ 44 ₰
bleibt der vom Betriebsfond verfügbare Betrag mit . . . . . 10 644 973 „ 53 „

zurück um . . . . . 428 213 ℳ 91 ₰

Der Voranschlag für die Jahre 1902|03 schließt ab im ordentlichen Etat mit einem Ueberschuß der Ausgaben
über die Einnahmen für beide Jahre der Budgetperiode von zusammen . . . . . 2 005 282 ℳ — ₰
Die Anforderungen im außerordentlichen Etat beziffern sich nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen auf den ungewöhnlich hohen Betrag von . . . . . 12 358 896 „ — „

so daß sich für 1902|03 ein Fehlbetrag von zusammen . . . . . 14 364 178 ℳ — ₰
ergibt.

Rechnet man hiezu den obigen Fehlbetrag aus früheren Budgetperioden mit . . . . 428 213 „ 91 „

so ergibt sich im Ganzen ein Fehlbetrag von . . . . . 14 792 391 ℳ 91 ₰
welcher nach Vorschrift des Finanzgesetzes durch einen der Amortisationskasse zu entnehmenden Zuschuß beglichen werden soll.

In den Artikeln 1—4 des Finanzgesetzes sind die auf vorstehenden Sachverhalt gegründeten Anordnungen zusammengefaßt.

Die Artikel 5—6 enthalten die zum Vollzug des Budgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu treffenden Anordnungen.

Nach Artikel 1 bis 4 wird nicht nur der verfügbare Theil des Betriebsfonds zur Deckung des ordentlichen und außerordentlichen Budgets vollständig in Anspruch genommen, sondern es muß noch ein Betrag von rund 14,8 Millionen Mark auf außerordentliche, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzende Zuschüsse aus den Vermögensbeständen der Amortisationskasse verwiesen werden.

Bei dieser Sachlage erscheint es angezeigt, nach dem Vorgang des Reichs und anderer deutschen Bundesstaaten zur Erleichterung der Finanzgebahrung, insonderheit der Vermögensumsätze bei der Amortisationskasse die Aufnahme kurzfristiger schwebender Schulden durch Ausgabe von Schatzanweisungen vorzusehen. Das Reinvermögen

der Amortisationskasse hat auf Ende des Jahres 1900 rund 9,5 Millionen Mark betragen, während durch das vorliegende Budget rund 14,8 Millionen Mark auf außerordentliche Zuschüsse der Amortisationskasse verwiesen werden. Der Höchstbetrag, der an Schatzanweisungen ausgegeben werden soll, ist demgemäß auf den Unterschied zwischen beiden Beträgen, auf rund 5 Millionen Mark festgesetzt.

Die Umlaufszeit der Schatzanweisungen soll nach Bedürfniß durch das Finanzministerium festgesetzt werden; sie ist in einer Weise begrenzt, daß die schwebende Schuld in einer angemessenen Frist nach Ablauf der Budgetperiode getilgt sein muß. Die näheren Bedingungen für die auszugebenden Schatzanweisungen, insbesondere die von der Marktlage abhängige Verzinsung, — bei längerer Umlaufsfrist durch Beigabe von Zinsscheinen, bei kürzerer Dauer durch Verkauf der Schatzanweisungen unter Abzug eines Diskonts —, wird wie bei den Eisenbahnanleihen dem Finanzministerium vorzubehalten sein, das auch hinsichtlich der Art der Begebung freie Hand behalten soll. Die Zinsen für die Schatzanweisungen sollen unter Titel 11. der Ausgabe des Amortisationskassenbudgets — „Passivzinsen und Renten" — (vergl. Anlage 4 zum Spezialbudget des Finanzministeriums — Hauptabtheilung V) verrechnet werden.

Eine Anzahl Zusammenstellungen und Uebersichten sind als Beilagen Nr. 4 bis 8 beigefügt.

An den Gehalts- und Wohnungsgeldetats sind für Stellenerledigungen ꝛc. wieder $1^1/_2$ % und 4 % in Abzug gebracht (vergl. die Begründung zum Finanzgesetzentwurf für 1896 97 Seite V.). Die Abzüge waren für 1900/01 auf durchschnittlich jährlich 358 701 ℳ. für die allgemeine Staatsverwaltung und auf 182 365 ℳ. für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige berechnet; für die nächste Budgetperiode betragen die entsprechenden Zahlen 379 489 ℳ. und 197 601 ℳ.

Aus Beilage 7 ergibt sich, daß in der allgemeinen Staatsverwaltung an etatmäßigen Stellen für 1901 10 028 genehmigt waren, während für 1902/03 10 493 angefordert sind; darunter sind enthalten an Beamtenstellen, deren Inhaber mit Gebühren bezahlt sind oder ihr Diensteinkommen ohne Betheiligung der Staatskasse erhalten, für 1901 831, für 1902/03 928. An Beamtenstellen der Eisenbahnverwaltung sind nachgewiesen für 1901 5 456, für 1902/03 5 948; hiezu badische Beamte der Main-Neckarbahn für 1901 225, für 1902/03 228. Die Gesammtzahl aller etatmäßigen Stellen beträgt hiernach:

für 1901	15 709
„ 1902/03	16 669

Der Aufwand an Gehalt ist für die allgemeine Staatsverwaltung veranschlagt

für 1901 auf	19 413 730 ℳ.
dagegen für 1902/03 auf	20 173 655 „

Im Uebrigen wird auf den Inhalt der Beilage 7 selbst verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Haushalts-Etat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1902 und 1903.

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat *)	Hauptsumme.
	1902.	1903.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 881 412	1 881 412	22 286	—	3 762 824
" II. Landstände	135 260	135 330	500	—	270 590
" III. Staatsministerium	7 464	4 940	—	—	12 404
" IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	23 144 283	23 144 283	—	—	46 288 566
" V. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	500 000	—	—	1 000 000
" VI. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	48 700	48 700	—	—	97 400
" VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	50	—	—	100
Summe A	25 717 169	25 714 715	22 786	—	51 431 884
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.					
Titel I. Ministerium	134 020	135 760	—	—	269 780
" II. Geheimes Kabinet	47 100	47 930	—	—	95 030
" III. Gesandtschaft in Berlin	48 550	48 900	—	750 000	847 450
" IV. Unterstützungs- und Belohnungsfond	50 500	50 500	—	—	101 000
" V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 910	9 910	—	—	19 820
Summe B.	290 080	293 000	—	750 000	1 333 080
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	187 010	193 390	17 835	—	380 400
" II. Oberlandesgericht	208 960	210 590	100	—	419 550
" III. Landgerichte	900 270	921 260	280	—	1 821 530
" IV. Staatsanwaltschaft	267 175	273 105	—	—	540 280
" V. Amtsgerichte	1 555 020	1 598 100	90	—	3 153 120
" VI. Notariats- und Grundbuchwesen	2 122 320	2 155 910	5 000	—	4 278 230
" VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 594 550	1 594 550	—	1 038 460	4 227 560
" VIII. Strafanstalten	1 455 029	1 468 787	1 395	294 000	3 217 816
" IX. Kultus	1 049 897	1 053 873	2 470	—	2 103 770
" X. Unterrichtswesen	9 748 905	9 771 065	4 611	3 590 322	23 110 292
" XI. Wissenschaften und Künste	308 624	308 624	3 000	125 550	742 798
" XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	20 640	20 640	—	—	41 280
" XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	80 480	80 480	—	—	160 960
Summe C.	19 498 880	19 650 374	34 781	5 048 332	44 197 586

*) Die einzelnen Anforderungen des außerordentlichen Etats sind in dem Unterscheidungs- und Nachweis[illegible]

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1902.	1903.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
D. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	247 800	256 900	—	—	504 700
„ II. Landeskommissäre	74 440	75 450	—	—	149 890
„ III. Verwaltungsgerichtshof	63 530	63 970	100	—	127 500
„ IV. Verwaltungshof	205 070	210 450	740	—	415 520
„ V. Generallandesarchiv	39 100	40 040	—	9 000	88 140
„ VI. Oberaichungsamt	4 920	4 920	—	—	9 840
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden	2 220	2 220	—	—	4 440
„ VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	72 320	72 850	—	—	145 170
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei	5 371 870	5 478 680	20	2 277 281	13 127 831
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei	1 008 210	1 029 920	1 085	—	2 038 130
„ XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	111 332	114 828	—	213 000	439 160
„ XII. Heil- und Pflegeanstalten	2 009 350	2 014 540	—	313 000	4 336 890
„ XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten	197 350	197 440	40	163 040	557 830
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	85 410	88 460	—	22 000	195 870
„ XV. Für Förderung der Gewerbe	199 750	200 380	—	12 500	412 630
„ XVI. Für Förderung der Landwirthschaft	614 980	616 770	—	553 400	1 785 150
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	5 053 425	5 104 979	—	1 191 250	11 349 654
„ XVIII. Verwaltung des Bergwesens	4 640	4 640	—	5 000	14 280
„ XIX. Für die geologische Landesaufnahme	37 960	37 960	—	—	75 920
„ XX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	29 060	29 060	—	—	58 120
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	47 910	47 910	—	—	95 820
Summe D.	15 480 647	15 692 367	1 985	4 759 471	35 932 485
E. Finanzministerium.					
Titel I. Ministerium	138 698	141 738	—	—	280 436
„ II. Generalstaatskasse	54 195	56 605	100	—	110 800
„ III. Hochbauwesen	480 340	485 820	—	996 700	1 962 860
IV. Domänenverwaltung	5 825 134	5 852 784	4 130	2 208 922	13 886 840
„ V. Salinenverwaltung	670 869	671 799	—	612 150	1 954 818
„ VI. Steuerverwaltung	5 396 578	5 459 438	6 110	536 000	11 392 016
„ VII. Zollverwaltung	2 632 023	2 667 223	1 971	698 500	5 997 746
„ VIII. Münzverwaltung	43 015	42 165	—	—	85 180
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung	229 730	229 730	—	—	459 460
„ X. Schuldentilgung	2 000 000	2 000 000	—	—	4 000 000
Hiezu Voranschlag der Amortisationskasse:					
	für 1902. ℳ.	für 1903. ℳ.			
in Ausgabe	1 680 080	1 575 080			
in Einnahme	1 680 080	1 575 080			
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben	5 513 900	5 749 800	60 000	—	11 263 700
Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse:					
in Ausgabe	2 796 790	2 880 100			
in Einnahme	2 796 790	2 880 100			
„ XII. Landesherrlicher Dispositionsfond des Großherzogs zu Gnadenbewilligungen aller Art	100 000	100 000	—	—	200 000
„ XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	21 925	21 925	—	—	43 850
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 110	9 110	—	—	18 220
Summe E.	23 115 517	23 488 137	72 311	5 052 272	51 655 926
F. Oberrechnungskammer	103 630	105 240	—	—	208 870

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1902.	1903.			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	25 717 169	25 714 715	22 786	—	51 431 884
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	290 080	293 000	—	750 000	1 333 080
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	19 498 880	19 650 374	34 781	5 048 332	44 197 586
D. Ministerium des Innern	15 480 647	15 692 367	1 985	4 759 471	35 932 485
E. Finanzministerium	23 115 517	23 488 137	72 311	5 052 272	51 655 926
F. Oberrechnungskammer	103 630	105 240	—	—	208 870
Summe der Ausgabe	84 205 923	84 943 833	131 863	15 610 075	184 759 831
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	18 835 840	18 835 840	—	—	37 671 680
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	837 760	837 760	—	—	1 675 520
„ II. Strafanstalten	976 590	976 590	—	—	1 953 180
„ III. Unterrichtswesen	3 354 170	3 354 170	—	50 000	6 758 340
Summe B.	5 168 520	5 168 520	—	50 000	10 387 040
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	—	—	—	—	—
„ II. Bezirksverwaltung und Polizei	1 016 870	1 045 670	—	700 000	2 762 540
„ III. Allgemeine Sicherheitspolizei	5 050	5 050	—	—	10 100
„ IV. Heil- und Pflegeanstalten	1 542 160	1 542 160	—	—	3 084 320
„ V. Besserungs- und Erziehungsanstalten	105 810	105 810	—	—	211 620
„ VI. Landesstatistik	320	320	—	—	640
„ VII. Gewerbe	19 970	19 970	—	—	39 940
„ VIII. Landwirthschaft	9 210	9 210	—	25 000	43 420
„ IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 198 142	1 198 142	—	242 257	2 638 541
„ X. Geologische Landesaufnahme	1 100	1 100	—	—	2 200
Summe C.	3 898 632	3 927 432	—	967 257	8 793 321
D. Finanzministerium.					
Titel I. Domänenverwaltung	9 988 825	9 988 825	—	2 208 922	22 186 572
„ II. Salinenverwaltung	988 087	988 087	—	—	1 976 174
„ III. Steuerverwaltung:					
1. Direkte Steuern	17 341 934	16 798 770	—	—	34 140 704
2. Indirekte Steuern	16 763 865	16 763 865	—	—	33 527 730
3. Justiz- und Polizeigefälle	6 108 306	6 108 306	—	—	12 216 612
4. Verschiedene Einnahmen	450 061	450 061	—	25 000	925 122
	40 664 166	40 121 002	—	25 000	80 810 168
„ IV. Zollverwaltung	2 375 368	2 375 368	—	—	4 750 736
„ V. Münzverwaltung	50 769	50 769	—	—	101 538
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	1 832 750	1 885 050	—	—	3 717 800
Summe D.	55 899 965	55 409 101	—	2 233 922	113 542 988
E. Oberrechnungskammer	312	312	—	—	624
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	18 835 840	18 835 840	—	—	37 671 680
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5 168 520	5 168 520	—	50 000	10 387 040
C. Ministerium des Innern	3 898 632	3 927 432	—	967 257	8 793 321
D. Finanzministerium	55 899 965	55 409 101	—	2 233 922	113 542 988
E. Oberrechnungskammer	312	312	—	—	624
Summe der Einnahme	83 803 269	83 341 205	—	3 251 179	170 395 653

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterbeilage a.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1902/1903.

	Voranschlag für 1902/03 zusammen.
	M.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	
Titel III. **Gesandtschaft in Berlin.**	
§. 1. Für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, II. Rate	750 000
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel VII. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**	
§. 1. Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, Schlußrate	100 000
§. 2 Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	69 760
§. 3. Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Oberkirch	3 000
§. 4. Neubau eines Amtsgefängnisses in Säckingen	100 000
§. 5. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Mannheim, II. Rate	350 000
§. 6. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Weinheim	179 000
§. 7. Erbauung eines Dienstwohnungsgebäudes für die Gerichtsvorstände in Waldshut	108 000
§. 8. Herstellung der Einfriedigung und der Gehwege beim Oberlandesgerichtsgebäude und dem Amtsgefängniß	25 000
§. 9. Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für die Notariate	30 000
§. 10. Einrichtung des alten Amtsgerichtsgebäudes in Lahr zu Diensträumen für die Notariate	34 000
§. 11. Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	7 500
§. 12. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichts in Rastatt	6 000
§. 13. Bauliche Aenderungen im Justizgebäude (Land- und Amtsgericht) in Karlsruhe	19 700
§. 14. Anschaffung von feuersicheren Urkundenschränken für die Amtsgerichte	6 500
Summe Titel VII.	1 038 460
Titel VIII. **Strafanstalten.**	
§. 1. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:	
a. Niederlegung und Neuaufführung des vorstehenden Theiles der Umwährungsmauer an der Seilersbahn, Entwässerung des Gebiets der Irrenabtheilung und Herstellungen an der Anstaltskirche	15 000
b. Für die innere Einrichtung der neuen Irrenabtheilung	23 000
c. Ankauf eines Grundstücks gegenüber der Züchtlingsabtheilung an der Seilersbahn	6 000
§. 2. Landesgefängniß Mannheim:	
Neubau eines Landesgefängnisses, I. Rate	250 000
Summe Titel VIII.	294 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
Titel X. Unterrichtswesen.	
I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
A. Universität Heidelberg.	
§. 1. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:	
a. II. Baurate	350 000
b. Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz und Miethzinsentschädigung	33 880
§. 2. Erweiterung der Frauenklinik:	
a. II. Baurate (Rest)	136 200
b. Innere Einrichtung	44 000
§. 3. Neubau einer Ohrenklinik, II. (letzte) Rate	179 000
§. 4. Verbesserung der Abortanlagen und der Kanalisation des akademischen Krankenhauses und der Augenklinik	88 000
§. 5. Erweiterung und Verbesserung der Betriebsbauten des akademischen Krankenhauses	152 500
§. 6. Zuschuß zu den Kosten des Erweiterungsbaues der Luisenheilanstalt	20 000
§. 7. Erweiterung des physiologischen Instituts	70 000
§. 8. Errichtung eines Stallgebäudes für das hygienische Institut	28 630
§. 9. Zuschuß an die Stadt Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerkes von Heidelberg nach Leimen	10 000
§. 10. Zuschuß zur Herausgabe der Matrikel der Universität Heidelberg von 1704—1870	17 825
§. 11. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000
§. 12. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	20 000
§. 13. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	60 000
B. Universität Freiburg.	
§. 14. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:	
a. für die innere Einrichtung, II. (letzte) Rate	140 600
b. für Zahlung und Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz bis 1. Juli 1902	178 640
§. 15. Adaptirung der Räume im alten Bibliothekgebäude sowie im dritten Stock des Kollegiengebäudes	30 000
§. 16. Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — philosophische Abtheilung	90 000
§. 17. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	20 000
§. 18. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	50 000
§. 19. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des klinischen Hospitals für Universitätsbauten	42 287
C. Technische Hochschule.	
§. 20. Neubau eines chemischen Laboratoriums, II. (letzte) Rate	389 760
§. 21. Erwerbung eines Theils des Geländes der alten Dragonerkaserne zum Zwecke der Erweiterung der Gebäude der Technischen Hochschule	315 000
§. 22. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	20 000
§. 23. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Hochschulgebäuden	25 000
Summe I . .	2 517 322

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
II. Mittel- und Volksschulen.	
§. 24. Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens, III. Rate	5 000
§. 25. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, II. Rate	300 000
§. 26. Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, II. Rate	100 000
§. 27. Neubau eines Gymnasiums in Pforzheim, I. Rate	200 000
§. 28. Bauliche Herstellungen in der Lehrerbildungsanstalt Meersburg	40 000
§. 29. Erweiterungsbau der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim	150 000
§. 30. Anschluß der Physikzimmer einiger Gymnasien an Elektrizitätswerke	6 000
§. 31. Für Anschaffung von Musikinstrumenten für Lehrerbildungsanstalten	10 000
§. 32. Für Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden	80 000
Summe II.	891 000
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.	
§. 33. Ergänzung der innern Einrichtung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate	20 000
§. 34. Erwerbung einer Ringsammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim, I. Rate	20 000
§. 35. Ergänzung der Vorbildersammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim, I. Rate	2 000
§. 36. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, Schlußrate	100 000
§. 37. Ergänzung der innern Einrichtung der Baugewerkeschule, I. Rate	35 000
§. 38. Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, II. Schlußrate	5 000
Summe III.	182 000
Hiezu „ I.	2 517 322
„ II.	891 000
Summe Titel X.	3 590 322
Titel XI. Wissenschaften und Künste.	
§. 1. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Kunst- und Baudenkmäler	30 000
§. 2. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	15 000
§. 3. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	10 000
§. 4. Erwerbung einer geologischen und paläontologischen Sammlung aus Zentralasien für das Großherzogliche Naturalienkabinet	10 800
§. 5. Größere bauliche Herstellungen in den Gebäuden der Akademie der bildenden Künste	6 050
§. 6. Größere bauliche Herstellungen in den Gebäuden der Sternwarte in Heidelberg	15 700
§ 7. Erweiterung des Institutsgebäudes der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte bei Heidelberg	26 000
§. 8. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen	12 000
Summe Titel XI.	125 550
Hiezu „ „ VII.	1 038 460
„ „ VIII.	294 000
„ „ X.	3 590 322
Summe B.	5 048 332

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
C. Ministerium des Innern.	
Titel V. **Generallandesarchiv.**	
§. 1. Drucklegung von Archivinventaren, III. Rate	2 000
§. 2. Instandsetzung des älteren Aktenbestandes anläßlich der Ueberführung in das zu erstellende neue Dienstgebäude	7 000
Summe Titel V.	9 000
Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**	
§. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	400 000
§. 2. Staatsbeiträge zu Hauptverbesserungen an den aus dem Landstraßenverband ausgeschiedenen und den Städten der Städteordnung überwiesenen Straßen	93 000
§. 3. Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulierungen	60 000
§. 4. Staatsbeitrag zur Enzkorrektion in Pforzheim, II. Rate	200 000
§. 5. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	1 500
§. 6. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	220 000
§. 7. Staatsbeihilfen zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte	49 641
§. 8. Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	21 000
§. 9. Neubau eines Amthauses in Mannheim, II. Rate	700 000
§. 10. Neubau eines Amthauses in Pforzheim, II. Rate	300 000
§. 11. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen, V. Rate	22 560
§. 12. Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, II. Rate	100 000
§. 13. Vergrößerung der Polizeiwachtstube in Baden	9 580
§. 14. Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe	100 000
Summe Titel IX.	2 277 281
Titel XI. **Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**	
§. 1. Beitrag zu dem Aufwand der Erziehungsanstalt „Schwarzacherhof“	5 000
§. 2. Erweiterung der Badanstalten und sonstige bauliche Herstellungen in Badenweiler	15 000
§. 3. Beitrag zu dem Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	20 000
§. 4. Beitrag zu dem Aufwand der Anstalt für Epileptische in Kork	10 000
§. 5. Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	100 000
§. 6. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	63 000
Summe Titel XI.	213 000
Titel XII. **Heil- und Pflegeanstalten.**	
§. 1. Verlegung der Küche und Waschküche sowie des Elektrizitätswerks und Einrichtung der Warmwasserversorgung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, I. Rate	300 000
§. 2. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	13 000
Summe Titel XII.	313 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
Titel XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten.	
a. Polizeiliches Arbeitshaus.	
§. 1. Bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude	16 350
§. 2. Ankauf des Anwesens der Schloßmühle in Kislau	76 690
b. Erziehungsanstalt Flehingen.	
§. 3. Bauausführungen in der Anstalt Flehingen	70 000
Summe Tit. XIII.	163 040
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§. 1. Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	15 000
§ 2. Umbau der Remise im Hofe des Dienstgebäudes des Statistischen Landesamts	7 000
Summe Titel XIV.	22 000
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.	
§. 1. Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	6 000
§. 2. Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek der Landesgewerbehalle und Druck eines Nachtrags zum Bibliothekkatalog sowie Ergänzung der Sammlungen	6 500
Summe Titel XV.	12 500
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.	
§. 1. Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen	130 000
§. 2. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	57 000
§. 3. Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	176 000
§. 4. Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg, II. Rate	40 400
§. 5. Erstellung eines Dienstgebäudes für das thierhygienische Institut in Freiburg, I. Rate	150 000
Summe Titel XVI.	553 400
Titel XVII. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
§. 1. Verlegung der Landstraße Nr. 67 oberhalb Ueberlingen bei Nußdorf	13 200
§. 2. Verbesserung der Randensteige in der Landstraße Nr. 28	47 000
§. 3. Schutzmauer an der Reiselfinger Steige, Landstraße Nr. 51	8 000
§. 4. Verbesserung der Landstraße Nr. 51 im Aufstieg von der Steinasäge nach Bonndorf	94 000
§. 5. Anlage eines Gehweges an der Landstraße Nr. 48 zwischen Waldshut und Fahrhaus	9 000
§. 6. Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße), II. Rate	20 000
§. 7. Umbau der Brücke über den Prägbach, Landstraße Nr. 49	9 200
§. 8. Umbau der Duffnerbachbrücke in Wolfenweiler, Landstraße Nr. 1	1 600
§. 9. Umbau der Riemengrabenbrücke in Oberrimsingen, Landstraße Nr. 43	2 300
§. 10. Verbreiterung der Landstraße Nr. 116 bei Oberried	2 400
§. 11. Umbau der Brücke über den Ravennabach im Höllenthal, Landstraße Nr. 43	6 400
§. 12. Neubau der Schutterbrücke in Hugsweier, Landstraße Nr. 29	28 000
§. 13. Beitragsleistung zur Verlegung einer Strecke der Landstraße Nr. 36 in Elzach	1 200
§. 14. Umbau der Mühlkanalbrücke in Oberachern, Landstraße Nr. 164	5 400
§. 15. Umbau der Blutbrücke bei Oos, Landstraße Nr. 1	26 000
Uebertrag	273 700

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
Uebertrag . .	273 700
§. 16. Umbau der Albbrücke bei Maxau, Landstraße Nr. 79	10 000
§. 17. Umbau der Katzbachbrücke in Odenheim, Landstraße 140	4 400
§. 18. Umbau der Staudbachbrücke in Gemmingen, in der Landstraße Nr. 11	3 600
§. 19. Herstellung eines Kleinpflasters auf einer rund 1 km langen Strecke der Landstraße Nr. 3, anschließend an den Ortsetter von Mannheim	40 000
§. 20. Herstellung von Straßenpflaster in Weinheim, Landstraße Nr. 170	14 000
§. 21. Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der deckenweisen Unterhaltung	300 000
§. 22. Aufstellung von Ortsentfernungssteinen an den Landstraßen, I. Rate	5 000
§. 23. Erstellung einer Anlandestelle in der Konstanzer Bucht	6 500
§. 24. Austiefung des Meersburger Hafens	26 000
§. 25. Erhöhung des rechtseitigen Wutachdammes bei Thiengen	9 500
§. 26. Verbesserung des Dammschutzes der Stadt Mannheim	45 000
§. 27. Umbau der Jungbuschbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen und Errichtung eines erhöhten Fußgängersteges daselbst	140 000
§. 28. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	20 000
§. 29. Oertliche Untersuchungen und Studien, betreffend die Anlegung von Nutzwasserbecken	10 000
§. 30. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen	97 300
§. 31. Errichtung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für den Bezirksgeometer in Rastatt, dazu ein Geräthemagazin	153 000
§. 32. Erstellung eines Arbeiterwohnhauses für 4 Schleußen- und Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet	23 000
§. 33. Für die Beschaffung von Bureaueinrichtungen für die Bezirksgeometer	10 250
Summe Titel XVII. .	1 191 250
Titel XVIII. Verwaltung des Bergwesens.	
§. 1. Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers und chemische Untersuchung des Thermalwassers in Baden-Baden	5 000
Hiezu Summe Titel V. .	9 000
„ „ IX. .	2 277 281
„ „ XI. .	213 000
„ „ XII. .	313 000
„ „ XIII. .	163 040
„ „ XIV. .	22 000
„ „ XV. .	12 500
„ „ XVI . .	553 400
„ „ XVII. .	1 191 250
Summe C . .	4 759 471
D. Finanzministerium.	
Titel III. Hochbauwesen.	
§. 1. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen	97 300
§. 2. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Heidelberg	131 300
§. 3. Ankauf von Gelände beim ehemaligen Regierungsgebäude in Konstanz	18 100
§. 4. Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, II. Rate	700 000
§. 5. Erwerb eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion Freiburg	50 000
Summe Titel III. .	996 700

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
Titel IV. Domänenverwaltung.	
Für den Grundstock.	
§. 1. Für die Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, V. Anforderung	296 602
§. 2 Anlage der Fahrstraßen und Gehwege auf dem Karl-Theodor- und Karl-Philipp-Platz vor dem Großherzoglichen Schloß in Mannheim	27 800
§. 3. Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, III. Anforderung	140 000
§. 4. Herrichten der Räume des nördlichen Flügels des Schlosses in Rastatt zur Unterbringung des Amtsgerichts	40 000
§. 5. Renovation des Aeußern des Schlosses in Bruchsal, II. Anforderung	180 000
§. 6. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Freiburg	63 000
§. 7. Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Philippsburg	60 000
§. 8. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Sulzburg	60 000
§. 9. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Wiesloch	52 000
§. 10. Erweiterung des Forsthauses in Wolfach	15 500
§. 11. Umbau des Forstamtsgebäudes in Gernsbach (Forstamt Kaltenbronn)	19 500
§. 12. Erweiterung des Forstamtsgebäudes in Kirchzarten	11 720
§. 13. Erweiterung des Forstamtsgebäudes in Ueberlingen	11 000
§. 14. Umbau des sogenannten Roll'schen Hauses in Meersburg	12 000
§. 15. Erbauung eines Forstwartshauses in Schönau b. H.	14 500
§. 16. Erbauung eines Forstwartshauses in Schwetzingen	14 000
§. 17. Erbauung eines Forstwartshauses in Wilferdingen	18 000
§. 18. Erbauung eines Forstwartshauses im Zinken Roggenbach bei Wittlekofen	18 100
§. 19. Erbauung eines Forstwartshauses in Lahr	14 200
§. 20. Erstellung eines neuen Oekonomiegebäudes an Stelle des alten Stallbaues auf der Altwindeck	15 000
§. 21. Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus	286 000
§. 22. Zum Ankauf von Bildern für die Großherzogliche Kunsthalle aus Anlaß der Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe 1902	40 000
§. 23. Für Holzabfuhrwege	500 000
§. 24. Ablieferung des Antheils an dem Erlöse für das Kaufhaus in Mannheim an die Grundstocksverwaltung	300 000
Summe Titel IV.	2 208 922
Titel V. Salinenverwaltung.	
§. 1. Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim	376 200
§. 2. Erstellung einer elektrischen Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlage in Dürrheim	135 000
§. 3. Beitrag des Salinenärars zu den Kosten der Korrektion der stillen Musel in Dürrheim nebst einem Beitrag zu den Kosten der Verbreiterung des Gehwegs der Kreisstraße Nr. 42 von der Muselbrücke bis zum Walde	10 450
§. 4. Beitrag zu den Kosten eines von der Gemeinde Rappenau zu erstellenden Soolbades	20 500
§. 5. Beitrag zu den Kosten des Baues einer normalspurigen Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim	70 000
Summe Titel V.	612 150
Titel VI. Steuerverwaltung.	
§ 1. Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	20 000
§. 2. Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude, II. Rate	300 000
§. 3. Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Hornberg	101 000
§. 4. Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Villingen	115 000
Summe Titel VI.	536 000

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
Titel VII. Zollverwaltung.	
§. 1. Erwerbung eines Dienstgebäudes für die Zollabfertigungsstelle und die Steuereinnehmerei in Rheinau	41 000
§. 2. Neubau einer Zolliederlage mit Abfertigungsräumen in Bruchsal	72 000
§. 3. Bauliche Veränderungen im Dienstgebäude in Pforzheim	7 000
§. 4. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Schusterinsel	87 500
§. 5. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Grenzach	66 000
§. 6. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Wyhlen	116 000
§. 7. Neubau eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt Inzlingen	53 000
§. 8. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Schaffhausen	103 000
§. 9. Neubau zweier Dienstwohngebäude in Meersburg	153 000
Summe Titel VII.	698 500
Hiezu „ „ III.	996 700
„ „ „ IV.	2 208 922
„ „ „ V.	612 150
„ „ „ VI.	536 000
Summe D.	5 052 272
Hiezu „ A.	750 000
„ „ B.	5 048 332
„ „ C.	4 759 471
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat“	15 610 075

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Einnahmen für 1902/03.

	Voranschlag für 1902/03 zusammen.
	ℳ
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel III. **Unterrichtswesen.**	
§. 1. Beitrag der Stadtgemeinde Freiburg zum Bau eines zweiten Gymnasiums daselbst	50 000
B. Ministerium des Innern.	
Titel II. **Bezirksverwaltung und Polizei.**	
§. 1. Antheil der allgemeinen Staatsverwaltung an dem von der Stadt Mannheim anläßlich des Austauschs des ärarischen Theils des Kaufhauses gegen einen Bauplatz für einen Amthausneubau zu zahlenden Aufgeld	700 000
Titel VIII. **Landwirthschaft.**	
§. 1. Ertrag der Rinderstammzuchtstationen	25 000
Titel IX. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§. 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 und sonstige Beiträge	221 200
§. 2. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	14 800
§. 3. Sonstige Einnahmen	6 257
Summe Titel IX. . .	242 257
Hiezu „ „ II . .	700 000
„ „ VIII. . .	25 000
Summe B. . .	967 257
C. Finanzministerium.	
Titel I. **Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
§. 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die in Unterbeilage a. unter D. Titel IV. aufgeführten außerordentlichen Ausgaben	1 908 922
§. 2. Antheil an dem Erlös für das Kaufhaus Mannheim	300 000
Summe Titel I. .	2 208 922
Titel III. **Steuerverwaltung.**	
§. 1. Erlös aus dem bisherigen Dienstgebäude des Finanzamts Villingen	25 000
Summe C. . .	2 233 922
Hiezu „ A. . .	50 000
„ B. . .	967 257
Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat“ . .	3 251 179

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1902 und 1903.

Ord.-Zahl.	Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
		Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
		ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1.	Strafanstalten		330 700	91 200		1 000	
	B. Ministerium des Innern.						
2.	Amtskassenverwaltung		—	330 100		67 300	
3.	Heil- und Pflegeanstalten		269 500	24 900		59 400	
4.	Polizeiliches Arbeitshaus		25 600	3 100		400	
5.	Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik		—	92 800		6 200	
6.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		41 700	194 100		8 400	
	C. Finanzministerium.						
7.	Domänenverwaltung		183 300	3 618 700		152 600	
8.	Salinenverwaltung		18 400	803 800		484 800	
9.	Steuerverwaltung		—	889 200		2 626 400	
10.	Zollverwaltung		—	116 800		55 700	
11.	Generalstaatskasse		*) 9 900	4 821 600		2 525 900	
	*) Münzverwaltung.						
	D. Oberrechnungskammer			100		100	
	Im Ganzen	3 622 700	879 100	10 986 400	15 488 200	5 988 200	9 500 000

Begründung.

Nach der Darstellung im I. Beilagenheft Seite 125 war der umlaufende Betriebsfond am Schlusse des Jahres 1900 wie folgt zusammengesetzt:

1. Geldvorrath		3 622 654 ℳ 99 ₰
2. Naturalvorräthe		879 149 „ 99 „
3. Aktivreste	21 631 372 ℳ 45 ₰	
abzüglich Passivreste	5 988 203 „ 90 „	
sonach restlich		15 643 168 „ 55 „
und betrug daher im Ganzen		20 144 973 ℳ 53 ₰

Bei dem baaren Gelde und den Naturalvorräthen, desgleichen bei den Passivresten ist wie im Voranschlage für 1900 1901 der neueste Stand in abgerundetem Betrage als Voranschlag auch für die neue Budgetperiode angenommen. Dagegen sind die Aktivreste wie in früheren Jahren um das bei der Amortisationskasse angelegte, aus Ueberschüssen früherer Jahre herrührende Guthaben der Generalstaatskasse gekürzt, da dieser Posten seiner Natur nach keinen dauernden und nothwendigen Bestandtheil des Betriebsfonds bildet, sondern ihm aus den Ueberschüssen der Rechnungen früherer Jahre zugeflossen ist und nur insolange angehört, bis darüber durch Finanzgesetz verfügt wird. Da von jenem Guthaben der Betrag von etwa 10 645 000 ℳ — ₰
als verfügbar angenommen werden kann, ermäßigt sich der Stand der Aktivreste auf Ende 1900 mit 21 631 372 „ 45 „
auf restliche 10 986 372 ℳ 45 ₰

In den Voranschlag kann in Folge dessen der runde Betrag von 10 986 400 ℳ eingestellt werden.

Der Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds berechnet sich darnach auf 9 500 000 ℳ., gleich dem für die beiden letzten Budgetperioden festgestellten Betrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3.

Nachweisung

der Restbeträge von außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, für welche in den Jahren 1901 beziehungsweise 1902 und 1903 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

Nach dem Stand am letzten Dezember 1900.*)

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
Ausgaben.		
A. **Budgetmäßige Ausgaben.**		
a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.		
(erlöschen mit dem 31. Dezember 1901; Artikel 13 Absatz 2 Etatgesetz).		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-Z. Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
1. Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim, II. Rate	19 497	04
2. Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Pforzheim	775	23
3. Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	8 441	90
4 Neubau eines Amtsgefängnisses in Wolfach	1 448	54
5. Herstellungen im Landgerichtsgebäude in Mosbach	4 388	35
6. Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg	2 446	92
Titel VII. **Strafanstalten.**	36 997	98
7. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal: Für Ankauf des Fürst Styrum'schen Krankenhauses	85 000	—
Titel IX. **Unterrichtswesen.**		
a. Universität Heidelberg.		
8. Wiederaufbau des östlichen Flügels des Marstallgebäudes	69 999	86
9. Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, I. Rate	5	—
10. Erstellung eines östlichen Anbaues an das chemische Institut — speziell für die Studirenden der Medizin	18 695	56
11. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	1 741	44
b. Universität Freiburg.		
12. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	251	56
13. Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik	1 816	07
14. Zur Verzinsung der aus Mitteln der Hochschule auszuführenden Erweiterung des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — durch Erstellung eines besonderen Hörsaales mit Nebenräumen, Einrichtung eines Laboratoriums für physikalische Chemie und Verbesserung der Heizungseinrichtung im ganzen Gebäude	3 851	56
15. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden	14 277	47
16. Für Vorarbeiten zum Neubau eines allgemeinen Kollegienhauses	3 847	23
Uebertrag Titel IX.	114 485	75
Uebertrag III.	121 997	98

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag III. . .	121 997	98
	Uebertrag Titel IX . .	114 485	75
	c. Technische Hochschule.		
17.	Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	2	16
18.	Wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße, Anlage der Entwässerung und Ordnung der Umgebung bei den Neubauten der technischen Hochschule	9 534	19
19.	Erstellung einer Zentrale für elektrische Beleuchtung	10 442	58
20.	Erstellung und Einrichtung eines mechanischen Laboratoriums	19 589	60
21.	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	1 703	55
22.	Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	8 794	78
	d. Mittel- und Volksschulen.		
23.	Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	5 913	18
24.	Erweiterungsbau für die Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	2 263	01
25.	Herstellung einer neuen Einfriedigung des Geländes des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	26	62
	e. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
26.	Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, I Rate	39 331	25
27.	Einrichtung eines Brausebads in der Uhrmacherschule in Furtwangen	92	72
		212 179	39
	Titel X. Wissenschaften und Künste.		
28.	Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	4 338	32
29.	Ordnung und Inventarisation der dem Münzkabinet einverleibten Karl Siegel'schen Münz- und Medaillensammlung sowie Veröffentlichung eines Katalogs dieser Sammlung	985	55
30.	Für Publikationen der Großherzoglichen Sternwarte sowie zur Fortführung des Werkes über badische Volksüberlieferungen	1 169	31
		6 493	18
	Summe III. . .	340 670	55
	IV. Ministerium des Innern.		
	Titel V. Generallandesarchiv.		
31.	Drucklegung von Archivinventaren	2 000	—
	Titel VI. Oberaichungsamt.		
32.	Erweiterung der Räumlichkeiten des Oberaichungsamtes	934	86
	Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
33.	Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach, I. Rate	45 000	—
34.	Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	32 000	—
35.	Neubau eines Amtsgebäudes in Donaueschingen, II. Rate	3 863	91
36.	Verlegung der Diensträume des Bezirksamts Mannheim in das Kaufhaus	7 374	29
		88 238	20
	Uebertrag IV. . .	91 173	06

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag IV. . .	91 173	06
	Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.		
37.	Bauliche Herstellungen in Badenweiler	11 449	07
38.	Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	71 534	52
39.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	10 500	—
	Titel XII. **Heil- und Pflegeanstalten.**	93 483	59
40.	Erstellung eines Gebäudes für Waschküche und Trockenanlage bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	8 167	84
41.	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, I. Rate	97 094	98
42.	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	131 700	50
	Titel XIII. **Polizeiliches Arbeitshaus.**	236 963	32
43.	Bauliche Verbesserungen im polizeilichen Arbeitshaus	764	16
	Titel XIV. **Für Bearbeitung der Landesstatistik.**		
44.	Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14. Juni 1895	11 684	24
	Titel XV. **Für Förderung der Gewerbe.**		
45.	Beschaffung neuer Diensträume für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt	578	34
	Titel XVI. **Für Förderung der Landwirthschaft.**		
46.	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	2 164	79
47.	Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	7 536	91
48.	Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	3 399	46
49.	Errichtung von Rinderstammzuchtstationen	3 556	40
50.	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	13 956	96
51.	Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen der landwirthschaftlichen Wasserbenützung dienenden Meliorationen und Regulirungen	8 850	—
	Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	39 464	52
52.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate (Straßenbau)	387 567	34
53.	Höherlegung der Landstraße Nr. 49 bei Zell i. W.	7 645	91
54.	Umbau der Schutterbrücke bei Kittersburg	1 116	77
55.	Verbesserung der Landstraße Nr. 136 bei der Marxzeller Mühle	70	48
56.	Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg, I. Rate	20 000	—
57.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate (Wasserbau)	20 053	38
58.	Erbauung einer Kammerschleuße am oberen Eingang des Mannheimer Industriehafens, II. Rate	11 733	17
59.	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	10 014	30
60.	Nachlässe an Dammbaubeiträgen	3 529	48
		461 730	83
	Summe IV. . .	935 842	06

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ.	₰
V. Finanzministerium.		
Titel IV. Domänenverwaltung.		
O.-Z. Für den Grundstock.		
61. Für die Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, I. Anforderung	98 849	95
62. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Schopfheim	7 303	92
63. Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Großherzoglichen Schlosses in Mannheim zur Unterbringung der Steuerstellen	48 984	84
64. Erweiterungen und Verbesserungen an den Gebäuden auf dem Neuzenhof bei Heddesheim	6 429	39
65. Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Pforzheim	5 299	17
Titel V. Salinenverwaltung.	166 867	27
66. Errichtung einer Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	18 104	39
Titel VI. Steuerverwaltung.		
67. Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	64 771	41
Titel VII. Zollverwaltung.		
68. Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	12 847	76
69. Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	8 509	69
70. Erweiterung der Diensträumlichkeiten im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach	905	66
71. Erbauung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Mannheim	2 917	62
	25 180	73
Summe V.	274 923	80
Hiezu „ III.	340 670	55
„ IV.	935 842	06
Summa a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99	1 551 436	41
b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01.		
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
Titel III. Gesandtschaft in Berlin.		
72. Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, I. Rate	144 637	80
Summe II.	144 637	80
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
73. Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, II. Rate	212 899	99
74. Für die innere Einrichtung des Oberlandesgerichtsgebäudes	30 000	—
75. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr, II. Rate	64 342	06
76. Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Stockach	298	20
77. Neubau eines Amtsgefängnisses in Oberkirch	45 578	60
78. Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgefängnißneubau in Säckingen	5 767	—
79. Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Müllheim	5 227	68
80. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Bretten	14 329	09
Uebertrag Titel VI.	378 442	62

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M	Pf
	Uebertrag Titel VI. . .	378 442	62
81.	Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Schwetzingen	5 500	—
82.	Herstellung eines Arbeitsschuppens und einer Waschküche im Amtsgefängniß in Villingen	3 166	39
83.	Erstellung eines Arbeitsschuppens im Amtsgefängniß zu Offenburg	4 500	—
84.	Einführung der Gasbeleuchtung in das Amtsgerichtsgebäude in Lörrach	440	36
85.	Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher	16 661	92
86.	Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Eberbach	26 000	—
87.	Herstellung von Diensträumen für das Amtsgericht in Mannheim, I. Rate	156 506	55
88.	Bauliche Herstellungen in den Räumen des Landgerichts sowie in der Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Mosbach	33	83
		591 251	67
	Titel VII. Strafanstalten.		
89.	Männerzuchthaus Bruchsal:		
	a. Erstellung von Verbindungstreppen zu den Stockwerksgallerien in den vier Zellenflügeln	45	76
	b. Instandsetzung des Damiansthores	2 850	—
90.	Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:		
	a. Erweiterung des Hauptkrankenhauses durch Erstellung eines neuen, insbesondere zur Unterbringung geisteskranker Strafgefangenen bestimmten Gebäudes auf dem Anstaltsgelände	129 614	51
	b. Herstellung eines Abortanbaues an den östlichen Flügelbau (Altbau) des Landesgefängnisses . . .	5 000	—
	c. Erstellung von Vollzellen an Stelle der hölzernen Schlafzellen in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	5 000	—
	d. Beschaffung einer neuen Thurmuhr	2 000	—
91.	Landesgefängniß Freiburg: Einfriedigung der Beamtengärten längs der Johanniter- und Hebelstraße	98	38
92.	Landesgefängniß Mannheim: Erbauung eines Aufseherwohngebäudes	34 373	25
		178 981	90
	Titel IX. Unterrichtswesen.		
	a. Universität Heidelberg.		
93.	Für Miethe von Unterrichtsräumen	5 300	—
94.	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3 040	—
95.	Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher"	1 000	—
96.	Unterstützung des naturhistorisch-medizinischen Vereines in Heidelberg	1 000	—
97.	Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerks von Heidelberg nach Leimen	5 000	—
98.	Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, II. Rate (Rest)	14 514	87
99.	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate	250 000	—
100.	Erweiterung der Frauenklinik, Einrichtung der Niederdruckdampfheizung und Verbesserung der Abortanlagen in derselben, I. Rate	100 000	—
101.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	51 545	74
102.	Zur Deckung der Mehrkosten wegen Erstellung eines Anbaues an das chemische Institut	14 400	—
103.	Zur besseren Ausstattung des chemischen Laboratoriums, insbesondere zur Ermöglichung einer Vermehrung der Arbeitsplätze in demselben	10 265	44
	Uebertrag Titel IX. . .	456 066	05
	Uebertrag III. . .	770 233	57

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
Uebertrag III. . .	770 233	57
Uebertrag Titel IX. . .	456 066	05
O.-Z.		
104. Anschluß der klinischen Anstalten, sowie des physikalischen und mineralogisch-geologischen Instituts in Heidelberg an das städtische Elektrizitätswerk und Errichtung der elektrischen Anlage in den genannten Universitätsbauten	28 633	55
105. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	7 565	05
106. Für bauliche Veränderungen in der Irrenklinik	6 126	66
107. a. Neubau einer Ohrenklinik, I. Rate	100 000	—
b. Universität Freiburg.		
108. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:		
a. Zur Fertigstellung des Baues	114 820	28
b. Für die innere Einrichtung, I. Rate	28 600	—
109. Neubau für das mineralogisch-geologische Institut:		
a. Für den Bau, II. Rate	63 377	44
b. Für die innere Einrichtung, I. Rate	38 720	—
110. Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg	500	—
111. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität für den Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — und die Erwerbung des Bauplatzes für das geologisch-mineralogische Institut	15 896	85
112. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	19 240	48
113. Erstellung eines Barackenbaues für den Unterricht in der physikalischen Chemie	94 124	60
114. Innere Einrichtung des Ergänzungsbaues der Frauenklinik	46 177	06
115. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	13 213	77
116. Verbesserung der Abortanlage der psychiatrischen Klinik	600	—
117. Erweiterung der psychiatrischen Klinik	36 530	—
118. a. Neubau eines größeren physikalischen Hörsaals	55 721	55
119. b. Zur Vornahme baulicher Herstellungen und zur Verbesserung der inneren Einrichtung im chemischen Laboratorium — philosophische Abtheilung —, Vervollständigung und Ergänzung der apparativen Ausstattung desselben und Einrichtung einer Handbibliothek	10 990	92
120. c. Zur Verzinsung des Aufwands für die Erweiterung des Wirthschaftsgebäudes des klinischen Hospitals	6 000	—
C. Technische Hochschule.		
121. Neubau eines chemischen Laboratoriums, II. Rate	223 357	18
122. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	7 114	79
123. Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	2 000	—
124. Ergänzung des Inventars der Unterrichtsräume	2 349	80
D. Mittel- und Volksschulen.		
125. Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	3 000	—
126. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, I. Rate	150 000	—
127. Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, I. Rate	100 000	—
128. Einrichtung einer Beleuchtungsanlage und einer Zentralheizungsanlage in der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	16 900	—
129. Herstellung fester Gehwege um das Anwesen des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	4 660	81
130. Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	4 792	09
Uebertrag Titel IX. . .	1 657 078	93
Uebertrag III. . .	770 233	57

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ.	₰
Uebertrag III. . .	770 233	57
Uebertrag Titel IX. . .	1 657 078	93
E. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
131. Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum, Schlußrate	1 500	—
132. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate	44 481	78
133. Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe	24 808	81
134. Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, Schlußrate	4 800	—
135. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, II. Rate	173 000	—
136. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	601	29
137. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	16 000	—
138. Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	118	53
139. Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, Schlußrate	5 000	—
	1 927 389	34
Titel X. Wissenschaften und Künste.		
140. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	51 797	38
141. Für Publikationen der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte	2 300	—
142. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	1 512	97
143. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	3 651	47
144. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	4 240	50
145. Förderung der Wissenschaft der Genealogie	1 200	—
146. Förderung der Publikationen des Breisgauvereins Schauinsland in Freiburg	1 000	—
147. Erwerbung einiger Glasgemälde aus der Gräflich Douglas'schen Sammlung	123	48
148. Zur Einrichtung von Arbeitsräumen für die Vorstände, Assistenten und Diener des Naturalienkabinets	1 664	01
149. Anschaffung eines Universalinstruments und eines Spektralapparates für die Sternwarte	5 000	—
150. Anschluß der Sternwarte in Heidelberg an jene zu Straßburg, sowie an die früheren Sternwarten in Mannheim und Karlsruhe durch telegraphische Längenbestimmung	1 600	—
151. Erstellung zweier Drehkuppeln für die Sternwarte	7 966	98
	82 056	79
Summe III. . .	2 779 679	70
IV. Ministerium des Innern.		
Titel V. Generallandesarchiv.		
152. Drucklegung von Archivinventaren, II. Rate	2 000	—
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
153. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	178 484	77
154. Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach, II. Rate	75 000	—
155. Staatsbeitrag zur Enzkorrektion in Pforzheim, I. Rate	100 000	—
156. Staatsbeitrag für die Gemeinde Wehr zur Instandsetzung der Wehra	30 000	—
157. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	600	—
158. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	71 886	27
159. a. Staatsbeiträge zur Wasserversorgung der im Gebiet der Enz und des Saalbachs gelegenen Gemeinden des Amts Pforzheim	105 636	69
Uebertrag Titel IX. . .	561 607	73
Uebertrag IV. . .	2 000	—

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag IV. . .	2 000	—
O.-Z.	Uebertrag Titel IX. . .	561 607	73
160.	Neubau eines Amthauses in Mannheim, I. Rate	594 635	28
161.	Neubau eines Amthauses in Pforzheim, I. Rate	198 704	06
162.	Neubau eines Amthauses in St. Blasien	186 200	—
163.	Erweiterung des Amthauses in Durlach	35 491	76
164.	Geländezukauf zum Bauplatz für ein neues Amthaus in Oberkirch	3 000	—
165.	Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, I. Rate	174 450	18
166.	Erstellung eines Gendarmeriedienstgebäudes in Leopoldshöhe	16 053	32
167.	Herstellung des Schloßstalles Nr. 49 im Großherzoglichen Schloß in Mannheim für die Pferde der daselbst stationirten berittenen Gendarmen	590	09
168.	Erstellung von Pestlaboratorien in Freiburg und Heidelberg	10 795	30
		1 781 527	72
	Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.		
169.	Erziehungsanstalt Flehingen	2 430	08
170.	Erweiterung der Kaltwasserleitung und bauliche Herstellungen in Badenweiler	102 500	—
171.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	150 000	—
172.	Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	60 000	—
		314 930	08
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
173.	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, II. Rate	283 446	—
174.	Vorarbeiten für Errichtung einer neuen Irrenanstalt	5 000	—
175.	Erstellung eines Versammlungshauses und zweier Wärterwohnhäuser zu je 6 Wohnungen für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	215 800	—
		504 246	—
	Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.		
176.	Erstellung eines Dienstwohngebäudes für Aufseher	16 873	57
177.	Erneuerung der Wasserleitung des Arbeitshauses	297	53
178.	Herstellung eines Tabaktrockenraumes	4 221	30
		21 392	40
	Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
179.	Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	8 246	81
180.	Bearbeitung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der medizinischen Statistik für den Zeitraum 1863 bis 1900	2 000	—
181.	Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895	6 000	—
182.	Erhebungen über die liegenschaftliche Verschuldung	40 000	—
		56 246	81
	Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.		
183.	Erweiterung der Bibliothekräume der Landesgewerbehalle und Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek und der Sammlungen	1 196	75
184.	Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	3 700	—
185.	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	9 100	—
186.	Beihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900	3 433	19
187.	Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern	39 609	98
		57 039	92
	Uebertrag IV. . .	2 737 382	93

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag V. . .	2 737 382	93
	Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.		
188.	Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen	90 000	—
189.	Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	12 745	64
190.	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	20 000	—
191.	Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulierungen	40 000	—
192.	Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	127 596	67
193.	Entwässerung der Oekonomiegebäude, des Molkereigebäudes und des sogenannten Kavalierbaues auf Augustenberg	336	03
194.	Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	1 354	55
195.	Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg	137 790	—
196.	Verbesserungen in den Rebenanlagen auf Hochburg	3 118	60
197.	Beiträge zur Beschaffung von Vernichtungsapparaten für Abdeckereien	40 000	—
		472 941	49
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
198.	Umgehung der Steige bei Aach in der Landstraße Nr. 57	16 538	31
199.	Verbesserung der Landstraße Nr. 231 auf der Gemarkung Bonndorf	20 855	45
200.	Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße), I. Rate	8 402	52
201.	Verbreiterung und Verbesserung der Landstraße Nr. 48 in dem neuen Industrieort bei Rheinfelden	36 000	—
202.	Verbesserung der Landstraße Nr. 48 am Hornbuck bei Grenzach	16 549	26
203.	Neubau einer Landstraße von Waldau nach Neustadt	125 465	84
204.	Instandsetzung der Straße (Nr. 197) Rothkreuz—Falkau—Schluchsee	30 000	—
205.	Umbau der Holzbrücke über die Dreisam bei Nimburg in der Landstraße Nr. 114	36 797	—
206.	Umbau der hölzernen Gereuthbrücke im Ort Reichenbach	122	65
207.	Verbesserung der Landstraße Nr. 165, Biberach-Zell	35 946	91
208.	Verstärkung der Stahlbadbrücke in Oppenau	379	40
209.	Umbau der Riedkanalbrücke bei Rastatt	18 000	—
210.	Verstärkung der Würmbrücke beim Kupferhammer bei Pforzheim	8 000	—
211.	Verbesserung der Landstraße Nr. 250 zwischen Ubstadt und Unteröwisheim	32 972	99
212.	Sicherung und Verbesserung der alten Neckarbrücke in Heidelberg	78 000	—
213.	Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke in Mannheim	28 896	11
214.	Anlage eines Fußweges an der Schwarzbachbrücke bei Waibstadt	2 008	37
215.	Herstellung von Straßenpflaster in Adelsheim	11 600	—
216.	Verbreiterung der Landstraße Nr. 90 in Mudau	1 340	—
217.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, Mehrbedarf für Brückenbauten	36 000	—
218.	Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der deckenweisen Unterhaltung	87 245	93
219.	Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen-Konstanz	1 449	69
220.	Erhöhung der Elzdämme zwischen Emmendingen und Riegel	4 962	55
221.	Dammanlage auf dem linksseitigen Kinzigufer vor Haslach	37 000	—
222.	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	8 300	—
223.	Umbau der Rheinstraßenbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen	149 548	26
224.	Anschaffung einer Dampfbarkasse für Strom- und Schifffahrtsaufsicht in Mannheim	6 000	—
225.	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	11 324	74
226.	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für die Kulturinspektion in Heidelberg	88 660	28
		938 366	26
	Uebertrag IV. . .	4 148 690	68

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
Uebertrag IV. . .	4 148 690	68
O.-B. **Titel XVIII. Bergwesen.**		
227. Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	4 984	—
228. Erwerbung des im Thermalquellengebiet in Baden-Baden gelegenen Hauses Nr. 11 der Höllengasse .	28 000	—
	32 984	—
Summe IV. . .	4 181 674	68
V. Finanzministerium.		
Titel III. Hochbauwesen.		
229. Für Erwerbung des Anwesens Hirschstraße Nr. 6 in Karlsruhe	4 135	45
230. Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, I. Rate	213 861	16
231. Herstellung einer Hauptmetallkammer im Münzgebäude in Karlsruhe	17 383	73
	235 380	34
Titel IV. Domänenverwaltung.		
Für den Grundstock.		
232. Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, III. Anforderung	137 228	18
233. Für die Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, IV. Anforderung	174 250	20
234. Renovation des Aeußeren des Schlosses in Rastatt, II. Anforderung	50 000	—
235. Renovation des Aeußeren des Schlosses in Bruchsal, I. Anforderung	100 000	—
236. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und Finanzamt Emmendingen, Nachforderung	15 319	29
237. Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Buchen	55 197	60
238. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W.	46 446	85
239. Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Forstämter in Pforzheim	12 400	—
240. Neubau eines Forstwartshauses in Aeule	10 130	60
241. Erbauung eines Forstwartshauses zu Martinskapelle	7 237	85
242. Zur Erwerbung der Grünewald'schen Altarbilder in Tauberbischofsheim	1 500	—
243. Umbau des Marstallgebäudes in St. Blasien	23 580	—
244. Für Holzabfuhrwege	272 484	57
	905 775	14
Titel V. Salinenverwaltung.		
245. Erstellung einer weiteren Anlage für Feinsalzerzeugung in Rappenau	21 294	71
246. Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim	19 346	30
247. Erweiterung und Verbesserung des alten Soolbades in Dürrheim	176	97
	40 817	98
Titel VI. Steuerverwaltung.		
248. Beschaffung eines Dienstgebäudes für den Steuerkommissärdienst und die Steuereinnehmerei Baden .	47 283	84
249. Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude, I. Rate	299 747	89
	347 031	73
Titel VII. Zollverwaltung.		
250. Erstellung eines Dienstwohngebäudes auf der Mühlau in Mannheim	176 110	77
251. Pflasterung der Uebergänge der verlängerten Rhein- und Jungbuschstraße in Mannheim über die Gleise an den beiden Ufern des Verbindungskanals	12 000	—
Uebertrag Titel VII. . .	188 110	77
Uebertrag V. . .	1 529 005	19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
Uebertrag V. . .	1 529 005	19
Uebertrag Titel VII. . .	188 110	77
O.-Z.		
252. Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsbureau in Bruchsal	19 925	—
253. Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	263 400	—
254. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Singen	39 513	24
255. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Gaienhofen	30 987	54
256. Errichtung eines Dienstwohngebäudes auf dem Platze des sogenannten Magazingebäudes in Lörrach	60 871	57
257. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Grenzacherhorn	73 785	03
258. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	46 576	79
259. Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Nebenzollamt Inzlingen	84	71
	723 254	65
Summe V. .	2 252 259	84
Hiezu „ II. . .	144 637	80
„ „ III. . .	2 779 679	70
„ „ IV. . .	4 181 674	68
Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01 . .	9 358 252	02
Hiezu „ a. „ „ „ „ 1898/99 . .	1 551 436	41
Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . .	10 909 688	43
B. Im Administrativweg verwilligte Kredite.		
a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.		
IV. Ministerium des Innern.		
Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
260. Umbau der Kinzigbrücke bei Offenburg (Mehraufwand)	28 500	—
261. Wiederherstellung der im März 1896 durch Hochwasser zerstörten Dreisambrücke in Freiburg, sowie der Kinzigbrücken bei Gengenbach und Offenburg (Mehraufwand)	29 537	04
Summe IV. . .	58 037	04
V. Finanzministerium.		
Titel IV. **Domänenverwaltung.**		
Für den Grundstock.		
262. Für Verlegung der Wachthäuser und der Hofeinfriedigung beim Großherzoglichen Schloß in Mannheim, sowie für Umgestaltung des inneren Schloßhofs daselbst	3 141	65
263. Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Riegel	3 212	59
264. Neubau eines Forstwartshauses in Biederbach (Forstbezirk Waldkirch)	24	95
	6 379	19
Titel VII. **Zollverwaltung.**		
265. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude für badische Zollbeamte in Schaffhausen . .	829	60
Summe V. . .	7 208	79
Hiezu „ IV. . .	58 037	04
Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99 . .	65 245	83

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01.		
	III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
D.-B.	**Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
266.	Umschreibung der Grund-, Pfand- und Ergänzungsbücher	100 000	—
	Titel IX. Unterrichtswesen.		
267.	Erwerbung des früheren Gebäudes der Museumsgesellschaft in Heidelberg	375 000	—
268.	Neubau für das mineralogisch-geologische Institut der Universität Freiburg:		
	a. Für den Bau	81 000	—
	b. Für die innere Einrichtung	23 900	—
269.	Ausschreibung einer Konkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Kollegiengebäudes für die Universität Freiburg	25 000	—
270.	Neubau für die Universitätsbibliothek Freiburg:		
	1. Für den Bau	117 870	—
	2. Für die innere Einrichtung	20 830	—
271.	Errichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage für die Lehrerbildungsanstalt und die Taubstummenanstalt in Meersburg	44 854	28
272.	Erwerbung von Schränken für das Kunstgewerbemuseum in Karlsruhe	11 800	—
		700 254	28
	Titel X. Wissenschaften und Künste.		
273.	Veranstaltung einer Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe im Jahre 1902	100 000	—
	Summe III	900 254	28
	IV. Ministerium des Innern.		
	Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
274.	Ankauf des an die Nordseite des Amthauses in Waldkirch anstoßenden Anwesens	22 500	—
	Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.		
275.	Ueberleitung der Zwangserziehungsanstalt Flehingen in staatliche Verwaltung	37 400	—
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
276.	Innere Einrichtung der bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau errichteten zwei Neubauten für unruhige und unreinliche Kranke	32 000	—
	Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
277.	Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 1. Dezember 1900	23 000	—
	Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.		
278.	Einrichtung der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg, Anschluß des Guts Augustenberg an das Durlacher Gaswerk sowie Beschaffung eines Gasmotors für die Wasserversorgungsanlage des Guts.	17 600	—
	Uebertrag IV.	132 500	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
Uebertrag IV. . .	132 500	—
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
279. Sicherung der Landstraße Nr. 35 — Wolfach-Alpirsbach — beim Hohenstein, Gemarkung Schiltach, gegen Hochwasserbeschädigungen	4 554	80
280. Hauptverbesserung der Landstraße Nr. 164 — Achern-Freudenstadt — auf der Strecke von Ottenhöfen gegen den Ruhstein	36 500	—
281. Beseitigung von Hochwasserschäden vom 5. und 6. Dezember 1900 an Straßen und an Flußbauten .	65 610	—
	106 664	80
Summe IV. . .	239 164	80
V. Finanzministerium.		
Titel IV. Domänenverwaltung.		
Für den Grundstock.		
282. Erstellung eines Wohngebäudes für den Kulturmeister in Kenzingen	16 000	—
283. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Heidelberg und Herrichtung des Anwesens für Zwecke des Forstamts	5 171	73
284. Mehraufwand für Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude in Rothhaus an Stelle der abgebrannten	170	14
285. Verbesserung der zur Kühlung der Lagerkeller dienenden Eiskeller, Anlage einer Lagerkellerventilation, sowie Erweiterung des zur Wasserleitung gehörigen Hochbehälters in der Brauerei Rothhaus	40 000	—
286. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Weinheim	56 300	—
287. Erstellung eines Dienstgebäudes nebst Oekonomiegebäude für das Forstamt Bonndorf	70 500	—
	188 141	87
Titel VII. Zollverwaltung.		
288. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Stetten	68	13
289. Vergrößerung des für die Unterbringung des Hauptsteueramtes in Baden erworbenen Gebäudes und dessen Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramtes	4 966	97
290. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Herthen	3 000	—
291. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Grenzach	5 442	—
292. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Wyhlen	8 700	—
	22 177	10
Summe V. . .	210 318	97
hiezu „ III. . .	900 254	28
„ IV. . .	239 164	80
Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01 . .	1 349 738	05
Hiezu „ a. „ „ „ „ 1898/99 . .	65 245	83
Summe B. Im Administrativwege verwilligte Kredite . .	1 414 983	88
„ A. Budgetmäßige Ausgaben	10 909 688	43
Summe der Ausgaben . .	12 324 672	31

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Betrag des Kreditrestes.	
Betreff.	M.	₰
Einnahmen.		
a. Von der Etatperiode 1898/99.		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-Z. Titel III. **Unterrichtswesen.**		
1. Brandentschädigung für den östlichen Flügel des Marstallgebäudes in Heidelberg	26 694	—
Summe III. . .	26 694	—
IV. Ministerium des Innern.		
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
2. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	128 267	12
3. Dammbaubeiträge	3 529	48
Summe IV. . .	131 796	60
V. Finanzministerium.		
Titel I. **Domänenverwaltung.**		
Vom Grundstock.		
4. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter O.-Z. 61—65 und 262—264 der Ausgabekredite bezeichneten Kosten	173 246	46
Summe V. . .	173 246	46
Summe a. Von der Etatperiode 1898/99 . .	331 737	06
b. Von der Etatperiode 1900/01.		
IV. Ministerium des Innern.		
Titel VII. **Landwirthschaft.**		
5. Ertrag der Rinderstammzuchtstationen	17 162	07
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
6. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	155 313	—
7. Beitrag der Stadt Konstanz zu den Kosten der Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen	2 000	—
8. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	5 362	73
	162 675	73
Summe IV. . .	179 837	80

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	V. Finanzministerium.		
O.-Z.	**Titel I. Domänenverwaltung.**		
	Vom Grundstock.		
	9. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter O.-Z. 232—244 und 282—287 der Ausgabekredite bezeichneten Kosten	1 093 917	01
	Summe V. . .	1 093 917	01
	hiezu „ IV. . .	179 837	80
	Summe b. Von der Etatperiode 1900/01 . .	1 273 754	81
	hiezu „ a. „ „ „ 1898/99 . .	331 737	06
	Summe der Einnahme . .	1 605 491	87
	Vergleichung.		
	Kreditreste von außerordentlichen Ausgaben	12 324 672	31
	Reste von außerordentlichen Einnahmen	1 605 491	87
	Es bleiben daher noch zu decken	10 719 180	44

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Zusammenstellung

der Spezialbudgets für 1902 und 1903.

	Ordentlicher Etat. 1902.	Ordentlicher Etat. 1903.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.			
A. **Verkehrsanstalten.**			
I. **Eisenbahnbetriebsverwaltung.**	*)	*)	
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	10 102 000	10 368 000	—
„ II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	10 646 650	10 646 650	—
„ III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	4 197 700	4 197 700	—
„ IV. Für Wohlfahrtszwecke	2 455 300	2 505 300	—
„ V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	9 828 500	9 828 500	—
„ VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	10 951 200	10 951 200	—
„ VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	6 823 000	6 823 000	—
„ VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	1 296 000	1 296 000	—
„ IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel	2 518 000	2 518 000	—
„ X. Verschiedene Ausgaben	494 400	494 400	—
Summe I.	59 312 750	59 628 750	—
II. **Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.**			
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	89 500	90 500	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	99 300	99 300	—
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	4 810	4 810	—
„ IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	7 750	7 750	—
„ V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör	76 650	76 650	—
„ VI. Schifffahrt und Transport	127 600	127 600	—
„ VII. Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee, Staatsbeitrag	3 680	3 680	—
Summe II.	409 290	410 290	—
B. **Eisenbahnbau.**			
Badisches Bahnnetz.			
Titel I. Neue Bahnen	—	—	4 296 515
„ II. Bestehende Bahnen	—	—	6 266 000
„ III. Stationen	—	—	32 028 310
„ IV. Transportmaterial	—	—	6 193 700
„ V. Lasten und Verwaltungskosten	—	—	1 460 000
Summe B.	—	—	50 244 525

	Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat.
	1902.	1903.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Verwaltungsaufwand	76 740	78 730	—
„ II. Passivzinsen	15 786 619	17 383 074	—
„ III. Planmäßige Schuldentilgung	6 399 010	7 088 239	—
„ IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	3 000 000	3 000 000	—
„ V. Bauaufwand	40 000 000	43 320 925	—
„ VI. Kursverlust bei neu zu begebenden Anlehen	1 200 000	1 500 000	—
„ VII. Kassen- und sonstige Aktivbestände	20 462 721	17 404 743	—
Summe C.	86 925 090	89 775 711	—
Einnahme.			
A. Verkehrsanstalten.			
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
Titel I. Personen- und Gepäckverkehr	22 529 000	22 529 000	—
„ II. Güterverkehr	43 502 000	43 553 000	—
„ III. Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte	1 517 000	1 517 000	—
„ IV. Für Ueberlassung von Betriebsmitteln	1 974 000	1 974 000	—
„ V. Erträge von Veräußerungen	2 526 000	2 526 000	—
„ VI. Verschiedenes	1 337 700	1 337 700	—
Summe I.	73 385 700	73 436 700	—
II. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.			
Titel I. Transportgefälle	350 000	350 000	—
„ II. Sonstige Einnahmen	2 800	2 800	—
Summe II.	352 800	352 800	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	788 630	892 530	—
B. Eisenbahnbau.			
Badische Staatsbahn:			
Titel I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen	—	—	668 600
„ II. Sonstige Einnahmen	—	—	255 000
Summe B.	—	—	923 600
C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Kassenvorrath	100 000	20 462 721	—
„ II. Aktiven	28 350 000		
„ III. Aktivzinsen	900 000	900 000	—
„ IV. Dotationen	17 305 090	17 142 990	—
„ V. Agio auf Anlehen	—	—	—
„ VI. Schuldenaufnahme	40 270 000	51 270 000	—
Summe C.	86 925 090	89 775 711	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Bodensee-dampfschifffahrtsverwaltung für 190203.

	Aktiven.				Passivreste.	Der Aktiven	
	Geld-vorräthe.	Natural-vorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		Mehr.	Weniger.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Eisenbahnbetrieb	298 000	2 282 000	9 501 000	12 081 000	7 595 400	4 485 600	—
Dampfschifffahrtsbetrieb	—	—	3 000	3 000	10	2 990	—
Summe . .	298 000	2 282 000	9 504 000	12 084 000	7 595 410	4 488 590	—

Erläuterung.

Vorstehenden Summen wurden nach seitheriger Uebung die Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt. In Folge Einführung der neuen Buchungsordnung wurden die Werthe der Ende des Jahres 1899 beim Magazin vorräthigen Materialien unter Gutschrift an den Magazinsetat in die Betriebsrechnung übertragen und erscheinen von da an unter den Aktivresten des Eisenbahnbetriebs.

Beilage Nr. 5.

Zusammenstellung

der Abschlüsse der Spezialbudgets für 1902 und 1903.

	Seitheriger Budgetsatz.	Für 1902 1903 jährlich.	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich		Gesammtbetrag für die neue Budgetperiode.		
				mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme
	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
A. Allgemeine Staatsverwaltung.								
Ausgabe.								
I. Staatsministerium	21 258 020	25 715 942	22 786	4 457 922	—	51 431 884	—	51 431 884
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten .	276 030	291 540	—	15 510	—	583 080	750 000	1 333 080
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	17 901 298	19 574 627	34 781	1 673 329	—	39 149 254	5 048 332	44 197 586
IV. Ministerium des Innern . .	14 582 492	15 586 507	1 985	1 004 015	—	31 173 014	4 759 471	35 932 485
V. Finanzministerium	21 732 793	23 301 827	72 311	1 569 034	—	46 603 654	5 052 272	51 655 926
VI. Oberrechnungskammer . . .	105 130	104 435	—	—	695	208 870	—	208 870
Summe der Ausgabe . .	75 855 763	84 574 878	131 863	8 719 810 695	695	169 149 756	15 610 075	184 759 831
				8 719 115				
Einnahme.								
I. Staatsministerium	16 988 032	18 835 840	—	1 847 808	—	37 671 680	—	37 671 680
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	5 066 907	5 168 520	—	101 613	—	10 337 040	50 000	10 387 040
III. Ministerium des Innern . .	3 772 625	3 913 032	—	140 407	—	7 826 064	967 257	8 793 321
IV. Finanzministerium	49 673 760	55 654 533	—	5 980 773	—	111 309 066	2 233 922	113 542 988
V. Oberrechnungskammer . . .	432	312	—	—	120	624	—	624
Summe der Einnahme . .	75 501 756	83 572 237	—	8 070 601 120	120	167 144 474	3 251 179	170 395 653
				8 070 481				
Mehrausgabe . .	354 007	1 002 641	—	648 634	—	2 005 282	12 358 896	14 364 178
B. Verkehrsanstalten.								
Ausgabe.								
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	55 180 930	59 470 750	9 855	4 289 820	—	118 941 500	—	118 941 500
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	381 690	409 790	—	28 100	—	819 580	—	819 580
Summe der Ausgabe . .	55 562 620	59 880 540	9 855	4 317 920	—	119 761 080	—	119 761 080
Einnahme.								
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	69 039 800	73 411 200	—	4 371 400	—	146 822 400	—	146 822 400
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	352 800	352 800	—	—	—	705 600	—	705 600
III. Main-Neckarbahn (Antheil am Reinertrag)	763 280	840 580	—	77 300	—	1 681 160	—	1 681 160
Summe der Einnahme . .	70 155 880	74 604 580	—	4 448 700	—	149 209 160	—	149 209 160
Mehreinnahme . .	14 593 260	14 724 040	—	130 780	—	29 448 080	—	29 448 080

Vergleichung

des Voranschlags der allgemeinen Staatsverwaltung für ein Jahr der Budgetperiode 1902/03 mit dem Voranschlag für 1901.

	Budget 1902/03.				Budget 1901.				Budget 1902/03 gegen 1901	
	Einnahme.	Ausgabe.	Mehr- Einnahme.	Mehr- Ausgabe.	Einnahme.	Ausgabe.	Mehr- Einnahme.	Mehr- Ausgabe.	günstiger.	ungünstiger.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ordentlicher Etat.										
I. Aufwands-Etats.										
a.										
taatsministerium	18 835 840	25 715 942	—	6 880 102	16 988 032	21 258 020	—	4 269 988	—	2 610 114
inisterium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	291 540	—	291 540	—	276 030	—	276 030	—	15 510
inisterium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5 168 520	19 574 627	—	14 406 107	5 066 907	17 901 298	—	12 834 391	—	1 571 716
inisterium des Innern	3 913 032	15 586 507	—	11 673 475	3 772 625	14 582 492	—	10 809 867	—	863 608
berrechnungskammer	312	104 435	—	104 123	432	105 130	—	104 698	575	—
Zusammen a.	27 917 704	61 273 051	—	33 355 347	25 827 996	54 122 970	—	28 294 974	575	5 060 948
b.										
nanzministerium und zwar:										
Finanzministerium	—	140 218	—	140 218	—	139 368	—	139 368	—	850
Generalstaatskasse	—	55 400	—	55 400	—	54 100	—	54 100	—	1 300
Baubehörden und Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	—	483 080	—	483 080	—	300 668	—	300 668	—	182 412
Zollverwaltung	2 375 368	2 649 623	—	274 255	2 313 582	2 533 172	—	219 590	—	54 665
Münzverwaltung	50 769	42 590	8 179	—	37 595	42 945	—	5 350	13 529	—
Allgemeine Kassenverwaltung	1 858 900	229 730	1 629 170	—	1 557 020	190 810	1 366 210	—	262 960	—
Schuldentilgung	—	2 000 000	—	2 000 000	—	2 000 000	—	2 000 000	—	—
Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben	—	5 631 850	—	5 631 850	—	5 390 560	—	5 390 560	—	241 290
Landesherrlicher Dispositionsfond	—	100 000	—	100 000	—	—	—	—	—	100 000
Unterstützungs- und Belohnungsfond	—	21 925	—	21 925	—	17 930	—	17 930	—	3 995
Verschiedenes	—	9 110	—	9 110	—	7 550	—	7 550	—	1 560
Zusammen b.	4 285 037	11 363 526	1 637 349	8 715 838	3 908 197	10 677 103	1 366 210	8 135 116	276 489	586 072
Dazu a.	27 917 704	61 273 051	—	33 355 347	25 827 996	54 122 970	—	28 294 974	575	5 060 948
Im Ganzen I.	32 202 741	72 636 577	1 637 349	42 071 185	29 736 193	64 800 073	1 366 210	36 430 090	277 064	5 647 020
		32 202 741		1 637 349		29 736 193		1 366 210		277 064
		40 433 836		40 433 836		35 063 880		35 063 880		5 369 956
II. Einnahme-Etats.										
Domänenverwaltung	9 988 825	5 838 959	4 149 866	—	9 353 279	5 533 869	3 819 410	—	330 456	—
Salinenverwaltung	988 087	671 334	316 753	—	776 563	606 759	169 804	—	146 949	—
Steuerverwaltung	40 392 584	5 428 008	34 964 576	—	35 635 721	4 915 062	30 720 659	—	4 243 917	—
Im Ganzen II.	51 369 496	11 938 301	39 431 195	—	45 765 563	11 055 690	34 709 873	—	4 721 322	—
	11 938 301				11 055 690					
	39 431 195				34 709 873					
Zusammenstellung.										
I. Aufwands-Etats	—	40 433 836			—	35 063 880			—	5 369 956
II. Einnahme-Etats	39 431 195	—			34 709 873	—			4 721 322	—
Fehlbetrag im ordentlichen Etat	1 002 641				354 007				—	648 634

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 7.

Entzifferung

der budgetmäßigen Anforderungen in persönlichen und sachlichen Aufwand.

1.	2. Etatsmäßige Stellenzahl 1901 u. 1903.	3. Persönlicher Aufwand. Gehalte.	4. Wohnungsgeld.	5. Andere persönliche Ausgaben.	6. Sachlicher Aufwand.	7. Summe Spalte 3—6.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Allgemeine Staatsverwaltung.						
I. Staatsministerium.						
Budgetsatz für 1901	4	31 380	1 410	17 000	21 228 200	21 258 020
„ „ 1902/03	4	17 325	1 062	21 910	25 674 745	25 715 042
1902/03 gegen 1901 mehr	—	5 945	552	4 910	4 446 545	4 457 922
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.						
Budgetsatz für 1901	28	145 520	13 580	17 500	99 370	276 030
„ „ 1902/03	29	149 920	13 920	20 310	107 490	291 540
1902/03 gegen 1901 mehr	1	4 400	340	2 730	8 120	15 510
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
Für 1901	5 390	10 795 540	877 435	3 046 760	6 948 288	21 668 023
„ 1902/03	5 643	11 056 450	939 300	4 013 201	7 475 611	23 484 562
1902/03 gegen 1901 mehr	253	260 910	61 865	966 441	529 323	1 818 539
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	—	—
					für 1901:	für 1902/03:
Von dem Gesammtaufwand (Spalte 7) im Betrag von	—	—	—	—	21 668 023	23 484 562
werden durch eigene Einnahmen von Schulanstalten rc. gedeckt	—	—	—	—	3 764 725	3 909 935
so daß als eigentlicher budgetmäßiger Staatsaufwand verbleiben	—	—	—	—	17 903 298	19 574 627
1902/03 gegen 1901 mehr	—	—	—	—	—	1 671 329
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	—	—
IV. Ministerium des Innern.						
Budgetsatz für 1901	2 401	4 290 270	560 510	1 628 291	8 103 321	14 582 492
„ „ 1902/03	2 522	4 578 260	585 745	1 820 511	8 601 901	15 586 507
1902/03 gegen 1901 mehr	121	287 990	25 235	192 120	498 670	1 004 015
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	—	—
V. Finanzministerium.						
Budgetsatz für 1901	2 161	4 081 130	475 900	2 100 073	15 075 884	21 732 705
„ „ 1902/03	2 251	4 282 175	500 660	2 354 591	16 164 401	23 301 827
1902/03 gegen 1901 mehr	90	201 045	24 760	254 514	1 088 715	1 569 034
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	—	—

1.	2. Etatsmäßige Stellenzahl 1901 u. 1903.	3. Persönlicher Aufwand. Gehalte.	4. Wohnungsgeld.	5. Andere persönliche Ausgaben.	6. Sachlicher Aufwand.	7. Summe Spalte 3—6.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Amortisationskasse.						
Budgetsatz für 1901	18	17 900	2 460	1 594	1 693 056	1 715 010
„ „ 1902/03	18	17 420	2 450	1 545	1 658 665	1 680 080
1902/03 gegen 1901 mehr	—	—	—	—	—	—
1902/03 gegen 1901 weniger	—	480	10	49	24 391	24 930
Beamtenwittwenkasse.						
Budgetsatz für 1901	6	19 870	2 550	5 480	2 889 980	2 917 880
„ „ 1902/03	6	20 315	2 670	5 840	2 809 620	2 838 445
1902/03 gegen 1901 mehr	—	445	120	360	—	—
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	80 340	79 395
VI. Oberrechnungskammer.						
Budgetsatz für 1901	20	89 690	10 320	1 240	3 630	105 130
„ „ 1902/03	20	89 525	10 320	1 240	3 300	104 435
1902/03 gegen 1901 mehr	—	—	—	—	—	—
1902/03 gegen 1901 weniger	—	165	—	—	330	695
Allgemeine Staatsverwaltung zusammen						
für 1901	*) 10 004	19 413 730	1 939 205	6 831 028	51 456 325	79 639 488
„ 1902/03	10 408	20 173 655	2 051 857	8 251 763	58 027 838	88 484 813
1902/03 gegen 1901 mehr	405	759 925	112 652	1 420 735	6 571 513	8 864 325
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	—	—

*) Die Gesammtzahl der 24 Stellen bei der Amortisations- und Beamtenwittwenkasse ergeben sich:
für 1901: 10028 Stellen
für 1902/03: 10432 „
Darunter befinden sich 404 Beamtenstellen, deren Inhaber mit Gehältern ersten Rangs und über die Mindestbeträge eines Gehaltsrangs hinaus Gehalt beziehen:
für 1901: 401 Stellen
für 1902/03: 398 „

						für 1901:	für 1902/03:
Von dem Gesammtaufwand (Spalte 7) im Betrage von	—	—	—	—	79 639 488	88 484 813
werden durch eigene Einnahmen von Schulanstalten rc. (Abth. III.) gedeckt	—	—	—	—	3 764 725	3 909 935
so daß als eigentlicher budgetmäßiger Staatsaufwand verbleiben	—	—	—	—	75 855 763	84 574 878
1902/03 gegen 1901 mehr	—	—	—	—	—	8 719 115
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	—	—
Verkehrsanstalten.						
I. Eisenbahnverwaltung.						
Budgetsatz für 1901	5 456	8 529 000	1 091 000	12 652 800	33 289 820	55 562 620
„ „ 1902/03	5 948	9 127 500	1 197 500	14 943 630	34 611 890	59 880 540
1902/03 gegen 1901 mehr	492	598 500	106 500	2 290 830	1 322 070	4 317 920
1902/03 gegen 1901 weniger	—	—	—	—	—	—
II. Eisenbahnschuldentilgungskasse.						
Budgetsatz für 1901	—	35 800	4 910	3 390	16 150 016	16 194 116
„ „ 1902/03	—	34 835	4 910	3 390	88 307 265	88 350 400
1902/03 gegen 1901 mehr	—	—	—	4	—	—
1902/03 gegen 1901 weniger	—	965	—	—	—	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 8.

Steuersätze

für die Jahre 1900 und 1901.

(Vergleiche Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1900, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 298.)

I.

Von je 100 ℳ Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag sind zu entrichten:

1. an Grund-, Häuser- und Gefällsteuer . . . . . 15 ₰
2. „ Gewerbsteuer . . . . . 15 „
3. „ Kapitalrentensteuer . . . . . 10 „
4. „ Einkommensteuer:

von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von	200 ℳ	nicht übersteigt	2 ℳ	— ₰
von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag beträgt	250 „	— 25 000 ℳ	2 „	50 „
	25 000 „	— 30 000 „	2 „	62,5 „
	30 000 „	— 40 000 „	2 „	75 „
	40 000 „	— 50 000 „	2 „	87,5 „
	50 000 „	— 75 000 „	3 „	— „
	75 000 „	— 100 000 „	3 „	12,5 „
	100 000 „	— 150 000 „	3 „	25 „
	150 000 „	— 200 000 „	3 „	37,5 „
	200 000 „	und mehr	3 „	50 „

5. an Beförsterungssteuer . . . . . 10 „

II.

An Weinsteuer sind zu entrichten:

1. Accise:
   a. 3 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,9 „ „ „ Obstwein;
2. Ohmgeld:
   a. 2 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,6 „ „ „ Obstwein;
3. Aversum für die Accise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer:
   jährlich 18 ℳ für den Weinhändler selbst, 3 ℳ 60 ₰ für jeden männlichen, 1 ℳ 80 ₰ für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;
4. Gebühr für ein Weinlagerpatent:
   jährlich 50 ℳ.

Bei Berechnung der Weinaccise und des Ohmgeldes wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt.

Bei Rückvergütung von Weinaccise und Ohmgeld sind die zur Zeit der Gewährung der Rückvergütung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

III.

Die Biersteuer beträgt:

I. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier:
   für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesammtmalzverbrauch
   1. bis zu 1 500 Doppelzentner
      a. für die ersten 250 Doppelzentner . . . . . 8 ℳ
      b. für die dieser Menge folgenden 1 250 Doppelzentner . . . . . 10 „
   2. von mehr als 1 500 Doppelzentnern bis zu 5 000 Doppelzentnern . . . . . 11 „

Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hiezu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 2 ℳ.

II. von dem bei der Einfuhr in das Großherzogthum der Uebergangssteuer unterliegenden Bier: 3 ℳ 20 ₰ vom Hektoliter.

III. die Steuervergütung für ausgeführtes Bier beträgt:

1. für im Großherzogthum gebrautes Braunbier, wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist:
   a. nach I. Ziffer 2 . . . . . 2 ℳ 60 ₰
   b. nach I. Ziffer 3 . . . . . 2 „ 75 „
   in allen andern Fällen . . . . . 2 „ 30 „
2. für im Großherzogthum in gewerbsmäßig betriebenen Brauereigeschäften gebrautes Weißbier . . . . . 1 „ — „
3. für Bier, das gegen Entrichtung der Uebergangssteuer eingeführt worden ist . . . . . 2 „ 30 „
   für das Hektoliter.

IV.

Die Fleischsteuer beträgt:

1. bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogthums
   für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchkälber)
   bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg . . . . . 4 ℳ
   von 200 bis ausschließlich 250 kg . . . . . 6 „
   von 250 kg und mehr:
   für Kühe und Farren . . . . . 6 „
   sonst . . . . . 11 „
2. für eingeführtes Fleisch
   vom Kilogramm . . . . . 8 ₰

V.

An Grundstücks-Verkehrssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sind zu entrichten:

1. Grundstücks-Verkehrssteuer.

2½ Prozent des gemeinen Werths (Verkaufswerth) des Gegenstandes des Erwerbs.

2. Erbschaftssteuer.

Vom Werth des Anfalls:

1. bei Anfällen an Eltern des Erblassers 1 Prozent;
2. bei Anfällen an Voreltern des Erblassers von Beträgen bis 5000 ℳ 1 Prozent, über 5000 ℳ 2 Prozent;
3. bei Anfällen an Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers bis 3000 ℳ 3 Prozent, über 3000 ℳ 4 Prozent;
4. bei Anfällen:
   a. an andere Seitenverwandte des Erblassers bis zum vierten Grad (einschließlich),
   b. an Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie an Stiefeltern des Erblassers,
   c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern des Erblassers,
   d. bei Anfällen, die ausschließlich zu milden (wohlthätigen), gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist, 6 Prozent;
5. bei Anfällen an sonstige Personen 10 Prozent;

3. Schenkungssteuer.

Vom Werth der Schenkung die für die Erbschaftssteuer festgesetzten Sätze, wobei für die Höhe des Steuersatzes die Verhältnisse des Schenkers zu dem Beschenkten maßgebend sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung I.

Spezial-Budget

des

Staatsministeriums

für die Jahre

1902 und 1903.

Ausgabe.

Titel	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
I.		**Großherzogliches Haus.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	a. Zivilliste	1 289 983	1 289 983	1 289 983	—	—
		b. Zusätzliche Aufbesserung	300 000	300 000	300 000	—	—
	2.	a. Apanagen	169 715	190 286	190 286	—	—
		b. Zusätzliche Aufbesserung	96 001	101 143	101 143	—	22 286
		Summe Tit. I.	1 855 699	1 881 412	1 881 412	1 881 412	22 286
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	3 762 824	
II.		**Landstände.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	11 380	11 640	11 710	11 675	500
	2.	Wohnungsgeld	1 410	1 410	1 410	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	17 000	21 910	21 910	—	—
	4.	Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	360	300	300	—	—
	5.	Aufwand wegen des Landtags	100 000	100 000	100 000	—	—
		Summe Tit. II.	130 150	135 260	135 330	135 295	500
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	270 590	
III.		**Staatsministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalt	—	6 800	4 500	5 650	—
	2.	Wohnungsgeld	—	664	440	552	—
		Summe Tit. III.	—	7 464	4 940	6 202	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	12 404	
IV.	1.	**Matrikularbeitrag zur Reichskasse.**					
		Ordentlicher Etat	18 727 711	23 144 283	23 144 283	23 144 283	—
		Summe Tit. IV. für beide Jahre	—	—	—	46 288 566	

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	
—	—	
20 571	—	Neuester Stand. | Zugang zu a. und b. wegen Erhöhung der Apanage Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen
5 142	—	Desgleichen. | Maximilian von Baden in Folge Höchstdessen Vermählung.
25 713	—	
295	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen daselbst.
4 910	—	a. Vergütung der Stenographen, voraussichtlicher Aufwand nach dem Ergebniß früherer Perioden . . . . . 14 800 ℳ b. Nebengehalt eines dem Archivariate der II. Kammer für die Dauer des Landtags beigegebenen Assistenten 400 ℳ, für 1 Jahr 200 ℳ und eines Dieners für Hausaufsicht jährlich 200 ℳ, zusammen . . . . . 400 „ c. Zeitungsberichterstattung, nach dem Ergebniß früherer Tagungen . . . . . 800 „ d. Dienstaushilfe, desgleichen . . . . . 4 500 „ e. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, desgleichen . . . . . 40 „ f. Dienstkleidung der 2 Kanzleidiener zu 50 ℳ . . . . . 100 „ g. Wandelbares Einkommen (Tagesgebühren) der 2 Diener der Ständekammmern, nach früheren Ergebnissen . 1 200 „ h. Unterstützungen der etatmäßigen Beamten, 4 Köpfe zu 7 ℳ 50 ₰ = 30 ℳ und des nichtetatmäßigen Personals 5 Köpfe zu 7 ℳ 50 ₰ = 38 ℳ zusammen rund . . . . . 70 „ Ein allgemeiner Unterstützungsfond für die 4 etatmäßigen Beamten wird nicht vorgesehen; bei eintretendem Bedarf können Unterstützungen aus Mitteln dieser Position gewährt werden. zusammen . . 21 910 ℳ.
—	60	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	
5 205	60	Bisheriger Budgetsatz, annähernd gleich dem Aufwand des letzten Landtags
60		Hierunter Wahlkosten, Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten, sachlicher Bureauaufwand (einschließlich Literatur und Druckkosten), Postporto u. s. w., ferner Vergütung an den Diener der II. Kammer für Besorgung der Straßenreinigung 100 ℳ.
5 145		
5 650	—	Der derzeitige Vorstand der Domänendirektion ist mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1901 zum stimmführenden Mitglied des Staatsministeriums ernannt worden und hat von dem bezeichneten Tage an einen Gehalt von 12 000 ℳ und ein Wohnungsgeld von 1 200 ℳ zu beziehen. Der Mehrbetrag gegenüber den Bezügen des Directors einer Mittelstelle (vergleiche Budget des Finanzministeriums Titel IV.) an Gehalt mit (12 000 — 7 500 =) 4 500 ℳ und an Wohnungsgeld mit (1 200 — 760 =) 440 ℳ wird hier vorgesehen; der Budgetsatz für 1902 umfaßt das Betreffniß vom 27. Juni 1901 an.
552	—	
6 202	—	
4 416 572	—	Nach dem neuesten Stand der Etatberathungen für das Reichsrechnungsjahr 1902 werden die Matrikularbeiträge die Ueberweisungen an die Bundesstaaten voraussichtlich in erheblichem Betrage übersteigen. Das Mehr der Matrikularbeiträge wird sich, soweit z. Zt. des Budgetabschlusses eine Schätzung vorgenommen werden kann, auf einen Betrag belaufen, von dem auf Baden etwa 3 Millionen Mark entfallen. Um diesen Betrag sind vorläufig die Matrikularbeiträge für 1902 und 1903 höher eingestellt als die Ueberweisungen. Letztere sind angenommen (vergleiche Einnahme Titel I.) zu 18 835 840 ℳ, somit ergibt sich als Matrikularbeitrag die Summe von . . . . . 21 835 840 ℳ Hiezu kommt noch der Ausgleichungsbetrag wegen der Brausteuer (sogenanntes Biersteueräquivalent) mit . . 1 308 443 „ somit Leistung an das Reich zusammen . . 23 144 283 ℳ

Ausgabe. — Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
V.	1.	**Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat	500 000	500 000	500 000	500 000	—
		Summe Tit. V. für beide Jahre . .	—	—	—	1 000 000	
VI.	1.	**Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.**					
		Ordentlicher Etat	44 410	48 700	48 700	48 700	—
		Summe Tit. VI. für beide Jahre . .	—	—	—	97 400	
VII.	1.	**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**					
		Ordentlicher Etat	50	50	50	50	—
		Summe Tit. VII für beide Jahre . .	—	—	—	100	
		Zusammenstellung.					
		Tit. I. . . .	1 855 699	1 881 412	1 881 412	1 881 412	22 286
		„ II. . . .	130 150	135 260	135 330	135 295	500
		„ III. . . .	—	7 464	4 940	6 202	—
		„ IV. . . .	18 727 711	23 144 283	23 144 283	23 144 283	—
		„ V. . . .	500 000	500 000	500 000	500 000	—
		„ VI. . . .	44 410	48 700	48 700	48 700	—
		„ VII. . . .	50	50	50	50	—
		Summe der Ausgabe . .	21 258 020	25 717 169	25 714 715	25 715 942	22 786
		Einnahme.					
I.		**Ueberweisungen aus der Reichskasse.**					
1.		Aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer . .	11 730 370	11 914 400	11 914 400	—	—
2.		Aus dem Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu	3 484 990	3 615 250	3 615 250	—	—
3.		Aus dem Ertrag der Reichsstempelabgaben	1 772 672	3 306 190	3 306 190	—	—
		Summe der Einnahme	16 988 032	18 835 840	18 835 840	18 835 840	—
		„ Tit. I. für beide Jahre . .	—	—	—	37 671 680	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
—	—	
4 290	—	Nach dem Reichshaushaltsetat für 1901.
—	—	

Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
M.	M.	M.
25 713 —	3 762 824 —	3 762 824
5 145 —	270 590 —	270 590
6 202 —	12 404 —	12 404
4 416 572 —	46 288 566 —	46 288 566
— —	1 000 000 —	1 000 000
4 290 —	97 400 —	97 400
— —	100 —	100
4 457 922 —	51 431 884 —	51 431 884

184 030	—	Vergleiche § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 207).
130 260	—	Vergleiche § 39 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 in der Fassung vom 17. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 276).
1 533 518	—	Vergleiche § 55 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 275).
1 847 808	—	Zu §§ 1—3. Mangels anderer Grundlagen sind hier die aus dem Reichshaushaltsetat für 1901 sich ergebenden Beträge eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
II.	1.	**Landstände.**								
		Landständische Archivare E. 3 . . . . . 1 zu 4800 ℳ. 1 „ 4300 „ 2 9100 ℳ.	2	9100	—	9100	2	9100	190	9290
		Diener der Ständekammern K. 3 . . . . . 1 zu 1650 ℳ. 1 „ 1100 „ 2 2750 ℳ.	2	2750	—	2750	2	2825	—	2825
			4	11850	—	11850	4	11925	190	12115
		Hievon ab die an Stelle des Gehalts gewährten wandelbaren Bezüge	—	300	—	300	—	300	—	300
		Summe Tit. II. § 1 . .	4	11550	—	11550	4	11625	190	11815

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr Ortsklasse I. Zahl der Beamten.	Betrag.	Ortsklasse II. Zahl der Beamten.	Betrag.
					ℳ.		ℳ.
II.	2.	**Landstände.**					
		Beamte	IV.	2	960	—	—
		„	VI.	2	500	—	—
		Summe Tit. II. § 2 . .		4	1460	—	—

Anlage 1.
Gehalts-Etat.

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ	ℳ.	
2	9 100	190	9 290	Davon künftig wegfallend 500 ℳ, welche ein Beamter bei Uebernahme des Amts über den Höchstgehalt der Archivare hinaus schon bezog. Nebengehalt: Archivare sind die Zahlmeister der Kammern (§ 72 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die erste und § 82 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die zweite Kammer) und sollen als solche Kassenzulagen von 60 beziehungsweise 130 ℳ erhalten.
2	2 900	—	2 900	Ein Diener bezieht für den Hausmeisterdienst 200 ℳ und für Straßenreinigung 100 ℳ Dienstzulage zu Lasten von Titel II. § 3 beziehungsweise § 5.
4	12 000	190	12 190	
	300	—	300	2 Diener je 150 ℳ nach Anmerkung 3 c. zu Abtheilung K. des Gehaltstarifs.
4	11 700	190	11 890	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 11 640 ℳ, für 1903: 11 710 ℳ; künftig wegfallend E. 3: 500 ℳ.

Anlage 2.
Wohnungsgeld-Etat.

der neuen Budgetperiode. Klassen. III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
	ℳ.		ℳ.		ℳ.	
—	—	—	—	2	960	Beide Beamte (Archivare) haben Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
—	—	—	—	2	500	Ein Beamter (Diener) desgleichen.
—	—	—	—	4	1 460	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1 410 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung II.

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Großherzoglichen Hauses

und der

Auswärtigen Angelegenheiten

für die Jahre

1902 und 1903.

Hiezu die **Anlagen:**

1. Gehalts-Etat.
2. Wohnungsgeld-Etat nebst Anforderung von Dienstwohnungen.
3. Zusammenstellung der Stellenzahl für etatmäßige Beamte im Dienstbereich des obigen Ministeriums.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I.		**Ministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	96 930	99 780	101 520	100 650	—
	2.	Wohnungsgeld	9 900	10 140	10 140	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	1 700	2 230	2 230	—	—
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	8 290	10 970	10 970	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	10 590	10 900	10 900	—	—
		Summe Tit. I.	127 410	134 020	135 760	134 890	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	269 780	
II.		**Geheimes Kabinet.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	18 020	18 610	19 440	19 025	—
	2.	Wohnungsgeld	2 490	2 490	2 490	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 550	1 720	1 720	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	930	1 080	1 080	—	—
	5.	Für Orden und Medaillen	20 000	23 200	23 200	—	—
		Summe Tit. II.	42 990	47 100	47 930	47 515	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	95 030	
III.		**Gesandtschaft in Berlin.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	30 570	30 070	30 420	30 245	—
	2.	Wohnungsgeld	1 190	1 190	1 190	—	—
		Uebertrag	31 760	31 260	31 610	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
		Vorbemerkung. Bei dem Ministerium werden die Kanzleigeschäfte des Staatsministeriums und die sonstigen für die Geschäfte des Präsidiums erforderlichen Hilfsarbeiten besorgt. Daher ist für das Staatsministerium als solches ein Aufwand nicht vorgesehen.	
3 720	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
240	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung der Dienstwohnungen daselbst.	
530	—	Rechnungsdurchschnitt.	
2 680	—	a. Ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals: 1 Referendär 1 600 ℳ, 3 Kanzleigehilfen 4 100 ℳ . .	5 700 ℳ.
		1 Kanzleigehilfe als Stellvertreter für einen der II. Kammer der Landstände zur Verfügung gestellten Beamten	1 250 „
		In Folge der fortdauernden Vermehrung der Geschäfte ist die Einstellung einer Hilfskraft (Referendär) beim Sekretariat und die Verwendung eines weiteren Kanzleigehilfen nicht mehr zu umgehen.	
		b. Nebengehalte etatmäßiger Beamten:	
		Dienstzulage für ein Kollegialmitglied des Ministeriums als Vorsitzender des Schiedsgerichts der Arbeiterpensionskasse für den Bereich der Staatseisenbahn- und Salinenverwaltung, bisher 300 ℳ, mit Rücksicht auf die Geschäftszunahme wegen des vermehrten Personals	500 „
		Honorare der Examinatoren bei der maschinentechnischen Staatsprüfung und der Prüfung der Werkmeister im bahn- und tiefbautechnischen Dienst, Rechnungsdurchschnitt	1 570 „
		Dienstzulage eines Revisionsbeamten für Führung der Konsulatsfondsrechnung	200 „
		Dienstzulage eines Kanzleibeamten für Führung der Handkasse	60 „
		Vergütung für Besorgung des Hausmeisterdienstes durch einen Kanzleidiener	40 „
		c. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe, Rechnungsdurchschnitt unter Ausscheidung der oben angeforderten ständigen Vergütungen für weiteres Personal	1 460 „
		d. Dienstkleidung für 3 Kanzleidiener *)	150 „
		e. Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals (5 Köpfe zu 7 ℳ 50 ₰) rund	40 „
		zusammen . .	10 970 ℳ.
310	—	Kredit der Handkasse nach dem Rechnungsdurchschnitt	7 900 ℳ.
		Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt	200 „
7 480	—	Miethzins für die Diensträume der Abtheilung für das Eisenbahnwesen	2 800 „
		zusammen . .	10 900 ℳ.
1 005	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.	
170	—	Dienstaushilfe, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsdurchschnitt	1 670 ℳ.
		Dienstkleidung des Kanzleidieners	50 „
150	—	Nach den Rechnungsdurchschnitten, Kredit der Handkasse 1 000 ℳ, sonstige Amtsunkosten 80 ℳ.	
3 200	—	Rechnungsdurchschnitt.	
4 525	—		
—	325	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung der Dienstwohnungen daselbst.	
—	325		

*) Den Kanzleidienern werden bei der erstmaligen Ausstattung sämmtliche Dienstkleidungsstücke frei geliefert, auch wenn dadurch der Normalsatz von 50 ℳ jährlich überschritten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(III.)		Uebertrag . .	31 760	31 260	31 610	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	6 020	5 390	5 390	—	—
	4.	Bauliche Unterhaltung des Gesandtschaftsgebäudes .	3 000	3 000	3 000	—	—
	5.	Sachliche Amtsunkosten	8 500	8 900	8 900	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	49 280	48 550	48 900	48 725	—
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	97 450	
		B. Außerordentlicher Etat.				1902/03 zusammen.	
	1.	Für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes, II. Rate	—	—	—	750 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	750 000	
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	97 450	
		Summe Tit. III. für beide Jahre . .	—	—	—	847 450	
IV.		**Unterstützungs- und Belohnungsfond.**				1 Jahr durchschnittlich.	
	1.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	20 500	30 500	30 500	—	—
	2.	Zusätzliche Erhöhung zur Verwilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art	25 000	20 000	20 000	—	—
		Summe Tit. IV.	45 500	50 500	50 500	50 500	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	101 000	
		Verschiedene und zufällige Ausgaben.					
	1.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	1 610	1 740	1 740	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	40	20	20	—	—
		c. Telegraphengebühren	800	720	720	—	—
		Uebertrag . .	2 450	2 480	2 480	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	325	
—	630	2 Haus- und Büreaudiener, wie bisher abzüglich der unten angeforderten 100 ℳ für Dienstkleidung . . . . . 2 260 ℳ. Dienst- und Schreibaushilfe, erstere während einiger Monate zur Zeit des höchsten Geschäftsstandes, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 2 710 „ Dienstzulage des Registrators für Führung der Handkasse und der zur Bestreitung sonstiger Amtsunkosten sowie anderer persönlicher Ausgaben der Gesandschaft bestehenden Hauskasse . . . . . 100 „ Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsdurchschnitt 1 076 ℳ, nach Ausscheidung von außergewöhnlichem Aufwand . . . . . 200 „ Dienstkleidung der 2 Diener zu 50 ℳ . . . . . 100 „ Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals (2 Köpfe) . . . . . 15 „ zusammen rund . . 5 390 ℳ.
—	—	Der für 190001 eingestellte Betrag, aus dem auch die Kanalisationsgebühren, der Feuerversicherungsbeitrag und dergleichen zu bestreiten sind, wird zunächst beibehalten.
400	—	a. Kredit der Handkasse, Rechnungsdurchschnitt 2 466 ℳ, nach Abzug des bisherigen durchschnittlichen Aufwandes für Heizung und Beleuchtung, welch' letztere Bedürfnisse den zentralen Einrichtungen entnommen werden . . . . . 1 400 ℳ.
400	955	b. Sonstige Amtsunkosten, nach dem Ergebniß der letzten Zeit bemessen . . . . . 7 500 „
	400	Hieraus werden durch die Hauskasse bestritten: Die Kosten für Anschaffung des Feuerungsmaterials zur zentralen Dampfheizung, für die elektrische Beleuchtung, für Wasserverbrauch, für die Haus- und Dienstgeräthschaften und dergleichen.
	555	
—	—	Die auf dem erkauften Haus, Lennéstraße 9, ruhende Hypothekenschuld von 750 000 ℳ ist auf 2. Januar 1902 heimzuzahlen. Das bisherige Gesandtschaftshaus, Behrenstraße 70, konnte bis jetzt um einen annehmbaren Preis nicht verkauft werden, ist aber bis 1. Oktober 1903 an eine staatliche Behörde, die die Unterhaltungskosten bestreitet, in Miethe gegeben. Der Miethzins beträgt 28 000 ℳ. Die Zahlung desselben erfolgt an die allgemeine Kassenverwaltung (vergleiche Spezialbudget des Finanzministeriums Titel VI. § 1 der Einnahme).
10 000	—	Nach der Zusammenstellung, Anlage 3, beträgt die Zahl der in Betracht kommenden Beamten der Gehaltstarifabtheilungen E.—K. im Ganzen 5 846, für welche zu dem Satz von 7 ℳ 50 ₰ für den Kopf 43 845 ℳ vorzusehen wären. Mit Rücksicht auf den Einfluß des Instituts der Bahnärzte kommt dieser Betrag zwar nicht ganz zur Anforderung, zur Gewährung erhöhter Unterstützungen und wegen der größeren Kopfzahl werden aber 10 000 ℳ mehr als bisher vorgesehen.
—	5 000	
5 000	—	Auf Grund des Artikels 29, Absatz 2 des Etatgesetzes werden wegen der nachverzeichneten Bahnbauten, für welche die Mittel theilweise bereits genehmigt, theilweise neu aufgenommen sind, zur Bewilligung außerordentlicher Belohnungen 20 000 ℳ vorgesehen, nämlich wegen: Bausumme (ausschließlich Geländerwerbungskosten): 1. Erweiterung des Rangirbahnhofs Mannheim . . . . . 3 000 000 ℳ. 2. Bahnhofumbau in Durlach . . . . . 2 500 000 „ 3. Bahnhofumbau in Pforzheim . . . . . 2 500 000 „ 4. Herstellung eines Güterbahnhofes in Freiburg . . . . . 5 000 000 „ 5. Errichtung bezw. Verlegung der elektrischen Zentralen in Mannheim, Karlsruhe, Oos, Offenburg, zusammen 3 600 000 „ 6. Einrichtung elektrischer Streckenblockirung . . . . . 1 700 000 „ 7. Errichtung neuer Werkstätten in Karlsruhe und Offenburg . . . . . 1 800 000 „ Gesammtbausumme . . 20 100 000 ℳ.
		Hievon werden $^{5}/_{10}$ Prozent = rund 40 000 ℳ oder jährlich 20 000 ℳ ausreichen.
		Für die an etatmäßige Beamte der Staatsbahnverwaltung gewährten Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen erfolgt Ersatzleistung an die allgemeine Kassenverwaltung (vergleiche Spezialbudget des Finanzministeriums Titel VI. § 5 der Einnahme).
130	—	Rechnungsdurchschnitt; hierunter Antheil an der Portobauschsumme 859 ℳ.
—	20	Rechnungsdurchschnitt.
—	80	Nach dem Ergebniß von 1900, der erstmaligen Zahlung der Fernsprechgebühren für sämmtliche im Dienstgebäude des Ministeriums angeschlossene Dienststellen.
130	100	

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(V.)		Uebertrag . .	2 450	2 480	2 480	—	—
	2.	Grenzberichtigungskosten	1 600	1 630	1 630	—	—
	3.	Sonstige zufällige Ausgaben	6 800	5 800	5 800	—	—
		Summe Tit. V.	10 850	9 910	9 910	9 910	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	19 820	
		Zusammenstellung.					
		Titel I.	127 410	134 020	135 760	134 890	—
		„ II.	42 990	47 100	47 930	47 515	—
		„ III.	49 280	48 550	48 900	48 725	—
		„ IV.	45 500	50 500	50 500	50 500	—
		„ V.	10 850	9 910	9 910	9 910	—
		Summe der Ausgabe . .	276 030	290 080	293 000	291 540	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
ℳ.	ℳ.	
130	100	
30	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt abzüglich außergewöhnlicher Ausgaben.
—	1 000	Rechnungsdurchschnitt 10 086 ℳ., davon ist der Aufwand für das frühere Gesandtschaftsgebäude in Berlin, sowie eine außergewöhnliche Ausgabe für Repräsentationseinrichtungsgegenstände ausgeschieden.
160	1 100	
	160	
	940	

Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	
269 780	—	269 780	
95 030	—	95 030	
97 450	750 000	847 450	
101 000	—	101 000	
19 820	—	19 820	
583 080	750 000	1 333 080	

7 480	—
4 525	—
—	555
5 000	—
—	940
17 005	1 495
1 495	
15 510	

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
..	1.	**Ministerium.**								
		Minister A. 1	1	12 000	16 000	28 000	1	12 000	16 000	28 000
		Ministerialdirektor und vorsitzender Rath B. 1	1	7 500	—	7 500	2	15 000	—	15 000
		Kollegialmitglieder B. 3	3	20 000	—	20 000	2	13 500	—	13 500
		2 zu 6 800 ℳ. = 13 600 ℳ. 1 „ 6 400 „								
		Technischer Referent C. 2	1	5 800	—	5 800	1	5 800	—	5 800
		Ministerialsekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 500	—	2 500
		Revisionsvorstand E. 1	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800
		Revisoren F. 1	1	3 870	—	3 870	2	6 490	—	6 490
		Registratoren, Expeditor und Kanzleisekretär F. 3	4	13 790	—	13 790	4	13 790	60	13 850
		2 zu 3 800 ℳ. = 7 600 ℳ. 1 „ 3 150 „ 1 „ 3 040 „ 4 13 790 ℳ.								
		Revident G. 4	1	2 520	—	2 520	—	—	—	—
		Registratur- und Expeditурassistenten G. 5 .	2	4 840	—	4 840	2	4 840	—	4 840
		je 1 zu 2 620 ℳ. und 2 220 ℳ.								
		Kanzleiassistenten J. 3	3	5 080	—	5 080	3	5 230	—	5 230
		1 zu 1 880 ℳ. 1 „ 1 800 „ 1 „ 1 400 „ 3 5 080 ℳ.								
		Uebertrag . .	19	82 200	16 000	98 200	19	83 950	16 060	100 010

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1	12 000	16 000	28 000	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage 6 000 ℳ, Repräsentationsgehalt 10 000 ℳ
2	15 000	—	15 000	Die Eisenbahn-Abtheilung (Abth. B.) des Ministeriums hat seit den letzten Jahren unter einer sehr erheblichen noch stets im Zunehmen begriffenen Geschäftsvermehrung zu leiden. Neben der durch Vergrößerung und erhöhte Leistungen des Staatsbahnnetzes bedingten Arbeitszunahme kommt in Betracht, daß die Angelegenheiten der von Jahr zu Jahr stark sich mehrenden privaten Neben- und Lokalbahnen sowie die Vorarbeiten zum Bau von solchen gleichfalls von dieser Abtheilung des Ministeriums unmittelbar besorgt werden. Ferner hat das Gesetz über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen vom 28. Juni 1900 einen Theil der Kleinbahnen, die bisher vom Ministerium des Innern ressortirten, dem Auswärtigen Ministerium unterstellt und damit weitere Geschäftsvermehrung bewirkt. Es erscheint danach angemessen, den Charakter der Abtheilung B auch äußerlich als eine besondere Eisenbahn-Abtheilung des Ministeriums hervortreten und den ältesten Rath dieser Abtheilung, der schon bisher thatsächlich die Stellung eines Abtheilungsdirigenten hat, in die Stelle eines vorsitzenden Raths einrücken zu lassen. 1 Beamter bezieht als Vorstand des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse 800 ℳ Nebengehalt zu Lasten dieser Kasse.
2	13 600	—	13 600	Eine Stelle ist nach B 1. übertragen. 1 Beamter bezieht als Vorsitzender des Schiedsgerichts der Arbeiterpensionskasse der Staatsbahn- und Salinenverwaltung 500 ℳ zu Lasten von Titel I. § 3 b.
1	5 800	—	5 800	
1	2 500	—	2 500	
1	4 800	—	4 800	Nebengehalte beziehen: 2 Beamte für die Theilnahme am Sekretariats- und Rechnungsdienst des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse aus dieser Kasse je 400 ℳ; 1 Beamter erhält für Führung der Konsulatsfondsrechnung 200 ℳ zu Lasten des § 3 b. Die bisher vorgesehene Stelle eines Revidenten, welche ausschließlich den Zwecken des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse zu dienen hat, soll in eine Revisorstelle umgewandelt werden. Die von dem betreffenden Beamten zu erledigenden rechnerischen Geschäfte verlangen im Hinblick darauf, daß die Gesetzgebung bezüglich der Hinterbliebenenversorgung in der letzten Zeit wiederholt sich geändert hat, die älteren Bestimmungen aber in vielen Beziehungen noch maßgebend sind, eine große Vertrautheit mit den älteren und neueren Bestimmungen und praktische Erfahrung auf diesem Gebiete. Ein häufiger Personalwechsel ist daher im dienstlichen Interesse thunlichst zu vermeiden. Der Gehalt kommt unten wieder in Abzug, da er aus der Beamtenwittwenkasse zu bestreiten ist.
2	7 020	—	7 020	
4	14 490	60	14 550	Nebengehalt: 1 Beamter Kassenzulage wegen des Einzugs von Erbschaftsgeldern aus dem Ausland und Ablieferung an die inländischen Erbberechtigten, sowie wegen des Einzugs von Beglaubigungsgebühren von den Betheiligten, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre wie bei der Finanzverwaltung bemessen. Außerdem bezieht 1 Beamter für Führung der Handkasse 60 ℳ zu Lasten des § 3 b. und 1 Beamter als Sportelextrahent Konstatirgebühren aus der Steuerkasse unter 200 ℳ. Für 1 Beamten sind für die Besorgung der Registratur- und Expeditursgeschäfte des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse und der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte im Voranschlag der ersteren Kasse 200 ℳ Nebengehalt vorgesehen.
—	—	—	—	
2	5 270	—	5 270	Die Stelle ist nach F. 1 übertragen.
3	5 530	—	5 530	
19	86 010	16 060	102 070	

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(I.)	(1).	Uebertrag . .	19	82 200	16 000	98 200	19	83 950	16 060	100 010
		Kanzleidiener K. 3 . . . . . je 1 zu 1 430 ℳ. und 1 250 ℳ.	2	2 680	—	2 680	3	3 930	—	3 930
		zusammen . .	21	84 880	16 000	100 880	22	87 880	16 060	103 940
		Hievon ab den Gehalt eines Revisors, der wegen Mitwirkung bei Besorgung der Geschäfte für den Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse aus dieser zu bestreiten ist und den auf den Gehalt eines Kanzleidieners anzurechnenden Theil der wandelbaren Bezüge	—	2 540	—	2 540	—	2 640	—	2 640
		Summe Tit. I. § 1 . .	21	82 340	16 000	98 340	22	85 240	16 060	101 300
II.	1.	**Geheimes Kabinet.**								
		Vorstand B. 2	1	5 800	700	6 500	1	6 100	700	6 800
		Hilfsarbeiter C. 3	1	3 700	—	3 700	1	4 000	—	4 000
		Registrator F. 3	1	3 320	280	3 600	1	3 320	280	3 600
		Kanzleisekretär F. 5	1	2 840	—	2 840	1	2 840	—	2 840
		Kanzleidiener K. 3	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650
		Summe Tit. II. § 1 . .	5	17 310	980	18 290	5	17 910	980	18 890
III.	1.	**Gesandtschaft in Berlin.**								
		Gesandter B. 2	1	7 500	19 740	27 240	1	7 500	19 740	27 240
		Registrator F. 3	1	2 290	1 000	3 290	1	2 290	1 000	3 290
		Summe Tit. III. § 1 . .	2	9 790	20 740	30 530	2	9 790	20 740	30 530

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
19	86 010	16 060	102 070	
3	4 040	—	4 040	Beziehen wandelbares Einkommen aus der Handkasse, außerdem erhält 1 Beamter für Beaufsichtigung des Dienstgebäudes 40 ℳ zu Lasten des § 3 b. Eine bisher im Eisenbahnbetriebsetat geführte etatmäßige Kanzleidienerstelle ist hierher übertragen, da sie dauernd erforderlich ist. Dadurch kommt die seither unter § 3 b vorgesehene Ersatzleistung an die Eisenbahnverwaltung für einen bei ihr an Stelle eines Kanzleidieners verwendeten Hilfsdiener mit 1 200 ℳ in Wegfall.
22	90 050	16 060	106 110	
—	3 040	—	3 040	
22	87 010	16 060	103 070	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 99 780 ℳ, für 1903: 101 520 ℳ.
1	6 400	700	7 100	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
1	4 100	—	4 100	
1	3 670	130	3 800	Nebengehalt: 80 ℳ gemäß § 12 Abs. 1 Gehaltsordnung und 200 ℳ Funktionsgehalt gemäß § 22 Gehaltsordnung, letzterer von 1903 an noch restlich 130 ℳ.
1	3 090	—	3 090	
1	1 650	—	1 650	
5	18 910	830	19 740	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 18 610 ℳ, für 1903: 19 440 ℳ.
1	7 500	19 740	27 240	Nebengehalt: Dienstzulage — mit dem Wohnungsgeld von 760 ℳ — zur Gewährung des tarifmäßigen Gesammteinkommens von 28 000 ℳ.
1	2 640	1 000	3 640	Nebengehalt: Ortszulage. Bezieht Dienstzulage für Führung der Hand- und Hauskasse 100 ℳ zu Lasten des § 3.
2	10 140	20 740	30 880	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 30 070 ℳ, für 1903: 30 420 ℳ.

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.
					ℳ.		ℳ.
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.					
I.	2.	**Ministerium.**					
		Beamte	I.	1	1 200	—	—
		„	II.	4	3 040	—	—
		„	III.	2	1 240	—	—
		„	IV.	7	3 360	—	—
		„	V.	2	700	—	—
		„	VI.	6	1 500	—	—
		zusammen . .		22	11 040	—	—
		Hievon ab das Wohnungsgeld eines Beamten, das von der Beamtenwittwenkasse zu bestreiten ist	IV.	—	480	—	—
		Summe Tit I. § 2 . .		22	10 560	—	—
II.	2.	**Geheimes Kabinet.**					
		Beamte	II.	1	760	—	—
		„	III.	1	620	—	—
		„	IV.	2	960	—	—
		„	VI.	1	250	—	—
		Summe Tit. II. § 2 . .		5	2 590	—	—
III.	2.	**Gesandtschaft in Berlin.**					
		Beamter	II.	1	760	—	—
		„	IV.	1	480	—	—
		Summe Tit. III. § 2 . .		2	1 240	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der neuen Budgetperiode.						
klassen.				Summe.		Erläuterungen.
III.		IV.				
Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
	ℳ.		ℳ.		ℳ.	
—	—	—	—	1	1 200	Minister hat Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
—	—	—	—	4	3 040	
—	—	—	—	2	1 240	
—	—	—	—	7	3 360	Für 1 Beamten kommen 480 ℳ. wieder in Abzug.
—	—	—	—	2	700	
—	—	—	—	6	1 500	1 Kanzleidiener hat Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude. Abgang: 1 Wohnung in Folge des Bedarfs weiterer Diensträume
—	—	—	—	22	11 040	
—	—	—	—	—	480	
—	—	—	—	22	10 560	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 10 140 ℳ.
—	—	—	—	1	760	
—	—	—	—	1	620	
—	—	—	—	2	960	
—	—	—	—	1	250	
—	—	—	—	5	2 590	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 2 490 ℳ.
—	—	—	—	1	760	Beide Beamte haben Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude
—	—	—	—	1	480	
—	—	—	—	2	1 240	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 1 190 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Zusammenstellung

der im Spezialbudget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie im Budget der badischen Verkehrsanstalten für 1902 und 1903 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte.

Budgettitel und Position.	Zahl der Beamten nach den Gehaltstarifabtheilungen										Zusammen.	Bisher genehmigte Stellenzahl.	Sonach künftig mehr.
	A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			
I. Allgemeine Staatsverwaltung.													
Tit. I. § 1	1	4	1	1	1	6	2	—	3	3	22	21	1
„ II. § 1	—	1	1	—	—	2	—	—	—	1	5	5	—
„ III. § 1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	—
Summe I. .	1	6	2	1	1	9	2	—	3	4	29	28	1
II. Ausgeschiedener Verwaltungszweig der Verkehrsanstalten.													
Abth. 1 Tit. I. § 1 a	—	5	19	96	77	176	730	1 134	280	3 380	5 897	5 407	490
„ 2 „ I. § 1 .	—	—	—	1	—	1	1	6	8	34	51	49	2
Summe II. .	—	5	19	97	77	177	731	1 140	288	3 414	5 948	5 456	492
Summe I. und II. .	1	11	21	98	78	186	733	1 140	291	3 418	5 977	5 484	493
Hievon ab die Stellenzahl der Abtheilungen A.—D.											131		
Verbleiben für die Abtheilungen E.—K.											5 846		

Hauptabtheilung III.

Spezial-Budget

des

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1902 und 1903.

Hierzu die Anlagen 1—39.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I.		**Ministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	116 220	116 550	122 930	119 740	15 255
	2.	Wohnungsgeld	15 810	17 040	17 040	—	2 580
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	8 100	14 700	14 700	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	3 130	3 120	3 120	—	—
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	8 735	10 080	10 080	—	—
	6.	Sachliche Amtsunkosten	16 390	19 540	19 540	—	—
	7.	Miethzins für Dienst- und Wohnungsräume . . .	—	5 980	5 980	—	—
		Summe Tit. I.	168 385	187 010	193 390	190 200	17 835
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	380 400	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
3 520	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
1 230	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
6 600	—	1 Referendär zu . . . . . 1 600 ℳ. 5 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1 300 ℳ . . . . . 6 500 „ 6 Maschinenschreiberinnen zu durchschnittlich 900 ℳ . . . . . 5 400 „ 1 Hilfsdiener . . . . . 1 200 „ zusammen . . 14 700 ℳ. Zur Bewältigung des andauernd zunehmenden Schreibwerks wurden in den letzten Budgetperioden 6 Schreibmaschinen angeangeschafft, zu deren Bedienung Maschinenschreiberinnen eingestellt wurden. Deren Vergütungen mit durchschnittlich 900 ℳ werden erstmals hier in Anforderung gebracht (vergl. §. 5 b). Die Unterbringung eines Theils der Diensträume in einem benachbarten Gebäude machte die Einstellung eines Hilfsdieners nöthig (vergl. §. 7).
—	10	Rechnungsdurchschnitt.
1 345	—	Von der Anforderung entfallen: a. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten und zwar: Honorar für Anstellung eines bautechnischen Referenten im Nebenamt . . . . . 2 000 ℳ. Dienstzulage an einen Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse . . . . . 100 „ Dienstzulage für einen Kanzleidiener wegen Beaufsichtigung des Dienstgebäudes des Ministeriums der Justiz ꝛc. 100 „ Die Anstellung eines bautechnischen Referenten erfolgt in Vollzug des Art. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Januar 1900 „die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betr." b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe nach dem Rechnungsdurchschnitt unter Berücksichtigung der unter §. 3 (oben) vorgesehenen und bisher hier verrechneten Vergütungen der Maschinenschreiberinnen . . . . . 7 550 „ c. auf Lieferung von Dienstkleidung der Kanzleidiener 4 × 50 ℳ . . . . . 200 „ d. auf Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals 13 × 7 ℳ. 50 ₰ . 98 „ e. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . . 32 „ zusammen . . 10 080 ℳ. Neu zugehenden Dienern soll im Bedarfsfall allgemein sofort ein Dienstmantel zur übrigen Dienstkleidung geliefert werden, auch wenn dadurch der Normalbetrag von jährlich 50 ℳ für Dienstkleidung überschritten wird.
3 150		Der Kredit der Handkasse beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 16 620 ℳ. der Rechnungsdurchschnitt für „Sonstige Amtsunkosten" beträgt 4 318 ℳ. Es wird jedoch der bisherige Budgetsatz mit . . . . . 2 920 „ als ausreichend beibehalten. zusammen . . 19 540 ℳ.
5 980	—	Die Diensträume des Ministeriums haben sich seit Jahren als unzureichend erwiesen, da im Laufe der Zeit sowohl die Zahl der Beamten sich vermehrt hat, als auch die Räume für die Registratur und Kanzlei einer Erweiterung bedurften. Es wurde deßhalb der II. Stock eines in der Nähe des Ministerialgebäudes gelegenen Privathauses gemiethet. Die Miethe beträgt 1 980 ℳ. Von den Präsidenten der Ministerien war bisher der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts allein nicht im Genusse einer Dienstwohnung. Da eine solche in einem staatlichen Gebäude nicht verfügbar und der Erwerb eines Dienstwohnungsgebäudes zur Zeit nicht möglich ist, werden zur Anmiethung einer Dienstwohnung die Mittel hier angefordert.
21 825 10	10	
21 815		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
II.		**Oberlandesgericht.** **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	152 280	165 550	167 180	166 365	—
	2.	Wohnungsgeld	17 930	19 870	19 870	—	100
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	5 600	8 400	8 400	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	1 170	1 680	1 680	—	—
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	2 200	2 360	2 360	—	—
	6.	Sachliche Amtsunkosten	8 140	11 100	11 100	—	—
		Summe Tit. II.	187 320	208 960	210 590	209 775	100
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	419 550	—
III.		**Landgerichte.** **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	671 280	669 020	690 010	679 515	—
	2.	Wohnungsgeld	84 440	88 020	88 020	—	280
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	40 200	48 600	48 600	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	11 320	16 000	16 000	—	—
		Uebertrag . .	807 240	821 640	842 630	—	280

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ		
14 085	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.	
1 940	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
2 800	—	3 Referendäre zu durchschnittlich 1 500 ℳ, 3 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1 300 ℳ Wegen der Errichtung je einer weiteren Referendärs- und Kanzleigehilfenstelle vergl. Erläuterung zu Titel II B. 1 des Gehaltsetats. Die Kanzleigehilfen beziehen Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Abschriften gemäß §. 2 der Gerichtskostenordnung.	
510	—	Rechnungsdurchschnitt. Die in einzelnen Prozessen entstehenden Reisekosten sind von dem sonstigen Aufwand im Rechtsstreite aus inneren Gründen nicht trennbar und gelangen daher auf Titel VII §. 8 zur Ausgabe.	
160	—	Von der Anforderung entfallen:	
		a. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten, nämlich Dienstzulagen für einen Beamten für Führung der Bureauhandkasse	100 ℳ
		b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe, Rechnungsdurchschnitt	2 055 „
		c. auf Lieferung der Dienstkleidung der Kanzleidiener 3 × 50 ℳ	150 „
		d. auf Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals 6 × 7 ℳ 50 ₰ . .	45 „
		e. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, wie bisher	10 „
		zusammen . .	2 360 ℳ
2 960	—	Der Kredit der Handkasse beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt 8 830 ℳ. Nach Bezug des Neubaues werden für Heizung und Beleuchtung, sowie für Reinigung der gegen die bisherigen an Zahl und kubischem Inhalt erheblich größeren Räume vermehrte Ausgaben erwachsen, weßhalb ein Zuschlag von 1 670 ℳ für erforderlich erachtet wird, daher	10 500 ℳ
		Sonstige Amtsunkosten	600 „
		Der Rechnungsdurchschnitt mit 139 ℳ kann der Bildung des Voranschlagssatzes nicht zu Grunde gelegt werden. Da zur Ausstattung der neuen Räume mancherlei Anschaffungen nöthig werden, wird ein höherer Betrag vorgesehen.	
		zusammen . .	11 100 ℳ
22 455			
—	—		
8 235	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.	
3 580	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
8 400	—	a. 14 Referendäre zu durchschnittlich 1 500 ℳ	21 000 ℳ
		b. 21 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1 200 ℳ	25 200 „
		Die Kanzleigehilfen beziehen Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Abschriften gemäß §. 2 der Gerichtskostenordnung.	
		c. 2 Maschinenschreiberinnen zu durchschnittlich 900 ℳ	1 800 „
		d. 1 Heizer beim Landgericht Karlsruhe	600 „
		zusammen . .	48 600 ℳ
		Der stetig wachsende Geschäftsstand hat bereits in der Budgetperiode 1900/01 die Zuweisung von Aushilfen zu den Sekretariaten und Kanzleien verschiedener Gerichtshöfe nöthig gemacht, weßhalb hier 2 weitere Referendärsstellen, 4 Kanzleigehilfenstellen und 2 Stellen für Maschinenschreiberinnen angefordert werden.	
4 680	—	Rechnungsdurchschnitt.	
24 895	—		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(III.)		Uebertrag . .	807 240	821 640	842 630	—	280
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	20 620	26 710	26 710	—	—
	6.	Sachliche Amtsunkosten	47 430	51 920	51 920	—	—
		Summe Tit. III.	875 290	900 270	921 260	910 765	280
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	1 821 530	—
IV.		**Staatsanwaltschaft.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	146 810	151 880	157 810	154 845	—
	2.	Wohnungsgeld	19 620	21 870	21 870	—	—
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	55 800	55 800	55 800	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	2 140	2 220	2 220	—	—
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	17 210	19 295	19 295	—	—
		Uebertrag . .	241 580	251 065	256 995	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
24 895	—		
6 090	—	Von der Anforderung entfallen:	
		a. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten nämlich:	
		Honorare der Medizinalreferenten, wie bisher	3 250 ℳ.
		Honorar für einen als Hilfsrichter zu einem Landgericht berufenen Universitätsprofessor	1 500 „
		Dienstzulagen für Führung der Bureauhandkassen:	
		2 Beamte zu 100 ℳ., 3 Beamte zu 60 ℳ., 3 Beamte zu 40 ℳ.	500 „
		Dienstzulage für einen Amtsgerichtsdiener für Mitbedienung eines außer dem Gerichtsgebäude untergebrachten Untersuchungsrichters	130 „
		Dienstzulage für 3 Kanzleidiener wegen Beaufsichtigung der Dienstgebäude 2 × 50 ℳ. + 80 ℳ. (Waldshut, Freiburg und Karlsruhe)	180 „
		b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe. Statt des Rechnungsdurchschnitts von 31 816 ℳ. wird der Betrag von als ausreichend angefordert;	20 000 „
		c. auf Dienstkleidung der Kanzleidiener 17 × 50 ℳ.	850 „
		d. auf Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals 38 × 7 ℳ. 50 ₰.	285 „
		e. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, wie bisher	15 „
		zusammen	26 710 ℳ.
4 490	—	Kredit der Handkassen, Rechnungsdurchschnitt	49 920 ℳ.
		Sonstige Amtsunkosten. Statt des Rechnungsdurchschnitts mit 4 328 ℳ. wird der Betrag von als voraussichtlich ausreichend angefordert.	2 000 „
		zusammen	51 920 ℳ.
35 475	—		
8 035	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.	
2 250	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
—	—	22 Referendäre zu durchschnittlich 1 500 ℳ.	33 000 ℳ.
		19 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1 200 ℳ.	22 800 „
		zusammen	55 800 ℳ.
80	—	Rechnungsdurchschnitt.	
2 085	—	Von der Anforderung entfallen:	
		a. Auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten nämlich:	
		1. Dienstzulagen für ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendete Beamte und zwar für	
		5 Polizeikommissäre zu 300 ℳ.	1 500 ℳ.
		8 Polizei- bezw. Gendarmeriewachtmeister zu 250 ℳ.	2 000 „
		12 Polizeisergeanten zu 200 ℳ.	2 400 „
		38 Schutzleute zu 150 ℳ.	5 700 „
		Außerdem können den der Kriminalpolizei weiter zuzutheilenden Beamten die tarifmäßigen Dienstzulagen bewilligt werden.	
		2. Dienstzulagen an 3 Beamte für Führung der Bureauhandkasse zu je 40 ℳ.	120 „
		b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe. Rechnungsdurchschnitt 8 100 ℳ. Statt dessen werden nur als ausreichend angefordert.	7 100 „
		c. auf Dienstkleidung der Kanzleidiener, 3 Beamte zu 50 ℳ.	150 „
		d. auf Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals 41 × 7 ℳ. 50 ₰ = rund	310 „
		e. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung	15 „
		zusammen	19 295 ℳ.
12 450	—		

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(IV.)		Uebertrag . .	241 580	251 065	256 995	—	
	6.	Sachliche Amtsunkosten	12 900	16 110	16 110	—	—
		Summe Tit. IV.	254 480	267 175	273 105	270 140	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	540 280	
V.		**Amtsgerichte.** **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	1 418 070	887 890	930 970	909 430	—
	2.	Wohnungsgeld	174 120	123 000	123 000	—	90
		Gebührenantheile der Notare und Notariatsverwalter	60 000	—	—	—	—
	3.	Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Gerichtsvollzieher wegen Mindererertrags	3 200	2 320	2 320	—	—
	4.	Schadloshaltung der Gerichtsvollzieher für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit	3 550	4 640	4 640	—	—
	5.	Sterbegehalte der Hinterbliebenen von Gerichtsvollziehern	1 200	700	700	—	—
	6.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	480 400	243 800	243 800	—	—
	7.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	220 490	64 250	64 250	—	—
	8.	Sonstige persönliche Ausgaben	11 860	11 250	11 250	—	—
		Uebertrag . .	2 372 890	1 337 850	1 380 930	—	90

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
M.	M.			
12 450	—			
3 210	—	Kredite der Handkassen		14 170 M.
		Rechnungsdurchschnitt 12 670 M. Infolge Erweiterung der Diensträume der Gr. Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Freiburg und Mannheim, Gewährung höherer Gebühren für Reinigung und Heizung der Diensträume an die Kanzleidiener, sowie erhöhter Literaturbedürfnisse wird ein Zuschlag von 1 500 M. nöthig.		
		Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt		1 940 „
		zusammen . .		16 110 M.
15 660	—			
		Die in dem bisherigen Titel V „Amtsgerichte und Notariate" enthaltenen Anforderungen für das „Notariats- und Grundbuchwesen" sind im Interesse einer besseren Uebersichtlichkeit über die bezüglichen Positionen aus dem genannten Titel ausgeschieden und in einem besonderen Titel VI „Notariats- und Grundbuchwesen" zusammengestellt. Diese Anordnung entspricht einem Wunsche der Budgetkommission der II. Kammer (vergl. Bericht des Abgeordneten Straub zu Titel I—VI und XI und XII der Ausgaben der Justizverwaltung, Beilage Nr. 11 a zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1900).		
—	508 640	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.		
—	51 120	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.		
—	60 000	Vergl. Titel VI §. 3.		
—	880	Rechnungsdurchschnitt.		
1 090	—	Rechnungsdurchschnitt.		
—	500	Rechnungsdurchschnitt.		
—	236 600	a. Für den Kanzleidienst bei den Amtsgerichten und zwar:		
		120 (gegen bisher 104) nichtetatmäßige Aktuare, durchschnittlich zu 1 200 M.	144 000 M.	
		Kopistenaversen, welche den Amtsgerichten zur Verfügung gestellt sind mit der Ermächtigung, das nöthige Kanzleipersonal — soweit demselben eine Aktuarsvergütung noch nicht zukommt — einzustellen und nach Ermessen zu honoriren. Hierunter sind auch die einigen größeren Amtsgerichten zur Einstellung von Maschinenschreiberinnen zur Verfügung gestellten Aversen inbegriffen (statt bisheriger 67 000 M.)	92 000 „	236 000 M.
		b. 1 (gegen bisher 4) nichtetatmäßiger Amtsgerichtsdiener	1 200 M.	
		5 nichtetatmäßige Aufseher (wie bisher) zu 950 M. = ...	4 750 „	
		1 nichtetatmäßige Aufseherin	650 „	
		1 Kanzleigehilfe (Aktuar) zur Besorgung der Kanzleigeschäfte für den Amtsgefängnißdienst in Mannheim	1 200 „	7 800 „
		zusammen . .		243 800 M.
—	156 240	Statt des Rechnungsdurchschnitts von 82 425 M. oder des Rechnungsergebnisses vom Jahr 1900 mit rund 74 250 M. werden nur 64 250 M. angefordert, da der erstere Betrag als Grundlage für die Festsetzung des Budgetsatzes nicht dienen kann und die Amtsgerichte fortab die Aufsicht über die Grund- und Pfandbuchführung nicht mehr haben.		
—	610	Von der Anforderung entfallen:		
		a. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
		Dienstzulage für 6 Kanzleibeamte für Führung der Bureauhandkassen und zwar 4 zu 60 M. und 2 zu 40 M.		320 M.
		Dienstzulage für 5 mit der Beaufsichtigung des Gerichtsvollzieherdienstes betraute Gerichtsschreiber je 200 M.		1 000 „
		b. verschiedene persönliche Ausgaben und zwar:		
		1. für Ablösung des weiblichen Aufsichtspersonals an den Regiegefängnissen und wegen Mithilfe bei Abwartung der weiblichen Gefangenen (gegen bisher 50 M. mehr)		380 „
		2. Vergütung an Aerzte, Geistliche, etatmäßige und nichtetatmäßige Gerichtsschreibereibeamte wegen ihrer besonderen Dienstleistungen für die größeren Kreis- und Amtsgefängnisse nach neuestem Stand		1 890 „
		Uebertrag . .		3 590 M.
1 090	1 014 590			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(V.)		Uebertrag . .	2 372 890	1 337 850	1 380 930	—	90
	9.	Stellvertretung und Dienstaushilfe	94 210	90 410	90 410	—	—
	10.	Sachliche Amtsunkosten	87 540 85 870	103 450 —	103 450 —	— —	— —
	11.	Ersatz	330	810	810	—	—
	12.	Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher	12 500	16 280	16 280	—	—
	13.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	8 910	6 220	6 220	—	—
		Summe Tit. V.	2 662 250	1 555 020	1 598 100	1 576 560	90
		" " für beide Jahre . .	—	—	—	3 153 120	
VI.		**Notariats- und Grundbuchwesen.** **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	—	567 390	600 980	584 185	5 000
	2.	Wohnungsgeld	—	69 200	69 200	—	—
	3.	Gebühren der Notare und dergleichen	—	120 000	120 000	—	—
	4.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals der Notariate	—	292 500	292 500	—	—
		Uebertrag . .	—	1 049 090	1 082 680	—	5 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
		Uebertrag . .	3 590 ℳ.
1 090	1 014 590	3. Vergütung für aushilfsweise Besorgung des Schreibwerks durch etatmäßige Beamte, welche wie Kanzleidiener, Gefangenwärter u. s. w. für jenen Zweck nicht angenommen sind und nur zeitweise bei erhöhtem Geschäftsstand beigezogen werden, statt bisheriger 500 ℳ	300 „
		4. Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung, wie bisher	30 „
		c. Dienstkleidung des Diener- und Gefängnißaufsichtspersonals und zwar: 104 etatmäßige und 6 nichtetatmäßige Beamte zu 50 ℳ = ... 5 500 ℳ. zur erstmaligen Anschaffung von Dienstmänteln und Dienstjuppen für etwa 5 neu zugehende Beamte 5 × 46 ℳ 50 ₰ = rund . . . . . 240 „	5 740 „
		Dienstzulage zur Beschaffung von Dienstkleidung für 4 Aufseherinnen und 2 Ablöserinnen wie bisher zu 20 ℳ.	120 „
		d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals (128 Bedienstete unter Zurechnung von 12 nichtetatmäßigen Gerichtsvollziehern und etwa 56 aus dem Kopistenaversum zu bezahlender Aktuare) 196 × 7 ℳ 50 ₰ = rund	1 470 „
		zusammen . .	11 250 ℳ.
—	3 800	Statt des Rechnungsdurchschnitts von 98 412 ℳ. wird unter Berücksichtigung der hier verrechneten Jahresvergütungen der auf provisorischen Richterabtheilungen verwendeten Referendäre nur der Betrag von 90 410 ℳ. angefordert.	
15 910	—	a. Kredite der Handkassen der Amtsgerichte nach dem Rechnungsdurchschnitt	93 670 ℳ.
—	85 870	b. Sonstige Amtsunkosten nach dem Rechnungsdurchschnitt	9 780 „
		zusammen . .	103 450 ℳ.
480	—	Rechnungsdurchschnitt.	
3 780	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	2 690	Statt des Rechnungsdurchschnitts von 11 220 ℳ. werden im Hinblick auf die unter Titel VI §. 13 erscheinende Anforderung von 5 000 ℳ. nur 6 220 ℳ. vorgesehen.	
21 260	1 106 950		
	21 260		
	1 085 690		
		Die Anforderungen für das Notariats- und Grundbuchwesen erfolgten bisher unter Titel V gemeinschaftlich mit jenen für die Amtsgerichte; der seitherige Budgetsatz ist unter dem letztgenannten Titel enthalten (vergl. auch die Erläuterungen am Eingang daselbst).	
584 185	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.	
69 200	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und wegen Dienstwohnungen, Anlage 3.	
120 000	—	Gebührenantheile von wahlfreien Amtsgeschäften und Gebühren für Nebengeschäfte ohne Verwaltung; Gerichtskostenordnung §§. 139, 145, 148 ff. Hierunter fallen auch die Gebührenantheile der städtischen Gemeindegrundbuchbeamten für Beurkundung des obligatorischen Grundstücksveräußerungsvertrages nach §. 313 B.G.B., vergl. Grundbuchausführungsgesetz §§. 3^2, 30^3 (Ges. u. V.O.Bl. von 1899 Seite 273 ff.). Der im Budget 1900/01 vorgesehene Betrag von 60 000 ℳ. hat sich als unzureichend erwiesen. Im Hinblick auf die in Aussicht genommene anderweite Bemessung der Gebühren- und Gebührenantheile, worüber den Ständen auf dem gegenwärtigen Landtag eine Gesetzesvorlage unterbreitet werden soll, werden hier 120 000 ℳ. als Budgetsatz eingestellt.	
292 500	—	a. 12 Hilfsnotare (Referendäre mit Notarsbefugnissen bei solchen Notariaten, deren Geschäftsstand vom Notar allein nicht bewältigt werden kann) durchschnittlich 1 500 ℳ	18 000 ℳ.
		b. 160 Kanzleigehilfen (statt bisheriger 210 Schreib- und Kanzleigehilfen) unter Berücksichtigung des neuesten Standes (146) und der weiter angeforderten 10 Bureauassistentenstellen, durchschnittlich 1 100 ℳ.	176 000 „
		c. Schreibhilfsbauschsummen, welche den Notariaten zur Verfügung gestellt sind, mit der Ermächtigung, das nötige Schreibpersonal — soweit demselben eine Kanzleigehilfenvergütung noch nicht zukommt — einzustellen und nach Ermessen zu bezahlen. Neuester Stand 75 260 ℳ. unter Zuschlag von 4 740 ℳ. für neu zu errichtende Notariate	80 000 „
		d. Für den Dienerdienst: Neuester Stand sämmtlicher Vergütungen für inneren und äußeren Dienerdienst 16 351 ℳ. unter Zuschlag von 2 149 ℳ. für neu zu errichtende Notariate . . . . . Den Landgerichts- und Amtsgerichtsdienern können für die Mitbesorgung der Bedienung der Notariate Vergütungen bis zum Betrage von je 100 ℳ. bewilligt werden.	18 500 „
1 065 885	—	zusammen . .	292 500 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VI.)		Uebertrag . .	—	1 049 090	1 082 680	—	5 000
	5.	Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter	—	430 000	430 000	—	—
	6.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	—	300 000	300 000	—	—
	7.	Sonstige persönliche Ausgaben	—	2 790	2 790	—	—
	8.	Stellvertretung und Dienstaushilfe	—	50 000	50 000	—	—
	9.	Sachliche Amtsunkosten der Notariate	—	66 000	66 000	—	—
	10.	Miethzinse für Notariatsdiensträume	—	55 230	55 230	—	—
	11.	Sachlicher Dienstbedarf der Grundbuchämter . . .	—	125 000	125 000	—	—
	12.	a. Postporto	—	35 510	35 510	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	—	1 700	1 700	—	—
		c. Telegraphengebühren	—	2 000	2 000	—	—
	13.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	5 000	5 000	—	—
		Summe Tit. VI.	—	2 122 320	2 155 910	2 139 115	5 000
		„ „ für beide Jahre . .	—	—	—	4 278 230	—
VII.		**Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Gefällverlust	122 610	119 280	119 280	—	—
	2.	Steuern und Umlagen	6 330	6 430	6 430	—	—
	3.	Kosten des Verkaufs von abgängigen Gegenständen .	820	1 160	1 160	—	—
	4.	Bauaufwand	109 910	121 650	121 650	—	—
		Uebertrag . .	239 670	248 520	248 520	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
1 065 885	—	
430 000	—	Nach §. 30 Absatz 3 des Grundbuchausführungsgesetzes und dem Kommissionsbericht der II. Kammer zum Entwurf dieses Gesetzes (Kammerdrucksache Nr. 65 a S. 26 oben) sind die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter auf die Staatskasse zu übernehmen. Der Aufwand wird schätzungsweise zu 430 000 M. jährlich angenommen. Hieraus werden auch die für Herstellung der Hauptbücher und Generalregister den Gemeinden noch zu gewährenden Zuschüsse geschöpft.
300 000	—	Rechnungsergebniß im Jahr 1900, in welchem aber die Grundbuchreisen erst am 1. Juli begonnen haben, 279 303 M. Im IV. Vierteljahr 1900 betrug der thatsächliche Aufwand rund 100 000 M. Es ist zu hoffen, daß dieser Aufwand in der Folge um etwa 1/4 sich ermäßigen wird, und werden daher rund 300 000 M. vorgesehen.
2 790	—	a. Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung, sowie zur Krankenversicherung: Rechnungsergebniß vom Jahr 1900 726 M. . . . . 730 M. b. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals (172 Bedienstete unter Zurechnung von etwa 102 aus den Schreibhilfebauschsummen und den Dienervergütungen zu bezahlenden Personen) 274 × 7 M. 50 ₰ = rund . . . . . 2 060 „ zusammen . . 2 790 M.
50 000	—	Statt des Rechnungsergebnisses vom Jahr 1900 von 49 162 M. werden rund 50 000 M. jährlich angefordert.
66 000	—	a. Handkassenkredite: Rechnungsergebniß vom Jahr 1900 66 473 M., abzüglich 7 274 M. bisher hier verrechneter Kosten für Dienerdienst. Als Aufwand werden mit Rücksicht auf die neu zu errichtenden Notariate rund 60 000 M. jährlich angefordert 60 000 M. b. Sonstige Amtsunkosten wie bisher . . . . . 6 000 „ zusammen . . 66 000 M.
55 230	—	Stand vom Sommer 1901 55 225 M. Bei 43 Notariaten erfolgt z. Zt. noch die Stellung der Diensträume durch den Notar gegen eine dem Miethwerth entsprechende Vergütung. Von der Gesammtsumme gehen für dienstliche Zwecke entbehrliche, weiter vermiethete Räume 11 090 M. — bezw. bei Genehmigung der Dienstwohnungen 8 640 M. — wieder ein, die unter Titel I §. 1 vereinnahmt werden.
125 000	—	Hierunter fällt namentlich die Beschaffung der Grundbuchhefte und der sonstigen Impressen, Einbindung der Grundbücher — Begründung zum Grundbuchausführungsgesetz Seite 15, §. 4. — Der Aufwand für Juni 1900 bis Juli 1901 betrug rund 110 000 M. Für 1902 und 1903 werden schätzungsweise je 125 000 M. erforderlich sein. Nach Beendigung der Grundbuchumschreibung wird sich der Bedarf namhaft ermäßigen, ohne daß jetzt schon die künftig wegfallende Summe — Spalte 8 — auch nur annähernd bezeichnet werden kann.
35 510	—	Die Portobauschsumme für die Notariate beträgt nach dem Ergebniß der Ermittelungsperiode jährlich 35 507 M. 84 ₰
1 700	—	Aufwand schätzungsweise 1 700 M.
2 000	—	Aufwand schätzungsweise 2 000 M.
5 000	—	Aufwand schätzungsweise 5 000 M.
2 139 115	—	
—	—	
—	3 330	Rechnungsdurchschnitt.
100	—	Rechnungsdurchschnitt.
340	—	Rechnungsdurchschnitt. Hier werden auch die an etatmäßige und nichtetatmäßige Beamte für Besorgung von Aktenausscheidungen zu gewährenden Vergütungen, deren Höchstbetrag auf 80 Prozent des Reinerlöses festgesetzt ist, verrechnet.
11 740	—	Bauaufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt 121 650 M. Es wird vorgesehen für: 1. eigentlichen Unterhaltungsaufwand je . . . . . 68 660 M. 2. Aufwand für größere Herstellungen für beide Jahre 105 980 M., für 1 Jahr . . . . . 52 990 „ zusammen . . 121 650 M.
12 180	3 330	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VII.)		Uebertrag . .	239 670	248 520	248 520	—	—
	5.	Mieth- und Wasserzinse	51 690	55 470	55 470	—	—
	6.	Erfordernisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen .	72 360	78 000	78 000	—	—
	7.	Für die Beschäftigung der Gefangenen daselbst . .	13 800	15 680	15 680	—	—
	8.	Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege	874 460	941 710	941 710	—	—
	9.	Schreibgebühren	29 800	34 930	34 930	—	—
	10.	Gebühren für Konstatirung der Gerichtskosten . .	6 100	5 600	5 600	—	—
	11.	Zustellgebühren	66 750	72 820	72 820	—	—
	12.	Honorare und Kosten wegen Abhaltung von Prüfungen, Gefängnißlehrkursen und dergleichen . . .	9 090	10 710	10 710	—	—
	13.	Aufwand für die Thätigung der Forstfrevel . . .	4 640	3 600	3 600	—	—
	14.	a. Postporto	96 720	122 670	122 670	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	3 140	1 700	1 700	—	—
		c. Telegraphengebühren	4 330	3 140	3 140	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	1 472 550	1 594 550	1 594 550	1 594 550	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	3 189 100	
						1902/1903 zusammen.	
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, Schlußrate	—	—	—	100 000	—
	2.	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr . . .	—	—	—	69 760	—
		Uebertrag . .	—	—	—	169 760	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
12 180	3 330	
3 780	—	Nach dem neuesten Stand betragen: a. die Miethzinse . . . . . 49 717 M. 02 ₰ b. die Waiserzinse . . . . . 5 752 „ 03 „ zusammen . . 55 469 M. 05 ₰
5 640	—	Statt des Rechnungsdurchschnittes von 82 380 M. werden nur 78 000 M. angefordert, weil die neueren Amtsgefängnisse bereits mit neueren Einrichtungsgegenständen versehen sind, die s. Zt. mit außerordentlichen Mitteln beschafft wurden.
1 880	—	Rechnungsdurchschnitt.
67 250	—	Statt des Rechnungsdurchschnitts von 954 710 M. werden mit Rücksicht auf die im Jahr 1900 hier verrechneten, jetzt unter Ausgabe Titel VI §. 11 vorgesehenen Kosten für Beschaffung der Grundbücher rund 13 000 M. weniger angefordert. An persönlichen Ausgaben — auch an etatmäßige Beamte — kommen hier, wie bisher, zur Verrechnung: Belohnungen für Entdeckung von Verbrechern, Verhaft- und Entdeckungsgebühren, Auffindungsprämien (§. 50 Absatz 3 der Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse). Auch die Kosten für die photographische Aufnahme von Verbrechern, sowie die auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene (Reichsgesetzblatt Seite 536 ff.) zu gewährenden Entschädigungen werden hier verrechnet.
5 130	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	500	Rechnungsdurchschnitt.
6 070	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 620	—	Rechnungsdurchschnitt. Hier gelangen die zur Abhaltung der beiden juristischen Prüfungen, der Aktuars-, Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherprüfung entstehenden Kosten, sowie die an Mitglieder der Prüfungskommission bewilligten Honorare zur Verrechnung. Die Honorare der bei den betr. Prüfungen mitwirkenden etatmäßigen Beamten betragen durchschnittlich jährlich 8 370 M.
—	1 040	Rechnungsdurchschnitt.
25 950	—	Die Portobauschsumme mit 106 728 M. 56 ₰ und der sonstige Portoaufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt betragen zusammen 122 664 M. 18 ₰.
—	1 440	Statt des Rechnungsdurchschnitts von 3 400 M. werden mit Rücksicht auf die bisher hier verrechneten, jetzt unter Ausgabe Titel VI §. 12b vorgesehenen Versendungskosten der Notariate nur 1 700 M. angefordert.
—	1 190	Wegen der bisher hier verrechneten, jetzt unter Titel VI §. 12c vorgesehenen Telegraphengebühren der Notariate werden statt des Rechnungsdurchschnitts von 5 140 M. nur 3 140 M. angefordert.
129 500	7 500	
7 500		
122 000		

Zu §. 1. Der Neubau für das Oberlandesgericht ist so gefördert, daß derselbe im Frühjahr 1902 wird bezogen werden können. Von der zu 622 450 M. veranschlagten Bausumme sind in der Budgetperiode 1898/99 als I. Rate 150 000 M. und in jener für 1900/01 (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900/01 B. Außerordentlicher Etat Titel VI §. 1) als II. Rate 372 450 M. bewilligt. Es wird hier die Schlußrate mit 100 000 M. angefordert.

Zu §. 2. Bei dem Amtsgerichtsneubau in Lahr ist zur ordnungsmäßigen Abgrenzung des Anwesens gegen die angrenzenden Straßen, sowie gegen das westlich gelegene Nachbargrundstück eine dem Gebäude entsprechende Einfriedigung – Abschlußmauern mit aufgesetztem Eisengitter, Freitreppen und Zufahrten — herzustellen; auch ist die vorhandene, baufällig gewordene nördliche Stützmauer neu aufzuführen. Die hierüber aufgestellten Voranschläge beziffern die zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel auf 28 030 M. + 8 730 M. = 36 760 M. Die in der Zeit von der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Frühjahr 1898) bis zur Vergebung der Arbeiten eingetretene allgemeine Preissteigerung verschiedener Baumaterialien und der Arbeitslöhne führte zu einer Ueberschreitung der betreffenden Voranschlagssätze im Betrage von 11 500 M. Dazu kam, daß die Aenderungen am Plane, welche auf Grund der Berathung in der 108. Sitzung der II. Kammer vom 4. Juli 1898 vorgenommen wurden, einen Mehraufwand von rund 21 500 M. bedingten. Es wird deßhalb als Nachtrag für diesen Bau die Summe von 69 760 M. angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VII.)		Uebertrag . .	—	—	—	169 760	—
	3.	Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Oberkirch	—	—	—	3 000	—
	4.	Neubau eines Amtsgefängnisses in Säckingen . .	—	—	—	100 000	—
	5.	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Mannheim, II. Rate	—	—	—	350 000	—
	6.	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Weinheim .	—	—	—	179 000	—
	7.	Erbauung eines Dienstwohnungsgebäudes für die Gerichtsvorstände in Waldshut	—	—	—	108 000	—
	8.	Herstellung der Einfriedigung und der Gehwege beim Oberlandesgerichtsgebäude und dem Amtsgefängniß	—	—	—	25 000	—
	9.	Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für die Notariate	—	—	—	30 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	964 760	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu §. 3. Das neue Amtsgefängniß in Oberkirch wird gegen Ende des Jahres 1901 fertig gestellt werden. Von den Gegenständen für die innere Einrichtung ist aus dem alten Gefängniß nur Weniges verwendbar und das Inventar fast durchweg neu zu beschaffen. Nach den Erfahrungen bei Einrichtung neuer Gefängnisse sind hiezu 3 000 ℳ erforderlich.

Zu §. 4. Das hinter dem Amtsgerichts- und Hauptsteueramtsgebäude gelegene Amtsgefängniß zu Säckingen, über dessen bauliche und gesundheitliche Beschaffenheit die Erläuterungen zu der Anforderung im letzten Budget für die Erwerbung eines Bauplatzes Auskunft geben (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900/01 B Außerordentlicher Etat Titel VI Ziffer 7), ist ein alter unzweckmäßiger Bau, über dessen gesundheitswidrigen Zustand Seitens der Sanitätsbehörden seit Jahren geklagt wird. Die wenigen vorhandenen Zellen (7 an der Zahl) sind zur Durchführung der Einzelhaft unzureichend. Im Gefängniß fehlt es an allen Erfordernissen, welche die neueren Vorschriften für die Einrichtung der Gefängnisse bedingen; weder Krankenzimmer, noch Bade- und Desinfektionsraum sind vorhanden; die Abortverhältnisse sind äußerst primitive und haben dieselben auf Grund einer Vorstellung der Nachbarn auf einem der letzten Landtage zu einer Erörterung über die Frage der Verbesserung der sanitären Verhältnisse des sog. Traufgäßchens geführt, welche Verbesserung aber nur durch die Entfernung des alten Gefängnißbaues erreicht werden kann. Ein in nicht zu weiter Entfernung vom Amtsgericht liegender Bauplatz ist inzwischen aus den im vorigen Budget genehmigten Mitteln angekauft worden. Der Bau selbst ist schlechthin unverschieblich, weßhalb die zu 100 000 ℳ veranschlagte Summe hier vorgesehen wird.

Zu §. 5. Bei Anforderung der I. Rate für die Herstellung von Diensträumen für das Amtsgericht in Mannheim (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900/01 B Außerordentlicher Etat Titel VI §. 21) war die Frage, ob ein Umbau des alten Gymnasiumsgebäudes behufs dessen Verwendung zur Unterbringung des Amtsgerichts auszuführen oder an dessen Stelle ein Neubau zu erstellen sei, noch eine offene. Von den Ständen ist die angeforderte I. Rate mit 160 000 ℳ für die beiden Eventualitäten bewilligt worden (vergl. Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über Titel I—VI und XI—XII der Ausgaben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900/01 — erstattet von dem Abgeordneten Straub). Inzwischen hat die Stadt die Durchführung der Bismarckstraße nach dem Schloßgarten beschlossen und ist von der Unterrichtsverwaltung auf Grund einer Vereinbarung das zur Durchführung der Straße erforderliche Gelände und der nördlich von diesem gelegene Theil des alten Gymnasiums gegen eine am Schlusse des Jahres 1904 bezw. nach Fertigstellung des Amtsgerichtsneubaues zu zahlende Entschädigung von 240 000 ℳ an die Stadt abgetreten worden. Der nunmehr zur Ausführung kommende Amtsgerichtsneubau wird auf dem restlichen Theil des Gymnasialareals unter Erweiterung desselben durch ein Stück vom Schloßgarten erstellt. Nach dem von der Bezirksbauinspektion Mannheim aufgestellten und von der Baudirektion geprüften Plan sind die Baukosten auf 850 000 ℳ veranschlagt; dazu kommen noch 72 000 ℳ für das von der Civilisteverwaltung erworbene Schloßgartengelände, so daß die Gesammtkosten auf 922 000 ℳ sich belaufen werden. Es wird hier zunächst eine II. Rate von 350 000 ℳ angefordert.

Zu §. 6. In der Erläuterung zu der Anforderung der Mittel für die Erwerbung eines Bauplatzes für ein Amtsgerichtsgebäude in Weinheim (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1898/99 B. Außerordentlicher Etat Titel VI Ziffer 7) ist dargelegt, daß die Diensträume des Amtsgerichts den Bedürfnissen des Gerichtes nicht mehr genügen und als Nothbehelf in einem Privathause einige Räume zur Unterbringung einer Gerichtsabtheilung gemiethet werden mußten. Eine derartige Trennung ist den dienstlichen Interessen nicht förderlich und ist eine Vereinigung der Diensträume in einem Gebäude nicht nur im Interesse des beim Amtsgericht verkehrenden Publikums wünschenswerth, sie ist auch ganz besonders durch dienstliche Rücksichten geboten, indem nur auf diesem Wege eine zweckmäßige Vertheilung der Dienstgeschäfte unter die beiden Richter möglich ist. Dem bestehenden Mangel soll durch die Erstellung eines Neubaues auf dem früher erworbenen Bauplatz abgeholfen werden. Nach Bezug des letzteren wird die Miethe für die interimistischen Räume in Wegfall kommen, und soll alsdann das alte Gebäude die Diensträume für die beiden Notariate aufnehmen, für welche zur Zeit gleichfalls Räume in einem Privathause gemiethet sind. Nach dem aufgestellten Plan und Kostenüberschlag werden sich die Kosten für den Neubau auf 179 000 ℳ belaufen.

Zu §. 7. Die in einem gemeinsamen Gebäude untergebrachten Gerichtsbehörden (Landgericht, Amtsgericht und Staatsanwaltschaft in Waldshut) sind in ihren Räumen sehr beengt; insbesondere ist das Landgericht und die Staatsanwaltschaft, sowohl was die Zahl der Räume als deren Größe betrifft, recht mangelhaft untergebracht. Die seit Jahren über den Raummangel geführten Klagen sind wohl begründet. Es ist beabsichtigt, dem bestehenden Uebelstand durch Einziehung der im dritten Stock des Gebäudes befindlichen Wohnung des Landgerichtspräsidenten und deren Verwendung zu Diensträumen abzuhelfen. Als Ersatz für die Dienstwohnung des Präsidenten und gleichzeitig zur Bereitstellung einer Dienstwohnung für den Amtsgerichtsvorstand, für welchen zur Zeit eine Wohnung in einem Privathause gemiethet ist, soll im Hofe des Landgerichtsgebäudes ein zweistöckiges Wohnhaus erstellt werden, dessen Kosten nach dem Voranschlag auf 108 000 ℳ sich belaufen werden. Nach Fertigstellung des fraglichen Baues wird die bisher für die Amtsgerichtsvorstandswohnung bezahlte Miethe mit jährlich 868 ℳ in Wegfall kommen.

Zu §. 8. Nachdem das Gelände zwischen der Feuerbach- und Stabelstraße durch das Amtsgefängniß und das Oberlandesgerichtsgebäude überbaut ist, bedarf die Umgebung einer Instandsetzung durch Anlegung der Gehwege und Abschluß der Rasenplätze durch eine den Bauten entsprechende Einfriedigung. Die Kosten sind in einem detaillirt aufgestellten Kostenüberschlag zu 25 000 ℳ berechnet.

Zu §. 9. Zur Anschaffung von Bureaueinrichtungen für die Notariate (vergl. Erläuterung zu Titel VI B. Außerordentliches Budget für 1900/01 §. 22) sind in der Budgetperiode 1902/03 voraussichtlich 30 000 ℳ erforderlich. Diese Summe wird für etwa 40 neue Einrichtungen reichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(VII.)		Uebertrag . .	—	—	—	964 760	—
	10.	Einrichtung des alten Amtsgerichtsgebäudes in Lahr zu Diensträumen für die Notariate	—	—	—	34 000	—
	11.	Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	—	—	—	7 500	—
	12.	Für die innere Einrichtung des Amtsgerichts in Rastatt	—	—	—	6 000	—
	13.	Bauliche Aenderungen im Justizgebäude (Land- und Amtsgericht) in Karlsruhe	—	—	—	19 700	—
	14.	Anschaffung von feuersicheren Urkundenschränken für die Amtsgerichte	—	—	—	6 500	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	1 038 460	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	3 189 100	—
		Summe Tit. VII . .	—	—	—	4 227 560	—
VIII.		**Strafanstalten.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
						1 Jahr durchschnittlich.	
	1.	Gehalte	316 330	317 430	326 620	322 025	1 240
	2.	Wohnungsgeld	42 580	43 540	43 540	—	155
	3.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	27 410	27 410	27 410	—	—
		Uebertrag . .	386 320	388 380	397 570	—	1 395

Erläuterungen.

Zu §. 10. Das alte Amtsgerichtsgebäude in Lahr soll nach Uebersiedelung des Gerichts in den Neubau zur Unterbringung der Diensträume der Notariat Verwendung finden. Da ein Theil desselben zur Durchführung der Straße zum Amtsgerichtsneubau niederzulegen und in Folge dessen ein neues Treppenhaus aufzuführen ist, auch einige Aenderungen in der Eintheilung der Räume vorzunehmen sind, die hierzu erforderlichen Mittel aus dem laufenden Budgetsatz für die Bauunterhaltung aber nicht geschöpft werden können, wird die nach dem vorliegenden Kostenüberschlag auf 34 000 ℳ berechnete Summe hier angefordert.

Außer den Bureauräumen wird im dritten Stock des Gebäudes noch eine Wohnung in mäßigem Umfang für einen Beamten zur Verfügung bleiben.

Zu §. 11. Das neue Amtsgerichtsgebäude in Lahr wird im Jahre 1902 beziehbar werden. Der Schöffensaal, die Richterzimmer und die Kanzleien bedürfen der Ausstattung mit neuem Mobiliar, da nur ein Theil des vorhandenen verwendbar ist. Hiefür sowie für Ausbesserungen der noch brauchbaren Gegenstände und für Anschaffung der Beleuchtungskörper in die Dienst- und Wohnungsräume sind nach dem vorliegenden Kostenüberschlag 7 500 ℳ erforderliche

Zu §. 12. Die Diensträume des Amtsgerichts und Bezirksamts in Rastatt sind nebst der Wohnung des Amtsvorstands in einem ehemaligen Klostergebäude untergebracht. Beide Stellen klagen über Raummangel, welchem nach einer zwischen den betheiligten Ministerien getroffenen Vereinbarung durch Verlegung der amtsgerichtlichen Räume in den nördlichen Schloßflügel (bisherige Wohnung des Kommandanten der Festung) abgeholfen werden soll. Die Kosten für die Herstellung der Diensträume werden vom Domänenärar bestritten, wogegen die Justizverwaltung die künftige Bauunterhaltung im Innern zu übernehmen hat. Die Kosten für die Ergänzung der Einrichtung — Mobiliar, Gasbeleuchtungskörper u. s. w. werden nach den Erfahrungen, die bei ähnlichen Einrichtungen gemacht wurden, die Summe von 6 000 ℳ erfordern, zumal da eine ganz neue Einrichtung des Schöffensaals zu beschaffen ist.

Zu §. 13. Nach Uebersiedelung des Oberlandesgerichts in den im Frühjahr 1902 beziehbaren Neubau an der Hofstraße werden die von ihm bisher innegehabten Diensträume im Justizgebäude unter die im letzteren verbleibenden Gerichtsbehörden vertheilt und bei dieser Vertheilung insbesondere das Amtsgericht, dessen bisherige Räume völlig unzureichend sind, Berücksichtigung finden. Die künftige Benützung der frei werdenden Räume durch das Amtsgericht, das Landgericht und die Staatsanwaltschaft bedingt einige bauliche Aenderungen und wird insbesondere auch eine durchgreifende Verbesserung der Abortanlage in dem bisherigen Amtsgerichtsgebäude sowie die Instandsetzung der Façade des letzteren erforderlich. Die Kosten für die nöthigen Herstellungen sind in einem von Großh. Bezirksbauinspektion aufgestellten Kostenvoranschlag zu 19 700 ℳ berechnet.

Zu §. 14. Die Anschaffung weiterer feuersicherer Schränke zur Aufbewahrung von Testamenten und Eheverträgen bei den Amtsgerichten erscheint dringend geboten, da die Zahl der einzulegenden Urkunden bei den größeren Gerichten erheblich gestiegen ist. Die Anschaffung von etwa 10 solcher Schränke wird die Summe von 6 500 ℳ erfordern.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		Vorbemerkung: Der Gesammtstand ist für die Jahre 1902 und 1903, wie letzmals, mit 1460 Köpfen eingestellt, wovon in der Untervertheilung entfallen auf: das Männerzuchthaus Bruchsal . . . . . 400 das Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal . . . . . 350 das Landesgefängniß Freiburg . . . . . 500 das Landesgefängniß Mannheim . . . . . 210 Soweit der Rechnungsdurchschnitt als künftiger Budgetsatz eingestellt ist, ist bei den vom Kopfstand abhängigen Positionen 16, 21, 22, 23 und 28 der Ausgabe und Position 3 der Einnahme nicht der absolute dreijährige Rechnungsdurchschnitt, sondern der auf den Kopf sich ergebende Durchschnittssatz eingestellt.
5 695	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
960	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	a. 1 Arzt, 3 Geistliche, 2 Lehrer, 2 Organisten . . . . . 4 750 ℳ Diese Nebendienste können auch etatmäßigen Beamten übertragen werden.
6 655	—	b. 20 nichtetatmäßige Aufseher, wie bisher zu durchschnittlich 950 ℳ . . . . . 19 000 „ 6 „ Aufseherinnen, wie bisher zu durchschnittlich 610 ℳ . . . . . 3 660 „

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VIII.)		Uebertrag . .	386 320	388 380	397 570	—	1 395
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	2 021	1 901	1 901	—	—
	5.	Dienstzulagen an Meßner	375	375	375	—	—
	6.	Zuschuß zu den Krankenkassen des Kanzlei- und Aufsichtspersonals	1 310	1 385	1 385	—	—
	7.	Dienstkleidung	7 890	8 245	8 245	—	—
	8.	Stellvertretung und Dienstaushilfe	2 953	2 953	2 953	—	—
	9.	Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	195	195	195	—	—
	10.	Schreibgebühren	1 377	1 377	1 377	—	—
	11.	Betriebsprämien	3 201	3 691	3 691	—	—
	12.	Sonstige persönliche Ausgaben	610	1 110	1 110	—	—
	13.	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien	32	35	35	—	—
	14.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge . .	2 640	2 600	2 600	—	—
	15.	Abgang und Nachlaß	25	25	25	—	—
	16.	Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften . . .	498 640	500 500	500 500	—	—
	17.	Belohnungen der Gefangenen	21 800	21 800	21 800	—	—
	18.	Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene	7 200	7 200	7 200	—	—
	19.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	40 941	45 751	45 751	—	—
	20.	Aufwand gegen Feuersgefahr	916	916	916	—	—
		Uebertrag . .	978 446	988 439	997 629	—	1 395

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
6 655	—	
—	120	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Dienstzulagen für Versehung des Meßnerdienstes für 7 Aufseher je 50 ℳ. und eine Aufseherin 25 ℳ. Die Belohnung für den achten Meßner wird aus dem St. Michaelsfond in Mannheim bestritten.
75	—	Mit Rücksicht auf die Vermehrung des Aufsichtspersonals (vergl. Gehaltsetat Titel V und VIII) um 5 Köpfe ist eine Erhöhung des Zuschusses um 75 ℳ. vorgesehen.
355	—	Für 122 etatmäßige und 20 nichtetatmäßige Aufseher, sowie wie bisher für etwa 4 Ablöser je 50 ℳ. = 146 × 50 ℳ. 7 300 ℳ. Zur erstmaligen Anschaffung von Dienstmänteln und Juppen für 10 neuzugehende Aufseher 10 × 46 ℳ. 50 ₰ 465 „ Für 16 etatmäßige und 6 nichtetatmäßige Aufseherinnen und etwa 2 Ablöserinnen Dienstzulagen zur Beschaffung der Dienstkleidung je 20 ℳ. = 24 × 20 ℳ. . . . . 480 „ 8 245 ℳ.
—	—	Bisheriger Satz; der Rechnungsdurchschnitt beträgt 2 213 ℳ.
—	—	Für 26 Beamte (vergl. §. 3) je 7 ℳ. 50 ₰.
—	—	Seitheriger Satz, der dem voraussichtlichen Bedarf entspricht. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1 021 ℳ.
490	—	Rechnungsdurchschnitt.
500	—	Von der Anforderung entfallen: a. auf Vergütung für Abhaltung des Handfertigkeitsunterrichts in der Abtheilung für jugendliche Gefangene, wie bisher . . . . . 50 ℳ. b auf Auffindungsprämien an das Aufsichtspersonal für von den Gefangenen verheimlichte Geldbeträge und Werthsachen, wie bisher. . . . . 40 „ c. Auf Beiträge zur Alters- und Invaliditäts-, sowie Kranken- und Unfallversicherung, soweit dem Staat als Arbeitgeber zur Last fallend, wie bisher . . . . . 120 „ d. Dienstzulage an einen mit der Prüfung der Personalstandstabellen der Zentralstrafanstalten betrauten etatmäßigen Beamten . . . . . 500 „ e. auf eine Vergütung an einen mit der Versehung einer Reallehrerstelle betrauten Hauptlehrer (vergl. Gehaltstarif) zur Ausgleichung seiner im Volksschuldienst bisher erhaltenen Nebenbezüge . . . . . 400 „ 1 110 ℳ.
3	—	Rechnungsdurchschnitt. Hier werden auch die an etatmäßige und nichtetatmäßige Beamte für Besorgung von Aktenausscheidungen zu gewährenden Vergütungen, deren Höchstbetrag auf 80 % des Reinerlöses festgesetzt ist, verrechnet.
—	40	Rechnungsdurchschnitt unter Zuschlag des muthmaßlichen Mehrbedarfs wegen Erhöhung der Brandversicherungsanschläge in Folge neuer Einschätzung einiger Gebäude bezw. des Zugangs weiterer Gebäude beim Landesgefängniß Bruchsal und Mannheim.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 860	—	Vergl. Einnahme Titel II § 3. — Darunter Antheil an der Portobauschsumme 1 328 ℳ. 44 ₰.
—	—	Seitheriger Satz, der dem voraussichtlichen Bedarf entspricht. Unter diese Position fallen auch die gutthatsweisen Entschädigungen bei Betriebsunfällen, wenn die Folgen die Gefangenschaft überdauern; dies so lange das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, „Die Unfallfürsorge für Gefangene betr.", noch nicht in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die vom Unfallfürsorge für Gefangene betr.", noch nicht in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die vom Staate zu leistenden Unfallentschädigungen auch für die Gefangenen der Zentralstrafanstalten auf Titel VII §. 8 übernommen. — Hier findet auch der auf die Gefangenenbriefe entfallende Antheil an der Portobauschsumme mit 596 ℳ. 80 ₰. Verrechnung.
—	—	Seitheriger Satz.
4 810	—	Die Anforderung setzt sich wie folgt zusammen: 1. Miethzinse für Dienstwohnungen nach dem neuesten Stand . . . . . 8 030 ℳ. 2. Wasserzinse nach dem neuesten Stand bezw. Rechnungsdurchschnitt . . . . . 5 089 „ 3. Aufwand für Grundstücke, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 927 „ 4. Bauaufwand: I. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand . . . . . 22 050 „ II. Aufwand für größere Herstellungen nach besonderen Kostenanschlägen für beide Jahre 17 310 ℳ., für 1 Jahr . . . . . 8 655 „ zusammen . . 45 751 ℳ.
—	—	Seitheriger Satz, der dem voraussichtlichen Bedarf entspricht. Der Rechnungsdurchschnitt, worunter einmalige Ausgaben, beträgt 980 ℳ.
14 748	160	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(VIII.)		Uebertrag . .	978 446	988 439	997 629	—	1 395
	21.	Aufwand für Verpflegung und Heilung der Gefangenen	279 076	285 131	286 631	285 881	—
	22.	Aufwand für Kleidung	52 980	51 364	51 764	51 564	—
	23.	Aufwand für Bettwerk	9 957	11 062	11 362	11 212	—
	24.	Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	2 513	2 372	2 416	2 394	—
	25.	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthe . .	1 140	1 801	1 801	—	—
	26.	Heizungskosten	27 814	30 996	31 596	31 296	—
	27.	Beleuchtungskosten	30 328	29 554	30 678	30 116	—
	28.	Reinigungskosten	39 420	41 980	42 580	42 280	—
	29.	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse . . .	4 300	4 300	4 300	—	—
	30.	Sachliche Amtsunkosten	4 771	4 771	4 771	—	—
	31.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	1 687	1 782	1 782	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	275	288	288	—	—
		c. Telegraphengebühren	159	272	272	—	—
	32.	Zufällige Ausgaben	498	917	917	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	1 433 364	1 455 029	1 468 787	1 461 908	1 395
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	2 923 816	
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:					
		a. Niederlegung und Neuaufführung des vorstehenden Theiles der Umwährungsmauer an der Seilersbahn, Entwässerung des Gebiets der Irrenabtheilung und Herstellungen an der Anstaltskirche	—	—	—	1902/1903 zusammen 15 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	15 000	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
14 748	160	
6 805	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt bemessen unter Zuschlag des voraussichtlichen Mehrbedarfs, der mit der im Oktober 1902 in Aussicht genommenen Inbetriebnahme der neuen Irrenabtheilung beim Landesgefängniß Bruchsal entstehen wird. In der Anforderung ist auch der Aufwand für die Personalkost mit . . . . . 8 125 ℳ und jener für Verpflegung der Insassen in den unter Verwaltung von Zentralstrafanstalten stehenden Amtsgefängnissen mit . . . . . 32 552 „ enthalten.
—	1 416	Voraussichtlicher Kostenaufwand, nach den Rechnungsergebnissen und den in mancher Beziehung verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Anstalten unter Zuschlag eines angemessenen Betrags für die neue Irrenabtheilung bemessen.
1 255	—	Voraussichtlicher Kostenaufwand. Der bisherige Satz war zu knapp bemessen; auch war der muthmaßliche Mehrbedarf für die neue Irrenabtheilung zu berücksichtigen.
—	119	Nach dem Rechnungsdurchschnitt unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs, der sich beim Landesgefängniß Bruchsal im Zusammenhang mit der Eröffnung der neuen Irrenabtheilung voraussichtlich ergeben wird, bemessen.
661	—	Rechnungsdurchschnitt unter Berücksichtigung der Miethzinserhöhung für die neuen Unterkunftsräume des Wachtdetachements der Bruchsaler Strafanstalten.
3 482	—	Voraussichtlicher Aufwand. Auch bei weniger hohen Preisen der Heizungsmaterialien als bisher, die für den Kostenaufwand nicht allein ausschlaggebend sind, ist der bisherige Satz unzureichend. Auch hat der Mehraufwand, der sich mit dem Bezug der neuen Irrenabtheilung muthmaßlich ergibt, bei Bemessung der Anforderung Berücksichtigung gefunden.
—	212	Nach den Rechnungsergebnissen und in Berücksichtigung des voraussichtlichen Mehraufwands für die neue Irrenabtheilung bemessen.
2 860	—	Voraussichtlicher Kostenaufwand. Der seitherige Satz hat sich als unzureichend erwiesen und ist eine mäßige Erhöhung erforderlich, wobei zugleich der muthmaßliche Mehraufwand für die neue Irrenabtheilung berücksichtigt ist. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 41 070 ℳ.
—	—	Seitheriger Satz. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4 233 ℳ.
—	—	Seitheriger Satz. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4 652 ℳ.
95	—	Rechnungsdurchschnitt unter Berücksichtigung des durch die Neufestsetzung der Portobauschsumme entstehenden Mehraufwands. Antheil an der Portobauschsumme 1 610 ℳ 04 ₰.
13	—	Rechnungsdurchschnitt.
113	—	Der Mehraufwand ist durch Anschluß des Männerzuchthauses Bruchsal an das Fernsprechnetz veranlaßt.
419	—	Rechnungsdurchschnitt.
30 451	1 907	
1 907		
28 544		

Zu §. 1 a. Diese Anforderung steht im Zusammenhang mit der Erweiterung des Hauptkrankenhauses (vergl. Spezialbudget für 1900/01 Titel VII Außerordentlicher Etat §. 2 a). Anläßlich der Ausführung dieses Baues war im Interesse der Anstaltssicherheit eine Erhöhung des vorstehenden Theiles der Umwährungsmauer gegen die Seilersbahn vorgesehen. Nachdem diese Mauer inzwischen der Untersuchung zugänglicher geworden, hat sich herausgestellt, daß das Mauerwerk für die geplante Erhöhung nicht standfähig ist. Es erübrigt daher nur die Niederlegung und Neuaufführung der Mauer, womit die Rückverlegung derselben auf die im Jahr 1873 festgelegte Baufluchtverbunden werden soll. Der Kostenaufwand berechnet sich auf 10 000 ℳ. Im Bauvoranschlag für die Erweiterung des Hauptkrankenhauses sind 700 ℳ für die Entwässerung des Baugebiets vorgesehen. Die Kosten werden sich jedoch nach einem später aufgestellten, detaillirten Voranschlag auf 4 300 ℳ belaufen, so daß hier weitere 3 600 ℳ anzufordern sind. Außerdem werden durch die Verlegung der Sakristei im Innern und Aeußern der Anstaltskirche Herstellungen erforderlich, für die im Bauvoranschlag Mittel nicht vorgesehen sind. Sie sind auf 1 400 ℳ veranschlagt. Es werden deßhalb hier 10 000 + 3 600 + 1 400 ℳ = 15 000 ℳ angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(VIII.)		Uebertrag . .	—	—	—	15 000	—
	(1.)	b. Für die innere Einrichtung der neuen Irrenabtheilung	—	—	—	23 000	—
		c. Ankauf eines Grundstücks gegenüber der Züchtlingsabtheilung an der Seilersbahn	—	—	—	6 000	—
	2.	Landesgefängniß Mannheim: Neubau eines Landesgefängnisses, I. Rate . . .	—	—	—	250 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	294 000	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	2 923 816	—
		Summe Tit. VIII. für beide Jahre . .	—	—	—	3 217 816	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu §. 1 b. Unter der für die Erweiterung des Hauptkrankenhauses im vorigen Budget bewilligten Summe von 180 000 ℳ waren die Kosten für die innere Einrichtung, für die nur Weniges aus der alten Irrenabtheilung verwendbar ist, nicht indegriffen. Es handelt sich um die Beschaffung des Mobiliars für ein Arztzimmer, einschließlich der erforderlichen Ergänzung des vorhandenen Instrumentariums, der Einrichtung für Kochzwecke, für 2 Aufseherzimmer, 3 Gemeinschaftsaufenthaltsräume, 5 Gemeinschaftsschlafräume, 8 Einzelzimmer und 5 Tobzellen, um die Ausstattung der Bade- und Desinfektionsräume, um die Anschaffung von Eßgeschirren, Reinigungs-, Arbeits-, Heizungs- und Feuerlöschgeräthen, wozu noch die Ausgaben für Kleider und Bettwerkausrüstung für die Zwecke dieser Anstaltsabtheilung, zum Theil besonders dauerhaft hergestellt, kommen. Der bezügliche Aufwand ist auf 23 000 ℳ berechnet.

Zu §. 1 c. Mit den Bewohnern des Nachbarhauses gegenüber der Züchtlingsabtheilung an der Seilersbahn sind zeitweise Kommunikationen der Anstaltsinsassen vorgekommen, die dem Anstaltsbetrieb erhebliche Störungen brachten. Im Interesse der Sicherung des Betriebs und um die Vermehrung solcher Unzuträglichkeiten, die mit der Ueberbauung des noch freien Geländes an der genannten Straße mit einem mehrstöckigen Gebäude für Privatwohnungen wohl mit Sicherheit zu erwarten wäre, fernzuhalten, wird der Ankauf des 6 ar 43 qm großen Grundstücks, das der derzeitige Eigenthümer um 6 000 ℳ abtreten wird, beantragt. Das Grundstück ist für die spätere Erstellung eines Aufseherwohnhauses in Aussicht genommen.

Zu §. 2. Die Frage der Erbauung eines Landesgefängnisses in Mannheim ist eine vielfach erörterte. Der bauliche Zustand des derzeitigen Gefängnisses und die unzureichenden Einrichtungen des alten Baues, insbesondere aber, da eine genügende Anzahl von Einzelzellen nicht vorhanden ist, die Erschwerung des Vollzugs der Einzelhaft haben sich seit Jahren in einer den Strafanstaltsbetrieb ungemein störenden Weise geltend gemacht. Zu diesen Mißständen tritt als weiterer ausschlaggebend die ständige Ueberfüllung der Anstalt von Jahr zu Jahr stärker und störender hinzu. Die zur Abwehr dieses Nothstandes getroffenen Maßnahmen können nur als äußerste Nothbehelfe angesehen werden, die leider die Ziele eines geordneten Strafvollzugs unabwendbar in den Hintergrund treten lassen. Dieselben durch Ueberfüllung verursachten Uebelstände treten seit Jahren schon auch im Amtsgefängniß Mannheim zu Tage und sind in der 27. öffentlichen Sitzung der II. Kammer am 6. Februar 1900 seitens eines Abgeordneten anerkannt und als für die Dauer unerträglich bezeichnet worden, so daß ihnen nur durch die Vergrößerung des Amtsgefängnisses oder durch einen Landesgefängnißneubau abgeholfen werden könne. Seitens des Regierungsvertreters wurde damals darauf hingewiesen, daß nur der Bau eines neuen Landesgefängnisses in Frage kommen könne; man werde dann die Strafen, soweit sie im Amtsgefängniß zu vollstrecken seien, in Zukunft in dem jetzigen Landesgefängniß vollziehen und demgemäß die Bauten, welche jetzt für das Amtsgefängniß vorhanden seien, lediglich für Untersuchungsgefangene vorbehalten. Die Regierung nimmt heute noch denselben Standpunkt ein, wobei jedoch spätere Erwägungen wegen anderweiter zweckentsprechender und vortheilhafter Verwendung bezw. Verwerthung des alten Gefängnisses nicht ausgeschlossen sein sollen. Der Neubau einer Zentralstrafanstalt für das Unterland ist deßhalb nicht mehr verschiebbar, zumal bei der raschen Vermehrung und Vergrößerung der gewerblichen und Handels-Etablissements in Mannheim und Umgebung und dem dadurch bedingten Zuzug einer fluktuirenden Bevölkerungsmasse eine Besserung der Zustände nicht zu erwarten steht. Die Wahl des Bauplatzes fiel nach umfangreichen Verhandlungen und genauer Erwägung aller in Betracht kommenden Fragen auf den nördlichen Theil der im Norden Mannheims, nahe dem Waldhof gelegenen „Herzogenriedwiese", welches Gelände von den Bau- und Sanitätsbehörden als in jeder Beziehung für die Anlage einer Strafanstalt geeignet bezeichnet wird. Das Domänenärar hat sich bereit erklärt, die für die Anstalt einschließlich der zu erstellenden Beamtenwohnungen erforderliche Fläche von circa 13 Hektar zum Preis von 50 ₰ pro Quadratmeter an den Landesfiskus — Justizverwaltung — abzutreten. Der weitaus größere nach Norden zu gelegene Theil des Bauplatzes bedarf noch der Auffüllung und Planirung, welche Arbeiten auf circa 3 ℳ pro Quadratmeter veranschlagt sind. Es kommt hier als I. Rate für den Neubau — für Geländeerwerb und Auffüllungsarbeiten — der Betrag von 250 000 ℳ in Anforderung. Das Bauprojekt selbst ist in der Ausarbeitung begriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IX.		**Kultus.**					
		Ordentlicher Etat.					
		I. Katholischer Kultus.					
	1.	Dotation des Erzbisthums: für 1902/1903 jährlich:					
		a. Erzbischöflicher Tisch:					
		1. Geld . . . . . 6 994 ℳ 28 ₰					
		2. Naturalien nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1898/1900 . . . . . 17 382 „ 66 „					
		b. Domkapitel: Geld . . . . . 44 114 „ 28 „					
		c. Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei . . . . . 26 000 „ — „					
		d. Wegen Abtretung des Linzerfonds an das Erzbisthum — dem Konstanzer Studienfond 5 691 „ 43 „	90 813	100 183	100 183	—	—
	2.	Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag:					
		a. zu dem persönlichen Aufwand	80 854	80 998	83 628	82 313	—
		b. zu den sachlichen Amtsunkosten	7 260	7 260	7 260	—	—
	3.	Zuschüsse an Pfarreien:					
		a. Dotationen . . . . . 4 756 ℳ 03 ₰					
		b. Budgetmäßiger Beitrag . 342 „ 86 „	4 849	5 099	5 099	—	—
	4.	Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	6 167	6 167	6 167	—	—
	5.	Beitrag an die katholische Pfälzer Kirchenschaffnei in Heidelberg	1 286	1 286	1 286	—	—
	6.	Aufbesserung gering besoldeter römisch-katholischer Pfarrer	350 000	350 000	350 000	—	—
	7.	Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken . . .	24 000	24 000	24 000	—	—
	8.	Aufbesserung gering besoldeter altkatholischer Pfarrer	8 000	8 000	8 000	—	—
	9.	Zusätzliche Erhöhung zur Aufbesserung des Diensteinkommens der altkatholischen Pfarrer	2 400	6 000	6 000	—	—
		I . .	575 629	588 993	591 623	590 308	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
		Die an Stelle der Naturalkompetenz für den Erzbischöflichen Tisch zu gewährende Geldvergütung wird nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1898/1900, welche sich gegenüber jenem der früheren Periode im ganzen etwas höher stellen, in Anforderung gebracht.
		Nach einer mit dem Erzbischöflichen Domkapitel getroffenen Vereinbarung wurden die aus der Staatskasse fließenden Bezüge der Mitglieder des Domkapitels in der Weise anderweit geregelt, daß an Stelle der bisherigen Geldkompetenz und der in der Höhe wechselnden Naturalienvergütungen bis auf weiteres feste jährliche Beträge gewährt werden, die — entsprechend den geänderten Zeit- und Werthverhältnissen und der Stellung der Mitglieder des Domkapitels — etwas höher als die seitherigen Leistungen bemessen wurden und gegenüber dem Budgetsatz für 1901 einen Mehraufwand von 8 995 ℳ 74 ₰ verursachen.
9 370	—	
1 459	—	Vergl. Gehaltsetat Anlage 1, Wohnungsgeldetat Anlage 2, Anforderung von Dienstwohnungen Anlage 3, den Spezialvoranschlag Anlage 7, sowie Anlage 8, enthaltend den wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung zwischen der Großh. Regierung und dem Herrn Erzbischof in Freiburg unterm 19. Dezember 1900 / 31. Dezember 1900 vereinbarten Nachtrag zu der „Vereinbarung wegen Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath". (Anlage 8 des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/1891.)
—	—	
250	—	Der Berechnung des Geldwerths der unter den Dotationen enthaltenen Naturalien wurden die Marktdurchschnittspreise der Jahre 1898/1900 zu Grunde gelegt.
—	—	
—	—	
—	—	Vergl. §. 9 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899.
—	—	
—	—	Vergl. §. 9 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899.
3 600	—	Um das Diensteinkommen der altkatholischen Pfarrer auf der in §. 5 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 bestimmten Höhe zu erhalten, ist zu dem in §. 9 Abs. 1 dieses Gesetzes festgesetzten Staatsbeitrag von jährlich 8 000 ℳ ein Zuschuß erforderlich und zwar wird in Folge Rückgangs des Pfründenertrags und mit Rücksicht auf etwaige Veränderungen des Besitzstandes von bisher den Altkatholiken überwiesenen Pfründen ein solcher in Höhe von jährlich 6 000 ℳ vorgesehen.
14 679	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IX.)		**II. Evangelischer Kultus.**					
	10.	Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath — als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	20 000	20 000	—	—
	11.	Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath — als evangelischen Oberstiftungsrath:					
		a. zu dem persönlichen Aufwand	53 408	55 884	57 230	56 557	70
		b. zu den sachlichen Amtsunkosten	4 268	4 268	4 268	—	—
	12.	Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten	1 714	—	—	—	—
	13.	Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen:					
		a. Dotationen . . . . . 23 056 ℳ 29 ₰					
		b. Budgetmäßige Beiträge . 11 052 „ 52 „	33 583	34 109	34 109	—	—
	14.	Gehalte der Organisten und Kirchendiener	1 874	1 874	1 874	—	—
	15.	Dem vereinigten Pfarrhilfsfond:					
		a. Dotation . . . . . 507 ℳ 43 ₰					
		b. Entschädigung für ehemals bezogene Taxen . . . . 351 „ 23 „	859	859	859	—	—
	16.	Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	20 955	22 670	22 670	—	—
	17.	Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer	300 000	300 000	300 000	—	—
		II. . .	436 661	439 664	441 010	440 337	70
		III. Israelitischer Kultus.					
	18.	Staatsbeitrag für den Israelitischen Oberrath . .	7 000	7 000	7 000	—	2 400
	19.	Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . .	13 000	14 240	14 240	—	—
		III. . .	20 000	21 240	21 240	21 240	2 400
		Hiezu I. . .	575 629	588 993	591 623	590 308	—
		„ II. . .	436 661	439 664	441 010	440 337	70
		Summe Tit. IX.	1 032 290	1 049 897	1 053 873	1 051 885	2 470
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	2 103 770	

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	
3 149	—	Vergl. Gehaltsetat Anlage 1, Wohnungsgeldetat Anlage 2, Anforderung von Dienstwohnungen Anlage 3, den Spezialvoranschlag Anlage 9, sowie Anlage 10, enthaltend den wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten der evangelisch-kirchlichen Vermögensverwaltung zwischen der Großh. Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath vereinbarten Nachtrag zu den „Bestimmungen wegen Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens“ (Anlage 3 zum Nachtrags-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91).
—	—	
—	1 714	Der hier in Wegfall kommende Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten mit jährlich 1 714 ℳ 29 ₰ wurde der Anforderung unter §. 16 zugeschlagen.
526	—	Der Berechnung des Geldwerthes der unter den Dotationen enthaltenen Naturalien sind die Marktdurchschnittspreise der Jahre 1898/1900 zu Grunde gelegt.
—	—	
—	—	
1 715	—	Mit der bisherigen Anforderung von jährlich 20 955 ℳ 44 ₰ wurde der Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten mit jährlich 1 714 ℳ 29 ₰ (siehe oben §. 12) vereinigt. Der künftige Budgetsatz beträgt somit 22 669 ℳ 73 ₰ oder rund 22 670 ℳ
—	—	Vergl. §. 9 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899.
5 390	1 714	
—	—	Die Kasse des Oberraths der Israeliten ist zur Zeit durch die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen des früheren geistlichen Mitgliedes des Oberrathes und des Sekretärs belastet, weßhalb der seitherige Staatsbeitrag nicht gekürzt werden kann. Nach Wegfall dieser Belastung soll eine Ermäßigung desselben in Erwägung gezogen werden; vorerst wird, wie bisher, der Betrag von 2 400 ℳ als „künftig wegfallend“ bezeichnet.
1 240	—	Um den gering besoldeten Rabbinern eine ihrem Dienstalter entsprechende Aufbesserung zubilligen zu können, wird eine kleine Erhöhung der bisherigen Bewilligung vorgesehen. Die Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaft sind durch örtliche und allgemeine Steuern für ihre Kultusbedürfnisse außerordentlich hoch belastet — 10 ℳ pro Kopf — so daß eine Aufbesserung der Rabbiner unter Inanspruchnahme der aus der Kirchensteuer fließenden Mittel nicht angängig erscheint.
1 240	—	
14 679	—	
5 390	1 714	
21 309	1 714	
1 714		
19 595		

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
X.		**Unterrichtswesen.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.					
		Universität Heidelberg:					
	1.	a. Ordentliche Staatsdotation	782 500	824 500	824 500	—	180
	2.	b. Wohnungsgeld	49 600	52 670	52 670	—	—
		Universität Freiburg:					
	3.	a. Ordentliche Staatsdotation	571 100	619 100	619 100	—	2 000
	4.	b. Wohnungsgeld	49 970	52 710	52 710	—	661
		Technische Hochschule:					
	5.	a. Ordentliche Staatsdotation	371 000	392 000	392 000	—	300
	6.	b. Wohnungsgeld	30 650	32 380	32 380	—	—
		Summe I . .	1 854 820	1 973 360	1 973 360	1 973 360	3 141

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
		Die Spezialvoranschläge für die Universität Heidelberg, das akademische Krankenhaus, die Irrenklinik und Frauenklinik in Heidelberg, für die Universität Freiburg, die Augenklinik, Frauenklinik und psychiatrische Klinik in Freiburg, sowie für die Technische Hochschule in Karlsruhe sind den Beilagen unter Nr. 11 bis 19 angeschlossen.
42 000	—	Die Nothwendigkeit der Erhöhung des Staatszuschusses ergibt sich im Wesentlichen daraus, daß die Anforderung für Gehalte der etatmäßigen Beamten und für Vergütungen des nicht etatmäßigen Personals in Folge von nothwendigen Stellenvermehrungen und Gewährung von Zulagen erhöht werden mußte, daß ferner der Miethzins für gemiethete Lokale, hauptsächlich in Folge Uebernahme der früher im außerordentlichen Budget (vergl. Budget von 1900/1901 Titel IX B. §. 1) angeforderten Miethzinse von 5 300 ℳ jährlich in den ordentlichen Etat, erheblich gewachsen ist und daß endlich die Aversen der Universitätsinstitute, insbesondere der Kliniken, angesichts der außerordentlich niederen Verpflegungssätze bedeutend höher festzusetzen waren. Die Erhöhung der Position für Aversen ist übrigens zum Theil auch darauf zurückzuführen, daß die Kosten für Heizung und Beleuchtung der Universitätsbibliothek und einiger Seminarien, die bisher aus den allgemeinen Positionen für Heizung und Beleuchtung bestritten wurden, auf die Institutsaversen übernommen worden sind. Die genannten allgemeinen Positionen konnten in Folge dessen herabgesetzt werden. Was insbesondere die Erhöhung des Gehaltsetats anlangt, so sind neben den nach der Gehaltsordnung und dem Gehaltstarife fällig werdenden Zulagen und den Mitteln zur Gewährung mäßiger Gehaltsaufbesserungen an nieder besoldete Professoren weiter vorgesehen: Die Umwandlung der etatmäßigen außerordentlichen Professur für englische Philologie in eine ordentliche Professur, die Errichtung von zwei neuen etatmäßigen außerordentlichen Professuren in der medizinischen und philosophischen Fakultät, die etatmäßige Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Assistenten und eines Maschinisten beim chemischen Laboratorium, sowie zweier älterer nicht etatmäßiger Diener, eines Wärters und einer Wärterin der Irrenklinik, endlich die Umwandlung der Stelle des Buchhalters bei der akademischen Krankenhausverwaltung in eine Oberbuchhalterstelle.
3 070	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
48 000	—	Die erhebliche Erhöhung der Staatsdotation für die Universität Freiburg ist durch die außerordentliche Zunahme der Frequenz und durch die starke Benützung der theilweise neuen, theilweise erweiterten Institute bedingt. Die Mehrforderungen im Gehaltsetat betreffen neben den im Laufe der Budgetperiode anfallenden tarifmäßigen Zulagen und den für Aufbesserung der niedrigeren Professorengehalte vorgesehenen Mitteln im Wesentlichen die Umwandlung einer etatmäßigen außerordentlichen Professur in der philosophischen Fakultät in eine ordentliche Professur, die Neugründung von zwei etatmäßigen außerordentlichen Lehrstellen in der juristischen und in der medizinischen Fakultät, die Einreihung eines verdienten Beamten in eine höhere Gehaltsklasse, sowie die etatmäßige Anstellung dreier älterer Diener, eines Wärters und einer Wärterin der psychiatrischen Klinik. Das nichtetatmäßige Personal, insbesondere die Assistenten und Assistenzärzte, mußten erheblich vermehrt, die Aversen der Institute und Kliniken bedeutend erhöht werden. Auch der Aufwand für sachliche Amtsunkosten, Inventar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wasserverbrauch erfuhr durchweg eine Erhöhung.
2 740	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
21 000	—	Die fortwährende Zunahme der Frequenz der Hochschule, die Inbetriebnahme der elektrischen Zentrale, die Errichtung des physikalisch-chemischen Instituts sowie die erhebliche Erweiterung des chemischen Laboratoriums haben die Nothwendigkeit einer Erhöhung des persönlichen und sachlichen Aufwands (insbesondere für Aversen der Institute, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung) ergeben. Was den Gehaltsetat betrifft, so wird neu angefordert die Stelle eines Vorstandes der Bibliothek der Technischen Hochschule (B. 5 des Gehaltstarifs), weil die bisherige Besorgung der Bibliothekgeschäfte im Nebenamte durch einen ordentlichen Professor bei dem jetzigen Umfang dieser Geschäfte nicht mehr möglich ist. Für die Verrechnung der Hochschule ist die Anstellung eines Buchhalters nothwendig, weil der bisherige Buchhalter zum Sekretär befördert und als solcher alle Sekretariatsgeschäfte selbstständig übernehmen soll. Endlich sollen der bisher nicht etatmäßige Bibliothekgehilfe und der gleichfalls nicht etatmäßige Präparator des zoologischen Instituts, Ersterer als Verwaltungsassistent, Letzterer als Präparator etatmäßig angestellt werden. Die äußerst günstige Frequenz der Hochschule in den letzten Semestern gestattet auch in dieser Budgetperiode, neben der Erhöhung der Einnahmeposition „Antheil an den Beiträgen der Studierenden" einen namhaften Betrag aus dem Reservefond zur Deckung des Aufwands in den Einnahmeetat einzustellen.
1 730	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
118 540	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(X.)		**II. Mittel- und Volksschulen.**					
		A. Oberschulrath.					
	7.	Gehalte	92 130	95 830	100 640	98 235	—
	8.	Wohnungsgeld	12 520	13 250	13 250	—	—
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	9.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	6 600	6 600	6 600	—	—
	10.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	7 500	7 100	7 100	—	—
	11.	Sonstige persönliche Ausgaben	5 737	5 740	5 740	—	1 150
	12.	Für sachliche Amtsunkosten	7 700	8 200	8 200	—	—
	13.	Miethzins für Diensträume	1 800	2 225	2 225	—	—
	14.	Kosten der im Geschäftsbereich des Oberschulrathes abzuhaltenden Prüfungen:					
		a. Tagegelder und Reisekosten	600	600	600	—	—
		b. Honorare der Examinatoren	4 200	6 000	6 000	—	—
		c. Sonstige Kosten	120	120	120	—	—
	15.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	2 400	3 120	3 120	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	240	240	240	—	—
		c. Telegrammgebühren	60	60	60	—	—
		Summe A	141 607	149 085	153 895	151 490	1 150
		B. Kreisschulvisitaturen.					
	16.	Gehalte	58 850	57 450	57 940	57 695	—
	17.	Wohnungsgeld	5 980	5 980	5 980	—	—
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	18.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	21 000	21 000	21 000	—	—
	19.	Bauschbeträge für Schreibaushilfe	4 610	4 610	4 610	—	—
		Uebertrag	90 440	89 040	89 530	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
6 105	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
730	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	1 Referendär oder Lehramtspraktikant 1 600 ℳ, 4 Kanzleigehilfen (2 zu je 1 200 ℳ, 2 zu je 1 300 ℳ) 5 000 ℳ, zusammen 6 600 ℳ.
—	400	Rechnungsdurchschnitt 7 017 ℳ 88 ₰.
3	—	Von der Anforderung entfallen:
		a. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten und zwar
		für 2 ordentliche Mitglieder des Oberschulrathes (im Nebenamt) je 1 500 ℳ . . . . . 3 000 ℳ
		wovon bei künftigem Personalwechsel 1 150 ℳ wegfallen;
		für 1 mit der Bearbeitung der das Bauwesen der Volksschulen betreffenden Angelegenheiten nebenamtlich betrautes Mitglied des Gewerbeschulrathes . . . . . 800 „
		für 3 außerordentliche Mitglieder des Oberschulrathes je 350 ℳ . . . . . 1 050 „
		für 1 mit der Prüfung des Zeichenunterrichts an den Volksschulen nebenamtlich betrauten Zeichenlehrer einer Lehrerbildungsanstalt (§. 13 Abs. 3 des Elementarunterrichtsgesetzes) . . . . . 300 „
		für 1 Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse und für Besorgung der Bibliothekgeschäfte . 100 „
		5 250 ℳ
		b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 300 „
		c. auf Dienstkleidung für 2 Kanzleidiener*) . . . . . 100 „
		d. auf Vergütung für 1 Kanzleidiener für Besorgung der Geschäfte eines Hausmeisters . . . . . 50 „
		e. auf Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals (5 × 7 ℳ 50 ₰) . . . . . 40 „
		zusammen . . . 5 740 ℳ
500	—	Der Kredit der Handkasse (bisher 7 400 ℳ) beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 7 900 ℳ
		Sonstige Amtsunkosten (wie bisher) . . . . . 300 „
		zusammen . . . 8 200 ℳ
425	—	Der Mehraufwand ist bedingt durch die Beschaffung eines Arbeitszimmers für den Zeicheninspektor. Ein Theil der gemietheten Räume ist an einen Kanzleidiener des Oberschulrathes vermiethet; der dem Wohnungsgeld gleichkommende Miethzins von 250 ℳ fließt in die Generalstaatskasse.
—	—	Bisheriger Budgetsatz, welcher voraussichtlich ausreichend ist. Rechnungsdurchschnitt 667 ℳ 93 ₰.
1 800	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Bisheriger Budgetsatz, welcher voraussichtlich ausreichend sein wird. Rechnungsdurchschnitt 191 ℳ 73 ₰.
720	—	Portobauschsumme 2 983 ℳ 52 ₰; im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Bisheriger Budgetsatz; der Betrag dürfte ausreichend sein. Rechnungsdurchschnitt 397 ℳ 17 ₰.
—	—	Bisheriger Budgetsatz; der Betrag dürfte ausreichend sein. Rechnungsdurchschnitt 83 ℳ 02 ₰.
10 283	400	
400		
9 883		
—	1 155	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	Bisheriger Budgetsatz. Der angeforderte Betrag dürfte ausreichen. Rechnungsdurchschnitt 21 512 ℳ 75 ₰.
—	—	Je 1 Visitatur 420 ℳ, 380 ℳ und 370 ℳ, 8 je 350 ℳ = 2 800 ℳ, 2 je 320 ℳ = 640 ℳ, zusammen 4 610 ℳ.
—	1 155	

*) Neu zugehenden Dienern kann im Bedarfsfall zur übrigen Dienstkleidung sogleich ein Mantel geliefert werden, auch wenn dadurch der für die Dienstkleidung vorgesehene Betrag von jährlich 50 ℳ überschritten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(X.)		Uebertrag . .	90 440	89 040	89 530	—	—
		Für sachliche Amtsunkosten:					
	20.	a. Bauschbeträge für Stellung der Diensträume und zur Beschaffung der Bureaubedürfnisse .	4 490	4 490	4 490	—	—
	21.	b. Sonstige Amtsunkosten	60	60	60	—	—
	22.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	1 870	2 070	2 070	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	70	70	70	—	—
		c. Telegrammgebühren	20	20	20	—	—
		Summe B . .	96 950	95 750	96 240	95 995	—
		C. Gymnasien und Progymnasien.					
	23.	Dotationen und ständige Staatsbeiträge	72 800	72 800	72 800	—	—
	24.	Unständige Staatsbeiträge	471 630	482 030	482 030	—	—
	25.	Wohnungsgeld	101 180	104 820	104 820	—	—
	26.	Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrerpersonals	—	360	360	—	—
		Summe C . .	645 610	660 010	660 010	—	—
		D. Lehrerbildungsanstalten.					
		1. Turnlehrerbildungsanstalt.					
	27.	Staatsbeitrag	18 520	18 520	18 520	—	—
	28.	Wohnungsgeld	1 180	1 180	1 180	—	—
		2. Lehrerseminare.					
	29.	Staatsbeitrag	173 360	188 360	188 360	—	—
	30.	Wohnungsgeld	10 360	10 690	10 690	—	—
		3. Präparandenschulen.					
	31.	Staatsbeitrag	25 140	31 770	31 770	—	—
	32.	Wohnungsgeld	1 020	1 020	1 020	—	—
		4. Lehrerinnenseminar „Prinzessin-Wilhelm-Stift".					
	33.	Staatsbeitrag	11 000	12 000	12 000	—	—
		Uebertrag . .	240 580	263 540	263 540	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	1 155	
—	—	5 Visitaturen je 400 ℳ. = 2000 ℳ., 3 je 350 ℳ. = 1050 ℳ., 2 je 300 ℳ. = 600 ℳ., 3 je 280 ℳ. = 840 ℳ., zusammen 4490 ℳ.
—	—	Bisheriger Budgetsatz, mit welchem Betrag man auszureichen hofft. Rechnungsdurchschnitt 83 ℳ. 01 ₰.
200	—	Portobauschsumme 2028 ℳ. 92 ₰; im übrigen Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 108 ℳ. 05 ₰.
—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 31 ℳ. 27 ₰. Die angeforderten Beträge werden voraussichtlich ausreichen.
200	1 155	
—	200	
—	955	
—	—	Vergl. Anlagen 20 und 23.
10 400	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, ferner Anlagen 20 und 23. Der Mehraufwand ist der Hauptsache nach bedingt durch die Erhöhung des Aufwandes für die Gehalte der etatmäßigen Beamten, sowie durch verschiedene größere Herstellungen in den Anstaltsgebäuden, deren Ausführung sich als nothwendig erwiesen hat.
3 640	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
360	—	Vergl. Anlage 23. Für 48 Lehramtspraktikanten, Realschul-, Zeichen- und Musiklehrerkandidaten zu je 7 ℳ. 50 ₰.
14 400	—	
—	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 21 und 23.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
15 000	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 21 und 23. Der Mehraufwand ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Erhöhung des Aufwandes für Gehalte, Stipendien, sowie Heizung und Beleuchtung, ferner auf die Anforderungen für größere bauliche Herstellungen.
330	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
6 630	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 21 und 23. Der Mehraufwand ist bedingt durch die gebotene Erhöhung der Mittel für Stipendien und durch die Anforderungen für größere bauliche Herstellungen.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
1 000	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 27/28.
22 960	—	Der Mehraufwand ist durch die Erhöhung des Aufwandes für den Betrieb der Anstalt verursacht. Von der Anforderung entfallen 8200 ℳ. auf den Aufwand für den Betrieb der Anstalt und 3800 ℳ. auf Stipendien für bedürftige Zöglinge derselben, welche direkt aus der Staatskasse bezahlt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)		Uebertrag . .	240 580	263 540	263 540	—	—
	34.	Wohnungsgeld	—	2 540	2 540	—	—
	35.	5. Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrer- und Dienstpersonals	—	390	390	—	—
		6. Sonstige Einrichtungen für die Lehrerbildung.					
	36.	Für private Vorbereitung von Schulamtsaspiranten .	1 700	2 000	2 000	—	—
	37.	Zur Ausbildung von Real- und Musiklehrern . .	500	500	500	—	—
	38.	Zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen . . .	5 000	5 000	5 000	—	—
	39.	Zur Vornahme von Prüfungen des Handarbeitsunterrichts	1 500	1 500	1 500	—	—
	40.	Gebühren und Reisekosten der Volksschullehrer bei Lehrerkonferenzen	8 310	9 000	9 000	—	—
		Summe D . .	257 590	284 470	284 470	—	—
		E. Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.					
	41.	Staatsbeitrag	117 720	124 380	124 380	—	—
	42.	Wohnungsgeld	3 630	3 630	3 630	—	—
	43.	Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrer- und Dienstpersonals	—	170	170	—	—
		Summe E . .	121 350	128 180	128 180	—	—
		F. Realmittelschulen.					
	44.	Ständiger Staatsbeitrag	135 900	143 650	143 650	—	—
	45.	Unständiger Staatsbeitrag	302 830	343 190	343 190	—	—
	46.	Wohnungsgeld	132 070	141 400	141 400	—	—
	47.	Zugskosten	7 000	10 000	10 000	—	—
	48.	Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrerpersonals	480	630	630	—	—
		Summe F . .	578 280	638 870	638 870	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
22 960	—	
2 540	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3. Die ökonomischen Verhältnisse des Lehrerinnenseminars lassen eine gleichmäßige Behandlung des Ersatzes des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Beamten mit den übrigen Lehrerbildungsanstalten geboten erscheinen.
390	—	Vergl. Anlage 23. Für 52 Lehramtspraktikanten, Realschul-, Zeichen- und Musiklehrerkandidaten, sowie Hilfslehrer und sonstige Bedienstete zu je 7 ℳ 50 ₰.
300	—	Zur Gewährung von Vergütungen an Lehrer, die sich mit der Vorbereitung junger Leute für die Aufnahme in ein Lehrerseminar befassen. Der bisherige Budgetsatz hat sich als unzureichend erwiesen.
—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 475 ℳ
—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 5 000 ℳ
—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 1 474 ℳ 65 ₰.
690	—	Die zur Theilnahme an den amtlichen Lehrerkonferenzen (Verordnung Großh. Oberschulrathes vom 9. Juni 1870 — Sch. B. O. Bl. 1870 Nr. VII) verpflichteten Lehrer bezw. Lehrerinnen erhalten (Verordnung der gleichen Behörde vom 28. November 1900 — Sch. B. O. Bl. 1900 Nr. XII), wenn sie am Konferenzort oder bis zu 2 Kilometer davon entfernt wohnen, eine Gebühr von 3 ℳ, bei weiterer Entfernung eine solche von 4 ℳ, außerdem bei Entfernung des Wohnortes vom Konferenzort von über 2 Kilometer eine Reisekostenvergütung von 5 ₰ für jeden Kilometer (Hin- und Rückweg). Für etwa 1 400 Hauptlehrer und 500 Schulgehilfen, die jährlich zur Anwohnung bei den Konferenzen verpflichtet sind, berechnet sich der Aufwand auf rund 9 000 ℳ.
26 880	—	
6 660	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 22 und 23. Der Mehraufwand ist hauptsächlich bedingt durch die Erhöhung des persönlichen Aufwandes und des Aufwandes für Heizung bezw. Beleuchtung.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
170	—	Vergl. Anlage 23. Für 22 Hilfslehrer und sonstige Bedienstete zu je 7 ℳ 50 ₰.
6 830	—	
7 750	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 24, 25 und 26.
40 360	—	Ebenso.
9 330	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
3 000	—	Statt des Rechnungsdurchschnitts mit 13 000 ℳ wird ein Betrag von 10 000 ℳ für ausreichend erachtet.
150	—	Vergl. Anlage 26. Für 84 Lehramtspraktikanten, Realschul-, Zeichen- und Musiklehrerkandidaten zu je 7 ℳ 50 ₰.
60 590	—	Die Beihilfe des Staates zu den Realmittelschulen umfaßt nach den mit den betreffenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen folgende Leistungen: 1. Gewährung eines Zuschusses zu den Gehalten der in den Anstaltssatzungen näher bezeichneten Anstaltslehrer. Dieser Zuschuß besteht: a. in einem ständigen Beitrag, welcher ohne Rücksicht auf die Effektivsumme der Gehalte als festbestimmter Jahresbeitrag gegeben wird; b. in einem unständigen Beitrag, welcher jeweils in demjenigen Betrage geleistet wird, um welchen die wirklichen Gehalte der Anstaltslehrer einen durch die Anstaltssatzungen bestimmten Normalsatz überschreiten. 2. Bestreitung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Anstaltslehrer. 3. Ersatz der Zugskosten. Die Sterbegehalte, sowie die in Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes bezeichneten Zuschüsse an die Beamtenwittwenkasse werden von der Anstaltskasse geleistet. Soweit dadurch der Normalsatz überschritten wird, tritt eine Erhöhung des unständigen Staatsbeitrags (1 b) ein. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer werden auf die Staatskasse übernommen.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(X.)		G. Höhere Mädchenschulen.					
	49.	Zuschüsse	38 500	48 500	48 500	—	—
	50.	Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrerpersonals	60	150	150	—	—
		Summe G . .	38 560	48 650	48 650	—	—
		H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.					
	51.	Zuschüsse an Frauenarbeitsschulen	12 000	13 000	13 000	—	—
	52.	Zuschüsse an Haushaltungsschulen	7 000	10 000	10 000	—	—
	53.	Stipendien für Mädchen aus dem Beamtenstand zu deren besseren Ausbildung	1 700	1 700	1 700	—	—
		Summe H . .	20 700	24 700	24 700	—	—
		J. Volksschulen.					
	54.	Gehalte	3 743 340	3 669 010	3 685 270	3 677 140	320
	55.	Vergütungen der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) . .	675 900	690 800	690 800	—	—
	56.	Für Stellvertretung und Dienstaushilfe: a. Vergütungen und Miethzinsentschädigungen der Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen)	55 212	64 080	64 080	—	—
		b. Mitversehungskosten	3 540	3 100	3 100	—	—
	57.	Zugs- und Reisekosten	16 500	17 700	17 700	—	—
	58.	Zu Unterstützungen: a. an etatmäßige Beamte	21 890	22 680	22 680	—	—
		b. an nicht etatmäßige Beamte	8 680	9 630	9 630	—	—
	59.	Zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern	45 000	45 000	45 000	—	—
	60.	Wegen Aufhebung der Schulpatronate	3 540	3 540	3 540	—	—
	61.	Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden .	467 510	474 440	474 440	—	—
	62.	Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten	50 000	50 000	50 000	—	—
	63.	Zuschüsse an Gemeinden zur Unterhaltung von „Bürgerschulen“	10 800	12 000	12 000	—	—
		Uebertrag . .	5 101 912	5 061 980	5 078 240	—	320

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
10 000	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, Wohnungsgeldetat, Anlage 2, Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3, sowie Anlagen 27, 28 und 29. Neben den wandelbaren Zuschüssen (siehe unten) erhalten solche in festen Beträgen die Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg zur Unterhaltung von Fortbildungskursen in der Höhe von je 5000 M, sowie die Höhere Mädchenschule in Karlsruhe zur Unterhaltung einer Gymnasialabtheilung in der Höhe von 3500 M
90	—	Für 20 nichtetatmäßige Lehrer bezw. Lehrerinnen zu je 7 M 50 ₰.
10 090	—	Bezüglich der Leistungen des Staates zu den Höheren Mädchenschulen siehe Erläuterung zum Budget für 1900/01 Tit. IX A. §§. 45/46.
1 000	—	Für etwa 16 Frauenarbeitsschulen und die Kunststickereischule des Badischen Frauenvereins. Zur ausreichenden Befriedigung der bezüglichen Bedürfnisse, zu denen in letzter Zeit die Förderung des Spinnens getreten ist, erscheint eine mäßige Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes geboten.
3 000	—	Für das Haushaltungsseminar des Badischen Frauenvereins, zur Ausbildung von Kochlehrerinnen, zur Abhaltung von Wanderkochkursen, sowie zu Beihilfen für solche Gemeinden, welche die Fortbildungsschulen für die Mädchen nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 26. November 1891 einrichten.
—	—	Bisheriger Budgetsatz.
4 000	—	
—	66 200	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
14 900	—	Stand am 1. Juli 1901: 373 Unterlehrer (Unterlehrerinnen) zu je 800 M, 436 zu je 900 M.
8 868	—	Am 1. Juli 1901 waren an Landvolksschulen 77 Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) angewiesen. Als dauernd erforderlich sind 70 Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) anzusehen und zwar mit folgenden Bezügen: 55 zu je 800 M, 15 zu je 900 M Vergütung . . . . . 57 500 M. 63 zu je 90 M, 5 zu je 120 M, 2 zu je 156 M Miethzinsentschädigung . . . . . 6 582 „ zusammen . . . . 64 082 M.
—	440	Rechnungsdurchschnitt.
1 200	—	Rechnungsdurchschnitt. Hier werden auch die Zugskosten für die Lehrer an den mit Genehmigung des Oberschulrathes eingerichteten erweiterten Schulabtheilungen (sog. „Bürgerschulen") — §§ 92/97 des Elementarunterrichtsgesetzes — verrechnet.
790	—	Für 3024 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) — 2335 an Land- und 689 an Stadtvolksschulen — zu je 7 M 50 ₰.
950	—	Für 1284 nicht etatmäßige Lehrer (Lehrerinnen einschließlich jener für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) zu je 7 M 50 ₰.
—	—	Bisheriger Budgetsatz.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
6 930	—	Stand am 1. Juli 1901. Vergl Anlage 30. Der Aufwand für den Unterricht an den nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 26. November 1891 eingerichteten Haushaltungsschulen (vergl. oben §. 52) kann in dem gesetzlichen Umfang in den dazu geeigneten Fällen (§§. 73 ff. des El.U.Ges.) neben der Vergütung für den Fortbildungsunterricht der Knaben auf die Staatskasse übernommen werden.
—	—	Für Staatsbeihilfen gemäß §. 90 des El.U.Ges. und §. 5 Ziffer 2 der Verordnung vom 26. Juni 1892.
1 200	—	Zuschüsse in Form fester Beiträge zu den an verschiedenen Volksschulen unter der Bezeichnung „Bürgerschulen" eingerichteten erweiterten Schulabtheilungen (vier Klassen in drei Abtheilungen mit dem Lehrplan der entsprechenden Jahreskurse der Realschulen). Solche Anstalten bestehen z. Zt. in Gengenbach, Kandern, Meßkirch, Neustadt, Oberkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Rielasingen, Stockach und Wolfach.
34 838	66 640	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)		Uebertrag . .	5 101 912	5 061 980	5 078 240	—	320
	64.	Für Bearbeitung des Volks- und des Fortbildungsschulesebuches	5 100	6 290	6 290	—	—
	65.	Sonstige Ausgaben	300	50	50	—	—
		Summe J . .	5 107 312	5 068 320	5 084 580	5 076 450	320
		K. Für besondere Unterrichtszwecke.					
	66.	Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten:					
		a. für Lehrer (Lehrerinnen) der neueren Fremdsprachen	6 000	7 000	7 000	—	—
		b. für Lehrer (Lehrerinnen) der übrigen Unterrichtsfächer	3 000	3 000	3 000	—	—
	67.	Zur Förderung der Theilnahme an Ferienkursen durch Lehrer (Lehrerinnen) und Veranstaltung solcher .	—	2 500	2 500	—	—
	68.	Zur Ausbildung von Lehrern des Handfertigkeitsunterrichts	1 500	2 500	2 500	—	—
	69.	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer (Zeichenlehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	4 000	4 000	4 000	—	—
		Summe K. . .	14 500	19 000	19 000	—	—
		Zusammenstellung.					
		Summe A. . .	141 607	149 085	153 895	151 490	1 150
		„ B. . .	96 950	95 750	96 240	95 995	—
		„ C. . .	645 610	660 010	660 010	—	—
		„ D. . .	257 590	284 470	284 470	—	—
		„ E. . .	121 350	128 180	128 180	—	—
		„ F. . .	578 280	638 870	638 870	—	—
		„ G. . .	38 560	48 650	48 650	—	—
		„ H. . .	20 700	24 700	24 700	—	—
		„ J. . .	5 107 312	5 068 320	5 084 580	5 076 450	320
		„ K. . .	14 500	19 000	19 000	—	—
		Summe II. . .	7 022 459	7 117 035	7 138 595	7 127 815	1 470

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
34 838	66 640	
1 190	—	Aus diesem der Einnahme aus dem Honorar für den Druck und Verlag des Volks- und des Fortbildungsschullesebuchs gleichkommenden Budgetsatz (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Einnahme Titel III §. 2) werden zunächst die Kosten für die Bearbeitung der Lesebücher u. s. w., darunter auch Honorare für etatmäßige Beamte, die daran betheiligt sind, geschöpft. Der Rest dient zur Verwendung für Volksschulzwecke.
—	250	Rechnungsdurchschnitt.
36 028	66 890	
—	36 028	
—	30 862	
1 000	—	Die durch die Erweiterung verschiedener Realmittelschulen, sowie durch die Neuerrichtung solcher bedingte wesentliche Vermehrung des Lehrerpersonals dieser Anstalten macht eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes um 1 000 M. nothwendig.
—	—	Bisheriger Budgetsatz.
2 500	—	Nach dem Vorgange von außerbadischen Hochschulen sollen künftighin auch an den badischen Hochschulen Ferienkurse, insbesondere für die Lehrer der Naturwissenschaften und Geographie, abgehalten werden. Zur Bestreitung des sachlichen Aufwandes solcher Kurse einschließlich der Honorare der bei den Kursen mitwirkenden Lehrer (auch etatmäßige Beamte), ferner zur Gewährung von Beihilfen für Lehrer und Lehrerinnen zur Theilnahme an Ferienkursen wird hier zunächst die Summe von 2 500 M. für ein Jahr vorgesehen.
1 000	—	Die Veranstaltung besonderer Kurse für Lehrer des Handfertigkeitsunterrichts und die Ausbildung einer größeren Zahl solcher Lehrer in Folge der Ausdehnung jenes Unterrichts erfordern eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes um 1 000 M. Aus der angeforderten Summe sind auch die Honorare für die bei der Abhaltung der Kurse mitwirkenden Lehrer (auch etatmäßige Beamte) zu bestreiten.
—	—	Bisheriger Budgetsatz. Aus der angeforderten Summe sind auch die Honorare für die bei der Abhaltung der Kurse mitwirkenden Lehrer (auch etatmäßige Beamte) zu bestreiten.
4 500	—	
9 883	—	
—	955	
14 400	—	
26 880	—	
6 830	—	
60 590	—	
10 090	—	
4 000	—	
—	30 862	
4 500	—	
137 173	31 817	
31 817	—	
105 356	—	

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(X.)		**III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.**					
		A. Gewerbeschulrath.					
	70.	Gehalte	11 770	10 400	11 000	10 700	—
	71.	Wohnungsgeld	1 640	1 870	1 870	—	—
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	72.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	3 200	1 850	1 850	—	—
	73.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	840	1 060	1 060	—	—
	74.	Sonstige persönliche Ausgaben	2 565	2 560	2 560	—	—
	75.	Sachliche Amtsunkosten	1 750	1 750	1 750	—	—
	76.	Kosten für Abhaltung von Prüfungen für Gewerbe- und Zeichenlehrer	700	700	700	—	—
	77.	Zur Heranbildung von Gewerbe- und Zeichenlehrern (Stipendien an Kandidaten)	5 920	5 920	5 920	—	—
	78.	Zur praktischen Ausbildung von Gewerbelehrern .	2 500	3 000	3 000	—	—
	79.	Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals an Gewerbeschulen	200	200	200	—	—
	80.	Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für die Gewerbeschulen . . . . . (Von Tit. IX B, Außerordentlicher Etat, III §. 43 des Budgets für 1900/1901 hierher übertragen.)	—	5 000	5 000	—	—
	81.	Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen . . . . . (Von Tit. IX B, Außerordentlicher Etat, III §. 44 des Budgets für 1900/1901 hierher übertragen.)	—	10 000	10 000	—	—
	82.	Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen . . . . . (Von Tit. IX B, Außerordentlicher Etat, III §. 45 des Budgets für 1900/1901 hierher übertragen.)	—	2 000	2 000	—	—
	83.	Versendungskosten:					
		a. Porto	260	320	320	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	50	60	60	—	—
		c. Telegraphengebühren	10	10	10	—	—
	84.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	410	280	280	—	—
		Summe A. . .	31 815	46 980	47 580	47 280	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	1 070	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
230	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	1 350	Von der Anforderung entfallen auf: a. Vergütung für einen Referendär . . . . . 1 600 ℳ b. Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 250 „
220	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	5	Von der Anforderung entfallen auf: a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten und zwar für den Gewerbereferenten im Ministerium des Innern als Vorsitzenden . . . . . 1 000 ℳ für ein Kollegialmitglied bei Großh. Oberschulrath und für die Direktoren der Kunstgewerbe- und der Baugewerkeschule Karlsruhe als ordentliche Mitglieder je 500 ℳ . . . . . 1 500 „ b. Dienstkleidung für den Kanzleidiener . . . . . 50 „ c. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals . . . . . 10 „ 2 560 ℳ
—	—	Rechnungsdurchschnitt 1 633 ℳ; der bisherige Kredit soll wegen des zunehmenden Geschäftsumfangs beibehalten werden. Kredit der Handkasse . . . . . 1 500 ℳ Sonstige Amtsunkosten . . . . . 250 „
—	—	Rechnungsdurchschnitt 612 ℳ; der bisherige Kredit soll wegen des in Aussicht stehenden Zugangs an Gewerbeschulkandidaten beibehalten werden.
—	—	Rechnungsdurchschnitt 5 322 ℳ. Der bisherige Kredit soll aus dem oben angegebenen Grunde ebenfalls beibehalten werden.
500	—	Die Erhöhung des Kredits ist mit Rücksicht auf die Zunahme der Lehrerzahl erforderlich.
—	—	Für 27 Gewerbeschul- und Zeichenlehramtskandidaten zu 7 ℳ 50 ₰.
5 000	—	Aus dieser Position können auch Honorare an etatmäßige Beamte für Fertigung von Entwürfen u. s. w. bewilligt werden.
10 000	—	Derartige Kurse sind an den Gewerbeschulen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim mit bestem Erfolg eingerichtet. Die großen Aufwendungen dieser Gemeinden hiefür rechtfertigen eine erhebliche Staatsbeihilfe; die Errichtung weiterer Kurse steht zu erwarten.
2 000	—	
60	—	Rechnungsdurchschnitt 202 ℳ. Die neue Portobauschsumme beträgt jährlich 257 ℳ 20 ₰.
10	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	130	Rechnungsdurchschnitt.
18 020	2 555	
2 555		
15 465		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)		**B. Gewerbeschulinspektion.**					
	85.	Gehalt	3 980	3 980	3 980	—	—
	86.	Wohnungsgeld	600	600	600	—	—
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	87.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	1 500	1 500	1 500	—	—
	88.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	1 500	1 500	1 500	—	—
	89.	Bauschbetrag für Schreibaushilfe	400	400	400	—	—
		Für sachliche Amtsunkosten:					
	90.	Bauschbetrag für Stellung eines Dienstraumes und zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse	400	400	400	—	—
	91.	Sonstige Amtsunkosten	50	50	50	—	—
	92.	Versendungskosten und zwar:					
		a. Postporto	50	50	50	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	10	10	10	—	—
		c. Telegraphengebühren	10	10	10	—	—
		Summe B. . .	8 500	8 500	8 500	—	—
		C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.					
	93.	Staatsbeitrag	104 477	124 200	124 200	—	—
	94.	Wohnungsgeld	8 610	8 610	8 610	—	—
		Summe C. . . .	113 087	132 810	132 810	—	—
		D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.					
	95.	Staatsbeitrag	47 060	55 400	55 400	—	—
	96.	Wohnungsgeld	5 020	5 020	5 020	—	—
		Summe D. . .	52 080	60 420	60 420	—	—
		E. Baugewerkeschule.					
	97.	Staatsbeitrag	115 846	123 800	123 800	—	—
	98.	Wohnungsgeld	14 410	14 750	14 750	—	—
		Summe E. . .	130 256	138 550	138 550	—	—
		F. Uhrmacherschule Furtwangen.					
	99.	Staatsbeitrag	30 860	32 200	32 200	—	—
	100.	Wohnungsgeld	1 030	1 030	1 030	—	—
		Summe F. . .	31 890	33 230	33 230	—	—
		G. Schnitzereischule Furtwangen.					
	101.	Staatsbeitrag	16 715	17 300	17 300	—	—
	102.	Wohnungsgeld	450	440	440	—	—
		Summe G. . .	17 165	17 740	17 740	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	Kosten für Inspektion der Handelsschulen, geeigneten Falles durch einen etatmäßigen Beamten, dessen Honorar aus der Anforderung bestritten werden kann.
—	—	Rechnungsdurchschnitt 1479 ℳ.
—	—	
—	—	Rechnungsdurchschnitt 31 ℳ.
—	—	Rechnungsdurchschnitt 42 ℳ; hierunter die Portobauschsumme mit 31 ℳ 20 ₰.
—	—	
—	—	
—	—	
19 723	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 31 und 32.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
19 723	—	
8 340	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 31 und 32.
—	—	Vergl Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
8 340	—	
7 954	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 31 und 32.
340	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
8 294	—	
1 340	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 31 und 32.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
1 340	—	
585	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 31 und 32.
—	10	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
585	10	
10		
575		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(X.)		**H. Musikschulen.**					
	103.	Staatsbeitrag	3 360			—	—
	104.	Wohnungsgeld	190	—	—	—	—
		Summe H. . .	3 550	—	—	—	—
		J. Gewerbeschulen.					
		Staatsbeiträge:					
	105.	a. ständige	53 975	61 100	61 100	—	—
	106.	b. unständige	61 210	67 020	67 020	—	—
	107.	Wohnungsgeld	25 980	29 660	29 660	—	—
	108.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	2 000	1 500	1 500	—	—
		Summe J. . .	143 165	159 280	159 280	—	—
		K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.					
	109.	Für Förderung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts	40 300	43 000	43 000	—	—
		Summe K. . .	40 300	43 000	43 000	—	—
		L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.					
	110.	Für Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts	15 200	18 000	18 000	—	—
		Summe L. . .	15 200	18 000	18 000	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
—	3 360	Die Staatsbeiträge fallen, da die Schulen in Folge des steten Rückgangs an Lehrlingen für die Orchestrionfabrikation aufgehoben worden sind, weg.
—	190	
—	3 550	
7 125	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 33, 34 und 35.
5 810	—	
3 680	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	500	Rechnungsdurchschnitt 1 491 M.
		Die Beihilfe des Staats zu den Gewerbeschulen umfaßt nach den mit den betreffenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen folgende Leistungen: 1. Gewährung eines Zuschusses zu den Gehalten der in den Anstaltssatzungen näher bezeichneten Anstaltslehrer. Dieser Zuschuß besteht: a. in einem ständigen Beitrag, welcher ohne Rücksicht auf die Effektivsumme der Gehalte als festbestimmter Jahresbeitrag gegeben wird, b. in einem unständigen Beitrag, welcher jeweils in demjenigen Betrage geleistet wird, um welchen die wirklichen Gehalte der Anstaltslehrer einen durch die Anstaltssatzungen bestimmten Normalsatz überschreiten. 2. Bestreitung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Anstaltslehrer. 3. Ersatz der Zugskosten. Die Sterbegehalte sowie die in Artikel 17 Abs. 2 des Etatgesetzes bezeichneten Zuschüsse an die Beamtenwitwenkasse werden von der Anstaltskasse geleistet. Soweit dadurch der Normalsatz überschritten wird, tritt eine Erhöhung des unständigen Staatsbeitrags ein. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer werden auf die Staatskasse übernommen.
16 615	500	
500		
16 115		
2 700	—	Von der Anforderung entfallen: 38 400 M. a. auf Zuschüsse für 96 Schulen zu 400 M. . . . . (am 1. Juli 1901 waren 86 Schulen im Betrieb, die Errichtung weiterer 10 Schulen steht in der Budgetperiode zu erwarten). b. auf einmalige Beihilfen zur Ausstattung einzelner Schulen . . . . . 800 „ c. auf Kosten für Ausbildung von Lehrern in jährlich abzuhaltenden Kursen . . . . . 3 800 „ Aus den unter lit. c aufgeführten Mitteln sind auch Honorare an etatmäßige Beamte für Leitung der Kurse zu bestreiten. Die Anforderungen unter lit. a, b und c sind nöthigenfalls gegenseitig übertragbar. 43 000 M.
2 700	—	
2 800	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1. Von der Anforderung entfallen: 16 200 M. a. auf Zuschüsse an 20 Schulen bezw. Unterrichtskurse . . . . . (am 1. Juli 1901 waren 15 Schulen im Betrieb). b. auf Kosten der Ausbildung von Lehrern . . . . . 1 500 „ Aus den unter lit. b aufgeführten Mitteln sind auch Honorare an etatmäßige Beamte für Leitung der Kurse zu bestreiten. 300 „ c. auf sonstige Kosten für Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts . . . . . . Die Anforderungen unter lit. a, b und c sind nöthigenfalls gegenseitig übertragbar. 18 000 M.
2 800	—	

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)		**Zusammenstellung.**					
		Summe A. . .	31 815	46 980	47 580	47 280	—
		„ B. . .	8 500	8 500	8 500	—	—
		„ C. . .	113 087	132 810	132 810	—	—
		„ D. . .	52 080	60 420	60 420	—	—
		„ E. . .	130 256	138 550	138 550	—	—
		„ F. . .	31 890	33 230	33 230	—	—
		„ G. . .	17 165	17 740	17 740	—	—
		„ H. . .	3 550	—	—	—	—
		„ J. . .	143 165	159 280	159 280	—	—
		„ K. . .	40 300	43 000	43 000	—	—
		„ L. . .	15 200	18 000	18 000	—	—
		Summe III. . .	587 008	658 510	659 110	658 810	—
		Hiezu: „ I. . .	1 854 820	1 973 360	1 973 360	1 973 360	3 141
		„ II. . .	7 022 459	7 117 035	7 138 595	7 127 815	1 470
		Summe A. Ordentlicher Etat	9 464 287	9 748 905	9 771 065	9 759 985	4 611
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	19 519 970	
		B. Außerordentlicher Etat.					
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				1902/1903	
		A. Universität Heidelberg.				zusammen	
1.		Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek					
		a. II. Baurate	—	—	—	350 000	—
		b. Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz und Miethzinsentschädigung	—	—	—	33 880	—
2.		Erweiterung der Frauenklinik:					
		a. II. Baurate (Rest)	—	—	—	136 200	—
		b. Innere Einrichtung	—	—	—	44 000	—
3.		Neubau einer Ohrenklinik, II (letzte) Rate . . .	—	—	—	179 000	—
4.		Verbesserung der Abortanlage und der Kanalisation des akademischen Krankenhauses und der Augenklinik	—	—	—	88 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	831 080	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
15 465	—	
—	—	
19 723	—	
8 340	—	
8 294	—	
1 340	—	
575	—	
—	3 550	
16 115	—	
2 700	—	
2 800	—	
75 352	3 550	
3 550		
71 802		
118 540		
105 356		
295 698		

Zu §. 1 (vergl. Budget 1900/1901 Titel IX B. §. 7). Von der für den Bau der Universitätsbibliothek genehmigten Summe von 1 250 000 M., die sich durch unerwartete Fundamentirungsschwierigkeiten am Verwaltungsbau um 45 000 M. erhöht hat, wird als zweite Rate der Betrag von 350 000 M. in Anforderung gebracht. Als Entschädigung für den von der Stadt Heidelberg für Benützung der Turnhalle des Turnvereins vom 1. August 1900 an zu bezahlenden Miethzins von jährlich 3 600 M. ist für die Zeit vom 1. August 1900 bis 31. Dezember 1903 der Betrag von 12 300 M. zu entrichten. Außerdem ist der Kaufpreis für den Bauplatz, der sich nach Abzug des von der Stadt für einen Theil des Faller'schen Anwesens, Plöckstraße Nr. 109, an den Fiskus zu zahlenden Kaufpreises auf 323 600 M. beläuft, vom 1. Mai 1902 an mit 4% zu verzinsen. Für die Zeit vom 1. Mai 1902 bis 31. Dezember 1903 ergibt das den Betrag von 21 580 M.

Zu §. 2 (vergl. Budget 1900/1901 Titel IX B. §. 8). Der Gesammtbauaufwand für die Erweiterung der Frauenklinik wurde auf dem letzten Landtage mit 230 000 M. genehmigt. Hierzu kommen noch die Kosten für eine Warmwasserbereitungsanlage, die sich als durchaus nothwendig erwiesen hat, im Betrage von 6 200 M. Nachdem im letzten Budget als erste Baurate die Summe von 100 000 M. bereit gestellt worden ist, wird der Restbetrag von 136 200 M. hier angefordert. Für die innere Einrichtung des Erweiterungsbaues ist nach dem erhobenen Kostenvoranschlage der Betrag von 44 000 M. vorzusehen.

Zu §. 3 (vergl. Nachtrag zum Budget 1900/1901 Titel IX B. §. 14a). Von der für den Neubau der Ohrenklinik auf dem letzten Landtage genehmigten Summe von 279 000 M. ist der Restbetrag mit 179 000 M. hier anzufordern.

Zu §. 4. Die Anlage der Aborte im akademischen Krankenhause und in der Augenklinik erfolgte s. Zt. nach dem Süvern'schen Systeme, dessen Wesen darin besteht, daß die Excremente direkt in einen mit Desinfektionsflüssigkeit gefüllten Trog entleert werden. Schon seit Jahren wird darüber geklagt, daß das Aufspritzen der Flüssigkeit beim Gebrauche der Aborte, der üble Geruch der Süvern'schen Desinfektionsmasse sowie die durch diese Masse verursachte Inkrustirung der irdenen Abfallröhren die Benützung der Aborte unangenehm mache und die Unterhaltung der Anlage vertheuere. Es sollen nun die Tröge entfernt, an ihrer Stelle Wasserclosets eingerichtet und die Desinfektion an das Ende der Abortkanäle, in das gemeinsame Desinfektionshaus verlegt werden. Die Kosten dieser Neuanlage belaufen sich nach dem Voranschlage der Bezirksbauinspektion auf 88 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(X.)		Uebertrag . .	—	—	—	831 080	—
	5.	Erweiterung und Verbesserung der Betriebsbauten des akademischen Krankenhauses	—	—	—	152 500	—
	6.	Zuschuß zu den Kosten des Erweiterungsbaues der Luisenheilanstalt	—	—	—	20 000	—
	7.	Erweiterung des physiologischen Instituts	—	—	—	70 000	—
	8.	Errichtung eines Stallgebäudes für das hygienische Institut	—	—	—	28 630	—
	9.	Zuschuß an die Stadt Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerks von Heidelberg nach Leimen . . .	—	—	—	10 000	—
	10.	Zuschuß zur Herausgabe der Matrikel der Universität Heidelberg von 1704—1870	—	—	—	17 825	—
	11.	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	—	—	—	6 000	—
	12.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	—	—	—	20 000	—
	13.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	—	—	—	60 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	1 216 035	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu §. 5. Von der angeforderten Summe sollen verwendet werden für:

1. Vergrößerung der Dampfkesselanlage	78 000 ℳ
2. Erweiterung des Waschhauses	52 500 „
3. Errichtung einer Desinfektionsanstalt	22 000 „

Die Erweiterung der Dampfkesselanlage ist dringend nothwendig geworden, weil die jetzige Anlage für die in den letzten Jahren im Krankenhausgebiete erstellten Neu- und Erweiterungsbauten nicht mehr ausreicht. Aus denselben Gründen (Erweiterung des akademischen Krankenhauses, Mitbenützung durch Frauen- und Ohrenklinik) muß das Waschhaus durch einen Anbau entsprechend erweitert werden.

Endlich hat sich die Errichtung einer besonderen Anstalt zur Desinfektion der Wäsche als dringend nothwendig erwiesen.

Zu §. 6. Im Jahre 1894 mußten die Kinder aus der Ambulanz der medizinischen Poliklinik wegen Raummangels in dieser Klinik herausgenommen und eine gesonderte Kinderambulanz in der Luisenheilanstalt errichtet werden. Da die starke Frequenz dieser Ambulanz und mehrere von derselben ausgehende Hausinfektionen die Erstellung eines besonderen Ambulanzneubaues nothwendig erscheinen ließen, hat der Verwaltungsrath der Luisenheilanstalt beschlossen, diesen Anbau mit einem Kostenaufwande von 60 000 ℳ ausführen zu lassen. Da der Neubau hiernach auch Universitätszwecken dient, ist es gerechtfertigt, zur Bestreitung des Bauaufwands einen staatlichen Zuschuß zu leisten.

Zu §. 7. Die Vermehrung der Praktikanten des physiologischen Instituts hat eine Erweiterung dieses Instituts durch Aufbau auf den Seitenbau nothwendig gemacht, für den eine besondere Treppenanlage auszuführen ist. Die Kosten dieser baulichen Erweiterung nebst der inneren Einrichtung der neuen Räume belaufen sich auf 67 200 ℳ. Außerdem müssen neue Thierställe errichtet werden, die Kosten für dieselben sind auf 2 800 ℳ angeschlagen.

Zu §. 8. Das hygienische Institut entbehrte bisher vollständig geeigneter Thierställe. Die Beobachtungen an Thieren bilden aber einen so wesentlichen Bestandtheil der Erforschung von Krankheitsursachen, insbesondere der Ansteckung, daß die Erbauung von Ställen für das hygienische Institut als dringendes Bedürfniß bezeichnet werden muß. Das Stallgebäude soll aber gleichzeitig die nöthigen Räume für Pestuntersuchungen und andere gefährliche Untersuchungen aufnehmen, da in dem hygienischen Institute keine Räume vorhanden sind, die gegen die Gefahr der Verschleppung der Keime Sicherheit bieten.

Zu §. 9 (vergl. Budget 1900/1901 Titel IX B. §. 5). Für die Jahre 1902/03 ist der der Stadtgemeinde Heidelberg zugesagte Beitrag zu den der Stadt aus Anlaß der Verlegung des Zementswerks von Heidelberg nach Leimen erwachsenen Lasten in der bisherigen Höhe von jährlich 5 000 ℳ fürsorglich wieder vorzusehen. Für den Fall des Wiederverkaufs des von der Stadt übernommenen Geländes wird eine entsprechende Minderung des staatlichen Zuschusses eintreten.

Zu §. 10. Die Matrikel der Universität Heidelberg von ihrer Gründung im Jahre 1386 bis zum Jahre 1662 wurde als Festgabe zum fünfhundertjährigen Jubiläum der Hochschule von Dr. Gustav Toepke in Heidelberg publiziert. Als Fortsetzung dieses für die Universität Heidelberg sehr werthvollen Werkes soll die von Dr. Gustav Toepke für die Zeit von 1704 bis 1858 und von Bibliothekar Hintzelmann für die Zeit von 1858 bis 1870 bearbeitete Universitätsmatrikel erscheinen. Die Kosten dieser Publikation sind so erhebliche und das Interesse der Universität an ihrem Erscheinen ein so bedeutendes, daß die Leistung eines staatlichen Zuschusses gerechtfertigt erscheint.

Zu §. 11 (vergl. Budget 1900/1901 Titel IX B. §. 2). Die Anforderung wird übereinstimmend mit den in früheren Budgets gestellten Anträgen auch für diese Budgetperiode wiederholt. Zur Uebernahme in das ordentliche Budget eignet sich dieselbe nicht, weil sie nur in vorübergehenden Verhältnissen ihren Grund hat.

Zu §. 12. (vergl. Budget 1900/1901 Titel IX B. §. 13). Aus der angeforderten Summe sollen größere Anschaffungen, besonders für die Universitätsbibliothek, das geographische Seminar, das stratigraphisch-paläontologische, archäologische, anatomische, physiologische, zahnärztliche Institut, das chemische Laboratorium und die Kinderambulanz in der Luisenheilanstalt bestritten werden, da die Aversen dieser Institute für solche außerordentliche Erwerbungen nicht die Mittel bieten.

Zu §. 13 (vergl. Budget 1900/1901 Titel IX B. §. 9). Von der angeforderten Summe sollen insbesondere folgende größere Bauherstellungen bestritten werden:

1. Herstellung des Daches am Universitätshauptgebäude,
2. Herstellung des Daches und der Façade des Bibliothekgebäudes,
3. Dachherstellung und Erneuerung der Kamine sowie Herstellung der Façade am Friedrichsbau,
4. Dachrinnenerneuerung und Façadeherstellung am Anatomiegebäude,
5. Größere Reparaturen in der chirurgischen Klinik,
6. Verschiedene bauliche Verbesserungen in der Irrenklinik,
7. Bauliche Aenderungen und Verbesserungen im chemischen Institut.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(X.)		Uebertrag . .	—	—	—	1 216 035	—
		B. Universität Freiburg.					
	14.	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek: a. für die innere Einrichtung, II. (letzte) Rate .	—	—	—	140 600	—
		b. für Zahlung und Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz bis 1. Juli 1902	—	—	—	178 640	—
	15.	Adaptirung der Räume im alten Bibliothekgebäude sowie im dritten Stocke des Kollegiengebäudes .	—	—	—	30 000	—
	16.	Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — philosophische Abtheilung	—	—	—	90 000	—
	17.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	—	—	—	20 000	—
	18.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	—	—	—	50 000	—
	19.	Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des klinischen Hospitals für Universitätsbauten	—	—	—	42 287	—
		Uebertrag . .	—	—	—	1 767 562	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu §. 14 (vergl. Budget 1900/1901 Titel IX B. §. 15).
Von den Kosten der inneren Einrichtung der Universitätsbibliothek, die im Ganzen auf 169 164 ℳ. veranschlagt sind, sind im letzten Budget nur die Mittel für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung mit 28 600 ℳ. angefordert worden; der Rest im Betrage von 140 600 ℳ. ist in der gegenwärtigen Budgetperiode bereit zu stellen. Die Verzinsung des Kaufpreises von 176 000 ℳ. für den Bauplatz ist nach dem mit der Stadt Freiburg abgeschlossenen Vertrage bis zur Abtragung des Kaufpreises oder bis zur tauschweisen Ueberlassung des alten Universitätsbibliothekgebäudes ausbedungen. Die Räume des letzteren Gebäudes können bei der rasch zunehmenden Frequenz der Universität bis zur Fertigstellung des neuen Kollegiengebäudes nicht entbehrt werden, wie schon daraus hervorgehen dürfte, daß im Sommersemester 1901 die Stadt Freiburg um Ueberlassung des Kaufhaussaales für die Abhaltung stark besuchter Vorlesungen ersucht werden mußte. Es ist deshalb die Zahlung des Kaufpreises mit 176 000 ℳ, sowie die Verzinsung desselben bis zur Erlassung des Finanzgesetzes, d. i. etwa bis 1. Juli 1902, mit 2 640 ℳ. vorzusehen. Nach Fertigstellung des neuen Kollegienhauses wird das alte Universitätsgebäude voraussichtlich verkauft werden können.

Zu §. 15. Nach dem Umzuge der Universitätsbibliothek in das neue Bibliothekgebäude und dem Umzuge des mineralogisch-geologischen Instituts in das neue Institutsgebäude wird der alte Bibliothekbau sowie der größte Theil des dritten Stockes im Universitätshauptgebäude frei. Obwohl sich diese Räume zu Hörsälen und Seminarzimmern wenig eignen, erübrigt nur, dieselben bis zur Erstellung des neuen Kollegienhauses vorübergehend in Benutzung zu nehmen, um den dringendsten Raumbedürfnissen zu entsprechen. Da es sich nur um ein Provisorium von wenigen Jahren handeln kann, sind die Herstellungen behufs Adaptierung der genannten Räume auf das Allernothwendigste beschränkt worden.

Zu §. 16. Das chemische Labaratorium — philosophische Abtheilung — leidet so sehr an einem Mangel an Arbeitsplätzen, daß in den letzten Semestern jeweils eine größere Anzahl von Studierenden abgewiesen werden mußte; außerdem ist eine Anzahl von Arbeitsplätzen so klein, daß dadurch das Arbeiten wesentlich erschwert wird. Die Erweiterung des Instituts ist daher in erster Linie dazu bestimmt, weitere Arbeitsplätze zu schaffen. Daneben sollen aber auch die jetzt ganz fehlenden Arbeitsräume für besondere Zwecke (z. B. physikalisch-chemische und elektrochemische Arbeiten, Spektralanalyse, Gaszimmer), wie solche an allen größeren Universitätslaboratorien vorhanden sind, eingerichtet werden. In dem Erweiterungsbau soll auch die technologische Sammlung untergebracht werden. Der Bauaufwand wird sich nach dem Voranschlage auf 75 000 ℳ, der Aufwand für innere Einrichtung auf 15 000 ℳ. belaufen.

Zu §. 17. Die angeforderte Summe ist insbesondere bestimmt zu Zuschüssen an das kanonistische und dogmatische Seminar der theologischen Fakultät, sowie zur Gewährung von Mitteln für außerordentliche Anschaffungen für akademische Institute, so insbesondere für die Frauenklinik, die Augenklinik, die chirurgische Klinik, die Hals- und Nasenklinik, das physiologische Institut, das hygienische Institut, das botanische Institut, die chemischen Laboratorien der medizinischen und philosophischen Fakultät, das pharmakognostische Institut, das technologische Institut, das geographische Institut, das geologisch-mineralogische Institut, das zoologische Institut, das physikalische Institut, ferner für Ausfüllung von Lücken der Bibliothek, für die Förderung des archäologischen Unterrichts, sowie endlich zur Unterstützung von Publikationen, insbesondere einer Festschrift zum Regierungsjubiläum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Zu §. 18. Die in Anforderung gebrachte Summe soll für folgende Zwecke verwendet werden:
1. Erstellung eines Macerationshauses für die anatomische Anstalt. Die Aufführung dieses kleinen Baues zur Unterbringung des Benzinapparates sowie der Benzin- und Spiritusvorräthe hat sich als nothwendig erwiesen, nachdem die am 22. Mai 1900 im Keller des Anatomiegebäudes erfolgte Explosion die Gefährlichkeit des derzeitigen Zustandes gezeigt hat.
2. Herstellung eines gedeckten Verbindungsgangs zwischen dem Hauptgebäude der Frauenklinik und der Koch- und Waschküche, damit der Transport der Speisen und der Wäsche nicht wie bisher über den freien Hof erfolgen muß.
3. Erweiterung der Kesselanlage in der Frauenklinik, da die vorhandene Anlage nach der erheblichen Vergrößerung der Klinik auch nach Ansicht der Großh. Fabrikinspektion nicht mehr ausreicht.
4. Umwandlung des früheren physikalischen Hörsaals in einen Sammlungsraum.
5. Einrichtung eines Laboratoriums in der Augenklinik.
6. Einführung der elektrischen Beleuchtung im Anschlusse an das städtische Elektrizitätswerk in der Augenklinik, der Hals- und Nasenklinik, sowie in der Ohrenklinik.

Zu §. 19 (vergl. Budget für 1900/01 Titel IX B. §. 19).
Die angeforderte Summe ist nothwendig zur Verzinsung der Aufwendungen:
1. des Grundstocks der Universität für:
   a. den Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums (medizinische Abtheilung),
   b. das Gelände des mineralogisch-geologischen und des physikalisch-chemischen Instituts,
2. des klinischen Hospitals für:
   a. die Kliniken für Ohrenkranke sowie für Nasen-, Rachen- und Kehlkopfkranke (vergl. Budget 1900/01 Titel IX B. §. 20),
   b. die Erweiterung des Wirthschaftsgebäudes des klinischen Hospitals (vergl. Nachtrag zum Budget 1900/01 Titel IX B. §. 25 c).

Die Uebernahme dieses Aufwands in den ordentlichen Etat kann erst für die nächste Budgetperiode in Aussicht genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(X.)		Uebertrag . .	—	—	—	1 767 562	—
		C. Technische Hochschule.					
	20.	Neubau eines chemischen Laboratoriums, III. (letzte) Rate	—	—	—	389 760	—
	21.	Erwerbung eines Theils des Geländes der alten Dragonerkaserne zum Zwecke der Erweiterung der Gebäude der Technischen Hochschule	—	—	—	315 000	—
	22.	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	—	—	—	20 000	—
	23.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Hochschulgebäuden	—	—	—	25 000	—
		Summe B. I . .	—	—	—	2 517 322	—
		II. Mittel- und Volksschulen.					
	24.	Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens, III. Rate	—	—	—	5 000	—
	25.	Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, II. Rate	—	—	—	300 000	—
	26.	Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, II. Rate	—	—	—	100 000	—
	27.	Neubau eines Gymnasiums in Pforzheim, I. Rate .	—	—	—	200 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	605 000	—

Erläuterungen.

Zu §. 20 (vergl. Budget 1900/01 Titel IX B. §. 26).
Der Nordflügel des chemischen Laboratoriums und das Dienstwohngebäude des Vorstands sind vollendet und bezogen. Im Sommersemester 1902 wird auch der mittlere Flügel beziehbar sein. Während der Budgetperiode 1902/03 soll der Südflügel erstellt und damit der Bau vollendet werden. Hierfür war nach dem ursprünglichen Voranschlage der Betrag von 340 000 ℳ vorgesehen. Inzwischen hat sich durch Neubegründung eines Lehrstuhls für physikalische Chemie, für die im letzten Landtage die Mittel bewilligt worden sind, die Nothwendigkeit der Erstellung eines physikalisch-chemischen Instituts ergeben. Dieses Institut soll im Südflügel des chemischen Laboratoriums untergebracht werden. Dadurch wird nach dem vom bauleitenden Architekten und dem Direktor des physikalisch-chemischen Instituts gemeinschaftlich ausgearbeiteten Voranschlage für bauliche Herstellungen und die sehr theuere Einrichtung ein weiterer Betrag von 49 760 ℳ nothwendig werden. Aus der angeforderten Summe soll auch das Honorar für den bauleitenden Architekten, einen ordentlichen Professor der Technischen Hochschule, und die Vergütung für die etatmäßigen Beamten der Verrechnung der technischen Hochschule wegen Führung der Baukasse bestritten werden.

Zu §. 21. Die stark zunehmende Frequenz der Technischen Hochschule macht die Erweiterung der Anstaltsgebäude insbesondere der Maschinenbauschule zur dringenden Nothwendigkeit. Es werden zunächst die Mittel zur Erwerbung eines Theiles des östlich anstoßenden Geländes der alten Dragonerkaserne angefordert. Dieser Geländekauf kann nicht aufgeschoben werden, weil die Erwerbung und Ueberbauung dieses Platzes durch Private der Technischen Hochschule jede Erweiterungsmöglichkeit abschneiden würde.

Zu §. 22. Der eingestellte Betrag ist zur Ergänzung der Einrichtung und der Lehrmittel einzelner Institute (insbesondere des mechanischen Laboratoriums, des elektrotechnischen Instituts, des chemisch-technischen Instituts, des mineralogischen Instituts, des zoologischen Instituts, des physikalischen Instituts sowie der Lehrmittel der Abtheilung für Forstwesen), deren Aversen für größere Anschaffungen keine genügende Mittel bieten, erforderlich.

Zu §. 23. Die Anforderung soll besonders für folgende Zwecke die Mittel bieten:
1. zur Anlage der Zentralheizung im chemisch-technischen Institut im Anschlusse an die Zentralheizung des neuen chemischen Laboratoriums. Diese Anlage läßt sich jetzt verhältnißmäßig billig herstellen und ermöglicht es, daß von der Einstellung eines weiteren Dieners für das chemisch-technische Institut abgesehen wird;
2. zum Anschlusse des physikalischen Instituts an die städtische elektrische Zentrale. Der Anschluß hat sich als nothwendig erwiesen, weil die elektrische Zentrale der Hochschule den Bedürfnissen des physikalischen Instituts neben ihrer sonstigen starken Belastung nicht gewachsen ist.

Zu §. 24. Für die Bearbeitung einer Statistik des badischen Mittel- und Volksschulwesens waren in den Staatsvoranschlägen für 1898/99 und 1900/01 7 000 ℳ und 3 000 ℳ, zusammen 10 000 ℳ bewilligt. Infolge des durch verschiedene Umstände bedingten langsamen Fortschreitens der Arbeit ist von der Bewilligung von 7 000 ℳ bis jetzt nur ein Theilbetrag von etwa 2 000 ℳ verwendet; der Restkredit von 5 000 ℳ erlischt mit dem 31. Dezember 1901. Da dieser Betrag zur Vollendung der Arbeit jedoch erforderlich ist, wird er hier als III. Rate vorgesehen.
Aus dieser Position können auch etatmäßige Beamte Honorare erhalten.

Zu §. 25. (Vergl. Budget 1900/01 Titel IX, II §. 33). Die Baukosten für den Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg sind zu 740 000 ℳ veranschlagt. Zur Bestreitung derselben steht, nachdem die Bauarbeiten in Angriff genommen worden sind, zunächst die im Budget für 1900/01 bewilligte Summe von 150 000 ℳ zur Verfügung. Die Stadt Freiburg hat zur Bestreitung der fraglichen Baukosten einen Baarzuschuß von 50 000 ℳ zugesagt, der mit der Inangriffnahme des Baues fällig geworden ist und im Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Einnahme Titel III, außerordentlicher Etat, §. 1 in Einnahme erscheint. Außer dem zunächst angegebenen Betrag von 150 000 ℳ ist eine weitere Summe von 300 000 ℳ erforderlich, welche hiermit vorgesehen wird (II. Rate).

Zu §. 26 (vergl. Budget 1900/01, Titel IX, II §. 34).
Von der für Erstellung eines Erweiterungsbaues für das Lehrerseminar in Ettlingen und für größere Umbauten im alten Anstaltsgebäude zu 200 000 ℳ veranschlagten Bausumme sind im letzten Budget 100 000 ℳ bereit gestellt worden. Der Restbetrag von 100 000 ℳ wird als II. Rate hier angefordert.

Zu §. 27. Für das Gymnasium in Pforzheim hat bisher die Stadtgemeinde Pforzheim das Schulgebäude mit allen für den Betrieb der Anstalt erforderlichen Räumen vertragsmäßig zu stellen und zu unterhalten. Auf Grund dieser Verpflichtung hat die Stadt seit einer Reihe von Jahren dem Gymnasium einen Theil des Schulgebäudes zur Verfügung gestellt, in welchem sich die Oberrealschule befindet. Die stetige Zunahme der letztgenannten Anstalt erfordert nun die Inanspruchnahme der Räume des Gymnasiums für ihre eigenen Zwecke. Damit wird für das Gymnasium die Beschaffung eines anderen Anstaltsgebäudes nöthig. Die hierwegen mit der Stadtgemeinde gepflogenen Verhandlungen haben zu dem Ergebniß geführt, daß die Stadt für einen auf Staatskosten auszuführenden Gymnasiumsneubau den Bauplatz im Werth von etwa 100 000 ℳ unentgeltlich zur Verfügung stellt unter der Voraussetzung, daß sie damit von der erwähnten Verpflichtung befreit wird. Für die Gymnasiumskasse kommen mit dem Bezug des neuen Anstaltsgebäudes folgende Leistungen an die Stadtkasse in Wegfall, nämlich ein Miethzins von jährlich 620 ℳ für die Dienstwohnung des Gymnasiumsdirektors und eine Vergütung von jährlich 2 000 ℳ für die Ueberlassung besserer Schulräume.
Der Bauaufwand für den projektirten Gymnasiumsneubau einschließlich Dienstwohnungsgebäude ist zu 542 000 ℳ veranschlagt, wovon 200 000 ℳ hier als I. Rate vorgesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1902 zusammen.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(X.)		Uebertrag . .	—	—	—	605 000	—
	28.	Bauliche Herstellungen in der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	—	—	—	40 000	—
	29.	Erweiterungsbau der Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim	—	—	—	150 000	—
	30.	Anschluß der Physikzimmer einiger Gymnasien an Elektrizitätswerke	—	—	—	6 000	—
	31.	Für Anschaffung von Musikinstrumenten für Lehrerbildungsanstalten	—	—	—	10 000	—
	32.	Für Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden	—	—	—	80 000	—
		Summe B. II. . .	—	—	—	891 000	—
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.					
	33.	Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate	—	—	—	20 000	—
	34.	Erwerbung einer Ringsammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim, I. Rate	—	—	—	20 000	—
	35.	Ergänzung der Vorbildersammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim, I. Rate	—	—	—	2 000	—
	36.	Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, Schlußrate	—	—	—	100 000	—
	37.	Ergänzung der inneren Einrichtung der Baugewerkeschule, I. Rate	—	—	—	35 000	—
	38.	Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, II. Schlußrate	—	—	—	5 000	—
		Summe B. III. . .	—	—	—	182 000	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu §. 28. Die umfangreichen Dachungen der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg bedürfen dringend der Instandsetzung; im Zusammenhang mit dieser Herstellung ist eine Erneuerung des Aeußeren des Anstaltsgebäudes vorzunehmen. Ferner ist das ehemalige Präparandenschulgebäude einem entsprechenden Umbau für die Zwecke der Anstalt zu unterziehen.

Der zu 40 000 ℳ berechnete Aufwand für diese Bauherstellungen wird hier in Anforderung gebracht.

Zu §. 29. Mit dem Inkrafttreten des dem Landtag vorzulegenden Entwurfs eines Gesetzes über die Erziehung und Schulbildung der nicht vollsinnigen Kinder, wird die Zahl der Zöglinge der Blindenerziehungsanstalt eine erhebliche Zunahme erfahren. Aus diesem Grunde, sowie zur Beschaffung besserer Schlaf- und Arbeitsräume für die männlichen Zöglinge hat sich die Erstellung eines Erweiterungsbaues bei der Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim als nothwendig erwiesen. Mit diesem Bau soll zugleich eine Reihe von Umbauarbeiten in den alten Anstaltsgebäuden zur Ausführung kommen; auch sollen die sämmtlichen Anstaltsräume mit Zentralheizung versehen werden.

Die Kosten für diese Baulichkeiten sind zu 150 000 ℳ veranschlagt und werden hier vorgesehen.

Zu §. 30. Um den Physikunterricht, insbesondere hinsichtlich der Lehre von der Elektrizität dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechend ertheilen zu können, sollen die Physikzimmer der Gymnasien, wo dies thunlich ist, an Elektrizitätswerke angeschlossen werden. Für diejenigen Anstalten, die den betreffenden Aufwand nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, werden die zu 6 000 ℳ veranschlagten Einrichtungskosten hier vorgesehen.

Zu §. 31. Für die Lehrerbildungsanstalten hat sich wieder die Anschaffung von Musikinstrumenten (Orgeln und Uebungsklaviere) in größerem Umfang als unumgänglich nothwendig erwiesen. Zur Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses wird hier die Summe von 10 000 ℳ angefordert.

Zu §. 32. Die Gesuche bedürftiger Gemeinden um Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten (§. 90 des E.U.Ges.) haben in der letzten Zeit einen solchen Umfang angenommen, daß die für diesen Zweck im Budget für 1900/01 bewilligten Mittel zur Befriedigung der zu Tage getretenen und als dringend anerkannten Bedürfnisse nicht ausreichten. Um nun die für die Budgetperiode 1902/03 angeforderten Mittel (ordentlicher Etat II §. 62) wenigstens der Hauptsache nach für die später hervortretenden bezüglichen Bedürfnisse vorbehalten zu können, ist für den fraglichen Zweck ein außerordentlicher Zuschuß in der Höhe von 80 000 ℳ nothwendig, der hier zur Anforderung kommt.

Zu §. 33. Die Neubeschaffung und Aenderung der Einrichtung für die Kunstgewerbeschule läßt sich mit den im letzten Staatsvoranschlag bewilligten außerordentlichen Mitteln von 30 000 ℳ bei dem bedeutenden Umfang der Arbeiten in befriedigender Weise nicht ermöglichen. Es werden daher weitere 20 000 ℳ als Schlußrate angefordert.

Zu §. 34. Es ist Gelegenheit geboten, für die Pforzheimer Kunstgewerbeschule eine in ihrer Art einzig dastehende Sammlung von 440 Stück Ringen, darunter eine große Anzahl römischer Goldringe aller Arten, hervorragende Goldringe der Renaissance- und Empire-Zeit, nordischer Ringe und jüdischer Verlobungsringe von seltener Schönheit um den Vorzugspreis von 60 000 ℳ zu erwerben. Da eine derartige, genau inventarisirte Sammlung nicht mehr besteht und der Preis ein angemessener ist, wird der Erwerb der Sammlung beantragt und eine erste Rate von 20 000 ℳ zu deren Ankauf angefordert.

Zu §. 35. Die Schule muß der Erwerbung künstlerisch hochvollendeter Modelle aus dem Gebiete der Goldschmiedekunst, insbesonders solcher modernen Stils, dauernd ihre Aufmerksamkeit zuwenden und kann Musterstücke dieser Art von hervorragenden Meistern nicht entbehren. Es ist deßhalb und da die der Schule zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel zur Bestreitung der meist kostspieligen Schmuckstücke nicht ausreichen, für die nächsten Jahre ein außerordentlicher Aufwand für den bezeichneten Zweck nöthig, für den eine erste Rate von 2 000 ℳ verlangt wird.

Zu §. 36. Der Erweiterungsbau wird voraussichtlich im Laufe der Etatperiode beziehbar und kommt daher der Restbetrag der Baukosten von zusammen 323 000 ℳ, an denen in der Etatperiode 1898/99 50 000 ℳ und in jener 1900/01 173 000 ℳ bewilligt worden sind, in Anforderung. Aus dem Kredit können auch Vergütungen an etatmäßige Beamte für die Führung der Baurechnung, sowie für etatmäßige Beamte der Schule als Honorar wegen besonderer Inanspruchnahme derselben bei Erstellung des Neubaues bezahlt werden.

Zu §. 37. Mit der Fertigstellung des Erweiterungsbaues fällt auch die Beschaffung und Ergänzung der inneren Einrichtung, insbesondere der Lehrmittelsammlung für die elektrotechnische Abtheilung, sowie die Einrichtung der Anlage für die elektrische Beleuchtung nöthig. Von den auf 73 000 ℳ veranschlagten Kosten werden hier 35 000 ℳ als erste Rate angefordert.

Zu §. 38. Im Staatsvoranschlag für 1898/99 und 1900/01 sind für den besagten Zweck je 5 000 ℳ bereits genehmigt worden. Da die Ausstellung erst im Jahr 1902 stattfinden soll, der in der Etatperiode 1898/99 bewilligte und noch nicht angegriffene Kredit von 5 000 ℳ aber Ende 1901 erlischt, so wird derselbe hiermit neu angefordert. Aus der Bewilligung sollen auch Vergütungen an etatmäßige Beamte für besonders hervorragende Dienstleistungen bei der Einrichtung der Ausstellung gewährt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)		**Zusammenstellung.**					
		Summe B. I. . .	—	—	—	2 517 322	—
		„ „ II. . .	—	—	—	891 000	—
		„ „ III. . .	—	—	—	182 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	3 590 322	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	19 519 970	—
		Summe Titel X. für beide Jahre . .	—	—	—	23 110 292	—
XI.		**Wissenschaften und Künste.**				1 Jahr durchschnittlich.	
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Sammlungengebäude:					
		a. Gehalte	3 210	3 210	3 210	—	—
		b. Wohnungsgeld	480	480	480	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	1 080	1 080	1 080	—	—
		d. Sachlicher Aufwand	6 300	6 300	6 300	—	—
	2.	Hof- und Landesbibliothek:					
		a. Gehalte	12 460	12 460	12 460	—	—
		b. Wohnungsgeld	1 560	1 560	1 560	—	—
		c. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	3 900	5 900	5 900	—	—
		d. Sonstige persönliche Ausgaben	50	50	50	—	—
		e. Sachlicher Aufwand	15 500	16 500	16 500	—	—
	3.	Münzkabinet:					
		a. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	2 000	2 000	2 000	—	—
		b. Sachlicher Aufwand	600	600	600	—	—
	4.	Erhaltung alter Kunst- und Baudenkmäler:					
		a. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	3 000	3 000	3 000	—	—
		Uebertrag . .	50 140	53 140	53 140	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	Vergütung an den Hauswart (200 ℳ) und den Heizer (130 ℳ) für Besorgung der Unterhaltung der Gartenanlagen, ferner zur Beschaffung der Dienstkleidung für den Hauswart (50 ℳ), sowie für Schreibaushilfe und Aushilfe im Heizerdienste (700 ℳ).
—	—	
—	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
2 000	—	Von der Anforderung sind bestimmt: für zwei Hilfsarbeiter . . . . . 4 000 ℳ „ einen Schreibgehilfen . . . . . 1 300 „ „ Aushilfe und Aufbesserung . . . . . 600 „ zusammen . . 5 900 ℳ Die Anforderung eines weiteren Hilfsarbeiters ist in Folge der starken Zunahme der Geschäfte, insbesondere der sehr erheblichen Inanspruchnahme der Bibliothekbeamten für Auskunftsertheilung über Landesliteratur nothwendig geworden.
—	—	Zur Beschaffung der Dienstkleidung für den Bibliothekdiener.
1 000	—	Die Erhöhung ist erforderlich, um dem Verein Karlsruher Aerzte einen Zuschuß zur Anschaffung medizinischer Literatur gewähren zu können. Dieser Verein hat mit Vertrag vom 28. Juli 1877 seine ansehnliche Bibliothek sowie die seither neu angeschafften Werke und Zeitschriften der Hof- und Landesbibliothek zu Eigenthum übertragen und als Gegenleistung bisher nur verlangt, daß die Hof- und Landesbibliothek die Aufbewahrung und Einbindung der Bücher übernehme und den Mitgliedern des Vereins bei Benützung dieser Bücher gewisse Vorrechte einräume. Nachdem aber mit der fortschreitenden Spezialisirung der medizinischen Wissenschaft die Vermehrung der spezialwissenschaftlichen Werke und Zeitschriften nothwendig geworden und der Aufwand des Vereins hierfür auf nahezu 2 000 ℳ jährlich angewachsen ist, hat sich der Verein außer Stande erklärt, die Anschaffungen im bisherigen Umfange ohne staatlichen Zuschuß fortzusetzen. Es soll nun dem Verein Karlsruher Aerzte ein Zuschuß in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten, im Höchstbetrage von 1 000 ℳ jährlich, geleistet und dadurch die Fortführung der medizinischen Sammelwerke und Zeitschriften, die dem ganzen Lande, besonders den badischen Aerzten zu Gute kommt, sichergestellt werden.
—	—	Zur Honorirung eines wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiters.
—	—	
—	—	Zur Honorirung der beiden, bei den Restaurationsarbeiten verwendeten Schloßmaurer (Aufseher).
3 000	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(XI.)		Uebertrag . .	50 140	53 140	53 140	—	—
	(4.)	b. Sonstige persönliche Ausgaben	3 500	3 500	3 500	—	—
		c. Sachlicher Aufwand	9 000	9 000	9 000	—	—
	5.	Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde:					
		a. Gehalte	9 740	9 310	9 310	—	—
		b. Wohnungsgeld	1 310	1 310	1 310	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	250	250	250	—	—
		d. Sachlicher Aufwand	8 500	8 500	8 500	—	—
	6.	Naturalienkabinete:					
		1. in Karlsruhe:					
		a. Gehalte	1 330	1 530	1 530	—	—
		b. Wohnungsgeld	240	340	340	—	—
		c. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	5 200	6 000	6 000	—	3 000
		d. Sonstige persönliche Ausgaben	1 100	1 050	1 050	—	—
		e. Sachlicher Aufwand	5 000	7 000	7 000	—	—
		2. in Mannheim:	857	857	857	—	—
	7.	Sternwarte bei Heidelberg:					
		a. Ordentliche Staatsdotation	32 400	40 800	40 800	—	—
		b. Wohnungsgeld	1 330	1 460	1 460	—	—
	8.	Kunstsammlungen:					
		1. Kunsthalle in Karlsruhe	9 086	9 086	9 086	—	—
		2. Gemäldegalerie und Antikensammlung in Mannheim	2 535	2 535	2 535	—	—
	9.	Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe:					
		a. Staatsdotation	83 730	91 600	91 600	—	—
		Uebertrag . .	225 248	247 268	247 268	—	3 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
3 000	—	
—	—	Von der Anforderung sind bestimmt: für den Direktor der Großh. Baugewerkeschule für Wahrnehmung der Geschäfte des Großh. Konservators der öffentlichen Baudenkmäler ein Nebengehalt von . . . . . 1 800 ℳ. für einen etatmäßigen technischen Hilfsbeamten des Großh. Konservators ein Nebengehalt von . . . . 1 500 „ für einen etatmäßigen Bureaubeamten für Besorgung der Schreib- und Rechnungsarbeiten ein Nebengehalt von . . . . . 200 „
—	—	Von der Anforderung ist der Betrag von jährlich 350 ℳ. zur Erwerbung für die Bildersammlung des Großh. Konservators der öffentlichen Baudenkmäler bestimmt.
—	430	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	Zur Beschaffung der Dienstkleidung für den Diener (50 ℳ.) sowie als Vergütung für den etatmäßigen Diener (200 ℳ.) für außerordentliche Arbeiten, die derselbe bei Ausgrabungen und andern auswärtigen Geschäften des Großh. Konservators zu leisten hat.
—	—	
200	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
100	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
800	—	Von der Anforderung sind bestimmt: für einen ständigen Hilfsarbeiter (Kustos) . . . . . 3 000 ℳ. für einen Assistenten der mineralogischen Abtheilung . . . . . 1 800 „ für einen Diener der mineralogischen Abtheilung . . . . . 1 200 „ Die Erhöhung ist nothwendig, weil geeignete Kräfte für die Assistenz und die Bedienung der mineralogischen Abtheilung für die ausgeworfenen Beträge von 1 200 ℳ. und 1 000 ℳ. nicht zu gewinnen waren.
—	50	Nebengehalt von je 500 ℳ. für die beiden Vorstände (ordentliche Professoren der Technischen Hochschule) sowie zur Beschaffung der Dienstkleidung für einen Diener.
2 000	—	Die Erhöhung hat sich als nothwendig erwiesen, weil der Aufwand für Saalaufsicht, Reinigung der Räume, Unterhaltung und Ergänzung des Inventars nach den in beiden Abtheilungen gemachten Erfahrungen den bisher bewilligten Betrag nahezu erschöpft und die Ausfüllung der Lücken der Sammlungen, die bei der Neuordnung erfolgen sollte, unmöglich macht.
—	—	
8 400	—	Vergl. den Spezialvoranschlag, Anlage 36. Die angeforderte Erhöhung des Aufwands der Sternwarte ist bedingt durch die Einreihung des Vorstandes der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte, der bisher als etatmäßiger außerordentlicher Professor in D. O.-Z. 10 des Gehaltstarifs einrangirt war, in die Gehaltsklasse B. 5, durch die Vermehrung des nicht etatmäßigen Personals um einen Assistenten sowie durch die vorzusehenden mäßigen Gehaltsaufbesserungen für das etat- und nichtetatmäßige Personal. Auch die Ansätze für den sachlichen Aufwand, insbesondere für Gebäudeerhaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, für den Transportverkehr mit der Stadt und die Versendungskosten mußten nach den Erfahrungen der letzten Jahre erhöht werden.
130	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	
—	—	
7 870	—	Vergl. den Spezialvoranschlag, Anlage 37. Die angeforderte Erhöhung der Staatsdotation hat ihre Ursache darin, daß für Gehaltsaufbesserungen ein mäßiger Betrag vorzusehen ist, daß die weitere Ausgestaltung des Lithographieunterrichts die Anstellung eines nichtetatmäßigen Steindruckers und eines Burschen sowie die Miethe eines weiteren Ateliers in einem der Ateliergebäude nothwendig macht, daß die Uebertragung der bisher von einem Professor der Akademie besorgten Sekretariats- und Verwaltungsgeschäfte an die Zentralschulfondsverwaltung die Erhöhung der dieser Stelle schon bisher für die Kassen- und Rech-
22 500	480	

(Fortsetzung auf Seite 63.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XI.)		Uebertrag . .	225 248	247 268	247 268	—	3 000
	(9.)	b. Wohnungsgeld	4 250	4 250	4 250	—	—
	10.	Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler . . .	9 500	9 500	9 500	—	—
	11.	Hoftheater in Mannheim	23 000	23 000	23 000	—	—
	12.	Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen:					
		1. Der Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Oberrheines „Alemannia“ .	120	120	120	—	—
		2. Des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg	986	986	986	—	—
		3. Der Kunstausstellung des badischen Kunstvereins in Karlsruhe	3 000	3 000	3 000	—	—
		4. Der zoologischen Station in Neapel	2 000	2 000	2 000	—	—
		5. Der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines	—	2 000	2 000	—	—
		6. Der badischen historischen Kommission . . .	—	9 000	9 000	—	—
		7. Der genealogischen Forschungen auf dem landesgeschichtlichen Gebiete	—	2 000	2 000	—	—
		8. Der Zeitschrift „Schauinsland“ des Breisgauvereins Schauinsland in Freiburg	—	1 000	1 000	—	—
		9. Der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“ . . .	—	1 000	1 000	—	—
		10. Der Zeitschrift „Verhandlungen des naturhistorisch-medizinischen Vereins in Heidelberg“	—	1 000	1 000	—	—
		11. Der von der Naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen . .	—	1 000	1 000	—	—
		12. Der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg	—	500	500	—	—
		13. Der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung .	—	1 000	1 000	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	268 104	308 624	308 624	308 624	3 000
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	617 248	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
22 500	480	(Fortsetzung von Seite 61.) nungsführung gewährten Vergütung verlangt, daß die Vertretung des Unterrichts in der Perspektive durch einen etatmäßigen Zeichenlehrer die Bewilligung eines Nebengehalts erfordert und daß endlich der sachliche Aufwand in manchen Positionen erheblich gestiegen ist. Neben der schon oben erläuterten Erhöhung der Miethzinse für Unterrichtsräume und der mäßigen Mehrforderung für Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände sind es besonders die Positionen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie für Modellgelder, die eine erhebliche Erhöhung der Staatsdotation bedingen. Die Gewinnung geeigneter Modelle für den Unterricht war in den letzten Jahren mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, daß der Unterricht unter diesem Mißstande zeitweise thatsächlich gelitten hat. Abhilfe kann nur durch die bessere Bezahlung der Modelle getroffen werden.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	
—	—	
		Die hier erstmals zusammengestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Unternehmungen, die sich der Förderung durch staatliche Zuschüsse erfreuen, waren bisher an verschiedenen Stellen des ordentlichen und außerordentlichen Budgets aufgeführt. Da auch die im außerordentlichen Budget angeforderten Zuschüsse seit Jahren immer in gleichen Beträgen wiederkehren und durchweg Unternehmungen betreffen, die sich der fortdauernden Förderung des Staates würdig erwiesen haben, dürfte die Uebernahme derselben in das ordentliche Budget gerechtfertigt erscheinen.
—	—	Vergl. Budget 1900/01 Titel X A. §. 14, 1.
—	—	Vergl. Budget 1900,01 Titel X A. §. 14, 2.
—	—	Vergl. Budget 1900/01 Titel X A. §. 12.
—	—	Vergl. Budget 1900/01 Titel X A § 13
2 000	—	Vergl. Budget 1900/01 Titel X B. §. 3.
9 000	—	Vergl. Budget 1900/01 Titel X B. §. 5.
2 000	—	Vergl Budget 1900/01 Titel X B. §. 6. Die Erhöhung der Anforderung um 800 M jährlich ist nothwendig, um die Vergütung des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters von 1 200 M auf 1 800 M jährlich erhöhen und zur Bestreitung der sachlichen Kosten einen mäßigen Betrag zur Verfügung stellen zu können.
1 000	—	Vergl. Budget 1900/01 Titel X B §. 7.
1 000	—	Vergl. Budget 1900/01 Titel IX B. §. 3.
1 000	—	Vergl Budget 1900/01 Titel IX B. §. 4.
1 000	—	Vergl. Budget 1900/01 Titel IX B. §. 17.
500	—	Vergl. Budget 1900,01 Titel IX B. §. 18.
1 000	—	Vergl. Budget 1900,01 Titel IX B. 29.
41 000	480	
480		
40 520	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XI.)		**B. Außerordentlicher Etat.**					
	1.	Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Kunst- und Baudenkmäler . .	—	—	—	30 000	—
	2.	Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums . . .	—	—	—	15 000	—
	3.	Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	—	—	—	10 000	—
	4.	Erwerbung einer geologischen und paläontologischen Sammlung aus Zentralasien für das Großh. Naturalienkabinet	—	—	—	10 800	—
	5.	Größere bauliche Herstellungen in den Gebäuden der Akademie der bildenden Künste	—	—	—	6 050	—
	6.	Größere bauliche Herstellungen in den Gebäuden der Sternwarte in Heidelberg	—	—	—	15 700	—
	7.	Erweiterung des Institutsgebäudes der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte bei Heidelberg	—	—	—	26 000	—
	8.	Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen	—	—	—	12 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	125 550	—
		Summe A. Ordentlicher Etat . . .	—	—	—	617 248	—
		Summe Tit. XI für beide Jahre . .	—	—	—	742 798	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu §. 1 (vergl. Budget 1900/01 Titel X B. 1). Die angeforderte Summe ist zur Durchführung der in den letzten Jahren in Angriff genommenen Restaurationsarbeiten an der St. Kilianskapelle in Wertheim, der romanischen Kapelle in Grünsfeldhausen, der Burgruine Neidenstein, dem früheren Benediktinerstifte in Sinsheim, der Sebastianskapelle in Tauberbischofsheim, dem Kirchlein auf dem Roßberg, der Schloßruine Staufen, der Kirche in St. Ilgen u. A. sowie zum Beginne der Konservirungsarbeiten am Kaufhaus in Endingen, dem Rathhaus in Grünsfeld, dem Prinzessinnenbau des alten Schlosses in Durlach, der St. Barbarakapelle bei Langensteinbach, dem alten Thurme in Honstetten, der alten Kirche in Steinbach u. A. bestimmt. Außerdem beansprucht die Konservirung und Restaurirung der aufgefundenen Reste alter, hochinteressanter Wandgemälde in der Kapelle in Goldbach, in der Kirche in Reichenau-Mittelzell, in der Kirche in Niefern, in der St. Georgskapelle in Gaisbach u. A. in der nächsten Budgetperiode erhebliche Mittel.

Zu §. 2 (vergl. Budget 1900/01 Titel X B. §. 4). Im Jahre 1901 ist die dritte Abtheilung des IV. Bandes (Kreis Mosbach), enthaltend die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Buchen und Adelsheim sowie der V. Band (Kreis Lörrach) erschienen. Für die Budgetperiode 1902/03 ist die Herausgabe der im Wesentlichen fertig gestellten Bände: Kreis Freiburg mit Ausnahme der Stadt Freiburg, Kreis Offenburg sowie der in Vorbereitung begriffenen Schlußabtheilung des IV. Bandes, enthaltend die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Mosbach und Eberbach in Aussicht genommen. Mit Rücksicht auf die Beschleunigung der Inventarisationsarbeiten erscheint eine Erhöhung der Anforderung von 10 000 ℳ auf 15 000 ℳ nöthig.

Zu §. 3. Die Aufstellung einer von dem Afrikareisenden Schillings dem Großh. Naturalienkabinet geschenkten werthvollen Sammlung afrikanischer Säugethiere sowie das bei Neuordnung der naturhistorischen und ethnographischen Sammlungen hervorgetretene Bedürfniß nach weiteren Ausstellungs- und Magazinschränken erfordern erhebliche Neuanschaffungen, die aus den ordentlichen Mitteln dieser Sammlungen nicht bestritten werden können.

Zu §. 4. Professor Dr. Futterer an der Technischen Hochschule hier hat auf seiner in den Jahren 1897 und 1898 unternommenen Forschungsreise durch Zentralasien geologische und paläontologische Sammlungen angelegt, die sich durch ihre Vollständigkeit, genaue Bestimmung und die Schönheit und Seltenheit ihrer Materialien auszeichnen. Die Erwerbung dieser Sammlungen für das Großh. Naturalienkabinet wird der geologischen und paläontologischen Abtheilung der Sammlungen eine werthvolle Bereicherung bringen.

Zu §. 5. Aus dieser Anforderung sollen insbesondere folgende größere Herstellungen bestritten werden, zu denen die ordentlichen Mittel nicht ausreichen:

1. Mit der Inbetriebnahme des städtischen Elektrizitätswerks hat die Stadt Karlsruhe die Erlaubniß zur Verbindung des neuen und des alten Akademiegebäudes durch eine über die Bismarckstraße geführte Drahtleitung zurückgezogen. Das neue Akademiegebäude, das bisher seine elektrische Kraft aus der im alten Akademiegebäude untergebrachten elektrischen Anlage bezogen hat, muß deßhalb an die städtische elektrische Zentrale angeschlossen werden.
2. Der Façadeverputz des alten Akademiegebäudes muß erneuert werden.
3. Die im dritten Stocke des Hauses Stephanienstraße 82 gelegene Wohnung wurde seit Jahren für Zwecke des Sekretariats und der Anstaltsbibliothek benützt. Die Neuorganisation des Sekretariats der Akademie bietet die Möglichkeit, die Räume wieder ihrem früheren Zwecke, als Wohnung für einen Akademieprofessor zu dienen, zurückzugeben. Hierzu sind aber größere Herrichtungen erforderlich.

Zu §. 6. Der Einfluß von Wind und Wetter auf die in exponirter Lage auf dem Königstuhle erstellten Gebäude der Sternwarte macht größere Herstellungen nothwendig, zu denen die ordentlichen Mittel nicht ausreichend sind (z. B. Verschalung und Reparatur der großen Kuppel des Bruce-Teleskops, Instandsetzung des Baues der alten Karlsruher Kuppel, Instandsetzung der Treppe und des Eingangs zum Dienstgebäude im astrophysikalischen Institut, Herstellung der Böschung des Hauptpfades, Instandsetzung der Telephon- und Klingelanlage, Kanalisation des Hofes). Daneben hat sich die Nothwendigkeit zur Erstellung eines Holzhäuschens für ein Universalinstrument, für Anbau eines Arbeitszimmers an die neue Kuppel der astrometrischen Abtheilung, für den die im letzten Budget genehmigten Mittel nicht ausreichten, ferner zur Erstellung von Schuppen für die Aufbewahrung von Kisten und Packmaterial sowie für Holz und Kohlen ergeben. Die Ausführung aller dieser Herstellungen erfordert den vorgesehenen Betrag von 15 700 ℳ.

Zu §. 7. Die Erweiterung des von Anfang auf die allernothwendigsten Räume beschränkten Instituts ist dringend nothwendig, weil weder ein Arbeitsraum für die Praktikanten noch ein genügender Bibliothekraum vorhanden ist und der dem Institut geschenkte große und werthvolle Meßapparat für Himmelsaufnahmen in den vorhandenen Räumen nicht aufgestellt werden kann. Auch die Einrichtung einer weiteren Dunkelkammer hat sich als wünschenswerth erwiesen. Allen diesen Bedürfnissen läßt sich durch die technisch leicht ausführbare Verbreiterung des Institutsgebäudes um etwa 10 m entsprechen. Die Kosten des Erweiterungsbaues sind auf 26 000 ℳ veranschlagt.

Zu §. 8. Aus dieser Position sollen die Kosten der Publikationen der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großh. Sternwarte (vergl. Budget 1900/1901 Titel X B. §. 2) bestritten werden, es sollen ihr ferner die Zuschüsse für private wissenschaftliche und künstlerische Publikationen entnommen werden, die bisher Mangels anderer verfügbarer Mittel auf Titel XII §. 6 „Sonst zufällige Ausgaben" übernommen werden mußten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
XII.		**Unterstützungs- und Belohnungsfond.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	9 938	10 770	10 770	—	—
	2.	Zusätzliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte	5 370	9 870	9 870	—	—
		Summe Tit. XII.	15 308	20 640	20 640	20 640	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	41 280	
XIII.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Tagegelder und Reisekosten	3 700	2 540	2 540	—	—
	2.	Postporto	36 440	47 670	47 670	—	—
		Uebertrag . .	40 140	50 210	50 210	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ		
832	—	Nach der Zusammenstellung, Anlage 39, beträgt die Zahl der in Betracht kommenden Beamten der Tarifabtheilungen E bis K 1 436. Unter Zugrundelegung des Einheitssatzes von 7 ℳ 50 ₰ auf den Kopf berechnet sich der Budgetsatz auf jährlich 10 770 ℳ	
4 500	—	Unter Hinweis auf Artikel 29 Abs. 2 des Etatgesetzes werden zu außerordentlichen Belohnungen wegen folgender Bauten nämlich:	
		a. Neubau eines Amtsgefängnisses in Oberkirch (vergl. Tit VI B. §. 6 des Budgets für 1900/01) Bausumme	75 000 ℳ
		b. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Mannheim (vergl. Titel VI B. §. 21 des Budgets für 1900 01 und §. 5 des Budgets für 1902/03) Bausumme (I. und II. Rate)	510 000 „
		c. Neubau eines Amtsgefängnisses in Säckingen (vergl. Titel VII B. §. 4 des Budgets für 1902/03) Bausumme	100 000 „
		d. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Weinheim (vergl. VII B. §. 6 des Budgets für 1902/03) Bausumme	179 000 „
		e. Erstellung eines Dienstwohnungsgebäudes für die Gerichtsvorstände in Waldshut (vergl. Titel VII B. §. 7 des Budgets für 1902/03) Bausumme	108 000 „
		f. Erweiterungsbau für das Hauptkrankenhaus beim Landesgefängniß Bruchsal (vergl. Titel VII B. §. 2 des Budgets für 1900/01) Bausumme	180 000 „
		g. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek in Heidelberg (vergl. Titel IX B. §. 7 des Budgets 1900/01 und Titel X B. §. 1 des Budgets für 1902/03) Bausumme (I. und II. Rate)	600 000 „
		h. Erweiterungsbau für die Frauenklinik in Heidelberg (vergl. Titel IX B. § 8. des Budgets für 1900/01 und Titel X B. §. 2 des Budgets für 1902/03) Bausumme	236 000 „
		i. Neubau der Ohrenklinik in Heidelberg (vergl. Titel IX B. §. 14a des Budgets für 1900/01 und Titel X B. §. 3 des Budgets 1902/03) Bausumme	279 000 „
		k. Verbesserung der Abortanlagen und der Kanalisation der klinischen Anstalten in Heidelberg (vergl. Titel X B. §. 4 des Budgets für 1902/03) Bausumme	88 000 „
		l. Erweiterung und Verbesserung der Betriebsbauten des akademischen Krankenhauses in Heidelberg (vergl. Tit. X B. §. 5 des Budgets für 1902/03) Bausumme	152 500 „
		m. Erweiterungsbau für das physiologische Institut in Heidelberg (vergl. Titel X B. §. 7 des Budgets für 1902/03) Bausumme	70 000 „
		n. Erweiterungsbau für das chemische Laboratorium in Freiburg (vergl. Titel IX B. §. 16 des Budgets für 1898/99, Titel IX B § 19 und 25 b des Budgets für 1900/01 und Titel X B. § 16 des Budgets für 1902/03) Bausumme	270 800 „
		o. Erweiterungsbau für die Maschinenbauschule an der Technischen Hochschule (vergl. Titel X B. §. 21 des Budgets für 1902/03) Bausumme	200 000 „
		p. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg (vergl. Titel IX B. §. 32 des Budgets für 1900,01 und Titel X B. §. 25 des Budgets für 1902/03) Bausumme (I. und II. Rate)	450 000 „
		q. Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen (vergl. Titel IX B. §. 34 des Budgets für 1900/01 und Titel X B. §. 26 des Budgets für 1902/03) Bausumme	200 000 „
		r. Erweiterungsbau für die Baugewerkeschule in Karlsruhe (vergl. Titel X B. §. 36 des Budgets für 1902/03) Bausumme (letzte Rate)	100 000 „
		s. Erweiterungsbau für die Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim (vergl. Titel X B. §. 29 des Budgets für 1902/03) Bausumme	150 000 „
		zusammen . .	3 948 300 ℳ
		im Ganzen 19 740 ℳ, mithin für 1 Jahr 9 870 ℳ vorgesehen.	
5 332	—		
—	1 160	Rechnungsdurchschnitt.	
11 230	—	Der nicht in der Portobauschsumme inbegriffene Theil des Portoaufwandes des Ministeriums, des Oberlandesgerichts, der Landgerichte, der Staatsanwaltschaften, der Hof- und Landesbibliothek, des Münzkabinets, des Naturalienkabinets und der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt	10 487 ℳ
		Hiezu die neuermittelte Portobauschsumme mit	37 182 „
11 230	1 160		47 669 ℳ

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(XIII.)		Uebertrag . .	40 140	50 210	50 210	—	—
	3.	Postvorschüsse	7 550	7 450	7 450	—	—
	4.	Telegraphengebühren	5 490	6 250	6 250	—	—
	5.	Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	4 990	5 370	5 370	—	—
	6.	Sonstige Ausgaben	9 500	11 200	11 200	—	—
		Summe Tit. XIII.	67 670	80 480	80 480	80 480	—
		„ „ „ für beide Jahre				160 960	

Zusammenstellung.

I.	Ministerium	168 385	187 010	193 390	190 200	17 835
II.	Oberlandesgericht	187 320	208 960	210 590	209 775	100
III.	Landgerichte	875 290	900 270	921 260	910 765	280
IV.	Staatsanwaltschaft	254 480	267 175	273 105	270 140	—
V.	Amtsgerichte	2 662 250	1 555 020	1 598 100	1 576 560	90
VI.	Notariats- und Grundbuchwesen		2 122 320	2 155 910	2 139 115	5 000
VII.	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . . .	1 472 550	1 594 550	1 594 550	1 594 550	—
VIII.	Strafanstalten	1 433 364	1 455 029	1 468 787	1 461 908	1 395
IX.	Kultus	1 032 290	1 049 897	1 053 873	1 051 885	2 470
X.	Unterrichtswesen	9 464 287	9 748 905	9 771 065	9 759 985	4 611
XI.	Wissenschaften und Künste	268 104	308 624	308 624	308 624	3 000
XII.	Unterstützungs- und Belohnungsfond	15 308	20 640	20 640	20 640	—
XIII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	67 670	80 480	80 480	80 480	—
	Summe der Ausgabe . .	17 901 298	19 498 880	19 650 374	19 574 627	34 781

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
11 230	1 160	
—	100	Rechnungsdurchschnitt.
760	—	Rechnungsdurchschnitt.
380	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 700	—	Der Rechnungsdurchschnitt mit 18 049 ℳ 45 ₰, welcher in dieser Höhe durch verschiedene nicht wiederkehrende Ausgaben verursacht wurde, kann der Bildung des Voranschlagssatzes nicht zu Grunde gelegt werden. Eine Summe von 11 200 ℳ dürfte ausreichen. Aus dieser Position werden auch die Mittel geschöpft zur Gewährung einer in der Billigkeit gegründeten Unterstützung an die Familie eines beim Vollzug eines staatlichen Auftrags verunglückten Sachverständigen, sowie einer Entschädigung an eine Privatperson, welche anläßlich der Uebernahme und Ausführung eines ihr von einem staatlichen Organ und zur Unterstützung desselben im Interesse der öffentlichen Ordnung ertheilten Auftrags eine Schädigung ihrer Gesundheit erlitten hat.
14 070	1 260	
1 260		
12 810		

Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
ℳ.	ℳ.	ℳ.
380 400	—	380 400
419 550	—	419 550
1 821 530	—	1 821 530
540 280	—	540 280
3 153 120	—	3 153 120
4 278 230	—	4 278 230
3 189 100	1 038 460	4 227 560
2 923 816	294 000	3 217 816
2 103 770	—	2 103 770
19 519 970	3 590 322	23 110 292
617 248	125 550	742 798
41 280	—	41 280
160 960	—	160 960
39 149 254	5 048 332	44 197 586

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.
21 815	—
22 455	—
35 475	—
15 660	—
—	1 085 690
2 139 115	—
122 000	—
28 544	—
19 595	—
295 698	—
40 520	—
5 332	—
12 810	—
2 759 019	1 085 690
1 085 690	
1 673 329	

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
I.		**Justizverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Miethzinse aus Gebäuden	51 600	63 880	63 880	—	—
	2.	Erlös aus abgängigen Gegenständen	1 790	2 310	2 310	—	—
	3.	Ersatz für Brennmaterialien	2 820	2 840	2 840	—	—
	4.	Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse . .	78 370	89 950	89 950	—	—
	5.	Untersuchungs- und Straferstehungskosten, sowie Geldstrafen	618 950	652 040	652 040	—	—
	6.	Sonstiger Ersatz	22 620	23 960	23 960	—	—
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	3 710	2 780	2 780	—	—
		Summe Tit. I. . .	779 860	837 760	837 760	837 760	—
		Summe Tit. I für beide Jahre	—	—	—	1 675 520	—
II.		**Strafanstalten.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	23 775	24 718	24 718	—	—
	2.	Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Viktualien	39 523	44 131	44 131	—	—
	3.	Einnahme vom Gewerbebetrieb	901 290	907 700	907 700	—	—
	4.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	84	41	41	—	—
		Summe Tit. II. . .	964 672	976 590	976 590	976 590	—
		Summe Tit. II für beide Jahre	—	—	—	1 953 180	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
12 280	—	Neuester Stand und zwar: 1. Miethzinse aus Dienstwohnungen etatmäßiger Beamten (einschließlich der Miethzinse für die neu angeforderten Dienstwohnungen): a. in staatlichen Gebäuden . . . . . 34 760 ℳ b. in gemietheten Gebäuden . . . . . 18 920 „ (hierunter für Notarsdienstwohnungen bei a. 830 ℳ. bei b. 8 640 ℳ) 2. sonstige Miethzinse, Pacht- und Wasserzinse . . . . . 10 200 „ zusammen . . . 63 880 ℳ
520	—	Rechnungsdurchschnitt.
20	—	Neuester Stand 2 840 ℳ.
11 580	—	Rechnungsdurchschnitt.
33 090	—	Rechnungsdurchschnitt. Hier werden auch die von den Gerichten gegen Beamte der Justizverwaltung erkannten dienstpolizeilichen Geldstrafen, sowie die gegen nicht unmittelbar im staatlichen Dienst stehende Personen (Standesbeamten, Gemeindewaisenräthe ꝛc.) erkannten Geldstrafen vereinnahmt.
1 340	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	930	Rechnungsdurchschnitt. Hierunter sind auch die von den Gerichtsvollziehern gemäß §. 25 der landesherrlichen Verordnung vom 16. November 1899 (Ges. und V.O.Bl. 1899 Nr. XL) abzuliefernden Gebührenüberschüsse inbegriffen.
58 830	930	
930		
57 900		
943	—	Miethzinse aus Dienstwohnungen nach dem neuesten Stand . . . . . 20 590 ℳ Wasserzinse nach dem neuesten Stand . . . . . 989 „ Grundstückserträgnisse, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 139 „ 24 718 ℳ.
4 608	—	Rechnungsdurchschnitt unter Berücksichtigung einer in Wegfall gekommenen bisherigen regelmäßigen Einnahme.
6 410	—	In Zusammenhalt mit der Ausgabe Titel VIII §. 16 ergibt sich für den Kopf eine Reineinnahme von rund 279 ℳ.
—	43	Rechnungsdurchschnitt. Die gegen das Aufsichtspersonal erkannten Geldstrafen fließen in die Aufseherspar- bezw. Krankenkassen.
11 961	43	
43		
11 918		

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
III.		**Unterrichtswesen.**					
		Mittel- und Volksschulen.					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Antheil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer:					
		1. Jahresbeiträge für die ständigen Lehrerstellen .	2 651 830	2 681 200	2 681 200	—	—
		2. Schulgeld	665 420	666 670	666 670	—	—
	2.	Honorare für den Druck und Verlag des Volks- und des Fortbildungsschullesebuches	5 100	6 290	6 290	—	—
	3.	Sonstige Einnahmen	25	10	10	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	3 322 375	3 354 170	3 354 170	3 354 170	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	6 708 340	—
		B. Außerordentlicher Etat.				1902/1903 zusammen.	
	1.	Beitrag der Stadtgemeinde Freiburg zum Bau eines zweiten Gymnasiums daselbst	—	—	—	50 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	50 000	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	6 708 340	—
		Summe Tit. III. . .	—	—	—	6 758 340	—
						1 Jahr durchschnittlich.	
		Zusammenstellung.					
I.		Justizverwaltung	779 860	837 760	837 760	—	—
II.		Strafanstalten	964 672	976 590	976 590	—	—
III.		Unterrichtswesen	3 322 375	3 354 170	3 354 170	—	—
		Summe der Einnahme . .	5 066 907	5 168 520	5 168 520	5 168 520	—

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
29 370	—	Vergl. Anlage 38.
1 250	—	Vergl. Anlage 38.
1 190	—	Der Verleger hat für das ausschließliche Druck- und Verlagsrecht des Volksschullesebuchs und des Fortbildungsschullesebuchs nach den Verträgen vom 10. März 1880 und vom 23. März/16. April 1901 für jede Auflage von 5000 Exemplaren ein Honorar von 34 M für jeden Druckbogen zu zahlen. Budgetsatz unter Zugrundelegung folgender Auflagen: Volksschullesebuch I. Theil 25000, II. Theil 15000, III. Theil 10000 Exemplare bei 11,5 bezw. 12,75 und 27,625 Bogenstärke der einzelnen Theile, ferner Fortbildungsschullesebuch 10000 Exemplare bei einer Stärke von 17 Druckbogen.
—	15	Rechnungsdurchschnitt. Insbesondere Ersatzleistungen von Gemeinden wegen zu viel bezogener Staatsbeiträge zum Schulaufwand.
31 810	15	
15	—	
31 795		

Vergl. Titel X B. §. 25 der Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
M.	M.	M.	M.	M.
57 900	—	1 675 520	—	1 675 520
11 918	—	1 953 180	—	1 953 180
31 795	—	6 708 340	50 000	6 758 340
101 613	—	10 337 040	50 000	10 387 040

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1902/1903.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gehalts-Etat.

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
		A. Beamte, deren Diensteinkommen aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
I.	1.	**Ministerium.**								
		Ministerialpräsident A. 1	1	12 000	4 000	16 000	1	12 000	4 000	16 000
		Ministerialdirektor B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500
		Kollegialmitglieder B. 3	5	28 160	—	28 160	5	29 360	—	29 360
		1 zu 6800 ℳ 1 „ 6500 „ 1 „ 5610 „ 1 „ 4900 „ 1 „ 4350 „ 5 28 160 ℳ								
		Hilfsarbeiter im Kollegium C. 4 (Landgerichtsrath)	1	3 000	300	3 300	1	3 463	300	3 763
		Notariatsinspektoren D. 1	3	9 630	900	10 530	3	9 630	900	10 530
		1 zu 3500 ℳ 300 ℳ 1 „ 3130 „ 300 „ 1 „ 3000 „ 300 „ 3 9630 ℳ 900 ℳ								
		Ministerialsekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 250	—	2 250
		Revisionsvorstand E. 1	1	2 850	200	3 050	1	2 850	200	3 050
		Sekretäre und Revisoren F. 1 . . .	5	13 400	—	13 400	6	15 400	—	15 400
		1 zu 3140 ℳ 1 „ 2690 „ 1 „ 2650 „ 1 „ 2520 „ 1 „ 2400 „ 5 13400 ℳ								
		Registratoren und Expeditoren F. 3 .	4	11 770	—	11 770	4	11 770	—	11 770
		1 zu 3720 ℳ 1 „ 3090 „ 1 „ 2690 „ 1 „ 2270 „ 4 11770 ℳ								
		Registratur- und Expeditursassistenten G. 5	3	6 200	—	6 200	5	9 200	—	9 200
		1 zu 2190 ℳ 1 „ 2050 „ 1 „ 1960 „ 3 6200 ℳ								
		Kanzleiassistenten J. 3	4	5 500	—	5 500	4	5 650	—	5 650
		3 zu 1400 ℳ = 4200 ℳ 1 (nicht etatmäßig besetzt) 1300 „ 4 5500 ℳ								
		Uebertrag . .	29	102 010	5 400	107 410	32	109 073	5 400	114 473

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ	ℳ	ℳ	
1	12 000	4 000	16 000	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
1	7 500	—	7 500	
5	30 110	—	30 110	Ein Beamter bezieht als Mitglied des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse einen Nebengehalt von 600 ℳ.
1	3 550	300	3 850	Um den Hilfsarbeiter, welcher bei dem dermaligen Geschäftsstand des Ministeriums nicht entbehrlich ist, zu erhalten, ist eine Beförderung desselben mit den Rechten und Bezügen eines Mitgliedes der Landgerichte geboten. Daneben soll ihm für die Dauer seiner Verwendung in dieser Stellung die Dienstzulage mit 300 ℳ nach §. 12 Absatz 2 der Gehaltsordnung belassen werden. Die Stelle wird wie bisher als „künftig wegfallend" bezeichnet.
3	10 505	900	11 405	Nebengehalt: 3 Beamte tarifmäßige Dienstzulage. Künftig wegfallend. Die Stellen der Notariatsinspektoren sind noch so lange aufrecht zu erhalten, bis die Besetzung der Landgerichte es ermöglicht, denselben die unmittelbare Aufsicht über den Dienst der freiwilligen Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zu übertragen.
1	2 500	—	2 500	
1	3 250	200	3 450	Nebengehalt: Der z. Zt. der Tarifabtheilung F. 1 angehörige Beamte bezieht eine Dienstzulage gemäß §. 11 der Gehaltsordnung.
6	17 000	—	17 000	1 Sekretär, 5 Revisoren. Durch die Neuordnung des Notariats- und Grundbuchwesens hat die Revision einen so erheblichen Zuwachs an Geschäften erhalten, daß die Anstellung eines weiteren Revisionsbeamten nicht zu umgehen ist. Nebengehalt: 1 Beamter bezieht für die Prüfung der Personalstandstabellen der Strafanstalten eine Dienstzulage von 500 ℳ (vergl. Titel VIII §. 12 d).
4	12 900	—	12 900	3 Registratoren, 1 Expeditor. Nebengehalt: 1 Beamter bezieht 100 ℳ Dienstzulage als Handkassenrechner (Titel I §. 5 a).
5	9 950	—	9 950	3 Registratur- und 2 Expeditursassistenten. Der Geschäftsumfang in der Registratur und Expeditur hat sich in der Budgetperiode in Folge der Neuordnung des Notariats- und Grundbuchwesens so erheblich gesteigert, daß für diese Geschäftszweige Aushilfen eingestellt werden mußten. Während die Geschäftsnummern des Ministeriums im Jahr 1899 34 367 betrugen, sind sie im Jahre 1900 auf 42 389 angestiegen und haben im ersten Halbjahr 1901 die Zahl 23 730 erreicht. Da eine Geschäftsabnahme nicht in Aussicht steht, wird eine Vermehrung des ständigen Registratur- und Expeditionspersonals um je einen Beamten nöthig.
4	6 100	—	6 100	Diese Beamten können Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Arbeiten erhalten.
32	115 365	5 400	120 765	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(I.)	(1.)	Uebertrag . .	29	102 010	5 400	107 410	32	109 073	5 400	114 473
		Kanzleidiener K. 3	3	3 582	—	3 582	3	3 845	—	3 845
		1 zu 1250 M. 1 „ 1232 „ 1 „ 1100 „ 3 3582 M.								
		Summe Tit. I. §. 1 . .	32	105 592	5 400	110 992	35	112 918	5 400	118 318
II.	1.	**Oberlandesgericht.**								
		Präsident A. 2	1	10 000	—	10 000	1	10 000	—	10 000
		Senatspräsidenten B. 1	2	15 000		15 000	3	22 500		22 500
		2 zu 7500 M. = 15000 M.								
		Oberlandesgerichtsräthe B. 4	17	103 610	—	103 610	18	114 545	—	114 545
		(Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)								
		Sekretär D. 3	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500
		Registratoren und Expeditoren F. 3 .	2	6 670	—	6 670	2	6 670	—	6 670
		1 zu 3800 M. 1 „ 2870 „ 2 6670 M.								
		Expeditursassistent G. 5	—	—	—	—	1	1 500	—	1 500
		Uebertrag . .	23	139 780	—	139 780	26	159 715	—	159 715

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
32	115 365	5 400	120 765	
3	4 032		4 032	Die Kanzleidiener beziehen aus Mitteln für sachliche Amtsunkosten wandelbares Einkommen; außerdem bezieht ein Beamter 100 M. Dienstzulage als Hauswart (Titel I §. 5a).
35	119 397	5 400	124 797	Budgetsatz (nach Abzug von 1½% für 1902 . . . . . 116 550 M. „ 1903 . . . . . 122 930 „ Künftig wegfallend C. 4 . . . . . 3 850 M. D. 1 . . . . . 11 405 „ zusammen . . 15 255 M.
1	10 000	—	10 000	1 Beamter bezieht als richterliches Mitglied des Landesversicherungsamts einen Nebengehalt von 500 M.
3	22 500	—	22 500	Beim Oberlandesgericht bestehen 3 Senate, 2 Zivilsenate und 1 weiterer Senat, dem neben Zivilsachen die sämmtlichen Strafsachen zugewiesen sind. Die Zahl der Mitglieder — 1 Präsident, 2 Senatspräsidenten und 17 Räthe — ist seit dem 1. Oktober 1879 die gleiche geblieben, während inzwischen die von dem obersten Gerichtshof zu erledigenden Geschäfte sich erheblich vermehrt haben. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat sich die Zahl der angefallenen Berufungssachen um beinahe 40% gesteigert. Die Zahl derselben betrug noch im Jahre 1890 543 gegenüber 723 im Jahre 1900. Auch die Geschäfte des Strafsenats haben in den letzten 20 Jahren zugenommen. Im Jahre 1890 betrug der Anfall an Revisionen in Strafsachen nur 35, um allmählig bis auf 66 im Jahre 1900 zu steigen. Diese starke Vermehrung der ordentlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts, dessen Mitglieder zum Theil mit verschiedenen wichtigen und zeitraubenden staatlichen Nebenaufgaben betraut sind — 8 Räthe sind Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs; 2 Räthe ständige Ersatzrichter bei dem Verwaltungsgerichtshof; 2 derselben Mitglieder der Kommission für die zweite juristische Staatsprüfung und 2 sind Mitglieder des Disziplinarhofs für nicht richterliche Beamte — hat dazu geführt, daß dem Gerichtshof in letzterer Zeit zwei Hilfsrichter zugetheilt werden mußten. Da ein Rückgang der Geschäfte im Hinblick auf die besonderen Aufgaben, welche die Einführung des neuen bürgerlichen Rechts dem Oberlandesgericht stellen wird, nicht zu erwarten, vielmehr auf eine Vermehrung zu rechnen ist, was schon daraus hervorgeht, daß im ersten Halbjahr 1901 489 Berufungen und 41 Revisionen eingekommen sind, während wie oben erwähnt die betr. Zahlen im ganzen Jahr 1900 723 und 66 betrugen, können bei der jetzigen Besetzung des Gerichtshofs die Geschäfte nicht mehr bewältigt werden, wenn nicht eine oberflächliche Bearbeitung der Sachen Mangels der zur gründlichen Würdigung nöthigen Zeit eintreten soll. Diese Geschäftslage macht sich aber auch namentlich für die Senatspräsidenten sehr fühlbar geltend und sind insbesondere der I. und II. Senat überlastet. Es empfiehlt sich dringend die Errichtung eines weiteren (IV.) Senats, welche die Ernennung eines weiteren Senatspräsidenten (§. 61 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und die Vermehrung der Räthe um mindestens einen erfordert. Mit dieser Vermehrung des Richterpersonals soll der IV. Senat gebildet werden. Die Bildung dieses IV. Senats in Verbindung mit der allgemeinen Geschäftsvermehrung macht überdies die Anstellung eines dritten Referendärs für das Sekretariat, eines Expediturassistenten, sowie eines weiteren Kanzleigehilfen erforderlich. Für den weiteren Senatspräsidenten wird der feste Gehalt (Geh.Tarif B O.Z. 1) mit 7 500 M., für den weiteren Rath (Geh.Tarif B O.Z. 4) ein mittlerer Gehalt von 5 300 M., für den Expediturassistenten (Geh.Tarif G 5) der Anfangsgehalt mit 1500 M. nebst dem gesetzlichen Wohnungsgeld der betr. Dienstklassen angefordert.
18	115 670	—	115 670	1 Beamter bezieht als richterliches Mitglied des Landesversicherungsamts einen Nebengehalt von 500 M. Wegen der Stellenvermehrung siehe Erläuterung zu Senatspräsidenten.
1	4 500	—	4 500	
2	7 020	—	7 020	1 Beamter bezieht als Handkassenrechner eine Dienstzulage von 100 M. (Titel II §. 5a) und als Kostenbeamter Konstatirgebühren aus der Steuer- und Amtskasse.
1	1 500	—	1 500	Siehe Erläuterung zu Senatspräsidenten.
26	161 190	—	161 190	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(II.)	(1.)	Uebertrag . .	23	139 780	—	139 780	26	159 715	—	159 715
		Kanzleiassistenten J. 3	3	5 300	—	5 300	3	5 350	—	5 350
		1 zu 2300 ℳ. 1 „ 1600 „ 1 „ 1400 „ 3 5300 ℳ.								
		Kanzleidiener K. 3	2	2 877	—	2 877	3	4 077	—	4 077
		1 zu 1550 ℳ. 1 „ 1327 „ 2 2877 ℳ.								
			28	147 957	—	147 957	32	169 142	—	169 142
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	1 080	—	1 080	—	1 080	—	1 080
		Summe Tit. II. §. 1 . .	28	146 877	—	146 877	32	168 062	—	168 062
III.	1.	**Landgerichte.**								
		Präsidenten B. 1	8	60 000	—	60 000	8	60 000	—	60 000
		8 zu 7500 ℳ. = 60 000 ℳ.								
		Landgerichtsdirektoren B. 4	13	86 350	—	86 350	13	88 150	—	88 150
		(Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)								
		Landgerichtsräthe C. 4	76	324 860	8 300	333 160	78	342 916	12 200	355 116
		(Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)								
		Sekretäre bei Landgerichten D. 3 . .	4	8 200	—	8 200	4	8 950	—	8 950
		2 zu 2500 ℳ. = 5000 ℳ. 1 „ 2000 „ 1 (nicht etatmäßig besetzt) 1200 „ 4 8200 ℳ.								
		Sekretäre bei Landgerichten F. 3 . .	4	10 570	—	10 570	4	10 570	—	10 570
		1 zu 3190 ℳ. 1 „ 2700 „ 1 „ 2400 „ 1 „ 2280 „ 4 10570 ℳ.								
		Uebertrag . .	105	489 980	8 300	498 280	107	510 586	12 200	522 786

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
26	161 190	—	161 190	
3	5 500	—	5 500	
3	4 115	—	4 115	Diese Beamten beziehen wandelbares Einkommen an Zustellungsgebühren (Titel VII §. 11) und aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten. Die nach Bezug des Neubaues eintretende Vermehrung der Dienstgeschäfte, insbesondere die Bedienung der Zentralheizung, bedingt die Anstellung eines weiteren Dieners.
32	170 805	—	170 805	
—	1 080	—	1 080	1 Expeditor, 1 Kanzleidiener.
32	169 725	—	169 725	Budgetsatz (nach Abzug von $1^1/_2$ %) für 1902 . . . . . 165 550 ℳ „ 1903 . . . . . 167 180 „
8	60 000	—	60 000	
13	88 400	—	88 400	
78	351 852	12 200	364 052	Nebengehalte: Dienstzulage für 6 (gegen bisher 3) Beamte als Vorsitzende von Kammern in Handelssachen zu 600 ℳ. = ... 3 600 ℳ desgl. für 11 Untersuchungsrichter zu 400 ℳ. = ... 4 400 „ desgl. gem. Anm. 3e zu Abth. C des Gehaltstarifs für 14 Beamte zu 300 ℳ. = ... 4 200 „ zusammen . . 12 200 ℳ Gegen bisher zwei Stellen mehr, da das fortdauernde Anwachsen des Geschäftsstandes bei den Landgerichten zu Mannheim und Karlsruhe eine Vermehrung des Richterpersonals nothwendig macht. Insbesondere haben die Geschäfte der bestehenden zwei (in Mannheim) bezw. einen (in Karlsruhe) Kammern für Handelssachen so erheblich zugenommen, daß je eine weitere Kammer zu bilden ist. Zur Besetzung derselben wird deßhalb für je einen weiteren Richter bezw. Vorsitzenden ein mittlerer Gehalt von 3500 ℳ. sowie die Dienstzulage von 600 ℳ. (Ziffer 3 lit. d der Anmerkung zu Abtheilung C des Gehaltstarifs) angefordert. Die Zahl der Fälle in Handelssachen beim Landgericht Freiburg hat sich in den letzten Jahren derart vermehrt, daß die Errichtung einer Kammer für Handelssachen auch bei diesem Gerichtshof sich als Bedürfniß herausgestellt hat. Für den aus der Zahl der vorhandenen Richter zu ernennenden Vorsitzenden wird die Dienstzulage mit 600 ℳ. vorgesehen.
4	9 450	—	9 450	
4	11 970	—	11 970	
107	521 672	12 200	533 872	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(III.)	(1.)	Uebertrag . .	105	489 980	8 300	498 280	107	510 586	12 200	522 786
		Registratoren und Expeditoren F. 3 .	14	43 210	300	43 510	16	47 400	300	47 700
		2 zu 3800 M. = 7600 M.								
		1 „ 3720 „								
		2 „ 3390 „ = 6780 „								
		1 „ 3290 „								
		1 „ 3190 „								
		1 „ 3050 „ 300 M.								
		1 „ 2830 „								
		1 „ 2790 „								
		2 „ 2700 „ = 5400 „								
		2 „ 2280 „ = 4560 „								
		14 43 210 M. 300 M.								
		Kanzleisekretäre F. 5	3	9 050	230	9 280	3	9 050	230	9 280
		1 zu 3370 M. 230 M.								
		1 „ 3090 „								
		1 „ 2590 „								
		3 9050 M. 230 M.								
		Sekretariats-, Registratur- und Expeditur-assistenten G. 5	13	25 760	80	25 840	14	27 260	80	27 340
		1 zu 2250 M.								
		1 „ 2210 „								
		1 „ 2180 „								
		1 „ 2150 „ 80 M.								
		1 „ 2090 „								
		1 „ 1990 „								
		1 „ 1960 „								
		1 „ 1920 „								
		1 „ 1910 „								
		1 „ 1840 „								
		1 „ 1770 „								
		1 „ 1760 „								
		1 „ 1730 „								
		13 25760 M. 80 M.								
		Aktuare H. 9.	26	39 120	—	39 120	30	44 945	—	44 945
		3 zu 1800 M. = 5400 M.								
		3 „ 1740 „ = 5220 „								
		1 „ 1700 „								
		2 „ 1670 „ = 3340 „								
		1 „ 1660 „								
		1 „ 1650 „								
		1 „ 1600 „								
		1 „ 1550 „								
		5 „ 1400 „ = 7000 „								
		8 „ 1250 „ = 10000 „								
		26 39120 M.								
		Kanzleiassistenten J. 7	6	10 790	—	10 790	6	10 790	—	10 790
		(Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)								
		Kanzleidiener K. 7	16	20 877	—	20 877	17	22 307	—	22 307
		6 zu 1450 M. = 8700 M.								
		1 „ 1370 „								
		1 „ 1345 „								
		1 „ 1340 „								
		1 „ 1272 „								
		10 Uebertrag 14027 M.								
		Uebertrag . .	183	638 787	8 910	647 697	193	672 338	12 810	685 148

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
107	521 672	12 200	533 872	
16	51 680	300	51 980	8 Registratoren, 8 Expeditoren. Gegen bisher zwei Registratorstellen mehr. Für das Landgericht Heidelberg, dessen Registratur mit einem Registraturassistenten besetzt war, wird im dienstlichen Interesse eine Registratorstelle angefordert und die dadurch frei werdende Registraturassistentenstelle an das Landgericht Mannheim übertragen. Außerdem ist für letzteren stark beschäftigten Gerichtshof ein weiterer Registrator erforderlich (siehe Erläuterung unten). Nebengehalte: 1 Beamter bezieht einen Nebengehalt für den Hauptdienst gemäß §. 22 der Gehaltsordnung (300 ℳ). 7 Beamte beziehen als Kostenbeamte Konstatirgebühren aus der Amts- und Steuerkasse. (Vergl. Titel VII §. 10 und Budget des Finanzministeriums Titel VI §. 24 a.) Außerdem beziehen 2 Beamte je 100 ℳ, 3 je 60 ℳ und 3 je 40 ℳ für Führung der Bureauhandkasse (vergl. Titel III §. 5 a).
3	9 680	230	9 910	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Remunerationsersatz.
14	30 510	—	30 510	5 Sekretariats-, 6 Registratur- und 3 Expeditursassistenten. Nebengehalt: 1 Beamter (für 1902) Dienstzulage als Remunerationsersatz. In Folge zunehmender Geschäfte mußten beim Landgericht Mannheim weitere Registraturabtheilungen errichtet und dem Sekretariat ein weiterer Beamter zugewiesen werden. Es ist daher neben der Errichtung einer Registratorstelle und Uebertragung der beim Landgericht Heidelberg frei werdenden Registraturassistentenstelle die Errichtung einer weiteren Sekretariatsassistentenstelle bei diesem Gerichtshof dringend geboten.
30	46 750	—	46 750	Die stetig zunehmenden Geschäfte machten im Laufe der Budgetperiode die Einstellung von Aushilfen bei den größeren Gerichtshöfen nöthig; es werden daher 4 weitere etatmäßige Aktuarstellen angefordert. Diese Stellen sind mit den gleichartigen bei Amtsgerichten übertragbar (vergl. Erläuterung zu Gehaltsetat Titel V §. 1 H. 9). Die Aktuare, sowie die nachstehend aufgeführten Kanzleiassistenten beziehen Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Abschriften gemäß §. 2 der Gerichtskostenordnung. 1 Beamter bezieht als Kostenbeamter Konstatirgebühren aus der Amtskasse (vergl. Titel VII §. 10).
6	10 975	—	10 975	
17	22 457	—	22 457	Gegen bisher eine Stelle mehr. Es ist im dienstlichen Interesse geboten, an Stelle der Hilfsdienerstelle beim Landgericht Mannheim eine etatmäßige Kanzleidienerstelle zu errichten. Die bisher unter 3 c angeforderte Vergütung von 1 200 ℳ kommt in Wegfall. Diese Beamten beziehen zum Theil wandelbares Einkommen als Hilfsgerichtsvollzieher und aus Mitteln für sachliche Amtsunkosten (Titel VII §. 11 und Titel III §. 6). 3 Beamte beziehen für Beaufsichtigung der betr. Dienstgebäude Nebengehalte von 80 ℳ und 2 × 50 ℳ (Titel III §. 5 a).
193	693 724	12 730	706 454	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(III.)	(1.)	Uebertrag . .	183	638 787	8 910	647 697	193	672 338	12 810	685 148
		10 Uebertrag 14 027 ℳ 1 zu 1 270 „ 1 „ 1 260 „ 1 „ 1 120 „ 2 „ 1 000 ℳ = 2 000 „ 1 „ (nicht etatmäßig besetzt) 1 200 „ 16 20 877 ℳ								
			183	638 787	8 910	647 697	193	672 338	12 810	685 148
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	5 940	—	5 940	—	5 940	—	5 940
		Summe Tit. III. §. 1 . .	183	632 847	8 910	641 757	193	666 398	12 810	679 208
IV.	1.	**Staatsanwaltschaft.**								
		Oberstaatsanwalt B. 2	1	7 400	100	7 500	1	7 400	100	7 500
		Erste Staatsanwälte B. 3 . . . . . 2 zu 6 800 ℳ = 13 600 ℳ 1 „ 6 100 „ 1 „ 5 500 „ 1 „ 4 860 „ 5 30 060 ℳ	5	30 060	—	30 060	5	31 410	—	31 410
		Staatsanwälte im Range von Landgerichtsräthen C. 3 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	13	47 100	3 900	51 000	14	53 500	4 200	57 700
		Expeditoren F. 3 . . . . . . 1 zu 3 220 ℳ 1 „ 3 100 „ 2 6 320 ℳ	2	6 320	—	6 320	4	12 420	—	12 420
		Kanzleisekretäre F. 5 . . . . . . 2 zu 3 050 ℳ = 6 100 ℳ 1 „ 2 990 „ 1 „ 2 650 „ 4 11 740 ℳ	4	11 740	—	11 740	2	5 640	—	5 640
		Sekretariats-, Expeditur- und Registraturassistenten G. 5. . . . . . 1 zu 2 300 ℳ 1 „ 2 240 „ 1 „ 2 200 „ 1 „ 2 180 „ 2 „ 1 990 ℳ = 3 980 „ 1 „ 1 870 „ 7 14 770 ℳ	7	14 770	—	14 770	9	17 770	—	17 770
		Aktuare H. 9 . . . . . . 4 zu 1 400 ℳ = 5 600 ℳ 400 ℳ 4 „ 1 250 „ = 5 000 „ 400 „ 1 (nicht etatm. besetzt) 1 200 „ 9 11 800 ℳ 800 ℳ	9	11 800	800	12 600	12	16 263	1 375	17 638
		Uebertrag . .	41	129 190	4 800	133 990	47	144 403	5 675	150 078

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	M.	M.	M.	
193	693 724	12 730	706 454	
193	693 724	12 730	706 454	
—	5 940	—	5 940	2 Registratoren, 5 Expeditoren, 1 Aktuar und 8 Kanzleidiener.
193	687 784	12 730	700 514	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902 . . . . . 669 020 M. „ 1903 . . . . . 690 010 „
1	7 500	—	7 500	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts.
5	31 860	—	31 860	
14	54 900	4 200	59 100	Nebengehalt: 14 Beamte tarifmäßige Dienstzulage. Die stetig zunehmenden Geschäfte bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe machen die Anstellung eines weiteren Staatsanwalts nothwendig.
4	13 820	—	13 820	2 Beamte beziehen für Führung der Bureauhandkasse eine Dienstzulage von je 40 M. (Titel IV §. 5 a 2). Mit Rücksicht auf den umfangreichen Dienst der ersten Kanzleibeamten bei den größeren Staatsanwaltschaften und um die Möglichkeit zu schaffen, ältere tüchtige Beamte durch Vorrücken auf Stellen mit höherem Einkommen dem Dienste zu erhalten, sollen 2 Kanzleisekretärstellen in Expeditorenstellen umgewandelt werden.
2	6 140	—	6 140	1 Beamter bezieht für Führung der Bureauhandkasse eine Dienstzulage von 40 M. (Titel IV §. 5 a 2) 2 Stellen nach F. 3 übertragen.
9	19 520	—	19 520	4 Sekretariats-, 3 Expeditur- und 2 Registraturassistenten. Die Registraturgeschäfte bei den Staatsanwaltschaften Karlsruhe und Mannheim haben einen solchen Umfang angenommen, daß zur ordnungsmäßigen Besorgung dieses wichtigen Geschäftszweiges die Anstellung zweier Registraturbeamten dringend geboten ist. Es werden daher 2 Registraturassistentenstellen angefordert.
12	16 637	1 525	18 162	Nebengehalte: 12 Beamte tarifmäßige Dienstzulage. In Folge andauernder Zunahme der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften Freiburg, Offenburg und Mannheim, welche die Einstellung von Dienstaushilfen nöthig machten, und zur Vermeidung häufigen störenden Wechsels werden hier 3 weitere etatmäßige Aktuarsstellen vorgesehen.
47	150 377	5 725	156 102	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(IV.)	(1.)	Uebertrag . .	41	129 190	4 800	133 990	47	144 403	5 675	150 078
		Kanzleidiener K. 7 . . . . . 1 zu 1450 M. 1 „ 1300 „ 1 „ 1270 „ 3 4020 M.	3	4 020	—	4 020	3	4 260	—	4 260
			44	133 210	4 800	138 010	50	148 663	5 675	154 338
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	150	—	150	—	150	—	150
		Summe Tit. IV. §. 1 . .	44	133 060	4 800	137 860	50	148 513	5 675	154 188
V.	1.	**Amtsgerichte.**								
		Amtsrichter D. 1 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	109	344 570	2 000	346 570	115	376 530	2 500	379 030
		Gerichtsschreiber (Geh. Kl. I.) F. 5 . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	30	89 940	—	89 940	35	99 440	—	99 440
		Gerichtsschreiber (Geh. Kl. II.) und Registratoren G. 6 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	47 32	161 630	2 000	163 630	85	171 055	2 000	173 055
		Aktuare und Gerichtsschreibereigehilfen H. 9. . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	70	98 530	—	98 530	78	112 242	—	112 242
		Oekonom H. 1	1	2 400	70	2 470	1	2 400	70	2 470
		Uebertrag . .	289	697 070	4 070	701 140	314	761 667	4 570	766 237

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
47	150 377	5 725	156 102	
3	4 260	—	4 260	Diese Beamten beziehen wandelbares Einkommen an Zustellungsgebühren (Titel VII §. 11) und aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten (Titel IV §. 6).
50	154 637	5 725	160 362	
—	150	—	150	1 Kanzleidiener.
50	154 487	5 725	160 212	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 151 880 ℳ „ 1903: 157 810 „
115	392 835	2 500	395 335	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage für Amtsgerichtsvorstände bei den 5 mit mehr als drei Richtern besetzten Amtsgerichten zu 500 ℳ = 2 500 ℳ. Gegen bisher 6 Stellen mehr. Hiervon ist je eine Stelle zur Vermehrung des Richterpersonals der Amtsgerichte Pforzheim, Freiburg, Konstanz und Villingen bestimmt, bei welchen zur Bewältigung des Geschäftsstandes die vorhandenen je 4 bezw. je ein einziger Richter nicht mehr ausreichen und schon seit längerer Zeit Referendäre als Hilfsrichter beschäftigt sind. Die zwei weiteren Stellen sind für das Amtsgericht Mannheim vorgesehen, da bei demselben in Folge bedeutender Geschäftszunahme die Errichtung einer 12. und 13. Richterabtheilung nothwendig wurde, welchen z. Zt. Referendäre vorstehen.
35	105 987	—	105 987	Gegen bisher 5 Stellen mehr. Von denselben sind 2 Stellen dazu bestimmt, den größeren Amtsgerichten (Mannheim und Karlsruhe) zur Führung der Aufsicht über die Kanzlei, Registratur und eventuell Expeditur erste Kanzleibeamte zuzuweisen. Bei den mittleren Amtsgerichten (Heidelberg, Pforzheim, Freiburg und Baden) würde fragliche Funktion einem Gerichtsschreiber II. Gehaltsklasse oder Registrator übertragen werden, welcher die in Anmerkung 6 g zu Abtheilung G des Gehaltstarifs erwähnte Dienstzulage erhalten kann. Die 3 weiteren Stellen sind angefordert mit Rücksicht auf das Bedürfniß, die Beaufsichtigung des Gerichtsvollzieherdienstes bei den Amtsgerichten Freiburg, Pforzheim und Heidelberg, wie dies seit einigen Jahren bei den Amtsgerichten Karlsruhe und Mannheim geschieht, je einem besonderen Beamten zu übertragen. 6 Beamte beziehen für Führung der Bureauhandkasse Nebengehalte und zwar 4 zu 60 ℳ und 2 zu 40 ℳ, zusammen 320 ℳ. (Titel V §. 8a.)
85	187 469	2 000	189 469	Nebengehalte: 10 Beamte tarifmäßige Dienstzulage von je 200 ℳ. 5 Beamte erhalten für die Beaufsichtigung des Gerichtsvollzieherdienstes eine Zulage von je 200 ℳ (vergl. Titel V §. 8a). Gegen bisher 6 Stellen mehr. Hievon sind 5 Stellen durch die in Folge Zunahme des Geschäftsstandes errichteten weiteren Gerichtsschreiberei- bezw. Registraturabtheilungen bei den Amtsgerichten Karlsruhe (3) und Mannheim (2) und 1 Stelle für das Amtsgericht Donaueschingen erforderlich geworden. Die Anforderung der Gerichtsschreiber II. Gehaltsklasse und Registratorenstellen, welche der gleichen Gehaltstarifabtheilung und Ordnungszahl angehören, erfolgt gemeinschaftlich, um jeder Zeit ohne Weiteres Verschiebungen vornehmen zu können.
78	115 642	—	115 642	Diese Stellen übertragen sich gegenseitig mit jenen gleicher Art bei den Landgerichten (Titel III). Gegen bisher 8 Stellen mehr. Hiervon sind 6 Stellen für die weiter zu errichtenden Richterabtheilungen bei den Amtsgerichten Pforzheim, Freiburg, Konstanz, Villingen und Mannheim und die 2 übrigen Stellen für die Amtsgerichte Bruchsal und Kehl bestimmt, bei welchen das frühere Gerichtsschreibereipersonal als nicht mehr ausreichend sich erwies. Diese Beamten beziehen Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Abschriften gemäß §. 2 der Gerichtskostenordnung.
1	2 590	20	2 610	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
314	804 523	4 520	809 043	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(V.)	(1.)	Uebertrag . .	289	697 070	4 070	701 140	314	761 667	4 570	766 237
		Oberaufseher bei Regiegefängnissen J. 9 1 zu 1 900 ℳ 1 „ 1 860 „ 1 „ 1 630 „ 3 5 390 ℳ	3	5 390	—	5 390	3	5 390	—	5 390
		Aufseher I. Klasse bei Regiegefängnissen J. 10 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	7	12 090	—	12 090	8	13 390	—	13 390
		Aufseher II. Klasse bei Regiegefängnissen K. 4 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	20	22 570	—	22 570	20	23 320	—	23 320
		Erste Aufseherinnen K. 14. . . . . 2 zu 780 ℳ = 1 560 ℳ 1 „ 700 „ 3 2 260 ℳ	3	2 260	—	2 260	3	2 260	—	2 260
		Gefangenwärter K. 3 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	4	6 205	—	6 205	4	6 485	—	6 485
		Amtsgerichtsdiener, auch mit Gefängnißdienst K. 7 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	65	89 886	945	90 831	69	96 872	945	97 817
			391	835 471	5 015	840 486	421	909 384	5 515	914 899
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	13 495	—	13 495	—	13 495	—	13 495
		Summe Tit. V. §. 1 . .	391	821 976	5 015	826 991	421	895 889	5 515	901 404
VI.	1.	**Notariat.**								
		Notare D. 1 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	150	477 850	—	477 850	160	505 730	5 000	510 730
		Uebertrag . .	150	477 850	—	477 850	160	505 730	5 000	510 730

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
314	804 523	4 520	809 043	
3	5 510	—	5 510	
8	13 400	—	13 400	Gegen bisher eine Stelle mehr, die für das Amtsgefängniß Mannheim vorgesehen ist. Bei der anhaltenden Ueberfüllung dieses Gefängnisses ist eine Vermehrung des Aufsichtspersonals nicht mehr zu umgehen.
20	23 850	—	23 850	Die Aufseherstellen I. und II. Klasse bei den Regiegefängnissen übertragen sich mit jenen gleicher Art bei den Zentralstrafanstalten.
3	2 330	—	2 330	Eine Stelle ist z. Zt. mit einer Aufseherin K. 15 besetzt.
4	6 485	—	6 485	
69	97 074	945	98 019	Es ist beabsichtigt, 3 bisher nicht etatmäßige Amtsgerichtsdienerstellen — je dritte Dienerstelle beim Amtsgericht Freiburg, Karlsruhe und Mannheim — (vergl. Titel V §. 6) sowie eine seit vorigem Jahr errichtete Aushilfsdienerstelle beim Amtsgericht Mannheim, deren Versehung die volle Zeit und Kraft der damit Betrauten in Anspruch nimmt, in etatmäßige Stellen umzuwandeln. Die Umwandlung dieser 4 Stellen in etatmäßige ist auch in dienstlichem Interesse dringend geboten, da die Besetzung derselben immer größere Schwierigkeiten bietet. Nebengehalt: 20 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz. 1 Beamter bezieht 130 ℳ. Nebengehalt für Mitbedienung des Untersuchungsrichters (Titel III §. 5). 1 Beamter bezieht wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten einer Staatsanwaltschaft (Titel IV §. 6).
421	953 172	5 465	958 637	
—	13 495	—	13 495	Es kommen an wandelbaren Bezügen vor: die Konstatirgebühren der mit dem Kostenwesen betrauten Amtsgerichtskanzleibeamten, Abwartgebühren bei dem Gefängnißaufsichtspersonal, Zustellungsgebühren für mit Hilfsgerichtsvollzieherdienst betraute Beamte. Die Anmerkungen im Gehaltstarif zu Abtheilung F. Ziffer 7, G. Ziffer 5, H. Ziffer 7 bezüglich der Konstatirgebühren und zu K. Ziffer 3 g und i bezüglich der Abwart- und Zustellungsgebühren bestimmen, inwieweit eine Anrechnung auf den Gehalt stattfindet. Bei dem hiernach ausgeworfenen Abzugsbetrage sind betheiligt: 13 Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I), 11 Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II), 10 Registratoren, 1 Aktuar, 4 Gefangenwärter, 7 Amtsgerichtsdiener.
421	939 677	5 465	945 142	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 887 890 ℳ. „ 1903: 930 970 „
160	538 400	5 000	543 400	In Folge der Erweiterung des früheren Geschäftskreises der Notare und Vermehrung der Zahl der Notariatsdistrikte werden weitere 10 etatmäßige Stellen gefordert. Zur Ausgleichung des früheren Gebührenbezuges derjenigen Notare, deren Dienstbezüge den Einkommensanschlag überstiegen haben, wird statt bisheriger 8 000 ℳ. ein Betrag von 5 000 ℳ. vorgesehen. Diese Nebengehalte, welche zwar in der Regel keinen vollen, aber doch angemessenen Ersatz für den Unterschied zwischen dem früheren und dem künftigen Diensteinkommen der Notare bieten sollen, den Gesammtbezug derselben aber über den tarifmäßigen Höchstgehalt der Abtheilung D. 1 des Gehaltstarifs nicht steigern dürfen, kommen weiterhin nach Maßgabe des Anfalles von Gehaltszulagen in Wegfall.
160	538 400	5 000	543 400	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(VI.)	(1.)	Uebertrag . .	150	477 850	—	477 850	160	505 730	5 000	510 730
		Kanzleisekretäre F. 5	3	—	—	—	3	9 000	—	9 000
		Büreauassistenten J. 6 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	30	39 470	1 900	41 370	40	52 300	4 000	56 300
		Summe Tit. VI. §. 1 . .	183	517 320	1 900	519 220	203	567 030	9 000	576 030
VIII.	1.	**Strafanstalten.**								
		Vorstände (Gehaltsklasse I.) C. 1 . .	4	22 300	900	23 200	4	23 100	300	23 400
		1 zu 6 200 M. 2 „ 5 900 M. = 11 800 „ 600 M. 1 „ 4 300 „ 300 „ 4 22 300 M. 900 M.								
		Hausärzte D. 4	3	11 100	—	11 100	3	11 700	—	11 700
		1 zu 4 500 M. 1 „ 3 600 „ 1 „ 3 000 „ 3 11 100 M.								
		Hausgeistliche D. 4	7	23 010	—	23 010	7	23 910	—	23 910
		1 zu 4 500 M. 2 „ 3 380 M. = 6 760 „ 1 „ 3 150 „ 1 „ 3 000 „ 2 „ 2 800 M. = 5 600 „ 7 23 010 M.								
		Verwalter (Gehaltsklasse I.) E. 1 . .	2	9 600	260	9 860	3	13 700	390	14 090
		2 zu 4800 M. = 9 600 M. 260 M.								
		Verwalter (Gehaltsklasse II.) E. 2 . .	2	7 700	260	7 960	1	3 600	130	3 730
		1 zu 4 100 M. 130 M. 1 „ 3 600 „ 130 „ 2 7 700 M. 260 M.								
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.) F. 4 . .	2	6 760	170	6 930	2	6 760	170	6 930
		1 zu 3 440 M. 90 M. 1 „ 3 320 „ 80 „ 2 6 760 M. 170 M.								
		Oberbuchhalter F. 5	2	5 450	40	5 490	2	5 450	40	5 490
		1 zu 3 150 M. 1 „ 2 300 „ 40 M. 2 5 450 M. 40 M.								
		Kanzleisekretär F. 5	—	—	—	—	1	2 090	—	2 090
		Uebertrag . .	22	85 920	1 630	87 550	23	90 310	1 030	91 340

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
160	538 400	5 000	543 400	
3	9 000	—	9 000	Diese bisher als „künftig wegfallend" bezeichneten Stellen werden auch diesmal angefordert zur Ermöglichung der Anstellung von Kanzleisekretären als Gehilfen bei staatlichen Grundbuchämtern.
40	53 730	4 000	57 730	Nebengehalt gemäß Anmerkung Ziffer 9 b zu Abtheilung J. des Gehaltstarifs. Gegen bisher 10 Stellen mehr. Dieselben sind erforderlich in Folge Vermehrung der Zahl der Notariatsdistrikte. Die Anforderung soll auch zur Erreichung eines günstigeren Verhältnisses zwischen der Zahl der etatmäßigen Notariatsgehilfen (Bureauassistenten) und jener der nichtetatmäßigen beitragen.
203	601 130	9 000	610 130	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 567 390 M. „ 1903: 600 980 „
4	23 300	300	23 600	Nebengehalt: 1 Beamter tarifmäßige Dienstzulage.
3	11 700	—	11 700	
7	24 810	—	24 810	Nebengehalte beziehen: 1 Beamter 700 M. für Pastoration einer anderen Strafanstalt. 1 Beamter 1 200 M. für Ertheilung von Religionsunterricht an einem Gymnasium und für Abhaltung des Schülergottesdienstes. 1 Beamter 640 M. für Ertheilung von Religionsunterricht und Hebräisch an einem Gymnasium. 1 Beamter 160 M. für Ertheilung von Religionsunterricht an einem Gymnasium und 350 M. für Pastoration einer Irrenklinik. 1 Beamter 450 M. für Pastoration einer Irrenklinik.
3	14 200	390	14 590	Nebengehalt: 3 Beamte je 130 M. Entschädigung für Kasseneinbuße. Um den ältesten, sehr tüchtigen der noch der II. Gehaltsklasse angehörigen Verwalter mit sehr umfangreichem und verantwortungsvollem Dienst vorrücken und auf diese Weise dem Strafanstaltsdienst erhalten zu können, soll eine Stelle II. Gehaltsklasse in eine solche I. Gehaltsklasse umgewandelt werden.
1	4 000	130	4 130	Nebengehalt: 1 Beamter 130 M. Entschädigung für Kasseneinbuße. Gegen bisher eine Stelle weniger (vergl. Erläuterung zu E. 1).
2	7 260	10	7 270	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz. Sonstige Nebengehalte: 1 Beamter für den Organistendienst in einer anderen Strafanstalt 150 M. 1 Beamter für den Organistendienst in einer Irrenklinik 120 M.
2	5 890	40	5 930	Nebengehalt: 1 Beamter Entschädigung für Kasseneinbuße.
1	2 340	—	2 340	Durch das Anwachsen des Gefangenenstandes im Landesgefängniß Freiburg haben sich die Kanzleigeschäfte derart vermehrt, daß das vorhandene Personal zur Bewältigung derselben nicht mehr ausreicht und einer Vermehrung dringend bedarf. Zur Erhaltung eines tüchtigen Gehilfenpersonals und Vermeidung eines im dienstlichen Interesse unerwünschten Wechsels soll einem aus dem Gerichtsschreibereipersonal hervorgegangenen Verwaltungsassistenten zur Gleichstellung mit gleichaltrigen Beamten dieser Art im Gerichtsschreibereidienst die Möglichkeit des Vorrückens gegeben und deßhalb die erforderliche Stelle hier angefordert werden, während die Stellenzahl für Verwaltungsassistenten G. 7 dieselbe wie bisher bleibt.
23	93 500	870	94 370	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(VIII.)	(1.)	Uebertrag . .	22	85 920	1 630	87 550	23	90 310	1 030	91 340
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 . 2 zu 2950 M. = 5900 M. 1 „ 1380 „ 3 7280 M.	3	7 280	—	7 280	3	7 280	—	7 280
		Buchhalter G. 5 . . . . . 1 zu 2140 M. 200 M. 1 „ 1600 „ 240 „ 2 3740 M. 440 M.	2	3 740	440	4 180	2	3 805	480	4 285
		Verwaltungsassistenten G. 7 . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang)	14	26 860	—	26 860	14	26 570	—	26 570
		Oekonom H. 1	1	2 600	—	2 600	1	2 600	—	2 600
		Hauslehrerin H. 10	1	1 350	—	1 350	1	1 450	—	1 450
		Oberaufseher J. 2 . . . . . 3 zu 2300 M. 6900 M. 2 „ 2050 „ 4100 „ 1 „ 1850 „ 6 12850 M.	6	12 850	—	12 850	6	12 850	—	12 850
		Aufseher I. Klasse J. 10 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	44	70 520	3 350	73 870	47	72 895	3 550	76 445
		Aufseher II. Klasse K. 4 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	68	82 127	1 750	83 877	69	83 692	1 800	85 492
		Oberaufseherinnen K. 11	2	1 990	—	1 990	2	2 210	—	2 210
		Erste Aufseherinnen K. 14 . . . . 1 zu 1100 M. 1 „ 840 „ 2 „ 780 M. = 1560 „ 4 3500 M.	4	3 500	—	3 500	4	3 500	—	3 500
		Uebertrag . .	167	298 737	7 170	305 907	172	307 162	6 860	314 022

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
23	93 500	870	94 370	
3	7 780	—	7 780	Eine Stelle wird z. Zt. von einem Volksschulhauptlehrer versehen, der außerdem eine Vergütung von 400 ℳ. bezieht (vergl. Erläuterung zu Titel VIII §. 12).
2	4 240	480	4 720	Nebengehalt: 2 Beamte je 200 ℳ. tarifmäßige Dienstzulage. 2 Beamte je 40 ℳ. Entschädigung für Kasseneinbuße.
14	27 100	—	27 100	1 Stelle wird z. Zt. von einem in J. 7 eingereihten Beamten versehen. Drei weitere Stellen sind bei künftiger Neubesetzung mit Personen ohne die in G. 7 erforderte Vorbildung ebenfalls nach J. 7 zu behandeln. Vergl. auch die Erläuterung zu F. 5. „Kanzleisekretär".
1	2 790	—	2 790	
1	1 450	—	1 450	
6	12 850	—	12 850	1 Stelle ist z. Zt. mit einem Aufseher I. Klasse besetzt.
47	74 930	3 550	78 480	Nebengehalt: 34 Beamte 3 400 ℳ. tarifmäßige Dienstzulage; 1 Beamter Nebengehalt nach §. 22 Geh.O. 1 Beamter 50 ℳ. Dienstzulage als Remunerationsersatz. 4 Stellen sind z. Zt. vorübergehend mit Aufsehern II. Klasse besetzt, die in nächster Zeit vorrücken. Gegen bisher 3 Stellen mehr. Mit Rücksicht auf die im Oktober 1902 in Aussicht genommene Inbetriebnahme der neuen Abtheilung für geistig erkrankte Strafgefangene beim Landesgefängniß Bruchsal und die dadurch bedingte Erhöhung des Krankenstandes ist eine Vermehrung des Aufsichtspersonals erforderlich. Im Hinblick auf die ständige Beaufsichtigung und zeitraubende Wartung, die diese zum Theil schwer gestörten und äußerst gefährlichen, zum Theil unreinen Gefangenen erfordern, muß die Vermehrung mindestens 4 Köpfe betragen. Um ein für den schwierigen und unangenehmen Dienst geeignetes, in der Krankenpflege erfahrenes Personal zu erhalten, muß etatmäßige Anstellung in Aussicht gestellt werden können, weßhalb die Stellen, von denen eine in I. Klasse, die 3 übrigen in II. Klasse vorgesehen sind, als etatmäßige beantragt werden. Zugleich ist in Aussicht genommen, zwei Leitern größerer Betriebe beim Landesgefängniß Freiburg das Vorrücken von K. 4 nach J. 10 zu ermöglichen. Von den 4 neuen Stellen werden daher hier 3 und unter K. 4 eine angefordert. Da die Einstellung der Beamten für die neue Irrenabtheilung mit Rücksicht auf die erforderliche Einschulung und Einweisung in den eigenartigen Dienst einige Monate vor Eröffnung nöthig fällt, sind die Gehaltsraten für 1902 für ein halbes Jahr eingestellt. Die Aufseherstellen I. und II. Klasse bei den Zentralstrafanstalten übertragen sich mit jenen gleicher Art bei den Regiegefängnissen (Titel V).
69	86 267	1 800	88 067	Nebengehalt: 18 Beamte tarifmäßige Dienstzulage. Gegen bisher 1 Stelle mehr. Vergl. hiezu die Erläuterung zu J. 10.
2	2 210	—	2 210	
4	3 500	—	3 500	
172	316 617	6 700	323 317	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VIII.)	(1.)	Uebertrag . .	167	298 737	7 170	305 907	172	307 162	6 860	314 022
		Aufseherinnen K. 15	10	6 350	—	6 350	10	7 000	—	7 000
		1 zu 700 ℳ 9 „ (nicht etatmäßig besetzt) 5 650 „ 10 6 350 ℳ								
			—	—	1 120	1 120	—	—	1 120	1 120
			—	—	120	120	—	—	120	120
		Summe Tit. VIII. §. 1 . .	177	305 087	8 410	313 497	182	314 162	8 100	322 262
X.		**Unterrichtswesen.**								
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.								
		Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule, Vorstände der Universitätsbibliotheken und der Bibliothek der Technischen Hochschule B. 5 . . .	128*	721 340	9 200	730 540	131*	762 480	10 200	772 680
		1 zu 10 600 ℳ = —								
		2 „ 9 800 ℳ = 19 600 „ 500 ℳ								
		1 „ 9 600 „ = —								
		2 „ 9 400 „ = 18 800 „ —								
		1 „ 9 300 „ = —								
		2 „ 8 600 „ = 17 200 „ —								
		1 „ 8 300 „ 1 000 „								
		3 „ 8 000 „ = 24 000 „ 1 000 „								
		1 „ 7 800 „ = —								
		1 „ 7 500 „ = —								
		2 „ 7 300 „ = 14 600 „ 1 000 „								
		1 „ 7 200 „ = —								
		9 „ 7 000 „ = 63 000 „ 4 500 „								
		2 „ 6 800 „ = 13 600 „ —								
		1 „ 6 500 „ = —								
		1 „ 6 400 „ = —								
		1 „ 6 300 „ = —								
		1 „ 6 200 „ = —								
		7 „ 6 000 „ = 42 000 „ 1 000 „								
		1 „ 5 900 „ = —								
		2 „ 5 800 „ = 11 600 „ —								
		1 „ 5 740 „ = —								
		1 „ 5 700 „ = —								
		1 „ 5 600 „ = —								
		3 „ 5 500 „ = 16 500 „ —								
		2 „ 5 400 „ = 10 800 „ —								
		2 „ 5 300 „ = 10 600 „ —								
		18 „ 5 200 „ = 93 600 „ —								
		10 „ 5 100 „ = 51 000 „ 200 „								
		81 Uebertrag 515 540 ℳ 9 200 ℳ								
		Uebertrag . .	128	721 340	9 200	730 540	131	762 480	10 200	772 680

*) 2 weitere akademische Lehrer sind als Vorstände der Sternwarte unter Tit. XI. §. 7 angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
172	316 617	6 700	323 317	
10	7 030	—	7 030	9 Stellen werden z. Zt. durch nichtetatmäßige Aufseherinnen versehen, welche in die Etatmäßigkeit einrücken werden.
—	—	1 120	1 120	Dienstzulagen als Gratifikationsersatz an 46 Beamte der Abtheilungen J. 2: 6, J. 10: 29, K. 4: 8, K. 11: 2, K. 14: 1
—	—	120	120	Ortszulagen an 3 Beamte J. 10 und K. 4. Künftig wegfallend 1 120 M. Dienstzulage als Gratifikationsersatz mit Abgang der Bezugsberechtigten. 120 „ Ortszulage desgleichen. zusammen 1 240 M.
182	323 647	7 940	331 587	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 317 430 M. „ 1903: 326 620 „
131*	762 480	10 200	772 680	Für Gehaltserhöhungen sind zu dem seitherigen Voranschlagssatz vorgesehen und zwar: für Beamte der Universität Heidelberg . . . 7 000 M. „ „ „ „ Freiburg . . . 5 000 „ „ „ „ Technischen Hochschule . . . 5 000 „ Ferner ist in Aussicht genommen, an den Universitäten Heidelberg und Freiburg je eine etatmäßige außerordentliche Lehrstelle in ordentliche Professuren umzuwandeln und an der Technischen Hochschule vorbehaltlich der Ergänzung des Gehaltstarifs die Stelle eines Vorstandes der Bibliothek neu zu errichten. Der für die Beaufsichtigung des Universitätsarchivs in Heidelberg seither bewilligte Nebengehalt von jährlich 1 200 M. soll unter Einbeziehung dieser Funktion in die Dienstobliegenheiten des Oberbibliothekars in Gehalt umgewandelt werden. (Vergl. Erläuterungen zu Titel X A. §§. 1, 3 und 5.) Die Gehalte für ordentliche Professoren und für die Vorstände der Hochschulbibliotheken einerseits und für außerordentliche und Honorarprofessoren anderseits sollen für jede Hochschule innerhalb der genehmigten Stellenzahl gegenseitig übertragbar sein. 11 Beamten sind Nebengehalte für den Hauptdienst bewilligt mit zusammen 10 200 M.; außerdem beziehen Nebengehalte für besondere Funktionen und zwar: 1. an der Universität Heidelberg: Der jeweilige Prorektor jährlich 860 M., sowie Antheil an Immatrikulationsgebühren und Exmatrikelgebühren. Die Dekane der 5 Fakultäten jährlich je . . . 105 M. 1 Beamter als Kreisoberhebearzt jährlich . . . 600 „ 1 „ „ außerordentliches Mitglied des Oberschulraths jährlich . . . 350 „ 1 „ „ Vorstand der geologischen Landesanstalt jährlich . . . 3 000 „ 1 „ für Versehung des Dienstes des Bezirksarztes I in Heidelberg im Nebenamt jährlich 1 500 M. und als Medizinalreferent beim Landgericht Mannheim jährlich 650 M., zusammen . . . 2 150 „ 2. an der Universität Freiburg: Der jeweilige Prorektor jährlich 860 M. sowie Antheil an den Immatrikulations- und Exmatrikelgebühren. Die Dekane der 4 Fakultäten jährlich je 105 M. sowie Antheil an den Exmatrikelgebühren. Der Prodekan der philosophischen Fakultät künftig ebenfalls jährlich . . . 105 M.
131	762 480	10 200	772 680	Der Direktor der Wirthschaftsdeputation jährlich . . . 180 „ Die 4 Räthe „ „ „ je . . . 90 „

(Fortsetzung auf Seite 97).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(X.)		Uebertrag . .	128	721 340	9 200	730 540	131	762 480	10 200	772 680
		81 Uebertrag 515 540 M. 9 200 M. 12 zu 5 000 M. = 60 000 „ — 4 „ 4 900 „ = 19 600 „ — 3 „ 4 800 „ = 14 400 „ — 1 „ 4 700 „ — 6 „ 4 500 „ = 27 000 „ — 7 „ 4 300 „ = 30 100 „ — 1 „ 4 200 „ — 5 „ 4 000 „ = 20 000 „ — 1 „ 3 900 „ — 3 „ 3 300 „ = 9 900 „ — 1 „ 3 200 „ — 2 „ 3 000 „ = 6 000 „ — 1 „ 2 800 „ — 128 721 340 M. 9 200 M.							
		Hievon entfallen auf die:								
		Universität Heidelberg	46*)	295 900	4 500	300 400	47*)	309 100	5 500	314 600
		Universität Freiburg	49	246 740	—	246 740	50	261 580	—	261 580
		Technische Hochschule	33	178 700	4 700	183 400	34	191 800	4 700	196 500
		*) 2 weitere akademische Lehrer sind als Vorstände der Sternwarte unter Tit. XI. §. 7 angefordert.								
		Bibliothekare an den Landesuniversitäten D. 1	5	18 600	400	19 000	5	18 975	100	19 075
		1 zu 4 500 M. 1 „ 4 200 „ 1 „ 4 100 „ 1 „ 3 800 „ 1 „ 2 000 „ 400 M. 5 18 600 M. 400 M.								
		Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule D. 10 .	24	65 200	1 000	66 200	26	75 000	—	75 000
		1 zu 5 000 M. 1 000 M. 1 „ 4 300 „ — 2 „ 3 400 M. = 6 800 „ — 1 „ 3 300 „ — 2 „ 3 200 „ = 6 400 „ — 2 „ 3 000 „ = 6 000 „ — 2 „ 2 900 „ = 5 800 „ — 2 „ 2 800 „ = 5 600 „ — 2 „ 2 600 „ = 5 200 „ — 4 „ 2 400 „ = 9 600 „ — 3 „ 2 000 „ = 6 000 „ — 1 „ 1 200 „ — 1 (unbesetzt) — 24 65 200 M. 1 000 M.							
		Abtheilung D. . .	29	83 800	1 400	85 200	31	93 975	100	94 075
		Davon entfallen auf die:								
		Universität Heidelberg	12	37 800	1 000	38 800	13	42 500	—	42 500
		Universität Freiburg	15	39 800	400	40 200	16	44 275	100	44 375
		Technische Hochschule	2	6 200	—	6 200	2	7 200	—	7 200

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
131	762 480	10 200	772 680	(Fortsetzung von Seite 95). Der Vorsitzende der akademischen Baukommission jährlich . . . . . 180 M. 2 Beamte als Medizinalreferenten beim Landgericht Freiburg jährlich je . . . . . 325 „ 1 Beamter als Kreisoberhebearzt jährlich . . . . . 600 „ 1 „ „ Mitglied der berathenden Kommission der geologischen Landesanstalt jährlich . . . . . 500 „ 3. an der Technischen Hochschule in Karlsruhe: Der jeweilige Rektor jährlich . . . . . 1 000 M. 1 Beamter als Respizient in Verwaltungssachen jährlich . . . . . 350 „ 1 „ „ Vorstandsmitglied der Lebensmittelprüfungsstation 400 M. und als Vorstand der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt 1 000 M., zusammen jährlich . . . . . 1 400 „ 2 Beamte als Vorstandsmitglieder der Lebensmittelprüfungsstation jährlich je . . . . . 400 „ 2 „ „ Vorstände des Naturalienkabinets in Karlsruhe jährlich je . . . . . 500 „ 1 Beamter als außerordentliches Mitglied der Baudirektion jährlich . . . . . 900 „ 1 „ „ „ „ „ Domänendirektion jährlich . . . . . 1 500 „ 1 „ „ technischer Leiter des topographischen Bureaus jährlich . . . . . 800 „ 1 „ „ Leiter des Schloßbaubureaus in Heidelberg jährlich . . . . . 1 000 „
47*)	309 100	5 500	314 600	
50	261 580	—	261 580	
34	191 800	4 700	196 500	
5	21 100	—	21 100	1 Beamter Nebengehalt gemäß §. 12 Abs. 1 Geh.O. Die bisher als künftig wegfallend bezeichnete Bibliothekarstelle bei der Universitätsbibliothek in Freiburg wird ständig angefordert, da dieselbe auch nach der Bewerkstelligung des Umzugs in den Bibliothekneubau in Folge Erweiterung des Betriebs nicht entbehrt werden kann.
26	75 000	—	75 000	Für Gehaltserhöhungen sind zu dem seitherigen Voranschlagssatz vorgesehen für außerordentliche und Honorarprofessoren der Universität Heidelberg . . . . . 4 000 M. der Universität Freiburg . . . . . 2 500 „ der Technischen Hochschule . . . . . 500 „ Ferner wird zu den nach Umwandlung zweier Extraordinariate in Ordinariate (vergl. oben B. 5) verbleibenden Stellen für die Universitäten Heidelberg und Freiburg die Errichtung von je zwei weiteren etatsmäßigen außerordentlichen Professuren in Antrag gebracht. (Vergl. Erläuterungen zu Titel X A. §§. 1 und 3.) Eine Stelle an der Universität Freiburg künftig wegfallend (2 000 M.). Die Gehalte für ordentliche Professoren und für die Vorstände der Hochschulbibliotheken einerseits und für außerordentliche und Honorarprofessoren andererseits sollen für jede Hochschule innerhalb der genehmigten Stellenzahl gegenseitig übertragbar sein. 1 Beamter bezieht für besondere Unterrichtsertheilung einen Nebengehalt von jährlich 800 M.
31	96 100	—	96 100	
13	43 500	—	43 500	
16	45 400	—	45 400	
2	7 200	—	7 200	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(X.)		Vorstände der Universitätskassen, Verwalter des akademischen Krankenhauses, Verwalter der Technischen Hochschule (Gehaltsklasse I) E. 1 .	4	18 270	520	18 790	4	18 270	520	18 790
		3 zu 4 800 M. = 14 400 M. 390 M. 1 „ 3 870 „ 130 „ 4 18 270 M. 520 M.								
		Obergeometer der Technischen Hochschule E. 2	1	2 400	—	2 400	1	2 400	300	2 700
		Wissenschaftlich gebildeter Hilfslehrer E. 4	1	3 400	—	3 400	1	3 400	—	3 400
		Abtheilung E. . .	6	24 070	520	24 590	6	24 070	820	24 890
		Hievon entfallen auf die Universität Heidelberg	1	4 800	130	4 930	1	4 800	130	4 930
		Universität Heidelberg — Akademisches Krankenhaus	1	4 800	130	4 930	1	4 800	130	4 930
		Universität Freiburg	1	3 870	130	4 000	1	3 870	130	4 000
		Technische Hochschule	3	10 600	130	10 730	3	10 600	430	11 030
		Apothekenverwalter beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg F. 3 .	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000
		Kanzleisekretäre, Oberbuchhalter F. 5 .	3	7 790	—	7 790	5	12 370	60	12 430
		1 zu 2 780 M. 1 „ 2 670 „ 1 „ 2 340 „ 3 7 790 M.								
		Abtheilung F. . .	4	9 790	—	9 790	6	14 370	60	14 430
		Hievon entfallen auf die Universität Heidelberg	1	2 780	—	2 780	1	2 780	—	2 780
		Universität Heidelberg — Akademisches Krankenhaus	1	2 000	—	2 000	2	4 280	60	4 340
		Universität Heidelberg — Irrenklinik .	1	2 670	—	2 670	1	2 670	—	2 670
		Universität Freiburg	1	2 340	—	2 340	1	2 340	—	2 340
		Universität Freiburg—Psychiatrische Klinik	—	—	—	—	1	2 300	—	2 300

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
4	18 670	520	19 190	1 Beamter (Vorstand einer Universitätskasse) wird nach Gehaltsklasse II — E. 2 — behandelt. Nebengehalt: 4 Beamte Kassenzulagen von je 130 ℳ, 1 Beamter außerdem Antheil an den Gebühren für Erhebung der Studienhonorare aus der für die Technische Hochschule in Folge Einführung der Einzelhonorare errichteten Quästurkasse. Außerdem beziehen: 1 Beamter für Führung einer Gymnasiumskasse 500 ℳ und der Kasse für die Sternwarte 300 ℳ jährlich. 1 Beamter für Führung einer Gymnasiumskasse jährlich 500 ℳ, 1 Beamter als Hausinspektor jährlich 300 ℳ (letztere künftig wegfallend) und 1 Beamter für seine besonderen Bemühungen, insbesondere bei der Kassen- und Rechnungsführung der Irrenklinik, Frauenklinik und Ohrenklinik in Heidelberg zusammen jährlich 600 ℳ.
1	2 400	300	2 700	Nebengehalt: Im Interesse der gleichmäßigen Behandlung des Beamten mit den Obergeometern im Verwaltungsbereich der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wird für denselben eine Dienstzulage von jährlich 300 ℳ angefordert.
1	3 400	—	3 400	Der Beamte bezieht für die Verwaltung der Handbibliothek der Architekturabtheilung der Technischen Hochschule aus dem Aversum der letzteren einen Nebengehalt von jährlich 300 ℳ.
6	24 470	820	25 290	
1	4 800	130	4 930	
1	4 800	130	4 930	
1	4 270	130	4 400	
3	10 600	430	11 030	
1	2 150	—	2 150	
5	13 620	60	13 680	4 Kanzleisekretäre, 1 Oberbuchhalter. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Dienstes und im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Personals ist die Beförderung des Sekretärs der psychiatrischen Klinik in Freiburg zum Kanzleisekretär, sowie des Buchhalters beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg zum Oberbuchhalter (F. 5 des Gehaltstarifs) beabsichtigt. Nebengehalt: 1 Beamter (Oberbuchhalter) Kassenzulage von 60 ℳ. Ferner beziehen: 2 Beamte (Universitätssekretäre) für Aufstellung des Adreßbuchs der Universität jährlich je 100 ℳ sowie Gebühren für Fertigung von Legitimationskarten, 1 Beamter außerdem als Sekretär der akademischen Krankenhauskommission in Heidelberg jährlich 700 ℳ und 1 Beamter für Besorgung der Schreibgeschäfte in Sachen der Anweisungen auf die Kasse der psychiatrischen Klinik in Freiburg jährlich 300 ℳ. 1 Beamter für Leitung und Beaufsichtigung der Gartenarbeiten bei der Irrenklinik Heidelberg jährlich 180 ℳ (künftig wegfallend).
6	15 770	60	15 830	
1	3 030	—	3 030	
2	4 680	60	4 740	
1	2 920	—	2 920	
1	2 590	—	2 590	
1	2 550	—	2 550	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)		Wissenschaftlich gebildete Assistenten an Hochschulinstituten G. 1	—	—	—	—	1	1 800	—	1 800
		Buchhalter bei Universitätskassen und Universitätsanstalten, Sekretäre an Hochschulen und deren Anstalten G. 5	7	14 270	440	14 710	6	11 390	180	11 570
		1 zu 2 200 ℳ. —								
		1 „ 2 180 „ 260 ℳ.								
		1 „ 2 060 „ 60 „								
		1 „ 2 000 „ 60 „								
		1 „ 1 950 „ — „								
		1 „ 1 880 „ 60 „								
		1 (nichtetatmäßig) 2 000 „ — „								
		7 14 270 ℳ. 440 ℳ.								
		Verwaltungsassistenten und Aktuare bei Hochschulen G. 7	1	1 400	—	1 400	2	2 900	—	2 900
		Abtheilung G. . .	8	15 670	440	16 110	9	16 090	180	16 270
		Hievon entfallen auf die:								
		Universität Heidelberg	2	4 000	60	4 060	3	5 800	60	5 860
		Universität Heidelberg — Akademisches Krankenhaus	1	2 180	260	2 440	—	—	—	—
		Universität Freiburg	2	3 460	60	3 520	2	3 560	60	3 620
		Universität Freiburg, psychiatrische Klinik	1	2 200	—	2 200	—	—	—	—
		Technische Hochschule	2	3 830	60	3 890	4	6 730	60	6 790
		Technischer Assistent H. 1	1	1 700	—	1 700	1	1 900	—	1 900
		Werkmeister H. 2	—	—	—	—	2	5 050	—	5 050
		Hilfslehrer H. 12	4	4 950	—	4 950	4	8 000	—	8 000
		1 zu 1 600 ℳ.								
		1 (nicht etatmäßig) zu 1 375 „								
		1 („ „) „ 1 200 „								
		1 („ „) „ 775 „								
		4 4 950 ℳ.								
		Erste Gärtner, Präparatoren H. 12 .	4	8 700	390	9 090	5	10 650	390	11 040
		1 zu 2 400 ℳ. 245 ℳ.								
		2 „ 2 150 ℳ. = 4 300 „ 145 „								
		1 „ 2 000 „ —								
		4 8 700 ℳ. 390 ℳ.								
		Uebertrag . .	9	15 350	390	15 740	12	25 600	390	25 990

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
1	1 800	—	1 800	Die Verwaltung des chemischen Instituts der Universität Heidelberg erfordert einen Aufwand an Arbeit, die neben dem Direktor die Kräfte eines besonderen Assistenten das ganze Jahr hindurch vollauf in Anspruch nimmt. Da es im dienstlichen Interesse gelegen ist, eine derartige wissenschaftlich gebildete Persönlichkeit dem Institut dauernd zu erhalten, wird eine etatmäßige Stelle nach Abth. G. O.Z. 1 des Gehaltstarifs angefordert.
6	12 210	180	12 390	3 Buchhalter, 3 Sekretäre. Wegen der Stellenverminderung vergl. Erläuterungen zu F. 5. Bei der Technischen Hochschule ist die Errichtung der Stelle eines Sekretärs, dem künftighin alle Sekretariatsgeschäfte selbständig übertragen werden sollen, in Aussicht genommen. Nebengehalt: 3 Beamte (Buchhalter) Kassenzulagen von je 60 M. Ferner beziehen: 1 Beamter Sportelkonstatirgebühren, 2 Beamte Sportelhebgebühren und 1 Beamter Antheil an den Gebühren für Erhebung von Studienhonoraren.
2	3 000	—	3 000	Mit Rücksicht auf die erheblich gesteigerte Frequenz der Bibliothek der Technischen Hochschule wird die Errichtung einer weiteren etatmäßigen Verwaltungsassistentenstelle in Anforderung gebracht. 1 Beamter (Universitätsaktuar in Freiburg) bezieht Sportelkonstatirgebühren.
9	17 010	180	17 190	
3	6 050	60	6 110	
—	—	—	—	
2	3 910	60	3 970	
—	—	—	—	
4	7 050	60	7 110	
1	1 900	—	1 900	
2	5 050	—	5 050	Die seitherigen Maschinistenstellen am akademischen Krankenhaus in Heidelberg und an der psychiatrischen Klinik in Freiburg sollen in Werkmeisterstellen umgewandelt werden. Die Beamten erhalten für die Beaufsichtigung der Dampfkesselbetriebe und Zentralheizungsanlagen in den übrigen Hochschulgebäuden Nebengehalte von jährlich je 200 M.
4	8 000	—	8 000	Die Beamten beziehen wandelbares Einkommen an Gebühren, dessen Werthanschlag nach der durch das Gesetz vom 15. August 1898 erfolgten Ergänzung der Anmerkung Ziffer 4 zu Abtheilung H des Gehaltstarifs auf den Gehalt anzurechnen ist. Mit Rücksicht hierauf sowie zur Ermöglichung mäßiger Aufbesserungen wird der seitherige Budgetsatz in Anforderung gebracht.
5	10 950	290	11 240	3 erste Gärtner, 2 Präparatoren. Für den Präparator des zoologischen Instituts der Technischen Hochschule wird eine etatmäßige Stelle mit einem Gehalt von 1 550 M. in Anforderung gebracht; ferner sind an Gehaltszulagen vorgesehen: für den ersten Gärtner und den Präparator an der Universität Heidelberg mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an je 150 M. jährlich, für den ersten Gärtner an der Universität Freiburg und an der Technischen Hochschule mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an jährlich je 200 M. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerationsersatz von 200 M. und 100 M. sowie Dienstzulagen von je 45 M. gemäß §. 7 Ziff. 2 der Gehaltsordnungsnovelle vom 9. Juli 1894. Außerdem beziehen an Nebengehalten: Der erste Gärtner in Heidelberg: als Schloßgärtner jährlich 800 M., für Beaufsichtigung der
12	25 900	290	26 190	(Fortsetzung auf Seite 103.)

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)		Uebertrag . .	9	15 350	390	15 740	12	25 600	390	25 990
		zusammen . .	9	15 350	390	15 740	12	25 600	390	25 990
		Davon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	1 000	—	1 000	—	3 400	—	3 400
		Abtheilung H. . .	9	14 350	390	14 740	12	22 200	390	22 590
		Hievon entfallen auf die:								
		Universität Heidelberg	4	6 700	245	6 945	4	8 550	245	8 795
		Universität Heidelberg, akademisches Krankenhaus	—	—	—	—	1	2 700	—	2 700
		Universität Freiburg	3	4 950	145	5 095	3	6 350	145	6 495
		Universität Freiburg, psychiatrische Klinik	—	—	—	—	1	2 350	—	2 350
		Technische Hochschule	2	3 700	—	3 700	3	5 650	—	5 650
		Maschinisten J. 5	3	6 900	—	6 900	2	3 500	—	3 500
		1 zu 2 700 ℳ 2 „ 2 100 ℳ = 4 200 „ 3 6 900 ℳ								
		Bureauassistenten J. 6.	5	8 140	740	8 880	5	8 010	840	8 850
		2 zu 1 920 ℳ = 3 840 ℳ 460 ℳ 1 „ 1 450 „ 140 „ 1 „ 1 300 „ 100 „ 1 (nicht etatmäßig) 1 550 „ 40 „ 5 8 140 ℳ 740 ℳ								
		Oberpedelle J. 8	5	9 090	—	9 090	5	9 090	—	9 090
		1 zu 1 950 ℳ 1 „ 1 940 „ 1 „ 1 850 „ 1 „ 1 690 „ 1 „ 1 660 „ 5 9 090 ℳ								
		Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken J. 9	2	3 090	—	3 090	2	3 090	—	3 090
		1 zu 1 590 ℳ 1 „ 1 500 „ 2 3 090 ℳ								
		zusammen . .	15	27 220	740	27 960	14	23 690	840	24 530
		Davon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	2 000	—	2 000	—	2 000	—	2 000
		Abtheilung J. . .	15	25 220	740	25 960	14	21 690	840	22 530
		Hievon entfallen auf die:								
		Universität Heidelberg	4	6 750	140	6 890	5	8 150	140	8 290
		Universität Heidelberg — Akademisches Krankenhaus	4	7 840	560	8 400	3	5 260	560	5 820
		Universität Heidelberg — Irrenklinik .	2	3 600	—	3 600	2	3 600	—	3 600
		Universität Freiburg	3	5 340	40	5 380	3	5 090	140	5 230
		Universität Freiburg, psychiatrische Klinik	2	3 690	—	3 690	1	1 590	—	1 590

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	(Fortsetzung von Seite 101).
12	25 900	290	26 190	Instandhaltung der Gartenanlagen des akademischen Krankenhauses jährlich 100 ℳ und jener anderer akademischer Institute (Frauenklinik, Ohrenklinik, zoologisches Institut und Friedrichsbau) jährlich ebenfalls 100 ℳ, der erste Gärtner in Freiburg für Beaufsichtigung der Instandhaltung der Gartenanlagen der akademischen Institute jährlich 300 ℳ.
12	25 900	290	26 190	
—	3 400	—	3 400	Hilfslehrer (Fechtlehrer und Reitlehrer).
12	22 500	290	22 790	
4	8 850	145	8 995	
1	2 700	—	2 700	
3	6 350	145	6 495	
1	2 350	—	2 350	
3	5 650	—	5 650	
2	3 500	—	3 500	2 Stellen weniger wegen Umwandlung in Werkmeisterstellen (vergl. Erläuterungen zu H. 2). Dagegen Zugang eine weitere Stelle, da beabsichtigt ist, den Maschinisten beim chemischen Laboratorium in Heidelberg etatmäßig anzustellen (vergl. Erläuterungen zu Titel X §. 1).
5	8 490	700	9 190	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage von je 100 ℳ, 2 Beamte Dienstzulagen als Remunerationsersatz von je 110 ℳ bezw. je 40 ℳ und 3 Beamte Kassenzulagen von jährlich je 40 ℳ. 1 Beamter bezieht außerdem für die Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Frauenklinik in Heidelberg einen Nebengehalt von jährlich 400 ℳ; ein weiterer Beamter soll für Besorgung der schriftlichen Arbeiten für die medizinische Poliklinik daselbst einen solchen von jährlich 100 ℳ erhalten.
5	9 400	—	9 400	Die Beamten beziehen wandelbares Einkommen aus Habilitations- und Promotionsgebühren u. s. w.; ferner erhalten in Heidelberg 2 Beamte für Reinigung in den Universitätsgebäuden zusammen jährlich 610 ℳ und künftig zusammen jährlich 750 ℳ und ein Beamter für Bedienung des Modellkabinets jährlich 40 ℳ.
2	3 280	—	3 280	
14	24 670	700	25 370	
—	2 000	—	2 000	Oberpedelle.
14	22 670	700	23 370	
5	8 600	140	8 740	
3	5 590	420	6 010	
2	3 640	—	3 640	
3	5 100	140	5 240	
1	1 740	—	1 740	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(X.)		Diener der Universitätsbibliotheken, Hausmeister, Gärtner, Laboranten K. 3 .	15	19 760	—	19 760	20	25 250	—	25 250
		2 zu 1 650 M. = 3 300 M.								
		1 „ 1 610 „								
		1 „ 1 490 „								
		1 „ 1 460 „								
		3 „ 1 250 „ = 3 750 „								
		5 „ 1 100 „ = 5 500 „								
		2 (nicht etatmäßig) 2 650 „								
		15 19 760 M.								
		Hausdiener und Pförtner K. 7 . . .	9	10 530	—	10 530	9	10 970	—	10 970
		1 zu 1 370 M.								
		1 „ 1 230 „								
		1 „ 1 140 „								
		2 „ 1 120 M. = 2 240 „								
		2 „ 1 000 „ = 2 000 „								
		2 „ (nicht etatmäßig) 2 550 „								
		9 10 530 M.								
		Wärter bei den Universitäts-Irrenkliniken K. 11	—	—	—	—	2	1 800	—	1 800
		Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen K. 12	3	3 220	—	3 220	3	3 310	—	3 310
		1 zu 1 120 M.								
		2 (nicht etatmäßig) zu 2 100 „								
		3 3 220 M.								
		Wärterinnen bei den Universitäts-Irrenkliniken K. 17	—	—	—	—	2	1 200	—	1 200
		Abtheilung K. . .	27	33 510	—	33 510	36	42 530	—	42 530
		Hievon entfallen auf die:								
		Universität Heidelberg	4	4 940	—	4 940	6	7 290	—	7 290
		Universität Heidelberg — Akademisches Krankenhaus	3	3 300	—	3 300	3	3 300	—	3 300
		Universität Heidelberg — Irrenklinik .	2	2 280	—	2 280	4	3 900	—	3 900
		Universität Freiburg	4	5 060	—	5 060	6	7 300	—	7 300
		Universität Freiburg, psychiatrische Klinik	2	2 240	—	2 240	4	3 830	—	3 830
		Universität Freiburg, Frauenklinik . .	—	—	—	—	1	1 100	—	1 100
		Technische Hochschule	12	15 690	—	15 690	12	15 810	—	15 810

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
20	25 890	—	25 890	3 Bibliothekdiener, 9 Hausmeister, 2 Gärtner, 6 Laboranten. Gegen seither 5 Stellen mehr. Um den einzelnen Hochschulinstituten tüchtiges und geschultes Dienerpersonal auf längere Zeit zu erhalten, ist die etatmäßige Anstellung einer Anzahl in nichtetatmäßiger Stellung befindlicher Diener als Hausmeister bezw. Laboranten in Aussicht genommen. Es werden zu diesem Zwecke für die Universität Heidelberg zwei und für die Universität Freiburg drei weitere Stellen nach K. 3 in Anforderung gebracht, wovon eine auf die Frauenklinik Freiburg entfällt. An Nebengehalten für besondere Funktionen beziehen: an der Universität Heidelberg: 1 Beamter (Bibliothekdiener) für Cirkulation der Novitätenverzeichnisse jährlich 180 ℳ. sowie Vergütung für Schreibarbeiten, Ofenheizen und Reinigung der Säle und der Straße. 1 Beamter (zweiter Bibliothekdiener) für Bedienung einiger Seminare jährlich 540 ℳ. 1 Beamter für Bedienung der akademischen Krankenhauskommission jährlich 250 ℳ. an der Universität Freiburg: 1 Beamter für Bedienung des mathematischen Kabinets jährlich 50 ℳ. an der Technischen Hochschule: 1 Beamter (Forstgärtner) für Besorgung der Geschäfte für forstliches Versuchswesen jährlich 25 ℳ, als Beobachter der meteorologischen Station 300 ℳ. und für seine Bemühungen beim Verkauf von Pflanzen aus dem Forstgarten jährlich 60 ℳ.
9	11 120	—	11 120	7 Hausdiener, 2 Pförtner. 1 Beamter der Technischen Hochschule bezieht für besondere Bauaufsicht über die Anstaltsgebäude einen Nebengehalt von jährlich 200 ℳ.
2	1 800	—	1 800	Um den beiden Universitäts-Irrenkliniken tüchtiges Wartpersonal auf längere Zeit zu erhalten, ist vorbehaltlich der Ergänzung des Gehaltstarifs die Schaffung je einer etatmäßigen Stelle für Wärter und Wärterinnen für jede Anstalt in Aussicht genommen.
3	3 340	—	3 340	2 Oberwärterinnen, 1 Weißzeugbeschließerin.
2	1 200	—	1 200	Vergl. Erläuterungen oben zu K. 11.
36	43 350	—	43 350	
6	7 530	—	7 530	
3	3 470	—	3 470	
4	3 900	—	3 900	
6	7 540	—	7 540	
4	3 920	—	3 920	
1	1 100	—	1 100	
12	15 890	—	15 890	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(X.)		Von der Gesammtsumme von . . entfallen auf:	226	927 750	12 690	940 440	245	997 405	12 590	1 009 995
	1.	**Universität Heidelberg:**								
		Universitätshauptkasse	74	362 170	6 075	368 245	80	385 670	6 075	391 745
		Akademisches Krankenhaus	10	20 120	950	21 070	10	20 340	750	21 090
		Irrenklinik	5	8 550	—	8 550	7	10 170	—	10 170
	3.	**Universität Freiburg:**								
		Universitätshauptkasse	78	310 060	775	310 835	82	332 265	575	332 840
		Frauenklinik	—	—	—	—	1	1 100	—	1 100
		Psychiatrische Klinik	5	8 130	—	8 130	7	10 070	—	10 070
	5.	**Technische Hochschule in Karlsruhe** . .	54	218 720	4 890	223 610	58	237 790	5 190	242 980
		II. Mittel- und Volksschulen.								
	7.	**Oberschulrath.**								
		Direktor B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500
		Vorsitzender Rath B. 3	—	—	—	—	1	5 800	—	5 800
		Kollegialmitglieder C. 2 . . . . . 3 zu 5800 M. = 17400 M. 1 „ 5200 „ 1 „ 4700 „ 1 „ 4200 „ 6 31500 M.	6	31 500	—	31 500	6	30 000	—	30 000
		Zeicheninspektor C. 7	1	3 970	—	3 970	1	3 970	—	3 970
		Sekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000
		Revisionsvorstände E. 2 . . . . . 1 zu 4500 M. 1 „ 3510 „ 2 8010 M.	2	8 010	—	8 010	2	8 010	—	8 010
		Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren F. 3 . . . . . 1 zu 3800 M. — 1 „ 3540 „ 130 M. 1 „ 3500 „ — 1 „ 3450 „ — 1 „ 3350 „ — 1 „ 2390 „ — 1 (unbesetzt) 7 20030 M. 130 M.	7	20 030	130	20 160	7	22 130	130	22 260
		Revidenten und Registraturassistenten G. 5 . . . . . 2 zu 2090 M. = 4180 M. 1 „ 2050 „ 1 „ 2000 „ 1 „ 1850 „ 5 10080 M.	5	10 080	—	10 080	5	10 080	—	10 080
		Kanzleiassistenten J. 7 . . . . . 1 zu 1700 M. 2 „ 1450 M. = 2900 „ 3 4600 M.	3	4 600	—	4 600	3	4 750	—	4 750
		Uebertrag . .	26	87 690	130	87 820	27	94 240	130	94 370

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
245	1 004 350	12 250	1 016 600	
80	388 160	5 975	394 135	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 385 870 ℳ, für 1903: 388 220 ℳ.
10	21 240	610	21 850	„ „ „ „ „ „ „ 20 780 „ „ „ 21 530 „
7	10 460	—	10 460	„ „ „ „ „ „ „ 10 020 „ „ „ 10 310 „
82	334 640	475	335 115	„ „ „ „ „ „ „ 327 850 „ „ „ 330 090 „
1	1 100	—	1 100	„ „ „ „ „ „ „ 1 090 „ „ „ 1 090 „
7	10 560	—	10 560	„ „ „ „ „ „ „ 9 920 „ „ „ 10 410 „
58	238 190	5 190	243 380	„ „ „ „ „ „ „ 239 340 „ „ „ 239 730 „
1	7 500	—	7 500	
1	6 100	—	6 100	Die Vermehrung der Geschäfte des Oberschulrathes, insbesondere auf dem Gebiete der Verwaltung, erfordert die Anstellung eines weiteren Kollegialmitgliedes. Da hiermit zugleich eine Entlastung des Direktors verbunden werden soll, wird hier eine Stelle für einen vorsitzenden Rath vorgesehen.
6	30 500	—	30 500	1 Beamter bezieht als ordentliches Mitglied des Gewerbeschulraths (im Nebenamt) einen Nebengehalt von 500 ℳ; 1 Beamter ist mit der Abhaltung von Vorlesungen über Didaktik und Pädagogik an der Technischen Hochschule, sowie von pädagogisch-praktischen Uebungskursen betraut und bezieht hiefür ein Semesterhonorar von 750 ℳ. 1 Beamter bezieht als Dozent an der Technischen Hochschule ein Semesterhonorar von 300 ℳ.
1	4 470	—	4 470	
1	2 500	—	2 500	
2	8 410	—	8 410	2 Beamte Nebengehalt von je 200 ℳ für Besorgung der Depositengeschäfte des Oberschulrathes aus Mitteln der betreffenden Anstaltskassen und Stiftungen.
7	23 790	—	23 790	1 Sekretär, 3 Revisoren, 2 Registratoren, 1 Expeditor. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Remunerationsersatz. 1 Beamter 100 ℳ Nebengehalt für Führung der Handkasse und Besorgung der Bibliothekgeschäfte. 1 Beamter bezieht als Sportelextrahent Konstatirgebühren aus der Steuerkasse (Durchschnittsbetrag 160 ℳ).
5	11 080	—	11 080	3 Revidenten, 2 Registraturassistenten.
3	4 900	—	4 900	Diese Beamten können Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Arbeiten erhalten.
27	99 250	—	99 250	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(X.)	(7.)	Uebertrag . .	26	87 690	130	87 820	27	94 240	130	94 370
		Kanzleidiener K. 3	2	2 680	—	2 680	2	2 980	—	2 980
		1 zu 1430 M. 1 „ 1250 „ 2 2680 M.								
			28	90 370	130	90 500	29	97 220	130	97 350
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	30	—	30	—	60	—	60
		Summe §. 7 . .	28	90 340	130	90 470	29	97 160	130	97 290
	16.	**Kreisschulvisitaturen.**								
		Kreisschulräthe C. 7	13	55 270	—	55 270	13	58 320	—	58 320
		5 zu 5 000 M. = 25 000 M. 1 „ 4 940 „ 1 „ 4 640 „ 1 „ 4 570 „ 1 „ 4 540 „ 1 „ 4 240 „ 1 „ 4 140 „ 1 „ 3 200 „ 1 (unbesetzt) 13 55 270 M.								
	23/24	**Gymnasien und Progymnasien.**								
		Gymnasiumsdirektoren C. 5	14	78 010	2 100	80 110	14	78 080	2 100	80 180
		1 zu 7 000 M. — M. 9 „ 5 500 M. = 49 500 „ 2 100 „ 2 „ 5 470 „ = 10 940 „ — „ 1 „ 5 370 „ — „ 1 „ 5 200 „ — „ 14 78 010 M. 2 100 M.								
		Direktoren der Progymnasien C. 7 . .	2	9 470	600	10 070	2	9 470	600	10 070
		1 zu 5 000 M. 300 M. 1 „ 4 470 „ 300 „ 2 9 470 M. 600 M.								
		Professoren D. 1	160	616 020	260	616 280	166	633 610	260	633 870
		(Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)								
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I) F. 4 . . .	8	29 350	—	29 350	8	29 350	—	29 350
		4 zu 3 800 M. = 15 200 M. 1 „ 3 790 „ 1 „ 3 720 „ 1 „ 3 520 „ 1 „ 3 120 „ 8 29 350 M.								
		Uebertrag . .	184	732 850	2 960	735 810	190	750 510	2 960	753 470

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	M.	M.	M.	
27	99 250		99 250	
2	2 980	—	2 980	2 Beamte beziehen wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten (Durchschnittsbetrag je 60 M). 1 Beamter Dienstzulage von 50 M für die Besorgung der Geschäfte eines Hausmeisters.
29	102 230	—	102 230	
—	60	—	60	1 Kanzleidiener nach Bemerkung zu K. 3 des Gehaltstarifs.
29	102 170	—	102 170	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 95 830 M. „ 1903: 100 640 „
13	58 820	—	58 820	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 57 450 M, für 1903: 57 940 M.
14	78 370	2 100	80 470	Der den Höchstgehalt übersteigende Betrag von 1 500 M ist nur dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle bewilligt, daher künftig wegfallend. Damit wird zugleich die Leistung eines entsprechenden Stiftungsbeitrages zu einer Gymnasiumskasse eingestellt werden. 1 Beamter bezieht als ordentliches Mitglied des Oberschulrathes (im Nebenamt) einen Nebengehalt von 1 500 M; 1 Beamter bezieht als außerordentliches Mitglied des Oberschulrathes einen Nebengehalt von 350 M und für die Abhaltung von pädagogisch-praktischen Uebungskursen an der Universität Heidelberg ein Semesterhonorar von 750 M. Nebengehalt: 7 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
2	9 470	600	10 070	Nebengehalt: 2 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
166	678 610	—	678 610	Zur Herbeiführung eines besseren Verhältnisses der Zahl der etatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrer (Direktoren und Professoren) an den Gymnasien und Progymnasien zu jener der nichtetatmäßigen Lehrer (Praktikanten) waren im Staatsvoranschlage für 1900/01 von 12 weiteren Professorenstellen, deren Errichtung als erforderlich bezeichnet wurde, zunächst 6 Stellen vorgesehen worden. Es werden deshalb hier die übrigen 6 neuen Stellen vorgesehen. Nebengehalte bezw. Vergütungen beziehen: 2 Beamte als Dozenten an der Universität Heidelberg 1 400 M bezw. 800 M, 1 Beamter für die Abhaltung praktisch-pädagogischer Uebungskurse an der Universität Freiburg 1 500 M, 3 Beamte für Besorgung der Lehrerbibliotheken 175 M, 80 M und 44 M, 1 Beamter für Ertheilung von Unterricht an einer Lehrerbildungsanstalt 320 M. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage gemäß §. 22 der Gehaltsordnung.
8	29 940	—	29 940	An den Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten und den Fachschulen für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht sind im Ganzen 235 etatmäßige Stellen für Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer errichtet bezw. zu errichten. Nach der Anmerkung 3 zur Abtheilung F. des Gehaltstarifs können somit 47 Lehrer der bezeichneten Art in die Gehaltsklasse I vorrücken. Die hiernach vorzusehenden 47 Stellen für Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer der Gehaltsklasse I sind an den verschiedenen in Betracht kommenden Anstalten unter sich übertragbar. In den betreffenden Gehaltsetats für 1902/03 sind vorzusehen: für Gymnasien und Progymnasien 8, Lehrerseminare 6, Blinden- und Taubstummenanstalten 3, Realmittelschulen 20, höhere Mädchenschulen 6, Fachschulen für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht 4, zusammen 47 Stellen.
190	796 390	2 700	799 090	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(X.)	(23/24)	Uebertrag . .	184	732 850	2 960	735 810	190	750 510	2 960	753 470
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	23	61 630	160	61 790	23	62 310	160	62 470
		Diener K. 7 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	15	19 060	—	19 060	15	20 460	—	20 460
		Summe §§. 23/24 . .	222	813 540	3 120	816 660	228	833 280	3 120	836 400
		Lehrerbildungsanstalten.								
	27.	**1. Turnlehrerbildungsanstalt.**								
		Direktor C. 7	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300
		Technischer Assistent H. 1	1	2 700	300	3 000	1	2 700	300	3 000
		Diener K. 7	1	1 350	—	1 350	1	1 450	—	1 450
		Summe §. 27 . .	3	9 050	600	9 650	3	9 150	600	9 750
	29.	**2. Lehrerseminare.**								
		Direktoren C. 5	4	22 000	600	22 600	4	22 000	600	22 600
		4 zu 5 500 M. = 22 000 M. 600 M.								
		Professoren D. 1	6	17 300	—	17 300	6	17 560	—	17 560
		1 zu 5 000 M.								
		1 „ 3 800 „								
		1 „ 2 500 „								
		3 „ 2 000 M. = 6 000 „								
		6 17 300 M.								
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I) F. 4	6	22 430	—	22 430	6	22 430	—	22 430
		3 zu 3 800 M. = 11 400 M.								
		1 „ 3 790 „								
		1 „ 3 720 „								
		1 „ 3 520 „								
		6 22 430 M.								
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 . .	12	29 410	60	29 470	14	33 310	60	33 370
		1 zu 3 520 M.								
		1 „ 3 320 „								
		1 „ 2 950 „								
		1 „ 2 620 „								
		2 „ 2 350 M. = 4 700 „								
		5 „ 2 100 „ = 10 500 „ 60 M.								
		1 „ 1 800 „								
		12 29 410 M. 60 M.								
		Uebertrag . .	28	91 140	660	91 800	30	95 300	660	95 960

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
190	796 390	2 700	799 090	
23	66 670	160	66 830	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage nach §. 12 Abs. 2 und §. 22 Schlußsatz der Gehaltsordnung. 1 Beamter bezieht für Ertheilung des Unterrichts in Perspektive an der Akademie der bildenden Künste 600 ℳ., 1 Beamter für Besorgung des Organistendienstes beim katholischen Schülergottesdienst 100 ℳ. Vergütung jährlich. 1 Stelle ist mit einem Lehrer besetzt, auf den die Bestimmung des §. 145 des El. U. Ges. Anwendung findet.
15	20 580	—	20 580	Am Progymnasium in Durlach wird die Bedienung von einem städtischen Diener besorgt, wofür die Anstaltskasse an die Stadtkasse eine Vergütung zahlt. Für die Besorgung der Reinigung der Anstaltsgebäude beziehen die Diener Vergütungen von 160 bis 1 600 ℳ. jährlich, aus denen auch die etwa beigezogenen Hilfspersonen zu bezahlen sind; 1 Diener für Besorgung des Meßnerdienstes beim Schülergottesdienst jährlich 100 ℳ.
228	883 640	2 860	886 500	Budgetsatz (nach Abzug von 1 ½%) für 1902: 823 850 ℳ. für 1903: 873 200 ℳ.
1	5 000	300	5 300	Nebengehalt: 1 Beamter tarifmäßige Dienstzulage.
1	2 950	50	3 000	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage nach §. 22 der Gehaltsordnung. Derselbe bezieht ferner für Leitung des Turnunterrichts an der Technischen Hochschule 430 ℳ. und für Ertheilung von Turnunterricht am Gymnasium in Karlsruhe aus der Kasse dieser Anstalt 900 ℳ. jährliche Vergütung.
1	1 450	—	1 450	1 Beamter bezieht für Hilfeleistung beim Turnunterricht an der Technischen Hochschule 72 ℳ. und für Reinigung der Gehwege beim Anstaltsgebäude 100 ℳ. jährliche Vergütung.
3	9 400	350	9 750	Budgetsatz (nach Abzug von 1 ½%) für 1902 und für 1903: 9 610 ℳ.
4	22 000	760	22 760	Nebengehalt: 4 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
6	19 170	—	19 170	
6	22 770	—	22 770	Vergl. Erläuterungen zu §§. 23/24 Gymnasien und Progymnasien. 3 Beamte beziehen für die Führung von Seminarkostkassen jährliche Vergütungen von 300 ℳ. bezw. 350 ℳ., 1 Beamter für die Beaufsichtigung des Zeichenunterrichts an den Volksschulen einen Nebengehalt von 300 ℳ.
14	35 180	60	35 240	Für die beiden Lehrerseminare mit fünf bezw. sechs Jahreskursen erscheint die Errichtung von je einer weiteren etatmäßigen Musiklehrerstelle aus dienstlichen Gründen geboten; zwei nichtetatmäßige Lehrerstellen kämen dafür in Wegfall. Es werden deßhalb hier zwei weitere Stellen vorgesehen. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage nach §. 12 Abs. 2 und §. 22 Schlußsatz der Gehaltsordnung. 1 Beamter bezieht als Beobachter einer meteorologischen Station 200 ℳ., 1 Beamter für Ertheilung von Unterricht in der Obstbaumzucht an der Anstalt 100 ℳ. und für die Führung der Seminarkostkasse 350 ℳ. jährliche Vergütung.
30	99 120	820	99 940	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)	(29.)	Uebertrag . .	28	91 140	660	91 800	30	95 300	660	95 960
		Diener K. 7	4	4 580	40	4 620	4	4 890	40	4 930
		1 zu 1 330 ℳ 40 ℳ								
		1 „ 1 220 „								
		2 „ (nicht etatm. besetzt) 2 030 „								
		4 4 580 ℳ 40 ℳ								
		Summe §. 29 . .	32	95 720	700	96 420	34	100 190	700	100 890
	31.	**Präparandenschulen.**								
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 . .	6	13 350	—	13 350	6	13 730	—	13 730
		1 zu 2 800 ℳ								
		1 „ 2 500 „								
		1 „ 2 350 „								
		1 „ 2 100 „								
		2 „ 1 800 ℳ 3 600 „								
		6 13 350 ℳ								
	41.	**Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.**								
		Vorstände (Gehaltsklasse I) D. 1 . .	2	8 240	260	8 500	2	8 240	260	8 500
		1 zu 4 440 ℳ 60 ℳ								
		1 „ 3 800 „ 200 „								
		2 8 240 ℳ 260 ℳ								
		Vorstand (Gehaltsklasse II) F. 4 . .	1	3 290	200	3 490	1	3 290	200	3 490
		Reallehrer (Gehaltsklasse I) F. 4 . .	3	10 960	—	10 960	3	10 960	—	10 960
		1 zu 3 800 ℳ								
		1 „ 3 590 „								
		1 „ 3 570 „								
		3 10 960 ℳ								
		Reallehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 . .	13	35 560	—	35 560	14	37 610	—	37 610
		1 zu 3 040 ℳ								
		3 „ 2 950 ℳ — 8 850 „								
		3 „ 2 740 „ — 8 220 „								
		2 „ 2 700 „ — 5 400 „								
		3 „ 2 650 „ 7 950 „								
		1 2 100 „								
		13 35 560 ℳ								
		Hauptlehrer	1	1 430	350	1 780	—	—	—	—
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten	2	2 200	—	2 200	2	2 420	—	2 420
		2 zu 1 100 ℳ 2 200 ℳ								
		Arbeitslehrer K. 11 (nicht etatm. besetzt)	1	1 000		1 000	1	1 000	—	1 000
		Summe §. 41 . .	23	62 680	810	63 490	23	63 520	460	63 980

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
30	99 120	820	99 940	
4	4 890	40	4 930	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Remunerationsersatz. 2 Beamte beziehen für die Reinigung der Gehwege bei den Anstaltsgebäuden jährliche Vergütungen von 450 ℳ bezw. 100 ℳ, ferner für den Einzug der Schulgelder an den Seminar-Uebungsschulen Gebühren im Durchschnittsbetrag von jährlich 70 ℳ bezw. 135 ℳ. 2 Stellen werden z. Zt. durch Personen im vertragsmäßigen Dienstverhältniß versehen.
34	104 010	860	104 870	Budgetsatz (nach Abzug von $1^1/_2$ %) für 1902: 99 380 ℳ für 1903: 103 300 ℳ
6	14 700	—	14 700	1 Beamter bezieht als Beobachter einer meteorologischen Station 200 ℳ und für die Führung der Anstaltskostkasse 150 ℳ, 1 Beamter für Ertheilung von Turnunterricht an einem Gymnasium 300 ℳ jährliche Vergütung. Budgetsatz (nach Abzug von $1^1/_2$ %) für 1902: 13 520 ℳ für 1903: 14 480 ℳ
2	8 740	260	9 000	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage nach §. 22 der Gehaltsordnung; 1 Beamter tarifmäßige Dienstzulage, die bei der Beförderung des Beamten in die Gehaltsklasse I wegfällt. 1 Stelle wird z. Zt. von einem Vorstand der Gehaltsklasse II (F. 4) versehen.
1	3 540	200	3 740	Nebengehalt: 1 Beamter tarifmäßige Dienstzulage.
3	11 400	—	11 400	Vergl. Erläuterungen zu §§. 23/24. Gymnasien und Progymnasien.
14	40 610	—	40 610	Für die Blindenerziehungsanstalt soll aus dienstlichen Gründen eine Reallehrerstelle errichtet werden; eine Hauptlehrerstelle käme dafür in Wegfall. 1 Beamter bezieht für Beihilfe bei der Bebauung des Anstaltsgartens eine Vergütung von jährlich 100 ℳ.
—	—	—	—	Stelle nach G. 1 übertragen.
2	2 500	—	2 500	
1	1 000	—	1 000	Die Stelle wird z. Zt. durch eine Person im vertragsmäßigen Dienstverhältniß versehen.
23	67 790	460	68 250	Budgetsatz (nach Abzug von $1^1/_2$ %) für 1902: 63 020 ℳ für 1903: 67 230 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)	54.	**Volksschulen.**								
		Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) . . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	2 323	3 647 730	26 620	3 674 350	2 335	3 696 060	28 820	3 724 880
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.								
70.		A. **Gewerbeschulrath.**								
		Kollegialmitglied C 2	1	2 840	300	3 140	1	3 540	—	3 540
		(Stelle z. Zt. von einem Beamten der Tarifabtheilung F. 4 versehen)								
		Revisor F. 3	1	2 400	—	2 400	1	2 400	—	2 400
		Registraturassistent G. 5	1	1 770	—	1 770	1	1 770	—	1 770
		Kanzleiassistent J. 7	—	—	—	—	1	1 250	—	1 250
		Kanzleidiener K. 3	1	1 630	—	1 630	1	1 650	—	1 650
			4	8 640	300	8 940	5	10 610	—	10 610
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	50	—	50	—	50	—	50
		Summe A. . .	4	8 590	300	8 890	5	10 560	—	10 560
85.		B. **Gewerbeschulinspektion.**								
		Gewerbeschulinspektor C. 7	1	4 040	—	4 040	1	4 040	—	4 040
		Summe B. . .	1	4 040	—	4 040	1	4 040	—	4 040
93.		C. **Kunstgewerbeschule Karlsruhe.**								
		Direktor C. 5	1	5 500	300	5 800	1	5 500	—	5 500
		Professoren D. 2 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	10	40 320	—	40 320	10	40 820	—	40 820
		Uebertrag . .	11	45 820	300	46 120	11	46 320	—	46 320

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
2 335	3 712 570	28 820	3 741 390	Budgetsatz (nach Abzug von 1 1/2 %) für 1902: 3 669 010 M., für 1903: 3 685 270 M. Von den für 1900/01 vorgesehenen . . . . . 2 323 Hauptlehrerstellen werden aufgehoben *) . . . . . 9 „ Rest . . 2 314 „ Dagegen werden neu errichtet **) . . . . . 21 „ Für 1902/03 sind daher . . . . . 2 335 „ vorzusehen. 14 der nicht etatmäßig besetzten 104 Stellen werden durch Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand versehen. Nebengehalt: am 1. Juli 1901 bezogen 182 Hauptlehrer gemäß §. 41 des Elementarunterrichtsgesetzes . . . . . 26 300 M. 3 „ „ §. 124³ „ „ . . . . . 320 „ zusammen . . 26 620 M. Für 1902/03 werden erforderlich und zwar gemäß §. 41 des El.U.Ges. für 196 erste Lehrer jährlich . . . . . 28 500 M. gemäß §. 124³ des El.U.Ges. (künftig wegfallend) . . . . . 320 „ zusammen . . 28 820 M. 1 Beamter bezieht für Leitung des evangelischen Kirchengesangs an einem Gymnasium 60 M. jährliche Vergütung aus der betreffenden Anstaltskasse.
1	3 540	—	3 540	Bezieht für die Bearbeitung der auf das Bauwesen der Volksschulen bezüglichen Angelegenheiten aus dem Etat des Großh. Oberschulraths einen Nebengehalt von jährlich 800 M.
1	2 750	—	2 750	
1	2 020	—	2 020	
1	1 250	—	1 250	Die bisherige Kanzleigehilfenstelle soll den Bedürfnissen des Dienstes entsprechend in eine etatmäßige Stelle umgewandelt werden.
1	1 650	—	1 650	
5	11 210	—	11 210	
—	50	—	50	
5	11 160	—	11 160	Budgetsatz (nach Abzug von 1 1/2 %) für 1902: 10 400 M., für 1903: 11 000 M.
1	4 040	—	4 040	
1	4 040	—	4 040	Budgetsatz (nach Abzug von 1 1/2 %) für 1902: 3 980 M., für 1903: 3 980 M.
1	5 500	—	5 500	Nebengehalt: Der Beamte erhält als ordentliches Mitglied des Gewerbeschulraths jährlich 500 M. Nebengehalt.
10	41 820	—	41 820	
11	47 320	—	47 320	

*) Je eine Stelle in Ehrenstetten, Gallingen, Gottmadingen, Hilsenhain, Merdingen, Opfingen, Schliengen, Stühlingen, Sulzbach (Amt Mosbach), zusammen 9 Stellen.

**) Je eine Stelle in Durlach, Emmendingen, Friedrichsfeld, Handschuchsheim, Hazenweier, Hemsbach (Amt Weinheim), Leimen, Murg, Radolfzell, Rheinfelden, Rielasingen, Rheinau, Säckingen, Seckenheim, Uffhausen, Wolfach, 2 Stellen in Offenburg, 3 Stellen in Weinheim, zusammen 21 Stellen.

In Folge Trennung des Schulverbandes Neckarelz und Errichtung einer selbstständigen Schule in Diedesheim (§. 6 des El.U.Ges.) wurde 1 Hauptlehrerstelle von der Schule in Neckarelz an jene in Diedesheim übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)	(93.)	Uebertrag . .	11	45 820	300	46 120	11	46 320	—	46 320
		Zeichenlehrer (Geh. Kl. II) G. 1 . .	2	4 450	—	4 450	2	3 900	—	3 900
		1 zu 2 350 ℳ 1 „ 2 100 „								
		Verwaltungsassistent G. 7	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200
		Technische Assistenten H. 1	1	2 600	—	2 600	1	2 600	—	2 600
		Aufseher J. 5	2	4 020	—	4 020	2	4 020	—	4 020
		1 zu 2 100 ℳ 1 „ 1 920 „								
		Diener K. 7	1	1 000	350	1 350	1	1 000	350	1 350
		Summe C. . .	18	60 090	650	60 740	18	60 040	350	60 390
	95.	D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.								
		Direktor C. 5	1	5 500	300	5 800	1	5 500	300	5 800
		Professoren D. 2	4	14 110	300	14 410	4	14 110	300	14 410
		1 zu 4 170 ℳ 1 „ 4 100 „ 1 „ 2 840 „ 300 ℳ 1 (nicht etatm. besetzt) 3 000 „								
		Zeichenlehrer (Geh. Kl. I.) F. 4 (z. Zt. nicht etatmäßig besetzt)	1	4 000	—	4 000	1	1 900	1 620	3 520
		Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 .	3	6 900	1 000	7 900	3	5 700	2 000	7 700
		1 zu 2100 ℳ — 1 „ 1 800 „ 1 000 ℳ 1 (nicht etatm. besetzt) 3 000 „ —								
		Verwaltungsassistent G. 7	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800
		Diener K. 7	1	1 450	60	1 510	1	1 450	60	1 510
		Summe D. . .	11	33 760	1 660	35 420	11	30 460	4 280	34 740
	97.	E. Baugewerkeschule.								
		Direktor C. 5	1	5 500	300	5 800	1	5 500	300	5 800
		Professoren D. 2 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	15	57 200	—	57 200	15	66 430	—	66 430
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.) F. 4 . .	3	9 420	—	9 420	3	9 420	—	9 420
		1 zu 3 320 ℳ 2 „ 3 050 ℳ = 6 100 „								
		Reallehrer und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	7	17 990	—	17 990	8	19 790	—	19 790
		Uebertrag . .	26	90 110	300	90 410	27	101 140	300	101 440

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
11	47 320	—	47 320	
2	3 970	—	3 970	
1	2 200	—	2 200	
1	2 850	—	2 850	
2	4 170	—	4 170	Ein Beamter bezieht für Versehung der Hausmeistergeschäfte einen Nebengehalt von jährlich 100 ℳ. und freie Dienstkleidung im Anschlag von jährlich 50 ℳ.
1	1 090	305	1 395	Nebengehalt gemäß §. 12 Abs. 1 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß derselbe künftig im hälftigen Betrag der anfallenden Gehaltszulagen widerrufen wird.
18	61 600	305	61 905	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 59 480 ℳ. für 1903: 60 980 ℳ.
1	5 500	300	5 800	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
4	14 610	—	14 610	Ein Beamter bezieht 300 ℳ. Nebengehalt gemäß §. 12 Abs. 1 der Gehaltsordnung. Für die Ertheilung sogenannter Ueberstunden können den etatmäßigen Lehrern der Schule Honorare in Form eines Nebengehalts aus der Position „Andere persönliche Ausgaben“ (vergl. Anlage 32) zugewiesen werden.
1	1 900	1 620	3 520	Nebengehalt gemäß §. 12 Abs. 2 und §. 22 Schlußsatz der Gehaltsordnung (vergl. auch die Erläuterungen zu §§. 23/24 Gymnasien und Progymnasien).
3	6 180	2 000	8 180	Nebengehalte: Dienstzulagen gemäß §. 12 Abs. 2 und §. 22 Schlußsatz der Gehaltsordnung.
1	2 000	—	2 000	
1	1 450	60	1 510	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
11	31 640	3 980	35 620	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 34 220 ℳ. für 1903: 35 090 ℳ.
1	5 500	300	5 800	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage. Außerdem bezieht derselbe folgende Nebengehalte: als Konservator der Baudenkmale 1 800 ℳ.; als ordentliches Mitglied des Gewerbeschulraths 500 ℳ. und als außerordentliches Mitglied der Baudirektion 900 ℳ. jährlich.
15	67 430	—	67 430	Für die Ertheilung sogenannter Ueberstunden können den etatmäßigen Lehrern Honorare in Form eines Nebengehalts aus der Position „Andere persönliche Ausgaben“ (vergl. Anlagen 31/32) zugewiesen werden.
3	10 170	—	10 170	Vergl. auch die Erläuterungen zu §§. 23/24 Gymnasien und Progymnasien.
8	21 300	—	21 300	Die Trennung der Abtheilungen in weitere Parallelklassen erfordert auch die Einstellung eines weiteren Reallehrers.
27	104 400	300	104 700	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)	(97.)	Uebertrag . .	26	90 110	300	90 410	27	101 140	300	101 440
		Verwaltungsassistent G. 7 (z. Zt. nicht etatmäßig besetzt)	1	1 700	—	1 700	1	1 400	—	1 400
		Technischer Assistent H. 1 (z. Zt. nicht etatmäßig besetzt)	1	2 640	—	2 640	1	1 700	450	2 150
		Diener K. 7	2	1 000	—	1 000	2	2 300	—	2 300
		1 zu 1 000 ℳ 1 „ (zur Zeit unbesetzt)								
		Summe E . .	30	95 450	300	95 750	31	106 540	750	107 290
	99.	F. **Uhrmacherschule Furtwangen.**								
		Vorstand D. 2	1	3 500	—	3 500	1	3 500	—	3 500
		Verwaltungsassistent G. 7	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600
		Technische Assistenten H. 1	2	4 300	200	4 500	2	4 300	200	4 500
		1 zu 2 400 ℳ 1 „ 1 900 „ 200 ℳ								
		Maschinist J. 5	1	1 890	—	1 890	1	1 890	—	1 890
		Summe F. . .	5	11 290	200	11 490	5	11 290	200	11 490
	101.	G. **Schnitzereischule Furtwangen.**								
		Vorstand F. 4	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800
		Technischer Assistent H. 1	1	2 450	—	2 450	1	2 450	—	2 450
		Summe G. . .	2	6 250	—	6 250	2	6 250	—	6 250
	103.	H. **Musikschulen.**								
		Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 .	1	2 530	—	2 530	—	—	—	—
		Summe H. . .	1	2 530	—	2 530	—	—	—	—
XI.		**Wissenschaften und Künste.**								
	1.	**Sammlungsgebäude.**								
		Hauswart K. 3	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650
		Heizer K. 5	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600
		Summe §. 1 . .	2	3 250	—	3 250	2	3 250	—	3 250
	2.	**Hof- und Landesbibliothek.**								
		Vorstand B. 5	1	6 000	—	6 000	1	6 000	—	6 000
		Bibliothekar D. 1	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000
		Diener K. 3	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650
		Summe §. 2 . .	3	12 650	—	12 650	3	12 650	—	12 650

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
27	104 400	300	104 700	
1	1 400	—	1 400	Nebengehalt für Besorgung der Schreibgeschäfte des Konservators der Baudenkmale jährlich 200 ℳ.
1	1 700	450	2 150	Bei der etatmäßigen Anstellung dieses Beamten soll demselben ein Nebengehalt von 450 ℳ nach §. 12 Abs. 1 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe bewilligt werden, daß derselbe im hälftigen Betrag der anfallenden Gehaltszulagen widerrufen wird.
2	2 360	—	2 360	Ein Beamter bezieht für Versehung der Hausmeistergeschäfte einen Nebengehalt von jährlich 100 ℳ und freie Dienstkleidung im Anschlag von jährlich 50 ℳ.
31	109 860	750	110 610	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 105 680 ℳ für 1903: 108 950 ℳ.
1	3 630	—	3 630	
1	1 600	—	1 600	Nebengehalt für die Kassen- und Rechnungsführung der Uhrmacherschule, Schnitzereischule und der Musikschulen jährlich 400 ℳ.
2	4 800	75	4 875	Nebengehalt für einen Beamten gemäß §. 12 Abs. 1 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß derselbe im hälftigen Betrag der anfallenden Gehaltszulagen widerrufen wird.
1	2 040	—	2 040	Nebengehalt für Besorgung der Dienergeschäfte bei den obenerwähnten Kassen jährlich 50 ℳ.
5	12 070	75	12 145	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 11 320 ℳ für 1903: 11 960 ℳ.
1	3 800	—	3 800	
1	2 700	—	2 700	
2	6 500	—	6 500	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 6 160 ℳ für 1903: 6 400 ℳ.
—	—	—	—	Die Stelle kommt, da die Schulen aufgehoben worden sind, in Wegfall.
—	—	—	—	
1	1 650	—	1 650	Für Besorgung der Unterhaltung der Gartenanlagen beim Sammlungengebäude bezieht der Hauswart eine Vergütung von jährlich 200 ℳ und der Heizer eine solche von jährlich 130 ℳ.
1	1 600	—	1 600	
2	3 250	—	3 250	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902 und 1903 je 3 210 ℳ.
1	6 000	—	6 000	
1	5 000	—	5 000	
1	1 650	—	1 650	
3	12 650	—	12 650	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902 und 1903 je 12 460 ℳ.

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(XI.)	5.	**Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde.**								
		Vorstand der Sammlungen und Konservator B. 5	1	5 800	—	5 800	1	5 800	—	5 800
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent G. 1 (zur Zeit nicht etatmäßig besetzt) .	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000
		Diener K. 3	1	1 580	—	1 580	1	1 650	—	1 650
		Summe §. 5 . .	3	9 380	—	9 380	3	9 450	—	9 450
	6.	**Naturalienkabinet in Karlsruhe.**								
		Präparator H. 12	—	—	—	—	1	1 550	—	1 550
		Diener K. 3 (z. Zt. nicht etatmäßig besetzt)	1	1 350	—	1 350	—	—	—	—
		Summe §. 6 . .	1	1 350	—	1 350	1	1 550	—	1 550
	7.	**Sternwarte bei Heidelberg.**								
		Vorstände B. 5	1	5 500	—	5 500	2	11 500	—	11 500
		Vorstand (außerordentlicher Professor) D. 10	1	3 500	—	3 500	—	—	—	—
		Summe §. 7 . .	2	9 000	—	9 000	2	11 500	—	11 500
	9.	**Akademie der bildenden Künste.**								
		Professoren B. 5	11	46 200	1 500	47 700	11	47 400	1 500	48 900
		1 zu 5 000 M. 1 000 M.								
		3 „ 4 500 M. = 13 500 „ 500 „								
		5 „ 4 000 „ = 20 000 „ —								
		2 (nicht etatm. besetzt) 7 700 „ —								
		11 46 200 M. 1 500 M.								
		Diener K. 3 (z. Zt. nicht etatmäßig besetzt)	1	1 200	—	1 200	1	1 100	—	1 100
		Summe §. 9 . .	12	47 400	1 500	48 900	12	48 500	1 500	50 000
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu der der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.								
IX.		**Kultus.**								
	2.	**Katholischer Oberstiftungsrath.**								
		Präsident B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500
		Uebertrag . .	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1	5 800	—	5 800	Der Beamte erhält als ordentliches Mitglied des Oberschulraths im Nebenamt einen Nebengehalt von jährlich 1 500 ℳ.
1	2 000	—	2 000	
1	1 650	—	1 650	Der Beamte bezieht für außerordentliche Arbeiten bei Ausgrabungen und ähnlichen auswärtigen Geschäften des Großh. Konservators einen Nebengehalt von jährlich 200 ℳ.
3	9 450	—	9 450	Budgetsatz (nach Abzug von $1\frac{1}{2}\%$) für 1902 und 1903 je 9 310 ℳ.
1	1 550	—	1 550	Die Umwandlung der Dienerstelle in eine Präparatorstelle hat sich als nothwendig erwiesen, weil gut vorgebildete Präparatoren nicht zu erhalten sind, wenn ihnen Dienergeschäfte zugemuthet werden.
—	—	—	—	
1	1 550	—	1 550	Budgetsatz (nach Abzug von $1\frac{1}{2}\%$) für 1902 und 1903 je 1 530 ℳ.
2	11 500	—	11 500	Stellung und Thätigkeit des Vorstandes der astrophysikalischen Abtheilung der Großh. Sternwarte ist vollständig gleichwerthig mit derjenigen des Vorstandes der astrometrischen Abtheilung dieser Anstalt. Es entspricht daher der Billigkeit, beide Beamte auch hinsichtlich der Gehaltsklasse gleichzustellen, besonders mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung, die der derzeitige Vorstand der astrophysikalischen Abtheilung in der wissenschaftlichen Welt einnimmt. Für Leitung des Zeitnachrichtendienstes bezieht ein Beamter einen Nebengehalt von jährlich 800 ℳ. Für die Beamten sind Gehaltszulagen im Ganzen von 2 500 ℳ. vorgesehen.
2	11 500	—	11 500	Budgetsatz (nach Abzug von $1\frac{1}{2}\%$) für 1902 und 1903 je 11 330 ℳ.
11	47 400	1 500	48 900	Gegenüber dem Effektivstand sind für Zulagen 1 200 ℳ. vorgesehen. 2 Beamte beziehen Nebengehalte für den Hauptdienst mit zusammen 1 500 ℳ.; 2 weitere Beamte erhalten für Ueberlassung ihrer Ateliers für Zwecke der Anstalt eine Entschädigung von zusammen 1 150 ℳ.
1	1 100		1 100	Der Beamte erhält für Besorgung der Geschäfte eines Hausmeisters der Akademie der bildenden Künste einen Nebengehalt von jährlich 50 ℳ.
12	48 500	1 500	50 000	Budgetsatz (nach Abzug von $1\frac{1}{2}\%$) für 1902 und 1903 je 49 250 ℳ.
1	7 500	—	7 500	
1	7 500	—	7 500	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IX.)	(2.)	Uebertrag . .	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500
		Kollegialmitglieder C. 2	7	30 900	—	30 900	7	31 600	—	31 600
		3 zu 5 800 ℳ = 17 400 ℳ 1 „ 4 600 „ 1 „ 3 400 „ 1 „ 3 200 „ 1 „ 2 300 „ 7 30 900 ℳ								
		Sekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 250	—	2 250
		Revisionsvorstände E. 2	1	4 250	—	4 250	2	8 550	—	8 550
		Sekretär, Revisoren, Registratoren, Expeditoren F. 3	15	44 420	400	44 820	16	45 150	400	45 550
		4 zu 3 800 ℳ = 15 200 ℳ — 1 „ 3 500 „ — 2 „ 3 400 „ = 6 800 „ 400 ℳ 1 „ 2 890 „ — 1 „ 2 720 „ — 1 „ 2 570 „ — 1 „ 2 540 „ — 1 „ 2 200 „ — 3 „ 2 000 „ = 6 000 „ — 15 44 420 ℳ 400 ℳ								
		Sekretariats-Assistenten, Revidenten, Registratur- u. Expeditur-Assistenten G. 5	10	16 300	100	16 400	11	18 300	100	18 400
		1 zu 2 000 ℳ 100 ℳ 4 „ 1 700 ℳ = 6 800 „ — 5 „ 1 500 „ = 7 500 „ — 10 16 300 ℳ 100 ℳ								
		Kanzleiassistenten J. 7	4	7 250	—	7 250	4	7 250	—	7 250
		3 zu 2000 ℳ = 6 000 ℳ 1 „ 1 250 „ 4 7 250 ℳ								
		Kanzleidiener K. 3	2	2 610	40	2 650	2	2 910	—	2 910
		1 zu 1 360 ℳ 40 ℳ 1 „ 1 250 „ — 2 2 610 ℳ 40 ℳ								
		Summe §. 2 . .	41	115 230	540	115 770	44	123 510	500	124 010
11.		**Evangelischer Oberkirchenrath.**								
		Präsident A. 1	1	12 000 / 2	—	6 000	1	12 000 / 2	—	6 000
		Weltliche Kollegialmitglieder B. 3 . .	3	19 200	—	19 200	3	19 800	—	19 800
		2 zu 6 800 ℳ = 13 600 ℳ 1 „ 5 600 „ 3 19 200 ℳ								
		Sekretär D. 3	1	2 670	—	2 670	1	2 670	—	2 670
		Revisionsvorstand E. 1	1	4 700	—	4 700	1	4 700	—	4 700
		Uebertrag . .	6	32 570	—	32 570	6	33 170	—	33 170

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
1	7 500	—	7 500	
7	32 500	—	32 500	
1	2 500	—	2 500	
2	8 800	—	8 800	Die große Zahl (21) der Revisionsbeamten und der Umfang und die Verschiedenartigkeit ihrer Arbeiten macht die Errichtung einer zweiten Revisionsvorstandsstelle nöthig, für welche hier die erforderlichen Mittel in Anforderung gebracht werden.
16	48 100	100	48 200	Nebengehalte: 2 Beamte Funktionsgehalte von je 200 M. bezw. je 50 M. nach §. 22 der Gehaltsordnung; als Mitglieder der Depositenkommission beziehen Dienstzulagen: 1 Beamter 140 M., 2 Beamte je 100 M. Für Führung der Handkasse bezieht 1 Beamter Dienstzulage 60 M. Die Zahl der katholisch-kirchlichen Fonds und der katholischen Kirchengemeinden, die örtliche Kirchensteuer erheben, ist in stetigem Wachsen begriffen. Wegen der daraus bereits entstandenen und noch zunehmenden Geschäftsvermehrung wird eine neue etatmäßige Revisorenstelle in Anforderung gebracht.
11	19 390	100	19 490	Nebengehalt bezieht 1 Beamter für Verwaltung einer erledigten Registraturassistentenstelle nach §. 11 der Gehaltsordnung. 1 Beamter bezieht als Aktuar der Depositenkommission eine Dienstzulage von 20 M. Die Expeditur hat wegen der anhaltenden Geschäftsvermehrung schon seit mehreren Jahren eine Geschäftsaushilfe, die von einem dazu geeigneten Kanzleiassistenten geleistet wird, und dessen ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Diese Aushilfe ist auch in Hinkunft nicht entbehrlich und kommt daher hier eine etatmäßige Expeditursassistentenstelle in Anforderung.
4	7 450	—	7 450	
2	2 910	—	2 910	1 Beamter Nebengehalt als Hausmeister jährlich 50 M. (vergl. den Spezialvoranschlag Anlage 7, Erläuterungen zu §. 3b). Die Beamten beziehen wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten.
44	129 150	200	129 350	Budgetsatz (nach Abzug von 1 1/2 %) für 1902: 122 150 M. für 1903: 127 410 M.
1	12 000 / 2	—	6 000	Der Gehalt des Präsidenten beträgt 12 000 M., wovon die Hälfte als auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglich in Berechnung gezogen wird.
3	19 950	—	19 950	
1	3 070	—	3 070	Die Stelle wird z. Zt. von einem Revisor (F. 1) versehen.
1	4 775	—	4 775	Der derzeitige Inhaber der Stelle soll als früherer Stiftungsverwalter in sinngemäßer Anwendung der Anmerkung 3 zu Abtheilung D. des Gehaltstarifs hinsichtlich seiner Dienstrechte und Bezüge nach D. 1 behandelt werden.
6	33 795	—	33 795	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(IX.)	(11.)	Uebertrag . .	6	32 570	—	32 570	6	33 170	—	33 170
		Revisoren F. 1	10	37 270	30	37 300	10	37 270	30	37 300
		6 zu 4000 M. 24000 M.								
		2 „ 3770 „ 7540 „ 30 M.								
		1 „ 2890 „								
		1 „ 2840 „								
		10 37270 M. 30 M.								
		Expeditor und Registrator F. 3 . . .	2	3 670	130	3 800	2	6 470	130	6 600
		1 zu 3670 M. 130 M.								
		1 (unbesetzt)								
		2 3670 M. 130 M.								
		Revidenten G. 4	3	5 600		5 600	3	5 600	—	5 600
		2 zu 1950 M. 3900 M.								
		1 „ 1700 „								
		3 5600 M.								
		Registraturassistent G. 5	1	2 350	—	2 350	1	2 350	—	2 350
		Kanzleiassistent J. 3	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600
		Kanzleidiener K. 3	1	1 520	—	1 520	1	1 520	—	1 520
		1 zu 1570 M.								
		Ab Anschlag des wandelbaren Einkommens 50 „								
		1520 M.								
		Summe §. 11 . .	24	84 580	160	84 740	24	87 980	160	88 140
X.		**Unterrichtswesen.**								
		II. Mittel- und Volksschulen.								
44/45		**Realmittelschulen.**								
		Direktoren der Realgymnasien und Oberrealschulen C. 5	10	49 590	600	50 190	10	49 590	600	50 190
		4 zu 5500 M. = 22000 M. 600 M.								
		1 „ 5300 „ —								
		1 „ 4970 „ —								
		1 „ 4740 „ —								
		1 „ 4440 „ —								
		1 „ 4240 „ —								
		1 „ 3900 „ —								
		10 49590 M. 600 M.								
		Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Realmittelschulen C. 7 (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	19	77 810	5 700	83 510	22	88 310	6 600	94 910
		Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an den Realmittelschulen D. 1 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	191	598 100	300	598 400	204	637 540	300	637 840
		Uebertrag . .	220	725 500	6 600	732 100	236	775 440	7 500	782 940

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
6	33 795	—	33 795	
10	38 530	—	38 530	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
2	6 600	—	6 600	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz. 1 Beamter bezieht für Führung der Bureaumaterialienrechnung eine Dienstzulage von 40 M.
3	5 975	—	5 975	
1	2 600	—	2 600	
1	1 800	—	1 800	
1	1 520	—	1 520	Der Beamte bezieht wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten. Außerdem erhält derselbe für Besorgung eines Theiles des Hauswartsdienstes einen Nebengehalt von 60 M. (vergl. den Spezialvoranschlag — Anlage 9 — Erläuterungen lit. a zu Position 3).
24	90 820	—	90 820	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 86 820 M. für 1903: 89 460 M.
10	51 590	600	52 190	Nebengehalt: 2 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
22	91 310	6 600	97 910	Von der Oberrealschule in Freiburg wird wegen des großen Umfanges der Anstalt eine siebenklassige Realschule abgezweigt. Die Höhere Bürgerschule in Ettlingen wird zu einer sechsklassigen Realschule erweitert. In Singen wird eine sechsklassige Realschule neu errichtet; die bisherige „Bürgerschule“ (vierklassige erweiterte Schulabtheilung) daselbst wird gleichzeitig aufgelöst. Für die Vorstände der genannten Anstalten sind hier 3 weitere Stellen vorzusehen. Nebengehalt: 22 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
204	694 670	30	694 700	In Folge Organisationsänderung bezw. Neuerrichtung von Anstalten sind folgende Professorenstellen neu zu errichten: für die Realschulen in Freiburg 4, Ettlingen 2 und Singen 2 Stellen, zusammen 8 Stellen. Zur Herbeiführung eines entsprechenden Verhältnisses der Zahl der Professoren zu jener der nichtetatmäßigen Lehrer (Praktikanten) sind weitere Professorenstellen zu errichten an den Oberrealschulen in Heidelberg 2 und in Mannheim 4, zusammen 6 Stellen.
236	837 570	7 230	844 800	

(Fortsetzung auf Seite 127.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(X.)	(44/45)	Uebertrag . .	220	725 500	6 600	732 100	236	775 440	7 500	782 940
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I.) F. 4 . . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	19	70 260	—	70 260	20	70 260	—	70 260
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	88	236 220	1 180	237 400	89	244 440	1 180	245 620
		Summe §§. 44/45 . .	327	1 031 980	7 780	1 039 760	345	1 090 140	8 680	1 098 820
49.		**Höhere Mädchenschulen.**								
		Direktoren C. 7 . . . . . 6 zu 5 000 M. = 30 000 M. 1800 M. 1 „ 4 770 „ 300 „ 7 34 770 M. 2 100 M.	7	34 770	2 100	36 870	7	34 770	2 100	36 870
		Professoren D. 1 . . . . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	19	55 810	—	55 810	23	66 000	—	66 000
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I.) F. 4 . . 4 zu 3 800 M. = 15 200 M.	4	15 200	—	15 200	6	22 450	—	22 450
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	25	66 060	520	66 580	23	63 210	520	63 730
		Hauptlehrerinnen . . . . . (Entzifferung des Effektivetats siehe Anhang.)	48	74 070	—	74 070	50	75 740	—	75 740
		Summe §. 49 . .	103	245 910	2 620	248 530	109	262 170	2 620	264 790

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
236	837 570	7 230	844 800	(Fortsetzung von Seite 125.) Die bisherige Vorstandsstelle in Ettlingen kommt dagegen hier in Wegfall. Im Ganzen sind somit (14 — 1 =) 13 neue Stellen hier vorzusehen. 1 Stelle ist vorübergehend nichtetatmäßig besetzt. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage gemäß §. 22 der Gehaltsordnung. 1 Beamter bezieht für Ertheilung von Turnunterricht an einem Gymnasium 480 ℳ, 1 Beamter für Ertheilung von französischem Unterricht an einem Lehrerseminar 600 ℳ jährliche Vergütung aus der betr. Anstaltskasse.
20	71 800	—	71 800	Vergl. Erläuterungen zu §§. 23/24. Gymnasien und Progymnasien.
89	262 100	1 180	263 280	Für die neue Realschule in Singen sind 2 Reallehrerstellen zu errichten; 1 Reallehrerstelle an einer Bürgerschule (erweiterten vierklassigen Schulabtheilung) kommt damit in Wegfall. 1 Stelle wurde als Stelle der Gehaltsklasse I vorgesehen. Die Gesammtzahl der Reallehrer-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerstellen erhöht sich hiernach um 2 Stellen. 1 Stelle ist mit einem Beamten besetzt, auf welchen die Bestimmung des §. 145 des Et.U.Ges. Anwendung findet. 2 Stellen vorübergehend nichtetatmäßig besetzt bezw. unbesetzt. Nebengehalt: 3 Beamte Dienstzulage nach §. 12 Abs. 2 und §. 22 Schlußsatz der Gehaltsordnung.
345	1 171 470	8 410	1 179 880	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 1 082 340 ℳ für 1903: 1 162 180 ℳ
7	34 770	2 100	36 870	Nebengehalt: 7 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
23	71 170	—	71 170	An den Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg sollen für die an denselben eingerichteten Fortbildungskurse weitere Professorenstellen, an ersterer 2, an letztere 1, errichtet werden; ferner soll für die Höhere Mädchenschule in Mannheim eine weitere Professorenstelle vorgesehen werden, wofür eine Reallehrerstelle in Wegfall käme. Im Ganzen sind somit hier 4 weitere Stellen vorzusehen. 1 Stelle vorübergehend nichtetatmäßig besetzt. 1 Beamter bezieht für Ertheilung französischen Unterrichts an einem Lehrerseminar eine jährliche Vergütung von 600 ℳ aus der betreffenden Anstaltskasse.
6	22 700	—	22 700	Vergl. Erläuterungen zu §§. 23/24. Gymnasien und Progymnasien.
23	66 860	520	67 380	An der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe soll eine weitere Reallehrerstelle errichtet werden; an jener in Mannheim kommt aus dem zu D. 1 angegebenen Grunde 1 Stelle in Wegfall. 2 Stellen wurden als Stellen der Gehaltsklasse I. vorgesehen. In der Gesammtzahl der Reallehrer-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerstellen tritt somit eine Aenderung nicht ein. 2 Stellen unbesetzt. Auf 1 Stelle ist ein Lehrer angestellt, auf welchen die Bestimmung des §. 145 des Et.U.Ges. Anwendung findet. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage nach §. 12 Abs. 2 bezw. §. 22 Schlußsatz der Gehaltsordnung.
50	76 150	—	76 150	An den Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Konstanz soll je 1 weitere Stelle errichtet werden. 5 Stellen vorübergehend nichtetatmäßig besetzt. Die im vorigen Budget für einen Hauptlehrer vorgesehene Stelle wurde nach dem Ableben des Stelleninhabers aus Zweckmäßigkeitsrücksichten durch eine Hauptlehrerin besetzt.
109	271 650	2 620	274 270	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 260 820 ℳ für 1903: 270 160 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)	33.	**Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.**								
		Direktor C. 7	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300
		Professor D. 1	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 .	1	3 000	—	3 000	1	3 000	—	3 000
		Hauptlehrerinnen	3	4 210	—	4 210	3	4 210	—	4 210
		1 zu 1 600 ℳ.								
		1 „ 1 410 „								
		1 (nicht etatmäßig besetzt) 1 200 „								
		3 4 210 ℳ.								
		Summe §. 33 . .	6	16 010	300	16 310	6	16 010	300	16 310
	51/52.	**Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.**								
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten	3	3 070	—	3 070	4	5 270	—	5 270
		1 zu 1 780 ℳ.								
		1 „ 1 290 „								
		1 (unbesetzt)								
		3 3 070 ℳ.								
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in Haushaltungskunde	1	1 390	—	1 390	1	1 390	—	1 390
		Summe . .	4	4 460	—	4 460	5	6 660	—	6 660
	63.	**Bürgerschulen.** (Vierklassige erweiterte Volksschulabtheilungen):								
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 . .	—	—	—	—	10	19 900	—	19 900
		Rettungsanstalten und Waisenhäuser.								
		Hauptlehrer	2	1 960	—	1 960	2	3 060	—	3 060

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1	5 000	300	5 300	Nebengehalt: 1 Beamter tarifmäßige Dienstzulage.
1	4 300	—	4 300	
1	3 000	—	3 000	Die Stelle ist mit einem Lehrer besetzt, auf welchen die Bestimmung des §. 145 des El.U.Ges. Anwendung findet.
3	4 210	—	4 210	1 Stelle vorübergehend nicht etatmäßig besetzt.
6	16 510	300	16 810	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 16 070 ℳ. für 1903: 16 560 ℳ.
4	5 270	—	5 270	Zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen von dem badischen Frauenverein angestellte Lehrerinnen (§. 120 des El.U.Ges.); 1 weitere Stelle soll errichtet werden. Der badische Frauenverein hat die gesetzlichen Verpflichtungen (§. 118 des El.U.Ges.) übernommen.
1	1 390	—	1 390	Zur Heranbildung von Lehrerinnen der Haushaltungskunde an den Fortbildungsschulen der Mädchen von dem badischen Frauenverein angestellte Lehrerinnen (§. 120 des El.U.Ges.). Der badische Frauenverein hat die gesetzlichen Verpflichtungen (§. 118 des El.U.Ges.) übernommen.
5	6 660	—	6 660	
10	20 610	—	20 610	Diese Stellen waren bisher unter der Abtheilung C. „Beamte, zu deren Diensteinkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden," vorgesehen. Nachdem Seitens des Staates zu den Kassen der betreffenden Anstalten feste Zuschüsse geleistet werden, sind dieselben hierher zu übertragen. Bisher je eine Stelle an den Bürgerschulen in Gengenbach, Kandern, Meßkirch, Oberkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Rielasingen, Singen und Wolfach, zusammen 9 Stellen. Je eine weitere Stelle soll vorgesehen werden für die neu errichteten Bürgerschulen in Neustadt und Stockach, während in Folge der Erweiterung der Bürgerschule in Singen zu einer sechsklassigen Realschule hier eine Stelle wegfällt. Es sind somit im Ganzen 10 Stellen hier vorzusehen. Die betreffenden Gemeinden haben gemäß §. 94 des E.U.Ges. den erforderlichen tarifmäßigen Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung gestellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes für sich als bindend anerkannt. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die Wittwen- und Waisengelder fallen auf die Staatskasse bezw. Beamtenwittwenkasse.
2	3 060	—	3 060	Die Hausväter an der Erziehungsanstalt in Sinsheim und an der Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Kork, zu welchen der Staat einen Zuschuß leistet (vergl. Spezial-Budget des Ministeriums des Innern, Titel XI §§. 2 und 6). Die Verwaltungsräthe der Anstalten haben die gesetzlichen Verpflichtungen (§. 118 des El.U.Ges.) übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.								
(X.)	105/106	**Gewerbeschulen.**								
		Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I.) F. 4. (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	18	67 480	3 400	70 880	20	74 800	3 600	78 400
		Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 (Entzifferung des Effektivetats, siehe Anhang.)	71	175 650	1 200	176 850	81	195 070	1 800	196 870
		Summe §§. 105/106 . .	89	243 130	4 600	247 730	101	269 870	5 400	275 270
		C. Beamte, deren Diensteinkommen wesentlich in wandelbarem Gebührenertrag besteht, und Beamte, zu deren Diensteinkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.								
V.		**Amtsgerichte.**								
		Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I.) H. 4	52	—	—	—	57	—	—	—
		Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II.) J. 8	52	—	—	—	57	—	—	—
		zusammen . .	104	—	—	—	114	—	—	—
IX.		**Kultus.**								
		Katholischer Oberstiftungsrath.								
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I.) E. 1	5	16 750	900	17 650	5	17 130	900	18 030
		1 zu 5 000 ℳ 180 ℳ 1 „ 3 660 „ 250 „ 1 „ 3 090 „ 210 „ 1 „ 3 000 „ 130 „ 1 „ 2 000 „ 130 „ 5 16 750 ℳ 900 ℳ								
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse II.) E. 2	1	2 950	80	3 030	1	2 950	80	3 030
		Uebertrag . .	6	19 700	980	20 680	6	20 080	980	21 060

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
20	75 710	3 600	79 310	Die Zahl sämmtlicher etatmäßiger Gewerbelehrerstellen beträgt 101. Hievon kann tarifmäßig der fünfte Theil als Stellen der Gehaltsklasse I. errichtet werden. Es kommen daher zwei weitere Stellen in Anforderung. Nebengehalte: Tarifmäßige Dienstzulagen.
81	207 020	1 800	208 820	In Kandern soll eine Gewerbeschule mit einem Lehrer, an den Gewerbeschulen in Freiburg und Pforzheim je zwei und an den Schulen in Bruchsal, Bühl, Durlach, Heidelberg, Konstanz, Lörrach und Mannheim je eine weitere Gewerbelehrerstelle errichtet werden. Es werden deßhalb 12 weitere Stellen vorgesehen, jedoch kommen aus dem oben zu F. 4 angegebenen Grund zwei Stellen hier in Wegfall. Nebengehalte: Tarifmäßige Dienstzulagen. Für die Ertheilung sog. Ueberstunden können den Gewerbelehrern Honorare in Form eines Nebengehalts aus der Position „Andere persönliche Ausgaben“ (vergl. Anlage 35) zugewiesen werden.
101	282 730	5 400	288 130	Der Abzug von 1½% ist an den unständigen Staatsbeiträgen erfolgt (vergl. Anlage 33).
57	—	—	—	In Folge erheblicher Zunahme der Gerichtsvollziehergeschäfte ist eine Vermehrung der Distrikte erforderlich geworden. Es werden daher je fünf weitere Gerichtsvollzieherstellen I. und II. Gehaltsklasse angefordert
57	—	—	—	
114	—	—	—	
5	18 530	860	19 390	Die Beamten werden auf Grund der Anmerkung Ziff. 3 zu Abtheilung D. des Gehaltstarifs in den geeigneten Fällen hinsichtlich ihrer Dienstrechte und Bezüge nach D. 1 behandelt. Nebengehalt: Einem aus Tarifabtheilung C. 2 auf seinen Antrag als Stiftungsverwalter ernannten Beamten ist seine frühere Besoldung von 5 100 ℳ belassen worden, wovon 5 000 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen sind und 100 ℳ als Dienstzulage behandelt werden. 5 Beamte beziehen Kassenzulagen: 2 zu je 210 ℳ, 2 zu je 130 ℳ, 1 zu 80 ℳ, 1 Beamter außerdem für 1902 Dienstzulage als Remunerationsersatz mit restlich 40 ℳ. Ein Beamter wird nach Gehaltsklasse II — E. 2 — behandelt.
1	3 350	80	3 430	Nebengehalt: Kassenzulage.
6	21 880	940	22 820	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(IX.)		Uebertrag . .	6	19 700	980	20 680	6	20 080	980	21 060
		Oberbuchhalter F. 5	2	4 800	140	4 940	2	4 800	140	4 940
		1 zu 2900 M. — 60 M.								
		1 „ 1900 „ — 80 „								
		2 4800 M. 140 M.								
		Buchhalter G. 5	3	4 600	140	4 740	3	4 750	140	4 890
		1 zu 1700 M. 60 M.								
		1 „ 1500 „ 80 „								
		1 (nicht etatmäßig besetzt) 1400 „ — „								
		3 4600 M. 140 M.								
		Verwaltungsgehilfen J. 7	3	3 950	—	3 950	3	3 950	—	3 950
		1 zu 1450 M.								
		2 (nicht etatmäßig besetzt) 2500 „								
		3 3950 M.								
		Summe . .	14	33 050	1 260	34 310	14	33 580	1 260	34 840
		Evangelischer Oberkirchenrath.								
		Stiftungsverwalter — Geistliche Verwalter — (Gehaltsklasse I.) E. 1. .	6	21 200	750	21 950	6	21 700	750	22 450
		2 zu 4000 M. — 8000 M. 340 M.								
		1 „ 3700 „ 130 „								
		2 „ 3500 „ — 7000 „ 190 „								
		1 „ 2500 „ 90 „								
		6 21200 M. 750 M.								
		Oberbuchhalter F. 5	1	3 040	130	3 170	1	3 040	130	3 170
		Buchhalter G. 5	6	11 240	480	11 720	6	11 490	480	11 970
		1 zu 2790 M. 60 M.								
		1 „ 2450 „ 210 „								
		2 „ 1500 M. — 3000 „ 120 „								
		2 (nicht etatm. besetzt) 3000 „ 90 „								
		6 11240 M. 480 M.								
		Summe	13	35 480	1 360	36 840	13	36 230	1 360	37 590
X.		**Unterrichtswesen.**								
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.								
		Akademische Studienstiftungsverwaltung Freiburg.								
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse II.) E. 2	1	3 600	130	3 730	1	3 600	130	3 730
		Buchhalter G. 5	1	1 700	—	1 700	1	1 700	60	1 760
		Summe . .	2	5 300	130	5 430	2	5 300	190	5 490

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
6	21 880	940	22 820	
2	5 280	140	5 420	Nebengehalt: Kassenzulagen.
3	4 900	140	5 040	Nebengehalt: Kassenzulagen.
3	3 950	—	3 950	
14	36 010	1 220	37 230	
6	22 200	750	22 950	Nebengehalte: Kassenzulagen: je 1 Beamter 210 ℳ, 60 ℳ, 90 ℳ, 3 Beamte je 130 ℳ. Die Beamten werden auf Grund der Anmerkung Ziff. 3 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs nach D. 1 desselben behandelt.
1	3 290	130	3 420	Nebengehalt: Kassenzulage.
6	12 100	330	12 430	Nebengehalte: a. Kassenzulagen: 4 Beamte zu 60 ℳ, 1 Beamter zu 90 ℳ . . . . . 330 ℳ. b. Dienstzulage als Remunerationsersatz 1 Beamter für 1902 . . . . . 150 „ 480 ℳ.
13	37 590	1210	38 800	
1	4 000	130	4 130	Nebengehalt: Kassenzulage.
1	1 700	60	1 760	Nebengehalt: Kassenzulage.
2	5 700	190	5 890	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(X.)		**II. Mittel- und Volksschulen.**								
		Volksschulen.								
		Rektoren erweiterter Volksschulen D. 1	7	—	—	—	8	—	—	—
		Rektoren erweiterter Volksschulen F. 4	1	—	—	—	1	—	—	—
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.) an erweiterten Volksschulen F. 4	2	—	—	—	1	—	—	—
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.) an erweiterten Volksschulen G. 1	10	—	—	—	1	—	—	—
		Hauptlehrer an Stadtvolksschulen . .	595	—	—	—	667	—	—	—
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten	17	—	—	—	22	—	—	—
		Summe . .	632	—	—	—	700	—	—	—
		Anstalten nach §. 118 des Et. U. Ges. (Rettungsanstalten, Waisenhäuser u. s. w.)	11	—	—	—	15	—	—	—

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
8	—	—	—	An den Volksschulen in Lahr und Mannheim je 1 Stelle, an jenen in Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim je 2 Stellen. An der Volksschule in Freiburg soll eine weitere Rektorstelle errichtet werden; eine Reallehrerstelle (Gehaltsklasse I) käme dafür in Wegfall. Die betreffenden Städte haben gemäß §. 94 bezw. §. 106 des El.U.Ges. den erforderlichen tarifmäßigen Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung gestellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes für sich als bindend anerkannt. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die Wittwen- und Waisengelder fallen auf die Staatskasse bezw. Beamtenwittwenkasse.
1	—	—	—	1 Stelle an der Volksschule in Konstanz. Bezüglich der Aufbringung der Gehalte u. s. w. gilt das zu D. 1 Gesagte.
1	—	—	—	1 Stelle an der Volksschule in Karlsruhe. 1 Stelle kommt aus dem zu D. 1 angegebenen Grunde in Wegfall. Bezüglich der Aufbringung der Gehalte u. s. w. gilt das zu D. 1 Gesagte.
1	—	—	—	Bisher je 1 Stelle an der Volksschule in Freiburg, sowie an den vierklassigen erweiterten Schulabtheilungen (Bürgerschulen mit dem Lehrplan der Realschulen) in Gengenbach, Kandern, Meßkirch, Oberkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Rielasingen, Singen und Wolfach. Nachdem zu den Kassen der letzteren Anstalten (Bürgerschulen) Seitens des Staates feste Zuschüsse geleistet werden, sind die betreffenden Stellen künftig unter Abtheilung B vorzusehen und kommen deßhalb hier in Wegfall. Bezüglich der Aufbringung der Gehalte u. s. w. gilt das zu D. 1 Gesagte.
667	—	—	—	Zu den im Budget für 1900/01 vorgesehenen 595 Stellen sind weiter vorzusehen für die Volksschulen in Baden 1, Freiburg 9, Heidelberg 6, Karlsruhe 12, Konstanz 2, Mannheim 38 und Pforzheim 4 Stellen, zusammen 72 Stellen. Es sind somit vorzusehen für: Baden 18, Bruchsal 20, Freiburg 73, Heidelberg 47, Karlsruhe 138, Konstanz 22, Lahr 20, Mannheim 264, Pforzheim 65, zusammen 667 Stellen. Die Städte haben die betreffenden gesetzlichen Verpflichtungen übernommen. 1 Beamter bezieht für Ertheilung von israelitischem Religionsunterricht an einem Gymnasium 80 ℳ, 1 Beamter für Besorgung des Organistendienstes beim Schülergottesdienst eines Gymnasiums 100 ℳ, 1 Beamter für Ertheilung von katholischem Religionsunterricht und 1 Beamter für Ertheilung von Musikunterricht an Lehrerseminarien 240 ℳ und 700 ℳ jährliche Vergütung.
22	—	—	—	Bisher an den Volksschulen in Bruchsal, Freiburg und Offenburg je 1, Heidelberg 3, Mannheim 4, Karlsruhe 7 Stellen. Weiter sind vorzusehen für die Volksschulen in Baden, Freiburg, Konstanz, Lörrach und Mannheim je 1 Stelle, zusammen 5 Stellen. Es sind somit vorzusehen für: Baden und Bruchsal je 1, Freiburg 2, Heidelberg 3, Karlsruhe 7, Konstanz 1, Lörrach 1, Mannheim 5, Offenburg 1, zusammen 22 Stellen. Die Gemeinden haben die betreffenden gesetzlichen Verpflichtungen übernommen.
700	—	—	—	
15	—	—	—	Die Hausväter an den folgenden Anstalten, nämlich: Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen, Rettungsanstalt in Durlach, Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg, Rettungsanstalt „Mariahof“ in Hüfingen, städtisches Waisenhaus in Karlsruhe, Reichswaisenhaus in Lahr, von Stultz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal, evangelisches Rettungshaus für verwahrloste Mädchen in Mannheim, Rettungshaus „Niefernburg“ in Niefern, städtisches Waisenhaus in Pforzheim, Erziehungsanstalt in Schwarzacher Hof, Rettungsanstalt „Friedrichshöhe“ in Tüllingen, Rettungsanstalt „Pilgerhaus“ in Weinheim, Rettungshaus „Hardtstiftung“ in Welschneureuth, sowie 1 Hauptlehrerin an der Luisenschule des Bad. Frauenvereins in Karlsruhe. Für die Anstalten in Karlsruhe, Pforzheim und Schwarzacher Hof, sowie für die Luisenschule in Karlsruhe sind weitere 4 Stellen vorzusehen. Von den Verwaltungsbehörden der Anstalten sind die betreffenden gesetzlichen Verpflichtungen übernommen worden.

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)		**Zentralverwaltungen von Landesstiftungen.**								
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I.) E. 1	2	7 830	260	8 090	2	7 830	260	8 090
		1 zu 4620 ℳ 130 ℳ 1 „ 3210 „ 130 „ 2 7830 ℳ 260 ℳ								
		Oberbuchhalter F 5.	1	2 900	50	2 950	1	2 900	50	2 950
		Buchhalter G. 5	1	1 850	—	1 850	1	1 850	—	1 850
		Verwaltungsassistent G. 7 . . .	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600
		Verwaltungsgehilfe (Bureauassistent) J. 7	1	1 780	—	1 780	1	1 780	—	1 780
		Summe . .	6	15 960	310	16 270	6	15 960	310	16 270
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.								
		Handelsschulen.								
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 .	3	6 330	—	6 330	5	10 230	—	10 230
		1 zu 2430 ℳ 1 „ 2100 „ 1 „ 1800 „ 3 6330 ℳ								
		Summe . .	3	6 330	—	6 330	5	10 230	—	10 230

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
2	8 410	260	8 670	Nebengehalt: 2 Beamte je 130 M. Endschädigung für Kasseneinbuße. 1 Beamter bezieht außerdem 700 M. jährliche Vergütung für Führung der Kasse der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe. 1 Stelle wird z. Zt. von einem Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse II) versehen.
1	3 150	50	3 200	Nebengehalt: 1 Beamter 50 M. Entschädigung für Kasseneinbuße.
1	1 850	—	1 850	
1	1 600	—	1 600	1 Beamter bezieht für Besorgung der Sekretariatsgeschäfte der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe eine jährliche Vergütung von 200 M.
1	1 830	—	1 830	
6	16 840	310	17 150	
5	10 540	—	10 540	Effektivetat: zwei Reallehrer an der städt. Handelsschule in Pforzheim und ein Reallehrer an jener in Bruchsal. Neu zu errichten: eine weitere (dritte) Stelle an der städt. Handelsschule in Pforzheim und eine Stelle an jener in Heidelberg. Die betr. Stadtgemeinden haben gemäß §. 94 des Elementarunterrichtsgesetzes die erforderlichen Gehalte bis zum tarifmäßigen Höchstbetrag, sowie die gesetzlichen Wohnungsgelder dauernd zur Verfügung gestellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes für sich als bindend anerkannt. Die Ruhe-, Unterstützungs- und Hinterbliebenenversorgungsgehalte fallen auf die Staats- bezw. die Beamtenwittwenkasse.
5	10 540	—	10 540	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entzifferung

des Effektiv-Etats der Gehalte.

Titel II. §. 1.
Oberlandgerichtsräthe B. 4.

Amtsstellen.					
		M.		M.	
3	zu	6 800	=	20 400	
1	„	—		6 540	
5	„	6 300	=	31 500	
1	„	—		6 060	
1	„	—		6 040	
1	„	—		5 870	
1	„	—		5 810	
2	„	5 800	=	11 200	
1	„	—		5 550	
1	„	—		4 640	
17				103 610	

Titel III. §. 1.
Landgerichtsdirektoren B. 4.

		M.		M.	
6	zu	6 800	=	40 800	
1	„	—		6 700	
1	„	—		6 690	
1	„	—		6 640	
1	„	—		6 620	
3	„	6 300	=	18 900	
13				86 350	

Titel III. §. 1.
Landgerichtsräthe C. 4.

		M.		M.	M.
14	zu	5 500	=	77 000	3 300
1	„	—		5 420	—
1	„	—		5 250	—
1	„	—		5 200	—
1	„	—		5 150	—
1	„	—		4 980	600
1	„	—		4 930	—
1	„	—		4 820	—
1	„	—		4 740	—
1	„	—		4 700	400
1	„	—		4 650	—
1	„	—		4 580	—
1	„	—		4 500	—
2	„	4 490	=	8 980	—
1	„	—		4 410	—
1	„	—		4 390	—
1	„	—		4 310	—
1	„	—		4 300	—
7	„	4 250	=	29 750	1 600
1	„	—		4 220	—
1	„	—		4 180	—
1	„	—		4 170	—
42	Uebertrag			204 630	5 900

Amtsstellen.					
		M.		M.	M.
42	Uebertrag			204 630	5 900
1	zu	—		4 140	—
3	„	4 100	=	12 300	—
2	„	4 050	=	8 100	—
1	„	—		4 040	—
1	„	—		4 000	—
6	„	3 900	=	23 400	800
1	„	—		3 800	—
1	„	—		3 700	—
1	„	—		3 600	—
5	„	3 550	=	17 750	400
1	„	—		3 400	—
1	„	—		3 200	—
6	„	3 050	=	18 300	800
2	„	2 700	=	5 400	—
2	„	2 550	=	5 100	400
76				324 860	8 300

Titel III. §. 1.
Kanzleiassistenten J. 7.

		M.	
1	zu	2 000	
1	„	1 970	
1	„	1 950	
1	„	1 870	
1	„	1 800	
1	(nicht etatm. besetzt)	1 200	
6		10 790	

Titel IV. §. 1.
Staatsanwälte im Range von Landgerichtsräthen C. 3.

		M.		M.	M.
1	zu	—		4 400	300
3	„	4 000	=	12 000	900
4	„	3 700	=	14 800	1 200
1	„	—		3 300	300
3	„	3 200	=	9 600	900
1	„	—		3 000	300
13				47 100	3 900

Titel V. §. 1.
Amtsrichter D. 1.

		M.		M.	M.
17	zu	5 000	=	85 000	1 500
1	„	—		4 820	—
1	„	—		4 700	—
1	„	—		4 650	—
1	„	—		4 560	500
21	Uebertrag			103 730	2 000

Amtsstellen.					
		M.		M.	M.
21	Uebertrag			103 730	2 000
1	zu	—		4 460	—
1	„	—		4 240	—
1	„	—		4 230	—
1	„	—		4 100	—
1	„	—		4 070	—
5	„	4 000	=	20 000	—
1	„	—		3 950	—
1	„	—		3 840	—
1	„	—		3 620	—
11	„	3 500	=	38 500	—
1	„	—		3 430	—
1	„	—		3 330	—
1	„	—		3 300	—
1	„	—		3 070	—
7	„	3 000	=	21 000	—
23	„	2 500	=	57 500	—
27	„	2 000	=	54 000	—
3	(nicht etatm. besetzt)			4 200	—
109				344 570	2 000

Titel V. §. 1.
Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I) F. 5.

		M.		M.	
1	zu	—		3 500	
1	„	—		3 420	
2	„	3 370	=	6 740	
3	„	3 320	=	9 960	
1	„	—		3 270	
1	„	—		3 170	
2	„	3 120	=	6 240	
2	„	3 080	=	6 160	
1	„	—		3 050	
1	„	—		2 990	
4	„	2 950	=	11 800	
1	„	—		2 890	
1	„	—		2 790	
5	„	2 700	=	13 500	
1	„	—		2 690	
1	„	—		2 640	
1	„	—		2 580	
1	„	—		2 550	
30				89 940	

Titel V. §. 1.
Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II) und Registratoren G. 6.

		M.		M.	M.
4	zu	2 600	=	10 400	400
3	„	2 450	=	7 350	—
7	Uebertrag			17 750	400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstellen.						
			M.	M.	M.	
7	Uebertrag			17 750	400	
1	zu	—		2 420	—	
1	„	—		2 400	—	
1	„	—		2 390	200	
1	„	—		2 380	—	
2	„	2 350	=	4 700	200	
2	„	2 320	=	4 640	—	
2	„	2 300	=	4 600	400	
1	„	—		2 280	—	
1	„	—		2 270	200	
2	„	2 250	=	4 500	—	
2	„	2 230	=	4 460	—	
2	„	2 220	=	4 440	—	
1	„	—		2 200	—	
6	„	2 180	=	13 080	400	
1	„	—		2 150	—	
2	„	2 130	=	4 260	—	
1	„	—		2 100	—	
2	„	2 070	=	4 140	200	
1	„	—		2 050	—	
5	„	1 990	=	9 950	—	
1	„	—		1 970	—	
1	„	—		1 940	—	
2	„	1 930	=	3 860	—	
2	„	1 920	=	3 840	—	
1	„	—		1 910	—	
3	„	1 880	=	5 640	—	
1	„	—		1 870	—	
1	„	—		1 860	—	
1	„	—		1 850	—	
1	„	—		1 840	—	
1	„	—		1 830	—	
1	„	—		1 810	—	
1	„	—		1 800	—	
1	„	—		1 780	—	
1	„	—		1 760	—	
8	„	1 750	=	14 000	—	
2	„	1 720	=	3 440	—	
1	„	—		1 710	—	
1	„	—		1 690	—	
1	„	—		1 670	—	
1	„	—		1 650	—	
1	„	—		1 550	—	
1	(nicht etatm. besetzt)			1 200	—	
79				161 630	2 000	

Titel V. §. 1.
Aktuare und Gerichtsschreibereigehilfen H. 9.

			M.		M.
1	zu		—		1 820
7	„	1 800	=		12 600
1	„	—			1 700
1	„	—			1 670
1	„	—			1 620
1	„	—			1 610
1	„	—			1 590
1	„	—			1 570
7	„	1 550	=		10 850
15	„	1 400	=		21 000
34	„	1 250	=		42 500
70					98 530

Titel V. §. 1.
Aufseher I. Klasse J. 10.

			M.		M.
2	zu	1 850	=		3 700
1	„	—			1 830
1	„	—			1 820
1	„	—			1 640
1	„	—			1 560
1	„	—			1 540
7					12 090

Titel V. §. 1.
Aufseher II. Klasse K. 4.

			M.		M.
1	zu		—		1 650
1	„	—			1 510
1	„	—			1 490
1	„	—			1 460
1	„	—			1 310
2	„	1 250	=		2 500
5	„	1 100	=		5 500
5	„	950	=		4 750
3	(nicht etatm. besetzt).				2 400
20					22 570

Titel V. §. 1.
Gefangenwärter K. 3.

			M.
1	zu	1 650	
1	„	1 630	
1	„	1 540	
1	„	1 385	
4		6 205	

Titel V. §. 1.
Amtsgerichtsdiener, auch mit Gefängnißdienst K. 7.

			M.		M.	M.
36	zu	1 450	=	52 200	765	
1	„	—		1 442	—	
3	„	1 440	=	4 320	40	
1	„	—		1 437	—	
1	„	—		1 430	40	
1	„	—		1 428	—	
2	„	1 402	=	2 804	—	
1	„	—		1 380	—	
1	„	—		1 360	—	
1	„	—		1 357	—	
1	„	—		1 350	55	
2	„	1 347	=	2 694	—	
1	„	—		1 320	—	
1	„	—		1 306	—	
1	„	—		1 303	—	
1	„	—		1 300	—	
1	„	—		1 287	—	
1	„	—		1 268	—	
1	„	—		1 250	45	
1	„	—		1 240	—	
1	„	—		1 210	—	
2	„	1 200		2 400	—	
1	„	—		1 000	—	
1	„	—		950	—	
1	(nicht etatm. besetzt)			850	—	
65				89 886	945	

Titel VI. §. 1.
Notare D 1.

			M.		M.
21	zu	5 000	=		105 000
1	„	—			4 940
1	„	—			4 900
2	„	4 570	=		9 140
1	„	—			4 540
1	„	—			4 500
1	„	—			4 440
3	„	4 370	=		13 110
1	„	—			4 340
3	„	4 300	=		12 900
5	„	4 200	=		21 000
1	„	—			4 170
1	„	—			4 040
4	„	3 900	=		15 600
1	„	—			3 970
1	„	—			3 800
2	„	3 740	=		7 480
1	„	—			3 700
1	„	—			3 680
1	„	—			3 600
2	„	3 580	=		7 160
2	„	3 550	=		7 100
2	„	3 530	=		7 060
1	„	—			3 500
1	„	—			3 430
2	„	3 350	=		6 700
1	„	—			3 270
1	„	—			3 190
1	„	—			3 150
1	„	—			3 040
10	„	3 000	=		30 000
1	„	—			2 800
27	„	2 500	=		67 500
34	„	2 000	=		68 000
11	(nicht etatm. besetzt)				23 100
150					477 850

Titel VI. §. 1.
Bureauassistenten J. 6.

			M.		M.	M.
19	zu	1 300	=		24 700	1 900
11	(nicht etatm. besetzt)				14 770	—
30					39 470	1 900

Titel VIII. §. 1.
Verwaltungsassistenten G. 7.

			M.		M.
3	zu	2 200	=		6 600
1	„	—			2 140
2	„	2 090	=		4 180
1	„	—			2 040
1	„	—			2 000
1	„	—			1 900
5	„	1 600	=		8 000
14					26 860

Titel VIII. §. 1.
Aufseher I. Klasse J. 10.

			M.		M.	M.
15	zu	1 850	=		27 750	1 400
1	„	—			1 840	100
16	Uebertrag				29 590	1 500

Amtsstellen.

		M.	M.	M.
16	Uebertrag		29 590	1 500
1	zu	—	1 790	100
2	„	1 750 —	3 500	200
1	„	—	1 720	100
1	„	—	1 710	100
2	„	1 700 —	3 400	—
1	„	—	1 690	100
1	„	—	1 680	100
1	„	—	1 650	50
3	„	1 550 —	4 650	400
4	„	1 510 —	6 040	200
1	„	—	1 500	100
2	„	1 450 —	2 900	100
2	„	1 300 —	2 600	200
2	„	1 150 —	2 300	100
4	„	950 —	3 800	—
44			70 520	3 350

Titel VIII. §. 1.
Aufseher II. Klasse K. 4.

		M.	M.	M.
2	zu	1 650 —	3 300	100
1	„	—	1 590	—
1	„	—	1 580	—
1	„	—	1 577	—
2	„	1 520 —	3 040	100
2	„	1 470 —	2 940	100
6	„	1 460 —	8 760	200
2	„	1 450 —	2 900	—
3	„	1 310 —	3 930	—
2	„	1 300 —	2 600	—
1	„	—	1 280	—
1	„	—	1 270	100
1	„	—	1 260	100
7	„	1 250 —	8 750	—
21	„	1 100 —	23 100	900
15	„	950 —	14 250	150
68			82 127	1 750

Titel X. §§. 23/24.
Professoren D. 1.

		M.	M.	M.
38	zu	5 000 —	190 000	—
4	„	4 970 —	19 880	—
1	„	—	4 870	—
1	„	—	4 840	—
1	„	—	4 740	260
1	„	—	4 670	—
1	„	—	4 640	—
1	„	—	4 600	—
7	„	4 570 —	31 990	—
6	„	4 540 —	27 240	—
4	„	4 440 —	17 760	—
3	„	4 270 —	12 810	—
4	„	4 240 —	16 960	—
3	„	4 170 —	12 510	—
1	„	—	4 000	—
8	„	3 940 —	31 520	—
4	„	3 870 —	15 480	—
1	„	—	3 840	—
9	„	3 800 —	34 200	—
1	„	—	3 770	—
99	Uebertrag		450 320	260

Amtsstellen.

		M.	M.	M.
99	Uebertrag		450 320	260
5	zu	3 700 —	18 500	—
2	„	3 570 —	7 140	—
1	„	—	3 500	—
1	„	—	3 470	—
1	„	—	3 440	—
1	„	—	3 400	—
3	„	3 300 —	9 900	—
2	„	3 250 —	6 500	—
3	„	3 100 —	9 300	—
5	„	3 050 —	15 250	—
6	„	3 000 —	18 000	—
16	„	2 500 —	40 000	—
13	„	2 000 —	26 000	—
1	(nicht etatm. besetzt)		1 300	—
1	(unbesetzt)		—	—
160			616 020	260

Titel X. §§. 23/24.
Reallehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

		M.	M.	M.
1	zu	—	3 590	—
1	„	—	3 540	—
1	„	—	3 420	—
2	„	3 040 —	6 080	—
1	„	—	3 020	—
4	„	2 950 —	11 800	—
1	„	—	2 840	—
1	„	—	2 780	—
1	„	—	2 740	—
2	„	2 700 —	5 400	—
1	„	—	2 430	—
1	„	—	2 390	160
2	„	2 100 —	4 200	—
1	„	—	2 000	—
3	„	1 800 —	5 400	—
23			61 630	160

Titel X. §§. 23/24.
Diener K. 7.

		M.	M.
1	zu	—	1 420
1	„	—	1 400
1	„	—	1 390
1	„	—	1 370
1	„	—	1 350
2	„	1 270 —	2 540
2	„	1 260 —	2 520
1	„	—	1 250
1	„	—	1 230
1	„	—	1 220
1	„	—	1 200
1	„	—	1 170
1	„	—	1 000
15			19 060

Titel X. §§. 44/45.
Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Realmittelschulen C. 7.

		M.	M.	M.
3	zu	5 000 —	15 000	900
1	„	—	4 470	300
4	Uebertrag		19 470	1 200

Amtsstellen.

		M.	M.	M.
4	Uebertrag		19 470	1 200
1	zu	—	4 400	300
2	„	4 370 —	8 740	600
1	„	—	4 300	300
2	„	4 140 —	8 280	600
3	„	4 000 —	12 000	900
1	„	—	3 870	300
1	„	—	3 700	300
3	„	3 450 —	10 350	900
1	„	—	2 700	300
19			77 810	5 700

Titel X. §§. 44/45.
Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an den Realmittelschulen D. 1.

		M.	M.	M.
13	zu	5 000 —	65 000	—
1	„	—	4 940	—
1	„	—	4 870	—
1	„	—	4 740	—
1	„	—	4 640	—
2	„	4 570 —	9 140	—
2	„	4 540 —	9 080	—
1	„	—	4 470	300
3	„	4 440 —	13 320	—
1	„	—	4 340	—
2	„	4 240 —	8 480	—
7	„	4 070 —	28 490	—
2	„	4 040 —	8 080	—
1	„	—	3 870	—
10	„	3 800 —	38 000	—
4	„	3 700 —	14 800	—
1	„	—	3 640	—
2	„	3 600 —	7 200	—
8	„	3 570 —	28 560	—
1	„	—	3 500	—
5	„	3 470 —	17 350	—
6	„	3 440 —	20 640	—
2	„	3 400 —	6 800	—
1	„	—	3 350	—
2	„	3 300 —	6 600	—
4	„	3 250 —	13 000	—
1	„	—	3 200	—
2	„	3 100 —	6 200	—
6	„	3 050 —	18 300	—
14	„	3 000 —	42 000	—
47	„	2 500 —	117 500	—
36	„	2 000 —	72 000	—
1	(nicht etatm. besetzt)		2 000	—
191			598 100	300

Titel X. §§. 44/45.
Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse I.) F. 4.

		M.	M.
9	zu	3 800 —	34 200
1	„	—	3 790
2	„	3 720 —	7 440
1	„	—	3 690
1	„	—	3 650
14	Uebertrag		52 770

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstellen.

		M.	M.
14	Uebertrag		52 770
2	zu 3 620	=	7 240
1	„ —		3 520
1	„ —		3 390
1	„ —		3 340
19			70 260

Titel X. §§. 44/45.
Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

		M.		M.	M.
1	zu	—		3 590	—
1	„	—		3 520	—
3	„	3 420	=	10 260	—
1	„	—		3 390	—
1	„	—		3 340	—
2	„	3 320	=	6 640	—
3	„	3 220	=	9 660	—
1	„	—		3 190	—
1	„	—		3 140	—
2	„	3 120	=	6 240	—
1	„	—		3 100	—
1	„	—		3 040	—
3	„	3 020	=	9 060	—
1	„	—		3 000	—
1	„	—		2 990	—
20	„	2 950	=	59 000	—
1	„	—		2 880	—
2	„	2 840	=	5 680	—
1	„	—		2 820	—
1	„	—		2 800	—
1	„	—		2 740	—
2	„	2 700	=	5 400	—
8	„	2 680	=	21 440	490
1	„	—		2 620	—
1	„	—		2 500	—
1	„	—		2 470	—
4	„	2 390	=	9 560	—
3	„	2 350	=	7 050	—
11	„	2 100	=	23 100	—
6	„	1 800	=	10 800	690
1	(nicht etatm. besetzt)			1 200	—
1	(unbesetzt)			—	—
88				236 220	1 180

Titel X. §. 49.
Professoren D. 1.

		M.		M.
1	zu	—		5 000
1	„	—		4 970
1	„	—		3 800
2	„	3 670	=	7 340
1	„	—		3 300
2	„	3 050	=	6 100
1	„	—		3 000
6	„	2 500	=	15 000
3	„	2 000	=	6 000
1	(nicht etatm. besetzt)			1 300
19				55 810

Amtsstellen.

Titel X. §. 49.
Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

		M.		M.	M.
1	zu	—		3 700	—
1	„	—		3 590	—
2	„	3 520		7 040	—
1	„	—		3 350	—
1	„	—		3 250	—
1	„	—		3 220	—
1	„	—		3 200	—
1	„	—		3 190	—
1	„	—		3 050	—
1	„	—		3 000	—
1	„	—		2 950	—
1	„	—		2 840	—
1	„	—		2 820	—
1	„	—		2 800	—
1	„	—		2 760	—
1	„	—		2 470	—
1	„	—		2 430	—
2	„	2 350	=	4 700	160
1	„	—		2 100	360
2	„	1 800	=	3 600	—
2	(unbesetzt)			—	—
25				66 060	520

Titel X. §. 49.
Hauptlehrerinnen.

		M.		M.
2	zu	1 910	=	3 820
4	„	1 900	=	7 600
6	„	1 890	=	11 340
2	„	1 830	=	3 660
1	„	—		1 820
1	„	—		1 790
1	„	—		1 780
1	„	—		1 750
1	„	—		1 720
1	„	—		1 690
1	„	—		1 650
1	„	—		1 600
2	„	1 570	=	3 140
1	„	—		1 550
3	„	1 500	=	4 500
1	„	—		1 490
2	„	1 450	=	2 900
1	„	—		1 430
1	„	—		1 320
2	„	1 300	=	2 600
1	„	—		1 290
1	„	—		1 250
6	„	1 100	=	6 600
5	(nicht etatm. besetzt)			5 780
48				74 070

Titel X. §. 54.
Volksschulhauptlehrer.

		M.		M.	M.
309	zu	2 000	=	618 000	12 620
1	„	—		1 990	200
4	„	1 980	=	7 920	400
314	Uebertrag			627 910	13 220

Amtsstellen.

		M.		M.	M.
314	Uebertrag			627 910	13 220
2	zu 1 970	=		3 940	200
1	„ —			1 960	200
194	„ 1 950	=		378 300	4 600
1	„ —			1 940	—
1	„ —			1 930	100
2	„ 1 920	=		3 840	—
1	„ —			1 910	—
2	„ 1 900	=		3 800	400
2	„ 1 890	=		3 780	—
5	„ 1 880	=		9 400	—
1	„ —			1 870	100
3	„ 1 860	=		5 580	200
4	„ 1 850	=		7 400	200
6	„ 1 840	=		11 040	400
3	„ 1 830	=		5 490	—
3	„ 1 820	=		5 460	—
7	„ 1 810	=		12 670	200
25	„ 1 800	=		45 000	400
5	„ 1 790	=		8 950	200
7	„ 1 780	=		12 460	—
9	„ 1 770	=		15 930	100
7	„ 1 760	=		12 320	200
7	„ 1 750	=		12 250	—
9	„ 1 740	=		15 660	200
16	„ 1 730	=		27 680	100
13	„ 1 720	=		22 360	300
14	„ 1 710	=		23 940	300
18	„ 1 700	=		30 600	500
10	„ 1 690	=		16 900	200
143	„ 1 680	=		240 240	1 800
12	„ 1 670	=		20 040	200
25	„ 1 660	=		41 500	—
30	„ 1 650	=		49 500	400
11	„ 1 640	=		18 040	—
29	„ 1 630	=		47 270	100
9	„ 1 620	=		14 580	200
20	„ 1 610	=		32 200	—
22	„ 1 600	=		35 200	—
1	„ —			1 590	—
252	„ 1 580	=		398 160	900
8	„ 1 570	=		12 560	—
37	„ 1 560	=		57 720	—
46	„ 1 550	=		71 300	100
2	„ 1 540	=		3 080	—
18	„ 1 530	=		27 540	100
32	„ 1 510	=		48 320	—
73	„ 1 500	=		109 500	200
3	„ 1 490	=		4 470	—
4	„ 1 480	=		5 920	—
51	„ 1 470	=		74 970	—
38	„ 1 460	=		55 480	100
58	„ 1 450	=		84 100	100
16	„ 1 440	=		23 040	—
32	„ 1 430	=		45 760	—
8	„ 1 420	=		11 360	—
31	„ 1 410	=		43 710	—
44	„ 1 400	=		61 600	—
6	„ 1 390	=		8 340	—
32	„ 1 380	=		44 160	—
12	„ 1 370	=		16 440	—
27	„ 1 360	=		36 720	100
18	„ 1 350	=		24 300	—
1842	Uebertrag			3 100 980	26 620

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstellen.

			M.	M.	M.
1842		Uebertrag		3 100 980	26 620
6	zu	1 340	—	8 040	—
31	„	1 330	—	41 230	—
7	„	1 320	—	9 240	—
35	„	1 310	—	45 850	—
28	„	1 300	—	36 400	—
4	„	1 290	—	5 160	—
24	„	1 280	—	30 720	—
8	„	1 270	—	10 160	—
23	„	1 260	—	28 980	—
55	„	1 250	—	68 750	—
1	„	—		1 190	—
1	„	—		1 130	—
154	„	1 100	—	169 400	—
2219				3 557 230	26 620
104	(nicht etatm. besetzt)			90 500	—
—				—	—
2323				3 647 730	26 620

Titel X. §. 93.

Professoren D. 2.

		M.	M.
3	zu	5 000 —	15 000
1	„	—	4 800
1	„	—	4 440
1	„	—	4 100
1	„	—	3 700
1	„	—	3 000
1	„	—	2 880
1	„	—	2 400
10			40 320

Amtsstellen.

Titel X. §. 97.

Professoren D. 2.

		M.	M.
2	zu	5 000 —	10 000
3	„	4 900 —	14 700
1	„	—	4 800
1	„	—	4 700
2	„	4 400 —	8 800
1	„	—	4 000
2	„	3 500 —	7 000
1	„	—	3 200
2	(unbesetzt)		—
15			57 200

Titel X. §. 97.

Reallehrer und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

		M.	M.
1	zu	—	3 020
1	„	—	2 860
1	„	—	2 840
1	„	—	2 680
1	„	—	2 390
2	„	2 100 —	4 200
7			17 990

Titel X. §. 105/106.

Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I.) F. 4.

			M.	M.	M.
15	zu	3 800	—	57 000	3 000
15		Uebertrag		57 000	3 000

Amtsstellen.

			M.	M.
15		Uebertrag	57 000	3 000
1	zu	—	3 670	—
1	„	—	3 520	400
1	„	—	3 290	—
18			67 480	3 400

Titel X. §. 105/106.

Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

				M.	M.	M.
1	zu				3 620	
1	„				3 500	—
1	„				3 450	—
1	„				3 420	—
1	„				3 370	—
1	„				3 300	—
1	„				3 270	—
1	„				3 220	—
1	„				3 070	—
1	„				3 020	—
10	„		2 950	—	29 500	800
1	„				2 860	—
4	„		2 820	—	11 280	—
2	„		2 740	—	5 480	—
1	„				2 680	—
1	„				2 620	—
2	„		2 580	—	5 160	200
1	„				2 490	—
3	„		2 470	—	7 410	—
2	„		2 430	—	4 860	—
3	„		2 390	—	7 170	—
6	„		2 350	—	14 100	—
12	„		2 100	—	25 200	200
12	„		1 800	—	21 600	—
1	(unbesetzt)				—	—
71					175 650	1 200

Anlage 2
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1902/1903.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1. Jahr der neuen Budgetperiode. Orts-klassen. I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe Spalte 5—8. Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—8. Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.												
I.	2.	**Ministerium.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	1 Beamter bezieht das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse nach § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes.
		"	II.	6	4 560	—	—	—	—	—	—	6	4 560	
		"	III.	5	3 100	—	—	—	—	—	—	5	3 100	
		"	IV.	11	5 280	—	—	—	—	—	—	11	5 280	
		"	V.	5	1 750	—	—	—	—	—	—	5	1 750	
		"	VI.	6	1 500	—	—	—	—	—	—	6	1 500	Budgetsatz (nach Absatz von 4% für 1902 und 1903 je 17 040 ℳ Künftig wegfallend: 2 580 ℳ + 100 ℳ = 2 580 ℳ Dienstklasse III und VI).
				1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		Summe		35	17 740	—	—	—	—	—	—	35	17 740	
II.	2.	**Oberlandesgericht.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	1 Beamter bezieht das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse nach § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes.
		"	II.	21	15 960	—	—	—	—	—	—	21	15 960	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	5	1 250	—	—	—	—	—	—	5	1 250	
				1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		Summe		32	20 690	—	—	—	—	—	—	32	20 690	Budgetsatz (nach Absatz von 4% für 1902 und 1903 je 19 870 ℳ Künftig wegfallend: 100 ℳ (Dienstklasse VI).
III.	2.	**Landgerichte.**												
		Beamte	II.	15	11 400	6	3 300	—	—	—	—	21	14 700	
		"	III.	61	37 820	21	8 610	—	—	—	—	82	46 430	
		"	IV.	18	8 640	5	1 800	—	—	—	—	23	10 440	
		"	V.	34	11 900	10	2 600	—	—	—	—	44	14 500	
		"	VI.	15	3 750	5	900	—	—	—	—	20	4 650	1 Beamte bezieht das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse nach § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes.
				2	700	1	260	—	—	—	—	3	960	
		Summe		145	74 210	48	17 470	—	—	—	—	193	91 680	Budgetsatz (nach Absatz von 4% für 1902 und 1903 je 88 020 ℳ Künftig wegfallend: 280 ℳ (Dienstklasse VI).
IV.	2.	**Staatsanwaltschaft.**												
		Beamte	II.	5	3 800	1	550	—	—	—	—	6	4 350	
		"	III.	11	6 820	3	1 220	—	—	—	—	14	8 040	
		"	IV.	4	1 920	2	720	—	—	—	—	6	2 640	
		"	V.	17	5 950	4	1 040	—	—	—	—	21	6 990	
		"	VI.	3	750	—	—	—	—	—	—	3	750	
		Summe		40	19 240	10	3 540	—	—	—	—	50	22 780	Budgetsatz (nach Absatz von 4% für 1902 und 1903 je 21 870 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe Spalte 5—8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—8. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
V.	2.	**Amtsgerichte.**												
		Beamte	III.	41	25 420	31	12 710	25	8 250	17	4 250	114	50 630	1 Beamter bezieht das Wohnungsgeld der II. Ortsklasse nach dem Wohnungsgeldtarif vom 24. Juli 1886 (§. 7a des Gesetzes vom 9. Juli 1894).
								1	410	—	—	1	410	
		"	IV.	13	6 240	10	3 600	6	1 560	6	1 080	35	12 480	
		"	V.	60	24 150	38	9 880	38	7 600	17	2 550	162	44 180	2 Beamte beziehen das Wohnungsgeld nach dem Gesetz vom 5. Mai 1892.
										2	310	2	310	
		"	VI.	43	10 750	27	4 860	20	2 800	17	1 700	107	20 110	
		Summe		166	66 560	106	31 050	90	20 620	59	9 890	421	128 120	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1902 und 1903 je 123 000 ℳ. Künftig wegfallend: 90 ℳ (Dienstklasse III und V).
VI.	2.	**Notariat.**												
		Beamte	III.	41	25 420	38	15 580	32	10 560	49	12 250	160	63 810	
		"	IV.	—	—	3	1 080	—	—	—	—	3	1 080	
		"	VI.	13	3 250	11	1 980	9	1 260	7	700	40	7 190	
		Summe		54	28 670	52	18 640	41	11 820	56	12 950	203	72 080	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1902 und 1903 je 69 200 ℳ
VIII.	2.	**Strafanstalten.**												
		Beamte	III.	6	3 720	5	2 050	—	—	—	—	11	5 770	
		" (§. 22 Abs. 2 B.G.)	III.	—	—	1	360	—	—	—	—	1	360	Nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874. Davon künftig wegfallend 155 ℳ
		" (§. 22 Abs. 2 B.G.)	III.	1	310	1	205	—	—	—	—	2	515	
		"	IV.	6	2 880	3	1 080	—	—	—	—	9	3 960	
		"	V.	9	3 150	11	2 860	—	—	—	—	20	6 010	
		"	VI.	53	13 250	86	15 480	—	—	—	—	139	28 730	
		Summe		75	23 310	107	22 035	—	—	—	—	182	45 345	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1902 und 1903 je 43 540 ℳ. Künftig wegfallend: 155 ℳ
X.		**Unterrichtswesen.**												
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.												
	2.	**1. Universität Heidelberg.** (Universitätshauptkasse.)												
		Beamte	II.	47	35 720	—	—	—	—	—	—	47	35 720	
		"	III.	13	8 060	—	—	—	—	—	—	13	8 060	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	V.	5	1 750	—	—	—	—	—	—	5	1 750	
		" (§. 22 Abs. 2 B.G.)	V.	2	350	—	—	—	—	—	—	2	350	
		"	VI.	11	2 750	—	—	—	—	—	—	11	2 750	
		Summe 1		80	49 590	—	—	—	—	—	—	80	49 590	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 47 610 ℳ

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe Spalte 5–8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5–8. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(X.)	(2.)	2. Akademisches Krankenhaus in Heidelberg.												
		Beamte	IV.	3	1 440	—	—	—	—	—	—	3	1 440	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	6	1 500	—	—	—	—	—	—	6	1 500	
		Summe 2		10	3 290	—	—	—	—	—	—	10	3 290	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 3 160 ℳ
		3. Irrenklinik in Heidelberg.												
		Beamte	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	VI.	6	1 500	—	—	—	—	—	—	6	1 500	
		Summe 3		7	1 980	—	—	—	—	—	—	7	1 980	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1 900 ℳ
		Hiezu " 1		80	49 590	—	—	—	—	—	—	80	49 590	" (" " " ") 47 610 "
		" " 2		10	3 290	—	—	—	—	—	—	10	3 290	" (" " " ") 3 160 "
		Summe Tit. X §. 2		97	54 860	—	—	—	—	—	—	97	54 860	52 670 ℳ
	4.	1. Universität Freiburg. (Universitätshauptkasse.)												
		Beamte	II.	50	38 000	—	—	—	—	—	—	50	38 000	
		"	III.	16	9 920	—	—	—	—	—	—	16	9 920	Künftig wegfallend: 920 ℳ
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	V.	3	1 050	—	—	—	—	—	—	3	1 050	
		" (§. 22 Abs. 2 B.G.)	V.	1	216	—	—	—	—	—	—	1	216	Seitheriger thatsächlicher Bezug des Fechtlehrers. Künftig wegfallend: 41 ℳ
		" (§. 22 Abs. 2 B.G.)	V.	1	175	—	—	—	—	—	—	1	175	
		"	VI.	9	2 250	—	—	—	—	—	—	9	2 250	
		Summe 1		82	52 571	—	—	—	—	—	—	82	52 571	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 50 470 ℳ
		2. Frauenklinik in Freiburg.												
		Beamter	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 240 ℳ
		3. Psychiatrische Klinik in Freiburg.												
		Beamte	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	5	1 250	—	—	—	—	—	—	5	1 250	
		Summe 3		7	2 080	—	—	—	—	—	—	7	2 080	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 2 000 ℳ
		Hiezu " 1		82	52 571	—	—	—	—	—	—	82	52 571	" (" " " ") 50 470 "
		" 2		1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	" (" " " ") 240 "
		Summe Tit. X §. 4		90	54 901	—	—	—	—	—	—	90	54 901	52 710 ℳ

Budget-Titel	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr. Orts- I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	der neuen Budgetperiode. Klassen. III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe Spalte 5–8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5–8. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(X.)	6.	Technische Hochschule in Karlsruhe.												
		Beamte	II.	34	25 840	—	—	—	—	—	—	34	25 840	
		„	III.	2	1 240	—	—	—	—	—	—	2	1 240	
		„	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		„ (§. 22 Abs. 2 B.B.)	IV.	1	240	—	—	—	—	—	—	1	240	
		„	V.	7	2 450	—	—	—	—	—	—	7	2 450	
		„	VI.	12	3 000	—	—	—	—	—	—	12	3 000	
		Summe Tit. X §. 6		58	33 730	—	—	—	—	—	—	58	33 730	Budgetsatz (nach Abzug von 4% d. 33 280 ℳ
		II. Mittel- und Volksschulen.												
	8.	Oberschulrath.												
		Beamte	II.	2	1 520	—	—	—	—	—	—	2	1 520	
		„	III.	8	4 960	—	—	—	—	—	—	8	4 960	
		„	IV.	9	4 320	—	—	—	—	—	—	9	4 320	
		„	V.	5	1 750	—	—	—	—	—	—	5	1 750	
		„	VI.	5	1 250	—	—	—	—	—	—	5	1 250	
		Summe		29	13 800	—	—	—	—	—	—	29	13 800	Budgetsatz (nach Abzug von 4% für 1 Jahr 13 250 ℳ
	17.	Kreisschulinspektoren.												
		Beamte	III.	5	3 100	6	2 460	2	660	—	—	13	6 220	Budgetsatz (nach Abzug von 4% für 1 Jahr 5 980 ℳ
	25.	Gymnasien und Progymnasien.												
		Beamte	III.	110	68 200	51	20 940	23	6 930	—	—	182	96 040	
		„	IV.	2	960	4	1 440	2	520	—	—	8	2 920	
		„	V.	15	5 250	5	1 900	3	600	—	—	23	7 150	
		„	VI.	7	1 750	5	900	3	420	—	—	15	3 070	
		Summe		134	76 100	65	24 550	29	8 470	—	—	228	109 180	Budgetsatz (nach Abzug von 4% für 1 Jahr 104 800 ℳ
		Lehrerbildungsanstalten.												
	28.	1. Taubstummenlehrerbildungsanstalt.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		„	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		„	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe		3	1 220	—	—	—	—	—	—	3	1 220	Budgetsatz (nach Abzug von 4% für 1 Jahr 1 180 ℳ
	30.	2. Lehrerseminare.												
		Beamte	III.	4	2 480	3	1 230	—	—	3	750	10	4 460	
		„	IV.	4	1 920	1	360	—	—	1	180	6	2 460	
		„	V.	5	1 750	3	780	—	—	6	900	14	3 430	
		„	VI.	2	500	1	180	—	—	1	100	4	780	
				15	6 650	8	2 550	—	—	11	1 930	34	11 130	Budgetsatz (nach Abzug von 4% für 1 Jahr 10 690 ℳ

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr						Erläuterungen.
				I.		II.		der neuen Budgetperiode.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Kassen. III. Zahl der Beamten.	Kassen. III. Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ	
(X.)	32.	**3. Präparandenschulen.**								
		Beamte	V.	—	—	—	—	3	600	* Ein Beamter der IV. Dienstklasse bezieht das Wohnungsgeld in dem bis 1. Januar 1895 maßgebenden Betrag (§ 7 Ziffer 3 des Nachtrags zur Gehaltsordnung). Künftig mehrbedarf 5 ℳ. Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 1400 ℳ.
	42.	**Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.**								
		Beamte	III.	—	—	—	—	—	—	
		"	IV.	—	—	—	—	—	—	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	
		"	VI.	—	—	—	—	—	—	
		Summe		—	—	—	—	—	—	
		Volksschulen. Die Hauptlehrer an Volksschulen erhalten gemäß §§ 30b, 43, 54, und 56 Ziffer 2 des Elementarunterrichtsgesetzes von der Schulgemeinde zu stellende freie Wohnung oder — so lange der Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden kann — Mietzinsentschädigung im Mindestbetrag des betreffenden Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse aus der Gemeindekasse (ohne Orts) und der Staatskasse).								
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.								
	71.	**Gewerbeschulrath.**								
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	
		"	VI.	2	500	—	—	—	—	
		Summe		5	1 950	—	—	—	—	
	80.	**Gewerbeschulinspektion.**								
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	
	94.	**Kunstgewerbeschule Karlsruhe.**								
		Beamte	III.	11	6 820	—	—	—	—	
		"	V.	4	1 400	—	—	—	—	
		"	VI.	3	750	—	—	—	—	
		Summe		18	8 970	—	—	—	—	

Kassen. IV. Zahl der Beamten.	Kassen. IV. Betrag.	Summe Spalte 5—8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—8. Betrag.	Erläuterungen.
	ℳ		ℳ	
3*	455	6	1 055	
2	500	2	500	
4	720	4	720	
16*	2 460	16	2 460	* 12 Beamte beziehen das Wohnungsgeld in dem bis 1. Januar 1895 maßgebenden Betrag (§ 7 Ziffer 3 des Nachtrags zur Gehaltsordnung). Künftig mehrbedarf (12 × 5) = 60 ℳ.
1	100	1	100	
23	3 780	23	3 780	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 3630 ℳ.
—	—	1	620	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 600 ℳ.
—	—	11	6 820	
—	—	4	1 400	
—	—	3	750	
—	—	18	8 970	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 8600 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe Spalte 5—8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—8. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(X.)	96.	**Kunstgewerbeschule Pforzheim.**												
		Beamte	III.	5	3 100	—	—	—	—	—	—	5	3 100	
		„	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		„	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		„	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe		11	5 230	—	—	—	—	—	—	11	5 230	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 5 020 ℳ
	98.	**Baugewerkschule.**												
		Beamte	III.	16	9 920	—	—	—	—	—	—	16	9 920	
		„	IV.	3	1 440	—	—	—	—	—	—	3	1 440	
		„	V.	10	3 500	—	—	—	—	—	—	10	3 500	
		„	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	
		Summe		31	15 360	—	—	—	—	—	—	31	15 360	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 14 750 ℳ
	100.	**Uhrmacherschule Furtwangen.**												
		Beamte	III.	—	—	—	—	1	530	—	—	1	530	
		„	V.	—	—	—	—	3	600	—	—	3	600	
		„	VI.	—	—	—	—	1	140	—	—	1	140	
		Summe		—	—	—	—	5	1 070	—	—	5	1 070	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 1 000 ℳ
	102.	**Schnitzereischule Furtwangen.**												
		Beamte	IV.	—	—	—	—	1	260	—	—	1	260	
		„	V.	—	—	—	—	1	200	—	—	1	200	
		Summe		—	—	—	—	2	460	—	—	2	460	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 440 ℳ
XI.		**Wissenschaften und Künste.**												
	1.	**Sammlungsgebäude.**												
		Beamte	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 480 ℳ
	2.	**Hof- und Landesbibliothek.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		„	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		„	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe §. 2		3	1 630	—	—	—	—	—	—	3	1 630	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 1 560 ℳ

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe Spalte 5—8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—8. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(XI.)	5.	**Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		„	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		„	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe §. 5		3	1 360	—	—	—	—	—	—	3	1 360	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1 340 ℳ
	6.	**Naturalienkabinet in Karlsruhe.**	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 340 ℳ
	7.	**Sternwarte bei Heidelberg.**	II.	2	1 520	—	—	—	—	—	—	2	1 520	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1 460 ℳ
	9.	**Akademie der bildenden Künste.**												
		Beamte (§. 22 Abs. 2 B.G.)	II.	11	4 180	—	—	—	—	—	—	11	4 180	
			VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe §. 9		12	4 430	—	—	—	—	—	—	12	4 430	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 4 250 ℳ
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu der der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.												
IX.		**Kultus.**												
	2.	**Katholischer Oberstiftungsrath.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		„	III.	8	4 960	—	—	—	—	—	—	8	4 960	
		„	IV.	18	8 640	—	—	—	—	—	—	18	8 640	
		„	V.	11	3 850	—	—	—	—	—	—	11	3 850	
		„	VI.	6	1 500	—	—	—	—	—	—	6	1 500	
		Summe §. 2		44	19 710	—	—	—	—	—	—	44	19 710	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 18 930 ℳ
	11.	**Evangelischer Oberkirchenrath.**												
		Beamte	I.	1	600	—	—	—	—	—	—	1	600	Das Wohnungsgeld des Präsidenten beträgt 1 900 ℳ, wovon die Hälfte als auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglich in Berechnung gezogen wird.
		„	II.	3	2 280	—	—	—	—	—	—	3	2 280	
		„	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		„	IV.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	1 Beamter (Rentiumsvorstand) wird nach D. 1 behandelt und bezieht deshalb das Wohnungsgeld der III. Dienstklasse (Anmerkung Ziffer 3 Absatz 2 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs). Künftig wegfallend 140 ℳ
				12	5 760	—	—	—	—	—	—	12	5 760	
		„	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		„	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	
		Summe §. 11		24	11 780	—	—	—	—	—	—	24	11 780	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 11 300 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr				der neuen Budgetperiode.						Erläuterungen.
				Orts-				Kassen.						
				I.		II.		III.		IV.		Summe Spalte 5 – 8.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
X.		**Unterrichtswesen.**												
		II. Mittel- und Volksschulen.												
	46.	**Realmittelschulen.**												
		Beamte	III.	120	78 120	42	17 220	42	13 860	26*	6 500	230	115 780	*11 Beamte beziehen das Wohnungsgeld in dem bis 1. Januar 1895 maßgebenden Betrag (§ 7 Ziffer 3 des Nachtrags zur Gehaltsordnung). Hierfür verbleiben 135 ℳ jährlich:
		„	IV.	11	5 280	1	360	5	1 500	3	540	20	7 480	3 Beamte III. Dienst- und IV. Ortsklasse 90 ℳ
		„	V.	37	12 950	20	5 200	21*	4 210	11*	1 695	89	24 045	1 Beamter V. „ „ III. „ 10 „
														7 Beamte V. „ „ IV. „ 25 „
		Summe		174	96 350	63	22 780	68	19 370	40	8 815	345	147 315	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 141 400 ℳ
	49.	**Höhere Mädchenschulen.**												
		Beamte	III.	28	17 360	2	820	—	—	—	—	30	18 180	
		„	IV.	6	2 880	—	—	—	—	—	—	6	2 880	
		„	V.	67	23 450	6	1 560	—	—	—	—	73	25 010	
		Summe		101	43 690	8	2 380	—	—	—	—	109	46 070	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 44 230 ℳ
	54.	**Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.**												
		Beamte	III.	2	1 240	—	—	—	—	—	—	2	1 240	
		„	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		Summe		6	2 640	—	—	—	—	—	—	6	2 640	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 2 540 ℳ
	51/52	**Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.**												
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde	V.	5	1 750	—	—	—	—	—	—	5	1 750	Die Zahlung des Wohnungsgeldes liegt dem katholischen Frauenverein ob.
	63.	**Bürgerschulen (erweiterte Volksschulabtheilungen).**												
		Beamte	V.	—	—	—	—	4	800	6	900	10	1 700	
		Rettungsanstalten und Waisenhäuser.												
		Hauptlehrer (Hausvater)	V.	—	—	—	—	—	—	2	300	2	300	Für das Wohnungsgeld haben die betreffenden Anstalten aufzukommen.
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.												
	107.	**Gewerbeschulen.**												
		Beamte	IV.	10	4 800	6	2 160	4	1 040	—	—	20	8 000	
		„	V.	39	13 650	20	5 200	15	3 600	7	1 050	81	22 900	
		Summe		49	18 450	26	7 360	19	4 640	7	1 050	101	30 900	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 29 600 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen 2c.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							M.	M.	
A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.									
Titel I. Ministerium.									
a) Bisherige Bewilligung.									
In staatlichen Gebäuden .	VI.	1	—	—	—	1	—	—	1 Kanzleidiener.
b) Neue Anforderung.									
In gemietheten Gebäuden	I.	1	—	—	—	1	4 000	1 200	Ministerialpräsident.
Titel II. Oberlandesgericht.									
In staatlichen Gebäuden .	I.	1	—	—	—	1	—	—	1 Präsident.
	VI.	2	—	—	—	2	—	—	2 Kanzleidiener. Die Wohnungen der beiden Kanzleidiener befinden sich in dem neuerbauten Oberlandesgerichtsgebäude.
Titel III. Landgerichte.									
a) Bisherige Bewilligung.									
1. In staatlichen Gebäuden	II.	1	2	—	—	3	—	—	3 Landgerichtspräsidenten.
	VI.	9	3	—	—	12	—	—	12 Kanzleidiener. Gegen bisher 1 Wohnung weniger in Folge Uebertragung derselben auf Titel IV.
2. In gemietheten Gebäuden	II.	4	1	—	—	5	9 160	3 590	5 Landgerichtspräsidenten.
	VI.	—	1	—	—	1	—	180	1 Kanzleidiener. Bisher unter Titel V². Der für diese Wohnung zu zahlende Miethzins ist in dem unter Titel V² bezeichneten Betrag von 1 100 M. enthalten.
b) Neue Anforderung.									
1. In staatlichen Gebäuden	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Von den nach Bezug des neuerrichteten Oberlandesgerichtsgebäudes im Justizgebäude frei werdenden 2 Kanzleidienerwohnungen wird die eine einem Landgerichtsdiener, die andere einem Amtsgerichtsdiener als Dienstwohnung zugewiesen.
2. In gemietheten Gebäuden	VI.	1	—	—	—	1	—	250	Für einen Kanzleidiener beim Landgericht Freiburg. Die Dienstwohnung befindet sich nebst jener für den Staatsanwaltschaftsdiener in dem ehemal. Wachter'schen Hause, welches zur Erweiterung der Diensträume des Landgerichts und Amtsgerichts zum Preise von jährlich 2 200 M. angemiethet wurde.
Titel IV. Staatsanwaltschaft.									
a) Bisherige Bewilligung.									
In staatlichen Gebäuden .	VI.	2	—	—	—	2	—	—	2 Kanzleidiener. Gegen bisher eine Wohnung mehr (vergl. Titel III a 1).
b) Neue Anforderung.									
In gemietheten Gebäuden	VI.	1	—	—	—	1	—	250	Für den Kanzleidiener bei der Staatsanwaltschaft Freiburg. Wegen des für diese Wohnung zu zahlenden Miethzinses siehe Erläuterung unter Titel III b 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
Titel V. Amtsgerichte.									
a) Bisherige Bewilligung.									
1. In staatlichen Gebäuden	III.	5	18	15	13	51	—	—	51 Amtsrichter. Gegen bisher 3 Dienstwohnungen weniger; hievon wurde jene des Staatsanwalts in Pforzheim zur Erweiterung der Diensträume der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts eingezogen, während die Wohnungen der II. Richter in Müllheim und Tauberbischofsheim zu Notariatsräumen erforderlich waren.
	V.	1	—	—	—	1	—	—	1 Oekonom.
	VI.	17	21	19	14	71	—	—	60 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 11 Regieaufseher.
2. In gemietheten Gebäuden	III.	3	2	5	4	14	11 246	5 330	14 Amtsrichter.
	VI.	1	1	1	3	6	1 100	870	4 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter. 1 Amtsgerichtsdiener und 1 Gefängnißaufseher. Gegen bisher 1 Wohnung weniger (vergl. Titel III a 2).
b) Neue Anforderung.									
In staatlichen Gebäuden .	VI.	4	—	—	—	4	—	—	Für je einen Amtsgerichtsdiener in Rastatt, Mannheim, Pforzheim und Karlsruhe. Wegen der letzteren Dienstwohnung siehe Erläuterung zu Titel III b 1.
Titel VI. Notariate.									
Neue Anforderung.									
1. In staatlichen Gebäuden	III.	—	—	1	2	3	—	—	In Müllheim, Sinsheim und Walldürn ist je einem Notar eine verfügbare staatseigene Wohnung als Miethwohnung überlassen.
2. In gemietheten Räumen	III.	—	3	2	19	24	9 115	6 640	An folgenden Orten hat der Justizetat, dem die Beschaffung der Diensträume für die Notariate obliegt, behufs Unterbringung der Diensträume (von regelmäßig 2 Zimmern für eine Stelle) ganze Wohnungen miethen müssen, da Diensträume allein überhaupt nicht oder nicht in angemessener Beschaffenheit oder nicht auf Dauer erhältlich waren: St. Blasien, Schopfheim, Waldshut (II), Bühl, Oberkirch (III), Adelsheim, Boxberg, Buchen, Elzach, Gengenbach, Gerlachsheim, Görwihl, Hüfingen, Kirchzarten, Krautheim, Langenbrücken, Pfullendorf, Rickenbach, Rothweil, Salem, Staufen, Schliengen, Thengen, Thiengen (IV). Die für die Diensträume nicht erforderlichen Räume wurden, soweit sie sich eigneten, den Notaren miethweise als Wohnung überlassen. Daß diesen Wohnungen die Eigenschaft von Dienstwohnungen bisher nicht zukam, zog den zweifachen Nachtheil nach sich, daß eine Verpflichtung des Beamten zur Uebernahme der Wohnung nicht besteht und daß dem Beamten, falls der Miethwerth der Wohnung das Wohnungsgeld übersteigt (wie z. B. in St. Blasien, Gengenbach, Adelsheim, Buchen, Langenbrücken, Boxberg), als Miethzins der höhere Betrag angefordert werden muß. Die durch Umwandlung dieser Wohnungen in Dienstwohnungen eintretende Belastung der Staatskasse ist nur gering, sie beträgt im Ganzen 2 680 ℳ.

Bezeichnung der Dienststellen 2c.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
Titel VIII. Strafanstalten.									
a) Bisherige Bewilligung.									
1. In staatlichen Gebäuden	III.	1	5	—	—	6	—	—	3 Strafanstaltsvorstände, 1 Hausarzt, 2 Hausgeistliche. Von den bisher hier bewilligten 7 Dienstwohnungen kommt eine in IV. Dienstklasse in Anforderung, während 2 Dienstwohnungen der IV. Dienstklasse in die V. übergehen; in letzterer wird außerdem eine bisher in VI. Dienstklasse bewilligte Dienstwohnung angefordert.
	IV.	4	3	—	—	7	—	—	4 Verwalter, 2 Reallehrer I. Gehaltsklasse, 1 Oberbuchhalter.
	V.	3	5	—	—	8	—	—	1 Reallehrer II. Gehaltsklasse, 2 Buchhalter, 3 Verwaltungsassistenten, 1 Hauslehrerin, 1 Oekonom.
	VI.	20	29	—	—	49	—	—	5 Oberaufseher, 44 Aufseher. Eine bisher hier bewilligte Wohnung fällt weg.
2. In gemietheten Gebäuden	III.	3	—	—	—	3	3 500	1 860	3 Hausgeistliche.
	V.	2	—	—	—	2	1 400	700	1 Reallehrer II. Gehaltsklasse, 1 Verwaltungsassistent.
	VI.	8	—	—	—	8	3 120	2 000	8 Aufseher.
b) Neue Anforderung. (in staatlichen Gebäuden)	VI.	6	—	—	—	6	—	—	6 Aufseher im neuerbauten Aufseherwohnhaus in Mannheim.
Titel X. Unterrichtswesen.									
I. Höhere Unterrichtsanstalten.									
A. Universität Heidelberg.									
1. In staatlichen Gebäuden.									
Bisherige Bewilligung . .	II.	4	—	—	—	4	—	—	4 ordentliche Professoren.
	IV.	1	—	—	—	1	—	—	Verwalter des akademischen Krankenhauses.
	V.	3	—	—	—	3	—	—	1 Hilfslehrer (Reitlehrer), 1 erster Gärtner, 1 Maschinist (Werkmeister) beim akademischen Krankenhaus (1 Dienstwohnung seither nach der VI. Dienstklasse angefordert).
	VI.	4	—	—	—	4	—	—	1 Maschinist, 1 Oberwärter bei der Irrenklinik, 1 Oberpedell, 1 Hausmeister beim akademischen Krankenhaus (Letzterer seither in gemietheten Räumen).
2. In gemietheten Räumen									
Bisherige Bewilligung . .	IV.	1	—	—	—	1	500	480	Vorstand der Universitätskasse.
	VI.	3	—	—	—	3	1 300	750	2 Oberpedelle, 1 Bibliothekdiener. (Die seither hier angeforderte Dienstwohnung des Hausmeisters am akademischen Krankenhaus befindet sich jetzt in einem staatlichen Gebäude.)
B. Universität Freiburg.									
1. In staatlichen Gebäuden									
Bisherige Bewilligung . .	V.	1	—	—	—	1	—	—	Erster Gärtner.
	VI.	3	—	—	—	3	—	—	1 Oberpedell, 1 Bibliothekdiener, 1 Hausmeister.
2. In gemietheten Räumen									
Bisherige Bewilligung . .	IV.	1	—	—	—	1	600	480	Sekretär der psychiatrischen Klinik (bisher nach der V. Dienstklasse angefordert).
	VI.	2	—	—	—	2	800	500	1 Oberwärter und 1 Hausdiener (Pförtner) der psychiatrischen Klinik.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen. in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
C. Technische Hochschule.									
1. In staatlichen Gebäuden									
Bisherige Bewilligung . .	II.	1	—	—	—	1	—	—	Ordentlicher Professor.
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Hausmeister.
2. In gemietheten Räumen									
Bisherige Bewilligung . .	II.	1	—	—	—	1	2 000	760	Ordentlicher Professor. Der Miethzins der Verwaltung für das ganze Gebäude beträgt jährlich 5 690 ℳ. 43 ₰, wovon auf die Dienstwohnung 2 000 ℳ. entfallen.
II. **Mittel- und Volksschulen.**									
Bisherige Anforderung.									
1. In staatlichen Gebäuden	III.	7	4	3	3	17	—	—	9 Gymnasiumsdirektoren, 1 Progymnasiumsdirektor, 4 Seminardirektoren, 1 Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, 2 Vorstände (Gehaltsklasse I) von Blinden- und Taubstummenanstalten.
	IV.	2	—	—	1	3	—	—	1 Vorstand (Gehaltsklasse II) einer Taubstummenanstalt, 2 Reallehrer (Gehaltsklasse I) an Lehrerbildungsanstalten.
	V.	—	—	—	2	2	—	—	2 Reallehrer (Gehaltsklasse II) an Lehrerbildungsanstalten.
	VI.	9	5	3	1	18	—	—	1 Kanzleidiener des Oberschulraths, 17 Diener an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.
2. In gemietheten Gebäuden*	III.	3	3	—	—	6	6 120	3 090	5 Gymnasiumsdirektoren, 1 Progymnasiumsdirektor. Für die Dienstwohnung des Gymnasiumsdirektors in Baden in dem von der Stadt zu stellenden Gebäude wird an Letztere ein Miethzins nicht entrichtet. Für die Dienstwohnung des Gymnasiumsdirektors in Pforzheim in dem von der Stadt zu stellenden Gebäude wird ein dem betreffenden Wohnungsgeld gleichkommender Betrag als Miethzins bezahlt. Für die Gymnasiumsdirektoren in Heidelberg, Lahr und Offenburg, sowie für den Progymnasiumsdirektor in Durlach mußten Dienstwohnungen gemiethet werden, da solche in den betreffenden Anstaltsgebäuden nicht vorhanden sind. Der Miethzins für die Dienstwohnungen beträgt in Heidelberg 2 000 ℳ, in Lahr 800 ℳ, in Offenburg 1 500 ℳ. und in Durlach 1 200 ℳ. Das von den Wohnungsinhabern als Miethzins zu zahlende Wohnungsgeld beträgt (3 × 620 ℳ. und 3 × 410 ℳ. =) 3 090 ℳ.
	V.	—	—	1	—	1	200	200	1 Reallehrer (Gehaltsklasse II) an einer Lehrerbildungsanstalt. Miethzins der Anstalt an die Gemeinde 200 ℳ.; Miethzins (Wohnungsgeld) des Beamten 200 ℳ.
	VI.	2	1	—	—	3	—	—	3 Diener an Mittelschulen. Für die Dienstwohnungen in den von den betreffenden Städten zu stellenden Anstaltsgebäuden wird ein Miethzins nicht bezahlt.

*) Hierunter sind die von Gemeinden zu stellenden bezw. der Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen zur Benützung überlassenen, sowie die Stiftungsgebäude inbegriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.									
Bisherige Bewilligung.									
1. In staatlichen Gebäuden	VI.	2	—	—	—	2	—	—	1 Aufseher an der Kunstgewerbeschule und 1 Diener an der Baugewerkeschule in Karlsruhe
2. In gemietheten Gebäuden*	III.	1	—	1	—	2	—	—	Direktor der Kunstgewerbeschule Pforzheim und Vorstand der Uhrmacherschule Furtwangen. Die Dienstwohnungen befinden sich in den Gebäuden der betr. Gemeinden, an welche die Wohnungsinhaber einen dem betr. Wohnungsgeld gleichkommenden Betrag als Miethzins zu zahlen haben.
	VI.	1	—	1	—	2	—	—	1 Diener an der Kunstgewerbeschule in Pforzheim und 1 Maschinist an der Uhrmacherschule in Furtwangen. Die Dienstwohnungen befinden sich in den Gebäuden der betr. Gemeinden. Der Miethzins für die Dienstwohnung in der Kunstgewerbeschule Pforzheim fließt auf Grund besonderer Vereinbarung in die Anstaltskasse, derjenige für die Dienstwohnung in der Uhrmacherschule in die Gemeindekasse Furtwangen.
Titel XI. Wissenschaften und Künste.									
1. In staatlichen Gebäuden									
Bisherige Bewilligung . .	II.	2	—	—	—	2	—	—	Vorstände der Sternwarte (astrometrische und astrophysikalische Abtheilung). Die bisher in 3. Dienstklasse bewilligte Dienstwohnung kommt in 2. Dienstklasse in Anforderung.
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Hauswart des Sammlungengebäudes.
2. In gemietheten Gebäuden	VI.	1	—	—	—	1	250	250	Diener der Akademie der bildenden Künste in Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister.

*) Hierunter sind die von Gemeinden zu stellenden, bezw. der Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen zur Benützung überlassenen, sowie die Stiftungsgebäude inbegriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen 2c.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							M.	M.	
B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.									
Titel IX. Kultus.									
Katholischer Oberstiftungsrath.									
1. In eigenen Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. In gemietheten Gebäuden									
Bisherige Bewilligung . .	II.	1	—	—	—	1	—	760	Präsident. Der Miethzins wird von diesem unmittelbar an die Eigenthümerin des Gebäudes entrichtet.
	VI.	1	—	—	—	1	250	250	Kanzleidiener. Die Wohnung ist nebst den Diensträumen des Katholischen Oberstiftungsraths gemiethet um jährlich 6200 M., wovon auf die Wohnung 250 M. entfallen.
Evangelischer Oberkirchenrath.									
1. In kirchenärarischen Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. In gemietheten Gebäuden (Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenraths).									
Bisherige Bewilligung . .	VI.	—	—	—	—	—	—	—	1 Kanzleidiener, der als Hauswart Dienstwohnung hat, ist rein kirchlicher Beamter.
Titel X. Unterrichtswesen.									
II. Mittel- und Volksschulen.									
Bisherige Anforderung.									
1. In staatlichen Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. In gemietheten Gebäuden*)	III.	10	8	12	7	37	—	—	2 Direktoren von Realgymnasien, 3 Direktoren von Oberrealschulen, 1 Vorstand eines Realprogymnasiums, 17 Vorstände von Realschulen, 8 Vorstände von Höheren Bürgerschulen, 5 Direktoren von Höheren Mädchenschulen und 1 Direktor des Lehrerinnenseminars „Prinzessin Wilhelm-Stift“. Die Dienstwohnungsinhaber zahlen einen dem betr. Wohnungsgeld gleichkommenden Betrag als Miethzins an die Städte bezw. Gemeinden bezw. Stiftung. 1 Direktor eines Realgymnasiums, 4 Direktoren von Oberrealschulen, 1 Vorstand eines Realprogymnasiums, 2 Vorstände von Realschulen und 2 Direktoren von Höheren Mädchenschulen beziehen zur Bestreitung ihres Aufwandes für Wohnungsmiethe zu ihrem Wohnungsgeld feste Zuschüsse von den betr. Städten bezw. Gemeinden. Nicht im Genuß von Dienstwohnungen oder festen Zuschüssen sind 1 Vorstand einer Realschule und 1 Vorstand einer Höheren Bürgerschule.

*) Eigene Gebäude der Gemeinden oder von diesen gemiethete Gebäude bezw. Stiftungsgebäude.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Einnahme Tit. II. Strafanstalten.

Pos.		Männerzuchthaus Bruchsal.		Landesgefängniß 2c. Bruchsal.		Landesgefängniß Freiburg.		Landesgefängniß Mannheim.		Summe.		1 Jahr durchschnittlich.
		1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903	
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	5874	5874	2335	2335	12119	12119	4390	4390	24718	24718	
2.	Erlös aus Inventarstücken, Materalien und Viktualien	1830	1830	6526	6526	12572	12572	23203	23203	44131	44131	
3.	Einnahme vom Gewerbebetrieb	256800	256800	180250	180250	310000	310000	160650	160650	907700	907700	
4.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	5	5	27	27	4	4	5	5	41	41	
	Summe Titel II. . .	264509	264509	189138	189138	334695	334695	188248	188248	976590	976590	976590

Ausgabe Tit. VII. Strafanstalten.

Pos.		Männerzuchthaus Bruchsal.		Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.		Landesgefängniß Freiburg.		Landesgefängniß Mannheim.		Summe.		1 Jahr durchschnittlich.
		1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	Gehalte	90742	92430	84658	86896	94144	97977	47886	49317	317430	326620	
2.	Wohnungsgeld	10060	10060	11099	11099	14584	14584	7797	7797	43540	43540	
3.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	4200	4200	8610	8610	7050	7050	7550	7550	27410	27410	
4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	465	465	437	437	704	704	295	295	1901	1901	
5.	Dienstzulagen für Meßner	100	100	125	125	100	100	50	50	375	375	
6.	Zuschuß zu den Krankenkassen des Kanzlei- und Aufsichtspersonals	410	410	560	560	260	260	155	155	1385	1385	
7.	Dienstkleidung	2247	2247	2366	2366	2436	2436	1196	1196	8245	8245	
8.	Stellvertretung und Dienstaushilfe	925	925	1148	1148	250	250	630	630	2953	2953	
9.	Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	30	30	68	68	60	60	37	37	195	195	
10.	Schreibgebühren	503	503	200	200	284	284	390	390	1377	1377	
11.	Betriebsprämien	557	557	1053	1053	1135	1135	946	946	3691	3691	
12.	Sonstige persönliche Ausgaben	930	930	120	120	30	30	30	30	1110	1110	
13.	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien	5	5	9	9	12	12	9	9	35	35	
14.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	601	601	695	695	906	906	398	398	2600	2600	
15.	Abgang und Nachlaß	5	5	5	5	10	10	5	5	25	25	
16.	Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	156800	156800	89950	89950	175000	175000	78750	78750	500500	500500	
17.	Belohnungen der Gefangenen	6900	6900	4800	4800	6750	6750	3350	3350	21800	21800	
18.	Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene	7200	7200	—	—	—	—	—	—	7200	7200	
19.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	8024	8024	11066	11066	18737	18737	7924	7924	45751	45751	
20.	Aufwand gegen Feuersgefahr	171	171	380	380	153	153	212	212	916	916	
21.	Aufwand für Verpflegung und Heilung der Gefangenen	68088	68088	66109	67609	93973	93973	56961	56961	285131	286631	
22.	Aufwand für Kleidung	12000	12000	11304	11704	19060	19060	9000	9000	51364	51764	
23.	Aufwand für Bettwerk	3200	3200	3065	3365	2906	2906	1891	1891	11062	11362	
24.	Aufwand f. Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	394	394	781	825	715	715	482	482	2372	2416	
25.	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthe	1356	1356	213	213	174	174	58	58	1801	1801	
26.	Heizungskosten	12000	12000	6500	7100	9496	9496	3000	3000	30996	31596	
27.	Beleuchtungskosten	7500	7500	9975	11099	8496	8496	3583	3583	29554	30678	
28.	Reinigungskosten	10200	10200	10358	10958	15022	15022	6400	6400	41980	42580	
29.	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	1300	1300	1121	1121	1450	1450	429	429	4300	4300	
30.	Sachliche Amtsunkosten	1025	1025	1350	1350	1470	1470	926	926	4771	4771	
31.	Versendungskosten:											
	a. Postporto	271	271	607	607	662	662	242	242	1782	1782	
	b. Eisenbahnfracht	58	58	77	77	102	102	51	51	288	288	
	c. Telegraphengebühren	111	111	135	135	4	4	22	22	272	272	
32.	Zufällige Ausgaben	5	5	707	707	96	96	109	109	917	917	
	Summe	408383	410071	329651	336457	476231	480064	240764	242195	1455029	1468787	1461908

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Entzifferung

des reinen ordentlichen Justizaufwandes für die Budgetperiode 1902/1903.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	1 Jahr durchschnittlich.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		A. Ausgaben und Einnahmen der Justizverwaltung selbst.				
		Ausgaben.				
I.		Ministerium (auf den Justizetat entfallen von dem für 1902/1903 auf 190 200 ℳ berechneten Aufwand rund 70 %) . . .	117 128	133 140	16 012	—
II.		Oberlandesgericht	187 135	209 775	22 640	—
III.		Landgerichte	871 495	910 765	39 270	—
IV.		Staatsanwaltschaft	253 610	270 140	16 530	—
V.		Amtsgerichte	2 703 590	1 576 560	—	1 127 030
VI.		Notariate	—	2 139 115	2 139 115	—
VII.		Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 473 350	1 594 550	121 200	—
VIII.		Strafanstalten	1 426 789	1 461 908	35 119	—
X.		Unterstützungs- und Belohnungsfond (Antheil des Justizetats)	7 693	8 753	1 060	—
XIII.		Verschiedene und zufällige Ausgaben (wie bei I. 2/3 von 80 480 ℳ)	45 113	53 653	8 540	—
					2 399 486	1 127 030
					1 127 030	
		Summe . .	7 085 903	8 358 359	1 272 456	—
		Einnahmen.				
I.		Justizverwaltung	779 860	837 760	57 900	—
II.		Strafanstalten	964 672	976 590	11 918	—
		Summe . .	1 744 532	1 814 350	69 818	—
		B. Ferner erscheinen im Budget der Steuerverwaltung für 1902/1903 folgende Einnahmen und Ausgaben, die sachlich aus der Justiz herrühren.				
		Einnahmen.				
11.		Gerichtskosten	3 241 446	1 653 266	—	1 588 180
12.		Notariatskosten	—	1 257 419	1 257 419	—
13.		Grundbuchkosten	—	1 000 000	1 000 000	—
14.		Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, hierher an Sporteln, Taxen und Strafen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Justizverwaltungsangelegenheiten	21 515	22 204	689	—
15.		Forststrafgefälle	35 122	30 948	—	4 174
					2 258 108	1 592 354
					1 592 354	
		Summe . .	3 298 083	3 963 837	665 754	—
		Hiezu die Einnahmen unter A.	1 744 532	1 814 350	69 818	—
		Hauptsumme der Einnahmen	5 042 615	5 778 187	735 572	—
		Ausgaben.				
20.		Abgang und Rückersatz von Justiz-, Polizei- und Forststrafgefällen	200 267	211 950	11 683	—
24a.		Für Konstatirung der Gerichtskosten	29 118	26 776	—	2 342
23b.		Für Konstatirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, hierher	192	234	42	—
23g.		Strafantheile der Waldeigenthümer und sonstige Kosten . . .	12 965	11 681	—	1 284
					11 725	3 626
					3 626	—
		Summe . .	242 542	250 641	8 099	—
		Hierzu die Ausgaben unter A.	7 085 903	8 358 359	1 272 456	—
		Hauptsumme der Ausgaben	7 328 445	8 609 000	1 280 555	—
		Hauptsumme der Einnahmen	5 042 615	5 778 187	735 572	—
		Gesammtsumme des reinen ordentlichen Justizaufwandes . .	2 285 830	2 830 813	544 983	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Voranschlag

über

den Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath in den Jahren 1902|1903.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IX.	2.	**Ausgabe.**					
		1. Gehalte	126 220	122 150	127 410	124 780	—
		2. Wohnungsgeld	17 730	18 930	18 930	—	—
		3. Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft verwendeten Personen . .	9 200	9 200	9 200	—	—
		b. Nicht für den Hauptdienst verliehene oder zu verleihende Nebengehalte etatmäßiger Beamten	670	670	670	—	—
		4. Pensionen und Ruhegehalte	1 966	1 966	1 966	—	—
		5. Unterstützungen und Belohnungen	285	320	320	—	—
		6. Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse	5 636	8 760	8 760	—	—
		7. Sachliche Amtsunkosten	14 520	14 520	14 520	—	—
		Summe der Ausgabe . .	176 227	176 516	181 776	179 146	—
		„ für beide Jahre . .	—	—	—	358 292	—
		Auf die Großh. Staatskasse entfällt: vom persönlichen Aufwand von	—	161 996	167 256	164 626	—
		die Hälfte mit	—	80 998	83 628	82 313	—
		und vom sachlichen Aufwand ebenfalls die Hälfte mit	—	7 260	7 260	7 260	
		zusammen . .	—	88 258	90 888	89 573	
		für beide Jahre . .	—	—	—	179 146	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	1 440	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
1 200	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	a. Ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals: 2 Revidenten beziehen 1 500 ℳ. und 1 350 ℳ., 7 Kanzleigehilfen zusammen 7 219 ℳ. oder durchschnittlich 1 032 ℳ. 1 Revident und 1 Kanzleigehilfe sollen in etatmäßige Stellen aufrücken und zu den seitherigen 5 ständigen Kanzleigehilfenstellen soll bei dem großen Umfang des Schreibwerks eine weitere ständige Stelle dieser Art errichtet und dann der seitherige Betrag für Schreibaushilfe entsprechend vermindert werden; es kommen hiernach in Anforderung: für 1 Revident 1 500 ℳ. und 6 Kanzleigehilfen zu 1 032 ℳ. zusammen 6 192 ℳ. = ... 7 692 ℳ. ferner für Schreibaushilfe, die erforderlichenfalls auch von etatmäßigen Beamten geleistet werden soll, sowie für sonstige Dienstaushilfe . . . . . 900 „ für Kranken- und Invaliditätsversicherung . . . . . 50 „ für Dienstkleidung der 2 Kanzleidiener 2 × 50 ℳ. . . . . 100 „ für Aufbesserungen . . . . . 458 „ zusammen . . 9 200 ℳ.
—	—	b. Nebengehalte, wie seither und zwar: für Besorgung des Depositenwesens: 1 Beamter der Tarifabtheilung F. 3 . . . . . 140 ℳ. 2 Beamte „ „ „ „ je 100 ℳ. = ... 200 „ 1 Beamter „ „ J. 7 . . . . . 20 „ für Führung der Handkasse (Kredit 5 000 ℳ.) 1 Beamter der Tarifabtheilung F. 3 . . . . . 60 „ für Besorgung der Obliegenheiten eines Hausmeisters für das Dienstgebäude des Oberstiftungsraths 1 Beamter der Tarifabtheilung K. 3 . . . . . 50 „ für Führung der Regiekasse des Oberstiftungsraths 1 Beamter der Tarifabtheilung E. 1 (Stiftungsverwalter) . . . . . 200 „ zusammen . . 670 ℳ.
—	—	Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herrührende Pensionen, neuester Stand rund 1 202 ℳ., wovon hierher nach Art. 10 der Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate wegen Betheiligung des Staats am Aufwand für den Oberstiftungsrath (Anlage 8 zum Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91) die Hälfte in Ansatz zu bringen ist mit . . . . . 601 ℳ. ferner auf Grund des Beamtengesetzes . . . . . 1 365 „ zusammen . . 1 966 ℳ.
35	—	Für 35 Beamte der Tarifabtheilungen E.—K. und für 7 nichtetatmäßige Beamte zu je 7 ℳ. 50 ₰ = 315 ℳ. rund 320 ℳ.
3 124	—	Nach Art. 6 der erwähnten Vereinbarung werden hier in Ansatz gebracht: a. wegen erstmaliger etatmäßiger Anstellung oder Ausscheidens aus dem Dienst . . . . . 502 ℳ. 50 ₰ b. Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von 9 nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten, neuester Stand 11 333 ℳ., hievon die Hälfte . . . . . 5 666 „ 50 „ c. Gemäß Nachtrag zu obiger Vereinbarung wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten (vergl. Anlage 8) $^{6}/_{10}$ der nach bisheriger Vorschrift sich berechnenden Wittwenkassenbeiträge der aktiven und im Ruhestand befindlichen Beamten des Katholischen Oberstiftungsraths 2 585 „ 79 „ zusammen . . 8 754 ℳ. 79 ₰ rund . . 8 760 „ — „
—	—	Nach Art. 9 Abs. 2 der obigen Vereinbarung kommt für 1902 und 1903 der für den 10jährigen Zeitraum vom Januar 1900 an neu festgestellte Betrag von 14 520 ℳ. in Ansatz.
4 359	1 440	
1 440	—	
2 919		

Anlage 8.

Zu Titel IX §. 2 Katholischer Oberstiftungsrath.

(Staatsbeitrag.)

Nachdem die Großh. Regierung und der Herr Erzbischof zu Freiburg sich dahin geeinigt haben, daß Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betreffend, auf die Beamten der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung Anwendung finden und der Beamtenwittwenkasse als Entschädigung für den durch die Aufhebung der bisher von den betreffenden Beamten selbst entrichteten Beiträge erwachsenden Ausfall an Einnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an sechs Zehntel der nach bisheriger Vorschrift sich berechnenden Wittwenkassenbeiträge aus denjenigen Kassen zufließen sollen, aus welchen die beitragspflichtigen Beamten ihr Diensteinkommen bezw. ihren Ruhegehalt beziehen, wird zur Feststellung dieser Verhältnisse, welche eine theilweise Aenderung bezw. Ergänzung der zwischen der Großh. Regierung und dem Herrn Erzbischof wegen Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath getroffenen Vereinbarung bedingen, nachstehender

Nachtrag

vereinbart:

1. Der Abs. 3 des Artikels 6 der Vereinbarung wird aufgehoben; an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

   „c) für jeden etatmäßigen Beamten, der aus Mitteln des Katholischen Oberstiftungsraths ein Diensteinkommen oder Ruhegehalt bezieht, fortlaufende jährliche Beiträge an die Beamtenwittwenkasse in der Höhe von sechs Zehnteln der nach bisheriger Vorschrift sich berechnenden Wittwenkassenbeiträge."

2. In Abs. 2 des Artikels 8 kommt das unter lit. d in Klammer beigefügte Zitat „(unter a und b)" in Wegfall.

3. Der Abs. 1 des Artikels 12 erhält nachstehende Fassung:

   „Das Diensteinkommen, die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalte der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds (Art. 4 Ziffer II) angestellten Beamten, sowie die für diese nach Artikel 6 Abs. 2 lit. c an die Beamtenwittwenkasse zu entrichtenden Beiträge sind aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten."

Karlsruhe, den 19. Dezember 1900.

Freiburg, den 31. Dezember 1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag

über

den Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath in der Eigenschaft als Evangelischer Oberstiftungsrath in den Jahren 1902 und 1903.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IX.	11.	**Ausgabe.**					
		1. Gehalte	89 050	86 820	89 460	88 140	—
		2. Wohnungsgeld	11 180	11 310	11 310	—	140
		3. Andere persönliche Ausgaben	3 850	3 900	3 900	—	—
		4. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	1 846	5 863	5 863	—	—
		5. Hinterbliebenenversorgung	1 114	3 425	3 477	3 451	—
		6. Unterstützungen, Belohnungen und Gnadengaben	350	450	450	—	—
			107 390	111 768	114 460	113 114	140
		7. Sachliche Amtsunkosten	8 536	8 536	8 536	—	—
		Summe der Ausgabe	115 926	120 304	122 996	121 650	140
		„ „ „ für beide Jahre . . .	—	—	—	243 300	—
		Auf die Staatskasse entfällt: von dem persönlichen Aufwand (§§. 1—6) mit	—	111 768	114 460	113 114	140
		die Hälfte mit	—	55 884	57 230	56 557	70
		und von den sachlichen Amtsunkosten (§. 7) ebenfalls die Hälfte mit	—	4 268	4 268	4 268	—
		zusammen	—	60 152	61 498	60 825	—
		„ für beide Jahre . .	—	—	—	121 650	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
M.	M.			
—	910	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.		
130	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.		
50	—	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
		α. Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für Führung der Bureaumaterialienrechnung		40 M.
		β. Dienstzulagen für die Kanzleidiener für Beaufsichtigung des Dienstgebäudes (140 + 60)		200 „
		b. Ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals: 1 Kanzleigehilfe		1 400 „
		c. Stellvertretung und Dienstaushilfe:		
		α. auf dem Sekretariat und der Revision	2 400 M.	
		β für Schreibaushilfe, die nöthigenfalls auch von etatmäßigen Beamten geleistet werden soll		860 „
		γ. für Dieneraushilfe		100 „
		d. Für die Dienstkleidung eines Kanzleidieners	50 „	
		e. Sonstige Ausgaben:		
		Kosten für Führung der Regiekasse		300 „
		zusammen	2 450 M.	2 900 M.
		Hievon ab als zu dem Aufwand für den Oberkirchenrath in der Eigenschaft als oberste Behörde der Evangelischen Landeskirche gehörend, die Hälfte		1 450 „
			2 450 M. +	1 450 M.
			Summe	3 900 M.
			1902.	1903.
4 017	—	An drei frühere Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung (846 M. + 1 057 M. + 3 960 M.)		
2 337	—	a. Zuschüsse an die Beamtenwittwenkasse gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Vereinbarung, bisheriger Satz	1 114 M.	1 114 M.
		b. Ersatzbeträge von Versorgungsgehalten gemäß Artikel 6 Abs. 2b der Vereinbarung, neuester Stand 1 798 M., hievon die Hälfte mit	899 „	899 „
		c. Ersatz an Wittwenkassenbeiträgen gemäß Artikel 6c der Vereinbarung (Vergl. Anlage 10)	1 412 „	1 464 „
		zusammen	3 425 M.	3 477 M.
100	—	An Beamte (etatmäßige und nichtetatmäßige) der kirchlichen Vermögensverwaltung bezw. Hinterbliebene von solchen. (Ersatzleistung an die Staatskasse für die von derselben in diesem Betreff bezahlten Beträge, Artikel 7 der Vereinbarung.)		
6 634	910			
—	—	Gemäß Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 2 der zwischen der Großh. Regierung und dem Evang. Oberkirchenrath getroffenen Bestimmungen über die Regelung der Betheiligung des Staats an dem Aufwand für die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens kommen von dem Rechnungsdurchschnitt für die 10 Jahre 1889/1898 mit 12 802 M. 83 ₰ $^2/_3$ als sachlicher Aufwand in Berechnung.		
6 634	910			
910				
5 724				

Anlage 10.

Zu Titel IX §. 11 Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath als evangelischen Oberstiftungsrath.

Die Großherzogliche Regierung und der Evangelische Oberkirchenrath haben sich dahin geeinigt, daß Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betreffend, auf die Beamten der evangelisch-kirchlichen Vermögensverwaltung Anwendung finden und der Beamtenwittwenkasse als Entschädigung für den durch die Aufhebung der bisher von den betreffenden Beamten selbst entrichteten Beiträge erwachsenden Ausfall an Einnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an sechs Zehntel der nach bisheriger Vorschrift sich berechnenden Wittwenkassenbeiträge aus denjenigen Kassen zufließen sollen, aus welchen die betreffenden Beamten ihr Diensteinkommen bezw. ihren Ruhegehalt beziehen.

Es wurde demgemäß zu den „Bestimmungen wegen Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom Jahr 1890“ (Anlage 3 zum Nachtragsbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91) folgender

Nachtrag

vereinbart:

Die Bestimmungen über Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens haben infolge Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der kirchlichen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an folgende Aenderungen zu erleiden:

1. In Artikel 6 fällt der dritte Absatz weg. An seine Stelle tritt folgender Zusatz zu Absatz 2:

   c. „Jährlich sechs Zehntel des Betrages, welchen die Beamten des Oberkirchenraths gemäß §§. 70—79 des Beamtengesetzes als Wittwenkassenbeitrag zu entrichten hätten, wenn die Beiträge nicht aufgehoben wären.“

2. In Artikel 8 Absatz 2 lit. f ist statt „die nach Artikel 6 a und b“ zu setzen: „die nach Artikel 6 a, b und c.“

3. In Artikel 12 ist als zweiter Absatz einzuschalten: „Daneben sind aus diesem Vermögen anstelle der aufgehobenen Wittwenkassenbeiträge jährlich sechs Zehntel des Betrags an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten, welchen die in Absatz 1 bezeichneten Beamten gemäß §§. 70—79 des Beamtengesetzes an Wittwenkassenbeitrag zu bezahlen hätten.“

Karlsruhe, $\frac{8.}{11.}$ Februar 1901.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg.
Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben der Universität Heidelberg für die Jahre 1902|1903.

		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		M.	M.
	A. Einnahme.		
I.	a. Staatsdotation	824 500	824 500
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	52 670	52 670
II.	Zuschüsse aus Stiftungen ꝛc.	4 610	4 610
III.	Miethzinse	7 675	7 675
IV.	Sporteln, Immatrikulationsgebühren ꝛc.	33 300	33 300
V.	Sonstige Einnahmen	3 545	3 545
	Summe der Einnahme	926 300	926 300
	B. Ausgabe.		
I.	Lasten der Einnahme	8 350	8 350
	(Hieraus erhalten auch etatmäßige Beamte Gebühren und zwar: der Universitätssekretär für Aufstellung des Adreßbuchs, der Universitätsaktuar Sportelkonstatirgebühren und der Universitätskassebuchhalter Sportelhebgebühren.)		
II.	Eigentlicher Universitätsaufwand:		
	a. Gehalte (vergl. Anlage 1)	385 870	388 220
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	52 670	52 670
	c. Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	93 700	93 700
	d. Reise- und Zugskosten	3 300	3 300
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	10 525	10 525
	Von der Anforderung entfallen auf:		
	1. Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
	für den jeweiligen Prorektor	860 M.	
	für die Dekane der 5 Fakultäten jährlich je 105 M. =	525 „	
	für den Vorstand der Bezirksbauinspektion Heidelberg für Besorgung des Universitätsbauwesens	500 „	
	für einen Beamten des Bezirksamts Heidelberg für Wahrnehmung der Geschäfte des akademischen Disziplinarbeamten	400 „	
	für 3 Lehrer anderer Anstalten für besondere Unterrichtsertheilung (2 500 M. + 1 400 M. + 800 M.)	4 700 „	
	für die Kassen- und Rechnungsführung der Ohrenklinik	100 „	
	für einen Beamten der Verwaltung des akademischen Krankenhauses für Besorgung schriftlicher Arbeiten für die medizinische Poliklinik	100 „	
	für den ersten Universitätsgärtner wegen Beaufsichtigung der Instandhaltung der Gartenanlagen bei den akademischen Instituten (Frauenklinik, Ohrenklinik, zoologisches Institut, Friedrichsbau)	100 „	
	für den Maschinenmeister des akademischen Krankenhauses für Beaufsichtigung der Zentralheizungen	200 „	
	Vergütung an 2 Oberpedelle für Reinigungsarbeiten (450 + 300 M.), an den ersten Bibliothekdiener für Besorgung der Zirkulation der Novitätenverzeichnisse (180 M.) und den zweiten Bibliothekdiener für Bedienung einiger Seminare (510 M.)	1 440 „	
		8 925 M.	
	2. Dienstkleidung für 3 Oberpedelle, 4 Hausmeister, 2 Bibliothekdiener und 1 Institutsdiener zu je 50 M.	500 M.	
	3. Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung	800 „	
	4. Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals	300 „	
	zusammen	10 525 M.	
	f. Sachliche Amtsunkosten	2 000	2 000
	g. Für Unterhaltung der Gebäude	20 000	20 000
	h. Für innere Einrichtung der Gebäude	3 100	3 100
	i. Für gemiethete Lokale	15 071	15 071
	k. Für akademische Feierlichkeiten	2 000	2 000
	Uebertrag	596 586	598 936

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Voranschlag für	
		1902.	1903.
		ℳ.	ℳ.
1.	Auf Universitätsinstitute: Uebertrag . .	596 586	598 936
	a. Aversen:		
	1. Bibliothek	22 750	
	2. Seminarien:		
	praktisch-theologisches	4 266	
	wissenschaftlich-theologisches	2 000	
	philologisches	2 550	
	orientalisches	200	
	mathematisch-physikalisches	900	
	staatswissenschaftliches	300	
	volkswirthschaftliches	1 000	
	germanisch-romanisches	1 350	
	juristisches	1 350	
	historisches	860	
	geographisches	1 000	
	3. Anatomisches Institut	7 000	
	4. Physiologisches Institut	6 000	
	5. Akademisches Krankenhaus	112 000	
	6. Medizinische Klinik (zur Anschaffung und Unterhaltung elektrogalvanischer Apparate)	500	
	7. Frauenklinik	26 500	
	8. Irrenklinik	47 000	
	9. Ohrenklinik	4 000	
	10. Poliklinik	2 100	
	11. Für den Unterricht in der Kinderheilkunde	4 400	
	12. Klinik für Rachen-, Nasen- und Kehlkopfkranke	2 000	
	13. Zahnärztliches Institut	1 000	
	14. Für den Unterricht in der Impftechnik	300	
	15. Pathologisch-anatomisches Institut	4 600	
	16. Mineralogisch-geologisches Institut	2 700	
	17. Stratigraphisch-paläontologisches Institut	400	
	18. Botanisches Institut	11 000	
	19. Schloßgarten	86	
	20. Für den landwirtschaftlichen Unterricht	570	
	21. Zoologisches Institut	3 500	
	22. Chemisches Laboratorium	18 000	
	23. Technische Chemie	400	
	24. Pharmakologisches Institut	3 000	
	25. Physikalisches Institut	5 500	
	26. Theoretische Physik	500	
	27. Modellkabinet	600	
	28. Archäologisches Institut — einschließlich für neuere Kunstgeschichte —	4 150	
	29. Für alte Geschichte	600	
	30. Gerichtliche Medizin	260	
	31. Hygienisches Institut	2 000	
	32. Naturhistorisch-medizinischer Verein	260	
	Summe . .	309 452	
	β. Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute . . . . (Hieraus erhalten auch etatmäßige Beamte Honorare für besondere Unterrichtsertheilung).	12 000	
		321 452	321 452
m.	Für Heizung	1 700	1 700
n.	Für Beleuchtung	800	800
o.	Für Reinigung	1 200	1 200
p.	Wasserverbrauch	950	950
q.	Versendungskosten (darunter Portobauschsumme 489 ℳ 84 ₰)	700	700
r.	Sonstige Ausgaben	2 912	562
	Summe der Ausgabe . .	926 300	926 300

Bemerkung: Ein Reservefond ist nicht vorhanden.

Anlage 12.

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg für die Jahre 1902/1903.

§.		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		M.	M.
	A. Einnahme.		
1.	a. Aversum	112 000	112 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeld (Vergl. Anlage 2)	3 160	3 160
2.	Aus Grundstücken und Gebäuden	1 432	1 432
3.	Aus Aktivkapitalien	69	69
4.	Verpflegungskostenbeiträge	335 000	335 000
5.	Einnahme vom Küchenbetrieb	7 300	7 300
6.	Einnahme von Getränken	6 000	6 000
7.	Einnahme vom Betrieb der Apotheke	16 000	16 000
8.	Für Emolumentenbezüge	66 500	66 500
9.	Aus Inventarienstücken und Materialien	4 000	4 000
10.	Ersatz und sonstige Einnahmen	16 539	16 539
	Summe der Einnahme	568 000	568 000
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Anlage 1)	20 780	21 530
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	3 160	3 160
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	a. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	133 600	133 600
4.	b. Sonstige persönliche Ausgaben und zwar:		
	a. Vergütung eines etatmäßigen Universitätsbeamten für Besorgung der Sekretariatsgeschäfte der Krankenhauskommission 700 M.		
	b. Vergütung eines Universitätsdieners für Bedienung der Krankenhauskommission 250 „		
	c. Vergütung des ersten Universitätsgärtners für Beaufsichtigung und Instandhaltung der Gartenanlagen 100 „		
	d. Beitrag zur Kasse des Badischen Frauenvereins für die Wärterinnen 1 800 „		
	e. Für gottesdienstliche Verrichtungen 1 200 „		
	f. Dienstkleidung für den Hausmeister 50 „		
	g. Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung 2 200 „		
	h. Sonstiges (Rasieren der Kranken 2c.) 300 „		
	i. Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals 300 „	6 900	6 900
5.	Für sachliche Amtsunkosten	2 500	2 500
6.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	25 000	25 000
7.	Aufwand gegen Feuersgefahr	400	400
8.	Verpflegungskosten	225 000	225 000
9.	Heilkosten	46 000	46 000
10.	Für medizinische und chirurgische Apparate und sonstige Ausgaben für Unterrichtszwecke	10 000	10 000
11.	Für Bettwerk, Weißzeug und Kleidungsstücke	17 000	17 000
12.	Für Geräthe	10 000	10 000
13.	Für Heizungskosten	36 000	36 000
14.	Für Beleuchtungskosten	14 500	14 500
15.	Für Reinigung der Anstaltsgebäude und der Wäsche	14 500	14 500
16.	Transport- und Beerdigungskosten	50	50
17.	Versendungskosten:		
	a. Porto 800 M. (darunter Portobauschsumme 561 M. 20 ₰)	900	900
	b. Fracht 100 „		
18.	Sonstige Ausgaben	1 710	960
	Summe der Ausgabe	568 000	568 000

Bemerkung. Der Reservefond des Akademischen Krankenhauses ist durch nothwendig gewordene größere Anschaffungen und Herstellungen und infolge Vertheuerung des Betriebs durch das Steigen der Löhne des Personals und der Preise für Lebensmittel, Heizungsmaterialien 2c. eingezehrt worden. Mit Rücksicht hierauf mußten die Verpflegungssätze entsprechend erhöht werden. Die hieraus zu erwartenden Mehreinnahmen dürften die Mehrausgaben decken, so daß vorerst eine Erhöhung des Aversums nicht nöthig fallen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 13.

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg für die Jahre 1902/1903.

§.		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	a. Aversum	47 000	47 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 900	1 900
2.	Verpflegungskostenbeiträge	72 000	72 000
3.	Für Emolumentenbezüge	17 370	17 370
4.	Miethzinse von Gebäuden	750	750
5.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	300	300
6.	Sonstige Einnahmen	1 180	1 180
	Summe der Einnahme	140 500	140 500
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Anlage 1)	10 020	10 310
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 900	1 900
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	36 470	36 470
4.	Sonstige persönliche Ausgaben und zwar:		
	a. Vergütung für einen etatmäßigen Beamten für Leitung und Beaufsichtigung der Gartenarbeiten (künftig wegfallend) 180 ℳ		
	b. Beitrag zum Verwaltungsaufwand des Akademischen Krankenhauses (einschließlich der Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung der Irrenklinik mit jährlich 300 ℳ eventl. auch an einen etatmäßigen Beamten) 1 800 „		
	c. für gottesdienstliche Verrichtungen 500 „		
	d. Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung 700 „		
	e. Sonstiges (Rasieren, Haarschneiden ꝛc. der Kranken) 245 „		
	f. Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals 225 „		
	g. Zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für das Personal (auch für etatmäßige Beamte) 250 „	3 900	3 900
5.	Für sachliche Amtsunkosten	550	550
6.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	5 000	5 000
7.	Aufwand gegen Feuersgefahr	100	100
8.	Verpflegungskosten	46 000	46 000
9.	Heilkosten	3 000	3 000
10.	Für Kleidungsstücke	2 700	2 700
11.	Für Bettwerk	2 500	2 500
12.	Für Zimmer- ꝛc. Geräthe	3 000	3 000
13.	Für medizinische und chirurgische Apparate und Instrumente	2 000	2 000
14.	Heizungskosten	9 000	9 000
15.	Beleuchtungskosten	3 700	3 700
16.	Reinigungskosten	9 000	9 000
17.	Für die Bibliothek	700	700
18.	Versendungskosten:		
	a. Porto 450 ℳ (darunter Portobauschsumme 331 ℳ 52 ₰)		
	b. Fracht ꝛc. 150 „	600	600
19.	Sonstige Ausgaben	360	70
	Summe der Ausgabe	140 500	140 500

Bemerkung. Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Frauenklinik in Heidelberg für die Jahre 1902/1903.

§.		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		M.	M.
	A. Einnahme.		
1.	Aversum	26 500	26 500
2.	Verpflegungskostenbeiträge	51 000	51 000
3.	Emolumentenbezüge	8 460	8 460
4.	Sonstige Einnahmen	540	540
	Summe der Einnahme	86 500	86 500
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte	—	—
2.	Wohnungsgeld	—	—
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	17 010	17 010
4.	Sonstige persönliche Ausgaben und zwar:		
	a. Vergütung eines etatmäßigen Beamten des Akademischen Krankenhauses für Besorgung schriftlicher Arbeiten der Frauenklinik . . . . . 400 M		
	b. Beitrag zum Verwaltungsaufwand des Akademischen Krankenhauses (einschl. der Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung der Frauenklinik mit jährlich 200 M event. auch an einen etatmäßigen Beamten) . . . 900 „		
	c. für gottesdienstliche Verrichtungen . . . . . 200 „		
	d. Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung . . . . 300 „		
	e. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals . . . . . 150 „	1 950	1 950
5.	Sachliche Amtsunkosten	300	300
6.	Verpflegungskosten	42 000	42 000
7.	Heilkosten	3 100	3 100
8.	Für Instrumente, Apparate ꝛc.	2 200	2 200
9.	Für das Inventar	4 800	4 800
10.	Für Reinigung der Wäsche	3 500	3 500
11.	Für Heizung	4 200	4 200
12.	Für Beleuchtung	2 300	2 300
13.	Aufwand für das Anstaltsgebäude und die Anlagen	4 500	4 500
14.	Versendungskosten	200	200
15.	Sonstige Ausgaben	440	440
	Summe der Ausgabe	86 500	86 500

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 15.

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universität Freiburg für die Jahre 1902/1903.

		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		M.	M.
	A. Einnahme.		
I.	a. Staatsdotation	619 100	619 100
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	52 710	52 710
II.	Zuschüsse aus Stiftungen ꝛc.	10 647	10 647
III.	Einnahme aus eigenem Vermögen und aus Berechtigungen	42 740	42 740
IV.	Sporteln, Immatrikulationsgebühren ꝛc.	35 650	35 650
V.	Sonstige Einnahmen	4 953	4 953
	Summe der Einnahme	765 800	765 800
	B. Ausgabe.		
I.	Lasten der Einnahme	25 319	25 319
	(Hieraus erhalten auch etatmäßige Professoren der theologischen Fakultät Honorare für Abhaltung des Universitätsgottesdienstes, sowie sonstige etatmäßige Beamte Gebühren und zwar: der Universitätssekretär für Aufstellung des Adreßbuchs, der Universitätsaktuar Sportelkonstatirgebühren und der Universitätskassebuchhalter Sportelhebgebühren.)		
II.	Eigentlicher Universitätsaufwand:		
	a. Gehalte (vergl. Gehaltsetat, Anlage 1)	327 850	330 090
	b. Wohnungsgeld (vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2)	52 710	52 710
	c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	84 600	84 600
	d. Reise- und Zugskosten	2 000	2 000
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	8 205	8 205
	Von der Anforderung entfallen auf:		
	1. Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
	für den jeweiligen Prorektor	860 M.	
	für die Dekane der vier Fakultäten und den Prodekan der philosophischen Fakultät je 105 M.	525 „	
	für den Direktor (180 M.) und die vier Räthe der Wirthschaftsdeputation je 90 M., zusammen	540 „	
	für den Vorsitzenden der akademischen Baukommission	180 „	
	für einen Bezirksassistenzarzt für Unterrichtsertheilung	500 „	
	für den Vorstand der Bezirksbauinspektion Freiburg für Besorgung des Universitätsbauwesens	500 „	
	für einen Beamten des Bezirksamts Freiburg für Wahrnehmung der Geschäfte des akademischen Disziplinarbeamten und Syndikus	1 000 „	
	für einen Universitätskanzleibeamten wegen Besorgung der Schreibgeschäfte in Sachen der Anweisungen auf die Kasse der psychiatrischen Klinik	300 „	
	für den ersten Gärtner wegen Beaufsichtigung der Instandhaltung der Gartenanlagen der akademischen Institute	300 „	
	für den Maschinisten der psychiatrischen Klinik wegen Beaufsichtigung der Dampfkesselbetriebe und Zentralheizungsanlagen der Hochschule	200 „	
	für einen Hausmeister wegen Bedienung des mathematischen Kabinets	50 „	
		4 955 M.	
	2. Dienstkleidung für 2 Oberpedelle, den Bibliotheksdiener, 3 Hausmeister und 1 Diener je 50 M.	350 „	
	3. Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung	2 600 „	
	4. Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals und sonstiger Personen	300 „	
	zusammen	8 205 M.	
	f. Sachliche Amtsunkosten	4 600	4 600
	g. Für Unterhaltung der Gebäude	20 000	20 000
	h. Für innere Einrichtung der Gebäude	1 600	1 600
	i. Für gemiethete Lokale	3 800	3 800
	k. Für akademische Feierlichkeiten	1 000	1 000
	Uebertrag	531 684	533 924

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Voranschlag für	
		1902.	1903.
	Uebertrag . .	ℳ 531 684	ℳ 533 924
I. Auf Universitätsinstitute:	ℳ		
a. Aversen:			
1. Bibliothek	19 000		
2. Botanischer Garten	4 000		
3. Botanisches Institut	274		
4. Chemisches Laboratorium:			
Abtheilung der medizinischen Fakultät	4 500		
Abtheilung der philosophischen Fakultät	6 800		
5. Physikalische Chemie	1 200		
6. Anatomische Anstalt und Sammlung für normale Anatomie und Anthropologie	6 000		
7. Pathologisch-anatomische Anstalt u. Sammlung für pathologische Anatomie	3 600		
8. Chirurgie (Instrumente, Leichen 2c.)	2 500		
9. Zeichnung anatomischer Gegenstände	171		
10. Zootomische Anstalt und Sammlung	500		
11. Physiologisches Institut	2 500		
12. Hygienisches Institut	2 500		
13. Pharmakologisches Kabinet	240		
14. Gynäkologische Klinik	29 000		
15. Geburtshilfliche Poliklinik	200		
16. Sammlung geburtshilflicher Apparate und Instrumente	43		
17. Medizinische Klinik	4 000		
18. Für medizinische Zeitschriften	343		
19. Medizinische Poliklinik	1 000		
20. Klinik für Nasen- und Kehlkopfkranke	3 000		
21. Ohrenklinik	3 000		
22. Chirurgische Klinik	10 000		
23. Chirurgische Klinik, Abtheilung für Dermatologie und Syphilis	1 000		
24. Augenklinik	7 500		
25. Psychiatrische Klinik	44 000		
26. Klinische Anstalten überhaupt	686		
27. Polikliniken insgesammt	3 000		
28. Für den Unterricht in der Impftechnik	300		
29. Für den Unterricht in der Kinderheilkunde	1 500		
30. Physikalisches Institut	4 000		
31. Technologisches Kabinet	500		
32. Mathematisches Kabinet	550		
33. Mathematisches Seminar	300		
34. Theologische Seminare	1 200		
35. Juristisches Seminar	1 000		
36. Zoologisches Institut	2 000		
37. Geologisch-paläontologisches Institut	800		
38. Mineralogisches Institut	3 000		
39. Pharmakognostisches Institut	800		
40. Für den geographischen Unterricht	800		
41. Germanische Philologie	850		
42. Romanisches Seminar	400		
43. Philologisches Seminar	1 400		
44. Historisches Seminar	800		
45. Philosophisches Seminar	500		
46. Philosophisches Seminar in der theologischen Fakultät	200		
47. Kameralistisches Seminar	1 000		
48. Archäologische Sammlung und Münzkabinet einschl. für neuere Kunstgeschichte	2 000		
49. Museum für Urgeschichte	700		
50. Christliche Archäologie und Kunstgeschichte	300		
51. Psychophysisches Laboratorium	200		
52. Umlaufender Zuschuß für die naturwissenschaftlichen Institute	300		
53. Publikationen aus dem Universitätsarchiv	1 200		
Summe α.	187 157		
β. Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute	12 000		
(Aus dieser Position erhalten auch etatmäßige Beamte Honorare für besondere Unterrichtsertheilung.)		199 157	199 157
	Uebertrag . .	730 841	733 081

		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		ℳ.	ℳ.
	Uebertrag . .	730 841	733 081
m.	Für Heizung	17 500	17 500
n.	Für Beleuchtung	6 000	6 000
o.	Für Reinigung	3 000	3 000
p.	Wasserverbrauch	5 500	5 500
q.	Versendungskosten (darunter Portobauschsumme 373 ℳ 04 ₰.)	570	570
r.	Sonstige Ausgaben	2 389	149
	Summe der Ausgabe . .	765 800	765 800

Bemerkung: Das Vermögen der Hochschule (auf 1. Januar 1901) besteht in:

Gebäuden und Liegenschaften im Anschlag von	3 403 087 ℳ 49 ₰	
Aktivkapitalien	4 900 „ 90 „	
Gefällberechtigungen	14 940 „ —	
Einnahmerückständen und Kassenvorrath	75 294 „ 19 „	
	3 498 222 ℳ 58 ₰	
davon ab: Passivgefälle, Passivkapitalien ꝛc. . .	407 037 „ 47 „	
bleibt Grundstocksvermögen . .	3 091 185 ℳ 11 ₰	

Anlage 16.

Universität Freiburg.
Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben der Augenklinik in Freiburg für die Jahre 1902/1903.

§.		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
	A. **Einnahme.**	ℳ.	ℳ.
1.	Aversum	7 500	7 500
2.	Verpflegungskostenbeiträge	22 500	22 500
3.	Vergütung für Emolumentenbezüge	3 480	3 480
4.	Sonstige Einnahmen	1 420	1 420
	Summe der Einnahme . .	34 900	34 900
	B. **Ausgabe.**		
1.	Gehalte	—	—
2.	Wohnungsgeld	—	—
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	10 100	10 100
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Vergütung für Führung der Kasse und Rechnung der Anstalt — event. auch an einen etatmäßigen Beamten . . . . . 700 ℳ		
	b. für gottesdienstliche Verrichtungen . . . . . 60 „		
	c. Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals . . . . . 200 „		
	d. Beiträge zur Kranken- und Invaliditätsversicherung . . . . . 80 „		
	e. Sonstiges (Rasiren und Haarschneiden der Kranken) . . . . . 80 „	1 120	1 120
5.	Für sachliche Amtsunkosten	210	210
6.	Verpflegungskosten	14 000	14 000
7.	Heilkosten	1 000	1 000
8.	Für Instrumente, Apparate ꝛc.	1 500	1 500
9.	Für das Inventar	2 400	2 400
10.	Für Reinigung	1 600	1 600
11.	Für Heizung	1 900	1 900
12.	Für Beleuchtung	700	700
13.	Aufwand auf das Anstaltsgebäude und den Garten	100	100
14.	Versendungskosten	50	50
15.	Sonstige Ausgaben	220	220
	Summe der Ausgabe . .	34 900	34 900

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Frauenklinik in Freiburg für die Jahre 1902/1903.

§.		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	a. Aversum	29 000	29 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeld (Anlage 2)	240	240
2.	Verpflegungskostenbeiträge	55 500	55 500
3.	Emolumentenbezüge	15 500	15 500
4.	Sonstige Einnahmen	10 060	10 060
	Summe der Einnahme	110 300	110 300
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Gehaltsetat, Anlage 1)	1 090	1 090
2.	Wohnungsgeld (vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2)	240	240
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	29 200	29 200
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Vergütung für Führung der Kasse und Rechnung der Anstalt — event. auch an einen etatmäßigen Beamten 1 800 ℳ		
	b. für gottesdienstliche Verrichtungen 200 „		
	c. Dienstkleidung für den Hausmeister 50 „		
	d. Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals 200 „		
	e. Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung 200 „	2 450	2 450
5.	Sachliche Amtsunkosten	600	600
6.	Verpflegungskosten	42 000	42 000
7.	Heilkosten	5 200	5 200
8.	Für Instrumente, Apparate ꝛc.	3 000	3 000
9.	Für das Inventar	6 000	6 000
10.	Für Reinigung	3 600	3 600
11.	Für Heizung	8 000	8 000
12.	Für Beleuchtung	2 500	2 500
13.	Aufwand auf das Anstaltsgebäude und den Garten	4 700	4 700
14.	Versendungskosten	200	200
15.	Sonstige Ausgaben	1 520	1 520
	Summe der Ausgabe	110 300	110 300

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 18.

Universität Freiburg.
Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben der psychiatrischen Klinik in Freiburg für die Jahre 1902/1903.

§.		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	a. Aversum	44 000	44 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	2 000	2 000
2.	Verpflegungskostenbeiträge	64 500	64 500
3.	Emolumentenbezüge	17 370	17 370
4.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	500	500
5.	Sonstige Einnahmen	3 030	3 030
	Summe der Einnahme	131 400	131 400
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Gehaltsetat, Anlage 1)	9 920	10 410
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	2 000	2 000
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	36 235	36 235
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Honorare wegen Abhaltung des Gottesdienstes (event. auch an etatmäßige Beamte) 1 070 ℳ		
	b. für Führung der Kasse und Rechnung der Klinik (event. auch an einen etatmäßigen Beamten) 900 „		
	c. Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung 500 „		
	d. Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals 230 „		
	e. Zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für das Personal (auch für etatmäßige Beamte) 270 „	2 970	2 970
5.	Für sachliche Amtsunkosten	600	600
6.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	5 750	5 750
7.	Aufwand gegen Feuersgefahr	100	100
8.	Verpflegungskosten	40 000	40 000
9.	Heilkosten	4 000	4 000
10.	Für Kleidungsstücke	2 200	2 200
11.	Für Bettwerk	2 500	2 500
12.	Für Geräthe	2 400	2 400
13.	Für medizinische und chirurgische Apparate und Instrumente	800	800
14.	Für Heizung	6 000	6 000
15.	Für Beleuchtung	4 400	4 400
16.	Für Reinigung	9 000	9 000
17.	Für die Bibliothek	850	850
18.	Versendungskosten:		
	a. Porto (darunter Portobauschsumme 195 ℳ 80 ₰) 280 ℳ		
	b. Fracht und andere Versendungskosten 90 „	370	370
19.	Sonstige Ausgaben	1 305	815
	Summe der Ausgabe	131 400	131 400

Bemerkung: Der Reservefond der Anstalt betrug auf 1. Januar 1901: 28 272 ℳ

Technische Hochschule in Karlsruhe.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Technischen Hochschule in Karlsruhe für die Jahre 1902|1903.

		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
I.	a. Staatsdotation	392 000	392 000
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	32 380	32 380
II.	Zuschuß aus dem Reservefond	30 000	30 000
III.	Zuschuß aus der Stulz'schen Stiftung und anderen Kassen	2 570	2 570
IV.	Miethzinse	2 201	2 201
V.	Kapitalzinse	4 000	4 000
VI.	Antheil an den Beiträgen der Studirenden	100 000	100 000
VII.	Sonstige Einnahmen	5 749	5 749
	Summe der Einnahme	568 900	568 900
	B. Ausgabe.		
	a. Gehalte (vergl. Anlage 1)	239 340	239 730
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	32 380	32 380
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
	c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	116 350	116 350
	d. Reise- und Zugskosten	2 400	2 400
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	12 112	12 112
	Von der Anforderung entfallen auf:		
	1. Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
	für 3 Beamte bei anderen Stellen (3 800 ℳ, 1 100 ℳ und 800 ℳ) — 5 700 ℳ		
	für 3 Lehrer anderer Anstalten (1 200 ℳ, 900 ℳ und 430 ℳ) — 2 530 „		
	für den jeweiligen Rektor der Hochschule — 1 000 „		
	für die Respizienten in Rechts- und Verwaltungssachen je 350 ℳ — 700 „		
	für den Vorstand der Bezirksbauinspektion Karlsruhe wegen Besorgung des Bauwesens der Hochschule — 500 „		
	für den Verwalter als Hausinspektor (künftig wegfallend) — 300 „		
	für den Forstgärtner wegen Besorgung des Pflanzenverkaufs — 60 „		
	für einen Hausdiener wegen besonderer Bauaufsicht — 200 „		
	für den Diener der Turnlehrerbildungsanstalt für Hilfeleistung beim Turnunterricht der Studirenden — 72 „		
	— 11 062 ℳ		
	2. Dienstkleidung für den Hausmeister — 50 „		
	3. Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung — 800 „		
	4. Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals — 200 „		
	zusammen — 12 112 ℳ		
	f. Sachliche Amtsunkosten	4 000	4 000
	g. Aufwand auf Gebäude	14 000	14 000
	h. Aufwand auf Grundstücke	500	500
	i. Mieth- und Pachtzinse	9 437	9 437
	k. Brandversicherungsbeiträge	1 700	1 700
	l. Für akademische Feierlichkeiten	300	300
	m. α. Aversen:	ℳ.	
	1. Physik: Aversum 4 000 ℳ, Laboratoriumsgebühren 600 „	4 600	
	2. Elektrotechnik: Aversum 5 000 ℳ, Laboratoriumsgebühren 1 200 „	6 200	
	3. Elektrische Zentrale	2 000	
	4. Praktische Geometrie	1 030	
	5. Darstellende Geometrie	300	
	6. Mineralogie: Aversum 1 000 ℳ, Laboratoriumsgebühren 180 „	1 180	
	Uebertrag	15 310	
	Uebertrag	432 519	432 909

			Voranschlag für	
			1902.	1903.
			ℳ.	ℳ.
	Uebertrag . .		432 519	432 909
		ℳ.		
	Uebertrag . .	15 310		
7.	Chemie: Aversum . . . . . 4 400 ℳ.			
	Laboratoriumsgebühren . . . . . 5 800 „	10 200		
8.	Physikalische Chemie	2 500		
9.	Theoretische Physik	300		
10.	Maschinenbauschule	1 500		
11.	Theoretische Maschinenlehre	1 000		
12.	Mechanische Technologie und allgemeine Maschinenlehre	1 000		
13.	Mechanisches Laboratorium:			
	Aversum . . . . . 1 200 ℳ.			
	Laboratoriumsgebühren . . . . . 800 „	2 000		
14.	Ingenieurschule	800		
15.	Für technische Versuche auf dem Gebiete des Wasserbaues und der Baukonstruktionen	600		
16.	Flußbaulaboratorium	1 000		
17.	Bauschule: Aversum . . . . . 2 000 ℳ.			
	Kosten der Ausstellung . . . . . 45 „			
	für die Preismedaille . . . . . 140 „	2 185		
18.	Forstschule: Aversum . . . . . 1 600 ℳ.			
	Einnahme vom Forstgarten . . . . . 800 „	2 400		
19.	Forstlich-naturwissenschaftliches und forstlich-technisches Versuchswesen .	1 500		
20.	Botanisch-agrikulturchemisches Laboratorium:			
	Aversum . . . . . 1 500 ℳ.			
	Laboratoriumsgebühren . . . . . 670 „	2 170		
21.	Chemisch-technisches Laboratorium mit Sammlung:			
	Aversum . . . . . 3 500 ℳ.			
	Beitrag der Eisenbahnhauptkasse . . . . . 500 „			
	Laboratoriumsgebühren . . . . . 1 200 „	5 200		
22.	Naturhistorischer Unterricht:			
	a. Botanik: Aversum . . . . . 2 800 ℳ.			
	Einnahme vom botanischen Garten . . . . 600 „	3 400		
	b. Zoologie	900		
23.	Freihandzeichnen und Aquarelliren	460		
24.	Bibliothek	13 000		
25.	Chemische Handbibliothek: Aversum . . . . . 240 ℳ.			
	Beiträge . . . . . 400 „	640		
26.	Exkursionen	7 600		
27.	Laboratorium für Agrikulturchemie	200		
28.	Lehrmittel für Kunstgeschichte	1 300		
29.	Figurenzeichnen	300		
30.	Modelliren in Gyps und Thon	200		
31.	Praktische Uebung im Mauern	180		
32.	Lehrmittel für die mathematische Schule	450		
33.	Dekorative Kunst, Kunstgewerbe und Kleinkunst	600		
34.	Unterricht im Dekoriren	100		
	α. . .	78 995		
β.	Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute	9 600	88 595	88 595
	(Aus dieser Position erhalten auch etatmäßige Beamte Honorare für besondere Unterrichtsertheilung.)			
n.	Für das Inventar		3 500	3 500
o.	Für Heizung		16 000	16 000
p.	Für Beleuchtung		18 000	18 000
q.	Für Reinigung		4 000	4 000
r.	Wasserverbrauch		2 500	2 500
s.	Versendungskosten (darunter Portobauschsumme 441 ℳ. 30 ₰)		570	570
t.	Abgang und Nachlaß von Studienhonoraren		2 500	2 500
u.	Verschiedene Ausgaben		716	326
	Summe der Ausgabe . .		568 900	568 900

Bemerkung: Von dem Reservefond, welcher auf 1. Januar 1901 sich auf rund 84 000 ℳ. belaufen hat, sind oben in den Einnahmeetat für die Budgetperiode 2 × 30 000 ℳ., zusammen 60 000 ℳ. eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 20.

Voranschläge

der

Einnahmen und Ausgaben der Gelehrtenschulen.

Nr.	Voranschlag der	Baden.	Bruchsal.	Freiburg.	Heidelberg.	Karlsruhe.	Rastatt.	Gymnasien Donaueschingen.	Gymnasien Durlach.	Gesammtsumme.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.									
	I. Vermögensertrag.									
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	870	11 619	992	1 095	906	940	16 308	430	60 887
2.	Aus Grundstockskapitalien	1 220	11 391	1 018	60	15 852	11 218	5 606	3 074	135 114
	II. Beiträge und Dotationen.									
3.	Von Schülern und Hörlingen	11 212	15 406	59 000	27 511	48 211	19 895	6 087	10 422	365 597
4.	Aus Stiftungsfonds (einschl. Domänenfisku)	12 000	—	119	9 600	1 000	—	234	257	38 412
5.	Ständiger Staatsbeitrag	1 000	362	9 093	4 255	20 309	*)9 891	3 143	—	78 677
6.	Unständiger Staatsbeitrag	16 940	24 810	78 440	65 190	46 640	23 060	7 660	17 820	482 030
7.	Wohnungsgeld	6 270	4 310	15 530	10 770	15 060	6 530	1 910	2 960	104 820
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	7 043	4 270	300	—	—	—	248	3 750	55 084
	III. Sonstige Einnahmen	105	192	45	49	122	106	54	17	1 449
	Summe der Einnahmen	57 560	71 850	165 430	118 530	148 190	71 630	43 850	38 730	1 322 070
	Ausgaben.									
	I. Verwaltungsaufwand.									
1.	Für die Verrechnung	460	2 830	590	550	2 580	740	738	696	24 373
2.	Sonstiger Verwaltungsaufwand	150	2 664	90	230	553	599	4 112	620	15 283
	II. Schulaufwand.									
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:									
	a. Gehalte der etatmäßigen Beamten	42 500	44 140	109 750	82 830	100 320	47 400	19 890	25 120	848 530
	b. Wohnungsgeld	6 270	4 310	15 530	10 770	15 060	6 530	1 910	2 960	104 820
	c. Andere persönliche Ausgaben und zwar:									
	1. Vergütungen und andere ständige Beiläge	2 780	5 030	12 350	5 380	9 440	5 740	4 040	4 280	99 775
	2. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer	—	44	—	—	—	80	—	—	399
	3. Reisen für Stellvertretung und Dienstaushilfe	480	520	1 320	880	1 200	520	320	360	10 360
	4. Reise- und Umzugskosten	240	260	660	440	600	260	160	180	5 180
4.	Für Schulgebäude	450	2 500	**)7 900	5 500	4 300	2 500	1 500	1 400	49 690
5.	Für Heizung und Beleuchtung	90	1 200	3 000	4 500	2 500	2 000	—	—	27 735
6.	Für innere Einrichtung	2 030	2 455	4 750	4 510	2 900	3 100	1 660	1 290	39 842
7.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten, Schülergottesdienst, Anstaltsleitung, Gesundheitspflege	728	610	1 080	860	600	1 050	630	510	14 889
8.	Schulgeldbefreiungen, Stipendien und Prüfungsgeschenke	1 368	5 293	8 319	2 054	3 350	1 288	1 540	1 290	47 043
9.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—	—	4 257	—	—	—	17 460
10.	Sonstiger Schulaufwand	14	15	12	26	16	17	11	8	737
	III. Besonderer stiftungsmäßiger Aufwand	—	—	3	—	514	46	—	—	15 950
	Summe der Ausgaben	57 560	71 850	165 430	118 530	148 190	71 630	43 850	38 730	1 322 070

*) Darunter aus Budgettitel „Katholischer Kultus" 5 493 ℳ. **) Darunter für „Größere Herstellungen" 4 770 ℳ.

Nr.	Voranschlag der	Pforzheim.	Rastatt.	Tauberbischofsheim.	Wertheim.	Gymnasien Donaueschingen.	Gymnasien Durlach.	Gesammtsumme.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.							
	I. Vermögensertrag.							
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	250	20 503	1 492	470	16 308	430	60 887
2.	Aus Grundstockskapitalien	4 523	43 449	2 456	2 655	5 606	3 074	135 114
	II. Beiträge und Dotationen.							
3.	Von Schülern und Hörlingen	14 698	33 240	22 630	8 717	6 087	10 422	365 597
4.	Aus Stiftungsfonds (einschl. Domänenfisku)	—	—	1 245	3 479	234	257	38 412
5.	Ständiger Staatsbeitrag	1 714	3 908	2 229	5 829	3 143	—	78 677
6.	Unständiger Staatsbeitrag	18 000	620	14 740	30 980	7 660	17 820	482 030
7.	Wohnungsgeld	5 340	5 400	3 430	2 790	1 910	2 960	104 820
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	13 250	77	3 161	—	248	3 750	55 084
	III. Sonstige Einnahmen	45	342	37	40	54	17	1 449
	Summe der Einnahmen	57 730	127 330	51 420	54 960	43 850	38 730	1 322 070
	Ausgaben.							
	I. Verwaltungsaufwand.							
1.	Für die Verrechnung	670	11 535	550	590	738	696	24 373
2.	Sonstiger Verwaltungsaufwand	761	4 705	243	90	4 112	620	15 283
	II. Schulaufwand.							
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:							
	a. Gehalte der etatmäßigen Beamten	82 830	100 320	47 400	41 620	19 890	25 120	848 530
	b. Wohnungsgeld	10 770	15 060	6 530	2 790	1 910	2 960	104 820
	c. Andere persönliche Ausgaben und zwar:							
	1. Vergütungen und andere ständige Beiläge	5 380	9 440	5 740	3 080	4 040	4 280	99 775
	2. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer	—	—	275	—	—	—	399
	3. Reisen für Stellvertretung und Dienstaushilfe	880	1 200	520	400	320	360	10 360
	4. Reise- und Umzugskosten	440	600	260	200	160	180	5 180
4.	Für Schulgebäude	5 500	4 300	1 500	1 850	1 500	1 400	49 690
5.	Für Heizung und Beleuchtung	4 500	2 500	200	900	1 430	—	27 735
6.	Für innere Einrichtung	4 510	2 900	3 400	1 600	1 290	1 290	39 842
7.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten, Schülergottesdienst, Anstaltsleitung, Gesundheitspflege	860	600	2 150	762	475	713	520	14 889
8.	Schulgeldbefreiungen, Stipendien und Prüfungsgeschenke	2 054	3 350	8 953	3 529	1 187	917	1 290	47 043
9.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	4 257	12 000	—	266	943	—	17 460
10.	Sonstiger Schulaufwand	26	16	350	10	2	18	8	737
	III. Besonderer stiftungsmäßiger Aufwand	—	514	8 902	20	—	6 459	—	15 950
	Summe der Ausgaben	57 730	127 330	51 420	54 960	43 850	38 730	1 322 070

†) Darunter für „Größere Herstellungen" 2 780 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vermögensstand der Gelehrtenschulen

nach dem Stand vom 1. Januar 1901.

C.-B.		I. Gym-										II. Progymnasien			
		Baden.		Bruchsal.		Freiburg.		Heidelberg.		Karlsruhe.		Konstanz.		Donaueschingen.		Durlach.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Nachweis des Vermögensstandes.																
	A. Aktivvermögen.																
	I. Liegenschaften.																
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)	—	—	143 700	—	—	—	—	—	—	—	257 300	—	193 900	—	—	—
2.	Landw. Grundstücke (Steueranschlag)	—	—	137 650	65	95	54	—	—	—	—	1 111	86	38 790	32	—	—
3.	Waldungen (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57 523	85	—	—
4.	Grundberechtigungen (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 484	25	—	—
	II. Forderungen.																
5.	Grundstockskapitalien	14 475	41	280 270	78	24 700	66	1 743	—	393 747	16	280 744	67	151 608	34	75 171	43
6.	Einnahmereste	3	60	3 274	08	3	45	5	35	297	01	28	29	6 316	20	—	60
7.	III. Geld- und Naturalvorräthe.	528	—	5 031	56	3 334	16	1 046	33	2 078	30	276	26	9 739	70	95	40
8.	IV. Fahrnisse im Inventaranschlag.	53 162	01	48 904	21	86 349	25	81 229	64	88 232	01	96 858	54	54 887	71	23 475	03
	Summe A. Aktivvermögen	88 169	02	618 843	28	114 483	06	84 024	32	484 355	44	636 319	56	515 347	85	98 740	52
	B. Schulden.																
1.	Grundlasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 864	25	—	—
2.	Passivkapitalien *	4 428	60	—	—	—	—	—	—	10 600	—	7 519	61	—	—	171	43
3.	Ausgabereste	3 571	98	4 512	13	18 519	63	9 161	82	15 766	80	10 995	54	2 130	91	2 955	—
	Summe B. Schulden	8 000	58	4 512	13	18 519	63	9 161	82	26 366	80	18 515	15	16 172	59	16 555	—
	Reines Vermögen	80 168	44	614 331	15	95 963	43	74 862	50	457 988	64	617 804	41	499 175	26	82 185	52
	* Hierunter Vermögen der Anstaltsstiftungen im Betrage von	4 428	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	43	—	—

Kassen																	
Lahr.		Lörrach.		Mannheim.		Offenburg.		Pforzheim.		Rastatt.		Tauberbischofsheim.		Wertheim.			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
—	—	88 620	—	191 310	—	73 760	—	—	—	382 880	—	—	—	6 860	—	193 900	—	—	—
—	—	1 505	21	—	—	45 455	42	—	—	272 605	14	17 560	07	—	—	38 790	32	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57 523	85	—	—
—	—	—	—	—	—	5 610	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 484	25	—	—
103 123	74	94 773	54	3 297	—	148 210	44	115 526	70	1 366 737	56	98 589	16	79 055	01	151 608	34	75 171	43
355	48	2	45	—	—	28	20	1	80	5 919	31	154	28	62	80	6 316	20	—	60
1 060	75	1 714	98	1 934	85	7 001	54	1 413	79	2 467	54	1 357	94	2 075	42	9 739	70	95	40
39 282	77	40 712	83	96 058	13	56 072	82	44 383	41	93 064	80	40 757	71	48 883	50	54 887	71	23 475	03
143 822	72	227 419	01	292 599	98	336 184	72	161 327	70	2 103 594	24	164 420	06	136 936	73	435 970	37	98 740	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 864	25	—	—
—	—	3 557	24	—	—	—	—	514	29	10 086	61	—	—	—	—	171	43	13 600	—
4 601	80	4 808	88	12 679	76	5 702	12	4 643	72	10 979	34	5 398	70	3 045	—	2 130	91	2 955	—
4 601	80	8 366	12	12 679	76	5 702	12	5 158	01	21 065	95	5 398	70	3 045	—	16 172	59	16 555	—
139 220	92	219 052	89	279 920	22	330 482	60	156 169	75	2 082 528	29	159 021	27	133 891	73	418 807	78	82 185	52
—	—	3 557	24	—	—	—	—	514	29	3 080	61	—	—	—	—	171	43	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlags-

der Lehrerseminare, der Präparandenschulen und

§	Voranschlag der	Lehrerseminare. Ettlingen.	Karlsruhe I.	Karlsruhe II.	Meersburg.	Summe.	Präparandenschulen. Gengenbach.	Tauberbischofsheim.	Summe.	Turnlehrerbildungsanstalt.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.									
	I. Vermögensertrag.									
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	1 288	1 390	1 390	808	4 876	180	200	380	1 372
2.	Aus Grundstockskapitalien	3 720	1 947	314	182	6 163	—	404	404	3 079
	II. Beiträge und Taxationen.									
3.	Von Schülern und Zöglingen	5 180	8 961	6 997	5 826	26 964	1 084	330	2 314	—
4.	Aus Stiftungsfonds (einschließlich Domänenfiskus)	—	2 019	—	—	2 019	—	—	—	—
5.	Staatsbeitrag	43 160	42 410	45 690	56 730	188 360	18 010	13 760	31 770	18 520
6.	Wohnungsgeld	2 450	3 150	3 240	1 850	10 690	440	580	1 020	1 180
7.	Gemeinde- und andere Beiträge	8 100	—	—	2 616	10 616	—	90	90	—
	III. Sonstige Einnahmen.	22	53	550	138	772	6	6	12	43
	Summe	64 220	59 930	58 190	68 120	250 460	20 020	15 370	35 990	22 190
	Ausgaben.									
	I. Verwaltungsaufwand.									
1.	Für die Verrechnung	984	1 131	1 024	690	3 829	200	130	330	382
2.	Sonstiger Verwaltungsaufwand	116	229	81	266	692	30	25	55	24
	II. Schulaufwand.									
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:	22 490	25 550	24 950	28 350	101 340	6 860	7 140	14 000	9 610
	1. Gehalte	2 450	3 150	3 240	1 850	10 690	440	580	1 020	1 180
	2. Wohnungsgeld	16 120	7 570	8 090	7 240	39 020	1 750	1 120	2 870	—
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:	100	—	—	—	100	—	—	—	—
	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge	430	360	400	480	1 680	160	160	320	100
	b. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer	220	180	200	240	840	80	80	160	600
	c. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	50	40	40	70	200	20	10	30	—
	d. Reise- und Umzugskosten	3 000	*) 5 250	3 500	4 500	16 250	**) 4 850	900	5 750	2 500
	e. Belohnungen des Dienstboten-Personals	4 600	4 500	4 000	7 880	20 980	1 500	600	2 100	2 000
4.	Für Schulgebäude	2 458	3 575	3 440	4 680	14 153	730	660	1 390	720
5.	Für Heizung und Beleuchtung	1 950	400	300	1 075	3 725	135	100	235	25
6.	Für innere Einrichtung	9 235	7 995	8 025	10 744	35 999	3 860	3 890	7 750	5 630
7.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten, Schülergottesdienst, Kassaleitung, Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Schulgeldbefreiungen, Stipendien und Prüfungsgeschenke	3	10	—	55	68	5	5	10	19
9.	Beiträge zu anderen Schulkassen	24	—	—	—	24	—	—	—	—
10.	Sonstiger Schulaufwand									
	III. Besonderer stiftungsmäßiger Aufwand.									
	Summe	64 220	59 930	58 190	68 120	250 460	20 020	15 370	35 990	22 190

*) Darunter für „Größere Anschaffungen" 1 750 ℳ
**) " " " " 3 350 ℳ

§		Lehrerseminare. Ettlingen.		Karlsruhe I.		Karlsruhe II.		Meersburg.		Präparandenschulen. Gengenbach.		Tauberbischofsheim.		Turnlehrerbildungsanstalt.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Nachweis des Vermögensstandes auf 1. Januar 1901.														
	A. Aktivvermögen.														
	I. Liegenschaften.														
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Landwirthschaftliche Grundstücke (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Forderungen.														
3.	Grundstockskapitalien	90 834	—	48 008	96	10 052	—	5 875	25	—	—	11 900	25	35 020	—
4.	Einnahmereste	1 734	23	302	22	—	70	021	90	2	35	7	78	—	—
	III. Geld- und Naturalvorräthe	28	47	—	61	1 246	48	14 943	01	4 950	55	1 174	86	34	06
	IV. Zubehöre im Inventaranschlag	92 258	50	66 647	53	110 132	93	143 013	59	20 126	81	10 607	73	14 851	72
	Summe A. Aktivvermögen	184 855	21	115 679	32	122 032	11	164 454	65	25 079	71	23 150	62	49 905	78
	B. Schulden.														
1.	Passivkapitalien	*) 4 003	98	*) 13 289	83	*) 500	—	*) 2 434	85	—	—	—	—	2 800	—
2.	Ausgabereste	5 510	—	3 500	—	6 062	68	15 254	29	4 102	06	60	—	—	—
	Summe B. Schulden	9 510	98	16 789	83	6 562	68	17 689	15	4 102	06	60	—	2 800	—
	Reines Vermögen	175 338	23	98 889	49	115 469	43	146 765	52	20 977	65	23 090	62	47 105	78

*) Betreffen die Restaufkünfte in Höhe von: 1 003 98 | 43 289 83 | 500 — | 2 434 85

sätze

der Turnlehrerbildungsanstalt nebst Vermögensstand.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 22.

Voranschläge

der Einnahmen und Ausgaben der Blindenerziehungsanstalt und der Taubstummenanstalten nebst Vermögensstand.

§.	Voranschlag der	Blinden-erziehungs-anstalt.	Taubstummenanstalten		Gesammt-summe.
			Gerlachs-heim.	Meersburg.	
	I. Einnahmen.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	475	900	250	1 625
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	629	603	490	1 722
3.	Erlös aus Inventarstücken und Materialien	65	1 159	860	2 084
4.	Unterhaltungskostenbeiträge	11 300	16 355	16 000	43 655
5.	Staatsbeitrag	23 490	49 210	51 680	124 380
6.	Wohnungsgeld	620	1 530	1 480	3 630
7.	Dotation für Lehrgelder	—	—	400	400
8.	Sonstige zufällige Einnahmen	11	13	150	174
	Summe	36 590	69 770	71 310	177 670
	II. Ausgaben.				
1.	Für Gebäude und Grundstücke	3 200	3 500	3 500	10 200
2.	Steuern und Umlagen	—	—	—	—
3.	Aufwand gegen Feuersgefahr	150	250	270	670
4.	Verpflegungs- und Heilkosten	10 350	13 720	15 720	39 790
5.	Für Kleidung	3 200	4 600	4 860	12 660
6.	Wegen Beschäftigung der Zöglinge	—	350	320	670
7.	Für Bettwerk und Weißzeug	500	750	680	1 930
8.	Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	600	600	550	1 750
9.	Für Heizung und Beleuchtung	1 720	3 130	3 450	8 300
10.	Für Reinigung	1 300	1 520	1 200	4 020
11.	Für Religions- und Schulunterricht	830	915	1 000	2 745
12.	Für Weihnachtsgeschenke der Anstaltszöglinge	—	300	300	600
13.	Für Lehrgelder und Handwerksgeräthe	800	400	400	1 600
14.	Für die Verrechnung und Verwaltung	1 078	858	780	2 716
15.	Gehalte	7 930	28 030	29 170	65 130
16.	Wohnungsgeld	620	1 530	1 480	3 630
17.	Andere persönliche Ausgaben und zwar:				
	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge	3 570	7 230	5 850	16 650
	b. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer	—	—	100	100
	c. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	200	560	520	1 280
	d. Reise- und Umzugskosten	100	280	260	640
	e. Belohnungen des Dienstboten-Personals	40	40	40	120
18.	Sonstige Ausgaben	402	1 207	860	2 469
	Summe	36 590	69 770	71 310	177 670

D.-Z.		Blinden-erziehungs-anstalt Ilvesheim.		Taubstummenanstalten Gerlachs-heim.		Meersburg.	
	Vermögensstand auf 1. Januar 1901.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
	A. Aktivvermögen.						
	I. Liegenschaften.						
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)	—	—	—	—	1 200	—
2.	Landwirthschaftliche Grundstücke (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—
	II. Forderungen.						
3.	Grundstockskapitalien	19 899	06	19 629	40	17 172	28
4.	Einnahmereste	537	08	599	96	364	53
	III. Geld- und Naturalvorräthe.	289	29	57	08	840	64
	IV. Fahrnisse im Inventaranschlag.	25 374	56	44 300	56	36 644	50
	Summe A. Aktivvermögen	46 099	99	64 587	—	56 221	95
	B. Schulden.						
1.	Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—
2.	Ausgabereste	133	34	258	09	35	83
	Summe B. Schulden	133	34	258	09	35	83
	Reines Vermögen	45 966	65	64 328	91	56 186	12

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 23.

Entzifferung

der „Anderen persönlichen Ausgaben" bei den Lehranstalten der Abtheilung A.

(Gelehrtenschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.)

1.	2.	3.							4.		5.	6.	7.
Lehranstalten.	Schülerzahl 1900/01.	Vergütungen und andere ständige Bezüge.							Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer.		Für Stellvertretung, Dienstaushilfe und zur Bezahlung von Ueberstunden (auch an etatmäßige Lehrer).	Reise- und Umzugskosten.	Belohnungen des Dienstbotenpersonals.
		a. Lehramtspraktikanten zu 1 500 ℳ (Durchschnitt).		b. Real-, Musik- u. Zeichenlehrerkandidaten zu 1 350 ℳ (Durchschnitt).		c. Nebenlehrer.		Summe von a—c.					
		Zahl.	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl.	Betrag		Zahl.	Betrag			
			ℳ		ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gymnasien.													
Baden	140	1	1 500	—	—	3	1 280	2 780	—	—	480	240	—
Bruchsal	197	2	3 000	—	—	5	2 000	5 000	1	44	520	260	—
Freiburg	750	6	9 000	1	1 350	4	2 000	12 350	—	—	1 320	660	—
Heidelberg . . .	350	3	4 500	—	—	2	880	5 380	—	—	880	440	—
Karlsruhe . . .	612	4	6 000	—	—	7	3 440	9 440	—	—	1 200	600	—
Konstanz	248	2	3 000	—	—	6	2 740	5 740	1	80	520	260	—
Lahr	181	3	4 500	—	—	1	480	4 980	—	—	480	240	—
Lörrach	190	2	3 000	1	1 350	4	1 120	5 470	—	--	480	240	—
Mannheim . . .	496	2	3 000	1	1 350	7	3 466	7 816	—	—	1 080	540	—
Offenburg . . .	233	3	4 500	1	1 350	4	1 420	7 270	—	—	520	260	—
Pforzheim . . .	184	3	4 500	—	—	4	1 787	6 287	—	—	480	240	—
Rastatt	412	6	9 000	—	—	3	1 660	10 660	2	275	800	400	—
Tauberbischofsheim	282	2	3 000	—	—	3	2 200	5 200	—	—	520	260	—
Wertheim . . .	110	1	1 500	—	—	3	1 580	3 080	—	—	400	200	—
	4 385	40	60 000	4	5 400	56	26 053	91 453	4	399	9 680	4 840	—
Progymnasien.													
Donaueschingen . .	95	2	3 000	—	—	2	1 040	4 040	—	—	320	160	—
Durlach	152	2	3 000	—	—	3	1 280	4 280	—	—	360	180	—
	4 632	44	66 000	4	5 400	61	28 373	99 773	4	399	10 360	5 180	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 23.

(Fortsetzung.)

1.	2.	3.								4		5.	6.	7.
Lehranstalten.	Schülerzahl 1900/01.	Vergütungen und andere ständige Bezüge. a. Hilfslehrer (einschl. Praktikanten ꝛc.)		b. Nebenlehrer.		c. Anstaltsärzte.		d. Dienstboten.		Summe von a—d.	Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer.		Für Stellvertretung, Dienstaushilfe und zur Bezahlung von Ueberstunden (auch an etatmäßige Lehrer).	Reise- und Umzugskosten.	Belohnungen des Dienstbotenpersonals.
		Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.		Zahl.	Betrag.			
			M.		M.		M.		M.	M.		M.	M.	M.	M.
Turnlehrerbildungsanstalt.															
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	600	—
Lehrerseminare.															
Ettlingen	152	13	14 600	—	—	1	400	5	1 120	16 120	1	100	440	220	50
Karlsruhe I . . .	101	4	4 000	6	2 310	1	200	4	1 060	7 570	—	—	360	180	40
Karlsruhe II . . .	119	6	5 350	7	2 440	1	180	4	1 020	8 990	—	—	400	200	40
Meersburg . . .	203	5	5 400	1	240	1	240	7	1 360	7 240	—	—	480	240	70
	575	28	29 350	14	4 990	4	1 020	20	4 560	39 920	1	100	1 680	840	200
Präparandenschulen.															
Gengenbach . . .	70	1	900	2	320	1	150	2	380	1 750	—	—	160	80	20
Tauberbischofsheim .	58	—	—	4	740	—	—	1	380	1 120	—	—	160	80	10
	128	1	900	6	1 060	1	150	3	760	2 870	—	—	320	160	30
Blindenerziehungsanstalt.															
Ilvesheim	57	2	2 000	2	360	1	260	4	950	3 570	—	—	200	100	40
Taubstummenanstalten															
Gerlachsheim . . .	100	4	5 100	1	180	1	400	4	1 550	7 230	—	—	560	280	40
Meersburg . . .	97	4	4 600	1	150	1	150	4	950	5 850	1	100	520	260	40
	254	10	11 700	4	690	3	810	12	3 450	16 650	1	100	1 280	640	120

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 24.

Darstellung

des

ständigen und unständigen Staatsbeitrags zu den Realmittelschulen.

1. Lehranstalten.	2. Zahl der jahrgangsmäßigen Lehrer. Etatmäßige: Direktoren, Vorstände und Professoren.	Etatmäßige: Real-, Zeichen- und Musiklehrer.	Nichtetatmäßige Lehramtspraktikanten, Realschulkandidaten.	3. Wirklicher Gehalt der etatmäßigen Lehrer auf 1. Juli 1901.	4. Voranschlag für 1902/1903. Gehalte der etatmäßigen Lehrer nach Abzug von 1% ꝛc.	5. Vergütungen der unter Ziff. 2 aufgeführten nichtetatmäßigen Lehrer.	6. Kosten der Stellvertretung für die statutenmäßigen Lehrer.
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Realgymnasien.							
Ettenheim	6	2	—	24 250	27 200	—	320
Karlsruhe	18	5	—	76 400	79 900	—	920
Mannheim	11	5	2	61 560	62 400	3 000	720
Oberrealschulen.							
Baden	7	2	—	26 550	27 930	—	360
Freiburg (mit einer weiteren Realschulabtheilung)	19	5	—	60 940	75 410	—	1 080
Heidelberg	12	6	—	50 240	55 700	—	720
Karlsruhe (mit einer weiteren Realschulabtheilung)	22	11	—	102 220	107 900	—	1 320
Konstanz	7	3	—	35 760	35 430	—	400
Mannheim	21	6	—	68 970	80 270	—	1 120
Pforzheim	9	5	—	49 000	50 870	—	560
Realprogymnasien.							
Meßkirch	5	2	—	21 160	22 100	—	280
Weinheim	5	2	—	26 500	27 510	—	280
Realschulen.							
Bretten	4	2	—	18 360	19 170	—	240
Bruchsal	5	3	—	24 540	25 320	—	320
Eberbach	4	2	—	16 720	18 330	—	240
Emmendingen	4	2	—	20 820	21 480	—	240
Eppingen	4	2	—	18 150	19 280	—	240
Ettlingen	4	2	—	9 620	14 730	—	240
Kehl	4	2	—	15 250	16 610	—	240
Kenzingen	4	2	—	18 190	19 250	—	240
Ladenburg	4	2	—	21 550	22 490	—	240
Müllheim	4	2	—	17 620	19 110	—	240
Offenburg	4	2	—	19 440	20 490	—	240
Schopfheim	4	2	—	20 300	21 330	—	240
Singen	3	2	—	—	10 740	—	240
Sinsheim	4	2	—	21 070	22 270	—	240
Ueberlingen	4	2	—	19 340	20 390	—	240
Villingen	5	2	—	22 160	25 690	—	280
Waldshut	4	2	—	18 240	19 250	—	240
Wiesloch	4	2	—	14 270	15 960	—	240
Höhere Bürgerschulen.							
Achern	2	2	—	13 470	13 760	—	160
Boxberg	3	2	—	15 850	16 290	—	200
Buchen	2	2	1	10 140	10 200	1 350	200
Bühl	2	2	—	9 070	9 800	—	160
Gernsbach	2	2	—	12 810	13 350	—	160
Hornberg	2	2	—	14 000	14 490	—	160
Rheinbischofsheim	3	2	—	14 840	15 410	—	200
Säckingen	3	2	—	12 930	13 380	—	200
Schwetzingen	2	2	1	11 720	12 080	1 560	200
	256	109	4	1 031 380	1 122 260	5 850	14 160
					ab ständiger Staatsbeitrag		
					Wirklicher Aufwand der Gemeinden		

* Wirklicher Voranschlag 11 500 ℳ.

7. Summe der Spalten 4, 5 u. 6.	8. Durch die von den Schul- bezw. Gemeindekassen aufzubringenden Normalsätze sind gedeckt.	9. Der aus Staatsmitteln zu deckende Rest beträgt. (Umständiger Staatsbeitrag.)	10. Ständiger Staatsbeitrag.	11. Gesammter Staatsbeitrag. (Summe der Spalten 9 und 10.)	12. Wohnungsgeld. Ortsklasse.	a. Direktoren, Vorstände und Professoren. Zahl.	a. Betrag.	b. Reallehrer ꝛc. (Gehaltsstaffe I). Zahl.	b. Betrag.	c. Reallehrer ꝛc. (Gehaltsstaffe II). Zahl.	c. Betrag.	Summe der Spalten a. b. c.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ		ℳ		ℳ	ℳ
27 520	19 800	7 720	5 500	13 220	IV.	6	1 500	—	—	2/11 11	155 150	1 805
80 910	56 800	24 110	9 600	33 710	I.	18	11 160	2	960	3	1 050	13 170
66 120	41 000	25 120	6 800	31 920	I.	11	6 820	3	1 440	2	700	8 960
28 200	21 600	6 600	3 750	10 440	I.	7	4 340	—	—	2	700	5 040
76 400	59 000	17 400	10 050	27 540	I.	19	11 780	2	960	3	1 050	13 790
56 420	42 600	13 820	7 200	21 020	I.	12	7 440	1	480	5	1 750	9 670
109 220	78 100	31 120	13 200	44 320	I.	22	13 640	3	1 440	8	2 800	17 880
35 830	24 100	11 730	4 050	15 780	I.	7	4 340	—	—	3	1 050	5 390
81 390	65 800	15 590	11 250	26 840	I.	21	13 020	—	—	6	2 100	15 120
51 430	32 900	18 530	5 550	24 080	I.	9	5 580	—	—	5	1 750	7 330
22 380	16 400	5 980	2 950	8 930	II.	5	2 050	—	—	2	520	2 570
27 790	16 700	11 090	2 850	13 940	II.	5	2 050	—	—	2	520	2 570
19 410	13 800	5 610	2 400	8 010	III.	4	1 320	1	200	1	200	1 720
25 640	18 100	7 540	3 150	10 690	II.	5	2 050	—	—	3	780	2 830
18 570	13 800	4 770	2 400	7 170	III.	4	1 320	—	—	2	400	1 720
21 720	13 800	7 920	2 400	10 320	II.	4	1 640	—	—	2	520	2 160
19 520	14 100	5 420	2 400	7 820	III.	4	1 320	—	—	2	400	1 720
14 970	14 100	870	2 400	3 270	II.	4	1 640	—	—	2	520	2 160
16 850	14 100	2 750	2 400	5 150	II.	4	1 640	—	—	2	520	2 160
19 490	13 800	5 690	2 400	8 090	IV.	4 1/3	280 750	—	—	1/11 1/11	155 150	1 335
22 730	13 800	8 930	2 400	11 330	IV.	4 1/3	280 750	—	—	1/11 1/11	155 150	1 335
19 350	13 800	5 550	2 400	7 950	III.	4	1 320	—	—	2	400	1 720
20 730	13 800	6 930	2 400	9 330	II.	4	1 640	—	—	2	520	2 160
21 570	13 800	7 770	2 400	10 170	II.	4	1 640	—	—	2	520	2 160
10 980	*10 980	—	1 950	2 580	III.	3	990	—	—	2	400	1 390
22 510	13 800	8 710	2 400	11 110	IV.	4 1/3	280 750	1	180	1	155	1 365
20 630	13 800	6 830	2 400	9 230	III.	4	1 320	1	200	1	200	1 780
23 970	17 400	6 570	2 850	9 420	III.	5	1 650	2	520	—	—	2 170
19 490	13 800	5 690	2 400	8 090	II.	4	1 640	1	360	1	280	2 280
16 500	14 100	2 400	2 400	4 800	III.	4	1 320	—	—	2	400	1 720
13 920	8 600	5 320	1 600	6 920	III.	2	660	—	—	2	400	1 060
19 490	11 200	5 290	1 950	7 240	IV.	3	750	1	180	1	150	1 080
11 750	9 800	1 950	2 950	4 900	IV.	2	500	—	—	1/11 1/11	155 150	805
9 960	8 600	1 360	1 500	2 860	III.	2	660	—	—	2	400	1 060
15 510	8 600	4 910	1 550	6 460	III.	2	660	1	260	1	200	1 120
14 650	8 600	6 050	1 750	7 800	III.	2	660	—	—	2	400	1 060
15 610	11 200	4 410	1 950	6 360	IV.	3	750	—	—	2	310	1 060
13 580	11 200	2 380	1 950	4 330	II.	3	1 250	—	—	2	520	1 770
14 680	9 800	4 880	1 750	6 630	III.	2	660	—	—	1/11 1/11	210 200	1 070
1 142 270	817 080	325 190	143 650	468 840		236	115 790	19	7 300	90	24 195	147 285
	143 650	18 000										
	673 430	343 190										

Die Zuschüsse zur Remunerationszulage (Artikel 17 des Etatgesetzes) betragen in der Budgetperiode 1898/99 37 450 ℳ, oder durchschnittlich jährlich 18 725 ℳ. Zur Verwendung einer Ueberschreitung bei 1902/03 werden hier 18 000 ℳ zugeschlagen.

Gesammtleistung des Staates = 486 840 ℳ.

Vor-anschläge

der Einnahmen und Ausgaben der Realmittelschulen.

§	Voranschlag der	Realgymnasien.			Oberrealschulen.							Real-progymnasien.	
		1. Offenburg.	2. Karlsruhe.	3. Mannheim.	1. Baden.	2. Freiburg.	3. Heidelberg.	4. Karlsruhe.	5. Konstanz.	6. Mannheim.	7. Pforzheim.	1. Mosbach.	2. Weinheim.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.												
	I. Vermögensertrag.												
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	—	1440	200	—	—	—	3000	—	400	—	—	410
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	139	—	03	—	857	50	—	400	—	—	—	500
	II. Beiträge und Taxationen.												
3.	Von Schülern und Zöglingen	7770	36385	22500	8724	28038	11058	37877	12579	38370	27130	5187	6609
4.	Aus Stiftungsfonds (einschl. Domänenfiskus)	1029	—	—	—	318	—	—	2565	—	—	1217	229
5.	Staatsbeitrag (ständiger)	3500	9600	6800	3750	10050	7200	13200	4050	11250	5550	2950	2850
6.	Staatsbeitrag (unständiger)	7720	24110	25120	6690	17480	13820	31120	11730	15500	18530	5980	11080
7.	Staatsbeitrag (Wohnungsgeld)	1730	12040	8000	4840	13240	9280	17170	5180	14520	7040	2470	2470
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	13439	40960	34108	31017	50478	44732	72060	20849	45150	29340	10378	17569
	III. Sonstige Einnahmen.	—	260	30	—	129	800	150	—	60	570	260	—
	Summe der Einnahmen	37327	125395	97451	55021	121590	94940	174582	57404	125340	88160	28442	41709
	Ausgaben.												
	I. Lasten und Verwaltungskosten.												
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	—	70	125	—	60	180	230	30	125	20	2	—
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	75	525	115	1027	70	220	795	90	135	60	10	19
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.												
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:												
	1. Gehalte	27200	79990	62400	27930	75410	55700	107900	35430	80270	58870	22180	27510
	2. Wohnungsgeld	1730	12040	8600	4840	13240	9280	17170	5180	14520	7040	2470	2470
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:												
	a. Vergütungen und sonstige Bezüge	5860	12850	10420	7770	15210	11220	17770	10742	9080	17360	1530	7040
	b. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Beamten	—	640	2300	80	500	840	2012	—	200	—	—	—
	c. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	320	920	720	360	1080	720	1320	400	1120	560	280	280
4.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Für Schulgebäude	—	7395	1462	1217	3255	5760	9410	90	2164	2050	—	1270
6.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	350	650	300	390	400	980	1500	200	600	550	170	200
7.	Für Unterrichtsmittel und Geräthe	1180	4635	3430	2754	4050	4530	6865	2510	4250	4350	775	1520
8.	Für Heizung und Beleuchtung	—	4450	2000	3483	3600	3600	8800	1800	5000	2200	225	700
9.	Schulgeldbefreiungen und Stipendien	612	480	2800	—	4250	1800	600	132	4550	3050	580	720
10.	Sonstiger Schulaufwand	—	350	2778	170	375	130	150	—	2736	50	290	—
11.	**Besonderer stiftungsgemäße Aufwand.**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben	37327	125395	97451	55021	125500	94940	174582	57404	125340	88160	28442	41709

§	Voranschlag der	Realschulen.																	
		1. Bonndorf.	2. Bruchsal.	3. Eberbach.	4. Emmendingen.	5. Ettlingen.	6. Ettlingen.	7. Kehl.	8. Konstanz.	9. Ladenburg.	10. Müllheim.	11. Offenburg.	12. Schopfheim.	13. Singen.	14. Staufen.	15. Ueberlingen.	16. Villingen.	17. Waldshut.	18. Wiesloch.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		—	—	—	40	510	—	—	—	—	830	410	410	—	250	—	530	—	—
		472	—	523	—	535	3948	—	—	508	1537	—	250	—	229	322	700	—	—
		4570	15000	5286	6080	5738	2075	7065	2886	6735	3353	8700	3178	—	7449	1982	2632	4278	7197
		—	—	—	100	40	—	1700	—	5300	—	857	1763	—	—	13080	1284	1893	—
1.		2400	3150	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	1950	2400	2400	2850	2400	2400
2.		5610	7540	4770	7920	5420	870	2750	5490	8930	5530	6930	7770	—	8710	6830	6570	5090	2100
3.		1710	2790	1650	2070	1650	2070	2070	1280	1280	1650	2070	2070	1330	1310	1710	2080	2170	1650
4.		10968	8905	8974	10500	8879	9771	8275	12878	5481	8209	12420	8119	10530	9073	100	13916	9485	12104
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	1000	—	—	—	—	—	—
		25630	36415	23003	29110	24972	21134	24260	25134	30654	24589	33787	27560	13810	29421	26434	30362	25916	25451
1.		3	20	—	24	5	128	100	150	80	210	200	—	—	11	153	5	—	—
2.		57	90	15	46	45	50	55	50	161	90	100	40	—	50	40	40	30	80
3.		19170	25320	18330	21480	19280	14730	16610	19250	22490	19110	20480	21330	10740	22270	20390	25690	19250	15960
		1710	2790	1650	2070	1650	2070	2070	1280	1280	1650	2070	2070	1330	1310	1710	2080	2170	1650
		2040	3460	1820	3100	2060	2140	2746	2480	4000	560	4130	2720	1500	3670	2235	1450	2610	3970
		100	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
		240	320	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	280	240	240
		—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	660	—	—	—	—	—	—	30	720	1620	—	—	—	—	830	—	—
4.		200	420	100	100	120	140	100	100	150	100	300	180	—	140	180	240	150	140
5.		900	1400	680	830	860	868	1020	920	1030	932	2138	600	—	540	1130	911	870	2090
6.		—	800	200	250	—	—	800	—	600	150	1000	—	—	700	—	—	—	550
7.		420	1180	568	670	692	568	530	564	560	127	910	200	—	480	350	740	586	771
8.		40	20	—	300	20	—	—	100	15	100	370	—	—	10	—	70	—	—
9.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	120	—	—	—	—	—	—
		25630	36415	23003	29110	24972	21134	24260	25134	30654	24589	33787	27560	13810	29421	26434	30362	25916	25451

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§	Voranschlag der	Höhenen		
		1. Achern.	2. Breisach.	3. Buchen.
		ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.			
	I. Vermögensertrag.			
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	—
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	—	—	265
	II. Beiträge und Dotationen.			
3.	Von Schülern und Zöglingen	4 362	2 910	2 973
4.	Aus Stiftungsfonds (einschließlich Domänenfiskus)	600	—	860
5.	Staatsbeitrag (ständiger)	1 600	1 950	2 950
6.	Staatsbeitrag (unständiger)	5 320	5 290	1 950
7.	Staatsbeitrag (Wohnungsgeld)	1 020	1 040	770
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	5 643	9 001	5 920
	III. Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Summe der Einnahmen	18 545	20 191	15 688
	Ausgaben.			
	I. Lasten und Verwaltungskosten.			
1.	Für die Berechnung und Verwaltung	75	—	—
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	10	50	30
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.			
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:			
	1. Gehalte	13 700	16 290	10 200
	2. Wohnungsgeld	1 020	1 040	770
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:			
	a. Vergütungen und sonstige Bezüge	500	600	1 650
	b. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Beamten	1 900	380	—
	c. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	160	200	200
4.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—
5.	Für Schulgebäude	—	—	—
6.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	90	200	100
7.	Für Unterrichtsmittel und Geräthe	490	1 650	400
8.	Für Heizung und Beleuchtung	240	—	—
9.	Schulgeldbefreiungen und Stipendien	250	341	338
10.	Sonstiger Schulaufwand	50	40	—
11.	**Besondere stiftungsgemäße Auflagen**	—	—	—
	Summe der Ausgaben	18 545	20 191	15 688

Bürgerschulen.						Gesamtsumme. (Seite 202 bis 205.)
4. Bühl.	5. Gernsbach.	6. Hornberg.	7. Rheinhilfesheim.	8. Säckingen.	9. Schwetzingen.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
330	—	330	500	—	—	9 195
—	663	70	126	74	410	12 791
3 864	2 240	966	2 070	2 520	3 897	371 725
—	1 000	—	856	—	—	34 682
1 500	1 550	1 750	1 950	1 950	1 750	145 650
1 360	4 910	6 050	4 410	2 380	4 880	325 190
1 020	1 080	1 020	1 020	1 680	1 030	141 400
8 015	5 191	6 623	9 114	7 957	6 621	630 752
—	—	—	—	1 500	—	5 750
16 089	16 634	16 809	20 046	18 061	18 588	1 684 144
80	58	—	60	60	—	2 264
50	28	12	24	35	40	4 425
9 800	13 350	14 400	15 410	13 380	12 980	1 122 260
1 020	1 080	1 020	1 020	1 680	1 030	141 400
2 610	865	840	1 060	1 120	2 680	186 678
200	460	—	240	210	480	11 262
160	160	160	200	200	200	14 160
—	—	—	—	—	—	100
50	—	—	1 200	214	—	39 516
100	60	100	125	100	180	10 185
820	295	70	412	500	748	48 704
—	—	—	—	—	—	41 188
420	278	97	291	270	250	32 783
770	—	20	4	202	—	9 159
—	—	—	—	—	—	320
16 089	16 634	16 809	20 046	18 061	18 588	1 684 144

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 26.

Entzifferung

der „anderen persönlichen Ausgaben" bei den Realmittelschulen.

Lehranstalten.	Schülerzahl 1900/01.	Vergütungen und andere ständige Bezüge. a. Lehramts-praktikanten zu 1500 ℳ (durchschnittl.).		b. Realschul-kandidaten zu 1350 ℳ (durchschnittl.).		c. Nebenlehrer		Summe a.—c.		Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer.		Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe.
		Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	
			ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	ℳ
Realgymnasien.												
Ettenheim	205	3	4 500	—	—	3	1 360	6	5 860	—	—	320
Karlsruhe	619	6	9 000	1	1 350	4	2 500	11	12 850	2	640	920
Mannheim	495	5	7 500	—	—	11	2 920	16	10 420	5	2 300	720
Oberrealschulen.												
Baden	211	3	4 500	1	1 350	3	1 920	7	7 770	1	80	360
Freiburg	715	7	10 500	—	—	12	4 710	19	15 210	2	500	1 080
Heidelberg	435	5	7 500	—	—	11	3 720	16	11 220	2	840	720
Karlsruhe	548 382	8	12 000	1	1 350	7	4 420	16	17 770	6	2 012	1 320
Konstanz	289	4	6 000	1	1 350	7	3 392	12	10 742	—	—	400
Mannheim	834	2	3 000	3	4 050	6	2 640	11	9 690	1	200	1 120
Pforzheim	501	5	7 500	3	4 050	10	5 810	18	17 360	—	—	560
Realprogymnasien.												
Mosbach	103	—	—	—	—	6	1 530	6	1 530	—	—	280
Weinheim	165	1	1 500	2	2 700	4	2 840	7	7 040	—	—	280
Realschulen.												
Bretten	159	1	1 500	—	—	4	1 140	5	2 640	1	160	240
Bruchsal	248	1	1 500	—	—	5	1 960	6	3 460	—	—	320
Eberbach	116	1	1 500	—	—	1	320	2	1 820	—	—	240
Emmendingen	154	1	1 500	—	—	4	1 600	5	3 100	—	—	240
Eppingen	159	—	—	1	1 350	3	710	4	2 060	—	—	240
Ettlingen	84	1	1 500	—	—	3	640	4	2 140	—	—	240
Kehl	173	1	1 500	—	—	7	1 246	8	2 746	—	—	240
Kenzingen	141	1	1 500	—	—	4	980	5	2 480	—	—	240
Ladenburg	157	2	3 000	—	—	5	1 000	7	4 000	—	—	240
Müllheim	101	—	—	—	—	3	560	3	560	3	600	240
Offenburg	240	1	1 500	1	1 350	2	1 280	4	4 130	—	—	240
Schopfheim	145	1	1 500	—	—	5	1 220	6	2 720	—	—	240
Singen	—	1	1 500	—	—	—	—	1	1 500	—	—	240
Sinsheim	158	1	1 500	1	1 350	3	820	5	3 670	—	—	240
Ueberlingen	93	—	—	1	1 350	4	885	5	2 235	—	—	240
Villingen	124	—	—	—	—	4	1 450	4	1 450	—	—	280
Waldshut	123	1	1 500	—	—	6	1 110	7	2 610	—	—	240
Wiesloch	175	1	1 500	1	1 350	3	1 120	5	3 970	—	—	240
Höhere Bürgerschulen.												
Achern	100	—	—	—	—	2	500	2	500	3	1 900	160
Breisach	88	—	—	—	—	5	600	5	600	3	380	200
Buchen	81	—	—	1	1 350	3	300	4	1 650	—	—	200
Bühl	106	1	1 500	—	—	4	1 110	5	2 610	2	200	160
Gernsbach	76	—	—	—	—	5	865	5	865	3	460	160
Hornberg	45	—	—	—	—	3	840	3	840	—	—	160
Rheinbischofsheim	73	—	—	—	—	4	1 060	4	1 060	1	240	200
Säckingen	78	—	—	—	—	4	1 120	4	1 120	1	210	200
Schwetzingen	126	1	1 500	—	—	6	1 180	7	2 680	1	480	200
Summe	8825	66	99 000	18	24 300	186	63 378	270	186 678	37	11 202	14 160

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 27.

Voranschläge

der

Einnahmen und Ausgaben der Höheren Mädchenschulen und des Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelm-Stift.

§	Voranschlag der	Höhere Mädchenschulen. Baden.	Freiburg.*)	Heidelberg.*)	Karlsruhe.†)	Konstanz.	Mannheim.	Offenburg.	Gesammtsumme.	Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Einnahmen.										
	I. Vermögensertrag.										
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	84	205	200	410	899	621	
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	200	
	II. Beiträge und Dotationen.										
3.	Von Schülern und Zöglingen	7 500	35 320	39 440	44 867	8 925	33 642	6 100	175 794	43 300	
4.	Von Stiftungsfonds	—	3 100	1 795	77	100	2 550	—	7 622	—	
5.	Staatsbeitrag	5 000	10 000	10 000	8 500	5 000	5 000	5 000	48 500	8 200	
6.	Wohnungsgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	2 540	
7.	Gemeinde- und andere Beiträge	30 960	32 220	33 190	43 171	16 580	30 180	15 450	201 751	—	
	III. Sonstige Einnahmen.	—	20	—	60	200	30	—	310	1 952	
	Summe der Einnahmen	43 460	80 660	84 425	96 759	31 010	71 602	26 960	434 876	56 813	
	Ausgaben.										
	I. Lasten und Verwaltungskosten.										
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	—	50	30	100	25	125	250	560	720	
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	320	30	370	640	20	100	50	1 530	5 520	
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.										
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:										
	1. Gehalte	27 380	48 530	50 880	59 650	20 890	40 180	17 980	265 490	16 310	
	2. Wohnungsgeld	4 390	8 860	8 950	10 130	3 210	6 410	2 280	44 230	2 540	
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:										
	a. Vergütungen und sonstige Bezüge	5 902	8 740	7 370	9 844	3 620	8 295	2 820	46 501	8 060	
	b. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Beamten	60	3 620	—	600	—	200	—	4 480	240	
	c. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	520	1 000	1 000	1 120	320	800	360	5 120	320	
	d. Reise- und Umzugskosten	260	500	500	560	160	400	180	2 560	160	
4.	Für Schulgebäude	790	2 305	7 065	6 320	130	622	1 100	18 332	2 750	
5.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	300	400	500	550	150	500	200	2 580	250	
6.	Für Unterrichtsmittel, Geräthe ꝛc.	1 566	2 480	2 310	3 445	805	2 060	890	13 556	740	
7.	Für Heizung und Beleuchtung	1 888	2 500	4 000	3 460	1 400	6 000	20	19 268	2 150	
8.	Schulgeldbefreiungen und Stipendien	—	1 500	900	50	250	2 200	600	5 500	1 000	
9.	Sonstiger Schulaufwand	84	145	550	290	50	3 710	250	5 079	16 053	
	III. Besondere stiftungsmäßige Auflagen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe der Ausgaben	43 460	80 660	84 425	96 759	31 010	71 602	26 960	434 876	56 813	

*) mit Fortbildungskursen.

†) mit Gymnasialabtheilung.

Anlage 28.

Entzifferung

der „Anderen persönlichen Ausgaben" bei den Höheren Mädchenschulen und dem Lehrerinnenseminar „Prinzessin Wilhelm-Stift".

1.	2.	3.								4.		5.	6.
Lehranstalten.	Schülerzahl 1900/01.	Vergütungen und andere ständige Bezüge								Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer.		Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe.	Reise- und Umzugskosten.
		a. Hilfslehrer bezw. Hilfslehrerinnen.		b. Nebenlehrer.		c. Dienstboten.		Summe von a. bis c.					
		Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.		
			ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
Höhere Mädchenschulen.													
Baden	153	3	3 300	4	1 542	1	1 060	8	5 902	1	60	520	260
Freiburg	591	4	4 400	9	2 890	1	1 450	14	8 740	10	3 620	1 000	500
Heidelberg	512	3	3 300	5	2 510	1	1 560	9	7 370	—	—	1 000	500
Karlsruhe	610	4	5 400	8	3 600	1	844	13	9 844	1	600	1 120	560
Konstanz	139	1	1 100	4	1 480	1	1 040	6	3 620	—	—	320	160
Mannheim	437	4	4 700	7	2 120	1	1 475	12	8 295	1	200	800	400
Offenburg	160	1	1 100	5	1 720	—	—	6	2 820	—	—	360	180
	2 602	20	23 300	42	15 862	6	7 429	68	46 591	13	4 480	5 120	2 560
Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift.	87	2	3 300	9	3 150	7	1 610	18	8 060	1	240	320	160

Anlage 29.

Berechnung
des
Staatsbeitrags zur Deckung des Aufwandes der Höheren Mädchenschulen.

	Baden		Freiburg		Heidelberg		Karlsruhe		Konstanz		Mannheim		Offenburg	
	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Der Aufwand beträgt voraussichtlich . .		43 460		80 660		84 425		96 759		30 670		71 602		26 960
Hievon sind durch die Gemeinde vorweg zu bestreiten und daher in Abzug zu bringen:														
1. Für Schulgebäude	790		2 305		7 065		6 320		130		622		1 100	
2. Bedienung und Reinigung	1 060		1 450		1 560		844		1 040		1 475		—	
3. Heizung und Beleuchtung	1 888		2 500		4 000		3 460		1 400		6 000		20	
4. Andere ähnliche Ausgaben (Schulgeräthe)	825		300		800		1 700		255		100		120	
		4 563		6 555		13 425		12 324		2 825		8 197		1 240
An dem restlichen Aufwand mit		38 897		74 105		71 000		84 435		27 845		63 405		25 720
sind gedeckt:														
1. durch Miethzinse, Zinse u. s. w. . . .	—		—		—		84		205		200		410	
2. „ Eintritts- und Schulgelder . . .	7 500		35 320		39 440		44 867		8 925		33 642		6 100	
3. „ Beiträge aus Stiftungsfonds . .	—		3 100		1 795		77		100		2 550		—	
4. „ sonstige Einnahmen	—		20		—		60		200		30		—	
weiter ab: . .		7 500		38 440		41 235		45 088		9 430		36 422		6 510
Von dem ungedeckten Aufwand mit . . .		31 397		35 665		29 765		39 347		18 415		26 983		19 210
beträgt ein Drittel		10 466		11 888		9 922		13 116		6 138		8 994		6 403
Auf die Staatskasse sind satzungsgemäß zu übernehmen		5 000		5 000		5 000		5 000		5 000		5 000		5 000
Hiezu nach besonderer Vereinbarung . . .		—		5 000*		5 000*		3 500**		—		—		—
Summe . .	—	5 000	—	10 000	—	10 000	—	8 500	—	5 000	—	5 000	—	5 000

* Für Unterhaltung von Fortbildungskursen.
** Für Unterhaltung einer Gymnasialabtheilung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 30.

Beiträge

des Staates zum Volksschulaufwand der Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1901.

O.-Z.	Amtsbezirk.	Staatsbeitrag		O.-Z.	Amtsbezirk.	Staatsbeitrag.	
		ℳ	₰			ℳ	₰
1.	Achern	1 976	66		Uebertrag	179 003	83
2.	Adelsheim	1 350	51	30.	Neustadt	7 619	37
3.	Baden	—	—	31.	Oberkirch	394	02
4.	Bonndorf	15 401	13	32.	Offenburg	3 785	43
5.	Boxberg	6 997	35	33.	Pforzheim	22 534	18
6.	Breisach	5 863	04	34.	Pfullendorf	2 999	40
7.	Bretten	1 616	54	35.	Rastatt	4 276	30
8.	Bruchsal	6 501	45	36.	Säckingen	24 800	74
9.	Buchen	22 522	32	37.	St. Blasien	21 595	40
10.	Bühl	9 331	74	38.	Schönau	8 407	86
11.	Donaueschingen	1 214	89	39.	Schopfheim	19 632	16
12.	Durlach	5 288	48	40.	Schwetzingen	10 094	35
13.	Eberbach	12 104	94	14.	Sinsheim	3 909	13
14.	Emmendingen	2 700	51	42.	Staufen	2 020	63
15.	Engen	10 295	79	43.	Stockach	9 827	44
16.	Eppingen	745	73	44.	Tauberbischofsheim	8 397	48
17.	Ettenheim	340	99	45.	Triberg	35 409	82
18.	Ettlingen	376	32	46.	Ueberlingen	17 287	08
19.	Freiburg	9 518	70	47.	Villingen	12 159	96
20.	Heidelberg	14 447	88	48.	Waldkirch	9 607	08
21.	Karlsruhe	112	25	49.	Waldshut	37 510	01
22.	Kehl	283	35	50.	Weinheim	825	98
23.	Konstanz	10 534	39	51.	Wertheim	15 596	26
24.	Lahr	3 665	—	52.	Wiesloch	3 582	10
25.	Lörrach	10 140	39	53.	Wolfach	13 161	83
26.	Mannheim	1 357	66		Summe	474 437	84
27.	Meßkirch	8 797	32				
28.	Mosbach	10 515	98				
29.	Müllheim	5 002	52				
	Uebertrag	179 003	83				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 31.

Darstellung

der

Voranschlagssätze der Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim, der Baugewerkeschule, der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule.

O.-Z.	Voranschlagspositionen.	Kunstgewerbeschule Karlsruhe.	Kunstgewerbeschule Pforzheim.	Baugewerkeschule.	Uhrmacherschule.	Schnitzereischule.	Bemerkungen.
		M.	M.	M.	M.	M.	
	Einnahme.						
	I. Vermögensertrag.						
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	253	250	254	—	—	
2.	Zinse aus Kapitalien	—	—	85	—	—	
	II. Beiträge und Dotationen.						
3.	Von Schülern und Zöglingen	8 200	2 800	21 000	1 400	650	
4.	Ordentlicher Staatsbeitrag	124 200	55 400	123 800	32 200	17 300	
5.	Staatsbeitrag zum Wohnungsgeld	8 610	5 020	14 750	1 030	440	
6.	Kreis- und Gemeindebeiträge	—	—	—	500	500	
	III. Sonstige Einnahmen.						
7.	Vergütungen für Arbeiten	3 000	—	—	300	1 800	
8.	Verschiedene und zufällige Einnahmen . . .	150	20	50	300	140	
	Summe der Einnahmen . .	144 413	63 490	159 939	35 730	20 830	
	Ausgabe.						
	I. Lasten und Verwaltungskosten.						
1.	Aufwand für die Verrechnung	1 960	460	1 850	450	220	
2.	Versendungskosten	550	300	250	400	200	
3.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten . .	600	20	120	20	20	
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.						
4.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:						
	a. Gehalte	60 230	34 650	107 310	11 640	6 280	
	b. Wohnungsgeld	8 610	5 020	14 750	1 030	440	
	c. Andere persönliche Ausgaben (Entziffer- ung vergl. Anlage 32)	25 040	7 980	16 840	8 330	4 660	
5.	Für Gebäude und Grundstücke	4 500	400	3 500	300	200	
6.	Für Prüfungen und Feierlichkeiten	700	500	1 200	150	200	
7.	Für innere Bedürfnisse der Schule (Schulbetrieb)	32 000	12 500	9 000	10 000	4 800	
8.	Für Unterstützung von Schülern	8 700	1 500	5 000	3 200	3 700	
9.	Sonstiger Schulaufwand	1 523	160	119	210	110	
	Summe der Ausgaben . .	144 413	63 490	159 939	35 730	20 830	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Anlage 31.

Vermögensdarstellung

nach dem Stand auf 1. Januar 1901.

O.-Z.		Kunstgewerbeschule		Baugewerke-schule.	Uhrmacher-schule.	Schnitzerei-schule.	Musik-schulen im Kreise Villingen.
		Karlsruhe.	Pforzheim.				
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Aktivvermögen.						
	I. Liegenschaften.						
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag*) . .	—	—	—	—	—	—
	II. Forderungen.						
2.	Zinstragend angelegte Betriebsüberschüsse .	—	—	2 069	—	—	—
3.	Einnahmereste	3 025	346	2 502	1 414	100	—
	III. Geldvorräthe.						
4.	Kassenbestand auf 1. Januar 1901. . . .	9 001	4 841	30 635	4 961	5 410	3 135
	IV. Fahrnisse.						
5.	Werthanschlag des Fahrnißvermögens . . .	457 769	79 793	114 361	69 094	14 803	470
	Summe A. Aktivvermögen . .	469 795	84 980	149 567	75 469	20 313	3 605
	B. Schulden.						
6.	Passivkapitalien	—	—	2 092	—	—	—
7.	Ausgabsreste	257	—	200	371	337	—
	Summe B. Schulden . .	257	—	2 292	371	337	—
	Reines Vermögen . .	469 538	84 980	147 275	75 098	19 976	3 605

*) Die Gebäude der Kunstgewerbeschule und der Baugewerkeschule in Karlsruhe gehören dem Staatsgrundstock an, diejenigen der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule in Furtwangen sind Eigenthum der betr. Gemeinden; für die Kreismusikschulen besteht kein besonderes Gebäude. Der Aufwand der Stadtgemeinde Pforzheim für die Kunstgewerbeschule beträgt, abgesehen von dem auf 20 000 ℳ veranschlagten Miethwerth, jährlich rund 5000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entzifferung

der „andern persönlichen Ausgaben“ bei den Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim, der Baugewerkeschule, der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule in Furtwangen.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.
O.-Z.	Anstalten.	Schüler-zahl 1900/01.	Vergütungen und andere Bezüge.										Nicht für den Haupt-dienst verliehene Neben-gehalte etatm. Beamten.	Kosten für Stellver-tretung und Dienst-aushilfe.	Diäten und Reise-kosten.	Unter-stützung und Be-lohnung des nicht etatm. Per-sonals.	Versiche-rungs-beiträge.	Summe von Spalte 8—13.
			ständige Hilfslehrer und Assistenten.		Neben-lehrer.		unständige Hilfs-arbeiter.		Bedienung.		Summe von Spalte 4—7							
			Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.						
				M.		M.		M.		M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	Kunstgewerbeschule Karlsruhe	162/218	6	10 800	4	2 150	6	7 600	3	3 500	19	24 050	150	200	500	90	50	25 040
2.	Kunstgewerbeschule Pforzheim	280	2	6 000	—	—	1	700	—	—	3	6 700	460	300	500	10	10	7 980
3.	Baugewerkeschule	238/508	3	5 700	8	2 700	1	1 200	4	3 400	16	13 000	2 820	350	600	50	20	16 840
4.	Uhrmacherschule Furtwangen	70	4	7 600	—	—	—	—	—	—	4	7 600	—	100	600	30	—	8 330
5.	Schnitzereischule Furtwangen	35	2	3 900	1	150	—	—	—	—	3	4 050	—	50	500	20	40	4 660

Darstellung des ständigen und unständigen Staatsbeitrags für die Gewerbeschulen für die Budgetperiode 1902/1903.

1. Ordnungszahl.	2. Gewerbeschulen.	3. Seitherige Zahl der etatmäßigen Lehrstellen.	4. Effektivetat auf 1. Juli 1901.	5. Zahl der etatmäßigen Stellen für 1902 und 1903.	6. Gehaltsetat für 1902/1903 durchschnittlich jährlich.	7. Tantièmepflichtige Dienstzulage für die ersten Lehrer.	8. Summe der Spalten 6 und 7.
			ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
1.	Baden	4	11 590	4	11 690	400	12 090
2.	Bretten	1	3 800	1	3 800	—	3 800
3.	Bruchsal	2	5 250	3	6 980	400	7 380
4.	Buchen	1	1 890	1	1 920	—	1 920
5.	Bühl	1	2 860	2	4 700	280	4 980
6.	Donaueschingen	1	3 800	1	3 800	—	3 800
7.	Durlach	1	3 270	2	5 200	200	5 400
8.	Eberbach	1	3 450	1	3 450	—	3 450
9.	Emmendingen	1	3 670	1	3 740	—	3 740
10.	Eppingen	1	3 420	1	3 550	—	3 550
11.	Ettlingen	1	3 800	1	3 800	—	3 800
12.	Freiburg	4	10 920	6	14 760	400	15 160
13.	Furtwangen	1	2 300	1	2 520	—	2 520
14.	Gernsbach	1	2 300	1	2 520	—	2 520
15.	Heidelberg	5	14 520	6	16 640	400	17 040
16.	Hornberg	1	2 820	1	2 950	—	2 950
17.	Kandern	—	—	1	1 800	—	1 800
18.	Karlsruhe	7	20 080	7	20 590	400	20 990
19.	Konstanz	3	8 950	4	10 740	400	11 140
20.	Lahr	3	8 400	3	8 280	400	8 680
21.	Lörrach	1	3 800	2	5 600	200	5 800
22.	Mannheim	11	28 350	12	31 150	400	31 550
23.	Meßkirch	1	2 100	1	2 320	—	2 320
24.	Mosbach	1	2 100	1	2 140	—	2 140
25.	Müllheim	1	2 430	1	2 560	—	2 560
26.	Neustadt	1	2 100	1	2 100	—	2 100
27.	Offenburg	3	8 790	3	8 640	400	9 040
28.	Pforzheim	8	24 640	10	28 340	400	28 740
29.	Phullendorf	1	2 430	1	2 560	—	2 560
30.	Rastatt	2	2 300	2	5 850	280	6 050
31.	Säckingen	1	2 350	1	2 350	—	2 350
32.	St. Georgen	1	2 100	1	2 140	—	2 140
33.	Schopfheim	1	3 800	1	3 800	—	3 800
34.	Schwetzingen	1	2 080	1	2 810	—	2 810
35.	Tauberbischofsheim	1	1 800	1	2 070	—	2 070
36.	Triberg	1	2 950	1	3 080	—	3 080
37.	Ueberlingen	1	3 070	1	3 200	—	3 200
38.	Villingen	2	6 440	2	6 480	200	6 680
39.	Wehrerbach	1	1 800	1	1 920	—	1 920
40.	Waldkirch	1	3 800	1	3 800	—	3 800
41.	Waldshut	1	2 820	1	2 850	—	2 950
42.	Waldürn	1	1 800	1	2 030	—	2 030
43.	Weinheim	2	4 580	2	4 770	200	4 970
44.	Wertheim	1	2 350	1	2 480	—	2 480
45.	Wiesloch	1	3 370	1	1 800	—	1 800
46.	Zell i. W.	2	5 800	2	5 830	200	6 030
	zusammen	89	247 730	101	276 300	5 400	281 700
	Weiter sind durch unständige Staatsbeiträge zu decken: Zuschüsse gemäß Art. 17 Abs. 2 des Etatgesetzes und Stellvertretungskosten, soweit der Normalsatz der Schulen nicht ausreicht, im muthmaßlichen Betrag von	—	—	—	—	—	—
	zusammen	—	—	—	—	—	—

9. Durch die von den Gemeindekassen aufzubringenden Normalsätze sind gedeckt.	10. Der aus Staatsmitteln zu zahlende unständige Staatsbeitrag beträgt.	11. Ständiger Staatsbeitrag.	12. Gesammter Staatsbeitrag (Spalte 10/11).	13. Ortsklasse.	14. Wohnungsgeld a. Gewerbelehrer (Geh.-Kl. I.) Zahl.	Betrag.	15. Wohnungsgeld b. Gewerbelehrer (Geh.-Kl. II.) Zahl.	Betrag.	16. Summe der Spalten 14 und 15.	17. Bemerkungen.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ		ℳ	ℳ	
9 600	2 400	2 600	5 000	I.	1	480	3	1 050	1 530	
2 057	1 743	514	2 257	III.	1	260	—	—	260	
6 300	1 080	1 800	2 880	II.	—	—	3	780	780	
2 057	—	514	514	IV.	—	—	1	150	150	
4 200	780	1 200	1 980	III.	—	—	2	400	400	
2 400	1 400	600	2 000	III.	1	260	—	—	260	
4 200	1 200	1 200	2 400	II.	—	—	2	520	520	
2 057	1 393	515	1 908	III.	—	—	1	200	200	
2 057	1 683	515	2 198	II.	1	360	—	—	360	
1 543	2 007	480	2 487	III.	—	—	1	200	200	
2 100	1 700	600	2 300	II.	1	360	—	—	360	
14 400	760	3 800	4 560	I.	1	480	5	1 750	2 230	
2 100	420	1 500	1 920	III.	—	—	1	200	200	
1 543	977	460	1 437	III.	—	—	1	200	200	
14 400	2 640	3 800	6 440	I.	2	960	4	1 400	2 360	
2 100	850	600	1 450	III.	—	—	1	200	200	
2 100	—	600	600	IV.	—	—	1	150	150	Neu zu errichtende Schule.
16 800	4 190	4 400	8 590	I.	2	960	5	1 750	2 710	
8 400	2 740	2 800	5 540	I.	1	480	3	1 050	1 530	
6 300	2 380	1 800	4 180	II.	—	—	3	780	780	
4 200	1 600	1 200	2 800	II.	1	360	1	260	620	
28 800	2 750	7 200	9 950	I.	1	480	11	3 850	4 330	
2 057	203	514	777	IV.	—	—	1	150	150	
2 057	83	514	597	II.	—	—	1	260	260	
2 057	503	514	1 017	III.	—	—	1	200	200	
1 543	557	367	924	III.	—	—	1	200	200	
6 300	2 740	1 800	4 540	II.	1	360	2	520	880	
21 000	7 740	5 450	13 190	I.	2	960	8	2 800	3 760	
2 100	460	600	1 060	IV.	—	—	1	150	150	
4 200	1 850	1 200	3 050	II.	—	—	2	520	520	
2 400	—	600	600	II.	—	—	1	260	260	
2 057	83	686	769	IV.	—	—	1	150	150	
1 800	2 000	—	2 000	II.	1	360	—	—	360	
2 057	753	514	1 267	III.	—	—	1	200	200	
2 100	—	600	600	III.	—	—	1	200	200	
2 057	1 023	857	1 880	II.	—	—	1	260	260	
2 057	1 143	515	1 658	III.	—	—	1	200	200	
4 800	1 800	1 200	3 000	III.	1	260	1	200	460	
2 100	—	900	900	IV.	—	—	1	150	150	
2 057	1 743	514	2 257	III.	1	260	—	—	260	
2 057	803	771	1 664	II.	—	—	1	260	260	
2 100	—	700	700	IV.	—	—	1	150	150	
3 700	1 270	1 100	2 370	II.	—	—	2	520	520	
2 057	423	686	1 109	III.	—	—	1	200	200	
2 400	—	600	600	III.	—	—	1	200	200	
4 200	1 830	1 200	3 030	II.	1	360	1	260	620	
321 927	62 040	61 100	123 140		20	8 080	81	22 900	30 900	
—	6 000	—	6 000			—		—	—	
—	68 040	—	129 140			—		—	—	
	Vorgetrag (nach Abzug von 1½%) 67 020								Vorgetrag (nach Abzug von 4%) 29 600	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dar-

der Voranschlagssätze

O.-J.	Gewerbeschulen.	Einnahmen. Von früheren Jahren.	Beiträge des Staats: ständig.	Beiträge des Staats: unständig.	Wohnungsgeld.	Beiträge: der Gemeinden.	Beiträge: von Stiftungen.	Schulgeld.	Zinsen.	Sonstiges.	Summe.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Baden	—	2 680	2 490	1 530	9 585	2 182	1 700	—	100	20 187
2.	Bretten	—	514	1 745	260	3 490	—	300	51	—	6 358
3.	Bruchsal	—	1 880	1 080	780	4 800	—	900	30	—	9 390
4.	Buchen	—	514	—	130	1 513	400	200	80	—	2 860
5.	Bühl	659	1 200	790	400	3 700	182	60	208	—	7 199
6.	Donaueschingen	147	600	1 400	260	1 820	—	—	612	210	5 049
7.	Durlach	—	1 200	1 200	520	4 520	—	640	144	—	8 024
8.	Eberbach	—	515	1 393	200	1 682	—	472	284	—	4 506
9.	Emmendingen	—	515	1 683	300	2 380	120	—	638	800	6 4
10.	Eppingen	—	480	2 007	200	1 396	—	10	145	—	4 244
11.	Ettlingen	—	600	1 700	360	2 150	—	—	100	—	4 910
12.	Freiburg	—	3 800	760	2 230	28 370	1 717	2 300	280	503	39 960
13.	Furtwangen	—	1 500	420	200	1 050	—	270	43	—	3 503
14.	Gernsbach	—	460	977	200	999	—	100	149	—	2 995
15.	Heidelberg	—	3 800	2 640	2 360	22 165	—	3 835	5	600	55 405
16.	Homberg	—	600	850	200	1 700	150	80	—	—	3 580
17.	Randern	—	600	—	150	—	1 620	—	—	—	2 370
18.	Karlsruhe	—	4 400	4 190	2 710	37 361	34	3 600	28	210	52 533
19.	Konstanz	—	2 800	2 740	1 550	10 293	1 068	850	185	—	19 486
20.	Lahr	—	1 800	2 380	780	6 148	1 000	1 092	—	—	13 200
21.	Lörrach	—	1 200	1 600	620	2 381	—	—	1 734	335	7 870
22.	Mannheim	—	7 200	2 750	4 330	53 364	—	5 875	153	1 010	76 682
23.	Meßkirch	—	514	263	150	1 084	686	150	520	—	3 347
24.	Meßbach	—	514	83	260	2 137	10	370	—	—	3 380
25.	Müllheim	—	514	503	200	1 333	1 015	—	—	—	3 565
26.	Neustadt	—	367	557	200	1 028	—	180	551	—	2 883
27.	Offenburg	—	1 800	2 740	880	7 790	410	100	135	—	13 855
28.	Pforzheim	—	5 450	7 740	3 700	33 035	210	7 800	125	—	58 129
29.	Hüllendorf	—	600	460	150	1 800	—	—	276	—	3 286
30.	Rastatt	84	1 200	1 850	520	9 725	—	619	66	—	8 462
31.	Säckingen	—	600	—	260	1 810	34	—	240	—	2 944
32.	St. Georgen	—	686	83	150	2 651	—	200	69	—	3 810
33.	Schopfheim	—	—	2 000	360	604	1 892	—	—	—	4 856
34.	Schwetzingen	—	514	753	200	1 545	343	250	350	—	3 913
35.	Tauberbischofsheim	135	600	—	200	1 470	—	300	—	—	2 705
36.	Triberg	30	857	1 023	260	1 574	—	80	221	—	4 045
37.	Ueberlingen	—	515	1 143	200	1 735	—	150	135	—	3 938
38.	Villingen	—	1 200	1 800	460	5 987	—	360	542	—	10 439
39.	Wäldenbach	—	960	—	150	1 241	44	—	—	—	2 535
40.	Waldkirch	—	514	1 743	260	1 422	—	270	41	—	4 250
41.	Waldshut	—	771	893	260	2 732	327	384	—	—	5 367
42.	Walldürn	—	700	—	150	1 540	—	90	115	—	2 595
43.	Weinheim	—	1 100	1 270	520	3 191	—	700	132	—	6 913
44.	Wertheim	371	686	423	200	2 540	137	540	190	304	5 351
45.	Wiesloch	—	600	—	200	2 005	—	420	—	—	3 225
46.	Zell i. W.	—	1 200	1 830	620	2 365	1 173	—	—	350	7 538
	Summe	1 426	61 098	62 040	30 800	287 045	14 760	35 233	8 591	6 422	507 515

stellung

der Gewerbeschulen.

Ausgaben. Gehalte.	Wohnungsgeld.	Andere persönliche Ausgaben.	Für Lehrbücher u. andere Hilfsmittel.	Buchbinder-, Druck- u. ähnliche Kosten.	Material zum Modelliren u. A.	Abgang an Schulgeld.	Sonstiges einschl. Lokal und Heizung.	Summe.	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12 080	1 530	1 720	717	100	564	400	3 066	20 187	
3 980	260	1 350	100	60	80	40	668	6 358	
7 380	780	—	260	150	210	20	590	9 390	
1 920	150	—	100	50	200	80	360	2 860	
4 000	400	—	365	76	140	—	1 228	7 199	
3 800	260	—	150	5	15	—	819	5 049	
5 400	520	1 350	260	45	40	64	345	8 024	
3 450	260	—	100	60	75	—	621	4 506	
3 740	360	1 450	160	30	250	—	506	6 496	
3 550	260	—	215	65	130	—	84	4 244	
3 800	360	—	250	30	70	—	400	4 910	
15 160	2 230	11 960	1 130	360	2 060	1 040	6 020	39 960	
2 520	260	—	230	28	30	35	450	3 503	
2 520	260	—	150	25	10	25	65	2 995	
17 040	2 360	7 350	1 200	695	850	770	5 140	35 405	
2 950	260	—	150	40	—	—	250	3 580	
1 800	150	—	150	50	20	—	200	2 370	Von zu errichtende Schule.
20 980	2 710	5 400	700	400	500	300	21 533	52 533	
11 140	1 550	540	320	250	800	220	4 656	19 466	
8 080	780	—	600	260	130	30	2 720	13 200	
5 800	620	—	200	160	250	—	840	7 870	
31 550	4 330	17 990	2 600	250	700	500	19 362	76 682	
2 320	150	—	60	85	85	—	647	3 347	
2 140	260	—	120	145	30	70	615	3 380	
2 560	260	—	100	50	140	—	515	3 565	
2 100	200	—	85	20	55	5	418	2 883	
9 040	880	460	250	100	342	—	2 774	13 855	
28 740	3 760	8 020	1 200	400	1 280	80	14 720	58 120	
2 560	150	—	350	60	15	20	131	3 286	
6 050	520	320	64	109	144	63	792	8 062	
2 350	260	—	244	85	5	—	50	2 944	
2 140	150	780	160	50	—	—	530	3 810	
3 800	360	200	50	100	10	10	326	4 856	
2 810	200	320	20	8	10	—	545	3 913	
2 070	200	—	34	25	15	—	361	2 705	
3 080	260	—	200	50	60	—	395	4 045	
3 200	200	—	100	25	50	—	361	3 936	
6 080	460	1 980	217	90	110	100	792	10 439	
1 920	150	—	200	30	—	—	35	2 335	
3 800	260	—	60	80	—	10	40	4 250	
3 950	260	1 550	222	15	—	50	520	5 367	
2 030	150	—	70	30	60	20	235	2 595	
4 970	520	560	140	340	54	10	310	6 913	
2 480	200	1 500	364	32	70	10	695	5 351	
1 800	200	—	150	60	325	60	630	3 225	
6 050	620	—	54	60	—	—	774	7 538	
283 700	30 900	64 600	14 049	5 198	9 904	4 032	97 132	507 515	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 35.

Entzifferung

der „andern persönlichen Ausgaben" bei den Gewerbeschulen.

1.		2.		3.		4.	5.
O.-Z.	Gewerbeschulen.	Vergütungen und sonstige Bezüge.					
		Hilfslehrer.		Nebenlehrer.		Stellvertretung und Ueberstunden.	Summe von Spalten 2—4.
		Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.		
			M.		M.	M.	M.
1.	Baden	1	1 400	1	240	80	1 720
2.	Bretten	1	1 350	—	—	—	1 350
3.	Durlach	1	1 350	—	—	—	1 350
4.	Emmendingen	1	1 450	—	—	—	1 450
5.	Freiburg	4	5 800	7	3 280	2 880	11 960
6.	Heidelberg	3	4 200	3	2 670	480	7 350
7.	Karlsruhe	2	2 900	7	2 500	—	5 400
8.	Konstanz	—	—	2	540	—	540
9.	Mannheim	6	8 400	4	3 320	6 270	17 990
10.	Offenburg	—	—	—	—	460	460
11.	Pforzheim	5	6 700	—	—	1 320	8 020
12.	Rastatt	—	—	—	—	320	320
13.	St. Georgen	—	—	—	—	780	780
14.	Schopfheim	—	—	—	—	200	200
15.	Tauberbischofsheim	—	—	—	—	320	320
16.	Villingen	1	1 500	—	—	480	1 980
17.	Waldshut	1	1 350	—	—	—	1 350
18.	Weinheim	—	—	—	—	560	560
19.	Wertheim	1	1 500	—	—	—	1 500
	Summe	27	37 900	24	12 550	14 150	64 600

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Großh. Sternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg für die Jahre 1902|1903.

§.		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	a. Staatsdotation	40 800	40 800
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 460	1 460
2.	Aus Gebäuden und Grundstücken	1 680	1 680
3.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	60	60
	Summe der Einnahme	44 000	44 000
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Anlage 1)	11 330	11 330
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 460	1 460
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	12 650	12 650
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung — eventl. auch zur Verleihung an etatmäßige Beamte 300 ℳ		
	b. Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung 60 „		
	c. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals 100 „	460	460
5.	Für wissenschaftliche Zwecke, Anschaffung und Instandhaltung von Apparaten und Instrumenten, für die Bibliothek, innere Einrichtung ꝛc.		
	a. für die astrometrische Abtheilung	3 000	3 000
	b. für die astrophysikalische Abtheilung	3 500	3 500
6.	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	6 000	6 000
7.	Für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wasserverbrauch	1 950	1 950
8.	Für den Transportverkehr mit der Stadt	2 000	2 000
9.	Für sachliche Amtsunkosten	250	250
10.	Versendungskosten:		
	a. Postporto (darunter Portobauschsumme 146 ℳ 60 ₰) 200 ℳ		
	b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten 600 „	800	800
11.	Telegraphengebühren (darunter für Telephonverbindung jährlich 120 ℳ)	230	230
12.	Sonstige Ausgaben	370	370
	Summe der Ausgabe	44 000	44 000

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Großh. Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe für die Jahre 1902|1903.

§.		Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	a. Staatsdotation	91 600	91 600
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	4 250	4 250
2.	Aufnahmetaxen und Unterrichtshonorare	7 200	7 200
3.	Miethzinse	702	702
4.	Vergütung für Heizung	36	36
5.	Sonstige Einnahmen	3 932	3 932
	Summe der Einnahme	107 720	107 720
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Anlage 1)	49 250	49 250
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	4 250	4 250
3.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	10 470	10 470
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Entschädigung an zwei etatmäßige Professoren für Ueberlassung ihrer Ateliers zu Zwecken der Anstalt — 1 150 ℳ		
	b. Nebengehalt des Direktors der Großh. Kunsthalle für Unterrichtsertheilung an der Akademie — 2 000 „		
	c. Honorar für besondere Unterrichtsertheilung in der Perspektive — eventl. auch an einen etatmäßigen Beamten — 600 „		
	d. Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung, sowie für Besorgung der Sekretariats-, Bibliothek- und Registraturgeschäfte der Akademie — eventuell auch zur Verleihung an etatmäßige Beamte — 1 700 „		
	e. Entschädigung des etatmäßigen Dieners für Besorgung der Geschäfte eines Hausmeisters — 50 „		
	f. Dienstkleidung für die drei Diener zu 50 ℳ — 150 „		
	g. Beiträge zur Kranken- und Invaliditätsversicherung, sowie Unterstützungen des nichtetatmäßigen Personals — 200 „	5 850	5 850
5.	Sachliche Amtsunkosten	500	500
6.	Miethzinse	12 707	12 707
7.	Bauaufwand	5 500	5 500
8.	Für Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände	3 000	3 000
9.	Modellgelder	7 500	7 500
10.	Heizung, Beleuchtung, Reinigung	7 900	7 900
11.	Versendungskosten:		
	a. Postporto — 25 ℳ		
	b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten — 50 „		
	c. Telegraphengebühren — 5 „	80	80
12.	Abgang	100	100
13.	Sonstige Ausgaben	613	613
	Summe der Ausgabe	107 720	107 720

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 38.

Darstellung

der

Gemeindebeiträge zu dem Aufwand für die Volksschulen (§. 52 des El.-U.-G.) für 1902 und 1903.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	
Ordnungszahl.	Amtsbezirk.	Beiträge für gemäß §. 14 des Ges. v. 9. Juli 1909 errichtete Stellen.											
		Hauptlehrerstellen in Orten								Unterlehrerstellen in Orten			
		bis zu 500 Einwohnern		von 501—1000 Einwohnern		von 1001—2500 Einwohnern		von 2501 u. mehr Einwohnern		bis zu 2500 Einwohnern		von 2501 u. mehr Einwohnern	
		zu 780 ℳ		zu 840 ℳ		zu 960 ℳ		zu 1080 ℳ		zu 660 ℳ		zu 700 ℳ	
		Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ
1.	Achern	1	780	9	7 560	19	18 240	4	4 320	13	8 580	1	700
2.	Adelsheim	10	7 800	7	5 880	9	8 640	—	—	6	3 960	—	—
3.	Baden	1	780	1	840	7	6 720	11	11 880	3	1 980	5	3 500
4.	Bonndorf	30	23 400	7	5 880	3	2 880	—	—	4	2 640	—	—
5.	Boxberg	12	9 360	18	15 120	2	1 920	—	—	13	8 580	—	—
6.	Bruchsal	5	3 900	10	8 400	4	3 840	8	8 640	11	7 260	4	2 800
7.	Bretten	4	3 120	7	5 880	25	24 000	6	6 480	14	9 240	3	2 100
8.	Bruchsal	2	1 560	5	4 200	54	51 840	13	14 040	22	14 520	5	3 500
9.	Buchen	29	22 620	6	5 040	16	15 360	4	4 320	11	7 260	2	1 400
10.	Bühl	10	7 800	7	5 880	22	21 120	13	14 040	13	8 580	5	3 500
11.	Donaueschingen	17	13 260	16	13 440	6	5 760	4	4 320	16	10 560	2	1 400
12.	Durlach	5	3 900	6	5 040	22	21 120	23	24 840	11	7 260	8	5 600
13.	Eberbach	17	13 260	8	6 720	—	—	8	8 640	4	2 640	2	1 400
14.	Emmendingen	8	6 240	12	10 080	39	37 440	12	12 960	22	14 520	4	2 800
15.	Engen	24	18 720	15	12 600	5	4 800	—	—	10	6 600	—	—
16.	Eppingen	1	780	10	8 400	12	11 520	5	5 400	9	5 940	2	1 400
17.	Ettenheim	2	1 560	7	5 880	14	13 440	5	5 400	9	5 940	1	700
18.	Ettlingen	6	4 680	8	6 720	8	7 680	9	9 720	10	6 600	3	2 100
19.	Freiburg	19	14 820	21	17 640	10	9 600	—	—	13	8 580	—	—
20.	Heidelberg	10	7 800	14	11 760	32	30 720	18	19 440	26	17 160	7	4 900
21.	Karlsruhe	1	780	4	3 360	38	36 480	8	8 640	16	10 560	3	2 100
22.	Kehl	10	7 800	10	8 400	16	15 360	7	7 560	14	9 240	3	2 100
23.	Konstanz	19	14 820	11	9 240	13	12 480	4	4 320	15	9 900	1	700
24.	Lahr	4	3 120	11	9 240	28	26 880	—	—	19	12 540	—	—
25.	Lörrach	22	17 160	10	8 400	20	19 200	11	11 880	18	11 880	3	2 100
26.	Mannheim	1	780	—	—	7	6 720	27	29 160	3	1 980	11	7 700
27.	Meßkirch	16	12 480	8	6 720	5	4 800	—	—	5	3 300	—	—
28.	Mosbach	19	14 820	15	12 600	18	17 280	4	4 320	16	10 560	1	700
29.	Müllheim	14	10 920	14	11 760	6	5 760	4	4 320	9	5 940	1	700
30.	Neustadt	21	16 380	3	2 520	6	5 760	3	3 240	2	1 320	1	700
31.	Oberkirch	4	3 120	12	10 080	10	9 600	4	4 320	7	4 620	2	1 400
32.	Offenburg	7	5 460	16	13 440	42	40 320	15	14 040	24	15 840	4	2 800
33.	Pforzheim	8	6 240	10	8 400	31	29 760	7	7 560	22	14 520	3	2 100
34.	Pfullendorf	4	3 120	8	6 720	3	2 880	—	—	5	3 300	—	—
35.	Rastatt	8	6 240	16	13 440	44	42 240	15	16 200	25	16 500	6	4 200
36.	Säckingen	17	13 260	11	9 240	4	3 840	4	4 320	9	5 940	1	700
37.	St. Blasien	13	10 140	7	5 880	8	7 680	—	—	1	660	—	—
38.	Schönau	18	14 040	8	6 720	4	3 840	4	4 320	4	2 640	1	700
39.	Schopfheim	14	10 920	9	7 560	8	7 680	8	8 640	5	3 300	3	2 100
40.	Schwetzingen	—	—	—	—	26	24 960	18	19 440	8	5 280	7	4 900
41.	Sinsheim	9	7 020	11	9 240	33	31 680	4	4 320	21	13 860	1	700
42.	Staufen	10	7 800	8	6 720	12	11 520	—	—	11	7 260	—	—
43.	Stockach	17	13 260	12	10 080	6	5 760	—	—	12	7 920	—	—
44.	Tauberbischofsheim	16	12 480	19	15 960	15	14 400	4	4 320	17	11 220	1	700
45.	Triberg	2	1 560	9	7 560	15	14 400	10	10 800	8	5 280	3	2 100
46.	Überlingen	26	20 280	16	13 440	3	2 880	4	4 320	11	7 260	2	1 400
47.	Villingen	18	14 040	10	8 400	4	3 840	12	12 960	8	5 280	3	2 100
48.	Waldkirch	8	6 240	9	7 560	12	11 520	4	4 320	10	6 600	2	1 400
49.	Waldshut	48	37 440	18	15 120	4	3 840	3	3 240	9	5 940	1	700
50.	Wauhrm	2	1 560	3	2 520	13	12 480	14	15 120	8	5 280	3	2 100
51.	Wertheim	19	14 820	7	5 880	8	7 680	4	4 320	7	4 620	2	1 400
52.	Wiesloch	2	1 560	4	3 360	19	18 240	9	9 720	10	6 600	4	2 800
53.	Wolfach	2	1 560	11	9 240	26	24 960	—	—	12	7 920	—	—
	Summe	612	477 360	544	431 760	816	783 360	352	380 160	611	403 260	127	88 900

9.	10.		11.		12.	13.	14.	15.		16.	
(§. 14), Summe von Kolonne 3—8.	Gemäß §. 16 des Ges. v. 9. Juli 1909. Hauptlehrer.		Unterlehrer.		(§. 16), Summe von Kolonne 10 u. 11.	Summe von Kolonne 9 u. 12.	Schulgeld.			Gesamtsumme Kolonne 13 und 15.	
	Zahl.	Betrag zu 1450 ℳ	Zahl.	Betrag zu 850 ℳ			Zahl der Kinder.	Betrag zu 2 ℳ 80 ₰			
ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
40 140	—	—	1	850	850	41 030	4 149	11 617	20	52 647	20
26 280	—	—	—	—	—	26 280	2 638	7 386	40	33 666	40
25 700	—	—	1	850	850	26 550	2 112	5 913	60	32 463	60
34 980	1	1 450	—	—	1 450	36 250	2 791	7 814	80	44 064	80
34 980	—	—	—	—	—	34 980	3 233	9 052	40	44 032	40
34 830	—	—	1	850	850	35 680	3 484	9 755	20	45 445	20
50 820	—	—	1	850	850	51 670	4 705	13 174	—	64 844	—
80 660	—	—	1	850	850	80 510	9 184	25 715	20	116 225	20
56 000	—	—	1	850	850	56 850	5 073	14 204	40	71 054	40
60 920	1	1 450	1	850	2 300	63 220	5 794	16 223	20	79 443	20
48 740	1	1 450	1	850	2 300	51 040	4 169	11 673	20	62 713	20
67 700	—	—	2	1 700	1 700	69 400	6 624	18 547	20	88 007	20
32 660	1	1 450	3	2 550	4 000	36 660	2 908	8 142	40	44 802	40
84 040	—	—	2	1 700	1 700	85 740	7 876	22 332	80	108 072	80
42 720	1	1 450	1	850	2 300	45 020	5 934	11 015	20	56 035	20
33 440	—	—	—	—	—	33 440	3 534	9 895	20	43 335	20
32 920	1	1 450	—	—	1 450	34 370	3 180	8 932	—	43 302	—
37 580	—	—	1	850	850	38 350	3 726	10 432	80	48 782	80
50 640	—	—	—	—	—	50 640	4 521	12 658	80	63 298	80
91 780	—	—	—	—	—	91 780	8 499	23 797	20	115 577	20
61 920	—	—	—	—	—	61 920	6 054	16 951	20	78 871	20
50 460	—	—	2	1 700	1 700	52 160	4 760	13 328	—	65 488	—
51 460	2	2 900	4	3 400	6 300	57 760	4 056	13 030	80	70 790	80
51 780	—	—	—	—	—	51 780	4 916	13 764	80	65 544	80
70 620	1	1 450	4	3 400	4 850	75 470	6 286	17 600	80	93 070	80
46 340	1	1 450	—	—	1 450	47 790	4 171	11 678	80	59 468	80
27 300	1	1 450	—	—	1 450	28 750	2 672	7 481	60	36 231	60
60 280	—	—	2	1 700	1 700	61 980	5 719	16 013	20	77 993	20
39 400	1	1 450	—	—	1 450	40 850	3 594	10 063	20	50 913	20
29 920	—	—	1	850	850	30 770	2 491	6 974	80	37 744	80
33 140	1	1 450	1	850	2 300	35 440	3 247	9 091	60	44 531	60
91 960	10	14 500	7	5 950	20 450	112 350	8 776	24 572	80	136 922	80
68 580	—	—	—	—	—	68 580	6 032	18 569	60	87 149	60
16 020	—	—	—	—	—	16 020	1 702	4 765	60	20 785	60
98 820	6	8 700	4	3 400	12 100	110 920	9 794	27 425	20	138 345	20
37 300	2	2 900	3	2 550	5 450	42 750	2 042	8 237	60	50 987	60
24 360	—	—	—	—	—	24 360	1 671	4 678	80	29 038	80
32 280	—	—	—	—	—	32 280	2 223	6 224	40	38 484	40
40 200	—	—	2	1 700	1 700	41 900	3 326	9 312	80	51 212	80
54 580	—	—	1	850	850	55 430	5 192	14 537	60	69 967	60
66 820	—	—	—	—	—	66 820	6 610	18 508	—	85 328	—
33 300	1	1 450	—	—	1 450	34 750	2 073	8 324	40	43 074	40
37 020	—	—	1	850	850	37 870	3 480	9 797	20	47 667	20
59 080	—	—	1	850	850	59 930	5 471	15 318	80	75 248	80
41 700	—	—	3	2 550	2 550	44 250	3 671	10 278	80	54 528	80
49 580	2	2 900	2	1 700	4 600	54 180	4 390	12 292	—	66 472	—
46 620	3	4 350	4	3 400	7 750	54 370	4 365	12 222	—	66 592	—
37 640	2	2 900	1	850	3 750	41 390	3 446	9 648	80	51 038	80
66 280	—	—	1	850	850	67 130	5 567	15 419	60	82 549	60
39 060	1	1 450	4	3 400	4 850	43 910	3 551	9 942	80	53 852	80
38 720	1	1 450	1	850	2 300	41 020	3 435	9 612	40	50 632	40
42 280	—	—	1	850	850	43 130	4 079	11 421	20	54 551	20
43 680	—	—	—	—	—	43 680	4 035	11 298	—	54 978	—
2 564 800	41	59 450	67	56 950	116 400	2 681 200	238 098	666 674	40	3 347 874	40

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung

der in den Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1902/1903 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte.

Budgettitel und Positionen.	Zahl der Beamten nach den Tarifabtheilungen										Zusammen.	Bisher genehmigte Stellenzahl.	Sonach künftig	
	A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			mehr.	weniger.
I. §. 1	1	6	1	4	1	10	5	—	4	3	35	32	3	—
II. §. 1	1	21	—	1	—	2	1	—	3	3	32	28	4	—
III. §. 1	—	21	78	4	—	23	14	30	6	17	193	183	10	—
IV. §. 1	—	6	14	—	—	6	9	12	—	3	50	44	6	—
V. §. 1 und C.	—	—	—	115	—	35	85	136	68	96	535	495	40	—
VI. §. 1	—	—	—	160	—	3	—	—	40	—	203	183	20	—
VIII. §. 1	—	—	4	10	4	5	19	2	53	85	182	177	5	—
IX. §. 2 und C.	—	1	7	1	8	18	14	—	7	2	58	55	3	—
IX. §. 11 und C.	1	3	—	1	7	13	10	—	1	1	37	37	—	—
X. §. 1	—	47	—	13	2	4	3	5	10	13	97	89	8	—
„ §. 3 und C.	—	50	—	16	2	2	3	4	4	11	92	85	7	—
„ §. 5	—	34	—	2	3	—	4	3	—	12	58	54	4	—
„ §. 7	—	2	7	1	2	7	5	—	3	2	29	28	1	—
„ §. 16	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	13	13	—	—
„ §. 23/24	—	—	16	166	—	8	23	—	—	15	228	222	6	—
„ §. 27	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	3	3	—	—
„ §. 29	—	—	4	6	—	6	14	—	—	4	34	32	2	—
„ §. 31	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	6	—	—
„ §. 33	—	—	1	1	—	—	1	3†	—	—	6	6	—	—
„ §. 41	—	—	—	2	—	4	14	2†	—	1	23	23	—	—
„ §. 44/45	—	—	32	204	—	20	89	—	—	—	345	327	18	—
„ §. 49	—	—	7	23	—	6	23	50†	—	—	109	103	6	—
„ §. 51/52	—	—	—	—	—	—	—	5†	—	—	5	4	1	—
„ §. 54 (Volksschulen C.)	—	—	—	8	—	2	1	—	—	—	11	20	—	9
„ §. 63 (Bürgerschulen)	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—	10	—
Hauptlehrer an Rettungsanstalten und Waisenhäusern	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	2	—	—
X. §. 70	—	—	1	—	—	1	1	—	1	1	5	4	1	—
„ §. 85	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
„ §. 93	—	—	1	10	—	—	3	1	2	1	18	18	—	—
„ §. 95	—	—	1	4	—	1	4	—	—	1	11	11	—	—
„ §. 97	—	—	1	15	—	3	9	1	—	2	31	30	1	—
„ §. 99	—	—	—	1	—	—	1	2	1	—	5	5	—	—
„ §. 101	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	2	—	—
„ §. 103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ §. 105/6	—	—	—	—	—	20	81	—	—	—	101	89	12	—
Reallehrer an Handelsschulen	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	3	2	—
Landesstiftungen C.	—	—	—	—	2	1	2	—	1	—	6	6	—	—
XI. §. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—
„ §. 2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—
„ §. 5	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	3	3	—	—
„ §. 6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—
„ §. 7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
„ §. 9	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	12	12	—	—
Summe	3	206	190	769	31	201	460	261	204	279	2 604	2 444	170	10
Hievon ab die Stellenzahl der Abtheilungen A.—D.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 168	—	—	—
Verbleiben für die Abtheilungen E.—K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 436	—	—	—
Hiezu an Volksschulen:														
Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in Städten (C.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	667	595	72	—
Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in Landorten (A.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 335	2 323	12	—
Hiezu an Rettungsanstalten und Waisenhäusern (Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11	4	—
Hiezu Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	17	5	—
Gesammtsumme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 643	5 390	263	10
													10	
													253	

† Hauptlehrerinnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung IV.

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1902 und 1903.

Hiezu die Anlagen 1—10.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I.		**Ministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	176 340	183 670	192 770	188 220	—
	2.	Wohnungsgeld	21 860	23 880	23 880	—	—
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	11 600	11 600	11 600	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	3 400	3 850	3 850	—	—
	5.	Sachliche Amtsunkosten	24 000	24 800	24 800	—	—
		Summe Tit. I.	237 200	247 800	256 900	252 350	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	504 700	
II		**Landeskommissäre.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	46 420	46 080	47 090	46 585	—
	2.	Wohnungsgeld	5 600	5 600	5 600	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 800	6 800	6 800	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	4 360	4 800	4 800	—	—
	5.	Sachliche Amtsunkosten	8 957	11 160	11 160	—	—
		Summe Tit. II.	67 137	74 440	75 450	74 945	—
		„ „ „ für beide Jahre				149 890	
III.		**Verwaltungsgerichtshof.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	52 680	53 220	53 660	53 440	—
	2.	Wohnungsgeld	6 580	6 670	6 670	—	100
		Uebertrag	59 260	59 890	60 330	—	100

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
11 880	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
2 020	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
—	—	2 Referendäre zu 1 600 ℳ.	3 200 ℳ.
		6 Kanzleigehilfen zu 1 400 ℳ.	8 400 „
450	—	a. Nebengehalte der 3 fischereitechnischen Hilfsarbeiter, statt bisheriger 1 500 ℳ.	1 750 ℳ.
		b. Dienstzulage eines Kanzleibeamten für Besorgung der Handkasseverrechnung und Hausinspektion statt 200 ℳ.	400 „
		c. Stellvertretung und Dienstaushilfe	1 500 „
		d. Dienstkleidung der Kanzleidiener	200 „
			3 850 ℳ.
		Zu a. Der Nebengehalt eines der 3 fischereitechnischen Hilfsarbeiter soll mit Rücksicht auf die erheblich höheren Anforderungen, welche die Geschäfte seines Aufsichtsbezirks im Vergleich mit denjenigen der beiden anderen Bezirke an den Beamten stellen, entsprechend erhöht werden.	
		Zu b. Der Dienst des Handkasserechners und Hausinspektors nimmt den damit betrauten Beamten bei der stetigen Vermehrung und der weitläufigen Anordnung der in 3 Stockwerken vertheilten Diensträume sowie bei dem umfangreichen schriftlichen und mündlichen Verkehr mit Geschäftsleuten derart in Anspruch, daß die bisherige Entlohnung des Beamten mit jährlich 200 ℳ. für beide Funktionen als durchaus ungenügend bezeichnet werden muß. Es ist deßhalb eine angemessene Erhöhung der Dienstzulage in Aussicht zu nehmen.	
		Zu d. Neu zugehenden Dienern kann im Bedarfsfall allgemein sofort ein Dienstmantel zu der übrigen Dienstkleidung geliefert werden, auch wenn dadurch der Normalbetrag für Dienstmontur von jährlich 50 ℳ. überschritten wird.	
800	—	Kredit der Bureauhandkasse statt bisheriger 21 000 ℳ. wegen der in Aussicht genommenen Personalvermehrung	22 000 ℳ.
15 150	—	Sonstige sachliche Amtsunkosten — Rechnungsdurchschnitt nach Abrechnung des in den Jahren 1898 und 1899 noch hier verrechneten Aufwands der Fabrikinspektion rund	2 800 „
			24 800 ℳ.
165	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
5 000	—	Mit Rücksicht auf die Vermehrung der Schreibarbeit bei den Landeskommissären durch die Errichtung der Handwerkskammern und den Vollzug des Enteignungsgesetzes mußten den Landeskommissären schon in der Budgetperiode 1900/01 besondere Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahme kann auch in Zukunft nicht entbehrt werden; daneben ist der bisherige Satz für Schreibaushilfe von 1 600 ℳ. beizubehalten.	
		Es kommen hiernach in Anforderung:	
		4 Kanzleigehilfen (Aktuare) zu 1 250 ℳ.	5 000 ℳ.
		Vergütung für Schreibaushilfe, wovon auch an das etatmäßige Kanzleipersonal für Schreibarbeiten außerhalb der Bureaustunden Zuwendungen erfolgen können	1 600 „
		Dienstkleidung der Kanzleidiener, 4 × 50 ℳ.	200 „
			6 800 ℳ.
440	—	Rechnungsdurchschnitt.	
2 203	—	a. Kredit der Bureauhandkassen statt bisheriger 2 900 ℳ. wegen der durch die Vermehrung der Schreibgeschäfte hervorgerufenen Mehrausgaben für Papier, Ueberdruckarbeiten ꝛc. sowie wegen erhöhten Bedarfs an Literalien	3 100 ℳ.
7 808	—	b. Miethzins für die Dienstwohnung und die Geschäftsräume nebst Dienerwohnung des Landeskommissärs in Mannheim 3 600 + 1 700 ℳ. . . . . 5 300 ℳ.	
		Zuschlag für Wasser-, Gruben- und Kaminreinigung (von den Wohnungsinhabern theilweise zu ersetzen) . . . . . 260 „	
		Miethzins für die Dienstwohnung und die Bureauräume des Landeskommissärs in Karlsruhe 2 000 „	7 560 „
		c. Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt rund	500 „
			11 160 ℳ.
760	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
90	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
850	—		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(III.)		Uebertrag . .	59 260	59 890	60 330	—	100
	3.	Sonstige persönliche Ausgaben	90	140	140	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	3 500	3 500	3 500	—	—
		Summe Tit. III.	62 850	63 530	63 970	63 750	100
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	127 500	
IV.		**Verwaltungshof.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	156 910	163 060	168 440	165 750	740
	2.	Wohnungsgeld	19 850	21 960	21 960	—	—
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	5 160	4 600	4 600	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	3 550	4 150	4 150	—	—
	5.	Sachliche Amtsunkosten	9 900	11 300	11 300	—	—
		Summe Tit. IV.	195 370	205 070	210 450	207 760	740
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	415 520	
V.		**Generallandesarchiv.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	25 920	26 030	26 970	26 500	—
	2.	Wohnungsgeld	4 010	4 010	4 010	—	—
	3.	Sonstige persönliche Ausgaben	2 410	3 010	3 010	—	—
	4.	Sachlicher Aufwand	6 050	6 050	6 050	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	38 390	39 100	40 040	39 570	—
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	79 140	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
850			
50	—	Dienstzulage eines Kanzleibeamten für die Führung der Bureauhandkasse	40 ℳ.
		Dienstzulage des Kanzleidieners für die demselben übertragene Beaufsichtigung des Dienstgebäudes	50 „
		Dienstkleidung desselben	50 „
			140 ℳ.
—	—	Kredit der Bureauhandkasse	3 200 ℳ.
		Sonstige sachliche Amtsunkosten	300 „
900	—		3 500 ℳ.
8 840	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
2 110	—	Vergleiche Wohnungkgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
—	560	2 Kanzleigehilfen zu 1 400 ℳ	2 800 ℳ.
		2 Kanzleigehilfen (Maschinenschreiberinnen) zu 900 ℳ	1 800 „
		Gegen bisher ein Kanzleigehilfe und 1 Hilfsdiener weniger und 2 Maschinenschreiberinnen mehr in Folge Vermehrung des Schreibwerks (vergleiche auch die Erläuterung zum Gehaltsetat, Anlage 1 B. 3).	
600	—	Von der Anforderung entfallen auf:	
		a. Nebengehalte zweier Medizinalreferenten je 500 ℳ	1 000 ℳ.
		b. Desgleichen für einen veterinärtechnischen Beamten	500 „
		c. Dienstzulage eines Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse	100 „
		d. Stellvertretung und Dienstaushilfe wegen erhöhten Bedarfs statt bisheriger 1 800 ℳ.	2 400 „
		e. Dienstkleidung der Kanzleidiener 3 × 50 ℳ	150 „
		zusammen	4 150 ℳ.
		Aus den Mitteln bei lit. d. können auch etatmäßigen Kanzleibeamten Vergütungen für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Arbeiten gewährt werden.	
1 400	—	a. Kredit der Bureauhandkasse, bisher 9 400 ℳ, der mit Rücksicht auf die im Gehaltsetat, Anlage 1 bei B. 3 und zu § 3 und 4 erwähnte Vermehrung der Geschäfte und des Personals um 600 ℳ höher angesetzt werden muß	10 000 ℳ.
12 950	560	b. Miethzins für Diensträume	300 „
560		Bei der Unzulänglichkeit der Kanzleiräume mußten zwei solcher Räume im Nebenhause gemiethet werden.	
		c. Sonstige Amtsunkosten statt bisheriger 500 ℳ	1 000 „
12 390		Der Mehrbetrag von 500 ℳ wird zur Einrichtung der Diensträume für das weitere Dienstpersonal erforderlich.	
		zusammen	11 300 ℳ.
580	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
600	—	Vergütung für 2 Schreibgehilfen (Gehilfinnen) bisher 1 800 ℳ., künftig — zur Ermöglichung von dem Dienstalter der Betreffenden angemessenen Aufbesserungen	2 100 ℳ.
		Für Anfertigung von Entwürfen zu Gemeindesiegeln, Herstellung von Siegelabgüssen, photographische Aufnahme von Urkunden, Siegeln ꝛc. statt bisheriger 500 ℳ wegen Arbeitsvermehrung	800 „
		Dienstzulage eines Kanzleibeamten für Führung der Bureauhandkasse	60 „
		Dienstkleidung für den Kanzleidiener	50 „
			3 010 ℳ.
—	—	Kredit der Bureauhandkasse	4 400 ℳ.
		Für Anschaffung und Erhaltung von Archivalien sowie für sonstige sachliche Aufwendungen wie bisher	1 650 „
1 180	—		6 050 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(V.)		B. **Außerordentlicher Etat.**					
	1.	Drucklegung von Archivinventaren, III. Rate	—	—	—	2 000	—
	2.	Instandsetzung des älteren Aktenbestandes anläßlich der Ueberführung in das zu erstellende neue Dienstgebäude	—	—	—	7 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	9 000	—
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat . . .	—	—	—	79 140	—
		Summe Tit. V. . .	—	—	—	88 140	—
VI.		**Oberaichungsamt.**				1 Jahr durchschnittlich.	
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Persönliche Ausgaben	—	2 550	2 550	—	—
	2.	Tagegelder und Reisekosten	1 050	870	870	—	—
		Uebertrag . .	1 050	3 420	3 420	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
—	—	Letzte Rate des zu 6000 ℳ. veranschlagten Aufwands. Aus diesen Mitteln soll dem mit der Aufstellung der Inventare betrauten, etatmäßig angestellten, wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter mit Rücksicht auf dessen außergewöhnliche Inanspruchnahme bei der Bearbeitung des ersten Bandes eine besondere Vergütung von 300 ℳ. gewährt werden.	
—	—	Vor der Verbringung der älteren Archivakten in das neue Dienstgebäude ist eine gründliche Instandsetzung derselben in Beziehung auf ihre äußere Beschaffenheit nicht zu umgehen. Um diese Arbeit — es handelt sich um etwa 30000 Aktenbündel — rechtzeitig bewältigen zu können, wurde dieselbe schon im Jahre 1901, unter einstweiliger Heranziehung des ordentlichen Etats zu den Kosten, in Angriff genommen. Zur Weiterführung und Beendigung der Ordnungsarbeiten ist die Verwendung zweier Hilfspersonen erforderlich mit einem Aufwand von jährlich 2400 ℳ, somit für beide Jahre von . . . . . 4800 ℳ.	
—	—	wozu noch die Kosten für neue Aktendeckel, Stirnschilder, Aktenschnüre und dergleichen, sowie für Reinigung der Akten hinzutreten mit . . . . . 2200 „	
—	—	zusammen . .	7000 ℳ.
2550	—	a. Nebengehalte für 2 Mitglieder des Oberaichungsamts (2000 + 300 ℳ.) = ...	2300 ℳ.
		Bei Errichtung des Oberaichungsamts (Landesherrliche Verordnung vom 2. Februar 1870) wurde dasselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen, einem Vorgang in Bayern folgend, mit der Münzverwaltung organisatorisch verbunden in der Weise, daß — abgesehen von der Bestellung besonderer Sachverständiger als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder — den zwei Oberbeamten der Münze die Funktionen von Mitgliedern des Oberaichungsamtes übertragen und im Münzgebäude dem Oberaichungsamte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden. Zu dieser Organisation gab neben dem Bestreben eine thunlichste Ersparniß von Staatsmitteln zu erzielen, der Umstand Anlaß, daß damals die Oberbeamten der Münzverwaltung durch ihre eigentliche Aufgabe bei der Münze mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Münzbetriebs nicht vollauf beschäftigt waren und deßhalb ohne Nachtheil für diese die Zeit fanden, auch noch die Geschäfte des Oberaichungsamts mitzubesorgen.	
		In der letzten Zeit haben nun aber die Geschäfte der Münze derart an Umfang — und voraussichtlich auf Jahre hinaus — zugenommen, daß sie die gleichzeitige Führung der Geschäfte des Oberaichungsamts durch die beiden Oberbeamten der Münzverwaltung nicht mehr thunlich erscheinen ließen, zumal die letzteren Geschäfte selbst von Jahr zu Jahr wachsen. Eine Entlastung der Beamten der Münzverwaltung von den Geschäften des Oberaichungsamts war daher im Interesse beider Behörden — der Münze sowohl wie des Oberaichungsamts — dringend geboten.	
		Wenn auch nach wie vor von der Einrichtung des Oberaichungsamts als selbstständiger Behörde Abstand genommen werden mußte, so war es doch angezeigt, bei diesem Anlasse dasselbe von der Münzverwaltung, mit deren Betrieb es kein innerer Zusammenhang verbindet, überhaupt loszulösen und einer Behörde anzugliedern, der es nach der technischen wie nach der wirthschaftlichen Seite seiner Thätigkeit näher steht. Als solche erschien — ähnlich wie in Württemberg — die Großherzogliche Landesgewerbehalle.	
		Durch landesherrliche Entschließung vom 12. Januar 1901 ist nun bestimmt worden, daß mit Wirkung vom 1. April 1901 die Oberbeamten der Münzverwaltung nicht mehr verpflichtet seien, die Geschäfte des Oberaichungsamts zu besorgen, und daß dafür auf diesen Zeitpunkt — abgesehen von der Bestellung besonderer Sachverständiger als ordentliche und außerordentliche Mitglieder — zwei Beamten der Großherzoglichen Landesgewerbehalle die Funktionen von Mitgliedern des Oberaichungsamtes übertragen werden.	
		Aus Anlaß dieser Organisationsänderung ist auf den gedachten Zeitpunkt einer der Oberbeamten der Münzverwaltung aus seiner bisherigen Stelle in die eines wissenschaftlich gebildeten Assistenten der Großherzoglichen Landesgewerbehalle versetzt worden, in welcher Eigenschaft er wie seither die Funktionen eines Mitglieds des Oberaichungsamts wahrnimmt. Die Geschäfte des zweiten Mitglieds des Oberaichungsamts sind einem andern Beamten der Landesgewerbehalle übertragen worden. Für diese beiden Beamten sind hier angemessene Nebengehalte vorgesehen; der eine derselben soll vorzugsweise, der andere nur aushilfsweise im Oberaichungsamt thätig sein.	
		b. Schreibaushilfe	150 „
		c. Bedienung	100 „
		Die unter lit. b. und c. angeforderten Beträge wurden bis jetzt aus der Position für sachliche Amtsunkosten bestritten.	
		zusammen . .	2550 ℳ.
—	180	Rechnungsdurchschnitt.	
2550	180		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VI.)		Uebertrag . .	1 050	3 420	3 420	—	—
	3.	Sachlicher Aufwand	730	1 500	1 500	—	—
		Summe Tit. VI.	1 780	4 920	4 920	4 920	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	9 840	
VII.		**Rheinschifffahrtsbehörden.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Rheinschifffahrtszentralkommission	900	900	900	—	—
	2.	Rheinschifffahrtsinspektion	1 320	1 320	1 320	—	—
		Summe Tit. VII.	2 220	2 220	2 220	2 220	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	4 440	
VIII.		**Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**					
		Ordentlicher Etat.					
		a. Fabrikinspektion.					
	1.	Gehalte	20 540	25 150	25 680	25 415	—
	2.	Wohnungsgeld	2 980	4 030	4 030	—	—
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	4 000	2 000	2 000	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 500	1 800	1 800	—	—
	5.	Sachliche Amtsunkosten	5 250	5 700	5 700	—	—
		Summe a. .	34 270	38 680	39 210	38 945	—
		b. Arbeiterversicherung.					
	6.	Landesversicherungsamt	5 800	5 800	5 800	—	—
	7.	Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung:					
		1. Gehalte	2 430	22 160	22 160	—	—
		2. Wohnungsgeld	330	2 380	2 380	—	—
		3. Andere persönliche Ausgaben	8 600	—	—	—	—
		4. Sachliche Amtsunkosten	4 200	—	—	—	—
		Uebertrag . .	21 360	30 340	30 340	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
2 550	180	
770	—	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der unter § 1 lit. b. und c. bezeichneten Beträge 415 ℳ.
3 320	180	Seit Inbetriebnahme der im Jahr 1899/1900 im Dienstgebäude der Münze erstellten, dem Oberaichungsamt z. Zt. und auch fernerhin ausschließlich dienenden Laboratoriumsräume erwachsen für deren Beheizung besondere Kosten in Höhe von 170 ℳ. jährlich. Für die Durchführung experimenteller Arbeiten, welche auf Veranlassung der Kaiserlichen Normalaichungskommission in den nächsten Jahren in größerem Umfange als bisher vorzunehmen sind, ist theils eine gründliche Reparatur der vorhandenen Apparate, theils die Neuanschaffung von solchen erforderlich; auch sollen für einen zur Instruktion und Ausbildung von Aichmeistern in Aussicht genommenen Kursus besondere Instrumente (Waagen, Gewichte ꝛc.) angeschafft werden, an welchen die Kurstheilnehmer arbeiten können. Es wird deßhalb für sachliche Aufwendungen statt des seitherigen Budgetsatzes ein solcher von 1 500 ℳ. vorgesehen.
180		
3 140		Aus dieser Position werden auch Vergütungen an den Münzmechaniker und an Münzarbeiter für die Ausbesserung ꝛc. von Meßwerkzeugen und Kontrolapparaten außerhalb der geordneten Dienststunden bestritten.
—	—	Rechnungsdurchschnitt 892 ℳ.
		Unter dieser Position gelangen zur Verrechnung:
		1. Der Betrag zum gemeinschaftlichen Dienstfond im Durchschnittsbetrage von jährlich . . . . . 750 ℳ.
		2. Der Kostenantheil am Jahresbericht und Sonstiges im Durchschnittsbetrage von jährlich . . . . . 150 „
—	—	Antheil am Gehalt des Rheinschifffahrtsinspektors des I. Bezirks — Nebengehalt eines etatmäßigen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung . . . . . 1 200 ℳ.
—	—	Antheil an der Bauschsumme für Diäten und Reisekosten, sowie für sachlichen Aufwand . . . . . 120 „
4 875	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
1 050	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	2 000	1 technisch gebildeter Hilfsarbeiter . . . . . 2 000 ℳ.
		In Folge der durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1900 und die Bestimmungen über die Motorwerkstätten eingetretenen Ausdehnung des Thätigkeitsgebiets der Fabrikinspektion ist, namentlich zur Vornahme von Revisionen, ein weiterer technisch gebildeter Hilfsarbeiter neben dem etatmäßig anzustellenden (vergl. Gehaltsetat F. 2) nothwendig geworden.
300	—	Für Schreibaushilfe und Bedienung, statt bisheriger 1 500 ℳ, entsprechend dem erhöhten Bedürfniß 1 800 ℳ.
450	—	Kredit der Bureauhandkasse wegen Personalvermehrung und vermehrter literarischer Bedürfnisse statt 1 500 ℳ. 1 800 ℳ.
		Bureaumiethe, derzeitiger Miethzins . . . . . 2 100 „
6 675	2 000	Sonstige sachliche Amtsunkosten (Drucklegung des Jahresberichts, Einrichtungsgegenstände ꝛc.), voraussichtlicher Bedarf . . . . . 1 800 „
		5 700 ℳ.
—	—	Der Gesammtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
		Nebengehalt der 3 ständigen Mitglieder wie bisher . . . . . 2 000 ℳ.
		„ „ 2 richterlichen „ „ „ . . . . . 1 000 „
		Tagegelder und Reisekosten sowie Vergütungen an das beim Landesversicherungsamt beschäftigte etatmäßige und nichtetatmäßige Kanzleipersonal des Ministeriums wie bisher . . . . . 1 900 „
		Sachliche Amtsunkosten . . . . . 900 „
		zusammen . . 5 800 ℳ.
19 730	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1. (Der bisherige Budgetsatz ist das Betreffniß eines Monats).
2 050	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2. (Der bisherige Budgetsatz ist das Betreffniß eines Monats).
—	8 600	Die 8 600 ℳ. für andere persönliche Ausgaben waren unter Tit. VIII. § 7 des Staatsvoranschlags für 1900/1901 zur Bestreitung der Aufwendungen für die vor Errichtung der territorialen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bestandenen berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte eingestellt; der Betrag fällt in Folge der geänderten Organisation künftig weg.
—	4 200	Ebenso fallen die für sachliche Amtsunkosten im letzten Budget eingestellten 4 200 ℳ. weg, da die Landesversicherungsanstalt Baden die Kosten zu übernehmen hat.
21 780	12 800	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(VIII.)		Uebertrag . .	21 360	30 340	30 340	—	—
	8.	Versicherungsanstalt Baden	—	—	—	—	—
	9.	Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft . . .	3 300	3 300	3 300	—	—
		Summe b. . .	24 660	33 640	33 640	33 640	—
		Hiezu „ a. . .	34 270	38 680	39 210	38 945	—
		Summe Tit. VIII.	58 930	72 320	72 850	72 585	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	145 170	
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	1 676 050	1 743 920	1 800 190	1 772 055	—
	2.	Wohnungsgeld	240 710	255 450	255 450	—	—
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	434 880	436 360	436 360	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	121 380	117 000	117 000	—	—
		Uebertrag . .	2 473 020	2 552 730	2 609 000	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ			
21 780	12 800			
—	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.		
—	—	In den bisherigen Verhältnissen ist eine Aenderung nicht eingetreten; es liegen mithin die Gründe noch in vollem Umfange vor, aus welchen seit der Wiederanstellung des derzeitigen Vorsitzenden ein freiwilliger Staatsbeitrag in der Höhe des von demselben früher aus der Staatskasse bezogenen Ruhegehalts bewilligt wurde.		
21 780	12 800			
6 675	2 000			
28 455	14 800			
14 800				
13 655				
96 005	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.		
14 740	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.		
1 480	—	1. 24 Amtsgehilfen zu 1 500 ℳ. durchschnittlich		36 000 ℳ.
		Wegen des steten Anwachsens der Geschäfte sind 3 weitere ständige Amtsgehilfen erforderlich, welche für die Bezirksämter Achern, Bruchsal und Müllheim in Aussicht genommen sind. Diese 3 Amtsgehilfenstellen werden beim Vorrücken von 3 Referendären auf Amtmannsstellen nach D. 3 verfügbar, weßhalb eine Vermehrung der bisherigen Amtsgehilfenzahl nicht nöthig fällt.		
		2. a. 103 Aktuare zu durchschnittlich 1 275 ℳ.	131 330 ℳ.	
		b. Kanzleigehilfenaversen zur Verfügung der Bezirksämter zu 600—1 000 ℳ. pro Kopf (seither 104 750 ℳ.)	111 750 „	
			zusammen . .	243 080 „
		In Folge der Zunahme der Schreibgeschäfte ist die Vermehrung der Zahl der Kanzleigehilfen und Dekopisten ein unabweisliches Bedürfniß, das befriedigt werden muß, wenn der Kanzleidienst der Bezirksämter nicht Noth leiden soll.		
		3. 6 Bezirksassistenzärzte zu 500 ℳ.		3 000 „
		Die bisher hier angeforderten Vergütungen der Kreisoberhebeärzte erscheinen künftig unter § 19 „Medizinalwesen“.		
		4. 1 Heizer und Hilfsdiener beim Bezirksamt Karlsruhe		1 280 „
		5. 130 Schutzmänner zu je 1 150 ℳ.	149 500 ℳ.	
		An Ortszulagen (vergleiche Gehaltsetat K. 9) sind erforderlich für 1902 und 1903 je etwa	3 500 „	
			zusammen . .	153 000 „
		Unter diesen 130 sind 15 Mann enthalten, die vierteljährlich zur vorläufigen Ausbildung einberufen und in den Sollstand der Mannschaft nicht eingerechnet werden. Diese Kosten (einschließlich der Pauschsumme für Dienstkleidung) sollen wie seither ganz vom Staate übernommen und somit bei der Berechnung des Beitrags der Städte (siehe Einnahme Titel II. § 1) nicht berücksichtigt werden.		
			Summe . .	436 360 ℳ.
—	4 380	a. Nebengehalte:		
		Dienstzulagen für Führung von Handkassenrechnungen der Bezirksämter 3 × 40 ℳ. + 3 × 60 ℳ. + 1 à 100		400 ℳ.
		b. Stellvertretung und Dienstaushilfe:		
		Rechnungsdurchschnitt	45 960 ℳ.	
		Es ist im dienstlichen Interesse beabsichtigt, zur Stellvertretung von Bezirksthierärzten, die für längere Zeit erkrankt, beurlaubt oder dienstlich abwesend sind, und zu sonstiger Aushilfeleistung bei Bezirksthierärzten ständig einige praktische Thierärzte zu verwenden, welche die bezirksthierärztliche Dienstprüfung abgelegt haben. Zur Entlohnung derselben wird hier der Betrag von	4 000 „	49 960 „
		weiter vorgesehen.		
		c. Dienstkleidung		
		Amtsdiener: 71 etatmäßige, Naturallieferung im Kostenbetrag von je 50 ℳ.	3 550 ℳ.	
		Zur erstmaligen Anschaffung von Dienstmänteln für neu zugehende Amtsdiener werden, da der für den Kopf vorgesehene Normalsatz von 50 ℳ. hierzu nicht ausreicht, weiter angefordert wie seither rund	300 „	
112 225	4 380		Uebertrag . .	3 850 ℳ. 50 360 ℳ.

(Fortsetzung Seite 13.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IX.)		Uebertrag . .	2 473 020	2 552 730	2 609 000	—	—
	5.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	133 240	141 300	141 300	—	—
	6.	Heilkosten für das Personal der Lokalpolizei	5 320	6 180	6 180	—	—
	7.	Sachliche Amtsunkosten	94 520	115 920	115 920	—	—
	8.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	2 900	3 240	3 240	—	—
	9.	Bauaufwand	50 140	55 000	55 000	—	—
	10.	Mieth- und Wasserzinse	8 260	11 060	11 060	—	—
	11.	Förderung von Waldanpflanzungen	22 000	22 000	22 000	—	—
	12.	Staatsbeiträge an Gemeinden	10 000	15 000	15 000	—	—
	13.	Unterstützung armer Personen	54 660	58 400	58 400	—	—
	14.	Staatszuschuß an die Kreisverbände	1 000 000	1 000 000	1 000 000	—	—
	15.	Staatszuschuß an die Städte der Städteordnung zur Unterhaltung ausgeschiedener Landstraßen	—	135 000	135 000	—	—
		Uebertrag . .	3 854 060	4 115 830	4 172 100	—	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ	(Fortsetzung von Seite 11.)		
		Uebertrag . .	3 850 ℳ	50 360 ℳ.
112 225	4 380	Personal der Lokalpolizei: 17 Wachtmeister und 48 Sergeanten zu 100 ℳ. . .	6 500 ℳ.	
		435 etatmäßige und 130 nichtetatmäßige Schutzmänner zu 90 ℳ.	50 850 „	
		In den größeren Städten muß jeweils eine Anzahl Schutzmänner, ohne der Kriminalpolizei zugetheilt zu sein, in Zivilkleidung Dienst thun, welchen für Abnützung der letzteren eine entsprechende Entschädigung gewährt wird, weßhalb hiefür (12 × 60) = 720 ℳ. vorgesehen werden	720 „	58 070 „
		An Zuschüssen zu den Kosten der erstmaligen Equipirung neu zugehender Polizeikommissäre sind vorzusehen wie bisher (3 × 200)		600 „ 62 520 „
		d. Die Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten und Thierärzten erscheinen künftig unter § 19 bezw. § 20.		
		e. Beiträge zur Invalidenversicherung, Rechnungsdurchschnitt		410 „
		f. Sonstiges: Belohnungen für Aktenausscheidungen ꝛc., Rechnungsdurchschnitt 1 166 ℳ, Erhöhung von Versorgungsgehalten gemäß § 85 des Beamtengesetzes, ständige Ausgabe z. Zt. 2 544 ℳ, zusammen		3 710 „
			Summe . .	117 000 ℳ.
8 060	—	Rechnungsdurchschnitt (hierunter Reisekostenaversen an 53 Bezirksärzte und 11 Bezirksassistenzärzte 64 × 360 ℳ. = 23 040 ℳ.)		
860	—	Rechnungsdurchschnitt.		
21 400	—	a. Bureauaversen:		100 000 ℳ.
		1. der Bezirksämter		
		Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 90 258 ℳ. 53 ₰; der eingestellte Mehrbetrag ist erforderlich, um die Handkassenkredite der Bezirksämter dem in Folge allgemeiner Geschäftsvermehrung sowohl, wie insbesondere auch in Folge Vermehrung des Personals und Erweiterung der Diensträume erhöhten Bedarf entsprechend, namentlich aber auch zur ausreichenderen Befriedigung der Literaturbedürfnisse bezw. zum Zweck der im dienstlichen Interesse gebotenen Vervollständigung der Bibliotheken der Bezirksämter, erhöhen zu können.		
		2. 56 Bezirksärzte durchschnittlich 100 ℳ.	5 600 ℳ.	
		Eine Erhöhung der Bureauaversen wenigstens für die Bezirksärzte in den größeren und mittleren Bezirken erscheint im Hinblick auf den jetzigen Umfang der Geschäfte und die Höhe der daraus erwachsenden Ausgaben für Papier, Impressen, Gesetzesblätter, Literatur sowie für Fertigung von Abschriften, Aushilfe in der Aktenführung u. s. w. nothwendig. Zu diesem Zweck sind Durchschnittssätze von je 100 ℳ. statt bisheriger 60 ℳ eingestellt, welche zur Befriedigung des Bedürfnisses vorerst hinreichend erscheinen.		
		11 Bezirksassistenzärzte je 40 ℳ.	440 ℳ.	
		4 Kreisoberhebeärzte je 25 ℳ.	100 „	6 140 „
		Eine Erhöhung der Bureauaversen der Bezirksassistenzärzte und Bezirksthierärzte von 20 ℳ. auf 40 ℳ. erscheint aus den gleichen Gründen angezeigt.		
		3. 57 Bezirksthierärzte je 40 ℳ.		2 280 „
		b. Sonstiger Bureauaufwand, Rechnungsdurchschnitt		7 500 „
			Summe . .	115 920 ℳ.
340	—	Rechnungsdurchschnitt.		
4 860	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 52 900 ℳ.		
		Das Erforderniß für die Jahre 1902 und 1903 zusammen ist Folgendes:		
		1. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand		70 000 ℳ.
		2. Aufwand für größere Herstellungen rund		40 000 „
			zusammen . .	110 000 ℳ.
			das ist für 1 Jahr . .	55 000 „
2 800	—	Neuester Stand.		
—	—	a. Für den Pflanzschulbetrieb	19 000 ℳ.	
		b. Zu Prämien und Zuschüssen für vollzogene Aufforstungen	3 000 „	22 000 ℳ.
		Aus dieser Position beziehen zwei etatmäßige Beamte der Forstverwaltung für ihren bei auswärtigen Dienstgeschäften erwachsenden Aufwand eine Entschädigung von je 150 ℳ, ferner beziehen fünf etatmäßige Forstwarte für vermehrte auswärtige Dienstgeschäfte jährliche Vergütungen von durchschnittlich 40 ℳ, zusammen also von 200 ℳ.		
5 000	—	Die Zahl begründeter Gesuche um Beihilfen aus Mitteln dieser Position ist im Wachsen begriffen, weßhalb eine Erhöhung der, bisher nicht ausreichend gewesenen, Budgetbewilligung erforderlich erscheint.		
3 740	—	Rechnungsdurchschnitt.		
—	—	Gesetz vom 20. Juni 1900.		
135 000	—	Diese Anforderung gründet sich auf § 2 des Gesetzes vom 16. August 1900, betreffend die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen. Für 1901 ist der Aufwand noch auf Titel XVII. § 28 übernommen worden.		
294 285	4 380			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IX.)		Uebertrag . .	3 854 060	4 115 830	4 172 100	—	—
	16.	Militärwesen	11 370	11 150	11 150	—	—
	17.	Lebensmittelprüfungsstation	12 260	14 300	14 700	14 500	—
	18.	Impfanstalt	8 700	9 220	9 220	—	—
	19.	Medizinalwesen	135 800	100 460	100 460	—	—
	20.	Veterinärwesen		110 010	110 010	—	—
		Uebertrag . .	4 022 190	4 360 970	4 417 640	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ.			
294 285	4 380			
—	220	a. Persönliche Ausgaben:		
		1. Nebengehalt des Vorsitzenden der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige wie seither	600 ℳ.	
		2. Honorare an Professoren für Abnahme der Prüfung für Einjährig-Freiwillige und Vergütungen an das etatmäßige Kanzleipersonal des Landeskommissärs in Karlsruhe als Vorsitzenden der Prüfungskommission, nach dem Rechnungsdurchschnitt	1 900 „	2 500 ℳ.
		b. Tagegelder und Reisekosten, Rechnungsdurchschnitt		7 860 „
		c. Sonstiges, Rechnungsdurchschnitt		790 „
			Summe	11 150 ℳ.
2 240	—	a. Gehalte, vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1 (1902: 5 560 ℳ, 1903: 5 960 ℳ.)		5 560 ℳ.
		b. Wohnungsgeld, vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.		800 „
		c. Sonstige persönliche Ausgaben:		
		Nebengehalte der 3 Vorstandsmitglieder wie bisher	1 200 ℳ.	
		1 Assistent	1 200 „	
		Honorar für bakteriologische Untersuchungen	1 200 „	
		Seit der auf 31. Dezember 1900 verfügten Aufhebung der bakteriologischen Abtheilung der Lebensmittelprüfungsstation werden die vorkommenden bakteriologischen Untersuchungen von Wasser von dem seitherigen Assistenten bei dieser Abtheilung gegen eine Aversalvergütung von 1 200 ℳ. jährlich ausgeführt.		
		Schreibaushilfe	300 „	
		Infolge der in den letzten Jahren eingetretenen Geschäftsvermehrung fällt die zeitweise Heranziehung einer Schreibaushilfe nöthig		
		Bedienung	600 „	4 500 „
		d. Miethzins	1 058 ℳ.	
		Sonstiger sachlicher Aufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt	2 382 „	3 440 „
			Summe 1902	14 300 ℳ.
		Hiezu für 1903 wegen der Erhöhung der Bezüge unter a.		400 „
			Summe 1903	14 700 ℳ.
520	—	a. Gehalt des Vorstands, vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.		2 270 ℳ.
		b. Wohnungsgeld, vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2		300 „
		c. Sonstige persönliche Ausgaben:		
		Dienstzulage an den zweiten Arzt	500 ℳ.	
		Desgleichen an den Thierarzt	500 „	
		Diener	800 „	
		Da der Diener neuerdings mehr in Anspruch genommen ist, wird für denselben statt der seitherigen Vergütung von 700 ℳ. eine solche von 800 ℳ. vorgesehen.		1 800 „
		d. Miethzins	1 950 ℳ.	
		Sonstiger sachlicher Aufwand, Rechnungsdurchschnitt	2 900 „	4 850 „
			Summe	9 220 ℳ.
74 670	—	Es erscheint angezeigt, die seitherige Position „Medizinalpolizei“ in zwei Positionen „Medizinalwesen“ und „Veterinärwesen“ zu zerlegen.		
		Zu § 19 „Medizinalwesen“:		
		a. Vergütungen der 4 Kreisoberhebeärzte		2 400 ℳ.
		Diese Vergütungen wurden seither unter § 3 angefordert und aus Zweckmäßigkeitsgründen hierher übertragen.		
		b. Aversalvergütungen der Apothekenvisitatoren für schriftliche Arbeiten wie seither		400 „
		c. Tagegelder und Reisekosten, Rechnungsdurchschnitt		14 750 „
		d. Für Fortbildungskurse für Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte		1 500 „
		Die schon in früheren Jahren mit gutem Erfolg abgehaltenen Fortbildungskurse für Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte sollen künftighin regelmäßig wiederholt werden. Aus der angeforderten Summe soll den Kursleitern eine Vergütung und den theilnehmenden beamteten Aerzten ein Diätenaversum gewährt werden.		
		e. Gebühren der Bezirkssanitätsbeamten für Impfungen, Rechnungsdurchschnitt		61 660 „
		f. Staatsbeiträge an Gemeinden zur Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hülfe		15 000 „
		Die zu Folge des Beschlusses der zweiten Kammer zu dem Antrag des Abgeordneten Zehnter und Genossen angestellten Erhebungen haben ergeben, daß in der That noch in verschiedenen Gemeinden des Landes ein Bedürfniß nach Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hülfe besteht und daß, um armen Gemeinden im Sinne dieses Antrages Unterstützung zu gewähren, neben dem seither für diesen Zweck unter § 4 angeforderten Betrag von 7 000 ℳ. noch eine Summe von vorerst mindestens 8 000 ℳ., im Ganzen also von jährlich 15 000 ℳ. erforderlich sein würde. Aus dieser Summe sollen nicht nur die seither an einzelne Gemeinden gewährten festen Staatsbeiträge zur Gewinnung beziehungsweise Erhaltung eines Arztes weiter bestritten und in dazu geeigneten Fällen weitere Zuschüsse zu gleichem Zweck ausgeworfen werden, sondern es soll		
371 715	4 600		Uebertrag	95 710 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IX.)		Uebertrag . .	4 022 190	4 360 970	4 417 640	—	—
	21.	Fischereiwesen	18 450	18 900	19 040	18 970	20
	22.	Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz .	34 520	32 080	32 080	—	—
	23.	Entschädigung für versicherte Thiere auf Wiederersatz	320 000	380 000	430 000	405 000	—
	24.	Sonstiger Aufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen	448 320	491 290	491 290	—	—
		Uebertrag . .	4 843 480	5 283 240	5 390 050	—	20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
371 715	4 600	Uebertrag . .	95 710 ℳ.
		auch für solche arme Gemeinden, in denen die ärztliche Hülfe sich wesentlich höher stellt, als am Sitz des Arztes, in welchen aber eine Mehrzahl von Aerzten die Praxis ausübt, die Beiziehung ärztlicher Hülfe in der Weise erleichtert werden, daß unter grundsätzlicher Anerkennung der freien Aerztewahl und der Vergütung der Einzelleistung die Reisekosten der Aerzte ganz oder theilweise aus dem der Gemeinde unter der Voraussetzung der Aufwendung eines entsprechenden Betrags aus Gemeindemitteln zur Verfügung zu stellenden Staatsbeitrag bestritten werden.	
		g. Prämien bei Hebammenprüfungen wie seither	750 „
		Bei den regelmäßig durch die Kreisoberhebeärzte vorzunehmenden Hebammenprüfungen werden zur Aneiferung an diejenigen Hebammen, welche sich besonders ausgezeichnet haben, Geldprämien im Einzelbetrag von 10 ℳ. in Gold vertheilt.	
		h. Sonstiges nach dem Rechnungsdurchschnitt	4 000 „
		zusammen . .	100 460 ℳ.
		Zu § 20 „Veterinärwesen“:	
		a. Vergütung eines Grenzthierarztes	2 400 ℳ.
		Die Vergütung für den zweiten Grenzthierarzt wird aus dem Gehaltsetat geschöpft, vergleiche Anlage 1.	
		b. Tagegelder und Reisekosten, Rechnungsdurchschnitt	87 450 „
		c. Für Fortbildungskurse für die Bezirksthierärzte	1 560 „
		Wie für die Bezirksärzte (vergleiche § 19) sind auch für die Bezirksthierärzte für die Folge wieder Fortbildungskurse in Aussicht genommen.	
		d. Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten	14 000 „
		Diese Position wurde früher unter § 4 d. angefordert, aus Zweckmäßigkeitsgründen aber hierher übertragen. Aus diesen Mitteln werden auch an Ortsviehversicherungsanstalten Zuschüsse zu den Kosten der thierärztlichen Behandlung der versicherten Thiere gewährt. Mit Rücksicht auf die erhebliche Zunahme der Zahl dieser Anstalten wird statt der seitherigen Summe von 12 000 ℳ. eine solche von 14 000 ℳ. eingestellt.	
		e. Sonstiges, nach dem Rechnungsdurchschnitt	4 680 „
		Summe . .	110 010 ℳ.
520	—	1. Fischereipolizei:	
		a. Gehalt des Fischereiaufsehers am Bodensee, vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1 (1902: 1 600 ℳ, 1903: 1 740 ℳ)	1 600 ℳ.
		b. Wohnungsgeld, vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2	120 „
		c. Bezüge des nichtetatmäßigen Fischereiaufsichtspersonals (2 Fischereiaufseher) am Bodensee nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 2 360 ℳ.	
		Für nichtetatmäßige Fischereiaufseher für die übrigen Fischwassergebiete, wie seither . . . 2 400 „	4 760 „
		d. Belohnungen und Gebühren für Ausübung der Fischereipolizei, sowie für Kontrolirung des Lachs-, Aeschen- und Felchenfangs während der Schonzeit, nach dem Rechnungsdurchschnitt	3 080 „
		e. Sonstiges, nach dem Rechnungsdurchschnitt	340 „
		zusammen . .	9 900 ℳ.
		2. Fischereipflege:	
		Seitheriger Satz	9 000 „
		Summe für 1902 . .	18 900 ℳ.
		Hiezu für 1903 wegen Erhöhung der Bezüge unter Ziffer 1 a	140 „
		Summe für 1903 . .	19 040 ℳ.
—	2 440	Rechnungsdurchschnitt.	
85 000	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt rund 355 000 ℳ.; mit Rücksicht auf den Zugang neuer Ortsviehversicherungsanstalten werden für 1902 380 000 ℳ. und für 1903 430 000 ℳ. eingestellt.	
42 970	—	Die Anforderung setzt sich zusammen, wie folgt:	
		a. Waffenunterhaltung, Dienstauszeichnungen ꝛc.	2 890 ℳ.
		b. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	1 160 „
		c. Wegen außerordentlicher Unglücksfälle	5 000 „
		d. Verfahren in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen	158 650 „
		e. Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen zur Zwangserziehung	75 000 „
		f. Vergütungen der Bezirksbaukontroleure	87 060 „
		g. Gebühren der Feuerschauer für die Vor- und Nachschau	52 350 „
		h. Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen	50 950 „
		i. Tagegelder und Reisekosten der Bezirksthierärzte für ihre Mitwirkung bei der Gemeindefarrenschau . . .	27 480 „
		k. Gebühren und Reisekosten der Mitglieder der Farrenschaukommissionen	11 740 „
		l. Kosten der Maß- und Gewichtsvisitationen	13 850 „
		m. Abschriftsgebühren	3 580 „
		n. Sonstiges	1 600 „
		Summe . .	491 290 ℳ.
500 205	7 040		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IX.)		Uebertrag . .	4 843 480	5 283 240	5 390 050	—	20
	25.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	79 730	81 370	81 370	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten		3 440	3 440	—	—
		c. Telegraphengebühren		3 560	3 560	—	—
	26.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	920	260	260	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	4 924 130	5 371 870	5 478 680	5 425 275	20
		„ „ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	10 850 550	
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	—	—	—	1902/1903 zusammen. 400 000	—
	2.	Staatsbeiträge zu Hauptverbesserungen an den aus dem Landstraßenverband ausgeschiedenen und den Städten der Städteordnung überwiesenen Straßen	—	—	—	93 000	—
	3.	Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulirungen	—	—	—	60 000	—
	4.	Staatsbeitrag zur Enzkorrektion in Pforzheim, II. Rate	—	—	—	200 000	—
	5.	Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	—	—	—	1 500	—
	6.	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	220 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	974 500	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	(Fortsetzung von Seite 17.)
500 205	7 040	Sämmtliche Posten mit Ausnahme von lit. c., e., f. und h. sind nach dem Rechnungsdurchschnitt eingestellt. Unter lit. e. wurde statt des Rechnungsdurchschnitts von 2 170 M. der seitherige Satz von 5 000 M. wieder vorgesehen. Zu lit. e. beträgt der Rechnungsdurchschnitt 94 670 M.; mit Rücksicht auf die Verstaatlichung der Erziehungsanstalt Flehingen (vergleiche Tit. VIII.) werden jedoch nur 75 000 M. angefordert; die Beträge unter lit. f. und h. entsprechen dem muthmaßlichen Aufwand.
		Portobauschsumme . . . . . 66 768 M. Sonstiges Porto, nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 14 600 „
8 640	—	zusammen . . 81 368 M. Rechnungsdurchschnitt.
		Rechnungsdurchschnitt.
—	660	Rechnungsdurchschnitt.
508 845	7 700	
7 700		
501 145		
—	—	Die zweite Kammer hat in ihrer achtzigsten Sitzung vom 17. Mai 1900 den Antrag des Abgeordneten Fieser und Genossen (Drucksache Nr. 39) sowie die auf Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreisverbände gerichteten Petitionen der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß Letztere ersucht wird, bei Aufstellung des nächsten Budgets die vorliegende Position entsprechend zu erhöhen und a. entweder auf Vorlage der einzelnen Gesuche um Gewährung einer Staatsunterstützung einen höheren Prozentsatz des Bauaufwands zu gewähren als dem bisher üblichen Vertheilungsverhältniß entsprechen würde, oder b. einzelnen finanziell weniger leistungsfähigen Kreisen auf Vorlage eines von der technischen Staatsbehörde geprüften Bauprogrammes für eine Reihe von Unternehmungen Staatszuschüsse für eine oder mehrere Budgetperioden zur Verfügung zu stellen. Nach den Erhebungen, welche über Umfang und Kosten der in Vorbereitung befindlichen Straßen- und Wegbauprojekte sowie über das Maaß der von den Kreisen den Gemeinden gegenüber gemachten Beitragszusicherungen angestellt worden sind, dürfte der angeforderte Betrag ausreichen, allen begründeten Ansprüchen an diese Position in der von der zweiten Kammer gewünschten Ausdehnung zu entsprechen.
—	—	Die Großherzogliche Regierung hat sich bei Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen, der Kommission der zweiten Kammer gegenüber bereit erklärt, bei Herstellungen außerordentlicher Art an den nunmehr den Städten der Städteordnung überwiesenen Landstraßenstrecken von Fall zu Fall die Bewilligung angemessener Staatsbeiträge in Erwägung zu ziehen. (Kommissionsbericht –Drucksache 35a. — Seite 24.) Zur Bewilligung solcher Beiträge dürfte in der laufenden Budgetperiode der angeforderte Betrag ausreichen.
—	—	Diese Position wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen von Titel XVI. hierher übertragen. Von der gegenüber seither um 20 000 M. erhöhten Summe ist entsprechend einem in der einundvierzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 8. März 1900 geäußerten Wunsche und der Seitens der Regierung abgegebenen Erklärung (Seite 261/262 des gedruckten Protokolls) ein erheblicher Theil für die Beendigung der Vorarbeiten zur Weschnitz-Korrektion und die Einleitung des Vollzugs derselben vorgesehen; auch soll aus dieser Position ein namhafter Staatsbeitrag für die Korrektion der stillen Musel bei Dürrheim geschöpft werden. Der Rest soll in bisheriger Weise zu Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften für Be- und Entwässerungsanlagen und sonstige im Interesse der Landeskultur etwa zur Ausführung gelangende Unternehmungen, ferner zu Beihilfen bei Hochwasserschäden in dringenden Fällen verwendet werden.
—	—	Nachdem in § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. August 1900 — Gesetzesblatt Seite 942 — die Auerbrücke in Pforzheim, was Neubau und Hauptausbesserung angeht, abweichend vom Regierungsentwurf von der Ausscheidung aus dem Landstraßenverband ausgenommen worden ist, wird der Staatsbeitrag von 900 000 M. um 50 000 M., welche dem Beitrag von 850 000 M. zur Enzkorrektion als Zuschuß zum Neubau genannter Brücke zugeschlagen wurden, (vergl. die Begründung der Aufforderung zum Staatsvoranschlag für 1900/1901 — Drucksache der zweiten Kammer Nr. 9 Seite 41 —) gekürzt. Für künftige Budgetperioden bleiben hiernach noch anzufordern (850 000 — [100 000 + 200 000]) = 550 000 M.
—	—	Die für 1900/1901 in dieser Höhe bewilligte Summe ist vollständig zur Verwendung gekommen. Derselbe Betrag dürfte aber auch für 1902/1903 ausreichen.
—	—	Die für 1900/1901 bewilligten Mittel sind bis auf einen kleinen Rest verwendet. Unter der Voraussetzung der Bewilligung entsprechender Mittel im gegenwärtigen Budget sind bis jetzt — Juni 1901 — Beiträge in der Höhe von 113 100 M. bereits in Aussicht gestellt. Weitere Gesuche harren noch der Verbescheidung. Eine Anzahl der Anlagen, für welche Beiträge in Aussicht gestellt wurden, ist bereits vollendet, die Auszahlung der in Aussicht gestellten Beiträge kann aber aus Mangel an Mitteln nicht vor Erlassung des Finanzgesetzes für 1902/1903 erfolgen. Um auch den in der nächsten Budgetperiode zu erwartenden begründeten Gesuchen rechtzeitig entsprechen zu können, sollte die Position eine einmalige Erhöhung erfahren.
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IX.)		Uebertrag . .	—	—	—	974 500	—
	7.	Staatsbeihilfen zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte	—	—	—	49 641	—
	8.	Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim . . .	—	—	—	21 000	—
	9.	Neubau eines Amthauses in Mannheim, II. Rate . .	—	—	—	700 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	1 745 141	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	
—	—	a. Das Unternehmen ist vollendet und das Werk seit 1. Februar 1900 in Betrieb genommen. Die Kosten betragen jedoch gegenüber dem Ueberschlag von 816 600 ℳ. im Ganzen und 690 800 ℳ. für die badischen Gemeinden in Wirklichkeit . . . . . 896 300 „ „ „ „ 756 853 „ „ „ „ „ es ergibt sich somit eine Ueberschreitung von . . . . . 79 700 ℳ. im Ganzen und von 66 053 ℳ. für die badischen Gemeinden. Den badischen Gemeinden ist Seitens der Regierung ein Staatsbeitrag von 40 % des wirklichen Aufwands in Aussicht gestellt worden, da die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden nicht gestattet hätten, das Wagniß einer möglichen Ueberschreitung allein zu tragen. Der Staatsbeitrag beläuft sich hiernach auf 40 % von 756 853 ℳ. = ... 302 741 ℳ. davon sind bewilligt im Budget für 1898/99 — Gesetzesblatt 1898 Seite 374 . . . . . 180 000 ℳ. „ „ „ „ „ „ 1900/01 — Gesetzesblatt 1900 Seite 726 . . . . . 96 400 „ 276 400 „ es sind daher hier noch anzufordern . . . . . 26 341 ℳ. Die Ursachen der nicht unerheblichen Ueberschreitung von 79 700 ℳ.; sind mannigfache es sind betheiligt die Positionen: Quellfassung mit 6 000 ℳ. Der Umfang der Quellen erwies sich größer als angenommen; die Fundation des Behälters machte wegen des benachbarten Baches unvorhergesehene Schwierigkeiten. Pumpstation mit 53 590 ℳ. Der Umbau der hiezu verwendeten Mühle, eines uralten Gebäudes, erforderte Herstellungen, die bei der Veranschlagung nicht vorausgesehen werden konnten, die Nebengebäude (Keller, Stallung, Waschküche, Backofen) waren im Ueberschlag nicht berücksichtigt: Kanal, Wehr und Schleußen, die während des Mühlenbetriebes den Eindruck guter Instandhaltung machten, mußten theils umgebaut, theils erheblich verstärkt und verbessert werden. Steigleitung mit 6 565 ℳ., Vertheilungsleitungen mit 11 500 ℳ. Bei der Verlegung der Steigleitung in das Donaubett waren starke Grundwasserströme zu bewältigen; hier und bei den Vertheilungsleitungen erwiesen sich die dem Kostenüberschlag zu Grund gelegten, auf Augenschein, Probegruben, Erkundigungen bei den Grundbesitzern und den Erfahrungen bei der Heubergwasserversorgung links der Donau fußenden Annahmen über die Untergrundsverhältnisse nicht durchweg als zutreffend. Insgesammt mußten 39 696 cbm Felsen statt angenommener 16 410 cbm gelöst werden. Verschiedenes mit 2 520 ℳ. Hier waren unter Anderem die Beiträge für Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung nicht vorgesehen. b. In den Gemeinden Buchheim, Kreenheinstetten, Leibertingen und Liptingen sollen noch mehrere vom Hauptorte entfernt gelegene Höfe, welche geordnete Wasserversorgungsverhältnisse entbehren, wie im Falle entsprechender Vorausleistungen der Hofbesitzer von vornherein in Aussicht genommen war, an das Werk angeschlossen werden, sofern zu diesem Unternehmen von Staat und Kreis in gleichem Maaße wie hinsichtlich des Hauptunternehmens Beiträge geleistet werden. Kreis, Gemeinde und Betheiligte haben die bezüglichen Leistungen bereits übernommen, so daß nur noch die Unterstützung des Staates in Frage steht. Die Kosten sind im Ganzen veranschlagt zu 58 250 ℳ., 40 %. Staatsbeitrag hievon betragen 23 300 ℳ. Hiernach beträgt die Gesammtanforderung 26 341 ℳ. + 23 300 = 49 641 ℳ.
—	—	Die Ausführung dieses Unternehmens, für welches zu einem auf 300 000 ℳ. veranschlagten Aufwand durch den Nachtrag zum Finanzgesetz für 1898/99 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 374 — die Mittel zur Gewährung eines Staatsbeitrags in der Höhe von 67 000 ℳ. flüssig gemacht wurden, hat sich z. Zt. dadurch verzögert, daß die in Aussicht genommenen Quellen während Jahresfrist beobachtet werden mußten und sich hiebei für einzelne derselben der Zusammenhang mit Oberflächenwasser ergab. Zur Abhaltung der dadurch drohenden Verunreinigung des Trinkwassers mußte sodann im Projekt eine Filteranlage vorgesehen werden, welche das Quellwasser in solchen Zeiten, in welchen eine Vermischung mit Oberflächenwasser zu befürchten ist, z. B. bei starken Regengüssen, zu passiren hat, ehe es zu den Pumpen gelangt. Hierdurch und durch die Steigerung der Eisenpreise, die inzwischen eingetreten war, erhöht sich die Ueberschlagssumme um 25 000 ℳ. + 50 000 ℳ. = 75 000 ℳ. Die Gemeinden konnten sich zur Ausführung des Werkes mit dem nun auf 375 000 ℳ. veranschlagten Aufwand nur unter der Voraussetzung entschließen, daß ihnen auch zu dem Mehraufwand ein entsprechender Staatsbeitrag gewährt werde. Eine solche Erhöhung wurde für den Fall in Aussicht gestellt, daß der angenommene Mehraufwand auch wirklich eintritt. Die Gemeinden Schellbronn und Neuhausen haben unter Darlegung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse um eine Erhöhung ihrer Antheile am Staatsbeitrag von 67 000 ℳ. gebeten. Eine Erhöhung um 1 200 ℳ. für erstere, und um 2 000 ℳ. für letztere Gemeinde = ... 3 200 ℳ. erscheint gerechtfertigt; hiezu als Erhöhung des Gesammtbeitrags von nunmehr (67 000 + 3 200) = 70 200 ℳ. der Zuschuß zum Mehraufwand von 75 000 ℳ. im Verhältniß des Staatsbeitrags zur ursprünglichen Anschlagsumme $\frac{70\,200 \times 75\,000}{300\,000}$ ℳ. = rund . . . . . 17 800 „ hiernach Summe der weiter erforderlichen Mittel . . . . . 21 000 ℳ. die hinsichtlich des Betrags von 17 800 ℳ. selbstverständlich nur in dem Verhältnisse zur Verwendung gelangen, als der Ueberschlag von 300 000 ℳ. überschritten wird. Die Anlage ist in der Ausführung begriffen und geht ihrer Vollendung entgegen.
—	—	Zur Weiterführung und Vollendung des im Jahr 1900 begonnenen Neubaues, wofür im Budget 1900/01 die I. Rate des zu 1 300 000 ℳ. berechneten Aufwandes mit 600 000 ℳ. bewilligt worden ist. Aus der Bausumme soll auch das Honorar des bauleitenden Architekten — des bautechnischen Referenten beim Ministerium des Innern — bestritten werden.
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IX.)		Uebertrag	—	—	—	1 745 141	—
	10.	Neubau eines Amthauses in Pforzheim, II. Rate . .	—	—	—	300 000	—
	11.	Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen, V. Rate . .	—	—	—	22 560	—
	12.	Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, II. Rate	—	—	—	100 000	—
	13.	Vergrößerung der Polizeiwachtstube in Baden . . .	—	—	—	9 580	—
	14.	Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe . . .	—	—	—	100 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	2 277 281	—
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	10 850 550	—
		Summe Tit. IX. . .	—	—	—	13 127 831	—
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.** **Ordentlicher Etat.**				1 Jahr durchschnittlich.	
	1.	Gehalte	761 390	800 430	816 250	808 340	—
	2.	Wohnungsgeld	79 160	74 370	74 370	—	280
	3.	Vergütung des nichtetatmäßigen Personals	2 490	2 490	2 490	—	805
		Uebertrag . .	843 040	877 290	893 110	—	1 085

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	
—	—	Nach dem der Budgetkommission der zweiten Kammer auf dem letzten Landtag vorgelegten detaillirten Voranschlag sind die Baukosten zu 500 000 ℳ. berechnet. Eine eingehende Prüfung des Anschlags hat ergeben, daß Abstriche an demselben nicht wohl thunlich sind; dagegen kann nach den bei Vergebung der Hauptarbeiten erzielten Preisangeboten angenommen werden, daß aus der Bausumme auch die zu 12 800 ℳ. veranschlagten Kosten der inneren Einrichtung der Diensträume bestritten werden können, wofür im Bauvoranschlag Mittel nicht vorgesehen waren.
—	—	Zur Zahlung des Restbetrages des Kaufpreises für das aus Mitteln des Spital- und Spendfonds in Ueberlingen erbaute, im Jahre 1890 in das Eigenthum des Landesfiskus übergegangene Amtsgebäude daselbst (vergleiche Tit. IX. B. § 12 des Budgets für 1900/1901).
—	—	Nachdem das im Budget für 1900/1901 unter Tit. IX. B. § 13 zur Ausführung genehmigte Dienstwohngebäude für die Schutzmannschaft im sogenannten Zuchthausgarten zu Mannheim nahezu fertig gestellt ist, wird die Erstellung eines weiteren Schutzmanns-Wohngebäudes in Mannheim in Antrag gebracht. Dasselbe soll jedoch nicht auf dem Gelände des Zuchthausgartens, sondern in der Neckarvorstadt, in welchem Stadttheil die Wohnungsverhältnisse der daselbst stationirten Schutzleute besonders ungünstig sind, als erstes von mehreren erbaut werden, wogegen die Verwendung des für weitere Schutzmannswohnhäuser zur Verfügung stehenden Geländes vom Zuchthausgarten für später vorbehalten bleibt. Für den beabsichtigten Neubau in der Neckarvorstadt ist ein dem Domänenärar gehöriges Grundstück in der unteren Mühlau an der Mittelstraße in Aussicht genommen. Das Gebäude soll in gleicher Weise, wie der im Zuchthausgarten ausgeführte Neubau, als dreifaches Gruppenhaus mit 4 Stockwerken erstellt werden, also zur Unterbringung von 12 Schutzmannsfamilien Raum bieten. Als Kostenaufwand für dasselbe ist die gleiche Summe, wie für jenes im Zuchthausgarten, nämlich einschließlich der Kosten des Bauplatzes 175 000 ℳ. vorzusehen, wovon jedoch hier nur 100 000 ℳ. eingestellt werden, da der Neubau voraussichtlich erst in der folgenden Budgetperiode fertig gestellt sein wird.
—	—	Die Polizeiwachtstube beim Amthaus in Baden bedarf dringend der Vergrößerung, weil dieselbe im Hinblick auf die gegen früher erheblich vermehrte Zahl der Schutzleute ihrer Zweckbestimmung, insbesondere auch zur vorläufigen Unterbringung von Häftlingen und mit Rücksicht auf den regen Verkehr des Publikums daselbst bei weitem nicht mehr genügt, und weil namentlich auch kein besonderer Raum vorhanden ist, in welchem die Schutzleute während der dienstfreien Zeit ausruhen können. Ein solcher Raum kann im oberen Stock mittelst Erhöhung des Daches geschaffen und hierdurch, sowie durch Erstellung eines besonderen Chargirtenzimmers die gebotene Vergrößerung des eigentlichen Wachtlokals erreicht werden. Gleichzeitig wäre für den seit einigen Jahren provisorisch eingerichteten Abort und die Holzlage Ersatz zu beschaffen. Die Kosten sind nach dem vorliegenden Projekt zu 9 576 ℳ. 49 ₰ veranschlagt.
—	—	Obwohl die Thätigkeit der Hebammen des Landes, deren Zahl sich auf durchschnittlich rund 2100 beläuft, nach den Wahrnehmungen des Medizinalreferenten des Ministeriums und den Berichten der Kreisoberhebeärzte im Ganzen als eine befriedigende und ersprießliche bezeichnet werden kann, wie sich insbesondere aus dem Rückgang der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle an Puerperalfieber ergibt, so ist doch angesichts der wachsenden Erkenntniß der Natur der Infektionskrankheiten und insbesondere des Kindbettfiebers eine Verbesserung der Ausbildung der Hebammen schon seit geraumer Zeit als wünschenswerth bezeichnet worden. Insbesondere wurde, um eine bessere Schulung der älteren Hebammen in Bezug auf die Anwendung des antiseptischen Verfahrens und eine Erhaltung und Weiterbildung ihrer Kenntnisse überhaupt zu ermöglichen, Seitens der Kreisoberhebeärzte wiederholt und dringend das Verlangen nach Einrichtung mehrwöchentlicher Wiederholungskurse ausgesprochen. Jedoch standen dieser Anregung seither gewisse Bedenken entgegen; abgesehen von der Frage des mit einer solchen Einrichtung verbundenen Kostenaufwands schien es immerhin zweifelhaft, ob die vorhandenen drei Hebammenschulen mit ihren Lehrmitteln und Lehrkräften für eine solche Erweiterung des Hebammenunterrichts ausreichen würden, und ob insbesondere die Leiter der mit den Universitätskliniken in Freiburg und in Heidelberg verbundenen Hebammenschulen neben ihren übrigen und stets wachsenden Aufgaben diesem neuen Geschäfte die nöthige Sorgfalt zuzuwenden vermöchten, während an der dritten Hebammenschule des Landes, derjenigen in Donaueschingen, deren Kosten aus Stiftungsmitteln bestritten werden, die Unzulänglichkeit der Fondsmittel eine Ausdehnung des Lehrzwecks nicht wohl erlaubte. Dazu kam, daß im Interesse der rechtzeitigen Versorgung der Gemeinden mit Hebammen bei den viermonatlichen Lehrkursen an den beiden Universitäten nicht selten diejenige Schülerinnenzahl überschritten werden mußte, die durch die Rücksicht auf eine möglichst intensive Ausbildung der einzelnen Schülerin an sich geboten gewesen wäre. Wenn daher dem nicht zu bestreitenden Bedürfniß nach weiteren Lehrkursen für Hebammenschülerinnen und nach Wiederholungskursen für ältere Hebammen entsprochen werden soll, so kann dies nur durch Errichtung einer vierten Hebammenschule geschehen, die ganz naturgemäß an dem Amtssitz des Kreisoberhebearztes in Karlsruhe, des Einzigen, dem zur Zeit eine Hebammenschule noch nicht untersteht, zu errichten wäre. Es sind deßhalb, nachdem sich durch das Entgegenkommen der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste die Erwerbung des erforderlichen Platzes in der Nähe des Ludwig-Wilhelm-Krankenheims zum Preise von 18 ℳ. für das Quadratmeter ermöglicht hatte, nach eingehenden Berathungen mit den Medizinalreferenten Pläne für eine auf diesem Platz zu errichtende Hebammenschule ausgearbeitet worden, deren Aufwand auf 580 000 ℳ. veranschlagt ist (Kaufpreis für das Baugelände 75 000 ℳ., Kanalisations- und Straßenherstellungskosten 7 000 ℳ., Baukosten 450 000 ℳ., für die innere Einrichtung 48 000 ℳ.), wovon hier eine I. Rate mit 100 000 ℳ. in Anforderung kommt.
46 950	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	4 790	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	Ein Bureaudiener beim II. Distrikt, künftig wegfallend . . . . . 805 ℳ. Unterhaltungskosten für 5 Offiziersburschen nach neuester Feststellung . . . . . 1 687 „ zusammen . . 2 492 ℳ.
46 950	4 790	

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(X.)		Uebertrag . .	843 040	877 290	893 110		1 085
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 020	2 220	2 220	—	—
	5.	Tagegelder und Reisekosten	2 970	3 370	3 370	—	—
	6.	Kommandozulagen der Mannschaft	16 800	18 050	18 050	—	—
	7.	Umzugskosten	8 760	9 760	9 760	—	—
	8.	Heilkosten	2 910	3 700	3 700	—	—
	9.	Für besondere Belohnungen	1 200	1 200	1 200	—	—
	10.	Sachliche Amtsunkosten	22 620	18 650	18 650	—	—
	11.	Miethzinse	—	9 500	9 500	—	—
		Uebertrag . .	899 320	943 740	959 560	—	1 085

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
46 950	4 790		
1 200	—	a. Belohnung des Personals des Korps-Kommandos für Besorgung der Adjutanturgeschäfte	300 ℳ.
		In Folge Einstellung eines weiteren Fouriers ist der bisherige, ohnedies nieder bemessene Betrag um 100 ℳ. zu erhöhen.	
		b. Für Besorgung der Kanzlei- und Expeditiurgeschäfte bei dem Korps-Kommando und den vier Distrikts-Kommandos	720 „
		Der Oberwachtmeister und die Fouriere beim Korpsstab und bei den Distrikten beziehen eine Schreibzulage von je 60 ℳ. jährlich; es erscheint gerechtfertigt, diese Zulage auch den Oberwachtmeistern bei den Distrikten, welche sie bisher nicht bezogen haben, zukommen zu lassen.	
		Beim Korps-Kommando mußte, wie bereits oben bemerkt, ein weiterer Fahndungs-Fourier eingestellt werden, weßhalb hier (4 + 1) × 60 = 300 ℳ. mehr zur Anforderung kommen.	
		c. Für Dienstkleidung des Kanzleidieners beim Korps	50 „
		d Erhöhung des Versorgungsgehalts der Wittwe eines Gendarmen gemäß § 85 Beamtengesetz in der Fassung vom 12 März 1896 statt 350 ℳ.	419 „
		e. Zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit wurden nach einer mit dem Königl. Preußischen Kriegsministerium getroffenen Uebereinkunft (siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Nr. XLVIII) Seitens des General-Kommandos des XIV. Armeekorps dem Korps-Kommando ein Kriegsgerichtsrath und den Distrikten je ein Gerichtsoffizier zugetheilt, von welchen erhalten: der Kriegsgerichtsrath eine jährliche Vergütung von 300 ℳ. und die Gerichtsoffiziere eine solche von je 108 ℳ. (monatlich 9 ℳ.) zusammen 300 ℳ. und 4 × 108 ℳ. = 432 ℳ.	732 „
			zusammen . . 2 221 ℳ.
400	—	Bisheriger Satz statt des Rechnungsdurchschnitts von 2 833 ℳ.	2 970 ℳ.
		hierzu kommen für die auswärtige Dienstthätigkeit der Gerichtsoffiziere nach muthmaßlicher Schätzung etwa	400 „
			zusammen . . 3 370 ℳ.
1 250	—	Rechnungsdurchschnitt 18 043 ℳ.	
1 000	—	Rechnungsdurchschnitt 9 757 ℳ.	
790	—	Rechnungsdurchschnitt 3 191 ℳ.	
		Aus dieser Position sollen künftig auch Beihilfen zur Bestreitung von Kurkosten (Bade- und Luftkuren ꝛc.) und von außergewöhnlichen, durch Erkrankung veranlaßten Aufwendungen gewährt werden. Der Jahresaufwand, welcher bisher aus dem allgemeinen Unterstützungsfond geschöpft wurde, beträgt nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre rund 500 ℳ. Es kommen somit zur Anforderung 3 191 ℳ. + 500 ℳ. = 3 691 ℳ., rund 3 700 ℳ.	
—	—	Bisheriger Satz.	
—	3 970	a. Kredit für die Handkasse des Korps-Kommandos wie bisher	800 ℳ.
		b. Kredit für die Handkassen der 4 Distrikte wie bisher 4 × 240 ℳ.	960 „
		c. Aversen der Mannschaft für Schreibmaterialien und Waffenunterhaltung:	
		Für 5 Oberwachtmeister und 74 Wachtmeister je 48 ℳ. . . . . 3 792 ℳ.	
		Für 469 Gendarmen je 24 ℳ. . . . . 11 256 „	15 048 „
		d. Bureaumiethe für das Korps . . . . . 600 ℳ.	
		Bureaumiethe für die 4 Distrikte je 250 ℳ. . . . . 1 000 „	1 600 „
		Das Bureau des Korps-Kommandos ist vom 1. Januar 1902 vom Staate um jährlich 490 ℳ. gemiethet. Für den Fall, daß das bezügliche Vertragsverhältniß nach Ablauf der Miethdauer (5 Jahre) nicht mehr erneuert würde oder aus sonstigen Gründen erlischt, und dem Großherzoglichen Korps-Kommandeur die Stellung des Bureaus gegen Bezug des seitherigen Aversums von 600 ℳ. wieder überlassen werden müßte, kommt dieser Betrag auch weiterhin hier in Anforderung.	
		e. Sonstige sachliche Amtsunkosten nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 40 ℳ.	
		Hierzu für eventuell nothwendige Neuanschaffungen . . . . . 200 „	240 „
			zusammen . . 18 648 ℳ.
		Die im Budget für 1900/1901 weiter angeforderten Miethzinse erscheinen unter Position 11.	
9 500	—	Miethzins für die Wohnung des Großherzoglichen Korps-Kommandeurs (einschließlich Wasserzins)	1 863 ℳ.
		Für 8 im Großherzoglichen Schlosse zu Mannheim gemiethete Wohnungen und zwei Stationszimmer für die ledigen Gendarmen 8 × 450 ℳ. + 400 ℳ.	4 000 „
		Für 2 Wohnungen in Menzenschwand 2 × 250 ℳ.	500 „
		„ 3 „ „ Donaueschingen	920 „
		„ Wohnungen für 3 verheirathete und einen ledigen Gendarmen in Mosbach	1 560 „
		„ 2 Wohnungen in Kandern	650 „
			zusammen . . 9 493 ℳ.
61 090	8 760		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ
(X.)		Uebertrag . .	899 320	943 740	959 560	—	1 085
	12.	Bekleidung	25 500	31 030	37 020	34 025	—
	13.	Bewaffnung	1 130	650	650	—	—
	14.	Pferdeausrüstung und Unterhaltung sowie Pferdeersatz	10 490	8 500	8 400	8 450	—
	15.	Druckkosten	6 200	9 200	9 200	—	—
	16.	a. Postporto	11 540	13 570	13 570	—	—
		b. Eisenbahnfracht und sonstige Versendungskosten .	570	620	620	—	—
		c. Telegraphengebühren	200	380	380	—	—
	17.	Sonstige Ausgaben	370	520	520	—	—
		Summe Tit. X.	955 320	1 008 210	1 029 920	1 019 065	1 085
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	2 038 130	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
		(Fortsetzung von Seite 25.)
61 090	8 760	Es wurde längst als ein Mißstand empfunden, daß bei jedem Wechsel in der Person des Korps-Kommandeurs oder auch nur bei einem Wohnungswechsel des Letzteren auch das Korpsbureau zum Umzug veranlaßt war. Die Beseitigung dieses Uebelstandes hat sich nun dadurch ermöglichen lassen, daß die dermalige Wohnung des Korps-Kommandeurs nebst den im gleichen Hause gelegenen Bureauräumen vorerst auf die Dauer von 5 Jahren — vom 1. Januar 1902 an — gemiethet wurde. Die Wohnung soll dem Korps-Kommandeur als Dienstwohnung zugewiesen werden.
		Wegen der Wohnungen im Großherzoglichen Schloß in Mannheim wird auf den Nachtrag zum Budget für 1900/1901, Abth. IV. Titel X. § 10 Seite 50/51 verwiesen.
		Die schwierigen Wohnungsverhältnisse in den weiter angeführten Stationen Menzenschwand, Donaueschingen, Mosbach und Kandern haben es angezeigt erscheinen lassen, auch hier die Beschaffung von Wohnungen für die Gendarmeriebediensteten in die Hand zu nehmen. Für andere Stationen mit ähnlichen Verhältnissen ist dies noch in Aussicht genommen.
		Von obigen 9 493 ℳ. kommen zum Ersatz:
		Für die Wohnung des Korps-Kommandeurs 760 + 63 ℳ. . . . . 823 ℳ.
		„ „ Wohnungen in Mannheim 1 × 350 ℳ. + 7 × 250 ℳ. . . . . 2 100 „
		„ „ „ „ Menzenschwand 2 × 100 ℳ. . . . . 200 „
		„ „ „ „ Donaueschingen 3 × 140 ℳ. . . . . 420 „
		„ „ „ „ Mosbach 3 × 180 ℳ. . . . . 540 „
		„ „ „ „ Kandern 2 × 100 ℳ. . . . . 200 „
		„ „ „ „ Die von dem ledigen Gendarmen in Mosbach zu leistende Vergütung bedarf noch der Feststellung. —
		zusammen . . . . . 4 283 ℳ.
		1902. 1903.
8 525	—	a. Bedarf unter Einhaltung der jetzt giltigen Tragzeiten . . . . . 30 870 ℳ. 36 860 ℳ.
		b. Für im Dienst zu tragende Zivilanzüge, seitheriger Satz . . . . . 160 „ 160 „
		Dem jeweiligen Zahlmeister des Gendarmeriekorps soll zu den Kosten seiner erstmaligen Equipirung eine angemessene Beihilfe gewährt werden, welche aus den unter a. angeforderten Mitteln geschöpft werden kann.
		zusammen . . . 31 030 ℳ. 37 020 ℳ.
—	480	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der in der Budgetperiode 1900/1901 stattgehabten außergewöhnlichen Aufwendungen.
		1902. 1903.
—	2 040	a. Naturalverpflegung 10 × 450 ℳ. . . . . 4 500 ℳ. 4 500 ℳ.
		b. Aversen für Einstellung der Pferde bei auswärtigem Dienst 10 × 36 ℳ. . . . . 360 „ 360 „
		c. Thierärztliche Behandlung und Medikamente . . . . . 450 „ 450 „
		d. Hufbeschlag, Stallmiethe, Ersatz und Unterhaltung der Pferdeausrüstung und Stallrequisiten 1 480 „ 1 480 „
		e. Neuanschaffung von 2 Reservearmeesätteln . . . . . 112 „ — „
		f. Pferde-Ersatz . . . . . 1 600 „ 1 600 „
		zusammen . . 8 502 ℳ. 8 390 ℳ.
3 000	—	a. Muthmaßlicher Bedarf für die Herstellung des Fahndungs- und Verordnungsblattes . . . . . 6 800 ℳ.
		In Folge Einführung eines größeren Formats für das Fahndungsblatt und anderweitige Eintheilung desselben stellen sich die Herstellungskosten wesentlich höher als bisher.
		(Der bezügliche Aufwand des Jahres 1900 betrug rund 4 570 ℳ.)
		b. Antheil an den Kosten der Herausgabe des deutschen Fahndungsblattes nach dem Durchschnitt für 1899/1900 2 400 „
		zusammen . . 9 200 ℳ.
2 030	—	Portobauschsumme vom 1. April 1900 an . . . . . 13 489 ℳ.
		Sonstiges Porto nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 81 „
		zusammen . . 13 570 ℳ.
50	—	Rechnungsdurchschnitt 620 ℳ.
180	—	Rechnungsdurchschnitt . . . . . 43 ℳ.
		Hiezu Jahresvergütung für die Telephonverbindung der berittenen Gendarmeriemannschaft in Mannheim mit der Polizeihauptwache daselbst nach neuester Feststellung . . . . . 332 „
		zusammen . . 375 ℳ.
150	—	Rechnungsdurchschnitt 517 ℳ.
75 025	11 280	
11 280		
63 745		

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
XI.		**Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Lehrgelderfond	1 050	1 050	1 050	—	—
	2.	Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen	16 400	13 000	13 000	—	—
		Uebertrag . .	17 450	14 050	14 050	—	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
—	—	Seitheriger Satz.	
—	3 400	Die Anforderung setzt sich zusammen wie folgt: 1. Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder: Staatsbeitrag wie seither jährlich	6 000 ℳ
		Die Ausgaben für die 3 Anstalten Durlach, Hüfingen und Sinsheim sind für das Jahr 1901 auf 95 810 ℳ, die Einnahmen (ohne Staatszuschuß) dagegen nur auf 87 350 ℳ veranschlagt. Die Vermögensdarstellung weist auf 1. Januar 1901 ein Reinvermögen von 452 913 ℳ (worunter 292 471 ℳ Aktivkapitalien) nach. Die Unterhaltungskosten für die Zöglinge sämmtlicher 3 Anstalten beliefen sich im Jahr 1900 auf 63 472 ℳ (darunter für Verköstigung 30 023 ℳ, Wäsche und Kleidung 10 277 ℳ, Heizung und Beleuchtung 3 381 ℳ, Verwaltung 12 240 ℳ u. s. w.), die Wirthschaftseinnahmen dagegen nur auf 470 ℳ (der Verein betreibt in seinen 3 Anstalten weder irgend welches Gewerbe, noch eine Feld- oder Gartenwirthschaft auf eigene Rechnung) Verpflegungstage waren es 66 936. Hiernach ergibt sich für die Zöglinge ein Unterhaltsaufwand pro Kopf und Tag von 94 ₰ und von jährlich 343 ℳ. Im Jahr 1900 waren in den 3 Anstalten durchschnittlich 188 Zöglinge vorhanden, darunter 167 Zwangszöglinge. Ferner erwuchs dem Verein im Jahr 1900 für die auf seine Kosten unter Aufsicht der Anstalten in der Lehre untergebrachten Personen ein Unterhaltsaufwand von insgesammt 14 174 ℳ, das ist bei durchschnittlich 78 Lehrlingen pro Kopf 181 ℳ.	
		2. Komitee für das Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt: Staatszuschuß wie seither jährlich	3 000 „
		Nach dem Voranschlag für 1901 bleiben die Einnahmen mit 17 992 ℳ hinter den Ausgaben mit 21 352 ℳ um 3 360 ℳ zurück. Nach Abzug des Pensionsfonds für das Anstaltspersonal mit 3 200 ℳ beträgt das Reinvermögen auf 1. Januar 1901: 34 430 ℳ, worunter sich 25 000 ℳ zinstragende Kapitalien befinden. Den Unterhaltskosten für die Zöglinge mit 20 492 ℳ (darunter für Verköstigung 8 236 ℳ, Kleidung 1 424 ℳ, Heizung und Beleuchtung 1 980 ℳ, Verwaltung 5 134 ℳ u. s. w.) standen im Jahr 1900 6 682 ℳ Wirthschaftseinnahmen gegenüber, so daß sich aus dem restlichen Betrage von 13 810 ℳ bei 18 856 Verpflegungstagen ein Unterhaltsaufwand pro Kopf und Tag von 73 ₰ und von jährlich 266 ℳ ergibt. Der Personalstand an Zöglingen belief sich im Jahr 1900 durchschnittlich auf 52, darunter 38 Zwangszöglinge.	
		3. Landesverein für innere Mission: Staatszuschuß jährlich	4 000 „
		Der Landesverein für innere Mission hat das im Jahr 1898 erworbene Hofgut Schwarzach zu einer Erziehungsanstalt für schulentlassene verwahrloste Knaben eingerichtet, in welcher nunmehr 32 Zöglinge untergebracht werden können. Dadurch ist unter Anderm auch eine Entlastung der seither überfüllten Anstalt Flehingen ermöglicht.	
		Nach dem für die Erziehungsanstalt „Schwarzacher Hof" für das Jahr 1901 aufgestellten Voranschlag, welcher in Ausgabe 30 900 ℳ und in Einnahme 27 090 ℳ aufweist, ist für 1901 mit einem Fehlbetrag von nahezu 4 000 ℳ zu rechnen. Am 1. Januar 1901 war ein Anstaltsvermögen von 105 604 ℳ vorhanden (worunter nur 6 490 ℳ Kapitalien), die Schulden beliefen sich auf 69 000 ℳ, so daß ein Reinvermögen von 36 604 ℳ zu verzeichnen war. Die Unterhaltskosten für die Zöglinge beliefen sich im Jahr 1900 auf 13 795 ℳ (darunter für Nahrung und Kleidung 5 900 ℳ, allgemeine Verwaltungskosten 4 160 ℳ), die Wirthschaftseinnahmen auf 8 164 ℳ. Verpflegungstage waren es 3 784. Mithin ergibt sich ein Unterhaltsaufwand pro Kopf und Tag von 1 ℳ 49 ₰ und von jährlich 544 ℳ. Im Jahr 1900 waren durchschnittlich 10—11 Zöglinge vorhanden, darunter 8 Zwangszöglinge. Der Personalstand ist neuerdings im Zunehmen begriffen.	
		Das früher von der Zentralleitung des Landesverbands der Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge als Zweiganstalt der Erziehungsanstalt Flehingen betriebene Erziehungshaus Sickingen für schulentlassene verwahrloste Mädchen, dessen Weiterbetrieb auch im staatlichen Interesse erwünscht erscheint, ging nach der auf 1. Januar 1901 stattgehabten Uebernahme der Anstalt Flehingen in staatliche Verwaltung (siehe unter Titel XIII.) im Wege der Vereinbarung zwischen der Zentralleitung und dem Landesverein für innere Mission in die Leitung des Letzteren über. Die Ausgaben für die Anstalt Sickingen sind für das Jahr 1901 zu 6 240 ℳ, die Einnahmen dagegen nur auf 5 100 ℳ veranschlagt. Die Vermögensdarstellung nach dem Stand vom 1. Januar 1901 weist ein in der Hauptsache im Inventarwerth der von der Zentralleitung übernommenen Einrichtungsgegenstände bestehendes Vermögen von 3 800 ℳ nach. (Das Anstaltsgebäude ist von der Zentralleitung gemiethet.) Die Unterhaltskosten werden sich nach Abzug der Wirthschaftseinnahmen im Jahr 1900 auf etwa 5 000 ℳ stellen. Seit 1. Januar 1901 sind durchschnittlich 10 Zöglinge, darunter 9 Zwangszöglinge, in der Anstalt anwesend. Die Verpflegungstage werden in diesem Jahre voraussichtlich die Zahl 3 650 erreichen. Somit wird der Unterhaltsaufwand im Jahr 1901 pro Kopf und Tag 1 ℳ 37 ₰ und jährlich 500 ℳ betragen. Schon seither war ein Theil des der Zentralleitung des Landesverbands ꝛc. für die Anstalt Flehingen bewilligten Staatsbeitrages von jährlich 5 000 ℳ, welcher hier in Wegfall kommt, für die Anstalt Sickingen mitbestimmt. Um den ferneren Betrieb der Erziehungsanstalten „Schwarzacher Hof" und „Sickingen" zu sichern, wird für beide Anstalten ein angemessener Staatszuschuß in Höhe von 4 000 ℳ jährlich vorgesehen.	
—	3 400	Summe . .	13 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XI.)		Uebertrag . .	17 450	14 050	14 050	—	—
	3.	Beitrag an den Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder	1 000	1 000	1 000	—	—
	4.	Staatsbeitrag an die Badanstaltenverwaltung . . .	34 550	40 000	40 000	—	—
	5.	Beitrag zu dem Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	5 000	5 000	5 000	—	—
		Uebertrag . .	58 000	60 050	60 050	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	3 400	
—	—	Nach dem Voranschlag für 1901 sind zwar die Ausgaben der Blindenversorgungsanstalt Freiburg nicht höher berechnet als die eigenen Einnahmen — beide betragen rund 18 700 ℳ. —; da jedoch für die nächste Zeit eine vollständige Erneuerung des stark abgenützten Inventars, insbesondere der Bettstellen, in Aussicht genommen ist, wird die Weitergewährung des seitherigen Staatszuschusses von jährlich 1 000 ℳ. beantragt. Die Vermögensdarstellung weist auf 1. Januar 1901 ein Reinvermögen von 269 000 ℳ. nach, worunter sich 177 000 ℳ. Kapitalien befinden. Im Jahr 1900 waren durchschnittlich 31 Pfleglinge in der Anstalt vorhanden. Die Unterhaltskosten für dieselben beliefen sich nach Abzug der Wirthschaftseinnahmen mit 458 ℳ. auf rund 14 000 ℳ. (darunter für Verwaltung 2 500 ℳ., Verköstigung 8 900 ℳ., Kleidung und Wäsche 830 ℳ., Heizung und Beleuchtung 700 ℳ. u. s. w.). Der Unterhaltsaufwand berechnet sich bei 11 041 Verpflegungstagen pro Kopf und Tag auf 1 ℳ. 27 ₰ und jährlich auf 463 ℳ.
5 450	—	Die Badanstaltenverwaltung wurde bisher mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung des ihr überwiesenen Vermögens in gleicher Weise, wie die Eisenbahnverwaltung, als ein von der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschiedener Verwaltungszweig behandelt. Der Voranschlag über ihre Einnahmen und Ausgaben bildete ein eigenes Spezialbudget, dessen Feststellung durch das Finanzgesetz jeweils getrennt vom Etat der allgemeinen Staatsverwaltung erfolgt ist. Diese Behandlung war wohl gerechtfertigt, solange die laufenden Ausgaben der Badanstaltenverwaltung aus den Einkünften derselben gedeckt werden konnten. Durch die im letzten Jahrzehnt gemachten erheblichen Aufwendungen für die weitere Ausgestaltung der Bad- und Kuranstalten in Baden ist jedoch ein großer Theil des Kapitalvermögens eingezehrt worden, während andererseits die Bedürfnisse von Jahr zu Jahr gestiegen sind, und die an Stelle des eingezehrten Vermögenstheils getretenen Objekte einen ausreichenden Ersatz für den entgangenen Zinsenertrag nicht aufgewiesen haben. Um einer weiteren Einzehrung des Kapitalvermögens thunlichst vorzubeugen, mußte deßhalb schon in den letzten Jahren die Staatskasse zur theilweisen Deckung der Ausgaben der Badanstaltenverwaltung in Anspruch genommen werden. Nach dieser Entwickelung der Verhältnisse kann die Behandlung der Badanstaltenverwaltung als budgetmäßig ausgeschiedener Verwaltungszweig nicht mehr als eine für eine zweckmäßige Budgetaufstellung nothwendige Einrichtung bezeichnet werden; vielmehr empfiehlt es sich, das Budget der Badanstalten, unbeschadet des Fortbestandes des eigenen Vermögens derselben, dem Budget des Ministeriums des Innern einzuverleiben in der Weise, daß unter dem gegenwärtigen Titel und zwar im ordentlichen Etat der bisher schon hier verrechnete Staatsbeitrag für das Landesbad und das Inhalatorium vorgesehen und der Voranschlag der Badanstaltenverwaltung als Beilage zum Budget aufgenommen, im außerordentlichen Etat dagegen, wie im Budget für 1900/1901 geschehen, der Staatszuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen eingestellt wird. Diese geänderte budgetmäßige Behandlung der Badanstaltenverwaltung wird zugleich, ohne daß hierwegen eine formale Aenderung der Bestimmungen in Artikel 16 und 17 des Etatgesetzes nöthig fiele, die für die genannte Verwaltung wünschenswerthe Folge haben, daß die Ruhe- und Versorgungsgehalte, Gnadengaben, Unterstützungen und ähnliche Leistungen, wofür die Badanstaltenverwaltung bisher nach obigen Gesetzesbestimmungen ganz oder theilweise aufzukommen hatte, künftig ausschließlich der Staats- beziehungsweise Beamtenwittwenkasse zur Last bleiben. Es kommt demnach hier in Anforderung: 1. Beitrag für das Landesbad (bisher 27 150 ℳ.) . . . . . 32 500 ℳ. 2. Beitrag für das Inhalatorium (bisher 7 400 ℳ.) . . . . . 7 500 „ zusammen . . 40 000 ℳ. Entzifferung zu 1: Gehalt und Wohnungsgeld des Verwalters . . . . . 2 330 ℳ. Baukapitalzins für das Anstaltsgebäude wie bisher . . . . . 15 840 „ Pauschalvergütung für Benützung der heilgymnastischen Anstalten und verschiedener Arten von im Landesbad nicht vorhandenen Bädern durch Kurgäste dieser Anstalt, nach dem Durchschnittsergebniß von 1898/1900 unter Berechnung der Hälfte der normalen Preise rund . . . . . 10 000 „ Antheiliger Zins vom Baukapital des Zentral-Wasch- und Kesselhauses . . . . . 1 200 „ für Arbeitskräfte, Heizmaterial, Unterhaltung der Stollen, Leitungen ꝛc. nach dem durchschnittlichen Ergebniß von 1899/1900 . . . . . 2 200 „ für kaltes und Thermalwasser wie bisher . . . . . 930 „ zusammen . . 32 500 ℳ. Entzifferung zu 2: Ersatz des Ausfalls an Zinsen aus dem Baukapital des Inhalatoriums von 250 600 ℳ. zu 3½% . . . . . 8 800 ℳ. nach Abzug der Reineinnahmen aus dem Betrieb der Anstalt im Anschlag von . . . . . 1 300 „ 7 500 ℳ. Im Uebrigen vergleiche den Voranschlag der Badanstaltenverwaltung, Anlage 4.
—	—	Seitheriger Satz. Im Rechnungsjahr 1. April 1900/1901 haben die Ausgaben der Idiotenanstalt in Mosbach, in welchen ein erheblicher Bauaufwand inbegriffen ist, 144 404 ℳ., die Einnahmen (ohne den Staatszuschuß) dagegen nur 119 415 ℳ. betragen. Am 1. April 1901 belief sich das Vermögen der Anstalt auf 312 503 ℳ. (worunter nur 21 100 ℳ. Aktivkapitalien), die Schulden betrugen 90 000 ℳ., somit war ein Reinvermögen von 222 503 ℳ. vorhanden. Der Personalstand der Pfleglinge betrug im Betriebsjahr 1. April 1900/1901 durchschnittlich 147; Verpflegungstage waren es 49 516. In demselben Jahre standen den Unterhaltskosten für die Pfleglinge mit 66 586 ℳ. (darunter für Verwaltung einschließlich des Aufwands für das Wartepersonal 15 780 ℳ., allgemeiner Haushaltungsaufwand 11 600 ℳ., Verköstigung 15 500 ℳ., Kleidung 4 080 ℳ., Heizung und Beleuchtung 5 300 ℳ., Reinigung und Wäsche 1 960 ℳ., Krankenpflege 1 030 ℳ. u. s. w.) 11 327 ℳ. Wirthschaftseinnahmen
5 450	3 400	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ
(XI.)		Uebertrag . .	58 000	60 050	60 050	—	—
	6.	Beitrag zu dem Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	3 000	5 000	5 000	—	—
	7.	Staatsbeitrag an den badischen Frauenverein . . .	6 000	14 000	14 000	—	—
	8.	Staatszuschuß zur Fürsorgekasse für Gemeindebeamte	19 721	18 282	21 778	20 030	—
		Uebertrag . .	86 721	97 332	100 828	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	(Fortsetzung von Seite 31.)
5 450	3 400	gegenüber, so daß sich aus dem restlichen Betrag von 55 259 ℳ. bei 49 516 Verpflegungstagen ein Unterhaltsaufwand pro Kopf und Tag von 1 ℳ. 12 ₰ und von jährlich 409 ℳ. ergibt. Schlägt man den Unterhaltskosten noch die bezahlten Schuldzinsen mit 3 270 ℳ. bei, so erhöht sich der Aufwand pro Kopf und Tag auf 1 ℳ. 18 ₰ und pro Jahr auf 431 ℳ. Als Gegenleistung für den Staatszuschuß gewährt die Anstalt 10 Freiplätze für von der Regierung zu überweisende Pfleglinge.
2 000	—	Nach dem Rechnungsauszug für das Jahr 1900 beziffern sich die Ausgaben der Anstalt Kork auf 56 656 ℳ. und die Einnahmen (ohne die Staatsunterstützung) auf rund 44 336 ℳ. Die Vermögensdarstellung weist auf 1. Januar 1901 ein Vermögen von 211 222 ℳ. nach (darunter nur 4 800 ℳ. Kapitalien bezw. Ausstände), die Schulden betrugen 107 791 ℳ., so daß ein Reinvermögen von 103 431 ℳ. zu verzeichnen war. Im Jahr 1900 waren durchschnittlich 71 Kranke in der Anstalt anwesend, welche in 25 820 Verpflegungstagen verpflegt wurden. Die Unterhaltskosten für die Pfleglinge beliefen sich im gleichen Jahr auf 38 064 ℳ. (darunter für Verwaltung einschließlich des Aufwandes für das Wartepersonal 11 850 ℳ., für Verköstigung 15 930 ℳ., für Heizung und Beleuchtung 2 730 ℳ., Heilkosten 1 550 ℳ. u. s. w.) und die Wirthschaftseinnahmen auf 2 690 ℳ. Aus dem restlichen Betrage von 35 374 ℳ. ergibt sich ein Unterhaltsaufwand pro Kopf und Tag von 1 ℳ. 37 ₰ und von jährlich 500 ℳ. Rechnet man zu den Unterhaltskosten noch die bezahlten Schuldzinsen mit 6 939 ℳ. hinzu, so erhöht sich der Aufwand per Kopf und Tag auf 1 ℳ. 64 ₰ und pro Jahr auf 598 ℳ. Da die Anstalt als Entgelt für den Staatszuschuß 10 Freiplätze für von der Regierung überwiesene Kranke gewährt, ist im Hinblick auf den hohen Unterhaltsaufwand, welcher in der Bestimmung der Anstalt, insbesondere in dem Erforderniß eines zahlreichen Wartepersonals seine Erklärung findet, die Erhöhung des Staatsbeitrages von seither 3 000 ℳ. auf 5 000 ℳ. vorgesehen.
8 000	—	a. Zentrallandesfond . . . . . 6 000 ℳ. b. Abtheilung III. (für Krankenpflege) . . . . . 8 000 „ zusammen . . 14 000 ℳ. Außer dem bisher für die Abtheilung III. des badischen Frauenvereins gewährten Staatsbeitrag, dessen Erhöhung von seither 6 000 ℳ. auf jährlich 8 000 ℳ. im Hinblick auf die ungünstige finanzielle Lage dieser Abtheilung erforderlich ist, soll auch für den Zentrallandesfond des Gesammtvereins, dessen Einnahmen zur Bestreitung der Kosten der allgemeinen Verwaltung schon jetzt nicht mehr ausreichen, ein Staatszuschuß in Höhe von jährlich 6 000 ℳ. bewilligt werden, aus dem dieses Defizit gedeckt und die aus sachlichen Gründen dringend gebotene Anstellung eines eigenen Buchhalters und eines Gehilfen des Generalsekretärs ermöglicht werden soll. Die segensreiche Wirksamkeit des Vereins auf den verschiedensten Gebieten, welche eine derartige Zuwendung aus Staatsmitteln durchaus rechtfertigt,, bedarf keiner weiteren Ausführung. Nach dem Voranschlag für den Zentrallandesfond des Frauenvereins für 1901 sind die Ausgaben auf 20 523 ℳ. und die Einnahmen auf 16 213 ℳ. veranschlagt, so daß ein Fehlbetrag von 4 310 ℳ. sich ergibt, wozu alsdann noch der Aufwand für die zu errichtenden Beamtenstellen käme. Nach dem von der Abtheilung III für 1901 aufgestellten Voranschlag betragen die Ausgaben 242 100 ℳ., während die Einnahmen nur auf 214 300 ℳ. berechnet sind; mithin steht ein Defizit von 27 800 ℳ. zu erwarten. Die Vermögensdarstellung weist auf 1. Januar 1901 ein Vermögen von 525 443 ℳ. nach (darunter 28 875 ℳ. Aktivkapitalien), welchem Schulden im Betrage von 269 287 ℳ. gegenüberstanden. Das Reinvermögen belief sich somit auf 256 156 ℳ.
309	—	Die Staatskasse hat nach § 47 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1896 zu entrichten: 1. einen Zuschuß von (für 1902/1906) 50 % der laufenden, auf 3 % der Einkommensanschläge festgesetzten Beiträge der Mitglieder der Kassenabtheilung A. (Rathschreiber), 2. 25 % der von dieser Abtheilung bestrittenen Ruhegehalte, Wittwen- und Waisengelder. Es betrugen in Abtheilung A. auf . . . . . 1. Januar 1900 — 1. Januar 1901 — 18. Juni 1901 a. Zahl der Mitglieder . . . . . 412 — 414 — 417 b. die Einkommensanschläge 1. im Ganzen . . . . . 601 113 ℳ. — 642 721 ℳ. — 676 576 ℳ. 2. im Durchschnitt für ein Mitglied . . . . . 1 459 „ — 1 552 „ — 1 622 „ c. die Zahl der Ruhegehaltsempfänger . . . . . 16 — 26 — 29 d. „ „ „ Fälle, in welchen Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist 14 — 20 — 27 e. die Jahresbezüge zu c. . . . . 8 757 ℳ. — 13 579 ℳ. — 13 955 ℳ. d. . . . . 4 373 „ — 5 832 „ — 8 833 „ f. der durchschnittliche Bezug zu c. . . . . 547 ℳ. — 522 ℳ. — 481 ℳ. d. . . . . 312 „ — 292 „ — 327 „ Für die Jahre . . . . . 1902. — 1903. werden hiernach betragen die Einkommensanschläge 420 × 1 650 ℳ. = ... 693 000 ℳ. „ „ 430 × 1 700 „ = ... 731 000 ℳ. der Staatsbeitrag hieraus zu $\frac{3 \times 50}{100}$ % = ... 10 395 ℳ. — 10 965 ℳ. die Ruhegehalte $\left(35 + \frac{10}{2}\right) \times 500$ ℳ. = ... 20 000 „ „ „ $\left(45 + \frac{10}{2}\right) \times 550$ ℳ. = ... 27 500 „ die Wittwen- und Waisengelder $\left(30 + \frac{10}{2}\right) \times 330$ ℳ. . . . . 11 550 „ „ „ „ „ $\left(40 + \frac{10}{2}\right) \times 350$ ℳ. . . . . 15 750 „ 25 % aus . . . . . 31 550 ℳ. = 7 887 „ — 43 250 ℳ. = 10 813 „
15 759	3 400	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XI)		Uebertrag . .	86 721	97 332	100 828	—	—
	9.	Beitrag zu dem Aufwand für die Lungenheilanstalt „Friedrichsheim" bei Marzell	10 000	10 000	10 000	—	—
	10.	Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien . .	—	4 000	4 000	—	—
		Summe A Ordentlicher Etat	96 721	111 332	114 828	113 080	—
		„ „ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	226 160	
		B. Außerordentlicher Etat.				1902/03 zusammen.	
	1.	Beitrag zu dem Aufwand der Erziehungsanstalt „Schwarzacherhof"	—	—	—	5 000	—
	2.	Erweiterung der Badanstalten und sonstige bauliche Herstellungen in Badenweiler	—	—	—	15 000	—
	3.	Beitrag zu dem Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	—	—	—	20 000	—
	4.	Beitrag zu dem Aufwand der Anstalt für Epileptische in Kork	—	—	—	10 000	—
	5.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	—	—	—	100 000	—
	6	Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	—	—	—	63 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	213 000	
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	226 160	
		Summe Tit. XI. . .	—	—	—	439 160	

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
15 759	3 400	
—	—	Seitheriger Satz. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden hat sich bereit erklärt, für den Fall der Gewährung eines ständigen jährlichen Staatsbeitrages eine beschränkte Anzahl von Kranken, die nicht zu den Versicherten gehören, wie insbesondere von Staatsangestellten, gegen einen ermäßigten Verpflegungsbeitrag in die Lungenheilstätte „Friedrichsheim" aufzunehmen. Im Jahr 1900 wurde daselbst an 14 staatlichen Unterbeamten das Heilverfahren eingeleitet; dieselben standen im Ganzen während 931 Verpflegungstagen in der Anstaltsbehandlung.
4 000	—	Dem Landesverein für Arbeiterkolonien wurde zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Bestreitung des Aufwandes für die Arbeiterkolonie Ankenbuck seit dem Jahr 1886 regelmäßig in jeder Budgetperiode ein Staatsbeitrag bewilligt, welcher Anfangs auf 10 000 ℳ. (für 2 Jahre), in letzter Zeit auf 8 000 ℳ. sich belief und im Staatsvoranschlag jeweils unter dem außerordentlichen Etat zur Anforderung gelangte. Nach Lage der Verhältnisse ist die Weitergewährung dieses Staatszuschusses erforderlich, und erscheint es zweckmäßig, denselben für die Zukunft auf den ordentlichen Etat zu übernehmen. Es wird deshalb statt des seitherigen Beitrags von 8 000 ℳ. unter dem außerordentlichen Etat hier ein solcher von jährlich 4 000 ℳ. vorgesehen. Nach dem Jahresbericht für das Jahr 1900 betrug das Aktivvermögen des Vereins am 1. Januar 1901 149 174 ℳ. (worunter 45 748 ℳ. Forderungen) und das Passivvermögen 17 100 ℳ., das Reinvermögen somit 132 074 ℳ. Für das Jahr 1901 sind die Ausgaben auf 35 720 ℳ. und die Einnahmen (ohne den Staatsbeitrag) auf 28 130 ℳ. veranschlagt, so daß mit einem Fehlbetrag von 7 590 ℳ. zu rechnen ist. Die Unterhaltskosten für die Kolonisten beliefen sich im Jahr 1900 auf 26 944 ℳ. (darunter allgemeine Verwaltungskosten 8 300 ℳ., für Verköstigung 10 000 ℳ., für Heizung und Beleuchtung 1 270 ℳ. u. s. w.), die Wirthschaftseinnahmen auf 10 274 ℳ. Aus dem restlichen Betrage von 16 670 ℳ. ergiebt sich bei 12 595 Verpflegungstagen ein Unterhaltsaufwand pro Kopf und Tag von 1 ℳ. 32 ₰ und von jährlich 482 ℳ. Der Personalbestand der Kolonisten betrug im Jahr 1900 durchschnittlich 34.
19 759	3 400	
3 400		
16 359		
—	—	Der Landesverein für innere Mission hat die ursprünglich nur für 10 Zöglinge eingerichtete Erziehungsanstalt Schwarzacher Hof im Jahr 1900 erweitert, so daß jetzt 32 Zöglinge aufgenommen werden können. Der Erweiterungsbau verursachte einen Aufwand von 15 000 ℳ. Im Hinblick auf das Interesse, welches der Staat an dem Betriebe dieser Zwangserziehungsanstalt hat, und mit Rücksicht auf die hohe Schuldenlast der Anstalt (vergleiche die Vermögensdarstellung unter A. § 2) wird hier eine einmalige Beihilfe zu den Baukosten mit 5 000 ℳ. vorgesehen. Der Vermögensstand ist unter A. § 2 Ziffer 3 nachgewiesen.
—	—	a. Erweiterung der Badanstalten: Es ist beabsichtigt, an das Marmorbad in Badenweiler ein Dampfbad und, wenn thunlich, auch Räume für Kaltwasserbehandlung anzubauen. Die Ausführung hängt davon ab, ob nach der zur Zeit noch stattfindenden Beobachtung der Quellen für die Erweiterung der Wasserleitung eine genügende Wassermenge, insbesondere für die Kaltwasserbehandlung, sicher sich erwarten läßt. Es ist deshalb nur für die Vorarbeiten ein Betrag von 10 000 ℳ. hier eingestellt.
		b. Sonstige bauliche Herstellungen: In Folge der im letzten Budget genehmigten Vergrößerung der Veranda am Kurhaus in Badenweiler ist die Instandsetzung des Aeußeren des Gebäudes an Verputz und Anstrich sowie die Ausstattung der neuen Veranda mit Vorhängen, Tischen und Stühlen nothwendig. Diese Herstellungen nebst einigen andern dringlichen Baureparaturen, deren Kosten aus den für Badenweiler zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bestritten werden können, erfordern eine Summe von 5 000 ℳ.
—	—	Für das seiner Vollendung entgegengehende Krankenhaus der Anstalt Mosbach, dessen Gesammtkosten auf 32 000 ℳ. veranschlagt sind, wurden bis jetzt 26 500 ℳ. verausgabt. Außerdem steht die Anstalt vor einem Pflegehausneubau. In Folge dieser dringend nothwendigen Erweiterungsbauten konnte bis jetzt nicht an die Abtragung der auf der Anstalt ruhenden Schulden mit 90 000 ℳ. gedacht werden. Zu dem bereits erwachsenen und noch bevorstehenden Bauaufwand sowie zur Schuldentilgung wird eine nochmalige außerordentliche Beihilfe von 20 000 ℳ. vorgesehen. Der Vermögensstand ist unter A. § 5 nachgewiesen.
—	—	In Folge von nothwendigen baulichen Herstellungen und größeren Inventaranschaffungen war die Anstalt Kork bis jetzt nicht in der Lage, von ihrer drückenden Schuldenlast sich theilweise zu befreien. Die Passiven sind vielmehr in den letzten zwei Jahren von 91 545 ℳ. auf 107 791 ℳ. gestiegen. Im Hinblick auf die ungünstige finanzielle Lage der Anstalt wird ein einmaliger Staatsbeitrag von 10 000 ℳ. beantragt. Wegen des Vermögensstandes siehe die Erläuterung zu A. § 6.
—	—	Ueber die in den Staatshaushaltsetats für 1898/99 und 1900/01 zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten genehmigten Summen von 250 000 + 150 000 ℳ. = 400 000 ℳ. ist bereits verfügt. Es erscheint angemessen, für den gleichen Zweck abermals einen entsprechenden Betrag hier anzufordern.
—	—	Die verfügbaren Einkünfte der Badanstaltenverwaltung reichen auch für die Budgetperiode 1902/03 nicht hin, um den der Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen bisher bewilligten Beitrag von jährlich 77 150 ℳ. zu gewähren. Nach dem Voranschlag der Badanstaltenverwaltung für 1902/03, Anlage 4 § 9 der Ausgabe, können an dieser Summe aus den Einnahmen der genannten Verwaltung durchschnittlich 45 650 ℳ. jährlich gedeckt werden. Es kommen deßhalb unter Bezugnahme auf die Begründung zu Titel XI. B. § 7 des Budgets für 1900/01 und den Beschluß der zweiten Kammer vom 19. Mai 1900 als Staatsbeitrag hier in Anforderung für beide Jahre 2 × 31 500 ℳ. = 63 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
XII.		**Heil- und Pflegeanstalten.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
		Persönlicher Aufwand.	(für 1901 und 2 175 Köpfe.)	(für je 2 240 Köpfe.)			
	1.	Gehalte	248 720	271 070	276 260	273 665	—
	2.	Wohnungsgeld	37 290	40 580	40 580	—	—
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	235 485	291 680	291 680	—	—
		Uebertrag . .	521 495	603 330	608 520	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
		Vorbemerkung: Nach dem Voranschlag für die Jahre 1900 und 1901 war der Krankenstand der drei Heil- und Pflegeanstalten im Ganzen zu durchschnittlich täglich 2 175 Köpfen angenommen, und zwar für die Anstalt zu Pforzheim . . . . . 650 Köpfe, zu Illenau . . . . . 500 „ bei Emmendingen . . . . . 1 025 „ Der Gesammtkrankenstand hat auch annähernd diese Höhe erreicht. In Folge der Erstellung von Erweiterungsbauten wird es möglich werden, künftig etwa 65 Kranke weiter unterzubringen und zwar in der Anstalt Illenau . . . . 30 Köpfe, in der Anstalt bei Emmendingen 35 „ Für die Anstalt zu Pforzheim ist die bisher angenommene Kopfzahl beizubehalten. Der Voranschlag für die Jahre 1902 und 1903 ist demgemäß für einen Krankenstand von durchschnittlich täglich 2 240 Köpfen berechnet worden, von welchen entfallen auf die Anstalt zu Pforzheim . . . . . 650 Köpfe, zu Illenau . . . . . 530 „ bei Emmendingen . . . . . 1 060 „ Bezüglich der Vertheilung der Anforderungen auf die drei Anstalten vergleiche die Anlage 5.	
24 945	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
3 290	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
56 195	—	11 Hilfsärzte zu durchschnittlich 2 400 ℳ	26 400 ℳ.
		1 Direktionsgehilfe (Sekretär) zu	2 050 „
		4 Verwaltungs- und Kanzleigehilfen zu je 1 250 ℳ	5 000 „
		106 Wärter zu je 800 ℳ	84 800 „
		154 Wärterinnen zu je 600 ℳ	92 400 „
		2 Apotheker zu je 2 400 ℳ	4 800 „
		2 Stößer zu je 800 ℳ	1 600 „
		4 Köchinnen zu je 1 050 ℳ	4 200 „
		27 Küchenmädchen zu je 600 ℳ	16 200 „
		4 Metzgergehilfen zu je 815 ℳ	3 260 „
		1 Küchengehilfe zu	800 „
		8 Bäcker zu je 850 ℳ	6 800 „
		3 Kutscher zu je 965 ℳ	2 895 „
		3 Melker zu je 1 000 ℳ	3 000 „
		2 Gärtnergehilfen zu je 965 ℳ	1 930 „
		2 Hilfsheizer zu je 1 000 ℳ	2 000 „
		10 Gewerbsgehilfen zu je 800 ℳ	8 000 „
		5 Knechte zu je 750 ℳ	3 750 „
		35 Waschmädchen zu je 600 ℳ	21 000 „
		1 Nachtwächter zu	800 „
385		Summe . .	291 685 ℳ.
		In Folge der Schaffung von Räumen zur Unterbringung von weiteren 65 Köpfen und der damit im Zusammenhang stehenden Ausdehnung einzelner Theile des Geschäftsbetriebs ist eine Vermehrung des Personals geboten. Außerdem hat sich die Nothwendigkeit ergeben, den seither in der Vorschußrechnung geführten Konto für Privatwärtergehalte, auf welchem die Einnahmen und Ausgaben für Stellung eigener Wärter und Wärterinnen an Kranke verrechnet worden sind (vergleiche zweites Beilagenheft der Landtagsverhandlungen von 1891/1892 Seite 66, Erläuterungen zu § 126 a.), aufzuheben, da diese Behandlung, deren rechtliche Zulässigkeit schon früher von der Oberrechnungskammer bezweifelt worden war, die Aussicht der neueintretenden Wärter auf etatmäßige Anstellung erheblich verschlechterte und dadurch die Gewinnung tüchtigen Wartepersonals empfindlich erschwerte. Zu Folge dieser geänderten rechnungsmäßigen Behandlung sind dann auch die Vergütungen, welche für die den Kranken gestellten eigenen Wärter und für besondere Ansprüche an Bedienung erhoben werden, in der Etatrechnung zu buchen. Sie finden ihre Vereinnahmung unter § 5 „Unterhaltungskostenbeiträge“. Ferner muß an der Anstalt bei Emmendingen eine kleine Vermehrung des Wartpersonals eintreten, da das vorhandene Personal nicht mehr vollständig hinreichend ist. Gegen bisher sind hiernach mehr erforderlich an der Anstalt zu Pforzheim: 2 Wärter, 2 Wärterinnen, 1 Küchenmädchen (statt eines Küchengehilfen) und 2 Waschmädchen, letztere wegen der zunehmenden Zahl unreinlicher Kranken und der Ausdehnung des Wäschereibetriebs; an der Anstalt Illenau: 1 Hilfsarzt, 1 Metzgergehilfe, 1 Küchenmädchen, 1 Waschmädchen, 19 Wärter, 28 Wärterinnen; an der Anstalt bei Emmendingen: 1 Hilfsarzt, 6 Wärter, 7 Wärterinnen, 1 Küchenmädchen, 1 Metzgergehilfe, 1 Bäcker und 1 Waschmädchen. Eine weitere Veränderung ergab sich sodann dadurch, daß eine Stelle für den Metzger an der Anstalt Illenau, sowie die Stelle für einen Verwaltungsgehilfen und den Metzger an der Anstalt bei Emmendingen hier abgesetzt und dafür die entsprechenden Stellen im Gehaltsetat (§ 1) angefordert worden sind. Was die Anforderung einer weiteren Hilfsarztstelle für Illenau und von einer solchen Stelle für Emmendingen betrifft, so ist die Vermehrung der Zahl der Aerzte theils wegen des Krankenstandes, theils durch die Zunahme der Geschäfte überhaupt bedingt.	
84 430	—	Die für einzelne Arten von Bediensteten seither bewilligten Sätze bedürfen einer mäßigen Erhöhung, damit die zur Gewinnung und Festhaltung geeigneter Persönlichkeiten nothwendigen Aufbesserungen gewährt werden können.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XII.)			(für 1901 und 2 175 Köpfe.)	(für je 2 240 Köpfe.)			
		Uebertrag . .	521 495	603 330	608 520	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	—	1 410	1 410	—	—
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	14 130	14 500	14 500	—	—
		Sachlicher Aufwand.					
	6.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge . . .	4 973	4 620	4 620	—	—
	7.	Aufwand auf Gebäude	59 209	52 780	52 780	—	—
	8.	Aufwand auf Grundstücke und deren Bewirthschaftung	191 337	195 910	195 910	—	—
	9.	Aufwand auf den Gewerbebetrieb	31 176	37 730	37 730	—	—
	10.	Miethzinse	3 468	3 470	3 470	—	—
	11.	Aufwand gegen Feuersgefahr	1 346	1 450	1 450	—	—
	12.	Verpflegungskosten	728 066	756 040	756 040	—	—
	13.	Heilkosten	39 009	47 520	47 520	—	—
		Uebertrag . .	1 594 209	1 718 760	1 723 950	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
84 430	—	
1 410	—	Bisher wurden diese Kosten unter denjenigen Rubriken gebucht, welchen sie ihrer Art nach zur Last fielen. Außerdem wurden auch unter der bisherigen Rubrik 23 „Visitations- und Sturzkosten" Tagegelder und Reisekosten verrechnet. Etwa vorgekommene Umzugskosten wurden unter § 25 „Verschiedene und zufällige Ausgaben" gebucht. Es wird für angemessen erachtet, diesen Aufwand künftig unter einer Rubrik zu vereinigen. Der Budgetsatz wurde theils nach dem Rechnungsdurchschnitt gebildet, welchem der bisherige Budgetsatz des § 23, der künftig wegfällt, beigeschlagen wurde, theils auch mit Rücksicht auf den nach annähernder Schätzung sich ergebenden Bedarf.
370	—	Von der Anforderung entfallen auf: a. Honorare an Geistliche und Rabbiner für Besorgung seelsorgerlicher Verrichtungen . . . . . 4 940 ℳ b. Honorare für Besorgung von Organisten- und Meßnerdienst, sowie für Ertheilung von Unterricht, darunter Belohnungen eines etatmäßigen Gärtners und eines Wärters für Besorgung des Meßnerdienstes 60 ℳ und 35 ℳ . . . . . 680 „ c. Honorar eines Bezirksthierarztes für Beaufsichtigung des Viehstandes und Behandlung erkrankter Thiere . 150 „ d Belohnung zweier Straßenmeister für Beaufsichtigung der Unterhaltung der Weganlagen, Abzugsgräben und dergleichen . . . . . 200 „ e. Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 4 000 „ f. Zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für das Personal der Anstalten zu Pforzheim und bei Emmendingen 2 455 „ g. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung . . . . . 2 075 „ Summe . . 14 500 ℳ Zu lit. a.: Der bisherige Satz mußte für Emmendingen mit Rücksicht auf den erhöhten Bedarf für Fuhrkosten der Anstaltsgeistlichen um 60 ℳ erhöht werden. Zu lit. b.: Wegen Anforderung der Stelle eines Musiklehrers auf den Gehaltsetat G. 1, welcher auch den Organistendienst zu besorgen haben wird, konnte der bisherige Satz für Emmendingen um 590 ℳ ermäßigt werden. Die Anforderungen unter lit. c. und d. entsprechen den seitherigen Verwilligungen. Zu lit. e.: Seitheriger Satz aufgerundet auf 4 000 ℳ. Zu lit. f.: Wegen der größeren Zahl des Dienstpersonals ist für Pforzheim eine kleine Erhöhung des bisherigen Satzes um 10 ℳ, und wegen des Fortfalls des Privatwärterkontos (vergleiche § 3 der Ausgabe), dessen Einnahmen künftig in die Staatskasse fließen und aus dessen Ueberschüssen seither ein erheblicher Betrag zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für das Personal verwendet werden konnte, eine Erhöhung des bisherigen Satzes für Emmendingen um 785 ℳ erforderlich. Die Anforderung unter lit. g. ist mit Rücksicht auf das vermehrte Dienstpersonal für Illenau um 55 ℳ höher bemessen worden. Wegen Vertheilung der angeforderten Mittel unter die drei Anstalten vergleiche die Anlage 8.
—	353	Nach dem Stand der Brandversicherungsanschläge und dem Umlagefuße, welche in der Budgetperiode 1902/03 voraussichtlich maßgebend sein werden, bemessen.
—	6 429	I. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand . . . . . 35 000 ℳ Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 51 500 ℳ. Da aus dieser Summe auch die Kosten für größere Herstellungen bestritten wurden, für solche aber nunmehr unter II. besondere Mittel vorgesehen sind, erscheint der ausgeworfene ermäßigte Satz genügend. II. Aufwand für größere Herstellungen 35 550 ℳ, für 1 Jahr . . . . . 17 775 „ Summe für ein Jahr . . 52 775 ℳ Unter der Anforderung ist, wie bisher, die Belohnung eines Maschinisten (früher Werkmeister) und eines Werkmeisters für das Aufziehen der Thurmuhren mit 28 ℳ und beziehungsweise 20 ℳ enthalten.
4 573	—	Nach den Rechnungsergebnissen bemessen unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs, welcher sich an der Anstalt bei Emmendingen im Zusammenhang mit der Zunahme des Krankenstandes durch weitere Ausdehnung des Betriebs der Schlächterei und der Milchwirthschaft voraussichtlich ergeben wird. Dem Mehraufwand steht übrigens eine entsprechende Mehreinnahme unter Titel IV § 2 gegenüber. Unter der Anforderung ist, wie bisher, die Belohnung eines Brunnenmeisters für die Besorgung der Wiesenwässerung mit 45 ℳ enthalten.
6 554	—	Nach den Rechnungsergebnissen für 2 240 Köpfe bemessen. Dem Mehraufwand steht eine entsprechende Mehreinnahme unter Titel IV § 4 gegenüber.
2	—	Seitheriger Satz (aufgerundet), zugleich Rechnungsdurchschnitt.
104	—	Rechnungsdurchschnitt.
27 974	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 2 240 Köpfe bemessen.
8 511	—	Desgleichen unter Zuschlag von 200 ℳ für Ergänzung der wissenschaftlichen Bibliothek der Anstalt Illenau.
133 928	6 782	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ (für 1901 und 2175 Köpfe)	ℳ (für je 2240 Köpfe)	ℳ	ℳ	ℳ
(XII.)		Uebertrag . .	1 594 209	1 718 760	1 723 950	—	—
	14.	Aufwand für Kleidungsstücke	50 863	52 370	52 370	—	—
	15.	Aufwand für Bettwerk	31 763	33 000	33 000	—	—
	16.	Aufwand für Zimmer-, Speise- und Trinkgeräthe . .	15 608	17 560	17 560	—	—
	17.	Heizungskosten	72 860	85 000	85 000	—	—
	18.	Beleuchtungskosten	36 483	46 000	46 000	—	—
	19.	Reinigungskosten	34 832	37 310	37 310	—	—
	20.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	835	730	730	—	—
	21.	Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	8 587	8 800	8 800	—	—
	22.	Transport- und Beerdigungskosten	281	290	290	—	—
	23.	Sachliche Amtsunkosten	3 795	4 120	4 120	—	—
	24.	Visitations- und Sturzkosten	239	—	—	—	—
	25.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	2 721	3 070	3 070	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	180	200	200	—	—
		c. Telegraphengebühren	793	950	950	—	—
		Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 266	1 190	1 190	—	—
1.		Summe A. Ordentlicher Etat	1 855 315	2 009 350	2 014 540	2 011 945	—
		" " " " für beide Jahre .	—	—	—	4 023 890	
		B. Außerordentlicher Etat.					
		Verlegung der Küche und Waschküche sowie des Elektrizitätswerks und Einrichtung der Warmwasserversorgung in der Heil- und Pfleganstalt Illenau, I. Rate	—	—	—	1902/1903 zusammen. 300 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	300 000	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
133 928	6 782	
1 507	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 2 240 Köpfe bemessen.
1 237	—	Desgleichen.
1 952	—	Ebenso.
12 140	—	Nach den Rechnungsergebnissen bemessen unter Zuschlag des muthmaßlichen Bedarfs für die weiter hinzukommenden Räume in den Anstalten Illenau und bei Emmendingen.
9 517	—	Desgleichen in allen drei Anstalten.
2 478	—	Nach den Rechnungsergebnissen für 2 240 Köpfe bemessen. Unter der Anforderung ist, wie bisher, die Belohnung eines Wärters für das Entleeren der Dunggruben mit 60 ℳ enthalten.
—	105	Rechnungsdurchschnitt.
213	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 2 240 Köpfe bemessen unter Beibehaltung des für die Anstalt zu Pforzheim bewilligten bisherigen Satzes.
9	—	Rechnungsdurchschnitt.
325	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 2 240 Köpfe bemessen.
—	239	Mit der Anforderung unter § 4 vereinigt.
349	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 2 240 Köpfe bemessen unter Zuschlag des Betrags zu lit. a, um welchen die neu festgestellte Portobauschsumme für die drei Anstalten höher ist als die bisherige, ferner unter Zuschlag der neu berechneten Vergütungen zu lit. c, welche die Anstalten Illenau und Pforzheim für den Anschluß derselben an das Fernsprechnetz zu zahlen beziehungsweise mehr zu entrichten haben. Der Antheil der Anstalt zu Pforzheim an der Portobauschsumme für 1902 beträgt . . . . . 244 ℳ 80 ₰ derjenige der Anstalt Illenau . . . . . 936 „ 72 „ und derjenige der Anstalt bei Emmendingen . . . . . 601 „ 28 „
20	—	
157	—	
—	76	Rechnungsdurchschnitt.
163 832	7 202	
7 202		
156 630	—	
—	—	Nachdem zu Folge der Bewilligungen im Budget 1898/1899 Isolirbauten für unruhige und unreinliche Männer und Frauen zur Ausführung gelangten, wodurch neben der zweckmäßigeren Unterbringung der betreffenden Kranken auch eine Vermehrung der Krankenplätze im Ganzen um 56 Betten eingetreten ist, eine weitere Vermehrung durch die noch ausstehenden Umbauten, für welche im Budget 1900/01 253 360 ℳ bewilligt wurden, sich ergeben wird, erscheint die schon seit Jahren angestrebte Erweiterung der Küche und Waschküche nunmehr dringend. Die Küche, welche sich im Erdgeschoß des südlichen Beamtendienstwohngebäudes befindet, ist trotz mehrfacher Anbauten räumlich zu beengt und belästigt überdies durch die unvermeidlichen Ausdünstungen die Bewohner des betreffenden Gebäudes. Ebenso erweist sich die Waschküche, die in dem Mittelbau auf der Frauenseite untergebracht ist, für die unmittelbar darüber befindliche Krankenabtheilung äußerst belästigend, abgesehen davon, daß auch hier die Räumlichkeiten für den jetzigen Wäschebedarf nicht mehr genügen. Die hiernach erforderliche Verlegung der Küche und Waschküche in einen außerhalb der Anstalt zu erstellenden Neubau würde sodann die gleichfalls seit langem erstrebte Erweiterung der ärztlichen und Verwaltungsräume insofern ermöglichen, als die Verwaltungsräume im Erdgeschoß des südlichen Beamtendienstwohngebäudes untergebracht und das Erdgeschoß des nördlichen Dienstgebäudes ganz für den ärztlichen Dienst verwendet werden könnten. Gleichzeitig mit der Verlegung der Küche und Waschküche sollte aber auch das im Frauenhof erstellte, durch Lärm und Ruß die Krankenabtheilungen belästigende Elektrizitätswerk verlegt werden, zumal ohnehin wegen der Neubauten nach Ansicht der Sachverständigen nunmehr ein weiteres Maschinenaggregat als Reserve beschafft werden müßte. Die gleichzeitige Verlegung des Elektrizitätswerks in unmittelbare Nähe des neuen Küchen- und Waschküchengebäudes läßt aber nach der Ansicht der Techniker wegen der Möglichkeit einer zweckmäßigeren technischen Anordnung eine namhafte Ersparung der Kosten des Betriebs erwarten und ist somit auch wirthschaftlich gerechtfertigt. Es ist deshalb die Erstellung eines Küchen- und Waschküchengebäudes nebst Maschinenhaus auf dem Anstaltsgelände östlich vom Rollerbau nach dem bewährten Muster des Emmendinger Küchenbaues in Aussicht genommen, das einschließlich der inneren Einrichtung und der Erweiterung der Kesselanlage auf 390 000 ℳ veranschlagt ist.
—	—	

(Fortsetzung Seite 43.)

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XII.)		Uebertrag . .	—	—	—	300 000	—
	2.	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	—	—	—	13 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	313 000	
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	4 023 890	
		Summe Tit. XII. . .	—	—	—	4 336 890	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
—	—	(Fortsetzung von Seite 41.)

In diesem Falle würde sich sodann auch die technische Möglichkeit einer zweckmäßigen Warmwasserversorgung der ganzen Anstalt aus der neuen Dampfkesselanlage bieten, deren die Anstalt seither entbehrte und auf welche ärztlicherseits besonderer Werth gelegt wird. Der bezügliche Aufwand ist auf 40 000 M. veranschlagt. Auch könnte bei der Einrichtung des neuen Kesselhauses auf eine eventuell später einzurichtende zentrale Heizungsanlage Bedacht genommen werden. Von dem Gesammtaufwand für den Küchenbau und die Warmwasserversorgung mit 430 000 M. kommt hier eine I. Rate mit 300 000 M. in Anforderung. In dieser Summe sind auch die Kosten der Bauleitung einschließlich des dem bauleitenden Beamten gewährten Nebengehalts von jährlich 1 500 M. inbegriffen.

Die seither für die Waschküche ꝛc. verwendeten Räumlichkeiten im Mittelbau auf der Frauenseite können nach Verlegung der Waschküche und des Elektrizitätswerks zweckmäßig zur Unterbringung von Kranken verwendet werden, und es ist für den Fall der Bewilligung der Mittel für den Küchenneubau beabsichtigt, die Beobachtungsstationen, für welche im Budget 1900/1901 253 360 M. bewilligt wurden, in den beiden Mittelbauten unterzubringen, wozu sich diese Gebäude nach der Ansicht der Direktion ganz besonders eignen, während gegen den früher vorgeschlagenen Umbau der Zellenflügel C5–D5—E5–F5 und der Eckpavillons C4—D4—E4–F4 zu Beobachtungsstationen (siehe Anlage 9 des Budgets für 1898/1899) nachträglich aus baulichen und ärztlichen Gründen erhebliche Bedenken geltend gemacht worden sind. Da nach diesem neuen Vorschlag die Erstellung der Beobachtungsstationen einen erheblich geringeren Aufwand verursachen würde, als im Budget 1898/1899 angenommen war, ist Seitens der Direktion die Verwendung des Restes der bewilligten Mittel zur Erstellung zweier Landhäuser für Rekonvaleszenten nach dem Typus der Emmendinger Landhäuser für Ruhige beantragt worden. Da derartige Rekonvaleszentenhäuser nicht nur ein aus ärztlichen Gründen hochbewerthetes modernes Kurmittel insofern darstellen, als sie die Unterbringung der Rekonvaleszenten außerhalb der geschlossenen Anstalt in freierer Verpflegung ermöglichen, und außerdem hierdurch 2 × 24 Plätze neu gewonnen würden, worauf unter den dermaligen Verhältnissen besonderer Werth zu legen ist, und da endlich die zwei Landhäuser bei einfacher Ausgestaltung einschließlich der inneren Einrichtung einen Aufwand von circa 137 000 M. verursachen, der aus den für die Umbauten bewilligten Mitteln bestritten werden könnte, so ist beabsichtigt, für den Fall der ständischen Zustimmung zu einer Abweichung von dem früheren Projekt, diesem Antrag der Direktion stattzugeben

1. In Folge der durch die erhebliche Zunahme des Krankenstandes bedingten Vermehrung des ärztlichen und Verwaltungspersonals sind die Verwaltungsräume in der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen nachgerade unzureichend geworden. Auch fehlt eine Familienwohnung für den dritten etatmäßigen Arzt und es mußte deßhalb, da sich derselbe demnächst zu verehelichen gedenkt, wie schon früher einmal vorübergehend eine Wohnung für einen verheiratheten Arzt in der Zentralanstalt eingerichtet werden. So unerwünscht der dadurch bewirkte Wegfall einiger Krankenplätze auch, namentlich in der gegenwärtigen Zeit der Ueberfüllung ist, so konnte doch wegen der Nothwendigkeit der jederzeitigen Erreichbarkeit des Abtheilungsarztes im Interesse der Kranken darauf nicht verzichtet werden. Bei dieser Sachlage erscheint die Erstellung des in dem ursprünglichen Bauprogramm vorgesehenen Wohnhauses für den Direktor nunmehr dringend und es ist deßhalb der Bau eines dreistöckigen Gebäudes am Eingang in die Anstalt gegenüber dem Verwaltungsgebäude in Aussicht genommen, dessen Erdgeschoß eine Anzahl von Räumen für Verwaltungszwecke bieten würde. Der Bau ist nach dem vorliegenden Projekt auf 88 900 M., rund 89 000 M., veranschlagt.
2. Nachdem das in der Budgetperiode 1898/99 mit einem Aufwand von rund 11 600 M. erstellte Männerflußbad sich durchaus bewährt, wird auf möglichst baldige Herstellung des Frauenflußbades aus ärztlichen Gründen besonderer Werth gelegt und dasselbe als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet. Nach dem vorliegenden Plane und Voranschlag wird sich der Aufwand hiefür auf 8 000 M. belaufen.
3. Der Bedarf der Anstalt an Milch für die Küche und Bäckerei kann bei dem jetzigen Krankenstand nicht mehr aus der eigenen Viehhaltung gedeckt werden. Abgesehen von dem höheren Preis der aus der Umgegend zugekauften Milch ist die Beschaffung eines Theils der Milch aus einer größeren Anzahl kleinerer bäuerlichen Wirthschaften auch aus sanitären Gründen nicht ohne Bedenken. Es ist deßhalb die Erweiterung des Kuhstalls um 16 weitere Stände mit einem Aufwand von 14 000 M. im Aussicht genommen. Die Futterbeschaffung für diesen erhöhten Viehstand ist nach der Ansicht der Direktion gesichert, da die intensive Bewirthschaftung der Felder in Verbindung mit der reichlichen Düngung von Jahr zu Jahr reichere Erträgnisse an Futtermittel liefert und überdies die Möglichkeit besteht, durch Aenderungen im Anbau das Futtererträgniß noch weiter zu steigern.

Hiernach ist für Emmendingen ein Betrag von 89 000 + 8 000 + 14 000 M. . . . . 111 000 M.
erforderlich, zu dessen Deckung aus Erübrigungen von früheren Budgetperioden verfügbar sind rund . . . . . 100 000 „
so daß zur Anforderung gelangen . . . . . 11 000 M.

Hiezu kommt weiter:
Nebengehalt des Verwalters für die Führung der Bau- und Baukrankenkasse statt seitheriger 400 M. jährlich 600 M., für 1902/03 zusammen . . . . . 1 200 „
Die Erhöhung ist durch den Umfang der Geschäfte gerechtfertigt
An sonstigen Verwaltungs- und Verrechnungskosten sind zuzuschlagen rund . . . . . 800 „
Aus diesen Mitteln soll einem Diener für seine Inanspruchnahme Seitens der Bau- und Baukrankenkasse eine angemessene Jahresvergütung gewährt werden.

Summe der gesammten Anforderung . . 13 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
XIII.		**Besserungs- und Erziehungsanstalten.**					
		A. Ordentlicher Etat.	(für 180 Männer und 60 Weiber, zusam 240 Köpfe.)	(für 180 Männer und 60 Weiber, zusammen 240 Köpfe.)			
		a. Polizeiliches Arbeitshaus.					
	1.	Gehalte	31 460	32 600	32 860	32 730	—
	2.	Wohnungsgeld	2 080	2 320	2 320	—	40
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	4 700	2 600	2 600	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	6 145	6 600	6 600	—	—
	5.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	228	210	210	—	—
	6.	Wegen Beschäftigung der Verurtheilten	18 079	19 960	19 960	—	—
	7.	Aufwand auf Gebäude	4 000	7 350	7 350	—	—
	8.	Aufwand auf Grundstücke	2 833	3 020	3 020	—	—
	9.	Verpflegungs- und Heilkosten	42 163	43 040	43 040	—	—
	10.	Aufwand für Kleidungsstücke	8 470	8 420	8 420	—	—
	11.	Aufwand für Bettwerk, Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	1 418	1 460	1 460	—	—
	12.	Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten	11 600	12 070	12 070	—	—
	13.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	326	240	240	—	—
	14.	Transportkosten	106	150	150	—	—
	15	Sachliche Amtsunkosten	588	670	670	—	—
	16.	Visitations- und Sturzkosten	50	50	50	—	—
	17.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	528	630	630	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	60	60	60	—	—
		c. Telegraphengebühren	123	100	100	—	—
	18.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	539	290	290	—	—
		Summe a.	135 496	141 840	142 100	141 970	40

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
		Vorbemerkung: Dem Budget für 1900/1901 ist ein Gefangenenstand von 240 Köpfen zu Grunde gelegt; es erscheint angezeigt, diese Kopfzahl auch für die Budgetaufstellung für 1902/1903 in Berechnung zu ziehen.
1 270	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
240	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	2 100	2 Aufseher zu je 950 ℳ . . . . . 1 900 ℳ 1 Aufseherin zu . . . . . 700 „ Gegen seither ein Verwaltungsgehilfe und eine Aufseherin weniger; vergleiche Gehaltsetat G 7 und K 15.
455	—	Von der Anforderung entfallen: a. auf 1 Hausarzt 1 300 ℳ, 2 Hausgeistliche je 750 ℳ = 1 500 ℳ, 1 Rabbiner 120 ℳ, 1 Hauslehrer 600 ℳ, 1 Sekretär des Verwaltungsraths 80 ℳ, zusammen . . . . . 3 600 ℳ b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 2 000 „ c. auf Dienstkleidung des Aufsichtspersonals, 16 Beamte . . . . . 960 „ d. auf Beiträge zur Invalidenversicherung . . . . . 40 „ zusammen . . 6 600 ℳ Die Anforderungen unter lit. b. und d. entsprechen den seitherigen Verwilligungen. Zu lit. a. Der Funktionsgehalt des Hausarztes ist im Vergleich zu den Bezügen der Hausärzte der benachbarten Anstalten ähnlicher Art und mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit ausgedehnte ärztliche Thätigkeit desselben im Dienste der Anstalt zu nieder bemessen. Eine Erhöhung des Funktionsgehaltes auf jährlich 1 300 ℳ statt seitheriger 1 000 ℳ erscheint begründet und angemessen. Zu lit. c. Um jedem Aufseher auch einen Mantel beschaffen zu können, ist eine kleine Erhöhung des Satzes von 50 ℳ auf 60 ℳ für den Kopf erforderlich.
—	18	Rechnungsdurchschnitt.
1 881	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe bemessen.
3 350	—	1. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand: Muthmaßlicher Jahresaufwand . . . . . 3 000 ℳ Der Rechnungsdurchschnitt beträgt rund 2 700 ℳ. 2. Aufwand für größere Herstellungen 8 700 ℳ, für 1 Jahr . . . . . 4 350 „ zusammen . . 7 350 ℳ.
187	—	Rechnungsdurchschnitt.
877	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe bemessen.
—	50	Desgleichen und zwar: a. Für Kleidung von Gefangenen während ihres Aufenthalts in der Anstalt . . . . . 5 410 ℳ b. Für Beschaffung der ihnen bei der Entlassung nöthigen Kleidungsstücke . . . . . 3 010 „
42	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe bemessen.
470	—	Desgleichen.
—	86	Ebenso.
44	—	Ebenso.
82	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe bemessen.
—	—	Bisheriger Satz.
102	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe bemessen, unter Zuschlag der Vergütung zu lit. c., welche die Anstalt für den Anschluß derselben an die Fernsprechstelle in Mingolsheim mit jährlich 80 ℳ zu zahlen hat. Unter dem Postporto (lit. a.) ist die Bauschsumme mit 510 ℳ 20 ₰ inbegriffen.
—	—	
—	23	
—	249	Rechnungsdurchschnitt.
9 000	2 526	
2 526		
6 474		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XIII.)		b. **Erziehungsanstalt Flehingen.**	Die Anstalt erscheint als Staatsanstalt zum ersten Male hier im Staatsvoranschlag.	(für durchschnittlich 75 Köpfe.)			
	19.	Gehalte	—	10 090	10 140	10 115	—
	20.	Wohnungsgeld	—	700	700	—	—
	21.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	—	3 300	3 800	—	—
	22.	Sonstige persönliche Ausgaben	—	4 380	4 380	—	—
	23.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	—	350	350	—	—
	24.	Wegen Beschäftigung der Zöglinge	—	4 500	4 500	—	—
	25.	Aufwand auf Gebäude	—	3 450	3 450	—	—
	26.	Aufwand auf Grundstücke und deren Bewirthschaftung	—	9 000	9 000	—	—
	27.	Miethzinse	—	1 150	930	1 040	—
	28.	Verpflegungskosten	—	8 250	8 250	—	—
	29.	Heilkosten	—	950	950	—	—
	30.	Aufwand für Kleidungsstücke	—	3 750	3 750	—	—
	31.	Aufwand für Bettwerk, für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe, Turngeräthe und Spiele	—	450	450	—	—
	32.	Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten	—	2 890	2 890	—	—
	33.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	—	250	250	—	—
	34.	Belohnungen und Geschenke an Zöglinge	—	420	420	—	—
	35.	Sachliche Amtsunkosten	—	200	200	—	—
		Uebertrag	—	54 580	54 410	—	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
		Vorbemerkung: Die Zentralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge ist auf 31 Dezember 1900 von dem Betrieb der Erziehungsanstalt Flehingen zurückgetreten. Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 9. Oktober 1900 Nr. 978 ist die Uebernahme der Erziehungsanstalt Flehingen in staatliche Verwaltung auf 1. Januar 1901 genehmigt und gleichzeitig bestimmt worden, daß die Aufsicht über diese Anstalt zum Geschäftskreise des Großherzoglichen Verwaltungshofs gehöre, insoweit nicht die Zuständigkeit des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vorbehalten ist. In Ausführung dieser Allerhöchsten Entschließung ist auf den gedachten Zeitpunkt das Anstaltspersonal ebenso wie das lebende und todte Inventar der Anstalt im Wege der Vereinbarung mit der Zentralleitung Seitens des Ministeriums des Innern, soweit erforderlich, unter Inanspruchnahme eines Administrativ-Kredits übernommen worden. Die Leitung der Anstalt wurde auf 1. Januar 1901 einem Vorsteher, welchem der derzeitige Verwalter (Oberaufseher) unterstellt bleibt, übertragen und ist gleichzeitig angeordnet worden, daß die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt ein Verwaltungsrath zu führen habe, bestehend aus dem Vorstand des Großherzoglichen Bezirksamts Bretten als Vorsitzenden, dem Vorsteher der Anstalt, dem Anstaltsarzt, dem Anstaltsgeistlichen und dem Bürgermeister der Gemeinde Flehingen. Die für den staatlichen Betrieb erforderlichen Mittel gelangen hier zur Anforderung; dagegen kommt der bisher der Zentralleitung bewilligte und seither unter Titel XI vorgesehene Staatszuschuß von jährlich 5 000 M, soweit er nicht für die nicht in staatliche Verwaltung übergegangene Anstalt Sickingen mitbestimmt war, in Wegfall. Der durchschnittliche Zöglingsstand betrug in den Jahren 1898, 1899 und 1900 täglich 81 Köpfe. Dem Voranschlag der Jahre 1902 und 1903 wird ein durchschnittlicher täglicher Zöglingsstand von 75 Köpfen zu Grunde gelegt, da beabsichtigt ist, die Anstalt in ihrem seitherigen Umfang zu betreiben.
10 115	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
700	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
3 800	—	Vier nicht etatmäßige Aufseher mit der Vergütung von je 950 M . . . . . 3 800 M
4 380	—	Von der Anforderung entfallen: a. auf 1 Hausarzt 800 M, 2 Hausgeistliche zusammen 1 500 M, 1 Sekretär des Verwaltungsraths 80 M, zusammen 2 380 M b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . . . 1 500 „ c. auf Dienstkleidung des Aufsichtspersonals, 7 Beamte zu 50 M . . . . . 350 „ d. auf Beiträge zur Invalidenversicherung . . . . . 150 „ Summe . . 4 380 M
350	—	Rechnungsdurchschnitt.
4 500	—	75 Zöglinge zu 60 M = 4 500 M.
3 450	—	a. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand für beide Jahre . . . . . 2 400 M b. Für größere Herstellungen . . . . . 4 500 „ zusammen . . 6 900 M das ist für 1 Jahr . . 3 450 M
9 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 040	—	Für die Wohnung des Vorstehers in der Sägemühle bei Flehingen jährlich . . . . . 800 M „ den Keller unter der Zehntscheuer . . . . . 80 „ „ die Zehntscheuer nebst Vorplatz . . . . . 270 „ Der Miethzins für den Keller und die Scheune kommt nach deren Ankauf durch den Staat in Wegfall; es muß jedoch für die Zeit des Umbaues die Zahlung eines Miethzinses für eine große Scheune vorgesehen werden, wofür hier 130 M in Anforderung kommen.
8 250	—	Rechnungsdurchschnitt für 75 Köpfe.
950	—	Apotheke . . . . . 270 M Hausapotheke . . . . . 60 „ Krankenpflegerin . . . . . 120 „ Spitalverpflegung . . . . . 500 „
3 750	—	75 Köpfe zu 50 M (annähernder Rechnungsdurchschnitt)
450	—	75 Köpfe durchschnittlich 6 M.
2 890	—	Rechnungsdurchschnitt.
250	—	Kirchenbedürfnisse . . . . . 50 M Schulbedürfnisse . . . . . 200 „
420	—	Rechnungsdurchschnitt (75 Köpfe zu durchschnittlich 5 M 60 ₰).
200	—	Nach dem Ergebniß der ersten 5 Monate des Jahres 1901 berechnet.
54 495	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XIII.)				(für durchschnittlich 75 Köpfe.)			
		Uebertrag . .	—	54 580	54 410	—	—
	36.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	—	350	350	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	—	10	10	—	—
		c. Telegraphengebühren	—	120	120	—	—
	37.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	450	450	—	—
		Summe b. . .	—	55 510	55 340	55 425	—
		Hierzu „ a. . .	135 496	141 840	142 100	141 970	40
		Summe A. Ordentlicher Etat	135 496	197 350	197 440	197 395	40
		„ „ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	394 790	
		B. Außerordentlicher Etat.				1902/03 zusammen.	
		a. Polizeiliches Arbeitshaus.					
	1.	Bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude	—	—	—	16 350	—
	2.	Ankauf des Anwesens der Schloßmühle in Kislau . .	—	—	—	76 690	—
		b. Erziehungsanstalt Flehingen.					
	3.	Bauausführung in der Anstalt Flehingen	—	—	—	70 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	163 040	
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	394 790	
		Summe Tit. XIII. . .	—	—	—	557 830	

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
54 495	—		
350	—	Portobauschsumme 320 ℳ, sonstiges Porto 30 ℳ, zusammen	350 ℳ.
10	—		
120	—	Darunter Telephongebühren 80 ℳ.	
450	—	a. Tagegelder, Reise- und Transportkosten, muthmaßlich	150 ℳ.
		b. Sonstiges, muthmaßlich	300 „
55 425	—		
6 474	—	zusammen . .	450 ℳ.
61 899	—		
—	—	Um einerseits weitere Schlafräume zu schaffen und um anderseits für eine Verbesserung der Krankenräume der Männerabtheilung Sorge zu tragen, was einem dringenden Bedürfnisse entspricht, soll der sogenannte alte Küchenbau des Arbeitshauses, dessen Räume z. Zt. nicht vollständig ausgenützt werden, in ein Männerkrankenhaus umgewandelt werden. Der Kostenvoranschlag für diese Herstellung berechnet sich auf 13 500 ℳ. Die bisherigen Krankenräume im Schloßgebäude werden alsdann für Schlafräume verfügbar und sollen hierzu eingerichtet werden. Die Verwendung des alten Küchenbaues als Männerkrankenhaus bedingt nur die Verlegung von zwei in diesem Bau befindlichen Zimmern für ledige Aufseher in zwei zur Zeit nicht sehr zweckmäßig als Arrestlokal benützte Räume im dritten Stock des Schloßgebäudes mit einem Aufwand von 650 ℳ und dafür die Herstellung von zwei neuen Arrestzellen im ersten Stock des Schloßbaues im Anschlusse an die daselbst befindlichen Arrestzellen mit einem Aufwand von 2 200 ℳ. Es kommen sonach hier zur Anforderung 13 500 + 650 + 2 200 ℳ = 16 350 ℳ.	
—	—	An das Arbeitshaus grenzt unmittelbar das im Privatbesitz befindliche Anwesen der Schloßmühle in Kislau, bestehend aus dem Mühlengebäude mit Einrichtung, Wasserkraft, Dampfkamin, Maschinenhaus, Dampfmaschine und Turbinenanlage, dem angebauten dreistöckigen Magazingebäude, dem zweistöckigen Wohngebäude nebst Oekonomiegebäuden und 91 ar 98 qm Gartenland. Die Erwerbung dieses der Regierung zum Kauf angebotenen Anwesens bietet nicht nur Gelegenheit zu einer sehr wünschenswerthen Arrondirung des Gebiets des Arbeitshauses, sondern ermöglicht auch einer Reihe — sonst nur im Wege von Neubauten zu befriedigender — Anstaltsbedürfnisse Rechnung zu tragen. Der Kaufvertrag ist denn auch vorbehaltlich der landständischen Genehmigung zur Sicherung des Ankaufs bereits abgeschlossen worden. Im Mühlengebäude ist vorerst die Ausnützung der Wasserkraft und Reservemaschinenanlage zur Erzeugung der Energie für die elektrische Beleuchtung der Anstalt, sowie die Unterbringung des Wäschereibetriebs und die Herstellung von Badeeinrichtungen in Aussicht genommen. Das Wohngebäude bietet Raum zu zwei weiteren Dienstwohnungen für Beamte. Der Kaufpreis, welcher . . . . . 75 000 ℳ. nebst Zinsen zu 4½ % für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1902 — voraussichtlicher Tag der Zahlung, mit rund . . . . . 1 690 „ beträgt, ist als ein angemessener zu erachten. Es sind daher im Ganzen erforderlich . . . . . 76 690 ℳ. a. Erstellung eines neuen Oekonomiegebäudes . . . . . 45 000 ℳ. b. Erstellung eines Dienstwohngebäudes für den Anstaltsvorsteher . . . . . 25 000 „ zusammen . . 70 000 ℳ. In mehrfacher Hinsicht sind bauliche Veränderungen in den Anstaltsgebäuden erforderlich. In erster Reihe hat sich der für Schlafsäle verfügbare Raum nicht als völlig ausreichend erwiesen; mit einer Vergrößerung sollte auch eine Vermehrung der Schlafräume Hand in Hand gehen, um die Zöglinge thunlichst nach Alter und Grad der Verwahrlosung scheiden zu können. Des Weiteren fehlt es an entsprechenden Kranken- und Baderäumen, und auch der Speisesaal bedarf der Vergrößerung. Ebenso mangelt es an ausreichenden Diensträumen für die Anstaltsverwaltung. Endlich bietet die Anstalt z. Zt. keinen Platz, um für den Anstaltsvorsteher, dem vorerst nur eine Wohnung in beträchtlicher Entfernung gemiethet werden konnte, auf dem Anstaltsgebiet Wohnungsgelegenheit zu beschaffen, was im Interesse des Anstaltsbetriebes und seiner Leitung und Ueberwachung dringend geboten erscheint. Die hiernach erforderlichen Bedürfnisse können am zweckmäßigsten dadurch befriedigt werden, daß durch Hinausverlegung der z. Zt. im Anstaltsgebäude untergebrachten Oekonomie in ein besonderes Oekonomiegebäude Raum für Schlaf-, Bade-, Kranken-, Eß- und Diensträume im Anstaltsgebäude geschaffen und für den Vorsteher auf dem Anstaltsgebiet ein kleines Dienstwohngebäude erstellt wird.	

(Fortsetzung auf Seite 51.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
XIV.		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	41 310	41 860	44 910	43 385	—
	2.	Wohnungsgeld	6 310	6 430	6 430	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	13 510	14 960	14 960	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	340	500	500	—	—
	5.	Sachliche Amtsunkosten	4 660	5 220	5 220	—	—
	6.	Aufwand für das Dienstgebäude	1 500	1 990	1 990	—	—
	7.	Druckkosten	14 160	13 220	13 220	—	—
	8.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	2 400	980	980	—	—
		b Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	270	230	230	—	—
		c. Telegraphengebühren	10	10	10	—	—
	9.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	20	10	10	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	84 490	85 410	88 460	86 935	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	173 870	
		B. **Außerordentlicher Etat.**				1902/03 zusammen.	
	1.	Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	—	—	—	15 000	—
	2.	Umbau der Remise im Hofe des Dienstgebäudes des Statistischen Landesamts	—	—	—	7 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	22 000	
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	173 870	
		Summe Tit. XIV.	—	—	—	195 870	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
		(Fortsetzung von Seite 49.) Die Erstellung eines neuen Oekonomiegebäudes auf einem hiezu von der Gemeinde Flehingen erworbenen, mitten im Anstaltsgebiet gelegenen und z. Zt. mit einer Scheuer (Schulscheuer) theilweise überbauten Anwesen erfordert – bei Benützung verwendbarer Bestandtheile der Schulscheuer – nach einem Projekt der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion Bruchsal einen Aufwand von rund 30 000 ℳ, wozu noch die Kosten der Erwerbung des Schulscheuer-Anwesens mit 15 000 ℳ kommen. Der Aufwand für ein einfaches auf Anstaltsgebiet zu erstellendes Dienstwohngebäude des Anstaltsvorstehers beläuft sich nach dem Projekt der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion Bruchsal auf rund 25 000 ℳ. Die Mittel für den Umbau des Anstaltsgebäudes, dem die Erstellung des neuen Oekonomiegebäudes vorausgehen muß, werden in einem späteren Zeitpunkte angefordert werden.
2 075	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
120	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
1 450	—	a. Vergütungen und Bezüge des nichtetatmäßigen Personals anstatt bisheriger 13 400 ℳ . . . . . 14 850 ℳ. Die Erhöhung gegen bisher ist nothwendig geworden in Folge von höheren Bezügen, welche schon im laufenden Jahre gewährt werden mußten, um einen öfteren unliebsamen Wechsel des eingearbeiteten Gehilfenpersonals zu vermeiden. Aus diesen Mitteln können auch etatmäßigen Kanzleibeamten Vergütungen für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Arbeiten gewährt werden. b. Nebengehalt für Führung der Handkasse . . . . . 60 ℳ. c. Dienstkleidung für den Kanzleidiener . . . . . 50 „
160	—	Rechnungsdurchschnitt.
560	—	Kredit der Handkasse anstatt bisheriger 4 400 ℳ künftig . . . . . 4 900 ℳ. Eine Erhöhung des Kredits hat sich als nöthig erwiesen, da das Amt seit 1. Oktober 1900 weitere 7 vorher von der Fabrikinspektion innegehabte Bureauräume in Benützung genommen hat. Der Aufwand für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wasserzins ꝛc. erfordert einen Mehraufwand von etwa 560 ℳ. Sonstige Ausgaben – Rechnungsdurchschnitt . . . . . 320 ℳ.
490	—	Rechnungsdurchschnitt
—	940	In den Jahren 1898, 1899 und 1900 wurden an Druckkosten 35 805 ℳ 61 ₰ verausgabt; die Herausgabe des Jahrbuchs für 1900 hat sich in Folge von Krankheiten und Wechsel des Personals verzögert, so daß ein Theil der Kosten mit 3 867 ℳ 82 ₰ erst zu Anfang des Jahres 1901 zur Zahlung gelangen konnte. Bei Zurechnung dieses Betrages zu dem Aufwand der Druckkosten in den Jahren 1898/1900 ergibt sich ein Durchschnitt von 13 221 ℳ.
—	1 420	Portobauschsumme . . . . . 606 ℳ. Sonstiges Porto, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 374 „
—	40	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	10	Rechnungsdurchschnitt.
4 855	2 410	
2 410		
2 445		
—	—	Für die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 sind im Ganzen 53 000 ℳ erforderlich. Hievon sind 15 000 ℳ bereits im Budget für 1900/1901 bewilligt, 23 000 ℳ wurden im Wege des Administrativkredits flüssig gemacht, während der Rest mit 15 000 ℳ hier angefordert wird. Der erheblich höhere Aufwand gegenüber früheren Zählungen rührt daher, daß die am 1. Dezember 1900 erhobenen Angaben über das bisher bei solchen Zählungen Erfragte weit hinausgehen. Dazu kommt noch, daß auch die Papierpreise, Satz- und Druckkosten beträchtlich gestiegen sind.
—	—	Die älteren Akten und Zählungsmaterialien des Statistischen Landesamts sind z. Zt. im Keller des Großherzoglichen Sammlungengebäudes untergebracht, was bei der großen Entfernung des letzteren vom Dienstgebäude des Statistischen Landesamts für den Dienstbetrieb sehr mißlich ist. Es sollen deßhalb die häufiger zu benützenden Aktenmaterialien im Dienstgebäude selbst untergebracht werden. Zu diesem Zwecke soll eine im Hofe desselben befindliche Remise zu einem Aktendepot umgebaut werden, wobei auch Raum für die z. Zt. in Bearbeitung befindlichen Volkszählungsmaterialien gewonnen werden könnte, deren geeignete Unterbringung bei den jetzt zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kaum möglich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
XV.		**Für Förderung der Gewerbe.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		Landesgewerbehalle.					
	1.	Gehalte:					
		a. Hauptanstalt	21 340	21 240	21 480	21 360	—
		b. Filiale in Furtwangen	8 100	7 730	8 080	7 905	—
	2.	Wohnungsgeld	3 420	3 680	3 680	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Hauptanstalt	2 400	2 700	2 700	—	—
		b. Filiale in Furtwangen	1 800	1 800	1 800	—	—
	4.	Diäten und Reisekosten:					
		a. Hauptanstalt	1 120	1 230	1 230	—	—
		b. Filiale in Furtwangen	1 220	1 190	1 190	—	—
	5.	Sachliche Amtsunkosten:					
		a. Hauptanstalt	2 200	2 360	2 360	—	—
		b. Filiale in Furtwangen	2 100	2 190	2 190	—	—
	6.	Sonstige Ausgaben:					
		1. Für die Ausstellung und die Sammlungen	9 000	10 000	10 000	—	—
		2. Für die Bibliothek	11 500	12 000	12 000	—	—
		3. Für Werkstätte und Laboratorium	500	630	630	—	—
		4. Für Gebäudeunterhaltung	1 460	1 210	1 210	—	—
		5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	30	30	30	—	—
		Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.					
	7.	Gehalte	6 800	7 540	7 580	7 560	—
	8.	Wohnungsgeld	920	920	920	—	—
	9.	Andere persönliche Ausgaben	8 800	9 800	9 800	—	—
	10.	Diäten und Reisekosten	70	220	220	—	—
	11.	Sonstiger Aufwand	4 040	5 000	5 000	—	—
		Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.					
	12.	Gehalte	3 250	3 500	3 500	—	—
	13.	Wohnungsgeld	340	340	340	—	—
	14.	Andere persönliche Ausgaben	1 650	1 650	1 650	—	—
	15.	Sonstiger Aufwand	2 240	2 160	2 160	—	—
		Uebertrag	94 300	99 120	99 750	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
20	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	195	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
260	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
300	—	1 Assistent für die Bibliothek anstatt bisher 1 200 ℳ . . . . . 1 500 ℳ. 1 Hilfsdiener . . . . . 1 200 „
—	—	1 Assistent 1 750 ℳ, Dienstkleidung des Aufsehers 50 ℳ. An der Vergütung des Assistenten zahlt die Verrechnung der Schnitzereischule jährlich 150 ℳ (vergleiche Tit. VII. § 3 der Einnahme).
110	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	30	Rechnungsdurchschnitt nach Weglassung einmaliger Ausgaben.
160	—	Rechnungsdurchschnitt.
90	—	Miethzins . . . . . 1 002 ℳ. Sonstige Ausgaben, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 189 „
1 000	—	Die Erhöhung der Anforderung erfolgt mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Filiale in Furtwangen, da die bisher für letztere zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Sammlung Schwarzwälder Industrieerzeugnisse, insbesondere die Uhrenausstellung, auf einem entsprechenden Stand zu halten.
500	—	Auch hier wird eine Erhöhung beantragt, um die Bibliothek der Filiale etwas reicher als seither mit kunstgewerblichen und technischen Werken ausstatten zu können.
130	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	250	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
760	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
1 000	—	a. Nebengehalt des Vorstandes der Anstalt . . . . . 1 000 ℳ. b. Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals: 4 Assistenten 6 600 ℳ, 1 Diener 1 0 0 ℳ, 1 Schreibgehilfe 1 200 ℳ, zusammen . . . . . 8 800 „ Der häufige Wechsel unter den nichtetatmäßigen Assistenten bringt bei der umfangreichen und vielseitigen Thätigkeit der Anstalt erhebliche Störungen mit sich; es ist deßhalb die Anstellung eines höher bezahlten Assistenten, der längere Zeit dem Dienst erhalten werden kann, unerläßlich, wofür 1 000 ℳ mehr angefordert werden.
150	—	Rechnungsdurchschnitt.
960	—	Für Gebäudeunterhaltung, Wasserversorgung ꝛc . . . . . 650 ℳ. Sonstiges, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 4 350 „
250	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	Vergütung des Probirgehilfen und Dieners . . . . . 1 300 ℳ. Dienstaushilfe . . . . . 350 „
—	80	Miethe für die Diensträumlichkeiten . . . . . 750 ℳ. Sonstiges, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 410 „
5 690	555	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XV.)		Uebertrag . .	94 300	99 120	99 750	—	—
		Sonstiges.					
	16.	Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten	12 000	12 000	12 000	—	—
	17.	Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern . .	—	20 000	20 000	—	—
	18	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	—	12 500	12 500	—	—
	19.	Für sonstige Förderung der Gewerbe	50 000	55 000	55 000	—	—
	20.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	420	690	690	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	230	280	280	—	—
		c. Telegraphengebühren	150	150	150	—	—
	21.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	10	10	10	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	157 110	199 750	200 380	200 065	—
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	400 130	
		B. Außerordentlicher Etat.					
						1902/03 zusammen.	
	1.	Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	—	—	—	6 000	—
	2.	Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek der Landesgewerbehalle und Druck eines Nachtrags zum Bibliothekkatalog sowie Ergänzung der Sammlungen	—	—	—	6 500	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	12 500	
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	400 130	
		Summe Titel XV. . .	—	—	—	412 630	
XVI.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**					
		A. Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich.	
	1.	Für den landwirthschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung	35 550	35 390	35 390	—	—
		Uebertrag . .	35 550	35 390	35 390	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
5 690	555	
—	—	
20 000	—	Den auf Grund des § 103 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 errichteten 4 Handwerkskammern sollen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt werden. Für den gleichen Zweck sind im außerordentlichen Etat 1900/1901 (Tit XV. B. § 5) 40 000 ℳ, d. s. jährlich 20 000 ℳ bewilligt worden. Da es sich nicht um eine vorübergehende Unterstützung der Handwerkskammern handelt, ist die Anforderung nunmehr in den ordentlichen Etat eingestellt worden.
12 500	—	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis waren bisher im außerordentlichen Etat jeweils 20 000 ℳ, d. s. 10 000 ℳ pro Jahr vorgesehen. Die Anforderung wird aus den gleichen Gründen, wie jene für die Handwerkskammern auf den ordentlichen Etat übernommen und gleichzeitig um jährlich 2 500 ℳ erhöht, da sich die bisherige Bewilligung wegen Vermehrung und Erweiterung der Anstalten als unzulänglich erwiesen hat (vergleiche auch den Bericht der Budgetkommission der II. Kammer der Landstände zum Budget für 1900/1901).
5 000	—	In Folge weiterer Ausbreitung der gewerblichen Vereinigungen und Durchführung der Handwerksorganisation ist eine abermalige Erhöhung der Anforderung nöthig. Auch soll aus den vorgesehenen Mitteln ein Beitrag für die in Mannheim eventuell auch in Karlsruhe zu errichtende Heizerschule für Dampfkesselheizer geleistet und die Vergütung des Staatskommissärs bei der Rheinischen Hypothekenbank bestritten werden, welch' letztere von der genannten Bank wieder ersetzt wird. Aus dieser Position beziehen zwei etatmäßige Beamte für die Redaktion der Gewerbezeitung bezw. für die Leitung des Zeitnachrichtendienstes Vergütungen von 700 ℳ und 800 ℳ.
270	—	Portobauschsumme . . . . . 430 ℳ Sonstiges Porto, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 260 „
50	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	
43 510	555	
555		
42 955		
—	—	Der Zuschuß ist auch noch für die nächsten Jahre in gleicher Höhe erforderlich, wie in der Budgetperiode 1900/1901.
—	—	Die Landesgewerbehalle bedarf zur Auslage der ihr Seitens des Kaiserlichen Patentamts zugegangenen und künftig regelmäßig zugehenden Patentschriften entsprechender Auslagegestelle, wofür . . . . . 1 300 ℳ erforderlich sind. Außerdem hat sich der Neudruck eines III. Nachtrags zum Bibliothekkatalog mit Rücksicht auf die seit Druck des II. Nachtrags eingetretene Vermehrung des Bücherschatzes als Bedürfniß erwiesen. Der Aufwand hiefür ist veranschlagt zu . . . . . 1 100 „ Die Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen benöthigt zur Unterbringung von Uhren und kunstgewerblichen Gegenständen, sowie der Gipsmodellsammlung Ausstellungsschränke und Gestelle mit einem Aufwand von . . . . . 1 000 „ Sodann ist Gelegenheit geboten, verschiedene Uhren und Uhrwerke, die auf der Pariser Weltausstellung ausgestellt waren, mit dem sehr mäßigen Aufwand von . . . . . 3 100 „ zu erwerben. Da dieselben für die Sammlungen der Filiale eine schätzenswerthe Bereicherung bilden, sollte von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht werden, weßhalb die erforderlichen Mittel hier vorgesehen sind.
—	160	Für den landwirthschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung, Rechnungsdurchschnitt . . 7 890 ℳ Ungedeckte Herstellungskosten für das landwirthschaftliche Wochenblatt . . . . . 27 500 „
—	160	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVI.)		Uebertrag . .	35 550	35 390	35 390	—	—
		Landwirthschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg.					
	2.	Gehalte	12 740	11 020	11 220	11 120	—
	3.	Wohnungsgeld	1 600	700	700	—	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben	8 900	6 700	6 700	—	—
	5.	Diäten und Reisekosten	2 120	1 760	1 760	—	—
	6	Sonstiger Aufwand	11 150	3 200	3 200	—	—
		Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.					
	7.	Gehalte	37 980	39 690	40 780	40 235	—
	8.	Wohnungsgeld	3 420	3 760	3 760	—	—
	9.	Andere persönliche Ausgaben	1 140	2 790	2 790	—	—
	10.	Diäten und Reisekosten	18 000	20 000	20 000	—	—
	11.	Sonstiger Aufwand	720	1 000	1 000	—	—
		Ackerbauschule Hochburg.					
	12.	Gehalte	3 320	7 400	7 400	—	—
	13.	Wohnungsgeld	240	630	630	—	—
	14.	Andere persönliche Ausgaben	3 390	3 390	3 390	—	—
		Uebertrag . .	140 270	137 430	138 720	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
—	160		
		Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 17. April 1901 wurden die landwirthschaftlich-chemische und die landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt zu einer Anstalt mit dem Sitze auf Augustenberg vereinigt.	
—	1 620	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
—	900	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
—	2 200	3 Assistenten	5 200 ℳ.
		1 Diener	1 000 „
		Schreibaushilfe	500 „
—	360	Rechnungsdurchschnitt.	
—	7 950	Für die landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt waren bisher unter Titel XVI. § 6 bewilligt, während der sonstige Aufwand für die landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt nach den Erläuterungen zu Titel XVI. § 11 auf veranschlagt war	5 100 ℳ.
			7 550 „
		Von dem Gesammtbetrag von	12 650 ℳ.
		kommen in Wegfall:	
		Miethzins für das Laboratorium der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt nebst Einrichtung 2 660 ℳ.	
		Pacht- und Miethzins für die Versuchsfelder und für Bureau und Laboratorium der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt 2 310 „	
		zusammen	4 970 „
		Es verbleiben alsdann noch	7 680 ℳ.
		welche für die vereinigten Anstalten voraussichtlich ausreichen werden.	
		Hierzu werden weiter angefordert die Mittel für die von der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt fortzusetzenden Tabak-, Hanf- und Hopfenbauversuche mit jährlich	2 500 „
		sowie für die von der genannten Anstalt auch fernerhin zu unterhaltenden Rebenversuchsfelder auf Reichenau und bei Hagnau mit jährlich	1 000 „
		welche früher auf den außerordentlichen Etat (Budget für 1898/1899 Titel XVI. B. §§ 1 und 2) verrechnet und im Budget für 1900/1901 auf den ordentlichen Etat übertragen wurden (siehe Erläuterungen zu Titel XVI. A. § 39).	
		Der Gesammtaufwand beträgt hiernach	11 180 ℳ.
		wovon die Einnahmen der Anstalt abgehen, und zwar Ertrag der Versuchsfelder 1 000 ℳ.	
		Gebühren für chemische Untersuchungen, Rechnungsdurchschnitt 6 440 „	
		Gebühren für Samenprüfungen, Rechnungsdurchschnitt 420 „	
		Sonstige Einnahmen 120 „	
		zusammen	7 980 "
		sodaß zur Bestreitung des sonstigen Aufwands ein Zuschuß von	3 200 ℳ.
		erforderlich ist. Hieraus erhält der Rechner der Anstalt (etatmäßiger Beamter) eine Vergütung von 400 ℳ.	
2 275	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
340	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
1 650	—	Für Hilfslehrer auf Augustenberg, Rechnungsdurchschnitt	1 160 ℳ.
		Für Stellvertretung und Dienstaushilfe	1 630 „
2 000	—	Der Rechnungsdurchschnitt 1898/1900 beträgt 17 307 ℳ.; mit Rücksicht auf den Zugang von 2 weiteren Winterschulvorständen im Jahre 1900 und eines solchen im Jahre 1902 — vergleiche die Erläuterungen zum Gehaltsetat, Titel XVI. § 7 — werden jedoch 20 000 ℳ. angefordert.	
		Aus den hier vorgesehenen Mitteln werden auch die Diäten und Reisekosten für die Wanderlehrthätigkeit der Beamten der Ackerbauschule Hochburg und der Obstbauschule Augustenberg, sowie für die staatlicherseits erfolgte Verwendung von Kreiswanderlehrern ꝛc. bestritten.	
280	—	Wegen des Zugangs weiterer Schulen (siehe die Erläuterung zu § 10), sowie wegen erhöhten Bedarfs, insbesondere von Literalien, ist der bisherige Budgetsatz ungenügend.	
4 080	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
390	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.	
—	—	Vergütung des Elementarlehrers	1 490 ℳ.
		Zuschuß an den Vorstand der Anstalt für die Bestellung von 2 Aufsehern	1 200 „
		Für thierärztlichen Unterricht sowie für Hilfslehrer bei Spezialkursen	700 „
10 995	13 190		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(XVI.)		Uebertrag . .	140 270	137 430	138 720	—	—
	15.	Sonstiger Aufwand	11 670	12 800	12 800	—	—
		Landwirthschaftsschule Augustenberg.					
	16.	Gehalte	6 790	2 710	2 960	2 835	—
	17.	Wohnungsgeld	380	140	140	—	—
	18.	Andere persönliche Ausgaben	4 200	4 200	4 200	—	—
	19.	Sonstiger Aufwand	6 800	6 800	6 800	—	—
		Hufbeschlagschulen					
	20.						
	21.	Vergütung der Schulvorstände	3 000	3 000	3 000	—	—
		Sonstiger Aufwand	10 470	9 620	9 620	—	—
	22.	**Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen**	1 450	1 450	1 450	—	—
	23.	**Für Förderung der Schweinezucht**	—	14 000	14 000	—	—
	24.	**Förderung der Pferdezucht**	140 000	150 000	150 000	—	—
		Für Förderung der Rindviehzucht.					
	25.	Gehalte	—	13 790	13 790	—	—
	26.	Wohnungsgeld	—	1 010	1 010	—	—
	27.	Sonstiger Aufwand	150 000	160 000	160 000	—	—
		Uebertrag . .	475 030	516 950	518 490	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
10 995	13 190	
1 130	—	Pachtzins für das Pachtgut . . . . . 4 868 ℳ. Sonstiger Aufwand, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 7 928 „
		Die Obstbauschule Augustenberg hat die Bezeichnung „Landwirthschaftsschule" erhalten, da neben dem obstbaulichen Unterricht auch solcher in anderen landwirthschaftlichen Betriebszweigen (Bienenzucht, Molkereiwesen) ertheilt wird und überdies mit der Anstalt die landwirthschaftliche Winterschule für den Kreis Karlsruhe verbunden ist.
—	3 955	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	240	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	1 Assistent und 2 Aufseher.
—	—	Die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Landwirthschaftsschule Augustenberg in den Jahren 1902 und 1903 sind veranschlagt wie folgt: Einnahmen: für 1 Jahr durchschnittlich. 1. Aus der Viehhaltung . . . . . 8 000 ℳ. 2. Ertrag aus Feld- und Gartenbau . . . . . 8 400 „ 3. Ertrag aus Obstbau und Baumzucht . . . . . 5 100 „ 4. Ersatz von Verpflegungskosten . . . . . 16 600 „ 5. Verschiedenes . . . . . 1 800 „ zusammen . . 39 900 ℳ. Ausgaben: 1. Für Viehhaltung . . . . . 9 400 ℳ. 2. Für Feld- und Gartenbau . . . . . 9 000 „ 3. Für Obstbau und Baumzucht . . . . . 3 800 „ 4. Für die Haushaltung . . . . . 15 300 „ 5. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke . . . . . 2 500 „ 6. Für Unterrichtszwecke . . . . . 900 „ 7. Beihilfen an Zöglinge der Anstalt und an Theilnehmer von Spezialkursen . . . . . 4 000 „ 8. Bureau- und Verwaltungskosten (darunter Vergütung des Rechners — etatmäßiger Beamter — 600 ℳ.) 1 000 „ 9. Verschiedenes . . . . . 800 „ zusammen . . 46 700 ℳ. Hiernach ist zur Bestreitung des sonstigen Aufwands ein Zuschuß von 6 800 ℳ. erforderlich.
—	—	
—	850	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	
14 000	—	Im Budget für 1900/1901 wurden unter Titel XVI. § 40 erstmals Mittel für die Prämiirung von Zuchtschweinen im Betrag von 7 000 ℳ. angefordert. Bei der im Jahre 1900 abgehaltenen Prämiirung zeigte es sich jedoch, daß mit dieser Summe nicht auszureichen ist, da zu viele prämiirungswürdige Thiere von der Prämiirung ausgeschlossen bleiben müßten, wodurch der Zweck der Prämiirung in Frage gestellt würde. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der Schweinezucht zukommt, sollte die Prämiirung beibehalten, die Summe der Prämien aber auf mindestens 12 000 ℳ. erhöht werden. Hiezu kommen noch 2 000 ℳ. zur Bestreitung der Kosten der Prämiirung, zur Unterstützung von Schweinezuchtstationen ꝛc.
10 000	—	Die im Budget für 1900/1901 für Förderung der Pferdezucht bewilligte Summe von 140 000 ℳ. ist mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen für Prämien in den Kaltblutbezirken und die stets zunehmende Beschickung der Fohlenweiden, wodurch insbesondere auch die Vergrößerung bestehender Weiden nöthig wird, so knapp bemessen gewesen, daß voraussichtlich eine Ueberschreitung derselben nicht umgangen werden kann. Dazu kommt noch, daß die Kosten der Einfuhr weiblichen Zuchtmaterials aus Norddeutschland und Belgien erheblich gestiegen sind, so daß zur Ermöglichung des weiteren Bezugs solchen Zuchtmaterials, das zur Hebung der inländischen Pferdezucht vorerst nicht entbehrt werden kann, eine Erhöhung der gewährten Kaufpreisnachlässe (bisher 120 ℳ. für das Stück) insbesondere für die werthvolleren Thiere erfolgen muß, und daß auch die Beschaffung erstklassigen männlichen Zuchtmaterials, das für die vorgeschrittenen Zuchtbezirke allein in Betracht kommt, große Aufwendungen erfordert. Es muß deßhalb eine abermalige Erhöhung dieser Position beantragt werden. Aus den hier vorgesehenen Mitteln wird auch die Vergütung des technischen Beamten des Ministeriums für Pferdezuchtangelegenheiten bestritten.
13 790	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
1 010	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
10 000	—	Die Zahl der bei der Prämiirung zur Vorführung gelangenden sowie der prämiirungswürdigen Thiere ist in fortwährendem Steigen begriffen, so daß die zur Durchführung der neuen Prämiirungsbestimmungen s. Zt. als erforderlich bezeichnete Summe von 95 000 ℳ. (vergleiche die Erläuterungen zu Titel XVI. A. § 29 des Budgets für 1898/1899, Anlage 9, Seite 142 ff.) nicht mehr ausreicht und schon im Jahr 1900 überschritten werden mußte. (Fortsetzung Seite 61.)
60 925	18 235	

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVI.)		Uebertrag . .	475 030	516 950	518 490	—	—
		Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.					
	28.	Gehalte	11 020	11 020	11 080	11 050	—
	29.	Wohnungsgeld	1 160	1 390	1 390	—	—
	30.	Andere persönliche Ausgaben	2 100	2 200	2 200	—	—
	31.	Diäten und Reisekosten	2 500	2 690	2 690	—	—
	32.	Sonstiger Aufwand	6 600	7 020	7 020	—	—
		Thierhygienisches Institut.					
	33.	Gehalte	4 000	4 090	4 280	4 185	—
	34.	Wohnungsgeld	340	600	600	—	—
	35.	Andere persönliche Ausgaben	1 600	2 800	2 800	—	—
	36.	Sonstiger Aufwand	1 800	2 500	2 500	—	—
	37.	**Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten**	2 500	1 960	1 960	—	—
	38.	**Für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs**	59 000	59 000	59 000	—	—
	39.	**Versendungskosten:**					
		a. Postporto	1 850	2 420	2 420	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	80	90	90	—	—
		c. Telegraphengebühren	110	110	110	—	—
	40.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	210	140	140	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	569 900	614 980	616 770	615 875	—
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	1 231 750	

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	(Fortsetzung von Seite 59.)
60 925	18 235	Zur Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen wurden erstmals im außerordentlichen Budget für 1896/1897 Mittel angefordert, und es wurden bis Ende 1900 aus den jeweiligen Bewilligungen Beihilfen im Gesammtbetrag von 37 254 ℳ. 36 ₰ gewährt. Da die Selbstverpflegung der Farren noch in einer größeren Anzahl von Gemeinden einzuführen ist, sollen Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen auch fernerhin gewährt werden. Auch empfiehlt es sich, die bezügliche Anforderung auf den ordentlichen Etat zu übertragen, da die fragliche Beihilfeleistung noch eine Reihe von Jahren fortzusetzen sein wird. Die Dotation für Förderung der Rindviehzucht wäre deßhalb zu diesem Zweck um jährlich 5 000 ℳ. und wegen des Mehrbedarfs für Prämiirung ebenfalls um 5 000 ℳ, im Ganzen somit um 10 000 ℳ. zu erhöhen.
30	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
230	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
100	—	a. Nebengehalt für den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und für ein weiteres Vorstandsmitglied . . . . . 1 500 ℳ. b. Für Dienstaushilfe . . . . . 700 „
190	—	Rechnungsdurchschnitt.
420	—	Vergütung der Steuerverwaltung für den Einzug der Umlagen durch die Ortssteuererheber 2 % des zu erhebenden Betrags . . . . . 5 430 ℳ. Sonstiges, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 590 „
185	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
260	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
1 200	—	1 thierärztlicher Assistent . . . . . 1 200 ℳ. Bei der gegenwärtigen Inanspruchnahme der Anstalt ist die Verwendung einer ständigen Hilfskraft erforderlich. 1 Diener . . . . . 1 000 „ Für Hilfslehrer bei den Vorbereitungs-Kursen für den staatsärztlichen Dienst . . . . . 600 „
700	—	Die Erhöhung des sachlichen Aufwands des Instituts ist durch die umfangreichere Thätigkeit desselben bedingt (vergleiche auch die Erläuterungen zu Tit. XVI. B. § 5).
—	540	Hier gelangen insbesondere die Kosten für Bekämpfung der Reblausgefahr (Untersuchung des Rebgeländes ꝛc.) zur Verrechnung wofür in den letzten drei Jahren durchschnittlich 1 962 ℳ. verausgabt wurden. Die Kosten für Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten, soweit sie nicht aus den ordentlichen Mitteln des thierhygienischen Instituts zu schöpfen sind, sollen künftig aus den unter Titel IX. § 20 (Veterinärwesen) vorgesehenen Mitteln bestritten werden.
—	—	Trotz der besonderen Anforderungen für Tabak-, Hanf- und Hopfenbauversuche, sowie für die Rebenversuchsfelder unter § 6, ferner für Schweinezucht unter § 23 muß von einer Ermäßigung dieser Position abgesehen werden, da zur Unterstützung des Genossenschaftswesens (Erleichterung des Getreideabsatzes, Förderung des Molkereiwesens ꝛc.) und für sonstige Unternehmungen größere Mittel als bisher erforderlich sind. Aus dieser Position werden die Bezüge eines Reb- und Baumwarts mit 700 ℳ. festem Gehalt und Geschäftsgebühren, sowie die Vergütung für Besorgung der Schreib- und Registraturgeschäfte der Geräthekommission durch einen etatmäßigen Beamten bestritten.
570	—	Portobauschsumme . . . . . 2 080 ℳ. Sonstiges Porto, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 340 „
10	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	70	Rechnungsdurchschnitt.
64 820 18 845	18 845	
45 975		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVI.)		B. **Außerordentlicher Etat.**					
	1.	Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen . . .	—	—	—	130 000	—
	2.	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	—	—	—	57 000	—
	3.	Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	—	—	—	176 000	—
	4	Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg, II. Rate	—	—	—	40 400	—
	5.	Erstellung eines Dienstgebäudes für das thierhygienische Institut in Freiburg, I. Rate	—	—	—	150 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	553 400	
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	1 231 750	
		Summe Tit. XVI. . .	—	—	—	1 785 150	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ		
—	—	Der Verpflegungsaufwand für die 4 Rinderstammzuchtstationen berechnet sich für 1902/1903 zusammen auf	132 000 ℳ.
		Hierzu kommen für den Zukauf von Thieren	4 000 „
		Der Gesammtbedarf beträgt somit	136 000 ℳ.
		woran	6 000 „
		aus Erübrigungen der Budgetperiode 1900/1901 gedeckt werden können, so daß für 1902/1903	130 000 ℳ.
		neu anzufordern sind.	
		Aus dieser Position erhalten die mit Ueberwachung der Stationen betrauten Bezirksthierärzte angemessene Vergütungen.	
—	—	Auf der im Jahre 1902 in Mannheim stattfindenden Ausstellung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft wird das Großherzogthum Baden naturgemäß in hervorragendem Maße vertreten sein. Es ist nicht nur eine starke Beschickung der Ausstellung durch badische Landwirthe und Viehzüchter zu erwarten, sondern es muß sich auch die Großherzogliche Regierung am statistischen und wissenschaftlichen Theil der Ausstellung betheiligen. Die in letzterer Hinsicht erforderlichen Kosten sind auf 15 000 ℳ. zu veranschlagen, während zur Unterstützung badischer Aussteller und Ausstellergruppen, insbesondere der Zuchtgenossenschaften, 40 000 ℳ. vorzusehen sind. Sodann ist es üblich, daß der Staat, in dessen Gebiet die Ausstellung stattfindet, entsprechend seiner größeren Betheiligung, auch höhere Summen zu Prämienzwecken der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft zur Verfügung stellt. Für letzteren Zweck sind 15 000 ℳ. in Aussicht genommen. Der Gesammtaufwand Badens für fragliche Ausstellung wird sich hiernach auf 70 000 ℳ. belaufen.	
		Anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Karlsruhe eine Landesgartenbauausstellung stattfinden, für welche Seitens der Großherzoglichen Regierung vorbehaltlich der budgetmäßigen Genehmigung der erforderlichen Mittel eine Beihilfe von 7 000 ℳ. zugesagt worden ist.	
		Für das landwirthschaftliche Ausstellungswesen sind demnach im Ganzen	77 000 ℳ.
		erforderlich, wovon	20 000 „
		aus Bewilligungen der Budgetperiode 1900/1901 (Titel XVI. B. § 3) gedeckt werden, so daß hier restlich	57 000 ℳ.
		vorzusehen sind.	
—	—	Gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände vom 26. Juni 1890 in der Fassung vom 12. Juli 1898 werden staatliche Zuschüsse im Gesammtbetrage von	211 600 ℳ.
		zu leisten sein, wovon	35 600 „
		aus restlichen Mitteln der Budgetperiode 1900/1901 bestritten werden können, so daß hier	176 000 ℳ.
		einzustellen sind.	
—		Der Gesammtaufwand für den Neubau berechnet sich einschließlich der Kosten für Wasserversorgung und Entwässerung auf 149 500 + 8 700 ℳ. =	158 200 ℳ.
		Für die innere Einrichtung sind erforderlich	20 200 „
		zusammen	178 400 ℳ.
		Als erste Rate sind im Budget für 1900/1901 bewilligt	138 000 „
		Als zweite Rate sind demnach	40 400 ℳ.
		vorzusehen	
—		Das im Jahr 1896 errichtete, der Universität Freiburg angegliederte thierhygienische Institut entsprang dem Bedürfniß zunächst nach einer Anstalt zur Vornahme von Untersuchungen auf dem Gebiete ansteckender und ortseigener Thierkrankheiten (Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche, Rothlauf, Hirschkrankheit, subakute Gehirnentzündung). Dem anfänglich enggezogenen Aufgabenkreis genügte das provisorisch auf dem Gelände des hygienischen Instituts der Universität erstellte Gebäude. Inzwischen haben sich aber die Anforderungen an das Institut wesentlich erweitert, und seitdem ihm obliegt, die zur Vornahme von Schutzimpfungen gegen den Rothlauf der Schweine erforderlichen Impfstoffe theilweise selbst herzustellen und alljährlich besondere Vorbereitungskurse für Thierärzte, die sich dem staatsärztlichen Dienste widmen wollen, abzuhalten (Verordnung vom 17. Mai 1900), genügen die vorhandenen engen Räumlichkeiten nicht mehr. Die Abhaltung dieser drei Monate dauernden Kurse war bisher nur dadurch möglich, daß der Vorstand des hygienischen Instituts die Hörsäle seiner Anstalt in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt hat. Es kann sonach dem vorhandenen Bedürfniß nur durch Erstellung eines entsprechend großen Neubaues genügt werden.	
		Als Bauplatz ist ein städtischer Platz an der Bismarckstraße westlich vom mineralogischen Institut im Flächengehalt von ca. 4 200 qm in Aussicht genommen, den die Stadtgemeinde um den Preis von 24 ℳ. 44 ₰ für das Quadratmeter, das ist um den Gesammtpreis von 102 666 ℳ., abzutreten bereit ist. Der Stadtrath Freiburg hat aber mit Rücksicht darauf, daß durch die Erstellung des fraglichen Neubaues auch die städtischen Interessen berührt werden, vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgerausschusses für den Bau einen Beitrag in der Höhe der Hälfte des Bauplatzkostenpreises zugesichert, so daß für den Bauplatz nur noch ein Baarbetrag von rund	51 400 ℳ.
		an die Stadtgemeinde Freiburg abzuführen wäre.	
		Nach dem ausgearbeiteten Projekt und Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten für das Hauptgebäude auf	200 000 „
		für die Stallgebäude auf	34 600 „
		zusammen auf	286 000 ℳ.
		wovon zur Erwerbung des Bauplatzes und als erste Baurate der Betrag von 150 000 ℳ. vorgesehen wird, während der restliche Aufwand, sowie die Kosten für die innere Einrichtung, da die Vollendung des Baues in die nächste Budgetperiode fallen wird, erst im Budget 1904/05 angefordert werden sollen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
XVII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Zentralverwaltung.					
	1.	Gehalte	229 960	232 410	241 510	236 960	—
	2.	Wohnungsgeld	31 100	31 600	31 600	—	—
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	11 450	13 100	13 100	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	2 700	2 842	2 842	—	—
	5	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	23 757	21 314	21 314	—	—
	6.	Sachliche Amtsunkosten	16 200	16 242	16 242	—	—
	7.	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	3 647	4 387	4 387	—	—
	8.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	3 663	3 582	3 582	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	950	928	928	—	—
		c. Telegraphengebühren	156	122	122	—	—
	9.	Sonstige Ausgaben	414	920	920	—	—
		Summe I.	323 997	327 447	336 547	331 997	—
		II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.					
	10.	Gehalte	288 390	284 940	297 190	291 065	—
	11.	Wohnungsgeld	32 830	32 550	32 550	—	—
	12.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	30 150	102 875	102 875	—	—
		Uebertrag	351 370	420 365	432 615	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ.			
7 000	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.		
500	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.		
1 650	—	2 Ingenieurpraktikanten zu 1 800 ℳ		3 600 ℳ
		1 Geometer		1 900 „
		1 Zeichner		1 700 „
		3 Kanzleigehilfen		3 000 „
		1 Diener und 1 Drucker		2 900 „
		zusammen		13 100 ℳ
142	—	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamter:		
		1 außerordentliches Mitglied der Oberdirektion (Professor der Technischen Hochschule) für die technische Leitung des topographischen Bureaus		800 ℳ
		1 Zentralinspektor (D. 1) als Leiter des bautechnischen Bureaus		600 „
		1 Zentralinspektor oder wissenschaftlich gebildeter technischer Hilfsarbeiter für Mitarbeit beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie		400 „
		Dienstzulage des Handkassenrechners		100 „
		b. Dienstaushilfe, Rechnungsdurchschnitt		742 „
		c. Dienstkleidung der Kanzleidiener 4 × 50 ℳ		200 „
		zusammen		2 842 ℳ
—	2 443	Rechnungsdurchschnitt.		
42	—	a. Handkassekredit, Rechnungsdurchschnitt		14 000 ℳ
		b. Sonstiger Aufwand, Rechnungsdurchschnitt	1 642 ℳ	
		Zur Vervollständigung des vorhandenen Inventars, insbesondere auch der Instrumentenausrüstung des bautechnischen Bureaus, sind weiter erforderlich	600 „	2 242 „
		zusammen		16 242 ℳ
740	—	I. für Gebäude:		
		a. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand laut Voranschlag für 1902/1903 $= \frac{6\,275}{2} =$		3 137 ℳ
		b. Aufwand für größere Herstellungen		1 250 „
		II. für Grundstücke, Rechnungsdurchschnitt.		—
		zusammen		4 387 ℳ
—	81	2 012 ℳ Antheil an der Bauschsumme, im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt.		
—	22	Rechnungsdurchschnitt.		
—	34	Rechnungsdurchschnitt.		
506	—	Rechnungsdurchschnitt.		
10 580	2 580			
2 580				
8 000				
2 675	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.		
—	280	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.		
72 725	—	15 Ingenieurpraktikanten zu 5 ℳ täglich		27 375 ℳ
		9 Bureaugehilfen	11 900 ℳ	
		für Aufbesserungen	600 „	12 500 „
		Jahresvergütungen für 40 Straßen- und Dammmeisteranwärter, einschließlich Beitragsantheil zur Invaliden- und Krankenversicherung, 40 × 1 575 ℳ =		63 000 „
		Uebertrag		102 875 ℳ
75 400	280			

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVII.)		Uebertrag . .	351 370	420 365	432 615	—	—
	13.	Sonstige persönliche Ausgaben	9 437	45 787	45 787	—	—
	14.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	87 685	85 705	85 705	—	—
	15.	Sachliche Amtsunkosten	87 568	92 703	92 703	—	—
	16.	Für Fortbildung jüngerer Ingenieure	500	500	500	—	—
	17.	Arbeiterversicherung (Unfallversicherung)	6 698	7 046	7 046	—	—
	18.	Voruntersuchungen und Wasserversorgungen	13 480	13 130	13 130	—	—
	19.	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	10 276	13 031	13 031	—	—
		Uebertrag . .	567 014	678 267	690 517	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ	(Fortsetzung von Seite 65.)	
		Uebertrag . .	102 875 ℳ.
75 400	280	Um den geprüften Straßen- und Dammmeisteranwärtern Gelegenheit zur praktischen Ausbildung zu geben, und zugleich um zu verhüten, daß sie in der Wartezeit bis zur Anstellung sich anderen Geschäftszweigen zuwenden, werden sie als Bauaufseher vertragsweise und mit Beamteneigenschaft beim ordentlichen und außerordentlichen Straßen- und Flußbau, sowie bei Wegebauten, Wasserversorgungen, Kanalisations- und dergleichen Arbeiten für die Kreise, Gemeinden u. s. w verwendet. Hiefür haben sie bisher Tagesgebühren erhalten. Soweit diese bei Unternehmungen der Kreise, Gemeinden, Verbände u. s. w. von den Ersatzpflichtigen wieder erhoben werden konnten, wurden sie in der Vorschußrechnung durchgeführt. Eine endgiltige Buchung auf die entsprechenden Paragraphen der Rechnung fand nur hinsichtlich der Gebührenbeträge statt, welche der Staatskasse selbst zur Last blieben. Zur Beseitigung verschiedener, mit dem Gebührensystem verknüpfter Mißstände sollen die Anwärter künftig Jahresvergütungen in der Höhe ihres bisherigen Gebühreneinkommens erhalten. Die Ersatzbeträge für die Dienstleistungen der Anwärter sind unter § 8 der Einnahme eingestellt. Die veränderte Behandlungsweise der Entlohnung der Anwärter hat eine Mehrbelastung der Staatskasse nicht zur Folge.	
		zusammen . .	102 875 ℳ.
36 350	—	a. Für Beaufsichtigung des Verkehrs auf dem Eise des Bodensees wie bisher	600 ℳ.
		b. Für Wasserpolizei: Beaufsichtigung der Rheinflöße und Aichung der Rheinschiffe u. s. w., Rechnungsdurchschnitt	704 „
		c. Für Dienstkleidung (Mützen) von 3 technischen Assistenten und 6 Walzmeistern	36 „
		d. Für Dienstaushilfe u. s. w., Rechnungsdurchschnitt	10 847 „
		e. Für die Mitwirkung der Staatsbehörde bei der Unterhaltung der Kreisstraßen und der in Kreisfürsorge stehenden Gemeindewege haben die Kreisverbände seither den Beamten der Bauverwaltung alljährlich Belohnungen und Vergütungen gewährt. Außerdem wurde von ihnen der in ihrem Interesse bei den Inspektionen erwachsende Aufwand für Schreibaushilfen und theilweise auch der für sachliche Amtsunkosten getragen. Zur weiteren Förderung der Kreise in ihren Aufgaben auf dem Gebiete des öffentlichen Straßen- und Wegewesens, zugleich auch aus inneren dienstlichen Gründen, sollen die Kreisverbände von den vorbezeichneten Leistungen entbunden und die ganzen Ausgaben hiefür auf die Staatskasse übernommen werden, so daß die Thätigkeit der Staatsbehörde, soweit sie den Kreisen zur Verfügung gestellt ist, künftig ganz unentgeltlich sein wird. Hier kommen in Anforderung: α. für Vergütungen und besondere Belohnungen der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten der Bauverwaltung . . . . . 30 000 ℳ. β. für Schreibaushilfen bei den Wasser- und Straßenbauinspektionen . . . . . 3 600 „ 33 600 „	
			45 787 ℳ.
—	1 980	Rechnungsdurchschnitt.	
5 135	—	a. Kredite der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kulturinspektionen für sachliche Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 17 940 ℳ.	
		Zuschlag wegen Uebernahme des bisher von den Kreisverbänden bestrittenen Aufwandes (vergleiche Erläuterung zu § 13 e. oben) . . . . . 5 800 „	
		Wird auf eine Kostenbetheiligung der Kreisverbände an dem sachlichen Amtsunkostenaufwand der Inspektionen verzichtet, so geht es auch nicht mehr an, bei Arbeiten für Gemeinden diese zur Kostentragung heranzuziehen Der von den letzteren bisher alljährlich aufgebrachte Betrag mit ungefähr . . . . . 600 ℳ. ist daher weiter zuzuschlagen.	
			24 340 ℳ.
		b. Bauschbeträge für Bedienung und Reinigung nach dermaligem Stand . . . . . 6 287 ℳ.	
		Zuschlag einiger Mittel für Aufbesserungen . . . . . 300 „	6 587 „
		c. für Miethzinse nach Abzug der Miethe des bisherigen Inspektionsgebäudes in Heidelberg	56 651 „
		d. Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt	4 325 „
		Hiezu für die Neuausstattung der Wasser- und Straßenbauinspektionen Emmendingen und Rastatt $900 + 700 = \frac{1\,600}{2}$	800 „
			92 703 ℳ.
—	—		
348	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	350	Rechnungsdurchschnitt. a. persönlicher Aufwand . . . . . 11 571 ℳ. b. sachlicher Aufwand . . . . . 1 559 „	
			13 130 ℳ.
2 755	—	I. Für Gebäude:	
		a. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 7 670 ℳ.	
		Hiezu wegen Zugang des Inspektionsgebäudes in Heidelberg . . . . . 500 „	8 170 ℳ.
		b. Aufwand für größere Herstellungen	— „
		II. Grundstücke, Rechnungsdurchschnitt	4 861 „
119 988	2 610	zusammen . .	13 031 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVII.)		Uebertrag . .	567 014	678 267	690 517	—	—
	20.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	9 473	11 122	11 122	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	1 544	1 605	1 605	—	—
		c. Telegraphengebühren	2 518	2 032	2 032	—	—
	21.	Sonstige Ausgaben	4 648	5 097	5 097	—	—
		Summe II. . .	585 197	698 123	710 373	704 248	—
		III. Straßenbau.					
	22.	Gehalte	123 890	122 110	130 500	126 305	—
	23.	Wohnungsgeld	19 490	19 390	19 390	—	—
	24.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	10 074	10 800	10 800	—	—
	25.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 253	1 159	1 159	—	—
	26.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	108 087	107 931	107 931	—	—
	27.	Sachliche Amtsunkosten	3 776	3 776	3 776	—	—
	28.	Unterhaltung der Landstraßen	1 922 054	1 910 505	1 913 039	1 911 772	—
		Uebertrag . .	2 188 624	2 175 671	2 186 595	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ.			
119 988	2 610			
1 649	—	7 605 ℳ. Antheil an der Bauschsumme, im Übrigen Rechnungsdurchschnitt.		
61	—			
—	486			
449	—	a. Wegen Beaufsichtigung des Verkehrs auf dem Eise des Bodensees wie bisher		60 ℳ.
122 147	3 096	b. Wasserpolizei: Wegen Beaufsichtigung der Rheinslöße und Aichung der Rheinschiffe u. s. w. nach dem Rechnungsdurchschnitt		595 „
3 096		c. Sonstiges (darunter 500 ℳ. für Unterstützung ständiger Arbeiter) nach dem Rechnungsdurchschnitt		4 442 „
119 051	—		zusammen	5 097 ℳ.
2 415	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.		
—	100	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.		
726	—	6 Straßenmeistersgehilfen zu 1 800 ℳ.		10 800 ℳ.
—	94	a. Entschädigung der Straßenmeister für Einbuße an wandelbarem Einkommen, Rechnungsdurchschnitt		963 ℳ.
		b. Dienstkleidung für 6 Brückenmeister und 1 Straßenmeister, Rechnungsdurchschnitt		96 „
		c. Vergütung eines nichtetatmäßigen Bahnbeamten für Beaufsichtigung der Schotterverladung in Immendingen		100 „
			zusammen	1 159 ℳ.
—	156	Rechnungsdurchschnitt.		
—	—	Bauschbeträge für Schreibmaterialien der Straßenmeister und Gehilfen 95 × 36 ℳ.		3 420 ℳ.
		Bauschbeträge für Schreib- und Feuerungsmaterialien der Brückenmeister 3 × 44 + 3 × 60 ℳ.		312 „
		Bauschbetrag für Heizung und Beleuchtung des Bureaus für den Rheintelegraphen in Kehl		44 „
			zusammen	3 776 ℳ.
—	10 282	Die Länge der Landstraßen (ausschließlich der Schiffbrücken) war im vorigen Staatsvoranschlag für Ende des Jahres 1899 angegeben zu 3 099,740 km.		
		Dieselbe hat thatsächlich betragen		3 099,675 km
		weil die für 1898/99 vorgesehene Aufnahme der an der Straße Nr. 28 Kehl-Schaffhausen, Gemarkung Wiechs, gelegenen Neubaustrecke erst auf 1. Januar 1900 erfolgt ist.		
		Zugang für die Budgetperiode 1900/1901.		
		Kreis Konstanz.		
		Straße Nr. 28, Kehl-Schaffhausen, Neubau zwischen den Schweizerorten Bargen und Merishausen, hier die auf badisches Gebiet, Gemarkung Wiechs, entfallende Strecke	0,460 km	
		Straße Nr. 57, Donaueschingen-Ludwigshafen, Verbesserung der Steige an der Martinskapelle bis zur Aachbrücke bei Aach	1,110 „	
		Kreis Waldshut.		
		Straße Nr. 31, Bonndorf-Ewattingen-Hüfingen, Verbesserung der Steige bei Bonndorf	0,850 „	
		Kreis Lörrach.		
		Straße Nr. 95, Bonndorf-Wehr-Brennet, von dieser Straße abgehende Zufahrt zur Eisenbahnstation Wehr	0,183 „	
		Kreis Freiburg.		
		Straße Nr. 248, Zarten-St. Peter-St. Märgen-Waldau. Neubau an Stelle des seitherigen Gemeindewegs von Waldau durch das Langenordnachthal bis Landstraße Nr. 43 bei Neustadt	8,880 „	
		Kreis Offenburg		
		Straße Nr. 1, Frankfurt-Basel, Verlegung der Straße in Folge des Baues einer neuen Kinzigbrücke bei Offenburg	0,975 „	
		Straße Nr. 28, Kehl-Schaffhausen, Verlegung der Straße mit Bau einer neuen Kinzigbrücke bei Biberach	0,425 „	
			Zugang im Ganzen	12,883 km
		Abgang durch Ausscheidung 1900/1901.		
		Kreis Konstanz.		
		Straße Nr 28, Kehl-Schaffhausen, Gemarkung Wiechs, alte Strecke	0,392 km	
		Straße Nr. 57, Donaueschingen-Ludwigshafen, Korrektion bei Aach, alte Strecke	0,740 „	
		Kreis Waldshut		
		Straße Nr. 231, Bonndorf-Ewattingen, Steige bei Bonndorf, alte Strecke	0,570 „	
3 141	10 632		Uebertrag	1,702 km 3 099,675 km

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVII.)		Uebertrag . .	2 188 624	2 175 671	2 186 595	—	—
		Uebertrag . .	2 188 624	2 175 671	2 186 595	—	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.			
ℳ	ℳ				
3 141	10 632	(Fortsetzung von Seite 69.)	Uebertrag . .	1,702 km	3 099,675 km
		Kreis Offenburg.			
		Straße Nr. 1, Frankfurt Basel, alte Strecke bei der Offenburger Kinzigbrücke		0,965 „	
		Straße Nr. 28, Kehl-Schaffhausen, alte Strecke bei der Biberacher Kinzigbrücke		0,215 „	
		In Vollzug des Gesetzes vom 16. August 1900, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, sind an den nachverzeichneten Straßen die innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte gelegenen Strecken auf 1. Januar 1901 ausgeschieden worden:			
		Kreis Konstanz.			
		Straße Nr. 74, Konstanz-Francnfeld (Stadt Konstanz)	1 546,0 m		
		Straße Nr. 163, Konstanz-Litzelstetten (Stadt Konstanz)	2 685,2 „		
				4,231 „	
		Kreis Offenburg.			
		Straße Nr. 31, Dinglingen-Biberach (Stadt Lahr)	2 264,7 m		
		Straße Nr. 32, Mietersheim-Lahr (Stadt Lahr)	1 518,5 „		
				3,783 „	
		Kreis Baden.			
		Straße Nr. 23, Oos-Baden	1 626,6 m	1,627 „	
		Kreis Karlsruhe.			
		Straße Nr. 1, Frankfurt-Basel (Stadt Bruchsal)	2 359,1 m		
		Straße Nr. 2, Mannheim-Kehl (Stadt Karlsruhe)	918,2 „		
		Straße Nr. 12, Bruchsal-Knittlingen (Stadt Bruchsal)	717,8 „		
		Straße Nr. 13, Karlsruhe-Stuttgart (Stadt Karlsruhe)	1 113,0 „		
		(Stadt Pforzheim)	369,2 „		
		Straße Nr. 17, Karlsruhe-Mühlburg und um die Residenz nach Beiertheim (Stadt Karlsruhe)	5 985,8 „		
		Straße Nr. 19, Karlsruhe-Leopoldshafen (Stadt Karlsruhe)	98,0 „		
		Straße Nr. 18, Karlsruhe-Ettlingen (Stadt Karlsruhe)	2 800,4 „		
		Straße Nr. 93, Bruchsal-Germersheim (Stadt Bruchsal)	926,9 „		
		Straße Nr. 142, Zufahrt zum Bahnhof Bruchsal (Stadt Bruchsal)	491,2 „		
		Straße Nr. 158, Pforzheim-Calw (Stadt-Pforzheim)	353,0 „		
				16,133 „	
		Kreis Mannheim.			
		Straße Nr. 2, Mannheim-Kehl (Stadt Mannheim)	6 770,5 m		
		Straße Nr. 3, Mannheim-Heilbronn (Stadt Mannheim)	1 473,0 „		
		Straße Nr 146, Großsachsen-Mannheim (Stadt Mannheim)	949,0 „		
		Straße Nr 169, Mannheim-Lampertheim (Stadt Mannheim)	864,5 „		
		Straße Nr. 278, Zufahrt zum Zentralgüterbahnhof (Stadt Mannheim)	1 320,2 „		
		Straße Nr. 279, Schloßterrasse-Hauptbahnhof (Stadt Mannheim)	708,3 „		
		Straße Nr. 292, Schloßterrasse-Rheinbrücke (Stadt Mannheim)	1 372,3 „		
				13,458 „	
		Kreis Heidelberg.			
		Straße Nr. 1, Frankfurt-Basel (Stadt Heidelberg)	4 926,2 m		
		Straße Nr. 3, Mannheim-Heilbronn (Stadt Heidelberg)	5 252,4 „		
		Straße Nr. 304, Zufahrt zum Güterbahnhof (Stadt Heidelberg)	700,2 „		
				10,879 „	
		Zusammen Abgang		52,993 km	
		verglichen mit dem Zugang		12,883 „	
		somit Abgang			40,110 „
		Unterhaltungslänge für Ende 1901			3 059,565 km
		Dazu kommen in der Periode 1902/1903:			
		Kreis Konstanz.			
		Straße Nr. 67 Ludwigshafen-Friedrichshafen, Verlegung der Straße bei der Station Nußdorf oberhalb Ueberlingen		1,510 km	
		Kreis Villingen.			
		Straße Nr. 28, Kehl-Schaffhausen, Umgehung der Randensteige zwischen Zollhaus und Randendorf		3,175 „	
		Kreis Waldshut.			
		Straße Nr. 51, Schluchsee-Löffingen, Verbesserung der Straße in der Kreuzung mit dem Steinathal, Umgehung der großen Steigen zwischen Rothhaus und Bonndorf		7,600 „	
		Straße Nr. 197, Rothkreuz-Falkau-Schluchsee, Instandsetzung der seitherigen Kreisstraße, insbesondere Verstärkung der Fahrbahn und sonach Aufnahme in den Landstraßenverband. Dafür soll die Strecke Lenzkirch-Schluchsee der Landstraße Nr. 50 Kreisstraße werden		7,245 „	
		Kreis Freiburg.			
		Straße Nr. 197, Rothkreuz-Falkau-Schluchsee; wie bei Kreis Waldshut		5,354 „	
3 141	10 632		Im Ganzen Zugang . .	24,884 km	
				Uebertrag . .	3 059,565 km

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVII)		Uebertrag . .	2 188 624	2 175 671	2 186 595	—	—
		Uebertrag . .	2 188 624	2 175 671	2 186 595	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ.			
3 141	10 632	(Fortsetzung von Seite 71.)	Uebertrag . .	3 059,565 km
		Zur Ausscheidung gelangen 1902/1903:		
		Kreis Konstanz.		
		Straße Nr. 67, Ludwigshafen-Friedrichshafen, alte Strecke bei Nußdorf, oberhalb Ueberlingen	1,550 km	
		Kreis Villingen.		
		Straße Nr. 28, Kehl-Schaffhausen, Korrektion der Randensteige, alte Strecke	2,235 „	
		Kreis Waldshut.		
		Straße Nr. 51, Schluchsee-Löffingen, Korrektion der Steigen zwischen Rothhaus und Boundorf, alte Strecken	3,950 „	
		Straße Nr. 50, Waldshut-Neustadt. Die Strecke von der Straße Nr. 197 bei Schluchsee bis zur Straße Nr. 53 in Lenzkirch soll ausgeschieden und dafür die seitherige Kreisstraße Nr. 197 Rothkreuz-Schluchsee in den Landstraßenverband aufgenommen werden.	3,722 „	
		Kreis Freiburg.		
		Straße Nr. 50, Waldshut-Neustadt; wie bei Kreis Waldshut	7,064 „	
		Es gelangen zur Ausscheidung im Ganzen	18,521 km	
		Damit verglichen der Zugang	24,884 „	
		Hiernach Längenzuwachs 1902/1903		6,363 km
			zusammen . .	3 065,928 km
		Da voraussichtlich im Jahr 1902 1,813 km, im Jahre 1903 4,550 km zugehen, so ist der Stand der Längen		
		für das Jahr 1902: 3 059,565 + 1,813 = ...		3 061,378 „
		für das Jahr 1903: 3 061,378 + 4,550 = ...		3 065,928 „
		Für Berechnung der Unterhaltungskosten ist die Länge der festen Brücken über die schiffbaren Gewässer und ihre Nebenarme mit zusammen 1,836 km in Abzug zu bringen, da der Aufwand hiefür besonders angefordert wird und bleiben deßhalb		
		für das Jahr 1902: 3 061,378 — 1,836 = ...		3 059,542 „
		für das Jahr 1903: 3 065,928 — 1,836 = ...		3 064,092 „
		Der Aufwand für Unterhaltung der Landstraßen berechnet sich nunmehr wie folgt:		
		A. Ständige Unterhaltung der Landstraßen:		
		Der Bewilligung im Staatsvoranschlag für 1900/1901 war der Kilometersatz von 550 ℳ. zu Grunde gelegt; mit Einrechnung der im Budgetnachtrag für Aufbesserung der Straßenwartslöhne weiter bewilligten 20 000 ℳ. hat dieser Betrag auf 556 ℳ. 44 ₰ sich erhöht. Für die Instandhaltung der Straßen im Allgemeinen (außerhalb der Ortschaften und ohne die Brücken über die schiffbaren Gewässer und ihre Nebenarme) ist dieser Satz noch als ausreichend zu erachten und soll mit einer Aufrundung auf 557 ℳ. auch für 1902/1903 in Anrechnung kommen; es ergibt sich dann der Geldbedarf:		
		für 1902: 3 059,542 km zu 557 ℳ.		1 704 165 ℳ.
		für 1903: 3 064,092 km zu 557 ℳ.		1 706 699 „
			zusammen . .	3 410 864 ℳ.
			Durchschnitt . .	1 705 432 „
		Die Unterhaltung der innerhalb der Ortsetter befindlichen (rund 390 km) Landstraßen erfordert durchweg einen größeren Aufwand als die der offenen Straßenstrecken. Innerhalb Ortsetter sind die Straßen theilweise gepflastert oder doch mit Pflasterrinnen versehen, und wo dies noch nicht der Fall, ist die Herstellung solcher Rinnen Bedürfniß. Der Mehraufwand lediglich für die Instandhaltung und für die von Zeit zu Zeit nothwendige Erneuerung des Straßenpflasters (Umpflasterung) und für Instandhaltung und allmähliche Vervollständigung der Pflasterrinnen (also ohne die Mehrkosten für die chaussirten Fahrbahnen) beträgt jährlich 76 000 ℳ. Einen Betrag von dieser Höhe für den gedachten Zweck der unter A. entzifferten Summe zu entnehmen, war seither nicht möglich; es wird deßhalb ein Zuschuß beantragt von		34 000 „
			Summe A. . .	1 739 432 ℳ.
		B. Für Schneebahnen nach dem Rechnungsdurchschnitt		13 087 ℳ.
		C. Unterhaltung der festen Brücken über die schiffbaren Gewässer und ihre Nebenarme:		
		Der Aufwand für diese Bauwerke steht mit den geringen Längen, mit welchen sie in der Unterhaltungslänge der Landstraßen erscheinen, außer allem Verhältniß zum Kilometersatz. Die jährlichen Unterhaltungskosten sind berechnet für die Brücken:		
		über den Rhein bei Konstanz, Laufenburg, Säckingen, Kehl, Greffern (Altrhein) und Plittersdorf (Altrhein) zu (2 300 + 600 + 1 150 + 4 172 + 1 200 + 1 000) = ...	10 422 ℳ.	
		über den Neckar in Neckargemünd, Heidelberg (alte und neue Brücke) und Mannheim (Friedrichsbrücke) zu (800 + 500 + 3 570 + 3 500) = ...	8 370 „	
		über den Main und über die Taubermündung in Wertheim zu 180 + 300) = ...	480 „	
			Summe C. . .	19 272 ℳ.
		D. Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein und über den Neckar bei Diedesheim, sowie für den Rheintelegraphen Kehl-Plittersdorf.		
		a. Persönlicher Aufwand:		
		24 Brückenwärter	25 060 ℳ.	
		zu Aufbesserungen	160 „	
		Um die Miethzinse, welche die Brückenwärter für ihre Wohnungen in den Brückengebäuden zu entrichten haben, gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Etatgesetzes regeln zu können, sind		
3 141	10 632		Uebertrag . .	25 220 ℳ.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)		Uebertrag	2 188 624	2 175 671	2 186 595	—	—
	29.	Betrieb des Vormberger Steinbruchs	168 126	149 766	149 766	—	—
	30.	Nachlaß an Gemeindebeiträgen nach §§ 20 und 21 des Straßengesetzes	19 196	21 168	21 168	—	—
		Summe III. . .	2 375 946	2 346 605	2 357 529	2 352 067	—
		IV. **Wasserbau.**					
	31.	Gehalte	31 650	30 790	32 470	31 630	—
	32.	Wohnungsgeld	4 140	4 140	4 140	—	—
	33.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	16 363	16 359	16 359	—	—
	34.	Sonstige persönliche Ausgaben	930	936	936	—	—
		Uebertrag . .	53 083	52 225	53 905	—	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
M.	M.	(Fortsetzung von Seite 73.)		
3 141	10 632	Uebertrag . .	25 220 M.	
		weiter erforderlich	715 „	
		Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung	188 „	
		Dienstkleidung, Rechnungsdurchschnitt	319 „	
		Dem Telegraphisten für Besorgung des Telegraphen- und Fernsprechdienstes des Rheintelegraphen Kehl-Plittersdorf	400 „	26 842 M.
		b. Sonstiger Aufwand, Rechnungsdurchschnitt		65 917 „
		c. Für die Brückengebäude		4 003 „
		d. Ersatz an Elsaß-Lothringen für die Unterhaltung der Brücken bei Hüningen, Sasbach, Weisweil, Kappel und Ottenheim, Rechnungsdurchschnitt		28 219 „
		Summe D. . .		124 981 M.
		E Unterstützungen an Straßen- und Brückenwärter, mit Rücksicht auf die erfolgte Aufnahme derselben in das Beamtenverhältniß nur		4 000 M.
		Prämien für Straßenwärter		11 000 „
		Summe E . .		15 000 M.
		Hiezu Summe A. . .		1 739 432 „
		„ B. . .		13 087 „
		„ C. . .		19 272 „
		„ D. . .		124 981 „
		zusammen . .		1 911 772 M.
		und zwar für 1902: 1 910 505 M. und für 1903: 1 913 039 M.		
—	18 360	a. Persönliche Ausgaben:		
		Vergütung für einen Weichenwärter für Ueberwachung der Schotterverladung	120 M.	
		Reise- und Stellvertretungskosten, Rechnungsdurchschnitt	568 „	688 M.
		b. Sonstiger Aufwand, Rechnungsdurchschnitt		149 078 „
		zusammen . .		149 766 M.
1 972	—	Nach dem Stand von 1900: 4,2 %.		
5 113	28 992			
	5 113			
	23 879			
—	20	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.		
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.		
—	4	Am Rhein und Bodensee: 13 Pegelbeobachter		737 M.
		1 Aufseher am Landungssteg in Büsingen		48 „
		An den Binnenflüssen: 18 Pegelbeobachter		742 „
		4 Schleußenwarte		1 032 „
		1 Telegraphist für Besorgung der Linie Hüningen-Kehl		500 „
		Bedienung der Schleußen und Brücken im Mannheimer Hafengebiet 10 ständige Arbeiter (3 650 Tage zu 3,60 M.) rund		13 000 „
		Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invalidenversorgung rund		200 „
		Stellvertretung und Dienstaushilfe bei Hochwasser und Ablösung		100 „
		zusammen . .		16 359 M.
		Für Pegelbeobachtung beziehen: 2 Bureauassistenten, 1 Revisionsaufseher, 1 Zolleinnehmer, 1 Hauptamtsdiener, 1 Schleußenwart, zusammen 292 M.		
6	—	a. Entschädigung der Dammmeister für Einbuße an wandelbarem Einkommen, Rechnungsdurchschnitt		174 M.
		b. Für Dienstkleidung:		
		Dienstmützen der Dammmeister am Rhein und Neckar 14×4		56 „
		„ „ Rheinwärter 29×4		116 „
		Dienstmäntel der ständigen Arbeiter $2 \times 30 = \frac{60}{2}$		30 „
		Dienstmützen „ „ „ 10×4		40 „
		c. Für Besorgung von Hafenmeistersdiensten beziehen:		
		1 Bahnverwalter 150 M., 1 Steuererheber 200 M., zusammen	350 M.	
		Die Belohnung des Hafenmeisters in Maxau ist in Wegfall gekommen. Ferner 1 Straßenmeister für Beaufsichtigung der Floßstraße der Enz und Nagold	170 „	520 „
6	24	zusammen . .		936 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(XVII.)		Uebertrag . .	53 083	52 225	53 905	—	—
	35.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	23 548	22 251	22 251	—	—
	36.	Sachliche Amtsunkosten	791	791	791	—	—
	37.	Rheinbau	537 000	517 000	517 000	—	—
	38.	Binnenflußbau	248 549	255 000	255 000	—	—
	39.	Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	103 525	120 214	120 214	—	—
	40.	Nachlässe an Flußbaubeiträgen	14 532	3 770	3 770	—	—
		Summe IV. . .	981 028	971 251	972 931	972 091	—
		V. Landeskultur und Feldbereinigung.					
	41.	Gehalte	35 230	34 310	36 200	35 255	—
	42.	Wohnungsgeld	8 240	8 280	8 280	—	—
	43.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	4 800	4 800	4 800	—	—
	44.	Sonstige persönliche Ausgaben	448	688	688	—	—
	45.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	28 188	29 761	29 761	—	—
		Uebertrag . .	76 906	77 839	79 729	—	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
M.	M.		
6	24		
—	1 297	Rechnungsdurchschnitt.	
—	—	Bauschbeträge für Schreibmaterialien der Dammmeister, 21 × 36 M.	756 M.
		1 Hafenmeister 14 M., 1 Floßaufseher und 2 Schleußenwärter je 7 M	35 „
			791 M.
—	20 000	a. Gewöhnliche Unterhaltung (darunter 2 000 M. für die Gemarkungen Waldshut und Dogern)	167 000 M.
		b. Ausbau der Rheinkorrektion	350 000 „
			517 000 M.
		Im Sinne der Denkschrift von 1885: Minderung des Unterhaltungsaufwandes um 5 000 M, des Aufwandes für den Ausbau um 15 000 M.	
6 451	—	a. Gewöhnliche Unterhaltung	115 000 M.
		Der Rechnungsdurchschnitt, welcher für die letzten drei Jahre 109 874 M. beträgt, reicht nicht aus, da die Flußkorrektionen, wie sich bei eingehenden Besichtigungen gezeigt hat, einer ausgiebigeren Instandhaltung bedürfen. Die Anforderung von 115 000 M. ist gleichwohl noch um nahezu 10 000 M. geringer, als sie sich nach den Annahmen der Denkschrift vom Jahr 1887 bei Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Material- und Arbeitspreise von nahezu 35 % berechnen würde.	
		b. Ausbau der Flußkorrektion	140 000 „
		Die in der Denkschrift vom Jahr 1887 vorgesehenen Baukosten im Anschlag von 1 708 000 M. werden zu Beginn des ersten Budgetjahres bis auf etwa 140 000 M. verwendet sein, während jährlich — wie in den beiden Vorjahren — 140 000 M. erforderlich werden. Der Uebergriff ist bedingt durch die schon unter lit. a. erwähnte Steigerung der Material- und Arbeitspreise.	
		Der bisherige Ausbauplan erfährt keine Aenderung.	
			255 000 M.
16 689	—	a. Instandhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade am Bodensee und Rhein, Rechnungsdurchschnitt	3 384 M.
		b. Desgleichen an den Binnenflüssen, Rechnungsdurchschnitt 19 882 M.	
		hiezu für Unterhaltung der von Bayern ausgeführten, nunmehr in badische Unterhaltung übernommenen neuen Korrektionsbauten am Main auf rund 5 km Baulänge zu 100 M. 500 „	20 382 „
		c. Für Offenhaltung der Wasserstraße des Rheins zwischen Mannheim und Kehl sind im Hinblick auf die fortgesetzte Verkehrszunahme auf dem Oberrhein und eine vermehrte Betheiligung Badens an den Fahrwasseraustiefungen in Folge der Eröffnung des Hafens zu Kehl vorzusehen	10 000 „
		d. Für Unterhaltung der Häfen und Landungsstellen, Rechnungsdurchschnitt 59 581 M.	
		ab in Folge des Eingehens des Maxauer Hafens dessen Betreffniß mit 1 133 „	
		58 448 M.	
		Hiezu für die Instandhaltung des neuen Hafens zu Kehl 10 000 „	68 448 „
		zusammen	102 214 M.
		e. Ausbau der Wasserstraße des Neckars nach besonderem Ueberschlag	18 000 „
		zusammen	120 214 M.
—	10 762	Im Jahre 1900 betrugen die Nachlässe an den Binnenflüssen 5,8 %	3 770 M.
23 146	32 083	Da beabsichtigt ist, auf die Gesammtforderung an Flußbaubeiträgen für den Rhein zu verzichten (vergleiche die Erläuterung zu Titel IX. § 6 a. der Einnahme), sind für Nachlässe am Rhein hier keine Mittel vorzusehen.	
	23 146		
	8 937		
25	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
40	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.	
—	—	Für 12 Kulturaufseher neben den geordneten Tagesgebühren eine feste Vergütung von durchschnittlich 400 M.	4 800 M.
240	—	Entschädigung der Kulturmeister für Einbuße an wandelbarem Einkommen, Rechnungsdurchschnitt.	
1 573	—	Rechnungsdurchschnitt:	
		a. Landeskultur: Tagegelder und Reisekosten der Hilfsingenieure und des Kulturpersonals	18 663 M.
		b. Feldbereinigung: Kosten nach Artikel 23 des Feldbereinigungsgesetzes	10 500 „
		c. Zugskosten des Kulturpersonals	598 „
		zusammen	29 761 M.
1 878			

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(XVII.)		Uebertrag . .	76 906	77 839	79 729	—	—
	46.	Wiesenbauschule	6 261	6 631	6 631	—	—
	47.	Sachliche Amtsunkosten	1 760	1 760	1 760	—	—
	48.	Sonstiger Aufwand	77	103	103	—	—
		Summe V. . .	85 004	86 333	88 223	87 278	—
		VI. Katastervermessung.					
	49.	Gehalte	173 990	194 580	208 360	201 470	—
	50.	Wohnungsgeld	17 400	19 190	20 200	19 695	—
	51.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	81 200	81 200	81 200	—	—
	52.	Sonstige persönliche Ausgaben	800	421	421	—	—
	53.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	71 711	76 842	76 842	—	—
	54.	Sachliche Amtsunkosten	20 552	38 910	39 830	39 370	—
	55.	Vermessung und Kartierung	301 260	193 248	193 248	—	—
		Summe VI. . .	666 913	604 391	620 101	612 246	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
1 878	—	
370	—	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten: Vorstand der Wiesenbauschule . . . . . 700 ℳ. Lehrer und Aufsichtspersonal, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 983 „ b. Gebühren der Schüler, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 2 848 „ c. Sachlicher Aufwand, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 100 „ zusammen . . 6 631 ℳ.
—	—	Schreib-, Zeichen- und Instrumentengelderaversen für 32 Kulturmeister und 12 Kulturaufseher 44 × 40 = . . 1 760 ℳ.
26	—	Rechnungsdurchschnitt.
2 274	—	
27 480	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
2 295	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	58 Gehilfen der Bezirksgeometer zu durchschnittlich 1 400 ℳ.
—	379	Entschädigung der Katastergeometer wegen Einbuße am Einkommen in Erkrankungsfällen, Rechnungsdurchschnitt.
5 131	—	Rechnungsdurchschnitt.
18 818	—	Die Stellung der Diensträume, einschließlich der Bedienung, Beleuchtung und Heizung, sowie die Beschaffung der Bureauausrüstung und fast der gesammte sogenannte sachliche Amtsunkostenaufwand war bis jetzt als Dienstlast den Bezirksgeometern übertragen gegen Aversalvergütungen im Jahresbetrag von 450, 380, 320 und 280 ℳ. Diese Vergütungen müßten, um für die bezeichneten Dienstlasten Ersatz der wirklichen Selbstkosten zu bringen, nach dem Ergebniß ausgedehnter Erhebungen beträchtlich aufgebessert werden. Statt einer solchen ausgiebigen Erhöhung der Aversen erscheint zur Beseitigung hervorgetretener empfindlicher Mißstände eine Aenderung des seitherigen Verfahrens angebracht. Aehnlich wie den Inspektionen sollen künftig den Bezirksgeometern für die Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten Kredite eröffnet, die Dienstzimmer von Amtswegen zur Verfügung gestellt oder die hiefür thatsächlich bezahlten Miethzinse ersetzt und die Bureaueinrichtungen nach und nach aus Staatsmitteln beschafft werden. Für die Besorgung der Bedienung und für die Bereithaltung des Instrumenteninventars sowie der Mobiliareinrichtung der Dienstzimmer, wo sie noch nicht Staatseigenthum ist, ist die Entschädigung durch Bauschsummen beizubehalten. Da ferner Wohnungen in geeigneter Lage, die auch für Dienst-(Zeichen-)Zimmer brauchbare Räume in der erforderlichen Zahl enthalten, vielen Orts nur sehr schwer und manchmal überhaupt nicht zu miethen sind, ist weiterhin in Aussicht genommen, den Bezirksgeometern nach Bedürfniß und in schrittweisem Vorgehen entweder in staatseigenen Gebäuden oder, wo solche hiefür nicht verfügbar sind, durch Miethe auf Rechnung der Verwaltung Dienstwohnungen zu gewähren. Die Bezirksgeometer in Rastatt und Emmendingen werden voraussichtlich ab 1. Oktober 1903 in ärarischen Gebäuden untergebracht werden können; die Miethe von Wohnungen fällt vorerst für die Bezirksgeometer in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Bonndorf, Donaueschingen, Engen und Wolfach nöthig. Als Miethzins für die zu gewährenden 10 Dienstwohnungen gelangt von den Wohnungsinhabern das tarifmäßige Wohnungsgeld wieder zum Einzug. Nach den angestellten Berechnungen und Schätzungen werden erforderlich sein für: 1902: 1903: a. Kredite zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten: für 48 Bezirksgeometer . . . . . 11 300 ℳ. für 51 Bezirksgeometer . . . . . 12 000 ℳ. b. Bauschvergütungen für die Stellung der Instrumente und für die Besorgung der Bedienung, Ersatz der Miethzinse für die Dienstzimmer . . . . . 15 160 „ 15 380 „ c. Miethzinse für von der Bauverwaltung selbst zu miethende Dienstzimmer und Dienstwohnungen 11 550 „ 11 550 „ d. Sonstiger Aufwand . . . . . 900 „ 900 „ 38 910 ℳ. 39 830 ℳ.
—	108 012	Vermessungsaufwand, Rechnungsdurchschnitt 162 396 ℳ., es dürften aber genügen . . . . . 140 000 ℳ.
		Vervielfältigung älterer Katasterhandrisse, wie bisher . . . . . 50 000 „
53 724	108 391	für Geräthe, Impressen, Einbände u. s. w., Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 248 „
	53 724	zusammen . . 193 248 ℳ.
	54 667	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(XVII.)	56.	VII. Meteorologie und Hydrographie.	10 204	10 406	10 406	—	—
	57.	VIII. Topographische Karte.	6 724	8 869	8 869	—	—
		Zusammenstellung.					
		I. Zentralverwaltung	323 997	327 447	336 547	331 997	—
		II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	585 197	698 123	710 373	704 248	—
		III. Straßenbau	2 375 946	2 346 605	2 357 529	2 352 067	—
		IV. Wasserbau	981 028	971 251	972 931	972 091	—
		V. Landeskultur und Feldbereinigung	85 004	86 333	88 223	87 278	—
		VI. Katastervermessung	666 913	604 391	620 101	612 246	—
		VII. Meteorologie und Hydrographie	10 204	10 406	10 406	10 406	—
		VIII. Topographische Karte	6 724	8 869	8 869	8 869	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	5 035 013	5 053 425	5 104 979	5 079 202	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	10 158 404	
		B. Außerordentlicher Etat.					
		I. Straßenbau.					
		1. Verlegung der Landstraße No. 67 oberhalb Ueberlingen — bei Nußdorf —	—	—	—	1902/1903 zusammen. 13 200	—
		2. Verbesserung der Randensteige in der Landstraße Nr. 28	—	—	—	47 000	—
		3. Schutzmauer an der Reiselfinger Steige, Landstraße Nr. 51	—	—	—	8 000	—
		4. Verbesserung der Landstraße Nr. 51 im Aufstieg von der Steinasäge nach Bonndorf	—	—	—	94 000	—
		5. Anlage eines Gehweges an der Landstraße Nr. 48 zwischen Waldshut und Fahrhaus	—	—	—	9 000	—
		6. Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße) II. Rate	—	—	—	20 000	—
		7. Umbau der Brücke über den Prägbach, Landstraße Nr. 49	—	—	—	9 200	—
		Uebertrag	—	—	—	200 400	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
202	—	Beobachter von 16 meteorologischen Stationen II. Ordnung	3 340 ℳ.
		„ „ 34 Regenstationen	1 190 „
		Für Gewitterbeobachtungen, Stellvertretungskosten und Besorgung der Registririnstrumente, Rechnungsdurchschnitt	254 „
		Sonstiger Aufwand	5 622 „
		zusammen	10 406 ℳ.
		Hierunter Nebengehalte: 2 Reallehrer, 1 technischer Assistent, 1 Zollverwalter und 1 Forstgärtner, zusammen	1 100 ℳ.
2 145	—	Ausgabe in Steindruck und Kupferdruck, Rechnungsdurchschnitt.	
8 000	—		
119 051	—		
—	23 879		
—	8 937		
2 274	—		
—	54 667		
202	—		
2 145	—		
131 672	87 483		
87 483			
44 189			

Zu § 1. Durch die Fortsetzung der in der Richtung von Ueberlingen nach der Eisenbahnstation Nußdorf hergestellten Zufahrtsstraße auf 260 m Länge ist die erwünschte Gelegenheit gegeben, eine mit ungünstigen Gefällsverhältnissen behaftete Strecke der Landstraße Ludwigshafen-Friedrichshafen zu umgehen. Die betheiligten Gemeinden sind über das von der Stadtgemeinde Ueberlingen angeregte Unternehmen gehört und die letztere ist bereit, den angeforderten Beitrag von 3 000 ℳ. zu leisten. Außerdem wird die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung 2 000 ℳ. zur Verfügung stellen, weil in dem Entwurf für die Station Nußdorf vorgesehene Arbeiten in diesem Kostenbetrag durch die Fortsetzung der Zufahrtsstraße entbehrlich werden.

Zu § 2. Die höchst beschwerliche Steige vom Zollhaus auf den Randen soll durch einen Straßenneubau von 3,175 km Länge mit 4,6 % Steigung umgangen werden. Die Gemeinde Blumberg hat sich zur Uebernahme von annähernd einem Drittel des Bauaufwands bereit erklärt, indem sie das auf 2 100 ℳ. geschätzte Gemeindegelände stellen und 13 000 ℳ. baar beitragen will.

Zu § 3. Durch die Schutzmauer soll der Verkehr gegen zeitweilig abrollende Felsstücke geschützt werden.
Die betheiligten Gemeinden sollen 2 000 ℳ. zu den Baukosten beitragen; die Nothwendigkeit der Maßregel ist von ihnen anerkannt.

Zu § 4. Mit dem bevorstehenden Einbezug Bonndorfs in das Staatsbahnnetz erhält die Landstraße Nr. 51 in der Strecke zwischen Rothhaus und Bonndorf die Eigenschaft einer wichtigen Zufahrtsstraße und es erscheint an der Zeit, die großen Steigen, mit welchen die Straße in das Steinathal sich hinabsenkt und von da gegen Bonndorf wieder aufsteigt, durch Neubaustrecken mit mäßigem Gefälle zu umgehen. Zunächst ist dies für die Steige auf der Ostseite des Thales geplant.
Die betheiligten Gemeinden sollen zu den Kosten 31 000 ℳ. beitragen; sie sind über das Unternehmen gehört.

Zu § 5. Die Herstellung eines von der Fahrbahn abgetrennten Gehweges an diesem stark befahrenen Straßenstück, theilweise zwischen dem Eisenbahndamm und einem hohen Hang gelegen, erscheint für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres sehr wünschenswerth. Die Gemeinde Waldshut hat dies anerkannt; sie soll 3 000 ℳ. zu den Kosten beitragen.

Zu § 6. Vergleiche Staatsvoranschlag für 1900/1901, Titel XVII. B. § 4.

Zu § 7. Die jetzige Holzbrücke ist sehr schadhaft; statt der Wiederherstellung ist ein Umbau in Eisenkonstruktion beabsichtigt.
Die betheiligten Gemeinden sollen zu den Baukosten 2 250 ℳ. beitragen; sie sind über den Entwurf gehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902 03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVII.)		Uebertrag . .	—	—	—	200 400	—
	8.	Umbau der Duffnerbachbrücke in Wolfenweiler, Landstraße Nr. 1	—	—	—	1 600	—
	9.	Umbau der Rinnengrabenbrücke in Oberrimsingen, Landstraße Nr. 43	—	—	—	2 300	—
	10.	Verbreiterung der Landstraße Nr. 116 bei Oberried	—	—	—	2 400	—
	11.	Umbau der Brücke über den Ravennabach im Höllenthal, Landstraße Nr. 43	—	—	—	6 400	—
	12.	Umbau der Schutterbrücke in Hugsweier, Landstraße Nr. 29	—	—	—	28 000	—
	13.	Beitragsleistung zur Verlegung einer Strecke der Landstraße Nr. 36 in Elzach	—	—	—	1 200	—
	14.	Umbau der Mühlkanalbrücke in Oberachern, Landstraße Nr. 164	—	—	—	5 400	—
	15.	Umbau der Blutbrücke bei Oos, Landstraße Nr. 1 .	—	—	—	26 000	—
	16.	Umbau der Albbrücke bei Maxau, Landstraße Nr. 79	—	—	—	10 000	—
	17.	Umbau der Katzbachbrücke in Odenheim, Landstraße Nr. 140	—	—	—	4 400	—
	18.	Umbau der Staudbachbrücke in Gemmingen, in der Landstraße Nr. 11	—	—	—	3 600	—
	19.	Herstellung eines Kleinpflasters auf einer rund 1 km langen Strecke der Landstraße Nr. 3, anschließend an den Ortsetter von Mannheim	—	—	—	40 000	—
	20.	Herstellung von Straßenpflaster in Weinheim, Landstraße Nr. 170	—	—	—	14 000	—
	21.	Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der deckenweisen Unterhaltung . .	—	—	—	300 000	—
	22.	Aufstellung von Ortsentfernungssteinen an den Landstraßen, I. Rate	—	—	—	5 000	—
		II. **Wasserbau.**					
	23.	Erstellung einer Anlandestelle in der Konstanzer Bucht	—	—	—	6 500	—
		Uebertrag . .	—	—	—	657 200	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu § 8. Die bestehende alte Gewölbbrücke ist für den Durchlaß des Hochwassers zu eng und deßhalb die Ursache zeitweiliger Ueberschwemmung der benachbarten Anwesen; dem Uebelstand soll durch die Herstellung einer eisernen Brücke mit ausreichendem Fluthraume abgeholfen werden.

Die Gemeinde ist bereit, im Anschluß hieran auch das Bachbett im Orte zu erweitern und will zu den Kosten des Brückenbaues einen Beitrag von 500 ℳ. leisten.

Zu § 9. Die vorhandene Gewölbbrücke ist schadhaft; sie bedeutet aber auch wegen ihrer Höhe und der steilen Anfahrten eine Erschwerung des Lastenverkehrs und soll deßhalb durch eine eiserne Brücke mit Anfahrten von geringer Steigung ersetzt werden.

Die Gemeinde ist gewillt, zu den Baukosten den angeforderten Beitrag von 700 ℳ. zu leisten.

Zu § 10. Die ungenügende Breite eines kurzen, im Gefäll liegenden Straßenstückes oberhalb Oberried wird von dem Holzverkehr als ein Mißstand empfunden.

Zu den Kosten der Verbreiterung wollen die betheiligten Gemeinden in Verbindung mit der Großherzoglichen Domänenverwaltung den angeforderten Beitrag von 600 ℳ leisten.

Zu § 11. Die hölzerne Balkenbrücke ist baufällig; sie soll durch eine Eisenkonstruktion ersetzt werden.

Die betheiligten Gemeinden haben sich mit der Leistung der ihnen angesonnenen Beiträge von zusammen 1 200 ℳ einverstanden erklärt.

Zu § 12. Die vorhandene alte Gewölbbrücke scheint nicht mehr ganz verkehrssicher; sie ist auch zu schmal und bildet in der sonst ebenen Straße einen für die Lastfuhren beschwerlichen Rücken. Mit dem Umbau in Eisenkonstruktion wird auch eine Verbesserung des Schutterlaufes verbunden.

Die betheiligten Gemeinden sind mit dem Entwurf einverstanden; sie sollen 9 300 ℳ zu den Baukosten beitragen.

Zu § 13. Veranlaßt durch die Eröffnung der Elzthalbahn hat die Stadtgemeinde Elzach ihren Ortsbauplan in der Richtung gegen Waldkirch ausgedehnt und dabei eine Gerade- und Höherlegung einer 170 m langen Strecke der Landstraße für geboten erachtet. Die Kosten der Straßenverlegung belaufen sich auf 5 900 ℳ.; hiezu soll ein Beitrag aus der Staatskasse geleistet werden in der Höhe von ⅔ derjenigen Kosten, welche für eine entsprechende Verbesserung der Gefällsverhältnisse und der Fahrbahn der vorhandenen Straße aufzuwenden gewesen wären. Außerdem soll die Fläche des alten Straßenstückes der Gemeinde unentgeltlich überlassen werden.

Zu § 14. Die vorhandene Gewölbbrücke ist baufällig; für den Umbau ist Eisenkonstruktion in Aussicht genommen. Zu den Baukosten sollen die betheiligten Gemeinden 1 400 ℳ. beitragen; sie sind hierüber gehört und mit dem Entwurf einverstanden.

Zu § 15. Die hölzerne Brücke über den Ooskanal bei Oos soll wegen fortgeschrittener Fäulniß der Holztheile in Eisen umgebaut und bei diesem Anlaß das Mitteljoch beseitigt werden.

Zu den Baukosten sollen die betheiligten Gemeinden, welche über den Entwurf und die Beitragspflicht gehört sind, 6 500 ℳ. beitragen.

Zu § 16. Oberbau und Mitteljoch dieser Brücke sind aus Holz und nicht mehr in verkehrssicherem Zustande; statt der Erneuerung soll der Oberbau in Eisen erstellt werden und dabei das den Hochwasserablauf beeinträchtigende Mitteljoch in Wegfall kommen.

Die Beiträge der betheiligten Gemeinden zu den Kosten des Umbaues sind auf 3 300 ℳ bestimmt. Die Gemeinden sind über den Entwurf gehört.

Zu § 17. Das hölzerne Gedeck der Brücke soll durch einen Eisenbelag ersetzt, der Oberbau durch Einlage weiterer Träger verstärkt und die Brückenfahrbahn verbreitert werden.

Ein Viertel der Baukosten mit 1 100 ℳ soll die Gemeinde Odenheim aufbringen; sie hat dem Entwurf zugestimmt und ist über die Beitragsleistung gehört.

Zu § 18. Der Holzbelag der Brücke bedarf der Erneuerung, das Mauerwerk der Widerlager hat unter der Einwirkung des Frostes gelitten. Die Brücke soll in Folge dessen umgebaut werden und einen eisernen Oberbau erhalten.

Die Gemeinde Gemmingen, welche über Entwurf und Beitragspflicht gehört worden ist, soll einen Beitrag von einem Viertel des Aufwandes mit 900 ℳ leisten.

Zu § 19. Die Straßenstrecke zwischen dem Mannheimer Schlachthof und dem zur städtischen Düngerablage abzweigenden Weg wird von dem starken Verkehr namentlich der Latrinenwagen derart abgenützt, daß sie als chaussirte Fahrbahn nicht mehr im Stand zu halten ist; es soll deßhalb hier sogenanntes Kleinpflaster in Anwendung kommen.

Die Stadtgemeinde Mannheim ist damit einverstanden und bereit, ein Drittel der Kosten beizutragen.

Zu § 20. Die Straßenstrecke von der vormals Blatz'schen Fabrik bis zur Abzweigung der Hauptstraße ist neuerlich sehr stark befahren, dabei ziemlich schmal und ungünstig gelegen, so daß sie chaussirt nicht mehr in gutem Stand zu halten ist. Die Gemeinde Weinheim will hier einen erhöhten Gehweg herstellen und zu den Kosten der Straßenpflasterung ein Drittel beitragen.

Zu § 21. Im Sinne der mit dem Staatsvoranschlag für 1900/1901 den Landständen übergebenen Denkschrift über die Einführung der deckenweisen Unterhaltung auf einem Theil der Landstraßen des Großherzogthums.

Zu § 22. Die an den Landstraßen für die Zwecke der Straßenbauverwaltung angebrachten Kilometersteine sind für die Bevölkerung und die Reisenden fast ohne Werth; es ist deßhalb beabsichtigt, in diese kilometrische Vermarkung in angemessenen Abständen größere Marksteine einzuschalten, auf welchen die Weglängen nach den in beiden Richtungen zunächst gelegenen Städten oder größeren Ortschaften leicht erkennbar angeschrieben sind. In dem etwas über 3 000 km messenden Landstraßennetz werden ungefähr 1 000 solcher Ortsentfernungssteine dem Bedürfniß des Verkehrs voraussichtlich genügen. Die Maßregel wird einen Aufwand von rund 15 000 ℳ erfordern; sie soll in drei Staatshaushaltsperioden durchgeführt werden.

Zu § 23. Einer Anregung der Stadt Konstanz entsprechend, soll zur Förderung des Fremdenverkehrs bei dem Vergnügungsort „zum Jakob" in der Konstanzer Bucht eine Landestelle für die Bodenseedampfer erstellt werden. Die Kosten für den Landungssteg sind auf 26 000 ℳ veranschlagt; hievon übernimmt die Staatseisenbahnverwaltung die Hälfte mit 13 000 ℳ, während die Stadt Konstanz neben der Herstellung eines Zufahrtsweges 6 500 ℳ beiträgt.

Die Wasserbauverwaltung soll den Restbetrag mit 6 500 ℳ übernehmen und den Bau zur Ausführung bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVII.)		Uebertrag . .	—	—	—	657 200	—
	24.	Austiefung des Meersburger Hafens	—	—	—	26 000	—
	25.	Erhöhung des rechtsseitigen Wutachdammes bei Thiengen	—	—	—	9 500	—
	26.	Verbesserung des Dammschutzes der Stadt Mannheim	—	—	—	45 000	—
	27.	Umbau der Jungbuschbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen und Errichtung eines erhöhten Fußgängersteges daselbst	—	—	—	140 000	—
		III. Verschiedenes.					
	28.	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	—	—	—	20 000	—
	29.	Oertliche Untersuchungen und Studien betreffend die Anlegung von Nutzwasserbecken	—	—	—	10 000	—
	30.	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen	—	—	—	97 300	—
	31.	Errichtung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für den Bezirksgeometer in Rastatt, dazu ein Geräthemagazin	—	—	—	153 000	—
	32.	Erstellung eines Arbeiterwohnhauses für 4 Schleußen- und Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet . .	—	—	—	23 000	—
	33.	Für die Beschaffung von Bureaueinrichtungen für die Bezirksgeometer	—	—	—	10 250	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	1 191 250	—
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	10 158 404	—
		Summe Tit. XVII. . .	—	—	—	11 349 654	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu § 24. Das vor etwa 5 Jahren aus dem Molassefels ausgearbeitete Becken des Meersburger Hafens bietet für die in der neueren Zeit auf dem Bodensee verkehrenden größeren Dampfer insofern nicht ausreichende Tiefe, als diese Dampfer bei niedrigem Wasserstand und stark bewegtem See auf den Grund aufstoßen und dadurch Schaden nehmen können.

Zu § 25. Die 950 m lange Dammstrecke hat bei neuerlichen außerordentlichen Anschwellungen der Wutach als nicht genügend hoch sich erwiesen. Die Erhöhung ist zum Schutz von Wiesen- und Gartengelände Seitens der Gemeinde Thiengen angestrebt, welche auch den gesetzlichen Dammbaubeitrag zu leisten hat. Die Gemeinde ist mit dem Entwurf einverstanden.

Zu § 26. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der wichtigen Eindeichung, welche den großentheils niedrig liegenden Gemarkungstheil der Stadt Mannheim zwischen Rhein und Neckar mit seiner werthvollen Ueberbauung sammt dem Vorort Neckarau umfaßt, bedarf es entlang einer Strecke des Rheindammes zwischen Rheinau und Mannheim der Verstärkung des unzuverlässigen Untergrundes im Dammlager durch Einbringen von Lettenzungen auf beiläufig 2 500 m Gesammtlänge.

Zu § 27. Die Drehbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen in der Verlängerung der Jungbuschstraße genügt weder hinsichtlich der Weiteausmaße, noch bezüglich der Konstruktionsstärke der sehr starken Inanspruchnahme durch den heutigen Straßenverkehr nach dem Hafen und dem Zentralgüterbahnhof; ein Umbau dieser Brücke ist deßhalb dringend nöthig.

Ferner sind die häufigen Sperrungen des Uebergangs wegen des Verschubdienstes auf den Eisenbahngleisen an beiden Ufern des Verbindungskanals sowie wegen der Oeffnung der Brücke zum Durchlaß von Schiffen für den sehr lebhaften Fußgängerverkehr, namentlich beim Ab- und Zugang der zahlreichen Arbeiter, sehr mißlich und zeitraubend. Es soll daher ein erhöhter fester Steg für Fußgänger neben der Jungbuschbrücke erstellt werden, welcher den Verbindungskanal sammt den Ufergleisen überspannt und am westlichen Ufer an einen ähnlichen Steg anschließt, der durch die Staatseisenbahnverwaltung zur Ueberschreitung der Gleise nach dem Binnen- und Neckarhafen bereits erstellt ist. Der Aufwand ist veranschlagt:

für den Umbau der Jungbuschbrücke auf	98 900 ℳ
für die Erstellung des Fußgängersteges auf	41 100 „
zusammen auf	140 000 ℳ

Zu § 28. Wie in den vorangegangenen Budgetperioden.

Die Beiträge der Rheinuferstaaten erscheinen mit 14 800 ℳ unter § 2 des außerordentlichen Etats in Einnahme.

Darunter 2 300 ℳ bezw. 2 500 ℳ und 350 ℳ für einen Zeichner. Siehe Titel XVII § 1,2 des ordentlichen Etats.

Zu § 29. Durch diese Untersuchungen und Studien soll die Frage aufgeklärt werden, ob und in welchen Flußgebieten des Landes nach den topographischen, geognostischen, hydrometrischen und wirthschaftlichen Verhältnissen die Anlage von Nutzwasserbecken (Sammelweiher) ernstlich in Betracht kommen und bei entsprechendem Interesse der betheiligten Kreise unter Umständen auch staatlich gefördert werden könnte.

Zu § 30. In dem jetzigen staatseigenen Dienstgebäude der Inspektion sind die Dienstzimmer an Zahl und Größe ungenügend und auch die Dienstwohnung für den Inspektionsvorstand ist sehr beengt. Der für die Bezirksbauinspektion Emmendingen nöthige Neubau soll daher als Doppelhaus ausgeführt und die eine Hälfte der Wasser- und Straßenbauinspektion überwiesen werden. Als Antheil der Bauverwaltung an dem Bauaufwand, der sich nach den vorliegenden Plänen und Kostenüberschlägen auf 180 000 ℳ beläuft, kommt hier die Hälfte mit 90 000 ℳ in Anforderung. Dazu kommt der hälftige Antheil an den Kosten der Geländeerwerbung mit 7 300 ℳ, zusammen 97 300 ℳ. Die zweite Hälfte erscheint im Budget des Ministeriums der Finanzen unter Titel III. In dem alten Inspektionsgebäude kann der Bezirksgeometer Diensträume und Dienstwohnung erhalten.

Zu § 31. Die Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt ist z. Zt. in einem Privathaus eingemiethet. Da bei dem Mangel an Gebäuden, die sich ihrer Lage und Beschaffenheit nach zur Aufnahme der Inspektion eignen würden, zu erwarten steht, daß im Falle einer Kündigung die Beschaffung anderweiter Miethräume Schwierigkeiten bereitet, ist beabsichtigt, auf einem von der Stadt Rastatt unter günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellten Platze in der Nähe des neuen Bahnhofes einen staatlichen Neubau zu errichten, und es soll darin auch der Bezirksgeometer untergebracht werden, für welchen bei den besonderen an Dienstzimmer für technische Zwecke zu stellenden Anforderungen brauchbare Diensträume auf dem Wege der Miethe ebenfalls schwer zu erlangen sind. Das erste Stockwerk wird die Diensträume der Inspektion und des Bezirksgeometers enthalten, der zweite und dritte Stock ist zu Dienstwohnungen für den Inspektionsvorstand und den Bezirksgeometer bestimmt.

Einschließlich des Erwerbspreises für den Bauplatz ist der Aufwand für das Hauptgebäude und für das Geräthschaftenmagazin zusammen auf 153 000 ℳ veranschlagt.

Zu § 32. Für Nothfälle, insbesondere bei Hochwasser, erscheint es geboten, daß einige Arbeiter im Gebiete des Mühlauhafens Wohnung nehmen, um auch bei Nacht und sonst außerhalb der gewöhnlichen Zeit des Hafenbetriebes stets zur Verfügung zu sein. Außerdem wird die Gewährung freier Wohnung den Zugang tüchtiger und zuverlässiger Arbeitskräfte fördern und ihre Erhaltung im Dienst erleichtern.

Ein geeigneter, dem Staat gehöriger Bauplatz ist vorhanden.

Der Aufwand für ein zweistöckiges Doppelhaus mit im Ganzen 4 Wohnungen von je 3 Zimmern sammt Zubehör wird 23 000 ℳ betragen. Der Bau soll im Ganzen an eine Baufirma im Akkord vergeben werden.

Zu § 33. Das schrittweise Vorgehen bei Anschaffung staatseigener Bureaueinrichtungen für die Bezirksgeometer, wie es bei der Anforderung der Mittel für je 5 Dienste unter dem ordentlichen Etat der Budgets 1898/1899 und 1900/1901 in Aussicht genommen war, hat sich als schwer durchführbar erwiesen; es sollen deßhalb die noch übrigen 41 Bezirksgeometer zusammen Bureauausrüstungen auf Staatskosten erhalten, wofür die erforderlichen Mittel mit je 250 ℳ, zusammen 10 250 ℳ, hier vorgesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
XVIII.		**Verwaltung des Bergwesens.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	2 500	2 950	2 950	—	—
	2	Wohnungsgeld	600	600	600	—	—
	3.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	400	900	900	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	200	150	150	—	—
	5.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	20	35	35	—	—
		b. Sonstige Versendungskosten		5	5	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	3 720	4 640	4 640	4 640	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	9 280	
		B. **Außerordentlicher Etat.**					
	1.	Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers und chemische Untersuchung des Thermalwassers in Baden-Baden	—	—	—	5 000	—
		Summe Tit. XVIII	—	—	—	14 280	—
XIX.		**Für die geologische Landesaufnahme.**					
		Ordentlicher Etat.					
		Geologische Landesanstalt in Heidelberg.					
	1.	Gehalte	13 560	13 070	13 070	—	—
	2.	Wohnungsgeld	1 790	1 790	1 790	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	4 550	4 550	4 550	—	—
	4.	Tagegelder und Reisekosten	7 700	8 300	8 300	—	—
	5.	Sachlicher Aufwand	10 350	10 250	10 250	—	—
		Summe Tit. XIX.	37 950	37 960	37 960	37 960	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	75 920	

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
450	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
500	—	Rechnungsdurchschnitt 886 ℳ.
—	50	Rechnungsdurchschnitt 148 ℳ.
20	—	Portobauschsumme 28 ℳ. 40 ₰, Sonstiges 6 ℳ. 60 ₰, zusammen 35 ℳ. Rechnungsdurchschnitt 2 ℳ.
970	50	
50		
920		
—	—	Zur Fortsetzung der Quellenschürfungen, Veranstaltung einer neuen Analyse über das Badener Thermalwasser und Erwerbung von Grundstücken zur Sicherung des Thermalquellengebiets.
—	—	
—	490	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	Aus dieser Position sind zu bestreiten: 1. Funktionsgehalt des Vorstands jährlich . . . . . 3 000 ℳ. 2. Funktionsgehalt eines Mitglieds der berathenden Kommission jährlich . . . . . 1 000 „ 3. Arbeitsaushilfe und Bedienung jährlich . . . . . 550 „ zusammen . . 4 550 ℳ.
600	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	100	a. Miethe für die Diensträumlichkeiten . . . . . 2 100 ℳ. b. Sonstiges (Druckkosten ꝛc.), Rechnungsdurchschnitt . . . . . 8 150 „ zusammen . . 10 250 ℳ.
600	590	
590		
10		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
XX.		**Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Zu Unterstützungen und Belohnungen:					
		a. Für etatmäßige Beamte	14 000	15 000	15 000	—	—
		b. Zusätzliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte	3 360	6 560	6 560	—	—
	2.	Zu Unterstützungen und Belohnungen für das nichtetatmäßige Personal	6 500	7 500	7 500	—	—
		Summe Tit. XX.	23 860	29 060	29 060	29 060	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	58 120	
XXI.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	21 340	24 530	24 530	—	—
	2.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	6 440	9 090	9 090	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	3 280	3 770	3 770	—	—
		c. Telegraphengebühren	430	520	520	—	—
	3.	Sonstige Ausgaben	8 100	10 000	10 000	—	—
		Summe Tit. XXI.	39 590	47 910	47 910	47 910	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	95 820	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
1 000	—	a. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen. Für 2 174 Köpfe zu 7 ℳ 50 ₰ wären vorzusehen: 16 305 ℳ; mit Rücksicht darauf jedoch, daß für die Schutzmannschaft unter Titel IX. § 6 und für die Gendarmerie unter Titel X. § 8 besondere Mittel für Heilkosten angefordert sind, wird der Betrag von jährlich 15 000 ℳ ausreichen.
3 200	—	Vergleiche Artikel 29 Absatz 2 des Etatgesetzes. Zur Bildung des Budgetsatzes werden die Bausummen für folgende, nach Art und Umfang besondere Schwierigkeiten bietende Bauten in Rechnung gezogen: 1. für den Amthausneubau in Mannheim (Budget für 1900/01 Titel IX. B. § 6 und für 1902/03 Titel IX. B. § 9) . . . . . 1 300 000 ℳ 2. für den Amthausneubau in Pforzheim (Budget für 1900/01 Titel IX. B. § 7 und für 1902/03 Titel IX. B. § 10) . . . . . 500 000 „ 3. für Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim (Budget für 1900/01 Titel IX. B § 13) . . . . . 125 000 „ 4. für Verlegung der Küche und Waschküche sowie des Elektrizitätswerks und Einrichtung der Warmwasserversorgung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Budget für 1902/03 B. § 1) . . . . . 300 000 „ 5. für Erstellung eines Direktionsgebäudes in der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen (vergleiche die Erläuterungen unter Titel XII. B. § 3 Ziffer 1 für 1902/03) . . . . . 89 000 „ 6. für Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg (Budget für 1900/01 Titel XVI. B. § 8 und für 1902/03 Titel XVI. B. § 4) . . . . . 158 200 „ 7. für den Umbau der Rheinstraßenbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen (Budget für 1900/01 Titel XVII. B. § 26) . . . . . 150 000 „ zusammen . . 2 622 200 ℳ ½ % dieser Summe mit 13 111 ℳ, für 1 Jahr rund 6 560 ℳ.
1 000	—	Für 1 094 Köpfe zu 7 ℳ 50 ₰ = 8 205 ℳ; aus den bei § 1 a. angeführten Gründen erscheint eine Ermäßigung auf den Betrag von 7 500 ℳ zulässig.
5 200	—	
3 190	—	Rechnungsdurchschnitt.
2 650	—	Portobauschsumme . . . . . 8 387 ℳ Sonstiges Porto, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 704 „ zusammen . . 9 091 ℳ
490	—	Rechnungsdurchschnitt.
90	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 900	—	Rechnungsdurchschnitt; hierunter sind Prüfungshonorare im Durchschnittsbetrage von 7 700 ℳ enthalten.
8 320	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Zusammenstellung.					
		Titel I.	237 200	247 800	256 900	252 350	—
		„ II.	67 137	74 440	75 450	74 945	—
		„ III.	62 850	63 530	63 970	63 750	100
		„ IV.	195 370	205 070	210 450	207 760	740
		„ V.	38 390	39 100	40 040	39 570	—
		„ VI.	1 780	4 920	4 920	4 920	—
		„ VII.	2 220	2 220	2 220	2 220	—
		„ VIII.	58 930	72 320	72 850	72 585	—
		„ IX.	4 924 130	5 371 870	5 478 680	5 425 275	20
		„ X.	955 320	1 008 210	1 029 920	1 019 065	1 085
		„ XI.	96 721	111 332	114 828	113 080	—
		„ XII.	1 855 315	2 009 350	2 014 540	2 011 945	—
		„ XIII.	135 496	197 350	197 440	197 395	40
		„ XIV.	84 490	85 410	88 460	86 935	—
		„ XV.	157 110	199 750	200 380	200 065	—
		„ XVI.	569 900	614 980	616 770	615 875	—
		„ XVII.	5 035 013	5 053 425	5 104 979	5 079 202	—
		„ XVIII.	3 720	4 640	4 640	4 640	—
		„ XIX.	37 950	37 960	37 960	37 960	—
		„ XX.	23 860	29 060	29 060	29 060	—
		„ XXI.	39 590	47 910	47 910	47 910	—
		Summe der Ausgabe . .	14 582 492	15 480 647	15 692 367	15 586 507	1 985

Gegen seither jährlich		Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
M.	M.	M.	M.	M.	
15 150	—	504 700	—	504 700	
7 808	—	149 890	—	149 890	
900	—	127 500	—	127 500	
12 390	—	415 520	—	415 520	
1 180	—	79 140	9 000	88 140	
3 140	—	9 840	—	9 840	
—	—	4 440	—	4 440	
13 655	—	145 170	—	145 170	
501 145	—	10 850 550	2 277 281	13 127 831	
63 745	—	2 038 130	—	2 038 130	
16 359	—	226 160	213 000	439 160	
156 630	—	4 023 890	313 000	4 336 890	
61 899	—	394 790	163 040	557 830	
2 445	—	173 870	22 000	195 870	
42 955	—	400 130	12 500	412 630	
45 975	—	1 231 750	553 400	1 785 150	
44 189	—	10 158 404	1 191 250	11 349 654	
920	—	9 280	5 000	14 280	
10	—	75 920	—	75 920	
5 200	—	58 120	—	58 120	
8 320	—	95 820	—	95 820	
1 004 015	—	31 173 014	4 759 471	35 932 485	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I.		**Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Ersatzleistung der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalt Baden für die von der Staatskasse gemachten sachlichen Aufwendungen für Schiedsgerichte	2 800	—	—	—	—
II		**Bezirksverwaltung und Polizei.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Beiträge zu den festen Bezügen des Personals der Lokalpolizei	537 570	577 670	576 470	577 070	—
	2.	Aus Gebäuden und Grundstücken	28 900	30 930	30 930	—	—
	3.	Für Waldpflanzen	7 460	7 290	7 290	—	—
	4	Für Benützung der Lebensmittelprüfungsstation . . .	4 740	4 790	4 790	—	—
	5.	Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere . . .	36 840	32 850	32 850	—	—
	6	Ersatz der Entschädigungen für versicherte Thiere . .	320 000	340 000	370 000	355 000	—
	7.	Sonstiger Ersatz in Verwaltungs- und Polizeisachen	16 640	16 980	16 980	—	—
	8	Verschiedene und zufällige Einnahmen	9 430	6 360	6 360	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	961 580	1 016 870	1 045 670	1 031 270	—
		„ „ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	2 062 540	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	2 800	Die Einnahme fällt in Folge der geänderten Organisation künftig weg. Vergleiche Erläuterung Titel VIII. b. § 7 der Ausgabe.
39 500	—	Die festen Bezüge des Personals der Lokalpolizei (mit Ausschluß der Polizeikommissäre) betragen:

	1902.	1903.
laut Anlage 1 J. 11	27 590 ℳ.	28 140 ℳ.
„ „ 1 K. 2	68 215 „	68 855 „
„ „ 1 K. 9	551 175 „	547 975 „
„ § 3 Ziffer 5 Titel IX. der Ausgabe für 115 nichtetatmäßige Schutzmänner	135 000 „	135 000 „
„ § 4 „ 5 „ IX. „ „ 58 070 — 1 350 ℳ. =	56 720 „	56 720 „
Wohnungsgeld (Titel IX. § 2) 487 × 250 ℳ. =	121 750 „	121 750 „
13 × 180 „ =	2 340 „	2 340 „
zusammen	962 790 ℳ.	960 780 ℳ.
Hiezu haben die betheiligten Städte beizutragen $^{6}/_{10}$ mit rund	577 670 „	576 470 „

2 030	—	Neuester Stand:

Für Dienstwohnungen in Staatsgebäuden	24 570 ℳ.
„ „ „ gemietheten Gebäuden	1 940 „
„ anderweit vermiethete Räume in Staats- und Miethgebäuden	2 868 „
Wasserzinse	1 480 „
Pachtzinse aus Grundstücken	72 „
zusammen	30 930 ℳ.

—	170	Rechnungsdurchschnitt.
50	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	3 990	Rechnungsdurchschnitt.
35 000	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 316 220 ℳ.; mit Rücksicht auf den Zugang neuer Ortsviehversicherungsanstalten werden für 1902: 340 000 ℳ. und für 1903: 370 000 ℳ. eingestellt.
340	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	3 070	Rechnungsdurchschnitt; hierunter erscheinen auch die Einnahmen der Impfanstalt mit etwa 1 500 ℳ. jährlich, sowie der Ersatz sachlicher Aufwendungen für die Lokalpolizei in Karlsruhe mit jährlich 2 630 ℳ.
76 920	7 230	
7 230		
69 690		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902 03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M
(II.)		**B. Außerordentlicher Etat.**					
	1.	Antheil der allgemeinen Staatsverwaltung an dem von der Stadt Mannheim anläßlich des Austauschs des ärarischen Theils des Kaufhauses gegen einen Bauplatz für einen Amthausneubau zu zahlenden Aufgeld	—	—	—	700 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	700 000	
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	2 062 540	
		Summe Tit. II. . .	—	—	—	2 762 540	
III.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**				1 Jahr durchschnittlich.	
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Miethzinse für Dienst- und Miethwohnungen	—	4 280	4 280	—	—
	2.	Erlös aus abgängigen Pferden und aus Fahrnissen	—	750	750	—	—
	3.	Sonstige Einnahmen	—	20	20	—	—
		Summe Tit. III.	—	5 050	5 050	5 050	—
		„ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	10 100	
IV.		**Heil- und Pflegeanstalten.**					
		Ordentlicher Etat.	(für 1901 und 2175 Köpfe.)	(für je 2 240 Köpfe.)			
	1.	Ertrag aus Gebäuden	24 420	27 180	27 180	—	—
	2.	Ertrag aus Grundstücken und deren Bewirthschaftung	227 306	246 000	246 000	—	—
	3.	Einnahme aus der Kostbereitung	153 670	168 390	168 390	—	—
	4.	Einnahme aus dem Gewerbebetrieb	56 929	68 450	68 450	—	—
	5	Unterhaltungskostenbeiträge	943 505	1 006 650	1 006 650	—	—
		Uebertrag . .	1 405 830	1 516 670	1 516 670	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	Das von der Stadtgemeinde Mannheim zu zahlende Aufgeld von 1 Million Mark (vergleiche den mit der Stadt abgeschlossenen Vertrag vom 20. Juni 1899, Anlage 9 zum Budget des Ministeriums des Innern für 1900/1901) soll in der Weise zur Verrechnung gebracht werden, daß dem Domänengrundstock der Kapitalwerth der aus dem Kaufhaus bisher bezogenen geldlichen Nutzungen in Höhe von 300 000 ℳ überwiesen und der Rest mit 700 000 ℳ hier als außerordentliche Einnahme eingestellt wird.
4 280	—	Vorbemerkung: Die hier aufgeführten Einnahmen erschienen bisher im Budget des Finanzministeriums (Titel VI. „Allgemeine Kassenverwaltung" §§ 1, 3 und 7). Aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Ermöglichung direkter Dekreturertheilung auf Großherzogliche Generalstaatskasse erscheint es angezeigt, hier einen besonderen Einnahmetitel vorzusehen. Neuester Stand: Für Dienstwohnungen in Staatsgebäuden . . . . . — ℳ. Für Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden . . . . . 4 220 „ Für Miethwohnungen (Artikel 20 des Etatgesetzes) . . . . . — „ Ersatz von Wasserzins ꝛc. . . . . 63 „ zusammen . . 4 283 ℳ.
750	—	Vergleiche Ausgabe Titel X. § 11. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt: Für abgängige Pferde . . . . . 486 ℳ. Für abgängige Bekleidung und Ausrüstung . . . . . 120 „ Für Pferdedünger . . . . . 147 „ zusammen . . 753 ℳ.
20	—	Die Einnahme des Jahres 1900 beträgt 14 ℳ. 40 ₰ (1898 und 1899 = 0); es werden daher rund 20 ℳ. eingestellt.
5 050	—	
		Vorbemerkung. Man vergleiche die Vorbemerkung zu Titel XII. der Ausgabe. Ueber die Vertheilung der zusammengefaßten Budgetsätze für 1902/1903 auf die drei Anstalten gibt die Anlage 6 Auskunft.
2 760	—	a. Miethzinse von etatmäßigen Beamten für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden . . . . . 11 160 ℳ. b. Vergütungen von Beamten und nichtetatmäßigen Bediensteten für Familien-(Mieth-)Wohnungen, Dienstzimmer und Schlafstellen . . . . . 15 336 „ c. Miethzins für einen Keller . . . . . 360 „ d. Wasserzinse . . . . . 325 „ zusammen . . 27 181 ℳ.
18 694	—	Vergleiche die Erläuterungen zu § 8 der Ausgabe.
14 720	—	Nach den Rechnungsergebnissen für 2 240 Köpfe bemessen.
11 521	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für die gleiche Kopfzahl bemessen.
63 145	—	Der Rechnungsdurchschnitt, für 2 240 Köpfe bemessen, beträgt . . . . . 974 470 ℳ. Dazu kommen wegen Aufhebung des Privatwärter-Kontos die Vergütungen derjenigen Kranken der höheren Klassen, welche besondere Ansprüche an Wartung und Bedienung machen (vergleiche § 3 der Ausgabe), und zwar der Anstalt Pforzheim . . . . . 1 480 „ der Anstalt Illenau . . . . . 29 200 „ der Anstalt Emmendingen . . . . . 1 500 „ zusammen . . 1 006 650 ℳ.
110 840	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
			(für 1901 und 2175 Köpfe.)	(für je 2240 Köpfe)			
(IV.)		Uebertrag . .	1 405 830	1 516 670	1 516 670	—	—
	6.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien . . .	20 300	24 150	24 150	—	—
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 388	1 340	1 340	—	—
		Summe Tit. IV.	1 427 518	1 542 160	1 542 160	1 542 160	—
		„ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	3 084 320	
V.		**Besserungs- und Erziehungsanstalten.**					
		Ordentlicher Etat.					
			(für 180 Männer und 60 Weiber, zusammen 240 Köpfe.)	(für 180 Männer und 60 Weiber, zusammen 240 Köpfe.)			
		a. **Polizeiliches Arbeitshaus.**					
	1.	Ertrag aus Gebäuden	1 368	1 690	1 690	—	—
	2.	Ertrag aus Grundstücken	4 287	4 540	4 540	—	—
	3.	Erlös aus Inventarstücken und Materialien	2 408	2 190	2 190	—	—
	4.	Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten .	55 042	54 060	54 060	—	—
	5.	Unterhaltungskostenbeiträge	24 065	24 830	24 830	—	—
	6.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	33	40	40	—	—
		Summe a. . .	87 203	87 350	87 350	87 350	—
			Die Anstalt erscheint als Staatsanstalt zum ersten Mal hier im Staatsvoranschlag.	(für durchschnittlich 75 Köpfe.)			
		b. **Erziehungsanstalt Flehingen.**					
	7.	Ertrag aus Gebäuden	—	380	380	—	—
	8.	Ertrag aus Grundstücken und deren Bewirthschaftung	—	8 000	8 000	—	—
	9.	Erlös aus Inventarstücken und Materialien	—	2 500	2 500	—	—
	10.	Einnahme aus dem Gewerbebetrieb	—	1 000	1 000	—	—
	11.	Unterhaltungskostenbeiträge	—	6 480	6 480	—	—
	12.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	—	100	100	—	—
		Summe b. . .	—	18 460	18 460	18 460	—
		Hierzu „ a. . .	87 203	87 350	87 350	87 350	—
		Summe Tit. V.	87 203	105 810	105 810	105 810	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	211 620	

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
110 840	—	
3 850	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 2 240 Köpfe bemessen.
—	48	Rechnungsdurchschnitt.
114 690	48	
48		
114 642		
322	—	a. Miethzinse von Beamten für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden . . . . . 1 630 ℳ. b. Wasserzinse . . . . . 56 „
253	—	Rechnungsdurchschnitt 4 542 ℳ.
—	218	Rechnungsdurchschnitt.
—	982	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe bemessen.
765	—	Desgleichen.
7	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 347	1 200	
1 200		
147		
380	—	Miethzinse für die drei Dienstwohnungen (180 + 100 + 100 = 380 ℳ.)
8 000	—	Muthmaßliche Schätzung.
2 500	—	Desgleichen (darunter die Vergütungen von 180 ℳ. + 12 ℳ. = 192 ℳ., welche sieben Aufseher für Verabreichung der Kost und Besorgung der Wäsche zu zahlen haben) . . . . . 1 344 ℳ.
1 000	—	Muthmaßliche Schätzung.
6 480	—	60 Zöglinge zu jährlich durchschnittlich 108 ℳ. = 6 480 ℳ. (etwa 15 Zöglinge werden als bayerische Staatsangehörige auf Staatskosten verpflegt).
100	—	
18 460	—	
147	—	
18 607	—	

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
VI.		**Landesstatistik.**					
		Ordentlicher Etat	390	320	320	320	—
		Summe Tit. VI. für beide Jahre . .	—	—	—	640	
VII.		**Gewerbe.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	1 190	990	990	—	—
	2.	Vergütungen für Arbeiten:					
		1. der Landesgewerbehalle (Hauptanstalt und Filiale)	360	320	320	—	—
		2. der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	11 400	12 300	12 300	—	—
		3. der Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim	2 070	2 140	2 140	—	—
	3.	Beiträge zu dem Aufwand für die gewerblichen Anstalten	2 850	2 850	2 850	—	—
	4.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	390	1 370	1 370	—	—
		Summe Tit. VII.	18 260	19 970	19 970	19 970	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	39 940	
VIII.		**Landwirthschaft.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	5 520	5 470	5 470	—	—
		Vergütung für Arbeiten der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt	6 000	—	—	—	—
	2.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	3 230	3 740	3 740	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	14 750	9 210	9 210	9 210	—
		„ „ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	18 420	
		B. **Außerordentlicher Etat.**				1902/1903 zusammen.	
	1.	Ertrag der Rinderstammzuchtstationen	—	—	—	25 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	25 000	
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	18 420	
		Summe Tit. VIII. . .	—	—	—	43 420	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
—	70	Miethzins für die Wohnung des Dieners des Statistischen Landesamts	250 ℳ.
		Ersatz für Heizung der Dienerwohnung	24 „
		Ersatz für Wasserzins	7 „
		Sonstige Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt	39 „
		zusammen	320 ℳ.
—	200	Für Dienstwohnungen in Staatsgebäuden (vergleiche Anlage 3)	500 ℳ.
		Für Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden	400 „
		Sonstige Miethzinse	84 „
		Wasserzins	7 „
—	40	Rechnungsdurchschnitt.	
900	—	Rechnungsdurchschnitt.	
70	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	—	Für die Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen:	
		Die Gemeinde Furtwangen (siehe Gehaltsetat)	300 ℳ.
		Die Schnitzereischule für Ertheilung des Zeichenunterrichts durch den Zeichner der Filiale	150 „
		Für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt, die Eisenbahnhauptkasse (siehe Gehaltsetat)	2 400 „
980	—	Rheinische Hypothekenbank, Ersatz der Vergütung des Staatskommissärs (siehe Titel XV. A. § 19 der Ausgabe)	1 000 ℳ.
		Sonstiges, Rechnungsdurchschnitt nach Weglassung einmaliger Posten	370 „
1 950	240		
240			
1 710			
—	50	Pachtzins für die Domäne Hochburg	4 868 ℳ.
		Miethzins für das Landesgestütsgebäude	600 „
—	6 000	Diese Gebühren werden künftig durch die Verrechnung der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt erhoben, vergleiche § 6 der Ausgabe.	
510	—	Rechnungsdurchschnitt	
510	6 050		
	510		
	5 540		
—	—	Erlös für die aus den Stammzuchtstationen zur Abgabe gelangenden Thiere.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IX.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Wasser- und Straßenbau.					
	1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	112 953	137 028	137 028	—	—
	2.	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	1 558	493	493	—	—
	3.	Erlös aus Materialien und Geräthschaften	6 132	6 175	6 175	—	—
	4.	Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen	510 890	535 474	535 474	—	—
	5	Aus dem Betrieb des Vormberger Steinbruchs . . .	168 126	149 766	149 766	—	—
	6.	Beiträge zum Rheinbau	128 948	20 835	20 835	—	—
	7.	Beiträge zum Binnenflußbau	125 035	85 349	85 349	—	—
	8.	Ersatzbeträge für Dienstleistungen des technischen Personals	—	65 500	65 500	—	—
		Uebertrag . .	1 053 642	1 000 620	1 000 620	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ.			
24 075	—	Miethzinse für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden:		
		Von den Beamten der eigenen Verwaltung	8 805 ℳ.	
		Von Beamten anderer Etats	870 „	9 675 ℳ.
		In gemietheten Gebäuden		13 470 „
		Sonstige Miethzinse nach dem neuesten Stand		3 070 „
		Wasserzinse nach dem neuesten Stand		1 172 „
		Ertrag aus Grundstücken, Rechnungsdurchschnitt	110 277 ℳ.	
		Wegen Aufgabe des Hafens zu Maxau gehen ab	2 035 „	108 242 „
		Lagergebühren, Rechnungsdurchschnitt		1 399 „
		zusammen		137 028 ℳ.
—	1 065	Rechnungsdurchschnitt.		
43	—	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug zweier außergewöhnlicher Einnahmen von 38 026 ℳ. und 11 000 ℳ.		
24 584	—	Aufwand für Landstraßenunterhaltung nach der Erläuterung zu § 28 der Ausgabe		1 911 772 ℳ.
		Sonstige Ausgaben zu Lasten der Straßenunterhaltung, Rechnungsdurchschnitt		7 970 „
		Anforderung in §§ 21 und 22 des außerordentlichen Etats $\frac{300\,000 + 5\,000}{2}$ =		152 500 „
		Als Administrativkredit zur Wiederherstellung der Hochwasserschäden vom 5./6. Dezember 1900 bewilligte Summe $\frac{47\,610}{2}$ =		23 805 „
		zusammen		2 096 047 ℳ.
		Hiervon gehen nach dem Rechnungsdurchschnitt ab:		
		Eigene Einnahme und nicht zur Abrechnung geeigneter Aufwand	48 532 ℳ.	
		Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Rheinschiffbrücken und der Brücke in Kehl	31 460 „	79 992 „
		An dem Reste mit		2 016 055 ℳ.
		haben die gesetzlich Verpflichteten ein Viertel zu bezahlen mit		504 014 „
		hiezu die obengenannten Beiträge von Elsaß-Lothringen		31 460 „
		zusammen		535 474 ℳ.
—	18 360	Gleich dem Aufwand unter Titel XVII. § 29 der Ausgabe.		
—	108 113	a. Flußbaubeiträge:		
		Unterhaltungsaufwand nach § 37 der Ausgabe		517 000 ℳ.
		ab Einnahme und nicht zur Abrechnung geeigneter Aufwand		23 100 „
				493 900 ℳ.
		Hiervon hätten die gesetzlich Verpflichteten ⅕ zu bezahlen mit 98 780 ℳ. Von der Einstellung dieses Betrags wurde jedoch abgesehen, da bei der in Aussicht genommenen Aenderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über die im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer jedenfalls der eigentliche Flußbauaufwand für den Rhein ganz auf den Staat übernommen werden soll und es somit als angezeigt erscheint, daß diese dem Staat gegen die betreffenden Gemeinden zustehende Forderung, die landständische Genehmigung vorausgesetzt, schon für die nächste Budgetperiode nachgelassen werde.		
		b. Dammbaubeiträge (Rechnungsdurchschnitt)		20 835 ℳ.
—	39 686	a. Flußbaubeiträge:		
		Unterhaltungsaufwand nach § 38 der Ausgabe		255 000 ℳ.
		ab, wie oben		44 530 „
				210 470 ℳ.
		Hiervon haben die gesetzlich Verpflichteten zu bezahlen:		
		für den Flußverband des Neckars ⅓, im Uebrigen ⅕ =		65 000 ℳ.
		b. Dammbaubeiträge (Rechnungsdurchschnitt)		20 349 „
				85 349 ℳ.
65 500	—	Diäten und Reisekosten sowie sonstiger persönlicher Aufwand (vergleiche Titel XVII. § 12 der Ausgabe), welche von Ersatzpflichtigen der Staatskasse zu vergüten sind. Bis dahin wurden die Einnahmen, wie schon vorher die Ausgaben, in der Vorschußrechnung behandelt.		
114 202	167 224			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(IX.)		Uebertrag . .	1 053 642	1 000 620	1 000 620	—	—
	9.	Sonstige Einnahmen	7 592	6 959	6 959	—	—
		Summe I. . .	1 061 234	1 007 579	1 007 579	1 007 579	—
		II. Katastervermessung.					
	10.	Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer	187 754	180 669	180 669	—	—
	11.	Sonstige Einnahmen	5 229	5 058	5 058	—	—
		Summe II. . .	192 983	185 727	185 727	185 727	—
		III. Topographische Karte.					
	12.	Erlös aus dem Verkauf der Karte	5 107	4 836	4 836	4 836	—
		Hierzu I. Wasser- und Straßenbau . .	1 061 234	1 007 579	1 007 579	1 007 579	—
		II. Katastervermessung	192 983	185 727	185 727	185 727	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	1 259 324	1 198 142	1 198 142	1 198 142	—
		„ „ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	2 396 284	
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 und sonstige Beiträge	—	—	—	1902/03 zusammen. 221 200	—
	2.	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	—	—	—	14 800	—
	3.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	6 257	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	242 257	—

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ.			
114 202	167 224			
—	633	Rechnungsdurchschnitt	7 537 ℳ.	
		Wegen Aufgabe des Hafens zu Maxau gehen ab	857 „	6 680 ℳ.
114 202	167 857	Hierzu Gebühren für Schiffsaichungen u. s. w. nach dem Rechnungsdurchschnitt		279 „
	114 202			6 959 ℳ.
	53 655			
—	7 085	a. Zur Vermessung: Rechnungsdurchschnitt		44 228 ℳ.
		b. Zur Fortführung: Rechnungsdurchschnitt		136 441 „
				180 669 ℳ.
—	171	Rechnungsdurchschnitt.		
—	7 256			
—	271	Rechnungsdurchschnitt.		
—	53 655			
—	7 256			
—	61 182			
—	—	1. Verlegung der Landstraße Nr. 67 oberhalb Ueberlingen bei Nußdorf		5 000 ℳ.
—	—	2. Verbesserung der Randensteige in der Landstraße Nr. 28		15 100 „
—	—	3. Schutzmauer an der Reiselfinger Steige in der Landstraße Nr. 51		2 000 „
—	—	4. Verbesserung der Landstraße Nr. 51 im Aufstieg von der Steinasäge nach Bonndorf		31 000 „
—	—	5. Anlage eines Gehwegs an der Landstraße Nr. 48 zwischen Waldshut und Fahrhaus		3 000 „
—	—	6. Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße, II. Rate)		5 300 „
—	—	7. Umbau der Brücke über den Prägbach, Landstraße Nr. 49		2 250 „
—	—	8. Umbau der Duffnerbachbrücke in Wolfenweiler, Landstraße Nr. 1		500 „
—	—	9. Umbau der Rinnengrabenbrücke in Oberrimsingen, Landstraße Nr. 43		700 „
—	—	10. Verbreiterung der Landstraße Nr. 16 bei Oberried		600 „
—	—	11. Umbau der Brücke über den Ravennabach im Höllenthal, Landstraße Nr. 43		1 200 „
—	—	12. Umbau der Schutterbrücke in Hugsweier, Landstraße Nr. 29		9 300 „
—	—	13. Umbau der Mühlkanalbrücke in Oberachern, Landstraße Nr. 164		1 400 „
—	—	14. Umbau der Blutbrücke bei Oos, Landstraße Nr. 1		6 500 „
—	—	15. Umbau der Albbrücke bei Maxau, Landstraße Nr. 79		3 300 „
—	—	16. Umbau der Katzbachbrücke in Odenheim, Landstraße Nr. 140		1 100 „
—	—	17. Umbau der Staudbachbrücke in Gemmingen, Landstraße Nr. 11		900 „
—	—	18. Herstellung eines Kleinpflasters auf der Landstraße Nr. 3, anschließend an den Ortsetter von Mannheim		13 333 „
—	—	19. Herstellung von Straßenpflaster in Weinheim, Landstraße Nr. 170		4 600 „
		Hiezu kommt aus der Periode 1898/1899:		
—	—	20. Verbesserung der Landstraße von Bernau nach St. Blasien		600 „
—	—	21. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896		110 110 „
—	—	22. Umbau der Brücke über den Rohrbach bei Schönenbach		200 „
—	—	23. Verbreiterung der Bahnhofstraße und der Brettenbachbrücke in Emmendingen		3 207 „
—	—		zusammen	221 200 ℳ.

Vergleiche § 28 der Ausgabe des außerordentlichen Etats.

Rechnungsdurchschnitt nach Abzug einer außergewöhnlichen Einnahme von 25 877 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ
(IX.)		**Zusammenstellung.**					
		Summe A. Ordentlicher Etat	—	—	—	2 396 284	—
		„ B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	242 257	—
		Summe Tit. IX. . .	—	—	—	2 638 541	
X.		**Geologische Landesaufnahme.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt . . .	800	1 100	1 100	1 100	—
		Summe Tit. X. für beide Jahre . .	—	—	—	2 200	
		Zusammenstellung.					
		Titel I.	2 800	—	—	—	—
		„ II.	961 580	1 016 870	1 045 670	1 031 270	—
		„ III.	—	5 050	5 050	5 050	—
		„ IV.	1 427 518	1 542 160	1 542 160	1 542 160	—
		„ V.	87 203	105 810	105 810	105 810	—
		„ VI.	390	320	320	320	—
		„ VII.	18 260	19 970	19 970	19 970	—
		„ VIII.	14 750	9 210	9 210	9 210	—
		„ IX.	1 259 324	1 198 142	1 198 142	1 198 142	—
		„ X.	800	1 100	1 100	1 100	—
		Summe der Einnahme . .	3 772 625	3 898 632	3 927 432	3 913 032	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	
—	—	
300	—	Rechnungsdurchschnitt 1 134 ℳ.

Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	
2 062 540	700 000	2 762 540	
10 100	—	10 100	
3 084 320	—	3 084 320	
211 620	—	211 620	
640	—	640	
39 940	—	39 940	
18 420	25 000	43 420	
2 396 284	242 257	2 638 541	
2 200	—	2 200	
7 826 064	967 257	8 793 321	

2 800	
—	69 690
—	5 050
—	114 642
—	18 607
70	—
—	1 710
5 540	—
61 182	—
—	300
69 592	209 999
	69 592
	140 407

Ministerium des Innern.
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1902/1903.

Ministerium des Innern.

Gehalts-Etat.

Budget für 1902/1903. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Stellen-zahl.	Gehalt. ℳ	Neben-gehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellen-zahl.	Gehalt. ℳ	Neben-gehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Stellen-zahl.	Gehalt. ℳ	Neben-gehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
1.	1.	**Ministerium.**													
		Präsident A. 1	1	12 000	4 000	16 000	1	12 000	4 000	16 000	1	12 000	4 000	16 000	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulage.
		Ministerialdirektor B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	Bezirk als Vorsitzender bei Landesversicherungsamt einen Nebengehalt von 1000 ℳ.
		Kollegialmitglieder B. 3	7	42 200	—	42 200	7	42 650	—	42 650	7	45 200	—	45 200	Nebengehälter beziehen: 1 Beamter als Mitglied des Landesversicherungsamts 500 ℳ, 1 Beamter als Vorstand der Generalverwaltung, rechts der Generalverwaltung 1 250 ℳ, 2 Beamte als Mitglieder dieser Verwaltungsrats je 600 ℳ, 1 Beamter als Staatskommissär der Rheinischen Hypothekenbank 1 000 ℳ, 1 Beamter als Mitglied des Verwaltungsrats der Braunkohlenbank 600 ℳ.
		2 zu 6 800 ℳ 13 600 ℳ 1 „ 6 100 „ 1 „ 6 000 „ 1 „ 5 900 „ 1 „ 5 700 „ 1 „ 4 900 „ 7 42 200 ℳ													
		Vollbeschäftigter technischer Referent C. 2 (oder Kollegialmitglied B. 3)	—	—	—	—	1	5 800	1 500	7 300	1	5 100	1 500	7 200	Hochbautechnischer Referent. Es hat sich als nicht durchführbar erwiesen, den bautechnischen Referenten dem Ministerium der Finanzen dauernd auch in allen in Betracht kommenden technischen Fragen im Gebiet des Ministeriums des Innern beizugeben, weil die Geschäftslast für einen Beamten zu groß geworden ist. Es muß deshalb auch für das Ministerium des Innern ein besonderer hochbautechnischer Referent vorgesehen werden. Dieser muß vorbehalten bleiben, den betreffenden Beamten erforderlichen Falls auch nach B. 3 bei Geschäftslast anzustellen. Nebengehalt: gesetzliche Vergütigung gemäß § 12 Absatz 2 der Gehaltsordnung.
		Vollbeschäftigte technische Referenten C. 2 2 zu 5 800 ℳ 11 600 ℳ 1 „ 3 500 „ 1 500 ℳ	3	15 100	1 500	16 600	4	20 100	1 500	21 600	4	20 600	1 500	22 100	1 Medizinalreferent, 1 maschinen-technischer Referent, 1 veterinär-technischer Referent, 1 landwirtschaftlich-technischer Referent; Zugang: 1 maschinen-technischen Referent, welchem die technische Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfapparate übertragen werden soll, soweit hierzu nicht eine staatlich anerkannte Überwachungsgesellschaft herangezogen wird, und welcher zur Begutachtung maschinen-technischer Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der Aufzugseinrichtungen, die in der letzteren Zeit in immer größerem Umfang übertragen werden, als Sachverständiger auch von den übrigen Ministerien und den Mittelstellen beigezogen werden kann; in beiden Punkten würde hierdurch eine sehr erwünschte Entlastung der Fabrikinspektion erreicht, welche alsdann ihrer eigentlichen Aufgabe in umgehenderer Weise sich widmen könnte. Der veterinär-technische Referent bezieht eine von seiner früheren Anstellung herrührende gesetzliche Vergütigung für den Hauptdienst von 1 500 ℳ, bei welcher Belassung jedoch der tarifmäßige Höchstbetrag der neuen Anstellung nicht überschritten werden darf. Zulage für nebenamtliche Thätigkeit erhalten der Medizinalreferent 500 ℳ als Medizinalreferent beim Verwaltungshof, der landwirtschaftlich-technische Referent als Kassenführer des Verbands der badischen Viehversicherungsverbände 1 000 ℳ, der veterinär-technische Referent als Mitglied des Vorstandes dieses Verbandes 500 ℳ und als thierärztlicher Sachverständiger beim Verwaltungshof 500 ℳ.
		Oberamtmann als Hilfsarbeiter C. 3	1	3 200	300	3 500	1	3 200	300	3 500	1	3 600	300	3 900	Nebengehalt: Dienstzulage nach § 12 Abs. 2 der Gehaltsordnung für die Dauer der Verwendung als Hilfsarbeiter.
		Wissenschaftlich gebildete Beamte D. 3 als Hilfsarbeiter	1	2 500	1 200	3 700	2	4 500	1 200	5 700	2	4 500	1 200	5 700	Veterinär-technische Hilfsarbeiter, gegen welcher 1 Stelle wegfällt. Dem technischen Beamten für Pferdezuchtangelegenheiten im Ministerium des Innern ist für einzelne Jahre ein Hilfsbeamter zur Aushilfe beigegeben, dessen Belege beider auf dem Landwirtschaftsetat gedeckt werden. Der Anstellung bei dem Hilfsbeamten gelegentlich Aushilfe erscheint die Thätigkeit eines ständigen Hilfsarbeiters, weshalb für einen solchen eine entsprechende Stelle hier neuer angefordert ist.
		Sekretäre D. 5 2 zu 2 000 ℳ 4 000 ℳ	2	4 000	—	4 000	2	4 880	—	4 880	2	5 000	—	5 000	Nebengehalt: 1 Beamter gesetzliche Vergütigung zum Gehalt für den Hauptdienst nach § 12 Absatz 2 der Gehaltsordnung. Derselbe bezieht außerdem als veterinär-technischer Assistent der Impfanstalt einen Nebengehalt von 500 ℳ.
		Technische Referenten D. 7 1 zu 2 430 ℳ 1 „ 2 200 „ 1 000 ℳ 2 4 630 ℳ 1 000 ℳ	2	4 630	1 000	5 630	2	4 630	1 000	5 630	2	4 830	1 000	5 830	1 Medizinalreferent, 1 pharmazeutisch-technischer Referent. Der Letztere, welcher zugleich eine entweilige Bezirksarztstelle bekleidet, bezieht als Medizinalreferent beim Verwaltungshof einen Nebengehalt von 500 ℳ, als Kreisbeisitzer einen solchen von 600 ℳ und als Vorstand der Impfanstalt im Hauptamt noch Wohnung seiner Inspektionsbeamter; bei Letzterer eine Dienstzulage für den Hauptdienst, welche beim Ausscheiden belassen wird, als bedauerlich und durch die anderweiten Zulagen der Höchstgehalt der Kategorie nicht überschritten wird.
		Übertrag	18	91 130	8 000	99 130	21	103 200	9 500	114 700	21	109 030	9 500	118 530	

Budget für 1902/1903. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(1.)	(1.)	Uebertrag	18	91 130	8 000	99 130	21	105 200	9 500	114 700	21	109 030	9 500	118 530	
		Revisionsvorstände E. 1	2	9 400	—	9 400	2	9 400	—	9 400	2	9 000	—	9 000	1 Beamter bezieht 600 ℳ Nebengehalt als Rechner der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.
		2 zu 4 700 ℳ 9 400 ℳ													
		Rechnern F. 1	6	21 600	—	21 600	6	21 600	—	21 600	6	23 460	—	23 460	Nebengehalte beziehen: 1 Beamter für Besorgung der Hauptkassenrechnung und Hauptbuchen 600 ℳ, 1 Beamter als Rechner der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt 300 ℳ.
		1 zu 4 000 ℳ													
		1 „ 3 740 „													
		1 „ 3 600 „													
		1 „ 3 470 „													
		1 „ 3 410 „													
		1 „ 3 380 „													
		Expeditoren und Registratoren F. 3	7	19 610	—	19 610	7	19 610	—	19 610	7	21 710	—	21 710	3 Expeditoren, 5 Registratoren. 1 Beamter bezieht als Sportelbeamter und bei Dienstfalle Gehältern, wogegen entsprechender Abzug am Gehalt stattfindet.
		1 zu 3 800 ℳ													
		1 „ 3 170 „													
		1 „ 2 950 „													
		1 „ 2 540 „													
		1 „ 2 500 „													
		1 „ 2 400 „													
		1 „ 2 250 „													
		Kanzleisekretär F. 5	1	2 270	—	2 270	1	2 270	—	2 270	1	2 520	—	2 520	
		Registraturassistent G. 5	1	2 170	—	2 170	1	2 170	—	2 170	1	2 420	—	2 420	
		Kanzleiassistenten J. 3	6	9 720	—	9 720	7	11 330	—	11 330	7	12 130	—	12 130	Die vorhandene Vermehrung der Schreibarbeiten macht die Anstellung eines weiteren Kanzleiassistenten notwendig.
		1 zu 1 980 ℳ													
		1 „ 1 950 „													
		1 „ 1 890 „													
		3 „ 1 400 ℳ 4 200 „													
		6 9 720 ℳ													
		Kanzleidiener K. 9	4	5 682	—	5 682	4	5 980	—	5 980	4	5 980	—	5 980	Die Kanzleidiener beziehen aus Mitteln bei 2 5 wandelbaren Diätsatzes, welcher gemäß der Anmerkung 2 zu Abteilung K. bei Gehaltsstufe theilweise auf den Gehalt angerechnet wird.
		1 zu 1 650 ℳ													
		1 „ 1 500 „													
		1 „ 1 300 „													
		1 „ 1 232 „													
		4 5 682 ℳ													
			45	161 592	8 000	169 592	49	177 620	9 500	187 120	49	186 850	9 500	196 350	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	600	—	600	—	650	—	650	—	650	—	650	1 Expeditor, 3 Kanzleidiener.
		Summe Titel I. § 1.	45	160 992	8 000	168 992	49	176 970	9 500	186 470	49	186 200	9 500	195 700	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 183 670 ℳ, für 1903: 192 720 ℳ.
II.	1.	**Landeskommissäre.**													
		Kollegialmitglieder des Ministeriums B. 2	4	27 200	3 600	30 800	4	27 200	3 600	30 800	4	27 200	3 600	30 800	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulagen. 1 Beamter bezieht außerdem 1 000 ℳ Nebengehalt als Vorsitzender des Gewerbeschiedsamts und 600 ℳ als Fischereisachverständiger der Prüfungskommission für Fischerei-Inventiäre.
		4 zu 6 800 ℳ + 800 ℳ													
		Gehilfen (Revisoren bei Bezirksämtern) F. 5	3	8 580	—	8 580	3	8 580	—	8 580	3	9 330	—	9 330	
		1 zu 3 150 ℳ													
		1 „ 2 930 „													
		1 „ 2 500 „													
		3 8 580 ℳ													
		Gehilfe (Gemeinderechnungsrevident) G. 6	1	1 700	—	1 700	1	1 700	—	1 700	1	1 950	—	1 950	
		Kanzleidiener K. 7	4	5 497	—	5 497	4	5 700	—	5 700	4	5 730	—	5 730	
		2 zu 1 450 ℳ 2 900 ℳ													
		1 „ 1 345 „													
		1 „ 1 252 „													
		4 5 497 ℳ													
		Summe Tit. II. § 1.	12	42 977	3 600	46 577	12	43 180	3 600	46 780	12	44 210	3 600	47 810	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 46 080 ℳ, für 1903: 47 090 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Vorschlag für 1902. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Veranschlag für 1903. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
III.	1	**Verwaltungsgerichtshof.**													
		Präsident A. 2	1	8 400	—	8 400	1	8 400	—	8 400	1	8 400	—	8 400	Der bezeichnete Inhaber der Stelle bezieht auf dem Universitätsrat als Beirath in Rechtssachen an der Technischen Hochschule einen Nebengehalt von 300 ℳ und außerdem für Lehrthätigkeit daselbst das übliche Honorar.
		Verwaltungsgerichtsräthe B. 4 5 zu 6 800 ℳ	5	34 000	—	34 000	5	34 000	—	34 000	5	34 000	—	34 000	
		Sekretär B. 3	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800	1	3 050	—	3 050	
		Registrator und Expeditor F. 3	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800	Der Beamte bezieht eine Dienstzulage von 60 ℳ für die Führung der Bureaukasse (vergleiche § 1).
		Kanzleiassistenten J. 3 1 zu 2 500 ℳ 1 „ 1 630 „ 2 3 930 ℳ	2	3 930	—	3 930	2	3 930	—	3 930	2	4 130	—	4 130	
		Kanzleidiener K. 3 (z. Zt. nichtetatmäßig)	1	1 100	150	1 250	1	1 100	—	1 100	1	1 100	—	1 100	Zulage 6 Ortslage, welche bei der ratenweisen Zahlung mit der Gehaltsrate des Gehaltsempfängers verfällt. Der Beamte erhält monatlichen Einbezug aus Mitteln für sächliche Bureaubedürfnisse und für gerichtlichen Zustellungsgebühren, ferner für die Besorgung des Dienstgebäudes eine Dienstzulage von 50 ℳ jährlich (vergleiche § 2).
		Summe Tit. III. § 1	11	54 030	150	54 180	11	54 030	—	54 030	11	54 480	—	54 480	Vorgetrag (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 53 220 ℳ, für 1903: 53 660 ℳ.
IV.	1	**Verwaltungshof.**													
		Direktor B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Vorsitzender Rath B. 3	—	—	—	—	1	6 700	—	6 700	1	6 700	—	6 700	Die bei 1. Januar 1900 in Folge der anderweiten Regelung der direktlichen Stellung und der Dienstzulage der Räthe dem Verwaltungshof neuer zugeflossenen Gehälter haben einen solchen Umfang erreicht, daß hierüber mit dem bedarfsmäßigen Beamtenpersonal — beruht neue Kollegien, als auch in den Mehrleistungen der übrigen Beamten — nicht mehr benöthigt werden können und behufs dessen Entlastung eingestellt werden mußte. Während werden insbesondere dem Verwaltungshof weitere Gehälter zugetheilt (140 Hauptkassenabrechnungen der Notariate, die Aufsicht über die Kasse Zielbezirk, die Entscheidungen für Ortszulagen; vergleiche Kollegialgesetz vom 30. Juni 1900). Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Geschäfte ist daher eine Vermehrung der Zahl der Beamten erforderlich. Es kommen deshalb folgende weitere Stellen in Betracht, und zwar für 1 Kollegialmitglied, 1 Kanzleiassistent, 1 Registrator, 1 Sekretär, 2 Kanzleiassistenten und 1 Kanzleidiener. Doch erscheint es als unbedenklich, daß, wie bei anderen Kollegialbehörden, zur Entlastung des Vorstands einem der Kollegialmitglieder die Leitung als ständiger Rath übertragen werde. Dagegen können die Stellen eines Registratursassistenten im Geschäftsbetrieb sowie einer Kanzleigehilfen und einer Hilfsarbeit unter § 3 der Ausgabe in Wegfall. Auch Kanzleidiener des weiteren Kassenunterbeamten K. 2 benöthigt, da ihr die Verleihung einer solchen bei dem Kassenbeamten, welcher jetzt 11 Beamte zählt, zur Ueberwachung der einheitlichen Abwicklung der Geschäfte hierbei jährlichen Verkehrs ein nicht mehr zu umgehendes Bedürfniß.
		Kollegialmitglieder C. 2 3 zu 5 800 ℳ 29 000 ℳ 1 „ 5 300 „ 6 34 300 ℳ	6	34 300	—	34 300	6	34 700	—	34 700	6	34 700	—	34 700	
		Sekretär B. 3	1	3 580	—	3 580	1	3 580	—	3 580	1	4 080	—	4 080	
		Kassenvorstände E. 2 2 zu 4 500 ℳ 9 000 ℳ	2	9 000	—	9 000	3	13 500	—	13 500	3	13 200	—	13 200	Gegen bisher 1 Kassenunterbeamte mehr. Vergleiche die Erläuterung zu B. 3.
		Kassieren, Expeditor, Registratoren F. 3 (Ausführung des Gesetzentwurf, siehe Anlage.)	20	67 100	170	67 270	21	67 200	170	67 370	21	71 990	160	71 340	16 Kassieren, 1 Expeditor, 4 Registratoren. Gegen bisher 1 Registrator mehr; vergleiche die Erläuterung zu B. 3. Nebengehalt: 3 Beamte Dienstzulage als Kommunalbeamtenbeitrag. 3 Beamte beziehen von ihrer bisherigen direktlichen Stellung herrührend einen den Höchstbetrag von 540 ℳ noch übersteigenden Gehalt. Der Betrag von 740 ℳ ist daher als ständig vorhanden zu betrachten.
		Kassieren, Registratur- und Expeditorassistenten G. 5 (Ausführung des Gesetzentwurf, siehe Anlage.)	10	20 020	—	20 020	10	19 160	—	19 160	10	20 040	—	20 040	9 Kassieren, 1 Registratorassistent und 1 Expeditorassistent; hat 10 gegen bisher eine Kassenstelle mehr und eine Registratorassistentenstelle weniger. Ein Beamter erhält Dienstzulage für Führung der Handkasse jährlich 100 ℳ (§ 4).
		Kanzleiassistenten J. 7 3 zu 2 000 ℳ 6 000 ℳ 1 „ 1 500 „ 4 7 500 ℳ	4	7 500	—	7 500	5	8 750	—	8 750	5	8 870	—	8 870	Eine Kanzleiassistentenstelle mehr. Vergleiche die Erläuterung zu B. 3.
		Uebertrag	44	149 010	170	149 180	48	160 980	170	161 150	48	166 370	160	166 530	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art	Etatsstand auf 1. Juli 1901. Anzahl	Gehalt. ℳ	Wohnungsgehalt. ℳ	Summe. ℳ	Vorschlag für 1902. Anzahl	Gehalt. ℳ	Wohnungsgehalt. ℳ	Summe. ℳ	Vorschlag für 1903. Anzahl	Gehalt. ℳ	Wohnungsgehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(IV.)	(1.)	Uebertrag	44	140 010	170	140 180	48	160 890	170	161 060	49	166 370	160	166 530	
		Kanzleidiener K. 3	2	3 200	150	3 350	3	4 400	150	4 550	3	4 400	150	4 550	Wegen Führe eine Kanzleibezeichnung siehe. Vergleiche die Erläuterung zu K. 3. Wohngeld: 1 Theuerst Dienstklasse mit Normalwohnungsgeld 150 ℳ. Der in Karlsruhe gemeinsame weitere Kanzleidiener bezieht daneben eine Zulagenvergütung von 1 400 ℳ; um derselben in seinen Bezügen nicht zu schädigen, ist die Gewährung einer bei der nächsten vorübergehenden Zulage wegfallenden Dienstzulage von 50 ℳ zum Wohnungsgeld (1 100 ℳ) zum Wohnungsgeld (200 ℳ) erforderlich. Ein Kanzleidiener begleitet auf Wunsch des § 5 unentbehrlichen Diensteinkommens, welches nach Maßgabe der Bemerkung 3 zu Kapitel 4 K. des Gehaltsetats auf den Gehalt angerechnet wird.
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	46 —	152 210 20	320 —	152 530 20	51 —	165 200 20	320 —	165 520 20	51 —	170 770 20	310 —	171 080 20	
		Summe Tit. IV. § 1	46	152 190	320	152 510	51	165 220	320	165 540	51	170 700	310	171 010	Vorschlag (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 162 080 ℳ, für 1903: 168 440 ℳ. Künftig wegfallend K. 3: 740 ℳ.
V.	1	**Generallandesarchiv.**													
		Direktor B. 4	1	6 800	—	6 800	1	6 800	—	6 800	1	6 800	—	6 800	
		Räthe C. 7 1 zu 4 040 ℳ 1 „ 3 600 „ 2 7 640 ℳ	2	7 640	—	7 640	2	7 640	—	7 640	2	7 640	—	7 640	
		Wissenschaftlich gebildeter Hilfsarbeiter D. 2	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	
		Registratoren F. 3 1 zu 2 980 ℳ 1 „ 2 690 „ 2 5 670 ℳ	2	5 670	—	5 670	2	5 670	—	5 670	2	6 370	—	6 370	1 Beamter bezieht für die Zeitung der Verwaltungsstelle eine Dienstzulage von 60 ℳ. Vergleiche § 31.
		Registraturassistent G. 5	1	2 420	—	2 420	1	2 420	—	2 420	1	2 670	—	2 670	
		Kanzleidiener K. 3	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	Vergleiche wegfallenden Diensteinkommens zum Wohnungsgeld für ledige Kanzleidiener.
		Summe Tit. V. § 1	8	26 430	—	26 430	8	26 430	—	26 430	8	27 380	—	27 380	Vorschlag (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 26 030 ℳ, für 1903: 26 930 ℳ.
VIII.		**Zur Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**													
	1.	**Fabrikinspektion.**													
		Vorstand der Fabrikinspektion B. 4	1	6 800	—	6 800	1	6 800	—	6 800	1	6 800	—	6 800	
		Zentralinspektoren D. 1	1	4 400	300	4 700	2	7 780	600	8 380	2	7 900	600	8 500	In Folge der Vermehrung der Gewerbeaufsicht der Fabrikinspektion ist eine weitere Hilfsarbeiterstelle nötig geworden und eventuell zur Besetzung durch den technisch gebildeten Hilfsarbeiter, für welche die vorübergehende Verwendung unter § 3 erfolgt, vorgesehen. Um die Möglichkeit zu haben, einen der älteren Hilfsarbeiter als Zentralinspektor anstellen zu können, wird jetzt schon wieder eine weitere Stelle nach D. 1 angesetzt. Bedingung: Technische Dienstzulagen.
		Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter D. 3 1 zu 2 000 ℳ 1 „ 2 500 „ 900 ℳ 2 4 500 ℳ 900 ℳ	2	5 500	900	6 400	2	4 500	900	5 400	2	4 630	840	5 470	1 Beamter bezieht daneben als Ersatz für die in hiesiger höheren Stellung gebührige Dienstzulage eine Wohnungsgeldzulage von 900 ℳ, welche von der gesetzten Gehaltszulage an nach und nach bis zu diesem Betrag der Zulage in Abgang kommt.
		Technisch gebildeter Hilfsarbeiter F. 2	—	—	—	—	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	Der bisher in nicht etatsmäßiger Eigenschaft verwendete Beamte soll nach Verfügung zur Verwendung bei der Fabrikinspektion etatsmäßig angestellt werden.
		Expediter und Registrator F. 3	1	2 950	—	2 950	1	2 950	—	2 950	1	3 300	—	3 300	
		Summe Tit. VIII. § 1	5	19 450	1 200	20 650	7	24 030	1 500	25 530	7	24 630	1 440	26 070	Vorschlag (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 25 130 ℳ, für 1903: 25 610 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel	Kap.	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1901. Dienstalter	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Dienstalter	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(VIII.)	7.	**Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.**								
		Vorsitzende der Schiedsgerichte C. 3	4	9 000	1 000	10 000	4	20 000	2 500	22 500
		1 zu 5 500 ℳ 500 ℳ 1 „ 4 400 „ 500 „ 2 ℔. ℔. im Nebenamt versehen. 4 9 000 ℳ 1 000 ℳ								
IX.	1.	**Bezirksverwaltung und Polizei.**								
		Vorstände größerer Bezirksämter B. 3	2	13 200	—	13 200	7	45 600	—	45 600
		1 zu 6 800 ℳ 1 „ 6 400 „ 2 13 200 ℳ								
		Vorstände der Bezirksämter C. 3 und zweite Beamte bei Bezirksämtern mit Amtsvorstandsbezügen nach C. 3 (Einstufung bei Ältestenamt, siehe Anhang.)	54	236 200	5 300	241 600	51	221 860	4 475	226 335
		Zweite Beamte bei Bezirksämtern D. 3	25	64 500	600	65 100	29	68 500	—	68 500
		17 zu 2 500 ℳ 42 500 ℳ 600 ℳ 11 „ 2 000 „ 22 000 „ 28 64 500 ℳ 600 ℳ								
		Bezirksärzte D. 3 (Einstufung bei Ältestenamt, siehe Anhang.)	56	103 820	—	103 820	56	109 450	—	109 450
		Übertrag	140	419 880	5 900	425 780	143	445 410	4 475	449 885

Voranschlag für 1903. Dienstalter	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
4	20 000	2 500	22 500	Es sind 4 Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung mit dem Sitz in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim errichtet, deren Vorsitzende nach dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1900/1901 bis zur anderweiten Regelung des Gehaltstarifs den Rang und die Bezüge von Amtsvorständen haben. Diese Schiedsgerichte sind schon am 1. Januar 1901 in Wirksamkeit getreten, während in diesem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1900/1901 angenommen war, sie würden sich am 1. Januar 1902 ihre Thätigkeit beginnen und deshalb dort nur das Erfordernis für einen Monat eingestellt war. Die Schiedsgerichte in Konstanz und Karlsruhe werden z. Zt. im Nebenamte geführt, für weitere Erhebungen über den Umfang ihrer Thätigkeit verfügen. Die Regelung für diese nebenamtliche Thätigkeit soll nach Maßgabe der Inanspruchnahme der betreffenden Beamten und den für die Vorsitzenden angebotenen Mitteln geschieht werden. Hiernach werden angesetzt: a. Gehalte für 4 Amtsvorstände mit durchschnittlich 5 000 ℳ, zusammen 20 000 ℳ b. Dienstzulagen für Vorsitzende zu 500 ℳ, zusammen 1 500 „ c. für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Mannheim ist mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung dieses Schiedsgerichts und dessen außerordentliche Inanspruchnahme in der größten Industrie- und Handelsstadt des Landes eine besondere nicht ruhegehaltfähige Dienstzulage vorgesehen worden mit 500 „ zusammen 22 500 ℳ Die Stellen der Hilfsbeamten der Schiedsgerichte sind in dem Gehaltsetat der Landesversicherungsanstalt aufgenommen, welche auch die Kosten der Schiedsgerichte nach Maßgabe des § 107 Invalidenversicherungsgesetzes und § 10 des Gesetzes über die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 zu bestreiten hat. Beitragsteil (nach Abzug von 1½ %) 22 100 ℳ.
7	45 000	—	45 000	Die Aufgaben der Bezirksämter, deren Vorstände in den Stadt-Gesetzen der Städteordnung unterstellten Städten ihren Sitz haben, sind entsprechend der Entwicklung dieser Gemeinwesen an Umfang und Bedeutung erheblich gewachsen, doch ist gestatten erscheint, auch die übrigen Vorstände dieser Bezirksämter, wie dies bereits früher hinsichtlich gewisser größerer Bezirksämter geschehen ist, in B. 3 des Gehaltstarifs einzureihen. Hierdurch sollen diese Beamte in die Lage gesetzt werden, mehr als bisher den Vorgesetzten- und Aufsichtsorgan zu entsprechen, welche ihnen aus ihrer Stellung erwachsen. Insbesondere kann die Übertragung und Erledigung wichtiger Akten in der Bezirksverwaltung, namentlich auch im Hinblick auf den Wettbewerb der Städteverwaltungen, nur dann gefördert werden, wenn durch die vorgeschlagene Maßnahme den Beamten der Bezirksverwaltung ein ihrer Verantwortung und ihren Verpflichtungen entsprechendes Vorrücken gewährleistet wird. Ein Gesetzentwurf zur entsprechenden Änderung der Gehaltsordnung wird nachfolgen.
51	225 460	4 700	230 160	Nach nochmaliger Prüfung sollen 5 von den bisher unter C. 3 aufgeführten 51 Amtsvorstandsstellen nach B. 3 des Gehaltstarifs eingereiht werden (Rest 51 − 5 = 46). Hiezu sollen laut bisher 4 künftig 5, zweite Beamte mit Amtsvorstandsbezügen kommen (46 + 5 = 51). Die Aufgabe der Polizeiverwaltung in den beiden großen Städten des Landes Mannheim und Karlsruhe ist nämlich alljährlich eine so bedeutende geworden, und hat zu ihrer sachgemäßen Erledigung ein solches Maß geistiger Anstrengung und Verantwortung und das persönliches und sittliches Verhältnisse bereits, daß es dringend geboten erscheint, die mit ihrer Leitung betrauten zweiten Beamten dieser beiden Bezirksämter längere Zeit in ihrer Stellung zu erhalten und einen häufigeren Wechsel in dieser Stelle zu vermeiden. Dies kann nur dadurch erreicht werden, daß diesen beiden Beamten das Vorrücken in die Bezüge von Amtsvorständen mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzulage, welche je 500 ℳ betragen soll, gesichert wird. Ruhegehalte nach Anmerkung 3 b. zu Abth. C. des Gehaltstarifs.
29	72 250	—	72 250	Bei 3 weiteren Bezirksämtern, nämlich Gemmingen, Pforzheim und Waldshut in Betracht kommen werden, soll die Stelle eines ständigen Amtsgehilfen mit Rücksicht auf den erheblichen Umfang der Geschäftslast dieser Ämter und um den Amtsgehilfen den näheren Anschluß an Amtsvorstände zu ermöglichen, in je eine Amtsvorstände umgewandelt werden. Nach Abzug der 3 Stellen zweiter Beamter, für welche C. 3 weiter vorgesehen sind, ergeben sich 29 Stellen nach D. 3 (26 − 3 + 3). Ruhegehalte nach § 11 der Gehaltsordnung (veränderlich).
56	113 150	—	113 150	Ein Bezirksarzt B. (Freiburg-Mittelzentralverein beim Ministerium des Innern. (Vergleiche oben Titel I. §§ D. T.) Eine Beförderungsstelle wird durch einen Unterschiedsbetrag gegen eine Vergütung von 1 500 ℳ ausgeglichen werden. Ruhegehalte beziehen: Als Kreisbezirksärzte 2 Beamte zu 800 ℳ, als Hausärzte in Anstalten (Irrenheilanstalt in Wiesloch, polizeilicher Krankenhaus, Gefängnisarbeitshaus Hohenasperg, Zuchthaus in Bruchsal und Zuchthausgefängnis in Gottesleuthen) 3 Beamte 1 200 ℳ, 1 000 ℳ, 800 ℳ und 2 Beamte zu 600 ℳ. Ferner erhält 1 Beamter als Hausarzt der Landesstelle zu nach der Inanspruchnahme ein jährlichen Honorar in wechselndem Betrage.
143	456 460	4 700	461 160	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel	§	Rangklassen. Kl.	Etatsstellen	Etatsmäßiges Diensteinkommen: Gehalt	Etatsmäßiges Diensteinkommen: Nebengehalt	Etatsmäßiges Diensteinkommen: Summe	Voranschlag für 1902: Etatsstellen	Voranschlag für 1902: Gehalt	Voranschlag für 1902: Nebengehalt	Voranschlag für 1902: Summe
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)	(1)	Übertrag	140	419 880	5 900	425 780	143	445 410	4 475	449 885
		Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I) F. 3	8	26 620	900	27 520	9	29 210	1 050	30 260
		2 zu 3 900 ℳ 7 800 ℳ 300 ℳ								
		1 „ 3 620 „ 150 „								
		1 „ 3 520 „ 150 „								
		1 „ 3 320 „ 150 „								
		1 „ 3 170 „ 150 „								
		1 „ 2 710 „								
		1 „ 2 620 „								
		8 26 620 ℳ 900 ℳ								
		Kanzleivorsteher bei Bezirksämtern F. 5 (Umsetzung des Etatsamt, siehe Anlage)	30	91 580	—	91 580	34	99 660	—	99 660
		Kanzleisekretäre F. 5	12	31 140	—	31 140	18	46 620	—	46 620
		5 zu 2 700 ℳ 13 500 ℳ								
		1 „ 2 680 „								
		1 „ 2 650 „								
		1 „ 2 630 „								
		1 „ 2 580 „								
		1 „ 2 500 „								
		1 „ 2 400 „								
		1 „ 2 200 „								
		12 31 140 ℳ								
		Bezirksthierärzte F. 6 (Umsetzung des Etatsamt, siehe Anlage)	37	83 820	900	84 720	37	82 880	2 300	85 180
		Bezirksassistenzärzte F. 7	5	2 650	—	2 650	5	2 800	—	2 800
		1 zu 650 ℳ								
		3 „ 500 ℳ 1 500 „								
		1 „ (1 Jr. nichtetatsmäßig belegt) 500 „								
		5 2 650 ℳ								
		Badeärzte F. 8	2	1 800	—	1 800	2	2 700	—	2 700
		2 zu 900 ℳ 1 800 ℳ								
		1 (unbesetzt)								
		3 1 800 ℳ								
		Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II) G. 4	11	21 650	—	21 650	13	25 000	—	25 000
		1 zu 2 490 ℳ								
		1 „ 2 350 „								
		2 „ 2 150 ℳ 4 300 „								
		1 „ 1 900 „								
		3 „ 1 850 „ 5 550 „								
		1 „ 1 780 „								
		1 „ 1 600 „								
		1 (durch einen Beamten nach J. 11 bel.) 1 700 „								
		11 21 650 ℳ								
		Übertrag	288	679 140	7 700	686 840	282	734 280	7 825	742 105

Voranschlag für 1903. Etatsstellen	Gehalt:	Nebengehalt:	Summe	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
143	450 460	4 700	461 160	
9	31 660	1 050	32 710	Für Mannheim und Karlsruhe (B in Folge der Vermehrung der Schutzmannschaft und der Vergrößerung der Ueberwachungsgebiete je eine weitere Polizeikommissärstelle vorgesehen; für Mannheim ist außerdem wegen der Vermehrung der Stellen der Kriminalpolizei die Anstellung eines weiteren, ausschließlich im Dienste der letzteren zu verwendenden Kommissärs geboten.
				Von diesen 9 neuen Polizeikommissärstellen wird 1 hier, die 8 anderen unter G. 4 (Gehaltsklasse II.) eingereiht.
				Nebengehalt: 7 Beamte tarifmäßige Dienstzulage von je 150 ℳ = 1 050 ℳ, 2 ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendete Polizeikommissäre beziehen die tarifmäßige Dienstzulage von je 300 ℳ vom Hundert.
34	105 450	—	105 450	Die Zunahme der Kanzleisekretärstellen (12) ist eine Folgerung der Kanzleivorsteherstellen bei den Bezirksämtern um 3, also von bisherigen 30 auf 33 gestern erhöhten. Neben den beiden hier neu zur Anlegung gelangenden Stellen sollen 2 bisherige Kanzleisekretärstellen in Stelle für Kanzleien umgewandelt werden. Der Vermehrung um 4 Kanzleisekretärstellen steht daher unter G. 6 „Gemeindeverwaltungsbeamte" eine Verminderung um 2 Stellen gegenüber.
				Nebengehalte: 2 Beamte erhalten für Führung der Kassen einer Bürgerausschußkasse und als Rechner einer Gymnasialkasse Vergütungen von 600 ℳ und 600 ℳ.
18	50 120	—	50 120	Dem Beschlusse der II. Kammer vom 26. März 1899 entsprechend, sollen weitere 6 Ältere, bisherige Kanzleisekretäre oder Polizeisekretäre von G. 6 nach F. 5 des Gehaltstarifs vorrücken, weshalb sich die Zahl der Kanzleisekretärstellen von 12 auf 18 erhöht.
				Wegen der bei den Kanzleisekretären als Spezialbeamten auf den Gehalt anzurechnenden Spezialgebühren-Zulage siehe Erläuterungen zu G. 6 des Gehaltstarifs.
52	91 980	2 300	94 280	Nebengehalte:
				Quinquagen für St. Blasien, Todtnau und Triberg je 300 ℳ, zusammen . . . . . 900 ℳ
				Jährige Vergütung besonderer Funktionsaufwendungen (vergl. Titel XVI.) Wenn eine ständige Bezirksthierarztstelle in Wegfall kommen, die ist jedoch im dienstlichen Interesse erwünscht, daß die beiseitestehenden Beamten mehr im Falle der ständigen Aushilfung neben dem Nebengehalt einen Bezirksthierarzt mit 1000 ℳ. ein Nebengehalt nach § 13 Absatz 3 Gehaltsordnung in Höhe von einen . . . . . 1 400 „
				zu bewilligen, da derselbe nicht in der Lage ist, Privatpraxis auszuüben.
				zusammen 2 300 ℳ.
				Ein Beamter bezieht für die Ueberwachung des Viehstandes der Gemarkung Illenau einschließlich der Schlachtung erkrankter Tiere aus Mitteln des Titel XII. § 4 eine Vergütung von 150 ℳ.
5	3 020	—	3 020	1 Bezirksassistenzarzt bezieht für Unterrichtserteilung in der Irrenschule an der Universität Freiburg einen Nebengehalt von 300 ℳ.
3	2 700	—	2 700	
13	26 500	—	26 500	Wegen der Fußnotenanweisung siehe die Erläuterung zu F. 3 (Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.)
				Nebengehalte: 3 ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendete Beamte beziehen je 300 ℳ tarifmäßige Dienstzulage aus dem Fonds.
382	702 890	8 050	775 940	

Etat für 1902/1903. Titel.	§	Ausgaben. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Ordentl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Ordentl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Ordentl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	(1.)	Uebertrag . .	288	629 140	7 700	686 840	282	734 280	7 825	742 105	282	767 890	8 050	775 940	
		Generalrechnungsrevidenten G. 6 . . . . . (Vergütung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	53	101 215	1 695	102 910	51	95 520	2 495	98 015	51	103 730	2 400	106 130	Wegen der Dienstwohnungsentschädigung siehe die Erläuterung zu T. 5 „Kanzleien der Bezirksämter“. Nebengehalt: 12 Prozente Dienstzulagen von je 200 ℳ, wie solcher wegen des ersten Hauptlehrergehalts und 1 Prozente Dienstzulage als Prozentualbeitrag für das Jahr 1902. 1 Prozente erhält als Rechner einer Landesamts-Kasse eine Vergütung von 100 ℳ.
		Registratoren bei Bezirksämtern und Polizeiämtern G. 6 . . . . . (Vergütung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	57	123 250	2 000	125 250	53	108 690	2 000	110 690	53	120 750	2 000	122 750	Die Zulage nach Offenburg soll im Hinblick auf den gemachten Anfang der Gehälte je einer Polizeiassistentenstelle errichtet werden. Vergleiche Anmerkung 1 zu Titel 6 nach Abteilung F. 5 des Gehaltstarifs eingereichte Listen in Vergleich. Nebengehalte: 10 Prozente tarifmäßige Dienstzulage von je 200 ℳ = 2000 ℳ. Für Führung von Handkassen erhalten 7 Prozente Vergütungen von 5 × 40 ℳ und 2 × 60 ℳ und 1 zu 100 ℳ als Sekretäre bei Verwaltungsgericht bei politischen Adreßhandel und einer Mindestvergütungsbetrag 2 Prozente Vergütungen von 80 und 20 ℳ. Sperrsitzende, welche schon vor dem 1. Juli 1901 Dienstalterszulagen bezogen und solche nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377) erhalten weiter beziehen, soll es zur Zeit 27; ferner nach Anmerkung 7 zu Abteilung F. und Anmerkung 5 zu Abteilung G. bei Gehaltsstufe auf den Gehalt aufgerechneten Sperrsitzgehaltszuschlag im Betrage von 15 000 ℳ (2 am Schlusse dieses Etats in Klasse gebracht.
		Aktuare bei Bezirksämtern H. 9	67	78 950	—	78 950	67	90 420	—	90 420	67	95 160	—	95 160	Im dienstlichen Interesse ist es dringend geboten, daß den Bezirksämtern mehr etatmäßige Aktuare beigegeben werden. Nur auf diese Weise kann insbesondere auch gegenüber dem Wettbewerb bei Gemeindebeamten, die anderwärts erhebliche Zulagen in der Besoldung genießen, einem Teile der Assistenten erreicht werden. 1 zu 1 800 ℳ 1 „ 1 670 „ 1 „ 1 640 „ 5 „ 1 620 ℳ 8 100 „ 3 „ 1 590 „ 4 770 „ 1 „ 1 570 „ 3 „ 1 550 „ 4 650 „ 15 „ 1 400 „ 21 000 „ 27 „ 1 250 „ 33 750 „ 57 78 950 ℳ
		Polizeiwachtmeister J. 11	15	24 490	—	24 490	12	27 590	—	27 590	17	28 140	—	28 140	In Folge Verwendung der Ortspolizeibehörde einschließlich der Kriminalpolizei und behufs Gewährung und Erhaltung genügender Kräfte auch auf Genehmigung der Beförderungsmöglichkeit Bedacht genommen werden; es werden deshalb 2 weitere Polizeiwachtmeisterstellen angefordert, von welchen je eine bei der Polizei und bei der Kriminalpolizei zu besetzen wäre. 5 im Titelle der Kriminalpolizei verwendete Beamte beziehen je 200 ℳ tarifmäßige Dienstzulage und freie Dienstwohnung. 1 zu 1 695 ℳ 1 „ 1 665 „ 4 „ 1 655 ℳ 6 620 „ 4 „ 1 650 „ 6 600 „ 3 „ 1 629 „ 4 860 „ 1 „ 1 610 „ 1 „ 1 450 „ 15 24 490 ℳ
		Polizeisergeanten K. 2	44	58 695	—	58 695	48	68 215	—	68 215	48	68 855	—	68 855	Die gleichen Gehalte, welche zur Berechnung der Polizeiwachtmeisterstellen führen, machen die Errichtung von 4 weiteren Polizeisergeanten erforderlich, nämlich 3 für die Orts- und 1 für die Kriminalpolizei bestimmt sind. 12 im Titelle der Kriminalpolizei verwendete Beamte beziehen je 200 ℳ tarifmäßige Dienstzulage und freie Dienstwohnung. Die tarifmäßige Dienstzulage an Stelle der Lieferung freier Dienstwohnung mit je 100 ℳ erscheint unter § 4.
		3 zu 1 455 ℳ 4 365 ℳ 1 „ 1 440 „ 9 „ 1 410 „ 12 690 „ 29 „ 1 290 „ 37 100 „ 2 „ 1 250 „ 2 500 „ 44 58 695 ℳ													
		Amtsdiener bei Bezirksämtern K. 7 . . . . . (Vergütung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	68	86 812	1 250	88 062	71	96 379	1 250	97 629	71	96 769	1 250	98 019	In Mannheim war durch die am 1. Mai 1901 erfolgte Uebernahme der Polizeiverwaltung bei Bezirksamt in die höheren Barem bei Zusammenzug der Besoldung einen weiteren Amtsdiener nötig geworden, da die 4 Amtsdiener einer Mehrbelastung mit Gehältern, wie sie namentlich durch die Belegung der 8 neuen Klasse hervorgerufen wurde, nicht gewachsen waren. Ferner ist beabsichtigt, 3 nebenamtliche Amtsdienerstellen, deren Besetzung bis jetzt auch Recht bei Amtsdienern zu Mißstand eignet, in vollständige Stellen umzuwandeln. Nebengehalt: 3 Prozente Dienstzulagen als Prozentualbeitrag und 8 Ortszulagen zu je 100 ℳ; ferner erhält der dienstälteste Amtsdiener in Karlsruhe für Gehälfte einer Hausmeisterei (Beaufsichtigung des Hauses, Instandhaltung des Gebäudes etc.) auch dafür einen Nebengehalt von 150 ℳ. 1 Prozente bezieht als Diener der Bahnhofbehörde-kommission in Baden eine Vergütung von 45 ℳ. Naturalleistung freier Dienstwohnung siehe § 4.
		Uebertrag . .	560	1 152 552	12 045	1 165 197	589	1 221 094	13 570	1 234 664	589	1 281 294	13 700	1 294 904	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat für 1902/1903. Kap.	Tit.	Benennung. Art	Etatsstellen.	Etatsstand auf 1. Juli 1901. Etatsmäßige Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Etatsmäßige Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
					ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	(1.)	Übertrag		940	1 152 552	12 845	1 165 197	980	1 225 094	13 570	1 234 664	
		Schaffnerinnen K. 9		499	492 400	—	492 400	435	538 275	12 900	551 175	
		220 zu 1 250 ℳ	275 000 ℳ									
		1 „	1 200 „									
		98 „ 1 150 „	112 700 „									
		90 (nicht etatsmäßig belegt)	103 500 „									
		409	492 400 ℳ									
				939	1 644 952	12 845	1 657 797	1 024	1 759 369	26 470	1 785 839	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge		—	15 300	—	15 300	—	15 360	—	15 360	
		Summe Tit. IX. § 1		939	1 629 592	12 845	1 642 237	1 024	1 744 009	26 470	1 770 479	
17.		Lebensmittelprüfungsstationen.										
		Obermeister an der Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule E. 2		1	2 750	600	3 350	1	2 750	1 100	3 850	
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent O. 1		1	—	—	—	1	1 100	—	1 800	
		Summe Tit. IX. § 17		2	2 750	600	3 350	2	4 550	1 100	5 650	
18.		Vorstand der Impfanstalt B. 9		1	1 500	—	1 500	1	2 300	—	2 300	
21.		Fischereiaufseher am Bodensee J. 9		1	1 620	—	1 620	1	1 620	—	1 620	
				939	1 644 952	12 845	1 657 797	1 024	1 759 369	26 470	1 785 839	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge		—	15 300	—	15 300	—	15 360	—	15 360	
		Summe Tit. IX. § 1		939	1 629 592	12 845	1 642 237	1 024	1 744 009	26 470	1 770 479	
				940	1 152 552	12 845	1 165 197	980	1 225 094	13 570	1 234 664	
				499	492 400	—	492 400	435	538 275	12 900	551 175	
				939	1 644 952	12 845	1 657 797	1 024	1 759 369	26 470	1 785 839	
				—	15 300	—	15 300	—	15 360	—	15 360	
				939	1 629 592	12 845	1 642 237	1 024	1 744 009	26 470	1 770 479	
				939	1 644 952	12 845	1 657 797	1 024	1 759 369	26 470	1 785 839	
				—	15 300	—	15 300	—	15 360	—	15 360	

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Ausgaben. Art	Effektivstand auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
X.	1.	**Allgemeine Sicherheitspolizei.**													
		Korps-Kommandeur II. 4	1	6 000	—	6 000	1	6 000	—	6 000	1	6 500	—	6 500	Bemerkung: Um den in jüngster Zeit bedeutend angewachsenen Zugang zum Gendarmerie zu heben, erscheint eine außergewöhnliche, wenn auch nicht gerade erhebliche Aufbesserung der Position dringend geboten. Es ist daher beabsichtigt, den Gendarmerie- und Wachtmeistern außer der tarifmäßigen Dienstzulage Nebengehalt nach § 12 Abs. 2 Gehaltsordnung (gegenwärtig durchschnittlich Dienstzulage) von je 50 ℳ zu gewähren.
		Distrikts-Kommandanten C. 6	4	19 200	500	19 700	4	19 200	500	19 700	4	20 000	500	20 500	Nebengehalt: 1 Stamm tarifmäßige Dienstzulage.
		3 zu 5 000 ℳ 15 000 ℳ 500 ℳ 1 „ 4 200 „ 4 19 200 ℳ 500 ℳ													
		Zahlmeister G. 4	1	2 350	250	2 600	1	2 350	250	2 600	1	2 537	250	2 787	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Oberwachtmeister H. 7	5	9 210	750	9 960	5	9 210	750	9 960	5	9 784	750	10 534	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage je 150 ℳ.
		2 zu 2 000 ℳ 4 000 ℳ 300 ℳ 1 „ 1 800 „ 150 „ 1 „ 1 710 „ 150 „ 1 „ 1 700 „ 150 „ 5 9 210 ℳ 750 ℳ													
		Wachtmeister J. 11 (Vermehrung bei Effektivstand, siehe Anhang.)	74	117 952	10 650	128 602	74	118 964	14 350	133 314	74	126 219	14 350	140 569	Nebengehalt: 71 Stamm tarifmäßige Dienstzulage je 150 ℳ 10 650 ℳ 3 Stamm beziehen aus dem Fonds tarifmäßige Dienstzulage von je 300 ℳ für Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei. Nebengehalt nach § 12 Abs. 2 Gehaltsordnung für 74 Stamm je 50 ℳ (vgl. Bemerkung) 3 700 „
		Kanzleidiener beim Korps-Kommando K. 7	1	1 000	—	1 000	1	1 000	—	1 000	1	1 090	—	1 090	
		Gefangenen K. 10 (Vermehrung bei Effektivstand, siehe Anhang.)	469	352 151	32 600	384 751	469	577 904	56 050	633 954	469	584 554	56 050	640 604	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulagen: 13 Stamm je 100 ℳ 1 300 ℳ 157 „ „ 300 „ 13 700 „ 299 „ „ 99 „ 14 950 „ 29 950 ℳ Ferner Nebengehalt nach § 12 Abs. 2 Gehaltsordnung (vgl. Bemerkung) für 469 Stamm je 50 ℳ 23 450 „ zusammen 56 050 ℳ
			555	707 893	44 750	752 643	555	734 628	71 900	806 528	555	750 684	71 900	822 584	
		Hierzu für Ersatzlagen	—	—	6 000	6 000	—	—	6 000	6 000	—	—	6 000	6 000	Bedarfsetat (nach Abzug von 1½% für 1902: 794 430 ℳ, für 1903: 810 250 ℳ) mit je 6000 ℳ Ersatzlage.
		Summe Tit. X. § 1	555	707 893	50 750	758 643	555	734 628	77 900	812 528	555	750 684	77 900	828 584	Für Ersatzlagen ist der bisherige Weg beizubehalten.
XI.	6.	**Badanstaltenverwaltung.**													
		Baden.													
		Bereich der Bäder.													
		1. Friedrichsbad und Kaiserin Augustabad.													
		Verwalter und Maschinist J. 3	2	3 440	—	3 440	2	3 440	600	4 040	2	3 500	600	4 100	Nebengehalt: Dienstzulagen gemäß § 12 Abs. 2 der Gehaltsordnung.
		1 zu 2 040 ℳ 1 (1 Z. nicht ständig) 1 400 „ 2 3 440 ℳ													
		Badmeister K. 2	1	1 410	—	1 410	1	1 410	—	1 410	1	1 410	—	1 410	Der Badmeister, die Badmeister und zwei Kassierin besitzen wandelbaren Diensteinkommen, welches nach Anmerkung 5a. zu Kapp. K. bei Gehaltsstufe auf den Gehalt angerechnet wird.
		Badwärter, Waldschutzmänner und Heizer, Kassierinnen, Badaufseherin K. 5	12	15 294	—	15 294	12	15 720	—	15 720	12	15 920	—	15 920	8 Badwärter, 3 Waldschutzmänner und Heizer, 2 Kassierinnen, 1 Badaufseherin. Diejenigen Badwärter, welche zugleich als Masseure verwendet werden, erhalten neben ihrem Gehalt eine Zulage bis zu 50% der eingezogenen Gebühren für die von ihnen ausgeführten Massagen und Bäder in „andere zerstörliche Weise" (§ 4 c. des Normaletats).
		1 zu 1 500 ℳ 1 500 ℳ 3 „ 1 360 „ 4 080 „ 5 „ 1 200 „ 6 000 „ 3 (1 Z. nicht ständig beteiligt) 3 714 „ 12 15 294 ℳ													
		2. Landesbad.													
		Verwalter J. 5	1	2 050	—	2 050	1	2 050	—	2 050	1	2 100	—	2 100	
		Uebertrag	16	22 194	—	22 194	16	22 620	600	23 220	16	22 930	600	23 530	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Tit.	§	Anstellen. Kr.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XI.)	(4.)	Uebertrag	16	22 194	—	22 194	16	22 820	600	23 220	16	22 930	600	23 530	
		3. Zentralwaschanstalt													
		Weißzeugbeschließerin K. 3 (z. Zt. nicht etatmäßig besetzt)	1	1 000	—	1 000	1	1 200	—	1 200	1	1 200	—	1 200	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	17 —	23 194 2 690	— —	23 194 2 690	17 —	23 920 2 690	600 —	24 420 2 690	17 —	24 130 2 690	600 —	24 730 2 690	1 Bäckerin, 6 Badefrau, 1 Kassierin.
		Betrieb der Bäder	17	20 504	—	20 504	17	21 130	600	21 730	17	21 440	600	22 040	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 21 400 ℳ, für 1903: 21 710 ℳ.
		Betrieb der Trinkhalle.													
		Trinkhallenverwalter K. 2	1	1 560	—	1 560	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) 1 650 ℳ.
		Betrieb des Theaters.													
		Theatermeister und Theaterbeleuchter K. 2 1 zu 1 250 ℳ 1 z. Zt. nicht etatmäßig 1 250 „ 2 2 500 ℳ	2	2 500	—	2 500	2	2 600	—	2 600	2	2 600	—	2 600	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) 2 630 ℳ.
		Badenweiler.													
		Erster Gärtner H. 12 (z. Zt. nicht etatmäßig besetzt)	1	1 550	—	1 550	1	1 700	—	1 700	1	1 700	—	1 700	
		Badmeister K. 2	1	1 510	—	1 510	1	1 630	—	1 630	1	1 630	—	1 630	Vom Badmeister wird wandelbare Wohnung nach Maßgabe des z. zu Abth. K. bei Gehaltsstufe 2 des Gehalts angerechnet.
		Kassierin (zugleich Weißzeugbeschließerin) K. 3	1	1 400	—	1 400	1	1 520	—	1 520	1	1 520	—	1 520	
			3	4 460	—	4 460	3	4 850	—	4 850	3	4 850	—	4 850	
		ab wegen wandelbarer Bezüge	—	100	—	100	—	100	—	100	—	100	—	100	1 Badewärter.
			3	4 360	—	4 360	3	4 750	—	4 750	3	4 750	—	4 750	
XII.	1.	**Heil- und Pflegeanstalten.**													
		Vorstände C. 1 2 zu 6 200 ℳ 18 600 ℳ	3	18 600	—	18 600	3	18 600	—	18 600	3	18 600	—	18 600	
		Aerzte D. 2 1 zu 5 000 ℳ 1 „ 4 670 „ 1 „ 4 520 „ 1 „ 4 070 „ 1 „ 3 070 „ 1 „ 2 000 „ 2 „ 2 000 ℳ 4 000 „ 8 27 980 ℳ	8	27 980	—	27 980	8	28 480	1 900	30 380	8	29 110	1 900	31 010	Wohnungsgeld nach § 13 Nr. 2 und § 20 Satz 2 Gehaltsordnung für 4 Anstaltsärzte (3 zu 300 ℳ und 1 zu 400 ℳ), da bei der Berufung des Anstaltsarztes dieser Beamte auf 2 400 ℳ Besp. 3 100 ℳ vorbehalten gewesen ist, und derselbe vor dieser etatmäßigen Anstellung außer den Dienstbezügen von 1 800 ℳ Besp. 1 900 ℳ keine Gnaden bezogen hat, die etatmäßige Anstellung mit einem Anfangsgehalt von 3 000 ℳ Besp. 3 100 ℳ ohne jede Garantie der Beibehaltung des weiteren Betrags der Bezüge kaum nicht, was sich bei anderen Staatsbeamtengruppen die Regel bildet, auch eine Aufbesserung ihrer Bezüge zur Folge hatte, sondern einer thatsächlichen Benachteiligung gleichkam. Es erscheint daher billig, diese Benachteiligung, die bisher noch erhöht wurde, daß für diese Beamtenkategorie nicht wie in D. 1 und D. 2 Anfangsbezüge nach einer längeren als der achtjährigen Zeitabschnitt gewährt sind, durch eine Dienstzulage auszugleichen.
		Hausgeistliche D. 4 2 zu 3000 ℳ 6000 ℳ	2	6 000	—	6 000	2	6 000	—	6 000	2	6 380	—	6 380	
		Verwalter (Gehaltsklasse 1.) E. 1 2 zu 4 800 ℳ 9 600 ℳ 225 ℳ 1 4 050 „ 130 „ 3 13 650 ℳ 350 ℳ	3	13 650	350	14 000	3	13 650	350	14 000	3	14 130	350	14 500	Nebengehalt: 2 Beamte Kassenzulage je 150 ℳ und 1 Beamter 80 ℳ. Kassieren besteht 1 Beamter mit Hilfer für Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der mit der Anstalt Illenau verbundenen Kreisirrenpflegeanstalten eine Vergütung von 500 ℳ jährlich aus den Mitteln dieser Kassen und 1 Beamter in Anerkennung einer solche von 600 ℳ aus Staatsmitteln bei außerordentlichen Mehr für die Führung der Bau- und Baustoffrechnungen.
		Uebertrag	16	66 290	350	66 580	16	68 730	2 250	68 980	16	68 240	2 250	70 490	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Anstalten. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XII.)	(1.)	Uebertrag	16	66 250	350	66 580	16	66 730	2 250	68 980	16	66 240	2 250	70 490	
		Oberbuchhalter F. 5	1	2 440	—	2 440	1	2 440	—	2 440	1	2 600	—	2 600	
		Maschinisten (Gehaltsklasse II.) G. 1	1	2 840	—	2 840	2	4 640	—	4 640	2	4 800	—	4 800	Während die Anstalt Illenau über einen Maschinisten verfügt, welche jene bei Emmendingen, deren Krankenhaus doppelt so hoch (K. als jenes in Illenau, Pfleger einen solchen entbehren. Da hat sich namentlich auch für die Anstalt bei Emmendingen das Bedürfnis gezeigt, einen Maschinisten zu besitzen, damit im Interesse der Kranken Wasch- und Heizung in ausgedehnterer Weise gepflegt werden kann, als es bisher möglich war. Der Maschinist wird zugleich den Organistendienst für beide Anstalten zu besorgen haben.
		Oekonominspektor an der Anstalt bei Emmendingen G. 1	1	2 490	—	2 490	1	2 490	—	2 490	1	2 940	—	2 940	
		Buchhalter G. 5	2	2 900	140	3 040	3	4 500	750	5 250	3	4 700	750	5 450	Die Verschiedenartigkeit der Heil- und Pflegeanstalten, insbesondere der Anstalt bei Emmendingen hat es notwendig und es wünschenswert erscheinen lassen, daß an die rechnungsführenden Beamten ganz besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Es empfiehlt sich daher, eingehendere Studien darüber dem Dienste zu widmen, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, besser bezahlte Stellen zu erlangen. In diesem Sinne ist es erforderlich, eine der jetzt bestehenden 6 Stellen für Verwaltungsgehilfen (G. 7) in eine Buchhalterstelle umzuwandeln. Unter G. 7 fällt dann die Stelle eines Verwaltungsgehilfen weg. Mehrgehalt: 3 Beamte zeitherige Dienstzulagen je 200 ℳ, und 2 Beamte Kassengelder von 90 und 60 ℳ.
		1 zu 1 500 ℳ 140 ℳ 1 (durch einen Verwaltungsgehilfen ersetzen) 1 400 „ 2 2 900 ℳ 140 ℳ													
		Verwaltungsgehilfen G. 7 1 zu 1 880 ℳ 1 „ 1 830 „ 1 „ 1 820 „ 2 „ 1 400 ℳ 2 800 „ 1 (nicht vollzählig) 1 300 „ 6 9 630 ℳ	6	9 630	—	9 630	5	8 330	—	8 330	5	9 630	—	9 630	Eine Stelle fällt weg; vergleiche vorstehende Erläuterung zu G. 5.
		Oekonom H. 1	1	3 000	—	3 000	1	3 000	—	3 000	1	3 000	—	3 000	
		Maschinisten J. 5 1 zu 2 350 ℳ 350 ℳ 1 „ 1 800 „ 1 „ 1 550 „ 1 „ 1 460 „ 4 7 160 ℳ 350 ℳ	4	7 160	350	7 510	4	7 380	350	7 710	4	7 700	200	7 900	Mehrgehalt: 1 Beamter wie bisher nach § 23 der Gehaltsordnung; derselbe war vor dem 1. Januar 1900 als Maschinist I. Klasse etatmäßig angestellt und kann behufs im Gehalt entsprechende bis auf den Betrag von 2 700 ℳ vorrücken. Vergleiche die Anmerkung Ziffer 3 zum Gehaltstarif, Abtheilung I. Außerdem bezieht ein Maschinist, welcher Oberwärter, die drei Kaplanen der Thomasiusstift, wie bisher übers, eine Belohnung von jährlich 20 ℳ aus Mitteln bei § 7 (siehe § 6).
		Kanzleiassistent J. 7	—	—	—	—	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine der bisher vorhandenen nichtetatmäßigen Stellen für Kanzleibeamte (Verwaltungsgehilfenstellen) in eine etatmäßige Kanzleiassistentenstelle umzuwandeln, hauptsächlich um auch solchen Gehilfen, welche keine besondere Vorbildung besitzen und deshalb nicht weiter vorrücken können, die Möglichkeit zu verschaffen, nach längerer Dienstzeit wenigstens die etatmäßige Besoldung als Kanzleiassistent zu erlangen. Es soll diese unter § 7 die Stelle einer Verwaltungsgehilfen an der Anstalt bei Emmendingen fort.
		Oberwärter und Hausmeister J. 9 4 zu 1 900 ℳ 7 600 ℳ 1 „ 1 770 „ 1 „ 1 680 „ 1 „ 1 500 „ 1 „ 1 250 „ 1 (nicht vollzählig besetzt) 1 130 „ 30 ℳ 1 (nichtetatmäßig besetzt) 1 020 „ 10 15 900 ℳ 50 ℳ	10	15 900	50	15 950	10	16 250	—	16 250	10	16 650	—	16 650	
		Wärterinnen, Wärter, Kanzleidiener, Gärtner, Thorwarte, Brunnenmeister, Heizer K. 11 (Entlohnung des Wärterinnen, siehe Anhang.)	93	98 500	305	98 805	108	116 310	840	117 150	108	117 450	840	118 290	Zulage der Zunahme bei Krankenhaus in den Anstalten Illenau und bei Emmendingen, bei welcher Anstellung einzelner Beamte, damit zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen etatmäßigem und nichtetatmäßigem Wärterpersonal ist neben der weiteren Besetzung dieser letzteren Personals (vergleiche die Begründung zu § 3) die Schaffung von 13 weiteren etatmäßigen Stellen geboten, und zwar sind erforderlich für die Anstalt zu Illenau 2 Wärter, für die Anstalt Illenau 1 Oberwärter und 6 Wärter, für die Anstalt bei Emmendingen 1 Oberwärter und 3 Wärter. Unter § 3 sollen wegen der Besoldung der ernannten 3 Oberwärterstellen die Stellen für 3 Wärter bez. Diese beiden Oberwärter, deren etatmäßige Anstellung als Oberwärter für angemessen erachtet wird, sind schon eine lange Reihe von Jahren im Dienste der Anstalten thätig und besitzen Dienstzeugnisse, welche den Anspruch einer etatmäßigen Oberwärterstelle (K. 11.) aus je 600 ℳ rechtfertigen. Um diese Beamten bei ihrer etatmäßigen Anstellung nicht zu benachteiligen, sind ihnen die Dienstzeiten bis zum Betrag von Gehaltszulagen als Mehrgehalt nach § 13 Abs. 3 der Gehaltsordnung zu belassen. Die 108 Stellen vertheilen sich wie folgt: Oberwärter . . . . . 10 Stellen Wärter . . . . . 71 „ Frauen: 3 Kanzleidiener, 3 Wärter, 6 Thorwarte, 1 Brunnenmeister und 4 Heizer, zusammen . . . . . 23 „ Im Ganzen . . . . . 108 Stellen
		Uebertrag	137	211 290	1 195	213 485	152	234 250	4 170	238 420	152	239 350	4 020	243 370	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etatjahr 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Rat	Etatsstand auf 1. Juli 1901. Etatsmäßige Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Etatsmäßige Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ
(XII.)	(1.)	Uebertrag	137	211 290	1 105	212 485	152	234 250	4 170	238 420
		Oberwärterinnen und Werkzeugbeschließerinnen K. 12	11	10 640	25	10 665	11	10 480	—	10 480
		2 zu 1 140 ℳ 2 280 ℳ 1 „ 1 070 „ 25 ℳ 4 „ 900 „ 3 600 „ 1 „ 800 „ 3 (nichtetatm. beigeg.) 2 890 „ 11 10 640 ℳ 25 ℳ								
		Wärterinnen K. 17	37	24 140	—	24 140	42	26 360	—	26 500
		2 zu 740 ℳ 1 480 ℳ 3 „ 730 „ 2 190 „ 3 „ 715 „ 2 145 „ 3 „ 705 „ 2 115 „ 3 „ 700 „ 2 100 „ 5 „ 650 „ 3 250 „ 4 „ 600 „ 2 400 „ 14 (nichtetatm. beigeg.) 9 460 „ 37 24 140 ℳ								
		Summe Tit. XII. § 1	185	246 070	1 230	247 290	205	271 030	4 170	275 200
		Hiervon entfallen auf die Kreisanstalt:								
		Pforzheim	46	61 965	290	62 255	48	66 105	120	66 225
		Illenau	60	86 670	320	86 990	70	98 980	2 670	99 650
		Emmendingen	79	97 435	610	98 045	87	107 945	1 080	109 025
XIII.		**Besserungs- und Erziehungsanstalten.**								
	1.	a. Polizeiliches Arbeitshaus.								
		Vorsteher (Gehaltsklasse I.) E. 1	1	4 800	40	4 840	1	4 800	40	4 840
		Buchhalter G. 5	1	1 700	240	1 940	1	1 700	240	1 940
		Verwaltungsassistent G. 7	—	—	—	—	1	1 400	—	1 400
		Oberaufseher J. 2	1	2 300	100	2 400	1	2 300	100	2 400
		Aufseher I. Klasse J. 10	5	6 730	350	7 080	5	8 240	500	8 740
		1 zu 1 750 ℳ 50 ℳ 2 „ 1 700 ℳ 3 400 „ 200 „ 1 „ 1 580 „ 100 „ 1 (unbesetzt) 5 6 730 ℳ 350 ℳ								
		Aufseher II. Klasse K. 4	8	9 370	100	9 470	8	8 900	100	9 000
		1 zu 1 460 ℳ 100 ℳ 1 „ 1 310 „ 2 „ 1 250 ℳ 2 500 „ 2 „ 1 100 „ 2 200 „ 1 „ 950 „ 1 (nicht etatm. bez.) 950 „ 8 9 370 ℳ 100 ℳ								
		Uebertrag	16	24 900	630	25 730	17	27 340	980	28 320

Voranschlag für 1903. Etatsmäßige Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
				(Fortsetzung von Seite 130.)
152	234 250	4 170	238 420	Nebengehalt: 2 Beamte (Wärter) tarifmäßige örtliche Tischtaxe von 30 ℳ und 10 ℳ. Aufgerdem beziehen wie bisher schon einige Beamte Zulagen für besondere Verrichtungen und zwar und Wärter: a. bei § 5 ein Wärter und ein Wärter für die Besorgung des Wäschewechsels jährlich 60 ℳ und Reinigungszulage 45 ℳ; b. bei § 7 ein Werkmeister für das Aufziehen der Thermometer jährlich 20 ℳ; c. bei § 9 ein Brunnenmeister für die Desinfizierung der Aborteinrichtungen jährlich 45 ℳ; d. bei § 19 ein Wärter für das Oeffnen der Tranggruben jährlich 60 ℳ.
11	10 640	—	10 640	Wie bisher 8 Oberwärterinnen, 3 Werkzeugbeschließerinnen.
42	26 460	—	26 460	Gegen bisher 5 Stellen mehr und zwar: für die Kolonie Illenau . . . . . 3 Stellen, für die Kolonie bei Emmendingen 2 Stellen. Die Vermehrung der Zahl der etatsmäßigen Stellen für Wärterinnen ist durch nachweislich nur zum für Wärterinnen. Wegfalle der Begrenzung vorgen bei K. 11.
205	276 450	4 020	280 470	Vorgetrag (nach Abzug von 1½% für 1902) . . . . . 271 000 ℳ für 1903) . . . . . 276 200 „
48	67 355	120	67 475	Nach Abzug von 1½% für 1902: 65 250 ℳ, für 1903: 66 400 ℳ.
70	98 980	2 670	101 650	Nach Abzug von 1½% für 1902: 98 380 „ für 1903: 100 130 „
87	110 115	1 230	111 345	Nach Abzug von 1½% für 1902: 107 080 „ für 1903: 109 070 „ Wegen Verteilung der einzelnen Posten auf jede der drei Kolonien, vergleiche die Anlage 7 zum Budget des Ministeriums des Innern.
1	4 800	40	4 840	Nebengehalt: Kassengage; der Vorsteher ist zugleich Kassenführer.
1	1 700	240	1 940	Nebengehalt: Tarifmäßige Tischtaxe 200 ℳ und Kassengage 40 ℳ. Der Buchhalter leistet eine Hülfskraft.
1	1 400	—	1 400	Statt der bisher unter § 5 vorgesehenen Gehaltsstelle. Um dem Mehr infolge im Dienst befindlichen eines Verpflegung gewachsen zu können und damit einem unerwünschten Personalwechsel vorzubeugen, ist es dringend erforderlich, eine etatsmäßige Stelle für ihn vorzusehen.
1	2 300	100	2 400	Nebengehalt: Tarifmäßige Tischtaxe.
5	8 240	500	8 740	Nebengehalt: 3 Beamte Tischtaxen für Wärterdienst je 50 ℳ und 4 Beamte, welche einen Gewerbebetrieb leiten, tarifmäßige Tischtaxe je 100 ℳ. Ein Beamter bezieht für Beaufsichtigung eines Trockenspeichers in der Anstalt 50 ℳ und bei Zellenhaft.
8	9 160	100	9 260	Nebengehalt: 1 Beamter, welcher einen Gewerbebetrieb leitet, tarifmäßige Tischtaxe.
17	27 600	980	28 580	

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Anstalten. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ
(XIII.)	(1.)	Uebertrag	16	24 900	830	25 730	17	27 540	980	28 520
		Oberaufseherin K. 11	1	1 270	50	1 320	1	1 300	20	1 320
		Erste Aufseherin K. 14	1	1 100	20	1 120	1	1 100	20	1 120
		Aufseherinnen K. 15	2	1 400	40	1 500	3	2 280	60	2 340
		1 zu 100 ℳ 20 ℳ 1 „ 700 „ 20 „ 2 1 400 ℳ 40 ℳ								
		Summe Tit. XIII a. § 1	20	28 730	940	29 670	22	32 020	1 080	33 100
	19.	b. Erziehungsanstalt Zichingen.								
		Vorsteher (Gehaltsklasse I.) E. 1 (bisher nicht etatmäßig besetzt).	—	—	—	—	1	2 000	1 540	3 540
		Verwaltungsassistent G. 7 (bisher nicht etatmäßig besetzt).	—	—	—	—	1	1 400	—	1 400
		Oberaufseher J. 2	1	1 650	—	1 650	1	1 650	400	2 050
		Aufseher I. Klasse J. 10 (bisher nicht etatmäßig besetzt)	—	—	—	—	1	1 150	100	1 250
		Aufseher II. Klasse K. 4 (bisher nicht etatmäßig besetzt)	—	—	—	—	2	1 900	100	2 000
		Summe Tit. XIII b. § 19	1	1 650	—	1 650	6	8 150	2 140	10 290
XIV.	1.	**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**								
		Statistisches Landesamt.								
		Vorstand B. 4	1	5 800	—	5 800	1	5 930	—	5 930
		Wissenschaftlich gebildeter Beamter als Hülfsarbeiter D. 3	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500
		Bureauvorsteher E. 2	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500
		Revisoren F. 3	2	5 610	—	5 610	3	7 710	—	7 710
		1 zu 3 320 ℳ 1 „ 2 290 „ 2 5 610 ℳ								
		Wissenschaftlich gebildete Assistenten G. 1	2	4 000	300	4 300	2	4 300	300	4 600
		1 zu 2 500 ℳ 1 (nicht etatmäßig besetzt) 1 500 „ 2 4 000 ℳ								
		Uebertrag	7	22 410	300	22 710	8	24 940	300	25 240

Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
17	27 600	980	28 580	
1	1 300	20	1 320	Nebengehalt: Dienstzulage zur Bekleidung der Dienstkleidung.
1	1 100	20	1 120	Nebengehalt: Dienstzulage zur Bekleidung der Dienstkleidung.
3	2 280	60	2 340	Sobald bisher eine Aufseherin werde, dagegen unter § 9 der Ausgabe eine nicht etatmäßige Aufseherin vorhanden ist, erscheint als ein demgemäß Bedürfnis, eine bisher lange im Dienst befindliche Aufseherin etatmäßig anzustellen. Nebengehalt: 3 Beamte Dienstzulagen zur Bekleidung der Dienstkleidung.
22	32 280	1 080	33 360	Mehrgehalt (nach Abzug von 15% für 1902: 32 600 ℳ, für 1903: 32 800 ℳ.
				Die Zahl der Zöglinge der Anstalt Zichingen, die bisher unter der Inanspruchnahme des Bezirksverbandes für Jugendfürsorge und Schutzaufsichtswesen stand, wurde auf 1. Januar 1901 in die Verwaltung des Staates übernommen. Die Anstalt besaß bisher einen Staatszuschuß von 5100 ℳ, und reichen die Pflege bei etatmäßigen Oberaufseherin (Verwalterin) sowie die Anstellung des 1. Aufsehers bedürfen werden müssen. Nachdem die Anstalt staatliche Staatsanstalt geworden ist, hält die Verwaltung folgender etatmäßiger Stellen nötig: 1 Vorsteher (Gehaltsklasse I.), 1 Verwaltungsassistent, 1 Oberaufseher (Verwalter), bisher schon vorhanden, 1 Aufseher I. Klasse und 2 Aufseher II. Klasse.
1	2 000	1 540	3 540	Der Vorsteher, ein besonderer Vertrauensposten, bezog bisher eine Vergütung von 3 500 ℳ, welcher Einkommen beschränken nach seiner etatmäßigen Anstellung, da ihm noch K. 1 der Gehaltsstaffel in Aussicht gestellt wurde, belassen werden muß. Es kommt deshalb neben dem Gehaltsgehalt ein bis zur Erreichung des Höchstgehalts nicht einzurechnender Nebengehalt von 1 500 ℳ in Anrechnung. Der Vorsteher (Verwalter) ist zugleich Rechnungsführer und erhält als solcher als Nebengehalt eine Kassenlage von 60 ℳ.
1	1 400	—	1 400	Nebengehalt. Da dem Vorsteher neben der Kassenführung und Kassenverwaltung die Unterrichtserteilung obliegt, auch hinsichtlich der Bearbeitung der verschiedenen Vorlagen, sowie zur Beseitigung der mit der Aufsicht und Entlassung der Zöglinge zusammenhängenden Arbeiten die Verwaltungsassistenten zur Hilfe gelegt werden.
1	1 700	400	2 100	Der Nebengehalt von 400 ℳ ist für die Rechnungsführung sowie für Leitung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs bestimmt. Der Oberaufseher (Verwalter) erhält für sich und seine Familie zu Lasten des Anstaltsetats freie Verpflegung, Beheizung, Beleuchtung, Wäschereinigung, ärztliche Behandlung und Arzneimittel, solange seine Pflicht die Gehälfte der Hausmutter besorgt.
1	1 150	100	1 250	Tarifmäßige Dienstzulage für Leitung einer Werkbetriebs.
2	1 900	100	2 000	Die Beamter erhält die tarifmäßige Dienstzulage für die Leitung einer Werkbetriebs.
8	8 150	2 140	10 290	Mehrgehalt (nach Abzug von 15%) für 1902: 10 080 ℳ, für 1903: 10 140 ℳ.
1	6 300	—	6 300	
1	3 000	—	3 000	Beginn für Sachverständigkeit an der Baugewerkschule und Mitwirkung beim Verkauf einer Nebengehalt von 600 ℳ.
1	4 500	—	4 500	Beginn für Führung der Handelsverbindung einer Vergütung von 60 ℳ. (Vgl. Etatsgesetz § 3).
3	8 760	—	8 760	Behufs Ermöglichung der Besitzerung einer über längere Zeit beim Statistischen Landesamt beschäftigten diesen Beamten (ist eine Kündigung in eine Kündigungsstelle umgewandelt werden.
2	4 550	300	4 850	Die Beamter beginnt Nebengehalt nach § 12 Ziff. 3 und Schlußsatz von § 22 Gehaltsordnung.
8	27 110	300	27 410	

Budget für 1902/1903. Titel	§	Anstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XIV.)	(1.)	Uebertrag	7	22 410	300	22 710	8	24 040	300	25 240	8	27 110	300	27 410	
		Revidenten G. 5	2	5 550	—	5 550	2	3 680	—	3 680	2	3 800	—	3 800	Vergleiche die Erläuterung zu F. 3.
		1 zu 2 000 ℳ 1 „ 1 850 „ 1 „ 1 700 „ 2 5 550 ℳ													
		Bureauassistenten J. 3	1	2 300	200	2 500	2	4 180	400	4 580	2	4 380	400	4 780	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage. Einer der 3 Bureauassistenten (J. 6) hat mit Rücksicht auf seine längere Dienstzeit nach J. 3 vorrückt.
		Bureauassistenten J. 6	3	5 430	300	5 730	2	3 850	200	4 050	2	3 850	200	4 050	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulagen. Vergleiche die Erläuterung zu J. 3.
		1 zu 1 880 ℳ 100 ℳ 1 „ 1 820 „ 100 „ 1 „ 1 730 „ 100 „ 3 5 430 ℳ 300 ℳ													
		Kanzleiassistenten J. 7	3	3 700	—	3 700	3	4 000	—	4 000	3	4 150	—	4 150	
		1 zu 1 250 ℳ 1 „ 1 250 „ 1 (nicht etatsmäßig) 1 200 „ 3 3 700 ℳ													
		Kanzleidiener K. 8	1	1 250	—	1 250	1	1 250	—	1 250	1	1 400	—	1 400	
		Summe Titel XIV. § 1	18	40 640	800	41 440	18	41 800	900	42 500	18	44 690	900	45 590	Budgetsatz (nach Abzug von 1% ℳ) für 1902: 43 905 ℳ, für 1903: 44 910 ℳ.
XV.		**Für Förderung der Gewerbe.**													
		Landesgewerbehalle													
	1a.	Hauptanstalt.													
		Vorstand D. 2	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	Bezieht für seine Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule einen Nebengehalt von 1 200 ℳ und für die Beihilfen bei Gewerbeprüfungen einen solchen von 700 ℳ.
		II. Beamter — Maschineningenieur — Gehaltsklasse I., E. 2	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	Bezieht für seine Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule einen Nebengehalt von 400 ℳ.
		Bibliothekar — Gewerbelehrer — Gehaltsklasse II., G. 1	1	2 350	—	2 350	1	2 350	—	2 350	1	2 600	—	2 600	
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent, G. 1	1	2 000	—	2 000	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	Bezieht als Beamter der Oberrechnungskammer einen Nebengehalt von 2 000 ℳ, und für seine Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule einen solchen von 200 ℳ.
		Verwaltungsassistent G. 7	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	
		Kassier J. 5	1	1 610	—	1 610	1	1 610	—	1 610	1	1 610	—	1 610	
		Kanzleiassistent J. 7	1	1 970	30	2 000	1	1 970	30	2 000	1	2 000	—	2 000	Nebengehalt nach § 22 der Gehaltsordnung.
		Diener K. 7 (z. Zt. nichtetatsmäßig besetzt)	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	
		Summe Titel XV. § 1a	8	21 030	30	21 060	8	21 530	30	21 560	8	21 810	—	21 810	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 21 240 ℳ, für 1903: 21 480 ℳ.
	1b.	Filiale in Tuttlingen.													
		Vorstand K. 2	1	3 800	700	4 500	1	3 800	700	4 500	1	3 800	700	4 500	Nebengehalt nach § 12 Absatz 2 und Schlußsatz von § 22 Gehaltsordnung.
		Verwaltungsassistent G. 7	1	1 500	—	1 500	1	1 500	—	1 500	1	1 700	—	1 700	
		Kassier J. 5	1	1 850	—	1 850	1	1 850	—	1 850	1	2 000	—	2 000	Für die Besorgung der Schreibgeschäfte durch den Kassier der Filiale der Landesgewerbehalle zahlt die Gemeinde Tuttlingen einen jährlichen Betrag von 300 ℳ (vergleiche Titel VII. § 2 der Einnahme).
		Summe Titel XV. § 1b	3	7 150	700	7 850	3	7 150	700	7 850	3	7 500	700	8 200	Budgetsatz (nach Abzug von 1½%) für 1902: 7 720 ℳ, für 1903: 8 080 ℳ.

Etatsjahr 1902/1903. Titel	§.	Anstellen Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Etatsmäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Etatsmäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XV.)	7.	**Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.**													
		Chemiker E. 2	2	6 500	400	6 900	2	6 900	750	7 650	2	7 000	700	7 700	1 Beamter Nebengehalt gemäß § 13 Absatz 3 Gehaltsordnung, der bei jeder Inlagestellung um die Hälfte der Inlage zu setzen ist, für 1902: 350 ℳ, für 1903: 300 ℳ. Dem mit der Stellvertretung des Vorstandes betrauten Beamten soll für diese Funktionen, die im Hinblick auf die verantwortliche Thätigkeit des Vorstandes eine erhebliche Belastung sind, ein Nebengehalt von 600 ℳ bewilligt werden. Der Antheil der Etatsbehörde an dem Gehalt des einen Beamten erscheint unter Titel VII. § 2 der Einnahmen. Budgetzug (nach Abzug von 1½%) für 1902: 7 140 ℳ, für 1903: 7 600 ℳ.
		1 4 500 ℳ 1 2 000 „ 400 ℳ 2 6 500 ℳ 400 ℳ													
		Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.													
		Vorstand G. 1	1	2 100	1 200	3 300	1	2 350	1 200	3 550	1	2 350	1 200	3 550	Nebengehalt nach § 13 Absatz 2 und Schlußsatz des § 22 Gehaltsordnung. Budgetzug (nach Abzug von 1½%) 3 500 ℳ.
XVI.		**Zur Förderung der Landwirthschaft.**													
	2.	**Landwirthschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg.**													
		Vorstand D. 2	1	4 000	—	4 000	1	4 000	—	4 000	1	4 000	—	4 000	
		Chemiker E. 2	—	—	—	—	1	2 840	750	3 590	1	3 240	550	3 790	Zur Ausführung der Vorschrift der Anstalt soll mit der Leitung der Untersuchung künstlicher Dünger und anderer chemischer Untersuchungen ein älterer Beamter betraut werden, der den Chemikern der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt und der Lebensmittelprüfungsstation gleichgestellt wird. Wegen Regelung der Gehaltsordnung wird ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt. Der für jeweilige Stelle in Aussicht genommene Beamte (nachstehend gekürzter Titel) bezieht einen Nebengehalt von 600 ℳ, welcher nach den Bestimmungen zum Gehaltsetat für 1901/1902 zurückgezogen ist, inzwischen durch Zulagebestimmungen an Gehalt und Nebengehalt gekommen ist, Möglichkeit der Zurücksetzung G. 1 mit 5 700 ℳ überschritten werden würde. Dieser Nebengehalt soll dem gewesenen Beamten im Fall seiner Versetzung nach E. 2 Gehaltsstaff mit der Maßgabe belassen werden, daß derselbe bei jeder Inlagestellung um die Hälfte der Zulage gekürzt wird.
		Wissenschaftlich gebildete Assistenten G. 1	3	6 240	600	7 140	2	3 600	—	3 600	2	3 600	—	3 600	Eine Stelle kommt bei Anstellung einer Chemikers E. 2 in Wegfall.
		1 pt. 2 740 ℳ 600 ℳ 2 (nicht ruhegeldfähig pt 1 800 ℳ 3 600 „ 3 6 340 ℳ 600 ℳ													
		Summe Titel XVI. § 2	4	10 340	800	11 140	4	10 440	750	11 190	4	10 840	550	11 390	Budgetzug (nach Abzug von 1½%) für 1902: 11 030 ℳ, für 1903: 11 220 ℳ.
	7.	**Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.**													
		Vorstände F. 4 (Umgestaltung des Etatsstatus, siehe Anlage.)	13	35 750	240	35 990	14	40 050	240	40 290	14	41 260	140	41 400	Der Kreis Mosbach hat die Errichtung einer weiteren landwirthschaftlichen Winterschule in Mosbach beschlossen, welche eine Vorsteherstelle mehr als bisher vorsehen ist. Zwei Beamte erhalten Dienstzulagen als Bezirksassistenten. Budgetzug (nach Abzug von 1½%) für 1902: 39 000 ℳ, für 1903: 40 700 ℳ.
	12.	**Akerbauschule Hohberg.**													
		Vorstände D. 5	1	3 370	—	3 370	2	7 510	—	7 510	2	7 510	—	7 510	Das beteiligten Kreise ist inzwischen der Wunsch geäußert worden, es solle behufs wirksamerer Förderung der Obstbaues im badischen Oberland behufs ein erfahrener Obstbaulehrer seinen Wohnsitz erhalten. Nach ist es Lage als Mittelpunkt empfunden worden, der Akerbauschule Hohberg zur vollständigen Lösung der bisher obgelegenen Obst- und Weinbauaufgabe einen weiteren Beamten zuzuweisen, da der Vorstand der Anstalt durch die Leitung der Akerbauschule und die umfangreichen Geschäftsarbeit sehr in Anspruch genommen ist. Da der Landwirthschaftliche Kreisausschuß seine Zustimmung nicht erklärt werden, wenn für die obstbauliche Wanderlehrthätigkeit für das Oberland und andere mit der Förderung des Obstbaues in diesen Landestheilen zusammenhängende Geschäfte abgenommen werden. Es wurde behufs der Vorstand dieser Stelle zunächst provisorisch mit den Funktionen eines Wanderlehrers für Obstbau im badischen Oberland mit dem Sitz in Emmendingen, somit mit der Leitung der obst- und weinbaulichen Kurse betraut an der Akerbauschule Hohberg betraut. Dieser Vorstand hat auch bemerkbar befriedigt und ist für nun dem betreffenden Beamten definitive Anstellung übertragen, während die Leitung der Obstbauschule Augustenberg durch den Vorstand der landwirthschaftlichen Winterschule erfolgt. Budgetzug (nach Abzug von 1½%) 7 400 ℳ.
	16.	**Landwirthschaftsschule Augustenberg.**													
		Vorstand D. 5	1	4 140	—	4 140	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Obstbaulehrer G. 1	1	2 750	—	2 750	1	2 750	—	2 750	1	3 000	—	3 000	
		Summe Titel XVI. § 16	2	6 890	—	6 890	1	2 750	—	2 750	1	3 000	—	3 000	Budgetzug (nach Abzug von 1½%) für 1902: 2 710 ℳ, für 1903: 2 960 ℳ.

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effectivstat auf 1. Juli 1901. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XVI.)	25.	**Für Förderung der Rindviehzucht.**													
		Inspektionsthierarzt D. 2	—	—	—	—	2	10 000	—	10 000	2	10 000	—	10 000	Seit dem Jahre 1900 ist dem Oberbadischen Zuchtgenossenschaftsverband ein Beamter der Abth. F. 6 (Bezirksthierarzt) zur Verrechnung als Inspektionsthierarzt zugetheilt, dessen Stelle soweit unser Titel IX. § 1 (Bezirksverwaltung und Polizei, Gehalte) vorgesehen war. Inzwischen sind auch für Mittel- und Unterbadische Zuchtgenossenschaftsverbände gegründet worden, die beide zur Anstellung von Inspektionsthierärzten geführt haben. Dem Mittelbadischen Verband wurde auch, da hier ein dringendes Bedürfniß vorlag, im Jahre 1900 ein Bezirksthierarzt zugetheilt, für welchen gemäß Art. 26 Abs. 3 Gutachtens, Krieg beschafft wurde, während dem Unterbadischen Verband, für den die Anstellung eines Inspektionsthierarztes weniger dringend war, die Zutheilung eines Beamten nachträglich bei Genehmigung der bezüglichen Nachforderung für 1902 in Aussicht gestellt wurde. Hiernach sind 3 Inspektionsthierärzte erforderlich, von welchen gemäß § unter Abth. D. 2 bei Gehaltsstufe eingereiht werden sollen, während auf den dritten Stelle vorerst noch ein Beamter der Tarifabtheilung F. 6 verwendet werden kann. Wegen Ergänzung des Gehaltsstufe erfolgt besonderer Vortrag.
		Bezirksthierarzt (als Inspektionsthierarzt) F. 6	—	—	—	—	1	1 000	3 000	4 000	1	1 000	3 000	4 000	Die Anstellung des Gehalts der nach Abth. D. 2 anzustellenden Beamten erfolgt durch landesherrliche Ernennung. Diesen Beamten soll im Uebrigen als Entschädigung für den Mehrdienst des Vertrags ein angemessener Nebengehalt gewährt werden, jedoch dürfen Gehalt und Nebengehalt zusammen den Höchstgehalt der Tarifabtheilung D. 2 nicht übersteigen.
		Summe Titel XVI. § 25	—	—	—	—	3	11 000	3 000	14 000	3	11 000	3 000	14 000	Nebengehalt gemäß § 12 Abs. 2 Gehaltsordnung (als Entschädigung für den Mehrdienst des Vertrags der Patentprüfer).
															Vorgeschlag (nach Abzug von 1½ %) 13 790 ℳ.
	28.	**Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.**													
		Verbandsinspektor D. 2	—	—	—	—	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	Die Verbandsinspektoren sollen wie die Inspektionsthierärzte (vergleiche § 25) unter D. 2 bei Gehaltsstufe eingereiht werden. Bezüglich der Anstellung von Gehalt und Nebengehalt findet der Schlußsatz der Erläuterung zu § 25 Anwendung.
		Bezirksthierärzte (als Verbandsinspektoren) F. 6	2	5 000	3 800	8 800	1	1 000	2 500	3 500	1	1 000	2 500	3 500	Zunächst ist nur die Anstellung bei älteren Beamten nach D. 2 in Aussicht genommen, während auf der zweiten Stelle noch fernerhin ein Bezirksthierarzt (F. 6) verwendet werden soll.
		1 zu 1 (nicht ständig) 2	1 090 ℳ 3 800 ℳ 3 400 „ 5 090 ℳ 3 800 ℳ												Nebengehalt nach § 12 Abs. 2 Gehaltsordnung.
		Registraturassistent G. 5	—	—	—	—	1	1 740	960	2 700	1	1 800	950	2 750	Mit Rücksicht auf den Umfang des Registratur- und Expeditionsdienstes erscheint die Anstellung eines Beamten der Tarifabtheilung G. 5 angemessen. Der in Aussicht genommene Beamte bezieht z. Zt. einen Nebengehalt gemäß § 12 Abs. 1 Gehaltsordnung, der ihm mit der Maßgabe belassen werden soll, daß eine Kürzung erst eintritt, wenn sein bisheriges Gehalt und Nebengehalt zusammen den Höchstgehalt der Tarifabtheilung G. 5 mit 2 000 ℳ übersteigen würden.
		Bureauassistent J. 6	1	1 450	1 050	2 500	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Stelle kommt wegen Aufhebung einer Registraturassistentenstelle in Wegfall.
		Summe Titel XVI. § 28	3	6 540	4 850	11 390	3	7 740	3 460	11 190	3	7 800	3 450	11 250	Vorgeschlag (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 11 020 ℳ, für 1903: 11 080 ℳ.
	33.	**Thierhygienisches Institut.**													
		Vorstand D. 2	—	—	—	—	1	2 000	2 150	4 150	1	2 200	1 960	4 340	Mit der Leitung des Instituts (B. z. Zt. der seitherthätlich gewährte Wohnung bekannt. Dieselbe soll ausserdem vorschriftlich der Eingliederung des Gehaltsstufe als Vorstand (D. 2) angestellt werden.
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent G. 1	1	1 800	2 250	4 050	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Beamte bezieht z. Zt. einen Nebengehalt gemäß § 12 Abs. 1 Gehaltsordnung, den Ihnen soll mit der Maßgabe belassen werden soll, daß eine Kürzung desselben bis zur Erreichung des Betrags von 3 000 ℳ Gehalt und Nebengehalt zusammen jeweils nur um die Hälfte der betreffenden Gehaltszulage eintritt.
		Summe Titel XVI. § 33	1	1 800	2 250	4 050	1	2 000	2 150	4 150	1	2 200	1 960	4 340	Vorgeschlag (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 4 080 ℳ, für 1903: 4 280 ℳ.

Budget für 1902/1903. Titel	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1901. Besoldungsstufe	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Besoldungsstufe	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Besoldungsstufe	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
XVII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**													
	1.	**I. Zentralverwaltung.**													
		Direktor B. 1	1	7 500	3 000	10 500	1	7 500	3 000	10 500	1	7 500	3 000	10 500	Nebengehalt als Vorstand der Zentralbureaux für Meteorologie und Hydrographie 2 000 ℳ; für besondere Thätigkeit bei Untersuchung der Rheinstromverhältnisse 1 000 ℳ (vergleiche § 26 des außerordentlichen Etats); ferner 600 ℳ als Professor der Technischen Hochschule.
		Vorsitzender Rath B. 3	1	5 500	—	5 500	1	5 950	—	5 950	1	6 100	—	6 100	
		Kollegialmitglieder C. 2	7	34 810	—	34 810	7	35 510	—	35 510	7	36 310	—	36 310	Für Brunner als Vorstand der Meteorologischen (vergleiche § 46) 700 ℳ; für Vorsitzender an der Technischen Hochschule 1 000 ℳ.
		3 zu 5 800 ℳ 17 400 ℳ 1 „ 4 470 „ 2 „ 4 400 „ 8 800 „ 1 „ 4 140 „ 7 34 810 ℳ													
		Zentralinspektoren D. 1	2	8 300	600	8 900	3	12 180	900	13 080	3	12 680	900	13 580	In Folge des mehrseitigen Wachsens der Geschäftsanfgaben und da bei einer der vorhandenen Zentralinspektoren ist ganz durch die Leitung des staatlichen Museums in Anspruch genommen wird, ist die Uebertragung einer älteren und schon bewährteren Ingenieurs als Zentralinspektor zur Unterstützung der technischen Referenten nothwendig. Nebengehalt: Tantièmige Dienstzulagen; außerdem ein Beamter für Leitung des staatlichen Bureaus 600 ℳ zu Lasten von Titel XVII. § 4 a.
		1 zu 4 200 ℳ 300 ℳ 1 „ 4 100 „ 300 „ 2 8 300 ℳ 600 ℳ													
		Wissenschaftlich gebildete Hülfsarbeiter, Sekretär D. 3	3	9 380	—	9 380	3	8 080	—	8 080	3	9 080	—	9 080	Nebengehalt: Ein Beamter für Mitarbeit beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie 600 ℳ zu Lasten von Titel XVII. § 4 a., unter dem Vorbehalt, daß dieser Nebengehalt nach einem Zentralinspektor vertheilt werden kann. Die Stellen sind mit den gleichartigen der Bezirksverwaltung übertragbar.
		1 zu 4 000 ℳ 1 „ 5 380 „ 1 „ 2 000 „ 3 9 380 ℳ													
		Revisionsvorstände, Barrawerkführer, Meteorologe E. 2	4	12 900	—	12 900	4	17 200	600	17 800	4	17 600	600	18 200	2 Revisionsvorstände, 2 Barrawerkführer. An Stelle des Meteorologen, der nach D. 3 befördert wurde, wird ein Barrawerkführervorstand angestellter für Prüfung der Arbeiten der Bezirksgeometer in technischer Hinsicht sich bei Chefinspektion nöthigen Vermessungsbauten beigegeben, welche ein schonender Barren mit der Bezeichnung „Revisionsgeometer" heißen. Die Beamten dieser Bureaux haben insbesondere die numerischen Berechnungen der Bezirksgeometer (Gebäudeaufnahmsbücher und Katasterverzeichnisse) zu prüfen, ferner regelmäßige Dienstreisen bei den Bezirksgeometern vorzunehmen, auch singular Revisionsangelegenheiten, welche hierher einverlangt werden, einer Durchsicht zu unterziehen. Den Beamten, welchen die Prüfung der Bureaux obliegt, sollen auch die Prüfungen eines Barrawerkführers gemacht werden. Die beiden Barrawerkführer erhalten Dienstzulagen von je 300 ℳ, vergleiche Erläuterung zu § 49. F. 3.
		2 zu 4 500 ℳ 9 000 ℳ 1 „ 3 900 „ 1 (z. Zt. nicht besetzt) 4 12 900 ℳ													
		Ingenieur (Gehaltsklasse II.) F. 2	1	3 050	—	3 050	1	3 050	—	3 050	1	3 350	—	3 350	
		Sekretäre, Revisoren, Expeditoren, Registratoren, Vermessungsrevisoren F. 3	17	59 100	—	59 100	18	59 400	2 250	61 650	18	62 720	2 250	64 970	1 Sekretär, 6 Revisoren, 1 Registrator, 1 Expeditor, 9 Vermessungsrevisoren. Zur Verhaltung einer im dienstlichen Interesse unvermeidlichen Personalvermehrung und um das Vorrücken älterer tüchtiger Beamten zu ermöglichen, wird eine weitere Revisorstelle angefordert, wogegen eine Stelle unter G. 3 in Wegfall kommt. 1 Beamter für Führung der Handkasse Dienstzulage 100 ℳ zu Lasten von Titel XVII. § 4 a. 9 Vermessungsrevisoren erhalten Dienstzulagen von je 250 ℳ, vergleiche Erläuterung zu § 49. F. 3.
		9 zu 3 800 ℳ 34 200 ℳ 1 „ 3 630 „ 1 „ 3 300 „ 1 „ 3 290 „ 1 „ 3 220 „ 1 „ 3 170 „ 1 „ 3 060 „ 1 „ 2 790 „ 1 „ 2 440 „ 17 59 100 ℳ													
		Zeichner (Gehaltsklasse I.) F. 5	4	9 550	—	9 550	5	14 500	—	14 500	5	15 070	—	15 050	Eine Stelle mehr als bisher, damit ein über längere Zeit im Staatsdienst befindlicher Tarograph zur einmaligen Aufstellung gelangen kann.
		1 zu 3 450 ℳ 2 „ 3 050 ℳ 6 100 „ 1 (z. Zt. nicht besetzt) 4 9 550 ℳ													
		Revisionsgeometer, Trigonometer G. 2	2	5 950	—	5 950	2	5 950	400	6 350	2	6 450	400	6 850	1 Revisionsgeometer und 1 Trigonometer. Die Beamten erhalten Dienstzulagen von je 200 ℳ; vergleiche Erläuterung zu § 49. F. 3.
		1 zu 3 190 ℳ 1 „ 2 760 „ 2 5 950 ℳ													
		Uebertrag	42	156 040	3 600	159 640	45	169 240	7 150	176 390	45	176 760	7 150	183 910	

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Kassenstellen. Art.	Etatsstellen.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Etatsstellen.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Etatsstellen.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
			Etatsstand am 1. Juli 1901.				Voranschlag für 1903.				Voranschlag für 1903.				
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XVII.)	(1.)	Uebertrag	42	156 040	3 600	159 640	45	169 240	7 150	176 390	45	176 260	7 150	183 910	
		Sekretariatsassistenten, Kanzleien, Registratur-, Expeditur- und Veranlagungsassistenten G. 5.	9	20 490	100	20 590	7	15 870	300	16 190	7	16 565	300	16 865	2 Kanzleien, 4 Registratur- und Expeditursassistenten, 1 Veranlagungsassistent. Eine Stelle nach F. 5 übertragen und eine Stelle weniger als bisher. Eine Stelle (6 zu Zeit mit einem Drittel der Besoldung) J. 6 belegt, welcher eine Dienstzulage von 100 ℳ gemäß Anmerkung 2 zu A. b. zur Besoldung J. bei Gehaltsstufe beginnt. 1 Veranlagungsassistent erhält eine Dienstzulage von 300 ℳ, vergleiche Erläuterung zu § 49. F. 5.
		2 zu 2 800 ℳ 5 600 ℳ 1 „ 2 350 „ 1 „ 2 250 „ 1 „ 2 100 „ 100 ℳ 1 „ 2 020 „ 1 „ 1 950 „ 1 „ 1 920 „ 1 (nichtetatsmäßig belegt) 2 300 „ 9 20 490 ℳ 100 ℳ													
		Technische Assistenten II. 1	3	8 750	—	8 750	2	5 750	—	5 750	2	5 987	—	5 987	Eine Stelle weniger als bisher. Die Stellen sind mit den gleichartigen der Bezirksverwaltung übertragbar.
		1 zu 3 000 ℳ 1 „ 2 950 „ 1 „ 2 800 „ 3 8 750 ℳ													
		Zeichner (Gehaltsklasse II.) II. 2	9	20 690	—	20 690	9	18 740	—	18 740	9	19 390	—	19 390	Ein Zeichner auf Diätgang bei außerordentlichen Etats (§ 38) vermerkt und am Schlusse mit 2 500 ℳ und 2 500 ℳ in Abzug gebracht.
		2 zu 2 700 ℳ 5 400 ℳ 1 „ 2 500 „ 1 „ 2 390 „ 2 „ 1 800 ℳ 3 600 „ 1 „ 1 740 „ 1 (nichtetatsmäßig belegt) 2 450 „ 9 20 690 ℳ													
		Bureauassistenten J. 6	2	4 200	200	4 400	2	4 200	200	4 400	2	4 200	200	4 400	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstalterszulagen.
		2 zu 2 100 ℳ 4 200 ℳ 200 ℳ													
		Kanzleiassistenten J. 7	8	12 260	—	12 260	8	13 660	—	13 660	9	13 950	—	13 950	
		3 zu 2 000 ℳ 6 000 ℳ 1 „ 1 960 „ 2 „ 1 250 „ 2 500 „ 1 (nichtetatsmäßig belegt) 1 800 „ 1 (z. Zt. nicht besetzt) 8 12 260 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	3	4 145	—	4 145	3	4 325	—	4 325	3	4 410	—	4 410	
		1 zu 1 610 ℳ 1 „ 1 435 „ 1 „ 1 100 „ 3 4 145 ℳ													
			76	226 575	3 900	230 475	76	231 815	7 650	239 465	76	241 262	7 650	248 912	
		Hiervon ist an Stelle von Gehalt gewährte wandelbare Bezüge	—	135	—	135	—	220	—	220	—	220	—	220	Zwei Kanzleidiener 120 ℳ und 100 ℳ gemäß Anmerkung 3 d. zur Besoldung C. bei Gehaltsstufe.
			76	226 440	3 900	230 340	76	231 595	7 650	239 245	76	241 042	7 650	248 692	
		Auf Rechnung des außerordentlichen Etats	—	2 500	1 000	3 500	—	2 300	1 000	3 300	—	2 500	1 000	3 500	Vergleiche oben B. 1 und B. 3.
		Summe Tit. XVII. § 1 . .	76	224 140	2 900	227 040	76	229 295	6 650	235 945	76	238 542	6 650	245 192	Budgetsatz (nach Abzug von Fonds für 1902: 232 450 ℳ, für 1903: 241 500 ℳ
10.		II. Bezirksverwaltung.													
		Vorstände der technischen Bezirksstellen D. 1 (Besetzung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	31	142 680	9 300	151 980	31	144 180	9 300	153 480	31	149 555	9 300	157 855	Nebengehalt: 31 Stellen tarifmäßige Dienstzulage von je 300 ℳ, ein Beamter als Stellvertreter des Vorstehers der Landesbauinspektion zu Karlsruhe.
		Techniker als zweite Beamte D. 3 (Besetzung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	18	43 080	—	43 080	18	50 810	—	50 810	18	53 560	—	53 560	Eine Stelle (6 z. Zt. mit einem Beamten der Abtheilung II. 2 belegt. Die Stellen sind mit den gleichartigen der Hauptverwaltung übertragbar.
		Uebertrag	49	186 340	9 300	195 640	49	195 090	9 300	204 390	49	202 115	9 300	211 415	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.
(XVII.)	(10.)	Uebertrag	49	186 340	9 300	195 640	49	195 090	9 300	204 390
		Ingenieure (Gehaltsklasse II.) F. 2	3	8 540	—	8 540	3	8 540	—	8 540
		1 zu 3 050 M.								
		1 „ 2 890 „								
		1 „ 2 600 „								
		3 8 540 M.								
		Verwaltungsassistenten G. 7	3	4 650	—	4 650	3	4 725	—	4 725
		1 zu 1 500 M.								
		1 „ 1 200 „								
		1 „ 1 950 „ (nichtetatsmäßig belegt)								
		3 4 650 M.								
		Technische Assistenten H. 1 (Anstellung bei Etatsmäß. siehe Anhang.)	18	37 980	—	37 980	18	38 080	—	38 080
		Bureauassistenten J. 6 (Anstellung bei Etatsstelle, siehe Anhang.)	9	17 160	900	18 060	9	17 160	900	18 060
		Bureauassistenten J. 9	11	14 950	—	14 950	11	15 425	—	15 425
		3 zu 1 500 M. 4 500 M.								
		1 „ 1 450 „								
		4 „ 1 350 „ 5 400 „								
		3 „ 1 200 „ 3 600 „								
		11 14 950 M.								
		Summe Tit. XVII. § 10	93	269 620	10 200	279 820	93	279 080	10 200	289 280
	22.	III. Straßenbau.								
		Straßen- und Brückenmeister H. 5 (Anstellung bei Etatsmäß. siehe Anhang.)	95	167 400	—	167 400	95	169 370	—	169 370
		Betriebsaufseher beim Steinbruchbetrieb Bermberg J. 4	1	1 750	100	1 850	1	1 750	100	1 850
		Maschinist beim Steinbruchbetrieb Bermberg J. 5 (nichtetatsmäßig belegt)	1	1 700	—	1 700	1	1 400	300	1 700
			97	170 850	100	170 950	97	172 520	400	172 920
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	47 850	—	47 850	—	48 950	—	48 950
		Summe Tit. XVII. § 22	97	123 000	100	123 100	97	123 570	400	123 970
	31.	IV. Wasserbau.								
		Dammmeister H. 5 (Anstellung bei Etatsmäß. siehe Anhang.)	21	38 370	—	38 370	21	39 000	—	39 000
		Maschinist J. 5	1	1 400	—	1 400	1	1 512	—	1 512
			22	39 770	—	39 770	22	41 412	—	41 412
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	9 600	—	9 600	—	10 150	—	10 150
		Summe Tit. XVII. § 31	22	30 170	—	30 170	22	31 262	—	31 262

Voranschlag für 1903. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
49	202 115	9 300	211 415	
3	9 385	—	9 385	
3	4 837	—	4 837	Zwei Stellen sind z. Zt. mit Beamten der Abtheilung J. 9 belegt.
18	41 612	—	41 612	1 Beamter bezieht als meteorologischer Beobachter 200 M. Nebengehalt, vergleiche § 56. Die Stellen sind mit den gleichartigen der Zentralverwaltung übereinstimmend.
9	17 424	900	18 324	Nebengehalte: 8 Beamte tarifmäßige Dienstzulage von je 100 M.; 1 Beamter bezieht als Vorsitzender 600 M. zu Lasten von § 33.
11	15 961	—	15 961	1 Beamter bezieht als Vorsitzender zu Lasten von § 33 . 41 M.
93	291 514	10 200	301 714	Mehrbetrag (nach Abzug von 1⅓ᵒ/₀) für 1902: 284 940 M., für 1903: 297 190 M.
95	177 840	—	177 840	89 Straßenmeister, 6 Brückenmeister. Nebengehalte: 3 Beamte für Beaufsichtigung des Fährbetriebs 150 M. zu Lasten von § 34, 3 Beamte für Beaufsichtigung der Wege bei den Holz- und Bürgerschaften Hilsau und Sennenhagen und den Bahnhofbau gelassenen 200 M. und Wärter beim Neubau.
1	1 900	—	1 900	Dienstzulage nach § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung zur Ergänzung des Einkommens auf die Höhe des früheren Bezugs.
1	1 400	300	1 700	Wohnungsgeld wird bei dem Amte angewiesen.
97	181 140	300	181 440	
—	49 950	—	49 950	39 Straßenmeister zu 950 M.
97	131 190	300	131 490	Mehrbetrag (nach Abzug von 1⅓ᵒ/₀) für 1902: 122 110 M., für 1903: 130 500 M.
21	41 580	—	41 580	10 Beamte beziehen für Beaufsichtigung der Absperrungen und dem Obst bei Maschinenbau bei vorübergehenden Wasserabsperrungen gelassenen 200 M.
1	1 530	—	1 530	
22	43 110	—	43 110	
—	10 150	—	10 150	14 Dammmeister am Rhein und Neckar zu 550 M.; 7 Dammmeister an Binnenflüssen 500 M.
22	32 960	—	32 960	Mehrbetrag (nach Abzug von 1⅓ᵒ/₀) für 1902: 30 790 M., für 1903: 32 670 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§.	Anstellen. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)	41.	V. Landeskultur und Feldbereinigung.								
		Kulturmeister II. 5 (Ausgleichung bei Etatsmäßig, Erste Anstellung.)	32	60 190	—	60 190	32	60 430	—	60 430
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	25 600	—	25 600	—	25 600	—	25 600
		Summe Tit. XVII. § 41	32	34 590	—	34 590	32	34 830	—	34 830
	49.	VI. Katastervermessung.								
		Bezirksgeometer (Gehaltsklasse I.) F. 7	25	89 960	—	89 960	27	95 040	6 750	102 290
		12 zu 3 800 ℳ 45 600 ℳ								
		2 „ 3 740 „ 7 480 „								
		1 „ 3 720 „								
		5 „ 3 650 „ 18 250 „								
		1 „ 3 350 „								
		1 „ 3 290 „								
		1 „ 3 250 „								
		1 „ 3 240 „								
		2 „ 3 090 „ 6 180 „								
		1 „ 2 960 „								
		25 89 960 ℳ								
		Bezirksgeometer (Gehaltsklasse II.) G. 2	21	45 180	2 700	47 880	21	45 804	6 725	52 529
		2 zu 2 760 ℳ 5 520 ℳ								
		1 „ 2 720 „								
		1 „ 2 650 „								
		1 „ 2 540 „								
		1 „ 2 350 „								
		8 „ 2 100 „ 16 800 „ 100 ℳ								
		7 „ 1 800 „ 12 600 „ 2 000 „								
		21 45 180 ℳ 2 700 ℳ								
		Vermessungsassistenten G. 5	3	1 500	—	1 500	3	4 600	600	5 200
		1 zu 1 500 ℳ								
		2 (unbesetzt)								
		3 1 500 ℳ								
		Katastergeometer G. 5	17	—	—	—	17	—	—	—
		10 zu 1 950 ℳ 19 500 ℳ								
		1 „ 1 700 „								
		1 „ 1 500 „								
		5 (unbesetzt)								
		17								
		Übertrag	66	130 640	2 700	139 340	68	146 044	14 075	160 119

Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
32	62 350	—	62 350	
—	25 600	—	25 600	32 Kulturmeister je 800 ℳ.
32	36 750	—	36 750	Budgetsatz (nach Abzug von 1/10 für 1902: 34 310 ℳ, für 1903: 36 300 ℳ.
27	98 740	6 750	105 490	a. zu § 41, F. 7, G. 2, G. 5. Bei der Berathung des Budgets für 1900/1901 ist es allseits als billigerer anerkannt worden, daß über die erste allgemeine Besetzung der Gehaltsstufen für eine Neuerstellung bei den staatlichen Dienstzweigen Übereinkunft gepflogen werde. Die in erster Linie in Betracht kommende Maßnahme, die Belegung der betreffenden Beamtenstellen (insbesondere der Bezirksgeometer I. und II. Klasse, der Vermessungsrevisoren, Kreisbezirksgeometer, Triggeometer, Katastergeometer und Vermessungsassistenten) in entsprechend höhere Klassifizierungen bei Gehaltsstufe erscheint wegen der damit verbundenen Erhöhung des Gehalts über den Gehaltsstufe und bei dieser kann zu verschiedenen Schwierigkeiten auf die Verhältnisse anderer Beamtenklassen zur Zeit nicht als zulässig. Es soll daher zunächst dem Bedürfnis durch Bewilligung von Dienstzulagen Rechnung getragen werden. Dieselben werden alsdann später wieder in Wegfall kommen, sobald sich die entsprechende Verbesserung in Gestalt einer Erhöhung der Gehaltsstufe schreiben läßt. Diese Dienstzulagen sollen betragen für die auf den Stufe der geprüften Geometer hervorgegangenen Beamten der Gehaltsunterabteilung F. je 200 ℳ der Gehaltsunterabteilung F. je 250 ℳ der Gehaltsunterabteilung G. je 300 ℳ. Neben den oben unter § 1 hiezu eingestellten Betrag von 600 + 2 250 + 400 + 200 = 3 450 ℳ für 3 (Gehaltsunterabteilung E. 2) + 9 (F. 2) + 2 (G. 2) + 3 (G. 5) = 14 bei der Justizverwaltung bisherige Geometer kommen hier weiter für die Bezirksvermessung in Betracht die Zulagen für 27 Bezirksgeometer in der Abteilung F. 5, 21 beförderungsteils 24 Bezirksgeometer in der Abteilung G. 2 und 3 Vermessungsassistenten in der Abteilung G. 5. b. zu § 49, F. 7. Nach § 11 der Grundbuchamtsübergangsverordnung vom 15. Dezember 1900 soll für jeden Amtsgerichtsbezirk wenigstens 1 Bezirksgeometer angestellt werden. Da es zur Erreichung dieses Ziels geeigneten zu der nötigen Zahl verfügbaren und geeigneter Geometer fehlt, werden vorläufig nur 6 neue Stellen angefordert, und zwar 3 Stellen unter Tarifabteilung F. 7 (vergleiche Bemerkung zu § 49 im Budget für 1896/97), 3 Stellen unter G. 2. 27 Beamte erhalten Dienstzulagen von je 250 ℳ.
24	52 916	7 950	61 866	3 Stellen mehr als bisher; sie werden erstmals im Jahre 1903 zur Besetzung kommen. Vergleiche Erläuterung zu F. 5. Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulagen nach Bemerkung 6 b. zur Abteilung G. bei Gehaltsstufe mit 2 025 ℳ und 3 150 ℳ. 21 beförderungsteils 24 Beamte erhalten Dienstzulagen von je 300 ℳ = 4 200 + 4 800 ℳ, vergleiche Erläuterung zu § 49, F. 7.
5	4 700	600	5 300	Die Beamten erhalten Dienstzulagen von je 300 ℳ, vergleiche Erläuterung zu § 49, F. 7.
12	—	—	—	Das Diensteinkommen der Katastergeometer wird unter § 55 verrechnet
71	157 356	15 300	172 656	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Tit.		Benennung der Art	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen. Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ
(XVII.)	(49.)	Uebertrag	66	136 640	2 700	139 340	68	146 044	14075	160 119	71	157 356	15300	172 656
		Bureauassistenten der Bezirksgeometer J. 9	12	30 600	—	30 600	27	37 422	—	37 422	27	38 982	—	38 982
		13 zu 1 500 ℳ 19 500 ℳ 5 „ 1 350 „ 6 750 „ 7 „ 1 200 „ 8 400 „ 25 34 650 ℳ												
		Summe Th. XVII. § 49	88	167 240	2 700	169 940	95	183 466	14075	197 541	98	196 338	15300	211 638
XVIII.	1.	**Verwaltung des Bergwesens.**												
		Bergrat I. 2	1	—	—	—	1	3 000	—	3 000	1	3 000	—	3 000
XIX.	1.	**Für die geologische Landesaufnahme.**												
		Geologische Landesanstalt in Heidelberg.												
		Landesgeologen II. 2	3	8 670	—	8 670	3	13 270	—	13 270	3	13 270	—	13 270
		1 zu 4 680 ℳ 1 „ 4 070 „ 1 (unbesetzt) 3 8 670 ℳ												
		B. Beamte der Landesversicherungsanstalt Baden, deren Gehalte unmittelbar aus der Anstaltskasse bezahlt werden.												
VIII.		**Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**												
		b. Arbeiterversicherung.												
	8.	**Landesversicherungsanstalt Baden.**												
		1. Versicherungsanstalt.												
		Vorsitzender des Vorstandes B. 3	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
		Mitglieder des Vorstands C. 2	1 (1 nicht besetzt.)	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
		Kassier D. 1 oder E. 2	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
		Bureauvorsteher E. 2	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—
		Revisoren F. 3	6	—	—	—	7	—	—	—	8	—	—	—
		Registratoren und Expedidoren F. 3	3	—	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—
		Rendanten und Buchhalter G. 5	12	—	—	—	14	—	—	—	15	—	—	—
		Registratur- und Expeditionsassistenten G. 5	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—
		Bureauassistenten J. 6	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
		Kanzleiassistenten J. 7	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—
		Kanzlei- und Kassendiener K. 3	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
		2. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.												
		Registratoren G. 6	4	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—
		Aktuare H. 9	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
			41	—	—	—	50	—	—	—	50	—	—	—

Nach Errichtung der Obergehilfenstelle beginnt der Aufrückungstermin eine Dienstklasse von 1 000 ℳ.

Die Bildung besonderer Abteilungen unter Leitung und Aufsicht hiezu besonders befähigter Beamten erscheint bei der großen Ausdehnung des Geschäfts als angezeigt.

Die Berufung fortgesetzter Gehälter läßt die Anstellung von mehreren Kanzlei- und Kanzleidienern als geboten erscheinen.

Für Bergrat Jeremias der Gehalte läßt die Anstellung von mehreren Kanzlei- und Kanzleidienern als geboten erscheinen.

Budgetsatz (nach Abzug von 1/4%) für 1901: 194 000 ℳ, für 1902: 200 000 ℳ.

Budgetsatz (nach Abzug von 1/4%) 2 993 ℳ.
Die Stelle wird zur Zeit widerruflich versehen gegen eine Zulagevergütung von 1 000 ℳ, welche auf dem Gehaltsetat gestrichen wird; es ist jedoch die Wiederbesetzung in Aussicht genommen und wurde zu einer Mehrausgabe von etwa 3 000 ℳ. genehmen zu können, hiefür Betrag als Gesamtbetrag eingestellt.

Budgetsatz (nach Abzug von 1/4%) 13 270 ℳ.

Budget für 1902/1903 Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		C. Beamte der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, deren Gehalte unmittelbar aus der Genossenschaftskasse bestritten werden.													
	9.	Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft.													
		Vorsitzender des Vorstands B. 3 oder C. 2	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
		D. Beamte, deren Diensteinkommen ausschließlich aus Stiftungsmitteln zu bestreiten ist.													
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I.) E. 1	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	
		Buchhalter G. 5	1	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	Die vorhandene Buchhalterstelle ist bei der Wilder-Stiftungsverwaltung Bruchsal vergeben und daselbst nicht entbehrlich. Der ständige starke Geschäftsstand bei der Vereinigten Stiftungsverwaltung Baden erfordert in gleichem Grade einen geschäftsgewandten, fleißigen Arbeiter, der nach den gemachten Erfahrungen dem Dienst für längere Dauer nur erhalten werden kann, wenn ihm die etatmäßige Anstellung als Buchhalter in Aussicht steht.
		Verwaltungsgehilfe J. 7	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
			4	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	

Anhang zum Gehaltsetat.

Entzifferung des Effektivetats der Gehalte.

Titel IV. § 1.

Revisoren, Expeditor, Registratoren F. 3.

			M.	M.	M.
1	zu			4 140	
2	„	4 000	=	8 000	160
6	„	3 800	=	22 800	
1	„			3 710	10
1	„			3 560	
1	„			3 480	
1	„			3 450	
1	„			3 250	
1	„			2 850	
1	„			2 490	
2	„	2 400	=	4 800	
1	„			2 320	
1	„			2 250	
20				67 100	170

Revidenten, Registratur- und Expeditur-assistenten G. 5.

			M.	M.
1	zu			2 800
1	„			2 300
1	„			1 950
1	„			1 880
1	„			1 850
3	„	1 700	=	5 100
1	„			1 500
1	(nicht etatm. besetzt)			2 650
10				20 030

Titel IX. § 1.

Vorstände der Bezirksämter C. 3 und zweite Beamte bei Bezirksämtern mit Amtsvorstandsbezügen nach C. 3.

			M.	M.	M.
8	zu	5 500	=	44 000	3 800
6	„	5 300	=	31 800	1 000
1	„			5 100	
2	„	5 000	=	10 000	
6	„	4 600	=	27 600	500
5	„	4 400	=	22 000	
1	„			4 200	
1	„			4 100	
1	„			4 060	
8	„	4 000	=	32 000	
3	„	3 700	=	11 100	
6	„	3 600	=	21 600	
5	„	3 200	=	16 000	
1	„			2 800	
54				236 360	5 300

Bezirksärzte D. 8.

			M.	M.
1	zu			3 350
1	„			2 900
1	„			2 890
1	„			2 860
5	„	2 750	=	13 750
1	„			2 510
1	„			2 430
11	Uebertrag			30 690

			M.	M.
11	Uebertrag			30 690
1	zu			2 400
2	„	2 370	=	4 740
2	„	2 290	=	4 580
1	„			2 270
1	„			2 260
1	„			2 250
1	„			2 230
1	„			2 130
1	„			2 090
2	„	2 020	=	4 040
2	„	2 000	=	4 000
2	„	1 940	=	3 880
1	„			1 810
3	„	1 750	=	5 250
11	„	1 500	=	16 500
11	„	1 200	=	13 200
1	„	(nebenamtlich)		1 500
1	„	(z. Zt. unbesetzt)		
56				105 820

Revisoren bei Bezirksämtern F. 5.

			M.	M.
5	zu	3 500	=	17 500
6	„	3 450	=	20 700
1	„			3 400
1	„			3 270
2	„	3 210	=	6 420
1	„			3 150
2	„	3 130	=	6 260
1	„			2 950
1	„			2 780
4	„	2 680	=	10 720
1	„			2 430
5	„	2 400	=	12 000
30				91 580

Bezirksthierärzte F. 6.

			M.	M.	M.
3	zu	1 890	=	5 670	
1	„			1 720	
3	„	1 690	=	5 070	
2	„	1 680	=	3 360	
3	„	1 620	=	4 860	
2	„	1 590	=	3 180	
3	„	1 560	=	4 680	
10	„	1 520	=	15 200	
1	„			1 510	
1	„			1 490	
5	„	1 480	=	7 400	
1	„			1 460	
1	„			1 420	
10	„	1 400	=	14 000	300
9	„	1 200	=	10 800	300
2	„	1 000	=	2 000	300
(1 nicht etatmäßig)					
57				83 820	900

Gemeinderechnungsrevidenten G. 6.

			M.
1	zu		2 330
1	„		2 300
1	„		2 280
3	Uebertrag		6 910

			M.	M.	M.
3	Uebertrag			6 910	
1	zu			2 270	
2	„	2 230	=	4 460	
4	„	2 220	=	8 880	
1	„			2 215	95
2	„	2 200	=	4 400	
5	„	2 150	=	10 750	
1	„			2 130	
1	„			2 100	
1	„			2 050	
1	„			2 000	
1	„			1 990	
5	„	1 950	=	9 750	
1	„			1 940	
1	„			1 720	
15	„	1 700	=	25 500	1 000
1	„			1 650	
7	„	1 500	=	10 500	600
53				101 215	1 695

Registratoren bei Bezirksämtern und Polizeiaktuare G. 6.

			M.	M.	M.
1	zu			2 600	
1	„			2 580	200
1	„			2 550	
1	„			2 520	200
3	„	2 480	=	7 440	600
2	„	2 400	=	4 800	400
1	„			2 380	200
1	„			2 350	200
2	„	2 340	=	4 680	200
1	„			2 330	
11	„	2 300	=	25 300	
1	„			2 270	
1	„			2 240	
1	„			2 220	
2	„	2 200	=	4 400	
1	„			2 190	
2	„	2 180	=	4 360	
1	„			2 150	
1	„			2 110	
2	„	2 100	=	4 200	
3	„	2 050	=	6 150	
4	„	1 990	=	7 960	
1	„			1 970	
1	„			1 940	
1	„			1 910	
3	„	1 890	=	5 670	
1	„			1 840	
2	„	1 780	=	3 560	
4	(durch Beamte nach H. 9 besetzt)			6 580	
57				123 250	2 000

Amtsdiener bei Bezirksämtern K. 7.

			M.	M.
6	zu	1 450	=	8 700	850
1	„			1 445	
3	„	1 440	=	4 320	
1	„			1 420	
1	„			1 415	
4	„	1 400	=	5 600	200
16	Uebertrag			22 900	1 050

		M.	M.	M.
16	Uebertrag		22 900	1 050
1	zu		1 392	
2	„ 1 380	=	2 760	
2	„ 1 362	=	2 724	
1	„		1 360	100
1	„		1 337	
2	„ 1 300	=	2 600	
5	„ 1 290	=	6 450	100
6	„ 1 270	=	7 620	
1	„		1 260	
1	„		1 252	
16	„ 1 250	=	20 000	
1	„		1 230	
1	„		1 210	
2	„ 1 200	=	2 400	
1	„		1 197	
4	„ 1 190	=	4 760	
1	„		1 150	
1	„		1 140	
1	„		1 070	
1	„		1 000	
1	„ (unbesetzt)			
68			86 812	1 250

Titel X. § 1.

Wachtmeister J. 11.

		M.	M.	M.
1	zu		1 760	150
8	„ 1 730	=	13 840	1 050
3	„ 1 710	=	5 130	450
2	„ 1 680	=	3 360	300
3	„ 1 670	=	5 010	300
2	„ 1 660	=	3 320	300
29	„ 1 650	=	47 850	4 350
1	„		1 582	150
11	„ 1 500	=	16 500	1 500
14	„ 1 400	=	19 600	2 100
74			117 952	10 650

Gendarmen K. 10.

	M.	M.	M.
3	zu 1 400	=	4 200	300
2	„ 1 392	=	2 784	200
1	„		1 382	100
4	„ 1 362	=	5 448	400
1	„		1 352	50
9	„ 1 327	=	11 943	850
1	„		1 317	50
3	„ 1 307	=	3 921	250
2	„ 1 297	=	2 594	150
4	„ 1 287	=	5 148	300
2	„ 1 277	=	2 554	200
2	„ 1 267	=	2 534	150
19	„ 1 232	=	23 408	1 900
3	„ 1 222	=	3 666	300
256	„ 1 200	=	307 200	19 550
134	„ 1 100	=	147 400	6 700
23	(nicht etatm. angest.)		25 300	1 150
469			552 151	32 600

Titel XII. § 1.

Werkmeister, Wärter, Kanzleidiener, Gärtner, Thorwarte, Brunnenmeister, Heizer K. 11.

	M.	M.	M.
9	zu 1 300	=	11 700	
1	„		1 280	20
1	„		1 270	
7	„		1 250	50
1	„ 1 220	=	8 540	
7	„		1 170	100
5	„ 1 150	=	8 050	135
1	„ 1 130	=	5 650	
1	„		1 110	
33	Uebertrag		40 020	305

	M.	M.	M.
33	Uebertrag		40 020	305
2	zu 1 100	=	2 200	
5	„ 1 050	=	5 250	
2	„ 1 030	=	2 060	
1	„		1 010	
26	„ 1 000	=	26 000	
15	„ 900	=	13 500	
9	(nicht etatm. bes.)		8 460	
2	(unbesetzt)			
95			98 500	305

Titel XVI. § 7.

Vorstände F. 4.

	M.	M.	M.
1	zu		3 800	
2	„ 3 770	=	7 540	
1	„		3 470	100
1	„		3 320	
1	„		3 170	140
1	„		2 800	
2	„ 2 550	=	5 100	
1	„		2 450	
1	„		2 200	
1	(nicht etatmäßig)		1 900	
1	(Stelle unbesetzt)			
13			35 750	240

Titel XVII. § 10.

Vorstände der technischen Bezirksstellen D. 1.

	M.	M.	M.
13	zu 5 000	=	65 000	3 900
1	„		4 900	300
1	„		4 800	300
1	„		4 700	300
2	„ 4 600	=	9 200	600
4	„ 4 500	=	18 000	1 200
1	„		4 370	300
1	„		4 200	300
2	„ 4 100	=	8 200	600
1	„		4 000	300
1	„		3 900	300
1	„		3 870	300
2	„ 3 770	=	7 540	600
31			142 680	9 300

Techniker als zweite Beamte D. 3.

	M.	M.
1	zu		4 500
1	„		3 970
2	„ 3 800	=	7 600
1	„		3 090
1	„		3 000
7	„ 2 500	=	17 500
2	„ 2 000	=	4 000
3	(z. Zt. unbesetzt)		
18			43 660

Technische Assistenten H. 1.

	M.	M.
1	zu		2 840
1	„		2 700
1	„		2 630
1	„		2 310
1	„		2 280
2	„ 2 200	=	4 400
1	„		2 150
1	„		2 080
1	„		2 030
1	„		1 980
3	„ 1 900	=	5 700
1	„		1 750
15	Uebertrag		32 850

	M.	M.	M.
15	Uebertrag		32 850
1	zu		1 740
2	„ 1 700	=	3 400
18			37 990

Bureauassistenten J. 6

	M.	M.	M.
1	zu		2 100	100
2	„ 2 080	=	4 160	200
2	„ 2 040	=	4 080	200
1	„		2 020	100
1	„		1 700	100
1	„		1 600	100
1	„		1 500	100
9			17 160	900

Titel XVII. § 22.

Straßen- und Brückenmeister H. 5

	M.	M.
3	zu 2 100	=	6 300
1	„		2 020
1	„		1 990
2	„ 1 980	=	3 960
1	„		1 970
1	„		1 960
5	„ 1 920	=	9 600
3	„ 1 910	=	5 730
3	„ 1 900	=	5 700
1	„		1 880
1	„		1 820
30	„ 1 810	=	54 300
1	„		1 800
5	„ 1 790	=	8 950
3	„ 1 780	=	5 340
7	„ 1 740	=	12 180
1	„		1 710
1	„		1 690
15	„ 1 620	=	24 300
8	„ 1 500	=	12 000
2	(nicht etatmäßig besetzt)		2 200
95			167 400

Titel XVII. § 31.

Dammmeister H. 5.

	M.	M.
2	zu 2 100	=	4 200
1	„		2 090
2	„ 2 030	=	4 060
2	„ 2 020	=	4 040
2	„ 1 970	=	3 940
5	„ 1 910	=	9 550
1	„		1 900
1	„		1 880
1	„		1 850
1	„		1 740
1	„		1 620
1	„		1 500
1	(Stelle z. Zt. nicht bes.)		
21			38 370

Titel XVII. § 41.

Kulturmeister H. 5.

	M.	M.
6	zu 2 100	=	12 600
6	„ 2 080	=	12 480
4	„ 1 980	=	7 920
1	„		1 970
1	„		1 940
1	„		1 930
1	„		1 890
2	„ 1 810	=	3 620
1	„		1 740
5	„ 1 620	=	8 100
4	„ 1 500	=	6 000
32			60 190

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1902/1903.

Ministerium des Innern.

Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr. Ort: I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe: Zahl der Beamten	Summe: Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.												
I.	2.	**Ministerium.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	8	6 080	—	—	—	—	—	—	8	6 080	
		"	III.	10	6 200	—	—	—	—	—	—	10	6 200	
		"	III.	2	620	—	—	—	—	—	—	2	620	§ 22 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes
		"	IV.	16	7 680	—	—	—	—	—	—	16	7 680	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	11	2 750	—	—	—	—	—	—	11	2 750	
		Summe Tit. I. § 2		49	24 880	—	—	—	—	—	—	49	24 880	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent: 23 880 ℳ
II.	2.	**Landeskommissäre.**												
		Beamte	II.	4	3 040	—	—	—	—	—	—	4	3 040	
		"	IV.	3	1 440	—	—	—	—	—	—	3	1 440	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	4	1 000	—	—	—	—	—	—	4	1 000	
		Summe Tit. II. § 2		12	5 830	—	—	—	—	—	—	12	5 830	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 5 600 ℳ
III.	2.	**Verwaltungsgerichtshof.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	5	3 800	—	—	—	—	—	—	5	3 800	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"		1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	Ruhegehaltsbeitrag bei V. Dienstklasse nach § 22 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes.
		"	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	
		Summe Tit. III. § 2		11	6 950	—	—	—	—	—	—	11	6 950	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent: 6 670 ℳ. Hierbei ungefähr 100 ℳ (Dienstklasse VI).
IV.	2.	**Verwaltungshof.**												
		Beamte	II.	2	1 520	—	—	—	—	—	—	2	1 520	
		"	III.	7	4 340	—	—	—	—	—	—	7	4 340	
		"	IV.	24	11 520	—	—	—	—	—	—	24	11 520	
		"	V.	10	3 500	—	—	—	—	—	—	10	3 500	
		"	VI.	8	2 000	—	—	—	—	—	—	8	2 000	
		Summe Tit. IV. § 2		51	22 880	—	—	—	—	—	—	51	22 880	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 21 960 ℳ

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
V.	2.	**Generallandesarchiv.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	3	1 860	—	—	—	—	—	—	3	1 860	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe Tit. V. § 2		8	4 180	—	—	—	—	—	—	8	4 180	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 4 050 ℳ
VIII.		**Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**												
	2.	Fabrikinspektion.												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	4	2 480	—	—	—	—	—	—	4	2 480	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		Summe Tit. VIII. § 2		7	4 200	—	—	—	—	—	—	7	4 200	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 4 050 ℳ
VIII.	7.	**Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.**												
		Vorsitzende der Schiedsgerichte	III.	4	2 480	—	—	—	—	—	—	4	2 480	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 2 380 ℳ
IX.	2.	**Bezirksverwaltung und Polizei.**												
		Beamte	II.	7	5 320	—	—	—	—	—	—	7	5 320	
		"	III.	21	13 020	28	11 480	18	5 940	13	3 250	80	33 690	
		"	III.	10	3 100	16	3 280	18	2 970	12	1 500	56	10 850	§ 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes.
		"	IV.	30	14 400	18	6 480	9	2 340	4	720	61	23 940	
		"	IV.	15	3 600	16	2 880	19	2 470	15	1 350	65	10 300	§ 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes.
		"	V.	52	18 200	44	11 440	52	10 400	36	5 400	184	45 440	
		"	VI.	507	126 750	34	6 120	17	2 380	13	1 300	571	136 550	
		Summe Tit. IX. § 2		642	184 390	156	41 680	133	26 500	93	13 520	1 024	266 090	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 255 450 ℳ
	17.	Lebensmittelprüfungsstation.												
		Beamte	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		Summe Tit. IX. § 17		2	830	—	—	—	—	—	—	2	830	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 800 ℳ
	18.	Vorstand der Impfanstalt	III.	1	310	—	—	—	—	—	—	1	310	§ 22 Absatz 3 des Beamtengesetzes. Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 300 ℳ
	21.	Fischereiaufseher am Bodensee	VI.	—	—	—	—	—	—	1	120	1	120	Bezug gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1904. Künftig wegfallend 20 ℳ

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
X.	2.	**Allgemeine Sicherheitspolizei.**												
		Beamte	II.	1	700	—	—	—	—	—	—	1	700	
		"	III.	4	2 480	—	—	—	—	—	—	4	2 480	
		"	V.	6	2 100	—	—	—	—	—	—	6	2 100	
		"	VI.	59	14 750	68	12 240	79	11 080	338	34 060	544	72 130	Bezüge nach § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, zusammen 280 ℳ, künftig wegfallend.
		Summe Tit. X. § 2		70	20 090	68	12 240	79	11 080	338	34 060	555	77 470	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 74 370 ℳ.
XI.	4.	**Badanstaltenverwaltung.**												
		Baden.												
		Betrieb der Bäder	VI.	17	4 250	—	—	—	—	—	—	17	4 250	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 4 080 ℳ.
		Betrieb der Trinkhalle	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 240 ℳ.
		Betrieb des Theaters	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	Theaterbeleuchter. Der Theaterwerfer hat Dienstwohnung, welche der Miethzins mit dem Wohnungsgeld wettgeschlagen wird. Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 240 ℳ.
		Badenweiler.	V.	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150	
			VI.	—	—	—	—	—	—	2	220	2	220	1 Beamter 100 ℳ, 1 Beamter 120 ℳ nach § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894.
XII.	2.	**Heil- und Pflegeanstalten.**												
		Beamte	III.	3	1 860	4	1 640	6	1 980	—	—	13	5 480	
		"	IV.	2	960	1	360	1	260	—	—	4	1 580	
		"	V.	1	350	6	1 500	5	1 000	—	—	12	2 910	
		"	VI.	42	10 500	76	13 680	58	8 120	—	—	176	32 300	
		Summe Tit. XII. § 2		48	13 670	87	17 240	70	11 360	—	—	205	42 270	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 40 500 ℳ.
		Hievon entfallen auf die Anstalt:												
		Pforzheim		48	13 670	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Illenau		—	—	—	—	70	11 360	—	—	—	—	Nach Abzug von 4 Prozent { 13 120 ℳ, 30 910 ", 16 550 "
		Emmendingen		—	—	87	17 240	—	—	—	—	—	—	
XIII.		**Besserungs- und Erziehungsanstalten.**												
	2.	a. Polizeiliches Arbeitshaus.												
		Beamte	IV.	—	—	—	—	—	—	1	180	1	180	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	2	300	2	300	
		"	VI.	—	—	—	—	—	—	17	1 700	17	1 700	
		"	VI.	—	—	—	—	—	—	2	240	2	240	Bezug gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894. Künftig wegfallend 40 ℳ.
		Summe Tit. XIII. § 2		—	—	—	—	—	—	22	2 420	22	2 420	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 2 320 ℳ. Künftig wegfallend 40 ℳ.
	20.	b. Erziehungsanstalt Flehingen.												
		Beamte	IV.	—	—	—	—	—	—	1	180	1	180	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150	
		"	VI.	—	—	—	—	—	—	4	400	4	400	
		Summe Tit. XIII. § 20		—	—	—	—	—	—	6	730	6	730	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 700 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
XIV.	2.	**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	4	1 920	—	—	—	—	—	—	4	1 920	
		"	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		"	VI.	8	2 000	—	—	—	—	—	—	8	2 000	
		Summe Tit. XIV. § 2		18	6 700	—	—	—	—	—	—	18	6 700	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 6 400 ℳ
XV.		**Für Förderung der Gewerbe.**												
	2.	**Landesgewerbehalle.** (Hauptanstalt und Filiale.)												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	1	540	—	—	1	200	—	—	2	800	1 Beamter bezieht das Wohnungsgeld der 3. Dienstklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		"	V.	3	1 320	—	—	1	200	—	—	4	1 520	1 Beamter der 1. Ortsklasse bezieht auf Grund von § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes das Wohnungsgeld der 3. Dienstklasse.
		"	VI.	3	750	—	—	1	140	—	—	4	890	
		Summe Tit. XV. § 2		8	3 230	—	—	3	600	—	—	11	3 830	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 3 680 ℳ
	8.	**Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.**												
		Beamte	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 920 ℳ
	13.	**Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.**												
		Beamte	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 340 ℳ
XVI.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**												
	3.	**Landwirthschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg.**												
		Beamte	III.	—	—	—	—	—	—	1	250	1	250	
		"	IV.	—	—	—	—	—	—	1	180	1	180	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	2	300	2	300	
		Summe Tit. XVI. § 3		—	—	—	—	—	—	4	730	4	730	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 700 ℳ
	7.	**Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.**												
		Beamte	IV.	1	480	3	1 080	7	1 820	3	540	14	3 920	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 3 760 ℳ
	12.	**Ackerbauschule Hochburg.**												
		Beamte	III.	—	—	1	420	—	—	1	250	2	660	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 630 ℳ

Budget-Tit.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr				der neuen Budgetperiode.						Erläuterungen.
				Ortsklassen.								Summe		
				I.		II.		III.		IV.				
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(XVI.)	16.	Landwirthschaftsschule Augustenberg.												
		Beamte	V.	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 140 ℳ.
	25.	Für Förderung der Rindviehzucht.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	1	250	2	870	
		"	IV.	—	—	—	—	—	—	1	180	1	180	
		Summe Tit. XVI. § 25		1	620	—	—	—	—	2	430	3	1 050	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 1 010 ℳ.
	28.	Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		Summe Tit. XVI. § 28		3	1 450	—	—	—	—	—	—	3	1 450	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 1 390 ℳ.
	33.	Thierhygienisches Institut.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 600 ℳ.
XVII.		Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.												
	2.	I. Beamte der Zentralverwaltung	II.	2	1 520	—	—	—	—	—	—	2	1 520	
			III.	13	8 060	—	—	—	—	—	—	13	8 060	
			IV.	28	13 440	—	—	—	—	—	—	28	13 440	
			V.	20	7 000	—	—	—	—	—	—	20	7 000	
			VI.	13	3 250	—	—	—	—	—	—	13	3 250	
				76	33 270	—	—	—	—	—	—	76	33 270	
		Hievon ab für Rechnung des außerordentlichen Etats (§ 28)	V.	—	350	—	—	—	—	—	—	—	350	Ein Zeichner.
		Summe Tit. XVII. § 2		76	32 920	—	—	—	—	—	—	76	32 920	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 31 600 ℳ.
	11.	II. Beamte der Bezirksverwaltung	III.	59	12 400	18	3 360	9	2 970	2	500	49	23 250	
			IV.	—	—	1	260	2	520	—	—	3	880	
			V.	10	3 500	5	1 500	4	800	2	300	21	5 900	
			VI.	6	2 000	6	1 080	5	700	1	100	20	3 880	
		Summe Tit. XVII. § 11		35	17 900	30	10 120	20	4 990	5	900	93	33 910	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 32 550 ℳ.
	23.	III. Beamte des Straßenbaues	V.	12	4 200	20	5 200	33	4 600	40	6 000	85	29 000	
			VI.	—	—	—	—	—	—	2	200	2	200	
		Summe Tit. XVII. § 23		12	4 200	20	5 200	33	4 600	42	6 200	87	29 200	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 28 000 ℳ.

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr				Erläuterungen.
				I.		II.		
				Zahl der Beamten	Betrag.	Zahl der Beamten	Betrag	
					ℳ.		ℳ.	
(XVII.)	32.	IV. Beamte des Wasserbaues	V.	1	350	6	1 560	
			VI.	1	250	—	—	
		Summe Tit. XVII. § 32		2	600	6	1 560	
	42.	V. Beamte der Landeskultur und Feldbereinigung	V.	13	4 550	7	1 820	
	50.	VI. Beamte der Katastervermessung	IV.	7	3 360	11	5 460	
			V.	5	1 750	3	780	
			VI.	11	2 750	9	1 620	
		Summe Tit. XVII. § 50 für 1902		23	7 860	23	6 360	
		Hiezu für 1903 weiter	V.	3	1 050	—	—	
		Summe Tit. XVII. § 50 für 1903		26	8 910	23	6 360	
XVIII	2.	**Verwaltung des Bergwesens.**						
		Beamte	III.	1	620	—	—	
XIX.	2.	**Für die geologische Landesaufnahme.**						
		Geologische Landesanstalt in Heidelberg.						
		Beamte	III.	3	1 860	—	—	

Im neuen Budgetperiode.						Erläuterungen.
Kassen				Summe.		
III.		IV.				
Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
	ℳ.		ℳ.		ℳ.	
1	200	19	1 950	21	4 060	
—	—	—	—	1	250	
1	200	19	1 950	22	4 310	Budgetdiff. (nach Abzug von 4 Prozent: 4 140 ℳ.
9	1 800	3	450	32	8 620	Budgetdiff. (nach Abzug von 4 Prozent: 8 280 ℳ.
8	1 560	3	540	27	9 420	
9	1 800	7	1 050	24	5 380	
3	420	4	400	27	5 190	
19	3 780	14	1 950	78	19 080	Budgetdiff. für 1902 (nach Abzug von 4 Prozent: 19 110 ℳ.
—	—	—	—	3	1 050	
16	3 780	14	1 950	81	21 040	Budgetdiff. für 1903 (nach Abzug von 4 Prozent: 20 200 ℳ.
—	—	—	—	1	620	Budgetdiff. (nach Abzug von 4 Prozent: 600 ℳ.
—	—	—	—	3	1 860	Budgetdiff. (nach Abzug von 4 Prozent: 1 791 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
Tit. I. Ministerium.									
In staatlichen Gebäuden .	I.	1	—	—	—	1	—	—	Ministerialpräsident.
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.
Tit. II. Landeskommissäre.									
1. In staatlichen Gebäuden	II.	2	—	—	—	2	—	—	Landeskommissäre in Konstanz und Freiburg
	VI.	2	—	—	—	2	—	—	Kanzleidiener daselbst. Abgang: Wohnung des Kanzleidieners in Mannheim, da die Dienerwohnung sich nunmehr bei den Geschäftsräumen des Landeskommissärs in einem Privathause befindet.
2. In gemietheten Räumen	II.	2	—	—	—	2	5 200	1 520	Landeskommissäre in Karlsruhe und Mannheim. Zugang: 1 Wohnung (Karlsruhe), die mit den Bureauräumen vereinigt ist und als Dienstwohnung behandelt werden soll.
	VI.	1	—	—	—	1	500	250	Kanzleidiener in Mannheim. Zugang: vergleiche Ziffer 1 „In staatlichen Gebäuden“ Miethzinse im Ganzen . . . . . 7 300 ℳ. Hiervon entfallen auf: Diensträume . . . . . 1 600 ℳ. Dienstwohnungen . . . . . 5 700 „ Miethzinse der Wohnungsinhaber: 2 zu 760 ℳ. . . . . 1 520 ℳ. 1 „ . . . . . 250 „ 3 1 770 ℳ.
Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.									
In einem staatlichen Gebäude	IV.	1	—	—	—	1	—	—	Registrator (zugleich Expeditor).
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.
Tit. IV. Verwaltungshof.									
In einem staatlichen Gebäude	II.	1	—	—	—	1	—	—	Direktor.
	VI.	2	—	—	—	2	—	—	Kanzleidiener.
Tit. V. Generallandesarchiv.									
In einem staatlichen Gebäude	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.
Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei.									
1. In staatlichen Gebäuden	II.	1	—	—	—	1	—	—	Amtsvorstand
	III.	6	17	18	10	51	—	—	49 Amtsvorstände, 2 zweite Beamte. Wegen Unzulänglichkeit der Diensträume des Bezirksamts Lahr ist in Aussicht genommen, bis auf Weiteres die Dienstwohnung des Amtsvorstandes unter Verwendung einiger Räume derselben zu einer Dienstwohnung für den Amtsdiener, für Dienstzwecke in Anspruch zu nehmen, und für den Amtsvorstand eine entsprechende Wohnung in einem Privatgebäude, sobald eine solche erhältlich ist, zu miethen. Ein Beamter der II. Ortsklasse zahlt den Miethzins an die Zollkasse.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
	IV.	3	—	—	—	3	—	—	2 Polizeikommissäre, 1 Kanzleisekretär. Eine seither in V. Dienstklasse vorgesehene Dienstwohnung geht hier zu. Ein Beamter zahlt den Miethzins an die Domänenkasse.
	V.	1	—	—	—	1	—	—	1 Amtsregistrator. Gegen seither eine Dienstwohnung weniger, welche jetzt in IV. Dienstklasse erscheint.
	VI.	28	5	3	—	36	—	—	12 Amtsdiener; gegen bisher 2 Wohnungen mehr und zwar in Rastatt und eventuell in Lahr (vergleiche Bemerkung bei Dienstklasse III.) 24 Beamte der Schutzmannschaft, bisher 1 Wachtmeister, 1 Sergeant, 2 Schutzmänner, daher 20 Wohnungen mehr, und zwar 12 in dem im Bau begriffenen Schutzmannswohngebäude in Mannheim, 8 in dem nach § 12 des außerordentlichen Etats (Titel IX.) zu erstellenden weiteren Dienstwohngebäude für Schutzleute in Mannheim, das voraussichtlich noch im Jahr 1903 beziehbar werden wird. Zwei Beamte der II. Ortsklasse zahlen den Miethzins an die Domänen- beziehungsweise Zollkasse.
2. In gemietheten Gebäuden	II.	1	—	—	—	1	4 600	1 260	1 Amtsvorstand.
	III.	—	—	—	2	2			2 Amtsvorstände. Miethzinse der Verwaltung im Ganzen . . . . 5 945 ℳ. Hievon entfallen auf: Dienstwohnungen etwa . . . . . 4 600 ℳ. Diensträume etwa . . . . . 1 345 „ Die Miethzinse der Wohnungsinhaber betragen 760 ℳ. + 250 ℳ. + 250 ℳ. = 1 260 ℳ.
	VI.	—	1	—	—	1	400	180	1 Amtsdiener.
Neue Anforderung	VI.	2	—	—	2	4	1 150	700	2 Polizeiwachtmeister (in Mannheim), 2 Amtsdiener (Meßkirch und Wolfach). Miethzinse der Wohnungsinhaber 2 × 250 ℳ. und 2 × 100 ℳ. = 700 ℳ.
Tit. X. Allgemeine Sicherheitspolizei.									
1. In staatlichen Gebäuden	VI.	6	3	—	3	12	—	—	1 Wachtmeister und 5 Gendarmen in Karlsruhe, 1 Wachtmeister und 1 Gendarm in Kehl, 1 Wachtmeister in St. Blasien, 1 Gendarm in Odenheim und 2 Gendarmen in Leopoldshöhe Der Miethzins fließt für die Wohnungen in Karlsruhe und Leopoldshöhe in die Amtskasse, in Kehl in die Wasser- und Straßenbaukasse, in St. Blasien und Odenheim in die Domänenkasse Zugang: Die Wohnungen in Odenheim und Leopoldshöhe.
2. In gemietheten Gebäuden	II.	1	—	—	—	1	9 093	4 220	Korpskommandeur (Miethzins 1 863 ℳ.), 1 Oberwachtmeister, 3 Wachtmeister und 4 Gendarmen in Mannheim (Miethzins 3 600 ℳ.), 2 Wachtmeister und 1 Gendarm in Mosbach (Miethzins 1 560 ℳ.), 1 Wachtmeister und 2 Gendarmen in Donaueschingen (Miethzins 920 ℳ.), 2 Gendarmen in Menzenschwand (Miethzins 500 ℳ.), 2 Gendarmen in Kandern (Miethzins 650 ℳ.) Zugang: 1 Wohnung in Karlsruhe, 3 Wohnungen in Mosbach, 3 Wohnungen in Donaueschingen, 2 Wohnungen in Menzenschwand, 2 Wohnungen in Kandern.
	V.	1	—	—	—	1			
	VI.	7	3	3	4	17			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ	ℳ	
Tit. XI. § 4. Badanstaltenverwaltung.									
In staatlichen Gebäuden									
Baden	VI.	5	—	—	—	5	—	—	Verwalter des Friedrichsbades, Maschinist, Verwalter des Landesbades, Badmeister, Theatermeister.
Badenweiler	V.	—	—	—	1	1	—	—	Badfondsgärtner.
Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten.									
In staatlichen Gebäuden .	III.	1	3	5	—	9	—	—	3 Vorstände, 4 Aerzte, 2 Hausgeistliche.
	IV.	1	1	1	—	3	—	—	3 Verwalter.
	V.	—	1	1	—	2	—	—	1 Oekonomieinspektor, 1 Oekonom.
	VI.	4	20	12	—	36	—	—	2 Maschinisten, 5 Oberwärter, 3 Hausmeister, 6 Werkmeister, 12 Wärter, 2 Gärtner, 1 Kanzleidiener, 4 Thorwarte und 1 Brunnenmeister.
Hiervon entfallen auf die Anstalt:									Veränderungen gegen bisher:
Pforzheim		6	—	—	—	6	—	—	In der Anstalt Illenau: 1 Dienstwohnung für einen Werkmeister (Metzger) mehr, welche bereits vorhanden ist und von demselben seither als
Illenau		—	—	19	—	19	—	—	Miethwohnung benützt wurde.
Emmendingen		—	25	—	—	25	—	—	In der Anstalt bei Emmendingen: 1 Dienstwohnung für den zweiten Oberwärter mehr, dessen ständige Anwesenheit in der Anstalt nothwendig ist; ferner 12 Dienstwohnungen für Werkmeister und Wärter mehr, welche in den neu erbauten zwei Wärterwohnhäusern verfügbar werden. Dagegen 3 Dienstwohnungen für Werkmeister weniger, welche zu Anstaltszwecken erforderlich sind.
Tit. XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten.									
a. Polizeiliches Arbeitshaus.									
In staatlichen Gebäuden .	IV.	—	—	—	1	1	—	—	1 Vorsteher.
	V.	—	—	—	1	1	—	—	1 Buchhalter.
	VI.	—	—	—	14	14	—	—	1 Oberaufseher und 13 Aufseher. Gegen bisher zwei Dienstwohnungen mehr, und zwar eine für den Buchhalter und eine für einen Aufseher. Es ist beabsichtigt, das Mühlenanwesen in Kislau für die Anstalt anzukaufen. In dem dazu gehörigen Wohngebäude werden dann die weiter angeforderten zwei Dienstwohnungen beziehbar werden.
b. Erziehungsanstalt Flehingen.									
In staatlichen Gebäuden .	VI.	—	—	—	2	2	—	—	Der Oberaufseher und der Aufseher I. Klasse.
In gemietheten Räumen .	IV.	—	—	—	1	1	800	180	Der Vorsteher.
Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.									
In staatlichen Gebäuden .	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.
Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.									
1. In staatlichen Gebäuden	IV.	1	—	—	—	1	—	—	Der zweite Beamte der Landesgewerbehalle hat Dienstwohnung im Bezirksamtsgebäude; derselbe bezieht das Wohnungsgeld der III. Dienstklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
	VI.	2	—	—	—	2	—	—	Aufseher und Diener der Landesgewerbehalle.
2. In gemietheten Gebäuden	IV.	—	—	1	—	1	360	360	Vorstand und Aufseher der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen. Die Dienstwohnung des Verwaltungsassistenten ist, weil deren Räume zu dienstlichen Zwecken erforderlich waren, in Wegfall gekommen.
	VI.	—	—	1	—	1	140	140	
Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.									
In staatlichen Gebäuden .	III.	—	—	—	1	1	—	—	Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg.
	IV.	—	—	—	1	1	—	—	Vorstand der landwirthschaftlichen Winterschule Augustenberg.
Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	V.	—	—	—	1	1	—	—	Obstbaulehrer der Obstbauschule Augustenberg.
1. In staatlichen Gebäuden	II.	1	—	—	—	1	—	—	Direktor.
	III.	3	4	1	1	9	—	—	9 Inspektionsvorstände. Zu den früher bewilligten 6 Wohnungen kommen 2 in Heidelberg in dem neu errichteten Inspektionsgebäude und 1 in dem noch zu erbauenden Dienstgebäude in Rastatt. Vergleiche die Anforderung in § 31 des außerordentlichen Budgets.
	IV.	—	2	—	—	2	—	—	Bezirksgeometer in Emmendingen, Bezirksgeometer in Rastatt. (Vergleiche die §§ 30 und 31 des außerordentlichen Budgets.)
	V.	3	2	1	13	19	—	—	6 Brückenmeister, 5 Straßenmeister und 8 Dammmeister. (Abgang 1 Straßenmeister.)
	VI.	2	—	—	—	2	—	—	Kanzleidiener.
2. In gemietheten Gebäuden.									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	8	7	6	1	22	24 438	10 060	22 Inspektionsvorstände. Von den früher bewilligten . . . . . 25 Dienstwohnungen gehen ab . . . . . 3 welche in ein staatliches Gebäude kommen. Rest . 22
	V.	1	—	—	—	1	550	350	1 Straßenmeister.
b. Neue Anforderung . .	IV.	4	—	—	1	5	5 100	2 100	Bezirksgeometer in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Wolfach.
	V.	—	—	2	1	3	2 550	550	Bezirksgeometer in Donaueschingen, Engen und Bonndorf.
									Die Miethzinse für Dienst- und Wohnräume betragen zusammen . . . . . 68 201 ℳ. davon entfallen auf Diensträume . . . . . 35 563 „ auf Dienstwohnungen . . . . . 32 638 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1902/1903.

Voranschlag

der

Badanstaltenverwaltung

für die Jahre 1902 und 1903.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Ausgabe.					
	1.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	5 382	5 100	5 100	—	—
	2.	Bauaufwand	36 326	57 150	57 150	—	—
	3.	Unterhaltung der Wege, Anlagen und Wasserleitungen .	37 700	40 730	40 730	—	—
	4.	Betrieb der Bäder:					
		a. Gehalte	21 900	21 400	21 710	21 555	—
		b. Wohnungsgeld	4 250	4 080	4 080	—	—
		c. Andere persönliche Ausgaben	50 300	50 700	50 700	—	—
		d. Sachlicher Aufwand	78 500	89 500	89 500	—	—
	5.	Betrieb des Inhalatoriums:					
		a. Persönlicher Aufwand	1 200	1 300	1 300	—	—
		b. Sachlicher Aufwand	5 600	4 500	4 500	—	—
	6.	Betrieb der Trinkhalle:					
		a. Gehalt	1 560	1 630	1 630	—	—
		b. Wohnungsgeld	250	240	240	—	—
		c. Andere persönliche Ausgaben	1 050	1 070	1 070	—	—
		d. Sachlicher Aufwand	5 194	4 830	4 830	—	—
	7.	Betrieb des Theaters:					
		a. Gehalte	2 500	2 620	2 620	—	—
		b. Wohnungsgeld	250	240	240	—	—
		Uebertrag . .	251 962	285 090	285 400	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ.			
—	282	Rechnungsdurchschnitt.		
20 824	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 33 514 ℳ.		
		Das Erforderniß für 1902 und 1903 zusammen:		
		1. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand		34 000 ℳ.
		2. Aufwand für größere Herstellungen		80 294 „
		zusammen		114 294 ℳ.
		das ist für 1 Jahr durchschnittlich		57 150 „
3 030	—	Der Bedarf ist wie folgt für die Budgetperiode zu veranschlagen:		
		1. Gewöhnlicher Unterhaltungsaufwand nach den vorliegenden, auf das Maaß des Nothwendigen reduzirten Ueberschlägen		75 800 ℳ.
		2. Umbau der dem Großherzoglichen Schloß und den Badanstalten gemeinsam dienenden sogenannten Schloßwald-Wasserleitung, ⅓ vom Gesammtaufwand		5 667 „
		zusammen		81 467 ℳ.
		das ist für 1 Jahr durchschnittlich		40 730 „
—	345	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.		
—	170	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.		
400	—	Friedrichsbad und Kaiserin-Augustabad.		
		1 Badwärter, 2 Maschinenwärter und Heizer, 2 Portiers, 2 Hausdiener, 3 Badwärterinnen	9 000 ℳ.	
		1 Instruktor, 2 Gehilfen und 5 Gehilfinnen für Heilgymnastik	6 600 „	
		Unständiges Hilfspersonal in den Bädern und Abtheilungen für Heilgymnastik	17 000 „	
		Besorgung des Kassendienstes	1 100 „	
		Vergütung für Massage	1 500 „	
		Dienstkleidung für den Verwalter und Portier	100 „	
		Arbeiterversicherung	600 „	35 300 ℳ.
		Landesbad.		
		Wartpersonal und Dienstboten	5 100 ℳ.	
		Arbeiterversicherung	100 „	5 200 „
		Zentralwaschanstalt und Kesselhaus.		
		1 Maschinenwärter, 1 Heizer, 1 Hausdiener, 1 Hilfsdiener	4 540 ℳ.	
		Weibliches Wasch- und Bügelpersonal	5 500 „	
		Arbeiterversicherung	160 „	10 200 „
		zusammen		50 700 ℳ.

	Friedrichsbad und Kaiserin-Augusta-Bad.	Landesbad.	Zentralwaschanstalt und Kesselhaus.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Für Betriebsmaterialien, Inventarunterhaltung, Wasserversorgung ꝛc.	37 000	9 000	7 500
Verpflegungs- und Heilkosten	—	36 000	—
	37 000	45 000	7 500

89 500 ℳ.

11 000	—	Die Mehrforderung gründet sich auf die Annahme einer erhöhten Badfrequenz (vergleiche auch Einnahme § 4, Ertrag der Bäder).
100	—	1 Motorwärter.
—	1 100	Für den maschinellen Betrieb, Inventarunterhaltung, Drucksachen, Lizenzgebühren für die eingeführten Apparate nach vorliegenden Detailanschlägen.
70	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	10	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
20	—	1 Diener (einschließlich Krankenversicherung) 970 ℳ. Dienstkleidung für den Verwalter und den Diener 100 „ zusammen 1 070 ℳ.
—	364	Rechnungsdurchschnitt.
120	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	10	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
35 564	2 281	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe. — Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Uebertrag . .	251 962	285 090	285 400	—	—
	(7.)	c. Andere persönliche Ausgaben	2 150	2 150	2 150	—	—
		d. Sonstiger Aufwand	29 390	29 280	29 280	—	—
	8.	Kosten der Verwaltung	5 620	6 960	6 960	—	—
	9.	Zuschuß an die Stadt Baden	47 050	45 805	45 495	45 650	—
	10.	Zuschuß für Badenweiler	10 290	10 290	10 290	—	—
		Ruhegehalte, Versorgungsgehalte und ähnliche Verwilligungen (bisher § 11)	4 200	—	—	—	—
		Unterstützungen und Belohnungen (bisher § 12):					
		a. für etatmäßige Beamte	100	—	—	—	—
		b. für das übrige Personal	100	—	—	—	—
	11.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	968	625	625	—	—
		Summe der Ausgabe . .	351 830	380 200	380 200	380 200	—
		Einnahme.					
	1.	Zinsen aus Aktivkapitalien	25 000	28 000	28 000	—	—
	2.	Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	44 900	47 200	47 200	—	—
	3.	Staatszuschuß	34 550	40 000	40 000	—	—
	4.	Ertrag der Bäder	230 000	247 000	247 000	—	—
	5.	Ertrag des Inhalatoriums	7 000	7 100	7 100	—	—
	6.	Ertrag der Trinkhalle	6 740	6 600	6 600	—	—
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	3 640	4 300	4 300	—	—
		Summe der Einnahme . .	351 830	380 200	380 200	380 200	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe. — Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
35 564	2 281	
—	—	2 Beleuchtungsgehilfen.
—	110	Für den Betrieb, für Bau- und Inventar-Unterhaltung.
1 340	—	a. Nebengehalte und andere Vergütungen:
		Forstbeamter (Vorstand des Großherzoglichen Forstamts) . . . . . 350 ℳ
		Hausarzt des Landesbades (Bezirksarzt) und Stellvertreter desselben — Honorar, je nach der Inanspruchnahme zu bemessen . . . . . 1 500 „
		Verrechner der Badanstaltenkasse (Stiftungsverwalter) . . . . . 750 „
		Badfondsgärtner . . . . . 1 800 „
		Bezirksthierarzt, für die Ueberwachung des Rindviehbestands der Molkenanstalt . . . . . 100 „
		Straßenmeister (Beamter der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung) . . . . . 60 „
		Schreibaushilfe bei der Badanstaltenkommission . . . . . 400 „
		Dienstaushilfe bei der Badanstaltenkasse . . . . . 600 „
		Bedienung der Badanstaltenkommission und der Kasse (Amtsdiener) . . . . . 100 „
		Aufsichtsführung im Kunstmuseum (Atelier Kopf) . . . . . 150 „
		zusammen . . 5 810 ℳ
		b. Tagegelder, Reise- und Zugskosten, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 800 „
		c. Sachliche Amtsunkosten . . . . . 350 „
		zusammen . . 6 960 ℳ
—	1 400	Die Stadt Baden erhält zur Förderung der Kurinteressen bis auf Weiteres wie seither einen Zuschuß von jährlich 77 150 ℳ, zu dessen Bestreitung die verfügbaren Einkünfte des Badfonds verwendet werden, während der durch dieselben nicht gedeckte Rest aus allgemeinen Staatsmitteln bewilligt wird. Vergleiche Titel XI. B. § 6 der Ausgabe.
—	—	Wie bisher. Wegen der Bezüge der etatmäßigen Beamten bei den Badanstalten in Badenweiler vergleiche die Anlagen 1 und 2, Gehalts- und Wohnungsgeldetat. Für die Führung der Badanstaltenkasse in Müllheim erhält ein Bezirksfinanzbeamter eine Vergütung von 350 ℳ, die wegen vermehrter Kosten für Kopialien und dergleichen auf 400 ℳ zu erhöhen ist, ferner für die Aufsichtsführung über die Unterhaltung der Waldpromenaden der Vorstand des Forstamts Oberweiler einen Nebengehalt von 250 ℳ.
—	4 200	Da durch die Einverleibung des Budgets der Badanstaltenverwaltung in dasjenige der allgemeinen Staatsverwaltung die Beamten der Badanstalten zu unmittelbaren Staatsbeamten werden, sind die Ruhe- und Versorgungsgehalte, Gnadengaben, Unterstützungen ꝛc. dieser Beamten oder der Hinterbliebenen derselben künftig unmittelbar aus der Staats- beziehungsweise Beamtenwittwenkasse zu bestreiten.
—	100	Im Hinblick auf das unter dem bisherigen § 11 Bemerkte kommt diese Position ebenfalls in Wegfall.
—	100	
—	343	Portobauschsumme nach der neuesten Feststellung . . . . . 421 ℳ
		Andere Versendungskosten sowie Telegraphengebühren, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 64 „
36 904	8 534	Sonstige Ausgaben . . . . . 140 „
8 534		zusammen . . 625 ℳ
28 370		
3 000	—	Voraussichtliche Einnahme nach dem dermaligen Stand und Erträgniß der Kapitalien unter Berücksichtigung der noch zu bestreitenden Ausgaben für Gegenstände des außerordentlichen Badanstalten-Budgets für 1900/1901.
2 300	—	Ertrag von Grundstücken, Rechnungsdurchschnitt rund . . . . . 2 200 ℳ
		Ertrag von Gebäuden, gegenwärtiger Stand rund . . . . . 45 000 „
5 450	—	Für das Landesbad und Inhalatorium.
17 000	—	Friedrichsbad und Kaiserin-Augustabad, Rechnungsdurchschnitt rund . . . . . 188 000 ℳ
		Landesbad rund . . . . . 59 000 „
100	—	Nach dem Ergebniß von 1900, da das Inhalatorium erst während Saison 1899 eröffnet worden ist.
—	140	Rechnungsdurchschnitt.
660	—	Desgleichen.
28 510	140	
140		
28 370		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlagen 5 und 6

zu Tit. XII. der Ausgabe und Tit. IV. der Einnahme „Heil- und Pflegeanstalten".

Nachweisung

über die Vertheilung der zusammengefaßten Voranschlagssätze für die Heil- und Pflegeanstalten auf die drei einzelnen Anstalten.

	Heil- und Pflegeanstalten						Summe.		1 Jahr durchschnittlich
	Illenau.		Pforzheim.		bei Emmendingen.				
	1902.	1903.	1902.	1903.	1902.	1903.	1902.	1903.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.									
§.									
1. Gehalte	98 160	100 130	65 230	66 460	107 680	109 670	271 070	276 260	273 665
2. Wohnungsgeld	10 910	10 910	13 120	13 120	16 550	16 550	40 580	40 580	—
3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	108 560	108 560	58 450	58 450	124 670	124 670	291 680	291 680	—
4. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	511	511	173	173	726	726	1 410	1 410	—
5. Sonstige persönliche Ausgaben	1 900	1 900	5 685	5 685	6 915	6 915	14 500	14 500	—
6. Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	1 270	1 270	650	650	2 700	2 700	4 620	4 620	—
7. Aufwand auf Gebäude	28 885	28 885	12 629	12 629	11 266	11 266	52 780	52 780	—
8. Aufwand auf Grundstücke und deren Bewirthschaftung	50 558	50 558	352	352	145 000	145 000	195 910	195 910	—
9. Aufwand auf den Gewerbebetrieb	10 250	10 250	5 473	5 473	22 007	22 007	37 730	37 730	—
10. Miethzinse	3 470	3 470	—	—	—	—	3 470	3 470	—
11. Aufwand gegen Feuersgefahr	560	560	385	385	505	505	1 450	1 450	—
12. Verpflegungskosten	277 773	277 773	159 367	159 367	318 900	318 900	756 040	756 040	—
13. Heilkosten	20 750	20 750	8 640	8 640	18 130	18 130	47 520	47 520	—
14. Aufwand für Kleidungsstücke	14 617	14 617	13 663	13 663	24 090	24 090	52 370	52 370	—
15. Aufwand für Bettwerk	10 780	10 780	8 281	8 281	13 939	13 939	33 000	33 000	—
16. Aufwand für Zimmer-, Speise und Trinkgeräthe	10 634	10 634	1 976	1 976	4 950	4 950	17 560	17 560	—
17. Heizungskosten	22 830	22 830	16 170	16 170	46 000	46 000	85 000	85 000	—
18. Beleuchtungskosten	18 360	18 360	4 040	4 040	23 600	23 600	46 000	46 000	—
19. Reinigungskosten	11 104	11 104	9 522	9 522	16 684	16 684	37 310	37 310	—
20. Kirchen- und Schulbedürfnisse	394	394	146	146	190	190	730	730	—
21. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	2 475	2 475	1 725	1 725	4 600	4 600	8 800	8 800	—
22. Transport- und Beerdigungskosten	130	130	72	72	88	88	290	290	—
23. Sachliche Amtsunkosten	1 717	1 717	760	760	1 643	1 643	4 120	4 120	—
24. a. Postporto	1 793	1 793	397	397	880	880	3 070	3 070	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	69	69	39	39	92	92	200	200	—
c. Telegraphengebühren	308	308	356	356	286	286	950	950	—
25. Verschiedene und zufällige Ausgaben	579	579	49	49	562	562	1 190	1 190	—
Summe Tit. XII.	709 347	711 317	387 350	388 580	912 653	914 643	2 009 350	2 014 540	2 011 945
Einnahme.									
1. Ertrag aus Gebäuden	9 548	9 548	5 694	5 694	11 938	11 938	27 180	27 180	—
2. Ertrag aus Grundstücken und deren Bewirthschaftung	59 380	59 380	1 620	1 620	185 000	185 000	246 000	246 000	—
3. Einnahme aus der Kostbereitung	55 918	55 918	26 644	26 644	85 828	85 828	168 390	168 390	—
4. Einnahme aus dem Gewerbebetrieb	19 875	19 875	12 409	12 409	36 166	36 166	68 450	68 450	—
5. Unterhaltungskostenbeiträge	392 918	392 918	233 758	233 758	379 974	379 974	1 006 650	1 006 650	—
6. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	9 296	9 296	3 894	3 894	10 960	10 960	24 150	24 150	—
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	804	804	180	180	356	356	1 340	1 340	—
Summe Tit. IV.	547 739	547 739	284 199	284 199	710 222	710 222	1 542 160	1 542 160	1 542 160

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Zu Titel XII. der Ausgabe „Heil- und Pflegeanstalten".

Vorgesehen sind für 1902/1903 Stellen.	Anzahl der Stellen			Davon entfallen auf die Anstalt								
				Illenau			Pforzheim			Emmendingen		
	im Ganzen.	etatmäßige.	nichtetatmäßige.	im Ganzen.	etatmäßige.	nichtetatmäßige.	im Ganzen.	etatmäßige.	nichtetatmäßige.	im Ganzen.	etatmäßige.	nichtetatmäßige.
Vorstände	3	3	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—
Aerzte	19	8	11	7	3	4	3	2	1	9	3	6
Hausgeistliche	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Apotheker	2	—	2	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Verwalter	3	3	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—
Direktionsgehilfe	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Oberbuchhalter	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Musiklehrer	2	2	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—
Oekonomieinspektor	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Buchhalter	3	3	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—
Verwaltungsassistenten	5	5	—	2	2	—	1	1	—	2	2	—
Verwaltungsgehilfen	4	—	4	2	—	2	1	—	1	1	—	1
Oekonom	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Maschinisten	4	4	—	1	1	—	1	1	—	2	2	—
Kanzleiassistent	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Oberwärter und Hausmeister	10	10	—	3	3	—	3	3	—	4	4	—
Werkmeister	18	18	—	6	6	—	5	5	—	7	7	—
Wärter	177	71	106	58	22	36	40	16	24	79	33	46
Kanzleidiener	3	3	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—
Gärtner	3	3	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—
Thorwarte	8	8	—	3	3	—	2	2	—	3	3	—
Brunnenmeister	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Heizer	4	4	—	1	1	—	—	—	—	3	3	—
Hilfsheizer	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen	11	11	—	4	4	—	3	3	—	4	4	—
Wärterinnen	196	42	154	72	15	57	46	10	36	78	17	61
Stößer	2	—	2	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Bäcker	8	—	8	2	—	2	2	—	2	4	—	4
Metzgergehilfen	4	—	4	1	—	1	—	—	—	3	—	3
Küchengehilfe	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Kutscher	3	—	3	2	—	2	—	—	—	1	—	1
Melker	3	—	3	1	—	1	—	—	—	2	—	2
Gärtnergehilfen	2	—	2	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Gewerbsgehilfen	10	—	10	7	—	7	—	—	—	3	—	3
Knechte	5	—	5	1	—	1	—	—	—	4	—	4
Nachtwächter	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Köchinnen	4	—	4	1	—	1	2	—	2	1	—	1
Küchenmädchen	27	—	27	10	—	10	8	—	8	9	—	9
Waschmädchen	35	—	35	14	—	14	9	—	9	12	—	12
Im Ganzen	590	205	385	212	70	142	131	48	83	247	87	160

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 8.

Zu Titel XII. der Ausgabe „Heil- und Pflegeanstalten".

Bezeichnung der Anforderungen.	§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben.			
	Vorgesehen für 1902/03 im Ganzen.	Davon entfallen auf die Anstalt		
		Illenau.	Pforzheim.	Emmendingen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
a. Honorare an Geistliche und Rabbiner für Besorgung seelsorgerlicher Verrichtungen	4 940	300	1 800	2 840
b. Honorare für Besorgung von Organisten- und Meßnerdienst, sowie für Ertheilung von Unterricht	680	—	620	60
c. Honorare eines Bezirksthierarztes für Beaufsichtigung des Viehstandes und Behandlung erkrankter Thiere	150	150	—	—
d. Belohnung zweier Straßenmeister für Beaufsichtigung der Unterhaltung der Weganlagen, Abzugsgräben und dergleichen	200	100	—	100
e. Stellvertretung und Dienstaushilfe	4 000	500	2 250	1 250
f. Zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für das Personal der Anstalten zu Pforzheim und bei Emmendingen	2 455	—	615	1 840
g. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung	2 075	855	400	820
Im Ganzen	14 500	1 905	5 685	6 910

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung

der in den Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 19021903 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte.

Budgettitel und Position.	Zahl der Beamten nach den Tarifabtheilungen										Zusammen.	Bisher genehmigte Stellenzahl.	Sonach künftig	
	A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			mehr.	weniger.
I. § 1	1	8	6	6	2	14	1	—	7	4	49	45	4	—
II. § 1	—	4	—	—	—	3	1	—	—	4	12	12	—	—
III. § 1	1	5	—	1	—	1	—	—	2	1	11	11	—	—
IV. § 1	—	2	6	1	3	21	10	—	5	3	51	46	5	—
V. § 1	—	1	2	1	—	2	1	—	—	1	8	8	—	—
VIII. a. § 1	—	1	—	4	—	2	—	—	—	—	7	5	2	—
b. § 7	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—
IX. § 1	—	7	51	85	—	126	117	67	17	554	1 024	969	55	—
§ 17	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	2	—	—
§ 18	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
§ 21	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
X. § 1	—	1	4	—	—	—	1	5	74	470	555	555	—	—
XI. § 4	—	—	—	—	—	—	—	1	3	19	23	23*)	—	—
XII. § 1	—	—	3	10	3	1	11	1	15	161	205	185	20	—
XIII. § 1	—	—	—	—	1	—	2	—	6	13	22	20	2	—
§ 19	—	—	—	—	1	—	1	—	2	2	6	—	6	—
XIV. § 1	—	1	—	1	1	3	4	—	7	1	18	18	—	—
XV. § 1 a.	—	—	—	1	1	—	3	—	2	1	8	8	—	—
§ 1 b.	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	3	—	—
§ 7	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—
§ 12	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
XVI. § 2	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	4	4	—	—
§ 7	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	14	13	1	—
§ 12	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
§ 16	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	1
§ 25	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	3	—	3	—
§ 28	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	3	3	—	—
§ 33	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
XVII. § 1	—	2	7	6	4	24	9	11	10	3	76	76	—	—
§ 10	—	—	—	49	—	3	3	18	20	—	93	93	—	—
§ 22	—	—	—	—	—	—	—	95	2	—	97	97	—	—
§ 31	—	—	—	—	—	—	—	21	1	—	22	22	—	—
§ 41	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	32	32	—	—
§ 49	—	—	—	—	—	27	44	—	27	—	98	88	10	—
XVIII. § 1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
XIX. § 1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—
Versicherungsanstalt Baden	—	1	2	1	4	12	23	2	6	2	53	41	12	—
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Landesstiftungen	—	—	—	—	2		2	—	1	—	5	4	1	—
Summe	2	34	85	178	27	255	240	253	209	1 239	2 522	2 401	122 1 121	1

*) Die bisher genehmigten 23 Stellen waren in der letzten Zusammenstellung nicht aufgeführt, da sie dem damaligen Spezialbudget der Badanstalten-verwaltung angehörten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung V.

Spezial-Budget

des

Finanzministeriums

für die Jahre

1902 und 1903.

Hiezu die **Anlagen:**

1. Gehalts-Etat.
2. Wohnungsgeld-Etat.
3. Anforderung von Dienstwohnungen.
4. Voranschlag der Amortisationskasse.
5. Voranschlag der Beamtenwittwenkasse.
6. Zusammenstellung der vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte im Bereiche der Finanzverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
I.		**Ministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	107 140	106 710	109 750	108 230	—
	2.	Wohnungsgeld	12 480	12 250	12 250	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	5 100	5 600	5 600	—	—
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	3 208	3 578	3 578	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	11 440	10 560	10 560	—	—
		Summe Tit. I.	139 368	138 698	141 738	140 218	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	280 436	
II.		**Generalstaatskasse.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	40 300	40 200	42 610	41 405	100
	2.	Wohnungsgeld	5 760	5 880	5 880	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	4 490	4 485	4 485	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	3 550	3 630	3 630	—	—
		Summe Tit. II.	54 100	54 195	56 605	55 400	100
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	110 800	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
1 090	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
—	230	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
500	—	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug eines größeren einmaligen Ausgabepostens.	
370	—	a. Ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals:	
		1 Gehilfe auf dem Sekretariat	1 800 ℳ.
		b. Nebengehalte etatmäßiger Beamten:	
		Honorare der Examinatoren bei der Staatsprüfung der Finanzkandidaten (Kollegialmitglieder des Finanzministeriums und der Mittelstellen und ein Professor der Technischen Hochschule) etwa	1 100 „
		Dienstzulage für einen Kanzleibeamten wegen Führung der Handkasse	100 „
		Dienstzulage für einen Kanzleidiener wegen Beaufsichtigung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums	100 „
		c. Stellvertretung und Dienstaushilfe, Rechnungsdurchschnitt	370 „
		d. Für Dienstkleidung der beiden Kanzleidiener *)	100 „
		e. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals (1 Gehilfe)	8 „
		zusammen	3 578 ℳ.
—	880	Kredit der Handkasse (bisher 8 100 ℳ.) nach dem Rechnungsdurchschnitt	8 400 ℳ.
		Bauschbetrag des stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten in Berlin	400 „
1 960	1 110	Bauschbetrag für 2 Finanzinspektoren, je 90 ℳ.	180 „
1 110		Sonstige Amtsunkosten; Rechnungsdurchschnitt nach Abzug einmaliger außergewöhnlicher Ausgaben	1 580 „
850		zusammen	10 560 ℳ.
1 105	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
120	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.	
—	5	a. Ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals:	
		2 Gehilfen im Buchhaltereidienst	2 800 ℳ.
		b. Nebengehalte etatmäßiger Beamten:	
		Den Buchhaltern und dem Bureauassistenten Dienstzulagen wegen Fertigung von Rechnungsreinschriften	800 „
		Dienstzulage für einen Oberbuchhalter wegen Führung der Handkasse	40 „
		c. Dienst- und Schreibaushilfe, Rechnungsdurchschnitt	500 „
		d. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsdurchschnitt	230 „
		e. Dienstkleidung der 2 Kassendiener	100 „
		f. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals (2 Gehilfen)	15 „
		zusammen	4 485 ℳ.
80	—	Kredit der Handkasse, wie bisher	3 500 ℳ.
		Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt	130 „
1 305	5	zusammen	3 630 ℳ.
5			
1 300			

*) Den Kanzlei- und Kassendienern bei den Kollegialbehörden und Zentralkassen werden bei der erstmaligen Ausstattung sämmtliche Dienstkleidungsstücke frei geliefert, auch wenn dadurch in dem betreffenden Jahr der Normalbetrag für Dienstkleidung von jährlich 50 ℳ. überschritten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
III.		**Hochbauwesen.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	132 530	138 230	144 910	141 570	—
	2.	Wohnungsgeld	18 430	19 210	19 210	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	26 480	30 000	30 000	—	—
		b. Vergütung des nicht etatmäßigen Personals sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe .	42 960	200 850	200 850	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	2 788	2 920	2 920	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	12 950	24 750	24 750	—	—
		Uebertrag . .	236 138	415 960	422 640	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
9 040	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
780	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
3 520	—	Statt des Rechnungsdurchschnitts mit 28 803 M. wird wegen der eingetretenen Geschäftsvermehrung das aufgerundete Rechnungsergebniß von 1300 eingestellt.
157 890	—	1. Ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals: 12 ständige technische Gehilfen — gegen bisher mehr 3 Gehilfen wegen Geschäftsvermehrung — zu durchschnittlich 2 300 M. . . . . 27 600 M. 9 Schreibgehilfen, bisher unter Stellvertretung und Dienstaushilfe angefordert, zu durchschnittlich 1 250 M. 11 250 „ 2. Vergütungen der Bauführer bei staatlichen Neubauten, bisher unter den Neubaukrediten enthalten, nach den angestellten Berechnungen voraussichtlich etwa . . . . . 140 000 „ Im Interesse einer besseren Verfügung über das Gehilfen- und Bauführerpersonal der staatlichen Hochbauverwaltung und zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Regelung der Bezahlung sowie der Aufnahmebedingungen soll vom 1. Januar 1902 an die Annahme, Entlassung und Bezahlung sämmtlicher Bauführer der Hochbauverwaltung ohne Unterschied ihrer Verwendung in den Geschäftskreis des Finanzministeriums übernommen werden; zu diesem Zwecke wird der Aufwand für dieses Personal in den ordentlichen Etat der Hochbauverwaltung eingestellt. In den Bauvoranschlägen werden hiernach künftig Kosten für Bauführung und Bauleitung nicht mehr erscheinen, ausgenommen die Fälle, in denen staatliche Bauten außerhalb der gewöhnlichen Organisation der Hochbauverwaltung zur Ausführung gelangen, z. B. unter Leitung eines Lehrers der Technischen Hochschule. 3. Stellvertretung und Dienstaushilfe, Rechnungsdurchschnitt nach Abzug eines entsprechenden Betrags wegen Stellenvermehrung . . . . . 22 000 „ zusammen . . 200 850 M.
132	—	1. Nebengehalte etatmäßiger Beamten: Dienstzulage für 2 außerordentliche Mitglieder der Baudirektion — zur Zeit ein Professor der Technischen Hochschule und der Direktor der Baugewerkeschule — wie bisher je 900 M. . . . . 1 800 M. Dienstzulage für den Sekretär der Baudirektion für Führung der Handkasse . . . . . 40 „ Honorare wegen der Prüfungen der Baukandidaten (für Professoren der Technischen Hochschule und Baubeamte) etwa . . . . . 620 „ Dienstzulage für den Kanzleidiener der Baudirektion wegen Besorgung von Schreibgeschäften außerhalb der Bureaustunden . . . . . 120 „ 2. Für Dienstkleidung des Kanzleidieners der Baudirektion . . . . . 50 „ 3. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals (12 + 9 = 21 Köpfe zu 7 M. 50 ₰) rund . . . . . 160 „ 4. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 130 „ zusammen . . 2 920 M.
11 800	—	Es hat sich das Bedürfniß gezeigt, die bisherige Form der Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten der Bezirksbauinspektionen durch Gewährung von Bauschvergütungen an die Dienstvorstände vom 1. Januar 1902 an aufzugeben und zum rechnungsmäßigen Nachweis des Aufwands unter Führung von Handkassenrechnungen überzugehen. Ausgenommen hievon bleiben die Kosten für Reinigung der Diensträume und Bedienung, deren Bestreitung auch fernerhin den Inspektionsvorständen gegen Bezug einer festen Bauschvergütung überlassen werden soll. Vom gleichen Zeitpunkt an soll der gesammte Bureauaufwand dieser Behörden ohne Unterschied, ob er durch Gegenstände des ordentlichen oder des außerordentlichen Etats veranlaßt ist, im Interesse größerer Sparsamkeit und Uebersichtlichkeit ausschließlich im ordentlichen Etat der Hochbauverwaltung verrechnet werden, weßhalb derjenige Theil des Aufwands, der nach bisheriger Uebung auf die betreffenden Baukredite des außerordentlichen Etats zu übernehmen gewesen wäre, nunmehr ebenfalls im ordentlichen Etat vorzusehen ist. Demgemäß werden angefordert: a. Handkassenkredite der Baudirektion (nach dem Rechnungsdurchschnitt) 4 000 M., der Bezirksbauinspektionen (nach annähernder Berechnung) 14 900 M., zusammen . . . . . 18 900 M. b. Bauschvergütungen der Vorstände der Bezirksbauinspektionen für Reinigung der Diensträume und für Bedienung, nach dem wirklichen Stand . . . . . 3 000 „ c. Sonstige sachliche Amtsunkosten, nach annähernder Berechnung . . . . . 2 850 „ zusammen . . 24 750 M. Vorbehalten bleibt, sachliche Amtsunkosten ausnahmsweise auch fernerhin auf Neubaukredit zu übernehmen, wenn für den betreffenden Bau ein besonderes, vom Dienstbetrieb der Bezirksbauinspektion oder Baudirektion unabhängiges Baubureau errichtet wird.
183 162	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(III.)		Uebertrag . .	236 138	415 960	422 640	—	—
	5.	Miethzinse für Dienstgebäude	10 180	7 580	6 380	6 980	—
	6.	Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	54 350	56 800	56 800	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	300 668	480 340	485 820	483 080	—
		„ „ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	966 160	
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen	—	—	—	für 1902/03 zusammen. 97 300	—
	2.	Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Heidelberg	—	—	—	131 300	—
	3.	Ankauf von Gelände beim ehemaligen Regierungsgebäude in Konstanz	—	—	—	18 100	—
	4.	Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, II. Rate	—	—	—	700 000	—
	5.	Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion Freiburg	—	—	—	50 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	996 700	—
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	966 160	—
		Summe Tit. III. . .	—	—	—	1 962 860	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
183 162	—	
—	3 200	Für Anmiethung der für den Dienst der Bezirksbauinspektion und die Dienstwohnung des Inspektionsvorstandes erforderlichen Räume in Baden, Freiburg und Emmendingen, sowie in Heidelberg bis zum voraussichtlichen Eigenthümsübergang des für diese Stelle vorbehaltlich der landständischen Genehmigung angekauften Gebäudes.
2 450	—	1. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand, Durchschnitt der vier letzten Jahre, nach Abzug des Aufwands für größere Herstellungen, für beide Jahre . . . . . 96 300 ℳ.
185 612	3 200	2. Aufwand für größere Herstellungen . . . . . 17 300 „
3 200		zusammen für die Budgetperiode . . 113 600 ℳ.
182 412		oder für 1 Jahr . . 56 800 ℳ.
—	—	Seit Vereinigung des Bauwesens der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen mit der Bezirksbauinspektion Emmendingen erwies sich das Inspektionsgebäude als räumlich unzureichend. Die Inspektion mußte deßhalb in einem gemietheten Gebäude untergebracht werden. Aus dem Miethverhältniß ergaben sich aber Unzuträglichkeiten mehrfacher Art. Die in Folge dessen eingeleiteten Verhandlungen wegen Ankaufs oder Anmiethung eines geeigneten Gebäudes führten zu keinem befriedigenden Ergebniß und es erübrigt unter den vorliegenden Verhältnissen nur die Erstellung eines Neubaues. Da auch für die Wasser- und Straßenbauinspektion wegen räumlicher Beschränktheit des bisherigen Dienstgebäudes die Beschaffung neuer Diensträume sehr erwünscht ist, soll, wie dies in den letzten Jahren in Waldshut und Lörrach geschehen ist, für die beiden Inspektionen ein Doppelhaus erstellt werden. Der Aufwand hiefür berechnet sich nach den vorliegenden Plänen und dem Ueberschlag auf 180 000 ℳ. Der Kaufpreis für den vorbehaltlich der landständischen Genehmigung angekauften für den Neubau sehr gut geeigneten Bauplatz beträgt rund 14 600 ℳ. Hiernach Gesammtanforderung 194 600 ℳ, wovon die eine Hälfte hier, die andere Hälfte im Budget der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eingestellt wird.
—	—	Die Bezirksbauinspektion Heidelberg ist in einem gemietheten Gebäude untergebracht. Dieses Gebäude befindet sich in bester Lage der Stadt und ist nach Durchführung einiger mit nicht bedeutenden Kosten zu bewirkenden Herstellungen für die Zwecke der Inspektion in jeder Beziehung sehr gut geeignet. Da das Gebäude zum annehmbaren Preise von 100 000 ℳ. verkäuflich war, andere geeignete Gebäude oder Bauplätze nicht erhältlich waren, erschien es als beste Lösung, dasselbe vorbehaltlich der landständischen Genehmigung zum angebotenen Preise anzukaufen. Für den Umbau und die Erweiterung sind nach den vorliegenden Plänen und Ueberschlägen 31 300 ℳ. erforderlich; hiernach Gesammtanforderung 131 300 ℳ.
—	—	Das dem ehemaligen Regierungsgebäude in Konstanz — Dienstgebäude des Großherzoglichen Landeskommissärs und der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion — in der Rheinstraße gegenüberliegende Anwesen ist von den Eigenthümern zur Veräußerung bestimmt und in Bauplätze eingetheilt worden. Im Falle der Ueberbauung des zu diesem Anwesen gehörenden, dem Regierungsgebäude gegenüberliegenden Gartens würde letzterem Gebäude, da die Rheinstraße eine Breite von nur 6 m besitzt, in erheblichem Maße Licht und Luft entzogen und die architektonische Wirkung der beiden Giebel der Hauptfaçade und des Barockportals sowie der Saalpartie verloren gehen. Zur Fernhaltung dieser Unzuträglichkeiten ist vorbehaltlich der landständischen Genehmigung der dem Regierungsgebäude unmittelbar gegenüberliegende Theil des Gartens im Flächenmaaß von 526 qm um den Preis von 32 ℳ. für das Quadratmeter, somit um 16 832 ℳ., für den Landesfiskus angekauft worden. Der angekaufte Gartentheil soll bis auf Weiteres einem Bewohner des Regierungsgebäudes zur Nutzung überlassen werden. Für die Erstellung einer Eingangsthüre mit Treppe sowie für die auf gemeinschaftliche Rechnung mit den Verkäufern zu erstellende Einfriedigung wird ein weiterer Aufwand von 1 252 ℳ. erwachsen. Gesammtanforderung rund 18 100 ℳ. Die Kaufsumme ist vom 1. Januar 1902 bis zum Zahlungstage mit 4½ % zu verzinsen.
—	—	Vergleiche die Erläuterung zu § 2 des außerordentlichen Etats für 1900/01. Zur Fortführung der Bauarbeiten werden in den Jahren 1902/03 voraussichtlich etwa 700 000 ℳ. erforderlich werden.
		Der mit der Leitung des Baubureaus außerhalb des Bereichs seiner Dienstaufgabe betraute Beamte (Bezirksbauinspektor) erhält aus Mitteln dieser Position vom 1. Januar 1902 ab eine Vergütung von jährlich 1 000 ℳ.
—	—	Die Bezirksbauinspektion Freiburg ist in einem gemietheten Gebäude untergebracht. Die verfügbaren Räume reichen schon seit Jahren zur Unterbringung des Gehilfenpersonals nicht mehr aus und müssen für einzelne Gehilfen besondere Räume in anderen Gebäuden gemiethet werden. Durch diese Theilung des Gehilfenpersonals ergeben sich mancherlei Störungen und Unzuträglichkeiten. Zudem ist die Wohnung des Inspektionsvorstandes in diesem Gebäude räumlich unzureichend. Die eingeleiteten Schritte wegen Anmiethung oder Ankaufs eines allen Anforderungen entsprechenden Gebäudes führten zu keinem befriedigenden Ergebniß. Hiernach erübrigt zur Behebung der vorliegenden Mißstände nur die Erstellung eines Neubaues für diese Behörde. Es soll zunächst ein Bauplatz erworben werden, wofür ein in der Lessingstraße gelegener, für Zwecke der Inspektion sehr gut geeigneter Platz von etwa 1 500 qm Flächengehalt in Aussicht genommen ist, der um den annehmbaren Preis von 33 ℳ. für das Quadratmeter, somit um rund 50 000 ℳ. erhältlich ist.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IV.		**Domänenverwaltung.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
		I. Zentralverwaltung.					
	1.	Gehalte	141 590	153 220	158 610	155 915	1 000
	2.	Wohnungsgeld	19 000	21 250	21 250	—	140
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	15 870	9 150	9 150	—	—
		b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	28 636	29 220	29 220	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	4 608	4 570	4 570	—	—
	4.	Für sachliche Amtsunkosten	12 594	13 662	13 662	—	—
		Summe I. . .	222 298	231 072	236 462	233 767	1 140
		II. Bezirksdomänenverwaltung.					
	5.	Gehalte	93 240	91 030	94 100	92 565	800
	6.	Wohnungsgeld	10 340	10 570	10 570	—	—
	7.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	36 900	41 800	41 800	—	—
		b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	24 197	23 099	23 099	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	8 090	8 973	8 973	—	—
		Uebertrag . .	172 767	175 472	178 542	—	800

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
14 325	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
2 250	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	6 720	3 Praktikanten als Gehilfen beim Sekretariat, Forsteinrichtungsbureau und forstlichen Versuchswesen 4 950 ℳ, 3 Schreibgehilfen 4 200 ℳ. Gegen bisher weniger: 1 Sekretariatspraktikant wegen Zutheilung eines Forstassessors, 1 Gehilfe beim Kontrolbureau wegen Zugangs eines Revisionsvorstands, 3 Schreibgehilfen wegen Beförderung zu Kanzleiassistenten. (2 Stellen sind vom Etat der Zollverwaltung übertragen, 1 neu angefordert.)
584	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	38	a. Nebengehalte für nebenamtliche Thätigkeit: 1 Professor der Technischen Hochschule als außerordentliches Mitglied des Kollegiums und für das forstliche Versuchswesen . . . . . 1 500 ℳ 1 Gärtner derselben Schule wegen des forstlichen Versuchswesens . . . . . 25 „ 1 Kanzleibeamter für Führung der Handkasse . . . . . 100 „ 1 Kanzleidiener als Hausmeister . . . . . 150 „ zusammen . . 1 775 ℳ b. Stellvertretung und Dienstaushilfe, Rechnungsdurchschnitt 3 800 ℳ, wegen der im letzten Budget erfolgten Stellenvermehrung bisheriger Satz . . . . . 2 600 „ c. Dienstkleidung der 3 Kanzleidiener zu 50 ℳ . . . . . 150 „ d. Unterstützungen ꝛc. des nichtetatmäßigen Personals (6 Köpfe zu 7 ℳ 50 ₰) . . . . . 45 „ zusammen . . 4 570 ℳ
1 068	—	a. Kredit der Handkasse statt des Rechnungsdurchschnitts (9 131 ℳ) wegen der in Aussicht stehenden Vermehrung der Geschäftsräume Rechnungsergebniß von 1900, rund . . . . . 9 300 ℳ
18 227	6 758	b. Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt unter Abzug einmaliger Ausgaben . . . . . 4 362 „
6 758		zusammen . . 13 662 ℳ
11 469	—	
—	675	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
230	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
4 900	—	13 erste Gehilfen zu durchschnittlich 1 600 ℳ, 11 zweite Gehilfen zu durchschnittlich 1 300 ℳ, 5 dritte Gehilfen zu durchschnittlich 1 100 ℳ, 3 Diener zu durchschnittlich 400 ℳ. Zugang: 4 erste Gehilfen in Folge Uebergangs von 4 Buchhalterstellen an den Etat der Steuer- und Zollverwaltung, 1 erster, 3 zweite und 1 dritter Gehilfe wegen Erhöhung des Geschäftsstandes; Abgang: 1 zweiter und 3 dritte Gehilfen, die zur etatmäßigen Anstellung in Vorschlag gebracht sind und zwar der zweite Gehilfe als Bureauassistent J. 6, die dritten Gehilfen als Kanzleiassistenten K. 6; ferner 1 zweiter und zwei dritte Gehilfen, an deren Stelle vorstehend wegen der Art der von ihnen zu erledigenden Geschäfte erste bezw zweite Gehilfen angefordert sind.
—	1 098	Rechnungsdurchschnitt.
883	—	a. Nebengehalte für nebenamtliche Thätigkeit: 1 Domänenamtsvorstand für Leitung der Gewerbebetriebe in Rothhaus und Dürrenbühl . . . . . 500 ℳ 1 Domänenamtsvorstand für Handhabung der Polizei auf dem Heidelberger Schloß . . . . . 300 „ 3 Kanzleidiener der Domänendirektion für Versehung der Dienerstelle beim Domänenamt Karlsruhe, zusammen 400 „ zusammen . . 1 200 ℳ
		b. Stellvertretung und Dienstaushilfe: Vergütungen an etatmäßige und nichtetatmäßige Beamte für Ausfertigung von Looszetteln über verkaufte Walderzeugnisse, statt bisheriger 1 325 ℳ dem vermehrten Bedürfniß entsprechend . . . . . 2 000 ℳ Bauschvergütungen zur Bestreitung von Kopialien, statt bisheriger 1 950 ℳ wegen Anstellung eines weiteren dritten Gehilfen . . . . . 1 700 „ Sonstige Stellvertretungs- und Dienstaushilfskosten, Rechnungsdurchschnitt unter entsprechendem Abzug wegen Zutheilung eines weiteren zweiten Gehilfen an das Domänenamt Heidelberg . . 3 833 „ 7 533 „
6 013	1 773	c. Unterstützungen ꝛc. des nichtetatmäßigen Personals, 32 Köpfe zu 7 ℳ 50 ₰ . . . . . 240 „ zusammen . . 8 973 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IV.)		Uebertrag . .	172 767	175 472	178 542	—	800
	8.	Für sachliche Amtsunkosten	9 996	12 493	12 493	—	—
		Summe II. . .	182 763	187 965	191 035	189 500	800
		III. Bezirksforstverwaltung.					
	9.	Gehalte	449 620	436 910	454 490	445 700	—
	10.	Wohnungsgeld	37 930	37 780	37 780	—	—
	11.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	48 000	62 000	62 000	—	—
		b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	190 892	206 773	206 773	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	20 625	31 225	31 225	—	—
	12.	Für sachliche Amtsunkosten	22 735	31 950	31 950	—	—
		Summe III. . .	769 802	806 638	824 218	815 428	—
		IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.					
	13.	Gehalte	216 610	217 730	219 340	218 535	90
	14.	Wohnungsgeld	28 060	27 940	27 940	—	2 100
	15.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	9 750	13 000	13 000	—	—
		Uebertrag . .	254 420	258 670	260 280	—	2 190

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
6 013	1 773		
2 497	—	a. Kredite der Domänenämter, Rechnungsdurchschnitt aufgerundet um die festen Bewilligungen von 7 170 ℳ. nach Bedürfniß aufbessern zu können	7 500 ℳ.
8 510	1 773	b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung, dermaliger Stand unter Zuschlag einiger Mittel für nothwendige Aufbesserungen	2 600 „
1 773		c. Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt	2 393 „
6 737		um die alten Einrichtungen bei einzelnen Stellen durch neue ersetzen zu können, sowie wegen des erhöhten Bedarfes für Literatur in Folge des neuen bürgerlichen Rechts.	
		zusammen . .	12 493 ℳ.
—	3 920	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
—	150	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
14 000	—	40 Praktikanten als Gehilfen bei Forstämtern, als Taxatoren und Taxationsgehilfen statt bisher 30, weil in Folge Zunahme des forstlichen Betriebs einer größeren Anzahl Forstämter ständige Gehilfen zugetheilt werden müssen, zu durchschnittlich 1 550 ℳ.	
15 881	—	a. Bauschbeträge der Vorstände, zweiten Beamten und Gehilfen der Forstämter für Diäten und Reisekosten statt bisheriger 171 225 ℳ. wegen Vermehrung des Gehilfenpersonals und wegen nothwendiger Aufbesserung der unzulänglichen Aversen der zweiten Beamten und Gehilfen einschließlich der Anforderung für vorübergehende Entschädigungen bei Verlusten von Dienstpferden	180 950 ℳ.
		b. Tagegelder und Reisekosten der Taxatoren und Gehilfen, Rechnungsdurchschnitt	17 472 „
		c. Sonstige Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsdurchschnitt	8 351 „
		zusammen . .	206 773 ℳ.
10 600	—	a. Nebengehalte für nebenamtliche Thätigkeit: 1 Forstamtsvorstand für Vertretung des Domänenärars im Verwaltungsrath der Murgschifferschaft in Gernsbach und Besorgung der übrigen aus dem Besitz an Murgschifferschaftsrechten entstehenden Geschäfte	400 ℳ.
		1 Forstamtsvorstand in Gengenbach für Leitung der Fischzuchtanstalt in Haigerach mit Wirkung vom 1. Juli 1900 jährlich 300 ℳ., für 3½ Jahre 1 050 ℳ., hier jährlich	525 „
		b. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe statt des Rechnungsdurchschnitts von 24 127 ℳ. Rechnungsergebniß von 1900, um in dringenden Fällen dem Bedürfniß nach Zutheilung von Aushilfspraktikanten und Schreibaushilfen wegen des steigenden Geschäftsstandes bei den Forstämtern zu genügen, rund	30 000 „
		c. Unterstützungen 2c. des nichtetatmäßigen Personals, 40 Köpfe zu 7 ℳ. 50 ₰	300 „
		zusammen . .	31 225 ℳ.
9 215	—	a. Bauschbeträge für Stellung von Amtszimmern an 2 Forstamtsvorstände, die z. Zt. keine Dienstwohnungen haben	300 ℳ.
49 696	4 070	b. Amtsunkosten der Forstämter: Um die mit dem bisherigen System der Zuweisung von Bauschbeträgen an die Forstamtsvorstände verbundenen Mißstände zu beseitigen, soll bei den Forstämtern, die zweite Beamte oder ständige Gehilfen und mehr wie ein Geschäftszimmer haben, wie bei den andern Staatsstellen ähnlicher Art das Handkassensystem eingeführt werden; außerdem bedürfen die in den bisherigen Bauschsummen für Reinigung und Bedienung begriffenen Bewilligungen, die seither überhaupt zu nieder bemessen waren, wegen der gesteigerten Anforderungen des Dienstpersonals einer Erhöhung. Hiernach sind vorzusehen:	
4 070		1. Bauschbeträge für Amtsunkosten an 45 Forstamtsvorstände, die bisher je 150 ℳ. bezw. 160 ℳ. bezogen, zu 190 ℳ.	8 550 „
45 626		2. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung an 53 Forstamtsvorstände zu 96 ℳ.	5 088 „
		3. Kredite für sachliche Amtsunkosten an 53 Forstämter zu durchschnittlich 200 ℳ.	10 600 „
		c. Sonstige Amtsunkosten: Rechnungsdurchschnitt	5 412 ℳ.
		Hiezu: bei den Forstämtern, bei welchen das Handkassensystem eingeführt werden soll, für Uebernahme solcher Einrichtungsgegenstände, die noch Eigenthum der Dienstvorstände sind, in das Eigenthum des Staates, schätzungsweise	2 000 „ 7 412 „
		zusammen . .	31 950 ℳ.
1 925	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
—	120	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderungen von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
3 250	—	Für 20 Forstwarte statt bisheriger 15, weil in Folge der zunehmenden Waldfläche wie der größeren Anforderungen an die Beamten wegen des intensiveren Betriebes die Zahl der vollbeschäftigten Forstwarte vermehrt werden mußte.	
5 175	120		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(IV.)		Uebertrag . .	254 420	258 670	260 280	—	2 190
	(15.)	b. Sonstige persönliche Ausgaben	25 962	29 329	29 329	—	—
		c. Für Arbeiterversicherung und ähnliche Kosten .	43 947	42 620	42 620	—	—
		Sachlicher Aufwand.					
	16.	Für Grundstocksgebäude	168 095	182 120	182 120	—	—
	17.	Für gemiethete Dienstgebäude	12 098	18 913	18 913	—	—
		Uebertrag . .	504 522	531 652	533 262	—	2 190

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ	ℳ.			
5 175	120			
3 367	—	a. Nebengehalte für nebenamtliche Thätigkeit:		
		1 Universitätsgärtner für Versehung der Schloßgärtnerstelle in Heidelberg		800 ℳ.
		1 Güteraufseher in Waldkirch als Brunnenmeister		36 „
		1 Kassendiener der Großh. Amortisationskasse als Hausmeister für die Häuser Schloßplatz 3 und Zirkel 8 in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Juni 1900 ab, als dem Beginn der Dienstleistung		200 „
		zusammen		1 036 ℳ.
		b. Kosten der Forstwartskurse:		
		1. Honorar der Lehrer (2 Forstbeamte, 1 Arzt, 1 Landwirthschafts-, 1 Elementarlehrer), zusammen	700 ℳ.	
		2. Für Beschaffung von Lehrmitteln	100 „	
		3. Verpflegungskosten der Schüler	1 200 „	
		4. Reisekosten der Schüler, Stellvertretungskosten für den Elementarlehrer, Unvorhergesehenes	500 „	2 500 „
		c. Belohnungen an etatmäßige Beamte für außergewöhnliche, nicht zu ihren Obliegenheiten gehörende Dienstverrichtungen, und zwar wie bisher:		
		1. Forstwarte für technische Arbeiten im forstlichen Betrieb	1 500 ℳ.	
		2. „ „ Besorgung von Schreibarbeiten bei Forstämtern an Orten, wo andere Kräfte nicht zu erhalten sind	1 000 „	
		3. „ „ Besorgung von Güteraufsichtsdiensten und für technische Arbeiten im landwirthschaftlichen Betriebe	500 „	
		4. Kulturmeister, Güter-, Garten-, Bau- und Gebäudeaufseher für technische Arbeiten im landwirthschaftlichen Betriebe und bei der Gebäudeverwaltung	300 „	3 300 „
		d. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Dienstaushilfskosten, Rechnungsdurchschnitt		6 933 „
		e. Dienstkleidung:		
		1. für 210 etatmäßige und 20 nichtetatmäßige Forstwarte zu 50 ℳ	11 500 ℳ.	
		2 für 2 Gartenaufseher, vorbehaltlich der Ergänzung des Gehaltstarifs unter Anmerkung 5 zu Abtheilung K, um diese zur Tragung von Dienstkleidern verpflichteten Beamten den anderen Unterbeamten dieser Art gleichzustellen, je 50 ℳ	100 „	11 600 „
		f. Unterstützungen ꝛc. des nichtetatmäßigen Personals, 528 Köpfe zu 7 ℳ. 50 ₰		3 960 „
		zusammen		29 329 ℳ.
—	1 327	1. Krankenversicherung:		
		a. Gewerbliche Arbeiter, Rechnungsdurchschnitt, rund		550 ℳ.
		b. Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, ebenso		11 730 „
		2. Unfallversicherung:		
		a. Fürsorge für Beamte bei Betriebsunfällen, Rechnungsdurchschnitt rund		170 „
		b. Bauunfallversicherung, Rechnungsergebniß von 1900 wegen einiger neuerdings zuerkannten Renten rund		600 „
		c. Gewerbliche Arbeiter, Rechnungsdurchschnitt rund		950 „
		d. Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende weitere Anwachsen des Aufwandes statt des Rechnungsdurchschnitts (11 730 ℳ) aus 1 468 730 ℳ. Arbeitswerthen zu 90 ₰ vom Hundert rund		13 220 „
		3. Invalidenversicherung:		
		a. Gewerbliche Arbeiter, Rechnungsdurchschnitt rund		480 „
		b. Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter mit Rücksicht auf die noch andauernde Steigerung des Aufwands statt des Rechnungsdurchschnitts (14 006 ℳ.), Rechnungsergebniß von 1900 rund		14 800 „
		c. Der Krankenversicherung nicht unterliegende Personen, Rechnungsdurchschnitt rund		110 „
		d. Sonstige unvorhergesehene Kosten, wie bisher		10 „
		zusammen		42 620 ℳ.
14 025	—	Der normale 3jährige Rechnungsdurchschnitt (180 309 ℳ.) enthält wegen der 2jährigen Relationsperioden keine zutreffende Grundlage, es wird daher ein 4jähriger Durchschnitt zu Grunde gelegt		191 438 ℳ.
		Hiernunter sind für größere Herstellungen begriffen		55 819 „
		bleiben für gewöhnliche Unterhaltung		135 619 ℳ.
		Dieser Summe sind wegen Vermehrung der Gebäudezahl, die von 453 auf 529 angewachsen ist, 10 % zuzuschlagen		13 561 „
		zusammen für gewöhnliche Unterhaltung		149 180 ℳ.
		Für größere Herstellungen sind auf Grund vorliegender Kostenüberschläge vorzusehen für beide Jahre 65 880 ℳ. oder für 1 Jahr		32 940 „
		zusammen		182 120 ℳ.
6 815	—	Miethzinse nach dem derzeitigen Stand		18 706 ℳ.
		Unterhaltungsaufwand, Rechnungsdurchschnitt, unter Abzug einmaliger Ausgaben	19 ℳ.	
		Dazu wegen Einfriedigung des Dienstgartens des Domänenamtsvorstandes in Kehl 375 ℳ., für 1 Jahr 188 „		207 „
		zusammen		18 913 ℳ.
29 382	1 447			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
(IV.)		Uebertrag . .	504 522	531 652	533 262	—	2 190
	18.	Für Grundstücke	249 972	274 245	274 245	—	—
	19.	Für die Brauerei Rothhaus und den Hof Dürrenbühl	350 471	356 268	356 268	—	—
	20.	Für die Waldhut	44 715	47 309	47 309	—	—
	21.	Für Vermarkung, Vermessung und Einrichtung der Waldungen	15 447	15 880	15 880	—	—
	22.	Für Holzabfuhrwege	238 805	252 500	252 500	—	—
	23.	Für Waldkulturkosten	220 000	220 000	220 000	—	—
	24.	Für Zurichtung der Walderzeugnisse	1 107 462	1 218 135	1 218 135	—	—
	25.	Für Verwerthung der Walderzeugnisse	17 302	20 000	20 000	—	—
	26.	Für Jagden, Lehen und Berechtigungen	3 914	5 800	5 800	—	—
		Uebertrag . .	2 752 610	2 941 789	2 943 399	—	2 190

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ.			
29 382	1 447			
24 273	—	Vergütungen für die vertragsmäßigen Güteraufseher, dermaliger Stand unter Zuschlag einiger Mittel für Aufbesserungen		26 000 ℳ.
		Sonstige Kosten und zwar: für künstliche Düngung (Rechnungsdurchschnitt 49 632 ℳ.) statt bisheriger	40 000 ℳ.	
		wegen der günstigen Erfolge	65 000 ℳ.	
		Für die noch nicht vollzogene Wiederkultivierung der auf Letten ausgebeuteten Grundstücke im „Spieß" und vorderen „Koller" auf Gemarkung Brühl werden wieder aufgenommen 70 000 ℳ., für 1 Jahr	35 000 „	
		Für Entwässerung des Hardtweihers, Gemarkung Heudorf, 13 000 ℳ., für 1 Jahr	6 500 „	
		Im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt nach Abzug einmaliger Ausgaben	141 745 „	248 245 „
		zusammen		274 245 ℳ.
5 797	—	Löhne 32 155 ℳ., Kostgelder 10 283 ℳ., Gratifikationen für den Braumeister und das Gesinde 1 800 ℳ., statt bisheriger 1 100 ℳ., hierunter für den Braumeister an Stelle der bisher üblichen Remuneration eine Tantieme von 2 % des Reinertrages und 4 ₰ vom Hektoliter verkauften Bieres; im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt nach Ausscheidung einmaliger Ausgaben		308 597 ℳ.
		Hiezu für Verbesserung der Abortanlage, Erweiterung der Selbsttränkeeinrichtung, Fassadenherstellung und Dachumdeckung für den Hof Dürrenbühl, laut Kostenüberschlag	5 800 ℳ.	
		Für Erstellen eines weiteren Fremdenzimmers und zweier Dienstbotenzimmer im Wirthschaftsgebäude Rothhaus	1 066 „	
			6 866 ℳ.	
		für 1 Jahr		3 433 „
				312 030 ℳ.
2 594	—	a. Vergütungen für vertragsmäßige Besorgung kleinerer Waldhutdistrikte, dermaliger Stand zuzüglich einiger Mittel für Aufbesserungen		36 500 ℳ.
		b. Dienstkleidung für 131 Waldhüter zu 50 ℳ.	6 550 ℳ.	
		Ab auf die nicht staatlichen Waldbesitzer entfallende Antheile, 45 % rund	2 950 „	3 600 ℳ.
		c. Aushilfsweise Waldhut, Rechnungsdurchschnitt		7 209 „
		zusammen		47 309 ℳ.
433	—	Rechnungsdurchschnitt.		
13 695	—	I. Zu Neubauten wie bisher		50 000 ℳ.
		II. Für laufende Unterhaltung und zwar:		
		Vergütungen der Wegwarte, dermaliger Stand unter Zuschlag einiger Mittel für Aufbesserungen	32 500 ℳ.	
		Sonstige Kosten wegen fortgesetzter Zunahme der Wegstrecken und Steigerung der Arbeitslöhne, aufgerundetes Rechnungsergebniß von 1900	170 000 „	202 500 „
		zusammen		252 500 ℳ.
—	—	Rechnungsdurchschnitt 197 174 ℳ.; aus den im Budget für 1900/01 erwähnten Gründen wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.		
110 673	—	Nach § 4 der Einnahme sind zur Verwerthung in der Budgetperiode vorgesehen:		
		Oberirdische Holzmasse		579 893,74 fm
		Stock- und Wurzelholz		3 479,36 „
		zusammen		583 373,10 fm
		Hiervon werden nach dem Rechnungsdurchschnitt unaufbereitet abgegeben 5,3 % =		30 918,77 „
		bleiben zur Aufbereitung		552 454,33 fm
		für welche mit Rücksicht auf das zu erwartende Anwachsen der Arbeitslöhne durchschnittlich 2 ℳ. 20 ₰ pro Festmeter in Rechnung gestellt werden		1 215 399 ℳ. 53 ₰
		Hierzu für Aufbereitung der Forstnebennutzungen, Rechnungsdurchschnitt		2 735 „ 26 „
		zusammen		1 218 134 ℳ. 79 ₰
2 698	—	Statt des Rechnungsdurchschnitts (18 348 ℳ.) wegen des mit Vermehrung der Holzmasse zu erwartenden Anwachsens des Aufwandes aufgerundetes Rechnungsergebniß von 1900		
1 886	—	Vergütungen für 3 Fischereiaufseher, 1 Fischmeister, 1 Jagdaufseher		1 500 ℳ.
		Die Funktionen des Fischmeisters und Jagdaufsehers soll auch im Nebenamt an etatmäßige Forstwarte I. Klasse gegen Zuweisung der vorgesehenen Vergütungen von 400 ℳ. bezw. 200 ℳ. übertragen werden können.		
		Sonstige Kosten: Betrieb der Fischzuchtanstalt Haigerach und der selbstverwalteten Jagd im Forstbezirk Neuchen, wie 1900/01	1 675 ℳ.	
		Im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt rund	625 „	
		Hierzu zu Versuchen mit der Teichwirthschaft	2 000 „	4 300 „
		zusammen		5 800 ℳ.
191 431	1 447			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IV.)		Uebertrag . .	2 752 610	2 941 789	2 943 399	—	2 190
	27.	Kellerkosten	4 042	3 371	3 371	—	—
	28.	Für das Heidelberger Schloß	18 357	20 200	20 200	—	—
	29.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	14 073	14 564	14 564	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	1 080	1 212	1 212	—	—
		c. Telegraphengebühren	124	162	162	—	—
		d. Fernsprechgebühren	—	500	500	—	—
	30.	Verschiedene und zufällige Ausgaben:					
		a. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	4 269	3 075	3 075	—	—
		b. Sonstige Kosten	6 429	6 690	6 690	—	—
		Summe IV. . .	2 800 984	2 991 563	2 993 173	2 992 368	2 190
		V. Für den Grundstock.					
	31.	Zinsschuldigkeiten	1 455	565	565	—	—
	32.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	30 000	30 000	30 000	—	—
		Summe V. . .	31 455	30 565	30 565	30 565	—
		VI. Abgaben und Lasten.					
	33.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge . . .	275 243	289 334	289 334	—	—
	34.	Für Kirchen, Pfarreien und Schulen:					
		a. Kompetenzen	589 685	618 419	618 419	—	—
		b. Bauaufwand	370 670	371 167	371 167	—	—
		Uebertrag . .	1 235 598	1 278 920	1 278 920	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
191 431	1 447		
—	671	Löhne und Verpflegung der Küferburschen und Aushilfe	1 624 ℳ.
		Sonstige Kosten, Rechnungsdurchschnitt	1 747 „
1 843	—	Löhne und Verpflegung des Führerpersonals nach den derzeitigen Bewilligungen, in welchen wegen des zunehmenden Fremdenbesuches der Mehraufwand für eine weitere Führerin inbegriffen ist	4 270 ℳ.
		Aushilfeleistung im Führen (Rechnungsdurchschnitt 439 ℳ.) wegen des gleichen Grundes abgerundetes Rechnungsergebniß von 1900	500 „
		Hieraus können auch etatmäßige Beamte (Bauaufseher, Garten- bezw. Güteraufseher) Vergütungen erhalten.	
		Sonstige Kosten, Rechnungsdurchschnitt	15 430 „
		zusammen	20 200 ℳ.
491	—	Antheil an der Portobauschsumme 11 351 ℳ, im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt.	
132	—	Rechnungsdurchschnitt.	
38	—	Ebenso.	
500	—	Es sollen im dienstlichen Interesse verschiedene Bezirksstellen Anschlüsse an das Telephonnetz des Landes erhalten.	
—	1 194	Rechnungsdurchschnitt.	
261	—	Ebenso unter Ausscheidung einmaliger Ausgaben.	
194 696	3 312		
3 312			
191 384			
—	890	Rechnungsdurchschnitt.	
—	—	Vergleiche § 13 der Einnahme. Der in der Budgetperiode unverwendet bleibende Betrag ist in die nächste Budgetperiode übertragbar.	
—	890		
14 091	—	Umlagen wegen der stetigen Steigerung nach dem neuesten Rechnungsergebniß, im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt.	
28 734	—	Rechnungsdurchschnitt.	
497	—	I. Neubauten:	
		Erweiterung der evangelischen Kirche in Emmendingen. Da die Verhandlungen zwischen der politischen und der Kirchengemeinde wegen des Eigenthumsrechts am Kirchenplatz vor Ablauf der Budgetperiode nicht zum Abschluß kommen werden, konnte mit der Bauausführung nicht begonnen werden; es wird daher der in letzter Budgetperiode vorgesehene Betrag wieder eingestellt mit rund	70 000 ℳ.
		Hiezu wegen Erbauung einer Nothkirche, nach Ueberschlag	22 000 „
		(Vergleiche § 17 der Einnahme.)	
		Erbauung eines katholischen Pfarrhauses in Bonndorf. Dem Aufwand, der nach dem eingehenden Ueberschlag mit	64 900 ℳ.
		eingestellt wurde, sind wegen Mehrforderungen der Unternehmer zuzuschlagen	4 000 „
		daher Aufwand	68 900 ℳ.
		Hiezu kommen in der Budgetperiode 1900/01	57 884 „
		zur Verwendung, daher hier Rest	11 016 „
		Neubau einer evangelischen Kirche in Bröthingen, zu der sammt Innenbau das Aerar baupflichtig ist mit Ausnahme der dritten Glocke, $^4/_7$ des Glockenstuhls und der Orgel mit Empore, sowie der Hand- und Fuhrdienste.	
		Der Aufwand berechnet sich nach eingehendem Ueberschlag auf 325 800 ℳ, wovon auf die ärarische Baupflicht 295 600 ℳ. entfallen. Hier wird als 1. Anforderung vorgesehen	100 000 „
		(Vergleiche § 17 der Einnahme.)	
		Vergrößerung der evangelischen Kirche in Brombach, für welche die ärarische Baupflicht sich auf Langhaus und Innenbau mit Ausnahme der Hand- und Fuhrdienste erstreckt.	
43 322	—	Uebertrag	203 016 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
(IV.)		Uebertrag . .	1 235 598	1 278 920	1 278 920	—	—
(34.)		c. Sonstige Bedürfnisse	42 335	45 317	45 317	—	—
35.		Auf Kolonien	2 731	4 503	4 503	—	—
36.		Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen	115 508	119 000	119 000	—	—
37.		Holzabgabe:					
		a. an Berechtigte	9 143	9 054	9 054	—	—
		b. Aus Vergünstigung	8 036	9 477	9 477	—	—
38.		Abgabe von Forstnebennutzungen:					
		a. An Berechtigte	52 874	52 946	52 946	—	—
		b. Aus Vergünstigung	14 262	13 319	13 319	—	—
39.		Abgang und Nachlaß	36 766	35 381	35 381	—	—
40.		Sonstige Lasten	9 314	9 414	9 414	—	—
		Summe VI. . .	1 526 567	1 577 331	1 577 331	1 577 331	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
M.	M.		
43 322	—	Uebertrag . .	203 016 M.
		Der Aufwand für den ganzen Bau ist zu . . . . . 100 000 M. veranschlagt, wovon auf die ärarische Baupflicht 62 900 M. entfallen. Hiezu die von der Kirchengemeinde zu ersetzenden Frohndkosten (Vergleiche § 17 der Einnahme) mit 9 500 M., zusammen	72 400 „
		Die weiteren ausschließlich der Kirchen- und politischen Gemeinde sowie dem Zehntbaufond zur Last fallenden Kosten bleiben hier außer Betracht.	
		Restaurirung der katholischen Kirche in St. Blasien, zu welcher das Aerar allein die Baupflicht hat, einschließlich Inbau, Hand- und Fuhrdienste. Der Aufwand ist nach eingehenden Ueberschlägen berechnet	
		für Ausbau der Rotunde und Herstellungen im Chor . . . . . 185 000 M.	
		Dazu Ausstattung . . . . . 33 000 „	
		Eindeckung der Kuppel . . . . . 47 500 „	
		zusammen . . 265 500 M.	
		In der Budgetperiode 1902/03 soll die Eindeckung der Kuppel und die Eisenkonstruktion der inneren Kuppel ausgeführt werden, wofür als I. Rate . . . . . vorzusehen sind.	110 000 „
		Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Kürzell.	
		Das Domänenärar ist allein baupflichtig und hat auch für Hand- und Fuhrdienste aufzukommen. Der Aufwand stellt sich nach eingehendem Ueberschlag auf	50 000 „
		zusammen für 2 Jahre . .	435 416 M.
		für 1 Jahr . .	217 708 „
		II. Unterhaltung.	
		1. Gewöhnliche Unterhaltung. Aus den zu § 16 erwähnten Gründen wird das Rechnungsergebniß der letzten vier Jahre zu Grunde gelegt mit . . . . . 165 569 M.	
		Hierunter sind für größere Herstellungen . . . . . 63 954 „	
		begriffen, bleiben	101 615 M.
		2. Für größere Herstellungen für beide Jahre 103 688 M., für 1 Jahr	51 844 „
		Summe II Unterhaltung . .	153 459 M.
		Hiezu Summe I Neubauten . .	217 708 „
		zusammen . .	371 167 M.
2 982	—	Rechnungsdurchschnitt.	
1 772	—	Rechnungsdurchschnitt nach Ausscheidung der einmaligen Kosten	3 378 M.
		Hierzu wegen Herstellung einer Pflasterung vor und um die Kirche in Herrenwies, nach Ueberschlag 2 250 M., für 1 Jahr	1 125 „
		zusammen . .	4 503 M.
3 492	—	Vergütungen an vertragsmäßige Wegwarte, dermaliger Stand zuzüglich einiger Aufbesserungen	14 000 M.
		Sonstige Kosten, Rechnungsdurchschnitt, unter Abzug einmaliger Kosten rund	105 000 M.
—	89	Rechnungsdurchschnitt.	
1 441	—	Ebenso.	
72	—	Ebenso.	
—	943	Ebenso.	
—	1 385	Rechnungsdurchschnitt nach Abrechnung einer außergewöhnlichen Ausgabe; hierunter Rabattbewilligungen bei Baarzahlung befristeter Holzgelder 28 579 M.	
100	—	Für die frühere Sustentationskasse der ärarischen Berg- und Hüttenwerke; Ruhegehalte an 2 Bergleute 274 M., Unterstützungen an 2 Wittwen 103 M., im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt	9 037 M.
53 181	2 417		
2 417			
50 764			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IV.)		**Zusammenstellung.**					
		Summe I. . .	222 298	231 072	236 462	233 767	1 140
		„ II. . .	182 763	187 965	191 035	189 500	800
		„ III. . .	769 802	806 638	824 218	815 428	—
		„ IV. . .	2 800 984	2 991 563	2 993 173	2 992 368	2 190
		„ V. . .	31 455	30 565	30 565	30 565	—
		„ VI. . .	1 526 567	1 577 331	1 577 331	1 577 331	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	5 533 869	5 825 134	5 852 784	5 838 959	4 130
		„ „ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	11 677 918	
		B. **Außerordentlicher Etat.**					
		Für den Grundstock.				1902/03 zusammen.	
1.		Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, V. Anforderung	—	—	—	296 602	—
2.		Anlage der Fahrstraßen und Gehwege auf dem Karl-Theodor- und Karl-Philipp-Platz vor dem Großh. Schloß in Mannheim	—	—	—	27 800	—
3.		Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, III. Anforderung	—	—	—	140 000	—
4.		Herrichten der Räume des nördlichen Flügels des Schlosses in Rastatt zur Unterbringung des Amtsgerichts	—	—	—	40 000	—
5.		Renovation des Aeußern des Schlosses in Bruchsal, II. Anforderung	—	—	—	180 000	—
6.		Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Freiburg	—	—	—	63 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	747 402	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
11 469	—	
6 737	—	
45 626	—	
191 384	—	
—	890	
50 764	—	
305 980	890	
890		
305 090		
—	—	Vergleiche die Erläuterung zu § 2 des außerordentlichen Etats für 1900/01. Von dem noch erforderlichen Aufwand mit . . . . . 546 320 ℳ. gehen ab die im letzten Budget aufgenommenen . . . . . 227 468 ℳ. sowie die in ersterer Summe begriffenen Kosten für die Straßenherstellung (vergl. die folgende Position) . . . . . 22 250 „ 249 718 „ Daher sind hier als letzte Rate vorzusehen . . . . . 296 602 ℳ.
—	—	Wegen der im Restaurirungsplan des Mannheimer Schlosses vorgesehenen Arbeiten über die Anlage der Schloßplätze wurde im Zusammenhang mit der Durchführung der Bismarckstraße ein Uebereinkommen mit der Stadt Mannheim getroffen, nach welchem vom Domänenärar Wegherstellungen im Kostenüberschlage von 27 800 ℳ. auszuführen sind.
—	—	Vergleiche § 2 des außerordentlichen Etats für 1898/99. Zu dem früher zu 383 565 ℳ. veranschlagten Aufwand kommen für einige Herstellungen, deren Nothwendigkeit sich erst im Laufe der Bauausführung herausgestellt hat, als umfassende Reparatur und theilweise Erneuerung des schadhaften Dachgebälkes unter der Kuppel des Corps de logis und am nördlichen Flügel, damit im Zusammenhang Eindeckung in Schiefer, statt wie vorgesehen in Falzziegeln, Erneuerung der Blitzableitung und Verbesserung der Kamine in den Seitenflügeln, Erneuerung der Fenster im nördlichen und südlichen Seitenflügel, Wiederaufbau der großen Hauptaltane auf der Ostseite des Mittelbaues weitere 41 000 + 26 000 + 18 400 = 85 400 ℳ., so daß sich der Gesammtaufwand auf . . 468 965 ℳ. belaufen wird. Im Budget für 1898/99 sind als I. Anforderung . . . . . 170 000 ℳ. eingestellt, wovon bis Ende 1901 voraussichtlich . . . . . 120 000 „ zur Verwendung gelangen; die weiteren . . . . . 50 000 „ fallen gemäß Art. 13 des Etatgesetzes heim und sind neu anzufordern. Als II. Anforderung sind im Budget für 1900/01 . . . . . 50 000 „ enthalten, welche zur Verwendung in den Jahren 1902/03 vorbehalten sind. Als III. Anforderung wird hier einschließlich der obenerwähnten, von der I. Anforderung unverwendet bleibenden 50 000 ℳ. der Betrag von 140 000 ℳ. vorgesehen.
—	—	Das Bezirksamt und das Amtsgericht in Rastatt sind derzeit in einem gemeinschaftlichen Gebäude untergebracht, das für die Bedürfnisse beider Stellen wegen der beschränkten Raumverhältnisse durchaus ungenügend ist. Das Amtsgericht nebst der bisher in einem gemietheten Gebäude befindlichen Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes soll deßhalb in den nördlichen Flügel des Schlosses verlegt werden. Zur Herrichtung der betreffenden Räume für die neue Bestimmung sind nach vorliegenden eingehenden Plänen und Kostenüberschlägen verschiedene Herstellungen mit einem Aufwand von 40 000 ℳ. erforderlich.
—	—	Vergleiche § 5 des außerordentlichen Etats für 1900/01. Von den zu 460 000 ℳ. veranschlagten Kosten wurden im letzten Budget 100 000 ℳ. aufgenommen; hier werden vorgesehen 180 000 ℳ.
—	—	An Stelle des räumlich ungenügenden und daher wieder veräußerten Dienstgebäudes ist, da die Erwerbung eines geeigneten Hauses nicht möglich war, für eines der beiden Forstämter in Freiburg ein Neubau erforderlich, der nach eingehendem Ueberschlag 63 000 ℳ. (darunter für Bau 60 000 ℳ., die Einfriedigung 3 000 ℳ.) kosten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(IV.)		Uebertrag . .	—	—	—	747 402	
	7.	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Philippsburg	—	—	—	60 000	—
	8.	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Sulzburg	—	—	—	60 000	—
	9.	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Wiesloch	—	—	—	52 000	—
	10.	Erweiterung des Forsthauses in Wolfach	—	—	—	15 500	—
	11.	Umbau des Forstamtsgebäudes in Gernsbach (Forstamt Kaltenbronn)	—	—	—	19 500	—
	12.	Erweiterung des Forstamtsgebäudes in Kirchzarten . .	—	—	—	11 720	—
	13.	Erweiterung des Forstamtsgebäudes in Ueberlingen . .	—	—	—	11 000	—
	14.	Umbau des sog. Roll'schen Hauses in Meersburg . .	—	—	—	12 000	—
	15.	Erbauung eines Forstwartshauses in Schönau b. H.	—	—	—	14 500	—
	16.	Erbauung eines Forstwartshauses in Schwetzingen . .	—	—	—	14 000	—
	17.	Erbauung eines Forstwartshauses in Wilferdingen . .	—	—	—	18 000	—
	18.	Erbauung eines Forstwartshauses im Zinken Roggenbach bei Wittlekofen	—	—	—	18 100	—
	19.	Erbauung eines Forstwartshauses in Lahr	—	—	—	14 200	—
		Uebertrag . .	—	—	—	1 067 922	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	Der Oberförster ist in einem von der Gemeinde gemietheten Gebäude untergebracht, das wegen seiner beschränkten Raumverhältnisse und sonstigen Mängel den Anforderungen nicht entspricht. Da auch die Gemeinde die Fortsetzung des Miethverhältnisses nicht wünscht, die Verlegung des Forstamtssitzes unthunlich ist, wird die Erstellung eines Neubaues nothwendig, wozu ein Bauplatz erworben wurde. Der Bauaufwand berechnet sich nach eingehendem Ueberschlag: a. Für das Hauptgebäude auf . . . 50 000 ℳ. b. „ Nebengebäude . . . 3 700 „ c. „ Platzauffüllung und Hofherstellung . . . 2 730 „ d. „ die Einfriedigung . . . 3 570 „ zusammen auf . . 60 000 ℳ.
—	—	Da das derzeitige Dienstgebäude für das Forstamt weder in seinen Raumverhältnissen, noch in seiner Bauart, noch insbesondere in sanitärer Hinsicht entspricht und jetzt günstig veräußert werden konnte, empfiehlt sich die Errichtung eines Neubaues auf einem bereits erworbenen Bauplatz. Der Aufwand hiefür berechnet sich nach eingehendem Ueberschlag auf 60 000 ℳ.
—	—	Die im Domänenamtsgebäude vorhandene Dienstwohnung ist sehr beschränkt und sanitär ungenügend. Wiederholt mußte der Oberförster von Benützung der Wohnung entbunden werden. Für ein neues Dienstgebäude wurde bereits ein Bauplatz erworben. Der Aufwand für den Neubau wird sich nach eingehendem Ueberschlag auf 52 000 ℳ. stellen (hierunter für Nebengebäude 1 112 ℳ., Einebnen des Geländes und Gartenanlage 1 200 ℳ.).
—	—	Das im Jahre 1884 gebaute Dienstgebäude gehört nach seinen Raumverhältnissen zu den geringsten des Landes und es sind insbesondere in Folge des zunehmenden Verkehrs auf dem Forstamt, das nach seinem Umfang zu den größten zählt, die Amtsräume (1 Zimmer) ungenügend. Der Mißstand soll durch einen Anbau beseitigt werden, der nach eingehendem Ueberschlag 15 500 ℳ. kosten wird.
—	—	Das Gebäude hat noch alte, dasselbe nachtheilig belastende, steigbare Kamine, die schon zu wiederholten Beanstandungen Veranlassung gegeben haben und erneuert werden müssen. In Verbindung damit soll eine gründliche Instandsetzung des Gebäudes, insbesondere des schadhaften Treppenhauses, der östlichen Zimmer, des Dachstockes und der Fassaden vorgenommen werden. Der Aufwand ist zu rund 19 500 ℳ. veranschlagt.
—	—	Das im Jahr 1846 erbaute Forstamtsgebäude ist für die jetzigen Verhältnisse, insbesondere bezüglich der Diensträume, nicht mehr genügend. Es soll deßhalb durch einen Anbau mit einem nach dem vorliegenden Plan und Kostenüberschlag auf 11 720 ℳ. berechneten Aufwand erweitert werden.
—	—	Wegen Unzulänglichkeit der Dienst- und Wohnräume des Forsthauses in Ueberlingen ist dessen Erweiterung durch einen Verandaanbau beabsichtigt. Auch soll zur Freilegung des Gebäudes der vor demselben befindliche Garten tiefer gelegt werden. Der Aufwand für diese Herstellungen ist zu 6 000 + 5 000 = 11 000 ℳ. veranschlagt.
—	—	Um dem Mangel an Miethwohnungen für die Beamten an den Lehranstalten in Meersburg abzuhelfen, soll das domänenärarische sogenannte Roll'sche Haus in Meersburg, das noch mehrere unbenutzte, nicht in Stand gesetzte Räume besitzt, ausgebaut und die dadurch zu gewinnenden zwei Wohnungen von 5 und 6 Zimmern an Beamte vermiethet werden. Der Aufwand ist nach einem vorläufigen Ueberschlag zu 12 000 berechnet.
—	—	Im Orte Schönau b. H., der immer Sitz eines Forstwarts bleiben wird, sind keine Miethwohnungen vorhanden. Um einem Forstwart die Existenz daselbst zu ermöglichen, ist die Erstellung eines Dienstgebäudes mit einem Gütchen unumgänglich nothwendig. Hierfür ist ein Bauplatz erworben. Der Bauaufwand wird sich nach eingehendem Ueberschlag für das Hauptgebäude auf 10 500 ℳ., für Nebengebäude ꝛc. auf 4 000 ℳ., zusammen auf 14 500 ℳ. belaufen.
—	—	Aus dienstlichen Gründen soll in Schwetzingen ein Forstwart angestellt werden, der zugleich beim Forstamt Schreibgeschäfte besorgen kann. Da ein solcher aus der Orts- oder der benachbarten Bevölkerung nicht zu bekommen ist, für einen Ortsfremden aber die Lebensbedingungen ohne Dienstwohnung in Schwetzingen schwierig sind, ist die Beschaffung einer solchen dringendes Bedürfniß. Nach eingehendem Ueberschlag eines Privatunternehmers stellt sich der Aufwand hiefür einschließlich Bauplatz auf 14 000 ℳ. (darunter für Ankauf des Geländes 2 350 ℳ.).
—	—	Der für den Hutdistrikt Buchwald im Forstbezirk Langensteinbach angestellte Forstwart hat im Orte Untermutschelbach nur eine ganz dürftige Miethwohnung inne, die er mangels einer besseren in diesem oder den benachbarten Orten Singen und Wilferdingen beizubehalten genöthigt ist. Um das hiedurch entstehende Abhängigkeitsverhältniß des Forstwarts zu beseitigen, empfiehlt sich die Erstellung eines Dienstgebäudes auf einem vorhandenen Bauplatz, wofür der Aufwand nach eingehendem Ueberschlag für das Wohnhaus zu 12 000 ℳ., für das Wirthschaftsgebäude zu 3 600 ℳ., Hof- und Gartenherstellung sowie Zufahrtswege zu 2 400 ℳ., zusammen zu 18 000 ℳ. berechnet ist.
—	—	Der Forstwart für den Hutdistrikt Rohrhof im Forstbezirk Bonndorf wohnt in Wellendingen, 2½ km von seinem Hutdistrikt entfernt, weil weder in diesem selbst ein geeignetes Haus als Dienstsitz, noch in dem näher gelegenen Wittlekofen eine Miethwohnung zu haben ist. Dieses für den Dienstbetrieb nachtheilige Verhältniß kann nur durch Erbauung eines Forstwartshauses beseitigt werden; als geeignetste Lage hiefür wurde ein Platz bei der Roggenbacher Brücke im Domänenwald ausgewählt. Der Bauaufwand stellt sich nach eingehendem Ueberschlag auf 18 100 ℳ.
—	—	Aus dienstlichen Gründen wurden die früher getrennten Hutbezirke Burghard und Sulzberg im Forstbezirk Lahr vereinigt und einem Forstwart I. Klasse übertragen. Für denselben muß, da er in Lahr nur eine ganz ungenügende Miethwohnung finden konnte, zur Beseitigung des hiermit verbundenen Abhängigkeitsverhältnisses ein Wohngebäude beschafft werden. Hiefür wurde ein Bauplatz am Domänenwald Burghard bestimmt. Der Aufwand für das Gebäude ist nach eingehendem Ueberschlag auf 14 200 ℳ. berechnet (darunter 700 ℳ. für Anlage eines Hausgartens).
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IV.)		Uebertrag . .				1 067 922	
	20.	Erstellung eines neuen Oekonomiegebäudes an Stelle des alten Stallbaues auf der Altwindeck	—	—	—	15 000	—
	21.	Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus	—	—	—	286 000	—
	22.	Zum Ankauf von Bildern für die Großh. Kunsthalle aus Anlaß der Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe 1902	—	—	—	40 000	—
	23.	Für Holzabfuhrwege	—	—	—	500 000	—
	24.	Ablieferung des Antheils an dem Erlös für das Kaufhaus in Mannheim an die Grundstocksverwaltung	—	—	—	300 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	2 208 922	—
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	11 677 918	—
		„ Tit. IV. für beide Jahre . .	—	—	—	13 886 840	—
V.		**Salinenverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Persönliche Ausgaben.				1 Jahr durchschnittlich.	
	1.	Gehalte	36 280	36 480	37 410	36 945	—
	2.	Wohnungsgeld	2 310	2 310	2 310	—	—
	3	Andere persönliche Ausgaben	3 659	4177	4 177	—	—
	4.	Für die Arbeiterversicherung und ähnliche Kosten . .	10 400	11 614	11 614	—	—
		Summe I. . .	52 649	54 581	55 511	55 046	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	Das alte, aus dem Anfange des vorletzten Jahrhunderts stammende Stallgebäude entspricht in keiner Hinsicht mehr den Anforderungen eines rationellen Gutsbetriebes und bietet auch keinen Raum zum Einstellen der Pferde der im Sommer ankommenden Gefährte. Es soll deßhalb ein Neubau erstellt werden, dessen Kosten nach eingehendem Ueberschlag zu 15 000 ℳ berechnet sind.
—	—	Die Keller in Rothhaus haben während der Sommermonate eine zu hohe Temperatur, was auf den Verlauf der Gährung und somit auf die Beschaffenheit des Bieres von schädlichem Einfluß ist. Außerdem sind die theilweise veralteten und abgängigen maschinellen und sonstigen Einrichtungen der Verbesserung dringend bedürftig. Um den Betrieb konkurrenzfähig zu erhalten, bedarf es einer Reihe größerer Herstellungen. Hiezu sind nach den erhobenen Kostenüberschlägen erforderlich: a. Verbesserung der Einrichtungen . . . . . 220 000 ℳ. b. Einführung elektrischer Beleuchtung und Kraftübertragung . . . . . 30 000 „ c. Neubau eines Pferdestalles . . . . . 30 000 „ d. Insgemein, Honorare für Aufstellung der Projekte sowie zur Aufrundung . . . . . 6 000 „ zusammen . . 286 000 ℳ.
—	—	Um die Beschickung der im Jahre 1902 in Karlsruhe stattfindenden Jubiläums-Kunstausstellung durch hervorragende Künstler zu fördern, wird ein außerordentlicher Betrag von 40 000 ℳ zum Ankauf von ausgestellten Kunstwerken für die Großherzogliche Kunsthalle vorgesehen.
—	—	Vergleiche die Erläuterungen zu § 22 des ordentlichen und zu § 19 des außerordentlichen Etats für 1896/97.
—	—	Vergleiche die Erläuterung zu § 2 der Einnahme des außerordentlichen Etats.
—	—	
—	—	
—	—	
665	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
518	—	a. Ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals: Vergütung für einen Kanzleigehilfen, der wegen Vermehrung der Schreibgeschäfte dem Salinenamt Rappenau zugetheilt werden soll . . . . . 1 250 ℳ. b. Nebengehalte etatmäßiger Beamten: 2 Buchhalter für Führung der Betriebskrankenkassenrechnung, je 50 ℳ. 100 „ c. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe: Rechnungsdurchschnitt nach Abzug eines entsprechenden Betrages wegen des nach a vorgesehenen Gehilfen . . . . . 950 „ d. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 277 „ e. Dienstkleidung für 2 Salinediener zu 50 ℳ. . . . . 100 „ f. Unterstützungen ꝛc. des nichtetatmäßigen Personals, 243 Köpfe zu 7 ℳ. 50 ₰ = 1 822 ℳ. 50 ₰; statt dessen wie bisher . . . . . 500 „ zusammen . . 4 177 ℳ.
1 214	—	a. Krankenversicherung. Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 660 ℳ.
2 397	—	b. Unfallversicherung: 1. Bauunfallversicherung nach den z. Zt. bewilligten Renten . . . . . 680 ℳ. 2. Gewerbliche Arbeiter. Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 780 „ 2 460 „ c. Invalidenversicherung: 1. Antheil an dem Verwaltungsaufwand der Arbeiterpensionskasse, Rechnungsdurchschnitt . . 420 ℳ. 2. Beiträge zur Abtheilung A der Arbeiterpensionskasse, Ergebniß von 1900 wegen der in Folge des Gesetzes vom 13. Juli 1899 eingetretenen Steigerung . . . . . 1 600 „ 3. Beiträge zur Abtheilung B derselben, Rechnungsdurchschnitt 2 250 ℳ.; mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende weitere Steigerung, wie bisher . . . . . 2 400 „ 4. Zuschuß zur Abtheilung B derselben, zur Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals für deren finanzielle Verpflichtungen, statt bisheriger 500 ℳ. . . . . 1 400 „ 5 820 „ d. Ruhegehalte (1 254 ℳ.) und Unterstützungen (420 ℳ.) aus den früheren Sustentationskassen nach den derzeitigen Bewilligungen . . . . . 1 674 „ zusammen . . 11 614 ℳ.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(V.)		**II. Sachliche Verwaltungsausgaben.**					
	5.	Für sachliche Amtsunkosten	2 154	2 152	2 152	—	—
	6.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	948	1 707	1 707	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	18	20	20	—	—
		c. Telegraphen- und Fernsprechgebühren	28	106	106	—	—
		Summe II. . .	3 148	3 985	3 985	3 985	—
		III. Besondere Kosten und Lasten des Salineübetriebs.					
	7.	Auf Liegenschaften sammt Einrichtungen und auf Geräthschaften	83 516	97 804	97 804	—	—
	8.	Gewinnung, Förderung, Verarbeitung	322 047	361 393	361 393	—	—
	9.	Magazinirung und Verpackung	131 050	132 052	132 052	—	—
	10.	Verschiedene Ausgaben	6 740	5 584	5 584	—	—
		Summe III. . .	543 353	596 833	596 833	596 833	—
		IV. Besondere Kosten und Lasten des Soolbadbetriebs.					
	11.	Auf Liegenschaften sammt Einrichtungen und auf Geräthschaften	5 015	12 196	12 196	—	—
		Uebertrag . .	5 015	12 196	12 196	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
—	2	a. Kredite der Handkassen wie bisher unter Zuschlag eines Betrages für Aufbesserungen wegen der steigenden Bedürfnisse . . . . . 2 100 M. b. Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 52 „
759	—	Antheil an der Portobauschsumme 1 629 M. Im Uebrigen Rechnungsdurchschnitt.
2	—	Rechnungsdurchschnitt.
78	—	Ebenso unter Zuschlag der Bauschsumme für Anschluß des Salinenamts Dürrheim an die Fernsprechanlage des Landes.
839	2	
2		
837		
14 288	—	Von der Anforderung unter § 6 des letzten Budgets mit 88 531 M. entfallen auf § 7 . . . 83 516 M. auf § 11 . . . . . 5 015 „
		a. Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 048 M. b. Aufwand auf Verwaltungsgebäude und Grundstücke, Rechnungsdurchschnitt 10 556 M. Für 1902/1903 werden vorgesehen: 1. Für gewöhnliche Unterhaltung nach den Verwendungsvoranschlägen der Salinenämter . . . 8 480 M. 2. Für größere Herstellungen nach den vorgelegten Kostenüberschlägen für beide Jahre 16 734 M., für 1 Jahr . . . . . 8 367 „ zusammen . . 16 847 „ c. Aufwand auf Betriebsgebäude und Einrichtungen, Rechnungsdurchschnitt 58 044 M.; vorzusehen sind: 1. Für gewöhnliche Unterhaltung nach den Verwendungsvoranschlägen der Salinenämter . . 45 140 M. 2. Für größere Herstellungen nach den vorgelegten Kostenüberschlägen für beide Jahre 47 850 M., für 1 Jahr . . . . . 23 925 „ 69 065 „ d. Auf Geräthschaften, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 8 844 „ zusammen . . 97 804 M.
39 346	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 002	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	1 156	Von dem bisherigen Budgetsatz sind inbegriffen unter § 9 des Budgets für 1900/1901 . . . . . 805 M. § 12 desselben . . . . . 5 935 „
54 636	1 156	Vorzusehen sind nach dem Rechnungsdurchschnitt:
1 156		a. Abgang und Rückersatz . . . . . 1 M. b. Absatzkosten . . . . . 725 „
53 480		c. Sonstige Kosten . . . . . 4 858 „ zusammen . . 5 584 M.
7 181	—	a. Abgaben und Brandversicherungsbeiträge, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 35 M. b. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke, Rechnungsdurchschnitt 5 334 M. Es werden vorgesehen: 1. Für gewöhnliche Unterhaltung nach den Verwendungsvoranschlägen der beiden Salinenämter 4 100 M. 2. Für größere Herstellungen nach den vorgelegten Kostenüberschlägen: a. Fortführung der besseren Instandsetzung des alten Soolbades in Dürrheim 10 700 M. b. Vollständige Erneuerung der Abortanlagen des Salinenwirthshauses in Rappenau . . . . . 4 500 „ Summe für 2 Jahre . . 15 200 M. Summe für 1 Jahr . . . . . 7 600 „ 11 700 „ c. Auf Geräthschaften, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 461 „
7 181	—	zusammen . . 12 196 M.

V. **Finanzministerium.**

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(V.)		Uebertrag . .	5 015	12 196	12 196	—	—
	12.	Betriebskosten	2 594	3 274	3 274	—	—
		Summe IV. . .	7 609	15 470	15 470	15 470	—
		„ I. . .	52 649	54 581	55 511	55 046	—
		„ II. . .	3 148	3 985	3 985	3 985	—
		„ III. . .	543 353	596 833	596 833	596 833	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	606 759	670 869	671 799	671 334	—
		„ A. „ „ für beide Jahre .	—	—	—	1 342 668	
		B. **Außerordentlicher Etat.**				1902/03 zusammen.	
	1.	Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim . . .	—	—	—	376 200	—
	2.	Erstellung einer elektrischen Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlage in Dürrheim	—	—	—	135 000	—
	3.	Beitrag des Salinenärars zu den Kosten der Korrektion der stillen Musel in Dürrheim nebst einem Beitrag zu den Kosten der Verbreiterung des Gehwegs der Kreisstraße Nr. 42 von der Muselbrücke bis zum Walde	—	—	—	10 450	—
		Uebertrag . .	—	—	—	521 650	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
7 181	—	
680	—	Rechnungsdurchschnitt.
7 861	—	
2 397	—	
837	—	
53 480	—	
64 575	—	
—	—	Der Besuch des Soolbades Dürrheim hat in den letzten Jahren derart zugenommen, daß die Erstellung eines weiteren Badehauses ein dringendes Bedürfniß ist. Die neue Badeanstalt soll in der Nähe des Waldes errichtet und den heutigen Anforderungen der Kurbedürftigen entsprechend ausgestattet werden. Wegen Erbauung eines größeren Gasthofs in unmittelbarer Nähe des zu errichtenden Soolbades nach einem von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen vorgeschriebenen Plane sind Vereinbarungen im Gang. Bad und Hotel sollen mit einer bequemen, beiderseits mit Bäumen bepflanzten Fahrstraße mit der Saline verbunden und aus der sehr beträchtlich zu erweiternden salinenärarischen Wasserleitung mit Wasser versehen, sowie von einem auf der Saline zu errichtenden Elektrizitätswerke auch mit Licht versorgt werden. Der veranschlagte Aufwand setzt sich zusammen, wie folgt: a. für die Erstellung des Badgebäudes und des Kesselhauses nebst Baumanlagen und Wegen . . . . . 203 800 ℳ. b. für die inneren Einrichtungen des Badgebäudes und Kesselhauses mit Reservoirs und Soolleitung . . . . 60 900 „ c. für die Erstellung der Straße . . . . . 19 500 „ d. für die Wasserversorgung der Soolbadanstalt und des Gasthofes . . . . . 92 000 „ zusammen . . 376 200 ℳ. Die im Lageplan eingezeichnete Wandelbahn soll je nach Bedürfniß in einer der künftigen Budgetperioden zur Ausführung gelangen.
—	—	Bei der zerstreuten Lage der Kraft und Licht bedürftigen Betriebspunkte der Saline Dürrheim erscheint die Errichtung einer zentralen Kraft- und Lichtanlage (Elektrizitätswerk) geboten, die insbesondere auch das ganze Salinegebiet, die Kuranstalten mit zugehörigen Plätzen und Promenaden, sowie die größeren Gasthöfe mit besserem Lichte versehen soll. An die im Bereiche der Badeanstalten bereits errichteten und noch zu erbauenden Privathotels soll das elektrische Licht, eventuell auch Kraft für Personenaufzüge, gegen eine entsprechende Vergütung verabfolgt werden. Nach dem vorliegenden Kostenanschlage berechnet sich der Aufwand: a. für das Maschinen- und Kesselhaus einschließlich Fundamentirung der Maschinen, Einmauerung der Dampfkessel und Schornstein auf . . . . . 46 200 ℳ. b. Dampfmaschinen und Kessel . . . . . 28 500 „ c. Einrichtungen zur elektrischen Kraftübertragung und Beleuchtung . . . . . 60 300 „ zusammen . . 135 000 ℳ.
—	—	Von der Gemeinde Dürrheim ist die Korrektion des „stille Musel" genannten Dorfbaches, dessen dermaliger Zustand dringend einer Verbesserung bedarf, in Aussicht genommen. Da die Saline Dürrheim, insbesondere mit Rücksicht auf den Soolbadbetrieb, ein großes Interesse an dem Zustandekommen des Unternehmens hat, so soll zu dem sehr hohen Gesammtaufwand, den die Bachkorrektion erfordert, vom Salinenärar in der Weise ein Beitrag geleistet werden, daß die Regulirung der Musel ungefähr von der Stelle an, wo sie in das Salinegebiet eintritt, für Rechnung der Salineverwaltung ausgeführt wird. Nach dem von Großherzoglicher Kulturinspektion Donaueschingen gefertigten Projekte werden sich die Kosten der Korrektion der stillen Musel für die gedachte Strecke, nämlich von der Brücke beim Gasthaus zur Sonne bis zur Ausmündung des Salinendohlens auf . . . . . 6 300 ℳ. und vom Salinendohlen 500 m abwärts auf . . . . . 2 950 „ also zusammen auf . . . . . 9 250 ℳ. belaufen. Ein weiterer Beitrag aus der Salinenkasse soll geleistet werden zu den Kosten der Verbreiterung des Gehwegs längs der Geisingerstraße bis zum Wald. Der Aufwand hierfür stellt sich nach dem von der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbauinspektion Donaueschingen gefertigten Kostenanschlag auf 2 600 ℳ., wovon das Salinenärar im Interesse des Soolbadbesuches 1 200 ℳ zu bestreiten in Aussicht gestellt hat, während der restliche Betrag von der Gemeinde Dürrheim, dem Kreis Villingen und dem Kurverein aufgebracht werden soll.
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(V.)		Uebertrag . .	—	—	—	521 650	—
	4.	Beitrag zu den Kosten eines von der Gemeinde Rappenau zu erstellenden Soolbades	—	—	—	20 500	—
	5.	Beitrag zu den Kosten des Baues einer normalspurigen Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim	—	—	—	70 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	612 150	—
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	1 342 668	—
		„ Titel V. für beide Jahre . .	—	—	—	1 954 818	—
VI.		**Steuerverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		1. Zentralverwaltung.				1 Jahr durchschnittlich.	
	1.	Gehalte	179 650	185 910	194 880	190 395	4 750
	2.	Wohnungsgeld	26 140	28 230	28 230	—	1 240
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten, sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	8 800	4 400	4 400	—	—
		b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	3 468	3 334	3 334	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	900	1 170	1 170	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	10 514	10 786	10 786	—	—
		Summe I. . .	229 472	233 830	242 800	238 315	5 990
		II. Bezirksverwaltung.					
		(Kassenverwaltung und Steueraufsicht).					
	5.	Gehalte	839 850	864 290	895 520	879 905	—
	6.	Wohnungsgeld	84 730	87 830	87 830	—	120
		Uebertrag . .	924 580	952 120	983 350	—	120

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	
—	—	Von der Gemeinde Rappenau ist in Aussicht genommen, ein Soolbad in der Nähe des Gasthofs zur Saline für eigene Rechnung zu erbauen und zu betreiben, wenn zu den auf 50 000 ℳ veranschlagten Baukosten vom Staate ein Beitrag von 20 000 ℳ gewährt wird. Auch hat die Gemeinde, da die Gewährung eines Staatszuschusses in dem genannten Betrage an die Bedingung geknüpft werden soll, daß das Projekt über den Badbau von der Großherzoglichen Regierung gutgeheißen ist, darum nachgesucht, daß die Baupläne von einem staatlichen Beamten des Hochbauwesens ausgearbeitet werden mögen. Es erscheint gerechtfertigt, das Unternehmen der Gemeinde durch einen angemessenen Staatsbeitrag zu unterstützen und auch die Kosten der Planfertigung auf die Staatskasse zu übernehmen, für welch' letzteren Zweck ein Betrag von etwa 500 ℳ vorzusehen ist.
—	—	Wegen Mangels einer Bahnverbindung befindet sich die Saline Dürrheim anderen Salinen gegenüber erheblich im Nachtheil, was sich insbesondere bei dem letzten Konkurrenzkampfe auf dem Salzmarkte in empfindlichster Weise geltend gemacht hat. Dieser Umstand, sowie die stark zunehmende Frequenz des Soolbades in Dürrheim gaben Anlaß, die Frage
—	—	der schon seit geraumer Zeit angestrebten Verbindung der Saline und des Kurortes Dürrheim mit der Schwarzwaldbahn
—	—	aufs Neue zu prüfen, wobei sich herausstellte, daß ein befriedigendes Ergebniß des Betriebes einer normalspurigen Nebenbahn
—	—	von Marbach nach Dürrheim gesichert ist, wenn zu den Kosten des Bahnbaues von den Interessenten ein Beitrag von 100 000 ℳ geleistet wird. Da zu erwarten ist, daß zu dem geforderten Beitrage die Gemeinden Villingen und Dürrheim einen Zuschuß von zusammen 30 000 ℳ leisten werden, sind hier die restlichen 70 000 ℳ eingestellt. Die Nebenbahn Marbach-Dürrheim soll durch die Großherzogliche Staatseisenbahnverwaltung erbaut und betrieben werden und es wird sich nach der Inbetriebnahme der Bahn für die Staatskasse noch dadurch ein Vortheil ergeben, daß die in Folge des außerordentlich starken Fuhrwerksverkehrs der Saline mit der Station Marbach z. Zt. sehr beträchtlichen Straßenunterhaltungskosten sich bedeutend verringern werden.
10 745	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
2 090	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	4 400	1 (statt seither 3) Revisionsgehilfe 1 500 ℳ, 1 (statt seither 2) Schreibgehilfe 1 400 ℳ (vergl. Gehaltsetat § 1 G. 5 und J. 7), für Stellvertretung und Aushilfe 1 500 ℳ.
—	134	Rechnungsdurchschnitt.
270	—	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten: Dienstzulage eines Kanzleibeamten wegen Führung der Handkasse . . . . . 100 ℳ Honorare wegen der Finanzassistentenprüfung (für 5 Kollegialmitglieder der Finanzmittelstellen und 1 Professor einer Lehranstalt in Karlsruhe) . . . . . 900 „ b. Für Dienstkleidung von 3 Kanzleidienern . . . . . 150 „ c. Unterstützungen des nichtetatmäßigen Personals . . . . . 15 „ d. Beiträge zur Invalidenversicherung (Rechnungsdurchschnitt) . . . . . 5 „ zusammen . . 1 170 ℳ
272	—	a. Kredit der Handkasse der Steuerdirektion, wie bisher . . . . . 8 500 ℳ b. Diensterfordernisse im Allgemeinen, Durchschnitt der Jahre 1898 und 1899 . . . . . 1 566 „ (Das Jahr 1900 ist wegen des außergewöhnlich hohen Aufwands außer Betracht gelassen.)
13 377	4 534	
4 534		c. Sonstige Amtsunkosten, seitheriger Budgetsatz . . . . . 720 „ (Der Rechnungsdurchschnitt — 1 713 ℳ — ist wegen des außergewöhnlich hohen Aufwands des Jahres 1899 nicht anwendbar.)
8 843		zusammen . . 10 786 ℳ
40 055	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
3 100	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
43 155		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(V..)		Uebertrag . .	924 580	952 120	983 350	—	120
		Andere persönliche Ausgaben (§§ 7—12).					
	7.	Vergütungen und andere ständige Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten:					
		a. bei den Finanzämtern	96 795	92 522	92 522	—	—
		b. bei den Steuererhebersdiensten	484 784	511 859	511 859	—	—
	8.	Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe . . .	38 269	38 269	38 269	—	—
	9.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	71 287	77 243	77 243	—	—
	10.	Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern . . .	97 740	98 171	98 171	—	—
	11.	Aufwand für Dienstkleidung	14 460	14 918	14 918	—	—
	12.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der nichtetatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen	6 000	6 000	6 000	—	—
		Sachliche Ausgaben.					
	13.	Sachliche Amtsunkosten					
		a. bei den Finanzämtern	25 556	25 160	25 160	—	—
		b. bei den Steuererhebersdiensten	109 900	115 954	115 954	—	—
		c. bei der Steueraufsicht	4 626	4 702	4 702	—	—
		Summe II. . .	1 873 997	1 936 918	1 968 148	1 952 533	120

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
M.	M.		
43 155	—		
—	4 273	Für 65 Gehilfen (18 erste zu 1 450 M., 26 zweite zu 1 250 M. und 21 dritte zu 1 100 M.) 81 700 M. — Auf 1. Juli 1901 gegen seither 2 erste Gehilfen weniger, zum Ausgleich der unter § 5 G. 5 des Gehaltsetats mehr vorhandenen 2 Buchhalterstellen. In Folge Organisationsänderung gehen 1 erste, 3 zweite und 1 dritte Gehilfenstelle an die Zollverwaltung über, dagegen gehen zu wegen Geschäftsvermehrung 3 erste, 3 zweite und 3 dritte Gehilfenstellen. Von den hiernach sich ergebenden 26 dritten Gehilfenstellen gehen wegen Umwandlung in Kanzleiassistentenstellen der Bezirksfinanzverwaltung (vergl. Gehaltsetat § 5 K. 6) weitere 5 Stellen ab. — Für 13 Diener (statt seitheriger 15) 12 zu 500 M., 1 zu 250 M. = 6 250 M., zusammen 81 700 M. + 6 250 M. =	87 950 M.
		Wartegeld für stellenlose Gehilfen, wie seither	4 500 „
		Beiträge zur Invalidenversicherung (Rechnungsdurchschnitt)	72 „
		zusammen	92 522 M.
27 075	—	Die festen Vergütungen der Untererheber wurden bestehender Vorschrift gemäß neu berechnet; sie betragen für 1 426 Untererheber (gegen seither mehr 4; 3 Erhebestellen sind neu errichtet, 2 weitere gehen in Folge Auflösung eines Untersteueramts bezw. Abtrennung des Steuerdienstes von einem Nebenzollamt zu, zusammen 5 Stellen, 1 Stelle wurde aufgehoben)	417 363 M.
		Für 31 Bureaugehilfen je 1 200 M. =	37 200 „
		(Von 30 Stellen gehen in Folge Umwandlung in Steuereinnehmereiassistentenstellen 6 ab, — vergl. Gehaltsetat § 5 J. 9 —, die aber wegen andauernder Geschäftsvermehrung hier wieder ersetzt werden müssen. Dazu eine weitere Stelle in Folge Errichtung einer Steuereinnehmerei in Bruchsal.)	
		Für 24 Steuermahner (2 gehen ab durch Umwandlung in Steuerbotenstellen, — vergl. Gehaltsetat § 5 K. 7 —, wofür aber wegen Geschäftsvermehrung wieder 2 Stellen zugehen) zu 1 000 M.	24 000 „
		Kassenzulagen für sämmtliche Untererheber und Bureaugehilfen	33 200 „
		Beiträge zur Invalidenversicherung, Rechnungsdurchschnitt	96 „
		zusammen	511 859 M.
—	—	Rechnungsdurchschnitt 49 055 M. Mit Rücksicht auf die vorgesehene Vermehrung des ständigen Gehilfenpersonals wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.	
5 956	—	Rechnungsdurchschnitt.	
431	—	Rechnungsdurchschnitt.	
458	—	a. Für 6 Revisionsaufseher freie Dienstkleidung im durchschnittlichen Werthe von 54 M. für 1 Aufseher = 324 M.; Bauschbeträge für Unterhaltung der Dienstkleidung und der Waffen je 18 M. = 108 M., zusammen	432 M.
		b. Bei der Steueraufsicht: Für 35 Steueroberaufseher und 199 Steueraufseher, zusammen 234 Aufseher je 54 M. =	12 636 „
		c. Für 7 Steuerboten und 24 Steuermahner, zusammen 31 Beamte zu 50 M.	1 550 „
		d. Für 6 Kassendiener je 50 M.	300 „
		zusammen	14 918 M.
—	—	Seitheriger Budgetsatz. — Bei 1 560 Köpfen und einem Unterstützungssatz von 7 M. 50 ₰ betrüge die Summe 11 700 M.	
—	396	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug von 3 abgehenden Bauschvergütungen von zusammen 780 M. wegen Bestellung besonderer Diener und nach Abrechnung des auf das Finanzamt Pforzheim — wegen dessen Umwandlung in ein Hauptsteueramt — entfallenden Betreffnisses von 1 645 M. Unter der Anforderung sind enthalten 1 070 M. Bauschbeträge an 5 Dienstvorstände für Stellung der Bedienung ꝛc.	
6 054	—	a. Bauschvergütungen an 73 etatmäßige Steuererheber ohne Gehilfen nach dem Stande auf 1. Juli 1901 12 938 M. und an 1 426 nichtetatmäßige Steuererheber 86 622 M., zusammen	99 620 M.
		An 27 etatmäßige Steuererheber für Reinigung und Bedienung nach dem Stande auf 1. Juli 1901	1 840 „
		An 7 Steuerboten und 24 Steuermahner für Schreibbedürfnisse (je 9 M.)	279 „
		b. Kredite für 27 etatmäßige Steuererheber nach dem Stand auf 1. Juli 1901	9 240 „
		c. Sonstiger Aufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt	4 975 „
		zusammen	115 954 M.
76	—	a. Bauschbeträge zur Anschaffung von Schreibbedürfnißgegenständen:	
83 205	4 669	Für 35 Steueroberaufseher je 24 M.	840 M.
4 669		Für 199 Steueraufseher je 18 M.	3 582 „
		b. Sonstiger Aufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt	280 „
78 536		zusammen	4 702 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VI.)		III. Katastrirung der direkten Steuern.					
	14.	Gehalte	265 880	279 490	302 150	290 820	—
	15.	Wohnungsgeld	29 750	32 520	32 520	—	—
	16.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten	112 450	134 520	134 520	—	—
		b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	12 000	16 000	16 000	—	—
		c. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	50 213	49 307	49 307	—	—
		d. Sonstige persönliche Ausgaben	48 647	79 176	79 176	—	—
	17.	Sachliche Amtsunkosten	33 876	39 593	39 593	—	—
		Summe III.	552 816	630 606	653 266	641 936	—
		IV. Abgang und Rückersatz.					
	18.	Bei den direkten Steuern:					
		a. bei der Grund- und Häusersteuer	17 313	9 343	9 343	—	—
		b. bei der Gewerbsteuer	77 398	86 049	86 049	—	—
		c. bei der Kapitalrentensteuer	9 868	15 262	15 262	—	—
		d. bei der Einkommensteuer	617 380	718 399	718 399	—	—
	19.	Bei den indirekten Steuern	800 029	971 302	971 302	—	—
	20.	Bei den Justiz- und Polizeigefällen	200 267	211 950	211 950	—	—
	21.	Bei den verschiedenen Einnahmen	590	1 162	1 162	—	—
		Summe IV.	1 722 845	2 013 467	2 013 467	2 013 467	—
		V. Sonstige Ausgaben.					
	22.	Wegen der Wandergewerbsteuer	54 000	40 485	40 485	—	—
	23.	Wegen der indirekten Steuern	20 000	22 679	22 679	—	—
	24.	Wegen der Justiz- und Polizeigefälle:					
		a. Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte	29 118	26 776	26 776	—	—
		Uebertrag	103 118	89 940	89 940	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
24 940	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
2 770	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
22 070	—	Für 101 ständige Gehilfen (10 Erste zu 1 450 ℳ, 70 Zweite zu 1 250 ℳ und 21 Dritte zu 1 100 ℳ); gegen seither wegen andauernder Geschäftssteigerung mehr: 4 Erste, 5 Zweite und 6 Dritte Gehilfenstellen . . . . . 125 100 ℳ Für Ausbildung von Beamten im Katasterdienst wie seither . . . . . 6 000 „ Für 3 Diener (vergleiche Gehaltsetat, § 14 K. 7) zu 1 140 ℳ . . . . . 3 420 „ zusammen . . 134 520 ℳ
4 000	—	Statt des Rechnungsdurchschnitts von 28 883 ℳ wird im Hinblick auf die Gehilfenvermehrung die Summe von 16 000 ℳ eingestellt.
—	906	Rechnungsdurchschnitt.
30 529	—	a. Gebühren der Hilfspersonen bei Feststellung der Steuern, Rechnungsdurchschnitt 48 114 ℳ, dazu wegen der Gebühren der Schatzungsräthe gemäß § 30 des Veranlagungsgesetzes weitere 30 000 ℳ . . . . . 78 114 ℳ b. Unterstützungen des nichtetatmäßigen Personals 104 × 7,50 . . . . . 780 „ c. Beiträge zur Invalidenversicherung (Rechnungsdurchschnitt) . . . . . 32 „ d. Für Dienstkleidung der 5 Diener der Steuerkommissärdienste (Gehaltsetat § 14 K. 7) je 50 ℳ . . . . . 250 „ zusammen . . 79 176 ℳ
5 717	—	a. Kredite für 62 Steuerkommissärdienste nach dem Rechnungsergebniß von 1900 . . . . . 23 351 ℳ b. Bauschbeträge für Stellung der Geschäftsräume einschließlich Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bedienung, ferner Bauschbeträge lediglich für Reinigung und Bedienung, nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 8 797 „ c. Sonstiger Aufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt (nach Abzug von darunter enthaltenen Kosten für einmalige Anschaffungen) . . . . . 4 645 „
90 026	906	
906		
89 120		Dazu wegen Errichtung von 4 weiteren Bezirken (Gehaltsetat § 14 E. 3 und G. 2): a. Kredite je 200 ℳ . . . . . 800 ℳ b. Bauschbeträge für Stellung der Geschäftszimmer (wie oben) je 300 ℳ . . . . . 1 200 „ c. Für erstmalige Ausstattung mit Bureaugeräthschaften je 400 ℳ = 1 600 ℳ, für 1 Jahr . 800 „ 2 800 „ zusammen . . 39 593 ℳ
—	7 970	Rechnungsdurchschnitt.
8 651	—	Rechnungsdurchschnitt.
5 394	—	Rechnungsdurchschnitt.
101 019	—	Rechnungsdurchschnitt.
171 273	—	Rechnungsdurchschnitt.
11 683	—	Rechnungsdurchschnitt.
572	—	Rechnungsdurchschnitt.
298 592	7 970	
7 970		
290 622		
—	13 515	Rechnungsergebniß von 1900. Gemeindeantheile nach § 17 des Gesetzes vom 8. Mai 1899.
2 679	—	Rechnungsdurchschnitt unter Zuschlag von 2 000 ℳ Mehraufwand an Diäten und Reisekosten des neu zugehenden Steuerinspektors (Gehaltsetat § 1 D. 1). Die Steueraufseher beziehen für die Einsammlung von Acciskontrolzeichen besondere Gebühren aus der Steuerkasse, ebenso einzelne Steuererheber für Kontrolhandlungen in ausgedehnten Dienstbezirken. Auch werden die Gebühren der Steuererheber für außergewöhnliche Dienstverrichtungen hier verrechnet.
—	2 342	Rechnungsdurchschnitt 36 776 ℳ. Mit Rücksicht auf den gemäß § 179 Absatz 1 der Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 allmählich eintretenden Wegfall dieser Gebühren ist ein entsprechender Betrag abgezogen.
2 679	15 857	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M	M.
(VI.)		Uebertrag . .	103 118	89 940	89 940	—	—
	(24.)	b. Für Konstatirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie der Abhörgebühren	24 538	27 751	27 751	—	—
		c. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes . .	6 938	6 938	6 938	—	—
		d. Strafantheile der Gemeinden	8 544	10 469	10 469	—	—
		e. Aufwand für gestempelte Impressen	—	—	—	—	—
		f. Lasten der Forststrafgefälle	12 965	11 681	11 681	—	—
		g. Lasten der Hundstaxen	236 876	266 129	266 129	—	—
	25.	Aufwand für gestempelte und kontrolirte Impressen .	12 523	12 865	12 865	—	—
	26.	Gefällbetreibungskosten	—	14 870	14 870	—	—
	27.	Wegen des Steuerstrafverfahrens	726	988	988	—	—
	28.	Versendungskosten: a. Postporto	53 113	54 030	54 030	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	4 512	5 327	5 327	—	—
		c. Telegraphengebühren	34	32	32	—	—
	29.	Miethzinse für Dienstgebäude	46 142	60 561	60 561	—	—
	30.	Bauaufwand	16 258	19 462	19 462	—	—
	31.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 645	714	714	—	—
		Summe V. . .	535 932	581 757	581 757	581 757	—
		Hiezu „ I. . .	229 472	233 830	242 800	238 315	5 990
		„ II. . .	1 873 997	1 936 918	1 968 148	1 952 533	120
		„ III. . .	552 816	630 606	653 266	641 936	—
		„ IV. . .	1 722 845	2 013 467	2 013 467	2 013 467	—
		Summe A Ordentlicher Etat	4 915 062	5 396 578	5 459 438	5 428 008	6 110
		„ „ „ „ für beide Jahre .				10 856 016	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
2 679	15 857	
3 213	—	Rechnungsdurchschnitt, da ungeachtet des auch hier allmählich eintretenden Wegfalls der Konstatirgebühren wegen der steigenden Einnahmen an Verwaltungssporteln ein Minderaufwand nicht zu erwarten ist.
—	—	Seit 1900 ist ein dritter Kostenrevisor angestellt. Es wird deßhalb statt des Rechnungsdurchschnitts der seitherige Budgetsatz angefordert.
1 925	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Auf § 25 übertragen.
—	1 284	Rechnungsdurchschnitt.
29 253	—	Rechnungsdurchschnitt. Vergleiche auch Einnahme § 16.
342	—	Rechnungsdurchschnitt. Bisher unter § 24 c vorgesehen.
14 870	—	Vom bisherigen § 29 „Verschiedene und zufällige Ausgaben" hierher übertragen. Die Steuerboten und Steuermahner sowie die Steueraufseher erhalten für Mahnung und Vollstreckung der Steuerschuldner in gewissen Fällen besondere Gebühren aus der Steuerkasse, ebenso die Gerichtsvollzieher für Zustellungen und dergleichen bei Betreibung der Steuergefälle. Die durch Postnachnahme bezahlten Betreibungskosten werden bestehender Vorschrift gemäß bei § 28 Versendungskosten gebucht.
262	—	Rechnungsdurchschnitt.
917	—	Rechnungsdurchschnitt unter Berücksichtigung der neu berechneten Portobauschsumme (35 306 ℳ.) und nach Abzug des an die Zollkasse übergehenden Betreffnisses des Finanzamts (künftig Hauptsteueramts) Pforzheim.
815	—	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug des auf das Finanzamt Pforzheim entfallenden Betreffnisses, das auf die Zollverwaltung übergeht.
—	2	Ebenso.
14 419	—	Für Anmiethung von Diensträumen und Dienstwohnungen für 1 Finanzamt, 30 Steuerkommissärdienste und 26 Steuereinnehmereien 50 555 ℳ., dazu 1 210 ℳ. für von der Steuerverwaltung aus dienstlichen Rücksichten weiter gemiethete Räume zu Bureaus und Wohnungen für 2 nichtetatmäßige Steuereinnehmereien und 1 Steuerkommissär, sowie 296 ℳ. Wasserzinsen für Bureauräume, zusammen 52 061 ℳ. Hierzu neu für Dienstwohnungen und Diensträume für 5 Steuerkommissärdienste und 5 Steuereinnehmereien 6 000 + 2 500 ℳ. = 8 500 ℳ.
3 204	—	1. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand: Rechnungsdurchschnitt der letzten 3 Jahre nach Abzug der darin enthaltenen Kosten der größeren Herstellungen 15 705 ℳ. — 5 497 ℳ. . . . . 10 208 ℳ. 2. Aufwand für größere Herstellungen 18 508 ℳ., für 1 Jahr . . . . . 9 254 „ zusammen . . 19 462 ℳ.
—	8 931	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der auf § 26 übertragenen Gefällbetreibungskosten. Die Gerichtsvollzieher erhalten für Zustellungen und dergleichen in Zivilprozessen, die Sanitätsbeamten für körperliche Untersuchung von Beamten und für Ausstellung eines Zeugnisses hierüber auf Ersuchen einer Steuerbehörde besondere Gebühren aus Mitteln dieser Position.
71 899	26 074	
26 074		
45 825		
8 843		
78 536		
89 120		
290 622		
512 946		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VI.)		**B. Außerordentlicher Etat.**					
	1.	Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	—	—	—	20 000	—
	2.	Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude, II. Rate	—	—	—	300 000	—
	3.	Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Hornberg	—	—	—	101 000	—
	4.	Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Villingen	—	—	—	115 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	536 000	—
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	10 856 016	
		Summe Tit. VI. für beide Jahre	—	—	—	11 392 016	
VII.		**Zollverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich.	
		I. Zentralverwaltung.					
	1.	Gehalte	120 100	120 400	125 950	123 175	—
	2.	Wohnungsgeld	17 410	17 900	17 900	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
		a. Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	4 500	7 060	7 060	—	—
		b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	2 760	3 480	3 480	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	5 072	4 354	4 354	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	9 020	9 620	9 620	—	—
	5.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	1 244	1 600	1 600	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	756	950	950	—	—
		Uebertrag	160 862	165 364	170 914	—	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	Da der auf Ende 1901 etwa noch unverwendete Rest von dem im Budget 1898/99 bewilligten Kredit von 200 000 ℳ. erlischt, die Revisionsarbeiten aber bis dahin nicht vollständig durchgeführt sein werden, so ist die Einstellung einer weiteren Summe zur Deckung des noch bevorstehenden Aufwandes erforderlich.
—	—	Zur Fortführung der Einschätzungsarbeiten ist die Einstellung einer zweiten Rate von 300 000 ℳ. erforderlich. Hierher werden auch die Dienstbezüge des für die Neueinschätzung der Waldungen angestellten zweiten Beamten der Forstverwaltung — vergleiche Gehaltsetat Titel VI. § 1 zu D 6 — an Gehalt und Wohnungsgeld für beide Jahre zusammen mit 6 490 ℳ. verrechnet; ferner sollen aus Mitteln dieser Position die Vergütungen der mit der Neueinschätzung im Nebenamt befaßten etatmäßigen Beamten, einschließlich des Vorsitzenden und der Mitglieder der Berufungskommission, geschöpft werden.
—	—	Das Finanzamt Hornberg ist nebst der Dienstwohnung des Finanzamtsvorstands in einem der Gemeinde Hornberg gehörigen Gebäude miethweise untergebracht. Die Beschaffenheit der Diensträume und insbesondere der Dienstwohnung ist derart mangelhaft, daß nur mit einem größeren Kostenaufwand, den nach dem Miethvertrag zum größten Theil die Staatskasse zu tragen hätte, Besserung geschaffen werden kann. Außerdem ist aber die Wohnung, zumal für einen Beamten mit größerer Familie, zu klein. Die Errichtung eines Neubaues erscheint hiernach als geboten. Ein geeigneter Bauplatz hiezu ist zum Preise von 16 808 ℳ. erhältlich. Die Bausumme beträgt nach den vorliegenden Plänen und dem Kostenüberschlag 83 700 ℳ. Die Budgetanforderung beläuft sich sonach auf 100 508 ℳ. rund 101 000 ℳ.
—	—	Das Dienstgebäude des Finanzamts Villingen — ehemals ein Verwaltungsgebäude des Klosters St. Blasien — entspricht weder nach Lage noch baulicher Beschaffenheit den an ein Staatsgebäude zu stellenden Anforderungen. Es ist Gelegenheit geboten, dasselbe um einen annehmbaren Preis (25 000 ℳ.) an die Stadtgemeinde Villingen käuflich abzutreten, wogegen die Stadtgemeinde einen vortheilhaft gelegenen Bauplatz von guter Beschaffenheit zur Errichtung eines neuen Dienstgebäudes um den Preis von 3 ℳ. für das Quadratmeter an die Steuerverwaltung abzutreten sich erboten hat. Die Kosten berechnen sich nach den vorliegenden Plänen und dem Kostenvoranschlag für den Neubau auf 99 590 ℳ., dazu Kosten des Bauplatzes 15 230 ℳ., zusammen rund 115 000 ℳ. Der Erlös für das jetzige Gebäude mit 25 000 ℳ. erscheint unter Tit. III. B § 1 in Einnahme.
—	—	
3 075	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
490	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
2 560	—	2 Beamte beim Sekretariat (Zugang: 1 Stelle wegen Geschäftsvermehrung) zu 1 700 ℳ. . . . . 5 400 ℳ. 3 (bisher 2) Schreibgehilfen (Zugang: 2 Stellen, die bisher als etatmäßige Stellen angefordert waren und an den Domänenetat übergehen; Abgang: 1 Stelle, die als etatmäßige angefordert ist) zu 1 500 ℳ. + 1 320 ℳ. + 840 ℳ. . . . . 3 660 „ zusammen . . 7 060 ℳ.
720	—	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug eines einmaligen nicht wiederkehrenden Betrages.
—	718	a. Dienstzulagen etatmäßiger Beamten: 1 Kanzleibeamter wegen Führung der Handkasse 60 ℳ., 1 Zentralinspektor der Eisenbahnverwaltung wegen nebenamtlicher technischer Verrichtungen bei der Ueberwachung der Branntweinsammelgefäße und Alkoholmeßapparate 400 ℳ. zusammen . . . . . 460 ℳ. b. Stellvertretung und Dienstaushilfe, Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der Kosten für einige in Folge Vermehrung der ständigen Beamten u. s. w. wegfallende Aushilfen . . . . . 3 700 „ c. Dienstkleidung der 3 Kanzleidiener . . . . . 150 „ d. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals . . . . . 37 „ e. Beiträge zur Invalidenversicherung, derzeitiger Aufwand . . . . . 7 „ zusammen . . 4 354 ℳ.
600	—	Kredit der Handkasse, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 6 880 ℳ. Sonstige Kosten, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 2 740 „ zusammen . . 9 620 ℳ.
356	—	Rechnungsergebniß von 1900 wegen dauernder Zunahme des Aufwandes, zuzüglich des hierher entfallenden Antheils an der Portobauschsumme mit 1 190 ℳ. (vergleiche § 24 a).
194	—	Rechnungsergebniß von 1900 wegen Steigerung des Aufwandes.
7 995	718	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VII.)		Uebertrag . .	160 862	165 364	170 914	—	—
	(5.)	c. Telegraphengebühren	30	48	48	—	—
	6.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	44	90	90	—	—
		Summe I. Zentralverwaltung . .	160 936	165 502	171 052	168 277	—
		II. Bezirksverwaltung.					
	7.	Gehalte	1 442 560	1 524 660	1 560 310	1 542 485	1 375
	8.	Wohnungsgeld	181 070	194 500	194 500		596
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	9.	Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	244 170	224 210	224 210	—	—
	10.	Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe . . .	14 570	14 570	14 570	—	—
	11.	Aufwand für Dienstkleidung	34 700	31 356	31 356	—	—
	12.	Umzugskosten	25 040	26 920	26 920	—	—
	13.	Tagegelder und Reisekosten	173 920	157 160	157 160	—	—
	14.	Sonstiger persönlicher Aufwand	2 968	4 625	4 625	—	—
		Uebertrag . .	2 118 998	2 178 001	2 213 651	—	1 971

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr. ℳ	Gegen seither jährlich weniger. ℳ	Erläuterungen.	
7 995	718		
18	—	Rechnungsdurchschnitt.	
46	—	Rechnungsdurchschnitt.	
8 059	718		
99 925	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
13 430	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
—	19 960	43 (bisher 44) Hauptamtsgehilfen und erste Gehilfen (Zugang: 5, die an Stelle von zweiten Gehilfen angefordert werden, 8 wegen Geschäftsvermehrung und 4 wegen Errichtung eines Hauptsteueramtes in Pforzheim, zusammen 17; Abgang: 18 Stellen, die mit etatmäßigen Beamten besetzt werden und zwar: 1 mit einem Oberbuchhalter, 15 mit Buchhaltern und 2 mit Bureauassistenten — vergleiche die Erläuterung zum Gehaltsetat zu F. 5, G. 5 und J. 6) zu 1 450 ℳ nebst 6 Ortszulagen für Beamte in Basel zu je 108, zusammen rund	63 000 ℳ.
		13 (bisher 14) zweite Gehilfen (Zugang: 1 wegen Geschäftsvermehrung bei dem Hauptsteueramte Singen und 3 wegen Errichtung eines Hauptsteueramtes in Pforzheim; Abgang: 5, die als erste Gehilfen angefordert sind) zu 1 250 ℳ	16 250 „
		26 (bisher 27) dritte Gehilfen und Bureaugehilfen bei Hauptsteuerämtern (Zugang: 2 wegen Errichtung eines Hauptsteueramtes in Pforzheim und 2 wegen Geschäftsvermehrung; Abgang: 5, für die etatmäßige Kanzleiassistentenstellen angefordert sind — vergleiche den Gehaltsetat Titel VII, § 7 zu K. 6) und zwar 8 in Orten der I. Ortsklasse zu 1 220 ℳ und 18 in sonstigen Orten zu 1 100 ℳ nebst 1 Ortszulage für einen Gehilfen in Basel zu 108 ℳ, zusammen rund	29 670 „
		1 (bisher 2) Bureaugehilfe bei einem Untersteueramte (Abgang: 1 wegen Abtrennung des Steuerdienstes von dem Untersteueramte in Bruchsal) zu 1 260 ℳ nebst 1 Kassenzulage von 80 ℳ	1 340 „
		2 Zolleinnehmer (wie bisher)	840 „
		1 Hilfsdiener (wie bisher)	1 320 „
		81 (bisher 87) Privatlager- und Hilfsaufseher (Zugang: 2 wegen Geschäftsvermehrung; Abgang: 8, für die etatmäßige Hafenaufseherstellen angefordert sind — vergleiche die Erläuterung zum Gehaltsetat Titel VII, § 7 unter K. 7 –) und zwar: 59 in Orten der I. Ortsklasse zu 1 300 ℳ und 22 in sonstigen Orten zu 1 100 ℳ.	100 900 „
		5 (bisher 12) ständige Arbeiter (Abgang: 7 wegen anderweitiger Einrichtung des Dienstes bei dem Hauptzollamte Mannheim) zu 1 265 ℳ = rund	6 330 „
		2 Personen für Bedienung des Hafenpolizeibootes in Mannheim (wie bisher) zu 1 740 ℳ. (bisher 1 680 ℳ)	3 480 „
		2 Fährmänner (wie bisher)	1 080 „
		zusammen . .	224 210 ℳ.
—	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 18 960 ℳ. Wegen eingetretener Stellenvermehrung wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.	
—	3 344	Nach dem besonders berechneten voraussichtlichen Bedarf.	
1 880	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	16 760	Rechnungsdurchschnitt zuzüglich von 900 ℳ für Erhöhung der Dienstlastenvergütungen der Grenzkontroleure. Hierunter sind die besonderen Gebühren begriffen, die die Zoll- und Steuerbeamten der Abtheilungen F. 5, G. 4, G. 5, H. 2, J. 4, J. 6, J. 9, J. 11, J. 12, K. 2, K. 3, K. 5, K. 6 und K. 7 des Gehaltstarifs für Abfertigungen außerhalb der geordneten Dienststunden und außerhalb ordentlicher Amtsstelle sowie für amtliche Begleitungen beziehen.	
1 657	—	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten für nebenamtliche Thätigkeit:	
		1 Werkführer in Mannheim für Prüfung der Kostenvoranschläge und Rechnungen über Herstellungen an Krahnen und Waagen daselbst (wie seither)	30 ℳ
		1 Werkstättevorsteher in Heidelberg für Beaufsichtigung des Hebewerkes in der hauptamtlichen Niederlage daselbst (wie seither)	25 „
		1 Werkführer in Offenburg für Ueberwachung und Prüfung des Lastenaufzuges in der Zollhalle daselbst (wie seither) 15 ℳ und für die gleiche Arbeit in der Zollniederlage in Lahr, mit Wirkung vom 1. Januar 1901 an, jährlich 15 ℳ, zusammen $\frac{5 \times 15 \text{ ℳ}}{2}$ = (abgerundet)	40 „
		1 Stationsvorsteher in Weizen für Besorgung der Legitimationsscheinkontrole wegen der mit der Eisenbahn daselbst ankommenden und auf dem Landwege weitergehenden Waarensendungen (wie seither)	20 „
		Uebertrag . .	115 ℳ
116 892	40 064		

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VII.)		Uebertrag . .	2 118 998	2 178 001	2 213 651	—	1 971
		Sachliche Ausgaben und zwar:					
	15.	Sachliche Amtsunkosten	76 160	82 646	82 646	—	—
	16.	Besondere Kosten der Grenzzollverwaltung	4 350	3 520	3 520	—	—
	17.	Besondere Kosten der Reichssteuern	2 920	3 470	3 470	—	—
	18.	Kosten der Hafen- und Niederlageverwaltung	49 700	54 340	48 340	51 340	—
	19.	Kosten der Strafgefälle	690	750	750	—	—
	20.	Miethzinse	8 610	10 250	10 250	—	—
	21.	Bauaufwand	52 000	57 000	57 000	—	—
	22.	Oeffentliche Abgaben	3 300	4 000	4 000	—	—
	23.	Bewaffnung der Aufsichtsmannschaft und Pferdeausrüstung	13 088	13 184	13 184	—	—
	24.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	23 364	32 482	32 482	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	2 560	2 840	2 840	—	—
		c. Telegraphengebühren	46	58	58	—	—
		Uebertrag . .	2 355 786	2 442 541	2 472 191		1 971

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
M.	M.		
116 892	40 064	(Fortsetzung von Seite 41.) Uebertrag . .	115 M.
		2 Beamte der Zollverwaltung (Zolleinnehmer und Postenführer) für Erhebung u. s. w. des Brückengeldes bei der Rheinfähre zu Kadelburg 30 M. + 20 M. (wie seither)	50 „
		1 Eisenbahningenieur und 1 technischer Assistent der Eisenbahnverwaltung für die Ueberwachung und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen und der maschinellen Einrichtungen der Zollverwaltung im Mannheimer Hafengebiet, mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an, jährlich je 150 M., zusammen $\frac{4 \times 2 \times 150 \text{ M.}}{2}$ . . .	600 „
		Die Zolleinnehmer am Emmishofer, Kreuzlinger und Paradieser Thor in Konstanz für die Erhebung städtischer Verbrauchssteuern besondere Vergütungen, veranschlagt auf 270 M. + 370 M. + 60 M.	700 „
		b. Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals und seiner Hinterbliebenen, 176 Köpfe zu 7 M. 50 Pf. = ...	1 320 „
		c. Auf Grund des Gesetzes über die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen zu leistende Zahlungen (neuester Stand)	1 200 „
		d. Beiträge zur Invaliden-, Alters- und Krankenversicherung, Rechnungsergebniß von 1900 wegen Abnahme des Aufwandes	510 „
		e. Sonstiger Aufwand, Rechnungsdurchschnitt	130 „
		zusammen . .	4 625 M.
6 486	—	Kredite der Hauptämter, Zollabfertigungsstellen, Untersteuerämter, Nebenzollämter I und der Zuckersteuerstelle Waghäusel, Rechnungsdurchschnitt zuzüglich des Aufwandes für das neue Hauptsteueramt in Pforzheim und abzüglich des Aufwandes für den abzutrennenden Steuerdienst beim Untersteueramte Bruchsal	44 240 M.
		Bauschvergütungen der Vorstände von 3 Untersteuerämtern für Reinigung und Bedienung	150 „
		Bauschbeträge für 41 Nebenzollämter II	2 606 „
		Bauschbeträge für 3 Obergrenzkontroleure und 12 Grenzkontroleure	540 „
		Sonstige Kosten (einschließlich der bisher unter § 16 verrechneten Kosten für die Heizung und Beleuchtung der Wachtstuben der Grenzaufsichtsmannschaft und des seitherigen Aufwandes beim Finanzamt Pforzheim), Rechnungsdurchschnitt	35 110 „
		zusammen . .	82 646 M.
—	830	Rechnungsdurchschnitt abzüglich der bisher hier verrechneten Kosten für Heizung und Beleuchtung der Wachthütten für die Grenzaufseher (vergl. auch § 15).	
550	—	Rechnungsdurchschnitt.	
1 640	—	Rechnungsdurchschnitt abzüglich der bis 1. Januar 1900 hier verrechneten Kosten für die Unterhaltung der Jungbuschbrücke und für den Betrieb der Schleußen im Mannheimer Hafengebiet, die jetzt im Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung erscheinen, dagegen unter Zuschlag eines Betrages für 1902 von 6 000 M., der als Entschädigung an die Platzpächter bei der Jungbuschbrücke in Mannheim zur theilweisen Bestreitung der Kosten für die in Folge Erstellung eines erhöhten Fußgängerstegs bei dieser Brücke nothwendig werdenden baulichen Aenderungen einzelner Gebäudetheile bezahlt werden soll. (Vergl. Budget des Ministeriums des Innern, Tit. XVII. B. § 27.)	
60	—	Kredite der Oberzollinspektoren wegen der Maßnahmen gegen den Schleichhandel, wie bisher 500 M., sonstige Kosten, Rechnungsdurchschnitt 250 M.	
1 640	—	Nach dem neuesten Stande.	
5 000	—	1. Eigentlicher Unterhaltungsaufwand	40 690 M.
		2. Aufwand für größere Herstellungen 32 620 M. für 1 Jahr	16 310 „
		zusammen (Rechnungsdurchschnitt unter Zuschlag von 2 000 M. für neu zugegangene Bauten) . .	57 000 M.
700	—	Rechnungsergebniß von 1900: 3 560 M.; wegen einiger Neubauten werden 4 000 M. vorgesehen.	
96	—	Bauschbeträge der Aufsichtsmannschaft für Unterhaltung der Dienstkleidung und Waffen, Beschaffung der Munition und dergleichen — für berittene Grenzaufseher je 24 M., für die übrigen Aufseher je 18 M. —, sonstige Kosten, Rechnungsdurchschnitt 1 220 M.	
9 118	—	Rechnungsdurchschnitt, zuzüglich des wegen der Errichtung eines Hauptsteueramtes in Pforzheim vom Etat der Steuerverwaltung hierher übergehenden Aufwandes. Antheil an der Portobauschsumme 23 654 M.	
280	—	Rechnungsdurchschnitt, zuzüglich des wegen der Errichtung eines Hauptsteueramtes in Pforzheim vom Etat der Steuerverwaltung hierher zu übernehmenden Aufwandes.	
12	—	Rechnungsdurchschnitt, zuzüglich des wegen der Errichtung eines Hauptsteueramtes in Pforzheim vom Etat der Steuerverwaltung übergehenden Aufwandes.	
142 474	40 894		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(VII.)		Uebertrag . .	2 355 786	2 442 541	2 472 191		1 971
	25.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	16 450	23 980	23 980	—	—
		Summe II. Bezirksverwaltung . .	2 372 236	2 466 521	2 496 171	2 481 346	1 971
		Hierzu „ I. Zentralverwaltung . .	160 936	165 502	171 052	168 277	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	2 533 172	2 632 023	2 667 223	2 649 623	1 971
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	5 299 246	
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Erwerbung eines Dienstgebäudes für die Zollabfertigungsstelle und die Steuereinnehmerei in Rheinau	—	—	—	1902/03 zusammen. 41 000	—
	2.	Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsräumen in Bruchsal	—	—	—	72 000	—
	3.	Bauliche Veränderungen im Dienstgebäude in Pforzheim	—	—	—	7 000	—
	4.	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes bei Schusterinsel	—	—	—	87 500	—
	5.	Neubau eines Dienstwohngebäudes in Grenzach . .	—	—	—	66 000	—
	6.	Neubau eines Dienstwohngebäudes in Wyhlen . . .	—	—	—	116 000	—
	7.	Neubau eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt Inzlingen	—	—	—	53 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	442 500	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
142 474	40 894	
7 530	—	Rechnungsdurchschnitt.
150 004	40 894	Besondere Gebühren beziehen die Sanitätsbeamten für körperliche Untersuchung von Beamten und Dienstpferden und für
8 059	718	Ausstellung von Zeugnissen über das Ergebniß.
158 063	41 612	
41 612		
116 451		
—	—	Die Diensträume der Zollabfertigungsstelle in Rheinau und die Dienstwohnungen der beiden Zollbeamten daselbst, wofür ein jährlicher Miethzins von 1 020 M. zu entrichten ist, sollen zweckmäßiger untergebracht werden. Außerdem müssen für die in Rheinau zu errichtende Steuereinnehmerei und die Wohnung des Steuereinnehmers geeignete Räume beschafft werden. Es empfiehlt sich daher, für die genannten Dienststellen und Beamten ein eigenes Gebäude zu erwerben. Dazu bietet sich insofern Gelegenheit, als ein Gebäude, das allen Anforderungen entspricht, von der Firma „Rheinau" in Rheinau um den Betrag von etwa 41 000 M. angekauft werden kann.
—	—	Für den Neubau sind im Staatsvoranschlage für die Jahre 1898/99 . . . . . 72 000 M. und in dem für die Jahre 1900/01 . . . . . 19 925 „ zusammen . . 91 925 M. vorgesehen. Die Verhandlungen wegen der Platzfrage u. s. w. haben sich derart in die Länge gezogen, daß mit dem Baue erst im Frühjahr 1902 begonnen werden kann. Von dem Betrage von 72 000 M. sind bis jetzt 41,60 M. verwendet; der Restkredit mit 71 958,40 M. erlischt mit Ende des Jahres 1901. Es sind deßhalb hier wieder 72 000 M. eingestellt.
—	—	In dem zolleigenen Gebäude in Pforzheim, in dem sich z. Zt. die Diensträume des Finanzamtes und des Nebenzollamtes und 4 Dienstwohnungen befinden, soll das (unter Vereinigung der beiden Dienste zu errichtende) Hauptsteueramt untergebracht werden. Zu dem Zwecke müssen weitere Dienstzimmer hergestellt und es soll die seitherige Wohnung des Zollverwalters für einen Oberbeamten (Hauptamtsverwalter) hergerichtet werden. Außerdem ist es nothwendig, einen feuer- und diebessicheren Raum zur vorübergehenden Aufbewahrung der zahlreich abzufertigenden Postwerthstücke zu erstellen. Die Kosten dieser Herstellungen betragen nach den fertig gestellten Plänen und Kostenüberschlägen 7 000 M.
—	—	Das Nebenzollamt Schusterinsel befindet sich z. Zt. abseits der Zollstraße an der Rheinbrücke zu Großhüningen in einer Lage, die den heutigen Verhältnissen wegen der Abgelegenheit von der Landesgrenze und den die Schweiz mit dem Zollgebiete verbindenden Verkehrswegen nicht mehr entspricht. Die Verlegung des Nebenzollamtes kann wegen der Ansiedelung von Fabriken bei der Schusterinsel und wegen des dadurch gesteigerten Verkehrs mit der Schweiz nicht länger hinausgeschoben werden. Es ist deßhalb in günstiger Lage unmittelbar an der Grenze ein Bauplatz zur Erstellung eines neuen Dienstgebäudes erworben worden. Nach den fertig gestellten Plänen und Kostenberechnungen wird das Gebäude, das neben den Diensträumen für das Nebenzollamt Wohnungen für den Zolleinnehmer, für 4 verheirathete und 3 ledige Grenzaufseher erhalten soll, einen Aufwand von 87 500 M. verursachen. Das seitherige Nebenzollamtsgebäude wird künftig lediglich zu Dienstwohnungen für Grenzaufseher verwendet werden.
—	—	In Grenzach sind in Folge der Ansiedelung größerer gewerblicher Unternehmungen, die viele Arbeiter beschäftigen, für verheirathete Grenzaufseher in den letzten Jahren geeignete Wohnungen zu Preisen, die zu ihren Dienstbezügen in angemessenem Verhältniß stehen, nicht mehr zu haben. Es erscheint daher nothwendig, ein Dienstwohngebäude zu errichten. Ein dazu geeigneter Bauplatz ist erworben. Der Neubau soll vier Wohnungen enthalten. Die Kosten belaufen sich nach den im Einzelnen bearbeiteten Plänen und Berechnungen auf 66 000 M.
—	—	Die Wohnungsverhältnisse in Wyhlen haben sich in letzter Zeit durch den Zuzug von Fabrikarbeitern so ungünstig gestaltet, daß Wohnungen für verheirathete Beamte dort nur schwer und zu hohen Preisen zu erhalten sind. Es ist daher nothwendig, ein Dienstwohngebäude zu errichten. Ein geeigneter Bauplatz ist erworben. Das Gebäude soll Wohnungen für den Steuererheber und für 5 verheirathete Grenzaufseher enthalten. Die Kosten sind nach den fertig gestellten Plänen und Kostenberechnungen zu 116 000 M. veranschlagt.
—	—	Mit dem im Staatsvoranschlage für die Jahre 1900/01 bewilligten Mitteln ist ein geeigneter Bauplatz zu einem Dienstgebäude für das Nebenzollamt Inzlingen erworben worden. Der in Aussicht genommene Neubau soll die Diensträume des Nebenzollamtes und Wohnungen für den Zolleinnehmer, für einen verheiratheten und einen ledigen Grenzaufseher enthalten. Die Kosten sind nach den fertig gestellten Plänen und Kostenberechnungen zu 53 000 M. veranschlagt.
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VII.)		Uebertrag . .	—	—	—	442 500	—
	8.	Neubau eines Dienstwohngebäudes in Schaffhausen .	—	—	—	103 000	—
	9.	Neubau zweier Dienstwohngebäude in Meersburg . .	—	—	—	153 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	698 500	—
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	5 299 246	—
		Summe Tit. VII. für beide Jahre . .	—	—	—	5 997 746	—
VIII.		**Münzverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich.	
		Allgemeiner Verwaltungsaufwand.					
	1.	Gehalte	15 780	14 380	14 680	14 530	—
	2.	Wohnungsgeld	2 490	2 490	2 490	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	402	598	598	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	204	203	203	—	—
		Betriebskosten.					
	5.	Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	541	527	527	—	—
	6.	Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	1 819	2 833	1 683	2 258	—
	7.	Für Gold	12 017	8 483	8 483	—	—
	8.	Für Silber	1 858	1 601	1 601	—	—
	9.	Für Kupfer	77	155	155	—	—
	10.	Für Nebenmaterialien	4 081	5 494	5 494	—	—
	11.	Für Arbeitslöhne	3 500	6 081	6 081	—	—
	12.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	176	170	170	—	—
		Summe Tit. VIII.	42 945	43 015	42 165	42 590	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	85 180	

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	
—	—	Die verheirateten badischen Zollbeamten in Schaffhausen müssen sich seit einer Reihe von Jahren mit Wohnungen von sehr mäßiger Beschaffenheit begnügen, dabei aber Miethzinse bezahlen, die zu ihren Dienstbezügen außer Verhältniß stehen. Bei der fortschreitenden Entwickelung der gewerblichen Unternehmungen in Schaffhausen einerseits und der durch die eigenartigen topographischen Verhältnisse der Stadt bedingten Beschränkung des Baugebiets anderseits ist eine merkliche Besserung der erwähnten Verhältnisse nicht zu erwarten. Es ist deßhalb beabsichtigt, in Schaffhausen ein Gebäude mit neun Wohnungen zu erstellen. Ein geeigneter Bauplatz ist erworben. Die Kosten sind nach den fertig gestellten Plänen und Berechnungen zu 103 000 ℳ. veranschlagt.
—	—	In Meersburg herrscht seit vielen Jahren große Wohnungsnoth; in Folge dessen muß für die ohnehin wenig entsprechende Dienstwohnung, die für einen Beamten (den Zollverwalter) von der Verwaltung angemiethet ist, ein unverhältnißmäßig hoher Miethzins bezahlt werden und es wird auch für die übrigen Zollbeamten immer schwieriger, geeignete Wohnungen zu entsprechenden Preisen zu erhalten. Es empfiehlt sich daher, für die vorhandenen acht Beamten Dienstwohnungen zu erstellen und zu diesem Zwecke zwei zweistöckige Gebäude zu errichten, wovon das eine die Wohnungen für den Zollverwalter und den Grenzkontroleur, das andere die für die Grenzaufseher u. s. w. zu enthalten hätte. Als Bauplatz ist ein zum Domänengrundstock gehöriges geeignetes Gelände in Aussicht genommen. Die Kosten belaufen sich mit Einschluß der für den Bauplatz zu leistenden Vergütung nach den im Einzelnen bearbeiteten Plänen und Berechnungen auf 153 000 ℳ.
—	1 250	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
196	—	Dienstzulage des zweiten Beamten für Führung der Betriebshandkasse, wie bisher . . . . . 100 ℳ. Gebühren der etatmäßigen Beamten (Münzgehilfen), Rechnungsdurchschnitt . . . . . 423 „ Unterstützungen des nichtetatmäßigen Personals . . . . . 53 „ Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 22 „ 598 ℳ.
—	1	Ein Münzgehilfe, Vergütung für Besorgung der Dienergeschäfte, wie bisher . . . . . 60 ℳ. Bureaubedürfnisse, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 143 „ 203 ℳ.
—	14	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug des Aufwands für eine größere Reparatur des Dampfkessels.
439	—	Rechnungsdurchschnitt; für 1902 sind für Anschaffung einer Analysenwaage 250 ℳ. und einer Kugelmühle 900 ℳ., zusammen 1 150 ℳ. weiter angefordert.
—	3 534	Rechnungsdurchschnitt.
—	257	Rechnungsdurchschnitt.
78	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 413	—	Rechnungsdurchschnitt.
2 581	—	Rechnungsdurchschnitt (darunter für Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung 44 ℳ.) unter Zuschlag weiterer 1 800 ℳ. für zwei wegen Geschäftszunahme neu eingestellte Münzarbeiter.
—	6	Rechnungsdurchschnitt.
4 707	5 062	
	4 707	
	355	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
IX.		**Allgemeine Kassenverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien	40	30	30	—	—
	2.	Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an der Einnahme aus solchen	500	500	500	—	—
	3.	Abgang an Aktivresten	175 390	222 000	222 000	—	—
	4.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	14 880	7 200	7 200	—	—
		Summe Tit. IX.	190 810	229 730	229 730	229 730	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	459 460	
X.		**Schuldentilgung.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Dotation der Amortisationskasse	—	—	—	—	—
	2.	Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	2 000 000	2 000 000	2 000 000	—	—
		Summe Tit. X.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	4 000 000	
XI.		**Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Lebenslängliche Ruhegehalte:					
		a. der etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	2 655 000	2 764 000	2 904 000	2 834 000	—
		b. der Volksschullehrer	491 000	511 000	521 000	516 000	—
	2.	Widerrufliche Ruhegehalte:					
		a. der etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	19 700	20 300	20 300	—	—
		b. der Volksschullehrer	1 830	1 830	1 830	—	—
	3.	Unterstützungsgehalte der entlassenen und der nichtetatmäßigen Beamten:					
		a. der Beamten im Allgemeinen	54 500	52 350	56 450	54 400	—
		Uebertrag	3 222 030	3 349 480	3 503 580		

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	10	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Da Erfahrungen über die voraussichtliche Höhe dieser Ausgaben unter der Herrschaft des neuen bürgerlichen Rechts noch nicht gesammelt werden konnten, wird zunächst der bisherige Budgetsatz beibehalten.
46 610	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	7 680	Rechnungsdurchschnitt.
46 610	7 690	
7 690		
38 920		
—	—	Vergleiche Anlage 4.
—	—	Vergleiche Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse.
179 000	—	Auf 1. Januar 1901 war der Jahresstand dieser Ruhegehalte 2 553 758 ℳ, rund 2 554 000 ℳ. Nach den angestellten Berechnungen wird der muthmaßliche Zuwachs in den Jahren 1901/03 je 140 000 ℳ. betragen. Unter dieser Annahme wird sich der Jahresstand auf 1. Januar 1902 auf 2 694 000 ℳ. und auf 1. Januar 1903 auf 2 834 000 ℳ. erhöhen. Als Budgetsatz wäre somit einzustellen: Für 1902. Jahresstand auf 1. Januar 1902 mit 2 694 000 ℳ. zuzüglich der Hälfte des muthmaßlichen Zuwachses für 1902 von 140 000 ℳ. mit 70 000 ℳ. . . . . 2 764 000 ℳ. Für 1903. Jahresstand auf 1. Januar 1903 mit 2 834 000 ℳ. zuzüglich der Hälfte des muthmaßlichen Zuwachses für 1903 von 140 000 ℳ. mit 70 000 ℳ. . . . . 2 904 000 „
25 000	—	Der muthmaßliche Zuwachs an diesen Ruhegehalten wird nach den angestellten Berechnungen für 1901/03 je etwa 10 000 ℳ. betragen. Der Stand der Ruhegehalte auf 1. Januar 1901 mit 496 038 ℳ., rund 496 000 ℳ. wird darnach voraussichtlich auf 1. Januar 1902 auf 506 000 ℳ. und auf 1 Januar 1903 auf 516 000 ℳ. anwachsen. Der Budgetsatz wird hiernach veranschlagt: für 1902 auf $506\,000\ ℳ. + \frac{10\,000}{2} = 511\,000\ ℳ.$; für 1903 auf $516\,000\ ℳ. + \frac{10\,000}{2} = 521\,000\ ℳ.$
600	—	Dermaliger Stand.
—	—	Desgleichen.
—	100	Der Stand der Unterstützungsgehalte auf 1. Januar 1901 war 46 187 ℳ., rund 46 200 ℳ. und wird bei Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 4 100 ℳ. auf 1. Januar 1902 = 50 300 ℳ. und auf 1 Januar 1903 = 54 400 ℳ. betragen, woraus sich für 1902 ein Budgetsatz von 52 350 ℳ. und für 1903 ein solcher von 56 450 ℳ. ergibt.
204 600	100	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XI.)		Uebertrag . .	3 222 030	3 349 480	3 503 580		
	(3.)	b. der Volksschullehrer	8 250	7 800	8 200	8 000	—
	4.	Ruhe- und Unterstützungsgehalte aus besonderen Verhältnissen	11 580	16 920	16 320	16 620	—
	5.	Sterbegehalte aus Ruhe- und Unterstützungsgehalten:					
		a. der Beamten im Allgemeinen	44 700	58 000	60 000	59 000	—
		b. der Volksschullehrer	9 000	11 700	11 700	—	—
	6.	Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse:					
		a. wegen der Beamten im Allgemeinen	1 040 000	1 590 000	1 650 000	1 620 000	—
		b. wegen der Volksschullehrer	235 000	260 000	280 000	270 000	—
		c. wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge . .	600 000	—	—	—	—
	7.	Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	160 000	160 000	160 000	—	—
		a. Zusätzliche Erhöhung	60 000	60 000	60 000	—	60 000
		Summe Tit. XI.	5 390 560	5 513 900	5 749 800	5 631 850	60 000
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	11 263 700	
XII.		**Landesherrlicher Dispositionsfond des Großherzogs zu Gnadenbewilligungen aller Art.**					
		Ordentlicher Etat.					
			—	100 000	100 000	100 000	—
		Summe Tit. XII. für beide Jahre . .	—	—	—	200 000	

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
204 600	100	
—	250	Bei Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 400 ℳ. wird der Stand auf 1. Januar 1901 mit 7 206 ℳ. rund 7 200 ℳ. bis 1. Januar 1902 auf 7 600 ℳ. und bis 1. Januar 1903 auf 8 000 ℳ. anwachsen. Darnach berechnet sich der Budgetsatz für 1902 auf 7 800 ℳ. und für 1903 auf 8 200 ℳ.
5 040	—	Auf 1. Januar 1901 haben hierher gehört: a. Die Ruhegehalte der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen, kirchlichen Vermögensverwaltungen ꝛc., die durch landesherrliche Entschließung auf die Staatskasse übernommen wurden, mit . . . . . 7 460 ℳ. b. Die Zuschüsse zu den Pensionen der ehemaligen badischen Militärpersonen gemäß Gesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 373) mit . . . . . 4 300 „ c. Die auf die Staatskasse übernommenen Hofpensionen gemäß Protokoll der Zweiten Kammer vom 9. Februar 1854 (Regierungsblatt Seite 47) sowie die Abfindungen ꝛc. gemäß Gesetz vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Seite 252) mit . . . . . 6 060 „ zusammen . . 17 820 ℳ. Bei a. und c. wird der neueste Stand eingesetzt, bei b. ist ein Abgang von jährlich 600 ℳ. zu erwarten. Es ergibt sich darnach auf 1. Januar 1902 ein Stand von 17 220 ℳ. und auf 1. Januar 1903 ein solcher von 16 620 ℳ. Hieraus berechnet sich der Budgetsatz für 1902 auf 16 920 ℳ. und für 1903 auf 16 320 ℳ.
14 300	—	Der Aufwand betrug im Jahre 1900 rund 54 000 ℳ. und wird bei einer voraussichtlichen jährlichen Zunahme von 2 000 ℳ. im Jahre 1902 auf 58 000 ℳ. und im Jahre 1903 auf 60 000 ℳ. anwachsen.
2 700	—	Durchschnitt der Jahre 1899 und 1900.
580 000	—	
35 000	—	Vergleiche hierwegen Voranschlag der Beamtenwittwenkasse, Anlage 5.
—	600 000	
—	—	Vergleiche Artikel 30 des Etatgesetzes. An Beihilfen aus dem allgemeinen Gnadengabenfond wurden bewilligt: für 1900. für 1901 (Stand auf 1. Juli 1901). Zahl Betrag Zahl Betrag an Wittwen . . . . . 1 091 110 690 ℳ. 1 013 105 420 ℳ. an ledige Söhne und Töchter . . . . . 375 60 046 „ 380 61 991 „ Summe . . 1 466 170 736 ℳ. 1 393 167 411 ℳ.
—	—	Aus diesem Fond wurden an Beihilfen bewilligt: für 1900. für 1901 (Stand auf 1. Juli 1901). Zahl Betrag Zahl Betrag an Wittwen . . . . . 639 50 762 ℳ. 647 60 930 ℳ.
841 640	600 350	
600 350		
241 290		
100 000	—	In Anlehnung an die in anderen Staaten bestehenden Einrichtungen wird hier erstmals ein Fond von jährlich 100 000 ℳ. angefordert, dessen Mittel zu Gnadenbewilligungen des Landesherrn bestimmt sind. Beispielsweise sollen daraus Beihilfen zu gemeinnützigen und Wohlfahrtsveranstaltungen, sowie zu wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken, für welche im Staatsvoranschlag bestimmte Mittel nicht vorgesehen sind, ferner Beihilfen und Unterstützungen an Beamte und deren Hinterbliebene, soweit hierfür nicht schon durch die auf Grund der Artikel 28—30 des Etatgesetzes angeforderten Fonds ausreichend Vorkehr getroffen ist, bestritten werden. Die Verwilligungen sollen durch Höchstlandesherrliche Entschließung auf Antrag des Finanzministeriums, soweit erforderlich im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ressort-Ministerien erfolgen. Gleichfalls aus diesem Fond sollen, entsprechend Anregungen auf dem letzten Landtag, auf Antrag des Ressort-Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums außerordentliche Dienstzulagen an obere Beamte der Eisenbahnverwaltung oder sonstiger technischer Verwaltungszweige, wenn dies zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Kräfte nöthig sich erweist, bewilligt werden können. Erübrigungen an dem Fond sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
XIII.		**Unterstützungs- und Belohnungsfond.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	14 180	14 820	14 820	—	—
	2.	Zusätzliche Erhöhung zur Verwilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art	3 750	7 105	7 105	—	—
		Summe Tit. XIII.	17 930	21 925	21 925	21 925	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	43 850	
XIV.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Prozeßkosten	70	70	70	—	—
	2.	Sachliche Kosten für Staatsprüfungen im Bereich der Finanzverwaltung	160	160	160	—	—
	3.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	5 460	6 080	6 080	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	530	560	560	—	—
		c. Telegraphengebühren	240	1 330	1 330	—	—
	4.	Sonstige zufällige Ausgaben	1 090	910	910	—	—
		Summe Tit. XIV.	7 550	9 110	9 110	9 110	—
		„ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	18 220	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
640	—	Nach der Zusammenstellung, Anlage 6, beträgt die Zahl der in Betracht kommenden Beamten der Tarifabtheilungen E.–K. 1975. Unter Zugrundelegung des Einheitssatzes von 7 ℳ 50 ₰ auf den Kopf berechnet sich der Budgetsatz auf jährlich rund 14 820 ℳ.
3 355	—	Vergleiche Artikel 29, Absatz 2 des Etatgesetzes.
3 995	—	Zur Bildung des Budgetsatzes werden die Kostenanschläge für folgende, nach Art und Umfang besondere Schwierigkeiten bietende Bauten in Rechnung gezogen: 1. Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, Voranschlagssumme 1 427 220 ℳ, abzüglich des bereits im Budget 1898/99 eingestellten Betrags von 797 700 ℳ, somit restlich . . . . . 629 520 ℳ 2. Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Großherzoglichen Schlosses in Mannheim zur Unterbringung der Steuerstellen . . . . . 145 600 „ 3. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänen- und Finanzamt Emmendingen, rund . . . . 205 000 „ 4. Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Schopfheim . . . . . 56 000 „ 5. Desgleichen für das Forstamt Schönau i. W. . . . . 68 000 „ 6. Erweiterung der evangelischen Kirche in Emmendingen, rund . . . . . 110 000 „ 7. Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Forstämter Pforzheim und Huchenfeld . . . . . 98 400 „ 8. Vergrößerung der evangelischen Kirche in Brombach . . . . . 100 000 „ 9. Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus . . . . . 280 000 „ 10. Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim . . . . . 376 200 „ 11. Erstellung einer elektrischen Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlage in Dürrheim . . . . . 135 000 „ 12. Neubau eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Hornberg . . . . . 83 700 „ 13. Desgleichen für das Finanzamt Villingen . . . . . 99 590 „ 14. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Schusterinsel . . . . . 87 500 „ 15. Neubau eines Dienstwohngebäudes für Zollbeamte in Wyhlen . . . . . 116 000 „ 16. Desgleichen für Zollbeamte in Schaffhausen . . . . . 103 000 „ 17. Neubau zweier Dienstwohngebäude für Zollbeamte in Meersburg . . . . . 147 500 „ zusammen . . 2 841 010 ℳ. Hievon ½ % = rund 14 210 ℳ. oder für ein Jahr 7 105 ℳ.
—	—	Bisheriger Budgetsatz.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
620	—	Antheil an der Portobauschsumme nach dem neuesten Stand 5 740 ℳ.; hiezu sonstige Kosten nach dem Rechnungsdurchschnitt 340 ℳ., zusammen 6 080 ℳ.
30	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 090	—	Rechnungsdurchschnitt unter Zuschlag des durch den Anschluß verschiedener Bezirksbauinspektionen an das Telephonnetz voraussichtlich entstehenden Aufwands.
—	180	Rechnungsdurchschnitt unter Zuschlag eines entsprechenden Betrags für Insertionskosten, die bisher unter Tit. III., § 4 verrechnet wurden und nunmehr hierher übernommen werden sollen.
1 740	180	
180		
1 560		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Zusammenstellung.					
		Titel I.	139 368	138 698	141 738	140 218	—
		„ II.	54 100	54 195	56 605	55 400	100
		„ III.	300 668	480 340	485 820	483 080	—
		„ IV.	5 533 869	5 825 134	5 852 784	5 838 959	4 130
		„ V.	606 759	670 869	671 799	671 334	—
		„ VI.	4 915 062	5 396 578	5 459 438	5 428 008	6 110
		„ VII.	2 533 172	2 632 023	2 667 223	2 649 623	1 971
		„ VIII.	42 945	43 015	42 165	42 590	—
		„ IX.	190 810	229 730	229 730	229 730	—
		„ X.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	—
		„ XI.	5 390 560	5 513 900	5 749 800	5 631 850	60 000
		„ XII.	—	100 000	100 000	100 000	—
		„ XIII.	17 930	21 925	21 925	21 925	—
		„ XIV.	7 550	9 110	9 110	9 110	—
		Summe der Ausgabe . .	21 732 793	23 115 517	23 488 137	23 301 827	72 311

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
I.		**Domänenverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Aus Liegenschaften.					
	1.	Aus Gebäuden	102 799	105 553	105 553	—	—
	2.	Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	1 559 801	1 522 276	1 522 276	—	—
		Uebertrag . .	1 662 600	1 627 829	1 627 829	—	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
850	—	280 436	—	280 436	
1 300	—	110 800	—	110 800	
182 412	—	966 160	996 700	1 962 860	
305 090	—	11 677 918	2 208 922	13 886 840	
64 575	—	1 342 668	612 150	1 954 818	
512 946	—	10 856 016	536 000	11 392 016	
116 451	—	5 299 246	698 500	5 997 746	
—	355	85 180	—	85 180	
38 920	—	459 460	—	459 460	
—	—	4 000 000	—	4 000 000	
241 290	—	11 263 700	—	11 263 700	
100 000	—	200 000	—	200 000	
3 995	—	43 850	—	43 850	
1 560	—	18 220	—	18 220	
1 569 389	355				
355					
1 569 034		46 603 654	5 052 272	51 655 926	

Domänenverwaltung.

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
2 754	—	Miethzinse für Dienstwohnungen von Beamten . . . . . 51 194 ℳ. Sonstige Miethzinse nach den bestehenden Miethverträgen . . . . . 54 359 „
—	37 525	Der Voranschlag berechnet sich für die einzelnen Kulturarten, wie folgt:

	Nutzbare Fläche		Roherlös vom Hektar.		Budgetbetrag.	
	ha	a	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Aus in Selbstbetrieb stehenden Wiesen	5 428	10	105	95	575 107	19
II. „ „ „ „ Reben	21	13	1 741	83	36 804	87
III. „ „ „ stehendem Torfgelände	20	80	238	40	4 958	72
IV. „ verpachteten Grundstücken und zwar:						
A. Parzellengüter	9 125	39	83	36	760 692	51
B. Hofgüter	2 281	94	51	49	117 497	09
V. Aus Nebennutzungen	—	—	—	—	27 215	37
zusammen . .	16 877	36			1 522 275	75

Die Nutzungsflächen entsprechen dem Stande auf 1. Januar 1901 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Aenderungen, die Pachtzinse den dermalen bestehenden Pachtverträgen — hierunter begriffene Naturalpachtzinse dem durchschnittlichen Fruchtpreise —, der Roherlös vom Hektar der selbstbewirthschafteten Wiesen und des Torfgeländes dem fünfjährigen, jener vom ha der selbstbewirthschafteten Reben dem zehnjährigen Durchschnitt, die Einnahme aus Nebennutzungen dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt. Die Einstellungen auf Grund längerer Durchschnitte erfolgten, weil diese wegen der schwankenden Ertragsverhältnisse einen zuverlässigeren Maßstab bilden.

2 754	37 525

Einnahme.

Titel	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(I.)		Uebertrag . .	1 662 600	1 627 829	1 627 829	—	—
	3.	Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung:					
		a. Von der Brauerei Rothhaus und dem Hofe Dürrenbühl	360 495	363 351	363 351	—	—
		b. Sonstige Einnahmen	9 081	11 365	11 365	—	—
	4.	Aus Holz	6 316 715	7 026 672	7 026 672	—	—
	5.	Ertrag der Murgschifferschaftsrechte	200 642	185 350	185 350	—	—
	6.	Aus Forstnebennutzungen	192 685	183 682	183 682	—	—
	7.	Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl	2 499	2 252	2 252	—	—
		Uebertrag . .	8 744 717	9 400 501	9 400 501		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
2 754	37 525	
2 856	—	Rechnungsdurchschnitt unter Abzug von 4 % wegen der Unsicherheit des Ergebnisses. Hierunter Miethzins für die Dienstwohnung eines Beamten 180 M.
2 284	—	Nach dem Stande der dermalen bestehenden Pachtverträge.
709 957	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt ergibt sich:

	Im Ganzen. Verwerthete Holzmasse.	Erlös im Ganzen.		Erlös pro Festmeter.		Aus verkauftem Holz. Verwerthete Holzmasse.	Erlös im Ganzen.		Erlös pro Festmeter.	
	Festmeter.	M.	₰	M.	₰	Festmeter.	M.	₰	M.	₰
Oberirdische Holzmasse	580 145,15	7 009 146	48	12	08	572 154,49	6 957 154	87	12	16
Stock- und Wurzelholz	3 385,52	19 741	26	5	83	2 836,45	18 348	26	6	47
zusammen	583 530,67	7 028 887	74	12	05	574 990,94	6 975 503	13	12	13

Auf das Hektar der ertragsfähigen Waldfläche = 92 136,49 ha ausgerechnet, beträgt vorstehende Nutzung an oberirdischer Holzmasse 6,30 Festmeter.

Nach den dermalen giltigen Einrichtungswerken für die Domänenwaldungen berechnet sich der normativmäßige Abgabesatz einschließlich der Dürr- und Windfallhölzer, jedoch ausschließlich der Ergebnisse der Weglinienaushiebe auf das Hektar der ertragsfähigen Waldfläche durchschnittlich auf . . . . . 5,50 Festmeter

Dieser Abgabesatz wird erfahrungsgemäß durch zufällige, in den Hiebsvorschlägen nicht vorgesehene Nutzungen um durchschnittlich 10 % überschritten, es gehen daher zu . . . . . 0,55 „

Hiezu ferner das Ergebniß der Weglinienaushiebe, wie bisher . . . . . 0,22 „

zusammen . . 6,27 Festmeter

Hieraus ergibt sich für die ertragsfähige Waldfläche nach dem Stande am 1. Januar 1901 = 92 487,04 ha eine Nutzungsmasse an oberirdischem Holz von . . . . . 579 893,74 Festmeter

Hiezu kommen nach dem Rechnungsdurchschnitt 0,6 % dieser Summe für Stock- und Wurzelholz mit 3 479,36 „

zusammen Nutzungsmasse . . 583 373,10 Festmeter

Unter Zugrundlegung der Holzabgabe an Berechtigte, aus Vergünstigung, zu Kompetenzen und an Gültmühlen, sowie der Holzpreise nach dem Rechnungsdurchschnitt stellt sich hiernach der Budgetsatz:

	Oberirdische Holzmasse. Zu verwerthende Holzmasse.	Erlös vom Festmtr.		Erlös im Ganzen.		Stock- und Wurzelholz. Zu verwerthende Holzmasse.	Erlös vom Festmtr.		Erlös im Ganzen.		Budgetsatz.	
	Festmeter.	M.	₰	M.	₰	Festmeter.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Holzabgabe an Berechtigte	1 688,73	4	86	8 207	23	498,67	2	42	1 206	78	9 414	01
II. „ aus Vergünstigung	3 142,99	4	12	12 949	12	50,40	3	75	189	—	13 138	12
III. „ zu Kompetenzen	2 995,43	9	72	29 115	58	—	—	—	—	—	29 115	58
IV. „ an Gültmühlen	163,51	10	42	1 703	77	—	—	—	—	—	1 703	77
V. Erlös aus Holz durch Verkauf	571 903,08	12	16	6 954 341	45	2 930,29	6	47	18 958	98	6 973 300	43
zusammen	579 893,74	(12	08)	7 006 317	15	3 479,36	(5	85)	20 354	76	7 026 671	91

—	15 292	a. Erlös aus dem statutengemäß in Natur zu vertheilenden besseren Nutzholz, dessen Menge auf 7 000 Festmeter veranschlagt wird, zu 19 M. 50 ₰ pro Festmeter (abgerundeter Preis für 1901) statt des im Rechnungsdurchschnitt erzielten außergewöhnlichen Preises von 21 M. 30 ₰ . . . . . 136 500 M.
		b. Antheile an den Ueberschüssen der schifferschaftlichen Kasse nach dem Durchschnitt der zwei letzten Jahre, weil der Rechnungsdurchschnitt (59 722 M.) wegen der im letzten Budget erwähnten Veränderungen nicht maßgebend ist . . . . . 48 850 „
—	9 003	Rechnungsdurchschnitt, darunter aus Waldstreu 117 822 M., und zwar: . . . . . 52 421 M.
		durch Abgabe an Berechtigte . . . . . 37 989 „
		durch Abgabe aus Vergünstigung . . . . . 93 272 „
		durch Verkauf . . . . .
		Eine Vermehrung der Streuabgaben bei außergewöhnlichem Bedarfe ist nicht ausgeschlossen.
—	247	Rechnungsdurchschnitt.
717 851	62 067	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(-)		Uebertrag . .	8 744 717	9 400 501	9 400 501	—	—
	8.	Aus Jagden	55 966	56 121	56 121	—	—
		Summe I. . .	8 800 683	9 456 622	9 456 622	—	—
		II. Aus Lehen und Berechtigungen.					
	9.	Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	1 658	1 088	1 088	—	—
	10.	Aus Fischereien	35 394	34 975	34 975	—	—
	11.	Aus sonstigen Berechtigungen	5 588	7 129	7 129	—	—
		Summe II . .	42 640	43 192	43 192	—	—
		III. Vom Grundstock.					
	12.	Zinsen	350 926	323 830	323 830	—	—
	13.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in der Kunsthalle zu Karlsruhe	30 000	30 000	30 000	—	—
		Summe III. . .	380 926	353 830	353 830	—	—
		IV. Verschiedene Einnahmen.					
	14.	Vom Heidelberger Schloß	38 510	44 068	44 068	—	—
	15.	Ersatzleistung für Einrichtung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen	16 628	21 735	21 735	—	—
	16.	Rückersatz an Prozeß- und Gefällbetreibungskosten . .	5 168	4 281	4 281	—	—
	17.	Sonstige Einnahmen	68 724	65 097	65 097	—	—
		Summe IV. . .	129 030	135 181	135 181	—	—
		Wiederholung.					
		Summe I. . .	8 800 683	9 456 622	9 456 622	—	—
		„ II. . .	42 640	43 192	43 192	—	—
		„ III. . .	380 926	353 830	353 830	—	—
		„ IV. . .	129 030	135 181	135 181	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	9 353 279	9 988 825	9 988 825	9 988 825	—
		„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	19 977 650	

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
717 851	62 067	
155	—	Pachtzinse nach dem dermaligen Stande, Antheile an den von den Gemeinden verpachteten Jagden nach dem Rechnungsdurchschnitt, Ertrag einer in Selbstbetrieb genommenen Jagd nach dem Durchschnitt der zwei letzten Jahre.
718 006	62 067	
62 067		
655 939		
—	570	Zu §§ 9 bis 11: Feststehende Leistungen und Pachtzinse nach dem Stand auf 1. Januar 1901 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Aenderungen, wandelbare Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt, Einnahme aus der in Selbstbetrieb stehenden Fischzuchtanstalt Haigerach nach dem Ergebniß des ersten Betriebsjahres.
—	419	
1 541	—	
1 541	989	
989		
552		
—	27 096	1. Aus der Kontokorrentschuld der Amortisationskasse nach dem Stand am 1. Juli 1901 von rund 6 060 000 M. zu 3½ % . . . . . 212 100 M. 2. Dividende aus den Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft aus 286 400 M. zu 4 % . . . . . 11 456 „ 3. Dividende aus den Aktien der Renchthaleisenbahngesellschaft, 69 900 M., Rechnungsdurchschnitt . . . . . 2 291 „ 4. Aus den von den Domänenämtern einzuziehenden Grundstockskapitalien nach dem Stande am 1. Januar 1901 von 2 449 580 M. zu 4 % . . . . . 97 983 „ zusammen . . 323 830 M.
—	—	Vergleiche § 32 der Ausgabe.
—	27 096	
5 558	—	Mieth- und Pachtzinse nach dem neuesten Stand unter Berücksichtigung bekannter Aenderungen, wandelbare Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt; darunter Miethzinse für Dienstwohnungen von Beamten 1 100 M.
5 107	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	887	Rechnungsdurchschnitt.
—	3 627	Miethzinse von gemietheten Gebäuden (darunter für Dienstwohnungen 6 652 M) . . . . . 6 852 M.
10 665	4 514	Frohndkosten und sonstige Ersatzbeträge bei kirchlichen Neubauten (vergleiche § 34 b. der Ausgabe):
4 514		Emmendingen, evangelische Kirche: Frohndkosten 6 159 M., ebenso für die Nothkirche 1 980 M., Antheil an Orgelemporen 2 521 M., zusammen 10 660 M., für 1902/03 ⅔ . . 7 100 M.
6 151		Bonndorf, Erlös aus dem alten Pfarrhaus, der 1900/01 nicht mehr zur Erhebung kommt 20 000 „
		Brötzingen, evangelische Kirche: Frohndkosten 26 357 M. hierher ½ . . . . . 13 000 „
		Brombach, evangelische Kirche: Frohndkosten . . . . . 9 500 „
		Hausen, Vergrößerung der evangelischen Kirche, Frohndkosten . . . . . 2 000 „
		Sexau, Kirchengemeinde, Beitrag zur Ausschmückung . . . . . 300 „
		Summe für 2 Jahre . . 51 900 M.
655 939	—	„ für 1 Jahr . . . . . 25 950 „
552	—	Uebrige Einnahmen, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 32 295 „
—	27 096	Summe . . 65 097 M.
6 151	—	
662 642	27 096	
27 096		
635 546		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(I.)		B. **Außerordentlicher Etat.**					
		Für den Grundstock.					
	1.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen	—	—	—	1 908 922	—
	2.	Antheil an dem Erlös für das Kaufhaus in Mannheim	—	—	—	300 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	2 208 922	—
		Hierzu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	19 977 650	—
		Summe Tit. I. für beide Jahre . .	—	—	—	22 186 572	
II.		**Salinenverwaltung.**				1 Jahr durchschnittlich.	
		Ordentlicher Etat.					
		I. Salinenbetrieb.					
	1.	Aus Liegenschaften	6 298	5 654	5 654	—	—
	2.	Aus Erzeugnissen	755 476	965 000	965 000	—	—
	3.	Verschiedene Einnahmen	4 471	4 633	4 633	—	—
		Summe I. . .	766 245	975 287	975 287	—	—
		II. Soolbadbetrieb.					
	4.	Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	—	500	500	—	—
	5.	Aus den Bädern	10 318	12 300	12 300	—	—
		Summe II. . .	10 318	12 800	12 800	—	—
		Hiezu „ I. . .	766 245	975 287	975 287	—	—
		Summe Tit. II.	776 563	988 087	988 087	988 087	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	1 976 174	
III.		**Steuerverwaltung.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
		I. Direkte Steuern.					
	1.	Grund- und Häusersteuer	3 882 669	4 059 082	4 059 082	—	—
		Uebertrag . .	3 882 669	4 059 082	4 059 082	—	—

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	—	Vergleiche die §§ 1–23 des außerordentlichen Etats der Ausgabe.
—	—	Vergleiche Budget für 1900/01 Hauptabtheilung IV. Titel IX. § 6 des außerordentlichen Etats. Von dem von der Stadt Mannheim zu zahlenden Aufgeld von 1 000 000 ℳ. wird dem Domänengrundstock der Kapitalwerth der aus dem Kaufhaus seither gezogenen geldlichen Nutzungen in Höhe von 300 000 ℳ., der Rest mit 700 000 ℳ. der allgemeinen Staatsverwaltung überwiesen (vergleiche Budget des Ministeriums des Innern, Einnahme Titel II. B., § 1).
—	—	
—	—	
—	644	Von der Voranschlagssumme unter § 1 des letzten Budgets von . . . . . 16 616 ℳ. entfallen auf § 1 . . . . . 6 298 ℳ. „ „ 4 . . . . . — „ „ „ 5 . . . . . 10 318 „ a. Aus Gebäuden, darunter Miethzinse für Dienstwohnungen 2 800 ℳ. . . . . 3 983 ℳ. b. „ Grundstücken, hierunter Pachtzinse nach dem dermaligen Stande, wandelbare Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 671 „ 5 654 ℳ.
209 524	—	Nachdem im Laufe des letzten Jahres die Lage des Salzmarktes sich wieder gebessert hat, kann die Einnahme des Jahres 1900 mit rund 965 000 ℳ. als Budgetsatz eingestellt werden.
162	—	Rechnungsdurchschnitt.
209 686	644	
644		
209 042		
500	—	Pachtzins der wieder in das Eigenthum des Staates übernommenen Salinenwirthschaft in Rappenau.
1 982	—	Rechnungsdurchschnitt.
2 482	—	
209 042	—	
211 524	—	
176 413	—	Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1901 aus 2 673 028 200 ℳ. Steuerkapital (nämlich 1 494 856 050 ℳ. Grundsteuerkapital und 1 178 172 150 ℳ. Häusersteuerkapital) zu 15 ₰ von 100 ℳ. . . . . 4 009 542 ℳ. Hiezu Nachtrag nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 49 540 „ 4 059 082 ℳ.
176 413	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(III.)		Uebertrag . .	3 882 669	4 059 082	4 059 082	—	—
	2.	Gewerbsteuer	1 486 473	1 838 616	1 838 616	—	—
	3.	Kapitalrentensteuer	1 549 843	1 727 800	1 727 800	—	—
	4.	Einkommensteuer	8 736 874	9 582 274	9 039 110	9 310 692	—
	5.	Sonstige Steuern:					
		a. Beförsterungssteuer	133 315	133 603	133 603	—	—
		b. Fixirte Steuer	559	559	559	—	—
		Summe I. . .	15 789 733	17 341 934	16 798 770	17 070 352	—
		II Indirekte Steuern.					
	6.	Weinsteuer	2 168 149	2 351 186	2 351 186	—	—
	7.	Biersteuer	7 129 844	8 188 867	8 188 867	—	—
	8.	Fleischsteuer	674 509	734 733	734 733	—	—
	9.	Grundstücks-Verkehrssteuer	3 365 270	4 278 752	4 278 752	—	—
	10.	Erbschafts- und Schenkungssteuer	875 950	1 210 327	1 210 327	—	—
		Summe II. . .	14 213 722	16 763 865	16 763 865	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
M.	M.		
176 413	—		
352 143	—	Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1901 aus 948 491 800 M. Steuerkapital zu 15 ₰ von 100 M. . .	1 422 742 M.
		Hiezu:	
		1. Gewerbsteuernachträge nach dem Rechnungsdurchschnitt	180 534 „
		2. Wandergewerbsteuer nach dem Rechnungsergebniß von 1901 unter Abzug von 1 500 M. wegen des Ausfalls in Folge der Verordnung vom 24. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1160)	201 783 „
		3. Gewinnantheil von der Badischen Bank (Rechnungsdurchschnitt)	33 557 „
		(An Gebühren für Erlaubnißscheine zur Kunstweinfabrikation und an Kunstweinfabrikationssteuer ist im Hinblick auf § 3 des am 1. Oktober 1901 in Kraft getretenen Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 nichts mehr vorzusehen.)	
		zusammen . .	1 838 616 M.
177 957	—	Nach der Katasterzusammenstellung für 1900 aus 1 663 803 180 M. zu 10 ₰ von 100 M.	1 663 803 M.
		Dazu Steuernachtrag nach dem Rechnungsdurchschnitt	63 997 „
			1 727 800 M.
573 818	—	Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1901 wären aus 339 644 925 M. Steueranschlag und zwar:	
		aus 36 633 775 M. zu 2,— M. von 100 M. = 732 675 M. 50 ₰	
		„ 224 894 150 „ „ 2,50 „ „ „ „ = 5 622 353 „ 75 „	
		„ 5 723 000 „ „ 2,625 „ „ „ „ = 150 228 „ 75 „	
		„ 9 137 000 „ „ 2,75 „ „ „ „ = 251 267 „ 50 „	
		„ 6 336 000 „ „ 2,875 „ „ „ „ = 182 160 „ — „	
		„ 12 380 000 „ „ 3,— „ „ „ „ = 371 400 „ — „	
		„ 5 997 000 „ „ 3,125 „ „ „ „ = 187 406 „ 25 „	
		„ 8 029 000 „ „ 3,25 „ „ „ „ = 260 942 „ 50 „	
		„ 5 751 000 „ „ 3,375 „ „ „ „ = 194 096 „ 25 „	
		„ 24 764 000 „ „ 3,50 „ „ „ „ = 866 740 „ — „	
		zusammen vorzusehen . .	8 819 270 M. 50 ₰
		Hiezu nach dem Rechnungsdurchschnitt:	
		1. Einkommensteuernachträge	810 871 „ — „
		2. Einkommensteuer nach Art. 15 des Gesetzes	414 155 „ — „
		zusammen . .	10 044 296 M. 50 ₰
		Budgetsatz für 1902. Mit dem Jahr 1903 wird sich in Folge Inkrafttretens der Steuerfreiheit für Einkommen unter 900 M. (Art. 1 Ziffer 6 und Art. 5 des Gesetzes vom 9. August 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877) der Ertrag um die hierauf entfallende Steuer, das ist um	543 163 „ — „
		mindern, der Budgetsatz für 1903 würde daher betragen	9 501 134 M. — ₰
		Mit Rücksicht auf den eingetretenen Rückgang der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse wird vorsichtshalber statt der vorstehenden nach dem Katasterergebniß für 1901 berechneten Summen das Rechnungsergebniß von 1900 mit 9 582 274 M., für 1903 unter Abzug der wegen der Steuerbefreiung für Einkommen unter 900 M. entfallenden 543 163 M. eingestellt.	
288	—	Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1901 aus 133 602 920 M. Steuerkapital zu 10 ₰ von 100 M.	
—	—		
1 280 619	—		
183 037	—	Rechnungsdurchschnitt unter Abzug von 5 % wegen der Ertragsschwankungen:	
		a. Weinaccise	1 589 220 M.
		b. Weinohmgeld	630 692 „
		c. Weinsteueraversen von Wirthen	99 „
		d. Kreditirte Weinsteuer	106 374 „
		e. Accisaversen von Weinhändlern	23 645 „
		f. Gebühren für Weinlagerkeller	1 156 „
		zusammen	2 351 186 M.
1 059 023	—	Rechnungsdurchschnitt (wie § 6) unter Abzug von 5 %.	
60 224	—	Rechnungsdurchschnitt (wie § 6) unter Abzug von 5 %.	
913 482	—	Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1896 bis mit 1900 nach Abzug von 5 % — anstatt des dreijährigen Rechnungsdurchschnitts — mit Rücksicht auf die Schwankungen des Ertrags (wie bisher).	
334 377	—	Rechnungsdurchschnitt unter Abzug von 5 %.	
2 550 143	—		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(III.)		**III. Justiz- und Polizeigefälle.**					
	11.	Gerichtskosten	1 421 257	1 653 266	1 653 266	—	—
	12.	Notariatskosten	1 217 800	1 257 419	1 257 419	—	—
	13.	Grundbuchkosten	602 389	1 000 000	1 000 000	—	—
	14.	Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, Abhörgebühren	1 457 454	1 622 392	1 622 392	—	—
	15.	Forststrafgefälle	35 122	30 948	30 948	—	—
	16.	Hundstaxen	482 490	544 281	544 281	—	—
		Summe III.	5 216 512	6 108 306	6 108 306	—	—
		IV. Verschiedene Einnahmen.					
	17.	Steuerstrafgefälle:					
		a. Steuernachträge	32 752	35 872	35 872	—	—
		b. Defraudations- und Ordnungsstrafen	62 713	69 352	69 352	—	—
	18.	Heb- und Kontrolgebühren	149 762	165 964	165 964	—	—
	19.	Ersatz von Kreisen, Gemeinden und Anderen für Katasterarbeiten	125 579	130 414	130 414	—	—
	20.	Ersatz und Abgang von Passiven	5 452	6 386	6 386	—	—
	21.	Miethzinse	25 461	27 338	27 338	—	—
	22.	Sonstige Einnahmen	14 035	14 735	14 735	—	—
		Summe IV.	415 754	450 061	450 061	—	—
		Hierzu „ I.	15 789 733	17 341 934	16 798 770	17 070 352	—
		„ II.	14 213 722	16 763 865	16 763 865	—	—
		„ III.	5 216 512	6 108 306	6 108 306	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	35 635 721	40 664 166	40 121 002	40 392 584	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	80 785 168	
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Erlös aus dem bisherigen Dienstgebäude des Finanzamts Villingen	—	—	—	1902/03 zusammen. 25 000	—
		Summe Tit. III. für beide Jahre	—	—	—	80 810 168	

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
232 009	—	Rechnungsdurchschnitt. Konstatirt wurden vom 1. November 1899/1900 an Gerichtskosten 1 833 127 ℳ.
39 619	—	Rechnungsdurchschnitt. Konstatirt wurden vom 1. November 1899/1900 an Notariatskosten 1 257 957 ℳ.
397 611	—	Der Ertrag der für die Staatskasse einzuziehenden Grundbuchkosten in den Bezirken, in welchen das Reichsgrundbuchrecht in Kraft getreten ist oder im Laufe der Budgetperiode noch zur Geltung kommen wird, sowie an seitherigen Gebühren für Kauf-, Tausch- und Unterpfandsurkunden in den übrigen Bezirken kann nach vorläufiger Schätzung auf 1 000 000 ℳ. angenommen werden. — In der Zeit vom 1. November 1899/1900 wurden an Gebühren für Kauf- ꝛc. Urkunden 644 580 ℳ. konstatirt.
164 938	—	In der Rechnung findet eine Trennung dieser Gefälle nicht statt. a. Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden (einschließlich Erlös aus gestempelten Impressen), Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 249 169 ℳ. b. Strafen der Verwaltungsbehörden (Rechnungsdurchschnitt) . . . . . 237 157 „ c. Abhörgebühren (Rechnungsdurchschnitt) . . . . . 136 066 „ zusammen . . 1 622 392 ℳ.
—	4 174	Rechnungsdurchschnitt.
61 791	—	Rechnungsdurchschnitt. Vergleiche auch § 24 g der Ausgabe.
895 968	4 174	
4 174		
891 794		
3 120	—	Rechnungsdurchschnitt.
6 639	—	Rechnungsdurchschnitt.
16 202	—	Rechnungsdurchschnitt unter Abzug des durch die bisher beanspruchten Heb- und Auszahlungsgebühren für Inanspruchnahme der Steuereinnehmereien durch die Kreiskassen aufgekommenen Betrags, auf den zu Gunsten der Kreise vom 1. Januar 1902 an verzichtet werden soll.
4 835	—	Rechnungsdurchschnitt 122 414 ℳ. unter Zuschlag von 8 000 ℳ. als Mehreinnahme wegen Einführung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer.
934	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 877	—	Neuester Stand: 25 778 ℳ. Dazu in Folge Schaffung weiterer Dienstwohnungen und Bureauräume für 5 Steuerkommissäre und 6 Steuereinnehmer 1 560 ℳ., zusammen 27 338 ℳ.
700	—	Rechnungsdurchschnitt.
34 307	—	
1 280 619	—	
2 550 143	—	
891 794	—	
4 756 863	—	
—	—	Vergleiche Ausgabe Titel VI. B. § 4.

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV.		**Zollverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1	Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung	1 258 562	1 259 120	1 259 120		
	2.	Vergütung des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern:					
		a. der Tabaksteuer	288 000	257 670	257 670	—	—
		b. der Zuckersteuer	77 800	81 680	81 680	—	—
		c. der Salzsteuer	10 800	10 748	10 748	—	—
		d. der Branntweinsteuer	324 670	394 220	394 220	—	—
		e. der Wechselstempelsteuer	7 930	9 750	9 750	—	—
		f. des Spielkartenstempels	150	150	150	—	—
		g. der Reichsstempelabgabe	16 060	22 540	22 540	—	—
		h. der statistischen Gebühr	1 550	1 720	1 720	—	—
	3.	Abgaben von Branntwein in den Zollausschlußgebieten	1 920	1 410	1 410	—	—
	4.	Brückengefälle	1 290	1 450	1 450	—	—
	5.	Niederlage- und Waagegebühren, sowie Verwaltungskostenbeiträge	185 600	176 100	176 100	—	—
	6.	Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate	11 800	15 420	15 420	—	—
	7.	Miethzinse	115 940	130 320	130 320	—	—
	8.	Ersatz für Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücke	330	280	280	—	—
	9.	Zufällige Einnahmen	11 180	12 790	12 790	—	—
		Summe Tit. IV.	2 313 582	2 375 368	2 375 368	2 375 368	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	4 750 736	
V.		**Münzverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
		I. Aus Fabrikaten.					
	1.	Aus Goldmünzen	5 843	4 646	4 646	—	—
	2.	„ Silbermünzen	5 473	12 051	12 051	—	—
	3.	„ Nickelmünzen	4 080	9 838	9 838	—	—
	4.	„ Kupfermünzen	5 679	9 859	9 859	—	—
	5.	Für Medaillen	13 486	11 883	11 883	—	—
		Summe I.	34 561	48 277	48 277	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
558	—	a. Nachtragsleistungen anläßlich der endgiltigen Abrechnungen nach besonderer Feststellung	5 490 ℳ.
		b. Vergütungen bei den vorläufigen Abrechnungen:	
		1. Für Gehalte und sonstige beständige Bezüge einschließlich der Kosten für Beschaffung der Dienstkleidung	1 129 739 „
		2. Für Kosten der auswärtigen Dienstverrichtungen	49 734 „
		3. Bauschbeträge für Umzugskosten, Büreaubedürfnisse und räumliche Unterbringung der Aemter	50 161 „
		4. Besonders in Anrechnung zu bringende Kosten, Rechnungsdurchschnitt	23 996 „
		zusammen	1 259 120 ℳ.
—	30 330	Rechnungsdurchschnitt.	
3 880	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	52	Die Vergütung beträgt:	
		a. Für Gehalte und sonstige ständige Bezüge einschließlich der Kosten für Beschaffung der Dienstkleidung	10 658 ℳ.
		b. Reisekosten der Oberbeamten, Rechnungsdurchschnitt	90 „
		zusammen	10 748 ℳ.
69 550	—	Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der seit 1. Oktober 1888 in Wegfall gekommenen Vergütung für die Erhebung und Kontrolirung der Brennsteuer.	
1 820	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	—	Rechnungsdurchschnitt.	
6 480	—	Rechnungsergebniß von 1900 wegen der in diesem Jahre eingetretenen Erhöhung der Steuersätze u. s. w.	
170	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	510	Rechnungsdurchschnitt.	
160	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	9 500	Rechnungsdurchschnitt.	
3 620	—	Rechnungsdurchschnitt.	
14 380	—	Nach dem neuesten Stande.	
—	50	Rechnungsdurchschnitt.	
1 610	—	Rechnungsdurchschnitt.	
102 228	40 442		
40 442			
61 786			
—	1 197	Rechnungsdurchschnitt.	
6 578	—	Desgleichen.	
5 758	—	Desgleichen.	
4 180	—	Desgleichen.	
—	1 603	Desgleichen.	
16 516	2 800		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(V.)		II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.					
	6.	Aus Materialien und Geräthschaften	193	592	592	—	—
	7.	Schmelz- und Probegebühren	39	53	53	—	—
	8.	Sonst zufällige Einnahmen	2 802	1 847	1 847	—	—
		Summe II. . .	3 034	2 492	2 492	—	—
		„ I. . .	34 561	48 277	48 277	—	—
		Summe Tit. V.	37 595	50 769	50 769	50 769	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	101 538	
VI.		**Allgemeine Kassenverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Miethzinse	28 300	57 270	57 270	—	—
	2.	Dienstpolizeiliche Geldstrafen	1 240	950	950	—	—
	3.	Erlös aus Fahrnissen und Materialien	4 020	4 190	4 190	—	—
	4.	Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern . .	2 000	2 000	2 000	—	—
	5.	Ersatz einzelner Verwaltungszweige für Ruhe- und Unterstützungsgehalte, Versorgungsgehalte, sowie Gnadengaben, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	1 516 670	1 745 640	1 797 940	1 771 790	—
	6.	Kontokorrentzinsen aus dem Geldverkehr der Generalstaatskasse	—	20 000	20 000	—	—
	7.	Abgang an Passivresten	270	40	40	—	—
	8.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	4 520	2 660	2 660	—	—
		Summe Tit. VI.	1 557 020	1 832 750	1 885 050	1 858 900	—
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	3 717 800	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
399	—	Rechnungsdurchschnitt.
14	—	Desgleichen.
—	955	Desgleichen.
413	955	
16 516	2 800	
16 929	3 755	
3 755		
13 174		
28 970	—	Neuester Stand der Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden und dem alten Gesandtschaftsgebäude in Berlin, zu dessen Veräußerung sich bis jetzt noch keine Gelegenheit geboten hat.
—	290	Rechnungsdurchschnitt.
170	—	Rechnungsdurchschnitt unter Zuschlag des Ersatzes einzelner Beamten für Entnahme von Feuerungsstoffen ꝛc. aus staatlichen Beständen.
—	—	Da Erfahrungen über die voraussichtliche Höhe dieser Einnahmen unter der Herrschaft des neuen bürgerlichen Rechts noch nicht gesammelt werden konnten, wird zunächst der bisherige Budgetsatz beibehalten.
255 120	—	Der Ersatz der durch die Generalstaatskasse zu leistenden Zahlungen der nebenbezeichneten Art an Beamte von nicht zur allgemeinen Staatsverwaltung gehörenden Dienstzweigen und für Hinterbliebene von solchen Beamten (vergleiche Ausgabe des Finanzministeriums Titel XI. §§ 1–3 und 5–7 und des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Titel IV. §§ 1–2) wird veranschlagt:
			für 1902.	für 1903.
		a. aus der Eisenbahnhauptkasse an:		
		1. Ruhegehalten, Hinterbliebenenbezügen und Gnadengaben auf	1 464 000 ℳ.	1 514 000 ℳ.
		2. Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen auf	50 350 „	50 350 „
		b. aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu Lasten des Reinertrags der Main-Neckarbahn auf	41 600 „	43 900 „
		c. aus andern Kassen auf	13 030 „	13 030 „
		Hiezu kommt die Vergütung des Reichs für Ruhegehalte, Hinterbliebenenbezüge und Unterstützungen der Grenzzollbeamten	175 860 „	175 860 „
		Ferner Vergütung des Staates Lübeck zur Pensionslast der dorthin abgeordneten badischen Beamten	800 „	800 „
		zusammen . .	1 745 640 ℳ.	1 797 940 ℳ.
20 000	—	Voraussichtliche Zinseneinnahme aus dem mit der Badischen Bank neu eingerichteten Kontokorrentverkehr.
—	230	Rechnungsdurchschnitt.
—	1 860	Rechnungsdurchschnitt.
304 260	2 380	
2 380		
301 880		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ
		Zusammenstellung.					
		Titel I.	9 353 279	9 988 825	9 988 825	9 988 825	—
		„ II.	776 563	988 087	988 087	988 087	—
		„ III.	35 635 721	40 664 166	40 121 002	40 392 584	—
		„ IV.	2 313 582	2 375 368	2 375 368	2 375 368	—
		„ V.	37 595	50 769	50 769	50 769	—
		„ VI.	1 557 020	1 832 750	1 885 050	1 858 900	—
		Summe der Einnahme . .	49 673 760	55 899 965	55 409 101	55 654 533	—

Gegen seither jährlich		Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
M.	M.	M.	M.	M.	
635 546	—	19 977 650	2 208 922	22 186 572	
211 524	—	1 976 174	—	1 976 174	
4 756 863	—	80 785 168	25 000	80 810 168	
61 786	—	4 750 736	—	4 750 736	
13 174	—	101 538	—	101 538	
301 880	—	3 717 800	—	3 717 800	
5 980 773	—	111 309 066	2 233 922	113 542 988	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezialbudget
des
Finanzministeriums
für die Jahre 1902/1903.

Finanzministerium.

Gehalts-Etat.

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art	Etatsmäßige Stellen	Effektivstand auf 1. Juli 1901. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Vorschlag für 1902. Etatsmäßige Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Vorschlag für 1903. Etatsmäßige Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
I.	1.	**Ministerium.**													
		Minister A. 1	1	12 000	6 000	18 000	1	12 000	6 000	18 000	1	12 000	6 000	18 000	Nebengehalt: Tantièmige Dienstzulage.
		Ministerialdirektoren B. 1	1	7 500	—	7 500	2	15 000	2 000	17 000	2	15 000	2 000	17 000	Für den hierzulage Kollektivgesandten Bundesratsbevollmächtigten wird im Hinblick auf die wechselnde Belastung hat nun den beiderseitigen Vertreter und zur Gleichstellung mit diesen Kollegen und anderen Bundesstaaten die Stelle nach B. 1 angeführt. Nebengehalt: 1 Beamter als stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter in Berlin Dienstzulage 2 000 ℳ.
		Regierungsräte C. 2	6	36 910	4 000	40 910	5	31 000	2 000	33 000	5	32 110	2 000	34 110	1 Stelle ist nach B. 1 übertragen.
		2 zu 6 800 ℳ = 13 600 ℳ — 2 000 ℳ 1 „ 6 000 „ — 1 „ 6 040 „ — 1 „ 5 370 „ 2 000 „ 1 „ 5 900 „ — 6 36 910 ℳ 4 000 ℳ													Nebengehalt: 1 Beamter (landschaftlicher Referent) mit höher 2 000 ℳ gesetzlicher Bestellung gemäß § 12. Absatz 2 Gehaltsordnung. Ein Beamter bezieht als Mitglied des Landesversicherungsamts einen Nebengehalt von 600 ℳ und Mittels des Etats des Ministeriums des Innern Titel VIII. § 6, sowie als Vorsitzender der Berufungskommission für die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude einen solchen von 1 000 ℳ aus Mitteln des Etats der Finanzverwaltung, außerord. Etat § 2.
		Finanzinspektoren D. 1	2	5 500	—	5 500	2	5 500	—	5 500	2	6 000	—	6 000	
		1 zu 3 000 ℳ 1 „ 2 500 „													
		Ministerialsekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	1	2 500	—	2 500	Die Stelle wird z. Zt. durch einen geeigneten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung (D. 6) versehen.
		Revisionsverband E. 1	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	
		Revisoren F. 1	3	9 030	—	9 030	3	9 030	—	9 030	3	9 890	—	9 890	
		1 zu 3 940 ℳ 1 „ 2 740 „ 1 „ 2 350 „ 3 9 030 ℳ													
		Registratoren F. 3	2	7 220	10	7 230	2	7 220	10	7 230	2	7 600	—	7 600	Nebengehalt: 1 Beamter (1902) Dienstzulage als Kassenrevisionsbeirat; 1 Beamter für Führung der Landtags-Dienstzulage 100 ℳ zu Zahlen wie Tit. I. § 51.; 1 Beamter als Spezialgehilfen Kanzleigehilfen und der Gemeinde.
		1 zu 3 740 ℳ 10 ℳ 1 „ 3 480 „													
		Kanzleiassistenten und Kanzleiassistenten J. 3	4	7 930	200	8 130	4	8 080	200	8 280	4	8 330	200	8 530	3 Kanzleiassistenten und 1 Kanzleiassistent. Nebengehalt: 1 Beamter tantièmige Dienstzulage 200 ℳ.
		2 zu 2 300 ℳ = 4 600 ℳ 1 „ 1 930 „ 200 ℳ 1 „ 1 400 „ — 4 7 930 ℳ 200 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	2	2 900	—	2 900	2	2 900	—	2 900	2	3 050	—	3 050	2 Beamte beziehen wandelbare Einkommen aus Mitteln für tatsächliche Kanzleikosten; 1 Beamter außerdem für Beaufsichtigung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums Dienstzulage 100 ℳ zu Zahlen wie Tit. I. § 51.
		1 zu 1 650 ℳ 1 „ 1 250 „													
		Zusammen	23	95 790	10 210	106 000	23	98 190	10 210	108 400	23	101 280	10 200	111 480	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt verliehenen wandelbaren Bezüge	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	1 Kanzleidiener nach Anmerkung Ordnungsgehalt 3 zu Abteilung K. des Gehaltstarifs.
		Summe Titel I. § 1	23	95 730	10 210	105 940	23	98 130	10 210	108 340	23	101 220	10 200	111 420	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1901: 106 710 ℳ, für 1902: 109 750 ℳ.
II.	1.	**Generalstaatskasse.**													
		Vorstand C. 3	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	
		Kassier E. 3	1	4 300	385	4 685	1	4 300	385	4 685	1	4 300	385	4 685	Nebengehalt: Dienstzulage.
		Übertrag	2	9 800	385	10 185	2	9 800	385	10 185	2	9 800	385	10 185	

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(II.)	(1.)	Uebertrag	2	9 800	385	10 185	2	9 800	385	10 185	2	9 800	385	10 185	
		Oberbuchhalter F. 3	5	14 950	—	14 950	6	17 250	—	17 250	6	19 220	—	19 220	Zur Fortschreibung sind im Hochbaufach bisher unerwähnt gebliebene Dienstwohnungen und um die besseren Vorrücksäußerer tüchtiger Beamten zu ermöglichen, wird eine weitere Oberbuchhalterstelle angeordnet, unter Wegfall einer Stelle unter G. 5. 1 Beamter bezieht für Führung der Handkasse eine Diensttzulage von 40 ℳ zu Lasten von Titel II. § 3.
		1 zu 3 510 ℳ 1 „ 3 210 „ 1 „ 3 020 „ 1 „ 2 740 „ 1 „ 2 470 „ 5 14 950 ℳ													
		Buchhalter G. 5	5	10 190	—	10 190	4	8 190	—	8 190	4	8 650	—	8 650	1 Stelle nach F. 1 übertragen. Ein Theil der Beamten bezieht für Fertigung von Rechnungsrückständen Diensttzulagen von 4. Zt. 180 ℳ, 120 ℳ, 115 ℳ und 95 ℳ zu Lasten von Titel II. § 3.
		1 zu 2 640 ℳ 1 „ 2 200 „ 1 „ 1 950 „ 2 „ 1 700 ℳ = 3 400 „ 5 10 190 ℳ													
		Bureauassistent J. 6	1	2 100	100	2 200	1	2 100	100	2 200	1	2 100	100	2 200	Die Stelle gilt im Falle einer Verwendung als solche einer Kanzleivorsteherin (J. 7), weshalb bei Bildung der Dienstzulage nach J. 6 als „Stelle möglichst“ bezeichnet ist. Der Beamte bezieht eine Diensttzulage für Fertigung von Rechnungsrückständen von 4. Zt. 115 ℳ zu Lasten von Titel II. § 3.
		Kassadiener K. 3	2	3 260	—	3 260	2	3 300	—	3 300	2	3 300	—	3 300	2 Beamte beziehen wechselweise Urlaubsvertretungen auch beim Ministerium für inländische Kultusangelegenheiten und am Polytechnikum.
		1 zu 1 640 ℳ 1 „ 1 620 „													
		Zusammen	15	40 300	485	40 785	15	40 630	485	41 115	15	43 070	485	43 555	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt verliehenen wandelbaren Bezüge	—	290	—	290	—	300	—	300	—	300	—	300	2 Kassadiener nach Maßgabe Ordnungszahl 3 zu Abtheilung K. des Gehaltstarifs.
		Summe Titel II. § 1	15	40 010	485	40 495	15	40 330	485	40 815	15	42 770	485	43 255	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 40 300 ℳ, für 1903: 42 610 ℳ. Abrundg. mehr/weniger 100 ℳ (J. 6).
III.	1.	**Hochbauwesen.**													
		Vorstand der Bauinspektion D. 2	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	Beamte als Vorsteher der Hochbauämter an der Technischen Hochschule einen Nebengehalt von 2 000 ℳ zu Lasten des Universitätsetats.
		Bezirksbauinspektoren D. 1	14	55 200	4 200	59 400	14	56 775	4 200	60 975	14	59 100	4 200	63 300	Nebengehalt: 14 Beamte tarifmäßige Diensttzulage von je 300 ℳ. 3 Beamte beziehen für Leitung der Bauämter an den 3 Hochschulen Nebengehälter von je 600 ℳ, und Mitglieder des Unterrichtsbeirats; ein Beamter bezieht für Leitung des Bauamts für die Anstalt Hohenheim einen Nebengehalt von 1 200 ℳ zu Lasten des außerordentlichen Etats dieser Anstalt, und 1 Beamter für Leitung des Bauamts für die Neubauten der Universitätssammlungen, des Naturalienkabinetts und des Generallandesarchivs einen solchen von 1 000 ℳ zu Lasten des außerordentlichen Etats, Titel III. § 4.
		3 zu 5 000 ℳ = 15 000 ℳ 900 ℳ 2 „ 4 800 „ = 9 600 „ 600 „ 1 „ 4 400 „ 300 „ 1 „ 4 000 „ 300 „ 2 „ 3 700 „ = 7 400 „ 600 „ 1 „ 3 300 „ 300 „ 3 „ 3 000 „ = 9 000 „ 900 „ 1 „ 2 500 „ 300 „ 14 55 200 ℳ 4 200 ℳ													
		Techniker als zweite Beamte D. 3	7	14 120	—	14 120	7	17 120	—	17 120	7	18 495	—	18 495	
		1 zu 3 120 ℳ 2 „ 2 500 ℳ = 5 000 „ 3 „ 2 000 „ = 6 000 „ 1 unbesetzt — 7 14 120 ℳ													
		Sekretär und technischer Revisor der Bauinspektion F. 3	2	6 450	—	6 450	2	6 450	—	6 450	2	7 150	—	7 150	1 Beamter bezieht für Führung der Handkasse eine Diensttzulage von 40 ℳ zu Lasten von Titel III. § 10.
		1 zu 3 400 ℳ 1 „ 3 050 „													
		Uebertrag	24	83 270	4 200	87 470	24	87 845	4 200	92 045	24	92 345	4 200	96 445	

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(III.)	(1.)	Übertrag	24	83 270	4 200	87 470	24	87 845	4 300	92 045	24	92 245	4 200	96 445	
		Technische Assistenten II. 1	15	30 770	700	31 470	18	36 320	1 300	37 620	18	38 295	1 300	39 595	Im Hinblick auf die eingetretene erhebliche Geschäftsvermehrung soll um den im dienstlichen Interesse sehr erwünschten häufigen Personalwechsel vorzubeugen, weiter 3 weitere Stellen angelegt werden. Nebengehalt: 2 Beamte Zonlagenbegehalt nach § 22 Gehaltsordnung 100 ℳ und 200 ℳ, 2 Beamte Nebengehalt gemäß § 12 Abs. 2 Gehaltsordnung innerhalb des Höchstgehalts von je 300 ℳ. Ferner soll 1 weiteren Beamten bei der etatsmäßigen Anstellung der den Nebengehalt nach Ordnungsziff. übersteigende Theil der bisherigen Zulage bis zum Betrage von 300 ℳ als Nebengehalt gemäß § 12 Absatz 2 Gehaltsordnung innerhalb des Höchstgehalts belassen werden.
		2 zu 2 440 ℳ = 4 880 ℳ — 300 ℳ 1 „ 2 420 „ — 5 „ 2 150 „ = 10 750 „ — 1 „ 1 920 „ — 2 „ 1 800 „ = 3 700 „ — 3 „ 1 700 „ = 5 100 „ 400 „ 15 30 770 ℳ 700 ℳ													
		Bauassistenten J. 6	3	4 040	300	4 240	3	3 975	300	4 275	3	4 100	300	4 400	Nebengehalt: Zulässige Zonlage à 100 ℳ.
		2 zu 1 300 ℳ = 2 600 ℳ 300 ℳ 1 widerruflich beige 1 440 „ — 3 1 740 ℳ													
		Bauaufseher J. 10	4	3 750	—	3 750	4	4 790	—	4 790	4	4 975	—	4 975	
		1 zu 1 300 ℳ 1 „ 1 150 „ 1 widerruflich beige 1 300 „ 1 unbesetzt — 4 3 750 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	1	1 430	—	1 430	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	Zulage einer Zonlage von 120 ℳ für Belegung von Schreibgeschäften außerhalb der Bureauräume zu Lasten des Titels III. § 3b.; ferner anderweitig Einkommen aus den Mitteln für sächliche Ausgaben.
		Zusammen	47	123 460	5 100	128 560	50	134 580	5 800	140 380	50	141 365	5 800	147 165	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt tretenden wandelbaren Bezüge	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	1 Kanzlisteur nach Anrechnung Dienstzulage 2 zu Abtheilung E. der Gehaltstafel.
		Summe Titel III. § 1	47	123 410	5 100	128 510	50	134 530	5 800	140 330	50	141 315	5 800	147 115	Endgehalt (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 130 230 ℳ, für 1903: 144 900 ℳ.
IV.	1.	**Domänenverwaltung.**													
		I. Forstverwaltung.													
		Direktor B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	Der jeweilige Domänendirektor begleitet als Generalforstrat Mitglied bei Staatsministerium einen Gehalt von 12 000 ℳ, wovon 4 500 ℳ im Etat der Staatsministerien eingestellt sind.
		Vorsitzende Räthe B. 3	1	6 800	—	6 800	2	13 500	—	13 500	2	13 500	—	13 500	Wegen des erheblich angewachsenen Geschäftsumfangs bei der Domänen-, Steuer- und Forstdirektion ist behufs der im dienstlichen Interesse gebotenen Entlastung der Vorstände dieser Stellen bei jeder derselben die Anstellung eines ständigen Rathes, bei der Domänendirektion in der Domänenabtheilung, geboten, wogegen die Stellen je eines Kollegialmitglieds in Wegfall kommen. Diese Stelle ist nur für das derzeitige dirigirende forstwirthschaftliche Mitglied bestimmt und im Falle der Erledigung nach C. 2 zu besetzen. Ständig verbleibt 6 000 ℳ — 5 000 ℳ — 1 000 ℳ. — Bezüge 1 000 ℳ Nebengehalt als außerordentliches Mitglied der Steuerdirektion wegen Mitwirkschätzung der Waldungen zu Zwecken der außerordentlichen Etats der Steuerverwaltung.
		Kollegialmitglieder C. 2	11	54 900	—	54 900	10	49 900	—	49 900	10	50 500	—	50 500	1 Beamte beziehen als Mitglieder der Veranlagungskommission für die Gewerbesteuer der Grundstücke und Gebäude Nebengehalte von je 600 ℳ.
		6 zu 5 900 ℳ = 34 800 ℳ 1 „ 4 500 „ 2 „ 4 200 „ = 8 400 „ 1 „ 2 800 „ 1 „ 3 600 „ 11 54 900 ℳ													
		Sekretär D. 3	1	2 500	—	2 500	1	2 880	—	2 880	1	3 000	—	3 000	
		Zweiter Beamter der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 beziehungsweise D. 6	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107.
		Zweiter Beamter der Forstverwaltung D. 6	—	—	—	—	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	Es hat sich als Bedürfniß ergeben, dem Oberforstrat neben einer Forstassistenz einen Forstassessor zuzutheilen.
		Revisionsvorstände, Bureauvorsteher E. 2	2	9 500	—	9 500	3	13 400	300	13 700	3	13 800	300	14 100	Auf einen Beamten (Revisionsvorstand) findet die Bemerkung 2 zu Kap. D. der Gehaltsstatik Anwendung.
		1 zu 5 000 ℳ 1 „ 4 500 „ 2 9 500 ℳ													1 Revisionsvorstand beim Kontrolbureau weiter, in welche Stelle der bisherige Rechn. beim Verkaufsgeschäft übertragen soll, einrückt soll. 1 Beamter (Vorsteher des Vermessungsbureaus) Nebengehalt gemäß § 12 Absatz 2 Gehaltsordnung zur Gleichstellung mit den Vermessungsbeamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.
		Übertrag	17	83 700	—	83 700	19	91 680	300	91 980	19	93 200	300	93 500	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Rit	Effektuiert auf 1. Juli 1901. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)	(1.)	Uebertrag	17	83 700	—	83 700	19	91 680	300	91 980	19	93 200	300	93 500	
		Revisoren, Registratoren, Expeditor. F. 3	10	32 900	420	34 410	10	32 500	420	32 920	10	35 180	—	35 180	7 Revisoren, 2 Registratoren, 1 Expeditor. Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Zu der durch Beförderung einer Revisors nach F. 3 freiwerdende Stelle soll bei der dritte Revisor ernannt werden, dessen Beförderung mit Rücksicht auf seine lange Dienstzeit angezeigt erscheint. 2 Beamte besitzen Dienstzulage als Kassenrevisionsbeirat, 1 Beamter Dienstzulage für Führung der Handbibliothek 100 ℳ (Titel IV. § 3 c.), 1 Beamter Spezialbesoldungsgehälter aus der Steuerkasse.
		2 zu 3 800 ℳ 7 600 ℳ 1 „ 3 620 „ 1 „ 3 550 „ 2 „ 3 540 „ 7 080 „ 420 ℳ 1 „ 3 320 „ 1 „ 3 250 „ 1 „ 2 800 „ 1 „ 2 720 „ 10 33 900 ℳ 420 ℳ													
		Forstgeometer (Gehaltsklasse I.) F. 3	1	3 240	—	3 240	1	3 240	250	3 490	1	3 240	250	3 490	Nebengehalt gemäß § 10 Nr. 2 Gehaltsordnung per Gleichstellung mit den Bezirksgeometern der Wasser- und Straßenbauverwaltung.
		Zeichner (Gehaltsklasse I.) F. 5	1	3 050	—	3 050	1	3 050	—	3 050	1	3 300	—	3 300	
		Revidenten, Registraturassistenten G. 5	4	8 240	—	8 240	5	9 000	—	9 000	5	9 500	—	9 500	3 Revidenten, 2 Registraturassistenten. Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Zu der durch Beförderung einer Revidenten nach F. 3 frei werdende Stelle soll der nächstzeitige Gehilfe beim Domänenamt ernannt werden, da der Rit der bisherigen gleichartigen Gehilfen einen älteren, erfahrenen Beamten verlangt. Außerdem liegen der Gehaltsetatsposten für Registraturassistenten meist.
		1 zu 2 240 ℳ 1 „ 2 190 „ 1 „ 1 950 „ 1 (widerruflich bezogen) 1 860 „ 4 8 240 ℳ													
		Zeichner (Gehaltsklasse II.) H. 2	2	3 600	—	3 600	2	3 750	—	3 750	3	3 950	—	3 950	
		1 zu 2 000 ℳ 1 „ 1 600 „ 2 3 600 ℳ													
		Bureauassistent J. 6	1	1 450	100	1 550	1	1 450	100	1 550	1	1 600	100	1 700	Tarifmäßige Vorschläge.
		Kanzleiassistenten J. 7	3	3 750	—	3 750	4	5 450	—	5 450	4	5 600	—	5 600	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. 1 Stelle weniger, um die etatsmäßige Besoldung einer Kanzleigehilfen zu ermöglichen.
		3 zu 1 250 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	3	4 400	—	4 400	3	4 400	—	4 400	3	4 520	—	4 520	Die Beamten haben tarifmäßigen Anspruch auf den Bezug für dienstliche Kraftverkehr (§ 8 a.), hiezu gelangen 400 ℳ Nebengehalt für Besorgung der Dienstgeschäfte beim Domänenamt Karlsruhe (§ 7 c.), 1 Beamter als Handwerker 120 ℳ. (§ 3 c.).
		2 zu 1 650 ℳ 3 300 ℳ 1 „ 1 100 „ 3 4 400 ℳ													
		Zusammen	42	145 420	520	145 940	46	154 550	1 070	155 620	46	160 440	650	161 090	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	70	—	70	—	70	—	70	—	70	—	70	1 Beamter 30 ℳ + 40 ℳ.
		Summe Titel IV. § 1.	42	145 350	520	145 870	46	154 480	1 070	155 550	46	160 370	650	161 020	Ruhegehalt (nach Abzug von 1½ %) für 1902 155 220 ℳ, für 1903 156 450 ℳ. Künftig wegfallend (B. 2) 1 000 ℳ.
5.		II. Bezirksdomänenverwaltung.													
		Vorstände der Domänenämter D. 1 (Besoldung bei Effektivstand, siehe Anlage.)	14	61 880	1 470	63 350	14	62 130	1 470	63 600	14	62 510	1 470	64 980	1 Beamter 5 000 ℳ auf Grund des Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes; der den Höchstbetrag übersteigende Betrag von 980 ℳ kommt künftig in Wegfall. 14 Beamte haben Kassenpflegen: 6 zu 120 ℳ, 7 zu 90 ℳ, 1 zu 60 ℳ. Nebengehalte für nebenamtliche Tätigkeit: 1 Beamter wegen Leitung des Bezirksbüros in Bruchsal 600 ℳ (§ 7 c.), 1 Beamter wegen Handhabung der Polizei auf dem Hofgut Scheid 300 ℳ (§ 7 c.). 1 Stelle wird z. Zt. von einem zweiten Beamten versehen.
		Zweite Beamte der Bezirksdomänenverwaltung D. 3 Besoldungsstufe D. 6	2	5 500	220	5 720	2	5 880	220	6 100	2	6 500	220	6 720	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. 2 Beamte erhalten Kassenpflegen: 1 zu 120 ℳ, 1 zu 90 ℳ.
		1 zu 3 600 ℳ 120 ℳ 1 „ 2 500 „ 80 „ 2 5 500 ℳ 220 ℳ													
		Oberbuchhalter F. 5	2	6 100	150	6 250	2	5 490	150	5 640	2	5 930	150	6 140	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 103. 1 Stelle (Bruchsal-Karlsruhe) geht hier ab und unter § 13 zu, dagegen ist wegen der Gehaltsgleichheit hier einer Buchhalterstelle G. 5 eine Oberbuchhalterstelle weiter beigefügt. 2 Beamte besitzen Kassenpflegen: 1 zu 90 ℳ, 1 zu 60 ℳ.
		1 zu 3 150 ℳ 60 ℳ 1 „ 2 950 „ 90 „ 2 6 100 ℳ 150 ℳ													
		Uebertrag	18	73 480	1 840	75 320	18	73 500	1 840	75 340	18	76 000	1 840	77 840	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Aemterstellen. Art	Etatsstat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)	(5.)	Uebertrag	18	73 480	1 840	75 320	18	73 560	1 840	75 340	18	70 000	1 840	77 840	
		Buchhalter G. 5	7	13 240	560	13 800	6	11 280	1 170	12 450	6	11 820	1 170	12 990	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. 1 Stelle einziger wegen bei vorgerückten weiteren Dienstalterszulagen Wegen der Besoldungsstufe der Stellen siehe, in alle Besoldungsstufe mit Buchhaltern belegt bis Etats, an Kassenzulagen bezahlten 5 zu 90 ℳ, 6 zu 60 ℳ, 4 zu 30 ℳ = 870 ℳ. 1 Beamter vorhandige Dienstzulage. Die Beamten erhalten für Führung von Hauptbücher über verkaufte Holzvorgeräte außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden besondere Vergütungen (§ 7 c.).
		1 zu 2 440 ℳ 60 ℳ 1 „ 2 600 „ 2 „ 1 950 ℳ 3 900 „ 380 „ 2 „ 1 700 „ 3 400 „ 60 „ 1 „ 1 500 „ 60 „ 7 13 240 ℳ 560 ℳ													
		Bureauassistent J. 6	—	—	—	—	1	1 300	100	1 400	1	1 300	100	1 400	Zur Herbeiführung der im dienstlichen Interesse liegenden stattmäßigen Anstellung eines zweite Gehilfenstelle verschieden Ministeriumsbeschl. Besoldungsstufe: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Kanzleiassistenten bei Bezirksfinanzstellen K. 6	—	—	—	—	2	3 200	—	3 200	2	3 200	—	3 200	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Behufs Herbeiführung der statutmäßigen Anstellung der nicht aus der Klasse der Etatsmäßigen hervorgehenden Bureaugehilfen auf solchen Dienststellen, welche zur Besoldung eingerichteter Beamten aufgerufen (3. werden sind, entschließlich der Verwendung des Nachtrags zur Gehaltsordnung, 3 Stellen ausgebracht.
		Summe Titel IV. § 5	25	86 720	2 400	89 120	27	89 300	3 110	92 410	26	92 420	3 110	95 530	Besoldung (nach Abzug von 1/10 %) für 1902: 80 100 ℳ; für 1903: 84 300 ℳ. Mehrbedarf (D. 1) 600 ℳ.
	9.	III. Bezirksforstverwaltung.													
		Vorstände der Forstämter D. 1 (Ausführung des Etatsgesetzes, siehe Anlage)	98	402 080	400	402 480	98	408 030	400	408 430	98	423 260	400	423 660	4 Beamte laufenden Dienstzulage nach § 22 des Gehaltsordnung. Wohnungsgeld für nebenamtliche Thätigkeit: 1 Beamter für Besorgung des Rechts im Verwaltungsgericht der Mangelhaftigkeit in Ettenheim und für Besorgung der laufenden und dem Besitz von Mangelhaftigkeitsbeschwerden entstehenden Geschäfte 400 ℳ (§ 11 a.); 1 Beamter für Führung der Hilfsschreiber Hofgericht 300 ℳ (§ 11 c.), 1 Beamter als Forstbeamter bei Bezirksrat 150 ℳ, 2 Beamte als Hilfsrevisionsgehilfen Hofbeamter je 300 ℳ zu Zahlen aus Titel I. § 4 bei Etats der Ministerien des Innern, 2 Beamte (darunter eventuell Forstassessor) für Erhaltung der Forstmannsfarbe zusammen 450 ℳ (§ 15 b.).
		Zweite Beamte der Forstverwaltung D. 6 5 zu 2 500 ℳ 12 500 ℳ 9 „ 2 000 „ 18 000 „ 1 (nichtstatmäßig belegt) 1 700 „ 15 32 200 ℳ	15	32 200	—	32 200	15	35 130	—	35 130	15	37 750	—	37 750	
		Summe Tit. IV. § 9	113	434 280	400	434 680	113	443 160	400	443 560	113	461 010	400	461 410	Besoldung (nach Abzug von 1/10 %) für 1902: 126 010 ℳ, für 1903: 134 490 ℳ.
	13.	IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.													
		Oberbuchhalter F. 5	—	—	—	—	1	3 150	60	3 210	1	3 280	60	3 340	Der Vorschuss der Bureaux Rechnung wurde mit Rücksicht auf sein Dienstalter und die Wichtigkeit seiner Dienstleistung, die vermehrte eine selbständige Thätigkeit erfordern, zum Oberbuchhalter befördert. Die ihm zugewiesene Stelle des Generalbuchhalters der Hauptgestüthalle wird wie mit der Maßgabe vergeben, daß letztere bei einem künftigen Wechsel in der Person des Inhabers wieder dem Generalbuchhalter gehört, welcher sie neben der Bureauvorsteherstelle G. 5 aufgerechnen ist. (Vergleiche die Erläuterung zu § 5 F. 5). Der Beamte hat 60 ℳ Kassenzulage.
		Bureauvorrechner, Schlosskassier G. 5	2	2 540	40	2 580	1	2 540	40	2 580	1	2 780	40	2 820	Bisher 2 Stellen: 1 Bureauvorrechner, 1 Schlosskassier. Der Beamte ist in Folge Beförderung zum Oberbuchhalter hier abgegangen (vergleiche F. 5). Der Schlosskassier bezieht 40 ℳ Kassenzulage.
		Kulturmeister H. 5 1 zu 1 880 ℳ 1 „ 1 860 „ 1 „ 1 740 „ 1 „ 1 500 „ 4 6 980 ℳ	4	6 980	—	6 980	4	7 010	—	7 010	4	7 400	—	7 400	Die Beamten der Zuchtbeschälanstalt H. 5, J. 10, K. 4, K. 13 erhalten für technische Referate, die nicht zu ihren eigentlichen Dienstgeschäften gehören, besondere Vergütungen (§ 15 b.).
		Kassierassistent J. 9	1	1 350	—	1 350	1	1 500	—	1 500	1	1 500	—	1 500	
		Bauaufseher J. 10	1	1 300	—	1 300	1	1 450	—	1 450	1	1 450	—	1 450	Vergleiche die Bemerkung zu H. 5. Die unter J. 10, K. 4 und K. 13 begriffenen Beamten der Hofbeschäler-Zahlstelle (1 Bauaufseher, 1 Gütervorsteher I. Klasse, 1 Gartenaufseher) erhalten für Kassenführung außerhalb ihrer Dienstzeit besondere Vergütungen (§ 20).
		Gütervorsteher (Gehaltsklasse 1), Gebäudeaufseher K. 4 1 zu 1 650 ℳ 1 „ 1 450 „ 1 „ 1 300 „ 2 „ 1 100 ℳ 2 200 „ 2 (nichtstatmäßig belegt) 1 700 „ 7 8 300 ℳ	7	8 300	—	8 300	10	11 920	—	11 920	10	11 950	—	11 950	3 Gütervorsteher, 2 Gebäudeaufseher. Es sollen 2 Gütervorsteher II. Klasse und 1 Gartenaufseher wegen der Wichtigkeit ihrer Dienstgebiete und mit Rücksicht auf ihre technische Vorbildung zu Gütervorstehern I. Klasse ernannt werden. Vergleiche die Bemerkung zu H. 5 und J. 10. 1 Beamter hat 60 ℳ Kassenzulage für die Geschäfte bei Hofbeschäler in Rendsburg zu Zahlen bei Hand der Oberrechnungskammer (§ 15 b.).
		Uebertrag	15	29 470	40	29 510	18	27 570	100	27 670	18	28 430	100	28 530	

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Kr.	Etatsstellen auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)	13.)	Uebertrag . .	15	20 470	60	20 530	18	27 370	100	27 470	18	28 430	100	28 530	
		Güteraufseher (Gehaltsklasse II.), Gartenaufseher K. 13	10	10 110	10	10 120	7	7 550	—	7 550	7	7 550	—	7 550	5 Güteraufseher, 2 Gartenaufseher. 2 bisher geprüfungsfrei Güteraufseher und 1 Gartenaufseher sind zur Beförderung als Güteraufseher I. Klasse vorgeschlagen. Wegen besonderer Vergütungen vergleiche Bemerkung zu II. 5 und J. 10.
		3 zu 1 200 ℳ 3 600 ℳ 1 „ 1 140 „ 1 „ 1 050 „ 10 ℳ 3 „ 900 „ 2 700 „ 2 „ 800 „ 1 600 „ 10 10 110 ℳ 10 ℳ													
		Forstwarte (Gehaltsklasse I.) K. 14 . . . . . (Ersparung bei Etatsstelle, siehe Anhang.)	108	143 370	1 595	146 965	108	143 490	2 900	146 390	108	143 490	2 900	146 390	Statt bisheriger 6 erhalten künftig 15 Forste (je 4 in den Forstbezirken Hallstatt und Gröbming, 3 im Forstbezirk Schladming, je 2 im Forstbezirk Gmunden, je 1 in den Forstbezirken Gerichtsberg und Ebensee). Die Anlage neuer Pflanzgärten, ihre Bewässerung und den Anbau holzzüchtigen Weidenstecklings bei Bestellung der Dienstwohnungen und beim Schulhause bei Hallstatt, sowie die nöthigenfalls wegen Entlegung einer Forstwohnung nach einer Dienstgasse für 1902: 2 000 ℳ, für 1903: 3 000 ℳ. Zulage für uebermässige Thätigkeit: Die Beamten erhalten für Arbeiten im forstlichen und landwirthschaftlichen Betriebe, welche nicht zu ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten gehören, besondere Vergütungen (§ 15 b.). 1 Beamter (im Forstbezirk Aussee) erhält Vergütung für seine Mitwirkung bei der Salzverwaltung einer Jagd in Form von Schusspfennigen (§ 26), 1 Beamter dessen Vergütung als Fischereiaufseher für in Schiffbarkeit befindlichen Flüssen durch Holztrift, beschränkt in einer Dienstzulage von 150 ℳ und 30 ℳ Belohnung für jeden Tausch ausgeschwemmten Holzes (§ 26). 4 Beamte besondere Vergütungen für Geschäfte wegen Zeichnung von Waldauslagsanzeigen aus dem Ertrage vergangener Wirthschaften bei Jahren (Titel IX. § 10) zusammen 175 ℳ.
		Forstwarte (Gehaltsklasse II.), Güteraufseher (Gehaltsklasse III.) K. 17 . . . . . (Ersparung bei Etatsstelle, siehe Anhang.)	51	35 840	60	35 900	51	36 270	160	36 430	51	36 500	190	36 690	43 Forstwarte, 8 Güteraufseher. 3 (künftig 6) Beamte, welche aus dem 1. Januar 1895 Maßstufen (Gehaltsklasse I.) waren, erhalten Nebengehalt nach § 12 Abs. 2 der Gehaltsordnung in Höhe der nach dem Gehaltsetat vom 24. Juli 1900 zu K. 32 vorgesehenen Alterszulage zusammen 90 ℳ, künftig ausgeglichen. 1 Beamter im Forstbezirk Ischl i. S. erhält künftig 100 ℳ Cruzulage wegen Mehrgehalt seiner Dienstwohnung für Mehrverbrauch durch Beleuchtung des Dienstamtes. Belohnungsfonds für uebermässige Thätigkeit: Die Forstwarte erhalten für Arbeiten im forstlichen und landwirthschaftlichen Betriebe, welche nicht zu ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten gehören, besondere Vergütungen, ebenso die Güteraufseher für technische Arbeiten höherer Art (§ 15 b.). Vergleiche die Bemerkungen zu II. 5 und K. 14. 1 Beamter bezieht Nebengehalt als Bienenzuchter 36 ℳ (§ 15 b.), 1 Beamter besondere Vergütung für Geschäfte wegen Zeichnung von Waldauslagsanzeigen aus dem Ertrage vergangener Wirthschaften bei Jahren (Titel IX. § 11) 25 ℳ.
		Summe Tit. IV. § 13 . .	244	211 790	1 705	213 495	244	217 880	3 160	221 040	244	219 490	3 190	222 680	Mehrbetrag (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 217 730 ℳ, für 1903: 219 510 ℳ. Künftig wegfallend K. 17: 30 ℳ.
V.	1.	**Salinenverwaltung.**													
		Vorstände der Salinenämter D. 1	2	7 840	600	8 440	2	7 840	2 000	9 840	2	7 970	2 000	9 970	Nebengehalt: Zu den tarifmäßigen Dienstzulagen von 800 ℳ haben weitere 200 ℳ gewährt werden, um für die Stellen, welche wegen Betrieb bedeutender und besonderartiger Betriebe erhöhtere und verantwortliche sind, auch einer Rücksicht auf Vorrücken an allgemeinen Orten Ich beheben, mäßige Anfälle zu erhalten. 1 Beamter bezieht 1 000 ℳ Nebengehalt für Besorgung der Geschäfte der unteren Bergbehörde und dem Chef des Montanamtes bei Hallein. Dieser Nebengehalt kommt nach der in Aussicht genommenen Wiederbesetzung der Bergamtsvorstände in Wegfall.
		Zweite Beamte der Salinenverwaltung D. 3 2 zu 2 500 ℳ 5 000 ℳ 280 ℳ	2	5 000	280	5 280	2	5 880	360	6 240	2	6 000	280	6 280	Nebengehalt: 2 Beamte Wohnungsgeld zu 140 ℳ.
		Buchhalter bei Bezirkskassen G. 5	2	3 830	440	4 270	2	3 990	480	4 470	2	4 270	480	4 750	Nebengehalt: 2 Beamte Wohnungsgeld zu 80 ℳ, ausserdem Dienstzulagen zu 200 ℳ, Dienstzulagen für Führung der Bezirkskassabücher zu Lasten von Titel V. § 2 zu 30 ℳ.
		1 zu 2 130 ℳ 290 ℳ 1 „ 1 700 „ 240 „ 2 3 830 ℳ 440 ℳ													
		Werkführer H. 3	2	3 950	—	3 950	2	3 960	—	3 960	2	3 950	—	3 950	
		1 zu 2 350 ℳ 1 (nichtetatsmäßig belegt) 1 600 „ 2 3 950 ℳ													
		Uebertrag . .	6	20 620	1 300	21 920	8	21 370	2 740	24 110	8	22 190	2 740	24 930	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1901. Etatsjahr	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Etatsjahr	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Etatsjahr	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(V.)	(1.)	Uebertrag . .	8	20 620	1 300	21 920	8	21 570	2 740	24 310	8	22 110	2 740	24 850	
		Magazins- und Betriebsaufseher, Salinenschreiber J. 4	6	10 400	—	10 400	6	10 800	—	10 800	6	10 800	—	10 800	Je 1 Magazins- und Betriebsaufseher und Salinenschreiber.
		2 zu 2 010 ℳ 4 020 ℳ 1 „ 1 910 „ 1 „ 1 800 „ 1 „ 1 470 „ 1 nichtetatsmäßig belegt 1 400 „ 6 10 400 ℳ													
		Diener bei Bezirksfinanzstellen K. 7	2	2 020	—	2 020	2	2 120	—	2 120	2	2 120	—	2 120	
		1 zu 1 120 ℳ 1 nichtetatsmäßig belegt 900 „ 2 2 020 „													
		Summe Tit. V. § 1 . .	16	33 040	1 300	34 340	16	34 290	2 740	37 030	16	35 240	2 740	37 980	Voranschlag (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 36 480 ℳ, für 1903: 37 410 ℳ.
VI.	1.	**Steuerverwaltung.**													
		1. Zentralverwaltung.													
		Direktor der Kollegialzentralstelle B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Vortragender Rath B. 3	—	—	—	—	1	6 700	—	6 700	1	6 700	—	6 700	Vergleiche Gehaltsetat der Zentralverwaltung Tit. IV. § 1 zu B. 3.
		Kollegialmitglieder C. 2	7	25 000		25 000	6	29 630	—	29 630	6	30 800	—	30 800	Eine Stelle kommt wegen Zugangs eines Kollegialen Rathes in Wegfall; vergleiche Erläuterung zu B. 3. Ein Beamter bezieht als Mitglied der Veranlagungskommission für die Neuveranlagung der Grundstücke und Gebäude einen Nebengehalt von 900 ℳ pro Jahre bei § 2 bei außerordentlichen Etats.
		3 zu 5 800 ℳ 17 400 ℳ 1 „ 4 600 „ 1 „ 4 500 „ 1 „ 4 400 „ 1 „ 4 100 „ 7 35 000 ℳ													
		Katasterinspektoren D. 1	4	18 470	—	18 470	4	18 470	—	18 470	4	19 020	—	19 020	
		2 zu 5 000 ℳ 10 000 ℳ 1 „ 4 800 „ 1 „ 3 670 „ 4 18 470 ℳ													
		Steuerinspektoren D. 1	1	3 000	—	3 000	2	5 000	—	5 000	3	5 125	—	5 125	Zugang: 1 weiterer Beamter wegen Geschäftsvermehrung in Folge der neuen Gesetze über Rechts- und Gebührs- und Schenkungssteuer, sowie der Landwirtschaft, daß künftig neben den Steuerämtern auch die durch die Grundbuchämter für die Staatskasse ergiebigeren Stellen von den Steuerinspektoren nachgeprüft sind.
		Sekretär D. 3	1	—	—	—	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 beziehungsweise D. 6	1	2 000	—	2 000	2	4 375	—	4 375	2	4 500	—	4 500	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 105. Zugang: 1 Stelle als Abzug möglichst. Während der neuen Einschätzung zur Grund- und Häusersteuer ist für die Bezirksämter ein Hilfsarbeiter erforderlich.
		Zweiter Beamter der Forstverwaltung D. 6	—	—	—	—	1	2 500	—	2 500	1	2 750	—	2 750	Für die Dauer der neuen Einschätzung der Waldungen zur Grundsteuer ist der Steuerbezirken ein Hilfsbeamter nach D. 6 bei Gehaltsstufe als Hilfsarbeiter angestellt, dessen Bezüge aus dem außerordentlichen Etat (siehe daselbst § 2) fließen. Die Bezüge sind deshalb am Falle des Gehalts- und Wohnungsgeldzuschusses wieder abgezogen. Die Stelle ist künftig möglichst.
		Revisionsvorsteher E. 2	1	4 300	—	4 300	2	8 600	—	8 600	2	8 600	—	8 600	Zugang: 1 Stelle — wogegen unter F. 3 eine Stelle in Wegfall kommt — zur Errichtung einer durch die Erhöhung der Mindestzahl der betreffenden Gehaltsklassegrad gewährleisteten Stelle eines Revisionsvorstehers bei den Hauptämtern der Steuerdirektion.
		Revisoren, Expeditoren, Registratoren F. 2 (Entfernung des Effektivstatus, siehe Anhang.)	12	29 440	—	29 440	12	37 890	—	37 890	12	40 750	—	40 750	10 Revisoren, 2 Registratoren. Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Abgang: 1 Stelle wegen Errichtung unter E. 2. Zugang: 1 Stelle zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse, wogegen 1 Stelle unter G. 5 in Wegfall kommt.
		Kassenrevisoren und Revisoren der Katasterkontrole F. 3 (Umwandlung des Effektivstatus, siehe Anhang.)	7	18 260	1 000	19 260	7	18 535	900	19 435	7	20 460	900	21 360	3 Kassenrevisoren, 4 Revisoren der Katasterkontrole. Nebengehalt: Die Kassenrevisoren beziehen tarifmäßige Dienstzulagen von je 300 ℳ.
		Uebertrag	35	127 970	1 000	128 970	39	141 120	900	142 070	39	148 205	900	149 105	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1901. Etatsmäßige	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe	Voranschlag für 1902. Etatsmäßige	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe	Voranschlag für 1903. Etatsmäßige	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag . .	35	127 970	1 000	128 970	39	141 170	900	142 070	39	148 205	900	149 105	
(VI.)	(1.)	Residenten, Registrator- und Expeditur-Assistenten G. 5	6	11 880	—	11 880	7	12 773	—	12 773	7	13 710	—	13 710	1 Residenten, 3 Registratursassistenten, 1 Expeditursassist. Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Abgang: 1 Stelle wegen Ueberleitung unter F. 3. Zugang: 2 Stellen durch die im dienstlichen Bedürfnis liegende Umwandlung von 2 Amtsassistentenstellen in Residentenstellen. Nebengehalt: 1 Beamter bezieht für Führung der Handkasse 180 ℳ zu Lasten von Titel VI. § 3 a.
		1 zu 2 150 ℳ 1 „ 2 080 „ 1 „ 2 040 „ 2 „ 1 950 ℳ 3 900 „ 1 „ 1 710 „ 6 11 880 ℳ													
		Residenten der Katasterkontrole G. 5	8	16 640	190	16 830	8	16 690	190	16 880	8	17 618	—	17 618	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenverwalterstelle.
		2 zu 2 680 ℳ 5 360 ℳ 1 „ 2 430 „ 1 „ 2 260 „ 190 ℳ 3 „ 1 700 „ 5 100 „ 1 (nichtetatm. beleg.) 1 450 „ 8 16 640 ℳ 190 ℳ													
		Vorassistenten J. 6	—	—	—	—	2	3 700	200	3 900	2	3 700	200	3 900	2 auf der Registrator- und der Expeditur bestehende Hauptassistenten sollen wie Stellen auf der Art ihrer Verwendung nach Stellen der Taxationsleitung J. 6 verstehen. Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Vorassistenten bei der Katasterkontrole J. 6	4	5 950	300	6 250	4	5 863	400	6 263	4	6 200	400	6 600	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		1 zu 1 700 ℳ 100 ℳ 1 „ 1 450 „ 100 „ 1 „ 1 300 „ 100 „ 1 (nichtetatm. beleg.) 1 500 „ 4 5 950 ℳ 300 ℳ													
		Kanzleiassistenten J. 7	4	6 550	—	6 550	3	4 350	—	4 350	3	4 550	—	4 550	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Abgang: 2 Stellen, siehe Erläuterung zu J. 6 (Vorassistenten). Zugang: 1 Stelle wegen der im dienstlichen Interesse angezeigten Umwandlung einer Schreibgehilfenstelle in eine Kanzleiassistentenstelle.
		1 zu 2 000 ℳ 1 „ 1 700 „ 1 „ 1 600 „ 1 „ 1 250 „ 4 6 550 ℳ													
		Kanzeldiener, Stempelverwaltungsgehilfe K. 3	4	4 970	—	4 970	4	5 000	—	5 000	4	5 113	—	5 113	3 Kanzeldiener, 1 Stempelverwaltungsgehilfe. Die Beamten beziehen wandelbaren Diätenraum aus den Mitteln für sächliche Ausgabestellen.
		3 zu 1 250 ℳ 3 750 ℳ 1 (nichtetatm. beleg.) 1 220 „ 4 4 970 ℳ													
			61	123 940	1 490	125 430	67	159 546	1 600	161 146	67	199 006	1 500	200 506	
		Hievon ab der Gehalt des geteilten Beamten der Forstverwaltung (siehe oben)	—	—	—	—	—	2 500	—	2 500	—	2 750	—	2 750	
		Summe Titel VI. § 1 . .	61	123 940	1 490	125 430	67	157 046	1 600	158 646	67	196 256	1 500	197 756	Dienstalter (nach Abzug von 1/5 e.) für 1902: 105 910 ℳ, für 1903: 104 880 ℳ. Künftig wegfallend 4 750 ℳ D. 3 sogen. D. 6 und D. 6.
5.		II. Bezirksverwaltung.													
		Vorstände der Finanzämter D. 1 . . . . . (Ausscheidung des Effektivstands, siehe Vorbem.)	24	107 790	3 220	111 010	23	102 790	3 220	106 010	23	108 445	3 220	111 665	Abgang: 1 Stelle wegen Umwandlung bei Finanzamt Pforzheim in ein Hauptsteueramt. Nebengehalt: 23 Beamte beziehen Aufwandgaben und zwar: 1 zu 810 ℳ, 7 zu 170 ℳ und 14 zu 130 ℳ. 1 Beamter erhält für die Führung der Pensionsamtskasse Teuerbischofsheim 600 ℳ, 1 Beamter für Führung der Gemeindekasse und der Kasse der Bahnunterhaltung Lauterbischofsheim 600 ℳ und 1 Beamter für Führung der Bahnunterhaltungskasse für Bahnmeister 300 ℳ Dienstzulage.
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 beziehungsweise D. 6	2	8 070	270	8 340	1	3 000	210	3 210	1	3 125	210	3 335	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Abgang: 1 Stelle wegen Uebertragung auf den Etatsetat in Folge Umwandlung bei Finanzamt Pforzheim in ein Hauptsteueramt. Nebengehalt: Kassenzulage.
		1 zu 3 070 ℳ 210 ℳ 1 „ 3 000 „ 60 „ 2 6 070 ℳ 270 ℳ													
		Uebertrag . .	26	113 860	3 490	117 350	24	105 790	3 430	109 220	24	111 570	3 430	115 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat 1902/1903. Titel	§	Rubriken. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(VI.)	(5.)	Uebertrag	20	113 860	3 490	117 350	24	105 790	3 430	109 220	
		Oberbuchhalter F. 5	7	20 730	900	21 630	8	23 270	900	24 170	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Zugang: 1 Stelle bei einem leichtgrossen Finanzamt zur Verbesserung der Besoldungsverhältnisse, umgesetzt für Stelle eines Buchhalters (G. 5) vergütet. Nebengehalte: 6 Beamte leichten Kassenplatzes und zwar: 2 zu 210 ℳ, 3 zu 180 ℳ und 1 zu 90 ℳ. 1 Beamter erhält für Führung der Gemeindekasse Mannheim 600 ℳ Dienstzulage.
		1 zu 3 420 ℳ 210 ℳ 1 „ 3 150 „ 180 „ 1 „ 3 010 „ 120 „ 1 „ 2 850 „ 120 „ 1 „ 2 900 „ 1 „ 2 820 „ 90 „ 1 „ 2 470 „ 210 „ 7 20 730 ℳ 900 ℳ									
		Buchhalter, Steuerkontrolleure G. 5 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang)	48	99 970	4 155	104 325	48	99 125	4 235	103 360	25 Buchhalter, 23 Steuerkontrolleure. Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Abgang: 3 Stellen (1 wegen Zugangs unter F. 5 und 2 wegen Uebertragung auf den Etatstitel). Zugang: 2 Stellen wegen Gehaltsverbesserung. Nebengehalte: 11 Beamte leichten Kassenplatzes und zwar: 2 zu 180 ℳ, 1 zu 90 ℳ, 3 zu 60 ℳ, 5 zu 30 ℳ, zusammen 750 ℳ; 5 Beamte tarifmäßige Dienstzulagen zu 200 ℳ = 1 000 ℳ; 13 Beamte Dienstzulagen nach § 5 Ziffer 1 des Gesetzes, Nachtrag zur Gehaltsordnung, und zwar 12 zu 300 ℳ und 1 zu 95 ℳ, zusammen 3 695 ℳ; 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrevisionszulage 30 ℳ.
		Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I.) H. 2 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang)	30	66 220	4 740	70 960	30	66 220	5 120	71 340	30	71 820	5 250	77 070	Nebengehalte: Sämmtliche Beamten leichten Kassenplätze von je 60 ℳ, zusammen 3 600 ℳ; 15 Beamte leichten tarifmäßige Dienstzulagen, darunter 2 außerdem Dienstzulagen nach § 5 Ziffer 1 des Gesetzes, Nachtrag zur Gehaltsordnung.
		Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.) J. 4 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang)	35	64 720	2 170	66 890	35	64 758	2 910	67 668	35	67 632	2 785	70 417	Nebengehalte: Sämmtliche Beamten leichten Kassenplätzen und zwar: 35 zu 60 ℳ und 3 zu 60 ℳ, zusammen 2 700 ℳ; 3 Beamte leichten Dienstzulagen nach § 14 der Gehaltsordnung.
		Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.) K. 2 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang)	35	50 790	1 980	52 770	35	53 310	2 440	55 750	35	53 710	2 440	56 150	Nebengehalte: Sämmtliche Beamten leichten Kassenplätzen und zwar: 14 zu 60 ℳ, 19 zu 60 ℳ und 2 zu 60 ℳ, zusammen 2 340 ℳ; 1 Beamter leichte Dienstzulage als Kassenrevisionszulage und 1 Beamter Dienstzulage nach § 14 der Gehaltsordnung.
		Steuerrevisionsassistenten J. 9 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang)	37	55 538	2 945	58 483	44	64 727	3 535	68 262	44	67 833	3 520	71 353	Zugang: 7 Stellen und zwar 6 Stellen durch die im heutigen Interesse gewünschte Umwandlung bisheriger Stellen technischer Betriebsgehilfen und 1 Stelle in Folge Errichtung eines Steuerrevisorats in Rastatt. Nebengehalte: Sämmtliche Beamten leichten Kassenplätzen von je 60 ℳ, zusammen 3 540 ℳ; 1 Beamter leichte Dienstzulage als Kassenrevisionszulage.
		Steuerobercontrolleur J. 11 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang)	35	59 700	—	59 700	35	60 111	—	60 111	35	61 230	—	61 230	
		Revisionsaufseher J. 12	6	9 870	—	9 870	6	9 870	—	9 870	6	9 870	—	9 870	
		1 zu 1 710 ℳ 2 „ 1 730 ℳ 3 460 „ 2 „ 1 590 „ 3 180 „ 1 „ 1 460 „ 6 9 870 ℳ													
		Steueraufseher K. 5 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang)	197	273 190	—	273 190	199	291 160	—	291 160	199	294 240	—	294 240	Zugang: 2 Stellen für Stadt Mannheim und Bezirk Lauterbach/Hessen wegen Geschäftsvermehrung.
		Kanzleiassistenten bei den Bezirksfinanzämtern K. 6	—	—	—	—	5	5 500	—	5 500	5	5 500	—	5 500	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Es liegt im dienstlichen Bedürfnis, den aus der Zahl der Militäranwärter hervorgehenden Steuergehilfen der Finanzämter, um sie auf ihren Stellen zu erhalten, die etatsmäßige Anstellung zu ermöglichen, zu verleihen. Jedoch sind 5 Stellen nach Abschnitt K. 6 des Gehaltstarifs unter der Bezeichnung „Kanzleiassistenten bei den Bezirksfinanzämtern" unter der Voraussetzung angesetzt worden, daß für hierdurch entbehrlich werdende Civilanwärter bei Finanzämtern neu verwendet werden. Ueber die Anstellung solcher Kanzleiassistenten gelten die unter §17a., sowie persönliche Vorgaben, 5 Beamte sogen. reine Militärstellen bei Finanzämtern neu. — Obige Maßnahme soll gegebenen Falls auch auf die bei einigen Finanzämtern noch vorhandenen nicht regulirten und nicht als Militäranwärter vorgesehenen Vorsteherstellen Anwendung finden.
		Kassenkörner, Steuerboten K. 7	6	6 570	—	6 570	13	14 080	—	14 080	13	14 170	—	14 170	6 Kassenkörner, 7 Steuerboten. Zugang: 5 Kassenkörner, je einer Stelle bei den Finanzämtern Bruchsal, Offenburg, Rastatt und Triberg, und einer 2. Steuerstelle beim Finanzamt Mannheim wegen Geschäftsvermehrung. 2 Steuerboten durch Umwandlung von 2 Steuerbotenstellen. Zu Steuerboten bezeichen wandelbarer Gehaltsrest zu Titel VI. § 23.
		1 zu 1 230 ℳ 2 „ 1 120 ℳ 2 240 „ 3 „ 1 000 „ 3 000 „ 6 6 570 ℳ													
			462	821 159	20 560	841 718	482	857 923	22 565	880 488	482	889 951	22 240	912 191	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	2 970	—	2 970	—	3 040	—	3 040	—	3 040	—	3 040	1 Kassenkörner und 7 Steuerboten nach Anmerkung 2 b. und f. zu Abtheilung K. des Gehaltstarifs.
		Summe Titel VI. § 5	462	818 189	20 560	838 748	482	854 891	22 565	877 456	482	886 911	22 240	909 151	Mehrbedarf (nach Abzug von 1 [illegible]) für 1902 = 864 200 ℳ, für 1903 = 909 151 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Dotations-soll.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Dotations-prop.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Dotations-soll.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)	14.	III. Erhebung der direkten Steuern.													
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 Besoldungsordn. D. 6	11	28 740	—	28 740	11	28 740	—	28 740	11	31 740	—	31 740	Auf Grund des Beschlusses zu G. 2 dieses Paragraphen im Gehaltsetat 1900/01 Sub dies 11 statt 9 Stellen beigt.
		1 zu 3 400 ℳ 1 „ 3 340 „ 3 „ 3 000 ℳ 9 000 „ 2 „ 2 500 „ 5 000 „ 4 „ 2 400 „ 9 600 „ 11 28 740 ℳ													
		Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.) K. 1	8	32 520	1 800	34 320	8	32 520	2 400	34 920	8	35 920	1 800	37 720	Von den beigtigen Sekretariaten G an Beamte nach Anmerkung 3 Absatz 2 zu Kapitel D. des Gehaltstarifs nach D. 1 zu besolden. Nebengehalte: Für Beamten beziehen tarifmäßige Dienstzulagen und 1 Beamter außerdem Dienstzulage zur Ausgleichung des früheren Gehälterabzugs, welche mit dem Rekall von Gehaltszulage vergütet.
		1 zu 5 000 ℳ 1 „ 4 400 „ 600 ℳ 1 „ 4 200 „ 300 „ 1 „ 4 000 „ 200 „ 1 „ 3 800 „ 300 „ 1 „ 3 120 „ 300 „ 2 (nach Dienst. nach K. 1 etc.) 8 000 „ 8 32 520 ℳ 1 800 ℳ													
		Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.) K. 2 (Besetzung bei Offiziant, sehr Anfang.)	23	72 720	30	72 750	24	76 920	1 200	78 120	24	80 320	1 200	81 520	Zugang: 2 Stellen. Wegen Gehältervorschrift (vergleiche die Bemerkung zu III. § 14 im letzten Budget) hält die Errichtung von vier weiteren Steuerkommissärstellen nötig. Von den in Folge dessen weiter erforderlichen 4 Beamten werden 2 hier (Gehaltsklasse II.) und 2 unter G. 2 (Gehaltsklasse III.) angesetzt. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Bezirksrevisionsbeirat; ferner haben die Steuerkommissäre der größten Stadtbezirke, welche für nicht der 1. Gehaltsklasse angehören, für die Dauer dieser Verwendung wegen der Wichtigkeit ihres Postens Nebengehalte nach § 12 Absatz 2 Gehaltsordnung von je 300 ℳ erhalten dürfen. Hiefür sind vorgesehen für 4 Stellen der Gehaltsklasse II. oder III. 4 × 300 ℳ = 1 200 ℳ
		Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III.) G. 2 (Besetzung bei Offiziant, sehr Anfang.)	24	53 330	480	53 810	26	58 830	—	58 830	26	63 206	—	63 206	Gegen bisher (26) auf 1. Juli 1901 2 Stellen weniger, welche bei D. 3 bezw. 6 mehr beigt sind. (I. oben.) Zugang: 2 Stellen, siehe Erläuterung zu K. 3. Es wird nochmalen, von den hier vorgesehenen Stellen 4 mit ganzen Beamten der Bezirksfinanzverwaltung zu besetzen, in welchem Falle sich die eben für D. 3 bezw. D. 6 vorgesehene Stellenzahl erhöht. Wegen des Nebengehalts für die Steuerkommissäre in den größeren Stadtbezirken vergleiche die Erläuterung zu K. 3.
		Steuerkommissärassistenten G. 3 (Besetzung bei Offiziant, sehr Anfang.)	34	60 330	870	61 200	37	60 805	2 670	63 475	37	70 797	2 000	73 307	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen Seite 107. Zugang: 3 Stellen wegen Gehältervorschrift Nebengehalte: 3 Beamte besitzen tarifmäßige Dienstzulagen und 1 Beamter Dienstzulage als Bezirksrevisionsbeirat. Zur Ausführung im hiesigen Steueramte werden wie bisher 4 × 500 ℳ = 1 000 ℳ vergütet; soweit diese Dienstzulagen an nichtständige Beamte gewährt werden, erfolgt deren Verrechnung unter § 16 a.
		Bureauassistenten K. 6 2 zu 1 450 ℳ 2 900 ℳ 200 ℳ 3 „ 1 100 „ 3 300 „ 300 „ 3 6 800 ℳ 500 ℳ	5	6 800	500	7 300	8	10 920	800	11 720	9	11 450	800	12 250	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen Seite 107. Zugang: 1 Stelle wegen Gehältervorschrift. Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Diener K. 7	—	—	—	—	2	2 000	—	2 000	2	2 000	—	2 000	Bei den Steuerkommissärbezirken in den Städten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim hat sich die Errichtung häufiger Dienstreisen als notwendig erwiesen, wegen hier nochmaliger Vorlegung bei Gehaltsstufe 2 Stellen (ständig) und unter § 16 a. 3 Stellen (nicht ständig) vorgesehen sind.
		Summe Titel VI. § 14	104	254 440	3 680	258 120	116	276 641	7 100	283 741	118	300 343	6 400	306 743	Mehrbetrag (nach Abzug von 1½ % für 1902: 279 690 ℳ, für 1903: 302 150 ℳ
VII.	1.	**Zollverwaltung.**													
		I. Zentralverwaltung.													
		Direktor der Kollegialabteilung B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Vorsitzender Rath B. 2	—	—	—	—	1	6 700	—	6 700	1	6 700	—	6 700	Vergleiche die Erläuterung im Gehaltsetat der Domänenverwaltung, Titel IV. zu § 1, B. 2.
		Kollegialmitglieder C. 2	6	29 750	—	29 750	5	24 750	—	24 750	5	25 550	—	25 550	1 Stelle weniger; vergleiche oben B. 2.
		2 zu 5 800 ℳ 11 600 ℳ 1 „ 5 300 „ 1 „ 5 000 „ 1 „ 4 180 „ 1 „ 3 670 „ 6 29 750 ℳ													
		Uebertrag	7	37 250	—	37 250	7	38 950		38 950	7	39 750	—	39 750	

Budget für 1902/1903. Titel	§	Benennung. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)	(1.)	Uebertrag . .	7	37 250	—	37 250	7	39 850	—	39 850
		Steuerrevisor D. 1	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500
		Sekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 500	—	2 500
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 oder D. 6	2	4 500	—	4 500	2	4 500	—	4 500
		1 zu 2 500 ℳ 1 „ 2 000 „								
		Revisionsvorstände K. 2	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000
		Revisoren, Registratoren, Expeditoren F. 3 (Einziehung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	13	41 020	200	41 220	14	43 020	200	43 220
		Revidenten, Registratur- und Expeditionsassistenten G. 5 . . . . . (Einziehung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	7	14 520	—	14 520	7	14 800	—	14 800
		Kanzleiassistenten J. 7	3	5 150	—	5 150	4	6 400	—	6 400
		1 zu 2 000 ℳ 1 „ 1 700 „ 1 „ 1 450 „ 3 5 150 ℳ								
		Kanzleidiener K. 3	3	4 050	—	4 050	3	4 350	—	4 350
		1 zu 1 450 ℳ 1 „ 1 320 „ 1 „ 1 250 „ 3 „ 4 050 ℳ								
			38	115 990	200	116 190	40	122 110	200	122 310
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	30	—	30	—	80	—	80
		Summe Tit. VII. § 1 . .	38	115 960	200	116 160	40	122 030	200	122 230
7.		II. Bezirksverwaltung.								
		Oberzollinspektoren D. 1	12	54 740	4 900	59 640	13	60 120	5 200	65 320
		6 zu 5 000 ℳ 30 000 ℳ 3 100 ℳ 1 „ 4 800 „ 300 „ 2 „ 4 100 „ 8 200 „ 600 „ 1 „ 4 070 „ 300 „ 1 „ 3 900 „ 300 „ 1 „ 3 770 „ 300 „ 12 „ 54 740 ℳ 4 900 ℳ								
		Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren mit gleichem Rang D. 2	13	42 740	2 660	45 400	14	47 310	2 870	50 180
		1 zu 4 500 ℳ 130 ℳ 1 „ 4 300 „ 300 „ 1 „ 3 770 „ 210 „ 1 „ 3 670 „ 170 „ 2 „ 3 500 ℳ 7 000 „ 420 „ 4 „ 3 000 „ 12 000 „ 840 „ 3 „ 2 500 „ 7 500 „ 590 „ 13 42 740 ℳ 2 660 ℳ								
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 oder D. 6	2	4 500	—	4 500	2	5 260	—	5 260
		1 zu 2 500 ℳ 1 „ 2 000 „								
		Uebertrag . .	27	101 980	7 560	109 540	29	112 690	8 070	120 760

Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
7	39 750	—	39 750	
1	2 850	—	2 850	
1	2 500	—	2 500	Die Stelle wird zur Zeit durch einen ersten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung (D. 6) versehen.
2	4 880	—	4 880	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107.
1	5 000	—	5 000	Auf den derzeitigen Inhaber der Stelle findet die Bemerkung 3 zu Abtheilung D. bei Gehaltstarifs Anwendung.
14	46 160	—	46 160	14 Revisoren und Registratoren. Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Zugang: 1 Stelle wegen Geschäftsvermehrung. Nebengehalt: 1 Beamter bezieht Nebengehalt nach § 22 der Gehaltsordnung; 1 Beamter als Expeditionsassistent Nebengebühren aus der Staatskasse, und 1 Beamter für die Führung der Handkasse eine Zulage von 60 ℳ zu Lasten von Titel VII. § 3 a.
7	15 770	—	15 770	6 Revidenten, 1 Registraturassistent. Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. 1 Revidentenstelle wird zur Zeit durch einen Hauptamtsassistenten versehen.
6	6 600	—	6 600	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Zugang: 1 Stelle zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Schreibgehilfen.
3	4 350	—	4 350	Der Beamten besitzen wandelbaren Gehalten und den Rechte für ledige Kanzleidiener.
40	127 950	—	127 950	
—	80	—	80	2 Kanzleidiener nach Anmerkung Lebensgruppe 3d. zu Abtheilung K. bei Gehaltstarifs.
40	127 870	—	127 870	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 120 400 ℳ; für 1901: 125 950 ℳ.
13	62 340	5 200	67 540	Zugang: 1 Stelle wegen Errichtung einer Hauptkasse in Pforzheim, welche die Stelle eines Oberzollinspektors (D. 1) auf dem Etat der Steuerverwaltung abgibt. Nebengehalt: 13 Beamte (bisher 12) besitzen tarifmäßige Dienstzulagen; der Vorstand der Hauptzollamts Mannheim bezieht eine weitere Dienstzulage von 200 ℳ, wegen der Erweiterung seiner Thätigkeit als Hafenkassenführer durch den Hinzutritt des Zollfreihafens. 1 Beamter erhält für Führung einer Gymnasialkasse einen Nebengehalt von jährlich 450 ℳ zu Lasten des Unterrichtsetats.
14	50 020	2 870	52 340	13 Hauptamtsverwalter, 1 Zollinspektor (als Vorstand einer Eisenbahngüterabfertigungsstelle). Zugang: Die Stelle eines Hauptamtsverwalters wegen Errichtung einer Hauptkasse in Pforzheim, wogegen die Stelle eines zweiten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung (D. 3) auf dem Etat der Steuerverwaltung abgeht. Die Zollinspektorstelle wird zur Zeit durch einen Vorsteher einer Eisenbahngüterabfertigungsstelle (E. 3) versehen. Nebengehalte: 1 Beamter bezieht gemäß Anmerkung 2 zu Abtheilung K. des Gehaltstarifs für tarifmäßige Nebengänge der Abtheilung E. 2 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1899; 10 Beamte beziehen Nebengänge von je 210 ℳ, 2 von je 720 ℳ und 1 von 150 ℳ, zusammen 13 Beamte 2970 ℳ.
2	5 500	—	5 500	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107.
29	117 910	8 070	125 980	

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Benennungen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ
(VII.)	(7.)	Übertrag	27	101 980	7 560	109 540	29	112 080	8 070	120 150
		Hauptamtskontrolleure D. 6	13	20 040	60	20 100	14	34 430	60	34 490
		1 zu 3040 ℳ 6 „ 2500 ℳ 15 000 „ 60 ℳ 6 „ 2000 „ 12 000 „ 13 30 040 ℳ 60 ℳ								
		Vorsteher von Eisenbahngutabfertigungsstellen (Gehaltsklasse I.) F. 3	2	8 240	100	8 340	2	8 240	100	8 340
		1 zu 4 150 ℳ 60 ℳ 1 „ 4 090 „ 40 „								
		Obergrenzkontrolleure, Zollverwalter, (Gehaltsklasse I.) F. 5 (Entfernung des Dienstsitzes, siehe Anhang.)	8	26 110	240	26 350	7	22 060	260	22 320
		Oberbuchhalter F. 5	3	8 800	210	9 010	4	10 700	210	10 910
		1 zu 3000 ℳ 210 ℳ 2 „ 2900 ℳ 5 800 „								
		Zollverwalter (Gehaltsklasse II.) G. 4 (Entfernung des Dienstsitzes, siehe Anhang.)	15	38 270	1 280	40 050	15	38 770	1 400	40 170
		Hauptamtsassistenten und Buchhalter, Grenzkontrolleure, Steuerkontrolleure, Revisionsinspektoren G. 5 (Entfernung des Dienstsitzes, siehe Anhang.)	83	175 040	6 625	181 665	97	196 650	10 080	206 730
		Hafenmeister J. 4	2	4 040	375	4 415	2	4 040	450	4 490
		1 zu 2030 ℳ 375 ℳ 1 „ 2010 „ —								
		Patrouillenführer J. 6 (Entfernung des Dienstsitzes, siehe Anhang.)	23	48 920	2 380	51 300	25	51 520	2 480	54 000
		Nebenzollamtsassistenten, Gehilfen bei Untersteuerämtern J. 9 (Entfernung des Dienstsitzes, siehe Anhang.)	18	29 140	540	29 680	15	24 080	360	24 440
		Bausaufseher J. 10	1	1 780	—	1 780	1	1 780	—	1 780
		Übertrag	193	472 860	19 370	492 420	211	507 560	23 370	530 930

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
29	117 910	8 070	125 980	
14	36 010	60	36 070	Zugang: 1 Stelle wegen Errichtung einer Hauptkontrolle in Ploschkin, wogegen die Stelle einer Hauptkontrolle (Gehaltsklasse I.) F. 3 in Wegfall kommt. 1 Beamter bezieht eine Kassenlage von 60 ℳ. 1 Beamter erhält für Führung einer Gemeindekasse einen Nebengehalt von 600 ℳ zu Lasten der Lokalverbrauchsabgabe.
2	8 600	100	8 700	Kassenlagen beziehen: 1 Beamter 60 ℳ und 1 Beamter 40 ℳ, zusammen 100 ℳ.
7	23 660	260	23 920	3 Obergrenzkontrolleure, 4 Zollverwalter. Abgang: Die Stelle eines Zollverwalters (wegliche Zulassung zu D. 6). Kassenlagen beziehen: 3 Beamte zu 60 ℳ und 1 Beamter 20 ℳ, zusammen 4 Beamte 200 ℳ.
4	11 450	210	11 660	Vergleiche die Übersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Zugang: 1 Stelle von G. 5 zur Verbesserung der Gehaltsverhältnisse. 1 Beamter bezieht eine Kassenlage von 210 ℳ.
15	41 380	1 160	42 540	Nebengehalte: 3 Beamte erhalten tarifmäßige Dienstzulagen von je 300 ℳ; an tätzlig ausgleichenden Nebengehalten für Besorgung der Steuerbücher gemäß Anmerkung zu G. 5 des Gehaltstarifs vom 1900 vom 2 0 Ziffer 1 bei Nachtrag zur Gehaltsordnung erhalten 2 Beamte im Jahre 1902 je 150 ℳ und im Jahre 1903 (0 + 50 = 100 ℳ. Kassenlagen beziehen: 2 Beamte je 80 ℳ, 2 je 60 ℳ, 2 je 40 ℳ und 4 je 20 ℳ, zusammen 10 Beamte 440 ℳ. Eine Kassenlage geht mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an zu. Ein Beamter bezieht als Beobachter einer meteorologischen Station einen Nebengehalt von 300 ℳ und der Maschin- und Straßenwärter.
97	232 150	9 910	242 060	69 (bisher 74) Hauptamtsassistenten und Buchhalter, darunter 2 Hauptamtsassistenten als Vorsteher von Eisenbahngutabfertigungsstellen, 12 Grenzkontrolleure, 31 (bisher 32) Steuerkontrolleure, 7 (bisher 6) Revisionsinspektoren, darunter 1 als Vorsteher einer Eisenbahngutabfertigungsstelle; eine Hauptamtsassistentenstelle soll in eine Revisionsinspektorstelle umgewandelt werden. Vergleiche die Übersicht der übertragbaren Stellen Seite 107. Zugang: 13 Stellen wegen Geschäftsvermehrung und zur Verbesserung der Aufrückungsverhältnisse; 2 Stellen durch Übertragung vom Steueramt wegen Umwandlung des Hauptamts Ploschkin in ein Hauptsteueramt. Abgang: 1 Stelle wegen Aufrückung nach F. 3 (Oberbuchhalter).
2	4 200	450	4 650	Nebengehalte: 1 Beamter bezieht noch im Jahre 1902 eine Dienstzulage als Bezirksassistent; 10 (bisher 20) Beamte erhalten tarifmäßige Dienstzulagen von je 300 ℳ, 6 Beamte — bisher 5 — (Abgang ausgleichende) Nebengehalte von 75—300 ℳ nach Maßgabe zu II. 4 der Gehaltstarife vom 24. Juli 1899 und 0 Ziffer 1 bei Nachtrag zur Gehaltsordnung. Kassenlagen erhalten 19 Beamte und zwar 4 zu 120 ℳ, 4 zu 90 ℳ, 5 zu 60 ℳ, 4 zu 40 ℳ und 1 zu 20 ℳ, zusammen 1 260 ℳ. 2 Kassenlagen zu 90 ℳ, 1 zu 60 und 2 zu 40 ℳ sind auf J. 6 übertragen. Eine Kassenlage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an von 40 ℳ auf 60 ℳ erhöht. Ein Beamter (in Wanchein) erhält einen Nebengehalt von 600 ℳ; beide Beamte beziehen Dienstzulagen von je 75 ℳ als Vergütung für Dienstkleidung.
35	54 120	2 880	57 000	Die zur Besetzung mit Patrouillenführern geeigneten Stellen von Aufsichtsgrenzbeamten, die bisher unter G. 5 (Hauptamtsassistenten) berücksichtigt waren, werden künftig besonders angeführt. Zur Zeit sind 28 Hauptamtsassistentenstellen mit nicht geprüften Beamten besetzt und zwar 9 mit nicht geprüften Hauptamtsassistenten und 19 mit Patrouillenführern, die bisher übertragen sind. Beim Abgang der 9 Hauptamtsassistenten treten an ihre Stelle Patrouillenführer. Da von bei G. 5 abgehenden 28 Stellen gehen 2 weitere zu gegen Abgang von 2 nichtetatmäßigen Hauptamtsgehilfenstellen (vergleiche Erläuterung zu Titel VII., § 9). Nebengehalt: 1 Beamter bezieht eine Dienstzulage als Bezirksassistent; 25 Beamte erhalten tarifmäßige Dienstzulagen von je 300 ℳ. Kassenlagen beziehen 5 Beamte und zwar 2 zu 90 ℳ, 1 zu 60 ℳ und 2 zu 40 ℳ, zusammen 320 ℳ; vergleiche Erläuterung zu G. 5.
15	24 800	360	25 160	10 Nebenzollamtsassistenten, 5 Gehilfen bei Untersteuerämtern.
1	1 780	—	1 780	Abgang: 2 Nebenzollamtsassistenten in Folge Errichtung eines Hauptsteueramts in Ploschkin und 1 Unterbeamtenstelle wegen Errichtung einer besonderen Gemeindekasse und einer Nebenzollamtsstelle I. an Stelle der bisherigen Unterbeamtenstelle in Brachfeld. Die Stelle eines Unterbeamtengehilfen tritt mit dem 1. Januar 1903 als Nebenzollamtsassistent.
211	536 040	23 480	559 520	6 Beamte beziehen Kassenlagen: 2 zu 80 ℳ, 2 zu 60 ℳ und 2 zu 40 ℳ, zusammen 360 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1901. Etats-mäßig.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Etats-mäßig.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)	(7.)	Übertrag . .	195	472 860	19 570	492 430	211	507 560	23 870	531 430
		Berittener Grenzaufseher, Revisionsaufseher J. 12 (Umgestaltung bei Etatsreform, siehe Anhang.)	80	126 350	150	126 500	82	128 660	—	128 660
		Waagmeister, Lagerhausaufseher, Hafenmeistergehilfen K. 3 . . . . . (Umgestaltung bei Etatsreform, siehe Anhang.)	25	35 180	60	35 240	30	43 330	240	43 570
		Zollrevisoren (auch Aufsagezollrevisormeister) K. 6 . . . . . (Umgestaltung bei Etatsreform, siehe Anhang.)	39	51 350	1 620	52 970	39	55 760	1 240	57 000
		Kanzleiassistenten bei Bezirksfinanzstellen K. 6 Hauptwärter- und Hauptzollamtsdiener, Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gendarmeriesetzer, Schiffsbegleiter, Rübengaher- und Salzsiederaufseher K. 7 . . . . . (Umgestaltung bei Etatsreform, siehe Anhang.)	— 609	— 718 240	— 5 440	— 723 680	5 621	5 500 764 480	— 5 440	5 500 769 920
		Nebenzollamtsdiener K. 11 . . . . . (Umgestaltung bei Etatsreform, siehe Anhang.)	11	12 850	—	12 850	11	13 250	—	13 250
			959	1 416 830	26 840	1 443 670	999	1 518 540	30 790	1 549 330
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	1 000	—	1 000	—	1 450	—	1 450
		Summe Titel VII. § 7 . .	959	1 415 830	26 840	1 442 670	999	1 517 090	30 790	1 547 880
		Dazu die im Reichsdienste verwendeten etatmäßigen badischen Zollbeamten	5	—	—	—	5	—	—	—
			964	1 415 830	26 840	1 442 670	1004	1 517 090	30 790	1 547 880

Voranschlag für 1903. Etats-mäßig.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
211	530 040	29 480	559 520	
82	128 660	—	128 660	14 berittene Grenzaufseher, 68 (bisher 66) Revisionsaufseher. 6 Revisionsaufseher in Mannheim haben bei der Hafenmeisterei und als Oberaufseher bei der Hafenrevision Verwendung. 1 Stelle (Oberaufseher) wird z. Zt. durch einen Hafenaufseher versehen. Zugang: 3 Revisionsaufseher wegen Errichtung eines Hauptsteueramts in Pforzheim, einer Abfertigungsstelle am Hafen in Karlsruhe und wegen Geschäftsvermehrung bei der Zollabfertigungsstelle a. B. in Basel. Abgang: 1 Revisionsaufseher in Folge Errichtung einer Nebenzollamts I. in Bruchsal an Stelle des bisherigen Unterhauptamts.
				Nebengehalt: 1 Revisionsaufseher bezieht als Hafenaufseher einen Nebengehalt von 60 ℳ aus der Wasser- und Straßenbaukasse.
30	43 330	240	43 570	10 Waagmeister, 11 Lagerhausaufseher, 4 Hafenmeistergehilfen. Zugang: 1 Waagmeister und 1 Lagerhausaufseher wegen Geschäftsvermehrung beim Hauptzollamt Mannheim und 1 Lagerhausaufseher in Folge Errichtung einer Nebenzollamts I. in Bruchsal; 2 Waagmeister beim Hauptzollamt Mannheim an Stelle von 2 im Vermessungsdienste verwendeten Hafenaufsehern. (Vergleiche Erläuterung zu K. 7). Die Stelle eines Lagerhausaufsehers wird z. Zt. durch einen Schiffsbegleiter versehen, 2 Hafenaufseher und 1 Waagaufseher versehen z. Zt. die Stellen von Hafenmeistergehilfen. Nebengehalt: 4 Hafenmeistergehilfen erhalten Dienstzulagen von je 60 ℳ zur Bestreitung von Dienstkleidung.
38	55 880	1 240	57 120	zwei Stellen sind z. Zt. mit nichtetatmäßigen Beamten (Oberrevisoren) besetzt. Nebengehalt: 6 Beamte erhalten dienstliche Dienstzulagen von je 120 ℳ; 30 Beamte dienstliche Reisezulagen und zwar: 1 zu 90 ℳ, 1 zu 60 ℳ und 5 zu 30 ℳ, zusammen 240 ℳ. 3 Beamte haben Nebenbezüge für Erhebung lästiger Seitenabfuhren. 1 Beamter erhält für Erhebung der Brückengelder bei der Rheinbrücke in Rastatt eine Dienstzulage von 30 ℳ zu Lasten von Titel VII. § 14; 2 Beamte beziehen als Hafenaufseher Nebengehalte von 42 ℳ und 18 ℳ aus der Wasser- und Straßenbaukasse.
5	5 500	—	5 500	Vergleiche die Uebersicht der übertragbaren Stellen, Seite 107. Wegen Verwendung der Ersparnisse des Gehaltsetats zu der Vermehrung der etatmäßigen Anstellung bei den Bezirksstellen verwendeten, und der Zahl der Militäranwärter heranzuziehenden Vormerkstellen bei Anstellung von 5 nichtetatmäßigen Vormerkstellenstellen in etatmäßige Kanzleiassistentenstellen vergleiche, wegen unter § 9 5 nichtetatmäßige Stellen verglichen.
621	722 200	5 440	777 640	34 Hauptzoll- und Hauptsteueramtsdiener, 109 Grenzaufseher, 34 Hafenaufseher, 9 Gendarmeriesetzer, 6 Schiffsbegleiter, 14 Zucker- und Salzsiederaufseher. Zugang: 2 Hauptamtsdiener wegen Errichtung eines Hauptsteueramts in Pforzheim, wegen zu hoher auf dem Etatstitel (Titel VI. § 7) angelegter nichtetatmäßiger Diener sowie ein Nebenzollamtsdiener (vergleiche Erläuterung zu K. 11) in Weglall kommen; 5 Grenzaufseher wegen Geschäftsvermehrung bei der Zollabfertigungsstelle a. B. in Basel; 9 Hafenaufseher beim Hauptzollamt Mannheim, wogegen 2 Hilfsaufseher (Titel VII. § 9) und ein Gendarmeriesetzer in Wegfall kommen. Die Stelle des Gendarmeriesetzers ist in Folge anderer Einrichtung bei Dienst beim Hauptzollamt Mannheim in die eines Hafenaufsehers umgewandelt worden. Abgang: 2 Hafenaufseher haben nach der Erläuterung zu K. 3 neg: 1 Zuckersteueraufseher wird durch die anderweitige Einrichtung der Aufsichtsbezirke bei der Zuckersteuerstelle in Weglall entbehrlich. Die Stellen von 2 Schiffsbegleitern und 2 Hafenaufsehern werden z. Zt. durch Grenzaufseher versehen. Nebengehalte: Von den als Hafenaufseher verwendeten Grenzaufsehern erhalten 4 tarifmäßige Dienstzulagen von je 300 ℳ und 84 (bisher 85) von je 60 ℳ. Ferner besitzen Nebengehalte: 1 Hauptamtsdiener als Hafenaufseher 48 ℳ aus der Wasser- und Straßenbaukasse, 1 Hafenaufseher für Kontrolirung bei Brückengeld bei der Rheinbrücke in Rastatt 20 ℳ zu Lasten von Titel VII. § 14.
11	13 270	—	13 270	Zugang: 1 Stelle bei dem Nebenzollamte I. Grenzaufsehers. Abgang: 1 Stelle in Pforzheim; vergleiche Erläuterung zu K. 7. 2 Stellen werden z. Zt. durch Grenzaufseher versehen.
999	1 554 880	30 400	1 585 280	
—	1 450	—	1 450	20 Hauptämter- und Hauptzollamtsdiener nach Maßgabe Ordnungsziff. 34. zur Ablösung K. bei Gehaltsetats.
999	1 553 430	30 400	1 583 830	
5	240	—	240	Siehe die Erläuterung Seite 101.
1004	1 553 670	30 400	1 584 070	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 1 528 600 ℳ, für 1903: 1 560 310 ℳ. Mehrbetrag gegenüber: G. 4 = 300 ℳ, G. 5 = 1 075 ℳ, zusammen 1 375 ℳ.

Etat für 1902/1903. Titel.	§	Anstellen. Art.	Etatsmäßig.	Effektivstand auf 1. Juli 1901. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Etatsmäßig.	Voranschlag für 1902. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
VIII.	1.	**Münzverwaltung.**								
		Vorstand C. 6	1	4 100	—	4 100	1	4 500	—	4 500
		Erster Beamter D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 375	—	2 375
		Werkmeister H. 2	1	2 700	—	2 700	1	2 700	—	2 700
		Münzgehilfen K. 7	4	4 800	—	4 800	4	5 020	—	5 020
		1 zu 1 200 ℳ 1 „ 1 320 „ 1 „ 1 120 „ 1 „ 1 080 „ 4 4 800 ℳ								
		Summe Titel VIII. § 1.	7	13 600	—	13 600	7	14 595	—	14 595
X.	1.	**Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse.**								
		Direktor B. 2	1	7 200	—	7 200	1	7 500	—	7 500
		Hauptkassier D. 1	1	3 000	350	3 350	1	3 000	350	3 350
		Sekretär D. 3	2	7 570	—	7 570	2	7 570	—	7 570
		1 zu 4 500 ℳ 1 „ 3 070 „ 2 7 570 ℳ								
		Kassier E. 3	1	4 300	200	4 500	1	4 300	200	4 500
		Oberbuchhalter, Expeditor F. 3	4	11 000	—	11 000	4	11 000	—	11 000
		1 zu 3 370 ℳ 1 „ 3 600 „ 1 „ 2 340 „ 1 „ 2 290 „ 4 11 000 ℳ								
		Buchhalter G. 5	4	9 200	—	9 200	4	9 200	—	9 200
		1 zu 2 800 ℳ 1 „ 2 450 „ 1 „ 2 000 „ 1 „ 1 950 „ 4 9 200 ℳ								
		Uebertrag	13	42 270	550	42 820	13	42 670	550	43 220

Voranschlag für 1903. Etatsmäßig.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
				(Zum Gehaltsetat der Zollverwaltung.)
				Die im Nachstehenden verzeichneten Beamten sind:
				Etatsmäßig	Gehalt	Wohnungsgeld-Zuschuß für		Nebenleistungen zu Lasten der besonderen Staatskasse		Erläuterungen.
						1902.	1903.	1902.	1903.	
						ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
				Hilfsgeometer einer Mittelstelle C. 2	1	3 720	3 720	—	—	Grundsteuerkataster für Stadt und Gemarkung Magdeburg.
				Zweite Beamte der Hauptsteuerverwaltung D. 1 oder D. 2	2	6 740	7 240	—	220	
				Hauptamtsassistenten C. 3	2	4 480	4 480	—	—	Je 1 Stelle mit 1. Jl. durch einen Bureauassistenten besetzt.
				Insgemein rund				—	310	
				Die nach § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung für die Beamten D. 3 oder D. 6 zu bewilligende Zulage ist der Einfachheit halber in obigen vollen Betrag hier im Gehaltsetat eingestellt, wenn auch die Aufbesserung zum Theil auf dem Unterschiede des Etats des höchsten Wohnungsgeldzuschusses (620 ℳ) und des auf der Dienststelle bisherigen Wohnungsgeldzuschusses (432 ℳ) beruht.				
1	4 500	—	4 500							
1	2 500	—	2 500	Die Stelle wird z. Zt. durch einen zweiten Beamten der Hauptsteuerverwaltung (D. 6) verwaltet. Beihilfe für Führung der Dienstwohnung eine Pauschsumme von 100 ℳ aus Mitteln des Titels VIII. § 5.						
1	2 700	—	2 700							
4	5 200	—	5 200							
7	14 900	—	14 900	Etatsposition (nach Abzug von 1/2 %) für 1902: 14 280 ℳ, für 1903: 14 680 ℳ.						
1	7 500	—	7 500							
1	3 250	350	3 600	Sicherheit: Kautionslage.						
2	8 070	—	8 070	Eine Stelle ist bei einem Wechsel in der Person durch Zulage als Oberbuchhalterstelle gilt.						
1	4 300	200	4 500	Kautionslage.						
4	12 400	—	12 400	1 Oberbuchhalter, 1 Expeditor. Die Beamte für Führung der Handkasse Pauschalage 40 ℳ aus Mitteln des § 1 des Etats der Amortisationskasse.						
4	9 800	—	9 800	Diese Beamten beziehen für Fertigung von Rechnungsrückschriften Pauschalagen im Durchschnitt von je 140 ℳ aus Mitteln des § 1 des Etats der Amortisationskasse.						
13	45 470	550	45 960							

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektuirt auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(X.)	(1.)	Uebertrag	13	42 270	550	42 820	13	42 530	550	43 120	13	45 410	550	45 960	
		Bureauassistenten J. 6	3	5 410	200	5 610	3	5 410	200	5 610	3	5 600	200	5 800	1 Stelle mit j. Zl. von einem Kanzleidiätare (J. T. verliehen. Nebengehalt: 2 Beamte tarifmäßige Dienstzulage à 100 ℳ. Die Beamten beziehen für die Führung der Rechnungsrevidirten Dienstjogen im Durchschnitt von je 50 ℳ aus Mitteln des § 3 des Budgets der Amortisationskasse.
		1 zu 2 100 ℳ 100 ℳ 1 „ 1 860 „ 100 „ 1 „ 1 450 „ — „ 3 5 410 ℳ 200 ℳ													
		Kassendiener K. 3	2	2 880	—	2 880	2	2 900	—	2 900	2	2 900	—	2 900	2 Beamte beziehen wandelbares Diensteinkommen. 1 Beamter bezieht als Hausmeister der staatlichen Höfer. Schloßplatz Nr. 3 und Zirkel Nr. 8 in Karlsruhe 240 ℳ Nebengehalt zu Lasten des § 15 b. des Budgets der Domänenverwaltung.
		Zusammen	18	50 560	750	51 310	18	50 880	750	51 630	18	53 910	750	54 660	
		Ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	100	—	100	—	100	—	100	—	100	—	100	1 Kassendiener nach Anmerkung Nebengehalt 3 a. zu Besoldung K. 3 des Gehaltstarifs.
		Summe	18	50 460	750	51 210	18	50 780	750	51 530	18	53 810	750	54 560	
		Betreffniß der Amortisationskasse	1/3	—	—	—	—	—	—	17 177	—	—	—	18 187	Budgetsatz (nach Abzug von 1/3 %) für 1902: 16 920 ℳ, für 1903: 17 920 ℳ.
		Betreffniß der Eisenbahnschuldentilgungskasse	2/3	—	—	—	—	—	—	34 353	—	—	—	36 337	Budgetsatz (nach Abzug von 1/3 %) für 1902: 33 840 ℳ, für 1903: 35 840 ℳ.
XI.	6.	**Beamten-Wittwenkasse.**													
		a. Verwaltungsrath	—	—	—	—	—	2 620	—	2 620	—	3 020	—	3 020	Die Sekretariats-, Rechnungs- und Kanzleigeschäfte werden von dem Personal des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. Die Beyüge sind Niemand gegen zu leisten der Beamtenwitwenkasse. (Vergleiche Gehaltsetat des gemeinsamen Ministeriums Titel I. § 1).
		b. Kasse.													
		Vorstand C. 5	1	5 500	300	5 800	1	5 500	300	5 800	1	5 500	300	5 800	Nebengehalt: Kassenpflege
		Kontroleur K. 3	1	3 900	60	3 960	1	3 900	60	3 960	1	4 380	60	4 440	Nebengehalt: Kassenpflege.
		Buchhalter G. 5	2	4 120	—	4 120	2	4 120	—	4 120	2	4 500	—	4 500	
		1 zu 2 170 ℳ 1 „ 1 950 „													
		Bureauassistent J. 6	1	1 800	100	1 900	1	1 880	100	1 980	1	2 010	100	2 110	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage
		Kassendiener K. 3	1	1 600	—	1 600	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	Bezieht wandelbares Einkommen aus Gebühren.
		Zusammen	6	16 920	460	17 440	6	19 650	460	20 110	6	20 980	460	21 440	
		Hievon ab der auf den Gehalt anzurechnende Theil des wandelbaren Einkommens des Kassendieners	—	120	—	130	—	150	—	150	—	150	—	150	
		Summe in Anlage 5, Tit. I. § 1	6	16 850	460	17 310	6	19 500	460	19 960	6	20 830	460	21 290	Budgetsatz (nach Abzug von 1 1/2 %) für 1902: 19 080 ℳ, für 1903: 20 970 ℳ.

Anhang zum Gehaltsetat.

Entzifferung des Effektivetats der Gehalte.

Titel IV. § 5.

Vorstände der Domänenämter D. 1.

			M.	M.	M.
1	zu			5 800	90
6	„	5 000	=	30 000	700
2	„	4 100	=	8 200	190
1	„			3 970	90
1	„			3 940	90
1	„			3 900	90
1	„			3 070	130
1	„			3 000	90
14				61 880	1 470

Titel IV. § 9.

Vorstände der Forstämter D. 1.

			M.	M.	M.
35	zu	5 000	=	175 000	
3	„	4 800	=	14 400	
3	„	4 600	=	13 800	
1	„			4 500	
4	„	4 400	=	17 600	
6	„	4 200	=	25 200	
4	„	4 000	=	16 000	
4	„	3 800	=	15 200	
1	„			3 700	
10	„	3 600	=	36 000	400
3	„	3 500	=	10 500	
5	„	3 100	=	15 500	
1	„			3 090	
1	„			3 050	
1	„			3 040	
11	„	3 000	=	33 000	
5	„	2 500	=	12 500	
98				402 080	400

Titel IV. § 13.

Forstwarte (Gehaltsklasse I.) K. 14.

			M.	M.	M.
3	zu	1 040	=	3 120	
1	„			1 030	
1	„			1 020	
8	„	1 010	=	8 080	150
3	„	1 000	=	3 000	100
1	„			990	
10	„	980	=	9 800	
2	„	950	=	1 900	
6	„	940	=	5 640	
9	„	930	=	8 370	
1	„			910	
6	„	900	=	5 400	
5	„	890	=	4 450	
10	„	880	=	8 800	
54	„	860	=	46 440	1 095
2	„	810	=	1 620	
2	„	800	=	1 600	
124	Uebertrag			112 170	1 345
30	zu	780	=	23 400	250
7	„	700	=	4 900	
7	(nichtetatm. besetzt)			4 900	
168				145 370	1 595

Forstwarte (Gehaltsklasse II.), **Güteraufseher** (Gehaltsklasse III.) K. 17.

			M.	M.	M.
8	zu	800	=	6 400	60
3	„	780	=	2 340	
8	„	770	=	6 160	
5	„	760	=	3 800	
1	„			730	
1	„			710	
5	„	700	=	3 500	
9	„	650	=	5 850	
5	„	600	=	3 000	
6	(nichtetatm besetzt)			3 350	
51				35 840	60

Titel VI. § 1.

Revisoren, Expeditoren, Registratoren F. 3.

			M.	M.
4	zu	3 800	=	15 200
1	„			3 670
1	„			3 520
1	„			3 380
1	„			2 980
1	„			2 950
1	„			2 790
1	„			2 480
1	„			2 470
12				39 440

Kostenrevisoren und Revisoren der Katasterkontrole F. 3.

		M.	M.
1	zu	3 400	
1	„	3 300	300
1	„	2 940	300
1	„	2 340	
1	„	2 330	
1	„	2 000	300
1	(nach G. 5 besetzt)	1 950	100
7		18 260	1 000

Titel VI. § 5.

Vorstände der Finanzämter D. 1.

			M.	M.	M.
10	zu	5 000	=	50 000	1 240
1	„			4 870	170
1	„			4 700	130
12	Uebertrag			59 570	1 540
1	zu			4 500	130
2	„	4 400	=	8 800	300
1	„			4 220	130
1	„			4 200	170
1	„			4 120	130
1	„			4 100	130
2	„	3 770	=	7 540	260
1	„			3 670	130
1	„			3 570	170
1	„			3 500	130
24				107 790	3 220

Buchhalter, Steuerkontroleure G. 5.

			M.	M.	M.
1	zu			2 780	95
1	„			2 590	200
1	„			2 490	200
3	„	2480	=	7 440	410
5	„	2 440	=	12 200	800
3	„	2 400	=	7 200	440
2	„	2 330	=	4 660	200
5	„	2 320	=	11 600	400
1	„			2 300	130
1	„			2 290	200
1	„			2 270	
1	„			2 250	330
2	„	2 230	=	4 460	200
1	„			2 180	
1	„			2 080	
1	„			1 980	
3	„	1 950	=	5 850	400
5	„	1 700	=	8 500	60
9	„	1 500	=	13 500	160
1	(nicht etatm. besetzt)			1 350	150
48				99 970	4 355

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I.) H. 2.

			M.	M.	M.
2	zu	2 700	=	5 400	760
1	„			2 490	230
1	„			2 390	210
1	„			2 480	280
2	„	2 370	=	4 740	310
1	„			2 350	80
2	„	2 330	=	4 660	510
2	„	2 280	=	4 560	310
4	„	2 270	=	9 080	390
1	„			2 260	80
1	„			2 210	60
1	„			2 160	80
1	„			2 150	230
1	„			2 120	80
1	„			2 070	60
1	„			1 990	80
1	„			1 980	80
1	„			1 970	230
1	„			1 950	230
26	Uebertrag			59 010	4 290

26	Uebertrag		59 010	4 290
1	zu		1 900	230
1	„		1 850	80
1	„		1 800	60
1	„		1 660	80
30			66 220	4 740

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.) J. 4.

		M.		M.	M.
4	zu	2 100	=	8 400	200
1	„			2 070	60
1	„			2 050	60
1	„			1 970	60
3	„	1 950	=	5 850	180
1	„			1 940	40
1	„			1 900	40
2	„	1 870	=	3 740	100
4	„	1 850	=	7 400	200
1	„			1 830	80
2	„	1 820	=	3 640	140
3	„	1 800	=	5 400	320
1	„			1 780	60
1	„			1 770	60
3	„	1 750	=	5 250	160
1	„			1 700	110
1	„			1 640	40
3	„	1 600	=	4 800	180
1	„			1 590	80
35				64 720	2 170

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.) K. 2.

		M.		M.	M.
3	zu	1 650	=	4 950	170
1	„			1 590	40
2	„	1 570	=	3 140	100
1	„			1 560	60
3	„	1 550	=	4 650	190
3	„	1 520	=	4 560	190
1	„			1 500	40
1	„			1 470	40
4	„	1 450	=	5 800	280
7	„	1 410	=	9 870	300
1	„			1 390	90
1	„			1 380	60
2	„	1 360	=	2 720	200
1	„			1 350	40
2	„	1 250	=	2 500	80
2	(nichtetatm. besetzt)			2 360	80
35				50 790	1960

Steuereinnehmereiassistenten J. 9.

		M.		M.	M.
1	zu			1 850	80
1	„			1 770	80
1	„			1 750	80
1	„			1 690	80
2	„	1 680	=	3 360	165
1	„			1 660	80
1	„			1 640	80
1	„			1 630	80
1	„			1 627	80
1	„			1 620	80
1	„			1 590	80
2	„	1 577	=	3 154	160
3	„	1 560	=	4 680	240
1	„			1 530	80
1	„			1 520	80
3	„	1 510	=	4 530	220
2	„	1 500	=	3 000	160
1	„			1 487	80
7	„	1 350	=	9 450	560
5	„	1 200	=	6 000	400
37				55 538	2 945

Steueroberaufseher J. 11.

		M.		M.	M.
11	zu	1 800	=	19 800	
1	„			1 770	
1	„			1 750	
2	„	1 730	=	3 460	
1	„			1 720	
1	„			1 710	
1	„			1 700	
3	„	1 690	=	5 070	
1	„			1 680	
7	„	1 670	=	11 690	
2	„	1 650	=	3 300	
1	„			1 610	
1	„			1 520	
1	„			1 470	
1	„			1 450	
35				59 700	

Steueraufseher K. 5.

		M.		M.	M.
7	zu	1 600	=	11 200	
1	„			1 570	
1	„			1 550	
3	„	1 540	=	4 620	
11	„	1 520	=	16 720	
15	„	1 470	=	22 050	
36	„	1 450	=	52 200	
2	„	1 440	=	2 880	
1	„			1 430	
1	„			1 427	
3	„	1 420	=	4 260	
1	„			1 417	
1	„			1 410	
1	„			1 400	
4	„	1 387	=	5 548	
2	„	1 380	=	2 760	
1	„			1 377	
6	„	1 370	=	8 220	
2	„	1 367	=	2 734	
63	„	1 360	=	85 680	
1	„			1 347	
1	„			1 337	
1	„			1 327	
1	„			1 310	
1	„			1 282	
1	„			1 270	
2	„	1 232	=	2 464	
27	„	1 200	=	32 400	
197				273 190	

Titel VI. § 14.

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.) E. 3.

		M.		M.	M.
1	zu			4 100	
1	„			4 000	
1	„			3 800	
1	„			3 600	
1	„			3 550	
2	„	3 450	=	6 900	
1	„			3 350	
3	„	3 250	=	9 750	
4	„	3 220	=	12 880	
3	„	3 070	=	9 210	30
1	„			3 050	
1	„			2 990	
1	„			2 720	
1	„ (durch einen Beamten nach G. 2 besetzt).			2 820	
22				72 720	30

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III.), G. 2.

		M.		M.	M.
1	zu			3 100	
2	„	2 840	=	5 680	
1	„			2 800	
1	„			2 770	
1	„			2 550	
1	„			2 540	
2	„	2 420	=	4 840	
1	„			2 400	
2	„	2 370	=	4 740	
1	„			2 220	
3	„	2 080	=	6 240	
1	„			2 000	
5	„	1 950	=	9 750	
1	„ (nichtetatm. besetzt)			1 700	480
1	„ (unbesetzt)				
24				53 330	480

Steuerkommissärassistenten G. 5.

		M.	M.	M.
1	zu		2 800	
1	„		2 600	
1	„		2 550	
1	„		2 420	70
1	„		2 300	
4	„	2 290 =	9 160	
8	„	1 700 =	13 600	800
9	„	1 500 =	13 500	
8	„ (nichtetatm. besetzt)		11 400	
34			60 330	870

Titel VII. § 1.

Revisoren, Registratoren, Expeditoren F. 3.

		M.		M.	M.
4	zu	3 800	=	15 200	
1	„			3 460	200
1	„			3 190	
1	„			3 090	
1	„			2 890	
1	„			2 790	
1	„			2 770	
1	„			2 690	
2	„	2 470	=	4 940	
13				41 020	200

Revidenten, Registratur- und Expeditur-Assistenten G. 5.

		M.	
1	zu	2 800	
1	„	2 500	
1	„	2 320	
1	„	2 250	
1	„	1 700	
1	„	1 500	
1	(nichtetatmäßig)	1 450	
7		14 520	

Titel VII. § 7.

Obergrenzkontrolleure, Zollverwalter (Gehaltsklasse I.) F. 5.

		M.	M.
1	zu	3 450	60
1	„	3 440	80
1	„	3 430	
1	„	3 410	80
1	„	3 320	
1	„	3 250	20
1	„	3 120	
1	„	2 690	
8		26 110	240

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zollverwalter (Gehaltsklasse II.) G. 4.

	M.		M.	M.
3	zu 2 900	=	8 700	280
1	„		2 800	40
1	„		2 740	230
1	„		2 690	210
1	„		2 680	20
2	„ 2 640	=	5 280	
1	„		2 440	200
1	„		2 340	260
1	„		2 300	
1	„		2 290	
1	„		2 280	40
1	„		2 230	
15			38 770	1 280

Hauptamtsassistenten und Buchhalter, Grenzkontroleure, Steuerkontroleure, Revisionsinspektoren G. 5.

	M.		M.	M.
4	zu 2 800	=	11 200	290
1	„		2 790	200
1	„		2 740	
1	„		2 620	
2	„ 2 590	=	5 180	200
1	„		2 480	200
2	„ 2 450	=	4 900	200
4	„ 2 400	=	9 600	530
1	„		2 380	200
1	„		2 350	130
5	„ 2 320	=	11 600	840
4	„ 2 300	=	9 200	770
3	„ 2 290	=	6 870	390
1	„		2 280	
2	„ 2 270	=	4 540	200
1	„		2 250	
1	„		2 240	200
1	„		2 220	
1	„		2 190	
3	„ 2 180	=	6 540	205
2	„ 2 150	=	4 300	200
1	„		2 120	60
2	„ 2 100	=	4 200	240
1	„		2 080	
3	„ 2 030	=	6 090	200
2	„ 2 000	=	4 000	
1	„		1 980	
12	„ 1 950	=	23 400	800
11	„ 1 700	=	18 700	570
8	„ 1 500	=	12 000	
83			175 040	6 625

Bureauassistenten J. 6.

	M.		M.	M.
1	zu		2 800	260
1	„		2 700	
1	„		2 640	
3	„ 2 630	=	7 890	440
2	„ 2 500	=	5 000	200
1	„		2 450	
2	„ 2 100	=	4 200	200
1	„		2 090	100
1	„		2 050	100
1	„		1 920	190
1	„		1 900	100
1	„		1 830	250
1	„		1 670	100
2	„ 1 650	=	3 300	240
3	„ 1 630	=	4 890	300
1	„		1 590	100
23			48 920	2 580

Nebenzollamtsassistenten, Gehilfen bei Untersteuerämtern J. 9.

	M.		M.	M.
1	zu		1 900	20
1	„		1 810	80
1	„		1 760	40
1	„		1 730	80
1	„		1 720	60
1	„		1 700	60
1	„		1 680	
2	„ 1 650	=	3 300	
1	„		1 630	
1	„		1 610	
1	„		1 590	60
1	„		1 570	
1	„		1 550	
2	„ 1 500	=	3 000	80
1	„		1 470	
1	„		1 120	60
18			29 140	540

Berittene Grenzaufseher, Revisionsaufseher J. 12.

	M.		M.	M.
1	zu		1 800	
2	„ 1 790	=	3 580	
1	„		1 780	
3	„ 1 770	=	5 310	
1	„		1 760	
4	„ 1 730	=	6 920	
3	„ 1 700	=	5 100	
11	„ 1 630	=	17 930	
1	„		1 620	
2	„ 1 610	=	3 220	
6	„ 1 600	=	9 600	
7	„ 1 590	=	11 130	
4	„ 1 580	=	6 320	
1	„		1 570	
2	„ 1 560	=	3 120	
2	„ 1 540	=	3 080	
1	„		1 530	
1	„		1 520	
1	„		1 510	
2	„ 1 500	=	3 000	
9	„ 1 490	=	13 410	
4	„ 1 470	=	5 880	
4	„ 1 460	=	5 840	
3	„ 1 450	=	4 350	
1	„		1 440	
1	„		1 430	
1	„		1 340	150
1	„		1 260	
80			126 350	150

Waagmeister, Lagerhausaufseher, Hafenmeistergehilfen K. 3.

	M.		M.	M.
1	zu		1 640	
1	„		1 590	
1	„		1 560	
1	„		1 530	
1	„		1 500	
1	„		1 460	
7	„ 1 450	=	10 150	
1	„		1 440	
3	„ 1 430	=	4 290	
2	„ 1 420	=	2 840	
1	„		1 390	
1	„		1 290	60
1	„		1 250	
1	„		1 130	
1	„		1 120	
1	„		1 000	
25			35 180	60

Zolleinnehmer (auch Aufgabepostenverwalter) K. 6.

	M.		M.	M.
5	zu 1 500	=	7 500	150
1	„		1 490	
3	„ 1 440	=	4 320	60
2	„ 1 430	=	2 860	20
2	„ 1 420	=	2 840	20
1	„		1 390	70
2	„ 1 380	=	2 760	190
3	„ 1 370	=	4 110	400
2	„ 1 360	=	2 720	
2	„ 1 350	=	2 700	100
2	„ 1 320	=	2 640	
1	„		1 310	
3	„ 1 300	=	3 900	40
1	„		1 290	50
1	„		1 280	50
1	„		1 270	200
1	„		1 260	150
2	„ 1 240	=	2 480	70
1	„		1 140	
1	„		1 120	50
2	(nicht etatm.)		970	
39			51 350	1 620

Hauptsteuer- und Hauptzollamtsdiener, Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtssetzer, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzsteueraufseher K. 7.

	M.		M.	M.
7	zu 1 450	=	10 150	60
10	„ 1 410	=	14 100	180
17	„ 1 400	=	23 800	220
11	„ 1 390	=	15 290	
1	„		1 380	
21	„ 1 350	=	28 350	240
27	„ 1 340	=	36 180	60
27	„ 1 330	=	35 910	180
1	„		1 320	
1	„		1 300	
10	„ 1 290	=	12 900	60
24	„ 1 280	=	30 720	180
32	„ 1 270	=	40 640	260
54	„ 1 260	=	68 040	520
12	„ 1 250	=	15 000	120
14	„ 1 240	=	17 360	300
18	„ 1 230	=	22 140	480
1	„		1 220	
1	„		1 200	
3	„ 1 150	=	3 450	120
10	„ 1 140	=	11 400	180
7	„ 1 130	=	7 910	240
115	„ 1 120	=	128 800	2 040
80	„ 1 000	=	80 000	
103	(nicht etatm.)		109 680	
2	(unbesetzt)		—	
609			718 240	5 440

Nebenzollamtsdiener K. 11.

	M.		M.
1	zu		1 300
1	„		1 270
2	„ 1 260	=	2 520
1	„		1 250
1	„		1 150
1	„		1 140
1	„		1 120
1	„		1 100
1	„		1 000
1	(nicht etatm.)		1 000
11			12 850

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersicht

der

übertragbaren Stellen im Bereich der Finanzverwaltung.

(Gemeinschafts-Etat.)

Art der Stellen.	Budget- Titel.	Budget- §.	Die Uebertragung erfolgt zwischen den Verwaltungszweigen:	Zahl der Stellen. Effektivetat auf 1. Juli 1901.	Budgetanforderung bisher.	Budgetanforderung künftig	künftig gegen bisher mehr.	künftig gegen bisher weniger.
D. 3 und D. 6.								
Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung	IV.	1.	Domänenverwaltung	1	1	1	—	—
	„	5.	„	2	2	2	—	—
	VI.	1.	Steuerverwaltung	1	1	2	1	—
	„	5.	„	2	2	1	—	1
	VII.	1.	Zollverwaltung	2	2	2	—	—
	„	7.	„	2	2	2	—	—
			zusammen	10	10	10	—	—
F. 3.								
Revisoren, Registratoren, Expeditoren	IV.	1.	Domänenverwaltung	10	10	10	—	—
	VI.	1.	Steuerverwaltung	12	13	12	—	1
	VII.	1.	Zollverwaltung	13	12	14	2	—
			zusammen	35	35	36	1	—
F. 5.								
Oberbuchhalter der Bezirksfinanzverwaltung	IV.	5.	Domänenverwaltung	2	1	2	1	—
	VI.	5.	Steuerverwaltung	7	9	8	—	1
	VII.	7.	Zollverwaltung	3	2	4	2	—
			zusammen	12	12	14	2	—
G. 5.								
Revidenten, Registratur- und Expeditурassistenten	IV.	1.	Domänenverwaltung	4	4	5	1	—
	VI.	1.	Steuerverwaltung	6	5	7	2	—
	VII.	1.	Zollverwaltung	7	8	7	—	1
			zusammen	17	17	19	2	—
G. 5.								
Revidenten der Katasterkontrole und Steuerkommissärassistenten	VI.	1.	Steuerverwaltung	8	8	8	—	—
	„	14.	„	34	34	37	3	—
			zusammen	42	42	45	3	—
G. 5.								
Hauptamtsassistenten, Buchhalter, Grenzkontroleure, Steuerkontroleure, Revisionsinspektoren	IV.	5.	Domänenverwaltung	7	11	6	—	5
	VI.	5.	Steuerverwaltung	48	46	48	2	—
	VII.	7.	Zollverwaltung	83	81 *)	97	16	—
			zusammen	138	138	151	13	—
J. 6.								
Bureauassistenten bei der Katasterkontrole und bei den Steuerkommissären	VI.	1.	Steuerverwaltung	4	4	4	—	—
	„	14.	„	5	5	8	3	—
			zusammen	9	9	12	3	—
J. 7.								
Kanzleiassistenten	IV.	1.	Domänenverwaltung	3	1	4	3	—
	VI.	1.	Steuerverwaltung	4	4	3	—	1
	VII.	1.	Zollverwaltung	3	5	4	—	1
	II.	1.	Generalstaatskasse	—	—	—	—	—
	X.	1.	Amortisationskasse	—	—	—	—	—
	XI.	6.	Beamtenwittwenkasse	—	—	—	—	—
			zusammen	10	10	11	1	—
K. 6.								
Kanzleiassistenten bei Bezirksfinanzstellen	IV.	5.	Domänenverwaltung	—	—	3	3	—
	VI.	5.	Steuerverwaltung	—	—	5	5	—
	VII.	7.	Zollverwaltung	—	—	5	5	—
			zusammen	—	—	13	13	—

*) Bisher budgetmäßig genehmigt . . . . . 104 Stellen
Davon für Bureauassistenten nach J. 6 übertragen . . . . . 23 „

Erläuterungen.

Zugang: 1 Stelle wegen der Neueinschätzung zur Grund- und Häuserſteuer (künftig wegfallend).
Abgang: 1 Stelle ſcheidet wegen Umwandlung des Finanzamts Pforzheim in ein Hauptſteueramt aus dem Gemeinſchaftsetat aus.

Zugang: 1 Stelle anſtatt einer ſolchen nach G. 5 (Titel IV. § 1); Abgang: 1 Stelle durch Umwandlung in eine ſolche nach E. 2 (Reviſionsvorſtand).
Abgang: 1 Stelle durch Umwandlung in eine ſolche nach E. 2 (Reviſionsvorſtand), 1 Stelle durch Uebertragung auf den Zolletat; Zugang: 1 Stelle anſtatt einer ſolchen nach G. 5.
Zugang: 1 Stelle wegen Geſchäftsvermehrung, 1 Stelle durch Uebertragung vom Steueretat.

Im Ganzen: 3 Stellen mehr wegen Geſchäftsvermehrung und Verbeſſerung der Beförderungsverhältniſſe, dagegen 2 Stellen weniger wegen ihrer Anforderung unter E. 2.
Zugang: 1 Stelle anſtatt einer ſolchen nach G. 5 (Titel IV. § 5), 1 Stelle durch Uebertragung vom Steueretat. Abgang: 1 Stelle (Brauereiverrechner), die aus dem Gemeinſchaftsetat ausſcheidet und auf § 13 übergeht.
Zugang: 1 Stelle anſtatt einer ſolchen nach G. 5 (Titel VI. § 5); Abgang: je 1 Stelle durch Uebertragung auf den Domänen- und Zolletat.
Zugang: 1 Stelle anſtatt einer ſolchen nach G. 5 (Titel VII. § 7) und 1 Stelle durch Uebertragung vom Steueretat.

Im Ganzen: 3 Stellen mehr zur Verbeſſerung der Beförderungsverhältniſſe, dagegen 1 Stelle weniger wegen Ausſcheidens aus dem Gemeinſchaftsetat

Zugang: 2 Stellen wegen Geſchäftsvermehrung und zur Anſtellung eines nichtetatmäßigen Beamten. Abgang: 1 Stelle durch Umwandlung in eine ſolche nach F. 3.
Zugang: 2 Stellen zur Verbeſſerung der Anſtellungsverhältniſſe und 1 Stelle durch Uebertragung vom Zolletat. Abgang: 1 Stelle durch Umwandlung in eine ſolche nach F. 3.
Abgang: 1 Stelle durch Uebertragung auf den Steueretat.

Im Ganzen: 4 Stellen mehr wegen Geſchäftsvermehrung und Verbeſſerung der Anſtellungsverhältniſſe, dagegen 2 Stellen weniger durch Umwandlung in ſolche nach F. 3.

Zugang: 3 Stellen wegen Geſchäftsvermehrung.

Abgang: 1 Stelle durch Umwandlung in eine ſolche nach F. 5; je 2 Stellen durch Uebertragung an den Steuer- und Zolletat.
Zugang: 3 Stellen wegen Geſchäftsvermehrung; 2 Stellen durch Uebertragung vom Domänenetat. Abgang: 1 Stelle wegen Umwandlung in eine ſolche nach F. 5; 2 Stellen durch Uebertragung auf Zolletat.
Zugang: 13 Stellen wegen Geſchäftsvermehrung; je 2 Stellen durch Uebertragung vom Domänen- und Steueretat, zuſammen 17 Stellen. Abgang: 1 Stelle durch Umwandlung in eine ſolche nach F. 5.
Im Ganzen: 16 Stellen mehr wegen Geſchäftsvermehrung, dagegen 3 Sellen weniger wegen Umwandlung in ſolche nach F. 5, ſomit reſtlich mehr 13 Stellen

Zugang: 3 Stellen wegen Geſchäftsvermehrung.

Zugang: 1 Stelle zur Verbeſſerung der Anſtellungsverhältniſſe und 2 Stellen durch Uebertragung vom Zolletat.
Zugang: 1 Stelle zur Verbeſſerung der Anſtellungsverhältniſſe. Abgang: 2 Stellen wegen Umwandlung in ſolche nach J. 6. (Bureauaſſiſtenten außerhalb des Gemeinſchaftsetats.)
Zugang: 1 Stelle zur Verbeſſerung der Anſtellungsverhältniſſe. Abgang: 2 Stellen durch Uebertragung an den Domänenetat.

Im Ganzen: 3 Stellen mehr wegen Verbeſſerung der Anſtellungsverhältniſſe, dagegen 2 Stellen weniger wegen Anforderung unter J. 6 (Bureauaſſiſtenten).

13 neue Stellen zur Verbeſſerung der Anſtellungsverhältniſſe der Bureaugehilfen bei den Bezirksfinanzſtellen, vorbehaltlich der Ergänzung des Gehaltstarifs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezialbudget
des
Finanzministeriums
für die Jahre 1902/1903.

Finanzministerium.

Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1. Juli 1899/1900 bis 31. März 1901 I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	bei gleicher Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe. Zahl der Beamten	Summe. Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.												
I.	2.	**Ministerium.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	7	5 320	—	—	—	—	—	—	7	5 320	für den Hilfsarbeiter Bauinspektor in Berlin (I. Zahl) bei bisheriger Betrag von 1 080 ℳ in Folge Anordnung einer Dienstwohnung hat gesetzliche Wohnungsgeld mit 720 ℳ entgehen
		"	III.	3	1 080	—	—	—	—	—	—	3	1 080	
		"	IV.	6	2 880	—	—	—	—	—	—	6	2 880	
		"	VI.	6	1 560	—	—	—	—	—	—	6	1 560	
		Summe Tit. I. § 2		23	12 760	—	—	—	—	—	—	23	12 760	Budgetsatz (nach Nbzug von 4 Prozent) 12 250 ℳ
II.	2.	**Generalstaatskasse.**												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	7	3 360	—	—	—	—	—	—	7	3 360	
		"	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		"	VI.	3	750	—	—	—	—	—	—	3	750	
		Summe Tit. II. § 2		15	6 130	—	—	—	—	—	—	15	6 130	Budgetsatz (nach Nbzug von 4 Prozent) 5 900 ℳ
III.	2.	**Hochbauwesen.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	12	7 440	6	2 400	3	960	—	—	21	10 800	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	V.	10	3 500	5	1 200	3	600	—	—	18	5 400	
		"	VI.	8	2 000	—	—	—	—	—	—	8	2 000	
		Summe Tit. III. § 2		33	14 660	11	3 600	6	1 560	—	—	50	20 010	Budgetsatz (nach Nbzug von 4 Prozent) 19 210 ℳ
IV.	2.	**Douanenverwaltung.**												
		I. Zentralverwaltung.												
		Beamte	II.	3	2 280	—	—	—	—	—	—	3	2 280	Der beteiligte Zentralbeamte bezieht als Generalsekretär Mitglied des Staatsministeriums ein Wohnungsgeld von 1 200 ℳ, wovon 440 ℳ im Etat des Staatsministeriums vorgetragen sind.
		"	III.	13	8 060	—	—	—	—	—	—	13	8 060	
		"	IV.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	Wohnungsgeld der III. Dienstklasse nach § 23 Abs. 1 Preuss.-Gesetz.
		"		14	6 720	—	—	—	—	—	—	14	6 720	
		"	V.	7	2 450	—	—	—	—	—	—	7	2 450	
		"	VI.	8	2 000	—	—	—	—	—	—	8	2 000	
		Summe Tit. IV. § 2		46	22 130	—	—	—	—	—	—	46	22 130	Budgetsatz (nach Nbzug von 4 Prozent) 21 250 ℳ. Abzüglich verglichen 140 ℳ bei einem Beamten der II. Dienstklasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Tit.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr				bei neuen Budgetperiode.						Erläuterungen.
				Ort				Kassen.				Summe.		
				I.		II.		III.		IV.				
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(IV.)	6.	II. Bezirksökonomieverwaltung.												
		Beamte	III.	7	4 340	4	1 440	3	990	2	500	16	7 470	
		"	IV.	1	480	1	360	—	—	—	—	2	840	
		"	V.	3	1 050	2	520	1	200	—	—	6	1 770	
		"	VI.	3	750	1	180	—	—	—	—	4	930	
		Summe Tit. IV. § 6		14	6 620	8	2 700	4	1 190	2	500	28	11 010	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 10 570 ℳ.
	10.	III. Bezirksforstverwaltung.												
		Beamte	III.	14	8 680	24	9 840	28	8 580	49	12 250	115	39 350	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 37 780 ℳ.
	14.	IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
		Beamte	IV.	—	—	—	—	—	—	1	180	1	180	
		"	V.	1	320	—	—	2	400	2	300	5	1 050	
		"	VI.	7	1 750	8	1 440	7	980	111 105	11 100 12 600	238	27 870	Gemäß § 7 Ziffer 3 der Novelle vom 9. Juli 1894.
		Summe Tit. IV. § 14		8	2 100	8	1 440	9	1 380	219	24 180	244	29 100	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 27 940 ℳ. Künftig wegfallend 2100 ℳ.
V.	2.	Salinenverwaltung.												
		Beamte	III.	—	—	—	—	—	—	4	1 000	4	1 000	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	4	600	4	600	
		"	VI.	—	—	—	—	—	—	8	800	8	800	
		Summe Tit. V. § 2		—	—	—	—	—	—	16	2 400	16	2 400	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 2 310 ℳ.
VI.		Steuerverwaltung.												
	2.	I. Zentralverwaltung.												
		Beamte	II.	2	1 520	—	—	—	—	—	—	2	1 520	
		"	III.	16	9 920	—	—	—	—	—	—	16	9 920	
		"	IV.	21	10 080	—	—	—	—	—	—	21	10 080	
		"	V.	15	5 250	—	—	—	—	—	—	15	5 250	
		"	VI.	13	3 250	—	—	—	—	—	—	13	3 250	
		Summe Tit. VI. § 2		67	30 020	—	—	—	—	—	—	67	30 020	
		Hievon ab das Wohnungsgeld des zweiten Beamten der Forstverwaltung, das auf den außerordentlichen Etat verrechnet wird		1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
				66	29 400	—	—	—	—	—	—	66	29 400	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 28 220 ℳ. Künftig wegfallend 2 × 420 = 1 260 ℳ.
	6.	II. Bezirksverwaltung.												
		Beamte	III.	2	1 240	6	2 400	15	4 200	3	750	24	8 740	
		"	IV.	1	480	4	1 440	3	780	—	—	8	2 700	
		"	V.	20	7 000	21	5 400	31	6 200	6	980	78	19 500	
		"	VI.	111	27 750	49	8 320	65	9 100	147	14 700 120	372	60 370 120	6 Stunts auf Gefälle bei IV. Dienstklasse kürzten z. B. sich à 120 ℳ gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, somit Wiederherstellung 6 × 20 = 120 ℳ, welche künftig wegfallen.
		Summe Tit. VI. § 6		134	36 470	80	16 180	112	20 570	156	16 470	482	91 490	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 87 830 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr: Ortsklasse I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	bei neuen Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe. Zahl der Beamten	Summe. Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(VI.)	15.	III. Kasernierung der direkten Steuern.												
		Beamte	III.	2	1 240	3	1 230	7	2 310	—	—	12	4 780	
		"	IV.	13	6 240	8	2 880	7	1 820	3	540	31	11 480	
		"	V.	19	6 650	13	3 250	13	2 630	18	2 700	63	15 330	
		"	VI.	7	1 750	3	540	—	—	—	—	10	2 290	
		Summe Tit. VI. § 15		41	15 880	27	8 030	27	6 730	21	3 240	116	33 880	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 32 520 ℳ.
VII.		Zollverwaltung.												
	2.	I. Zentralverwaltung.												
		Beamte	II.	2	1 520	—	—	—	—	—	—	2	1 520	
		"	III.	9	5 580	—	—	—	—	—	—	9	5 580	
		"	IV.	14	6 720	—	—	—	—	—	—	15	7 340	1 Beamter erhält, wie bisher, das Wohnungsgeld der III. Dienstklasse auf Grund von § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes.
		"		1	620	—	—	—	—	—	—			
		"	V.	7	2 450	—	—	—	—	—	—	7	2 450	
		"	VI.	7	1 750	—	—	—	—	—	—	7	1 750	
		Summe Tit. VII. § 2		40	18 640	—	—	—	—	—	—	40	18 640	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 17 900 ℳ.
	8.	II. Bezirksverwaltung.												
		Beamte	III.	27	16 740	9	3 690	5	990	3	750	43	22 650	1 Beamter (nach K. O. erhält z. Zt. bei Wohnungsgeld der IV. Dienstklasse.
		"		1	480	—	—	—	—	—	—			
		"	IV.	4	1 920	5	1 800	—	—	4	720	13	4 440	
		"	V.	65	22 750	17	4 420	6	1 200	24	3 600	112	31 970	
		"	VI.	314	78 500	64	11 520	34	4 760	201	39 100	828	137 350	1 Beamter bezieht bei Wohnungsgeld der V. Dienstklasse auf Grund des § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes. 2 Beamte beziehen das Wohnungsgeld der VI. Dienst- und I. Ortsklasse und 23 Beamte das Wohnungsgeld der VI. Dienst- und III. Ortsklasse nach dem Wohnungsgeldtarif vom 24. Juli 1899 und dem Gesetz vom 5. Mai 1902 auf Grund von § 7 Ziffer 3 des Gesetzes zur Gehaltsordnung.
				1	320	2	480	—	—	22	2 640			Die Wohnungsgelder mit 400 — 300 — 120 ℳ sind 2000 — 2250 — 600 ℳ jährlich festig. reg.
		Summe Tit. VII. § 8		412	120 740	97	21 910	43	6 950	444	46 810	996	196 410	
												3		2 Beamten ist durch Zuschuß freie Wohnung gewährt, so beziehen daher kein Wohnungsgeld (§ 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes).
												999		
		Ortszulagen für außerhalb Landes stationierte badische Beamte:												
		Die auf schweizerischem Gebiete stationierten Beamten erhalten außer dem tarifmäßigen Wohnungsgeld auf Grund des Artikels 25 Absatz 2a. des Gesetzes eine Aufbesserung in Form einer Ortszulage, die höchstens beträgt:												
		für Beamte der Tarifabteilung D		—	270	—	180	—	—	—	—	—	—	
		für Beamte der Tarifabteilungen E. und F.		—	180	—	108	—	—	—	—	—	—	
		für Beamte der Tarifabteilungen G., H. und J.		—	108	—	48	—	—	—	—	—	—	
		für Beamte der Tarifabteilung K.		—	60	—	42	—	—	—	—	—	—	

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1. Jahr der neuen Budgetperiode. Orts-Klassen. I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe. Zahl der Beamten	Summe. Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(VII.)		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich:												
		für Beamte der Tarifabtheilung D		1	270	—	—	—	—	—	—	1	270	
		für Beamte der Tarifabtheilungen E. und F.		1	180	1	108	—	—	—	—	2	288	
		für Beamte der Tarifabtheilungen G., H. und J.		21	2 268	4	264	—	—	—	—	25	2 532	
		für Beamte der Tarifabtheilung K.		47	2 820	4	160	—	—	—	—	51	3 108	Der bezügliche Nachtrag von 2 Beamten mit 120 + 44 = 36 ℳ fällt künftig weg.
				—	—	2	120	—	—	—	—	—	—	
		Summe Ortszulagen		70	5 538	11	660	—	—	—	—	81	6 198	
		Hiezu übriges Wohnungsgeld mit		—	—	—	—	—	—	—	—	—	196 410	
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	202 608	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 194 600 ℳ. Künftig maßgeblich: 120 + 440 + 36 = 596 ℳ.
		III. Im Reichsdienst verwendet.												
		Beamte	III.	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	Vergleiche die Erläuterung am Schlusse des Reichsetats Titel VII. § 7.
		"	V.	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
				5	—	—	—	—	—	—	—	5	—	
VIII.	2.	**Münzverwaltung.**												
		Beamte	III.	2	1 240	—	—	—	—	—	—	2	1 240	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	4	1 000	—	—	—	—	—	—	4	1 000	
		Summe Tit. VIII. § 2		7	2 590	—	—	—	—	—	—	7	2 590	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 2 490 ℳ.
X.	2.	**Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	3	1 860	—	—	—	—	—	—	3	1 860	
		"	IV.	5	2 400	—	—	—	—	—	—	5	2 400	
		"	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		"	VI.	5	1 250	—	—	—	—	—	—	5	1 250	
		Summe		18	7 670	—	—	—	—	—	—	18	7 670	
		Betreffs der Amortisationskasse	1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 557	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 2 450 ℳ.
		" " Eisenbahnschuldentilgungskasse	1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 113	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 4 910 ℳ.
XI.	6.	**Beamtenwittwenkasse.**												
		a. Verwaltungsrath	—	—	480	—	—	—	—	—	—	—	480	Für 1 Mitglied des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Abzüge auf die Beamtenwittwenkasse zu übernehmen sind.
		b. Kasse.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	V.	2	700	—	—	—	—	—	—	2	700	
		"	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	
		Summe in Anlage A, Tit. I. § 2.		6	2 780	—	—	—	—	—	—	6	2 780	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 2 670 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
Titel 1. Ministerium.							ℳ.	ℳ.	
In staatlichen Gebäuden:									
Beamte	I.	1	—	—	—	1	—	—	Minister.
„	II.	1	—	—	—	1	—	—	Ministerialdirektor als stellvertretender Bundesrathsbevollmächtigter in Berlin.
„	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.
Tit. III. Hochbauwesen.									
1. In staatlichen Gebäuden:									
Beamte	II.	1	—	—	—	1	—	—	Vorstand der Baudirektion.
„	III.	4	4	3	—	11	—	—	Bezirksbauinspektoren. Eine Wohnung war bisher unter 2 (in gemietheten Gebäuden) angefordert und ist hierher übertragen.
„	VI.	1	—	—	—	1	—	—	
2. In gemietheten Gebäuden:									
Beamte	III.	2	1	—	—	3	3 600	1 650	Bezirksbauinspektoren. Abgang einer Wohnung in Folge Ankaufs eines Gebäudes für die Bezirksbauinspektion Heidelberg; erscheint in Zugang unter 1. Miethzins für Dienst- und Wohnräume zusammen . . . . . 6 380 ℳ. Hiervon entfallen auf die Dienstwohnungen etwa 3 600 „ auf die Diensträume . . . . . 2 780 „ Miethzinse der Wohnungsinhaber 2 × 620 = 1 240 ℳ. 1 × 410 = 410 „ 1 650 ℳ.
Tit. IV. Domänenverwaltung.									
1. In staatlichen Gebäuden:									
Beamte . .	III.	13	21	25	41	100	—	—	Vorstände von Domänenämtern 13, Vorstände von Forstämtern 87; Zugang: Bonndorf, Philippsburg, Rheinbischofsheim; Abgang: Ichenheim in Lahr.
	IV.	—	1	—	1	2	—	—	Oberbuchhalter F. 5. Zugang: Rothhaus (Brauereiverrechner).
	V.	1	—	—	2	3	—	—	1 Buchhalter, 1 Schloßkassier, 1 Kulturmeister. Zugang: 1 Kulturmeister (Kenzingen). Abgang: 1 Brauereiverrechner, 2 Kulturmeister (Eckartsweier, Gengenbach).
	VI.	6	5	1	75	87	—	—	1 Küfermeister, 1 Bauaufseher, 2 Kanzleidiener, 2 Gebäudeaufseher, 4 Güteraufseher I. Klasse, 4 Güteraufseher II. Klasse, 1 Gartenaufseher, 5 Güteraufseher III. Klasse, 63 Forstwarte I. Klasse, 4 Forstwarte II. Klasse. Zugang: 3 Güteraufseher I. Klasse (Gengenbach, Heudorf, Heidelberg), 2 Güteraufseher II. Klasse (Eckartsweier, Holzhausen), 7 Forstwarte I. Klasse, (Ebersteinburg, Lahr, Schönau b. H., Schönwald, Schwetzingen, Wilferdingen Wittlekofen). Abgang: 2 Güteraufseher I. Klasse (Holzhausen, Oberkirch), 1 Güteraufseher II. Klasse (Heudorf), 1 Gartenaufseher (Heidelberg).
Summe 1 . .		20	27	26	119	192			
2. In gemietheten Gebäuden:									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	2	1	1	8	12	8 200	3 980	Vorstände von Domänenämtern 1, von Forstämtern 11.
	V.	—	—	1	—	1	350	200	Kulturmeister.
	VI.	—	—	—	1	1	150	100	Güteraufseher I. Klasse.
b. Neue Anforderung . .	III.	2	2	—	1	5	6 520	2 310	Vorstände der Forstämter Freiburg, Ichenheim in Lahr, Renchen, Wiesloch in Heidelberg, Wollbach in Lörrach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
	VI.	1	—	—	—	1	324	250	Forstwart (Gehaltsklasse I.) in Pforzheim mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 ab. Miethzinse im Ganzen 19 226 ℳ. Hievon entfallen auf: Diensträume . . . . . 3552 ℳ. Dienstwohnungen . . . . . 15 544 „ Miethwohnungen . . . . . 200 „ Miethzinse: III. Dienstkl. I. Ortsklasse 4 zu 620 ℳ. = 2 480 ℳ. „ „ II. „ 3 „ 410 „ = 1 230 „ „ „ III. „ 1 „ 330 „ = 330 „ „ „ IV. „ 9 „ 250 „ = 2 250 „ V. „ III. „ 1 „ 200 „ = 200 „ VI. „ I. „ 1 „ 250 „ = 250 „ „ „ IV. „ 1 „ 100 „ = 100 „ zusammen . . 6 840 ℳ.
Tit. V. Salinenverwaltung.									Für die Forstämter: Bonndorf, Freiburg, Philippsburg, Rheinbischofsheim, Wiesloch ist die Errichtung eigener Dienstgebäude vorgesehen; die Miethwohnungen kommen daher im Laufe der Budgetperiode in Wegfall.
In staatlichen Gebäuden	III.	—	—	—	4	4	—	—	2 Vorstände, 2 zweite Beamte.
	V.	—	—	—	4	4	—	—	2 Buchhalter, 2 Werkführer.
	VI.	—	—	—	8	8	—	—	2 Magazins-, 2 Betriebsaufseher, 2 Salinenschreiber, 2 Diener.
Tit. VI. Steuerverwaltung.									
1. In staatlichen Gebäuden.	III.	2	8	12	3	25	—	—	22 Finanzamtsvorstände, 2 Steuerkommissäre (D. 1); 1 zweiter Beamter der Bezirksfinanzverwaltung als Steuerkommissär. Eine Wohnung der I. Ortsklasse (Pforzheim) geht zur Zollverwaltung über. Zwei Wohnungen der III. Dienstklasse waren bisher unter 2 (in gemietheten Gebäuden) genehmigt und sind hierher übertragen.
	IV.	1	—	1	—	2	—	—	1 Steuerkommissär I. Gehaltsklasse, 1 Steuerkommissär II. Gehaltsklasse. Abgang: Eine Wohnung für den Oberbuchhalter in Emmendingen. Zugang: Steuerkommissär I. Gehaltsklasse in Mannheim (Bezirk Mannheim-Stadt).
	V.	5	4	3	—	12	—	—	1 Steuerkommissär III. Gehaltsklasse, 1 Buchhalter, 10 Steuereinnehmer I. Gehaltsklasse. Eine Wohnung der V. Dienstklasse war bisher unter 2 (in gemietheten Gebäuden) genehmigt und ist hierher übertragen. Ferner geht eine Wohnung zu, die bisher unter VI. angefordert war und eine Wohnung der II. Ortsklasse geht von der Zollverwaltung zu. Abgang: 2 Steuereinnehmer (in Mannheim) nach 2 (in gemietheten Gebäuden) übertragen.
	VI.	2	5	—	1	8	—	—	1 Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse, 1 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse, 2 Steueroberaufseher, 1 Revisionsaufseher, 2 Steueraufseher, 1 Kassendiener. Abgang: Eine Wohnung für einen Steueraufseher in Villingen. Eine Wohnung ist nunmehr unter V. angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ	
2. In gemietheten Gebäuden:									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	—	1	3	—	4	2590	1400	1 Finanzamtsvorstand, 5 zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung als Steuerkommissäre. Abgang: Zwei Wohnungen, die bei 1 (in staatlichen Gebäuden) zugehen; 1 zweiter Beamter der Bezirksfinanzverwaltung als Steuerkommissär nunmehr unter V. Zugang: Ein zweiter Beamter der Bezirksfinanzverwaltung als Steuerkommissär, Wohnung bisher unter IV. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 4300 ℳ, wovon auf die Letzteren 2590 ℳ entfallen. Miethzins der Beamten für die Dienstwohnungen: 1 × 410 ℳ = ... 410 ℳ 3 × 330 „ = ... 990 „ zusammen . . 1400 ℳ
	IV.	1	9	3	2	15	12060	4860	15 Steuerkommissäre II. Gehaltsklasse. Abgänge: Eine Wohnung (Kehl) nach III.; zwei Wohnungen (Ettenheim und Wolfach) nach V. Zugänge: 4 Wohnungen (Schopfheim, Ueberlingen, Breisach, Sinsheim) von V. hierher. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 18550 ℳ, wovon auf Letztere 12060 ℳ entfallen. Miethzins der Beamten für die Dienstwohnungen: 1 × 480 ℳ = ... 480 ℳ 9 × 360 „ = ... 3240 „ 3 × 260 „ = ... 780 „ 2 × 180 „ = ... 360 „ zusammen . . 4860 ℳ
	V.	6	5	5	3	19	11460	4850	9 Steuerkommissäre III. Gehaltsklasse, 10 Steuereinnehmer I. Gehaltsklasse. Zugang: Steuerkommissäre in Waldshut (bisher unter III.), Ettenheim und Wolfach (bisher unter IV.); ferner zwei Steuereinnehmer in Mannheim (bisher unter 1 in staatlichen Gebäuden). Abgang: Steuerkommissäre in Schopfheim, Ueberlingen, Breisach und Sinsheim nach IV; ferner Steuereinnehmer in Baden nach 1 (in staatlichen Gebäuden); schließlich Steuereinnehmer in Heidelberg (Steuereinnehmerei III.) nach VI. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 15650 ℳ, wovon auf Letztere 11460 ℳ entfallen. Miethzins der Beamten für die Dienstwohnungen: 6 × 350 ℳ = ... 2100 ℳ 5 × 260 „ = ... 1300 „ 5 × 200 „ = ... 1000 „ 3 × 150 „ = ... 450 „ zusammen . . 4850 ℳ
	VI.	4	2	5	6	17	6350	2660	12 Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse, 5 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse. Zugang: Steuereinnehmer in Heidelberg (Steuereinnehmerei III) von V. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 8095 ℳ, wovon auf Letztere 6350 ℳ entfallen. Miethzins der Beamten für die Dienstwohnungen: 4 × 250 ℳ = ... 1000 ℳ 2 × 180 „ = ... 360 „ 5 × 140 „ = ... 700 „ 6 × 100 „ = ... 600 „ zusammen . . 2660 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
b. Neue Anforderungen . .	IV.	—	—	1	—	1	900	260	1 Steuerkommissär II. Gehaltsklasse in Engen. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 1 200 ℳ, darunter für Letztere 900 ℳ. Miethzins des Beamten 260 ℳ.
	V.	—	1	2	2	5	4 000	960	4 Steuerkommissäre III. Gehaltsklasse in Müllheim, Neckargemünd, Boxdorf und Staufen. Ein Steuereinnehmer I. Gehaltsklasse in Waldshut. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume der Steuerkommissäre durchschnittlich 1 200 ℳ also 4 × 1 200 = 4 800 ℳ, darunter für die Letzteren je 900 ℳ, zusammen . . . . . 3 600 ℳ. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume des Steuereinnehmers 500 ℳ, für Letztere . . . . . 400 „ zusammen . . 4 000 ℳ. Miethzins der Beamten: 1 × 260 ℳ = ... 260 ℳ. 2 × 200 „ = ... 400 „ 2 × 150 „ = ... 300 „ zusammen . . 960 ℳ.
	VI.	—	—	1	3	4	1 600	440	3 Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse in Neckargemünd, Lichtenthal und Seckenheim, 1 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse in Todtnau. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume durchschnittlich 500 ℳ, also 4 × 500 ℳ = 2 000 ℳ, darunter für Letztere je 400 ℳ, zusammen 1 600 ℳ. Miethzins der Beamten: 1 zu 140 ℳ = ... 140 ℳ. 3 zu 100 „ = ... 300 „ zusammen . . 440 ℳ.
Tit. VII. Zollverwaltung.									
1. In staatlichen Gebäuden:	III.	20	7	3	3	33	—	—	13 Oberzollinspektoren, 12 Hauptamtsverwalter, 2 zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung, 6 Hauptamtskontroleure.
	IV.	1	2	—	3	6	—	—	3 Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen, 2 Obergrenzkontroleure, 1 Zollverwalter (Gehaltsklasse I.).
	V.	14	5	4	15	38	—	—	12 Zollverwalter (Gehaltsklasse II.), 6 Grenzkontroleure, 5 Revisionsinspektoren, 14 Hauptamtsassistenten, 1 Buchhalter.
	VI.	108	23	13	97	241	—	—	2 Hafenmeister, 5 Bureauassistenten, 5 Nebenzollamtsassistenten, 1 Bauaufseher, 4 berittene Grenzaufseher, 30 Revisionsaufseher, 9 Waagmeister, 3 Lagerhausaufseher, 2 Hafenmeistersgehilfen, 18 Zolleinnehmer, 22 Hauptamtsdiener, 98 Grenzaufseher, 26 Hafenaufseher, 5 Gewichtsetzer, 1 Schiffsbegleiter, 1 Zuckersteueraufseher, 4 Salzsteueraufseher, 5 Nebenzollamtsdiener. Die Dienstwohnungen der Grenzkontroleure G. 5 können auch an Beamte der Abtheilung F. 5 übertragen werden. Zugang: 1 Wohnung für den Oberzollinspektor und 1 Wohnung für den Hauptamtsverwalter in dem Gebäude des neu zu errichtenden Hauptsteueramtes in Pforzheim; 1 neu zu errichtende Wohnung für den Vorsteher der Zollabfertigungsstelle a. B. in Schaffhausen, 2 Wohnungen für Hauptamtsassistenten und 6 Wohnungen für Aufseher daselbst; 1 Wohnung für den Obergrenzkontroleur in Meersburg in einem neu zu errichtenden Gebäude, 1 Wohnung für den Zollverwalter, 5 Wohnungen für Grenzaufseher und 1 Wohnung für den Nebenzollamtsdiener daselbst; 1 Wohnung für 1 Hauptamtsassistenten im neu zu errichtenden Gebäude in Rheinau, 1 Wohnung daselbst für einen Hafenaufseher (beide seither im gemietheten Gebäude), ferner in neu zu errichtenden Gebäuden: 1 Wohnung für einen berittenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
									Grenzaufseher in Wyhlen, 2 Wohnungen für Zolleinnehmer in Inzlingen und Schusterinsel, 13 Wohnungen für Grenzaufseher in Inzlingen, Wyhlen, Schusterinsel und Grenzach; 1 neu zu erstellende Wohnung für Grenzaufseher in Ludwigshafen; 4 neu errichtete Wohnungen für Aufseher in Mannheim und 1 neu errichtete Wohnung für einen Hauptamtsdiener beim Hauptsteueramt Mannheim. Abgang: 2 seither für Zollverwalter I. Gehaltsklasse angeforderte Wohnungen in Pforzheim und Bruchsal (letztere künftig in gemiethetem Gebäude); 1 seither für einen Hauptamtsassistenten angeforderte Wohnung in Singen; 1 seither für Grenzaufseher angeforderte Wohnung in Lörrach.
2. In gemietheten Gebäuden:									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	1	—	—	—	1	1 080	620	1 Hauptamtsverwalter.
	IV.	—	2	—	—	2	1 480	720	2 Zollverwalter (Gehaltsklasse I.).
	V.	—	1	1	2	4	1 480	760	3 Zollverwalter (Gehaltsklasse II.), 1 Hauptamtsassistent. Abgang: 1 Zollverwalter in Meersburg und ein Hauptamtsassistent in Rheinau, die in zu errichtenden staatlichen Gebäuden Dienstwohnungen erhalten.
	VI.	—	1	—	15	16	2 614	1 680	1 Revisionsaufseher, 9 Zolleinnehmer, 5 Zuckersteueraufseher, 1 Hafenaufseher. Abgang: 1 Zuckersteueraufseher in Waghäusel, dessen Stelle nicht mehr besetzt wird, 1 Hafenaufseher in Rheinau, der in dem neu zu beschaffenden Gebäude Dienstwohnung erhält. In 10 Gebäuden sind mit Dienstwohnungen auch Diensträumlichkeiten und einzelne Zimmer für ledige Beamte um zusammen . . . . . 3 524 ℳ. gemiethet; auf die Dienstwohnungen entfallen hiervon . . . . . 2 270 ℳ. Die ausschließlich zu Dienstwohnungen benützten Gebäude und Wohnungen sind um . . . . . 4 384 „ gemiethet, gibt zusammen . . . . . 6 654 ℳ. welchem Betrag eine Miethzinszahlung der Beamten von im Ganzen 3 780 ℳ. gegenübersteht.
b. Neue Anforderungen . .	IV.	—	1	—	—	1	700	360	1 Zollverwalter (Gehaltsklasse I.) in Bruchsal (seither in staatlichem Gebäude).
	V.	—	—	—	1	1	150	150	1 Hauptamtsassistent in Waghäusel.
	VI.	—	—	—	2	2	340	200	2 Zolleinnehmer in Rielasingen und Biethingen. Mit den bereits gemietheten Wohnungen der Zolleinnehmer in Rielasingen und Biethingen sind auch Diensträumlichkeiten gemiethet. Von dem Gesammtmiethzins mit 460 ℳ. entfallen auf die Dienstwohnungen . . . . . 340 ℳ. Der Miethzins für die Dienstwohnung des Zollverwalters in Bruchsal beträgt . . . . . 700 „ und für die des Hauptamtsassistenten in Waghäusel 150 „ zusammen . . 1 190 ℳ. An Miethzins zahlen die Beamten zusammen 710 ℳ.
Tit. VIII. Münzverwaltung.									
In staatlichen Gebäuden .	III.	2	—	—	—	2	—	—	Vorstand und zweiter Beamter der Münzverwaltung.
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Münzgehilfe.
Tit. XI. Beamten-Wittwenkasse.									
In staatlichen Gebäuden .	III.	1	—	—	—	1	—	—	Vorstand der Kasse.
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kassendiener.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4
zum
Spezialbudget
des
Finanzministeriums
für die Jahre 1902/1903.

Voranschlag

der

Amortisationskasse

für die Jahre 1902 und 1903.

Ausgabe. — Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Ausgabe.					
I.		**Verwaltungskosten.**					
	1.	Gehalte	17 900	16 920	17 920	17 420	—
	2.	Wohnungsgeld	2 460	2 450	2 450	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 594	1 545	1 545	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	1 200	1 200	1 200	—	—
	5.	Postporto	130	148	148	—	—
	6.	Sonstige Ausgaben	10	15	15	—	—
			23 294	22 278	23 278	22 778	—
II.		**Passivzinsen und Renten**	493 038	371 825	371 825	—	—
III.		**Sonstige Ausgaben (Verlust)**	7 500	8 000	8 000	—	—
IV.		**Zuwachs an neuen Schulden**	—	—	—	—	—
V.		**Vermehrung der Aktiven**	1 181 178	1 277 977	1 171 977	1 224 977	—
		Summe der Ausgabe	1 705 010	1 680 080	1 575 080	1 627 580	—
		Einnahme.					
I.		**Aktivzinse**	1 705 000	1 680 000	1 575 000	1 627 500	—
II.		**Sonstige Einnahmen**	10	80	80	—	—
III.		**Zuwachs an neuen Aktiven**	—	—	—	—	—
		Summe der Einnahme	1 705 010	1 680 080	1 575 080	1 627 580	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe. — Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	480	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	10	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	49	a. Vergütung für 2 Gehilfen durchschnittlich zu 1 400 ℳ. wie bisher . . . . . 2 800 ℳ. b. Dienst- und Schreibaushilfe wie bisher . . . . . 1 000 „ c. Dienstzulage für einen Kanzleibeamten wegen Führung der Bureauhandkasse . . . . . 40 „ d. Dienstzulagen für Beamte der Abth. G. und J. für Fertigung von Rechnungsreinschriften . . . . . 680 „ e. Dienstkleidung der beiden Kassendiener 2 × 50 ℳ. . . . . 100 „ f. Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals (2 Gehilfen) . . . . . 15 „ zusammen . . 4 635 ℳ. Hievon entfallen nach dem bisherigen Vertheilungsmaßstab auf die Amortisationskasse 1/3 mit 1 545 ℳ., auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse 2/3 mit 3 090 ℳ.
—	—	Handkassenkredit 3 000 ℳ., wovon die Amortisationskasse mit 1/3 und die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 2/3 zu belasten ist. Hiezu: Sonstige Amtsunkosten bei der Amortisationskasse wie bisher jährlich rund 200 ℳ.
18	—	Rechnungsdurchschnitt (die Schuldentilgungskassen sind in der Portoaversirung nicht inbegriffen).
5	—	Rechnungsdurchschnitt.
23	539	
—	121 213	Für Kautionskapitalien nach dem neuesten Stand: 10 500 ℳ., für gesetzlich hinterlegte Gelder nach dem Rechnungsdurchschnitt 8 950 ℳ., für Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln 2 375 ℳ. 72 ₰, für Konto-Korrentschulden nach dem Stand vom 1. Juli 1901: 310 000 ℳ., zusammen rund 331 825 ℳ. Hier sind gegebenenfalls auch die für ausgestellte Schatzanweisungen zu zahlenden Zinsen zu verrechnen, wofür 40 000 ℳ. jährlich eingestellt werden. Vergleiche Artikel 7 des Finanzgesetzes.
500	—	Agioverlust bei der planmäßigen Tilgung der zu den Aktivbeständen gehörigen Werthpapiere im Betrage von rund 7 014 000 ℳ.
—	—	
43 799	—	
44 322	121 752	
	44 322	
	77 430	
—	77 500	Die verzinslichen Aktiven der Amortisationskasse betrugen auf 1. Juli 1901 rund 51 320 000 ℳ., bestehend in Werthpapieren mit 7 014 000 ℳ., Pfanddarlehen mit 1 045 000 ℳ., sonstigen Darlehen mit 7 704 000 ℳ., sowie dem Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 35 557 000 ℳ. In der Annahme, daß sich die Bestände um etwa 3 000 000 ℳ. jährlich vermindern werden, dürfte der Zinsberechnung für 1902 die Summe von 48 000 000 ℳ. und für 1903 eine solche von 45 000 000 ℳ. zu Grunde zu legen sein. Hiernach werden an Zinsen eingestellt: für 1902: 3½ % aus 48 000 000 ℳ. . . . . 1 680 000 ℳ. „ 1903: „ „ 45 000 000 „ . . . . . 1 575 000 „ Bei der Gewährung von Darlehen an landwirthschaftliche Genossenschaften aus der Amortisationskasse soll von den strengen Grundsätzen, die vom Finanzministerium im Vollzug des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Art. 18 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse) hinsichtlich der zur Deckung der gewährten Darlehen zu stellenden Sicherheiten ausnahmslos eingehalten worden sind, im Bedürfnißfalle abgewichen und in dieser Hinsicht leichtere Bedingungen gestellt werden, um die Amortisationskasse noch mehr in den Dienst der volkswirthschaftlichen Interessen des Landes zu stellen.
70	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	
70	77 500	
	70	
	77 430	

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Zu Titel XI. § 6.					
		Beamtenwittwenkasse.					
		Ausgabe.					
I.		**Verwaltungskosten.**					
	1.	Gehalte	19 870	19 660	20 970	20 315	—
	2.	Wohnungsgeld	2 550	2 670	2 670	—	—
	3.	Sonstige persönliche Ausgaben	5 460	5 840	5 840	—	—
	4.	Sachlicher Aufwand	2 360	2 320	2 320	—	—
		Summe Tit. I. . .	30 240	30 490	31 800	31 145	—
II.		**Wittwen- und Waisenbezüge.**					
		a. der Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	2 508 700	2 373 000	2 440 000	2 406 500	—
		b. der Hinterbliebenen von Volksschullehrern . . .	376 200	392 000	407 000	399 500	—
		Summe Tit. II. . .	2 884 900	2 765 000	2 847 000	2 806 000	—
III.		**Lasten des Vermögensertrags** . . .	1 200	1 200	1 200	1 200	—
IV.		**Sonstige Ausgaben**	1 500	100	100	100	—
		Hierzu Tit. I. . .	30 240	30 490	31 800	31 145	—
		Summe der Ausgaben . .	2 917 840	2 796 790	2 880 100	2 838 445	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag der Beamten-Wittwenkasse.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
445	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
120	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
380	—	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten für nebenamtliche Thätigkeit: Der Vorstand und 3 ordentliche Mitglieder des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse einschließlich der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte sowie 2 Rechnungsbeamte des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, diese für Mitwirkung bei den Sekretariats- und Rechnungsgeschäften und 1 Registrator dieses Ministeriums für Besorgung der Registratur und Expeditur 800 ℳ. + 3 × 600 ℳ. + 2 × 400 ℳ. + 200 ℳ., zusammen . . . . . 3 600 ℳ.
		b. Vergütung für 1 Gehilfen bei der Kasse . . . . . 1 100 „
		c. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe beim Verwaltungsrath und der Kasse nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 080 „
		d. Dienstkleidung des Kassendieners . . . . . 50 „
		e. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals (1 Kopf) . . . . . 8 „
		zusammen rund . . 5 840 ℳ.
—	40	Nach dem Rechnungsdurchschnitt und zwar:
945	40	a. Amtsunkosten . . . . . 1 580 ℳ.
40		b. Unterhaltung des Dienstgebäudes unter Ausscheidung eines außergewöhnlichen Aufwandes . . . . . 160 „
905		c. Porto, darunter Antheil an der Portobauschsumme 205 ℳ. . . . . 320 „
		d. Sonstige Versendungskosten 10 ℳ., Verschiedenes 250 ℳ. . . . . 260 „
		zusammen . . 2 320 ℳ.
—	102 200	Nach bisherigem Ergebniß steht eine Steigerung der Hinterbliebenenbezüge von jährlich etwa 67 000 ℳ. zu erwarten. Die Summe der im Jahr 1900 bezahlten Hinterbliebenenbezüge betrug 2 239 289 ℳ. Es ergibt sich darnach ein Aufwand: für 1901 von 2 239 289 ℳ. + 67 000 ℳ. = rund 2 306 000 ℳ. „ 1902 „ 2 306 000 „ + 67 000 „ = 2 373 000 „ „ 1903 „ 2 373 000 „ + 67 000 „ = 2 440 000 „
23 300	—	Nach bisherigem Ergebniß und mit Rücksicht auf die Wirkungen des Gesetzes vom 17. September 1898 muß für die nächsten Jahre mit einer Vermehrung der Bezüge um jährlich je 15 000 ℳ. gerechnet werden. Die Summe der im Jahre 1900 bezahlten Hinterbliebenenbezüge betrug 361 886 ℳ. Es ergibt sich darnach ein Aufwand: für 1901 von 361 886 ℳ. + 15 000 ℳ. = rund 377 000 ℳ. „ 1902 „ 377 000 „ + 15 000 „ = 392 000 „ „ 1903 „ 392 000 „ + 15 000 „ = 407 000 „
23 300	102 200	
	23 300	
	78 900	
—	—	Steuern, Umlagen, Wasserzins, Feuerversicherung ꝛc.
—	1 400	
905	—	
905	80 300	
	905	
	79 395	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Einnahme.					
I.	1.	**Vermögensertrag**	871 400	834 000	834 000	834 000	—
II.		**Wittwenkassenbeiträge** . . .	18 040	15 000	14 000	14 500	—
III.		**Zuschüsse.**					
	1.	Staatszuschuß:					
		a wegen der etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	1 040 000	1 590 000	1 650 000	1 620 000	—
		b. wegen der Volksschullehrer	235 000	260 000	280 000	270 000	—
		Dazu: Wegen Wegfall der Wittwenkassenbeiträge bei a. und b.	600 000	—	—	—	—
	2.	Sonstige Zuschüsse	72 000	80 000	80 000	—	—
IV.		**Sonstige Einnahmen** . . .	21 600	17 790	22 100	19 945	—
		Summe der Einnahmen . .	2 858 040	2 796 790	2 880 100	2 838 445	—
		Summe der Ausgaben . .	2 917 840	2 796 790	2 880 100	2 838 445	—
		Mehrbetrag der Ausgaben . .	59 800	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
—	37 400	Geschätzter Ertrag des Vermögens nach seinem Stande am Anfang des Jahres 1902 und sonstige Erträgnisse (einschließlich Mieth- und Pachtzinse).
—	3 540	Seitheriger Budgetsatz (18 040 M.) = Betrag der nach Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Staatsbeamten und Volksschullehrer, sowie nach Ausscheidung der Hofdiener aus der Beamtenwittwenkasse mit Wirkung vom 1. Januar und 1. Juli 1900 noch verbliebenen Beiträge von Postbeamten oder sonstigen aus dem badischen Staatsdienste ausgeschiedenen Beamten. (Gesetz vom 9. Juni 1900 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789). Nach Fortfall der Beitragsleistung der Staatsbeamten und Volksschullehrer soll vom 1. Januar 1902 an auch denjenigen aus dem Staatsdienst ausgetretenen oder entlassenen Mitgliedern der vormaligen Generalwittwenkasse, die nach § 40 des Statuts derselben und nach dem Gesetz vom 14. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 135) sich zur Fortsetzung der Mitgliedschaft erklärt haben, auf Antrag die Beitragsleistung erlassen werden, sofern sie keine versorgungsberechtigten Angehörigen besitzen und auf etwaige künftige Hinterbliebenenversorgung ausdrücklich Verzicht leisten.
580 000	—	Da kein Anlaß mehr vorliegt, eine weitere Vermögensvermehrung bei der Beamtenwittwenkasse zu Lasten der allgemeinen
35 000	—	Staatsverwaltung herbeizuführen (vergleiche Begründung zum Gesetz wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge), wird nach dem
—	600 000	nunmehr erfolgten Ablauf der in § 84 Absatz 2 des Beamten-Gesetzes erwähnten sechs Budgetperioden der Staatszuschuß künftighin auf den Betrag beschränkt, der neben dem Vermögensertrag und den sonstigen Einnahmen der Beamtenwittwenkasse zur Bestreitung des Ausgabebedarfs erforderlich ist, so daß Einnahmen und Ausgaben sich ausgleichen und der Vermögensstand selbst unverändert bleibt. Bei dieser Gestaltung der Verhältnisse zwischen der Staatskasse und der Beamtenwittwenkasse kann auch auf die fernere Zuweisung der Gratialquartalien verzichtet werden, da für die Beibehaltung dieser besonderen Form des Staatszuschusses kein Anlaß mehr vorliegt. Statt der Leistung des festen und des wandelbaren Staatszuschusses nach § 84 Absatz 2 des Beamten-Gesetzes und § 144 des Elementar-Unterrichtsgesetzes sowie der Gratialquartalien soll künftig der zur Erhaltung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben der Beamtenwittwenkasse durch die Staatskasse zu leistende Zuschuß in einer Summe geleistet werden, nur getrennt nach dem Verhältniß der Ausgaben für Hinterbliebene von „Beamten im Allgemeinen“ und von „Volksschullehrern“. Dieser Zuschuß berechnet sich für 1902 und 1903 im Ganzen auf 1 850 000 M. und 1 930 000 M.
8 000	—	a. Zuschüsse auf Grund des Art. 17 des Etatgesetzes . . . . . 65 000 M. b. Ersatzleistungen an Hinterbliebenenbezügen bei Anstaltsbeamten . . . . . 10 000 „ c. Gratialquartalien für Nichtstaatsdiener (Postbeamte) . . . . . 5 000 „ zusammen . . 80 000 M.
—	1 655	Zufällige Einnahmen und Ersatz an Wittwen- und Waisenrenten.
623 000	642 595	Für Besorgung der Geschäfte der Militärwittwenkasse durch das Personal der Beamtenwittwenkasse wird zur Bestreitung der Verwaltungskosten ein Pauschbetrag von 6 000 M. geleistet.
	623 000	
	19 595	
	79 395	
	59 800	

Anlage 6.

Zusammenstellung

der in den Spezialbudgets des Finanzministeriums für 190203 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte.

Budgettitel und Position.	Zahl der Beamten nach den Tarifabtheilungen										Zusammen.	Bisher genehmigte Stellenzahl.	Sonach künftig	
	A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			mehr.	weniger
I. § 1	1	7	—	3	1	5	—	—	4	2	23	23	—	—
II. § 1	—	—	1	—	1	6	4	—	1	2	15	15	—	—
III. § 1	—	1	—	21	—	2	—	18	7	1	50	47	3	—
IV. § 1	—	3	10	3	3	12	5	2	5	3	46	40	6	—
5	—	—	—	16	—	2	6	—	1	3	28	28	—	—
9	—	—	—	113	—	—	—	—	—	—	113	113	—	—
13	—	—	—	—	—	1	1	4	2	236	244	244	—	—
V. § 1	—	—	—	4	—	—	2	2	6	2	16	16	—	—
VI. § 1	—	2	6	10	2	19	15	—	9	4	67	61	6	—
5	—	—	—	24	—	8	48	30	120	252	482	462	20	—
16	—	—	—	11	32	—	63	—	8	2	116	104	12	—
VII. § 1	—	2	5	4	1	14	7	—	4	3	40	40	—	—
7	—	—	—	43	2	11	112	—	125	706	999	956	43	—
im Reichsdienst .	—	—	1	2	—	—	2	—	—	—	5	5	—	—
VIII. § 1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	4	7	7	—	—
X. § 1	—	1	—	3	1	4	4	—	3	2	18	18	—	—
XI. § 1	—	—	1	—	1	—	2	—	1	1	6	6	—	—
Summe . .	1	16	25	258	44	84	271	57	296	1 223	2 275	2 185	90	—

Hievon ab die Stellenzahl der Abtheilungen A.—D.	300
Verbleiben für die Abtheilungen E.—K.	1 975

Hauptabtheilung VI.

Spezial-Budget

der

Oberrechnungskammer

für die Jahre

1902 und 1903.

Hiezu 2 Anlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe. Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M	M.
		Oberrechnungskammer.					
		Ausgabe.					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	89 890	88 720	90 330	89 525	—
	2.	Wohnungsgeld	10 370	10 370	10 370	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	520	520	520	—	—
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	600	600	600	—	—
	4.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	120	120	120	—	—
		Sachlicher Aufwand.					
	5.	Für sachliche Amtsunkosten	2 820	2 820	2 820	—	—
	6.	Aufwand für das Dienstgebäude	700	400	400	—	—
	7.	Für das Rechnungsarchiv	65	50	50	—	—
	8.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	10	10	10	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	10	10	10	—	—
	9.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	25	10	10	—	—
		Summe Ordentlicher Etat	105 130	103 630	105 240	104 435	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	208 870	
		Einnahme.					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Miethzins aus dem Dienstgebäude	266	266	266	—	—
	2.	Aus Materialien	36	36	36	—	—
	3.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	130	10	10	—	—
		Summe Ordentlicher Etat	432	312	312	312	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	624	

Ausgabe. Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	365	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	Bauschvergütung des als Archivaufseher bestellten Revisionsbeamten für Tagegelder und Reisekosten.
—	—	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten: Dienstzulage für einen Kanzleibeamten wegen Führung der Handkasse . . . . . 40 ℳ. Dienstzulage eines Revisionsbeamten für Besorgung des Rechnungsarchivs in Bruchsal . . . . . 150 „ Dienstzulage des mit den Geschäften des Archivdieners betrauten Gebäudeaufsehers . . . . . 60 „ b. Stellvertretung und Dienstaushilfe wie bisher . . . . . 300 „ c. Dienstkleidung des Kanzleidieners . . . . . 50 „ zusammen . . 600 ℳ.
—	—	Für 16 etatmäßige Beamte zu je 7 ℳ 50 ₰.
—	—	a. Kredit der Handkasse wie bisher . . . . . 2 430 ℳ. (Darunter Bauschbetrag des Kanzleidieners für Reinigen der Diensträumlichkeiten — ausschließlich der Dienstzimmer — und der Straße im Betrage von 130 ℳ.) b. Sonstige Amtsunkosten wie bisher . . . . . 300 „ c. Bauschsumme für den als Archivaufseher bestellten Revisionsbeamten . . . . . 90 „ zusammen . . 2 820 ℳ.
—	300	Rechnungsdurchschnitt 662 ℳ. Mit Rücksicht auf den Neubau eines Dienstgebäudes werden im derzeitigen Gebäude erhebliche
—	15	Reparaturen nicht mehr vorgenommen werden, weshalb nur jährlich 400 ℳ. (der Aufwand für Brandversicherung und Wasserzins inbegriffen) vorgesehen werden.
—	—	Die Oberrechnungskammer ist in die Aversirung nicht einbezogen.
—	—	Zu §§ 7 und 8. Aufgerundeter Rechnungsdurchschnitt.
—	15	Ein Aufwand ist in den letzten 3 Jahren nicht entstanden.
—	695	
—	—	Gesetzlicher Miethzins des Kanzleidieners zuzüglich Wasserzins.
—	—	Vergütung des Kanzleidieners für Entnahme von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial aus den Beständen der Stelle.
—	120	Aufgerundeter Rechnungsdurchschnitt.
—	120	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
	1.	Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
		Präsident A. 2	1	10 000	—	10 000	1	10 000	—	10 000
		Kollegialmitglieder B. 3	3	20 300	—	20 300	3	20 325	—	20 325
		2 zu 6 800 ℳ = 13 600 ℳ.								
		1 „ 6 700 „								
		Revisionsvorstände E. 1	3	14 300	—	14 300	4	19 000	—	19 000
		2 zu 4 800 ℳ. = 9 600 ℳ.								
		1 „ 4 700 „								
		Sekretär und Revisoren F. 1	11	40 230	300	40 530	10	36 230	300	36 530
		6 zu 4 000 ℳ = 24 000 ℳ.								
		2 „ 3 670 „ = 7 340 „ 300 ℳ.								
		1 „ 3 550 „								
		1 „ 2 840 „								
		1 „ 2 500 „								
		11 40 230 ℳ. 300 ℳ.								
		Registraturassistent G. 5	1	2 800	—	2 800	1	2 800	—	2 800
		Kanzleidiener K. 3	1	1 320	—	1 320	1	1 470	—	1 470
			20	88 950	300	89 250	20	89 825	300	90 125
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	—	—	—	—	50	—	50
		Summe § 1	20	88 950	300	89 250	20	89 775	300	90 075

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr Ortszuschlag I. Zahl der Beamten.	Betrag.	II. Zahl der Beamten.	Betrag.
					ℳ.		ℳ.
	2.	Oberrechnungskammer.					
		Beamte	I.	1	1 200	—	—
		„	II.	3	2 280	—	—
		„	IV.	14	6 720	—	—
		„	V.	1	350	—	—
		„	VI.	1	250	—	—
		Summe § 2		20	10 800	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.
Gehalts-Etat.

Voranschlag für 1903. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	M.	M.	M.	
1	10 000	—	10 000	
3	20 400	—	20 400	1 Beamter bezieht als Vorstand der Zentralleitung des Schutzwesens für entlassene Gefangene einen Nebengehalt von 1 200 M. (Hauptabtheilung III. Titel VIII.)
4	19 000	—	19 000	Die Revisoren der Oberrechnungskammer sind hinsichtlich des Vorrückens in eine höhere Abtheilung des Gehaltstarifs lediglich auf die eigene Dienststelle angewiesen; ihre Aussichten auf Beförderung sind daher im Vergleich zu Beamten bei anderen Zweigen der Staatsverwaltung weniger günstige. Zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse wird daher mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium von 4. Juli 1901 Nr. 469 die Umwandlung einer Revisorenstelle (F. 1) in eine Revisionsvorstandsstelle (E. 1) vorgesehen. 1 Beamter bezieht für Besorgung des Rechnungsarchivs in Bruchsal eine Dienstzulage von 150 M. zu Lasten von § 3 b.
10	38 090	—	38 090	1 Sekretär, 9 Revisoren. 1 Stelle ist nach E. 1 übertragen. Nebengehalt: 1 Beamter 300 M. Funktionsgehalt nach § 22 der Gehaltsordnung. 1 Beamter Dienstzulage für Führung der Handkasse von jährlich 40 M. zu Lasten von § 3 b.
1	2 800	—	2 800	
1	1 470	—	1 470	Der Beamte bezieht wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten.
20	91 760	—	91 760	
—	50	—	50	1 Kanzleidiener, vergleiche Anmerkung Ziffer 3 zu Abtheilung K. des Gehaltstarifs.
20	91 710	—	91 710	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: 88 720 M., für 1903: 90 330 M.

Anlage 2.
Wohnungsgeld-Etat.

der neuen Budgetperiode. klassen. III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
	M.		M.		M.	
—	—	—	—	1	1 200	
—	—	—	—	3	2 280	
—	—	—	—	14	6 720	
—	—	—	—	1	350	
—	—	—	—	1	250	Der Kanzleidiener erhält Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
—	—	—	—	20	10 800	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 10 370 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VII.

Spezial-Budget

der

Verkehrsanstalten

für die Jahre

1902 und 1903.

Hierzu die Anlagen 1—5.

Vorbemerkung.

Das durch die badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hat nach der Vorbemerkung zum Budget 1900/01
eine Länge von . . . . . 1660,36 km
wovon badischen Gemeinden und Gesellschaften, sowie Nachbarstaaten und auswärtigen Eisenbahngesellschaften . 83,65 km
gehören.

Für 1902/03 ist keine Aenderung zu erwarten.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.					
I.		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**					
	1.	a. Gehalte	8 455 000	8 918 000	9 184 000	9 051 000	9 052
		b. Wohnungsgeld	1 078 000	1 184 000	1 184 000	—	803
		Summe Tit. I. . .	9 533 000	10 102 000	10 368 000	10 235 000	9 85
II.		**Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne.**					
	2.	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	2 219 000	2 731 950	2 731 950	—	—
		b. Nebengehalte etatmäßiger Beamten (nicht für den Hauptdienst)	75 000	133 000	133 000	—	—
		Uebertrag . .	2 294 000	2 864 950	2 864 950	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
M.	M.			
596 000	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.		
106 000	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.		
702 000	—			
512 950	—	In Folge der Vermehrung der Züge und Ausdehnung des Betriebs durch Eröffnung neuer Anlagen muß auch das Personal vermehrt werden und ist der Mehrbedarf, soweit nicht weitere etatmäßige Beamte zur Anstellung gelangen, durch Einstellung nichtetatmäßigen Personals zu decken.		
		Es kommen für 1902 und 1903 in Anforderung je:		
		11 Hilfszeichner	17 050 M.	
		17 Billetdruckergehilfen und Arbeiter	25 500 „	
		82 Kanzlei- und Rechnungsgehilfen	110 700 „	
		110 Gehilfen der Zentralverwaltung		153 250 M.
		102 Kanzlei-, Schreib- und Zeichengehilfen bei Bezirksbeamten		137 700 „
		18 Kanzlei- und Rechnungsgehilfen bei Werkstätten		24 300 „
		642 Expeditions- und Telegraphengehilfen, 75 desgl. Gehilfinnen und 250 Bureaugehilfen, zusammen 967 Gehilfen im Abfertigungs- und Telegraphendienst		1 257 100 „
		14 Bahnmeister und 6 Telegraphenmeister	32 000 M.	
		350 Bahn- und Weichenwärter	315 000 „	347 000 „
		220 Schaffner 198 000 M., 115 Wagenwärter 115 000 M., 360 Heizer 432 000 M., zusammen		745 000 „
		30 techn. Gehilfen (15 zu Lasten des Bauetats)		24 000 „
		16 Werkführer		25 600 „
		Ortszulagen (wegen Personalvermehrung und Bewilligung weiterer solcher für Titisee, Triberg, Baden mehr 3 000 M.)		8 000 „
		Fahrdienstzulagen (vergl. §. 2 b für nicht etatmäßig angestellte Fahrdienstbeamte)		10 000 „
				2 731 950 M.
58 000	—	16 Beamte (8 Kollegialmitglieder, 4 Zentralinspektoren, 3 Bureaubeamte und 1 Professor als Kommissäre bei den staatlichen Prüfungen für den Eisenbahndienst)		2 400 M.
		1 Kanzleibeamter für Führung der Handkasse der Generaldirektion		100 „
		1 Bureaubeamter für Uebersetzen der englischen und italienischen Schriftstücke		100 „
		32 Stationsvorsteher und 73 Stationsaufseher für Verwendung von Familienangehörigen im Dienste, Dienstzulagen von 108, 204 und 300 M. und je eine von 400 und 600 M., zusammen		25 078 „
		8 Wärter für Besorgung des Telegraphendienstes, Zulagen von 12 und 15 M.		111 „
		125 Bahn- und Weichenwärter (Stationswarte) für nebenamtliche Besorgung des Abfertigungs- und Telegraphendienstes, Zulagen von 250 bis 520 M.		43 560 „
		32 Bahnwärter für den Fahrkartenverkauf an Lokalzugshaltepunkten unter Beihilfe der Familienangehörigen, Dienstzulagen von durchschnittlich 300 M.		9 600 „
		Besondere Fahrdienstzulagen (bis zu 250 M.) für etatmäßig angestellte Betriebsbeamte (etwa 500 Beamte, die sonst großentheils und hauptsächlich Abfertigungs-, Telegraphen-, Kassen- und Rechnungsdienst besorgen, als Stationsverwalter, Betriebs-, Expeditions-, Telegraphenassistenten, Stationsvorsteher, Stationsaufseher, als Bahn- und Weichenwärter eingestellte Signalwärter) für Besorgung des verantwortungsvollen Fahrdienstes nach Maßgabe ihrer Verwendung in diesem Dienstzweig und der Bedeutung des geleisteten Fahrdienstes		45 000 „
		1 Stationsvorsteher für Besorgung des Postdienstes		300 „
		21 Oberbuchhalter, Betriebssekretäre und Bureauassistenten der Eisenbahnhauptkasse und Magazinsverwaltung für außerhalb der Dienststunden zu fertigende Rechnungsabschriften 40—500 M., zusammen		7 080 „
				133 329 M.
			rund	133 000 M.
570 950	—			

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Uebertrag . .	2 294 000	2 864 950	2 864 950	—	—
(II.)	(2.)	c. für zeitweise Geschäftsaushilfe	237 700	281 700	281 700	—	—
	3.	Tag- und Akkordlöhne	6 297 000	7 500 000	7 500 000	—	—
		Summe Tit. II. . .	8 828 700	10 646 650	10 646 650	10 646 650	—
III.		**Tagegelder Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge.**					
	4.	a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	268 000	300 000	300 000	—	—
		b. Stellvertretungskosten und Kommandogelder . .	990 300	1 215 700	1 215 700	—	—
	5.	Fahr-, Stunden- und Nachtgelder	2 000 000	2 180 000	2 180 000	—	—
	6.	Prämien für Materialersparnisse, für Entdeckung von Rad-, Achs- und Schienenbrüchen und dergl.	360 000	390 000	390 000	—	—
	7.	Verlustentschädigungen für Kassenführer	32 000	32 000	32 000	—	—
	8.	Außerordentl. Belohnungen	—	—	—	—	—
	9.	Insgemein	80 600	80 000	80 000	—	—
		Summe Tit. III. . .	3 730 900	4 197 700	4 197 700	4 197 700	—
IV.		**Für Wohlfahrtszwecke.**					
	10.	Kosten für den bahnärztlichen Dienst und für sonstige ärztliche Untersuchung und Behandlung des Personals	37 000	41 000	41 000	—	—
	11.	Pensionen und Zuschüsse zur Hinterbliebenenversorgung einschl. der Leistungen auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes	1 257 300	1 464 000	1 514 000	1 489 000	—
	12.	Zuschüsse zu Krankenkassen	193 000	234 000	234 000	—	—
	13.	Zahlungen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	104 000	130 500	130 500	—	—
		Uebertrag . .	1 591 300	1 869 500	1 919 500	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
570 950	—	
44 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 203 000	—	Der Anforderung wurde der muthmaßliche Aufwand für 1901 zu Grunde gelegt und davon der infolge Vermehrung des nichtetatmäßigen Personals eintretende Minderaufwand an Taglohn abgesetzt. Eine Vermehrung der Arbeiterzahl wurde wegen der im 1. Halbjahr 1901 beobachteten Verkehrsabnahme nicht vorgesehen.
1 817 950	—	
32 000	—	Mit Rücksicht auf die weitere Ausdehnung des Bahnnetzes werden etwas erhöhte Beträge vorgesehen.
225 400	—	1900er Ergebniß: 1 215 645 M.
180 000	—	Die Erhöhung des Budgetsatzes ist durch die eingetretene Vermehrung der Züge begründet.
30 000	—	Aus dem bei §. 5 bezeichneten Grunde werden vorgesehen für 1. Heiz- und Schmierstoffersparnißantheile . . . . . 365 500 M. 2. Kohlenfrachtantheile . . . . . 24 000 „ 3. Sonstiges . . . . . 500 „ 390 000 M.
—	—	Festsetzung für die Stations- und Schalterkassen wie bisher (Erläuterung zu §. 11 im Budget 1890/91 S. 17).
—	—	
—	600	Auf Grund des 1900er Ergebnisses werden vorgesehen für 1. Arbeitsgebühren . . . . . 90 000 M. 2. Vergütung für Zustellen der Anmeldezettel . . . . . 18 000 „ 3. „ „ „ des Expreßgutes . . . . . 30 000 „ 4. Sonstiges . . . . . 22 000 „ 160 000 M. oder für jedes der beiden Jahre 80 000 „
467 400	600	
600		
466 800		
4 000	—	Mehrbedarf wegen Personalvermehrung.
231 700	—	Die Ruhegehalte der Beamten der Eisenbahnverwaltung werden gleich den Ruhegehalten der übrigen staatlichen Beamten von der Generalstaatskasse bezahlt und sind bezüglich der Bahnbeamten an die allgemeine Kassenverwaltung zu ersetzen. (S. Hauptabtheilung V, Einnahme Titel VI.)
41 000	—	Der Budgetsatz mußte auch für die kommenden Jahre erhöht werden, was auf den gesteigerten Personalstand sowie darauf zurückzuführen ist, daß infolge Aenderung des §. 4 Abs. 2 der Statuten die Werkstättearbeiter größtentheils in eine höhere Lohnklasse einzureihen waren.
26 500	—	Infolge Einführung der V. Lohnklasse im neuen Invalidenversicherungsgesetz und wegen weiteren Anwachsens der Mitgliederzahl ergibt sich die Nothwendigkeit der Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes.
303 200	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IV.)		Uebertrag . .	1 591 300	1 869 500	1 919 500	—	—
	14.	Zuschüsse zu Arbeiter-, Pensions- und Unterstützungskassen, soweit sie nicht auf §. 13 zu verrechnen sind	114 000	228 500	228 500	—	—
	15.	Zahlungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze	192 400	200 000	200 000	—	—
	16.	Besondere Verwaltungskosten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze sowie des Invalidenversicherungsgesetzes	600	300	300	—	—
	17.	Unterstützungen	127 000	157 000	157 000	—	—
		Summe Tit. IV. . . .	2 025 300	2 455 300	2 505 300	2 480 300	—
V.		**Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.**					
	18.	Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände	534 065	735 500	735 500	—	—
	19.	Beschaffung der Betriebsmaterialien					
		1. Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien .	530 600	573 000	573 000	—	—
		Uebertrag . .	1 064 665	1 308 500	1 308 500	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
303 200	—	
114 500	—	Die beträchtliche Erhöhung des Budgetsatzes findet ihre Begründung neben dem Anwachsen der Mitgliederzahl in einer außergewöhnlichen Steigerung der Kassenleistungen auf Grund der Uebergangsbestimmungen in §. 71 Ziffer 2 und 3 der neuen Satzungen.
7 600	—	Nach der in den letzten Jahren beobachteten Steigerung kann der Aufwand für 1902/3 auf 400 000 ℳ. oder für 1 Jahr auf 200 000 ℳ. veranschlagt werden.
—	300	Rechnungsdurchschnitt.
30 000	—	Hier werden auch die Belohnungen (j. §. 8) verrechnet. 1. Ersatz der Eisenbahnverwaltung an die Generalstaatskasse für solche Beträge, die aus dem Unterstützungs- und Belohnungsfond des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Art. 29 des Etatgesetzes) an Eisenbahnbeamte gewährt werden. Der Aufwand wird betragen für Beamte a. der Eisenbahnverwaltung . . . . . 30 000 ℳ. b. der Dampfschifffahrtsverwaltung . . . . . 350 „ 2. Zur Gewährung von Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen an nichtetatmäßige Beamte, ferner an außerhalb des Beamtenverhältnisses ständig im Dienst beschäftigte Personen, auch an ständige Arbeiter sowie an Hinterbliebene der Vorgenannten sind bei Zugrundlegung von 7 ℳ. 50 ₰ für den Kopf erforderlich: a. Eisenbahnpersonal 17 027 Köpfe = 127 702 rund . . . . . 127 000 ℳ. b. Dampfschifffahrtspersonal 61 Köpfe = 457 rund . . . . . 450 „
455 300	300	Hier sind anzufordern 30 000 + 127 000 = 157 000 ℳ.
300		
455 000		
201 435	—	a. Dienstkleidung: Unter Berücksichtigung der eingetretenen Personalvermehrung und der in größerer Zahl fällig werdenden Bremsermäntel werden angefordet für 1. Dienstkleidung derjenigen Beamten und Bediensteten, denen sie kostenfrei geliefert wird . . . . . 177 800 ℳ. 2. Zuschuß zur Kleiderkasse der übrigen zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamten der Gehaltsklassen G, H und J, 25% der Anschaffungskosten . . . . . 15 700 „ 3. Unentgeltliche Abgabe von Dienstmützen an das Arbeiterpersonal und Abgabe von andern Dienstkleidern zu ermäßigten Preisen . . . . . 19 000 „ b. Handkassenkredit (Generaldirektion) . . . . . 5 000 „ c. Sonstiges. Unterhaltung 2c. der Ausstattungsgegenstände im Allgemeinen . . . . . 440 000 „ in den Werkstätten . . . . . 50 000 „ „ „ elektr. Zentralen . . . . . 2 200 „ Unterhaltung 2c. der Bahndienstgeräthe . . . . . 25 800 „ 735 500 ℳ.
42 400	—	Hier werden vorgesehen für a. Handkassenkredite: Generaldirektion . . . . . 45 000 ℳ. 13 Betriebsinspektoren . . . . . 3 728 „ Uebertrag . . 48 728 ℳ.
243 835	—	

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(V.)		Uebertrag . .	1 064 665	1 308 500	1 308 500	—	—
		2. Brenn-, Schmier-, Putz- und sonstige Betriebsmaterialien	6 896 000	8 160 000	8 160 000	—	—
	20.	Bezug von Wasser, Gas und Elektrizität von fremden Werken	357 500	360 000	360 000	—	—
		Summe Tit. V. . .	8 318 165	9 828 500	9 828 500	9 828 500	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.			
M.	M.				
243 835	—		Uebertrag	48 728 M.	
		42 Stationsämter I		8 728 „	
		8 „ II		1 112 „	
		11 Güterverwaltungen		7 044 „	
		1 Güterexpedition		180 „	
		1 Lagerhausverwaltung		200 „	
		16 Bahnbauinspektoren		5 200 „	
		5 Maschineninspektoren		1 780 „	
		1 weiterer Maschineninspektor		300 „	
		Verwaltung der Hauptwerkstätte		1 100 „	
		„ „ Eisenbahnmagazine		1 200 „	
		Telegraphenwerkstätte		160 „	
		Dazu für Aufbesserungen: Generaldirektion	500 M.		
		sonstige Dienststellen	1 000 „	1 500 „	77 232 M.
		Von dem Betrag entfallen auf §. 18 (Generaldirektion)		5 000 M.	
		Auf §. 19² entfallen:			
		Generaldirektion	17 000 M.		
		sonstige Dienststellen	1 116 „	18 116 „	
		auf Dampfschifffahrtsetat		40 „	23 156 „
				bleiben für §. 19¹	54 076 M.
		b. Bauschbeträge:			
		1 Stationsamt I	98 M.	Uebertrag	20 876 M.
		92 Stationsämter II	7 236 „	9 Werkstättevorsteher	784 „
		44 „ III	2 324 „	1 Werkführer (Mannheim)	40 „
		77 „ IV	2 802 „	5 Betriebsleiter elektr. Zentralen	248 „
		103 „ V	2 862 „	33 Wagenrevidenten	462 „
		10 Güterexpeditionen	816 „	9 Filialmagazinsvorsteher	320 „
		1 Lagerhausverwaltung	80 „	1 Kyanisiranstaltsaufseher	12 „
		8 Telegraphenbüreauvorsteher	578 „	für neue Dienststellen	996 „
		59 Stationsmeister	718 „	2 Betriebsleiter neuer Zentralen	70 „
		12 Block- und Signalstationen	108 „	3 neue Bahnmeister	54 „
		104 Bahnmeister	2 976 „	1 Wagenrevident (neu)	14 „
		11 Telegraphenmeister	278 „		23 876 M.
		Uebertrag	20 876 M.		
		Davon entfallen auf §. 19²			5 558 „
				bleiben	18 318 M.
		Dazu Aufbesserungen			600 „ 18 918 M.
		c. Sonstiges. 1900er Ergebniß: 481 244 M.; mit Rücksicht auf die Erweiterung des Bahnnetzes werden aufgenommen			500 000 „
				zusammen	572 994 M.
				rund	573 000 M.
1 264 000	—	Nach dem im ersten Halbjahr 1901 gegen 1900 beobachteten Mehrverbrauch von Brennmaterial sowie unter der Annahme, daß eine weitere Steigerung des Verbrauchs in den Jahren 1902 und 1903 nicht eintritt und daß die Ermäßigung der Brennmaterialpreise in diesen Jahren weiter fortschreitet, kann der jährliche Bedarf für Brennmaterial auf			6 984 000 M.
		angenommen werden.			
		Der Bedarf für Schmiermaterial wird sich nach dem Ergebniß von 1900 voraussichtlich auf			425 000 „
		jährlich stellen, derjenige für Putzmaterial einschl. der Materialaversen der Bahnwärter auf			220 000 „
		und der an sonstigen Betriebsmaterialien auf			507 000 „
		Außerdem entfallen hierher nach den Erläuterungen zu §. 19¹ oben für Handkassenkredite			18 116 „
		und für Bauschbeträge			5 558 „
		Für Aufbesserungen dieser Kredite und Bauschbeträge werden vorgesehen			326 „
					8 160 000 M.
2 500	—	Der Aufwand wird sich nach dem 1900er Ergebniß und den voraussichtlich eintretenden Aenderungen belaufen			
		für Wasser auf jährlich			57 500 M.
		„ Gas „ „			260 200 „
		„ Elektrizität „ „			42 300 „
					360 000 M.
1 510 335	—				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
VI.		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.**					
	21.	Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter: Beschaffung der Baumaterialien (ausschl. Oberbaumaterialien) und sonstige Ausgaben, einschl. der Kosten kleinerer Ergänzungen	4 449 110	5 199 500	5 199 500	—	—
		Uebertrag . .	4 449 110	5 199 500	5 199 500	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
M.	M.			
750 390	—	a. Unterbau:		
		1. Unterhaltung des Bahnkörpers, der Gräben, Böschungen, Stütz- und Futtermauern, Pflasterungen, Straßen- und Wegübergänge für beide Jahre zusammen		Schutzstreifen, 363 800 M.
		Verbesserung der Wasserableitung in Einschnitten und an abgerutschten Böschungen, Heben eingesunkener Bankette		35 000 „
		2. Unterhaltung der Zufahrten zu Bahnhöfen, der Vorplätze und Ladestraßen nebst Baumpflanzungen		267 300 „
		3. Unterhaltung der Grenzen, Abtheilungszeichen, Einfriedigungen und Wegübergangsabschlüsse		242 600 „
		4. Unterhaltung der Brücken, Dohlen und Tunnel		213 500 „
		Umbau einer Anzahl offener Dohlen und Anbringen von Schutzgeländern an einer Anzahl kleiner Brücken		12 000 „
		Verstärkung des Eisenwerks einer Anzahl Brücken		515 700 „
				1 649 900 M.
		Außerordentlicher Aufwand:		
		Mannheim, Einfriedigung des Harzlagers	900 M.	
		Bezirk Mannheim, Brückenanstricherneuerung	7 600 „	
		Zentral-Güterbahnhof Mannheim, Güterhallenstraße, Gehwegverbesserung	6 500 „	
		Bezirk Heidelberg I, Neuanlage von Futtermauern und Umbau von Schranken	23 000 „	
		„ „ II, „ „ „	2 800 „	
		„ „ II, Beschaffung von eisernen Normalgeländern	3 200 „	
		Bahn Neckargemünd-Heidelberg, Anbringen von Schutzgeländern	4 800 „	
		„ „ -Jagstfeld, neue Schranken für Uebergänge	2 400 „	
		Dichtungsarbeiten im Schloßberg- und Asbacher Tunnel	3 600 „	
		Dohlen und Nischen für die Tunnel bei Seckach und Zimmern	25 000 „	
		Karlsruhe Westbahnhof, Pflasterung des Zugangs	750 „	
		Strecke Malsch-Rastatt, Profilerweiterung (s. auch §. 21 b)	32 000 „	
		Bezirk Rastatt, Brückenanstricherneuerung	1 300 „	
		„ „ Umbau von Wegschranken	3 100 „	
		Bezirk Offenburg II, Umbau von Wegschranken	3 000 „	
		Höllenthalbahn, Böschungsabflachung	8 000 „	
		Umbau der Wutachbrücke bei Oberlauchringen	45 000 „	
		Bezirk Waldshut, Wegschrankenumbau	4 900 „	
		„ „ Dohlenumbau	4 500 „	182 350 „
			Summe a	1 832 250 M.
		b. Oberbau.		
		1 Gewöhnliche Unterhaltung und zwar der Hauptgleise und Bettung, 2320 km zu 525 und 115, zus. 640 M. =		1 484 800 M.
		Heben von Gleissenkungen 260 km zu 150 M.		39 000 „
		Unterhaltung der Nebengleise, 1043 km zu 400 M.		417 200 „
		2. Gleisumbau: a. auf den Hauptlinien zur Gewinnung der auf den Seitenbahnen, in den Nebengleisen der Bahnhöfe und deren Erweiterung und zu Anschlußgleisen erforderlichen Materialien		331 200 „
		b. auf den Seitenlinien		99 000 „
		c. der Nebengleise in Bahnhöfen		30 400 „
		d. Herstellung von Haarmann'schem Schwellenschienenoberbau in den Straßen, Uebergängen und Vorplätzen des Güterbahnhofs Mannheim		1 800 „
		3. Bettungserneuerung und zwar auf 255 km zu 6 000 M. =	1 530 000 M.	
		ferner Ergänzung von Umbaustrecken 215 km zu 800 M. =	172 000 „	
		„ „ „ Gleishebungen 185 km zu 600 M. =	111 000 „	
		für Nachschotterung 25 000 cbm zu 5 M. =	125 000 „	
		Beseitigen der erdigen Bestandtheile 170 000 cbm zu 80 ₰. =	136 000 „	2 074 000 „
		4. Weichen. Deren Unterhaltung erfordert		202 400 „
		5. Löhne der mit der Behandlung des Oberbaumaterials betrauten Magazins- und Kyanisirarbeiter		118 000 „
			Uebertrag	4 797 800 M.
750 390	—			

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VI.)		Uebertrag . .	4 449 110	5 199 500	5 199 500	—	—
		Uebertrag . .	4 449 110	5 199 500	5 199 500	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
M.	M.			
750 390	—	Uebertrag . .		4 797 800 M.
		6. Außerordentlicher Aufwand:		
		Mannheim Zentral-Güterbahnhof, Erstellen eines Abstellgleises	2 400 M.	
		Strecke Malsch-Rastatt, Profilerweiterung (s. auch §. 21 a)	32 000 „	
		Erweitern von Steinbrüchen im Bezirk Waldshut	5 000 „	39 400 „
		Summe b . .		4 837 200 M.
		c. Telegraph und Signale.		
		1. Laufende Unterhaltung der elektrischen Telegraphen- und Signaleinrichtungen sowie Fernsprechanlagen		450 000 M.
		Verbesserung der inneren Einrichtung der Leitungsführung und Einführung von Leitungen auf 20 Stationen		12 000 „
		Umbau der Freileitungen in Kabelleitungen in großen Bahnhöfen (Mannheim, Karlsruhe, Appenweier 2c.)		25 000 „
		Erstellung von Fernsprecheinrichtungen nach Bedarf		25 000 „
		Für unvorhergesehene Erweiterungen anderer elektrischen Einrichtungen		30 000 „
		zusammen . .		542 000 M.
		2. Unterhaltung der optischen Signale und Stellwerke wegen Vermehrung der Anlagen und der Zahl der Stellwerkschlosser		330 000 M.
		Dazu Umbau von Stellwerken in Folge Abnützung und in Folge Aenderung von Bahnhofsanlagen, Aufstellen von Spannwerken, weiteren Ausfahrtsignalen, Signalstegen		288 000 „
		Löhne der mit dem betr. Material Befassung habenden Magazinsarbeiter		8 800 „
		zusammen . .		626 800 M.
		dazu obige . .		542 000 „
		Summe c . .		1 168 800 M.
		d. Hochbau:		
		1. Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind vorzusehen im Ganzen		1 112 480 M.
		2. Unterhaltung der Bahnsteige, Bahnsteigtunnel, Laderampen, Entwässerungen, Trinkwasserversorgung		280 000 „
		Weitere Anschlüsse an Wasserleitungen, Kanäle		15 000 „
		Unterhaltung der Drehscheiben, Schiebebühnen-Fundamente und Gruben		70 000 „
		Unterhaltung der Kohlenkammern		8 000 „
		Beseitigung der Kohlenschlacken		70 000 „
		3. Unterhaltung der Beleuchtungseinrichtungen		327 000 „
		4. Unterhaltung der Speisewasserleitungen und Erstellung der auf Vorrath zu beschaffenden Krahnen und Brückenwaagenfundamente		46 000 „
		5. Außerordentlicher Aufwand:		
		Mannheim, Aufenthaltsraum beim Erdöllager	1 200 M.	
		„ Entwässerung des Harzlagers	5 100 „	
		„ Aenderungen an der Werkstätte	9 700 „	
		„ und Schwetzingen, elektrische Uhren	2 900 „	
		Neckarau, Vergrößerung der Güterdiensträume	4 100 „	
		Thalhaus, Erweiterung des Bahnhofgebäudes	4 500 „	
		Ostersheim, Schirmhalle	2 400 „	
		Bammenthal, Güterhallenverlängerung	3 800 „	
		Meckesheim, neues Drehscheibenfundament	6 000 „	
		Eschelbronn, Güterhallenerweiterung	1 800 „	
		Eberbach, Abortverbesserung	1 800 „	
		Adelsheim, Verlegung des Nebengebäudes	3 600 „	
		Grünsfeld, Aenderung des Aufnahmsgebäudes	4 300 „	
		Karlsruhe, Eilguthalle, Schutzdach	1 500 „	
		„ Rangirbahnhof, Bau einer Waschküche	2 600 „	
		Niefern, Abort und Nebengebäude	8 500 „	
		Rastatt, Werkstätte für die Stellwerkschlosser	2 600 „	
		Baden, Handgepäckraum-Erweiterung	4 500 „	
		Appenweier, Wirthschaftsanbau	3 600 „	
		Gutach, Erneuerung der Wasserleitung	3 700 „	
		Triberg, Bahnmeisterdepot und Abortverbesserung	5 600 „	
		Hölzlebruck, Erweiterung der Diensträume	4 000 „	
		Säckingen, Beleuchtungsverbesserung	2 100 „	
		Albert-Hauenstein, Abort und Nebengebäude	3 500 „	
		Nenzingen, Erweiterung der Laderampe	1 050 „	
750 390	—	Zielfingen, Verbesserung der Wasserleitung	1 700 „	
		Uebertrag . .	96 150 M.	1 928 480 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VI.)		Uebertrag . .	4 449 110	5 199 500	5 199 500	—	—
	22.	Beschaffung der Oberbaumaterialien:					
		1. Schienen	2 090 000	1 675 000	1 675 000	—	—
		2. Kleineisenzeug	628 000	525 000	525 000	—	—
		3. Weichen und deren Bestandtheile, Herzstücke und Kreuzungen	338 000	400 000	400 000	—	—
		4. Schwellen	2 409 000	1 950 000	1 950 000	—	—
	23.	Kosten erheblicherer Ergänzungen	1 241 750	1 201 700	1 201 700	—	—
		Uebertrag . .	11 155 860	10 951 200	10 951 200	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
M.	M.			
750 390	—	Uebertrag . .	96 150 M.	1 928 480 M.
		Verbesserung von Bahnwärterbrunnen	1 500 „	
		Erstellung von heizbaren Wachthütten	10 400 „	
		„ „ Backöfen	5 700 „	
		„ „ Ställen	33 500 „	
		„ „ Wasserleitungen bei Wartstationen und in Bahnhöfen (Mannheim u. a.)	47 100 „	
		Vergrößerung von Wartstationen	13 580 „	
		Ersatz von Fenster- und Laternenscheiben	16 700 „	
		Dachumdeckungen	22 600 „	
		Sonstige kleinere Herstellungen und Unvorhergesehenes	208 000 „	455 230 „
		Summe d . .		2 383 710 M.
		e. Schneebeseitigen nach 10jähr. Durchschnitt		177 040 „
		Hierzu Summe a . .		1 832 250 „
		„ b . .		4 837 200 „
		„ c . .		1 168 800 „
				10 399 000 M.
		oder für jedes der beiden Jahre . .		5 199 500 „
—	415 000	Für vollständigen Umbau von Gleisen und Weichen werden erforderlich		3 199 609 M.
		für Einzelauswechslungen, Erweiterung kleiner Bahnhöfe und kleinere unvorhergesehene Gleisänderungen		150 391 „
		zusammen . .		3 350 000 M.
		oder für jedes der beiden Jahre . .		1 675 000 „
—	103 000	Für Umbau werden erforderlich		954 788 M.
		und für unvorhergesehene Aenderungen und Erweiterungen an Bahnhofgleisen		95 212 „
		zusammen . .		1 050 000 M.
		oder für jedes der beiden Jahre . .		525 000 „
62 000	—	Der Mehraufwand ist auf den Umbau der durchlaufenden Gleise zurückzuführen, wobei die in letzteren liegenden Weichen ebenfalls umzubauen sind.		
—	459 000	Die Anforderung für Schwellen setzt sich zusammen wie folgt:		
		Eiserne Schwellen für vollständigen Gleisumbau		2 992 918 M.
		Eiserne Weichenschwellen		351 876 „
		Hölzerne Schwellen zum Gleisumbau in Tunneln und zur Einzelauswechslung		345 375 „
		Brückenschwellen und unvorhergesehene Aenderungen an Stationsgleisen		209 831 „
		zusammen . .		3 900 000 M.
		oder für jedes der beiden Jahre . .		1 950 000 „
—	40 050	1. Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Gleisen und sonstigen Stationsanlagen.		
		Schlierbach, Bahnhoferweiterung	34 000 M.	
		Neckargemünd, Ausziehgleis	28 000 „	
		„ Bahnsteigverlängerung	11 600 „	
		Bammenthal, Gleiserweiterung	17 000 „	
		Zuzenhausen, Kreuzungsgleisverlängerung	23 000 „	
		Grombach, „	14 000 „	
		Babstadt, Kreuzungsgleisverlängerung und Ladeplatzerweiterung	34 500 „	
		Waibstadt, Gleisänderungen	39 000 „	
		Neidenstein, Gleis- und Bahnsteigänderungen	33 000 „	
		Helmstadt, Gleisänderungen	49 000 „	
		Schweigern, „	50 000 „	
		Reicholzheim, Einrichtung für Eil- und Stückgutverkehr (Gemeindebeitrag 720 M, s. §. 31 der Einnahme)	7 200 „	
		Grünsfeld, Gleis- und Bahnsteigänderungen	5 200 „	
		Söllingen, desgl.	33 300 „	
		Rothenfels, desgl.	14 400 „	
		Haueneberstein, Errichtung einer Haltestelle (4000 M Gemeindebeitrag, s. §. 31 d. Einnahme)	28 000 „	
		Kehl, Bahnsteigänderungen und Entwässerung	17 000 „	
		Kleinkems, Bahnsteigerweiterung	11 800 „	
		Haltingen, Gleiserweiterungen	48 500 „	
812 390	1 017 050	Brombach, Errichtung einer Haltestelle	37 000 „	535 500 M.
		Uebertrag . .		535 500 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(VI.)		Uebertrag . .	11 155 860	10 951 200	10 951 200	—	—
		Summe Tit. VI. . .	11 155 860	10 951 200	10 951 200	10 951 200	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ	ℳ			
812 390	1 017 050	Uebertrag		535 500 ℳ
		2. Neuherstellungen, Veränderungen und Erweiterungen an Hochbauten.		
		Mannheim. Z.G.Bhf., Dienstkantine-Vergrößerung	6 000 ℳ	
		„ Kauf des Verwaltungsgebäudes der Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft	35 000 „	
		„ Vergrößerung und Ueberdachung der Säurerampe am Neckarvorland	7 000 „	
		Wieblingen, Errichtung eines Nebengebäudes	7 000 „	
		Heidelberg, Umbau eines Maschinenschuppens in eine Werkstätte	13 000 „	
		Neckargemünd, Arbeiterwohnhaus	33 000 „	
		Neckarsteinach, Vergrößerung des Bahnhofgebäudes	9 000 „	
		Hirschhorn, „ „ „	9 300 „	
		Heinsheim, „ „ „	5 500 „	
		Eicholzheim, „ „ „	9 000 „	
		Wiesloch, „ „ „	7 500 „	
		Rheinau, Vergrößerung der Güterdiensträume	10 100 „	
		Schwetzingen, Inselbahnsteig, Ueberdachung, Asphaltirung	23 000 „	
		Waghäusel, Dienstwohngebäude, Erweiterung des Bahnhofgebäudes	48 000 / 6 500 „	
		Leopoldshafen, Erweiterung des Bahnhofgebäudes	9 000 „	
		Bretten, Bau eines Stalles (5 Wärter)	10 000 „	
		Bilfingen, desgl. mit Futterkammer und einer Schirmhalle	11 400 „	
		Ispringen, desgl. und Umbau des alten Bahnhofgebäudes zu Wärterwohnungen	25 000 „	
		Bruchhausen, Schirmhalle und Bahnsteigerweiterung	7 800 „	
		Rastatt, Verlegung der Wirthschaftsküche	6 000 „	
		„ Errichtung eines Aufenthaltsgebäudes	28 000 „	
		Achern, Errichtung einer Bahnmeisterwohnung	5 700 „	
		Appenweier, Erweiterung der Posträume	8 500 „	
		Kehl, Herrichten der Diensträume für den Bahnbauinspektor	9 000 „	
		Ortenberg, Erweiterung des Bahnhofgebäudes	19 000 „	
		Schönberg, „ „ „	12 600 „	
		Hausach, neue Güterhalle	18 000 „	
		Donaueschingen, Errichtung einer Bahnsteighalle	30 000 „	
		Orschweier, Erweiterung der Güterhalle	5 100 „	
		St. Georgen b. Fr., Erweiterung der Diensträume und Aborte	12 000 „	
		Müllheim, neue Güterhalle	17 000 „	
		Beringen, Vergrößerung des Nebengebäudes	6 000 „	
		Neuhausen, neuer Abortbau	5 100 „	
		Singen, Aufenthaltsgebäude	33 500 „	
		Radolfzell, Stations- und Bahnmeisterwohnhaus	30 000 „	
		Konstanz, Holzschuppen für Werkbetrieb	7 250 „	
		Schirmhallen für Lokalzugshaltestellen	25 100 „	
		Bahn- und Weichenwärterwohnhäuser	351 100 „	921 050 „
		3. Sonstige Herstellungen und Verbesserungen:		
		Mannheim, Binnenhafen, Erstellung einer Spülleitung	16 000 ℳ	
		„ Anschluß des neuen Elektrizitätswerks an die Lokomotivspeisung	41 000 „	
		Meckesheim, Aufstellen eines Wasserthurms	8 600 „	
		Mosbach, Verbesserung der Speisungseinrichtung	8 000 „	
		Schweigern, Erstellen einer Wegüberführung	33 000 „	
		Bretten, neues Pumpwerk	28 000 „	
		Eppingen, Verbesserung der Lokomotivspeisung	10 000 „	
		Pforzheim, Verbesserung der Signalleitungen	24 350 „	
		Karlsruhe—Mühlacker, neue Telegraphenleitung	9 700 „	
		Baden, neuer Wasserthurm	12 000 „	
		Schiltach, neue Drehscheibe	17 500 „	
		Freiburg—Leopoldshöhe, Festlegen der Bahnachse	8 700 „	
		Müllheim, Lokomotivspeisungsverbesserung	13 000 „	
		Waldshut, Ersatz der Lokomotivspeisungswasserleitung	17 000 „	246 850 „
812 390	1 017 050	4. Herstellung von Bahnsteig-Abschlüssen behufs allmähliger Einführung der Bahnsteigsperre		200 000 „
	812 390	5. Für nicht vorgesehene unverschiebliche Bauausführungen und Geländeerwerbungen		500 000 „
	204 660	zusammen		2 403 400 ℳ
		oder für jedes der beiden Jahre		1 201 700 „

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
VII.		**Für Unterhaltung Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.**					
	24.	Löhne der Werkstättearbeiter	3 100 000	3 364 200	3 364 200	—	—
	25.	Beschaffung der Werkstättematerialien	2 620 000	1 792 000	1 792 000	—	—
	26.	Sonstige Ausgaben	982 675	876 900	876 900	—	—
	27.	Beschaffung ganzer Fahrzeuge: 1. Lokomotiven	797 000	712 500	712 500		—
		Uebertrag . .	7 499 675	6 745 600	6 745 600	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ	ℳ			
264 200	—	Rechnungsdurchschnitt: 3 305 793 ℳ; 1900er Ergebniß: 3 090 200 ℳ. Die Mehrforderung gründet sich auf den voraussichtlichen Stand der Arbeiterzahl im Jahre 1901.		
—	828 000	Die niedrigere Anforderung hat ihren Grund in dem Sinken der Materialpreise und darin, daß der vorige Budgetsatz nicht erreicht wurde.		
—	105 775	a. Betriebsmittel:		
		Deren Unterhaltung wird bei dem Sinken der Materialpreise etwa erfordern		876 000 ℳ
		Außerordentlicher Aufwand:		
		Anbringen von Geschwindigkeitsmessern an 144 Lokomotiven Gattung II und IV	57 000 ℳ	
		Beschaffung von 6 Lokomotivkesseln Gattung VII a	73 800 „	
		300 Normalwagenradsätzen	87 000 „	
		530 Wagendecken	37 100 „	254 900 „
		b. Maschinelle Einrichtungen:		
		1. der Werkstätten, Wasserstationen, Schwellentränkungs- und Wagenreinigungsanstalten, Heizanlagen, Lokomotiv- und Wagenschuppen, Unterhaltung		171 200 „
		Außerordentlicher Aufwand:		
		für Wasserstationen	20 000 ℳ	
		„ Heizungsanlagen	10 000 „	
		„ Rauchabzugseinrichtungen	6 000 „	
		„ Wagenreinigungsanlagen	12 000 „	
		„ Ladelehren	4 000 „	
		„ Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen für die Betriebswerkstätte Mannheim	6 530 „	
		„ Heidelberg und Lauda	24 500 „	
		„ Offenburg	5 300 „	
		„ Freiburg und Basel	17 800 „	
		„ Villingen und Konstanz	13 800 „	
		Hauptwerkstätte in Karlsruhe	7 000 „	
		Telegraphenwerkstätte in Karlsruhe	9 800 „	
		Heizanlage im Generaldirektionsgebäude	8 000 „	
		Füllständer für das Mischgaswerk Mannheim	2 000 „	146 730 „
		2. Maschinelle Einrichtung der Gaswerke, elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen		132 000 „
		Außerordentlicher Aufwand:		
		Karlsruhe, Generaldirektion, Aenderung der Handaufzüge in elektrischen Betrieb		3 000 „
		3. Unterhaltung der maschinellen Einrichtung in den Getreidespeichern		18 000 „
		c. Krahnen:		
		Laufende Unterhaltung der elektrisch betriebenen Krahnen 20 000 ℳ, der anderen Krahnen 19 200 ℳ zus.		39 200 „
		Außerordentlicher Aufwand:		
		Beschaffung eines Krahns für Erzingen	3 500 ℳ	
		Ersatz der Anlaßapparate an 2 elektrisch betriebenen Krahnen in Mannheim	3 600 „	
		Beschaffung von Krahnen nach Bedarf	20 000 „	27 100 „
		d. Drehscheiben, Unterhaltung		12 270 „
		2 neue Drehscheiben für Heidelberg und Basel		28 000 „
		e. Schiebebühnen:		
		Unterhaltung der elektrisch betriebenen 7 600 ℳ, der anderen 9 600 ℳ, zusammen		17 200 „
		f. Brückenwaagen:		
		Laufende Unterhaltung		18 200 „
		Beschaffung bei unvorhergesehenem Bedarf		10 000 „
		zusammen		1 753 800 ℳ
		oder für jedes der beiden Jahre		876 900 ℳ
—	84 500	Erforderlich werden als Ersatz:		
		15 Schnellzugsmaschinen Gattung II d zu 95 000 ℳ		1 425 000 ℳ
		oder für jedes der beiden Jahre		712 500 ℳ
264 200	1 018 275			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Uebertrag . .	7 499 675	6 745 600	6 745 600	—	—
(VII.)	(27.)	2. Motorwagen	—	—	—	—	—
		3. Personenwagen	—	37 400	37 400	—	—
		4. Gepäck- und Güterwagen	—	40 000	40 000	—	—
		Summe Tit. VII. . .	7 499 675	6 823 000	6 823 000	6 823 000	—
VIII.		**Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten.**					
	28.	Vergütung für gepachtete Bahnstrecken	166 000	272 000	272 000	—	—
	29.	Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen, für Dienstleistungen von Beamten anderer Verwaltungen oder der Besitzer von Anschlußgleisen, sowie für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf der eigenen Strecke oder in gemeinsamen Verkehren durch andere Verwaltungen	603 000	668 000	668 000	—	—
	30.	Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsstellen	49 000	56 000	56 000	—	—
	31.	Sonstige Vergütungen (Ertragsantheile der Privatbahnen)	400 000	300 000	300 000	—	—
		Summe Tit. VIII. . .	1 218 000	1 296 000	1 296 000	1 296 000	—
IX.		**Für Benützung fremder Betriebsmittel.**					
	32.	Miethe und Leihgeld für Lokomotiven	—	—	—	—	—
	33.	Miethe und Leihgeld für Wagen	2 461 000	2 518 000	2 518 000	—	—
		Summe Tit. IX. . .	2 461 000	2 518 000	2 518 000	2 518 000	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ.	ℳ.			
264 200	1 018 275			
—	—			
37 400	—	3 zweiachsige Wagen I. II. Klasse zu 13 000 ℳ.	39 000 ℳ.	
		1 zweiachsiger „ III. „ „	11 800 „	
		1 vierachsiger „ III. „ „	24 000 „	74 800 ℳ.
			oder für jedes der beiden Jahre	37 400 ℳ.
40 000	—	1 zweiachsiger Gepäckwagen	8 800 ℳ.	
		9 gedeckte Güterwagen mit Bremse zu 3 600 ℳ.	32 400 „	
		8 offene „ „ „ „ 3 300 „	26 400 „	
		4 „ Bahndienstwagen „ „ 3 100 „	12 400 „	80 000 ℳ.
			oder für jedes der beiden Jahre	40 000 ℳ.
341 600	1 018 275			
	341 600			
—	676 675			
106 000	—	Pachtzins für die Strecke Würzburg—Landesgrenze nach dem jetzigen Stande des Pachtkapitals. Erhöhung des Zinsfußes von 2 auf $2^1/_2$%		146 900 ℳ.
		Wegen des Bahnhofumbaues in Würzburg, dessen Kosten dem Pachtkapital noch nicht zugerechnet sind, werden vorgesehen		20 000 „
		für die Basler Verbindungsbahn $4^1/_2$% aus $^1/_3$ des Baukapitals		23 700 „
		für die Murgthalbahn (wurde in Pacht genommen)		81 400 „
			zusammen	272 000 ℳ.
65 000	—	Nach den dermaligen Vertragsverhältnissen und den letzten Abrechnungsergebnissen.		
7 000	—	Rechnungsdurchschnitt.		
—	100 000	Der Antheil der Murgthalbahn ist auf §. 28 übergegangen.		
178 000	100 000			
100 000				
78 000				
—				
57 000	—	Rechnungsdurchschnitt im Hinblick auf den Stillstand in der Zunahme des Güterverkehrs.		
57 000	—			

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
X.		**Verschiedene Ausgaben.**					
	34.	Steuern, Gemeindeabgaben und öffentliche Lasten	1 300	2 100	2 100	—	—
	35.	Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes	158 000	220 000	220 000	—	—
	36.	Ersatzleistungen	65 400	80 000	80 000	—	—
	37.	Entschädigung für Benützung fremder Grundstücke, Miethe für Dienstgebäude und Dienstwohnungen .	24 000	36 000	36 000	—	—
	38.	a. Postporto	4 600	5 200	5 200	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	930	2 300	2 300	—	—
		c. Telegraphen- (auch Fernsprech-)Gebühren . . .	7 000	10 000	10 000	—	—
		d. Gerichts- und Bekanntmachungskosten, Feuer- und andere Versicherungsbeiträge, Kosten des Geldverkehrs	71 600	88 800	88 800	—	—
	39.	Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben	77 500	50 000	50 000	—	—
		Summe Tit. X. . .	410 330	494 400	494 400	494 400	—
		Zusammenstellung.					
		Summe Tit. I. . .	9 533 000	10 102 000	10 368 000	10 235 000	9 855
		„ „ II. . .	8 828 700	10 646 650	10 646 650	10 646 650	—
		„ „ III. . .	3 730 900	4 197 700	4 197 700	4 197 700	—
		„ „ IV. . .	2 025 300	2 455 300	2 505 300	2 480 300	—
		„ „ V. . .	8 318 165	9 828 500	9 828 500	9 828 500	—
		„ „ VI. . .	11 155 860	10 951 200	10 951 200	10 951 200	—
		„ „ VII. . .	7 499 675	6 823 000	6 823 000	6 823 000	—
		„ „ VIII. . .	1 218 000	1 296 000	1 296 000	1 296 000	—
		„ „ IX. . .	2 461 000	2 518 000	2 518 000	2 518 000	—
		„ „ X. . .	410 330	494 400	494 400	494 400	—
		Summe der Ausgabe . .	55 180 930	59 312 750	59 628 750	59 470 750	9 855

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
800	—	Rechnungsdurchschnitt.
62 000	—	Nach dem 1900er Ergebniß.
14 600	—	Rechnungsdurchschnitt.
12 000	—	Nach dem dermaligen Stande unter Berücksichtigung der eintretenden Aenderungen.
600	—	Nach dem 1900er Ergebniß.
1 370	—	Nach dem 1900er Ergebniß.
3 000	—	Erhöht wegen fortdauernden Bedürfnisses nach Ausdehnung des Fernsprechverkehrs.
17 200	—	Gerichtskosten nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 5 000 ℳ. Bekanntmachungskosten nach dem 1900er Ergebniß . . . . . 13 800 „ Feuerversicherung, wegen Zugangs neuer Bauten . . . . . 60 000 „ Kosten des Geldverkehrs nach dem 1900er Ergebniß . . . . . 10 000 „ 88 800 ℳ.
—	27 500	Rechnungsdurchschnitt.
111 570	27 500	
27 500		
84 070		
702 000	—	
1 817 950	—	
466 800	—	
455 000	—	
1 510 335	—	
—	204 660	
—	676 675	
78 000	—	
57 000	—	
84 070	—	
5 171 155	881 335	
881 335		
4 289 820		

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Einnahme.					
I.		**Personen- und Gepäckverkehr.**					
	1.	Für Beförderung von Personen, ausschl. Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten . .	18 000 000	21 000 000	21 000 000	—	—
	2.	Für Beförderung von Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten	400 000	400 000	400 000	—	—
	3.	Für Beförderung von Gepäck	900 000	983 000	983 000	—	—
	4.	Für Beförderung von Hunden	21 000	24 000	24 000	—	—
	5.	Für bestellte Sonderzüge nach besonderem Tarif	18 000	24 000	24 000	—	—
	6.	Nebenerträge	90 000	98 000	98 000	—	—
		Summe Tit. I. . .	19 429 000	22 529 000	22 529 000	22 529 000	—
II.		**Güterverkehr.**					
	7.	Für Beförderung von Eil- und Expreßgut, Milch im Abonnement, einschl. Fahrzeuge aller Art . .	2 153 000	2 147 000	2 198 000	2 172 500	
	8.	Für Beförderung von Frachtgut einschl. Fahrzeuge aller Art	37 910 000	39 220 000	39 220 000	—	—
	9.	Für Beförderung von Postgut	38 000	42 000	42 000	—	
	10.	Für Beförderung von Militärgut auf Militärfahrscheine oder Frachtbriefe, einschl. Pferde und Fahrzeuge	92 000	101 000	101 000	—	
	11.	Für Beförderung von Vieh, einschl. Pferde, auch Luxuspferde, ausgenommen Hunde	717 000	777 000	777 000	—	—
	12.	Für Beförderung von Leichen	28 000	34 000	34 000	—	—
	13.	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut .	47 000	48 000	48 000	—	—
	14.	Nebenerträge	1 113 000	1 133 000	1 133 000	—	—
		Summe Tit. II. . .	42 098 000	43 502 000	43 553 000	43 527 500	—

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
3 000 000	—	Rechnungsdurchschnitt 20 068 157 ℳ; 1900er Ergebniß 21 498 056 ℳ. Nach dem Verkehrs-Ergebniß der neuesten Zeit erscheint es angezeigt, bei Einstellung des Budgetsatzes etwas unter dem Ergebniß des Jahres 1900 zu bleiben.
—	—	Rechnungsdurchschnitt 487 369 ℳ; 1900er Ergebniß 476 824 ℳ. Seit 1. April 1901 sind auch die Sätze für Militärurlauber, gleich jenen für im Dienst reisende Soldaten auf 1 Pfennig für das km herabgesetzt, wodurch sich ein rechnungsmäßiger Ausfall von 115 000 ℳ ergibt. Im Uebrigen hängt diese Einnahme in ihrer Höhe davon ab, auf welche Entfernungen die Truppenbeförderung aus Anlaß der Herbstmanöver zu geschehen hat.
83 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
3 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
6 000	—	Rechnungsdurchschnitt 32 096 ℳ; 1900er Ergebniß 43 786 ℳ. Diese Einnahme hängt von Zufälligkeiten ab. Im Jahre 1900 ergaben sich erhebliche Mehrerträgnisse in Folge der Ausführung von Pilgersonderzügen nach Rom, weßhalb der Budgetsatz nicht nach dem Rechnungsdurchschnitt angenommen werden kann.
8 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
3 100 000	—	
19 500	—	Rechnungsdurchschnitt 2 060 436 ℳ; 1900er Ergebniß 2 180 454 ℳ. Da die Einnahmen aus Eilgut im Sinken begriffen sind, ohne daß die Abnahme im Voraus berechnet werden kann, muß der Rechnungsdurchschnitt als Budgetsatz eingestellt werden. Das Gleiche ist bei den sehr schwankenden Einnahmen aus der Beförderung von Fahrzeugen mit Personenzügen der Fall. Die verhältnißmäßige Zunahme der Einnahmen aus dem Expreßgutverkehr ist gegen die Vorjahre geringer geworden; doch kann noch ein Zuschlag von 5% zum Rechnungsdurchschnitt gemacht werden. Die Einnahmen aus der Beförderung von Milch im Abonnement, die seit 1. April 1899 durch Einführung eines ermäßigten Tarifs beträchtlich zurückgegangen waren, heben sich wieder, so daß zum Durchschnitt der Jahre 1899 und 1900 ein Zuschlag von 5% gemacht werden kann.
1 310 000	—	Rechnungsdurchschnitt 39 219 349 ℳ; 1900er Ergebniß 41 019 766 ℳ. Da ein wirthschaftlicher Rückgang eingetreten ist, der in den ersten 5 Monaten des Jahres 1901 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Mindereinnahme von rund 10% zur Folge hatte, erübrigt nur, den Rechnungsdurchschnitt als Budgetsatz anzunehmen.
4 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
9 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
60 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
6 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
20 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 429 500	—	

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
III.		**Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.**					
	15.	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	18 000	16 000	16 000	—	—
	16.	Vergütung fremder Bahnverwaltungen oder Besitzer von Anschlußgleisen u. s. w. für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen, für Dienstleistungen von Beamten, sowie für Wahrnehmung des Dienstes in fremden oder gemeinschaftlichen Verkehren. .	757 400	1 040 000	1 040 000	—	—
	17.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsstellen	24 000	30 000	30 000	—	—
	18.	Vergütung für die in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten	200 000	200 000	200 000	—	—
	19.	Andere Vergütungen der Postverwaltung	220 100	217 000	217 000	—	—
	20.	Andere Vergütungen der Neubauverwaltung oder sonstiger Zweige der Verkehrsanstalten	6 500	11 000	11 000	—	—
	21.	Sonstige Vergütungen	200	3 000	3 000	—	—
		Summe Tit. III. . .	1 226 200	1 517 000	1 517 000	1 517 000	—
IV.		**Für Ueberlassung von Betriebsmitteln.**					
	22.	Miethe und Leihgeld für Lokomotiven	20 000	23 000	23 000	—	—
	23.	Miethe und Leihgeld für Wagen	2 010 000	1 951 000	1 951 000	—	—
		Summe Tit. IV. . .	2 030 000	1 974 000	1 974 000	1 974 000	—
V.		**Erträge von Veräußerungen.**					
	24.	Aus dem Verkauf und der Abgabe von Materialien und Materialabfällen sowie von sonstigen Gegenständen	2 889 800	2 390 000	2 390 000	—	—
	25.	Aus der Abgabe von Wasser, elektrischem Strom, Gas und dergl.	154 300	136 000	136 000	—	—
		Summe Tit. V. . .	3 044 100	2 526 000	2 526 000	2 526 000	—
VI.		**Verschiedenes.**					
	26.	Telegraphengebühren	53 000	59 000	59 000	—	—
	27.	Pacht- und Miethzinse sowie wirthschaftliche Nutzungen aus Gebäuden und Grundstücken	925 700	1 003 700	1 003 700	—	—
		Uebertrag . .	978 700	1 062 700	1 062 700	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
—	2 000	Pachtzins der bayer. Verwaltung für die Strecke Wertheim—Mitte Main. Das bisher hier noch verrechnete Bahngeld für die Strecke Donaueschingen Hüfingen ist unter §. 16 mitberücksichtigt.
282 600	—	Nach den dermaligen Vertragsverhältnissen mit den Anschlußbahnen bezw. den letzten Ergebnissen.
6 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Rechnungsdurchschnitt nach Kürzung des 1900er Ergebnisses um einen aus besonderer Ursache hier verrechneten Betrag von 458 000 M.
—	3 100	Rechnungsdurchschnitt.
4 500	—	Rechnungsdurchschnitt.
2 800	—	Rechnungsdurchschnitt.
295 900	5 100	
5 100		
290 800		
3 000	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	59 000	Rechnungsdurchschnitt.
3 000	59 000	
	3 000	
	56 000	
—	499 800	Rechnungsdurchschnitt.
—	18 300	Mindererträgniß wegen billigerer Abgabe des elektr. Stromes unter Berücksichtigung des Zugangs neuer Abgabestellen.
—	518 100	
6 000	—	Nach dem 1900er Ergebniß.
78 000	—	Infolge Neuerstellung von Wohnungen und vermehrter Platzvermiethung sind gesteigerte Einnahmen zu erwarten und zwar jährlich: a. Miethzinse für Dienstwohnungen von Eisenbahnbeamten, abzüglich 4% wegen Freistehens . . . . . 163 900 M. b. Miethzinse für Beamten anderer Staatsverwaltungszweige überlassene Dienstwohnungen . . . . . 8 500 „ c. Miethzinse für an Eisenbahnpersonal überlassene Miethwohnungen . . . . . 28 000 „ d. Miethzinse für fremden Personen überlassene Miethwohnungen . . . . . 14 100 „ Uebertrag . . 214 500 M.
84 000	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
(VI.)		Uebertrag . .	978 700	1 062 700	1 062 700	—	—
	28.	Einnahmen an Brücken- und Fährgeld	95 000	107 000	107 000	—	—
	29.	Pensionsbeiträge	—	—	—	—	—
	30.	Zinsen und Kursgewinn	52 000	68 000	68 000	—	—
	31.	Sonstige Einnahmen	86 800	100 000	100 000	—	—
		Summe Tit. VI. . .	1 212 500	1 337 700	1 337 700	1 337 700	—

Zusammenstellung.

Summe Tit.	I. . .	19 429 000	22 529 000	22 529 000	22 529 000	—
„ „	II. . .	42 098 000	43 502 000	43 553 000	43 527 500	—
„ „	III. . .	1 226 200	1 517 000	1 517 000	1 517 000	—
„ „	IV. . .	2 030 000	1 974 000	1 974 000	1 974 000	—
„ „	V. . .	3 044 100	2 526 000	2 526 000	2 526 000	—
„ „	VI. . .	1 212 500	1 337 700	1 337 700	1 337 700	—
Summe der Einnahme . . .		69 039 800	73 385 700	73 436 700	73 411 200	—

Abschluß.

Einnahme	69 039 800	73 385 700	73 436 700	73 411 200	—
Ausgabe	55 180 930	59 312 750	59 628 750	59 470 750	—
Reineinnahme . .	13 858 870	14 072 950	13 807 950	13 940 450	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
M.	M.		
84 000	—	Uebertrag . .	214 500 M.
		e. Miethzinse aus Diensträumen und Miethwohnungen der Post- und Zollverwaltung	40 000 „
		f. Miethzinse für Lagerplätze, Lagerhäuser	504 000 „
		g. Krahnenmiethe	10 000 „
		h. Miethzinse für Bahnhofwirthschaften	194 700 „
		i. Sonstige Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Erwachs	36 630 „
		k. Dergleichen Einnahmen aus Privatbahneigenthum	3 920 „
			1 003 750 M.
		rund . .	1 003 700 „
12 000	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	—		
16 000	—	Rechnungsdurchschnitt.	
13 200	—	Dem um einige einmalige bezw. nicht wiederkehrende Einnahmen gekürzten Rechnungsdurchschnitt werden beigeschlagen: Beitrag der Gemeinde Haueneberstein für Errichtung einer Haltestelle (s. §. 23¹ der Ausgabe) 4000 M, der Schweizer N.O.B. für Verstärkung des Eisenwerks der Koblenzer Rheinbrücke (Kosten in §. 21a inbegriffen) 15 000 M und der Gemeinde Reicholzheim für Einrichtung der Station für unbeschränkten Güterverkehr (s. §. 23¹ der Ausgabe) 720 M.	
125 200	—		
3 100 000	—		
1 429 500	—		
290 800	—		
—	56 000		
—	518 100		
125 200	—		
4 945 500	574 100		
574 100			
4 371 400			
4 371 400	—		
4 289 820	—		
81 580	—		

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		2. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.					
		Ausgabe.					
I.		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**					
	1.	Gehalte	74 000	76 000	77 000	76 500	—
	2.	Wohnungsgeld	13 000	13 500	13 500	—	—
		Summe Tit. I.	87 000	89 500	90 500	90 000	—
II.		**Andere persönliche Ausgaben.**					
	3.	Tag- und Akkordlöhne	49 000	53 700	53 700	—	—
	4.	Fahrt- und andere Gebühren	29 000	30 000	30 000	—	—
	5.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	400	800	800	—	—
	6.	Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse	800	800	800	—	—
	7.	Invalidenversicherung	1 000	1 000	1 000	—	—
	8.	Sonstige persönliche Ausgaben	13 000	13 000	13 000	—	—
		Summe Tit. II.	93 200	99 300	99 300	99 300	—
III.		**Allgemeine sachliche Ausgaben.**					
	9.	Sachliche Amtsunkosten	6 000	4 000	4 000	—	—
	10.	Versendungs- und Insertionskosten					
		a. Postporto	10	10	10	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren und Insertionskosten	250	200	200	—	—
	11.	Umlagen und Feuerversicherungsbeiträge	100	100	100	—	—
	12.	Ersatz, Entschädigung und Nachlaß	200	100	100	—	—
	13.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	300	400	400	—	—
		Summe Tit. III.	6 860	4 810	4 810	4 810	—
IV.	14.	**Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande**	4 950	7 750	7 750	7 750	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
2 500	—	Vergl. Gehaltsetat, Anl. 1, Abth. 2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
500	—	„ Wohnungsgeldetat, Anl. 2, Abth. 2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und Anforderung von Dienstwohnungen in Anl. 7.
3 000	—	
4 700	—	Rechnungsdurchschnitt 42 800 ℳ; 1900er Ergebniß 42 980 ℳ. Die erhöhte Forderung ist in der Hauptsache durch die vermehrten Fahrten Konstanz–Uhldingen begründet. Zur Einstellung als nichtetatmäßiges Personal werden vorgesehen: 3 Untersteuermänner und 4 Schiffsheizer.
1 000	—	Rechnungsdurchschnitt 27 004 ℳ; 1900er Ergebniß 28 312 ℳ. Wie oben.
400	—	Vergl. Erläuterung zu §. 17 der Ausgabe, Betriebsetat.
—	—	Bisheriger Satz.
—	—	Bisheriger Satz.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
6 100	—	
—	2 000	Rechnungsdurchschnitt. Darunter Handkassenkredit des Dampfschifffahrtsinspektors 200 ℳ, des Maschineninspektors 40 ℳ (Antheil).
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	50	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	100	Rechnungsdurchschnitt.
100	—	Rechnungsdurchschnitt.
100	2 150	
	100	
	2 050	
2 800	—	Gewöhnliche Unterhaltung . . . . . 2 000 ℳ Außerordentlicher Aufwand: Erstellung einer Landestelle in der Konstanzer Bucht . . . . . 13 000 ℳ Beschaffung von 6 fahrbaren Schiffspritschen . . . . . 500 „ 13 500 „ zusammen . . 15 500 ℳ oder für jedes der beiden Jahre . . 7 750 „

Ausgabe. Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
V.	15.	**Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör**	76 000	76 650	76 650	76 650	—
VI.	16.	**Schifffahrt und Transport**	110 000	127 600	127 600	127 600	—
VII.	17.	**Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebes auf dem Untersee. Staatsbeitrag.**	3 680	3 680	3 680	3 680	—
		Zusammenstellung.					
		Summe Tit. I. . .	87 000	89 500	90 500	90 000	—
		„ „ II. . .	93 200	99 300	99 300	99 300	—
		„ „ III. . .	6 860	4 810	4 810	4 810	—
		„ „ IV. . .	4 950	7 750	7 750	7 750	—
		„ „ V. . .	76 000	76 650	76 650	76 650	—
		„ „ VI. . .	110 000	127 600	127 600	127 600	—
		„ „ VII. . .	3 680	3 680	3 680	3 680	—
		Summe der Ausgabe . . .	381 690	409 290	410 290	409 790	—
		Einnahme.					
I.		**Transportgefälle.**					
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	210 000	220 000	220 000	—	—
	2.	Aus dem Güterverkehr	140 000	130 000	130 000	—	—
		Summe Tit. I. . .	350 000	350 000	350 000	350 000	—
II.	3.	**Sonstige Einnahmen.**	2 800	2 800	2 800	2 800	—
		Hiezu Summe Titel I.	350 000	350 000	350 000	350 000	—
		Summe der Einnahme . . .	352 800	352 800	352 800	352 800	—
		Abschluß.					
		Einnahme	352 800	352 800	352 800	352 800	—
		Ausgabe	381 690	409 290	410 290	409 790	—
		Mehrausgabe . .	28 890	56 490	57 490	56 990	—

Ausgabe. Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
650	—	Gewöhnliche Unterhaltung jährlich 72 000 ℳ d. i. 4 000 ℳ weniger als bisher. Außerordentlicher Aufwand: Beschaffung von Rauchverzehrungsapparaten für 4 Schiffe 9 300 ℳ oder für 1 Jahr 4 650 ℳ Anforderung jährlich daher 72 000 + 4 650 = 76 650 ℳ.
17 600	—	Rechnungsdurchschnitt 104 277 ℳ; 1900er Ergebniß 104 631 ℳ. Die Steigerung ist auf die geplante Vermehrung der Fahrten (s. §. 3) zurückzuführen.
—	—	Beruht auf Vereinbarung.
3 000	—	
6 100	—	
—	2 050	
2 800	—	
650	—	
17 600	—	
—	—	
30 150	2 050	
2 050		
28 100		
10 000	—	Rechnungsdurchschnitt 267 332 ℳ; 1900er Ergebniß 286 440 ℳ. Die Eröffnung der Bahn Ueberlingen—Friedrichshafen wird auf die Schifffahrtserträgnisse mindernd wirken
—	10 000	Mindereinnahme aus dem bei §. 1 bezeichneten Grunde.
10 000	10 000	
10 000		
—		
—	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	
—	—	
—	—	
28 100	—	
28 100	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		3. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.					
		Einnahme.					
I.	1.	Antheil am Reinertrag	827 370	853 200	964 340	908 770	—
		Ausgabe.					
I.	1.	Zuschuß zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn:					
		a. der etatmäßigen	25 500	19 840	25 160	22 500	
		b. der nichtetatmäßigen	760	490	490	—	—
	2.	Ruhegehalte badischer Beamten der Main-Neckarbahn und Beiträge zu Hinterbliebenenbezügen . . .	37 830	44 240	46 160	45 200	—
		Summe der Ausgabe	64 090	64 570	71 810	68 190	—
		Verglichen mit der Einnahme	827 370	853 200	964 340	908 770	—
		Reineinnahme	763 280	788 630	892 530	840 580	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
81 400	—	Der Reinertrag der Main-Neckarbahn ist nach dem als Anlage 4 beigefügten Voranschlag berechnet für 1902: 1903: auf . . . . . 2 392 800 ℳ 2 695 900 ℳ An diesem nehmen die 3 Staaten Preußen, Hessen, Baden nach dem Verhältniß der Baukapitalien Theil. Letztere werden voraussichtlich betragen im Ganzen . . 25 100 000 „ 25 300 000 „ für Baden . . . . . 8 950 000 „ 9 050 000 „ Hiernach ergeben sich als Antheil Badens . . . . . 853 200 „ 964 340 „
—	3 000	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, Abtheilung 3.
—	270	Auf Betriebsmittel nicht zu übernehmende Bezüge während der Erkrankung, Rechnungsdurchschnitt.
7 370	—	Hievon a. zum Ersatz an die allgemeine Kassenverwaltung (Hauptabtheilung V, Titel VI in Einnahme für 1902: 41 600 ℳ, für 1903: 43 900 ℳ
7 370	3 270	b. Pensionen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes nach dem neuesten Stand . . . . . „ „ 2 640 „, „ „ 2 260 „
3 270		
4 100	—	
81 400		
77 300		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezialbudget
der
Verkehrsanstalten
für die Jahre 1902/1903.

Verkehrsanstalten.

Gehalts-Etat.

Budget für 1902/03. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.													
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
1.	1 a.	Generaldirektor B. 1	1	7 500	1 200	8 700	1	7 500	1 200	8 700	1	7 500	1 200	8 700	Nebengehalt: Tantemäßige Dienstzulage.
		Abteilungsvorstände B. 3	4	27 100	2 800	29 900	4	27 120	2 800	29 920	4	27 200	2 800	30 000	Nebengehalt: Tantemäßige Dienstzulagen.
		3 zu 6 800 ℳ = 20 400 ℳ			2 100 ℳ										
		1 „ 6 700 „			700 „										
		4		27 100 ℳ	2 800 ℳ										
		Kollegialmitglieder C. 2	15	73 670	300	73 970	18	85 170	—	85 170	18	86 720	—	86 720	In Folge der Vermehrung der Züge und der Ausdehnung des Betriebs ist die Aufstellung eines zweiten Jahrbuchsfahrplanamts nötig geworden; ferner soll in der Hauptabteilung ein besonderer Fahrplanst für Zollanschlußanlagen, die jetzt von dem Fahrplanamt für die Personenbeförderung mitbesorgt werden, eingestellt werden, da mit der Ausdehnung des Bahnnetzes der eigene Fahrplanst mehr und mehr durch Arbeiten für die Unterhaltung in Anspruch genommen ist. Die Stelle des Betriebsinspektors in Mannheim soll wegen ihrer großen Wichtigkeit mit einem Kollegialmitglied der Generaldirektion besetzt werden, das seinen ständigen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen hat. Da dieses Mitglied nicht in der Lage ist, sein bisheriges Referat in der Generaldirektion weiter zu versehen, wenngleich es Hauptsache ständiges Mitglied der Generaldirektion bleibt, so muß für dasselbe eine weitere Kollegialstelle in Anforderung gebracht werden. Dafür kommt unter D. 1. eine Betriebsinspektorstelle in Betracht.
		5 zu 5 800 ℳ = 29 000 ℳ													
		1 „ 5 600 „													
		1 „ 5 500 „													
		1 „ 4 770 „													
		2 „ 4 700 „ = 9 400 „													
		1 „ 4 600 „													
		1 „ 4 000 „													
		1 „ 3 900 „ 300 ℳ													
		1 „ 3 700 „													
		1 „ 3 200 „													
		15		73 670 ℳ	300 ℳ										
		Vorstand der Eisenbahnhauptkasse C. 5	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	
		Bahnbauinspektoren, Maschineninspektoren, Vorstände der Zentralanstalten, Zentralinspektoren, Betriebsinspektoren D. 1	67	301 970	24 500	326 470	70	308 130	28 000	336 730	70	318 330	28 000	346 330	62 (bisher 61) Bahnbauinspektoren, 4 (bisher 5) Maschineninspektoren, 5 Vorstände der Zentralanstalten, 24 (bisher 23) Zentralinspektoren, 12 (bisher 13) Betriebsinspektoren, zusammen 70 Beamte. Für den Bahnhofumbau Karlsruhe und den Bau der hinteren Murgthalbahn ist je eine Eisenbahnbauinspektion zu errichten. Die Bahnbauinspektion Kehl und die Eisenbahnbetriebsinspektionen Neustadt, Osterburken, Freiburg und Basel, befinden weiter; es sind alle erforderlich 7 Inspektionen für den Bahnbau. Die Beigabe dieser 7 Inspektionen und zugleich die Beigabe von 2 Regierungsbaumeistern und einem Eisenbahnassistenten kommen wie bisher am Schlusse zu Lasten des Baufonds in Wegfall. Das übrige bei der Bauverwaltung erforderliche Personal wird vertragsmäßig angestellt oder, soweit ständig, dem etatmäßig angestellten Personal der Betriebsämter entnommen, das ebenfalls wieder durch Hilfspersonal ersetzt wird. In Folge der Erweiterung des Betriebs, besonders auch des Betriebs der elektrischen Anlagen und des Baues neuer Werkstätten sind ein weiterer Maschineninspektor angestellt worden und wird die Errichtung einer Maschinenstelle dringlich Erwähnung in Aussicht genommen.
		Der frühere Telegraphenbaumeister (Zentralinspektor) ist als Betriebsinspektor in der Hauptabteilung bei Generaldirektion versetzt und der Dienst der Telegraphenbauinspektoren wird zur Zeit provisorisch versehen. Es wird nun für den elektrotechnischen Beamten, der diesen Dienst versieht, eine Stelle hier angefordert (Dienstag angefordert). Der Vergleich erfolgt mit dem Vorsteher des früheren Telegraphenbauinspektorats aus der Verwaltung.
		Nebengehalte: Für 63 Beamte tantemäßige Dienstzulagen 19 300 ℳ. Für den Vorstand der Hauptwerkstätte, den Vorsteher, technischen Dienstzulage von 500 ℳ, für 3 Zentralinspektoren, die mit den
54		Uebertrag	253 270 ℳ	20 700 ℳ											
		Uebertrag . .	88	415 740	28 800	444 540	94	433 430	32 600	466 030	94	445 250	32 600	477 850	

(Fortsetzung auf Seite 41)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Zahl der Stellen	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Zahl der Stellen	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Zahl der Stellen	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(1.)	(1a.)	Uebertrag	88	415 740	28 800	444 540	94	433 430	32 600	466 030	94	445 250	32 600	477 850	(Fortsetzung von Seite 39).
		54 Uebertrag 250 270 ℳ 20 700 ℳ													Stellen bei Brückenbauer, der Bahnhofsbeamten und bei Oberbauer besonders heraus hob, wie bisher, besondere Dienstzulagen von je 400 ℳ und eine gleiche besondere Dienstzulage wird angerechnet für den Zentralinspektor bei elektrotechnischen Dienste, im Ganzen also 500 + 4 × 400 = 2100 ℳ (neuen 500 ℳ jährlig wegfallend). Für 7 Bahnbauinspektoren und 2 Güterexpeditionsvorsteher Dienstzulagen zu Lasten des Baufonds (9 × 800 ℳ) = 7200 ℳ. Wegen der Gehaltsverbesserungen für den Bahnhofsbeamten in Heidelberg soll ein gewisser Güterexpeditionsvorsteher befördert werden.
		1 zu 4 000 „ 300 „													Mit Rücksicht auf die hohe Naturalverpflegungen erhaltenden Bauunterführungen werden nach bisheriger Uebung für die etatmäßigen Bauhelfer (vergl. auch D. 3, E. 2, F. 2, F. 5 und H. 1) weder Dienstzulagen in den üblichen Beträgen angefordert.
		1 „ 3 970 „ 300 „													Ein Zentralinspektor erhält für nebenamtliche technische Verrichtungen bei Ausarbeitung der Bauentwürfen eine Vergütung aus der Zulage von jährlich 400 ℳ.
		2 „ 3 940 ℳ — 7 880 „ 1 400 „													
		1 „ 3 840 „ — „													
		1 „ 3 770 „ 300 „													
		1 „ 3 740 „ 300 „													
		1 „ 3 600 „ 300 „													
		3 „ 2 500 „ — 7 500 „ 900 „													
		1 „ 2 000 „ — „													
		1 „ (widerruflich angestellt) 2 400 „ — „													
		67 301 970 ℳ 24 500 ℳ													
		Wissenschaftl. gebildete Beamte als Hilfsarbeiter bei Mittelstellen, Techniker als gereifte Beamte bei Zentral- und technischen Bezirksstellen (Regierungsbaumeister) D. 3	26	65 750	4 000	69 750	26	70 080	9 600	79 680	26	75 580	9 600	85 180	2 wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei der Generaldirektion, 24 Regierungsbaumeister und zwar 17 für den Bahnbautechnischen und 7 für den maschinentechnischen Dienstzweig.
		1 zu 3 840 ℳ —													Nebengehalt: Für je einen Regierungsbaumeister bei Inspektion Lehrbetrieb, Karlsruhe, Freiburg, Basel, Karlsruhe, Heidelberg, bei Eisenbahnbetriebsamt Durlach, bei den Bahnhofsämtern in Offenburg, Mannheim (Zentralgüterbahnhof und Hafenanlagen), Mannheim (Rangierbahnhof), beim Bau der elektrischen Zentrale Mannheim, desgleichen Karlsruhe, endlich beim Umbau (Verlegung) der Betriebswerkstätte in Karlsruhe und desgleichen in Offenburg, im Ganzen für 15 Baubeamte Baudienstzulagen von je 600 ℳ, ein Beamter bei der Generaldirektion, wie bisher, gleiche Dienstzulage für besondere Verwendung, im Ganzen 16 × 600 = 9600 ℳ.
		1 „ 3 590 „ 600 ℳ													Für im Budget 1900/1901 enthaltene Dienstzulage von 600 ℳ für einen Regierungsbaumeister beim Bahnbetriebsamt Mannheim (Rangierbahnhof) wurde dem beim Eisenbahnbetriebsamt Durlach verwendeten Regierungsbaumeister gegeben, nachdem dieser hier, statt in Mannheim, angestellt werden mußte.
		1 „ 3 200 „ —													
		1 „ 3 070 „ 600 „													
		1 „ 3 050 „ —													
		2 „ 3 000 ℳ — 6 000 „ 600 „													
		1 „ 2 700 „ 300 „													
		8 „ 2 500 „ — 20 000 „ 1 200 „													
		1 „ 2 300 „ 300 „													
		8 „ 2 000 „ — 16 000 „ 600 „													
		1 (nicht etatm. beleg.) 2 000 „ —													
		26 65 750 ℳ 4 000 ℳ													
		Hauptkassen-, Hauptmagazinverwalter (Gehaltsklasse I.), Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I.) E. 1	15	61 010	2 900	63 910	17	65 010	3 500	68 510	17	69 690	2 730	72 420	2 Hauptkassenverwalter, 1 Hauptmagazinverwalter, 12 Bahnverwalter und 2 Güterverwalter. In Folge Errichtung der neuen Bahnen bei 2 weiteren Betriebseinheiten je ein nach E. 1 Bahnverwalter angestellter Hülfsbeamter und Stellvertreter angestellt werden.
		5 zu 4 800 ℳ — 24 000 ℳ 500 ℳ													Nebengehalt: 10 bezw. (1903) 8 Beamte beziehen tarifmäßige Dienstzulage und der Vorstand der Güterverwaltung Mannheim erhält die höher bemessene Dienstzulage 500 ℳ jährlig wegfallend).
		1 „ 4 370 „ —													Ein Beamter bezieht Dienstzulage von 150 ℳ aus der Wasser- und Straßenbaukasse für nebenamtliche Besorgung der Geschäfte des Bahnverwalters in Wertheim.
		2 „ 4 300 „ — 8 600 „ 600 „													
		1 „ 4 170 „ 300 „													
		1 „ 3 800 „ — „													
		1 „ 3 570 „ 300 „													
		1 „ 3 440 „ 300 „													
		2 „ 3 090 „ — 6 180 „ 600 „													
		1 „ 2 880 „ 300 „													
		15 61 010 ℳ 2 900 ℳ													
		Bureauvorsteher, Eisenbahningenieure, Eisenbahnsekretäre (Gehaltsklasse I.) E. 2	14	57 750	3 040	60 790	14	57 750	3 040	60 790	14	60 480	2 600	63 080	6 Bureauvorsteher, 3 Eisenbahningenieure, 5 Eisenbahnsekretäre.
		5 zu 4 500 ℳ — 22 500 ℳ 1 800 ℳ													Nebengehalt: 3 Beamte beziehen Funktionsgehalt gemäß § 32 Geh.-Ortg. (900 ℳ bezw. 1080 ℳ). 3 Beamte Remunerationsdienstzulage (1800 pt. auch 240 ℳ). 3 Eisenbahnsekretäre zu Zahlen bei Bauamt mit höher Baudienstzulagen von je 600 ℳ = 1800 ℳ.
		1 „ 4 420 „ —													
		6 Uebertrag 26 920 ℳ 1 800 ℳ													
		Uebertrag	143	600 250	38 740	638 990	151	626 190	48 740	674 930	151	651 000	47 530	698 530	

Budget für 1902/03. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(I.)	(1a.)	Uebertrag . . .	143	600 250	38 740	638 990	151	626 190	48 740	674 930	151	651 000	47 530	698 530	
		6 Uebertrag 26 920 ℳ 1 880 ℳ													
		2 zu 4 200 ℳ = 8 600 „ — „													
		1 „ 4 250 „ — „													
		1 „ 4 000 „ 200 „													
		2 „ 3 800 „ = 7 600 „ 400 „													
		1 „ 3 530 „ 580 „													
		1 „ 2 850 „ — „													
		14 57 750 ℳ 3 040 ℳ													
		Zahlmeister, Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse II.) E. 3 . . . . . (Entgegenlieferung des Effektivetats siehe Anhang.)	44	155 770	2 010	157 780	46	160 570	2 210	162 780	46	170 710	1 600	172 310	1 Zahlmeister, 38 (bisher 34) Bahnverwalter, 9 Güterverwalter. Mit Eröffnung des Rangierbahnhofs Mannheim muß beschlossen werden, wie jetzt in Karlsruhe, ein besonderes Stationsamt I Mannheim Rangierbahnhof errichtet werden und ist deshalb statt einer Stationskontrolleurstelle ein Bahnverwalter anzustellen. Auch soll das mit einer Stationskontrolleurstelle als Stationsvorstand besetzte Stationsamt II Ziegelhausen wegen der erheblichen Vergrößerung des Dienstes in ein Stationsamt I umgewandelt werden. Es gehen daher hier 2 Stellen zu und unter F 5 ab. Dienstzulagen: 1 Bezirks-Kassenzulage 300 ℳ; 4 bezw. (1903) 3 Bezirks-Zahlmeisterzulagen gemäß § 22 Org.-Urkg. (900 bezw. 600 ℳ), 2 Bezirks-Kontrolleurstellvertretungszulagen nur noch im Jahre 1902 310 ℳ; 1 Bezirks-Zulage für Besetzung der Stelle des Betriebs-Ingenieurassistenten in Kehl (bisher unter G 3) 500 ℳ und außerdem für Besorgung der Geschäfte des Bahnverwalters daselbst 300 ℳ.
		Eisenbahningenieure und Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse II.) F. 2 . . . . (Entgegenlieferung des Effektivetats siehe Anhang.)	14	41 040	2 000	43 040	12	37 340	—	37 340	12	39 970	—	39 970	6 Eisenbahningenieure des bahnbautechnischen Zweigs, 5 des maschinentechnischen Zweigs, 1 (bisher 2) Eisenbahnarchitekt — 2 Stellen (Eisenbahnarchitekten) werden künftig, statt hier, unter F 5 angesetzt. — Die nachgewiesenen Dienstzulagen des Effektivetats auf 1. Juli 1901 sind im Budget 1902/03 unter D 3 (2 zu 600) und H 1 (2 zu 600) gruppirt. —
		Sekretäre, Revisoren, Expeditoren, Registratoren, Oberbuchhalter bei den Zentralkassen und den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, Vermessungsrevisoren und Betriebskontrolleure F. 3 (Entgegenlieferung des Effektivetats siehe Anhang.)	100	321 680	1 010	322 690	110	340 680	1 660	342 340	110	365 830	1 110	366 940	89 (bisher 83) Sekretäre und Revisoren, 5 Registratoren, 1 Expeditor, 8 (bisher 5) Oberbuchhalter, 1 Vermessungsrevisor, 5 Betriebskontrolleure, zusammen 110 Beamte (bisher 100). In Folge der beständigen Steigerung des Verkehrs und Ausdehnung des Betriebs ist die Zahl der nicht technischen Hilfsbeamten sowohl bei der Zentralverwaltung als bei den Bezirksbeamten und den Stationen auch jetzt wieder angemessen gewachsen. Wenn auch der Mehrbedarf zum großen Theil wieder durch nicht etatmäßiges Personal gedeckt werden kann, so müssen doch, um das Verhältniß der etatmäßigen Beamten zu den nicht etatmäßigen nicht zu ungünstig werden zu lassen, auch die etatmäßigen Stellen in den Klassen F 3, G 5, G 7, J 6 und J 7 ziemlich erheblich vermehrt werden. Hier werden 10 weitere Stellen angesetzt. Nebengehalte: 2 bezw. (1903) 1 Beamter Inspektionsgehalt nach § 22 Org.-Urkg. 900 bezw. 1800 nach 50 ℳ), 1 Beamter Dienstzulage als Bauinspektionsvorstand 1200 ℳ, 2 Beamte Kassenzulage 900 + 90 + 50 = 2080 ℳ und 1 Beamter Bezirkszulage zu Lasten der Bauetats 600 ℳ. Die Führung der Kasse der Arbeiterpensionskasse, welche Gehälter der Hilfskassier der Hauptkasse bisher belegt hat, ist einem Oberbuchhalter jener Kasse übertragen worden und wird für diesen Beamten eine besondere Kassenzulage von 50 ℳ angesetzt. Der Vermessungsrevisor B ist Inhaber ausschließlich bei der Bauverwaltung verwendet und es wird für diesen Beamten, wie für die übrigen Beamten (F 3 und E 6) eine Bauzulage angesetzt. Außerdem beziehen 6 Oberbuchhalter der Eisenbahnhauptkasse, bezw. bezgl. 10 Betriebssekretäre und 5 Bureauassistenten Dienstzulagen für außerhalb der Dienststunden zu fertigende Rechnungsarbeiten und 1 Beamter für nebenamtliche Besorgung der Hauptkasse der Generaldirektion eine Dienstzulage von 100 ℳ. Endlich bezieht auch 1 Beamter als Spezialrevisor Reisetagegebühren (künftig wegfallend) aus der Hauptkasse. 2 Beamte beziehen auf Grund des Art. 27 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gehaltsgesetz ihren Amtsstellen überzähligen Gehalts.
		Uebertrag . .	301	1 118 740	43 760	1 162 500	319	1 104 780	52 610	1 217 390	319	1 227 510	50 240	1 277 750	

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Anstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(1.)	(1a.)	Uebertrag . .	301	1 118 740	43 760	1 162 500	310	1 164 780	52 410	1 217 190	320	1 227 540	50 240	1 277 780	
		Zeichner (Gehaltsklasse I), Stationskontroleure, Telegraphenkontroleure F. 5	36	103 120	500	103 620	54	150 920	1 300	152 220	54	158 620	1 300	159 920	13 (bisher 6) Zeichner, 34 (bisher 36) Stationskontroleure, 7 (bisher 8) Telegraphenkontroleure. Da Beamte, die ihre technische Ausbildung auf der Baugewerkschule erlangt haben, bei Beförderung von Klasse II 1 nach F den Gehaltssprung gewöhnlich wenigstens Anstellung hier unter F 5 finden lassen, wurden die im Budget 1900/1901 geschaffenen 2 Eisenbahnassistentenstellen unter F 2 mit Zeichnern Gehaltsklasse I besetzt und es sollen deshalb diese 2 Stellen von F 2 jetzt hierher übertragen werden. Da eine Besserung der materiellen technischen Beamtenklassen auch im laufenden Budget nötig fällt und um tüchtigere ältere Beamte, besonders solche, die mit Erfolg eine technische Mittelschule absolviert haben, ein Aufsteigen nach Kap. F bei Gehaltsrolle möglich zu machen, werden noch 7 weitere Stellen hier, statt unter II 1, angefordert. Ferner sollen noch 6 weitere Stationsämter II, deren Verkehrsumfang eine Erhöhung angezeigt hat, bei einer Neuanstellung in Stationsämter I zu Zeiten besserer Hand, mit Stationskontrolleuren statt Stationsverwaltern besetzt werden. Dann soll bei der Güterverwaltung Mannheim ein weiterer Stationskontrolleur statt eines Güterexpedienten, ebenso soll bei der Güterverwaltung Karlsruhe auch bei dem Stationsamt Karlsruhe Hauptbahnhof ein Stationskontrolleur statt eines Güterexpedienten und in Bahl Hauptbahnhof ein Stationskontrolleur statt eines Betriebsassistenten angestellt werden. Endlich soll in Mannheim statt eines Obertelegraphisten ein Telegraphenkontrolleur angestellt werden. — 2 Stellen gehen gemäß obiger Bemerkung zu K 3 über ab. —
															Wohngeld: Der Güterabfertigungsassistent in Mannheim 500 ℳ Tischzulage und 2 Hofbeamte (bisher nach H 1, jetzt bisher angestellte Beamte) erhalten zu Lasten des Baufonds (vergl. Bemerkung zu D 1) Baukostenzulagen von je 600 ℳ.
		Trigonometer, Werkstättenvorsteher G. 2	15	44 860	—	44 860	16	46 080	—	46 080	16	48 870	—	48 870	4 (bisher 3) Trigonometer, 12 Werkstättenvorsteher. Um für die Beamtenklasse nötige gesetzte Beamte zu erhalten, wird eine weitere Trigonometerstelle angefordert. Ein Werkstättenvorsteher bezieht aus der Zulage eine Dienstzulage von 25 ℳ für ortsstatutliche Belegung des Hafenorts in der Nähe des Hauptbahnhofs Heidelberg.
		Trigonometer, Werkstättenvorsteher G. 2 5 zu 3 400 ℳ = 17 000 ℳ — 1 „ 3 250 „ — 1 „ 3 150 „ — 2 „ 3 050 „ = 6 100 „ — 1 „ 3 020 „ — 1 „ 2 980 „ — 1 „ 2 800 „ — 1 „ 2 650 „ — 1 „ 2 100 „ — 1 „ 1 800 „ — 15 44 860 ℳ —														
		Stationsverwalter (Bahnexpedienten I. Kl.), Güterexpedienten, Obertelegraphisten, G. 3 . . . . . (Ausscheiden bei Offiziersrang fehr Anfang.)	135	329 620	500	330 120	126	302 620	500	303 120	126	324 470	500	324 970	91 (bisher 96) Stationsverwalter, 29 (bisher 32) Güterexpedienten, 6 (bisher 7) Obertelegraphisten (6 + 3 + 1) gehen ab und werden unter F 5 angefordert; eine Stationsverwalterstelle geht zu, weil ein Stationsamt III in ein Stationsamt II umgewandelt werden soll — vergl. J 4. Wohngeld: Ein Beamter erhält für die Verwaltung der Stelle des Lagerhausverwalters in Rastatt 500 ℳ (Ministr. vorgeschlagen). Ein Beamter bezieht für außeramtliche Besorgung: a. der Depot- und Materialienexpedienten in Zahlen eine Dienstzulage von 25 ℳ aus der Kasse- und Strafenkasse und b. der Vorstände der Steuerabfertigungsstelle bezieht außer der Vergütigung für Kassenarbeiten und der Nebenlage Gebühren von 5% der erhobenen Steuergefälle.
		Uebertrag . .	487	1 596 340	44 700	1 641 100	515	1 664 980	54 410	1 719 390	515	1 759 470	52 040	1 811 510	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel	§	Anstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(I.)	(1a.)	Uebertrag . .	487	1 596 540	44 700	1 641 100	515	1 664 980	54 410	1 719 390
		Betriebssekretäre, Betriebsassistenten, Registratur- u. Expeditionsassistenten, G. 5 (Entlieferung bei Effektivstat siehe Anhang.)	214	489 325	7 200	496 525	233	517 950	3 200	521 150
		Expeditions- und Telegraphenassistenten G. 7 . . . . . (Entlieferung bei Effektivstat siehe Anhang.)	325	527 880	200	528 080	355	584 610	—	584 610
		Technische Assistenten, Hauptmagazinmeister II. 1 . . . . . (Entlieferung bei Effektivstat siehe Anhang.)	53	123 540	800	124 340	54	125 830	800	126 630
		Material- und Hausverwalter, Zeichner (Gehaltsklasse II.), Werkmeister II. 2 . (Entlieferung bei Effektivstat siehe Anhang.)	19	40 770	—	40 770	29	57 170	—	57 170
		Zilialmagazinmeister, Werkführer II. 3 . (Entlieferung bei Effektivstat siehe Anhang.)	55	106 570	—	106 570	59	115 320	—	115 320
		Bahnmeister, Telegraphenmeister, Stationsmeister II. 4 . . . . . (Entlieferung bei Effektivstat siehe Anhang.)	164	342 710	2 800	345 510	179	369 560	2 800	372 360
		Uebertrag . . .	1317	3 227 145	55 700	3 282 905	1424	3 435 420	61 210	3 496 630

Voranschlag für 1903. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
515	1 759 470	52 040	1 811 510	
233	557 210	3 200	560 410	134 (bisher 133) Betriebssekretäre, 94 (bisher 85) Betriebsassistenten, 3 Registraturassistenten, 2 Expeditionsassistenten. Wegen Vermehrung der nicht technischen Hilfsbeamtenstellen vergl. oben F 3. Hier werden 10 + 10 = 20 Stellen weiter angelegt. Eine Stelle geht ab gemäß Bemerkung zu F 5. Nebengehalte: 10 Beamte tarifmäßige Dienstzulage von je 200 ℳ, 6 Betriebsassistenten beziehen auch hier noch II 4 des früheren Gehaltstarifs gewährte Dienstzulage bezw. (1900) noch 900 ℳ — vergl. § 5 Ziff. 1 des Gesetzes betr. Nachtrag zur Gehaltsordnung — dauernd weitergewährt. Außerdem bezieht ein Beamter für Uebertragung der bei der Generaldirektion einlaufenden englischen und italienischen Korrespondenzen eine Dienstzulage von 300 ℳ zu Stellen des § 24 des Betriebsetats. Wegen Dienstzulagen für Fertigung von Rechnungsabschriften vergl. oben Bemerkung zu F 3. 3 Beamte beziehen auf Grund des Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes den Höchstbetrag ihrer Ruhebezüge übersteigende Gehälter.
355	611 790	—	611 790	30 Stellen sind mehr angelegt wegen Verkehrszunahme.
54	134 800	800	135 600	31 (bisher 30) technische Hilfsräte für den bahnbetriebstechnischen Dienst, 16 technische Hilfsräte für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienstzweig, 10 Hochbauassistenten, 1 Hauptmagazinmeister. Zu auch von den mittleren bahnbetriebstechnischen und hochbautechnischen Hilfsämtern vorgesehen, für den Betrieb aber in jedem Betriebsinspektionsbezirk mindestens je ein ständig angestellter Hochbaubeamter und ein ingenieurtechnischer Hilfsbeamter vorhanden sein soll, so ist die Anstellung von 3 + 2 weiteren Beamten erforderlich. Für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienstzweig müssen auch 2 weitere Beamte angestellt werden und zwar 1 Beamter für den neuen Maschineninspektionsbezirk Offenburg, 1 Materialienverwalter für den elektrotechnischen Dienstzweig und in Mannheim Zentralgütereisenbahnhof bei dem neuen Werkstättenamt (II 3) ein technischer Hilfsbeamter als Maschinenbeamter angestellt werden. Es gehen also 3 + 2 + 2 = 8 Beamte zu; 7 Beamte dagegen gehen nach F 5 ab. Vermehrung daher hier 1 Beamter. Ruhegehalt: 2 bei der Bauverwaltung verwendete technische Hilfsämter erhalten auch bezw. die übrige Beschäftigung von je 900 ℳ zu Stellen des Bauetats. Wegen der Dienstzulage eines Beamten aus der Zulage vergl. oben Bemerkung zu F 3.
29	59 270	—	59 270	1 Material- und Hausverwalter, 22 (bisher 17) Zeichner, 6 Werkmeister. Wegen Zunahme der Gehälter der technischen Dienster (8 für Anstellung 5 weiterer Zeichner erforderlich und um älteren Hilfszeichnern (vergl. § 2a der Betriebsetatgrds) das Vorrücken in die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen, werden hier Stellen hier angelegt; 2 als Bauaufseher (3 für angestellte Hilfszeichner sollen als Zeichner angestellt werden und schließlich sollen 3 ältere Hochbauführer, die auch als Zeichner mit gutem Erfolg verwendet werden können, zunächst aber der Bauverwaltung als erfahrene Bauführer zur Verwaltung erhalten bleiben sollen, als Zeichner etatmäßig angestellt werden.
59	120 170	—	120 170	59 Zilialmagazinmeister, 49 (bisher 45) Werkführer, darunter 3 Betriebsleiter. Für die Hauptwerkstätte sind wegen Gehaltsvorrückung 2, für die Betriebswerkstätten Basel und Mannheim und für die Ausführung im Zentralgütereisenbahnhof Mannheim je 1 weiterer Werkführer nötig. 1 Stelle geht ab gemäß Bemerkung zu H 1. Der Wechsel muß, um die etatmäßige Anstellung nicht etatmäßiger Werkführer zu ermöglichen, hier angelegt werden. Ein Werkführer bezieht für die Prüfung der Radreifenvorschläge über Separatum von Brahem und Wagen der Zeitverwaltung in Mannheim eine Dienstzulage von 30 ℳ und ein Werkführer für die Prüfung der Lokomotivzüge der Zeitverwaltung in Lahr und Offenburg eine solche von 15 ℳ aus der Zulage. 1 Beamter bezieht auf Grund des Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes einen den Höchstbetrag seiner Ruhebezüge übersteigenden Gehalt.
179	381 880	2 800	384 680	97 (bisher 94) Bahnmeister, 12 (bisher 10) Telegraphenmeister, 70 (bisher 69) Stationsmeister. Eine weitere Bahnmeisterstelle ist erforderlich für Mannheim und zwar für den Zahnradbetrieb, für Pforzheim-Bahnhof und in Folge der Eröffnung der Bahn Weisweil—Kenzingen auf der Strecke Kenzingen—Endach—Waldkirch—Haltingen, Bezirk. Für die Durchführung der Zimbrückenbedienung sind 2 weitere Telegraphenmeister nötig. Dauer die nichtetatmäßigen Bahn- und Telegraphenmeister (vergl. § 2a der Betriebsetatgrds) in die etatmäßige Anstellung vorrücken können, werden hier 5 Stellen hier
1424	3 424 600	58 840	3 683 440	

(Fortsetzung auf Seite 48).

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Zahl der Stellen	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Zahl der Stellen	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Zahl der Stellen	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(1.)	(1a.)	Uebertrag . .	1 317	3 227 145	55 760	3 282 905	1 424	3 435 420	61 210	3 496 630	1 424	3 624 600	58 840	3 683 440	(Fortsetzung von Seite 47). angefordert. Wegen Neuberung der Mangelhaftigkeit und der damit verbundenen gehäuften Mangelmeldungen war man bei der sehr großen Verkehrssteigerung seit dem Jahre 1894 einer Vermehrung der Stationsassistentenstellen nicht abgeneigt. Da aber im Nebenverwaltungsbezirk Lehrer Hilfsstationsassistenten und Mangelobersekretäre weniger geeignet sind für die Aufsichtsführung über das Nebenbahnpersonal, so ist die Anstellung mehrerer Stationsassistenten in Mannheim, Heidelberg und Offenburg, sowie eines Stationsassistenten in Donaueschingen, Donaueschingen und Eberbach nötig geworden; es werden deshalb 10 Stellen neu angefordert. Nebengehalt: 18 Bahnassistenten beziehen tarifmäßige Dienstzulagen von zus. 2 400 ℳ, außerdem je ein Bahnassistent in Mannheim und in Karlsruhe Mangelzulagen je einer Dienstzulage von 300 ℳ, wie bisher.
		Lokomotivführer II. 6 . . . . . (Entsprechend der Effektivstat sehr Besetzung.)	555	1 059 810	90	1 059 900	625	1 158 570	—	1 158 570	625	1 178 510	—	1 178 510	Die Stellenvermehrung ist durch die Eingrenzung des Betriebs veranlaßt.
		Zugmeister II. 8 . . . . . (Entsprechend der Effektivstat sehr Besetzung.)	137	232 850	770	233 620	159	261 220	1 370	262 590	159	269 700	1 280	270 980	4 (bisher 2) Zugmeisterbezirke, 125 (bisher 131) Zugmeister und 30 (bisher 28) Oberschaffner mit den Obliegen der Zugmeister. Die Vermehrung der Zugführerstellen ist durch die Ausdehnung der Zugverkehrs veranlaßt. Durch die Vermehrung der den Oberschaffnern vorbehaltenen Stellen soll in die höheren Besoldungen für die älteren Oberschaffner ermöglicht, damit dem Wunsche der positiven Kommission — vergl. Bericht der Budgetkommission vom 3. April 1900 S. 13 — entsprochen wird. Zur Verbesserung der Aufsicht und Belehrung der Schaffner wird die Zahl der Zugmeisterbezirke von 2 auf 4 erhöht. Nebengehalt: 9 Beamte beziehen im Jahr 1902 noch Dienstzulagen als Stationsassistenten, 4 Beamte (Zugmeisterbezirke) erhalten Dienstzulagen von je 300 ℳ jährlich.
		Expeditions- und Telegraphengehilfinnen II. 11	29	39 600	2 500	41 500	29	37 450	2 900	40 350	29	39 680	2 900	42 580	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulage.
		11 zu 1 400 ℳ = 15 400 ℳ 1 100 ℳ 4 „ 1 340 „ = 5 360 „ 400 „ 2 „ 1 320 „ = 2 640 „ 280 „ 2 „ 1 300 „ = 2 600 „ 280 „ 3 „ 1 280 „ = 3 840 „ 300 „ 5 „ 1 100 „ = 5 500 „ 300 „ 4 (nicht ganz besetzt: 4 100 „													
		29	39 600 ℳ	2 500 ℳ											
		Vorsteher der Billetdruckerei J. 1 . .	1	2 800	—	2 800	1	2 800	—	2 800	1	2 800	—	2 800	
		Stationsvorsteher (Bahnexpeditoren II. 8b.), Hafenmeister J. 4 . . . . . (Entsprechend der Effektivstat sehr Besetzung.)	46	80 650	—	80 650	49	88 140	—	88 140	49	90 090	—	90 090	1 Stationsvorsteherstelle gute gemäß Bemerkung zu G 1 ab; wegen Umwandlung von 3 Stationsämtern IV in Stationsämter III gehen weitere 3 Stellen zu. Außerdem wird 1 Stelle für 1 Hafenmeister in Kehl angefordert. Nebengehalt: 1 Beamter erhält Dienstzulage von 300 ℳ für Mitübergang des Postdienstes und 32 Beamte erhalten Dienstzulagen in Beträgen von 108, 216 und 300 ℳ wegen Verwaltung von Familienwohnungen im Dienste zu Zahlen bei § 15 des Besoldungsgesetzes. Ferner bezieht 1 Beamter 20 ℳ aus der Zulage für ordentliche Besorgung des Zollgeschäfts auf Station Weizen.
		Maschinisten bei staatlichen Betrieben J. 5	—	—	—	—	3	4 200	—	4 200	3	4 200	—	4 200	Bei den größeren elektrischen Zentralen (Mannheim, Karlsruhe, Offenburg), bei denen zur Bedienung der Maschinen mehrere Maschinenmeister notwendig sind, ist je ein Maschinist als Obermaschinenmeister angestellt worden.
		Bureauassistenten J. 6. . . . . (Entsprechend der Effektivstat sehr Besetzung.)	121	204 680	14 460	219 140	150	234 450	17 360	251 760	156	242 800	16 140	258 940	30 Stellen sind mehr angefordert wegen Eingrenzung des Betriebs, vergl. Bemerkung oben zu F 5; 1 Stelle mehr außerdem angefordert für den neuen Maschinistenstellenbezirk Offenburg. 2 Stellen gehen ab gemäß Bemerkung zu H 2. Nebengehalt: 150 Beamte erhalten tarifmäßige Dienstzulage von je 100 ℳ nach J 6 bei Gehaltstarife oder gemäß § 5 Abs. 1 der Novelle zur Gehaltsordnung nach K 1 bei letzterem Tarife solche von je 200 ℳ (Beträge über 100, im Ganzen 2300 beim. (1901: 1140 ℳ tarifig angestellt). Wegen der Dienstzulagen für Zeitgang von Reisezugsekretären vergl. oben Bemerkung zu F 5. 1 Beamter (bisher Stationsassistent) bezieht auf Grund besonderer Genehmigung (Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes) einen der Zulässigkeit überschreitenden Gehalt.
		Uebertrag . .	2 206	4 846 941	73 580	4 920 521	2 440	5 222 530	82 840	5 305 370	2 440	5 452 980	79 080	5 532 060	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1901. Stellen-zahl	Gehalt. ℳ	Neben-gehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellen-zahl	Gehalt. ℳ	Neben-gehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Stellen-zahl	Gehalt. ℳ	Neben-gehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(1.)	(1a.)	Uebertrag . .	2 206	4 846 941	73 580	4 920 521	2 440	5 322 530	82 840	5 405 370	2 410	5 432 980	79 080	5 532 060	
		Kanzleiassistenten, Billetdrucker, Magazinaufseher, Rechnungsführer (Werkschreiber) J. 7 . . . . . (Entlastung bei Effektivetat siehe Anhang.)	64	98 500	—	98 500	77	116 910	—	116 910	77	120 230	—	120 230	31 (bisher 23) Kanzleiassistenten, 5 (bisher 4) Billetdrucker, 11 (bisher 9) Magazinaufseher, 30 (bisher 28) Rechnungsführer. Wegen der Werkstättenbezirke müssen die Kanzleiassistenten mit Rechnungsführer (vergl. oben Bemerkung zu F 3) um 10 Stellen vermehrt werden. Wegen Gehülfenzuschuß und das Personal im Transfachdienstraum vermehrt werden. Hier wird angesetzt eine weitere Billetdruckerstelle; der übrige Mehrbedarf wird durch nicht etatmäßiges Personal gedeckt, vergl. § 2a der Betriebsbudgets. Endlich sind noch 2 weitere Magazinaufseherstellen und zwar je eine für's Gerätschaftsmagazin und für's Hauptmagazin III (Magazin für Bekleidungsmaterial) angesetzt.
		Stationsaufseher (Billetausgeber I. Kl.), Oberschaffner, Wagenrevidenten K. 1 (Entlastung bei Effektivetat siehe Anhang.)	353	464 420	425	464 845	401	535 220	120	535 340	401	547 280	80	547 360	80 (bisher 83) Stationsaufseher, 275 (bisher 255) Oberschaffner, 46 (bisher 55) Wagenrevidenten (darunter 7 Stellvertretungsstellen). 3 Stationsaufseherstellen gehen gemäß obiger Bemerkung zu J 4 hier ab. Wegen Zunahme des Zugverkehrs werden 40 Oberschaffnerstellen neue angesetzt. Bei Uebergangsstationen bedeutet in Mannheim (3) die Anstellung weiterer etatmäßiger Wagenrevidenten nöthig geworden, weshalb 4 weitere solche Stellen angesetzt werden. Von den Stellvertretungsstellen, deren Anstellung als Bedarf nach längerer Erfahrung ermittelt ist, sollen 7 Mann in die Anstellung als Wagenrevidenten einrücken. Die Stellvertretungsstellen haben ebenfalls das Schlosserhandwerk erlernt und nehmen eine ähnliche dienstliche Stellung ein wie die Wagenrevidenten. Es werden 40 + 4 + 7 − 3 = 48 Stellen hier mehr angesetzt. Nebengehalt: Dienstzulage als Kommissionsvorstand. Hinsichtlich der Anstellung sämmtlicher Beamten (Stationsaufseher, Bahn- und Weichenwärter) sind genehmigt, bei ihnen bezw. ihren Angehörigen Verkäufe mit Nachmaaßen die Werkstätten zu benützen. Für die dadurch entstehenden Kosten sollen die Betreffenden durch eine Ortszulage entschädigt werden; eine Summe in Aufforderung bei Ortszulagen von 10, 20 und 30 pct. 60 ℳ. Außerdem beziehen 73 Stationsaufseher Dienstzulagen in Beträgen von 108, 204 und 300 ℳ wegen Verwendung von Familienangehörigen im Dienst. Vergl. § 2 b der Betriebsbudgets.
		Kanzlei- und Kassendiener K. 3 . . . 4 zu 1 050 ℳ = 4 200 ℳ 1 „ 1 600 „ 1 „ 1 340 „ 6 „ 1 250 „ = 7 500 „ 1 „ 1 100 „ 13 18 140 ℳ	13	18 140	—	18 140	15	20 870	—	20 870	15	21 220	—	21 220	13 (bisher 11) Kanzlei- und 2 Kassendiener. Wegen Anstellung bei Direktionen und Erweiterung der Verkaufs- in die Anstellung 2 weiterer Kanzleidiener erforderlich geworden.
		Lokomotivheizer, Heizer im Generaldirektionsgebäude K. 5 . . . . . (Entlastung bei Effektivetat siehe Anhang.)	491	634 500	200	634 700	591	772 180	200	772 380	591	789 140	200	789 340	1 Heizer im Generaldirektionsgebäude, 590 (bisher 490) Lokomotivheizer. Wegen der Zugvermehrung müssen die Stellen der Heizer erheblich vermehrt werden und es werden daher 100 weitere etatmäßige und 100 weitere nicht etatmäßige (vergl. § 2a der Betriebsbudgets) angefordert. Nebengehalt: Der Heizer im Generaldirektionsgebäude bezieht, wie bisher, eine besondere Dienstzulage von 200 ℳ (künftig wegfallend). 1 Beamter bezieht auf Grund der Art. 27 Abs. 2 des Etatsgesetzes einen den Diätsatz übersteigenden Gehalt.
		Wagenmeister, Pförtner und Bureaudiener K. 7 . . . . . (Entlastung bei Effektivetat siehe Anhang.)	370	444 150	2 122	446 272	407	492 780	650	493 430	407	497 160	550	497 710	315 (bisher 285) Wagenmeister, 38 Pförtner, 54 (bisher 50) Bureaudiener. Wegen der Zugvermehrung werden die Wagenmeisterstellen um 30 vermehrt und zwar kommen mit Rücksicht auf das Aufrücken der nichtetatmäßigen Wagenmeister in die etatmäßige Anstellung (§ 2a der Betriebsbudgets) die weiteren Stellen hier in Betracht. Für den Waldhüterinspektor des Bezirks Offenburg wird eine Bureaudienerstelle angefordert. Nebengehalt: 5 bezw. (1903) 2 Beamte beziehen noch Dienstzulagen als Kommissionsvorstand (10 bezw. 40 ℳ), 6 Beamte (Bureaudiener und Pförtner) Dienstzulagen als Ersatz für entfallende Taxiergen aus Tagegebühren für Handgepäck (420 bezw. 480 ℳ), 1 Beamter Dienstzulage gemäß § 14 der Ord. Ord. 80 ℳ und 1 Bureaudiener (früher Zugmeister) besondere Dienstzulage 12 ℳ (künftig wegfallend).
		Uebertrag . .	3 503	6 506 451	76 327	6 582 778	3 931	7 160 490	83 810	7 244 300	3 931	7 428 010	79 910	7 507 920	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§	Anstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Etats-mäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Etats-mäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(I.)	(1a.)	Uebertrag . .	3 503	6 308 451	74 327	6 382 778	3 931	7 160 490	858 10	7 244 300
		Schaffner K. 8 . . . . . (Ausführung der Effektivstat siehe Anhang)	288	287 980	540	288 520	300	300 800	30	300 920
		Bahn- und Weichenwärter K. 10 . . (Ausführung der Effektivstat siehe Anhang)	1 616	1 325 728	185 076	1 511 704	1 666	1 367 300	202 870	1 570 200
		Zusammen . .	5 407	8 120 159	262 843	8 383 002	5 897	8 828 770	286 710	9 115 480
		Hiervon ab die Bezüge von 7 Bahnbauinspektoren, 2 Regierungsbaumeistern, einem Eisenbahnarchitekten, sowie der unter D. 1, D. 3, E. 2, F. 3, F. 5 und H. 1 angeforderten und Baumitteln zu bestreitenden weiteren Dienstzulagen von 9 × 800 + 19 × 600 + 4 × 400 ℳ . .	—	—	—	—	—	39 740	22 300	62 040
		Bleibt Summe Tit I. § 1 . .	5 407	8 120 159	262 843	8 383 002	5 897	8 789 030	264 410	9 053 440

Voranschlag für 1903. Etats-mäß.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
3 931	7 428 010	709 10	7 507 920	
300	304 220	—	304 220	Nach dem jetzigen Stand der Angelegenheit müssen die Schaffnerstellen um 12 vermehrt werden, nämlich 12 Stellen hier, der Rest bei dem nichtetatsmäßigen Personal unter § 2a des Betriebsfonds angestellt werden.
1 666	1 373 600	202 870	1 576 470	Nebengehalt: 1 Bezirke bezieht im Jahre 1902 noch Remunerationsdienstaufwandszulage. 921 (bisher 932) Weichenwärter, 693 (bisher 684) Bahnwärter; insgesamt sind die Stellenzahlen. Bei der Zunahme des Zugverkehrs und wegen Erweiterung der Bahnhöfe müssen weitere neue Wärterposten eingerichtet und bisly unbesetzt mit Hilfswärtern besetzte Posten sollen teilweise angestellten Wärtern übertragen werden. Es werden deshalb 100 weitere Wärterstellen umgewandelt; davon werden 50 hier und 50 unter § 2a des Betriebsfonds bei den nichtetatsmäßigen Bahn- und Weichenwärtern eingerichtet.
5 897	9 105 830	282 780	9 388 610	Nebengehalt: 1 Bezirke (Weichenwärter) tarifmäßige Dienstzulage 50 ℳ, 64 Bezirke Dienstzulage gemäß § 7 Ziff. 2 Nr. 2 der Novelle zur Geb.-Ordnung 240 ℳ; ferner erhalten die sämtlichen Weichenwärter tarifmäßige Stationszulage und diejenigen Weichenwärter, die mit der Bedienung der Apparate für gemischte Weichen- und Signalstellung betraut sind, wie bisher, nach dem Gleichstellungsplan abgestufte besondere Dienstzulagen in folgenden Beträgen (nach dem derzeitigen Stand und unter Berücksichtigung der nach Maßgabe besonderer Wärterposten und Stellwerke): Stationszulagen: Dienstzulagen für gemischte Weichen- und Signalstellung: 274 zu 200 ℳ = 68 500 ℳ 116 „ 200 „ = 23 200 „ 130 zu 132 ℳ = 15 840 ℳ 125 „ 160 „ = 20 000 „ 120 „ 108 „ = 12 960 „ 121 „ 125 „ = 15 125 „ 52 „ 72 „ = 3 744 „ 327 „ 100 „ = 32 700 „ 34 „ 48 „ = 1 632 „ 973 160 525 ℳ 336 34 576 ℳ 22 Bahn- und Weichenwärter der Schwarzwaldbahnstrecke Hornberg—Sommerau erhalten mit Rücksicht auf die Abgelegenheit ihrer Dienstorte, wie bisher, Ortszulagen von 90 ℳ, zus. 2 112 ℳ; 2 Bezirke als Entschädigung für Benutzung der Radelstube (vergl. Bemerkung zu K 1 Stationsaufseher) Ortszulagen von je 30, zus. 60 ℳ. Außerdem beziehen 125 Stationsorte Dienstzulagen für ärztliche Besorgung des Expeditions- und Telegraphendienstes, sowie 8 Wärter solche für Besorgung des Telegraphendienstes zu Laden bei § 2b der Betriebsfonds. Endlich beziehen ein Wärter für ärztliche Thätigkeit als Bezirksarzt in Oberkirch, hinsichtlich der Wärter der Wartstation 11 der Schwarzwaldbahn für Aufgebung der Wasserstände der Kinzig bei der Schwarzacher Brücke und der Bade- und Stationsbahnhofe eine Dienstzulage von je 25 ℳ.
—	42 240	22 300	64 540	
5 897	9 063 590	260 480	9 324 070	

Wohngeld (nach Klasse von 1½ %) für 1902: 8 917 640 ℳ, rund 8 919 000 ℳ
„ 1903: 9 134 210 „ „ 9 134 000 „

Künftig wegfallend:

D 1	1 Zentralbetriebsbeamtin: Gehalt und Dienstzulage	5 500 ℳ
	Dienstzulage	500 „
E 1		500 „
G 3		500 „
G 5	1902: 1 000 ℳ und 1903:	900 „
J 6	1902: 1 300 „ „ 1903:	1 140 „
K 5		500 „
K 7		12 „
	zusammen 1902: 10 572 ℳ und 1903:	9 052 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§.	Anstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Tarifjahr.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Tarifjahr.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Tarifjahr.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
I.	1.	**2. Dampfschiffahrtsverwaltung.**													
		Dampfschiffahrtsinspektor D. 1	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Stationskontroleur F. 5	1	2 600	—	2 600	1	2 600	—	2 600	1	2 950	—	2 950	
		Betriebsassistent G. 5	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	
		Schiffskapitäre H. 4	6	11 200	—	11 200	6	11 500	—	11 500	6	11 700	—	11 700	
		1 zu 2400 ℳ													
		4 „ 1800 ℳ — 7200 „													
		1 „ 1600 „													
		6 11 200 ℳ													
		Maschinenleiter J. 7	6	11 120	—	11 120	7	12 370	—	12 370	7	12 680	—	12 680	Im Jahre 1902/03 wird voraussichtlich ein weiteres Schiff zu bemannen sein, wozu 1 Kapitän, 1 Steuermann, 1 Unterfeuermann, 1 Schiffsdiener, einige Matrosen, sowie 1 Maschinenleiter und 2 Schiffsheizer erforderlich sind. Als etatmäßigen Beamten wird zunächst nur angerechnet 1 Maschinenleiter und 1 Steuermann; der übrige Bedarf an Zeitpersonal wird zurzeit durch nichtetatmäßigen Personal gedeckt.
		1 zu 2000 ℳ													
		1 „ 1980 „													
		1 „ 1980 „													
		1 „ 1900 „													
		1 „ 1660 „													
		1 „ 1620 „													
		6 11 120 ℳ													
		Platzfeuermann J. 9	1	1 630	—	1 630	1	1 630	—	1 630	1	1 630	—	1 630	
		Steuermänner K. 1	9	12 610	—	12 610	10	14 320	—	14 320	10	14 590	—	14 590	1 Stelle nicht angetreten gemäß obiger Bemerkung zu J 7.
		2 zu 1700 ℳ — 3400 ℳ													
		1 „ 1460 „													
		1 „ 1450 „													
		2 „ 1350 „ — 2700 „													
		3 „ 1200 „ — 3600 „													
		9 12 610 ℳ													
		Schiffsheizer K. 5	8	10 550	—	10 550	8	10 700	—	10 700	8	10 820	—	10 820	
		5 zu 1360 ℳ — 6800 ℳ													
		3 (nicht etatm. besetzt) 3750 „													
		8 10 550 ℳ													
		Schleppschiffführer, Schiffskassierer, Unterfeuermänner K. 7	16	17 090	—	17 090	16	16 930	—	16 930	16	17 110	—	17 110	3 Schleppschiffführer, 3 Schiffskassierer, 10 Unterfeuermänner.
		7 zu 1120 ℳ — 7840 ℳ													
		4 „ 1000 „ — 4000 „													
		5 (nicht etatm. besetzt) 5250 „													
		16 17 090 ℳ													
		Summe Tit. I. §. 1	49	73 400	300	73 700	51	76 710	300	77 010	51	78 080	300	78 380	Budgetsatz (nach Abzug von 1½% für 1902: 75 850 ℳ rund 76 000 ℳ, 1903: 77 200 „ „ 77 000 „)

Budget für 1902/03. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Besoldungsstufe	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Besoldungsstufe	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Besoldungsstufe	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Wohnungsgeld bezw. Mietszinsentschädigung. 1902. ℳ	1903. ℳ	Die Main-Neckar-Bahnkasse hat zu zahlen: 1902. ℳ	1903. ℳ	Erläuterungen.
I.	1.	**3. Main-Neckar-Bahn.**																	
		Kollegialmitglied C. 2	1	6 000	500	6 500	1	6 000	500	6 500	1	6 000	500	6 500	620	620	6 500	6 500	Vorbemerkung. Die von der Bahngemeinschaft zur Verfügung zu stellenden Wohnungsbeträge sind auf die in Anlage 5 genannten Höchstbeträge vereinbart. Für die Anrechnung von Naturalwohnung sowie für das Verfahren im Gehaltsabzug sind lediglich die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten maßgebend und hiernach die Zahlungen der Bahn bis zu diesen Höchstbeträgen zu leisten.
		Maschinen- und Zentralinspektoren D. 1	2	8 940	300	9 240	2	8 940	300	9 240	2	9 440	300	9 740	1 014	1 014	9 734	10 284	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		1 zu 5 000 ℳ —																	Bezeichnung bei der Main-Neckar-Bahn: Maschineningenieur und Hauptkassenverwalter. Der Letztere bezieht tarifmäßige Dienstzulage und hat Dienstwohnung.
		1 „ 3 940 „ 300 ℳ																	
		2 8 940 ℳ 300 ℳ																	
		Ingenieur (Gehaltsklasse I.) E. 2	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	480	480	4 800	4 800	Bezeichnung bei der Main-Neckar-Bahn: Telegraphenmeister. Die Stelle des Vorgängers ist wegen Abgang des früheren Inhabers nach F. 3 übertragen.
		Ingenieure (Gehaltsklasse II.) F. 2	2	5 400	—	5 400	2	5 400	—	5 400	2	5 950	—	5 950	830	830	5 750	6 000	Bezeichnung bei der Main-Neckar-Bahn: Maschinenaufseher (Werkstättenaufseher) bezw. Zeichner eines Maschinenbüreaus. 1 Beamter wird nach G. 2 behandelt.
		je 1 zu 3 000 ℳ und 2 400 ℳ																	
		Revisoren und Sekretäre F. 3	7	21 260	—	21 260	7	21 260	—	21 260	7	22 030	—	22 030	2 970	2 970	22 060	22 660	Bezeichnung bei der Main-Neckar-Bahn: Kassiere I. Klasse und Dienstvorsteher. 4 Stellen aus E. 2 hierher übertragen. 3 Stellen sind z. Zt. mit Sekretären (E. 1) besetzt. 2 Beamte beziehen für die Geschäftsführung bei der Revisoren- und Güterkontrolle und bei dem Güterarbeitsverein je 150 ℳ Zulagezulage zu Lasten der Gemeinschaft.
		2 zu 3 800 ℳ — 7 600 ℳ																	
		1 „ 3 630 „																	
		1 „ 2 410 „																	
		2 „ 2 800 „ — 5 600 „																	
		1 „ 2 029 „																	
		7 21 260 ℳ																	
		Bahnexpeditoren I. Klasse und Güterexpeditoren G. 3	5	13 750	—	13 750	5	13 750	—	13 750	5	14 530	—	14 530	1 004	1 112	14 184	14 580	Bezeichnung bei der Main-Neckar-Bahn: Stationsassistenten I. und II. Klasse und Bediener der Güterabfertigungen. Vier Beamten haben Dienstwohnung.
		1 zu 3 060 ℳ																	
		1 „ 2 940 „																	
		1 „ 2 780 „																	
		1 „ 2 580 „																	
		1 „ 2 450 „																	
		5 13 750 ℳ																	
		Streckenmeister G. 5	9	15 740	—	15 740	9	18 740	—	18 740	9	20 150	—	20 150	3 150	3 150	20 750	21 350	Bezeichnung bei der Main-Neckar-Bahn: Streckenmeister II. Klasse.
		2 zu 2 720 ℳ — 5 440 ℳ																	
		1 „ 2 450 „																	
		2 „ 2 200 „ — 4 400 „																	
		1 „ 1 850 „																	
		1 „ 1 600 „																	
		2 (nicht besetzt) —																	
		9 15 740 ℳ																	
		Expeditionsassistenten G. 7	14	23 800	—	23 800	14	24 190	—	24 190	14	25 390	—	25 390	2 990	3 000	26 501	27 770	Bezeichnung bei der Main-Neckar-Bahn: Stationsassistenten. Weiter 11 Stellen, 3 Stellen sind nach obiger Stellung der Beamten auf Grund der Besoldung für 1900/01 zu J. 6 hierher übertragen. 4 Beamte haben Dienstwohnung.
		5 zu 2 200 ℳ — 6 600 ℳ																	
		1 „ 1 950 „																	
		1 „ 1 840 „																	
		1 „ 1 800 „																	
		1 „ 1 750 „																	
		1 „ 1 550 „																	
		6 „ 1 400 „ — 8 400 „																	
		14 23 800 ℳ																	
		Uebertrag . .	41	99 480	800	100 280	41	102 780	800	103 580	41	107 980	800	108 780	13 148	13 220	110 339	113 864	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1902/03. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1902. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1903. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Wohnungsgeld bezw. Miethsentschädigung. 1902.	1903.	Der Main-Neckar-Bahnkasse hat zu zahlen: 1902.	1903.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(1.)	(1.)	Uebertrag . .	41	90 480	800	100 280	41	102 780	800	103 580	41	107 980	800	108 780	13 148	13 226	110 339	113 804	
		Technischer Assistent II. 1 . . . . . (nach unbesetzt.)	1	—	—	—	1	1 700	—	1 700	1	1 700	—	1 700	350	350	2 050	2 050	
		Zeichner (Gehaltsklasse II.) II. 2 . .	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	1	1 650	—	1 650	350	350	1 950	2 000	
		Werkführer II. 3	3	3 900	—	3 900	3	5 650	—	5 650	3	5 980	—	5 980	755	780	6 405	6 630	1 Beamter haben Dienstwohnung
		1 ps. 2 550 ℳ 1 „ 1 600 „ 1 (nicht besetzt) — 3 5 950 ℳ																	
		Bahnmeister II. 4	2	4 000	400	4 400	2	4 000	400	4 400	2	4 200	400	4 600	—	—	4 200	4 400	Ruhegehalt: Bahnmeister haben Dienstwohnung. Beide Beamte haben frei oder gegen geringere Miethung
		je 1 ps 2 400 ℳ und 1 600 ℳ																	
		Lokomotivführer II. 6	29	53 480	—	53 480	29	53 480	—	53 480	29	54 560	—	54 560	9 970	9 970	59 410	59 410	
		7 ps 2 100 ℳ — 14 700 ℳ 1 „ 1 980 „ 1 „ 1 960 „ 3 „ 1 940 „ — 5 820 „ 1 „ 1 910 „ 2 „ 1 810 „ — 3 620 „ 4 „ 1 800 „ — 7 200 „ 1 „ 1 700 „ 2 „ 1 770 „ — 3 540 „ 1 „ 1 500 „ 6 „ 1 560 „ — 9 360 „																	
		29 53 480 ℳ																	
		Zugführer II. 8	10	13 930	—	13 930	10	14 380	—	14 380	10	15 020	—	15 020	3 500	3 500	17 200	17 400	Begünstigung bei der Main-Neckar-Bahn: Zugführer.
		1 ps. 1 740 ℳ 1 „ 1 710 „ 1 „ 1 580 „ 1 „ 1 400 „ 6 „ 1 250 ℳ — 7 500 „																	
		10 13 930 ℳ																	
		Bahnexpeditoren II. Klasse J. 4 . . .	3	3 550	—	3 550	3	5 150	—	5 150	3	5 150	—	5 150	285	285	5 435	5 435	Begünstigung bei der Main-Neckar-Bahn: Stationsvorsteher III. Klasse. 2 Beamte haben Dienstwohnung.
		1 ps. 2 100 ℳ 1 „ 1 450 „ 1 (bleibt offen) — 3 3 550 ℳ																	
		Maschinist J. 5	—	—	—	—	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	70	70	1 470	1 470	Begünstigung bei der Main-Neckar-Bahn: Maschinenmeister bei elektrischen Betriebsanlagen. Die Zahl geht den tatsächlichen Anforderungen entsprechend hierher und kommt unter K. 5 in Wegfall. Der Beamte hat Dienstwohnung.
		Bureauassistenten J. 6	13	19 260	1 700	20 960	13	19 640	1 700	21 340	13	20 620	1 380	21 990	1 980	2 000	23 330	23 990	Begünstigung bei der Main-Neckar-Bahn mit Dienstverrichtung: 8 Stationsassistenten, 3 Telegraphisten, 1 Werkstättenschreiber. Hiebei 16 Stellen mit nichtgeprüften Beamten belegt. Nach abgelegter Prüfung sind 3 Beamte nach G 7 vorgerückt. Es bleibt auch künftig verbleiben, 12 Stellen mit geprüften Beamten nach Kap. G 7 und 7 ps belegen. Rückgehalt: Dienstzulage nach J. 6. bei Gehaltsstufe bezw. 2–5 jähler 1 bei Nachweis zur Gehaltsordnung. 5 Beamte haben Dienstwohnung.
		2 ps 1 820 ℳ — 3 640 ℳ 400 ℳ 2 „ 1 810 „ — 3 620 „ 400 „ 2 „ 1 450 „ — 2 800 „ 200 „ 4 „ 1 300 „ — 5 200 „ 400 „ 3 (nicht etats. belegt) 3 900 „ 300 „																	
		13 19 260 ℳ 1 700 ℳ																	
		Uebertrag . .	103	199 280	2 900	202 180	104	209 780	2 900	212 680	104	218 260	2 500	220 760	30 418	30 531	231 789	236 739	

Budget für 1902/03. Titel.	§	Amtstellen. Kat.	Effektivstat auf 1. Juli 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1902. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1903. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Wohnungsgeld bezw. Mietswertentschädigung. 1902. ℳ	1903. ℳ	Die Main-Neckar-Bahnkasse hat zu zahlen: 1902. ℳ	1903. ℳ	Erläuterungen.
(I.)	(1.)	Uebertrag . .	103	199 200	2 900	202 100	104	209 780	2 900	212 680	104	218 260	2 500	220 760	30 418	30 531	231 789	236 739	
		Stationsaufseher (Billettausgeber I. Kl.) K. 1	—	—	—	—	3	3 600	—	3 600	3	3 600	—	3 600	380	380	3 980	3 980	Verteilung bei der Main-Neckar-Bahn: Mannheimerhof, 1 einmalige Stellen sind mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit dieser Dienste von den beteiligten Regierungen genehmigt; davon entfallen 2 Stellen auf Baden (1 in Weinheim, 1 in Friedrichsfeld). Einreihung nach Maßgabe der generalisierten Bewertung Klasse 2 pos. 1896er Nachtrag zur Gehaltsordnung.
		Lokomotivheizer K. 5	30	37 120	—	37 120	29	36 010	—	36 010	29	37 490	—	37 490	7 110	7 110	42 200	42 755	1 Stelle nach J. 5 übertragen.
		7 zu 1 360 ℳ — 9 520 ℳ 23 „ 1 200 „ — 27 600 „ 30 37 120 ℳ																	
		Wagenmeister und Bureaudiener K. 7 .	25	28 560	—	28 560	25	30 010	—	30 010	25	30 490	—	30 490	4 230	4 260	39 940	31 250	22 Wagenmeister und 3 Bureaudiener; Verteilung der letzteren bei der Main-Neckar-Bahn: Stationsdiener. 10 Beamte haben Dienstwohnung
		2 zu 1 370 ℳ — 2 740 ℳ 1 „ 1 330 „ 1 „ 1 230 „ 1 „ 1 220 „ 1 „ 1 210 „ 3 „ 1 200 „ — 3 600 „ 2 „ 1 150 „ — 2 300 „ 7 „ 1 120 „ — 7 840 „ 1 „ 1 090 „ 6 „ 1 080 „ — 6 480 „ 25 28 560 ℳ																	
		Schaffner K. 8	30	31 200	—	31 200	30	31 870	—	31 870	30	32 920	—	32 920	5 860	5 910	34 720	34 840	8 Beamte haben Dienstwohnung
		6 zu 1 450 ℳ — 8 700 ℳ 1 „ 1 180 „ 2 „ 1 080 „ — 2 120 „ 2 „ 1 050 „ — 2 100 „ 11 „ 900 „ — 9 900 „ 8 (nicht etats. belegt) 7 200 „ 30 31 200 ℳ																	
		Bahn- und Wechselwärter K. 16 . .	37	32 300	3 470	35 770	37	32 400	3 740	36 140	37	32 490	3 740	36 230	860	860	35 270	35 360	21 (bisher 23) Bahnwärter, 16 (bisher 14) Weichenwärter. Die Weichenwärter erhalten, wie bei der hiesigen Bahn, tarifmäßige Stationszulage und für die Bedienung der Drehscheibenüberbrückungen besondere Dienstzulagen.
		23 zu 950 ℳ — 21 850 ℳ 1 010 ℳ 3 „ 800 „ — 2 400 „ 780 „ 7 „ 750 „ — 5 250 „ 1 320 „ 2 „ 700 „ — 1 400 „ — 2 (nicht etats. belegt) 1 400 „ 360 „ 37 32 300 ℳ 3 470 ℳ																	Stationszulagen: Drehscheibenzulagen: 7 zu 300 ℳ — 1 400 ℳ 5 zu 132 ℳ — 660 ℳ 5 „ 101 „ — 505 „ 4 „ 72 „ — 288 „ 4 „ 100 „ — 400 „ 4 „ 68 „ — 192 „ Zulagenzahl 1 905 ℳ und 1 140 ℳ hiervon kommt ab die Stationszulage aus der Bahngemeinschaft in Anrechnung. 1 Weichenwärter bezieht 180 ℳ für Beleuchtungsverbesserung.
		zusammen . .	225	328 380	6 370	334 750	228	343 070	6 640	350 310	228	355 250	6 240	361 490	48 858	49 051	378 959	384 924	Zwanzig Beamte haben zugesicherte freie Wohnung.
		Nach Abzug von 1½% am Gehalt und 4% am Wohnungsgeld verbleiben	—	—	—	—	—	—	—	345 040	—	—	—	356 070	46 900	47 000	372 120	378 000	Zahlung der Main-Neckar-Bahnkasse im Rechnungsjahr bei Abzügen von 1½ und 4%.
		Hierzu Wohnungsgeld	—	—	—	—	—	—	—	46 900	—	—	—	47 000	—	—	—	—	
		Summe . .	—	—	—	—	—	—	—	391 940	—	—	—	403 160	—	—	—	—	
		Hiervon zu Lasten der Main-Neckarbahn	—	—	—	—	—	—	—	372 120	—	—	—	378 000	—	—	—	—	
		Budgetsatz für den Zuschuß Badens .	—	—	—	—	—	—	—	19 840	—	—	—	25 160	—	—	—	—	

Anhang zum Gehaltsetat.

Entzifferung
des Effektivetats der Gehalte nachstehender Beamtenklassen.

Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Zahlmeister, Bahn- und Güterverwalter.
E. 3 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
6	zu	4300	=	25800	300
3	„	4270	=	12810	—
2	„	4170	=	8340	—
1	„	—		4070	60
2	„	3970	=	7940	250
2	„	3900	=	7800	300
2	„	3750	=	7500	—
1	„	—		3700	—
1	„	—		3690	—
1	„	—		3670	—
1	„	—		3650	—
1	„	—		3610	—
2	„	3590	=	7180	—
1	„	—		3550	200
2	„	3510	=	7020	—
2	„	3350	=	6700	900
1	„	—		3340	—
1	„	—		3190	—
1	„	—		3030	—
1	„	—		2880	—
1	„	—		2800	—
7	„	2700	=	18900	—
2	„	2300	=	4600	—
44				155770	2010

Eisenbahningenieure und Eisenbahnarchitekten (Geh. Klasse II).
F. 2 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
1	zu	—		3650	—
2	„	3350	=	6700	—
2	„	3130	=	6260	600
2	„	3000	=	6000	—
1	„	—		2950	400
1	„	—		2930	—
2	„	2750	=	5500	1000
1	„	—		2550	—
1	„	—		2500	—
1	nicht etatm. besetzt			2000	—
14				41040	2000

Sekretäre, Revisoren ꝛc.
F. 3 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
2	zu	4300	=	8600	—
18	„	3800	=	68400	130
1	„	—		3790	—
1	„	—		3690	—
3	„	3650	=	10950	—
25		Uebertrag		95430	130

		M.		M.	M.
25		Uebertrag		95430	130
1	zu	—		3640	—
1	„	—		3600	—
2	„	3550	=	7100	—
1	„	—		3520	—
1	„	—		3510	—
2	„	3500	=	7000	—
1	„	—		3490	—
1	„	—		3470	—
1	„	—		3450	200
3	„	3430	=	10290	—
3	„	3400	=	10200	400
1	„	—		3390	—
2	„	3350	=	6700	—
1	„	—		3330	—
2	„	3270	=	6540	—
6	„	3250	=	19500	200
2	„	3240	=	6480	—
1	„	—		3220	—
1	„	—		3210	—
1	„	—		3190	—
1	„	—		3170	—
5	„	3120	=	15600	—
1	„	—		3070	—
2	„	3020	=	6040	—
1	„	—		3010	—
1	„	—		2920	—
4	„	2900	=	11600	—
1	„	—		2870	—
1	„	—		2840	—
1	„	—		2820	—
1	„	—		2770	—
1	„	—		2740	—
2	„	2720	=	5440	—
1	„	—		2620	—
4	„	2600	=	10400	80
1	„	—		2570	—
2	„	2500	=	5000	—
1	„	—		2490	—
3	„	2470	=	7410	—
1	„	—		2400	—
1	„	—		2380	—
2	„	2280	=	4560	—
1	„	—		2260	—
1	„	—		2240	—
1	„	—		2200	—
100				321680	1010

Stationsverwalter ꝛc.
G. 3 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
31	zu	3000	=	93000	500
2	„	2990	=	5980	—
33		Uebertrag		98980	500

		M.		M.	M.
33		Uebertrag		98980	500
1	zu	—		2970	—
1	„	—		2940	—
1	„	—		2930	—
1	„	—		2900	—
1	„	—		2820	—
1	„	—		2800	—
1	„	—		2750	—
1	„	—		2720	—
2	„	2690	=	5380	—
2	„	2670	=	5340	—
3	„	2640	=	7920	—
4	„	2620	=	10480	—
3	„	2600	=	7800	—
1	„	—		2590	—
4	„	2570	=	10280	—
2	„	2530	=	5060	—
3	„	2500	=	7500	—
3	„	2450	=	7350	—
2	„	2440	=	4880	—
1	„	—		2430	—
1	„	—		2410	—
1	„	—		2400	—
7	„	2390	=	16730	—
3	„	2340	=	7020	—
1	„	—		2330	—
1	„	—		2300	—
13	„	2290	=	29770	—
2	„	2240	=	4480	—
1	„	—		2230	—
1	„	—		2200	—
13	„	2190	=	28470	—
1	„	—		2160	—
1	„	—		2140	—
1	„	—		2090	—
2	„	2030	=	4060	—
2	„	2010	=	4020	—
1	„	—		1990	—
1	„	—		1930	—
1	„	—		1870	—
6	„	1700	=	10200	—
4	unbesetzt			—	—
135				329620	500

Betriebssekretäre ꝛc.
G. 5 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
2	zu	3000	=	6000	—
1	„	—		2950	—
31	„	2800	=	86800	200
2	„	2790	=	5580	200
36		Uebertrag		101330	400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		M.		M.	M.
36		Uebertrag		101 330	400
2	zu	2 770	=	5 540	—
1	„	—		2 720	—
1	„	—		2 690	200
2	„	2 640	=	5 280	—
2	„	2 620	=	5 240	—
1	„	—		2 615	—
4	„	2 590	=	10 360	—
2	„	2 550	=	5 100	—
4	„	2 520	=	10 080	—
2	„	2 500	=	5 000	400
2	„	2 470	=	4 940	—
3	„	2 450	=	7 350	—
1	„	—		2 440	—
2	„	2 390	=	4 780	—
2	„	2 350	=	4 700	400
5	„	2 340	=	11 700	400
3	„	2 320	=	6 960	—
2	„	2 310	=	4 620	200
3	„	2 300	=	6 900	400
14	„	2 290	=	32 060	600
3	„	2 280	=	6 840	600
1	„	—		2 270	—
1	„	—		2 260	—
1	„	—		2 250	—
10	„	2 240	=	22 400	600
1	„	—		2 210	—
1	„	—		2 200	—
31	„	2 190	=	67 890	2 800
1	„	—		2 160	—
4	„	2 140	=	8 560	—
1	„	—		2 110	—
11	„	2 090	=	22 990	—
1	„	—		2 080	—
3	„	2 070	=	6 210	—
4	„	2 040	=	8 160	—
16	„	2 030	=	32 480	—
7	„	2 020	=	14 140	—
4	„	2 010	=	8 040	—
1	„	—		1 990	—
3	„	1 920	=	5 760	—
1	„	—		1 870	—
3	„	1 850	=	5 550	200
11	„	1 500	=	16 500	—
214				489 325	7 200

Expeditions- und Telegraphenassistenten.
G. 7 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
4	zu	2 200	=	8 800	—
4	„	2 010	=	8 040	—
8	„	1 990	=	15 920	—
4	„	1 940	=	7 760	—
1	„	—		1 930	100
5	„	1 920	=	9 600	—
5	„	1 890	=	9 450	—
31		Uebertrag		61 500	100

		M.		M.	M.
31		Uebertrag		61 500	100
13	zu	1 870	=	24 310	—
12	„	1 840	=	22 080	—
60	„	1 800	=	108 000	—
97	„	1 600	=	155 200	100
112	„	1 400	=	156 800	—
325				527 890	200

Technische Assistenten ꝛc.
H. 1 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
2	zu	3 000	=	6 000	—
1	„	—		2 970	—
2	„	2 900	=	5 800	—
1	„	—		2 880	—
3	„	2 850	=	8 550	—
1	„	—		2 800	—
2	„	2 750	=	5 500	—
1	„	—		2 730	—
1	„	—		2 700	—
1	„	—		2 650	—
1	„	—		2 630	—
1	„	—		2 580	—
1	„	—		2 550	—
1	„	—		2 540	—
1	„	—		2 530	—
1	„	—		2 450	—
1	„	—		2 400	—
3	„	2 380	=	7 140	—
2	„	2 350	=	4 700	—
1	„	—		2 300	—
2	„	2 290	=	4 580	400
1	„	—		2 220	—
1	„	—		2 180	—
4	„	2 150	=	8 600	400
1	„	—		2 120	—
2	„	2 050	=	4 100	—
1	„	—		2 040	—
1	„	—		2 000	—
4	„	1 900	=	7 600	—
1	„	—		1 800	—
7	„	1 700	=	11 900	—
53				123 540	800

Material- und Hausverwalter ꝛc.
H. 2 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
2	zu	2 700	=	5 400	—
1	„	—		2 500	—
1	„	—		2 490	—
1	„	—		2 450	—
2	„	2 300	=	4 600	—
1	„	—		2 230	—
1	„	—		2 200	—
1	„	—		2 100	—
5	„	2 000	=	10 000	—
2	„	1 800	=	3 600	—
2	„	1 600	=	3 200	—
19				40 770	—

Filialmagazinsmeister, Werkführer.
H. 3 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
1	zu	—		2 600	—
6	„	2 500	=	15 000	—
1	„	—		2 450	—
1	„	—		2 400	—
4	„	2 300	=	9 200	—
1	„	—		2 250	—
1	„	—		2 120	—
1	„	—		2 070	—
2	„	2 040	=	4 080	—
6	„	2 000	=	12 000	—
14	„	1 800	=	25 200	—
17	„	1 600	=	27 200	—
55				106 570	—

Bahnmeister, Telegraphenmeister, Stationsmeister.
H. 4 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
51	zu	2 400	=	122 400	900
1	„	—		2 350	—
3	„	2 330	=	6 990	300
28	„	2 300	=	64 400	200
1	„	—		2 280	—
1	„	—		2 250	—
1	„	—		2 170	—
1	„	—		2 150	—
2	„	2 140	=	4 280	—
3	„	2 120	=	6 360	300
3	„	2 100	=	6 300	—
1	„	—		2 080	—
1	„	—		2 060	—
1	„	—		2 040	—
6	„	2 000	=	12 000	—
33	„	1 800	=	59 400	600
27	„	1 600	=	43 200	500
164				342 710	2 800

Lokomotivführer.
H. 6 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
157	zu	2 100	=	329 700	—
1	„	—		2 070	—
17	„	2 060	=	35 020	—
1	„	—		2 050	—
7	„	2 040	=	14 280	—
46	„	2 030	=	93 380	—
2	„	2 020	=	4 040	—
29	„	2 010	=	58 290	—
2	„	2 000	=	4 000	—
1	„	—		1 990	—
3	„	1 970	=	5 910	—
5	„	1 960	=	9 800	—
2	„	1 950	=	3 900	—
1	„	—		1 940	—
19	„	1 930	=	36 670	—
1	„	—		1 920	—
294		Uebertrag		604 960	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			M.	M.	M.
294		Uebertrag		604 960	—
4	zu	1 910	=	7 640	—
11	„	1 880	=	20 680	—
1	„	—		1 866	—
1	„	—		1 860	—
13	„	1 850	=	24 050	—
17	„	1 830	=	31 110	—
21	„	1 820	=	38 220	—
1	„	—		1 810	—
2	„	1 800	=	3 600	—
5	„	1 780	=	8 900	—
1	„	—		1 770	—
16	„	1 760	=	28 160	—
74	„	1 750	=	129 500	—
1	„	—		1 740	90
15	„	1 730	=	25 950	—
33	„	1 700	=	56 100	—
1	„	—		1 690	—
8	„	1 680	=	13 440	—
5	„	1 670	=	8 350	—
1	„	—		1 660	—
1	„	—		1 610	—
17	„	1 600	=	27 200	—
6	„	1 590	=	9 540	—
1	„	—		1 580	—
1	„	—		1 390	—
4	„	1 360	=	5 440	—
555				1 059 816	90

Zugmeister.

H. 8 des Gehaltstarifs.

			M.	M.	M.
24	zu	2 000	=	48 000	600
1	„	—		1 980	—
1	„	—		1 960	—
5	„	1 950	=	9 750	—
1	„	—		1 920	—
1	„	—		1 910	—
6	„	1 900	=	11 400	—
4	„	1 890	=	7 560	—
2	„	1 880	=	3 760	—
1	„	—		1 860	—
3	„	1 850	=	5 550	—
1	„	—		1 840	—
2	„	1 830	=	3 660	—
1	„	—		1 820	—
2	„	1 800	=	3 600	—
2	„	1 790	=	3 580	—
2	„	1 780	=	3 560	—
5	„	1 770	=	8 850	—
4	„	1 760	=	7 040	—
4	„	1 720	=	6 880	—
1	„	—		1 700	—
1	„	—		1 690	—
17	„	1 680	=	28 560	170
1	„	—		1 650	—
92		Uebertrag		170 080	770

			M.	M.	M.
92		Uebertrag		170 080	770
1	zu	—		1 640	—
1	„	—		1 630	—
4	„	1 600	=	6 400	—
8	„	1 550	=	12 400	—
13	„	1 400	=	18 200	
18	„	1 250	=	22 500	—
137				232 850	770

Stationsvorsteher.

J. 4 des Gehaltstarifs.

			M.	M.
14	zu	2 100	=	29 400
1	„	—		2 060
1	„	—		2 020
1	„	—		1 990
2	„	1 940	=	3 880
2	„	1 930	=	3 860
1	„	—		1 900
1	„	—		1 880
1	„	—		1 850
1	„	—		1 830
1	„	—		1 770
1	„	—		1 760
2	„	1 750	=	3 500
8	„	1 600	=	12 800
7	„	1 450	=	10 150
2	nicht besetzt		=	—
46				80 650

Bureauassistenten.

J. 6 des Gehaltstarifs.

			M.	M.	M.
1	zu	—		2 400	100
18	„	2 100	=	37 800	2 000
1	„	—		2 090	100
1	„	—		2 080	100
1	„	—		2 060	100
1	„	—		2 050	100
1	„	—		2 030	100
1	„	—		2 000	100
1	„	—		1 990	100
4	„	1 930	=	7 720	430
1	„	—		1 880	160
1	„	—		1 870	170
1	„	—		1 860	100
1	„	—		1 850	100
1	„	—		1 830	200
7	„	1 820	=	12 740	1 200
1	„	—		1 800	100
2	„	1 780	=	3 560	400
1	„	—		1 770	100
4	„	1 760	=	7 040	800
1	„	—		1 750	100
2	„	1 710	=	3 420	200
8	„	1 630	=	13 040	1 600
61		Uebertrag		116 630	8 460

			M.	M.	M.
61		Uebertrag		116 630	8 460
21	zu	1 600	=	33 600	2 100
25	„	1 450	=	36 250	2 500
14	„	1 300	=	18 200	1 400
121				204 680	14 460

Kanzleiassistenten ꝛc.

J. 7 des Gehaltstarifs.

			M.	M.	M.
9	zu	2 000	=	18 000	—
2	„	1 990	=	3 980	—
1	„	—		1 950	—
1	„	—		1 930	—
1	„	—		1 890	—
1	„	—		1 810	—
1	„	—		1 800	—
2	„	1 780	=	3 560	—
1	„	—		1 720	—
2	„	1 690	=	3 380	—
1	„	—		1 680	—
5	„	1 600	=	8 000	—
11	„	1 450	=	15 950	—
1	„	—		1 400	—
25	„	1 250	=	31 250	—
64				98 300	—

Stationsaufseher ꝛc.

K. 1 des Gehaltstarifs.

			M.	M.	M.
24	zu	1 700	=	40 800	—
2	„	1 690	=	3 380	—
2	„	1 660	=	3 320	—
2	„	1 650	=	3 300	—
3	„	1 640	=	4 920	—
4	„	1 630	=	6 520	—
2	„	1 600	=	3 200	—
2	„	1 590	=	3 180	—
2	„	1 570	=	3 140	—
1	„	—		1 550	—
2	„	1 500	=	3 000	60
12	„	1 480	=	17 760	225
1	„	—		1 460	—
8	„	1 450	=	11 600	—
3	„	1 440	=	4 320	—
1	„	—		1 430	—
6	„	1 420	=	8 520	—
3	„	1 410	=	4 230	—
20	„	1 400	=	28 000	—
1	„	—		1 390	—
107	„	1 350	=	144 450	140
1	„	—		1 330	—
2	„	1 300	=	2 600	—
2	„	1 270	=	2 540	—
2	„	1 240	=	2 480	—
123	„	1 200	=	147 600	—
1	„	—		1 120	—
1	„	—		950	—
340		Uebertrag		458 090	425

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			M.	M.	M.
340		Uebertrag		458 090	425
1	zu	—		900	—
3	„	800	=	2 400	—
1	„	—		780	—
3	„	750	=	2 250	—
5	unbesetzt		=	—	—
353				464 420	425

Lokomotivheizer ꝛc.
K. 5 des Gehaltstarifs.

			M.	M.	M.
1	zu		—	2 000	—
9	„	1 600	=	14 400	200
3	„	1 550	=	4 650	—
1	„	—		1 400	—
1	„	—		1 390	—
236	„	1 360	=	320 960	—
206	„	1 200	=	247 200	—
34	nicht etatm. besetzt			42 500	—
491				634 500	200

Wagenwärter ꝛc.
K. 7 des Gehaltstarifs.

			M.	M.	M.
39	zu	1 450	=	56 550	397
8	„	1 440	=	11 520	—
4	„	1 430	=	5 720	—
1	„	—		1 420	—
11	„	1 410	=	15 510	—
7	„	1 400	=	9 800	155
2	„	1 390	=	2 780	30
72		Uebertrag		103 300	582

			M.	M.	M.
72		Uebertrag		103 300	582
2	zu	1 380	=	2 760	—
1	„	—		1 360	—
1	„	—		1 350	—
2	„	1 340	=	2 680	—
7	„	1 320	=	9 240	—
3	„	1 310	=	3 930	100
17	„	1 300	=	22 100	40
1	„	—		1 290	—
45	„	1 240	=	55 800	920
2	„	1 230	=	2 460	60
3	„	1 220	=	3 660	120
1	„	—		1 170	—
1	„	—		1 160	—
18	„	1 150	=	20 700	80
12	„	1 140	=	13 680	—
1	„	—		1 130	—
59	„	1 120	=	66 080	220
82	„	1 000	=	82 000	—
46	nicht etatm. besetzt			48 300	—
376				444 150	2 122

Schaffner.
K. 8 des Gehaltstarifs.

			M.	M.	M.
22	zu	1 450	=	31 900	—
2	„	1 440	=	2 880	—
3	„	1 410	=	4 230	—
1	„	—		1 400	—
2	„	1 300	=	2 600	—
2	„	1 290	=	2 580	—
32		Uebertrag		45 590	—

			M.	M.	M.
32		Uebertrag		45 590	—
1	zu	—		1 270	—
1	„	—		1 250	—
1	„	—		1 200	—
4	„	1 180	=	4 720	240
7	„	1 150	=	8 050	300
26	„	1 050	=	27 300	—
132	„	900	=	118 800	—
84	nicht etatm. besetzt			79 800	—
288				287 980	540

Bahn- und Weichenwärter.
K. 16 des Gehaltstarifs.

			M.	M.	M.
133	zu	950	=	126 350	7 420
394	„	900	=	354 600	34 909
3	„	890	=	2 670	—
43	„	880	=	37 840	5467
19	„	870	=	16 530	1 826
19	„	860	=	16 340	2 682
15	„	850	=	12 750	1 590
1	„	—		840	—
11	„	830	=	9 130	1 453
197	„	810	=	159 570	24 022
40	„	804	=	32 160	5 123
235	„	800	=	188 000	26 193
1	„	—		780	303
6	„	760	=	4 560	284
2	„	754	=	1 508	60
284	„	750	=	213 000	34 589
145	„	700	=	101 500	28 223
68	vertragsmäßig besetzt			47 600	11 832
1616				1 325 728	185 976

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezialbudget
der
Verkehrsanstalten
für die Jahre 1902/1903.

Verkehrsanstalten.

Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe Spalte 5—8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—8. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
I.	1 b.	**1. Eisenbahnverwaltung.**												
		Beamte	II.	5	3 800	—	—	—	—	—	—	5	3 800	Auf Grund des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend, beziehen zur Zeit noch: 1 Beamter 210 ℳ statt 200 ℳ; 3 Beamte 155 „ „ 150 „; 2 „ 120 „ „ 100 „; künftig wegfallend 65 ℳ; dazu 1 Zentralinspektor I. Ortsklasse 620 „; zusammen 685 ℳ
		„	III.	86	53 320	15	6 150	14	4 620	—	—	115	64 090	
		„	IV.	187	89 760	30	10 800	22	5 720	14	2 520	253	108 800	
		„	V.	1231	430 850	253	65 780	212 1	42 400 210	164 3	24 600 465	1 864	564 305	
		„	VI.	1375	343 750	280	50 400	190	26 600	147 2	14 700 240	1 994	435 690	
		Summe		2 884	921 480	578	133 130	439	79 550	330	42 525	4 231	1 176 685	
		Von obiger Summe sind auf den Bauetat zu übertragen	III.	4	2 480	1	410	4	1 320	—	—	9	4 210	
			IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
				—	2 960	—	410	—	1 320	—	—	—	4 690	
		Es ergibt sich daher		—	918 520	—	132 720	—	78 230	—	42 525	—	1 171 995	
		Freie Wohnung bezw. Miethzinsentschädigung.												
		Den im Gehaltsetat (Anlage 1) aufgeführten 1666 Bahn- und Weichenwärtern ist nach der Gehaltsordnung der Genuß freier Wohnung zugesichert. An Stelle zugesicherter freier Wohnung ist Miethzinsentschädigung zu gewähren, welche für einen Beamten beträgt: in den Orten der I. Ortsklasse höchstens 280 ℳ „ „ „ „ II. „ „ *) 200 „ „ „ „ „ III. „ „ *) 160 „ „ „ „ „ IV. „ „ *) 120 „												
		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich für Beamte	—	80 zu 280	22 400	26 zu 200 1	5 200 240	12 zu 160 1	1 920 240	45 zu 120 5 zu 250 1 1 1	5 400 1 250 230 180 160	173	37 220	*) In den kleineren Orten, wo wenige Miethwohnungen zu haben sind, besonders bei raschem Anwachsen industrieller Unternehmungen, muß in besonders gearteten Fällen über den Höchstbetrag noch hinausgegangen werden können und es kann deshalb in den Orten der II., III. und IV. Ortsklasse, wenn geeignete Wohnungen zu den Beträgen von 200, 160 und 120 ℳ nicht erhältlich sind, im Einzelfall noch eine höhere Miethzinsentschädigung bis zum Betrag von 280 ℳ bewilligt werden. Nach dem dermaligen Stand beziehen: 1 Beamter 210 ℳ statt 160 ℳ 5 Beamte je 250 „ „ 120 „ 1 Beamter 230 „ „ 120 „ 1 „ 180 „ „ 120 „ 1 „ 160 „ „ 120 „ Ferner bezieht 1 Beamter in Schaffhausen (früher I., jetzt II. Ortsklasse) noch eine Miethzinsentschädigung von 210 ℳ, wovon 40 ℳ künftig wegfallen.

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe Spalte 5–8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5–8. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(I.)	(1b.)	**Ortszulage für außerhalb Landes stationirte badische Beamte.**												
		Die auf Schweizer Gebiet stationirten Beamten erhalten außer dem tarifmäßigen Wohnungsgeld auf Grund des Art. 25 Abs. 2a des Etatgesetzes eine Aufbesserung in Form einer Ortszulage, welche beträgt:												
		für einen Beamten der Tarifklasse D.		—	270	—	180	—	—	—	—	—	—	
		„ „ „ „ „ E. und F.		—	180	—	108	—	—	—	—	—	—	
		„ „ „ „ „ G., H. und J.		—	108	—	66	—	48	—	48	—	—	Denjenigen Beamten, die am Schlusse des Jahres 1895 die bisherige höhere Ortszulage bezogen haben, wird der Mehrbetrag für ihre Person solange belassen, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben. Es beziehen hiernach: 1 Beamter 108 ℳ statt 66 ℳ und 3 Beamte 42 „ „ 30 „. Künftig wegfallend 78 ℳ
		„ „ „ „ „ K.		—	60	—	42	—	30	—	30	—	—	
		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich:												
		für Beamte der Tarifabtheilung D.		4	1 080	—	—	—	—	—	—	4	1 080	
		„ „ „ „ E. und F.		8	1 440	1	108	—	—	—	—	9	1 548	
		„ „ „ „ G., H. und J.		119	12 852	3	240	2	96	2	96	126	13 284	
		„ „ „ „ K.		139	8 340	2	84	3	114	10	312	154	8 850	
				270	23 712	6	432	5	210	12	408	293	24 762	
		Von obiger Summe sind auf den Bauetat zu übertragen		—	270	—	—	—	—	—	—	—	270	
		Es ergibt sich daher		—	23 442	—	432	—	210	—	408	—	24 492	
		Wiederholung.												
		Wohnungsgeld . . . 1 171 995 ℳ												
		Miethzinsentschädigung . . . 37 220 „												
		Ortszulagen . . . 24 492 „												
		Summe . . . 1 233 707 ℳ												
		Budgetsatz (nach Abzug von 4%) . . . 1 184 359 ℳ												Im Ganzen künftig wegfallend 695 + 40 + 78 = 803 ℳ
		rund . . . 1 184 000 „												
	2.	**2. Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung.**												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		„	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		„	V.	7	2 450	—	—	—	—	—	—	7	2 450	
		„	VI.	42	10 500	—	—	—	—	—	—	42	10 500	
		Summe		51	14 050	—	—	—	—	—	—	51	14 050	
		Budgetsatz (nach Abzug von 4%) . . . 13 488 ℳ												
		rund . . . 13 500 „												

Anlage 3.

Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
Eisenbahnverwaltung.									
I. Betriebs-Etat.									
1. In staatlichen Gebäuden.	II.	1	—	—	—	1	—	—	Generaldirektor.
	III.	19	9	9	—	37	—	—	14 Bahnbauinspektoren, 13 Betriebsinspektoren, 3 (bisher 4) Maschineninspektoren, 1 Vorstand der Verwaltung der Hauptwerkstätte, 1 Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine und 5 (bisher 4) Techniker als zweite Beamte. In Folge nöthig gewordener Vermehrung der Diensträume in Konstanz kommt die Dienstwohnung für den Maschineninspektor daselbst hier in Wegfall und wird unter 2b „in gemietheten Gebäuden" angefordert. Neu angefordert wird 1 Dienstwohnung für einen Techniker als zweiter Beamter in Bruchsal.
	IV.	38	19	17	16	90	—	—	1 Vorsteher der Telegraphenwerkstätte, 44 (bisher 42) Bahnverwalter, 11 (bisher 10) Güterverwalter, 3 (bisher 1) Eisenbahningenieure, 1 Eisenbahnarchitekt, 29 (bisher 21) Stationskontroleure, 1 Baukontroleur (Zeichner Geh.-Klasse I). Die Mehranforderung von 2 Bahnverwaltersdienstwohnungen ist durch Umwandlung von 2 mit Stationskontroleuren besetzten Stationsämtern II. in I. Klasse (Mannheim Rangirb. und Dinglingen) bedingt. Die Dienstwohnung für den Güterverwalter in Bruchsal ist wieder in einem bahneigenen Gebäude untergebracht, geht deßhalb hier zu und unter III „Bauetat" ab. Neu angefordert werden 2 Dienstwohnungen für Eisenbahningenieure in Mannheim. Die Mehranforderung von Dienstwohnungen für Stationskontroleure ist theils durch bereits eingetretene Ueberweisungen von Stationsverwalters- ꝛc. Dienstwohnungen an Stationskontroleure, theils durch Umwandlung weiterer Stationsverwalters- und Güterexpeditorenstellen in Stationskontroleurstellen begründet und diejenige für einen Baukontroleur (Zeichner Geh.-Kl. I) durch Umwandlung einer technischen Assistentenstelle in eine Baukontroleurstelle gerechtfertigt.
	V.	132	31	69	143	375	—	—	7 Werkstättevorsteher, 91 (bisher 95) Stationsverwalter, 20 (bisher 18) Güterexpeditoren, 2 (bisher 3) Obertelegraphisten, 18 (bisher 14) Betriebsassistenten, 57 (bisher 63) Expeditionsassistenten, 10 (bisher 9) techn. Assistenten, 1 Hauptmagazinsmeister, 1 Material- und Hausverwalter, 1 (bisher 2) Werkmeister, 11 (bisher 4) Werkführer, 5 (bisher 4) Magazinsmeister, 100 (bisher 88) Bahnmeister, 50 Stationsmeister und 1 Zugmeister.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	

Die Dienstwohnungen für den Werkstättevorsteher in Offenburg, für den Obertelegraphisten in Waldshut und für einen Betriebsassistenten in Konstanz sind zu Diensträumen nöthig geworden und kommen in Wegfall.

1 Werkstättevorsteherswohnung kommt in Zugang und bei Werkmeister in Abgang.

6 Dienstwohnungen von Stationsverwaltern, 3 von Güterexpeditoren und 1 von einem Betriebsassistenten kommen durch Zuweisung an Stationskontroleure, sowie 1 von einem techn. Assistenten durch Zutheilung an einen Baukontroleur (Zeichner Geh.-Kl. I) in Wegfall.

Neu zugehend 1 Dienstwohnung für einen Stationsverwalter in Folge Umwandlung eines Stationsamtes III. in II. Klasse. 7 Dienstwohnungen von Expeditionsassistenten werden für 1 Stationsverwalter und 4 Güterexpeditoren, sowie für 2 Betriebsassistenten angefordert und fallen bei erstgenannten Beamten weg. Weiter angefordert wird eine Dienstwohnung für einen Güterexpeditor in Mannheim und für je 1 Betriebsassistenten in Achern, Donaueschingen, Freiburg und Schwetzingen.

Ferner werden 2 bezw. 4 Expeditionsassistentenwohnungen für technische Assistenten bezw. Werkführer, sowie 1 für den Hafenmeister (J. 4) in Kehl angefordert und kommen bei Expeditionsassistenten in Abgang; dagegen kommt je 1 Dienstwohnung von einem Stationsmeister, Pförtner und Bureaudiener für Expeditionsassistenten in Zugang. Neu angefordert werden 2 Dienstwohnungen in Bruchsal und 3 in Freiburg für Expeditionsassistenten. 1 Wohnung von 1 techn. Assistenten kommt durch Zuweisung an einen Baukontroleur (Zeichner Geh.-Kl. I) in Wegfall und 2 von Expeditionsassistenten (s. oben) in Zugang.

1 Wohnung von 1 Werkmeister durch Zutheilung an einen Werkstättevorsteher (s. oben) in Wegfall. Mehr Dienstwohnungen für Werkführer durch Zutheilung von 4 Expeditionsassistentenwohnungen (s. oben) und Neuanforderung von 3 weiteren Wohnungen in Mannheim, Karlsruhe und Kehl.

Ferner kommt 1 Dienstwohnung für einen Magazinsmeister in Heidelberg in Anforderung und weitere 13 für Bahnmeister auf verschiedenen Stationen; dagegen fällt 1 Bahnmeisterswohnung in Folge des Bahnhofumbaues in Offenburg hier weg und erscheint unter III b „in gemietheten Gebäuden", Bauetat, in Anforderung.

Je 1 Stationsmeisterswohnung in Karlsruhe und Heidelberg kommt durch anderweite Zutheilung in Wegfall; dagegen werden 3 weitere Stationsmeisterswohnungen für Donaueschingen, Radolfzell und Singen in Anforderung gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
	VI.	23	8	15	131	177	—	—	48 (bisher 46) Stationsvorsteher, 1 Magazinsaufseher, 1 Hafenmeister, 80 (bisher 83) Stationsaufseher, 10 Wagenrevidenten, 4 Kanzleidiener, 2 Wagenwärter, 14 (bisher 15) Pförtner, 16 (bisher 17) Bureaudiener und 1 Schaffner. Die Aenderungen bei den Stationsvorstehers- bezw. Stationsaufseherswohnungen sind in Folge Umwandlung von Stationsämtern IV. in III. bezw. III. in II. Klasse erfolgt. 1 Expeditionsassistentenwohnung ist für den Hafenmeister in Kehl angefordert (s. oben). Je 1 Pförtners- und Bureaudienersdienstwohnung ist für Expeditionsassistenten angefordert und kommt hier in Abgang und dort in Zugang.
2. In gemietheten Gebäuden.									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	2	1	—	—	3	4580	1650	2 Bahnbauinspektoren, 1 Maschineninspektor.
	IV.	1	1	—	—	2	1704	840	2 Bahnverwalter (Geh.-Kl. I), als Hilfsbeamte bei Betriebsinspektoren.
	V.	3	3	3	1	10	4090 1600	1920 660	1 Stationsverwalter, 9 Bahnmeister. (Für 3 Bahnmeister sind z. Zt. noch keine Dienstwohnungen angemiethet. Die Mittel hiezu sind im letzten Budget genehmigt worden.)
	VI.	—	—	—	1	1	200	100	1 Wagenrevident.
b. Neue Anforderung . .	III.	1	1	—	—	2	3200	1030	Für 1 Maschineninspektor in Konstanz, dessen seitherige Dienstwohnung unter I. 1 „in staatlichen Gebäuden" angefordert war, aber in Folge Bedarfs weiterer Diensträume in Wegfall gekommen, sowie für 1 Maschineninspektor in Offenburg in Folge Stellenvermehrung (s. Begründung unter D. 1 des Gehaltstarifs).
	IV.	2	—	—	—	2	2000	960	Für 2 weitere Bahnverwalterswohnungen für Bahnverwalter (Geh.-Kl. I) als Hilfsbeamte bei Betriebsinspektoren (s. Begründung unter E. 1 des Gehaltstarifs).
	V.	—	1	—	1	2	950	410	Für 1 Bahnmeister in Bruchsal und 1 Stationsmeister in Immendingen.
II. Bodensee-Dampfschifffahrts-Etat.									
In staatlichen Gebäuden .	III.	1	—	—	—	1	—	—	1 Dampfschifffahrtsinspektor.
III. Bau-Etat.									
In gemietheten Gebäuden.									
a. bisherige Bewilligung .	III.	2	1	2	—	5	4940	2310	5 Bahnbauinspektoren.
	IV.	—	—	1	—	1	600	260	1 Eisenbahnarchitekt (Geh.-Kl. I) in Ueberlingen. Die Dienstwohnung für den Güterverwalter in Bruchsal, die wieder in einem bahneigenen Gebäude ist, wird unter I. 1 „in staatlichen Gebäuden" angefordert und fällt hier weg.
b. Neue Anforderungen .	III.	1	—	1	—	2	2500	950	Für je 1 Bahnbauinspektor in Karlsruhe und Gernsbach in Folge Errichtung von Bauinspektionen (s. Begründung unter D. 1 des Gehaltstarifs).
	V.	—	1	—	—	1	500	260	Für 1 Bahnmeister in Offenburg wegen Abbruchs der bahneigenen Dienstwohnung in Folge Bahnhofumbaues.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.
zum
Spezialbudget
der
Verkehrsanstalten
für die Jahre 1902/1903.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Voranschlag

über

die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1902 und 1903.

Einnahme. Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Einnahme.					
I.		Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	4 253 000	4 588 600	4 658 000	4 623 300	—
II.		Aus dem Güterverkehr	3 612 800	3 654 200	3 745 500	3 699 850	—
III.		Für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	259 000	318 500	318 500	318 500	—
IV.		Für Ueberlassung von Betriebsmitteln	197 300	193 000	193 000	193 000	—
V.		Erträge aus Veräußerungen	43 200	140 700	140 700	140 700	—
VI.		Verschiedene Einnahmen	38 400	42 400	42 400	42 400	—
		Summe der Einnahme . .	8 403 700	8 937 400	9 098 100	9 017 750	—
		Ausgabe.					
I.		**Besoldungen (Gehälter), Wohnungsgeldzuschüsse, Stellen- und andere persönliche Zulagen der etatmäßigen Beamten und Bediensteten**	1 353 400	1 359 600	1 359 600	1 359 600	—
II.		**Bezüge und Löhne der nichtetatmäßigen Bediensteten sowie der Arbeiter.** (Gehalte der Gehilfen, sowie Löhne sämmtlicher Arbeiter, ausschließlich Bahnunterhaltungs- und Werkstättearbeiter)	615 800	644 800	649 000	646 900	—
III.		**Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge.** (Diäten, Kommandogelder, Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, Prämien, außerordentliche Belohnungen u. s. w.)	330 100	334 000	334 000	334 000	—
IV.		**Für Wohlfahrtszwecke.** (Krankenkassezuschüsse, Zahlungen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes, Unfallrenten, Unterstützungen u. s. w.)	65 000	77 500	77 500	77 500	—
		Uebertrag . .	2 364 300	2 415 900	2 420 100	2 418 000	—

Einnahme. Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
370 300	—	Nach dem Rechnungsergebniß von 1900 unter Zurechnung einer mäßigen Steigerung von etwa jährlich 1,5 %.
87 050	—	Nach dem Rechnungsergebniß von 1900 unter Zurechnung einer mäßigen Steigerung von etwa jährlich 2,5 %.
59 500	—	Nach dem Durchschnittsergebniß der letzten Jahre.
—	4 300	Wie Titel III.
97 500	—	Nach dem Ergebniß des Jahres 1900 unter Berücksichtigung einer durch das Sinken der Altmaterialpreise bedingten Kürzung von etwa 25 %.
4 000	—	Entspricht der Durchschnittseinnahme von 1899 und 1900.
618 350	4 300	
4 300		
614 050		
6 200	—	Die Voranschlagssumme der nach den Höchstgehaltssätzen berechneten Gemeinschaftsgehalte ist in der Uebersicht Anlage 5 nachgewiesen mit 1 346 620 ℳ. Dieser Summe gehen noch voraussichtlich zu für Stationszulagen der Schaffner und Wagenwärter in Frankfurt a. M. 2 940 ℳ. und für Stellenzulagen 10 000 ℳ., im Ganzen zu 12 940 ℳ., zusammen rund 1 359 600 ℳ.
31 100	—	Die Mehrausgaben sind durch Einstellen von Arbeitern und Lohnerhöhungen begründet.
3 900	—	Nach dem Durchschnitt der letzten Jahre unter Zusetzung eines Betrages für die unter diesem Titel in der Folge zu verrechnenden Löhne für Stellvertretungen. Dieselben wurden seither irrthümlich unter Titel II veranschlagt.
12 500	—	Nach dem 1900er Rechnungsergebniß unter Zusetzung eines entsprechenden Betrages in Folge der von den Bahnärzten gestellten höheren Forderungen für Versehung des bahnärztlichen Dienstes.
53 700	—	

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Uebertrag . .	2 364 300	2 415 900	2 420 100	2 418 000	—
V.		**Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.** (Inventarstücke, Bureaubedürfnisse, Brenn-, Schmier-, Putz- und sonstige Betriebsmaterialien, Wasser, Gas u. s. w.)	867 700	961 900	962 000	961 950	—
VI.		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.** (Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, Beschaffung der Baumaterialien, Kosten kleinerer Ergänzungen, Beschaffung der Oberbaumaterialien)	775 500	1 019 500	886 300	952 900	—
		Uebertrag . .	4 007 500	4 397 300	4 268 400	4 332 850	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
M.	M.		
53 700	—		
94 250	—	Nach dem Durchschnitt der Jahre 1899 und 1900.	
		Es sind vorgesehen	
		A. für 1902:	
177 400	—	1. Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter	200 000 M.
		2. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben für Beschaffung von Baumaterialien (ausschl. Oberbau)	80 000 „
		3. Besondere bauliche Herstellungen	
		a. Einrichtung der Ausfahrtsignale und Einführung der elektrischen Streckenblockirung auf der Strecke Heppenheim—Friedrichsfeld	55 000 „
		b. Erbauung eines Wohnhauses für zwei Weichensteller in Isenburg	12 500 „
		c. Vergrößerung des Ladeplatzes in Wixhausen	2 900 „
		d. Herstellung eines Nebengleises in Arheilgen	1 500 „
		e. Erbauung von 4 Zweifamilienhäusern und 3 Wohnungen für Weichensteller in Darmstadt	84 000 „
		f. Erweiterung der Gleisanlagen in Bickenbach	1 000 „
		g. Umbau des Stationsgebäudes in Zwingenberg	22 000 „
		h. Erbauung einer Dienstwohnung für den Bahnmeister und einen Weichenwärter in Zwingenberg	13 000 „
		i. Geländeerwerb zur Erweiterung der Stationsanlagen in Heppenheim	17 900 „
		k. Erbauung eines Wohnhauses für 3 Dienstwohnungen (1 Stationsassistent und 2 Bahnwärter) in Heppenheim	20 000 „
		l. Erhöhung des Kniestocks auf dem Stationsgebäude in Laudenbach	5 700 „
		m. Geländeerwerb für Verlängerung der Nebengleise in Weinheim	18 000 „
		n. Anbau an der Südseite des Stationsgebäudes dortselbst	15 000 „
		o. Vergrößerung der Dienstwohnung des Stationsvorstehers in Großsachsen	1 800 „
		p. Vergrößerung der Bahnwartshäuser Nr. 35, 36, 40 und 41 je 1 800 M.	7 200 „
		4. Für sonstige kleinere baulichen Herstellungen und für Unvorhergesehenes	97 000 „
		5. Für Beschaffung von Oberbau-Materialien, Schienen, Weichen, Schwellen und Kleineisenzeug	365 000 „
		Dieser Betrag ist für den in Aussicht genommenen Umbau des Oberbaues von weiteren 10 km und für die laufende Unterhaltung des Oberbaues vorgesehen.	
		Summe für 1902	1 019 500 M.
		B. für 1903:	
		1. Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter	200 000 M.
		2. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben für Beschaffung von Baumaterialien (ausschl. Oberbau)	80 000 „
		3. Besondere bauliche Herstellungen	
		a. Einrichtung der Ausfahrtsignale und Einführung der elektrischen Streckenblockirung auf der Strecke Darmstadt—Heppenheim	50 000 „
		b. Umdecken der Dächer der Stationsgebäude in Isenburg und Langen und Oelfarbenanstrich des Stationsgebäudes in Langen sowie Erneuerung der Möbel des Wartesaals I. und II. Klasse dortselbst	2 600 „
		c. Auseinanderrücken der Hauptgleise in Isenburg behufs Gewinnung eines breiteren Mittelbahnsteiges	2 500 „
		d. Erbauung eines neuen Beamtenwohnhauses in Langen	24 000 „
		e. Herstellung einer neuen Gleisverbindung am Südende der Station Bickenbach	6 000 „
		f. Geländeerwerb zur Verlängerung der Gleise VII und VIII im Bahnhof Weinheim	10 000 „
		g. Erbauung eines Wohnhauses für Stellwerkswärter III in Friedrichsfeld einschl. Gelände	8 500 „
325 350	—	Uebertrag	383 600 M.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
		Uebertrag . .	4 007 500	4 397 300	4 268 400	4 332 850	—
VII.		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und der maschinellen Anlagen.** (Löhne der Werkstättearbeiter, Beschaffung der Werkstättematerialien, Beschaffung von Betriebsmitteln)	1 130 200	1 116 700	1 120 000	1 118 350	—
VIII.		**Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Beamten.** (Mitbenützung von Bahnhöfen ꝛc. sowie Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden ꝛc.)	564 500	624 800	624 800	624 800	—
IX.		**Für Benützung fremder Betriebsmittel.** (Wagenmiethe)	360 000	353 000	353 000	353 000	—
X.		**Verschiedene Ausgaben.** (Steuern, Haftpflichtentschädigungen, Ersatzleistungen, Stempel, Porto ꝛc.)	45 700	52 800	36 000	44 400	—
		Summe der Ausgabe . .	6 107 900	6 544 600	6 402 200	6 473 400	—
		Abschluß.					
		Summe der Einnahme . .	8 403 700	8 937 400	9 098 100	9 017 750	—
		Summe der Ausgabe . .	6 107 900	6 544 600	6 402 200	6 473 400	—
		Einnahme-Ueberschuß	2 295 800	2 392 800	2 695 900	2 544 350	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
M.	M.		
325 350	—	Uebertrag . .	000 000 M.
		h. Erweiterung von 6 Bahnwärterhäusern zu 2 200 M.	13 200 „
		i. Erbauung von 5 Stallgebäuden bei Wärterhäusern zu 900 M.	4 500 „
		4. Für sonstige kleinere baulichen Herstellungen und für Unvorhergesehenes	120 000 „
		5. Für Beschaffung von Oberbau-Materialien, Schienen, Weichen, Schwellen und Kleineisenzeug wie 1902	365 000 „
		Summe für 1903 . .	886 300 M.
—	11 850	Es sind vorgesehen A. für 1902:	
		1. Löhne der Werkstättearbeiter	465 600 M.
		2. Beschaffung von Werkstättematerialien	234 400 „
		3. Sonstige Ausgaben für maschinelle Anlagen und den Werkstättebetrieb	
		a. Beschaffung einer hydraulischen Räderpresse	9 000 „
		b. „ eines Laufkrahns für die Lokomotivreparaturwerkstätte	10 000 „
		c. „ von 2 Satz Wagenhebzeug	2 000 „
		d. Umbau von 2 Lokomotiven	70 000 „
		e. Reparaturen an Lokomotiven und Wagen ꝛc.	66 500 „
		4. Beschaffung von Betriebsmitteln	
		a. 1 Schnellzugslokomotive	80 000 „
		b. 4 Stück D-Wagen (hierunter ist die 3. Rate der für 1900/02 in Aussicht genommenen Kosten mit 234 400 M. enthalten.)	179 200 „
		Summe für 1902 . .	1 116 700 M.
		B. für 1903:	
		1. Löhne der Werkstättearbeiter	480 000 M.
		2. Beschaffung von Werkstättematerialien	240 000 „
		3. Sonstige Ausgaben wie 1902 rund	150 000 „
		4. Beschaffung von Betriebsmitteln	250 000 „
		Summe für 1903 . .	1 120 000 M.
60 300	—	Auf Grund des Durchschnittsergebnisses der letzten Jahre veranschlagt.	
—	7 000	Die Veranschlagung entspricht dem Istergebniß von 1900 abzüglich der seither für geliehene Güterwagen gezahlten Miethe. Fragliche Güterwagen sind in den Besitz der Main-Neckar-Bahn übergegangen.	
—	1 300	Nach dem Istergebniß von 1900. Für 1902 wurde die Prämie für Versicherung der Betriebsmittel und Ausstattungsgegenstände gegen Feuersgefahr auf weitere 5 Jahre zugesetzt.	
385 650	20 150		
20 150			
365 500			
614 050	—		
365 500	—		
248 550	—		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Uebersicht

über die Zahl und die zulässigen Gemeinschafts-Höchstbezüge der etatmäßigen Beamten der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1902 und 1903.

Bezeichnung der Beamten.	Höchstgehaltssätze.	Zahl der Beamten.	Höchster Gehaltsbetrag für jedes der Jahre 1902 und 1903.
	M.		M.
Vorsitzender der Direktion	7 020	1	7 020
Mitglieder der Direktion	6 500	2	13 000
Ober-Betriebs-Inspektor	5 600	1	5 600
Maschinen-Ingenieur		1	5 600
Hauptkassenrendant	5 100	1	5 100
Telegraphen-Verwalter	4 800	1	4 800
Bau- und Betriebs-Inspektoren		2	9 600
Maschinen-Inspektoren	4 400	2	8 800
Direktionssekretäre	3 900	3	11 700
Kontrolvorsteher		1	3 900
Ingenieure (1 des Bau- und 1 des Maschinenfachs)	3 700	2	7 400
Registrator	3 500	1	3 500
Revisoren I. Klasse		17	59 500
Buchhalter der Hauptkasse		1	3 500
Stationsvorsteher in Darmstadt		1	3 500
Hauptmagazinsverwalter	3 300	1	3 300
Sekretäre der Ressortvorsteher	3 000	3	9 000
Assistent des Ober-Betriebs-Inspektors		1	3 000
Technischer Assistent des Maschinen-Ingenieurs		1	3 000
Technischer Assistent des Bau-Inspektors		1	3 000
Stationsvorsteher I. und II. Klasse	2 900	14	40 600
Werkführer	2 700	7	18 900
Revisoren II. Klasse	2 600	26	67 600
Registratur-Assistenten		3	7 800
Assistent der Hauptkasse		1	2 600
Bureau-Assistent des Ober-Betriebs-Inspektors		1	2 600
Uebertrag		96	313 920

Bezeichnung der Beamten.	Höchstgehaltssätze.	Zahl der Beamten.	Höchster Gehaltsbetrag für jedes der Jahre 1902 und 1903.
	M.		M.
Uebertrag		96	313 920
Bahnhofaufseher in Darmstadt	2 500	2	5 000
Bahnmeister	2 400	7	16 800
Zeichner		3	7 200
Stationsvorsteher III. Klasse	2 300	5	11 500
Stationsassistenten		97	223 100
Kanzlisten		10	22 000
Buchführer der Werkstätten	2 200	5	11 000
Buchführer des Hauptmagazins		1	2 200
Lokomotivführer	2 100	82	172 200
Billetdrucker	2 000	1	2 000
Telegraphisten	1 900	6	11 400
Zugführer	1 800	30	54 000
Lade- und Bodenmeister	1 700	2	3 400
Monteure der Werkstätten		8	13 600
Magazinsaufseher in Darmstadt		1	1 700
Steindrucker		1	1 700
Gehilfe des Telegraphenverwalters		1	1 700
Maschinenwärter der elektrischen Beleuchtungswerke		3	5 100
Heizer	1 500	82	123 000
Bureau- und Hauptkassediener	1 400	6	8 400
Rangirobmänner		7	9 800
Packer und Stationsdiener	1 300	9	11 700
Schaffner		87	113 100
Wagenwärter		64	83 200
Stationsdiener in Darmstadt	1 250	2	2 500
Weichenwärter	1 100	46	50 600
Bahnwärter	900	72	64 800
Summe		736	1 346 620

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VIII.

Spezial-Budget

des

Eisenbahnbaues

für die Jahre

1902 und 1903.

Ausgabe.

Titel.	§.		Voranschlag für 1902/03 zusammen.
			M.
		Badisches Bahnnetz.	
I.		**Neue Bahnen.**	
	1.	Zuschuß zur Geländeerwerbung für die Höllenthalbahn	190 000
	2.	Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis zur Landesgrenze	
		a. III. Rate	1 558 250
		b. Zuschuß für die Geländeerwerbung	949 265
	3.	**Bahn Mimmenhausen—Frickingen,** I. Rate	300 000
	4.	**Bahn Eppingen—Steinsfurth,** Vollendungsarbeiten	14 000
	5.	**Bahn Weisenbach—Landesgrenze,** I. Rate	500 000
	6.	**Bahn Marbach—Dürrheim**	285 000
		Uebertrag . .	3 796 515

Erläuterungen.

Nach Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1896 sollen die Gemeinden und sonstigen Interessenten das zur Bahnanlage erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Erwerbung des Geländes ist zwar durch einen von den Betheiligten bestellten Ausschuß erfolgt; die Gemeinden konnten aber nachweisen, daß die Aufbringung des gesammten Aufwandes, der sich auf rund 510 000 ℳ berechnet, ihre Leistungsfähigkeit übersteige. Die Gemeinden haben im Verein mit der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft den Betrag von 320 000 ℳ aufgebracht und die Bitte gestellt, es möge die fehlende Summe von 190 000 ℳ von der Staatsbahnverwaltung zugeschossen werden.

Um die Gemeinden nicht über ihre Kräfte zu belasten, sollte nach Ansicht der Großh. Regierung dieser Bitte entsprochen werden.

In dem Baubudget 1900/1901 war der voraussichtliche Bauaufwand ohne Geländeerwerb auf Grund der ausgearbeiteten Bauentwürfe wie folgt veranschlagt:

1. für die Hauptbahnstrecke Ueberlingen—Landesgrenze		7 620 000 ℳ
2. für die Nebenbahnstrecke Oberuhldingen—Unteruhldingen und Mimmenhausen—Gemarkungsgrenze Salem		715 000 „
	zusammen auf	8 335 000 ℳ
Bewilligt wurden im Budget 1898/1899 I. Rate	2 500 000 ℳ	
„ „ 1900/1901 II. Rate	5 120 000 „	
	zusammen	7 620 000 „
	Es verbleibt somit ein nicht bewilligter Rest von	715 000 ℳ

welcher nunmehr unter der III. Rate in Anforderung kommt.

Nach dem jetzigen Stand der Arbeitsleistungen und auf Grund der abgeschlossenen Verträge werden aber die Gesammtkosten betragen:

1. für die Hauptbahnstrecke Ueberlingen—Landesgrenze	8 004 300 ℳ	
2. für die Verbindungsbahn nach Unteruhldingen	603 200 „	
3. für die Nebenbahnstrecke Mimmenhausen – Gemarkungsgrenze	82 100 „	
zusammen	8 689 600 ℳ	
gegenüber dem im Budget 1900/1901 angenommenen voraussichtlichen Aufwand mit	8 335 000 „	
erhöht sich somit der wirkliche Bauaufwand um	354 600 ℳ	
Hierzu kommt als weiterer im Budget 1900/1901 noch nicht vorgesehener Aufwand für die Instandsetzung der als Nebenbahn gebauten und bisher auch als solche betriebenen Bahnstrecke Stahringen—Ueberlingen für den Vollbahnbetrieb mit	488 650 „	
somit Mehraufwand für den Bau		843 250 ℳ
Gesammtbedarf		1 558 250 ℳ

Für die Geländeerwerbung sind noch keine Mittel bewilligt worden, weil die Höhe des Zuschusses, der nach Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1898 aus Eisenbahnmitteln zu gewähren ist, bisher noch nicht festgestellt werden konnte.

Es betragen die Geländeerwerbungskosten:

1. für die Neubaustrecke Ueberlingen—Landesgrenze		1 008 460 ℳ
2. für die Nebenbahn nach Unteruhldingen		46 100 „
3. für die Nebenbahn Mimmenhausen—Gemarkungsgrenze bei Salem		10 600 „
4. für die Bahn Stahringen—Ueberlingen		104 300 „
Für Verzinsung der Kaufschillinge und für Unvorhergesehenes		40 440 „
zusammen		1 209 900 ℳ
Da die Gemeinden und Interessenten zur Aufbringung dieses hohen Aufwandes finanziell außer Stande waren, wurde nach langen eingehenden Verhandlungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Interesses und der ökonomischen Lage deren Antheil auf		260 635 „
festgestellt, wornach von der Staatsbahnverwaltung der Restbetrag von		949 265 ℳ

zu übernehmen ist.

Der Aufwand für diese nach dem Gesetz vom 25. Februar 1898 zugleich mit der Bahn Ueberlingen—Landesgrenze herzustellende Strecke ist auf etwa 700 000 ℳ berechnet, wovon voraussichtlich etwa 300 000 ℳ in den Jahren 1902/1903 zur Verwendung kommen werden.

Für Aussteinung und Vermessung des Geländes sowie der an die Gemeinden u. s. w. zu überweisenden Wege und Wasserläufe, Anfertigung der Ueberweisungspläne und dergl. Kosten sind 14 000 ℳ erforderlich.

Die Baukosten für diesen nach dem Gesetz vom 28. Mai 1900 auszuführenden Bahnbau sind nach dem genaueren Projekt auf 5 830 000 ℳ veranschlagt. Hierzu kommen die durch die Gemeinden und sonstigen Interessenten zu bestreitenden Kosten der Geländeerwerbung mit 270 000 ℳ. Von den Baukosten kommen hier zum Zweck der Einleitung des Baues 500 000 ℳ als erste Rate in Anforderung. (Für die Vorarbeiten waren 25 000 ℳ im Budget 1898/99 unter §. 5 bewilligt.)

Es soll eine normalspurige Bahn von Marbach nach der Saline Dürrheim nach der Bahnordnung für Nebenbahnen gebaut und hierzu, soweit angängig, die Landstraße benützt werden. Die Kosten dieser 5,6 km langen, in einfachster Weise auszustattenden Bahn sind auf 285 000 ℳ veranschlagt, wovon 100 000 ℳ als Beitrag der Salinenverwaltung und der Gemeinden Villingen und Dürrheim unter §. 1 in Einnahme erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Voranschlag für 1902/03 zusammen.
			ℳ
(I.)		Uebertrag . .	3 796 515
	7.	**Bahn Kappel—Bonndorf,** I. Rate	500 000
		Summe Tit. I. . .	4 296 515
II.		**Bestehende Bahnen.**	
	8.	**Heidelberg—Neckargemünd, Heidelberg—Offenburg** und **Schwetzingen—Karlsruhe,** elektrische Streckenblockirung	2 500 000
	9.	**Neckargemünd—Neckarelz,** zweites Gleis, I. Rate	1 500 000
	10.	Ueberführung der **Bahn Bretten—Bruchsal** über die Hauptbahn	1 410 000
	11.	Verlegung der **Murgthalbahn bei Hörden**	52 000
	12.	**Gengenbach—Hausach,** zweites Gleis, I. Rate	500 000
	13.	**Murg—Kleinlaufenburg,** Vorarbeiten für den Bau des zweiten Gleises	304 000
		Summe Tit. II. . .	6 266 000
III.		**Stationen.**	
	14.	**Mannheim, Zentralgüterbahnhof,** Vergrößerung der Güterhallenanlagen	260 000
		Uebertrag . .	260 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1900 soll im Anschluß an die neueröffnete Bahnlinie Neustadt—Hüfingen (Donaueschingen) eine Nebenbahn von Kappel nach Bonndorf gebaut werden, deren Kosten auf etwa 3 000 000 ℳ veranschlagt sind, wovon zum Beginn des Baues 500 000 ℳ als I. Rate hier in Anforderung kommen.

Vergl. die Erläuterung zu §. 1 der Ausgabe im Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget 1900/01.

Wegen der außerordentlich starken Verkehrszunahme auf der Strecke Neckargemünd—Neckarelz der Neckarthalbahn hat die baldige Herstellung des zweiten Gleises auf dieser Strecke sich als nothwendig erwiesen. Bei dieser Gelegenheit sollen 11 Uebergänge in Schienenhöhe theils durch Wegverlegungen, theils durch Wegüberführungen und -Unterführungen beseitigt und endlich die Blockstation 27 zu einer Personenhaltestelle für den Ort Lindach erweitert werden. — Die Gesammtherstellungskosten sind zu 4 970 000 ℳ veranschlagt, wovon als I. Rate 1 500 000 ℳ in Anforderung kommen.

Auf Veranlassung der Reichsmilitärverwaltung soll eine Ueberführung der Linie Bretten—Bruchsal über die Hauptbahn Karlsruhe—Bruchsal südlich des Bahnhofs Bruchsal erstellt werden, damit die Militärzüge von und nach Bretten (Ulm u. s. w.) unabhängig von den Zügen der Hauptbahn nach und von Germersheim u. s. w. gelangen können. Eine solche Ueberführung bietet im regelmäßigen Betrieb für die Güterzüge von und nach Bretten und Württemberg gleichfalls großen Nutzen, weil diese dann unabhängig von dem Verkehr auf der Hauptbahn in Bruchsal ein- und ausfahren können, was auch für die Sicherheit des Verkehrs auf der Hauptbahn von erheblicher Bedeutung ist.

Die Kosten sind auf 1 410 000 ℳ veranschlagt, zu denen das Reich einen Zuschuß von 548 000 ℳ beisteuert, der unter §. 1 der Einnahme erscheint.

Der Bahnkörper keilt die auf der andern Seite von der Murg begrenzte Landstraße unterhalb des Bahnhofes Hörden auf eine längere Strecke derart ein, daß die bestehende Schrankenanlage eine genügende Sicherheit für den Straßenverkehr nicht zu bieten vermag, sogar selbst schon Anlaß zu Gefährdungen gegeben hat. Durch Abrücken der Bahn von der Straße, Verbreiterung der letzteren und Anbringung von Schutzwehren soll den Uebelständen abgeholfen und die Sicherheit des Landstraßenverkehrs gewährleistet werden.

Die Kosten werden 52 000 ℳ betragen, wozu die Wasser- und Straßenbauverwaltung einen Beitrag von 1 600 ℳ leistet, der unter §. 1 in Einnahme erscheint.

Wie in den Erläuterungen zu §. 5 der Ausgabe des Baubudgets 1900/01 dargelegt ist, hat sich der Bau des zweiten Gleises auf der Strecke Offenburg—Hausach als nothwendig erwiesen.

Als I. Rate für die Theilstrecke Gengenbach—Hausach werden hier vorgesehen 500 000 ℳ.

An verschiedenen Stellen der oberen Rheinthalbahn zwischen Beuggen und Brennet, Brennet und Waldshut, Grießen und Erzingen mußte schon in der verflossenen Budgetperiode das bestehende Gleis zum Zweck der Verstärkung umgebaut werden. Da die Umbauarbeit an diesem stark befahrenen Gleise nur mit großer Mühe und Kosten in den Zugspausen hätte vorgenommen werden können, wobei auch leicht Betriebsstörungen hätten eintreten können, so wurde in der Weise verfahren, daß neben das bestehende Gleis das zweite Gleis verlegt wurde, für welches abgesehen von einigen Planirungsarbeiten und den eisernen Brückenbauten der Unterbau schon vorhanden war. Die Kosten wurden ganz auf Betriebsetat verrechnet und die noch brauchbaren Materialien des alten Gleises bei der Bahnunterhaltung verwendet.

Dem späteren zweiten Gleisbau wurde auf diese Weise vorgearbeitet und die für die Erdarbeiten und Brückenbauten auf dem Gebiete des zweiten Gleises erwachsenen Kosten hätten auf Bauetat verrechnet werden sollen.

Diese Kosten betragen für die Strecken:

Beuggen—Brennet	27 000 ℳ
Brennet—Waldshut	137 100 „
Grießen—Erzingen	22 400 „
zusammen	186 500 ℳ

Dieselben Arbeiten sollen nun in der Budgetperiode 1902/1903 auf der Strecke Murg—Kleinlaufenburg vorgenommen werden, wobei ebenfalls wieder für die Herrichtung der zweiten Gleisfläche und Brücken Kosten erwachsen im Betrage von zusammen 117 500 ℳ.

Es kommen daher hier als Vorarbeiten für das zweite Gleis der oberen Rheinthalbahn in Anforderung 186 500 ℳ + 117 500 ℳ = 304 000 ℳ, auf welche Summe dann zur Ausgleichung die sämmtlichen Kosten für den Gleisumbau von Murg nach Laufenburg zur Verrechnung kommen.

In Mannheim sollen, um dem Bedürfniß nach weiteren Räumen für den Stückgutverkehr zu genügen und um eine Beschleunigung des Umladegeschäfts zu erzielen, folgende Vergrößerungen der Anlagen im Zentralgüterbahnhof ausgeführt werden:

1. Herstellung sägeförmiger Rampen (Ladebühnen) längs der ganzen Gleisseite der Landgüterhallen I bis V an Stelle der jetzigen Hallengleise I und II . . . . . 130 000 ℳ

Uebertrag . . 130 000 ℳ

Ausgabe.

Titel.	§.		Voranschlag für 1902/03 zusammen.
			ℳ
(III.)		Uebertrag . .	260 000
	15.	**Mannheim,** Erbauung von 4 Arbeiterwohnhäusern auf der Neckarspitze und eines Beamtenwohnhauses im Zentralgüterbahnhof	301 500
	16.	**Mannheim—Neckarhafen,** Beschaffung einer elektrisch betriebenen Schiebebühne und zweier Krahnen	96 000
	17.	**Mannheim, Rangirbahnhof** II., III. Rate	5 000 000
	18.	**Mannheim, Industriehafen,** III. Rate	492 000
	19.	**Mannheim, Industriehafen,** h. i. badischer Antheil an den Gleis- und Stellwerksanlagen des Bahnhofs Käferthal	56 000
	20.	**Heidelberg,** Dienstwohngebäude	75 000
	21.	**Heidelberg,** Lokomotivspeisungseinrichtung	95 600
	22.	**Neckargemünd,** Herstellung einer Wegüberführung	130 000
		Uebertrag . .	6 506 100

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

(Fortsetzung von Seite 5.)

Uebertrag . .	130 000 ℳ
2. Verbreiterung der Landgüterhallen I—IV gegen die Straßenseite um 8 m (12 auf 20 m), Kosten je 60 000 ℳ; für 2 Hallen, die 1902/1903 umzubauen sind	120 000 „
3. Verbreiterung der Zwischenrampen auf je 20 m	1 800 „
4. Bau einer Rampe südlich der Landgüterhalle I	8 200 „
Summe . .	260 000 ℳ

Um dem fortdauernd starken Bedürfniß nach Wohnungen für die Arbeiter der Güterverwaltung sowie des Bahnbauinspektors in Mannheim Rechnung zu tragen, sollen auch in den kommenden Jahren wieder Arbeiterwohnhäuser erstellt werden und werden hier die Mittel für 4 solcher Häuser mit je 12 Wohnungen — wovon eines für Bahnarbeiter bestimmt — vorgesehen mit $3 \times 60\,000 + 69\,500 = 249\,500$ ℳ.

Ferner soll, um dem ebenso lebhaften Bedürfniß nach Beamten-Dienstwohnungen theilweise zu genügen, ein weiteres Beamtenwohnhaus mit 4 Wohnungen im Zentralgüterbahnhof an der Güterhallenstraße errichtet werden, südlich anschließend an das Gebäude, für das die Mittel im Budget 1900/1901 unter §. 11 genehmigt sind. Hiefür sind 52 000 ℳ erforderlich.

Die Gesammtkosten betragen daher 301 500 ℳ.

Im Neckarhafen zu Mannheim müssen die Dampfschiebebühnen III und die Dampfkrahnen I und III wegen Baufälligkeit und weil sie wegen ihrer veralteten Einrichtung den heutigen Anforderungen nicht genügen, erneuert werden.

Sie sollen durch eine elektrisch betriebene Schiebebühne von 10 m Gleislänge und zwei elektrisch betriebene Rollkrahnen von 4 t Tragkraft und 11,5 m Ausladung ersetzt werden.

Die Kosten sind veranschlagt auf 96 000 ℳ.

Es bestand ursprünglich die Absicht, neben dem zu erbauenden zweiten Rangirbahnhof in Mannheim auch den alten Rangirbahnhof als solchen bestehen und eine Theilung des Verkehrs zwischen beiden eintreten zu lassen. Diese Absicht erwies sich indessen in der Folge als undurchführbar und es war eine Aenderung auch insofern erwünscht, als der alte Rangirbahnhof großentheils zu der bald nöthig werdenden Erweiterung der Anlagen für den Personenverkehr erforderlich wird. Es mußte daher die Erbauung eines vollständig neuen Rangirbahnhofs und aus diesem Grunde sowie in Folge der eingetretenen Verkehrssteigerung eine beträchtliche Erweiterung der ursprünglich beabsichtigten Anlage ins Auge gefaßt werden, wodurch die Kosten für den Neubau statt der zuerst veranschlagten 5 800 000 ℳ (vergl. Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget 1898/1899) nunmehr auf 17 980 000 ℳ steigen werden. Von diesem Betrag entfallen 17 000 000 ℳ auf den Rangirbahnhof selbst, welcher östlich vom jetzigen Bahnhof an die Hauptbahn zu liegen kommen und 2 große Gleisgruppen für das Rangiren nach Richtungen, 3 kleine Gruppen für das Rangiren nach Stationen, Anlagen für Umladen, Wagenreinigung und Ausbesserung und eine große Lokomotivstation erhalten soll, und 980 000 ℳ auf die Verlegung der Gütergleise der Rheinbahn von Schwetzingen bis Mannheim, welche deßhalb erfolgen soll, damit die Güterzüge dieser Bahn wie die Züge der Hauptbahn wieder von Osten in den neuen Rangirbahnhof einfahren und ebenso ausfahren können.

Bewilligt sind: als I. Rate für 1898/1899	1 700 000 ℳ
„ II. „ „ 1900/1901	3 000 000 „
zusammen . .	4 700 000 ℳ
Als III. Rate werden angefordert	5 000 000 ℳ

Da die bisher bewilligten Mittel durch die am Ostufer — in größerer Ausdehnung als ursprünglich gedacht war — zur Ausführung gekommenen Bauten aufgezehrt wurden und jetzt mit Erstellung der Arbeiten am Westufer vorgegangen werden soll, sind hier die Mittel für 7 600 m Gleise

daselbst mit	255 000 ℳ
und das Verbindungsgleis nebst Antheil an der Dammanschüttung, der Drehbrücke und dem Fluthdurchlaß mit	237 000 „
zusammen . .	492 000 ℳ

vorzusehen.

An den durch Erbauung des Mannheimer Industriehafens nöthig gewordenen Umbauten auf Station Käferthal—Wohlgelegen ist die badische Staatseisenbahnverwaltung mit 56 000 ℳ betheiligt.

Um dem auch in Heidelberg bestehenden Bedürfniß nach weiteren Dienstwohnungen abzuhelfen, soll Ecke der Eisenbahn- und Kirchstraße daselbst ein Wohngebäude für 2 Bahnmeister, die z. Zt. in gemietheten Wohnungen sich befinden — Miethzins 650 bezw. 700 ℳ jährlich —, einen Magazinsmeister und 6 Weichenwärter hergestellt werden.

Die Kosten dafür sind veranschlagt auf 75 000 ℳ.

Die Lokomotivspeisungseinrichtung in Heidelberg ist in Folge des zunehmenden Wasserbedarfs unzulänglich geworden und muß durch eine erheblich größere Anlage ersetzt werden.

Die neue Anlage soll, da die Untersuchung des bei Heidelberg verfügbaren Wassers unbefriedigende Ergebnisse hatte, in die Nähe von Kirchheim kommen, wodurch die Anlagekosten — namentlich für die längere Rohrleitung — allerdings erhöht werden, dagegen aber ein wesentlich besseres Wasser gewonnen wird.

Die Kosten betragen 95 600 ℳ, wogegen die im Budget 1900/01 unter §. 23[3] bewilligten 15 600 ℳ bis auf einen kleinen, schon verwendeten Betrag heimfallen können.

Bei dem lebhaften und stets in Zunahme begriffenen Personen- und Zugsverkehr in Neckargemünd ist die Herstellung einer schienenfreien Wegüberführung an Stelle des bestehenden Wegüberganges in Schienenhöhe im Bahnhof daselbst nöthig geworden.

Die Ausführung, zu welcher die Gemeinde einen Beitrag von 10 000 ℳ (vergl. §. 1 der Einnahme) nebst unentgeltlicher Stellung des Geländes zugesichert hat, wird 130 000 ℳ erfordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Voranschlag für 1902/03 zusammen.
			M.
(III.)		Uebertrag . .	6 506 100
	23.	**Steinsfurth,** Bahnhoferweiterung	55 000
	24.	**Eberbach,** Dienstgebäude für den Bahnbauinspektor	99 000
	25.	**Mosbach,** Bahnhoferweiterung	702 000
	26.	**Seckach,** Bahnhoferweiterung	74 000
	27.	**Königshofen,** Bahnhoferweiterung	70 000
	28.	**Landa,** Herstellung von Dienstwohnungen	87 000
	29.	**Kirchheim b. H.,** Bahnhoferweiterung	92 000
	30.	**St. Ilgen,** Straßenüberführung	220 000
	31.	**Roth-Malsch,** Erweiterung der Gleis-, Lade- und Bahnsteiganlagen	175 000
	32.	**Ubstadt, Güterbahnhof**	114 300
		Uebertrag . .	8 194 400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Es ist eine Erweiterung der Bahnhofanlagen in Steinsfurth nöthig geworden. Die Kosten, welche sich auf Geländeerwerb, Gleis- und Maurerarbeiten (Stützmauer), Gleiserweiterung und Aufstellen einer Brückenwaage beziehen, sind auf 55 000 ℳ veranschlagt.

Da die Diensträume des Großh. Bahnbauinspektors in Eberbach unzureichend geworden und die Wohnungsverhältnisse für die Beamten in Eberbach schwierige sind, soll ein Gebäude mit den für den Großh. Bahnbauinspektor erforderlichen Diensträumen und einer Wohnung für diesen sowie den zweiten Beamten erstellt werden. Deren bisherige Wohnungen werden dann für andere Beamte verfügbar. Die Kosten sind auf 99 000 ℳ veranschlagt.

In Mosbach sind die Anlagen für den Güterverkehr unzureichend geworden und soll deßhalb eine Verlegung und Erweiterung der Gütergleise in der Richtung gegen Neckarelz vorgenommen werden. Ferner soll die Landstraße Neckarelz-Mosbach unter der Bahn durchgeführt werden.

Durch die Gleiserweiterungen fällt auch eine Aenderung der Stellwerksanlage nöthig und endlich soll ein neues Wohnhaus für 4 Weichenwärter, ein neues Maschinenhaus und eine neue, größere Güterhalle erstellt werden.

Von den sonst nöthigen kleineren Aenderungen sei noch die Erstellung eines Wasserthurmes und einer neuen Lokomotiv-Drehscheibe von 16 m Durchmesser erwähnt.

Die Kosten sind veranschlagt auf 702 000 ℳ.

Außer den im Nachtrag zum Budget 1898/99 und im Nachtrag zum Budget 1900/01 angeforderten Mitteln von 312 000 ℳ + 151 000 = 463 000 ℳ sind weiter erforderlich zur Fertigstellung des Unter- und Oberbaues . . . . . 23 315 ℳ
für die zum Umbau der Bahnhofgleise verwendeten eisernen Altmaterialien . . . . . 44 385 „
für Beschaffung der Eisenkonstruktion einer Brückenwaage . . . . . 2 800 „
für Herstellung der elektrischen Telegraphen- und Signaleinrichtungen . . . . . 3 500 „
zusammen . . 74 000 ℳ

In Königshofen ist eine Vergrößerung der Bahnsteige und Erweiterung der Ladegleise nöthig geworden, wodurch auch Aenderungen an den übrigen Gleisen bedingt werden.

Die Kosten werden betragen für:

Grunderwerb	9 040 ℳ
Erd- und Böschungsarbeiten	17 200 „
Einfriedigungen und Wegübergänge	370 „
Durchlässe und Brücken	2 429 „
Oberbau	24 910 „
Signale	230 „
Bahnsteige, Umtausch der Brückenwaage	15 821 „
zusammen	70 000 ℳ

Da mit den im Budget der Eisenbahnbauverwaltung für 1900/01 genehmigten (§. 15) zwei Wohnhäusern für Beamte in Lauda dem Bedürfniß an Dienstwohnungen noch lange nicht genügt ist, sollen noch zwei weitere Wohnhäuser mit 4 bezw. 6 Wohnungen nebst zugehörigen Nebengebäuden daselbst erstellt werden, wofür 87 000 ℳ erforderlich sind.

In Kirchheim b. H. ist eine Erweiterung des Freiladeplatzes und der Gleisanlagen nöthig geworden.

Die Kosten, einschließlich derjenigen für Gelände-Erwerbung, sind auf 92 000 ℳ berechnet.

In St. Ilgen ist die Herstellung einer schienenfreien Ueberführung des Kreiswegs St. Ilgen—Sandhausen nöthig geworden.

Die Kosten sind berechnet auf 220 000 ℳ, wovon auf

Grunderwerb	42 152 ℳ
Erd- und Böschungsarbeiten	104 912 „
Maurer- und Steinhauerarbeit	37 148 „
Brückenkonstruktion	12 139 „
Sonstiges	23 649 „

entfallen.

In Roth-Malsch ist die Herstellung eines Ueberholungsgleises, einer größeren Güterhalle und die Vergrößerung der Bahnsteige nöthig geworden.

Die Kosten werden betragen für

Geländeerwerb	9 050 ℳ
Erd- und dergl. Arbeiten	97 450 „
Oberbaumaterial	53 500 „
die Güterhalle	15 000 „
zusammen	175 000 ℳ

Einer Bitte der Gemeinde Weiher entsprechend soll in Ubstadt ein Güterbahnhof erstellt werden, dessen Kosten auf 114 300 ℳ veranschlagt sind.

Als Beitrag haben zugesichert Ubstadt 3 000 ℳ und Weiher 6 000 ℳ, zusammen 9 000 ℳ (s. §. 1 der Einnahme).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Voranschlag für 1902/03 zusammen.
			M.
(III.)		Uebertrag . .	8 194 400
	33.	**Bruchsal,** Lokomotivspeisung	57 000
	34.	**Bretten,** Ausziehgleis	70 000
	35.	**Durlach,** Bahnhofumbau, II. Rate	1 000 000
	36.	**Pforzheim,** Bahnhoferweiterung, II. Rate	1 540 000
	37.	**Mühlacker,** Gleisänderungen	69 000
	38.	**Karlsruhe,** Verlegung des Personenbahnhofes, II. Rate	8 000 000
	39.	**Karlsruhe,** Verlegung der Betriebswerkstätte, I. Rate	800 000
	40.	**Karlsruhe,** Herstellung der Böden und der Maschinen- und Kesselfundamente im Elektrizitätswerk R	75 000
		Uebertrag . .	19 805 400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

In Folge Umbaues des Bahnhofs Bruchsal muß auch die Lokomotivspeisung daselbst erneuert und soll die vorhandene Einrichtung durch eine vortheilhafter arbeitende Anlage ersetzt werden.

Es werden erforderlich:

2 Wasserthürme	18 000 ℳ
2 Fundamente dazu	5 000 „
1 Brunnen	7 000 „
2 Pumpen	8 000 „
2 Motore	5 000 „
Transmission und Rohrleitung	2 000 „
Pumpenhaus	9 000 „
Pumpenfundamente	3 000 „
zusammen	57 000 ℳ

In Bretten ist die Herstellung eines Ausziehgleises auf der Westseite des Bahnhofes nöthig geworden.

Die Kosten sind veranschlagt auf 70 000 ℳ.

Vergleiche §. 17 Budget 1900/01.

Vergleiche §. 14 im Nachtrag zum Budget 1900/01.

Durch die Erbauung eines neuen Maschinenhauses in Mühlacker (vergl. Eisenbahnbaubudget 1900/01 §. 19) sind mehrfache Gleisänderungen nöthig geworden, deren Kosten 69 000 ℳ betragen werden.

Der vorige Landtag hat gemäß des von der Budgetkommission der II. Kammer gestellten Antrages beschlossen:

1. der in Aussicht genommenen Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofes zuzustimmen;
2. für die Erwerbung des erforderlich werdenden Geländes die angeforderte I. Rate im Betrag von 1 000 000 ℳ zu bewilligen.

Dabei ging die Kammer von der Voraussetzung aus, daß diese Lösung der Karlsruher Bahnhofsfrage die billigste ist, und machte den Vorbehalt, daß die Entschließung über die Ausführung des Baues selbst auf Vorlage der definitiven Pläne und Kostenanschläge erst auf dem nächsten Landtag erfolgen soll.

Im Laufe der Budgetperiode 1900/01 ist die bezeichnete Bewilligung zum Ankauf eines Theiles des erforderlichen Geländes zur Verwendung gekommen. Auch sind von der Generaldirektion genauere Pläne über die Ausführung eines neuen Hochbahnhofs beim Lauterfee bearbeitet worden.

Es wird beabsichtigt, den neuen Bahnhof zunächst nur in solchem Umfang herzustellen, daß der auf dem letzten Landtag bezeichnete reine Bauaufwand von 14 564 000 ℳ (vergl. S. 9 des Kommissionsberichts des Abgeordneten Pfefferle) nicht überschritten wird.

Neben dem jetzt zur Ausführung bestimmten Entwurf eines eingeschränkten, den gegenwärtigen Verkehrsbedürfnissen aber genügenden Bahnhofes hat die Generaldirektion noch einen erweiterten Plan (Zukunftsprojekt) bearbeitet, der die Möglichkeit gewähren soll, spätere Erweiterungen allmählich nach dem jeweils auftretenden Bedarf und den finanziellen Verhältnissen zur Durchführung zu bringen. Das erweiterte Projekt hat eine Ausdehnung, die es befähigt, auch bei der denkbar größten Zunahme des Verkehrs allen Anforderungen auf absehbare Zeit vollkommen zu genügen.

Wollte man die Geländeerwerbung auf den Raum beschränken, den die Ausführung des ersterwähnten Bahnhofes erfordert, so würde der auf der gleichen Seite des erwähnten Kommissionsberichts angegebene Betrag von 4 116 000 ℳ, wenn auch nicht vollkommen, so doch annähernd ausreichen. Es empfiehlt sich aber nicht, den Erwerb auf den jetzigen Bedarf zu beschränken. In größeren Städten bilden sich bekanntlich in der Umgebung von neuen Bahnhöfen alsbald neue Stadttheile oder sonstige industrielle und gewerbliche Niederlassungen, die nicht zu hindern sind. Spätere Erweiterungen stoßen dann auf große Schwierigkeiten und scheitern an den unerschwinglichen Kosten für den Geländeankauf.

Es ist deßhalb rathsam, sich das Gelände für den späteren Ausbau des Bahnhofs schon jetzt zu sichern, wenn auch der hiefür zu machende Aufwand hoch erscheint; er wird immerhin gering bleiben gegenüber dem Aufwand, der später zu machen wäre.

Die Kosten für die Erwerbung des ganzen Gebietes sind jetzt auf 8 976 000 ℳ berechnet. Ein Theil dieses Mehrbetrages fällt auf die inzwischen eingetretene Steigerung der Liegenschaftspreise, der übrige Theil auf die erweiterte Fläche. Die Mehrforderung ist also in der Hauptsache eine Vorauslage, die sich in der Zukunft reichlich lohnen wird und allein die Möglichkeit an die Hand gibt, den Bahnhof jeder Zeit nach Bedürfniß auszudehnen.

Nach Beendigung des Bahnhofbaues wird ein großer Theil des Geländeaufwandes durch den Erlös aus den entbehrlich werdenden Flächen der jetzigen Bahnhofanlagen und deren Zufahrtslinien wieder ausgeglichen werden.

Für die Fortsetzung der bereits begonnenen Geländeerwerbung und zur Einleitung der Bauarbeiten in der Budgetperiode 1902/03 werden als II. Rate 8 000 000 ℳ angefordert.

Die jetzige Betriebswerkstätte in Karlsruhe ist durch das Anwachsen des Betriebsmaterials und die Belastung des Bezirks Karlsruhe mit solchem durchaus unzulänglich geworden und bedarf einer bedeutenden Erweiterung. Da eine solche an der jetzigen Stelle ausgeschlossen ist, erübrigt nur eine Verlegung der ganzen Werkstätte, welche in die Nähe des Rangirbahnhofes kommen soll. Die Kosten sind auf 2 365 000 ℳ veranschlagt, wovon hier als I. Rate 800 000 ℳ in Anforderung kommen.

Bei dem neuen Elektrizitätswerk R in Karlsruhe kommt der Kellerboden im Maschinen- und Kesselhaus 1 m unter den Grundwasserspiegel zu liegen. Unter diesen Verhältnissen waren die Fundamentirungsarbeiten äußerst schwierig und müssen deßhalb jetzt schon, trotzdem vorerst nur 2 Dampfdynamos und 2 Kesselpaare zur Aufstellung kommen, die Böden im Maschinen- und Kesselhaus, sowie die Maschinen- und Kesselfundamente für den ganzen Ausbau des Werkes, somit für im Ganzen 4 Dampfdynamos und 4 Kesselpaare ausgeführt werden.

(Fortsetzung auf Seite 13.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Voranschlag für 1902/03 zusammen.
			M.
(III.)		Uebertrag . .	19 805 400
	41.	**Karlsruhe, Hauptwerkstätte,** Erweiterung der Einrichtung der vorhandenen Werkstätten . . .	142 410
	42.	**Karlsruhe,** Erweiterung der Hauptwerkstätte, I. Rate	1 000 000
	43.	**Karlsruhe,** Erweiterung des Rangirbahnhofs	50 000
	44.	**Forchheim,** Herstellung eines Personen- und Güterbahnhofs	96 000
	45.	**Steinbach,** Bahnhoferweiterung	138 000
	46.	**Kehl,** Erweiterung des Elektrizitätswerks	200 000
		Uebertrag . .	21 431 810

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

(Fortsetzung von Seite 11.)

Die Kosten betragen für

2 Maschinenfundamente	20 500 ℳ
4 Kesselfundamente sammt Oekonomiserfundament	31 000 „
Böden im Keller und Maschinenhaus	18 500 „
Verschiedenes	5 000 „
	75 000 ℳ

Die nothwendig gewordene Erweiterung der Einrichtung der vorhandenen Werkstätten umfaßt:

A. die große Schmiede und zwar:		
I. Glühofen	2 000 ℳ	
II. Verlegen des Zuges vom Schweißofen zum Kamin der elektrischen Zentrale	1 800 „	
III. Aufstellen eines Lufthammers	4 600 „	
IV. Aufstellen einer Schmiedepresse	35 300 „	
V. Versetzen zweier Bohrmaschinen	60 „	
VI. Doppelfeuer	3 000 „	
VII. Bureaueinrichtung	150 „	
		46 910 ℳ
B. die mechanische Werkstätte, für Maschinen und Werkzeuge		54 000 „
C. die Wagenwerkstätte, desgl.		9 000 „
D. die Radschmiede, desgl.		32 500 „
		142 410 ℳ

Durch die in den letzten Jahren erfolgte bedeutende Vermehrung der Zahl der Lokomotiven und Wagen sind das Revisionsgeschäft und die Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten in der Hauptwerkstätte derart gesteigert worden, daß eine beträchtliche Erweiterung derselben nöthig fällt. Insbesondere sind eine neue Revisionswerkstätte und Kesselschmiede, ein Magazinsschuppen für die Lackirwerkstätte und die Erstellung der zugehörigen Gleisanlagen erforderlich geworden.

Der Gesammtaufwand ist für

Hochbauten auf	1 315 000 ℳ	
Einrichtung derselben auf	283 000 „	
Gleise auf	410 000 „	
zusammen	2 008 000 ℳ	
veranschlagt, wovon als I. Rate		1 000 000 ℳ

in Anforderung kommen.

Im Rangirbahnhof hier ist die Verlängerung der westlichen Ausziehgleise bis über die Alb gegen Station Beiertheim nöthig geworden.

Die Kosten sind veranschlagt auf	30 000 ℳ
ferner ist die Herstellung von Einfriedigungen im Rangirbahnhof nöthig geworden, wofür	20 000 „

erforderlich sind.

Die Errichtung einer Haltestelle für die kaiserlichen Sonderzüge bei Forchheim anläßlich des 1899er Kaisermanövers gab dem Gemeinderath Forchheim Anlaß, um Herstellung eines Personen- und Güterbahnhofs daselbst zu bitten, ein Antrag, der vom Bezirksamt Ettlingen sehr befürwortet wurde und dem mit Rücksicht auf die in der Nähe gelegenen aufstrebenden und verkehrsreichen Orte Forchheim und Mörsch, denen mit der Straßenbahn Karlsruhe—Durmersheim nicht genügend gedient ist, entsprochen werden soll, nachdem das erforderliche Gelände im Anschlag von 7 500 ℳ der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

Die Kosten sind veranschlagt auf	96 000 ℳ

In Steinbach ist eine Erweiterung der Gleise, Bahnsteige und Güterhalle, die verlegt werden soll, nöthig geworden. Ferner soll der am Nordende des Bahnhofs bestehende Straßenübergang in Schienenhöhe durch eine Straßenunterführung ersetzt werden.

Als Kosten sind vorzusehen für

Erdarbeiten	25 400 ℳ	
Brücken und Dohlen	19 730 „	
Gleisarbeiten	25 300 „	
Bahnsteige	1 050 „	
Verladeplatz und Güterstraße	12 200 „	
Oberbaumaterial	29 100 „	
Hochbauten und Sonstiges	25 220 „	
zusammen		138 000 ℳ

Da in Kehl mit der Zunahme des Verkehrs gerechnet werden muß, so sind die Mittel für eine dritte Turbine vorzusehen. Deren Kosten betragen 150 000 ℳ

dazu für weitere Ausdehnung der elektrischen Leitungen 50 000 „

zusammen 200 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Voranschlag für 1902/03 zusammen.
			ℳ
(III.)		Uebertrag . .	21 431 810
	47.	**Offenburg,** neues Pumpwerk	205 000
	48.	**Offenburg,** neue Betriebswerkstätte	800 000
	49.	**Orschweier,** Wegüberführung	112 000
	50.	**Freiburg,** Herstellung eines neuen Güterbahnhofs, III. Rate	2 645 000
	51.	**Freiburg,** Dienstwohngebäude	70 000
	52.	**Müllheim,** Gleis- und Drehscheibenerweiterung, Bahnsteigerweiterung und Ueberdachung, Bahnsteigtunnel	232 000
	53.	**Basel,** Bahnhofumbau, III. Rate	3 000 000
	54.	**Waldshut,** Wegüberführung am Südostende des Bahnhofs	136 000
	55.	**Thiengen,** Straßenüberführung	56 000
	56.	**Schaffhausen,** Bahnhofumbau	1 500 000
	57.	**Singen,** Erstellung von Dienstwohnungen	87 500
		Uebertrag . .	30 275 310

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Das im Jahr 1892 errichtete Pumpwerk in Offenburg ist an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt und muß daher bei der fortwährenden Steigerung des Wasserverbrauchs durch eine größere Anlage ersetzt werden, welche so eingerichtet werden soll, daß sie auf wenigstens 10 Jahre ausreicht. Die in Offenburg entbehrlich werdenden Theile des bisherigen Pumpwerks können auf anderen Bahnhöfen Verwendung finden. Das neue Pumpwerk — am Mühlkanal — wird einschließlich des wegen zeitweisen Bachabschlags erforderlichen Hilfspumpwerks — am Winkelbach — 205 000 ℳ Kosten erfordern.

Durch den Umbau des Bahnhofs Offenburg sowie in Folge des Umstandes, daß die Werkstätte in Offenburg zu klein geworden ist und eine Erweiterung an der jetzigen Stelle nicht angeht, ist die Verlegung der Offenburger Werkstätte nöthig geworden. Die Kosten sind veranschlagt auf 2 341 000 ℳ, wovon 800 000 ℳ als I. Rate hier in Anforderung kommen.

Bei km 171,1 + 13 der Hauptbahn, nördlich des Bahnhofs Orschweier soll eine Wegüberführung erstellt werden, deren Kosten 112 000 ℳ betragen, wovon auf

Grunderwerb	19 000 ℳ
Erd- und Böschungsarbeiten	44 000 „
Einfriedigungen	100 „
Weganlagen	11 300 „
Brücken und Durchlässe	31 400 „
Verschiedenes	6 200 „

entfallen.

Vergl. §. 38 Budget 1900/01. In dem verlangten Betrag sind 645 000 ℳ für elektrische Beleuchtung enthalten.

Das Dienstwohngebäude Lehenstraße 1 in Freiburg, in dem 2 Stationsmeister wohnen, muß wegen der Bahnhofserweiterung abgebrochen werden. Als Ersatz für dieses Gebäude soll in der Guntramstraße ein neues erbaut werden, das auch zur Aufnahme eines weiteren Stationsmeisters, der noch keine Dienstwohnung hat, und eines weiter nach Freiburg zuzutheilenden Bahnmeisters bestimmt ist.

Die Kosten werden betragen 70 000 ℳ.

In Müllheim ist die Verlängerung des nördlichen Ueberholungsgleises, die Aufstellung einer Drehscheibe von 20 m und die Verbreiterung des Hauptbahnsteigs — wobei ein Zwischenbahnsteig beseitigt werden soll — nöthig geworden.

Außerdem soll ein Bahnsteigtunnel angelegt und der verbleibende Zwischenbahnsteig asphaltirt und überdacht werden.

Die Kosten sind auf 232 000 ℳ berechnet.

Vergl. Budget 1900/01 §. 40.

Da das meiste Gelände im Prozeßweg erworben werden muß, läßt sich der Aufwand nicht genau schätzen. Voraussichtlich reichen die schon bewilligten Mittel für das 1902 und 1903 zu erwerbende Gelände aus. Dagegen werden 3 000 000 ℳ zum Bau des neuen Güterbahnhofes, für den das Gelände meist schon erworben ist, angefordert.

In Waldshut soll der Feldwegübergang am Südostende des Bahnhofs durch eine Wegüberführung ersetzt werden.

Die Kosten werden betragen für die Ueberführung — ohne Eisenwerk —	88 000 ℳ
Erdarbeiten	3 000 „
das Eisenwerk, 90 t zu 300 ℳ	27 000 „
Herstellung eines Ersatzes für den eingehenden Weg auf Bahngebiet	18 000 „
zusammen	136 000 ℳ

Bei km 330,4 der Hauptbahn am Bahnhof Thiengen soll eine Ueberführung der Schlüchtthalstraße über die Eisenbahn erstellt werden.

Die Kosten sind veranschlagt auf 56 000 ℳ.

Der früher als voraussichtlicher Kostenantheil der badischen Verwaltung eingestellte, inzwischen zurückgezogene Betrag von 238 500 ℳ hat sich als unzureichend erwiesen. Die nach Fertigstellung des Umbaues eingetretene rasche Steigerung des Verkehrs an sich, verbunden mit der Umlegung gewisser Verkehre auf den neuen Weg Singen—Schaffhausen—Eglisau hat zur Ueberzeugung geführt, daß ein Umbau des alten, unzulänglichen Bahnhofs Schaffhausen nöthig gefallen wäre, auch wenn die Einführung der neuen Linien von Feuerthalen und von Eglisau nicht stattgefunden hätte. Im Laufe der Verhandlungen über die Vertheilung der Umbaukosten hat die badische Verwaltung daher weitere Zugeständnisse über ihre Beitragspflicht machen müssen.

Die Unterhandlungen sind zwar noch nicht völlig abgeschlossen, der badische Beitrag, der in baar geleistet werden soll, wird sich aber ungefähr auf die angegebene Summe belaufen.

Da Wohnungen für verheirathete Beamte in Singen nur schwer und zu sehr theuren Preisen erhältlich sind, soll ein Dienstwohngebäude mit 6 Wohnungen zu je 4 Zimmern mit Küche für 4 Beamte des Stationsamts und 2 Beamte des Bahnbauinspektors erstellt werden. Von diesen Beamten gehören 5 in die V. und einer in die VI. Dienstklasse.

Ferner soll ein Anbau mit 2 Wohnungen für einen Weichenwärter und einen Bureaudiener an das östliche Weichenwärterwohnhaus erstellt und das zugehörige Nebengebäude entsprechend vergrößert werden.

Die Kosten werden 87 500 ℳ betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Voranschlag für 1902/03 zusammen.
			ℳ.
(III.)		Uebertrag . .	30 275 310
	58.	Radolfzell, Beschaffung von Dienstwohnungen	60 000
	59.	Zentrale Weichen- und Signalstellung	493 000
	60.	Aufstellung von Einfahrt- und Ausfahrtvorsignalen	700 000
	61.	Für unvorhergesehene Geländekäufe	500 000
		Summe Tit. III. . .	32 028 310
IV.		**Transportmaterial.**	
	62.	Lokomotiven	3 154 200
	63.	Motorwagen	100 000
	64.	Personenwagen	540 000
	65.	Güterwagen	1 943 500
	66.	Reservestücke	170 000
	67.	Ein neues Dampfboot für den Bodensee (Stadt Meersburg)	286 000
		Summe Tit. IV. . .	6 193 700

Erläuterungen.

Um dem Bahnmeister und dem Stationsmeister in Radolfzell Dienstwohnungen zuweisen zu können, soll ein beim Bahnhof stehendes Haus — von dessen zugehörigem Garten ohnehin ein beträchtliches Stück für die nöthig gewordene Bahnhoferweiterung erworben werden muß — gekauft werden.

Die Kosten betragen für Ankauf 55 000 ℳ, für Herrichtung 5 000 ℳ, zusammen 60 000 ℳ.

Die zum gleichen Zweck unter §. 23 im Betriebsbudget aufgenommenen 30 000 ℳ bleiben dagegen unverwendet, da sich der Ankauf vorerwähnten Anwesens als vortheilhafter erwiesen hat, zumal das erforderliche Gartengelände nur unter Bewilligung einer sehr hohen Minderwerthsentschädigung erworben werden könnte.

Für Einrichtung von Stellwerken auf kleineren Stationen der Strecken Heidelberg—Karlsruhe und Offenburg—Basel sind im Budget 1900/1901 (§. 44) 432 500 ℳ vorgesehen.

Durch Hinzukommen weiterer Stationen auf diesen Strecken und Erweiterung der beabsichtigt gewesenen Anlagen sowie Mehraufwand bei Ausführung der früher schon veranschlagten Stationen sind . . . . . 458 000 ℳ
weiter erforderlich.

Dazu für Herstellung von Stellwerken in Heidelberg-Karlsthor und Schlierbach . . . . . 35 000 „

zusammen . . 493 000 ℳ

Damit bis 1. Oktober 1902 diejenigen Hauptbahnen, für welche die Aufstellung von Einfahrtsvorsignalen noch nicht vorgesehen war, nach §. 1 Abs. 4 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands mit jenen ausgerüstet werden können, werden hier 700 000 ℳ vorgesehen.

Wie im vorigen Budget.

Da der Lokomotivbestand noch nicht ausreicht, um die Lokomotiven in der wünschenswerthen Weise zum Zwecke der Unterhaltung und Ausbesserung den Werkstätten zuzuweisen und auch reichlicher für Ersatzlokomotiven gesorgt sein sollte, werden hier die Mittel für

5 Schlepptenderlokomotiven	IId	zu 95 000 ℳ =	475 000 ℳ
26 Tenderlokomotiven	VIb	zu 65 200 „ =	1 695 200 „
12 Schlepptenderlokomotiven	VIIIe	zu 82 000 „ =	984 000 „
			3 154 200 ℳ

vorgesehen.

Nachdem die ersten Motorwagen nunmehr in Bestellung gegeben sind, soll auch in den kommenden Jahren mit der Beschaffung weiterer solcher Fahrzeuge fortgefahren werden, und kommen daher wie im Budget 1898/99 100 000 ℳ hiefür in Anforderung.

Um für eine etwa eintretende mäßige Zunahme des Personenverkehrs gerüstet zu sein, sollen einige Personenwagen zur Beschaffung vorgesehen werden.

Bei der jetzt eingetretenen ungünstigen Geschäftslage werden nicht nur sehr niedrige Preise erzielt, sondern auch der nothleidenden Industrie durch Zuweisung von Aufträgen eine große Wohlthat erwiesen werden. Es werden daher beantragt:

20 zweiachsige Personenwagen I./II. Klasse mit Mitteldurchgang zu 13 000 ℳ =		260 000 ℳ
10 vierachsige Personenwagen I./II./III. Klasse mit Mitteldurchgang zu 28 000 ℳ =		280 000 „
	zusammen . .	540 000 ℳ

Seit Eintritt der rückläufigen Bewegung des Güterverkehrs ist auch ein nennenswerther Wagenmangel nicht mehr eingetreten. Gleichwohl empfiehlt es sich nicht, von weiterer Vermehrung des Güterwagenparks ganz abzusehen, weil sonst bei wieder eintretendem Verkehrsaufschwung der Güterwagenpark unzulänglich sein würde und die rasche Vermehrung der Wagen dann aber höchst wahrscheinlich mit beträchtlich höheren Mehrkosten gegenüber den jetzt bestehenden ermäßigten Preisen verbunden wäre, als die etwaige Ersparniß an Zinsen und Unterhaltungskosten ausmachen würde.

Außerdem empfiehlt sich die Anschaffung weiterer Güterwagen auch mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der inländischen Industrie und es werden daher entsprechend der durchschnittlichen Vermehrung des Güterwagenparks in den letzten 10 Jahren zur Anschaffung beantragt:

300 gedeckte Güterwagen zu 3 600 ℳ =	1 080 000 ℳ
200 offene Güterwagen zu 3 300 ℳ =	660 000 „
hiezu 2 Gasbeförderungswagen zu 11 000 ℳ =	22 000 „
und 15 Packwagen zu 12 100 ℳ =	181 500 „
zusammen . .	1 943 500 ℳ

Reservestücke für Lokomotiven, Motor-, Personen- und Güterwagen, rund 3 % der Anforderungen für diese Betriebsmittel.

Ersatz für das sehr alte Dampfschiff „Leopold", das ausgeschieden werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe. Einnahme.

Titel.	§.		Voranschlag für 1902/03 zusammen.
			ℳ
V.	68.	**Lasten und Verwaltungskosten**	1 460 000
		Hiezu Tit. I. . .	4 296 515
		„ II. . .	6 266 000
		„ III. . .	32 028 310
		„ IV. . .	6 193 700
		Summe Badisches Bahnnetz . .	50 244 525

Einnahme.

Badische Staatsbahn.

I. **Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen.**

	1.	Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden	668 600

II. **Sonstige Einnahmen.**

	2.	Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	110 000
	3.	Erlös von Grundstücken und Gebäuden	60 000
	4.	„ „ Material und Inventar	25 000
	5.	Verschiedene Einnahmen	60 000
		Summe Tit. II. . .	255 000
		Hiezu Summe Tit. I. . .	668 600
		Summe der Einnahme . .	923 600

Abschluß.

Die Ausgabe beträgt	50 244 525
„ Einnahme „	923 600
Daher Mehrausgabe . .	49 320 925

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausgabe. Einnahme.

Erläuterungen.

Nach bestehender Uebung sind 4 % der unter Titel I—III angeforderten Beträge mit zusammen 42 590 825 ℳ — 6 139 265 ℳ (§§. 1, 2, 53, 56 und 61) = 36 451 560 ℳ, daher rund 1 460 000 ℳ vorgesehen.

Hieraus werden auch die Ersatzleistungen für Gehalte, Nebengehalte und Wohnungsgeld etatmäßiger Beamten des Bahnbaues bestritten, vergl. hierwegen die im Gehalts- und Wohnungsgeldetat der Eisenbahnbetriebsverwaltung abgesetzten Beträge; ebenso der Ersatz an die allgemeine Kassenverwaltung für die an technische Beamte gewährten außerordentlichen Belohnungen, vergl. Erläuterung zum Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Titel IV §. 2.

Zuschüsse von:	für:	Ausgabe-§.	Betrag ℳ
dem Reich	die Bahnüberführung in Bruchsal	10	548 000
der Salinenverwaltung und den Gemeinden Billingen und Dürrheim	die Bahn Marbach—Dürrheim	6	100 000
der Wasser- und Straßenbauverwaltung	die Straßenverlegung bei Hörden	11	1 600
der Gemeinde Neckargemünd	die Wegüberführung im Bahnhof daselbst	22	10 000
der Gemeinde Ubstadt	Errichtung des Güterbahnhofs Ubstadt	32	3 000
der Gemeinde Weiher			6 000
			668 600

Zu §§. 2—5 Rechnungsdurchschnitt unter Berücksichtigung bekannter Aenderungen.

Hauptabtheilung IX.

Spezial-Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre

1902 und 1903.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			M.	M.	M.	M.	M.
I.		**Verwaltungsaufwand.**					
	1.	Gehalte	35 800	33 840	35 830	34 835	—
	2.	Wohnungsgeld	4 910	4 910	4 910	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	3 386	3 390	3 390	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	2 500	2 500	2 500	—	—
	5.	Provisionen an Bankiers	15 000	15 800	15 800	—	—
	6.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	400	270	270	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	30	20	20	—	—
		c. Telegraphengebühren	10	10	10	—	—
	7.	Sonstige Ausgaben	520	1 000	1 000	—	—
	8.	Außerordentlicher Verwaltungsaufwand	9 000	15 000	15 000	—	—
		Summe Tit. I. Verwaltungsaufwand	71 556	76 740	78 730	77 735	—
II.		Passivzinsen	14 662 091	15 786 619	17 383 074	16 584 846	—
		Uebertrag	14 733 647	15 863 359	17 461 804	16 662 581	—

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
—	965	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 zum Budget des Finanzministeriums, Tit. X. Amortisationskasse.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 zum Budget des Finanzministeriums, Tit. X. Amortisationskasse.
4	—	a. Nach Tit. I. §. 3 des Voranschlags der Amortisationskasse (Anlage 4 zum Budget des Finanzministeriums) . . . . . 3 090 ℳ. b. Gebühren der Kassendiener für Abstempelung eingelöster Schuldpapiere (aufgerundeter Rechnungsdurchschnitt) . . . . . 160 „ c. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten (aufgerundeter Rechnungsdurchschnitt) . . . . . 140 „ zusammen . . 3 390 ℳ.
—	—	Antheil am Handkassenkredit der vereinigten Schuldentilgungskassen nach Tit. I. §. 4 des Voranschlags der Amortisationskasse (Anlage 4 zum Budget des Finanzministeriums) 2 000 ℳ.; hiezu „Sonstige sachliche Amtsunkosten“ wie bisher 500 ℳ., zus. 2 500 ℳ.
800	—	Rechnungsdurchschnitt 14 810 ℳ. Mit Rücksicht auf den voraussichtlich weiter eintretenden Zuwachs der Schuld wird ein etwas höherer Betrag vorgesehen.
—	130	Aufgerundeter Rechnungsdurchschnitt. (Die Schuldentilgungskassen sind in der Portoaversirung nicht inbegriffen.)
—	10	
—	—	
480	—	Rechnungsdurchschnitt 773 ℳ. Im Interesse des Publikums werden die Ziehungsergebnisse der Eisenbahnanlehen (Tilgungsquoten) seit 2 Jahren in einer größeren Anzahl öffentlicher Blätter wie früher bekannt gegeben. Da der wirkliche Aufwand im Jahre 1900 891 ℳ. betragen hat, kommt ein entsprechend höherer Betrag gegenüber dem Rechnungsdurchschnitt in Anforderung.
6 000	—	a. Für Anfertigung ꝛc. neu auszugebender Zinsscheine zum 1892/94er Anlehen . . . . . 6 000 ℳ.
7 284	1 105	b. Für Anfertigung der Schuldverschreibungen (Mäntel und Zinsscheinbogen) der neu aufzunehmenden Anlehen . . . . . 24 000 „
1 105		zusammen . . 30 000 ℳ.
6 179		oder jährlich . . 15 000 „
1 922 755	—	

Ausgabe. Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Uebertrag . .	14 733 647	15 863 359	17 461 804	16 662 581	—
III.		Planmäßige Schuldentilgung	5 920 466	6 399 010	7 088 239	6 743 624	—
IV.		Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	—	3 000 000	3 000 000	—	—
V.		Bauaufwand:					
		a. Aufrecht zu erhaltende Kredite 34 000 000 ℳ					
		b. Neue Forderungen . . . . 49 320 925 „					
		zusammen . . 83 320 925 ℳ	—	40 000 000	43 320 925	—	—
VI.		Kursverluste bei neu zu begebenden Anlehen . . .	2 600 000	1 200 000	1 500 000	1 350 000	—
VII.		Kassen- und sonstige Aktivbestände	—	20 462 721	17 404 743	—	—
		Summe der Ausgabe . .	—	86 925 090	89 775 711	—	—
		Einnahme.					
I.		Kassenvorrath	—	100 000	20 462 721	—	—
II.		Aktiven	—	28 350 000			
III.		Aktivzinse	500 000	900 000	900 000	—	—
IV.		Dotation:					
	1.	Reinertrag der Staatseisenbahn	13 858 870	14 072 950	13 807 950	13 940 450	—
	2.	Ausgabeüberschuß der Bodenseedampfschifffahrt . .	— 28 890	— 56 490	— 57 490	— 56 990	—
			13 829 980	14 016 460	13 750 460	13 883 460	—
	3.	Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn . .	763 280	788 630	892 530	840 580	—
	4.	Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . . .	500 000	500 000	500 000	—	—
	5.	Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt . .	2 000 000	2 000 000	2 000 000	—	—
		Summe Tit. IV. Dotation . .	17 093 260	17 305 090	17 142 990	17 224 040	—
V.		Agio auf Anlehen	—	—	—	—	—
VI.		Schuldenaufnahme	—	40 270 000	51 270 000	—	—
		Summe der Einnahme . .	—	86 925 090	89 775 711	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe. Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
1 928 934	—	
823 158	—	Die nach den Anlehensgesetzen in den Jahren 1902 und 1903 zu tilgenden Schuldbetreffnisse berechnen sich wie folgt:

	1902.	1903.
1. Anlehen von 1859/61	768 003 M. 60 ₰	798 175 M. 17 ₰
2. Anlehen von 1862/64	1 296 006 „ 60 „	1 348 464 „ 01 „
3. Prämienanlehen von 1867	1 020 000 „ — „	810 000 „ — „
4. Anlehen von 1875	548 000 „ — „	564 000 „ — „
5. Anlehen von 1878	484 000 „ — „	504 000 „ — „
6. Anlehen von 1879	932 000 „ — „	968 000 „ — „
7. Anlehen von 1880	1 253 000 „ — „	1 309 000 „ — „
8. Anlehen von 1886	98 000 „ — „	105 000 „ — „
9. Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1892	— „ — „	23 600 „ — „
10. Anlehen von 1892/94	— „ — „	658 000 „ — „
zusammen	6 399 010 M. 20 ₰	7 088 239 M. 18 ₰

—	—	Das Kontokorrentguthaben der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird Ende 1901 voraussichtlich rund 30 000 000 M. betragen. Hievon werden der Amortisationskasse behufs Erfüllung ihrer Verpflichtungen für 1902 und 1903 die hier eingestellten Beträge rückzuerstatten sein.
—	—	Die Summe der Restkredite (a) ist schätzungsweise festgestellt, jene der neuen Forderungen (b) dem Eisenbahnbaubudget für 1902/03 entnommen.
—	1 250 000	Für die eingestellten Beträge wurde ein Kursverlust von 3% für den Fall angenommen, daß $3^1/_2$% Schuldverschreibungen begeben werden. (Vergl. auch Erläuterung zu Einnahme Titel VI.)
—	—	Die eingestellten Beträge bilanziren die Einnahme und Ausgabe.
—	—	
—	—	Zu I. und II. Die für 1902 eingestellten Beträge entsprechen dem Stand auf 1. Juli 1901 einschließlich des Giroguthabens bei der Reichsbankstelle in Berücksichtigung der bis zum Schluß des Jahres voraussichtlich eintretenden Aenderung. Die Beträge für 1903 bilden zusammen die unter Titel VII. der Ausgabe für 1902 zur Ausgleichung eingestellten Kassen- und sonstigen Aktivbestände.
400 000	—	Die eingestellten Beträge umfassen die aus den Aktivbeständen zu erzielenden Zinsen sowie die bei Begebung von Schuldverschreibungen zu vergütenden Stückzinsen.
81 580	—	Die vorgesehenen Beträge sind den betreffenden Spezialbudgets entnommen.
—	28 100	
53 480	—	
77 300	—	
—	—	Vergl. Ausgabe Titel X. des Budgets des Finanzministeriums.
—	—	
130 780	—	
—	—	Ob in den Jahren 1902 und 1903 4% oder $3^1/_2$% Schuldverschreibungen begeben werden sollen, hängt von der Lage des Marktes ab.
—	—	Der Ausgabeposition Titel VI. liegt die ganz unverbindliche Annahme zu Grund, daß in diesen Jahren rund 90 000 000 M. durch Schuldaufnahme zu beschaffen seien. Die weiteren je 270 000 M. bestehen aus voraussichtlichen Hinterlegungen für Rechnung der Arbeiterpensionskasse.
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45268 9 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1901/02
Beil. B W 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1901/02, Beil. 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4625

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1901|1902.

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Beilagenheft,

enthaltend die Drucksachen Nr. 1—12 und 27—75.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1902.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2

OZB 1000, 1901/02 Bd. IV LS



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalt

des

vierten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite
1. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Dr. Wilckens u. Gen., **die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.**	1	1—4
2. Bericht der Verfassungs-Kommission (Abg. Dr. Heimburger) dazu und zu den Vorschlägen und Anträgen Ziffer 3, 4, 5, 10, 11 u. 67 sowie der einschlägigen Petition	1a	5—17
3. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Wacker u. Gen. im gleichen Betreff	2	19—21
4. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. im gleichen Betreff	3	23—25
5. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Wacker u. Gen., **die Abänderung der Landtagswahlordnung betr.**	4	27—32
6. **Antrag** der Abgg. Zehnter u. Gen., **die Zulassung von Ordensniederlassungen betr.**	5	33
7. **Gesetzentwurf, die Kolonie Königsfeld betr.**	6	35—45
8. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu sowie zu den einschlägigen Petitionen	6a	46—48
9. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	6b	49
10. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Fendrich u. Gen., **Abänderung der Verfassung und Einführung der direkten Wahl zur II. Kammer betr.** (Bericht siehe Ziff. 2)	7	51—52
11. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Fendrich u. Gen., **Einführung des Proportionalwahlsystems betr.** (Bericht siehe Ziff. 2)	8	53—59
12. **Interpellation** der Abgg. Geiß u. Gen., **die außerordentliche Arbeitslosigkeit betr.**	9	61
13. **Interpellation** der Abgg. Eichhorn u. Gen., **die Abtretung des badischen Antheils an der Main-Neckarbahn an Preußen betr.**	10	63
14. **Interpellation** der Abgg. Dreesbach u. Gen., **den Entwurf eines Zollgesetzes und Zolltarifs betr.**	11	65
15. **Interpellation** der Abgg. Muser u. Gen. im gleichen Betreff	12	67
16. **Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.**	27	69—71
17. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	27a	72
18. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betr.**	28	73—74
19. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	Zu 28	75
20. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betr.**	28a	77—78
21. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	Zu 28a	79
22. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betr.**	28b	81—82
23. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	Zu 28b	83
24. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Zehnter), **die Nachweisungen über die Erledigung der dem Gr. Staatsministerium während des Landtags 1899/1900 von der II. Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen betr.**	29	85—101
25. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Schmid), **die Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Oberhausen, Amtsbezirks Emmendingen, um Abänderung des Jagdgesetzes, hier die Freiheit der Gemeinden bei den Jagdverpachtungen betr.**	30	103—106a
26. **Gesetzentwurf, das Wohnungsgeld betr.**	31	107—193
27. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Fehrenbach) dazu sowie zu den einschlägigen Petitionen	31a	195—208
28. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	31b	209

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Druckſache Nr.	Seite
29. **Geſetzentwurf, die Ueberleitung der ehelichen Güterſtände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr.**	32	211—271
30. Bericht der Juſtiz-Kommiſſion (Abg. Obkircher) dazu ſowie zu den einſchlägigen Petitionen	32a	273—295
31. Beſchlußfaſſung der I. Kammer hierüber (Aenderung)	32b	297—298
32. Zweiter Bericht der Kommiſſion der II. Kammer	32c	299—301
33. **Geſetzentwurf, Aenderungen des Elementarunterrichtsgeſetzes betr.**	33	303—314
34. Abänderungsanträge der Abgg. Dreesbach u. Gen. zu obigem Geſetzentwurf	33a	315—316
35. **Antrag** der Abgg. Dreesbach u. Gen., **die Vorlegung eines Geſetzentwurfs über das Schulweſen betr.**	33b	317—318
36. Bericht der Sonder-Kommiſſion (Abg. Dr. Weygoldt) zu dem Geſetzentwurf unter Ziffer 33 und den Abänderungsanträgen unter Ziffer 34 ſowie den einſchlägigen Petitionen	33c	319—327
37. Beſchlußfaſſung der I. Kammer hierüber (Annahme)	33d	329
38. **Staatsvertrag zwiſchen Baden und Bayern, die Fortſetzung der Nebeneiſenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betr.**	34	331—337
39. Bericht der Kommiſſion für Eiſenbahnen und Straßen (Abg. Klein) dazu	34a	339—343
40. Beſchlußfaſſung der I. Kammer hierüber (Annahme)	34b	344
41. **Staatsvertrag zwiſchen Baden, Preußen und Heſſen wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn**	35	345—366
42. Bericht der Kommiſſion für Eiſenbahnen und Straßen (Abg. Hergt) dazu	35a	367—373
43. Beſchlußfaſſung der I. Kammer hierüber	35b	374
44. **Geſetzentwurf, die Gemeindebeſteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.**	36	375 - 383
45. Bericht der Verfaſſungs-Kommiſſion (Abg. Dr. Goldſchmit) dazu	36a	385—393
46. **Antrag** der Abgg. Muſer u. Gen. auf Reſolution für **direkte Wahl der Bürgermeiſter und Gemeinderäthe aller nicht unter der Städteordnung ſtehenden Gemeinden**	36b	394
47. **Antrag** der Abgg. Fendrich u. Gen. **auf Aenderung des § 86 der Gemeindeordnung**	36c	395
48. Beſchlußfaſſung der I. Kammer über den Geſetzentwurf unter Ziffer 44 (Annahme)	36d	396
49. **Geſetzentwurf, die Fürſorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betr.**	37	397—415
50. Bericht der Juſtiz-Kommiſſion (Abg. Eckert) dazu	37a	417—425
51. Beſchlußfaſſung der I. Kammer hierüber (Annahme)	37b	426
52. **Bericht des Großh. Landgerichts Karlsruhe über das Grundbuchweſen**	38	427—431
53. **Geſetzentwurf, die Landwirthſchaftskammer betr.**	39	433—448
54. Bericht der Sonder-Kommiſſion (Abg. Zehnter) dazu	39a	449—480
55. Beſchlußfaſſung der I. Kammer hierüber (Aenderung)	39b	481—482
56. Antrag der Kommiſſion der II. Kammer (auf Nichtannahme der Aenderung)	39c	483
57. **Geſetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeverſicherungsgeſetzes vom 29. März 1852 betr.**	40	485—560
58. Bericht der Sonder-Kommiſſion (Abg. Dr. Binz) dazu ſowie zu den einſchl. Pet.	40a	561—586
59. Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen. zu Art. I Ziff. 2	40b	587
60. Neuer Vorſchlag der Gr. Regierung zu Art. I Ziff. 3	40c	588
61. Neue Anträge der Kommiſſion	40d	589
62. Beſchlußfaſſung der I. Kammer hierüber (Annahme)	40e	590
63. **Geſetzentwurf, die Erbauung einer ſchmalſpurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr.**	41	591—603
64. Bericht der Kommiſſion für Eiſenbahnen und Straßen (Abg. Greiff) dazu ſowie zu den einſchlägigen Petitionen	41a	605—622
65. Antrag der Abgg. Schmid u. Gen. dazu	41b	623
66. Beſchlußfaſſung der I. Kammer über den Geſetzentwurf (Annahme)	41c	624
67. **Antrag** der Abgg. Wacker u. Gen., **die anderweitige Umgrenzung der Landtagswahlbezirke betr.** (Bericht dazu ſiehe oben Ziffer 2)	42	625
68. **Geſetzentwurf, die Auflöſung der Gemeinde Handſchuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr.**	43	627—631
69. Beſchluß der I. Kammer hierüber (Annahme)	43a	632
70. **Geſetzentwurf, die Verhütung der Zerſtückelung landwirthſchaftlicher Anweſen betr.,** nach den Beſchlüſſen der I. Kammer	44	633—634
71. Bericht der Juſtiz-Kommiſſion (Abg. Hauſer) dazu	44a	635—642

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite
72. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Hauser) über **die Bitte des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister u. A. um Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure**	45	643—656
73. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Blümmel) über **die Bitte der Besitzer der kleineren Mittelbrauereien, die Malzsteuer betr.**	46	657—661
74. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landegesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr.**	47	663—690
75. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Zehnter) dazu	47a	691—696
76. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	47b	697
77. **Gesetzentwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betr.**	48	699—703
78. Bericht der Justiz-Kommission (Abg. Breitner) dazu	48a	705—715
79. Beschluß der I. Kammer hierüber (Annahme)	48b	716
80. **Petition der Rathschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchämter um richtige und hinreichende Bezahlung**	49	717—730
81. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Binz) dazu	49a	731—752
82. **Gesetzesvorschläge** der Abgg. Dreesbach u. Gen., **a) Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer betr., b) Wahlgesetz für die Arbeitskammer**	50	753—760
83. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Dr. Binz) hierüber und über die **Petition** des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, die Errichtung von **Handlungsgehilfenkammern betr.**	50a	761—764
84. Antrag der Abgg. Hoffmann u. Gen. zu dem obigen Initiativantrag	50b	765
85. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Geppert) über **die Bitte der Gemeinden Ruchsen u. A. um Bewilligung eines Beitrags zum Grunderwerb der Jagstthalbahn Möckmühl—Dörzbach**	51	767—770
86. **Gesetzentwurf, die wandelbaren Bezüge der Notare betr.**	52	771—821
87. Bericht der Justiz-Kommission (Abg. Armbruster) dazu	52a	823—837
88. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme mit einer Aenderung)	52b	838
89. Zweiter Bericht der Kommission (Abg. Armbruster)	52c	839
90. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Neuwirth) über **die Bitte der Gemeinden Osterburken u. A. um Erbauung einer Sekundärbahn von Osterburken nach Neunstetten**	53	841—844
91. **Antrag** der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., **die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.**	54	845
92. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Heimburger) dazu	54a	847—854
93. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr.**	55	855—857
94. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Dr. Weygoldt) dazu	55a	859—860
95. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	55b	861
96. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Kist) über **die Petitionen: I. der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Gissigheim etc., II. verschiedener Gemeinden des Taubergrundes und des badischen Gaues, III. der Städte Buchen und Walldürn, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr., IV. der Gemeinden Külsheim, Wertheim etc., die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach betr.**	56	863—869
97. **Entwurf eines Fahrnißversicherungsgesetzes** nach den Beschlüssen der I. Kammer	57	871—872
98. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Dr. Binz) dazu sowie zu den einschl. Pet.	57a	873—877
99. **Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.**	58	879—895
100. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu	58a	897—899
101. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	58b	900
102. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Zehnter) über **die Bitte des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes**	59	901—916
103. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Wittum) über **die Petitionen, die Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn betr.**	60	917—920
104. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Dr. Weygoldt) über die **Petition der Gemeinden Pforzheim u. A., den Bau einer Bahn von Pforzheim nach Bretten betr.**	61	921—925

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite
105. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Kist) über **die Petition der Eisenbahnkommission Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg betr.**	62	927—931
106. **Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.**	63	933—939
107. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) dazu	63a	940—942
108. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	63b	943
109. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Geppert) über **die Petition der Gemeinden Krozingen u. A., die Erbauung einer Eisenbahn von Krozingen nach Breisach betr.**	64	945—948
110. **Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betr.**	65	949—955
111. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Neuwirth) dazu	65a	956—958
112. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	65b	959
113. **Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betr.**	66	961—969
114. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Hergt) dazu	66a	970—971
115. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	66b	972
116. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Eichhorn) über A. **die Petition der Gemeinden Langenbrücken u. A. um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Zinsheim nach Waibstadt** B. **die Petition der Gemeinden Philippsburg u. A. um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Mingolsheim nach Philippsburg**	67	973—980
117. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Eckert) über **die Petitionen des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands u. A. um gesetzgeberische Maßregeln gegen die sog. Warenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine und die Gegenpetition der Angestellten der Warenhausbranche**	68	981—982
118. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Dr. Weygoldt) über **die Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betr.**	69	983—989
119. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Wilckens) über **eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse**	70	991—1035
120. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Wilckens) über **die Petition des Vereins der Badischen Bahnmeister in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse**	70a	1036—1038
121. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Armbruster) über **die Petition des Fridolin Hilbert u. A. in Rastatt um Erhöhung der Entschädigung für Geländeabtretung zum Bahnbau**	71	1039—1049
122. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Blümmel) über **die Bitte der Gemeinden Oehningen u. A. um Bewilligung von Mitteln zur Erstellung einer Verkehrsgelegenheit — Automobilbahn — durch die Höri nach Radolfzell**	72	1051—1056
123. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hoering) über **die Petition von badischen Postbeamten sowie des s. Zt. in den Reichsdienst übergetretenen Steueraufsehers a. D. F. Koch, die Beitragsleistung zur Beamtenwittwenkasse betr.**	73	1057—1060
124. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Kist) über **die Petition der Stadtgemeinde Bretten, den Bahnhofumbau in Bretten betr.**	74	1061—1064
125. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Kirsner) über **die Petitionen des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens sowie des Rathschreibervereins um Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes**	75	1065—1069

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten erlauben sich, hoher zweiter Kammer den beiliegenden Gesetzesvorschlag,

Die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betreffend,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 28. November 1901.

Dr. Wilckens	Kist	Dr. Goldschmit
Gönner	Klein	Hoering
Dr. Blankenhorn	C. Franz	Dr. Binz
Kriechle	G. Koegler	A. Schmid
Pfefferle	Neuwirth	Obkircher
Wittum	Greiff	Rohrhurst
Hauser	Dr. Weygoldt	Hauß
Kirsner	Müller	C. Dreher.

1

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die §§ 27, 31, 32, 33, 35, 36, 37 Absatz 1 und 38 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 27.

Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten,
4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5. aus je einem Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten und der technischen Hochschule,
6. aus zwei von den Stadträthen der Städte der Städteordnung gewählten Oberbürgermeistern des Landes,
7. aus drei von den Handelskammern gewählten Abgeordneten,
8. aus zwei von der landwirthschaftlichen Interessenvertretung gewählten Abgeordneten,
9. aus einem von den Handwerkskammern gewählten Abgeordneten,
10. aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 31.

Jede der beiden Landesuniversitäten sowie die technische Hochschule wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

Es treten diese Abgeordneten, sie mögen die zunächst Gewählten oder wegen deren Austritts vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden sein, mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.

§ 32.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals 8 Personen übersteigen.

Sie werden auf vier Jahre ernannt. Ebenso werden die Vertreter der größeren Städte, des Handels und der Industrie, der Landwirthschaft und des Handwerks auf vier Jahre gewählt.

§ 31, Absatz 2 gilt auch für alle hier genannten Abgeordneten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Bezirke gewählt.

Die Wahlbezirke werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 35.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

§ 36.

Alle übrigen Staatsbürger, welche vor Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.

§ 37, Absatz 1.

Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selbst wahlberechtigt ist.

§ 38.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf vier Jahre gewählt.

Artikel 2.

Die §§ 34 und 39 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 werden aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Begründung.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen der Verfassung, wornach die Abgeordneten zur zweiten Kammer nicht von den Wählern unmittelbar, sondern durch Wahlmänner gewählt werden, eine Aenderung dahin erfahren, daß diese Abgeordneten künftighin direkt zu wählen sind. Es beruht dieser Vorschlag auf der Erwägung, daß das indirekte Wahlverfahren unter den heutigen Verhältnissen, in denen die Wahlmänner von vornherein auf den Namen bestimmter Kandidaten gewählt werden, zu einer sachlich bedeutungslosen, die Gleichgültigkeit der Wähler befördernden und in den weitesten Kreisen der Bevölkerung als lästig empfundenen Formalität herabgesunken ist, deren fernere Beibehaltung einer gesunden Weiterentwicklung unseres politischen Lebens geradezu schädlich zu werden droht. Der Vorschlag geht davon aus, daß die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sich in der Folge mit der Zahl der Wahlbezirke decken und daß also jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlbezirke gewählt werden soll, wie dies auch für die Reichstagswahlen sowie für die Landtagswahlen in den meisten deutschen Einzelstaaten gilt und zweifellos der Gerechtigkeit entspricht, indem nicht abzusehen ist, warum die Wähler in den größeren Städten des Landes, statt des einfachen, ein mehrfaches Wahlrecht besitzen sollen. Die Bestimmung der Wahlbezirke soll vermittelst eines besonderen Gesetzes erfolgen, welches auf der Grundlage zu erlassen wäre, daß das Land, unter Aufrechterhaltung der seitherigen Städteprivilegien sowie unter thunlichster Berücksichtigung der historischen, geographischen und wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit gewisser Gebiete, in Wahlbezirke mit thunlichst gleichmäßiger Durchschnittsziffer eingetheilt würde. Die Zahl dieser Wahlbezirke wäre derart zu bemessen, daß in Anbetracht der gleichzeitig beabsichtigten Vermehrung der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer und im Hinblick auf § 61 der Verfassung keine wesentliche Veränderung in dem Stimmenverhältniß der beiden Häuser des Landtags eintritt. Die Eintheilung der Städte, in denen mehrere Abgeordnete zu wählen sind, in so viele Wahlbezirke, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, wäre dem Gemeinde-(Stadt)-Rath, der dazu die Genehmigung des Wahlkommissärs einzuholen hätte, zu überlassen.

Davon, zu den auf Grund des allgemeinen Stimmrechts in geheimer und direkter Wahl zu wählenden Abgeordneten eine Anzahl Abgeordnete treten zu lassen, welche ebenfalls in geheimer und direkter Wahl, aber nicht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern, sondern nur von denjenigen gewählt werden, die durch ihre Bethätigung in den Selbstverwaltungsorganen des Landes genauere Einsicht in die öffentlichen Geschäfte gewonnen haben, sieht der Entwurf im Hinblick auf die Undurchführbarkeit dieses Gedankens ab.

Dagegen verlangt der Entwurf, daß alle vier Jahre eine Gesammterneuerung der Kammer stattfinden soll, indem er sich einen Gewinn für unser politisches Leben im Lande davon verspricht, wenn die Landtagswahlen künftighin im nämlichen Zeitpunkt im ganzen Großherzogthum, statt jeweils nur in der Hälfte desselben, vor sich gehen.

Endlich erachtet der Entwurf eine Reorganisation der ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der Interessen des Handels und Gewerbes, der Industrie, der Landwirthschaft sowie der größeren Städte des Landes als erwünscht. Er sucht dabei im Wesentlichen den Vorschlägen gerecht zu werden, welche hinsichtlich der Reform der ersten Kammer in der, dem letzten Landtage vorgelegten Denkschrift der Großherzoglichen Regierung in Betreff der Zusammensetzung der Ständeversammlung enthalten sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vertretung der Interessen der Landwirthschaft in der ersten Kammer nicht den Standes- und Grundherren allein überlassen bleiben, sondern auch durch zwei gewählte Abgeordnete wahrgenommen werden soll, daß ferner auch die Handwerkskammern das Recht erhalten sollen, einen Vertreter in die erste Kammer zu wählen, und daß endlich die beiden Städtevertreter nicht vom Großherzog ernannt, sondern von den Stadträthen der Städteordnungs-Gemeinden gewählt werden sollen.

Die Annahme all' dieser Aenderungen setzt selbstverständlich auch eine völlige Umgestaltung der dermalen geltenden Landtagswahlordnung voraus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1a.

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1902.

Bericht

der

Verfassungskommission der zweiten Kammer

über

die Anträge auf Abänderung der Verfassung, der Wahlkreiseintheilung und der Landtagswahlordnung.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

Der Verfassungskommission sind folgende Anträge zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen worden:

1. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Wilckens und Genossen, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betreffend (Drucksache Nr. 1),

2. Der Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen (Drucksache Nr. 2),

3. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Heimburger und Genossen (Drucksache Nr. 3), beide mit dem gleichen Betreff,

4. Der Antrag der Abgeordneten Fendrich und Genossen, Abänderung der Verfassung und Einführung der direkten Wahl zur zweiten Kammer betreffend (Drucksache Nr. 7),

5. Der Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen, Abänderung der Landtagswahlordnung betreffend (Drucksache Nr. 4),

6. Der Antrag der Abgeordneten Fendrich und Genossen, Einführung des Proportionalwahlsystems betreffend (Drucksache Nr. 8),

7. Der Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen, die anderweitige Umgrenzung der Landtagswahlbezirke betreffend (Drucksache Nr. 42);

endlich eine in der Anlage abgedruckte Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens, die Abänderung der badischen Verfassung betreffend, in welcher eine Vertretung der nicht unter der Städteordnung stehenden Gemeinden in der ersten Kammer verlangt wird.

Die Anträge 1—4 haben alle das gemeinsam, daß sie für die zweite Kammer an Stelle des indirekten Wahlverfahrens das direkte setzen und statt der hälftigen Erneuerung des Hauses die alle vier Jahre eintretende Gesammterneuerung einführen wollen.

Der Antrag 1 erstrebt zugleich eine Reform der ersten Kammer, während der Antrag 4 zugleich das aktive Wahlrecht nach Zurücklegung des 21., das passive nach Zurücklegung des 25. Lebensjahres gewähren will.

Die Anträge 5 und 6 ziehen im Wesentlichen nur die Konsequenzen für die Wahlordnung aus den in den Anträgen 1—4 erstrebten Verfassungsänderungen.

Ihre Kommission hielt es nun, um einen festen Boden für ihre weiteren Berathungen zu gewinnen, für angezeigt, von den in ihr vertretenen Fraktionen schriftliche Erklärungen über ihre Stellungnahme zu den verschiedenen Anträgen einzuholen. Dem entsprechend äußerten sich die Fraktionen folgendermaßen:

a) die nationalliberale Fraktion:

Von den Vertretern der nationalliberalen Partei wurde erklärt, sie würden der Einführung direkter Wahlen zur zweiten Kammer auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts zustimmen, falls alle 4 Jahre eine Integralerneuerung der Kammer stattfinden und eine Eintheilung der größeren Städte des Landes, die mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in Einzelwahldistrikte erfolgen würde. Letzterwähnte Eintheilung werde am zweckmäßigsten von Wahl zu Wahl durch die betreffenden Stadträthe mit Zustimmung des landesherrlichen Wahlkommissärs bewirkt werden. Ob an Stelle der Wahl der Abgeordneten in den Städten, die mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in Einzelwahldistrikten unter Umständen Proportionalwahlen treten könnten, wurde von den Angehörigen der nationalliberalen Partei wenigstens für diskutabel erklärt. Dagegen sprachen sich dieselben gegen die Einführung der Proportionalwahl für das ganze Land aus. Bezüglich der Reorganisation der ersten Kammer, wie sie im Initiativ-Antrag der nationalliberalen Fraktion vorgeschlagen wird, wurde erklärt, daß sie zwar nicht zur conditio sine qua non für die Wahlreform gemacht, auf diese Reorganisation aber nicht nur aus den in der Begründung angedeuteten Erwägungen, sondern auch deßhalb entschiedenes Gewicht gelegt werde, weil man sich immer noch der Hoffnung hingebe, daß man auf diesem Wege vielleicht doch noch zu einer Verständigung mit der Großh. Regierung in der Frage der Verfassungs-Reform gelangen werde.

b) die Centrumsfraktion:

I.

Die Centrumsfraktion verlangt die Einführung des direkten Wahlverfahrens, ohne daß das bereits bestehende allgemeine und gleiche, in geheimer Abstimmung auszuübende Wahlrecht irgendwie in Frage gestellt wird.

II.

Sie verlangt, daß die zweite Kammer den Charakter einer reinen Volkskammer behält ohne irgend welche Vermengung mit Interessen-Vertretungen. Dagegen lehnt sie solche nicht principiell ab, falls sie der ersten Kammer zugetheilt werden.

III.

Nach ihrer Anschauung wäre die Einführung des Proportional-Wahlsystmes die gerechteste und sachdienlichste Reform. Wenn indessen eine Verständigung der gesetzgebenden Faktoren in dieser Richtung nicht zu erhoffen ist, so stimmt sie auch der Beibehaltung des Systems der Einer-Wahl zu

IV.

Sie anerkennt, daß die Konsequenz eben dieses Systemes dafür spricht, auch die größeren Städte mit mehr als einem Abgeordneten in ebenso viele Einzelwahlbezirke zu theilen, als Abgeordneten-Sitze ihnen zukommen.

Sie hält es aber für praktisch undurchführbar, ohne daß alsbald bedenkliche Unzuträglichkeiten erstehen.

Solche städtische Einzelwahlbezirke auf anderem Wege und für kürzere Fristen zu umgrenzen als die übrigen, erscheint ihr unthunlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V.

Sie wäre gerne bereit, zur Einführung des Proportional-Wahlverfahrens in den Städten die Hand zu bieten, welche mehr als 2 Abgeordnete zu wählen haben, wenn dadurch eine Verständigung erzielt würde.

Sie könnte es nicht verstehen, wenn man die Eintheilung der größeren Städte in Einzelwahlbezirke zur „conditio sine qua non" machen und event. daran die ganze Reform des Wahlrechtes scheitern lassen wollte.

Auch kann sie nicht zugeben, daß dem einzelnen Wähler, der mit 15 000 Berechtigten gemeinsam 3 Abgeordnete wählen darf, ein umfangreicheres Wahlrecht zugetheilt ist, als dem anderen, der gemeinsam mit 5000 Berechtigten nur einen Abgeordneten wählen darf.

VI.

Wie jeder Zeit so ist sie auch jetzt für eine zeitgemäße Reform der ersten Kammer, soweit es sich um deren Zusammensetzung handelt.

Sie kann aber nicht zugeben, daß diese Frage im unlöslichen Zusammenhange mit der Frage des Wahlrechtes zur zweiten Kammmer behandelt werden muß.

VII.

Mit der Forderung der jeweiligen Gesammt-Erneuerung der zweiten Kammer ist sie einverstanden.

c) die Fraktion der Deutschen Volkspartei:

Wir wünschen Einführung der direkten Wahl an Stelle der indirekten unter Wahrung des Grundsatzes des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts und Erhaltung der zweiten Kammer als reiner Volkskammer. Eine Einführung irgend welcher Standes- oder Interessenvertretung in diese wäre für uns unannehmbar.

Eine Reform der ersten Kammer würden wir nicht abweisen, können solche aber nicht als nothwendig mit Einführung der direkten Wahl für die zweite Kammer verknüpft anerkennen. Auch darf durch eine solche das numerische Verhältniß der Mitgliederzahl beider Häuser nicht verändert werden. Ebenso würden wir uns einer Vermehrung der Rechte des andern Hauses widersetzen.

Für Proportionalwahl würden wir gerne eintreten, wenn dieses System Aussicht auf Annahme hätte.

Eine Bezirks-Eintheilung der Städte, die mehr als 2 Abgeordnete zu wählen haben, halten wir aus prakt. Gründen für bedenklich. Hier würden wir die Einführung der Proportionalwahl vorziehen, auch wenn dieselbe nicht für das ganze Land durchgeführt wird.

Wir stimmen endlich für Einführung einer Gesammterneuerung der Kammer an Stelle der jetzt zu Recht bestehenden hälftigen Erneuerung.

d) die sozialdemokratische Fraktion:

Die sozialdemokratische Fraktion hält die Einführung des direkten Wahlrechts zur zweiten Kammer für eine absolute Nothwendigkeit, sieht aber nur in der Anwendung des Proportionalsystems eine vollkommen gerechte Vertheilung der Mandate.

Sollte der Entwurf der sozialdemokratischen Fraktion betr. eine Wahlordnung auf Grund des Proportionalsystems die Zustimmung der andern Parteien nicht finden, dann würde sie zur Einführung des direkten Wahlrechts nach dem Einersystem unter folgenden Bedingungen ihre Zustimmung geben:

1. daß der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer vollständig gewahrt wird, d. h. daß die zweite Kammer nur aus Gewählten des Volkes, hervorgegangen aus direktem, gleichem, allgem. und geheimem Wahlrecht, besteht;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. daß entweder

a) sämmtliche Städte des Landes, welche bisher einen oder mehrere Abgeordnete wählten, zu einem Bezirke vereint werden, dessen Abgeordnete nach dem Proportionalsystem zu bestimmen wären;

oder

b) diejenigen Städte, welche mehr als einen Abgeordneten wählen, unter solchen Bedingungen in Einerbezirke getheilt werden, daß eine parteiische Bezirkseintheilung unmöglich wird. Eine solche Garantie würde z. B. in der Mitwirkung des Landtags bei der Eintheilung erblickt.

Einer Reform der ersten Kammer gegenüber verhält sich die Fraktion ablehnend, würde jedoch, falls die andern Parteien oder die Regierung eine Vermehrung der Sitze der ersten Kammer beabsichtigten, eine entsprechende Vermehrung der Sitze der zweiten Kammer fordern.

Es ergibt sich hieraus die erfreuliche Thatsache, daß in den wesentlichen Punkten Uebereinstimmung herrschte. Man war sich darüber einig, daß das direkte Wahlrecht einzuführen sei, ohne daß daran Bedingungen geknüpt worden wären, durch deren Erfüllung das allgemeine, direkte, gleiche und geheime Wahlrecht aufgehoben oder der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer beeinträchtigt worden wäre. Eine Meinungsverschiedenheit bestand bloß bezüglich jener Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben.

Die oben wiedergegebenen Erklärungen wurden nun zunächst zur Kenntniß der Großh. Regierung gebracht, um derselben Gelegenheit zu einer Aeußerung darüber zu geben. Eine solche Aeußerung erfolgte jedoch nicht; vielmehr war der Vorsitzende der Kommission in der Lage, Folgendes zu berichten:

„Die Großh. Regierung hat sich unterm **17.** Dezember (Abends) durch den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Dr. Schenkel Excellenz, dem Vorsitzenden der Verfassungskommission gegenüber außer Stande erklärt, noch vor den Ferien, also in den Tagen vom 18. bis 21. Dezember eine Aussprache mit der Verfassungs-Kommission vorzunehmen und zwar aus 2 Gründen:

I.

es sei ihr nicht möglich, in der kurzen Frist eine Staatsministerialberathung abzuhalten und dem Landesherrn Vortrag zu erstatten, was beides vorher zu geschehen hätte;

II.

es erscheine ihr auch nicht angemessen und sachdienlich, in diesem Stadium der Kommissionsarbeit die gewünschte Aussprache vorzunehmen. Sie halte es für angemessener, Ergebnisse der Detail-Berathung, insbesondere Kommissionsbeschlüsse, abzuwarten.

Ihre Kommission trat daraufhin in weitere Berathungen ein, die denn auch zu einer vollständigen Einigung führten. Da die nationalliberalen Mitglieder von ihrem Standpunkt bezüglich der größeren Städte nicht glaubten abgehen zu können, so glaubte ihrerseits die Mehrheit im Interesse der Einigung ihre Bedenken zurücktreten lassen zu sollen. Sie war zwar nach wie vor der Ansicht, daß eine Eintheilung derselben in Einerwahlbezirke mit großen praktischen Schwierigkeiten verbunden sei und auf die Dauer bei dem verschieden starken Wachsthum der einzelnen Stadttheile zu großen Ungleichheiten führen müsse; sie glaubte aber, daß sich diese unvermeidlichen Mißstände wenigstens erträglich machen ließen. wenn die Eintheilung dieser Städte im Wege des Gesetzes immer nur auf einen verhältnißmäßig kurzen Zeitraum — etwa 12 oder 16 Jahre — erfolgen und bei dieser Eintheilung auf die voraussichtlichen Verschiebungen der Bevölkerungszahl gebührend Rücksicht genommmen würde.

Von einer weiteren Behandlung des Antrags der Abg. Fendrich und Gen., die Einführnng der Proportionalwahl betr., wurde abgesehen, da hierüber eine Einigung nicht in Aussicht stand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ebenso wurde in eine Berathung jenes Theiles des Antrags der Abg. Dr. Wilckens und Gen., der sich mit der Reform der ersten Kammer befaßt, nicht eingetreten, da die Mehrheit der Kommission der Ansicht war, daß eine solche mit der Einführung des direkten Wahlrechts für die zweite Kammer nicht nothwendig verbunden sein müsse und daß es zur Zeit nicht Sache dieses Hauses sei, hiezu die Initiative zu ergreifen. Immerhin war auch die Mehrheit geneigt, falls von der Großh. Regierung die Initiative ergriffen würde ihre Mitwirkung nicht zu versagen.

Was die Neueintheilung der Wahlkreise anlangt, so wurde die Nothwendigkeit einer solchen allgemein anerkannt. Doch war man der Meinung, es könne naturgemäß nicht Sache der Volsvertretung sein, eine solche auszuarbeiten, vielmehr könne diese nur allgemeine Grundsätze hiefür aufstellen und es müsse der Großh. Regierung überlassen bleiben, danach einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und den Ständen vorzulegen.

Ihre Kommission kam auf Grund dieser Erwägungen zu dem Beschluß, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten,

hohe zweite Kammer wolle

1. folgende 2 Gesetzentwürfe annehmen:

a) **Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.,**

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Mit Zustimmung ꝛc.

Artikel I.

Die §§ 29, 33, 35, 36, 37 Abs. 1, 38 und 79 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 29.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für 8 Jahre. Alle 4 Jahre je auf 1. Juli tritt die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten aus

Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Kapitals, wenigstens auf 60 000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Bezirke gewählt.

Die Wahlbezirke werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 35.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

§ 36.

Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.

§ 37, Absatz 1.

Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selbst wahlberechtigt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 38.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt.

§ 79.

Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern, im Fall des § 43 der Verfassungsurkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherrn durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.

Der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten geschieht am 1. Juli des vierten Jahres nach der Gesammterneuerung; auf den gleichen Tag erlöschen auch die Mandate der Abgeordneten der zweiten Kammer, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind. Niemals darf jedoch ein solcher noch der vorigen Periode angehöriger, über den 1. Juli des vierten Jahres hinaus tagender Landtag das Budget auch für die folgende Periode votiren, sondern es muß hierzu der neue Landtag berufen werden.

Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des Budgets statt, welches der aufgelöste Landtag zu votiren gehabt hätte, so wird der Beginn der Mandatsdauer der neuen Abgeordneten vom 1. Juli des letzten Jahres derjenigen Budgetperiode an gerechnet, für welche das letzte Budget bewilligt ist.

Findet dagegen die Auflösung erst statt, nachdem der Landtag das von ihm zu votirende Budget bewilligt hat, so wird die Dauer der Mandate der neuen Abgeordneten vom 1. Juli des letzten Jahres derjenigen Budgetperiode an gerechnet, für welche die aufgelöste Ständeversammlung das Budget noch bewilligt hat.

Artikel II.

Die §§ 34 und 39 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 werden aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

b) Gesetzentwurf, die Abänderung der Landtagswahlordnung betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

An Stelle der Ziffer III (§§ 34 bis 70) der Landtagswahlordnung treten folgende Bestimmungen.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 34.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlbezirk gewählt.

§ 35.

Jeder Wahlbezirk wird zum Zweck der Stimmabgebe in kleinere Distrikte getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 36.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 37.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 38.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Bekanntmachung des Wahltags soll mindestens 4 Wochen vor demselben durch den Minister des Innern erfolgen.

§ 39.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahldistrikte bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus 2 weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

§ 40.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, werden neben der in § 40 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Distrikte weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die 4 weitern Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 41.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen, und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

Die Wahlhandlung dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr.

§ 42.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 43.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

§ 44.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In jedem Wahldistrikte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

In die Wählerlisten sind alle diejenigen Wahlberechtigten aufzunehmen, welche vor Abschluß derselben das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 45.

(Gesetze vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.) Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens 2 Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

§ 46.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Abgeordneten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel trifft das Großh. Ministerium des Innern.

§ 47.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die nähereu Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge trifft das Ministerium des Innern; die Kosten der Beschaffung der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Verfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

§ 48.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in einen der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den obenerwähnten der Beachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

§ 49.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit. Die ungiltigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die giltig befundenen von der Wahlkommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für giltig erklärt ist.

§ 50.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Ungiltig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung des vorgeschlagenen Abgeordneten und die Bezeichnung des Wahldistrikts, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Abgeordneten nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungiltig.

§ 51.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen.

§ 52.

Die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern — im Falle des § 40 durch Vermittlung des Vorstehers der Central-Wahlkommission — ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem vom Ministerium des Innern ernannten Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Lauf des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 53.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlbezirke zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 54.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahldistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stimmen für jeden einzelnen Wahldistrikt ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Distrikten etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

§ 55.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlbezirke abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

§ 56.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 57.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungiltig seien.

§ 58.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

§ 59.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 60.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 37 der Verfassung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 61.

Wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen sind, so finden obige Vorschriften entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. ihr Einverständniß mit einer Reorganisation der ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der Interessen der auf Gesetz beruhenden wirthschaftlichen Korporationen in derselben aussprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Verhältniß der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer zu jener der Mitglieder der zweiten Kammer keine wesentliche Gesammtverschiebung erfahren soll;

3. die Großh. Regierung ersuchen, im Zusammenhang mit der Verfassungs-Reform eine Gesetzes-Vorlage behufs anderweiter Umgrenzung der Landtagswahlbezirke auf der Grundlage zu machen, daß

a) die bisherigen Städteprivilegien mit der Modifikation fortbestehen, daß den Städten Durlach, Lörrach (mit Stetten), Bruchsal, Lahr, Offenburg, Rastatt, Baden und Konstanz je 1, Heidelberg und Pforzheim je 2, Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 6 Abgeordneten-Sitze zufallen;

b) das übrige Land, unter thunlichster Berücksichtigung der historischen, geographischen und wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit der einzelnen Gebiete, in Wahlbezirke von durchschnittlich 25 000 Einwohnern eingetheilt wird.

4. die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens der Großh. Regierung als Material für eine künftige Abänderung der Zusammensetzung der ersten Kammer zur Kenntnißnahme überweisen.

Hierauf trat Ihre Kommission mit dem Herrn Minister des Innern zu einer gemeinsamen Berathung zusammen. Der Herr Minister erklärte, obiger Antrag sei für die Großh. Regierung nicht annehmbar. Auch die Regierung wolle das indirekte Wahlrecht durch das direkte ersetzen und stehe auf dem Standpunkt, daß sämmtliche Mitglieder der zweiten Kammer aus direkter Wahl hervorgehen sollten. Ebenso sei sie mit Einführung der Gesammterneuerung einverstanden. Dagegen könne in diesem Falle das allgemeine und gleiche Wahlrecht nicht ohne jede Eingrenzung und jedes Gegengewicht aufrecht erhalten werden.

Ueberhaupt lasse sich die Wahlrechtsfrage nicht für sich allein lösen, sondern nur im Zusammenhang mit einer ausgedehnten Revision der Verfassung. Hiefür führte der Herr Minister eine große Anzahl von Gesichtspunkten an, die alle im Laufe des letzten Jahrzehnts schon Gegenstand eingehender Erwägung, sei es im Schoße von Kommissionen, sei es im hohen Hause selbst, waren. Wir heben davon nur die Reform der der ersten Kammer sowohl hinsichtlich ihrer Zusammensetzung als hinsichtlich ihrer Rechte hervor. Endlich gab der Herr Minister die Absicht der Großh. Regierung kund, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, die Revision der Verfassung betreffend, vorzulegen, in dem alle diese Fragen ihre Erledigung finden sollten, und gab anheim, ob man nicht angesichts dieser Sachlage von dem gestellten Antrage Abstand nehmen und sich mit einer Resolution begnügen wolle.

Ihre Kommission hat diese Ausführungen in Erwägung gezogen, konnte daraus aber keinen hinreichenden Grund entnehmen, von ihren in obigem Antrage zum Ausdruck gekommenen Anschauungen abzugehen. Sie hat daher

beschlossen,

den gestellten Antrag aufrecht zu erhalten, und ersucht das hohe Haus, demselben auch seinerseits beizutreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Eberbach
Weinheim
Offenburg
} 23. Dezember 1901.

An Hohe zweite Kammer der Landstände

Karlsruhe.

Vorstellung des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens, die Abänderung der badischen Verfassung betr.

Wie Hoher Kammer wohl bekannt, haben die mittleren Städte schon wiederholt Veranlassung genommen, im Hinblick auf die schwebende Frage einer Revision der badischen Verfassung darum zu petitioniren, daß ihnen, bezw. überhaupt den Gemeinden als solchen, eine gesicherte Vertretung in einer der beiden Kammern der Landstände gewährt werde, da es eine Reihe von spezifischen Gemeindeinteressen gibt, deren Wahrung weder durch die von den politischen Parteien auf den Schild gehobenen Abgeordneten der zweiten Kammer, noch durch die erste Kammer in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gesichert ist und doch nicht dem Zufall überlassen werden sollte.

Der ergebenst unterzeichnete Ausschuß erhielt bei der letzten Erörterung der Verfassungsfrage auf dem V. Städtetage in Eberbach den Auftrag die Angelegenheit in obigem Sinne im Auge zu behalten und je bei geeigneter Veranlassung zweckdienliche Schritte zu unternehmen.

Die Frage wird auch auf dem gegenwärtigen Landtage zur Behandlung kommen, und unter den Anträgen, die bis jetzt vorliegen, sieht nur derjenige der Abgeordneten Wilckens und Genossen eine Neuregelung der Interessenvertretung in der ersten Kammer vor; von einer solchen in der zweiten Kammer ist z. Zt. nicht die Rede. Es kann daher z. Zt. nur die Frage einer Umgestaltung der ersten Kammer den Ausgangspunkt für die von den Städten auszusprechenden Wünsche bilden.

Der gedachte Antrag sieht lediglich eine Vertretung der Städteordnungsstädte in der ersten Kammer vor und läßt vollständig außer Acht, daß es noch andere Gemeinden gibt, deren Interessen sich mit denen der Städteordnungsstädte keineswegs immer decken. Es giebt ja Fälle, in denen die Interessen der unter der Städteordnung stehenden und der andern Gemeinden sich gegenseitig geradezu ausschließen. Aber ganz abgesehen hievon gibt es auch viele Fälle, in denen nur die außerhalb der Städteordnung stehenden Gemeinden Wünsche geltend zu machen haben, weil die Städteordnungsstädte entweder überhaupt nicht interessirt sind oder vorweg eine besondere Berücksichtigung erfahren haben. Ein Beispiel erster Art bot s. Zt. die Berathung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte; ein solches letzterer Art die der Ordnung des Grundbuchwesens. Die in beiden Fällen von den mittleren Städten vorgebrachten Wünsche fanden innerhalb der Kammern keine oder doch keine nennenswerthe Unterstützung und blieben auch in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

That unberücksichtigt. Bezüglich des Fürsorgegesetzes erhoffen die mittleren Städte jetzt von einer entgegenkommenderen Stellung der Großherzoglichen Regierung selbst die nachträgliche Berücksichtigung ihrer Wünsche und bezüglich des Grundbuchwesens haben sie wenigstens die traurige Genugthuung, daß die getroffenen Einrichtungen jetzt schon in den weitesten Kreisen der Juristen, wie der Nichtjuristen als unhaltbar gelten und wohl über kurz oder lang eine durchgreifende Aenderung erfahren müssen. Aber es können ähnliche Fälle sich jederzeit wiederholen und ein Mittel, dem nach Möglichkeit vorzubeugen, kann wohl nur darin gefunden werden, daß den verschiedenen Kategorien der Gemeinden besondere Vertreter gewährt werden, die ihr Mandat keiner politischen Partei verdanken und deßhalb ohne jede Rücksicht auf eine solche die Gemeindeinteressen zum Ausdruck bringen können.

Die mittleren Städte haben demnach gegen eine Vertretung der Städteordnungsstädte in der ersten Kammer nichts einzuwenden, aber sie würden es als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn nicht auch eine Vertretung der andern Gemeinden eingeführt würde, wäre es auch nur in dem bescheidenen Umfange, daß neben den beiden Oberbürgermeistern je ein Vertreter der außerhalb der Städteordnung stehenden Städte und der Landgemeinden zugelassen würde.

Der ergebenst unterzeichnete Ausschuß glaubt hoffen zu dürfen, daß Hohe zweite Kammer sich der Richtigkeit vorstehender Ausführungen nicht verschließen wird und bittet deßhalb um geneigte Berücksichtigung derselben, falls überhaupt auf Grundlage des nationalliberalen Antrages eine Verfassungsrevision zu Stande kommen sollte.

Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte Badens.

Dr. Weiß.
Ehret.
Hermann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 2.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beiliegenden Gesetzesvorschlag

Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 30. November 1901.

Wacker	Armbruster
Gießler	Herth
Hergt	Stratz
Birkenmayer	Schüler
Hug	Zehnter
Hennig	Dieterle
Blümmel	Breitner
Lauck	Köhler
Fehrenbach	Geppert
Fischer	Eckert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes mit geheimer Abstimmung hervorgehen."

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden."

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorhaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen."

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist."

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt."

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist wiederholt Gegenstand von Berathungen dieses hohen Hauses gewesen. In der Sitzung vom 11. März 1898 wurde er in seinem vollen Wortlaut mit 32 gegen 25 und in der Sitzung vom 2. Juli 1900 mit 38 gegen 22 Stimmen gutgeheißen, war aber damit abgelehnt, weil Verfassungsbestimmungen in Frage stehen und eine $^2/_3$ Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, wenn Vorschläge solchen Inhaltes als von der Kammer angenommen gelten sollen.

Der Gesetzentwurf will die Verfassungsbestimmungen über die zweite Kammer und deren Zusammensetzung in mehrfacher Beziehung abändern:

an Stelle des indirekten Wahlverfahrens soll das direkte treten;

die Zahl der Kammermandate soll nicht durch die Verfassung festgelegt, sondern durch einfaches Gesetz bestimmt werden, welch' letzteres eine Revision nach bestimmten Zeitfristen vorsehen wird;

statt der bisherigen hälftigen Erneuerung der Kammer nach je 2 Jahren ist Gesammterneuerung nach je 4 Jahren vorgeschlagen, die Antragsteller wären aber auch mit hälftiger Erneuerung einverstanden.

Das direkte Wahlverfahren ist eine Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechtes.

Es wird allseits zugegeben, daß das indirekte Verfahren längst die Bedeutung und den Zweck verloren hat, der ihm bei der Einführung gegeben worden ist.

Ebenso unbestritten wird allgemein anerkannt, daß es schwere Mißstände im Gefolge hat, die von Wahl zu Wahl greller zu Tage getreten sind.

Angesichts der wiederholten eingehenden Kammerverhandlungen kann auf eine ausführlichere Erörterung und Begründung wohl verzichtet werden.

Zweifellos wünscht das Volk in allen seinen Schichten die Einführung des direkten Verfahrens.

Ein Bedürfniß nach sogenannten „Kautelen" kann nicht anerkannt werden.

Soweit die Gewährung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes mit direktem Verfahren Bedenken einflößen oder Gefahren in Aussicht stellen könnte, wäre in unserer konstitutionellen Staatsverfassung ausreichender Schutz vorgesehen; überdies muß man auch der monarchischen Gesinnung und der politischen Schulung des Volkes mit seinem Interesse für das Gemeinwohl ausreichendes Vertrauen schenken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 2a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 2 siehe Drucksache Nr. 1a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 3.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, einer hohen zweiten Kammer nachstehenden Gesetzesvorschlag,

Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betreffend,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 30. November 1901.

Dr. Heimburger	Vorderer
Muser	Dreesbach
Pflüger	Geiß
Eder	Kramer
Hoffmann	Frühauf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten, wie folgt, abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, die nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes mit geheimer Abstimmung hervorgehen.

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden.

§ 36 erhält folgende Fassung:

Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist. Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf vier Jahre gewählt.

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der Antrag stellt eine Wiederholung des auf dem letzten Landtag zur Verhandlung gekommenen Antrags der Abgeordneten Wacker und Genossen dar, wie er aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen ist. Er bezweckt die Einführung der direkten Wahl ohne weitere Aenderungen der Verfassung. Die Antragsteller glaubten sich hierauf beschränken zu sollen, sind aber bereit, im Interesse einer Verständigung auch anderen Vorschlägen zuzustimmen, soweit dadurch nicht der Grundsatz der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl durchbrochen und der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer gewahrt wird.

31

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 3a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 3 siehe Drucksache Nr. 1a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 4.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, dem hohen Hause den beifolgenden Gesetzentwurf,

Abänderung der Landtags-Wahlordnung betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 30. November 1901.

Wacker	Stratz	Gießler	Köhler
Blümmel	Armbruster	Dieterle	Geppert
Lauck	Hergt	Schüler	Birkenmayer
Fehrenbach	Breitner	Zehnter	Fischer
Herth	Hennig	Eckert	Hug.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

An Stelle der Ziffer III (§§ 34 bis 70) der Landtagswahlordnung treten folgende Bestimmungen.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 34.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlbezirk gewählt mit Ausnahme der Abgeordneten der Städte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg. Jede dieser Städte wählt die ihr zukommenden Abgeordneten zusammen in dem gleichen Wahlgang.

§ 35.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 36.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 37.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

§ 38.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl anzuordnen.

Die Bekanntmachung des Wahltags soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 39.

Jeder Wahlbezirk wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Distrikte getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 40.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahldistrikte bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§ 41.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, werden neben der in § 40 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Distrikte weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die vier weitern Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 42.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen, und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

Die Wahlhandlung dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr.

§ 43.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 44.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

§ 45.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In jedem Wahldistrikte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 46.

(Gesetze vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.) Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 47.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des beziehungsweise der Abgeordneten, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel trifft das Gr. Ministerium des Innern.

§ 48.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge trifft das Ministerium des Innern; die Kosten der Beschaffung der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Verfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

§ 49.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in einen der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den obenerwähnten der Beobachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

§. 50.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit. Die ungiltigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die giltig befundenen von der Wahlkommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für giltig erklärt ist.

§ 51.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Ungiltig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Abgeordneten und die Bezeichnung des Wahldistrikts, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Abgeordneten nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordnente beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungiltig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 52.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen.

§ 53.

Die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern — im Falle des § 41 durch Vermittlung des Vorstehers der Central-Wahlkommission — ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem vom Ministerium des Innern ernannten Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Lauf des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 54.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlbezirke zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 55.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahldistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahldistrikt ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Distrikten etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

§ 56.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlbezirke abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

§ 57.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 58.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungiltig seien.

§ 59.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste

§ 60.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 61.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 37 der Verfassung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 62.

Wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen sind, so finden obige Vorschriften entsprechende Anwendung.

Begründung.

Der vorstehende Gesetzesvorschlag ist eine nothwendige Folge des Gesetzesvorschlages, die Einführung des direkten Wahlverfahrens betr.

Er bedarf darum einer eingehenden Erörterung und näheren Begründung nicht.

Ueberdies hat er das Hohe Haus schon während der letzten Tagung beschäftigt und ist in der Sitzung vom 2. Juli 1900 Gegenstand der Beschlußfassung gewesen. Dabei sind 38 Stimmen für und 22 gegen denselben abgegeben worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 4a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 4 siehe Drucksache Nr. 1a

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 5.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Antrag,

betreffend die Zulassung von Ordensniederlassungen.

Die Unterzeichneten beantragen, die zweite Kammer wolle folgende

Resolution

annehmen:

Die zweite Kammer hält es im Interesse der Förderung des Friedens für wünschenswerth, daß der Streit wegen der Zulassung von Männerklöstern in Baden beseitigt werde, und erklärt, daß sie nichts dagegen zu erinnern findet, wenn die Gr. Regierung in Anwendung des ihr nach § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zustehenden Rechtes die Genehmigung dazu ertheilt, daß einige solche Klöster zugelassen werden.

Karlsruhe, den 28. November 1901.

Zehnter	Schüler
Wacker	Fehrenbach
Straß	Fischer
Hug	Hennig
Köhler	Hergt
Gießler	Geppert
Breitner	Birkenmayer
Dieterle	Armbruster
Eckert	Blümmel
Lauck	A. Herth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 6.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheime Rath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **die Kolonie Königsfeld betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schlusser.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. November 1901.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes.

Die Kolonie Königsfeld betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Kolonie Königsfeld wird mit dem 1. Januar 1902 Landgemeinde im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 2.

Zu dem Aufwand der Gemeinde Königsfeld werden auch die Einkommen der „Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland" und der „Evangelischen Brüdergemeine Königsfeld", in der gleichen Weise, wie Einkommen natürlicher Personen herangezogen. Die Feststellung dieser Einkommen erfolgt durch eine Erklärung, welche von den Mitgliedern der Unitätsdirektion, beziehungsweise des Aeltestenraths in Königsfeld auf Pflicht und Gewissen abgegeben wird. Die hienach gebildeten Einkommensteueranschläge kommen für die Jahre 1902—1906 mit dem Fünfzehnfachen, für die Jahre 1907—1911 mit dem Neunfachen und für die folgenden Jahre mit dem Dreifachen ihres Betrags in Berechnung. Für den Ausschlag der Ausgaben des Kreisverbands oder eines etwaigen Bezirksverbands kommen diese Steueranschläge jedoch nicht in Betracht.

Eine Ermäßigung der Gewerbsteuerkapitalien der Unität oder Brüdergemeine Königsfeld auf Grund des § 86 der Gemeindeordnung findet nicht statt.

§ 3.

Diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1902 in Königsfeld ihren Wohnsitz haben und die badische Staatsangehörigkeit besitzen, haben angeborenes Bürgerrecht in der Gemeinde.

§ 4.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem Aufenthalt auf der Gemarkung Königsfeld bis zum 1. Januar 1902 die gleiche Wirkung zu, wie wenn Königsfeld schon vor diesem Zeitpunkt eine Gemeinde gewesen wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Solange der Bürgermeister, die Gemeinderäthe und die Mitglieder des Bürgerausschusses nicht gewählt sind, werden deren Aufgaben durch den Vorsteher, die Mitglieder des Kommunalausschusses und des Gemeinraths versehen, soweit dieselben deutsche Reichsangehörige sind.

§ 6.

Auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Unität, Brüdergemeine und Gemeinde bei Einführung der Gemeindeverfassung findet die Bestimmung in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß auch für die Unität der Gerichtsstand in Baden begründet ist.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Kolonie Königsfeld verdankt ihre Entstehung dem Wunsche der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Württemberg ansäßigen Freunde der Herrnhuter Brüdergemeine, im eigenen Lande eine Niederlassung der Gemeine zu erhalten. Im Jahre 1804 wurden im damaligen württembergischen Oberamt Hornberg zwei Güter erworben, und, nachdem die Verhandlungen mit der Gemeinde Weiler wegen Loslösung von deren Verband sowie mit der württembergischen Regierung glücklich zu Ende geführt waren, am 31. Dezember 1806 der erste Baum zum Anbau des Ortes gefällt. Mitglieder und Freunde der Brüdergemeine siedelten sich an; am 7. Oktober 1809 erhielt der Ort durch den König den Namen Königsfeld „zur steten Erinnerung, daß der Ort zur Zeit entstanden sei, als Württemberg Königreich wurde."

Durch Staatsvertrag vom 5. Oktober 1810 (Reg.-Bl. S. 339) kam ein großer Theil des Oberamts Hornberg an das Großherzogthum Baden, darunter auch die Kolonie Königsfeld. Schon unterm 12. August 1806 waren der Kolonie durch eine von König Friedrich von Württemberg unterzeichnete „Fundationsurkunde" völlige Selbstverwaltung und weitgehende Freiheiten und Rechte zugesichert worden; nun bestätigte der neue Landesherr diese Privilegien durch Urkunde vom 11. November 1811. Die Letztere ist in der Anlage wiedergegeben.

Die durch diese Urkunde gewährten Freiheiten, wie der Fleiß und die Regsamkeit der Bewohner ließen die Kolonie bald aufblühen. Schon 1812 zählte man gegen 150 Einwohner; die 1809 gegründete Mädchenerziehungsanstalt hatte bereits 40 Zöglinge. Im folgenden Jahr wurde die Knabenerziehungsanstalt eröffnet; beide Anstalten erfreuten sich bald eines wohlbegründeten Ansehens. In neuerer Zeit ist als weiteres hebendes Moment noch hinzugetreten, daß Königsfeld als Luftkurort viel besucht wird, wozu es sich in der That durch seine Lage, etwa 760 m über dem Meere, und inmitten ausgedehnter herrlicher Tannenwaldungen, wie durch die ganze Anlage des Orts vorzüglich eignet.

Bei der letzten Volkszählung hatte Königsfeld 631 Einwohner, darunter etwa 160 Zöglinge der Erziehungsanstalten. Die Gemarkung umfaßt 93 ha 57 ar 80 qm, hievon stehen 71 ha 81 ar 62 qm im Eigenthum der Evangelischen Brüderunität in Deutschland, 15 ha 11 ar und 56 qm im Eigenthum der örtlichen Brüdergemeine, der Rest mit 6 ha 64 ar 62 qm ist Privatbesitz; es sind das hauptsächlich Hausplätze und Hofraithen, welche bis 1895 gleichfalls im Eigenthum der Brüdergemeine geblieben und den Hausbesitzern nur in Erbpacht gegeben waren, in diesem Jahr aber durch Ablösung des Pachtzinses in freies Eigenthum umgewandelt wurden. Außerdem hat die Brüdergemeine noch auf den Nachbargemarkungen Buchenberg, Neuhausen, Erdmannsweiler und Burgberg namhaften Grundbesitz.

Der Ort selbst zeigt ein freundliches, beinahe städtisches Aussehen. Die breiten, geraden, sich rechtwinklig kreuzenden Straßen sind wohl gepflegt, mit Gehwegen, Beleuchtung, zum Theil auch mit Bäumen versehen; in der Mitte des Ortes befindet sich ein großer, von alten Bäumen überschatteter und mit hübschen Anlagen versehener Platz, dahinter steht das stattliche Hauptgebäude Königfelds, in der Mitte Versammlungssaal der Brüderkirche, in den Seitenflügeln Wohnung des Predigers und des Vorstehers. Ein Spital, Wasserleitung, Kanalisation und ein Schlachthaus sind vorhanden, eine Feuerwehr ist organisirt. Neben den beiden großen Erziehungsanstalten ist noch ein Fortbildungspensionat eingerichtet; für die unverheirahteten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der Gemeine besteht ein Brüderhaus, ein Schwesternhaus und ein Wittwenhaus. Die Bewohner sind nur zum kleinen Theil Landwirthe; sie finden zumeist durch die Erziehungsanstalten, durch die großen Erwerbsgeschäfte der Unität und Gemeine (Versandtgeschäft unter der Firma C. W. Just und Cie., Gasthof, Schlächterei, Brauerei) sowie neuerdings durch den immer mehr zunehmenden Besuch des Orts seitens Erholung suchender Fremden Beschäftigung und auskömmlichen Verdienst.

Für die öffentlich rechtlichen Verhältnisse der Kolonie und ihrer Bewohner galt die vor Erlaß der Verfassung ergangene und darum Gesetzeskraft besitzende Urkunde von 1811 als Grundlage. Freilich wurden weitaus die meisten Bestimmungen derselben allmählig gegenstandslos oder außer Kraft gesetzt. Dagegen hat die Kolonie heute noch vollständige Selbstverwaltung, ohne jede Einmischung des Staats. Die bürgerlichen Verwaltungsangelegenheiten werden von einem Ausschuß des Aeltestenraths der Brüdergemeine besorgt. Die Aufgaben des Aeltestenraths sind in erster Linie kirchlicher Natur. Er besteht aus 4 von der Unität für Deutschland ernannten und 7 jeweils auf 6 Jahre von den über 24 Jahre alten Brüdern gewählten Mitgliedern; unter den ersteren befindet sich der Prediger, welcher den Vorsitz führt, und der Vorsteher, welch' Letzterem die Besorgung der Kassen- und Rechnungsführung der Gemeine obliegt. Die ausschließlich weltlichen Geschäfte liegen dem Kommunalausschuß, d. i. den 7 gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vorstehers ob. Lediglich als berathende Versammlung für wichtigere Angelegenheiten steht dem Aeltestenrath und Kommunalausschuß der Gemeinrath, d. i. die Versammlung aller zum Aeltestenrath wahlberechtigten Brüder zur Seite. Irgendwelche Staatsaufsicht besteht nicht. Eine Folge davon, daß dem Aeltestenrath in erster Reihe kirchliche Aufgaben obliegen, ist, daß die Staatsangehörigkeit bei dem Recht zur Theilnahme auch an der bürgerlichen Verwaltung vollständig außer Betracht bleibt. In Königsfeld befinden sich insbesondere eine Anzahl von Schweizer Familien; deren Häupter, z. Zt. 10 an Zahl, sitzen im Gemeinrath; auch ein Mitglied des Aeltestenraths und Kommunalausschusses ist nicht Deutscher, sondern Schweizer.

Für die weltlichen Kommunalausgaben wird von sämmtlichen Einwohnern Königsfelds, auch den Nichtmitgliedern der Brüdergemeine, eine Steuer erhoben, genau nach den Vorschriften der Gemeindeordnung; zur Zeit beträgt der Umlagefuß 25 Pfennig.

Wenn nun auch diese Art der Verwaltung seither keinerlei eigentliche Mißstände hervorgerufen hat, der Ort vielmehr erblüht ist und durchaus wohlgeordnete Verhältnisse aufweist, so traten doch in neuester Zeit insbesondere infolge der zunehmenden Bedeutung Königsfelds als Luftkurort und des hierdurch vermehrten Zuzugs von Personen, die der Brüderkirche nicht angehören, eine Reihe von Umständen hervor, welche die Beseitigung der Ausnahmestellung und die Einordnung Königsfelds unter die Bestimmungen des gemeinen Rechts dringend geboten erscheinen lassen. Die Personen, welche nicht der Brüdergemeine angehören, sind von Mitwirkung an der Leitung der örtlichen bürgerlichen Angelegenheiten vollkommen ausgeschlossen, obschon sie zum Kommunalaufwand beigezogen werden. Die Einrichtung, daß Ausländer an der Verwaltung vollberechtigt theilnehmen, ist bei der sich mehrenden Zahl staatlicher Aufgaben, welche den Gemeindeorganen übertragen werden, auf die Dauer nicht haltbar. Die Durchführung einer geordneten Staatsaufsicht liegt bei der dermaligen Größe der Kolonie in deren eigenstem Interesse. Die jetzige Verwaltung selbst hat es schon oft als Mißstand empfunden, daß der weltliche Ortsverband als solcher keine Rechtspersönlichkeit besitzt; solche hat nur die Gemeine, welche in erster Reihe Kirchenverband ist; infolge dessen war zum Beispiel die Aufnahme von Anlehen zu weltlichen Zwecken nicht ohne Schwierigkeiten durchführbar. Das Grund- und Pfandbuch konnte nicht in Königsfeld selbst geführt werden, da letzteres keinen „Gemeinderath" hat; die Führung wurde vielmehr dem Gemeinderath St. Georgen übertragen. So hat sich in der letzten Zeit in der Gemeine selbst eine lebhafte Bewegung zu Gunsten der Umwandlung in eine politische Gemeinde nach der Gemeindeordnung geltend gemacht, umsomehr als Königsfeld die einzige unter den 24 Herrnhuterkolonien ist, welcher die Organisation als politische Gemeinde fehlt, und es wurden Ende vorigen Jahres durch Vertreter der Großh. Staatsregierung in voller Uebereinstimmung mit den Vertretungen der örtlichen Gemeine wie der Unität die Grundzüge für eine Neuordnung der Verhältnisse in diesem Sinne festgestellt.

Hienach soll die Umwandlung der Kolonie in eine Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1902 eingeleitet werden. Zur Ausstattung erhält die neue Gemeinde von der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Brüdergemeine als Grundstocksvermögen den Betrag von 10000 Mk., bisher als „Armenkassenkapital" von der Gemeine verwaltet, ferner einen Kassenvorrath von 300 Mk., die erforderlichen Einrichtungsgegenstände für das Geschäftszimmer der neuen Verwaltung (einschließlich eines feuerfesten Schrankes für das Grundbuchamt) und für das Arrest- und Wachlokal, sodann die Löschgeräthschaften und den Gemeindefarren. Die erforderlichen Räume für die Verwaltung und für die Feuerlöschgeräthschaften, ferner das Arrest- und Wachlokal stellt die Brüdergemeine gegen den Miethzins von 24 Mk. jährlich. Weiter überweist die Brüdergemeine der neuen Gemeinde die Straßen und Wege sowie die Ausnützung eines Steinbruchs zu deren Unterhaltung, und stellt derselben ihren Friedhof zur Benützung zur Verfügung; auf Verlangen des Ministeriums des Innern ist sie jedoch verpflichtet, ihr einen anderen geeigneten Begräbnißplatz unentgeltlich zu überweisen. Die Wasserleitung und die Kanalisation — von der technischen Staatsbehörde ist der dermalige Werth der Ersteren auf 40000 Mk., der Letzteren auf 12000 Mk. geschätzt, verwendet worden sind auf die Wasserleitung seit 1870 etwa 64000 Mk. — werden Eigenthum der neuen Gemeinde, dafür hat diese aber die Wasserleitungsschuld und die Kanalisationsschuld, soweit sie noch nicht getilgt sind (etwa 34900 + 2700 Mk.), zu übernehmen. Um ferner die neue Gemeinde mit liegenschaftlichem Besitz auszustatten, haben sich die Unität und die Brüdergemeine verpflichtet, derselben große Geländeflächen, im Ganzen etwa 48 ha., zu einem bestimmten, äußerst mäßigen Preise käuflich abzutreten, sofern die Gemeinde im Laufe des Jahres 1902 von diesem Kaufrecht Gebrauch macht. Weiter aber haben sich Unität und Brüdergemeine bereit erklärt, zu den Bedürfnissen der neuen politischen Gemeinde dadurch Beiträge zu leisten, daß sie ihr Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalien, welches nach den Grundsätzen des badischen Einkommensteuergesetzes von der Staatssteuer frei ist und darum an sich auch zu dem Gemeindeaufwand nicht herangezogen werden könnte, der Gemeindebesteuerung in gleicher Weise unterwerfen, wie die Einkommen natürlicher Personen zu solcher herangezogen werden, und zwar in den ersten fünf Jahren im fünfzehnfachen, in den folgenden fünf Jahren im neunfachen und von da ab im dreifachen Betrag des Anschlags, und haben ferner auf das Vorrecht des § 86 Gemeindeordnung verzichtet. Der auf diese Weise geleistete freiwillige Beitrag dieser beiden Korporationen berechnet sich — unter Zugrundelegung der Steuerkapitalien von 1900 — in den ersten fünf Jahren auf etwa 38 Prozent, in den folgenden fünf Jahren auf etwa 28 Prozent, und von da ab auf etwa 12 Prozent des gesammten Umlagebetrags; im Ganzen beläuft sich die Steuerleistung von Unität und Brüdergemeine auf 65 beziehungsweise 60 beziehungsweise 51 Prozent der sämmtlichen Gemeindesteuern.

Durch diese entgegenkommende Haltung der beiden kirchlichen Korporationen ist die Existenz der neuen Gemeinde als wohlbegründet anzusehen. Vorläufige Berechnungen haben ergeben, daß unter Zugrundelegung der Steuerkapitalien von 1900 in den ersten fünf Jahren mit einer Umlage von 33 Pfennig, in den folgenden fünf Jahren mit einer solchen von 40 Pfennig, in der Folge aber mit einer solchen von 49 Pfennig zu rechnen wäre; nun ist aber mit Sicherheit vorauszusehen, daß Königsfeld, namentlich wenn die Umwandlung in eine politische Gemeinde erfolgt, an Steuerkapitalien in der Folge derart zunehmen wird, daß auch nach Umfluß der ersten fünf Jahre keine wesentliche Erhöhung über den zunächst in Aussicht genommenen Umlagesatz zu erwarten ist.

Die Gemarkung der neuen Gemeinde wird freilich eine der kleinsten im Großherzogthum sein; immerhin übertrifft sie an Größe mit 93 ha 57 ar 80 qm noch sieben badische Gemeinden (Zindelstein mit 89 ha, Alb mit 86 ha, Günzgen mit 66 ha, Stadt Kehl mit 57 ha, Petersthal Amts Heidelberg mit 56 ha, Hauenstein mit 29 ha und Neufreistett mit 7 ha). Zudem sind die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien der neuen Gemeinde im Verhältniß zu der Größe der letzteren recht erheblich:

es betragen für 1901	
die Grund- und Häusersteuerkapitalien	587540 ℳ
die Gewerbsteuerkapitalien	367400 „
die Einkommensteueranschläge einschließlich der Anschläge von Unität und Gemeine im erhöhten Betrag	1033275 „
die Kapitalrentensteuerkapitalien	742000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bildung einer neuen Gemeinde kann nach § 4 der Gemeindeordnung nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Im Einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfs bemerkt:

Zu § 2.

Es empfiehlt sich, zur Vermeidung späterer Weiterungen die freiwillig übernommenen Leistungen von Unität und Brüdergemeine gesetzlich festzulegen. § 2 des Entwurfs stellt die beiden Letzteren, hinsichtlich ihrer Umlagepflicht vom Einkommen, natürlichen Personen gleich, es unterliegt also der Gemeindebesteuerung das ganze Einkommen der Brüdergemeine, da diese in Königsfeld ihren Sitz hat, Artikel 5 A I 1, Artikel 10 Absatz 1 Einkommensteuergesetz, § 80 Gemeindeordnung, und das Einkommen der Unität aus ihrem Königsfelder Grundbesitz und Gewerbebetrieb, Artikel 5 A II 1 Einkommensteuergesetz (außerhalb von Königsfeld hat die Unität im Großherzogthum kein Vermögen).

Diese besondere Beitragspflicht soll übrigens nur zu Gunsten der neuen Gemeinde Königsfeld stattfinden; § 84 a a Gemeindeordnung würde darum auf den auswärtigen Grundbesitz der Brüdergemeinde nicht anwendbar sein.

Im Falle einer Abänderung der Gesetzgebung über die Gemeindebesteuerung wird auch § 2 derart zu ändern sein, daß ein verstärkter Beizug der Einkommen vermieden wird.

Die Bestimmung in Satz 2 steht selbstverständlich dem Austrag von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und Unität oder Brüdergemeine über die Berechnung des umlagepflichtigen Einkommens vor den Verwaltungsgerichten nicht entgegen, § 2 Ziffer 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Zu § 3.

Da Königsfeld keinen Bürgergenuß besitzt, ist an sich die Bedeutung des Bürgerrechts in der Gemeinde nur eine geringe; sie beschränkt sich in der Hauptsache auf das Vorrecht, daß Aktivbürger schon mit 25 Jahren stimmberechtigt und wählbar sind, während die wahlberechtigten Einwohner dies erst mit 26 Jahren werden, und daß ferner Aktivbürger, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben haben, im Falle der Rückkehr alsbald wieder Stimm- und Wahlrecht besitzen, während die wahlberechtigten Einwohner dieses Recht mit dem Wegzug verlieren und nach Rückkehr erst wieder durch zweijährigen Aufenthalt erwerben müssen. Gleichwohl empfiehlt es sich, der jungen Gemeinde einen Stamm von Bürgern zu schaffen. Andernfalls hätte die neue Gemeinde zunächst nur einen Bürger, den Bürgermeister, der nach § 12 Absatz 2 Gemeindeordnung mit der Wahl das Bürgerrecht ohne Weiteres erwirbt.

Zu § 5.

Auf die Geschäftsführung selbst soll selbstverständlich vom 1. Januar kommenden Jahres ab die Gemeindeordnung Anwendung finden.

Der Nothbehelf des § 5 soll hinsichtlich aller Gemeindeämter solange dauern, bis die erstmaligen Gemeindewahlen sämmtlich vollzogen sind.

Aufgabe des provisorischen Bürgerausschusses wird es insbesondere sein, die Zahl der Gemeinderäthe festzusetzen (§ 10 Absatz 2 Gemeindeordnung).

Zu § 6.

Die Unität hat sich mit dieser Bestimmung, insbesondere mit der Begründung des badischen Gerichtsstandes, ausdrücklich einverstanden erklärt.

Anlage.
Abschrift.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden,

Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

haben auf die unterthänigste Bitte der, durch den Staatsvertrag mit der Krone Württemberg vom 2. Oktober vorigen Jahres Uns zugefallenen, zur Augsburgischen Confession sich bekennenden evangelischen Brudergemeinde zu Königsfeld und Hörlishof um Bestättigung der, von ihrem vorigen Regenten derselben zugestandenen Freyheiten, diese Bestättigung unter folgenden näheren Bestimmungen zu ertheilen Uns gnädigst bewogen gefunden:

§ 1.

Der evangelischen, zur Augsburgischen Confession sich bekennenden Brudergemeinde wird die auf dem von ihr erkauften Hörlishof und Stellwald angelegte Niederlassung bestättigt und derselben gestattet, neue Mitglieder, welche sich bey ihr niederlassen wollen, aufzunehmen, und diejenigen, welche sich ihrer Gemeinds-Ordnung nicht fügen, nach befindenden Umständen wieder zu entlassen, mit dem Anhange jedoch, daß dieselbe mit dem Ende eines jeden Jahrs ein Verzeichniß der aufgenommenen oder abgegangenen Mitglieder durch das Amt Hornberg an das betreffende Kreis-Directorium einreiche.

Jedem Innländer, der in die Brüdergemeinde eintritt, ist sein Bürgerrecht in seinem ehemaligen Wohnorte, mithin auch der Rücktritt in denselben auf den Fall, daß er die Brüdergemeinde verlassen müßte, vorbehalten.

Die daselbst bereits befindlichen, und künftig sich niederlassenden Glieder der Gemeinde, sollen jene allgemeinen bürgerlichen Rechte, Freyheit und Befugnisse zu genießen haben, welche überhaupt Unsern Landes-Unterthanen zustehen. Diese Niederlassung soll jedoch lediglich auf die dermalige Colonie eingeschränkt bleiben, so ferne Wir nicht ein Weiteres ihr zuzugestehen Uns bewogen finden werden; jedoch nach Erforderniß der etwa weiter eintretenden Bedürfnisse durch Erweiterung des dortigen Locals sich ausdehnen dürfen, und keine neue anderwärtige Colonie, ohne Unsere besondere allerhöchste Erlaubniß vorher eingeholt zu haben, errichtet werden.

§ 2.

In Ansehung der innern Gemeinds-Verfassung bleibt der Gemeinde die Bestellung eines Schultheisen, eines Gerichts und Gerichtschreibers zugestanden, wovon jedoch die Anzeige jedesmal an das Amt zu erstatten ist. Eben dieses findet auch rücksichtlich des Pflegeamtes für die Waisen statt, wobey jedoch darauf zu sehen ist, daß dieses Pflegeamt stets mit gehörig befähigten Personen besetzt werde, und vertritt dieses in allen vormundschaftlichen Angelegenheiten die Stelle des in anderen Orten bestehenden Waisengerichts.

In Streitsachen wird dem Gerichte der Brüdergemeinde die Entscheidung in erster Instanz mit der näheren Bestimmung überlassen, daß die Erkenntniß des Gerichtes nur die Kraft und Wirkung eines schiedsrichterlichen Urtheiles haben soll, von welchem der weitere Zug an den gesetzmäßigen Richter geht; desgleichen soll in Gegenständen der willkürlichen Gerichtsbarkeit in Beschwerdefällen gegen das Gericht das Erkenntniß darüber zuerst an das Amt gehören.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anordnungen wegen Stellung, Prüfung und Abhör der Communrechnungen werden der Gemeindsbehörde überlassen. Nicht minder

§ 3.

Bestättigen Wir den, den Mitgliedern der Brudergemeinde zugesicherten Genuß einer vollkommenen Gewissens-Freyheit, und gestehen denselben all dasjenige zu, was die freye Ausübung ihres Gottesdienstes erfordert, und ihre Kirchendisciplin nach der in der Brudergemeinde hergebrachten Verfassung mit sich bringt. Insbesondere wollen Wir gestatten, daß die Prediger und andere Kirchendiener der Gemeinde von derselben nach der in der Brüder-Unität bestehenden Ordnung vocirt, und von den Brüder-Kirche-Bischöffen ordinirt werden. Die zur Augsburgischen Confession sich bekennende neue Brüdergemeinde hat überdieß die Erlaubniß, zu Ausübung ihres Gottesdienstes eine Kirche oder ein sonst dazu geeignetes Versammlungs-Haus mit den nöthigen Gloken zu erbauen und einen eigenen Begräbnißplatz anzulegen.

Auch soll dieselbe mit ihren Lehrern, und anderen Schul- und Kirchendienern in Ansehung ihrer Kirchen- und Erziehungsanstalten unter keiner anderen geistlichen Behörde, als unter der Aufsicht des Collegiums der Aeltesten der Brüder-Unität stehen, und außerdem unmittelbar Unserm Ministerium des Innern, und nach dessen Vortrag Uns selbst unterworfen seyn. Sie ist daher in Absicht auf obenermeldte Gegenstände außer aller Verbindung mit der Parochie Weiler und dem Dekanate Hornberg gesetzt, übrigens aber in allen anderen nicht dahin einschlagenden Gegenständen, namentlich in den sogenannten causis mixtis dem weltlichen Amte Hornberg unterworfen. Sollten aber wider Verhoffen Unordnungen bei den religiösen Einrichtungen oder den Erziehungs-Instituten der Gemeinde vorkommen, so werden Wir nöthigenfalls durch Unser Ministerium des Innern eine visitirende Commission an den Ort der Gemeinde absenden.

Damit aber der Pfarrer und Meßner in Weiler wegen der ihnen hierdurch entgehenden Emolumente eine angemessene Vergütung erhalten, so ist die Kolonie verbunden, dem Pfarrer neben jährlicher Fortreichung eines Klafters Holz, wie er solches bisher vom Hörlishof genossen hat, ein jährliches Geld-Surrogat von Einem Gulden für den kleinen Zehnten und Vier Gulden für die Stolgebühren, dem Meßner aber eine jährliche Abgabe von Drei Gulden zu entrichten.

Die Lehrer und Prediger der Brüdergemeinde sollen eben die Rechte und Freyheiten zu genießen haben, welche den Lehrern und Predigern anderer evangelischer Gemeinden in Unseren Großherzoglichen Staaten zugestanden sind.

§ 4.

Desgleichen genehmigen Wir, daß, um in Ansehung der Eidesleistung der Gewissens-Freyheit der Brüdergemeinde zu schonen, die Mitglieder derselben in Fällen, wo die Gesetze eine eidliche Versicherung erfordern, von dem Gebrauche der gewöhnlichen Eidesformel dispensirt seyn sollen und die Erklärung:

„Der Deponent oder Promittent versichere in der Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß, was er rede, die Wahrheit sei, oder daß, was er verspreche, gewissenhaft werde beobachtet werden"

die Wirkung eines förmlich abgelegten Eides habe.

Es wird aber auch derjenige, der unter einer solchen Versicherung ein falsches Zeugniß ablegt, als des Meineides schuldig angesehen und bestraft werden.

§ 5.

Die zur Colonie gehörigen Mitglieder der Brüdergemeinde wollen Wir zwar von persönlichen Militärdiensten hiemit frey gesprochen haben, es soll jedoch dieser Colonie bey jeder Auswahl die ihr nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung gebürende Quote an der Rekrutenzahl des Amts Hornberg zugeschrieben, und von derselben jedesmal statt eines Rekruten der Werth von Vierzig Scheffel Dinkel nach dem Mittelpreise des laufenden Jahres an die Großherzogliche Kriegskasse entrichtet werden.

§ 6.

Auf gleiche Weise gestatten Wir derselben die Freyheit von Natural-Einquartirungen, und andern Militairprästationen, sowie von Jagd- Straßen- Forst- und andern Frohnden in der Maße, daß sie die Territorial- und Dominikalprästationen nach einem einem billigen Anschlag in Geld zu vergüten und in Ansehung der eigentlichen Communlasten aber es bey der mit dem Stabe Weiler getroffenen Uebereinkunft sein Verbleiben haben solle.

§ 7.

Wir sichern ferner der Brüdergemeinde die ungehinderte Betreibung aller Arten von Gewerben und Professionen, auch Handlung und Krämerey zu, sowie auch die Befreyung von den Zunft-Ordnungen, falls dieselben sich in einen Zunft-Verein nicht selbst einzulassen gedenken, dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß

a. jene Gewerbe, für deren Ausübung in diesseitigen Staaten gewisse Abgaben und Rekognitionen gezahlt werden, auch in dieser Gemeinde solche entrichten müssen.
b. daß alle, bey denselben eintretenden polizeylichen Vorschriften, so wie in den übrigen Landestheilen auch hier genau zu beobachten sind, und daß endlich
c. im Falle der künftigen allgemeinen Aufhebung der Zünfte die Gewerbe dieser Colonie sich jenen Verfügungen ebenfalls unterwerfen müssen, welche die Regierung in den übrigen Landestheilen hinsichtlich der Ausübung und Befähigung zu den Gewerben zu machen für nothwendig oder nützlich erachten dürfte.

Auch wird derselben die bisher gehabte Erlaubniß zu einer eigenen Apotheke unter der gesetzmäßigen Aufsicht des Amtsphysikats und der Großherzoglichen Medizinalbehörde also gestattet, daß jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von solchen Arzney-Mitteln gehalten werde, die bey gewöhnlichen und auch schnellen Krankheitszufällen unumgänglich und zuerst erforderlich sind; daß einem Medizinal-Offizianten unter den Brüdern, welcher in den bekannten Zufällen die Anwendungsweise dieser Mittel versteht, die Abgabe derselben anvertraut werde; daß in Abgabe der Heilmittel an solche, die nicht aus der Brüdergemeinde sind, genau die Apothekerordnung beobachtet werde, weßhalb der Physikus besonders aufmerksam seyn soll.

§ 8.

Die Erlaubniß, Schildwirthschaften, Bierbrauereyen und Brandtweinbrennereyen zu errichten, wollen Wir der Brüdergemeinde in der Art auch ferner zugestehen, daß diese Gewerbe die gewöhnlichen Abgaben und Rekognitionen zu entrichten haben, daß alle deßfalls ergehende polizeyliche Vorschriften gleichwie in den übrigen Landestheilen zu beobachten sind, und daß von jeder Conzession dem Amte zur Verständigung der Cameralverwaltung und zu Ausübung seiner gesetzmäßigen Aufsicht die Anzeige gemacht werde.

§ 9.

Die von der evangelischen zur Augsburgischen Confession sich bekennenden Brüdergemeinde mit landesherrlicher Einwilligung angelegten Fabriken sollen jedesmal eine sechsjährige Zollfreyheit mit der Bestimmung genießen, daß der, von den eingekauften Fabrikationsmaterialien und verkauften Fabrikaten entrichtete Zoll gegen Vorlegung der Zollzeichen wieder zurückgegeben wird, und wird diese sechsjährige Zollfreyheit vom 12. August 1806 — als der ersten Bewilligung an — wegen jeder mit landesherrlicher Genehmigung in der Brüdergemeinde neu anzulegenden Fabrik für den Umfang Unserer Staaten bestättigt.

§ 10.

Den Gliedern der Brüdergemeinde ist erlaubt, sich aus Unsern Großherzoglichen Staaten hinwegzubegeben, und sie sollen in Ansehung des freyen Zuges aus dem Lande, als welchen Wir den Gliedern der Gemeinde zusichern, des Erbschafts-Abzuges, des Accises, wie alle übrigen Landesinnwohner behandelt werden. Auch wollen Wir ihnen die Freyheit von der vor ihrer Annahme zu Tilgung des Kriegsschadens ausgeschriebenen temporairen Exportationssteuer hiemit allergnädigst bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Die auf einer Hausmahlmühle des Hörlishofs ruhende Fruchtgülte von Einem halben Simmern Roggen und Ein halb Simmern Haber hat die Kolonie noch ferner, so lange die Mühle besteht, zu entrichten. Was aber die Abkaufung des Noval-Zehntens anlangt, so behalten Wir Uns vor, so weit nöthig, Unsere nähere höchste Entschließung seiner Zeit hierüber zu fassen.

Zu Beurkundung Unserer Bestättigung sämmtlich vorstehender Bewilligungen und Freyheiten haben Wir gegenwärtige Bestättigungsakte ausfertigen lassen, unter Beysetzung Unserer höchsten Namensunterschrift, und Beydrückung des noch zur Zeit gebrauchenden Staats-Innsiegels Unseres höchstseligen Herrn Großvaters Gnaden.

Gegeben, Carlsruhe, den 11. November 1811.

gez. **Carl.**

(L. S.)

Der Minister des Innern:
gez. Freiherr von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besonderen höchsten Befehl.
Der General-Secretair:
gez. Büchler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 6a.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Dezember 1901.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für

Berathung des Gesetz-Entwurfs, die Kolonie Königsfeld betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

Die Kommission ist mit dem Grundgedanken des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, wornach die Herrnhuter Kolonie Königsfeld mit Wirkung vom 1. Januar k. J. in eine politische Gemeinde umgewandelt werden soll, einverstanden, indem sie die Beseitigung der jetzigen Ausnahmestellung dieser Kolonie aus den in der Regierungs-Begründung angegebenen, durchaus zutreffenden Erwägungen für geboten erachtet. Sie steht aber auch weiter auf dem Standpunkte, daß unter den obwaltenden Verhältnissen in eine Nachprüfung der Frage, ob bei der Mitte der neunziger Jahre bewirkten vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland und der Brüdergemeine Königsfeld letztere etwa zu kurz gekommen ist, wie in einer Petition des Hermann Braukmann in Königsfeld vom 25. November d. J. behauptet, in einer Petition des Rudolf Pfrunder und von 27 anderen Mitgliedern der Brüdergemeinde Königsfeld vom 8. Dezember d. J. aber entschieden bestritten wird, seitens der Landstände nicht eingetreten werden kann. Die betreffende Vereinbarung, durch welche im Einzelnen bestimmt wurde, welche Vermögensbestandtheile der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland, bezw. der Brüdergemeine Königsfeld zu Eigenthum gehören sollen, ist nämlich unter allseitigem Einverständniß der Betheiligten in legaler Weise abgeschlossen und zum Grundbuch eingetragen worden. Die Sache ist also jedenfalls formell in Ordnung, und die Kommission muß es umsomehr ablehnen, auf eine materielle Prüfung des desfallsigen Abkommens, wie solche in der Braukmann'schen Petition erbeten wird, einzugehen, als es der in dieser Petition enthaltenen Behauptung, die Königsfelder seien bei fraglichem Abkommen in unzulässiger Weise getäuscht worden, an der nöthigen Substanziirung fehlt. Nach Ansicht der Kommisston könnte jenes Abkommen jetzt höchstens noch im Wege gerichtlicher Klage angefochten werden. Dagegen vermögen wir es nicht als unsere Aufgabe zu betrachten, uns in eine Sache einzumischen, die sich als eine innere Angelegenheit zwischen Unität und Brüdergemeine darstellt und zu deren eingehender Würdigung es uns zudem an dem erforderlichen Einblick in die einschlägigen Verhältnisse gebricht.

Wohl aber mußte es die Kommission nach Lage des Falls als ihre Verpflichtung ansehen, sich durch geeignetes Benehmen mit der Gr. Regierung darüber zu verlässigen, ob die Ausstattung der neu in's Leben zu rufenden politischen Gemeinde Königsfeld als eine genügende bezeichnet werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es haben hierüber mündliche Verhandlungen zwischen Vertretern der Gr. Regierung und der Kommission stattgefunden, in deren Verlauf sämmtliche Kommissionsmitglieder zu der Anschauung gelangt sind, daß diese Frage zu bejahen ist.

Aus den Erklärungen, welche die Gr. Regierung bei ihrem Zusammentritt mit der Kommission abgegeben hat, sowie aus den Akten, die uns bei diesem Anlaß zur Verfügung gestellt wurden, geht insbesondere hervor, daß die Unität, bezw. die Brüdergemeine ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, der neuen politischen Gemeinde die sämmtlichen auf Gemarkung Königsfeld gelegenen Aecker und Wiesen des Hörnlishofes, mit Ausnahme des Ackerfelds im Gewann „beim Toniswald", im Flächengehalt von 26 ha 37 a zum Preise von 20000 Mark, sowie 22 ha 07 a Aecker, Wiese und Wald im Gewann Toniswald, Gemarkung Buchenberg, zum Preise von 25200 Mark käuflich abzutreten, falls die politische Gemeinde bis zum 31. Dezember 1902 von diesem Angebote Gebrauch macht. Der Kaufpreis kann bei der Unität, bezw. der Brüdergemeine zu 4 Prozent stehen bleiben. Alljährlich ist ein Prozent zu amortisiren. Doch steht es der Gemeinde Königsfeld jederzeit frei, die Amortisations-Quote zu erhöhen. Die Rente, welche dieses der Gemeinde zum Kauf angebotene Gelände abwirft, beträgt im Ganzen 1600—1700 Mark, wobei übrigens noch zu beachten ist, daß dasselbe zum Theil als Baugelände verwerthet werden kann.

Im Weiteren erhält die politische Gemeinde die Ortsstraßen mit Gehwegen, Bäumen und Laternen, sowie die auf der Gemarkung liegenden Kreiswege unentgeltlich zugewiesen. Deßgleichen gehen Wasserleitung und Kanalisation mit den dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen gegen Uebernahme der jetzt noch vorhandenen Wasserleitungs- bezw. Kanalisationsschuld von 34900 + 2700 Mark an die politische Gemeinde über. Ferner stellt letzterer die Brüdergemeine ihren Friedhof als Begräbnißplatz unentgeltlich zur Verfügung. Eine alsbald zu erlassende ortspolizeiliche Vorschrift soll für Aufrechterhaltung der bisherigen Ordnung des Friedhofs Sorge tragen. Auch ist die Brüdergemeine verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums des Innern der politischen Gemeinde einen andern geeigneten Begräbnißplatz unentgeltlich einzuräumen.

Weiter wird der neuen Gemeinde der am Kreisweg Königsfeld-Burgberg liegende Steinbruch zur unentgeltlichen Ausnützung überlassen, wie ihr denn auch miethweise von der Brüdergemeine eingeräumt werden: als Geschäftslokalitäten für die Gemeindeverwaltung drei Zimmer im Reber'schen Hause gegen eine jährliche Vergütung von 20 Mark, die bisherigen Arrest- und Wachlokale gegen eine Jahres-Vergütung von 2 Mark sowie das Spritzenhaus für 2 Mark jährlich. Die Brüdergemeine hat sich jedoch vorbehalten, diese Lokale ohne Erhöhung des Miethzinses durch andere gleichwerthige zu ersetzen. Darüber, ob sie gleichwerthig sind, entscheidet im Zweifel das Großh. Bezirksamt Villingen endgültig. Außerdem stellt die Brüdergemeine für die Versammlungen des Bürgerausschusses jeweils einen geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung.

Auch überläßt die Brüdergemeine der politischen Gemeinde die vorhandenen Einrichtungsgegenstände des Vorsteherzimmers, soweit sie nicht für die kirchliche Verwaltung erforderlich sind, ferner die Einrichtungsgegenstände des Arrest- und Wachlokals, Bücher, Akten und Urkunden, soweit sie sich auf die bisherige Kommunalverwaltung beziehen, die Löschgeräthschaften sowie den Gemeindekarren. Deßgleichen stellt sie die weiter erforderliche erste Einrichtung für die Geschäftszimmer der Gemeindeverwaltung, einschließlich eines feuerfesten Schrankes, unentgeltlich.

Endlich erhält die neue Gemeinde von der Brüdergemeine einen seither als „Armenkassenkapital" verwalteten Betrag von 10000 Mark als Grundstockskapital zur freien Verfügung, sowie als ersten Kassenvorrath zur Bestreitung laufender Bedürfnisse auf den 1. Januar 1902 die baare Summe von 300 Mark.

Das für die neue Gemeinde werthvollste Zugeständniß aber beruht darin, daß sich die Unität und die Brüdergemeine verpflichtet haben, zu den Bedürfnissen der politischen Gemeinde in der namhaften Weise beizutragen, wie dies § 2 des Gesetz-Entwurfs vorsieht. Darnach unterwerfen beide Korporationen ihr Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalien der Gemeindebesteuerung, zu der dieses Einkommen nach unserer Gesetzgebung an und für sich nicht herangezogen werden könnte, aus freien Stücken, und zwar in den ersten 5 Jahren im 15fachen, in den folgenden 5 Jahren im 9fachen und von da ab im 3fachen Betrag des Anschlags. Auch haben Unität und Brüdergemeine auf eine Ermäßigung der Gewerbsteuerkapitalien im Sinne des § 86 der Gemeindeordnung verzichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Schulverhältnisse anbelangt, so haben sich Unität und Brüdergemeine verpflichtet, für die Jahre 1902—1911 die Kinder sämmtlicher Ortseinwohner in ihren Instituten gegen das jetzt übliche Schulgeld aufzunehmen. Im Falle der Bedürftigkeit wird das Schulgeld entsprechend, eventuell bis zur gesetzmäßigen Höhe von 3 M. 20 Pf. (§ 68 E.-U.-Ges.) ermäßigt und Unvermögenden (§ 69 E.-U.-Ges.) ganz nachgelassen werden. Ueber die Anwendung des § 69 E.-U.-G. entscheidet im Zweifel die Großh. Kreisschulvisitatur.

Ueberdies ist mit den Gemeinden Burgberg und Mönchweiler ein Abkommen dahin getroffen worden, daß diese in ihre Volksschulen Königsfelder Kinder aufnehmen, solange die betreffenden Räumlichkeiten ausreichen.

Die Verhältnisse scheinen uns hiernach so zu liegen, daß für die neue Gemeinde jedenfalls für die immerhin kritische Zeit des Anfangs in ausreichender Weise gesorgt ist. Bis diese Zeit glücklich überwunden ist, werden die Steuerkapitalien, welche jetzt schon verhältnißmäßig recht erheblich sind, aller Voraussicht nach in einer Weise zugenommen haben, daß die neue politische Gemeinde ohne zu starke Anspannung der Steuerkraft ihrer Angehörigen in der Lage sein wird, ihren Aufgaben vollauf gerecht zu werden. Ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß Königsfeld, welches die günstigsten Bedingungen für einen Luftkurort hat und dessen Bevölkerung sich durch Fleiß, Intelligenz und Betriebsamkeit auszeichnet, einer glücklichen Weiterentwicklung entgegengeht.

Wir sind daher, nachdem wir uns noch weiter davon überzeugt hatten, daß die Zusagen der Unität wie der Brüdergemeine zu Gunsten der neuen politischen Gemeinde dem Großh. Ministerium des Innern gegenüber in rechtsverbindlicher, d. h. notarieller, bezw. gerichtlicher Form abgegeben worden sind, einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß die auf 1. Januar k. J. beabsichtigte Erhebung der Kolonie Königsfeld zu einer politischen Gemeinde auf den angegebenen Grundlagen gutzuheißen sei.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes angeht, so gibt uns nur der § 6 zu einer Bemerkung Anlaß. Nach demselben soll auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Unität, Brüdergemeine und Gemeine bei Einführung der Gemeinde-Verfassung die Bestimmung in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß auch für die Unität der Gerichtsstand in Baden begründet ist. Es soll also der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über alle Streitigkeiten entscheiden, welche sich anläßlich der Kommunalisirung bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Unität oder Brüdergemeine einerseits und Gemeinde anderseits ergeben. Dagegen bezieht sich § 6 des Entwurfs nicht auf etwaige, bei dieser Gelegenheit sich ergebende Differenzen zwischen Unität und Brüdergemeine. Die Fassung des Gesetzes sollte dies unseres Erachtens schärfer zum Ausdruck bringen, als der Entwurf vorsieht.

Wir beantragen daher, hohe zweite Kammer wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der Aenderung zustimmen, daß § 6, wie folgt, gefaßt wird:

„Auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Unität oder Brüdergemeine einerseits und Gemeinde anderseits bei Einführung der Gemeindeverfassung findet die Bestimmung in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß auch für die Unität der Gerichtsstand in Baden begründet ist";

2. damit die Petitionen des Hermann Braukmann sowie des Rudolf Pfrunder und Genossen d. d. Königsfeld, den 25. November, beziehungsweise 8. Dezember 1901 für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 6b.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Dezember 1901.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den Gesetz-Entwurf, **die Kolonie Königsfeld betreffend,** in abgekürzter Form berathen und auf den Bericht ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer ebenfalls angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehre ich mich die mit gefälliger Zuschrift vom 19. dieses Monats mitgetheilte Ausfertigung des Gesetz-Entwurfs, mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen, beifolgend ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1901.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer beifolgenden Gesetzentwurf:

Abänderung der Verfassung und Einführung der direkten Wahl zur zweiten Kammer betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Fendrich.
Dreesbach.
Eichhorn.
Geiß.
Rob. Kramer.
Hoffmann.
Dr. Heimburger.
Muser.
Vorderer.
Eder.

Gesetzentwurf.

Die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht zur II. Kammer der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die nachgenannten Bestimmungen der Verfassungsurkunde werden in folgender Weise abgeändert:

In § 33 fallen die Worte: „der Städte und Aemter" weg.

§ 34 erhält folgende Fassung:

„Diese Abgeordneten werden unmittelbar nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit gewählt."

In § 35 fallen die Worte:

1. „bei Ernennung der Wahlmänner"
2. „Wahlmann oder"
3. „der Städte und Aemter"

weg.

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle Staatsbürger, welche am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Abgeordneten stimmberechtigt."

In § 37 heißt es:

1. anstatt „das 30. Lebensjahr" — „das 25. Lebensjahr."
2. anstatt „die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt" — „wahlberechtigt bei der Abgeordnetenwahl ist."

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt."

§ 79 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1902 in Kraft."

Begründung.

Die Forderung des direkten Wahlrechts beschäftigt das hohe Haus schon seit Jahrzehnten. Bereits einmal hat sich in der zweiten Kammer die übergroße Mehrheit des Hauses für die direkte Wahl auf Grund des Proportionalwahlsystems ausgesprochen. Die Antragsteller glauben, daß sich auf dieser Basis am leichtesten eine Einigung über diese hochwichtige Angelegenheit erzielen ließe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 7 siehe Drucksache Nr. 1a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beifolgenden Gesetzentwurf:

Einführung des Proportionalwahlsystems betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Fendrich.
Dreesbach.
Eichhorn.
Geiß.
Rob. Kramer.
Hoffmann.
Dr. Heimburger.
Muser.
Vorderer.
Frühauf.
Eder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die §§ 34 bis mit 70 der Landtagswahlordnung v. 23. Dez. 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Okt. 1833 u.s.w. bewirkten Fassung erhalten folgenden Wortlaut:

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

1. Eintheilung des Landes in Wahlbezirke. Vertheilung der Zahl der Abgeordneten.

§ 34.

Das Großherzogthum Baden wird zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer in 4 Kreise eingetheilt, und zwar in den:

1. **Seekreis**, umfassend die Amtsbezirke: Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Villingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut.
2. **Oberrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach.
3. **Mittelrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Achern, Baden, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Pforzheim.
4. **Unterrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Eberbach, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Boxberg, Wertheim.

§ 35.

Die Feststellung der Zahl der in den 4 Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten geschieht nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit mindestens 2 Monate vor der Wahl durch das Ministerium des Innern. Bei der Berechnung sind nur die Zahlen der Wahlberechtigten in den ständigen Wählerlisten (siehe § 47) maßgebend.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 36

ist gleichlautend mit § 35 der jetzigen L.W.O. Die Worte „der Wahlmänner“ im ersten Satz des genannten Paragraphen fallen weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 37

ist gleichlautend mit § 36 der jetzigen L.W.O.

§ 38.

Die Wähler üben das Wahlrecht in Person in derjenigen Gemeinde resp. demjenigen Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand darf in 2 Gemeinden resp. Distrikten wählen.

3. Anordnung und Leitung der Wahl.

§ 39.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer an. Die Wahlzeit dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr. Die Bekanntmachung des Wahltages soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 40.

Als Wahlkommissäre werden für den Wahlkreis der Landeskommissär, für den Amtsbezirk der Amtsvorstand, für die Gemeinde der Bürgermeister oder deren resp. Stellvertreter ernannt.

§ 41.

Gemeinden, welche mehr als 500 Wähler haben, sind zur Erleichterung des Wahlgeschäftes der Wählerzahl nach in möglichst gleiche Distrikte einzuteilen, von denen keiner mehr als 500 Wähler haben darf.

§ 42.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder Gemeinde eine Wahlkommission ernannt. Dieselbe besteht aus folgenden Personen: (wie Ziffer 1—4 des jetzigen § 39 der L.W.O.).

§ 43.

In Gemeinden, welche in mehrere Distrikte einzutheilen sind, werden eine entsprechende Anzahl von Wahlkommissionen ernannt. Die Vorstände dieser Kommissionen ernennt der Gemeinde-(Stadt-)Rath aus einer Mitte resp. aus der Zahl der Bürgerausschußmitglieder (Stadtverordneten). Die 4 weiteren Mitglieder, deren eines mit dem Amt des Protokollführers zu betrauen ist, sind aus der Zahl der Wahlberechtigten zu ernennen.

§ 44.

Bei der Ernennung der Mitglieder der Wahlkommissionen sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 45.

Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)Rath zu bestimmen und längstens 14 Tage vor dem Wahltag durch Anschlag am Rathaus und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern bekannt zu geben.

§ 46.

ist gleichlautend mit § 43 der jetzigen L.W.O.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Auflegung der Wählerlisten.

§ 47.

In jeder Gemeinde resp. für jeden Wahldistrikt sind zum Zweck der Wahl die Listen aufzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen sind. Die Listen sind ständige, d. h. sie müssen auch außerhalb der Wahlzeiten fortlaufend korrigirt und ergänzt werden. Die ständige Führung der Listen geschieht durch den Gemeinde- (Stadt-) Rath. Die Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage zu Jedermanns Einsicht (u. s. w. wie in § 44 der jetzigen L.W.O.).

5. Einreichung der Partei- und Kandidatenlisten.

§ 48.

Längstens 10 Tage vor dem als Wahltermin festgesetzten Tage haben die verschiedenen Parteien, wirthschaftlichen und sonstigen Interessengruppen, welche sich durch Kandidatenvorschläge an der Wahl betheiligen wollen, ihre Kandidatenlisten mit dem deutlich bezeichneten Namen der Parteirichtung, als deren Kandidaten die auf der Liste genannten Personen sich bekennen, beim Gemeinde- (Stadt-) Rath einzureichen. Der Gemeinde- (Stadt-) Rath hat die angemeldeten Listen sofort durch Anschlag am Rathhaus während dreier Tage und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern resp. in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Partei- und Kandidatenlisten, welche nach dem genannten Termin eingereicht werden, haben für die Wahl keine Gültigkeit.

6. Art der Stimmenabgabe.

§ 49.

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens 3 Tage vorausgehen muß, geschieht vor versammelter Wahlkommission.

§ 50

ist gleichlautend mit § 45a der jetzigen L.W.O. mit folgender Abänderung:

anstatt „mit dem Namen der Wahlmänner" heißt es: „mit dem Namen der Partei und der Kandidaten." Deutliche Aenderungen der Namen der Kandidaten und Umstellungen derselben in der Reihenfolge sind gestattet.

§ 51

ist gleichlautend mit § 45b der jetzigen L.W.O.

§ 52

ist gleichlauten dmit § 45c der jetzigen LW.O. mit dem Zusatz: „Die Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, daß im Isolirraum Stimmzettel aller Parteien aufliegen."

7. Ermittelung des Wahlergebnisses.

a. Ermittelung für die Gemeinden resp. Distrikte.

§ 53.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Gemeinden resp. Distrikten geschieht öffentlich und zwar sofort nach Schluß der Wahl vor versammelter Wahlkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 54.

Die gültigen Stimmzettel werden zunächst aus einer Haupturne in so viel weitere Urnen, als Parteilisten angemeldet sind, geordnet und gezählt. Erst hierauf werden aus den Einzelurnen die auf die verschiedenen Kandidaten der gleichen Parteilisten entfallenen Stimmen gezählt.

§ 55.

Auf Grund des gleichzeitig anzufertigenden Protokolles, das von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist, stellt der Vorstand der Wahlkommission als Wahlkommissär das Ergebniß spätestens am folgenden Tage vor versammelter Wahlkommission fest.

§ 56.

Die ausgezählten Stimmzettel sind amtlich zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahlen von der zweiten Kammer für gültig erklärt sind. Die ungültigen Stimmzettel sind gesondert zu versiegeln und aufzubewahren. Die Protokolle sind baldigst an den Wahlkommissär des Amtsbezirkes zu senden.

§ 57

ist gleichlautend mit § 47 a der jetzigen L.W.O. mit folgenden Abänderungen:

Unter Ziff. 2 muß es heißen:

„welche mehr als die Bezeichnung der Partei und Kandidaten."

Unter Ziff. 3 muß es heißen:

„soweit der darauf enthaltene Vorschlag die vorgeschlagene Partei oder die Person eines Kandidaten nicht hinlänglich bezeichnet."

b. Ermittelung für die Amtsbezirke.

§ 58.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses in den Amtsbezirken hat der Amtsvorstand eine Kommission zu ernennen, bestehend aus ihm selbst als Vorstand und Wahlkommissär, aus einem Protokollführer und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

§ 59.

Längstens auf den Nachmittag des zweiten Tages nach der Wahl soll der Wahlkommissär für den Amtsbezirk einen öffentlichen Termin anberaumen und das Wahlergebniß des Amtsbezirkes auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Gemeinden feststellen. Das Protokoll dieser Kommission ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und alsbald an den Wahlkommissär des Kreises, den Landeskommissär, zu senden.

c. Ermittelung für die Kreise und Ernennung der Abgeordneten.

§ 60.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses für den Kreis ernennt der Landeskommissär als Wahlkommissär eine Kommission mit ihm selbst als Vorsitzenden, zwei Protokollführern und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler. Auch hierbei sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 61.

Längstens auf den Nachmittag des dritten Tages nach der Wahl hat der Landeskommissär als Wahlkommissär einen öffentlichen Termin anzuberaumen, in welchem auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Amtsbezirke das Gesammtergebniß für den Kreis festgestellt wird.

§ 62.

Nach Feststellung des Gesammtergebnisses für den Kreis findet die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Parteien und die Feststellung der Namen der gewählten Abgeordneten in folgender Weise statt:

Es werden zunächst die Gesammtsummen der auf die einzelnen Parteilisten entfallenen Stimmen festgestellt. Diese Gesammtsummen der Parteistimmen werden nun durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u.s.w. getheilt und die durch diese Theilung sich ergebenden Quotienten der Größe nach geordnet. Derjenige Quotient, welcher als Reihenzahl der Zahl der nach der Bestimmung des Ministeriums im ganzen Kreis zu vergebenden Mandate entspricht, bezeichnet das Minimum von Stimmen, welches ein Kandidat auf sich vereinigen muß, um als Abgeordneter gewählt zu werden. Man findet nun die Zahl der den einzelnen Parteien zukommenden Abgeordneten dadurch, daß man die Gesammtsumme der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen durch obiges Stimmen-Minimum theilt. Zur Kontrolle der Richtigkeit ist die oben vorgeschriebene Theilung durch 1, 2, 3, 4 u.s.w. so lange fortzusetzen, bis bei jeder Liste der Quotient kleiner ist, als das genannte Stimmen-Minimum.

§ 63.

Kommt zufälligerweise bei zwei oder mehreren Parteien durch die Theilung der Gesammtsummen der Parteistimmen zum Schluß der gleiche Quotient heraus, dann fällt das betreffende Mandat immer derjenigen Partei zu, welche über den größten nächsten Quotienten verfügt, jedoch nur für den Fall, daß beide Parteien schon ohnedies über Mandate verfügen. Ist dies bei einer der beiden Parteien nicht der Fall, dann kommt dieser das Mandat zu. Verfügen beide Parteien über sonst keine Mandate, dann entscheidet das Loos.

§ 64.

Die Namen der erwählten Abgeordneten werden dadurch gefunden, daß unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Umstellungen der Namen auf dem Stimmzettel die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen der einzelnen Parteilisten der Größe nach geordnet werden. Die Reihenfolge von oben her entscheidet dann.

§ 65.

Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten entscheidet nicht das Loos, sondern die auf dem Stimmzettel der betreffenden Partei festgesetzte Reihenfolge der Kandidaten.

§ 66.

Nach beendeter Feststellung der Namen der erwählten Abgeordneten ist das Ergebniß der Wahl den Anwesenden zu eröffnen. Die Ausrechnung des Resultates ist innerhalb acht Tagen in den Amtsverkündigern zu veröffentlichen.

§ 67

ist gleichlautend mit § 70 der jetzigen L.W.O. mit folgender Aenderung:

anstatt „so hat derselbe ohne weiteres eine zweite Wahl anzuordnen u. s. w."
„so hat derselbe die Erwählung des dem nicht für wählbar erkannten Kandidaten in der Stimmenzahl zunächst folgenden Kandidaten der gleichen Parteiliste zu proklamiren."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 68.

Für den Fall des Austritts eines Abgeordneten aus der Kammer während der Session oder im Fall des Ablebens eines Abgeordneten wird der auf der gleichen Parteiliste in der Stimmenzahl am nächsten folgende Kandidat zum erwählten Abgeordneten ernannt.

§ 69.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1902 in Kraft. An diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter der zweiten Kammer.

Begründung.

Die Einführung der direkten Wahlen beschäftigt seit einer langen Reihe von Jahren die zweite Kammer der badischen Landstände. Daß die Regelung dieser Frage ein dringendes Bedürfnis für das Land geworden ist, bedarf keines weiteren Beweises und wird in gewissem Sinne auch von der hohen Regierung anerkannt.

Die Unterzeichneten glauben nun, daß es wohl möglich wäre, eine Einigung auf der Grundlage eines praktischen Gesetzesvorschlages zu einer Landtagswahlordnung zu finden, der sich auf den Grundsätzen des Proportionalwahlsystems aufbauen würde; für dieses System hat sich nämlich die übergroße Mehrheit der zweiten Kammer in der Landtagssession 1893/94 im Prinzip ausgesprochen.

Wenn man an dem Grundsatz der Allgemeinheit des Wahlrechts, das für Baden durch das Gesetz vom 21. Dezember 1868 begründet wurde, festhalten will — was nach der Ansicht der Unterzeichneten die Regierung in der dem hohen Haus überreichten Denkschrift zur Wahlrechtsfrage nicht thut — dann ist bei Einführung der direkten Wahl das Proportionalwahlsystem vom Standpunkte der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Parteien das empfehlenswertheste und zwar u. A. aus folgenden Gründen:

1. Die Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit erfüllen eine Forderung der Gerechtigkeit, und erst das Proporzsystem macht das allgemeine gleiche Wahlrecht auch in der Wirkung zu einem solchen.
2. Die erwählten Abgeordneten vertreten nur ihre Partei, da Wahlkompromisse bei den Verhältnißwahlen wegfallen.
3. Das Gesammtniveau der Volksvertretung wird dadurch gehoben.
4. Das Proportionalwahlsystem ermöglicht außer der Vertretung politischer Parteien auch die Vertretung wirthschaftlicher, städtischer, ständischer und sonstiger Interessengruppen; auf die Wahrung der Interessen dieser Gruppen legt gerade die Großh. Regierung bekanntlich viel Werth.
5. Die Wahlgeschäfte erledigen sich in weit einfacherer und weniger aufregenden Weise als nach jedem anderen System.
6. Stichwahlen, Nachwahlen und Ersatzwahlen fallen weg.
7. Wahlanfechtungsgründe werden weniger als bei jedem anderen Verfahren vorkommen.

Die Antragsteller ersuchen die Abgeordneten der zweiten Kammer, durch Annahme dieses Gesetzentwurfes die seit so langer Zeit strittige Wahlrechtsfrage endlich in einem alle Parteiinteressen in gerechter Weise befriedigenden Sinne zu entscheiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 8 siehe Drucksache Nr. 1a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 9.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901

Interpellation.

Was gedenkt die Großherzogliche Regierung zu thun, um die durch den wirthschaftlichen Rückschlag herbeigeführte, beständig steigende und durch den Winter in ihrer Wirkung noch besonders verschärfte **außerordentliche Arbeitslosigkeit** zu mildern?

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Geiß.
Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Kramer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 10.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Interpellation.

Ist die Großherzogliche Regierung bereit, Auskunft zu geben über die Richtigkeit der Zeitungsnachrichten, wonach die Regierung geneigt sein soll, **den badischen Antheil an der Main-Neckar-Bahn an Preußen abzutreten?**

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Eichhorn.
Dreesbach.
Fendrich.
Geiß.
Kramer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 11.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Interpellation.

Von der Reichsregierung ist dem deutschen Reichstage ein vom Bundesrath schon vorberathener Entwurf eines **Zollgesetzes** und eines **Zolltarifs** vorgelegt worden. Die Unterzeichneten ersuchen die Großherzogliche Regierung um Auskunft, in welcher Weise ihre Vertreter im Bundesrath die Interessen der Bevölkerung Badens wahrgenommen haben, bezw. was die Regierung zu thun gedenkt, um die in dem Zollgesetzentwurf und dem neuen Zolltarif liegenden wirthschaftlichen Gefahren abzuwenden?

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Geiß.
Kramer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 12.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Interpellation.

Wir ersuchen die Großherzogliche Regierung um Aufschluß über die von den badischen Bevollmächtigten im Bundesrath dem neuen **Zolltarifentwurf** gegenüber eingenommene Stellung.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Muser.
Hoffmann.
Dreesbach.
Frühauf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 27.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1901.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes „betreffend die **Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen**" zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheimerath Heil.

Gegeben Schloß Baden, den 29. November 1901.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes.

Die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1902 werden in den Landstraßenverband aufgenommen:
die Straße Rothkreuz—Falkau—Schluchsee (bisherige Kreisstraße 197)

	Unterhaltungslänge
im Kreis Freiburg	7 244,9 m
im Kreis Waldshut	5 353,6 „

die Straße Waldau—Neustadt (Fortsetzung der Landstraße 248 Zarten–St. Peter–St. Märgen–Waldau)

	Unterhaltungslänge
im Kreis Freiburg	8 825 m

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die in den Jahren 1866—1871 als Landstraße gebaute Straße Rothkreuz—Falkau—Schluchsee wurde durch das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 aus dem Landstraßenverbande ausgeschieden und den Kreisverbänden Freiburg und Waldshut als Kreisstraße 197 überwiesen, da angenommen wurde, daß der damals ziemlich geringe durchgehende Verkehr zwischen Titisee und Schluchsee im Wesentlichen durch die von Rothkreuz über Lenzkirch und Fischbach nach Schluchsee führende Strecke der Landstraße 50 (Waldshut—Neustadt) vermittelt werde. Durch die seit Eröffnung der Höllenthalbahn eingetretene Entwickelung der Verkehrsverhältnisse in den Amtsbezirken Neustadt und St. Blasien, die es mit sich brachte, daß der Personen- und Lastenverkehr aus der Gegend von Schluchsee und St. Blasien sich hauptsächlich der nächstgelegenen und bequem zu erreichenden Eisenbahnstation Titisee zuwendete, hat aber die Kreisstraße eine viel größere Bedeutung erlangt als die bezeichnete Landstraßenstrecke und die Zunahme des Verkehrs auf der Ersteren hat auch eine erhebliche Steigerung des Unterhaltungsaufwandes zur Folge gehabt, zumal sich die Fahrbahn für den starken Lastenverkehr als etwas zu leicht gebaut erwies. Von Seiten der Vertretungen der Kreisverbände Freiburg und Waldshut wurde deßhalb in den letzten 10 Jahren wiederholt die Wiederaufnahme der Kreisstraße 197 in den Landstraßenverband in Anregung gebracht und, nachdem ein Einverständniß darüber hatte erzielt werden können, daß an Stelle dieser Straße die 10,786 km lange Landstraßenstrecke Lenzkirch—Schluchsee (mit 7064,1 m im Kreise Freiburg und 3721,9 m im Kreise Waldshut) von den beiden Kreisen als Kreisstraße übernommen werden solle, wozu die Kreisversammlung von Waldshut unterm 9. April und diejenige von Freiburg unterm 24. April 1900 ihre Zustimmung ertheilten, sind schon im Staatsvoranschlag für 1901/2 die zur Verbesserung der Kreisstraße erforderlichen Mittel unter dem Gesichtspunkte der Wiederaufnahme dieser Straße in den Landstraßenverband vorgesehen worden. Die Bauarbeiten sind nunmehr vollendet und es bedarf die Aufnahme in den Landstraßenverband jetzt nur noch der mit dem vorliegenden Entwurf bezweckten gesetzlichen Feststellung gemäß § 2 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, während die gleichzeitige Ausscheidung der Straße Lenzkirch—Schluchsee aus dem Landstraßenverbande auf Grund des § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes nach § 30 der Vollzugsverordnung vom 17. Januar 1885 durch das Ministerium des Innern zu verfügen ist. Die Aenderung mit dem Beginn der neuen Budgetperiode in Vollzug zu setzen, empfiehlt sich aus praktischen Erwägungen insbesondere mit Rücksicht auf die aus der Anwendung des § 18 des Straßengesetzes sich ergebenden Verhältnisse.

Auf den gleichen Zeitpunkt kann auch die förmliche Aufnahme der neuen Straße von Waldau nach Neustadt in den Landstraßenverband erfolgen, da auch dieser Straßenbau, für welchen die Mittel auf dem letzten Landtage bewilligt worden sind, noch vor Ende des Jahres 1901 zum Abschlusse gelangt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 27 a.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Dezember 1901.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer den Gesetzesentwurf, **die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend,** in ihrer heutigen Sitzung ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen hat, beehre ich mich die mitgetheilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1901.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 28.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1901.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, **die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben Schloß Baden, den 7. Dezember 1901.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Januar bis mit April 1902 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der Steuern für die neue Budgetperiode, der nach den neuen Bestimmungen (vergl. Artikel I Ziffer 26 und Artikel II Ziffer 8 des Gesetzes vom 9. August 1900 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877 — sowie Verordnung des Finanzministeriums vom 4. März 1901 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) mit dem 1. Januar 1902 zu beginnen hat, alsbald die erforderliche Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen. Im Entwurf ist die Forterhebung der Steuern auf 4 Monate vorgesehen, weil nicht anzunehmen ist, daß das Finanzgesetz vorher zu Stande kommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 28.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Dezember 1901.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer den **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betreffend,** in ihrer heutigen Sitzung ebenfalls angenommen hat, beehre ich mich die mitgetheilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1901.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Karl, Prinz von Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 28a.

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, **die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben Karlsruhe, den 12. April 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Mai 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Nach dem derzeitigen Stande der Budgetberathungen ist nicht zu erwarten, daß das Finanzgesetz bis Ende dieses Monats erlassen werden kann, bis zu welcher Zeit die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 26. Dezember 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 579) vorgesehen ist. Dagegen darf angenommen werden, daß das Finanzgesetz längstens bis Ende Mai zu Stande kommt. Es fällt daher nöthig, die Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf den Monat Mai auszudehnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 28a.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. April 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer den **Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend,** in ihrer heutigen Sitzung ebenfalls angenommen hat, beehre ich mich die mit Zuschrift vom 22. dieses Monats mitgetheilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 29. April 1902.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Karl, Prinz von Baden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 28 b.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Mai 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer den anliegenden Gesetzentwurf, **die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. Mai 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Juni 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben 2c.

Begründung.

Nach dem derzeitigen Stande der Budgetberathungen ist nicht zu erwarten, daß das Finanzgesetz bis Ende dieses Monats erlassen werden kann, bis zu welcher Zeit die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 30. April d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) vorgesehen ist. Dagegen darf angenommen werden, daß das Finanzgesetz längstens bis Ende Juni zu Stande kommt. Es ist daher die Erstreckung der Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf den Monat Juni erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 28 b.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer den **Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend,** in ihrer heutigen Sitzung ebenfalls angenommen hat, beehre ich mich die mit Zuschrift vom 22. dieses Monats mitgetheilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 24. Mai 1902.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 29.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Dezember 1901.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1899/1900 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Zehnter.**

Nach dem von dem Archivariat der zweiten Kammer unterm 14. August 1900 aufgestellten Verzeichniß wurden im Laufe des Landtags 1899/1900 von der zweiten Kammer der Großh. Staatsregierung im Ganzen 67 Petitionen überwiesen, und zwar 39 zur Kenntnißnahme, 21 empfehlend, 6 theils zur Kenntnißnahme, theils empfehlend, 1 mit einem bestimmten Ersuchen.

Die Petitionskommission hat die von den vier Großh. Ministerien bei der zweiten Kammer eingekommenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen mit dem erwähnten Verzeichniß verglichen und berichtet über das Ergebniß wie folgt:

I. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehörige Petitionen.

Die diesem Ministerium zugewiesenen Petitionen wurden laut Mittheilung des Ministeriums an das Präsidium der zweiten Kammer vom 26. November 1901 in folgender Weise erledigt:

1. Bitte der Gemeinde Gölshausen, Amt Bretten, um Errichtung einer Personen- und Güterstation bezw. einer Haltestelle an der Kraichgaubahn.
(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Herstellung einer Haltestelle steht die Schwierigkeit entgegen, daß auf der vorhandenen Steigung der Bahn (1 : 83) Züge mit Personenzugslokomotiven ohne Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs nicht anhalten können. Ein Umbau der Bahn zur Herstellung einer Stationsfläche mit geringerer Steigung würde einen unverhältnißmäßigen Aufwand erfordern und wegen der nöthigen Erhöhung der Steigung vor und nach der Station die Leistungsfähigkeit der ganzen Bahnlinie verschlechtern. Aus diesen Gründen konnte dem Gesuch nicht entsprochen werden.

2. Bitte der Gemeinde Mörtelstein sowie der Gemeinden Neunkirchen, Neckarkatzenbach, Breitenbronn und Binau um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Mörtelstein.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß 1. nochmals geprüft werde, ob ein Anhalten der Züge bei Mörtelstein mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit thatsächlich nicht möglich ist; 2. im Falle des Vorhandenseins dieser Möglichkeit dem Wunsche der Petenten näher getreten werde; 3. eventuell die Verwendung stärkerer Maschinen in Erwägung gezogen; 4. im Falle der Einrichtung des Lokalzugsverkehrs auf der Strecke ein Haltepunkt für Mörtelstein in Aussicht genommen werde.)

Das Ministerium erklärt, die gleichen Verhältnisse wie bei Gölshausen (Ordnungszahl 1) lägen auch bei Mörtelstein vor und machten es unthunlich, dem Gesuch um Errichtung einer Haltestelle zu entsprechen.

3. Bitte der Gemeinden Brombach und Hauingen um Halt sämmtlicher Personenzüge an der Haltestelle in Brombach.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß an der Haltestelle in Brombach eine Kursstation errichtet werden möge, sobald auf der Strecke Basel—Schopfheim ein zweites Gleis gelegt sein wird; auch möge die Großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht schon jetzt möglich wäre, zwei Kurszüge, etwa den ersten abwärts und den letzten aufwärts, in Brombach anhalten zu lassen.)

Dem zweiten Theil des Antrags ist durch Einführung von Halten bei den Zügen 502 und 525 entsprochen.

4. Bitte von 831 Einwohnern und Firmen der Stadt Lörrach um Erstellung eines neuen Aufnahmegebäudes beim Bahnhofe daselbst.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, es möge die Großh. Regierung ihre Beschlußfassung über die Bahnhoffrage in der Weise fördern, daß es möglich wird, wenigstens im nächsten Staatsvoranschlag die nöthigen Mittel vorzusehen.)

Auf dem Bahnhof Lörrach ist nicht nur das Aufnahmegebäude unzulänglich geworden, es sind auch die übrigen Bahnhofanlagen dem in den letzten Jahren stark angewachsenen Verkehr nicht mehr vollständig entsprechend. Außerdem sind mehrere Straßenniveau-Uebergänge vorhanden, deren Beseitigung im Interesse des Verkehrs und des Verschubdienstes erwünscht wäre. Die vorhandenen Mißstände können aber in gründlicher Weise nur durch völligen Umbau oder Verlegung des ganzen Bahnhofs behoben werden. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat zu diesem Zweck mehrere Pläne ausgearbeitet, die aber aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen des unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes, sich als undurchführbar erwiesen haben. Es ist daher in Aussicht genommen, um den schlimmsten Mißständen im Personenbahnhof, namentlich bezüglich des Aufnahmegebäudes, in Bälde abzuhelfen, in dem Eisenbahnbudget 1902/03 nachträglich noch eine entsprechende Summe in Anforderung zu bringen. Dabei sollen aber die technischen Untersuchungen über eine zweckmäßige Umgestaltung der anderen Bahnanlagen, die dann später zu erfolgen hätte, fortgesetzt werden.

5. Bitte der Wittwe des Hilfswagenrevidenten Adolf Geiger in Karlsruhe um Erhöhung ihrer Unterstützung.

(Empfehlend überwiesen.)

Die der Wittwe Geiger bewilligte ständige Unterstützung von jährlich 300 ℳ wurde vom 1. Januar 1901 an auf 350 ℳ erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Bitte einer Anzahl Gemeindebehörden und Privaten aus dem Schwarzbachgebiet um Verbesserung der Zugsverbindungen auf der Strecke Meckesheim—Neckarelz.

(Empfehlend überwiesen.)

Dem Gesuch wurde in den neueren Fahrplänen entsprochen. Es werden statt früher 4 jetzt 6 Züge in jeder Richtung geführt.

7. Petition des Verbandes badischer Lokomotivbeamtenvereine um Verbesserung des Einkommens der Lokomotivführer.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Die Anschauung der Regierung zu der Petition ist in dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer des vorigen Landtags über die Eisenbahnbetriebsverwaltung, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wilckens, auf Seite 72/73 dargelegt. Es handelt sich dabei um Wünsche, die in der Hauptsache nur bei einer Revision der Gehaltsordnung in Erwägung gezogen werden können.

8. Bitte der Kanzleiassistenten bei der Großh. Badischen Staatseisenbahnverwaltung um Regelung ihrer Bezüge.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Die Anschauung der Großh. Regierung ist in dem unter Ordnungszahl 7 erwähnten Bericht Seite 74/75 dargelegt. Dem Gesuch kann erst bei einer Revision der Gehaltsordnung näher getreten werden.

9. Petition der Bahn- und Weichenwärtervereine Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Basel um Einreihung der Bahn- und Weichenwärter in eine andere Gehaltsklasse.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen behufs Prüfung bei Vornahme einer Revision der Gehaltsordnung [vergleiche Seite 77 des unter Ordnungszahl 7 erwähnten Berichts].)

Da die Revision der Gehaltsordnung für den laufenden Landtag nicht in Aussicht genommen ist, lag für die Regierung zu weiterer Behandlung der Petition ein Anlaß zunächst nicht vor.

10. Bitte einer Anzahl [249] Schaffner der Großh. Badischen Eisenbahnverwaltung um Besserung ihrer Anstellungs-, Besoldungs- und Beförderungsverhältnisse.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Hier trifft das Gleiche zu, wie bei Ordnungszahl 9. Die Stellung der Regierung zu der Petition ist in dem unter Ordnungszahl 7 erwähnten Bericht auf Seite 76 dargelegt.

11. Bitte der Wagenwärter der Badischen Staatseisenbahnen um Gleichstellung in Bezug auf die Fahr- und Nachtgebühren mit den Oberschaffnern.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß noch zu prüfen sei, ob die Wagenwärter nicht auf ein ähnliches Gesammtgebühreneinkommen wie die Schaffner gebracht werden können [vergleiche Protokoll der 72. Sitzung des letzten Landtags].)

Die hiernach angestellte Prüfung hat ergeben, daß die Wagenwärter in ihren Einkommensverhältnissen sich nicht ungünstiger stellen wie die Schaffner. Die Wagenwärter beziehen außer den Fahrgebühren noch Werkstättegebühren. Werden letztere mit berücksichtigt, so stellt sich nach einer Berechnung vom Jahre 1899 das durchschnittliche Reineinkommen aus den Nebenbezügen, nach Abzug von 70 % für auswärtige Zehrung, bei den Schaffnern auf 153 ℳ 21 ₰ und bei den Wagenwärtern auf 165 ℳ 79 ₰.

12. Petition des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteter wegen Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des Taglohnpersonals der Großh. Staatseisenbahnen.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß mit Rücksicht auf das Steigen der Wohnungs- und Lebensmittelpreise den Lohnverhältnissen der in Betracht kommenden Arbeiter die größte Aufmerksamkeit geschenkt und, wenn auch allgemeine Maßnahmen auf diesem Gebiete ihre Bedenken haben mögen, doch im Wege sorgfältiger und genauer Einzelprüfung festgestellt werden sollte, wo die bessernde Hand anzulegen ist und eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Lohnbezüge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einzutreten hat; daß ferner die Anregungen der Petition wegen Bildung von Arbeiterausschüssen beachtenswerth seien, und daß auch in Bezug auf die Altersversicherung der in Frage stehenden Arbeiter Weiteres geschehen könnte. Die Regierung möge daher die Petition und das ihr beigegebene Material nochmals in eingehender Weise prüfen und da, wo Abhülfe in der That geboten erscheint, solche eintreten lassen.)

Die Anschauung der Großh. Regierung über diese Petition ist in dem unter Ordnungszahl 7 erwähnten Bericht der Budgetkommission Seite 78 bis 85 dargelegt. Ein Anlaß zu einer hievon abweichenden Stellungnahme hat sich inzwischen für die Großh. Regierung nicht ergeben. Da der vor 2 Jahren in Mannheim errichtete Arbeiterausschuß sich gut bewährt hat, ist beabsichtigt, nun auch auf den Stationen Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel und Konstanz für die im Betriebsdienst beschäftigten Arbeiter Ausschüsse auf Grund der gleichen Bestimmungen einzurichten.

13. Petition der Arbeiterschaft der Großh. Eisenbahnverwaltung um Anstellung der über 10 Jahre beschäftigten Arbeiter als Beamte mit Pensionsanspruch, Erhöhung und Regelung ihrer Lohnbezüge und auskömmliche Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Anstellung der über 10 Jahre im Dienste befindlichen Eisenbahnarbeiter mit Beamteneigenschaft wegen der aus einem solchen Schritt sich ergebenden schwerwiegenden Konsequenzen zur Zeit als undurchführbar, dagegen die Frage einer Erhöhung der Lohnbezüge sowie einer Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für diskutabel erachtet werde.)

Das Großh. Ministerium verweist auf seine Darlegungen in dem unter Ordnungszahl 7 erwähnten Bericht Seite 85. Eine allgemeine Aufbesserung der Löhne erachtet das Ministerium mit Rücksicht auf die grundsätzliche Behandlung der Lohnfrage nicht für thunlich. Es wird aber auf Grund von Einzelprüfungen jeweils festgestellt, wo Lohnaufbesserungen für einzelne Arbeiter, Arbeitergruppen oder für Arbeiter besonders theuerer Stationsorte gerechtfertigt sind. Eine solche Prüfung findet regelmäßig am Anfang jedes Jahres statt, anläßlich der Bewilligung der Kredite an die Dienststellen für den Bauaufwand des betreffenden Jahres.

14. Bitte der Stationsvorsteher der Großh. Badischen Staatseisenbahnen um Gleichstellung mit einigen anderen Beamtenklassen.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Das Gesuch, welches die Einreihung der Stationsvorsteher (Bahnexpeditioren II. Klasse) von J. 4 nach H. 4 der Gehaltsordnung erstrebt, kann erst bei einer allgemeinen Revision der Gehaltsordnung in Erwägung gezogen werden.

15. Petition des Gemeinderaths Walldorf und verschiedener anderer Interessenten um Erweiterung der Eisenbahnstation Wiesloch u. s. w.

(Ueberwiesen bei Berathung des Eisenbahnbaubudgets: a) soweit die Petition eine Aenderung des von der Eisenbahnbauverwaltung vorgelegten Bauprojekts der Erweiterung der Station Wiesloch erstrebt — zur Kenntnißnahme; b) soweit sie eine andere Bezeichnung der Station Wiesloch bezweckt — empfehlend.)

Das Bauprojekt für die Station Wiesloch ist vom bau- und betriebstechnischen Standpunkt einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen worden. Dabei hat sich ergeben, daß im Hinblick auf den Anschluß der Nebenbahnlinien Meckesheim — Wiesloch und Waldangelloch — Wiesloch es durchaus unzweckmäßig und betriebserschwerend wäre, nach dem Wunsche der Gemeinde Walldorf den Güterbahnhof mit Güterhalle auf die westliche Seite des Bahnhofes zu verlegen.

Dem zweiten Begehren konnte entsprochen werden, indem die Station in den Fahrplänen mit der Bezeichnung „Wiesloch — Walldorf" eingeführt wurde.

16. Bitte der Gemeinde Dürrenbüchig, Amts Bretten, um Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Herstellung einer Haltestelle an dem von der Gemeinde gewünschten Punkt der Bahn stehen bau- und betriebstechnische Schwierigkeiten entgegen. Die Verhältnisse liegen hier ganz ähnlich, wie bei Gölshausen (Ordnungszahl 1). Die Herstellung der Haltestelle wäre nur nach Einschiebung einer Fläche mit geringerer Steigung statthaft, was aber mit unverhältnißmäßig hohem Kostenaufwand verbunden wäre und die Steigungsverhältnisse vor und nach der Station noch ungünstiger gestalten würde.

17. Bitte des ehemaligen Zugmeisters Egidius Schmitt in Würzbnrg um Verbesserung seiner Pensionsverhältnisse.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß durch eine außerordentliche Bewilligung die Bezüge des zur Ruhe gesetzten Petenten auf diejenige Höhe gebracht werden, welche sie bei seiner Zuruhesetzung als Zugmeister erreicht hätten.)

Diesem Beschlusse konnte nicht entsprochen werden, weil der Ruhegehalt des Petenten seiner Zeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtengesetzes festgesetzt worden, eine anderweite Bemessung somit unmöglich ist. — Uebrigens ist dem Petenten bei seiner Strafversetzung auf die geringere Stelle eines Oberschaffners der bis dahin von ihm als Zugmeister bezogene Gehalt ungeschmälert belassen und demgemäß auch dieser Gehalt der Berechnung des Ruhegehaltes zu Grunde gelegt worden. Eine Minderung hat der bisherige Einkommensanschlag des Petenten infolge der Strafversetzung nur insofern erfahren, als an Stelle des Wohnungsgeldes des Zugmeisters (350 M.) das Wohnungsgeld des Oberschaffners (250 M.) aufgenommen werden mußte. Wäre der Gesuchsteller als Zugmeister zur Ruhe gesetzt worden, so würde sein Ruhegehalt 1451 M. jährlich betragen, während er nunmehr auf 1393 M. sich beläuft.

18. Bitte des pensionirten Bahnwärters Joseph Herrmann in Villingen um eine Gnadengabe zu seinem Ruhegehalt.

(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, es möge dem Bittsteller eine Belehrung dahin ertheilt werden, daß er bei Großh. Verwaltungshof um eine Unterstützung nachsuchen könne, und es möge sodann seitens des vorgesetzten Ministeriums bei Großh. Ministerium des Innern ein etwaiges Unterstützungsgesuch befürwortet werden.)

Die Gewährung einer Gnadengabe aus dem der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds ist gesetzlich nicht zulässig, da Herrmann unter der Herrschaft des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 pensionirt worden ist (vergl. Art. 29 des Etatgesetzes).

19. Bitte des Eisenbahnarbeiters Karl Senger in Heidelberg um etatmäßige Anstellung.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß dem Bittsteller eine seinen Fähigkeiten und nach ihrer materiellen Seite dem Einkommen eines Schaffners entsprechende etatmäßige Stelle übertragen werde.)

Dem Senger ist nunmehr eine Bureaudienerstelle übertragen worden. Die Anstellung ist zunächst vertragsmäßig; nach Ablauf der geordneten Probezeit wird er Beamteneigenschaft erlangen und kann dann auch etatmäßig angestellt werden.

20. Bitte der Gemeinde Oensbach um Halt der Züge 74 und 90 daselbst.

(Soweit die Petition sich auf das Halten des Zuges 74 bezieht, zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß dem Wunsche der Bittstellerin bei Aufstellung eines künftigen Fahrplans entsprochen werde.)

Die Frage, ob es thunlich erscheint, bei dem Zuge 74 einen Halt an der Station Oensbach einzuschalten, mußte nach eingehender Prüfung von fahrplantechnischem Standpunkt verneint werden. Die Einschiebung eines Haltes würde eine pünktliche fahrplanmäßige Durchführung der Nachmittagszüge auf der Hauptstrecke Offenburg-Karlsruhe zwischen 5 und 6 Uhr erschweren und außerdem die gleichen Ansprüche von anderen Haltestellen zwischen Offenburg und Karlsruhe hervorrufen. — Für die Einführung eines Haltes bei Zug 90 ist, wie auch die Eisenbahnkommission anerkannt hat, ein Bedürfniß nicht nachzuweisen, da durch das Halten des Zuges 88 der Abendverkehr von Offenburg ausreichend bedient wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

21. Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Erhebung ihrer Lokalzugstation zur Kursstation u. s. w.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß nochmals geprüft werden solle, ob nicht mit Rücksicht auf den großen Verkehr an dieser Lokalzugstation die Errichtung eines einfachen Aborts thunlich sei.)

Diese Prüfung ist erfolgt, wobei aber die Herstellung eines Abortes sich nicht als empfehlenswerth erwies. Bei keiner anderen Lokalzugshaltestelle besteht eine derartige Einrichtung, und im Falle der Willfahrung wäre zu gewärtigen, daß die Mehrzahl der anderen Haltestellen die gleichen, für die Verwaltung mit beträchtlichen Kosten und Unzuträglichkeiten verbundenen Herstellungen beanspruchen würden. Zu einer ausnahmsweisen Behandlung von Gundelfingen liegt ein Grund nicht vor, und nach den gemachten weiteren Erhebungen ist auch eine wirkliche Nothwendigkeit zu fraglicher Einrichtung nicht vorhanden. Dadurch, daß nun auch in den Lokalzügen ein Wagen mit Abort geführt wird, erscheint die Einrichtung noch weniger als bisher als ein Bedürfniß.

22. Bitte des pensionirten Wagenrevidenten Jakob Fath in Mannheim um Gewährung eines Pensionszuschusses.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es möge das vorgesetzte Ministerium auf Ansuchen des Petenten seine Vermittelung wegen thunlichster Gewährung von Unterstützung, eventuell aus Stiftungsmitteln, eintreten lassen.)

Nach Artikel 29 des Etatgesetzes ist es unzulässig, Beamten, deren Ruhegehalt unter der Herrschaft des Beamtengesetzes festgesetzt worden ist, neben dem Ruhegehalt eine Unterstützung aus den im Staatsvoranschlag bewilligten Unterstützungsmitteln zu gewähren. — Es hat sich aber die Möglichkeit ergeben, dem Bittsteller aus Stiftungsmitteln eine Unterstützung zuzuwenden.

23. Bitte des Wolfthalbahnkomites um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es möge, wenn es den Interessenten gelingt, für eine Nebenbahn Wolfach-Schapbach einen leistungsfähigen Unternehmer zu gewinnen, Seitens der Großh. Regierung das Unternehmen durch einen den schwierigen Terrainverhältnissen entsprechenden Staatsbeitrag unterstützt werden.)

Da ein Unternehmer sich nicht gefunden hat, lag für die Regierung zu weiterem Vorgehen in der Sache kein Anlaß vor.

24. Petition der Gemeinden Heiligkreuzsteinach, Lampenhain u. A. um Erbauung einer Nebenbahn von Neckarsteinach nach Heiligkreuzsteinach.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es möge die Großh. Regierung, wenn es den Betheiligten gelingt, einen leistungsfähigen Unternehmer zu gewinnen, in Bezug auf Gewährung eines entsprechenden Staatszuschusses und Einräumung der Mitbenützung der Staatsbahn thunlichstes Entgegenkommen gezeigt werden.)

Das Gesuch ist vom technischen Standpunkt einer näheren Prüfung unterzogen worden, wobei sich ergeben hat, daß die Herstellung einer Nebenbahn von Neckarsteinach bis nach Heiligkreuzsteinach ohne besondere Bauschwierigkeiten ausführbar wäre. Da aber die Ausführung der Nebenbahn durch den Staat nicht beabsichtigt und ein leistungsfähiger Privatunternehmer bisher nicht aufgetreten ist, lag für die Regierung kein Anlaß zu weiterem Vorgehen vor.

25. Bitte einer Anzahl Geschäftsleute der Stadt Ettlingen um Aufnahme der Station Holzhof an der Albthalbahn in die direkten Gütertarife der Badischen Staatsbahn.

(Theils zur Kenntnißnahme, theils empfehlend überwiesen.)

Dem Gesuch ist durch Einbeziehung des Stückgutverkehrs in den direkten Tarif der Badischen Staatsbahn in der Hauptsache entsprochen worden. — Ueber die Einbeziehung des Wagenladungsverkehrs, die eine Erweiterung des Bahnhofs Ettlingen-Holzhof nothwendig machen würde, schweben noch Verhandlungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

26. Bitte der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach, — und

27. Bitte der Gemeinden Oberkirch, Oppenau u. A. um Ankauf der Renchthalbahn durch den Staat.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen mit dem Ersuchen, Großh. Regierung wolle: a) wenn dem Bau der Bahn Oppenau—Griesbach resp. Oppenau—Petersthal näher getreten werden will, einen Staatsbeitrag leisten in einer Höhe, der dem Unternehmer die Erstellung der Bahn ermöglicht; b) wenn die Frage des Ankaufs der Strecke Appenweier-Oppenau durch den Staat in bejahendem Sinne entschieden wird, auch die weitergeführte Strecke für den Staat erwerben.)

Von den betheiligten Gemeinden ist bis jetzt der Bau einer Nebenbahn von Oppenau bis Griesbach oder Petersthal durch einen Privatunternehmer bezw. die Bewilligung eines Staatsbeitrages hiezu bei der Regierung nicht beantragt worden.

28. Bitte der Gemeinde Lindach, Amts Eberbach, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle.

(Empfehlend überwiesen.)

Dem Gesuch wird bei Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke von Neckargemünd nach Neckarelz entsprochen werden.

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Nach Mittheilung des Großh. Ministeriums vom 26. November 1901 sind diese Petitionen erledigt worden, wie folgt:

29. Bitte des Gemeinderaths der Stadt Staufen um Erhaltung der Burgruine Staufen.

(Empfehlend überwiesen.)

Die Großh. Regierung hat sich zur Uebernahme der Hälfte des für die Restaurirung der Ruine noch erforderlichen Betrags von 16 000 *M.* auf die Staatskasse bereit erklärt. Die Restaurirungsarbeiten sollen innerhalb von vier Jahren ausgeführt werden. Die Kosten für die ersten zwei Jahre werden wegen der derzeitig starken finanziellen Inanspruchnahme der Gemeinde Staufen aus staatlichen Mitteln geleistet werden, für die zwei letzten Bauperioden hat die Gemeinde Staufen die Kostentragung in Aussicht gestellt. Nach diesem Plane wurde schon im Jahre 1901 mit der Restaurirung der Burg kräftig begonnen.

30. Bitte der Diözesanausschüsse Bretten und für Karlsruhe-Land um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Die Petition ging an das Großh. Ministerium des Innern behufs Erledigung im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Sie wurde erledigt durch einen an die Großh. Bezirksämter ergangenen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1900 Nr. 16 164. Die Art der Erledigung ergibt sich aus den Nachweisen des Ministeriums des Innern unten hinter O.-Z. 42.

31. Bitte der badischen Real- und Zeichenlehrer um günstigere Gestaltung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse.

(Theils zur Kenntnißnahme, theils empfehlend überwiesen.)

Die Petition erstrebt in dem zur Kenntnißnahme überwiesenen ersten Petitum eine günstigere Behandlung derjenigen Hauptlehrer, welche als Reallehrer angestellt werden, hinsichtlich ihres Einkommens bezw. Gehalts in der Richtung, daß ihnen der bei ihrer Verwendung als städtische Volksschullehrer erlangte, den Anfangsgehalt des Reallehrers übersteigende Mehrbetrag als Nebengehalt belassen werde. Dazu kommt in Betracht: Soweit der einem Hauptlehrer von der Stadt — neben freier Wohnung oder Miethzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt den etatmäßigen gesetzlichen Mindestbetrag übersteigt, hat derselbe nach § 102 Abs. 1 des Elementarunterrichtsgesetzes die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehalts. Dieser Nebengehalt kann im Staatsvoranschlag als zusätzliche Verwilligung gemäß §§ 12 und 22 letzter Satz der Gehaltsordnung aufrecht

12*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erhalten werden. Es ist dies für eine Reihe betheiligter Lehrer im Staatsvoranschlag für 1902/03 geschehen und wird hierwegen auf den letzterem beigegebenen Gehaltsetat verwiesen.

Der im zweiten Theil der Petition geäußerte Wunsch, es möge der Prozentsatz der in die I. Gehaltsklasse vorrückenden Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Anmerkung 3 zu Abtheilung F des Gehaltstarifs: der fünfte Theil) erhöht werden, soll bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs berücksichtigt werden.

32. Bitte der Abtheilung Pforzheim des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium um Einstellung von Mitteln in das Staatsbudget zur Förderung des Handelsschulwesens für weibliche Lehrlinge und Gehülfinnen.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung die Bestrebungen der Vereine in der gewünschten Richtung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen und eventuell Schritte thun werde, um weiter nothwendige Mittel zu erhalten.)

Das Ministerium war in der Lage, diesem Verein sowie den gleichartigen Vereinen zu Heidelberg und Freiburg, von denen entsprechende Gesuche bei dem Ministerium eingekommen waren, nach Maßgabe des ihnen erwachsenen Aufwandes für die von ihnen eingerichteten kaufmännischen Unterrichtskurse für Frauen und Mädchen aus den für die Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts (Tit. IX. III. § 102) bewilligten Budgetmitteln Beihülfen im Betrage von 2000 ℳ schon für das Jahr 1901 zu gewähren. Diese auf die Förderung der Erwerbsfähigkeit der Frauen abzielenden unterrichtlichen Veranstaltungen entsprechen einem wirklichen Bedürfniß und sollen auch fernerhin durch Gewährung staatlicher Mittel unterstützt werden, wobei auf eine einheitliche Gestaltung des Lehrplans seitens der Unterrichtsbehörde hingewirkt werden wird.

33. Bitte des Vorstands des Badischen Lehrervereins um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten u. A.

(Theils empfehlend, theils zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Eine in der Vorbereitung begriffene Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz, welche die Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer auf Grund der Anträge der II. Kammer (vergl. Beschluß in der 109. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1900) bezweckt, wird den Ständekammern auf gegenwärtigem Landtag zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden.

34. Bitte der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden um Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten u. s. w.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es möge die Regierung bei allen in Betracht kommenden Faktoren über den Werth, die Bedeutung und Verbreitung der Homöopathie Erhebungen veranstalten und je nach dem Ausfall den verschiedenen Begehren der Petition näher treten.)

Das Ministerium hat über den in der Petition gestellten Antrag, an den beiden Landesuniversitäten homöopathische Lehrstühle zu errichten, die gutächtliche Aeußerung der medizinischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg und Freiburg erhoben. Beide Gutachten sprechen sich mit Entschiedenheit gegen die Errichtung solcher Lehrstühle aus; die Senate der beiden Universitäten haben sich diesen Ausführungen angeschlossen. Das Ministerium hat deshalb dem Landesausschusse der badischen homöopathischen Vereine unterm 30. März 1901 eröffnet, daß die Unterrichtsverwaltung nach Anhörung der Senate und der medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten und nach Prüfung der Sache nicht in der Lage sei, dem Gesuch um Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten weitere Folge zu geben. Selbstverständlich konnte danach auch dem Antrag auf Zulassung der homöopathischen Heilmethoden in den dem Unterricht dienenden akademischen Krankenhäusern ebensowenig entsprochen werden. Im Uebrigen vergleiche unten hinter Ordnungszahl 57.

35. Bitte des Kanzleidieners Sophron Allweyer beim Landgericht Offenburg um Unterstützung Regelung der Gebühren und Versetzung an das Landgericht Konstanz.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Die Vergütung des Petenten für Besorgung der Reinigung und Heizung der Diensträume des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft Offenburg wurde unterm 2. Oktober 1900 auf jährlich 188 ℳ 50 ₰ festgesetzt. Der nach Ziffer 3 lit. d) der Anmerkung zu Abtheilung K. des Gehaltstarifes anrechnungsfähige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anschlag beträgt 35 ℳ; ein solcher findet jedoch erst statt, wenn der Gehalt den Betrag von 1400 ℳ übersteigt. Daneben hat der Bittsteller aus Behändigungen und vereinfachten Zustellungen im Jahre 1900 an Gebühren 214 ℳ bezogen. Zur Gewährung einer Unterstützung lag somit kein Anlaß vor. Auf eine Versetzung von Offenburg hat der Bittsteller verzichtet.

36) Bitte des Verbands der badischen landwirthschaftlichen Credit- und Consumvereine um Ertheilung der Erlaubniß an die Volksschullehrer zur Uebernahme von Vorstands- oder Kassierstellen bei den genossenschaftlichen Vereinigungen der Landwirthe.

(Empfehlend überwiesen bezüglich der Rechnerstellen.)

Das Unterrichtsministerium hat dem Oberschulrath empfohlen, künftige Gesuche von Lehrern um Genehmigung zur Uebernahme von Rechnerstellen bei ländlichen Credit- und Consumvereinen jeweils einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und solchen Ersuchen jedenfalls dann zu entsprechen, wenn eine andere für die Rechnerstelle geeignete Persönlichkeit in der Gemeinde nicht zu finden ist und die schuldienstlichen Interessen die Besorgung dieser Nebenbeschäftigung durch den Lehrer zulässig erscheinen lassen. Hinsichtlich der Uebernahme von Vorstandsstellen muß das Ministerium aus prinzipiellen Gründen an der Ansicht festhalten, daß die Bekleidung solcher Stellen durch Lehrer nach § 12 Abs. 3 des Beamtengesetzes in Verbindung mit § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes unzulässig ist.

III. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Nach Mittheilung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. November 1901 wurden diese Petitionen erledigt wie folgt:

37) Bitte einer Anzahl Viehbesitzer und Handelsleute im Amtsbezirk Sinsheim um Aufhebung des auf Grund des Art. 14 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 erlassenen Handelsverbots.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Die Petition hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß das Verbot des Hausirhandels mit Vieh im Bezirk Sinsheim am 15. Februar 1900 außer Kraft getreten ist.

38) Bitte der Stadtgemeinde Gengenbach und der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Gegenbach um Wiedererrichtung eines Bezirksamts.

(Empfehlend überwiesen.)

Die angeordneten Erhebungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

39) Bitte der Ortsgemeinde Dietlingen, Amt Waldshut, um Trennung von der Gemeinde Weilheim und Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Auch nach wiederholter Prüfung muß es bei dem früher ergangenen ablehnenden Bescheid sein Bewenden behalten.

40) Bitte der Bureauassistenten der Bezirksgeometerstellen um Abänderung ihres Titels und Einweisung in die Gehaltklasse H.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Anläßlich der nächsten allgemeinen Revision des Gehaltstarifs soll geprüft werden, inwieweit den Wünschen der Petenten entsprochen werden kann.

41) Bitte der Schutzmänner in Freiburg um Besserstellung.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Die Bitte ist einer wohlwollenden Prüfung unterzogen worden. Es muß jedoch die Entschließung über die Frage der Gehaltserhöhung und der Erhöhung der Pauschbeträge zur Beschaffung der Dienstkleidung, des sog. Monturgeldes, dessen Regelung unter Anmerkung 6 zur Tarifabtheilung K des Gehalts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tarifs erfolgt ist und sonach einen Bestandtheil des letzteren bildet, wegen grundsätzlicher Erwägungen bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs ausgesetzt werden.

Dabei muß indessen darauf hingewiesen werden, daß die Petition irrthümlich annimmt, die Bezüge der Hinterbliebenen — Wittwen- und Waisengelder — richteten sich nach dem Ruhegehalt des Verstorbenen, während thatsächlich das Witwen- und Waisengeld nach § 61 und 62 des Beamtengesetzes sich regelmäßig nach dem geordneten Anschlag derjenigen Dienstbezüge berechnet, welche der Beamte unmittelbar vor einem Tode bezw. vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat.

42) Bitte des Gemeinderaths der Gemeinde Dorf Kehl um Uebernahme der Beleuchtungskosten der neuen Rheinbrücke auf die Großh. Staatskasse.

(Empfehlend überwiesen).

Von der Uebernahme eines Theiles des Aufwands für die der Gemeinde Dorf Kehl als Gemarkungsgemeinde nach § 25 Abs. 2 des Straßengesetzes obliegenden Beleuchtungskosten der festen Rheinbrücke auf den Staat mußte aus den von Seiten der Regierung bei Berathung der Petition dargelegten Gründen abgesehen werden.

Zu O.Z. 30) Bitte der Diöcesanausschüsse Bretten und für Karlsruhe-Land betreffend.

Der oben bei O.Z. 30 erwähnte Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern an die Großh. Bezirksämter hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Gegenüber der vielseitig beklagten Zunahme der sittlichen Verrohung und Verwilderung, der Genußsucht und Ausschweifung sowie des Wirthshausbesuches der aus der Schule entlassenen Jugend, welcher durch neue polizeiliche Straf- und Verbotsbestimmungen entgegenzutreten nicht thunlich sei, erscheine eine strengere Handhabung der bestehenden strafgesetzlichen und polizeilichen Vorschriften geboten. Aufgabe der Bezirksämter, welche, wie man anerkennen müsse, es ihrerseits an einem energischen Einschreiten gegen die beklagten Mißstände nicht fehlen ließen, sei es hiernach insbesondere, wo es sich als nothwendig erweise, dafür Sorge zu tragen, daß auch die Ortspolizeibehörden in hinreichender Weise von ihren Befugnissen Gebrauch machten, um durch geeignete Maßnahmen strafbare Ausschreitungen zu verhindern, gegen begangene Ausschreitungen aber nachdrücklichst strafend einzuschreiten.

Dieselben seien neuerdings auf die Bestimmungen der §§ 130—132 des E.G. zu den R.J.G. vom 3. März 1879, bezw. den § 23 der V.O. vom 11. IX. 1879, das Polizeistrafverfahren betreffend, hinzuweisen, wonach der Bürgermeister Anzeigen von Uebertretungen, deren Bestrafung außerhalb des Rahmens seiner Zuständigkeit liege, dem Bezirksamt vorzulegen habe.

Endlich stehe es dem Bezirksamt gemäß § 135 des E.G. z. D. R.J.G. zu, seinerseits strafend einzuschreiten, wenn die Ortspolizeibehörde von ihrer Strafbefugniß nicht gewissenhaften Gebrauch mache, oder wenn ihm eine die Befugnisse des Bürgermeisters übersteigende Strafe verwirkt erscheine.

Auf diese Weise müsse zwecks Erzielung einer wirksamen Bekämpfung der beklagten Ausschreitungen durch vorbeugende Maßnahmen und energische Bestrafung hauptsächlich vorgegangen werden gegen die Vergehen und Uebertretungen des § 77 P.St.G.B. und der V.O. vom 9. VII. 1879, den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend; §§ 365. 360^{11}, 184, 113, 123—125 und 366^{1} R.St.G.B. und § 6 der V.O. vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, endlich gegen die als Körperverletzung und Beamtenbeleidigung zu verfolgenden Thätlichkeiten und Schmähungen öffentlicher Diener.

Auch wurde der Großh. Fabrikinspektion anheimgegeben, geeignetenfalls darauf hinzuwirken, daß in die Arbeitsordnung thunlichst Vorschriften im Sinne des § 134b Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgenommen werden.

43) Bitte des Gemeinderaths und Badkomites Badenweiler um Erweiterung der Bassinbäder.

(Empfehlend überwiesen.)

Die Vorarbeiten zur Erweiterung der Badanstalten sind im Gang; ein entsprechender Betrag ist im Entwurf des Budgets für 1902/03 vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

44) Bitte der Landstraßenwarte um Regelung ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Landstraßenwarte Beamteneigenschaft erhalten und dadurch der Wohlthaten der §§ 46 und 57 des Beamtengesetzes theilhaftig werden mögen).

Die Stellen der Landstraßenwarte (und der Rheinwarte) sind nunmehr in das Verzeichniß der nichtetatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann (Anlage A III Ziff. 3 der V.O. vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend) aufgenommen worden. (Bekanntmachung vom 30. Juni 1900 Ges. u. V.O.Bl. Nr. XXX.)

45) Bitte sämmtlicher Kreisausschüsse des Landes um Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreisverbände.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Regierung ersucht wird, bei Aufstellung des nächsten Budgets die Position „Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege" — Tit. IX. B. § 1 des Budgets Großh. Ministeriums des Innern — entsprechend zu erhöhen und a) entweder auf Vorlage der einzelnen Gesuche um Gewährung einer Staatsunterstützung einen höheren Prozentsatz des Bauaufwands zu gewähren, als dem bisher üblichen Vertheilungsverhältniß entsprechen würde — oder b) einzelnen finanziell weniger leistungsfähigen Kreisen auf Vorlage eines von der technischen Staatsbehörde geprüften Bauprogramms für eine Reihe von Unternehmungen bestimmte Staatszuschüsse für eine oder mehrere Budgetperioden zur Verfügung zu stellen.)

Die Anforderung in Tit. IX B § 1 des Budgets des Ministeriums des Innern (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) ist im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1902/03 von 250 000 ℳ auf 400 000 ℳ erhöht.

46) Bitte des Landwirths Sigmund Waibel in Ernatsreuthe, Gemeinde Bambergen, um Gewährung einer Staatsunterstützung zu den Kosten der Instandsetzung seiner durch Wolkenbruch beschädigten Grundstücke.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1901 Nr. 17 555 wurde dem Petenten zu den Kosten der Instandsetzung seiner durch Wolkenbruch beschädigten Grundstücke aus Staatsmitteln eine Beihilfe von 400 ℳ bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

47) Bitte der Stadtgemeinde Grünsfeld und umliegenden Ortschaften um Staatszuschuß zur Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Aus den bei der mündlichen Verhandlung über die Petition in der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Mai 1901 regierungsseitig geltend gemachten Gründen muß die Gewährung staatlicher Mittel für die Sicherstellung der von der Gemeinde Grünsfeld erstrebten Apotheke außer Betracht bleiben und es kann deshalb der Bitte der Gemeinden Grünsfeld, Paimar, Grünsfeldhausen, Oberwittighausen, Vilchband, Krensheim, Pappenhausen, Unterwittighausen, Zimmern, Meßelhausen und Kützbrunn um Genehmigung einer Apotheke in Grünsfeld nur dann eine Folge gegeben werden, wenn sich die Gemeinde Grünsfeld entweder allein oder gemeinschaftlich mit den benachbarten Gemeinden zur Uebernahme derjenigen finanziellen Leistungen bereit findet, welche erforderlich sind, um den dem Apotheker in Lauda durch die Errichtung und Unterhaltung einer Filialapotheke in Grünsfeld erwachsenden Mehraufwand, soweit derselbe nicht in Mehreinnahmen Deckung findet, auszugleichen.

48) Bitte der Schutzmann Karl Metzger Wittwe in Karlsruhe um Sustentationsgehalt.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die der Bittstellerin gewährte Unterstützung in ihren Verhältnissen angemessener Weise erhöht werde, eventuell aus Stiftungsmitteln.)

Der Wittwe wurde eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 50 ℳ gewährt.

49) Bitte des Stephan Stoll in Ofteringen um volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, es möge dem Gesuchsteller das Brandentschädigungsgeld gutthatsweise ausbezahlt werden.)

Das Gesuch wurde dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse zur nochmaligen Prüfung und Beschlußfassung im Benehmen mit dem erweiterten Verwaltungsrath überwiesen. Auf Antrag des Verwaltungsraths ist von dem Ministerium des Innern unterm 20. Februar 1901 genehmigt worden, daß dem Stoll die s. Zt. in Abzug gebrachten 521 ℳ (10 % der Brandentschädigung) gutthatsweise ausbezahlt werden.

50) Bitte der Teichgenossenschaft Fahrnau wegen des Fahrnauer Teichwehrs.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, a) es möge bei den in der Wiese unterhalb des Fahrnauer Wehrs künftig vorzunehmenden Unterhaltungsarbeiten darauf Bedacht genommen werden, daß dadurch nicht die Instandhaltung des Fahrnauer Wehrs wesentlich erschwert wird; b) es möge nach Anlegung des für die Wiese zuständigen Wasserrechtsbuchs die zwischen der Flußbauverwaltung und der Teichgenossenschaft getroffene Vereinbarung von 1882 in das Wasserrechtsbuch eingetragen werden; c) es möge von den durch die Herstellung der eisernen Spundwand erwachsenen Kosten der Wehrbesitzerin, nämlich eben der petitionirenden Gemeinde, nur ein Theil, etwa die Hälfte, aufgebürdet werden.)

Das Großh. Bezirksamt Schopfheim wurde mit Erlaß vom 15. September 1900 Nr. 33874 beauftragt, der Teichgenossenschaft Fahrnau mit Bezug auf ihre an die zweite Kammer der Landstände gerichtete Vorstellung vom 28. Dezember 1899 im Wesentlichen Folgendes zu eröffnen:

Zu 1 und 2 des Begehrens der Petition:

Eine Verpflichtung des Staats, wie sie hier behauptet wird, kann nicht anerkannt werden und es kann daher dem Verlangen der Teichgenossenschaft in der gewählten Fassung nicht entsprochen werden. Dem von der Kammer ausgesprochenen Wunsche, es möge bei den in der Wiese unterhalb des Fahrnauer Wehres künftig vorzunehmenden Unterhaltungsarbeiten darauf Bedacht genommen werden, daß dadurch nicht die Instandhaltung des Fahrnauer Wehres und seiner Zugehörde wesentlich erschwert und der dafür erforderliche Aufwand erhöht werde, und ferner, es möge nach Anlegung des für die Wiese zuständigen Wasserrechtsbuches die Eintragung der Vereinbarung vom Jahr 1882 angeordnet werden, wird durch entsprechende Weisung — die zugleich erfolgte — an die Flußbaubehörde Rechnung getragen werden.

Zu 3 des Begehrens der Petition:

Das Ministerium kann nach erneuter Prüfung das in der Kammer angenommene Vorhandensein von Billigkeitsgründen für eine Antheilnahme des Staates an den Kosten der Herstellung der Spundwand am Wehre nicht anerkennen. Die Nothwendigkeit der eisernen Abschlußwand für das Fahrnauer Teichwehr steht mit der Entfernung des Hammerwehrs in keinem Zusammenhang, sondern war lediglich durch die bauliche Beschaffenheit des Wehres sowie durch die Gefahr einer Unterkolkung desselben durch die Wirkung des Wasserabsturzes über das Wehr — also durch ausschließlich örtliche Ursachen — bedingt. Die Beseitigung des Hammerwehres konnte eine gefährdende Wirkung nur ausüben auf die ca. 400 Meter lange Schwellentreppe unterhalb des Fahrnauer Teichwehres und auch dies nur insolange, als die Sohlenbefestigungen der Tieferbettung des Flußbettes unterhalb nicht angepaßt waren; nachdem dies aber geschehen ist und die Schwellentreppe in ihrem unteren Theil einen den geänderten Verhältnissen angemessenen soliden Abschluß erhalten hat, ist diese Gefahr nicht mehr vorhanden und es besitzt die Schwellentreppe, deren sicheren Instandhaltung dauernd besondere Beachtung zugewendet wird, mindestens die gleiche Widerstandsfähigkeit gegen die Angriffe des Hochwassers, wie sie auf dieser Flußstrecke vor der Entfernung des Hammerwehres bestanden hat. Das Ministerium ist deshalb nicht in der Lage, der ihm in diesem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesenen Bitte der Petentin eine weitere Folge zu geben.

51) Bitte der Fuhrunternehmer Friedrich und Wilhelm Fuchs und Genossen in Eggenstein wegen der Pflastergelderhebung.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, es möge, nachdem sowohl das Amtsgericht und das Landgericht Karlsruhe als auch der Verwaltungsgerichtshof die Berechtigung der Stadtgemeinde Karlsruhe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pflastergeld zu erheben, verneint hat, die Begnadigung der wegen Hinterziehung dieser Abgabe rechtskräftig Verurtheilten, soweit die Strafen noch nicht vollzogen sind, und die Niederschlagung der wegen der gleichen Strafthat noch anhängigen Strafverfahren in wohlwollende Erwägung gezogen werden.)

Den in Karlsruhe nach der Verkündung des Gesetzes vom 16. August 1900, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, wegen Hinterziehung des Pflastergeldes bestraften Personen, welche die hinterzogenen Beträge innerhalb einer durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Frist nachträglich an die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlten, sind die erkannten Geldstrafen erlassen worden.

52) Bitte der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und Neustadt um Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens.

(Das Begehren, die Versicherung des letzten Gebäudefünftels durch die Generalbrandkasse zu übernehmen, wurde empfehlend überwiesen; das zweite Begehren, die Einrichtung einer staatlichen obligatorischen Feuerversicherungsanstalt für Fahrnisse herbeizuführen, wurde zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, die Regierung möge diese wichtige Frage nicht aus dem Auge verlieren und Mittel und Wege suchen, wie die von den Petenten beklagten Mißstände, wo solche bestehen, beseitigt werden könnten.)

Ein dem Landtag zugehender Gesetzesentwurf über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes sieht die Verstaatlichung der Fünftelversicherung vor.

53) Bitte der Gemeinde Prinzbach um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines eisernen Steges über die Kinzig bei Biberach.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Dem Großh. Bezirksamt Lahr ist mit Erlaß vom 30. Juli 1900 Nr. 28654 eröffnet worden, daß das Ministerium mit Rücksicht auf die in dem — auch der Petitionskommission vorgelegenen — Vortrage der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 21. Mai 1900 Nr. 8599 dargelegten Verhältnisse der Frage einer staatlichen Unterstützung der erstrebten Erstellung eines eisernen Steges über die Kinzig bei Biberach nur dann näher zu treten vermöchte, wenn eine Aussicht vorhanden wäre, daß von Seiten der zunächst betheiligten Verbände der größere Theil der Baukosten übernommen werden könnte. Dem Amte wurde anheimgegeben, weitere Verhandlungen zu pflegen und über das Ergebniß derselben s. Zt. zu berichten.

Ein Bericht des Bezirksamts Lahr ist noch nicht eingekommen.

54) Bitte des Comites in Elchesheim um Verbesserung der Zufahrtsstraße zur Rheinfähre Au—Lauterburg und um Herabsetzung der Fährgebühren.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, es sollten, wenn die betreffenden Zufahrtswege nebst der Jochbrücke mit einem Kostenaufwand von etwa 21 000 ℳ erstellt und damit ein regelmäßiger Verkehr ermöglicht werde, die zur Beschaffung der erforderlichen Mittel dienenden Verhandlungen zwischen Staat, Kreis und Gemeinden in Bälde eingeleitet werden; es solle auch ermittelt werden, ob etwa durch die Auffüllung der Zufahrten über die Hochwasserstände und Abpflasterung des über Mittelwasser zu legenden Flutdurchlasses die Erstellung der Jochbrücke in Wegfall kommen, die Straße aber dennoch das ganze Jahr, Hochwasser und Eiszeit ausgenommen, benützt werden könnte; endlich solle mit der elsässischen Verwaltung wegen eines besseren Betriebs der Fähre und Verbilligung der Fährtaxen verhandelt werden.)

Nach dem Ergebniß der von der technischen Oberbehörde vorgenommenen Untersuchung erfordert die Herstellung und Höherlage der Zufahrtstraße nach dem Wunsche der Beteiligten einen erheblich höheren Aufwand wie ursprünglich geschätzt wurde. Selbst wenn die Richtung des derzeitigen Wegzuges beibehalten würde und man sich auf eine Verbreiterung und Höherlegung der Fahrbahn der Wegstrecke vor der Eindeichung beschränkt, so beträgt der Kostenaufwand immer noch für die Jochbrücke . 60 000 ℳ
und für die Straßenverbesserung . . . . . 16 000 „
zusammen . . 76 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei ist keineswegs die Anlage einer hochwasserfreien Straßenfahrbahn in Aussicht genommen, sondern dieselbe nur auf einen Wasserstand von 6,30 m am Pegel Plittersdorf gelegt, bis zu welchem Stande die Fähre wegen eintretender Ueberfluthung der Uferbauten benützt werden kann, während die Hochwasserhöhe im Jahre 1882 7,47 m betragen hat.

Eine Erhöhung der tieferliegenden Wegstrecke hinter dem Rheinuferbau ist nicht angängig. Die Nothwendigkeit einer hier zu belassenden Durchflußöffnung bei Hochwasser war die Veranlassung zur Forderung der Ueberbrückung, deren lichte Durchflußweite mit Rücksicht auf die abzuführenden Wassermassen bestimmt wurde.

Da eine Aenderung der Verhältnisse nicht eingetreten ist, welche die Inangriffnahme der kostspieligen Herstellung der Zufahrtsstraße zur Fähre rechtfertigen könnte, dürfte eine zuwartende Haltung in der vorliegenden Angelegenheit weiter angezeigt erscheinen mit Rücksicht darauf, daß die Belassung der Fähre bei Ausführung des Projekts für die Schiffbarmachung des Oberrheins an der jetzigen Stelle überhaupt noch nicht feststeht.

55) Bitte des badischen Gastwirthsverbands um Aufhebung der Transferirungstaxe.

(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, die Regierung möge die Wünsche der Petenten wohlwollend prüfen.)

Die bezüglichen Erwägungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

56) Bitte der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs, die Ertheilung der Konzession zum Betriebe eines Flaschenbiergeschäfts betr., sowie die Bitte des Pforzheimer Wirthevereins gleichen Betreffs und die Bitte des badischen Gastwirtheverbands um Maßnahmen gegen den immer mehr überhand nehmenden Flaschenbierhandel.

(Empfehlend überwiesen bezüglich des Begehrens, es mögen Anordnungen getroffen werden bezüglich der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Flaschenbiergeschäfts — Reinlichkeit, entsprechende Räume, Abfüllapparate —).

Es ist eine Verordnung in Ausarbeitung, auf Grund deren die Möglichkeit gegeben sein wird, zur Kontrole des Flaschenbierhandels orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, welche für den Betrieb des Flaschenbierhandels die Verhütung von Unreinlichkeiten und der damit verbundenen Gefahr der Uebertragung von Krankheitsstoffen bezwecken.

57) Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, wie dies unter Titel V. des Kommissionsberichts der Petitionskommission, Drucksache Nr. 66, Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1900 genau präcisirt ist.)

Entsprechend der in der 108. Sitzung der zweiten Kammer Seitens der Großh. Regierung abgegebenen Erklärung ist in Aussicht genommen, im Verordnungswege allgemeine, für das ganze Land geltende Bestimmungen zu treffen, welche den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen zum Gegenstande haben und zwar soll — da sich noch nicht übersehen läßt, auf welchen Zeitpunkt es gelingen wird, die Revision der Bauordnung zum Abschlusse zu bringen — die Regelung des Bauarbeiterschutzes vorher und unabhängig von dieser Revision in einer — später der Landesbauordnung einzuverleibenden — Verordnung erfolgen. Die hierauf bezüglichen Erhebungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen. — Das Gleiche gilt von den Erwägungen, die sich mit einer anderweitigen Organisation der Bauaufsicht befassen.

Zu O.Z. 34) Bitte der Vereine für Homöopathie betreffend.

Die Petition ist auch dem Ministerium des Innern überwiesen worden, welches über die Erledigung seinerseits mittheilt:

Das Ministerium ist, nachdem seine beiden Medizinalreferenten den durch das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erhobenen, den Bestrebungen der Petenten gegenüber sich ablehnend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verhaltenden Gutachten der beiden Landesuniversitäten durchaus beigetreten sind und aus den bei der mündlichen Verhandlung der zweiten Kammer der Landstände vom 30. Juni 1900 (105. öffentl. Sitzung) geltend gemachten Gründen nicht in der Lage, der Petition, soweit sie in Punkt 2, 3 und 4 seinen Geschäftskreis berührt, eine weitere Folge zu geben.

IV. In den Geschäftskreis des Großh. Finanzministeriums gehörige Petitionen.

Nach Mittheilung des Großh. Finanzministers vom 26. November 1901 sind diese Petitionen erledigt worden wie folgt:

58) Bitte des Grenzaufsehers und Steuererhebers a. D. Georg Jakob Henninger in Königsschaffhausen um Wiederverwendung eventuell Unterstützung.

(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, es möge die Erhöhung des Sustentationsgehalts des Bittstellers in wohlwollende Erwägung und Berücksichtigung gezogen werden.)

Der Petition wurde in der Weise stattgegeben, daß dem Bittsteller statt des ihm bisher bewilligten halbjährigen Unterstützungsbetrags von 50 ℳ vom 1. Januar 1900 an ein solcher von 100 ℳ verabfolgt wird.

59) Bitte des Steuermahners Georg Geyer in Mannheim um etatmäßige Anstellung.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen).

Wurde laut Bericht der Steuerdirektion vom 24. Januar 1901 Nr. 2442 mit Wirkung vom 1. Februar 1901 ab als Steuerbote etatmäßig angestellt.

60) Bitte der Steuermahner um Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Besserstellung.

(Empfehlend überwiesen).

Im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1902/03 sind zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Steuermahner zwei weitere etatmäßige Stellen für Steuerboten durch Umwandlung von zwei nichtetatmäßigen Steuermahnerstellen vorgesehen.

61) Bitte des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband um Aufhebung der Fleischaccise.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Beseitigung der Fleischsteuer in erster Reihe ins Auge gefaßt werden solle, sobald ein Ueberblick über die finanzielle Wirkung der Vermögenssteuer vorliegt und danach die Aufhebung der Fleischaccise als zulässig erscheint).

Entsprechend den s. Zt. in der Kammer abgegebenen Erklärungen empfiehlt es sich nicht, der Frage der Aufhebung der Fleischaccise vor Abschluß der Steuerreformarbeiten näher zu treten.

62) Bitte des oberbadischen Weinbauvereins um Aufhebung der Weinaccise.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen).

Mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage, das erhebliche Erträgniß der Steuern einerseits, die bedeutende, auch in den nächsten Jahren voraussichtlich anhaltende Steigerung des Staatsaufwands andererseits, sowie im Hinblick darauf, daß geringwerthigere und allgemeinere Genußmittel noch einer Besteuerung unterliegen, kann auf die Forterhebung der Weinsteuer nicht verzichtet werden.

63) Kollektivpetition der Handelskammern in Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr und Schopfheim, sowie Einzelpetitionen der Handelskammern in Lahr und Villingen mit der Bitte, von der stärkeren Heranziehung der gewerblichen Betriebs- und Anlagekapitalien zur Steuer abzusehen.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß der auf die Veranlagung der gewerblichen Betriebskapitalien bezügliche Theil der Petition der Regierung als Material für die bevorstehende Vermögenssteuergesetzgebung dienen solle.)

Eine Entschließung hierüber kann erst bei der Wiedereinbringung des Gesetzentwurfs über die Vermögenssteuer getroffen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

64) Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer verschiedenartigen Tarifirung für Getreide und Mehl.

(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, Großh. Regierung zu einer wohlwollenden Prüfung der in der Petition dargelegten Verhältnisse der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe zu veranlassen. — Vergl. auch unten O.Z. 67.)

Das statistische Landesamt wurde mit Erhebungen über die wirthschaftliche Lage der Getreidemühlen betraut, deren Ergebniß zur Zeit noch nicht vorliegt.

65) Bitte des Hilfsaufsehers Max Schiffmacher in Bruchsal um etatmäßige Anstellung.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Hinsichtlich der Bitte um etatmäßige Anstellung wird auf die in gleicher Weise auch hier zutreffenden Ausführungen unter O.Z. 66 Bezug genommen. — Die Zolldirektion hat auf 1. Juli 1901 die Versetzung des Bittstellers nach Mannheim verfügt, womit einem früher geäußerten Wunsch desselben entsprochen worden ist.

66) Bitte einiger Hilfsaufseher in Mannheim um etatmäßige Anstellung als Hafenaufseher oder Gewichtssetzer.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß in Verbindung mit der Neuregelung des Gehaltstarifs die etatmäßige Anstellung der älteren und verdienteren Hilfsaufseher auf weniger unvortheilhaftem Wege, als sie heute geschieht, erwogen werde. — Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß bei Bemessung der den Petenten nach § 46 des Beamtengesetzes zu verwilligenden Unterstützungsgehältern der Anspruch der Betroffenen auf eine Invaliden- oder Altersrente außer Betracht gelassen werden möge.)

Bezüglich des Wunsches der Bittsteller auf Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung auf einem vortheilhafteren Wege wird die Regierung bei einer späteren Revision des Gehaltstarifs in eine Prüfung darüber eintreten, ob nicht auch der Anfangsgehalt der Nebenzollamtsdienerstellen, die für die Hilfsaufseher in erster Reihe für die etatmäßige Anstellung in Betracht kommen, erhöht werden kann. Auch soll darauf Bedacht genommen werden, wo dies ohne Verletzung der Interessen der für die Stellen der Hafenaufseher und Gewichtssetzer in erster Hinsicht in Betracht kommenden Grenzaufseher irgend geschehen kann, von den bestberechtigten Hilfsaufsehern den einen oder anderen unmittelbar in eine Hafenaufseher- oder Gewichtssetzerstelle einrücken zu lassen.

Bezüglich des zweiten Teils der Petition, daß bei der Bemessung der den Hilfsaufsehern nach § 46 B.G. zu verwilligenden Unterstützungsgehälter ihr Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente außer Betracht gelassen werden möge, hat die Großh. Regierung stets an der Auffassung festgehalten, daß durch die wiedereingetretene Versicherungspflicht der Petenten die Frage der Gewährung eines Unterstützungsgehalts nicht beeinflußt werde.

67) Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach; ferner die Petitionen des Verbands katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands und des Verbands badischer Gewerbevereine um Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß bis zum nächsten Landtag eine Enquete über die wirthschaftliche Lage der in Betracht kommenden Betriebe gemacht und denselben behufs schärferen Beizugs der großen Getreidemühlen sowie der großen Waarenhäuser nnd Versandtgeschäfte in einem ihrem Umsatz entsprechenden Umfang eine Gesetzesvorlage unterbreitet werde.)

Vgl. betreffs der Handelsmühlen die Bemerkung zu O.Z. 64 oben. — Im übrigen wurde bei dem Ab- und Zuschreiben im Jahre 1901 in eine nähere Prüfung der steuerlichen Verhältnisse der Waarenhäuser eingetreten, deren Ergebniß Mitte Oktober 1901 zur Vorlage kam. Da für eine staatliche Sonderbesteuerung der Waarenhäuser kein ausreichender Grund vorliegt, wurde das Material dem Großh. Ministerium des Innern zur Erwägung übermittelt, ob sich eine Sonderbesteuerung derselben durch die Gemeinden empfiehlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß zu jeder überwiesenen Petition eine Nachweisung über die Art der Erledigung an die Kammer gelangt ist.

Beanstandungen zu den Nachweisungen hat die Kommission nicht zu machen. Sie erachtet aber für wünschenswerth, daß

zu O.Z. 2: seitens der Großh. Regierung noch Auskunft gegeben werde darüber, ob auch die Verwendung stärkerer Maschinen in Erwägung gezogen worden ist und mit welchem Ergebniß, und ob die Einrichtung eines Lokalzugverkehrs auf der Strecke zu erwarten ist;

zu O.Z. 18: ob dem Bittsteller Herrmann eine Belehrung ertheilt worden ist, daß er bei Großh. Verwaltungshof eine Unterstützung aus Stiftungsmitteln nachsuchen könne, und ob Großh. Ministerium in dem Falle war, ein solches Unterstützungsgesuch des Herrmann befürworten zu können;

zu O.Z. 27: wie es mit der Frage des Ankaufs der Bahn Appenweier-Oppenau steht;

zu O.Z. 52: ob und welche Erwägungen seitens der Großh. Regierung über die Frage der Errichtung einer obligatorischen staatlichen Feuerversicherungsanstalt für Fahrnisse angestellt worden sind, und ob Großh. Ministerium in der Lage war, etwas für die Beseitigung der von den Petenten beklagten Mißstände zu thun;

zu O.Z. 54: ob Verhandlungen mit der elsässischen Verwaltung wegen eines besseren Betriebs der Fähre und wegen Verbilligung der Fährtaxen stattgefunden haben, und mit welchem Erfolg.

Die Kommission ersucht die Großh. Regierung, über diese Punkte bei der Verhandlung in der Kammer gefl. noch mündlich Auskunft zu ertheilen. Zur Stellung eines Antrags an die Kammer hat die Kommission keinen Anlaß gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Dezember 1901.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Oberhausen, Amtsbezirks Emmendingen, um Abänderung des Jagdgesetzes, hier die Freiheit der Gemeinden bei den Jagdverpachtungen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmid.**

Eine mit 137 Unterschriften bedeckte Petition aus Oberhausen an die zweite Kammer der Landstände führt im Wesentlichen Folgendes aus:

Es seien nach dem bad. Jagdgesetz den Gemeinden bei Vergebung der Jagd in soferne die Hände gebunden, als die Jagd unter allen Umständen dem Meistbietenden zugeschlagen werden müsse.

Diese Bestimmung des Jagdgesetzes habe aber zur Folge, daß meistens sehr reiche Pächter, darunter viele Ausländer, die badischen Jagden pachten, sodann das Wild in einer so übermäßigen Weise hegen, daß dadurch der Landwirthschaft ein beträchtlicher Schaden erwachse, in dessen weiterer Folge sich eine große Unzufriedenheit bei der badischen Landbevölkerung bemerkbar mache.

Nun sei ja allerdings im Gesetze vorgesehen, daß der Wildschaden ersetzt werden muß. Erfahrungsgemäß könne aber in vielen Fällen eine ausreichende Entschädigung trotzdem nicht Platz greifen, weil eben das Wild schon im Herbst und Winter die junge Saat verderbe. Die zufolge dessen geringere Ernte, wobei der Ausfall oft auf einer Gemarkung auf mehrere Tausend Mark geschätzt werden könne, sei zwar da, es lasse sich dabei aber die Ursache später in der Regel nicht mehr sicher nachweisen, mithin werde auch der Schadenersatz oftmals hinfällig.

Dieser Umstand treffe nicht nur bei dem Getreide, sondern ganz besonders auch beim Klee zu. Hier werde fast nie Schadenersatz geleistet. Nur beim Mais könne, soweit dessen Futterwerth in Betracht komme, der Schaden besser nachgewiesen und darum ersetzt werden. Es werde da aber in den meisten Fällen nicht so gerechnet, wie gerechnet werden müßte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem kämen noch mancherlei andere landwirthschaftliche Nutzgewächse in Betracht, wie Kohl, Runkelrüben, dann auch junger Wald und vor allem in Weinbau treibenden Gegenden die Reben. Der unentschädigte Ausfall an Körnern, Stroh, Futtergewächsen, Hackfrüchten, Holz und, soweit Rebland in Betracht komme, am Herbsterträgniß, sei, in Geld berechnet, ein ganz bedeutender und lasse sich, wie gesagt, nach Tausenden von Mark berechnen.

Wo sodann in einer Gemeinde auch noch viele Domänengrundstücke vorhanden seien, da sänken nach Ansicht der Petenten diese in Folge des großen Wildschadens auf den halben Werth zurück und man müsse fragen: Wo bleibt da noch ein Gewinn aus der Jagdverpachtung, auch wenn man die Einnahme aus Jagdpacht im Durchschnitt auf 3000 Mark veranschlagt.

Und dann hätten unter dem Wildschaden verhältnißmäßig am meisten gerade die ärmeren Leute zu leiden, weil diese ihre Grundstückchen der Billigkeit halber weiter vom Ort entfernt zu kaufen oder zu pachten sich gezwungen sehen, also auch näher dem angrenzenden Walde, in dessen Nähe sich der Wildschaden bekanntlich am stärksten bemerkbar mache.

Aus allen diesen Gründen ersuchen die Petenten den Landtag:

1. Eine Revision des Jagdgesetzes in dem Sinne herbeiführen zu wollen, daß den Gemeinden bei der Verpachtung der Jagden volle Freiheit in der Vergebung derselben eingeräumt wird;

und in Verbindung damit:

2. Dahin zu wirken, daß, wenn es thunlich wäre, ein Erlaß erginge, wornach die Gemeinden, da wo die bestehenden Pachtverträge nicht genügend erscheinen, von der jetzigen Pacht entbunden würden.

Aehnliche Petitionen auf Abänderung des Jagdgesetzes, jedoch nur in Bezug auf die Ausrottung, bzw. Verminderung der Fasanen, sind von Einwohnern der Gemeinden Endingen, Ringsheim, und speziell auch von Einwohnern der Gemeinde Oberhausen, dem Landtag 1899/1900 zugegangen.

Die Petitionskommission hat damals durch ihren Berichterstatter, Abg. Franz, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt und ist in dem Bericht an die hohe Kammer dieser Antrag damit begründet worden, daß zwar zugegeben werden müsse, daß die Fasanen der Landwirthschaft großen Schaden zufügen, daß sie aber nun einmal nach § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als jagdbares Wild bezeichnet seien und daß hierin die Landesgesetzgebung nichts ändern könne.

Im Uebrigen müsse bemerkt werden, daß gerade diejenigen Jagden, auf welchen Fasanen vorkommen, am besten bezahlt zu werden pflegen, so daß hieraus den Gemeinden eine erhebliche Einnahme erwachse, welche wiederum den Gemeindebürgern zu gute komme.

Auch seien durch das erst im vorhergehenden Landtag neu gefaßte badische Jagdgesetz die Interessen der Landwirthschaft hinreichend gewahrt.

Der Antrag der Petionskommission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde damals von der Kammer einstimmig angenommen und hievon die Bittsteller in der üblichen Form benachrichtigt.

Nach Vorausschickung dieser Verbescheidung früherer Bittgesuche, welche, obwohl sie sich nur auf die Verminderung einer gewissen Gattung von Federwild bezogen haben, immerhin denselben Bedürfnissen entsprungen zu sein scheinen, wie die neuestens zur Berathung stehende Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Oberhausen um mehr Freiheit bei der Verpachtung der Jagden, kommt die Kommission nun im vorliegenden Falle zu folgenden Erwägungen:

Das badische Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 2. Dezember 1850 schreibt in § 3 vor:

„Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung auf mindestens 6 Jahre geschehen soll.

Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu ertheilen, sofern wenigstens der gemeinderäthliche Anschlag geboten ist und nicht Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrages nicht gewährt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Bestimmung des Gesetzes ist durch das spätere Gesetz vom 9. August 1898, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betr., unberührt geblieben, besteht also heute zu Recht.

Es muß zugegeben werden, daß überall da, wo, wie dies in Theilen der badischen Rheinebene der Fall ist, die natürlichen Vorbedingungen für eine ausgiebige Niederjagd vorhanden sind, ganz ähnlich, wie bei guten Hochjagden, der § 3 unseres Jagdgesetzes dazu führen kann, daß sich Jagdliebhaber einfinden, deren geldliche Verhältnisse es ihnen erlauben, ohne Rücksicht auf die Größe der mit dem Jagdpacht verbundenen Ausgaben solche Jagden in weitester Ausdehnung bei den Verpachtungen im öffentlichen Aufstreich an sich zu bringen.

Nicht selten sind das entlang der elsäßischen Grenze, wie die Petenten richtig hervorheben, Ausländer und zwar zum großen Theil Schweizer und Franzosen.

Nun erregt die Vergebung der Jagden an Ausländer, ganz abgesehen von einer begreiflichen Mißstimmung der einheimischen Jagdliebhaber der ausländischen Jagdkonkurrenz gegenüber, auch nach anderer Richtung hin mancherlei Verdruß und Mißtrauen.

Ohne derartigen Stimmungen eine größere Bedeutung beizumessen, steht auch für Ihre Kommission das Eine fest, und das ist die Thatsache, daß diese Ausländer, weil sie nicht ständig am Platze sind, nur zu gewissen Zeiten jagen, unter der Zeit aber das Wild in einer thatsächlich übermäßigen Weise hegen, um sich und ihren Jagdgästen dann bei den großen Treibjagden ein um so größeres Jagdvergnügen zu verschaffen.

Es erfolgt also das Jahr hindurch in der Regel kein regelmäßiges Abschießen des Wildes und damit folgerichtig auch nicht die erwünschte Beschränkung des Wildstandes auf ein erträgliches Maß, denn auch den Jagdaufsehern ist von deren Herren oft strenge untersagt, unter der Zeit jagdbares Wild zu erlegen.

Mit den großen Treibjagden wird dann allerdings unter dem zahlreich vorhandenen Wild etwas aufgeräumt. Das ist aber, im Grund genommen, kein waidmännischer Jagdbetrieb mehr zu nennen. Zuerst übermäßiges Hegen und dann massenhaftes Abschießen des Wildes an einem oder in mehreren Tagen.

Daß in Jagdbezirken, in welchen in der geschilderten Weise verfahren wird, der Schaden an landwirthschaftlichen und forstlichen Produkten, so wie er sich eben das ganze Jahr hindurch ergibt, ein sehr bedeutender ist, steht außer allem Zweifel und es soll nicht bestritten werden, daß sich derselbe unter solchen Umständen nachträglich nicht immer so genau feststellen läßt, wie es bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen unerläßlich ist. Ob in vielen Fällen ein so wenig ausreichender Schadenersatz geleistet wird, wie in der vorliegenden Petition darzustellen versucht wird, soll zunächst dahingestellt bleiben.

Nach allen diesen Erwägungen erscheint der von den Petenten der Kammer vorgelegte Wunsch nach größerer Freiheit der Gemeindebehörden bei den Jagdverpachtungen bezüglich des Zuschlages nicht so ganz unberechtigt, umsomehr, als ja auch das Großh. Domänenärar bekanntlich sich insofern in einer Ausnahmestellung befindet, als dasselbe auf seinem Eigenthum die Jagd nicht durchweg versteigert, sondern, wie zugegeben wird, in 36 % der gesammten Domänenjagden durch die Forstbeamten ausüben läßt. Auf eine in der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung am 12. Mai 1898 von dem Abgeordneten Bleß erhobene Beschwerde, welche sich auf eine nicht öffentlich versteigerte Jagd in dem in ärarischem Besitz befindlichen Hardtwald bei Graben bezogen hatte, wurde von dem Herrn Regierungsvertreter ausgeführt, daß es eben Bezirke gebe, in welchen es dringend nothwendig erscheine, den Jagd- und Forstbetrieb in eine Hand zu legen und zwar aus Rücksicht auf die Kultur- und Bestandpflege. Der Herr Regierungsvertreter sprach sich in jener Sitzung noch weiter aus und betonte in voller Uebereinstimmung mit den Voraussetzungen, von welchen die bei der Kammer eingelaufenen Petitionen ausgegangen sind, und von welchen augenscheinlich auch die vorliegende Petition aus Oberhausen wieder ausgeht, u. A. ausdrücklich:

> „Unsere Jagden sind vielfach begehrt von sehr reichen Herrn, welchen es gar nicht darauf
> „ankommt, sehr hohen Jagdzins zu bezahlen, die dafür aber auch das Vergnügen haben wollen
> „und deshalb einen übermäßigen Wildstand hegen. Dieser übermäßige Wildstand thut aber den
> „Kulturen dann unermeßlichen Schaden, welcher in keiner Weise ausgeglichen wird durch den
> „etwaigen Mehrertrag des Pachtzinses."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Und dann weiter wurde auf einen in der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 3. April 1900 von dem Abgeordneten Pfefferle zur Sprache gebrachten Wunsch, es möge der Regiebetrieb der Jagden auf ärarischem Besitzthum nur ausnahmsweise in den allerdringendsten Fällen Platz greifen, abermals vom Regierungstisch geantwortet, daß es im Interesse der Forstwirthschafe liege, wenn die Oberförster sich in größerem Umfange an der Jagdausübung betheiligen.

Es läßt sich hieraus unschwer der Schluß ziehen, daß auch das Domänenärar sich stellenweise bei Vergebung der Jagden an reiche Herrn in der nämlichen Nothlage befindet, wie die Landwirthe, und daß nicht in allen Fällen der Schutz des Jagdgesetzes ausreicht, um den Wildschaden auszugleichen. Endlich soll zur Klarstellung des Sachverhaltes nicht unerwähnt bleiben, daß in dem Nachbarland Württemberg eine ähnliche Bestimmung, wie die des Zwangs der Vergebung des Jagdpachtes an den Meistbietenden in dem dortigen Gesetz betr. die Regelung der Jagd vom 27. Oktober 1855 nicht besteht.

Artikel 5 dieses Gesetzes sagt zwar:

> „Die Verpachtung der Gemeindejagd geschieht für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer „nach vorausgegangener Bekanntmachung im Amtsblatte auf dem Wege des öffentlichen Auf„streichs" —,

es ist jedoch nirgends von einer Bestimmung die Rede, nach welcher die Jagd nur dem Meistbietenden zugeschlagen werden darf.

Soweit sprechen also mancherlei Gründe zu Gunsten der Petenten und ihre Kommission nimmt keinen Anstand, diese Gründe zu würdigen und vor allem anzuerkennen, daß überall da, wo ein Jagdbetrieb, wie der in der Petition geschilderte in Uebung bleibt, die Landwirthschaft großen Schädigungen ausgesetzt ist.

Ihre Kommission übersieht dabei aber nicht, daß einer Aenderung an dem erst im Jahre 1898 verabschiedeten Jagdgesetz mancherlei Bedenken entgegenstehen und daß es, wenn man von solchen doch mehr vereinzelt vorkommenden Verhältnissen absieht und das große Ganze im Auge behält, an diesem Gesetze jetzt nicht schon wieder gerüttelt werden sollte. Es darf eben nicht übersehen werden, daß solche um alle Preise erworbenen Jagdpachte den Gemeinden eine schöne Jahreseinnahme sichern und, setzt man den Fall, es würde der § 3 des badischen Jagdgesetzes in dem gewünschten Sinne abgeändert werden und es würden dann jene reichen In- oder Ausländer wegbleiben, so würde dies sicher in den betreffenden Gemeindekassen recht unangenehm empfunden werden. Dann wäre durch die Freigebung des § 3 auch höchst wahrscheinlich gewissen Coterien innerhalb der verpachtenden Gemeinden Vorschub geleistet, d. h. das fiskalische Interesse der Gemeinden müßte manchen Orts vielleicht dem persönlichen Interesse einflußreicher Gemeindebürger weichen, die, selbst Jagdliebhaber, darauf ausgehen, eine billige Jagd in der Nähe ihres Wohnsitzes zu erhalten.

Es wäre auch eine heikle und leicht zu Feindseligkeiten und Mißhelligkeiten innerhalb der Gemeinde Veranlassung gebende Sache, wenn der Gemeinderath in die Lage gestellt würde, bei etwa Vorhandensein mehrerer Jagdkonkurrenten nicht nach dem höchsten dieser Gebote, sondern nach anderweitigen Erwägungen mehr subjektiver Art die Jagd vergeben zu müssen.

Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß sich dem allem vielleicht vorbeugen ließe, wenn eine Aenderung des § 3 an bestimmte Kautelen geknüpft werden würde, die darin zu bestehen hätten, daß:

1. dem Bürgerausschuß der Voranschlag zur Jagdverpachtung zur Genehmigung vorgelegt werden müßte,
2. unter und bis zu diesem Voranschlag nur dem Höchstbietenden der Zuschlag ertheilt werden dürfte, und
3. daß die von da ab in das freie Ermessen des Gemeinderaths gelegte Vergebung des Jagdpachtes — also der Pachtvertrag — abermals vom Bürgerausschuß gutgeheißen, eventuell auch noch vom Bezirksamt, bezw. vom Bezirksrath genehmigt werden müßte.

Die Mehrheit der Kommission ist aber der Ansicht, daß zur Abänderung des § 3 des Badischen Jagdgesetzes ein so sehr zwingender Grund nicht vorliege. Es sei ja im Weiteren den Gemeinden durch das Gesetz hinreichend Gelegenheit gegeben, sich vor übermäßigem Wildschaden zu schützen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So sagt z. B. der § 19. des Bad. Jagdgesetzes:

„Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, oder sind Grundstücke sonst einer erheblichen Beschädigung durch Wild ausgesetzt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen. Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten."

Und in § 21 des Gesetzes, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betreffend, ist in Ziff. 3 gesagt:

„Der Wildschaden, der auf Grundstücken eines verpachteten Gemeindejagdbezirks entsteht, ist von den Jagdpächtern zu ersetzen. Dieselben haften für den Ersatz als Gesammtschuldner. Die Gemeinde haftet dem Beschädigten gleich einem Bürgen" u. s. w.

Außerdem haben es die Gemeinden in der Hand, bei Abfassung des Pachtvertrages die Jagdpächter zu einem geregelten Betrieb der Jagd anzuhalten. Die Kommission spricht aber den Wunsch aus, es möge die Großh. Regierung dafür besorgt sein, daß, soweit das nicht bereits geschehen sein sollte, den Bezirksämtern auf's Neue in Erinnerung gebracht wird, daß sie die Gemeinden über die Abfassung der Pachtbedingungen zu belehren haben. Da aber in die üblichen Pacht-Formulare, welche den Gemeinden an die Hand gegeben zu werden pflegen, vermuthlich keine singularen, d. h. nicht nur auf die allgemeinen, sondern auf die besonderen lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse bezüglichen Bedingungen werden hineingebracht werden können, so sollte sich die Belehrung in allen erforderlichen Fällen auch noch auf diesen obengenannten Punkt erstrecken.

Ihre Kommission hält es in ihrer Mehrheit also nicht für dringlich, den § 3 des Jagdgesetzes abzuändern, aber sie wünscht, daß den Gemeinden hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages volle Klarheit geschaffen werde.

Die Kommission stellt demgemäß den Antrag, indem sie vorliegende Petition in ein Haupt- und Nebenpetitum zerlegt:

Hohe Kammer wolle das Hauptpetitum Ziff. 1 in dem angedeuteten Sinne Großh. Regierung zur Kenntniß überweisen,

hingegen über das Nebenpetitum Ziff. 2

zur Tagesordnung übergehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 31.

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Dezember 1901.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf **betreffend das Wohnungsgeld** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben Schloß Baden, den 16. Dezember 1901.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

Gesetzentwurf,

das Wohnungsgeld betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld bestimmt sich mit Wirkung vom 1. Januar 1902 nach dem anliegenden Tarif.

Der zu § 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1894 betreffend Nachtrag zur Gehaltsordnung gehörige Wohnungsgeld-Tarif (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 350) tritt auf die gleiche Zeit außer Kraft.

§ 2.

In den Gemeinden, die ohne Rücksicht auf die amtlich erhobenen Miethpreise vom 1. Juli 1900 der fünften Ortsklasse zugetheilt worden sind, werden den Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1902 Ortszulagen bewilligt, sofern dieselben für eine standesgemäße Wohnung einen Miethzins zu zahlen genöthigt sind, der die Einreihung der Gemeinde in eine höhere Ortsklasse rechtfertigen würde.

Die Ortszulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem Wohnungsgeld für die fünfte und für diejenige Ortsklasse, welcher die betreffende Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Miethpreise für standesgemäße Wohnungen zuzutheilen wäre.

Die Ortszulagen sind nach je vier Jahren auf Grund der Ergebnisse der zu wiederholenden amtlichen Erhebungen über die ortsüblichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen in den in Frage kommenden Gemeinden neu festzustellen.

§ 3.

Den Inhabern von freien Wohnungen (Beamtengesetz § 26 Absatz 1 und 2) und von Dienstwohnungen (Beamtengesetz § 26 Absatz 3) werden, sofern sie den Abtheilungen G—K des Gehaltstarifs angehören, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 bis auf Weiteres Dienstzulagen bewilligt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Dienstzulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld — gegebenenfalls unter Hinzurechnung der etwa nach § 2 gewährten Ortszulage — und sollen hievon betragen:

60 % bei den Beamten der Abtheilung K
50 % „ „ „ „ „ J
40 % „ „ „ „ „ H
30 % „ „ „ „ „ G.

Die hiernach berechneten Zulagen sind auf volle Mark, und zwar auf die nächsthöhere, durch 10 theilbare Zahl aufzurunden.

§ 4.

Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohnungsgeldtarif.

Abtheilung des Gehaltstarifs (Dienstklasse)	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse				
	I	II	III	IV	V
	M.	M.	M.	M.	M.
A	1800	—	—	—	—
B	1200	900	750	600	500
C	1050	750	600	500	400
D	900	650	540	450	350
E	750	600	480	400	300
F	680	520	420	360	260
G	600	450	360	300	230
H	520	400	320	260	200
J	450	350	280	230	170
K	400	300	250	200	150

Eintheilung der Ortsklassen.

Es werden zugetheilt der

Ortsklasse I: die Gemeinden: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.
Von außerbadischen Gemeinden, an denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, werden der ersten Ortsklasse gleichgestellt die Städte Basel, Darmstadt, Schaffhausen und Würzburg.

Ortsklasse II: die Gemeinden: Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Schwetzingen, St. Blasien, Triberg, Waldshut.

Ortsklasse III: die Gemeinden: Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Emmendingen, Furtwangen, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Radolfzell, Säckingen, Schopfheim, Singen, Ueberlingen, Villingen, Waldkirch, Weinheim, Wiesloch.

Ortsklasse IV: die Gemeinden: Bonndorf, Breisach, Eppingen, Gengenbach, Gernsbach, Hornberg, Ladenburg, Lauda, Meersburg, Oberkirch, Pfullendorf, Schönau i. W., Sinsheim, Staufen, Stockach, Tauberbischofsheim, Thiengen, Wertheim, Wolfach.

Ortsklasse V: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums. Ihnen werden gleichgestellt die in Betracht kommenden außerbadischen Orte, soweit sie nicht unter Ortsklasse I aufgeführt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

1. Vorgeschichte

Im Verlauf der letzten Jahre sind der Großh. Regierung und den Landständen zahlreiche Eingaben zugekommen, worin staatliche Beamte um Einreihung ihrer Wohnsitzgemeinden in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs nachsuchen. Da der jetzige Wohnungsgeldtarif erst am 1. Januar 1895 in Kraft getreten ist und auf eingehende, im Juli 1892 angestellte Erhebungen über die von den Beamten zu zahlenden Miethzinse sich gründet, so glaubte die Großh. Regierung, diesen Gesuchen vorerst nicht näher treten, sondern sie als Material für eine künftige allgemeine Neuregelung des Wohnungsgeldtarifs verwerthen zu sollen. Insonderheit erschien es nicht angängig, einzelne Gemeinden in eine höhere Ortsklasse zu versetzen, ohne zugleich die Miethpreisverhältnisse aller Orte, in denen Beamte wohnen, auf Grund neuer umfassender Erhebungen einer allgemeinen Nachprüfung zu unterziehen und nach Maßgabe des Ergebnisses eine Gesammtrevision des Wohnungsgeldtarifs vorzunehmen.

Die gleiche Stellung zu den eingekommenen Gesuchen haben bis zu ihrer letzten Tagung auch die Landstände eingenommen. Die Petitionen wurden seit Jahren jedesmal der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesen, daß sie als Material zur Benützung bei einer etwaigen Revision des Wohnungsgeldtarifs dienen sollten. So ist die Budgetkommission der zweiten Kammer noch in ihrem durch den Abgeordneten Delisle erstatteten Bericht vom 25. Juni 1898 (Beilage Nr. 79) über fünf Bitten um Verbesserung der Wohnungsgeldverhältnisse zu der Ansicht gekommen, daß, wenn auch die nähere Prüfung die von den Bittstellern über die von ihnen zu zahlenden Miethpreise gemachten Angaben als richtig bestätigen würde, eine Aenderung des Gesetzes vom 9. Juli 1894 nur im Zusammenhang mit einer auf durchgreifenden Erhebungen beruhenden Revision der Ortsklasseneintheilung, aber nicht schon jetzt nach so kurzer Zeit erfolgen könnte. Die Kommission gelangte daher „in der sicheren Voraussetzung, daß auch die Großh. Regierung der gleichen Ansicht ist", damals zu dem Antrag, „die Petitionen der Regierung als Material zur Benützung bei einer seinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtarifs zur Kenntniß zu überweisen." Dieser Antrag fand im Plenum der Kammer in der Sitzung vom 30. Juni 1898 einstimmige Annahme.

Auf dem letzten Landtag brachten der Abgeordnete Fieser u. A. in der Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900 (Beilage Nr. 39) den Antrag ein, die Großh. Regierung zu ersuchen, noch dem jetzigen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach das Wohnungsgeld sämmtlicher etatmäßigen Beamten einschließlich der Volksschullehrer um 50 % erhöht werden soll. Die Großh. Regierung glaubte diesem Antrag unter Festhaltung des früher eingenommenen Standpunktes zunächst entgegentreten zu sollen, da eine so wesentliche Erhöhung des Wohnungsgeldes, für die sie im Uebrigen gleichfalls ein Bedürfniß anerkenne, nur im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision des Wohnungsgeldtarifs hinsichtlich der Orts- und Dienstklasseneintheilung u. s. w. vorgenommen werden könne. Dazu seien aber umfassende Erhebungen über die von den Beamten gezahlten Miethpreise ꝛc. erforderlich, deren Abschluß während der gegenwärtigen Tagung des Landtags nicht mehr möglich sei. Die zweite Kammer schloß sich diesen Erwägungen an und faßte demgemäß auf den von dem Abgeordneten Uibel erstatteten schriftlichen Bericht vom 5. April 1900 (Beilage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 26a) in der 89. Sitzung vom 8. Juni 1900 unter Zustimmung der Großh. Regierung einstimmig den Beschluß, die Regierung zu ersuchen, jedenfalls dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen, durch welche mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an, eine Revision des Wohnungsgeldtarifs mit einer namhaften Erhöhung desselben herbeigeführt werde.

Die damals von Seiten der Großh. Regierung allerdings unter der ausdrücklichen Voraussetzung einer weiteren günstigen Gestaltung der Gesammtfinanzlage gegebene Zusage zu erfüllen, ist der gegenwärtige Gesetzentwurf bestimmt. Wiewohl die erwähnte Voraussetzung heute nicht mehr gegeben ist, empfiehlt es sich nicht, angesichts des von allen Seiten anerkannten Bedürfnisses nach einer durchgehenden und merklichen Aufbesserung der Bezüge sämmtlicher etatmäßigen Beamten und Volksschullehrer mit dieser Vorlage länger zuzuwarten.

2. Erhebungen bei den Beamten.

a. Umfang und Art der Erhebungen

Um für die Aufstellung eines neuen Wohnungsgeldtarifs die nöthigen Grundlagen zu gewinnen, sind zunächst im Juli 1900 bei den etatmäßigen Beamten über die von ihnen thatsächlich entrichteten Miethpreise nach dem Stande vom 1. Juli 1900 Erhebungen veranstaltet worden. Ausgenommen von diesen Erhebungen blieben die sämmtlichen Beamten, die Dienst- oder freie Wohnung haben oder in einem staatlichen Gebäude zur Miethe wohnen, da die von ihnen entrichteten Miethzinse mit den ortsüblichen Wohnungspreisen im ersten Falle überhaupt nicht im Einklang stehen und im letzteren Falle den ortsüblichen Preisen nur nachgebildet werden, also kein geeignetes Element für die Ermittelung der Letzteren selbst bilden. Ausgenommen von den Erhebungen blieben auch diejenigen Beamten, die im eigenen Hause wohnen, da nach den im Jahre 1892 gemachten Erfahrungen über den Miethwerth solcher Wohnungen nur wenig brauchbare Angaben zu erzielen waren. Ausgenommen von den Erhebungen blieben auch die ledigen und verwittweten Beamten mit eigenem Hausstand, da sich im Jahre 1892 gezeigt hatte, daß sich deren Wohnungsaufwand mit dem der verheiratheten Beamten zwar im Allgemeinen deckt, daß aber dabei mancherlei Zufälligkeiten vorkommen, welche die Genauigkeit des zu gewinnenden Bildes ungünstig beeinflussen.

Die Erhebungen wurden endlich aus naheliegenden Gründen nicht ausgedehnt auf die nicht vom badischen Staate bezahlten badischen Beamten im Reichsdienst zur Kontrole der Zölle und indirekten Steuern sowie auf die ausschließlich auf Gebührenertrag angewiesenen Beamten (Katastergeometer, Gerichtsvollzieher) und endlich diejenigen Beamten, die nach § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes nur das hälftige Wohnungsgeld beziehen, da in allen diesen Fällen Abweichungen von dem normalen Beamtenverhältniß vorliegen.

Die Erhebungen haben sich hiernach erstreckt auf 5959 verheirathete Beamten, deren dienstliche Wohnsitze in 355 Gemeinden begründet sind, und auf 637 ledige Beamten ohne eigenen Hausstand, die in 101 Gemeinden wohnen. Von den Gemeinden sind 343 im Großherzogthum belegen, während 6 Orte zu den benachbarten deutschen Bundesstaaten und 6 Orte zur Schweiz gehören.

Inhaltlich sind die Erhebungen in der Hauptsache auf die Angaben der Zahl der bewohnten Zimmer, des jährlich zu entrichtenden Miethzinses, der zu zahlenden Nebenvergütungen für Wasserleitung, Centralheizung u. dergl. sowie der etwa obwaltenden besonderen Verhältnisse erstreckt worden, die auf die Höhe des Miethzinses Einfluß ausüben. Von einer besonderen Aufführung der Wohnungszugehörden wie Küche, Keller Kammern u. s. w. wurde abgesehen, da angenommen werden kann, daß die Zugehörden im Allgemeinen zur Zimmerzahl in einem bestimmten Verhältniß stehen und deßhalb in dem auf den Einheitszimmerpreis reduzirten Wohnungspreis mit Berücksichtigung finden.

Die Erhebungen sind endlich auch dieses Mal beschränkt worden auf die Ermittelung der Wohnungspreise, und nicht etwa noch andere, für die örtlichen Kosten eines standesgemäßen Lebensunterhalts maßgebende Umstände wie Lebensmittelpreise, Höhe der Gemeindeumlagen, Vorhandensein höherer Schulanstalten u. dergl. dabei mitberücksichtigt worden; denn es wird außer dem Bereich der Möglichkeit liegen, einen Wohnungsgeldtarif zugleich auf mehrere, zum Theil in entgegengesetzten Richtungen sich bewegenden Grundlagen einheitlich und sachgemäß aufzubauen.

b. Ergebnisse d. Erhebungen

Die Ergebnisse der Erhebungen über die thatsächlichen Miethverhältnisse der verheiratheten Beamten in dem unter Lit. a bezeichneten Umfange sind in drei als Anlage 1—3 beigefügten Uebersichten zusammengestellt.

Anlage 1—3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die erste Uebersicht (Anlage 1) enthält für sämmtliche in Privatmiethe wohnenden verheiratheten Beamten, getrennt nach den einzelnen Abtheilungen des Gehaltstarifs und nach den einzelnen Wohngemeinden, die Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Miethwohnungen, ferner nach dem Durchschnitt die Zahl der auf eine Wohnung jeder Gehaltstarifklasse entfallenden Zimmer, den Betrag des für eine Wohnung entrichteten Miethzinses und endlich den Miethpreis für ein Zimmer.

Der besseren Uebersichtlichkeit halber ist die Darstellung beschränkt auf die Gemeinden mit einem durchschnittlichen Zimmerpreis bis zu 50 M. herab, so daß nur die 182 theuersten Gemeinden aufgeführt sind. Die Gemeinden mit noch billigeren Miethpreisen werden zweifelsohne der untersten Ortsklasse zuzutheilen sein, so daß sie in dieser Nachweisung füglich außer Betracht bleiben können. In die Erhebungen einbezogen waren im Ganzen 355 Gemeinden (siehe oben unter a).

Die in die Uebersicht aufgenommenen Gemeinden sind nach den Ortsklassen des bisherigen Wohnungsgeldtarifs und innerhalb der einzelnen Klassen alphabetisch gruppirt.

Um zu einer neuen Bildung von Ortsklassen zu gelangen, ist es nöthig, die Gemeinden in die Reihenfolge zu bringen, die sich nach der Höhe des durchschnittlichen Zimmerpreises ergibt. Diese Reihenfolge der Gemeinden ist nicht für alle Dienstklassen die gleiche. So sind z. B. die Miethpreise für Wohnungen der unteren Dienstklassen (Abtheilungen F bis K) in Mannheim am höchsten, dagegen steht die Stadt Mannheim für die Beamten der Abtheilung B erst an dritter, für die der Abtheilungen C bis E an zweiter Stelle. Da für die Beamten sämmtlicher Gehaltstarifabtheilungen nur eine Ortsklasseneintheilung gebildet werden soll, ist es erforderlich, die durch die Höhe der Miethpreise bestimmte Reihenfolge der Gemeinden nach dem durchschnittlichen Gesammtergebniß der Erhebungen für die Beamten sämmtlicher Abtheilungen des Gehaltstarifs festzustellen. Ferner sind in den in Betracht kommenden Gemeinden mit wenigen Ausnahmen nicht Beamte sämmtlicher, sondern zumeist nur einzelner Gehaltstarifabtheilungen vertreten, und zwar in den mannigfachsten Zusammenstellungen. In der als Anlage 2 beigefügten Uebersicht sind demgemäß die Gemeinden, in denen Beamte von mehr als einer Tarifabtheilung ihren Dienstsitz haben, in Gruppen gebracht, von denen in jeder Beamte der gleichen Tarifabtheilungen vertreten sind. Für jede Gruppe ist dann der durchschnittliche Miethpreis für ein Zimmer berechnet.

Um eine Vergleichung dieser einzelnen Gruppen zu ermöglichen und dieselben in eine einheitliche Reihenfolge der sämmtlichen Gemeinden nach der Höhe des durchschnittlichen Zimmerpreises auflösen zu können, ist eine Stadt an die Spitze jeder Gruppe gestellt, in der Beamte der sämmtlichen Tarifabtheilungen vertreten sind. Hierfür wurde diejenige Stadt gewählt, die im Durchschnitt sämmtlicher Tarifabtheilungen jeder Gruppe die höchsten Miethpreise aufzuweisen hat, Mannheim. Dabei sind auch für Mannheim, um eine richtige Vergleichung zu ermöglichen, in jeder Gruppe für die Berechnung des durchschnittlichen Zimmerpreises nur diejenigen Tarifabtheilungen in Betracht gezogen, die in den zu der betreffenden Gruppe vereinigten Gemeinden vertreten sind.

Auch bei dieser Gruppirung der Gemeinden in Anlage 2 sind aus den oben erwähnten Gründen nur die Orte bis zu einem Durchschnittszimmerpreis von jährlich 50 M. herab berücksichtigt.

In der Uebersicht Nr. 3 sind endlich diese 182 theuersten Gemeinden in eine einheitliche Reihenfolge nach der durchschnittlichen Höhe des Zimmerpreises für alle in ihnen vertretenen Beamtenklassen gebracht. Zu dem Zweck ist es erforderlich, für die Vergleichung der sämmtlichen Gruppen einen einheitlichen Maßstab anzunehmen, als welcher der auf die runde Zahl 100 reduzirte Einheitspreis von Mannheim dient. Auf diesen Generalnenner sind dann die sämmtlichen in den einzelnen Gruppen vertretenen Zimmerpreise durch Ausrechnung ihrer im Verhältniß zu 100 für Mannheim stehenden Höhe gebracht, wodurch die unmittelbare Vergleichung sämmtlicher Gemeinden möglich wird. So berechnet sich z. B. der Durchschnittszimmerpreis für Heidelberg nach dem auf 100 reduzirten Mannheimer Preise nach der Gleichung 185 (wirklicher Mannheimer Preis): 100 (reduzirter Mannheimer Preis) = 176 (wirklicher Heidelberger Preis): x (auf den einheitlichen Generalnenner gebrachter Heidelberger Preis) oder $\frac{100 \times 176}{185} = \mathbf{95}$.

3. Standesgemäßer Wohnungsaufwand.

Durch die Erhebungen bei den Beamten selbst sind deren thatsächlichen Wohnungsverhältnisse nach Zimmerzahl und Miethpreisen festgestellt worden. Da erfahrungsgemäß manche Beamten unter dem Druck der Verhältnisse und im Hinblick auf das bisherige Wohnungsgeld sich wohl mit geringeren Wohnungen beholfen haben, als solche ihrer Stellung entsprochen hätten, wurde festgestellt, was etwa für die Beamten jeder Gehaltsabtheilung als standesgemäße Wohnung anzusehen und welcher Aufwand für die Anmiethung solcher Wohnungen zu machen ist. Auf Grund der Ergebnisse der Erhebungen bei den Beamten ist der standesgemäße Wohnungsaufwand zunächst in der Weise ermittelt worden, daß die Zimmerzahl der von den Beamten jeder Gehaltstarifabtheilung innegehabten Wohnungen entsprechend aufgerundet und darnach durch Vervielfältigung mit dem für jede Abtheilung ermittelten Einheitszimmerpreis die Miethzinse für standesgemäße Wohnungen berechnet wurden. Ein solches Verfahren schien angezeigt und gerechtfertigt, da sich bei den Erhebungen, wie das in der Anlage 4 übersichtlich dargestellt ist, ergeben hatte, daß sowohl die Zahl der von den Beamten bewohnten Zimmer, als auch der Einheitszimmerpreis von den oberen Abtheilungen des Gehaltstarifs nach den unteren hin ziemlich stet und gleichmäßig abfallen. In hervorragendem Maße und fast ohne Ausnahme trifft dies für die Beamten in Gemeinden der ersten Ortsklasse zu, welch' letzterer für die Beurtheilung der Frage eine überragende Bedeutung zugemessen werden muß, nicht nur weil überhaupt weitaus die größte Zahl der in Miethe wohnenden Beamten unter die erste Ortsklasse fällt, sondern auch, weil in den größeren Städten allein eine erheblichere Anzahl von Wohnungen für die Beamten zur Auswahl steht. Hier allein kann sich daher der Beamte über die von ihm zu beziehende Wohnung mit größerer Freiheit entscheiden, hier allein wird man auch mit vollem Recht von einem ortsüblichen Miethpreis sprechen können, so daß die für die unter die erste Ortsklasse fallenden Beamten ermittelten Wohnungsverhältnisse am besten geeignet sind, zur Unterlage für die Feststellung eines standesgemäßen Wohnungsaufwands zu dienen.

Anlage 4.

4. Erhebungen bei den Bürgermeisterämtern und ihre Verwerthung.

Nach der in dieser Weise erfolgten Feststellung eines standesgemäßen Wohnungsaufwands der Beamtenschaft in ihren verschiedenen Abtheilungen war die Möglichkeit geboten, über die ortsüblichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen der verschiedenen Beamtenklassen Erhebungen bei den Bürgermeisterämtern zu veranstalten. Es stand zu erwarten, daß diese weiteren Erhebungen eine willkommene Ergänzung für die früher festgestellten Ergebnisse zu liefern geeignet wären. Insbesondere konnte erhofft werden, daß diese Enquete bei den Gemeinden eine volle Rücksichtnahme auf das Standesgemäße der Wohnungen auch nach Lage, Beschaffenheit des Hauses, Stockwerk u. s. w. gestatten würde.

Aus diesem Gesichtspunkte ist dann zu Anfang dieses Jahres an die Bürgermeisterämter ein Fragebogen hinausgegeben worden, in dem der ortsübliche Miethpreis für nach Lage, Zimmerzahl und Zugehörden standesgemäße Wohnungen für die einzelnen namhaft gemachten Beamtenklassen angegeben werden sollte. Die Vertheilung dieses Fragebogens wurde beschränkt auf die Amtsstädte und solche Gemeinden, wo mindestens 10 Beamte in Miethe wohnen; das waren zusammen 62 Orte, da, wie oben ausgeführt, in ganz kleinen Gemeinden, wo nur vereinzelte Beamte ihren Wohnsitz haben, von einem ortsüblichen Miethzins kaum gesprochen werden kann, solcher vielmehr stets als ein mehr oder weniger zufälliger zu bezeichnen ist.

Im großen Durchschnitt haben diese Erhebungen etwas höhere Miethpreise ergeben, als sie bei den Beamten selbst festgestellt wurden, wie dies auch bei der Beschaffenheit der in den Fragebogen angegebenen standesgemäßen Wohnungen, bei denen im Vergleich zum thatsächlichen Bestand die Zimmerzahl nicht unerheblich aufgerundet und vor Allem auch die Zugehörden recht reichlich bemessen waren, nicht anders erwartet werden konnte. Wenn diese Erscheinung einigermaßen gleichmäßig in allen in die Erhebungen einbezogenen Orten zu Tage getreten wäre, hätte die Gemeinde-Enquete wohl die geeignetste Grundlage für die Aufstellung des neuen Wohnungsgeldtarifs abgegeben. Dies war aber im Allgemeinen nur bei den größeren Städten sowie einem Theil der mittleren und kleineren Orte der Fall. Dagegen standen in einem anderen Theil der mittleren und kleineren Gemeinden die Angaben der Bürgermeisterämter in einem so schroffen Gegensatz zu den eigenen, auf die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse sich gründenden Aussagen der Beamten, daß durch eine ausschließliche Zugrundelegung der Ergebnisse der Gemeindeenquete eine zu starke und wohl nicht hinlänglich gerechtfertigte Verschiebung im Vergleich zu den thatsächlich obwaltenden Zuständen eingetreten wäre. Die theilweise hervor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

getretenen sehr starken Abweichungen zwischen den Angaben der Gemeindebehörden und der Beamten selbst wird sich zumeist wohl aus dem Umstande erklären, daß in den fraglichen Gemeinden von einem ortsüblichen Miethzins nicht gesprochen werden kann, sondern derselbe mehr ein zufälliger ist, wie denn auch die Erscheinung vorzugsweise in kleineren und mittleren Gemeinden hervorgetreten ist.

War an eine Verschmelzung der Ergebnisse der beiden Enqueten unter den dargestellten Verhältnissen nicht wohl zu denken, so schien der geeignetste Ausweg darin zu liegen, die Angaben der Beamten als die den thatsächlichen Wohnungsverhältnissen näher liegenden zur Grundlage zu nehmen, die Ergebnisse der Gemeindeenquete aber in ihrem großen Durchschnitt in der Weise zu verwerthen, daß auf Grund derselben der standesgemäße Wohnungsaufwand über den thatsächlichen entsprechend hinausgehoben wurde durch etwas stärkere Aufrundung des Hauptfaktors, der Zimmerzahl. In diesem Sinne haben die Ergebnisse der Gemeindeenquete, wie unter II, 1 bei Begründung des vorgeschlagenen neuen Wohnungsgeldtarifs näher dargelegt ist, dazu geführt, besonders bei den unteren und mittleren Beamten eine verhältnißmäßig stärkere Aufrundung der thatsächlich im Durchschnitt bewohnten Zimmerzahl vorzunehmen, um zu einem zutreffend bemessenen standesgemäßen Wohnungsaufwand zu gelangen.

5. Das neue Wohnungsgeld unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Aufbesserung der Bezüge der etatmäßigen Beamten.

Nach der ganzen Vorgeschichte dieser Vorlage, wie sie sich insbesondere aus dem Initiativantrag der zweiten Kammer der Landstände und aus den früheren Erklärungen der Großh. Regierung ergibt, ist damit beabsichtigt, in der Gestalt des Wohnungsgeldes eine allgemeine und erhebliche Aufbesserung der Einkommensbezüge sämmtlicher etatmäßigen Beamten überhaupt eintreten zu lassen. Mit den vorgeschlagenen Wohnungsgeldsätzen ist man deshalb besonders bei den unteren und mittleren Beamten etwas weiter gegangen, als das sonst allgemein übliche Verfahren hinsichtlich der Bemessung des Wohnungsgeldes rechtfertigen würde. Denn weder im Reich noch in einem der anderen deutschen Bundesstaaten pflegt das Wohnungsgeld so festgesetzt zu werden, daß damit der gesammte Wohnungsaufwand gedeckt werden kann; vielmehr soll das Wohnungsgeld nur einen Zuschuß zu dem Wohnungsaufwand gewähren und diese Art von Diensteinkommen ist neben dem Gehalt hauptsächlich um deßwillen eingeführt worden, um eine Ausgleichung für den in seiner Höhe sehr verschiedenen Aufwand herbeizuführen, den der Beamte je nach dem Ort, in den ohne sein eigenes Zuthun sein dienstlicher Wohnsitz verlegt wird, auch bei annähernd gleicher Beschaffenheit der Wohnung für eine solche zu machen genöthigt ist. Dieser besondere Einkommensbestandtheil mit der erwähnten eigenartigen Zweckbestimmung wird deshalb auch zumeist als „Wohnungsgeldzuschuß" bezeichnet, so z. B. noch jetzt im Reich. Auch in Baden war dieser Ausdruck früher gebräuchlich und die Einführung des neuen kürzeren Wortes ist mit dem Beamtengesetz seiner Zeit unter der ausdrücklichen Rechtsverwahrung erfolgt, daß damit an der Sache, wonach das Wohnungsgeld nur einen Zuschuß zum Wohnungsaufwand gewähren soll, Nichts geändert werden soll (vergl. Absatz 2 der Regierungsbegründung zu § 22 des Beamtengesetzes Seite 59, auch die Ausführungen der Großh. Regierung zur Vorlage vom Jahre 1893 betreffend die Neuordnung des Wohnungsgeldtarifs Beilage Nr. 1 III Absatz 3 Seite 3).

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze überholen im Verfolg der vorerwähnten Tendenz bei den unteren Beamten durchweg und zumeist auch bei den mittleren Beamten die Wohnungsgeldtarife des Reichs und der anderen deutschen Einzelstaaten, ja sie belaufen sich bei einzelnen unteren Beamtenklassen auf das Doppelte und mehr der zur Vergleichung heranzuziehenden Sätze anderer Staaten. Auch bei den oberen Beamten geht das vorgeschlagene neue Wohnungsgeld über die in anderen Staaten gewährten Beträge etwas hinaus oder erreicht diese doch zum Mindesten. Dies wird indessen zu Beanstandungen insofern keinen Anlaß bieten, als für die Vergleichung der Beamtenbezüge nicht die einzelnen Einkommensbestandtheile für sich zu beachten sind, sondern die Gesammtvergütung, die der Beamte erhält. Hinsichtlich des den etatmäßigen Beamten zukommenden Gesammteinkommens steht aber Baden hinter den meisten, wenigstens den größeren Staaten zurück, so daß die Gewährung eines vergleichsweise höheren Wohnungsgeldes wohl gerechtfertigt werden kann. Daß die Erhöhung des Gesammteinkommens der badischen Beamten, wie oben erwähnt, jetzt gerade in der Gestalt eines wesentlich erhöhten Wohnungsgeldes vorgenommen werden soll, ist durch die augenblicklichen Verhältnisse bedingt, und es wird gegen diese Art des Vorgehens um so weniger Etwas eingewendet werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

können, als zugleich den Inhabern von freien und von Dienst-Wohnungen, insoweit sie den unteren Beamtenklassen angehören, vorübergehend bis zu einer späteren Gehaltstarifreform eine alsbaldige Aufbesserung zu Theil werden soll (vergl. u. II. 3).

Eine gewisse Spannung zwischen dem Wohnungsaufwand und dem Wohnungsgeld in der Richtung, daß dieses hinter jenem um Etwas zurückbleibt, ist allerdings aus Verwaltungsgründen, wegen der Verwerthung der vorhandenen Dienstwohnungen erforderlich. In Baden besteht in Uebereinstimmung mit dem allgemein üblichen Verfahren die nothwendige Vorschrift, daß kein Beamter befugt ist, den Bezug einer ihm zugewiesenen Dienstwohnung, für die das Wohnungsgeld als Miethzins zu entrichten ist, abzulehnen. Wenn man auch bemüht ist, den Wünschen der Beamten in dieser Hinsicht Rücksicht zu tragen und, wo die Möglichkeit einer anderweitigen geeigneten Verwerthung einer Dienstwohnung besteht, den Beamten auf Ansuchen, sofern einigermaßen triftige Gründe dafür vorgebracht werden, von der Uebernahme der Dienstwohnung zu entbinden, so bleiben doch nicht wenig Fälle übrig, in denen auf der strengen Durchführung obiger Vorschrift bestanden werden muß. Dieses Verfahren wäre aber zweifelsohne mit einer empfindlichen Schädigung der betreffenden Beamten verbunden, wenn das Wohnungsgeld über den durchschnittlichen Wohnungsaufwand hinausginge oder denselben auch nur ganz erreichte. Da dieses Verhältniß bei den neu vorgeschlagenen Wohnungsgeldsätzen wenigstens für die untersten Dienstklassen hier und dort schon im Vergleich zum standesgemäßen, besonders aber zum thatsächlichen Aufwand zutrifft, so ist in § 3 des Entwurfs, der zugleich, wie vorerwähnt, noch eine andere Absicht verfolgt, Vorkehr getroffen, um diesen Mißstand zu beseitigen, worauf unter Ziffer II. 3 der Begründung näher einzugehen sein wird.

Im Uebrigen mußte die Erwägung, daß die Vorlage eine allgemeine Aufbesserung der als unzulänglich erkannten Einkommensbezüge der Beamten bezweckt, nothwendig dazu führen, die neuen Wohnungsgeldsätze besonders bei den unteren und mittleren Beamtenklassen thunlichst dem standesgemäßen Wohnungsaufwand anzunähern. Auch war damit von selbst gegeben, daß die Vorlage auf alle Beamtenklassen zu erstrecken und nicht etwa auf einzelne derselben, wie z. B. die unteren zu beschränken sei, zumal die angestellten Erhebungen ergeben haben, daß der Abstand der bisherigen Wohnungsgeldsätze vom thatsächlichen Wohnungsaufwand auch verhältnißmäßig bei den oberen Beamtenklassen jetzt schon ein viel größerer gewesen ist, als bei den unteren.

6. Aufnahme der neuen Wohnungsgeldsätze in den Einkommensanschlag.

Im Zusammenhang mit dieser Absicht der Vorlage einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der etatmäßigen Beamten wird der weitere Vorschlag gemacht, auch das neue Wohnungsgeld in seinem ganzen Umfange und zwar bemessen nach den Sätzen der ersten Ortsklasse, als Bestandtheil des Einkommensanschlags zu behandeln, wie dies durch § 24 des Beamtengesetzes vorgesehen ist. Wohl hätte bei der beträchtlichen Erhöhung des Wohnungsgeldes in Frage kommen können, ob man nicht in Uebereinstimmung mit der im Reich und in anderen Bundesstaaten bestehenden Uebung zu dem Verfahren zurückkehren wolle, das früher bis zum Ergehen des jetzt giltigen Beamtengesetzes auch in Baden bestanden hat, nämlich das Wohnungsgeld nur mit dem Durchschnittsbetrag sämmtlicher Ortsklassen in den Einkommensanschlag aufzunehmen. Indessen dürfte es mit der vorerwähnten Absicht der Vorlage besser im Einklang stehen, wenn von einer solchen Aenderung des Verfahrens mit seiner zwiefachen Wirkung auf die Bemessung der Ruhegehalte der Beamten und der Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen Umgang genommen wird. Auch wird der Mehraufwand für Ruhegehalte und Hinterbliebenen-Versorgung anläßlich der Erhöhung der Einkommensanschläge nur sehr allmählich in die Erscheinung treten, also finanziell erträglich sich erweisen.

7. Einbeziehung der ledigen Beamten in die Wohnungsgelderhöhung.

Anlage 5.

Bei der in Aussicht genommenen namhaften Erhöhung des Wohnungsgeldes mußte die schon anläßlich der letzten Aufbesserung erörterte Frage sich wieder zur Entscheidung aufdrängen, ob die ledigen Beamten angesichts ihres erheblich geringeren thatsächlichen Wohnungsaufwands auch an der neuen Steigerung des Wohnungsgeldes in vollem Umfang betheiligt werden sollen. Aus der als Anlage 5 beigefügten Uebersicht ergibt sich, daß die ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand in der That einen sehr viel geringeren Aufwand für die Deckung ihres Wohnbedürfnisses zu machen haben. Wenn man sich auf den naheliegenden Standpunkt stellen will, daß der Staat die Bezahlung seiner Beamten nicht nach den Verhältnissen des Privatverkehrs einrichtet, also den Preis der Arbeit nicht lediglich nach den an den Beamten gestellten Anforderungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bemißt ohne Rücksicht auf den Bedarf des einzelnen Beamten, sondern nach den zur Führung eines standesgemäßen Lebens nothwendigen Aufwendungen, so wird es im Hinblick auf den wesentlich geringeren Wohnungsaufwand der ledigen Beamten zweifelsohne gerechtfertigt erscheinen, ihnen nur ein geringeres, keinesfalls über den standesgemäßen Wohnungsaufwand hinausgehendes Wohnungsgeld zu gewähren. Freilich dürfte es von diesen Gesichtspunkten aus kaum angemessen erscheinen, bei der Unterscheidung zwischen verheiratheten und ledigen Beamten stehen zu bleiben, vielmehr würde es nahe liegen, bei der Bemessung des Wohnungsgeldes nicht nur diesen Unterschied, sondern den Familienstand überhaupt in Rücksicht zu ziehen, da bei den verheiratheten Beamten die Zahl der Kinder einen wesentlichen Einfluß auf den nothwendigen Wohnungsaufwand ausübt.

Wiewohl mancherlei Erwägungen sozialpolitischer Art für eine unterschiedliche Bemessung des Wohnungsgeldes nach diesen Gesichtspunkten sprechen, ist bis jetzt weder das Reich noch einer der deutschen Einzelstaaten auf dieser Bahn wirklich vorgegangen. Der Grund dafür wird in den verwaltungstechnischen Schwierigkeiten zu suchen sein, die sich einem solchen Verfahren entgegenstellen. So würde es im Hinblick auf den thatsächlichen Wohnungsaufwand nicht angezeigt sein, den verheiratheten Beamten sämmtliche ledige Beamten gegenüberzustellen, vielmehr haben frühere Erhebungen gezeigt, daß die ledigen Beamten mit eigenem Hausstand im Allgemeinen den gleichen Wohnungsaufwand machen, wie die verheiratheten, diesen also im Wohnungsgeld billiger Weise gleichgestellt werden müßten. Damit würde sich aber die Schwierigkeit ergeben, bestimmt zu bezeichnen, was verwaltungstechnisch unter „eigenem Hausstand" verstanden werden soll. Für die im vorigen Jahre gemachten Erhebungen wurden unter Beamten mit eigenem Hausstand diejenigen begriffen, die keine möblirten Zimmer gemiethet haben und die Hauptmahlzeiten regelmäßig zu Hause einnehmen; indessen hat diese Unterscheidungsweise nicht in allen Fällen genügt und befriedigt. Dazu treten die Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung des Einkommensanschlags bei verschiedenem Wohnungsgeld für die gleiche Beamtenklasse, was für die Bemessung des Ruhegehalts von maßgebendem Einfluß ist, ferner der Behandlung der in der Mitte stehenden verwittweten und geschiedenen Beamten.

Auch hat es sich gezeigt, daß Erhebungen über den thatsächlichen reinen Wohnungsaufwand bei Beamten, die in möblirten Zimmern wohnen, nur selten zuverlässige Ergebnisse zeitigen, da die Trennung des Miethzinses in den Preis für die Zimmer als solche und für den Gebrauch der Möbel nur schwer durchzuführen ist.

Aus allen diesen Gründen und da zugleich die finanzielle Bedeutung einer Ermäßigung des Wohnungsgeldes für die ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand keine allzu große ist (siehe u. IV), wird auch dieses Mal davon abgesehen, eine unterschiedliche Behandlung der verheiratheten und ledigen Beamten hinsichtlich der Gewährung von Wohnungsgeld in Vorschlag zu bringen. Es erschien das umsomehr angezeigt, als die Vorlage, wie oben unter Ziffer 5 näher dargelegt wurde, eine allgemeine Aufbesserung der Bezüge der etatmäßigen Beamten in's Auge gefaßt hat.

8. Uebergangsbestimmungen

Da durch das neue Wohnungsgeldgesetz in keinem Falle die Bezüge eines Beamten eine Ermäßigung erfahren, indem die wenigen Ausfälle, die durch die neue Ortsklasseneintheilung in die Erscheinung treten könnten, durch die vorgesehene Gewährung von Ortszulagen mindestens ausgeglichen werden, sind Uebergangsbestimmungen in dem Sinne, daß unter allen Umständen der bisherige Besitzstand gewahrt werden soll, dieses Mal nicht erforderlich. Durch die neue Vorlage wird auch die Uebergangsbestimmung in § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894 sachlich erschöpft.

Daß auch der nach § 23 des Beamtengesetzes auf eine einer niedrigeren Dienstklasse angehörige Amtsstelle versetzte Beamte der Erhöhung des Wohnungsgeldes für die Dienstklasse, der er früher angehört hat, theilhaftig wird, bedarf im vorliegenden Gesetzentwurf nach der Fassung des vorgenannten Gesetzesparagraphen keiner ausdrücklichen Erwähnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Im Einzelnen.

Zu § 1 des Entwurfs.

1. Bildung der Ortsklassen.

a. Im Allgemeinen.

Für die Ausgestaltung des Wohnungsgeldtarifs im Einzelnen sind, wie oben unter I, 4 näher dargelegt und begründet, die in Anlage 1—3 dargestellten Ergebnisse der Erhebungen bei den Beamten über ihren thatsächlichen Wohnungsaufwand unter entsprechender Berücksichtigung der durch die Gemeindeenquete ermittelten Zahlen zwecks Festsetzung eines standesgemäßen Wohnungsaufwands zu Grunde gelegt worden.

Die nächste Aufgabe war, die bestehende Eintheilung der Ortsklassen einer Prüfung auf Grund der ermittelten Ergebnisse zu unterziehen und darnach erforderlichen Falles neu aufzustellen, ein Verfahren, auf das die zahlreichen in den letzten Jahren eingekommenen Petitionen vorzugsweise gerichtet waren. Für die Bildung der Ortsklassen ist lediglich die Uebersicht Nr. 3 entscheidend, die wie oben unter I, 2 näher dargelegt ist, gerade für diesen Zweck aufgestellt wurde.

Von den in der Uebersicht Nr. 3 aufgeführten 182 theuersten Gemeinden sollen nur die Amtsstädte und diejenigen Orte bei der ständigen Ortsklasseneintheilung berücksichtigt werden, in denen mindestens 10 Beamte in Miethe wohnen. Die Gründe, die zu diesem Verfahren geführt haben, sind schon oben unter I, 4 erörtert worden und werden unten, bei der Begründung des § 2 des Entwurfs, der die durch dieses Vorgehen nöthig gewordene Ergänzung enthält, noch näher darzulegen sein. Die in der Uebersicht nicht mehr aufgeführten Orte mit noch niedrigeren Einheitszimmerpreisen sind jedenfalls in die unterste Ortsklasse einzureihen.

Hinsichtlich der für die Ortsklassenbildung hiernach in Betracht kommenden Gemeinden entsteht zunächst die Frage, in wie viele Klassen dieselben zusammengefaßt werden sollen. In dieser Hinsicht hat im Allgemeinen die Bildung von wenigen Ortsklassen den Vorzug, daß hier weniger Grenzen gezogen werden müssen, mithin weniger Gemeinden sich den von den Durchschnittspreisen stärker abweichenden Grenzwerthen nähern, die sie zudem im Verlauf der Zeit bald nach oben bald nach unten überschreiten. Ein Tarif mit wenigen Ortsklassen wird mit Rücksicht auf den letzterwähnten Umstand im Allgemeinen länger mit den thatsächlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung bleiben, und darnach einen längeren Bestand versprechen. Ein Tarif mit mehr Ortsklassen wird dagegen von vornherein der Wirklichkeit näher kommen können; bei ihm werden sich die billigsten und die theuersten Orte in der Klasse, also die Grenzwerthe nicht so weit von dem für die Klasse berechneten Durchschnitt entfernen. Dieser Vorzug wird schwerer wiegen, als der eines Tarifs mit wenigen Klassen, weßhalb von vornherein davon abgesehen wird, die bisherige Zahl von 4 Ortsklassen etwa zu verringern. Im Gegentheil, es hat die nähere Durchprüfung der Erhebungsergebnisse im Vergleich zur bisherigen Ortsklasseneintheilung gezeigt, daß in der bisherigen zweiten Ortsklasse Gemeinden mit sehr verschiedenen Miethpreisen zusammengefaßt waren, so daß die theuereren derselben, d. h. vorzugsweise die mittleren Städte mit einer Einwohnerzahl von etwa 10 000 durch die nothwendige Durchschnittsberechnung in stärkerem Maße herabgedrückt worden sind, wie denn auch gerade von den Beamten dieser mittleren Städte die Petitionen um anderweite Einreihung in die Ortsklassen hauptsächlich ausgiengen. Hiernach wird es für zweckmäßig erachtet, durch Zerlegung der bisherigen zweiten Ortsklasse in 2 Klassen, wovon die erste in der Hauptsache die mittleren Städte umfaßt, im Ganzen fünf Ortsklassen zu bilden.

Hiernach wäre es für die grundsätzliche Betrachtung wohl das Nächstliegende gewesen, die Orte in der Reihenfolge des Einheitszimmerpreises nach dem arithmetischen Mittel in fünf gleiche Gruppen zu zerlegen. Dabei bleibt zu beachten, daß die Uebersicht Nr. 3 nur die 182 theuersten Orte bis zu einem durchschnittlichen wirklichen Zimmerpreis von 50 *M.* herab aufführt, was einem Einheitszimmerpreis von 29 *M.* entspricht. Hätte man sämmtliche in die Erhebungen einbezogenen Beamten und Gemeinden berücksichtigt, so wäre als niederster Einheitszimmerpreis etwa 17 *M.* aufzuführen gewesen, wobei von einzelnen, offensichtlich auf ganz außerordentliche Miethverhältnisse zurückzuführenden, noch niedrigeren Preisen abgesehen wird. Wenn der erwähnte Grundsatz der arithmetisch gleichmäßigen Abtheilung für die vorgeschlagene Eintheilung der fünf Ortsklassen im Allgemeinen auch zur Richtschnur gedient hat, so haben doch mancherlei, nachstehend im Einzelnen noch näher darzulegende Zweckmäßigkeitserwägungen, insbesondere auch eine gewisse Rücksichtnahme auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die an den Grenzen stehenden Orte sowie auf die bisherige Eintheilungsweise dazu geführt, einige Abweichungen davon in Aussicht zu nehmen.

b. Im Einzelnen.

a. Ortsklasse I.

In hervorragendem Maße gilt dies gleich für die erste Ortsklasse, für die vorgeschlagen ist, sie wie bisher mit der Stadt Konstanz abzuschließen. Die Spannung zwischen der theuersten (Mannheim) und billigsten Stadt (Konstanz) wird allerdings durch diese Abgrenzung eine große. Sie beträgt nach dem Einheitszimmerpreise 23 und damit nicht unerheblich (etwa 6) mehr als ein Fünftel zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Einheitszimmerpreise überhaupt. Allein einmal spricht für diese Abgrenzung der bisherige Zustand, wonach ganz die gleichen badischen Städte der ersten Ortsklasse zugetheilt waren, und zum Anderen besteht zwischen Konstanz und der nächstfolgenden Stadt (Offenburg) wieder ein ziemlicher Abstand, der auf die Ziehung einer Grenzscheide an dieser Stelle hinweist. Hätte man sich strenge an das arithmetische Mittel halten wollen, so wären nicht nur Konstanz, sondern auch Baden und Pforzheim in die zweite Ortsklasse zu versetzen gewesen, so daß die erste Ortsklasse nur noch die drei größten Städte (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg) und die fünftgrößte Stadt (Heidelberg) umfaßt hätte.

Es hätte in Frage kommen können, die jetzt bestehende große Spannung in der ersten Ortsklasse dadurch zu beseitigen, daß etwa die theuerste Stadt Mannheim ganz für sich gestellt worden wäre, wie in den früheren Ortsklasseneintheilungen für das Reich die Stadt Berlin. Allein dagegen sprach, daß die Abstände von Mannheim und den nächstfolgenden Städten doch nicht so erheblich sind und daß sie ziemlich gleichmäßig sich abstufen, auch daß die Stadt Mannheim nach der Gemeindeenquete erst an vierter Stelle steht. Oder aber es hätte wenigstens Konstanz und vielleicht noch Baden in die zweite Ortsklasse versetzt werden müssen; das wäre indessen von den daselbst wohnenden Beamten, da die beiden Städte bisher der ersten Ortsklasse angehört haben, wohl hart empfunden worden, wenn sie auch durchweg noch eine Erhöhung ihres derzeitigen Wohnungsgeldes erfahren hätten, da die künftigen Sätze der zweiten Ortsklasse die der jetzigen ersten Klasse durchgehends übertreffen. Auch sprach gegen die Versetzung von Konstanz und Baden in die zweite Ortsklasse der Umstand, daß in diesen beiden Städten die Preise für den sonstigen Lebensunterhalt, wenn dieselben auch grundsätzlich keine Berücksichtigung erfahren haben (s. o. I 2a), besonders hoch sind. Die große Spannung der Einheitszimmerpreise in der ersten Ortsklasse erscheint auch insofern wohl vertretbar, als die Stadt Karlsruhe, der bei der in ihr vorhandenen weitaus größten Zahl von Miethwohnungen ein hervorragender Einfluß für die Berechnung des durchschnittlichen Zimmerpreises zukommt, sich hinsichtlich des Einheitszimmerpreises wenigstens annähernd in der Mitte der Ortsklasse I bewegt.

Von außerbadischen Städten, in denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, würden nach den ermittelten Zimmerpreisen in die erste Ortsklasse fallen: Basel, Darmstadt, Schaffhausen und Würzburg. Durch § 22 letzter Absatz des Beamtengesetzes ist die Bestimmung von Form und Höhe des Wohnungsgeldes für Beamte mit dem dienstlichen Wohnsitz in außerbadischen Städten der besonderen Entschließung der zuständigen Behörde überlassen. An dieser bewährten Vorschrift soll zwar Nichts geändert werden, dagegen erscheint es unbedenklich und zweckmäßig, die vier genannten Städte, die von außerbadischen Städten allein in eine höhere, als die letzte Ortsklasse einzureihen sind, der besseren Uebersicht halber im Wohnungsgeldtarif selbst mit aufzuführen.

β. Ortsklasse II.

Die zweite Ortsklasse beginnt mit Offenburg mit einem Einheitszimmerpreis von 74 und soll schließen mit Bruchsal mit einem solchen Preis von 60. Diese neu gebildete Klasse würde in der Hauptsache die mittleren badischen Städte umfassen und daneben einige Kurorte und sonstige Gemeinden mit offenkundig theueren Preisen. Durch die Einschaltung dieser Ortsklasse nähert sich die Abtheilung der Orte dem württembergischen Verfahren, das die Gemeinden grundsätzlich nach der Einwohnerzahl eintheilt. Diese Uebung hat insofern sicherlich eine gewisse Berechtigung, als die Miethpreise in den größeren Städten regelmäßig höhere zu sein pflegen und als auch gerade hier, besonders in rasch anwachsenden Städten das Steigen der Miethpreise eine regelmäßige Erscheinung bildet.

Eine etwas auffallende und vielleicht durch zufällige Erscheinungen begründete Ausnahme tritt bei dieser Eintheilung zu Tage, nämlich daß die Stadt Weinheim mit über 11 000 Einwohner nach den ermittelten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zimmerpreisen nicht mehr in die zweite Klasse eingereiht werden konnte. Einem etwaigen Vorgehen in diesem Sinne stand der Umstand im Wege, daß der Abstand zwischen der letzten Stadt der zweiten Klasse (Bruchsal) und Weinheim ein nicht unbeträchtlicher ist und daß zwischen Bruchsal und Weinheim noch einige Orte fallen, deren auffallend hohe Zimmerpreise theilweise doch nur auf zufällige und vorübergehende Erscheinungen zurückzuführen sein dürften.

γ. Ortsklasse III.

Die Ortsklasse drei, die untere Hälfte der bisherigen zweiten Ortsklasse, umfaßt in der Hauptsache die größeren Landamtsstädte und daneben einige kleinere Orte, in denen anscheinend aus bestimmter Veranlassung (Industrieniederlassungen ꝛc.) etwas höhere Miethpreise vorfindlich sind. Sie beginnt mit Neustadt und einem Einheitszimmerpreis von 59 und endigt mit Wiesloch und einem solchen Preis von 48. Die Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Einheitspreise mit 11 ist sonach geringer, als das arithmetische Mittel betragen würde; dies erscheint aber angemessen im Hinblick auf die überdurchschnittliche Spannung in der ersten Ortsklasse.

δ. Ortsklasse IV.

Die vierte Ortsklasse beginnt mit Ladenburg und einem Einheitszimmerpreis von 47 und soll endigen mit Eppingen und einem solchen Preis von 37. Sie schließt im Wesentlichen in sich die kleineren Landamtsstädte und diejenigen nicht schon in eine der voranstehenden Klassen eingetheilten Orte, in denen mehr als 10 Beamte in Miethe wohnen und vielleicht mit aus diesem Grunde noch etwas höhere Zimmerpreise aufzuweisen haben. Die Spannung zwischen dem theuersten und dem billigsten Orte dieser Klasse beträgt mit 10 annähernd gleich viel wie in der dritten Ortsklasse.

ε. Ortsklasse V.

Die fünfte Ortsklasse endlich umfaßt alle hinsichtlich der Miethpreise billigsten Orte des Landes, d. s. zumeist kleine Landgemeinden, in denen Beamte nur ganz vereinzelt in Miethe wohnen. Nur einige wenige Amtsstädte, wie Ettenheim, Engen, Boxberg, Meßkirch, Adelsheim, Buchen fallen auch in diese letzte Otsklasse, da der Abstand ihrer Miethpreise von denen der letzten Orte der vierten Klasse doch zu groß war, um sie noch in jene Klasse einreihen zu können.

Außerdem gehören der fünften Ortsklasse, wie schon oben erwähnt, sämmtliche badischen Gemeinden an, die nicht Amtsstädte sind oder in den denen nicht wenigstens 10 Beamte in Miethe wohnen, auch wenn die Höhe der Einheitszimmerpreise ihre Einreihung in eine höhere Ortsklasse rechtfertigen würde, ebenso alle außerbadischen Orte, in denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in Ortsklasse I namentlich aufgeführten vier größeren Städte. Sofern die Miethpreise in dieser letzterwähnten Gruppe höhere sind, als dem Durchschnitt der übrigen Gemeinden dieser Ortsklasse entspricht, sollen die darin wohnenden Beamten durch Gewährung von Ortszulagen schadlos gehalten werden, worüber das Nähere unten in der Begründung zu § 2 des Entwurfs ausgeführt ist.

2. Bildung der Dienstklassen.

Aus der Anlage 4 ist zu entnehmen, daß nach den Erhebungen über den thatsächlichen Wohnungsaufwand der Beamten, wie schon oben unter I,3 erwähnt, die Ausgaben für Wohnung von den Vertretern der obersten Gehaltstarifabtheilungen bis zu denen der untersten, besonders wenn man aus den obenerwähnten Gründen die erste Ortsklasse vorzugsweise in Betracht zieht, sich ziemlich gleichmäßig abstufen. Diese Erscheinung tritt hinsichtlich beider Faktoren, aus denen sich der Wohnungspreis berechnet, der Zahl der bewohnten Zimmer und des durchschnittlichen Zimmerpreises in ziemlich gleichmäßiger Weise zu Tage. Diese Thatsache bestätigt die Annahme, daß bei einer namhaften Erhöhung des Wohnungsgeldes auch die bisherige Eintheilung der Beamten in Dienstklassen auf ihre Angemessenheit hin einer näheren Nachprüfung bedürfe. Bisher waren von der Gehaltstarifabtheilung C an abwärts je zwei Abtheilungen (C und D, E und F, G und H, J und K) zu einer Dienstklasse vereinigt. Angesichts der Ergebnisse der Beamtenenquete kann die fernere Beibehaltung dieser Dienstklassenbildung als der Sachlage entsprechend nicht bezeichnet werden, besonders nicht hinsichtlich der Zusammenfassung der oberen und mittleren Gruppen. Allein auch bei den Beamten der unteren Tarifabtheilungen sind verhältnißmäßig so namhafte Unterschiede hinsichtlich des thatsächlichen Wohnungsaufwands hervorgetreten, daß es angezeigt sein dürfte, aus den Beamten jeder Gehaltstarifabtheilung je für sich eine besondere Wohnungsgelddienstklasse zu bilden.

Die einzige Ausnahme wäre sachlich vielleicht gerechtfertigt bei den Klassen H und J, da sich bei ihnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenigstens annähernd der gleiche Wohnungsaufwand ergeben hat. Es mag sich dies in der Hauptsache dadurch erklären, daß mehrere Beamtengruppen, die früher der Abtheilung J angehört haben, erst durch die Gehaltstarifnovelle von 1894 in die Abtheilung H heraufgenommen worden sind und seitdem ihre Ausgaben für Wohnung anscheinend noch nicht erhöht haben. Indessen wird es sich doch nicht empfehlen, diese beiden Abtheilungen zu einer Dienstklasse zu vereinigen, da ein solches Vorgehen gerade nur hinsichtlich zweier Beamtenklassen schlecht in das System des neuen Wohnungsgeldtarifs passen würde und der geringe Unterschied in dem Wohnungsaufwand dieser beiden Dienstklassen zum Theil wenigstens vielleicht auch durch zufällige Umstände veranlaßt sein kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß diese beiden Abtheilungen nicht etwa schon bisher zu einer Dienstklasse vereinigt waren, sondern zwei verschiedenen Klassen angehört haben, so daß ihre nunmehrige Zusammenfassung eine Verschiebung des gegenwärtigen Zustandes zu Ungunsten der Abtheilung H bedeuten würde.

3. Bildung der Tarifsätze.

Nach Bildung der neuen Orts- und Dienstklassen ist für jede dieser Klassen der durchschnittliche Zimmerpreis auf Grund der bei den Beamten veranstalteten Erhebungen berechnet und durch Vervielfachung dieses Zimmerpreises mit der Zahl der Zimmer, die zu einer standesgemäßen Wohnung für jede Dienstklasse gehören, sodann der standesgemäße Wohnungsaufwand für die einzelnen Beamtenklassen gefunden worden. Der Faktor der Zimmerzahl hat bei Ermittelung des standesgemäßen Wohnungsaufwands, wie oben unter I, 3 und 4 erwähnt, eine entsprechende Aufrundung erfahren, die in Anlage 4 näher verzeichnet ist.

Hiernach sind als standesgemäße Wohnungen für die einzelnen Dienstklassen angenommen worden solche von

3	Zimmern bei der Dienstklasse	K
3—4 (3,5)	„ „ „ „	J
4	„ „ „ „	H
4—5 (4,5)	„ „ „ „	G
5	„ „ „ „	F
5—6 (5,5)	„ „ „ „	E
6	„ „ „ „	D
6—7 (6,5)	„ „ „ „	C
7—8 (7,5)	„ „ „ „	B

für jede Klasse unter Hinzurechnung entsprechender Zugehörden (Küche, Kammern, Keller u. s. w.) Gegenüber den thatsächlichen Wohnungsverhältnissen hat bei Festsetzung des standesgemäßen Wohnungsaufwands hinsichtlich der Zimmerzahl jede Dienstklasse eine Aufrundung erfahren, und zwar eine solche, die im Allgemeinen von den oberen Dienstklassen nach der unteren hin progressiv verläuft. Sie setzt ein mit 4,17 % bei der Klasse B und steigt ständig an bis zur Klasse H, bei der sie mit 21,21 % ihren Höhepunkt erreicht, während sie für die beiden letzten Klassen, insonderheit die Abtheilung J, für welche die Erhebungen auffallend günstige thatsächliche Wohnungsverhältnisse ergeben haben (vergl. o. II, 2 am Schluß), nochmals auf 6,06 %, bei K auf 11,11 % herabsinkt. Diese Progression der Aufrundung würde noch stärker in die Erscheinung treten, wenn die Erhebungen über die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse auf die Hauseigenthümer mit ausgedehnt worden wären, da diese hauptsächlich in den oberen Dienstklassen vorfindlich sind und sie gerade am besten zu wohnen pflegen. Hervorgehoben mag in dieser Hinsicht noch werden, daß, während ausweislich der Anlage 4 die oberen Dienstklassen in der ersten Ortsklasse hinsichtlich der Zimmerzahl im Allgemeinen besser wohnen, als dem Durchschnitt sämmtlicher Ortsklassen entspricht, also bei Bildung des standesgemäßen Wohnungsaufwands eine geringere Aufrundung erfahren, als in den unteren Ortsklassen, bei den unteren Dienstklassen das gegentheilige Verhältniß zutrifft. Die Erscheinung mag sich daraus erklären, daß in den den unteren Ortsklassen angehörigen kleineren Gemeinden überhaupt weniger Wohnungen zur Wahl stehen und für die einzelnen Bevölkerungsschichten in ihrer Größe weniger von einander abweichen, zum Andern auch daraus, daß sich bei den unteren Beamtenklassen der Druck der Verhältnisse in den größeren Städten stärker fühlbar macht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von dem auf diese Weise berechneten standesgemäßen Wohnungsaufwand soll ein bestimmter Prozentsatz als Wohnungsgeld gewährt werden, da es, wenigstens für die Regel, wie oben unter I, 5 näher dargelegt, nicht angeht, den vollen standesgemäßen Wohnungsaufwand zu ersetzen. In der Erwägung, daß es für die unteren und mittleren Beamten noch schwerer fallen muß, zur Bestreitung des thatsächlichen Wohnungsaufwands größere Beträge auf das Wohnungsgeld zu legen, als bei den oberen Beamten, ist als Wohnungsgeld nicht für alle Dienstklassen der gleiche Prozentsatz des standesgemäßen Wohnungsaufwands angenommen worden, sondern dieser Prozentsatz ist von oben nach unten stark progressiv ausgestaltet worden. Ein solches Verfahren wird im vorliegenden Falle, wo die Erhöhung des Wohnungsgeldes hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der Beamten erfolgt (oben I, 5), besonders naheliegen. Als Prozentsätze, die das Wohnungsgeld in den einzelnen Dienstklassen vom standesgemäßen Wohnungsaufwand ausmachen soll, sind dem Tarif zu Grunde gelegt:

für die	Abtheilung	B	des	Gehaltstarifs	70 %
„ „	„	C	„	„	75 %
„ „	„	D	„	„	80 %
„ „	„	E	„	„	85 %
„ „	„	F	„	„	90 %
„ „	„	G	„	„	90 %
„ „	„	H	„	„	95 %
„ „	„	J	„	„	95 %
„ „	„	K	„	„	100 %

Diese Prozentsätze sind, abgesehen von der schon erwähnten beabsichtigten Progression nach unten hin, so gewählt, daß von Abtheilung F an abwärts die Steigerung des Prozentsatzes sich jedesmal kreuzt mit der Auseinandernahme der beiden bisher zu einer Dienstklasse vereinigten beiden Beamtenklassen, dergestalt, daß jedesmal für die obere der bisher vereinigten und jetzt verselbständigten Beamtenklassen der gleiche Prozentsatz zu Grunde gelegt wird, wie für die nächsthöhere Klasse, dagegen bei der unteren der beiden bisher vereinigten Klassen eine Erhöhung des Prozentsatzes um 5 % eintritt. Durch diese Maßnahme soll die Wirkung des Auseinandernehmens der bisher vereinigten Dienstklassen, das im Hinblick auf die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse der verschiedenen Beamtenklassen angezeigt war (s. II, 2), etwas abgeschwächt und damit verhindert werden, daß allzuschroffe Verschiebungen in der bisherigen Abstufung des Wohnungsgeldes für die einzelnen Dienstklassen eintreten.

Die aus den Faktoren Zimmerzahl der standesgemäßen Wohnungen, Zimmerpreis und Prozentsatz vom standesgemäßen Wohnungsaufwand sich ergebenden Wohnungsgeldsätze sind schließlich angemessen auf- und abgerundet worden. Für die Durchführung dieser zunächst aus verwaltungstechnischen Gründen angezeigten Maßnahmen ist die Rücksicht auf eine etwas gleichmäßigere Abstufung von Dienstklasse zu Dienstklasse und von Ortsklasse zu Ortsklasse, subsidiär auch auf den Prozentsatz der Erhöhung des Wohnungsgeldes, den die Beamten in den einzelnen Dienst- und Ortsklassen erhalten, maßgebend gewesen.

Wo der Faktor Zimmerpreis wegen des augenblicklichen Abmangels von gemietheten Wohnungen nicht berechnet werden konnte, ist in abgerundetem Betrage das arithmetische Mittel zwischen den beiden benachbarten Dienst- und Ortsklassen in Rechnung gestellt worden.

Der Satz für die Beamten der Tarifabtheilung A, von denen zur Zeit der Beamtenenquete keiner in Privatmiethe gewohnt hat und deßhalb auch keiner in die Erhebungen einbezogen worden ist, ist durch entsprechende Abstufung von dem Wohnungsgeld der ersten Ortsklasse für die Beamten der Abtheilung B gefunden.

4. Wirkungen des neuen Wohnungsgeldtarifs.

Der neue Wohnungsgeldtarif einschließlich seiner Ergänzung durch die in § 2 vorgesehenen Ortszulagen bringt für die etatmäßigen Beamten, die weder Dienst- noch freie Wohnung haben, im Durchschnitt aller Dienst- und Ortsklassen eine Aufbesserung von rund 58 % des bisherigen Wohnungsgeldes; er geht mithin über den seiner Zeit aus der Mitte der zweiten Kammer der Landstände gestellten Initiativantrag nicht

unerheblich hinaus. Naturgemäß ist das Maß der Aufbesserung, die das bisherige Wohnungsgeld erfährt, bei den einzelnen Dienst- und Ortsklassen verschieden, da der neue Tarif grundsätzlich nicht von den bisherigen Sätzen ausgeht, sondern aufgebaut ist auf dem thatsächlichen und dem darnach durch entsprechende Aufrundung bemessenen standesgemäßen Wohnungsaufwand der Beamten in den einzelnen Orts- und Dienstklassen. Gerade das Maß der Abweichungen in den einzelnen Klassen von der Durchschnittsaufbesserung zeigt, wie nothwendig eine allgemeine Revision des Tarifs auf Grund eingehender Erhebungen gewesen ist und wie wenig der derzeitige Tarif für geeignet befunden werden kann, als Grundlage für eine angemessene Erhöhung des Wohnungsgeldes durch einen prozentualen Zuschlag zu dienen.

Im Durchschnitt sämmtlicher Ortsklassen beträgt die Aufbesserung von dem bisherigen Wohnungsgeld bei den Beamten der

Tarifabtheilung	A	(I.	Dienstklasse)	50 %
„	B	(II.	„)	57,9 %
„	C	(III.	„)	71,5 %
„	D	(IV.	„)	48,1 %
„	E	(V.	„)	59,5 %
„	F	(VI.	„)	42,9 %
„	G	(VII.	„)	67,3 %
„	H	(VIII.	„)	51,9 %
„	J	(IX.	„)	82,3 %
„	K	(X.	„)	60,3 %

Im Allgemeinen ist hierbei zu beobachten, daß die oberen der bisher zu einer Dienstklasse vereinigten und nunmehr für sich behandelten Abtheilungen (C, E, G und J) eine prozentual viel stärkere Aufbesserung erfahren, als die unteren Abtheilungen der bisher vereinigten Klassen, wiewohl diese Wirkung durch die Staffelung der Prozentsätze, welche das Wohnungsgeld vom standesgemäßen Wohnungsaufwand ausmachen soll, wenigstens für die fünf unteren Klassen wesentlich abgeschwächt worden ist (s. o. II, 3).

Viel wichtiger und für die Beurtheilung des neuen Tarifs nach den Grundlagen, auf denen er aufgebaut ist, allein von ausschlaggebender Bedeutung ist die Frage, wie sich die in der vorstehend gekennzeichneten Weise berechneten neuen Wohnungsgeldsätze in ihren ab- und aufgerundeten Beträgen zu dem thatsächlichen und zu dem standesgemäßen Wohnungsaufwand der Beamten in den einzelnen Dienst- und Ortsklassen verhalten. Zur leichteren Uebersicht über diese Verhältnisse sind als Anlagen 6—10 und 11—15 einige graphischen Darstellungen beigefügt. Die Anlagen 6—10 enthalten je für eine Ortsklasse und für sämmtliche Dienstklassen, auf die sich die Erhebungen erstreckt haben, eine vergleichende Darstellung des thatsächlichen Wohnungsaufwandes nach dem Stand vom 1. Juli 1900, des von der Gesetzesvorlage für standesgemäß erachteten Wohnungsaufwandes und des vorgeschlagenen neuen Wohnungsgeldes. **Anl. 6—15.**

Hier zeigt sich zunächst, daß der standesgemäße Wohnungsaufwand den thatsächlichen, von drei Ausnahmefällen in der vierten und zwei solchen in der fünften Ortsklasse abgesehen, die durch ein mehr zufälliges, reichlicheres Wohnen einzelner Beamten in Landgemeinden begründet sind (vergl. oben II, 3), durchweg um Etwas übertrifft, und zwar, wie oben erwähnt, im Allgemeinen nach unten prozentual zunehmend. Das neue Wohnungsgeld bleibt für die erste Ortsklasse hinter dem standesgemäßen Aufwand überall zurück mit Ausnahme der Dienstklasse K, bei der es ihn um ein Geringes übersteigt. Dieses Zurückbleiben des Wohnungsgeldes hinter dem standesgemäßen Aufwand ist in den oberen Dienstklassen sehr viel stärker als in den unteren und nimmt in der Richtung von oben nach unten ziemlich gleichmäßig ab. Dagegen steht das neue Wohnungsgeld in der ersten Ortsklasse dem thatsächlichen Wohnungsaufwand nur in den oberen Dienstklassen von B bis einschließlich E nach und zwar von oben nach unten in stark abnehmender Weise. Von der Abtheilung F an abwärts übersteigt das Wohnungsgeld den thatsächlichen Wohnungsaufwand durchweg, wodurch am deutlichsten in die Augen springen dürfte, inwieweit zu Gunsten dieser Dienstklassen die Vorlage auf Grund der mehrerwähnten allgemeinen Erwägungen vorzugehen beabsichtigt. In den Ortsklassen II bis V ist das Bild

für die Vergleichung zwischen standesgemäßem und thatsächlichem Wohnungsaufwand einerseits und dem neuen Wohnungsgeld andererseits nicht durchweg ein gleich scharfes. Es ist das hauptsächlich damit zu erklären, daß hier insonderheit die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse der Beamten, besonders in den kleineren Landgemeinden viel mehr Zufälligkeiten aufweisen. Immerhin zeigt sich im Allgemeinen die gleiche Erscheinung, daß das Wohnungsgeld hinter dem standesgemäßen Wohnungsaufwand von oben nach unten abnehmend zurückbleibt und jenem nur in den beiden untersten Dienstklassen bei einzelnen Ortsklassen gleichkommt oder ihn auch um ein Geringes übertrifft. Ebenso bleibt das Wohnungsgeld hinter dem thatsächlichen Wohnungsaufwand für die oberen Dienstklassen in allen Ortsklassen fast ohne Ausnahme in nach unten abnehmender Weise zurück, während in den untersten Abtheilungen in diesen Ortsklassen, freilich zumeist erst von der Klasse H an abwärts, das Wohnungsgeld den thatsächlichen Wohnungsaufwand öfter übersteigt.

Die Anlagen 11—15 sind dazu bestimmt, diese Verhältnisse noch deutlicher vor Augen zu führen. In ihnen bezeichnet die mittlere Nullinie das neue Wohnungsgeld; die nach oben gekehrten Balken zeigen an, wie viel zur Bestreitung des thatsächlichen (schwarze Balken) und des standesgemäßen Wohnungsaufwands (weiße Balken) in Prozenten dieser beiden Größen ausgedrückt dem neuen Wohnungsgeld von dem Beamten in den einzelnen Orts- und Dienstklassen zugelegt werden muß, die nach unten gerichteten Balken zeigen, wie viel Prozent vom thatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsaufwand nach deren Befriedigung beim Bezug des neuen Wohnungsgeldes erübrigt werden.

Von einzelnen, durch die mehrerwähnten zufälligen Umstände wohl erklärbaren Erscheinungen abgesehen zeigt sich, daß das Wohnungsgeld in den oberen Ortsklassen in einem konstanteren Verhältniß steht zum thatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsaufwand, als in den unteren Ortsklassen, daß also dort die Absicht der Vorlage am besten verwirklicht wird. Es erklärt sich dies dadurch, daß bei der viel größeren Zahl von Beamten, die den oberen Ortsklassen angehören, deren thatsächliche Wohnungsverhältnisse für die Berechnung der durchschnittlichen Wohnungen in sämmtlichen Ortsklassen einen überwiegenden Einfluß ausgeübt haben. Ebenso ist in den oberen Ortsklassen, besonders bei den unteren Dienstklassen, das Verhältniß des Wohnungsgeldes zum Wohnungsaufwand im thatsächlichen und standesgemäßen Betrage im Allgemeinen ein günstigeres als in den unteren. Diese Erscheinung ist angesichts des Umstands, daß gerade in den Städten die Miethpreise rascherem Wechsel unterworfen zu sein pflegen, in der Richtung einer weiteren Steigerung, sehr erwünscht, weil dadurch der Tarif längere Dauer verspricht und von der Entwickelung der Miethzinse in den größeren Orten des Landes nicht zu rasch überholt wird.

Eine Vergleichung dieser Darstellungen mit der vorerwähnten prozentualen Aufbesserung, welche die einzelnen Dienstklassen erfahren, zeigt, daß zwischen den beiden Gesichtspunkten für die künftige Ausgestaltung des Wohnungsgeldtarifs, einer prozentualen Erhöhung oder einer Anlehnung an den thatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsaufwand ein gewisser Gegensatz besteht. Gerade diejenigen Dienstklassen, bei denen die Feststellung des standesgemäßen Wohnungsaufwands und der Prozentsatz, den davon das Wohnungsgeld ausmachen soll, in besonders günstiger Weise behandelt worden ist, erhalten prozentuel mit die geringste Aufbesserung; das zeigen u. A. die Dienstklassen H und F. Umgekehrt wird z. B. die Klasse J, für die die Einfügung in das System des neuen Tarifs hinsichtlich der Aufrundung des thatsächlichen zum standesgemäßen Wohnungsaufwand und dem das Wohnungsgeld bildenden Prozentsatz des Letzteren nicht so günstig ausgefallen ist, wie z. B. für die beiden benachbarten Dienstklassen H und K, mit 82,3 % weitaus die höchste prozentuale Aufbesserung erfahren, die überhaupt vorkommt. Diese Erscheinung zeigt, wie nothwendig die Stellung des erhöhten Wohnungsgeldes auf ganz neue Grundlagen gewesen ist, andererseits wie der Entwurf bemüht war, den erwähnten Gegensatz, soweit im Rahmen dieser Vorlage immer möglich, zu mildern.

Nach den gegebenen Darstellungen kann, wie schließlich noch hervorgehoben werden mag, nicht wohl beabredet werden, daß der neue Tarif für alle Beamten durchgängig eine recht beträchtliche Erhöhung ihrer Einkommensbezüge bringt und daß dies in hervorragendem Maße gilt für die unteren und mittleren Beamten. Die unteren und mittleren Beamten werden nach dem neuen Tarif nicht nur im Vergleich zu den Tarifen des Reichs und anderer Bundesstaaten, wovon schon oben (I, 5) die Rede war, vergleichsweise eine noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erheblichere Aufbesserung erfahren, als die oberen Beamten, sondern sie sind auch im Hinblick auf ihren thatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsaufwand verhältnißmäßig noch wesentlich reicher bedacht worden, als jene. Diese Thatsache erlangt eine erhöhte Bedeutung angesichts des Umstandes, daß für die oberen Beamten seit Erlassung des Beamtengesetzes bis zu dieser Vorlage — abgesehen von der gelegentlich der Tarifnovelle von 1894 erfolgten Besserstellung ganz vereinzelter Beamtenklassen — eine Aufbesserung ihrer Einkommensbezüge überhaupt nicht eingetreten ist, während die unteren und zum Theil auch die mittleren Beamten eine solche Aufbesserung hinsichtlich des Wohnungsgeldes in provisorischer Weise schon durch das Gesetz vom 5. Mai 1892, betreffend den Wohnungsgeldtarif, und dann in endgiltiger Weise durch das Gesetz vom 9. Juli 1894 betreffend Nachtrag zur Gehaltsordnung erfahren haben, mit welch' letzterer Vorlage für diese Beamten zugleich eine namhafte Erhöhung der Gehaltsbezüge verbunden war. Trotzdem glaubt die Großh. Regierung bei dieser Vorlage abermals für die unteren und mittleren Beamten eine verhältnißmäßig günstigere Bemessung des Wohnungsgeldes vorschlagen zu sollen in der Erwägung, daß diese Vorlage zugleich eine allgemeine Aufbesserung der Beamtenbezüge bezweckt, und daß sie in dieser Hinsicht einen vorläufigen Abschluß bedeutet, da an eine weitere Aufbesserung sämmtlicher Beamten doch erst dann herangetreten werden kann, wenn auch die im volkswirthschaftlichen Erwerbsleben stehenden Stände in Folge aufsteigender Konjunktur wieder besseren Verhältnissen entgegen gehen und als Folge davon die allgemeine Finanzlage sich wieder günstiger gestaltet.

Zu § 2 des Entwurfs.

Der § 2 des Entwurfs bildet eine nothwendige Ergänzung des Wohnungsgeldtarifs selbst. Wie schon oben (s. I, 4 und II, 1) erwähnt, sind für die Bildung der vier ersten Ortsklassen nur diejenigen Gemeinden berücksichtigt worden, die entweder Amtsstädte sind oder in denen mindestens 10 Beamte in Miethe wohnen. Es ist dies geschehen in der Erwägung, daß in Orten, für welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen, besonders wo, wie dies für zahlreiche in die Erhebungen einbezogene Gemeinden zutrifft, nur einzelne Beamte wohnen, von einem ortsüblichen Miethpreis nicht wohl gesprochen werden kann, die Bildung des Miethpreises im Einzelnen hier vielmehr zumeist Zufälligkeiten unterworfen ist. Dies hat zur weiteren Folge, daß die Miethpreise für Beamtenwohnungen in solchen Orten, besonders wenn sie in der Nähe größerer Städte gelegen oder in denselben Industrieniederlassungen ꝛc. begründet sind, in der Regel sehr raschem Wechsel unterliegen Die Eintheilung dieser Orte in die Ortsklassen nach Maßgabe der jetzt ermittelten Miethpreise für eine standesgemäße Wohnung würde daher sehr bald mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen und deßhalb eine abermalige Revision des Wohnungsgeldtarifs früher angezeigt erscheinen lassen, als dies sonst nöthig würde. Zu Vermeidung dessen sollen alle diese Gemeinden in die fünfte Ortsklasse eingereiht und den Beamten mit dem dienstlichen Wohnsitz in denjenigen von diesen Gemeinden, die nach den jüngsten Erhebungen über den standesgemäßen Wohnungsaufwand an und für sich einer höheren Ortsklasse zuzutheilen gewesen wären, Ortszulagen in Höhe des Unterschieds der Wohnungsgeldsätze für die beiden in Frage stehenden Ortsklassen bewilligt werden. Dadurch sind die in diesen Gemeinden wohnenden Beamten genau ebenso gestellt, wie wenn der Ort von vornherein in die an und für sich zutreffende Ortsklasse eingereiht worden wäre. Die Ortszulagen bilden natürlich keinen Bestandtheil des Einkommensanschlages, da für diesen durchweg das Wohnungsgeld nach der ersten Ortsklasse maßgebend ist.

Diese Ausscheidung eines beweglichen Elements aus der gesetzlich festgelegten Ortsklasseneintheilung gewährt den Vortheil, daß die erfahrungsgemäß rascherem Wechsel unterworfenen Miethpreise in den in Frage stehenden Gemeinden in kürzeren Zwischenräumen auf Grund neuerdings angestellter Erhebungen über die von den Beamten für eine standesgemäße Wohnung thatsächlich zu entrichtenden Miethzinse nachgeprüft werden können, ohne daß damit jedesmal der ganze Bestand des Wohnungsgeldtarifs berührt zu werden braucht. Je nach dem Ergebniß dieser zu wiederholenden Erhebungen werden die gewährten Ortszulagen und zwar lediglich im Verwaltungswege anderweitig zu bemessen sein.

Da es sich bei diesen regelmäßig wiederkehrenden Erhebungen um eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Beamten handelt, erscheint es angängig, die Nachprüfung in kürzeren Zwischenräumen vorzunehmen. Es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wird demgemäß vorgeschlagen, jedesmal nach zwei Budgetperioden (4 Jahre) in dieser Weise vorzugehen. Die nächsten Erhebungen hätten demgemäß etwa nach dem Stande vom 1. Juli 1905 zu erfolgen, so daß die darnach für die Höhe der Ortszulagen angezeigten Aenderungen in dem Budget für die Jahre 1906/07 Berücksichtigung finden könnten.

In welchen Gemeinden den Beamten nach dem Ergebniß der letztjährigen Erhebungen Ortszulagen und in welcher Höhe dieselben zu bewilligen sind, ist aus der als Anlage 16 beigefügten Uebersicht zu entnehmen.

Anlage 16.

Zu § 3 des Entwurfs.

Wie oben unter I, 5 und II, 3, 4 schon erwähnt, sind die neuen Wohnungsgeldsätze so bemessen, daß sie für die unteren Dienstklassen, in der ersten Ort kla se sogar schon von der Abtheilung F an abwärts den derzeitigen thatsächlichen Wohnungsaufwand übersteigen. Wenn nun auch diese für die unteren und mittleren Klassen sehr reichlich bemessenen Wohnungsgeldsätze zugleich den Zweck verfolgen, diesen Beamtenklassen künftig ein besseres Wohnen zu ermöglichen, so wird doch nicht zu verkennen sein, daß dieses Verhältniß leicht zu einer Benachtheiligung der Inhaber von freien und von Dienstwohnungen führen könnte. Zwar haben diese Beamten noch mancherlei Vortheile vor denen voraus, die für die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses auf den Weg der Privatmiethe angewiesen sind. So haben sie meist geräumigere und besser ausgestattete Wohnungen, sind der Gefahr der Kündigung nicht ausgesetzt, so daß sie keine Umzugskosten haben, für die der Staat Ersatz nicht leistet u. s. w. Dennoch wird nicht zu verkennen sein, daß wie oben unter I, 5 ausgeführt, der bestehende Zwang zum Bezug einer Dienstwohnung, wenigstens für die unteren und einen Theil der mittleren Beamten leicht zu Härten führen könnte, wenn hierfür nicht auf Abhilfe Bedacht genommen würde.

Es kommt hinzu, daß wie gleichfalls oben unter I, 5 schon näher dargelegt ist, der neue Wohnungsgeldtarif unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der etatmäßigen Beamten aufgestellt ist und daß nur im Hinblick darauf die besonders bei einem Theil der mittleren und bei den unteren Beamten sehr hoch gegriffenen Wohnungsgeldsätze sich rechtfertigen lassen. Dieser Wohlthaten gingen ohne besondere Vorkehr die Inhaber von freien und von Dienstwohnungen verlustig, wenigstens solange sie sich im aktiven Staatsdienste befinden.

Aus diesen beiden Erwägungen erscheint es angemessen, wenigstens einem Theil der mittleren und den unteren Beamtenklassen, wofür nach dem oben Gesagten in der Hauptsache die Dienstklassen G—K in Betracht kommen, sofern sie freie oder Dienstwohnung haben, eine besondere Aufbesserung in Gestalt einer Dienstzulage zuzuwenden. Diese Dienstzulage wird nach ihrer Entstehungsursache nach dem Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Wohnungsgeld zu bemessen und auf einen angemessenen Theil dieses Unterschieds festzusetzen sein. Der allgemeinen Tendenz des neuen Tarifs folgend, wonach ein nach den unteren Dienstklassen hin absolut und verhältnißmäßig abnehmender Betrag zur Bestreitung des standesgemäßen Wohnungsaufwands zugelegt werden muß und ein nach unten hin in beiderlei Hinsicht zunehmender Betrag von Wohnungsgeld nach Bestreitung des derzeitigen thatsächlichen Wohnungsaufwands erübrigt werden kann, ist eine progressive Ausgestaltung dieser Dienstzulage von oben nach unten und nach dem bei Aufstellung des Tarifs geübten Verfahren deren entsprechende Aufrundung vorgesehen.

Diese Dienstzulagen können selbstverständlich keinen Bestandtheil des Einkommensanschlags bilden, da in diesen auch für die Inhaber von freien und von Dienstwohnungen das volle Wohnungsgeld nach der ersten Ortsklasse aufzunehmen ist.

Auch ist die Gewährung dieser Dienstzulagen nach der vorstehend gegebenen Begründung nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht, die anläßlich einer späteren allgemeinen Revision des Gehaltstarifs aufgehoben und durch andere Maßregeln ersetzt werden soll.

Zu § 4 des Entwurfs.

Die Mittel zur Bestreitung des Mehraufwands, der durch den Gesetzentwurf im Vergleich zu den Anforderungen des Budgets für 1902/03 für Wohnungsgeld nebst Ortszulagen sowie für Dienstzulagen erwächst, sollen durch einen Nachtrag zu diesem Budget angefordert und durch das Finanzgesetz bereitgestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Mehraufwand.

Der durch die Gesetzesvorlage entstehende Mehraufwand ist in der als Anlage 17 beigefügten Uebersicht **Anlage 17.** ummarisch dargestellt. Er wird sich für die allgemeine Staatsverwaltung im Beharrungszustand voraussichtlich auf 1 327 240 ℳ. belaufen, wovon in der Budgetperiode 1902/03 890 440 ℳ. sofort fällig werden. Nichtberücksichtigt ist hierbei der Mehraufwand, welcher sich in Folge der Erhöhung des Wohnungsgeldes und damit des Einkommensanschlages auch der Volksschullehrer ergibt. Der hierauf entfallende Mehraufwand soll bei der Gesetzesvorlage wegen Verbesserung der Einkommensbezüge der Volksschullehrer näher dargestellt werden. Der Mehraufwand, der im Beharrungszustände auf die Eisenbahnverwaltung entfallen wird, beläuft sich auf 1 007 415 ℳ., wovon 705 815 ℳ. sofort in der kommenden Budgetperiode fällig werden.

Für die gesammte Staatsverwaltung beträgt sonach der durch die Wohnungsgeldvorlage alsbald zu gewärtigende Mehraufwand (ohne die Aufbesserungen, die für die Volksschullehrer in Aussicht genommen sind) 1 596 255 ℳ., welcher Betrag sich im Beharrungszustande auf 2 334 655 ℳ. erhöhen wird.

Von dem gesammten Mehraufwand entfallen auf:

1. das Wohnungsgeld nach dem Tarif 1 140 600 + 678 230 = ...		1 818 830 ℳ.
2. die Ortszulagen gemäß § 2 des Gesetzentwurfs 13 370 + 3898 = ...		17 268 „
3. die Dienstzulagen gemäß § 3 des Gesetzentwurfs 55 050 + 101 587 = ...		156 637 „
	Summa	1 992 735 ℳ.

bei welcher Berechnung dem bei Aufstellung des Budgets geübten Verfahren entsprechend 4% wegen Stellenerledigungen ꝛc. in Abzug gebracht sind. Hiervon gehen ab als Mehreinnahmen und zwar

1. an Miethzinsen für Dienstwohnungen 205 260 + 96 300 = ...	301 560 ℳ.	
2. an Ersatz vom Reich für die Bezüge der Beamten der Grenzzollverwaltung und von den Stadtgemeinden für die Bezüge der Schutzmannschaft ꝛc . .	136 520 „	438 080 „
so daß ein reiner Mehraufwand für Aktivitätsbezüge verbleibt von		1 554 655 ℳ.

Hiezu kommt an Mehraufwand

1. für Ruhegehalte im Beharrungszustande 230 000 + 160 000 = ...		390 000 „
2. für Hinterbliebenen-Versorgung im Beharrungszustande 230 000 + 160 000 = . . .		390 000 „
	Summa	2 334 655 ℳ.

was mit der obigen Darstellung übereinstimmt. Da von dem Mehraufwand für Ruhegehalte voraussichtlich zunächst nur 15 400 + 11 800 = ... 27 200 „
und für Hinterbliebenen-Versorgung nur 7800 + 6600 = ... 14 400 „
zusammen 41 600 ℳ.

also (390 000 + 390 000 =) 780 000 — 41 600 = 738 400 ℳ. weniger fällig werden, als im Beharrungszustande, so erklärt sich damit der oben dargestellte Unterschied zwischen dem Mehraufwand, wie er sich späterhin endgiltig herausstellen wird, mit . 2 334 655 „
und dem sofort zu gewärtigenden Mehraufwand mit . . . . . 1 596 255 „
Unterschied (wie oben) 738 400 ℳ.

Als Anlage 18 und 19 sind zwei Uebersichten beigefügt, die den jetzigen und künftigen Aufwand für **Anl. 18 u. 19.** Wohnungsgeld im Einzelnen näher darstellen. Die Anlage 18 insbesondere weist den Mehraufwand nach, der durch die gegenwärtige Vorlage im Beharrungszustande zu gewärtigen ist, und zwar getrennt nach den einzelnen Dienstklassen (Abtheilungen des Gehaltstarifs). Aus ihr ist hauptsächlich zu entnehmen, welche Dienstklassen für die finanzielle Tragweite des Wohnungsgeldtarifs besondere Bedeutung haben. In dieser Hinsicht steht, wie die Anlage 18 zeigt, entsprechend der weitaus größten in ihr vertretenen Beamtenzahl, entschieden an der Spitze die Klasse K, auf die allein nahezu ein Drittel des gesammten Mehraufwands entfällt. Es folgen der Beamtenzahl entsprechend die Klassen G, D und H, wovon die letzterwähnte Klasse hinsichtlich der von ihr umschlossenen Beamtenzahl allerdings schon an dritter Stelle steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anlage 19 endlich gibt eine vergleichende Darstellung des bisherigen und des künftigen Wohnungsgeldaufwands, wobei der letztere nicht nur nach Dienstklassen, sondern auch nach Ortsklassen entziffert ist.

Wenn man die 637 ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand von der Aufbesserung ihrer derzeitigen Wohnungsgeldbezüge etwa gänzlich ausschließen wollte (vergl. oben I, 7), so würde sich der zu gewärtigende Mehraufwand um rund 124000 ℳ. verringern. Dabei bleibt indessen zu beachten, daß man einerseits doch wohl keine Schmälerung der derzeitigen Bezüge der ledigen Beamten an Wohnungsgeld wird eintreten lassen können und daß man ihnen andererseits mindestens den Prozentsatz vom thatsächlichen Wohnungsaufwand wird gewähren müssen, den die verheiratheten Beamten vom standesgemäßen Wohnungsaufwand in den neuen Ortsklassen erhalten. Dadurch würde sich die durch den Ausschluß der ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand von der vollen Wohnungsgeldaufbesserung zu erzielende vorerwähnte Ersparniß sich möglicherweise noch etwas verringern. Auffallend ist, wie ungleichmäßig die ledigen Beamten sich auf die einzelnen Dienstklassen vertheilen. Es fallen nämlich von ihnen erheblich mehr als die Hälfte (389) auf die zwei Dienstklassen G (235) und D (154), in denen die höheren und die mittleren Beamten ihre erste Anstellung zu finden pflegen.

Schließlich wird es noch angezeigt sein, einen Blick zu werfen auf diejenige Gesammtaufbesserung, welche die Beamten hinsichtlich ihrer ständigen Einkommensbezüge in den letzten Jahren erfahren haben. Wird das, was allein seit der Novelle zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 für die etatmäßigen Beamten (ohne die Volksschullehrer) durch Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse geschehen ist und durch die gegenwärtige Vorlage noch geschehen soll, zusammengefaßt, so ergibt sich für die Staatskasse eine Mehrausgabe im Beharrungszustand von im Ganzen rund 6,2 Millionen ℳ. jährlich, wovon auf die Wirkung der 1894er Gehaltsordnungsnovelle 3 Millionen, auf die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge im Jahre 1900 0,9 Millionen, und auf die gegenwärtige Vorlage 2,3 Millionen entfallen. Die allgemeine Staatsverwaltung ist dabei im Ganzen mit ungefähr 3,7 Millionen und die Eisenbahnverwaltung mit ungefähr 2,5 Millionen jährlich betheiligt.

Werden die vorstehenden Summen nach Aktivitätsbezügen einerseits und Ruhegehalten sowie Hinterbliebenenbezügen anderseits getrennt, so ergeben sich nachstehende Mehraufwendungen:

	Gehalt und Wohnungsgeld ℳ.	Wittwenkassenbeitrag ℳ.	Ruhegehalte und Hinterbliebenen-Bezüge ℳ.
nach der Gehaltsordnungsnovelle von 1894	2,1 Millionen	—	0,9 Millionen
nach dem Gesetz von 1900 betreffend Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge	—	0,9 Millionen	—
nach der gegenwärtigen Vorlage .	1,5 Millionen	—	0,8 Millionen
zusammen	3,6 Millionen	0,9 Millionen	1,7 Millionen
		6,2 Millionen	

Diese 6,2 Millionen sind nach den oben gegebenen Darlegungen zu ihrem erheblich überwiegenden Theile den unteren und den mittleren Beamtenklassen zu Statten gekommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Uebersicht Nr. 1

enthaltend
für die in den einzelnen Gemeinden in Privatmiethe wohnenden verheiratheten Beamten
jeder Abtheilung des Gehaltstarifs:

a. die Zahl der Miethwohnungen,
b. die durchschnittliche Zahl der auf 1 Wohnung entfallenden Zimmer,
c. den durchschnittlichen Betrag des auf 1 Wohnung entfallenden Miethzinses,
d. den durchschnittlichen Miethpreis für **ein** Zimmer.

Bemerkung.

Dieser Uebersicht ist die bisherige Ortsklassen-Eintheilung zu Grunde gelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfd. №	Gemeinden	B: Zahl der Miethwohnungen	B: Zimmer	B: Miethpreis ℳ	B: Miethpreis für 1 Zimmer ℳ	C: Zahl der Miethwohnungen	C: Zimmer	C: Miethpreis ℳ	C: Miethpreis für 1 Zimmer ℳ	D: Zahl der Miethwohnungen	D: Zimmer	D: Miethpreis ℳ	D: Miethpreis für 1 Zimmer ℳ	E: Zahl der Miethwohnungen	E: Zimmer	E: Miethpreis ℳ	E: Miethpreis für 1 Zimmer ℳ
1	Baden	—	—	—	—	2	8,0	1253	157	16	5,6	1042	185	—	—	—	—
2	Basel	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	1040	208	1	5,0	680	136
3	Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	900	180	—	—	—	—
4	Freiburg	12	7,8	1578	204	13	7,3	1436	197	38	5,8	1001	173	2	4,5	910	202
5	Heidelberg	16	8,5	2140	252	5	6,8	1999	294	27	5,8	1176	202	3	6,0	990	165
6	Karlsruhe	69	6,8	1569	230	63	6,0	1231	204	104	5,5	987	181	32	5,2	803	155
7	Konstanz	2	8,0	1270	159	9	5,9	1018	173	16	5,8	907	158	—	—	—	—
8	Mannheim	2	9,5	2024	213	11	6,3	1481	236	35	5,9	1191	203	1	4,0	731	183
9	Pforzheim	—	—	—	—	1	6,0	1210	202	24	5,2	854	164	2	4,5	585	130
10	Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	I. Ortsklasse, im Ganzen	101	7,3	1622	223	104	6,3	1302	207	262	5,6	1022	183	41	5,1	806	157
11	Brötzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Bruchsal	—	—	—	—	1	5,0	683	137	11	5,8	792	136	1	5,0	624	125
13	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5,3	611	114	—	—	—	—
14	Emmendingen	—	—	—	—	1	6,0	728	120	4	5,0	599	120	—	—	—	—
15	Ettlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5,0	516	103	—	—	—	—
16	Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Kehl	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5,8	899	154	—	—	—	—
18	Lahr	—	—	—	—	1	7,0	770	110	12	5,3	754	144	—	—	—	—
19	Lörrach	—	—	—	—	1	7,0	875	125	4	5,8	764	132	—	—	—	—
20	Mosbach	1	6,0	775	129	7	6,4	744	116	3	5,3	631	118	—	—	—	—
21	Offenburg	2	5,5	1013	184	7	6,1	1037	169	12	5,5	819	149	1	6,0	886	147
22	Rastatt	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6,0	986	164	—	—	—	—
23	Säckingen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6,3	601	95	—	—	—	—
24	St. Blasien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	600	150	—	—	—	—
25	Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	648	162
26	Schopfheim	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4,5	459	102	—	—	—	—
27	Triberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	600	150	—	—	—	—
28	Waldshut	1	6	814	136	7	5,7	785	134	6	5,5	727	132	—	—	—	—
29	Weinheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Zell i. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Ortsklasse, im Ganzen	4	5,8	904	157	25	6,1	835	136	80	5,5	733	135	3	5,0	717	143
31	Achern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	683	113	—	—	—	—
32	Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6,0	673	112	—	—	—	—
33	Bühl	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6,0	650	108	—	—	—	—
34	Donaueschingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	634	106	—	—	—	—
35	Eberbach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	550	92	—	—	—	—
36	Engen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	267	53
37	Eppingen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,5	305	68	—	—	—	—
38	Furtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lfd. №	Gemeinden	F: Zahl der Miethwohnungen	F: Zimmer	F: Miethpreis ℳ	F: Miethpreis für 1 Zimmer ℳ	G: Zahl der Miethwohnungen	G: Zimmer	G: Miethpreis ℳ	G: Miethpreis für 1 Zimmer ℳ	H: Zahl der Miethwohnungen	H: Zimmer	H: Miethpreis ℳ	H: Miethpreis für 1 Zimmer ℳ	I: Zahl der Miethwohnungen	I: Zimmer	I: Miethpreis ℳ	I: Miethpreis für 1 Zimmer ℳ	K: Zahl der Miethwohnungen	K: Zimmer	K: Miethpreis ℳ	K: Miethpreis für 1 Zimmer ℳ	Gesammtzahl der Miethwohnungen
1	Baden	5	5,0	742	148	15	4,0	539	135	6	3,3	442	135	6	3,5	415	125	34	2,6	302	118	84
2	Basel	1	5,0	720	144	21	3,5	477	136	33	3,2	417	130	17	3,2	413	130	130	2,6	333	131	227
3	Darmstadt	4	4,8	606	128	8	3,9	491	137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
4	Freiburg	19	4,3	670	157	46	3,8	579	152	87	3,1	450	145	27	3,3	414	127	173	2,6	339	130	417
5	Heidelberg	11	4,9	733	149	56	3,8	555	146	124	3,2	419	129	20	3,3	406	123	226	2,5	314	127	488
6	Karlsruhe	227	4,4	637	145	231	3,8	520	137	238	3,3	414	124	142	3,1	406	130	342	2,5	312	122	1448
7	Konstanz	7	4,4	601	136	20	3,7	533	144	53	3,4	439	131	20	3,2	377	120	137	2,8	334	117	273
8	Mannheim	16	4,4	830	187	41	3,7	625	170	90	2,9	475	161	29	2,8	431	154	329	2,2	343	155	554
9	Pforzheim	6	4,0	567	142	29	4,0	571	142	4	3,0	397	132	14	2,6	334	127	57	2,6	333	127	137
10	Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,0	405	135	—	—	—	—	15	3,0	336	112	19
	I. Ortsklasse, im Ganzen	296	4,4	653	148	479	3,8	541	143	659	3,2	430	133	275	3,1	404	131	1443	2,5	329	131	3662
11	Brötzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*) 4	3,0	264	88	4
12	Bruchsal	5	4,7	451	96	29	4,0	408	102	11	3,5	358	104	8	3,4	300	89	41	2,6	216	83	105
13	Durlach	3	4,7	532	114	7	3,6	373	104	2	3,0	267	89	4	3,3	351	106	6	2,8	256	91	28
14	Emmendingen	2	5,0	448	90	5	4,0	380	95	5	3,8	298	78	4	3,8	333	89	13	2,8	234	85	34
15	Ettlingen	5	4,4	440	100	6	4,5	446	99	2	3,0	368	123	1	4,0	400	100	4	3,0	282	94	21
16	Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	228	76	2
17	Kehl	2	5,0	458	92	4	4,8	509	106	2	3,5	375	107	2	3,0	254	85	3	3,0	271	90	19
18	Lahr	2	5,5	553	101	6	4,2	491	118	5	3,8	446	117	6	3,7	308	84	12	2,8	260	92	44
19	Lörrach	4	4,5	521	116	6	3,5	432	123	3	3,3	360	109	8	3,5	380	109	8	2,9	311	108	34
20	Mosbach	4	5,3	467	88	5	5,0	441	88	10	3,5	263	75	4	4,0	285	71	15	2,9	258	91	49
21	Offenburg	12	5,3	588	112	21	4,0	489	122	93	3,3	375	113	14	3,2	371	116	104	2,8	308	110	266
22	Rastatt	3	4,7	507	108	9	4,3	458	106	9	3,9	379	97	6	3,0	315	105	15	3,0	266	89	46
23	Säckingen	—	—	—	—	8	4,0	373	93	—	—	—	—	3	3,3	319	96	4	2,8	237	86	18
24	St. Blasien	—	—	—	—	1	4,0	440	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
25	Schaffhausen	—	—	—	—	4	3,8	487	130	—	—	—	—	1	3,0	360	120	7	2,7	300	110	13
26	Schopfheim	2	5,5	562	102	6	4,2	356	86	2	4,5	338	75	2	3,0	256	85	2	2,5	246	98	18
27	Triberg	—	—	—	—	2	4,5	550	122	1	4,0	360	90	1	4,0	330	83	1	3,0	276	92	6
28	Waldshut	3	4,7	577	124	14	3,6	357	99	9	3,2	326	101	8	3,6	328	90	30	3,0	280	92	78
29	Weinheim	1	4,0	350	88	5	4,0	415	104	5	3,2	286	89	5	3,4	292	86	4	3,3	278	86	20
30	Zell i. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	257	73	2
	II. Ortsklasse, im Ganzen	46	4,9	517	106	138	4,0	425	106	159	3,4	358	105	77	3,4	330	97	277	2,8	274	97	809
31	Achern	1	5,0	358	72	5	4,2	381	91	4	3,5	256	73	5	3,6	300	83	9	3,1	203	65	25
32	Bretten	2	4,5	425	94	9	4,4	380	87	3	3,7	256	70	3	3,7	260	71	4	2,8	204	74	24
33	Bühl	3	4,7	413	88	5	4,2	360	86	2	3,3	257	77	2	3,5	245	70	4	2,8	206	75	19
34	Donaueschingen	4	5,3	480	92	4	4,5	449	100	7	3,6	329	92	2	3,5	282	81	5	3,6	231	64	23
35	Eberbach	2	5,0	535	107	7	3,7	344	93	6	3,7	309	84	3	3,7	247	67	5	3,0	251	84	21
36	Engen	—	—	—	—	4	4,5	281	62	5	3,4	192	56	1	3,0	144	48	2	3,0	164	55	13
37	Eppingen	1	7,0	438	63	4	4,0	294	74	3	3,3	205	61	2	3,5	199	57	5	3,0	164	55	17
38	Furtwangen	1	4,0	400	100	2	4,0	400	100	4	4,0	396	99	1	3,0	225	75	2	3,0	268	89	10

*) 1 Beamter hat seinen dienstlichen Wohnsitz in Pforzheim.

Lfde. Nr.	Gemeinden	Abtheilung B.				Abtheilung C.				Abtheilung D.				Abtheilung E.			
		Zahl der Wähler	Auf 1 Wahlberechtigten entfallen		Wahlbeteiligung	Zahl der Wähler	Auf 1 Wahlberechtigten entfallen		Wahlbeteiligung	Zahl der Wähler	Auf 1 Wahlberechtigten entfallen		Wahlbeteiligung	Zahl der Wähler	Auf 1 Wahlberechtigten entfallen		Wahlbeteiligung
			Personen	Steuer ℳ			Personen	Steuer ℳ			Personen	Steuer ℳ			Personen	Steuer ℳ	
39	Gerrsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5,5	475	80	—	—	—	—
40	Hornberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	502	100	—	—	—	—
41	Kleinlaufenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Lauda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Wölfheim	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5,5	503	92	—	—	—	—
44	Nafargemünd	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7,0	510	74	—	—	—	—
45	Nafarsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5,0	700	140	—	—	—	—
47	Oberkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	550	110	—	—	—	—
48	Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Schwetzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	900	150	—	—	—	—
50	Singen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	735	123	—	—	—	—
51	Stockach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10,0	1030	103	—	—	—	—
52	Tauberbischofsheim	—	—	—	—	1	6,0	356	59	6	4,8	510	107	—	—	—	—
53	Thiengen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5,6	718	128	—	—	—	—
55	Villingen	—	—	—	—	1	6,0	420	70	1	5,0	400	100	—	—	—	—
56	Waldkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5,0	508	126	—	—	—	—
57	Wertheim	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6,4	633	97	—	—	—	—
58	Wiesloch	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	362	72	—	—	—	—
	III. Ortsklasse, in Gruppen	—	—	—	—	2	6,0	388	66	42	5,6	599	107	1	5,0	267	53
59	Aglasterhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	Allmannsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	Altenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	Appenweier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Arlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Beiertheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	Berghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Berwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	Bietigheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	Blumenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	Bonndorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	Boxberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	604	81	—	—	—	—
72	Breitach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,0	487	81	—	—	—	—
73	Dattenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	Dettingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	Dittigheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Dogern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	Durmersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	Ehingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	Ehringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Abtheilung F				Abtheilung G				Abtheilung H				Abtheilung I				Abtheilung K				Wahlbeteiligung im Ganzen
Zahl der Wähler	Auf 1 Wahlberechtigten entfallen		Wahlbeteiligung	Zahl der Wähler	Auf 1 Wahlberechtigten entfallen		Wahlbeteiligung	Zahl der Wähler	Auf 1 Wahlberechtigten entfallen		Wahlbeteiligung	Zahl der Wähler	Auf 1 Wahlberechtigten entfallen		Wahlbeteiligung	Zahl der Wähler	Auf 1 Wahlberechtigten entfallen		Wahlbeteiligung	
	Personen	Steuer ℳ			Personen	Steuer ℳ			Personen	Steuer ℳ			Personen	Steuer ℳ			Personen	Steuer ℳ		
2	5,0	533	97	2	5,0	390	78	1	4,0	315	79	2	4,0	223	56	3	3,3	172	52	13
—	—	—	—	2	4,7	413	88	—	—	—	—	1	5,0	250	50	3	2,7	171	64	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2,5	172	69	6
—	—	—	—	—	—	—	—	20	3,3	196	59	2	3,0	195	65	10	3,1	191	63	58
1	4,0	500	125	4	4,3	336	79	1	4,0	220	55	4	3,3	279	80	2	3,0	250	83	14
—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,5	305	68	1	3,0	195	65	2	3,0	253	84	6
—	—	—	—	1	4,0	350	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	4	4,3	376	89	2	3,5	312	89	2	3,0	226	75	3	2,3	233	10 3	13
2	5,0	350	70	3	4,7	343	74	—	—	—	—	3	4,0	227	56	3	2,7	200	75	12
—	—	—	—	1	5,0	460	94	2	4,0	374	94	2	3,5	271	77	18	3,0	253	84	24
2	4,0	555	139	9	3,9	380	100	4	3,5	297	85	1	3,0	285	95	3	3,0	217	72	29
—	—	—	—	4	3,8	344	92	—	—	—	—	2	3,0	300	100	11	2,9	247	83	19
1	5,0	320	64	4	3,8	265	71	3	3,3	253	76	3	4,0	223	56	3	4,0	228	57	15
3	5,3	537	101	10	4,4	361	82	3	3,3	244	73	3	3,7	241	66	3	4,0	203	50	29
—	—	—	—	1	5,0	302	101	2	4,0	270	68	1	4,0	252	63	2	4,0	222	56	6
1	4,0	300	90	7	4,1	324	78	2	4,0	315	79	2	3,5	213	61	7	3,1	196	62	24
2	4,5	454	101	11	3,8	353	92	24	3,4	342	100	4	3,5	318	89	56	2,8	274	97	101
2	3,5	295	84	2	4,5	280	64	1	4,0	300	75	1	4,0	280	70	4	3,0	227	75	13
1	4,0	412	103	3	4,7	321	69	3	3,0	303	61	4	3,0	298	54	6	3,0	194	65	23
—	—	—	—	4	4,5	386	86	1	3,0	280	93	1	4,0	315	79	5	3,0	224	75	12
31	4,8	448	94	114*	4,2	357	85	113	3,6	277	78	56	3,6	251	70	208	3,0	220	72	569
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	150	50	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	150	50	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	171	57	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2,7	140	60	3
—	—	—	—	1	4,0	270	68	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2,8	165	60	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	150	50	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	180	90	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	300	98	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	190	78	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	190	52	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	108	54	1
—	—	—	—	4	4,0	280	70	2	3,5	248	71	2	3,5	190	54	2	3,5	218	60	10
—	—	—	—	2	4,5	259	58	2	4,5	214	48	1	4,0	205	51	1	4,0	193	48	7
1	4,0	200	70	1	4,7	277	59	2	4,0	270	68	1	3,7	200	74	1	4,0	200	50	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2,5	185	74	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	144	72	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	230	70	—	—	—	—	1
—	—	—	—	1	5,0	304	53	—	—	—	—	1	4,0	240	60	4	3,5	196	56	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2,8	173	61	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	180	60	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	150	50	2

*) Darunter sind hier und folgenden Wahlbezirken in Bürgern mit einem Einkommen von unter 30 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreis Nr.	Gemeinden	Abtheilung B.				Abtheilung C.				Abtheilung D.				Abtheilung E.			
		Zahl der Wohnhäuser	Auf 1 Wohnung entfallen: Personen	Zimmer	Bewohnte Keller	Zahl der Wohnhäuser	Auf 1 Wohnung entfallen: Personen	Zimmer	Bewohnte Keller	Zahl der Wohnhäuser	Auf 1 Wohnung entfallen: Personen	Zimmer	Bewohnte Keller	Zahl der Wohnhäuser	Auf 1 Wohnung entfallen: Personen	Zimmer	Bewohnte Keller
				qm				qm				qm				qm	
80	Eichtersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	Flinsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	Helmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	Hilsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5,3	44	87	—	—	—	—
84	Jahnsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	Kirchardt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	28	70	—	—	—	—
86	Kirchhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	Kirchhausen b/B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	Kirchhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89	Knittlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	22	50	—	—	—	—
90	Kürnbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	Menzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92	Mühlhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	Neibsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	Neuhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	Neuthard	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	Nußbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	Oberderdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	Obergrombach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	24	40	—	—	—	—
99	Oberhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	Obermühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	Ochsenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	Ochsenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	20	50	—	—	—	—
104	Oeglerten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	Oftersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	Oftsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107	Ossenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108	Ruhbera	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109	Reichental	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6,5	42	85	—	—	—	—
110	Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111	Reichsgericht Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	Reichsgarten	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	48	90	—	—	—	—
113	Reichsgrn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114	Reichsthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115	Reichsgen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	40	81	—	—	—	—
116	Reichsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5,3	61	130	—	—	—	—
117	Reinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118	Reichsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119	Reichenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	Reichsstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121	Reichsgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
122	Reichsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123	Reichsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kreis Nr.	Gemeinden	Abtheilung F.				Abtheilung G.				Abtheilung H.				Abtheilung I.				Abtheilung K.				Anzahl der Einwohner
		Zahl der Wohnhäuser	Auf 1 Wohnung entfallen: Personen	Zimmer	Bewohnte Keller	Zahl der Wohnhäuser	Auf 1 Wohnung entfallen: Personen	Zimmer	Bewohnte Keller	Zahl der Wohnhäuser	Auf 1 Wohnung entfallen: Personen	Zimmer	Bewohnte Keller	Zahl der Wohnhäuser	Auf 1 Wohnung entfallen: Personen	Zimmer	Bewohnte Keller	Zahl der Wohnhäuser	Auf 1 Wohnung entfallen: Personen	Zimmer	Bewohnte Keller	
				qm				qm				qm				qm				qm		
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	104	55	3
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	156	59	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	170	58	3
		1	4,0	220	55	4	4,8	297	62	2	3,5	190	58	1	4,0	200	52	4	3,5	102	47	15
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	300	130	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	122	41	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	200	50	—	—	—	—	—	—	—	—	1
		—	—	—	—	1	3,0	240	80	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	100	80	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	93	78	1
		1	4,0	402	100	2	4,5	412	92	2	3,5	210	60	1	5,0	200	61	6	3,8	170	62	11
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3,2	162	54	6
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,3	170	52	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	100	52	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	300	75	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	100	62	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3,5	242	97	5
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2,8	180	68	5
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
		—	—	—	—	1	3,0	185	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
		—	—	—	—	1	3,0	200	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
		—	—	—	—	1	4,0	220	50	—	—	—	—	1	4,0	92	92	—	—	—	—	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,5	148	58	5
		—	—	—	—	1	4,0	220	85	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,7	230	62	5
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	100	50	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	100	50	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,0	270	68	—	—	—	—	1	3,0	150	42	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	150	75	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	240	60	—	—	—	—	2	3,5	120	55	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	100	50	1
		—	—	—	—	1	4,0	220	50	1	3,0	173	58	—	—	—	—	—	—	—	—	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	210	70	—	—	—	—	3	3,7	257	91	4
		1	5,0	225	65	1	5,0	285	66	1	4,0	170	50	1	5,0	200	41	2	3,5	156	45	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	240	80	—	—	—	—	—	—	—	—	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	196	65	3	3,7	156	58	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	197	66	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	124	62	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	175	50	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	153	51	4
		1	6,0	350*	93	1	5,0	400	80	**)1	3,0	180	60	—	2,5	220	78	3	3,3	187	56	11
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	173	68	2
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,5	200	55	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	160	52	1
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,0	117	50	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2,3	154	60	3
		1	5,0	335	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,3	127	38	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	160	50	2

*) Das Ergebnis bei einem Amtlichen Haushalt in Heidelberg.
**) Das Ergebnis bei einem Amtlichen Haushalt in Mannheim.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr.	Gemeinden	Abtheilung B.				Abtheilung C.				Abtheilung D.				Abtheilung E.			
		Zahl der Wirthe	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Scheffel	Zahl der Wirthe	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Scheffel	Zahl der Wirthe	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Zentner	Zahl der Wirthe	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Zentner
			Morgen	Werth ℳ	ℳ		Morgen	Werth ℳ	ℳ		Morgen	Werth ℳ	ℳ		Morgen	Werth ℳ	ℳ
124	Wiesenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,0	360	80	—	—	—	—
125	Wingerläppele	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	Wittlich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	Wintz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
128	Wolfenschießheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129	Nassenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	Nassirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131	Wolfenschießheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
132	Nasen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133	Chemischingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134	Cirzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135	Cheniarin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	Cas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	Cyprian	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	420	84	—	—	—	—
138	Wallenhorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139	Kappenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140	Kenchen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7,0	252	36	—	—	—	—
141	Rheinfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142	Rheinweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
143	Riegel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
144	Rotzweil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145	Rust	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146	St. Georgen b. Frbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
147	St. Georgen i. Schw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
148	St. Ulrich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
149	Sandhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	Schallach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	Schlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	280	70	—	—	—	—
152	Schlatter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
153	Schmie i. O	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
154	Schriesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
155	Sodenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
156	Staufen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5,7	370	65	—	—	—	—
157	Singheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
158	Staufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
159	Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
160	Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
161	Steinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
162	Stetten b. Kürnach	—	—	—	—	—	—	—	—	*)2	6,0	1048	174	—	—	—	—
163	Stettingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
164	Sulzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
165	Tobermoos	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
166	Tabtnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
167	Thiengen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die Theurin haben ihren ständigen Wohnsitz in Ulrich.

Abtheilung F.				Abtheilung G.				Abtheilung H.				Abtheilung I.				Abtheilung K.				Anmerkungen.
Zahl der Wirthe	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Scheffel	Zahl der Wirthe	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Zentner	Zahl der Wirthe	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Zentner	Zahl der Wirthe	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Zentner	Zahl der Wirthe	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Zentner	
	Morgen	Werth ℳ	ℳ		Morgen	Werth ℳ	ℳ		Morgen	Werth ℳ	ℳ		Morgen	Werth ℳ	ℳ		Morgen	Werth ℳ	ℳ	
3	5,3	400	76	5	3,0	400	81	1	4,0	215	54	—	—	—	—	8	3,8	173	46	19
—	—	—	—	1	3,0	300	100	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	190	65	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2,5	190	52	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	180	60	2
—	—	—	—	1	4,0	200	65	1	4,0	227	57	1	4,0	207	52	1	4,0	170	43	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	160	50	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	104	52	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	186	53	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	160	50	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	252	63	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	150	50	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3,0	170	51	5
—	—	—	—	1	3,5	400	114	—	—	—	—	—	—	—	—	*)3	3,3	310	93	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3,8	148	40	5
—	—	—	—	3	4,3	280	66	1	3,7	215	58	1	3,0	190	63	3	3,7	220	60	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,3	170	51	3
—	—	—	—	1	4,0	250	63	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	156	43	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,0	216	54	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	220	73	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	180	90	1	3,0	150	50	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	160	50	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	200	50	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	200	67	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	177	59	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	277	69	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	180	60	2	4,0	270	69	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3,0	170	57	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,3	164	49	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	170	50	1
—	—	—	—	2	4,0	345	86	—	—	—	—	1	4,0	192	48	4	2,5	193	87	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	166	83	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	160	80	3	3,0	197	66	4
2	4,0	365	77	4	3,8	253	67	4	2,8	180	65	3	3,7	219	61	3	2,3	167	71	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,0	270	68	—	—	—	—	2
—	—	—	—	4	3,8	297	79	2	4,5	226	52	1	2,0	180	90	4	3,5	182	52	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	108	54	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	180	60	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	200	69	2
*)1	5,0	400	80	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,0	312	104	3	3,3	200	88	7
—	—	—	—	1	3,0	210	70	1	5,0	220	44	1	4,0	180	45	9	3,3	146	42	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	150	50	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4,0	250	63	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	243	81	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	110	55	1

*) 1 Theurin hat ihren ständigen Wohnsitz in Baden. **) Der Theurin hat ihren ständigen Wohnsitz in Ulrich.

Ifd. No.	Gemeinden	Abtheilung B.				Abtheilung C.				Abtheilung D.				Abtheilung E.			
		Zahl der Wirthschaften	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Hektoliter	Zahl der Wirthschaften	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Hektoliter	Zahl der Wirthschaften	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Hektoliter	Zahl der Wirthschaften	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Hektoliter
			Hektoliter	Mk.	Mk.		Hektoliter	Mk.	Mk.		Hektoliter	Mk.	Mk.		Hektoliter	Mk.	Mk.
168	Unadingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169	Untermettelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
170	Unterahdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
171	Wihrabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
172	Waldstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173	Walldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
174	Wehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
175	Weil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
176	Weingarten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	Wiesenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	Wieslerh	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,0	410	68	—	—	—	—
179	Wolfach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
180	Wollmatingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
181	Wyhlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182	Zell a. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	230	58	—	—	—	—
	IV. Cräfl., im Ganzen*)	—	—	—	—	—	—	—	—	34	5,4	425	78	—	—	—	—

*) Einschließlich der in der IV. Cräfl. inbegriffenen, aber hier nicht aufgeführten Gemeinden mit einem landwirthschaftlichen Flächenmaß von unter 50 Mk.

Abtheilung F				Abtheilung G				Abtheilung H				Abtheilung I				Abtheilung K				Durchschnittspreis für 1 Hektoliter
Zahl der Wirthschaften	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Hektoliter	Zahl der Wirthschaften	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Hektoliter	Zahl der Wirthschaften	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Hektoliter	Zahl der Wirthschaften	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Hektoliter	Zahl der Wirthschaften	Auf 1 Wirthschaft entfallen		Mittelpreis für 1 Hektoliter	
	Hektoliter	Mk.	Mk.		Hektoliter	Mk.	Mk.		Hektoliter	Mk.	Mk.		Hektoliter	Mk.	Mk.		Hektoliter	Mk.	Mk.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2,5	233	93	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0	100	50	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	336	112	4	2,8	117	42	5
—	—	—	—	1	4,0	280	72	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,0	174	58	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	200	50	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,5	185	53	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3,0	215	72	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	3,3	171	76	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	210	70	3	2,7	100	60	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2,0	131	65	2
—	—	—	—	—	—	—	—	1	4,0	200	50	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	6,0	300	65	4	4,3	250	60	3	3,3	255	77	2	3,0	207	69	4	3,0	180	60	15
—	—	—	—	1	4,0	300	75	—	—	—	—	1	3,0	204	68	4	3,3	171	52	6
—	—	—	—	1	4,0	204	99	—	—	—	—	1	4,0	216	54	3	2,7	181	68	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3,0	155	52	4
15	4,9	357	73	85	4,2	276	66	54	3,7	200	56	52	3,7	200	57	681	3,1	145	47	921

*) 1 Hektoliter bei einem kirchlichen Anlaß in Ettenheimb.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Uebersicht Nr. 2

enthaltend

den **durchschnittlichen** Miethpreis für **ein** Zimmer in denjenigen der 182 theuersten Gemeinden, in welchen Beamte von **mehr** als einer Tarifabtheilung ansäßig sind.

Bemerkungen.

Diese Uebersicht gründet sich auf den Inhalt der Uebersicht Nr. 1 und zeigt für jede Gemeinde den durchschnittlichen Zimmermiethzins für sämmtliche daselbst vertretenen Beamtenkategorien. Dabei sind die Gemeinden, in denen die gleichen Beamtenklassen (Tarifabtheilungen) vorkommen, je für sich in eine besondere Gruppe zusammengefaßt.

In jeder Gruppe ist an der Spitze der Gemeinden als im Durchschnitt theuerster Ort Mannheim mit seinem der betreffenden Gruppe entsprechenden Durchschnittsbetrag eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer ℳ
	I.	
	B bis K.	
1.	Mannheim	185
2.	Heidelberg	176
3.	Freiburg	165
4.	Karlsruhe	158
5.	Offenburg	136
	II.	
	B bis D und F bis K.	
1.	Mannheim	185
6.	Konstanz	142
7.	Waldshut	113
8.	Mosbach	96
	III.	
	C bis K.	
1.	Mannheim	181
9.	Pforzheim	146
10.	Bruchsal	109
	IV.	
	C, D und F bis K.	
1.	Mannheim	181
11.	Baden	143
12.	Lörrach	117
13.	Lahr	109
14.	Villingen	98
15.	Emmendingen	97
16.	Tauberbischofsheim	77
	V.	
	D bis K.	
1.	Mannheim	173
17.	Basel	145
	VI.	
	D, F bis K.	
1.	Mannheim	172
18.	Rastatt	112
19.	Schwetzingen	107
20.	Kehl	106
21.	Durlach	103
22.	Ettlingen	103
23.	Schopfheim	91
24.	Donaueschingen	89
25.	Eberbach	88
26.	Müllheim	87
27.	Bretten	85
28.	Bühl	84
29.	Achern	83
30.	Ueberlingen	83
31.	Waldkirch	82
32.	Ladenburg	81
33.	Gernsbach	75
34.	Wertheim	75
35.	Gengenbach	73
36.	Breisach	72
37.	Stockach	71
38.	Sinsheim	67
39.	Wolfach	66
40.	Eppingen	63
41.	Ettenheim	59
42.	Kenzingen	50
	VII.	
	D, F, G, I und K.	
1.	Mannheim	174
43.	Oberkirch	78
	VIII.	
	D, F, G, H und K.	
1.	Mannheim	175
44.	Meersburg	69

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-B.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer ℳ
	IX.	
	D, F und G.	
1.	Mannheim	187
45.	Darmstadt	145
	X.	
	D, F, I und K.	
1.	Mannheim	175
46.	Stetten bei Lörrach	114
	XI.	
	D, G bis K.	
1.	Mannheim	169
47.	Triberg	107
48.	Neustadt	99
49.	Wiesloch	81
50.	Boxberg	51
	XII.	
	D, G, I und K.	
1.	Mannheim	171
51.	Singen	100
52.	Säckingen	93
53.	Hornberg	76
	XIII.	
	D und G.	
1.	Mannheim	187
54.	St. Blasien	130
	XIV.	
	D, G und K.	
51.	Mannheim	176
55.	Hockenheim	65
6.	Neuchen	53
	XV.	
	D, H bis K.	
1.	Mannheim	168
57.	Neckargemünd	73
	XVI.	
	D, H und K.	
1.	Mannheim	173
58.	Hüfingen	54
	XVII.	
	D und K.	
1.	Mannheim	179
59.	Kirchzarten	73
60.	Krozingen	66
61.	Oppenau	62
62.	Schliengen	60
63.	Forbach	56
64.	Zell a. H.	55
	XVIII.	
	E, G bis K.	
1.	Mannheim	165
65.	Engen	55
	XIX.	
	E, G, I und K.	
1.	Mannheim	166
66.	Schaffhausen	131
	XX.	
	F bis K.	
1.	Mannheim	165
67.	Furtwangen	93
68.	Weinheim	91

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-B.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer ℳ
	XXI.	
	F und K.	
1.	Mannheim	171
69.	Markdorf	53
	XXII.	
	G bis K.	
1.	Mannheim	160
70.	Radolfzell	87
71.	Thiengen	72
72.	Staufen	68
73.	Bonndorf	64
74.	Pfullendorf	62
75.	Neckarbischofsheim	54
76.	Stühlingen	50
	XXIII.	
	G und H.	
1.	Mannheim	166
77.	Immendingen	57
	XXIV.	
	G und I.	
1.	Mannheim	162
78.	Herbolzheim	69
	XXV.	
	G, I und K.	
1.	Mannheim	160
79.	Schönau i. W.	74
80.	Wyhlen	74
81.	Wollmatingen	65
82.	Dogern	50

O.-B.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer ℳ
	XXVI.	
	G und K.	
1.	Mannheim	163
83.	Oos	104
84.	Mingolsheim	83
85.	Friedrichsfeld	80
86.	Haslach	65
87.	Appenweier	64
88.	Böhrenbach	61
	XXVII.	
	H bis K.	
1.	Mannheim	157
89.	Lauda	62
	XXVIII.	
	H und K.	
1.	Mannheim	158
90.	Würzburg	124
91.	Kandern	70
92.	Jestetten	57
	XXIX.	
	I und K.	
1.	Mannheim	155
93.	Unteruhldingen	78
94.	Seckenheim	73
95.	Riegel	71
96.	Sandhofen	65
97.	Weingarten	65
98.	Kirchheim b. Hdbg.	62

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Uebersicht Nr. 3.

Reihenfolge der 182 theuersten Gemeinden nach der Höhe des Miethpreises für **ein** Zimmer.

Bemerkungen.

Diese Uebersicht gründet sich auf den Inhalt der Uebersicht Nr. 2 in der Weise, daß innerhalb jeder der dort verzeichneten Gruppen von Tarifabtheilungen das Verhältniß des durchschnittlichen Zimmerpreises in jeder einzelnen Gemeinde zu dem Miethpreis in Mannheim, — diesen = 100 gesetzt — berechnet ist. Für Gemeinden mit Beamten nur einer Tarifabtheilung sind die Zahlen unmittelbar aus der Uebersicht Nr. 1 — unter Berücksichtigung der Reduktion des Mannheimer Preises auf 100 — entnommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer M.	Zahl der Miethwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
1	Mannheim	100	554	I	I
2	Heidelberg	95	488	I	I
3	Freiburg	89	417	I	I
4	Karlsruhe	85	1448	I	I
5	Basel	84	227	I	I
6	Pforzheim	81	137	I	I
7	Baden	79	84	I	I
8	Schaffhausen	79	13	II	I
9	Darmstadt	78	13	I	I
10	Würzburg	78	19	I	I
11	Feudenheim	77	2	IV	V[1]
12	Konstanz	77	273	I	I
13	Offenburg	74	266	II	II
14	St. Blasien	70	2	II	II
15	Lörrach	65	34	II	II
16	Rastatt	65	46	II	II
17	Stetten bei Lörrach	65	7	IV	V[2]
18	Dos	64	5	IV	V[2]
19	St. Ludwig	64	1	IV	V[2]
20	Handschuhsheim	63	2	IV	V[2]
21	Triberg	63	6	II	II
22	Kehl	62	19	II	II
23	Schwetzingen	62	20	III	II
24	Waldshut	61	78	II	II
25	Durlach	60	28	II	II
26	Ettlingen	60	21	II	II
27	Lahr	60	44	II	II
28	Unadingen	60	2	IV	V[2]
29	Bruchsal	60	105	II	II
30	Beiertheim	59	2	IV	V[3]
31	Neustadt	59	13	III	III
32	Singen	58	18	III	III

[1]) Wird durch Hinzutritt der Ortszulage der künftigen I. Ortsklasse gleichgestellt.
[2]) " " " " " " " II. " "
[3]) " " " " " " " III. " "

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer ℳ	Zahl der Miethwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
33	Brötzingen	57	4	II	V[3])
34	Furtwangen	56	10	III	III
35	Weinheim	55	20	II	III
36	Emmendingen	54	34	II	III
37	Radolfzell	54	24	III	III
38	Säckingen	54	18	II	III
39	Villingen	54	101	III	III
40	Neckarsteinach	53	1	III	V[3])
41	Schopfheim	53	18	II	III
42	Donaueschingen	52	23	III	III
43	Mosbach	52	49	II	III
44	Todtnau	52	3	IV	V[3])
45	Eberbach	51	24	III	III
46	Mingolsheim	51	4	IV	V[3])
47	Müllheim	51	14	III	III
48	Bernau	50	2	IV	V[3])
49	Friesenheim	50	1	IV	V[3])
50	Kirchen	50	1	IV	V[3])
51	Unteruhldingen	50	5	IV	V[3])
52	Bretten	49	24	III	III
53	Bühl	49	19	III	III
54	Friedrichsfeld	49	2	IV	V[3])
55	Germersheim	49	2	II	V[3])
56	Hemsbach	49	1	IV	V[3])
57	Weil	49	4	IV	V[3])
58	Achern	48	25	III	III
59	Daxlanden	48	2	IV	V[3])
60	Gundelfingen	48	1	IV	V[3])
61	Hugstetten	48	1	IV	V[3])
62	Ueberlingen	48	24	III	III
63	Waldkirch	48	12	III	III
64	Wiesloch	48	12	III	III
65	Ladenburg	47	11	IV	IV

[3]) Wird durch Hinzutritt der Ortszulage der künftigen III. Ortsklasse gleichgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer ℳ	Zahl der Miethwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
66	Rheinweiler	47	2	IV	V[4])
67	Seckenheim	47	4	IV	V[4])
68	Zell i. W.	47	2	II	V[4])
69	Denzlingen	46	1	IV	V[4])
70	Riegel	46	2	IV	V[4])
71	Schönau i. W.	46	7	IV	IV
72	Wehr	46	5	IV	V[4])
73	Wyhlen	46	5	IV	V[4])
74	Dinglingen	45	1	IV	V[4])
75	Kleinlaufenburg	45	6	III	V[4])
76	Oberkirch	45	12	III	IV
77	Steinen	45	2	IV	V[4])
78	Thiengen	45	6	III	IV
79	Berghausen	44	1	IV	V[4])
80	Gernsbach	44	12	III	IV
81	Hornberg	44	8	III	IV
82	Kandern	44	4	IV	V[4])
83	Sinzheim	44	2	IV	V[4])
84	Wertheim	44	22	III	IV
85	Herbolzheim	43	2	IV	V[4])
86	Neckargemünd	43	6	III	V[4])
87	St. Georgen b. Frbg.	43	1	IV	V[4])
88	Staufen	43	11	IV	IV
89	Tauberbischofsheim	43	29	III	IV
90	Breisach	42	13	IV	IV
91	Gengenbach	42	11	IV	IV
92	Löffingen	42	3	IV	V[4])
93	Sandhofen	42	3	IV	V[4])
94	Weingarten	42	4	IV	V[4])
95	Wiesenthal	42	2	IV	V[4])
96	Durmersheim	41	4	IV	V[4])
97	Kirchzarten	41	4	IV	V[4])
98	Oberuhldingen	41	1	IV	V[4])
99	Stockach	41	15	III	IV

[4]) Wird durch Hinzutritt der Ortszulage der künftigen IV. Ortsklasse gleichgestellt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	**Gemeinden**	Miethwerth für 1 Zimmer *M.*	Zahl der Miethwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
100	Todtmoos	41	2	IV	V[4])
101	Wollmatingen	41	6	IV	V[4])
102	Bonndorf	40	10	IV	IV
103	Haltingen	40	2	IV	V[4])
104	Haslach	40	5	IV	V[4])
105	Kirchheim b. Hdbg.	40	4	IV	V[4])
106	Klengen	40	1	IV	V[4])
107	Altenheim	39	3	IV	V[4])
108	Appenweier	39	5	IV	V[4])
109	Edingen	39	1	IV	V[4])
110	Lauda	39	58	III	IV
111	Meersburg	39	19	IV	IV
112	Murg	39	2	IV	V[4])
113	Pfullendorf	39	10	IV	IV
114	Sinsheim	39	19	IV	IV
115	Stein	39	1	IV	V[4])
116	Herthen	38	4	IV	V[4])
117	Lenzkirch	38	4	IV	V[4])
118	Litzelstetten	38	4	IV	V[4])
119	St. Georgen i. Schw.	38	1	IV	V[4])
120	Wolfach	38	15	IV	IV
121	Allmannsdorf	37	3	IV	V[4])
122	Eppingen	37	17	III	IV
123	Hockenheim	37	5	IV	V[4])
124	Krozingen	37	4	IV	V[4])
125	Leimen	37	2	IV	V[4])
126	Schiltach	37	5	IV	V[4])
127	Wöhrenbach	37	3	IV	V[4])
128	Jestetten	36	3	IV	V
129	Blumenfeld	35	1		
130	Eichstetten	35	3		
131	Meckesheim	35	2		
132	Oppenau	35	5		

[4]) Wird durch Hinzutritt der Ortszulage der künftigen IV. Ortsklasse gleichgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer M.	Zahl der Miethwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
133	Rheinfelden	35	2		
134	Steig	35	1		
135	Ubstadt	35	1		
136	Arlen	34	3		
137	Birkendorf	34	1		
138	Ellmendingen	34	2		
139	Ettenheim	34	15		
140	Großsachsen	34	4		
141	Grünsfeld	34	1		
142	Immendingen	34	2	IV	V
143	Lichtenthal	34	1		
144	Mörsch	34	2		
145	Neckarbischofsheim	34	4		
146	Neunkirch	34	1		
147	Niederschopfheim	34	2		
148	Schliengen	34	4		
149	Schriesheim	34	1		
150	Walldorf	34	2		
151	Efringen	33	3		
152	Engen	33	13	III	V
153	Gottmadingen	33	6		
154	Odenheim	33	3		
155	Rappenau	33	3		
156	Aglasterhaausen	32	3		
157	Albbruck	32	3		
158	Endingen	32	3		
159	Hoffenheim	32	1		
160	Horrenberg	32	1	IV	V
161	Iffezheim	32	1		
162	Königsbach	32	2		
163	Neuenburg	32	1		
164	Niefern	32	1		
165	Obrigheim	32	1		
166	Rothweil	32	3		
167	Rust	32	1		
168	Schluchsee	32	1		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6
O.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer ℳ	Zahl der Miethwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
169	Sulzburg	32	1		
170	Untermutschelbach	32	1		
171	Waibstadt	32	1		
172	Dogern	31	6		
173	Forbach	31	3		
174	Freistett	31	1		
175	Hüfingen	31	4	IV	V
176	Markdorf	31	4		
177	Stühlingen	31	12		
178	Wiesleth	31	1		
179	Zell a. H.	31	4		
180	Boxberg	30	7		
181	Renchen	30	4		
182	Kenzingen	29	8		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Uebersicht

über

die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse der in Miethe wohnenden verheiratheten Beamten

nach dem Stand vom 1. Juli 1900.

Verheirathete Beamte.

Ortsklasse bei bisheriger Wohnungsgeldtarifs.	Gehalts-	Abtheilung B				Abtheilung C				Abtheilung D				Abtheilung E			
		Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Wohnpreis für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Wohnpreis für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Wohnpreis für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Wohnpreis für 1 Zimmer
			Zimmer	Wohnpreis	ℳ		Zimmer	Wohnpreis	ℳ		Zimmer	Wohnpreis	ℳ		Zimmer	Wohnpreis	ℳ
I		101	3,8	1022	223	104	6,3	1302	207	262	5,0	1022	183	41	5,1	806	157
II		4	5,8	904	157	25	6,1	835	130	80	5,3	733	135	3	5,0	717	143
III		—	—	—	—	2	6,0	398	66	42	5,6	599	107	1	5,0	267	53
IV		—	—	—	—	—	—	—	—	34	5,4	425	78	—	—	—	—
Gesammtzahl der Wohnungen		105	—	—	—	131	—	—	—	418	—	—	—	45	—	—	—
Durchschnitt der auf eine Wohnung entfallenden Zimmerzahl (nach der thatsächlichen Wohnungsverhältnissen)		—	7,2	—	—	—	6,2	—	—	—	5,0	—	—	—	5,1	—	—
Als landesgemäßes Wohnungsbedürfniß angenommene Zimmerzahl		—	7,5	—	—	—	6,3	—	—	—	6,0	—	—	—	5,5	—	—
			%				%				%				%		
Ersparniß gegen früher mehr in Prozenten ausgedrückt			4,17				4,54				7,07				7,84		

Tarif	Abtheilung F.				Abtheilung G.				Abtheilung H.				Abtheilung J.				Abtheilung K.				B bis K Gesammtzahl aller Wohnungen.
	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Wohnpreis für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Wohnpreis für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Wohnpreis für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Wohnpreis für 1 Zimmer	Zahl der Wohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen		Wohnpreis für 1 Zimmer	
		Zimmer	Wohnpreis	ℳ		Zimmer	Wohnpreis	ℳ		Zimmer	Wohnpreis	ℳ		Zimmer	Wohnpreis	ℳ		Zimmer	Wohnpreis	ℳ	
	296	4,4	653	148	479	3,9	541	140	659	3,2	430	133	275	3,1	404	131	1443	2,5	328	131	3660
	41	4,9	547	105	138	4,0	425	106	159	3,4	358	105	77	3,4	339	97	277	2,8	274	97	809
	31	4,8	448	94	114	4,2	353	85	112	3,6	277	78	56	3,6	251	70	209	3,0	230	77	589
	15	4,0	357	73	85	4,2	276	66	54	3,7	209	56	52	3,7	209	57	681	3,1	145	47	921
	383	—	—	—	816	—	—	—	984	—	—	—	462	—	—	—	2610	—	—	—	5050
	—	4,5	—	—	—	3,9	—	—	—	3,3	—	—	—	3,3	—	—	—	2,7	—	—	—
	—	5,0	—	—	—	4,3	—	—	—	4,0	—	—	—	3,5	—	—	—	3,0	—	—	—
		%				%				%				%				%			
	—	11,11	—	—	—	15,88	—	—	—	21,21	—	—	—	6,09	—	—	—	11,33	—	—	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Uebersicht

über

den thatsächlichen Wohnungsaufwand der ledigen Beamten

ohne eigenen Hausstand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ledige Beamte (ohne eigenen Hausstand).

Ortsklasse des bisherigen Wohnungsgeldtarifs	Gehaltstarif: Abtheilung B: Zahl der Miethwohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Auf 1 Wohnung entfallen: Miethzins M	Miethzins für 1 Zimmer M	Abtheilung C: Zahl der Miethwohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Auf 1 Wohnung entfallen: Miethzins M	Miethzins für 1 Zimmer M	Abtheilung D: Zahl der Miethwohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Auf 1 Wohnung entfallen: Miethzins M	Miethzins für 1 Zimmer M	Abtheilung E: Zahl der Miethwohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Auf 1 Wohnung entfallen: Miethzins M	Miethzins für 1 Zimmer M
I	9	4,1	684	215	16	2,4	612	258	84	2,0	496	242	7	1,7	458	26[illegible]
II	—	—	—	—	2	2,5	360	144	36	2,1	378	180	—	—	—	—
III	—	—	—	—	—	—	—	—	22	2,2	343	157	1	2	240	12[illegible]
IV	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3,0	236	79	—	—	—	—
Gesammtzahl der Miethwohnungen	9	—	—	—	18	—	—	—	154	—	—	—	8	—	—	—
Durchschnittlich auf eine Wohnung entfallende Zimmerzahl	—	4,1	—	—	—	2,4	—	—	—	2,1	—	—	—	1,8	—	—

Ortsklasse des bisherigen Wohnungsgeldtarifs	Abtheilung F: Zahl der Miethwohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Auf 1 Wohnung entfallen: Miethzins M	Miethzins für 1 Zimmer M	Abtheilung G: Zahl der Miethwohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Auf 1 Wohnung entfallen: Miethzins M	Miethzins für 1 Zimmer M	Abtheilung H: Zahl der Miethwohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Auf 1 Wohnung entfallen: Miethzins M	Miethzins für 1 Zimmer M	Abtheilung J: Zahl der Miethwohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Auf 1 Wohnung entfallen: Miethzins M	Miethzins für 1 Zimmer M	Abtheilung K: Zahl der Miethwohnungen	Auf 1 Wohnung entfallen: Zimmer	Auf 1 Wohnung entfallen: Miethzins M	Miethzins für 1 Zimmer M	Tarif-Abthlg. B bis K. Gesammtzahl aller Miethwohnungen
I	25	1,5	349	230	108	1,1	289	254	28	1,4	250	184	26	1,0	239	230	23	1,1	180	165	326
II	4	2,5	323	143	42	1,4	234	169	15	1,0	183	183	1	1	144	144	18	1,1	157	141	118
III	3	2,0	304	152	51	1,3	195	150	8	1,0	158	158	3	1	144	144	20	1,2	139	116	108
IV	1	2,0	288	144	34	1,3	158	122	8	1,3	160	128	2	1	156	156	28	1,3	113	88	85
Gesammtzahl der Miethwohnungen	30	—	—	—	235	—	—	—	59	—	—	—	32	—	—	—	89	—	—	—	637
Durchschnittlich auf eine Wohnung entfallende Zimmerzahl	—	1,7	—	—	—	1,2	—	—	—	1,2	—	—	—	1,0	—	—	—	1,2	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anlagen № 6-10

stellen den durch Erhebungen bei den Beamten ermittelten thatsächlichen Wohnungsaufwand nach dem Stand vom 1. Juli 1900 (▬▬), den im Gesetzentwurf als standesgemäfs angenommenen Wohnungsaufwand (▭) und die Wohnungsgeldsätze des Gesetzentwurfes (▨) je in einer Anlage für die einzelnen Ortsklassen und sämmtliche Dienstklassen dar (in absoluten Gröfsen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1700 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Ortsklasse 1.

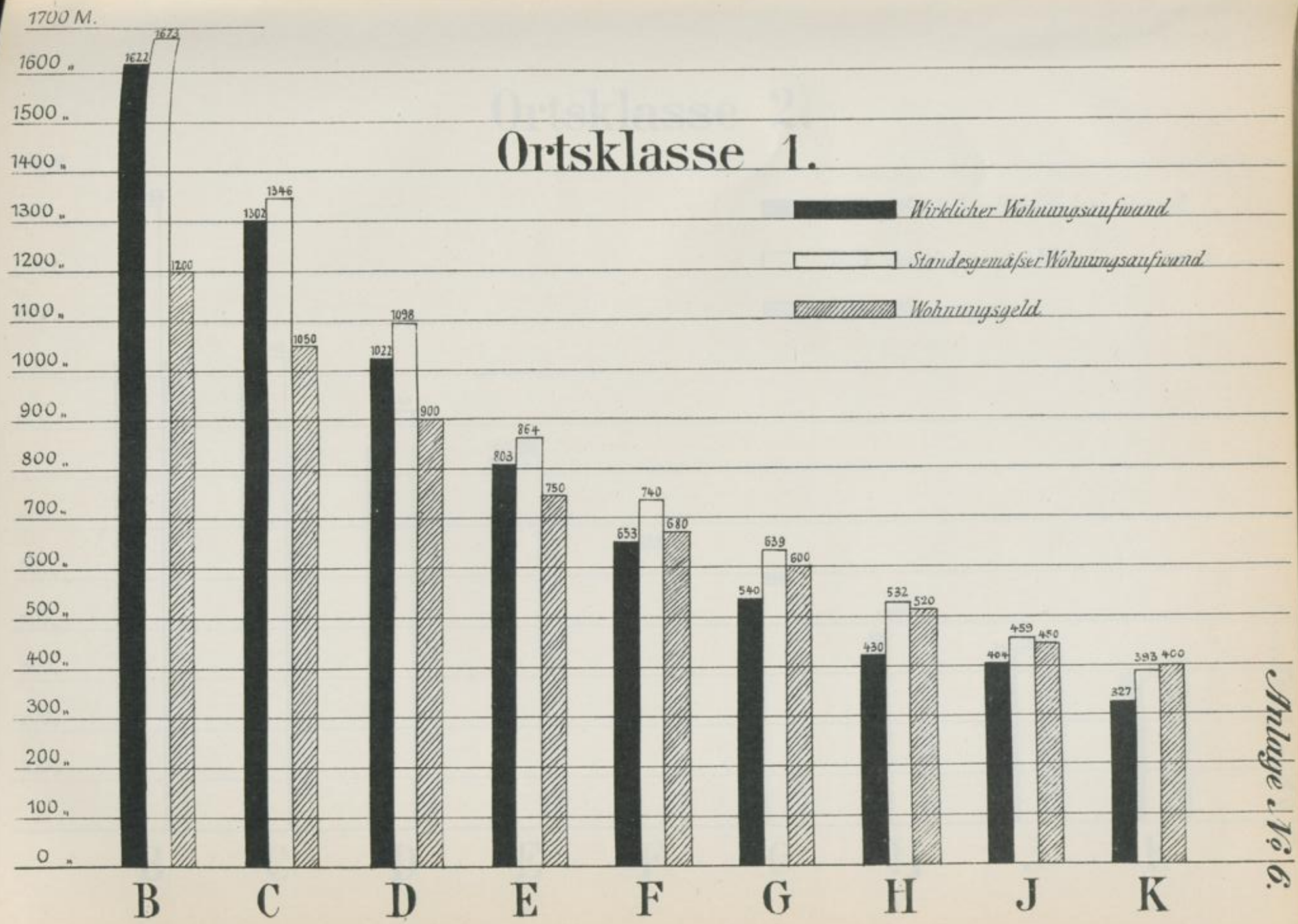

Anlage Nº 6.

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

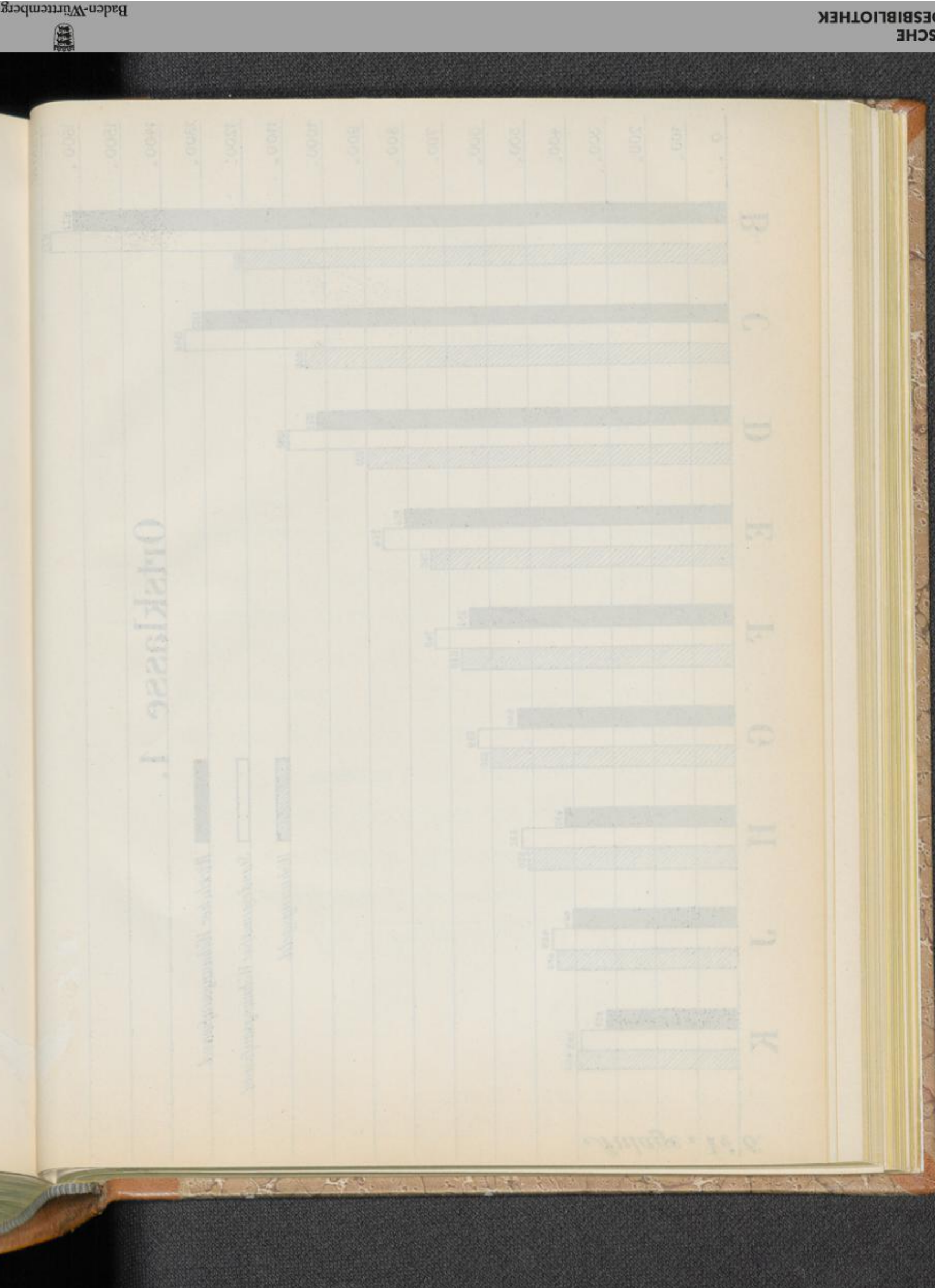

Ortsklasse 2.

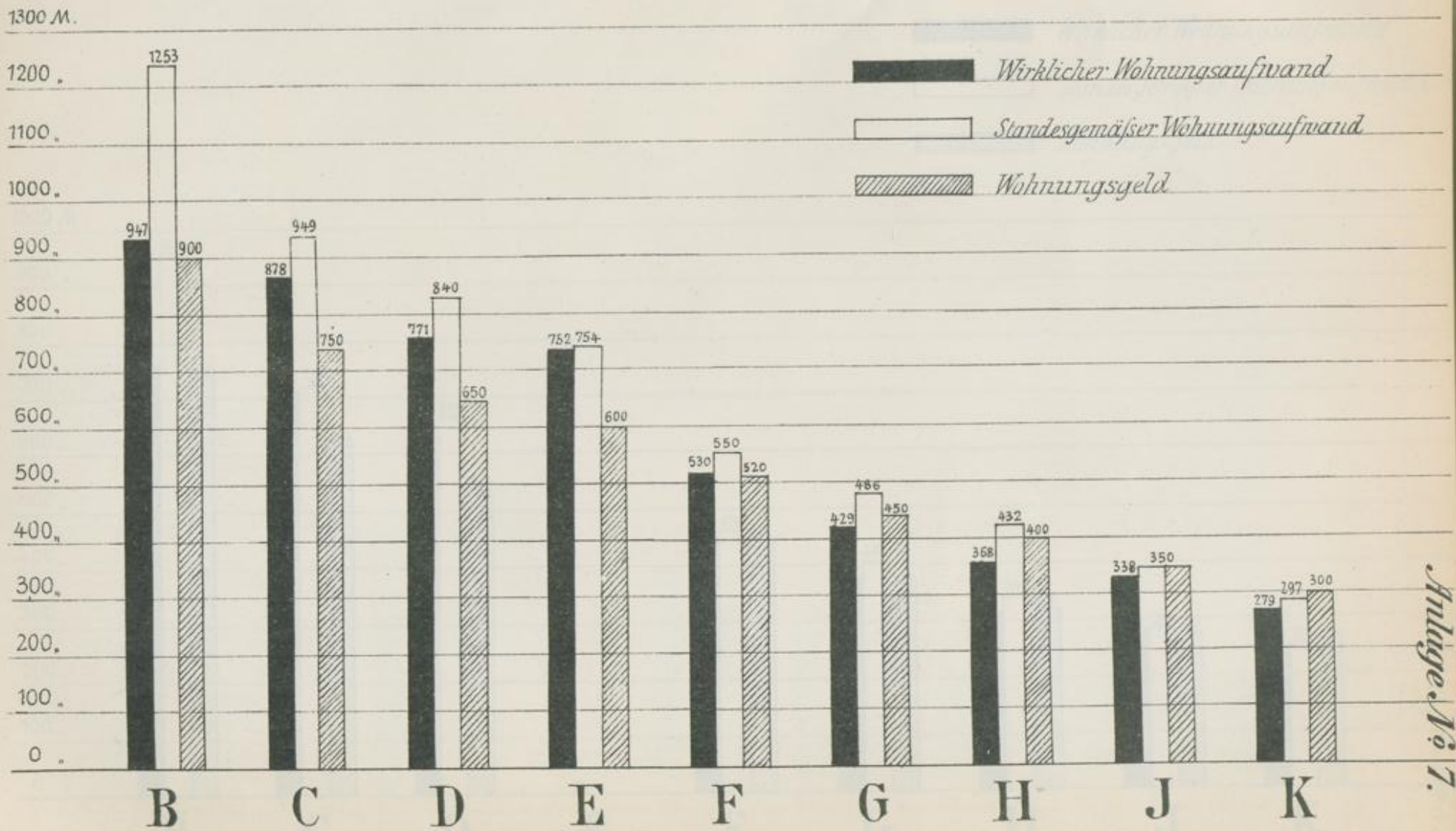

Anlage Nº 7.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

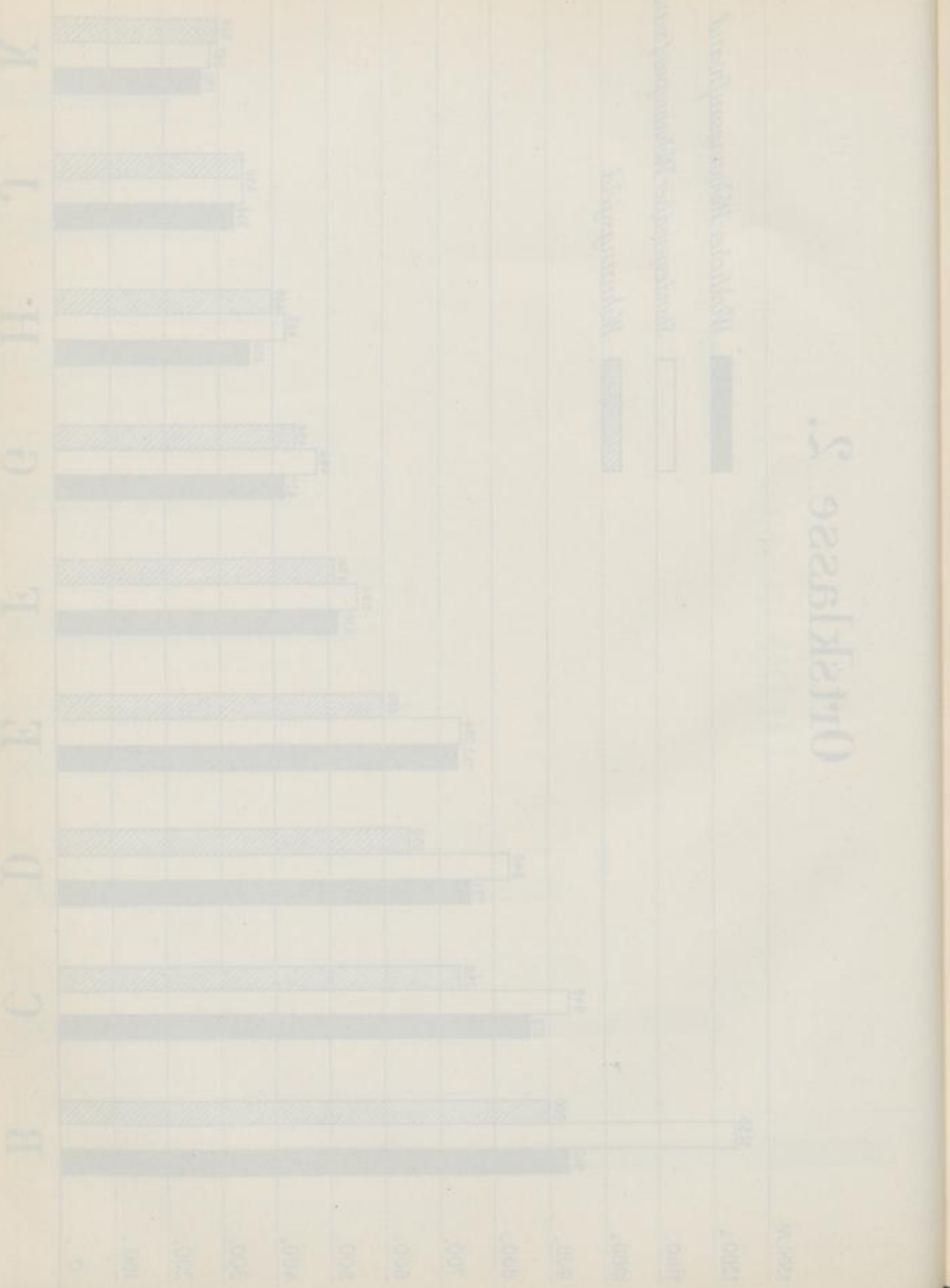

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortsklasse 3.

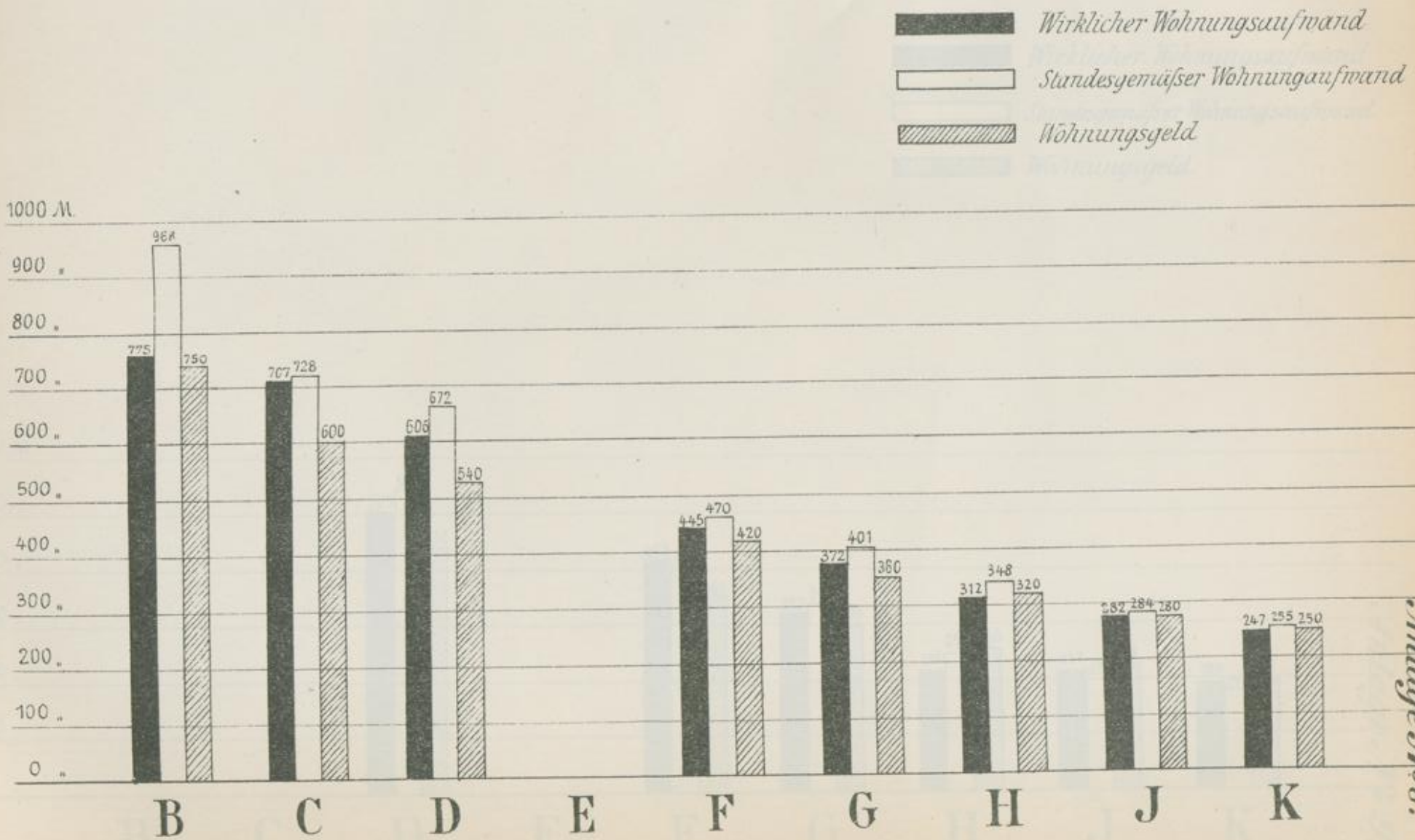

Anlage No 8.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

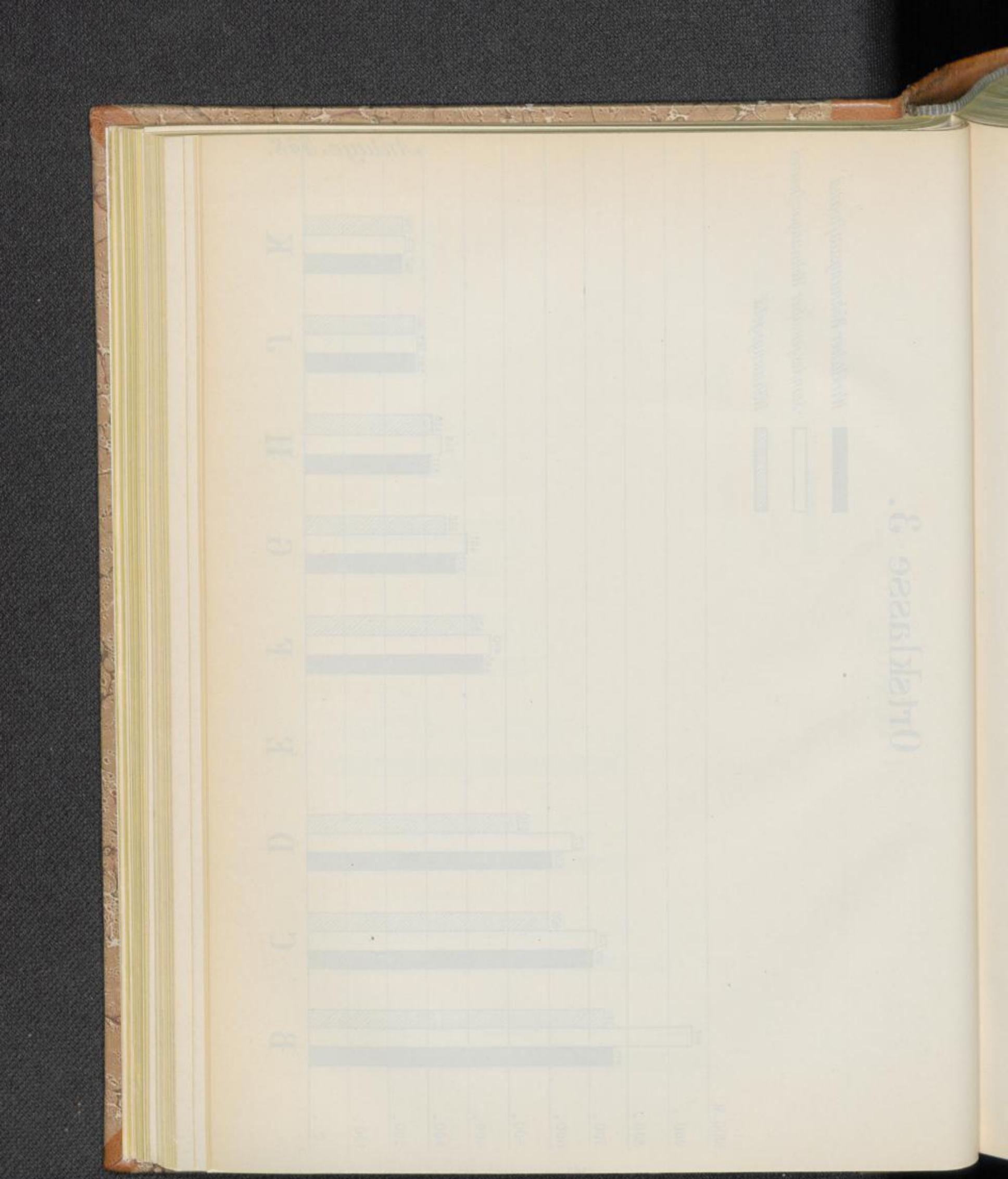

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortsklasse 4.

Wirklicher Wohnungsaufwand

Standesgemäßer Wohnungsaufwand

Wohnungsgeld

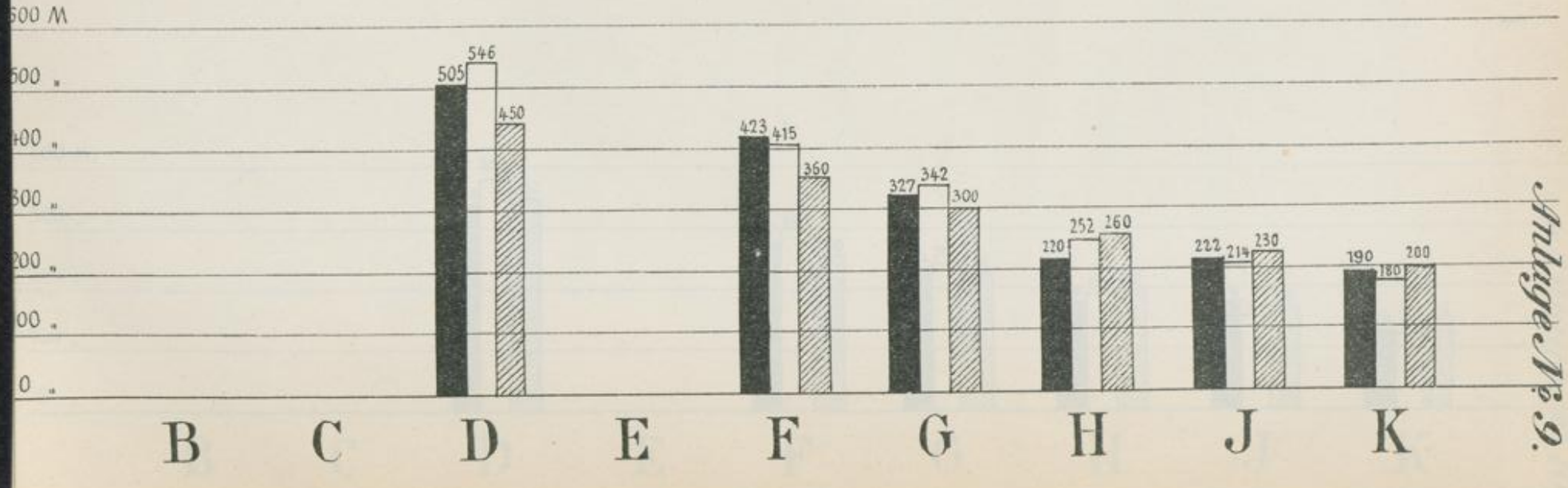

Anlage № 9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

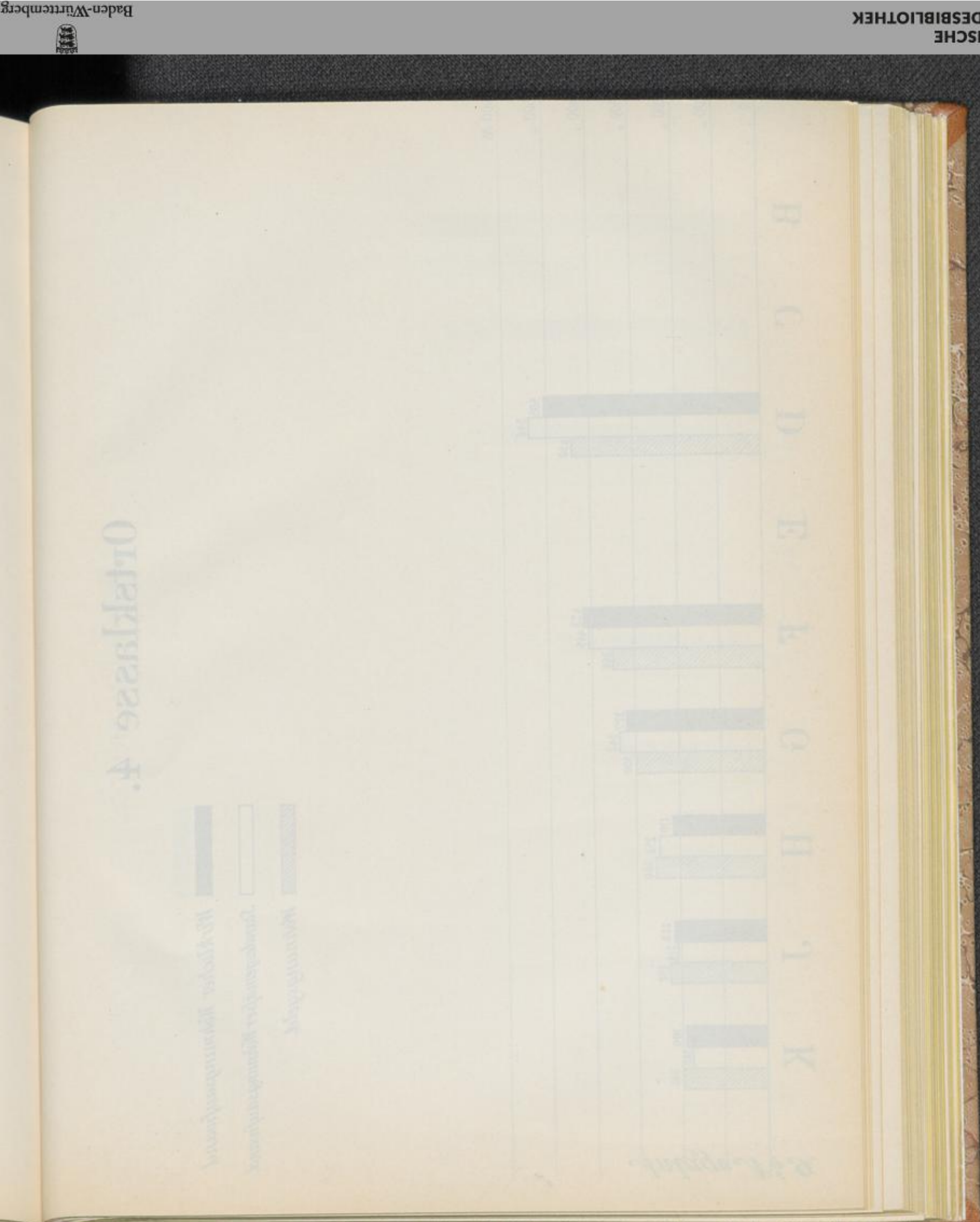

Ortsklasse 5.

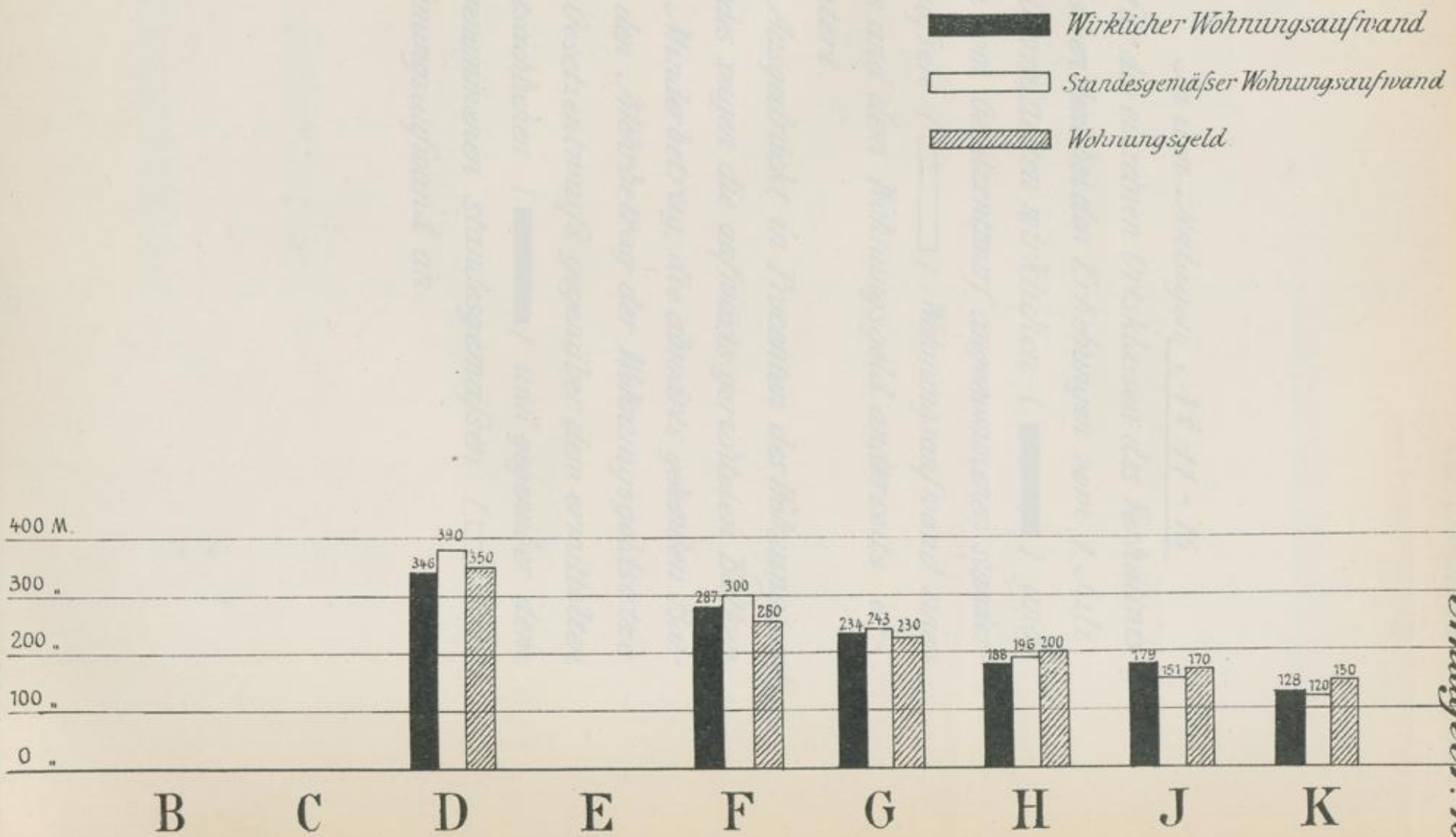

Anlage № 10.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

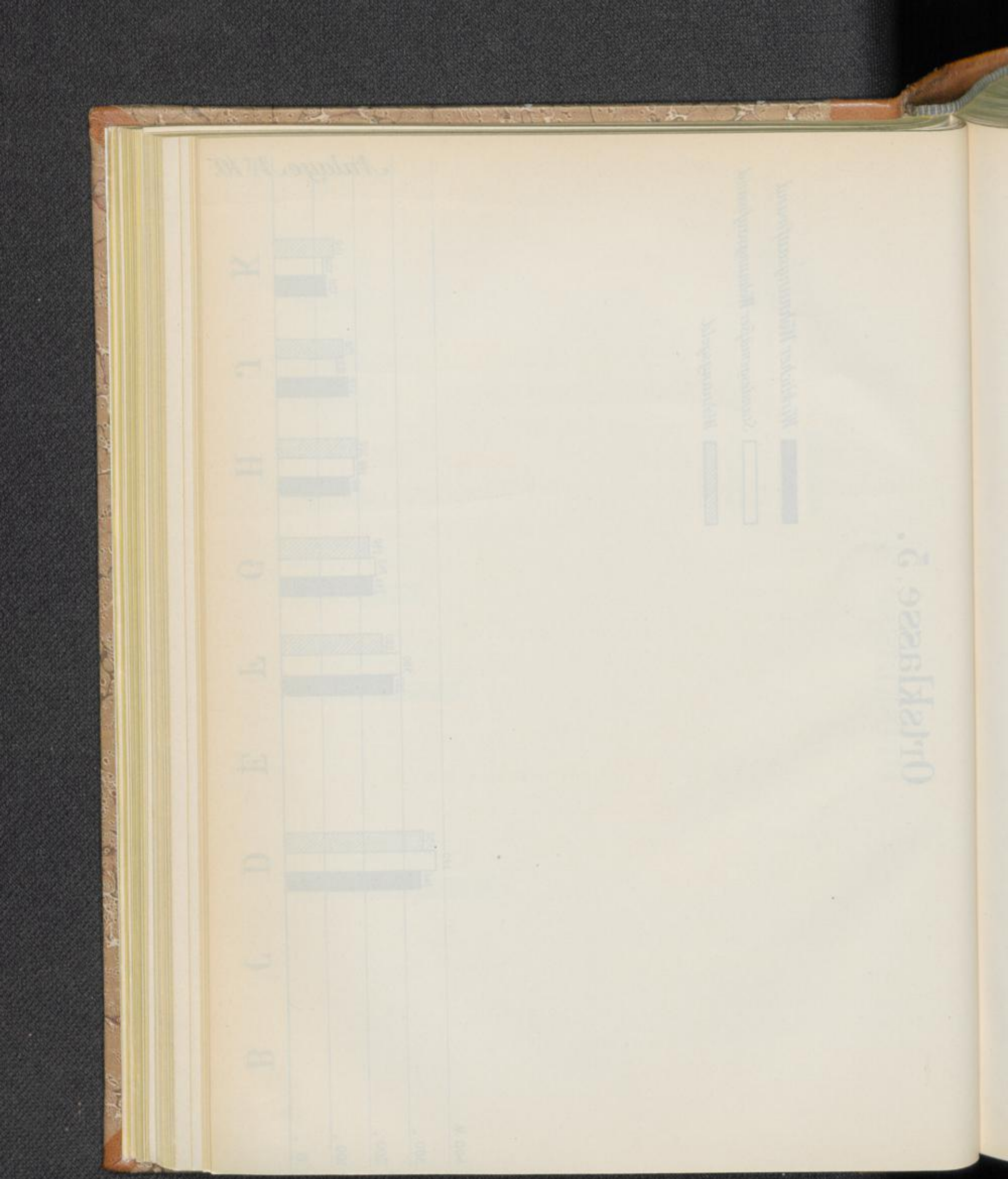

In den Anlagen № 11 - 15
ist für die einzelnen Ortsklassen des Verhältnis zwischen dem bei den Erhebungen vom 1. Juli 1900 ermittelten wirklichen (■■■■) und dem vom Gesetzentwurf angenommenen standesgemäßen (□□□□) Wohnungsaufwand einerseits und dem Wohnungsgeld anderseits erläutert.

Ausgedrückt in Procenten des Wohnungsaufwandes zeigen die aufwärts gerichteten Balken den Minderbetrag, die abwärts gehenden Balken den Mehrbetrag der Wohnungsgeldsätze des Gesetzentwurfs gegenüber dem ermittelten thatsächlichen (■■■■) und gegenüber dem angenommenen standesgemäßen (□□□□) Wohnungsaufwand an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortsklasse 1.

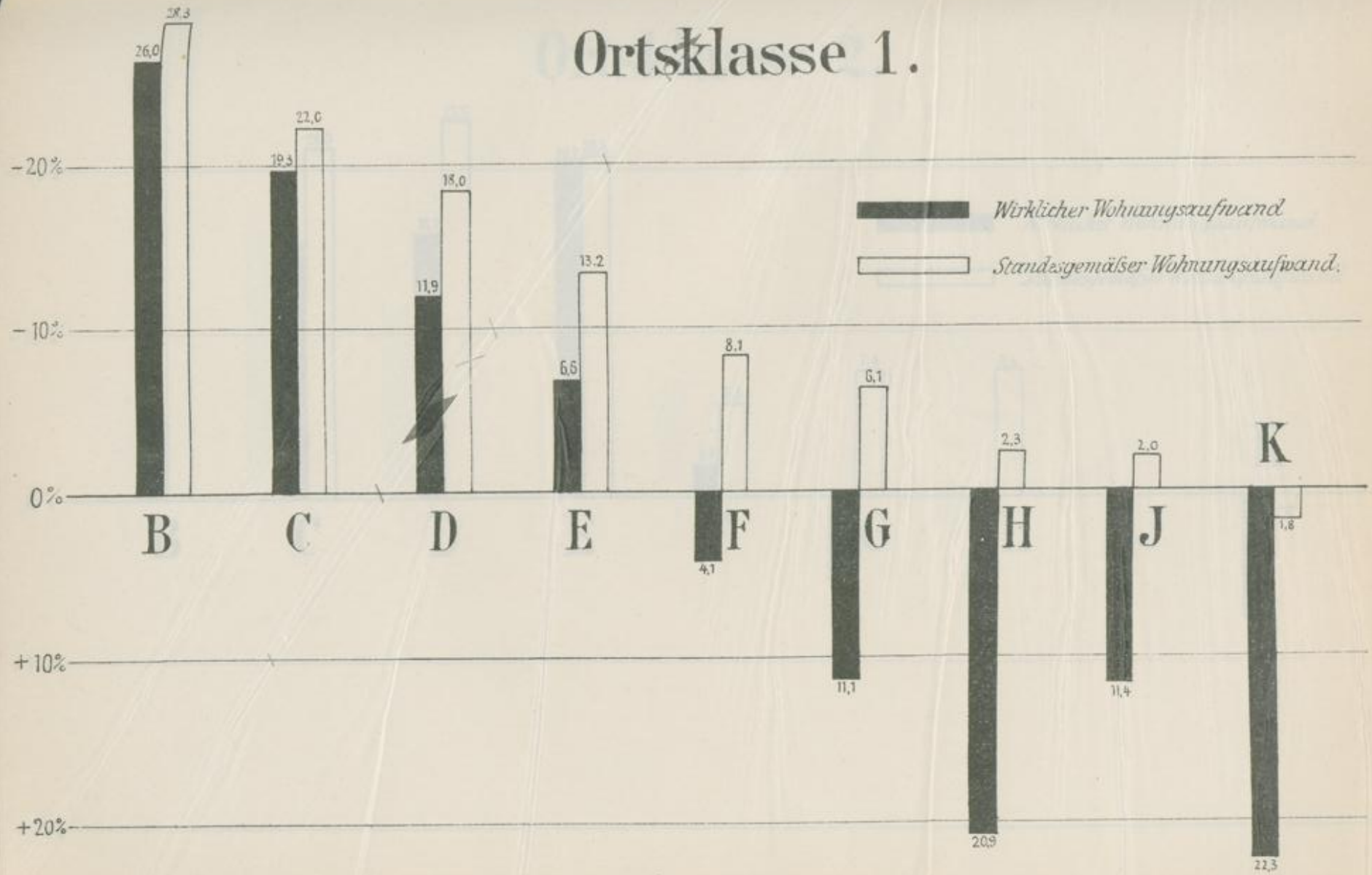

Anlage № 11.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

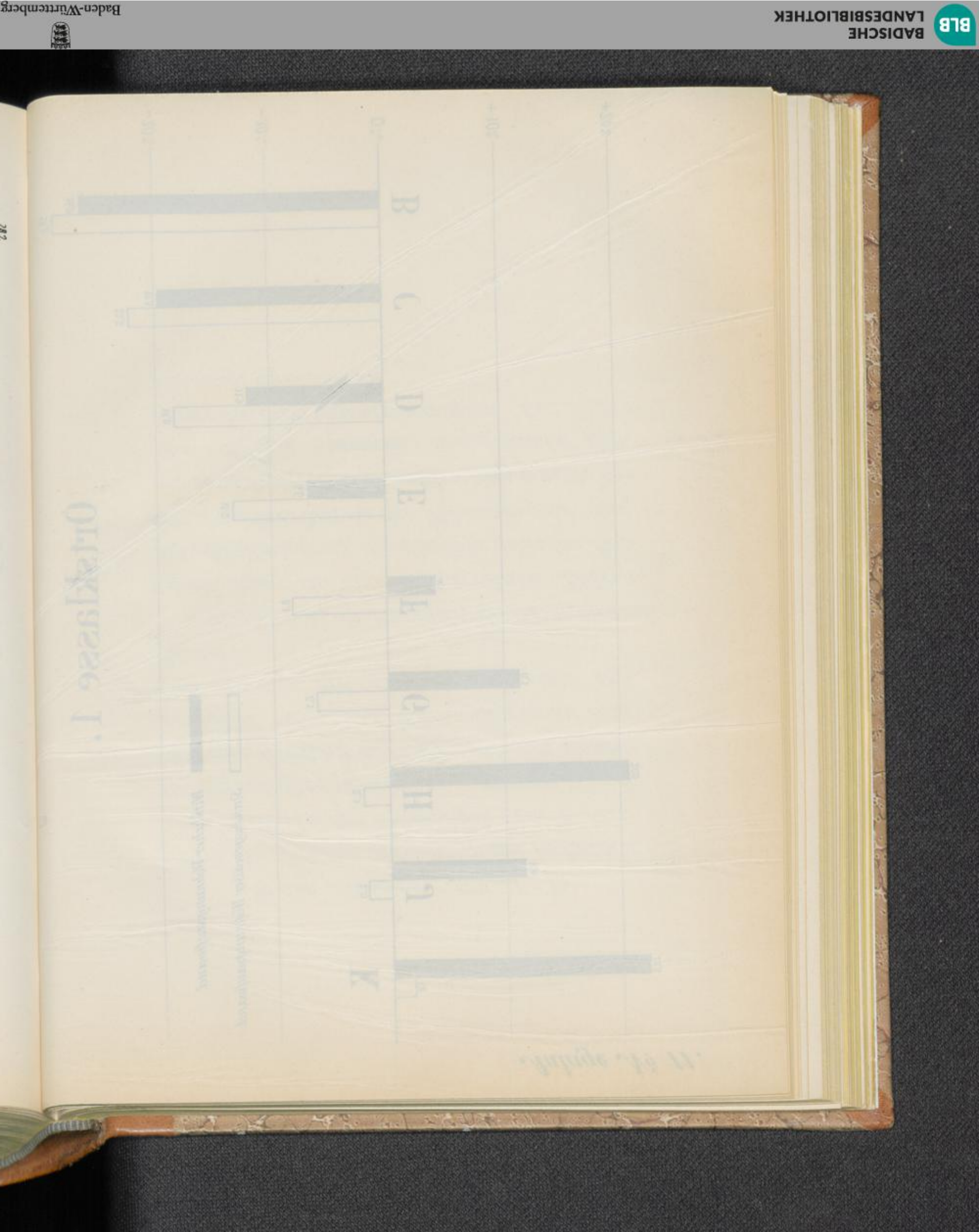

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft

Ortsklasse 2.

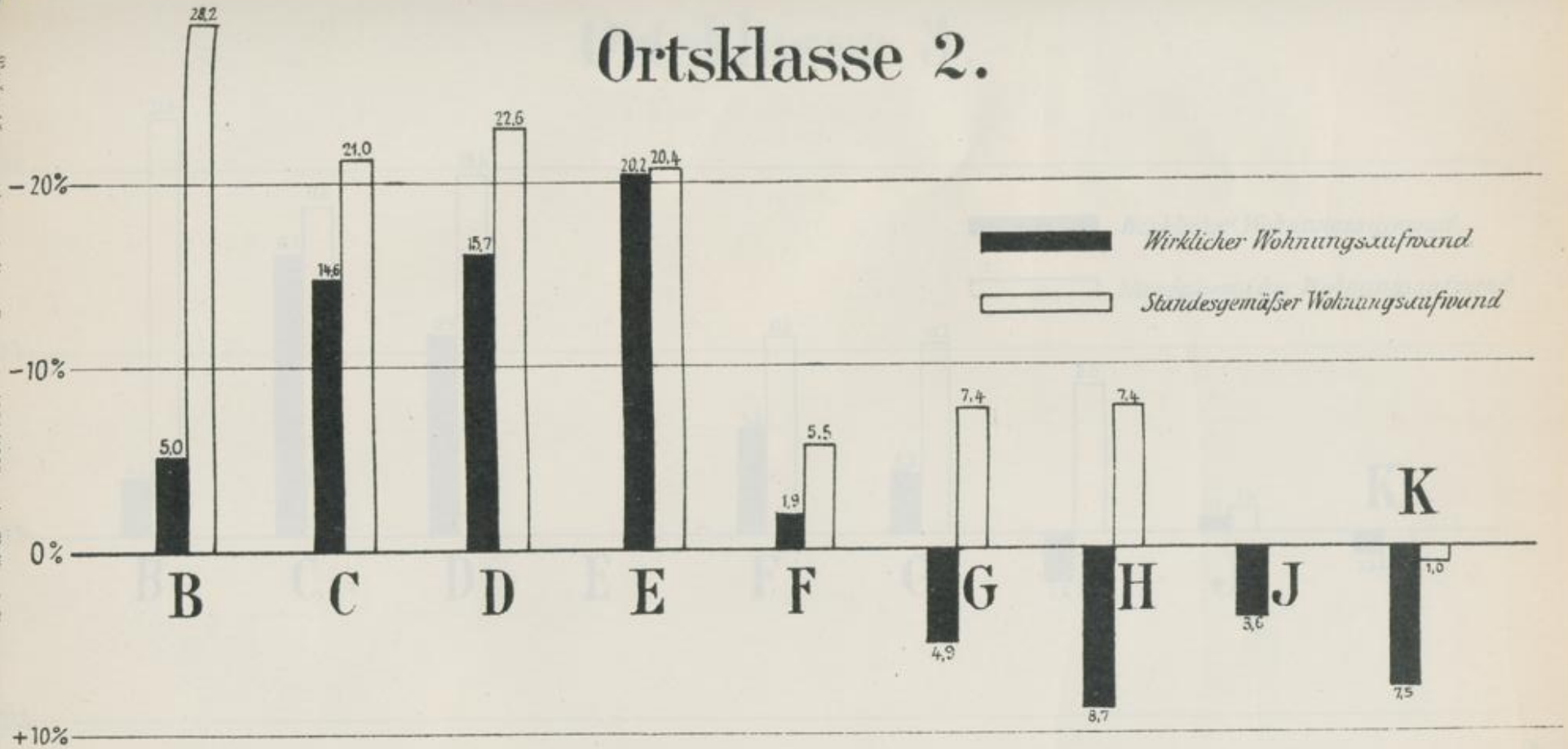

Anlage № 12.

Baden-Württemberg

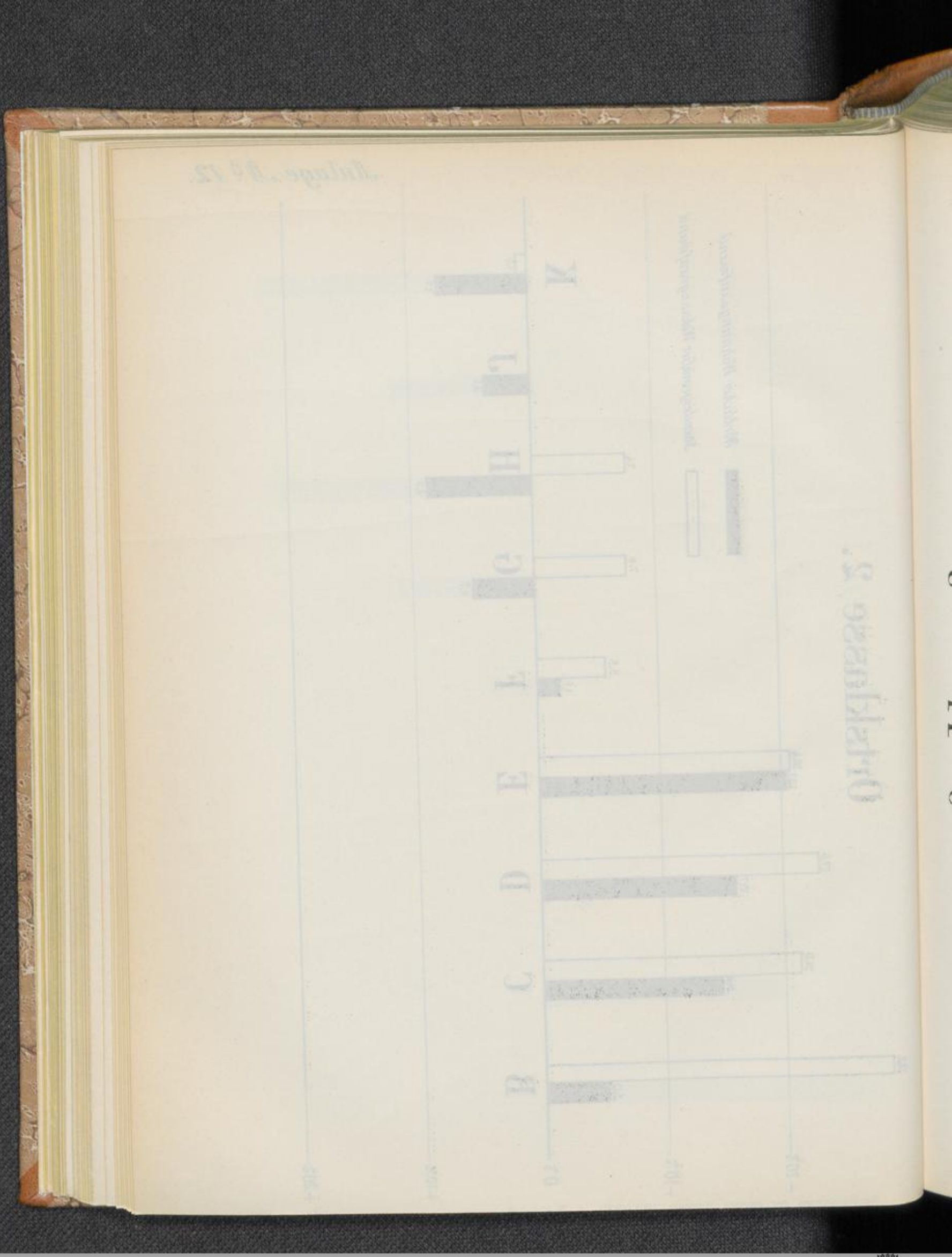

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortsklasse 3.

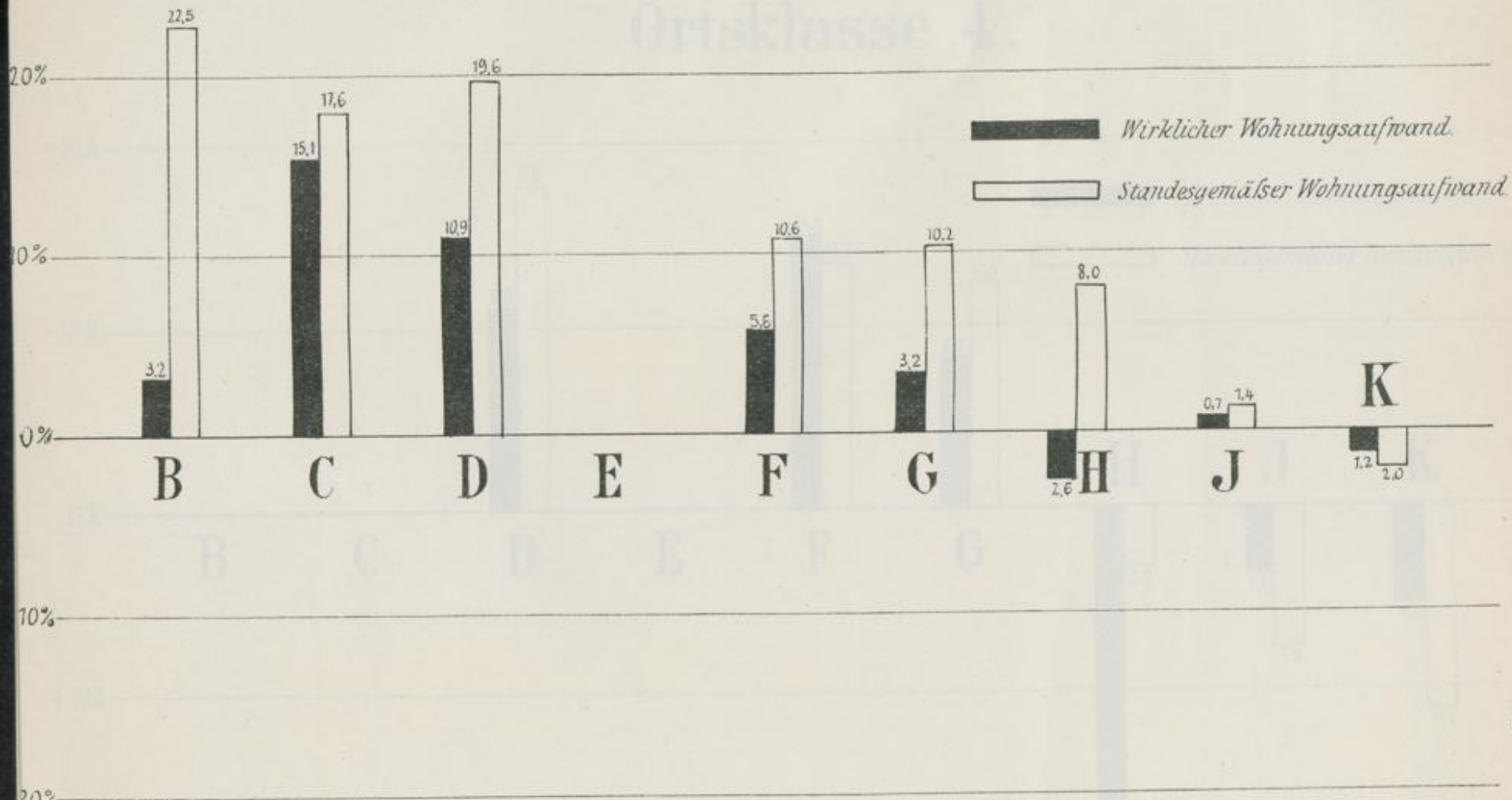

Anlage № 13.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

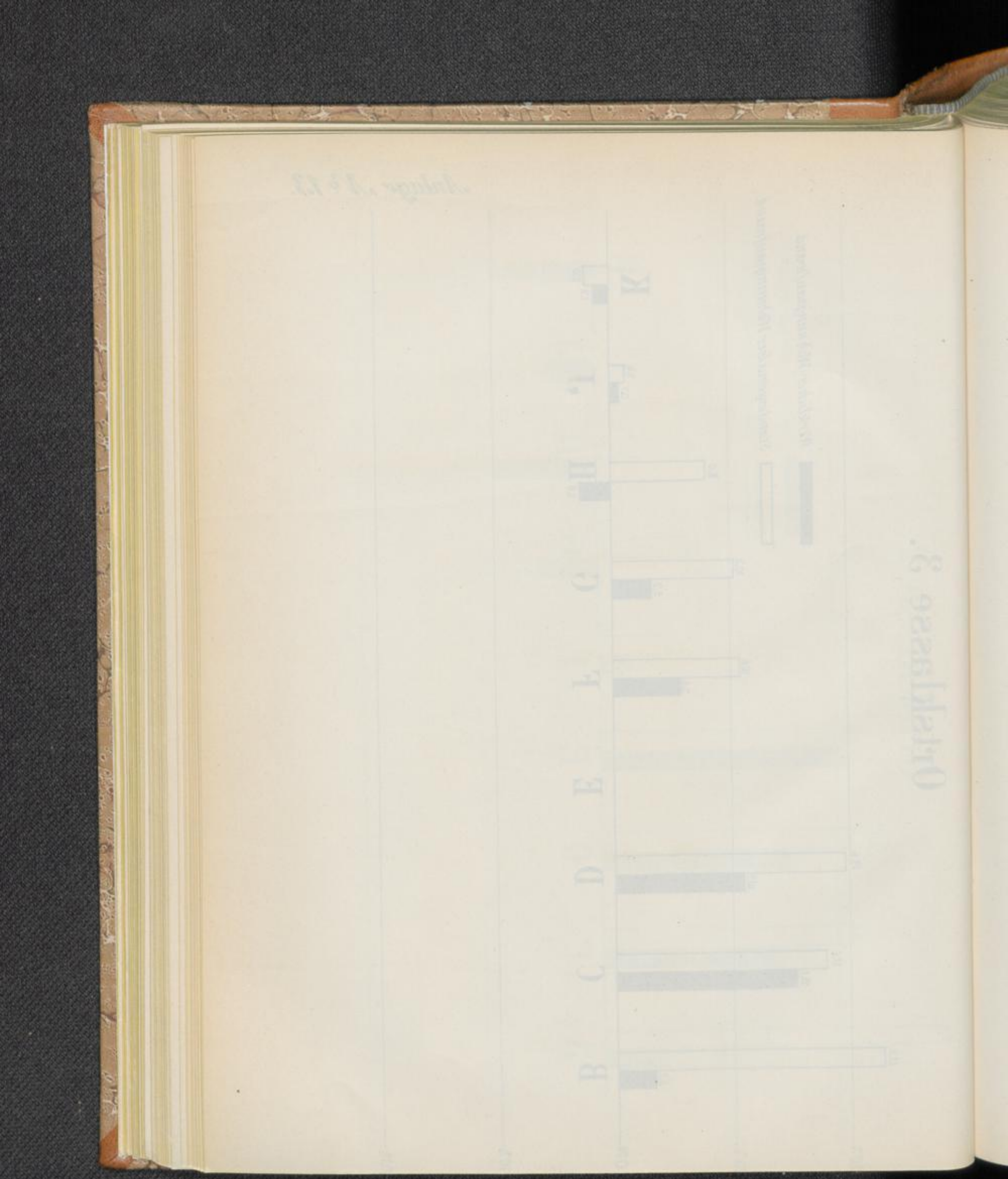

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Ortsklasse 4.

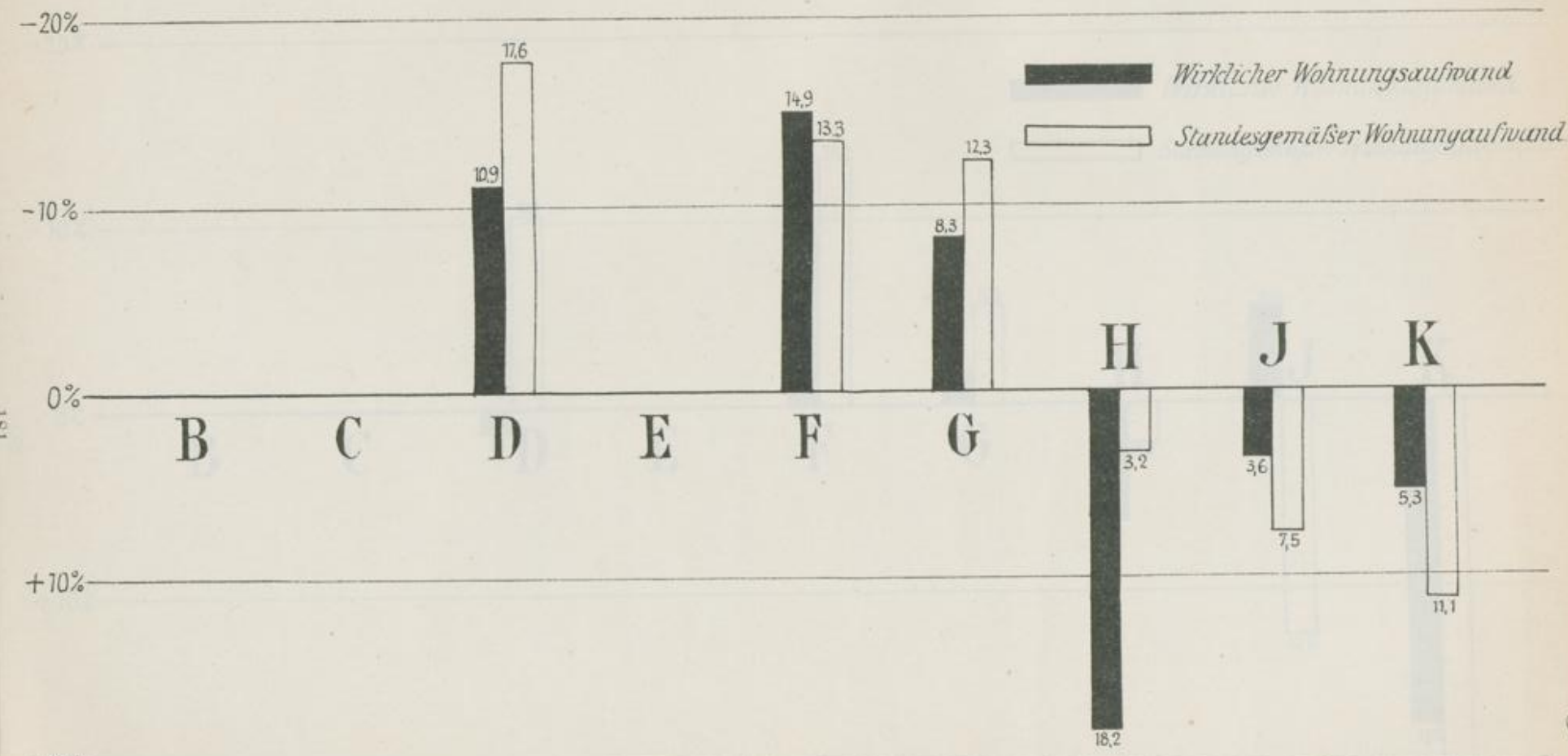

Anlage No 14.

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

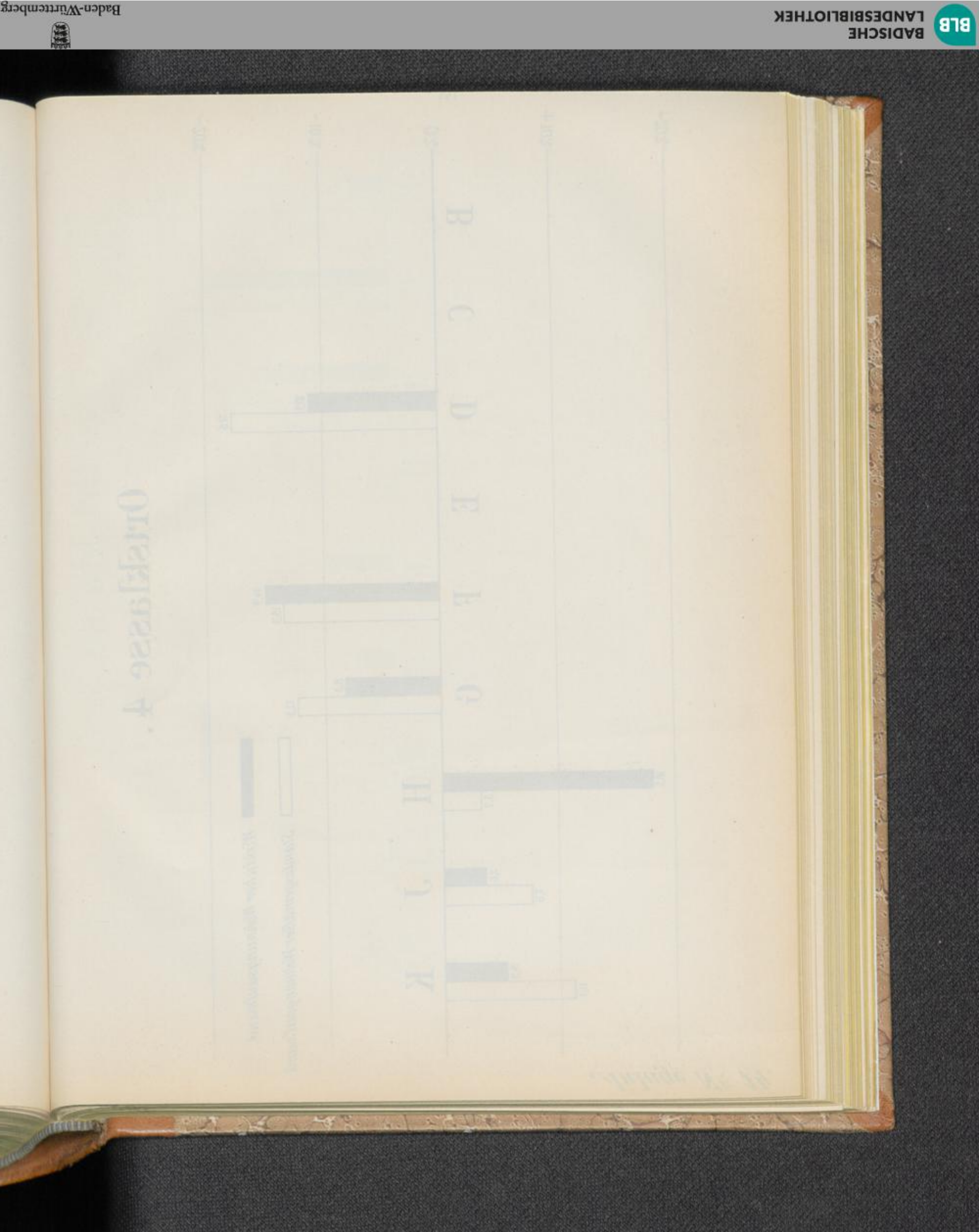

Ortsklasse 5.

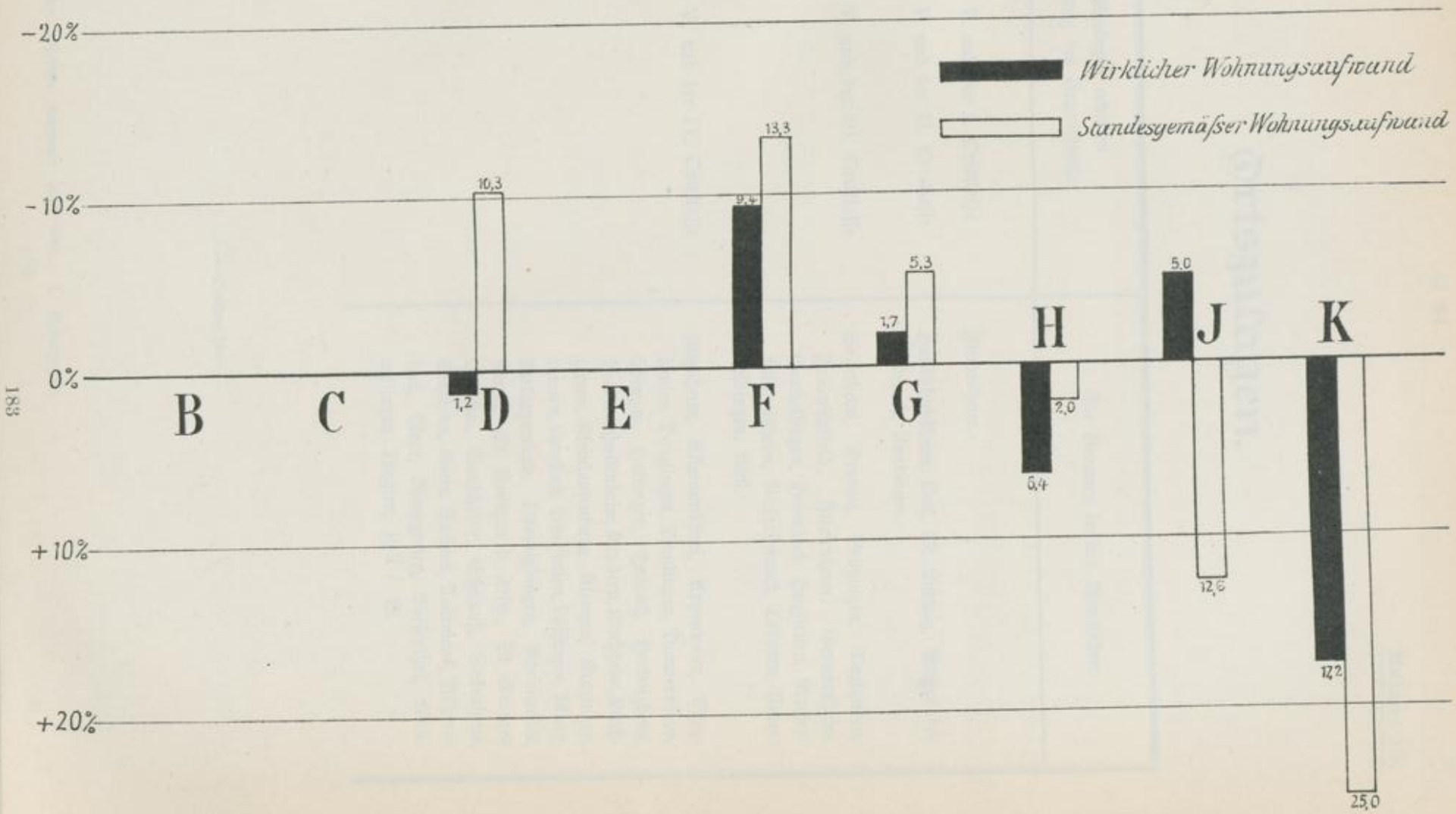

Anlage № 15.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 16.

Ortszulagen.

Ortszulagen erhalten im Betrag des Unterschieds:	Die Beamten in den Gemeinden:
zwischen der V. und der I. Ortsklasse	Feudenheim.
zwischen der V. und der II. Ortsklasse	Handschuhsheim, Oos, St. Ludwig, Stetten bei Lörrach, Unadingen.
zwischen der V. und der III. Ortsklasse	Beiertheim, Bernau, Brötzingen, Daxlanden, Friedrichsfeld, Friesenheim, Germersheim, Gundelfingen, Hemsbach, Hugstetten, Kirchen-Mingolsheim, Neckarsteinach, Todtnau, Unteruhldingen, Weil.
zwischen der V. und der IV. Ortsklasse	Altenheim, Allmannsdorf, Appenweier, Berghausen, Denzlingen, Dinglingen, Durmersheim, Edingen, Haltingen, Haslach, Herbolzheim, Herthen, Hockenheim, Kandern, Kirchheim, Kirchzarten, Kleinlaufenburg, Klengen, Krozingen, Leimen, Lenzkirch, Litzelstetten, Löffingen, Murg, Neckargemünd, Oberuhldingen, Rheinweiler, Riegel, St. Georgen b. Frbg., St. Georgen i. Schw., Sandhofen, Schiltach, Seckenheim, Sinzheim, Stein, Steinen, Todtmoos, Vöhrenbach, Wehr, Weingarten, Wiesenthal, Wollmatingen, Wyhlen, Zell i. W.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 17.

Summarische Darstellung

des

durch die Wohnungsgeld-Erhöhung zu erwartenden Mehraufwands.

			Mehraufwand im Ganzen (jährlich)	Davon wird **sofort** (in der Budgetperiode 1902/03) fällig (jährlich)
			M.	M.
A. Allgemeine Staatsverwaltung.				
1. Wohnungsgeld		1 140 600 M.		
2. Ortszulagen (§ 2 des Gesetzentwurfs)		13 370 „		
3. Dienstzulagen (§ 3 des Gesetzentwurfs		55 050 „		
	zusammen	1 209 020 M. [1])		
Hievon ab die mit der Wohnungsgeld-Erhöhung im Zusammenhang stehenden **Mehreinnahmen** und zwar				
a) an Miethzinsen für Dienstwohnungen ꝛc.	205 260 M.			
b) an Ersatz vom Reich für Bezüge der Beamten der Grenzzollverwaltung, von den Stadtgemeinden wegen der Schutzmannschaft ꝛc.	136 520 M.			
		341 780 M.		
bleiben restlich			867 240	867 240
4. Ruhegehalte			230 000 [2])	15 400
5. Hinterbliebenen-Bezüge			230 000 [2])	7 800
	Summe A Allgemeine Staatsverwaltung		1 327 240	890 440

[1]) Unter Berücksichtigung des üblichen Abzugs für Stellenerledigungen mit 4 %.

[2]) Aufwand im Beharrungszustand.

		Mehraufwand im Ganzen (jährlich)	Davon wird **sofort** (in der Budgetperiode 1902/03) fällig (jährlich)
		ℳ	ℳ
B. Eisenbahnverwaltung.			
1. Wohnungsgeld	678 230 ℳ.		
2. Ortszulagen (§ 2 des Gesetzentwurfs)	3 898 „		
3. Dienstzulagen (§ 3 des Gesetzentwurfs)	101 587 „		
zusammen	783 715 ℳ.[1])		
Hievon ab Mehreinnahme an Miethzinsen für Dienstwohnungen	96 300 „		
bleiben restlich		687 415	687 415
4. Ruhegehalte		160 000 [2])	11 800
5. Hinterbliebenen-Bezüge		160 000 [2])	6 600
Summe B Eisenbahnverwaltung		1 007 415	705 815
Hiezu Summe A Allg. Staatsverwaltung		1 327 240	890 440
Gesammtbetrag		2 334 655	1 596 255

[1]) Unter Berücksichtigung des üblichen Abzugs für Stellenerledigungen mit 4 %.
[2]) Aufwand im Beharrungszustand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 18.

Darstellung

des

Mehraufwands in Folge Erhöhung des Wohnungsgeldes.*)

1	2	3	4	5	6	7	8
Dienstklasse	Zahl der Beamten	Mehraufwand an: Wohnungsgeld ℳ	Ortszulagen ℳ	Dienstzulagen ℳ	Summe Sp. 3—5 ℳ	Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Bezüge **) ℳ	Im Ganzen (Sp. 6 u. 7) ℳ
A	8	4 350			4 350	850	5 200
B	261	113 690			113 690	34 700	148 390
C	309	115 985			115 985	40 170	156 155
D	1241	285 070	800		285 870	105 040	390 910
E	161	38 365			38 365	13 140	51 505
F	666	120 320	200		120 520	40 270	160 790
G	1608	306 120	2 620	14 810	323 550	122 740	446 290
H	1593	241 839	1 000	11 810	254 649	84 790	339 439
J	923	154 260	1 070	17 040	172 370	59 250	231 620
K	***) 4488	506 395	12 300	119 505	638 200	279 050	917 250
Zusammen:	11258	1 886 394	17 990	163 165	2 067 549	780 000	2 847 549.

*) Es sind hier die Brutto-Mehrausgaben nachgewiesen, ohne Abzug der Mehreinnahmen an Miethzinsen für Dienstwohnungen, an Ersatzbeträgen u. s. w.

**) im Beharrungszustand.

***) ohne die 1666 Bahn- und Weichenwärter, die freie Wohnung haben, für die Gewährung der in Sp. 5 nachgewiesenen Dienstzulagen sowie der in Sp. 7 nachgewiesenen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge indessen ebenfalls in Betracht kommmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 19.

Vergleichende Darstellung

des

künftigen und bisherigen Bruttoaufwands *) an Wohnungsgeld

nach Dienst- und Ortsklassen.

*) **Brutto**aufwand, d. h. ohne Abzug der Mehreinnahmen an Miethzinsen für Dienstwohnungen, an Ersatzbeträgen u. s. w.

1	2		3		4		5		6		7		8	9	10	11
Abtheilung des Gehaltstarifs (Dienstklasse)	Künftiger Wohnungsgeld-Aufwand für 1 Jahr in den Ortsklassen										Summe (Sp. 2 - 6)		Bisheriger Wohnungsgeld-Aufwand jährlich	Künftig gegen bisher mehr	Verbesserung gegen bisher (ohne Dienstzulagen) in Prozenten	Bemerkungen
	I		II		III		IV		V							
	Zahl der Beamten	Betrag ℳ	Zahl der Beamten	Betrag ℳ	Zahl der Beamten	Betrag ℳ	Zahl der Beamten	Betrag ℳ	Zahl der Beamten	Betrag ℳ	Zahl der Beamten	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	%	
A	8	13 050									8	13 050	8 700	4 350	50	
B	254	304 200	5	4 500	2	1 500					261	310 200	196 510	113 690	57,9	
C	199	208 425	47	35 250	38	22 800	18	9 000	7	2 800	309	278 275	162 290	115 985	71,5	
D	612	550 350	205	133 285	185	99 900	120	54 000	119 8	41 650 800	1241 8	879 185 *) 800	594 115	285 870	48,1	*) Ortszulagen.
E	94	70 125	27	16 200	21	10 080	7	2 800	12	3 600	161	102 805	64 440	38 365	50,5	
F	466	316 880	73	37 700	62	25 830	40	14 400	25 2	6 370 200	666 2	401 180 *) 200	280 860	120 520	42,9	*) Ortszulagen.
G	845	506 700	214	96 300	204	73 440	129	38 700	216 31	49 680 2 620	1608 31	764 820 *) 2 620	458 700	323 550	67,3	*) Ortszulagen. **) Dienstzulagen.
	78	6 300	18	1 110	23	1 050	55	2 650	120	3 700	294	**) 14 810				
H	999	519 480	243	97 200	144	46 080	98	25 480	109 11	21 800 1 000	1593 11	710 040 *) 1 000	468 201	254 640	51,9	*) Ortszulagen. **) Dienstzulagen.
	88	6 150	33	2 100	28	1 420	22	1 000	56	1 160	227	**) 11 810				
J	542	243 675	118	41 300	89	24 920	57	13 110	117 15	19 890 1 070	923 15	342 895 *) 1 070	188 635	172 370	82,3	*) Ortszulagen. **) Dienstzulagen.
	88	8 800	32	2 880	22	1 420	11	730	72	3 210	225	**) 17 040				
K	2314	925 400	455	136 500	373	93 250	193	38 600	1153 183	172 950 12 300	4488 183	*) 1 366 700 *) 12 300	960 305	638 200	66,5	*) Ohne die Bahn- und Weichenwärter, die freie Wohnung haben. *) Ortszulagen. **) Dienstzulagen (einschließlich der Bahn- und Weichenwärter).
	558	50 445	298	20 380	187	11 990	197	10 470	1105	26 220	2345	**) 119 505				
Summa Wohnungsgeld	6333	3 658 285	1387	598 235	1118	397 800	662	196 090	1758	318 740	11258	5 169 150	3 282 750	2 067 540	58,0	
„ Ortszulagen									250	17 990	250	17 990				
„ Dienstzulagen	812	71 675	381	26 470	260	15 880	285	14 850	1353	34 290	3091	163 165				
Im Ganzen		3 729 960		624 705		413 680		210 940		371 020		5 350 305				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 31a.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. April 1901.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

zur

Berathung des Gesetzentwurfs das Wohnungsgeld betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Fehrenbach.**

Der vorliegende Gesetzentwurf betreffend das Wohnungsgeld enthält die Erfüllung der von der Großh. Regierung auf dem letzten Landtage gegebenen Zusage, eine Revision des Wohnungsgeldtarifs mit einer namhaften Erhöhung desselben demnächst herbeizuführen. Die damalige ausdrückliche Voraussetzung einer weiteren günstigen Gestaltung der Gesammtfinanzlage ist allerdings leider nicht eingetreten. Wenn gleichwohl die Großh. Regierung glaubte, die Erhöhung des Wohnungsgeldes nicht weiter hinausschieben zu dürfen und wenn sie dabei diese Erhöhung noch reichlicher bemaß, als der Landtag erwartet hatte, so mag daraus die Dringlichkeit einer Aufbesserung des Wohnungsgelds ersehen werden; die Beamtenschaft wird aber auch alle Veranlassung haben, die Fürsorge der Großh. Regierung dankbar anzuerkennen.

Der Antrag Fieser und Genossen vom 29. Januar 1900 hatte eine einfache Erhöhung der bisherigen Wohnungsgeldsätze um 50 % in Aussicht genommen. Entsprechend ihrer Stellungnahme zu jener Anregung kam dagegen die Großh. Regierung zu einer allgemeinen Revision des Wohnungsgeldtarifs hinsichtlich der Orts- und Dienstklasseneintheilung u. s. w. auf Grund umfassender Erhebungen über die von den Beamten gezahlten Miethpreise. Angesichts der vielfachen Wünsche, die sich auch gegenüber diesem wohlwollenden Entwurf mit einer durchschnichttlichen Aufbesserung von rund 58 % noch zeigten, konnte man dem Gedanken Ausdruck geben hören, die Großh. Regierung hätte durch einfache Annahme des genannten Kammerantrags sich und den Ständen die Sache leichter und die Beamtenschaft vielleicht zufriedener gemacht. Allerdings sprach bei diesem Gedanken auch die Befürchtung mit, die systematische und reichliche Erhöhung des Wohnungsgelds werde der ebenso sehnlich erwarteten allgemeinen Gehaltserhöhung hindernd im Wege stehen können.

Diese Befürchtung glaubte Ihre Kommission nicht theilen zu sollen. Die Ueberzeugung von der Dringlichkeit unserer Gehaltstarifsrevision — trotz der Erhöhung des Wohnungsgeldtarifs — ist eine so allgemeine und wohlbegründete, daß von der nächsten Zukunft die befriedigende Lösung dieser Frage erwartet

werden darf. Immerhin wird das reichlichere Wohnungsgeld die Zwischenzeit erträglicher machen. Dabei glauben wir uns der begründeten Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die gegenwärtige Gespanntheit unserer Finanzlage nur eine vorübergehende sein wird, und daß die Großh. Regierung ruhig an die Vorarbeiten herantreten kann, um bei eingetretener Besserung der Finanzen schon dem nächsten Landtage eine Vorlage betr. die Gehaltstarifsrevision machen zu können.

I.

Die wesentlichste Neuerung des Entwurfs ist die Neubildung der Dienstklassen. Der bisherige Wohnungsgeldtarif hatte nur sechs Dienstklassen, nämlich:

Dienstkasse I für die Beamten in Abth. A des Gehaltstarifs
" II " " " " " B " "
" III " " " " " Cu.D " "
" IV " " " " " Eu.F " "
" V " " " " " Gu.H " "
" VI " " " " " Iu.K " "

Der jetzige Entwurf schafft zehn Dienstklassen entsprechend den zehn Abtheilungen des Gehaltstarifs. Die Ausführungen der Regierungsbegründung über die ziemlich gleichmäßige Abstufung der Ausgaben für Wohnung in den einzelnen Abteilungen des Gehaltstarifs rechtfertigen diese Maßregel im Allgemeinen. Ihre Kommission konnte derselben grundsätzlich um so eher zustimmen, als nach dem Entwurf auch die unteren der bisher zu einer Dienstklasse vereinigten und nunmehr für sich behandelten Abtheilungen (D, F, H u. K) eine wesentliche Aufbesserung des Wohnungsgeldes erhalten werden und zwar: F 42,9 %, D 48,1 %, H 51,9 % und K 60,3 %. Bei den oberen Abteilungen beträgt die Aufbesserung: C 71,5 %, E 59,5 %, G 67,3 % und I 82,3 %.

Bedenken wegen der Auseinanderreißung der bisherigen IV., V., VI. Dienstklasse wurden kaum geäußert. In diesen Gehaltsabtheilungen E bis K ist die Möglichkeit, aus einer unteren in eine höhere Abtheilung aufzurücken, eher gegeben als bei den oberen; auch ist zu berücksichtigen, daß für die mittleren und unteren Beamten der vorgeschlagene Wohnungsgeldtarif wegen seiner progressiven Steigerung bis zur vollen Deckung des wirklichen und bei der untersten Klasse sogar des standesgemäßen Wohnungsaufwands bei den unteren Klassen viel günstiger wirkt als in den oberen Beamtenklassen.

Dagegen war Ihre Kommission einhellig der Ansicht, daß eine verschiedene Behandlung der Beamten in den Gehaltsabtheilungen C und D auch in Bezug auf das Wohnungsgeld schwerlich gerechtfertigt sei. Diese akademisch gebildeten Beamten haben alle die gleiche Ausbildung genossen, und es werden im Wesentlichen auch gesellschaftlich die gleichen Anforderungen an dieselben gestellt. Speziell bezüglich des standesgemäßen Wohnungsbedürfnisses dürfte kaum ein Unterschied zwischen denselben gemacht werden. Ganz besonders in's Gewicht fällt aber die Thatsache, daß für eine ganze Reihe der unter Abtheilung D fallenden Beamten die Aussicht, in eine höhere Abtheilung des Gehaltstarifs vorzurücken, nur eine sehr geringe ist. Eine von der Großh. Regierung nach annähernder summarischer Ermittlung auf Grund des Gehaltsetats für 1902/03 gefertigte Aufstellung über die Anstellungsverhältnisse der akademisch gebildeten Beamten — wobei die Beamten der Eisenbahnverwaltung nicht berücksichtigt sind, da hier die Berufung von Beamten hinsichtlich ihrer Vorbildungsart sehr schwankend ist, also mit bestimmten Durchschnittszahlen kaum gerechnet werden kann — zeigt folgendes Bild:

Berufsart	Etatmäßige Stellenzahl im ganzen	Davon entfallen auf Abth. D in %	Davon entfallen auf Abth. Cu. B in %
Juristen	574	55,7	44,3
Kameralisten	164	74,4	25,6
Philologen	486	84,0	16,0
Forstbeamte	121	95,0	5,0
Techniker jeder Art	91	86,8	13,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach müssen bei den vier letztgenannten Berufsarten 74,4 bis 95 % zeitlebens in der Klasse D verbleiben. Aber auch bei den Juristen rücken 55,7 % nie über die Abtheilung D hinaus, was insbesondere für die älteren Dienstvorstände bei Amtsgerichten zu beklagen ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hatte Ihre Kommission vorgeschlagen, die Bildung von zwei Dienstklassen III und IV statt der bisherigen III. mit den vorgeschlagenen Sätzen zwar zu genehmigen, in diese beiden Dienstklassen aber alle Beamten der Abtheilungen C und D einzureihen und die Aufrückung von IV nach III von der Vollendung einer gewissen Anzahl von Dienstjahren abhängig zu machen. Dieses Aufrückungs-Dienstalter sollte nach Meinung der Kommission so bestimmt werden, daß der finanzielle Effekt des Wohnungsgeldentwurfs keine wesentliche Steigerung erfahren würde.

Die Großh. Regierung verkannte die Gründe, welche zu Gunsten der Beamten in D angeführt wurden, nicht; dagegen hielt sie es für unthunlich, die Beamten in C in ihren jüngeren Dienstjahren in der IV. Dienstklasse zu belassen. Einmal sei es nicht opportun, die durch den Gesetzentwurf bei diesen Beamten geweckten Hoffnungen zu zerstören, und sodann seien bisher bei Berufungen von Beamten in Collegialmittelstellen wegen des ungenügenden Wohnungsgeldes — im Gegensatz zur bisherigen Dienstwohnung — mehrfach Zurückweisungen erfolgt, was bei der Einreihung der jüngeren Beamten in C in die IV. Dienstklasse auch für die Zukunft wieder zu befürchten sei. Auch begegne eine Regelung, die nur für die Klassen C und D das Wohnungsgeld nach dem Dienstalter abstuft, gewissen grundsächlichen Bedenken, da sonst das Wohnungsgeld allgemein nach den Abtheilungen des Gehaltstarifes und nicht nach dem Dienstalter bemessen sei. Deshalb schlug die Großh. Regierung vor, alle Beamten der Abtheilung C in der III. Dienstklasse zu belassen, aber auch die Beamten der Abtheilung D bei einem gewissen Dienstalter von der IV. in die III. Dienstklasse aufrücken zu lassen.

Ueber die finanziellen Wirkungen, je nachdem man den Aufrückungszeitpunkt auf das zurückgelegte 15. oder 20. oder 25. Dienstjahr bestimmt, unterrichtet die Anlage. Bei Festsetzung des 25. Dienstjahres würden nur 10,3% aller Beamten in D von der IV. in die III. Dienstklasse aufrücken, was einen Mehraufwand von 20300 ℳ gegenüber der Regierungsvorlage verursachen würde; bei Festsetzung des 20. Dienstjahres 20,5% mit einem Mehraufwand von 34600 ℳ; bei Festsetzung des 15. Dienstjahres 38,3% mit einem Mehraufwand von 58400 ℳ.

Trotz dieser nicht unerheblichen Mehrbelastung schlug die Großh. Regierung selbst vor, die Aufrückung mit dem 15. Dienstjahr zu gewähren, weil sonst diese Wohlthat einer zu kleinen Anzahl von Beamten zu Theil werde. Ihre Kommission konnte sich mit diesem von der Großh. Regierung in den Verhandlungen mit derselben schließlich eingenommenen Standpunkt um so mehr befreunden, weil ihre Absicht der Besserstellung der Beamten in Abtheilung D erreicht wurde, ohne jene in Abtheilung C zu beeinträchtigen, und weil eine Einreihung der wenig zahlreichen Beamten in Abtheilung C, welche das 15. Dienstjahr noch nicht erreicht haben, nach der IV. Dienstklasse doch nur von geringer finanzieller Wirkung sein würde.

Als Resultat dieser Verhandlungen schlägt nun Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung vor, nach § 3 einen neuen § 4 einzureihen mit folgendem Wortlaut:

> „Haben Beamte in etatmäßiger Stellung fünfzehn Dienstjahre auf einer jetzt unter die Abtheilung D des Gehaltstarifs fallenden Stelle vollendet, so wird ihnen bis auf Weiteres das für die Abtheilung C des Gehaltstarifs vorgesehene Wohnungsgeld bewilligt, und zwar vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an, das auf die Vollendung der 15 Dienstjahre folgt."

Der bisherige § 4 erhält dann die Bezeichnung § 5.

Durch diesen neuen § 4 wird eine Art Uebergangsbestimmung bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs geschaffen, wornach die älteren D-Beamten wenigstens hinsichtlich des Wohnungsgelds den C-Beamten gleichgestellt werden. Sollten bei der allgemeinen Gehaltstarifreform, welche allein die bisherigen Ungleichmäßigkeiten in den Beförderungsverhältnissen der verschiedenen Klassen akademisch gebildeter Beamten billiger ausgleichen kann, den hinsichtlich der Möglichkeit des Vorrückens in höhere Abtheilungen des Gehaltstarifs besonders ungünstig gestellten Beamtenklassen bessere Aussichten eröffnet werden, so kann die Bestimmung wieder in Wegfall kommen, weshalb der Zusatz „bis auf Weiteres" beigefügt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der in der Anlage vom Mehraufwand in Abzug gebrachten Mehreinnahmen aus Miethzinsen für Dienstwohnungen wird auf die Bestimmung in § 26 Abs. 3 des Beamtengesetzes verwiesen, wornach für Dienstwohnungen Miethzinse in der Höhe des Wohnungsgeldes der betr. Dienst- und Ortsklasse zu entrichten sind. Diese Bestimmung ist jedenfalls dahin auszulegen, daß, wenn ein älterer D-Beamter das Wohnungsgeld der Dienstklasse C erhält, ihm auch dieses höhere Wohnungsgeld für die Ueberlassung einer Dienstwohnung als Miethzins zurückzubehalten ist.

Da der derzeitige Gehaltstarif erst seit dem 1. Januar 1895 in Kraft ist und vor dem Jahre 1890 ein Gehaltstarif überhaupt nicht bestanden hat, ist in dem neuen § 4 gesagt, daß der Beamte, um das Wohnungsgeld der Dienstklasse C zu erlangen, fünfzehn Jahre in etatmäßiger Stellung auf einer nach den jetzigen Verhältnissen der Gehaltstarif-Abtheilung D zugetheilten Stelle zugebracht haben muß. In die fünfzehn Jahre eingerechnet wird also auch die Zeit, die ein Beamter auf einer Stelle zubrachte, welche z. B. vor 1895 einer anderen, niedrigeren Tarifabtheilung angehört hatte, seit 1895 aber unter Abtheilung D des Gehaltstarifs eingereiht ist. Anderseits wird auch ein Beamter, dessen Stelle jetzt im Allgemeinen in die Abtheilung E eingereiht worden ist, der aber für seine Person auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung in D belassen worden ist (vergl. Anmerkung 3 Abs. 1 und 2 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs), gleichfalls nach fünfzehn im Ganzen auf solcher Stelle zugebrachten Dienstjahren des Bezugs des höheren Wohnungsgeldes theilhaftig werden können. Dagegen könnte die in der Abtheilung D zugebrachte Zeit dann nicht in Anrechnung gebracht werden, wenn die betr. Stelle z. B. durch den Gehaltstarif von 1894 allgemein nach E eingereiht worden war ohne solche Sonderbestimmung für die darauf befindlichen Beamten. Denn auf die fünfzehn Jahre anrechnungsfähig ist nur die Zeit, die auf einer Stelle zugebracht wurde, welche entweder allgemein oder zufolge einer Sonderbestimmung für den betr. Beamten persönlich nach den Vorschriften des jetzt giltigen Gehaltstarifs als D Stelle anzusehen ist.

In die vorgeschriebenen fünfzehn Jahre wird in analoger Anwendung der Bestimmung in § 9 letzter Absatz der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 diejenige Zeit nicht eingerechnet werden können, während welcher der D Beamte unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war. Scheidet ein Beamter auf einer D Stelle freiwillig aus dem Dienste und wird er späterhin wieder auf einer solchen Stelle etatmäßig angestellt, so wird die vor seiner Entlassung auf einer D Stelle zugebrachte Dienstzeit auf die fünfzehn Jahre angerechnet werden können. Erfolgte indessen die Entlassung eines solchen Beamten im Disziplinarwege, so sind damit alle erdienten Ansprüche verwirkt. Im Falle der etwaigen Wiederanstellung eines solchen Beamten wird demgemäß die vor der Entlassung liegende Dienstzeit auf einer D Stelle auf die fünfzehn Jahre nicht angerechnet werden können.

II.

Als besonders schwierige Frage hat sich naturgemäß bei allen Wohnungsgeldtariffestsetzungen die Bildung von Ortsklassen erwiesen. Das Bestreben nach größerer Individualisirung und gerechterer Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse hat nach und nach zur Vermehrung der Ortsklassen geführt. Der Wohnungsgeldtarif vom Jahre 1888 hatte nur drei Ortsklassen, und hieran wurde auch durch die Novelle vom Jahre 1892 nichts geändert. Der Wohnungsgeldtarif vom Jahre 1894 sah vier Ortsklassen vor, welche durch die jetzige Vorlage auf fünf erhöht werden sollen.

Bei der Bildung von Ortsklassen kann man von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, z. B. ausschließlich von der Einwohnerzahl, wie Württemberg. Auch in Ihrer Kommission wurde dieser Gedanke ventilirt. Angesichts der zahlreichen und von Tag zu Tag sich mehrenden Petitionen um Zutheilung in eine höhere Ortsklasse und mit Rücksicht auf die Befürchtung, Landtag für Landtag mit Petitionen um Abänderung der Ortsklassenzutheilung heimgesucht zu werden, wäre es für Regierung und Stände äußerst angenehm, all' diesen Aenderungsbestrebungen die objective Macht der Bevölkerungsziffer entgegenhalten zu können. Die Bildung der zwei oberen Klassen hätte sich auch zweckmäßig und im Wesentlichen im Einklang mit den thatsächlichen Preisverhältnissen dahin vollziehen lassen, daß man der I. Ortsklasse die fünf Städte mit über 40 000 Einwohnern und der II. Ortsklasse die neun Städte mit über 10 000 Einwohnern zugetheilt hätte. Wenn man sich aber hier größeren Bedürfnissen kleinerer Plätze gegenüber noch hätte ablehnend verhalten können, so waren die Schwierigkeiten einer weiteren Klassengliederung der Orte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter 10 000 Einwohner einzig nach dem Maßstabe der Bevölkerungsziffer so groß und die Ungleichheiten des Wohnungsaufwandes bei Zusammenfassung all' dieser Orte in einer III. Klasse so erheblich, daß die Kommission sich nicht entschließen konnte, dem württembergischen System der Einwohnerzahl zu folgen, um so weniger, als die bisherige badische Ortsklasseneintheilung, wie auch der jetzige Regierungsentwurf auf einem anderen Systeme, nämlich dem des thatsächlichen standesgemäßen Wohnungsaufwandes in den einzelnen Orten, beruht.

Um diesen thatsächlichen Wohnungsaufwand zu einem gewissen Zeitpunkte festzustellen, hat die Großh. Regierung einen doppelten Weg eingeschlagen: sie hat einmal auf den 1. Juli 1900 von allen etatmäßigen Beamten, welche in einem nichtstaatlichen Gebäude zur Miethe wohnen — (bei den ledigen und verwittweten Beamten nur, wenn sie keinen eigenen Hausstand haben) — die von ihnen thatsächlich entrichteten Miethzinse angeben lassen und hat sodann auch bei den Bürgermeisterämtern Erhebungen über die ortsüblichen Miethzinse für standesgemäße Wohnungen der verschiedenen Beamtenklassen veranstaltet. Wenn auch in einem Theil der mittleren und kleineren Gemeinden die Angaben der Bürgermeisterämter mit jenen der Beamten sich nicht deckten und wenn auch bei größeren Orten sich auffallende Widersprüche zeigten, — so z. B. bei Mannheim, das nach den Angaben der Beamten fast in allen Gehaltsklassen, jedenfalls aber im Durchschnitt, der theuerste Ort des Landes in Bezug auf Wohnungen ist, während dasselbe nach der Gemeindeenquete an vierter Stelle, und zwar nach Heidelberg, Lahr und Freiburg, rangirt —, so konnte auf Grund dieser Erhebungen doch das durchschnittliche Wohnungsbedürfniß in den einzelnen Orten ziemlich genau festgestellt werden, wobei besonders bei den unteren und mittleren Beamten der standesgemäße Wohnungsaufwand über den thatsächen durch stärkere Aufrundung der Zimmerzahl entsprechend hinausgehoben wurde.

Bezüglich der vorgesehenen fünf Ortsklassen und der Gründe der Zutheilung der einzelnen Orte enügt es im Allgemeinen auf die sorgfältige Regierungsbegründung und die beigegebenen höchst instruktiven Tabellen, in welchen eine Menge von Material sehr sachdienlich verarbeitet ist, zu verweisen. Wir werden bei den einzelnen Ortsklassen zugleich Anlaß haben, die eingegangenen Petitionen um Zutheilung in eine höhere Klasse und die für die Entscheidungen Ihrer Kommission maßgebend gewesenen Gründe einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Die I. Ortsklasse umfaßt die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz und Baden. Durch die Aufnahme der zwei letztgenannten Städte, die auch in Bezug auf die Einwohnerzahl erheblich von der nächstfolgenden Stadt abfallen (Pforzheim 43 097, Konstanz 21 345) ist allerdings die Spannung des Einheitszimmerpreises zwischen der theuersten und billigsten Stadt (Mannheim 100 ℳ, Konstanz 77 ℳ, vergl. Tab. 3 zur Regierungsbegründung) sehr erheblich geworden. Aber mit Rücksicht darauf, daß seit dem Wohnungsgeldtarif v. J. 1888 auch Konstanz und Baden der I. Ortsklasse zugetheilt waren, mit Rücksicht auf die allgemeinen Theuerungsverhältnisse einer Bäder- und einer Grenzstadt, mit Rücksicht auch darauf, daß der Einheitszimmerpreis der billigsten Stadt Konstanz dadurch um mehrere Mark herabgedrückt wird, weil die zwei B-Beamten in städtischen Häusern außerordentlich billig wohnen, hat diese Bildung der I. Ortsklasse Billigung gefunden.

Im Schooße Ihrer Kommission wurde die Bewilligung einer Ortszulage für Mannheim im Höchstbetrage von 10 % des Wohnungsgeldes in Anregung gebracht und schließlich der Antrag auf Zubilligung einer Ortszulage von 7 % gestellt. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß die Wohnungen in Mannheim unverhältnißmäßig theurer seien als anderswo und daß auch im übrigen die Lebenshaltung sich dort recht kostspielig gestaltet habe. Da landschaftliche Reize zur Ausgleichung fehlten, zögen die Beamten sehr ungern nach Mannheim. Richtig ist, daß der Durchschnittszimmermiethpreis aller Gehaltsklassen für Mannheim mit 185 ℳ erheblich höher ist, als für Konstanz und Baden mit 142 und 143 ℳ; richtig ist auch daß der hohe Durchschnittszimmerpreis der nächsten Stadt Heidelberg mit 176 ℳ wesentlich durch die theuren Wohnungen der Universitätsprofessoren in Abtheilung B beeinflußt ist.

Folgende verschiedene Gehaltsklassen zusammenfassende Aufstellung über die Zimmerpreise in den vier theuersten Städten gibt ein anschauliches Bild:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Städte	Durchschnittszimmerpreis der Gehaltsklassen				Im Durchschnitt
	E bis K	D bis K	C bis K	B bis K	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Mannheim	168	173	180	185	176
Freiburg	152	155	163	165	159
Heidelberg	140	148	167	176	158
Karlsruhe	135	142	150	158	146

Die Großh. Regierung glaubte aber nicht, daß aus den vorgetragenen Momenten ausreichende Gründe zur Einräumung einer Sonderstellung für die Stadt Mannheim, wie sie die Gewährung einer nach Prozenten des Wohnungsgeldes bemessenen Ortszulage bedeuten würde, abzuleiten seien. Sie schreibt:

„Es wird zu beachten sein, daß für die Ortsklassenbildung nicht einzelne Dienstklassen ausschlaggebend sein können, sondern ihre Gesammtheit entscheidend in die Wagschale fällt. Auf die Gesammtheit aller Dienstklassen berechnet, fallen aber die ermittelten Wohnungsgeldpreise auch in der I. Ortsklasse ziemlich gleichmäßig von Stadt zu Stadt ab. Wenn man der Meinung sein sollte, daß bei solcher Berechnungsweise die von den Beamten der unteren Gehaltstarifabtheilungen in Mannheim zu zahlenden Miethzinse in allzugünstigem Lichte erscheinen, so wird diesem Umstande eine große Bedeutung deshalb nicht beizumessen sein, weil bei der Bildung der Wohnungsgeldsätze gerade für diese Beamtenklassen, in Abweichung von dem in anderen Staaten üblichen Verfahren, weiter gegangen worden ist, als mit dem herkömmlichen Begriff des Wohnungsgeldes an sich vereinbarlich erscheint. Für ein solches Vorgehen waren die Mannheimer Mieth. verhältnisse mitbestimmend und sie erscheinen deshalb auch ohne weitere Sonder-Maßnahme durch den vorgeschlagenen Tarif genügend berücksichtigt. Die neuen Wohnungsgeldsätze hat der Entwurf für die unteren und mittleren Beamten so bemessen, daß erstere auch in Mannheim, das übrigens nach den bei den Bürgermeisterämtern gemachten Erhebungen nicht an erster, sondern erst an vierter Stelle steht, zur Bestreitung jedenfalls des thatsächlichen Wohnungsaufwandes in den meisten Fällen ganz, sonst aber wenigstens nahezu hinreichen; es steht mithin eine Regelung der Angelegenheit in Frage, die im Hinblick auf die mit der Gewährung von Wohnungsgeld erstrebten Zwecke auch für den Platz Mannheim noch als eine befriedigende bezeichnet werden kann. Dazu kommt, daß der Vorsprung, den die Stadt Mannheim hinsichtlich der Höhe ihrer Miethpreise vor den übrigen badischen Städten aufzuweisen hat, nicht im Zunehmen, sondern in der Abnahme begriffen ist, da die Spannung zwischen den Preisen Mannheims und der nächstfolgenden Städte seit den Erhebungen vom Jahre 1892 nicht unerheblich abgenommen hat. Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß diese Entwicklung der Miethpreise ihren Abschluß noch nicht erreicht hat, und es erscheint aus diesem Grunde jedenfalls eine zuwartende Stellungnahme in der Frage der Gewährung einer besonderen Ortszulage an die Mannheimer Beamten wohl gerechtfertigt. Bei der vom Reiche neuerdings in Aussicht genommenen Ortsklasseneintheilung, die auf ganz selbständigen Erhebungen beruht, ist die Stadt Mannheim den Städten Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim gleichgestellt worden und soll eine Sonderstellung nicht erfahren. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung einer Ortszulage an die Mannheimer Beamten auch nur in dem mäßigen Betrage von 5 bis 10% des Wohnungsgeldes einen nicht unerheblichen Mehraufwand verursachen würde, der angesichts des im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage ohnehin weitgehenden Entwurfs nicht unbeachtet bleiben kann, zumal zu Gunsten der älteren, in die Gehaltstarifabtheilung D eingereihten Beamten eine besondere Maßnahme in Aussicht genommen ist, die einen erheblichen Mehraufwand im Gefolge haben wird.

In Würdigung aller dieser Verhältnisse muß die Großh. Regierung es ablehnen, im gegenwärtigen Zeitpunkt der Einführung einer Ortszulage für die Mannheimer Beamten zuzustimmen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Regierungsberechnungen würde ein Ortszuschlag für Mannheim von 10% einen Mehraufwand von 40 000 ℳ beanspruchen, und wenn die Beamten mit Dienst- und freien Wohnungen (etwa 320) die Aufbesserung ebenfalls erhalten würden, so wären bei 10% weitere 15 600 ℳ erforderlich.

Im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Erwägungen der Großh. Regierung und in Berücksichtigung der Thatsache, daß auch der neue Reichsservistarif die Stadt Mannheim nicht anders behandelt wie die übrigen Städte unserer I. Ortsklasse, welche alle, mit Ausnahme von Baden, jetzt auch der I. Reichsservisklasse angehören, kam auch Ihre Kommission mit 12 gegen 4 Stimmen zur Ablehnung des gestellten Antrages.

Petitionen um Versetzung von der II. in die I. Ortsklasse gingen ein von den Städten Offenburg, Rastatt, Kehl und Bruchsal. Der Einheitszimmerpreis der drei letzteren Städte ist 65, 62 u. 60 ℳ, liegt also an der unteren Grenze der für die Bildung der II. Ortsklasse maßgebenden Ziffern 74—60 ℳ. Irgend welche erhebliche Gründe zur Anfechtung der Beamtenangaben für den 1. Juli 1900 konnten nicht beigebracht werden.

Die Petition des Gemeinderaths Rastatt behauptet, die amtlichen Zahlen der „Uebersicht Nr. 1" entsprächen nicht überall den thatsächlichen Verhältnissen. Wenn das so gemeint sein soll, daß der Stand auf 1. Juli 1900 unrichtig dargestellt sei, so muß die Behauptung als unzutreffend zurückgewiesen werden. Wahrscheinlich aber will der Gemeinderath sagen, jene amtlichen Erhebungen würden dem heutigen Stand der Wohnungsverhältnisse nicht mehr ganz entsprechen, eine Einwendung, die fast in allen Petitionen wiederkehrt.

So bemerkt die Petition bezüglich der Abtheilung F, daß nur 3 statt 6 Wohnungen in Rechnung gezogen, die Wohnungen des Bezirksgeometers, des Gerichtsschreibers und des Bezirksthierarztes nämlich außer Betracht geblieben seien. Dieser Einwand ist hinfällig: die beiden ersteren Beamten gehörten vermuthlich am 1. Juli 1900 noch der Abtheilung G an, während der Bezirksthierarzt als Beamter mit ½ Wohnungsgeld grundsätzlich auszuschließen war.

Die für Abtheilung H angeführten Miethverhältnisse entsprechen ebenfalls nicht dem Stand am 1. Juli 1900; es fehlen 3 Aktuare und 1 Dammmeister, während 1 technischer Assistent und 1 Bureauassistent mehr als damals aufgezählt erscheinen. Die beiden Gerichtsvollzieher haben als Beamte mit Gebühreneinkommen ganz außer Betracht zu bleiben.

Im Uebrigen meint die Petition: Die Zahlen der amtlichen Erhebungen seien zwar im Allgemeinen richtig, aber die Wohnungen der Beamten seien nicht standesmäßig, insbesondere im Vergleich zu den Wohnungen der Offiziere ꝛc.; man müsse daher den Beamten ein höheres Wohnungsgeld geben, damit sie in der Lage seien, sich bessere Wohnungen zu miethen.

Auch dieser Einwand findet sich in vielen andern Petitionen, ist daher keine Eigenthümlichkeit oder Besonderheit von Rastatt. Zudem ist seine Richtigkeit im Allgemeinen nicht ganz zweifelsfrei, wenn man sich nicht bloß ans Theoretische, sondern an die praktischen Erfahrungen hält, wie sie beispielsweise 1895 mit der Heraufnahme verschiedener Beamtenklassen von der letzten in die vorletzte Dienstklasse gemacht worden sind. Richtiger ist wohl, wenn man davon ausgeht, daß das Wohnungsgeld dem Wohnungsaufwand nachfolgt, nicht umgekehrt.

Die Petition der Beamten in Kehl bezieht sich auf eine von der Stadt Kehl gemachte Erhebung, welche die Zuverlässigkeit der amtlichen Erhebung vom 1. Juli 1900 nicht anzutasten vermag. Der Hinweis auf den Hafenbau und die kommenden Industrieanlagen ist verfrüht, und die Lebensmittelpreise sind nicht ausschlaggebend. Beim Hinweis auf Straßburg hätte nicht übersehen werden sollen, daß auch das Reich, obgleich Straßburg in der I Servisklasse steht, Kehl in die II eingereiht hat.

Die Einreihung von Bruchsal als letzte Stadt in die II Ortsklasse ist nur dadurch möglich geworden, daß schon bei Berechnung des Einheitszimmerpreises alle Wohnungen, für die wegen eigenartiger Umstände auffallend niedrige Miethzinse bezahlt werden, ausgeschieden worden sind. Weitere Umstände, die zu einer anderen Berechnung des Bruchsaler Einheitszimmerpreises führen könnten und die nach den anerkannten Grundsätzen Berücksichtigung verdienen, sind in der Petition nicht bezeichnet. Insbesondere muß angenommen werden, daß die angegebenen thatsächlichen Miethzinse für standesgemäße Wohnungen, sofern sie in runden Zahlen überhaupt für zutreffend zu erachten sind, sich nicht beziehen können auf die Zeit der Beamtenenquete vom 1. Juli 1900, der für die Bildung des Wohnungsgeldtarifs allein maßgebend ist.

Eine genauere Prüfung erheischte die Petition der Beamten in Offenburg als der theuersten Stadt der II. Ortsklasse. Die Petenten beriefen sich auf eine von ihnen im Dezember 1899 und Januar 1900 veranstaltete Enquete über die von ihnen zu zahlenden Miethzinse und über die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse der in die I. Ortsklasse eingereihten Städte im Verhältniß zu Offenburg. Sie anerkannten, daß eine wesentliche Aenderung der Miethpreise bis zum 1. Juli 1900, dem Tage, der den Erhebungen der Großh. Regierung zu Grunde liegt, nicht eingetreten ist, beanstandeten aber theilweise die für diese amtliche Erhebung bezüglich der Berücksichtigung der einzelnen Wohnungstheile aufgestellten Grundsätze. Sie machten weiter darauf aufmerksam, daß der Abstand zwischen Offenburg und Konstanz im Einheitszimmerpreis mit 74 ℳ gegen 77 ℳ ein sehr geringer sei, daß die Durchschnittspreise für die wichtigsten Lebensbedürfnisse in Offenburg zum Theil höher seien als in einigen der Städte der I. Ortsklasse, daß von diesen Städten nur Konstanz eine höhere Gemeindeumlage habe. (Offenburg zahle z. Z. 63 ₰, bezw. 1.89 ℳ.) In den Hochschulstädten sei größere Gelegenheit geboten, durch Untermiethe den Miethpreis der ganzen Wohnung erheblich zu ermäßigen; auch sei der Abstand zwischen Offenburg und der nächsttheuern Stadt Lörrach (abgesehen von St. Blasien) im Einheitszimmerpreis, nämlich 74 zu 65 ℳ, größer als in den übrigen Ortsklassen zwischen der ersten und der nächstfolgenden Gemeinde.

Dem gegenüber hielt Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung daran fest, daß als maßgebende Zutheilungsnorm die amtliche Enquete vom 1. Juli 1900 zu betrachten ist, die durchweg auf den eigenen Angaben der Beamten beruht, und daß es grundsätzlich nicht angängig ist, für einzelne Orte einen andern Zeitpunkt zu wählen oder die Zimmerzahl und Miethpreise einem anderen als dem amtlichen Material zu entnehmen oder einzelne Wohnungsbestandtheile wie Mansarden, wenn sie als Schlaf- oder Fremdenzimmer benützt werden, im Gegensatz zu den Grundsätzen der amtlichen Erhebung bei der Zimmerzahl außer Betracht zu lassen, — wenn man nicht das Erhebungsergebniß für das ganze Land in Frage stellen will. Den weiter von den Petenten geltend gemachten Gesichtspunkten kann für Offenburg keine ausnahmsweise Berücksichtigung zugestanden werden, da die Ortsklasseneintheilung sich grundsätzlich nur auf den Wohnungspreisen aufbaut.

Im Allgemeinen ist noch darauf hinzuweisen, daß den Petitionen von Städten II. Ortsklasse um Einreihung in die I. Ortsklasse hauptsächlich deßhalb nicht entsprochen werden kann, weil der Abstand in den Miethpreisen zwischen der I. und II. Ortsklasse doch erheblich und die Spannung innerhalb der I. Ortsklasse ohnehin schon überdurchschnittlich groß ist. Wenn eine Aenderung der Zutheilung in Frage kommen sollte, so wäre es nicht die Eintheilung von Offenburg in die I. sondern die Versetzung von Baden und Konstanz in die II. Ortsklasse. Offenburg gehört seiner ganzen Stellung nach doch offenbar in die Städtereihe, die jetzt für die II. Ortsklasse gebildet wird. Diese Ortsklasse, die durch Zerlegung der bisherigen II. in eine neue II. und III. Klasse gebildet wurde, um die mittleren Städte um die Einwohnerziffer von 10 000 herum gebührend hervorzuheben, erfährt aber auch prozentual die höchste Aufbesserung.

Ein in der Kommission gestellter Antrag auf Versetzung der Stadt Offenburg in die I. Ortsklasse wurde deßhalb mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Unter den außerbadischen Städten, die der I. Ortsklasse gleichzustellen sind — (vergl. Ortsklasse I Abs. 2) — nämlich Basel, Darmstadt, Schaffhausen und Würzburg sollten der Vollständigkeit halber noch Berlin und Mainz aufgeführt werden. Zur Zeit ist zwar in Berlin kein badischer Beamter, der in Miethe wohnt, weßhalb es auch bei der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt worden ist. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft einmal in Berlin an einen Beamten das Wohnungsgeld thatsächlich auszuzahlen wäre, in welchem Falle es selbstverständlich auf Grund des § 22 letzter Absatz des Beamtengesetzes (vergl. auch die Begründung zu dem Wohnungsgeldgesetzentwurf S. 13 Abs. 3) nach der I. Ortsklasse bemessen würde. Aehnliches gilt für die Stadt Mainz nach Genehmigung des Staatsvertrags wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn durch die Landstände.

Für die II. Ortsklasse sieht der Regierungsentwurf folgende zwölf Orte — nach ihrer Größe geordnet — vor: Rastatt, Offenburg, Lahr, Bruchsal, Durlach, Lörrach, Ettlingen, Schwetzingen, Waldshut, Triberg, Kehl, St. Blasien. Die ersten sechs Orte haben über 10 000 Einwohner und erfordern einen Einheitszimmerpreis von 74 bis 60 ℳ. Ettlingen zählt 8040 Seelen (Einheitszimmerpreis 60 ℳ)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schwetzingen 6435 Seelen (Einheitszimmerpreis 62 ℳ). Den gleichen Einheitszimmerpreis hat Kehl mit 3008 Seelen, wenn man die Stadt Kehl allein rechnet; Kehl Stadt und Dorf zusammen zählen 7175 Seelen. Waldshut mit 3587 Einwohnern hat einen Einheitszimmerpreis von 61 ℳ, Triberg mit 3368 Seelen einen solchen von 63 ℳ und das kleine St. Blasien gar von 70 ℳ. Die hohen Miethpreise in Ettlingen, Schwetzingen und Kehl sind durch die Nähe großer Städte leicht erklärlich; Triberg und St. Blasien sind theure Luftkurorte; in Waldshut entspricht die Zahl der Miethwohnungen offenbar noch immer nicht dem Bedürfniß der zahlreichen Beamtenschaft.

Der Untergrenze des Einheitszimmerpreises für die II. Ortsklasse mit 60 ℳ stehen folgende Orte mit Bezirksstellen zunächst: Neustadt 59, Singen 58, Furtwangen 56, Weinheim 55 und Villingen, Emmendingen, Säckingen und Radolfzell mit je 54 ℳ.

Petitionen um Versetzung von der III. in die II. Ortsklasse gingen ein, nach der Reihenfolge des Einzelzimmerpreises geordnet, von Singen, Weinheim, Emmendingen, Säckingen, Mosbach, Eberbach und Müllheim, letztere drei mit einem Einheitszimmerpreis von 52 bezw. 51 ℳ.

Singen, welches der Untergrenze der II. Ortsklasse am nächsten steht, konnte keine thatsächlichen Verhältnisse geltend machen, die zu einer Erhöhung des Einheitszimmerpreises führten. Es muß sich eben mit dem Gedanken trösten, daß eine neue Klasse mit irgend einem Ort beginnen muß. Auch bleibt zu beachten, daß die Miethpreise in Singen nur vorübergehend durch zwei neue Fabriken so gesteigert sind und daß wohl ein Weichen der Preise eintreten wird, sobald ein weiteres Dienstwohngebäude errichtet ist.

Die Städte Emmendingen, Säckingen und Mosbach empfinden es besonders schmerzhaft, daß sie ihre bisherige Stelle in der II. Ortsklasse verlieren und der III. eingereiht werden. Die Meinung, daß sie dadurch um eine Stufe herabsinken, ist aber nach der schon berührten Entstehungsgeschichte des Tarifs nicht richtig. Die Bildung von fünf statt bisher vier Ortsklassen geschah gerade zu dem Zwecke, um nach der I. Ortsklasse eine neue der Bedeutung der mittleren Städte von ca. 10 000 Einwohnern entsprechende Klasse zu schaffen. Die obigen Städte sind nur nicht mit den mittleren Städten weiter hinaufgestiegen wohl aber da, wo sie waren, nämlich an der drittletzten Stelle verblieben. Die eifrigen Versuche dieser Städte, durch eine Kritik der amtlichen Erhebungen vom 1. Juli 1900 den Einheitszimmerpreis auf 60 ℳ heraufzusetzen, gelangen ihnen, trotz der einen oder der anderen berechtigten Ausstellung nicht; der Mosbacher Petition, welche auf die Ziffer 60 kam, ist dies — abgesehen von einigen unberechtigten Einwendungen — nur durch irrige Berechnungsart gelungen.

Für Eberbach und Müllheim gelten die nun schon wiederholt gemachten Bemerkungen. Eberbach kommt selbst nach seiner eigenen Aufstellung, die aber nicht überall als zutreffend anerkannt werden kann, nur auf den Einheitszimmerpreis von 58 ℳ. Und wenn man bei Müllheim auch die als außergewöhnlich billig bezeichnete Wohnung des Beamten der Tarifabtheilung H außer Acht lassen und selbst die im Amtsgerichtsgebäude befindliche Notarswohnung mitberücksichtigen wollte, welch letzteres indessen grundsätzlich nicht angängig ist, so ergäbe sich immerhin erst ein Einheitszimmerpreis von 57 ℳ, der zur Einreihung in die II. Ortsklasse noch nicht hinreicht.

Ihre Kommission kam sonach in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung zur Ablehnung der besprochenen Petitionen. Hierbei soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Kommission, wenn sie aus irgend einem Grunde, namentlich etwa durch Herabsetzung der Untergrenze, zur Berücksichtigung einer dieser Petitionen gekommen wäre, selbstverständlich die Orte Neustadt, Furtwangen, Villingen und Radolfzell mit höheren oder gleich hohen Einheitszimmerpreisen, aus welchen keine Petitionen vorlagen, (von Villingen wenigstens nicht an die Kammer, wohl aber an das Finanzministerium), von sich aus einer Prüfung und eventuellen Berücksichtigung unterzogen hätte.

Dagegen stellt die Kommission in Uebereinstimmung mit der Groß. Regierung den Antrag, die Stadt Weinheim von der III. in die II. Ortsklasse zu versetzen.

Es ist richtig, was in der Petition behauptet wird, daß im Gegensatz zu allen Konkurrenzstädten bei der Erhebung vom 1. Juli 1900 aus rein zufälligen Gründen in Weinheim keiner der sieben Beamten aus den Tarifabtheilungen C und D und auch keiner der Beamten aus E mitberücksichtigt werden konnte, theils weil sie ledig mit eigenem Haushalt, theils weil sie Hausbesitzer waren und daß deßhalb der Gesammtzimmerpreis erheblich herabgedrückt wurde. Sucht man diese Zufälligkeit nur einigermaßen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gut zu machen, so kommt man auf einen Einheitszimmerpreis von über 60 ℳ. Dazu kommt aber noch, daß Weinheim eine Stadt von 11 168 Einwohnern mit sehr entwickelter Industrie ist, daß es also gerade zu den Städten gehört, für die wegen ihrer Bedeutung eine neue II. Klasse errichtet werden soll.

Die III. Ortsklasse umfaßt die Orte mit Amts- bezw. Bezirksstellen mit einem festgestellten Einheitszimmerpreis von 59 bis 48 ℳ. Ein Anlaß, die Untergrenze herabzusetzen, schien nach den für diese Ortsklasse vorgesehenen Wohnungsgeldern nicht geboten. Petitionen um Versetzung von der IV. in die III. Ortsklasse liefen ein von Ladenburg (Einheitszimmerpreis 47 ℳ), Schönau i. W. (46 ℳ), Oberkirch und Thiengen (45 ℳ), Wertheim (44 ℳ), Tauberbischofsheim (43 ℳ), Breisach und Gengenbach (42 ℳ), sowie Lauda (39 ℳ).

Die Petitionen von Ladenburg und Schönau i. W wurden von Ihrer Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung für begründet erachtet. In Ladenburg drückt ein Justizaktuar, der in Mannheim seinen dienstlichen Wohnsitz hat, mit seiner sehr billigen Wohnung den Einheitszimmerpreis derart herab, daß dieser ohne den betr. Mannheimer Beamten auf 49 ℳ käme. In Schönau i. W. ist die Wohnung des Gendarmeriewachtmeisters aus ganz besonderen Gründen außergewöhnlich billig, was bei der geringen Zahl von Wohnungen (7) den Durchschnitt unverhältnißmäßig herabdrückt. Bei Ausscheidung dieser Wohnung ergibt sich ein Einheitszimmerpreis von 53 ℳ.

(Die Bitten von Ladenburg und Schönau i. W. um Versetzung von der IV. in die II. Ortsklasse wurden als auf einem Schreibversehen beruhend angenommen.)

Wir beantragen sonach die Aufnahme von Ladenburg und Schönau i. W. in die III. Ortsklasse.

Die Ausstellungen der übrigen Petitionen genügen, soweit sie berechtigt sind, nicht, um den Mindestsatz des Einheitszimmerpreises der III. Ortsklasse mit 48 ℳ zu erreichen. Von einer Nachweisung im Einzelnen dürfte hier wohl Umgang genommen werden können.

In der IV. Ortsklasse haben die Orte mit einem Einheitszimmerpreis von 47 bis 37 ℳ Aufnahme gefunden. Hier einigten sich die Großh Regierung und Ihre Kommission dahin, die Untergrenze etwas herabzusetzen. In Folge dieser Maßregel könnten die Orte Ettenheim (34 ℳ), Neckarbischofsheim (34 ℳ) und Engen (33 ℳ) entsprechend ihren Gesuchen aus der V. in die IV. Ortsklasse versetzt werden. Eine Berücksichtigung der Petitionen aus den Orten Boxberg, Kenzingen, Meßkirch und Walldürn, deren Einheitszimmerpreis 30 ℳ und darunter beträgt und welche die Richtigkeit der amtlichen Erhebungen mit berechtigten Gründen nicht anzufechten vermochten, konnte aber nicht stattfinden.

Wir beantragen deßhalb die Aufnahme der Orte Ettenheim, Neckarbischofsheim und Engen in die IV. Ortsklasse.

Der V. Ortsklasse gehören vorab die billigsten Orte des Landes mit Amts- bezw. Bezirksstellen an, nämlich bei Annahme unserer Vorschläge noch: Adelsheim, Boxberg, Buchen, Kenzingen, Meßkirch, Philippsburg, Stühlingen und Walldürn und sodann sämmtliche Orte, die nicht Amts- oder Bezirksstädte sind oder in denen nicht wenigstens zehn Beamte in Miethe wohnen, wenn dort der Einheitspreis des Zimmers auch höher ist. In diesen Orten kann, wie die Regierungsbegründung S. 19 zutreffend hervorhebt, wegen der sehr geringen Anzahl der Miethwohnungen von einem ortsüblichen Miethpreis kaum gesprochen werden; deßhalb unterblieb die Zutheilung zu den vier oberen Ortsklassen. Den wirklich festgestellten Miethpreisen sucht aber das Gesetz in § 2 dadurch gerecht zu werden, daß es Ortszulagen bewilligt in Höhe des Unterschieds der Wohnungsgeldsätze für die V. und jene Ortsklasse, welcher die betr. Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Miethpreise für standesgemäße Wohnungen zuzutheilen wäre. Mit Rücksicht auf den raschen Wechsel in der Höhe der Miethpreise an Orten mit wenig Dienstwohnungen, sieht das Gesetz in § 2 Abs. 3 alle vier Jahre eine Revision der ortsüblichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen vor. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Begründung S. 19/20 sowie dem Hinweis auf die Anlage 16 des Regierungsentwurfs, wo die Orte aufgezählt sind, welche die Ortszulagen der vier oberen Klassen erhalten sollen, war es zweifelhaft, ob nur diese namentlich aufgeführten Orte und nicht auch die anderen der V. Klasse, welchen nach den heutigen Verhältnissen eine Ortszulage nicht zugebilligt werden konnte, der Wohlthat dieser Revision nach Ablauf von je vier Jahren theilhaftig werden sollen. Um diesen Zweifel in ausdehnendem Sinne zu beheben, einigte man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich in der Kommission mit der Großh. Regierung dahin, die Worte in § 2 Abs. 3: „in den in Frage kommenden Gemeinden" umzuändern in: „in allen in die V. Ortsklasse eingereihten Gemeinden."

Diese Fassung hat nun aber auch die weitere gewollte Konsequenz, daß auch die der V. Ortsklasse zugetheilten Amts- und Bezirksstädte und Orte mit mindestens zehn Miethwohnungen das Recht der Revision alle vier Jahre und damit die Möglichkeit erhalten, schon bei der nächsten Revision i. J. 1905 mit Ortszulagen bedacht zu werden, falls die Miethpreise bis dahin gestiegen sein sollten. Der Grundsatz, daß alle Amts- 2c. städte gleich endgiltig eingereiht werden sollen, ist dadurch allerdings durchbrochen; aber man glaubte diesen niedrigst eingereihten Orten die Aussichten auf Erhöhung ihres Wohnungsgeldes schon gewähren zu dürfen.

Petitionen um Gewährung der Ortszulagen einer höheren Ortsklasse gingen ein: von Zell i. W.: III. statt IV. (Einheitszimmerpreis 47 ℳ); da die Verhältnisse ganz ähnlich liegen, wie in Schönau i. W., kann dieser Petition entsprochen werden; von Rheinfelden (Einheitspreis 35 ℳ), von Walldorf (34 ℳ) und von Endingen (32 ℳ) IV. statt V.; den beiden ersten Gesuchen ist zu entsprechen in Folge der Herunterſetzung des Einheitszimmerpreises der IV. Ortsklasse, und dem letzten, weil der niedrige Satz nur von der zufälligen Thatsache herrührt, daß ein D-Beamter nicht mitgezählt wurde.

Der Petition von Neckargemünd sind die Grundsätze des Gesetzentwurfs fremd geblieben; es will ohne nähere Begründung Einreihung in die III. Ortsklasse mit Ortszulage zwischen der V. u. II. Ortsklasse. Neckargemünd (Einheitszimmerpreis 43 ℳ) fällt nach dem Gesetzentwurf in die V. Ortsklasse und wird durch Hinzutritt der Ortszulage der IV. Ortsklasse gleichgestellt, entsprechend den für diese Ortsklasse geltenden Normen.

Auch die Petition von Kandern übersieht, daß es zwar der V. Ortsklasse zugetheilt werden mußte, aber den Ortszuschlag der IV. Ortsklasse entsprechend seinem Einheitszimmerpreis von 44 ℳ erhält.

Wir beantragen sonach:

a) in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs anstatt der Worte: „in den in Frage kommenden Gemeinden" zu setzen: „in allen in die V. Ortsklasse eingereihten Gemeinden;"

b) für die Höhe der zu gewährenden Ortszulagen Zell i. W. den Orten der III. Klasse und Rheinfelden, Walldorf und Endingen den Orten der IV. Klasse gleichzustellen.

Die beantragten Aenderungen der Ortsklasseneintheilung verursachen einen Mehraufwand von rund 9000 ℳ. Daß nicht noch mehr Wünsche berücksichtigt werden konnten, hat — abgesehen von den vorgetragenen Erwägungen — seinen Grund auch darin, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates der finanzielle Effekt des Gesetzes nicht erheblich weiter erhöht werden durfte bei der Gefahr der Zurückziehung der ganzen Vorlage durch Großh. Regierung.

III.

Es erübrigt noch, zu einigen Gesichtspunkten der Regierungsvorlage auch im Bericht kurz Stellung zu nehmen.

1. Die Aufbesserung des Entwurfs gegenüber den bisherigen Tarifsätzen bewegt sich, wie bereits angeführt, in den zehn Dienstklassen in dem Rahmen von 42,9 bis 82,3%. Die stärksten Steigerungen weisen die Tarifabtheilungen J mit 82,3, C mit 71,5 und G mit 67,3% auf, die schwächsten F mit 42,9 und D mit 48,1%; die Erhöhung der übrigen fünf Abtheilungen schwankt zwischen 50 und 60,3%.

Die Zimmerzahl einer standesgemäßen Wohnung wächst von 3 in Abtheilung K allmählich an auf 7—8 in Abtheilung B.

Nach einer auf Grund der gemachten Erhebungen angestellten und nach oben aufgerundeten Berechnung des standesgemäßen Wohnungsaufwandes wurden sodann die einzelnen Sätze in den einzelnen Dienst- und Ortsklassen festgesetzt. Sie fallen in der II. Dienstklasse B durch die fünf Ortsklassen hindurch von 1200 auf 500 ℳ, in der letzten Dienstklasse K von 400 auf 150 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dabei wurde der sozial bedeutsame Grundsatz der Progression von oben nach unten aufgestellt, so daß in den unteren Dienstklassen anwachsend der bisherige Wohnungsgeldzuschuß sich in ein thatsächliches Wohnungsgeld verwandelt: 90, 95 und 100 % des standesgemäßen Wohnungsaufwandes in den Abtheilungen E bis K, dagegen nur 70, 75, 80 und 85 % in den Abtheilungen B, C, D und E.

2. Durch § 3 des Gesetzentwurfs werden den Inhabern von freien Wohnungen und von Dienstwohnungen in den Tarifabtheilungen G bis K Dienstzulagen bewilligt, welche zu bemessen sind nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld und zwar ansteigend in der Höhe von 30, 40, 50 und 60 % in den Tarifabtheilungen G, H, J und K. Die Großh. Regierung gieng hiebei von dem Gedanken aus, etwa mögliche Härten des bestehenden Zwangs zum Bezug einer Dienstwohnung zu mildern und die Wohlthat des neuen Wohnungsgeldtarifs in seiner Bedeutung einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der etatmäßigen Beamten auch den Inhabern solcher freien und Dienstwohnungen in den untern Klassen zukommen zu lassen. Aus diesem letzteren Grunde werden die Dienstzulagen nur „bis auf Weiteres" d. i. bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs gewährt.

Es kann nicht verkannt werden, daß mit diesem System der Dienstzulagen der Entwurf über den Rahmen eines Wohnungsgeldgesetzes hinausgeht und daß bei den Vorzügen der Dienstwohnungen, im Ganzen betrachtet, die Dienstzulagen eigentlich nur unter dem Gesichtspunkte berechtigt sind, daß die jetzt für die unteren Klassen bewilligten Wohnungsgelder nicht selten den wirklichen Wohnungsaufwand übersteigen werden.

Ihre Kommission billigt gleichwohl — in Anerkennung der besonderen Fürsorge der Großh. Regierung für die soziale Besserstellung gerade der unteren Beamten — sowohl dieses Dienstzulagensystem als auch die nach unten wirkende Progression der Wohnungsgeldskala. Dabei darf hier aber doch hervorgehoben werden, daß die Aufbesserungen des letzten Jahrzehnts (vom Jahr 1892 und 1894) in Gehalt und Wohnungsgeld nur den mittleren und unteren Beamten zu Theil wurden, und daß die Gehaltsverhältnisse der oberen Beamten einer entsprechenden Erhöhung nicht minder bedürfen. Es ist zu hoffen, daß deren berechtigte Wünsche sich in Bälde erfüllen.

3. Aus prinzipiellen und verwaltungstechnischen Gründen kam die Großh. Regierung zur Verneinung der Frage, ob die ledigen Beamten von der vorgeschlagenen Erhöhung des Wohnungsgelds ausgeschlossen werden sollen. Obgleich das Wohnungsgeld nur ein Ersatz des wirklichen Wohnungsaufwands sein soll und obgleich ein unverheiratheter Beamter zweifellos an eine Wohnung bescheidenere Ansprüche stellen kann, als ein verheiratheter, obgleich auch die finanzielle Minderbelastung von 124000 ℳ für 637 ledige Beamte keine so unerhebliche gewesen wäre, glaubte doch auch Ihre Kommission sich den Anschauungen der Großh. Regierung anschließen zu sollen.

4. Das neue Wohnungsgeld soll mit dem 1. Januar 1902 in Kraft treten. Da das Wohnungsgeld, und zwar nach der I. Ortsklasse der betr. Dienstklasse (ohne Berücksichtigung der Dienstzulagen), einen Bestandtheil des Einkommensanschlags bildet (vgl. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 24 des Beamtengesetzes, sowie I, 6 S. 10 der Begründung zum Wohnungsgeldgesetzentwurf), so ist es auch maßgebend für alle Ruhegehalte, sowie für alle Sterbegehalte, Wittwen- und Waisenpensionen, die vom 1. Januar 1902 an festgestellt worden sind. Sobald das Gesetz genehmigt, sanktioniert und verkündigt ist, sind daher sämmtliche Ruhe- und Sterbegehalte, Wittwen- und Waisenpensionen, die seit dem 1. Januar 1902 festgestellt worden sind, unter Zugrundelegung des neuen Wohnungsgeldes neu zu berechnen und das Mehr nachzuzahlen.

5. In der Kommission ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß ab und zu auch an nichtetatmäßige Beamte Wohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden überlassen werden. Nach Art. 20 Abs. 2 des Etatsgesetzes ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben. Wenn diese Bestimmung auf nichtetatmäßige Beamte Anwendung finden sollte, so würde das für sie eine wesentliche Miethzinserhöhung ohne Besserung ihrer Bezüge bedeuten. Von Seiten der Großh. Regierung wurde aber in der Kommission auf Anfrage die Erklärung abgegeben, daß nach der Ansicht des Großh. Staatsministeriums Art. 20 des Etatgesetzes sich nur auf etatmäßige Beamte beziehe.

Zum Schlusse möge noch eine übersichtliche Darstellung gegeben werden über die Steigerung des Wohnungsgeldtarifs seit der Einführung desselben durch die Gesetzgebung vom Jahre 1874, erhöht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Jahre 1888 und zum Theil 1892, 1894 und durch die jetzige Vorlage. Es wird daraus am besten zu ersehen sein, daß auch auf diesem Gebiete Regierung und Volksvertretung den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden wußten.

Dienstklasse	Ortsklassen				
	I. ℳ	II. ℳ	III. ℳ	IV. ℳ	V. ℳ
1874					
I.	900	720	600	—	—
II.	660	480	360	—	—
III.	540	360	240	—	—
IV.	360	216	144	—	—
V.	216	132	96	—	—
VI.	120	84	60	—	—
1888 und (1892)					
I.	1200	—	—	—	—
II.	760	550	410	—	—
III.	620	410	280	—	—
IV.	420	250	170	—	—
V.	260 (350)	160 (210)	115 (155)	—	—
VI.	150 (240)	110 (160)	80 (120)	—	—
1894					
I. (A)	1200	—	—	—	—
II. (B)	760	550	—	—	—
III. (C u. D)	620	410	330	250	—
IV. (E u. G)	480	360	260	180	—
V. (G u. H)	350	260	200	150	—
VI. (J u. K)	250	180	140	100	—
1902					
I. (A)	1800	—	—	—	—
II. (B)	1200	900	750	600	500
III. (C)	1050	750	600	500	400
IV. (D)	900	650	540	450	350
V. (E)	750	600	480	400	300
VI. (F)	680	520	420	360	260
VII. (G)	600	450	360	300	230
VIII. (H)	520	400	320	260	200
IX. (J)	450	350	280	230	170
X. (K)	400	300	250	200	150

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Mehraufwand

bei Erhöhung des Wohnungsgeldes der älteren Beamten der Tarifabtheilung D.

a. Bei Gewährung des Wohnungsgeldes der Abth. C an alle Beamten, welche über 15 Jahre in Abtheilung D sind (= 38,3 % sämmtlicher Beamten).
b. Desgl. an die über 20 Jahre in Abtheilung D befindlichen (= 20,5 % sämmtlicher Beamten).
c. „ „ „ „ 25 „ „ „ „ „ (= 10,3 % „ „

	Neue Ortsklasse										zusammen	
	I		II		III		IV		V			
	Zahl d. B.	Betrag M.	Zahl d. B.	Betrag M.	Zahl d. B.	Betrag M.	Zahl d. B.	Betrag M.	Zahl d. B.	Betrag M.	Zahl d. B.	Betrag M.
a.												
Künftiges Wohnungsgeld	234	245 700	79	59 250	71	42 600	46	23 000	45	18 000	475	388 550
Nach der Regierungs-Vorlage											475	336 512
Mehraufwand . . .												52 038
b.												
Künftiges Wohnungsgeld	125	131 250	42	31 500	38	22 800	25	12 500	24	9 600	254	207 650
Nach der Regierungs-Vorlage												179 946
Mehraufwand . . .												27 704
c.												
Künftiges Wohnungsgeld	63	66 150	21	15 750	19	11 400	13	6 500	12	4 800	128	104 600
Nach der Regierungs-Vorlage												90 681
Mehraufwand . . .												13 919

Bei Hinzurechnung des Mehraufwands für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung im Beharrungszustand ergiebt sich

	a.	**b.**	**c.**
Aktivitätseinkommen rund mehr	52 000 M	27 700 M	13 900 M
Ruhegehalte mehr	9 000 „	8 500 „	7 100 „
Hinterbliebenenbezüge mehr	10 400 „	5 500 „	2 800 „
zusammen . .	71 400 M	41 700 M	23 800 M
ab Miethzinse für Dienstwohnungen (Erhöhung) .	13 000 „	7 100 „	3 500 „
Restlicher Mehraufwand jährlich	58 400 M	34 600 M	20 300 M

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 31 b.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juni 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den **Entwurf eines Gesetzes betreffend das Wohnungsgeld** berathen und solchen auf den Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 23. April l. J. hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen und sehen wir gefälliger Mittheilung der förmlichen Ausfertigung des Gesetzesentwurfs behufs darauf zu setzender Annahmebeurkundung entgegen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1902.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 32.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **betreffend die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Düringer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Januar 1902.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht richtet (Güterstand des älteren Rechts), gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

An Stelle der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren Rechts tritt die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3.

Was nach älterem Recht zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut, was zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut. Zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehörende Gegenstände, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, werden Vorbehaltsgut.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Vermögen, das nur der Nutzung nach gemeinschaftlich war, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Tritt gemäß § 2 die Fahrniß- oder Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so bleiben die bisherigen Rechte des Mannes an demjenigen Vermögen, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die Schulden der Gütergemeinschaft des älteren Rechts werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, gelten nur während der Dauer der Gütergemeinschaft als Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden der Ehefrau haben die Gläubiger in Ansehung des eingebrachten Gutes dieselben Rechte, welche sie bisher in Ansehung des eigenen Vermögens der Ehefrau hatten.

§ 5.

Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulden der Gemeinschaft demjenigen zur Last, der sie auch nach älterem Recht nach Auflösung der Gütergemeinschaft zu tragen hätte.

§ 6.

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts entstandenen Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander bleiben unberührt. Jedoch erfolgt die Geltendmachung derselben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7.

Ein gesetzliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890 eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können gesetzliche Unterpfandsrechte der Ehefrau auf Grund des älteren Rechts nicht mehr eingetragen werden.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 9.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Klagen auf Vermögensabsonderung werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren gegen den Mann anhängig, so kann die nach älterem Recht lebende Ehefrau nach Maßgabe des bisherigen Rechts den Ausspruch der Vermögensabsonderung herbeiführen.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine nach älterem Recht lebende Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatsachen, auf welche die Klage sich stützt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 10.

Das auf Vermögensabsonderung lautende Urtheil hat die ihm nach dem älteren Recht zukommende Wirkung, wenn es nach Maßgabe desselben veröffentlicht und vollzogen ist. Eine auf Vermögensabsonderung lautende Entscheidung, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten hat, ist gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 2 Abs. 3) nur dann ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 12.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die Vorschriften des älteren Rechts maßgebend.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr ist für die Auseinandersetzung in diesem Falle das ältere Recht maßgebend.

§ 13.

An Stelle eines Ausschlusses der Gütergemeinschaft gemäß Landrechtssätzen 1530 bis 1535 treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung oder Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Die Vorschrift des § 7 findet Anwendung.

§ 15.

Leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in bewidmeter Ehe im Sinne des älteren Rechts, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau haftet in diesem Falle die Ehesteuer ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

Eine Veräußerung oder Belastung ehesteuerlicher Grundstücke kann in allen Fällen nur nach Maßgabe des älteren Rechts erfolgen.

§ 16.

Besondere Vereinbarungen der Ehegatten, welche die vorstehend bezeichneten Güterstände in einzelnen Richtungen näher regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das Gleiche gilt von Anordnungen Dritter.

§ 17.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 612), Anwendung.

§ 18.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die durch dieses Gesetz eintretende Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

§ 19.

Die nach dem älteren Recht als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 20.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz genommen haben.

Für den Güterstand deutscher Staatsangehöriger, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wohnsitz im deutschen Reich begründen, ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz im Inland genommen haben.

Bei Ehen, deren Güterstand sich hiernach kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines anderen Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaate für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

§ 21.

Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes durch dieses Gesetz das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung desselben außer den Schreibgebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 22.

Ein nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleiteter Güterstand bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des § 10, zur Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Auf die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbarten Güterstände findet § 1435 desselben sofortige Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird Artikel 11 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im Allgemeinen.

A. Der geltende Rechtszustand.

Der badische Gesetzgeber hat bei der Einführung des Rechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs davon abgesehen, hinsichtlich der güterrechtlichen Verhältnisse Ueberleitungsbestimmungen zu treffen, durch welche die Güterstände der beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen dem neuen Recht unterworfen oder angepaßt worden wären. In Folge dessen bestehen für solche Ehen die altrechtlichen Güterstände fort, sofern nicht die Ehegatten selbst durch Abschluß eines neuen Ehevertrags dieselben aufgehoben oder geändert haben; vgl. Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Regierungsbegründung zu dem Entwurf des Badischen Ausführungsgesetzes äußert sich über die Frage der Ueberleitung dahin (vgl. zu Artikel XV), man könne höchstens daran denken, dem bisherigen gesetzlichen Güterrecht (Landrechtssätze 1400 bis 1496) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft (§§ 1549 bis 1557) zu substituiren. Aber auch durch ein solches Vorgehen würde die Rechtsstellung des Mannes, der Frau und der Gläubiger ganz wesentlich alterirt, und die schwersten Beeinträchtigungen wohlerworbener Rechte wären nicht zu vermeiden. Für die in Baden sehr zahlreichen durch Ehevertrag geregelten Güterverhältnisse würde aber damit überhaupt nichts gewonnen.

Eingehender ist der Standpunkt des Gesetzgebers in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer, erstattet durch den Abgeordneten Breitner, dargelegt. Nach einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichsten Unterschiede des landrechtlichen Systems in Vergleichung mit dem Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden im Hinblick auf die damals in Preußen, in Bayern, in Hessen und Elsaß-Lothringen in Aussicht genommenen gesetzgeberischen Maßregeln die Gründe für und wider eine näher geregelte Ueberleitung der bestehenden Güterstände in das neue Recht erwogen. Es wird nicht verkannt, daß das Nebeneinanderbestehen zweier Rechtssysteme nachtheilige Folgen sowohl für die Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter sich als insbesondere gegenüber den Gläubigern nach sich ziehen könne. Es wird auch zugegeben, daß in dem Güterssystem des Code civil und des BGB sich manche gleichmäßigen Grundlagen und Ausgestaltungen vorfinden. Gleichwohl werden die Unterschiede in den Einzelheiten der beiden Rechtssysteme für so vielfach und so bedeutend erachtet, daß man in der Erstreckung des neuen Rechts auf die bestehenden güterrechtlichen Verhältnisse eine Einwirkung auf deren wirthschaftliche Grundlage besorgte. Man erwog auch, daß die Ueberleitung, wenn sie nicht mit rückwirkender Kraft erfolge, es doch unvermeidlich mache, daß bei einer späteren Auseinandersetzung theilweise auf die frühere Gesetzgebung zurückgegriffen werden müsse. Als das gesetzlich anzustrebende Ziel wurde hiernach bezeichnet, an Stelle einer gesetzlichen Ueberleitung durch die Initiative der Ehegatten selbst einen einheitlichen Rechtszustand herbeizuführen. Man hat dies auf einem doppelten Wege zu erreichen gesucht, einmal dadurch, daß vom 1. Januar 1905 an auch auf die altrechtlichen Güterstände die Vorschrift des § 1435 BGB (über die Nothwendigkeit der Eintragung eines von dem gesetzlichen Güterrecht des neuen Rechtes abweichenden Güterstandes in das Güterrechtsregister) Anwendung zu finden habe, sodann dadurch, daß für die Errichtung von Eheverträgen in den vor dem 1. Januar 1900 bestehenden Ehen während der ersten Jahre nach Inkrafttreten des BGB sehr ermäßigte Gebührensätze vorgesehen, und die Betheiligten durch geeignete Belehrung auf die Zweckmäßigkeit der vertragsmäßigen Regelung hingewiesen werden sollten.

Dementsprechend bestimmt nunmehr Art. 41 des Badischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juni 1899 (GVOBl S. 229):

„Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum den Wohnsitz haben, finden vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der den seitherigen Gesetzen entsprechende gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen im Sinne des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich."

und § 101 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (GVOBl S. 201):

1. „Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.
2. Dasselbe ist ermächtigt, bis zur Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gebühren für Eheverträge, durch welche für zur Zeit dieses Inkrafttretens bestehende Ehen eine den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Regelung des Güterstandes getroffen wird, sowie die Gebühren für Eintragung des in Ansehung solcher Ehen bestehenden seitherigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechts in das Güterrechtsregister zu ermäßigen oder nachzulassen."

In Vollzug der letzteren Bestimmung erging am 18. Januar 1900 (vgl. GVOBl S 334) eine Justizministerialverordnung folgenden Inhalts:

§ 1.

„Die Gebühr für einen Ehevertrag, durch welchen für eine am 1. Januar 1900 bestandene Ehe badischer Staatsangehöriger eine den Vorschriften des BGB entsprechende Regelung des Güterstandes getroffen wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

a. wenn der Vertrag in den Jahren 1900 oder 1901 beurkundet wird,
   bei einem Werthe bis mit 1200 M. den Betrag von 3 M.,
   bei einem Werthe bis mit 10000 M. den Betrag von 5 M.,
   bei einem höheren Werthe den Betrag von 10 M.,
b. wenn der Vertrag in den Jahren 1902, 1903 oder 1904 beurkundet wird,
   bei einem Werthe bis mit 1200 M. den Betrag von 6 M.,
   bei einem Werthe bis mit 10000 M. den Betrag von 10 M.,
   bei einem höheren Werthe den Betrag von 20 M.

§ 2.

Diese Gebührenermäßigung findet auf Eheverträge anderer als badischer Staatsangehöriger Anwendung, wenn diese Deutsche sind und im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben.

§ 3.

Für Eintragung des in Ansehung am 1. Januar 1900 bestandener Ehen geltenden seitherigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechts in das Güterrechtsregister sind keine Gebühren zu erheben, wenn die Eintragung vor Ablauf des Jahres 1904 erfolgt.

§ 4.

Die Vorschriften über die Erhebung von Auslagen bleiben unberührt."

Das Justizministerium hat durch Kundgebungen in den amtlichen Verkündigungsblättern auf die Zweckmäßigkeit der vertragsmäßigen Regelung und die Ermäßigung der Gebührensätze wiederholt, zuletzt im Sommer 1901, hingewiesen.

Der von dem badischen Gesetzgeber eingenommene Standpunkt ist von vornherein nicht unwidersprochen geblieben. Bei Berathung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung der zweiten badischen Kammer vom 13. März 1899 wies der Abgeordnete Wilckens auf die landesgesetzliche Ueberleitung des Güterstandes in Preußen und Elsaß-Lothringen hin. Er machte darauf aufmerksam, daß in Baden über 200000 Ehen ohne Ehevertrag bestehen, bei deren Mehrzahl in Folge der beabsichtigten Regelung wohl auch in Zukunft der Güterstand nach dem absterbenden Badischen Landrecht und nicht nach dem BGB beurtheilt werden müsse. Sehr beachtlich ist der Standpunkt der ersten Kammer, niedergelegt in dem vom Abgeordneten Frh. Rüdt von Collenberg erstatteten Kommissionsberichte. Derselbe äußert sich über die hier erörterte Frage wie folgt:

„Die Kommission hat es keineswegs verkannt, daß eine anderweite Regelung dieser Verhältnisse, etwa nach dem Muster Preußens, vielleicht angemessener wäre, auch noch aus dem weiteren Grunde, damit dadurch eine Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung mit einem andern Bundesstaate, in welchem bisher der Code civil in Geltung war, erzielt wird. Wenn es die Kommission unterlassen hat, in dieser Beziehung weitere Anträge zu stellen, so geschah dies, weil solche prinzipiellen und umfangreichen Aenderungen geeignet wären, die Erledigung des Gesetzentwurfs erheblich zu verzögern, was im Interesse der Notwendigkeit, sobald als möglich die Vollzugsvorschriften zu erlassen, nicht wünschenswerth ist. Die Kommission glaubt es aber der Erwägung der Großh. Regierung dringend anheim geben zu sollen, nochmals in die Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht noch nachträglich eine Aenderung in der Ordnung der Güterrechtsverhältnisse angemessen wäre."

B. Die Notwendigkeit der Ueberleitung.

I. Die Erwartung, daß die Beteiligten selbst durch vertragsmäßige Festsetzung ihre Güterrechtsverhältnisse dem neuen Rechte anpassen würden, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen in keiner Weise erfüllt. Obwohl die Ermäßigung der Ehevertragsgebühren gerade in den Jahren 1900 und 1901 die weitestgehende ist, hat nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil der in Betracht kommenden Ehegatten von ihr Gebrauch gemacht. Es wurden Eheverträge errichtet:

im Jahr 1897	5220,
im Jahr 1898	5343,
im Jahr 1899	5165,
im Jahr 1900	5640.

Die Zahlen bleiben ziemlich genau in dem bisherigen Verhältniß zu der Zahl der Eheschließungen, nämlich von 1 : 3 (genauer 1 : 2,7):

Jahr	Eheverträge	Eheschließungen
1897	5220,	14245,
1898	5343,	14727,
1899	5165,	15186,
1900	5640,	15491.

Nimmt man an, daß am 1. Januar 1900 rund 600000 verheirathete Personen im Großherzogthum, sonach rund 300000 Ehen mit älterem Güterstand vorhanden waren, so kann die Zahl der Ehegatten, welche von der Vergünstigung der oben erwähnten Verordnung Gebrauch gemacht haben, kaum auf mehr als 0,016 in Prozenten veranschlagt werden. Nach den in der Praxis der Notare gemachten Erfahrungen sind es zwei Schichten der Bevölkerung, deren Angehörigen vornehmlich eine Aenderung ihrer Güterverhältnisse angelegen war. Zunächst Ehegatten in rückläufigen Vermögensverhältnissen, welche, um das Vermögen der Frau zu retten, häufig in einem verspäteten Zeitpunkt, vertragsmäßig die Gütertrennung herbeiführten. Sodann wohlhabende und reiche Ehegatten, welche, um nach dem Ableben eines Ehetheils dem Ueberlebenden die Vortheile der fortgesetzten Gütergemeinschaft gegenüber den zur Erbschaft berufenen Kindern zu sichern und die Einmischung des Nachlaßgerichts bei Todesfällen zu vermeiden, allgemeine Gütergemeinschaft vereinbarten. Die große Masse der Bevölkerung verhält sich unthätig. Es ist dies auch an und für sich nicht auffallend. Die güterrechtlichen Systeme des alten und des neuen Rechts zu übersehen, die Consequenzen aus der Beibehaltung des alten oder der Annahme des neuen auf den einzelnen Fall richtig zu ziehen, setzt ein Maß von juristischen Kenntnissen voraus, die sich der Laie nicht ohne weiteres aneignen kann. Auch von dritter, rechtsverständiger Seite kann der Laie in der Regel nur dann zuverlässigen Rath erwarten, wenn er sich entschließt, seine Verhältnisse offen darzulegen.

Die Erwägung, daß man es beim alten lassen könne, wird, wo nicht dringende Interessen ein anderes gebieten, meistens ausschlaggebend sein. Aus diesem Grunde ist auch von dem anderen Mittel, welches der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzgeber für die Erreichung seines Zieles vorgesehen hat, und welches allerdings erst vom 1. Januar 1905 an seine Wirkung äußern kann, kein durchschlagender Erfolg zu erwarten. Die Eintragung im Güterrechtsregister wird nur von denjenigen Ehegatten nachgesucht werden, welche Gläubiger haben, vor deren Betreibung sie sich sichern wollen. Auch dürfte die Annahme, daß alle, welche sich veranlaßt sehen, ihren Güterstand in das Güterrechtsregister eintragen zu lassen, auch zugleich zu einer Aenderung desselben im Sinne des neuen Rechts schreiten, keineswegs immer zutreffend sein. Zur Regelung von Verhältnissen, welche erst für den Fall des Todes des einen Teils ihre wesentlichste Bedeutung gewinnt, entschließen sich viele Ehegatten nur ungern. Auch wird es den Betheiligten häufig schwer fallen, sich über die im Einzelfall eingetretenen Rechtsfolgen (insbesondere über etwaige Ersatzansprüche) zu verständigen, hinsichtlich deren man bisher gewohnt war, dem Gesetz seinen Lauf zu lassen. Diese Schwierigkeiten werden noch dadurch vermehrt, daß über diese Rechtsfolgen keineswegs volle Klarheit besteht. So wurde insbesondere bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs (vgl. unten S 11) die Frage aufgeworfen, ob denn auch im Falle des Abschlusses eines neuen Ehevertrags nach Reichsrecht die Ehefrau, die bisher in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts lebte, berechtigt sei, sich gemäß Landrechtssatz 1453 derselben zu entschlagen.

II. In den Erörterungen über Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes hat der Einfluß des altrechtlichen Güterstandes *auf die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau* nur geringe Beachtung gefunden, obwohl derselbe von weittragender praktischer Bedeutung ist.

Das französische Recht unterwirft bekanntlich die Ehefrau insofern dem Mundium des Mannes, als sie, von wenigen genau fixirten Ausnahmen (vgl. LRSS 220, 226, 935 Abs. 2, 940, 1096, 1426, 1449, 1536, 1576, 2139) abgesehen, zu jedem Rechtsgeschäft der Ermächtigung des Ehemannes bedarf. Und diese Ermächtigung kann nicht etwa generell und im Voraus für eine unbestimmte Anzahl von Geschäften ertheilt werden, sondern sie ist zu jedem einzelnen Rechtsgeschäft erforderlich, widrigenfalls dasselbe der Anfechtung nach LRS 225 unterliegt. Diese Beschränkung der persönlichen Geschäftsfähigkeit entspricht längst nicht mehr den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeit. Schon das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hat durch seine Artt. 6 bis 9 dieses Prinzip durchbrochen. Der § 11 der Gewerbeordnung gab der Gewerbsfrau ihre Selbständigkeit. Der § 51 der Civilprozeßordnung erklärt die Prozeßfähigkeit für unabhängig von der Eigenschaft als Ehefrau. Das BGB hat die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau als solcher *grundsätzlich und ausnahmslos* beseitigt. Wegen des engen Zusammenhangs des Güterrechts mit dieser Beschränkung ist jedoch in Artikel 200 Abs. 3 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt:

> „Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, so lange der bisherige Güterstand besteht."

Hiernach ist in Baden überall, wo der altrechtliche Güterstand noch besteht, auch die Geschäftsbeschränkung der Ehefrau geblieben. Es bestehen sonach zwei juristisch unterscheidbare Arten von Ehefrauen in Baden, solche, *welche volle Geschäftsfähigkeit besitzen*, (nämlich alle nach dem 1. Januar 1900 in die Ehe getretenen, sowie diejenigen, welche zwar schon vorher verheirathet waren, deren Güterstand aber seither vertragsgemäß dem neuen Recht unterworfen wurde), und solche, *welche noch unter der Vorschrift des Landrechtssatzes 217 stehen*. Nun ist gewiß die ethische Stellung der Frau im allgemeinen von der juristischen Auffassung ihrer Geschäftsfähigkeit unabhängig. Allein ebenso gewiß ist, daß die altrechtliche Beschränkung einestheils dieser Stellung nach moderner Anschauung nicht gerecht wird, andererseits aber im praktischen Leben eine Reihe von Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten zur Folge hat, welche sich noch entsprechend vermehren, wenn verschiedene Rechtsgrundsätze auf die nach altem und die nach neuem Rechte lebenden Ehefrauen angewendet werden müssen. Ein praktisches Beispiel solcher Art ist in der Erläuterung zu § 1 angeführt. Es ließe sich vervielfachen. Nach den gemachten Erfahrungen helfen sich die Notare über die Schwierigkeiten dadurch hinweg, daß sie bei Aufnahme von Rechtsgeschäften in allen irgend zweifelhaften Fällen die Mitwirkung des Ehemannes wie nach älterem Recht verlangen. Dieses Verfahren ist

zwar im Interesse der Rechtssicherheit gelegen; der Einführung des neuen Rechts in das Volksbewußtsein ist es keinesfalls förderlich.

Die praktische Bedeutung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, auf welche noch zu § 19 des nähern eingegangen wird, ist eine so große und einschneidende, daß ihre Beseitigung allein schon die gesetzliche Ueberleitung rechtfertigen würde. Die badische Ehefrau sollte in rechtlicher Hinsicht nicht ungünstiger gestellt sein, als die deutsche Ehefrau in den übrigen Bundesstaaten.

III. Recht erheblich fällt für die gesetzliche Ueberleitung in's Gewicht, daß dieselbe in Folge der partikularen Gesetzesmaßregeln nunmehr im ganzen französisch-rechtlichen Rechtsgebiet — außer in Baden — durchgeführt ist.

Dies ist geschehen:

für Preußen durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzes-Sammlung 1899 Nr. 31),

für Bayern durch das Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betr., vom 9. Juni 1899 (Beilage zum GVOBl Nr. 28),

für Hessen durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Regierungsblatt Nr. 24),

für Elsaß-Lothringen durch das Ausführungsgesetz vom 17. April 1899 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 6) und das Gesetz, betr. den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen vom 29. November 1899 (Gesetz-Blatt Nr. 17),

für das Gebiet des früheren Fürstenthums Birkenfeld durch das oldenburgische Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 15 Stück 50 S. 199).

Eine Zusammenstellung der Ueberleitungsvorschriften ist in der Anlage gegeben.

Dabei kommt weiter in Betracht, daß diese Ueberleitung trotz einzelner Verschiedenheiten nach im wesentlichen übereinstimmenden Grundzügen erfolgte. Diese Thatsache, welche im Interesse der Rechtseinheit sehr zu begrüßen ist, lag zur Zeit, als die badische Regierungsvorlage erschien und auch zur Zeit des Abschlusses der Gesetzgebungsarbeit vom Jahr 1899 noch nicht vollendet vor. Nunmehr ist dem badischen Gesetzgeber der Eintritt in diese Rechtsgemeinschaft ungemein erleichtert. Es ist der Fall eingetreten, welchen der Regierungsvertreter Geheimerath Heß, in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1899 prognostizirte, wenn er ausführte, man werde bei etwaiger späterer Ueberleitung nicht nur praktische Erfahrungen, sondern auch den Vortheil haben, die Gesetzgebungen der anderen Bundesstaaten zu kennen. Es wird kaum möglich sein, die in der Regierungsbegründung im Jahr 1898 ausgesprochene Besorgniß vor der Kränkung wohlerworbener Rechte und der Beeinträchtigung wirthschaftlicher Interessen aufrecht zu erhalten, nachdem in allen übrigen Theilen des französischen Rechtsgebiets die Ueberleitung sich ohne Schwierigkeiten, und ohne daß sie als Eingriff in bestehende Rechte empfunden worden wäre, vollzogen hat.

In der That findet auch eine Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte nicht statt, sofern nur, wie in den Uebergangsbestimmungen aller übrigen Bundesstaaten geschehen, die Gesetzgebung vor den dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgehenden Thatsachen Halt macht, und andererseits der Begriff des wohlerworbenen Rechts (jus quaesitum) richtig aufgefaßt wird. Einen bereits vollendeten juristischen Thatbestand und die daraus entspringenden Konsequenzen soll die Ueberleitung grundsätzlich nicht berühren. Er wird ausschließlich nach dem älteren Recht beurteilt. Im Einzelnen ist hier auf die Begründung der speziellen Bestimmungen zu verweisen; vgl. insbesondere die Ausführungen zu den §§ 4—9, 12, 15, 16, 18, 20. Einem noch nicht verwirklichten Recht, für dessen Erlangung nur einzelne, aber noch nicht sämmtliche erforderlichen Thatbestandsfaktoren vorhanden sind, kann eine gleiche Schonung nicht gewährt werden. Niemand hat einen Anspruch darauf, daß das Recht, unter dem er lebt, nicht geändert wird. So wenig jemand beim Abschluß der Ehe den Zeitpunkt ihrer Auflösung durch Tod oder durch Scheidung in Folge einer später eintretenden Scheidungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ursache vorauszusehen vermag, so wenig kann er beurteilen, ob bei Auflösung der Ehe noch dieselben Gesetze in Kraft sind, unter deren Herrschaft er sie abschloß. Von einem wohl erworbenen Recht des Mannes kann daher beispielsweise nicht gesprochen werden in Beziehung auf Mobiliarerbschaften, die der Frau erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anfallen. Der Mann erwarb nicht mit dem Eheabschluß das Recht auf alles, was der Frau in der Folge durch Erbschaft zukommt; er hat darauf nur eine Anwartschaft. Sein Recht ist in seinem materiellen Erfolg abhängig davon, daß er und die Frau den Erbfall erleben, der Erblasser überhaupt noch Vermögen hinterläßt, daß der letztere keinen näheren Erben erzielt hat, nicht in zulässiger Weise andere eingesetzt oder seine etwaige testamentarische Verfügung aufgehoben hat. Die gegentheilige Auffassung in § 150 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen ist nicht zutreffend; vgl. unten Erläuterungen zu § 8.

IV. Für die gesetzliche Ueberleitung der altrechtlichen Güterstände in das neue Recht spricht ferner der Umstand, daß die Kenntniß des älteren Rechts von Jahr zu Jahr abnimmt. Dies ist ein natürlicher und an sich nicht beklagenswerther Prozeß. Die Abnahme erfolgt aber nicht nur in dem Maß als ältere Juristen abgehen und neue in ihre Stelle rücken. Auch der gegenwärtige Juristenstand verliert mit der abnehmenden Bedeutung des alten Rechts das Interesse an ihm. Er wendet seine Studien dem neuen Recht zu. Die Streitfragen des Landrechts, die ihn früher bewegten, antiquiren. Die Anschauungen des neuen Rechtes verdrängen die altrechtlichen. Speziell in den juristischen Examen der letzten Jahre wird die Beobachtung gemacht, daß die Kandidaten auf dem landrechtlichen Gebiete sich kaum die nothdürftigsten Kenntnisse angeeignet haben. Sollen solche Juristen, welche niemals ganz in den Geist des französischen Rechts eingedrungen sind, vielleicht nach Jahrzehnten bei der Auseinandersetzung güterrechtlicher Verhältnisse das alte Recht anwenden, so ist zu besorgen, daß dies häufig nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise erfolgt, und zu Unklarheiten und Prozessen reichliche Veranlassung gibt.

V. Schwierigkeiten aus der nachträglichen Ueberleitung werden sich im Verhältniß zu der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten nicht ergeben. Vielmehr wird den bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungen sicher eintretenden Gesetzeskollisionen vorgebeugt. Solche Kollisionen sind zur Zeit unvermeidlich, da die einzelnen Bundesstaaten die räumlichen Grenzen ihrer Uebergangsvorschriften nicht nach einem einheitlichen Prinzip bestimmt haben; vgl. Schroeder, eheliches Güterrecht (III. Auflage) S. 13, und die Erläuterungen zu §§ 1 und 20. Ein badisches Ehepaar, das nach der gesetzlichen Gütergemeinschaft des Bad. Landrechts lebte, wird, wenn es seinen Wohnsitz nach Preußen verlegt, dort gemäß Artt. 56 § 1, 65 des Preußischen Ausführungsgesetzes nach den Regeln des BGB über die Fahrnißgemeinschaft beurtheilt, während seine güterrechtlichen Verhältnisse in Baden, solange Art. 41 des Bad. Ausführungsgesetzes in Kraft bleibt, dem Landrecht unterstehen.

Da die Ueberleitungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten materiell im wesentlichen übereinstimmen, fallen die thatsächlich vorhandenen Verschiedenheiten praktisch kaum ins Gewicht. Uebrigens haben Preußen in Art. 61 § 2, Bayern in Art. 22 Absatz 2 und Elsaß-Lothringen in § 164 auch für den Fall der in einem Bundesstaate nachträglich erfolgenden Ueberleitung ausdrücklich Vorsorge getroffen; vgl. auch Hessen Art. 264.

C. Die Vorbereitung des Entwurfs.

Ein im Justizministerium ausgearbeiteter vorläufiger Entwurf wurde durch Erlaß vom 11. Juli 1901 dem Oberlandesgericht, den Landgerichten, sowie eine Anzahl von Amtsgerichten und Notariaten zur Aeußerung mitgetheilt. Die eingekommenen Gutachten haben fast übereinstimmend die gesetzliche Ueberleitung als ein Bedürfniß bezeichnet und sich mit den Grundzügen der in's Auge gefaßten Regelung einverstanden erklärt. Nur ein Notariat hat sich unter dem Gesichtspunkt gegen die Ueberleitung erklärt, daß dieselbe wohlerworbene Rechte beeinträchtige. Der vorläufige Entwurf ist außerdem einzelnen Personen zugänglich gemacht worden, welche sich mit der in Frage stehenden Materie besonders eingehend wissenschaftlich befaßt haben. Die in den eingekommenen Aeußerungen gegebenen, theilweise sehr werthvollen Anregungen sind in dem nunmehrigen Entwurf, soweit thunlich, berücksichtigt. Aber auch soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig erschien, ist zu der Mehrzahl derselben in der den einzelnen Paragraphen beigegebenen Begründung Stellung genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1.

Vgl. Preußen Artikel 44, 57, 65.
Bayern „ 19 bis 21, 23.
Hessen „ 230, 264, 265.
Elsaß-Lothringen §§ 163 bis 165.
Birkenfeld § 62.

Nach Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung:

a) auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger,

b) auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum wohnen.

Mit der Bestimmung lit. a stellt sich der Gesetzgeber auf den Boden des sog. Nationalitätsprinzipes, d. h. er macht die Anwendbarkeit seiner Bestimmungen von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten abhängig. Dies steht im Einklang mit althergebrachten Grundsätzen des badischen Rechts, insbesondere den Bestimmungen des VI. Constitutionsedikts vom 4. Juni 1808 (Regierungsblatt 1808 Nr. 18, 19) § 2 lit. l. Zwar wird hier die Anwendung des Rechtes des Heimathstaates nur für die Erbfolge direkt ausgesprochen; doch wurde das zu Grunde liegende Prinzip auch für die Regelung des ehelichen Güterrechts, da es sich auch dabei um die Zusammenfassung von Vermögen als Einheit handelt, für anwendbar erachtet; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 25 S. 341.

Der Schwerpunkt der Gesetzesvorschrift liegt übrigens nicht in dem, was sie ausdrücklich verfügt, sondern gerade darin, daß sie eine Verfügung unterläßt. Es geht aus ihr hervor, daß der badische Gesetzgeber hinsichtlich der Ehen badischer Staatsangehöriger den bisherigen Güterstand aufrechterhalten wissen wollte.

Von einem ganz anderen Standpunkt gehen die übrigen Bundesstaaten, in deren Territorium französisches Recht gilt, aus. Sie verfügen nicht nur die Ueberleitung der alten Güterstände in diejenigen des neuen Rechts, sondern sie bestimmen auch die Anwendung ihrer Vorschriften von einem andern Gesichtspunkt aus als der badische Gesetzgeber. Im größten Theile Deuschlands gilt für das internationale und interpartikulare Privatrecht hinsichtlich des ehelichen Gütterrechts das Domizil- und Unwandelbarkeitsprinzip. Für die Beurtheilung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ist und bleibt hiernach das Recht maßgebend, welches an ihrem ersten ehelichen Wohnsitz gilt. Auch die hier in Betracht kommenden Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten stellen sich sämmtlich insofern auf den Boden des Domizilprinzips, als sie ihre Normen für anwendbar erklären, wenn die Ehegatten beim Inkrafttreten des BGB den Wohnsitz in ihrem Territorium haben; vgl. Preußen Artikel 44, Bayern Artikel 19, Hessen Artikel 230 Abs. 1, Elsaß-Lothringen §§ 163 ff. Unter der eben bezeichneten Voraussetzung erklären sie ihre Ueberleitungsvorschriften bezüglich der von ihnen behandelten älteren Güterstände auch dann für anwendbar, wenn dieselben auf der Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates beruhen, wenn also die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in ihrem Territorium gehabt haben; vgl. Preußen Artikel 57, Bayern Artikel 20, 21, Hessen Artikel 230 Abs. 2, Elsaß-Lothringen § 163 Satz 1 (Territorialitätsprincip). Auch wenn Ehegatten erst nachträglich ihren Wohnsitz in das Territorium von Preußen, Bayern, Hessen, Elsaß-Lothringen verlegen, sind die Ueberleitungsvorschriften dieser Staaten unter der Voraussetzung für anwendbar erklärt, daß die Abänderung des alten Güterstandes nicht schon kraft der Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates erfolgt ist; vgl. Preußen Artikel 65, Bayern Artikel 23, Hessen Artikel 264, Elsaß-Lothringen § 165. (Vgl. hierzu Schröder, das eheliche Güterrecht, S. 12 ff; Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, S. 529; Kahn in Iherings Jahrbüchern Bd. 42 S. 309 ff).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Incongruenz zwischen dem Standpunkt des badischen Gesetzgebers und dem der übrigen Bundesstaaten führt zu sehr bedenklichen praktischen Consequenzen. Sie kann zur Folge haben, daß die güterrechtlichen Verhältnisse derselben badischen Ehegatten, wenn sie im Gebiete eines der obenerwähnten Bundesstaaten wohnen, vor den dortigen Gerichten nach dem neuen Rechte, vor den badischen Gerichten nach älterem Recht beurtheilt werden. Am schärfsten tritt der Mißstand dieser Rechtsunsicherheit in Ansehung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau hervor, welche nach badischem Recht als eine Folge der Ehe (vgl. LRS 217 vbd. mit Artikel 200 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) bestehen bleibt. Dasselbe Rechtsverhältniß, z. B. die Uebernahme der Bürgschaft durch eine in altrechtlicher Gütertrennung lebende Ehefrau nach dem 1. Januar 1900, wird möglicherweise verschieden beurtheilt werden, je nachdem der Kläger ein bayerisches oder ein badisches Gericht angeht. Vielleicht ist bei beiden ein Gerichtsstand begründet. Wohnen beispielsweise die badischen Ehegatten in Ludwigshafen, der Erfüllungsort für die Verpflichtung aus der Bürgschaft ist aber Mannheim, so wird das Mannheimer Gericht die Klage wegen Mangels des ehemännlichen Consenses zur Bürgschaftsübernahme abweisen; der bayerische Richter würde die Frau ohne Rücksicht auf den Einwand des mangelnden ehemännlichen Consens verurteilen; vgl. Artikel 20 Bayer. Ausführungsgesetzes.

Die Anwendung bezw. Ausdehnung, welche das Territorialitätsprinzip in den Ausführungsgesetzen der anderen Bundesstaaten gefunden hat, wird von Kahn in dem oben erwähnten Aufsatze einer eingehenden Erörterung unterzogen. Es ist hier nicht der Platz, zu den schwierigen, von wissenschaftlicher Seite aufgeworfenen Fragen über die innere Berechtigung der bestehenden Kollisionsnormen Stellung zu nehmen, oder an der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten Kritik zu üben. Jedenfalls wird es sowohl dem praktischen Bedürfniß entsprechen, als auch mit den Grundsätzen des interpartikularen Privatrechts im Einklang stehen, wenn der badische Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, lediglich die Ueberleitung der nach badischem Recht zu beurtheilenden Güterstände zu verfügen. Diese Ueberleitung wird in den §§ 2 bis 19 näher bestimmt.

Allein dabei darf die Art und Weise, wie die anderen Bundesstaaten das Anwendungsgebiet ihrer Ueberleitungsvorschriften begrenzt haben, nicht außer Betracht bleiben. Sie ist eine Thatsache, mit der gerechnet werden muß. Die Bestimmung des § 1 muß daher ihre nothwendige Ergänzung durch diejenige des § 20 finden; vgl. hierüber die Erläuterungen zu diesem.

Zu §§ 2 und 3.

Vgl. Preußen Artikel 56 §§ 1—3, Artikel 59 § —.
Bayern Artikel 124, 125.
Hessen Artikel 231—233, 243, 245.
Elsaß-Lothringen §§ 144, 145.
Birkenfeld §§ 44, 45.

A. Im Allgemeinen.

Die §§ 2 bis 12 regeln die Ueberleitung der sog. Gemeinschaftsehen, d. h. derjenigen Güterstände, bei denen, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft Ehevertrags, eine Gütergemeinschaft im Sinne des älteren Rechts besteht.

Der § 2 gibt den Ausgangspunkt für diese Regelung und zwar in Uebereinstimmung mit den Uebergangsbestimmungen aller übrigen Staaten.

In der That bieten die hier an Stelle der altrechtlichen Güterstände gesetzten neurechtlichen so viele theils übereinstimmende, theils verwandte Gesichtspunkte, daß

sich die angeordnete Substituirung als eine natürliche und fast selbstverständliche ergibt.

Im Nachstehenden soll übersichtlich sowohl das Uebereinstimmende, als das Unterscheidende dargestellt werden.

a) Uebereinstimmendes.

I. Gemeinsam ist beiden Rechtssystemen die Bildung eines gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten, welches das alte Recht als Gütergemeinschaft, das neue Recht als Gesammtgut bezeichnet. Nach beiden Rechtssystemen ist dasselbe als ein Miteigenthum zur gesammten Hand in deutschrechtlichem Sinne aufzufassen. Denn auch das französische Recht ruht hier auf deutschrechtlicher Grundlage; vgl. Zachariae-Crome Bd. III § 475. Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es des nach dem neuen Recht sonst erforderlichen sog. dinglichen Vertrags bedarf; vgl. § 1438 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dies gilt auch für Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind oder eingetragen werden können; vgl. § 1438 Abs. 3 BGB. Ueber die etwa erforderliche Berichtigung des Grundbuchs in diesem Falle vergl. unten § 21.

II. Gemeinsam ist beiden Rechten die Möglichkeit eines neben dem Gesammtgut bestehenden besonderen Vermögens des einzelnen Ehegatten, im Bürgerlichen Gesetzbuch als eingebrachtes Gut (§ 1525 Abs. 1), im älteren Recht als „eigenes Vermögen" des Ehegatten bezeichnet; vgl. LRS 1428. Dieses Vermögen wird nach beiden Rechten während Bestehens der Gütergemeinschaft von dem Manne allein verwaltet; die Nutzungen fließen nach beiden in das Gesammtgut.

III. Gemeinsam ist beiden Rechtssystemen, daß eigenes Vermögen eines Ehegatten vorkommen kann, dessen Nutzungen nicht in das Gesammtgut fließen, und dessen Verwaltung, wenn es Frauengut ist, nicht dem Mann zusteht. Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet es als Vorbehaltsgut. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann jeder Ehegatte, bei der Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur die Frau Vorbehaltsgut haben; vgl. §§ 1440, 1441, 1526, 1555 BGB. Das ältere Recht hat keine besondere Bezeichnung für diese Art des eigenen Vermögens der Ehegatten. Die Zulässigkeit desselben sowohl für die Frau als für den Mann ergibt sich aber aus der Zulässigkeit der Annahme der Gütertrennung hinsichtlich einzelner Vermögensbestandtheile verbunden mit einer Gütergemeinschaft hinsichtlich anderer Vermögenstheile; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 29 S. 313.

IV. Gemeinsam ist im Wesentlichen sowohl der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts, als der nach dem Entwurf an ihre Stelle tretenden Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bildung des Gesammtguts. Hier wie dort gehören zu dem gemeinschaftlichen Vermögen die beim Eintritt der Gütergemeinschaft vorhandenen und die später erworbenen Fahrnisse der Ehegatten, die Erträgnisse des gemeinsamen Vermögens und des eigenen Vermögens jedes Ehegatten, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist, sowie diejenigen Liegenschaften, welche während Bestehens der Gemeinschaft von den Ehegatten gegen Entgelt (also nicht durch Erbschaft, Schenkung oder als Ausstattung) erworben werden; vgl. LRSS 1401 bis 1408, §§ 1549 bis 1556 BGB.

V. Gemeinsam ist im Wesentlichen die Bildung des Gesammtguts (Gemeinschaftsvermögens) auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren und des neuen Rechts. Es ist beschränkt auf dasjenige Vermögen, welches die Ehegatten während des Bestehens der Gütergemeinschaft erwerben, und auf die Nutzungen aus dem eingebrachten Gut; vgl. LRS 1498, §§ 1519 Absatz 1, 1525 BGB.

VI. Gemeinsam ist ferner die Bildung des Gesammtguts (Gemeinschaftsvermögens) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft beider Rechtssysteme. Es gehört zu ihr grundsätzlich alles, was die Ehegatten bei Eintritt der Gütergemeinschaft besitzen, und was sie während Bestehens derselben unter entgeltlichem oder unentgeltlichem Titel erwerben; vgl. LRS 1526, §§ 1438 ff. BGB. Daß einzelne Vermögensstücke auch nach älterem Recht von der Gütergemeinschaft ausgenommen werden konnten (Sondervermögen und Vorbehaltsgut im Sinne des neuen Rechts; vgl. §§ 1439, 1440 BGB) ist bereits oben (Ziffer III) ausgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. Gemeinsam ist endlich beiden Rechten die grundsätzliche Uebertragung der Verwaltung sowohl des Gesammtgutes als desjenigen Gutes der Ehefrau, dessen Nutzungen in die Gemeinschaft fallen (des eingebrachten Gutes), an den Mann.

Hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Verwaltungsbefugniß des Mannes im Einzelnen, hinsichtlich der Rechte der Frau ihr gegenüber, ergeben sich allerdings wichtige Unterschiede; vgl. hierüber unten b II.

Gemeinsam ist aber wieder beiden Rechtssystemen die Anerkennung der sog. Schlüsselgewalt der Frau, nämlich der Befugniß, „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises" die für die ordentliche Wirthschaftsführung in der gemeinschaftlichen Haushaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; vgl. LRSS 1420 a, 1426, BGB § 1357. Uebereinstimmend ist endlich die Wirkung geregelt, welche der Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts mit Zustimmung des Mannes für die Gütergemeinschaft äußert; vgl. LRSS 220, 1426, §§ 1405, 1452 BGB.

b) Unterscheidendes.

I. Eine durchgreifende Verschiedenheit für alle Fälle der Gütergemeinschaft ergibt die Erweiterung des sog. Surrogationsprinzips im BGB. Das Prinzip an sich ist auch dem älteren Recht bekannt. Was als Ersatz für das aus dem eigenen Vermögen eines Ehegatten Gekommene erlangt wird, soll diesem Vermögen wieder zu gute kommen. Allein die Durchführung desselben ist in beiden Rechtssystemen eine wesentlich verschiedene.

Das ältere Recht kennt diesen Ersatz bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft nur in Beziehung auf Liegenschaften; vgl. LRSS 1407, 1408 Absatz 1. Die eingetauschte Liegenschaft tritt an Stelle der vertauschten, die bei einer Gemeinschaftstheilung erworbene an Stelle des Miteigenthums. Die mit dem Kaufpreis einer veräußerten eheweiblichen Liegenschaft angeschaffte Liegenschaft tritt jedoch an Stelle der früheren nur dann, wenn der Mann erklärt, daß sie als Ersatz angeschafft ist, und die Frau die Erwerbung als Ersatz annimmt; vgl. LRSS 1434, 1435. Bestritten ist, ob der ausstehende Kaufpreis einer veräußerten eheweiblichen Liegenschaft zum eheweiblichen Vermögen gehöre. Das Reichsgericht hat die Frage bejaht; vgl. Entscheidungen Bd 10 S 278. Wird der Kaufpreis aber eingezogen und kein Ersatz gemäß LRSS 1434, 1435 angeschafft, so fällt das Geld in die Gemeinschaft. Die Gläubiger der Gemeinschaft und des Mannes können auf dasselbe greifen; der Frau steht nur ein Ersatzanspruch bei Auflösung der Gemeinschaft zu.

Hinsichtlich der Fahrnisse wendet das ältere Recht das Surrogationsprinzip nicht an. Wo jedoch die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Verliegenschaftung der Fahrnisse durch Ehevertrag bedungen und ein dem LRS 1499 entsprechendes Verzeichnis der der Ehefrau gehörigen Stücke errichtet ist, da wird angenommen, daß die letztere das als Ersatz an Stelle der veräußerten Stücke Angeschaffte als Vindikantin gegenüber Dritten beanspruchen könne; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 16 S 286, Bd. 29 S 326 ff. Sehr bestritten ist, ob bei der sog. indirekten Verliegenschaftung, der clause d'apport des LRS 1500 Absatz 2, ein remploi vorkommen kann, wie denn überhaupt bezüglich dieses gerade in Baden so verbreiteten Gedinges über die grundlegendsten Fragen Meinungsverschiedenheit besteht.

Das BGB kennt das Surrogationsprinzip gleichmäßig bei Liegenschaften, wie bei Fahrnissen. Es wendet dasselbe, von wenigen sofort zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich überall an. Erwirbt der Mann bei der Errungenschaftsgemeinschaft mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will; vgl. § 1525 Abs. 2 vbd. mit § 1381 Abs. 1. Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut auch dann, wenn die Anschaffung nicht auf Rechnung des eingebrachten Gutes erfolgte; vgl. § 1382. Das zum eingebrachten Gut der Frau gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld bestehenden Vorschriften verzinslich anzulegen (soweit es nicht für laufende Ausgaben bereit zu halten ist). Für verbrauchbare Sachen, die er für sich veräußert oder verbraucht, hat er schon während der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft Ersatz zu leisten, soweit es die ordnungsgemäße Verwaltung des eingebrachten Gutes erfordert; vgl. § 1525 vbd.

mit § 1377. Hinsichtlich des eingebrachten Gutes beider Ehegatten gilt das Prinzip, daß alles, was auf Grund eines zum eingebrachten Gute gehörigen Rechts oder durch ein auf das eingebrachte Gut sich beziehendes Rechtsgeschäft eines Ehegatten oder als Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstandes erworben wird, wieder eingebrachtes Gut wird; vgl. §§ 1524, 1554. Dasselbe gilt entsprechend für das Vorbehaltsgut; vgl. § 1440 vbd. mit § 1370.

Ausnahmen vom Surrogationsprinzip treten nur in zwei Richtungen ein:

a) Der Erwerb aus dem Betrieb eines zum eingebrachten Gut gehörigen Erwerbsgeschäfts fällt in das Gesammtgut; vgl. §§ 1524 Abs. 1, 1550, 1554.

b) Was an Stelle von solchen Vermögensobjekten erworben wird, die nur deßhalb eingebrachtes Gut und bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur deßhalb Sondergut eines Ehegatten sind, weil sie, wie z. B. der Nießbrauch, nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, wird bei der Fahrnißgemeinschaft nicht eingebrachtes Gut, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht Sondergut, sondern Gesammtgut; bei der Errungenschaftsgemeinschaft bleibt es auch hier bei dem Surrogationsprinzip; vgl. §§ 1439, 1524, 1554.

Das BGB enthält eine Verstärkung dieses Prinzips gegenüber dem französischen Rechte auch insofern, als die Geltendmachung der Eigenschaft eines Vermögensobjektes als eingebrachtes Gut gegenüber Dritten nicht von der Erfüllung besonderer formeller Erfordernisse, wie sie das ältere Recht (vgl. LRSS 1499, 1407, 1408) verlangt, abhängig gemacht ist. Der Beweis der Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut kann in jeder Weise geführt werden. Allerdings ist dieser Beweis im Falle der Bestreitung nothwendig, da auch das BGB die Vermuthung aufstellt, daß das vorhandene Vermögen Gesammtgut sei; vgl. §§ 1527, 1362 und LRSS 1402, 1499.

II. Wichtige Unterschiede ergeben sich ferner aus dem in beiden Rechtssystemen verschieden gestalteten Verhältniß des einzelnen Ehegatten zu dem Gesammtgut und zu dem eingebrachten Gut. Zwar stimmen, wie bereits oben a, Ziffer VII, erwähnt, beide darin überein, daß die Verwaltung des Gesammtgutes wie die des eingebrachten Gutes grundsätzlich dem Mann zusteht. Die Ausgestaltung dieses Verwaltungsrechts ist jedoch im BGB eine andere als im älteren Recht. Auch kennt das neue Recht eine Betheiligung der Frau an der Verwaltung, die dem älteren Recht fremd ist.

Man muß hier unterscheiden:

1) Verhältniß des Mannes zum Gesammtgut.

Nach LRS 1422 ist der Ehemann in der Verfügung über das Gemeinschaftsvermögen nur insofern beschränkt, als er Gemeinschaftsliegenschaften, das gesammte Fahrnißvermögen oder einen quoten Theil desselben nicht verschenken darf, auch über einzelne Fahrnißstücke nicht unentgeltlich in der Weise verfügen darf, daß er sich die Nutznießung vorbehält. Die Folgen einer dem LRS 1422 widersprechenden Verfügung sind bestritten; vgl. unten Ziff. 2. Eine Ersetzung der mangelnden Einwilligung der Frau durch das Gericht findet nicht statt.

Das BGB untersagt dem Manne ohne Zustimmung der Frau jede Verfügung über das Gesammtgut im ganzen, jede Verfügung über Grundstücke des Gesammtguts (oder ein zu demselben gehöriges Erbbaurecht); jede Schenkung aus dem Gesammtgut, und zwar jeweils sowohl den obligatorischen als den dinglichen Vertrag, letzteren bei der Verfügung über Gesammtgut und bei Schenkungen jedoch nur dann, wenn zu dem obligatorischen Vertrag die Zustimmung der Frau fehlte. Es untersagt ihm ferner ohne Zustimmung der Frau jedes Schenkungsversprechen (auch wenn es sich nicht auf Gesammtgut bezieht), weil durch dasselbe eine Gesammtgutsverbindlichkeit begründet würde; vgl. §§ 1444 bis 1446. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen oder Anstandspflicht entsprochen wird. Ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft des Mannes ist schlechthin unwirksam; vgl. §§ 1398, 1448. Ein Vertrag ist im gleichen Falle in der Schwebe, bis feststeht, ob die Ehefrau die Genehmigung ertheilt oder nicht; vgl. §§ 1396, 1448. Die fehlende Zustimmung der Frau kann, sofern das Rechtsgeschäft zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Gesammtguts erforderlich ist, auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert, oder wenn sie durch Krankheit oder Abwesenheit an Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; vgl. § 1447.

Bei der Vergleichung mit dem älteren Recht tritt besonders die Beschränkung der Verfügungsmacht des Mannes hinsichtlich der Gesammtgutsliegenschaften hervor. Die praktische Bedeutung derselben ist jedoch deßhalb nicht so groß, als sie auf den ersten Augenblick zu sein scheint, weil die Ehefrau auch nach älterem Recht, sofern ihr gesetzliches Unterpfand auf den Gemeinschaftsliegenschaften eingetragen war, zu einer Veräußerung unter Freigabe von der Hypothek oder Verzicht auf den Vorrang nothwendig mitwirken muß.

Das ältere Recht macht eine Ausnahme von der in LRS 1422 Abs. 1 statuirten Verfügungsbeschränkung zu Gunsten der Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder. Für diesen Zweck darf der Ehemann auch Gemeinschaftsliegenschaften oder das Mobiliarvermögen im Ganzen oder theilweise verschenken. Das BGB faßt die Ausstattung eines Kindes zum Zwecke seiner Verheirathung oder der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung überhaupt nicht als Schenkung auf; vgl. § 1624. Sie ist Erfüllung einer Gesammtgutsverbindlichkeit. Nur soweit sie das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt, fällt sie dem Manne zur Last; vgl. §§ 1465, 1538.

2. Verhältniß der Frau zum Gesammtgut.

Die Rechte der Frau sind gegenüber der Verfügungsmacht des Mannes in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens nach älterem Recht sehr beschränkt. Sie kann nach der herrschenden Meinung (vgl. Zachariae-Crome § 479 Anm. 6) die ihrer Zustimmung bedürftigen, aber ohne diese Zustimmung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen des Mannes mit Wirkung gegen Dritte anfechten, aber erst, wenn sie sich nach Auflösung der Gütergemeinschaft derselben theilhaftig gemacht hat. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen (um den Mann aus dem Gefängniß zu befreien oder um in Abwesenheit des Mannes ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen) mit Ermächtigung des Gerichts die Gemeinschaftsgüter verpfänden; vgl. LRS 1427. Ob diese Bestimmungen einer Ausdehnung auf ähnlich gelagerte Fälle fähig sind, ist bestritten; vgl. Laurent Bd. XXII. Nr. 83 ff.

Nach dem BGB kann, wenn die Verfügung über Gesammtgut ohne die erforderliche Einwilligung oder Genehmigung der Frau getroffen ist, die Ehefrau schon während Bestehens der Gütergemeinschaft und ohne Mitwirkung des Ehemannes das zum Gesammtgut gehörige Recht gegen Dritte geltend machen; vgl. § 1449. Sie kann ferner, so oft der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, ein auf das Gesammtgut bezügliches Geschäft vorzunehmen oder einen darauf bezüglichen Rechtsstreit zu führen, dies, wenn Gefahr im Verzug ist, in eigenem Namen oder im Namen des Mannes thun, ohne hierzu gerichtlicher Ermächtigung zu bedürfen; vgl. § 1450. Außerdem kann, wenn zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts der Frau, das zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten nothwendig ist, der Mann die zur Wirkung für das Gesammtgut erforderliche Zustimmung ohne ausreichenden Grund versagt, das Vormundschaftsgericht diese Zustimmung ersetzen; vgl. § 1451. Endlich kann die Frau ohne Rücksicht auf den Güterstand Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen, auf den Pflichttheil verzichten, Schenkungen und Vertragsanträge ablehnen, ohne daß sie hierzu der Zustimmung des Mannes bedarf; vgl. § 1453 und das unten zu § 8 Ausgeführte. Ebensowenig bedarf die Frau zur Errichtung des Inventars über eine ihr angefallene Erbschaft der Zustimmung des Mannes; vgl. auch §§ 1519 Abs. 2, 1549.

3. Verhältniß des Mannes zum eingebrachten Gut der Frau.

In Ansehung des eigenen Vermögens der Frau, das der Verwaltung des Mannes unterliegt, bedarf der Ehemann nach älterem Rechte nur zur Veräußerung und Belastung der Liegenschaften der Frau deren Einwilligung, während er alle Mobiliar- und Besitzklagen hinsichtlich ihrer fahrenden Habe allein austragen kann; vergl. LRS 1428.

Es ist bestritten, ob jene Verfügungsbeschränkung auch für die durch Ehevertrag verliegenschafteten Fahrnisse der Frau gilt. Für die in Baden so häufig vorkommende indirekte Verliegenschaftung des LRS 1500 Abs. 2 nimmt

die herrschende Meinung an, daß der Mann zur Verfügung befugt sei, und die Clausel dem Manne gegenüber ihre Wirkung nur in dem Ersatzanspruch der Ehefrau nach aufgelöster Gemeinschaft äußere; vgl. Annalen der Bad. Gerichte Band 46 (Jahrgang 1880) S 275 ff und die dort angeführte Litteratur, Band 58 (Jahrgang 1892) S 322 ff. Ueber die Rechte der Frau hinsichtlich der ohne ihre Zustimmung erfolgten Veräußerung ihrer Liegenschaften im Falle späterer Annahme der Gütergemeinschaft bestehen nicht weniger als drei grundsätzlich verschiedene Rechtsauffassungen; vgl. Zachariae-Crome § 480 Anm. 3. Den Gläubigern des Mannes gegenüber hat die Ehefrau schon während Bestehens der Ehe die Widerspruchsklage hinsichtlich der ihr gehörigen Liegenschaften. Ob sie aber ihre durch die Verfügung des Mannes verletzten Rechte auch dem Erwerber gegenüber während Bestehens der Gütergemeinschaft geltend machen kann, ist mit Rücksicht auf die Frage, inwieweit sie bei etwaiger späterer Annahme der Gütergemeinschaft für die Handlungen ihres Mannes haften würde, bestritten; vgl. Laurent XXII Nr. 155 ff. Bei Fahrnissen, welche verliegenschaftet sind, wird die Widerspruchsklage der Frau gegenüber Gläubigern des Mannes nur dann zugelassen, wenn die Ausschließung der Fahrnisse im Stück beabsichtigt und durch ein Vermögensverzeichniß nach LRS 1499 festgestellt ist; vgl. Annalen der Bad. Gerichte Band 48 (Jahrgang 1882) S 137, Badische Rechtspraxis 1900 S 263.

Nach dem neuen Recht (vgl. §§ 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 vbd. mit §§ 1373 bis 1383 BGB) kann zwar der Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes der Frau, dessen Nutzungen in das Gesammtgut fallen, ohne Zustimmung der Frau über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen. Allein er soll dies nur zum Zwecke ordnungsgemäßer Verwaltung thun. Er hat das nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu haltende Geld nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen. Für andere verbrauchbare Sachen, die er für sich veräußert oder verbraucht hat, muß er spätestens nach Beendigung der Verwaltung ihren Werth erstatten, sofern die Ersatzleistung nicht schon vorher einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht; vgl § 1377. Zur Aufrechnung von Forderungen der Frau mit Verbindlichkeiten, die aus dem eingebrachten Gut zu erfüllen sind, auch zur Erfüllung von Leistungsverbindlichkeiten der Frau aus dem eingebrachten Gut, ist der Mann ohne Zustimmung der Frau berechtigt; vgl. § 1376. Im Uebrigen bedarf er dieser Zustimmung zu jeder Verfügung über eingebrachtes Gut und zu jedem Rechtsgeschäft, durch welches die Frau verpflichtet werden soll; vergl. § 1375. Zu Prozessen über eingebrachtes Gut ist der Mann zwar aktiv legitimirt und das Urtheil wirkt, sofern er über das strittige Recht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, auch für und gegen dieselbe; vgl. § 1380. In allen übrigen Fällen setzt aber die Vollstreckung in das eingebrachte Gut die Verurtheilung der Frau zur Leistung und des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung voraus; vergl. § 739 CPO. Verweigert die Frau ohne ausreichenden Grund ihre Zustimmung zu einem zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlichen Rechtsgeschäft, oder ist sie durch Krankheit oder Abwesenheit an Abgabe einer Erklärung verhindert und ist Gefahr im Verzug, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; vgl. § 1379 BGB.

4. Verhältniß der Frau zu ihrem eingebrachten Gut.

Die Stellung der Frau ist nach älterem Recht auch in Ansehung ihres eigenen, der ehelichen Nutznießung unterliegenden Vermögens grundsätzlich dahin geregelt, daß sie überall an die Zustimmung oder Mitwirkung des Ehemanns gebunden ist. Ausnahmen bestehen nur nach LRS 220 für die Handelsfrau und nach LRS 1420 a zugunsten der Schlüsselgewalt der Frau. Ferner kann nach LRSS 219, 221, 222 die ehemännliche Ermächtigung in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen durch die gerichtliche ersetzt werden. Wo das Gericht jedoch entgegen der Weigerung des Mannes die Autorisation ertheilt (vgl LRS 219), kann dieselbe den Rechten des Mannes keinen Eintrag thun.

Nach neuem Recht (vgl. §§ 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 vbd. mit §§ 1396 bis 1407 BGB) kann zwar die Frau grundsätzlich gleichfalls nicht ohne Zustimmung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügen; vgl. § 1395. Ist aber zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann diese Zustimmung bei grundloser Weigerung mit voller Wirkung in Ansehung des eingebrachten und des Gesammtgutes von dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Auch ist die Zustimmung entbehrlich, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert und Gefahr im Verzug ist; vgl. §§ 1401, 1402. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das die Frau ohne Zustimmung des Mannes vornimmt, ist unwirksam. Beim Vertrag tritt ein Schwebezustand ein; vgl. oben Ziffer 1. Rechtsgeschäfte, durch welche sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, bedürfen nicht der Zustimmung des Mannes. Sie sind jedoch dem eingebrachten Gute gegenüber ohne Zustimmung des Mannes nur insoweit wirksam, als der Mann im Falle einer Bereicherung des eingebrachten Gutes das Rechtsgeschäft nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen muß; vgl. § 1399. Zu einem Rechtsstreit über ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht ist die Frau ohne Zustimmung des Mannes aktiv nicht legitimirt (§ 1400 Abs. 2), und ein ohne Zustimmung des Mannes von der Frau geführter Rechtsstreit ist in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam. Jedoch bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung bereits anhängigen Rechtsstreits, zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Rechtes gegen den Mann oder gegen einen Dritten, zu dessen Gunsten der Mann ohne ihre Zustimmung verfügt hat, und zur Widerspruchsklage nach § 771 CPO. Hinsichtlich der Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Vertragsanträgen gilt das oben unter Ziffer 2 Ausgeführte.

Vergleicht man die beiden Rechtssysteme, so kann das Ergebniß wohl nur zu Gunsten des neuen Rechtes ausfallen, das überall die Sorge für eine ordentliche ökonomische Verwaltung sowohl des Gesammtguts als des eingebrachten Gutes voranstellt, der Ehefrau schon während Bestehens der Gemeinschaft einen viel wirksameren Schutz und größere Selbständigkeit einräumt und hinsichtlich der gerade auf diesem Gebiet so zahlreich entwickelten Controversen des älteren Rechts klare Verhältnisse schafft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen der §§ 2 und 3.

I. Daß an Stelle der in § 2 genannten Güterstände des älteren Rechts die entsprechenden reichsrechtlichen zu treten haben, wird sich aus dem unter A Ausgeführten ohne weitere Begründung ergeben. Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs wurde angeregt, in allen Fällen, in welchen Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen hatten und deshalb die gesetzliche Gütergemeinschaft eingetreten ist, nunmehr das gesetzliche Güterrecht des BGB, also die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes, zu substituiren. Obwohl für eine solche Regelung manche Gründe vorgebracht werden können, dürften dieselben doch schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil dadurch die Uebereinstimmung mit den entsprechenden Ueberleitungsvorschriften der übrigen Bundesstaaten, also einer der vornehmsten Zwecke dieses Gesetzes, die Rechtseinheit, völlig vereitelt würde.

Besonderer Erwähnung bedarf die in Baden so häufige Gütergemeinschaft mit vereinbarter Verliegenschaftung der Fahrnisse nach LRSS 1500 ff. Hier muß Fahrnißgemeinschaft eintreten, bei welcher die verliegenschaftete Fahrniß als eingebrachtes Gut zu beurtheilen ist, so oft das Eigenthum an den eingebrachten Fahrnissen den Ehegatten vorbehalten war; arg. §§ 2 und 16, vgl. auch Motive zum preuß. Entwurf eines Ausführungsgesetzes S 193.

Die Verliegenschaftung, clause de réalisation im weiteren Sinne, ist entweder eine clause d'emploi, nach welcher eine bestimmte Summe des beigebrachten Vermögens eines Ehegatten, das zum Ankauf von Liegenschaften verwendet werden soll, von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird, oder eine sog. clause de réalisation i. e. S., früher regelmäßig „ausdrückliche", von Zachariae-Crome Band III § 493 „direkte" Verliegenschaftung genannt, oder endlich eine sog. clause d'aport, früher als „stillschweigende", von Zachariae-Crome als „indirekte" Verliegenschaftung bezeichnet. Die beiden letztgenannten Gedinge unterscheiden sich dadurch, daß bei der clause de réalisation i. e. S. das beigebrachte Fahrnißvermögen als verliegenschaftet im Eigenthum des Ehegatten bleibt, während bei der clause d'aport nicht nur das ausdrücklich der Gemeinschaft zugewiesene Einbringen in dieselbe fällt, sondern auch das „still-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schweigend vorbehaltene", so daß die Klausel nur zwischen den Ehegatten und ihren Erben ihre Wirkung äußert; bei Auflösung der Gütergemeinschaft kann nämlich der Ehegatte oder sein Erbe so viel mehr von dem vorhandenen Gemeingut für sich vorweg nehmen, als das erwiesene Einbringen das zugesagte übersteigt. Ist alles gegenwärtige und künftige Fahrnißvermögen von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des LRS 1504a der Güterstand als Errungenschaftsgemeinschaft zu beurtheilen.

Die stillschweigende Verliegenschaftung, bei der nur eine bestimmte Summe in die Gütergemeinschaft eingeworfen, das übrige als „für vorbehalten stillschweigend erklärt wird" (vgl. LRS 1502 Abs. 2), kann nach der neueren Rechtsprechung sowohl eine direkte als auch eine indirekte Verliegenschaftung (also sowohl eine clause de réalisation i. e. S., als eine clause d'aport) enthalten; vgl. Zachariae-Crome a. a. O., Badische Rechtspraxis 1900 S 146 und 263. Die Frage, ob das eine oder andere gewollt war, gibt, wenn Gläubiger an der Gütergemeinschaft interessirt sind, zu zahlreichen Prozessen Anlaß, um so mehr die hier gegebene Unterscheidung keineswegs unbestritten ist. Zum Zwecke der Vereinfachung des Rechtstoffs und der thunlichsten Abschneidung der gerade auf diesem Gebiete bestehenden zahlreichen Kontroversen hatte der vorläufige Entwurf vorgesehen, die Fälle der Verliegenschaftung und die Errungenschaftsgemeinschaft gleich zu behandeln. Es war dabei unterstellt, daß die Fälle der ausdrücklichen Verliegenschaftung bestimmter Fahrnisse in Baden sehr selten sind, daß dagegen die so gebräuchliche stillschweigende Verliegenschaftung, bei der nur eine kleine Summe in die Gütergemeinschaft eingeworfen wird, im praktischen Effekt auf die Errungenschaftsgemeinschaft hinausläuft. Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs hat diese Regelung Widerspruch erfahren, und es läßt sich nicht verkennen, daß ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen. Dieselben beruhen hauptsächlich auf der prinzipiell verschiedenen Behandlung, welche die Schulden bei der Verliegenschaftung von Fahrnissen einerseits und der Errungenschaftsgemeinschaft des badischen Rechts andererseits gefunden haben. Nur die letztere, nicht aber die erstere, bewirkt im Zweifel Schuldensonderung in dem Sinne, daß die bei Eintritt der Gütergemeinschaft vorhandenen Schulden und diejenigen, welche auf dem nicht in die Gütergemeinschaft fallenden späteren Vermögen haften, nicht Gemeinschaftsschulden werden; vgl. Zachariae-Crome Band III S 342, 355. Andererseits hat die Errungenschaftsgemeinschaft nach der zum Zweck der vermeintlichen Verbesserung des französischen Rechtes — vgl Brauer, Erläuterungen, Bd. III S. 409 ff. und Jahrbücher des Oberhofgerichts, 13. Jahrgang S. 96 ff. — aufgenommenen Bestimmung des LRS 1521a die Wirkung, daß bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Ehefrau, welche sich derselben nicht entschlägt, auch über ihren Antheil an der Gütergemeinschaft hinaus den Gläubigern der Gemeinschaft mit dem „rücknehmenden Einbringen" haftet, während es bei der Verliegenschaftung bei der Regel des LRS 1483 verbleibt.

In der Bestimmung des LRS 1521a, welche selbst wieder zu einer ganzen Reihe von Streitfragen Anlaß gegeben hat — vgl. Stabel, Druckbogen über eheliches Güterrecht, S. 34 ff; Lauckhard, Rechtsfälle, Bd. IX S. 53 ff. Fußnote; Stempf, Gantrecht, § 14 S. 131 Note 1 —, liegt wohl auch die tiefere Ursache für die große Verbreitung, welche die stillschweigende Verliegenschaftung in Baden gefunden hat. Es sollte die Wirkung einer Errungenschaftsgemeinschaft im Allgemeinen herbeigeführt, es sollte aber dabei die besondere Wirkung des LRS 1521a ausgeschlossen werden.

Nach dem Dargelegten wurde davon abgesehen, für die Fälle der LRSS 1500 ff eine von der Regel der §§ 2 und 16 abweichende besondere Bestimmung zu treffen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das stillschweigend Vorbehaltene in die Gemeinschaft gefallen und damit Gesamtgut geworden, oder ob es im Eigenthum des einbringenden Ehegatten geblieben ist. Wo ein detaillirtes und genaues Verzeichniß der Fahrnisse vorliegt, wird in der Regel das letztere anzunehmen sein.

II. Auch die in § 3 Abs. 1 ausgesprochene Substituirung folgt aus der unter A gegebenen allgemeinen Begründung. Dabei sind jedoch zwei Modifikationen nöthig:

a. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts kommt eigenes Vermögen eines Ehegatten vor, das nicht in die Gemeinschaft fällt, dessen Nutzungen gleichwohl der Gütergemeinschaft zu gute kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Fall tritt ein zufolge der Bestimmung der Ehegatten im Ehevertrage oder gemäß der Anordnung eines dritten Schenkgebers oder Erblassers; er liegt außerdem vor bei dem sog. nicht kommunionsfähigen Vermögen, z. B. unübertragbaren Pensions- und Alimentenforderungen, Nutzungs- oder Wohnungsrechten. Nach der allgemeinen Regel des § 3 Abs. 1 müßten solche Vermögensobjekte „eingebrachtes Gut" des Ehegatten werden. Nun kennt aber das BGB bei der allgemeinen Gütergemeinschaft kein eingebrachtes Gut. Um das System des Gesetzes nicht zu durchbrechen, empfiehlt es sich, auf solche Vermögensobjekte die Vorschrift des § 1439 Satz 2 BGB anzuwenden; vgl. Preußen Art. 59 § 1 Abs. 2.

b. Nach dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 2 wird eigenes Vermögen eines Ehegatten, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, Vorbehaltsgut. Das BGB kennt aber bei der Fahrnißgemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft kein Vorbehaltsgut des Mannes; vgl. §§ 1526 Abs. 2, 1555. Ein solches sollte auch nicht durch das Ueberleitungsgesetz eingeführt werden. Nach dem Vorbilde des Hess. Ausführungsgesetzes Art. 233 Abs. 2, 243 ist deshalb bestimmt, daß die bisherigen Rechte des Mannes an den ihm gehörigen Gegenständen, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt bleiben.

Zu §§ 4 und 5.

Vgl. Preußen Artikel 59 § 3.
Bayern Artikel 126, 127.
Hessen Artikel 235, 236.
Elsaß-Lothringen §§ 146, 147.
Birkenfeld §§ 46, 47.

A. Im Allgemeinen.

Wie nach dem älteren Rechte, so ist auch nach dem BGB in Ansehung der Schulden zu unterscheiden, einerseits das Verhältniß der Gütergemeinschaft (des Gesammtgutes) und der Ehegatten gegenüber den Gläubigern, andererseits das Verhältniß der Ehegatten zu einander. In ersterer Hinsicht trifft § 4, in letzterer § 5 Bestimmung.

I. Verhältniß gegenüber den Gläubigern.

Die beiden Rechtssysteme zeigen auch hier in den Grundzügen übereinstimmende Gesichtspunkte; im einzelnen gehen sie auseinander.

a. Uebereinstimmendes.

1. Nach beiden Rechten sind die sog. „Lasten der Ehe" im Sinne des Landrechts, „der eheliche Aufwand" im Sinne des BGB, Schulden des ehegemeinschaftlichen Vermögens; vgl. LRS 1409 Ziff. 5, §§ 1458, 1529 BGB. Es gehören hierher Schulden für die Lebensführung der Ehegatten, für Unterhalt und Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder. Es gehört hierher auch der Anspruch eines solchen Kindes auf Ausstattung, soweit er das dem Gesammtgut entsprechende Maß nicht übersteigt; vgl. §§ 1465, 1538 BGB u. LRSS 1438, 1439.

2. Nach beiden Rechten sind alle Schulden des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bezahlen, gleichgiltig ob sie vor oder nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, und ob sie mit dem eingebrachten Gute, Vorbehalts- oder Sondergut des Mannes zusammenhängen oder nicht; vgl. LRS 1409 Ziff. 1 und 2, §§ 1459, 1530, 1549 BGB.

3. Dasselbe gilt für Schulden, welche die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft mit Einwilligung des Mannes eingeht; vgl. LRS 1419, §§ 1460, 1532, 1549 BGB. Hierher gehören auch alle Verbindlichkeiten aus einem mit Einwilligung des Mannes von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäft; vgl. LRS 1426, §§ 1462, 1533, 1549 BGB.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Nach beiden Rechtssystemen sind prinzipiell diejenigen Schulden, welche die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft durch Rechtsgeschäft ohne Einwilligung des Mannes eingeht, für das Gesammtgut nicht wirksam; vgl. LRSS 1409 Ziff. 2, 1426, §§ 1460, 1532, 1549 BGB.

b. Unterscheidendes.

1. Das BGB kennt eine Reihe von Fällen, in welchen ein von der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft zu seiner Wirksamkeit für das Gesammtgut der Zustimmung des Mannes nicht bedarf; vgl. die Bemerkungen zu § 3 II 2 S 17. So allgemein, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, ein auf das Gesammtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesammtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, und Gefahr imVerzug ist; vgl. §§ 1450, 1519, 1549. Zur Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zur Fortsetzung eines beim Eintritt der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreites bedarf die Frau gleichfalls nicht der Zustimmung des Mannes; vgl. §§ 1453, 1519, 1549. Endlich kann, wenn zur ordnungsgemäßen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, das die Frau mit Wirkung für das Gesammtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, diese Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne Grund verweigert; vgl. §§ 1451, 1519, 1549. Entstehen nun aus solchen nach Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtshandlungen der Frau Verbindlichkeiten, so sind dieselben auch für das Gesammtgut wirksam, bei dem Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses jedoch nur dann, wenn die Frau dieselben nicht als Vorbehaltsgut erwirbt; vgl. § 1461. Hinsichtlich der Folgen der Erbschaftsannahme durch die Frau insbesondere vgl. die Erläuterungen zu § 8.

Dem älteren Recht sind diese Ausnahmen von dem oben (unter a 4) dargestellten Prinzip fremd. Zwar kennt auch das ältere Recht die Ersetzung der ehemännlichen Ermächtigung durch das Gericht; vgl. LRSS 219 ff. In Fällen aber, in welchen der rechtsfähige Ehemann seinen Consens verweigert, kann auch diese gerichtliche Ermächtigung nicht bewirken, daß die Frau das gemeinschaftliche Vermögen verpflichtet; vgl. LRSS 219 ff, 1417, 1426. Zur Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses bedarf die Ehefrau nach älterem Recht immer der ehemännlichen Einwilligung. Wird eine Mobiliarerbschaft von der Frau mit Zustimmung des Mannes angenommen, so werden die Schulden Gemeinschaftsschulden. Willigt der Mann aber nicht ein, so können die Gläubiger, sofern ein Erbverzeichniß errichtet ist, nur auf die Erbschaftsstücke und auf die nuda proprietas des eigenen Vermögens der Frau greifen; vgl. LRSS 1411, 1417. Letzteres gilt allgemein von den Schulden der Immobiliarerbschaften der Frau, welche nicht in die Gütergemeinschaft fallen.

2. Nach dem BGB haftet das Gesammtgut abweichend von dem oben unter a Ziff. 4 angeführten Grundsatze:

aa. bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft für die Kosten eines von der Frau ohne Einwilligung des Mannes geführten Rechtsstreites einerlei, ob das Urteil selbst dem Gesammtgut gegenüber wirksam ist oder nicht; vgl. §§ 1460 Abs. 2, 1549;

bb. bei jeder Art von Gütergemeinschaft für die Verbindlichkeiten, welche in Folge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder infolge des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehören, das die Ehefrau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt; vgl. §§ 1462, 1533, 1549.

Das ältere Recht kennt die Ausnahme unter b (vgl. LRS 1426), nicht aber diejenige unter a. Bezieht sich der Rechtsstreit auf das eigene Vermögen der Frau, so können sich während Bestehens der Gütergemeinschaft die Gläubiger nur an die nuda proprietas des eigenen Vermögens der Frau halten.

3. Nach dem BGB haftet bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft das Gesammtgut für alle Verbindlichkeiten der Frau, die nicht aus Rechtsgeschäften und auch nicht infolge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstanden sind. Es haftet hiernach insbesondere für die der Frau gesetzlich (z. B. gegenüber einem vorehelichen Kinde) obliegende Unterhaltspflicht, für die Entschädigungspflicht aus uner-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

laubten Handlungen, für die Kosten eines gegen sie geführten Strafprozesses; vgl. §§ 1459 bis 1462. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft besteht diese Haftung lediglich für Verbindlichkeiten, die der Frau auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen; vgl. § 1534.

Nach älterem Recht erscheint die einem Ehegatten obliegende Unterhaltspflicht gegenüber den in LRSS 205, 206 bezeichneten Verwandten als eine Verbindlichkeit beider Ehegatten; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 29 S. 315. Die Unterhaltspflicht eines Ehegatten gegenüber einem erst während der Ehe anerkannten Kinde ist dagegen keinesfalls Gemeinschaftsverbindlichkeit; vgl. LRS 337. Im übrigen gilt bezüglich der hier genannten Verbindlichkeiten, soweit Gläubiger der Frau in Frage kommen, allgemein das Prinzip, daß die Gläubiger sich nur an das nackte Eigenthum des Vermögens der Frau halten können; vgl. LRS 1424.

4. Eine wesentliche Verschiedenheit zeigen die beiden Rechtssysteme in der Behandlung der Gemeinschaftsschulden nach Auflösung der Gütergemeinschaft. Nach dem BGB dauert das Gesammtgutsverhältniß auch dann noch in gewissen Beziehungen fort. Es sind alle Gesammtgutsverbindlichkeiten unterschiedslos vorweg aus dem Gesammtgut zu berichtigen. Erst der alsdann noch verbleibende Ueberschuß wird unter Verrechnung der Ersatzansprüche unter den Ehegatten bezw. deren Rechtsnachfolgern getheilt; vgl. §§ 1475 bis 1477, 1479 bis 1481, 1546, 1549. Gegenüber den Gläubigern macht es daher für die Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten zunächst keinen Unterschied, ob dieselben im Verhältniß der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last fallen oder nicht. Allerdings kann derjenige Ehegatte, dem die Gesammtgutsverbindlichkeit im Verhältniß der Ehegatten zu einander allein zur Last fällt, die Berichtigung aus dem Gesammtgut nicht von dem andern verlangen; vgl. § 1475 Abs. 2. Aber wenn eine Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung (sei es aus dem Gesammtgut, sei es aus dem Vermögen des einen oder andern Ehegatten) berichtigt ist, haftet auch derjenige Ehegatte dem Gläubiger, für welchen zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht besteht, persönlich und als Gesammtschuldner mit den ihm aus der Gemeinschaft zugefallenen Gegenständen und Rechten; vgl § 1480.

Das ältere Recht kennt keine Fortdauer des Gemeinschaftsverhältnisses. Nach ihm können diejenigen Schulden des Ehemannes, welche (wie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft die Immobiliarschulden des Mannes und bei der Errungenschaftsgemeinschaft die vorehelichen Schulden des Mannes) im Verhältniß der Ehegatten zu einander als eigene Schulden des Mannes zu behandeln sind, vom Momente der Auflösung der Gütergemeinschaft an nicht mehr als Gemeinschaftsschulden gelten. Nur während der Dauer der Gütergemeinschaft wurden sie wie solche behandelt. Nach ihrer Auflösung können die Gläubiger nicht verlangen, daß sie vorweg aus der Gütergemeinschaft bestritten werden.

Die Verschiedenheit dieses Systems hat erhebliche praktische Folgen. Betragen die Schulden, für welche während Bestehens der Gütergemeinschaft das Gesammtgut haftet, 60 000 Mark, und befinden sich hierunter 5000 Mark Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander ihm zur Last fallen (vgl. §§ 1463 ff., 1467), so werden diese Schulden nach dem BGB unterschiedslos aus dem Gesammtgut bestritten. Beträgt dasselbe nur 60000 Mark, so erhält die Ehefrau bei der Auflösung der Gemeinschaft nur den Anspruch gegen den Mann wegen ihres Antheils an den dem Gesammtgut zu ersetzenden 5000 Mark; vgl. § 1476. Nach älterem Recht dagegen wären aus dem gemeinschaftlichen Vermögen in Folge der Auflösung der Gütergemeinschaft nur noch die Gemeinschaftsschulden, aber nicht mehr die eigenen Schulden des Mannes, also nur 55 000 Mark zu bestreiten. Der Rest von 5000 Mark wäre Aktivbestand der Gütergemeinschaft, wovon die Frau 2500 Mark zu beanspruchen hätte.

Bei Vergleichung der beiden Rechtssysteme tritt vor allem die mit der selbständigeren Stellung der Ehefrau Hand in Hand gehende größere Inanspruchnahme des Gesammtguts für die durch sie veranlaßten Verbindlichkeiten hervor; vgl. oben b 1.

Diese Rechtslage, welche für alle nach dem 1. Januar 1901 vereinbarten Gütergemeinschaften gelten wird, kann für die Folge unbedenklich auch hinsichtlich der bereits vorher bestehenden Gemeinschaftsehen acceptirt werden. Sie entspricht ebensosehr dem Schutz der Gläubiger als der Stellung der Frau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Verhältniß der Ehegatten untereinander.

Hier treten die Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen gegenüber der gemeinsamen Grundanschauung noch viel mehr zurück.

1. Alle Verbindlichkeiten, welche sich auf das eigene Vermögen eines Ehegatten (eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut) beziehen, fallen, auch wenn sie vor Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, im Verhältniß der Ehegatten zu einander nach beiden Rechtssystemen demjenigen zur Last, welchem das eingebrachte Gut oder Vorbehaltsgut gehört; vgl. LRSS. 1409 Ziff. 1 u. 2, 1412 Abs. 2, 1419, 1437 und §§ 1463 Ziff. 2, 1535 Ziff. 1, 1549, 1550 BGB. Ausgenommen sind (nach beiden Rechten) die sog. Lasten des eigenen Vermögens, dessen Nutzungen in die Gütergemeinschaft fallen; vgl. LRS 1409 Ziff. 3, § 1529 Abs. 2 BGB.

2. Verbindlichkeiten, die in Folge eines Erwerbs durch Erbschaft, Schenkung, Ausstattung ꝛc. entstehen, der theils zum gemeinschaftlichen Vermögen, theils zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, fallen nach beiden Rechtssystemen verhältnißmäßig dem Gesammtgut und dem eingebrachten Gut zur Last; vgl. LRS 1414, § 1556 BGB.

3. Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung eines Ehegatten fallen im Verhältniß der Ehegatten zu einander nach beiden Rechtssystemen demjenigen zur Last, der sie verübt; vgl. LRS 1424, § 1463 Ziff. 1 u. 3, § 1536 Ziff. 3 BGB. Nach älterem Rechte und bei der Errungenschaftsgemeinschaft des BGB sind die Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubter Handlung überhaupt nicht Gemeinschaftsschulden; vgl. oben I b 3 S 22.

Eine unterschiedliche Regelung haben diejenigen Verbindlichkeiten des Mannes gefunden, die der Frau gegenüber durch die Verwaltung ihres eigenen Vermögens entstehen. Soweit nicht das Gesammtgut bereichert ist, fallen diese Verbindlichkeiten nach dem BGB (vgl. § 1536 Ziff. 2) dem Mann zur Last. Nach dem älteren Recht sind diese Verbindlichkeiten auch im Verhältniß der Ehegatten zu einander Gemeinschaftsschulden; vgl. Zachariae-Crome Bd. III § 481 Note 18.

Das BGB gewährt sonach auch in dieser Hinsicht eine Besserstellung der Ehefrau.

B. Zu den einzelnen Vorschriften der §§ 1 und 5.

1. Hinsichtlich der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Verbindlichkeiten erscheint es nach dem mehrfach betonten Prinzip der Schonung wohlerworbener Rechte geboten, der Erklärung der Gemeinschaftsschulden zu Gesammtgutsverbindlichkeiten zwei Einschränkungen beizufügen:

a. Eigene Schulden des Mannes, die im Verhältniß der Ehegatten zu einander nicht der Gemeinschaft zur Last fallen, sollen auch in Zukunft bei der Auflösung der Gütergemeinschaft nicht als Gesammtgutsverbindlichkeiten behandelt werden; vgl. die Ausführung oben unter I b 4 S 23 und Bayern Art. 126 Abs. 3. Die Beschränkung auf die vorehelichen Schulden des Mannes, wie sie Hessen in Art. 235 Abs. 1 aufstellt, erscheint nicht gerechtfertigt. Auch eigene Schulden des Mannes, welche erst während der Gütergemeinschaft z. B. durch Anfall von Immobiliarerbschaften, entstehen und aus der Gemeinschaft zu bestreiten sind, müssen gleiche Behandlung erfahren. Elsaß-Lothringen hat von einer entsprechenden Vorschrift Umgang genommen, indem es davon ausging, daß diese Schulden überhaupt begrifflich keine Gemeinschaftsschulden seien; vgl. Begründung zu § 150 des Entwurfs. Die ausdrückliche Entscheidung der Frage im Gesetz dürfte jedoch vorzuziehen sein.

b. Die Gläubiger der Frau sollen das ihnen bisher zustehende Recht behalten, sich während Bestehens der Gütergemeinschaft an die nuda proprietas der Frau zu halten; vgl. Preußen Art. 59 § 3 Abs. 1, Bayern Art. 126 Abs. 4, Elsaß-Lothringen § 146 Abs. 2, Hessen Art. 235 Abs. 2, Birkenfeld § 46 Abs. 2.

2. Eine Reihe von Streitfragen hat sich für das französische Recht an die Vorschrift des Art. 1499 Code civil geknüpft. Die herrschende Meinung erblickt in dem hier genannten Vermögensverzeichniß ein formelles Erforderniß für die Geltendmachung des Sondereigenthums der Ehegatten gegenüber der für die Zugehörigkeit zur Errungenschaft sprechenden Vermuthung. In diesem Sinne hat auch der badische Gesetzgeber den LRS 1499 aufgefaßt, als er in dem Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 seine Bestimmung unberührt ließ; vgl. Bingner, Einführungsgesetz, S 200. Dagegen wird die Frage, ob

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

LRS 1499 auch im Verhältniß der Ehegatten zu einander zu beobachten sei (also bei den beiderseitigen Rücknahmen oder für die etwaigen Ersatzansprüche wegen des Sondervermögens eines Ehegatten), abweichend von der in Frankreich herrschenden Doktrin (vgl. insbesondere Aubry und Rau § 522 Note 12 ff.) von der deutschen Judikatur verneint; vgl. Reichsgerichtl. Entscheidungen Bd 16 S 284, Bd 29 S 284 und 326, Bd 38 S 377, Juristische Wochenschrift 1900 S 862[28], Zachariae-Crome § 492 Note 7.

Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs ist widerholt angeregt worden, mit dieser Streitfrage des älteren Rechts aufzuräumen, die zu Complikationen führende Unterscheidung zwischen dem Verhältnis gegenüber den Gläubigern einerseits und dem Verhältniß zwischen den Ehegatten andererseits zu beseitigen und auch die nicht verzeichnete Fahrniß als eingebrachtes Gut zu behandeln, sofern der Ausschluß aus der Gütergemeinschaft nachgewiesen wird.

So wünschenswerth an und für sich diese Regelung wäre, so mußte doch aus dem Grunde von derselben abgesehen werden, weil sie als Eingriff in wohl erworbene Rechte erscheint. Die Gläubiger der Ehegatten hatten bisher ein Recht darauf, daß ihnen durch ein dem Gesetz entsprechendes Verzeichniß das Sondereigenthum der Ehegatten dargethan werde. Dieses Recht muß ihnen erhalten bleiben. Deshalb haben auch andere Bundesstaaten davon abgesehen, das ältere Recht in dieser Hinsicht zu ändern; vgl. Begründung zu § 149 des Entwurfs für Elsaß-Lothringen.

Zu § 6.

Vgl. Preußen Art. 59 § 4.
Bayern Art. 128.
Hessen Art. 237.
Elsaß-Lothringen § 148.
Birkenfeld § 48.

Hinsichtlich der Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander stehen beide Rechtssysteme in materieller Hinsicht grundsätzlich auf dem gleichen Standpunkt. Soweit das eigene Vermögen eines Ehegatten auf Kosten des gemeinschaftlichen Vermögens oder auf Kosten des eigenen Vermögens des anderen Ehegatten etwas erlangt hat, oder soweit das gemeinschaftliche Vermögen auf Kosten des eigenen Vermögens eines Ehegatten bereichert ist, muß Ersatz geleistet werden; vgl. LRSS 1433, 1437, 1470 Ziff. 2 u. 3, 1493, §§ 1466, 1467, 1539, 1541, 1550 Abs. 2 BGB. Für die Verwaltung des Gesammtgutes ist der Mann der Frau nach beiden Rechtssystemen prinzipiell nicht verantwortlich. Nur wenn er dasselbe absichtlich zum Zwecke der Benachtheiligung der Frau vermindert, muß er Ersatz leisten; vgl. § 1456 BGB. Nach Beendigung der Gemeinschaft hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und Rechenschaft zu leisten; vgl. LRS 1428 Abs. 4, § 1546 Abs 3 vbd. mit §§ 1421 bis 1423 BGB.

Im einzelnen ergeben sich jedoch folgende Unterschiede:

1. Zunächst ist nach älterem Rechte die Geltendmachung der Ersatzansprüche regelmäßig erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft zulässig. Nach § 1467, § 1541 Abs. 1 Satz 2 BGB dagegen hat eine Ehefrau das, was sie zu dem Gesammtgut oder dem Vorbehaltsgut des Mannes und bei der Errungenschaftsgemeinschaft zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, insoweit ihr eingebrachtes Gut oder ihr Vorbehaltsgut dazu ausreichen, schon vorher zu berichtigen. Andererseits kann sie das, was sie an das Gesammtgut oder an den Mann zu fordern hat, jederzeit verlangen; arg. § 1541.

2. Die Verzinslichkeit der Ersatzansprüche tritt nach LRS 1473 von dem Tag der Auflösung der Gütergemeinschaft an ein. Im neuen Recht richtet sie sich lediglich nach allgemeinen Grundsätzen.

3. Für die Art der Befriedigung der Repriseforderung der Ehefrau gibt LRS 1471 besondere Normen, welche das BGB nicht kennt.

4. Ansprüche wegen der Verwaltung und Nutznießung ihres eingebrachten Gutes kann die Frau nach beiden Rechten nur ausnahmsweise vor Beendigung derselben geltend machen. Das Landrecht enthält keine dahin gehende Bestimmung; doch wird angenommen, daß drohende Verlustgefahr und Konkurrenz mit andern Gläubigern eine vorzeitige Geltendmachung rechtfertige; vgl. Zachariae-Crome Bd. III § 481. Das BGB läßt die Geltendmachung zu, sobald die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung hinsichtlich ihres eingebrachten Gutes verlangen kann; vgl. §§ 1394, 1525 Abs. 2, 1550. Auch kann die Frau beanspruchen, daß der Ersatz verbrauchbarer Gegenstände, die zu ihrem eingebrachten Gut gehörten, schon vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung geleistet werde, soweit die ordnungsgemäße Verwaltung des Gutes es erfordert; vgl. §§ 1377 Abs. 3, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2.

Der Entwurf läßt, von dem Standpunkt der Conservirung erworbener Rechte ausgehend, die bereits unter dem älteren Recht entstandenen Ersatzansprüche unberührt, erklärt jedoch nach dem Vorbild der anderen Bundesstaaten für ihre Geltendmachung das neue Recht als maßgebend. Die Regelung des BGB ist in dieser Beziehung vorzuziehen, weil sie der Frau größere Sicherheit gewährt und auch im Interesse einer geordneten Wirthschaftsführung gelegen ist.

Zu § 7.

Vergl. Preußen Art. 56 § 9.
Hessen Art. 238.
Elsaß-Lohringen § 149.
Birkenfeld § 49.

Das allgemeine und stillschweigende gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau (vgl. Code civil Art. 2121) ist, wie das Institut der allgemeinen und stillschweigenden Unterpfänder überhaupt, dem BGB fremd.

Die badische Gesetzgebung hat hier der Einführung des Reichsrechts vorgearbeitet, indem sie durch Gesetz vom 29. März 1890 (GVOBl S 155) auch für diese Unterpfänder das Prinzip der Publicität und der Spezialität durchgeführt hat; vgl. auch Verordnung vom 9. Juni 1890 (GVOBl S 269).

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts bereits eingetragenen Unterpfandsrechte der Ehefrau als solche müssen, soweit es sich um Ansprüche handelt, für welche sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, nach dem Prinzip der Erhaltung wohlerworbener Rechte unberührt bleiben. Das gesetzliche Unterpfand ist das Correlat der weitgehenden Verfügungsmacht des Ehemannes nach älterem Recht. Ist einer Ehefrau, welche nach dem Geding des LRS 1500 Abs. 2 lebt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Mobiliarerbschaft angefallen, so macht sie ihr eingetragenes Unterpfand für den Verlust geltend, welchen sie in Folge der Verwaltung des Mannes an dem ererbten Vermögen erleidet, auch wenn dieser Verlust erst später eingetreten ist. Denn mit dem Zeitpunkt, in welchem das ererbte Gut in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes trat, war der Anspruch auf Rückgabe begründet. Wegen eines erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ersatzanspruchs, z. B. wegen des Verlustes von Vermögen, das ihr erst nach diesem Zeitpunkt angefallen ist, kann sie dagegen das Unterpfand nicht beanspruchen.

Das Gesetz, betr. die Vorzugs- und Unterpfandsrechte, vom 29. März 1890 ist durch Art. 39 Ziff. 36 des Bad. Ausführungsgesetzes zum BGB aufgehoben. Aus Art. 43 a. a. O. ergibt sich aber, daß die Aufhebung nur unbeschadet der Uebergangsvorschriften in den Art. 153 bis 215 EG z. BGB in Wirksamkeit getreten ist. Die Anwendung dieser Uebergangsvorschriften auf das Gesetz vom 29. März 1890 kann zu Zweifeln Anlaß bieten. Nimmt man an, daß das gesetzliche Unterpfandsrecht eine Bestimmung des materiellen Güterrechts ist, so wäre das Gesetz vom 29. März 1890 im Hinblick auf Art. 200 EG z. BGB in Ansehung des Unterpfandsrechts der Ehefrau bisher im ganzen Gebiete des Großherzogthums aufrecht erhalten geblieben. Erblickt man in jenem Gesetze, auch soweit es das gesetzliche Unterpfandsrecht der Frau betrifft, lediglich Bestimmungen des Grundbuchrechts, so wäre es insoweit außer Kraft getreten, als das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; vgl. Art. 186 ff. EG z. BGB, Art. 40 Abs. 1 Bad. Ausführungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzes zum BGB. Eine Entscheidung der Frage ist übrigens entbehrlich, da der Gesetzgeber selbst durch Art. 40 Abs. 3 a. a. O. bereits Verfügung getroffen hat. Nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt zu erachten ist, findet eine Eintragung auf Grund des älteren Rechtes überhaupt nicht mehr statt. Im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe konnte daher nach dem 1. Juni 1901 (vgl. VO vom 4. Mai 1901, GVOBl S. 433) eine Ehefrau, die nach älterem Recht lebte, ein Unterpfandsrecht oder eine ihm entsprechende Sicherungshypothek auf Grund gesetzlichen Titels nicht mehr beanspruchen. Dagegen ist ihr die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek in den Gemeinden, in welchen das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, immer noch gestattet und zwar sowohl während der Ehe als auch noch 1 Jahr nach Auflösung der Ehe; vgl. § 11 des Gesetzes vom 29. März 1890.

In letzterer Hinsicht bedürfen die geltenden Vorschriften der Ergänzung. Es muß klargestellt werden, daß nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Ansprüche kraft älteren Rechts ein Unterpfand auch da nicht mehr begehrt werden kann, wo das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist. Eine Uebergangsfrist ist dabei nicht zu bestimmen; denn es wäre ungerechtfertigt, die Ansprüche der Ehefrauen in Ansehung der Sicherung verschieden zu behandeln, je nachdem es sich um Liegenschaften handelt, die unter dem Reichsgrundbuchrecht stehen oder nicht. Indem für die Folge jede Eintragung einer gesetzlichen Hypothek für ausgeschlossen erklärt wird, kommt eine Ungleichheit in Wegfall, die der bisherige Rechtszustand gezeitigt hat, und die sicher nicht beabsichtigt war. Selbstverständlich kann der Frau zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen den Ehemann ein Unterpfand oder eine Sicherungshypothek auch für die Folge durch Vertrag eingeräumt werden.

Zu § 8.

Vgl. Preußen Art. 56 § 7.
Bayern Art. 129.
Hessen Art. 241.
Elsaß-Lothringen § 150.
Birkenfeld § 58.

Nach dem BGB kann die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes ihr angefallene Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen und auf den Pflichttheil verzichten; vgl. §§ 1406, 1453, 1519 Abs. 2, 1549 und oben S 17. Die Annahme hat ihre Wirkung auch nach der passiven Seite, insofern das Gesammtgut für die Erbschaftsschulden haftet und auch das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die eheliche Nutznießung in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, daß die Erbschaft oder das Vermächtniß als Vorbehaltsgut erworben werden; vgl. §§ 1413, 1461, 1525, 1550. Der Schutz des Ehemannes muß aus den erbrechtlichen Bestimmungen entnommen werden. Es steht ihm selbständig (ohne daß er der Mitwirkung oder der Zustimmung der Frau bedürfte) das Recht zu, ein Inventar zu errichten; vgl. § 2008. Er kann auch das Aufgebot der Gläubiger, Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs selbständig beantragen; vgl. §§ 999 ZPO, 218 KO.

Diese Befugnisse stehen dem Manne jedoch im Hinblick auf Artikel 213 EG z. BGB jedenfalls dann nicht zu, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des BGB gestorben ist und noch das frühere Erbrecht Anwendung findet. Deshalb haben es sämmtliche Ausführungsgesetze für nothwendig erachtet, hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Erbschaften die Annahme oder Ausschlagung der Frau an die Zustimmung des Mannes zu binden, welche auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Wenn Bayern die ehemännliche Zustimmung nur für die Wirksamkeit der Annahme für das Gesammtgut verlangt (vgl. Art 129), so erscheint diese Beschränkung nicht berechtigt. Denn mit dem Anfall der Erbschaft sind, wenn dieselbe zum eingebrachten Gut gehört, Rechte des Mannes begründet, welche durch die nach dem BGB nicht an seine Zustimmung gebundene Ausschlagung der Frau vereitelt werden könnten. Um auch für die Fälle Vorsorge zu treffen, in welchen der Mann die Einwilligung ohne hinreichenden Grund ver-

weigert, oder in welchen er an Ertheilung derselben verhindert ist, erschien es nothwendig, das ältere Recht aufrecht zu erhalten. Hiernach kann in solchen Fällen gemäß LRSS 219, 221, 222 das Gericht (Amtsgericht) die Einwilligung des Mannes ersetzen.

Einen von den übrigen Bundesstaaten abweichenden Standpunkt nimmt Elsaß-Lothringen mit der Vorschrift des § 150 Abs. 1 seines Ausführungsgesetzes ein. Es erklärt die Einwilligung des Mannes zu jeder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses durch die Frau, sowie zu jedem Verzicht auf ihr gesetzliches Erbrecht (in den dem Gesetz unterworfenen Ehen) auch dann für erforderlich, wenn der Erbfall erst nach dem Inkrafttreten des BGB eingetreten oder das Vermächtniß erst nach diesem Zeitpunkt angefallen ist. Diese Bestimmung war in dem ursprünglichen Regierungsentwurf nicht enthalten; sie ist durch den Landesausschuß beigefügt und bezweckt den Schutz des Mannes, der möglicherweise gerade mit Rücksicht auf das der Ehefrau in Aussicht stehende Vermögen sich sein Geschäft und seine Lebensführung eingerichtet habe. Daß es sich hierbei nicht um ein für den Ehemann erworbenes Recht handeln kann, ist bereits oben in der allgemeinen Begründung unter B III ausgeführt. Mit Recht wurde gegen die erwähnte Vorschrift schon bei der Vorberathung jenes Gesetzes eingewendet, daß sie das Prinzip der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau durchbreche und daß der Mann, welcher seine Lebensführung lediglich mit Rücksicht auf eine zukünftige Erbschaft seiner Frau eingerichtet hat, eine so zarte Rücksicht nicht verdiene. Die Frage ist übrigens kaum von praktischer Bedeutung, da doch nur in Ausnahmsfällen eine Frau in der Absicht, ihrem Mann zu schaden oder (unter Preisgabe ihrer eigenen Interessen) ihren Verwandten Vortheile zuzuführen, auf eine Erbschaft ꝛc. verzichten wird.

Die Vorschrift des Ausführungsgesetzes für Elsaß-Lothringen verdient hiernach keine Nachahmung.

Zu §§ 9 u. 10.

Vgl. Preußen Art. 56 § 4 Abs. 2.
Bayern Artt. 131, 132.
Hessen Artt. 239, 240.
Elsaß-Lothringen §§ 151, 152.
Birkenfeld §§ 50, 51.

Die Möglichkeit, eine Aufhebung der Gütergemeinschaft beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen im Wege der Klage zu erzwingen, ist sowohl nach älterem Recht (vgl. LRS 1443), als nach dem BGB (vgl. §§ 1468 ff., 1542, 1549), gegeben. Nach beiden Rechtssystemen tritt im Falle der Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Urtheil Gütertrennung ein; vgl. LRS 1449, § 1470 BGB.

Im einzelnen sind jedoch Voraussetzungen und Wirkungen der Klage in beiden Rechten verschieden.

1. Das Landrecht kennt nur ein Klagerecht der Frau (vgl. LRS 1443); nach dem BGB (§§ 1469, 1542, 1549) kann auch der Ehemann auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen.

2. Nach dem älteren Recht (vgl. LRS 1443) genügt zur Begründung der Vermögensabsonderungsklage allgemein und objektiv das Vorliegen einer Vermögenszerrüttung des Mannes, welche das Einbringen der Frau, die Erträgnisse ihrer Arbeit oder ihre Ersatzansprüche zu gefährden geeignet ist. Die Gründe, welche das BGB in §§ 1468, 1542 für die Klage der Ehefrau vorsieht, beruhen zwar auf dem gleichen gesetzgeberischen Gedanken; doch sind die einzelnen juristischen Thatbestände, an welche die Aufhebungsklage geknüpft ist, genauer spezialisirt, theilweise auch an bestimmte subjektive Erfordernisse geknüpft. Dem älteren Recht unbekannte Gründe zur Aufhebung der Gütergemeinschaft sind die Entmündigung des Mannes (auch wegen Geisteskrankheit) und die Bestellung einer Pflegschaft nach §§ 1910 und 1911 BGB bei der Errungenschaftsgemeinschaft; vgl. 1542 vbd. mit § 1418 Ziff. 3 bis 5 BGB.

3. Nach dem Landrecht ist die Wirkung des auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils von dem rechtzeitigen Beginn und der Durchführung des Vollzugsverfahrens abhängig; vgl. LRS 1444. Es soll dadurch

die Ernstlichkeit der Vermögensabsonderung garantirt werden. Dem BGB, welches die Herbeiführung der Gütertrennung auch durch freiwillige Vereinbarung der Ehegatten zuläßt, ist diese Bestimmung fremd.

4. Nach dem älteren Rechte wirkt das Urtheil auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück (vgl. LRS 1445), eine Bestimmung, welche in besonderem Maße die Interessen der Gläubiger berührt, und als deren Correlat gewisse Vorschriften über das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Klage angesehen werden müssen. Nach dem BGB tritt die Wirkung der Gütertrennung erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Eine Veröffentlichung der Klage oder des Urtheils findet nicht statt. Jedoch wirkt die Gütertrennung gegenüber einem Dritten nur dann, wenn sie im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war; vgl. §§ 1470 Abs. 2, 1435 BGB.

5. Besondere Verfahrensvorschriften für die Klage auf Gütertrennung, wie sie das ältere Recht vorsieht (vgl. §§ 37 bis 40 EG z. RJG v. 3. März 1879), kennt das BGB nicht. Insbesondere ist ihm (bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft) die erleichterte Erwirkung der Vermögensabsonderung im Konkurse (vgl. § 40 a. a. O.) fremd, wogegen die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes von selbst endigt; vgl. § 1543 BGB.

6. Das ältere Recht, das sonst Vereinbarungen über den Güterstand während der Dauer der Ehe grundsätzlich ausschließt (vgl. LRS 1395), kennt im LRS 1451 eine Wiederherstellung der durch Urtheil aufgelösten ursprünglichen Gütergemeinschaft in Folge Einigung der Ehegatten. Für das neuere Recht wird trotz der bestimmten Fassung der §§ 1470, 1545 BGB angenommen, daß, wo die Auflösung der Gütergemeinschaft zufolge Urtheils oder Konkurses erfolgt ist und deshalb nach dem Gesetz Gütertrennung einzutreten hätte, gleichwohl die Vereinbarung eines anderen Güterstandes nicht ausgeschlossen ist.

7. Bei dem Vollzug der Auseinandersetzung durch Theilung tritt die oben zu §§ 4 und 5 unter I b 4 S. 23 hervorgehobene Verschiedenheit der beiden Rechtssysteme hervor. Nicht im Verhältniß zu den Gläubigern, wohl aber im Verhältniß der Ehegatten zu einander kann nunmehr auch nach dem Recht des BGB verlangt werden, daß die Auseinandersetzung so erfolge, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre; vgl. § 1479 BGB.

Im Hinblick auf die dargestellten, tiefgehenden Unterschiede erscheint es nach dem mehrfach betonten Prinzip der Conservirung bestehender Ansprüche geboten, besondere Uebergangsbestimmungen zu treffen. Es ist immerhin möglich, daß eine nach älterem Recht lebende Ehefrau die Voraussetzungen einer Vermögensabsonderungsklage nach LRS 1443 nachzuweisen vermag, während es ihr nicht möglich wäre, die spezielleren Erfordernisse des § 1468 BGB darzuthun. Nach dem Vorbild der anderen Bundesstaaten wird die Uebergangsfrist von einem Jahr zu bestimmen sein, binnen welcher eine Ehefrau noch nach Maßgabe der bisherigen Gesetze die Vermögensabsonderungsklage erheben kann, wenn die Thatsachen, auf welche sie sich gründet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind. Ebenso soll sie, wenn bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren anhängig war, berechtigt sein, gemäß § 40 Bad. EG z. RJG vom 3. März 1879 den Ausspruch der Vermögensabsonderung herbeizuführen. Das Verfahren sowohl als die Wirkungen der nach den bisherigen Vorschriften ausgesprochenen Vermögensabsonderung sollen sich in solchem Falle nach bisherigem Rechte richten. Eine Wiederherstellung der altrechtlichen Gütergemeinschaft nach LRS 1451 ist natürlich ausgeschlossen.

Nach § 19 des bad. Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betr., vom 18. Juni 1899 (GBOBl. S. 272) sind die §§ 20 Abs. 2 bis 41 Bad. EG z. RJG v. 3. März 1879 aufgehoben:

„soweit diese Vorschriften nicht auf Grund der reichsrechtlichen Uebergangsvorschriften in einzelnen Fällen noch anwendbar bleiben".

In der Bekanntmachung vom 30. November 1899 (GBOBl S. 805) sind nun zwar die §§ 37 bis 40 des zuletzt erwähnten Gesetzes schlechthin als aufgehoben bezeichnet. Es kann jedoch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß gemäß dem eben hervorgehobenen Vorbehalt in § 19 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 diese Bestimmungen doch insoweit in Kraft geblieben sind, als noch eine Vermögensabsonderung auf Grund der altrecht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Vorschriften begehrt werden kann. Dagegen ist ohne Ersatz und ohne Vorbehalt durch § 70 Ziffer 3 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (GBOBl. S. 265) das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 aufgehoben. Es sind damit die in § 39 Bad. EG z. RJG v. 3. März 1879 angeführten „weiteren Vorschriften der Handelsgesetze" außer Kraft getreten, wonach die Eintragung des auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils bei Vermeidung der Ungültigkeit des Vollzugs in das Handelsregister bewirkt werden muß. Da das Bad. Ausführungsgesetz zum BGB bis zum 1. Januar 1905 auch keine Eintragung des Absonderungsurtheils in's Güterrechtsregister vorsieht, so ist den Gläubigern bis dahin ein wichtiges Schutzmittel entzogen, dessen Ersatz nöthig fällt. Dementsprechend wird in § 10 des Entwurfs bestimmt, daß Urtheile, in welchen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Vermögensabsonderung erkannt wird, einem Dritten gegenüber nur dann wirksam sind, wenn die Vermögensabsonderung in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war; vgl. auch Bayern Artikel 132 Satz 2.

Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs wurde mehrfach angeregt, die §§ 9 und 10 als entbehrlich zu streichen. Die Ehegatten könnten sich nunmehr durch Abschluß eines neuen Ehevertrags helfen, in welchem sie Gütertrennung vereinbaren, bedürften daher der gerichtlichen Vermögensabsonderung nicht mehr. In anderen Fällen würden die reichsrechtlichen Vorschriften genügen. Es ist richtig, daß die §§ 9 und 10 in der Folge nur noch geringe praktische Bedeutung haben werden; ihre Geltungsdauer soll daher auch nur eine beschränkte sein. Sie können aber doch in den Fällen von Werth sein, in welchen der Ehemann sich weigert, Gütertrennung durch Vertrag einzuführen. Die gerichtliche Vermögensabsonderung wird außerdem offenbar deshalb noch bevorzugt, weil sie den Betheiligten größere Sicherheit zu bieten scheint. Wie bereits oben — allgemeine Begründung S. 9 — dargelegt, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wie bei vereinbarter Gütertrennung die außergerichtliche Auseinandersetzung zu erfolgen habe. Die Gerichte haben, so viel bekannt, hierüber noch nicht entschieden.

Thatsächlich sind denn auch bei den Landgerichten im Jahre 1900 noch 43, und in den ersten zehn Monaten des Jahres 1901 noch 17 Klagen auf Vermögensabsonderung nach LRS 1443 neu anhängig gemacht worden.

Zu § 11.

Vgl. Preußen Art. 56 § 3 Abs. 2.
Bayern Art. 124 Abs. 4.
Hessen Art. 249.
Elsaß-Lothringen § 155.
Birkenfeld § 53.

Das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist für das Rechtsgebiet des französischen Civilrechts vollkommen neu. Es kann nicht angenommen werden, daß die Betheiligten, wenn sie auch mit der gesetzlichen Ueberleitung ihres Güterstandes in das neue Recht einverstanden sind, und deßhalb davon absehen, denselben noch besonders vertragsmäßig zu regeln, die zugleich in das Erbrecht übergreifende Regelung des BGB hinsichtlich der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf sich und ihre Kinder angewendet wissen wollen. Nach dem Vorgang der übrigen Bundesstaaten soll daher fortgesetzte Gütergemeinschaft bei einem übergeleiteten Güterstand nur eintreten, wenn sie ausdrücklich vereinbart wird.

Zu § 12.

Vgl. Preußen Art. 59 § 6 Abs. 2.
Bayern Art. 133.
Elsaß-Lothringen §§ 154, 156.
Birkenfeld §§ 52, 54.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie bereits oben zu §§ 4 und 5 (S. 23) hervorgehoben, dauert nach dem BGB bei Aufhebung der Gütergemeinschaft das Gesammtgutsverhältniß noch in gewissen Beziehungen fort. Insbesondere sind zunächst alle Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen, und ist zu diesem Zweck das Gesammtgut erforderlichenfalls in Geld umzusetzen; vgl. §§ 1471 Abs. 2, 1475. Die Verwaltung des Gesammtguts steht den Ehegatten gemeinschaftlich zu. Sind die Verbindlichkeiten des Gesammtgutes erfüllt, so wird der vorhandene Aktivbestand unter den Ehegatten zu gleichen Theilen nach den Vorschriften über die Gemeinschaft getheilt; vgl. §§ 1472, 1476, 1477. Ist eine Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung berichtigt, so haften die Ehegatten als Gesammtschuldner nach Maßgabe der §§ 1480, 1481 mit den ihnen aus dem Gesammtgut zugetheilten Gegenständen. Eine abweichende Regelung ist für den Fall vorgesehen, daß die Ehegatten geschieden sind und einer von ihnen als der allein schuldige Theil erklärt wurde. In diesem Falle kann der an der Scheidung unschuldige Ehegatte verlangen, daß nicht nach gleichen Theilen getheilt, sondern daß jedem der Ehegatten der Werth desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft einbrachte. Reicht der Werth des Gesammtguts hierzu nicht aus, so hat an dem Fehlbetrag jeder Ehegatte die Hälfte zu tragen; vgl. § 1478. Dabei gilt als eingebracht alles, was eingebrachtes Gut gewesen wäre, wenn zwischen den Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Das ältere Recht steht auf ganz anderem Standpunkt. Es kennt keine Fortsetzung des Gemeinschaftsverhältnisses. Es stattet (im Gegensatz zum BGB) die Ehefrau mit einer Anzahl von Vorrechten aus, welche als ein Ausgleich der unselbständigeren und ungünstigeren Stellung anzusehen sind, die die Ehefrau nach älterem Recht während der Dauer der Gütergemeinschaft einnimmt. Der Ehefrau steht das unentziehbare Recht zu, die Gütergemeinschaft anzunehmen oder auszuschlagen; vgl. LRS 1453. Sie erhält sich dasselbe auch über die für die Ausübung bestimmte Frist von drei Monaten vierzig Tagen hinaus, wenn sie ein ordnungsgemäßes Inventar errichtet und sich auch nicht thatsächlich durch Einmischung in die Gütergemeinschaft derselben theilhaftig gemacht hat; vgl. LRSS 1456 ff. Im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft wird die Ehefrau von der Haftung für alle Schulden, welche nicht zugleich ihre persönlichen sind, frei; vgl. LRS 1494. Für den Fall der Annahme der Gütergemeinschaft durch die Ehefrau findet Theilung statt, ohne daß eine vorherige Erfüllung der Gemeinschaftsverbindlichkeiten erforderlich wäre. Die Auseinandersetzung wirkt vielmehr auf den Tag der Auflösung der Gütergemeinschaft zurück; vgl. LRSS 777, 856, 1468 ff. Bei der gegenseitigen Zurücknahme des zu der Gemeinschaft Beigebrachten geht die Ehefrau dem Mann vor. Ihr Beibringen wird bei Unzulänglichkeit des Gemeinschaftsvermögens aus dem eigenen Vermögen des Mannes ergänzt, während das Beibringen des Letzteren nur aus dem vorhandenen Gemeinschaftsgut genommen werden darf.

Aus dem Dargestellten ergibt sich, daß die beiden Systeme sich nicht vereinigen lassen. Ist die Auflösung der Gütergemeinschaft unter der Herrschaft des älteren Rechtes eingetreten, so entspricht es dem Prinzip der Schonung erworbener Rechte, daß auch die nach älterem Recht an die Gemeinschaftsauflösung geknüpften Rechtswirkungen fortdauern.

Wo die Gütergemeinschaft erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wo die Thatsache, welche ihre Auflösung bewirkt, nicht mehr eine altrechtliche, sondern bereits eine Gütergemeinschaft des neuen Rechts vorfindet, da liegt im allgemeinen kein Anlaß vor, das neue Recht auszuschließen, auch wenn der neurechtliche Güterstand erst in Folge der Ueberleitung eingetreten ist. Hievon ist nur hinsichtlich der Anwendung des § 1478 BGB nach dem Vorbild der anderen Bundesstaaten eine Ausnahme zu machen.

Die Vorschrift des § 1478 BGB hat erst in dem II Entwurf des BGB Aufnahme gefunden. Sie bezweckt den besseren Schutz des unschuldigen Ehegatten. Indem jeder Theil verlangen kann, daß ihm der Werth des von ihm in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erstattet wird, kann der unschuldige Ehegatte sein vielleicht größeres Einbringen retten, jedoch nur soweit das Gesammtgut reicht; denn einen etwaigen Fehlbetrag muß jeder der Ehegatten zur Hälfte tragen. Es war naheliegend (und ist auch in der Kommission für den II Entwurf des BGB erörtert worden), die weitergehende Vorschrift des § 20 des bad. Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen (vgl. RegBl 1845 Nr. 15) zu adoptiren, nach welcher in den Fällen der LRSS 229 bis 232 der schuldige Ehegatte bei der Scheidung auch diejenigen Vor-

theile verliert, welche ihm von dem Vermögen des anderen durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zugekommen sind. Man hat diese Regelung jedoch als dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft, die eine Gemeinschaft auf Gewinn und Verderb sei, widersprechend befunden und deshalb abgelehnt; vgl. Prot. d. Kom. Bd. IV S. 438, 442.

Die reichsrechtliche Regelung unterscheidet sich nun von derjenigen des älteren Rechtes vornehmlich in folgenden Richtungen:

a) Die Theilung gemäß § 1478 kann zwar nur der unschuldige Ehegatte verlangen; verlangt er sie aber, so äußert sie sich auch zum Vortheil des schuldigen Ehegatten; auch er erhält den Werth seines Beibringens zurück.

b) Der Fehlbetrag wird von den Ehegatten gemeinsam getragen; auch den unschuldigen Ehegatten trifft sonach seine Verlusthälfte.

c) Die Theilung nach § 1478 kann (abweichend von der Bestimmung des § 20 des genannten bad. Gesetzes) auch im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit begehrt werden. Hier steht das Verlangen demjenigen Ehegatten zu, wegen dessen Geisteskrankheit die Ehe geschieden wird.

Hieraus ergibt sich, daß die reichsrechtliche Regelung prinzipiell von dem älteren Recht abweicht, wenn auch der Ausgangspunkt ein gemeinsamer ist. Namentlich die Anwendung des § 1478 auf den Fall der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit steht mit der bisherigen Rechtsauffassung im Wiederspruch. Wenn man nun auch grundsätzlich davon ausgehen wird, daß für die Scheidung einer Ehe, ebensowenig wie für ihre Eingehung, lediglich materielle Beweggründe maßgebend sein dürfen, so müssen doch neben den ethischen Motiven auch wirthschaftliche Momente, wenigstens in gewissem Maße, als berechtigt anerkannt werden. Insbesondere kann für einen Ehegatten (z. B. eine Frau, die außer Stande ist, sich selbst zu ernähren) der Umstand, daß er bei Anwendung des § 1478 in eine materielle Nothlage gerathen könnte, zweifellos ein berechtigtes Motiv bilden, sich von dem geisteskranken Ehegatten nicht scheiden zu lassen. Ist nun vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Scheidungsklage schon erhoben, so wäre es eine unbillige Härte, diese nicht voraussehbare Folge gegen den Ehegatten eintreten zu lassen.

Hiernach erscheint es geboten, für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft infolge Ehescheidung das bisherige Recht in denjenigen Fällen aufrecht zu erhalten, in welchen die Klage auf Scheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben ist. Der Ausschluß der Anwendung des § 1478 würde hierzu nicht genügen. Es bedarf des Ausspruchs, daß das ältere Recht in dieser Beziehung aufrecht erhalten bleibt. Hierdurch wird erreicht, daß dem unschuldigen Ehegatten, welchem die reichsrechtliche Vorschrift nicht zu gute kommt, die Begünstigung durch das bisherige Recht erhalten bleibt. Da die Vorschrift sich nur auf Scheidungen bezieht, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes durch Klageerhebung beantragt sind, wird die praktische Anwendbarkeit der Uebergangsvorschrift nicht von langer Dauer sein.

Zu § 13.

Vgl. Preußen Art. 56 § 6.
Bayern Art. 136.
Hessen Art. 251.
Elsaß-Lothringen § 158.
Birkenfeld § 56.

Der durch den vertragsmäßigen Ausschluß der Gütergemeinschaft nach älterem Recht geschaffene Güterstand ist nunmehr das gesetzliche Güterrecht des neuen Rechts. Jeder Ehegatte bleibt Eigenthümer des ihm vor dem Eheabschluß gehörenden oder während der Ehe anfallenden Vermögens. Aber das Vermögen der Frau wird der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterworfen („beigebrachtes Gut“ im Sinne

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der LRSS 1530, 1531, „eingebrachtes Gut" im Sinne der §§ 1363, 1373 BGB). Daneben kennt das BGB Vorbehaltsgut der Frau (§§ 1368 ff), das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterliegt. Ebenso ist es nach älterem Recht zulässig, bezüglich einzelner Vermögensbestandtheile der Ehefrau Gütertrennung zu vereinbaren oder sie von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes auszunehmen; vgl. LRS 1534. Der Ehemann hat den ehelichen Aufwand zu bestreiten und die Lasten der Nutznießung zu tragen; vgl. LRSS 1530, 1533, §§ 1384 bis 1389 BGB. Er hat nach Beendigung des Verhältnisses das eingebrachte Gut herauszugeben und über seine Verwaltung Rechenschaft zu geben; vgl. LRS 1531, § 1421 BGB.

Im Einzelnen treten allerdings diejenigen Verschiedenheiten hervor, welche sich aus dem Zusammenhang der Regelung dieses Güterstands im System der beiden Gesetze nothwendig ergeben. Die Bedeutung, die das französische Recht dem Inventar beilegt, kommt auch hier zur Geltung. Nur durch das Inventar kann den Gläubigern gegenüber das Vermögen der Frau nachgewiesen werden; vgl. LRS 1531, Zachariae-Crome § 501. Die Aufnahme der Taxation der verbrauchbaren Sachen muß nach LRS 1532 im Ehevertrag oder bei dem späteren Anfall erfolgen. Nach § 1372 BGB kann dagegen jeder Ehegatte jederzeit die Aufnahme des Bestandes des eingebrachten Gutes unter Mitwirkung des anderen verlangen. Das BGB kennt sodann zwei dem älteren Recht fremde gesetzliche Vermuthungen. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermuthet, daß die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen Eigenthum des Mannes seien. Im Verhältniß der Ehegatten zu einander, wie auch im Verhältniß zu den Gläubigern wird vermuthet, daß die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräthe ihr gehören. Allein beide Vermuthungen können durch einen auf jede Art und Weise zu führenden Gegenbeweis widerlegt werden; vgl. § 1362 BGB. Das Surrogationsprinzip des BGB (vgl. oben Erläuterung zu §§ 2 und 3, S. 15 ff.) ist auch hier sowohl hinsichtlich des Vorbehaltsgutes als hinsichtlich des eingebrachten Gutes (vgl. §§ 1370, 1381, 1382) zur Anwendung gebracht. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse des Mannes sind im BGB im Einzelnen geregelt (vgl. §§ 1375 bis 1380, 1383, 1390), während für das ältere Recht die maßgebenden Bestimmungen den Grundsätzen über die Nutznießung, sowie dem Prinzip des LRS 217 entnommen werden müssen. Im BGB tritt überall der Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens der Frau hervor (vgl. §§ 1377, 1378, 1379, 1424 Abs. 2), wie sie denn auch bei Gefährdung ihrer Rechte Sicherheitsleistung und bezüglich der zum eingebrachten Gut gehörenden Inhaberpapiere Hinterlegung oder Umschreibung verlangen kann; vgl. §§ 1391 ff. Die Verfügungsbeschränkung der Frau hinsichtlich des eingebrachten Gutes, welche sich für das ältere Recht schon aus LRS 217 ergibt, ist in §§ 1395 ff. BGB besonders und in einer der Regelung des Gesetzbuchs auf andern Gebieten entsprechenden Weise geordnet. Abweichend vom älteren Recht bedarf aber die Frau nach dem BGB der Zustimmung des Mannes zur Verfügung über eingebrachtes Gut dann nicht, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; vgl. § 1401. Ferner kommt auch bei diesem Güterstand die schon an anderer Stelle (vgl. Erläuterung zu §§ 2 und 3 S. 17 ff.) hervorgehobene Selbstständigkeit der Ehefrau hinsichtlich der Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, der Ablehnung von Schenkungen und Vertragsanträgen, des Verzichts auf den Pflichttheil, der Fähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, und der Legitimation zu gewissen Prozessen zur Geltung; vgl. §§ 1406, 1407.

Es kann trotz dieser Verschiedenheiten keinem Bedenken unterliegen, dem vertragsmäßigen Ausschluß der Gütergemeinschaft nach älterem Recht das in seinen Grundzügen übereinstimmende gesetzliche Güterrecht des BGB nach dem Vorgang der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten zu substituiren. Der bessere Schutz des Frauengutes während bestehender Ehe, und die größere Selbstständigkeit der Ehefrau hinsichtlich desselben sind für die Folge zweifellos erstrebenswerthe Wohlthaten der neuen Gesetzgebung, die auch der bisher im altrechtlichen Güterstand lebenden Ehefrau allgemein zu Gute kommen sollen. Durch den Vorbehalt der entsprechenden Anwendbarkeit der §§ 6 bis 10 des Entwurfs werden die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begründeten Rechte geschont.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 14.

Vgl. Preußen Art. 56 § 8.
Bayern Art. 137.
Hessen Art. 252.
Elsaß-Lothringen § 157.
Birkenfeld § 55.

Die Gütertrennung des älteren Rechts stimmt in ihren Wirkungen mit derjenigen des neuen Rechts überein. Eine grundsätzliche Verschiedenheit ergibt sich nur insofern, als nach älterem Recht auch die in Gütern getrennt lebende Frau zu ihren eine Verfügung enthaltenden Rechtshandlungen der Zustimmung des Ehemannes bedarf; vgl. LRS 217. Dies ist aber nicht sowohl eine güterrechtliche Vorschrift, als vielmehr, wie schon die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzbuchs ergibt, eine Wirkung der Ehe überhaupt, die mit der modernen Auffassung von der Stellung der Frau nicht mehr im Einklang steht; vgl. hierüber die Bemerkungen zu § 19.

Die Gütertrennung tritt nach älterem Recht in Folge Festsetzung im Heirathsvertrag, sowie in Vollzug eines auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils ein. Nach dem BGB ist sie eigentlich ein subsidiäres gesetzliches Güterrecht. Sie ist in einer Reihe von Fällen kraft Gesetzes bestimmt; vgl. §§ 1364 vbd. mit 1426; ferner 1432 vbd. mit 1436, §§ 1470, 1545, 1549, 1587. Dieser Unterschied in der gesetzgeberischen Behandlung kommt für die Ueberleitung nicht in Betracht.

Die Bestimmung des LRS 1537, wonach die Frau in Ermangelung einer vertragsmäßigen Festsetzung zu den Lasten der Ehe ein Drittel ihrer Einkünfte beisteuern muß, ist dem BGB fremd. Es verlangt einen „angemessenen" Beitrag aus den Einkünften wie aus dem Ertrag der Arbeit oder eines eigenen Erwerbsgeschäftes der Frau; vgl. § 1427 Abs. 2. Dieses Resultat ist auch für die Folge ein befriedigendes; es benachtheiligt die Ehefrau um so weniger, als schon nach dem bisherigen Landrechtszusatz 1537a die Frau von einem höheren Zuschuß nicht befreit war, wenn jenes Drittel zum Unterhalt des Mannes und der gemeinschaftlichen Kinder nicht ausreichte. Bestehen besondere vertragsmäßige Bestimmungen über die Beitragspflicht der Ehefrau, so bleiben dieselben nach § 16 des Entwurfs — vorbehaltlich der allgemeinen Grundsätze der §§ 1360 Abs. 2, 1601 BGB — aufrecht erhalten.

Nach beiden Rechten kann der Ehemann, welchem die in Gütertrennung lebende Frau ihre Einkünfte überläßt, grundsätzlich nach freiem Ermessen über dieselben verfügen; vgl. LRS 1539, § 1430 BGB. Jedoch fügt auch hier das BGB Beschränkungen bei, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung nur zu billigen sind. Soweit Ersatzansprüche der Ehefrau gegen den Mann (aus widerrechtlicher oder vertragswidriger Verfügung über ihr Gut oder ihre Einkünfte) vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, kann die Ehefrau nach Maßgabe des § 7 des Entwurfs ihr eingetragenes Unterpfandsrecht für dieselben geltend machen.

Zu § 15.

Vgl. Preußen Art. 56 § 10.
Bayern Art. 139.
Hessen Artt. 253 bis 258, 260.
Elsaß-Lothringen § 160.
Birkenfeld § 59.

Das Dotalrecht (die bewidmete Ehe, vgl. LRSS 1540, 1581) ist dem BGB fremd. Es ist unmöglich, es an irgend einen der in demselben geregelten Güterstände anzugliedern. Die Uebergangsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten haben daher übereinstimmend und grundsätzlich für Ehen, die nach Dotalrecht zu beurtheilen sind, das bisherige Recht aufrecht erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nähere Uebergangsbestimmungen hat nur Hessen getroffen. Die übrigen Bundesstaaten begnügen sich damit, auszusprechen, daß auch in Ehen nach Dotalrecht die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in Wegfall kommt, daß aber die Veräußerung der Dotalgrundstücke nur nach Maßgabe des älteren Rechts zulässig ist; vgl. Preußen Art. 56 § 10, Birkenfeld § 59. Außerdem haben Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen die Anwendbarkeit des § 1405 BGB bestimmt.

Die bewidmete Ehe kommt im Großherzogthum, soweit bekannt, kaum vor. Eingehendere Uebergangsvorschriften dürften hiernach schon aus praktischen Gründen entbehrlich sein. Nach dem Vorbilde der Uebergangsvorschriften in Bayern und Elsaß-Lothringen beschränkt sich der Entwurf darauf:

a) die prinzipielle Anwendbarkeit des bisherigen Rechts auszusprechen;
b) ausdrücklich zu entscheiden, daß die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau auch im Falle der bewidmeten Ehe wegfällt;
c) für den Fall des selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäfts der Frau mit Zustimmung des Ehemannes die Haftung der Ehesteuer auszusprechen (vgl. § 1405 BGB);
d) zu entscheiden, daß in allen Fällen die Unveräußerlichkeit der Ehesteuergrundstücke nach Maßgabe des bisherigen Rechtes bestehen bleibt.

Zur Rechtfertigung von Punkt a ist bereits oben das Erforderliche bemerkt. Zu b und d ist zu erwähnen, daß es zweifelhaft sein kann, ob die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in den LRSS 1555, 1556 als eine allgemeine Folge der Ehe oder speziell des hier in Frage stehenden Güterstandes erscheint. Der Entwurf entscheidet in letzterem Sinne und hebt dabei hervor, daß die nach § 19 allgemein anerkannte Geschäftsfähigkeit der Frau auch für die in bewidmeter Ehe lebende gilt. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 1405 BGB erschien geboten, um auch Ehegatten, die nach Dotalrecht leben, die Vorteile zu ermöglichen, die der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau im Einzelfalle bieten kann.

Zu § 16.

Vgl. Preußen Art. 59 § 5.
Bayern Art. 138.
Hessen Art. 242.
Elsaß-Lothringen § 159.
Birkenfeld § 57.

Der Entwurf hat sich darauf beschränkt, seine Uebergangsbestimmungen für die regelmäßigen im Gesetz normirten Formen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und der Fahrnißgemeinschaft, sowie für den Ausschluß der Gütergemeinschaft und die Gütertrennung zu treffen. Wo die Ehegatten im Einzelfalle von den hier in Betracht kommenden Normativbestimmungen abweichende besondere Vereinbarungen getroffen haben, da müssen dieselben, vorbehaltlich späterer vertragsmäßiger Abänderung, intakt bleiben. Gewöhnlich sind in solchen Fällen individuelle Gründe maßgebend gewesen, von den praktisch häufigsten Formen abzuweichen. Dieselben müssen vom Gesetzgeber respektirt werden. Gleichgiltig ist es dabei, ob die besondere Vereinbarung sich an Normativvorschriften des älteren Rechts, z. B. die Normen der Abschnitte 4 bis 7 des III. Buchs, V. Titels unseres Landrechts, anschließt oder nicht.

Preußen hat in Art. 56 § 5 das Geding der schuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens (vgl. LRS 1514) besonders erwähnt. Dieses Geding ist für den Fall der Entschlagung der Gütergemeinschaft getroffen. Eine solche kennt aber das neue Recht nicht mehr, weil die Frau ohnehin für Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nicht zugleich ihre eigenen sind, den Gläubigern nur bis zum Betrag ihres Antheils am Gesammtgut haftet. Die erwähnte Klausel kann hiernach im System des BGB nur die Wirkung haben, daß die Frau für ihr Einbringen (jedoch unter Abzug der Schulden) eine Forderung gegen den Mann, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sonach eine Gesammtgutsverbindlichkeit geltend macht. Der Mann, welcher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieses Einbringen zurückgewährt hat, kann dagegen im Sinne der Klausel das verbleibende Gesammtgut für sich allein beanspruchen: vgl. LRSS 1514, 1514 a und §§ 1459, 1475, 1480 BGB. Da der § 16 ein allgemeines Prinzip aufstellt, ist eine Spezialisirung überflüssig.

Derselbe Grundsatz (der Erhaltung des speziell Bestimmten) muß unbeschränkt auch für Verfügungen güterrechtlichen Inhaltes gelten, welche Dritte gemäß Uebereinkunft mit den Nupturienten oder Ehegatten oder durch letztwillige Verfügung getroffen haben. Es ist hierbei insbesondere an Bestimmungen zu denken, welche bei einer Schenkung, einer Vermögensübergabe, in einem Testament hinsichtlich der Verwaltung und Nutznießung des Mannes oder hinsichtlich der Zugehörigkeit bestimmter Vermögensstücke zum eigenen Vermögen des einen oder anderen Ehetheils oder hinsichtlich der Unveräußerlichkeit von solchen getroffen sind. Auch Aftererbsetzungen nach LRSS 1048 ff gehören hierher, sofern sie die Verfügungsmacht eines Ehegatten beschränken.

Zu § 17.

Vgl. Bayern Art. 24.
Hessen Art. 262.
Elsaß-Lothringen § 161.
Birkenfeld § 60.

Die Vorschrift empfiehlt sich aus gesetzes-technischen Gründen. Sie beseitigt einestheils etwaige Zweifel, welche hinsichtlich der Anwendbarkeit der neuen Normen der Civilprozeß- und Konkursordnung im Hinblick auf die Vorschrift des § 16 bestehen könnten, und bringt andererseits indirekt zum Ausdruck, daß, soweit der alte Güterstand bestehen bleibt, von Anwendung der bezüglichen Vorschriften der ebenerwähnten Gesetze keine Rede sein kann.

Eine wesentliche Beschränkung erfährt für die Uebergangszeit § 17 durch die Vorschrift des § 18.

Zu § 18.

Vgl. Preußen Art. 59 § 6 Abs. 1.
Bayern Art. 130.

Die Vorschrift ist durch das mehrfach hervorgehobene Prinzip der Schonung erworbener Rechte geboten. Bestand zur Zeit der Erhebung der Klage der altrechtliche Güterstand, so mußte der Kläger hinsichtlich der Wirkung des Urtheils mit dem bisherigen Rechte rechnen. Er würde die Klage vielleicht nicht, oder er würde sie in anderer Weise erhoben haben, wenn er sich dem neurechtlichen Güterstand gegenüber befunden hätte. Dasselbe gilt entsprechend von der Vertheidigung gegenüber einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Klage.

Zu § 19.

Vgl. Preußen Art. 56 § 10.
Bayern Art. 139 Abs. 2.
Hessen Art. 260 Abs. 1.
Elsaß-Lothringen § 160 Abs. 1.
Birkenfeld § 59.

Wie bereits mehrfach hervorgehoben, bildet die grundsätzliche Anerkennung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau einen der wesentlichsten Unterschiede des neuen Rechts gegenüber dem älteren; vgl. Allgemeine Begründung S 9 ff und Erläuterungen zu §§ 1 und 2 ff S 13 und S 17 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem älteren Recht bedarf die Frau zu allen Rechtshandlungen, welche nicht lediglich Handlungen der Verwaltung sind, sondern zugleich eine Verfügung enthalten, der Ermächtigung ihres Ehemannes, welche, wenn derselbe entmündigt oder abwesend ist, oder sie verweigert, durch das Gericht ersetzt werden kann; vgl. LRSS 217 bis 222. Der Mangel dieser Ermächtigung, welche speziell für das einzelne Rechtsgeschäft ertheilt werden muß, hat zur Folge, daß dasselbe von der Frau, dem Mann und deren Erben als ungiltig angefochten werden kann; vgl. LRSS 223, 225. Die in beschränktem Maße zugelassenen Ausnahmen sind bereits oben (Allgemeine Begründung S 9) erwähnt. Der Standpunkt des französischen Rechtes war unhaltbar geworden, nachdem durch § 51 CPO die unbeschränkte Prozeßfähigkeit der Frau und durch Artt. 6 bis 9 HGB und § 11 GewO die Fähigkeit der Handelsfrau und der Gewerbsfrau, sich durch Verträge zu verpflichten, anerkannt war.

Die Neuerung, welche das BGB hiernach für das französische Rechtsgebiet bringt, ist zweifellos eine bedeutende und tiefeingreifende. Seine Auffassung ist die der Stellung der Frau im heutigen sozialen Leben allein entsprechende. Eine Gefährdung der Rechte oder wirthschaftlichen Interessen des Mannes ist nicht zu besorgen. Das BGB hat das durchgeführte Prinzip derart mit Schutzmaßregeln umgeben, welche theils in dem Wesen der Ehe wurzeln, theils durch die Rücksicht auf die güterrechtlichen Verhältnisse diktirt sind, daß die praktischen Folgen überall den Interessen des Ehemanns gerecht werden.

Im einzelnen ist hinsichtlich der Regelung des BGB zu bemerken:

1. Die Ehefrau kann (im Gegensatz zum älteren Recht) sich selbständig wirksam verpflichten. Obligirt sie sich jedoch einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung, so ist der Ehemann zur jederzeitigen Kündigung des Rechtsverhältnisses berechtigt, nachdem er vom Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist; diese Ermächtigung ist zu ertheilen, wenn die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt; vgl. § 1358.

Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art, welche die Frau übernimmt, sind überdies dem Gesammtgut und dem eingebrachten Gute gegenüber regelmäßig nur wirksam, wenn der Mann zugestimmt hat oder insoweit das Gesammtgut oder eingebrachte Gut bereichert ist; vgl. §§ 1412, 1460, §§ 1399, 1455, 1525 Abs. 2, 1549, 1550 und oben Erläuterungen zu §§ 4 und 5 S 21 ff.

2. Die Ehefrau bedarf (im Gegensatz zum bisherigen Art. 7 HGB) zum selbständigen Betrieb eines Handelsgeschäftes nicht der Einwilligung ihres Mannes. Die Handelsfrau untersteht dem Handelsgesetzbuch, und die gesetzlich normirten Rechte und Pflichten der Kaufleute finden auf sie Anwendung, auch wenn der Ehemann gegen ihren Handelsbetrieb Einspruch erhebt. Ebenso ist die Gewerbsfrau dem Mann vollkommen gleichgestellt; vgl. § 11 GewO. Auch zu jedem anderen Berufe, insbesondere einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Erwerb bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

Gegen die vermögensrechtlichen Folgen gewähren jedoch die §§ 1405, 1452 dem Manne Schutz. Hat er gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts Einspruch eingelegt, oder hat er die ursprünglich ertheilte Einwilligung widerrufen, so sind die Rechtshandlungen und Rechtsstreitigkeiten der Ehefrau in Ansehung des Gesammtgutes und des eingebrachten Gutes ebenso zu behandeln, als hätte der Mann die erforderliche Zustimmung nicht ertheilt. Sie sind dem eingebrachten Gut und dem Gesammtgut gegenüber unwirksam; vgl. oben S 21 ff. Ueberdies kann der Mann der Frau nach § 1354 den Betrieb eines selbständigen Erwerbs untersagen. Sie hat sich dieser Entscheidung zu fügen, vorausgesetzt, daß sie sich nicht als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Einem Dritten gegenüber ist der Einspruch des Mannes oder der Widerruf seiner Einwilligung nur dann wirksam, wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten sonst bekannt ist; vgl. § 1435 und Art. 4 EG z. HGB.

3. Die Frau kann im Gegensatz zum älteren Rechte (vgl. LRSS 217, 1538) über ihr Vorbehaltsgut frei verfügen, auch wenn und insoweit dasselbe in Liegenschaften besteht.

4. Die Frau kann entgegen dem älteren Rechte (vgl. LRS 217) selbständig Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ablehnen und auf den Pflichttheil verzichten, sie kann Schenkungen und Vertragsanträge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ablehnen. Hierin ist sie auch nicht mit Rücksicht auf den Güterstand beschränkt; vgl. §§ 1406, 1453, 1519, 1549. Ueber den Schutz des Ehemannes vgl. die Erläuterungen zu § 8 S. 27 ff.

Da nach Artikel 200 Abs. 3 EG z. BGB die infolge des Güterstands oder der Ehe eintretende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau nur solange in Kraft bleibt, als der bisherige Güterstand besteht, haben die Ausführungsgesetze für Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen und Birkenfeld es für überflüssig erachtet, die Aufhebung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit noch besonders allgemein zu bestimmen. Sie waren aber dann genöthigt, bei der unter Dotalrecht lebenden Ehefrau diese Aufhebung besonders auszusprechen, da dieser Güterstand, welcher sich zur Ueberleitung nicht eignet (vgl. die Erläuterungen zu § 15), aufrecht erhalten bleibt, sonach die Vorschrift des Art. 200 a. a. O. nicht Platz greifen kann. Dagegen hat Hessen in Art. 260 Abs. 1 die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau allgemein aufgehoben und der Entwurf schließt sich ihm an. Die ausdrückliche Aufhebung empfiehlt sich einmal durch die praktische Bedeutung der Vorschrift, sodann beseitigt sie etwaige Zweifel, welche im Hinblick auf die Bestimmung des § 16 entstehen könnten. Werden nämlich besondere vertragsmäßige Festsetzungen aufrecht erhalten, welche in einem Ehevertrage des älteren Rechts enthalten sind, so könnte daraus gefolgert werden, daß damit der alte Güterstand überhaupt und deshalb auch die an ihn geknüpfte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit aufrecht erhalten bliebe.

Zu § 20.

Vgl. Preußen Artt. 44, 57, 61, 65.
Bayern Artt. 19 bis 23.
Hessen Artt. 230, 264, 265.
Elsaß-Lothringen §§ 163 bis 165.
Birkenfeld § 62.

Wie oben zu § 1 (S. 13) ausgeführt, steht der Entwurf grundsätzlich auf dem Standpunkt, nur die Ueberleitung der nach Badischem Landrecht zu beurtheilenden Güterrechtsverhältnisse in das neue Recht zu regeln. Die Aufstellung dieses Grundprinzips führt aber sofort zu der Frage: „welche Güterstände sind nach badischem Recht zu beurtheilen?"

In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß die in dem Badischen Ausführungsgesetz in Art. 2 und Art. 41 gegebenen sog. Kollisionsnormen sowohl hinsichtlich ihrer Tragweite als hinsichtlich ihres Verhältnisses zu einander eine verschiedene Auslegung gestatten und auch thatsächlich bereits gefunden haben. Nach einer auf den Wortlaut und die Stellung des Art. 41 im Gesetz gestützten Auffassung enthält derselbe eine Spezialbestimmung für das eheliche Güterrecht, durch welche die Anwendung des Art. 2 a. a. O. auf die Ehen „badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum wohnen", ausgeschlossen, und mit dem gesammten bisherigen ehelichen Güterrechte das für dasselbe geltende Nationalitätsprinzip aufrecht erhalten ist. Nach der Ansicht von Dorner (Kommentar zum Bad. Ausführungsgesetz Art. 2 Anm. 5 ff) ist dagegen Art. 2 gerade auch auf die Uebergangsvorschriften der Art. 40 ff. anzuwenden und erstreckt sich unterschiedslos sowohl auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Thatsachen, als auch auf ältere, d. h am 1. Januar 1900 bereits vollendete juristische Thatbestände. Der oberste Gerichtshof des Landes hat die Anwendung des Art. 2 auf vor dem 1. Januar 1900 gelegene Thatbestände verneint (vgl. Urtheil des III. Civilsenats vom 4. Februar 1901 J. S. Hort gegen Nann) und dabei ausgeführt, es sei nicht anzunehmen, daß der badische Gesetzgeber das bisherige internationale Privatrecht von dem bisherigen materiellen Rechte habe loslösen, und das erstere — und nur das erstere — auf ältere Thatbestände habe für maßgebend erklären wollen. In gleichem Sinne äußert sich Heinsheimer in der Bad. Rechtspraxis 1901 Nr. 24 S. 313, indem er noch besonders auf die in Art. 43 Abs. 1 Satz 1 des Bad. Ausführungsgesetzes ausgesprochene Aufrechterhaltung der Uebergangsbestimmung des Art 200 des EG z. BGB abhebt; vgl. dagegen Fuchs ebenda S. 325.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist in dem vorliegenden Spezialgesetze wohl nicht der Platz, zu der Frage über die Tragweite des Art. 2 Bad. Ausführungsgesetzes prinzipiell Stellung zu nehmen. Die Lösung der großen Schwierigkeiten, welche die in dem EG z. BGB enthaltenen Normen und ihre Anwendung nach Art. 2 des Bad. Ausführungsgesetzes bieten, muß der Wissenschaft und Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Hierbei kommt nunmehr nicht nur die örtliche, sondern auch die zeitliche Gesetzeskollision in Betracht; vgl. Kahn in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. VII S. 299 ff., „Das zeitliche Anwendungsgebiet der örtlichen Kollisionsnormen". Für das vorliegende Gesetz handelt es sich darum, die Grenzen seiner Anwendung thunlichst in Einklang zu bringen mit den Ueberleitungsvorschriften der übrigen Bundesstaaten und widersprechenden Urtheilen deutscher Gerichte hinsichtlich der Frage des anzuwendenden Rechts nach Möglichkeit vorzubeugen.

Geht man von diesem mehr praktischen als wissenschaftlichen, mehr opportunen als historisch berechtigten Gesichtspunkt aus, so muß man zu dem Resultat gelangen, daß eine Kollision mit der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten überhaupt nur dann zu vermeiden ist, wenn mit dem bisher in Baden geltenden Nationalitätsprinzip gebrochen und in Uebereinstimmung mit der außerbadischen Gesetzgebung für die Beurtheilung der güterrechtlichen Verhältnisse das Domizilprinzip adoptirt wird.

Als der badische Gesetzgeber durch den Art. 2 des Ausführungsgesetzes die internationalen Privatrechtsnormen der Artt. 7 ff. EG z. BGB auch für die interpartikularen Beziehungen zum Gesetz erhob, da schien es auf den ersten Anblick, als ob er damit im Wesentlichen nur die Grundsätze des bisherigen badischen Rechts, also das Nationalitätsprinzip aufrecht erhalte. Die nähere Prüfung ergibt jedoch, daß die Artt. 7 ff. EG z. BGB im Einzelnen zu wesentlich anderen Resultaten führen, als die früheren Normen des LRS 3 und des § 2 des VI. Konstitutionsediktes. Beispielsweise würde auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts die Anwendung des Art. 15 EG z. BGB das sog. Unwandelbarkeitsprinzip (vgl. oben S. 12) ergeben, da die durch die Staatsangehörigkeit einmal begründete Anwendbarkeit eines bestimmten Rechtes von einem späteren Wegfall der Staatsangehörigkeit nicht berührt wird, während nach badischem Recht mit einer Aenderung der Staatsangehörigkeit auch der Wechsel des anzuwendenden Güterrechts verbunden ist; vgl. Dorner, Ausführungsgesetz S. 19.

Was aber für die internationalen Beziehungen angemessen erscheint, paßt deswegen noch keineswegs nothwendig auch auf die interpartikularen. Dem Ausländer steht die deutsche Gesetzgebung ganz anders gegenüber als die badische Gesetzgebung dem deutschen Nichtbadener. Gegenüber dem Reichsindigenat hat das Nationalitätsprinzip seine Berechtigung verloren, gegenüber dem Auslande hat sie dieselbe behalten. Die Rücksicht auf die Normen der Artt. 15 ff. EG z. BGB kann den badischen Gesetzgeber daher nicht hindern, das dort aufgestellte Nationalitätsprinzip zu verlassen, wenn überwiegende praktische Rücksichten für dessen Beseitigung sprechen. Es haben sich denn auch bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs gewichtige Stimmen dafür erhoben, zur Beseitigung der andernfalls unausbleiblichen Kollisionen für das interpartikulare eheliche Güterrecht das Domizilprinzip anzunehmen. Daß diesem Vorschlag auch gewisse Bedenken entgegenstehen, ist nicht zu verkennen. Er hat bereits bei der Begutachtung selbst Widerspruch gefunden. Er bedeutet einen Bruch mit dem das badische Recht bisher beherrschenden Prinzip und zugleich eine Ausnahme von den durch Art. 2 Bad. Ausführungsgesetzes auch auf die interpartikularen Beziehungen angewandten reichsrechtlichen Grundsätzen.

Bei näherer Prüfung halten jedoch diese Bedenken nicht stand. Es handelt sich doch keineswegs um die Aufrechterhaltung einer berechtigten partikularen Eigenthümlichkeit. Das Rechtsbewußtsein des Volkes ist in keiner Weise berührt; vgl. Fuchs a a O. Vielmehr steht lediglich eine juristische Konstruktion in Frage, welche eigentlich nur für den Fachjuristen verständlich und interessant ist. Bei der Lage der Gesetzgebung in den anderen Bundesstaaten sind aber Komplikationen und Schwierigkeiten, welche die Betheiligten im gegebenen Fall unter Umständen aufs bitterste empfinden müssen, unvermeidlich, wenn nicht auch der badische Gesetzgeber für das interpartikulare eheliche Güterrecht sich zu dem Domizilprinzip bekennt. Der Badener, der sich vor dem Jahre 1900 in Württemberg verheirathet und dort Wohnsitz genommen hat, würde es nicht verstehen, daß sein Güterstand vor württembergischen Gerichten nach dem

dort geltenden Recht als Errungenschaftsgesellschaft, in Baden dagegen nach den in das Reichsrecht übergeleiteten Grundsätzen der Fahrnißgemeinschaft beurtheilt werden muß. Jedem Praktiker ist bekannt, wie schwierig und langwierig die Prozesse zu sein pflegen, in welchen erst über die Anwendung des maßgebenden Rechts gestritten werden muß. Wenn der badische Gesetzgeber in der Lage ist, zur Beseitigung oder Beschränkung dieser aus der territorialen Zerrissenheit des deutschen Volkes hervorgegangenen Mißstände beizutragen, so wird er damit nicht nur der Rechtseinheit einen Dienst leisten, sondern vor allem auch im Interesse der eigenen Staatsangehörigen handeln. Hiernach empfiehlt es sich auch für Baden in Ansehung des ehelichen Güterrechts das Domizilprinzip zu adoptiren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des § 20 ist zu bemerken:

1. Nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und die folgende Zeit führt der § 20 das Domizilprinzip ein. Er soll keine rückwirkende Kraft äußern auf juristische Thatbestände, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendet waren, möglicherweise schon Gegenstand rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen geworden sind. Für diese gilt das ältere Recht. In wohlerworbene Rechte und ihre rechtliche Beurtheilung soll das Gesetz nicht eingreifen; vgl. auch Heinsheimer a. a. O. S 313. Dagegen hat, soweit das Gesetz nur für die Zukunft disponirt, niemand ein Recht darauf, daß das Gesetz selbst nicht geändert, daß in concreto das in Baden bisher geltende Nationalitätsprinzip nicht durch das Domizilprinzip ersetzt wird. Durch die Annahme desselben wird bezweckt und, soweit für den badischen Gesetzgeber möglich, erreicht, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der eheliche Güterstand eines Deutschen vor dem Gericht jedes Bundesstaates nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen beurtheilt wird. Für den Güterstand des Badeners, welcher in Württemberg den ersten ehelichen Wohnsitz hatte, ist in der Folge vor badischen wie vor württembergischen Gerichten das württembergische eheliche Güterrecht maßgebend. Wer in Rheinpreußen den ersten ehelichen Wohnsitz hatte, beim Inkrafttreten des Gesetzes in Baden wohnt, und in der Folge den Wohnsitz nach Preußen verlegt, dessen Güterstand wird in Preußen wie in Baden nach den durch das Preußische Ausführungsgesetz getroffenen Ueberleitungsvorschriften geregelt (vgl. Art. 65 Abs. 2 a. a. O. und § 20 Abs. 3 des Entwurfs), ohne Rücksicht darauf, ob er Badener oder Preuße ist, ohne Rücksicht auch darauf, ob er seit der Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit (zu einem Bundesstaat) gewechselt hat oder nicht.

Daß auch hierbei im Einzelfalle sich Schwierigkeiten ergeben können, soll nicht geleugnet werden. Ein preußisches Ehepaar, das ohne Errichtung eines Ehevertrags in Baden den ersten ehelichen Wohnsitz nahm und seither beibehielt, hat vielleicht eine rechtskräftige Entscheidung in Händen, in deren Begründung ausgesprochen ist, daß sein Güterstand nach dem preußischen Landrecht als Verwaltungsgemeinschaft zu beurtheilen ist. Von dem Inkrafttreten des Gesetzes an wird dieselbe sich gemäß § 20 vbd. mit § 2 in die Fahrnißgemeinschaft des BGB umwandeln. Das gleiche wäre schon seither eingetreten, wenn die Ehegatten nach dem 1. Januar 1900 den Wohnsitz nach Preußen verlegt hätten; vgl. Art. 65 Abs. 1 Preuß. Ausführungsgesetzes. Derartige Erscheinungen sind nicht zu vermeiden. Es gilt hier der Satz vigilantibus jura scripta. Der überwiegende Vortheil besteht auch in dem letzterwähnten Beispielsfall darin, daß die Ehegatten vor preußischen wie vor badischen Gerichten in Ansehung des Güterstandes eine im Wesentlichen gleiche rechtliche Beurtheilung erfahren.

2. Nur auf deutsche Ehegatten, welche ihren Wohnsitz im Reichsinland haben, soll sich die Ueberleitung erstrecken. Denn nur dann ist die thatsächliche Beziehung gegeben, welche die Ueberleitung des Güterrechts im Interesse der Rechtseinheit rechtfertigt; vgl. Kahn in Iherings Jahrbüchern Bd. 42 S. 323. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht möglichen Zweifel (vgl. Habicht, Einwirkung ꝛc., S. 531) empfiehlt es sich, diesen Standpunkt im Gesetz zum Ausdruck zu bringen; vgl. auch Elsaß-Lothringen § 163 Satz 2. Nehmen deutsche Ehegatten, welche ursprünglich im Ausland wohnten, später einen Wohnsitz im Inland, so ist die mögliche Kollision, welche sich daraus ergeben kann, daß sie nach einander in verschiedenen Orten domiziliren, dahin zu entscheiden, daß der erste Wohnsitz im Deutschen Reich für das anzuwendende Recht maßgebend ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll die Lücke ausgefüllt werden, welche dadurch entstanden ist, daß die größeren Bundesstaaten, von dem sog. Territorialitätsprinzip ausgehend (vgl. oben S. 12), ihre Ueberleitungsbestimmungen nur für den Fall getroffen haben, daß die Ehegatten am 1. Januar 1900 den Wohnsitz in ihrem Gebiet gehabt haben (vgl. Preußen Art. 44, Bayern Art. 19, Hessen Artt. 169, 207, 230, Elsaß-Lothringen §§ 163 ff.), oder denselben nachträglich dort begründen (vgl. Preußen Art. 65, Bayern Art. 23, Hessen Artt. 264, 265, Elsaß-Lothringen § 165). Nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten (vgl. z. B. Reuß j. L. § 94 Ziff. 2, Sachsen-Altenburg § 98 Abs. 1) sollen deßhalb, falls das anzuwendende Güterrecht nach den Gesetzen eines anderen Bundesstaates in das Reichsrecht übergeleitet ist, diese Ueberleitungsnormen gleichzeitige Anwendung finden.

Zu § 21.

Vgl. Preußen Art. 59 § 2.
Bayern Art. 30.

Zu § 22.

Vgl. Preußen Art. 59 § 9, Art. 63.
Bayern Art. 25.
Hessen Art. 259.
Elsaß-Lothringen § 162.
Birkenfeld § 61.

Die Ausführungsgesetze stimmen darin überein, daß sie hinsichtlich der von ihnen übergeleiteten Güterstände die Anwendung des § 1435 BGB ausschließen. Es war hierfür wohl einerseits die Besorgniß vor einer Ueberfüllung des Güterrechtsregisters, andererseits die Erwägung maßgebend, daß bei einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe ohnehin allgemein bekannt ist, daß sie nicht nach dem Rechte des BGB geschlossen ist. Es dürfte sich empfehlen, im Interesse der Rechtseinheit dem Vorgange der übrigen Bundesstaaten zu folgen. Es soll den von den badischen Ueberleitungsvorschriften betroffenen Ehegatten nicht eine Last auferlegt werden, von der sie in einem anderen Bundesstaate verschont wären, und es liegt kein Grund vor, die Gläubiger solcher Ehegatten durch die badische Gesetzgebung günstiger zu stellen, als sie nach der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten gestellt sind. Der Anschluß an die übrigen Ausführungsgesetze unterliegt umsoweniger einem Bedenken, als die gegentheilige Bestimmung des Art. 41 Bad. Ausführungsgesetzes noch gar nicht in Wirksamkeit getreten ist. Es kann hiernach wohl nur in Frage kommen, ob nach dem Vorgang von Preußen Art. 63, Bayern Art. 25 Abs. 3 die Eintragung wenigstens für den Fall späterer Wohnsitzverlegung vorgeschrieben werden sollte. Wenn jedoch grundsätzlich anerkannt wird, daß der Güterstand der vor dem 1. Januar 1901 geschlossenen Ehen zur Wirksamkeit gegenüber Dritten keiner Eintragung in das Güterrechtsregister bedarf, so erscheint es inkonsequent, das Erforderniß derselben an die nachträgliche Wohnsitzverlegung zu knüpfen. Vermuthlich würde eine recht häufige Versäumung der Vorschrift die Folge sein. Es haben denn auch Hessen, Elsaß-Lothringen und Birkenfeld davon abgesehen, eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Auf vertragsmäßige Aenderungen des Güterstandes bezieht sich diese Befreiung nicht; ebenso nicht auf den Einspruch des Mannes gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau oder den Widerruf seiner Einwilligung, sofern diese Thatsachen nach dem Inkrafttreten des BGB eingetreten sind. Die Vorschrift des Abs. 2 ergibt sich zwar als Rechtskonsequenz von selbst, doch erscheint die ausdrückliche Hervorhebung gerade gegenüber der Bestimmung des aufzuhebenden bisherigen Art. 41 des Bad. Ausführungsgesetzes geboten.

Die auf Grund des § 101 Abs. 2 Rechtspolizeikostengesetzes erlassene Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 18. Januar 1900 (vgl. oben S. 7) wird aufrecht zu erhalten sein, da auch in der Folge sowohl die vertragsmäßige Festsetzung an Stelle der gesetzlichen Ueberleitung, als auch die Kundbarmachung im Güterrechtsregister im Interesse der Verkehrssicherheit zu begünstigen ist; vgl. Preußen Art. 60, Hessen Art. 263.

Zu § 23.

Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs wurde angeregt, das Gesetz sofort mit seiner Verkündung in Wirksamkeit treten zu lassen, da seine Einführung keine Vorbereitung erfordere. Es erscheint jedoch einerseits geboten, den Eintritt einer in das Rechtsleben so tief einschneidenden Aenderung der Gesetzgebung an einen wichtigeren Kalenderabschnitt zu knüpfen. Andererseits wird durch die Ueberleitungsvorschriften eine Reihe von Verordnungen und Erlassen berührt, deren Aenderung oder Ergänzung vorgenommen, und deren Rechtsstoff von den Betheiligten vor Inkrafttreten des Gesetzes erfaßt werden muß; vgl. insbesondere die Vorschriften der §§ 258 ff. der Grundbuchdienstweisung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Uebersicht

der in anderen Bundesstaaten des französischen Rechtsgebiets hinsichtlich des ehelichen Güterrechts geltenden Uebergangsvorschriften.

1. Preußen.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 31 S. 177).

Artikel 44.

Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an nach Maßgabe der Artikel 45 bis 64 an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 56.

Für Ehen, deren Güterstand sich nach dem Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft.

§ 2. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

§ 4. In den Fällen der §§ 1 bis 3 bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Die Frau kann bis zu dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach den bisherigen Gesetzen die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

§ 5. Ist bei einem der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Güterstände nach Artikel 1514 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, daß die Frau im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen kann, so bleiben für die Ausübung des Verzichts die bisherigen Gesetze maßgebend.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6. Ist für eine Ehe Ausschließung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 1530 bis 1535 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht. Die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7. Ist in den Fällen der §§ 1 bis 3, 6 der Frau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 8. Bei dem Güterstande der Gütertrennung treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9. Die gesetzliche Hypothek der Frau besteht von dem Eintritte der in den §§ 1 bis 3, 6, 8 bestimmten Aenderung des Güterstandes an nur noch zur Sicherung der vorher entstandenen Ansprüche; ist sie nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Aenderung durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden, so erlischt sie.

§ 10. Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Artikel 57.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem allgemeinen Landrechte Theil II Titel 1 Abschnitt 5, dem gemeinen Dotalrechte, dem gemeinen Sachsenrechte, der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, dem Fuldischen, dem Würzburgischen Rechte, dem Landrechte der oberen Grafschaft Katzenelnbogen oder dem Französischen Civilgesetzbuche, so finden die für diese Güterstände maßgebenden Vorschriften der Artikel 45, 49, 50, 52, 53, 56 auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Preußen gehabt haben.

Dem Französischen Civilgesetzbuche wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

Artikel 58.

Auf eine Ehe, für die einer der in den Artikeln 45 bis 57 bezeichneten Güterstände kraft Ehevertrags gilt, finden die Vorschriften dieser Artikel ohne Rücksicht auf den ersten ehelichen Wohnsitz der Ehegatten Anwendung.

Besteht für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der § 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 59.

Für die nach den Artikeln 45 bis 58 eintretende Aenderung des Güterstandes gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Das zur Zeit der Aenderung des Güterstandes vorhandene Vermögen der Ehegatten wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 49 § 2, des Artikel 53 § 2 und des Artikel 54 § 2, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesammtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgut oder dem Gesammtgut entsprechenden Vermögensmasse gehört.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Gegenstände, die nur der Nutzung nach zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 2. Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben.

§ 3. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsguts und des Gesammtguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten untereinander.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soweit sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau nach den bisherigen Gesetzen durch die Ausschlagung ihres Antheils von der persönlichen Haftung befreien kann, erlischt die Haftung mit der Beendigung der Gemeinschaft.

§ 4. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt von einer seitens eines Dritten getroffenen Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 6. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 7. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte, die durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften des § 1933 und der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 8. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§ 9. Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353, 425 treten jedoch außer Kraft.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

Artikel 60.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Auseinandersetzungsurkunden, wenn sie wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Artikel 61.

§ 1. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften:

1. wenn die Ehegatten nach dem gesetzlichen Güterrechte leben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht;
2. wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten ist, die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 2. Für Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des § 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte bestimmt, kann, wenn nach den Gesetzen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des anderen Bundesstaats an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 57, 58, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

§ 3. Auf die nach Maßgabe der §§ 1, 2 eintretende Aenderung des Güterstandes finden die Vorschriften der Artikel 59, 60 entsprechende Anwendung.

Artikel 62.

Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Auf einen solchen Ehevertrag findet die Vorschrift des Artikel 60 Abs. 1 Anwendung, wenn er vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Artikel 63.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Artikel 64.

Für die nach diesem Gesetze erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 65.

Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preußen einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 45 bis 60, 62 bis 64 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Artikel 63, 64 Anwendung.

---

2. Bayern.

Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 9. Juni 1899.
(Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Nr. 28 S. 83.)

I. Vorschriften für das ganze Königreich.

Artikel 19.

Die in diesem Gesetze bestimmten Aenderungen des Güterstandes einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe gelten, soweit sie ein in den Landestheilen rechts des Rheins geltendes Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in der Pfalz haben, und, soweit sie das in der Pfalz geltende Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in den Landestheilen rechts des Rheins haben.

Artikel 20.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, das auch in einem anderen Bundesstaate gilt, so finden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die für diesen Güterstand geltenden Vorschriften auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Bayern gehabt haben.

Auf das Mainzer Landrecht und das Solmser Recht findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das Badische Landrecht steht dem in der Pfalz geltenden Rechte gleich.

Artikel 21.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, so finden die in diesem Gesetze bestimmten Aenderungen des Güterstandes auch Anwendung, wenn der Güterstand mit Rücksicht auf das zu dem anderen Bundesstaate gehörende Geltungsgebiet gewählt ist.

Die Vorschriften des Artikel 20 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 22.

Besteht für Ehegatten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern haben, ein Güterstand, für welchen das in Bayern nicht geltende Recht eines anderen Bundesstaates maßgebend ist, so finden die Vorschriften Anwendung, welche den Güterstand in dem anderen Bundesstaate mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezwecken.

Werden in dem anderen Bundesstaate solche Vorschriften erst später erlassen, so kann durch Königliche Verordnung bestimmt werden, daß die Vorschriften auf die zur Zeit der Erlassung der Verordnung in Bayern wohnenden Ehegatten Anwendung finden, für welche der von den Vorschriften betroffene Güterstand besteht.

Artikel 23.

Begründen Ehegatten, für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend sind, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aenderung des Güterstandes Anwendung. An die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Falle des Artikel 22 Abs. 2 an die Stelle der Zeit der Erlassung der Königlichen Verordnung, tritt die Zeit der Begründung des Wohnsitzes.

Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, sind von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, soweit sie in dem anderen Bundesstaate gelten, als besondere Rechte dieses Bundesstaats anzusehen.

Eine Aenderung des Güterstandes tritt nicht ein, wenn der Güterstand vor der Begründung des Wohnsitzes in Bayern durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats einer Aenderung unterworfen worden ist, die ihn mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezweckt.

Artikel 24.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand einer Ehe die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Auf die im Artikel 83 Abs. 2 bezeichnete Ausgleichung des Ehegewinns finden die Vorschriften des Artikel 36 entsprechende Anwendung.

Artikel 25.

Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Vorschriften des Preußischen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353, 425, 426 und die in einzelnen Rechtsgebieten geltenden Vorschriften, nach welchen für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in das Rechtsgebiet verlegen, Dritten gegenüber das in dem Rechtsgebiete geltende Güterrecht maßgebend ist, treten jedoch außer Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine später eintretende Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt in Ansehung des selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau für den Einspruch des Mannes und den Widerruf der Einwilligung des Mannes, sofern der Einspruch oder der Widerruf nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes erfolgt.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich.

Artikel 26.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs kraft Gesetzes bestehende Gütergemeinschaft bedarf in Ansehung der Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind oder in das Grundbuch eingetragen werden können, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Jeder Ehegatte kann jedoch von dem anderen die Mitwirkung zur Eintragung verlangen.

Das Gleiche gilt für eine Gütergemeinschaft, die nach Artikel 62 Abs. 3, Artikel 76 Abs. 1 oder Artikel 91 kraft Gesetzes später eintritt.

Diese Vorschriften finden in den Landestheilen rechts des Rheins, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, auf das Hypothekenbuch entsprechende Anwendung.

Artikel 27.

Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Die Vorschriften des Artikel 25 Abs. 2, 3 und des Artikel 26 finden auch auf einen Güterstand der im Abs. 1 bezeichneten Art Anwendung.

Artikel 30.

Wird in Folge der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gebühren nicht erhoben, wenn die Berichtigung vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung beantragt wird.

Das Gleiche gilt in den Landestheilen rechts des Rheins für die Berichtigung des Hypothekenbuchs.

Artikel 31.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der nach diesem Gesetz eintretende Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister werden Gebühren nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrags, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erfolgt, sowie für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Feststellung des Zustandes der zu dem eingebrachten Gute eines Ehegatten gehörenden oder dem eingebrachten Gute gleichstehenden Sachen, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Vorschriften für die Pfalz.

Artikel 124.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten an die Stelle der bisherigen Gesetze

bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Maßgabe, daß fortgesetzte Gütergemeinschaft nur eintritt, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

Artikel 125.

In den Fällen des Artikel 124 werden Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, Gesammtgut.

Die Gegenstände, die zum Sondergut eines Ehegatten gehören, werden eingebrachtes Gut dieses Ehegatten. Zum Sondergut der Frau gehörende Gegenstände, deren Nutzungen der Frau vorbehalten sind, werden Vorbehaltsgut.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gilt die Vorschrift des § 1527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Gegenstände.

Artikel 126.

Die Schulden, für die das Gemeingut haftet, werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Eine gegenüber dem Manne bestehende gerichtliche Hypothek erstreckt sich auf die zum Gesammtgute gehörenden Grundstücke.

Die Schulden des Mannes, für welche die Gläubiger des Mannes nur während der Dauer der Gütergemeinschaft Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen können, hören mit der Beendigung der Gütergemeinschaft auf, Gesammtgutsverbindlichkeiten zu sein.

Die Gläubiger der Frau haben gegenüber dem eingebrachten Gute der Frau nur die Rechte, die ihnen gegenüber dem Sondergute der Frau zustehen.

Artikel 127.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Gemeinschaftsschulden demjenigen Ehegatten zur Last, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

Artikel 128.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ehegatten gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 129.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist die Annahme auch nach diesem Zeitpunkt dem Gesammtgute gegenüber nur wirksam, wenn der Mann die Zustimmung ertheilt. Die Zustimmung kann nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Artikel 130.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 131.

Bis zum Schlusse des Jahres 1900 kann die Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft auch aus den im Artikel 1443 Abs. 1 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs bestimmten Gründen klagen, wenn die Thatsachen, auf welche die Klage gestützt wird, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

Artikel 132.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so kann die Frau die Aufhebung der Gütergemeinschest beantragen. Für das Verfahren bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 133.

Ist die Beendigung der Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt, so bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Sollen von der Frau Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, veräußert werden, bevor die Frau sich über die Annahme oder die Ausschlagung der Gütergemeinschaft erklärt hat, so finden die Vorschriften des Artikel 145 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 134.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gütertrennungsverfahren anhängig, so bleiben bis zur Erledigung des Verfahrens die bisherigen Gesetze maßgebend. Der Erledigung des Verfahrens steht es gleich, wenn das Verfahren ein Jahr lang nicht betrieben wird.

Die bisherigen Gesetze bleiben auch für das Verfahren in Geltung.

Artikel 135.

Eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Gütertrennung nach den bisherigen Vorschriften ausgesprochen ist, wird nicht dadurch unwirksam, daß die Veröffentlichung oder der Vollzug unterbleibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die im Artikel 196 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung bestimmte Frist schon abgelaufen ist.

Artikel 136.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe die Gütergemeinschaft nach den Artikeln 1530 bis 1535 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung Anwendung.

Die Vorschriften des Artikel 125 Abs. 2, des Artikel 126 Abs. 4 und der Artikel 128 bis 132, 134, 135 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 137.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Gütertrennung, so gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Vorschrift des Artikel 130 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 138.

Vereinbarungen, durch welche die Ehegatten für einen der in den Artikeln 124, 136, 137 bezeichneten Güterstände die bisherigen Vorschriften in einzelnen Beziehungen geändert oder ergänzt haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt für eine von einem Dritten getroffene Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 139.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Dotalrecht, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die in Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau fällt mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weg.

Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Für Verfügungen über Dotalgrundstücke verbleibt es jedoch auch in diesem Falle bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel 140.

Soweit für den Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, tritt bei Rechtshandlungen, zu denen ein Ehegatte der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, an deren Stelle die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

Artikel 145.

Die nach den bisherigen Vorschriften zu einer Verfügung über Nachlaßgegenstände erforderliche gerichtliche Zustimmung wird durch die Genehmigung des Nachlaßgerichts ersetzt.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

Der Beneficiarerbe hat in den Fällen, in denen er nach den bisherigen Vorschriften zur Wahrung des Inventarrechts bei der Veräußerung von Nachlaßgegenständen bestimmte Formvorschriften zu beobachten hat, zur Veräußerung die Ermächtigung des Nachlaßgerichts zu erholen. Veräußert er einen Nachlaßgegenstand ohne die erforderliche gerichtliche Ermächtigung, so verliert er das Inventarrecht. Die auf Grund der gerichtlichen Ermächtigung vollzogene Veräußerung wird erst mit der Genehmigung des Nachlaßgerichts wirksam.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden auf die Fälle des Artikel 796 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs und des Artikel 986 der Pfälzischen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

---

3. Hessen.

Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899. (Regierungsblatt Nr. 24 S. 133).

Artikel 230.

Für die Güterstände der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, die sich nach dem Code civil bestimmen, gelten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an die Vorschriften der Artikel 231 bis 263.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht im Großherzogthum gehabt haben.

Dem Code civil wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

A. Gesetzlicher Güterstand.

Artikel 231.

Auf die gesetzliche Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 232 bis 242 Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 232.

Das Gemeingut wird Gesammtgut.

Das Sondergut der Ehegatten wird eingebrachtes Gut.

Artikel 233.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ihr gehörenden Gegenstände, die der Verwaltung und Nutznießung des Mannes für Rechnung der Gütergemeinschaft nicht unterliegen.

Unberührt bleibt das Recht des Mannes an den ihm gehörenden Gegenständen, an welchen die Verwaltung und Nutznießung für Rechnung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

Artikel 234.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Artikel 235.

Die Gläubiger des Mannes können wegen der vorehelichen, gesetzlich oder vertragsmäßig von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Schulden während der Dauer der Gütergemeinschaft Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen.

Die Gläubiger der Ehegatten, deren Forderungen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, behalten in Ansehung des Vermögens, das der Frau zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört, die Rechte, die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustehen.

Artikel 236.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Gemeinschaftsschulden, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, dem Ehegatten zur Last, der sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

Artikel 237.

Für die Ersatzansprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehegatten gegeneinander oder an die Gütergemeinschaft oder die Gütergemeinschaft gegen die Ehegatten haben, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend; die Geltendmachung der Ersatzansprüche bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 238.

Der Frau steht für ihre vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche gegen den Mann an den Grundstücken des Mannes und der Gütergemeinschaft eine gesetzliche Hypothek nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu.

Die Hypothek erlischt, wenn sie nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und längstens binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen wird.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einschreibung auf Grundstücke der Gütergemeinschaft genommen, so gilt die Hypothek als unbedingt.

Artikel 239.

Die Frau kann binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund des Artikel 1443 Abs. 1 des Code civil auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, sofern die Thatsachen, auf welche die Klage gestützt wird, sich vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ereignet haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 240.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft anhängig, so bestimmen sich auch das Verfahren und die Wirkungen des Urtheils nach den bisherigen Gesetzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Klage ein Jahr lang nicht betrieben wird.

Artikel 241.

Für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse bleiben auch in Ansehung des Güterstandes die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Annahme und die Ausschlagung.

Artikel 242.

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge bleiben unberührt.

Hat ein Ehegatte durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder durch Schenkung einen Erwerb gemacht und der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Schenkgeber bei der Schenkung eine besondere Bestimmung über diesen Erwerb in Bezug auf den Güterstand getroffen, so bleibt diese Bestimmung unberührt.

B. Vertragsmäßige Güterstände.

Artikel 243.

Haben die Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft sowie die Artikel 232 bis 242 Anwendung, soweit sich nicht aus dem Artikel 244 ein Anderes ergibt.

Artikel 244.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klage auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft anhängig und wird nach diesem Zeitpunkt über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so findet der § 1543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 1543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt in Wirksamkeit, wenn der Rechtsstreit ungeachtet einer Aufforderung des Konkursverwalters während eines Monats nicht betrieben wird.

Artikel 245.

Haben die Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 246 bis 250 Anwendung.

Artikel 246.

Das Gemeingut wird Gesammtgut.

Artikel 247.

Vorbehaltsgut der Ehegatten werden die Gegenstände, an welchen die Verwaltung und Nutznießung für Rechnung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

Artikel 248.

Unberührt bleiben die Rechte der Ehegatten und der Gütergemeinschaft an dem Sondergute. Soweit jedoch zu dem Sondergute Gegenstände gehören, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, findet die Vorschrift des § 1439 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 249.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft findet nicht statt, es sei denn, daß sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ehevertrag vereinbart wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 250.

Die Vorschriften der Artikel 234 bis 242 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 251.

Auf den Güterstand der Nichtgemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Das Sondergut der Frau wird eingebrachtes Gut.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ausschließlich zu ihrem Gebrauche bestimmten, ihr gehörenden Gegenstände, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ihr gehörenden Gegenstände, die nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegen.

Im Uebrigen finden der Artikel 235 Abs. 2, die Artikel 237 bis 242, 244 mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Artikeln 239, 240 an die Stelle der Aufhebung der Gütergemeinschaft die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung und im Artikel 244 an die Stelle des § 1543 der § 1419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt.

Artikel 252.

Auf den Güterstand der Gütertrennung finden die Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 238, 241, 242 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 253.

Betreibt eine nach Dotalrecht verheirathete Frau mit Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft, so findet die Vorschrift des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Betriebe des Geschäfts haftet ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte.

Eine Veräußerung oder Belastung des Dotalguts kann nur in den durch den Code civil bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erfolgen.

Artikel 254.

Einer nach Dotalrecht verheirateten Frau steht für die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche gegen ihren Mann eine gesetzliche Hypothek nicht zu.

Die Frau kann jedoch unter den im § 1391 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Voraussetzungen wegen der Verwaltung und Nutznießung des Dotalguts Sicherheitsleistung verlangen.

Artikel 255.

Auf die gesetzliche Hypothek, welche einer nach Dotalrecht verheiratheten Frau für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche zusteht, findet die Vorschrift des Artikel 238 Abs. 2 Anwendung.

Artikel 256.

Verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund der nach Dotalrecht verheirateten Frau die zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts über das Dotalgut erforderliche Zustimmung, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Artikel 257.

Der Güterstand des Dotalrechts endigt, wenn ein Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der für todt erklärte Ehegatte kann die Wiederherstellung des Güterstandes verlangen, falls er noch lebt. Die Vorschrift des § 1422 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Artikel 258.

Im Uebrigen bleibt der Güterstand der nach Dotalrecht geschlossenen Ehen, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 260, unberührt.

C. Güterrechtsregister.

Artikel 259.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe. Die §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

D. Schlußbestimmungen.

Artikel 260.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau wird auch für die bestehenden Ehen aufgehoben.

Haben die Ehegatten Dotalrecht vereinbart, so bleibt die Frau in Ansehung des Heirathsguts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt; in Ansehung der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse finden die Vorschriften des Artikel 241 Anwendung.

Artikel 261.

Wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein von einem Ehegatten oder gegen einen Ehegatten geführter Rechtsstreit anhängig ist, so bestimmt sich die Befugniß zur Führung des Rechtsstreits sowie die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut, in das eingebrachte Gut der Frau und in das Vorbehaltsgut eines Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 262.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Diese Vorschrift findet auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über das Vermögen eines Ehegatten eröffnetes Konkursverfahren keine Anwendung.

Artikel 263.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Anfnahme eines Vermögensverzeichnisses und einer Urkunde über die Auseinandersetzung, wenn die Aufnahme wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

Artikel 264.

Begründen Ehegatten, deren Güterstand sich nach einem im Artikel 230 bezeichneten Güterrechte bestimmt, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 231 bis 263 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates geändert, so findet nur die Vorschrift des Artikel 259 Anwendung.

Artikel 265.

Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem Güterrechte, das in einem anderen Bundesstaate, aber nicht im Großherzogthum gilt, so finden, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, die Gesetze des andern Bundesstaates auf den Güterstand der Ehe Anwendung.

Dies gilt, sofern die Ehegatten bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an, sofern sie erst später im Großherzogthum ihren Wohnsitz begründen, von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

Die Vorschrift des Artikel 264 Abs. 2 findet Anwendung.

---

4. Elsaß-Lothringen.

I. Gesetz,

betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 6 S. 43) in der durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1899 veröffentlichten Fassung (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1900 Nr. 1 Seite 1).

II. Gesetz,

betreffend den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, vom 29. November 1899
(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 17 S. 233).

§ 144.

Auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen finden von diesem Zeitpunkt ab,

insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft herrscht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft

nach Maßgabe der §§ 145 bis 156 Anwendung.

§ 145.

Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut.

Was zum Sondergut eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut dieses Ehegatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 146.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Den Gläubigern der Frau stehen die Rechte, welche sie gegenüber dem Sondergute der Frau haben, in gleichem Umfange in Ansehung des eingebrachten Gutes derselben zu.

§ 147.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander verbleiben die im § 146 Abs. 1 bezeichneten Gesammtgutsverbindlichkeiten demjenigen zur Last, der sie nach bisherigem Rechte zu tragen hat.

§ 148.

Ersatzansprüche, welche den Ehegatten gegen die Gütergemeinschaft oder gegen einander oder der Gütergemeinschaft gegen einen Ehegatten zustehen, bleiben unberührt.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 149.

Die gesetzliche Hypothek der Frau bleibt, unbeschadet der Vorschriften des § 77 Abs. 2 und des § 109 Abs. 2 Satz 1, in Ansehung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Ansprüche unberührt.

Ein zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehöriges Grundstück ist der gesetzlichen Hypothek der Frau in derselben Weise unterworfen, wie ein Grundstück des Mannes.

§ 150.

Die Frau kann eine ihr angefallene Erbschaft oder ein ihr angefallenes Vermächtniß wirksam nur ausschlagen, sowie auf ihr gesetzliches Erbrecht wirksam nur verzichten, wenn der Mann hierzu die Einwilligung ertheilt hat.

Ist der Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Annahme und die Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 151.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Frau auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach dem bisherigen Rechte die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 152.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Das Urtheil hat die ihm nach bisherigem Rechte zukommende Wirkung.

§ 153.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen den Mann ein Konkursverfahren anhängig, so kann die Gütertrennung auf Antrag der Frau nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung, vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. S. 67) ausgesprochen werden.

Ist der Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so bestimmt sich auch die Wirkung der Entscheidung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 154.

Werden Ehegatten, welche in der gesetzlichen oder in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 155.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 156.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 157.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung, so finden von diesem Zeitpunkt ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

Die Vorschrift des § 149 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 158.

Ist im Ehevertrage die Gütergemeinschschaft in Gemäßheit der Artikel 1530 bis 1535 des Code civil ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Die Vorschriften des § 145 Abs. 2, des § 146 Abs. 2 und der §§ 148, 149 Abs. 1, 150 bis 153 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 159.

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge sowie die mit einer letztwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen, die Rechte aus dem Güterstande berührenden Bestimmungen dritter Personen bleiben unberührt.

§ 160.

Ist im Ehevertrage Dotalrecht vereinbart, so kommt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit in Wegfall. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts (Artikel 1540, 1541 des Code civil).

Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. In diesem Falle haftet für die Verbindlichkeiten der Frau das Heirathsgut ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Für die Verpfändung und Veräußerung von Liegenschaften, welche zum Dotalgute gehören, sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Auf die gesetzliche Hypothek der Frau, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht, finden die Vorschriften des § 77 Abs. 2 und des § 109 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bleibt der Güterstand des Dotalrechts unberührt.

§ 161.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 410) und betreffend Aenderungen der Konkursordnung, aom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 612) Anwendung.

§ 162.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. Auf Aenderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden, findet § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 163.

Die Vorschriften der § 144 bis 162 gelten für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen bestehenden Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Code civil bestimmt, auch dann, wenn die elsaß-lothringischen Gesetze für den Güterstand nicht maßgebend sind. Diese Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schriften finden keine Anwendung auf Ehen, deren Güterstand sich nach dem Badischen Landrecht oder dem Code civil als dem Rechte eines ausländischen Staates richtet.

§ 164.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des 163 Satz 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem bisherigen Rechte eines deutschen Bundesstaates bestimmt, können, wenn nach den Gesetzen dieses Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterstandes ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, die in dem betreffenden Bundesstaat erlassenen Ueberleitungsvorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Kaiserliche Verordnung eingeführt werden.

Die Vorschrift des § 162 findet Anwendung.

§ 165.

Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder in den Fällen des § 164 nach dem in der Kaiserlichen Verordnung bestimmten späteren Zeitpunkt ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen, so gelten die Vorschriften der §§ 144 bis 161, 163, 164 Abs. 1 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

Die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

---

5. Herzogthum Oldenburg. — Fürstenthum Birkenfeld.

Gesetz vom 15. Mai 1899 für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 15 Stück 50 S. 199.)

§ 44.

Auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen finden von diesem Zeitpunkte ab,

insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft herrscht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft,

nach Maßgabe der §§ 45 bis 54 Anwendung.

§ 45.

Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut.

Was zum Sondergut eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut dieses Ehegatten.

§ 46.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Den Gläubigern der Frau stehen die Rechte, welche sie gegenüber dem Sondergute der Frau haben, in gleichem Umfang in Ansehung des eingebrachten Gutes derselben zu.

§ 47.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander verbleiben die in § 46 Abs. 1 bezeichneten Gesammtgutsverbindlichkeiten demjenigen zur Last, der sie nach bisherigem Rechte zu tragen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 48.

Ersatzansprüche, welche den Ehegatten gegen die Gütergemeinschaft oder gegen einander oder der Gütergemeinschaft gegen einen Ehegatten zustehen, bleiben unberührt.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 49.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Recht der Frau auf Eintragung einer Hypothek nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau, bleibt unberührt. Die Hypothek ist als Sicherungshypothek einzutragen.

§ 50.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Frau auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach dem bisherigen Rechte die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 51.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Das Urtheil hat die ihm nach bisherigem Rechte zukommende Wirkung.

§ 52.

Werden Ehegatten, welche in der gesetzlichen oder in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 53.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 54.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend. Auf die Theilung der Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Theilung der Gemeinschaft (§ 752 fg.) und die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 99) Anwendung.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, das die Theilung der Gütergemeinschaft zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

§ 55.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung, so finden von diesem Zeitpunkte ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

Die Vorschrift des § 49 findet entsprechende Anwendung.

§ 56.

Ist im Ehevertrage die Gütergemeinschaft in Gemäßheit der Artikel 1530 bis 1535 des code civil ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Die Vorschriften des § 45 Abs. 2, des § 46 Abs. 2 und der §§ 48 bis 51 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 57.

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge, sowie die mit einer letztwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen, die Rechte aus dem Güterstande berührenden Bestimmungen dritter Personen bleiben unberührt.

§ 58.

Ist einer in Gütergemeinschaft oder in dem in § 56 bezeichneten Güterstande lebenden Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 59.

Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts. Im Uebrigen bleibt der Güterstand des Dotalrechts unberührt.

§ 60.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898, Anwendung.

§ 61.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. Auf Aenderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden, findet § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 62.

Auf die am 1. Januar 1900 im Fürstenthum bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1873 oder für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung. Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Giltigkeit.

Für die am 1. Januar 1900 im Fürstenthum bestehenden Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden, durch die §§ 44 bis 61 nicht geregelten Güterrechte bestimmt, gilt, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand nach Maßgabe der Gesetze des anderen Bundesstaates.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 32 a.

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juni 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf, betreffend die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

A. Allgemeines.

Nach der Vorschrift des Artikels 200 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (E.G. z. B.G.B.) sind auch nach dem 1. Januar 1900 für den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand einer an diesem Tage bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend geblieben, falls nicht gemäß Artikel 218 E.G. z. B.G. diese Gesetze durch Landesgesetz geändert wurden. In Baden ist eine solche Aenderung bisher nicht vorgenommen worden. Demnach findet auch heute noch auf den Güterstand der Ehen das Badische Landrecht (B.L.R.) Anwendung. Nur waren die Ehegatten nach Artikel 200 Absatz 2 E.G. z. B.G.B. befugt, durch einen nach dem 1. Januar 1900 vereinbarten Ehevertrag ihren Güterstand nach den Vorschriften des B.G.B. zu regeln, obschon das B.L.R. in Satz 1395 Aenderungen des durch Gesetz oder Ehevertrag mit dem Beginn der Ehe eingetretenen Güterstandes untersagt hatte. So lange eine solche Aenderung des Güterstandes nicht vereinbart wurde, blieben nach der ausdrücklichen Bestimmung in Artikel 200 Absatz 3 E.G. z. B.G.B. auch die Vorschriften der L.R.S.S. 217 und folgende anwendbar, nach welchen die Ehefrau in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist und in weitgehendem Maße für ihre Rechtshandlungen der Mitwirkung oder Einwilligung des Ehemannes oder unter gewissen Voraussetzungen an deren Stelle der gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Die Erwartung, daß die Ehegatten selbst in größerer Zahl von der ihnen eingeräumten

und durch § 101 des Rechtspolizeikostengesetzes (R.P.K.G.) und durch die Justizministerialverordnung vom 18. Januar 1900 bezüglich der Kosten erleichterten Möglichkeit, durch Ehevertrag ihren Güterstand nach dem B.G.B. zu regeln, Gebrauch machen würden, hat sich bisher nicht erfüllt. Daß dies künftig in einer größeren Zahl von Fällen geschehen würde, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen. Es kann eine solche Wirkung insbesondere auch kaum von der Vorschrift des Artikels 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. (Bad. Ausf.G. z. B.G.B.) erwartet werden. Nach dieser finden auf die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 B.G.B. entsprechende Anwendung und steht der gesetzliche Güterstand des B.L.R. einem vertragsmäßigen im Sinne des § 1435 B.G.B. gleich. Die Folge ist, daß aus dem Abweichen der durch Gesetz oder Vertrag für den Güterstand maßgebenden Bestimmungen des B.L.R. von denjenigen des B.G.B. über das gesetzliche Güterrecht einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein zwischen dem Dritten und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Abweichung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Die Eintragung in das Güterrechtsregister wird trotz dieser Rechtsfolgen des Unterbleibens nur in einzelnen besonderen Fällen nachgesucht werden, und die Erwartung, daß die Ehegatten, welche die Eintragung nachsuchen wollen, nun auch in vielen Fällen zu einer vertragsmäßigen Regelung ihres Güterstandes übergehen würden, wird doch nur in bescheidenem Maße in Erfüllung gehen.

Würde also nicht auf dem Wege der Gesetzgebung noch jetzt eine Aenderung herbeigeführt, so würde der Güterstand der überwiegenden Mehrzahl der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen, für welche damals das B.L.R. maßgebend war, auch künftig nach diesem Rechte zu beurtheilen sein. Es würde aber auch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der betreffenden Ehefrauen fortbestehen, während die anderen Ehefrauen, welche nach dem 1. Januar 1900 in die Ehe getreten sind und diejenigen, welche zwar schon vor diesem Tage verheirathet waren, aber seither durch Ehevertrag ihren Güterstand dem B.G.B. unterworfen haben, auch die volle Geschäftsfähigkeit des B.G.B. besitzen.

Daß aus dieser Fortwirkung des älteren Rechtes und namentlich auch aus der Verschiedenheit in dem Maße der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen unerwünschte Folgen im Rechtsverkehr entstehen müssen, ist ohne Weiteres klar. Die Voraussicht solcher Folgen hat denn auch die anderen deutschen Bundesstaaten, in welchen französisches Recht gilt, dazu geführt, schon mit Wirkung vom 1. Januar 1900 die gesetzlich oder nach Vertrag ihrem Rechte unterliegenden Güterstände dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechte des B.G.B. anzupassen und zu unterwerfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf will, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, nun auch für Baden diese Ueberleitung in's Werk setzen. Die Gründe, welche zu einer solchen Maßregel drängen, sind in der Begründung unter B — Drucksache No. 32 Seite 8 bis 11 — angegeben. Sie sind der Kommission der Art überzeugend und dringend erschienen, daß dieselbe die ihnen gegenüber vorzubringenden Bedenken als minder gewichtig ansah, vielmehr die Vorlage des Entwurfs begrüßte und seinem Grundgedanken ihre Zustimmung ertheilte.

B. Die einzelnen Bestimmungen.

Im § 1 ist grundsätzlich das Anwendungsgebiet der für das badische Recht zu erlassenden Ueberleitungsvorschriften bestimmt. Die §§ 2 bis 18 enthalten diese Ueberleitungsvorschriften selbst. § 19 ordnet an, daß die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in Wegfall komme. In § 20 Absatz 1 und 2 wird, unter Aufgabe des für die rechtliche Beurtheilung eines Güterstandes in Baden bisher in Geltung gewesenen Nationalitätsprinzips, wonach für den Güterstand die Staatsangehörigkeit des Mannes maßgebend ist, für die daselbst näher bezeichneten, vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen deutscher Staatsangehöriger das Domizilprinzip anerkannt und das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes innerhalb des Deutschen Reiches für anwendbar erklärt. Der 3. Absatz des § 20 regelt sodann die Ueberleitung für diejenigen Güterstände,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche demgemäß oder kraft Ehevertrags dem Rechte eines andern Bundesstaates unterliegen. Die §§ 21 bis 23 endlich enthalten Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 1.

Der Entwurf will hier nicht die Frage beantworten, welches Recht für den Güterstand einer Ehe maßgebend ist, enthält also hier nicht eine Norm über Statutenkollision, setzt vielmehr die Beantwortung dieser Frage als gegeben voraus und bestimmt nun, daß für Güterstände, welche sich nach den in Baden geltenden Kollisionsnormen, wie für solche Güterstände, welche sich kraft Ehevertrags nach dem Badischen Landrechte richten, mit dem Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz die nachstehenden Ueberleitungsvorschriften gelten sollen. Die Kollisionsnorm selbst ist gemäß Artikel 200 E.G. z. B.G.B. für die Güterstände der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen nach wie vor aus dem Rechte der einzelnen Bundesstaaten zu entnehmen. Diese gehen bei der Regelung dieser Frage keineswegs von denselben Grundsätzen aus. Zwei prinzipiell verschiedene Systeme stehen sich gegenüber. Nach dem einen ist für die Beurtheilung des Güterstandes einer Ehe das Recht des Ortes maßgebend, wo die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz nahmen (Domizilprinzip), nach dem andern ist für den Güterstand das Recht des Staates bestimmend, dem der Mann zur Zeit der Eheschließung angehörte (Nationalitätsprinzip). Nur darin besteht unter den Gesetzgebungen der meisten Bundesstaaten Uebereinstimmung, daß regelmäßig der durch die Eheschließung unmittelbar begründete Güterstand demselben Rechte unterworfen bleibt ohne Rücksicht auf eine nachfolgende Wohnsitzverlegung oder einen Wechsel in der Staatsangehörigkeit des Mannes. Das Domizilprinzip herrscht in dem überwiegenden Theile des Deutschen Bundesgebietes, nämlich im Gebiete des gemeinen Rechts, des Preußischen Landrechts und nach der herrschenden Meinung auch im Gebiete des rein französischen Rechts. Die in Baden allgemein anerkannten Grundsätze dagegen (L.R.S. 3 Absatz 3; VI. Constitutions-Edikt § 2 lit. l.; vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Band XXV Seite 341) standen auf dem Boden des Nationalitätsprinzips, ohne jedoch den Grundsatz der Unwandelbarkeit anzuerkennen. Danach hat der badische Richter den Güterstand einer wenn auch im Auslande eingegangenen und bestehenden Ehe nach dem B.L.R. zu beurtheilen, wenn zur Zeit der zu erlassenden Entscheidung der Mann Badener ist. Umgekehrt muß er auf den Güterstand einer wenn auch in Baden begründeten und noch daselbst domizilirten Ehe dann, wenn der Mann Nichtbadener ist, das Recht desjenigen Staates zur Anwendung bringen, welchem der Mann angehört. Nun ist aber neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob die Grundsätze des alten badischen Rechtes für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Ehen noch anwendbar oder etwa durch die Bestimmungen des Bad. Ausf.G. z. B.G.B. insoweit außer Wirksamkeit gesetzt seien. (Vgl. Regierungsbegründung zu § 20 Drucksache No. 32 Seite 38/9). Allein es ist hier nicht der Ort, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ihre Beantwortung hängt von der Auslegung ab, welche in Bezug auf die Tragweite der Vorschrift in Artikel 2 des Bad. Ausf.G. z. B.G.B. in Verbindung mit den Artikeln 15 und 27 des E.G. z. B.G.B. gegeben wird. Für den § 1 des vorliegenden Entwurfs hat die Behandlung dieser Frage nur insofern Bedeutung, als je nach ihrer Beantwortung sein Herrschaftsgebiet verschieden bestimmt wird. Nur für Güterstände, welche nach den für Baden geltenden Kollisionsnormen — seien es die alten landrechtlichen oder die neuen des Bad. Ausf.G. z. B.G.B. — sich nach B.L.R. richten, regeln die §§ 1 und folgende die Ueberleitung in das Reichsrecht. Denn nach § 1 sollen für die kraft Gesetzes, wie für alle kraft Ehevertrags dem badischen Rechte unterstehenden Güterstände die für deren Beurtheilung bisher maßgebend gewesenen materiellen Bestimmungen des B.L.R. vom Inkrafttreten des Gesetzes an durch die folgenden Paragraphen ersetzt werden. Die hier bestimmte Ueberleitung soll sich indessen nicht auf alle diejenigen Güterstände erstrecken, welche am 1. Januar 1900 kraft Gesetzes dem B.L.R. unterstellt waren. Vielmehr sind einmal schon die Güterstände ausgenommen, für welche von der Befugniß des Artikels 200 Absatz 2 des E.G. z. B.G.B. Gebrauch gemacht und durch einen nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Ehevertrag die Unterwerfung unter das Reichsrecht vereinbart wurde. Dann aber sind in § 20 Ausnahmen vorgesehen, welche für die dort bezeichneten Ehen deutscher Staatsangehöriger, einschließlich der Badener, ein völliges Aufgeben des Nationalitätsprinzips zu Gunsten des Domizilprinzips darstellen. Um die sich hieraus ergebende Einschränkung des Geltungsbereichs der §§ 1 und folgende deutlich zum Ausdruck

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu bringen, hat die Kommission beschlossen, zwischen die Worte „gelten" und „mit dem" die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in § 20" einzuschieben. Die im Entwurf in Klammer enthaltenen Worte „Güterstand des älteren Rechts" wurden gestrichen, weil auch die in § 20 behandelten Güterstände solche des älteren Rechts sind. Die Großh. Regierung hat sich mit diesen Aenderungen einverstanden erklärt.

Daß mit den Ehen, deren Güterstand sich kraft Ehevertrags nach dem B.L.R. richtet, nur Ehen gemeint sind, welche durch einen nach dem für die Ehegatten zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebenden Rechte nach Form und Inhalt zulässigen Ehevertrag dem B.L.R. unterstellt wurden, ist selbstverständlich.

Der Güterstand einer Ehe richtet sich kraft Ehevertrags nach dem B.L.R., wenn im Ehevertrage die Unterwerfung unter dieses Recht ausdrücklich oder durch Annahme des gesetzlichen Güterstandes des Landrechts oder eines der im Landrecht für die vertragsmäßige Regelung vorgesehenen Güterstände erklärt ist. Die Ueberleitung auch dieser kraft Ehevertrags dem B.L.R. unterstellten Güterstände in das Reichsrecht kann ebensowenig einem Anstande unterliegen, wie diejenige der Güterstände, welche sich kraft Gesetzes nach dem B.L.R. zu richten haben, denn in jenen Fällen haben sich die Ehegatten ganz oder theilweise der gesetzlichen Regelung ebenso unterworfen, wie diejenigen Ehegatten, welche ohne vorgängigen Ehevertrag die Ehe eingegangen sind, und aus § 16 des Entwurfs ergibt sich, daß die vom Gesetze abweichenden Bestimmungen des Vertrages durch die Ueberleitung nicht berührt werden sollen.

Die neuen Bestimmungen der folgenden §§ sollen vom Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz an gelten. Von diesem Zeitpunkte an werden also die landrechtlichen Güterstände nach den neuen Bestimmungen zu beurtheilen sein. Diese Beurtheilung ist jedoch keine rückwirkende; sie hat keineswegs in der Weise zu geschehen, als ob die betreffenden Ehen von Anfang an unter der Herrschaft des neuen Rechts gestanden hätten. Nur für die Folgezeit tritt das neue Recht ein, vorbehaltlich der Wahrung wohlerworbener Rechte. Vergl. z. B. § 4 Absatz 3.

Zu § 2.

Hier ist bestimmt, welche der reichsrechtlich geregelten Güterstände an die Stelle der landrechtlichen Güterstände der sogenannten Gemeinschaftsehen zu treten haben, während bezüglich der übrigen landrechtlichen Güterstände die entsprechenden Vorschriften in §§ 13 bis 15 gegeben werden. Der Entwurf befindet sich in dem § 2 vollkommen in Uebereinstimmung mit den Ueberleitungsbestimmungen aller übrigen Staaten, in denen französisches Recht galt. Die Regelung ist überdies, wie eine Vergleichung des alten und des neuen Rechtes ergibt, die von selbst gegebene. Die Kommission ist mit ihr einverstanden. Dagegen hat dieselbe beschlossen, in einen neuen — vierten — Absatze für bestimmte Fälle der Verliegenschaftung nach L.R.S. 1500 Absatz 2 eine besondere Vorschrift aufzunehmen.

Die Verliegenschaftung nach L.R.S. 1500 ist eine nähere Regelung des Güterstandes der landrechtlichen gesetzlichen Gütergemeinschaft in einer einzelnen Richtung, wie sie nach § 16 des Entwurfs durch das Gesetz nicht berührt werden soll. Wenn für sie nichts besonders bestimmt würde, so würde also der Güterstand in die Fahrnißgemeinschaft des B.G.B. übergeleitet und dabei die verliegenschaftete Fahrniß nicht als zum Gesammtgut, sondern als zum eingebrachten Gut des betreffenden Ehegatten gehörig angesehen werden. Das würde von allen Arten der Verliegenschaftung gelten, falls nur nicht alle Fahrniß von der Gemeinschaft ausgeschlossen, also nach L.R.S. 1504 a eine bloße Errungenschaftsgemeinschaft bedungen ist. Die theilweise Verliegenschaftung ist entweder eine solche im Stück oder eine solche dem Werthe nach. Bei der ersten werden die verliegenschafteten Fahrnisse behandelt, als ob sie Liegenschaften wären, bleiben also von der Gemeinschaft ebenso, wie diese, ausgeschlossen. Bei der letzten behalten die verliegenschafteten Fahrnisse diese ihre rechtliche Natur auch in Bezug auf den Güterstand bei, fallen also im Stück in die Gemeinschaft, und nur ihr Werth bleibt davon ausgeschlossen, d. h. der einbringende Ehegatte darf nach Auflösung der Gemeinschaft aus ihr den Betrag des Werthes der Fahrnisse voraus zurücknehmen. Beide Arten von Verliegenschaftung können ausdrücklich vereinbart, es können aber auch die Bestimmungen des Vertrages

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Art gewählt sein, daß auf die eine oder andere Art nur zu schließen ist. Zu solchen Bestimmungen gehör auch die in L.R.S. 1500 Absatz 2 erwähnte, d. h. das Geding, daß Fahrniß bis zu einer bestimmten Summe oder bis zu einem bestimmten Werth in die Gemeinschaft eingebracht, alles Uebrige aber für vorbehalten erklärt wird. Hier ist nicht ausdrücklich erklärt, ob die vorbehaltene Fahrniß im Stück von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein oder zwar in die Gemeinschaft fallen soll, aber der einbringende Ehegatte nach Auflösung der Gemeinschaft daraus im Voraus so viel zurücknehmen darf, als die thatsächlich eingebrachte Fahrniß sein zugesagtes Einbringen in die Gemeinschaft an Werth übersteigt. L.R.S. 1503. Was von den Ehegatten gewollt ist, muß durch Auslegung des Vertrages gefunden werden. Gedinge dieser Art sind nun aber gerade in Baden in großer Zahl abgeschlossen worden. Deßhalb ist auch für Baden von besonderer Bedeutung, welcher der reichsrechtlichen Güterstände an die Stelle der theilweisen Verliegenschaftung dieser Art treten soll. Die andern Bundesstaaten haben in ihren Ueberleitungen die Vertragsbestimmung nach L.R.S. 1500, ebenso wie der Entwurf, als eine zu dem im übrigen geltenden gesetzlichen Güterstand hinzukommende besondere Vereinbarung behandelt und also unter Vorbehalt dieser besonderen Vereinbarung die Fahrnißgemeinschaft des B.G.B. an die Stelle gesetzt. Die besonderen Verhältnisse Badens scheinen zu rechtfertigen, in dieser Frage entgegen dem sonstigen Bestreben, möglichst in Uebereinstimmung mit den anderen Bundesstaaten vorzugehen, eine theilweise abweichende Regelung eintreten zu lassen. Das Geding nach L.R.S. 1500 Absatz 2 wird in Baden zumeist dann gewählt, wenn die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt, dabei aber die bei der Errungenschaftsgemeinschaft eintretende, für die Ehefrau ungünstige Verpflichtung aus L.R.S. 1521 a ferngehalten werden will. Dieser Wille wird in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß an Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft das beiderseitige Einbringen einer bestimmten Summe von 20, 100 oder auch mehreren Hundert Mark oder von einzelnen bestimmten Fahrnissen im Werthe oder bis zum Werthe solcher Beträge in die Gemeinschaft und die Ausschließung aller übrigen Fahrniß von der Gemeinschaft vereinbart wird. Damit unterwerfen sich die Ehegatten zwar der landrechtlichen gesetzlichen Gütergemeinschaft, schließen aber sofort den überwiegenden Theil des gegenwärtigen und zukünftigen Fahrnißeinbringens von der Gemeinschaft aus. Ist aus den Vertragsbestimmungen zu erkennen, daß diese Ausschließung nicht nur dem Werthe nach, sondern im Stück beabsichtigt wurde, und ist der Werth der demnach in die Gemeinschaft fallenden Summe oder Fahrnisse im Verhältniß zu der thatsächlich bei Eheabschluß vorhandenen oder nach den zu dieser Zeit zu überschauenden Verhältnissen noch künftig zu erwartenden Fahrniß gering, so ist das Geding auch in seiner Wirkung von dem der Errungenschaftsgemeinschaft, abgesehen von der Schuldenhaftung der Frau, kaum mehr verschieden. Die Schuldenhaftung der Frau freilich ist für den Fall ihrer Theilnahme an der Gemeinschaft, wie schon angedeutet, für den erst bezeichneten Güterstand einerseits und für die Errungenschaftsgemeinschaft anderseits verschieden geregelt. Für den erstgenannten Güterstand ist in L.R.S. 1483 bestimmt, daß die Frau unter den dort angegebenen Voraussetzungen für die Schulden der Gemeinschaft nur bis zu dem Werthe ihres Antheils an der Aktivmasse derselben haftet. Nach L.R.S. 1521 a dagegen haftet nach der herrschenden Meinung die Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die von ihr herrührenden Gemeinschaftsschulden auch mit ihrem sonstigen Vermögen. Allein was die Frage betrifft, welche Schulden in die Gemeinschaft fallen, besteht zwischen beiden Güterständen kein Unterschied. Denn im Falle der Verliegenschaftung aller Fahrniß im Stück bis auf eine bestimmte Summe oder bis zu einem bestimmten Werth tritt auch für die beiderseits eingebrachten Schulden eine Sonderung ebenso ein, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Vgl. Stabel, Institutionen § 184, Behaghel Bad. bürgerl. Recht Band II S. 179 und Zachariae-Crome Band III Seite 349, 354 und 355, insbes. Anmerkg. 5 und 19 zu § 493. Auch Zachariae-Crome äußert S. 355 nichts Gegentheiliges, da an der Stelle von der Verliegenschaftung dem Werthe nach, nicht von derjenigen im Stücke die Rede ist. Hieraus ergibt sich, daß das Geding der mehrfach erwähnten besonderen Art einer Verliegenschaftung im Stück in der Hauptsache nichts Anderes enthält als eine Errungenschaftsgemeinschaft mit der Modifikation, daß von Anfang an eine kleine, aus den von den Ehegatten einzuwerfenden Summen bestehende Gütergemeinschaft besteht. Unter diesen Umständen erschien der Kommission unbedenklich, das Geding ebenso zu behandeln, wie die landrechtliche Errungenschaftsgemeinschaft, die ja auch im Grunde von den Ehegatten gewollt war. Dem-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach wäre bei der Ueberleitung die Errungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. an dessen Stelle zu setzen. Dies zu thun schlägt die Kommission in dem neuen, dem § 2 des Entwurfs hinzugefügten Absatz 4 im ersten Satz vor, welcher lauten soll:

> Ist im Falle eines Gedings nach L.R.S. 1500 nur eine bestimmte Summe oder sind in diesem Falle nur bestimmte einzelne Fahrnisse in die Gemeinschaft eingebracht, alle übrigen Fahrnisse aber im Stück von ihr ausgeschlossen, so tritt, sofern der Werth des hiernach Eingebrachten nur ein verhältnißmäßig geringer ist, an Stelle dieses Gedinges die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Während also im Uebrigen auch die Güterstände nach L.R.S. 1500 in die Fahrnißgemeinschaft des B.G.B. übergeleitet werden sollen, wie der Entwurf will, soll nur in dem oben bestimmten besonderen Falle die Errungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. an die Stelle treten. Ob die oben vorausgesetzte Ausschließung der übrigen Fahrnisse im Stück als vereinbart anzusehen ist, kann nach der in den Verträgen gebrauchten Ausdrucksweise zweifelhaft sein, und die Ermittelung des wahren Vertragswillens, wie die aus ihm zu ziehenden Folgerungen wurden in vielen Fällen streitig und haben in zahlreichen Prozessen zu widersprechenden Entscheidungen geführt. Dieser Umstand hat die Anregung nahe gelegt, ob nicht jetzt, wo diese landrechtlichen Bestimmungen Gegenstand der gesetzgeberischen Behandlung sind, durch eine gesetzliche Auslegungsregel mit diesen Streitfragen aufgeräumt werden sollte. Die Kommission hat geglaubt, dieser Anregung folgen, dabei aber sich auf diejenigen Fälle beschränken zu sollen, wo bei Zuhilfenahme aller Umstände und unter Anwendung der üblichen Auslegungsregeln zu einer Entscheidung nicht zu gelangen ist, also ein non liquet herauskommt. Für diese Fälle schlägt die Kommission eine gesetzliche Auslegung dahin vor, daß die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrnisse im Stück als gewollt anzunehmen sei. Sie ist dazu aus zwei Gründen gelangt. Einmal ist in den meisten Fällen Zweck der Verliegenschaftung der Schutz der einbringenden Ehefrau gegen die Gläubiger des Mannes, was ja vollkommen nur bei der Verliegenschaftung im Stück erreicht wird. Dann erklärt sich die Verbreitung des gedachten Gedinges in Baden aus der Existenz des L.R.S. 1521 a, den man wegen seiner Ungunst gegenüber der in der Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehefrau umgehen wollte. Deßhalb wählte man ein Geding, das im Uebrigen der Errungenschaftsgemeinschaft sehr verwandt war, aber dabei doch die Frau in Bezug auf die Schuldenhaftung günstiger stellte. Das wurde erreicht, wenn nur ein verhältnißmäßig geringfügiger Theil des Fahrnißeinbringens in die gesetzliche Gemeinschaft eingeworfen, alle andere Fahrniß aber im Stück von ihr ausgeschlossen wurde. Bei der Verliegenschaftung dem Werthe nach wäre ein Güterstand erreicht, der in seiner Wirkung namentlich während der Ehe dem der Errungenschaftsgemeinschaft weit weniger verwandt ist. Aus diesen Erwägungen gelangte die Kommission zu dem Antrage, dem schon oben erwähnten ersten Satze des neuen Absatz 4 als zweiten Satz beizufügen:

> Die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrnisse im Stück ist im Zweifel anzunehmen.

Die Großh. Regierung wird den gegen den ersten der beiden vorgeschlagenen Sätze vorhandenen Bedenken keine Folge mehr geben, nachdem auf ihre Anregung der Zwischensatz „sofern der Werth des hiernach Eingebrachten nur ein verhältnißmäßig geringer ist", in die von der Kommission zuerst beschlossene Fassung aufgenommen und so deutlicher zum Ausdruck gebracht wurde, daß nur Fälle getroffen werden wollen, wo die Verliegenschaftung an Stelle der Errungenschaft gewährt wurde, also Fälle insbesondere, wo 20, 50, 100 oder auch mehrere Hundert Mark in die Gemeinschaft eingeworfen, alle übrigen Fahrnisse aber von ihr ausgeschlossen wurden. Der vorgeschlagene zweite Satz erweckte bei der Großh. Regierung Bedenken, weil er in das ältere materielle Recht eingreift, was nach ihrer Meinung in dem Ueberleitungsgesetz vermieden werden sollte, und weil er sich in den Gesetzen der anderen Bundesstaaten mit französischem Rechte nicht findet, also die Uebereinstimmung mit diesen stört. Allein sie begnügte sich damit, nur auf diese Bedenken aufmerksam zu machen, weil sie nicht verkennt, daß die Vorschläge der Kommission für die überwiegende Zahl der

praktischen Fälle dem Willen der Betheiligten entsprechen und eine Vereinfachung der rechtlichen Beurtheilung herbeiführen werden.

Zu § 3.

Der Entwurf bestimmt hier im Anschluß an die in § 2 enthaltene allgemeine Vorschrift, welche Güterstände des B.G.B. an die Stelle der landrechtlichen Güterstände zu treten haben, wie die einzelnen Gütermassen der landrechtlichen Güterstände unter dem neuen Rechte zu behandeln sind.

Absatz 1 enthält die Regel, welche bei einer Vergleichung des alten mit dem neuen Rechte sich von selbst ergibt, Absatz 2 zwei Ausnahmen, die wegen einzelner Verschiedenheiten in der Bildung der Gütermassen im alten und im neuen Rechte nothwendig geworden sind.

Die Kommission ist mit der Fassung des Entwurfs einverstanden.

Zwei an die Kammer gelangte und der Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesene, inhaltlich übereinstimmende **Petitionen** des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium, Abtheilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim und des Mannheimer Vereinsverbandes, wie einer Anzahl von Mannheimer Frauenvereinigungen haben mit Bezug auf die Vorlage des Entwurfs eines Ueberleitungsgesetzes an die Kammer beantragt, zum besseren Schutze des weiblichen Beibringens gegenüber den Gläubigern des Ehemannes in der Errungenschaftsgemeinschaft eine besondere, den L.R.S. 1499 auch für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehen außer Wirksamkeit setzende Bestimmung in den Entwurf einzufügen. Die Petitionen gehen davon aus, daß auch nach dem Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz für alle vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen die Bestimmung des L.R.S. 1499 aufrecht erhalten bleibe. Dann wird ausgeführt, diese Vorschrift sei während der Dauer des Landrechts stets als Härte empfunden worden, viele Frauen hätten ihr Vermögen verloren, weil der Mann die an die Frau anfallenden Erbschaften nicht notariell feststellen ließ; der aus dem französischen Rechte entspringende Formalismus dieser Vorschrift sei nie in das Volksbewußtsein eingedrungen. Er mache sich doppelt hart fühlbar, seitdem die Praxis des obersten Gerichtshofes die Frau auch nicht einmal mehr mit ihrer Ersatzforderung als Gläubigerin des Ehemannes neben dessen sonstigen Gläubigern zulasse. Die Frau könne den Mann zur Errichtung des Verzeichnisses nicht zwingen, sei also seinem Willen preisgegeben. So werde ihr Vermögen zu Gunsten der Gläubiger des Mannes konfiscirt. Der Entwurf unterstelle nun auch die früher geschlossenen Ehen dem neuen Rechte. Folgerichtig müßte dann aber auch den Frauen die Möglichkeit gewährt werden, ihr Vermögen, auch das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anerfallene, nach den Grundsätzen des neuen Rechtes zu beweisen. Ein wohlerworbenes Recht der Gläubiger des Mannes auf das nicht verzeichnete Vermögen der Frau bestehe nicht. Diese hätten nur Ansprüche an den Mann, nicht auch auf einen bestimmten Stand seinen Vermögens. Ein Recht auf Zugriffsobjekte kenne das B.G.B. nicht. Der Mann könne ja auch, nachdem der Entwurf in Kraft getreten, freiwillig seiner Ehefrau das ihm überlassene Vermögen in bestimmten Stücken herausgeben, denn ihm gegenüber gelte die Vorschrift in L.R.S. 1499 nicht. Wenn die Gläubiger diese Herausgabe dulden müßten, müßte ihnen doch auch die vorgeschlagene Beseitigung des L.R.O. 1499 zugemuthet werden können. Wenn die anderen Bundesstaaten mit französischem Rechte sich nicht zu einem solchen Schritte entschlossen hätten, sei es für Baden umso schöner, wenn es auch hier die Führerrolle übernehme und einen dem deutschen Volksleben fremden Rechtsgedanken endgiltig abstoße. Die Wohlthat des neuen Rechtes solle allen Frauen zu gut kommen, auch denjenigen, welche vor dessen Inkrafttreten geheirathet und Vermögen erworben hätten. In Zeiten der Noth würden die Frauen freiwillig einem sittlichen Empfinden folgend ihr Vermögen dem Manne hingeben; den Gläubigern des Mannes ein Recht zu erhalten, den Frauen das Vermögen gegen ihren Willen fortzunehmen, widerspreche dem sittlichen Empfinden. Mit dieser Begründung wird sodann beantragt, dem Gesetzentwurf eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts als § 3a einzufügen:

> Für den Nachweis des eingebrachten Vorbehaltsgutes der Ehefrau gelten, auch wenn die Ehe vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen war, in allen Fällen ausschließlich die Vorschriften des B.G.B. Der L.R.S. 1499 findet auch auf solche Ehen keine Anwendung mehr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vorschrift des L.R.S. 1499, welche in dem „von der Gütergemeinschaft in Errungenschaftsweise" handelnden Abschnitte enthalten ist, aber auch für die im folgenden Abschnitte behandelten verschiedenen Arten der Verliegenschaftung gilt, — in der Hauptsache damit übereinstimmend übrigens die Vorschrift des L.R.S. 1510 Absatz 2 — besagt, daß Dritten, insbesondere den Gläubigern der Ehegatten gegenüber die von einem der Ehegatten bei Beginn der Ehe beigebrachte und die nachher angefallene Fahrniß als zur Errungenschaft gehörig angesehen wird, wenn nicht ihr Einbringen durch ein (notarielles) Verzeichniß festgestellt ist. Im Verhältniß unter den Ehegatten dagegen gelten die allgemeinen Beweisregeln, in Fällen der theilweisen Verliegenschaftung die besonderen Vorschriften in L.R.S.S. 1502 und 1504. Es ist den Petenten zuzugeben, daß die Formvorschrift des L.R.S. 1499 mit der Folge einer nicht widerlegbaren gesetzlichen Vermuthung im Falle ihrer Nichtbeachtung zu schweren Beeinträchtigungen des materiellen Rechtes namentlich für diejenige Ehefrau, welche Vermögen eingebracht hat oder welcher später Vermögen anerfallen ist, führen kann und zwar zum Vortheile von Dritten, insbesondere der Gläubiger des Mannes. Auch ist richtig, daß diese zwingende Vorschrift vielfach als eine Unbilligkeit empfunden wird. Es wäre daher an sich wünschenswerth, wenn die Vorschrift mit rückwirkender Kraft beseitigt und auch für die Vergangenheit insoweit die Bestimmungen in §§ 1527 und 1528 B.G.B. für anwendbar erklärt werden könnten. Danach besteht auch eine, jedoch widerlegbare Vermuthung dafür, daß das vorhandene Vermögen Gesammtgut sei, und jedem Ehegatten steht frei, zu verlangen, daß der Bestand des beiderseits eingebrachten Gutes verzeichnet und festgestellt wird. Allein dem stehen die Rechte der Gläubiger gegenüber, welche schon vor dem Inkrafttreten einer solchen Gesetzänderung Forderungen an die Gemeinschaft hatten. Diesen Gläubigern standen als Befriedigungsmittel alle nicht verzeichneten Fahrnisse der Ehegatten zur Verfügung ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Frau oder vom Mann herrührten oder errungen waren. Würde nun bestimmt, daß die gesetzliche Vermuthung aus L.R.S. 1499 (auch 1510) auch ihnen gegenüber nicht mehr gelten soll, so wären diese Gläubiger in ihren Rechten geschädigt. Die Fälle werden nicht selten vorkommen, wo Gläubiger gerade mit Rücksicht auf die ihnen bekannte Fahrniß, in der Meinung, daß sie gemeinschaftlich sei, dem Ehemanne Kredit einräumten. Wenn nun auch in Wahrheit die Fahrniß von der Ehefrau herrührte, so konnte sie dem Zugriff der Gläubiger doch nur entzogen werden, wenn sie in gehöriger notarieller Form verzeichnet war. Diese Rechtslage der Gläubiger durch Beseitigung des Verzeichnißzwanges zu ändern würde einen Eingriff in ihr wohlerworbenes Recht bedeuten und muß daher abgelehnt werden.

Indessen scheinen die Petenten die Tragweite der allgemeinen Vorschrift in § 1 des Entwurfs in Bezug auf die zeitliche Kollision zu eng aufgefaßt zu haben. Sie setzen anscheinend voraus, daß die alte Bestimmung des L.R.S. 1499 (auch 1510) nach dem Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz für alle vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen mindestens auch insoweit weitergelte, als es sich um Fahrnisse handelt, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beigebracht oder anerfallen sind ohne Rücksicht darauf, ob die in Frage stehende Forderung des sich auf den Mangel des Verzeichnisses berufenden Gläubigers vor oder nach diesem Zeitpunkte entstanden ist. In Bezug auf Forderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, wird aber zweifellos das neue Recht gelten. Die Gläubiger haben keinen Anspruch, der nicht in den z. Zt. der Entstehung ihrer Forderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, Vorschriften, welche für dieselbe Ehe früher bestanden und etwa den Gläubigern günstiger waren, haben in Bezug auf die unter der Herrschaft des neuen Rechtes entstandenen Forderungen niemals Geltung erlangt. Hier können die Gläubiger nur auf dasjenige von dem vorhandenen Vermögen der Ehegatten greifen, was ihnen das neue Recht erlaubt. Fahrnisse, welche der Ehefrau unter der Herrschaft der für die Ehe maßgebenden landrechtlichen Errungenschaftsgemeinschaft anerfallen sind, sind, auch wenn sie nicht verzeichnet wurden, als bisher zum eigenen Vermögen der Frau gehörig, gemäß § 3 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wie eingebrachtes Gut der Frau zu behandeln. Sie haften also auch nicht für die Schulden des Mannes. Die Ehefrau ist nach § 1528 B.G.B. berechtigt, den Mann zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses zu zwingen. Ein solches Verzeichniß erlangt nun freilich nicht rückwirkend die Bedeutung eines nach L.R.S.S. 1499 oder 1510 aufgenommenen Verzeichnisses und kann also Gläubigern, welche schon vor dem Inkrafttreten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Gesetzes forderungsberechtigt waren, wohl nicht entgegengehalten werden. Solche Gläubiger können vielmehr trotz der Geltung des neuen ihnen ungünstigeren Rechtes noch auf Fahrnisse greifen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes der Frau anerfallen sind, nicht verzeichnet wurden und demgemäß den Gläubigern gegenüber als errungen und deßhalb ehegemeinschaftlich anzusehen waren. Nicht dagegen steht ihnen ein Zugriffsrecht auch bezüglich derjenigen Fahrniß zu, welche der Ehefrau unter der Herrschaft des neuen Rechts anfiel und also vom Anfalle an als eingebrachtes Gut der Frau im Sinne des neuen Rechts anzusehen war.

Diese sich aus § 1 des Entwurfs ergebende Tragweite der Ueberleitungsbestimmungen ist den Ehefrauen weit günstiger, als die Petenten vorausgesetzt zu haben scheinen. Die für die Ehefrauen aus L.R.S.S. 1499, 1510 entstandenen Nachtheile können künftig nur noch eintreten gegenüber von Gläubigern mit Forderungen, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden und in Bezug auf Fahrnisse, welche den Ehefrauen vor diesem Zeitpunkte anerfallen waren.

Nach diesen Erwägungen kam die Kommission zu dem Antrage, die erwähnten Petitionen als durch die Annahme der Gesetzesvorlage erledigt zu erklären.

Zu §§ 4 u. 5.

Die hier vorgenommene Regelung bezüglich der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Schulden der Gemeinschaft, des Mannes und der Frau, bieten im Hinblick auf die Begründung keinen Anlaß zur Erörterung.

Zu § 6.

Die unter der Herrschaft des Landrechts entstandenen Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder dieser unter einander sollen materiell unberührt bleiben; nur soll ihre Geltendmachung nach dem neuen Rechte erfolgen. Dadurch werden die wohlerworbenen Rechte der Ehegatten gewahrt. Nicht berührt werden also z. B. die Vorschriften der L.R.S.S. 1504, 1473, 1471. Dagegen finden in Bezug auf die Zeit der Geltendmachung der Ersatzansprüche die Vorschriften des B.G.B., also z. B. §§ 1377 Absatz 3, 1394 vergl. mit 1391, 1467, 1525 Absatz 2, 1541, 1550, Anwendung.

Die Kommission ist mit der Fassung des Paragraphen einverstanden.

Zu § 7.

Die vorgeschlagene, das gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau betreffende Bestimmung wird durch die beigegebene Begründung genügend gerechtfertigt. Auch die Kommission ist der Meinung, daß das Unterpfandsrecht nur insoweit aufrecht zu erhalten sei, als die durch dasselbe geschützten Ansprüche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, sich also nicht auf einen Ersatzanspruch erstreckt, welcher sich auf ein der Ehefrau erst nach diesem Zeitpunkt anerfallenes Vermögen gründet, dagegen solche Ersatzansprüche sichert, welche zwar beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden konnten, aber doch schon insofern wenigstens bedingt bestanden, als bereits Vermögen der Frau der Verwaltung des Mannes unterstellt, also ein Anspruch auf Rückgabe nach Auflösung der Gemeinschaft schon begründet war und die Gefahr bestand, daß wegen schlechter Verwaltung der Mann für den zugefügten Schaden in Anspruch genommen werden müsse.

Die Kommission hat nur aus rein redaktionellen Gründen beschlossen, in Absatz 1 des Paragraphen das Wort: „dieses“ durch die Worte: „des gegenwärtigen“ zu ersetzen.

Die Großh. Regierung hat hiergegen keine Einwendung erhoben.

Zu § 8.

Der Entwurf besagte, daß für Annahme oder Ausschlagung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ehefrau angefallenen Erbschaft oder eines solchen Vermächtnisses durch die Ehefrau die Einwilligung des Mannes nach Maßgabe des Landrechts erforderlich sein solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemäß Artikel 213 E.G. z. B.G.B. blieben für erbrechtliche Verhältnisse dann, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, die Vorschriften des Landrechts maßgebend. Ist der Erblasser nach diesem Zeitpunkte verstorben, dann treten also ausschließlich die Vorschriften des B.G.B. in Wirksamkeit. Der badische Gesetzgeber hat hierauf keinen Einfluß mehr. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sind aber erbrechtliche Verhältnisse, so daß also eine landesrechtliche Bestimmung hierüber für Fälle, wo der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 gestorben ist, nicht mehr angängig ist. Zweifelhaft könnte sein, ob nicht auch die Frage als eine erbrechtliche anzusehen ist, ob die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses Seitens einer Ehefrau zu ihrer vollen Wirksamkeit der Mitwirkung oder Einwilligung des Ehemannes bedarf, ob also die vom Entwurf vorgeschlagene Fassung mit Artikel 213 E.G. z. B.G.B. verträglich ist. Ein weiterer Zweifel würde darüber entstehen, wie bei einer nach dem 1. Januar 1900 und vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes anerfallenen Erbschaft, welche nach § 1943 B.G.B. durch Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist als angenommen anzusehen ist, eine Mitwirkung oder Einwilligung des Mannes stattfinden könnte, und was im Falle des Nichtvorhandenseins solcher Mitwirkung oder Einwilligung im Hinblick auf den Entwurf Rechtens wäre. Allein diese Fragen können unentschieden bleiben, weil schon aus einem anderen Grunde eine Aenderung in der Fassung des Entwurfes angemessen erscheint. Die dem § 8 des Entwurfs beigegebene Begründung paßt nämlich nur auf Erbschaften und Vermächtnisse, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B., also vor dem 1. Januar 1900, nicht aber auf solche, welche erst nach dieser Zeit angefallen sind. Vom erstgenannten Zeitpunkte an stehen dem Ehemanne die ihn schützenden Bestimmungen der §§ 2008 B.G.B., 999 C.P.O., 218 C.O. zur Seite, so daß die für die Beibehaltung des Erfordernisses der ehemännlichen Mitwirkung oder Einwilligung zur Annahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses angegebenen Gründe von da ab nicht mehr zutreffen. Dieses Erforderniß für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses nach diesem Zeitpunkte noch beizubehalten, wäre ebensowenig gerechtfertigt.

Die Kommission hat daher beschlossen, in § 8 des Entwurfs die Worte: „dieses Gesetzes" durch die Worte: „des bürgerlichen Gesetzbuchs" zu ersetzen.

Die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Zu § 9.

Die Kommission ist mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden, hat aber mit Zustimmung der Großh. Regierung in Absatz 3 zwei Aenderungen vorgenommen. Die eine besteht darin, daß die Worte „nach älterem Recht lebende" gestrichen wurden, weil es nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes keine nach älterem Recht lebende Ehefrau in diesem Sinne mehr gibt. Ferner wurden zwischen „stützt", und „vor dem Inkrafttreten" die Worte „auch schon" eingeschoben und die Worte „eingetreten sind" ersetzt durch die Worte „vorhanden waren". Die Thatsachen, auf welche sich die Vermögensabsonderungsklage stützt, müssen nicht blos vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eingetreten sein, wie der Wortlaut des Entwurfs besagte, sondern sie müssen selbstverständlich auch noch in dem Augenblicke vorhanden sein, in welchem das Absonderungsurtheil erlassen wird. Dies soll durch die geänderte Fassung ausgedrückt werden.

Zu § 10.

Hier wird im ersten Satze die Wirkung des gemäß § 9 erlassenen, auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils dahin geregelt, daß solche Urtheile die ihnen nach älterem Rechte zukommende Wirkung haben, wenn sie auch nach Maßgabe dieses Rechtes veröffentlicht und vollzogen sind. Im zweiten Satze ist bestimmt, daß solche Urtheile, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten haben, Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 B.G.B. wirksam sind, d. h. daß aus der Vermögensabsonderung einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Vermögensabsonderung in dem Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Als Grund für diese beabsichtigte Bestimmung ist angegeben, daß nach den seit 1. Januar 1900 geltenden Vorschriften die ehemals zum Schutze der Gläubiger bei Vermeidung der Ungiltigkeit des Vollzugs erforderte Eintragung des auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils in das Handelsregister nicht mehr stattzufinden habe und also ein Ersatz für diese Entziehung eines für die Gläubiger nothwendigen Schutzmittels nöthig falle. Der Entwurf will aber dieses Ersatzmittel nur in Bezug auf die nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes rechtskräftig gewordenen Urtheile gewähren. In der Kommission wurde angeregt, diese Vorschrift auf alle nach dem 1. Januar 1900 rechtskräftig gewordenen Urtheile auszudehnen. Allein es wurde von einer solchen Aenderung in der Erwägung abgesehen, daß die nachträgliche Eintragung eines Urtheils der letzten Art wohl in den meisten Fällen versäumt und also den Eheleuten ein Nachtheil erwachsen würde, ohne daß ihrerseits ein unentschuldbares Versehen vorliege.

Zu § 11.

Diese die fortgesetzte Gütergemeinschaft betreffende Bestimmung erscheint zweckmäßig und bietet keinen Anlaß zu einer Erörterung.

Zu § 12.

Der erste Absatz handelt von den die Gemeinschaft betreffenden Rechten und Pflichten der Ehegatten bei einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beendigten Gütergemeinschaft des älteren Rechts und wurde nicht beanstandet.

Im zweiten Absatz werden in Fällen, wo Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechtes leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erhobenen Klage geschieden werden, die Vorschriften des § 1478 B.G.B. ausgeschlossen und für die Auseinandersetzung die Vorschriften des älteren Rechtes für anwendbar erklärt. Diese Vorschriften sind nach der Begründung die L.R.S.S. 299 und 300 und § 20 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 6. März 1845. Die Kommission beabsichtigte zur größeren Deutlichkeit der Bestimmung zuerst, diese altrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich im Gesetzestexte zu erwähnen, ist aber hievon wieder abgegangen, nachdem die Großh. Regierung aus Gründen der Gesetzestechnik dagegen Bedenken erhoben hatte, hat aber auf Anregung der Großh. Regierung beschlossen, den zweiten Satz zu fassen wie folgt:

„vielmehr bleibt für die Ansprüche der Ehegatten gegen die Gemeinschaft oder gegen einander das ältere Recht maßgebend."

Dadurch wird besser als im Entwurf klargestellt, daß hier die materiell-rechtlichen Ansprüche der Ehegatten gegen einander oder gegen die Gemeinschaft und nicht etwa die Form der Auseinandersetzung gemeint ist.

Zu § 13.

Die Vorschrift bringt die Ueberleitung des altrechtlichen Gedinges, welches blos die Gütergemeinschaft ausschließt, in den gesetzlichen Güterstand des B.G.B. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 werden für entsprechend anwendbar erklärt. Es erschien aber der Kommission geboten, nach dem Vorgang der anderen Ueberleitungsgesetze (Preußen Artikel 56 § 6 und Artikel 59 § 1; Bayern Artikel 136 vgl. mit Artikel 125 Absatz 2 und 124 Absatz 4; Hessen Artikel 251; Elsaß-Lothringen §§ 158 und 145 Absatz 2, 146 Absatz 2) auch die Vorschrift in § 3 Absatz 1 des Entwurfs für entsprechend anwendbar zu erklären. Sie hat demnach beschlossen,

in Absatz 2 des § 13 hinter „§§" und vor „6" einzuschalten: „§ 3 Absatz 1."

Die Großh. Regierung hat ihr Einverständniß hiermit erklärt.

Zu § 14.

Diese Vorschrift soll im ersten Absatz die Ueberleitungsbestimmung für das Geding der sog. völligen Vermögensabsonderung gemäß L.R.S.S. 1536 bis 1539 und für die durch Urtheil eingetretene Vermögensabsonderung enthalten. Die Kommission wollte zunächst die Worte: „Gütertrennung oder Vermögensabsonderung", die ihr nicht ganz treffend erschienen waren, ersetzen durch die Worte: „gemäß Landrechtssätze 1536 bis 1539 oder durch Urtheil Vermögensabsonderung", hat aber schließlich auf Anregung der Großh. Regierung beschlossen, den Eingang des Absatzes so zu fassen:

> Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten zu Folge Ehevertrags oder Urtheils völlige Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts.

Eine sachliche Aenderung ist damit nicht beabsichtigt.

Dann aber fällt im Anschlusse an die Bestimmungen in §§ 9 Absatz 2 und 3 und § 10 des Entwurfs eine Ergänzung nöthig, da hiernach sich Vermögensabsonderungen durch Urtheil ergeben werden, die erst nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wirksam werden. In diesen Fällen können selbstverständlich die Vorschriften des B.G.B. auch erst von dem Zeitpunkte an gelten, in welchem die Wirksamkeit der Vermögensabsonderung beginnt. Vorher gelten für den Güterstand vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an die für denselben passenden gewöhnlichen Ueberleitungsbestimmungen. Der zwischen dem ersten und zweiten Absatz des Entwurfs einzuschaltende Absatz lautet:

> Tritt in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 die in § 10 bestimmte Wirkung erst in einem späteren Zeitpunkt ein, so gelten diese Vorschriften erst von diesem Zeitpunkt an.

Der Absatz 2 des Entwurfs wird dritter Absatz.

Zu § 15.

Die Vorschrift enthält die Ueberleitung für den Güterstand der bewidmeten Ehe und gibt keinen Anlaß zu Erörterungen.

Zu § 16.

In den vorausgehenden Paragraphen ist nur von dem gesetzlichen Güterstand des Landrechts und von den hauptsächlichsten Arten der vom Landrecht für die vertragsmäßige Festsetzung vorgesehenen Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft, der allgemeinen Gütergemeinschaft, des Ausschlusses der Gütergemeinschaft, der Vermögensabsonderung, der bewidmeten Ehe behandelt. Ein besonderer Fall der Verliegenschaftung ist durch den zu § 3 des Entwurfs von der Kommission beschlossenen vierten Absatz Gegenstand der gesetzgeberischen Behandlung geworden. Nicht besonders behandelt sind die übrigen Formen der in L.R.S. 1497 Absatz 2 unter Ziffer 2 erwähnten Verliegenschaftung, sowie die daselbst unter Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Abarten von Gemeinschaftsehen; es sind aber nach L.R.S. 1497 die Ehegatten befugt, durch jede Art von Verträgen, welche nur nicht den daselbst genannten verbietenden Vorschriften zuwider laufen, die Gütergemeinschaft anders zu vereinbaren, als vom Gesetz für die vertragslosen Ehen bestimmt oder als für die angegebenen Normen einer vertragsmäßigen Gemeinschaftsehe vorgesehen ist; auch Abweichungen von den im Landrecht für die Nichtgemeinschaftsehen vorgesehenen Bestimmungen können vereinbart werden. In allen diesen Fällen eines vertragsmäßigen Güterstandes muß sich bestimmen lassen, welcher von den in den §§ 2, 13, 14 und 15 des Entwurfs behandelten Gruppen er angehört und in welcher Weise also seine Ueberleitung stattfindet. Nach § 16 des Entwurfs sollen aber eben die von der Norm abweichenden besonderen Vereinbarungen der Ehegatten vom Gesetze nicht berührt werden, d. h. sie sollen neben der Ueberleitung in das neue Recht aufrecht erhalten bleiben. Dasselbe muß selbstverständlich auch von in Eheverträgen, letztwilligen Verfügungen oder sonstwie zulässiger Weise getroffenen Anordnungen Dritter, welche auf den Güterstand von Einfluß sind, gelten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 17.

Die Vorschrift ist namentlich bemerkenswerth durch ihre Negative, wonach die einen Güterstand des B.G.B. voraussetzenden Bestimmungen der neuen Fassungen der C.P.O. und C.O. nicht anwendbar sind in Fällen, wo noch altrechtliche Güterstände in Frage sind. Das haben die Gerichte schon bisher gehandhabt.

Zu § 18

wird lediglich auf die Begründung hingewiesen.

Zu § 19.

Die hier bestimmte Beseitigung der Beschränkung der Ehefrauen in der Geschäftsfähigkeit im Sinne des Landrechts erstreckt sich auf alle vor dem 1. Januar 1900 unter der Herrschaft des Landrechts geschlossenen Ehen. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an richtet sich die Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen ausschließlich und ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Maß von noch fortgeltenden altrechtlichen Wirkungen der Ehe in Bezug auf den Güterstand nach den Vorschriften des B.G.B. Soweit Thatbestände, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erfüllt waren, in Frage kommen, muß selbstverständlich auch unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes die dabei in Betracht kommende Geschäftsfähigkeit einer Ehefrau nach den landrechtlichen Vorschriften beurtheilt werden.

Zu § 20.

§ 1 bestimmt, daß diejenigen Güterstände, welche sich nach den in Baden geltenden Kollisionsnormen oder kraft Ehevertrags nach dem B.L.R. richten, mit dem Inkraftreten des gegenwärtigen Gesetzes in das Reichsrecht übergeleitet werden. Der dritte Absatz des § 20 gibt diese Ueberleitung für die Güterstände, welche sich nach den im ersten und zweiten Absatz des § 20 angegebenen Kollisionsnormen oder kraft Ehevertrags nach dem Rechte eines andern Bundesstaats richten. Während also § 1 Kollisionsnormen nicht enthält, sondern solche als gegeben voraussetzt, sind solche Kollisionsnormen in § 20 Absatz 1 und 2 enthalten. Diese Kollisionsnormen erstrecken sich nur auf ein durch die Zwecke des Entwurfs abgegrenztes Gebiet.

Nach welchem Rechte der Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe von Ausländern zu beurtheilen ist, ist im Entwurfe nicht geregelt. Der Entwurf gibt auch nicht die Kollisionsnorm für Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden, aber beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr bestehen, und auch nicht für Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche zwar vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch bestehen, wenn die Ehegatten aber weder ihren ersten ehelichen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate hatten, noch auch einen Wohnsitz in einem solchen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begründet haben.

Die Beantwortung der Kollisionsfrage in diesen Fällen hat nach den schon geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Sie ist eine verschiedene, je nachdem man jene andere schon zu § 1 berührte Frage beantwortet, ob für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Ehen noch die Grundsätze des alten badischen Rechtes über Statutenkollision, oder aber gemäß Artikel 2 des bad. Ausf.G. z. B.G.B. die dort herangezogenen Artikel 15 und 27 des E.G. z. B.G.B. gelten. § 20 Absatz 1 und 2 des Entwurfs regeln die Kollision nur für die Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch bestehen, falls die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate hatten oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Wohnsitz in einem solchen begründen. Die Regelung beruht auf dem Domizilprinzip, verläßt also für das von ihr umfaßte begrenzte Gebiet das bisher in Baden allgemein anerkannte Nationalitätsprinzip. Dies trifft auch auf Ehen badischer Staatsangehöriger zu. Die Folge ist, daß also der Güterstand einer Ehe, für welchen bisher nach dem Nationalitätsprinip das B.L.R. maßgebend war, künftig auf Grund des Domizilprinzips dann nach dem Rechte eines andern Bundesstaates beurtheilt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz in einem andern deutschen Bundesstaate hatten oder zwar den ersten ehelichen Wohnsitz im Auslande hatten, aber nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einen Wohnsitz in einem andern deutschen Bundesstaate begründen.

Dieser Wechsel in der Beurtheilung könnte Bedenken unterliegen von dem Gesichtspunkte aus, daß das einmal bei Beginn der Ehe für den Güterstand maßgebend gewordene Recht als ein wohlerworbenes anzusehen sei. Allein nach badischem Rechte war eben der Güterstand je nach dem Wechsel der Staatsangehörigkeit dem Wechsel unterworfen. Das mit der Anerkennung des Domizilprinzipes nach dem ersten ehelichen Wohnsitz gegebene Prinzip der Unwandelbarkeit des Güterstandes hat auch bisher in Baden nicht gegolten, so daß für Baden nicht gesagt werden kann, daß der einmal begründete Güterstand ein wohlerworbenes Recht der Ehegatten war. Indessen auch wenn man von einem Eingriff in wohlerworbene Rechte reden könnte, wäre die Zahl der Fälle, in welchen ein solcher vorkäme, doch nur klein. Denn in der überwiegenden Zahl aller Fälle werden badische Staatsangehörige ihren ersten ehelichen Wohnsitz in Baden genommen haben. Nur wo das nicht der Fall ist, würde die badische Behörde den Güterstand nach dem Entwurfe nunmehr anders beurtheilen müssen, als bisher, nämlich nach dem außerbadischen Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes. In den meisten andern deutschen Bundesstaaten wurde derselbe Güterstand schon bisher nach diesem Rechte beurtheilt. Die durch den Entwurf herbeizuführende Uebereinstimmung in der Beurtheilung mit derjenigen in den meisten andern deutschen Bundesstaaten muß aber als ein für die Rechtssicherheit so schwerwiegender Vorzug angesehen werden, daß dagegen der für die betroffenen Ehen eintretende Wechsel in der Beurtheilung ihres Güterstandes als das kleinere Uebel erscheint, zumal, da mit diesem Wechsel zugleich die Unwandelbarkeit des Güterstandes für die Zukunft eintritt. Das Verlassen des Nationalitätsprinzips in Bezug auf Angehörige deutscher Bundesstaaten erscheint auch schon deßhalb als besonders erstrebenswerth, weil bei der nach bestehendem Reichsstaatsrechte statthaften und immer mehr vorkommenden Häufung der Staatszugehörigkeit zu mehreren deutschen Bundesstaaten die Festhaltung des Nationalitätsprinzips Schwierigkeiten bereitete und den staatsrechtlichen Grundsätzen zuwiderlief.

Die Kommission ist aus diesen Gründen mit dem in Artikel 20 Absatz 1 und 2 ausgedrückten Grundgedanken einverstanden und lehnt es mit der Begründung des Entwurfs ab, nun auch für Ausländer zum Domizilprinzip überzugehen.

Der Entwurf unterschied zwischen Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche den ersten ehelichen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate und solchen, welche ihn im Auslande hatten. Diese Unterscheidung hat in der Litteratur manchfache Anfechtung erfahren, in deren Folge die Großh. Regierung nach nochmaliger Prüfung der Frage der Kommission gegenüber vorschlug, die Unterscheidung fallen zu lassen und demgemäß unter Streichung des Absatz 2 im ersten Absatz für alle Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch bestehen, das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes für maßgebend zu erklären.

Die Kommission ist hiermit einverstanden, weil dadurch für alle diejenigen Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche den ersten ehelichen Wohnsitz im Auslande hatten, die Uebereinstimmung in der Beurtheilung mit den meisten andern deutschen Bundesstaaten erreicht wird, und weil die erwähnte Unterscheidung in der That durch die in der Begründung unter Ziffer 2 enthaltene Erwägung nicht genügend gerechtfertigt erschien. Nicht um das Gebiet, auf welches sich die Ueberleitung in das Reichsrecht erstrecken soll, handelt es sich an dieser Stelle des Entwurfs, sondern um die Regelung der Frage, welches Recht überhaupt auf den Güterstand der daselbst genannten Ehen Anwendung finden soll. Diese Frage zu beantworten, ist der badische Gesetzgeber befugt ohne Rücksicht auf thatsächliche Beziehungen der Ehegatten zum Inlande. Die Beantwortung ist überall da von Wirkung, wo eine badische Behörde mit dem Güterstande der betreffenden Ehe befaßt wird.

Für alle Ehen, welche danach von der Vorschrift ergriffen werden, ist von den badischen Behörden das am ersten ehelichen Wohnsitz maßgebende Recht der Beurtheilung des Güterstandes zu Grund zu legen. Das gilt von dem Güterstand in allen seinen Rechtsbeziehungen ohne Rücksicht darauf, ob diese

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

letzten vor oder nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind. Um diese aus der Begründung sich ergebende Absicht des Entwurfs deutlicher zum Ausdruck zu bringen, hat die Kommission im Einverständniß mit Großh. Regierung beschlossen, die Worte: „von letzterem Zeitpunkt an“ zu streichen. Der Güterstand der betreffenden Ehen soll so beurtheilt werden, als ob er von Anbeginn an unter der Herrschaft des Rechts, des ersten ehelichen Wohnsitzes gestanden wäre. Selbstverständlich kann und soll sich diese Rückwirkung nicht auf diejenigen Thatbestände erstrecken, welche bereits wohlerworbene Rechte, diese richtig verstanden erzeugt haben oder Gegenstand rechtskräftiger richterlicher Entscheidungen geworden sind. Die Zugehörigkeit eines Vermögensstückes zu der oder jener Vermögensmasse nach den Vorschriften eines andern, als des nach dem Entwurf für maßgebend erklärten Rechtes bildet kein wohlerworbenes Recht der Ehegatten, vielmehr hat sich diese Zugehörigkeit vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an allein nach dem darin für maßgebend erklärten Rechte auch für die Vergangenheit zu entscheiden. Dagegen sollen Rechte, welche z. B. Dritte durch Rechtsgeschäfte oder sonstwie nach dem abweichenden, bisher für den Güterstand maßgebend gewesenen Rechte zulässiger Weise an solchen Vermögensstücken erworben haben, von der Aenderung in der rechtlichen Beurtheilung des Güterstandes unberührt bleiben.

Die von der Kommission im Einverständnisse mit Großh. Regierung beschlossene Fassung lautet demgemäß:

> Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, das am Orte ihres ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

Der zweite Absatz hat fortzufallen.

Der dritte, künftig zweite Absatz enthält sodann für die nach der in Absatz 1 gegebenen Kollisionsnorm dem Rechte eines andern Bundesstaates unterliegenden Güterstände die Ueberleitungsvorschrift. Er ist erforderlich, weil einige andere Bundesstaaten, namentlich Preußen, Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen, ihre Ueberleitungsbestimmungen nicht, wie in § 1 des Entwurfs geschehen, auf alle Güterstände erstreckt haben, die ihrem Rechte unterliegen, sondern nur für den Fall getroffen haben, daß die Ehegatten am 1. Januar 1900 den Wohnsitz in dem betreffenden Bundesstaat haben oder denselbem nachträglich dort begründen. Die hierdurch entstandene Lücke in den Ueberleitungen soll ausgefüllt werden dadurch, daß nun für die badischen Behörden die gegenwärtigen oder künftigen fremden Ueberleitungsbestimmungen, auch dann, wenn sie nach dem Recht des andern Bundesstaates nicht anwendbar sind, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Eheleute auf alle Ehen für anwendbar erklärt werden, deren Güterstand sich nach der Vorschrift des Absatz 1 oder kraft Ehevertrags nach dem Recht des andern Bundesstaates richtet. Diese Ueberleitungsbestimmungen sollen selbstverständlich von dem Augenblick an maßgebend sein, von dem ab sie nach dem Rechte des betreffenden Bundesstaates für die in den Gesetzen dieses Bundesstaates genannten Güterstände gelten.

Zu § 21.

Grundbucheintragungen, welche in Folge der durch das gegenwärtige Gesetz herbeigeführten Aenderungen des Güterstandes zur Berichtigung der bisherigen und unrichtig gewordenen Einträge nöthig fallen, sollen abgesehen von den Schreibgebühren gebührenfrei geschehen.

Zu § 22.

In Artikel 41 des Bad. Ausf. G. z. B.G.B. ist bestimmt, daß die in § 1435 ausgesprochene Wirkung der Nichteintragung eines vom gesetzlichen Güterstand des B.G.B. abweichenden Güterstandes in das Güterrechtsregister auch in Bezug auf die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen Badischer Staatsange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

höriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber in Baden ihren Wohnsitz haben, eintreten solle, jedoch erst vom 1. Januar 1905 an. Dieser Artikel soll, bevor er in Wirksamkeit getreten, nun nach § 23 Satz 2 des Entwurfs aufgehoben und durch die Vorschriften in § 22 des Entwurfs ersetzt werden. Schon im zweiten Satze des § 10 ist für die Fälle der Vermögensabsonderung durch Urtheil eine hier einschlägige Bestimmung getroffen. Der erste Absatz des § 22 will, von dieser Bestimmung abgesehen, daß alle nach Maßgabe der vorausgehenden Paragraphen übergeleiteten Güterstände, also die in § wie die in § 20 bezeichneten, der Wirkung des § 1435 B.G.B. auch über den 1. Januar 1905 hinaus entzogen bleiben, also der Eintragung in das Güterrechtsregister zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht bedürfen sollen. Im zweiten Absatze dagegen ist bestimmt, daß die Vorschrift des § 1435 B.G.B., und zwar sofort mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, auf alle nach dem 1. Januar 1900 vereinbarten Güterstände Anwendung finden soll. Dies trifft für diejenigen Eheleute zu, welche vor dem 1. Januar 1900 geheirathet und nach dieser Zeit, wie in Artikel 200 Abs. 2 E.-G. z. B.G.B. für alle Fälle zugelassen ist, einen Ehevertrag geschlossen haben. Der dritte Absatz besagt, daß dasselbe auch zu gelten hat, wenn der Mann gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau Einspruch erhebt oder die bereits gegebene Einwilligung widerruft, wie solches für die erst nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen in § 1405 Abs. 3 B.G.B. vorgeschrieben ist. Der dritte Absatz des § 22 des Entwurfs soll nur auf die Fälle Anwendung finden, wo der Einspruch oder der Widerruf nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist. Dieses sollte noch ausdrücklich hervorgehoben werden, weßhalb die Kommission im Einverständniß mit der Großh. Regierung beschloß, zwischen den Worten „einem" und „Einspruch" die Worte: „nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen" und zwischen den Worten „einem" und „Widerruf" die Worte: „nach dem bezeichneten Zeitpunkt erklärten" einzuschalten.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes wirken zurück auf den 1. Januar 1900. Da zu besorgen ist, daß die davon betroffenen Ehegatten versäumen werden, die danach in ihrem Interesse gebotene Eintragung in das Güterrechtsregister fertigen zu lassen, wäre erwünscht, wenn dieselben in geeigneter Weise auf die neue Vorschrift und auf die Folgen ihrer Nichtbeachtung hingewiesen werden würden.

Ferner hat die Kommission beschlossen, dem Paragraphen zwei weitere Absätze hinzuzufügen aus folgenden Erwägungen:

Nach Artikel 10 ff. des Bad. Einf. G. z. Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuche waren die Eheverträge von Kaufleuten in das Handelsregister einzutragen. Dasselbe galt gemäß Artikel 2, 6 und 7 daselbst von der einer Ehefrau ertheilten Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes und von dem Widerruf dieser Ermächtigung. In den durch die Verordnung des Justizministeriums vom 2. Januar 1900 eingeführten neuen Handelsregistern ist für diese Eintragungen keine Stelle vorgesehen und nach § 155 der V.O. soll bei der Umschreibung von Firmen aus den alten in die neuen Register in den letzteren in Bezug auf jene Eintragungen nur angegeben werden, daß sie durch die Umschreibung nicht berührt werden. Die alten Handelsregister behalten .also insoweit ihre Wirksamkeit bei, müssen also auch aufbewahrt und jährlich durchgegangen werden Inhaltlich gehören solche Eintragungen nach den Vorschriften des B.G.B. in das Güterrechtsregister. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes sind die auf die Eheverträge bezüglichen Einträge auch nicht einmal mehr in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechtszustande. Es erscheint daher zweckmäßig, diese altrechtlichen Eintragungen aus den Handelsregistern zu entfernen und dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden, nach dem neuem Rechte erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gemacht werden. Diesem Zwecke sollen die beiden von der Kommission beschlossenen Absätze 4 und 5 dienen, welche lauten:

> Bis zum 1. Januar 1904 sind die in den alten Handelsregistern enthaltenen Eintragungen über die gerichtliche Ermächtigung einer Ehefrau zum Handelsbetrieb und über den Widerruf der Ermächtigung oder über den Ehevertrag von

Kaufleuten unter entsprechender Anwendung des § 141 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu löschen.

Die Löschung, sowie eine aus Anlaß derselben beantragte Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt kostenlos.

Die Großh. Regierung ist mit diesen Zusätzen einverstanden.

Zu § 23.

Hier wird als Einführungstermin der 1. Januar 1903 bestimmt und die bereits zu § 22 erwähnte und dort begründete Aufhebung des Artikels 41 des Bad. Ausf.-G. z. B.-G.-B. ausgesprochen.

Die Kommission beantragt, die Kammer wolle

1. **den Gesetzentwurf mit den oben angegebenen und aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen annehmen und**
2. **die oben zu § 3 erwähnten beiden Petitionen für erledigt erklären.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Regierungsvorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht richtet (Güterstand des älteren Rechts), gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

An Stelle der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren Rechts tritt die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Kommissionsvorschlag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht richtet, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in § 20 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Unverändert.

Absatz 2 unverändert Absatz 3 der Regierungsvorlage.

Absatz 3 unverändert Absatz 2 der Regierungsvorlage.

Ist im Falle eines Gedings nach L.R.S. 1500 nur eine bestimmte Summe oder sind in diesem Falle nur bestimmte einzelne Fahrnisse in die Gemeinschaft eingebracht, alle übrigen Fahrnisse aber im Stück von ihr ausgeschlossen, so tritt, sofern der Werth des hiernach Eingebrachten nur ein verhältnißmäßig geringer ist, an Stelle dieses Gedinges die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrnisse im Stück ist im Zweifel anzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Was nach älterem Recht zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut, was zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut. Zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehörende Gegenstände, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, werden Vorbehaltsgut.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Vermögen, das nur der Nutzung nach gemeinschaftlich war, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Tritt gemäß § 2 die Fahrniß- oder Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so bleiben die bisherigen Rechte des Mannes an demjenigen Vermögen, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt.

§ 4.

Die Schulden der Gütergemeinschaft des älteren Rechts werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, gelten nur während der Dauer der Gütergemeinschaft als Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden der Ehefrau haben die Gläubiger in Ansehung des eingebrachten Gutes dieselben Rechte, welche sie bisher in Ansehung des eigenen Vermögens der Ehefrau hatten.

§ 5.

Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulden der Gemeinschaft demjenigen zur Last, der sie auch nach älterem Recht nach Auflösung der Gütergemeinschaft zu tragen hätte.

§ 6.

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts entstandenen Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander bleiben unberührt. Jedoch erfolgt die Geltendmachung derselben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7.

Ein gesetzliches Unterpfandsrechts der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Ein gesetzliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890

eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können gesetzliche Unterpfandsrechte der Ehefrau auf Grund des älteren Rechts nicht mehr eingetragen werden.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 9.

Die bei dem Inkrakttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Klagen auf Vermögensabsonderung werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren gegen den Mann anhängig, so kann die nach älterem Recht lebende Ehefrau nach Maßgabe des bisherigen Rechts den Ausspruch der Vermögensabsonderung herbeiführen.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine nach älterem Recht lebende Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatsachen, auf welche die Klage sich stützt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 10.

Das auf Vermögensabsonderung lautende Urtheil hat die ihm nach dem älteren Recht zukommende Wirkung, wenn es nach Maßgabe desselben veröffentlicht und vollzogen ist. Eine auf Vermögensabsonderung lautende Entscheidung, welche erst nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten hat, ist gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

§ 11.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 2 Abs. 3) nur dann ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 12.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

Unverändert.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 9.

Unverändert.

Unverändert.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatsachen, auf welche die Klage sich stützt, auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die Vorschriften des älteren Rechts maßgebend.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr ist für die Auseinandersetzung in diesem Falle das ältere Recht maßgebend.

§ 13.

An Stelle eines Ausschlusses der Gütergemeinschaft gemäß Landrechtssätzen 1530 bis 1535 treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung oder Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Die Vorschrift des § 7 findet Anwendung.

§ 15.

Leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in bewidmeter Ehe im Sinne des älteren Rechts, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau haftet in diesem Falle die Ehesteuer ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr bleibt für die Ansprüche der Ehegatten gegen die Gemeinschaft oder gegen einander das ältere Recht maßgebend.

§ 13.

Unverändert.

Die Vorschriften der §§ 3 Absatz 1, 6 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten zufolge Ehevertrags oder Urtheils völlige Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Tritt in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 die in § 10 bestimmte Wirkung erst in einem späteren Zeitpunkt ein, so gelten diese Vorschriften erst von diesem Zeitpunkt an.

Unverändert als Absatz 3.

§ 15.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Veräußerung oder Belastung ehesteuerlicher Grundstücke kann in allen Fällen nur nach Maßgabe des älteren Rechts erfolgen.

§ 16.

Besondere Vereinbarungen der Ehegatten, welche die vorstehend bezeichneten Güterstände in einzelnen Richtungen näher regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das Gleiche gilt von Anordnungen Dritter.

§ 17.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 612), Anwendung.

§ 18.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die durch dieses Gesetz eintretende Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

§ 19.

Die nach dem älteren Recht als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

§ 20.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz genommen haben.

Für den Güterstand deutscher Staatsangehöriger, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wohnsitz im deutschen Reich begründen, ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz im Inland genommen haben.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Unverändert.

§ 20.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, das am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

Kommt in Wegfall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Ehen, deren Güterstand sich hiernach Kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines anderen Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaate für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

§ 21.

Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes durch dieses Gesetz das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung desselben außer den Schreibgebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 22.

Ein nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleiteter Güterstand bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des § 10, zur Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Auf die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbarten Güterstände findet § 1435 desselben sofortige Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Unverändert als Absatz 2.

§ 21.

Unverändert.

§ 22.

Unverändert.

Unverändert.

Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau und von einem nach dem bezeichneten Zeitpunkte erklärten Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

Bis zum 1. Januar 1904 sind die in den alten Handelsregistern enthaltenen Eintragungen über die gerichtliche Ermächtigung einer Ehefrau zum Handelsbetrieb und über den Widerruf der Ermächtigung oder über den Ehevertrag von Kaufleuten unter entsprechender Anwendung des § 141 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von amtswegen zu löschen.

Die Löschung, sowie eine aus Anlaß derselben beantragte Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt kostenlos.

§ 23.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 32 b.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1902.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist das am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

§ 2.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem badischen Landrecht richtet, gelten mit Ausnahme des § 21 die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3.

Unverändert wie § 2 der Beschlüsse der zweiten Kammer.

§ 4.

Unverändert wie § 3 dieser Beschlüsse.
An Stelle des angeführten § 2 tritt § 3.

§§ 5 bis 11.

Unverändert wie §§ 4 bis 10 dieser Beschlüsse.

§ 12.

Unverändert wie § 11 dieser Beschlüsse.
An Stelle des angeführten § 2 Absatz 3 tritt § 3 Absatz 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13.

Unverändert wie § 12 dieser Beschlüsse.

§ 14.

Unverändert wie § 13 dieser Beschlüsse.
An Stelle der angeführten §§ 3 Absatz 1, 6—10 treten die §§ 4 Absatz 1, 7—11.

§ 15.

Unverändert wie § 14 dieser Beschlüsse.
An Stelle der angeführten §§ 9 Absatz 2 und 3, 10 und 7 treten die §§ 10 Absatz 2 und 3, 11 und 8.

§ 16.

Unverändert wie § 15 dieser Beschlüsse.
An Stelle des angeführten § 19 tritt § 20.

§§ 17 bis 20.

Unverändert wie §§ 16 bis 19 dieser Beschlüsse.

§ 21.

Bei Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines andern Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaat für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

§ 22.

Die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch die §§ 1 und 21 nicht berührt.

§ 23.

Unverändert wie § 21 dieser Beschlüsse.

§ 24.

Unverändert wie § 22 dieser Beschlüsse.
An Stelle des angeführten § 10 tritt § 11.

§ 25.

Unverändert wie § 23 dieser Beschlüsse.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. Juni 1902.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 32 c.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1902.

Zweiter Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf, betreffend die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

Die hohe erste Kammer hat an dem Gesetzentwurfe, wie er aus der Berathung der hohen zweiten Kammer hervorgegangen ist, einige Aenderungen vorgenommen, zu welchen nunmehr Stellung zu nehmen ist.

1. Der erste Absatz des § 20, welcher die neue Kollissionsnorm enthält, wurde als § 1 an die Spitze des Gesetzes gestellt.

2. In der gleichen Gesetzesstelle wurden die Worte „soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist" gestrichen.

3. In dem bisherigen § 1 und nunmehrigen § 2 sind die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in § 20" und weiter

4. Die Worte „mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" gestrichen worden.

5. Dagen wurden daselbst die Worte „mit Ausnahme des § 21" eingeschaltet.

6. In dem bisherigen zweiten Absatz des § 20 und nunmehrigen einzigen Absatz (vgl. oben Ziffer 1) des § 21 sind unter Strich des Wortes „hiernach" die Worte „kraft Gesetzes" eingeschoben.

7. Neu ist der § 22 der Fassung der hohen ersten Kammer.

Die Aenderung oben Ziffer 1 ist lediglich formaler Natur, diejenige zu Ziffer 3 eine hierdurch bedingte Consequenz. Beide sollen nicht beanstandet werden. Der in Ziffer 2 erwähnte Strich erscheint durch die Ausführung auf Seite 6 des Kommissionsberichtes der hohen ersten Kammer begründet. Um einem von einer Seite geäußerten Zweifel über die Tragweite der Bestimmung in dem jetzigen § 1 zu begegnen, soll hier noch ausdrücklich als Meinung Ihrer Kommission festgestellt werden, daß hier das Domizilprinzip im Sinne des Ausschlusses der sogenannten Rückverweisung adoptirt wurde. Bei dem in Ziffer 4 genannten Strich ist eine sachliche Aenderung nicht beabsichtigt. Die Worte waren nach dem Vorgange anderer Ueberleitungsgesetze im Regierungsentwurfe enthalten und wurden, obschon nicht erforderlich, belassen. Nachdem

die hohe erste Kammer den Strich beschlossen, hat Ihre Kommission hiergegen eine Beanstandung nicht zu erheben. Die Aenderung in Ziffer 5 ist gleichfalls nicht sachlicher Art und durch die oben in Ziffer 1 erwähnte Umstellung mit veranlaßt.

Die in Ziffer 6 genannte Aenderung beruht auf einer Auffassung von der Bedeutung des nun gestrichenen Wortes „hiernach", die von Ihrer Kommission nicht getheilt wird. Der Regierungsentwurf hatte im dritten Absatz des § 20 die Worte: „hiernach kraft Gesetzes" gebraucht. Neben den Ehen, deren Güterstand sich „kraft Ehevertrags" nach dem Recht eines anderen Bundesstaates richtet, sollten die Ehen genannt werden, bei welchen dies „kraft Gesetzes" der Fall war. Die Frage, ob sich eine vertragslose Ehe nach dem Rechte eines anderen Bundesstaates richtet, war in den beiden ersten Absätzen des § 20 des Regierungsentwurfs beantwortet. Darauf sollte offenbar durch das vor „kraft Gesetzes" stehende Wort „hiernach" hingewiesen werden. In allen Fällen, wo nach den neuen, in den beiden ersten Absätzen des § 20 gegebenen Kollisionsnormen das Recht eines anderen Bundesstaates für den Güterstand einer Ehe maßgebend ist, sollte die im dritten Absatz geregelte Ueberleitung stattfinden. Eine Rücksicht auf die Kollisionsnorm der anderen Bundesstaaten war offenbar nicht beabsichtigt, und es sollte also die Anwendung der Ueberleitungsbestimmungen dieser Staaten Seitens der badischen Behörden keineswegs davon abhängig sein, ob diese Ueberleitungsbestimmungen von dem Domizilprinzip ausgehen oder nicht, wie dies von der hohen ersten Kammer unterstellt wird. Von dieser Auffassung ausgehend hatte Ihre Kommission das Wort „hiernach" belassen und die Worte „kraft Gesetzes" als unnöthig gestrichen. Nachdem nun aber die hohe erste Kammer in ihrer anderen Auffassung über die Tragweite des Wortes „hiernach" dieses gestrichen und dafür die Worte „kraft Gesetzes" wiederhergestellt hat, so will Ihre Kommission dagegen keinen Einwand erheben.

Nicht ohne Bedenken erschien dagegen Ihrer Kommission die in Ziffer 7 erwähnte Bestimmung des von der hohen ersten Kammer eingeschobenen § 22. Er handelt von der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen. Nach dem bisherigen § 19, dem jetzigen § 20, soll die nach dem älteren badischen Rechte als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall kommen. Es sollen von da ab lediglich die Bestimmungen des B. G.-B. maßgebend sein. Dies bezog sich nur auf Ehefrauen, auf deren Güterstand nach der in § 20 Absatz 1 der Fassung der zweiten Kammer enthaltenen Kollisionsnorm das badische Landrecht Anwendung zu finden hat, und für die in den §§ 2—18, jetzt §§ 3—19, die Ueberleitung in das Reichsrecht geregelt ist. Bezüglich der anderen Ehefrauen, auf deren Güterstand nach der genannten Kollisionsnorm nicht badisches Recht, sondern das Recht eines andern Bundesstaates Anwendung zu finden hat, und für die also die Ueberleitung im zweiten Absatz des § 20 der Fassung der zweiten Kammer und im jetzigen einzigen Absatz des § 21 geregelt ist, war eine ausdrückliche Bestimmung über die Geschäftsfähigkeit nicht gegeben. Aus den Ausführungen zu § 20 auf Seite 15 unseres ersten Berichtes ist aber als die Meinung Ihrer Kommission zu ersehen, daß zwar die Geschäftsfähigkeit einer Ehefrau der letztgenannten Art von Anbeginn der Ehe an nach dem Rechte des anderen Bundesstaates und demgemäß auch nach dessen Ueberleitungsbestimmungen zu beurtheilen ist, daß aber da, wo dadurch eine Aenderung in der Geschäftsfähigkeit gegenüber dem bisher für maßgebend erachteten Rechte herbeigeführt würde, eine Rückwirkung auf diejenigen Thatbestände ausgeschlossen sein solle, welche bereits wohlerworbene Rechte erzeugt haben oder Gegenstand rechtsmäßiger richterlicher Entscheidungen geworden sind.

Nach dem von der hohen ersten Kammer beschlossenen § 22 soll nun ausdrücklich bestimmt werden, daß die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau von der Aenderung der für ihre Ehe maßgebenden Kollisionsnorm und von den etwa mit rückwirkender Kraft ausgestatteten Ueberleitungsbestimmungen der anderen Bundesstaaten nicht berührt werden sollen. Eine Ehefrau, deren Güterstand nach der bisherigen für die badischen Behörden maßgebend gewesenen Kollisionsnorm dem badischen Landrecht unterlag, soll also nach dem Inkrafttreten der im gegenwärtigen Gesetz gegebenen neuen Kollisionsnorm auch dann, wenn danach das Recht eines andern Bundesstaates für ihren Güterstand als maßgebend anerkannt wird, in Bezug auf ihre Geschäftsfähigkeit so angesehen werden, als ob sie bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes dem badischen Landrecht unterworfen gewesen wäre. Ihre Geschäftsfähigkeit wäre daher für die Zeit vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes als beschränkt im Sinne des badischen Landrechts anzusehen, auch wenn in allen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

übrigen Beziehungen ihr Güterstand nach einem anderen Rechte beurtheilt wird, welches eine solche Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen nicht kennt und auch dann, wenn der für die Ehe zuständige Bundesstaat sein Recht bereits in das Reichsrecht übergeleitet und bereits die betreffenden Vorschriften des B.G.-B. auf die Rechtshandlungen der Ehefrauen Anwendung finden. Nun sind die Regelung der Güterstände und das Maß der der Ehefrau gewährten Geschäftsfähigkeit in vielfacher Hinsicht in einem inneren Zusammenhang und muß daher eine unerwünschte Inuregruenz entstehen, wenn in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau einerseits und auf die Beurtheilung ihres Güterstandes andererseits verschiedene Rechtssysteme zur Anwendung kommen. Das ist nach der Meinung Ihrer Kommission nur dann in Kauf zu nehmen, wenn es sich um die Schonung wohlerworbener Rechte und um Gegenstände handelt, über welche schon rechtskräftige richterliche Entscheidungen vorliegen. Insoweit war dem Gedanken der hohen ersten Kammer nach der Meinung Ihrer Kommission aber schon in der von ihr vorgeschlagenen Fassung Rechnung getragen.

Allein trotz dieser Bedenken will Ihre Kommission doch den von der Hohen ersten Kammer beschlossenen § 22 nicht beanstanden, um keine Weiterungen zu veranlassen, welche bei dem nahe bevorstehenden Schluß des Landtages das Zustandekommen des Gesetzes gefährden könnten und weil es nur seltene Fälle sein werden, in welchen die genannte Bestimmung zur Anwendung kommen wird.

Hiernach gelangt Ihre Kommission zu dem

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurfe nach den Beschlüssen der ersten Kammer ihre Zustimmung ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementar-Unterricht,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Oberschulrathsdirektor Geheimerath Dr. Arnsperger.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Dezember 1901.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf,

betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 38, 40, 43 Absatz 1, 44 und 53 Ziffer 6 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 38.

Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§ 40.

Der Betrag des nach § 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zu Grunde zu legen ist.

§ 43 Absatz 1.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Miethzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommt — durch den Bezirksrath unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miethpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

§ 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nichtetatmäßiger Stellung erhalten eine Vergütung von jährlich 900 *M.* Die Vergütung erhöht sich auf 1000 *M.* für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine diese vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar von Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Lebensalter kann die Vergütung bis zum Betrag des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1100 *M.*) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

§ 53.

6. Die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind
   a) nicht-etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist,
   b) Hauptlehrern bei der ersten etatmäßigen Anstellung sowie späterhin, wenn ihre Versetzung erfolgt gegen ihren Willen oder von einer Stelle, auf der sie fünf Jahre als Lehrer thätig waren, sofern die Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag oder infolge eigenen Verschuldens herbeigeführt worden ist.

Artikel II.

1. Die am 1. Januar 1902 als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 31, 36, 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten auf diesen Zeitpunkt denjenigen Gehalt, auf den sie Anwartschaft hätten, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1898 verbracht wäre.

2. Dabei wird, wenn ein Lehrer (Lehrerin) auf die Hauptlehrerstelle verzichtet hat oder durch Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von derselben entfernt worden ist, die hierauf im nicht-etatmäßigen Dienstverhältniß an einer Volksschule zurückgelegte Zeit als Hauptlehrerdienstzeit in Anrechnung gebracht.

3. Für die weiteren Zulagen laufen die Fristen von dem Tage an, auf welchen der nach Ziffer 1 bewilligte Gehalt unter der dort bezeichneten Voraussetzung fällig gewesen wäre.

4. Wenn ein Hauptlehrer auf 1. Januar 1902 an Gehalt mehr bezieht, als ihm auf diesen Zeitpunkt nach Ziffer 1 zukommt, so bleibt er einstweilen im Genuß dieses Mehrbetrages; der letztere wird aber auf die nächste nach Ziffer 3 zu gewährende Zulage aufgerechnet, so daß diese nur in dem entsprechend verminderten Betrag bewilligt wird.

5. Die entgegenstehenden Vorschriften im neunten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 sowie der Artikel II, III und IV der Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 werden aufgehoben.

Artikel III.

Die in Artikel II Ziffer 1 bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten zu dem nach dieser Bestimmung ihnen zukommenden Gehalt auf 1. Januar 1902 des Weiteren eine Dienstzulage von 100 *M.*

Dieselbe Dienstzulage erhalten auch die nach dem bezeichneten Zeitpunkt zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer (Lehrerinnen).

Wird ein Hauptlehrer (Hauptlehrerin) in einstweiligen Ruhestand versetzt, so bezieht er die Dienstzulage als Theil des Wartegehalts (§ 49 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht) weiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel IV.

1. Die Bestimmungen des Artikel I treten, soweit sie die Abänderung der §§ 40, 43 und 44 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 betreffen, mit dem 1. Januar 1902, im Uebrigen mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes in Wirksamkeit.

2. Auf Lehrer, welche sich auf 1. Januar 1902 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — befinden, kommen die Bestimmungen der Artikel II und III mit der Maßgabe zur Anwendung, daß ihnen im Fall ihrer späteren etatmäßigen Wiederanstellung auf diesen Zeitpunkt an Gehalt und Nebengehalt derjenige Betrag zu gewähren ist, auf den sie auf 1. Januar 1902 Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie an diesem Tage Inhaber einer Hauptlehrerstelle gewesen wären.

Artikel V.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt sich mit zwei Materien des Elementarunterrichtsgesetzes und zwar:

1. mit den kirchlichen Nebenbeschäftigungen und
2. mit den Gehaltsverhältnissen der Lehrer.

I. Bezüglich der Besorgung kirchlicher Nebenbeschäftigungen gibt der Entwurf die Bestimmungen wieder, die bereits dem vorigen Landtag vorgelegt waren, die aber in der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung gelangten. Dabei sind die Zusätze berücksichtigt, welche die zweite Kammer bei ihrer Berathung des Gesetzentwurfs beschlossen hat.

Zur Begründung waren dem Gesetzentwurf die nachstehenden, auch heute noch zutreffenden Ausführungen beigefügt:

„Durch das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 wurde die bis dahin bestandene gesetzliche Verbindung zwischen dem Schul- und Organistendienst aufgelöst, der Oberschulbehörde jedoch die Befugniß vorbehalten, den Lehrer im einzelnen Fall zur Uebernahme und Besorgung des ihm von der zuständigen kirchlichen Behörde angebotenen Organistendienstes anzuhalten. Die letztere Vorschrift ging im Wesentlichen auch in das Gesetz vom 13. Mai 1892 über.

Thatsächlich ist von der Befugniß, einen Lehrer zur Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes anzuhalten, nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, dieselbe ganz zu beseitigen. Die Großh. Regierung geht dabei von der Anschauung aus, daß kein dringendes Bedürfniß zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes vorliegt, der vielfach als eine Beeinträchtigung des für alle anderen Nebengeschäfte geltenden und als Regel auch für den Organisten- und Vorsängerdienst festgehaltenen Grundsatzes der freien vertragsmäßigen Ordnung empfunden wird, und immerhin in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Anlaß zu tiefgehenden Zerwürfnissen und Schwierigkeiten geboten und in Folge hievon auch zu Störungen des Gemeindefriedens geführt hat.

Nach dem Entwurf wird die Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes künftighin Sache der freien Vereinbarung zwischen dem Lehrer und der zuständigen kirchlichen Behörde sein, vorbehaltlich der für den Lehrer erforderlichen dienstpolizeilichen Genehmigung der Oberschulbehörde. Der Organisten- und Vorsängerdienst wird daher künftighin rechtlich wie jedes andere genehmigungspflichtige Nebengeschäft behandelt werden. Dabei wird aber als Regel daran festzuhalten sein, daß die Genehmigung stets ertheilt wird, soweit nicht aus dem dienstlichen Interesse abgeleitete Gründe dagegen sprechen und im einzelnen Fall etwa außergewöhnliche Umstände — wie z. B. ein über das sonst übliche Maß weit hinausgehender Umfang des Dienstes — die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Lehrers in der gewissenhaften Erfüllung seiner Berufspflichten als begründet erscheinen lassen möchten.

Thatsächlich wird wohl in den bestehenden Verhältnissen hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes eine wesentliche Aenderung nicht eintreten.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber, daß der Organisten- und Vorsängerdienst als eine Nebenbeschäftigung zu betrachten ist, zu deren Uebernahme den Lehrern die Genehmigung ertheilt werden

kann, bedürfte es an sich nicht. Dieselbe rechtfertigt sich aber bei dem Verbot der Besorgung niederer kirchlicher Dienste, das im Gesetz unter allen Umständen aufrecht zu erhalten ist, aus dem Gesichtspunkt, daß die Anwendung dieser Bestimmung auf den Organisten- und Vorsängerdienst nach wie vor ausgeschlossen bleiben soll.

Die Ausbildung der Lehrer im Orgelspiel in den Lehrerbildungsanstalten wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht berührt."

Besondere Schwierigkeiten sind in Bezug auf die Besorgung des Organistendienstes in den zwei letzten Jahren wohl im Hinblick auf die Stellung der Unterrichtsverwaltung zur Frage zwar nicht hervorgetreten; aber es haben doch da und dort sich Vorkommnisse ergeben, die den in der Vorlage eingenommenen Standpunkt als gerechtfertigt erscheinen lassen. Was die von der zweiten Kammer bei der Berathung der Vorlage in der Sitzung vom 2. Juli 1900 beschlossenen und in die gegenwärtige Vorlage aufgenommenen Zusätze angeht, so gibt zunächst der als Absatz 2 eingefügte Zusatz lediglich das wieder, was in der Begründung zu dem ersten Entwurf über die Voraussetzungen für die Ertheilung der Genehmigung gesagt ist.

Der zweite Zusatz — Absatz 3 — will lediglich dafür Vorsorge treffen, daß nicht während der Dienstbehinderung des Hauptlehrers, der den Organistendienst bis dahin besorgt hat, bezw. während der Erledigung der Hauptlehrerstelle durch die Weigerung des Stellvertreters, in das Dienstverhältniß einzutreten, der Organistendienst von der Schulstelle losgelöst wird. Die Bestimmung hat sonach wesentlich die Wahrung der Interessen der definitiv angestellten Lehrer im Auge und erscheint auch deshalb als gerechtfertigt, weil Hilfslehrer und Schulverwalter bis zur neuen definitiven Besetzung der Stellen die betreffenden Dienste gleichsam als Vertreter des Stelleninhabers beziehungsweise des Vorgängers versehen. Es lag hiernach keinerlei Grund vor, dem von der II. Kammer kundgegebenen Wunsche nach Ergänzung des Entwurfs durch die angeführten zwei Bestimmungen nicht entgegenzukommen.

Die Festsetzung eines Termins für das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen — wie es die zweite Kammer vorgesehen hatte — zu dem Zweck, den kirchlichen Behörden für den Fall der Kündigung des Organistendienstes durch den Lehrer genügende Zeit zur anderweiten Regelung des Verhältnisses zu bieten, erscheint wohl nicht mehr erforderlich, nachdem in der Zwischenzeit in der Mehrzahl der Fälle eine Neuordnung des Verhältnisses eingetreten sein dürfte.

II. Was die finanzielle Besserstellung der Volksschullehrer angeht, so schließt sich der Entwurf an die Wünsche an, welche in dieser Beziehung auf dem letzten Landtag der Großh. Regierung durch Ueberweisung der Petition des Vorstandes des badischen Lehrervereins von der ersten wie von der zweiten Kammer zum Ausdruck gebracht worden sind.

Hiernach ist vorgesehen:

1. Die Einweisung der Hauptlehrer in das „Tarifsoll" nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. September 1898 — Art. II. —
2. eine entsprechende Erhöhung der Aktivitätsbezüge der Hauptlehrer durch die Gewährung einer Dienstzulage von 100 ℳ — Art. III. —
3. Die Gewährung von Zugskosten bei Versetzung von Hauptlehrern in dem von der zweiten Kammer gutgeheißenen Umfang sowie bei der ersten etatmäßigen Anstellung — Art. I § 53 Ziffer 6 — und
4. eine Erhöhung der Bezüge der nichtetatmäßigen Lehrer — Art. I § 44. —

Des Weiteren ist in Rücksicht auf den Gesetzes-Entwurf, betr. das Wohnungsgeld, eine Aenderung der §§ 40 und 43 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 dahin nöthig geworden, daß an Stelle der „V. Dienstklasse" des Wohnungsgeldtarifs, nach welchem bisher das Wohnungsgeld der Hauptlehrer bemessen wurde, die Abtheilung des „Gehaltstarifs" festzusetzen war, welche künftighin für die Bestimmung der Höhe dieses Einkommenstheiles maßgebend sein soll. Da die V. Dienstklasse, welche die Tarifabtheilungen G und H enthält, und der auch die Volksschulhauptlehrer bisher zugetheilt waren, nach dem Gesetzentwurf über das Wohnungsgeld in zwei Abtheilungen zerlegt werden soll, deren jede eine dieser beiden Tarifabtheilungen zu umfassen hat, war bei der Aenderung des § 43 zu bestimmen, in welche der beiden Tarifabtheilungen — ob in H oder in G — die Volksschulhauptlehrer einzureihen seien.

Die Großh. Regierung entschied sich unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse für die Einreihung in die Tarifabtheilung G.

Damit soll der Frage, ob bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs die Volksschulhauptlehrer in den Tarif und in welche Abtheilung desselben einzureihen seien, nicht präjudizirt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mehrbelastung, die sich gegenüber dem dermaligen Zustand aus der Annahme der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ergeben würde, berechnet sich wie folgt:

Nach dem Staatsvoranschlag der Jahre 1902/03 beträgt die Zahl der Hauptlehrerstellen an Volksschulen 2335
definitiv besetzt sind nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 2255
und erledigt einschließlich der im Staatsvoranschlag angeforderten 12 neuen Stellen . . . . 80 Stellen

Für den Fall der Annahme des Art. II des Entwurfs wird an Gehalten erforderlich werden:

a. für die auf 1. Januar 1902 vorhandenen 2255 Hauptlehrer	3 924 800 M.
b. für die 80 erledigten Stellen	88 000 M.
zusammen . .	4 012 800 M.

worin die im Gehaltsetat für 1902/03 (Seite 114/115 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts) angeforderten Nebengehalte mit 28 820 M. nicht begriffen sind.

Zieht man von dieser Summe die üblichen $1^1/_2$ % für Abgänge ab mit	60 200 M.
so verbleiben . .	3 952 600 M.
Dieser Summe steht der im Staatsvoranschlag für 1902/03 vorgesehene durchschnittliche Jahresaufwand mit	3 677 140 M.
gegenüber, so daß sich ein Mehraufwand ergibt von	275 460 M.
Die Durchführung der Bestimmungen des Art. III wird einen Aufwand verursachen von 2335×100 = ...	233 500 M.
Für die Erhöhung der Bezüge der nicht-etatmäßigen Lehrkräfte werden bei 809 Unterlehrern und 70 Hilfslehrern (Staatsvoranschlag für die Jahre 1902/03) erforderlich werden	87 900 M.
und für die Gewährung der Zugskosten — nach einer approximativen Berechnung	30 000 M.
sodaß sich aus der Annahme des Entwurfs für die Staatskasse gegenüber dem im Staatsvoranschlag vorgesehenen Aufwand ein Mehraufwand von	626 860 M.

ergeben würde, der nach Annahme des Gesetzentwurfs in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag anzufordern wäre.

Außerdem werden der Staatskasse für erhöhte Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge für erstere 80 100 M., für letztere 96 800 M. im Beharrungszustande erwachsen, wovon etwa 8000 M. und 4000 M. bereits in der kommenden Budgetperiode fällig werden.

Hinsichtlich des obenerwähnten Betrages von 275 460 M. wird darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Posten nur um die Vorwegnahme eines späterhin ohnedies zu gewärtigenden Mehraufwandes handelt.

III. Zu den einzelnen hier in Betracht kommenden Bestimmungen wird bemerkt:

1. Zu Artikel II Ziffer 1 und 4 und 5.

Die in Ziffer 1 vorgesehene nachträgliche Einweisung sämmtlicher als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienst befindlichen Lehrer und Lehrerinnen in das Tarifsoll des Gesetzes vom 17. September 1898 steht an sich nicht im Einklang mit dem in der Beamtengesetzgebung sonst durchweg eingehaltenen Grundsatz, daß Aenderungen im Gehaltssystem eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden soll. Sie stellt sich sonach als eine ausnahmsweise Maßnahme dar, die aber durch das berechtigte Bestreben nach einer ausgiebigeren Besserung der Gehaltsverhältnisse besonders der älteren Lehrer gerechtfertigt erscheint.

Die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse darf sich nicht auf die an Volksschulen angestellten Hauptlehrer beschränken, sondern muß naturgemäß auch den an anderen Anstalten mit den Rechten von Volksschulhauptlehrern angestellten Lehrern zugute kommen. Dies ist durch Verweisung auf die §§ 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht zum Ausdruck gebracht. Für die Bemessung des Aufwandes ist diese Bestimmung insofern bedeutungslos, als von den hiebei in Betracht kommenden Lehrern nur zwei ihren Gehalt aus der Staatskasse beziehen.

Durch die Gewährung von Theilzulagen auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 17. September 1898 an Hauptlehrer, welche die Anfangszulage noch nicht erhalten hatten, sondern noch im Bezug des Anfangsgehaltes waren, sind in einer geringen Anzahl von Fällen Ueberschreitungen des Tarifsolls vorgekommen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die mit der Bestimmung in Art. II Ziffer 1 des Entwurfs nicht vereinbar sind. Diesen Lehrern die betreffenden Bezüge auf 1. Januar 1902 nachträglich wieder zu entziehen, scheint mit der Tendenz des vorliegenden Gesetzes nicht vereinbar; dagegen wird die Herbeiführung einer Ausgleichung anläßlich der nächsten Zulagebewilligung am Platze sein. Eine Schädigung der betreffenden Lehrer durch die vorgeschlagene Maßregel ist insofern ausgeschlossen, als in allen in Betracht kommenden Fällen die Kürzung der Zulage durch deren — im Vergleich zur bisherigen Gesetzgebung — früheren Anfall ausgeglichen wird. Die nachstehenden Beispiele werden den Sachverhalt klar machen:

A, als Hauptlehrer angestellt am 1. Dezember 1897 mit dem Anfangsgehalt von 1100 ℳ, hat auf 1. Januar 1899 eine Theilzulage mit 40 ℳ und auf 1. Januar 1901 die Anfangszulage mit 150 ℳ erhalten; er bezieht sonach am 1. Jaar 1902 . . . . . 1290 ℳ,
während das Tarifsoll nur . . . . . 1250 „
beträgt.

Am 1. Dezember 1902 wird er aber 5 vollendete Dienstjahre zählen und somit nach Artikel II Ziffer 1 dieses Entwurfs 1400 ℳ beziehen können. Er wird sonach — nach Artikel I Ziffer 3 des Entwurfs — auf 1. Januar 1903 eine Zulage erhalten, die aber auf 110 ℳ zu kürzen ist, während er bei Fortdauer des bisherigen Gesetzes eine Zulage mit 150 ℳ erst auf 1. Januar 1904 erhalten hätte, oder

B, etatmäßig angestellt 19. April 1898 mit 1100 ℳ, hat auf 1. Januar 1899 eine Theilzulage von 30 ℳ und auf 1. Januar 1901 die Anfangszulage mit 150 ℳ erhalten, bezieht sonach 30 ℳ mehr als das Tarifsoll.

Nach dem bisherigen Gesetz hätte er auf 1. Januar 1904 150 ℳ Zulage erhalten, während er nach dem Entwurf auf 1. April 1903 120 ℳ erhalten würde.

Eine genaue Aufführung der einzelnen Bestimmungen der früheren Gesetze, die mit der Vorschrift in Artikel II Ziffer 1 des Entwurfs nicht im Einklang stehen und deshalb durch ihn aufgehoben werden, scheint nicht erforderlich.

2. Zu Artikel II Ziffer 2.

Nach den Bestimmungen, wie sie vor dem Gesetz vom 13. Mai 1892 in Geltung waren, (vergl. § 11 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1869, die Dienstpflichten u. s. w. der Volksschullehrer betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV von 1869 — und §§ 85 letzter Absatz und 92 des El.-U.-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1888) wurden einem Hauptlehrer, der zur Ermöglichung eines Orts- bezw. Stellenwechsels auf seine bisherige Stelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtete und sich gleichzeitig zur Wiederverwendung in nichtetatmäßiger Stellung zur Verfügung stellte, „seine Rechte als Hauptlehrer" vorbehalten. Für die Festsetzung des Gehaltes auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1892 konnte jedoch diese Zeit, da hierfür nur die in etatmäßiger Stellung zugebrachten Jahre in Betracht kommen, nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Hauptlehrern, die vor dem Gesetz vom 13. Mai 1892 auf Grund damaliger Praxis oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 48 desselben vorbehaltlich sofortiger Wiederverwendung in einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind.

Da solche Lehrer bei ihrer Verwendung als Schulverwalter unter der Herrschaft des früheren Gesetzes in der Regel unter Einbehaltung des Ruhegehalts in das volle Diensteinkommen der von ihnen verwalteten Hauptlehrerstellen eingewiesen wurden und für sie sonach beim Mangel eines materiellen Nachtheils kein Anlaß vorlag, die Wiederanstellung im etatmäßigen Dienstverhältniß besonders zu betreiben, blieben dieselben oft mehrere Jahre im einstweiligen Ruhestand.

Es würde mit der Tendenz des vorliegenden Gesetzes, das den Lehrern durch die Einweisung in die Sätze des neuen Gehaltssystems einen Ausgleich für die früheren ungünstigen Gehaltsverhältnisse bieten will, nicht im Einklang stehen, wenn die von einem Hauptlehrer nach freiwilligem Verzicht auf seine Stelle oder nach einstweiliger Zuruhesetzung im nichtetatmäßigen Dienstverhältniß zugebrachte Zeit bei der Berechnung der für die Gehaltsfestsetzung maßgebenden Dienstzeit außer Betracht bliebe.

Durch diese als eine Ausnahme sich darstellende und nur durch die vorliegenden außerordentlichen Verhältnisse gerechtfertigte Bestimmung erleidet die Regel des § 48 des Gesetzes über den Elementarunterrich vom 13. Mai 1892 keine Aenderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Zu Artikel II Ziffer 3.

Die Frist für die weiteren Zulagen, sofern überhaupt noch eine Anwartschaft auf solche besteht, mit dem Tag der Aufbesserung, das ist mit dem 1. Januar 1902 beginnen zu lassen, würde neuerdings zu großen Ungleichheiten führen und überdies auch dem Sinne und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen. Die hier vorgesehene theilweise Zurückbeziehung des Gesetzes auf einen vor seiner Einführung zurückliegenden Zeitpunkt ist daher in der Sache wohl begründet.

4. Zu Artikel III.

Da eine Aenderung des Gehaltssystems der Lehrer erst für den Zeitpunkt einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in Aussicht genommen ist, konnte die für nothwendig erachtete Erhöhung der dermaligen Bezüge der Lehrer nur in der Form der Dienstzulage — § 12 Absatz 2 der Gehaltsordnung — vorgesehen werden.

Diese Dienstzulage muß — sollen nicht weitere Ungleichheiten geschaffen werden — auch den Lehrern gewährt werden, die erst nach dem 1. Januar 1902 zur etatmäßigen Anstellung gelangen werden.

Selbstverständlich kommt die Wohlthat der Dienstzulage auch denjenigen Lehrern zu, welche sich bereits im Genuß des Höchstgehalts befinden.

Eine Aufrechnung dieser Dienstzulage auf die Nebengehalte nach § 124 Ziffer 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 findet nicht statt. Thatsächlich beziehen dermalen nur noch drei Lehrer solche Nebengehalte und zwar in Höhe von 23, 57 und 241 *M.* Nach dem Zweck, den der Entwurf mit der Zuweisung der Dienstzulage beabsichtigt, kann diese für den Fall der einstweiligen Zuruhesetzung eines Lehrers nicht in Wegfall kommen, andererseits kann sie, da sie keinen Theil des Einkommensanschlags bildet, aber auch nicht bei Bemessung des Wartegehalts nach § 36 des Beamtengesetzes in Betracht gezogen werden. Wohl aber scheint es zulässig bei der Frage, in welcher Höhe der nach § 36 B.G. bestimmte Wartegehalt zur Auszahlung gelangen soll, die Dienstzulage dem Gehalt gleich zu stellen.

5. Zu Art. I § 44.

Bezüglich der unständigen Lehrer schien eine Erhöhung der Bezüge um je 100 *M.* unter Beibehaltung der Abstufung zwischen denjenigen, welche die Dienstprüfung bereits bestanden und denjenigen, welche sich dieser Prüfung noch nicht unterzogen haben, angemessen.

Eine weitere Verbesserung ihrer Bezüge wird ein Theil dieser Lehrer aus der Erhöhung der Miethzinsentschädigung (§ 45 lit. a. Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892) ziehen.

Die Beschränkung des Vergütungssatzes von 1100 *M.* — in § 44 Abs. 3 des Ges. über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — auf Schulverwalter hat vielfach zu Unträglichkeiten geführt, da bei der im Allgemeinen raschen Wiederbesetzung erledigter Hauptlehrerstellen die Verwendung älterer Lehrer, zumal wenn sie noch verheirathet sind — wie dies häufig der Fall — als Schulverwalter auf manche Schwierigkeiten stößt. Der an sich gewiß viel zweckmäßigeren Verwendung solcher Lehrer als Unterlehrer an Orten, wo sie eine entsprechende Wohnung finden und unter Umständen längere Zeit bleiben können, steht aber die angeführte Bestimmung entgegen, da die Betreffenden in solcher Stellung der Wohlthat der erhöhten Vergütung nicht theilhaftig werden können.

Diesem Mißstand soll durch die vorgeschlagene Aenderung des § 44 Ziffer 3 abgeholfen werden.

6. Zu Art. I § 53, 6.

Ersatz von Umzugskosten soll nach der hier vorgesehenen Bestimmung auch den Lehrern zukommen, die erstmals etatmäßig angestellt werden, da gerade diese, zumal wenn sie verheirathet sind, nur selten in der Lage sein werden, die unter Umständen nicht unerheblichen Kosten ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe zu bestreiten.

7. Zu Art. IV.

Die Erhöhung der Bezüge für die nichtetatmäßigen Lehrer soll wie die Neuregelung der Gehalte für die Hauptlehrer mit dem 1. Januar 1902 in Kraft treten. Dasselbe gilt nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über das Wohnungsgeld auch von diesem Einkommenstheil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der mit dem 1. Januar 1902 erworbene Anspruch kommt mit der Verkündung des Gesetzes rückwirkend zur Existenz, auch wenn der betreffende Lehrer in dem letzteren Zeitpunkt nicht mehr im Schuldienst thätig ist, sei es, daß er durch Zuruhesetzung oder Tod ausgeschieden ist. Selbstverständlich ist für diesen Fall der vorläufig bewilligte Ruhe- bezw. Versorgungsgehalt nachträglich entsprechend zu reguliren.

Für die Festsetzung der Einkommensbezüge der am 1. Januar 1902 im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer war eine besondere Vorschrift nöthig. Es sollen auch diesen Lehrern die Vortheile des vorliegenden Gesetzentwurfs zugute kommen. Dabei war aber zu berücksichtigen, daß eine Erhöhung ihrer Bezüge, insolange sie nicht wieder etatmäßig angestellt sind, nicht statthaft ist und daß die Zeit des einstweiligen Ruhestandes vor und nach dem 1. Januar 1902 nach verschiedenen Grundsätzen — im ersten Fall nach Art. II Ziffer 1 dieses Entwurfs, die Zeit nach dem 1. Januar aber nach den Vorschriften des § 48 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — zu beurtheilen ist.

Die Anlage gibt eine übersichtliche Darstellung des der Staatskasse aus der Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer seit dem Jahr 1892 erwachsenen bezw. noch erwachsenden Mehraufwandes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Aufbesserung der Einkommensbezüge der Volksschullehrer seit 1892.

I. Gesetz vom 13. Mai 1892.

Mehraufwand im Beharrungszustand gegenüber dem Aufwand im Beharrungszustand nach den früheren Gesetzen unter Zugrundelegung der am 1. November 1891 vorhanden gewesenen Lehrerzahl, nämlich 2327 Hauptlehrer und 785 Unterlehrer.

	Reg.-Vorl.	Kammer-beschlüsse.	Summe.
an Gehalt und Vergütung . . .	607 352 M.	191 500 M.	798 852 M.
an Ruhegehalt	168 476 M.	39 756 M.	208 232 M.
an Hinterbliebenenbezügen . . .	168 346 M.	41 620 M.	209 966 M.
		Summe I . .	*) 1 217 050 M.

II. Erhöhung des Anschlags für Wohnungsgeld in Folge der Gehaltstarif-Novelle vom 9. Juli 1894.

Mehraufwand	
an Ruhegehalt	20 000 M.
an Hinterbliebenenbezügen	22 000 M.
Summe II . .	*) 42 000 M.

III. Gesetz vom 17. September 1898.

Mehraufwand im Beharrungszustand (Stand der Lehrerzahl 1. VII. 97)	
an Gehalt	338 350 M.
an Ruhegehalt	3 000 M.
an Hinterbliebenenbezügen	36 000 M.
Summe III . .	*) 377 350 M.

IV. Gesetz vom 9. Juni 1900.

Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge ab 1. I. 1900 rund . . . 150 000 M.

*) Im Beharrungszustand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Aufbesserung im Jahre 1902.

a. Aktivitätsbezüge.

Einweisung in das Tarif-Soll des 1898er Gesetzes . .	275 460 ℳ	
Dienstzulagen der Hauptlehrer	233 500 ℳ	
Vergütung der Schulgehilfen	87 900 ℳ	
Zugskosten der Hauptlehrer	30 000 ℳ	
	626 860 ℳ	626 860 ℳ

b. In Folge Erhöhung des Wohnungsgeld-Anschlags der Beamten:

an Ruhegehalt	*) 80 100 ℳ	hievon sofort fällig.	8 000 ℳ
an Hinterbliebenenbezügen	*) 96 800 ℳ		4 000 ℳ
Summe V. . . .	803 760 ℳ		638 860 ℳ
hiezu: „ I. . . .	1 217 050 ℳ		
„ II. . . .	42 000 ℳ		
„ III. . . .	377 350 ℳ		
„ IV. . . .	150 000 ℳ		
Gesammtbetrag . . .	2 590 160 ℳ		

davon ist in Abzug zu bringen der unter Ziffer V aufgeführte Betrag für Einweisung in das Tarif-Soll des 1898er Gesetzes mit . . . . . 275 460 ℳ
da dieser Mehraufwand, der bereits unter Ziffer III mit inbegriffen ist, schließlich entstanden wäre, auch wenn hierwegen im vorliegenden Gesetzentwurf nichts geändert worden wäre.

Somit Mehraufwand . .	2 314 700 ℳ

davon entfallen:

auf Aktivitätsbezüge	1 458 602 ℳ
auf Wittwenkassenbeiträge	150 000 ℳ
auf Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung . .	676 098 ℳ
auf Zugskostenvergütung	30 000 ℳ
Summe wie oben . .	2 314 700 ℳ

*) Im Beharrungszustand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33 a.

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1902.

Abänderungsanträge

zu dem Gesetzentwurf, Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

I.

In Artikel I wird hinter §§ 38 eingefügt: 39.

II.

§ 39. Die Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1500 Mark (Anfangsgehalt) bis 2800 Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen, die in folgender Weise gewährt werden:

Die Anfangszulage im Betrage von zweihundertundfünfzig Mark nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen im Betrage von je hundertundfünfzig Mark nach je drei weiteren Dienstjahren.

b. Freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1200 Mark (Anfangsgehalt) bis 2000 Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Gehaltserhöhung durch Zulagen regelt sich, wie bei den Hauptlehrern, jedoch beträgt die Anfangs- wie die ordentlichen Zulagen nur je 150 Mark.

III.

§ 53.

6. Die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen, welche nach den für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs geltenden Bestimmungen zu gewähren sind.

a und b wie in der Vorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

IV.

In Artikel II Ziffer 1 lautet der Schluß (3. Zeile):

wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der vorstehend abgeänderten Fassung des Gesetzes verbracht wäre.

V.

Artikel III wird gestrichen.

VI.

Die Ueberschrift des Artikels IV lautet: Artikel III.

VII.

Die Ueberschrift des Artikels V lautet: Artikel IV.

Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Geck.
Geiß.
Kramer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33 b.

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1902.

Antrag.

Die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über das Schulwesen betreffend.

Die hohe zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über das Schulwesen vorzulegen, der von folgenden Grundsätzen ausgeht:

1. Schulzwang, dergestalt, daß Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder der Volksschule zuzuführen. Ausnahmen sind nur für Kinder gestattet, welche durch körperliche und geistige Gebrechen an der Theilnahme am allgemeinen Unterricht gehindert sind.

Die Berechtigung zum Besuch der höheren Schule wird für Knaben und Mädchen gleicherweise erlangt durch den Nachweis eines im mehrjährigen Volksschulunterricht erlangten Reifegrades.

2. Die Schulzeit währt volle acht Jahre. Dieselbe darf nicht vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre beginnen.

Der Unterricht ist zu ertheilen nach einem Lehrplan, welcher die sog. erweiterte Unterrichtszeit (30 Stunden wöchentlich) vorsieht.

3. Der Religionsunterricht bleibt aus dem Lehrplan der Volksschule ausgeschieden.

4. Der Unterricht in der Volksschule wird unentgeltlich ertheilt; ebenso werden die von den Schülern für den Unterricht benöthigten Materialien von der Schulverwaltung unentgeltlich geliefert.

5. Die gesammten Kosten des Unterrichts werden auf den Staatshaushalt übernommen.

6. Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen werden Staatsbeamte und als solche dem Beamtengesetz, sowie der Gehaltsordnung für Staatsbeamte unterstellt.

Karlsruhe, den 6. März 1902.

Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Geck.
Geiß.
Kramer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Außergewöhnlich zahlreich sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich mit dem Schulwesen befassen. Die Verordnungen, die in dieser Hinsicht erlassen wurden, füllen schon eine ganze Sammlung und datiren bis über 30 Jahre zurück. Das eigentliche Volksschulgesetz vom Jahre 1892 verschwindet gänzlich unter der Masse von Verordnungen. Es ist kennzeichnend für den Werth dieses Gesetzes, daß ein so wichtiger Bestandtheil der Schulgesetzgebung, wie ihn der Lehrplan darstellt, nicht im Gesetz enthalten ist, sondern im Verordnungswege festgestellt wurde.

Dieser Lehrplan stammt aus dem Jahre 1869 und bildet heute noch die Grundlage der Unterrichtsertheilung.

Durch das allzustark entwickelte Verordnungswesen leidet die Einheitlichkeit in der gesetzlichen Gestaltung des Unterrichtswesens, ganz abgesehen davon, daß diese wichtige Materie dadurch der Kontrole der gesetzgebenden Körperschaften entzogen wird. Es darf unter solchen Umständen nicht Wunder nehmen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen mit dem Ziele einer einheitlichen und guten Volksbildung im Widerspruch stehen.

Die Volksschule soll eine Bildungsanstalt sein für die Jugend des ganzen Volkes, nicht eine Art Armenschule für die Kinder der unbemittelten Klassen, was sie heute thatsächlich vom 4. Schuljahr ab ist. Deßhalb soll gesetzlich festgelegt werden, daß alle Kinder die Volksschule besuchen. Nur ein in dieser erworbenes Maß von Kenntnissen, nicht Geldmittel allein, sollen zum Besuch höherer Schulen befähigen.

Die selbstverständliche Voraussetzung einer wirklichen Volksschule ist, daß das zu erreichende Maß von Kenntnissen bedeutend erweitert wird. Das ist nur möglich durch Beseitigung der sogenannten Halbtagsschule, der 16stündigen Unterrichtszeit in der Woche. Die Unterrichtszeit muß mindestens soweit ausgedehnt werden, daß sie der in den großen Städten üblichen gleichkommt.

Der Religionsunterricht ist aus dem Lehrplan der Volksschule auszuscheiden; denn die Schule ist Sache des Staates, die Religion Sache der Einzelperson. Religion verträgt auch keinen Zwang; deßhalb ist die Entgegennahme des außerhalb der Schule und ausschließlich von Organen der Kirche zu ertheilenden Religionsunterrichtes in das freie Ermessen der für die Erziehung der Kinder Verantwortlichen zu stellen.

Da das Unterrichtswesen Staatssache ist, hat der Staat auch die Verpflichtung, materiell für die Schule zu sorgen. Es ist an keine Einheitlichkeit im Schulwesen zu denken, so lange die Schulen von finanziellen Leistungen der Gemeinden abhängen..

Schließlich gehört ein vorzüglicher Lehrerstand dazu, um das Ziel einer umfassenden und guten Volksbildung zu erreichen. Ein solcher Lehrerstand läßt sich nur erhalten, wenn man die Lehrer nach jeder Richtung hin materiell sicher stellt und vor Existenzsorgen schützt. Das Verlangen, die Lehrer in die Klasse der Staatsbeamten einzureihen, bedarf daher keiner weiteren Begründung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33 c.

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Mai 1902.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für den

Gesetzesentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Weygoldt.**

I.

Der vorliegende Entwurf befaßt sich mit zwei Gegenständen, nämlich 1) mit den kirchlichen Nebengeschäften und 2) mit den Einkommenverhältnissen der Volksschullehrer.

Der § 38 des E. U. G. vom 13. Mai 1892 bestimmt, daß Volksschullehrer, die sich weigern, den ihnen von der kirchlichen Behörde angetragenen Organisten- bezw. Vorsängerdienst zu übernehmen, von der Oberschulbehörde zur Übernahme und Besorgung dieses Dienstes angehalten werden können. Die Großh. Regierung schlug nun dem letzten Landtage eine neue Fassung dieses § 38 vor, wonach jede Möglichkeit eines behördlichen Zwanges ausgeschlossen und die ganze Angelegenheit lediglich der freien Vereinbarung zwischen der Kirchenbehörde einerseits und dem Lehrer andrerseits überlassen sein solle. Diese Fassung wurde von der Zweiten Kammer unter Einfügung zweier Zusätze angenommen, konnte aber keine Gesetzeskraft erlangen, weil die Hohe Erste Kammer nicht mehr in der Lage war, in die Beratung über diesen Gegenstand einzutreten.

Hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse wurde in § 39 des E. U. G. vom 13. März 1892 bestimmt, daß die Hauptlehrer, die bis dahin in der Regel nicht über 1400 *M.* hinauskamen, einen Anfangsgehalt von 1100 und einen Höchstgehalt von 2000 *M.* erhalten sollten. Der Fristenlauf und die Zulagequoten wurden dabei in der Weise bemessen, daß der Höchstgehalt erst in 27 Jahren erreicht werden konnte. Der einzelne Lehrer wurde aber nicht sofort in das Tarif-Soll eingewiesen; er wurde vielmehr genau wie die dem Beamtengesetz unterstellten Staatsdiener behandelt, d. h. er behielt seinen bisherigen Gehalt solange, bis nach dem geordneten Fristenlauf eine Zulage anfällig wurde. Bei dem früher sehr geringen Einkommen der Lehrer mußte diese Gleichstellung mit den Beamten namentlich von den älteren Lehrern schwer empfunden werden. Es wurden deshalb in § 129 des E. U. G. Übergangsbestimmungen vorgesehen, die den Zweck

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hatten, die Lehrer mit 20 und mehr Hauptlehrerjahren wenigstens einigermaßen vorwärts zu bringen. Durch die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 wurde dann die Zulagequote von 100 auf 150 *M.* erhöht und die erste Zulagefrist von 3 Jahren auf 2 ermäßigt, so daß der Höchstgehalt nunmehr, ähnlich wie bei den Beamten, nach 17 statt 27 etatmäßigen Dienstjahren erreicht wird. Da man aber auch diesmal am Grundsatze der Gleichstellung mit den Beamten festhielt, haben trotz abermaliger, zugunsten der älteren Lehrer getroffener Ausnahmebestimmungen ziemlich viele Lehrer wieder nicht das erreicht, was sie gehofft hatten und was ihnen auch wohl zu gönnen gewesen wäre.

Der vorliegende Entwurf bricht nun mit dem Verfahren, das man bisher bei den Lehrern, wie bei den Beamten eingehalten hatte. Er weist sämtliche Hauptlehrer in das Tarif-Soll, also in diejenigen Bezüge ein, die sie zu beanspruchen hätten, wenn bei ihrem Eintritt als Hauptlehrer die Bestimmungen der Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 in Geltung gewesen wären. Er beseitigt dadurch mit einem Schlage die Beschwerden, die man seit nahezu einem Jahrzehnt in den Kreisen der Lehrer über die „Übergangsbestimmungen" geführt hat.

Eine Erhöhung des Anfangs- und Höchstgehaltes, wonach sich die Lehrer ebenfalls sehnen, sieht der Entwurf leider nicht vor; denn nach den Erklärungen auf dem letzten Landtage war für die laufende Session nur die Einweisung der Lehrer in das Tarif-Soll und die Neuregulierung des Wohnungsgeldes der Beamten und Lehrer beabsichtigt und erst für den nächsten Landtag eine Neuregulierung der Gehälter der Beamten wie der Lehrer in Aussicht genommen, und es wäre ohnehin ein solcher Schritt bei der dermaligen Finanzlage nach Ansicht der Großh. Regierung unausführbar gewesen. Dagegen bringt der Entwurf Verbesserungen anderer Art, nämlich ein wesentlich höheres Wohnungsgeld, das namentlich die Höhe des Ruhegehaltes günstig beeinflußt, ferner eine Dienstzulage, einen gesetzlichen Anspruch der Hauptlehrer auf Vergütung der Zugskosten und endlich eine Erhöhung der Bezüge der nichtetatmäßigen Lehrer. Die Kommission spricht ihre Ansicht dahin aus, daß diese jetzt vorzunehmenden Verbesserungen der beabsichtigten Neuregelung des Anfangs- und Höchstgehaltes in keiner Weise hinderlich im Wege stehen sollen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Artikel I.

§ 38.

Die Kommission ist mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden, ebenso auch mit der in der „Begründung" niedergelegten Anschauung der Großh. Regierung, daß die Ausbildung der Lehrer im Orgelspiel in den Lehrerbildungsanstalten durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht berührt werden solle. Der Entwurf sieht im Gegensatz zu dem, der vor zwei Jahren den Landständen vorgelegt wurde, einen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nicht vor. Die Großh. Regierung ist aber damit einverstanden, daß auch diesmal ein solcher Zeitpunkt festgesetzt wird. Es wird deshalb später bei Artikel IV Ziffer 1 ein entsprechender Zusatz vorgeschlagen werden. Bezüglich des § 38 stellt die Kommission

Antrag auf unveränderte Annahme.

§ 40.

Der Einkommensanschlag der Volksschullehrer, der bei Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes zugrunde gelegt wird, setzt sich zusammen 1. aus dem Betrage des nach § 39 bewilligten Gehaltes und 2. aus dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrage des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse. Ein Hauptlehrer also, der nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach 40 Dienstjahren zuruhegesetzt wurde, hatte einen Einkommensanschlag von 2000 + 350 = 2 350 *M.* und bezog hieraus 75 % = 1 762,50 *M.*, nach § 40 des Beamtengesetzes aufgerundet 1 763 *M.*, Ruhegehalt. Nachdem neuerdings eine Änderung hinsichtlich der Dienstklassen eingetreten ist, war es nötig, die Volksschullehrer in eine der neuen Dienstklassen einzureihen. Die Großh. Regierung schlägt die Einreihung in die Abteilung G des Tarifs vor, womit sich die Kommission einverstanden erklärt. Der Höchstbetrag des Einkommenanschlages wird demgemäß in Zukunft 2 000 + 600 = 2 600 = betragen und der Höchstbetrag des Ruhegehalts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

75 % aus 2 600 ℳ = 1 950 ℳ, sonach 187 ℳ mehr als bisher. Ähnliche Verbesserungen erfahren infolge der Erhöhung des Wohnungsgeldes 1. die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen, 2. die widerruflichen Ruhegehalte etatmäßiger Lehrer und 3. die Unterstützungsgehalte nichtetatmäßiger Lehrer (vgl. die §§ 45, 46, 59 ff. des Beamtengesetzes). Die Kommission stellt den

Antrag auf unveränderte Annahme.

§ 43 Absatz 1.

Kann eine Gemeinde ihren Hauptlehrern nicht den Genuß freier Wohnungen gewähren, so hat sie Mietzinsentschädigung zu zahlen. Falls eine Vereinbarung zwischen ihr und den Lehrern nicht zustande kommt, entscheidet der Bezirksrat, der sich dabei nach den ortsüblichen Mietpreisen zu richten hat, aber keinesfalls unter den Betrag der für die fünfte Dienstklasse vorgesehenen Wohnungsgelder herabgehen darf. Nachdem die Dienstklassen geändert wurden, schlägt die Großh. Regierung auch hier statt der fünften Dienstklasse die Abteilung G des Gehaltstarifs vor, womit die Kommission einverstanden ist.

Diese Neuordnung kommt auch den Hilfslehrern, sowie denjenigen Unterlehrern zugute, die nicht in Wohnungen eingewiesen sind. Dieselben erhalten nach § 45 des E. U. G. dreifünftel des tarifmäßigen Wohnungsgeldes der Hauptlehrer. Während sie also bei den bisherigen 4 Ortsklassen in Ortsklasse I auf 210 ℳ, in II auf 156 ℳ, in III auf 120 ℳ und in IV auf 90 ℳ Anspruch hatten, beziehen sie bei den jetzigen 5 Ortsklassen in I 360 ℳ, in II 270 ℳ, in III 216 ℳ, in IV 180 ℳ und V 138 ℳ

Antrag auf unveränderte Annahme.

§ 44.

Die nichtetatmäßigen Lehrer bezogen bis jetzt 800 ℳ und nach der Dienstprüfung 900 ℳ. Alten Schulverwaltern konnten ausnahmsweise 1100 ℳ gegeben werden. Die Großh. Regierung schlägt nun für den Anfang 900 ℳ und für die Zeit nach der Dienstprüfung 1000 ℳ vor, ferner 1100 ℳ, die „aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Lebensalter" zugebilligt werden können. Auf Anregung der Kommission erklärte sie sich damit einverstanden, daß Absatz 2 des § 44 gestrichen und statt der in demselben enthaltenen Bestimmung eine weitere Einkommensverbesserung in der Art in Aussicht genommen wird, daß nach Ablauf von 3 Jahren, von Ablegung der Dienstprüfung gerechnet, eine weitere Zulage von 100 ℳ bewilligt wird. Die Kommission hält diese Verbesserung für zweckmäßig und stellt deshalb den

Antrag auf Annahme des § 44, jedoch mit der Abänderung, daß Absatz 2 gestrichen und dagegen dem Absatz 1 folgender Zusatz beigefügt wird: „Nach Ablauf von 3 Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet, tritt eine weitere Erhöhung von 100 ℳ ein."

§ 53.

Vergütungen für Umzugskosten erhielten bisher die nichtetatmäßigen Lehrer, nicht aber die Hauptlehrer. Nach dem Entwurf sollen nun auch den Hauptlehrern Zugskosten gewährt werden 1. bei der erstmaligen etatmäßigen Anstellung und 2. späterhin, falls ihre Versetzung gegen ihren Willen oder von einer Stelle erfolgt, auf der sie 5 Jahre als Lehrer thätig waren. Auf eine Anfrage der Kommission, ob die Großh. Regierung geneigt sei, die Beschränkung auf 5 Jahre fallen zu lassen, erhielt sie folgende Antwort:

„Die Bestimmung des Entwurfs ist ganz dem in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1900 gefaßten Antrag und Beschluß entsprechend in den Entwurf aufgenommen. Diese Vorschrift hat die Verhütung eines allzu häufigen, die Schule schädigenden Stellenwechsels im Auge, dem die frühere Verordnung des Oberschulrats vom 27. Februar 1877 durch Festsetzung einer Ausharrungsfrist von drei Jahren vorbeugen wollte, die aber mit dem Inkrafttreten des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 außer Wirksamkeit getreten ist. Wenn der Grundsatz seitens der Oberschulbehörde, daß Bewerbungen solcher Hauptlehrer, die erst verhältnismäßig kurze Zeit an einer Volksschule thätig sind, nur beim Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse bei Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen in Betracht

gezogen werden können, strenge beachtet und eine entsprechende Bekanntmachung erlassen würde, stünde ein Bedenken, die vorgesehene Beschränkung fallen zu lassen, nicht entgegen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre dem Absatz unter lit. b folgende Fassung zu geben, die mit der Vorschrift in § 5 Absatz 2 des Beamtengesetzes im Einklang steht: b Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung."

Die Kommission nimmt an, daß die Oberschulbehörde eine Bekanntmachung nach Maßgabe dieser Anschauung des Großh. Ministeriums erlassen wird. Sie stellt deshalb den

Antrag auf Annahme des § 53, jedoch mit der Abänderung, daß lit. b gestrichen und dafür gesetzt wird: „b Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung."

Artikel II.

Die etatmäßigen Lehrer (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten, Rettungs- und Waisenhäusern u. s. w. erhalten nach den §§ 117, 118 und 120 des E. U. G. vom 13. Mai 1892 das Wohnungsgeld der fünften Dienstklasse. Es beruht lediglich auf einem Übersehen, daß nicht auch für diese Lehrer (Lehrerinnen) das Wohnungsgeld der Abteilung G im Entwurf vorgesehen ist. Die Ergänzung erfolgt am zweckmäßigsten an dieser Stelle und zwar durch Einfügung eines Artikels II. Die Artikel II u. s. w. des Entwurfs sind dann entsprechend zu nummerieren. Die Kommission stellt deshalb mit Zustimmung der Großh. Regierung den

Antrag, zu genehmigen, daß an dieser Stelle eingefügt wird:

„Artikel II.

In den §§ 117 Absatz 2, 118 Absatz 2b und 120 werden die Worte „das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse" bezw. „des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse" und „neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse" durch die Worte „Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1" ersetzt."

Artikel III (statt II).

Durch diesen Artikel werden sämtliche Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in das Tarif-Soll der Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 eingewiesen und die entgegenstehenden Vorschriften dieser Novelle sowie des Gesetzes vom 13. Mai 1892 aufgehoben. Die Kommission ist damit um so mehr einverstanden, als diese Maßnahme auch einem Beschlusse des letzten Landtages entspricht. Sie stellt deshalb den

Antrag auf unveränderte Annahme.

Artikel IV (statt III).

Die Kommission hat an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob es, da eine beträchtliche Erhöhung des Gehaltes der Hauptlehrer auf diesem Landtage nicht durchzuführen ist, vielleicht möglich sei, die Dienstzulage von 100 auf 200 *M.* zu erhöhen und nicht als Dienstzulage, sondern als Gehalt zu behandeln. Die Antwort lautet:

„Die Gesetzesnovelle bezweckt hauptsächlich die Einweisung der etatmäßigen Volksschullehrer in das sogenannte Tarif-Soll d. h. in denjenigen Gehaltsbezug, den sie vermöge ihres etatmäßigen Dienstalters nach § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 17. September 1898 zu erhalten haben. Diese nachträgliche Einweisung wird einer recht erheblichen Zahl von Lehrern eine wesentliche Erhöhung ihrer Einkommensbezüge bringen und ist in dieser eine Maßnahme zu erblicken, wie sie zugunsten der übrigen Beamten grundsätzlich ausgeschlossen war. Eine eigentliche weitere Gehaltserhöhung bezw. eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer soll erst anläßlich der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs der Beamten stattfinden.

„Um den Lehrern jedoch eine Ausgleichung für die den übrigen Beamten durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes zufließende Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse zu gewähren, schlägt der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf die Bewilligung einer Dienstzulage vor, welche allen bereits etatmäßig angestellten und späterhin zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrern zuteil werden soll. Hinsichtlich der Höhe dieser Dienstzulage — 100 *M.* — waren die Berechnungen bestimmend, wie sie in der Anlage dargestellt sind. Die Anlage I. Behandlung dieser Dienstzulage als Gehalt und die Erhöhung auf 200 *M* erscheint bei der jetzigen Finanzlage unannehmbar; dieselbe kann im Hinblick auf den oben angegebenen Grund sowie deshalb nicht in Aussicht genommen werden, weil die Volksschullehrer durch die Gewährung des Wohnungsgeldes der Tarifklasse G einer Einkommensanschlagserhöhung von 250 *M.* mit den hieraus für die Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung sich ergebenden Folgen teilhaftig werden. Wir halten an dem Charakter der Aufbesserung als Dienstzulage im Interesse der Lehrer in der Erwägung fest, daß eine jetzt zu bewilligende Gehaltsaufbesserung die Folge haben könnte, daß bei der in Aussicht genommenen allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs unter Umständen auf die bereits vor kurzem erfolgte Gehaltserhöhung hingewiesen bezw. diese in Berücksichtigung gezogen werden könnte.

„Was die Höhe der Dienstzulage betrifft, so kann dem Wunsche, dieselbe auf 200 *M.* zu erhöhen, im Hinblick auf die derzeitige Gestaltung der Finanzen nicht entsprochen worden, wogegen nach Einholung der Zustimmung des Herrn Finanzministers eine Erhöhung auf 150 *M.* zugestanden werden soll." „Es ist dies die äußerste Grenze, bis zu welcher gegangen werden kann und machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein weitergehender Antrag das Zustandekommen des Gesetzes gefährden würde."

Die Kommission glaubt im Hinblick auf diese Erklärung im Interesse des Zustandekommens dieses Gesetzes auf ihrer Anregung nicht weiter bestehen zu sollen und stellt deshalb den

Antrag auf Annahme des Artikels, jedoch mit der Änderung, daß im Anfang des Absatzes 1 „Artikel III" statt „Artikel II" und am Schlusse des Absatzes „von 150 *M.*" statt „von 100 *M.*" gesetzt wird.

Artikel V (statt IV.)

Hier wäre der bereits oben besprochene Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bestimmungen des § 38 einzuschalten. Sodann ist die veränderte Nummerierung im Text zu berücksichtigen. Die Kommission stellt mit Zustimmung der Großh. Regierung den

Antrag auf Annahme, jedoch mit der Änderung, daß 1. bei Ziffer 1 hinter den Worten „mit dem 1. Januar 1902" eingefügt wird: „soweit sie die Änderungen des § 38 betreffen, mit dem 1. Januar „1903", und daß 2. im Absatz 2 „Artikel III und IV" statt „Artikel II und III gesetzt wird.

Artikel VI (statt V).

Antrag auf Annahme.

Schlußantrag:

Das Hohe Haus wolle das ganze Gesetz mit den vorgeschlagenen Änderungen annehmen.

II.

Der Kommission sind noch zur Beratung zugewiesen worden: 1. ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen zu dem Gesetzesentwurf, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend; 2 zwei Petitionen des engeren Vorstandes des badischen Lehrervereins um zeitgemäße Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer; 3. eine Petition der älteren israelitischen unständigen Lehrer um Erweiterung des § 15 des Gesetzes über den Elementarunterricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. Abänderungsantrag Dreesbach und Genossen.

Der Antrag sieht vor: 1. für Hauptlehrer einen Anfangsgehalt von 1500 *M* und einen Höchstgehalt von 2800 *M*, letzterer erreichbar mit 17 Jahren; 2. für Hauptlehrerinnen einen Anfangsgehalt von 1200 *M* und einen Höchstgehalt von 2000 *M*; 3. Vergütung der Umzugskosten wie bei den Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs; 4. Einreihung in das Tarif-Soll. Man hat den Antrag der Großh. Regierung zur Äußerung übergeben und darauf folgende Antwort erhalten:

„Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Dreesbach und Genossen, über deren finanzielle Tragweite wir eine Berechnung des hieraus sich ergebenden Mehraufwandes anschließen, halten wir bei der derzeitigen Lage des Staatshaushaltes überhaupt nicht für erörterungsfähig; auch scheint uns die Frage, ob und in welchem Maße bei einer künftigen Inangriffnahme der Gehaltsregelung der Lehrer eine Gehaltsverbesserung in Betracht zu ziehen ist, verfrüht."

Die Kommission hält den dermaligen Anfangs- und Höchstgehalt der Hauptlehrer nicht für entsprechend und giebt an dieser Stelle der festen Hoffnung Ausdruck, daß eine angemessene Erhöhung anläßlich der Revision des Gehaltstarifs sicher eintreten wird. Da jedoch schon die Durchführung der jetzigen Vorlage
Anlage II. einen Mehraufwand von jährlich 788 710 *M* bedingt, da ferner der Antrag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen im Falle der Annahme nach Mitteilung der Großh. Regierung einen weiteren jährlichen Mehraufwand von 1 362 600 *M* erfordern würde, und da endlich die Großh. Regierung unter dem nicht unberechtigten Hinweis auf die dermalige, wenig günstige Finanzlage des Staates es ablehnt, überhaupt in eine nähere Erörterung einzutreten, glaubt die Kommission die Angelegenheit im jetzigen Augenblick nicht weiter verfolgen zu sollen. Sie kommt demgemäß zu dem Beschluß,

> das Hohe Haus wolle den Antrag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen durch die Annahme des von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes im jetzigen Zeitpunkt für erledigt erklären.

2. Die Petitionen des Vorstandes des badischen Lehrervereins.

Der Vorstand des badischen Lehrervereins richtete unterm 4. November v. J., also bevor der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt war, eine Petition an die Landstände, worin um Erhöhung des Gehalts der Hauptlehrer, Einreihung in das Tarif-Soll, Aufbesserung der unständigen Lehrer, Abänderung des § 38, Zugskostenvergütung u. s. w. gebeten wird. Nachdem der Gesetzesentwurf bekannt geworden war, reichte der Vorstand abermals eine Vorstellung ein, worin gebeten wird, die Kammer möge in weitergehender Weise, als der Entwurf vorsieht, eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer eintreten lassen und die Umzugskosten ohne Einschränkung gewähren.

Was nun die Gehaltsverhältnisse und die Vergütung der Umzugskosten betrifft, so sind diese Punkte bereits bei Behandlung der Gesetzesvorlage entsprechend erörtert worden. Die Kommission nahm dagegen Anlaß, die Großh. Regierung über zwei weitere Punkte, die in der Petition erörtert sind, zu hören, nämlich bezüglich der Kirchenaufsicht und des Diätenbezuges der Lehrer. Die Antwort lautet:

„Es ist eine Revision der Schulordnung vom 27. Februar 1894 in Aussicht genommen, wobei voraussichtlich auch eine Änderung des § 49 über die Kirchenaufsichtsführung der Lehrer in Erwägung gezogen werden soll, durch welche den Wünschen der Lehrer wird entsprochen werden können."

Was den Gebührenbezug der Lehrer für die Teilnahme an den amtlichen Konferenzen betrifft, so „ist zu bemerken, daß die neue Festsetzung unter Berücksichtigung eines von der Oberschulbehörde dringend ausgesprochenen Wunsches, den Lehrern am Orte der Konferenz die bisherige Gebühr von 3 *M* zu belassen, getroffen wurde. Da das Diätenreglement die Gewährung von Tagegeldern u. s. w. nicht kennt, war die Materie in anderer, von dem Diätenreglement abweichender, nach diesem aber zulässiger und auch für andere Beamtenkategorien durchgeführter Weise zu ordnen. Bei der Regelung der in Frage stehenden Gebühren haben fiskalische bezw. Ersparnisrücksichten nicht Platz gegriffen, was daraus hervorgehen dürfte, daß angestellte Probeberechnungen ergeben haben, daß die Ausgaben für Diäten und Reisekosten nach dem Diätenreglement

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in den Bezirken mit Eisenbahnverkehr eine kleinere Summe darstellen, als nach den z. Z. bestehenden Vorschriften zu verausgaben ist. Die Unterrichtsverwaltung nimmt keinen Anstand, die Gebührenfrage ganz nach dem Diätenreglement zu ordnen, glaubt aber damit zuwarten zu sollen, bis die voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit nötig werdende Neuordnung des Diätenwesens vollzogen sein wird. Daß der Bezug einer Gebühr für die Lehrer am Konferenzorte dann unter allen Umständen fallen gelassen werden muß, erscheint selbstverständlich."

Die Kommission ist von dieser Erklärung der Groß. Regierung befriedigt und stellt deshalb den Antrag:

das Hohe Haus wolle die beiden Petitionen hinsichtlich der Frage der Kirchenaufsicht und des Diätenbezugs der Großh. Regierung empfehlend überweisen, im übrigen aber für erledigt erklären.

3. Die Petition der israelitischen unständigen Lehrer.

Die Zahl der Israeliten ist bekanntlich in den letzten Jahren in den Landgemeinden zurückgegangen. Infolgedessen mußten einige Hauptlehrerstellen, die früher durch israelitische Lehrer besetzt waren, an christliche Lehrer vergeben werden und haben also die israelitischen Unterlehrer in minderem Maße als ihre christlichen Kollegen Aussicht, Hauptlehrer zu werden. Zur Abstellung dieses Mißstandes schlagen die israelitischen Unterlehrer in ihrer Eingabe vom 6. Februar d. J. vor, es solle der Oberschulbehörde zustehen, Unterlehrerstellen, die mit Lehrern der konfessionellen Minderheit besetzt sind, ohne Mehrbelastung der Gemeinde vorübergehend in Hauptlehrerstellen umzuwandeln, sofern für die betreffende Religionsgemeinschaft nicht die genügende Zahl von Hauptlehrerstellen vorhanden ist, um die unständigen Lehrer nach zehn Dienstjahren in etatmäßige Stellung befördern zu können.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, dem die Kommission die Petition zur Äußerung mitteilte, erwiderte, daß es vollkommen die Anschauungen des Oberschulrats teile, die derselbe in seinem Bericht vom 6. März d. J. dargelegt habe. In diesem Bericht wird gesagt: Mit der gesetzlichen Anerkennung des Wunsches der Bittsteller „würde die etatmäßige Anstellung der Volksschulkandidaten nach spätestens 10 Dienstjahren gesetzlich garantiert, da die vorgeschlagene Bestimmung selbstverständlich in ihrer Anwendung nicht auf israelitische Kandidaten beschränkt werden könnte, sondern in gleicher Weise auf die Kandidaten auch der übrigen Bekenntnisse Anwendung finden müßte. Des weiteren lassen die Bittsteller außeracht, daß die von ihnen angestrebte Regelung, insofern eine Mitwirkung der Gemeinden bei Errichtung der neuen Stellen nicht einzutreten hätte, mit grundlegenden Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes im Widerspruch stände. Auch dürfte dem gemachten Vorschlage die Erwägung entgegenstehen, daß die staatliche Schulverwaltung durch § 19 des E. U. G. gebunden ist, bei der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht zu nehmen und diese Rücksicht auch bei der Verteilung zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen nicht außeracht gelassen werden kann."

Die Kommission muß diese Bedenken als zutreffend anerkennen. Sie bedauert, daß von den vorhandenen 13 israelitischen Unterlehrern 3, die über 10 Dienstjahre haben, noch keine Hauptlehrerstellen haben erlangen können, hofft aber, daß sich sonstige Wege der Abhilfe finden werden und stellt in diesem Sinne den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Anlage I.

Darstellung

der Verhältnisse, auf welche sich die Höhe der „Dienstzulage" der Volksschulhauptlehrer mit 100 Mark gründet.

Die in der Gesetzesnovelle beantragte „Dienstzulage" soll nur zur Ausgleichung der den übrigen Beamten zuteil werdenden Erhöhung des Wohnungsgeldes gelten; eine eigentliche Gehaltserhöhung soll erst mit der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs eintreten bzw. erwogen werden.

Die Volksschulhauptlehrer sind in der Novelle hinsichtlich des Wohnungsgeldes als der Tarifabteilung G zugehörig angenommen. Eine Vergleichung ergibt nun folgendes:

Die Lehrer in der I. Ortsklasse haben, da ihre Einkommensverhältnisse in den einzelnen Städten aufgrund des § 100 des E. U. G. besonders geregelt sind, auszuscheiden, ebenso jene in Bruchsal und Lahr (II. Ortsklasse) aus demselben Grund. Es verbleiben sodann:

Hauptlehrer in Orten der II. Ortsklasse	86
„ „ „ „ III. „	104
„ „ „ „ IV. „	65
„ „ „ „ V. „	2080

Nach dem Entwurf eines Wohnungsgeldgesetzes erhalten die Beamten der Tarifabteilung G eine Erhöhung in Orten:

der II. Ortsklasse von 450—260 ℳ =	190 ℳ
„ III. „ „ 360—200 „ =	160 „
„ IV. „ „ 300—150 „ =	150 „
„ V. „ „ 230—150 „ =	80 „

Unter Zugrundlegung dieser Zahlen sollten erhalten:

86	Hauptlehrer zu	190 ℳ	16 340 ℳ
104	„ „	160 „	16 640 „
65	„ „	150 „	9 750 „
2080	„ „	80 „	166 400 „
2335	Hauptlehrer		209 130 ℳ
Sie erhalten aber 2 335.100 ℳ =			233 500 ℳ
		sonach mehr	14 370 ℳ

Strenge genommen würden die Lehrer, da sie freie Wohnung bezw. jetzt schon Mietzinsentschädigung nach dem ortsüblichen Mietpreise zu erhalten haben, unter § 3 des Gesetzesentwurfs, das Wohnungsgeld betreffend, fallen, wonach sie nur 30% des Unterschieds zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld erhalten könnten, wenn sie im Gehaltstarif der Beamten sich befinden würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Finanzielle Wirkungen der Gesetzesvorlage.

(Nach den Anträgen der Kommission.)

Der vom Staat zu leistende jährliche Mehraufwand beträgt:

1.	Einweisung der Hauptlehrer in das Tarif-Soll:	275 460 M.
2.	Dienstzulagen zu 150 M.:	350 250 „
3.	Aufbesserung der nichtetatmäßigen Lehrer:	115 000 „
4.	Umzugskosten der Hauptlehrer:	36 000 „
5.	Ruhegehalte: 80 100 M., davon sofort:	8 000 „
6.	Hinterbliebenenbezüge: 96 800 M., davon sofort:	4 000 „
		788 710 M.

Dazu ist zu bemerken:

1. Die 8000 bezw. 4000 M. Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge gelten nur für das Jahr 1902. Der Aufwand vermehrt sich jährlich etwa um die gleichen Beträge, bis der Beharrungszustand von 80 100 bezw. 96 800 M. erreicht ist.

2. Ein Mehraufwand tritt infolge der Erhöhung des Einkommensanschlages von 2 350 auf 2 600 M. auch für die widerruflichen Ruhegehalte der Hauptlehrer und die widerruflichen Unterstützungsgehalte nichtetatmäßiger Lehrer ein (§ 45 und 46 des Beamtengesetzes). Es handelt sich aber dabei um ganz unbeträchtliche Aufwendungen.

3. Die obige Entzifferung beschränkt sich auf den staatlichen Mehraufwand. Sie läßt dagegen die finanziellen Folgen außer Betracht, die das Gesetz für die Städte der Städteordnung haben wird. Desgleichen berührt sie nicht die finanziellen Wirkungen der Erhöhung des Wohnungsgeldes für diejenigen nicht der Städteordnung unterstellten Gemeinden, die aus Mangel an eigenen Wohnungen ihren Lehrern Miethzinsentschädigungen zu zahlen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33d.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den **Gesetzentwurf betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht** berathen und solchen auf den Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 6. dieses Monats hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen und sehen wir gefälliger Mittheilung der förmlichen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs darauf zu folgender Annahmebeurkundung entgegen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 34.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern vom 27. Oktober ds. Js., **die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betreffend**, zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Schloß Baden, den 17. November 1901.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung haben zum Zwecke einer Vereinbarung wegen Fortsetzung der Nebeneisenbahn **Miltenberg-Stadtprozelten** bis **Wertheim** Bevollmächtigte ernannt, welche unter dem Vorbehalte der beiderseitigen Ratifikation folgenden

Vertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung kommen überein, im Anschlusse an die auf dem rechten bayerischen Mainufer in Ausführung begriffene normalspurige Nebenbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten alsbald eine normalspurige Nebenbahn von Stadtprozelten nach Wertheim herzustellen.

Artikel 2.

Die genauen Festsetzungen hinsichtlich der Bahnführung bleiben gesonderter Verständigung vorbehalten.

Es besteht jedoch schon jetzt Einverständniß darüber, daß die Bahn in der Nähe von Haßloch mittelst einer festen Eisenbahnbrücke über den Main auf badisches Gebiet geführt werden und oberhalb Bestenheid in den badischen Bahnhof Wertheim einmünden soll.

Bei Herstellung dieser Brücke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die spätere Anbringung eines Fußgängersteges ermöglicht ist.

Artikel 3.

Der Bahnbau wird von beiden Staaten hinsichtlich der auf ihr Gebiet treffenden Strecke für eigene Rechnung übernommen.

Die Eisenbahnbrücke bei Haßloch wird von Bayern zur Ausführung gebracht. Der auf badisches Gebiet entfallende hälftige Kostenantheil ist der bauführenden Regierung zu ersetzen. Als Hoheitsgrenze wird die Mitte der Brücke festgesetzt.

Artikel 4.

Der Bau der ganzen Eisenbahnstrecke von Stadtprozelten bis Wertheim soll binnen vier Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, vollendet sein.

Artikel 5.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 6.

Für den Betrieb der Bahn sollen die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands beziehungsweise, soweit die Bahn auf bayerischem Staatsgebiete liegt, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns maßgebend sein.

Artikel 7.

Die Nebenbahnen Miltenberg—Stadtprozelten und Stadtprozelten—Wertheim sollen einheitlich betrieben werden und zwar durch die bayerische Staatseisenbahnverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großherzoglich Badische Regierung überläßt zu diesem Zwecke die auf ihrem Gebiete zu erbauende Bahnstrecke vom Mainübergange bei Haßloch bis Wertheim sammt den zum Betriebe nöthigen Gebäuden und Einrichtungen der Königlich Bayerischen Regierung zur Benützung.

Die bayerische Staatseisenbahnverwaltung soll für die ersten fünf Betriebsjahre die sämmtlichen Betriebseinnahmen beziehen, ohne der badischen Staatsbahnverwaltung eine Vergütung zu leisten.

Auf der anderen Seite obliegt der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung während des genannten Zeitraums die Bestreitung aller Betriebsausgaben einschließlich der Aufwendungen für die Unterhaltung der Bahnstrecke, der Gebäude und Einrichtungen.

In welcher Weise sich das gegenseitige Verhältniß nach Ablauf der erwähnten fünfjährigen Frist zu gestalten hat, wird späterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 8.

Den beiderseitigen Betriebsverwaltungen bleibt es überlassen, Abmachungen darüber zu treffen, ob und welche Theile des bayerischen Abfertigungsdienstes im Bahnhofe zu Wertheim durch die badische Bahnbehörde gegen Vergütung besorgt werden sollen.

Artikel 9.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt auf der ganzen Eisenbahnstrecke von Stadtprozelten bis Wertheim durch bayerisches Personal. Dasselbe wird, insoweit sich hienach seine bahnpolizeilichen Befugnisse auf badisches Gebiet erstrecken sollen, von Seite der Großherzoglich Badischen Staatsbehörden besonders verpflichtet.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal bei Ausübung seiner bahnpolizeilichen Thätigkeit die erforderliche Unterstützung der badischen Behörden findet.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Besteuerung gelten für die bayerische Staatseisenbahnverwaltung, insoweit ihr die Betriebsführung auf badischem Staatsgebiete zusteht, die gleichen Grundsätze, wie wenn die Bahnstrecke durch die badische Staatseisenbahnverwaltung betrieben würde.

Artikel 11.

Die Feststellung der Tarife und Fahrpläne erfolgt durch die bayerische Staatseisenbahnverwaltung. Dieselbe wird darauf Bedacht nehmen, daß ausreichende Verkehrsgelegenheiten geschaffen werden und insbesondere auch die Anschlußverhältnisse in Wertheim sich günstig gestalten.

Artikel 12.

Die beiderseitigen Regierungen vereinbaren, daß die badische Stadt Freudenberg mit der gegenüber auf dem anderen Ufer des Maines zu errichtenden bayerischen Eisenbahnstation der Bahnlinie Miltenberg—Stadtprozelten durch eine Zufahrtstraße verbunden werden soll. Die Kosten der zu diesem Behufe zu erbauenden Mainbrücke sind von Bayern und Baden je zur Hälfte zu tragen. Die Ausführung der Brücke wird von Bayern übernommen. Der Brückenbau soll derart gefördert werden, daß die Brücke thunlichst bis zur Eröffnung des Betriebes auf der Bahnlinie Miltenberg-Stadtprozelten fertig gestellt ist.

Der Gemeinde Freudenberg oder sonstigen Interessenten soll gestattet sein, auf ihre Kosten ein normalspuriges Industriegeleise auf der Verbindungsstraße zwischen Freudenberg und der bezeichneten Station im Anschlusse an die Stationsgeleise herzustellen.

Artikel 13.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich für den gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung der Stände, soweit diese erforderlich ist, vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 14.

Die Königlich Bayerische Regierung trifft die vorstehenden Vereinbarungen unter dem Vorbehalte, daß die Kosten der Grunderwerbung für die auf bayerischem Gebiete auszuführende Bahnstrecke durch die Interessenten gedeckt werden und daß die erforderlichen Geldmittel die gesetzliche Bewilligung finden.

Artikel 15.

Der vorstehende Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll baldmöglichst erfolgen.

So geschehen zu München, den 27. Oktober 1901.

gez. **Eugen Zittel**
Gr. Bad. Geheimerath.
(L. S.)

gez. **Heinrich Frauendorfer**
k. b. Ministerialrath.
(L. S.)

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original beurkundet

Karlsruhe, den 26. November 1901.

Das Sekretariat
des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterung.

Die Herstellung einer Bahnverbindung von Miltenberg nach Wertheim ist ein langjähriger Wunsch der Bewohner des Mainthales. Derselbe konnte bisher nicht zur Erfüllung gebracht werden, weil Bayern gegen die Zulassung dieser Verbindung sich früher ablehnend verhalten hatte. In neuster Zeit ist die Stellung der bayerischen Regierung in der Angelegenheit eine andere geworden. Sie hat in einem im Jahre 1900 erlassenen Gesetz über Erbauung weiterer bayerischer Lokalbahnen auch Mittel für die Herstellung einer normalspurigen Lokalbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten vorgesehen. Zur Einleitung des Baues dieser Strecke sind bereits die erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Die Bahn wird am westlichen Ende der Stadt Miltenberg den Main überschreiten und auf dem rechten bayerischen Mainufer über Reistenhausen nach Stadtprozelten geführt werden. Es lag vorerst nicht in der Absicht der bayerischen Regierung, die Bahn von Stadtprozelten weiter fortzusetzen, sondern es sollte zugewartet werden, bis hierzu ein dringendes Bedürfniß sich geltend machen würde. Dabei war die Weiterführung ausschließlich auf der bayerischen Seite mit Kreuzwertheim als Endstation gedacht. Eine solche Lösung der Bahnfrage Miltenberg—Wertheim konnte die Verkehrsinteressen des auf dem linken Mainufer gelegenen badischen Gebietstheiles nicht befriedigen. Die Wahl von Kreuzwertheim als Endpunkt der Verbindungsbahn würde die Interessen der Stadt Wertheim auf's Empfindlichste gefährdet haben. Die Nachtheile würden sich noch verstärken, im Falle die Bahn später etwa nach Würzburg weitergeführt werden sollte. Dann würde Wertheim von der unmittelbaren Einbeziehung in diese an Bedeutung sehr gewinnende Verkehrslinie für immer ausgeschlossen sein. Die Interessen des badischen Gebietes verlangen hiernach eine thunlichst baldige Weiterführung der Theilstrecke Miltenberg—Stadtprozelten bis nach Wertheim, die Errichtung einer Station auf dem der Stadt Freudenberg gegenüber liegenden Mainufer und Verbindung der Stadt mit dieser Station durch eine Zufahrtsstraße mittelst Erbauung einer Brücke über den Main und endlich die Ueberführung der Bahn unterhalb Wertheim auf das badische Ufer und Einmündung derselben oberhalb Bestenheid in den badischen Bahnhof Wertheim.

Dank dem Entgegenkommen der bayerischen Regierung haben diese Forderungen in dem unterm 27. Oktober ds. Js. abgeschlossenen Staatsvertrag insgesammt Berücksichtigung gefunden. In dem Vertrag wurde vereinbart:

1. daß die Eisenbahnstrecke von Stadtprozelten nach Wertheim im Anschluß an die Nebenbahn Miltenberg—Stadtprozelten alsbald hergestellt und der Bau binnen vier Jahren von der Ratifikation des Vertrags an vollendet sein soll (Art. 1 und 4);
2. daß die Bahn in der Nähe von Haßloch mittelst einer festen Eisenbahnbrücke über den Main auf badisches Gebiet geführt werden und oberhalb Bestenheid in den badischen Bahnhof Werthheim einmünden soll (Art. 2);
3. daß die badische Stadt Freudenberg mit der gegenüber auf dem andern Ufer des Maines zu errichtenden bayerischen Eisenbahnstation der Bahnlinie Miltenberg—Stadtprozelten, die die Bezeichnung „Kirschhof—Freudenberg" erhält, durch eine Zufahrtstraße verbunden werden und daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu diesem Zweck auf gemeinschaftliche Kosten Badens und Bayerns zu erbauende Straßenbrücke thunlichst bis zur Eröffnung des Betriebes auf der Bahnlinie Miltenberg – Stadtprozelten fertiggestellt sein soll (Art. 12).

Durch diese Vereinbarungen ist den Interessen des badischen Gebietstheiles ausreichend Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist noch zu bemerken:

Zu Art. 1, 2 und 6. Die Bahnverbindung Miltenberg—Wertheim schließt eine Lücke in dem vorhandenen Eisenbahnnetz. Sie verbindet die Linie Aschaffenburg—Miltenberg mit der badischen Taubergthalbahn und mit der Linie Wertheim—Lohr. Zunächst wird die Bahn hauptsächlich dem örtlichen Verkehr des Mainthales mit seinen ausgedehnten Steinbruch- und Steinmetzbetrieben zu dienen haben. Ob auf derselben später ein regerer Durchgangsverkehr sich entwickeln wird, kann z. Z. noch nicht beurtheilt werden. Die Ausführung der Bahn wird zwar zunächst nach den Normen für Nebenbahnen erfolgen, jedoch soll in der Unterstellung, daß dieselbe später eine größere Bedeutung erlangen könnte und in diesem Falle zu einer Hauptbahn auszubauen wäre, schon jetzt die horizontale und vertikale Projektion nach den Hauptbahnnormen gestaltet werden.

Für die Wahl des Brückenübergangs zwischen Stadtprozelten und Wertheim auf das badische Ufer erwies sich das Gelände zunächst dem bayerischen Orte Haßloch am geeignetsten, weil hier das Maingehänge auf beiden Seiten etwas zurückspringt und die Entwickelung der Horizontalprojektion der Bahn bei mäßiger Schrägung zur Flußrichtung und unter Geradeführung der Brücke ermöglicht.

Auf dem linken badischen Ufer schmiegt sich die Bahn den Windungen des Gehänges bis zum Orte Bestenheid an, worauf sie auf dem zwischen dem Orte und dem Flusse noch vorhandenen schmalen Geländestreifen bis zur Einmündung in den Bahnhof Wertheim geführt wird.

Die Bahnlinie Stadtprozelten—Wertheim erhält eine Länge von 12,26 km, wovon auf Bayern 8,57 km, auf Baden 3,69 km entfallen.

Der kleinste Krümmungshalbmesser beträgt 300 Meter, die größte Steigung 1:200.

Zu Art. 3. Die Baukosten der Bahnstrecke Stadtprozelten—Wertheim einschließlich der Mainbrücke sind auf 1811500 Mk. veranschlagt. Hievon treffen auf Bayern 1138200 Mk., auf Baden 673300 Mk. Die Brücke wird einen Aufwand von 425400 Mk. veranlassen, wovon je die Hälfte dem bayerischen und badischen Antheil zugeschlagen ist.

Zu Art. 7. Da die Verbindungsbahn Miltenberg—Wertheim einheitlich betrieben werden soll, muß die kurze Strecke auf badischem Gebiet der bayerischen Staatsbahnverwaltung zum Betrieb überlassen werden. Für die erste Zeit ist ein größerer Verkehr auf der Bahn kaum zu erwarten, weil die Gegend schwach bevölkert ist und für den Transport von Steinen, die hier den Hauptbestandtheil der Massengüter bilden, immer noch die Wasserstraße im Wettbewerb mit der Eisenbahn verbleiben wird. Auch im Hinblick auf die Betriebsergebnisse der benachbarten Bahnstrecken Wertheim—Lauda und Wertheim– Lohr dürfte es für die Strecke auf badischem Gebiet noch als ein günstiges Verhältniß anzusehen sein, wenn die Einnahmen die Ausgaben des Betriebs decken. Es wurde deßhalb mit der bayerischen Regierung vereinbart, daß für Ueberlassung der badischen Strecke während der ersten fünf Betriebsjahre eine Vergütung an Baden nicht zu leisten ist. Es bleibt aber eine andere Regelung nach Ablauf dieser Frist vorbehalten, wobei alsdann die wirklichen Betriebsergebnisse eine maßgebende Unterlage darbieten können.

Zu Art. 11. Bei Aufstellung der Fahrpläne wird sich die bayerische Staatsbahnverwaltung vorgängig mit der badischen Verwaltung in's Benehmen setzen.

Zu Art. 12. Ueber die zu erbauende Straßenbrücke bei Freudenberg liegt ein Plan und Kostenanschlag noch nicht vor. Es ist aber anzunehmen, daß sie ungefähr den gleichen Aufwand veranlassen wird, wie die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnbrücke bei Haßloch. Die Hälfte der Kosten ist von Baden zu tragen. Da die Brücke als Bestandtheil einer Eisenbahnzufahrtsstraße sich darstellt, wird es sich empfehlen, diese Kosten auf den Etat der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen, zumal bei Erbauung von Staatsbahnen in Baden die Uebung besteht, die erforderlichen Verbindungen zwischen Stationen und den nächstgelegenen öffentlichen Wegen auf Rechnung der Eisenbahnverwaltung zu erstellen.

Der Transport von Steinen nach der Station Kirschhof—Freudenberg soll durch Zulassung eines Industriegleises auf der Zufahrtsstraße erleichtert werden. Es bleibt den betheiligten Steinbruchbesitzern oder der Gemeinde Freudenberg überlassen, das Gleis auf ihre Kosten zu erstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 34a.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Februar 1902.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über

den Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern vom 27. Oktober 1901, die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Klein.**

Die Erläuterung zu obigem Staatsvertrag sagt im Eingang, daß die Herstellung einer Bahnverbindung von Miltenberg nach Wertheim ein langjähriger Wunsch der Bewohner des Mainthals sei. Und sie hat damit wahrlich recht. Schon im Jahre 1856, also vor bald 50 Jahren, richtete die Stadt Wertheim wiederholte Eingaben an Großh. Staatsministerium, daß die geplante Eisenbahn von Heidelberg nach Würzburg über Mosbach, Miltenberg nach Wertheim, also durch das Mainthal, geführt werde. Es liege dies im Interesse der Mainstädte Miltenberg und Wertheim, im Interesse der beiderseitigen Staaten Bayern und Baden, indem der älteste Verkehrsweg, die Flußschifffahrt, dadurch neue Belebung erhalten werde, zumal die Maindampfschifffahrt im Begriff stehe wieder einzugehen und die Segelschifffahrt durch die Konkurrenz der bayrischen Westbahn von Würzburg nach Frankfurt zurückgegangen sei. Die beiden genannten Städte sind dann später, Wertheim durch den Bau der Tauberthalbahn und die Bahn nach Lohr, Miltenberg durch die Bahn von Aschaffenburg nach Miltenberg und den Anschluß von da an die badische Odenwaldbahn in den Eisenbahnverkehr einbezogen worden, aber die Verbindung derselben in dem Mainthal erfolgte nicht und es blieb diese Strecke eine klaffende Lücke in der großen Eisenbahnlinie, die von Bamberg bis Mainz das Mainthal durchzieht.

Diese Lücke zu schließen, darauf war das eifrige Bestreben der Bewohner des Mainthals gerichtet und dies um so mehr, als sich die Folgen der hier fehlenden Eisenbahnverbindung immer stärker in dem Rückgang von Handel und Industrie fühlbar machten. Die Eisenbahnkomités in Miltenberg und Wertheim, unterstützt von den Fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein, sowie von den dortigen Handels- und Gewerbegenossenschaften, entwickelten eine eifrige Thätigkeit, um die Erbauung der Bahn zu erreichen. In zahlreichen größeren Versammlungen aller dabei interessirten Kreise wurde die Frage berathen und in mündlichen Darlegungen wie in schriftlichen Eingaben an die Regierungen die Lösung derselben angestrebt. Petitionen an die

Landstände wurden in Baden in den Jahren 1883, 1885 und 1887 eingereicht, mit eingehender Begründung über die zu erwartende Rentabilität. In der Petition vom Jahre 1885 wies man darauf hin, daß die Bahn sich durch eine stark bevölkerte Gegend hinziehe. Es befinden sich auf badischer Seite unterhalb Wertheim die Orte Bestenheid, Grünenwörth, Mondfeld, Boxthal, Wessenthal, Rauenberg und Freudenberg, auf bayrischer Seite Haßloch, Faulbach, Stadtprozelten, Dorfprozelten, Fechenbach, Reistenhausen sowie die große Gemeinde Bürgstadt. In allen diesen Ortschaften werde das Steingeschäft schwunghaft betrieben von Hunderten von Arbeitern. Für Boxthal allein wird der jährliche Versandt an rauhen und behauenen Steinen auf 600 000 Centner, für Freudenberg auf 1 420 000 Centner angegeben und hinzugefügt, daß beim Vorhandensein einer Bahn die Mainsandsteine sich ein ganz unberechenbares Absatzgebiet erwerben könnten. Jetzt schon ist dasselbe ein sehr bedeutendes, wie das Großh. Mausoleum in Karlsruhe, Kirchenbauten in Freiburg, Staatsgebäude in Berlin u. a. m. beweisen. Auch über das Meer nach Amerika hat der Sandstein seinen Weg gefunden. Damit aber die Unternehmer der Steinmetzarbeiten der Konkurrenz begegnen und ihre akkordmäßigen Verpflichtungen einhalten können, ist eine Eisenbahn dringend nöthig, da bei Wind und Sturm, bei Hochwasser und Eisgang die Schifffahrt auf dem Main stillsteht, und bei kleinem Wasser der Versandt ein sehr langsamer und theurer ist. Es ist einleuchtend, daß durch diese Unsicherheit des Transportwegs die Unternehmer oft in die größte Verlegenheit gerathen und viele Geschäfte denselben verloren gehen. Zudem verträgt der zu feinen Arbeiten hervorragend geeignete Sandstein eine häufige Verladung vom Schiff zur Bahn nicht und die bearbeiteten Steine gelangen, wenn einmal zur Bahn verladen, am sichersten an ihren Bestimmungsort.

Auch auf den nicht unbedeutenden Verkehr mit Obst von vorzüglicher Qualität, der in Freudenberg jährlich auf 40 000 Centner angegeben wird, sowie anderen Landesprodukten, wie Kartoffeln, Tabak Branntwein, Holz u. a. m. wurde hingewiesen.

Ebenso verabsäumte man nicht hervorzuheben, daß die Strecke von Wertheim bis Miltenberg mit den schönsten Theil des Mainthals bilde und dieser ein gesuchtes Reiseziel für zahlreiche Freunde einer anmuthigen Gegend bilden werde.

Und nicht nur von den zunächst Betheiligten, sondern auch von außerhalb Stehenden wurde auf die Nothwendigkeit dieser Bahn aufmerksam gemacht, so von der Handelskammer in Frankfurt a. M., die in einem ihrer Berichte ausführt, „daß, wie ein flüchtiger Blick auf die Karte lehre, diese Bahn sich als ein naturgemäßes Verbindungsglied der großen Verkehrsadern zwischen den niederländischen Häfen und dem südöstlichen Europa einfügen werde".

Bemerkt wurde auch ferner, daß der Verkehr auf der Tauberthalbahn sich dadurch auch wesentlich heben werde. Aber trotz all' dieser eingehenden Begründungen erreichte man durch die wiederholten Petitionen nichts weiter, als daß dieselben, über welche die Kammer Anfangs zur Tagesordnung übergegangen war, zuletzt der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen wurden.

In Baden erklärte der Herr Finanzminister, daß der Bau von Staatsbahnen zunächst als abgeschlossen betrachtet werden müsse. Auch in Bayern sei keine Neigung zum Bau dieser Bahn vorhanden, von welcher man vielleicht eine Konkurrenz für die bayrische Spessartbahn von Würzburg nach Aschaffenburg befürchtete.

Nach diesen vielfachen vergeblichen Bestrebungen herrschte bei den Bewohnern des Mainthals allgemeine Niedergeschlagenheit.

Eine Neubelebung erhielten dieselben, als der Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern vom 1. Oktober 1894, die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Walldürn und Amorbach betr., von der badischen Kammer am 10. Dezember 1895 genehmigt wurde.

In Wertheim, Freudenberg und den badischen Mainthalorten war die Freude darüber eine um so geringere, als in dem genannten Staatsvertrag von dem Bau der Bahn von Miltenberg nach Wertheim keinerlei Erwähnung geschehen war und bei den Verhandlungen in der badischen Kammer Seitens der Großh. Regierung lediglich die Schwierigkeiten hervorgehoben wurden, welche dem Bau derselben entgegenstünden.

Beide Lücken gleichzeitig zu schließen, darauf waren seither die vielfach gemeinsamen Bestrebungen der Städte Miltenberg und Wertheim gerichtet gewesen. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das neue Mißgeschick spornte die Bewohner zu erneuter Thätigkeit an, zumal bekannt geworden war, daß Bayern nun für sich allein in der Sache vorzugehen beabsichtigte mit dem Bau einer Theilstrecke, einer sog. Stichbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten (2 Stunden unterhalb Wertheim), die nur bayrische Orte berühren würde.

Dazu kam, daß das Eisenbahnkomité in Würzburg für Erbauung einer direkten Eisenbahnverbindung Würzburg—Miltenberg—Worms—Kaiserslautern eine rege Thätigkeit in zahlreich besuchten Versammlungen entwickelte, wobei der Plan vorlag, die Bahn ganz auf dem rechten Mainufer zu erbauen. Damit wäre die Stadt Wertheim umgangen und ihr der Todesstoß versetzt worden. Daß diese Bahn kein aussichtsloses Projekt, sondern eine sehr ernst zu nehmende Sache war, beweist die spätere Verhandlung der Kammer der bayrischen Reichsräthe vom 12. Mai 1900, in welcher die Lokalbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten genehmigt wurde. Der Herr Referent führte dabei aus, daß diese Bahn zunächst im Interesse der wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Gegend zur Ausführung zu kommen habe, was schon die Thatsache beweise, daß sie ein altes Petitum repräsentire, daß diese Linie aber, wovon schon wiederholt die Rede war, als Theilstrecke der schon längst geplanten Hauptbahn von Würzburg nach Worms eine besondere Bedeutung für Bayern haben werde, wenn die Pfälzer Bahnen in Staatseigenthum übergehen — sie würde dann die nächste Verbindung zwischen den diesrheinischen Staatsbahnen und den Pfälzer Bahnen herstellen. — Es handle es sich also hier um die Theilstrecke einer künftigen Hauptbahn. Und in ähnlicher Weise lauteten die Aeußerungen in der zweiten bayrischen Kammer am 20. März 1900, in welcher die Bahn Miltenberg—Stadtprozelten genehmigt wurde.

Dies alles trieb die betheiligten Mainthalbewohner zu der weiteren Petition an die badische Kammer welche dahin ging:

„Eine hohe zweite Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung die Bitte der Unterzeichneten dahin empfehlend überweisen, daß schon jetzt, ehe eine Linie der Bahn von Bayern endgiltig festgesetzt oder gar der Bau in Angriff genommen wird, die Verhandlungen mit Bayern derart gepflogen werden:

1. daß vor allem keine Theilstrecke, sondern die ganze Bahn von Miltenberg bis Wertheim ins Auge gefaßt wird;
2. daß die nothwendige Brücke nahe bei Freudenberg erbaut wird, wenn Bayern die Bahn nach dem rechten Ufer überführen will;
3. daß die Einmündung der Bahn in den Wertheimer Bahnhof nur am unteren Ende desselben erfolgen darf, wie es die Interessen der Stadt Wertheim und des ganzen badischen Landestheils gebieterisch fordern;
4. daß diesen Verhandlungen durch entsprechende Betheiligung Badens an den Baukosten der erforderliche Nachdruck gegeben werde."

Die Petition wurde in der Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 21. Mai 1898 einstimmig der Großh. Regierung empfehlend überwiesen, ebenso von der ersten Kammer in der Sitzung vom 18. Juni 1898.

Diese Beschlüsse der beiden badischen Kammern erregten allseits große Freude. Doch war dieselbe noch stark mit Sorge gemischt, da die Großh. badische Regierung nicht in der Lage war, in der Kammer hinsichtlich der Einmündung der Bahn in den Wertheimer Bahnhof vollauf beruhigende Erklärungen zu geben und hinsichtlich der Weiterführung der Bahn von Stadtprozelten nach Wertheim sich dahin äußerte, daß darüber jetzt keine Aussicht sei, die Verhandlungen mit Bayern weiter zu führen. Es müsse zunächst abgewartet werden, bis dem bayrischen Landtag im nächsten Jahre eine Vorlage über die Erbauung einer Stichbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten gemacht werde und diese Angelegenheit daselbst zur Erledigung gekommen sei. Bis jetzt seien dies alles nur Projekte.

Diese Unsicherheit der Verhältnisse und die damit verbundene Gefahr für Wertheim war der Anlaß, daß in einer Volksversammlung in Wertheim am 13. Juni 1898 beschlossen wurde, eine Petition an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu richten, dahingehend, daß Baden für sich in der Sache vorgehen und dem Landtag baldigst eine Vorlage hinsichtlich der Erbauung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer Eisenbahn von Wertheim nach Freudenberg machen wolle. — Die Petition war von den Vertretern sämmtlicher Interessenten unterzeichnet worden.

In gleicher Richtung wurde eine Vorstellung dem Großh. Geh. Kabinet übersandt mit der Bitte, solch Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Kenntniß bringen zu wollen.

In Folge dessen trat der Herr Minister v. Brauer mit einer Abordnung der Interessenten zu einer Aussprache zusammen und dieselben verfehlten nicht, ihm über die weitere Entwickelung der Eisenbahnfrage in den betheiligten Orten und den Versammlungen Kenntniß zu geben, soweit solches etwa nicht von anderer Seite schon geschehen war.

Es sei hier ausdrücklich hervorgehoben, daß der Herr Minister vorher, wie bereits erwähnt, bei den vielfachen persönlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den Interessenten denselben stets ein offenes Ohr geliehen und in entgegenkommender Weise bestrebt war, sie über die Sachlage aufzuklären und zu beruhigen

Auch von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg wurden dem Gemeinderath Wertheim werthvolle Mittheilungen gemacht und dessen Wirken in der Angelegenheit dankend anerkannt und weiter erbeten.

In der Sitzung der zweiten bayrischen Kammer vom 20. März 1900 erfolgte, wie bereits erwähnt, die Genehmigung der Bahn Miltenberg—Stadtprozelten nach warmer Befürwortung durch den Referenten Kohl und die Abgg. Fasel und Schulz. Letzterer schloß mit den Worten, daß die berechtigten Wünsche, wie sie in der badischen Kammer bei der letzten Verhandlung über die Sache zum Ausdruck kamen, ganz die gleichen seien, wie die der bayrischen Bevölkerung, und daß die baldige Fortsetzung der Bahn bis Wertheim im größten Interesse jener Gegend gelegen sei. Der Ausbau werde eine ungeahnte Verkehrsentwickelung weit über die lokale Bedeutung hinaus zur Folge haben.

Durch den vorliegenden Staatsvertrag werden nun alle die mit den langwierigen Verhandlungen verbundenen Sorgen der Bevölkerung beseitigt, da derselbe den Wünschen der badischen Bewohner in deren Petition an den Landtag 1898, welche von beiden Häusern desselben der Großh. Regierung einstimmig empfehlend überwiesen worden war, Rechnung trägt. In dem Vertrag wurde vereinbart:

1. Daß die Eisenbahnstrecke von Stadtprozelten nach Wertheim im Anschluß an die Nebenbahn Miltenberg—Stadtprozelten alsbald hergestellt und der Bau binnen vier Jahren von der Ratifikation des Vertrags an vollendet sein soll (Art. 1 und 4).
2. Daß die Bahn in der Nähe von Haßloch mittelst einer festen Eisenbahnbrücke über den Main auf badisches Gebiet geführt werden und oberhalb Bestenheid in den badischen Bahnhof Wertheim einmünden soll (Art. 2).
3. Daß die badische Stadt Freudenberg mit der gegenüber auf dem andern Ufer des Maines zu errichtenden bayrischen Eisenbahnstation der Bahnlinie Miltenberg—Stadtprozelten, die die Bezeichnung „Kirschhof—Freudenberg" erhält, durch eine Zufahrtsstraße verbunden werden und daß die zu diesem Zweck auf gemeinschaftliche Kosten Badens und Bayerns zu erbauende Straßenbrücke thunlichst bis zur Eröffnung des Betriebs auf der Bahnlinie Miltenberg—Stadtprozelten fertiggestellt sein soll (Art. 12).

Zu den einzelnen Artikeln sei bemerkt:

Zu Art. 1, 2 und 6. Im Anschluß an die auf dem rechten bayrischen Mainufer in Ausführung begriffene normalspurige Nebenbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten soll alsbald eine normalspurige Nebenbahn von Wertheim nach Stadtprozelten hergestellt werden. Mit Erstellung dieser Bahn von Miltenberg nach Wertheim wird die so lange schmerzlich empfundene Lücke in dem Eisenbahnnetz geschlossen, welches das Mainthal von Bamberg bis Mainz durchzieht. Die bayrische Linie Aschaffenburg—Miltenberg wird dadurch mit der badischen Tauberthalbahn und damit mit den badischen und württembergischen Bahnen, sowie mit der Linie Wertheim—Lohr verbunden. Die Ausführung derselben soll zwar zunächst nach den Normen für Nebenbahnen erfolgen, jedoch in der Unterstellung, daß dieselbe bei erlangter größerer Bedeutung in eine Hauptbahn ausgebaut werden kann. Eine solche größere Bedeutung und durchgehender Verkehr wird im Anschluß an die genannten Bahnen mit der Zeit eintreten, wenn gleich die Bahn zunächst hauptsächlich dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

örtlichen Verkehr des Mainthales mit seinen ausgedehnten Steinbruchs- und Steinmetzbetrieben zu dienen haben wird.

Nach Art. 2 soll die Bahn in der Nähe von Haßloch mittelst einer festen Brücke von der rechten Mainseite auf badisches Gebiet und oberhalb Bestenheid in den badischen Bahnhof Wertheim eingeführt werden. Für die Wahl dieses Platzes sind, wie die „Erläuterung" sagt, technische Gründe maßgebend gewesen. Für Bayern mag wohl der Umstand ins Gewicht gefallen sein, daß bei Haßloch der Spessart in geräumigem Thal ausmündet und dort dessen Walderzeugnisse bequem zur Bahn gebracht werden können. Für Baden wäre die Ueberführung der Bahn bei Stadtprozelten vortheilhafter gewesen, namentlich für die erleichterte Zufuhr aus den ausgedehnten Steinmetzbetrieben von Boxthal und den dahinter liegenden badischen Orten; aber von Bayern wurde auf den Uebergang bei Haßloch entscheidender Werth gelegt.

Bei Herstellung der Brücke soll nach Artikel 2 darauf Bedacht genommen werden, daß die spätere Anbringung eines Fußgängersteges ermöglicht ist. Von Einrichtung der Brücke auch zum Straßenverkehr wurde mit Rücksicht auf den dadurch bedeutend gesteigerten Kostenaufwand und den geringen Verkehr abgesehen. Zu wünschen bleibt aber, daß der Fußgängersteg zugleich mit der Eisenbahnbrücke erstellt werde. Artikel 4 bestimmt, daß der Bau der ganzen Eisenbahnstrecke von Stadtprozelten bis Wertheim binnen 4 Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrags an, vollendet sein soll.

Artikel 6 setzt fest, daß für den Betrieb der Bahn die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, bezw., soweit die Bahn auf bayrischem Staatsgebiet liegt, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns maßgebend sind.

In Artikel 3 wird die Kostenfrage geregelt: Der Bahnbau soll von beiden Staaten hinsichtlich der auf ihr Gebiet treffenden Strecke auf eigene Kosten übernommen werden. Die Eisenbahnbrücke bei Haßloch wird von Bayern zur Ausführung gebracht. Der auf badisches Gebiet entfallende hälftige Kostenantheil ist der bauführenden Regierung zu ersetzen.

Die Bahnlinie Stadtprozelten—Wertheim erhält eine Länge von 12,26 km, wovon auf Bayern 8,57 km auf Baden 3,69 km entfallen. Die Baukosten der ganzen Strecke, einschließlich der Mainbrücke, sind auf 1 811 500 ℳ veranschlagt, wovon auf Bayern 1 138 200 ℳ, auf Baden 673 300 ℳ entfallen.

Artikel 7 bringt die Bestimmungen über den Betrieb, der ein einheitlicher sein und von Bayern übernommen werden soll, ferner die Vereinbarung, daß für Ueberlassung der badischen Strecke während der ersten 5 Betriebsjahre eine Vergütung an Baden nicht zu leisten ist. Nach Ablauf dieser Frist bleibt eine andere Regelung vorbehalten, wobei alsdann die wirklichen Betriebsergebnisse eine maßgebende Unterlage bieten können. Die Kommission hat mit Rücksicht auf die in der „Erläuterung" dargelegte Sachlage gegen diese Bestimmungen nichts einzuwenden.

Sie hält es zu Art. 11 für in der Natur der Sache gelegen, daß bei Aufstellung der Fahrpläne die bayrische Staatsbahnverwaltung vorgängig mit der badischen Verwaltung sich ins Benehmen setzen werde und ist mit Art. 12, worin das Nähere über die Erbauung der Straßenbrücke bei Freudenberg geregelt wird, sowie mit den übrigen Artikeln einverstanden.

Sie schließt mit dem Wunsche, daß die Bahn von Stadtprozelten nach Wertheim möglichst bald und zu gleicher Zeit mit der Bahn von Miltenberg nach Stadtprozelten ausgebaut und dem Betrieb übergeben werden möge.

Die Kommission stellt daher den Antrag, hohe Kammer wolle dem vorliegenden Staatsvertrag ihre Zustimmung ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 34 b.

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. April 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer dem von der Großh. Regierung vorgelegten **Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern, die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betreffend,** in der heutigen öffentlichen Sitzung ihre Zustimmung ebenfalls ertheilt hat und der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beigetreten ist, beehre ich mich letztere unter Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 20. Februar l. J., mit der diesseitigen Beurkundung versehen, Einem Präsidium ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 22. März 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Freiherr Franz v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen vom 14. Dezember 1901 wegen **Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn** zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 7. Januar 1902.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Staatsvertrag

zwischen

Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Eugen Zittel,
Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Friedrich Nicolai,
Allerhöchstihren Ober-Regierungsrath Julius Schulz;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann,
Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Wilhelm Hoff,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Rudolf Ottendorff;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Ministerialrath Ludwig Ewald,
Allerhöchstihren Oberbaurath Franz Coulmann,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Verwaltung der Main-Neckarbahn.

1) Die Direktion der Main-Neckarbahn in Darmstadt wird mit dem 1. Oktober 1902 aufgehoben. Die Main-Neckarbahn wird von diesem Zeitpunkt ab durch die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz unter Oberaufsicht der Zentralstelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft mitverwaltet. Bei der Eisenbahndirektion in Mainz wird eine Mitgliedsstelle von der Badischen Regierung besetzt. Etwaige Anfragen der Badischen Regierung und für sie bestimmte Mittheilungen über die Verhältnisse der Main-Neckarbahn werden durch das Badische Mitglied erledigt; das hierzu erforderliche Material wird ihm von der Eisenbahndirektion zur Verfügung gestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Die bisher von der Main-Neckarbahn für Rechnung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft verwalteten Hessischen Nebenbahnen treten am 1. Oktober 1902 in die Preußisch-Hessische Betriebsgemeinschaft ein.

3) Für die Verwaltung der Main-Neckarbahn gelten künftig die zwischen Preußen und Hessen durch den Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 für ihre Gemeinschaftsverwaltung vereinbarten Verwaltungs- und Etatsgrundsätze, soweit nicht nachstehend etwas Anderes vereinbart ist.

Artikel 2.

Inspektionen und sonstige Dienststellen der Main-Neckarbahn.

1) Unter der Eisenbahndirektion in Mainz als der betriebsleitenden Verwaltung werden in Darmstadt infolge Hinzutritts der Strecken der Main-Neckarbahn eine neue Betriebs- und eine neue Werkstätteinspektion errichtet, während die Beaufsichtigung des Maschinen- und Verkehrsdienstes auf der Main-Neckarbahn den Vorständen der nach ihrer örtlichen Lage hierfür in Betracht kommenden Inspektionen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft übertragen wird.

2) Die Dienststellen auf Preußischem Gebiete werden die Bezeichnung „Königlich Preußische", die auf Badischem Gebiete „Großherzoglich Badische" und die auf Hessischem Gebiete „Großherzoglich Hessische" führen.

Artikel 3.

Vorbehalte der Regierungen.

1) Des Einverständnisses der drei betheiligten Regierungen bedarf:

a. die Aufnahme von Bahnstrecken in die Main-Neckarbahn-Gemeinschaft sowie die Ausscheidung von Bahnstrecken aus dieser Gemeinschaft;
b. die Einstellung des Betriebes oder die Aenderung der Betriebsart (Voll- oder Nebenbahnbetrieb) auf einzelnen Theilen der Bahn oder auf der ganzen Bahn;
c. die Aufhebung von Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten.

2) Außerdem bedarf es der Zustimmung der Badischen Regierung zur Feststellung des Personenzugfahrplanes für die auf Badischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

3) Die Etatsvoranschläge werden, soweit sie die in Baden gelegenen Linien der Main-Neckarbahn betreffen, der Badischen Regierung zur Geltendmachung etwaiger Bedenken rechtzeitig mitgetheilt. Die Prüfung der Baurechnungen über diejenigen Bauausführungen, deren Kosten Baden zu tragen hat (Artikel 5, Absatz 1 und 2), wird von den zuständigen Badischen Behörden vorgenommen.

4) Die Zustimmung der Hessischen Regierung ist außer in den im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten erforderlich:

a. zur Verlegung des Sitzes oder zur Aufhebung der nach Artikel 2 in Darmstadt neu zu errichtenden Betriebs- und Werkstätteinspektion;
b. zu nicht durch Tarifmaßnahmen allgemeiner Art veranlaßten Aenderungen der Personen- und Gütertarife, sowie zur Aufhebung oder Einschränkung im Personenverkehr bestehender und gewohnheitsmäßiger Erleichterungen auf den in Preußen und Hessen belegenen Strecken der Main-Neckarbahn;
c. zur Feststellung des Personenzugfahrplanes für die auf hessischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

5) Ferner stehen der Hessischen Regierung bezüglich der Verwaltung des auf Hessischem Gebiete gelegenen Theiles der Main-Neckarbahn, soweit nicht in diesem Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, dieselben Befugnisse zu, die ihr im Staatsvertrage vom 23. Juni 1896 hinsichtlich der Hessischen Strecken der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft eingeräumt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 4.

Antheile der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und Badens an den Einnahmen und Ausgaben der Main-Neckarbahn.

1) Die Betriebseinnahmen der Main-Neckarbahn werden in der Weise auf Baden einerseits und auf die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft andererseits vertheilt, daß die Antheile Badens an den Verkehrseinnahmen für die auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn ermittelt und nebst einem als Ersatz für alle sonstigen Betriebseinnahmen bestimmten Zuschlage Baden zugewiesen werden, während der Rest der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft verbleibt. Der Zuschlag beträgt jährlich soviel Prozent des Antheils Badens an den Verkehrseinnahmen, als bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft alle Betriebseinnahmen, abzüglich der Verkehrseinnahmen und der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge, von den Verkehrseinnahmen in jedem Rechnungsjahre ergeben.

2) Die Erlöse aus veräußerten Grundstücken der Main-Neckarbahn auf badischem Gebiete, das Brückengeld an der Ladenburger Brücke, Beiträge Dritter zu Ausführungen, deren Kosten gemäß Artikel 5 von Baden der betriebsleitenden Verwaltung zur Verfügung zu stellen sind, sowie auch etwaige Beiträge, die von den bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Badischen Beamten zu Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgungszwecken gezahlt werden, gelten nicht als Betriebseinnahmen der Main-Neckarbahn und fließen daher der Badischen Staatskasse außer dem nach Absatz 1 berechneten Antheile Badens an den Betriebseinnahmen zu.

3) Die gesammten Ausgaben der Main-Neckarbahn mit Ausnahme der nach Artikel 5, 7 und 9 dieses Vertrages von Baden zu übernehmenden Leistungen und der von jedem der drei Vertragsstaaten für sein Gebiet und seinen Besitz zu übernehmenden Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben werden von der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft bestritten.

4) Baden hat als Antheil an den Ausgaben der Main-Neckarbahn der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft einen Prozentsatz von den nach Absatz 1 berechneten gesammten Badischen Einnahmen zu erstatten, der sich aus dem Verhältniß der Jahresausgaben zu den Jahreseinnahmen bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft jeweils ergibt. Hierbei gelten als Jahreseinnahmen die als ordentliche Einnahmen des Etats der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft erscheinenden Beträge mit Ausnahme der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge der Beamten. Als Jahresausgaben sind alle Ausgaben der genannten Gemeinschaft für die im Betriebe befindlichen Bahnstrecken zu berücksichtigen, mit Ausnahme jedoch der Pensionen der Beamten und der Wittwen- und Waisenbezüge der Hinterbliebenen von Beamten, der Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben und der Aufwendungen für größere Erweiterungen und Umbauten von Bahnanlagen, die mehr als 100 000 ℳ betragen. Von den Kosten der Zentralverwaltung der Preußischen Staatsbahnen wird bei der Ermittelung des von Baden zu erstattenden Prozentsatzes die Hälfte den Jahresausgaben zugerechnet.

5) Der nach vorstehenden Bestimmungen der Abrechnung jeweils zu Grunde zu legende Prozentsatz wird von der Zentralstelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und der Zentralstelle der Badischen Staatseisenbahnverwaltung endgültig festgesetzt.

6) Die Abrechnung zwischen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und Baden erfolgt jährlich einmal, während die Forderungen und Zahlungen allmonatlich nach einem zu vereinbarenden Maßstabe vorläufig auszugleichen sind.

Artikel 5.

Größere Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen.

1) Die Geldmittel für diejenigen größeren Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen auf Badischem Gebiete, welche aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für erforderlich erachtet oder Badischerseits gewünscht werden, werden, soweit die Kosten im Einzelfalle mehr als 100 000 ℳ betragen, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

betriebsleitenden Verwaltung von der Badischen Regierung auf dem Wege des Budgets zur Verfügung gestellt.

2) Für den Fall, daß die Mittel zur Ausführung von größeren Erweiterungen und Umbauten, die von der betriebsleitenden Verwaltung auf den auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für erforderlich erachtet werden, Badischerseits nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, wird über die Verpflichtung Badens zur Tragung der Kosten die Entscheidung durch ein Schiedsgericht herbeigeführt werden. Um Uebernahme des Schiedsrichteramtes soll die Regierung eines Bundesstaates ersucht werden, über welche sich Preußen und Baden verständigen werden.

3) Für die auf Preußischem und Hessischem Gebiete der Main-Neckarbahn aufzuwendenden Kosten größerer Erweiterungen und Umbauten findet, nachdem die Vertheilung des Ueberschusses der Main-Neckarbahn nicht mehr nach Maßgabe des Baukapitals erfolgt, der Artikel 11 Absatz 5 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 Anwendung.

Artikel 6.

Betriebsmittel, Inventarien- und Materialienbestände.

1) Die Betriebsmittel der Main-Neckarbahn werden der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft welcher die Versorgung der Main-Neckarbahn einschließlich der auf Badischem Gebiete belegenen Strecken obliegt, überwiesen und mit ihren Beschaffungskosten unter den Betriebsmitteln der genannten Gemeinschaft mitgeführt. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft soll Baden, sofern alsdann nicht eine anderweite Auseinandersetzung vereinbart wird, für seinen Antheil an den Betriebsmitteln der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft in Geld abgefunden werden. Zu diesem Zwecke ist der Antheil Badens an den Beschaffungskosten der am 1. Oktober 1902 vorhandenen Betriebsmittel der Main-Neckarbahn besonders zu vermerken. Diesem Antheile Badens wird künftig alljährlich die von Baden in dem Ausgabeprozentsatze (Artikel 4 Absatz 4) zur Vermehrung der Betriebsmittel beigesteuerte Summe zugeschrieben. Diese Summe beträgt soviel Prozent der Badischen Betriebseinnahmen (Artikel 4 Absatz 1), als bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft zur Vermehrung der Betriebsmittel für die im Betriebe befindlichen Bahnen im Verhältniß zu den Betriebseinnahmen der genannten Gemeinschaft aufgewendet werden. Bei einer Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft erhält alsdann Baden von dem zeitigen Werthe der Betriebsmittel der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft als Baarabfindung soviel Prozent, als die Summe seiner Antheile an den Gesammtbeschaffungskosten von den letzteren beträgt.

2) Die Inventarienstücke der Main-Neckarbahn gehen auf die betriebsleitende Verwaltung über. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft soll Baden für seinen Antheil an den bei der Direktion und der Werkstättenverwaltung vorhandenen Inventarienstücken baar abgefunden werden, alle übrigen Inventarienstücke auf den auf Badischem Gebiete gelegenen Strecken der Main-Neckarbahn aber überwiesen erhalten. Zum Zwecke der Berechnung der Baarabfindung wird am 1. Oktober 1902 im Wege freier Verständigung der Werth der in Betracht kommenden Inventarienstücke ermittelt und der Antheil Badens nach Verhältniß des Baukapitals festgesetzt. Die im Falle der Auflösung an Baden zu zahlende Baarabfindung beträgt alsdann soviel Prozent des ihm im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Auflösung aus der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft zugeflossenen Jahresgewinnes, als der nach Vorstehendem ermittelte Badische Antheil von dem durchschnittlichen Jahresgewinne ergibt, den Baden in den Jahren 1899, 1900 und 1901 aus der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft bezogen hat.

3) Die bis zum 1. Oktober 1902 beschafften neuen noch nicht verwendeten Materialien übernimmt die betriebsleitende Verwaltung mit dem Buchwerthe. Die an demselben Tage vorhandenen unbrauchbaren Altmaterialien werden veräußert und die Erlöse in der Rechnung der Main-Neckarbahn für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1902 vereinnahmt, während die ferner vorhandenen brauchbaren Alt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

materialien unbewerthet auf die betriebsleitende Verwaltung übergehen. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft hat Baden an den beschafften neuen und den alten unbrauchbaren Materialien keinen Antheil, erhält jedoch die auf Badischem Gebiete befindlichen alten brauchbaren Materialien ohne Entgelt.

Artikel 7.

Verkehrs- und Beförderungswesen.

1) Hinsichtlich der Tarife im Personen- und Güterverkehr ist die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft für die auf Preußischem und Hessischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken, die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken der Main-Neckarbahn zuständig. Es dürfen indessen im Verkehr der auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen der Main-Neckarbahn mit den Stationen dieser Bahn auf Hessischem und Preußischem Gebiete die bisherigen Taxgrundlagen der Main-Neckarbahn ohne Zustimmung der drei Regierungen nicht erhöht werden. Ferner kann die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen der Main-Neckarbahn Tarifsetzungen, die von den für die Strecken der Badischen Staatsbahn jeweils gültigen Normen abweichen, nur anordnen, wenn über die Schadloshaltung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft für die ihr etwa erwachsenden Nachtheile (Verminderung des Badischen Antheils an den Ausgaben oder erhöhte Kostenaufwendung) mit der betriebsleitenden Verwaltung eine Vereinbarung erzielt ist.

2) Es wird eine Betheiligung Badischer Korporationen und Verbände am Bezirkseisenbahnrathe für die Eisenbahndirektionen Mainz und Frankfurt a. Main gestattet, ebenso soll der Badischen Regierung das Recht zustehen, sich durch einen Vertreter bei den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnraths zu betheiligen.

Artikel 8.

Uebernahme des Dienstpersonals.

1) Das gesammte am 1. Oktober 1902 vorhandene Dienstpersonal der Main-Neckarbahn wird von der betriebsleitenden Verwaltung mitübernommen. Ausgenommen hiervon ist jedoch dasjenige Badische Personal, welches mit und in Folge der Vereinfachung des gesammten Dienstes der Main-Neckarbahn entbehrlich wird; dieses Personal ist von der Badischen Staatsbahn zu übernehmen.

2) Entlassungen von Beamten, Hülfsbeamten und Arbeitern mit oder ohne Kündigung werden aus Anlaß der Ausführung dieses Vertrages und der beabsichtigten Vereinfachungen im Geschäftsbetriebe der Main-Neckarbahn nicht stattfinden.

Artikel 9.

Diensteinkünfte der Beamten. Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung. Heranziehung der Beamten zur Staatssteuer.

1) Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge (Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse u. s. w.) sowie der sonstigen Bezüge (Umzugs-, Dienstreiseentschädigungen u. s. w.) der Preußischen und Hessischen Beamten gelten vom 1. April 1903 ab die Vorschriften und Sätze der Beamten der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, der Badischen Beamten die Vorschriften und Sätze der Badischen Staatseisenbahnbeamten. Sofern in Folge Anwendung der anderweiten Vorschriften und Sätze für die erwähnten sonstigen Bezüge den Beamten Ausfälle gegenüber ihren bisherigen Einkünften an Nebenbezügen erwachsen und diese nicht durch Verbesserung der laufenden Dienstbezüge ausgeglichen werden, wird die betriebsleitende Verwaltung eine angemessene Vergütung eintreten lassen.

2) Die am 1. Oktober 1902 bei der Main-Neckarbahn vorhandenen Hessischen Beamten haben bezüglich ihrer Einkommensbezüge und ihrer Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenengelder dieselben Rechte, welche im Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1896 den bei der Bildung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft in den Gemeinschaftsdienst übernommenen Hessischen Beamten eingeräumt worden sind. Die Hessische Regierung wird die in Ausführung des Artikels 15 Absatz 7 des erwähnten Staatsvertrages erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung und die Versorgung der Hinterbliebenen Hessischer Beamten der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft auch auf die von der Main-Neckarbahn in die Gemeinschaft übertretenden Hessischen Beamten in Anwendung bringen.

3) Die von der Badischen Regierung ernannten Beamten bei der Eisenbahndirektion in Mainz sowie bei der Main-Neckarbahn bleiben auch während dieser Thätigkeit Badische Staatseisenbahnbeamte mit der Maßgabe, daß ihre gesammten Diensteinkünfte während der Dauer dieser Thätigkeit der betriebsleitenden Verwaltung zur Last fallen. Pensionen und Hinterbliebenenbezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen übernimmt die betriebsleitende Verwaltung nicht.

4) Dem Badischen Mitgliede der Eisenbahndirektion in Mainz wird, sofern sein Diensteinkommen geringer ist, als das Diensteinkommen der gleichaltrigen Preußischen Mitglieder, eine dem Unterschiedsbetrage entsprechende nicht pensionsfähige Zulage von der betriebsleitenden Verwaltung gewährt. Derselbe Grundsatz gilt für die bei der Direktion oder den Inspektionen beschäftigten Badischen Bureaubeamten. Soweit diese Beamten mehr erhalten als die gleichaltrigen Preußischen Beamten, hat die Badische Regierung den Unterschiedsbetrag an die betriebsleitende Verwaltung zu erstatten.

5) Die Diensteinkünfte, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge der bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Preußischen und Hessischen Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Diensteinkünfte der bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Badischen Beamten sind gegen Erstattung von der betriebsleitenden Verwaltung aus der Kasse des Staates zu zahlen, von dem oder in dessen Namen die Beamten angestellt sind (vergl. § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung).

Artikel 10.

Dienstverhältnisse des Badischen Personals im Besonderen.

1) Auf das bei der Main-Neckarbahn beschäftigte Badische Personal finden — unbeschadet des daneben bestehenden Unterordnungsverhältnisses des Badischen Mitgliedes der Eisenbahndirektion in Mainz zur Badischen Regierung — die für die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft maßgebenden „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte“ und „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige“ Anwendung. Auch im Uebrigen gelten für die Ausübung des Dienstes durch das Badische Personal bei der Main-Neckarbahn die für den Bereich der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft erlassenen allgemeinen und besonderen Anweisungen und Dienstvorschriften.

2) Bezüglich der Disziplinargewalt gegenüber den Badischen Beamten wird vereinbart, daß Anwendung finden sollen:

1. hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze;
2. hinsichtlich der etatmäßigen Beamten:
   a. für die Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die nach diesen Gesetzen der Ministerialinstanz übertragenen Zuständigkeiten von dem Badischen Eisenbahnministerium wahrzunehmen sind;
   b. für die vorläufige Amtsenthebung, die Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung auf eine gleichartige oder geringere Amtsstelle) und die Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung) sowohl hinsichtlich der Formen des Verfahrens wie der Zuständigkeit der Behörden die Bestimmungen der Badischen Disziplinargesetze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3) Die diensteidliche Verpflichtung Badischer Beamten für den Dienst unter der betriebsleitenden Verwaltung erfolgt durch das Badische Mitglied der Eisenbahndirektion in Mainz.

4) Die Badische Regierung wird ohne Zustimmung der betriebsleitenden Verwaltung weder Beamte aus dem Dienste der Main-Neckarbahn zurückziehen, noch Beamte für diesen Dienst überweisen. Anträgen der betriebsleitenden Verwaltung auf Zurückziehung eines Beamten aus dem Amte wird die Badische Regierung Rechnung tragen.

5) Die Dienstkleidung der Badischen Beamten bei der Main-Neckarbahn soll derjenigen der Badischen Staatseisenbahnbeamten gleich sein mit der Maßgabe, daß zu den Badischen Hoheitszeichen noch die Deutsche Kokarde angelegt wird.

Artikel 11.

Hoheitsrechte.

1) Die Bahnpolizei und die Aufsicht über die Main-Neckarbahn wird durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft ausgeübt.

2) Die Rechte, welche in den reichsgesetzlichen, auf die Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Landesaufsichtsbehörde vorbehalten sind, verbleiben bezüglich der auf Badischem Gebiete belegenen Theile der Main-Neckarbahn den zuständigen Badischen Behörden.

3) Ebenso bleiben die Hoheitsrechte des Badischen Staates (insbesondere auch die Rechte der Badischen Regierung als Landespolizeibehörde) bezüglich der auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn unberührt.

Artikel 12.

Uebertragung an das Reich.

Jedem der drei vertragschließenden Staaten soll es vorbehalten bleiben, für den Fall der Abtretung seines Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mitzuübertragen.

Artikel 13.

Bisherige Vertragsbestimmungen.

Soweit in diesem Vertrage nichts anderes bestimmt ist, bleibt der Staatsvertrag vom 25. Februar 1843 über den Bau und den Betrieb der Main-Neckarbahn in Kraft.

Artikel 14.

Ratifikation des Vertrages.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin bewirkt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So geschehen zu Weimar, den 14. Dezember 1901.

gez. **Zittel.**

L. S.

gez. **Lehmann.**

L. S.

gez. **Ewald.**

L. S.

gez. **Dr. Nicolai.**

L. S.

gez. **Kirchhoff.**

L. S.

gez. **Coulmann.**

L. S.

gez. **Schulz.**

L. S.

gez. **Hoff.**

L. S.

gez. **Ottendorff.**

L. S.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original beurkundet

Karlsruhe, den 10. Januar 1902.

Das Sekretariat

des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Schwoerer.

Erläuterung.

Die dermalige Verwaltungs-Organisation der Main-Neckarbahn gründet sich auf den Staatsvertrag vom 25. Februar 1843. Sie ist sehr umständlich, kostspielig und nach den Veränderungen, die inzwischen im Eisenbahnbetriebswesen eingetreten sind, nicht mehr zeitgemäß; die an der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen sind daher übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, daß eine Neuordnung geboten erscheine, um eine Vereinfachung des Geschäftsbetriebes herbeizuführen.

Sowohl die Verwaltungskosten, wie der Aufwand für die Unterhaltung der Bahn und der Betriebsmittel haben sich von Jahr zu Jahr gesteigert. Die ungewöhnliche Höhe der allgemeinen Verwaltungskosten ist zum Theil auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich aus der Unterordnung der Direktion unter drei Regierungen von selbst ergeben. Die Schreibarbeit wird hierdurch außerordentlich vermehrt, zumal die Direktion nur geringe Selbständigkeit besitzt und schon bei ganz untergeordneten Fragen die Entscheidung aller drei Regierungen einholen muß. Im Uebrigen hat die Main-Neckarbahn trotz ihrer geringen Ausdehnung von nur 96,17 km doch eine Anzahl von Verwaltungsarbeiten in Bezug auf das Tarifwesen, Statistik, Etats, Kassen- und Rechnungswesen ꝛc. ꝛc. ebenso zu erledigen wie größere Bahnunternehmungen.

Obwohl die Main-Neckarbahn einen sehr dichten Verkehr hat und immer noch einen Reinertrag von 8—9 Prozent des Anlagekapitales einbringt, sind doch die Betriebsausgaben sehr hoch. Dieselben haben in Prozenten der Brutto-Einnahme betragen:

im Jahr	1890	66,73	Prozent	im Jahr	1896	62,07	Prozent
„ „	1891	67,28	„	„ „	1897	64,51	„
„ „	1892	68,34	„	„ „	1898	66,86	„
„ „	1893	65,35	„	„ „	1899	76,58	„
„ „	1894	61,17	„	„ „	1900	70,17	„
„ „	1895	59,35	„				

somit im Durchschnitt der Jahre 1890/1900 66,22 Prozent.

Die von Vertretern der betheiligten Regierungen abgehaltenen Berathungen haben zu der übereinstimmenden Anschauung geführt, daß ohne dienstlichen Nachtheil eine Vereinfachung in der Geschäftsbehandlung und Organisation der Main-Neckarbahn möglich wäre. An der Spitze der Verwaltung stehen gegenwärtig 3 Direktionsmitglieder und 9 Oberbeamte; die Zahl der Bureaubeamten der Direktion beträgt 141, wozu noch 4 etatmäßige Diener kommen. Für diese 157 Arbeitskräfte ist zur Zahlung der Diensteinkommen ein Jahresaufwand von beiläufig 360 000 ℳ erforderlich. Es ergibt dies auf 1 Kilometer Bahnlänge 1,33 Arbeitskraft, während bei anderen Bahnverwaltungen diese Ziffer in der Regel nur auf 0,50 bis höchstens 0,70 ansteigt. Wenn nun der Verwaltungsaufwand der Direktion durch einfachere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geschäftsbehandlung und Organisation auch herabgemindert werden könnte, drängte sich doch bei der Verfolgung der Frage die Anschauung auf, daß für das kleine Netz der Main-Neckar-Bahn, das in seiner Ausdehnung kaum einer Betriebsinspektion gleichkommt, die Erhaltung einer besonderen Direktionsbehörde keine Berechtigung habe. Eine wirklich befriedigende Lösung der Reorganisationsfrage ist nur mit gänzlicher Beseitigung der Direktion in Darmstadt und Uebertragung der bezüglichen Geschäfte an eine benachbarte Eisenbahndirektion zu erreichen. Beim Fortgang der Verhandlungen wurde diese Lösung in's Auge gefaßt und dabei eingehend geprüft, ob dieselbe ohne Beeinträchtigung der Interessen und Rechte der an der Main-Neckarbahn betheiligten Staaten möglich wäre. Das Ergebniß der nunmehr zu Ende geführten Verhandlungen ist in dem vorstehenden Staatsvertrag vom 14. Dezember 1901 enthalten. Die hierin vereinbarte Lösung ist für die badischen Interessen eine befriedigende. Der Geschäftsbetrieb wird wesentlich vereinfacht, der Betriebsaufwand erheblich vermindert und die Rechte, die Baden nach dem Staatsvertrag vom 25. Februar 1843 an der Verwaltung der Main-Neckarbahn zustehen, bleiben ungeschmälert; in Bezug auf die Feststellung der Tarife und Fahrpläne erhält Baden für sein Gebiet sogar eine weitergehende Selbständigkeit als bisher.

Zu den Bestimmungen des Staatsvertrages wird bemerkt:

Zu Artikel 1. Es erscheint zweckmäßig, die Geschäfte der in Wegfall kommenden Darmstädter Direktion der Eisenbahndirektion in Mainz zuzuweisen, da diese die südlich des Mains gelegenen Linien der früheren Hessischen Ludwigsbahn, von denen die Main-Neckarbahn beiderseits umgeben ist, zu verwalten hat.

An Stelle des badischen Direktionsmitglieds in Darmstadt tritt ein von Baden ernanntes Kollegialmitglied der Mainzer Direktion, das die Interessen Badens an der Verwaltung der Main-Neckarbahn wahrzunehmen hat. Es wird der Badischen Regierung auf Verlangen über die Verhältnisse der Main-Neckarbahn selbständig Mittheilung machen.

Die Anwendung der Verwaltungsgrundsätze der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft auf die Main-Neckarbahn, einschließlich des badischen Theiles, ist geboten, um eine einheitliche Verwaltung zu ermöglichen. Nach diesen Grundsätzen gilt künftig für die Main-Neckarbahn als Etat- und Rechnungsjahr die Zeit vom 1. April bis 31. März.

Zu Artikel 2. Bei der Betriebs-, Maschinen- und Verkehrsinspektion, denen die auf badischem Gebiet gelegenen Strecken der Main-Neckarbahn zugetheilt sind, wird je ein badischer Bureaubeamter beschäftigt werden.

Zu Artikel 3. Es besteht unter den Regierungen darin Einverständniß, daß unter den der Badischen Regierung vorzulegenden Etatvoranschlägen die Entwürfe solcher Ausführungen auf badischem Gebiet verstanden werden, deren Kosten anschlagsmäßig mindestens 5000 ℳ betragen.

Zu Artikel 4. Als Verkehrs-Einnahmen gelten diejenigen Einnahmen, die nach den Etatgrundsätzen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft bei den Einnahmetiteln 1 und 2 (im Badischen Eisenbahnbudget Titel I und II) verrechnet werden. Unter Betriebs-Einnahmen sind die gesammten Einnahmen, also die Verkehrseinnahmen nebst den sonstigen Einnahmen (Titel III—VI) zu verstehen. Die Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr (Verkehrseinnahmen) werden für den badischen Theil der Main-Neckarbahn besonders ermittelt und Baden zugeschieden. Außerdem erhält Baden einen prozentualen Antheil an den „Sonstigen Einnahmen." Von der Summe dieser Einnahmen hat Baden als Antheil an den von der betriebsleitenden Verwaltung zu bestreitenden Verwalungs- und Betriebsausgaben einen Prozentsatz zu erstatten, der sich aus dem Verhältniß der Jahresausgaben zu den Jahreseinnahmen bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft ergibt. Die bisherige Berechnung des badischen Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn nach Verhältniß des Anlagekapitales kommt in Wegfall.

Eine nach den vereinbarten Grundsätzen angestellte probeweise Berechnung des badischen Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn ist in Anlage 2 enthalten. Darnach würde bei Anwendung dieser Grundsätze der badische Antheil im Etatjahr 1898/99 um 161 461 ℳ und im Etatjahr 1899/1900 um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

257 355 ℳ sich höher gestellt haben, als Baden nach der bisherigen Berechnungsweise wirklich erhalten hat. Dieses günstige Ergebniß rührt vorzugsweise daher, daß die Betriebs-Ausgaben der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft in den genannten Jahren nur 60,37 % bezw. 59,91 % der Einnahmen erreicht haben, während sie bei der Main-Neckarbahn auf 66 bis 76 % angestiegen sind. Der Verwaltungsaufwand der großen Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft wird im Durchschnitt stets ein niedrigerer sein, als bei einer kleinen Bahn von der Ausdehnung der Main-Neckarbahn. Es darf daher mit Sicherheit angenommen werden, daß auch künftighin der Einnahmeantheil Badens ein höherer sein wird, als bei Belassung des bisherigen Vertragsverhältnisses.

Die Einnahme aus veräußerten Grundstücken der badischen Strecken und aus dem Brückengeld an der Ladenburger Brücke fällt Baden allein zu; gleichzeitig geht die Verpflichtung zur Unterhaltung und Erneuerung der nicht dem Eisenbahnverkehr dienenden Brückenanlagen auf Baden über.

Zu Artikel 5. Die Kosten für Erweiterungen und Umbauten von Bahnanlagen auf badischem Gebiet übernimmt, soweit sie im Einzelfalle nicht mehr als 100 000 ℳ betragen, die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft, ohne Baden hiefür eine Aufrechnung zu machen. Sie bilden einen Bestandtheil des regelmäßigen Betriebskoefficienten. Wenn die Herstellungen einen Aufwand von mehr als 100 000 ℳ erfordern, hat die Badische Regierung die Mittel auf dem Wege des Budgets zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung unter Ziffer 2 ist nur eine fürsorgliche für den wenig wahrscheinlichen Fall, daß zwischen den Regierungen von Baden und Preußen eine Verständigung nicht zu erzielen wäre.

Der vereinbarte Grundsatz, daß höhere Aufwendungen von dem Staat zu tragen sind, in dessen Gebiet die Anlagen sich befinden, hat auch auf die in Aussicht stehenden bedeutenden Um- und Erweiterungsbauten in Darmstadt und Heidelberg Anwendung zu finden.

Zu Artikel 6. Die hier getroffenen Vereinbarungen sind zur Berechnung des Vermögensantheils Badens an dem Betriebsmaterial und Inventar im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft nöthig geworden.

Die Betriebsmittel der Main-Neckarbahn gehen an die Preußisch-Hessische Gemeinschaft über und können von dieser ohne Beschränkung verwendet werden. Dafür liegt dieser die Versorgung der Main-Neckarbahn einschließlich des badischen Theiles mit Transportmaterial ob.

Hinsichtlich des Betriebs der Main-Neckarbahn und der anschließenden Strecken der Preußisch-Hessischen und der Badischen Staats-Eisenbahnen besteht die Absicht, denselben möglichst einheitlich zu gestalten und zu diesem Zwecke, soweit thunlich und wünschenswerth, die Züge der einen Verwaltung auf die Strecken der andern Verwaltung ohne Maschinen- und Personalwechsel durchzuführen.

Zu Artikel 7. Die Badische Regierung ist in Bezug auf die Tarifbildung für die badische Strecke der Main-Neckar-Bahn ganz selbständig. Sie kann alle Tarifeinrichtungen der Badischen Staatseisenbahnen im Personen- und Güterverkehr, also auch Kilometerhefte, Ausnahmetarife u. s. w. auf diese Strecken ausdehnen; eine Befugniß, die ihr bei dem jetzigen Vertragsverhältniß nicht zusteht.

An dem Bezirkseisenbahnrath der Eisenbahndirektionen Frankfurt und Mainz können außer einem Vertreter der Badischen Regierung auch Vertreter der Handelskammern Mannheim und Heidelberg und anderer Korporationen theilnehmen, um die Verkehrswünsche und Interessen des badischen Gebietes bei diesen Berathungen zur Geltung zu bringen.

Zu Artikel 8. Ueber die Zahl und Bezeichnung der auf 1. Oktober 1902 von Baden aus dem Dienste der Main-Neckar-Bahn zurückzuziehenden Beamten ist nähere Verständigung vorbehalten.

Es besteht Einverständniß darüber, daß das zur Besetzung der Dienststellen auf badischem Gebiet erforderliche Personal einschließlich des Lokomotiv- und Zugspersonals nur aus badischen Beamten bestehen soll. Wegen Besetzung der badischen Bureaubeamten- 2c. Stellen bei der Direktion Mainz und den Inspektionen erfolgt besondere Verständigung zwischen der Badischen und der Preußischen Regierung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 9. Pensionen und Hinterbliebenenbezüge der badischen Beamten verbleiben wie bisher der Badischen Staatskasse zur Last.

Zu den von der betriebsleitenden Verwaltung zu bestreitenden Aufwendungen gehören auch die Unterstützungen für Beamte, Arbeiter und deren Hinterbliebene. Die bei der Main-Neckar-Bahn bestehende Unterstützungskasse wird aufgelöst und ihr Bestand in der Betriebsrechnung der Main-Neckarbahn vom 1. Januar bis 1. Oktober 1902 als Betriebseinnahme verrechnet.

Die Betriebskrankenkasse für den Bezirk der Direktion der Main-Neckarbahn wird mit der Betriebskrankenkasse für den Eisenbahndirektionsbezirk Mainz unter Ueberweisung der Bestände an die letztgenannte Kasse verschmolzen. Die Arbeiter der Main-Neckarbahn werden in die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft aufgenommen. Den am 1. Oktober 1902 bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Arbeitern, die in die Abtheilung B der Pensionskasse nicht eintreten wollen oder welchen der Eintritt wegen vorgerückten Alters nicht gestattet werden kann, werden bei eintretender Arbeitsunfähigkeit die bei der Main-Neckarbahn seither üblichen Unterstützungen nach den darüber erlassenen Bestimmungen zugewendet werden.

Zu Artikel 10. In den hier vereinbarten Bestimmungen ist die Zuständigkeit der badischen Behörden in allen wichtigeren Disciplinarangelegenheiten der etatmäßigen Beamten gewahrt.

Zu Artikel 13. Von dem Staatsvertrag vom 25. Februar 1843 ist in Anlage 3 eine Abschrift beigegeben. Derselbe wird in allen wichtigen Punkten durch den neuen Vertrag abgeändert, doch bleibt der Grundgedanke des alten Vertrags, die Main-Neckarbahn als Gemeinschaftsbahn der drei betheiligten Staaten zu verwalten, aufrecht erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Berechnung

des

Reingewinnes Badens aus der Main-Neckarbahn für die Etatsjahre 1898/99 und 1899, wenn seine Einnahme- und Ausgabeantheile nach Artikel 4 des Staatsvertrages festgestellt worden wären.

	Etatsjahr 1898/99 ℳ	Etatsjahr 1899 ℳ
Der Badische Antheil an den Verkehrseinnahmen der Main-Neckarbahn beträgt nach der Streckenlänge ermittelt	2 745 722	2 414 389
Hierzu treten als Ersatz für alle sonstigen Betriebseinnahmen soviel Prozent des Antheils Badens an den Verkehrseinnahmen, als bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft alle Betriebseinnahmen abzüglich der Verkehrseinnahmen und der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge von der Verkehrseinnahme ergeben. Das sind nach der anliegenden Ermittlung A	6,37%	6,91%
mithin .	174 902	166 834
Einnahme-Antheil Badens .	2 920 624	2 581 223
Der von Baden zu erstattende Antheil an den Ausgaben der Main-Neckarbahn berechnet sich nach dem Prozentsatz, der sich aus dem Verhältniß der Jahresausgaben zu den Jahreseinnahmen bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft ergiebt. Nach der anliegenden Ermittlung B beträgt dieser Prozentsatz	60,58%	59,91%
Hiernach beträgt der Ausgabe-Antheil Badens .	1 769 314	1 546 411
Es verbleibt somit für Baden als Antheil am Reinertrage der Main-Neckarbahn	1 151 310	1 034 812
Der Badische Antheil am Reinertrage der Main-Neckarbahn hat entsprechend seinem Baukapital nach der bisherigen Berechnungsweise (vergl. die Berechnung zum Schreiben vom 1. September 1901 S. V. A 73) betragen	1 015 420	799 944
Nach der neuen Berechnungsweise steht sich also Baden **besser** um . .	135 890	234 868
Hierzu treten:		
1. die Ersparnisse, die Baden dadurch erzielt, daß es nicht mehr, wie bisher, einen Theil der Besoldungen der Badischen Beamten der Main-Neckarbahn auf seine Sonderrechnung zu übernehmen hat, mit	22 178	19 256
2. die Einnahmen an Brückengeld für Benutzung des Fußgängersteigs an der Brücke über den Neckar bei Ladenburg, die künftig Baden allein zufließen, mit	3 393	3 231
Ergiebt für Baden nach der neuen Berechnungsweise im Ganzen einen **Gewinn** von	161 461	257 355
Demgegenüber hat Baden künftig aus eigenen Mitteln die Ausgaben an Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben von		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Etatsjahr 1898/99 ℳ	Etatsjahr 1899 ℳ
Uebertrag .	161 461	257 355
seinem Eisenbahnbesitz sowie die Kosten der Unterhaltung der nicht dem Eisenbahnverkehr dienenden Brückenanlagen der Ladenburger Brücke zu bestreiten, welche Aufwendungen jedoch nicht erheblich sind.		
Gutschrift an Betriebsmitteln.		
Zur Vermehrung der Betriebsmittel sind bei der Main-Neckarbahn (aus Betriebsetat und ausschließlich der Aufwendungen zur Ausrüstung der vorhandenen Betriebsmittel mit Westinghousebremse) aufgewendet	583 087	282 997
Davon entfallen entsprechend seinem Antheil an Baukapital auf Baden und werden ihm beim Anlagekapital gutgeschrieben	203 564	98 999
Nach Artikel 6 Abs. 1 des Staatsvertrages soll Baden künftig alljährlich die von Baden in dem Ausgabeprozentsatze zur Vermehrung der Betriebsmittel beigesteuerte Summe gutgeschrieben werden. Nach der anliegenden Ermittlung C sind dies	5,33%	3,82%
seiner Einnahmen, mithin	155 669	98 603
Nach der neuen Ermittlungsweise beträgt somit die Gutschrift gegen bisher **weniger**	47 895	396
Werden dagegen der Baargewinn und die Gutschrift zusammen in Betracht gezogen, so verbleibt nach der neuen Berechnung für Baden ein Gewinn von	113 566	256 959

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ermittlung A

des Prozentverhältnisses, das bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft alle Betriebseinnahmen, abzüglich der Verkehrseinnahmen und der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge, von der Verkehrseinnahme ergeben.

	Etatsjahr 1898/99 ℳ	Etatsjahr 1899 ℳ
Alle Betriebseinnahmen (Einnahme-Kapitel 10) haben bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft betragen	1263 437 623	1339 754 821
Davon sind abzusetzen:		
1. die Verkehrseinnahmen (Titel 1 u. 2) mit	1178 320 618	1243 563 782
2. die statutmäßigen Pensionskassenbeiträge (Titel 6 Pos. 4) mit . .	10 093 024	10 264 299
mithin abzusetzen .	1188 413 642	1253 828 081
Es verbleiben somit als Betriebseinnahmen .	75 023 981	85 926 740
Die Verkehrseinnahmen bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft haben betragen	1178 320 618	1243 563 782
Die verbleibenden Betriebseinnahmen betragen somit in Prozenten der Verkehrseinnahmen	6,37 %	6,91 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ermittlung B

des Prozentsatzes, der sich aus dem Verhältniß der Jahresausgaben zu den Jahreseinnahmen bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft ergiebt.

	Etatsjahr 1898/99 ℳ	Etatsjahr 1899 ℳ
Die Betriebseinnahmen haben betragen	1263 437 623	1339 754 821
Davon sind abzusetzen:		
die statutmäßigen Pensionskasseneinnahmen (Einnahmetitel 6 Pos. 4) . .	10 093 024	10 264 299
Verbleibt eine Jahreseinnahme von .	1253 344 599	1329 490 522
Die Betriebsausgaben haben betragen	726 807 124	776 336 381
Es sind **zuzusetzen:**		
1. die Ausgaben zur Vermehrung der Betriebsmittel für die bestehenden Bahnen aus extraordinären Fonds	54 793 280	41 933 991
2. die Aufwendungen aus den sogenannten Centralfonds (Etatsextraordinarium u. s. w.), soweit für die Einzel-Ausführung nicht mehr als 100 000 ℳ verausgabt sind	1 615 932	2 837 697
3. die Hälfte von den Kosten der Centralverwaltung (Kapitel 32) . .	879 312	815 788
	784 095 648	821 923 857
Dagegen sind **abzusetzen:**		
1. die in den Betriebsausgaben enthaltenen statutmäßigen Pensionen u. s. w. an Beamte und deren Hinterbliebene (Ausg.-Tit. 6 Pos. 2)	12 060 121	12 276 295
2. desgl. die Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben .	12 821 222	13 137 738
abzusetzen .	24 881 343	25 414 033
Ergiebt eine Jahresausgabe von .	759 214 305	796 509 824
Diese Jahresausgaben betragen in Prozenten obiger Jahreseinnahmen .	60,58%	59,91%

Ermittlung C

des Prozentsatzes, den bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft die Aufwendungen zur Vermehrung der Betriebsmittel für die im Betriebe befindlichen Bahnen von den Betriebseinnahmen ergeben.

	Etatsjahr 1898/99 ℳ	Etatsjahr 1899 ℳ
Die in Betracht kommenden Betriebseinnahmen betragen nach der Ermittlung	1253 344 599	1329 490 522
Die Aufwendungen zur Vermehrung der Betriebsmittel haben betragen:		
a. aus Betriebsfonds (nach den Ermittlungen zum Betriebsbericht) .	12 003 073	8 814 401
b. aus extraordinären Fonds	54 793 280	41 933 991
zusammen .	66 796 353	50 748 392
Diese Aufwendungen betragen in Prozenten der Betriebseinnahmen . .	5,33%	3,82%

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Staatsvertrag.

Den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, und
der Senat der freien Stadt Frankfurt —

in der Ueberzeugung, daß die Absicht des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 — eine Eisenbahnverbindung zwischen dem Neckar und dem Maine herzustellen, — ohne Verabredung neuer Vertragsbestimmungen nicht erreicht werden kann, haben zu dem Ende zu Commissarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Ihren Kammerherrn und Ministerialrath, Adolph Freiherrn von Marschall, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und des Ordens der Königlich französischen Ehrenlegion;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Ihren Geheimenrath, Christian Eckhardt, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und Ritter des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Senator Eduard Franz Souchay, Dr. beider Rechte und Ritter des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens der Bayerischen Krone,

von welchen der nachstehende Staats-Vertrag, unter dem Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Regierungen verbinden sich, eine Eisenbahn von Frankfurt über Darmstadt, Weinheim und Ladenburg nach Heidelberg auf Staatskosten zu bauen, und den Betrieb derselben auf gemeinschaftliche Rechnung verwalten zu lassen.

Artikel 2.

Der Centralbahnhof mit den erforderlichen Werkstätten und sonstigen Anlagen wird in Darmstadt errichtet. Ueber den Neckar und den Main werden Brücken erbaut, und den an den Endstationen in Heidelberg und Frankfurt anzulegenden Bahnhöfen soll eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

thunlichst bequeme unmittelbare Ueberlieferung der Personen und Güter auf die an beiden Plätzen vorhandenen oder noch zu errichtenden Bahnhöfe anderer Bahnen bewerkstelligt werden kann.

Artikel 3.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn von Heidelberg bis Frankfurt soll zu 56 1/2 Zoll englischen Maafses, im Lichten der Schienen gemessen, angenommen werden.

Artikel 4.

Bei der ersten Anlage der Bahn wird zwar nur ein Schienengeleise angelegt werden; demohngeachtet ist die Kronenbreite des Bahnkörpers gleich Anfangs so anzunehmen und auszuführen, daß später ein zweites Schienengeleise darauf angebracht werden kann.

Artikel 5.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues der ganzen Bahn zu bewirken, wird aus drei technischen Beamten der drei contrahirenden Staaten eine Commission gebildet, welche den Plan zur Ausführung zu entwerfen und die Grundsätze aufzustellen hat, die dabei beobachtet werden sollen.

Die definitive Beschlußnahme über die Anträge dieser Kommission bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Beiwerke wird zwar jedem Staat auf seinem Gebiete überlassen; jedoch steht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren werde.

Artikel 7.

Die Kosten des Bahnbaues nebst Brücken und Beiwerken übernimmt jeder Staat auf seinem Gebiete, und es verpflichten sich die hohen contrahirenden Regierungen, die Vorarbeiten zur Ausführung desselben sogleich nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrags beginnen und den Bau selbst von da an binnen drei Jahren vollenden zu lassen.

Artikel 8.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb seines Gebiets Seitenbahnen anzulegen und sie mit der hier vereinbarten Hauptbahn in Verbindung zu setzen; wogegen er für die Aufbringung der Kosten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine solche Seitenbahn in den gemeinschaftlichen Verband aufgenommen werden, so ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 9.

Für den Betrieb der ganzen Bahn zwischen Heidelberg und Frankfurt wird eine gemeinschaftliche Direktion in Darmstadt errichtet, welche die Verwaltung im Allgemeinen zu besorgen, die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen, sowie die Unterhaltung der Bahn nebst Zubehör und die Anschaffung und Unterhaltung des Betriebs-Materials zu bewirken hat.

Artikel 10.

Diese gemeinschaftliche Direktion besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt. Jedes dieser drei Mitglieder ist zugleich mit der besondern Aufsicht über die Bahnstrecke auf dem Gebiete seiner Regierung beauftragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 11.

Ueber die Art der Anstellung und Entlassung aller übrigen Bediensteten bei der Bahn werden die hohen Contrahenten eine besondere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Alle Angestellten der Bahn werden aus der gemeinschaftlichen Casse nach einem vereinbarten Normal-Etat besoldet.

Artikel 13.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, alle dienst- und bahnpolizeilichen Verordnungen, sowie alle Dienstinstruktionen des Bahnpersonals werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart und von denselben gleichförmig erlassen.

Ebenso wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Personen, Thieren und Waaren gemeinschaftlich festgesetzt und es kann daran nur im Einverständniß der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung stattfinden.

Extrafahrten kann die Direktion — insoweit die Hauptfahrten dadurch nicht gehindert werden, — auf eigene Verantwortung anordnen.

Artikel 14.

Von den Kosten der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials übernimmt das Großherzogthum Hessen zwei Drittheile; das übrige Drittheil wird von den beiden andern Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 15.

Alle Einkünfte der Bahn sind Einkünfte der Gemeinschaft und werden innerhalb eines jeden Staates für diese erhoben. Desgleichen werden alle für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn und ihrer Beiwerke, sowie für die Unterhaltung und den Ersatz des Betriebs-Materials erwachsenden Kosten, als Lasten der Gemeinschaft behandelt.

Der nach Abzug der sämmtlichen Betriebs- und Verwaltungskosten verbleibende jährliche Ueberschuß wird unter die drei contrahirenden Staaten nach demjenigen Verhältniß vertheilt, nach welchem von jedem derselben zu den Kosten des Gesammtbauwesens und der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials beigetragen worden ist.

Artikel 16.

Die Bahnbrücken über den Neckar und den Main sollen in solcher Breite hergestellt werden, daß dadurch zugleich eine Passage für Fußgänger gewonnen wird.

Für deren Benutzung von solchen Personen und Gegenständen, welche sich nicht auf den Bahnzügen befinden, soll ein mäßiges Brückengeld für gemeinschaftliche Rechnung der drei contrahirenden Staaten erhoben werden. Eine weitere Territorial- oder Lokalauflage von Seiten des betreffenden Staats soll nicht stattfinden.

Artikel 17.

Jede der hohen contrahirenden Regierungen ist jederzeit befugt, durch besonders abgeordnete Kommissarien vom Bahnbetriebe und der Geschäftsführung im Ganzen oder Einzelnen, sowie von den Rechnungen nach beliebiger Auswahl, Einsicht nehmen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alljährlich sollen sich Commissarien der hohen contrahirenden Regierungen zu einer Konferenz vereinigen, welche die von der Direktion vorbereitete Abrechnung für's verflossene Jahr endgültig feststellt, und die übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt, über die nicht bereits im Wege der Correspondenz eine Verständigung unter den Regierungen getroffen wurde.

Die Schlußfassungen der Commission unterliegen der Genehmigung der hohen Regierungen.

Artikel 18.

Da der Zweck des Staats-Vertrags vom 10. Januar 1838 — die Erbauung einer Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main betreffend — durch vorstehende Bestimmungen erreicht wird, so wird derselbe hiermit für aufgehoben erklärt.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheiligten hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden sobald als möglich und spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen Karlsruhe den 25. Februar 1843.

(gez.) **von Marschall.** L. S.

(gez.) **Eckhardt.** L. S.

(gez.) **Souchay.** L. S.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35a.

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über den

Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen vom 14. Dezember 1901, die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hergt**.

Die Main-Neckarbahn, eine der ältesten Eisenbahnen Deutschlands und wohl das erste gemeinschaftliche Eisenbahnunternehmen mehrerer deutscher Staaten, wurde auf Grund eines am 25. Februar 1843 zwischen Baden, Hessen und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Staatsvertrags in den Jahren 1843—1846 auf Kosten der genannten drei Staaten erbaut und am 1. August 1846 in Betrieb genommen.

Ein vorangegangener Vertrag vom 10. Januar 1838 zwischen den gleichen Staaten, welcher die Ausführung der Bahn durch Privatkapital und eine möglichst geradlinige Verbindung zwischen Frankfurt, Darmstadt und Mannheim in Aussicht genommen hatte, war hinfällig geworden, weil die für den hessischen Theil concessionirte Eisenbahngesellschaft in Darmstadt, bei der ablehnenden Haltung der hessischen Regierung zu dem Ansinnen einer Zinsengarantie, das erforderliche Aktienkapital nicht aufzubringen vermochte und weil sowohl die badische Regierung in Uebereinstimmung mit den badischen Landständen als auch die hessische Regierung sich inzwischen für Ausführung und Betreibung der Hauptbahnstrecken auf Staatskosten entschieden hatten.

Der Staatsvertrag vom 25. Februar 1843 bestimmte demgemäß, daß die Main-Neckarbahn auf gemeinsame Kosten der drei vertragschließenden Staaten zu bauen und zu betreiben sei; auch wurde in demselben statt der früheren Richtung Darmstadt—Mannheim die Führung der Bahn längs der Bergstraße bis Weinheim und von hier über Ladenburg—Friedrichsfeld nach Heidelberg vereinbart. Um aber, dem Verlangen der badischen Stände entsprechend, auch Mannheim mit der neuen Bahn zu verbinden, wurde in einem zweiten, am gleichen Tage abgeschlossenen Vertrag zwischen den 3 an der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen weiter vereinbart, daß Baden eine bei Friedrichsfeld abzweigende Seitenbahn nach Mannheim anlege, welche zwar nicht zur Gemeinschaft der Main-Neckarbahn gehören, aber von dieser für Rechnung des Badischen Staates mitbetrieben werden solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Bestimmungen des genannten Staatsvertrags und der zugehörigen Separatartikel vom gleichen Datum, sowie nach den 1846 vereinbarten und 1873 theilweise abgeänderten Bestimmungen über die Organisation des Dienstes, stellt sich das Main-Neckarbahnunternehmen dar als eine Eisenbahnbetriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Baden, Hessen und der Stadt Frankfurt, an deren Stelle 1866 Preußen trat. Die wesentlichen und noch heute gültigen Bestimmungen sind folgende:

Jeder der drei Staaten hatte die Kosten der ursprünglich eingleisig, aber mit Bahnkörper für zwei Gleise angelegten Bahn, sowie aller später erforderlichen größeren Erweiterungen (nach Uebereinkunft von 1892 bei Beträgen über 25 000 *M.*) auf seinem Gebiete zu tragen. An den Kosten der Betriebsmittel (erste Anschaffung) hatte Hessen $^2/_3$, Baden und Frankfurt je $^1/_6$ zu übernehmen. Die Leitung des Betriebes wurde einer gemeinschaftlichen, aus drei Mitgliedern bestehenden Direktion in Darmstadt übertragen, in welcher Hessen den Vorsitz führt. Die von der Direktion festgestellten Fahrpläne und Tarife, ferner alle Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der drei betheiligten Regierungen. Die Direktionsmitglieder sowie alle andern Beamten der Main-Neckarbahn bleiben den in ihrem Heimathsstaat über das Dienstverhältniß der Beamten bestehenden Bestimmungen unterworfen. Jeder Staat besetzt die auf seinem Gebiete erforderlichen Beamtenstellen des Stations- und Abfertigungs-, des Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienstes, sowie einen seinem Baukapital entsprechenden Theil der Stellen des Direktions- und des Fahrpersonals; auch hat jeder Staat die Abberufung und Zuruhesetzung der von ihm angestellten Beamten zu verfügen. Die Bezahlung der Beamten erfolgt aus der Gemeinschaftskasse; die Bezüge richten sich nach den Gehaltsbestimmungen der Heimathstaaten; indessen hat die Main-Neckarbahngemeinschaft nur für die vereinbarten Normalgehaltsätze aufzukommen, während die etwa mehr betragenden Gehaltstheile von den Heimathstaaten der betreffenden Beamten zu tragen sind. Die Ruhegehalte der Beamten sind ganz von deren Heimathstaaten zu übernehmen. Alle Ausgaben (ausgenommen die erwähnten, 25 000 *M.* überschreitenden Kosten für größere Erweiterungen) und alle Einnahmen (abgesehen von den Zuschüssen zu den Beamtengehältern) sind gemeinschaftlich. Der nach Deckung der Ausgaben sich ergebende Einnahmeüberschuß (der Reinertrag) wird nach dem Verhältniß der Baukapitalien unter die drei betheiligten Staaten vertheilt.

Von der 94,48 km messenden Gesammtlänge der zur Gemeinschaft gehörenden Strecken Frankfurt—Darmstadt—Friedrichsfeld—Heidelberg und Friedrichsfeld—Schwetzingen liegen auf badischem Gebiet 38,78 km, auf hessischem Gebiet 49,37 km und auf preußischem Gebiet 6,33 km. Die Strecke Friedrichsfeld—Mannheim (9,29 km), auf welcher die Main-Neckarbahn den Fahrdienst für ihre Züge auf Rechnung des badischen Staates mitbesorgt, gehört nicht zur Finanzgemeinschaft; ebenso gehören nicht zu derselben die hessischen Nebenbahnen (Eberstadt—Pfungstadt, Bickenbach—Seeheim und Weinheim—Fürth) mit zusammen 22,69 km Länge, welche von der Main-Neckarbahn auf Rechnung des hessischen Staates mitbetrieben werden.

Da auf der Strecke Friedrichsfeld—Heidelberg nur die nördliche Hälfte des Bahnkörpers zur Main-Neckarbahngemeinschaft gehört, während nach Einführung der normalen Spurweite auf der badischen Staatsbahn beide Gleise der ganzen Linie Heidelberg—Mannheim sowohl von Zügen der Main-Neckarbahn als der Badischen Staatsbahn benützt werden, so ist die Abrechnung der Unterhaltungs- und Betriebskosten zwischen den beiden Verwaltungen eine sehr verwickelte geworden.

Die ursprünglich an den Endpunkten Frankfurt und Heidelberg bestandenen selbständigen Bahnhöfe der Main-Neckarbahn sind, nachdem schon im Jahre 1873 eine Vereinfachung des Dienstes durch Aufhebung der besondern Main-Neckarbahnhof-Verwaltungen in Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg erfolgt war, 1888 (durch Eröffnung des neuen preußischen Hauptpersonenbahnhofs Frankfurt) und 1892 (nach Zerstörung des Stationsgebäudes in Heidelberg durch Brand) ganz eingegangen. In Frankfurt wird seitdem der ganze Dienst der Main-Neckarbahn von der preußischen Staatsbahn besorgt, in Heidelberg hat die Main-Neckarbahn noch eine eigene Frachtgutabfertigung, Werkstätte und Lokomotivschuppen, der ganze übrige Dienst ist auf die badische Staatsbahn übergegangen. In den beiden andern Endbahnhöfen, Mannheim und Schwetzingen, ist der Dienst ausschließlich badisch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das ursprüngliche Baukapital (die Gesammtanlagekosten) betrug (Ende 1846) rund 17 Millionen ℳ, wovon auf Baden und Hessen beiläufig je 6 Millionen, auf Frankfurt 5 Millionen entfielen. Zu Ende 1900 bezifferte sich das Baukapital zu 24 746 280 ℳ, woran Baden mit 8 755 527 ℳ, Hessen mit 10 332 954 ℳ und Preußen mit 5 657 799 ℳ betheiligt war.

Der Personenverkehr hat sich von 1 539 562 beförderten Personen im Jahr 1847 auf 6 120 659 Personen im Jahr 1900, der Güterverkehr, welcher der Hauptsache nach Durchgangsverkehr ist und deshalb bei der Main-Neckarbahn, entgegen dem Verhältniß bei anderen Bahnen, zu den Verkehrseinnahmen in geringerem Maaße (ca. 44%) beiträgt als der Personenverkehr (ca. 56%), von 155 218 t im Jahre 1855 auf 1 543 833 t im Jahre 1900 gehoben.

Der Reinertrag belief sich im Jahre 1847 auf 284 736 ℳ = 1,72% des Baukapitals, erreichte seinen höchsten Stand im Jahre 1872 mit 3 641 353 ℳ = 17,13% des Baukapitals und betrug für 1900 2 623 661 ℳ = 10,6% des Baukapitals.

Trotz dieser günstigen Verzinsung ist dennoch der Betrieb der Main-Neckarbahn vom wirthschaftlichen Standpunkt aus nicht vortheilhaft zu nennen, da die Ausgaben einen zu hohen Theil der Einnahmen (ca. 70% im Jahre 1900) verzehren. Dieses Mißverhältniß ist hauptsächlich verursacht durch die hohen Verwaltungskosten der Bahn. Wie die Erläuterung zum vorliegenden Staatsvertrag ausführt, ist die ungewöhnliche Höhe der Verwaltungskosten zum Theil auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, welche sich aus der Unterordnung der Direktion unter drei Regierungen ergeben. Da die Direktion vertragsgemäß nur ein geringes Maaß von Selbständigkeit hat und schon in ganz untergeordneten Fragen die Entscheidung aller drei Regierungen einholen muß, so ergiebt sich eine sehr umständliche Geschäftsbehandlung und eine außerordentlich große Menge von Schreibarbeit. Die Direktion, welche anfänglich aus 19 Beamten mit einem Jahresaufwand von 44 000 ℳ bestand, ist nach und nach auf 157 Köpfe angewachsen und verursacht jetzt einen Jahresaufwand von beiläufig 360 000 ℳ; auf 1 Kilometer Bahnlänge kommen 1,33 Arbeitskraft, während nach der Erläuterung der Vorlage diese Ziffer bei andern Bahnen 0,5—0,7 beträgt.

Um zu einer zweckmäßigen Neuordnung dieser Verhältnisse zu gelangen, fanden wiederholt Verhandlungen zwischen den drei betheiligten Regierungen statt, welche zu der Ueberzeugung führten, daß mit kleinen Organisationsänderungen nicht viel zu erreichen ist, daß vielmehr bei der geringen Ausdehnung des Netzes der Main-Neckarbahn eine wirksame Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung nur durch vollständige Aufhebung der besonderen Direktion und Angliederung der Main-Neckbarbahn-Gemeinschaft an die seit 1896 bestehende preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft herbeigeführt werden kann.

Das Ergebniß der in dieser Richtung weitergeführten Verhandlungen ist der dem hohen Hause zur Zustimmung vorgelegte Staatsvertrag vom 14. Dezember 1901 zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn.

Ihre Kommission hat diesen Vertrag eingehend geprüft und die einzelnen Bestimmungen desselben mit den in der Kommissionssitzung erschienenen Herren Vertretern der Großh. Regierung durchgesprochen.

Von Letzteren wurde zunächst im Allgemeinen erklärt, daß eine Aenderung der Verhältnisse der Main-Neckarbahn für Baden in besonderem Maaße erwünscht sein müßte, nachdem in Folge des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 anzunehmen war, daß in Hinkunft das Badische Mitglied der Main-Neckarbahndirektion sich stets der Verbindung der beiden andern Mitglieder gegenüber in der Minderheit befinden werde.

Es seien nun zu einer gründlichen Besserung der Verhältnisse zwei Wege möglich gewesen:

1. Der Eintritt der Main-Neckarbahn in die preußisch-hessische Betriebs- und Finanzgemeinschaft.

Obwohl dieser Weg für Baden erhebliche Vortheile durch weitergehende Theilnahme an den günstigen Betriebsergebnissen der preußisch-hessischen Gemeinschaft gebracht hätte, so habe ihn die Großh. Regierung doch nicht zu betreten gewünscht, weil ein solcher Schritt einer mißverständlichen Auffassung über die dermalige Stellung der Großh. Regierung zur Wahrung der Selbständigkeit der badischen Eisenbahnverwaltung hätte begegnen können.

2. Der Anschluß an die preußisch-hessische Gemeinschaft in solcher Weise, daß nur die preußischen und hessischen Antheile an der Main-Neckarbahn in die Betriebs- und Finanzgemeinschaft einbezogen werden, wie dies im Artikel 6 (2) des Vertrags vom 23. Juni 1896 zwischen Preußen und Hessen für den Fall einer Auflösung der Main-Neckarbahngemeinschaft vorgesehen ist, während Baden mit seinem Antheil nur an der Betriebsgemeinschaft, nicht auch an der Finanzgemeinschaft sich betheiligt. Dieser Weg erschien der Großh. Regierung gangbar, wenn dabei der bisherige Modus der Vertheilung des Reinertrages nach Verhältniß des Baukapitals aufgegeben und Baden einfach die Einnahme der Strecke innerhalb seines Gebietes überwiesen würde. Diesem, sowie auch dem weiteren Verlangen der badischen Regierung nach Einräumung selbständiger Tarifbildung innerhalb seines Gebietes wurde von den beiden andern betheiligten Staaten entsprochen und da ferner auch für die Berechnung des badischen Antheils an den Betriebsausgaben eine vortheilhafte Grundlage vereinbart, sowie zur Feststellung des Personenzugsfahrplanes für die badischen Strecken die Zustimmung der badischen Regierung vorbehalten ist, so kann nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten Ihre Kommission der Anschauung der Großh. Regierung sich anschließen, daß durch die im vorliegenden Staatsvertrag vereinbarte Neuordnung der Verhältnisse der Main-Neckarbahn für Baden in verschiedenen wichtigen Punkten erhebliche Vortheile gewonnen werden, während früher erworbene Rechte nicht aufgegeben werden, da in allen, durch den neuen Vertrag nicht ausdrücklich geänderten Beziehungen der Staatsvertrag von 1843 in Kraft bleibt.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des neuen Staatsvertrags betrifft, so gaben dieselben Ihrer Kommission zu verschiedenen Anfragen und Ansichtsäußerungen Anlaß.

Artikel 1 setzt als Zeitpunkt der Aufhebung der Main-Neckarbahndirektion in Darmstadt den 1. Oktober 1902 fest. Von diesem Zeitpunkt an wird die Main-Neckarbahn durch die preussisch-hessische Eisenbahndirektion Mainz unter Oberaufsicht der Centralstelle der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, d. i. des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, und zwar, soweit nicht der Vertrag anders bestimmt, nach den im Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 vereinbarten Verwaltungs- und Etatgrundsätzen mitverwaltet. In die Direktion hat die badische Regierung ein Kollegialmitglied zu ernennen, welches die badischen Interessen wahrzunehmen hat.

Hierzu wurde von verschiedenen Seiten in der Kommission die Befürchtung ausgesprochen, daß der Einfluß des einen badischen Mitgliedes in der Direktion nur ein sehr geringer sein werde. Dies wird von der Großh. Regierung zwar zugegeben, aber dabei betont, daß ja alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen durch den Vertrag genau geregelt seien, sodaß Entschließungen von größerer Bedeutung, welche die badischen Interessen berühren, von der Direktion wohl kaum zu treffen sein werden.

Nach Artikel 2 wird in Darmstadt eine neue Betriebsinspektion und eine neue Werkstätteninspektion für den Dienst der Main-Neckarbahn errichtet werden, während die Beaufsichtigung des Maschinen- und Verkehrsdienstes den Vorständen der bestehenden Inspektionen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft übertragen wird. Auf Anfrage theilt hierzu der Herr Regierungsvertreter mit, daß dies die Vorstände der betr. Inspektionen in Mainz sein werden.

Artikel 3 stellt diejenigen Punkte fest, in welchen die preußisch-hessische Verwaltung als Direktion der Main-Neckarbahn nur bei Einverständniß der 3 betheiligten Regierungen vorzugehen befugt ist, und in welchen Punkten das Einverständniß einzelner dieser Regierungen eingeholt werden muß. Hiernach ist das Einverständniß der badischen Regierung erforderlich:

1) Zur Aufnahme von Bahnstrecken in die Main-Neckarbahn-Gemeinschaft und zur Ausscheidung solcher aus der Gemeinschaft.
2) Zur Einstellung des Betriebs oder Aenderung der Betriebsart auf einzelnen Theilen der Bahn oder auf der ganzen Bahn.
3. Zur Aufhebung von Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten.
4. Zur Feststellung des Personenzugsfahrplans für die badischen Strecken der Bahn.

Auch müssen die Etatsvoranschläge, soweit sie badische Strecken der Bahn betreffen, der badischen Regierung zur Geltendmachung etwaiger Bedenken mitgetheilt werden, wozu die Erläuterung bemerkt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß diese Mittheilung für alle Ausführungen auf badischem Gebiet erfolgen soll, deren anschlagsmäßige Kosten mindestens 5000 *M.* betragen.

Zu Ziffer 3 wurde in der Kommission die Frage erörtert, wie es zu halten sein wird, wenn etwa auf badischem Gebiet das Bedürfniß einer neuen Haltestelle oder eines neuen Nebenbahnanschlusses hervortreten sollte. Nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters käme für den Anschluß neuer Seitenbahnen der in Geltung bleibende Artikel 8 des Staatsvertrags von 1843 in Anwendung, während für Errichtung neuer Haltestellen, wie auch bisher, eine besondere Vereinbarung zwischen den Regierungen erforderlich wäre.

Ferner wurde hier die Großh. Regierung um Auskunft ersucht, ob nicht durch Aufhebung der selbständigen Verwaltung der Main-Neckarbahn eine Beeinträchtigung des Güterverkehrs auf dieser Bahn und auch für die badische Staatsbahn zu gewärtigen sei. Die Großh. Regierung erklärte hierauf, daß durch den Anschluß der Main-Neckarbahn an die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft keinerlei Aenderungen der Instradirungsvorschriften eintrete und daß die Vereinbarungen der Güterverkehrsverbände bezüglich der Güterleitung nicht von den Direktionen geändert werden können; daß übrigens das Interesse der preußisch-hessischen Gemeinschaft an günstigen Betriebsergebnissen der Main-Neckarbahn künftig jedenfalls ein größeres sei als bisher und daß, wenn je der Versuch gemacht werden sollte, den von Norden kommenden Güterverkehr von der badischen Staatsbahn abzulenken, diese auch in der Lage sei, ihrerseits den nach Norden gerichteten Güter-Verkehr von den Linien der preußisch-hessischen Gemeinschaft abzulenken. Indessen hält die Großherzogliche Regierung ein derartiges Vorgehen der preußisch-hessischen Gemeinschaft für durchaus unwahrscheinlich, ja ganz ausgeschlossen, und Ihre Kommission ist in ihrer Mehrheit der gleichen Ansicht.

Artikel 4 enthält die näheren Bestimmungen, nach welchen der Antheil Badens an den Einnahmen und Ausgaben der Main-Neckarbahn zu berechnen ist; die Berechnungsweise wird durch die beigefügte Erläuterung und eine probeweise Berechnung für das Etatjahr 1898/99 verdeutlicht.

Im Wesentlichen gehen die Bestimmungen dahin, daß Baden die Einnahmen aus Personen- und Güterverkehr auf badischem Gebiet vollständig erhält und außerdem als Zuschlag soviel Prozent dieser Einnahmen, als bei der preußisch-hessischen Gemeinschaft die Gesammteinnahme abzüglich der Einnahme aus Personen- und Güterverkehr und der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge von der Einnahme aus Personen- und Güterverkehr ausmacht.

An den Ausgaben der Main-Neckarbahn hat Baden einen Prozentsatz seiner Gesammteinnahme zu tragen, welcher sich aus dem Verhältniß der Jahresausgaben zu den Jahreseinnahmen bei der preußisch-hessischen Gemeinschaft jeweils ergiebt. Dabei werden in die Jahreseinnahme die statutmäßigen Pensionskassenbeiträge der Beamten, in die Jahresausgabe die Pensionen und Hinterbliebenenbezüge, die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen für größere Bauten über 100 000 Mark nicht eingerechnet.

Da bei dieser Berechnungsweise Baden an dem günstigeren Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen der preußisch-hessischen Gemeinschaft (1898/99 nur 59,9 % gegenüber 76 % bei der Main-Neckarbahn) Theil nimmt, so ist, wie auch die probeweise Berechnung in Anlage 2 ergiebt, ein höherer Reinertrag aus dem badischen Antheil an der Main-Neckarbahn zu erwarten.

Artikel 5 gewährt der badischen Verwaltung den weiteren Vortheil, daß die Kosten für größere Erweiterungen und Umbauten auf badischem Gebiete, soweit sie im Einzelfall weniger als 100 000 *M.* betragen von der preußisch-hessischen Gemeinschaft bestritten werden.

Artikel 6 ordnet in einfacher und für Baden befriedigender Weise die Berechnung seines Vermögensantheiles an Betriebsmaterial und Inventar im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahngemeinschaft. Mit der Uebernahme der vorhandenen Betriebsmittel der Main-Neckarbahn übernimmt zugleich die preußisch-hessische Gemeinschaft die Verpflichtung zur Stellung alles erforderlichen Transportmaterials für die ganze Main-Neckarbahn.

Im Artikel 7 erhält Baden für die auf seinem Gebiet liegenden Strecken der Main-Neckarbahn das ihm bisher nicht zustehende Recht selbständiger Tarifbildung, soweit die Tarifsetzungen von den für die Strecken der badischen Staatsbahn gültigen Normen nicht abweichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierdurch wird die Möglichkeit gewonnen, auch die badischen Stationen der Main-Neckarbahn an den günstigeren Tarifeinrichtungen der badischen Staatsbahn (Kilometerhefte, Ausnahmetarife), welche sie bisher entbehren mußten, theilnehmen zu lassen. Bezüglich der in Ziffer 2 vorgesehenen Betheiligung badischer Korporationen und Verbände am Bezirkseisenbahnrath für die Eisenbahndirektionen Mainz und Frankfurt wurde von einem Mitgliede der Kommission als wünschenswerth bezeichnet, daß auch die Stadt Mannheim als solche im Bezirkseisenbahnrath vertreten sei. Diesem Wunsche, welchem sich die Kommission in Berücksichtigung der Interessen der Stadt Mannheim anschließt, wird nach der Erklärung der Großh. Regierung entsprochen werden können.

Zu Artikel 8 wurde an Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, welches badische Personal in Folge des neuen Staatvertrags bei der Main-Neckarbahn entbehrlich werde und von der badischen Staatsbahn zu übernehmen sei. Hierauf wurde vom Herrn Regierungsvertreter die Auskunft ertheilt, daß nur bei der aufzuhebenden Direktion beschäftigtes Personal in Frage kommen könne, worüber jedoch nähere Vereinbarung noch nicht getroffen sei. Das badische Stations-, Strecken- und Fahrpersonal verbleibe in seiner jetzigen Verwendung und an seinen dermaligen Stationirungsorten.

Die Kommission spricht die Erwartung aus, daß bei der noch zu treffenden Vereinbarung bezüglich des badischen Direktionspersonals die Wünsche und Interessen dieser Beamten thunlichst berücksichtigt werden.

Nach Artikel 9 gelten für die laufenden Dienstbezüge (Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse) sowie für die sonstigen Bezüge (Umzugs- und Dienstreisenentschädigungen) der Beamten der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft die Vorschriften und Sätze der badischen Staatseisenbahnbeamten. Sofern hierbei die Beamten für die erwähnten sonstigen Bezüge Ausfälle gegenüber ihren bisherigen Einkünften an Nebenbezügen erleiden sollten, welche nicht durch Verbesserung der laufenden Dienstbezüge ausgeglichen werden, wird eine angemessene Vergütung in Aussicht gestellt. Dem badischen Mitglied der Eisenbahndirektion und den bei der Direktion oder den Inspektionen beschäftigten badischen Bureaubeamten wird, soferne ihr Diensteinkommen geringer ist, als das der gleichaltrigen preußischen Beamten, eine dem Unterschied entsprechende, nicht pensionsfähige Zulage gewährt.

Die Kommission hätte gewünscht, daß diese Ausgleichung auf alle badische Beamten der Main-Neckarbahn ausgedehnt werde und richtet das dringende Ersuchen an die Großh. Regierung, dafür zu sorgen, daß die im Dienst der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft bleibenden Beamten in ihrem Gesammteinkommen, nicht nur in ihren Nebenbezügen, jedenfalls keine Schmälerung erfahren.

Auch sollten aus Billigkeitsgründen denjenigen badischen Beamten der Main-Neckarbahn (Revisoren II. Klasse, Stationsvorstehern, Stationsassistenten), welche schon vor Einführung der Assistentenprüfung in den Dienst der Main-Neckarbahn eingetreten sind, soferne sie sich praktisch erprobt haben, die gleichen Beförderungsaussichten bezw. Gehaltsbezüge gewährt werden, wie den unter gleichen Verhältnissen aufgenommenen Assistenten, welche noch vor 1890 zur Anstellung gelangten, und wie den preußischen und hessischen Beamten gleicher Art. Da es sich nur noch um wenige Beamte handelt, so würde diese von der Kommission warm empfohlene Maßregel keinen erheblichen Aufwand verursachen.

Artikel 10 regelt die Dienstverhältnisse der badischen Beamten der Main-Neckarbahn und bestimmt insbesondere, daß hinsichtlich der nichtetatmäßigen Beamten die preußischen Disziplinargesetze Anwendung finden, ebenso hinsichtlich der etatmäßigen Beamten für Verhängung von Ordnungsstrafen, dagegen für vorläufige Amtsenthebung, Strafversetzung und Dienstentlassung der etatmäßigen Beamten die badischen Disziplinargesetze. Ferner ist in Ziffer 4 bestimmt, daß badische Beamte ohne Zustimmung der betriebsleitenden Verwaltung weder zurückgezogen noch überwiesen werden sollen. Hierzu wurde von einem Mitglied der Kommission die Befürchtung ausgesprochen, daß die badische Regierung in ihrem Verfügungsrecht über die badischen Beamten der Main-Neckarbahn zu sehr behindert sein werde. Demgegenüber weist die Großh. Regierung darauf hin, daß diese Bestimmungen nichts Neues enthalten, da auch zur Zeit bei jeder badischen Stellenbesetzung oder Rückberufung eines Beamten die Direktion der Main-Neckarbahn gehört werden muß, wie dies ja auch im Interesse des Dienstes nothwendig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu den Artikeln 11 (Wahrung der Hoheitsrechte), 12 (Uebertragung an das Reich), 13 (Aufrechterhaltung des Staatsvertrages von 1843) und 14 (Ratifikation) hatte die Kommission keine Bemerkung zu machen. Dagegen wurde noch von einem Mitglied die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Kündigungsrecht im Vertrag hätte vorbehalten werden sollen.

Dazu erklärte die Großh. Regierung, daß Preußen die Beschränkung der Vertragsgültigkeit auf eine gewisse Zeitdauer vorgeschlagen, aber dem Wunsche der Badischen Regierung, den Vertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, nachgegeben habe. Sollten die Verhältnisse, welche zum Vertragsabschluß geführt haben, sich so wesentlich ändern, daß die Vertragsbestimmungen nicht mehr entsprechen, so werden die betheiligten Staaten auch ohne Kündigungsvorbehalt oder Beschränkungsfrist zu einer neuen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Vereinbarung gelangen.

Die Kommission pflichtet dieser Ansicht bei und nachdem sie durch die eingehende Prüfung des Vertrags zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß derselbe seinem Zweck, die Verwaltung der Main-Neckarbahn zu vereinfachen, unter Wahrung der Interessen des badischen Staates entspricht, so stellt sie — mit allen gegen eine Stimme — den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Staatsvertrag ihre Zustimmung ertheilen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35 b.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer dem von der Großh. Regierung vorgelegten **Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen vom 14. Dezember 1901, die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn betreffend,** in der heutigen öffentlichen Sitzung ihre Zustimmung ebenfalls ertheilt und der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beigetreten ist, beehre ich mich letztere unter Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 10. April l. J., mit der diesseitigen Beurkundung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 24. Mai 1902.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 36.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimrath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schlusser.

Gegeben Karlsruhe, den 9. Januar 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Schwoerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf,

die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden folgende Abänderungen:

1. Hinter § 80 wird folgender § 80a eingeschaltet:

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 *M.* zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr, welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahresschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogthums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Der Steueranschlag solcher Einkommen beträgt 100 *M.* Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 150 *M.* festgesetzt werden.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis zu 900 *M.* jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrath und den Steuerkommissär. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 M. bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

2. In § 80 Absatz 1 ist vor „82" einzuschalten „80 a".

3. § 80 Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:

Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 M. herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80 a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 M. oder mehr beträgt.

4. In § 84 b Absatz 1 am Schluß ist vor „zu bilden" einzuschalten „beziehungsweise des § 80 a"; in Absatz 2 sind die Worte „Staatssteueranschlag beziehungsweise der nach Absatz 1 gebildete besondere" zu streichen; außerdem ist in Absatz 1 statt „5 A Ziffer 3" zu setzen: „5 A II".

5. In § 87 Absatz 1 ist „staatlichen" zu streichen.

Artikel II.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Aenderungen:

1. In § 9 a Absatz 1 hat die lit. d. zu lauten:

d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben, beziehungsweise in einer umlagefreien badischen Gemeinde solche zahlen müßten, wenn die letztere Umlagen erheben würde.

Die bisherige lit. d. erhält alsdann die Bezeichnung „e", die bisherige lit. e wird gestrichen.

2. In § 9 b Absatz 4 ist die Ziffer 2 dahin zu ändern:

2. den Erfordernissen des § 9 a Absatz 1d zur Zeit nicht entsprechen.

Artikel III.

Die Gemeindeordnung wird weiter, wie folgt, abgeändert:

1. § 10 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

In den Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Einwohnern muß die Zahl durch 3 ohne Rest theilbar sein.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

In den Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Einwohnern erfolgt jedoch die Wahl des Gemeinderaths nach Steuerklassen, derart, daß jede der nach Vorschrift des § 35 Absatz 2 Ziffer 2 zu bildenden Klassen für sich den dritten Theil der Mitglieder wählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben, und in welchen Gemeinden die Wahl des Gemeinderaths nach Steuerklassen zu erfolgen hat.

3. § 18 hat zu lauten:

Die Gemeinderäthe werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; in den Gemeinden des § 11 Absatz 2 sind dabei die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt erledigt, so wird in den Gemeinden, in welchen der Bürgerausschuß Wahlkörper ist, von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen. In den übrigen Gemeinden ist eine Ergänzungswahl jedenfalls dann erforderlich, wenn die Erledigung ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Abgegangenen eintritt; dabei ist in den Gemeinden des § 11 Absatz 2 der Stellvertreter von der Steuerklasse zu wählen, welche den Abgegangenen gewählt hatte. Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

4. § 164 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

5. § 165 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

In Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern muß die Zahl der Ersteren durch 3 ohne Rest theilbar sein.

6. § 166 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderaths werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt, in den Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern jedoch unter Anwendung der Klasseneintheilung nach § 11 Absatz 2.

7. In § 167 Absatz 1 werden die Worte „von höchstens vier Mitgliedern" gestrichen.

Artikel IV.

Die Städteordnung erleidet folgende weitere Aenderungen:

1. In § 7a Absatz 1 hat die lit. d. zu lauten:

d) in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben.

Die bisherige lit. d. erhält alsdann die Bezeichnung „e"; die bisherige lit. e. kommt in Wegfall.

2. In § 7e ist die Ziffer 6 dahin zu ändern:

6. durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Gemeindeumlage im Großherzogthum.

Artikel V.

In § 2 Absatz 2 und in § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231), ist hinter „des Einkommensteuergesetzes" einzuschalten „beziehungsweise des § 80a der Gemeinde-(Städte-)Ordnung".

Artikel VI.

Die Artikel I, II, IV und V dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft; bei der Veranlagung für das Jahr 1903 sind die neuen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Artikel VII.

Artikel III dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Neuwahlen von Bürgermeistern haben erst bei der nächsten Erledigung des Amts zu erfolgen.

In den Gemeinden und Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern sind Wahlen von Gemeinderäthen erstmals nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen, sobald die nächste Erneuerungswahl nöthig fällt. Als-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann treten alle Gemeinderäthe aus; unter den von den einzelnen Steuerklassen neu Gewählten ist je die Hälfte zu sechsjähriger und zu dreijähriger Amtsdauer auszuloosen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird unter den von den Höchstbesteuerten und von den Niederstbesteuerten Gewählten je ein Mitglied mehr zu sechsjähriger, unter den von den Mittelbesteuerten Gewählten ein Mitglied mehr zu dreijähriger Dienstzeit bestimmt.

Artikel VIII.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

A.

Durch Artikel 1 Ziffer 6 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877), ist die Freigrenze für die zur Staatssteuer heranzuziehenden Einkommen von 500 auf 900 *M.* erhöht, und in Artikel V des gleichen Gesetzes bestimmt worden, daß diese Vorschrift erst mit den dadurch bedingten Abänderungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft trete. Um diese Erleichterung der Minderbesitzenden möglichst bald zur Geltung kommen zu lassen, erscheint es angemessen, mit den letztbezeichneten Abänderungen nicht bis zu der Einführung der Vermögenssteuer und der daran sich anschließenden Neuregelung der Gemeindebesteuerung zuzuwarten, vielmehr dieselben durch Sondergesetz vorzunehmen; sofern der vorliegende Entwurf noch vor dem Ab- und Zuschreiben 1902 verabschiedet werden kann, würde die Erhöhung der Freigrenze noch bei dem letzteren berücksichtigt werden, und es wäre deren Einführung auf 1. Januar 1903 ermöglicht; sie würde also in diesem Falle nur ein Jahr später in Kraft treten, als die übrigen neuen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Eine einfache Freilassung der bisherigen 4 untersten Stufen der Einkommensteueranschläge auch von der Gemeindebesteuerung, also eine Durchführung des in § 80 der Gemeindeordnung ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Gemeindebesteuerung sich durchweg an das Staatssteuerkataster anschließt, erscheint nicht angängig. Nach einer von der Steuerdirektion gefertigten Darstellung für 179 Gemeinden des Landes würde der durch Freigebung der 4 untersten Einkommensteuerstufen entstehende Ausfall in

12	dieser Gemeinden*)	dem Ertrag einer Umlage von unter 0,5 Pfennig
17	„ „ „ „ „ „	0,5 bis zu 1 Pfennig
40	„ „ „ „ „ „	1 „ „ 2 „
42	„ „ „ „ „ „	2 „ „ 3 „
27	„ „ „ „ „ „	3 „ „ 4 „
12	„ „ „ „ „ „	4 „ „ 5 „
11	„ „ „ „ „ „	5 „ „ 6 „
4	„ „ „ „ „ „	6 „ „ 7 „
4	„ „ „ „ „ „	7 „ „ 8 „
1	„ „ „ „ „ „	8 „ „ 9 „
1	„ „ „ „ „ „	10 „ „ 11 „
3	„ „ „ „ „ „	11 „ „ 12 „
5	„ „ „ „ „ „	über 12 Pfennig

aus den noch verbleibenden Steuerkapitalien und -Anschlägen gleichkommen.

Es würde also in vielen Gemeinden eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler und dadurch eine unerwünschte Lastenverschiebung insbesondere auch zum Nachtheil derjenigen kleinen Leute eintreten, welche auf der Stufe von 900 *M.* oder den nächsthöheren, aber dieser noch nahestehenden Stufen sich befinden, deren Verhältnisse aber von jenen der frei zu gebenden vielfach kaum wesentlich verschieden sind.

*) darunter 8 Städten der Städteordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dazu kämen aber weiter die hinsichtlich der Regelung des Gemeindewahlrechts sich ergebenden Folgerungen. Von dem Grundsatz abzugehen, daß nur der zur Mitwirkung in der Gemeindeverwaltung berufen werden soll, welcher selbst zu dem Gemeindeaufwand beizutragen verpflichtet und dieser Pflicht auch nachgekommen ist, wäre höchst bedenklich; die zahlreichen bisher Wahlberechtigten aber, welche ein Einkommen von unter 900 M. beziehen und keine sonstigen Steuerkapitalien besitzen, nun ihres Wahlrechts zu entkleiden, erscheint als ausgeschlossen.

Für das Gemeindewahlrecht würde dann die Gemeindeumlage an die Stelle der direkten ordentlichen Staatssteuer in § 9a Absatz 1 und 9b der Gemeindeordnung, § 7a und 7e der Städteordnung treten. In Gemeinden, die keine Umlagen erheben, muß dann allerdings bei Aufstellung der Wählerlisten beziehungsweise der nach der Verordnung vom 11. November 1896 zu führenden Register festgestellt werden, wer von den nicht im Staatssteuerkataster Stehenden 500 Mark und mehr Einkommen hat, und es wären bejahendenfalls solche Personen beim Vorhandensein der übrigen Eigenschaften in die Listen aufzunehmen. Das ist unbequem, aber es wird mit in Kauf genommen werden müssen.

Dagegen empfiehlt es sich nicht, die bisherige Staffelung der kleinen Einkommen beizubehalten. Die Veranlagung muß thunlichst vereinfacht werden, wenn nicht der Umlageertrag aus diesen kleinen Einkommen durch die Lasten wesentlich verkürzt werden soll: die Steuerverwaltung ist nämlich nur unter dieser Bedingung in der Lage, die im Interesse der Gemeinden dringend wünschenswerthe Mitwirkung der Steuerkommissäre bei der Veranlagung zuzugestehen; sie selbst hat ja kein unmittelbares Interesse mehr an der Letzteren. Hiernach soll der Steueranschlag der Einkommen von 500 bis zu 900 M. einheitlich auf 100 M. festgesetzt werden. Allerdings wird auch so in manchen Gemeinden ein kleiner Ausfall entstehen; unter den erwähnten 179 Gemeinden kommt der Ausfall gleich dem Umlageertrag aus den übrigen Steuerkapitalien und -Anschlägen von weniger als

0,5 Pfennig in 87 Gemeinden,
0,5 -1 Pfennig in 61 Gemeinden,
1—2 Pfennigen in 24 Gemeinden,
2 - 3 Pfennigen in 6 Gemeinden und
3—4 Pfennigen in 1 Gemeinde.

Aber die Gemeinden fahren immer noch besser, als wenn sie die Veranlagung ohne Mithilfe des Steuerkommissärs vollziehen müßten. Um aber solchen Gemeinden, wo der Ausfall trotzdem zu groß wäre, die Möglichkeit eines Ausgleichs zu bieten, ist eine höhere Veranschlagung auf dem Wege der Gemeindeautonomie zugelassen. Hierdurch würden dann allerdings die Einkommen von 500 und 600 M. für die Gemeinde höher belastet, als bisher, da aber gleichzeitig die staatliche Einkommensteuer wegfällt, so wird immer noch eine Entlastung der kleinen Steuerzahler im Ganzen eintreten.*) Dabei würde übrigens zu einem solchen Gemeindebeschluß nur nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Staatsgenehmigung zu ertheilen und letztere überdies dem Ministerium vorzubehalten sein.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu Artikel I § 80a. Daraus, daß die Heranziehung der kleinen Einkommen zur Gemeindebesteuerung erfolgen soll, „soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären", sowie aus § 80 Absatz 2 Gemeinde-(Städte)ordnung folgt ohne Weiteres, daß die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, z. B. über Berechnung des Einkommens, über Dauer und Erlöschen der Steuerpflicht auch auf die kleinen Einkommen anwendbar sind, soweit eben die Bestimmungen der Gemeinde-(Städte)ordnung nicht entgegenstehen. In letzterer Hinsicht kommen namentlich die neuen Bestimmungen in § 80 Absatz 3 und

*) Beispiel: Zur Zeit hat ein Steuerpflichtiger mit 100 M. Einkommensteueranschlag zu zahlen an Staatssteuer 2 M. und an Umlage bei einem Umlagefuß von 50 Pfennigen —:· 1 M. 50 ₰, von 1 M. —:· 3 M., also zusammen 3 M. 50 ₰ beziehungsweise 5 M. Künftig hätte er, auch wo der Einkommensteueranschlag auf 150 M. erhöht würde, nur 2 M. 25 ₰ beziehungsweise 4 M. 50 ₰ zu zahlen. Erst bei einem Umlagefuß von über 133 Pfennigen würde sich das hinsichtlich der kleinsten Einkommen ändern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 80 a in Betracht; aus § 80 Absatz 1 in Verbindung mit dem Eingang von § 80 a ergibt sich außerdem, daß, wenn ein nur nach § 80 a zur Gemeindeumlage herangezogener Pflichtiger infolge Erhöhung seines Einkommens staatssteuerpflichtig wird, er mit dem Beginn der Staatssteuerpflicht auch dementsprechend höher zur Gemeindeumlage beitragspflichtig ist (vergl. dagegen Artikel 9 Absatz 2 Einkommensteuergesetz).

Die Vorschrift, daß die Umlagepflicht der kleinen Einkommen erst mit dem nächsten Kalenderjahr beginnt, und daß beim Umzug aus einer Gemeinde in eine andere badische Gemeinde diese Umlagepflicht in ersterer bis zum Ende des Kalenderjahres fortdauert (letzteres natürlich nur dann, wenn nicht bis dahin diese besondere Umlagepflicht aus einem anderen Grunde aufhört, z. B. weil das Einkommen unter 500 *M.* sinkt oder auf 900 *M.* ansteigt), soll die Zahl der Umlagenachträge und -Abgänge thunlichst verringern; bei den kleinen Beträgen, um die es sich hier handelt, muß die Verrechnung, Erhebung und Rückvergütung von Bruchtheilen des Jahressatzes möglichst vermieden werden.

Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 3 ist deswegen nöthig, weil sonst nach Artikel 12 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem neuen § 80 a Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde-(Städte-)Ordnung bei neuen Pflichtigen der 1. Januar des folgenden Jahres für die Bemessung des Einkommens maßgebend wäre, dann aber auch Anmeldung und Veranlagung erst nach diesem Zeitpunkt stattfinden könnte, also im ersten Jahr zumeist mit Nachtragsansatz. Das würde vermehrte Schreiberei verursachen; die Erhebung der Nachträge pflegt außerdem den Pflichtigen besonders empfindlich zu treffen, da sie alsbald im vollen Betrage fällig sind (§ 88 Absatz 3 Gemeindeordnung und Städteordnung). Ueberdies wird der Steuerkommissär mit manchen Personen zu verhandeln haben, die er für einkommensteuerpflichtig gehalten hat, die sich aber nur als umlagepflichtig herausstellen: solche Personen ohne aktenmäßige Feststellung ihrer Umlagepflicht wieder gehen zu lassen, um sie dann im nächsten Jahre mit Nachtragsansatz zu veranlagen, wäre unpraktisch.

Zu Artikel IV. Die der Vereinfachung wegen gewählte kürzere Fassung der neuen § 7 a Absatz 1 lit. d. und § 7 e Ziffer 6 geht von der Unterstellung aus, daß die Städte der Städteordnung stets in der Lage sein werden, Umlagen erheben zu müssen.

B.

Bei diesem Anlaß hat die Großherzogliche Regierung die Frage geprüft, ob nicht die Gemeindeordnung noch in einer anderen Richtung einer Abänderung zu unterziehen sei. Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1900 mit allen gegen 3 Stimmen einer Resolution ihre Zustimmung ertheilt, es wolle, falls der Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dr. Heimburger und Genossen (Einführung der direkten Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths in allen nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden, Verkürzung der Amtszeit des Bürgermeisters auf 6 Jahre und Abänderung der Klasseneintheilung zur Ausschußwahl) die Zustimmung der übrigen gesetzgebenden Faktoren nicht finden sollte, die Großherzogliche Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach wenigstens in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern Bürgermeister und Gemeinderäthe unmittelbar von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt würden. Die erste Kammer hat den bezeichneten Gesetzesvorschlag in ihrer Sitzung vom 3. Juli 1900 einstimmig abgelehnt; die Resolution war diesem Hohen Hause nicht mitgetheilt und darum hier nicht erörtert worden.

Als der bedeutungsvolle Schritt der Ueberführung der alten Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde zunächst im Jahre 1890 für die Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern, sodann 1896 auch für sämmtliche kleinere Gemeinden gemacht und damit wenigstens in einem erheblichen Theil der Gemeinden die Zahl der Stimmberechtigten sehr beträchtlich vermehrt wurde, war es in vorsichtiger Würdigung aller Verhältnisse angezeigt, durch neue Vorschriften über die Wahl der Gemeindeorgane den seitherigen Gemeindebürgern sowie überhaupt denjenigen, welche mit ihrem größeren Besitz in der Gemeinde auch größere Lasten zu tragen und ein gesteigertes Interesse zu wahren haben, einen entsprechend höher bemessenen Einfluß auf die Bildung der Gemeindeorgane zu sichern. Dies geschah in der Weise, daß in den Gemeinden mit mindestens 500 und seit 1896 mit mindestens 1000 Seelen dem nach dem Klassensystem zusammengesetzten Bürgerausschuß die Wahl des Gemeinderaths und des Bürgermeisters übertragen wurde. In dem seit Einführung der Einwohner-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinde verflossenen Jahrzehnt sind nun reichere Erfahrungen gemacht worden, einerseits über die durch den Zugang der stimmberechtigten Einwohner zu den Gemeindebürgern geschaffenen Verhältnisse, anderseits über die Bewährung der direkten Wahl in den kleineren Gemeinden. Auf Grund dieser Erfahrungen hat die Regierung erwogen, ob es angezeigt sei, jenem Wunsche der zweiten Kammer entsprechend den Kreis der Gemeinden, in denen Gemeinderath und Bürgermeister direkt gewählt werden, wesentlich zu erweitern. Diese Erwägungen haben zur Bejahung der Frage geführt.

Nach den gemachten Erhebungen ist nämlich in der großen Mehrzahl der Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Seelen die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, welche in Folge jener Reform den Gemeindebürgern hinzugetreten sind, nicht so bedeutend, daß man die Besorgniß aufrecht zu erhalten hätte, es werde bei Einführung der direkten Wahl in häufigen Fällen eine Ueberstimmung der ansässigen Gemeindebürgerschaft durch die Mehrzahl derjenigen Elemente stattfinden, welche nicht durch das Band der Abstammung und des Grundbesitzes enger mit der Gemeinde verknüpft sind. Ferner waren auch die Erfahrungen, welche seit der Einführung der Einwohnergemeinde mit der direkten Wahl in den kleineren Orten bis zu 1000 Seelen gemacht worden sind, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht derart, daß sie von einer Ausdehnung dieses Wahlsystems auf die Gemeinden zwischen 1000 bis zu 2000 Seelen unbedingt abrathen. Immerhin aber schien es zweckmäßig, bei einer solchen Ausdehnung der direkten Wahl auf eine große Zahl weiterer Gemeinden dafür zu sorgen, daß den verschiedenen Bevölkerungsschichten auch fernerhin eine ihrem Interesse an einer geordneten Thätigkeit und Wirthschaft der Gemeinde entsprechende Vertretung im Gemeinderath gesichert ist. Dies soll nach dem Entwurf dadurch bewirkt werden, daß die Angehörigen einer jeden der drei Wählerklassen in direkter Wahl je den dritten Theil der Gemeinderathsmitglieder wählen. Hieraus ergibt sich einerseits eine Sicherheit dafür, daß es auch den Minderheiten, mögen sie aus Niedrig-, Mittel- oder Höchstbesteuerten bestehen, möglich wird, ihre Anschauungen und Interessen im Gemeinderath zur Geltung zu bringen. Anderseits wird dadurch auch thunlichst die materielle Gleichmäßigkeit in der Zusammensetzung der beiden kollegialen Gemeindeorgane, des Bürgerausschusses und des Gemeinderaths, gewahrt und verhütet, daß nicht von vornherein ein für das gemeinsame Wirken dieser beiden Organe schädlicher Zwiespalt hervortritt.

Von diesen Grundgedanken gehen die Artikel III und VII des Gesetzes aus; bei der Abänderung des § 164 wurde zugleich die eigenthümliche Bestimmung beseitigt, daß in zusammengesetzten Gemeinden der Bürgermeister nur aus der Gemeinde selbst soll gewählt werden können, während in allen übrigen Gemeinden jeder Angehörige des deutschen Reichs wählbar ist (§ 12 Absatz 2 der Gemeindeordnung).

Wird die Vorlage Gesetz, so erhalten unter Zugrundelegung der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung von 1900 etwa 270 Gemeinden weiter die direkte Wahl. Dazu kommt noch eine Anzahl von Gemeinden, welche dieselbe nach dem Entwurf behalten, obwohl sie nach der Volkszählung von 1900 die Einwohnerzahl 1000 überschritten haben; es wären dann voraussichtlich nur noch in 156 Gemeinden (darunter 9 Städte der Städteordnung) Bürgermeister und Gemeinderath von dem Bürgerausschuß zu wählen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 36 a.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. April 1902.

Bericht

der

Verfassungskommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Goldschmit.**

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt im Wesentlichen:

A. die durch Artikel V des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877) in Aussicht gestellte Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft treten zu lassen und

B. in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern die Bürgermeister und Gemeinderäthe unmittelbar von den Wahlberechtigten wählen zu lassen, wie es bisher in den Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern der Fall war.

A.

Durch das erwähnte Gesetz vom 9. August 1900 wurde die Freigrenze der staatlichen Einkommensteuer von 500 auf 900 *M.* erhöht. Da nach § 80 der Gemeindeordnung die Gemeindebesteuernng sich nach den Bestimmungen zu richten hat, die für die Staatssteuer maßgebend sind, so wäre an sich auch für die Gemeinden eine Verschiebung der steuerlichen Freigrenze bis zu 900 *M.* zu folgern gewesen. Vom Standpunkt der Steuertechnik und in dem berechtigten Bestreben, die kleinen Einkommen möglichst zu entlasten, war diese Aenderung auch rationell. Die Veranlagung wäre vereinfacht und damit die Arbeit der Steuerkommissäre erheblich verringert worden, die Zahl der zwangsweisen Betreibungen kleiner Steuerbeträge hätte bedeutend abgenommen. Aber nach anderen Gesichtspunkten hatte eine Verschiebung der Freigrenze auch für die Gemeinden doch erhebliche Bedenken. Einmal wäre damit nach § 9a lit. d der Gemeindeordnung, bezw. 7a lit. d der Städteordnung das Wahlrecht der zu Befreienden in den Gemeinden in Frage gestellt worden. Einer großen Anzahl Einwohner, die bisher das Wahlrecht besaßen, dasselbe zu entziehen, ist nicht angängig

Dieses wurde auch in der Debatte, die über jenes Gesetz vom 19. Juni 1900 in diesem hohen Hause statt fand, von allen Seiten abgewiesen.

Außerdem hätte die Verschiebung der Freigrenze doch in nicht wenigen Gemeinden eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler hervorgerufen. Nach der von der Steuerdirektion gefertigten Darstellung für 179 Gemeinden des Landes würde durch Verschiebung der Freigrenze eine Erhöhung der Umlagen eintreten in

12	Gemeinden	von	0,5 ℳ
17	„	„	0,5 — 1 ℳ
40	„	„	1 — 2 „
42	„	„	2 — 3 „
27	„	„	3 — 4 „
12	„	„	4 — 5 „
11	„	„	5 — 6 „
4	„	„	6 — 7 „
4	„	„	7 — 8 „
1	„	„	8 — 9 „
1	„	„	10 — 11 „
3	„	„	11 — 12 „
5	„	„	über 12 „ aus den übrigen Steuerkapitalien und -Anschlägen.

Aus diesen Gründen sieht die Vorlage von einer Verschiebung der Freigrenze für die Gemeindebesteuerung ab und läßt die bisherige Bestimmung, nach der die Steuerpflicht mit 500 ℳ Einkommen beginnt, für die Gemeinden bestehen. Um jedoch den Gemeinden die Mitwirkung der Steuerkommissäre bei Aufstellung der Steuerlisten zu erhalten, soll die Veranlagung vereinfacht werden. Hätten die Steuerkommissäre, wie bisher, die Veranlagung der vier untersten Stufen der Einkommensteuer für die Gemeinden vorzunehmen, nachdem sie für den Staat weggefallen ist, so wäre wegen geringer Beträge im Einzelnen eine umfangreiche Arbeit zu vollziehen und damit der eine Zweck des Gesetzes vom 9. August 1900, der aus steuertechnischen Gründen erstrebt wurde, vereitelt. Ueberließe man dagegen den Gemeinden die Veranlagung ohne Mithilfe der Steuerkommissäre, so würden ihnen neue Mühen und Lasten entstehen. Somit will die Vorlage den Steueranschlag von 500 bis 900 ℳ einheitlich auf 100 ℳ festsetzen, wenn auch zugegeben wird, daß dadurch in manchen Gemeinden ein kleiner Ausfall entsteht. Für die erwähnten 179 Gemeinden berechnet die Vorlage in der Begründung den Ausfall wie folgt:

In	87	Gemeinden	weniger als 0,5 ℳ
„	61	„	0,5 — 1 ℳ
„	24	„	1 — 2 „
„	6	„	2 — 3 „
„	1	Gemeinde	3 — 4 „

Doch ist vorgesehen, um einen Ausgleich für den Ausfall zu ermöglichen, daß durch Gemeindebeschluß vorbehaltlich der Staatsgenehigung der Steueranschlag dieser Einkommen auf 150 ℳ festgesetzt werden kann, und zwar würde die Staatsgenehmigung dem Ministerium des Innern vorzubehalten sein.

Im Einzelnen ergeben sich nun folgende Aenderungen:

Artikel I. 1. Hinter dem § 80 der Gemeinde- bezw. Städteordnung wird ein § 80 a eingeschaltet.

Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 dieses § 80 a, daß Umlagepflicht der Einkommen von 500—900 ℳ erst mit dem nächsten Kalenderjahr beginnt, beziehungsweise beim Umzug in eine andere Gemeinde bis zum Ende des Kalenderjahres fortdauert, ist gemacht, um eine Vereinfachung der Berechnung und Einziehung herbeizuführen. Denn dadurch verringert sich die Zahl der Nachträge und Abgänge. Ebenso bezweckt Satz 3 dieses Absatzes eine Vereinfachung, weil ohne diese Bestimmung bei der Bemessung der Einkommen neuer

Steuerpflichtiger der 1. Januar des folgenden Jahres maßgebend wäre, dann aber meist Nachträge zu erheben wären. Ueberdies setzt § 88 Absatz 3 der Gemeinde- bezw. Städteordnung fest, daß Rückstände und Nachträge in ihrem ganzen Betrage innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten sind, was gerade von diesen Pflichtigen, weil es sich um die Beträge der Minderbesitzenden handelt, vielfach schwer empfunden wird.

Es wird Annahme beantragt.

2. Die Aenderungen, die in Ziffer 2, 3, 4 und 5 des Artikel 1 vorgeschlagen werden, sind lediglich Konsequenzen aus dem Vorhergehenden.

Es wird Annahme beantragt.

Zu Artikel II Ziffer 1. Der alte Wortlaut von lit. d in § 9a Absatz 1 der Gemeindeordnung war deshalb ausreichend, weil bis jetzt Staats- und Gemeindesteuerpflicht bei der gleichen Grenze begannen und in umlagefreien Gemeinden nach der bisherigen Bestimmung die Verpflichtung zur Staatssteuer behufs Ausübung des Wahlrechts genügte. Künftig würden aber ohne die vorgeschlagene Aenderung, da die Staatssteuer wegfällt, in umlagefreien Gemeinden den Einkommen von 500—900 *M.* das Wahlrecht verloren gehen.

Es wird Annahme beantragt, ebenso

für Ziffer 2.

Zu Artikel IV. Für Ziffer 1 und 2 dieses Artikels, die sich auf § 7a lit. d und lit. e der Städteordnung beziehen, gilt das Gleiche wie das zu Ziffer 1, Artikel II Gesagte. Doch ist hier von umlagefreien Gemeinden nicht die Rede, weil angenommen wird, daß in den Städten der Städteordnung stets Umlagen erhoben werden.

Es wird Annahme zu diesem und zu Artikel V beantragt.

B.

Die Ueberführung der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde und die damit in Zusammenhang gebrachte Aenderung des Gemeindewahlrechts geschah erstmals und zwar zunächst für die größeren Städte durch die Städteordnung vom 24. Juni 1874. In den übrigen Gemeinden dagegen blieb es vorerst beim alten. Nach wie vor stand nur den Gemeindebürgern der maßgebende Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zu, obwohl in Bezug auf die Gemeindelasten ein wesentlicher Unterschied zwischen Gemeindebürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern nicht gemacht wurde. Indessen drängte die moderne Gesetzgebung, insbesondere die durch die badische, wie durch die Reichsgesetzgebung begründete Freizügigkeit, auch auf eine Aenderung in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden. Durch die freie Niederlassung und die ungehinderte Entwickelung des Verkehrs kam es in vielen mittleren und kleinen Gemeinden dahin, daß die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner erheblich wuchs, nicht selten wurde das Gemeindebürgerrecht gar nicht mehr angetreten, so daß in manchen Orten die Zahl der Vollbürger hinter jener der Nichtstimmberechtigten zurückstand. Bei dieser Gestaltung der Dinge war die Einführung der Einwohnergemeinde auch in den kleineren Gemeinden nur eine Frage der Zeit. Sie erfolgte durch das Gesetz vom 22. Juni 1890. Durch dieses wurde aber für alle Gemeinden über 500 Einwohnern bestimmt, daß die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe durch den Bürgerausschuß zu erfolgen habe. Es ließ sich jedoch nicht verkennen, daß dadurch in vielen Gemeinden, insbesondere in denjenigen, in denen die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner unerheblich war, Unzufriedenheit über die Aenderung des Wahlverfahrens eintrat. Daher wurde denn auch durch das Gesetz vom 11. Juli 1896 die direkte Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters auf alle Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern ausgedehnt. Auf dem letzten Landtage und zwar in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 15. Juni 1900 wurde ein Antrag Heimburger und Genossen, nach dem in allen der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden die direkte Wahl eingeführt werden sollte, durch Mehrheit angenommen. Eine Resolution, die für den Fall, daß der Antrag Heimburger die Zustimmung der anderen gesetzgebenden Faktoren nicht erhalten sollte, die Großh. Regierung ersuchte, dem nächsten Landtage einen Entwurf vorzulegen, wonach mindestens in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern Bürgermeister und Gemeinderäthe direkt zu wählen seien, wurde mit allen gegen drei Stimmen angenommen. Der Antrag Heimburger wurde von der Ersten Kammer am 3. Juli 1900 abgelehnt, die Resolution, die ihr nicht mitgetheilt war, nicht berathen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung glaubt nun, daß, nachdem das Gesetz von 1890 über ein Jahrzehnt in Geltung sei, reichere Erfahrungen gemacht seien, und daß es nach diesen unbedenklich erscheine, den Kreis der Gemeinden, in denen Gemeinderath und Bürgermeister unmittelbar zu wählen seien, wesentlich zu erweitern. Demgemäß schlägt die Regierungsvorlage in Anlehnung an die erwähnte Resolution vom 15. Juni 1900 vor, daß diese Befugniß auf alle Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern auszudehnen sei. Die Vorlage bringt aber damit eine Neuerung, daß sie die Gemeinderäthe zu je einem Drittel durch die Angehörigen der Klassen, die für die Wahl des Bürgerausschusses gebildet sind, gewählt wissen will. In der Begründung hierzu wird betont, es sei dadurch die Sicherheit gegeben, „daß es auch den Minderheiten, mögen sie aus Niedrig-, Mittel- oder Höchstbesteuerten bestehen, möglich werde, ihre Anschauungen und Interessen im Gemeinderath zur Geltung zu bringen." Anderseits werde dadurch thunlichst die materielle Gleichmäßigkeit in der Zusammensetzung der beiden kollegialen Gemeindeorgane, des Bürgerausschusses und des Gemeinderathes, gewahrt und verhütet, daß nicht von vornherein ein für das gemeinsame Wirken dieser beiden Organe schädlicher Zwiespalt hervortrete.

Nach eingehender Berathung faßte Ihre Kommission folgende Beschlüsse:

1. einstimmig, daß auch die Gemeinderäthe durch die Gesammtwählerschaft zusammen zu wählen seien und nicht getrennt von den drei Klassen;
2. mit einer Mehrheit von 9 gegen 6 Stimmen, daß das Recht der direkten Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe auf sämmtliche der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden auszudehnen sei und
3. einstimmig, für den Fall der Nichtannahme des letzten Beschlusses durch die übrigen gesetzgebenden Faktoren, die direkte Wahl in allen Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern einzuführen.

Mit diesen Beschlüssen erklärte sich jedoch die Großh. Regierung nicht einverstanden. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sprach sich, als er zur Berathung in der Sitzung Ihrer Kommission erschien, dahin aus, daß die Großh. Regierung selbst ein sehr großes Bedürfniß nach Abänderung des Gemeindewahlrechts nicht gehabt habe. Sie habe es bloß für wünschenswerth erachtet, einem fast einmüthig gefaßten Beschlusse der zweiten Kammer Rechnung zu tragen. Die Aenderung glaube aber die Regierung nur vornehmen zu sollen in thunlichster Anlehnung an die seitherige Entwicklung und mit einem Ausblick auf die Zukunft. Der Antrag, die direkte Wahl auf alle Gemeinden auszudehnen, die nicht der Städteordnung unterstehen, sei für die Regierung unannehmbar. Sie sei mit der Begrenzung auf 2000 Einwohner schon weit entgegengekommen. Ueberdies blieben dann nur 156 Gemeinden übrig, die das Recht der direkten Wahl nicht besäßen, 270 erlangten es, wenn die Vorlage Gesetz werde. Gehe man bis zu 3000 Einwohnern, dann blieben außer den neun Städten der Städteordnung nur 66 Gemeinden, die die direkte Wahl nicht besäßen; unter diesen seien viele mit industrieller, rasch wechselnder Bevölkerung. Am allerwenigsten könne sich die Regierung auf die Ausdehnung bis zu 3000 Einwohnern einlassen, wenn die Drittelung bei der Wahl der Gemeinderäthe abgelehnt würde. Die Regierung lasse sich nicht drängen. Für die Drittelung sprächen auch jene Gründe, die man für das Proportionalverfahren geltend mache. In der Drittelung läge eine Art Minderheitswahl, kombinirt mit dem sogenannten Pluralsystem nach dem Vermögen. Die Annahme der Drittelung scheine außerdem im Hinblick auf die Zukunft zweckmäßig. Man solle einmal mit diesem System praktische Erfahrung machen. Bewähre es sich, dann könne man es ruhig auf größere Gemeinden ausdehnen. Unter diesem Gesichtspunkt empfahl der Herr Regierungsvertreter der Kommission, doch noch einmal zu erwägen, ob sie an der Ablehnung der Drittelung festhalte. Ihre Kommission konnte sich indessen mit der Drittelung, die eine der Bevölkerung ganz fremde und von ihr nicht gewünschte Neuerung brächte, nicht befreunden. Von einem Mitgliede der Kommission wurde zwar, obwohl es prinzipiell jede Klasseneintheilung, auch die für die Wahl des Bürgerausschusses, verwirft, erklärt, daß die Regierungsvorlage, wenn man überhaupt eine Drittelung bei der Wahl der Gemeindeorgane zulasse, die Konsequenz für sich habe. Aber auch von diesem Mitgliede wurde eben wegen seiner prinzipiellen Stellung die Neuerung abgewiesen, so daß die Drittelung einstimmig abgelehnt wurde. Da aber bei der bestimmten Erklärung der Großh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierung nach Ansicht der Mehrheit der Kommission ein Scheitern des Gesetzes vorauszusehen war, wenn man in der Einführung der direkten Wahl über die Vorlage hinausgehe, so wurde nunmehr der Antrag, bis zu 3000 Einwohnern zu gehen, mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In Ihrer Kommission wurde auch die Frage erörtet, ob man nicht in allen Gemeinden wie bei den der Städteordnung unterstehenden zur Vereinfachung des Verfahrens die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß in einem einzigen Wahlgange vornehmen solle. Durch die gesonderte Wahl sei es oft schwer, die Stimmberechtigten wegen der Wahl eines oder weniger Ersatzmänner an die Urne zu bringen. Uebrigens sei es schon jetzt vorgekommen, daß nach dem Beispiele der Städe der Städteordnung die Wahl in einem Wahlgange vollzogen worden sei, was freilich mit der zur Zeit bestehenden Verordnung sich nicht im Einklang befinde. Die Kommission beschloß daher zu beantragen, daß die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß in einem Wahlgange vorzunehmen seien; die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt. Ebenso erschien es im Einvernehmen mit der Großh. Regierung zweckmäßig, diese Aenderung durch Gesetz vorzuschreiben und dieses in die gegenwärtige Vorlage einzureihen, obwohl das bisher übliche getrennte Verfahren nur auf Verordnung beruht. Man schaltete daher in Art. III der Vorlage den § 40 Abs. 1 und 2 der Städteordnung als 3. und 4. Abs. des § 39 der Gemeindeordnung ein, woraus sich dann, um gleich lautende Bestimmungen mit der Städteordnung herbeizuführen, auch eine theilweise Aenderung des § 15 der Gemeindeordnung ergab. Aus diesem und dem oben angeführten Beschluß folgt nun für Art. III im einzelnen:

1. Ziffer 1 der Vorlage fällt weg.

2. Ziffer 2, Abs. 2 der Vorlage fällt weg.

Abs. 3, nunmehr Abs., 2 lautet: Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben hat.

3. § 15 der Gemeindeordnung lautet: Als zu Gemeinderäthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Giltigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

4. Ziffer 3 des Entwurfes fällt weg.

5. § 39 der Gemeindeordnung erhält folgenden Zusatz als Abs. 3 und 4:

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Abs. 3 verfahren.

6. Ziffer 4 der Vorlage beseitigt in der neuen Fassung die bisherige eigenthümliche Bestimmung, daß in zusammengesetzten Gemeinden die Bürgermeister nur aus der Gemeinde selbst gewählt werden dürfen, und bringt auch für diese Gemeinden den Wortlaut des Gesetzes in Einklang mit § 12 Abs. 2, wonach unter den übrigen Voraussetzungen jeder Angehörige des deutschen Reiches wählbar ist.

7. Ziffer 5 des Entwurfes fällt weg.

8. In Ziffer 6 des Entwurfes fallen die Schlußworte: „in den Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern jedoch unter Anwendung der Klasseneintheilung nach § 11 Abs. 2" weg.

9. Nach Ziffer 7 des Entwurfes sollen in § 167 Abs. 1 die Worte „von höchstens vier Mitgliedern" gestrichen werden, um eine unter Umständen hemmende Beschränkung bei der Wahl des Verwaltungsrathes des Ortsvermögens zu beseitigen, da sich doch in manchen Gemeinden ein Bedürfniß ergeben kann, hierbei über die Zahl vier hinauszugehen.

Mit diesen Aenderungen wird Annahme des Art. III beantragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

10. Art. VI. In diesem Artikel ist statt 1903 zweimal **1904** zu setzen. Durch die Erkrankung und den Tod des Referenten im Ministerium trat eine Verzögerung in den Verhandlungen Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung ein, so daß die Anfangs gehegte Absicht, die Vorlage in den ersten Monaten dieses Jahres zu verbschieden, sich nicht mehr erreichen ließ. Dadurch wird es aber unmöglich, die steuertechnischen Vorarbeiten in diesem Jahre zu erledigen, die nöthig wären, wenn das Gesetz am 1. Januar 1903 in Kraft treten sollte. Daher die Verschiebung um ein Jahr.

Mit dieser Aenderung wird Annahme des Artikels VI beantragt.

11. Art. VII. Hier wurde darauf hingewiesen, daß den Gemeinden, die in Frage kommen, das neue Recht möglichst bald gewährt werden sollte. Dieses hätte zur Folge, daß Abs. 2 und 3 des Artikels zu ändern wären und Bürgermeister und Gemeinderäthe vor Ablauf ihrer jetzt geltenden Amtszeit zurückzutreten hätten. Von anderer Seite wurde aber betont, daß man auf eine gewisse Kontinuität in der Gemeindeverwaltung halten müsse. Diese werde auch nach den gegenwärtigen Bestimmungen gewahrt, indem der Gemeinderath stets nur hälftig erneuert werde. Hätten Bürgermeister und Gemeinderäthe sofort, nachdem der Entwurf Gesetz geworden sei, sämmtlich zurückzutreten, so müßten alle Verwaltungsorgane in diesen Gemeinden durch das ganze Land gewählt werden. Dieses bleibe denn auch, wenigstens für die Bürgermeister, für alle Zukunft so; es würde danach für das ganze Land auch für das Amt der Bürgermeister ein Wahlkampf und eine Wahlaufregung entstehen, die man besser vermieden sehe. Auch hatte man Bedenken, ob es zulässig sei, die Berufsbürgermeister zum früheren Rücktritt zu veranlassen. Jedenfalls könnten den Gemeinden, je nach den Dienstverträgen der Bürgermeister, wenn die betreffende Persönlichkeit nicht wieder gewählt würde, neue Lasten für Ruhegehälter erwachsen, wenn auch die Zahl der Berufsbürgermeister im Ganzen nicht von Belang ist. Nach den Erhebungen anläßlich der Einführung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte gibt es im Ganzen 52 Berufsbürgermeister in sämmtlichen Gemeinden außer den Städten der Städteordnung, davon in den Gemeinden unter 3000 Einwohnern 22, von denen 8 auf die Gemeinden unter 2000 Einwohnern entfallen. Zu den erwähnten Bedenken fügte der Herr Regierungsvertreter noch hinzu, daß in dem Verlangen eines frühern Rücktritts ein nicht zu rechtfertigendes Mißtrauensvotum gegen die bisherigen Gemeindevorsteher läge, die überdies auch sozusagen einen öffentlichrechtlichen Anspruch darauf hätten, bis zum Ablauf der Amtsdauer in ihrer Stelle zu verbleiben. Auf eine Anfrage, wie lange die Bürgermeister in den Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern im Amte seien, wurde mitgetheit, daß die letzte Bürgermeisterwahl stattgefunden habe.

im Jahr	in Gemeinden	im Amt seit Jahren	Restdienstzeit Jahre
1893	26	9	—
1894	42	8	1
1895	62	7	2
1896	25	6	3
1897	11	5	4
1898	13	4	5
1899	18	3	6
1900	40	2	7
1901	34	1	8
	271		

Danach sind somit auch jetzt schon in 155 Gemeinden innerhalb drei Jahren Neuwahlen vorzunehmen, in 116 dauert es länger, davon jedoch in 42 nicht über sechs Jahre. Auf Grund dieser Angaben glaubte die Kommission von einem Antrage, der den früheren Rücktritt der Gemeindebeamten gefordert hätte, absehen zu sollen.

Abs. 3 Satz 2 dieses Artikels erhält folgende Fassung: „Alsdann treten alle Gemeinderäthe aus; unter den neu Gewählten ist je die Hälfte zu sechsjähriger und zu drei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jähriger Amtsdauer auszuloosen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird ein Mitglied mehr zu sechsjähriger Dienstzeit bestimmt".

Mit dieser Aenderung wird Annahme dieses Artikels beantragt.

12. Art. VIII. Annahme beantragt.

Zusammenstellung.

Wenn die Beschlüsse der Kommission Annahme finden, erhält die Vorlage folgende Fassung:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden folgende Abänderungen:

1. Hinter § 80 wird folgender § 80 a eingeschaltet:

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 *M.* zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr, welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahresschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogthums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Art. 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Der Steueranschlag solcher Einkommen beträgt 100 *M.* Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 150 *M.* festgesetzt werden.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis zu 900 *M.* jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrath und den Steuerkommissär. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 *M.* bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzustellen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

2. In § 80 Absatz 1 ist vor 82 einzuschalten 80 a.

3. § 80 Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:

Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 *M.* herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80 a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 *M.* oder mehr beträgt.

4. In § 84 b Absatz 1 am Schluß ist vor „zu bilden" einzuschalten „beziehungsweise des § 80 a"; in Absatz 2 sind die Worte „Staatssteueranschlag beziehungsweise der nach Absatz 1 gebildete besondere" zu streichen; außerdem ist in Absatz 1 statt „5 A Ziffer 3" zu setzen: 5 A II.

5. In § 87 Absatz 1 ist „staatlichen" zu streichen.

Artikel II.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Aenderungen:

1. In § 9 a Absatz 1 hat die lit. d zu lauten:

d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben, beziehungsweise in einer umlagefreien badischen Gemeinde solche zahlen müßten, wenn die letztere Umlagen erheben würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die bisherige lit. d erhält alsdann die Bezeichnung „e", die bisherige lit. e wird gestrichen.

2. In § 9 b Absatz 4 ist die Ziffer 2 dahin zu ändern:

2. den Erfordernissen des § 9 a Absatz 1 d zur Zeit nicht entsprechen.

Artikel III.

Die Gemeindeordnung wird weiter, wie folgt, abgeändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben hat.

2. § 15 lautet:

Als zu Gemeinderäthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Giltigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

3. § 39 der Gemeindeordnung erhält folgenden Zusatz als Absatz 3 und 4:

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Absatz 3 verfahren.

4. § 164 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

5. § 166 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderaths werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

6. In § 167 Absatz 1 werden die Worte „von höchstens vier Mitgliedern" gestrichen.

Artikel IV.

Die Städteordnung erleidet folgende weitere Aenderungen:

1. In § 7 a Absatz 1 hat die lit. d zu lauten:

d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben.

Die bisherige lit. d erhält alsdann die Bezeichnung „e"; die bisherige lit. e kommt in Wegfall.

2. In § 7 c ist die Ziffer 6 dahin zu ändern:

6. Durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Gemeindeumlage im Großherzogthum.

Artikel V.

In § 2 Absatz 2 und in § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231), ist hinter „des Einkommensteuergesetzes" einzuschalten „beziehungsweise des § 80 a der Gemeinde- (Städte-) Ordnung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel VI.

Die Artikel I, II, IV und V treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft; bei der Veranlagung für das Jahr 1904 sind die neuen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Artikel VII.

Artikel III dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Neuwahlen von Bürgermeistern haben erst bei der nächsten Erledigung des Amts zu erfolgen.

In den Gemeinden und Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern sind Wahlen von Gemeinderäthen erstmals nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen, sobald die nächste Erneuerungswahl nöthig fällt. Alsdann treten alle Gemeinderäthe aus; unter den neu Gewählten ist je die Hälfte zu sechsjähriger und dreijähriger Amtsdauer auszuloosen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird ein Mitglied mehr zu sechsjähriger Dienstzeit bestimmt.

Artikel VIII.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

№ 36 b.

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Mai 1902.

Antrag.

Das Gemeindewahlrecht betreffend.

Wir beantragen im Falle der Ablehnung des Antrags Geck und Genossen eine **Resolution** dahin:

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die direkte Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths für alle nicht unter der Städteordnung stehenden Gemeinden eingeführt wird.

Karlsruhe, den 30. Mai 1902.

Muser.
Dr. Heimburger.
Frühauf.
Eder.
Vorderer.
Hoffmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 36c.

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Mai 1902.

Resolution.

Die Unterzeichneten unterbreiten der zweiten Kammer den Antrag, die Regierung zu ersuchen, dieselbe möge dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen, **betr. Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung,** und zwar in dem Sinne, daß nur die Gemeindevertretung (Bürgerausschuß und Gemeinderath) mit Staatszustimmung über die Anträge auf Herabsetzung des umlagepflichtigen Gewerbekapitals entscheiden kann.

Karlsruhe, den 30. Mai 1902.

Fendrich.
Eichhorn.
Frühauf.
Vorderer.
Hoffmann.
Dr. Heimburger.
Eder.

№ 36 d.

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den **Gesetzentwurf betreffend die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht** berathen und solchen auf den Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 30. Mai l. J. hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen und sehen wir gefälliger Mittheilung der förmlichen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs darauf zu setzender Annahmebeurkundung entgegen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 37.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Geheimen Rath Dr. Buchenberger Unsern getreuen Ständen zunächst der zweiten Kammer den anliegenden Gesetzentwurf **betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär ernennen wir den Ministerialdirektor Geheimen Rath Becker.

Gegeben Karlsruhe, den 12. Januar 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz

vom 4. Mai 1888.

Die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Gesetzentwurf.

Die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 217 ff. — erhält die nachstehende Fassung:

§ 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Artikel 2.

Die Hinterbliebenen solcher im Artikel 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbquartal zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebig Prozent der Witwenrente und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere der-

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hülfslos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Absatz 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Absatz 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 585) zu ersetzen.

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbquartal zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
   b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

artig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§ 3.

Durch landesherrliche Entschließung können die nach § 1 und 2 festgesetzten Pensionen und Renten in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse, in widerruflicher Weise erhöht werden und zwar die Pension bis zum Betrag des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens, die Renten bis zum Betrag von achtzig Prozent dieses Einkommens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (Artikel 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 4.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der in § 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 5.

Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1892 Seite 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Absatz 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 6.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahres-Arbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

Artikel 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Sterbquartals oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1) und, vom Beginn der vierzehnten Woche ab, auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (Artikel 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über.

Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

Artikel 5.

Ein Anspruch auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (Artikel 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 7.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Sterbquartals oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension, sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 8.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1, 2 und 4 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist. Auf die Verhängung der Dienstentlassung gegen einen nicht etatmäßigen Beamten finden in solchen Fällen die bezüglich der etatmäßigen Beamten maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Artikel 7.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach Artikel 1 und 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Pension der Beamten und über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten Anwendung; soweit aber hiernach nicht eine den Vorschriften der §§ 1—5 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 53) mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, die Bestimmungen über die Pension der Reichsbeamten und über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten.

theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 9.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 10.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1 bis 4 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Beamten, soweit aber hiernach nicht eine den Vorschriften des § 1 bis 7 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 211 ff.) mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, die Bestimmungen über die Pension dieser Personen und über die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die nach Artikel 1 bezw. 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen bezw. Renten treten an die Stelle derjenigen Pension beziehungsweise derjenigen fortlaufenden Wittwen- und Waisenbezüge, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 3).

Artikel 8.

Die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (Artikel 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Artikel 1 und 2) vom Staat oder dem Civildienerwittwenfiskus zu zahlenden Beträge auf letztere über.

Artikel 9.

Die in dem Artikel 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Artikel 10.

Die Haftung anderer in dem Artikel 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder dem Civildienerwittwenfiskus zu zahlenden Beträge auf letztere über.

und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach § 1 und 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Renten treten an die Stelle desjenigen Ruhegehalts und desjenigen fortlaufenden Versorgungsgehalts (Wittwen- und Waisengelds), die den Betheiligten auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letztern Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3.)

§ 11.

Die im § 1 und 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letztern über.

§ 12.

Die in dem § 11 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 13.

Die Haftung anderer, in dem § 11 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf den Staat insoweit über, als er auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift zu Leistungen an den Entschädigungsberechtigten verpflichtet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 11.

Den Beamten der Kommunalverbände — Gemeinden, Bezirksverbände, Kreise — und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

Artikel 12.

Gegen das Reich stehen den in den Artikeln 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus badischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

Artikel 13.

Die in den §§ 1 und 2 des oben (Artikel 7 Absatz 1) bezeichneten Reichsgesetzes aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (Artikel 1) aus badischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen darnach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den badischen Staat, wie gegen diejenigen badischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Baden und die nicht badischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunal-

§ 14.

Den Beamten der Kommunalverbände — Gemeinden, Bezirksverbände, Kreise — und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4—8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§ 15.

Gegen das Reich stehen den in den § 1, 2 und 14 bezeichneten Personen aus badischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 16.

Die in § 1 und 2 des oben (§ 10 Absatz 1) bezeichneten Reichsgesetzes aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§ 1) aus badischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen darnach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den badischen Staat, wie gegen diejenigen badischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Baden und die nicht badischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Artikel 14.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den Artikeln 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen des Artikel 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

Artikel 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Mai 1888.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
von Chelius.

deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

§ 17.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den § 14 bis 16 bezeichneten Personen die Bestimmungen der § 11 bis 13 entsprechende Anwendung.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Artikel II.

Der Absatz 3 des § 85 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 58/59) wird aufgehoben.

Gegeben ꝛc. . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte unterliegen, auch wenn sie in der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, der Unfallversicherung in der Regel nicht.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 7, Reichsgesetzblatt 1900 S. 585 —
— Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft § 6, Reichsgesetzblatt 1900 S. 641—
— Bauunfallversicherungsgesetz § 1 Abs. 3, Reichsgesetzblatt 1900 S. 698 —
— Seeunfallversicherungsgesetz § 1 Abs. 2, Reichsgesetzblatt 1900 S. 716 —.

Um die daraus sich ergebende verschiedene Behandlung in der Fürsorge zwischen den Beamten einerseits und den unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Personen andererseits zu beseitigen, erschien es aus sozialpolitischen Gründen geboten, die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Erlassung dienstpragmatischer Bestimmungen gegen die Folgen von im Dienst erlittenen Betriebsunfällen sicherzustellen. Für die Beamten der Reichscivilverwaltung, des Reichsheers und der kaiserlichen Marine, sowie die Personen des Soldatenstandes wurde durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen — Reichsgesetzblatt 1886 S. 53 — die ihnen im Fall einer Betriebsbeschädigung zu gewährende Fürsorge näher geregelt und der Umfang derselben, soweit nicht durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse Abweichungen geboten waren, nach dem Maß der Bezüge bemessen, die ihnen nach den Unfallversicherungsgesetzen zustehen würden. Zugleich wurde festgesetzt, daß die oben bezeichneten Personen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte u. s. w. nur unter bestimmten Voraussetzungen und in beschränktem Umfang geltend machen dürfen.

Bezüglich der Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen blieb eine gleichmäßige Regelung der Unfallfürsorge der Landesgesetzgebung, bezw. der statutarischen Festsetzung überlassen; das Reichsgesetz vom 15. März 1886 beschränkte sich in dieser Hinsicht auf die Vorschrift, daß den genannten Beamten und deren Hinterbliebenen, für welche landesgesetzlich oder statutarisch eine der Fürsorge für die Reichsbeamten 2c. gleichkommende Fürsorge getroffen sei, wegen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch, insbesondere ein solcher aus dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 — Reichsgesetzblatt S. 207 — nur nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 zustehe.

Für Baden wurde die Fürsorge für Staats- und Kommunalbeamte wegen etwaiger Betriebsunfälle, die sie in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben erleiden, im engsten Anschluß an das genannte Reichsgesetz durch das Gesetz vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 217 — in der Weise geregelt, daß den Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen im Fall eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls unter Ausschluß weiterer Ansprüche gegen den Staat eine den Vorschriften des Reichsfürsorgegesetzes gleichkommende Fürsorge gewährt und hinsichtlich der Beamten der Kommunalverbände und deren Hinterbliebenen bestimmt wurde, daß wenn ihnen durch statutarische Festsetzung, bezw. durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung gegen die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine gleiche Fürsorge, wie den Staatsbeamten zugesichert sei, weitergehende Ansprüche gegen den Kommunalverband, in dessen Betrieb der Unfall sich ereignete, nicht zustehen.

Das Maß der kraft des Reichsfürsorgegesetzes den Reichsbeamten ꝛc. und nach dem badischen Fürsorgegesetz auch den badischen Staatsbeamten gewährten Fürsorge soll derjenigen mindestens gleichwerthig sein, die ihnen nach den Unfallversicherungsgesetzen zustehen würde. Die beabsichtigte Gleichwerthigkeit dieser Fürsorge ist nun aber, seit mit dem 1. Oktober 1900 die neuen Unfallversicherungsgesetze ins Leben getreten sind — vergl. Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — Reichsgesetzblatt Seite 335 — und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900, die Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze — Reichsgesetzblatt Seite 573 ff. — nicht mehr vollständig gewahrt, weil durch letztere die Bezüge der unter die Unfallversicherung fallenden Personen, sowie ihrer Hinterbliebenen in mancher Hinsicht günstiger gestaltet sind, als die Bezüge der nach den dienstpragmatischen Fürsorgegesetzen zu entschädigenden Beamten. Um die gleichmäßige Behandlung in der Fürsorge zwischen den Reichsbeamten ꝛc. und den sonstigen der Unfallversicherung unterworfenen Personen wiederherzustellen, hat das Reichsfürsorgegesetz vom 15. März 1886 durch das Unfallfürsorgesetz vom 18. Juni 1901 — Reichsgesetzblatt S. 211 ff. — eine erweiterte Fassung in der Richtung erhalten, daß die Bezüge der nach diesem Gesetz zu entschädigenden Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes den Bezügen, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Personen und ihre Hinterbliebenen nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — Reichsgesetzblatt S. 335 — anzusprechen haben, im Wesentlichen gleichgestellt wurden, soweit nicht die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse die Uebertragung der Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze als ausgeschlossen erscheinen ließ.

— vergl. Begründung zum Entwurf eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes, Drucksachen des Reichstags Session 1900/01 Nr. 176 Seite 8 —

Nach diesem Vorgang der Reichsgesetzgebung erscheint auch eine entsprechende Aenderung des badischen Beamtenfürsorgegesetzes vom 4. Mai 1888 als geboten, um die Gleichwerthigkeit der Fürsorge der badischen Beamten mit derjenigen der Reichsbeamten und der Personen des Soldatenstandes und die Anwendung des § 14 des Reichsunfallfürsorgegesetzes auf die badischen Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebene auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1903 (vergl. Artikel 2 Absatz 2 Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901) sicherzustellen.

Der Entwurf enthält in dieser Beziehung die entsprechenden Vorschläge, deren Fassung sich aufs engste dem Reichsunfallfürsorgegesetz anschließt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Als Beamter im Sinne des Fürsorgegesetzes sind nur die etatmäßigen und nicht-etatmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes, d. h. nur solche Personen anzusehen, die auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältniß zum Staat stehen und denen entweder eine etatmäßige Stelle als solche übertragen ist oder denen die Beamteneigenschaft ausdrücklich und in den vorgeschriebenen Formen verliehen wurde.

— Beamtengesetz §§ 1 und 2 —,
— landesherrliche Verordnung vom 7. Februar 1890, §§ 1—4, 7 —.

Andere, insbesondere im Vertrags- oder Probedienstverhältniß stehende staatliche Beamte sind als Beamte im Sinne des Beamtenrechtes und des Fürsorgegesetzes nicht anzusehen. Auch reichsrechtliche Normen (z. B. Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetze) kommen für die Frage, ob einem staatlichen Bediensteten die Eigenschaft eines Beamten zusteht, nicht in Betracht.

Als in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt gelten nicht nur die eigentlichen Betrieb-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beamten dieser Betriebe, sondern auch diejenigen Beamten, die aus Anlaß der staatlichen oder polizeilichen Beaufsichtigung solcher Betriebe den Gefahren der letztern gleichfalls ausgesetzt sind, z. B. Bergbeamte, Forstbeamte, Fabrikinspektoren.

Während der Absatz 1 die Entschädigung des von einem Betriebsunfall betroffenen Beamten im Fall dauernder Dienstunfähigkeit regelt, hat der Absatz 2 vorzugsweise die Fälle im Auge, in denen Beamte durch eine Verletzung bei einem Betriebsunfall nicht dauernd dienstunfähig, vielmehr, obwohl sie in ihrer Erwerbsfähigkeit mehr oder minder beschränkt werden, zunächst im Amt belassen, später aber entlassen werden. Es ist in solchen Fällen jeweils anläßlich der wegen des Unfalls zu pflegenden Untersuchung (§ 9 Absatz 3) festzustellen, ob und inwieweit der betreffende Beamte durch den Betriebsunfall eine Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat.

Die Bemessung der Pension im Fall theilweiser Erwerbsunfähigkeit (Absatz 2 Ziffer 2) nach dem Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit (anstatt nach dem Maß der verbliebenen Erwerbsfähigkeit) entspricht dem dem Vorbild des § 9 Absatz 2 lit. b des Gewerbsunfallversicherungsgesetzes — Reichsgesetzblatt 1900 Seite 585 — folgenden § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 — Reichsgesetzblatt Seite 211 ff. —

— vergl. Begründung zu diesem Gesetz in den Reichstagsdrucksachen Session 1900/01 Nr. 176 Seite 9. —

Den bisherigen Fürsorgegesetzen war eine Erhöhung der nach Absatz 1 und 2 für den Fall dauernder Dienstunfähigkeit oder vorübergehender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gewährten Pensionen unbekannt. Nach dem Vorbild des § 9 Absatz 3 und 5 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes läßt das Reichsfürsorgegesetz eine solche beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen und für die Dauer dieses Vorhandenseins zu:

a. Im Fall dauernder Dienstunfähigkeit steht dem Verletzten, wenn er in Folge des Unfalls derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, ein Rechtsanspruch auf Erhöhung der in Absatz 1 bestimmten Pension für die Dauer der Hilfslosigkeit zu, wobei die Abstufung der Mehrleistung über $66^2/_3$ % und bis zu 100 % des Diensteinkommens von der die Pension festsetzenden Verwaltungs- oder richterlichen Behörde nach Lage des Einzelfalls zu bestimmen ist.

b. Im Fall vorübergehender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, die eine theilweise Erwerbsunfähigkeit des Verletzten herbeigeführt hat, kann nach dem Ermessen der Behörde, welche die Pension in dem durch Absatz 2 Ziffer 2 bestimmten Umfang festsetzt, eine Erhöhung derselben bis auf $66^2/_3$ Prozent des Diensteinkommens erfolgen, wenn und so lange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist.

— vergl. Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 8/9 —.

Die durch diese Vorschriften den Reichsbeamten ꝛc. gewährte Erweiterung der bisherigen Unfallfürsorge sieht der Entwurf auch für die badischen Beamten vor.

Als „Diensteinkommen" gilt, soweit es sich um etatmäßige Beamte handelt, der Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 18), im Fall des § 42 des Beamtengesetzes der frühere höhere Einkommensanschlag.

Ueber die Erhöhung der Pension in den Fällen des Absatz 3 und 4 entscheiden gegenüber etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten die Behörden, die zur Festsetzung der Pension überhaupt für zuständig erklärt sind.

— vergl. § 10 in Verbindung mit Beamtengesetz § 54. —

Die veränderte Fassung des dem Absatz 3 des bisherigen Gesetzes entsprechenden Absatz 5 schließt sich dem Wortlaut des Absatz 5 Reichsunfallfürsorgegesetz an und ist lediglich redaktioneller Natur.

Das Gleiche gilt von Absatz 6 (bisher Absatz 4). Durch den Hinweis auf § 9 Absatz 1 Nr. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes werden die zum Heilverfahren gehörigen Leistungen im Einzelnen näher bezeichnet.

Die nach dem Wegfall des Diensteinkommens etwa noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens sind auch dann zu ersetzen, wenn nicht eine Pension nach § 1, sondern eine „nach anderweiter gesetzlicher Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schrift" (sonstigen für den Verletzten geltenden pensionsgesetzlichen Bestimmungen) berechnete höhere Pension (Ruhegehalt) bezahlt wird.

Zu § 2.

Nach dem Vorgang des hierin dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz folgenden Reichsunfallfürsorgegesetzes schlägt der Entwurf eine Ausdehnung der Fürsorge für Hinterbliebene von Beamten, die in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, in folgenden Richtungen vor:

1. Erhöhung des Mindestbetrags des Sterbegeldes von bisherigen 30 *M.* auf 50 *M.*

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 15 Absatz 1 Ziffer 1 —.

2. Gleichstellung der Waisen, deren Mutter noch lebt, mit den Vollwaisen unter gleichmäßiger Bemessung der Waisenrente auf 20 Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 16 Absatz 1 —.

Bisher war nur die Rente der Vollwaisen der Wittwenrente gleichgesetzt, während die Rente von Waisen, deren Mutter noch lebt, nur 75 Prozent der Wittwenrente (= 15 Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Beamten) betrug.

— Artikel 2 Ziffer 2 lit. b des Gesetzes vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend —.

3. Erleichterung in den Voraussetzungen für den Bezug der Rente für Verwandte der aufsteigenden Linie; sie wird ihnen künftighin nicht nur, wenn der verstorbene Beamte ihr einziger Ernährer war, sondern auch dann gewährt, wenn ihr Lebensunterhalt überwiegend durch ihn bestritten wurde.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 18 —.

4. Gewährung einer Rente an elternlose Enkel.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 19 —.

5. Vervollständigung der Bestimmungen über Konkurrenz verschiedener Klassen von rentenberechtigten Hinterbliebenen, die wegen der Aufnahme elternloser Enkel in den Kreis der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen geboten war.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 20 —.

6. Außerdem hat das Reichsunfallfürsorgegesetz die bisherigen dem Reliktengesetz vom 20. April 1881, Reichsgesetzblatt Seite 85, entnommenen Mindest- und Höchstbeträge der Wittwenrenten mit Rücksicht auf das Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 — Reichsgesetzblatt Seite 455 — von den bisherigen Sätzen von 160, beziehungsweise 1600 *M.* auf 216, beziehungsweise 3000 *M.* erhöht.

Die gleiche Erhöhung schlägt der Entwurf hinsichtlich der Mindest- und Höchstsätze der Renten von Wittwen badischer Beamten vor. Eine Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge auch bezüglich der Waisenrenten muß aus den in der Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 10 angegebenen Gründen unterbleiben.

Sterbegeld (Absatz 1 Ziffer 1) ist auch dann zu gewähren, wenn weder eine Wittwe noch Kinder oder Verwandte aufsteigender Linie vorhanden sind.

Durch die von der bisherigen abweichenden Fassung des Absatz 1 Ziffer 2 a hinsichtlich der Dauer der Waisenrente soll die bisherige Praxis, die Waisenrente noch für denjenigen Monat, in dem der Bezugsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, voll zu bezahlen, ausdrücklich gutgeheißen werden.

— Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 10 —.

Nach Absatz 2 dürfen die Hinterbliebenenrenten zusammen 60 Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen, andernfalls unterliegen sie einer entsprechenden Reduktion; eine solche hat auch dann einzutreten, wenn die in Absatz 1 Ziffer 2 angegebenen Mindestsätze mehr als 60 Prozent des Diensteinkommens betragen.

Die bisherige Fassung des Absatz 3 des Reichsfürsorgegesetzes, die auch in das badische Fürsorgegesetz (Artikel 2 Absatz 3) übergegangen ist, läßt es zweifelhaft, ob bei den zur Ermittelung des günstigeren Betrags anzustellenden vergleichenden Berechnungen die Wittwen- und Waisenrenten des Fürsorgegesetzes mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihrem Gesammtbetrag dem Gesammtbetrag der Wittwen- und Waisengelder nach den sonstigen Gesetzen über die Hinterbliebenenversorgung gegenüberzustellen, oder ob zu diesem Zweck nur Wittwenrente mit Wittwengeld und Waisenrente mit Waisengeld zu vergleichen ist. Die letztere Auffassung ist die den Hinterbliebenen günstigere und sie hat in § 2 Absatz 3 des Reichsunfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes durch eine veränderte, ein Individualrecht jedes einzelnen Berechtigten anerkennende Fassung Ausdruck gefunden, die der Entwurf in das badische Fürsorgegesetz zu übernehmen vorschlägt.

Als „anderweite gesetzliche Vorschrift" kommt insbesondere das Beamtengesetz in Betracht. Es ist deshalb in jedem einzelnen Fall durch eine Vergleichung der beamtengesetzlichen und der fürsorgegesetzlichen Hinterbliebenenbezüge festzustellen, welche von beiden die höheren sind. Bei der Frage der Kürzung der Hinterbliebenenbezüge gemäß Beamtengesetz § 64 bildet, wenn der Beamte in Folge eines Betriebsunfalls verstorben ist, die ihm nach dem Fürsorgegesetz zustehende Pension, falls sie höher ist als der beamtengesetzliche Ruhegehalt, den Ruhegehaltsbetrag, den der Versorgungsgehalt der Hinterbliebenen nicht überschreiten darf und auf den gegebenenfalls die beamtengesetzlichen Hinterbliebenenbezüge gekürzt werden müssen — vergl. auch Begründung zu § 10. — Wenn z. B. ein etatmäßiger Beamter mit 20 Dienstjahren in Folge eines Betriebsunfalls mit Hinterlassung einer Wittwe und a) fünf Kinder, b) zwei Kinder unter 18 Jahren stirbt, so berechnen sich die Hinterbliebenenbezüge in Prozenten des Diensteinkommens:

	A. nach dem Beamtengesetz		B. nach dem Fürsorgegesetz (Entwurf)	
	Im Falle a (fünf Kinder)	Im Falle b (zwei Kinder)	Im Falle a (fünf Kinder)	Im Falle b (zwei Kinder)
für die Wittwe	30 %	30 %	20 %	20 %
für die Kinder	30 %	12 %	100 %	40 %
Summa .	60 %	42 %	120 %	60 %

Die beamtengesetzlichen Bezüge unterliegen keiner Kürzung, weil als maßgebender Ruhegehalt im Sinne des Beamtengesetzes § 64 nicht der bei 20 Dienstjahren auf 45 % des Diensteinkommens sich berechnende beamtengesetzliche Ruhegehalt, sondern die nach dem Fürsorgegesetz $66^2/_3$ % des Diensteinkommens betragende Pension zu betrachten ist. Dagegen sind die fürsorgegesetzlichen Bezüge im Falle a für die Wittwe auf 10 % und für die Kinder auf 50 %, zusammen 60 % des Diensteinkommens zu kürzen (Entwurf § 2 Absatz 2), während im Fall b eine Kürzung nicht eintritt. Es erhält daher die Wittwe im Fall a und b auf Grund der für sie günstigeren beamtengesetzlichen Bestimmungen eine Wittwenrente von 30 % des Diensteinkommens ihres verstorbenen Mannes, während den Kindern nach den ihnen vortheilhafteren Bestimmungen des Fürsorgegesetzes im Fall a eine Waisenrente von zusammen 50 % und im Fall b eine solche von zusammen 40 % des Diensteinkommens ihres Vaters zugewiesen wird. Die Bezüge der Wittwe und Kinder belaufen sich im Fall a auf 30 + 50 = 80 %, im Fall b auf 30 + 40 = 70 % des Diensteinkommens des verstorbenen Beamten.

Zu § 3.

Nach der Bestimmung des Absatz 3 des § 85 des Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896, die Abänderung und Ergänzung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 58/59) können die nach dem Beamtenfürsorgegesetz vom 4. Mai 1888 zu bewilligenden Bezüge in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in widerruflicher Weise erhöht werden und zwar die Pension bis zum Betrag des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens, die Renten der Wittwen und Kinder bis zum Betrag von 80 % dieses Einkommens.

Nachdem der vorliegende Entwurf abweichend vom Beamtenfürsorgegesetz vom 4. Mai 1888 nicht nur der Wittwe und den Kindern, sondern unter gewissen Voraussetzungen (§ 2 Ziffer 2b und c) auch den Verwandten der aufsteigenden Linie und den elternlosen Enkeln eines durch einen Betriebsunfall getödteten Beamten einen Anspruch auf Rente gewährt hat, muß auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Renten der Ascendenten und Enkel im Fall des Bedürfnisses in gleichem Umfang, wie die Renten der Wittwe und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kinder zu erhöhen. Zu diesem Zweck sind in § 85 Absatz 3 des Beamtengesetzes hinter „Renten" die Worte: „der Wittwen und Kinder" zu streichen und die ganze Bestimmung in das Beamtenfürsorgegesetz, wo sie ihrem Gegenstand nach hingehört, herüberzunehmen und in § 85 des Beamtengesetzes der Absatz 3 zu streichen — vergl. unten zu Artikel II. —

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 ist dem § 3 Reichsunfallfürsorgegesetz entnommen, das sie seiner Seits dem § 3 Gewerbeunfallversicherungsgesetz nachgebildet hat. Es wird dadurch die Fürsorge für die Beamten über die eigentlichen Betriebsunfälle hinaus auch auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten ausgedehnt, zu denen Beamte neben der Beschäftigung im Betrieb von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

Zu § 5.

Die Grundlage für die Berechnung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge bildet in der Regel das jährliche Diensteinkommen des betreffenden Beamten in seinem thatsächlichen Betrag. Der § 5 (bisher Artikel 3), sowie der § 6 (neu) bezeichnen diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise nicht das wirkliche jährliche Diensteinkommen, sondern ein anderer Betrag für die Berechnung der Bezüge aus diesem Gesetz maßgebend ist.

Die veränderte Fassung des Absatz 1 des § 5 (bisher Artikel 3 Absatz 1) entspricht dem dem § 10 Absatz 4 Gewerbeunfallversicherungsgesetz nachgebildeten § 4 Absatz 1 Reichsunfallfürsorgegesetz.

Die Vorschrift des Absatz 2 und 3, die dem Reichsfürsorgegesetz vom 15. März 1886 und dem badischen Fürsorgegesetz vom 4. Mai 1888 unbekannt war, gibt wörtlich die dem § 10 Absatz 3 Gewerbeunfallversicherungsgesetz entnommene Bestimmung des § 4 Absatz 2 und 3 Reichsunfallfürsorgegesetz wieder. Sie enthält eine Erweiterung der Vorschrift des Absatz 1 dahin, daß der Berechnung der Bezüge eines Beamten, dessen jährliches Diensteinkommen den 300fachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreicht, dieser letztere Betrag nur dann zu Grunde gelegt wird, wenn er h ö h e r ist, als der Jahresarbeitsverdienst, den während des letzten Jahres vor dem Unfall Personen bezogen haben, die mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren. Ist der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns erwachsener Tagearbeiter n i e d r i g e r, als dieser Jahresarbeitsverdienst, so erfolgt die Berechnung auf Grund dieses Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mit der Einschränkung, daß wenn er mehr als 1500 ℳ beträgt, der diese Summe übersteigende Betrag nur zu einem Drittel zur Anrechnung kommt.

Der Absatz 4 wiederholt wörtlich die Vorschrift des Artikel 3 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 6.

Dieser Paragraph enthält eine dem bisherigen Fürsorgegesetz unbekannte Vorschrift; sie ist dem § 15 Absatz 2 Gewerbeunfallversicherungsgesetz entnommen und von hier in das Reichsunfallfürsorgegesetz übergegangen. Wenn das wirkliche thatsächliche Diensteinkommen eines Beamten zur Zeit des Betriebsunfalls in Folge einer früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer ist, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vorher bezogene Diensteinkommen, so wäre es unbillig, der Berechnung der Fürsorgebezüge das wirkliche Diensteinkommen zu Grunde zu legen; es soll deshalb dem letzteren die aus Anlaß des frühern Unfalls bezogene Rente oder Pension bis zur Höhe des der frühern Entschädigung zu Grund gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzugerechnet und nur aus dem Gesammtbetrag die Fürsorgebezüge berechnet werden.

Zu § 7.

Die veränderte Fassung des § 7 Absatz 1 (bisher Artikel 4 Absatz 1) hinsichtlich des Beginns des Bezugs der Hinterbliebenenrente ist aus dem § 6 Absatz 1 Reichsunfallfürsorgegesetz übernommen.

— vergl. Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 11/12 —.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Absatz 3 regelt nach dem hierin dem § 93 Absatz 3 Gewerbeunfallversicherungsgesetz folgenden Reichsunfallfürsorgegesetz § 6 die Frage der Rückerhebung von bereits bezahlten Pensions- und Rentenbezügen beim Wegfall der Pensions- und Rentenberechtigung, sowie das Verhältniß zwischen Pension und Hinterbliebenenrenten, wenn beim Wegfall der Pensionsberechtigung für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft. Für den erstern Fall schließt das Gesetz, wenn im Lauf eines Monats das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug wegfällt (durch Tod, Wiederverheirathung ꝛc.) die Rückerhebung des überhobenen Theils der für den betreffenden Monat vorausbezahlten Bezüge aus, und bestimmt für den zweiten Fall, daß wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen haben.

Zu § 8.

Der Absatz 1 Satz 1 stimmt mit § 7 Reichsunfallfürsorgegesetz und Artikel 5 des bisherigen Fürsorgegesetzes sachlich überein. Nur mußte mit Rücksicht auf die durch § 4 erfolgte Ausdehnung der Fürsorge auf Unfälle bei häuslichen und sonstigen Diensten die Bezugnahme auf Artikel 1 und 2 durch eine solche auf § 1, 2 und 4 ersetzt werden. Der zweite Satz des Absatz 1 soll außer Zweifel stellen, daß die Dienstentlassung eines nicht etatmäßigen Beamten, der vorsätzlich oder schuldvoll einen Unfall herbeigeführt hat, in dem sonst nur gegen etatmäßige Beamte zur Anwendung kommenden dienstpolizeilichen Verfahren (Beamtengesetz § 101 Ziffer 2 vergl. § 122) herbeigeführt werden kann.

Der Absatz 2 enthält eine neue vom Reichsunfallfürsorgegesetz (§ 7 Absatz 2) aus § 8 Absatz 3 Gewerbeunfallversicherungsgesetz entnommene Bestimmung.

Zu § 9.

Die Vorschrift des § 9, die mit Artikel 6 des bisherigen Gesetzes sachlich übereinstimmt, enthält in Absatz 1 und 2 zwei dem § 72 Absatz 1 Gewerbeunfallversicherungsgesetz entnommene, und von hier in § 8 Absatz 1 und 2 Reichsunfallfürsorgegesetz übergegangene neue Bestimmungen über die Wahrung der zweijährigen Frist für die Anmeldung von Ansprüchen aus dem Fürsorgegesetz und bezüglich der Voraussetzungen der ausnahmsweisen Zulassung solcher Ansprüche nach Ablauf dieser Frist.

Daß die Frist für die Anmeldung auch durch eine Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gewahrt werden kann, ist eine Erleichterung hauptsächlich für diejenigen Fälle, wo der Beamte entlassen ist und von dem Sitz der vorgesetzten Behörde entfernt wohnt oder wo der Beamte durch den Unfall getödtet wird und Wittwen- und Waisenansprüche anzumelden sind.

— vergl. Reichstagsdrucksachen, Session 1900/01 85. Sitzung Seite 2484 D. —

Zu § 10.

Wie auf die nach §§ 1 bis 3 Reichsunfallfürsorgegesetz zu gewährenden Bezüge die für die Reichscivilbeamten und die Angehörigen des Reichsheers und der kaiserlichen Marine geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften über die Pension und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen der Beamten

— Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, Reichsgesetzblatt Seite 61 —

— Gesetz vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheers und der kaiserlichen Marine, Reichsgesetzblatt Seite 237 —

für maßgebend erklärt sind, soweit das Reichsunfallfürsorgegesetz nicht Anderes bestimmt (Reichsunfallfürsorgegesetz § 9), so werden auf die nach §§ 1 bis 4 des Entwurfs den badischen Beamten und deren Hinterbliebenen zukommenden Bezüge, soweit der Entwurf hierüber keine abweichenden Bestimmungen trifft, die landesgesetzlichen Vorschriften über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Beamten

— Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) §§ 28/54, 55/69 —

Anwendung zu finden haben. Daraus ergibt sich, daß hinsichtlich der Fürsorge für einen durch einen Betriebsunfall geschädigten Beamten die Vorschriften des Fürsorgegesetzes und des Beamtengesetzes sich gegenseitig ergänzen und daß insbesondere der nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes gewährten Pension die rechtliche Natur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Ruhegehalts des allgemeinen Beamtenrechts in gleicher Weise, wie dem auf Grund des Beamtengesetzes festgesetzten Ruhegehalt zukommt. Den Hinterbliebenen eines in Folge Betriebsunfalls mit einer Pension gemäß dem Fürsorgegesetz außer Dienst getretenen und später verstorbenen Beamten steht deshalb ein Anspruch auf Sterbegehalt im dreimonatigen Betrag der Pension zu

— vergl. Fürsorgegesetz § 2 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Beamtengesetz § 55 Absatz 3 —

und auch für die Frage der Kürzung des nach §§ 61, 62, 69 des Beamtengesetzes zu bewilligenden Versorgungsgehalts bildet gegenüber den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Tod in Folge eines Betriebsunfalls eingetreten ist, die fürsorgegesetzliche Pension, zu deren Bezug der betreffende Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist oder gewesen wäre, falls sie höher ist, als der beamtengesetzliche Ruhegehalt die Grenze, die der Versorgungsgehalt im Ganzen nicht übersteigen darf und auf die er gegebenenfalls gekürzt werden muß.

Soweit aber durch diese Bestimmungen für die genannten Personen nicht eine den Bezügen des Reichsunfallfürsorgegesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen sein sollte, sieht der Entwurf mit Rücksicht auf § 14 Reichsunfallfürsorgegesetz die Anwendbarkeit der für die Pension und Hinterbliebenenversorgung der Beamten der Reichscivilverwaltung ꝛc. maßgebenden reichsgesetzlichen Vorschriften vor.

Für die den Verwandten der aufsteigenden Linie und den elternlosen Enkeln nach dem Fürsorgegesetz (§ 2 Ziffer 2b und c) zustehenden Bezüge sind die Gesetze über die Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Beamten an sich nicht maßgebend, da den genannten Personen derartige Ansprüche nach dem Beamtengesetz überhaupt nicht zustehen. Der Entwurf erklärt deshalb nach dem Vorgang des Reichsunfallfürsorgegesetzes (§ 9) die landes- bezw. reichsgesetzlichen Bestimmungen über Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung auch für derartige Bezüge für entsprechend anwendbar.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird insbesondere hinsichtlich des Erlöschens der Pension (Beamtengesetz § 50), des Ruhens der Pension (Beamtengesetz § 51/52), der Zuständigkeit zur Gewährung der Pension (Beamtengesetz § 54) und des Sterbegehalts (Beamtengesetz (§ 58), Aufrundung der Pensions- und Rentenbezüge (Beamtengesetz §§ 48, 68), Abtretung, Pfändung und sonstige Uebertragung der Pensions- und Rentenbezüge (Beamtengesetz § 87), Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Pensionen und Renten (Beamtengesetz § 88) praktische Bedeutung gewinnen.

Der Absatz 2 gibt lediglich den Absatz 2 des Artikel 7 des bisherigen Fürsorgegesetzes vom 14. Mai 1888 mit einer durch die Ausdrucksweise des Beamtengesetzes bedingten Aenderung wieder. [„Ruhegehalt" statt „Pension"; „Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld)" statt „Wittwen- und Waisenbezüge"].

Zu § 11.

Im Anschluß an § 10 Reichsunfallfürsorgegesetz und in Uebereinstimmung mit § 135 Gewerbeunfallversicherungsgesetz wird durch die Beisetzung der Worte: „auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben" klargestellt, daß den unter das Fürsorgegesetz fallenden Personen (Beamte und deren Hinterbliebene [Wittwen, Kinder, Verwandte aufsteigender Linie und elternlose Enkel)] Schadenersatzansprüche gegen die Betriebsverwaltung ꝛc. nur ausnahmsweise unter den in § 10 näher bezeichneten Voraussetzungen zustehen, und zwar auch dann, wenn sie im Einzelfall eine Entschädigung aus dem Fürsorgegesetz nicht erhalten, z. B. weil Verwandte der aufsteigenden Linie oder elternlose Enkel des durch einen Betriebsunfall getödteten Beamten ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder vorwiegend aus eigenen Mitteln bestritten haben.

— vergl. Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 12/13 —.

Die Aenderung der Worte des bisherigen Gesetzes: „in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben" (Artikel 8 Absatz 1) in: „in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat", ist dem Reichsunfallfürsorgegesetz (§ 10) entnommen und erscheint angemessen, weil auch Hinterbliebene in Betracht kommen können, auf die die bisherige Fassung nicht paßt.

An Stelle der Worte des bisherigen Gesetzes: „daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben", sind im Anschluß an das Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 135 und Reichsunfallfürsorgegesetz § 10 die Worte: „daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat," getreten.

— vergl. Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 13 —.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soweit nach Absatz 1 eine fürsorgeberechtigte Person einen Anspruch gegen Betriebsleiter ꝛc. erheben kann, geht nach Absatz 2 ein solcher Anspruch in Höhe der dem Berechtigten vom Staat zu zahlenden Entschädigung auf den letztern über, so daß der Berechtigte Forderungen gegen die Betriebsleiter ꝛc. nur insoweit selbstständig erheben kann, als sie die ihm vom Staat zukommenden Bezüge übersteigen.

In Absatz 2 wurden die Worte des bisherigen Gesetzes: „oder dem Civildienerwittwensiskus" (Artikel 8 Absatz 2) gestrichen, weil der letztere nicht mehr besteht (Beamtengesetz § 145).

Zu § 12.

Die Vorschrift des § 12 stimmt — abgesehen von einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung — mit Artikel 9 des bisherigen Gesetzes vollständig überein.

Zu § 13.

Der § 13 gibt inhaltlich den Artikel 10 des bisherigen Gesetzes wieder, schließt sich aber in der Fassung dem § 12 Absatz 3 Reichsunfallfürsorgegesetz an. Mit Rücksicht auf die Ausführungen auf Seite 10 der Begründung zu § 10 (12) Reichsunfallfürsorgegesetz wurden die Worte: „welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben" als entbehrlich und unter Umständen irreführend gestrichen, um auszudrücken, daß § 13 Entschädigungsansprüche gegen Dritte (worunter alle im § 10 nicht bezeichneten, also alle Personen außer der Betriebsverwaltung und deren Betriebsleitern, Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- und Arbeitsaufsehern zu verstehen sind) unverändert zuläßt, soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (des Reichsrechts oder des Landrechts) sich überhaupt begründen lassen. Jedoch geht auch hier ein etwaiger Anspruch des fürsorgeberechtigten Beamten oder seiner Hinterbliebenen auf den Staat über, soweit er bereits eine Entschädigung gewährt hat.

Wegen des Strichs der Worte in Artikel 10 des bisherigen Gesetzes: „oder dem Civildienerwittwensiskus" siehe oben zu § 11 a. E.

Zu §§ 14–18.

Die §§ 14—18 entsprechen den Artikeln 11—15 des bisherigen Gesetzes; sie haben nur einige sachlich unwesentliche durch die im Anschluß an das Reichsunfallfürsorgegesetz erfolgte neue Fassung des Gesetzes erforderliche redaktionelle Aenderungen erfahren.

Zu Artikel II.

Vergleiche Begründung zu § 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 37 a.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Eckert.**

Das gesammte Erwerbs- und Wirthschaftsleben der Kulturvölker hat von dem Zeitpunkt an, in welchem die Maschine an die Stelle der Muskelkraft des Menschen oder des Thieres getreten war, einen ungeahnten Um- und Aufschwung erfahren. Die Maschine hat ihre Ueberlegenheit darin, daß sie nicht erkrankt und nicht ermüdet, wie die Muskelkraft des Menschen oder Thieres.

Die Schattenseiten dieser Erfindungen bestehen jedoch darin, daß der maschinelle Betrieb große Gefahren für Leib und Leben des Menschen im Gefolge habe.

Dieser für eine große Zahl von Menschen so folgenschweren Thatsache konnte der Gesetzgeber nicht gleichgiltig gegenüberstehen.

Die ersten Versuche hier gesetzgeberisch einzugreifen, sind für das deutsche Reich gegeben im Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

Bald aber erwies sich diese gesetzliche Bestimmung, die den Schadensersatzberechtigten mit seiner Forderung an den Betriebsunternehmer verweist, als durchaus unzureichend.

Man sah bald ein, daß es bei eintretenden Unfällen eine Härte sei, den Verletzten oder im Falle einer Tödtung die Hinterbliebenen des Verletzten erst auf Verhandlungen mit dem Betriebsunternehmer wegen des Schadensersatzes oder gar auf gerichtliche Festsetzung der vom Betriebsunternehmer zu machenden Leistungen anzuweisen.

Am härtesten betroffen durch solche Unfälle wurde der Mann, der mit seinem täglichen Arbeitsverdienst sich und die Seinigen zu ernähren hatte.

War die Arbeitsfähigkeit durch einen Unfall gemindert oder ganz aufgehoben, waren er und die Seinigen vielfach der Noth preisgegeben, wenn nicht sein Arbeitgeber freiwillig für ihn sorgte. Es war daher ein idealer Gedanke, den die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 zu verwirklichen suchte, der Gedanke, den Mann, der den Gefahren industrieller Betriebe ausgesetzt ist, durch gesetzgeberische Maßnahmen so zu

stellen, daß bei eintretenden Unglücksfällen sofort sowohl für ihn wie für die Seinigen in ausreichendem Maße Sorge getragen sei, und daß der Anspruch auf diese Fürsorge für den Arbeiter ein durch Gesetz begründeter, also ein Recht des Arbeiters sei.

Dieser ideale Gedanke wurde zunächst in dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu verwirklichen gesucht.

Von diesem Zeitpunkte an wurde an dem Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung stetig weitergearbeitet, um in den Kreis dieser Fürsorge alle Interessenten zu ziehen, und um die Fürsorge möglichst den Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bezog sich zunächst nur auf Arbeiter und neben diesen nur auf solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt ℳ 2000.— nicht übersteigt. Betriebsbeamte, deren Jahreseinkommen sich über ℳ 2000.— stellte, hatten sich der Wohlthat des Gesetzes nur zu erfreuen, wenn die Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmungen auf sie ausgedehnt war.

Dagegen sind hievon ausgeschlossen Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte standen demnach unter dem Unfallgesetz nur, wenn sie

> in unfallversicherungspflichtigen Betrieben ohne festen Gehalt und ohne Pensionsberechtigung beschäftigt waren und entweder ein Jahreseinkommen von höchstens ℳ 2000.— bezogen, oder bei höherem Jahreseinkommen durch besondere statutarische Bestimmungen einer Berufs-Genossenschaft (§§ 2, 16 des Unfallversicherungs-Gesetzes) oder durch besondere Vorschriften des Reiches oder eines Bundesstaates der Versicherungspflicht unterworfen waren.

Lagen diese Fälle nicht vor, so konnte ein in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigter Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamter bei einem Betriebsunfall einen Fürsorgeanspruch nur nach Maßgabe seiner Pensionsberechtigung erheben, sofern ihm nicht das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 oder die civilrechtliche Schadensersatzforderung weitergehende Rechte gewährte.

Ebenso verhielt es sich mit den Hinterbliebenen solcher in Folge eines Betriebsunfalles gestorbener Beamten. Dazu kommt, wie die Motive zum Reichsgesetz vom 15. März 1886 näher ausführen, daß im Reiche wie in der Mehrzahl der Bundesstaaten und der Gemeindeverwaltungen die gesetzlich oder statutarisch gewährten Pensionen, Wittwen- und Waisengelder im Allgemeinen die im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Beträge nicht erreichen.

Es zeigte sich so bald nach Einführung des Unfallversicherungsgesetzes eine Ungleichheit in der Fürsorge für die Arbeiter und in der Fürsorge für die Beamten, die auszugleichen eine weitere Aufgabe der sozialpolitischen Gesetzgebung sein mußte.

Bahnbrechend ging hier das Reich für seine Beamten durch Schaffung des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Betriebsunfällen vor.

Diesem Beispiele folgten die Einzelstaaten und Gemeinden. So wurde für das Großherzogthum Baden das Gesetz vom 4. Mai 1888 erlassen, das sich auf's Engste dem Reichsgesetze anschloß.

Die in ihrer Entwickelung stetig fortschreitende Industrie und die gesteigerten Bedürfnisse machten aber schon nach kaum mehr als einem Jahrzehnt das Bedürfniß zur entsprechenden Umgestaltung der Unfallversicherungsgesetzgebung unabweisbar.

Dieser Forderung entsprach die Reichsgesetzgebung, und so erschienen im Jahre 1900 das Gewerbeunfallversicherungsgesetz, Land- und Forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz, Bauunfallversicherungsgesetz und Seeunfallversicherungsgesetz in neuer den Zeitverhältnissen angepaßter Fassung.

Alle diese neugestalteten Gesetze gewähren den unter sie fallenden Personen, sowie deren Hinterbliebenen bessere Bezüge, als die bisherigen Gesetze sie gewährt haben. Dadurch wäre nun das Prinzip, daß die den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten zu gewährende Fürsorge derjenigen, die sie nach den Unfallgesetzen zu beanspruchen haben, mindestens gleichwerthig sein soll, wiederum durchbrochen.

Es war sonach nothwendig, ebenfalls das Beamtenunfallfürsorgegesetz entsprechend neu zu gestalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Nothwendigkeit entsprach das Reich durch das Gesetz vom 18. Juni 1901.

Für das Großherzogthum Baden soll die entsprechende Neuregelung durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der sich an das Reichsgesetz auf's Engste anlehnt, herbeigeführt werden. Da, wie bereits bemerkt, eine Neuregelung dieser Gesetze nur durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufen wurde, besteht naturgemäß diese Neuregelung lediglich in einer entsprechenden Aenderung bezw. Erweiterung der bisherigen Bestimmungen.

Es kann daher nur Aufgabe der folgenden Ausführungen sein, auf diese neuen Gesichtspunkte hinzuweisen.

Zu § 1.

Absatz 2 Ziff. 2 hat gegen die bisherige Fassung eine Aenderung dahin erfahren, daß bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die während der Dauer derselben zu gewährende Theilrente der Maßstab nicht in der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, sondern in der verloren gegangenen Erwerbsfähigkeit zu suchen ist.

Es ist den Motiven zum Reichsgesetz darin beizupflichten, daß die bisherige Gesetzesfassung zu einer der Sachlage durchaus nicht entsprechenden Anwendung führen konnte. Wurde die Theilrente nach der noch verbliebenen Erwerbsfähigkeit berechnet, so konnte es vorkommen, daß neben den Folgen des Unfalles eine vor dem Unfall bereits vorhandene Erwerbsunfähigkeit mitentschädigt wurde, während im Sinne des Gesetzes die Entschädigung lediglich nur dem Maße des Schadens, der durch den Unfall veranlaßt ist, entsprechen darf.

Das bisherige Gesetz konnte aber auch für den Verletzten zu Härten führen. Bildet nämlich die verbliebene Erwerbsfähigkeit das Maß der Theilrente, so kann dies, wenn jemand z. B. zu $^1/_3$ erwerbsfähig geblieben ist, konsequenterweise zu einer Entschädigung von $^1/_3$ der Vollrente führen, statt von $^2/_3$, wie es der Gerechtigkeit entspricht.

Ihre Kommission begrüßt daher die bezeichnete Aenderung als eine Verbesserung des Gesetzes.

Wie die Regierungsbegründung (S. 13 des Entwurfes) hervorhebt, war den bisherigen Fürsorgegesetzen eine Erhöhung der nach Absatz 1 und 2 des § 1 bei völliger Dienstunfähigkeit oder vorübergehender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu gewährenden Pensionen unbekannt.

Das neue Gesetz läßt eine solche Erhöhung in den neuen Absätzen 3 und 4 des § 1 zu für zwei Fälle:

a) Absatz 3: wenn der Verletzte außer der völligen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit auch noch einer derartigen Hilflosigkeit ausgesetzt ist, daß er unbedingt fremder Wartung und Pflege bedarf, so hat er einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm für die Dauer seiner Hilflosigkeit die für die Dienstunfähigkeit oder völlige Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Pension von 66$^2/_3$ % seines jährlichen Diensteinkommens über diesen Betrag hinaus und zwar je nach Lage des Falles eventuell bis zu 100 % des Diensteinkommens erhöht wird.

b) Absatz 4: Ist der Verletzte nur vorübergehend in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, ist aber gleichzeitig aus Anlaß des Unfalles thatsächlich und unverschuldet arbeitslos, so kann die ihm für die Dauer seiner theilweisen Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Theilrente bis auf 66$^2/_3$ % des Diensteinkommens erhöht werden.

Diese Erweiterungen sind dem § 9 Absatz 3 und 5 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nachgebildet.

Da diese erweiterte Unfallfürsorge durchaus der Billigkeit entspricht, ist Ihre Kommission hiermit einverstanden.

Absatz 5 enthält lediglich eine redaktionelle Aenderung des ihm entsprechenden Abs. 3 des bisherigen Gesetzes, indem der Absatz beginnt: „Steht dem Verletzten ꝛc." statt wie bisher „Steht solchen Personen ꝛc."

Aus redaktionellen Gründen ist auch der Schlußsatz des § 1 des bisherigen Gesetzes in dem Entwurf nicht mehr an dieser Stelle aufgeführt. Diese ganze Stelle ist in Absatz 5 des Entwurfes untergebracht, da diese Bestimmung bezüglich derselben Personen in demselben Paragraphen nicht zweimal gesetzt werden braucht.

Nach Absatz 5 erhält der Verletzte einen höheren Pensionsbetrag als ihm § 1 dieses Gesetzes zu gewähren vermag, wenn er auf einen solchen höheren Betrag nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch hat.

Unter anderen gesetzlichen Bestimmungen ist hier zu verstehen bezüglich der Staatsbeamten „das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Absatz 6 des Entwurfs hat gegen die bisherige Fassung dadurch eine Erweiterung erfahren, daß auf § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes verwiesen ist.

Es ist hiedurch klargestellt, welche Leistungen dem Verletzten als zum Heilverfahren gehörig zu gewähren sind. Es sind dies: ärztl. Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate 2c.).

Diese Leistungen sind zu gewähren nach dem Wegfalle des Diensteinkommens, also neben der nach § 1 Abs. 1—4 zu gewährenden Pension, oder der nach Abs. 5 des § 1 nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift zu leistenden höheren Pension. Ihre Kommission ist auch mit der erweiterten Fassung einverstanden.

Zu § 2.

§ 2 regelt die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind.

Die hier gewährten Bezüge sind:

1. Sterbegeld,
2. Rente.

Abs. 1 Ziff. 1 setzt den Mindestbetrag des Sterbegeldes auf ℳ 50.— gegen bisher ℳ 30.— fest. Im Uebrigen gelten die bisherigen Bestimmungen.

Abs. 1 Ziff. 2 regelt die Rentenbezüge:

Nach dem bisherigen Gesetz war in den Bezügen ein Unterschied gemacht zwischen der Wittwe und den Vollwaisen einerseits und den Halbwaisen andererseits.

Nach dem Entwurf sind nunmehr die Wittwe und die Kinder, gleichgiltig ob die letzteren Voll- oder Halbwaisen sind, einander gleichgestellt, und zwar beträgt die Rente 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen. Für die Wittwe ist die geringste zu zahlende Summe auf ℳ 216.— und der Höchstbetrag auf ℳ 3000 festgesetzt gegen bisher ℳ 160.— bezw. 1600.—.

Die Rente ist der Wittwe bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung zu zahlen.

Die für jedes Kind zu zahlende Rente beträgt in ihrer untersten Grenze ℳ 160.— und in ihrer obersten ℳ 1600.—. Bisher bezogen die Halbwaisen 75 % der Wittwenrente und die Vollwaisen die volle Wittwenrente. Es bezogen also die Vollwaisen 20 %, die Halbwaisen 15 % des jährlichen Diensteinkommens des Beamten. Diese Rente haben die Kinder nunmehr gesetzlich zu beanspruchen bis zum Ablauf des Monats, in welchem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung.

Es weicht Abs. 2a von der bisherigen Fassung ab. In der jetzigen Fassung wird die bisherige Praxis, die Waisenrente auch noch für den vollen Monat, in welchem der Bezugsberechtigte das 18. Lebensjahr zurück gelegt hat, auszubezahlen, gutgeheißen.

Abs. 1 Ziff. 2b hat den Rentenbezug für die Verwandten aufsteigender Linie erleichtert. Bisher konnte ihnen eine Rente nur gegeben werden, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war. Nach der neuen Fassung wird die Rente bezahlt, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war. Die Höhe der Bezüge, die Dauer derselben, sowie der Vorrang bei Konkurrenz mehrerer Berechtigten ist wie bisher geregelt.

Abs. 1 Ziff. 2c des Entwurfes ist eine durchaus neue Bestimmung.

Es soll hiernach für elternlose Enkel des Verstorbenen insgesammt eine Rente von 20% des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 ℳ und nicht mehr als 1600 ℳ gewährt werden.

Voraussetzungen des Bezuges sind:

Bedürftigkeit dieser Enkel. Sodann muß ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden sein.

Unter diesen Voraussetzungen erhalten sie die Rente bis zum Ablaufe des Monates, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder bis zu ihrer etwaigen früheren Verheirathung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da nunmehr auch die elternlosen Enkel des Verstorbenen in den Kreis der Bezugsberechtigten aufgenommen werden sollen, war es nothwendig Absatz 2 entsprechend zu erweitern.

Absatz 2 besagt, daß die Renten zusammen 60% des Diensteinkommens nicht übersteigen dürfen. Bei der Konkurrenz mehrerer Bezugsberechtigten haben den Vorrang die Wittwe und Kinder. Nach ihnen kommen, falls die 60% nicht aufgebraucht sind, die Verwandten der aufsteigenden Linie. Erst an letzter Stelle stehen die elternlosen Enkel, die nur dann bezugsberechtigt sind, wenn die Wittwe, die Kinder und die Verwandten der aufsteigenden Linie die 60% nicht verbraucht haben. Der Entwurf schlägt sodann eine Aenderung des bisherigen Absatz 3 des Art. 2 vor dahin:

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Die Begründung des Entwurfes hebt hervor, daß es nach dem bisherigen Gesetz zweifelhaft gewesen sei, ob bei den zur Ermittelung des günstigeren Betrages anzustellenden vergleichenden Berechnungen die Wittwen- und Waisenrenten des Fürsorgegesetzes mit ihrem Gesammtbetrage dem Gesammtbetrage der Wittwen- und Waisengelder nach den sonstigen Gesetzen über die Hinterbliebenenversorgung gegenüberzustellen, oder ob zu diesem Zwecke nur Wittwenrente mit Wittwengeld und Waisenrente mit Waisengeld zu vergleichen sei.

Die letztere Auffassung ist den Hinterbliebenen günstiger, sie hat auch im neuen Reichsunfallfürsorgegesetz Ausdruck gefunden.

Die Erweiterungen des § 2 sind den Bestimmungen des Gewerbeunfallgesetzes nachgebildet.

Ihre Kommission ist mit der neuen Fassung des § 2 einverstanden.

Zu § 3.

§ 3 des Entwurfes ist neu.

Derselbe sieht die Möglichkeit vor, daß durch landesherrliche Entschließung die Pensionen des § 1 und 2 unter Umständen erhöht werden können.

Diese Bestimmung war bisher enthalten im § 85 des Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896.

Die vom Entwurf vorgeschlagene Aenderung ist nothwendig geworden, da nach ihm auch die Verwandten der aufsteigenden Linie und die elternlosen Enkel in den Kreis der Bezugsberechtigten gehören.

Auch diesen neuen Bezugsberechtigten muß daher, wie dem Beamten bezw. seiner Wittwe und seinen Kindern, die Möglichkeit geboten sein, daß je nach den Umständen des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse durch landesherrliche Entschließung die Renten bis zum Betrage von 80 % des Einkommens des Beamten erhöht werden.

Ihre Kommission ist mit diesem § einverstanden.

Zu § 4.

§ 4 ist ebenfalls neu.

Dieser § ist dem Gewerbeunfallgesetz nachgebildet.

Ihre Kommission ist mit diesem § einverstanden.

Zu § 5.

§ 5 tritt an Stelle des bisherigen Art. 3.

Bei der Berechnung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge bildet in der Regel das jährliche Diensteinkommen des betr. Beamten die Grundlage.

§ 5 und § 6 des Entwurfes behandeln nun die Fälle, in denen ausnahmsweise ein anderer Betrag zu Grunde gelegt wird.

Der bisherige Art. 3 besagt, es sei der von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagarbeiter der Berechnung zu Grunde zu legen, wenn das Diensteinkommen nicht diesen Tagelohn erreicht. § 5 des Entwurfes setzt nun

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

demgegenüber fest, daß das jährliche Diensteinkommen dann nicht maßgebend sei, wenn es den 300fachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreicht.

Absatz 2 und 3 des § 5 sind neu.

Nach Absatz 2 wird die Berechnung nach Absatz 1 für den Fall ausgeschlossen, daß der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns niedriger ist, als der Jahresarbeitsverdienst, den während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren. In diesem Falle ist dieser höhere Jahresverdienst der Berechnung zu Grunde zu legen. Absatz 3 giebt jedoch eine Einschränkung dahin, daß, wenn dieser Jahresarbeitsverdienst 1 500 ℳ übersteigt, der Mehrbetrag nur zu ½ angerechnet werden darf.

Diese Vorschriften entsprechen dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Absatz 3 des § 5 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen Art. 3.

Zu § 6.

§ 6 des Entwurfes hat den Zweck, etwaige Unbilligkeiten für den Fall zu beseitigen, daß das wirkliche Diensteinkommen eines Beamten z. Zt. des Betriebsunfalles in Folge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalles geringer ist, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vorher bezogene Diensteinkommen.

Es ist in solchem Falle der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen das wirkliche Diensteinkommen, dem die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahres-Arbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen ist. Diese Bestimmung ist dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 15 Abs. 2 entnommen.

Ihre Kommission ist mit dieser Fassung einverstanden.

Zu § 7.

§ 7 des Entwurfes, bisher Artikel 4, regelt den Beginn der Pension bezw. der Hinterbliebenenrente.

Artikel 4 sprach vom Bezug der „Wittwen- und Waisenrente". An Stelle dieses Ausdruckes setzt der Entwurf „Hinterbliebenenrente", da der Kreis der bezugsberechtigten Hinterbliebenen erweitert ist.

Abs. 1 des § 7 ist gegen die bisherige Bestimmung des Abs. 1 des Art. 4 insofern geändert, als der Bezug der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Ablaufe des Sterbequartals, oder wenn ein Sterbequartal nicht gewährt wird, mit dem Ablaufe des Monats, für welchen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 das einmonatige Diensteinkommen oder die einmonatige Pension des Verstorbenen als Sterbegeld gegeben wird.

Ihre Kommission ist mit dieser Bestimmung einverstanden.

Abs. 2 und 3 des bisherigen Art. 4 sind als Abs. 2 des § 7 in den Entwurf übernommen.

Derselbe handelt von der Verkürzung der Pension und der Kosten des Heilverfahrens, sofern der Verletzte Krankenunterstützung aus einer Krankenkasse bezieht; des weiteren giebt er der Krankenkasse Rechte auf das Sterbegeld und die Kosten des Heilverfahrens, unter den angegebenen Bedingungen.

Abs. 3 des § 7 ist neu.

Derselbe schließt den Rückersatz aus, wenn die Pension oder Rente für einen vollen Monat schon bezahlt ist, während das Recht auf den Bezug im Laufe desselben Monats wegfällt.

Des Weiteren regelt er das Verhältniß zwischen Pension und Hinterbliebenenrente, wenn für einen Theil des Monats das Recht auf Pension wegfällt und nunmehr für diesen Theil des Monats die Pension des Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft.

In diesem Falle haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag anzusprechen.

Diese Vorschrift ist analog dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 8.

Der erste Satz des § 8 des Entwurfes mußte durch Bezugnahme auf § 4 erweitert werden.

Im Uebrigen stimmt dieser Satz mit Absatz 1 des bisherigen Art. 5 überein.

Der Entwurf hat sodann einen zweiten Satz angeschlossen, inhaltlich dessen auch gegen nicht etatmäßige Beamte in Fällen, in denen solche einen Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt haben, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruches gegen sie erkannt oder wegen dessen ihnen die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist, die bezüglich der etatmäßigen Beamten maßgebenden (dienstpolizeilichen) Vorschriften zur Anwendung kommen.

Es sollen durch diesen Zusatz etwaige Zweifel behoben werden.

Neu ist Absatz 2.

Hiernach kann, auch wenn ein Urtheil nach Absatz 1 nicht erlassen ist, dem Beamten in den Fällen des Absatz 1 der Anspruch ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

Diese Bestimmung ist dem Gewerbeunfallversicherungs-Gesetz entnommen.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Zu § 9.

§ 9 des Entwurfes, bisher Art. 6, bestimmt eine Frist von 2 Jahren, innerhalb der bei Vermeidung des Ausschlusses der Anspruch nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden ist.

Der Entwurf fügt dem bisherigen Absatz 1 des Art. 6 eine weitere Bestimmung als Satz 2 bei, welche die Wahrung der Anmeldefrist erleichtert. Es gilt hiernach die Frist auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) erfolgt ist.

In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift erleichtert die Anmeldung der Ansprüche in den Fällen, wo der Beamte nicht am Sitze seiner vorgesetzten Dienstbehörde wohnt, oder wo der Beamte getödtet ist, und Wittwen- und Waisenrenten-Ansprüche anzumelden sind.

Die Erweiterung entspricht den bezüglichen Bestimmungen des Gewerbeunfallversicherungs Gesetzes.

Abs. 2 des § 9 entspricht dem bisherigen Abs. 2 des Art. 6 mit einer Ausnahme.

Nach dem bisherigen Gesetz war einer verspäteten Anspruchsanmeldung nur Folge zu geben, wenn bei der Anmeldung zugleich glaubhaft bescheinigt worden ist, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind ꝛc.

In der neuen Fassung wird verlangt, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist ꝛc.

Ist eine solche Unfallfolge erst später bemerkbar geworden, oder war der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten, den Anspruch in der im Absatz 1 gegebenen Frist anzumelden, so muß nach dem Schlußsatze des Abs. 2 des Entwurfes die Anmeldung innerhalb dreier Monate erfolgen, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden ist, oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen ist, falls der Anspruch berücksichtigt werden soll. Diese weitere Fristsetzung ist eine Erweiterung des Abs. 2 des bisherigen Art. 6, mit der Ihre Kommission einverstanden ist.

Abs. 3 des § 9 entspricht dem bisherigen Abs. 3 des Art. 6.

Zu § 10.

§ 10 des Entwurfes hat den bisherigen Art. 7 entsprechend den Aenderungen des Gesetzes redaktionell verändert.

Art. 7 weist zurück auf Art. 1 und 2, § 7 auf die §§ 1—4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An Stelle der Ausdrücke „Pension der Beamten und Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten" setzt der Entwurf „Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Beamten".

Des Weiteren verweist er auf § 1—7 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, wo der bisherige Art. 7 auf § 1—5 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 verwiesen hat.

An Stelle der bisherigen Worte: „Die Bestimmungen über die Pension der Reichsbeamten und über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten" setzt der Entwurf am Schlusse des ersten Satzes des Abs. 1:

„Die Bestimmungen über die Pension dieser Personen und über die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen".

Der Abs. 1 des Art. 7 erfährt sodann eine Erweiterung dadurch, daß in einem weiteren Satze der Entwurf diese Bestimmungen auch auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln ausdehnt.

Die Regierungsbegründung hebt hiezu hervor, daß auf Grund des Abs. 1 des § 10 hinsichtlich der Fürsorge für einen durch einen Betriebsunfall geschädigten Beamten die Vorschriften des Fürsorgegesetzes und des Beamtengesetzes sich gegenseitig ergänzen, und daß insbesondere der nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes gewährten Pension die rechtliche Natur des Ruhegehaltes des allgemeinen Beamtenrechts in gleicher Weise zukommt, wie dem auf Grund des Beamtengesetzes festgesetzten Ruhegehalt.

Soweit aber durch diese Bestimmung für die genannten Personen nicht eine den Bezügen des Reichsunfallfürsorgegesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen sein sollte, sieht der Entwurf die Anwendbarkeit der für die Pension und Hinterbliebenenversorgung der Beamten der Reichscivilverwaltung 2c. maßgebenden reichsgesetzlichen Vorschriften vor. Der Entwurf dehnt die landes- bezw. reichsgesetzlichen Bestimmungen über Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung auch auf die den Verwandten der aufsteigenden Linie und den elternlosen Enkeln nach dem Fürsorgegesetz zustehenden Bezüge entsprechend aus.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Absatz 2 des § 10 entspricht dem Absatz 2 des Artikel 7 mit einer durch die Ausdrucksweise des Beamtengesetzes nothwendig gewordenen redaktionellen Veränderung der Ausdrücke „Ruhegehalt" statt „Pension" und „Versorgungsgehalt" („Wittwen- und Waisengeld") statt „Wittwen- und Waisenbezüge".

Zu § 11.

§ 11 des Entwurfs enthält eine Aenderung des bisherigen Artikel 8.

Es ist hier nach dem Satze: „Die im § 1 und 2 bezeichneten Personen können", der Satz eingeschoben: „auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben."

§ 11 schließt einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt aus und läßt einen solchen gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann zu, wenn ein strafgerichtliches Urtheil festgestellt hat, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Zusatz „auch wenn die in § 1 und 2 bezeichneten Personen einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben", stellt klar, daß diesen Personen eine Entschädigung nach § 11 nicht oder nur unter den dort gegebenen Voraussetzungen zusteht, selbst wenn sie weder Pension noch Rente beziehen.

Die Aenderung: „in deren Dienst sich der Unfall ereignet hat", statt „in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben", und „daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat" statt „in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben", ist lediglich redaktioneller Natur.

Ihre Kommission ist mit der Fassung des § 11 einverstanden.

Zu § 12.

§ 12 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Artikel 9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 13.

§ 13 des Entwurfs entspricht in sachlicher Beziehung dem bisherigen Artikel 10.

Die Worte in dem bisherigen Gesetze, „welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben", sind in der neuen Fassung weggelassen.

Es soll hierdurch ausgedrückt werden, daß Entschädigungsansprüche gegen dritte, also gegen alle Personen, außer der Betriebsverwaltung und deren Betriebsleitern, Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- und Arbeiteraufsehern, zugelassen sind, soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts sich begründen lassen.

Ihre Kommission ist mit der Fassung einverstanden.

Zu §§ 14—18.

Die §§ 14—18 entsprechen den Artikeln 11—15 des bisherigen Gesetzes.
Dieselben haben nur einige unwesentliche redaktionelle Aenderungen erfahren.

Zu Artikel II.

Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.
Begründet ist diese Aenderung in § 3 des Entwurfes.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert annehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 37 b.

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den **Gesetzentwurf betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen** in abgekürzter Form berathen und auf den Bericht und Antrag ihrer Kommission in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehre ich mich die mit gefälliger Zuschrift vom 1. dieses Monats mitgetheilte Ausfertigung des Gesetzentwurfs, mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen, beifolgend ergebenst zu übersenden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 38.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Januar 1902.

Karlsruhe, den 19. Januar 1902.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nr. 1716. **Das Grundbuchwesen betr.**

Das Landgericht Karlsruhe, in dessen Bezirk das neue Grundbuchrecht am längsten gilt, hat über das Grundbuchwesen gemäß § 103 der Grundbuchdienstweisung den in Abschrift anliegenden Bericht erstattet. Im Hinblick auf das Interesse, das diesem Gegenstand seitens der Volksvertretung entgegengebracht wird, darf ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst anheimstellen, den Bericht zur Kenntniß der Mitglieder der zweiten Kammer zu bringen.

Dusch.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände
Herrn Oberbürgermeister Gönner Hochwohlgeboren
Hier.

Nr. 436. Karlsruhe, den 3. Januar 1902.

Großherzogliches Landgericht Karlsruhe.

Jahresbericht
über das Grundbuchwesen im Landgerichtsbezirke Karlsruhe.

Durch die Landesherrliche Verordnung vom 4. Mai 1901 ist das Grundbuch für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe (mit Ausnahme der Grund- und Pfandbuchbezirke von Kürnbach, Brötzingen, Dietlingen, Kieselbronn und Weingarten) mit dem 1. Juni 1901 für angelegt erklärt worden. Wir sind daher in der Lage, heute über einen Zeitraum von sieben Monaten der Geltungsdauer des Reichsgrundbuchrechts zu berichten.

Nachdem schon vor dem 1. Juni 1901 durch unseren Berichterstatter eine Anzahl von Gemeinden zur Nachschau über die Handhabung der Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 besucht worden war, haben wir seit dem Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts bei folgenden Grundbuchämtern Prüfungen vorgenommen:

. . . . . .

Bei den meisten dieser Besuche wurde nicht blos eine summarische Nachschau, sondern eine eingehende Prüfung des ganzen Dienstes des Grundbuchamts vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen können wir in Folgendem zusammenfassen:

A. Die Ueberleitung aus dem alten in den neuen Rechtszustand vollzog sich ohne besondere Schwierigkeiten. Im Monat Juni und auch noch im Juli gab es überall nur sehr wenig neue Grundbuchgeschäfte, weil die Grund- und Pfandbuchbehörden und die Rathschreiber, einestheils um noch möglichst viel Gebühren zu erlangen, anderntheils auch aus einem gewissen Angstgefühl vor dem ganz neuen, unbekannten Rechte, alle Leute, von denen sie wußten, daß sie Grundbuchgeschäfte vornehmen wollten, im Monat Mai veranlaßten, schleunigst noch diese Geschäfte vor dem Eintritt des neuen Grundbuchrechts zu erledigen. Im Mai 1901 sind daher erheblich mehr Kaufverträge und Pfandrechte zum Eintrag in die alten Grundbücher gelangt, als sonst in diesem Monat der Fall war. Das hatte verschiedene nachtheilige Folgen; zunächst gelang es im Mai selbst wegen der Häufung der Geschäfte vielfach nicht, gemäß der Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 auch die Grundbuchhefte aus Anlaß der Eintragungen in die alten Grundbücher anzulegen, und diese Arbeit mußte dann erst im Juni und Juli nachgeholt werden.

In einzelnen Grundbuchbezirken haben diese Rückstände den ganzen Geschäftsgang auf Monate hinaus ungünstig beeinflußt. Weiter machte sich dann in den ersten beiden Monaten (Juni und Juli) naturgemäß ein starker Ausfall an Einnahmen aus Grundbuchgeschäften für die Staatskasse geltend. Diese hier geschilderte Erscheinung hat sich auch in anderen Landestheilen wiederholt und dürfte dort dieselben Folgen gehabt haben;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenigstens ist unserem ständigen Berichterstatter aus dem Landgerichtsbezirk Offenburg der gleiche Vorgang bekannt geworden. — Der geringe Stand an laufenden Geschäften im Juni und Juli hatte aber anderseits den Vortheil, daß die Beamten des Grundbuchamts, insbesondere die Rathschreiber, sich mit mehr Ruhe und nach und nach in das neue Recht einarbeiten konnten, was denn auch — wie wir hier schon hervorheben können — fast überall mit Fleiß und gutem Willen geschah.

B. Die Amtsverfassung der Grundbuchämter ist von vornherein den vielseitigsten Angriffen ausgesetzt gewesen. Sie hat sich aber besser bewährt, als man anzunehmen geneigt war. Insbesondere hat sich erwiesen, daß die Mehrzahl der Rathschreiber ausreichend befähigt ist zur Bekleidung des Amtes als Hilfsbeamter. Einzelne Rathschreiber leisteten in jeder Beziehung tadellose Arbeit; anderseits gibt es freilich in jedem Bezirk einige wenige, denen es an der erforderlichen Einsicht oder an der nöthigen Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit oder an beiden zusammen fehlt. Das ist an sich nichts Ueberraschendes und dieselbe Erscheinung findet sich bei allen Beamtenklassen; soweit solche unfähige Persönlichkeiten nicht bisher schon durch tüchtige Leute ersetzt werden konnten, wird das in der Folge geschehen müssen, wenn auch unter thunlichster Schonung der Interessen des betreffenden Rathschreibers, denen aber die des Amtes unzweifelhaft vorzugehen haben. Geringwerthige oder schlechte Rathschreiber sind meist in kleineren, im Gebirg gelegenen Dörfern vorhanden, weil dort der Beamte in der Regel nur ganz geringe Bezahlung (da und dort nur 40—60 M. Gehalt im Jahr!) erhält und besondere Ansprüche an ihn daher auch nicht gestellt werden können. Wo der Rathschreiber ordentlich bezahlt wird, wie durchgehends in den Orten der Rheinebene, ist er meist auch leistungsfähig und geschäftstüchtig.

Bei den Notaren als Grundbuchbeamten besteht unverkennbar gegen die derzeitige Regelung dieses Dienstzweiges vielfach Abneigung, die auch die ganze Thätigkeit des einzelnen Notars beinflußt. Zum Theile — vielleicht zum größten Theile — hängt diese Abneigung mit Dingen an sich nebensächlicher Art zusammen. Vor allem ist es das ständige Herumreisen im Distrikt, das Beschwerden hervorruft, und zwar desto mehr, je weniger in Folge der Fuhrkostenaversirung die persönliche Bequemlichkeit des Einzelnen berücksichtigt werden kann. Es ist nun gewiß nicht zu verkennen, daß die Häufung der Grundbuchreisen für ältere Herren mit Familie mancherlei Widerwärtigkeiten im Gefolge hat. Für jüngere Notare aber ist die Aufgabe nicht so schlimm. Ein Nachtheil aber ist für alle vorhanden: der große Zeitverlust durch die Reisen und die dadurch bedingte vielfache Abwesenheit vom Amtssitze und der Kanzlei, wo inzwischen vielleicht das Personal unthätig ist. Wir sind der Ansicht, daß der Grundbuchnotar nicht mehr als 12 bis 14 Tage monatlich auswärts sein sollte; wo diese Zahl wegen der Anzahl der zum Distrikt gehörigen Orte überschritten wird, wie dies noch in mehreren Distrikten unseres Bezirks der Fall ist, sollte durch andere Eintheilung oder besser durch Hilfsnotariate abgeholfen werden.

In sachlicher Beziehung hat die bestehende Verfassung der Grundbuchämter den ganz unverkennbaren Vorzug, daß die Landbewohner ihre Geschäfte am Orte selbst erledigen können, daß diese Geschäfte durch den ortskundigen und mit allen Verhältnissen meist genau vertrauten Rathschreiber — der zugleich den Betheiligten persönlich näher steht, als der „Grundbuchrichter" in anderen Theilen des Reiches — vorbereitet werden können und daß auch der Notar weit mehr mit den Personen und Verhältnissen seines Distrikts bekannt wird, als dies bei einer Centralisirung am Amtssitze je der Fall sein würde. Demgegenüber sind aber einige Nachtheile hervorgetreten: die Geschäftserledigung ist in einzelnen Fällen nicht mit der wünschenswerthen Raschheit erfolgt, weil der Grundbuchtag nicht ausreichte, und der nächste erst in einigen Wochen stattfand, oder weil das neu anzulegende Heft noch nicht geprüft war und dergl. Das wird u. A. empfindlich bei Bestellung von Hypotheken, weil der Bauer die bei nothwendiger Geldaufnahme erforderlichen Schritte bekanntlich immer erst im letzten Moment thut, dann aber alles „pressirt" und schleunigst fertig werden soll. Diese Nachtheile hängen aber unseres Erachtens mit dem Uebergangszustand zusammen und haben vor allem ihren Grund in dem Stande der Umschreibungsarbeiten, auf die wir nachher noch zurückkommen; denn auch bei Gemeindegrundbuchämtern zeigte sich dieselbe Erscheinung. — Erhebliche sachliche Mißstände von wesentlicher Bedeutung haben sich aber bisher aus der Verfassung der Grundbuchämter in unserem Bezirke nicht ergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Auf die Diensträume der Grundbuchämter haben die Gemeinden unseres Bezirks in vielen Fällen erhebliche Kosten verwendet oder deren Aufwendung für die nächste Zeit in Aussicht genommen. In der größeren Hälfte der Gemeinden ist ein besonderes Amtszimmer für das Grundbuchamt schon hergestellt oder in Aussicht, häufig in Verbindung mit feuersicheren Archivräumen. Kleinere und ärmere Gemeinden haben wenigstens eiserne Kassenschränke in ausreichendem Maße beschafft oder bestellt. Fast überall zeigten sich die Gemeindeverwaltungen durchaus entgegenkommend. Auch die Ausstattung der Amtsräume mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen hat im Allgemeinen bisher keinen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen gegeben.

D. Die Umschreibungsarbeiten nehmen bei den Grundbuchämtern vorerst noch die Thätigkeit der Rathschreiber wie der Notare in überwiegendem Maße in Anspruch. Insbesondere erfordert die Prüfung der Hilfshefte, bei der einzelne Notare mit peinlichster Genauigkeit stets auf die alten Einträge in den Grund- und Pfandbüchern zurückgehen und vielfach das Anhörungsverfahren eintreten lassen, sehr viel Zeit. Bei solcher Art der Prüfung, wobei zur Feststellung eines einzigen Eintrags oft 4 bis 5 Bände der alten Bücher nachgeschlagen werden müssen, ist die Arbeit naturgemäß auch sehr anstrengend, und es ist durchaus glaubhaft, daß ein Notar, der diese Praxis befolgt, nur sehr langsam vom Fleck kommt und bei der Nachhausekunft nicht mehr imstande ist, etwas Rechtes zu arbeiten. Der größere Theil der Notare nimmt es allerdings damit nicht so übertrieben genau; die Mehrzahl beschränkt sich, je nach der Zuverlässigkeit des Rathschreibers, auf mehr oder weniger Stichproben aus den alten Büchern und verläßt sich im Uebrigen auf das Hauptbuch und Generalpfandregister. Wir halten diese Praxis, vorausgesetzt daß — was der Notar ja bald feststellen kann — die Vorarbeiten im Hauptbuch und Generalregister gut und zuverlässig sind, für die richtige. Daß einige Notare in der Vernachlässigung der alten Einträge aber auch wieder zu weit gehen, und durchweg nur nach dem Hauptbuch und Generalregister prüfen, konnten wir auch wahrnehmen. Dieser Behandlung sind wird seither schon entgegengetreten und werden dies auch künftig thun. Am Ende des Jahres 1901 — die Zahlen des letzten Vierteljahres stehen uns noch nicht zu Gebote — dürfte die Umschreibung im Durchschnitt auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ des ganzen Geschäfts gediehen sein. Am weitesten zurück sind natürlich die Gemeinden mit schlechten Rathschreibern; hier sind es insbesondere auch die sogenannten Kanzleigeschäfte, also das Kostenwesen, die Listenführung, die Statistik und Aktenführung, die den Notaren viel Arbeit machen. Dieser Theil des Dienstes bereitet auch den besseren Rathschreibern Schwierigkeiten, weil ihnen meist die kanzleimäßige Vorbildung und Schulung ganz abgeht. Auf alle Fälle bietet die Verbindung des Anlegungsgeschäfts mit dem laufenden Dienste der Grundbuchämter die meisten Beschwernisse, weil dadurch an die geistige und mehr noch an die körperliche Leistungsfähigkeit der Grundbuchbeamten außergewöhnlich hohe Anforderungen gestellt werden.

Wir sind aber der Ansicht, daß trotz und gerade wegen dieser Mängel der Uebergangszeit das Umschreibungsgeschäft in erheblich höherem Maße gefördert werden sollte und könnte, als dies bisher geschehen ist; insbesondere sollte die freiwillige Heftefertigung begünstigt werden, wenn nöthig durch Einschiebung besonderer Grundbuchtage zur Prüfung der Umschreibungsarbeiten. Dadurch würde allerdings der Kostenaufwand für den Staat in der nächsten Zeit nicht unerheblich erhöht werden, aber diese Rücksicht dürfte nach unserer Ueberzeugung für die Justizverwaltung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Anlegung des neuen Grundbuchs ist überall mit größeren Kosten verknüpft, ganz gleichviel, nach welchem System und unter welcher Amtsverfassung sie vor sich geht. Wird sie in der nächsten Zeit nach Thunlichkeit gefördert, so wird dadurch nachher die Erledigung der laufenden Geschäfte um so rascher und einfacher vor sich gehen und dadurch künftighin wieder eine Ersparniß erzielt werden. Je früher aber der — wie wir oben schon hervorgehoben haben — für die Notare unzweifelhaft recht beschwerliche Uebergangszustand beendet ist, desto besser ist es für alle Interessen, die dabei in Frage kommen. Für ganz unausführbar aber halten wir den Gedanken, der da und dort schon aufgetaucht ist, möglichst bald eine Aenderung der Grundbuchamtsverfassung im Sinne einer Centralisirung eintreten zu lassen. Die Umschreibungsarbeit muß nothwendig draußen in den Grundbuchorten durchgeführt werden, wenn nicht viel größere Nachtheile anderer Art entstehen sollen; die thätige Mitwirkung des Rathschreibers ist dafür unentbehrlich. Ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie aber einmal vollendet, dann kommen die hauptsächlichsten Beschwerden, die gegen den jetzigen Zustand erhoben werden: persönliche Belästigung für die Grundbuchbeamten, Verzögerung der Geschäftserledigung und — nicht zuletzt — allzu großer Kostenaufwand für den Staat, von selbst in Wegfall. In einer großen Anzahl von Landgemeinden werden dann die regelmäßigen Grundbuchtage in den Zeiten, wo die Landwirthschaft ihre Leute beansprucht, häufig ganz ausfallen können, oder das einzelne vielleicht dringliche Geschäft ist doch in kürzester Zeit zu erledigen.

E. Von einzelnen Wahrnehmungen glauben wir die folgenden zur Kenntniß des Ministeriums bringen zu sollen:

1. Von den Formen der Pfandrechte hat sich die Briefhypothek sehr rasch eingeführt, namentlich in Folge des geschlossenen Vorgehens der den ländlichen Kredit hauptsächlich pflegenden Sparkassen mit Gemeindebürgschaft und anderer, größerer Geldinstitute (Hypothekenbanken, Versorgungsanstalt, Versicherungsanstalt Baden u. a. m.). Bei diesen Geldgebern scheint es nicht sowohl die Rücksicht auf die Verkehrsfähigkeit der Briefhypothek zu sein, die sie zur Einführung dieser Form in erster Reihe veranlaßt, als vielmehr die Hervorkehrung des „verwaltungstechnischen" Interesses. Die Sicherungshypothek ist demgegenüber, entgegen den früher in unserem Lande wohl gehegten Erwartungen, mehr in den Hintergrund getreten; denn auch der private Geldgeber schließt sich gerne den Gepflogenheiten der öffentlichen Kreditinstitute an, und bei ihm spielt vielfach auch noch die Gewohnheit eine Rolle: das badische Pfandrecht verschaffte dem Darlehensgläubiger (bei der bedungenen Pfandbestellung) eine „Pfandverschreibung", die er als „Werthpapier" seinem Kassenschrank einverleiben konnte; die Sicherungshypothek des neuen Rechts gewährt ihm das nicht, und da sucht er sich den Ersatz dafür im Hypothekenbrief, vorerst meist wohl ohne Kenntniß von dessen Verkehrsfunktion oder doch ohne Rücksicht auf sie.

2. Auch von der Buchhypothek wird nicht selten Gebrauch gemacht, namentlich auch in der Stadt Karlsruhe, wo das Gemeindegrundbuchamt die Praxis eingeführt hat, daß es (an Stelle der alten Pfandverschreibung) dem Gläubiger einen „Auszug" ertheilt, der sich nur durch diese Bezeichnung von einem Hypothekenbrief unterscheidet, im Uebrigen aber denselben Inhalt hat, wie ein solcher. Ob das nicht künftig zu Mißbräuchen führen kann, müssen wir vorerst dahingestellt lassen.

Die Grundschuld hat unser Berichterstatter bisher nur in einem einzigen Exemplar gefunden, sie ist also noch nicht in Aufnahme gekommen.

3. Die Dienstweisung für die Grundbuchämter bewährt sich im Allgemeinen recht gut; für die große Mehrzahl der Hilfsbeamten freilich ist der Stoff zu reichhaltig, aber eine kleine Minderheit derselben — die besten Kräfte — sucht sich doch auch in anerkennenswerther Weise mit ihrem rein juristischen Inhalte vertraut zu machen. Für die Grundbuchbeamten selbst aber ist sie zweifellos ein sehr gutes und praktisches Lehr- und Hilfsbuch.

4. Unsere eigene Thätigkeit hat durch die Grundbuchsachen einen sehr erheblichen Zuwachs erfahren. Seit dem Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts mußten, abgesehen von der einen großen Umfang einnehmenden Behandlung der Grundbuchdienststräume, den eingangs erwähnten Dienstprüfungen, wiederholten Nachschauen und sonstigen Einzelgeschäften, auch 22 Beschwerden und 16 Anfragen nach § 104 D. W. von uns behandelt werden. Die Zahl der Beschwerden dürfte in Zukunft wohl noch zunehmen. Bei der derzeitigen Besetzung der I. Civilkammer schien es angemessen, auch die Beschwerden aus dem ganzen Landgerichtsbezirke in dieser zu behandeln, statt sie nach der sonstigen örtlichen Eintheilung den verschiedenen Civilkammern zur Entscheidung zuzuweisen. Es wird dadurch die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, und daran ist jedenfalls noch auf absehbare Zeit hinaus festzuhalten, wenn auch nicht der Nachtheil zu verkennen ist, daß auf diese Weise nur wenige Richter des Gerichtshofs mit Grundbuchsachen befaßt und vertraut werden. Doch haben wir die Anordnung getroffen, daß alle wichtigeren Entscheidungen und Belehrungen stets bei allen Mitgliedern des Gerichtshofs in Umlauf gesetzt werden.

gez. **Dorner.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 39.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern Geheimerath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **die Landwirthschaftskammer betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Krems.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Januar 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes.

Die Landwirthschaftskammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung der Landwirthschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirthschaft wird eine Landwirthschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirthschaftskammer.

Der Landwirthschaftskammer kommt es zu, zur Förderung der Landwirthschaft in wirthschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Landwirthschaft zu veröffentlichen.

Die Landwirthschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirthschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirthschaft und einzelner Zweige derselben zu den Berathungen wirthschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnraths, des deutschen Landwirthschaftsraths, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des landwirthschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus dem Ertrage ihres Vermögens oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Auf Antrag oder mit Zustimmung von landwirthschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirthschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder theilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.
Vorstand der Landwirthschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirthschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirthschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern. Je eines der Vorstandsmitglieder ist als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirthschaftskammer nach Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu sorgen.

Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 4.
Ausschüsse der Landwirthschaftskammer.

Die Landwirthschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen.

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5.
Satzungen.

Ueber die Einrichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt Seitens der Landwirthschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Satzungen sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde.

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, sowie über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Landwirthschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirthschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen.

§ 6.
Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Landwirthschaftstreibenden und ihrer Vereinigungen;

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. durch Ernennung Seitens der Centralbehörde aus dem Kreis der sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Ernannten höchstens ein Sechstel der nach Ziffer 1 Gewählten betragen darf;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer aus sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen, mit der Maßgabe, daß die Zahl der so Gewählten höchstens ein Achtel der nach Ziffer 1 und 2 Berufenen betragen darf.

Die Wahl wie die Ernennung der stimmführenden Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.
Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirthschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter landwirthschaftlich genutzter im Großherzogthum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 3000 ℳ beträgt;
2. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 bezeichneten Betriebe betraut sind.
3. Personen, bei welchen die in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirthschaftlicher durch die Centralbehörde zu bezeichnender Vereinigungen thätig waren, oder denen die Landwirthschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

a) männliches Geschlecht,
b) das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
c) Reichsangehörigkeit,
d) bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen Wohnsitz im Großherzogthum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.
Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Aburtheilung. Sie erlischt im Falle der Verurtheilung.

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat oder gegen welches, abgesehen von dem im vorigen Absatz bezeichneten Falle, ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirthschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an die Centralbehörde zu, deren Entscheidung endgiltig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9.

Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der stimmführenden Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Theile in Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessenförderung, wie Thierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Thätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

1. Wahl in den Wahlbezirken:

Die Gesammtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Eintheilung der Wahlbezirke, des Verfahrens bei der Wahl sowie hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.

Sind die Grundstücke, deren Besitz zur Wahl berechtigt, in mehreren Wahlbezirken gelegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

In den Satzungen kann bestimmt werden:

a) daß die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter landwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Steuerkapital unter dem in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Betrage bleibt, sowie die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten für solche Betriebe wahlberechtigt sind. Dabei ist der zur Wahl befähigende Mindestbetrag des Steuerkapitals zu bezeichnen;

b) daß an Stelle der unmittelbaren Wahl durch die landwirthschaftliche Bevölkerung eine andere Wahlart treten soll, derart, daß die Mitglieder der Landwirthschaftskammer entweder von den nach diesem Gesetze wahlberechtigten Mitgliedern der Kreisversammlungen, der Gemeindeverwaltungs- oder Vertretungsorgane, oder daß sie von den Wahlberechtigten mittelbar unter Ernennung von Wahlmännern gewählt werden.

2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände, die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder und das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungsweg näher bestimmt.

Die Zahl der in dieser Weise zu wählenden Mitglieder soll die Hälfte der in den Wahlbezirken zu wählenden nicht überschreiten.

§ 10.

Entschädigung für die Theilnahme an den Geschäften der Landwirthschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirthschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch kann für baare Auslagen und für den Zeitverlust sowie für die Ausführung besonderer Aufträge durch Beschluß der Landwirthschaftskammer eine entsprechende Entschädigung gewährt werden.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirthschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Sitzungen der Landwirthschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnißnahme mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirthschaftskammer, des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzutheilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu ertheilen.

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Centralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

Wenn die Landwirthschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Beitragspflichtig sind die in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 und, sofern es in den Satzungen bestimmt wurde, auch die in § 9 Ziffer 1 lit. a. bezeichneten Eigenthümer, Nutznießer und Pächter.

Soweit Nutznießer und Pächter beitragspflichtig sind, ruht für die betreffenden Grundstücke die Beitragspflicht der Eigenthümer. Die Beitragspflicht ist durch die Satzungen im Verhältniß des Grundsteuerkapitals abzustufen. Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die im Ganzen fünf Pfennige von hundert Mark des beitragspflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Centralbehörde, zu einer solchen, die zehn Pfennige übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde einzuholen.

Handelt es sich um Einrichtungen, welche ausschließlich oder doch in hervorragendem Maße nur bestimmten örtlichen Abschnitten des Landes zugute kommen, so kann die Landwirthschaftskammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter derjenigen Wahlbezirke, welche an jenen Einrichtungen nicht oder nur in geringem Maße betheiligt sind, mit Genehmigung der Centralbehörde beschließen, daß die Beitragspflichtigen der letzteren Wahlbezirke zur Deckung jener Aufwendungen keine oder nur entsprechend herabgesetzte Beiträge zu leisten haben.

Ueber Beschwerden gegen die Beitragsleistung entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung beim Bezirksamt anzubringen. Gegen die Entscheidung des Bezirksraths findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Die Landwirthschaftskammer ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Alljährlich hat die Landwirthschaftskammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und denselben der Centralbehörde mitzutheilen.

Gibt der Voranschlag der Centralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Vorstande binnen dreißig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugsreif.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Vorstand alljährlich der Landwirthschafts-kammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ist der Centralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzutheilen.

§ 14.

Schlußbestimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Der erstmals einzuberufenden Landwirthschaftskammer wird der Entwurf der zu berathenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die nothwendigen Geschäfte für die Landwirthschaftskammer bis zur erstmaligen Vorstandswahl wahrzunehmen.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im Allgemeinen.

Die Entwicklung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung im Großherzogthum Baden ist auf's Engste verknüpft mit der Geschichte des landwirthschaftlichen Vereins.

Die ersten Bestrebungen nach einem Zusammenschluß behufs gemeinschaftlicher Arbeit zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft traten im Großherzogthum schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hervor. So wurde bereits im Jahre 1810 der Versuch gemacht, in Karlsruhe eine Landwirthschaftsgesellschaft ins Leben zu rufen. Doch ließen die kriegerischen Unruhen jener Zeit diesen Gedanken nicht zur Entfaltung kommen. Erst nach den Miß- und Nothjahren 1816 und 1817 kam es am 4. Juli 1819 in Ettlingen zur Bildung einer Genossenschaft, welche, im Volksmunde „Landverein" genannt, sich die Aufgaben der Hebung der Viehzucht und des Ackerbaues stellte und das Samenkorn bildete, aus welchem der für die Landwirthschaft Badens so fruchtbringende Baum des landwirthschaftlichen Vereins hervorsproßte.

Als Aufgaben des Vereins bezeichneten die Statuten neben der Behandlung des Bodens, der Werkzeuge für den Ackerbau, des Düngers, der Viehzucht ꝛc. insbesondere auch die Beobachtung der Polizeigesetzgebung und ihres verschiedenen Einflusses auf das Gedeihen der Landwirthschaft, worin wohl der erste Ansatz der Schaffung einer landwirthschaftlichen Interessenvertretung zu suchen sein wird.

Trotz aller Bemühungen und trotz der im Jahre 1821 erfolgten Anregung zur Errichtung von Bezirksvereinen wollte es jedoch dem neuen Verein nicht gelingen, im Lande selbst tiefere und breitere Wurzeln zu fassen. Der Grund hiefür mag zum Theil wohl in der Neuheit der Sache gelegen haben; hauptsächlich aber war er wohl in den den Beitritt praktisch thätiger Landwirthe allzu sehr erschwerenden Bestimmungen der Statuten zu suchen, welche verlangten, „daß jedes Mitglied, die Ausländer ausgenommen, sich einem besonderen landwirthschaftlichen Fache, jedoch nach seiner Wahl, widmen müsse". Es war verpflichtet, die Fortschritte des Landbaues und der damit verbundenen Gewerbe der Gegend, wo sein Wohnsitz lag, sorgfältig zu beobachten und die gemachten Beobachtungen mitzutheilen. Jedes Mitglied sollte sich angelegen sein lassen, „wenigstens alle Jahre einmal über einen landwirthschaftlichen Gegenstand eine Abhandlung und alle Vierteljahre statistische und landwirthschaftliche Notizen der Gegend, die es bewohnt, zu liefern, wobei es sich eine Leitung des Vereins gefallen lassen mußte". Welche Bedeutung man in den höchsten Kreisen dem neugebildeten Verein beilegte, geht daraus hervor, daß am 7. Januar 1820 Markgraf Wilhelm von Baden als Präsident an die Spitze desselben trat und dieses Amt bis zum Jahre 1851 beibehielt.

Einer Anerkennung von hervorragender Bedeutung hatte sich der Verein, welcher im Jahre 1822 seinen Sitz nach Karlsruhe verlegt hatte, im dritten Jahre seines Bestehens durch den Fürsten von Löwenstein-Wertheim in der ersten Kammer zu erfreuen, welcher beantragte, den Verein aus Staatsmitteln zu unterstützen indem er betonte, „wie sehr dieser es verdiene, zu einer Landesanstalt erhoben und in einer solchen Gestaltung für alle Zeit consolidirt zu werden".

Indessen hatte, wie bereits bemerkt, die vorhin erwähnte neue Organisation vom Jahre 1821, welche mit Gründung von Bezirksvereinen verbunden war, in Folge der eine weitere Ausdehnung insbesondere in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

landwirthschaftlichen Bevölkerung hintanhaltenden, einengenden Bestimmungen der Statuten nicht den gewünschten Anklang finden können und man sah sich deshalb im Jahre 1825 zur Aufstellung neuer Statuten genöthigt, welche insbesondere Aenderungen in doppelter Richtung brachten; einmal gestatteten sie den Eintritt Jedem, der einen guten Ruf genoß und regen Eifer zum Gemeinnützigen zeigte, ohne von ihm die oben erwähnten besonderen schriftstellerischen Arbeiten zu verlangen; dann aber wurden für die einzelnen Kreise des Landes besondere Kreisabtheilungen mit je einem Vorstand und einem landesherrlichen Kommissar geschaffen.

So vortheilhaft die ersterwähnte Aenderung sich erwies, so wenig zweckmäßig gestaltete sich die Schaffung von Kreisabtheilungen für die Entwicklung des landwirthschaftlichen Vereinswesens, da diese allzugroße Bezirk umfaßten, mithin den örtlichen Interessen und Bedürfnissen nicht die genügende Aufmerksamkeit zu schenken in der Lage waren und außerdem eine allzu bureaukratische Einrichtung zeigten.

Um diesem Mangel abzuhelfen, entschloß man sich im Jahre 1835 zu einer weiteren Aenderung der Statuten dahin, daß nunmehr auf die Gründung von Amtsvereinen, welche bisher eine zu geringe Beachtung gefunden, ein Hauptgewicht gelegt wurde. Diese nach der politischen Eintheilung der Bezirksämter gebildeten Vereine sollten als Mittelglied zwischen die da und dort bereits vorhandenen Ortsvereine und die Kreisvereine eingeschoben werden; doch durften sie mit der Spitze des Vereins, der Centralstelle nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung der Kreisvereine in Verkehr treten.

Infolge dieser Einrichtung stieg die Mitgliederzahl in einem Jahre von 1285 auf 3753.

Trotz dieses wesentlichen Fortschrittes, der in der Bildung von landwirthschaftlichen Bezirksvereinen sich bekundete, scheint die Organisation immer noch nicht voll befriedigt zu haben und so kam es in der Generalversammlung vom 25. Juni 1838 abermals zu einer Abänderung der Statuten und zwar im Wesentlichen in folgender Richtung:

An der Spitze des Vereins steht die Centralstelle, deren Präsident vom Großherzog ernannt wird. Dieselbe besteht aus der Direktion, einem Centralausschuß und der Centralversammlung.

Ferner werden 4 Kreisstellen (statt der bisherigen Kreisvereine) eingesetzt, welche ähnlich wie die Centralstelle aus einer Direktion, einem Kreisausschuß und einer Kreisversammlung bestehen.

Die Bezirksvereine stehen unmittelbar unter den Kreisstellen und treten durch diese mit der Centralstelle in Verbindung. Ferner sind die Kreisstellen die vorgesetzten Behörden der Vereinsmitglieder in denjenigen Bezirken, in denen sich keine Bezirksvereine befinden.

Diese Organisation hatte 14 Jahre, nämlich bis 1852 Bestand.

Ueber ihren Werth spricht sich der damalige Direktor der Centralstelle, Freiherr von Rüdt-Collenberg-Bödigheim, treffend folgendermaßen aus:

> „Das größte Bedenken gegen die neuen Statuten wird unstreitig darin bestehen, daß die Centralstelle den Bezirksstellen, welche doch als letztes Glied den unmittelbarsten Einfluß auf Beförderung der Landwirthschaft ausüben sollten, entfremdet werden mußte, da Alles die Kreisstellen nach oben und unten zu durchlaufen hatte, wodurch überdies ein schleppender Geschäftsgang unvermeidlich war."

Diese mehr und mehr sich steigernden Unzuträglichkeiten führten im Jahre 1852 zur Auflösung der Kreisstellen und zu der lang erstrebten freien Entwicklung der Bezirksvereine. Gleichzeitig wurde die Centralstelle selbst durch landesherrliche Verordnung vom 21. Oktober 1852 in eine Staatsstelle umgewandelt, deren Mitglieder nicht mehr gewählt, sondern vom Großherzog ernannt wurden.

Außerdem sahen die neuen Statuten die Bildung eines Gesammtausschusses vor, welcher über eine Aenderung der Statuten zu beschließen hatte und über wichtige, die Landwirthschaft betreffende Fragen zu hören war.

Diese Neuorganisation des Vereins erwies sich für seine Ausbreitung und Entwicklung außerordentlich förderlich; so stieg die Mitgliederzahl bald auf 13 000 und es entstanden eine Reihe neuer Bezirksvereine, in denen sich, wie bei den bereits bestehenden, eine rege Thätigkeit entwickelte.

Aber auch diese Organisation hatte keinen längeren Bestand. Waren der Entwicklung des Vereins in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

seinen früheren Stadien zunächst die die Gewinnung von Mitgliedern erschwerenden Satzungsbestimmungen, dann der mangelhafte Unterbau, sowie die eine rasche Geschäftserledigung hindernde Organisation im Wege gestanden, so glaubte man nach einigen Jahren ein Hemmniß in der Organisation der Spitze als einer staatlichen Behörde erblicken zu müssen.

> „Die Centralstelle als Staatsorgan — hieß es in einer damals erschienenen Flugschrift — sei eine künstliche Spitze, nicht ein Organ, welches auf der Grundlage eines freien Vereinslebens herausgewachsen sei; nur mit Annahme des Grundsatzes der freien Repräsentation durch eine Organisation, welche die Mitglieder ihre Interessen selbständig leiten und vertreten läßt, kann der Verein seine großen Aufgaben mit Erfolg lösen."

Diese Ansicht blieb freilich nicht unwidersprochen und die von dem Gesammtausschuß des landwirthschaftlichen Vereins im Februar 1862 beschlossene Aenderung der Vereinssatzungen änderte auch zunächst an dem Verhältniß zwischen dem Gesammtverein und der centralen Leitung nichts, beschränkte sich vielmehr im Wesentlichen auf eine zweckmäßigere Zusammensetzung des „Ausschusses" (Centralausschuß) und der Gruppirung der Bezirksvereine zu Gauverbänden. Die Fortdauer der Angriffe auf die Centralstelle war indeß für die Großh. Staatsregierung bestimmend, nunmehr auf die seitherige unmittelbare Leitung des landwirthschaftlichen Vereinslebens zu verzichten und auf eine die größere Selbständigkeit des Vereins sichernde Entwicklung der Vereinsstatuten hinzuwirken (Bekanntmachung der Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft vom 26. November 1863). Zwar wurden in dem zum Zwecke der Beschlußfassung über ein auf dieser Grundlage neu entworfenes Vereinsstatut einberufenen Centralausschuß gegen diese „Selbständigmachung" des landwirthschaftlichen Vereins ernste Zweifel laut; doch fanden sie bei der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses keine Beachtung, und es wurde demgemäß nach dieser Vorberathung des Centralausschusses von dem im April 1864 einberufenen „Gesammtausschuß" die Erlassung des neuen Statuts beschlossen.

So trat die aus Wahlen hervorgegangene neue Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins im Juli 1864 erstmals in Thätigkeit, während die bisherige staatliche landwirthschaftliche Centralstelle durch landesherrliche Verordnung vom 29. Juli 1864 aufgehoben wurde.

Aber auch diese neue Einrichtung befriedigte nicht völlig.

Indem man damals nahezu die gesammte verwaltende Thätigkeit sowie die Verwendung eines großen Theiles der für die Landwirthschaft ausgeworfenen Staatsmittel einem Verein zuwies, welchem es an der Möglichkeit gebrach, mit eigenen Mitteln zu arbeiten, hat man sich zu dem Gedanken einer freien unabhängigen Vereinsorganisation in einen schwer lösbaren Widerspruch gebracht; und indem man die Centralstelle in ihrer Exekutive auf Schritt und Tritt von den Beschlüssen des nur einmal im Jahr zusammentretenden Centralausschusses abhängig machte, wurde diese Exekutive vielfach gelähmt und dadurch eine Verschleppung wichtiger Fragen herbeigeführt. Eine nicht kraftvolle und zugleich nicht rasch arbeitende Exekutive ist aber sicherlich für eine Organisation nicht von Vortheil, und es muß das Ansehen der Exekutivbehörde schwinden, wenn der Eindruck entsteht, daß sie ihren Anschauungen nicht den nöthigen Nachdruck zu verleihen vermag, wozu übrigens eine Vereinsorganisation ihrer Natur nach nie in dem Maße vereigenschaftet sein kann, wie eine staatliche Behörde.

Dieses Verhältniß, wonach die obere Leitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Landes im Wesentlichen der frei gewählten, in ihrem Bestand fortwährenden personellen Wechseln unterworfenen Spitze eines unabhängigen Vereins überlassen war, gab zwar insolange zu erheblichen Bedenken keinen Anlaß, als die Aufgaben der Landwirthschaftspolitik vorwiegend auf technisch-ökonomischem Gebiete sich bewegten und bei im Allgemeinen günstiger Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes ein centrales Einwirken auf die Entwicklung desselben in größerem Umfang nicht geboten war.

Dagegen mußte die Eigenartigkeit des Verhältnisses zwischen Regierung und Centralstelle in dem Augenblicke störend sich geltend machen, in dem die landwirthschaftlichen Interessen (wie seit Ende der siebziger Jahre) eine erhöhte Beachtung forderten, eine wirksamere Pflege dieser Interessen größere Mittel in Anspruch nahm und der Regierung durch die damals sich entwickelnde Landwirthschaftskrisis für das, was zur Milderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

derselben geschehen konnte und sollte, eine Verantwortung erwuchs, die nicht ohne Weiteres auf einen landwirthschaftlichen Verein und dessen Organe abgewälzt werden konnte.

Unter dem Druck dieser Krisis und im Gefolge der Aufgaben, die daraus für den Staat und die staatlichen Organe erwuchsen, vollzog sich deshalb seit Ende der siebziger Jahre in dem Thätigkeitsgebiet der Landwirthschaftspflege allmählig eine Wandlung, die sich zunächst darin äußerte, daß alle neu hervortretenden Aufgaben durch das Ministerium unmittelbar in die Hand genommen wurden; weiterhin aber auch darin daß das Ministerium auch einzelne der bis dahin von der Centralstelle gepflegten älteren Aufgaben an sich, zog. All' dies zeitigte das Ergebniß, daß nach Umfluß einer Anzahl von Jahren die Fürsorge für die Landwirthschaft in allen wesentlichen Theilen wieder (wie ehemals in der staatlichen Centralstelle) in der Hand des Ministeriums vereinigt war, und dasjenige, was der Centralstelle an Verwaltungsaufgaben übrig geblieben, nur einen kleinen und untergeordneten Theil der gesammten Landwirthschaftspolitik des Landes darstellte.

Damit wurde aber die Einrichtung der Centralstelle mehr und mehr entbehrlich

Dringlicher aber noch als die Frage der Nothwendigkeit des Fortbestandes der Centralstelle erwies sich mit der Zeit jene der Umgestaltung des eigentlichen landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörpers, nämlich des durch Wahl der Gauausschüsse gebildeten aus 14 Mitgliedern bestehenden landwirthschaftlichen Centralausschusses, welcher, obwohl eine Anzahl der verdienstvollsten Männer der Praxis in sich schließend, doch bei der zunehmenden landwirthschaftlichen Krisis und den sich hierbei ergebenden wichtigen und schwierigen Fragen mit der Zeit sich als zu klein und eng erwies, um stets die nöthige Zahl sachverständiger Kräfte zu liefern, wie denn auch manche Berathungen gezeigt haben, daß für bestimmte Einzelgebiete eine größere örtliche Vertrautheit oder eine eingehendere Sachverständigkeit zu wünschen gewesen wäre.

Namentlich diese letzterwähnten Beobachtungen in Verbindung mit der Erkenntniß der Bedeutung des Vorhandenseins eines großen gemeinsamen Interessenorgans, in welchem einerseits die Wünsche und Beschwerden der landwirthschaftlichen Bevölkerung in einer ihre Beachtung sichernden Weise zum Ausdruck gelangen können und bei welchem andererseits das mit der Behandlung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten betraute Ministerium jederzeit die von ihm gewünschte Berathung finden kann, führten zu einer abermaligen Aenderung der Dinge, indem zunächst durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 der Landwirthschaftsrath errichtet wurde, welcher an Stelle des bisherigen Centralausschusses treten und das künftige Organ für die landwirthschaftliche Interessenvertretung werden sollte.

Um eine möglichst umfassende Vertretung zu schaffen, wurde bestimmt, daß zu den 14 aus Wahlen der Gauausschüsse hervorgehenden Mitgliedern je ein durch die Kreisausschüsse zu bezeichnender Vertreter sowie je ein Vertreter des Verbands der ländlichen Kreditvereine, des Verbands der landwirthschaftlichen Konsumvereine, des Landespferdezuchtvereins, des Verbands der Zuchtgenossenschaften und des Weinbauvereins treten solle; außerdem wurde dem Ministerium die Befugniß eingeräumt, eine weitere, im Ganzen sechs nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Die Ernennung des Präsidenten und seines Stellvertreters wurde der landesherrlichen Entschließung vorbehalten.

Als Aufgaben des Landwirthschaftsraths bezeichnet die genannte landesherrliche Verordnung:

1. die Berathung und Begutachtung der ihm von der obersten landwirthschaftlichen Behörde zu diesem Behufe vorgelegten Fragen, insbesondere in Betreff der Verwendung der im Staatsbudget für Förderung landwirthschaftlicher Zwecke vorgesehenen Mittel;
2. die Einbringung von Vorschlägen und Anträgen im Interesse der Landwirthschaft;
3. die Wahl der Vertreter der Landwirthschaft zum Badischen Eisenbahnrath und ihrer Ersatzmänner.

Gleichzeitig wurden die Statuten des landwirthschaftlichen Vereins einer Aenderung namentlich in der Richtung unterzogen, daß auf das durch Schaffung des Landwirthschaftsraths entbehrlich gewordene bisherige Organ der landwirthschaftlichen Interessenvertretung, den Centralausschuß, verzichtet und insbesondere auf Bildung von örtlichen landwirthschaftlichen Vereinen, welche schon früher in den Statuten vorgesehen waren, von Neuem abgehoben wurde; ferner wurde bestimmt, daß der jeweilige, durch Allerhöchste Entschließung ernannte Präsident des Landwirthschaftsraths auch den landwirthschaftlichen Verein zu vertreten habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Kernpunkt dieser Neuordnung der Dinge lag eines Theils in der Besiegelung der endgiltigen Uebernahme des wesentlichsten Theils der verwaltenden Thätigkeit durch die staatlichen Organe sowie in der Uebertragung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung an ein nicht lediglich aus dem landwirthschaftlichen Verein hervorgegangenes Organ.

Es ist nicht zu verkennen, daß mit dem Abschluß dieser letzteren Organisation das Arbeitsfeld des landwirthschaftlichen Vereins eine nicht unwesentliche Einengung erfahren hat; immerhin verblieben ihm noch wichtige und dankbare Aufgaben, insbesondere in der Richtung der Anregung und Belehrung der landwirthschaftlichen Bevölkerung. —

Bei Abschluß dieses geschichtlichen Rücklicks auf die Entwicklung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung im Großherzogthum sollen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben die großen Verdienste, welche der landwirthschaftliche Verein in bald hundertjähriger Thätigkeit auf allen Gebieten landwirthschaftlicher Interessenförderung und Interessenvertretung sich erworben.

Wenn Badens Landwirthe auf fast allen Gebieten der landwirthschaftlichen Produktion mit in erster Linie stehen, wenn eine schwere Zeit sie zum muthigen Daseinskampf gerüstet vorfand, wenn an Stelle des dem Landwirth vielfach eigenen Zagens und Mißtrauens mehr und mehr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Zusammenschlusses zu gemeinsamem Handeln sich Bahn gebrochen, wenn mehr und mehr das Verständniß zu genossenschaftlicher Arbeit bei ihnen sich erschloß, wenn Verwaltung und Gesetzgebung des Landes die Bahnen einer gesunden Landwirthschaftspolitik einschlugen und wenn die Verwaltungsbeamten Empfindung und Verständniß für unsere Landwirthschaft treibende Bevölkerung und damit enge Fühlung mit Land und Leuten und deren Bedürfnissen gewonnen haben, so ist das nicht zum kleinsten Theil ein Verdienst, das dem landwirthschaftlichen Verein und einer großen Anzahl in seinen Reihen thätiger, für die gestellten Aufgaben und Ziele begeisterter hervorragender Männer verdankt werden muß.

Wenn trotz des zweifellosen Fortschritts, welchen die Organisation vom Jahr 1891 für die landwirthschaftliche Interessenvertretung im Gefolge hatte, der jetzt vorliegende Gesetzentwurf eine Aenderung vorsieht, so waren hiefür die folgenden Erwägungen maßgebend:

Zunächst kam in Betracht, daß für die anderen großen Wirthschaftsgebiete, nämlich für Handel und Großgewerbe, schon seit längerer Zeit und neuerdings auch für das Handwerk die Organisation und Zuständigkeit der Interessenvertretung auf breiter gesetzlicher Grundlage geregelt ist, und es daher als wünschenswerth, ja geboten erscheint, eine solche gesetzliche Grundlage auch für die Interessenvertretung des einen so großen und wichtigen Theil der Bevölkerung umfassenden landwirthschaftlichen Berufsstandes zu schaffen.

Es trat die Erwägung hinzu, daß die durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891, die Errichtung des Landwirthschaftsraths betreffend, geschaffene Vertretung des landwirthschaftlichen Berufsstandes im Wesentlichen auf dem landwirthschaftlichen Verein aufgebaut ist, welcher immerhin nur einen kleineren Theil — etwa 33 % — der landwirthschaftlichen Bevölkerung umfaßt. Dem da und dort zum Ausdruck gebrachten Zweifel, ob eine der Hauptsache nach auf dieser Grundlage beruhende Interessenvertretung in der That als eine Gesammtvertretung des bäuerlichen Standes sich darstelle, kann deshalb eine gewisse Berechtigung nicht wohl abgesprochen werden. Zwar ist ein Ausgleich dadurch erstrebt worden, daß Vertreter der oben erwähnten selbständig organisirten Einzelvereine zugezogen, daß den Kreisen das Recht der Zuwahl von Mitgliedern eingeräumt und daß das Ernennungsrecht der Regierung unter Rücksichtnahme auf außerhalb des landwirthschaftlichen Vereins stehende Kreise ausgeübt wurde.

Immerhin aber ist es bei der heutigen Zeitlage mit ihrer tiefgehenden, alle Kreise des landwirthschaftlichen Berufsstandes erfassenden Bewegung auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Bestrebungen wünschenswerth, daß ein gesetzlicher Aufbau der Interessenvertretung auf einer möglichst breiten Grundlage erfolge, einmal um die Bevölkerung mehr und mehr zu reger hingebender Mitarbeit an ihren eigenen Geschicken anzuregen und zu gewinnen, dann aber auch, um die erfolgreiche Berücksichtigung und Wahrung der verschiedenartigen landwirthschaftlichen Bestrebungen und Bedürfnisse in ihrer Gesammtheit sicher zu stellen, und dadurch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieser Interessenvertretung eine Bedeutung zu verleihen, die ihren Berathungen und Beschlüssen die volle Beachtung der maßgebenden Kreise zu verschaffen geeignet ist.

Mitbestimmend ferner war bei Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs der Umstand, daß auf Grund des von Preußen erlassenen Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 nunmehr in sämmtlichen preußischen Provinzen mit Ausnahme Hohenzollern's Landwirthschaftskammern zur Errichtung gelangt sind, die sich im Allgemeinen recht wohl zu bewähren scheinen, und daß eine Reihe kleinerer norddeutscher Staaten diesem Beispiel bereits gefolgt ist oder im Begriff steht, ihm zu folgen, wie auch in einzelnen süddeutschen Staaten, so in Hessen und Württemberg, der Gedanke der Errichtung von Landwirthschaftskammern immer mehr Anhang und feste Form zu gewinnen scheint.

Wenn auch zuzugeben ist, daß die landwirthschaftlichen Verhältnisse Preußens insbesondere im Hinblick auf den dort stark vertretenen Großgrundbesitz, die Ausdehnung des Staatsgebiets und die Verschiedenheiten der Produktionsbedingungen der einzelnen Provinzen wesentlich anders gelagert sind, als bei uns in Baden und wenn auch nicht übersehen werden darf, daß wir bei uns in Baden hinsichtlich der Landwirthschaftspflege wie hinsichtlich der Interessenvertretung vor Erlassung des preußischen Landwirthschaftskammergesetzes vor den meisten preußischen Provinzen einen nicht unerheblichen Vorsprung besaßen, und mithin ein Bedürfniß nach einer Neugestaltung der Dinge bei uns nicht in demselben Maß vorliegt, wie dies in Preußen der Fall war, so kann dies doch keinen Grund abgeben, auf eine an und für sich als Fortschritt sich darstellende Maßnahme zu verzichten. Dagegen wird in der angedeuteten Verschiedenheit der Verhältnisse ein Anlaß zu einer in mancher Beziehung etwas anders zu gestaltenden Lösung der Aufgabe zu finden sein, worauf bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zurückzukommen sein wird.

Schließlich sei noch mit einem Wort der künftigen Organisation des landwirthschaftlichen Vereins gedacht. Nach § 22 der unterm 11. November 1891 geänderten Statuten des landwirthschaftlichen Vereins wird der Gesammtverein vertreten durch den von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannten Präsidenten des Landwirthschaftsraths.

Da der Vorsitzende der künftigen Landwirthschaftskammer, an deren Zusammensetzung der landwirthschaftliche Verein als solcher in keiner Weise mehr betheiligt sein wird, aus der Wahl der Landwirthschaftskammermitglieder hervorgehen soll, erscheint es nicht wohl möglich, ihn ohne Weiteres auch mit der Führung der Geschäfte des landwirthschaftlichen Vereins zu betrauen, vielmehr werden die Statuten des landwirthschaftlichen Vereins dahin abzuändern sein, daß wie vor dem Jahre 1891 so auch künftig der Präsident wieder von den Vertretern der einzelnen Gaue zu wählen ist. Es bleibt denselben alsdann vorbehalten, durch ihre Wahl dem Präsidenten der Landwirthschaftskammer auch den Vorsitz des landwirthschaftlichen Vereins zu übertragen.

Im Besonderen.

Zu § 1.

Es könnte in Frage gezogen werden, ob nicht, ähnlich wie dies bei Einführung der Handwerkerkammern der Fall war und auch für Württemberg angeregt wurde, mehrere Landwirthschaftskammern zur Errichtung gelangen sollen. Wenn der Entwurf diese Frage verneinte, so folgte er der Erwägung, daß die durch eine derartige Theilung der Interessenvertretung nothwendig bedingte Abschwächung ihrer Bedeutung und ihres Einflusses in den landwirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen des Landes keine hinreichende Rechtfertigung finde.

Zu § 2.

Der vorliegende Gesetzentwurf glaubt im Gegensatze zu dem mehrfach erwähnten preußischen Gesetz über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 im Anschluß an den Aufgabenkreis des bisherigen Landwirthschaftsraths der für das Großherzogthum in Aussicht genommenen Landwirthschaftskammer im Wesent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen eine begutachtende, berathende, anregende, bei Erfüllung verschiedener Aufgaben mitwirkende Stellung zuweisen, die eigentliche verwaltende Thätigkeit aber den Staatsorganen vorbehalten zu sollen.

Diese geänderte Festlegung des Aufgabenkreises beruht auf den wesentlich verschieden gelagerten landwirthschaftlichen Verhältnissen der beiden Länder und auf der Erwägung, daß die Gründe, die in Preußen für die Ueberweisung auch der verwaltenden Thätigkeit sprechen mochten, bei uns nicht, oder doch nur in sehr viel schwächerem Grade vorliegen.

Während für ein großes Staatsgebiet, dessen einzelne Provinzen in ihren Verhältnissen durchaus verschiedenartig gestaltet sind, ohne Weiteres zuzugeben sein wird, daß dieser Verschiedenartigkeit durch eine völlig centralisirte staatliche Verwaltung nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen werden kann, liegt die Sache in einem Staate, wie Baden, dessen Umfang hinter dem der meisten preußischen Provinzen zurücksteht, und dessen Verhältnisse nicht in dem Maße verschiedenartig gelagert sind, daß sie nicht durch eine centrale Verwaltung mit Hilfe eines ihr zur Seite stehenden begutachtenden und berathenden Organs zuverlässig erforscht und erkannt werden könnten, doch wesentlich anders. Wohl mit aus diesem Grunde hat sich bei uns in Baden bisher die von den staatlichen Organen ausgehende verwaltende und pflegliche Thätigkeit auf nahezu allen Gebieten der landwirthschaftlichen Interessenförderung zu einer wesentlich nachhaltigeren gestaltet, als dies in Preußen vor Erscheinen des Landwirthschaftskammergesetzes der Fall war und sein konnte.

Dazu treten all' die Gründe, die, wie im allgemeinen Theil bereits eingehend ausgeführt, s. Zt. der früheren Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins gegenüber die Uebernahme der verwaltenden Thätigkeit im vollen Umfang durch die Staatsorgane als dringend wünschenswerth erscheinen ließen.

Es liegt kein Grund vor, die Geschäfte der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche zur Zeit beim Ministerium besorgt werden, auf die zu errichtende Landwirthschaftskammer zu übertragen. Vielmehr ist es im sachlichen Interesse einer allseitigen und intensiven Landwirthschaftspflege wünschenswerth, daß auch in Zukunft die budgetmäßig für die Landwirthschaftspflege zur Verfügung gestellten Mittel durch die staatliche Centralbehörde und die ihr unterstellten Stellen und Anstalten verwendet werden. Nur in dieser Weise kann dem Ministerium die so nöthige fortdauernde Fühlung mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der landwirthschaftlichen Bevölkerung erhalten werden; denn nur diejenige Stelle, bei welcher die Geschäfte auch der laufenden Verwaltung sich abspielen und welche dadurch stets in engster Beziehung zu den großen und kleinen Anliegen des landwirthschaftlichen Gewerbes verbleibt, wird in der Lage sein, sich über alle einschlägigen Fragen ein eigenes unabhängiges Urtheil zu bewahren und in jedem Augenblick zu bemessen, auf welchem Punkt ein Eingreifen wünschenswerth und geboten erscheint. Immerhin aber sollte der Landwirthschaftskammer nicht von vornherein jede Möglichkeit entzogen werden, auch im Verwaltungsgebiete die Besorgung einzelner Aufgaben zu übernehmen, deren Inangriffnahme von ihr als wünschenswerth erachtet, von den staatlichen Organen aber etwa mangels hinreichender Mittel zunächst abgelehnt wird. Soweit die für diese Thätigkeit erforderlichen Mittel nicht aus den etwaigen Vermögenserträgnissen der Landwirthschaftskammer oder ihr zufließenden Zuwendungen geschöpft werden können, hätte sie dieselben, wie die Handels- und Handwerkskammern durch Beitragserhebung zu beschaffen. Hierin liegt auch eine Gewähr dafür, daß die verwaltende Thätigkeit der Landwirthschaftskammer nicht, in Mitbewerbung mit der Landwirthschaftspflege der Staatsbehörden, einen zu weiten Umfang nimmt.

Zu § 4.

Zum Zwecke einer möglichst eingehenden und sachgemäßen Berathung und Behandlung der verschiedenen Gegenstände kann die Einsetzung einzelner Ausschüsse erwünscht sein, welche hinsichtlich des betreffenden Zweiges aus besonders erfahrenen und bewanderten Mitgliedern bestehen.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der in Absatz 2 genannten Beschlüsse wird durch die Satzungen zu bestimmen sein.

Zu § 6.

Im Anschluß an das bisher durch § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Dezember 1891, die Errichtung eines Landwirthschaftsraths betreffend, dem Ministerium des Innern eingeräumte Ernennungsrecht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sowie im Hinblick auf den Umfang der mit bedeutenden staatlichen Mitteln und durch eine größere Zahl staatlicher Behörden und Anstalten ausgeübte Staatspflege der landwirthschaftlichen Interessen soll auch künftig der Centralbehörde eine ähnliche Befugniß eingeräumt werden; dies empfiehlt sich umso mehr, als es sich sehr leicht ereignen kann, daß einzelne hervorragend sachverständige Personen, auf deren Mitwirkung Gewicht zu legen ist, bei den Wahlen zur Kammer unberücksichtigt bleiben.

Ebenso erscheint die Möglichkeit des Beizugs weiterer sachverständiger Personen Seitens der Landwirthschaftskammer wünschenswerth.

Die hälftige Erneuerung der Kammer empfiehlt sich, um zu vermeiden, daß an Stelle einer ruhigen, folgerichtigen Wirksamkeit plötzlich eine vollständige Neubildung und eine Bewegung in ganz entgegengesetzter Richtung trete. Auch wird es durch eine jeweils nach drei Jahren vorzunehmende theilweise Erneuerung ermöglicht, der Kammer im Bedürfnißfalle immer wieder neue belebende Kräfte zuzuführen und neu auftauchenden Bewegungen Raum zur Bethätigung zu gewähren, ohne daß hierdurch der ruhige Gang der Geschäfte eine Störung erlitte.

Zu § 7.

Im Allgemeinen können und sollen zur Vertretung der Interessen der Landwirthschaft nur diejenigen Landwirthe als geeignet angesehen werden, welche die Landwirthschaft in einem solchen Umfang betreiben, daß sie ihren Hauptberuf oder wenigstens einen wesentlichen Theil ihrer wirthschaftlichen Existenz bildet.

Die gesetzgeberische Verwirklichung dieses Gedankens stößt nun allerdings insofern auf Schwierigkeiten, als im Einzelfall die Entscheidung darüber, ob die Landwirthschaft sich als Hauptberuf oder als wesentlichen Theil der Existenz des betreffenden Wahlberechtigten darstellt, manchen Zweifeln unterliegt und vielfach ohne nähere und eingehendere Erhebungen überhaupt nicht gegeben werden kann.

Andererseits muß es aber erwünscht erscheinen, daß die Gemeindebehörden, welchen durch die Aufstellung der Wählerlisten ohnedies ein neues Geschäft erwachsen wird, in den Stand gesetzt werden, das Vorhandensein der Voraussetzungen der Wahlberechtigung auf möglichst leichte, einfache und äußerlich erkennbare Weise festzustellen. Dies läßt sich aber nur ermöglichen, wenn als Kennzeichen für das Vorhandensein der oben erwähnten Voraussetzungen lediglich der Besitz eines gewissen Grundsteuerkapitals verlangt wird.

Bei Bestimmung des im Entwurf vorgesehenen Betrags von 3000 ℳ war die Erwägung maßgebend daß nach den Verhältnissen unseres Landes der Besitz von 2 ha in vielen Fällen schon die Grundlage und jedenfalls meist einen wesentlichen Theil einer wirthschaftlichen Existenz abgeben wird.

Da nun das Grundsteuerkapital für das Hektar im Landesdurchschnitt 1504 ℳ 06 ₰ beträgt, würde der im Entwurf vorgesehene Grundsteuerkapitalbetrag von 3000 ℳ durchschnittlich einen Besitz in der Größe von 2 ha zum Ausdruck bringen.

Wenn auch zuzugeben ist, daß in den verkehrsreichen und Handelsgewächsbau treibenden Theilen des Landes ein Grundsteuerkapital von 3000 ℳ nur einem Besitz von nicht ganz 1½ ha entspricht, so muß andererseits daran erinnert werden, daß in zahlreichen anderen Landestheilen zum Vorhandensein eines Grundsteuerkapitals in der mehrfach erwähnten Höhe vielfach, wie dies aus der folgenden Uebersicht hervorgeht, schon ein Besitz von 3—4 ha erforderlich ist.

Das durchschnittliche Grundsteuerkapital eines Hektars Land landwirthschaftlich genutzter Fläche beträg nämlich:

im Kreis	Konstanz	1054	ℳ 88	₰
„ „	Villingen	831	„ 24	„
„ „	Waldshut	891	„ 67	„
„ „	Freiburg	1581	„ 66	„
„ „	Lörrach	1488	„ 15	„
„ „	Offenburg	1786	„ 81	„
„ „	Baden	2087	„ 67	„
„ „	Karlsruhe	2011	„ 46	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Kreis Mannheim . . . . 2532 M. 23 ₰
„ „ Heidelberg . . . . 2177 „ 08 „
„ „ Mosbach . . . . 1185 „ 30 „

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß eine Heraufsetzung des Grundsteuerkapitalbetrages über den Betrag von 3000 M. keineswegs angängig ist, soll nicht einer Reihe von Berufslandwirthen die Wahlberechtigung genommen werden, was zweifellos in höherem Maße zu beklagen wäre, als wenn in Folge der vorgeschlagenen Festsetzung in einzelnen Bezirken der Kreis der Wahlberechtigten eine dem Gedanken des Gesetzes nicht voll entsprechende Erweiterung erfahren sollte.

Im Uebrigen ist in § 9 Ziffer 1 lit. a der Kammer die Befugniß eingeräumt, auch Eigenthümern ꝛc. von Grundstücken unter einem Steuerkapital von 3000 M. die Wahlberechtigung zu verleihen.

Während das aktive Wahlrecht ausschließlich den noch in ihrem Beruf thätigen Landwirthen vorbehalten bleiben soll, empfiehlt sich eine derartige Beschränkung des passiven Wahlrechts nicht, weil hierdurch der Landwirthschaftskammer manche besonders geeignete Kräfte entzogen würden.

Zu § 8.

Die in Absatz 2 ff. vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den bezüglichen Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betreffend.

Zu § 9.

Um den durch Errichtung der Landwirthschaftskammer zu schaffenden landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper auf möglichst breiter Grundlage aufzubauen und gleichzeitig das Interesse an den landwirthschaftlichen Bestrebungen in möglichst weiten Kreisen der Landwirthe zu wecken und zu beleben, soll die Mehrzahl der Vertreter aus direkten Wahlen sämmtlicher Berufslandwirthe hervorgehen.

Daneben erscheint es aber zweckmäßig, auch den mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessenförderung, wie Thierzucht, Konsum- und Kreditwesen sich befassenden Vereinigungen eine Vertretung zuzugestehen; es wird sich indeß empfehlen, die Bezeichnung der hier in Betracht kommenden Vereinigungen mit Rücksicht auf deren wechselnden Bestand der Vollzugsverordnung zu überlassen, wobei bemerkt sei, daß zur Zeit etwa 10 derartiger Vereine in Frage kommen würden.

Ebenso wird die nähere Festsetzung und Eintheilung der Wahlbezirke sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder der im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnung überlassen werden können; doch sei hier angedeutet, daß in Aussicht genommen ist, bei Festsetzung der Wahlbezirke seiner Zeit die Gaueintheilung (es bestehen 14 Gaue) zu Grunde zu legen.

Ueber das der Centralbehörde vorbehaltene Ernennungsrecht ist das Erforderliche bereits zu § 6 bemerkt worden.

Zu § 12.

Mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig geringen Betrag der hier in Betracht kommenden Kosten empfiehlt sich deren Uebernahme auf die Staatskasse, wie auch der Aufwand, welcher durch die Geschäftsführung des Landwirthschaftsraths erwuchs, bisher in derselben Weise zur Bestreitung gelangte.

Die Grundlage für die Beitragsfestsetzung wird naturgemäß nur das Grundsteuerkapital bilden können, da die Anwendung jedes anderen Vertheilungsmaßstabes (wie z. B. die gesammte Grundfläche des Besitzes, der Viehbestand ꝛc.) zum Theil mit großen Schwierigkeiten, ganz besonders aber mit größeren Härten und Ungerechtigkeiten verbunden wäre, als die Zugrundelegung des Grundsteuerkapitals.

Zu § 13.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bezüglichen Bestimmungen des Handelskammergesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 39a.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. April 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer für den Gesetzentwurf

über die

Landwirthschaftskammer.

Erstattet von dem Abgeordneten **Zehnter.**

I.

Zweck und Nothwendigkeit des Gesetzes.

1. Die Art der Entwicklung des Erwerbslebens in der neueren Zeit hat zu der Nothwendigkeit geführt, Organisationen zu schaffen, die, auf gesetzlicher Grundlage beruhend und durch das Vertrauen der Berufsgenossen getragen, dazu bestimmt sind, die Interessen der Erwerbsstände zu wahren und anregend und fördernd auf deren Angehörige einzuwirken. Bereits das badische Gesetz vom 21. Dezember 1871, betreffend die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 423), bestimmte in Art. 5:

> „Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern u. s. w.)
>
> Für jede Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

In weiterer Ausführung des hier ausgesprochenen Gedankens erging demnächst unterem 11. Dezember 1878 (Ges.- und Verordnungsblatt S. 229) das Gesetz über die Handelskammern. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl für diese sind nach Art. 4: 1. wer als Inhaber einer Firma in einem innerhalb des Bezirks der Handelskammer geführten Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist; 2. die in diese Register eingetragenen Beamten oder Vorstandsmitglieder der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmen, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften; und 3. die im Handelsregister eingetragenen persönlich haftenden Mitglieder der Handelsgesellschaften. Die Handelskammern im Sinne des Gesetzes von 1878 stellen sich also dar als die Vertretung des Handelsstandes und des Großgewerbes

Die Zahl der auf Grund dieses Gesetzes, in der Fassung der Novellen vom 26. April 1886 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 153) und vom 12. September 1898 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 421), errichteten Handelskammern beträgt dermalen 9, nämlich je eine für den Kreis Konstanz in Konstanz, für den Kreis Villingen und den Amtsbezirk Neustadt in St. Georgen (Bezirksamt Villingen), für den Kreis Freiburg ohne die Amtsbezirke Ettenheim und Neustadt in Freiburg, für die Kreise Lörrach und Waldshut in Schopfheim, für den Kreis Offenburg und den Amtsbezirk Ettenheim in Lahr, für die Kreise Karlsruhe und Baden ohne den Amtsbezirk Pforzheim in Karlsruhe, für den Amtsbezirk Pforzheim in Pforzheim, für den Kreis Mannheim in Mannheim, für den Kreis Heidelberg und die Stadt Eberbach in Heidelberg. Einen höheren Zusammenschluß haben diese Handelskammern mit den in den übrigen deutschen Bundesstaaten bestehenden in dem auf freiwilliger Vereinigung beruhenden deutschen Handelstag.

Entsprechend dem Gesetz vom 11. Dezember 1878, betreffend die Handelskammern, erging sodann unterm 22. Juni 1892 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 368) ein ähnliches Gesetz über die Gewerbekammern, worin bestimmt war, daß behufs Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleinbetriebs Gewerbekammern als für sich bestehende Organe oder in Verbindung mit Handelskammern für eine Gemeinde oder für eine Mehrheit von Gemeinden errichtet werden könnten. Als wahlberechtigt bezeichnete der § 4 diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden des Kammerbezirks, welche: 1. bewegliche Sachen für andere handwerksmäßig herstellen, bearbeiten oder verarbeiten und zur Gewerbesteuer nicht oder mit weniger als 10000 *M.* veranlagt sind; oder 2. bei Nichtzutreffen der in 1 bezeichneten Bestimmungen ihre Aufnahme in die Wählerliste beantragen. — An die Stelle dieses badischen Gesetzes von 1892, welches die Errichtung von Gewerbekammern nur gestattete, aber nicht obligatorisch vorschrieb, trat in der Folge das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsges.-Bl. S. 663), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wonach jetzt in § 103 der Gewerbeordnung von Reichswegen obligatorisch vorgeschrieben ist, es seien zur Vertretung der Interessen des Handwerks Handwerkskammern zu errichten. Die Mitglieder dieser Handwerkskammern werden nach § 103 a gewählt: 1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder; 2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder. — Nach der zu den betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen badischen Ausführungsverordnung vom 9. April 1900 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 551) sind für das Großherzogthum jetzt 4 Handwerkskammern errichtet: eine mit dem Sitz in Konstanz für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut, eine in Freiburg für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg, eine in Karlsruhe für die Kreise Baden und Karlsruhe, und eine in Mannheim für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Auf die Landwirthschaft fand der Art. 5 des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 21. Dezember 1871 keine Anwendung, da die Landwirthschaft als ein Zweig der Urproduktion nicht unter die Gewerbeordnung fällt. Zum Zweck der Berathung des Ministeriums des Innern in landwirthschaftlichen Angelegenheiten wurde aber durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 251) ein Landwirthschaftsrath errichtet, welcher auf Anordnung des Ministeriums oder auf Einladung des Präsidenten des Landwirthschaftsraths regelmäßig, und zwar mindestens einmal im Jahr, zusammentritt. Die Ernennung des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt durch landesherrliche Entschließung. Die Mitglieder werden gewählt, und zwar je eines von den 14 Gauverbänden des landwirthschaftlichen Vereins, je eines von den Ausschüssen der 11 Kreise und je eines von dem Verband der ländlichen Kreditvereine, dem Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine, dem Verband des Landespferdezuchtvereins, dem Verband der Zuchtgenossenschaften und dem Weinbauverein. Außerdem ist dem Ministerium des Innern die Befugniß eingeräumt, aus dem Kreise der im Gebiet der Landwirthschaft sachverständigen Persönlichkeiten eine weitere, im Ganzen sechs nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern zum Landwirthschaftsrath zu ernennen. Dieser besteht also aus 30 gewählten und höchstens 6 vom Ministerium ernannten Mitgliedern. Nach § 3 der Verordnung liegt dem Landwirthschaftsrath ob: 1. die Berathung und Begutachtung der ihm von der obersten landwirthschaftlichen Behörde zu diesem Behufe vorgelegten Fragen, insbesondere in Betreff

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Verwendung der im Staatsbudget für Förderung landwirthschaftlicher Zwecke vorgesehenen Mittel; 2. die Einbringung von Vorschlägen und Anträgen im Interesse der Landwirthschaft; und 3. die Wahl der Vertreter der Landwirthschaft zum badischen Eisenbahnrath und ihrer Ersatzmänner. — Wie die Handelskammern in dem deutschen Handelstag, so findet der badische Landwirthschaftsrath mit den landwirthschaftlichen Interessenvertretungen der übrigen Bundesstaaten eine höhere Zusammenfassung in dem gleichfalls auf freiwilliger Vereinigung beruhenden deutschen Landwirthschaftsrath.

2. Die in dem badischen Landwirthschaftsrath dermalen bestehende landwirthschaftliche Interessenvertretung kann mit den zur Zeit bestehenden Interessenvertretungen für Handel und Großgewerbe und für das Handwerk nicht auf gleiche Stufe gestellt werden. Zunächst schon deßhalb nicht, weil die Organisation und Zuständigkeit des Landwirthschaftsraths nicht, wie bei den Handelskammern und Handwerkskammern, auf Gesetz, sondern nur auf landesherrlicher Verordnung beruht und sonach jeder Zeit einseitig wieder geändert oder aufgehoben werden kann.

Dazu kommt, daß der Landwirthschaftsrath nach der Art seiner Zusammensetzung nicht als ein die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung repräsentirendes und aus deren Vertrauen hervorgegangenes ständisches Interessenvertretungsorgan angesehen werden kann. Der Landwirthschaftsrath besteht im Wesentlichen aus gewählten Vertretern der landwirthschaftlichen Gauverbände. Der landwirthschaftliche Verein, so groß seine Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft in Baden auch sein mögen, zählte aber Ende 1898 nur rund 32 000 Mitglieder, das ist nur etwa ein Viertel bis ein Drittel der selbständigen Landwirthe des Landes. Den weiter von den Kreisausschüssen bezeichneten Mitgliedern fehlt der Charakter von spezifisch landwirthschaftlichen Vertretern, da die Kreisausschüsse nicht Organisationen allein der landwirthschaftlichen, sondern vielmehr der gesammten Bevölkerung der Kreise sind. Die von den landwirthschaftlichen Spezialverbänden gewählten Mitglieder endlich stellen sich nur als Vertreter bestimmter abgegrenzter Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit, nicht aber als Vertreter der gesammten Interessen der Landwirthschaft dar. Dieser Mangel in der Zusammensetzung erscheint auch dadurch nicht als ausgeglichen, daß das Ministerium aus dem Kreise der im Gebiete der Landwirthschaft sachverständigen Persönlichkeiten im Ganzen sechs weitere Mitglieder zum Landwirthschaftsrath ernennen kann; selbst dann nicht, wenn bei den Ernennungen diejenigen Theile der landwirthschaftlichen Bevölkerung besonders berücksichtigt werden, die nicht bereits anderweitig als vertreten erscheinen; denn die Mission aller dieser ministeriell ernannten Mitglieder beruht eben nicht auf Wahl und somit nicht auf dem Vertrauen der landwirthschaftlichen Bevölkerung, sondern auf der Ernennung der Regierung.

Soll also die Interessenvertretung des landwirthschaftlichen Erwerbsstandes nicht hinter derjenigen des Handels und der Großindustrie und hinter derjenigen des Handwerks zurückbleiben, so ist nöthig, auch die landwirthschaftliche Interessenvertretung auf gesetzliche Grundlage zu stellen und sie als eine von den Berufsgenossen gewählte Vertretung der gesammten Landwirthschaft zu organisiren, also eine Landwirthschaftskammer zu errichten.

Auf diesen Weg weisen auch die Vorgänge in anderen Bundesstaaten hin. In Preußen erging schon unterm 30. Juni 1894 ein Gesetz, wonach zum Zweck der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes durch Königliche Verordnung nach Anhörung des Provinzial-Landtags Landwirthschaftskammern errichtet werden können, und es sind auf Grund dieses Gesetzes bereits in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme von Hohenzollern, Landwirthschaftskammern thatsächlich errichtet. Auch in Anhalt und in Oldenburg sind Landwirthschaftskammern bereits eingeführt, und in anderen Staaten, wie Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Hessen und Württemberg ist die Einführung in Vorbereitung oder wenigstens Gegenstand der Erörterung.

Wenn nun die Großh. Regierung, die Mangelhaftigkeit der dermalen in dem Landwirthschaftsrath bestehenden landwirthschaftlichen Interessenvertretung anerkennend und dem erwähnten Beispiele anderer Bundesstaaten folgend, in dem vorgelegten Gesetzentwurf auch für Baden die Errichtung einer Landwirthschaftskammer vorschlägt, so kann sich die Kommission damit grundsätzlich nur einverstanden erklären und begrüßt die Vorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Zu § 1.

1. Nach der Regierungsvorlage soll die Landwirthschaftskammer errichtet werden lediglich zur Vertretung der Interessen der Landwirthschaft; die Forstwirthschaft ist daneben nicht erwähnt. In der Kommission wurde jedoch der Antrag gestellt, der Landwirthschaftskammer ausdrücklich auch die Vertretung der Interessen der Forstwirthschaft zuzuweisen und demgemäß

in Abs. 1 Zeile 1 hinter dem Worte „Landwirthschaft" einzuschalten „und der Forstwirthschaft."

Baden besitzt einen großen und werthvollen Bestand an Waldungen. Nach der amtlichen Statistik hat die Waldfläche im Jahre 1898 (stat. Jahrbuch für 1900 S. 124) umfaßt 556 013 Hektar. Davon sind im Besitze des Staates 99 355 Hektar, von Gemeinden 253 431 Hektar, von Körperschaften und Genossenschaften 20 159 Hektar, von Privaten 183 065 Hektar, wovon 60 469 Hektar Standes- und Grundherren gehören. Nimmt man die Berufsstatistik von 1895 zur Hand, so ergibt sich folgende Vertheilung (Statistisches Jahrbuch für 1899 S. 66):

Größe der von den einzelnen forstwirthschaftlichen Betrieben bewirthschafteten Flächen	Forstwirthschaftliche Betriebe			Größe der bewirthschafteten Flächen				
	im Ganzen	davon		im Ganzen	forstwirthschaftlich genutztes Land	landwirthschaftlich genutztes Land	Oed- und Unland	Sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Ziergarten, Wege, Gewässer)
		mit landwirthschaftlich genutzte Fläche	ohne	ha	ha	ha	ha	ha
Unter 1 ha	28 189	28 025	164	135 153	9 326	121 954	2 241	1 632
1 bis 2 ha	6 337	6 244	93	53 941	8 730	42 542	2 062	607
2 „ 10 „	8 086	7 854	232	126 439	34 375	82 295	8 429	1 340
10 „ 20 „	1 684	1 549	135	54 074	23 529	23 715	6 065	765
20 „ 100 „	1 603	1 078	525	92 191	66 521	19 468	5 457	745
100 „ 200 „	423	68	355	64 334	60 893	2 170	782	489
200 „ 500 „	359	38	321	111 387	108 781	1 877	289	440
500 „ 1000 „	110	27	83	75 672	74 195	641	492	344
1000 „ 2000 „	41	17	24	58 002	57 037	584	273	108
2000 „ 5000 „	31	15	16	90 937	89 944	777	138	78
5000 ha und darüber	2	1	1	14 055	13 971	9	40	35
zusammen . .	46 865	44 916	1 949	876 185	547 302	296 032	26 268	6 583
Davon sind:								
Staats- und Kronforsten	93	36	57	105 478	103 889	1 049	367	173
Gemeindeforsten . . .	1 462	102	1 360	260 695	255 683	2 242	1 361	1 409
Körperschaftsforsten . .	353	56	297	23 461	21 934	1 365	119	43
Standes- und grundh. Forsten	94	67	27	55 968	53 106	2 589	88	185
Privatforsten	44 863	44 655	208	430 583	112 690	288 787	24 333	4 773

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem gegenüber umfaßt die landwirthschaftliche Fläche (statist. Jahrb. für 1900 S. 58/59) 874 526 Hektar, und zwar 555 383 Hektar Ackerland, 208 563 Hektar Wiesen, 19 736 Hektar Rebland, 16 854 Hektar Haus- und andere Gärten und Gartenland, 554 Hektar Kastanienpflanzungen, 54 292 Hektar ständige Weide, 58 463 Hektar Reutberge, Streuland und Torfmoore. Die Betriebsstatistik von 1895 (stat. Jahrb. für 1899 S. 66) ergibt folgendes Bild:

Größe der von den einzelnen landwirthschaftlichen Betrieben bewirthschafteten Flächen	Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe im Ganzen	Größe der bewirthschafteten Flächen				
		Im Ganzen	Davon			
			landwirthschaftlich genutzte Fläche	gärtnerisch genutzt	Weinberg (Rebland)	forstwirthschaftlich genutzt
		ha	ha	ha	ha	ha
Unter 2 ar	2 932	91	4,8	20	0,1	38
2 ar bis 5 „	4 706	460	50	79	10	240
5 „ „ 20 „	18 362	5 888	1 734	291	186	3 311
20 „ „ 50 „	26 472	15 192	7 952	412	578	5 535
50 „ „ 1 ha	31 013	34 475	20 625	532	1 211	10 881
1 ha „ 2 „	44 435	74 113	61 171	868	2 842	6 043
2 „ „ 5 „	68 554	261 020	209 798	1 991	6 997	34 158
5 „ „ 10 „	27 157	239 992	179 228	1 400	3 762	45 554
10 „ „ 20 „	9 469	194 659	124 706	834	1 197	55 462
20 „ „ 100 „	2 942	145 639	92 503	574	491	45 425
100 „ „ 200 „	88	24 033	11 969	43	104	11 315
200 „ „ 500 „	24	12 199	7 030	7	0,4	4 942
500 „ u. darüber	5	3 994	3 638	—	1	258
zusammen . .	236 159	1 011 755	720 409	7 051	17 379	223 162
Außerdem: rein forstwirthschaftliche Betriebe	1 949	325 288				324 140

Vergleicht man die beiden vorstehenden Tabellen miteinander, so erhellt, daß von im Ganzen 238 108 land- und forstwirthschaftlichen Betrieben nur 1949 rein forstwirthschaftlich sind mit 324 140 Hektar Waldfläche. Unter den restlichen 236 159 Betrieben mit einer Gesammtfläche von 1 011 755 Hektar befinden sich 44 916 gemischte mit 223 162 Hektar Wald und 296 032 Hektar landwirthschaftlich genutzter Fläche. Die übrigen 191 243 Betriebe sind rein landwirthschaftlich mit einer Fläche von 448 807 Hektar. — Das landwirthschaftliche Grundsteuerkapital betrug nach dem 1894er Kataster 1 239 081 764 ℳ, das forstwirthschaftliche 206 592 343 ℳ.

Der Antragsteller führte nun aus:

Dieser ganze Waldbesitz habe, abgesehen von der forstpolizeilichen Aufsicht, keine offizielle Interessenvertretung. Man werde sich aber dem nicht verschließen können, daß auch die Waldbesitzer viele gemeinsame und zum Theil mit denen der Landwirthschaft sich deckende Interessen hätten, denen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eine zusammenfassende Vertretung wohl zu gute komme. Man brauche nur an die Steuer- und Zollpolitik, die Eisenbahntarifpolitik, die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, an die Regelung der Laubstreufrage u. s. w. zu denken. Auch könne, wenn man die Forstwirthschaft mit zum Gegenstand der Fürsorge der Landwirthschaftskammern mache, diese fördernd auf die forstwirthschaftliche Betriebsweise, auf den Schutz der Waldungen, auf die Absatzverhältnisse u. dgl. einwirken. Für die Einbeziehung der Forstwirthschaft spreche auch der Umstand, daß, falls es zu einem Besteuerungsrecht der Landwirthschaftskammer komme, die Steuerlast sich eventuell — selbstverständlich unter Ausscheidung der lediglich die Landwirthschaft betreffenden Veranstaltungen — mehr vertheile. Endlich aber folge man nur dem Vorgang anderer Bundesstaaten, wenn man auch die Forstwirthschaft mit in das Gesetz hereinziehe. Nach § 2 des preußischen Gesetzes von 1894 hätten die Landwirthschaftskammern die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirhschaft ihres Bezirks wahrzunehmen.

Von Regierungsseite wurde dem gegenüber bemerkt, das Ministerium habe die Frage der Einbeziehung der Forstwirthschaft auch erwogen, habe sich aber schließlich für die Nichtaufnahme entschlossen. Man habe das Maß der Vertretungsbefugniß der Landwirthschaftskammer thunlichst an das Maß der Vertretungsbefugniß des deramaligen Landwirthschaftsraths anschließen wollen, der auch nur Vertreter der Landwirthschaft sei. Weder die über den Entwurf gehörten Bezirksämter und landwirthschaftlichen Vereine, noch der Landwirthschaftsrath habe eine Aufnahme der Forstwirthschaft beantragt. Der Apparat werde komplicirter, wenn man auch die Forstwirthschaft in das Gesetz hineinnehme. Mit entscheidend für den Ausschluß sei gerade auch die Besteuerungsfrage gewesen. Man könne, falls es zu einer Besteuerung komme, für Angelegenheiten, die die Landwirthschaft allein oder überwiegend beträfen, das forstwirthschaftliche Grundsteuerkapital doch nicht mit heranziehen. Die Kammer könne, auch wenn man ihrer Vertretung die Forstwirthschaft nicht ausdrücklich unterstelle, doch deren Interessen mit wahrnehmen, um so mehr, als sehr viele forstwirthschaftliche Betriebe zugleich auch landwirthschaftliche seien. Namentlich sei dies der Fall bei dem bäuerlichen Waldbesitz. Der im Besitz des Staates, von Korporationen und Genossenschaften, von Gemeinden, Standes- und Grundherren befindliche Wald aber bedürfe kaum einer besonderen Interessenvertretung. Die Verwaltungen dieses Waldbesitzes seien für sich in der Lage und befähigt, die waldwirthschaftlichen Interessen genügend wahrzunehmen. Wenn indessen die Regierung aus diesen Gründen sich auch für den Ausschluß der Forstwirthschaft entschlossen habe, so sei, falls die Kommission sich für die Einbeziehung entscheide, ein grundsätzlicher Widerstand dagegen seitens der Großh. Regierung doch kaum zu erwarten.

Aehnliche Bedenken, wie seitens der Regierung, wurden auch von Seiten einiger Mitglieder der Kommission erhoben. Namentlich wurde geltend gemacht, daß, da auch die Privatwaldungen unter forstpolizeilicher Aufsicht stünden, sich für die Landwirthschaftskammer voraussichtlich wenig Gelegenheit zur Vertretung forstwirthschaftlicher Interessen ergeben werde.

Von anderer Seite wurde indessen der Antrag auf Aufnahme der Forstwirthschaft befürwortet. Wenn auch ein sehr dringendes Bedürfniß dazu nicht vorliege, so sei es doch immerhin wünschenswerth, auch für die Forstwirthschaft eine Gesammtinteressen-Vertretung zu schaffen. Der Umstand, daß ein großer Theil des Waldes mit landwirthschaftlichem Besitz verbunden sei, spreche gerade dafür, die Forstwirthschaft auch im Gesetz mit der Landwirthschaft zu verbinden. Vertrete die Landwirthschaftskammer die Interessen der Forstwirthschaft mit, so sei es recht und billig, daß bei einer eventuellen Beitragserhebung auch das forstwirthschaftliche Grundsteuerkapital mit herangezogen werde. Treffe die Landwirthschaftskammer Veranstaltungen, die nur allein der Landwirthschaft zu gute kämen, so sei es selbstverständlich, daß dazu das forstwirthschaftliche Gelände nicht beizutragen habe. Man müsse zu diesem Zwecke bei Regelung der Beitragserhebung eben eine sachliche Beschränkung aufstellen, ähnlich wie in dem Entwurf in § 12 Abs. 6 bereits eine örtliche vorgesehen sei. Außer Preußen hätten auch noch andere Staaten die Vertretung der forstwirthschaftlichen Interessen der Landwirthschaftskammer mit übertragen; so Hessen wenigstens für den Privatwald, Anhalt unter Ausschluß der zum Familienfideikommiß des Herzoglichen Hauses und der dem Landesfiskus gehörigen Forstreviere

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Betreffend die Frage, ob nur eine Landwirthschaftskammer für das ganze Land oder deren mehrere für die verschiedenen Landestheile zu errichten seien, schloß sich die Kommission dem Regierungsentwurf an. Die Trennung des Landes in mehrere Kammern könnte leicht in ein und derselben Frage aus mehr zufälligen denn in der Sache wurzelnden Gründen zu verschiedenen Voten der nebeneinander stehenden Kammern führen und dadurch das Gewicht der Gutachten abschwächen. Auch ist darauf hinzuweisen, daß in den preußischen Provinzen, die an Flächenumfang und Einwohnerzahl zumeist größer als das Großherzogthum Baden sind, auch nur je eine Kammer errichtet wurde, ausgenommen allein die Provinz Nassau, in der zwei Kammern bestehen. Deßgleichen besteht in den übrigen Staaten, die bis jetzt zur Errichtung von Landwirthschaftskammern geschritten sind, auch überall nur eine Kammer.

Zu § 2.

1. Nach Abs. 1 ist die Landwirthschaftskammer dazu berufen, zur Förderung der Landwirthschaft in wirthschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Die Regierungsvorlage stellt aber keine ausdrückliche Verpflichtung der Behörden auf, geeigneten Falles das Gutachten der Kammer auch wirklich einzuholen. In der Kommission wurde daher der Antrag gestellt,

> zu Absatz 1 beizufügen: „Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirthschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit thunlich, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung gehört werden."

Zur Begründung wurde auf die Vorschriften des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 11. Dezember 1878, des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewerbekammern vom 22. Juni 1892 und des § 103 e Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 hingewiesen, wo überall positiv ausgesprochen ist, daß die Behörden im Falle der Regelung wichtigerer berufsständischer Angelegenheiten die ständischen Interessenvertretungsorgane zu hören haben, und es wurde als wünschenswerth bezeichnet, daß eine analoge Vorschrift auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werde.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde zwar bemerkt, die Landwirthschaftskammer werde auch ohne die beantragte Beifügung regelmäßig gehört werden, da sie ja gerade mit zu dem Zwecke geschaffen werden solle, um die Behörden mit ihrem Gutachten zu unterstützen. Es stehe indessen nichts entgegen, die Verpflichtung zur Anhörung im Gesetz ausdrücklich festzustellen.

Aus der Kommission wurden Bedenken gegen den Zusatz nicht geltend gemacht, und der Antrag einstimmig angenommen.

2. Neben dem Landwirthschaftsrath, welcher dermalen auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 26. Dezember 1891 die Interessenvertretung der Landwirthschaft in Bezug auf die Berathung der Behörden darstellt, besteht eine Reihe freiwilliger Vereinigungen, theils zur Pflege der Interessen der Landwirthschaft überhaupt, theils zur Pflege bestimmter, abgegrenzter landwirthschaftlicher Interessengebiete. Von Vereinigungen der ersteren Art sind namentlich der landwirthschaftliche Verein und der Bauernverein, von Vereinen zur Förderung bestimmter Interessengebiete namentlich die ländlichen Kreditvereine, die Konsumvereine, Absatzgenossenschaften, Thierversicherungsvereine, Zuchtgenossenschaften, Molkerei- und Käsereigenossenschaften, Wein-, Obst- und Gartenbauvereine u. s. w. zu nennen (vergl. statist. Jahrbuch für 1900 Seite 108 ff.) Alle diese Vereine und ihre Verbände, deren Aufgabe hauptsächlich darin besteht, in den Bezirken anregend und fördernd zu wirken, bleiben auch künftig nicht nur in ihrem Bestande und ihren Aufgaben unberührt von der Errichtung der mit lokalen Organen selbst nicht ausgestatteten Landwirthschaftskammer, sondern es ist zu erwarten, daß diese Vereine und ihre Bestrebungen durch die Kammer vielmehr kräftigen Beistand finden werden. Der Absatz 1 des § 2 legt der Landwirthschaftskammer den Beruf bei, nicht nur die Centralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sondern auch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände in wirthschaftlicher und technischer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsicht durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Umgekehrt werden alle diese Vereinigungen und Verbände in der Landwirthschaftskammer ein kräftiges, zusammenfassendes Organ zur Vertretung und Geltendmachung ihrer Wünsche und Interessen finden. Der Absatz 2 des § 2 sieht auch das Recht vor, daß die Kammer mit den örtlichen Organen der landwirthschaftlichen Vereinigungen eine dauernde Verbindung herstellt.

Soll die Kammer der ihr zukommenden Aufgabe der Anregung und Belehrung der landwirthschaftlichen Bevölkerung gerecht werden, so wird sie eines periodischen Publikationsorgans nicht entbehren können. Dermalen besitzen sowohl der landwirthschaftliche Verein als auch der Bauernverein eigene Vereinsblätter; es wird eine Frage der künftigen Entwicklung sein, ob die Kammer sich etwa dieser Organe zu ihren Veröffentlichungen bedienen, oder sich ein eigenes Organ schaffen, oder eines der bereits bestehenden Organe auf ihre Rechnung übernehmen will, wozu sie nach Absatz 2 des § 2 mit Zustimmung der betreffenden Vereinigung berechtigt wäre. Der landwirthschaftliche Verein erhält gegenwärtig für das landwirthschaftliche Wochenblatt eine Unterstützung von 27 000 *M.* jährlich aus Staatsmitteln. Es wird anzunehmen sein, daß, falls die Landwirthschaftskammer auf die eine oder andere Art sich ein eigenes Organ schafft, die staatliche Unterstützung dann diesem Organ als dem Organ der die gesammte Landwirthschaft umfassenden Vertretungskörperschaft zugewendet werde.

3. Einverstanden ist die Kommission damit, daß die verwaltende Thätigkeit im Gebiete der Landwirthschaftspflege, die Verwendung der budgetmäßigen Mittel für landwirthschaftliche Schulen, landwirthschaftliche Versuchs- und Musteranstalten, landwirthschaftliche Prämiirungen und Unterstützungen u. s. w., grundsätzlich den staatlichen Organen vorbehalten bleibt und der Landwirthschaftskammer dabei bis auf Weiteres nur eine begutachtende, berathende und anregende Aufgabe und in geeigneten Fällen eine gewisse Mitwirkung eingeräumt wird.

Wenn daneben in der Regierungsbegründung gesagt ist, immerhin solle aber der Landwirthschaftskammer nicht von vornherein jede Möglichkeit entzogen werden, auch im Verwaltungsgebiete die Besorgung einzelner Aufgaben zu übernehmen, deren Inangriffnahme von ihr als wünschenswerth erachtet, von den staatlichen Organen aber etwa Mangels hinreichender Mittel zunächst abgelehnt wird, und wenn demgemäß in § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Landwirthschaftskammer für befugt erklärt ist, zur Förderung von technischen Fortschritten des landwirthschaftlichen Betriebs Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, so stimmt die Kommission auch dem zu, soweit die Kammer solche Einrichtungen aus den ihr etwa zu Gebote stehenden Mitteln oder aus den etwaigen Erträgnissen der Einrichtungen selbst veranstalten und unterhalten kann. Meinungsverschiedenheit ergab sich aber über die Frage, ob der Kammer zu solchen Zwecken, wie der Entwurf vorschlägt, auch das Recht der Beitragserhebung von der zur Kammer wahlberechtigten landwirthschaftlichen Bevölkerung eingeräumt werden solle.

Zwar darüber waren die Kommissionsmitglieder ziemlich einig, daß es angesichts der verschiedenen neuen Lasten, die in der letzten Zeit durch die socialen Versicherungen, die Einführung örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer und Anderes ohnedies schon auf die Landwirthschaft gekommen sind, das sicherste Mittel wäre, die Landwirthschaftskammer von vornherein zu discreditiren, falls diese mit der Umlegung von Beiträgen alsbald vorgehen würde, und daß deßhalb, auch wenn ihr das Umlagerecht gegeben werde, mit der Einziehung von Beiträgen doch erst vorgegangen werden sollte, wenn die Kammer sich eingelebt und in den weiteren Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung genügende Sympathien sich erworben habe. Auch war man der Meinung, daß von Beiträgen in Höhe von 5 oder 10 Pfennig von 100 *M.* Grundsteuerkapital, wie in § 12 für zulässig erachtet, also von einer Besteuerung des im Durchschnitt zu 1500 *M.* Steueranschlag gewertheten Hektars landwirthschaftlichen Geländes mit 75 Pfennig bezw. 1 *M.* 50 *J* keinen Falls die Rede sein dürfe. Im Uebrigen gingen jedoch die Ansichten auseinander.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder war der Meinung, man solle der Kammer ein Umlagerecht überhaupt nicht einräumen. Es könne sich sonst leicht ereignen, daß in der Folge die Ausgaben für die verwaltungsmäßige Landwirthschaftspflege, die jetzt den allgemeinen Staatsmitteln entnommen werden, auf die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landwirthschaftskammer überwälzt, also der landwirthschaftlichen Bevölkerung allein zugeschoben würden. Sie wiesen auch darauf hin, daß der dem Landwirthschaftsrath zur Begutachtung vorgelegene erste Entwurf ein Umlagerecht noch nicht gekannt und der Landwirthschaftsrath sich auch gegen ein solches ausgesprochen habe.

Demgegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, wenn man der Kammer das Umlagerecht versage, mache man sie kraftlos und beeinträchtige ihre Leistungsfähigkeit. Man stelle dadurch auch die Landwirthschaft hinter die anderen Berufsstände zurück, deren Vertretungskörperschaften das Umlagerecht besäßen. Man solle der Landwirthschaftskammer das Recht der Beitragserhebung einräumen, wie sie es auch in anderen Bundesstaaten hätten. Gegen eine zu starke und ungeeignete Ausübung dieses Rechts könne man, wenn man eine genügende Sicherung dagegen in der Zusammensetzung der Kammer selbst noch nicht finden wolle, durch entsprechende Redaktion der einschlägigen Bestimmungen des § 12 Vorsorge treffen. Man könne die Maximalgrenze etwa auf 3 ₰ für 100 ℳ Grundsteuerkapital festsetzen, könne für den Beschluß auf Umlageerhebung etwa eine Zweidrittelsmehrheit der Kammer verlangen und den Beschluß allenfalls auch noch an die Genehmigung der Centralbehörde binden. Gehe man davon aus, daß nur das landwirthschaftlich genutzte Gelände umlagepflichtig sei und die Zugehörigkeit zur Kammer bei einem landwirthschaftlichen Grundsteuerkapital von 3000 ℳ = 2 ha Besitz beginne, so ergebe sich ein umlagepflichtiges Gelände von rund 646000 ha = 969000000 ℳ umlagepflichtiges Kapital. Eine Umlage daraus von 3 ₰ für 100 ℳ ertrage bereits eine Einnahme von 290700 ℳ, und eine solche von 5 ₰ eine Einnahme von 484500 ℳ. Belastet aber werde bei einer Umlage von 3 ₰ das Hektar landwirthschaftlichen Geländes mit einer Umlagepflicht von 45 ₰, bei einer Umlage von 5 ₰ mit einer solchen von 75 ₰. Das ergebe beispielsweise für einen Mittelbauern von 20 Hektar einen Beitrag bei 3 ₰ von 9 ℳ, bei 5 ₰ von 15 ℳ, was wohl getragen werden könne. — Von einem Mitglied wurde noch bemerkt, man müsse überhaupt grundsätzlich dahin streben, daß die Kosten der Landwirthschaftspflege von dem landwirthschaftlichen Berufsstand aufgebracht würden, und müsse das Umlagerecht deßhalb einräumen.

Hiergegen wurde wiederum eingewendet, Beiträge in der oben berechneten Höhe würden bei der heutigen ungünstigen Lage der Landwirthschaft schon recht unangenehm empfunden werden. Das baare Geld sei gerade beim Bauern in der Regel das wenigste. Es werde nach der Durchführung der Neukatastrirung des land- und forstwirthschaftlichen Geländes vielleicht ohnedies eine Revision des Gesetzes über die Landwirthschaftskammer nothwendig werden wegen der Verschiebung des Steuerwerthes der Grundstücke und der darauf beruhenden Wahlberechtigung und Wahlbezirkseintheilung. Bis dahin habe sich die Landwirthschaftskammer eingelebt; es sei zu hoffen, daß bis dahin auch eine Besserung der Lage der Landwirthe eingetreten sei, dann könne man im Falle eines Bedürfnisses der Frage des Umlagerechtes näher treten. Für die nächsten Jahre könne ja doch praktisch an eine Beitragserhebung nicht gedacht werden. Man solle also einstweilen das Umlagerecht fallen lassen.

Ein daraufhin gestellter Antrag,

in Abs. 1 Nr. 3 die Worte: „oder aus Beitragsumlegung" zu streichen,

wurde, bei allerdings nicht ganz vollzähliger Kommission, mit allen gegen eine Stimme angenommen.

4. Beschlossen wurde sodann noch:

a) zu setzen:

in Abs. 1 Zeile 1 u. 4 statt „der Landwirthschaft": „der Land- und Forstwirthschaft"

und

in Abs. 2 Nr 3 Zeile 1 statt „des landwirthschaftlichen": „des land- und forstwirthschaftlichen."

Diese Aenderungen sind lediglich Konsequenzen der zu § 1 beschlossenen Einbeziehung der Forstwirthschaft.

b) ferner:

in Abs. 2 Nr. 3 Zeile 2 statt „aus dem Ertrage ihres Vermögens" zu sagen „aus ihrem Vermögen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Aenderung schien wünschenswerth, weil die Mittel, die der Kammer auch ohne Umlagerecht zu Gebote stehen können, möglicherweise aus anderweiten Zuwendungen herrühren und nicht nothwendig als Ertrag ihres Vermögens sich darstellen.

c) endlich:

in Abs. 3 Zeile 1 die Anfangsworte: „Auf Antrag oder"

als entbehrlich zu streichen. Wesentlich ist nur das Erforderniß der Zustimmung der Vereinigung, dagegen unerheblich, ob die Anregung von der Vereinigung oder von der Kammer ausgegangen ist.

Zu § 3.

1. Von einem Kommissionsmitglied wurde der Antrag gestellt,

in Absatz 1 Zeile 3 statt „auf drei Jahre" zu setzen „auf ein Jahr."

Der Antragsteller begründete den Antrag damit, daß er zu § 6 Absatz 2 statt einer Wahl und Ernennung der Mitglieder der Kammer auf sechs Jahre eine solche auf drei beantragen werde. Danach aber erscheine es angemessen, den Vorstand nur auf ein Jahr zu wählen. Eine kurze Wahlperiode sei auch deßhalb wünschenswerth, weil man dann Vorstandsmitglieder, die sich bei der Geschäftsführung als nicht geeignet erwiesen hätten, alsbald durch andere ersetzen könne.

Der Antrag fand keinen Anklang. Es sei nicht wünschenswerth, die Vorstandsmitglieder alle Jahre neu zu wählen, weil dadurch in den Vorstand eine zu große Unstetigkeit komme und darunter die Geschäftsführung Noth leiden könne.

Der Antrag wurde mit allen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

2. Erörtert wurde die Frage, ob und in wiefern es nothwendig sei, dem Vorstand, ähnlich wie bei den Handelskammern, einen Sekretär beizugeben. Die Meinung der Kommission ging, in Uebereinstimmung mit den Aeußerungen der Regierungsvertreter, im Allgemeinen dahin, daß, wenn die Kammer ihren Aufgaben mit Erfolg gerecht werden solle, es für die Dauer nicht zu umgehen sein werde, ihr einen wissenschaftlich gebildeten Sekretär zur Seite zu stellen. Die Mitglieder der Kammer und die Vorstandsmitglieder, auch wenn sie praktisch noch so sachkundig seien, würden als im Ehrenamt thätig voraussichtlich doch kaum in der Lage sein, die für die Interessen der Landwirthschaft in Betracht kommenden Vorgänge des In- und Auslands, die Fragen der Zollpolitik, der Eisenbahntarifpolitik, der Wasserfrachten, der Absatzgelegenheiten u.s.w. fortgesetzt und eingehend zu beobachten. Hiezu bedürfe man eines volkswirthschaftlich gebildeten Hilfsarbeiters, der die Dinge unausgesetzt genau verfolge und das in Betracht kommende Material sammle und dem Vorstand unterbreite. Einem solchen Sekretär werde geeigneten Falls auch die Ausarbeitung von Denkschriften und Gutachten, die Sammlung von statistischem Material über einzelne Fragen und die Bearbeitung der nach § 2 Absatz 1 periodisch zu erstattenden Berichte aufgetragen werden können. Er werde auf Anfragen Auskünfte über die Land- und Forstwirthschaft betreffende Angelegenheiten zu geben und die Bibliothek der Landwirthschaftskammer in Ordnung zu halten haben. Ihm werde es auch zustehen, durch belehrende Aufsätze in den landwirthschaftlichen Blättern anregend und fördernd zu wirken und eventuell die Redaktion des Amtsblattes der Landwirthschaftskammer zu führen. Auch die Kassenbesorgung könne allenfalls dem Sekretär anvertraut werden. Zunächst könnten die Sekretariatsgeschäfte vielleicht nebenamtlich behandelt werden. Die Entwicklung und die Erfahrung müßten ergeben, ob und wann mit der Anstellung eines eigenen Sekretärs vorzugehen sei. Die Kosten für den Sekretär seien als Kosten der Thätigkeit der Kammer nach § 12 Absatz 1 zu behandeln.

Zu § 4.

1. Von einem Mitgliede der Kommission wurde bezweifelt, ob es nöthig sei, den Ausschüssen, wie in Absatz 2 vorgesehen, das Recht beizulegen, sich durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Es sei, da die Kammer selbst aus Sachverständigen bestehe, anzunehmen, daß die einzelnen Ausschüsse aus den Mitgliedern der Kammer selbst immer genügend mit sachkundigen Personen besetzt werden könnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von anderer Seite wie auch von Seiten der Regierungsvertreter wurde indessen darauf hingewiesen, daß es zur Erledigung der Aufgaben der Sonderausschüsse unter Umständen besonderer wissenschaftlicher Spezialkenntnisse oder seltener praktischer Erfahrungen bedürfe, die man bei den den Ausschüssen zugetheilten Kammermitgliedern nicht ohne Weiteres voraussetzen könne. Man müsse also, wenn man die Arbeit der Ausschüsse nicht beeinträchtigen wolle, die Möglichkeit der Kooptirung von der Kammer nicht angehörigen Sachverständigen offen lassen.

Eine weitere Folge wurde darauf dem angeregten Zweifel nicht gegeben.

2. Vorschriften darüber, welche Sonderausschüsse zu bilden seien, gibt der Entwurf nicht und kann sie zweckmäßiger Weise nicht geben. Entscheidend dafür kann nur das hervortretende Bedürfniß werden. Nähere Ausführungen darüber finden sich in der Schrift von P. Hoffmann, Die öffentlich-rechtliche Interessenvertretung der gesammten badischen Landwirthschaft in einer Landwirthschaftskammer, Karlsruhe, Druck und Verlag der Buchdruckerei Fidelitas, 1901 S. 47 bis 50.

Zu § 5.

1. Von einem Kommissionsmitglied wurde beantragt,

dem Abs. 2 unter Streichung des Punktes nach „Stimmenmehrheit" die Worte beizufügen: „der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder."

Zur Begründung wurde ausgeführt: Nach Abs. 4 Nr. 2 müßten die Statuten Bestimmungen enthalten über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Kammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl. Bei der erstmaligen Aufstellung der Satzungen fehlten noch die Bestimmungen, welche nach Abs. 4 Nr. 2 erst in den Satzungen zu treffen seien; es müßten daher für diesen Fall die nöthigen Bestimmungen im Gesetz selbst gegeben werden. Der Entwurf sage nun zwar in Absatz 2, daß über die erstmalige Aufstellung der Satzungen mit Stimmenmehrheit beschlossen werden solle, es fehle aber eine Bestimmung über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit. Eine Ergänzung des Entwurfs in dieser Richtung sei also geboten, und es empfehle sich, die Ergänzung in der vorgeschlagenen Fassung eintreten zu lassen.

Der Antrag wurde ohne Einwendungen angenommen.

2. Zu Absatz 4 wurde

a) der Antrag gestellt,

die Nr. 3 zu streichen und demgemäß den Nr. 4, 5 und 6 des Entwurfs die Bezeichnung 3, 4 und 5 zu geben.

Der Antrag steht in Zusammenhang mit Anträgen des gleichen Kommissionsmitglieds zu § 6 Abs. 2, wonach statt der Wahl der Mitglieder der Kammer auf sechs Jahre mit hälftigem Ausscheiden nach drei Jahren eine Wahl auf drei Jahre mit Totalerneuerung eingeführt werden soll. Da diese Anträge zu § 6, bei deren Annahme die Nr. 3 hier gegenstandslos geworden wäre, von der Kommission verworfen wurden, wurde auch der hier gestellte Antrag mit allen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

b) Von anderer Seite wurde beantragt,

in Nr. 3 am Schluß das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und die Worte beizufügen: „soweit darüber nicht bereits in § 6 Abs. 2 Bestimmung getroffen ist."

Der Antrag, der lediglich eine Folge der zu § 6 Abs. 2 beschlossenen Aenderung ist, wurde ohne Debatte angenommen.

Zu § 6.

Die Kommission war im Allgemeinen der Meinung, daß zur Vermeidung von Schwerfälligkeit des Geschäftsganges die Landwirthschaftskammer nicht zu stark besetzt und die im Entwurf vorgesehene Zahl ihrer Mitglieder eher vermindert als vermehrt werden sollte. Zugleich ging die Ansicht dahin, daß die Kammer,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ihrem Grundgedanken und dem Vorbild der Handelskammern, der Handwerkskammern und der preußischen Landwirthschaftskammern entsprechend, möglichst nur aus gewählten Mitgliedern zu bestehen habe und die Zahl der anderweit zu bestimmenden Mitglieder thunlichst zu beschränken sei. — Im einzelnen lagen vor:

1. Zu Abs. 1 Nr. 1:

a) ein Antrag,

statt des Wortes „Landwirthschaftstreibenden" zu setzen: „Land- oder Forstwirthschaft treibenden Bevölkerung."

Durch die Aenderung soll eines Theils der unschöne Ausdruck „Landwirthschaftstreibenden" vermieden werden, im Uebrigen ist sie eine Folge des zu § 1 gefaßten Beschlusses.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

b) Ein zweiter Antrag ging dahin,

die Worte „und ihrer Vereinigungen" zu streichen.

Der Antrag entsprach der allgemeinen Tendenz des Antragstellers, die stimmberechtigten Mitglieder der Kammer nur aus unmittelbarer Wahl der Bevölkerung hervorgehen zu lassen. Er wurde aber von einem Mitgliede der Kommission mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß die landwirthschaftlichen Spezialvereinigungen in verschiedenen Zweigen der landwirthschaftlichen Thätigkeit die besten Sachkenner in sich schlössen und es danach berechtigt und wünschenswerth sei, diesen Vereinigungen besondere Vertreter zukommen zu lassen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

c) Dagegen wurde ein weiterer Antrag,

hinter dem Worte „Vereinigungen" einzuschalten: (vgl. § 9)

mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Durch die Beifügung soll auf die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung verwiesen werden.

2. Zu Absatz 1 Nr. 2:

Hiezu lagen vor:

a) ein Antrag,

die Nr. 2 zu streichen.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, wenn die Landwirthschaftskammer eine Interessenvertretung des landwirthschaftlichen Berufsstandes sein solle, so dürften die stimmführenden Mitglieder nur aus Wahl der Bevölkerung hervorgehen. Für ein Ernennungsrecht der Regierung sei kein Bedürfniß, da diese nach § 11 Abs. 5 ohnedies immer zu Wort kommen könne.

Von Regierungsseite wurde die Aufrechthaltung der Nr. 2 aus den in der Begründung der Vorlage (S. 14/15) angeführten Gründen und mit dem weiteren Hinweis darauf befürwortet, daß der Staat auch ein sehr großer Grundbesitzer sei und die Kosten der Kammer nach § 12 Absatz 1 aus der Staatskasse getragen würden. Man solle der Regierung wenigstens das Recht der Ernennung für eine bestimmte, wenn auch kleinere Anzahl von Mitgliedern einräumen.

Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde bemerkt, daß sie die Nr. 2 am liebsten streichen und eine nur aus Wahl der Berufsgenossen hervorgegangene Kammer sehen möchten. Mit Rücksicht auf die von der Regierung geltend gemachten Gründe jedoch und im Hinblick darauf, daß nun auch die Forstwirthschaft in das Gesetz hineingezogen worden sei und der Staat auch einen bedeutenden Waldbesitz repräsentire, wollten sie immerhin der Regierung das Ernennungsrecht für eine kleine Anzahl Mitglieder einräumen.

Im Anschluß hieran wurde

b) der Antrag eingebracht dahin,

der Nr. 2 folgende Fassung zu geben: „durch Ernennung von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirthschaft verdienten Personen Seitens der Centralbehörde;"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Abstimmung wurde der Antrag b mit allen gegen eine Stimme angenommen und damit der Antrag a mit gleichem Stimmenverhältniß abgelehnt.

3) Zu Abs. 1 Nr. 3:

Hiezu lagen vor:

a) ein Antrag,

den Schluß des Satzes so zu fassen: „mit der Maßgabe, daß die Zahl der so Gewählten ein Sechstel der nach Ziffer 1 Berufenen nicht übersteigen darf."

Der Antrag ging von dem gleichen Antragsteller aus, wie der Antrag unter Ziffer 2a. Er unterscheidet sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß statt „ein Achtel der nach Ziffer 1 und 2 Berufenen" gesetzt werden soll: „ein Sechstel der nach Ziffer 1 Berufenen."

Der Antrag steht im Zusammenhang mit dem abgelehnten Antrag unter Ziffer 2a des Berichts. Er fand in der Kommission keinen Anklang und wurde gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

b) Ein von anderer Seite gestellter Antrag ging dahin,

die Nr. 3 also zu fassen: „sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens 3 Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirthschaft verdienten Personen Seitens der Landwirthschaftskammer."

Der Antragsteller erklärte, daß er zwar großes Gewicht auf das Zuwahlrecht der Kammer nicht lege, es aber immerhin unter Umständen nützlich sein könne, wenn die Kammer dieses Recht in begrenzten Rahmen besitze. Von anderer Seite wurde sich ähnlich ausgesprochen und der Antrag angenommen.

c) Sodann lag noch ein Antrag vor,

zu Nr. 3 beizufügen: „die durch die Landwirthschaftskammer gewählten Mitglieder haben kein Stimmrecht."

Der Antrag war eine Konsequenz der Grundanschauung des Antragstellers, daß nur unmittelbar von der landwirthschaftlichen Bevölkerung gewählte Mitglieder Stimmrecht in der Kammer haben sollten. — Die übrigen Kommissionsmitglieder hielten jedoch die Einführung einer Unterscheidung zwischen stimmberechtigten und bloß mitberathenden Mitgliedern für nicht wünschenswerth. Der Antrag wurde abgelehnt.

4. Zu Abs. 2:

Hiezu lagen vor:

a) ein Antrag,

dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre; bis zur erfolgten Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung."

Dieser Antrag, dessen Tendenz bereits oben zu § 3 unter Ziffer 1 bezeichnet ist, fand keinen Anklang. Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Meinung, daß es nicht wünschenswerth sei, die schon ohnedies im heutigen öffentlichen Leben zahlreich nothwendigen Wahlen noch durch Einführung einer so kurzen Wahlperiode ohne hinlänglichen Grund zu häufen. — Der Antrag wurde gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

b) Von anderer Seite lag der Antrag vor,

dem zweiten Theil des Satzes folgende Fassung zu geben: „von den Gewählten (Abs. 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus, und zwar von den in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern erstmals diejenigen, welche in den mit ungeraden Zahlen bezeichneten Wahlbezirken (§ 9 Ziffer 1 Abs. 1) gewählt sind;"

Der Antragsteller ging davon aus, daß die dreijährige hälftige Erneuerung nur stattfinden solle bei den nach Abs. 1 Ziffer 1 von der Bevölkerung und den landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbänden gewählten Mitgliedern, daß aber, zumal jetzt nach der Reduzirung ihrer Zahl, kein genügender Grund vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liege, eine solche Erneuerung auch bei den nach Abs. 1 Ziffer 3 von der Kammer zugewählten Mitgliedern eintreten zu lassen. Um dies außer Zweifel zu setzen, schlug er vor, in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Gewählten" einzuschalten: (Abs. 1 Ziffer 1). — Im Uebrigen bemerkte er, es sei mit Rücksicht auf die schon ohnedies im öffentlichen Leben vielfach nothwendigen Wahlen wünschenswerth, die hälftige Erneuerung der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder so einzurichten, daß, abgesehen von der erstmaligen Erneuerung, doch in jedem Wahlbezirk nur alle sechs Jahre eine Wahl vorzunehmen sei. Dies solle durch die von ihm in dem Antrag formulirte weitere Einschaltung erreicht werden. Eine ähnliche Vorschrift findet sich auch in § 11 des preußischen Gesetzes über die Landwirthschaftskammern.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens der von den landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbänden gewählten Mitglieder (§ 9 Ziffer 2) haben nach § 5 Abs. 4 Ziffer 3 die Satzungen Bestimmung zu treffen.

c) In der Zeile 1 war das Wort „stimmführenden" als überflüssig zu streichen, da der Entwurf andere als stimmführende Kammermitglieder nicht kennt.

Zu § 7.

1. Zu Abs. 1 Nr. 1:

Die Grenze, welche hier festgesetzt wird, ist maßgebend nicht bloß für die in § 7 geregelte Wählbarkeit (das passive Wahlrecht), sondern nach § 9 Ziffer 1 Abs. 2 ebenso auch für die Wahlberechtigung (das aktive Wahlrecht). Sie ist daher unter beiden Gesichtspunkten zu prüfen.

Geht man mit dem Entwurf davon aus, daß ein Grundsteuerkapital von 3 000 *M.* im Durchschnitt des Landes einen Besitz von 2 ha landwirthschaftlichen Geländes darstelle, so wären bei Festhaltung einer unteren Grenze von 3 000 *M.* nach der landwirthschaftlichen Berufsstatistik von 1895 (Statist. Jahrb. 1900 S. 64) von im Ganzen 236 159 landwirthschaftlichen Betrieben nur 108 139 wahlberechtigt, während dagegen 128 920, weil sie nur einen Besitz von weniger als 2 ha aufweisen, ohne Wahlrecht wären. Die 108 139 Betriebe repräsentiren dabei allerdings eine Gesammtfläche von 881 536 ha, während die nicht berechtigten 128 920 nur einen Besitz von 130 219 ha darstellen.

Die Kommission war nun der Meinung, daß es an sich schon unerwünscht sei, wenn eine so große, mehr als die Hälfte betragende Zahl landwirthschaftlicher Betriebe ohne Wahlrecht bleibe. Sie war aber auch weiter der Meinung, daß in vielen Fällen schon ein Besitz von weniger als 2 ha die hauptsächliche Existenzgrundlage des Besitzers bilde, so daß bei Festhaltung eines Minimums von 3 000 *M.* in der That viele Besitzer von der Wählbarkeit und vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen würden, denen auch nach der Intention der Regierungsvorlage ein Wahlrecht zukommen müßte. Dieser Mangel könne auch nicht dadurch als behoben angesehen werden, daß der § 12 in Ziffer 1 Abs. 5 a der Landwirthschaftskammer das Recht beilege, für die aktive Wahlberechtigung ein geringeres Steuerkapital für genügend zu erklären. Die Kommission war daher einig, daß der Entwurf in der bezeichneten Richtung einer Verbesserung bedürfe. Ueber die Art der Verbesserung aber ergaben sich Meinungsverschiedenheiten.

Ein Mitglied war der Meinung, man solle grundsätzlich nur denjenigen Grundstücksbesitzern die Wählbarkeit beilegen, welche die Landwirthschaft im Hauptberuf betreiben, und auf das Grundsteuerkapital nur in Zweifelsfällen abheben, dabei aber erheblich unter das von dem Entwurf festgesetzte Minimum herabgehen. Er hielt es für nicht allzuschwierig für die mit den Verhältnissen vertrauten Gemeindebehörden der ländlichen Orte, in der Regel zu entscheiden, ob Jemand Landwirth im Hauptberuf sei oder nicht. Er wies darauf hin, daß die Frage auch bei der Aufstellung der Berufsstatistik von den lokalen Stellen habe gelöst werden müssen und ohne große Schwierigkeiten gelöst worden sei. Sein Antrag ging

a) dahin,

> der Nr. 1 des Abs. 1 folgende Fassung zu geben: „die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter landwirthschaftlich genutzter, im Großherzogthum gelegener Grundstücke, welche die Landwirthschaft im Hauptberuf betreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Zweifel über den Hauptberuf gilt derjenige als wählbarer Landwirth, dessen Grundsteuerkapital mindestens 1500 ℳ beträgt."

Dagegen wurde eingewendet, es sei ein Irrthum, wenn der Antragsteller glaube, es sei immer so leicht, zu entscheiden, ob Jemand im Hauptberuf Landwirth sei oder nicht. Die Frage könne häufig recht zweifelhaft sein. Weniger sorgfältige Gemeindebehörden könnten daher leicht zu der Praxis kommen, ohne nähere Prüfung der Frage nach dem Hauptberuf einfach jeden Besitzer in die Liste aufzunehmen, der ein Grundsteuerkapital von 1 500 ℳ besitzt. Dabei verliere dann das gesetzliche Kriterium des Hauptberufs praktisch doch wieder seine Bedeutung. Wie sich aber die Gemeindebehörde in Bezug auf dieses Kriterium auch verhalten möge, jedenfalls sei die Aufstellung desselben geeignet, Reklamationen und Unannehmlichkeiten hervorzurufen. Von einem Mitglied wurde auch noch darauf hingewiesen, daß nach der Fassung des Antrags unter Umständen auch ein schon recht bedeutender Grundbesitzer vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte, bloß deßhalb, weil trotz des erheblichen landwirthschaftlichen Besitzes doch die Landwirthschaft nicht der Hauptberuf des Besitzers sei, sondern etwa eine daneben betriebene noch bedeutendere Brauerei oder Gastwirthschaft u. dgl. Es sei am zweckmäßigsten, das Kriterium der Wählbarkeit einfach im Grundsteuerkapital zu suchen.

Diesen Erwägungen entsprechend wurde

b) von anderer Seite der Antrag gestellt,

die Nr. 1 so zu fassen: „die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter, im Großherzogthum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 1500 ℳ beträgt."

Die Aufstellung einer unteren Grenze von 1500 ℳ Grundsteuerkapital würde statt 108 139 landwirthschaftlichen zur Wahl berechtigten Betrieben deren 152 674 mit einem Besitz von 955 649 ha ergeben. Ohne Wahlrecht blieben dann nur noch 83 485 landwirthschaftliche Betriebe mit einer Besitzfläche von 56 106 ha. Etwas vermehrt würde die Zahl dieser wahlberechtigten, rein landwirthschaftlichen und durch Mitbewirthschaftung von forstwirthschaftlichem Gelände gemischten Betriebe noch durch die 1949 rein forstwirthschaftlichen Betriebe, denen in Folge der zu § 1 beschlossenen Hereinziehung der Forstwirthschaft das aktive und passive Wahlrecht gleichfalls zukommen würde. Zu bemerken ist indessen dabei, daß das Wahlrecht bei denjenigen Besitzern, bei denen das erforderliche Grundsteuerkapital zu einem erheblichen Theil aus Waldbesitz resultirt, einen wesentlich größeren Flächenbesitz voraussetzt, als bei denjenigen, bei denen es ausschließlich aus landwirthschaftlichen Grundstücken stammt, da das Steuerkapital für ein Hektar Wald sich im Durchschnitt des Landes wesentlich niedriger stellt, als für ein Hektar landwirthschaftliches Gelände (etwa 375 ℳ).

Bei der Abstimmung wurde der Antrag a mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt, der Antrag b angenommen.

2. Zu Abs. 1 Nr. 2:

Gesetzliche Vertreter sind die kraft gesetzlicher Vorschrift zu bestellenden Vertreter nicht oder nicht voll geschäftsfähiger Personen, sei es, daß es sich um juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts handelt (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 21 bis 89), oder um Minderjährige (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1773 ff.), oder um Entmündigte (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1896 ff.). Bevollmächtigte sind die rechtsgeschäftlich mit der Vertretung des Vollmachtgebers Betrauten (Bürgerliches Gesetzbuch 662 ff., 164 ff.). In letzterer Beziehung kommen namentlich die mit der Verwaltung der Güter der Standes- und Grundherren und anderer Grundbesitzer beauftragten Personen in Betracht.

3. Zu Abs. 1 Nr. 1 und 2:

Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen sind auf Grund des gleichen Grundsteuerkapitals neben einander wählbar, also von dem gleichen Grundbesitz der Eigenthümer, der Nutznießer, der Pächter und der Bevollmächtigte. Der Grund ist in den Regierungsmotiven zu § 7 am Ende angegeben.

Neben dem gesetzlichen Vertreter kann ein Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter nicht in Betracht kommen, weil die gesetzliche Vertretung entweder eine juristische oder eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte physische Person voraussetzt (vgl. § 7 Abs. 2 lit. b und Abs. 3). Ist in Bezug auf das gleiche Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

steuerkapital neben dem gesetzlichen Vertreter ein von diesem mit der Leitung des Betriebs rechtsgeschäftlich betrauter Bevollmächtigter vorhanden, so ist nur dieser letztere wählbar, vermöge der Bestimmung der Nr. 2 wonach gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte eben nur dann wahlberechtigt sind, wenn sie mit der Leitung des Betriebs betraut sind.

Bewirthschaften mehrere Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter einen Grundbesitz zusammen in ungetheilter Gemeinschaft, so ist jeder wählbar, falls auf seine Betheiligung ein Grundsteuerkapital von mindestens 1500 M. entfällt. Ist dies bei keinem der Fall, so hat keiner die Wählbarkeit, auch wenn der zusammen bewirthschaftete Besitz 1500 M. Steuerkapital repräsentirt. Erscheint bei gemeinschaftlichem Besitz einer der Mitbesitzer zugleich als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter für die übrigen, so ist dieser wählbar, falls der unter seiner Leitung stehende Besitz ein Grundsteuerkapital von 1500 M. darstellt. Vergleiche auch § 6 Abs. 1 Nr 1 und § 9 Ziffer 1 Abs. 2.

4. Zu Abs. 1 Nr. 3:

Hier lagen vor:

a) ein Antrag,

den zweiten Theil des Satzes von den Worten „oder welche mindestens zehn Jahre lang u. s. w." bis zum Schluß zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

b) Ein weiterer Antrag ging dahin,

in Zeile 3 statt der Worte „durch die Centralbehörde" zu setzen: „erstmals durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirthschaftskammer."

Der Antragsteller bemerkte, da die Landwirthschaftskammer ein Interessenvertretungsorgan der Landwirthschaft sein solle, so müsse man auch thunlichst diese selbst zu Wort kommen lassen. — Der Antrag wurde angenommen.

c) In Konsequenz des zu § 1 gefaßten Beschlusses über die Hereinziehung der Forstwirthschaft war in der Zeile 4 statt „Landwirthschaft" zu setzen: „Land- oder Forstwirthschaft."

Zu § 8.

1. Von einem Mitglied wurde der Antrag gestellt,

die drei letzten Absätze zu streichen.

Der Antragsteller machte geltend, für das Erlöschen der Mitgliedschaft genügten die in Abs. 1 und 2 aufgestellten gesetzlichen Gründe; es sei nicht wünschenswerth, darüber hinaus auch der Landwirthschaftskammer selbst ein Ausschließungsrecht zu geben.

Von Regierungsseite wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 aus dem Gesetz über die Handelskammern vom 11. Dezember 1878 übernommen seien, und deren Aufrechthaltung empfohlen.

Die Mehrheit der Kommission hatte gegen die Bestimmungen keine Bedenken und lehnte den Antrag auf Streichung ab.

2. Zur Auslegung des § 8 wird bemerkt:

a) Die Kommission ist mit der Großh. Regierung darüber einig, daß im Falle des Abs 2 bei eintretender Verurtheilung die Mitgliedschaft auch dann erlischt, wenn im Urtheil auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt ist.

b) Als zweifelhaft könnte es angesehen werden, ob das in den Abs. 4 und 5 geregelte Beschwerderecht sich nur auf den Fall der Ausschließung gemäß Abs. 3, also nur auf den Fall beziehen soll, wo der Beschluß der Kammer constitutive, rechtschaffende Bedeutung hat, oder auch auf die Fälle, wo der Beschluß lediglich deklarirt, daß einer der Fälle des Abs. 1 und 2 vorliege, wonach die Mitgliedschaft kraft Gesetzes erloschen ist. Auch in den Fällen der letzteren Art können Beschlüsse der Kammer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nothwendig werden, um bei zweifelhafter Sachlage, z. B. über den eingetretenen Verlust der Reichsangehörigkeit u. s. w., zu entscheiden, ob ein Erlöschensgrund vorliegt oder nicht. Die Kommission geht davon aus, daß das Beschwerderecht auch für Fälle dieser letzteren Art gegeben ist. Dieß ist auch daraus zu entnehmen, daß die Bestimmungen über die Beschwerde nicht an den Abs. 3 in continuo angereiht, sondern in selbständigen Absätzen dem Paragraphen am Schlusse beigefügt sind, und daß in Abs. 4 von „Beschlüssen" die Rede ist, während der Abs. 3 nur von einem Beschluß im Singular spricht.

Zu § 9.

1. Zur Einleitung:

a) In Zeile 1 ist das Wort „stimmführenden" aus dem oben zu § 6 unter Ziffer 4 c angegebenen Grunde auch hier zu streichen.

b) In Zeile 2 ist in Konsequenz des zu § 1 gefaßten Beschlusses statt des Wortes „landwirthschaftliche" zu setzen: „land- und forstwirthschaftliche." — In Zeile 3 bedarf es einer gleichen Aenderung aus dem unter c) am Schlusse ersichtlichen Grunde nicht.

c) Wie sich zwar schon aus der Fassung der Bestimmung ergibt, zur Ausschließung jedes Zweifels aber hier noch ausdrücklich hervorgehoben werden soll, kommt ein Wahlrecht nur den mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbänden zu, nicht aber solchen Vereinen, die sich, wie der badische landwirthschaftliche Verein und der badische Bauernverein, die Förderung der gesammten Interessen der Landwirthschaft zur Aufgabe gesetzt haben. Die letzteren haben ihre Vertreter in den aus der unmittelbaren Wahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung hervorgehenden Mitgliedern der Kammer zu erblicken. Besondere Vertreter sollen nur den landwirthschaftlichen Spezialvereinigungen wegen der diesen beiwohnenden besonderen Sachkenntniß zukommen. Forstwirthschaftliche Vereinigungen dieser Art sind nicht vorhanden.

2. Zu Ziffer 1 (Wahl in den Bezirken):

a) Zu Absatz 1: Hier erhob sich vor Allem die Frage, ob die Bestimmung der Wahlbezirke und die Zutheilung der Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder, wie in dem Entwurf vorgeschlagen, einer Ministerialverordnung überlassen bleiben solle.

Von Regierungsseite wurde dafür geltend gemacht, man könne nicht voraussehen, ob die Eintheilung gleich das Richtige treffe. Es sei vielleicht nothwendig, bald zu bessern. Dies könne bei einer Ministerialverordnung leichter geschehen, als bei einem Gesetz. Man könne dem Ministerium die Eintheilung um so eher überlassen, als es sich ja lediglich um eine wirthschaftliche Interessenvertretung, nicht um politische Wahlen handle. Auf Wunsch legte der Minister des Innern die Grundsätze, deren Anwendung für die Bildung der Wahlbezirke von ihm in Aussicht genommen, in folgender Weise dar:

„Ursprünglich lag uns der Gedanke nahe, die Wahlbezirke mit den Amtsbezirken zusammenfallen zu lassen. Bei näherer Prüfung glaubten wir indeß im Interesse einer thunlichsten Verringerung der Zahl der Kammermitglieder und zur Vermeidung eines allzustarken Hervortretens zu enger örtlicher Bestrebungen hiervon absehen und der Bildung größerer, gleichheitliche landwirthschaftliche Aufgaben verfolgender Wahlbezirke den Vorzug geben zu sollen.

Diese Erwägungen führten zu dem auch im Landwirthschaftsrath zum Ausdruck gebrachten Gedanken, die der Organisation des landwirthschaftlichen Vereins zu Grunde liegenden Gauverbände als Wahlbezirke in Aussicht zu nehmen, bezw. die diesen Gauverbänden zugehörigen Bezirke zu Wahlbezirken zusammenzulegen, wobei im einzelnen Fall die Vornahme von Verschiebungen indeß nicht ausgeschlossen sein soll.

Dabei ist aber nicht beabsichtigt, jedem in dieser Weise geschaffenen Wahlbezirke die gleiche Zahl von Vertretern zuzubilligen; vielmehr soll einzelnen Wahlbezirken entsprechend zwar nicht etwa ihrer größeren räumlichen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl, sondern der Zahl der für die Wahlen in Betracht kommenden Landwirthe und vor Allem dem von diesen vertretenen Steuerkapital und der dadurch zum Ausdruck gebrachten größeren wirthschaftlichen Bedeutung eine stärkere Vertretung zugestanden werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kommission war der Meinung, daß zwar die Gesichtspunkte, welche von dem Ministerium als für die Zahl der den einzelnen Wahlbezirken zuzutheilenden Abgeordneten hauptsächlich maßgebend bezeichnet worden, zutreffend seien, daß es aber nicht zweckmäßig sei, bei gesetzlicher Einführung einer Interessenvertretung, welche aus unmittelbarer Wahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung hervorgehen und auf deren Vertrauen beruhen solle, die Bestimmung der Wahlbezirke und die Zutheilung der von diesen zu wählenden Mitglieder einer Ministerialverordnung zu überlassen. Falle die Eintheilung nicht befriedigend aus, so könne das leicht zu einer Schädigung der ganzen Einrichtung führen. Es müsse für die Regierung selbst erwünscht sein, in dieser Beziehung die Verantwortung mit den Landständen zu theilen. Man könne auch nicht die Analogie des Handelskammergesetzes oder der Gewerbeordnung bezüglich der Handwerkskammern heranziehen, woselbst die Bestimmung der Wahlbezirke allerdings dem Verordnungswege überlassen sei. Bei der Eintheilung der Handelskammern handle es sich darum, den nicht gleichmäßig über das Land vertheilten Stand des Handels und des Großgewerbes im Benehmen mit den Interessenten selbst in schickliche Gruppen zusammen zu fassen. Bei den Handwerkskammern aber sei eine Eintheilung im Gesetze selbst schon deßhalb ausgeschlossen, weil in einem Reichsgesetz die Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Theile des Reiches nicht genügend berücksichtigt werden könnten. Hier bei der Landwirthschaftskammer handle es sich um die Vertretung eines Erwerbsstandes, der ziemlich gleichmäßig über das ganze Land vertheilt sei und für den nur eine einzige, den ganzen Stand zusammenfassende Vertretungskörperschaft geschaffen werden solle. Hier biete die Wahlbezirkseintheilung im Gesetze selbst keine besonderen Schwierigkeiten und sei deßhalb empfehlenswerth. Auch in dem preußischen Gesetz für die Landwirthschaftskammer (§§ 7 u. 8) seien die Wahlbezirke im Gesetze selbst bezeichnet.

Bei der weiteren Erörterung der Frage, welche Grundlage für die Wahlbezirkseintheilung genommen werden solle, lag es im Hinblick auf die von der Regierung gegebene Anregung und Angesichts der Thatsache, daß sich die Wahl für den dermalen bestehenden Landwirthschaftsrath in der Hauptsache an die Gaueintheilung des landwirthschaftlichen Vereins anschließt, nahe, auch bei der Wahlbezirkseintheilung für die Landwirthschaftskammer wiederum an die Gaueintheilung zu denken. Zwar wurde dagegen von vornherein der Einwand erhoben, daß die Gaueintheilung gar keine staatliche Territorialeintheilung darstelle, sondern nur die willkürliche Gliederung eines freiwilligen Vereins. Es wurde aber dem gegenüber bemerkt, wenn man diese Gaueintheilung im Gesetze zur Grundlage für die Wahlbezirkseintheilung mache, so erhalte sie eben dadurch eine gesetzliche Sanktion. Auch spreche für die Eintheilung nach Gauen die Thatsache, daß die Gaue Verbände repräsentirten, die zum Zweck landwirthschaftlicher Interessenförderung bereits seit 40 Jahren bestünden. Gleichwohl mußte bei näherer Prüfung von dem Gedanken, die Wahlbezirke nach den landwirthschaftlichen Gauen einzutheilen, abgesehen werden. Es ergab sich nämlich, daß diese Gaue an Größe und Einwohnerzahl außerordentlich verschieden sind, ein Umstand, der seine Erklärung wohl darin findet, daß zu Anfang der 1860er Jahre, als die Gaueintheilung durch eine Statutenbestimmung des landwirthschaftlichen Vereins geschaffen wurde, der Verein nur erst etwa 15 000 Mitglieder zählte und vermuthlich in den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden ausgebreitet war. Eine tabellarische Darstellung der Gaueintheilung ergibt (Statist. Jahrb. für 1900 S. 110) folgendes Bild:

Gauverband	Dazu gehörige Vereine	Einwohnerzahl
I. Seegau	Meersburg, Salem, Ueberlingen a. S.	26 795
II. Hegau	Engen, Konstanz, Radolfzell, Stockach	86 589
III. Donau-Linzgau	Meßkirch, Stetten a. k. M., Pfullendorf	23 575
IV. Baar- und Schwarzwaldgau	Bonndorf, Donaueschingen, Villingen	65 919
V. Alb- und Klettgau . . .	Jestetten, Waldshut, St. Blasien, Säckingen	60 944
VI. Markgräfler-Verband . .	Kandern, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim . .	97 539
VII. Breisgau	Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Neustadt, Staufen, Waldkirch	220 193

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gauverband	Dazu gehörige Vereine	Einwohnerzahl
VIII. Gutach-Kinzigau	Gengenbach, Triberg, Wolfach	61 792
IX. Ortenau	Kehl, Lahr, Offenburg, Oberkirch	122 777
X. Oosgau	Achern, Baden, Bühl, Gernsbach, Rastatt	142 192
XI. Pfinzgau	Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim, Philippsburg	329 869
XII. Pfalzgau	Eppingen, Heidelberg, Ladenburg, Mannheim, Neckarbischofsheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim, Wiesloch	336 374
XIII. Odenwald	Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach	85 552
XIV. Taubergau	Boxberg, Gerlachsheim, Krautheim, Tauberbischofsheim, Wertheim	65 354

Die Einwohnerzahl der verschiedenen Verbände schwankt also zwischen 23 575 (III) und 336 374 (XII), die Zahl der Vereine zwischen 3 (I, III, IV, VIII) und 9 (XII) und die Zahl der Amtsbezirke, über welche sich der Gauverband erstreckt, zwischen 1 (I) und 7 (VII, XII). Wollte man aber zwecks besserer Ausgleichung einzelne Gauverbände zerlegen oder mit anderen zusammenziehen, so fiele der einzige einleuchtende Grund für die Zugrundelegung der Gaueintheilung für die Wahlbezirkseintheilung, nämlich eben die Anlehnung an alte landwirthschaftliche Verbände, im Wesentlichen weg.

Da die Regierungsvorlage als Zahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder der Kammer 28 vorschlägt und die Zahl der badischen Reichtagswahlkreise ebenso wie die der landwirthschaftlichen Gauverbände 14 beträgt, so konnte in Frage kommen, ob nicht die Reichstagswahlkreise als Unterlage für die Wahlbezirke der Landwirthschaftskammer zu nehmen seien. Dafür konnte namentlich die verhältnißmäßig geringe Verschiedenheit der Einwohnerzahl angeführt werden. Es zählen die Reichstagswahlkreise:

I. 117 309 Einwohner,	VI. 100 206 Einwohner,	XI. 179 314 Einwohner,
II. 107 206 „ ,	VII. 101 016 „ ,	XII. 126 775 „ ,
III. 112 543 „ ,	VIII. 125 788 „ ,	XIII. 117 591 „ ,
IV. 98 554 „ ,	IX. 144 267 „ ,	XIV. 105 859 „ .
V. 129 289 „ ,	X. 159 747 „ ,	

Gegen die Zugrundelegung dieser Eintheilung wurde aber entscheidend eingewendet, daß sie ohne Rücksicht auf wirthschaftliche Verhältnisse geschaffen und zu mathematisch-mechanisch sei.

Dagegen empfiehlt sich nach Ansicht der Kommission, die Wahlbezirkseintheilung an die auf Grund des Verwaltungsgesetzes von 1864 bestehenden elf Kreise anzuschließen. Diese Kreise sind mit Rücksicht auf die von den Kreisverbänden zu erfüllenden wirthschaftlichen und pfleglichen Aufgaben gebildet. Die Bevölkerung der einzelnen Kreise steht durch sie in einer auf langer Zusammengewöhnung und vielfachen gemeinsamen Beziehungen beruhenden Verbindung. Dazu kommt, daß auch die Eintheilung für die Handelskammern und für die Handwerkskammern sich an die Kreiseintheilung anlehnt. Eine nicht unerhebliche Verschiedenheit in der Einwohnerzahl ist allerdings auch bei den Kreisen vorhanden. Sie wird aber zum Theil ausgeglichen durch die Verschiedenheit des territorialen Umfangs und der Dichtigkeit der Bevölkerung und durch die bedeutenden Unterschiede in der Höhe des Steuerwerthes der Grundstücke. Im Uebrigen steht nichts im Wege, Unterschiede, die dadurch nicht als ausgeglichen erscheinen, durch eine verschiedene Zutheilung in der Zahl der von ihnen zu wählenden Kammermitglieder thunlichst zu beheben. Hält man an der Zahl von 28 Mitgliedern, welche nach dem Entwurf unmittelbar von der Bevölkerung gewählt werden sollen, ungefähr fest und berücksichtigt neben der Größe des Bezirks und der durchschnittlichen Höhe des Grundsteuerkapitals eines Hektars landwirthschaftlichen Geländes ausgleichend auch noch den Gesichtspunkt, ob der Bezirk viel Wald enthält, sowie die Einwohnerzahl, so läßt sich etwa folgende Wahlbezirkseintheilung und Mitgliedervertheilung aufstellen:

Kreis	umfaßt die Amtsbezirke	Fläche qkm	Einwohnerzahl	auf 1 qkm Einwohner	Durchschnittlich. Grundsteuerkapital für 1 ha in ℳ	Zahl der zu wählenden Mitglieder
I. Konstanz . . .	Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen	1867	136 959	73,4	1054	3
II. Villingen . . .	Donaueschingen, Triberg, Villingen	1061	71 802	67,5	831	2
III. Waldshut . .	Bonndorf, Säckingen. St. Blasien, Waldshut	1240	76 698	62,0	891	2
IV. Freiburg . . .	Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch	2189	220 193	100,5	1581	4
V. Lörrach . . .	Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim	962	97 539	101,6	1488	2
VI. Offenburg . .	Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach	1597	162 932	102,0	1786	3
VII. Baden . . .	Achern, Baden, Bühl, Rastatt .	1042	142 192	136,2	2087	3
VIII. Karlsruhe . .	Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim .	1525	329 869	216,9	2011	4
IX. Mannheim . .	Mannheim, Schwetzingen, Weinheim	465	179 314	387,3	2532	2
X. Heidelberg . .	Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch	972	157 060	161,8	2177	3
XI. Mosbach . . .	Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim	2161	150 906	69,7	1185	4
	Zusammen:					32

Auf Grund dieser Darlegungen wurde von einem Mitglied der Kommission der Antrag gestellt,

dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die Gesammtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 32. Wahlbezirke sind die elf Kreise. Es haben zu wählen der Kreis

1. Konstanz	3 Mitgl.	7. Baden	3 Mitgl.
2. Villingen	2 „	8. Karlsruhe	4 „
3 Waldshut	2 „	9. Mannheim	2 „
4. Freiburg	4 „	10. Heidelberg	3 „
5. Lörrach	2 „	11. Mosbach	4 „ „
6. Offenburg	3 „		

Der Antrag wurde angenommen.

Anträge, welche von einem anderen Kommissionsmitgliede zur Frage der Bestimmung der Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder und der Eintheilung der Wahlbezirke anfänglich gestellt worden waren, waren im Laufe der Diskussion wieder fallen gelassen worden.

b) Zu Abs. 2: Hiezu lag der Antrag vor,

am Schlusse des Satzes statt des Punktes ein Komma zu setzen und dann beizufügen: „welche die Land- oder Forstwirthschaft thatsächlich betreiben bezw. den Betrieb leiten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein von anderer Seite zunächst gestellter anderer Antrag gleicher Tendenz wurde zu Gunsten des vorstehenden Antrags fallen gelassen und zur Begründung dieses letzteren geltend gemacht: Abweichend von § 7, wo von der Wählbarkeit die Rede ist und von einem und demselben Grundsteuerkapital Eigenthümer, Nutznießer, Pächter und Bevollmächtigter neben einander wählbar sind, solle hier beim aktiven Wahlrecht die Wahlberechtigung an den thatsächlichen Betrieb der Landwirthschaft gebunden sein. Ständen also Eigenthümer, Nutznießer, Pächter oder Bevollmächtigte bezüglich des gleichen Grundsteuerkapitals neben einander, so könne nur der das Wahlrecht ausüben, der thatsächlich den betreffenden Grundbesitz bewirthschafte bezw. den Betrieb leite. Dies ergebe sich zwar bei richtiger Auffassung schon daraus, daß in § 6 Abs. 1 Nr. 1 gesagt sei, die Mitglieder der Landwirthschaftskammer würden berufen durch die Wahl der Land- oder Forstwirthschaft treibenden Bevölkerung. Da aber der § 9 in Ziffer 1 Abs. 2 lediglich auf den § 7 verwiese, so trete der Unterschied doch nicht klar hervor, und es könnten immerhin Zweifel entstehen. Es empfehle sich daher, den Unterschied, der bezüglich des aktiven und des passiven Wahlrechts bestehe, durch einen entsprechenden Zusatz hier bei § 9 deutlicher hervortreten zu lassen.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Wie sich aus dem Worte „zusammen" in § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und aus § 9 Ziffer 1 Abs. 4 ergibt, sind die sämmtlichen im Besitze einer Person befindlichen im Großherzogtum gelegenen Grundstücke zusammen zu rechnen, so daß jeder Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter nur eine Stimme hat. Bewirthschaftet ein Eigenthümer seine Grundstücke zum Theil selbst, während ein anderer Theil sich im Besitze von Nutznießern oder von Pächtern befindet, oder bewirthschaftet ein Nutznießer einen Theil der Grundstücke selbst, während ein anderer Theil verpachtet ist, so hat, obwohl das Eigenthum an allen Grundstücken nur dem einen Eigenthümer zusteht, doch Jeder — der Eigenthümer, der Nutznießer und der Pächter — ein selbständiges Wahlrecht, falls er zusammen Grundstücke im Steuerwerthe von mindestens 1500 M. in eigener Bewirthschaftung hat. Ebenso besteht das Wahlrecht, wenn ein und dieselbe Person Grundstücke im Steuerwerth von 1500 M. in eigener Bewirthschaftung hat, auch wenn die Grundstücke nur zum Theil in seinem Eigenthum, zum Theil aber bloß in seiner Nutznießung. oder in seinem Almendgenuß, oder in seinem Pachtbesitz stehen. Gefordert ist dabei nach § 9 Ziffer 1 Abs. 2 überall das Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen. Zu diesen gehören nicht bloß die in § 7 Abs. 2 geforderten positiven Eigenschaften, sondern auch das Nichtvorhandensein einer der in § 7 Abs. 3 aufgeführten Gründe der Ausschließung von der Wählbarkeit.

Zu Abs. 3
wurde folgende Fassung beantragt:

> „Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere hinsichtlich des Verfahrens bei der Wahl bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung."

Diese Fassung scheidet diejenigen Bestimmungen aus, welche dadurch unnöthig geworden sind, daß die Eintheilung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Mitglieder jetzt in Abs. 1 selbst geordnet ist. Neu aufgenommen ist nur die Vorschrift, daß die Abstimmung geheim sein müsse.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch agnenommen.

Zu Abs. 5
lag ein Antrag

auf Streichung

vor. Zur Begründung wurde geltend gemacht:

Zu der Bestimmung in lit. a liege, nachdem die Grenze der Wahlberechtigung auf ein Grundsteuerkapital von 1500 ℳ herabgesetzt, ein Bedürfniß nicht mehr vor.

Bezüglich der Bestimmung unter lit. b wurde ausgeführt, es könne nicht als wünschenswerth angesehen werden, der Landwirthschaftskammer das Recht einzuräumen, ihrerseits das durch Zusammenwirken der gesetzgeberischen Faktoren bestimmte Wahlrecht und Wahlverfahren nach Gutdünken abzuändern und eventuell einer großen Anzahl von Wahlberechtigten das Wahlrecht zu entziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsseitig wurde erklärt, daß man ein großes Gewicht auf die Aufrechthaltung der Bestimmungen nicht lege; sie sollten nur einer Erweiterung der Befugnisse der Landwirthschaftskammer dienen. Die lit. b speziell sei einer analogen Bestimmung in § 9 des preußischen Gesetzes über die Landwirthschaftskammern nachgebildet.

Der Antrag auf Streichung wurde angenommmen.

Zu Ziffer 2 (Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände).

Hiezu war der Antrag gestellt,

die Abs. 1 u. 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirthschaftskammer bestimmt. Die Gesammtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf sieben nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt."

Nach der Mittheilung des Ministeriums kommen für diese Wahlen dermalen in Betracht: 1) der Verband der Kreditvereine; 2) der Verband der Konsumvereine; 3) der Verband der Molkereigenossenschaften; 4) die Verbände der Zuchtgenossenschaften (Ober-, Mittel- und Unterbaden); 5) der Verband des unterbadischen Pferdezuchtvereins; 6) der oberbadische Weinbauverein; 7) der badische Obstbauverein; eventuell: 8) der badische Geflügelzuchtverein und 9) der badische Bienenzuchtverein.

Der Antragsteller bemerkte, man dürfe, um nicht die Gesammtzahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammer zu groß werden zu lassen, die Zahl der von den Vereinigungen und Verbänden zu wählenden Vertreter nicht zu hoch bestimmen. Geflügelzuchtverein und Bienenzuchtverein bedürften kaum eines besonderen Vertreters. Es erscheine daher die Zahl 7 als genügend, zumal im Landwirthschaftsrath bisher nur 5 Verbände besondere Vertreter hätten. Eventuell könne die Centralbehörde oder die Landwirthschaftskammer weitergehenden Bedürfnissen vermöge des ihnen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zustehenden Ernennungs- und Zuwahlrechts Rechnung tragen. — Im Uebrigen müsse man zwar die erstmalige Bestimmung der Vereinigungen und der von jeder derselben zu wählenden Zahl von Mitgliedern der Centralbehörde überlassen, für die folgenden Wahlen empfehle sich aber die Bestimmung durch die Landwirthschaftskammer selbst.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu § 10.

1. Von Seiten eines Mitglieds war der Antrag gestellt,

dem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer erhalten während der Sitzungsperiode Diäten und Reiseentschädigung. Dem Vorstande kann auf Beschluß der Kammer für Erledigung der laufenden Geschäfte eine besondere Entschädigung gewährt werden."

Durch den Antrag sollte den Mitgliedern ein gesetzliches Recht auf Diäten und Reisekostenentschädigung gegeben werden, da es nicht wünschenswerth sei, hierüber die Kammer selbst entscheiden zu lassen.

Gegen den Antrag wurde eingewendet, daß er weder selbst eine Bestimmung der Höhe der Diäten und Reisekosten enthalte, noch auch angebe, wer sie festzusetzen habe. Außerdem fehle eine Bestimmung, wie es im Falle der Ausführung besonderer Aufträge, z. B. durch die Mitglieder von Sonderkommissionen, zu halten sei.

Der Antrag wurde abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Von anderer Seite wurde beantragt,

statt des 2. Satzes folgende Vorschrift zu setzen: „Jedoch ist für baare Auslagen und für Zeitverlust sowie für die Ausführung besonderer Aufträge eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirthschaftskammer mit Zustimmung der Centralbehörde."

Danach soll ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung festgestellt, die Bestimmung der Höhe aber der Landwirthschaftskammer mit Zustimmung des Ministeriums überlassen werden.

Der Antrag wurde einhellig angenommen.

Zu § 11.

Ist nichts zu bemerken.

Zu § 12.

1. Zu Abs. 1:

Die Mittel, welche seither im Staatshaushaltsvoranschlag für das Ministerium des Innern unter Titel XVI § 1 für landwirthschaftliche Interessenvertretung ausgeworfen waren und für den Landwirthschaftsrath und die Geschäftsführung des Präsidenten desselben verwendet wurden, werden künftig der Landwirthschaftskammer zuzuwenden sein. Vgl. auch die Bemerkung zu § 3.

2. Zu den Abs. 2 bis 6:

Da infolge der Beschlußfassung zu § 2 der Landwirthschaftskammer das Recht der Umlegung von Beiträgen versagt ist, waren die Abs. 2 bis 6 zu streichen. — Die dazu vorliegenden Abänderungsanträge erledigten sich damit von selbst.

Zu § 13.

Ist nichts zu bemerken.

Zu § 14.

Ebenso.

III.

Antrag.

Die Kommission hat die von ihr beschlossenen Abänderungen in der Anlage mit dem Text der Regierungsvorlage vereinigt und den aus den Beschlüssen der Kommission sich ergebenden Entwurf dieser gegenübergestellt. Sie beantragt:

Die zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Landwirthschaftskammer betreffend, nach den Beschlüssen der Kommission in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes.

Die Landwirthschaftskammer betreffend.

(Regierungsvorlage.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung der Landwirthschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirthschaft wird eine Landwirthschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirthschaftskammer.

Der Landwirthschaftskammer kommt es zu, zur Förderung der Landwirthschaft in wirthschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Landwirthschaft zu veröffentlichen.

Entwurf eines Gesetzes,

die Landwirthschaftskammer betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung der Landwirthschafskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirthschaft **und der Forstwirthschaft** wird eine Landwirthschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirthschaftskammer.

Der Landwirthschaftskammer kommt es zu, zur Förderung der Land- **und Forst**wirthschaft in wirthschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- **und Forst**wirthschaft zu veröffentlichen. **Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirthschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit thunlich, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung gehört werden.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Landwirthschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirthschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben zu den Berathungen wirthschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnraths, des deutschen Landwirthschaftsraths, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des landwirthschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus dem Ertrage ihres Vermögens oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Auf Antrag oder mit Zustimmung von landwirthschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirthschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder theilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.

Vorstand der Landwirthschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirthschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirthschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern. Je eines der Vorstandsmitglieder ist als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirthschaftskammer nach Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu sorgen.

Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 4.

Ausschüsse der Landwirthschaftskammer.

Die Landwirthschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen,

Die Landwirthschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirthschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirthschaft und einzelner Zweige derselben zu den Berathungen wirthschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnraths, des deutschen Landwirthschaftsraths, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des land- **und forst**wirthschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus **ihrem Vermögen** die Mittel zu Gebote stehen.

Mit Zustimmung von landwirthschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirthschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder theilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.

Vorstand der Landwirthschaftskammer.

Unverändert.

§ 4.

Ausschüsse der Landwirthschaftskammer.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen.

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5.

Satzungen.

Ueber die Einrichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt Seitens der Landwirthschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Satzungen sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde.

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, sowie über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Landwirthschaftskammer und die zur Giltigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirthschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen.

§ 6.

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Landwirthschaftstreibenden und ihrer Vereinigungen;

§ 5.

Satzungen.

Ueber die Einrichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt Seitens der Landwirthschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit **der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.**

Die Satzungen sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde.

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, sowie über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Landwirthschaftskammer und die zur Giltigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder, **soweit darüber nicht in § 6 Absatz 2 Bestimmung getroffen ist;**
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirthschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen.

§ 6.

Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der **Land- oder Forstwirthschaft treibenden Bevölkerung** und ihrer Vereinigungen **(vgl. § 9);**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. durch Ernennung Seitens der Centralbehörde aus dem Kreis der sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Ernannten höchstens ein Sechstel der nach Ziffer 1 Gewählten betragen darf;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl der Landwirtschaftskammer aus sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen, mit der Maßgabe, daß die Zahl der so Gewählten höchstens ein Achtel der nach Ziffer 1 und 2 Berufenen betragen darf.

Die Wahl wie die Ernennung der stimmführenden Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.

Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirthschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter landwirthschaftlich genutzter im Großherzogthum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 3000 ℳ beträgt;
2. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 bezeichneten Betriebe betraut sind;
3. Personen, bei welchen die in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirthschaftlicher durch die Centralbehörde zu bezeichnender Vereinigungen thätig waren, oder denen die Landwirthschafskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

2. durch Ernennung **von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirthschaft verdienten Personen** Seitens der Centralbehörde.
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl **von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirthschaft verdienten Personen Seitens** der Landwirthschaftskammer.

Die Wahl wie die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten (**Abs. 1 Ziffer 1**) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus, **und zwar von den in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern erstmals diejenigen, welche in den mit ungeraden Zahlen bezeichneten Wahlbezirken (§ 9 Ziffer 1 Absatz 1) gewählt sind;** bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.

Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirthschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- **oder forst**wirthschaftlich genutzter, im Großherzogthum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens **1500** ℳ beträgt;
2. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 bezeichneten Betriebe betraut sind;
3. Personen, bei welchen die in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirthschaftlicher, **erstmals** durch die Centralbehörde, **für die folgenden Wahlen durch die Landwirthschaftskammer** zu bezeichnender Vereinigungen thätig waren, oder denen die Landwirthschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- **oder Forst**wirthschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

a) männliches Geschlecht,

b) das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,

c) Reichsangehörigkeit,

d) bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen Wohnsitz im Großherzogthum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Aburtheilung. Sie erlischt im Falle der Verurtheilung.

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat oder gegen welches, abgesehen von dem im vorigen Absatz bezeichneten Falle, ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirthschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an die Centralbehörde zu, deren Entscheidung endgiltig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der stimmführenden Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Theile in Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen In-

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

a) männliches Geschlecht,

b) das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,

c) Reichsangehörigkeit,

d) bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen Wohnsitz im Großherzogthum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Unverändert.

§ 9.

Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Theile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- **und forst**wirthschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessenförderung, wie

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

teressenförderung, wie Thierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Thätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Gesammtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Eintheilung der Wahlbezirke, des Verfahrens bei der Wahl sowie hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.

Sind die Grundstücke, deren Besitz zur Wahl berechtigt, in mehreren Wahlbezirken gelegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

In den Satzungen kann bestimmt werden:

a) daß die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter landwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Steuerkapital unter dem in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Betrage bleibt, sowie die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten für solche Betriebe wahlberechtigt sind. Dabei ist der zur Wahl befähigende Mindestbetrag des Steuerkapitals zu bezeichnen;

b) daß an Stelle der unmittelbaren Wahl durch die landwirthschaftliche

Thierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Thätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

1. Wahl in den Wahlbezirken:

Die Gesammtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- **und forst**wirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt **32. Wahlbezirke sind die elf Kreise. Es haben zu wählen der Kreis**

1. Konstanz	**3 Mitgl.**	**7. Baden**	**3 Mitgl.**
2. Villingen	**2 „**	**8. Karlsruhe**	**4 „**
3. Waldshut	**2 „**	**9. Mannheim**	**2 „**
4. Freiburg	**4 „**	**10. Heidelberg**	**3 „**
5. Lörrach	**2 „**	**11. Mosbach**	**4 „**
6. Offenburg	**3 „**		

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen, **welche die Land- oder Forstwirthschaft thatsächlich betreiben bezw. den Betrieb leiten.**

Die Wahl erfolgt **in geheimer Abstimmung** mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere hinsichtlich des Verfahrens bei der Wahl bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.

Sind die Grundstücke, deren Besitz zur Wahl berechtigt, in mehreren Wahlbezirken gelegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bevölkerung eine andere Wahlart treten soll, derart, daß die Mitglieder der Landwirthschaftskammer entweder von den nach diesem Gesetze wahlberechtigten Mitgliedern der Kreisversammlungen, der Gemeindeverwaltungs- oder Vertretungsorgane, oder daß sie von den Wahlberechtigten mittelbar unter Ernennung von Wahlmännern gewählt werden.

2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände, die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder und das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungsweg näher bestimmt.

Die Zahl der in dieser Weise zu wählenden Mitglieder soll die Hälfte der in den Wahlbezirken zu wählenden nicht überschreiten.

§ 10.

Entschädigung für die Theilnahme an den Geschäften der Landwirthschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirthschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch kann für baare Auslagen und für den Zeitverlust sowie für die Ausführung besonderer Aufträge durch Beschluß der Landwirthschaftskammer eine entsprechende Entschädigung gewährt werden.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirthschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirthschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnißnahme mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände **und** die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder **werden erstmals durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirthschaftskammer bestimmt. Die Gesammtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf sieben nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden.**

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 10.

Entschädigung für die Theilnahme an den Geschäften der Landwirthschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirthschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch **ist** für baare Auslagen und für den Zeitverlust sowie für die Ausführung besonderer Aufträge eine entsprechende Entschädigung **zu gewähren. Die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirthschaftskammer mit Zustimmung der Centralbehörde.**

§ 11.

Geschäftsordnung.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzutheilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu ertheilen.

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Centralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

Wenn die Landwirthschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken

Beitragspflichtig sind die in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 und, sofern es in den Satzungen bestimmt wurde, auch die in § 9 Ziffer 1 lit. a. bezeichneten Eigenthümer, Nutznießer und Pächter.

Soweit Nutznießer und Pächter beitragspflichtig sind, ruht für die betreffenden Grundstücke die Beitragspflicht der Eigenthümer. Die Beitragspflicht ist durch die Satzungen im Verhältniß des Grundsteuerkapitals abzustufen. Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die im Ganzen fünf Pfennige von hundert Mark des beitragspflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Centralbehörde, zu einer solchen, die zehn Pfennige übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde einzuholen.

Handelt es sich um Einrichtungen, welche ausschließlich oder doch in hervorragendem Maße nur bestimmten örtlichen Abschnitten des Landes zugute kommen, so kann die Landwirthschaftskammer auf Antrag der

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Centralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mehrheit der Vertreter derjenigen Wahlbezirke, welche an jenen Einrichtungen nicht oder nur in geringem Maße betheiligt sind, mit Genehmigung der Centralbehörde beschließen, daß die Beitragspflichtigen der letzteren Wahlbezirke zur Deckung jener Aufwendungen keine oder nur entsprechend herabgesetzte Beiträge zu leisten haben.

Ueber Beschwerden gegen die Beitragsleistung entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung beim Bezirksamt anzubringen. Gegen die Entscheidung des Bezirksraths findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Die Landwirthschaftskammer ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Alljährlich hat die Landwirthschaftskammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und denselben der Centralbehörde mitzutheilen.

Gibt der Voranschlag der Centralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Vorstande binnen dreißig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugsreif.

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Vorstand alljährlich der Landwirthschaftskammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ist der Centralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzutheilen.

§ 14.

Schlußbestimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Der erstmals einzuberufenden Landwirthschaftskammer wird der Entwurf der zu berathenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die nothwendigen Geschäfte für die Landwirthschaftskammer bis zur erstmaligen Vorstandswahl wahrzunehmen.

Gegeben ꝛc.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Unverändert.

§ 14.

Schlußbestimmungen.

Unverändert.

Gegeben ꝛc.

№ 39 b.

Beilage zum Protokoll der 127. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1902.

Entwurf eines Gesetzes,

die Landwirthschaftskammer betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§§ 1 bis mit 4.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer.

§ 5.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer mit Ausnahme des in Absatz 4 Ziffer 3 gemachten Zusatzes „soweit darüber nicht in § 6 Absatz 2 Bestimmung getroffen ist", welcher Zusatz gestrichen wird.

§ 6.

Erster Absatz unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Die Wahl wie die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten (Absatz 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer, nur muß es in Ziffer 1 statt 1500 *M.* 2000 und zu Ziffer 3 heißen: „für die folgenden Wahlen durch die Satzungen der Landwirthschaftskamme.

§ 8.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer.

§ 9.

Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Theile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirthschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessenförderung, wie Thierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Thätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

1. Wahl in den Wahlbezirken:

Die Gesammtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt **28**.

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen, welche die Land- und Forstwirthschaft thatsächlich betreiben bezw. den Betrieb leiten.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Eintheilung der Wahlbezirke, des Verfahrens bei der Wahl sowie hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.

Sind die Grundstücke, deren Besitz zur Wahl berechtigt, in mehreren Wahlbezirken gelegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Satzungen der Landwirthschaftskammer bestimmt. Die Gesammtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf zehn nicht übersteigen.

Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitglieds zusammen genommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

§§ 10 bis mit 14.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Juli 1902.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1902.

Antrag

der

Sonderkommission der zweiten Kammer für den Gesetzentwurf

über die

Landwirthschaftskammer.

Die Kommission beantragt:

„Die zweite Kammer wolle die von der ersten Kammer zu dem bezeichneten Gesetzentwurf beschlossenen Aenderungen ablehnen und an der Fassung festhalten, die von der zweiten Kammer am 3. Juni 1902 angenommen worden ist."

Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen — und zwar zunächst der zweiten Kammer — den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **betreffend die Abänderung des Gebäudeversicherungs-Gesetzes vom 29. März 1852,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Seubert.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Januar 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz,

die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. In § 2 werden die Worte „oder zugelassene" gestrichen.
2. In § 5 wird im ersten und vierten Absatz das Citat „(Strafgesetzbuch § 562)" gestrichen.
3. In § 6 werden die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte" durch das Wort „Hypotheken" und das Wort „Pfandschuldner" durch das Wort „Schuldner" ersetzt.
4. In § 7 hat Ziffer 3 zu lauten:

   „3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Abs. 2 und 3)."
5. Der § 8 erhält folgende Fassung:

   „Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten und dergl., sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden."
6. Der § 9 erhält folgende Fassung:

   „Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten."
7. Der § 10 erhält folgende Fassung:

   „Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft."
8. Der § 11 erhält folgende Fassung:

   „Wenn und insoweit ein Gebäude, welches durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, gegen das Verbot des § 9 bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert ist, kommt die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Gewährung einer Entschädigung in Wegfall."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. In § 12 werden die Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrechte" durch das Wort „Hypotheken" ersetzt.

10. Der § 13 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 11 geht der Entschädigungsanspruch, welchen der Versicherte an die Privatversicherungsunternehmung hat, an die Gebäudeversicherungsanstalt über."

11. In § 14 werden an Stelle des Wortes „Feuerversicherungsgesellschaft" das Wort „Gebäudeversicherungsanstalt" und an Stelle der Worte „die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit" die Worte „Tax- und Sportelfreiheit" gesetzt.

12. Der § 15 wird aufgehoben.

13. In § 16 werden im ersten Absatze die Worte „mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere", sowie der zweite Absatz gestrichen.

14. In § 17 wird der zweite Absatz gestrichen.

15. In § 18 erhält der vierte Absatz nachstehende Fassung:

„Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes."

16. Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.

Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung."

17. In § 20 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist diejenige Schätzungssumme maßgebend, in welcher zwei Schätzer zusammentreffen; gehen die Meinungen aller drei Schätzer auseinander, so ist die mittlere der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten."

18. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

19. In § 23 werden die Worte „sowie der Gemeinderath", ferner das Citat „(§§ 18 und 21)" und die Worte „nach L.R.S. 2127 a, Absatz 3" gestrichen.

20. In § 25 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag in Folge besonderer Umstände erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu bezeichnetem Tage zu geschehen."

21. In § 26 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Wirksamkeit der Versicherung eines neu errichteten, gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versichernden Gebäudes beginnt — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 29 und 39 — alsbald mit dem Ablauf des Jahres, in welchem es vollendet beziehungsweise unter Dach gebracht worden ist, auch wenn der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch bis dahin noch nicht erfolgt ist. Diese Bestimmung findet beim Eintritt einer Werthserhöhung oder einer Werthsverminderung im Sinne des § 27 an einem schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäude — unbeschadet der Vorschrift in § 27 Absatz 3 — entsprechende Anwendung."

Im zweiten Absatz werden die Worte „zum Wiederaufbau" gestrichen.

Im dritten Absatz wird an Stelle der Worte „bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist" gesetzt: „bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist."

Als vierter Absatz wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau versäumt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

22. Der § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresschluß unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise, falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden. Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschätzer anordnet, deren Ergebniß dem Eigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt so lange in Kraft, bis der neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft."

23. Der § 28 erhält folgende Fassung:

„In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschätzern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebniß der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 25 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen."

24. In § 29 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „mindestens einhundert Mark" die Worte „mindestens zweihundert Mark" gesetzt, das Citat „(§§ 16—22)" wird gestrichen und das Wort „Brandversicherungsbuch" durch das Wort „Feuerversicherungsbuch" ersetzt; die Schlußworte „wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu bezahlen" werden gestrichen.

Im zweiten Absatz werden die Worte „nach Vorschrift des § 28" gestrichen.

Als dritter Absatz wird beigefügt:

„Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind."

25. In § 31 wird im ersten Absatz an Stelle des Citats „(§ 28)" gesetzt: „(§§ 27, 28 und 29)".

Der zweite Absatz erhält nachstehende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung."

Im dritten Absatz werden die Eingangsworte „dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz" ersetzt durch die Worte: „das Bezirksamt erkennt hierüber endgiltig."

26. In § 33 werden im zweiten Absatz die Worte „soweit sie den Bauwerth betreffen" gestrichen.

27. In 35 werden im ersten Absatz die Worte „vier Fünftel" gestrichen, ebenso der ganze fünfte Absatz; am Schlusse des ersten Absatzes wird statt des Punktes ein Komma gesetzt und beigefügt: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41 a."

28. In § 36 wird im zweiten Absatz an Stelle der Worte „vier Fünftel der" das Wort „die" gesetzt.

29. Der § 37 wird aufgehoben.

30. In § 39 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist" die Worte „bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist" gesetzt; die Worte „von vier Fünftel" kommen in Wegfall.

Im dritten Absatz ist hinter den Worten „Einvernahme von Zeugen" bis zum Schlusse an Stelle des jetzigen Wortlauts zu setzen „und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen."

Im vierten Absatz werden statt der Worte „vier Fünftel des ermittelten Schadens" die Worte „den ermittelten Schaden" gesetzt.

31. In § 41 wird der zweite Absatz gestrichen.

32. Hinter § 41 wird als § 41a folgende Bestimmung eingeschoben:

„Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist."

33. In § 42 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen."

34. In § 43 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der muthmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung Einen der Bauschätzer beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat."

35. In § 44 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden."

36. Der § 45 wird aufgehoben.

37. In § 46 wird im dritten Absatz statt „die Gerichte" gesetzt: „die Staatsanwaltschaften."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

38. An Stelle des durch § 47 Ziffer I des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, aufgehobenen § 48 wird als neuer § 48 nachstehende Bestimmung in das Gesetz eingefügt:

„Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung."

39. In § 51 werden im dritten Absatz statt der Worte „von der Kreisregierung" die Worte „vom Bezirksamt" und statt der Worte „und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" die Worte „sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen" gesetzt.

40. In § 53 werden im ersten Absatz statt des Wortes „Hilfsvollstreckung" das Wort „Zwangsvollstreckung" und statt der Worte „der Kreisregierung" die Worte „des Bezirksamts" gesetzt; die Worte „vor dem Gemeinderath protokollirter" werden gestrichen. Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

41. In § 56 erhalten die zwei ersten Absätze folgende Fassung:

„Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigenthümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören."

42. In § 57 werden die Worte „und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835" gestrichen.

43. In § 58 werden statt der Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern" die Worte „Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten" gesetzt.

44. In den §§ 59 und 60 werden statt der Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrechte" die Worte „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten" gesetzt.

45. In § 62 erhält der erste Absatz nachstehende Fassung:

„Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude ist gleich."

Die übrigen Absätze dieses Paragraphen werden gestrichen.

46. In § 63 werden im dritten Absatz zwischen dem Wort „unterliegen" und dem Wort „für" die Worte „— unbeschadet der Bestimmungen in § 29 —" eingeschaltet.

47. In § 64 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Falles auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Insoweit Jemand hienach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den frühern Eigenthümer."

Im zweiten Absatz wird statt des Wortes „Verkündung" das Wort „Anforderung" gesetzt.

48. In § 66 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen."

49. Der § 67 erhält folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.

Solange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch keinenfalls auf länger, als ein Jahr."

50. Der § 69 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschließung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Berathung Vertreter der Gebäudeeigenthümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.

Die Bezüge dieser Personen sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgehalte fallen der Anstalt zur Last."

51. In § 70 werden im ersten Absatz die Worte „die Orts- beziehungsweise Bezirkseinnehmer" durch die Worte „die staatlichen Finanzstellen" und im zweiten Absatz die Worte „beziehen sie" durch die Worte „bezieht der Staat" ersetzt.

52. In § 71 wird statt des Wortes „Regierungsblatt" das Wort „Staatsanzeiger" gesetzt.

53. Hinter § 71 wird als § 71a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten."

54. Der neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 72.

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 73.

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an das Ministerium des Innern.

§ 74.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt

a. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7),
b. über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 sowie über die Rückersatzforderung gemäß § 5 Absatz 3,
c. über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel II.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ziffer 11 des § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Kraft.

2. Die Bestimmungen in Artikel I Ziffer 6, 7, 8, 27, 28, 30 und 31, soweit sie sich auf den Beizug des bisher der privaten Versicherung freigegebenen Gebäudefünftels zur staatlichen Zwangsversicherung beziehen, finden auf diejenigen Gebäude, deren Fünftel am bezeichneten Tage bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert sind, erst nach Ablauf oder Auflösung des Versicherungsvertrags, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1907 Anwendung; mit diesem Zeitpunkt gelten die noch bestehenden Fünftelversicherungsverträge kraft Gesetzes als aufgelöst.

Wenn jedoch der Vertrag über die Fünftelversicherung erst nach dem 1. März 1902 abgeschlossen bezw. in seiner Giltigkeitsdauer verlängert worden ist, so gilt er schon mit dem 1. Januar 1903 kraft Gesetzes als aufgelöst.

3. Die Versicherungsanschläge der vorstehend (Ziffer 2 Absatz 1) erwähnten Gebäude sind bei Feststellung des der Umlage zugrunde zu legenden Versicherungsanschlags (§ 63 Absatz 2) für diejenigen Jahre, in welchen die Versicherungsverträge — sei es auch nur während eines Theiles des Jahres — noch laufen, nur zu vier Fünfteln in Ansatz zu bringen. Jedoch ist für dasjenige Jahr, innerhalb dessen ein Fünftelversicherungsvertrag zu Ende gegangen ist, zu der aus dem so ermäßigten Versicherungsanschlage sich ergebenden Umlage für das betreffende Gebäude noch ein Zuschlag zu erheben im Betrage von je einem Pfennig aus jedem vollen Hundert Mark des auf das Gebäudefünftel entfallenden Versicherungsanschlags für diejenigen Monate, während welcher das Fünftel nicht mehr bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert war, wobei der Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag sein Ende erreicht hat, als voll mitgerechnet wird.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit der Erlassung der Vollzugsbestimmungen beauftragt.

Dasselbe ist auch ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 29. März 1852, wie er sich aus Vorstehendem sowie aus den Gesetzen vom 29. Juni 1874 (Ges. und VOBl. S. 409/10), vom 3. März 1879 (Ges. und VOBl. S. 91 ff.), vom 14. Juni 1884 (Ges. und VOBl. S. 197 ff.), vom 17. Juni 1899 (Ges. und VOBl. S. 229 ff.) und vom 19. Juni 1899 (Ges. und VOBl. S. 273 ff.) ergibt, unter der Ueberschrift „Gebäudeversicherungsgesetz" und unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Vorbemerkung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt in erster Reihe, das jetzt von der staatlichen Zwangsversicherung ausgeschlossene Gebäudefünftel in dieselbe einzubeziehen und durch Abschaffung des sogenannten Ortsklassensystems den Grundsatz des gleichen Umlagefußes für alle versicherte Gebäude uneingeschränkt zur Durchführung zu bringen. Im Uebrigen hat er sich aber auch zur Aufgabe gemacht, verschiedene andere Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852, welche sich in der Praxis als verbesserungsbedürftig erwiesen haben, entsprechend abzuändern, veraltete Citate zu beseitigen und — soweit erforderlich — durch neue zu ersetzen, nicht mehr übliche Ausdrücke der neueren Gesetzessprache anzupassen, endlich einigen besonders auffallenden sprachlichen Härten abzuhelfen.

So kam es, daß eine große Zahl der Paragraphen des Gesetzes in die Revision einbezogen werden mußte, und es kann im Hinblick hierauf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht empfohlen hätte, das alte Gesetz gänzlich aufzuheben und an seine Stelle ein neues treten zu lassen. Ueberwiegende Zweckmäßigkeitsgründe sprachen jedoch dafür, von einer solchen völligen Umgestaltung der Gesetzgebung auf dem in Rede stehenden Gebiete Abstand zu nehmen.

Das Gesetz vom 29. März 1852 hat sich im Allgemeinen gut bewährt und ist bei den Gemeindebehörden und bei der Bevölkerung eingelebt; die im Entwurf vorgeschlagene Revision — welche sich übrigens bei vielen Paragraphen auf die Aenderung weniger Worte beschränkt — läßt das Gesetz in seinen fundamentalen Grundlagen und seinem organischen Aufbau unberührt und wenn — wie in Artikel III des Entwurfs vorgesehen ist — eine amtliche Publikation des ganzen Gesetzes in seiner neuen Fassung erfolgt, so werden die Betheiligten sich in demselben leichter zurecht finden, als in einem völlig neuen Gesetze, bei welchem den Anforderungen der modernen Gesetzestechnik in weiterem Umfange Rechnung hätte getragen werden müssen, als dies bei der vorgenommenen Revision erforderlich war.

II. Die Fünftelversicherung.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852 (§§ 35 und 36) vergütet die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt bei Zerstörung oder Beschädigung eines bei ihr versicherten Gebäudes durch Brand beziehungsweise Löschmaßregeln nur vier Fünftel des entstandenen Schadens; das „letzte Gebäudefünftel" ist hienach von der staatlichen Zwangsversicherung ausgeschlossen und es bleibt gemäß § 9 Ziffer 1 des Gesetzes dem Eigenthümer überlassen, ob er dasselbe bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichern will oder nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Beschränkung der staatlichen Zwangsversicherung auf einen Theil des Gebäudeschadens war sowohl der Gebäudeversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 wie auch dem an ihre Stelle getretenen Gesetze vom 30. Juli 1840 fremd: beide sahen vollen Ersatz des vorschriftsgemäß ermittelten Brandschadens vor. Erst das Eingangs erwähnte Gesetz — durch welches dasjenige vom 30. Juli 1840 aufgehoben wurde und welches seither die alleinige gesetzliche Grundlage für die Gebäudeversicherungsanstalt bildet — hat den Abzug eines Fünftels von der vollen Entschädigung eingeführt.

Der Vorschlag hiezu war von der Regierung ausgegangen. Wie in der Begründung zu dem im Jahre 1851 den Landständen vorgelegten Gesetzesentwurfe ausgeführt ist, wollte man die Beschädigten einen Theil des Schadens selbst tragen lassen, in der Annahme, daß dadurch die Neigung zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen unterdrückt, zudem auch eine vorsichtigere Behandlung von Feuer und Licht, eine vermehrte Thätigkeit bei den Löschmaßregeln und eine strengere Befolgung bau- und feuerpolizeilicher Anordnungen erzielt werde. Dementsprechend war bei Herübernahme des § 11 des bisherigen Gesetzes, welcher die Versicherung eines bei der Staatsanstalt versicherten Gebäudes bei einer Privatversicherungsgesellschaft als unzulässig erklärte, in den Entwurf (als § 10 desselben) ein Vorbehalt zugunsten des nunmehr von der staatlichen Versicherung ausgeschlossenen Fünftels nicht gemacht, so daß also auch die Versicherung dieses „letzten Fünftels bei einer Privatversicherungsgesellschaft verboten sein sollte.

Bei den Berathungen im Landtag hat nun der Entwurf eine Aenderung dahin erfahren, daß zwar der Ausschluß des letzten Fünftels von der Versicherung bei der Staatsanstalt aufrecht erhalten blieb, dagegen die Versicherung dieses Gebäudewerththeils bei einer Privatversicherungsgesellschaft ausdrücklich als zulässig erklärt wurde. Die erste Kammer, in welcher die betreffende Zusatzbestimmung (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes) — übrigens erst in Folge eines bei der Berathung des Kommissionsberichtes im Plenum gestellten Antrags — zunächst beschlossen worden war, ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß die Versagung der Möglichkeit einer privaten Versicherung des Fünftels eine Härte sei und daß zudem der Realkredit durch den Abzug eines Fünftels der Schadensbeträge eine bedenkliche Störung erleiden würde. Folgerichtiger Weise hätte sie hienach wohl zur Beseitigung des Fünftelabzuges und zur Aufrechterhaltung des im bisherigen Gesetze vorgesehenen vollen Schadensersatzes gelangen müssen: daß sie diese Konsequenz nicht gezogen hat, erklärt sich damit, daß — wie aus einer Bemerkung in dem vom Grafen Kageneck erstatteten Kommissionsbericht (Seite 12) hervorgeht — ein Theil des Hauses dem Gedanken der staatlichen Zwangsversicherung überhaupt abhold war und sich mit der Hoffnung trug, die Freilassung des Fünftels von dieser Versicherung werde den Uebergang zur ausschließlichen Privatversicherung anbahnen.

Die zweite Kammer hat dem in Rede stehenden Beschlusse der ersten Kammer zugestimmt, nachdem der Berichterstatter, Abgeordneter Küßwieder, ausgeführt hatte, daß dadurch zwar das Gesetz in einer seiner wesentlichen Grundlagen alterirt werde, daß es aber doch endlich einmal zustande kommen müsse und daß von der Freigabe der Fünftelversicherung eine Vermehrung der Brandstiftungen um deßwillen „nicht in hohem Grade" zu befürchten sei, weil die Privatversicherungsgesellschaften voraussichtlich „nur ganz solide Hausbesitzer" zur Versicherung zulassen würden. Im Uebrigen geht aus den Erklärungen des Berichterstatters noch hervor, daß im Plenum der zweiten Kammer eine nicht unbedeutende Minderheit von Anfang an prinzipielle Gegnerin jeden Abzuges an der Brandentschädigung war.

Die Regierung ihrerseits hat die Bedenken, welche sie gegen die in Rede stehenden Kammerbeschlüsse haben mußte, nicht für so schwerwiegend gehalten, daß sie an denselben das Zustandekommen des seines übrigen Inhaltes wegen immerhin noch werthvollen Gesetzes scheitern lassen wollte, und so ist denn zwar der im Entwurfe vorgesehen gewesene Ausschluß des letzten Gebäudefünftels von der staatlichen Versicherung, nicht aber auch das nach der Absicht des Entwurfs als Korrelat dazu gehörende Verbot der privaten Versicherung dieses Fünftels Gesetz geworden.

Es kann hier zunächst dahingestellt bleiben, ob und inwieweit bei unveränderter Annahme des Regierungsvorschlags die davon erhofften Vortheile thatsächlich erreicht worden wären: jedenfalls liegt auf der Hand, daß durch die Freigebung des Fünftels zur Privatversicherung der praktische Werth der Beschränkung der staatlichen Versicherung auf vier Fünftel — wie ihn wenigstens ein Theil der gesetzgebenden Faktoren immer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch für gegeben hielt — zum voraus sehr problematisch geworden war und daß dieser Werth um so geringer werden mußte, je ausgiebiger von der Erlaubniß der privaten Versicherung des Fünftels Gebrauch gemacht wurde. Die Statistik zeigt nun aber eine stetige Zunahme der privaten Fünftelversicherung sowohl hinsichtlich der Zahl der Versicherungsverträge, als auch hinsichtlich des versicherten Werthbetrages: während im Jahre 1868 auf je 4,9 bei der Staatsanstalt versicherte Gebäude ein Fünftelversicherungsvertrag kam und 59 % des Gesammtwerthes der Gebäudefünftel versichert waren, stellen sich diese Verhältnißzahlen für 1898 auf 3,2 und auf 87 %, so daß also in letzterem Jahre nur 13 % des gesammten Gebäudefünftelwerths unversichert waren. Dabei ist indessen noch zu berücksichtigen, daß Staat und Reich das Fünftel der fiskalischen Gebäude grundsätzlich in Selbstversicherung nehmen: zieht man den auf nahezu 24 Millionen Mark sich belaufenden Werthbetrag dieser in Selbstversicherung befindlichen Gebäudefünftel von der Gesammtsumme des nicht versicherten Fünftelwerths ab, so ermäßigt sich — da die genannte Summe rund 5 % des Gesammtwerths sämmtlicher Fünftel darstellt — der nicht versicherte Fünftelwert auf rund 8 % des Gesammtwerths. Ueber die Zahl der versicherten Gebäudefünftel lassen sich mangels statistischer Unterlagen genaue Angaben nicht machen, man wird aber annehmen können, daß sich das bezügliche Prozentverhältniß annähernd mit demjenigen des Versicherungswerthes deckt und demnach — abgesehen von den fiskalischen Gebäuden — von höchstens 10 % der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude das Fünftel nicht versichert ist. Das Ergebniß dieser statistischen Betrachtung geht also dahin, daß die private Versicherung des Gebäudefünftels die Regel, seine Nichtversicherung die Ausnahme bildet, und es erfüllt demnach der Ausschluß des letzten Fünftels von der staatlichen Versicherung seinen einzigen ausgesprochenen und erkennbaren Zweck, den Gebäudeeigenthümern selbst einen Theil des Brandschadens aufzubürden, nur noch in so geringem Maße, daß von einem praktischen Werthe der in Rede stehenden Einrichtung nicht mehr gesprochen werden kann.

Nun läßt sich immerhin die Frage aufwerfen — und sie ist sogar eigentlich die nächstliegende —, ob nicht durch die Einführung des früher schon in Aussicht genommen gewesenen Verbots der privaten Fünftelversicherung die bisher thatsächlich vereitelte ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, den Gebäudeeigenthümern das letzte Fünftel zur obligatorischen Selbstversicherung zu überweisen, wieder zur Geltung gebracht werden sollte. Die Antwort auf diese Frage wird aber unbedingt verneinend lauten müssen und zwar schon deßhalb, weil es gar nicht als wünschenswerth bezeichnet werden kann, daß eine Selbstversicherung des Gebäudefünftels überhaupt platzgreift. So, wie die Verhältnisse heute liegen, kann ein „Anreiz zur Brandstiftung" in der Gewährung der vollen Entschädigung für erlittenen Gebäudeschaden nicht mehr erblickt werden: die Entschädigungssumme ist oft auch da, wo das Fünftel versichert ist, zur völligen Deckung der Kosten eines Neubaues nicht zureichend, vor Erstellung eines solchen wird sie aber — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — nicht zur Auszahlung gebracht, eine den Wünschen des Beschädigten etwa entsprechende Verlegung des Bauplatzes oder veränderte Einrichtung des Neubaues ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet —, Gründe genug, um die Hoffnung auf Gewinnerzielung durch einen Gebäudebrandschaden auch bei voller Vergütung desselben ohne Fünftelabzug als eine sehr geringe erscheinen zu lassen, wobei auch noch auf den nicht zum Ersatze gelangenden mittelbaren Brandschaden („chômage") hingewiesen sein mag. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Unmöglichkeit, den ganzen Gebäudewerth gegen Brandschaden zu versichern, nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf den Realkredit sein würde und daß sie gegenüber den — doch wohl die große Mehrzahl bildenden — soliden Hausbesitzern, welche ihrem Anwesen mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters vorstehen, trotzdem aber ganz unverschuldeter Weise — durch Ueberspringen des Feuers vom Nachbarhaus her, durch Blitzschlag, durch Fahrlässigkeit des Miethbewohners oder durch böswillige Brandlegung irgend eines Dritten — in Schaden kommen können, eine große Härte wäre. Jedenfalls sind die wirthschaftlichen Vortheile, welche die Versicherung des ganzen Gebäudewerths mit sich bringt, weit höher anzuschlagen, als der Nachtheil, der allenfalls daraus entstehen könnte, wenn sie wirklich einmal einem Hauseigenthümer den Anreiz zu einer Brandstiftung aus Gewinnsucht geben sollte. Von dieser Auffassung ausgehend, haben die Verwaltungsbehörden bisher schon vielfach auf eine Vermehrung der privaten Fünftelversicherungen hingewirkt und sie haben sich darin auch nicht durch die Befürchtung irre machen lassen, als ob mit dem Abschluß der Fünftelversicherung das Verantwortlichkeitsgefühl hinsichtlich der Verwahrung von Feuer und Licht sich ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stumpfen und der Eifer für Betheiligung an den Löscharbeiten erlahmen werde. Das Schadensrisiko ist — ganz abgesehen von der ebenfalls in Betracht kommenden persönlichen Gefahr — immer noch groß genug, auch wenn das letzte Fünftel entschädigt wird, und die Hilfeleistung in Feuersnoth — die übrigens polizeilich erzwungen werden kann und deren Verweigerung mit Strafe bedroht ist — gilt bei der Bevölkerung derart allgemein als eine moralische Verpflichtung, daß sie mit der Frage der Fünftelversicherung nicht wohl in Zusammenhang gebracht werden kann.

Wenn aber hienach die Versicherung des ganzen Gebäudewerths gegen Feuerschaden nicht nur als unbedenklich zu erachten ist, sondern vom Standpunkt der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen aus sogar als erwünscht bezeichnet werden muß, so ist kein triftiger Grund vorhanden, den im Jahre 1852 aus heute nicht mehr als zutreffend anzuerkennenden Erwägungen statuirten Ausschluß des letzten Gebäudefünftels von der staatlichen Versicherung noch aufrecht zu erhalten; vielmehr ergibt sich hieraus der Schluß, daß der Staat die bewährte Versicherungsorganisation, welche er in der Gebäudeversicherungsanstalt besitzt, in vollem Maße ausnützen sollte, indem er auch das „letzte Fünftel" in die Versicherung einbezieht, und zwar umsomehr, als dadurch nicht nur die der Fünftelversicherung seither ferngebliebenen Hauseigenthümer zu derselben gezwungen, sondern auch die Kosten für die vollständige Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses — hinsichtlich der Immobilien — nicht unerheblich herabgemindert werden.

Der Beitragssatz der Staatsversicherungsanstalt hat in den Jahren 1890–1899 im Mimimum 8 ₰, im Maximum 11 ₰, im Durchschnitt 9,2 ₰ für 100 ℳ Versicherungsanschlag betragen. Diese Zahlen eignen sich indessen nicht ohne Weiteres zur Vergleichung mit den Prämiensätzen der Privatversicherungsgesellschaften. Zunächst nämlich ist in Betracht zu ziehen, daß in denjenigen Gemeinden, welche in den einzelnen Jahren gemäß § 62 Feuerversicherungsgesetz in eine höhere Beitragsklasse eingereiht worden sind, noch Zuschläge zu obigen Sätzen — bis zu 100 Prozent derselben — erhoben worden sind, welche hier, wo es sich um die Gesammtleistungen der Gebäudebesitzer an die staatliche Versicherungsanstalt handelt, in Rechnung gestellt werden müssen. Dadurch erhöht sich aber, wie die beigeschlossene Tabelle A zeigt, der Durchschnittssatz von 9,2 auf 9,8 ₰, d. h. ohne das Ortsklassensystem hätten in der genannten Zeitperiode 9,8 ₰ für 100 ℳ Versicherungsanschlag erhoben werden müssen. Weiter ist aber noch zu berücksichtigen, daß die vorstehend bezeichneteten Sätze für je 100 ℳ des Versicherungsanschlags, d. i. des ganzen Versicherungswerthes gelten, während die Versicherung nur vier Fünftel dieses Werthes umfaßt: auf diesen wirklichen Versicherungswerth ausgeschlagen, berechnet sich die durchschnittliche Umlage auf $^4/_5 \times 9{,}8$ ₰ = 12,2 ₰ für 100 ℳ oder 1,22 für das Tausend. Mit dieser Umlage auf $^4/_5$ der Versicherungsanschläge reichte — im Durchschnitt genommen — die Generalbrandkasse aus, um neben angemessener Stärkung des Betriebsfonds die erwachsenden Brandschäden zu begleichen und die gesammten Verwaltungskosten — einschließlich der Einzugsgebühren — zu decken. Selbstverständlich würde, wenn das von der Versicherung ausgeschlossene Fünftel in dieselbe miteinbezogen gewesen wäre, diese Verhältnißzahl nicht ungünstiger sein; denn der dadurch herbeigeführten Steigerung der Ausgaben (Entschädigungen und Verwaltungskosten) um 25 Prozent wäre in Folge der damit proportionalen Steigernng des Umlagekapitals eine entsprechend höhere Einnahme gegenüber gestanden; da die allgemeinen Verwaltungskosten — abgesehen von den Einzugsgebühren — durch den Hinzutritt der Fünftelversicherung nicht alle in gleichem Maße gestiegen wären, hätte sich sogar noch ein Ueberschuß ergeben. Hienach können die Kosten, welche den Hausbesitzern durch die Versicherung des letzten Fünftels bei der Staatsanstalt voraussichtlich erwachsen werden, im Durchschnitt zu rund 1,2 aufs Tausend angenommen werden.

Anlage A.

Daß die Prämien, welche die Privatversicherungsgesellschaften für die Fünftelversicherung erheben, im Durchschnitt höher sein müssen, ergibt sich eigentlich schon aus der Erwägung, daß die im Großherzogthum zugelassenen Privatfeuerversicherungsunternehmungen mit zwei Ausnahmen Aktiengesellschaften, also Erwerbsunternehmungen sind, welche die Erzielung eines Gewinnes aus dem Versicherungsgeschäft anstreben, während die staatliche Versicherungsanstalt lediglich den entstandenen Schaden zuzüglich der Verwaltungskosten auf die Betheiligten umlegt, wobei weiter noch in Betracht kommt, daß die Verwaltungskosten bei der Staatsanstalt mit 8% der vereinnahmten Beiträge wesentlich niedriger sind, als bei den Privat-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

versicherungsgesellschaften, woselbst sie bis zu 25 % der Prämieneinahmen ansteigen. Eine genaue Angabe über die Höhe der in Rede stehenden Prämien ist jedoch nicht möglich, da statistische Unterlagen hiefür mangeln. Die „Schwarzwälder Handelskammer" berechnet in der Eingabe, welche sie im Jahre 1898 an die Regierung und die Ständekammern gerichtet hat, den Prämiensatz der Privatversicherungsgesellschaften für das Großherzogthum auf durchschnittlich 3,6 aufs Tausend, während der „Verband deutscher Privatversicherungsgesellschaften", welchem sämmtliche in Baden zugelassene Gesellschaften angehören, in seiner in Erwiderung auf obige Eingabe an das Ministerium des Innern gerichteten Erklärung vom 18. Januar 1899 ihn auf durchschnittlich 1,57 aufs Tausend angibt. Legt man nur diesen letzteren — jedenfalls nicht zu hoch berechneten — Satz zugrunde, so ergibt sich, daß die Fünftelversicherung bei der Staatsanstalt um 0,37 aufs Tausend, d. i. um 37 ₰ auf 1000 Mark des Versicherungsanschlags billiger zu stehen kommen würde, als bei den Privatversicherungsgesellschaften, daß also — wenn man beispielsweise von dem Versicherungsanschlag der Fünftel für 1899 mit 478244570 *M.* ausgeht — der Gesammtheit der Gebäudebesitzer des Landes durch die Verstaatlichung der Fünftelversicherung eine Ersparniß an Versicherungsprämien im Betrag von 176950 *M.* zugut kommen würde. Eine Mehrausgabe in diesem Betrage wäre dann, wenn sie sich gleichmäßig auf alle Gebäudebesitzer vertheilen würde, freilich nicht von besonders schwerwiegender Bedeutung, allein die ausgebildete Versicherungstechnik, wie sie bei der Privatversicherung in Anwendung kommt, bringt es mit sich, daß die Abweichungen vom Durchschnitt sowohl nach unten, als auch insbesondere nach oben erheblich sind: während bei den guten Risiken eine Ermäßigung der Prämie bis zu 1 aufs Tausend und weniger eintritt, steigt sie bei den schlechteren Risiken um das Mehrfache, ja selbst bis zu 17 aufs Tausend, und da diese schlechteren Risiken sich naturgemäß zumeist in den ärmeren Landesgegenden befinden, so muß dies von den dadurch Betroffenen um so drückender empfunden werden. Wenn auch die Fälle, in welchen es dem Hausbesitzer unmöglich ist, sein Gebäudefünftel in Privatversicherung unterzubringen, zu den Ausnahmen gehören dürften, so lassen doch die Klagen, welche seit geraumer Zeit insbesondere aus den Gebirgsgegenden des Landes laut werden, keinen Zweifel darüber, daß Viele nur mit großen Opfern ihrem Versicherungsbedürfnisse hinsichtlich des Gebäudefünftels genügen können und daß deßhalb die Einbeziehung des letzten Fünftels in die Staatsversicherung — deren höchster Beitragssatz seit dem Jahre 1889 derjenige des Jahres 1895 mit 2,7 aufs Tausend (für die höchste Ortsklasse und den wirklichen Versicherungswerth berechnet) gewesen ist — in weiten Kreisen lebhaft gewünscht wird. Richtig ist allerdings, daß eine solche Maßnahme für die guten Risiken, welche bisher von der Privatversicherung nicht nur unter ihrem eigenen Durschnittsprämiensatz, sondern auch unter dem oben berechneten Durchschnittssatz der Staatsanstalt (1,2 aufs Tausend) aufgenommen worden sind, eine entsprechende Vertheuerung der Versicherung zur Folge haben muß, doch wird es sich dabei für den Einzelnen um relativ geringfügige Beträge — zumeist wohl um höchstens 0,2 aufs Tausend des Fünftelwerthes — handeln: zudem steht dieser Mehrbelastung in allen Fällen der nicht zu unterschätzende Vortheil gegenüber, daß der Gebäudeeigenthümer sich um die Fünftelversicherung gar nicht zu kümmern braucht, da alles Nothwendige von Amtswegen besorgt wird, wodurch auch wieder manche Kosten (Agenturgebühren und dergl.) in Wegfall kommen.

Das Ergebniß aller dieser Erwägungen geht dahin, daß die bei der Verhandlung über die obenerwähnte Petition der Handelskammer Villingen in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1900 von sämmtlichen Rednern im Prinzip gutgeheißene und vom erweiterten Verwaltungsrath der Generalbrandkasse in seiner Sitzung vom 14. Januar 1901 einstimmig befürwortete Einbeziehung des letzten Gebäudefünftels in die staatliche Zwangsversicherung im Interesse der großen Mehrzahl der Gebäudebesitzer des Landes gelegen ist und daß auch vom Standpunkte des allgemeinen Staatswohls aus gewichtige Gründe für eine solche Maßnahme sprechen. Der Entwurf schlägt demgemäß in Artikel I. Ziffer 27 und 28 eine entsprechende Abänderung der §§ 35 und 36 des Gesetzes und folgeweise in Artikel I. Ziffer 6, 7, 8, 30, 31 die dadurch bedingten Aenderungen des Wortlauts einiger weiterer Paragraphen vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Das Ortsklassensystem.

Weiter ist in Artikel I. Ziffer 45 des Entwurfs die Aufhebung der Absätze 2 bis 5 des § 62 und damit die Beseitigung des sogenannten Ortsklassensystems vorgesehen.

Während bei den Privatversicherungsgesellschaften die Bemessung der Versicherungsprämie unter eingehender Prüfung und Berücksichtigung der Gefahrenmomente, welche das einzelne Versicherungsobjekt bietet, erfolgt und demgemäß eine Klassifikation der Gebäude nach den Grundsätzen einer ausgebildeten Versicherungstechnik stattfindet, schreibt das Gesetz vom 29. März 1852 für sämmtliche bei der Staatsanstalt versicherte Gebäude den gleichen Umlagefuß vor (§ 62 Absatz 1) und macht hievon nur insofern eine Ausnahme, als die Gemeinden je nach der Größe des wirklichen Brandschadens im betreffenden Jahre in vier Ortsklassen eingetheilt werden, von welchen die erste den einfachen Umlagesatz, die zweite $^4/_3$, die dritte $^5/_3$ und die vierte das Doppelte desselben zu entrichten haben.

Es ist des Oefteren schon die Frage aufgeworfen worden, ob dieses „Ortsklassensystem" bei Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das letzte Fünftel beizubehalten wäre, oder ob es nicht vielmehr geboten erscheine, an seine Stelle eine die Verschiedenheit der Risiken in vollkommenerer Weise zur Geltung bringende Klassifikation der Gebäude selbst treten zu lassen: zweckdienlicher Weise wird hier zunächst Entstehung und Wirkung dieses Ortsklassensystems — unabhängig von der Frage der Fünftelversicherung und der Einführung eines anderen Gefahrenklassensystems — einer näheren Erörterung zu unterziehen sein.

Die Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 bestimmte, daß die Brandentschädigungsgelder nach dem gleichen Steuerfuß auf je 100 Gulden Versicherungsanschlag umgelegt werden sollten; der erhöhten Feuersgefährlichkeit gewisser Gewerbebetriebe suchte sie dadurch Rechnung zu tragen, daß sie für die Einschätzung der betreffenden Gebäude einen Zuschlag zum Versicherungsanschlag im Betrage von 150 bis 200 Gulden „für jedes Feuerwerk" vorschrieb. Dieses Zuschlagssystem hat — wie übrigens auch sehr erklärlich — seinem Zwecke, unter Festhaltung des Prinzips der gleichen Betragspflicht doch der Verschiedenheit der Risiken in angemessener Weise Rechnung zu tragen, in der Praxis nicht genügt; denn in einer während des Landtags vom Jahre 1837 beschlossenen Adresse der Ständekammern an den Großherzog, in welcher um Vorlage „eines Gesetzesentwurfs auf wesentliche Abänderung der jetzt bestehenden Gebäudebrandversicherung" gebeten wurde, ist hervorgehoben, daß „insbesondere die Vorschrift, wonach alle versicherte Gebäude in gleichem Verhältnisse zur Brandversicherungsumlage beitragen, unbillig sei und daß statt dieses gleichen Beitragsverhältnisses künftighin mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuersgefährlichkeit je nach Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude ein verschiedener Beitragsfuß nach Klassen zu bilden sein dürfte." Wie diese Klassifizirung etwa gedacht war, ergibt sich des Näheren aus den Kammerverhandlungen: die Gebäude sollten nach Maßgabe ihrer mehr oder weniger feuersgefährlichen Bauart in drei oder vier Klassen getheilt, gleichzeitig sollte aber auch innerhalb der einzelnen Klassen der mehr oder weniger feuersgefährlichen Art der Verwendung der Gebäude durch Verdoppelung oder Verdreifachung der normalen Beiträge Rechnung getragen werden.

Die Großh. Regierung hat dem in vorerwähnter Adresse kundgegebenen Wunsche der Kammern durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs — „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr." — an den Landtag 1839/40 entsprochen. Die von den Kammern empfohlene Klassifizirung der Gebäude behufs Abstufung der Beiträge war in diesem Entwurfe jedoch nicht vorgesehen, vielmehr enthielt derselbe — in § 12 — lediglich die Bestimmung, daß die für die Anstalt erforderlichen Mittel „durch Umlagen auf sämmtliche eingezeichnete Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme" aufzubringen seien, und es war der damit beibehaltene Grundsatz der gleichen Besteuerung sogar noch schärfer durchgeführt, als bisher, indem die in der „Brandversicherungsordnung" vorgeschriebenen Zuschläge für feuersgefährliche Betriebe in Wegfall kommen sollten. Die Erwägungen, welche die Regierung zu ihrem ablehnenden Standpunkt hinsichtlich der Einführung von Gefahrenklassen irgendwelcher Art gebracht haben, sind in der Begründung zum Gesetzesentwurf eingehend dargelegt. Zunächst wird auf die kaum überwindbaren praktischen Schwierigkeiten der Durchführung eines strengen Klassifikationssystems hingewiesen und dabei die Befürchtung ausgesprochen, das die Einführung eines solchen nicht nur die Verwaltung der Anstalt verwickeln und vertheuern, sondern auch neue Ungleichheiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Belästigungen an Stelle derer bringen würde, die man zu beseitigen meine. Sodann wird — übergehend auf den vorerwähnten Vorschlag der Ständekammern — ausgeführt, daß auch einer Klassifizirung, welche sich mit der „annäherungsweisen Abtheilung der Gebäude in drei bis vier Klassen nach der geringeren oder größeren Feuersgefährlichkeit der Bauart" begnüge, ein großer Theil dieser Bedenken entgegenzuhalten sei, daß es zudem der Gerechtigkeit nicht entspreche, aus der Mehrzahl der bei Beurtheilung der Feuersicherheit eines Gebäudes in Betracht kommenden Kriterien nur eines, die Bauart, herauszugreifen und als alleiniges Bestimmungsmoment für die Klasseneintheilung gelten zu lassen, endlich daß der erhöhte Klassenbeitrag fast durchgängig die zum größeren Theile der ärmeren Volksklasse zugehörigen Landbewohner treffen müßte; was aber die Mitberücksichtigung der Verwendungsart der Gebäude angehe, so würde dieselbe einerseits das Klassifikationsgeschäft noch mehr kompliziren, andererseits der Industrie — welche dadurch am meisten betroffen werde — eine neue und empfindliche Last auferlegen. Eine staatliche Zwangsversicherungsanstalt könne überhaupt nicht wohl von einem anderen Grundsatze, als dem der Gleichheit aller Gebäude in der Feuersgefahr ausgehen, weil die größere Gefahr des Vorkommens von Bränden bei einzelnen Gattungen von Gebäuden sich zwar vermuthen, aber für ein bestimmtes Gebäude eben doch nicht beweisen lasse, wie ja die Erfahrung an tausenden von Beispielen zeige, daß Gebäude der anscheinend feuergefährlichsten Art Jahrhunderte zu überdauern vermögen. Bei Privatversicherungen sei eine Klassifikation im Prinzip nicht anfechtbar, da der Eintritt in die Versicherung auf freier Entschließung beruhe und die Gesellschaft ihre Bedingungen nach Gutdünken stellen könne; der Staat müsse jedoch bei einer Zwangsversicherung mit festen Grundlagen rechnen: rechne er mit Wahrscheinlichkeiten, die der Natur der Sache nach nicht beweislich seien, so werde er stets Klagen hören müssen, deren Berechtigung er nicht widerlegen könne. Wenn auch einzelne Städte nach dem bisherigen System bei der solideren Bauart ihrer Häuser ein Opfer zu bringen genöthigt seien, so hätten sie doch ihrerseits dem Lande so manche Ursachen ihres Wohlstandes zu danken, daß es schon die Billigkeit von ihnen fordere, zur Unterstützung anderer, minder begünstigter Landestheile beizutragen.

Im Landtag wurde der von der Regierung vorgelegte Entwurf in seinen hierher bezüglichen Bestimmungen insofern abgeändert, als durch einen neu hinzugesetzten Paragraphen — § 16 — bestimmt wurde, daß Gebäude mit „größeren Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit" das Doppelte, solche mit „größeren Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit" das Dreifache des ordentlichen Beitrags zahlen sollen; dabei wurde jedoch in einem Zusatze zu § 8 den Eigenthümern der in Betracht kommenden Gebäude — deren Bezeichnung einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten blieb — der Zutritt zur staatlichen Versicherungsanstalt freigestellt. Letztere Bestimmung ermöglichte der Regierung, dem so geänderten Entwurfe zuzustimmen, ohne sich mit ihren Darlegungen über die Unzulässigkeit der Einführung von Gefahrenklassen in einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt in Widerspruch zu setzen; der neue Paragraph ging demgemäß in das Gesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVIII) über.

Die zur Ausführung des § 16 unterm 20. März 1841 erlassene Ministerialverordnung zählte 19 „besonders feuergefährliche" und 11 „höchst feuersgefährliche" Betriebe auf; es läßt sich hienach denken, daß ihre Durchführung in der Praxis keine ganz einfache Sache war. Wie der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse unterm 24. Oktober 1843 an die Kreisregierung berichtete, liefen die Gesuche wegen Klassifikation feuersgefährlicher Gebäude „in solchen Massen" ein, daß der genannte Verwaltungsrath durch dieselben „in unausgesetztem Athem erhalten" wurde, und unterm 9. Mai 1845 bezeichnete der gleiche Verwaltungsrath in einem Bericht an das Ministerium des Innern die erwähnte Verordnung als einer Umarbeitung bedürftig, da sie „nicht überall den Regeln der Gleichmäßigkeit und Billigkeit entspreche."

Eine solche Umarbeitung wurde damals auch in die Wege geleitet, sie ist aber thatsächlich nicht erfolgt, vielmehr hat das Gesetz vom 29. März 1852 — durch welches die Verhältnisse der staatlichen Feuerversicherungsanstalt neu geregelt wurden — das vorbezeichnete Klassifikationssystem des Gesetzes vom 30. Juli 1840 ganz beseitigt und an seiner Stelle ein Ortsklassensystem eingeführt, dessen Art und Weise sich aus dem nachstehend im Wortlaut folgenden § 62 des Gesetzes ergibt:

„Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.

Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungsbetrages, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $^4/_3$, die dritte $^5/_3$ und die vierte das Doppelte desselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $^1/_{10}$ Prozent des Gesammtversicherungsanschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_{10}$ Prozent, nicht aber $^1/_2$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_2$ Prozent, nicht aber $1^1/_2$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1^1/_2$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niederen Klassen versetzen.

Die desfalsigen mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden."

Dieser Paragraph war mit Ausnahme seines fünften Absatzes in dem den Ständen vorgelegten Gesetzesentwurf, aus welchem das Gesetz vom 29. März 1852 hervorgegangen ist, wörtlich schon enthalten und zwar als § 61. In der Begründung des Gesetzesentwurfs war hiezu ausgeführt: Die Erfahrung habe gelehrt, daß das „theilweise Klassifikationssystem" des § 16 des bisherigen Gesetzes den damit beabsichtigten Zweck einer gerechten Vertheilung der Lasten der Anstalt unter die Theilhaber nicht erreicht und zu einer Menge Ungleichheiten geführt habe, daß somit die Befürchtungen eingetreten seien, welche man von seiner Einführung hegte; es sei nun allerdings kaum möglich, ein System aufzustellen, welches Alle zu befriedigen und Anspruch auf absolute Gerechtigkeit zu machen vermöchte; es müsse daher den verschiedenen Interessen gebührende Rechnung getragen und zur Erhaltung der Anstalt ein Vergleich abgeschlossen werden, der, auf Grundsätze des Rechts gestützt, die Interessen von Stadt und Land nach Thunlichkeit berücksichtige. Einen solchen Vergleich oder Ausgleich glaubte die Regierung in dem vorgeschlagenen Ortsklassensystem gefunden zu haben, das — wie am Schlusse der Begründung zusammenfassend gesagt ist — den Vortheil gewähre, daß es

a) die Gemeinden, in welchen keine oder nur geringe Brandfälle vorkommen, mit einem niedereren Beitrag anziehe;
b) den Gemeinden, in welchen öftere und größere Brandfälle vorkommen, durch Erhöhung der Beiträge eine wirksame Veranlassung gibt, auf die Verminderung der Brandfälle durch Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, durch gute Löschanstalten, durch thätige Mitwirkung beim Löschen, durch Unterstützung der Behörden bei den Untersuchungen über die Entstehungsgründe der Brandfälle hinzuarbeiten;
c) in der Ausführung einfach sei.

Im Uebrigen nahm die Regierung hinsichtlich der Frage der Klassifikation der Gebäude noch den gleichen ablehnenden Standpunkt ein, wie er in der Begründung des Entwurfes zum Gesetze vom 30. Juli 1840 zum Ausdruck gekommen war; denn sie bezog sich an Stelle weiterer Erörterungen lediglich auf jene Ausführungen, welche den Motiven zum neuen Entwurfe in einem wortgetreuen Abdruck beigegeben waren.

Im Landtag fand das Ortsklassensystem keinen ungetheilten Beifall. Die Kommission der zweiten Kammer konnte darin „eine Vertheilung und Ausgleichung des Genusses nach Verhältniß der Leistungen der Theilnehmer nicht erblicken", erklärte sich aber außerstande, eine andere Klassifikation in Vorschlag zu bringen, da „nach der Verschiedenheit der Bauart und der Beschaffenheit des Landes eine Klassifikation nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Feuersgefährlichkeit der Gebäude nun einmal nicht durchzuführen" sei, eine Klassifikation nach Kreisen oder Amtsbezirken aber großen Anständen unterliegen würde; sie empfahl deshalb die Annahme des Regierungsvorschlags, jedoch im Hinblick darauf, daß derselbe „in manchen Fällen zu hart erscheinen dürfte", unter gleichzeitiger Beantragung eines Zusatzes, welcher der Regierung die Befugniß einräumt, in besonderen Fällen eine Gemeinde gutthatsweise in eine niederere Beitragsklasse einzureihen (Absatz 5 des § 62). Und die Kommission der ersten Kammer fand zwar an dem Vorschlag der Regierung manche Vorzüge, bezeichnete es aber doch als Uebelstand, daß eine kleine Gemeinde schon durch einen ganz unbedeutenden Brandfall in eine höhere Klasse versetzt werden könne, während eine größere Gemeinde auch bei einem bedeutenden Unglück dieses nicht zu gewärtigen habe, und schloß ihre Ausführungen mit dem nicht allzugroßes Vertrauen zu der neuen Einrichtung bekundenden Satze: „Mag sohin diese neue Klassifikationsweise ins Leben treten, wir wollen die Regierung nicht hindern, diesen Versuch zu machen, müssen übrigens dahingestellt sein lassen, ob die Befriedigung eine allgemeine sein werde". So einigte man sich — in Ermangelung eines Besseren — schließlich doch auf den Regierungsvorschlag, welcher in dem oben angeführten Wortlaut — unter Hinzufügung des Absatzes 5 — als § 62 in das Gesetz vom 29. März 1852 übergegangen ist.

Hat sich nun das so geschaffene Ortsklassensystem in der Praxis bewährt? Die Antwort auf diese Frage kann wohl nur verneinend lauten. Es hat thatsächlich eine „allgemeine Befriedigung" nicht hervorgerufen, sondern viel eher das Gegentheil, wie allein schon der Umstand beweist, daß die berufenen Vertreter der Gebäudebesitzer des Landes — der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse — in ihrer Sitzung vom 14. Januar 1901 einstimmig für die Aufhebung des § 62 F. V. G. sich ausgesprochen haben.

Die Mängel, welche dem System anhaften, lassen den Wunsch nach seiner Beseitigung auch sehr erklärlich erscheinen.

Die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt ist ihrem Zweck und Wesen nach eine Anstalt für das ganze Land: sie vereinigt sämmtliche Gebäudebesitzer des Großherzogthums zu einer einzigen Versicherungsgemeinschaft behufs gemeinsamer Tragung der durch Feuerschaden an den Gebäuden erwachsenden Verluste. Damit ist die Versicherung auf die breiteste Grundlage gestellt: jeder Brandschaden soll ohne Rücksicht darauf, in welcher Gemeinde, in welchem Amtsbezirk, in welchem Kreise das beschädigte Haus steht, von allen Gebäudebesitzern im ganzen Lande mitgetragen werden. Das Ortsklassensystem hat dieses Solidaritätsprinzip durchbrochen, indem es in den bis dahin einheitlichen Landesversicherungsverband die Gesammtheiten der Hausbesitzer in einer und derselben politischen Gemeinde gewissermaßen als Unterversicherungsverbände eingeschoben hat, welche — allerdings nicht regelmäßig, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen — einen Bruchtheil des Schadens vorweg tragen sollen. Dadurch wird ein Theil des Risikos den starken Schultern abgenommen und auf schwächere gelegt, was an sich schon bedenklich erscheinen muß. Weiter sind aber auch die Voraussetzungen, unter welchen dies geschieht, derart festgesetzt, daß gerade die weniger leistungsfähigen Gemeinden hauptsächlich davon betroffen werden; denn da den alleinigen Maßstab für die Klasseneintheilung das Prozentverhältniß des Brandschadens zum Gesammtversicherungsanschlag bildet, so kann für kleinere Orte schon ein an sich nicht besonders bedeutender Brand die Versetzung in eine höhere Klasse herbeiführen, während in größeren Orten schon sehr ausgedehnte Brandfälle sich ereignen müssen, bis diese Folge eintritt. Der Kardinalfehler des Systems liegt aber zweifellos in der Unbilligkeit, die darin zu erblicken ist, daß jeder Hausbesitzer in der betreffenden Gemeinde, auch wenn sein Anwesen den weitestgehenden Ansprüchen in Bezug auf Feuersicherheit genügt, an dem Vorausbeitrag, als welchen sich die Umlageerhöhung nach Maßgabe des § 62 darstellt, mitzahlen muß. Wenn auch angenommen werden kann, daß ein großer Theil der Brandfälle nicht auf einen unabwendbaren Zufall, sondern auf ein Verschulden, sei es nun Absicht oder Fahrlässigkeit, zurückzuführen ist, so trifft dieses Verschulden doch regelmäßig — abgesehen von den verhältnißmäßig wenig zahlreichen Brandstiftungen aus Rachsucht — den Eigenthümer oder die Bewohner des betreffenden Hauses: die übrigen Gebäudebesitzer in der Gemeinde können dafür nicht verantwortlich gemacht werden und es heißt die Unschuldigen mit den Schuldigen strafen, wenn man sie in der angegebenen Weise zu erhöhten Leistungen heranzieht lediglich deshalb, weil in der Gemeinde ein Brand-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaden von einem gewissen Betrage vorgekommen ist. Soweit aber dem Ortsklassensystem ein Werth als Präventiv-Maßregel zugeschrieben wird, dürfte seine Wirkung doch sehr erheblich überschätzt werden: Brandstiftungen aus Bosheit oder aus gewinnsüchtiger Absicht werden durch dasselbe der Natur der Sache nach in keiner Weise hintangehalten und auch auf die Zahl der fahrlässigen Brandstiftungen ist es wohl kaum irgendwie von Einfluß: denn wem die Gefahr für Leben und Eigenthum, wie sie jeder Brand mehr oder minder mit sich bringt, keinen wirksamen Antrieb zur Vorsicht mit Feuer und Licht und zur ordnungsgemäßen Instandhaltung seiner Feuerungseinrichtungen — die übrigens polizeilich überwacht wird — bildet, der wird sich auch durch die Erwägung, daß er unter besonders ungünstigen Umständen möglicherweise zum Brandschaden noch eine verhältnißmäßig geringe Mehrleistung an Versicherungsbeitrag auf sich zu nehmen haben werde, nicht zur Bethätigung größerer Sorgfalt anspornen lassen. Aehnlich verhält es sich mit der etwa erhofften günstigen Rückwirkung des Systems auf die Feuerlöscheinrichtungen in den Gemeinden und auf die Hilfsbereitschaft der Einwohner: wo der Ortsbehörde und der Bevölkerung die nöthige Einsicht und der erforderliche Gemeinsinn abgehen, können sie auf diesem Wege nicht hervorgerufen werden, jedenfalls sind in der Staatsaufsicht über die Handhabung der Ortspolizei und in den feuerpolizeilichen Vorschriften des § 114 Ziffer 3 und 4 P. Str. G. B. bezw. in § 360 Ziffer 10 R. Str. G. B. weit wirksamere Mittel zur Abstellung bezüglicher Mißstände gegeben, als in dem Ortsklassensystem.

Der finanzielle Effekt des Ortsklassensystems ging allerdings dahin, daß — nach dem Durchschnitt der Jahre 1890/99 genommen — für 1392 von 1606, also für 87 % sämmtlicher Gemeinden, der Umlagefuß niedriger gehalten werden konnte, als es sonst möglich gewesen wäre. Der den umlagepflichtigen Gebäudebesitzern dieser Gemeinden dadurch zugegangene Vortheil ist aber nicht von erheblicher Bedeutung. Wie oben — unter Ziffer II — schon dargelegt wurde, beträgt er nur $^6/_{10}$ ₰ auf 100 Mark Versicherungswerth; die Mehrbelastung bei Nichtvorhandensein des Ortsklassensystems hätte also beispielsweise bei einem Versicherungswerth von 5000 ℳ = 30 ₰, bei einem solchen von 10000 ℳ = 60 ₰, von 20000 ℳ = ℳ 1.20, von 30000 ℳ = ℳ 1.80, von 50000 ℳ = ℳ 3.— betragen. Man wird ohne Weiteres zugeben müssen, daß dies sehr geringe finanzielle Wirkungen sind, die gegenüber den oben dargelegten Mängeln des Ortsklassensystems nicht ins Gewicht fallen können. Ein Zuschlag von kaum mehr als einem halben Pfennig auf 100 Mark Versicherungsanschlag wird von der großen Masse der Hauseigenthümer sicherlich nicht als drückend empfunden werden und sie werden sich mit demselben um so eher aussöhnen, wenn sie in Betracht ziehen, daß derselbe gewissermaßen als eine Rückversicherungsprämie dafür sich darstellt, daß sie künftig nicht mehr Gefahr laufen, wegen einzelner Brandfälle, an denen sie völlig unschuldig sind, bis zum Doppelten dessen zahlen zu müssen, was Andere zahlen.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungen wird es — auch ganz abgesehen von der in Vorschlag gebrachten Ausdehnung der Zwangsversicherung auf das letzte Fünftel — als eine entschiedene Verbesserung des derzeit bestehenden Gesetzes bezeichnet werden dürfen, wenn das Ortsklassensystem in Wegfall kommt. Wird aber, wie vorgeschlagen, das letzte Fünftel künftighin zur Staatsversicherung einbezogen, so rechtfertigt sich eine solche Maßnahme nur um so mehr, denn daß in diesem Falle die geschilderten Fehler des Ortsklassensystems nicht gemildert würden, sondern noch in verstärktem Maße sich fühlbar machen müßten, bedarf keiner Auseinandersetzung.

IV. Gefahrenklassen nach der Bauart und Verwendungsart der Gebäude.

Wie vorstehend dargethan, hat das Ortsklassensystem die s. Zt. von ihm erhoffte Wirkung eines „Ausgleiches der Interessen von Stadt und Land“ nicht auszuüben vermocht: unter seiner Herrschaft hat sich eine früher schon zu Tag getretene und zum Gegenstand der Beschwerde gewordene Folge des Grundsatzes der Erhebung der Beiträge nach dem gleichen Umlagefuß in unvermindertem oder doch kaum vermindertem Maße geltend gemacht, nämlich die, daß die größeren Städte des Landes regelmäßig erheblich mehr an Umlagen in die Generalbrandkasse einzahlen müssen, als sie in Gestalt von Brandentschädigungen daraus erhalten, während bei den übrigen Gemeinden — diese zusammengenommen — das Umgekehrte der Fall ist. Eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

genaue statistische Aufstellung würde zweifellos ergeben, daß auch unter diesen „übrigen Gemeinden" solche sind, bei denen die gleiche Folge zutrifft, und wollte man die Erhebungen vollends auf die einzelnen Versicherten ausdehnen, so würde sich gewiß herausstellen, daß nicht nur in den Städten, sondern auch in den Landgemeinden viele Gebäudeeigenthümer in langjährigem Durchschnitt weit mehr in die Generalbrandkasse zahlen, als sie von ihr herausbezahlt erhalten: derartige Möglichkeiten liegen eben an sich schon im Wesen einer Versicherung und können nicht ohne Weiteres als Unbilligkeiten bezeichnet werden. Richtig ist aber, daß die in Rede stehende Erscheinung speziell hinsichtlich der größeren Städte des Landes, als welche hier Baden, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen und Weinheim in Betracht gezogen sind, in ganz besonders markanter Weise hervortritt, so daß in der That das Verlangen nach einer Abhilfe nicht kurzweg von der Hand gewiesen werden kann. Wie die beigefügten Tabellen B und C zeigen beliefen, belief sich im Durchschnitt der Jahre 1890/99 der Antheil der genannten Städte an der Gesammtsumme der zur Auszahlung gelangten Brandentschädigungen auf 16,5 %, derjenige der übrigen Gemeinden auf 83,5 %, während zur Gesammtsumme der erhobenen Beiträge die Städte 37,1 %, die übrigen Gemeinden 62,9 % beigesteuert haben; das Verhältniß der erhaltenen Brandentschädigungen zu den erlegten Beiträgen stellt sich bei den Städten auf 40,3 %, bei den übrigen Gemeinden auf 120,1 %. Das sind doch sehr bedeutende Unterschiede und sie lassen sich offenbar nicht auf Zufälligkeiten zurückführen — dagegen sprechen schon die verhältnißmäßig geringen Schwankungen innerhalb der einzelnen Jahre —, vielmehr haben sie ihren Grund zweifellos darin, daß in den Städten dank der solideren Bauart der Häuser und der größeren Vollkommenheit der Löscheinrichtungen im Verhältniß zum versicherten Gebäudewerth erheblich geringere Brandschäden vorkommen, als in den übrigen Gemeinden zusammen. Vom rein versicherungsrechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet erscheint eine solche Ordnung der Dinge in der That als anfechtbar, denn sie widerspricht dem in Theorie und Praxis herrschenden Grundsatze der Bemessung der Prämie nach Maßgabe des Grades der Schadensgefahr und es muß — ebenfalls von diesem Gesichtspunkte aus — als wohlbegreiflich bezeichnet werden, daß speziell aus den Kreisen der Gebäudebesitzer in den Städten heraus des Oefteren der dringende Wunsch nach Einführung von Gefahrenklassen laut geworden ist. Es ist auch erklärlich, daß diese Frage — wie oben unter III schon erwähnt — mit derjenigen der Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das letzte Fünftel in Zusammenhang gebracht wird: denn wenn das System des gleichen Umlagefußes jetzt schon bei der $^4/_5$-Versicherung eine Benachtheiligung der Städte zur Folge gehabt hat, so liegt der Schluß nahe, daß diese Benachtheiligung bei einer auf dem gleichem System beruhenden $^5/_5$-Versicherung sich noch entsprechend stärker fühlbar machen würde.

Anlage B. C.

Hienach erscheint es — und zwar nicht nur im Interesse der Städte, sondern in demjenigen aller Mitglieder der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt, deren Häuser nicht aus irgendwelchen Gründen der Feuersgefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind — angezeigt, die Frage zu prüfen, ob anstelle des Grundsatzes der Beitragserhebung nach dem gleichen Umlagefuß — das Ortsklassensystem kann nach dem oben Gesagtem hier außer Betracht gelassen werden — ein Gefahrenklassensystem irgendwelcher Art gesetzt werden soll. Zunächst aber seien einige allgemeine Bemerkungen über Zweck und Wesen unserer staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt vorausgeschickt.

Als durch landesherrliche Verordnung vom 29. Dezember 1807 die genannte Anstalt ins Leben gerufen wurde, geschah dies zu dem ausgesprochenen Zwecke der Verhinderung der Armut, der Erhaltung des Nationalkapitals und der Beförderung des öffentlichen Kredites; der Staat wollte — wie die Regierungsbegründung zum Gesetze vom 29. März 1852 sich ausdrückt, „die Erhaltung und Sicherung eines so großen und unentbehrlichen Bestandtheils des Volksvermögens, wie die Gebäude sind, unter seine besondere Aufsicht nehmen, um dadurch der Verarmung vorzubeugen und den öffentlichen Kredit zu befestigen." Es handelt sich also um ein Institut staatlicher sozialer Fürsorge, welches auf die Solidarität der Interessen von Stadt und Land gegründet ist und bei welchem das „Unterstützungsprinzip" gegenüber dem reinen „Versicherungsprinzip", welches Leistung und Gegenleistung streng abwägt, in den Vordergrund treten muß. Diese Anschauung ist auch bei der wiederholten Neuregelung der Verhältnisse

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Anstalt auf gesetzgeberischem Wege stets festgehalten worden, denn nur aus ihr heraus läßt sich der sowohl im Gesetz vom 30. Juli 1840 (§ 16 Abs. 1), wie auch im Gesetz vom 29. März 1852 (§ 62 Abs. 1) zum Ausdruck gekommene Grundsatz des gleichheitlichen Umlagefußes erklären. Ein gänzlicher Ausschluß des Versicherungsprinzips ist dadurch selbstverständlich nicht bedingt; eine Erhöhung bezw. Abstufung der Beiträge mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuersgefährlichkeit der Objekte wäre an sich durchaus zulässig, wie denn auch der § 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 und der § 62 des Gesetzes vom 29. März 1852 solche Ausnahmen von der Regel des gleichen Umlagefußes enthalten: jedenfalls aber ist der Anwendung des Versicherungsprinzips da die Grenze gezogen, wo sie mit dem Zweck und Wesen der Anstalt in Wiederspruch gerathen würde, ferner naturgemäß auch da, wo sie eine Arbeitsleistung voraussetzen würde, welche der auf bewährten Grundsätzen thunlichst sparsamer Verwaltung aufgebaute Organismus der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt schlechterdings nicht zu bewältigen vermag.

Tritt man nun auf der hienach vorgezeichneten Grundlage in die Prüfung der oben aufgeworfenen Frage ein, so steht jedenfalls so viel außer allem Zweifel, daß ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen konsequent durchgeführtes Gefahrenklassensystem, das sämmtliche für die Beurtheilung der Feuersgefahr eines Gebäudes in Betracht kommenden objektiven und subjektiven Momente entsprechend berücksichtigt, wie es bei der Privatfeuerversicherung die Regel bildet, in den Rahmen unserer staatlichen Feuerversicherung nicht paßt; denn für das Unterstützungsprinzip wäre bei einer so ausgedehnten Anwendung des Versicherungsprinzips kein Raum mehr und zudem würde die Verwaltung der Anstalt dadurch nicht nur erheblich vertheuert, sondern in einer Weise verumständlicht, daß die bisherige bewährte Organisation kaum beibehalten werden könnte. Eine so weitgehende Forderung ist denn auch thatsächlich noch von keiner Seite gestellt worden; selbst der Landtag von 1837, welcher die Einführung von Gefahrenklassen als ein Gebot der Billigkeit erklärte und nachdrücklich für dieselbe eintrat, hatte dabei — wie im vorstehenden Abschnitt schon dargelegt — nur ein auf zwei bestimmte Gefahrenmomente, nämlich auf Bauart und Verwendungsart der Gebäude, beschränktes Klassifikationssystem im Auge und auch bei den späteren Verhandlungen innerhalb und außerhalb der Ständekammern wurde die Frage jeweils nur von diesen beiden Gesichtspunkten aus — welche allerdings auch die weitaus wichtigsten für Aufstellung eines Gefahrentarifs sind — erörtert. Es kann demnach die hier zur Erörterung stehende Frage füglich dahin präzisirt werden, ob es angezeigt erscheint, nach Maßgabe der Bauart oder der Verwendungsart — eventuell auch beider — der versicherten Gebäude Gefahrenklassen behufs entsprechender Abstufung der Versicherungsbeiträge zu bilden.

Was nun die Klassifikation nach der Bauart betrifft, so hat sie — theoretisch betrachtet — zweifellos viel für sich, denn daß die Art und Weise, wie ein Haus gebaut ist, ob es steinerne oder hölzerne Umfassungswände, harte oder weiche Bedachung hat, von sehr wesentlicher Bedeutung für seine Widerstandsfähigkeit gegen Feuer ist, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung; thatsächlich ist eine solche Klassifikation auch bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten anderer deutscher Staaten eingeführt, so in Bayern, Württemberg, Sachsen. Wenn man dessenungeachtet bei uns sich zur Annahme dieses Systems bisher nicht hat entschließen können, so liegt der Grund hiefür hauptsächlich darin, daß man davon eine wirthschaftspolitisch bedenkliche Verschiebung der Beitragslast zu Ungunsten der ärmeren Bevölkerung des Landes befürchtete. Eine im Jahre 1893 vorgenommene, im Wesentlichen jedenfalls auch auf die heutigen Verhältnisse noch zutreffende, eingehende statistische Erhebung hat denn auch ergeben, daß diese Befürchtung keineswegs grundlos ist. Es wurde unter Zugrundelegung des Aufwandes der Staatsfeuerversicherungsanstalt für 1892 die probeweise Umlegung der Beiträge auf Grund einer doppelten Eintheilung der Versicherungsobjekte, nämlich einer in vier und einer in sechs Bauartklassen, vorgenommen, wobei für die Umlegung nach vier Klassen das Steigerungsverhältniß 0,50 : 1,00 : 1,50 : 2,00, für die Umlegung nach sechs Klassen das Steigerungsverhältniß 0,50 : 1,00 : 1,25 : 1,50 : 1,75 : 2,00 gewählt wurde. Das Resultat der Probe ging dahin, daß bei beiden Eintheilungsarten 20 Amtsbezirke Minderbelastungen bis zu 23 %, 28 Amtsbezirke Mehrbelastungen bis zu 76 % erfahren würden, während in 4 Amtsbezirken, je nach dem die eine oder die andere Eintheilungsart zur Anwendung kommt, eine Minder- oder eine Mehrbelastung eintreten würde, und zwar wären es hauptsächlich die Amtsbezirke in den Gebirgsgegenden des Landes, wie Bonndorf, St. Blasien, Neustadt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schönau, Triberg, Villingen, Waldkirch, Wolfach, Eberbach, Buchen u. a., welche namhaft erhöhte Beiträge aufzubringen hätten. Nun sind dies aber gerade diejenigen Gegenden, in welchen wegen der relativ geringen Ertragsfähigkeit des Bodens und der Abgelegenheit vom Verkehr die Bevölkerung einen besonders schwierigen Stand im Kampf ums Dasein hat, und wenn man ferner in Betracht zieht, daß die an sich schon sehr erhebliche Mehrleistung sich nicht gleichmäßig auf alle Gebäudebesitzer des Bezirks vertheilen würde, sondern nur von den Besitzern der minder gut beschaffenen Gebäude aufgebracht werden müßte, daß demnach die Mehrbelastung gegenüber dem derzeitigen Zustand für den einzelnen Betroffenen noch über den für den Amtsbezirk berechneten Prozentsatz hinaus ansteigen und hauptsächlich wieder den ärmeren Theil der Bezirksbevölkerung treffen würde, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß eine Klassifikation nach der Bauart, um von den technischen Schwierigkeiten des Vollzugs ganz abzusehen, schon deshalb nicht durchführbar erscheint, weil sie in direktem Widerspruche mit dem unserer Staatsversicherungsanstalt als wesentliche Grundlage dienenden Unterstützungsprinzip im Interesse des wohlhabenderen Theiles der Bevölkerung dem minder wohlhabenden Theile derselben eine empfindliche Mehrbelastung auferlegen würde, welche unter Umständen sogar die wohlthätige Wirkung der staatlichen Zwangsversicherung in Frage stellen könnte. Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat denn auch aus dem Ergebniß jener Erhebungen diesen Schluß gezogen und von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen. Ebenso haben bei der Verhandlung über die oben schon erwähnte Petition der Handelskammer Villingen in der Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 23. Juni 1900 verschiedene Redner, ohne Widerspruch zu finden, hervorgehoben, daß auch bei Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das bisher freie Gebäudefünftel eine Klassifikation nach der Bauart nicht stattfinden solle, und der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat sich in seiner Sitzung vom 14. Januar 1901 mit allen gegen eine Stimme im gleichen Sinne ausgesprochen.

Wenn hienach die Einführung einer Klassifikation nach der Bauart nicht in Frage kommen kann, so stellen sich weiter auch der Einführung einer Klassifikation nach der Verwendungsart der Gebäude gewichtige Bedenken entgegen.

Es kann in dieser Hinsicht zunächst auf die Ausführungen in den Motiven zur Gesetzesvorlage vom Jahre 1840, wie sie in Abschnitt III. ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben sind, verwiesen werden. Dieselben werden in der That großentheils als auch noch jetzt zutreffend erachtet werden müssen; insbesondere wird es auch heute noch nicht als billig und gerecht bezeichnet werden können, daß aus der Mehrheit der Gefahrenmomente, welche für die Beurtheilung des Grades der Feuersicherheit bezw. Feuersgefährlichkeit eines Gebäudes in Betracht kommen, ein einziges, die Verwendungsart, herausgegriffen und zur Grundlage eines Gefahrentarifs gemacht wird, während — um von den übrigen ganz abzusehen — ein mindestens ebenso wichtiges, die Bauart, völlig außer Betracht bleibt. Die Statistik zeigt keineswegs, daß die Entstehung der Brände häufiger auf feuersgefährlichen Betrieb, als auf mangelhafte Bauart zurückzuführen ist, vielmehr ist gerade das Umgekehrte der Fall, und jedenfalls ist ein Gebäude von mangelhafter Bauart der Gefahr, von einem in der Nachbarschaft ausgebrochenen Brande mitergriffen zu werden, weit mehr ausgesetzt, als ein Gebäude mit feuersgefährlichem Betriebe. Ein an sich feuersgefährlicher Betrieb kann durch gute bauliche Einrichtungen, durch sorgfältige Handhabung der Aufsicht seitens des Besitzers oder seiner Angestellten, durch zweckentsprechende Vorkehrungen für den Fall eines Brandausbruchs relativ ungefährlich gemacht werden, so daß ihm gegenüber ein Bauernhaus mit weicher Bedachung, dessen Oekonomietheil mit Erntevorräthen angefüllt ist und häufig mit Licht betreten werden muß, in weit höherem Maße der Feuersgefahr ausgesetzt ist; zahlt aber der Eigenthümer des letzteren Hauses keinen erhöhten Beitrag zur Feuerversicherung, so wird der Eigenthümer des ersteren Hauses gewiß nicht mit Unrecht den gleichen Anspruch für sich geltend machen können. Richtig ist wohl, daß andere öffentliche Gebäudeversicherungsanstalten, so beispielsweise diejenigen in den Nachbarstaaten Bayern und Württemberg, bei Gebäuden mit feuersgefährlichem Betrieb Zuschläge zu den normalen Versicherungsbeiträgen erheben; allein diese Anstalten haben — wie oben schon erwähnt — auch Klasseneintheilungen nach der Bauart, so daß von einer Unbilligkeit im dargelegten Sinne dort nicht die Rede sein kann.

Zu diesem Bedenken mehr theoretischer Natur kommen aber auch solche, die sich auf die praktische Durchführung des in Rede stehenden Klassifikationssystems beziehen.

Oben unter Ziffer III. ist bereits angegeben, daß die in Ausführung des § 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 ergangene Verordnung nicht weniger als 30 Kategorieen „besonders feuersgefährlicher" und „höchst feuersgefährlicher" Betriebe aufzählte und daß die Einreihung der zur Anmeldung gelangenden Gebäude in diese Kategorieen vielfach Schwierigkeiten bot. Bei der enormen Entwicklung, welche die Technik und Industrie seither erfahren haben, würde man die Zahl der Kategorieen erheblich vermehren müssen (die württembergische Vollzugsverordnung zählt deren 81, die bayrische deren 279 auf); damit würden die Schwierigkeiten und Umständlichkeiten des Klassifikationsverfahrens noch wachsen.

Nun ist allerdings sowohl in der schon wiederholt erwähnten Verhandlung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1900 wie auch in der Sitzung des erweiterten Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 14. Januar 1901 dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, man solle nur „besonders feuersgefährliche" Betriebe für einen höheren Beizug zu den Versicherungsbeiträgen in Aussicht nehmen, allein für den praktischen Vollzug ist damit nicht viel gewonnen; denn bei der großen Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Betriebe wird die Grenze, wo die einfache Feuersgefährlichkeit in eine „besondere" übergeht, nicht leicht zu ziehen sein und es werden gerade bei einer derartigen Abgrenzung Unbilligkeiten oft schwerer zu vermeiden sein, als wenn alle „feuersgefährlichen" Betriebe — wenn auch je nach dem Grade der Feuersgefährlichkeit in verschiedener Höhe — zu einem Mehrbeitrag herangezogen würden.

Das finanzielle Ergebniß des stärkeren Beizugs der feuersgefährlichen Betriebe zu den Umlagen würde aber auch keineswegs derart sein, daß damit eine irgendwie erhebliche Entlastung der großen Masse der davon nicht betroffenen Mitglieder der Versicherungsanstalt zu erzielen wäre. Nach dem Ergebniß der im Jahre 1893 gemachten Erhebungen — welche auch hier als im Wesentlichen heute noch zutreffend angesehen werden können — entfielen von dem gesammten Versicherungsanschlag aller bei der Staatsversicherungsanstalt versicherten Gebäude 4,6 % auf Gebäude mit feuersgefährlicher Bestimmung und Benützung. Der bei jenen Erhebungen ermittelte Gesammtversicherungsanschlag im genannten Jahre hat 1 901 240 119 ℳ, der Umlagebedarf 1 965 494 ℳ betragen, was bei Außerachtlassung des Ortsklassensystems einen Umlagesatz von rund 10 ₰ ergibt. Würden nun 4,6 % des Gesammtversicherungsanschlags, also 87 011 473 ℳ, mit dem anderthalbfachen, doppelten oder dreifachen Betrag der Umlage beigezogen worden sein, so wäre der Gesammtversicherungsanschlag rechnungsmäßig angewachsen und der Umlagesatz dementsprechend vermindert worden, wie folgt:

	Versicherungsanschlag: ℳ	Umlage: ₰
a. $1^1/_2$ facher Betrag	1 944 745 855;	9,78
b. 2 „ „	1 988 251 592;	9,56
c. 3 „ „	2 075 263 065;	9,16

Die Ermäßigung des allgemeinen Umlagesatzes hätte also betragen:

im Falle a.	0,22 ₰
„ „ b.	0,44 ₰
„ „ c.	0,84 ₰
im Durchschnitt . .	0,5 ₰

Berücksichtigt man dabei, daß hiebei alle feuersgefährlichen Betriebe in Rechnung gezogen sind und daß die Ergiebigkeit der Zuschläge abnehmen wird, je enger man die Grenzen für den Begriff der Feuersgefährlichkeit zieht, selbst wenn für einzelne ganz besonders gefährliche Risiken eine Steigerung über das Dreifache des normalen Umlagesatzes hinaus eintreten würde, so kann wohl mit Bestimmtheit gesagt werden, daß durch die Einführung eines Klassifikationssystems nach der Verwendungsart der Gebäude der normale Umlagesatz um höchstens $^1/_2$ ₰ pro 100 ℳ Versicherungsanschlag heruntergedrückt werden könnte. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Versicherungswerthes eines Gebäudes im Großherzogthum mit rund 3000 ℳ würde dies für den einzelnen Hausbesitzer eine Ersparniß von jährlich 15 ₰ auf das Gebäude

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ergeben. Wenn dieser Vortheil auch immerhin kein ganz verschwindender genannt werden kann, so ist er doch jedenfalls zu geringfügig, als daß er die oben geschilderten Fehler und Nachtheile des Systems aufzuwiegen im Stande wäre.

Alle diese Erwägungen sprechen dafür, von der Einführung von Gefahrenklassen völlig abzusehen und an dem Grundsatz der Umlageerhebung nach dem gleichen Umlagefuß auch bei Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das letzte Fünftel und bei Wegfall des Ortsklassensystems festzuhalten. Auf diesem Grundsatz ist unsere staatliche Gebäudeversicherungsanstalt aufgebaut und ihm ist es zu danken, daß sie ihre soziale Aufgabe, jedem ihrer Mitglieder eine billige Versicherung seines Gebäudebesitzes gegen Feuerschaden zu gewähren, erfüllen konnte. Wenn auch zuzugeben ist, daß ein Theil der Mitglieder — übrigens nicht nur in den Städten, sondern auch anderwärts — sein Versicherungsbedürfniß auf dem Wege privater Versicherung noch billiger befriedigen könnte, so ist damit keineswegs dargethan, daß die Anforderungen, welche die Staatsversicherungsanstalt an diese Mitglieder stellt, unbillig sind: sie haben gegenüber der gleichen Leistung den gleichen Vortheil von der Anstalt, wie alle übrigen Mitglieder, nämlich den, daß sie im Falle eines Brandes den Schaden ersetzt erhalten, und der im Großen und Ganzen nicht erheblichen Ersparniß an Versicherungsaufwand, welche der Einzelne durch Befriedigung seines Versicherungsbedürfnisses bei einer Privatgesellschaft erzielen könnte, würden doch auch wieder gewisse Ausgaben gegenüberstehen, auf welche schon oben unter Ziffer II hingewiesen worden ist, so die den Agenten zukommenden Provisionen und Schreibgebühren und die Portoauslagen; auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei der staatlichen Versicherung für den Versicherten die Sorge für den Abschluß bezw. die jeweilige rechtzeitige Erneuerung des Versicherungsvertrages ganz in Wegfall kommt und die Zahlungsfähigkeit des Versicherers als absolut sicher gestellt gelten kann. Im Uebrigen muß eben in Betracht gezogen werden, daß es sich hier um eine staatliche Wohlfahrtseinrichtung handelt, hinsichtlich welcher die Beitragspflicht nicht streng nach Maßgabe des gebotenen Nutzens abgemessen werden kann, und daß speziell die Einwohner der größeren Städte der Bevölkerung im Lande draußen und insbesondere in den Gebirgsgegenden im Genusse so mancher anderer, auf gemeinsame Kosten sämmtlicher Steuerzahler unterhaltener Staatseinrichtungen derart voraus sind, daß sie hier eine relativ geringe Mehrbelastung recht wohl auf sich nehmen können.

V. Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes.

Nachdem in Vorstehendem die Aenderungsvorschläge, welche den eigentlichen Kern des Entwurfs bilden und — wie oben schon gesagt — die Veranlassung zu seiner Ausarbeitung gegeben haben, eingehend dargelegt worden sind, sei zu den einzelnen Bestimmungen, soweit sie einer Erläuterung überhaupt bedürftig erscheinen, noch Folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 2).

Die zum Beitritt „zugelassenen" Eigenthümer sind diejenigen, welchen gemäß § 8 der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt ist; da der § 8 nunmehr aufgehoben werden soll — siehe unten zu Ziffer 5 — haben die zur Streichung vorgeschlagenen Worte keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel I Ziffer 3 (§ 6).

Daß der Eigenthümerhypothek die eingeräumte Vergünstigung nicht zugute kommen soll, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung im Texte, da nach dem ganzen Zusammenhang unter dem „Gläubiger" im Gegensatz zum „Schuldner" nicht der Brandbeschädigte selbst verstanden werden kann.

Zu Artikel I Ziffer 4 (§ 7).

Der alleinige Ausschluß der „Pulvermühlen und Pulvermagazine" von der Versicherung — wie er durch § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vorgeschrieben ist — erscheint nicht mehr gerechtfertigt, nachdem mit der fortschreitenden Entwickelung der chemischen Industrie eine nicht unerhebliche Zahl von Fabrikationszweigen ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

standen ist, welche ebenso oder noch in höherem Maße feuersgefährlich sind; ein Ausschluß aller dieser Betriebe wird aber der schwierigen Abgrenzung wegen und vor Allem auch mit Rücksicht auf die Interessen der Industrie nicht in Frage kommen können, so daß nur erübrigt, die in Rede stehende Ausschlußbestimmung in Wegfall kommen zu lassen.

Daß ein Neubau erst dann zur Versicherung aufgenommen werden kann, wenn er unter Dach gebracht ist, galt bisher schon als Grundsatz (§ 29 des Gesetzes, § 3 Absatz 3 der Instruktion III); durch den ausdrücklichen Ausschluß der „Rohbauten" von der Aufnahme zur Staatsversicherung ist zugleich die seither streitige Frage, ob dieselben privat versichert werden können, in bejahendem Sinne entschieden, was einem vielfach laut gewordenen Wunsche entspricht. Diejenigen Gebäude, welche an Stelle versichert gewesener aufgeführt werden, sind gemäß § 26 Absatz 2 und 3 schon vom Beginn der Bauarbeiten an bei der Staatsanstalt versichert.

Zu Artikel I Ziffer 5 (§ 8).

Ein Bedürfniß zur Befreiung der „Lustgebäude, die nicht zur Wohnung dienen können" von der Zwangsversicherung ist nicht erkennbar und die Aufhebung des bisherigen § 8 um so mehr angezeigt, als sich in der Praxis Zweifel darüber ergeben haben, welcherlei Gebäude unter den erwähnten Begriff fallen.

Der anstelle der aufgehobenen Bestimmung vorgeschlagene neue § 8 regelt die bisher zweifelhafte Frage, ob lediglich zu vorübergehenden Zwecken errichtete Gebäude — außer den im Text genannten werden unter Umständen auch Ausstellungslokale, Festhallen u. a. dabei in Betracht kommen — in die Gebäudeversicherungsanstalt aufzunehmen sind, dahin, daß solche Gebäude grundsätzlich nicht aufgenommen werden sollen. Es handelt sich dabei meist nur um geringere Werthe und das öffentliche Interesse ist wenig dadurch berührt, ob die Versicherung erfolgt oder nicht; zudem passen solche Versicherungen schon deshalb nicht in den Rahmen des Gesetzes, weil die Regel des § 35 (Wiederaufbau an der gleichen Stelle) vielfach keine Anwendung finden könnte. Eine genaue Bezeichnung der in Rede stehenden Gebäude ist nicht wohl möglich; es wird dem Ermessen der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden — Verwaltungsrath und in der Rekursinstanz Ministerium des Innern — überlassen werden können und müssen, in Zweifelsfällen nach ihrem Ermessen die Entscheidung zu treffen. Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs wird schon aus Zweckmäßigkeitsgründen auszuschließen sein (s. unten zu I. Ziffer 56); denn das verwaltungsgerichtliche Verfahren würde geraume Zeit in Anspruch nehmen und es könnte, während dasselbe noch in Schwebe ist, ein Brandschaden eintreten, gegen welchen sich der Eigenthümer im Weg der Privatversicherung nicht gedeckt hat, weil er zuerst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs abwarten wollte, während letztere nun auf Abweisung seiner Klage lautet, so daß er auch aus der staatlichen Versicherung nichts erhält. Zudem kann durch die Verwaltungsentscheidung — mag sie lauten, wie sie wolle — ein erhebliches Interesse des Gebäudeeigenthümers nicht verletzt werden: muß er sein Gebäude bei der Gebäudeversicherungs-Anstalt versichern, so wird ihm damit nur etwas zugemuthet, was ein sorgfältiger Hausvater ohnedem thun würde —, wird aber die Aufnahme seines Gebäudes in die staatliche Versicherung abgelehnt, so kann er selbstverständlich ohne Weiteres dasselbe zu privater Versicherung unterbringen und die ihm dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten können, da es sich nur um kurze Dauer der Versicherung und — wie oben schon bemerkt — zumeist nur um geringere Versicherungswerthe handelt, nicht von großer Bedeutung sein.

Zu Artikel I Ziffer 6 (§ 9).

Die Aenderung des bisherigen Wortlauts wird durch die Ausdehnung der Versicherung auf das letzte Fünftel und die Aufhebung des jetzigen § 8 erforderlich. Bei der neuen Fassung wurde berücksichtigt, daß die private Versicherung an sich als erlaubt gelten muß, so lange sie nicht verboten ist, und nicht umgekehrt so lange als verboten, als sie nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Zu Artikel I Ziffer 7 (§ 10).

Die Strafandrohung in der vorgeschlagenen Fassung richtet sich gegen alle Betheiligte, so daß eine besondere Erwähnung der Agenten nicht mehr erforderlich ist. Daß im Unbeibringlichkeitsfalle die Geldstrafe in Gefängnißstrafe umzuwandeln ist, ergibt sich schon aus § 28 Reichs-Straf-Gesetz-Buch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel I Ziffer 8 (§ 11).

Nach der bisherigen Fassung ist unter der angegebenen Voraussetzung der Entschädigungsanspruch „als verwirkt zu erklären", die angedrohte Rechtsfolge wäre demgemäß als Nebenstrafe im Strafurtheil auszusprechen. Die vorgeschlagene Fassung macht sie unabhängig vom Strafverfahren und gewährt zugleich der Anstalt die Möglichkeit, in einzelnen Fällen — beispielsweise wenn offensichtlich eine entschuldbare Fahrlässigkeit vorliegt — aus besonderen Billigkeitsgründen Entschädigung zu leisten.

Zu Artikel I Ziffer 10 (§ 13).

Nach dem seitherigen Wortlaut des § 13 soll der Entschädigungsanspruch „als der Landesanstalt verfallen erklärt" werden, was wohl in allen einschlägigen Fällen einen Richterspruch voraussetzen würde. Es empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, dafür die Form einer „Uebertragung kraft Gesetzes" — cessio legis — im Sinne des § 412 Bürgerlichen Gesetz-Buchs zu wählen.

Zu Artikel I Ziffer 12—15, 18, 19 (§§ 15—18, 21—23).

Während unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. Juli 1840 die Gebäude lediglich nach Maßgabe ihres mittleren Bauwerthes einzuschätzen waren, hat das Gesetz vom 29. März 1852 bestimmt, daß auch „der wirkliche oder Kaufwerth" in Berücksichtigung gezogen und der Versicherungsanschlag auf das Mittel zwischen Bauwerth und Kaufwerth, jedenfalls aber nicht über den Erstern hinaus, festgesetzt werden solle. Man wollte damit ein Gegengewicht gegen die Neigung zu absichtlichen Brandstiftungen schaffen, indem man eine der Hauptursachen der letzteren darin erblickte, daß die Entschädigung nach Maßgabe des mittleren Bauwerths in vielen Fällen eine „allzu reichliche" sei. Die Richtigkeit dieser letzteren Annahme kann jedoch nicht zugegeben werden. Das Gesetz gewährt eine Brandentschädigung regelmäßig nur zum Zwecke und unter der Bedingung des Wiederaufbaues des abgebrannten Gebäudes auf dem gleichen Bauplatze und im gleichen Wesen, Bestand und Zweck. Dieser Wiederaufbau wird in allen Fällen die gemäß § 18 des Gesetzes berechneten mittleren Baukosten — vorausgesetzt selbstverständlich, daß diese richtig berechnet sind, was doch als Regel unterstellt werden muß — voll in Anspruch nehmen und er wird nicht selten — insbesondere da, wo ein Abzug an den mittleren Neubaukosten im Sinne des § 18 Absatz 3 stattgefunden hat — noch einen Mehraufwand verursachen, für welchen der Beschädigte selbst aufkommen muß. Wenn nun aber der Neubau vorgeschriebenermaßen am gleichen Platz und dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck vollkommen entsprechend aufgeführt ist, so wird der Kaufwerth dieses Neubaues im Wesentlichen der gleiche sein, wie derjenige des alten Gebäudes war, denn die den Kaufwerth beeinflussenden Verhältnisse (Lage, Verkehr, Einrichtung und dergleichen) haben sich nicht geändert. Der Beschädigte wird also bei einem Verkauf des Neubaues einen höheren Kaufpreis, als denjenigen, welchen er bei einem Verkauf des Hauses vor dem Brande erhalten hätte, regelmäßig nicht erzielen können und es ist deshalb auch nicht einzusehen, inwiefern er durch den Brand beziehungsweise durch die Gewährung einer Entschädigung in Höhe des mittleren Bauwerths bereichert worden sein soll. Anders liegt die Sache freilich, wenn der Beschädigte nicht mehr zu bauen braucht, sondern die Brandentschädigung auf die Hand erhält, oder wenn ihm gestattet wird, auf einem andern — beispielsweise auf einem dem Verkehr näher liegenden — Platze oder mit anderer Einrichtung zu bauen: dann wäre es allerdings wohl denkbar, daß er aus dem Brand erheblichen Vortheil zieht. Allein Fälle dieser Art sind eben nur Ausnahmefälle, welche eine besondere behördliche Bewilligung voraussetzen, und die §§ 51 und 56 des Gesetzes geben den zuständigen Behörden die Mittel an die Hand, die Bewilligung — falls ihre Ertheilung überhaupt für gut befunden wird — an solche Bedingungen zu knüpfen, daß dem Beschädigten eine Bereicherung aus dem Brande nicht zugeht.

Kann hienach — die richtige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt — nicht zugegeben werden, daß die Gewährung einer Brandentschädigung in Höhe des mittleren Bauwerths als ein Anreiz zu gewinnsüchtiger Brandstiftung wirken würde, so wird damit der Grund hinfällig, aus welchem seiner Zeit die Mitberücksichtigung des Kaufwerthes bei der Einschätzung der Gebäude gesetzlich vorgeschrieben wurde, und es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erscheint die Beseitung der in Rede stehenden Vorschrift um so mehr als angezeigt, als sie einerseits keinen erkennbaren Nutzen bringt, andererseits aber zweifellos erhebliche Nachtheile im Gefolge führt. Sie hat nämlich überall da, wo der Kaufwerth unter dem Bauwerth geschätzt wird, die unbillige und auch vom Standpunkt der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen aus bedenkliche Wirkung, daß der Gebäudeeigenthümer im Falle eines Brandes ungenügend entschädigt wird; denn der ihm obliegende Wiederaufbau des abgebrannten Hauses kostet ihn deßhalb nicht weniger, weil der Kaufwerth geringer festgesetzt wurde, als der mittlere Bauwerth, vielmehr wird er in allen Fällen zum Mindesten eine diesem Letzteren entsprechende Summe aufzuwenden haben, während er als Entschädigung aus der Brandkasse thatsächlich weniger erhält. Es zeigt sich also auch hier eine ähnliche Folge, wie bei dem Ausschluß des letzten Fünftels von der Versicherung: weil die Aussicht auf eine dem wirklichen Schaden angemessene, ihn aber keineswegs übersteigende Entschädigung — wie sie in dem Ersatz des mittleren Bauwerths gegeben ist — vielleicht da und dort einmal unter besonderen Verhältnissen den Eigenthümer eines Gebäudes, bei welchem der Kaufwerth unter dem Bauwerth steht, zum Verbrechen der Brandstiftung anreizen könnte, müssen alle Eigenthümer solcher Gebäude mit einer unzureichenden Entschädigung sich genügen lassen.

Die hierin liegende Unbilligkeit ist unverkennbar und sie fällt um so schwerer in's Gewicht, als die Erfahrung gezeigt hat, daß die Festsetzung des Kaufwerthes eine schwierige Aufgabe ist, bei welcher dem subjektiven Ermessen eine sehr große Bedeutung zukommt, so daß begreiflicherweise eine Gewähr für eine gleichmäßig richtige Handhabung der in Rede stehenden Bestimmung durch das ganze Land nicht geboten ist. Die Tabelle D zeigt, welche Unterschiede in dieser Beziehung in den Städten wie in den Amtsbezirken herrschen — Unterschiede, die keineswegs überall ohne Weiteres aus den lokalen Verhältnissen sich erklären lassen —, und ähnliche, zum Theil noch erheblichere Unterschiede finden sich nicht selten auch innerhalb der einzelnen Amtsbezirke bei Gemeinden, die einander nahe liegen und in denen — wie man annehmen sollte — die in Betracht kommenden Verhältnisse im Wesentlichen die gleichen sind.

Anlage D.

Auf Grund dieser Erwägungen ist im Entwurfe eine Aenderung des Gesetzes dahin in Vorschlag gebracht, daß künftighin nur noch der Bauwerth dem Versicherungsanschlag zu Grunde gelegt werden soll, wie dies auch bei den andern öffentlichen Gebäudeversicherungsanstalten in Deutschland der Fall ist. Diese Aenderung hat im Uebrigen auch den Vorzug der Einfachheit für sich und sie wird nicht nur die Gemeinderäthe von einer schwer zu lösenden Aufgabe entlasten, sondern auch — was ebenfalls sehr wünschenswerth ist — eine raschere Erledigung der Einschätzungsgeschäfte ermöglichen.

Was die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme für die Gebäudeversicherungsanstalt betrifft, so wird mit Sicherheit angenommen werden dürfen, daß eine Steigerung der Umlage dadurch nicht erforderlich werden wird. Eine im Jahre 1893 gefertigte, statistische Zusammenstellung der Bauwerthe und Kaufwerthe (s. beigeheftete Tabelle D) hat ergeben, daß bei Nichtberücksichtigung der Kaufwerthe die Versicherungsanschläge sich erhöht haben würden:

a) in den 16 größeren Städten um 1,07 %,
b) in den übrigen Gemeinden des Landes um 7,55 %.

Nimmt man die gleichen Verhältnißzahlen als auch jetzt noch zutreffend an und berechnet man unter Zugrundelegung der Summe der Versicherungsanschläge für das Jahr 1900 den hienach sich ergebenden Zuwachs am Gesammtversicherungsanschlag, so ergiebt sich

zu a) zu bisherigen 1 039 023 570 ℳ ein solcher von 11 117 552 ℳ,
zu b) zu bisherigen 1 480 354 100 ℳ ein solcher von 111 766 735 ℳ,

zusammen 122 884 287 ℳ, was bei der oben berechneten Durchschnittsumlage von 12 ₰ einen Mehrertrag von 147 461 ℳ 14 ₰ ergeben würde. Es wird unterstellt werden dürfen, daß diese Mehreinnahme ausreicht zur Deckung der Mehrausgabe, welche durch die Gewährung einer höhern Entschädigung für Brandschäden an solchen Gebäuden, deren Versicherungsanschlag seither in Folge der Mitberücksichtigung des Kaufwerths niedriger eingeschätzt waren, entsteht. Irgendwie zuverlässige nähere Berechnungen nach dieser Richtung hin lassen sich selbstverständlich nicht machen, da es völlig im Ungewissen liegt, wie viele und welche der in Betracht kommenden Gebäude künftighin Brandschäden erleiden werden.

Zu Artikel I Ziffer 16 (§ 19).

Daß die wesentlichen Bestandtheile eines Gebäudes (B.G.B § 94 Absatz 2) auch hinsichtlich der Versicherung dem Gebäude zu folgen haben, ergibt sich aus der Natur der Sache. Zu denselben werden nicht nur die — jetzt schon zur Versicherung beigezogenen — mit dem Gebäude fest verbundenen Oefen, insbesondere die Backöfen und sogenannte Kunsten, zu rechnen sein, sondern auch die nach bisheriger Praxis von der Versicherung ausgeschlossenen Gas- und Wasserleitungsröhren, Anlagen für elektrische Beleuchtung, Centralheizungseinrichtungen, Vorfenster. Immerhin ist im B.G.B. die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandtheilen und ebenso die Grenze zwischen Bestandtheilen überhaupt einerseits und der Zubehör (B.G.B. § 97) anderseits keineswegs so scharf gezogen, daß nicht gegebenen Falls über die Zugehörigkeit einer Sache zur einen oder andern der drei Kategorieen Zweifel entstehen könnten. Die unwesentlichen Bestandtheile ebenfalls grundsätzlich zur staatlichen Versicherung heranzuziehen, muß als bedenklich erachtet werden, da sich derzeit noch nicht übersehen läßt, welche Auslegung dieser Begriff in Theorie und Praxis erfährt; was aber die Zubehör (B.G.B. § 97) betrifft, so liegt keinerlei Anlaß vor, von dem bisher schon im Gesetz (§ 19) enthaltenen Grundsatze ihres Ausschlusses aus der staatlichen Versicherung abzugehen.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, um die Möglichkeit des Einbezugs der obenbezeichneten Gebäudeeinrichtungen in die staatliche Versicherung — welcher in den Kreisen der Gebäudebesitzer lebhaft gewünscht wird — sicher zu stellen, durch die in Absatz 2 vorgeschlagene Bestimmung der Vollzugsverordnung einen gewissen Spielraum zu gewähren, so daß die in Rede stehenden — je nach Bedürfniß eventuell auch noch andere — Einrichtungsgegenstände bei der Staatsanstalt versichert sein und bleiben können, auch wenn sie nach dem gegenwärtigen oder künftigen Stand der Rechtsprechung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nicht als wesentliche Bestandtheile des Gebäudes sich darstellen sollten.

Zu Artikel I Ziffer 17 (§ 20).

Die seither im § 20 nur citirte Bestimmung der längst aufgehobenen badischen Civilprozeßordnung ist nunmehr — wenn auch nicht ganz dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach — in den Text eingefügt.

Zu Artikel I Ziffer 20 und 21 (§ 25 und 26).

Nach den derzeitigen Bestimmungen (§§ 25, 26, 28) geschieht die Aufnahme eines Gebäudes in die Staatsversicherungsanstalt durch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch und beginnt auch erst mit dem Zeitpunkt dieses Eintrags die Wirksamkeit der Versicherung; der Eintrag hat — abgesehen von den Fällen der Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung — nach Vollzug der Einschätzung „mit Wirkung vom ersten Tage des nächsten Monats Januar" zu geschehen, so daß also nach der Absicht des Gesetzgebers Eintrag zum Feuerversicherungsbuch, Aufnahme zur Versicherung und Beginn der Wirksamkeit der Letzteren alle auf einen und denselben Tag — 1. Januar — zusammentreffen sollen. Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, daß sich die regelmäßige Einschätzung (§ 28), welche längstens bis zum 31. Dezember beendigt sein sollte, häufig bis in den Monat Januar und noch weiter hinauszieht: in diesen Fällen kann der Eintrag nicht auf 1. Januar gemacht werden — nach dem Wortlaut des § 28 Absatz 3 könnte er sogar auch nicht später mit rückwirkender Kraft gemacht, müßte vielmehr auf den „nächsten" Januar verschoben werden —, die Aufnahme zur Versicherung und die Wirksamkeit derselben kann infolge dessen nicht eintreten, und wenn nun das Gebäude abbrennt, hat der Eigenthümer keinen Entschädigungsanspruch an die Gebäudeversicherungsanstalt, obwohl er doch keinerlei Schuld daran trägt, daß das Einschätzungsgeschäft nicht rechtzeitig beendigt worden ist.

Diesem zweifellosen Mißstande wird durch die im Entwurfe vorgeschlagene Aenderung abgeholfen: es soll an dem Grundsatz, daß die Aufnahme eines Gebäudes zur Anstalt äußerlich durch den Eintrag in das Feuerversicherungsbuch sich vollzieht und daß dieser Eintrag — von den Ausnahmefällen des § 29 abgesehen — auf 1. Januar eines jeden Jahres, eventuell mit rückwirkender Kraft auf diesen Tag, zu geschehen hat, festgehalten werden, die Wirksamkeit der Versicherung — und zwar nach beiden Seiten hin: sowohl hinsichtlich der Beitragspflicht, als auch hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs — soll aber jedenfalls mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem 1. Januar beginnen, auch wenn der Eintrag bis dahin noch nicht erfolgt ist. Daß diese Bestimmungen bei Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen an schon versicherten Gebäuden entsprechende Anwendung zu finden haben, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Im Uebrigen sei hier noch auf das unten zu Artikel I Ziffer 32 (§ 41 a) Gesagte hingewiesen.

Was sodann den neuen Absatz 4 zu § 26 betrifft, so ergiebt sich seine Begründung schon aus dem Wortlaut; nach der derzeitigen Fassung des Paragraphen wäre der Eigenthümer eines Gebäudes, welches beispielsweise durch Hochwasser zerstört und nicht wieder aufgebaut wird, verpflichtet, für alle Zukunft die Feuerversicherungsbeiträge weiter zu zahlen.

Zu Artikel I Ziffer 22 (§ 27).

Der § 27 in seiner gegenwärtigen Fassung legt dem Gebäudeeigenthümer eine Anzeigepflicht nur dann auf, wenn an seinem versicherten Gebäude eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens 100 ℳ eingetreten ist. Es erscheint angezeigt, nicht nur diese Anzeigepflicht auf die Werthserhöhungen auszudehnen, sondern auch die Anmeldung der neuerstellten Bauten zur Versicherung beziehungsweise Einschätzung vorzuschreiben: den Gemeindebehörden wird dadurch die ihnen gemäß § 28 obliegende alljährliche Aufstellung eines Verzeichnisses der beim regelmäßigen Umgang der Bauschätzer einzuschätzenden Gebäude wesentlich erleichtert. Dabei soll, was die Werthserhöhungen und Werthsverminderungen betrifft, der Minimalbetrag von 100 ℳ auf 200 ℳ hinaufgesetzt werden (s. unten zu Artikel I Ziffer 23) und das umständliche Verfahren der „vorläufigen Abschätzung" nur noch dann eintreten, wenn die Werthsverminderung den Betrag von 400 ℳ und zugleich mindestens $^1/_{10}$ des Versicherungsanschlags erreicht.

Der Strafbetrag (jetzt 200 ℳ) ist auf 150 ℳ herabgesetzt, um die Zuwiderhandlungen als „Uebertretungen" (§ 1 Absatz 3 R. Str. G. B.) zu charakterisieren und damit ihre Aburtheilung auf dem einfachern Wege des polizeilichen Strafverfahrens zu ermöglichen.

Auf den Beginn der Wirksamkeit der Versicherung (§ 26 Absatz 1 in der Fassung des Entwurfes) ist es selbstverständlich ohne Einfluß, ob die Anzeige erfolgt oder nicht; eine entgegengesetzte Bestimmung würde dem Wesen einer Zwangsversicherung widersprechen.

Zu Artikel I Ziffer 23 (§ 28).

Die derzeit vorgeschriebene „Besichtigung sämmtlicher Gebäude der Gemeinde durch eine Kommission des Gemeinderaths" läßt sich — zumal in größeren Orten — nicht wohl durchführen. Es kann füglich der Gemeindebehörde überlassen bleiben, wie sie sich die zur Aufstellung des Verzeichnisses erforderliche Information verschaffen will, um so mehr, als ihr durch die in § 27 (in der Fassung des Entwurfs) vorgesehene Anmeldepflicht der Gebäudeeigenthümer eine werthvolle Unterlage hiefür zur Hand gegeben wird; selbstverständlich ist sie für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses dienstlich verantwortlich.

Die Erfahrung hat — wie oben schon erwähnt — gezeigt, daß die regelmäßige Einschätzung nicht selten über den 31. Dezember hinaus dauert; es empfiehlt sich deshalb, den Termin für die Fertigstellung des Verzeichnisses und den Beginn der Einschätzung etwas früher zu legen.

Eine nähere Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen Gebäude, welche eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung erlitten haben, einer neuen Schätzung zu unterwerfen seien — ob unbedingt oder nur dann, wenn diese Werthveränderung einen gewissen Minimalbetrag, eventuell welchen, erreicht — findet sich derzeit im Gesetz nicht, die §§ 27 und 29 geben aber einen gewissen Anhalt dafür, einen Minimalbetrag in der Höhe von 100 ℳ zur Voraussetzung zu machen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Frage erscheint angezeigt und zwar wird man dabei die Minimalgrenze unbedenklich auf 200 ℳ hinaufrücken können, auch für die Fälle der §§ 27 (jetzige Fassung) und 29.

Zu Artikel I Ziffer 24 (§ 29).

Auch in den Fällen des § 29 hat die Bestimmung des § 26 (in seiner jetzigen Fassung), wonach die Wirksamkeit der Versicherung erst mit dem Eintrag in das Feuer-Versicherungsbuch beginnt, die mißliche Folge,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß der Schadenersatzanspruch des Gebäudeeigenthümers unter Umständen von dem mehr oder weniger prompten Geschäftsgang bei der Gemeindebehörde oder davon abhängig ist, wann die Bauschätzer zur Vornahme der Einschätzung Zeit finden. Es erscheint deßhalb auch hier als ein Gebot der Billigkeit, die Wirksamkeit der Versicherung von derartigen Zufälligkeiten unabhängig zu machen, wie dies in dem neuen Absatz 3 vorgesehen ist. Im Uebrigen sind — abgesehen von der aus der vorstehenden Begründung zu Artikel I Ziffer 24 (§ 28) sich ergebenden Hinaufsetzung des Minimalbetrags auf 200 ℳ — die vorgeschlagenen Aenderungen lediglich redaktioneller Natur.

Zu Artikel I Ziffer 25 (§ 31).

Daß dem Gebäudeeigenthümer auch in den Fällen des § 29 das Recht auf Revision zusteht, wurde bisher schon angenommen, obwohl der § 31 Absatz 1 in seiner derzeitigen Fassung nur auf § 28 Bezug nimmt. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß eine Revision auch in den Fällen des § 27 Absatz 3 zugelassen werden muß, denn auch da kann es sich unter Umständen um ein sehr erhebliches Interesse des Gebäudeeigenthümers handeln.

Zu Artikel I Ziffer 27 (§ 35).

Wegen des Zusatzes in Absatz 1 s. unten zu Artikel I Ziffer 32 (§ 41 a). Der fünfte Absatz — in welchem jedenfalls statt „vier Fünftel des Versicherungsanschlags" gesetzt werden müßte „den Versicherungsanschlag" — erscheint entbehrlich, da es nicht denkbar ist, inwiefern eine gemäß Absatz 3 und 4 berechnete Entschädigung den Versicherungsanschlag übersteigen könnte.

Zu Artikel I Ziffer 29 (§ 37).

Die Ausnahmebestimmung des § 37 hat in der Praxis die unerwünschte Folge, daß unter Umständen ein größerer Schaden geringer entschädigt werden muß, als ein kleinerer. Wenn beispielsweise an einem Gebäude, dessen mittlerer Bauwerth auf 5000 ℳ und dessen Kaufwerth auf 3000 ℳ geschätzt ist, dessen Versicherungsanschlag demgemäß 4000 ℳ beträgt, ein Schaden von 190 ℳ eintritt, so ist dieser voll zu vergüten; wird aber am gleichen Gebäude ein Schaden von 220 ℳ verursacht, so ergibt sich — da nunmehr die Regel des § 36 Absatz 2 Anwendung finden muß — ein Schadensersatzbetrag von nur $\frac{220 \times 4000}{5000}$ = 176 ℳ. Dieser offensichtliche Mißstand wird durch den Vorzug der einfacheren Schadensberechnung in den inbetracht kommenden Fällen nicht aufgewogen; zudem würde der bezeichnete Vorzug durch die im Entwurfe vorgesehene Bemessung des Versicherungsanschlags lediglich nach dem mittleren Bauwerth — welche die in § 36 Absatz 2 vorgeschriebene Verhältnißrechnung vielfach entbehrlich machen wird — sehr an Bedeutung verlieren.

Zu Artikel I Ziffer 32 (§ 41 a).

Wenn — wie im Entwurfe (Artikel I Ziffer 21 und 24) vorgesehen — die Wirksamkeit der Versicherung unabhängig von der Vornahme der Einschätzung beginnt, so muß in denjenigen — übrigens wohl nur ganz ausnahmsweise eintretenden — Fällen, in welchen ein Gebäude nach dem Tage des Beginns der Wirksamkeit der Versicherung, aber vor stattgehabter Einschätzung zerstört oder beschädigt wird, behufs Bemessung der zu leistenden Entschädigung der Versicherungsanschlag nachträglich festgestellt werden, so gut dies eben möglich ist. Die Sachlage ist hier also eine ganz ähnliche, wie in den Fällen des § 39 Absatz 3, und es ergiebt sich hieraus die Folgerung, daß die dort gegebene Vorschrift auch hier zur Anwendung zu gelangen hat.

Die Bestimmung bezieht sich selbstverständlich auch auf diejenigen Fälle, in welchen an einem bereits zur Versicherung aufgenommenen Gebäude, das im Laufe des Jahres eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung erlitten hat, nach dem 31. Dezember — im Falle des § 29 nach dem Tage der Anmeldung —, aber vor der Aenderung des Versicherungsanschlags ein Brandschaden entsteht, denn auch in diesen Fällen war zur Zeit des Brandes die Versicherung schon in Wirksamkeit getreten (§ 27 Absatz 1, Satz 2, § 29 Absatz 3) und die Einschätzung — d. i. die Festsetzung des neuen Versicherungsanschlags — noch nicht erfolgt.

Nun kann aber auch der Fall vorkommen, daß an einem Gebäude, das eine Werthsverminderung erlitten hat, vor Ablauf des betreffenden Jahres beziehungsweise im Falle des § 29 schon am Tage der Anmeldung ein Brandschaden sich ereignet. Da alsdann eine Wirksamkeit der Versicherung im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 29 Absatz 3 noch nicht eingetreten ist, würde § 41a Absatz 1 keine Anwendung finden und es müßte der Entschädigungsberechnung der bisherige Versicherungsanschlag zugrunde gelegt werden, was zur Folge haben könnte, daß die Entschädigung den wirklichen Schaden übersteigen würde. Dies zu verhindern, ist der Zweck des Absatzes 2.

Da die in Rede stehende Bestimmung eine Ausnahme von der in § 35 Absatz 1 aufgestellten Regel bildet, ist dort ein entsprechender Vorbehalt eingefügt worden, der übrigens auf die gleichartigen Fälle des § 39 — in welchen ebenfalls nicht die im Feuerversicherungsbuch eingetragene Versicherungssumme ohne Weiteres maßgebend ist — auszudehnen war.

Zu Artikel I Ziffer 33 (§ 42).

Die derzeit in § 42 Absatz 2 gesetzte Frist von drei Tagen bedarf einer Verlängerung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht selten — insbesondere bei größeren Bränden — die Aufräumungsarbeiten innerhalb der wenigen Tage noch nicht so weit gediehen sind, daß eine zutreffende Abschätzung möglich ist: so ist es schon vorgekommen, daß Böden in beträchtlichem Flächengehalt seitens der Bauschätzer als zerstört angenommen wurden, weil sie am Abschätzungstage noch mit rauchenden Trümmern bedeckt waren, während sich später bei völliger Abräumung des Schuttes zeigte, daß dieselben nur wenig beschädigt waren.

Zu Artikel I Ziffer 34 (§ 43).

Die vorgeschlagene Aenderung bezweckt eine — insbesondere auch im Interesse der Kostenersparniß wünschenswerthe — Vereinfachung des Abschätzungsverfahrens bei Brandfällen von geringerer Bedeutung.

Zu Artikel I Ziffer 35 und 36 (§§ 44 und 45).

Wenn auch an dem Grundsatze, daß vor der Vornahme der Abschätzung an der Brandstätte keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, festgehalten werden soll, so muß doch den Polizeibehörden in dieser Hinsicht eine größere Bewegungsfreiheit eingeräumt werden, als sie nach dem derzeitigen Wortlaut der §§ 44 und 45 ihnen zukommt. Die Vorschrift, daß dringliche Sicherheitsmaßnahmen — z. B. das Einreißen einer dem Einsturz drohenden Giebelmauer — von einer schriftlichen Erlaubniß des Bezirksamts abhängig sein sollen, kann nicht aufrecht erhalten werden: hier muß die Ortspolizeibehörde — sofern das Bezirksamt nicht selbst zur Stelle ist — auf ihre Verantwortung eingreifen, wie dies in der Praxis auch jetzt schon geschieht. Weiter wird man im Interesse der Gebäudeversicherungsanstalt selbst den Polizeibehörden die Befugniß zur Anordnung der nothwendigen Aufräumungsarbeiten zugestehen müssen.

Zu Artikel I Ziffer 40 (§ 53).

Liegenschaftskäufe werden nicht mehr vor dem Gemeinderath, sondern vor dem Grundbuchamt oder dem Notar abgeschlossen (§ 313 B.G.B., § 3 Absatz 2, § 16 Absatz 3 Ausführungsgesetzes zum B.G.B.). Der Absatz 2 ist entbehrlich, da in den §§ 6 und 12 ausdrücklich gesagt ist, daß die Vorschrift des § 5 nur „bis zum erforderlichen Betrag" außer Anwendung bleibe.

Zu Artikel I Ziffer 41 (§ 56).

Es erscheint durchaus unbedenklich und ist im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und damit auch der beschleunigten Erledigung derartiger Gesuche angezeigt, die Genehmigung in allen Fällen dem Bezirksamt und dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt zu übertragen. Die jetzige Vorschrift, wonach unter bestimmten Voraussetzungen zur Verlegung des Bauplatzes oder veränderten Einrichtung des Neubaues die Erlaubniß des Ministeriums des Innern einzuholen ist, läßt sich überdies nicht gut in Einklang damit bringen, daß zu der weitergehenden Nachsichtsgestattung gemäß § 51 (Befreiung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau) eine ministerielle Genehmigung nicht erforderlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel I Ziffer 47 (§ 64).

Die seitherige Fassung des Paragraphen hat in der Praxis zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben, welche durch die neue Fassung behoben werden sollen.

Zu Artikel I Ziffer 49 (§ 67).

Die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Schaffung eines Betriebsfonds hat sich als ein Bedürfniß erwiesen, da die Brandentschädigungen im Interesse der Versicherten möglichst rasch, vielfach noch im gleichen Jahre, in welchem der Brand stattgefunden hat, zur Auszahlung gelangen (vergl. § 53), während die Umlage zur Deckung der Schäden erst im folgenden Jahre erhoben wird. Die Gebäudeversicherungsanstalt hat deßhalb bisher schon aus Umlageüberschüssen auf Ansammlung eines Reservefonds Bedacht genommen, der auf 1. Januar 1901 die Höhe von 1066689 ℳ erreicht hat. Nach den seitherigen Erfahrungen wird er, um seinen Zwecken völlig zu genügen, noch erheblich erhöht werden müssen. Der Fond für die Beamten- und Hinterbliebenenversorgung beträgt — nach dem Stande vom 1. Januar 1901 — 23942 ℳ 93 ₰.

Zu Artikel I Ziffer 50 (§ 69).

Durch landesherrliche Verordnung vom 11. Februar 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. III) sind zur Mitwirkung bei Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt Vertreter der Gebäudebesitzer berufen werden, welche mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes den „erweiterten Verwaltungsrath" bilden. Diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt und soll nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu Artikel I Ziffer 53 (§ 71a).

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht einer gleichen Bestimmung im Entwurf zu einem neuen Fahrnißversicherungs-Gesetz. Im Jahre 1870 ist durch Vereinbarung zwischen sämmtlichen im Großherzogthum zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen — einschließlich der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt — eine „Landesfeuerwehrunterstützungskasse" ins Leben gerufen worden, in welche jede betheiligte Unternehmung einen jährlichen Beitrag von je 6 ₰ auf je 10000 ℳ Versicherungskapital zahlt und deren Mittel zu den im vorgeschlagenen § 71a bezeichneten Zwecken verwendet wird. Diese zunächst nur für eine fünfjährige Dauer getroffen gewesene Vereinbarung ist seither wiederholt erneuert und im Jahre 1895 für die Dauer bis zum 31. Dezember 1905 verlängert worden. Bisher war die Landesfeuerwehrunterstützungskasse in der Lage, den an sie gelangenden Gesuchen um Beihilfen und Unterstützungen in ausreichendem Maße zu genügen, und es ist hienach vorläufig eine reichlichere Dotation derselben nicht vonnöthen. Immerhin muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich einmal eine Unzulänglichkeit ihrer Mittel ergeben könnte, ohne daß die Betheiligten sich freiwillig zu einer Erhöhung ihrer Beiträge verstehen würden, wie es anderseits auch angezeigt erscheint, das Fortbestehen der wohlthätigen Einrichtung nach Ablauf der Dauer der Vereinbarung nicht lediglich von dem guten Willen der Betheiligten abhängen zu lassen; nach beiden Richtungen hin will der Entwurf die gewünschte gesetzliche Grundlage schaffen.

Zu Artikel I Ziffer 54 (§ 72—76).

Es empfiehlt sich, die jetzt in § 3 Ziffer 11 Verwaltungspflege-Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in Angelegenheiten der Gebäudeversicherungsanstalt zusammenfassend hier in das Spezialgesetz einzustellen, wodurch sie in ersterem Gesetze entbehrlich werden (s. Artikel II Ziffer 1 des Entwurfs). Dabei soll die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit auf die Fälle des § 5 Absatz 3 — bei welchen es sich ebenfalls um Ansprüche beziehungsweise Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht handelt — ausgedehnt werden.

Die derzeitigen §§ 73, 74, 75 und 76, welche lediglich Uebergangsbestimmungen enthalten, sind nicht mehr von praktischem Werth und deshalb entbehrlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu Artikel II Ziffer 1.

Ein baldiges Inkrafttreten des Gesetzes erscheint wünschenswerth, doch müssen vorher noch die Ausführungsverordnungen und Instruktionen umgearbeitet werden, was geraume Zeit in Anspruch nimmt. Auch kann schon im Hinblick auf Artikel I Ziffer 12—15, 18 und 19 (Wegfall der Mitberücksichtigung des Kaufwerths) ein früherer Termin, als der Jahresschluß, nicht in Aussicht genommen werden, da sonst bei Berechnung der Umlage für das Jahr 1902 eine große Zahl von Gebäuden mit zweierlei Versicherungsanschlägen herangezogen werden müßten.

Zu Artikel II Ziffer 2.

Bei vorbehaltloser Inkraftsetzung des Gesetzes auf 1. Januar 1903 würden mit diesem Tage die noch laufenden Fünftelversicherungsverträge zu verbotenen Rechtsgeschäften (§ 9). Das Verbot würde zwar keine Nichtigkeit der Verträge zur Folge haben (vergl. B. G. B. § 134 und § 13 des Gesetzes beziehungsweise Artikel I Ziffer 10 des Entwurfs), es würden aber die den Vertrag fortsetzenden Kontrahenten der in § 10 angedrohten Strafe unterliegen, die Versicherungsnehmer überdies den Entschädigungsanspruch an die Gebäudeversicherungsanstalt verwirken (§ 11) und weiter die Entschädigungsansprüche aus den Verträgen an die genannte Anstalt übergehen (§ 13).

Es ist einleuchtend, daß bei dieser Sachlage in erster Reihe die Versicherungsnehmer ein dringendes Interesse daran hätten, sofort auf 1. Januar 1903 aus dem Vertragsverhältnisse — das ihnen nur noch Nachtheile und keinen Vortheil bringen könnte — entlassen zu werden; aber auch die Versicherungsunternehmungen — deren Vertreter im Falle der Fortsetzung des Vertrags straffällig würden — hätten ein solches Interesse, wenn auch in minderem Grade. Es müßte deshalb billiger Weise jedem Theil die Möglichkeit gegeben werden, zeitig genug auch gegen den Willen des anderen Theils sich aus dem Vertragsverhältniß los zu machen, und es wäre hiezu im Hinblick auf den Umstand, daß bei den Fünftelpolizen die Unkündbarkeit die Regel bildet, mindestens die gesetzliche Einführung einer entsprechenden Kündigungsfrist erforderlich.

Nun ist aber nicht zu verkennen, daß die Durchführung der auf die Verstaatlichung der Fünftelversicherung bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs in ihrem vollen Umfange schon auf einen so nahe liegenden Termin mit einer gewissen Härte verbunden wäre und zwar — abgesehen von denjenigen Hauseigenthümern, welche das Fünftel noch auf mehrere Jahre hinaus vertragsmäßig gegen einen den Durschnittssatz der Gebäudeversicherungsanstalt nicht erreichenden Prämiensatz versichert haben — insbesondere gegenüber den Privatversicherungsunternehmungen: da die laufenden Verträge zweifellos alle auf den 1. Januar 1903 zur Kündigung kämen, würde ihnen eine fernere Gewinnziehung aus den bereits abgeschlossenen Verträgen für den Rest der vereinbarten Vertragsdauer unmöglich gemacht und die Auseinandersetzungen wegen Rückerstattung vorausbezahlter Prämien sowie wegen der auf die gekündigten Polizen etwa genommenen Rückversicherungen müßten ihnen um so größere Schwierigkeiten bereiten, als sich das ganze Geschäft auf einen Zeitpunkt zusammendrängen würde.

Es war deshalb Gegenstand der Erwägung, ob und wie dieser Härte im Wege einer Uebergangsbestimmung abgeholfen werden könne.

Dabei kam zunächst in Frage, ob etwa die Gebäudeversicherungs-Anstalt anstelle der Gebäudeeigenthümer in die Fünftelverträge eintreten solle. Bei der großen Zahl der betreffenden Polizen (rund 220 000) würde dies jedoch auf Jahre hinaus einen enormen Geschäftszuwachs für die Anstalt mit sich bringen, mit welchem aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine erhebliche finanzielle Belastung verbunden wäre, da der den Privatversicherungsgesellschaften aus der Gesammtheit der Fünftelpolizen zufließende Gewinn in seinem vollen Umfange auf Kosten der Gebäudeversicherungsanstalt gemacht werden würde; zudem müßte Letztere hinsichtlich der vorausbezahlten Prämienbeträge mit den betreffenden Gebäudeeigenthümern sich auseinandersetzen, was noch besondere Schwierigkeiten im Gefolge hätte.

Als weiterer Weg bot sich der, die bestehenden Fünftelversicherungsverträge zwischen den Vertragsparteien bis zu ihren Endterminen auslaufen zu lassen und die betreffenden Gebäudeeigenthümer insolange von der staatlichen Fünftelversicherung auszuschließen: allein auch dieser zeigte sich bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

näherer Prüfung nicht als gangbar. Es würde nämlich bei einer dahin gehenden Regelung ein ohne Zweifel sehr erheblicher Theil der Gebäudeeigenthümer der Wohlthat einer billigeren Befriedigung ihres Versicherungsbedürfnisses, welche das Gesetz ihnen gewähren will, erst nach längerer Zeit theilhaftig, während Andere, welche mit dem Fünftel nicht versichert sind oder deren Fünftelpolizen zufällig schon in naher Zeit ablaufen, die erwähnte Wohlthat gleich oder doch schon in Bälde genießen könnten; auch wäre es nicht ausgeschlossen, daß die Polizen für die schlechteren Risiken durch gegenseitige Vereinbarung vorzeitig aufgelöst und dadurch diese schlechteren Risiken der staatlichen Versicherungsanstalt zugeschoben würden, während die als Ausgleich dienenden guten Risiken eventuell noch auf Jahre hinaus den Privatversicherungsgesellschaften verblieben. Dazu kommt aber weiter noch, daß — da die Polizen ganz verschiedene und nur ausnahmsweise mit dem Jahresschluß zusammenfallende Endtermine haben und den Versicherungsnehmern eine doppelte Prämienzahlung für den gleichen Zeitraum nicht zugemuthet werden kann — beim Ablauf einer jeden einzelnen der rund 220 000 Polizen jeweils ausgerechnet werden müßte, mit welchem Betrage der Gebäudeeigenthümer hinsichtlich des Fünftels für das betreffende Jahr zur Gebäudeversicherungsanstalt beitragspflichtig ist, wodurch die Ueberleitung in den neuen Zustand sich zu einem höchst komplizirten Geschäft gestalten würde.

Nicht minder stellen sich einer Regelung in dem Sinne, daß die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vertragsmäßigen Endtermin zwar gestattet, den Vertragsparteien aber ein gesetzliches Kündigungsrecht auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Januar 1903) eingeräumt wird, schwerwiegende Bedenken entgegen. Diejenigen Polizen, bei welchen die Prämiensätze niederer sind, als der Durchschnitt der Umlagen der Staatsanstalt, würden voraussichtlich nicht zur Kündigung gelangen und es müßten sich dann bezüglich ihrer die obengeschilderten Schwierigkeiten der Ueberleitung in den neuen Zustand geltend machen; außerdem aber wäre für die Gebäudeversicherungsanstalt die höchst unerwünschte Folge damit verknüpft, daß sie die schlechten Risiken, welche jetzt bei der Privatversicherung hohe Prämien zahlen, sofort übernehmen müßte, während sie die guten Risiken nur allmählich erhielte. Endlich würde auch den Privatversicherungsgesellschaften damit nicht gedient sein, denn da bei ihnen die schlechteren Risiken durch erhöhte Prämien ausgeglichen werden, würde ihnen durch den Wegfall der auf 1. Januar 1903 zur Kündigung gelangenden Polizen — auch wenn dabei, wie anzunehmen, im Wesentlichen nur die schlechteren Risiken in Betracht kämen — sofort eine empfindliche geschäftliche Einbuße verursacht und überdies die oben schon hervorgehobene Schwierigkeit der Auseinandersetzung mit den Versicherten — wegen Rückerstattung vorausbezahlter Prämien — und mit den Rückversicherungen sich fühlbar machen.

Eine alle Betheiligte gleichermaßen befriedigende Lösung der zur Erörterung stehenden Frage ist bei dem Widerstreit der Interessen überhaupt nicht möglich: es muß eben ein Mittelweg gesucht werden, auf welchem sämmtlichen berechtigten Interessen die zulässige billige Rücksicht getragen wird, und ein solcher Mittelweg dürfte in der im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmung zu finden sein.

Einerseits ist dabei das öffentliche Interesse, welches aus den oben in Abschnitt II eingehend dargelegten Gründen eine baldige Verstaatlichung der Fünftelversicherung verlangt, hinreichend gewahrt, andererseits ist auf die dadurch berührten Privatinteressen, so weit es mit dem höher stehenden öffentlichen Interesse vereinbar erscheint, gebührend Rücksicht genommen. Indem die bestehenden Vertragsverhältnisse bis zum Jahre 1907 unangetastet bleiben, ist den Versicherungsgesellschaften wie auch den Versicherungsnehmern — soweit die Verträge denselben eine billigere Versicherung, als diejenige bei der Staatsanstalt, gewähren — die Möglichkeit gegeben, sie noch für einen angemessenen Zeitraum zu fruktifiziren, während andererseits denjenigen Versicherten, welche die private Versicherung theurer zu stehen kommt, als diejenige bei der Staatsanstalt, Garantie geboten ist, daß sie in nicht zu ferner Zeit auch gegen den Willen des andern Vertragstheils von dem Vertrage loskommen und damit zu einer billigern Versicherung gelangen. Es wird ferner dadurch erzielt, daß — da bis zu dem bezeichneten Termin ein sehr erheblicher Theil der Verträge ablaufen wird — die Schwierigkeiten des Uebergangs in den neuen Zustand — speziell auch für die Versicherungsgesellschaften — wesentlich verringert werden, indem dieser Uebergang sich großentheils allmählich vollzieht. Wenn dabei die Verträge vom 1. Januar 1907 ab als kraft Gesetzes aufgehoben erklärt werden, so mag hier noch ausdrücklich bemerkt sein, daß die Landesgesetzgebung zu diesem — aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gründen des öffentlichen Interesses gebotenen — Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse im Hinblick auf die Artikel 3 und 75 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetz-Buch und den § 120 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 ganz zweifellos befugt ist.

Selbstverständlich soll jedoch die Wohlthat der Uebergangsbestimmung nur hinsichtlich solcher Verträge Platz greifen, welche in gutem Glauben und nicht in fraudem legis geschlossen sind: es kann füglich angenommen werden, daß in den Kreisen der Versicherungsgesellschaften wie auch der Gebäudebesitzer die Bestimmungen des Entwurfes am 1. März d. Js. hinlänglich bekannt sind, und es empfiehlt sich deshalb, durch eine Bestimmung, wie sie am Schlusse der Ziffer 2 vorgeschlagen ist, einem etwaigen Unterfangen, den Uebergang der Fünftelversicherung an die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt der Absicht des Gesetzgebers zuwider hinauszuzögern, einen Riegel vorzuschieben.

Daß im Uebrigen ein Vertrag im Sinne des Absatzes 2 abläuft, sobald der bei Inkrafttreten des Gesetzes, also am 1. Januar 1903, maßgebende Endtermin herangekommen ist, und daß eine nachträgliche Hinausschiebung dieses Endtermins ohne Einfluß auf den Ablauf ist, ergiebt sich schon aus dem Zweck der Uebergangsbestimmung, mag aber hier noch ausdrücklich bemerkt sein.

Zu Artikel II Ziffer 3.

Den Gebäudeeigenthümern, welche während der Geltungsdauer der Uebergangsbestimmung in Ziffer 2 ihr Gebäudefünftel privat versichert haben, kann selbstverständlich nicht zugemuthet werden, für dieses Fünftel nebenher auch noch Beiträge zur Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlen, obwohl sie aus dieser im Falle eines Brandes nur zu vier Fünftel entschädigt werden, vielmehr können sie nur mit einem diesem Theilbetrag entsprechenden Versicherungsanschlag zu den Umlagen der Staatsanstalt herangezogen werden. Im Uebrigen bezweckt die vorgeschlagene Bestimmung, die Abrechnung bei der Aufnahme der aus der privaten Versicherung austretenden Fünftel in die staatliche Versicherung thunlichst einfach zu gestalten.

Der Satz von 1 Pfennig pro 100 Mark und Monat entspricht dem oben in Abschnitt II berechneten Durchschnittssatz der Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt von 12 Pfennig pro 100 Mark und Jahr. Der zugunsten der Anstalt wirkenden Anrechnung des vollen Monats anstatt des Bruchtheils eines solchen steht die den Versicherten zugute kommende Abrundung des Fünftelanschlags auf die nächst niedere, durch 100 theilbare Zahl gegenüber. Nachstehende Beispiele mögen die Abrechnung klarstellen:

1) Ein Gebäude im Versicherungsanschlag von 100,000 ℳ ist bis zum 10. April 1904 privat versichert: es wird in den Jahren 1903 und 1904 in's Umlagekataster nur mit 80,000 ℳ aufgenommen, sein Eigenthümer zahlt aber für 1904 einen Zuschlag von $200 \times 9\ ₰ = 18$ ℳ.

2) Ein Gebäude im Versicherungsanschlag von 43,550 ℳ ist bis zum 17. November 1905 privat versichert: es wird in den Jahren 1903, 1904 und 1905 nur mit 34,840 ℳ in's Umlagekataster aufgenommen: sein Besitzer zahlt aber für 1905 einen Zuschlag von $87 \times 2\ ₰ = 1$ ℳ 74 ₰.

Es wird angenommen werden dürfen, daß — zumal bei Verwendung geeigneter Tabellenschemata, deren Aufstellung Sache des Vollzugs sein wird — die in Rede stehenden Abrechnungen, wennschon sie für die Gemeindebehörden und die Revisionsbeamten der Aemter und der Gebäudeversicherungsanstalt für die Dauer der Uebergangszeit selbstverständlich eine Mehrleistung an Arbeit mit sich bringen werden, ohne wesentliche Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand gemacht werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tabelle A.
1890/1899.

Jahr	Versicherungsanschlag M.	Summe der im folgenden Jahre erhobenen Beiträge M.	Thatsächliche Umlage auf 100 M. Versicherungsanschlag in der niedersten Ortsklasse. ₰	Umlage auf 100 M. Versicherungsanschlag ohne Ortsklassensystem ₰
1890	1 792 028 830	1 513 023	8	8,4
1891	1 839 464 400	1 765 566	9	9,6
1892	1 884 470 150	1 803 444	9	9,6
1893	1 930 569 040	2 045 975	10	10,6
1894	1 978 894 810	1 660 844	8	8,4
1895	2 029 292 240	2 469 346	11	12,2
1896	2 091 382 810	1 793 577	8	8,6
1897	2 171 514 660	2 295 796	10	10,6
1898	2 268 938 230	2 164 926	9	9,5
1899	2 391 222 850	2 537 868	10	10,6
1890/99			92	98,1
durchschnittlich			9,2	9,8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tabelle B.

Uebersicht

über

die Höhe des Versicherungsanschlags, der zuerkannten Brandentschädigung und des erhobenen Feuerversicherungsbeitrags der Stadtgemeinden

Baden, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen und **Weinheim**

in den Jahren 1890/1899.

1. Jahr	2. Versicherungsanschlag ℳ	3. Betrag der verfaulten Brand-Entschädigung ℳ	4. Betrag des im folgenden Jahre erhobenen Beitrags ℳ
1890	647 781 880	164 071	323 979
1891	674 341 470	241 886	626 218
1892	700 796 240	229 521	637 508
1893	720 953 870	175 515	734 635
1894	745 556 090	149 865	590 082
1895	770 415 210	402 740	932 436
1896	801 223 450	355 129	682 926
1897	851 005 880	381 395	875 201
1898	901 747 840	338 580	828 853
1899	976 663 500	359 252	980 490
Summa	7 780 705 520	2 997 854	7 430 373
Durchschnitt der	778 070 552	299 785	743 037

5. An Beiträgen wurden im folgenden Jahr insgesamt erhoben ℳ	6. Gesammtsumme der verfaulten Brand-entschädigung für das ganze Land ℳ	7. Verhältniß (in Prozent) a. der Brand-entschädigung (Spalte 3) zu der gesammten Brandent-schädigung (Spalte 6)	b. der Beiträge (Spalte 4) zu den Gesammt-beiträgen (Spalte 5).	c. der Brand-entschädigung (Spalte 3) zu den Beiträgen (Spalte 4)
1 513 023	1 421 811	11,5	34,8	32,3
1 765 560	1 519 131	15,9	35,9	38,6
1 865 444	1 652 012	13,9	38,4	36,0
2 045 975	1 788 949	9,8	35,9	23,9
1 660 844	1 535 429	11,2	30,1	25,9
2 369 540	2 445 752	24,8	37,7	64,6
1 793 577	1 590 094	22,3	38,3	52,9
2 295 796	2 092 093	19,6	38,4	37,0
2 184 926	1 903 356	17,7	38,3	40,8
2 537 868	2 461 846	14,6	39,0	36,3
20 050 385	18 120 432			
2 005 036	1 812 043	16,5	37,1	40,3

10 Jahre 1890/1899.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersicht

über

die Höhe des Versicherungsanschlags, der zuerkannten Brandentschädigung und des erhobenen Feuerversicherungsbeitrags

sämmtlicher Gemeinden des Landes mit Ausschluß derjenigen Stadtgemeinden, welche in der Tabelle B aufgeführt sind,

in den Jahren 1890/1899.

1. Jahr	2. Versicherungsanschlag ℳ	3. Betrag der ganzfassenden Brand-Entschädigung ℳ	4. Betrag des im folgenden Jahre erhobenen Betrags ℳ
1890	1 144 246 850	1 257 740	989 044
1891	1 165 122 930	1 227 245	1 130 548
1892	1 185 673 910	1 422 491	1 165 876
1893	1 209 615 170	1 013 434	1 311 540
1894	1 233 538 720	1 185 464	1 061 762
1895	1 258 877 030	1 842 992	1 536 930
1896	1 290 130 360	1 254 905	1 110 651
1897	1 320 508 780	1 020 688	1 420 580
1898	1 367 170 390	1 564 970	1 336 073
1899	1 415 150 260	2 102 504	1 548 378
Summa	12 588 972 580	15 122 583	12 619 982
			Durchschnitt der
	1 258 807 250	1 512 258	1 261 999

5. An Beiträgen werden im folgenden Jahr eingenommen erhoben ℳ	6. Gesammtsumme der ganzfassenden Brandentschädigung für das ganze Land ℳ	7. Verhältniß (in Prozent) a) der Brandentschädigung (Spalte 3) zu der gesammten Brandentschädigung (Spalte 6)	b) der Beiträge (Spalte 4) zu den Gesammtbeiträgen (Spalte 5).	c) der Brandentschädigung (Spalte 3) zu den Beiträgen (Spalte 4)
1 513 025	1 421 811	88,5	65,4	127,2
1 765 506	1 510 131	84,1	64,5	112,1
1 803 444	1 652 012	80,1	64,8	122,0
2 045 975	1 788 940	90,2	64,1	123,0
1 660 844	1 335 429	88,8	63,9	111,7
2 409 340	2 445 732	75,4	62,3	119,9
1 793 577	1 590 004	77,7	61,9	111,2
2 295 706	2 002 083	81,0	61,9	114,1
2 164 820	1 793 356	82,3	61,7	117,1
2 507 808	2 461 840	85,4	61,0	135,8
20 050 369	18 120 457			
		10 Jahre 1890/1899.		
2 005 036	1 812 045	83,5	62,9	120,0

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tabelle D.

Vergleichende Zusammenstellung der Bauwerthe und der Kaufwerthe

für

das Jahr 1893

und zwar

a) für die 16 größeren Städte,

b) für die einzelnen Amtsbezirke ohne Berücksichtigung der in Abtheilung a aufgeführten Städte.

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl.	Stadt.	Mittlerer Bauwerth	Kaufwerth	Versicherungs-anschlag	Unterschied zwischen mittlerem Bauwerth und Versicherungsanschlag	Die Feuerversicherungsanschläge würden sich hiernach bei Nichtberücksichtigung des Kaufwerths erhöhen um
		1893				
		M.	M.	M.	M.	Prozent
		a. für die 16 größeren Städte.				
1.	Baden	45 399 833	48 225 583	45 003 080	396 753	0,88
2.	Bruchsal . . .	18 709 172	18 863 192	18 571 800	137 372	0,74
3.	Durlach	10 997 107	10 972 557	10 909 860	87 247	0,80
4.	Ettlingen . . .	9 357 844	9 404 548	9 313 740	44 104	0,47
5.	Freiburg. . . .	88 674 984	86 112 464	87 360 330	1 314 654	1,50
6.	Heidelberg . . .	63 522 322	63 479 757	62 704 120	818 202	1,30
7.	Karlsruhe . .	142 862 271	142 755 612	142 654 880	207 391	0,15
8.	Konstanz	34 680 082	34 845 172	34 439 940	240142	0,70
9.	Lahr	15 663 786	16 106 144	15 402 980	260 806	1,69
10.	Lörrach	12 478 638	12 477 539	12 249 320	229 318	1,87
11.	Mannheim . . .	171 001 930	171 409 096	169 280 100	1 721 830	1,02
12.	Offenburg . . .	16 269 727	16 077 599	15 858 650	411 077	2,59
13.	Pforzheim . . .	49 431 128	49 322 370	49 138 440	292 688	0,60
14.	Rastatt	13 815 100	13 718 195	13 250 280	564 820	4,26
15.	Villingen . . .	8 415 602	7 655 344	7 945 630	469 972	5,91
16.	Weinheim . . .	8 835 873	9 074 240	8 522 380	313 493	3,68
				702 605 530	7 509 869	1,07

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl.	Amtsbezirk (ohne die größeren Städte)	Mittlerer Bauwerth	Kaufwerth	Versicherungsanschlag	Unterschied zwischen mittlerem Bauwerth und Versicherungsanschlag	Die Feuerversicherungsanschläge würden sich hiernach bei Nichtberücksichtigung des Kaufwerths erhöhen um
		1893				
		M.	M.	M.	M.	Prozent
		b für die einzelnen Amtsbezirke.				
1.	Engen	25 069 028	21 852 002	23 317 209	1 751 819	7,51
2.	Konstanz	37 652 136	35 307 066	35 831 276	1 820 860	5,08
3.	Meßkirch	15 223 477	13 438 113	14 171 280	1 052 197	7,42
4.	Pfullendorf	12 656 259	11 785 388	12 155 480	500 779	4,12
5.	Stockach	21 786 215	20 601 952	21 064 140	722 075	3,43
6.	Ueberlingen	42 924 083	36 920 255	39 551 650	3 372 433	8,53
7.	Donaueschingen	33 691 482	31 577 082	32 313 710	1 377 772	4,26
8.	Triberg	24 254 766	23 720 665	23 703 630	551 136	2,33
9.	Villingen	19 476 070	17 403 206	18 677 315	798 755	4,28
10.	Bonndorf	24 528 825	22 754 175	23 450 100	1 078 725	4,60
11.	Säckingen	19 397 095	17 658 030	18 369 934	1 028 061	5,60
12.	St. Blasien	15 323 740	11 020 743	13 153 090	2 170 650	16,50
13.	Waldshut	40 021 521	36 531 288	37 802 700	2 218 821	5,87
14.	Breisach	15 591 613	12 632 287	13 787 630	1 803 983	13,08
15.	Emmendingen	49 307 817	40 242 228	43 967 250	5 340 567	12,15
16.	Ettenheim	17 498 898	13 714 217	15 205 700	2 293 198	15,08
17.	Freiburg	30 042 935	25 402 661	26 440 232	3 602 703	13,63
18.	Neustadt	19 201 134	18 097 482	18 442 020	759 114	4,12
19.	Staufen	25 032 896	17 333 686	20 718 700	4 314 196	20,82
20.	Waldkirch	25 690 561	24 311 305	24 663 120	1 027 441	4,17
21.	Lörrach	35 239 517	29 361 101	31 777 670	3 461 847	10,89
22.	Müllheim	28 088 887	26 151 146	26 841 099	1 247 788	4,65
23.	Schönau	20 120 484	19 057 633	19 345 630	774 854	4,01
24.	Schopfheim	25 476 663	21 619 357	23 132 720	2 343 943	10,13
				577 883 285	45 413 717	

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl.	Amtsbezirk (ohne die größeren Städte)	Mittlerer Bauwerth	Kaufwerth	Versicherungs-anschlag	Unterschied zwischen mittlerem Bauwerth und Versicherungs-anschlag	Die Feuerversicherungsanschläge würden sich hiernach bei Nichtberücksichtigung des Kaufwerths erhöhen um
		1893				
		M.	M.	M.	M.	Prozent
25.	Kehl	27 430 816	24 842 950	25 625 720	1 805 096	7,04
26.	Lahr	26 427 358	24 990 631	25 341 030	1 086 328	4,29
27.	Oberkirch . . .	19 793 111	17 908 313	18 550 708	1 242 403	6,70
28.	Offenburg . . .	38 885 421	32 815 562	35 307 351	3 578 070	10,13
29.	Wolfach	24 104 637	22 895 220	22 929 190	1 175 447	5,13
30.	Achern	20 670 265	18 153 057	18 950 860	1 719 405	9,07
31.	Baden	12 281 331	11 26 0 016	11 444 410	836 921	7,20
32.	Bühl	25 854 381	22 718 422	23 880 600	1 973 781	8,27
33.	Rastatt	35 045 661	31 029 449	32 298 098	2 747 563	8,51
34.	Bretten	21 513 100	20 443 550	20 592 325	920 775	8,69
35.	Bruchsal	39 532 911	32 717 343	35 025 975	4 506 936	12,87
36.	Durlach	20 434 545	18 735 920	19 392 413	1 042 132	5,37
37.	Ettlingen . . .	11 039 623	8 927 549	9 741 240	1 298 383	13,33
38.	Karlsruhe . . .	26 142 328	24 407 107	25 648 390	493 938	1,93
39.	Pforzheim	24 694 499	23 716 847	23 941 778	752 721	3,03
40.	Mannheim . . .	27 560 962	26 569 761	27 378 444	182 518	0,66
41.	Schwetzingen . .	28 062 760	26 881 426	26 987 070	1 075 690	3,99
42.	Weinheim . . .	9 242 604	8 971 587	9 070 840	171 764	1,89
43.	Eppingen . . .	15 553 274	15 013 997	14 906 910	646 364	4,34
44.	Heidelberg . . .	33 870 748	32 969 530	31 852 980	2 017 768	6,33
45.	Sinsheim . . .	28 586 622	26 966 668	26 745 787	1 840 835	6,88
46.	Wiesloch . . .	16 944 180	16 738 536	16 271 830	672 350	4,13
				501 883 949	31 787 188	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl.	Amtsbezirk (ohne die größeren Städte)	Mittlerer Bauwerth	Kaufwerth	Versicherungsanschlag	Unterschied zwischen mittlerem Bauwerth und Versicherungsanschlag	Die Feuerversicherungsanschläge würden sich hiernach bei Nichtberücksichtigung des Kaufwerths erhöhen um
		1893				
		M.	M.	M.	M.	Prozent
47.	Adelsheim . . . *)	11 647 059	10 934 140	11 276 510	370 549	3,29
48.	Buchen	18 249 178	17 044 114	17 757 335	491 843	2,77
49.	Eberbach . . .	10 495 787	9 245 225	9 599 570	896 217	9,34
50.	Mosbach . . .	25 469 252	22 204 136	23 369 530	2 099 722	8,98
51.	Tauberbischofsheim	46 326 268	35 306 477	39 633 810	6 692 458	16,89
52.	Wertheim . . .	18 958 322	14 569 326	16 229 990	2 728 332	16,81
			Seite 3	117 866 745	13 279 121	
			„ 2	501 883 949	31 787 188	
			„ 1	577 883 285	45 413 717	
			Summa .	1 197 633 979	90 480 026	7,55

*) Der Amtsbezirk Boxberg ist im Bezirk Tauberbischofsheim mitberücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abdruck des Gesetzes vom 29. März 1852,

die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betr., unter Beifügung der im Entwurf vorgesehenen Aenderungen.

Derzeitiger Text.	Im vorstehenden Gesetzesentwurfe vorgeschlagene Fassung. (Die Aenderungen gegenüber dem derzeitigen Text sind durch halbfetten Druck hervorgehoben).
Erster Abschnitt. **Allgemeine Bestimmungen.**	
§ 1.	§ 1.
Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungs-Anstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.	Unverändert.
Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.	
§ 2.	§ 2.
Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert sämmtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.	Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämmtliche nach diesem Gesetz zum Beitritt **verpflichtete Eigenthümer** von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.
§ 3.	§ 3.
Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, der-	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
selbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.	
§ 4.	§ 4.
Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.	Unverändert.
§ 5.	§ 5.
Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem anderen Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch § 562) verursacht zu haben.	Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus **Fahrlässigkeit verursacht** zu haben.
Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.	Unverändert.
In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.	
Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch § 562) veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.	Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter **Fahrlässigkeit veranlaßt** worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.
§ 6.	§ 6.
Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.	Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zugunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude **Hypotheken** erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des **Schuldners** zu bewirken nicht im Stande sind.
§ 7.	§ 7.
Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.

1. Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von hundert Mark nicht erreicht;
3. die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§ 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

§ 9.

Bei Privatversicherungsgesellschaften dürfen versichert werden:

1. Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme (§ 35);
2. die nach § 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, sowie
3. die nach § 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weiteren an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen.

§ 10.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft, oder höher, als ihm nach § 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Privatversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft.

Fassung des Entwurfs.

Unverändert.

3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Absatz 2 und 3).

§ 8.

Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten und dergl., sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden.

§ 9.

Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
§ 11.	§ 11.
Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen § 10 höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.	**Wenn und insoweit ein Gebäude, welches durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, gegen das Verbot des § 9 bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert ist, kommt die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Gewährung einer Entschädigung in Wegfall.**
§ 12.	§ 12.
Die Vorschrift des vorhergehenden § 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.	Die Vorschrift des vorhergehenden § 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude **Hypotheken** erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.
§ 13.	§ 13.
In den Fällen des § 11 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.	**In den Fällen des § 11 geht der Entschädigungsanspruch, welchen der Versicherte an die Privatversicherungsunternehmung hat, an die Gebäudeversicherungsanstalt über.**
§ 14.	§ 14.
Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit.	Die **Gebäudeversicherungsanstalt** genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt und insbesondere die **Tax- und Sportelfreiheit.**
§ 15.	§ 15.
Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.	Fällt weg.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlags.

§ 16.	§ 16.
Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere. Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.	**Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerth.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.

§ 17.

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.

Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§ 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§ 18.

Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde legen.
b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.
d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.
e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Fassung des Entwurfs.

§ 17.

Unverändert.

Fällt weg.

§ 18.

Unverändert.

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
Das Ergebniß bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.	**Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.**
§ 19.	§ 19.
Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.	**Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.**
Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen durch die Landrechtsätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.	**Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.**
§ 20.	§ 20.
Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.	Unverändert.
Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§ 18) kommen die Bestimmungen des § 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.	**Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist diejenige Schätzungssumme maßgebend, in welcher zwei Schätzer zusammentreffen; gehen die Meinungen aller drei Schätzer auseinander, so ist die mittlere der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten.**
Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.	Unverändert.
§ 21.	§ 21.
Der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsätzen (L.R.S. 2127a, Absatz 3) zu bestimmen, mit Hinweglassung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§ 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfassung.	Fällt weg.
Deßgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach § 18 und 19 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.	
§ 22.	§ 22.
Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden er-	Fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
mittelt; das Ergebniß bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes. Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher, als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen. Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 100 theilbar ist. Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittlern Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabgesetzt.	Fällt weg.
§ 23. Die Bauschätzer, sowie der Gemeinderath, sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§ 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.R.S. 2127a, Absatz 3, verantwortlich.	§ 23. **Die Bauschätzer sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber verantwortlich.**

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 24. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmszeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden. Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind. Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.	§ 24. Unverändert.
§ 25. Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt	§ 25. Die Aufnahme in die **Gebäudeversicherungsanstalt** durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet — **abgesehen von den Fällen des § 29** — auf den

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
	1. Januar jeden Jahres **für die im Vorjahre errichteten Gebäude** statt; **kann der Eintrag in Folge besonderer Umstände erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung** bis zu bezeichnetem Tage zu geschehen.
Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.	Unverändert.
Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.	
§ 26.	§ 26.
Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.	Die Wirksamkeit der Versicherung **eines neu errichteten, gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versichernden Gebäudes** beginnt — **unbeschadet der Bestimmungen der §§ 29 und 39** — **alsbald mit dem Ablauf des Jahres, in welchem es vollendet beziehungsweise unter Dach gebracht worden ist, auch wenn der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch bis dahin noch nicht erfolgt ist. Diese Bestimmung findet beim Eintritt einer Werthserhöhung oder einer Werthsverminderung im Sinne des § 27 an einem schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäude — unbeschadet der Vorschrift in § 27 Absatz 3 — entsprechende Anwendung.**
Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.	Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt oder wenn dasselbe ganz oder **theilweise abgebrochen** wird.
Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.	Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude insolange über, **bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.**
	Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen, und erstattet er hievon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau versäumt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.

§ 27.

Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von hundert Mark erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstaxator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft bis zu der am Ende des Jahres nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Mark belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§ 28.

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres besichtigt eine Kommission des Gemeinderaths sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Fassung des Entwurfs.

§ 27.

Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresschluß unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden. Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschätzer anordnet, deren Ergebniß dem Eigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt solange in Kraft, bis der neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 28.

In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, ver-

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
	anstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.
	Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschätzern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.
Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlages geeigneten Gebäude, einschließlich der nach § 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.	
Ueber das Ergebniß dieser Abschätzung, sowie der nach §§ 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer, als die Feuerversicherungsanstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.	Von dem Ergebniß der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 25 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.
§ 29.	§ 29.
Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens einhundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§ 16 bis 22) und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.	Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von **mindestens zweihundert Mark** erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme in das **Feuerversicherungsbuch** mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.
Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des § 28 vollziehen zu lassen.	Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an **gerechnet, vollziehen** zu lassen.
	Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.

§ 30.

Außer den in §§ 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 31.

Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§ 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Rekursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit.

§ 32.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 31 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntnisse in Wirksamkeit.

§ 33.

Auch ohne die Voraussetzungen des § 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Fassung des Entwurfs.

Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind.

§ 30.

Unverändert.

§ 31.

Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung **(§§ 27, 28 und 29)** zu.

Das Revisionsgesuch **ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung.**

Das Bezirksamt erkennt hierüber endgiltig nach Erhebung einer neuen Schätzung vor drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Unverändert.

§ 32.

Unverändert.

§ 33.

Unverändert.

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
Solche Revisionen werden, soweit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.	Solche Revisionen **werden durch** drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.
Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.	Unverändert.
§ 34.	§ 34.
Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:	
a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 28, sowie der allgemeinen Revision nach § 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.	
b. Die Kosten der nach § 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen die Eigenthümer.	Unverändert.
c. Die Kosten der Revision nach §§ 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungsanstalt ausgefallen ist.	
d. Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.	

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 35.	§ 35.
Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme.	Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung **in der** im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, **vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41a.**
Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§ 18 c) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.	Unverändert.
Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlag abzuziehen.	

Derzeitiger Text.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als der Betrag der ersteren den Werth der letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlags übersteigen.

§ 36.

Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie vier Fünftel der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaues.

§ 37.

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags eines Gebäudes, insofern sie die Summe von zweihundert Mark nicht übersteigen, sind die nach mittleren Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert ist (§§ 9 und 35), in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet.

§ 38.

Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse ꝛc., durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungsanstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten.

§ 39.

Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Fassung des Entwurfs.

Unverändert.

Fällt weg.

§ 36.

Unverändert.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie **die Versicherungssumme** zu den Kosten des Neubaues.

§ 37.

Fällt weg.

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

Wird ein neu vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, **bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist,** so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem **Betrage der** Versicherungssumme des alten Gebäudes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.	Unverändert.
Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.	Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung **anderer geeigneter Beweise festzustellen.**
In keinem Falle darf die Entschädigung vier Fünftel des ermittelten Schadens übersteigen.	In keinem Falle darf die **Entschädigung den ermittelten Schaden** übersteigen.
§ 40.	§ 40.
Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.	Unverändert.
Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.	
§ 41.	§ 41.
Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßreln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruches abgeschätzt (§ 18) und hiernach vergütet.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.

Die Schlußbestimmung des § 37 findet auch hier Anwendung.

Fassung des Entwurfs.

Fällt weg.

§ 41a.

Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 42.

Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

§ 42.

Unverändert.

Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objekte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

Unverändert.

§ 43.

Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 20 bezeichneten drei Bauschätzer.

§ 43.

Unverändert.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlags oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in so weit derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von zweihundert Mark erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten

Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der muthmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
Ortsschätzer, oder einen der von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten Sachverständigen (§ 20) vorgenommen werden.	Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung Einen der Bauschätzer beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.
§ 44.	§ 44.
Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung beziehungsweise Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.	Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.
Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen. Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat. Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.	Unverändert.
§ 45.	§ 45.
In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.	Fällt weg.
§ 46.	§ 46.
Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, sowie die Akten über die polizei-	Unverändert.

Derzeitiger Text.

liche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die deßfallsigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 47.

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 46) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Feuerversicherungsanstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 20 verfahren.

§ 48.

Aufgehoben.

§ 49.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5 gegen die durch gerichtliches Urteil für strafbar erklärten Personen, die Feuerversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Fassung des Entwurfs.

Unverändert.

Die **Staatsanwaltschaften** sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 47.

Unverändert.

§ 48.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.

§ 49.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
Sechster Abschnitt. **Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.**	
§ 50.	§ 50.
Die Auszahlung der Brandentschädigungs-Gelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens. Entschädigungen unter einhundert Mark sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen. Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.	Unverändert.
§ 51.	§ 51.
Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden. Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen. In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.	Unverändert. In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten **vom Bezirksamt** nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths, **sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen,** Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.
§ 52.	§ 52.
Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gi-	Unverändert.

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
tig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungs-Summe erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.	
§ 53.	§ 53.
Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Kreisregierung in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.	Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt noch als Gegenstand der **Zwangsvollstreckung** behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der **Zwangsvollstreckung** versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsraths mit Genehmigung **des Bezirksamts in freier Uebereinkunft** veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.
Im Falle der §§ 6 und 12 fällt der Ueberlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungsanstalt anheim.	Fällt weg.
§ 54.	§ 54.
Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.	Unverändert.
§ 55.	§ 55.
Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letzteren nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.

§ 56.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, sofern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungs-Forderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in § 55 aufgestellten Regel nachsucht. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§ 57.

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§ 58.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und

Fassung des Entwurfs.

§ 56.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand **oder** Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen **des Eigenthümers** in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths **der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.**

Ist das abgebrannte Gebäude mit **Hypotheken oder sonstigen Rechten** belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung **die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das** Gesuch zu hören.

Unverändert.

§ 57.

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen **Nutzens erlassenen** Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§ 58.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.	den auf dem früheren Gebäude eingetragenen **Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten,** unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.
§ 59.	§ 59.
Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.	Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden **Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten** bestehen in dem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.
§ 60.	§ 60.
In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.	In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die **Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten** auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übergegangenen **Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten,** den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.
Die Staatsbehörde, welche die Verlegung der Baustelle genehmigt (§ 56) oder anordnet (§57), hat das Grundbuchamt zugleich mit der Eröffnung der Verfügung an die Betheiligten um Eintragung des Uebergangs der Belastungen auf die neue Baustelle zu ersuchen.	Unverändert.

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§ 61.	§ 61.
Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt an Entschädigungen, sowie zu Bestreitung des sonstigen Aufwandes, werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht.	Unverändert.
§ 62.	§ 62.
Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.	Der Umlagefuß für sämmtliche **Gebäude ist** gleich.
Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungs-Betrages,	Fällt weg.

Derzeitiger Text.

welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite vier Drittel, die dritte fünf Drittel und die vierte das Doppelte derselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen ein Zehntel Procent des Gesammtversicherungsanschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar ein Zehntel Prozent, nicht aber ½ Prozent des Versicherungsanschlages übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar ½ Prozent, nicht aber 1½ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen 1½ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niedereren Klassen versetzen.

Die deßfallsigen mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 63.

Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden erst in dem nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen auf je 100 Mark der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen und unterliegen für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§ 64.

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderun-

Fassung des Entwurfs.

Fällt weg.

§ 63.

Unverändert.

Die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen auf je 100 Mark der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen und unterliegen — **unbeschadet der Bestimmungen in § 29** — für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§ 64.

Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. De-

Derzeitiger Text.

gen auch in Beziehung auf Rückstände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung eintretenden Falles durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündigung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuer-Pflichtige.

§ 65.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehen-Gebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehensverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften.

§ 66.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§ 67.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermangelung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

Fassung des Entwurfs.

zember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Falls auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Insoweit Jemand hienach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den früheren Eigenthümer.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der **Anforderung** der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Unverändert.

§ 65.

Unverändert.

§ 66.

Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den **Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen bezeihungsweise aus der Konkursmasse** gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen.

Unverändert.

§ 67.

Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.

Derzeitiger Text.	Fassung des Entwurfs.
	So lange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch keinenfalls auf länger als ein Jahr.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§ 68.	§ 68.
Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt. Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole Unserer Oberrechnungskammer.	Unverändert.
§ 69.	§ 69.
Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse.	Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, **dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschließung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Berathung Vertreter der Gebäudeeigenthümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.** **Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.** Die **Bezüge** dieser **Personen,** sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen **verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgehalte** fallen **der Anstalt zur Last.**
Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdiener-Ediktes vom 30. Januar 1819. Die Besoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt.	
§ 70.	§ 70.
Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer. Für die Erhebung der Beiträge beziehen sie eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten. Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder ist von dem Berechtigten bei der Bezirkssteuerkasse seines Wohnsitzes oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei der Ortssteuereinnehmerei seines Wohnsitzes in Empfang zu nehmen.	Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder besorgen die **staatlichen Finanzstellen.** Für die Erhebung der Beiträge **bezieht der Staat** eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.
	Unverändert.

Derzeitiger Text.

§ 71.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Uebergang in den neuen gesetzlichen Zustand.

§ 72.

Das Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Kontrolmaßregeln anordnen.

§ 73.

Nach der Verkündung dieses Gesetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsverordnungen werden die Versicherungsanschläge sämmtlicher Gebäude nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes ermittelt. Zur Feststellung des mittleren Bauwerthes werden die dermaligen Versicherungsanschläge durch die in § 33, Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen einer Revision unterworfen. Ueber das Ergebniß der neuen Werthsermittlung muß der Eigenthümer und die Feuerversicherungsanstalt nach § 28 gehört werden. Das Ministerium des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Umständen von einer speciellen Revision der einzelnen Gebäude Umgang zu nehmen, vorbehaltlich des Rechts der Gebäudeeigenthümer, eine Revision der Abschätzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 31) zu verlangen.

Das Ergebniß der Abschätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen und ihrer dazu mitwirkenden Beamten. (§§ 20 und 21.)

Fassung des Entwurfs.

§ 71.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich **im Staatsanzeiger** öffentliche Rechnung abgelegt.

§ 71a.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.

Neunter Abschnitt.

Von dem Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 72.

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 73.

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an das Ministerium des Innern.

Fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 74.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, so weit sie sich nicht auf die Bildung der Versicherungsanschläge beziehen, treten sogleich nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

§ 75.

Ereignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschläge (§§ 73 und 74), so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund des bisherigen Versicherungsanschlags, im Uebrigen jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Liegt jedoch Grund zu der Annahme vor, daß die bisherige Versicherungssumme den Werth des beschädigten Gebäudes, wie er nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes zu ermitteln gewesen wäre, übersteige, so kann die Entschädigungssumme nach diesem geringeren Werthe festgestellt werden. Zur Ermittelung desselben kann man sich aller sachdienlichen, von den Gesetzen für zulässig erklärten Beweismittel bedienen.

§ 76.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

§ 74.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt

a. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7);
b. über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 sowie über die Rückersatzforderung gemäß § 5 Absatz 3;
c. über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge.

§ 75.

Fällt weg.

§ 76.

Fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40a.

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juni 1902.

Bericht

der

Sonder-Kommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. **Binz.**

I. Allgemeine Bemerkungen.

A. Die wichtigsten Aenderungen des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852, welche der vorliegende Gesetzentwurf in Aussicht nimmt, sind folgende:

1. Es soll auch das letzte Fünftel des Versicherungsanschlages in die staatliche Zwangsversicherung einbezogen werden.

2. Das sogen. Ortsklassensystem, wie solches in dem § 62 des bisherigen Gesetzes aufgestellt ist, soll aufgegeben und der Grundsatz der unbedingt gleichmäßigen Beitragspflicht der versicherten Gebäude lediglich nach Maßgabe des Versicherungsanschlages durchgeführt werden. Demgemäß sieht der Gesetzentwurf nicht nur von der Aufstellung bestimmter Gefahrenklassen nach der Bauart oder Verwendungsart der versicherten Gebäude ab; er beseitigt auch die mit dem Ortsklassensystem verbundene, durch die Zahl und den Umfang der jährlichen Brandfälle in einer Gemeinde bedingte Ungleichheit der Beiträge der einzelnen Gemeinden.

3. Den Versicherungsanschlag soll nach der Regierungsvorlage nicht mehr der Durchschnitt des Bauwerthes und des Kaufwerthes bilden — wobei keinenfalls der erstere überschritten werden darf — sondern lediglich der Bauwerth des Gebäudes.

Ihre Kommission stimmt in diesen drei wesentlichen Punkten den Vorschlägen der Großh. Regierung einmüthig bei und kann im Einzelnen auf die Begründung der Gesetzesvorlage selbst Seite 9—23 und Seite 25/26 Bezug genommen werden. Was insbesondere die Beseitigung des Ortsklassensystems betrifft, so hat zwar Ihre Kommission nicht verkannt, daß hieraus namentlich für die größeren Städte des Landes, in denen bei der Bauart der Häuser und den vollkommeneren Feuerlöscheinrichtungen die

Zahl und der Umfang der Brandfälle verhältnißmäßig geringer ist — vergl. die Anlagen zur Regierungsvorlage Tabelle B und C — eine nicht unansehnliche Mehrbelastung erwächst. Allein mit Recht hebt die Regierungs-Begründung hervor, daß bei einem aus dem Bedürfniß volkswirthschaftlicher und sozialer Fürsorge hervorgegangenen Institute wie die Gebäudeversicherungsanstalt für die Beitragshöhe der Theilnehmer nicht lediglich das Verhältniß der Leistung und Gegenleistung bestimmend sein darf. Die Solidarität der Interessen von Stadt und Land findet ihren berechtigten Ausdruck in der gegenseitigen Hilfeleistung auf dem Fuße der gleichen Pflichten, wie denn auch mit Befriedigung darauf hingewiesen werden kann, daß die größeren Städte unseres Landes in Würdigung dieses sozialen Gesichtspunktes der Beseitigung des Ortsklassensystems einen Widerspruch nicht entgegengesetzt haben.

Im Uebrigen haben schon die Verhandlungen im letzten und in früheren Landtagen eine Klärung der Ansichten im Sinne der Regierungsvorlage erkennen lassen und kann dieserhalb auf die eingehenden Kommissionsberichte verwiesen werden, welche auf dem Landtag 1899/1900 auf eine bezügliche Petition der Handelskammer Villingen von dem Abgeordneten Müller-Welschingen und auf dem Landtag 1864 von dem Abgeordneten Baer über Petitionen verschiedener Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Säckingen und Schönau erstattet worden sind.

(S. Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 20. Juni 1900 und Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 11. Juni 1864.)

B. Ihre Kommission hat sich auch die Frage vorgelegt, ob eine wenn auch nur theilweise Neuregelung unseres badischen Gebäudeversicherungsrechtes im Hinblick auf die Thatsache empfehlenswerth sei, daß bekanntlich die Reichsgesetzgebung (auf Grund des Artikels 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung) die Regelung des Versicherungswesens in Angriff genommen hat. Die Kommission gelangte indeß in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung zu der Anschauung, daß das neuerliche Vorgehen der Reichsgesetzgebung der sachlich gebotenen Revision der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Gebäudeversicherungswesens nicht entgegenstehe, einmal weil das Reichsgesetz über das Privatversicherungswesen vom 12. Mai 1901 nur die öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens zum Gegenstand gesetzlicher Regelung gemacht hat, und sodann aus dem weiteren Grunde, weil, wie auch von Seiten der Großh. Regierung bemerkt wurde, die Immobiliarversicherung in ihren privatrechtlichen Beziehungen zweifellos auf absehbare Zeit vom Reiche der particularen Regelung vorbehalten bleiben wird.

C. Da nach dem Vorschlag der Großh. Regierung das vorliegende Gesetz die amtliche Ueberschrift „Gebäudeversicherungsgesetz" erhalten soll und im Texte des Entwurfs dementsprechend verschiedentlich statt der Bezeichnung der Anstalt im alten Gesetz als „Feuerversicherungsanstalt", „Landesversicherungsanstalt", „Generalbrandkasse" u. die Bezeichnung „Gebäudeversicherungsanstalt" gewählt ist, so hat Ihre Kommission zur Herstellung einer einheitlichen Ausdrucksweise des Gesetzes auch in denjenigen Paragraphen des Regierungsentwurfs, in welchen die alte Bezeichnung stehen geblieben ist (§§ 2, 5, 7, 16, 20, 24, 31, 32, 33, 34, 38, 47, 49, 52, 54, 56, 61, 68, 73) dafür die Bezeichnung „Gebäudeversicherungsanstalt" eingesetzt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

Artikel I.

Zu § 2 (Gesetzentwurf Seite 51 und ff).

Ihre Kommission beantragt, dem § 2 folgenden Absatz 2 beizufügen:

„Was in diesem Gesetze in Ansehung des Gebäude-**Eigenthümers** bestimmt ist, findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entsprechende Anwendung".

Dem badischen Landrecht war das Institut des Erbbaurechts (superficies) unbekannt. Das dem Eigenthum entsprechende dingliche Recht an Gebäuden auf fremdem Grund und Boden, welches auch hierlands vielfach vorkam, wurde von der Rechtsprechung als Miteigenthumsrecht aufgefaßt. Dagegen hat das Bürgerliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzbuch die superficies des Römischen Rechts unter der Bezeichnung „Erbbaurecht" als selbständiges dingliches Recht an fremdem Grund und Boden ausgestaltet. Wenn nun auch nach § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuches die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung finden, so erschien es Ihrer Kommission zur Verhütung möglicher Zweifel doch angezeigt, die öffentlich rechtlichen Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs auf das Erbbaurecht ebenfalls für entsprechend anwendbar zu erklären.

Die Großh. Regierung hat sich hiemit einverstanden erklärt.

Zu § 5.

Die Kommission ist mit der unveränderten Belassung der Absätze 2 und 3 im bisherigen Wortlaut einverstanden. Dagegen beschloß sie in ihrer ersten Berathung, die Absätze 1 und 4 wie folgt zu fassen:

Absatz 1: „Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht hat.

Absatz 4: „Wenn das Feuer durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht worden ist, bleibt der Gebäudeversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben."

Außerdem beschloß die Kommission, dem Absatz 1 folgende weitere Bestimmung als Absatz 2 anzufügen: „In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist jedoch die Gebäudeversicherungsanstalt ermächtigt, die Schadenssumme ganz oder theilweise auszuzahlen."

Diese Abänderungsanträge beruhen auf folgenden Erwägungen:

Nach dem mit der Fassung des alten Gesetzes inhaltlich übereinstimmenden Wortlaut des Abs. 1 der Regierungsvorlage fällt die Verpflichtung der Anstalt zur Leistung der Brandentschädigung nur unter der Voraussetzung hinweg, daß der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung für überwiesen erklärt ist. Es kann jedoch nicht die Absicht des Gesetzes sein, die Brandentschädigung in denjenigen nicht seltenen Fällen zu bewilligen, in welchen zwar nachgewiesenermaßen oder nachweisbar vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung durch den Eigenthümer vorliegt, eine strafgerichtliche Verurtheilung desselben jedoch nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht möglich bezw. wegen nachträglich eingetretener Umstände ausgeschlossen ist; so z. B. wenn der Thäter flüchtig gegangen, nach der That sich entleibt hat oder geisteskrank geworden ist.

In gleicher Weise kommt zu Absatz 4 der Regierungsvorlage zu erwägen, daß der Anstalt der Rückgriff auf den schuldigen Dritten nicht blos dann gewahrt bleiben muß, wenn derselbe durch strafrichterliches Erkenntniß für überführt erklärt ist. Ueberdies besteht in der Fassung des Abs. 4 und der des Abs. 1 insofern eine Inkongruenz, als in letzterem sowohl bei fahrlässiger, wie bei vorsätzlicher Thäterschaft das Erforderniß einer vorausgegangenen strafgerichtlichen Verurtheilung aufgestellt ist, während im Falle des Abs. 4 nur bei Fahrlässigkeit eine strafrichterliche Feststellung verlangt wird. Ein innerer Grund für diese unterschiedliche Behandlung der Fälle des Abs. 1 und des Abs. 4 ist nicht ersichtlich.

In weitaus den meisten Fällen wird allerdings die Versicherungsanstalt nur dann in der Lage sein, die Auszahlung der Brandentschädigung abzulehnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung des Eigenthümers erfolgt ist; denn in allen Brandfällen schreibt das Gesetz eine polizeiliche Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes vor (vergl. die §§ 42 u. ff. des Gesetzes) und überall, wo der Verdacht der Brandstiftung vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft einzuschreiten. Es wird daher in der Regel das Vorhandensein einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens festgestellt werden. Wenn dieses Verfahren zu dem Ergebniß geführt hat, daß der Eigenthümer des Gebäudes der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung nicht schuldig befunden werden könne, so wird die Versicherungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

anstalt ihrerseits sich an diese Feststellung für gebunden erachten müssen. Wo aber, wie in den oben angeführten Fällen, eine solche authentische Feststellung nicht beigebracht ist, wird die Verwaltung der Anstalt selbständig darüber zu befinden haben, ob die Brandentschädigung auf Grund des Gesetzes zu verweigern sei, wobei den Betheiligten gegen die Entschließung des Verwaltungsraths der Brandkasse die geordneten Rechtsmittel vorbehalten bleiben. (Vergl. § 73 u. ff. des vorl. Gesetzentw.)

Der vorgeschlagene Zusatz zu Abs. 1 beruht auf der Erwägung, daß bei leichter Fahrlässigkeit — Fälle, die gemäß § 309 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe von 3 Mk. an bedroht sind — eine kraft Gesetzes eintretende Verwirkung der Brandentschädigung je nach Lage des einzelnen Falles eine große Härte und nicht im Einklang mit dem volkswirthschaftlichen Grundgedanken des Gesetzes wäre. Es soll deshalb nach dem Vorschlag der Kommission in Fällen leichter Fahrlässigkeit der Verwaltungsrath ermächtigt sein, in billiger Würdigung der Umstände des einzelnen Falles die Brandentschädigung ganz oder theilweise auszuzahlen. Die geordneten Rechtsmittel, §§ 73 u. ff., bleiben den Betheiligten hinsichtlich der Frage, ob Fahrlässigkeit überhaupt vorliege, selbstverständlich gewahrt, während die Art, wie der Verwaltungsrath im einzelnen Falle von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, der Natur der Sache nach der Nachprüfung des Verwaltungsgerichtshofs nicht unterliegen kann.

Auf Mittheilung der vorstehenden vorläufigen Kommissionsbeschlüsse an die Großh. Regierung erklärte sich diese im Allgemeinen mit denselben einverstanden, beanstandete jedoch, daß nach der Kommissionsfassung des Absatzes 1 in allen Fällen grober Fahrlässigkeit die Gewährung einer Brandentschädigung ausgeschlossen und bei leichter Fahrlässigkeit die Zubilligung einer solchen lediglich dem freien Ermessen der Versicherungsanstalt anheimgegeben werde. Wenn im alten Gesetze für den Verlust der Brandentschädigung das Erforderniß einer vorausgegangenen strafgerichtlichen Verurtheilung auch bei fahrlässiger Brandstiftung aufgestellt sei, so beruhe dies ausweislich der Motive zu dem Gesetze von 1840 auf der Erwägung, daß im Allgemeinen nur die schwereren Fälle fahrlässiger Brandstiftung zur strafgerichtlichen Ahndung gelangten. Da die Versicherung in einem gewissen Grade doch auch den Schutz gegen die Folgen eigener Unachtsamkeit des versicherten Eigenthümers oder seiner Haftung für Andere, z. B. seine Kinder bezwecke, so erscheine es angezeigt, in allen Fällen leichter Fahrlässigkeit dem Versicherten einen gesetzlichen Anspruch auf die Brandentschädigung zu gewähren, dagegen bei vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Brandstiftung auszusprechen, daß die Versicherungsanstalt zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet sei, womit ausgedrückt werde, daß die Anstalt auch in solchen Fällen unter Würdigung besonderer Umstände, z. B. wenn die Entschädigung nicht dem Brandstifter, ondern seinen bedürftigen Hinterbliebenen zu gut kommt, zur Auszahlung der Brandgelder ermächtigt sein solle.

Ihre Kommission hat nicht verkannt, daß dieser von der Großh. Regierung gemachte Vorschlag wohl noch in höherem Maße, als dies die von der Kommission zunächst beschlossene Fassung beabsichtigte, gegenüber dem bisherigen Wortlaute des Gesetzes dem volkswirthschaftlichen Zwecke desselben entgegenkomme und glaubte deshalb in Uebereinstimmung mit Großh. Regierung dem Absatz 1 des § 5 folgende Fassung geben zu sollen:

> „Die Gebäudeversicherungsanstalt ist zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder einem anderen Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat."

Dagegen bleiben die Absätze 2, 3 und 4 nach Maßgabe der oben dargelegten Beschlüsse der Kommission bestehen, während der zu Absatz 1 vorgeschlagene Zusatz in Wegfall kommt.

Zu § 6.

Die Regierungsvorlage ändert den Text des alten Gesetzes nur insoweit ab, als die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte" durch „Hypotheken" ersetzt werden, eine Aenderung, die durch den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.

Ihre Kommission beantragt indes weiter:

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. nach „außer Anwendung" zu setzen:
   in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten."
2. die letzten Worte des Paragraphen:
   „und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind"

zu streichen.

Zur Begründung dieser Anträge ist zu bemerken:

a. Der dem § 6 zu Grunde liegende Gedanke, daß die Zerstörung des Gebäudes durch Brandlegung Seitens des Eigenthümers den Bestand und die Sicherheit der auf dem Gebäude ruhenden Gläubigerrechte im Interesse des Realkredits nicht gefährden dürfe, trifft nicht nur für die Hypotheken zu, sondern auch für die anderen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Rechtsformen des Realkredits, also für Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Vergl. §§ 1191 und ff. B.-G.-B., Art. 26 des bad. Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B.
(dazu Dorner, Kommentar zu diesem Ausführungsgesetz Seite 250 und ff.).

Dabei erachtet es Ihre Kommission im Hinblick auf ein von der Großh. Regierung geäußertes Bedenken für selbstverständlich und keiner besonderen Hervorhebung im Gesetze bedürftig, daß der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der Lage ist, Ansprüche dieser Art zurückzuweisen, sofern die für dieselben erwirkten Einträge zum Grundbuch lediglich zur Umgehung des Gesetzes, in betrügerischer Absicht oder überhaupt nur zum Scheine herbeigeführt worden sind.

Wenn die Versicherungsanstalt nach der Vorschrift dieses § 6 an eingetragene Gläubiger Zahlungen zu leisten hat, so muß ihr gegen den der Brandlegung überwiesenen Eigenthümer des Gebäudes (§ 5) der Anspruch auf Rückersatz vorbehalten bleiben. Um etwaigen in dieser Beziehung möglichen Zweifeln vorzubeugen, empfiehlt es sich, nach einem an die Kommission nachträglich gelangten Vorschlage der Großh. Regierung dem § 6 folgenden Absatz 2 beizufügen:

„Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigenthümer zu".

b. Das bisherige Gesetz und die Regierungsvorlage gewähren den unter a bezeichneten Schutz wohlerworbener Gläubigerrechte nur mit der Maßgabe, daß der Gläubiger die Aussichtslosigkeit seiner Befriedigung aus anderm Vermögen des Schuldners nachweist. Diese Einschränkung erscheint nicht begründet. Dem Hypothen- ꝛc. Gläubiger wird durch diese — in der bisherigen Praxis übrigens kaum angewendete — Vorschrift eine unter Umständen mit erheblichem Kostenaufwand verbundene und schließlich doch erfolglose Betreibung des Schuldners zugemuthet, die auf dem Boden des neuen Gesetzes um so weniger gerechtfertige ist, als dem Gläubiger durch das staatliche Gebäudeversicherungsmonopol die bisher bestandene und oft benutzte Möglichkeit benommen ist, seinerseits eine Versicherung des Gebäudefünftels bei Privatversicherungsgesellschaften zum Schutze seiner Gläubigerrechte herbeizuführen. Vergleiche Artikel I Nr. 6 (§ 9) des Gesetzentwurfs. Es liegt auch nicht im Interesse des Realkredits, die Sicherheit der Hypotheken ꝛc. durch eine Bestimmung abzuschwächen, welche den Hypothekargläubiger zunächst auf das ihm nicht hypothekarisch haftende Vermögen des Schuldners verweist, während ihm doch ein rechtlicher Anspruch auf Befriedigung gerade aus dem ihm als Hypothek eingesetzten Objekte zukommt.

Zu den §§ 9—13.

Gegen die Ueber- und Doppelversicherung trifft das alte Gesetz sehr strenge Maßnahmen. Es erklärt zwar einen gegen das Verbot der Ueber- und Doppelversicherung abgeschlossenen Vertrag nicht für ungiltig, bedroht aber Zuwiderhandlungen mit folgenden Nachtheilen:

1. Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten;
2. Der Entschädigungsanspruch des Versicherten an die staatliche Brandkasse im Brandfalle geht schlechthin verloren;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. der aus dem verbotenen Ueber- bezw. Doppelversicherungsvertrag dem Versicherten erwachsende Entschädigungsanspruch geht kraft Gesetzes auf die staatliche Brandkasse über; es findet also zu Gunsten der letzteren eine Confiscation des Entschädigungsanspruchs statt.

Die Regierungsvorlage will im Wesentlichen diese Vorschriften aufrechterhalten. Ihre Kommission ist indeß bei der Prüfung der vorliegenden Materie zu einem theilweise andern Ergebniß gelangt: Die Doppel- bezw. Ueberversicherung der Gebäude muß zwar nach Ansicht Ihrer Kommission auch künftighin in der an sich immerhin möglichen Form der Versicherung bei einer Privatversicherungsanstalt verboten bleiben, weil der durch sie gegebene Anreiz zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen eine schwere öffentliche Gefahr in sich schließt. Hieraus ergiebt sich aber die unmittelbare Folgerung, daß der Gesetzgeber eine solche gegen ein wesentliches Gebot der öffentlichen Ordnung verstoßende Doppelversicherung nicht wohl für gesetzlich giltig erklären kann. Allgemeine Rechtsgrundsätze erfordern vielmehr die absol[illegible]e Nichtigkeit eines derartigen gesetzwidrigen Vertrags. (Vergl. § 134 Bürgerl. Gesetzb.) Neben dieser Nichtigkeit wird außerdem in Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Verbot eine strafgerichtliche Ahndung einzutreten haben, wie dies im Entwurfe vorgesehen ist. Dagegen kann Ihre Kommission nicht finden, daß das in Frage stehende öffentliche Interesse weiterhin noch verlangt, nicht nur, daß der Entschädigungsanspruch an die Privatversicherungsunternehmung aus der Ueberversicherung zu Gunsten der staatlichen Brandkasse für verfallen erklärt, also von dieser confiscirt werde, sondern daß der Versicherte auch selbst der Brandentschädigung gegenüber der staatlichen Feuerversicherungsanstalt verlustig gehe. Diese Cumulirung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Strafen ist dem modernen Rechte im Allgemeinen fremd und nach der Ansicht Ihrer Kommission in der Sache nicht begründet. Insbesondere erscheint es wohl nicht angängig, daß die Doppelversicherung gewissermaßen zu dem Zwecke und mit dem Erfolge vom Gesetze für rechtsgiltig erklärt werde, um die Ueberversicherungssumme demnächst der staatlichen Brandkasse für verfallen zu erklären. Und andrerseits geht es zu weit, wenn das Gesetz verfügt, daß eine Ueberversicherung zugleich den Verlust des an sich wohlerworbenen Entschädigungsanspruchs an die staatliche Brandkasse herbeiführen soll.

Bei dem heutigen Stande des Privatversicherungswesens und der Publizität speziell der Gebäudeversicherung scheint auch zum Vornherein die Annahme fast ausgeschlossen, daß Privatversicherungsgesellschaften gegen das Verbot des Gesetzes sich auf Ueber- und Doppelversicherungen einlassen könnten. Das öffentliche Interesse wird nach Ansicht Ihrer Kommission jedenfalls in ausreichender Weise gewahrt, wenn im Gesetze bestimmt wird

1. daß Ueber- und Doppelversicherungen schlechthin ungiltig, also nichtig, und
2. bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen das gesetzliche Verbot mit der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Geldstrafe bis zu 1000 Mark belegt werden.

Ihre Kommission stellt hiernach zu den §§ 9 bis 13 folgenden Antrag:

a) Dem § 9 der Regierungsvorlage nach den Schlußworten „ist verboten" beizufügen: „und nichtig".

(Die Rechtsfolgen der Nichtigkeit ergeben sich aus den §§ 817 u. ff. des Bürgerl. Gesetzbuchs.)

b) Die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes zu streichen, während § 10 die Fassung der Regierungsvorlage erhält.

Zu § 19.

Ihre Kommission konnte den von der Großh. Regierung angeführten Gründen, welche der gesetzlichen Festlegung des staatlichen Versicherungsmonopols bezüglich der unwesentlichen Bestandtheile und der Zubehör eines Gebäudes entgegenstehen, die Berechtigung nicht versagen und beantragt, der Wortfassung des § 19 zuzustimmen.

Auf eine Anfrage an die Großh. Regierung, nach welchen Gesichtspunkten sie in der Vollzugsverordnung die Versicherung der unwesentlichen Bestandtheile und der Zubehör eines Gebäudes zu regeln beabsichtige, wurde erklärt, daß man den hervortretenden Bedürfnissen thunlichst Rechnung zu tragen und zunächst insbesondere Oefen, Vorfenster, Gas- und Wasserleitungsanlagen, Anlagen für elektrische Beleuchtung u. dergl. in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die staatliche Versicherung einzubeziehen gedenke. Vor Erlassung der Vollzugsverordnung werde übrigens wie in allen wichtigeren Fragen der Verwaltung der Anstalt der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, welchem auch Gebäudeeigenthümer aus verschiedenen Berufskreisen angehören, gehört werden.

Die Kommission erklärte sich durch diese Auskunft für befriedigt.

Zu § 20.

Ihre Kommission beantragt, den Absatz 2 statt wie in der Regierungsvorlage wie folgt zu fassen:

„Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten."

Bei Feststellung des Schätzungsergebnisses sollte nach der Meinung der Kommission das Votum jedes der drei Sachverständigen gleichmäßig in's Gewicht fallen. Diesem Gesichtspunkt entspricht der obige Vorschlag, der auch von der Großh. Regierung gebilligt wurde.

Zu den §§ 25 u. 26.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen regeln die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt und den Anfang der Wirksamkeit der Versicherung. Die Regel ist, daß für die sämmtlichen in einem bestimmten Jahre errichteten Gebäude die Aufnahme auf 1. Januar des folgenden Jahres durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch stattfindet; wenn aber in Folge besonderer Umstände der Eintrag in das Feuerversicherungsbuch erst nach dem 1. Januar stattfinden kann, so wirkt die später erfolgende Eintragung auf den 1. Januar des betreffenden Jahres zurück.

Dieselben Vorschriften gelten in Ansehung einer Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerthes, insoweit dieselben nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes eine Erhöhung bezw. Verminderung der Versicherungssumme nothwendig machen. (Vergl. Abs. 2 des § 27 des vorl. Gesetzentwurfs.)

In der Begründung zur Regierungsvorlage ist bemerkt, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch, die Aufnahme zur Versicherung und die Wirksamkeit der letzteren auf einen und denselben Tag zusammentreffen sollen. Aus eben diesem Grunde hält es Ihre Kommission nicht für richtig, die Frage der Aufnahme in die Versicherungsanstalt und der Wirksamkeit der Versicherung auseinanderzuhalten und in getrennten Paragraphen besonders zu regeln. Es erscheint wohl correkter und trägt zur Vereinfachung des Gesetzes bei, die Bestimmung in Absatz 1 des § 26 in den § 25 herüberzunehmen und die Aufnahme in die Versicherungsanstalt und den Beginn der Wirksamkeit der Versicherung unter § 25 in folgender Wortfassung zu regeln:

„Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen.

In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben (§ 27 dieses Gesetzes) in das Versicherungsbuch eingetragen."

Absatz 3 unverändert.

Der § 26 wird nach diesem Vorschlag der Kommission um den zu streichenden Absatz 1 gekürzt und demnach nur noch aus den nicht beanstandeten Absätzen 2, 3 und 4 der Regierungsvorlage bestehen.

Zu § 31.

Absatz 1 räumt nur dem Gebäudeeigenthümer, nicht auch dem Verwaltungsrath der Versicherungsanstalt das Recht ein, eine Revision der Schätzung zu beantragen. Bisher wurde dieses Recht allerdings auch für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Verwaltungsrath auf Grund des § 32 des Gesetzes in Anspruch genommen. Es könnte indeß zweifelhaft erscheinen, ob § 32 auch auf Neueinschätzungen Anwendung finde. Die Großh. Regierung hat deshalb nachträglich an die Kommission den Vorschlag gelangen lassen, in Absatz 1 des § 31 zwischen „Gebäudeeigenthümer" und „steht" die Worte einzuschalten:

„sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt".

Ihre Kommission stimmt dem Vorschlage zu.

Zu § 34.

Unter lit. c sind dem Eigenthümer die Kosten der Revision nach § 31 und § 32 in allen Fällen auferlegt, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Gebäudeversicherungsanstalt ausgefallen ist. Wenn jedoch eine nicht auf Antrag des Eigenthümers erfolgte Revision zu einer Abänderung der ersten Schätzung führt, so erscheint es unbillig, dem Eigenthümer die Kosten der Revision aufzubürden, da in diesem Falle lediglich festgestellt wird, daß die Taxation der ersten Schätzer, bei deren Bestellung der Eigenthümer nach Vorschrift des Gesetzes (§ 20) nicht mitzuwirken hatte, unrichtig war. Dem Eigenthümer können billigerweise die Kosten der Revision nur zur Last fallen, wenn er sie beantragt hatte und solche zu seinen Ungunsten ausgefallen ist. Die Großh. Regierung hat aus diesen Gründen nachträglich den Vorschlag gemacht, den § 34 lit. c dahin zu fassen:

„Die Kosten der Revision nach § 31 trägt der Eigenthümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist."

Das Citat des § 32 kommt darnach in Wegfall, da § 32 allein von Revisionen handelt, welche nicht vom Eigenthümer beantragt wurden.

Ihre Kommission stimmt diesem Vorschlag der Großh. Regierung zu.

Zu § 49.

Aus den zu § 5 angeführten Gründen beantragt Ihre Kommission, in Absatz 2 die Worte:

„gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen"

zu streichen. —

Auch hier hat die Großh. Regierung nachträglich den Vorschlag gemacht, die Kosten der Sachverständigen dem Gebäudeeigenthümer nicht in allen Fällen, in denen die Revision zu seinen Ungunsten ausfällt, aufzuerlegen, sondern nur dann, wenn die Revision auf seinen Antrag erfolgt war. Es sollen deshalb nach dem Vorschlag der Großh. Regierung die letzten Worte des Abs. 2 statt: „bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil" dahin lauten:

„bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigenthümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist."

Ihre Kommission stimmt diesem Vorschlag zu.

Zu § 65.

Ihre Kommission hat erwogen, ob es nicht angängig sei, den Absatz 2 zu streichen, da die hier erwähnten Institute der Erb- und Schupflehen unserm heute geltenden Rechte fremd sind. Man mußte jedoch vom Striche Abstand nehmen, da solche Erb- und Schupflehen aus alter Zeit vereinzelt in unserem Lande noch bestehen. Vergl. Dorner, Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch S. 447.

Zu Artikel II, Ziffer 2 und 3.

(Seite 8 der Regierungsvorlage.)

Die hier vorgesehenen Uebergangsbestimmungen beruhen auf der Erwägung, daß einerseits bestehende Fünftelversicherungsverträge mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes billigerweise nicht ohne Weiteres

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für fernerhin unwirksam erklärt werden können, daß es aber andrerseits im allgemeinen Interesse wünschenswerth erscheine, die Wohlthaten des neuen Gesetzes thunlichst bald den Gebäudeeigenthümern insgesammt zu Theil werden zu lassen. Demgemäß trifft der Entwurf folgende Bestimmungen:

1. Alle Fünftelversicherungen, soweit sie nicht mit dem 31. Dezember 1906 abgelaufen sind, sind mit 1. Januar 1907 kraft Gesetzes aufgehoben.

2. Fünftelversicherungen, welche erst nach dem 1. März 1902 abgeschlossen bezw. in ihrer Giltigkeitsdauer verlängert worden sind, treten mit dem 1. Januar 1903 außer Kraft.

3. Die nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes zu ermittelnden Versicherungsanschläge sollen bei Feststellung der Umlage zur staatlichen Brandkasse insolange nur zu vier Fünfteln in Ansatz gebracht werden, als ein Fünftelversicherungsvertrag noch in Kraft steht. In demjenigen Jahre, in welchem die Fünftelversicherung abläuft und demzufolge die Aufnahme auch dieses Fünftels zur staatlichen Brandkasse erfolgt, soll zur Vereinfachung der Rechnung aus jedem Hundert des auf das Fünftel entfallenden Versicherungsanschlags für jeden Monat des restlichen Versicherungsjahres je ein Pfennig Umlage an die Gebäudeversicherungsanstalt zu entrichten sein, wobei der Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag zu Ende geht, für voll gerechnet wird.

Ihre Kommission hat bei Berathung dieser Uebergangsbestimmungen auch die Frage erwogen, wie das Gesetz den Gebäudeeigenthümern gerecht werden will, deren Fünftelversicherungen nach dem 1. März 1902 ablaufen? Wenn nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Versicherungen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 1. Januar 1903 wie vorgeschlagen unter allen Umständen hinfällig werden, so wird sich wohl schwerlich eine Versicherungsunternehmung zu einem solchen Versicherungsabschluß bereit finden, es sei denn zu unverhältnißmäßig hohen Prämien. Die Gebäudeeigenthümer befänden sich also in dem gedachten Falle thatsächlich in der Unmöglichkeit, ihr Gebäudefünftel in der Zeit vom 1. März bis Ende dieses Jahres gegen Brandschaden sicher zu stellen. Auf die Mittheilung dieser Bedenken hat demnächst die Großh. Regierung beim Zusammentritt mit der Kommission mit diese sich dahin geeinigt, daß dem Artikel II unter Ziffer 2 ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden soll:

> „Die Eigenthümer solcher Gebäude, deren Fünftel zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes nicht versichert ist, oder deren Fünftelversicherung vor dem 1. Januar 1903 abläuft, sind nach Verkündung dieses Gesetzes berechtigt, die sofortige Aufnahme des Fünftels zur staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt zu verlangen. Auf die Berechnung der von solchen Gebäudeeigenthümern bis zum 1. Januar 1903 zu entrichtenden Umlage findet die Bestimmung unter Ziffer 3 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung."

Die Kommission glaubt, daß mit dieser Bestimmung den oben bezeichneten Unzuträglichkeiten Rechnung getragen sei, wobei sie im Einverständniß mit der Großh. Regierung annimmt, daß mit dem Tag des Einlaufs der Anmeldung des Gebäudeeigenthümers bei der Versicherungsanstalt die Versicherung nach Maßgabe der vorgesehenen Bestimmung in Kraft tritt.

Im Uebrigen hatte Ihre Kommission in einer vorläufigen Beschlußfassung den Termin, zu welchem noch bestehende Privatversicherungsverträge von Gesetzeswegen aufgelöst werden, statt wie in dem Entwurf vorgesehen auf 1. Januar 1907, auf 1. Januar 1912 festgesetzt, von der Erwägung ausgehend, daß die Schwierigkeiten und Nachtheile, die sich aus einem solchen Eingreifen der Gesetzgebung in bestehende Vertragsverhältnisse ergeben, auf das thunlich geringste Maß beschränkt werden sollten.

Bei der mündlichen Rücksprache mit der Großh. Regierung betonte letztere insbesondere die Unbilligkeiten, die sich daraus ergeben würden, wenn auf eine allzulange Zeit hinaus ein Theil der Gebäudeeigenthümer der Vortheile des neuen Gesetzes entbehren müsse, während ein anderer Theil längst in deren Besitz sein könne. Da überdies die Zahl der am 1. Januar 1907 noch laufenden Versicherungsverträge nur unbedeutend sein werde, lege die Großh. Regierung Werth auf die Beibehaltung des 1. Januar 1907 als äußersten Termins. Insoweit Versicherungsverträge hiernach von Gesetzeswegen vor der Zeit aufgehoben werden, würde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Ansehung etwa vorausbezahlter Prämienbeträge die Auseinandersetzung unter den Kontrahenten im Hinblick auf § 323 Bürgerliches Gesetzbuch sich wohl ohne Schwierigkeiten vollziehen. Die Kommission hielt die für den Vorschlag der Großh. Regierung sprechenden Gründe für überwiegend und trat demselben bei.

Insoweit nach Vorstehendem Abänderungen der Regierungsvorlage nicht beantragt sind, stimmt die Kommission derselben zu unter Bezugnahme auf die beigegebene Begründung.

Die sich hiernach ergebende Fassung des Gesetzes vom 29. März 1852 (Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfs) ist in der Anlage neben dem Texte des alten Gesetzes abgedruckt. Desgleichen die Artikel II und III des Gesetzentwurfs.

Ihrer Kommission sind zwei zu der Regierungsvorlage bei dem Hohen Hause eingekommene

Petitionen

zur Behandlung überwiesen worden; die eine ist von dem „Ausschuß der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften", die andere von den „Generalvertretern der im Großherzogthum Baden zugelassenen Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften" ausgegangen. In beiden Petitionen wird ausgeführt, daß die Verstaatlichung der Gebäudefünftelversicherung eine schwere Schädigung der betheiligten Versicherungsgesellschaften und der bei denselben beschäftigten Angestellten herbeiführe. Es sei die Pflicht des Staates, für diese Schädigungen aufzukommen und zwar sowohl aus Billigkeits- wie aus Rechtsgründen, letzteres, da die Monopolisirung dieses bisher der Privatunternehmung überlassenen Geschäftszweiges zu Gunsten des Staates sich als Expropriation wohlerworbener Rechte darstelle. Es sei zwar richtig, daß in der für die Konzessionsbedingungen bislang maßgebenden Verordnung vom 15. Dezember 1884 die den Gesellschaften ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum ausdrücklich als widerruflich bezeichnet sei. Hieraus dürfe aber nicht gefolgert werden, daß der Widerruf ohne Angabe von Gründen geschehen könne; als Gründe des Widerrufs könnten nur solche in Betracht kommen, welche mit der Zuverlässigkeit des Unternehmens zusammenhängen. Ueberdies stände das Recht der Konzessionsentziehung nach § 67 des Reichsgesetzes über die Privatversicherungsunternehmungen seit dem 1. Januar 1902 nur noch dem Reiche zu. Unter Bezugnahme auf § 14 Absatz 4 Theil II der badischen Verfassung begehren die Petenten im Falle des Zustandekommens des Gesetzes angemessene Entschädigung aus der Staatskasse, wobei sie noch auf das Vorgehen der Reichsregierung anläßlich der Verstaatlichung der Privatposten hinweisen.

Die Großh. Regierung hat der Kommission erklärt, daß sie die Ausführungen der Petenten nicht als begründet anzuerkennen vermöge. Die Bezugnahme auf die vom Reiche den Privatposten gewährte Entschädigung sei unberechtigt, da in der Regierungsbegründung zu Artikel 4 der bezüglichen Gesetzesvorlage ausdrücklich hervorgehoben worden sei, daß von einem Rechtsanspruch der Privatposten und ihrer Bediensteten auf Entschädigung keine Rede sein könne und daß lediglich aus besonderen Gründen der Billigkeit eine Entschädigung aus der Reichskasse vorgeschlagen werde. Wenn die Landesgesetzgebung von der ihr in § 120 des Privatversicherungsgesetzes eingeräumten Befugniß Gebrauch mache, so sei hierin weder eine Ausübung des gegenüber den Versicherungs-Gesellschaften vorbehaltenen Widerrufs der Genehmigung zum Geschäftsbetrieb noch auch eine Enteignung von Vermögensrechten zu erblicken. Den Versicherungs-Gesellschaften werde damit vielmehr lediglich der fernere Betrieb einer bestimmten Art von Versicherungsgeschäften unmöglich gemacht, mit der Wirkung, daß mit dem Prämienbezug aus solchen Geschäften auch die demselben gegenüberstehende Verpflichtung zu eventueller Vergütung von Brandschaden in Wegfall kommt, eine Verpflichtung, die unter Umständen den Prämienanspruch weit übersteigen könne. Noch nirgends, weder in unserm Lande noch im Reich sei ein Rechtsanspruch auf Entschädigung zu Gunsten derjenigen anerkannt worden, in deren Erwerbsverhältnisse ein Gesetz einzugreifen für nöthig fand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Billigkeitsgründe anbelangt, so sei es zwar richtig, daß die Versicherungs-Gesellschaften eine Einschränkung ihres Geschäftsumfanges erleiden. Es handle sich aber doch nur um einen relativ kleinen Betrag; denn einmal sei das badische Geschäft bei den einzelnen Gesellschaften nur ein geringer Bruchtheil ihres gesammten Geschäftsbetriebs und weiter bilde vom badischen Geschäfte die Gebäudefünftelversicherung wiederum nur einen Bruchtheil und zwar etwa 1/6 bis höchstens 1/5. Gerade deshalb erscheine die Berufung auf das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1899 als verfehlt, da dort den Privatpostanstalten der gesammte Geschäftsbetrieb unmöglich gemacht worden sei.

Ihre Kommission ist im Wesentlichen aus denselben Gründen gleichfalls zu dem Ergebniß gelangt, daß dem Begehren der Petenten nicht stattzugeben sei. Sie glaubt insbesondere, daß die in den Petitionen zum Ausdruck gebrachte Anschauung, der Staat sei zum Vornherein nur aus Gründen, welche mit der Zuverlässigkeit der Gesellschaft zusammenhängen, zum Widerruf der Konzession berechtigt gewesen, nicht zutreffend erscheint, da der Widerruf in der gedachten Verordnung vom 15. Dezember 1884 und bezw. in den Konzessionsbedingungen allgemein und bedingungslos vorbehalten ist. Keinenfalls läßt sich behaupten, daß der Widerruf „ohne Angabe eines Grundes" erfolgt, wenn feststeht, daß das Interesse der Allgemeinheit, das Gemeinwohl, den Uebergang zur staatlichen Zwangsversicherung erfordert.

Hiernach gelangt Ihre Kommission zu dem Antrag:

Das Hohe Haus wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Kommission beschlossenen Aenderungen seine Zustimmung ertheilen;
2. über die vorliegenden beiden Petitionen zur Tagesordnung übergehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesetz,

die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

Artikel 1.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. In § 2 werden die Worte „oder zugelassene" gestrichen.

2. In § 5 wird im ersten und vierten Absatz das Citat „(Strafgesetzbuch § 562)" gestrichen.

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

Artikel 1.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. Wie Regierungs-Entwurf, jedoch mit der Maßgabe, daß statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt".

Außerdem erhält der § 2 folgenden Absatz 2:

„Was in diesem Gesetze in Ansehung des Gebäude-Eigenthümers bestimmt ist, findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entsprechende Anwendung."

2. Die Absätze 1 und 4 des § 5 erhalten folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebäudeversicherungsanstalt ist zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder einem anderen Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
	Absatz 4: „Wenn das Feuer durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht worden ist, bleibt der Gebäudeversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben."
3. In § 6 werden die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte" durch das Wort „Hypotheken" und das Wort „Pfandschuldners" durch das Wort „Schuldners" ersetzt.	3. Wie Regierungsvorlage. Außerdem ist nach „außer Anwendung" zu zu setzen: in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten." und sind die letzten Worte des Paragraphen: „und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind" zu streichen. Endlich erhält der § 6 folgenden Absatz 2: „Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigenthümer zu."
4. In § 7 hat Ziffer 3 zu lauten: „3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Abs. 2 und 3)."	4. Wie Regierungs-Entwurf, jedoch mit der Maßgabe, daß statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt".
5. Der § 8 erhält folgende Fassung: „Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten und dergl., sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden."	5. Wie Regierungs-Entwurf.
6. Der § 9 erhält folgende Fassung: „Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten."	6. Desgleichen mit der Maßgabe, daß dem § 9 nach den Schlußworten „ist verboten" noch beizufügen ist „und nichtig".
7. Der § 10 erhält folgende Fassung: „Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft."	7. Wie Regierungs-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
8. Der § 11 erhält folgende Fassung: „Wenn und insoweit ein Gebäude, welches durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, gegen das Verbot des § 9 bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert ist, kommt die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Gewährung einer Entschädigung in Wegfall."	8. Der § 11 wird gestrichen.
9. In § 12 werden die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte" durch das Wort „Hypotheken" ersetzt.	9. Der § 12 wird gestrichen.
10. Der § 13 erhält folgende Fassung: „In den Fällen des § 11 geht der Entschädigungsanspruch, welchen der Versicherte an die Privatversicherungsunternehmung hat, an die Gebäudeversicherungsanstalt über."	10. Der § 13 wird gestrichen.
11. In § 14 werden an Stelle des Wortes „Feuerversicherungsgesellschaft" das Wort „Gebäudeversicherungsanstalt" und an Stelle der Worte „die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit" die Worte „Tax- und Sportelfreiheit" gesetzt.	11. Wie Regierungs Entwurf.
12. Der § 15 wird aufgehoben.	12. Desgleichen.
13. In § 16 werden im ersten Absatze die Worte „mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere", sowie der zweite Absatz gestrichen.	13. Desgleichen, jedoch mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt".
14. In § 17 wird der zweite Absatz gestrichen.	14. Wie Regierungs-Entwurf.
15. In § 18 erhält der vierte Absatz nachstehende Fassung: „Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes."	15. Desgleichen.
16. Der § 19 erhält folgende Fassung: „Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes. Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung."	16. Desgleichen.
17. In § 20 erhält der zweite Absatz folgende Fassung: „Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist diejenige Schätzungssumme maßgebend, in welcher zwei Schätzer zusammentreffen; gehen die Meinungen aller	17. In § 20 ist in Abs. 1 statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt" und erhält der zweite Absatz folgende Fassung: „Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.

drei Schätzer auseinander, so ist die mittlere der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten."

18. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

19. In § 23 werden die Worte „sowie der Gemeinderath", ferner das Citat „(§§ 18 und 21)" und die Worte „nach L.R.S. 2127a, Absatz 3," gestrichen.

20. In § 25 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag in Folge besonderer Umstände erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu bezeichnetem Tage zu geschehen."

21. In § 26 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Wirksamkeit der Versicherung eines neu errichteten, gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versichernden Gebäudes beginnt — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 29 und 39 — alsbald mit dem Ablauf des Jahres, in welchem es vollendet beziehungsweise unter Dach gebracht worden ist, auch wenn der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch bis dahin noch nicht erfolgt ist. Diese Bestimmung findet beim Eintritt einer Werthserhöhung oder einer Werthsverminderung im Sinne des § 27 an einem schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäude — unbeschadet der Vorschrift in § 27 Absatz 3 — entsprechende Anwendung."

Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.

18. Wie Regierungs-Entwurf.

19. Wie Regierungs-Entwurf.

19a. In § 24 Abs. 1 wird statt „Feuerversicherungsanstalt" gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt".

20. In § 25 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen.

In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, (§ 27 dieses Gesetzes), in das Versicherungsbuch eingetragen."

21. Abs. 1. Strich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
Im zweiten Absatz werden die Worte „zum Wiederaufbau" gestrichen.	Abs. 2. Wie Reg.-Entwurf, jedoch als Abs. 1.
Im dritten Absatz wird an Stelle der Worte „bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist" gesetzt: „bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist."	„ 3. „ „ „ „ „ „ 2.
Als vierter Absatz wird folgende Bestimmung hinzugefügt:	„ 4. „ „ „ „ „ „ 3.
„Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau versäumt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist."	
22. Der § 27 erhält folgenden Wortlaut:	22. Wie Regierungs-Entwurf.
„Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresschluß unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.	
Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungs-	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
weise, falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden. Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschätzer anordnet, deren Ergebniß dem Eigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt so lange in Kraft, bis der neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist. Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft."	
23. Der § 28 erhält folgende Fassung: „In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist. Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschätzern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben. Von dem Ergebniß der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 25 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen."	23. Wie Regierungs-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
24. In § 29 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „mindestens einhundert Mark" die Worte „mindestens zweihundert Mark" gesetzt, das Citat „(§§ 16—22)" wird gestrichen und das Wort „Brandversicherungsbuch" durch das Wort „Feuerversicherungsbuch" ersetzt; die Schlußworte „wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten" werden gestrichen Im zweiten Absatz werden die Worte „nach Vorschrift des § 28" gestrichen. Als dritter Absatz wird beigefügt: „Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit des Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge auf dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind."	24. Wie Regierungs-Entwurf.
25. In § 31 wird im ersten Absatz an Stelle des Citats „(§ 28)" gesetzt: „(§§ 27, 28 und 29)".	25. Absatz 1 wie Regierungs-Entwurf unter Einschaltung der Worte „sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt" zwischen „Gebäudeeigenthümer" und „steht".
Der zweite Absatz erhält nachstehende Fassung: „Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung." Im dritten Absatz werden die Eingangsworte „Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz" ersetzt durch die Worte: „Das Bezirksamt erkennt hierüber endgiltig."	Absatz 2 wie Regierungs-Entwurf. Absatz 3 desgleichen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt".
	25 a. In § 32 Abs. 1 wird statt „Feuerversicherungsanstalt" gesetzt „Gebäudeversicherungs-Anstalt".
26. In § 33 werden im zweiten Absatz die Worte „soweit sie den Bauwerth betreffen" gestrichen.	26. Wie Regierungs-Entwurf, jedoch mit der Maßgabe, daß statt „Feuerversicherungs-Anstalt" zu setzen ist „Gebäudeversicherungsanstalt". 26 a. § 34 lit. c erhält folgende Fassung: „Die Kosten der Revision nach § 31 trägt der Eigenthümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist." Außerdem wird im Eingang des § statt „Feuerversicherungsanstalt" gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt".
27. In § 35 werden im ersten Absatz die Worte „vier Fünftel" gestrichen, ebenso der ganze fünfte Absatz; am Schlusse des ersten Absatzes wird statt des	27. Wie Regierungs-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
Punktes ein Komma gesetzt und beigefügt: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41 a."	
28. In § 36 wird im zweiten Absatz an Stelle der Worte „vier Fünftel der" das Wort „die" gesetzt.	28. Wie Regierungs-Entwurf.
29. Der § 37 wird aufgehoben.	29. Desgleichen.
	29a. In § 38 ist statt „Feuerversicherungs-Anstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".
30. In § 39 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist" die Worte „bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist" gesetzt; die Worte „von vier Fünftel" kommen in Wegfall. Im dritten Absatz ist hinter den Worten „Einvernahme von Zeugen" bis zum Schlusse an Stelle des jetzigen Wortlauts zu setzen „und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen." Im vierten Absatz werden statt der Worte „vier Fünftel des ermittelten Schadens" die Worte „den ermittelten Schaden" gesetzt.	30. Wie Regierungs-Entwurf.
31. In § 41 wird der zweite Absatz gestrichen.	31. Desgleichen.
32. Hinter § 41 wird als § 41 a folgende Bestimmung eingeschoben: „Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden. Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist."	32. Desgleichen.
33. In § 42 erhält der zweite Absatz folgende Fassung: „Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen."	33. Desgleichen.
34. In § 43 erhält der zweite Absatz folgende Fassung: „Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen	34. Desgleichen.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
zu der Annahme gelangt, daß der muthmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung Einen der Bauschätzer beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat."	
35. In § 44 erhält der erste Absatz folgende Fassung:	35. Regierungs-Entwurf.
„Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden."	
36. Der § 45 wird aufgehoben.	36. Desgleichen.
37. In § 46 wird im dritten Absatz statt „die Gerichte" gesetzt: „die Staatsanwaltschaften".	37. Desgleichen.
	37a. In Abs. 1 und 3 des § 47 wird statt „Feuerversicherungs-Anstalt" gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt".
38. An Stelle des durch § 47 Ziffer I des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, aufgehobenen § 48 wird als neuer § 48 nachstehende Bestimmung in das Gesetz eingefügt:	38. Wie Regierungs-Entwurf.
„Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung."	
	38a. In § 49 Abs. 2 werden die Worte: „gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
	gestrichen und die letzten Worte „bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil" dahin abgeändert: „bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigenthümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist." Außerdem ist in Abs. 2 statt „Feuerversicherungs-Anstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".
39. In § 51 werden im dritten Absatz statt der Worte „von der Kreisregierung" die Worte „vom Bezirksamt" und statt der Worte „und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" die Worte „sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen" gesetzt.	39. Wie Regierungs-Entwurf.
	39a. In § 52 ist statt „Brandversicherungs-Kasse" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".
40. In § 53 werden im ersten Absatz statt des Wortes „Hilfsvollstreckung" das Wort „Zwangsvollstreckung" und statt der Worte „der Kreisregierung" die Worte „des Bezirksamts" gesetzt; die Worte „vor dem Gemeinderath protokollirter" werden gestrichen. Der zweite Absatz kommt in Wegfall.	40. Wie Regierungs-Entwurf.
	40a. In § 54 ist statt „Feuerversicherungs-Anstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt"
41. In § 56 erhalten die zwei ersten Absätze folgende Fassung: „Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigenthümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung. Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören."	41. Wie Regierungs-Entwurf.
	Im dritten Absatz ist statt „Brandkasse" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".
42. In § 57 werden die Worte „und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835" gestrichen.	42. Wie Regierungs-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
43. In § 58 werden statt der Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern" die Worte „Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten" gesetzt.	43. Wie Regierungs-Entwurf.
44. In den §§ 59 und 60 werden statt der Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrechte" die Worte „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten" gesetzt.	44. Desgleichen.
	44a. In § 61 ist statt „Feuerversicherungs-Anstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt"
45. In § 62 erhält der erste Absatz nachstehende Fassung: „Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude ist gleich." Die übrigen Absätze dieses Paragraphen werden gestrichen.	45. Wie Regierungs-Entwurf.
46. In § 63 werden im dritten Absatz zwischen dem Wort „unterliegen" und dem Wort „für" die Worte „— unbeschadet der Bestimmungen in § 29 —" eingeschaltet.	46. Desgleichen.
47. In § 64 erhält der erste Absatz folgende Fassung: „Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Falles auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Insoweit Jemand hienach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den frühern Eigenthümer." Im zweiten Absatz wird statt des Wortes „Verkündung" das Wort „Anforderung" gesetzt.	47. Desgleichen.
48. In § 66 erhält der erste Absatz folgende Fassung: „Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstücks-	48. Desgleichen.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
einnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen."	
49. Der § 67 erhält folgende Fassung: „Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird. Solange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch keinenfalls auf länger, als ein Jahr."	49. Wie Regierungs-Entwurf.
	49a. In Abs. 1 des § 68 ist statt „Feuerversicherungs-Anstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".
50. Der § 69 erhält folgende Fassung: „Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschließung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Berathung Vertreter der Gebäudeeigenthümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen. Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung. Die Bezüge dieser Personen sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgehalte fallen der Anstalt zur Last."	50. Wie Regierungs-Entwurf.
51. In § 70 werden im ersten Absatz die Worte „die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer" durch die Worte „die staatlichen Finanzstellen" und im zweiten Absatz die Worte „beziehen sie" durch die Worte „bezieht der Staat" ersetzt.	51. Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
52. In § 71 wird statt des Wortes „Regierungsblatt, das Wort „Staatsanzeiger" gesetzt.	52. Wie Regierungs-Entwurf.
53. Hinter § 71 wird als § 71a folgende Bestimmung eingeschaltet: „Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten."	53. Desgleichen.
54. Der neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:	54. Desgleichen.
Neunter Abschnitt. Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.	**Neunter Abschnitt.** Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.
§ 72. Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.	§ 72. Wie Regierungs-Entwurf
§ 73. Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an das Ministerium des Innern.	§ 73. Desgleichen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt „Generalbrandkasse" zu setzen ist, „Gebäudeversicherungsanstalt".
§ 74. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt a) über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7), b) über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 sowie über die Rückzatzforderung gemäß § 5 Absatz 3,	§ 74. Wie Regierungs-Entwurf.

Fassung nach dem Regierungs-Entwurf.	Fassung nach den Kommissionsvorschlägen.
c) über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge."	
Artikel II.	**Artikel II.**
1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ziffer 11 des § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Kraft.	1. Wie Regierungs-Entwurf.
Die 5. Bestimmungen in Artikel I Ziffer 6, 7, 8, 27, 28, 30 und 31, soweit sie sich auf den Beizug des bisher der privaten Versicherung freigegebenen Gebäudefünftels zur staatlichen Zwangsversicherung beziehen, finden auf diejenigen Gebäude, deren Fünftel am bezeichneten Tage bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert sind, erst nach Ablauf oder Auflösung des Versicherungsvertrags, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1907 Anwendung; mit diesem Zeitpunkt gelten die noch bestehenden Fünftelversicherungsverträge kraft Gesetzes als aufgelöst.	2. Absatz 1 wie Regierungs-Entwurf.
Wenn jedoch der Vertrag über die Fünftelversicherung erst nach dem 1. März 1902 abgeschlossen bezw. in seiner Giltigkeitsdauer verlängert worden ist, so gilt er schon mit dem 1. Januar 1903 kraft Gesetzes als aufgelöst.	Absatz 2 wie Regierungs-Entwurf,
	Absatz 3: „Die Eigenthümer solcher Gebäude, deren Fünftel zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes nicht versichert ist, oder deren Fünftelversicherung vor dem 1. Januar 1903 abläuft, sind nach Verkündung dieses Gesetzes berechtigt, die sofortige Aufnahme des Fünftels zur staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt zu verlangen. Auf die Berechnung der von solchen Gebäudeeigenthümern bis zum 1. Januar 1903 zu entrichtenden Umlage findet die Bestimmung unter Ziff. 3 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung."
3. Die Versicherungsanschläge der vorstehend (Ziffer 2 Absatz 1) erwähnten Gebäude sind bei Feststellung des der Umlage zugrunde zu legenden Versicherungsanschlags (§ 63 Absatz 2) für diejenigen Jahre, in welchen die Versicherungsverträge — sei es auch nur während eines Theiles des Jahres — noch laufen, nur zu vier Fünfteln in Ansatz zu bringen. Jedoch ist für dasjenige Jahr, innerhalb dessen ein	3. Wie Regierungs-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünftelversicherungsvertrag zu Ende gegangen ist, zu der aus dem so ermäßigten Versicherungsanschlage sich ergebenden Umlage für das betreffende Gebäude noch ein Zuschlag zu erheben im Betrage von je einem Pfennig aus jedem vollen Hundert Mark des auf das Gebäudefünftel entfallenden Versicherungsanschlags für diejenigen Monate, während welcher das Fünftel nicht mehr bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert war, wobei der Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag sein Ende erreicht hat, als voll mitgerechnet wird.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit der Erlassung der Vollzugsbestimmungen beauftragt.

Dasselbe ist auch ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 29. März 1852, wie er sich aus Vorstehendem sowie aus den Gesetzen vom 29. Juni 1874 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 409/10), vom 3. März 1879 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 91 ff.), vom 14. Juni 1884 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 197 ff.), vom 17. Juni 1899 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 229 ff.), und vom 19. Juni 1899 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 273 ff.) ergibt, unter der Ueberschrift „Gebäudeversicherungsgesetz" und unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel III.

Wie Regierungs-Entwurf.

№ 40 b.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juni 1902.

Antrag

zum Gesetz-Entwurf über Gebäudeversicherung.

Die zweite Kammer wolle beschließen:

In Artikel I Ziffer 2 ist dem Absatz 1 hinzuzufügen:

„Der Verwaltungsrath kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Schadenssumme ganz oder theilweise ausbezahlen."

Obkircher.
Hoering.
Schmid.
Dr. Wilckens.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juni 1902.

Vorschlag der Großh. Regierung

zum

Gesetz-Entwurf über Gebäudeversicherung.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigenthümer zu."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40d.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Juni 1902.

Anträge

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend.

Auf Grund der stattgehabten Nachberathung stellt die Kommission folgende weitere Anträge:

I. Zu Ziffer 22 der Regierungsvorlage soll vom Absatz 2 des § 27 der zweite Satz, beginnend mit den Worten:

„Wird durch eine Werthsverminderung"

und endigend mit

„nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist"

abgetrennt und als Absatz 3 eingestellt werden, so daß Absatz 3 der Regierungsvorlage den Absatz 4 des § 27 bildet.

II. Zu Ziffer 24 der Regierungsvorlage, § 29 des Gesetzes, sind dem 3. Absatze nach den Worten „zu bezahlen sind" unter Ersetzung des Punktes nach „sind" durch ein Komma die Worte beizufügen: „wenn die Anmeldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr."

III. Zu § 34 des alten Gesetzestextes (Regierungsvorlage Seite 62) ist unter lit. b zwischen die Worte „tragen" und „die Eigenthümer" einzuschalten: „zur Hälfte".

IV. Zu Artikel II des Gesetzentwurfs ist unter Ziffer 2 statt der Jahreszahl **„1907"** zu setzen **„1912"**.

V. Ferner stellt die Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle folgende

Resolution

beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch die Versicherung von Rohbauten während der Bauausführung durch die Gebäudeversicherungsanstalt erfolgen könne, und über das Ergebniß der Kammer auf dem nächsten Landtag Mittheilung zu machen, eventuell durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzes-Entwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40 e.

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend,** berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Zugleich ist die Erste Kammer der von der zweiten Kammer beschlossenen Resolution bezüglich der Rohbauten beigetreten.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 21. vorigen Monats hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen und sehen wir gefälliger Mittheilung der förmlichen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs darauf zu setzender Annahmebeurkundung entgegen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 41.

Beilage zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, **die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 20. Januar 1902.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Es soll auf Rechnung des Staates eine schmalspurige Nebenbahn von Mosbach nach Mudau hergestellt werden.

Artikel 2.

Wenn die Regierung den Bau und Betrieb der Bahn einem Privatunternehmer im Wege des Vertrages überläßt, so genießt dieser für die Dauer der Vertragszeit in allen den Bau und den Betrieb betreffenden Angelegenheiten Tax- und Sportelfreiheit, sowie Befreiung von der Gewerbesteuer und den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Artikel 3.

Mit dem Bau der Bahn soll begonnen werden, sobald die betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten in bindender Weise die Zusicherung gegeben haben, die Erwerbung des erforderlichen Geländes auf ihre Kosten in dem Umfang zu übernehmen, als ihre ökonomische Leistungsfähigkeit solches gestattet.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, den Umfang der Betheiligung der Gemeinden festzustellen.

Artikel 4.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

In einer im Jahr 1898 bei den Ständen eingereichten Petition wegen Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau ist im Eingang folgendes bemerkt: „Zwischen den Bahnlinien Eberbach—Mosbach—Seckach—Walldürn einerseits und Eberbach-Kailbach anderseits liegt ein Theil des badisches Odenwaldes, der seit einer Reihe von Jahren Zeichen des landwirtschaftlichen Niedergangs offenbart hat. Eine strebsame Bevölkerung mußte erkennen, daß, während in andern Gegenden des Großherzogthums alle Verhältnisse im Aufstreben begriffen sind, ihr die Verarmung droht, wenn nicht durch eine entschiedene, einschneidende Veränderung ihrer Erwerbsbedingungen Wandel geschaffen wird. Eine solche Veränderung erhofft sie mit Zuversicht von dem Anschluß an den Verkehr durch eine Eisenbahnverbindung mit der badischen Hauptbahn."

Diese Schilderung der ungünstigen ökonomischen Lage und der daran geknüpfte Nothschrei nach Hilfe durch Herstellung einer guten Verbindung mit der Hauptbahn kann nicht als unzutreffend oder unberechtigt bezeichnet werden. Es gehört in der That dieser Odenwaldbezirk zu den ärmsten und von der Natur am wenigsten begünstigten Theilen des badischen Landes. Deshalb wird es auch gerechtfertigt sein, hier in der Behandlung der Eisenbahnfrage **ausnahmsweise** von den Grundsätzen abzuweichen, die bisher bei Unterstützung von Nebenbahnen maßgebend waren und auch künftighin noch festgehalten werden sollen. Ohne ein kräftiges Eingreifen des Staates wäre die Hoffnung des Bezirks auf Erlangung einer Eisenbahnverbindung und Verbesserung seiner Lage aussichtslos. Nach den angestellten, zuverlässigen Erhebungen kann auf eine Verzinsung des aufzuwendenden Anlagekapitales nicht gerechnet werden, es wird selbst als ein günstiges Ergebniß zu betrachten sein, wenn nach Umfluß einiger Betriebsjahre die Einnahmen aus dem Verkehr die Betriebskosten decken. Es ist daher ausgeschlossen, daß sich ein Privatunternehmer findet, der gewillt wäre, auch nur einen Theil des Anlagekapitales aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Bahn kann nur erbaut werden, wenn der Staat sämmtliche Baukosten zuschießt, oder mit andern Worten, dieselbe auf eigene Rechnung herstellen läßt und sie in seinem Eigentum behält.

Da auf der Bahn ein größerer Verkehr nicht zu erwarten ist, genügt die Herstellung einer schmalspurigen Bahn dem vorhandenen Bedürfniß. Für den Personen- und Stückgutverkehr ist eine Schmalspurbahn ebenso leistungsfähig als eine Nebenbahn mit normaler Spurweite. Die Fahrgeschwindigkeit ist bei beiden die gleiche und bei beiden ist an der Anschlußstation Mosbach ein Umsteigen der Personen und Umladen der Stückgüter erforderlich. An Massengütern, die in Wagenladungen versendet werden, kommen hier hauptsächlich Brennholz, Rundholz und Steine in Betracht, also Gegenstände, die sehr leicht umzuladen sind und bei denen die Umladekosten von nur 2 ℳ für den Doppelwagen bei Berechnung der Fracht kaum in's Gewicht fallen. Unter den gegebenen Verhältnissen wäre die Herstellung einer normalspurigen Bahn ganz unwirtschaftlich, da sie einen Aufwand von über 4 Millionen Mark erforderte, während eine Schmalspurbahn nur auf etwa 2400000 ℳ zu stehen kommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist nun beabsichtigt, Bau und Betrieb der Bahn im Wege des Vertrages einem Unternehmer zu überlassen. Das Eintreten der Staatsbahnverwaltung in den Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn empfiehlt sich nicht, da die Einrichtungen hiefür nicht vorhanden sind und deren Beschaffung auch nicht zweckmäßig erscheint, nachdem schon zahlreiche von Privatunternehmern betriebene Schmalspurbahnen bestehen, deren Betriebsführung den jeweiligen lokalen Bedürfnissen des Verkehrs in angemessener Weise entspricht. Der Staat behält sich dabei alle Rechte des Eigenthümers vor, ebenso bleiben die ihm nach dem Gesetz vom 23. Juni 1900 über das Genehmigungsverfahren zustehenden Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Betreff der Feststellung der Tarife und Genehmigung der Fahrpläne gewahrt.

Von der Firma Vering & Wächter, die im Lande mehrere Nebenbahnen betreibt und als zuverlässige und leistungsfähige Unternehmerin bekannt ist, ist bereits ein Angebot auf Uebernahme des Baues und Betriebes gemacht worden. Es ist beabsichtigt, mit dieser Firma auf Grund der von ihr gestellten annehmbaren Bedingungen vorerst auf die Dauer von 20 Jahren ein Vertragsverhältniß einzugehen, wornach sie die Bahn gegen eine zu vereinbarende feste Summe zur Ausführung zu bringen und den Betrieb auf eigene Rechnung und Verantwortung ohne Gewährung eines staatlichen Zuschusses zu den jährlichen Betriebskosten zu übernehmen hat.

Die Nebenbahn wird von der Ostseite des Bahnhofs Mosbach ausgehen, bis in die Nähe von Neckarburken neben der Staatsbahn herlaufen, daselbst die Staatsbahn mit einer Unterführung überschreiten und sich dann in nördlicher Richtung nach Lohrbach wenden. Bei Neckarburken ist eine kurze Horizontale für einen Haltepunkt eingeschaltet. Die Bahn zieht mit der Maximalsteigung von 1 : 40 an den rechtsseitigen Hängen des Hasbacher Waldes vorüber nach dem Bahnhof Lohrbach, der in nächster Nähe des Ortes liegt. Nach Ausfahrung des Hasbachthales mit der gleichen Steigung wird die Station Sattelbach erreicht. Von hier ermäßigt sich die Steigung und es folgen in kurzen Entfernungen die Stationen Fahrenbach, Trienz, Robern und Krumbach. Von hier führt die Linie durch den Fürstlich Löwenstein'schen Wald nach Limbach, wo die Station an dem Verbindungsweg zwischen Limbach und Heidersbach angeordnet ist. In kurzer Entfernung wird dann Laudenberg erreicht, von wo die Linie am rechtseitigen Ufer des Elzbaches beinahe ohne Steigung nach Langenelz führt, sodann in einem Bogen die Elzbach überschreitend vor Mudau ihre größte Höhenlage von 457,7 m über N. N. übersteigt und mit Neigung von 1 : 100 in kurzer Entfernung den Endpunkt Mudau erreicht.

Die ganze Länge der Bahn beträgt 27 700 Meter. Von diesen liegen in Kurven von 100 bis 250 Meter Radius 9554 m oder 34,5 %, in gerader Linie 18 146 m oder 65,5 %. Der Minimalradius von 100 m kommt nur 5 mal zur Anwendung, alle übrigen Kurven sind mit größerem Halbmesser konstruirt. Es liegen in Steigung von

1 : 40	5020 m	oder	18,12 %
1 : 45	2205 „	„	7,96 „
1 : 50	2000 „	„	7,22 „
1 : 55 bis 1 : 100	5510 „	„	19,90 „
über 1 : 100	4703 „	„	16,98 „
in Steigungen zusammen also	19 438 m	oder	70,18 %
in Gefälle von 1 : 100 —	300 „	„	1,08 „
in horizontaler Strecke —	7 962 „	„	28,74 „

Nach einem von der Firma Vering & Wächter gefertigten und von der technischen Eisenbahnbehörde geprüften genauen Kostenanschlage wird der Bau der Bahn auf 2 410 000 ℳ zu stehen kommen. Von diesem Betrag entfallen auf Grunderwerb 210 000 ℳ, auf eigentliche Baukosten 1 926 000 ℳ, auf Beschaffung der Betriebsmittel 254 000 ℳ, auf Zinsen während der Bauzeit 20 000 ℳ. Nach Abzug der Grunderwerbungskosten fallen auf das Kilometer 78 014 ℳ, welcher Betrag, da es sich um eine Gebirgsbahn mit für eine Schmalspurbahn verhältnißmäßig großen Bauschwierigkeiten handelt, nicht zu hoch erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist beabsichtigt, auf der Nebenbahn zwischen Mosbach täglich 4 Züge in jeder Richtung verkehren zu lassen. Für die Verkehrsbedürfnisse der Gegend ist dies gut bemessen und jedenfalls ausreichend. Bei einer Betriebslänge von rund 28 Kilometer und 4 Zügen ergibt sich eine jährliche Leistung von 81 700 Nutzkilometer und mit Hinzurechnung von 1 240 Nutzkilometer für etwaige Sonderzüge — im Ganzen von 83 000 Nutzkilometer. Veranschlagt man die Betriebskosten mit 70 ₰ pro Nutzkilometer, was sehr mäßig gerechnet ist, so stellen sich die jährlichen Betriebsausgaben auf 58 100 ℳ. Vergleicht man hiermit den Betriebsaufwand anderer schmalspuriger Nebenbahnen, so ist zu bemerken, daß derselbe im letzten Jahre bei der Nebenbahn Zell—Todtnau 123 ₰, Mannheim—Weinheim—Heidelberg 91 ₰, Albthalbahn 71 ₰, Ettenheimmünster—Rhein 73 ₰ pro Nutzkilometer betragen hat.

Nach dem anliegenden Verzeichniß haben die unmittelbar an der Bahn liegenden und die in das Verkehrsgebiet derselben fallenden Orte eine Einwohnerzahl von zusammen 14 068 Personen. Darnach ist die sogenannte kommerzielle Bevölkerung auf 8 310 Personen berechnet. Da es sich hier um eine Bevölkerung handelt, die vorzugsweise Landwirthschaft betreibt, während wichtige Industriezweige fehlen, kann der zu erwartende Verkehr nur schätzungsweise berechnet werden. Bei dem noch wenig entwickelten Verkehr und der geringen Wohlhabenheit der Gegend wird angenommen, daß jede Person der kommerziellen Bevölkerung im Jahre durchschnittlich 5 Reisen auf der Bahn ausführt und hierbei im Mittel 15 km zurücklegt. Es ergibt dies 623 250 Personenkilometer. Dies ergibt, den Personenkilometer zu durchschnittlich 3,5 ₰ gerechnet, eine Einnahme von 21 814 ℳ, wozu aus Reisegepäck ꝛc. noch 1 186 ℳ zuzuschlagen sind; somit Gesammteinnahme aus dem Personenverkehr 23 000 ℳ.

Für den Güterverkehr kann eine höhere Ziffer als 1 1/2 Tonnen auf den Kopf der kommerziellen Bevölkerung nicht angenommen werden. Es ergibt dies 12 465 Tonnen. Nach den Erfahrungen bei ähnlichen Strecken werden davon etwa 10 % = 1 245 Tonnen Stückgut und der Rest von 90 % = 11 220 Tonnen Wagenladungsgüter sein.

Hiernach werden gerechnet:

1245 Tonnen Stückgut auf durchschnittlich 15 bis 30 Tarifkilometer zu je 11 ₰	4 108 ℳ
1245 Tonnen Stückgut als halbe Abfertigungsgebühr zu je 0,75 ℳ	934 „
11220 Tonnen Wagenladungsgüter auf durchschnittlich 15 bezw. 30 Tarifkilometer zu je 2,4 ₰	8 078 „
11220 Tonnen Wagenladungsgüter als halbe Abfertigungsgebühr zu je 0,50 ℳ	5 610 „
zusammen also	18 730 ℳ
dazu Nebeneinnahmen	1 270 „
Einnahme des Güterverkehrs	20 000 ℳ

Die sämmtlichen Betriebs-Einnahmen würden hiernach 23 000 + 20 000 = 43 000 ℳ betragen gegenüber einem Betriebsaufwand von 58 100 ℳ.

Der Betrieb der Nebenbahn würde also für die erste Zeit einen jährlichen Zuschuß von etwa 15 000 ℳ zu den Betriebskosten erfordern und erst nach Ablauf einer gewissen Entwickelungsperiode und nach Hebung der ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse der Bahn selbst das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erreichen.

Die Berechnung über die zu erwartenden Einnahmen ist eher zu hoch als zu niedrig. Die Annahme von 1 1/2 Tonnen Gut jährlich auf den Kopf der kommerziellen Bevölkerung ist, wenn man sich die Verhältnisse jenes Teils des Odenwaldes vergegenwärtigt, als das im günstigsten Fall Erreichbare anzusehen. Wenn nun die Firma Vering und Wächter, ungeachtet des in Aussicht stehenden Deficits, sich bereit erklärt hat, das Risiko des Betriebes auf die Dauer von 20 Jahren zu übernehmen, so rechnet sie darauf, daß durch die Bahnverbindung der Wohlstand der Gegend sich heben und die bisher zurückgebliebene Industrie sich kräftiger entwickeln werde und nach einer gewissen Uebergangszeit die Betriebs-Einnahmen und Ausgaben sich nicht nur ausgleichen, sondern noch einen kleinen Ueberschuß für die Bemühungen und das Risiko des Unternehmers abwerfen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Unternehmer beansprucht für die Dauer des Vertragsverhältnisses Sportel-, Tax- und Steuerfreiheit aus dem Gewerbebetrieb. Dieser Anspruch ist gerechtfertigt und sollte zugestanden werden. Verkehrssteuer für die Grunderwerbung, sowie Grund- und Häusersteuer ist nach der bestehenden Gesetzgebung nicht zu entrichten, da die Bahn Eigenthum des Staates ist.

Zu den Kosten der Grunderwerbung sollen die Gemeinden, wie anderwärts, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit beigezogen werden. Der Grunderwerb ist auf 210000 ℳ veranschlagt. Im Verhältniß der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden ist diese Summe sehr hoch. Die Gemeinden sind zwar bereit, bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit Opfer zu bringen, um der Regierung und den Landständen zu beweisen, daß die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Mudau und Mosbach einem thatsächlichen Bedürfniß der Gegend enspricht. Mehr als 160000 ℳ glauben sie aber im Verein mit den sonstigen Interessenten nicht aufbringen zu können. Nach vorliegenden Gemeindebeschlüssen haben als Beitrag zugesichert:

die	Gemeinde	Mosbach	51200 ℳ
„	„	Lohrbach	10400 „
„	„	Fahrenbach	8000 „
„	„	Sattelbach	2400 „
„	„	Trienz	3200 „
„	„	Robern	3200 „
„	„	Krumbach	2400 „
„	„	Limbach	6400 „
„	„	Laudenberg	6400 „
„	„	Langenelz	5600 „
„	„	Mudau	20800 „

Aus Beiträgen des evangelischen Unterländer Kirchenfonds und der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft hoffen die Gemeinden weitere 40000 ℳ aufbringen zu können.

Der hiernach verbleibende ungedeckte Rest von etwa 50000 ℳ wäre nach dem Ansuchen der Gemeinden auf die Staatskasse zu übernehmen. Die Regierung behält sich vor, über die Frage des Beizugs der Gemeinden nach näherer Prüfung der Verhältnisse endgiltige Entscheidung zu treffen. Im Allgemeinen erscheinen die Anerbieten der Gemeinden annehmbar. Eine Darstellung über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden ist in Anlage II beigeschlossen.

Mit dem Bau der Bahn soll erst begonnen werden, wenn die Geländestellungsfrage vollkommen zu Ende geführt ist, weil erfahrungsgemäß leicht Schwierigkeiten und Weiterungen entstehen, wenn die Arbeiten eingeleitet werden, bevor alles Gelände erworben ist.

Auf dem Landtag von 1897/98 ist neben der Petition für Herstellung einer Bahn von Mosbach nach Mudau auch eine solche für Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen eingekommen. Da die Stände zu dieser Petition eine bestimmte Stellung nicht eingenommen haben, sondern sie der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen haben, war Anlaß geboten, auch dieses Eisenbahnprojekt einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Es stund dabei zum Voraus außer Zweifel, daß die Herstellung einer normalspurigen Staatsbahnlinie als Durchgangsbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen nicht in Betracht kommen kann. Für eine solche Linie, die gewissermaßen als zweite Odenwaldbahn gedacht ist, liegt keinerlei Bedürfniß vor. Die bestehende Bahn von Eberbach über Seckach nach Buchen genügt vollkommen und ist in ihren bau- und betriebstechnischen Verhältnissen weitaus günstiger, als eine Linie über Strümpfelbrunn und Mudau wäre. In der absoluten Gleislänge wäre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

letztere zwar 5,6 km kürzer als die Seckacher, würde aber bei Berechnung der virtuellen Länge wegen der ungünstigen Steigungsverhältnisse um 33,4 km länger sein, als die bestehende Bahn. Es kann darnach keine Rede davon sein, daß sie als Durchgangsbahn von irgend welchem Werth wäre oder überhaupt als solche benützt werden würde.

Auch — wenn nur eine Seitenbahn bis nach Mudau in's Auge gefaßt wird — muß die Linie Eberbach—Strümpfelbrunn—Mudau gegen die Linie Mosbach—Limbach—Mudau zurückstehen. Die Eberbacher Linie hat vom technischen, wirthschaftlichen und finanziellen Standpunkt so viel Nachtheile, daß sie zur Ausführung ungeeignet erscheint.

Die Bahnlinie Eberbach—Mudau hat eine Länge von 38 km, gegenüber nur etwa 22 km Wegentfernung zwischen Eberbach und Mudau. Dies ungünstige Verhältniß rührt hauptsächlich von der Längenentwickelung her, die die Bahn von Eberbach aus erhalten muß, um die Höhe bei Schollbrunn und Oberdielbach zu erreichen. Oberdielbach liegt auf der Straße etwa 6,5 km von Eberbach entfernt, während die Bahn bis dahin eine Länge von 17 km erhält. Aehnlich verhält es sich mit den Orten Schollbrunn und Strümpfelbrunn. Die Bahnentfernungen würden 15 und 20 km ausmachen, während der Weg auf der Straße nur bis zu 1¾ Stunden beträgt. Die Benützung der Bahn würde daher für diese Orte ziemlich theuer werden, ohne daß dabei gegenüber dem Weg zu Fuß viel Zeit erspart würde, weil die Bahn der großen Steigung wegen langsam fahren muß. Ein Theil der Bewohner dieser Orte würde daher wahrscheinlich auch nach Erbauung der Bahn den Weg nach Eberbach und zurück zu Fuß oder mit Landfuhrwerk zurücklegen.

Die Gefällverhältnisse sind recht ungünstig. Die Maximalsteigung von 1:40 kommt auf 16 km, d. h. auf mehr als ⅖ der Bahnlänge zur Anwendung.

Die Baukosten für die Linie stellen sich bei Ausführung als Normalbahn auf 6 625 000 ℳ oder 174 000 ℳ für d. Kilometer. Dieselben sind insbesondere auf der Strecke Eberbach—Schollbrunn sehr hoch, da hier erhebliche Erdarbeiten, mehrere kleine Tunnels und zwei Thalübergänge vorkommen. Für schmalspurige Ausführung würden die Kosten sich ermäßigen, aber immerhin etwa ⅗ bis ⅔ der für die Normalspur berechneten Kosten betragen.

In dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer über die beiden Eisenbahnpetitionen vom Jahre 1898 (erstattet von Abg. Greiff), ist der Anschauung Raum gegeben, es solle die zu erbauende Linie so gewählt werden, daß möglichst vielen Gemeinden des Odenwaldes die Wohlthat der Bahnverbindung dadurch zu Theil wird. Von diesem Grundsatz ist auch die Regierung ausgegangen, als sie sich für die Mosbacher Linie entschieden hat. Bei näherer Betrachtung der Verkehrsgebiete der beiden Konkurrenzlinien ergibt sich nämlich folgendes: es fallen

in das engere Verkehrsgebiet der Eberbacher Linie:			in das engere Verkehrsgebiet der Mosbacher Linie:			in das Verkehrsgebiet beider Linien:		
Schollbrunn	mit	551 E.	Neckarburken	mit	412 E.	Langenelz	mit	327 E.
Oberdielbach	„	545 „	Lohrbach	„	794 „	Oberscheidenthal	„	272 „
Strümpfelbrunn	„	591 „	Sattelbach	„	425 „	Unterscheidenthal	„	213 „
Katzenbach	„	484 „	Fahrenbach	„	650 „	Auerbach	„	141 „
Weisbach	„	416 „	Robern	„	300 „	Mudau	„	1209 „
Mülben	„	235 „	Trienz	„	419 „	Schlossau	„	642 „
Reisenbach	„	444 „	Krumbach	„	187 „	Dumbach	„	448 „
			Limbach	„	485 „	Mörschenhardt	„	150 „
			Heidersbach	„	449 „	Wagenschwend	„	394 „
			Waldhausen	„	371 „	Balsbach	„	349 „
			Laudenberg	„	323 „	Rumpfen	„	267 „
			Einbach	„	189 „	Steinbach	„	378 „
7 Orte mit 3266 E.			12 Orte mit 5004 E.			12 Orte mit 4790 E.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn hiernach schon die absolute Bevölkerungszahl für die Mosbacher Linie spricht, so kommt noch dazu, daß die Orte zwischen Mosbach und Mudau in dichter Reihenfolge an oder in unmittelbarer Nähe der Bahn liegen und von dieser ohne Umwege in ziemlich gestreckter Linie berührt werden, während auf der Eberbacher Linie die ersten Orte Schollbrunn, Dielbach und Strümpfelbrunn—Lindach und Zwingenberg kommen nicht in Betracht — erst auf langem Umweg und in ungünstigen Windungen und Steigungen zu erreichen sind. Zwischen Strümpfelbrunn und Oberscheidenthal ist die Bevölkerung sehr schwach; erst mit Eintritt der Eberbacher Linie in das mit der Mosbacher gemeinsame Verkehrsgebiet wird die Bevölkerung wieder dichter und sind größere Ortschaften vorhanden.

Von den Verfechtern der Eberbacher Linie wird besonders hervorgehoben, die Verkehrsinteressen des in Frage stehenden Odenwaldbezirkes könnten in vollem Maße nur befriedigt werden, wenn die Bahn in Eberbach einmünde, weil Eberbach den größeren Verkehrscentren des Landes näher liege, als Mosbach. Der Anschluß an eine weiter gegen Würzburg gelegene Station wäre nur dann erwägenswerth, wenn eine so viel kürzere Führung der Nebenbahn möglich wäre, daß die mehr zurückzulegende Hauptbahnstrecke von der Anschlußstation bis Eberbach aufgewogen würde. Nun ist zwar richtig, daß die Entfernung von Mudau nach Eberbach nach der wirklichen Gleislänge um 11,4 km kürzer ist, als die Linie Mudau—Mosbach—Eberbach (Neben- und Hauptbahnstrecke zusammengerechnet). Allein das Mehr an virtueller Länge, das sich aus dem verlorenen Gefäll der Eberbacher Linie zu 26 km berechnet, gleicht den Vortheil der geringeren absoluten Länge mehr als vollständig aus. Jedenfalls würde an Zeitaufwand für den Verkehr zwischen Eberbach und Mudau durch die direkte Linie gegenüber dem Weg über Mosbach Nichts gewonnen werden. Anderseits werden durch den Anschluß in Mosbach für Mudau kürzere Verbindungen nach Würzburg und Heilbronn gewonnen, was für die Verkehrsbeziehungen der Gegend nicht ohne Werth ist.

Nach vorstehenden Darlegungen und Vergleichungen steht es außer Zweifel, daß eine Eisenbahnverbindung des Ortes Mudau und seiner Umgebung mit der Odenwaldbahn in geeignetster Weise durch das in Mosbach anschließende Projekt zu erreichen ist. Das Eberbacher Projekt muß wegen seiner großen Nachtheile in bau- und betriebstechnischer Beziehung sowie im Hinblick auf seinen großen Mehraufwand außer Betracht bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Verzeichniß

der Ortschaften und Einwohner an der projektirten Nebenbahn von Mosbach nach Mudau.

Lage bei km	Benennung der Stationsorte	Benennung der Seitenorte	Entfernungen bis zur nächsten Bahnstation bisher	Entfernungen bis zur nächsten Bahnstation künftig	Zahl der Bewohner	Als Bahnbenutzer sind zu rechnen in den Prozentsatz	Als Bahnbenutzer sind zu rechnen in den Stationsorten	Als Bahnbenutzer sind zu rechnen in den Seitenorten	Bemerkungen
0,0	Mosbach		—	—	3687	10	369	—	haben schon Stationen der Staatsbahn.
2,9	Neckarburken		—	—	413	10	41	—	
6,1	Lohrbach		7,0	—	784	100	784	—	
9,1	Sattelbach		4,0	—	425	100	425	—	
11,6	Fahrenbach		10,0	—	652	100	652	—	
"		Weisbach	10,0	4,0	415	50	—	208	
13,2	Trienz		8,0	—	419	100	419	—	
14,0	Robern		9,0	—	361	100	361	—	
"		Wagenschwend	15,5	4,0	418	80	—	335	
15,4	Krumbach		7,0	—	187	100	187	—	
"		Balsbach	10,5	3,0	366	60	—	220	
18,2	Limbach		7,0	—	485	100	485	—	
"		Heidersbach	6,0	3,0	431	40	—	172	
"		Scheringen	8,0	2,0	280	60	—	168	
"		Waldhausen	6.0	3,5	372	40	—	149	
20,9	Lautenberg		9,0	—	323	100	323	—	
"		Einbach	6,5	2,5	167	50	—	84	
25,6	Langenelz		11,0	—	327	100	327	—	
"		Oberscheidenthal	15,0	4,5	282	60	—	169	
"		Unterscheidenthal	15,5	3,5	213	60	—	128	
"		Waldauerbach	14,0	3,5	143	60	—	86	
27,6	Mudau		10,0	—	1208	100	1208	—	
"		Schlossau	14,0	4,0	654	60	—	393	
"		Dummbach	13,5	3,5	443	70	—	310	
"		Mörschenhardt	15,5	5,0	141	50	—	71	
"		Rumpfen	7,0	3,0	80	50	—	40	
"		Steinbach	8,5	3,5	392	50	—	196	
		Summa			14068 Gesammt-Bewohner		5581 kommerzielle Bevölkerung zus. 8310	2729	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Darstellung

der

wirthschaftlichen Verhältnisse der an der projektirten Bahnlinie gelegenen Gemeinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Gemeinden	Zahl der Einwohner	Zahl der ortsanwesenden Bürger	Brutto-Vermögen (Ende 1900) ℳ	Aktiv-Kapitalien ℳ	Schulden ℳ	Unter den Schulden sind Passivkapitalien ℳ	Reines Vermögen ℳ	Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital ℳ	Gewerbesteuerkapital ℳ	Einkommensteueranschlag ℳ	Kapitalrentensteuerkapital ℳ	Gesammtsteuerkapital ℳ	Auf die Ortseinwohner entfallen von den umlagepflichtigen Steuerkapitalien: von der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer ℳ	vom Gewerbesteuerkapital ℳ	vom Einkommensteueranschlag ℳ	Umlage auf 100 ℳ Steuerkapital (durchschnittlich) ₰
1.	Fahrenbach	652	92	28 083	900	12 093	12 066	15 990	478 600	26 400	28 350	21 040	596 362	410 720	26 400	28 350	122½
2.	Krumbach	187	35	43 637	25 349	31 571	31 555	12 066	208 950	2 900	6 650	15 160	236 348	nicht ermittelt			128½
3.	Lohrbach	789	141	102 378	12 839	8 963	8 811	93 415	1 259 090	20 900	49 880	93 940	1 457 812	947 130	20 900	48 150	77
4.	Mosbach	3678	298	1 583 730	41 728	338 322	334 115	1 245 408	3 439 390	2 268 900	774 785	3 694 380	9 140 959	3 074 310	2 183 300	774 610	53
5.	Robern	360	62	139 037	81 385	81 924	81 923	57 113	310 670	9 300	14 075	9 280	364 979	271 120	9 300	14 075	94
6.	Suttelbach	425	36	14 989	120	22 906	22 900	Ueberschuldung 7 917	323 520	2 700	16 400	8 260	377 898	286 890	2 700	16 400	130
7.	Trienz	419	77	42 052	—	19 983	19 839	22 069	249 200	67 000	12 900	34 840	305 052	228 050	6 700	12 900	147
8.	Langenelz	327	53	15 999	—	4 598	4 505	11 401	419 440	3 200	13 175	38 520	473 721	327 070	3 200	13 175	89
9.	Laudenberg	323	49	85 596	40 124	36 003	36 002	49 593	477 840	5 700	13 025	38 760	534 243	355 390	5 700	13 025	65
10.	Limbach	485	61	17 989	—	4 058	3 300	13 931	364 980	17 100	25 300	107 420	490 206	333 070	16 300	25 300	97
11.	Mudau	1269	103	107 349	1 186	22 068	21 928	85 281	818 970	147 400	66 750	146 520	1 210 576	682 030	146 200	66 600	79

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 41a.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über den Gesetz-Entwurf

die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Greiff.

Auf dem Landtag 1898 waren es zwei Petitionen, welche Ihre Kommission in dieser Sache beschäftigt haben. Die eine strebte eine Bahn von Mosbach nach Mudau an, während in der andern die Linie Eberbach-Mudau-Buchen als die bauwürdigere empfohlen wurde. Die Kommission sprach sich damals dahin aus, daß der Bevölkerung des Odenwaldes in Anbetracht der besonders gedrückten wirthschaftlichen Lage, in welcher sich dieselbe befinde, die möglichste Berücksichtigung zu Theil werden müsse, und wenn der Gegend durch Erschließung mittelst einer Eisenbahn geholfen werden könne, keine Opfer gescheut werden sollten, die in Bezug auf die wirthschaftliche Hebung dieses Landestheils Erfolg versprächen. Ueber die größere oder geringere Berechtigung des einen oder des andern der angestrebten zwei Bahnprojekte könne sich aber die Kommission erst dann äußern, wenn Seitens der Großh. Regierung eingehende und gründliche technische Erhebungen gemacht worden seien. Die Anschauungen, welche in der Kommission zum Ausdruck kamen, gingen deßhalb dahin, die Großh. Regierung wolle eine eingehende Prüfung der vorgetragenen Wünsche vornehmen lassen und für den Fall, daß eine Eisenbahn in Aussicht genommen werde, solle die zu erbauende Linie so gewählt werden, daß möglichst vielen Gemeinden des Odenwaldes die Wohlthat der Bahnverbindung dadurch zu Theil werde. In diesem Sinne beantragte die Kommission die beiden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, welcher Antrag von der Kammer angenommen worden ist.

Wenn dieser Kammerbeschluß zur Folge gehabt hat, daß die hier hervorgetretenen Eisenbahnwünsche rascher als dies sonst der Fall ist, ihrer Befriedigung entgegengeführt werden konnten, so kommt dabei vor Allem in Betracht, daß in der That dieser Odenwaldbezirk zu den ärmsten und von der Natur am wenigsten begünstigten Theilen unseres Landes gehört. Dies hat die Großh. Regierung, wie der Begründung zu entnehmen ist, zur Vorlage des Gesetzentwurfs veranlaßt. Wenn sie dabei von ihren bisherigen Grundsätzen in der Behandlung der Eisenbahnfrage abgewichen ist (die Bahn soll nach der Vorlage auf Rechnung des Staates gebaut und der Betrieb einem Unternehmer übertragen werden), so wird man hier ohne Weiteres zustimmen müssen, da sich ein Unternehmer für den Bau und Betrieb nicht gefunden hat und die arme Gegend nur durch diese weitgehende Hilfe zu einer Bahn kommen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses Abweichen von den bisherigen Grundsätzen gab Ihrer Kommission aber Veranlassung, eine Frage zu erörtern, die auch im Kammerplenum schon mehrfach gestreift worden ist, die Frage, ob es nicht zweckmäßiger erscheine, wenn der Staat alle Bahnen im Lande baue und betreibe. Es soll dieser Gegenstand im späteren Theil des Berichtes behandelt werden.

Stellungnahme der Kommission zu den Gegenpetitionen.

Zunächst betrachtete es die Kommission als ihre Aufgabe, in Würdigung von zwei eingelaufenen Petitionen die Frage gewissenhaft zu prüfen, ob die von der Regierung gewählte Linie die richtige ist, ob durch Erbauung derselben die wirthschaftliche Hebung dieser armen Odenwaldgegend erreicht und daher möglichst vielen Gemeinden die Wohlthat einer Bahnverbindung zu Theil wird.

Zu diesem Behufe mußte zunächst untersucht werden, inwieweit das Petitum des Komites für Erbauung einer Eisenbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen, lautend:

> „Hohe zweite Kammer wolle eine etwaige Vorlage der Großh. Regierung, die Erbauung einer Bahn von Mosbach nach Mudau betr., ablehnen und die Großh. Regierung ersuchen, das Eberbacher Projekt auf Grund der obigen neuerlichen Vorschläge des Komites einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen"

gerechtfertigt erscheint; ferner das in dem Protest der Gemeinden Oberscheidenthal, Unterscheidenthal, Steinbach, Schlossau, Mörschenhardt, Dumbach, Auerbach, Reisenbach und Rumpfen gestellte Verlangen, dahingehend:

> „Hohe zweite Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Schmalspurbahn von Mosbach nach Mudau ablehnen, dagegen die Petition des Komites der Linie Eberbach-Mudau-Buchen wohlwollend prüfen und der Großh. Regierung empfehlend überweisen"

Anspruch auf Berechtigung hat.

Die Petenten für die Bahn von Eberbach nach Mudau, welche nur in der Erstellung dieser Linie eine ihren Interessen entsprechende Lösung der Frage glauben erblicken zu können, heben besonders hervor, daß Mosbach an Einwohnerzahl und kommerzieller Bedeutung weit hinter Eberbach zurückstehe und es nicht gleichgiltig für die Bewohner der Odenwaldgemeinden sein könne, ob sie nach einem größeren oder nach einem kleineren Platz ihre Verbindung erhielten.

In der Hauptsache sind es drei Beschwerdepunkte, welche in den Petitionen enthalten sind und auf welche Ihre Kommission glaubte des Näheren eingehen zu müssen.

Zunächst wird geltend gemacht, daß es unterlassen worden sei, die Linie Eberbach-Mudau auch als Schmalspurbahn auf ihre Bauwürdigkeit zu prüfen, bezw. die beiden Linien in schmalspuriger Ausführung mit einander zu vergleichen. Ihre Kommission trat in Anwesenheit des Herrn Eisenbahnministers und mehrerer Herren Regierungskommissäre in eine eingehende Berathung über diesen Gegenstand ein. Als Ergebniß kann das Folgende mitgetheilt werden:

Ergebniß der Vergleichung beider Linien.

Die beiden miteinander zu vergleichenden Projekte sind von der Generaldirektion in Bezug auf ihre technischen Verhältnisse in eingehender Weise geprüft worden und es ist dieselbe dabei zu dem Ergebniß gelangt, daß die Linie Eberbach—Mudau viel ungünstigere Verhältnisse und zwar sowohl für den Bau, als den Betrieb aufweist, wie die Mosbacher Linie. Dieselbe wird unter Einhaltung derselben Maximalsteigung für beide Linien von 1 : 40, bei der noch ein einigermaßen wirthschaftlicher Betrieb möglich ist, um 11,0 bezw. 7,3 km länger als die Mosbacher Linie, je nachdem die Eberbacher Linie von Oberscheidenthal über Schlossau oder direkt nach Mudau geführt wird. Die zu ersteigende Höhe ist bei der Eberbacher Linie um 102 m größer, als bei der Mosbacher Linie, was einer Vermehrung der für den Betriebs- und Unterhaltungsaufwand maßgebenden virtuellen Länge der Bahn um rund 25 km gleich kommt. Diese ungünstigen Verhältnisse der Eberbacher Linie sind hauptsächlich darin begründet, daß die zu ersteigende Höhe dem Ausgangspunkt Eberbach sehr nahe liegt, so daß dieselbe ohne künstliche Entwickelung der Linie nicht erreicht werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der zunächst gelegene Ort Dielbach ist ungefähr 370 m höher als der Bahnhof Eberbach und dabei in direkter Linie nur 5,4 km von demselben entfernt, was einem Steigungsverhältniß von rund 7 % für eine direkte Verbindung zwischen beiden entsprechen würde. Um das gewünschte Steigungsverhältniß von 1:40 d. s. 2,5 % zu erhalten, muß daher zur Erreichung der Höhe eine künstliche Entwickelung der Bahn auf etwa das 3fache der direkten Entfernung Platz greifen, so daß die Bahnentfernung für Dielbach unter Hinzurechnung der vorher noch einzuschaltenden Stationshorizontalen für Schollbrunn rund 17 Kilometer, gegenüber der direkten Entfernung von nur 5,4 km betragen würde. Der weitere Verlauf der Bahn von der Höhe bis Mudau ist ziemlich günstig zum Theil horizontal, zum Theil schwach abfallend auf das wieder um etwa 82 m tiefer liegende Gelände bei Mudau, aber für die Entwickelung der Bahn zur Ersteigung der Höhe verloren. Bei der Mosbacher Linie dagegen ist der Endpunkt Mudau zugleich auch der höchste Punkt der Bahn, so daß die ganze Bahnlänge zur Gewinnung der Höhe ausgenützt werden kann, und eine künstliche Entwickelung, d. h. Verlängerung der Linie nicht nöthig ist. Entsprechend diesen ungünstigen technischen Verhältnissen stellen sich die Baukosten für die Eberbacher Linie natürlich auch viel höher als für die Mosbacher Linie.

Die Kostenvergleichung ist von der Generaldirektion zunächst in beiden Fällen für normalspurige Bahnen bearbeitet worden und es haben sich dabei 2,1 bis 2,6 Millionen Mehrkosten für die Eberbacher, gegenüber der Mosbacher Linie ergeben, je nachdem die erstere ohne oder mit Berührung von Schlossau geführt wird. Bei schmalspuriger Ausführung mit 1 m Spurweite wird sich der Kostenunterschied natürlich entsprechend dem geringeren Aufwand für jede der beiden Linien, der annähernd $^2/_3$ bis $^3/_5$ der Kosten für die normalspurige Anlage betragen wird, herabmindern und vielleicht noch 1,5 bis 1,9 Millionen betragen. Derselbe ist aber immer noch groß genug, um auch nach dieser Richtung die Eberbacher Linie als die minder bauwürdige bezeichnen zu können.

Die Prüfung der beiden Linien ist unter ganz gleichen Grundlagen erfolgt, die Kostenberechnungen für jede derselben sind ziemlich eingehend behandelt, so daß die Vergleichung der Kosten wohl ein ziemlich zutreffendes Bild giebt, selbst wenn auch im Einzelnen vielleicht die Schätzungen nicht ganz richtig sein sollten. An den ungünstigen Ergebnissen für die Eberbacher Linie würde auch durch weitere Prüfungen und Untersuchungen nicht viel geändert werden, denn die ungünstigen Verhältnisse bezüglich der nur mit künstlicher Entwickelung zu erreichenden Höhe sind einmal vorhanden und es ist auch ganz einerlei, ob man diese Entwickelung unter Benützung der Abhänge des Neckarthales oder der des Itterthales und des Höllgrundes oder des Reisenbachergrundes sucht; man braucht eben eine Entwickelungslänge von 17 bis 18 km, um die Höhe zu erreichen. Die Kosten würden sich dabei auch nicht wesentlich von einander unterscheiden und die zunächst in Betracht gezogene Linie über die Neckarhalde hat den Vorzug, daß sämmtliche Orte des Winterhaunches — Schollbrunn, Dielbach und Strümpfelbrunn — von der Bahn berührt werden, was sonst nicht möglich wäre. So wenig wie diese Linie würden sich daher auch alle anderen Linien, die etwa noch in Frage kommen könnten, für die Ausführung empfehlen.

Prüfung der vorgeschlagenen Varianten.

Ueber die in der Eberbacher Petition enthaltenen Vorschläge hinsichtlich der Möglichkeit einer anderen Linienführung, um die Höhe bei Strümpfelbrunn zu gewinnen, ist Ihre Kommission ebenfalls in eine genaue Prüfung eingetreten und kann darüber Folgendes mittheilen:

Alle von Eberbach ausgehenden Linien haben, wie bereits bemerkt, den Nachtheil gemeinsam, daß zuerst die Höhe bei Strümpfelbrunn erklommen und dann wieder auf die niedriger liegende Station Mudau herabgegangen werden muß. Sieht man von einer Linienführung über Schlossau ab, so ergeben sich aus dem vorhin geschilderten Nachtheil über 80 Meter verlorene Steigung.

Die der Petition beiliegende Karte enthält drei verschieden gezeichnete Linien, wovon die mit stetigem rothen Striche gezogene Linie die früher betrachtete, an der Neckarhalde über Schollbrunn nach Mudau führende, mit $1:40 = 2^1/_2$ % größter Neigung darstellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geht man nun auf die in der Petition weiter aufgeführten Möglichkeiten der Linienführung ein, so wäre zunächst zu betrachten:

a) Die Linie im Itterbachthale aufwärts über die Steckenhalde und den Höllgrund nach Strümpfelbrunn. Diese Linie ist in der Karte roth gestrichelt dargestellt.

Die Steigung 1:40 kann erst nach Kreuzung der Straße nach Amorbach in Schienenhöhe beginnen. Dieser Punkt liegt 1,2 km von dem Abzweigungspunkte am Bahnhof Eberbach und auf der Höhe 140 m, zwischen Strümpfelbrunn und Mülben ist die Höhe zu erreichen von . . . . . 515 m.

Somit Höhenunterschied . . . 375 m.

Um diesen mit einer Steigung von 1:40 zu erreichen, ist daher eine Länge nöthig von

$$40 \times 375 = 15 \text{ km}.$$

Die Gesammtlänge von der Abzweigung ab beträgt daher

$$15 + 1{,}2 = 16{,}2 \text{ km}$$

statt 15, wie in der Petition angegeben.

Nach der topographischen Karte ergiebt sich vom Kreuzungspunkte der Bahn mit der Landstraße nach Amorbach bis zum Schnitte der Höhenlinie 515 mit der Straße Strümpfelbrunn—Mülben unter Berücksichtigung der Terraingestaltung eine verfügbare Länge von etwa 12 km; sodaß 15—12 = 3 km Länge durch künstliche Verlängerung geschaffen werden müssen.

Da Hebetunnele der enormen Kosten wegen ausgeschlossen sind, bliebe kein anderes Mittel als Spitzkehren anzuwenden und im Zickzack die Berghalde emporzuklimmen. Durch dieses Aushilfsmittel wird aber die Linie noch etwas länger als nöthig.

Dieses aus den Höhenzahlen ermittelte Ergebniß zeigt sich deutlich bei näherer Untersuchung des Höllbachthales mittelst eines Höhenplanes der Thalsohle.

Hiermit ergiebt sich, daß mindestens zweimal und dann um mindestens 1,5 km wieder zurückgefahren werden muß, um nicht die Thalsohle zu schneiden. Mit Einrechnung von nur je 300 m für jede Spitzweiche an Anfang und Ende der Kehren, ergiebt sich als Länge

$$15{,}0 + 2 \times 1{,}5 + 4 \times 0{,}3 = 19{,}2 \text{ km}$$

und für die Länge vom Abzweigungspunkte auf Bahnhof Eberbach $19{,}2 + 1{,}2 = 20{,}4$ km, d. h. diese Linie ist gegenüber jener 19 km langen an der Neckarhalde noch um $20{,}4 - 19 = 1{,}4$ km länger.

Als zweite mögliche Linie führt die Petition an

b) Einmündung in die Station Gaimühle der hessischen Odenwaldbahn.

Diese Linie ist in der Planbeilage nicht dargestellt.

Die Station Gaimühle liegt 6,96 oder rund 7 km von Station Eberbach.

Die Abzweigung von der hessischen Odenwaldbahn müßte, da ein Wechselbetrieb auf dem Bahnhof Gaimühle ausgeschlossen ist, etwa in einem Punkte erfolgen, der 6 km von Eberbach entfernt ist, um mit Bogen nach Osten den linksseitigen Hang des Höllbachthales, wie bei der Linie a, zu gewinnen.

Die Meereshöhe des Abzweigpunktes ist . . . . . 185 m,

die zu erreichende Höhe wie bei Linie a . . . . . 515 m.

Somit Höhenunterschied . . . . 330 m,

daher die erforderliche Länge bei Steigung 1:40

$$40 \times 330 = 13{,}2 \text{ km};$$

mit 12 km, wie die Petition angibt, reicht man nicht aus.

Nun ist aber mit Rücksicht auf die Krümmungen des Thalhanges nur eine Länge von etwa 6,6 km verfügbar, so daß auf $13{,}2 - 6{,}6 = 6{,}6$ km künstliche Entwickelung zu schaffen wäre, d. h. wie bei Linie a, doch mit mehr als der doppelten Anzahl Kehren.

Zudem wird schon aus diesen Zahlen ersichtlich, daß sich die Entfernung von Eberbach, da neben der hessischen Odenwaldbahn ein besonderes Gleis nöthig wird, zu $13{,}2 + 6{,}0 = 19{,}2$ km stellt, d. i. ohne den Einfluß der Kehren gerade so lang oder eher länger als die Linie an der Neckarhalde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Um diese künstlichen Entwickelungen thunlichst zu vermeiden, werden nunmehr in der Petition so hohe Steigungen vorgeschlagen, wie solche nur unter ganz besonderen, zwingenden Verhältnissen und dann auch nur auf ganz kurze Strecken in Anwendung kommen.

Die in der Petition als Beispiel aufgeführte Bahn Nagold-Altensteig enthält allerdings die Steigung 1:25 oder 4%; ist aber insoferne hierher nicht in Vergleich zu ziehen, weil die Strecke mit dieser hohen Steigung zunächst nur etwas über 500 m lang ist und dann weil ihr eine Strecke mit Gegengefälle vorangeht und eine horizontale nachfolgt.

Auf Strecken von einer Länge, wie hier solche auftreten, ist für Adhäsionsbahnen die ununterbrochene Steigung von 3,6 oder 4% absolut als gefährlich zu bezeichnen und deßhalb unzulässig ebenso wie der letzte Vorschlag zur Annahme von 5% Steigung oder 1:20.

Mit diesen Steigungen 4% und 5% wird nun in der Petition eine weitere Linie angegeben:

c) von Eberbach direkt nach Oberdielbach durch den Holdergrund.

Diese Linie ist in der Kartenbeilage roth punktirt angegeben.

Auch hier kann die große Steigung erst nach Ueberschreitung der Landstraße nach Amorbach im Itterbachthale beginnen.

Dieser Punkt liegt etwa 1,25 km von der Abzweigung vom Bahnhof Eberbach und auf der Höhe 150; bei Oberdielbach ist die Höhe 490 zu erreichen.

Der Höhenplan giebt mit Berücksichtigung der Thalsohle des Holderbaches für die vorgeschlagene Linie als Steigungen

1,7% = 1: 59. Bahnhof Eberbach bis Kreuzung mit der Straße nach Amorbach.
5% = 1: 20 auf etwa 3 km
6,7% = 1: 15 auf etwa 2,4 km
5% = 1: 20 auf den Rest mit etwa 1 km

oder

4% = 1: 25 auf etwa 1,8 km
6,7% = 1: 15 auf etwa 3,6 km
5% = 1: 20 auf etwa 1 km

Die vorgeschlagenen Steigungen von 4 und 5% lassen sich also hier nicht durchweg in Anwendung bringen; es fällt vielmehr nöthig, eine steilere Zwischenstrecke einzuschalten, um nicht in die Thalsohle einzuschneiden.

Wegen der Gefährlichkeit sind alle diese Steigungen für eine Adhäsionbahn unzulässig; es müßte daher diese Strecke auf mindestens 6,4 km Länge als Zahnradbahn gebaut und betrieben werden.

Hier sei beiläufig bemerkt, daß auf der Höllenthalbahn die größte Steigung auf der Adhäsionsstrecke 2,5% = 1: 40 beträgt und auf der Zahnradstrecke 5,5% = 1: 18,2.

Dabei wird nur bei abwärtsfahrenden reinen Personenzügen das Zahnrad nicht in Wirksamkeit gesetzt, dagegen geschieht dies immer bei gemischten und bei Güterzügen in jeder Fahrrichtung.

Mit den vorgeschlagenen Linien A und B, welche mit der gleichen größten Steigung entworfen sind, wie die Linie Mosbach-Mudau kann ein Vortheil gegenüber der letzteren nicht erzielt werden, da nur diese als durchgehende Bahn sich mit dieser Steigung herstellen läßt, was sich wegen der enormen Kosten bei der Linie Eberbach-Mudau verbietet.

Die anderen Vorschläge sind, als zu gefährlich für reinen Adhäsionsbetrieb nicht ausführbar; die erwähnten Steigungen ließen sich nur anwenden auf einer für Zahnradbetrieb gebauten Strecke.

Zudem erfolgt nicht die Ermäßigung der Baukosten bei Anwendung größerer Steigungen im gleichen Verhältnisse wie die Linie kürzer wird, da die stärkeren Steigungen immer schlankere Linienführungen verlangen, wodurch wieder kostspielige Bauten erforderlich werden.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Baues und Betriebes kann daher für eine Verbindung von Mudau mit Eberbach nur die Linie an der Neckarhalde über Schollbrunn in Betracht kommen und in Vergleich mit jener von Mosbach nach Mudau gezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Vergleichende Zusammenstellung der interessirten Gemeinden.

(Anlage 1.)

Da in der oben erwähnten Petition der Gemeinden Oberscheidenthal u. A. die Regierungsbegründung hinsichtlich der Vertheilung der in Betracht kommenden Gemeinden auf die Verkehrsgebiete der beiden Konkurrenzlinien als absolut unrichtig bezeichnet ist, so soll auch dieser Punkt eine nähere Beleuchtung erfahren.

Wir ersehen aus dieser vergleichenden Zusammenstellung, daß das Ergebniß ein anderes ist, als es in der Petition des Komites für die Eberbach-Mudauer Linie dargestellt wird.

Bei jener Darstellung hat sich zunächst in der Addition der Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden ein Fehler zu Gunsten der Eberbacher Linie eingeschlichen und dann wird darin versucht, die Gemeinden Dumbach, Schlossau und Mörschenhardt als der Strecke Eberbach—Mudau näher liegend zu bezeichnen. Das trifft aber nicht zu, da für diese Orte, ob die Mosbacher oder Eberbacher Linie gebaut wird, lediglich die künftige Endstation Mudau in Betracht kommen kann. In der Regierungsbegründung werden diese drei Gemeinden als in dem Verkehrsgebiet beider Linien liegend aufgeführt, was als zutreffend bezeichnet werden muß.

Die Gemeinde Neckarburken blieb bei der obigen Zusammenstellung außer Betracht, obgleich sie sicher an der Erstellung einer Bahn von Mosbach nach Mudau Interesse hat und daher recht wohl in das Verkehrsgebiet der Mosbacher Linie hätte eingerechnet werden dürfen.

Die vergleichende Darstellung müßte aber noch weiter zu Ungunsten der Eberbacher Linie ausfallen, wenn man die künstlich zu entwickelnde Linie längs der Neckarhalde, die, wie das Komite selbst zugibt, wegen ihrer allzugroßen Länge den schwächsten Punkt des Eberbacher Projektes bildet, verläßt und unter Zugrundlegung der vorgeschlagenen Variante mit unverhältnißmäßig hohen Kosten den Ort Strümpfelbrunn direkt zu erreichen sucht. In diesem Fall könnten zwei Orte des Winterhauches, also der Gegend, welcher durch diese Bahn speziell geholfen werden soll, gar nicht in die Linie einbezogen werden.

Wenn des Weiteren in der Petition beanstandet wird, daß die Gemeinden Waldhausen und Heidersbach in das Verkehrsgebiet der Mosbacher Linie einbezogen worden sind, so muß dem entgegengehalten werden, daß dieselben, abgesehen davon, daß für sie der Weg nach den auf der Linie vorgesehenen Stationen Limbach bezw. Landenberg ein sehr kurzer sein wird, ein ganz wesentliches Interesse an einer Eisenbahn nach Mudau haben müssen u. zwar wegen der daselbst häufig stattfindenden Viehmärkte, die für die ganze Gegend von großer Bedeutung sind. Weitere Orte, die zwar näher an der Hauptbahn liegen, aber aus den gleichen Gründen wie Waldhausen und Heidersbach an einer Bahn nach Mudau Interesse haben, mögen hierbei außer Betracht bleiben. Was schließlich die Behauptung in der Petition betrifft, daß nur durch eine Verbindung mit Eberbach den Verhältnissen des Odenwaldes in richtiger Weise Rechnung getragen werde, so wurde dem in der Kommission entgegen gehalten, daß bei Beurtheilung der Frage, welche Richtung eine zu erstellende Bahn einzuschlagen habe, vor allem zu beachten sei, wohin der Verkehr der Gegend gravitirt. Für die Mosbacher Linie falle dabei in die Wagschale, daß der Sitz des Landgerichtes und des Kreises sich in Mosbach befinde.

Die Petenten werden aus diesen eingehenden Darlegungen die Ueberzeugung gewinnen, daß es der Kommission keineswegs leicht geworden ist, ihre Entscheidung zu treffen; sie hat, wie dies aus vorstehenden Erörterungen hervorgeht, die Wünsche und Einwendungen des Komites für die Linie Eberbach—Mudau aufs Eingehendste und Gewissenhafteste geprüft. Es kann daher gewiß nicht als Mangel an Wohlwollen der Eberbacher Linie gegenüber angesehen werden, wenn die Kommission derjenigen Linie zustimmte, welche nach Lage der Sache als die allein durchführbare erscheint.

Stellungnahme der Kommission zum Gesetzentwurf.

Die Kommission trat hierauf in die Berathung des Gesetzentwurfes ein und verlangte von der Großh. Regierung zunächst eine Erklärung darüber, ob es nicht möglich sei, die Bahn normalspurig zu erbauen. Die erhaltene Antwort ging dahin, daß man die Frage, ob Schmalspur oder Normalspur nicht generell ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

scheiden könne. Die Regierung sei im Allgemeinen gegen die Erbauung von schmalspurigen Bahnen und entschließe sich dazu nur, wenn überwiegende Gründe dafür vorlägen. Hier sei dies der Fall und mit Rücksicht auf die viel bedeutenderen Kosten einer normalspurigen Bahn müsse bei dieser Linie der Schmalspur der Vorzug gegeben werden.

Es mag übrigens hier Erwähnung finden, daß das Eisenbahnkomite für die Linie Mosbach—Mudau im Interesse der Förderung des Projektes schon im Jahre 1898 mit der Firma Vering & Wächter in Berlin in Verbindung getreten ist. Diese Firma ließ damals ein ausführliches Gutachten ausarbeiten, in welchem u. A. gesagt ist, daß diese verhältnißmäßig arme Gegend mit wenig Industrie sich natürlich nicht entwickeln konnte, so lange es an rascher und billiger Transportgelegenheit fehlte. Wolle man hier helfen und eine Bahnverbindung zur Hebung der ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse bauen, so dürfte die Strecke Mosbach—Mudau am empfehlenswerthesten sein und die meiste Aussicht auf Erfolg bieten, weil, wie ein Blick auf die Uebersichtskarte zeige, diese mitten in den Odenwald hineinführende Linie die meisten und wichtigsten Orte direkt anschließe oder doch thunlichst nahe mit der neuen Bahn in Verbindung bringe. Zum Schluß empfiehlt das Gutachten mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die voraussichtlichen Verkehrsergebnisse eine billig gebaute und einfach betriebene Schmalspurbahn. Diese habe für die Interessenten noch den großen Vortheil, daß man in Folge der hierbei zulässigen schärferen Kurven viel näher an die einzelnen Ortschaften, industriellen Etablissements u. s. w. heranfahren, sowie durch besseres Anschmiegen an das Terrain und Umgehung besonders werthvoller Grundstücke wesentlich an den gewöhnlich von den Gemeinden zu zahlenden Geländeerwerbskosten sparen könne. Daraus geht hervor, daß die Interessenten sich schon damals mit dem Gedanken einer Schmalspurbahn vertraut gemacht haben.

Ihre Kommission ist im Allgemeinen gegen die Erbauung von schmalspurigen Linien und nahm auch diesmal Veranlassung, der Großh. Regierung gegenüber diesen Standpunkt ausdrücklich hervorzuheben. Da aber das Abkommen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft auf der Grundlage der Erstellung einer Schmalspurbahn getroffen worden ist, so wollte die Kommission ein Scheitern der ganzen Vorlage vermeiden und ertheilte deßhalb dem Bau in schmalspuriger Ausführung die Zustimmung. Um aber den Verkehr von ganzen Waggonladungen auf der Strecke zu ermöglichen, ein Umladen in besonderen Fällen also zu vermeiden, wünscht die Kommission, daß auf dieser Strecke, bei sich einstellendem Bedürfniß, wie dies auf der schmalspurigen Zell-Todtnauer Linie auch der Fall ist, Truckgestelle oder Rollböcke Verwendung finden sollen. Dabei soll der Betriebsvertrag die Bestimmung enthalten, daß besondere Gebühren für die Beförderung ganzer Waggonladungen mittelst Rollböcken oder Trucks nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen. Ein weiteres Bedenken, das in der Kommission zum Ausdruck kam, bestand in der Befürchtung, daß der Unternehmer für den Ausfall der ersten Jahre sich am Bau oder durch Verwendung geringwerthiger Betriebsmittel schadlos halten könnte. Seitens der Großh. Regierung wurde darauf entgegnet, daß dies nicht denkbar sei, da ja die Bahn unter Staatsaufsicht erstellt werde. Was den Voranschlag betreffe, so sei derselbe genau geprüft worden und wenn der Unternehmer beim Bau auch etwas erübrige, so sei dies sicher nicht allzu viel. Er müsse in der Hauptsache seine Hoffnung auf eine baldige Entwickelung der Bahn begründen, dadurch müßten die Ausfälle der Anfangszeit Deckung finden. Zu dem langen Termin des Betriebsvertrages habe man sich entschlossen mit Rücksicht auf das zu erwartende Betriebsdefizit der Anfangszeit. Im Uebrigen habe man es hier mit einer durchaus gewissenhaften und zuverlässigen Unternehmerfirma zu thun, der man Vertrauen entgegenbringen dürfe. Bei der nun folgenden Erörterung der Frage, ob es nicht zweckmäßiger sei, wenn der Staat sämmtliche Bahnen im Lande selbst betreibe, präzisirte die Großh. Regierung ihren Standpunkt dahingehend, daß sie an dem gemischten System — große Linien in Staatshänden, Kleinbahnen in Privathänden —, das sich nach ihrer Ansicht bei uns sehr gut bewährt habe, festhalte. Der Staat könne nicht so billig bauen, wie eine Privatgesellschaft und was den Betrieb solcher Nebenbahnen anlange, so würde derselbe bei Verwendung von etatmäßig angestellten Beamten wesentlich theurer kommen als bei Privatgesellschaften, welch' letzteren billigeres Personal zur Verfügung stehe. Schmalspurige Bahnen durch den Staat zu betreiben, erscheine ganz ausgeschlossen, da es hierzu an dem erforderlichen Wagenpark fehle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vom Staate nicht betriebene Bahnen.

Um in eine Prüfung der Eingangs erwähnten Frage — ob Staatsbahn- oder Privatbahnbau — näher eintreten zu können und auch dem hohen Hause ein klares Bild zu verschaffen über die nicht in Staatshänden befindlichen Bahnen, stellte die Kommission das Ersuchen an die Großh. Regierung, ihr Aufschluß über folgende Punkte zu geben:

1. Gesammtlänge unserer Nebenbahnen,
2. Baukosten derselben,
3. Staatsbeitrag,
4. Rentabilität derselben.

Die Großh. Regierung ist diesem Wunsch bereitwilligst nachgekommen und es findet sich das erhaltene Material als Anlage 2, 3 und 4 am Schlusse des Berichts abgedruckt.

Anl. 2—4.

Da man über diese wichtige Frage in der Kommission nicht vollständig übereinstimmte, so mögen die auseinander gehenden Ansichten hier kurze Erwähnung finden. Der Standpunkt des einen Theils ging dahin, daß der Staatsbahnbau dem Bau durch Privatunternehmer unter allen Umständen vorzuziehen sei. Wenn auch nicht die schmalspurigen Bahnen, welche übrigens möglichst zu vermeiden seien, durch den Staat gebaut und betrieben werden sollen, so dürfte es doch Aufgabe des Staates sein, alle normalspurigen Bahnen in der Hand zu behalten. Das sei ein Wunsch, der im ganzen Lande hervortrete. Gegen die Privatgesellschaften herrsche vielfach Mißstimmung, da der Betrieb der Privatbahnen kein so flotter sei, wie auf unseren Staatsbahnen.

Auch die Wünsche der Bevölkerung fänden häufig nicht diejenige Beachtung, welche man glaube an eine solche Verkehrseinrichtung stellen zu können. Namentlich seien es auch die Einrichtungen, welche der Sekundärbetrieb mit sich bringe, womit man sich nicht befreunden könne. Die Ueberwachung wichtiger Bahnübergänge sei im Interesse der Verkehrssicherheit dringend zu wünschen. Das Fehlen dieser Einrichtung habe schon zu vielen Klagen Veranlassung gegeben.

Ueberhaupt sei es nicht zu verstehen, warum der Staat Linien, von welchen vorauszusehen war, daß sie sich gut rentiren, nicht selbst gebaut habe.

Der andere Theil der Kommission, welcher in dem dermaligen Stand der Sache einen unbefriedigenden Zustand nicht erblicken kann und auch gegen das von der Regierung befolgte sogenannte gemischte System beim Eisenbahnbau Einwendungen nicht zu erheben hat, geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

Vor ca. 10 Jahren habe bekanntlich der frühere Herr Finanzminister sich dahin ausgesprochen, daß unser Eisenbahnnetz zunächst als abgeschlossen betrachtet werden müsse. Was aber seit dieser Zeit in Bezug auf den Ausbau von Haupt- und von Nebenbahnen in unserem Lande geschehen sei, das hätte in diesem raschen Tempo sicher nicht geschehen können, wenn man nicht für die Nebenbahnen das Privatunternehmerthum herangezogen hätte.

Welche volkswirthschaftlichen Nachtheile wären aber den betreffenden Landestheilen erwachsen, wenn sie auf ihre Eisenbahnen, die sie auf diese Weise sehr rasch erhalten haben, vielleicht eine Reihe von Jahren hätten warten müssen? Aber auch nach langen Warten wären die materiellen Opfer für die Interessenten die gleichen gewesen, da ja auch bei Staatsbahnen freie Geländestellung verlangt wird.

Nicht unbeachtet dürften die Vorgänge in Württemberg bleiben, wo man kürzlich ein Nebenbahngesetz berathen habe. Auch die württembergische Kammer wollte dem Bau der Eisenbahnen durch den Staat den Vorzug gegeben wissen, sie habe aber mit Rücksicht auf den rascheren Bau sich ebenfalls zur Heranziehung des Privatkapitals entschließen müssen. In Württemberg würden große Subventionen verlangt, deren Bewilligung die Regierung damit begründet habe, daß es schwer sei, Unternehmer zu gewinnen, da dieselben in seltenen Fällen ihre Rechnung fänden. Auch in Bayern seien Stimmen laut geworden, daß es nützlicher gewesen wäre, das Privatkapital beim Bahnbau heranzuziehen. Die kürzlichen Vorgänge in Sachsen, wo die großen Etatüberschreitungen beim Eisenbahnbau die Ursache des Konfliktes gewesen seien, dürften ebenfalls nicht ohne Beachtung bleiben. Sachsen habe zwar den Vorzug, das am besten entwickelte Eisenbahnnetz der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erde zu besitzen, aber es stecke auch ein immenses Kapital darin, wobei die Erträgnisse der wenigen wirklich vortheilhaften Linien durch die andern um das doppelte und dreifache aufgebraucht würden. Aus der Darstellung (siehe Anlage 3) ginge hervor, daß die Mehrzahl unserer Nebenbahnen mit verhältnißmäßig geringen Staatszuschüssen gebaut worden seien. Aus Anlage 2 sei zu ersehen, daß im Allgemeinen eine gerechte Vertheilung der in Privathände gegebenen Bahnen stattgefunden hätte, indem der Unternehmer, welchem eine gute Linie übertragen wurde, dafür aber auch wieder mit einer schlechteren bedacht worden sei. Es sei anzunehmen, daß wenn der Staat nur die guten Linien gebaut hätte, sich für die geringwerthigen Unternehmer nicht gefunden hätten.

Ueber einen Punkt ist Ihre Kommission vollständig einig gewesen. Es ist der Wunsch, die Großh. Regierung wolle trotz der augenblicklichen wirthschaftlichen Depression eine Verlangsamung in der Förderung gerechtfertigter Eisenbahnwünsche nicht eintreten lassen, da die Schaffung von Verkehrsgelegenheit am besten geeignet erscheint, den Rückgang zurückgebliebener Bezirke aufzuhalten und bessere Erwerbsbedingungen herbeizuführen.

Antrag der Kommission.

Die Kommission beantragt mit allen gegen eine Stimme:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend, die Zustimmung ertheilen und die beiden Petitionen:

1. Die Erbauung einer Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen betreffend,
2. Die Erbauung einer Schmalspurbahn von Mosbach nach Mudau, Protest betreffend,

für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Vergleichende Zusammenstellung

der an den Bahnprojekten Mosbach—Mudau und Eberbach—Mudau interessirten Gemeinden.

Mosbach—Mudau.

1. Unmittelbar an der Strecke

Gemeinde	Einw.
Lohrbach	803
Sattelbach	433
Fahrenbach	669
Trienz	424
Robern	337
Krumbach	201
Limbach	482
Laudenberg	322
Langenelz	329
Mudau	1154

2. Der Strecke Mosbach—Mudau näher gelegen als der Strecke Eberbach—Mudau

Scheringen	270
Heidersbach	431
Waldhausen	344
Einbach	167
14 Orte mit	6366

Eberbach—Mudau.

1. Unmittelbar an der Strecke

Gemeinde	Einw.
Schollbrunn	539
Oberdielbach	542
Strümpfelbrunn	632
Mülben	276
Wagenschwend	418
Balsbach	366
Unterscheidenthal	213
Oberscheidenthal	286
Langenelz	329
Mudau	1154

2. Der Strecke Eberbach—Mudau näher gelegen als der Strecke Mosbach—Mudau

Waldkatzenbach	496
Weisbach	415
Reisenbach	404
Waldauerbach	143
14 Orte mit	6213

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Zusammenstellung

über

die Rentabilität derjenigen Nebenbahnen,

über welche

die Baurechnungen abgeschlossen sind.

(Bei zwei Linien, über welche die Baurechnungen noch nicht vorliegen, sind runde Summen eingesetzt.)

1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01
1 029 553 3,34 %	1 029 553 2,57 %	1 054 958 3,75 %	1 114 419 4,57 %	1 134 955 5,05 %	1 165 379 4,59 %	1 201 956 4,68 %	1 217 574 4,79 %
3 924 855 3,37 %	3 924 855 2,96 %	3 924 855 3,02 %	4 139 037 3,01 %	4 162 585 3,34 %	4 313 283 4,16 %	4 445 031 5,03 %	4 534 104 5,04 %
1 647 690 3,06 %	1 593 077 3,11 %	1 595 678 3,11 %	1 597 365 4,04 %	1 633 404 4,21 %	1 717 004 4,27 %	1 753 261 4,17 %	1 756 404 3,23 %
— —	— —	— —	1 400 688 4,41 %	1 404 612 5,35 %	1 415 303 6,00 %	1 415 303 6,06 %	1 415 748 8,27 %
— —	1 171 909 4,75 %	1 159 909 6,28 %	1 185 862 6,27 %	1 223 826 4,82 %	1 223 700 4,09 %	1 224 436 5,45 %	1 224 436 4,44 %
6 602 098 3,29 %	7 719 394 3,21 %	7 735 400 3,62 %	9 437 371 3,98 %	9 559 382 4,18 %	9 834 669 4,59 %	10 039 987 5,03 %	10 148 266 5,07 %
1 023 727 2,3 %	1 023 727 2,41 %	1 023 727 3,36 %	1 023 727 3,02 %	1 023 727 4,26 %	1 023 727 3,97 %	1 134 702 2,69 %	1 139 193 3,02 %
— —	— —	— —	— —	— —	1 049 908 4,05 %	1 049 908 4,19 %	1 052 061 2,34 %
1 023 727 2,3 %	1 023 727 2,41 %	1 023 727 3,36 %	1 023 727 3,02 %	1 023 727 4,26 %	2 073 635 4,01 %	2 184 610 3,38 %	2 191 254 2,69 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordn.-Zahl	Bahnlinie	1890/91	1891/92	1892/93
	I. Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft.			
1.	**Zell-Todtnau**			
	Anlagekapital	1 018 609	1 022 131	1 022 131
	Verzinsung	3,22 %	3,07 %	2,58 %
2.	**Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim**			
	Anlagekapital	—	—	3 924 855
	Verzinsung	—	—	1,77 %
3.	**Karlsruher Lokalbahnen**			
	Anlagekapital	—	—	1 647 690
	Verzinsung	—	—	1,56 %
4.	**Kaiserstuhlbahn**			
	Anlagekapital	—	—	—
	Verzinsung	—	—	—
5.	**Bregthalbahn**			
	Anlagekapital	—	—	—
	Verzinsung	—	—	—
	Zusammen Ordnungs-Zahl 1 bis 5			
	Anlagekapital	1 018 609	1 022 131	6 594 676
	Verzinsung	3,22 %	3,07 %	1,84 %
	II. Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft.			
1.	**Kehl-Lichtenau-Bühl**			
	Anlagekapital	—	—	1 023 727
	Verzinsung	—	—	2,26 %
2.	**Kehl-Altenheim-Ottenheim und Altenheim-Offenburg**			
	Anlagekapital	—	—	—
	Verzinsung	—	—	—
	Zusammen Ordnungs-Zahl 1 und 2			
	Anlagekapital	—	—	1 023 727
	Verzinsung	—	—	2,26 %

Ordn.-Z.	Bahnlinie	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01
	III. Vering und Wächter.						
1.	**Ettenheimmünster-Rhein**						
	Anlagekapital	375 450	375 450	375 450	375 450	375 450	375 450
	Verzinsung	—	—	—	—	—	—
	Verlust	3 446	6 961	151	1 489	—	925
2.	**Krozingen-Staufen-Sulzburg**						
	Anlagekapital	383 787	383 787	383 787	383 787	383 787	383 787
	Verzinsung	**3,7 %**	**2,42 %**	**2,56 %**	**2,43 %**	**2,92 %**	**3,01 %**
3.	**Haltingen-Kandern**						
	Anlagekapital	375 009	375 009	375 009	375 009	375 009	375 009
	Verzinsung	**8,03 %**	**6,00 %**	**8,56 %**	**11,58 %**	**11,09 %**	**11,18 %**
	Zusammen O.-Z. 1 bis mit 3						
	Anlagekapital	1 134 246	1 134 246	1 134 246	1 134 246	1 134 246	1 134 246
	Verzinsung	**3,62 %**	**2,19 %**	**3,79 %**	**4,52 %**	**4,65 %**	**4,68 %**
	mit **Achern-Ottenhöfen**						
	im Ganzen	—	—	—	—	—	1 824 000
	Verzinsung	—	—	—	—	—	**3,11 %**
	IV. Aktiengesellschaft Müllheim-Badenweiler.						
	Vorbemerkung: Die Gesellschaft hat den Betrieb der Bahn so günstig verpachtet, daß entsprechende Verzinsung ihres Kapitals sich ergiebt. Die Verzinsung des Anlagekapitals ist nach den Rechnungen des Betriebspächters ermittelt.						
	Müllheim-Badenweiler						
	Anlagekapital		299 798	329 021	376 141	376 173	376 593
	Verzinsung		**5,5 %**	**4,8 %**	**4,56 %**	**3,11 %**	**2,41 %**

Ordn.-Zahl	Bahnlinie	1897/98	1898	1899	1900
	V. Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft Rhein-Lahr-Seelbach.				
	Erzielt seit ihrem Bestehen nur Unterbilanz.				
	VI. Badische Lokalbahn-Gesellschaft.				
1.	**Bruchsal-Hilsbach-Menzingen**				
	Anlagekapital	1 101 055	1 101 055	1 101 055	1 937 555
	Verzinsung	0,67 %	2,77 %	3,10 %	1,89 %
2.	**Albthalbahn**				
	Anlagekapital				5 000 000
	Verzinsung				2,62 %
3.	**Bühl-Bühlerthal**				
	Anlagekapital	652 498	652 498	652 498	652 498
	Verzinsung	1,18 %	2,03 %	2,88 %	4,23 %
	Alle drei Bahnen zusammen				
	Anlagekapital	1 753 553	1 753 553	1 753 553	7 590 053
	Verzinsung	0,86 %	2,49 %	3,01 %	2,58 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 3.

Ordn.-Zahl	Bezeichnung der Bahn	Länge Schmal-Spur km	Länge Normal-Spur km	Erstmalige Baukosten ohne Grunderwerb im Ganzen	Erstmalige Baukosten ohne Grunderwerb auf 1 km	Staatszuschuß im Ganzen	Staatszuschuß auf 1 km	Jetziges Anlagekapital der Unternehmung im Ganzen	Jetziges Anlagekapital der Unternehmung auf 1 km	Bemerkungen
	I. Vom Staate nicht unterstützte Bahnen.									
1.	Heidelberger Lokalbahnen	56,55	—	4 534 103	80 179	—	—	4 534 103	80 179	mit Grunderwerb
2.	Heidelberg-Wiesloch .	13,00	—	1 500 000	115 384	—	—	1 500 000	115 384	elektrisch, mit Grunderwerb
3.	Waldhof-Sandhofen .	—	3,90	428 610	109 900	—	—	428 610	109 900	mit Grunderwerb
4.	Karlsruher Lokalbahnen	30,75	—	1 756 404	57 118	—	—	1 756 404	57 118	mit Grunderwerb
	Summa . .	100,30	3,90	8 219 117	—	—	—	8 219 117	—	
	II. Vom Staate unterstützte Bahnen.									
5.	Wiesloch-Meckesheim-Waldangelloch . .	—	32,29	3 000 000	92 914	300 200	19 000	2 700 000	8 367	runde Summe, weil Baurechnung noch fehlt
6.	Bruchsal-Hilsbach-Menzingen . . .	—	41,36	2 640 835	63 850	703 278	17 000	1 937 555	46 870	
7.	Karlsruhe-Herrenalb-Ettlingen-Pforzheim	59,85	—	5 960 800	99 595	960 800	18 000	5 000 000	83 100	runde Summe, weil Baurechnung noch fehlt
8.	Bühl-Bühlerthal . .	—	5,97	882 498	147 822	160 000	26 913	652 498	109 756	
9.	Achern-Ottenhöfen .	—	10,7	944 753	88 295	255 000	23 831	698 753	65 304	
10.	Kehl-Lichtenau-Bühl .	39,0	—	1 558 098	39 875	390 758	10 000	1 139 193	29 210	
11.	Kehl-Ottenheim und Altenheim-Offenburg	36,0	—	1 409 491	39 153	357 430	10 000	1 052 061	29 224	
12.	Rhein-Lahr-Seelbach.	19,2	—	851 311	44 333	220 000	11 458	631 311	32 875	mit Grunderwerb
13.	Ettenheimmünster-Rhein	15,90	—	673 138	42 078	240 000	15 003	375 450	22 613	
14.	Kaiserstuhlbahn . .	—	40,10	2 473 863	61 349	851 480	21 116	1 415 748	35 305	
15.	Krozingen-Sulzburg .	—	11,00	715 737	64 684	221 300	20 000	383 787	34 889	
16.	Müllheim-Badenweiler	7,54	—	505 283	66 392	128 690	17 000	376 593	49 946	Aktiengesellschaft
17.	Haltingen-Kandern .	—	13,00	674 709	51 900	260 000	20 000	375 009	28 847	
18.	Zell-Todtnau . . .	18,76	—	1 365 443	72 603	369 719	19 658	1 054 958	56 094	
19.	Bregthalbahn . . .	—	29,58	1 932 062	64 813	596 200	20 000	1 224 436	41 394	
20.	Möckmühl-Dörzbach .	38,59	—	2 000 000	51 827	771 000	20 000	1 229 000	31 827	ganze Strecke
	Von Ordn.-Zahl 20 Badischer Antheil .	11,95	—	621 924	51 827	239 000	20 000	382 924	31 827	bad. Antheil

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung.

	Schmalspur	Normalspur	Im Ganzen
Die Gesammtlänge der Nebenbahnen beträgt	335,14 km	187,90 km	523,04 km
Hievon liegen auf hessischem Gebiet 5,79			
auf württ. Gebiet 31,44	37,23 km	—	—
Bleiben im badischen Gebiet	297,91 km	187,90 km	485,81 km

Die Baukosten stellen sich für die badischen Strecken im Ganzen:

	Erstmalige Baukosten	Staatsbeitrag	Jetziges Anlagekapital der Unternehmung
	34 429 062 ℳ	6 253 855 ℳ	27 619 393 ℳ
Bei 48 581 km daher auf das km rund	70 870 „	12 870 „	56 850 „
Für die nicht vom Staate unterstützten Bahnen mit 104,2 km	8 219 117 „	—	8 219 117 „
auf das Kilometer	78 974 „	—	78 974 „
Für die vom Staate unterstützten Bahnen mit 381,61 km	26 209 945 „	6 253 855 „	19 400 276 „
auf das Kilometer rund . .	68 680 „	16 400 „	50 840 „

Anmerkung. Die **Baarzuschüsse zu den eigentlichen Baukosten** seitens der Interessenten sind nicht berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Erträgniß

der vom Staate unterstützten Nebenbahnen mit Ausnahme der Linien Möckmühl—Dörzbach, Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch.

Bezeichnung der Linie	Baukosten ohne Grunderwerb	Anlagekapital der Bahn-unternehmung	Erträgniß im letzten Rechnungs-Jahre	
Bruchsal-Hilsbach-Menzingen .	2 640 835	1 937 555	36 490	
Karlsruhe-Herrenalb-Pforzheim .	5 960 800	5 000 000	131 705	
Bühl-Bühlerthal	882 498	652 498	27 609	
Achern-Ottenhöfen	944 753	698 753	23 682	
Kehl-Lichtenau-Bühl	1 558 098	1 139 193	34 465	
Kehl-Ottenheim-Offenburg . .	1 409 491	1 052 061	24 631	
Rhein-Lahr-Seelbach	851 311	631 311	— 2 457	Unterbilanz
Ettenheimmünster-Rhein . . .	673 138	375 450	— 921	Unterbilanz
Kaiserstuhlbahn	2 473 863	1 415 748	117 186	
Krozingen-Sulzburg	715 737	383 787	12 075	
Müllheim-Badenweiler	502 589	376 593	9 085	
Haltingen-Kandern	674 709	375 009	41 961	
Zell-Todtnau	1 365 443	1 217 573	58 227	
Bregthalbahn	1 932 062	1 224 436	54 360	
Zusammen . . .	22 585 327	16 479 967	571 476	

D. h. ohne Staatsbeitrag würden sich die 22 585 327 Mk. Baukosten verzinsen mit **2,53** %.

In Folge des Staatsbeitrages haben sich die 16 479 967 Mk. Anlage-Kapital der Unternehmer verzinst mit . . . . . **3,46** %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 41 b.

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. April 1902.

Antrag.

Die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr.

In Erwägung, daß mit der Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau dem Bedürfniß der Bewohner des badischen Odenwaldes nicht allseitig entsprochen werden kann, vielmehr eine Anzahl Orte innerhalb der Amtsbezirke Eberbach und Buchen von der Wohlthat eines Anschlusses an den Verkehr der badischen Hauptbahn ausgeschlossen bliebe; in Erwägung, daß den Produkten des badischen Odenwaldes naturgemäß der Absatzweg in der Richtung Eberbach und nicht in der Richtung Mosbach vorgezeichnet ist; in Erwägung, daß noch nicht alle Möglichkeiten hinreichend erwogen worden zu sein scheinen, wie sich vielleicht die technischen Schwierigkeiten, die sich einer in Eberbach einmündenden Odenwaldbahn entgegenstellen, doch einigermaßen überwinden lassen möchten; in Erwägung endlich, daß eine Odenwaldbahn nicht für alle Zeiten in Mudau ihren Abschluß wird finden dürfen, sondern weitergehend bis Buchen gedacht werden muß, stellen wir den Antrag:

Hohe zweite Kammer der Landstände wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend, vorerst die Zustimmung nicht ertheilen, vielmehr zwecks nochmaliger eingehender Prüfung aller Verhältnisse — zumal der **wirthschaftlichen** — das Petitum des Komités für Erbauung einer Eisenbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen, sowie den Protest der Gemeinden Ober- und Unterscheidenthal, Steinbach, Schlossau, Mörschenhardt, Dumbach, Auerbach, Reisenbach und Rumpfen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Karlsruhe, 7. April 1902.

A. Schmid.
Köhler.
Hauser.
Dr. Heimburger.
Müller.
Birkenmayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 41 c.

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Mai 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat den **Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend,** in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung berathen und solchen ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehre ich mich die unterm 7. v. Mts. mitgetheilte Ausfertigung des Gesetzentwurfs, mit der diesseitigen Annahme-Beurkundung versehen, beifolgend ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 10. Mai 1902.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42.

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1902.

Die Unterzeichneten beehren sich, dem Hohen Hause folgenden

Antrag

zu unterbreiten:

„Hohe II. Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, dem gegenwärtigen Landtage eine Gesetzesvorlage behufs **anderweitiger Umgrenzung der Landtagswahlbezirke** zu unterbreiten und bei Feststellung derselben Folgendes ins Auge zu fassen:

I. Die bisherigen Städteprivilegien sollen mit der Maßgabe fortbestehen, daß den Städten Durlach, Lörrach (mit Stetten), Bruchsal, Lahr, Offenburg, Rastatt, Baden und Konstanz je 1, Heidelberg und Pforzheim je 2, Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 6 Abgeordnetensitze zufallen.

II. Das übrige Land ist in 54 Wahlbezirke einzutheilen, für deren Umfang die Einwohnerzahl in der Weise die Grundlage bilden soll, daß sie durchschnittlich je 25 000 Einwohner zugetheilt erhalten, soweit es ohne Außerachtlassung anderer wichtiger Gesichtspunkte möglich ist.

Unvermeidliche Zahlenunterschiede sollen sich in möglichst engen Schranken halten und nicht in solchem Umfange vorkommen, wie in der Wahlkreiseinteilung von 1870."

Karlsruhe, den 30. Januar 1902.

Wacker.
Köhler.
Geppert.
Blümmel.
Armbruster.
Fischer.
Zehnter.
Neuhaus.
Eckert.
Hennig.
Herth.
Stratz.
Lauck.
Grüninger.
Schüler.
Birkenmayer.
Breitner.
Goldschmid
J. Dieterle.
Hergt.
C. Fehrenbach.
Hug.
Gießler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 42 siehe Drucksache Nr. 1a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 43.

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Februar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern Geheimen Rath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schlusser.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Februar 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

§ 1.

Die Gemeinde Handschuhsheim wird auf den 1. Januar 1903 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem Aufenthalt in Handschuhsheim bis zum 1. Januar 1903 die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Heidelberg.

§ 3.

Auf die Bürger der Gemeinde Handschuhsheim findet die Uebergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Denjenigen Bürgern von Handschuhsheim, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen, und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Antheile aber fallen der Stadtgemeinde anheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtraths von Heidelberg treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath in Handschuhsheim aus dessen Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 6.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Heidelberg treten der seitherigen gesetzlichen Zahl neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der Bürgerausschuß von Handschuhsheim aus seiner Mitte zu wählen hat.

§ 7.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Gemeindevertretungen von Handschuhsheim und von Heidelberg haben Beschlüsse dahin gefaßt, daß die Gemeinde Handschuhsheim auf 1. Januar 1903 mit der Stadt Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt werden möge, und zwar der Bürgerausschuß von Handschuhsheim unterm 7. Juni v. Js. mit 63 gegen 1 Stimme, der Bürgerausschuß von Heidelberg am 13. Dezember v. J. mit 89 gegen 19 Stimmen; zugleich ist an die Großherzogliche Regierung die Bitte gerichtet worden, ein die Vereinigung aussprechendes Gesetz den Ständekammern vorzulegen.

Diesem Antrag entspricht der vorliegende, auf eingehender Prüfung aller Verhältnisse beruhende Entwurf.

Seitdem die Gemeinde Neuenheim mit Heidelberg vereinigt ist (Gesetz vom 26. Juni 1890), hat die Bauthätigkeit rechts des Neckars einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen, und es sind auch auf dem an Neuenheim anstoßenden Handschuhsheimer Gemarkungstheil eine Reihe von Neubauten städtischen Charakters entstanden. Die beiderseitigen Baugebiete greifen schon jetzt ineinander, und es ist der lebhafte Wunsch der hier ansässigen Handschuhsheimer Hausbesitzer, möglichst bald der Vortheile einer städtischen Verwaltung theilhaftig zu werden. Es wird aber auch eine gedeihliche Weiterentwickelung dieses Baugebiets nur möglich sein, wenn sie einheitlich mit dem anstoßenden Neuenheimer Gemarkungstheil und von dem technisch vollkommenen Apparat der Stadtgemeinde Heidelberg geleitet wird. So manche später vielleicht gar nicht mehr gut zu machende Fehler hinsichtlich des Ortsbauplanes, der Straßenanlagen können durch rechtzeitiges Eingreifen der Stadtgemeinde vermieden werden.

Aber auch den übrigen Theilen von Handschuhsheim wird die Eingemeindung namhafte Vortheile bringen. Der Umlagesatz in Handschuhsheim betrug 1901 68 Pfennige, in Heidelberg werden seit 1891 gleichmäßig nur 41 Pfennige erhoben. Es wird also den Handschuhsheimer Einwohnern durchweg eine Ermäßigung der Gemeindelasten um mehr als ein Drittel zu Theil werden. Und dazu werden sie die viel vollkommeneren städtischen Einrichtungen, wie Gaszufuhr, bessere Beleuchtung und Pflege der Straßen, im Weiteren dann Ausbau der Kanalisation, des Straßennetzes und namentlich Einrichtung einer elektrischen Bahnverbindung mit Heidelberg erhalten. Hiezu kommt nun aber ferner die mit Bestimmtheit vorauszusehende Steigerung des Bodenwerths; überhaupt wird bei der zu erwartenden zunehmenden Ansiedelung wohlhabender Leute und bei den Vortheilen, die ein modernes, städtisches Gemeindewesen den Einzelnen zu bieten vermag, wohl ein Aufschwung des gesammten wirthschaftlichen Lebens eintreten, wie sich dies schon in Neuenheim nach der Eingemeindung in kaum geahntem Umfang gezeigt hat.

Andererseits wird auch Heidelberg von der Eingemeindung namhafte Vortheile haben. Es ist bei der günstigen Entwickelung, welche die Stadt bisher genommen, und ihrer, auf steten Fortschrittt bedachten, aber doch die Folgen jeden Vorwärtsschreitens genau erwägenden Verwaltung nicht anzunehmen, daß die auf den neuen Gemarkungstheil zu machenden Aufwendungen, welche zunächst durch den Ertrag der dortigen Steuerkapitalien nicht gedeckt werden, eine Umlageerhöhung verursachen. Wohl aber erhält der rechts des Neckars gelegene Gemarkungstheil von Heidelberg eine willkommene Abrundung, und es wird vor Allem der Heidelberger Stadtwald, der jetzt 2054 ha 75 ar umfaßt, um 725 ha vergrößert. Zwar befindet sich der Handschuhsheimer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindewald, namentlich in Folge zu starker Streunutzungen, zur Zeit in keinem besonders günstigen Zustand, aber er wird sich unter der Pflege der Heidelberger Forstverwaltung in nicht ferner Zeit erholen, und er stellt vor Allem, soweit die landschaftliche Schönheit in Betracht kommt, schon jetzt ein werthvolles Kapital für die Stadt Heidelberg dar, deren Anziehungskraft doch zum großen Theil in den Reizen ihrer Umgebung besteht. Auch das der Gemeinde Handschuhsheim gehörige, das Siebenmühlenthal herunterkommende Wasser ist für Heidelberg in sofern von Werth, als es zur Verstärkung der Wasserversorgung von Neuenheim mit herangezogen werden kann.

Die Vereinigung kann nach § 4 der Gemeindeordnung nur auf dem Weg der Gesetzgebung erfolgen.

Zufolge des § 1 des Entwurfs wird mit dem 1. Januar 1903 die Gemarkung Handschuhsheim mit jener von Heidelberg verschmolzen, das Gemeindevermögen von Handschuhsheim geht mit den darauf ruhenden Verpflichtungen an die Stadt Heidelberg über; an die Stelle der Gemeindebehörde von Handschuhsheim tritt die von Heidelberg unter den in § 5 und 6 vorgesehenen Modifikationen. Die Gemarkung Heidelberg umfaßt zur Zeit 3823 ha 62 ar 30 qm; sie wird durch die Einverleibung von Handschuhsheim um 1603 ha 66 ar 84 qm, also auf 5427 ha 29 ar 14 qm vergrößert werden. Die Einwohnerzahl Heidelbergs betrug bei der letzten Volkszählung 40119, jene von Handschuhsheim 3882. Das an die Stadt Heidelberg übergehende Vermögen von Handschuhsheim beträgt ohne Schulden 640175 *M.*, wozu noch Armen- und Schulfonds im Gesammtbetrag von etwa 100000 *M.* kommen; die Schulden der Gemeinde beliefen sich am 31. Dez. 1900 auf 221765 *M.*

Daß die Gemeinde Handschuhsheim, welche zur Zeit auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV) einen Theil des 49. Wahlbezirks für die Wahlen zur zweiten Kammer bildet, mit der Vereinigung kraft Gesetzes zu einem Bestandtheil des 48. Wahlbezirks wird, ist selbstverständlich, da letzterer eben den ganzen Gemeindebezirk Heidelberg umfaßt, wie er jeweils besteht.

Der Bürgergenuß in Handschuhsheim besteht zur Zeit in 2 Ster Holz und 20 Wellen; er soll ganz in der gleichen Weise allmählich zum Wegfall gelangen, wie dies in § 65 Absatz 2 der Städteordnung vorgesehen, und wie dies auch für Neuenheim seiner Zeit bestimmt worden ist (§ 4 des Entwurfs).

Zu Anfang des Jahres 1903 finden in Heidelerg Erneuerungswahlen zu den Gemeindekollegien statt. Da diese aber durch unvorhergesehene Zwischenfälle sich möglicherweise hinausziehen könnten, und dann der Stadttheil Handschuhsheim eine Zeit lang ohne Vertretung bliebe, so empfiehlt es sich, bis zum Abschluß dieser Wahlen eine einstweilige Vertretung zu schaffen (§ 5 und 6 des Entwurfs).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 43a.

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Mai 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung **den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend,** berathen und solchen ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehre ich mich die mit gefälliger Zuschrift vom 22. Februar l. J. mitgetheilte Ausfertigung des Gesetzentwurfs, mit der diesseitigen Annahme-Beurkundung versehen, beifolgend ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 10. Mai 1902.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 44.

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Februar 1902.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Werden landwirtschaftliche Grundstücke, die seither zusammen bewirthschaftet wurden, durch Kauf oder Tausch erworben, so ist, sofern deren Flächengehalt drei Hektar oder mehr umfaßt, die getrennte Weiterveräußerung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung im Grundbuch verboten.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange die Grundstücke nicht zusammen bewirthschaftet werden. Das Verbot erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren.

Der Weiterveräußerung steht ein Vertrag gleich, durch welchen die Verpflichtung übernommen wird, nach Umfluß des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraumes das Eigenthum an diesen Grundstücken getrennt zu übertragen.

Das Verbot des Absatzes 1 greift auch dann Platz, wenn der Erwerber das Eigenthum der bisher zusammen bewirthschafteten Grundstücke durch mehrere einzelne Verträge oder wenn auf Grund getroffener Abrede mehrere Erwerber die bisher zusammen bewirthschafteten Grundstücke getrennt erworben haben.

§ 2.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 3.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 4.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Wer dem Verbot des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die strafbare Handlung ist vollendet, wenn der Vertrag die für die Weiterveräußerung von Grundstücken erforderliche Beurkundung erhalten hat oder in Ermangelung einer solchen die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist.

Wer die Veräußerung von Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, wird im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Sechshundert Mark bestraft.

§ 6.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 7.

Vorstehendes Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Jedoch treten in Grundbuchsbezirken, in welchen das Grundbuch erst nach der Verkündung dieses Gesetzes als angelegt anzusehen ist, die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 und 3 erst von diesem späteren Zeitpunkt an in Kraft, und zwar mit der Maßgabe, daß sie alsdann auch auf die zuvor erfolgte Grundbuchseintragung verbotswidriger Veräußerungen entsprechende Anwendung finden.

§ 8.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 22. Februar 1902.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vizepräsident:
Freih. Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 44a.

Beilage zum Protokoll der 127. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für

den Gesetzentwurf, betreffend die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hauser.**

I.

Die Großh. Regierung hat den Ständen und zwar zunächst der Ersten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher bezweckt, den gewerbsmäßigen Handel mit landwirthschaftlichen Grundstücken zu beseitigen oder mindestens einzuschränken.

Die Erste Kammer hat auf den von ihrem Mitgliede, Freiherrn von Rüdt, erstatteten Bericht in ihrer 6. Sitzung vom 22. Februar 1902 das Gesetz mit einzelnen Abänderungen wesentlich formaler Natur in den §§ 1, 5 und 7 angenommen.

Mit den von der Ersten Kammer vorgenommenen Aenderungen hat sodann die Großh. Regierung ihr Einverständniß erklärt. Der hiernach abgeänderte Gesetzentwurf ist der zweiten Kammer in der 42. Sitzung vom 25. Februar 1902 mitgetheilt und hierauf Ihrer Kommission zur Berichterstattung überwiesen worden.

Der Vorlage des Gesetzentwurfs ging eine Denkschrift des Großh. Ministeriums des Innern über „die Frage der Ergreifung gesetzlicher Maßnahmen gegen die Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen" voraus, welche Denkschrift dem badischen Landwirthschaftsrath zur Berathung sowie zur gutachtlichen Aeußerung über folgende Fragen vorgelegt wurde:

„1. Sind außer den z. Zt. an die Hand gegebenen Mitteln weitere Schritte zur Bekämpfung der Güterschlächterei geboten?

2. Können die in den vorstehenden Ausführungen näher dargelegten Maßnahmen als ein geeignetes Mittel zur Verhütung oder doch zu einer wesentlichen Beschränkung der in Frage kommenden Mißstände erachtet werden und

3. Erscheinen dieselben auch vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkt als wünschenswerth? Wenn diese Fragen zur Bejahung gelangen:

4. Erscheint in der einen oder andern Richtung eine Aenderung oder Vervollständigung der dargelegten Grundzüge eines bezüglichen Gesetzes geboten?"

Der Berichterstatter des Landwirthschaftsraths, Herr Geh. Regierungsrath Salzer, beantragte, diese Fragen der Denkschrift in folgender Weise zu beantworten:

„1. Der Landwirthschaftsrath hält außer den z. Zt. an die Hand gegebenen Mitteln weitere Schritte zur Bekämpfung der Güterschlächterei für geboten.

2. Die in der Denkschrift dargelegten Maßnahmen erscheinen als ein geeignetes Mittel zur Verhütung oder doch zur Beschränkung der Güterschlächterei.

3. Die Maßnahmen sind vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte aus nicht nur wünschenswerth, sondern geradezu geboten.

4. Das nach Maßgabe der in der Denkschrift dargelegten Grundsätze zu erlassende Gesetz ist dahin zu erweitern, daß auch das stückweise Verpachten des Gutes verboten wird."

Bei der Berathung dieses Antrages wurde seitens mehrerer Mitglieder des Landwirthschaftsraths hervorgehoben, daß Mißstände, wie solche in der Denkschrift geschildert werden, in einem großen Theil des Landes, insbesondere in der oberen Landesgegend, beobachtet worden seien, und es wurde deren möglichste Beseitigung als nothwendig bezeichnet. Einige Vertreter aus der unteren Landesgegend äußerten sich dagegen in dem Sinne, daß dort besondere Mißstände in dieser Hinsicht nicht vorliegen, vielmehr die Verkäufe von Gütern in der Regel ohne Beizug von Zwischenhändlern unmittelbar an die kauflustigen Landwirthe erfolgen.

Schließlich wurde jedoch der Antrag des Berichterstatters von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Landwirthschaftsrathes angenommen.

II.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, soll derselbe hauptsächlich nach zwei Richtungen hin wirken.

Einerseits soll einer volkswirthschaftlich nachtheiligen Zerstückelung größerer bäuerlicher Anwesen und einer allzu weit gehenden Verkleinerung des landwirthschaftlichen Besitzes begegnet, andrerseits soll der als gemeinschädlich bezeichnete gewerbsmäßige Güterhandel aus dem landwirthschaftlichen Verkehr möglichst ausgeschaltet werden.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, dieses doppelte Ziel dadurch zu erreichen, daß — abgesehen von bestimmten Ausnahmsfällen — das Verbot der getrennten Weiterveräußerung der durch Kauf oder Tausch erworbenen, bisher in einer Hand bewirthschafteten, einen Flächengehalt von drei Hektar oder mehr umfassenden landwirthschaftlichen Grundstücke vor Ablauf von 5 Jahren ausgesprochen wird.

Daß eine derartige, wenn auch nur bedingte, Beschränkung der freien Verfügung landwirthschaftlicher Eigenthümer über ihren Grundbesitz in weiten Kreisen der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung als ein starker Eingriff in ihre Rechte und Gewohnheiten empfunden und vielfacher Mißbilligung und Unzufriedenheit begegnen würde, ist nicht zu bezweifeln.

Bald nach der Vorlage des Gesetzentwurfs wurden auch von mehreren der Kommission nicht angehörenden, der Landwirthschaft nahestehenden Mitgliedern der zweiten Kammer ernstliche Bedenken gegen denselben geäußert, besonders auch von dem Standpunkte aus, daß Mißstände, wie sie in der Denkschrift geschildert werden, für einen großen Theil des Landes zur Zeit nicht vorliegen oder wenigstens keine erhebliche Bedeutung haben.

III.

Ihrer Kommission lag unter diesen Umständen die Aufgabe ob, zunächst zu untersuchen, ob nach Lage der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse die Einführung eines in die bisherigen Gewohnheiten der Landwirthe Badens so tief einschneidenden Gesetzes dringend geboten sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf eine zu näherer Orientirung über die Sachlage an die Großh. Regierung gerichtete Anfrage der Kommission in der Richtung, ob und welche Fälle von sog. Güterschlächterei aus den letzten 10 Jahren der Großh. Regierung bekannt geworden sind, erwiderte das Großh. Ministerium des Innern mit Schreiben vom 30. Mai ds Js. Nr. 20 809 Folgendes:

„Auf die geschätzte Zuschrift vom 26. d. M. beehren wir uns ergebenst mitzutheilen, daß uns zur Beantwortung der dort gestellten Frage statistisches Material in dem gewünschten Umfang nicht zur Verfügung steht.

Dagegen möchten wir hervorheben, daß, abgesehen von dem in der Sache ebenfalls gehörten Landwirthschaftsrath, mit Ausnahme eines einzigen Amtes sämmtliche von uns gehörten Aemter nach Anhörung der Bezirksrathskollegien und der landwirthschaftlichen Vereinsdirektionen auf Grund der gemachten Beobachtungen und der vielfach offenkundig vorliegenden Thatsachen den Gesetzentwurf als einem Bedürfniß entsprechend begrüßt und die in Aussicht genommenen Maßnahmen im Interesse der Beseitigung der in Frage kommenden Mißstände als zweckmäßig erklärt haben."

IV.

Da nach dieser Antwort der Großh. Regierung, wie auch nach der Begründung des Gesetzentwurfs keine statistisch nachzuweisenden Thatsachen festgestellt werden können, aus denen hervorgeht, daß die aus dem Betrieb des gewerbsmäßigen Güterhandels für die Landwirthschaft hervorgehenden Mißstände in den letzten Jahren in besonderem Maße hervorgetreten seien — die Begründung greift auf die Erhebungen des Jahres 1883 zurück —, so sah sich Ihre Kommission veranlaßt, auf Grund eigener Erfahrungen ihrer Mitglieder und der bei den Vertretern aller Landestheile eingezogenen Erkundigungen sich ein selbständiges Urtheil über das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des vorgelegten Gesetzentwurfs zu verschaffen.

Sie hatte zu untersuchen, ob die seit mehreren Jahrzehnten wahrnehmbare und neuerdings stellenweise vermehrte Verkleinerung größerer und mittlerer Bauerngüter sich im allgemeinen vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus als so nachtheilig erwiesen hat, daß ihr in Hinkunft im Wege der Gesetzgebung entgegengetreten werden muß, ob ferner die Zahl der durch den Güterhandel geschädigten Existenzen in den letzten Jahren sich bedeutend erhöht hat und ob die Nachtheile, welche der Allgemeinheit oder einer größeren Anzahl landwirthschaftlicher Unternehmen aus dem Güterhandel erwachsen, sich in empfindlicher Weise gesteigert haben;

ob die Bestimmungen des Gesetzentwurfs an sich geeignet wären, den beabsichtigten Zweck vollständig zu erreichen;

endlich ob und welche Störungen und Nachtheile für die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung des Landes mit der ev. Einführung des Gesetzes verbunden wären.

V.

Die im Laufe des vorigen Jahrhunderts vollzogene Befreiung des bäuerlichen Grundeigenthums von der früheren rechtlichen Gebundenheit hat im allgemeinen das Gedeihen der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung in hohem Maße gefördert.

Zahlreichen fleißigen, strebsamen Landwirthen hat die Freiheit des Güterverkehrs ermöglicht, sich wirthschaftlich emporzuarbeiten und durch Zukauf von Grundstücken sich allmählig die Grundlage einer gesicherten Existenz zu schaffen.

Auch die weitergehende Vertheilung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes, wie sie sich aus den geographischen, klimatischen und socialen Verhältnissen mancher Gegenden ergeben hat, hat im allgemeinen volkswirthschaftlich nicht nachtheilig gewirkt, andrerseits aber ist sie zur Stütze tausender von wirthschaftlichen Einzelexistenzen geworden und hat eine weit intensivere Bearbeitung des Bodens, als vordem möglich war, gestattet. Einer allzu weit gehenden Parzellirung von Einzelgrundstücken ist durch die bestehende Gesetzgebung vorgebeugt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bedenken erregt dagegen die nicht zu bestreitende Thatsache der Abnahme der größeren und mittleren Bauerngüter unseres Landes, sei es nun, daß diese, wie da und dort auf dem Schwarzwald geschieht, für den landwirthschaftlichen Betrieb völlig aufgegeben und in Wald verwandelt, sei es, daß sie stark verkleinert oder gänzlich aufgetheilt in Einzelparzellen veräußert werden.

Die Verminderung der Zahl dieser, früher ihren Besitzern eine gesicherte, unabhängige Stellung bietenden Güter ist vom socialen und wirthschaftlichen Standpunkte aus zu bedauern, namentlich auch insofern, als in ihnen die fortschreitende Verbesserung des bäuerlichen Landwirthschaftsbetriebs ihre Hauptstütze findet.

Wenn wir jedoch den Gründen dieser unerwünschten Erscheinung nachgehen, so begegnen wir der Uebermacht allgemein wirthschaftlicher Einflüsse, von denen insbesondere der Landwirthschaftsbetrieb schwer betroffen wird. Der seit einigen Jahrzehnten eingetretene Preissturz der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte hat eine erhebliche Verminderung der Einnahmen des Landwirthschaftsbetriebs zur Folge gehabt, die sich besonders bei größeren bäuerlichen Betrieben ungünstig fühlbar macht, weil bei denselben gleichzeitig die Lasten bedeutend gewachsen sind in Gestalt stets erhöhter Dienst- und Taglöhne, ferner der mannigfachen durch die sociale Gesetzgebung und das Versicherungswesen verursachten Ausgaben, der gesteigerten Kosten der Lebenshaltung u. s. w.

Dazu tritt aber noch ein Weiteres.

Genöthigt, mit einer mehr oder minder großen Zahl fremder Hilfskräfte zu arbeiten, empfinden die Unternehmer größerer bäuerlicher Betriebe den gegenwärtigen Mangel an brauchbaren landwirthschaftlichen Dienstboten und Arbeitern auf das empfindlichste.

Die Anziehungskraft der großen Städte, der leichtere Erwerb bei der Industriearbeit und die damit zusammenhängende Landflucht weiter Kreise der ländlichen Bevölkerung entzieht in stets zunehmendem Maße der Landwirthschaft die nöthigen Arbeitskräfte. Trotz der stark gesteigerten, über die Leistungsfähigkeit des Landwirthschaftsbetriebs hinausgehenden Dienst- und Taglöhne ist es vielfach nicht mehr möglich, das nöthige, zuverlässige Arbeiterpersonal aufzutreiben.

Vielen Besitzern ist unter diesen Umständen der Fortbetrieb der Landwirthschaft in der bisherigen Weise außerordentlich erschwert, besonders wenn sie, wie leider häufig vorkommt, mehr oder minder stark verschuldet sind. Ist es daher zu verwundern, wenn manche derselben ihren Grundbesitz zu verkleinern oder bei günstiger Gelegenheit sich desselben zu entäußern suchen?

Dagegen kommen kleinere oder mittlere landwirthschaftliche Unternehmer auch unter den heutigen weniger günstigen Verhältnissen vorwärts, wenn ihnen bei geringeren Lebensansprüchen und einfacher Lebenshaltung die Beihilfe von Familienangehörigen zur Verfügung steht oder aus Nebenverdienst weitere Einnahmen erwachsen; sie sind dann oft in der Lage, eine Parzelle nach der andern zu erwerben und ihren Besitz allmählig auf den Stand zu bringen, der ihrer physischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit entspricht.

Wenn daher heuzutage vielfach Eigenthümer größerer landwirthschaftlicher Anwesen ihren Grundbesitz theilweise oder ganz abgeben und dann die Grundstücke parzellenweise an mittlere und kleine Landwirthe übergehen, so vollzieht sich damit nur ein Vorgang, der durch die Macht der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse unvermeidlich geworden und durch die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft bedingt ist.

Uebrigens wird durch die theilweise Umwandlung größerer Bauerngüter in mittlere und kleinere bei dem intensiven Landwirthschaftsbetrieb, wie er in Verbindung mit Vieh- und Schweinezucht bei den mittel- und kleinbäuerlichen Unternehmen unseres Landes in der Regel stattfindet, die Gesammtproduktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse keinesfalls ungünstig beeinflußt. Ein volkswirthschaftlicher Nachtheil von allgemeiner Bedeutung ist deshalb nach der Ansicht der Kommission aus diesen Vorgängen nicht abzuleiten.

VI.

Dagegen legt die Form, in der diese Grundstücksübergänge sich öfters vollziehen, den unmittelbar betheiligten Landwirthen nicht selten recht erhebliche Opfer auf, die unschwer zu vermeiden wären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In manchen Landesgegenden findet kaum ein irgenwie erheblicher Verkauf landwirthschaftlicher Güter ohne den Beizug von Geschäftsleuten statt, die sich gewerbsmäßig mit dem Güterhandel befassen.

Wenn daselbst verkaufslustige Besitzer landwirthschaftlicher Anwesen ihr Eigenthum zu den seinem Werthe entsprechenden Preisen unmittelbar an ihre Gemeindegenossen oder an sonstige Käufer zu veräußern versuchen, erzielen sie in der Regel kein Ergebniß, theils weil ihnen die erforderliche geschäftliche Erfahrung und Gewandtheit fehlt, theils weil vorhandene Kaufliebhaber in der Hoffnung, die verkäuflichen Grundstücke bei längerem Zuwarten billiger bekommen zu können, mit ihren Angeboten zurückhalten, endlich auch weil vielfach anfänglich bei niemand Kauflust vorhanden ist.

Deshalb bleibt einem Eigenthümer, der den dringenden Wunsch hat oder durch seine persönlichen Verhältnisse gezwungen ist, möglichst rasch zu verkaufen und in den Besitz der Kaufsumme zu gelangen, häufig keine andere Wahl, als sich der Vermittlung der Güterhändler zu bedienen.

Er ist genöthigt, wegen des Verkaufs mit Personen, die den Güterhandel geschäftsmäßig betreiben, in Unterhandlungen zu treten, welche übrigens nicht selten ergebnißlos bleiben, da manche Güter und Einzelgrundstücke zeitweise gar nicht abzusetzen sind; kommt aber ein Vertrag zu stande, so suchen sich die Parteien über den Preis und die Bedingungen des Verkaufs zu einigen, wobei in der Regel bedungen wird, daß der Gesammtverkaufspreis innerhalb einer kurzen Frist baar an den Verkäufer zu entrichten ist.

Das Bemühen des kaufenden Güterhändlers ist dann darauf gerichtet, das erworbene Anwesen möglichst rasch und gewinnbringend wieder abzusetzen, was gewöhnlich nur dadurch geschehen kann, daß größere zusammenhängende Grundstücke aufgetheilt und in kleineren Parzellen einzeln an die Käufer veräußert werden.

Wenn die Mittel, welche von den Güterhändlern angewandt werden, um Käufer anzuziehen, oft durchaus nicht einwandfrei sind, so ist es doch bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung und der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse fast ausgeschlossen, daß Zwangsmittel, wie sie früher nicht selten gegen wirthschaftlich abhängige Personen angewandt wurden, auch gegenwärtig zur Ausführung kommen. Die Verkäufer sind im wesentlichen auf die Mittel der Ueberredung angewiesen. Sie müssen sich dabei, um das Geschäft möglichst schnell abzuwickeln, entschließen, das eine oder andere Grundstück, nach welchem keine Nachfrage ist, unter dem wahren Werth abzugeben oder Grundstücke in Tausch zu nehmen, für die sie wiederum Käufer ausfindig zu machen haben.

Begünstigt wird der Absatz dadurch, daß die Erwerber der einzelnen Grundstücke meistens keine Anzahlung auf den Kaufschilling zu leisten haben, daß vielmehr bedungen wird, der Kaufschilling sei unter Bürgschaft einer zahlungsfähigen Person mit $4^1/_2$—5% verzinslich innerhalb 6—12 Jahren in Raten abzutragen. Der Güterhändler pflegt dann seine Forderung an eine Sparkasse oder sonstige Creditanstalt abzutreten, welche, nachdem er selbst noch als Bürge eingetreten ist, die Kaufsumme baar ausbezahlt.

Dem ursprünglichen Verkäufer erwächst hieraus der Vortheil, daß er ohne Zeitverlust und unter Vermeidung der vielfachen mit den Einzelverkäufen von Grundstücken verbundenen Geschäfte und Unbequemlichkeiten in den Besitz der Verkaufssumme gelangt und über dieselbe frei verfügen kann.

Er muß diesen Vortheil damit bezahlen, daß er für das Verkaufsobjekt einen niedrigeren Preis erzielt als der mittlere Verkehrswerth beträgt, den er unter günstigen Verhältnissen beim Selbstverkauf erzielen könnte.

Die nachmaligen Erwerber der Grundstücke dagegen haben es in der Hand, diejenigen Kaufpreise anzulegen, welche nach ihrem Ermessen der Beschaffenheit und Lage der Grundstücke entsprechen. Gegen etwaige Uebervortheilungsversuche seitens der Verkäufer steht ihnen der Schutz der §§ 313 und 873 B. G.-B. zur Seite. Zur Belebung der Kauflust dient vielfach, wie oben angedeutet, allerdings der Umstand, daß der Kaufschilling nicht baar, sondern in festen, unkündbaren Jahresraten zu bezahlen ist; mit Rücksicht darauf werden manchmal höhere Preise bezahlt als die dem Ertragswerth entsprechenden.

Da der Güterhändler gegenüber der darleihenden Kasse die Bürgschaft bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufschillings zu leisten hat, trägt er ein Risiko, welches in ungünstigen Fällen dazu führen kann, daß ihm nach Jahren entwerthete Grundstücke wieder anheimfallen.

Sein Geschäftsgewinn stellt sich dar im Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis abzüglich aller Geschäftslasten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da bei der gegenwärtigen gedrückten Lage der Landwirthschaft fast allgemein in den hier in Betracht kommenden Gegenden, wie schon bemerkt, die Begehr nach landwirthschaftlichen Grundstücken gering ist, begegnet der Verkauf größerer Bauerngüter vielfach bedeutenden Schwierigkeiten.

Auch bei Parzellirung solcher Güter und Einzelverkauf der Grundstücke gehört der Erlös von Preisen, die die bisher ortsüblichen wesentlich übersteigen, gegenwärtig zu den Seltenheiten.

Unter den heutigen Verhältnissen sind es also im wesentlichen die Verkäufer, welche durch die dem Zwischenhandel zu bringenden Opfer belastet werden.

Der Geschäftsgewinn der Güterhändler ist öfters ein recht ansehnlicher; doch ist bei der gegenwärtig auch auf diesem Gebiete herrschenden Konkurrenz die Erzielung außerordentlich hoher Gewinnbeträge, wie solche in früheren Jahrzehnten erzielt wurden, seltener.

Auch kommt es bei der jetzt allgemein üblichen Uebertragung der Kaufschillingsforderungen auf Kassen wohl kaum mehr vor, daß die Käufer von Grundstücken in dauernde wirthschaftliche Abhängigkeit von Händlern gerathen und von diesen ausgebeutet werden.

Dagegen muß anerkannt werden, daß das ganze hier in Frage stehende Verfahren durchaus unwirthschaftlich ist, zunächst schon deshalb, weil eine Eigenthumsübertragung, die in einem Rechtsakte erledigt werden könnte, deren zwei erfordert, mit verdoppelten Kaufskosten, Liegenschaftsgefällen u. s. w.

Unbestreitbar ist ferner, daß bei jedem derartigen Eigenthumsübergang den betheiligten Personen, wie mittelbar auch den Gemeinden zu Gunsten des Zwischenhandels oft recht erhebliche Vermögenstheile entzogen werden, deren Erhaltung wohl möglich gewesen wäre.

Obwohl die Erkenntniß dieser Thatsache in weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung verbreitet ist und die Beseitigung des Zwischenhandels bei dem Güterverkehr allgemeine Zustimmung finden würde, hat man bis jetzt nur in einzelnen Landestheilen zu dem naheliegenden Mittel der Selbsthilfe gegriffen, während anderwärts auch heute noch kaum ein größerer Gutsverkauf ohne Zuzug von Zwischenhändlern stattfindet.

VII.

Daß hier eine aus privater Initiative hervorgehende baldige Aenderung der Gewohnheiten eintreten wird, ist wohl kaum zu hoffen; die Selbsthilfe wird vielmehr den bewährten Weg der genossenschaftlichen Vereinigung beschreiten müssen, die für den kleineren Landwirth ein Element wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit geworden ist.

In der That wäre hier dem so weit verbreiteten und bereits so viele Gebiete des landwirthschaftlichen Erwerbslebens umfassenden Genossenschaftswesen ein weiteres nützliches und lohnendes Arbeitsgebiet eröffnet, wenn an die Stelle des jetzigen Güterhandels die Verkaufsvermittlung durch schon bestehende oder noch zu gründende Genossenschaften treten würde.

Ernstliche Schwierigkeiten stehen dem kaum entgegen.

Erforderlich ist ein Maß der einschlägigen geschäftlichen Kenntnisse und Erfahrungen, wie es in bäuerlichen Kreisen ohne Mühe erworben werden kann und sich vielfach schon vorfindet. Als Beweis dessen mag dienen, daß schon jetzt der Güterhandel vielfach nicht von gewerbsmäßigen Handelsleuten, sondern von in den Amtsbezirken ansäßigen Landwirthen betrieben wird. Eines erheblichen Betriebskapitals bedarf es nicht, da sämmtliche Geschäfte unter Inanspruchnahme eines mäßigen Kredits zu erledigen sind. Auch irgend ein nennenswerthes geschäftliches Risiko käme nicht in Frage; die zu erhebenden Provisionen würden der Genossenschaft zufallen.

Nachdem die Organisation des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in ihrem früher ungeahnten, raschen Aufschwung zur Stärkung des Gemeinsinns unter der ländlichen Bevölkerung so außerordentlich viel beigetragen hat, wäre es für sie eine dankbare Aufgabe, auch auf diesem noch rückständigen Gebiete die Ueberreste früherer Unselbständigkeit und Schwäche beseitigen zu helfen.

Einige entschlossene und thatkräftig durchgeführte Versuche dürften wesentlich dazu dienen, wie früher den gewerbsmäßigen Wucher, so jetzt den gewerbsmäßigen Güterhandel in kurzer Zeit allgemein aus dem landwirthschaftlichen Verkehrsleben auszuschalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs wären, wie aus den Erfahrungen unseres Nachbarlandes Württemberg hervorgeht, an sich geeignet, den Güterhandel, wie er bisher bestand, bedeutend einzuschränken. Selbst ein nur auf 3 Jahre geltendes Verbot des Wiederverkaufs der landwirthschaftlichen Grundstücke würde den Güterhändlern ihren Geschäftsbetrieb in der bisherigen Weise fast unmöglich machen, da derselbe nur bei raschem Güterumsatz und prompter Abwickelung der Geschäfte mit Vortheil zu betreiben ist. Jede Verzögerung des Wiederverkaufs einzelner Grundstücke ist dem Güterhändler nachtheilig und bringt ihn häufig in die Lage, solche später nur mit Verlust absetzen zu können.

Wenn also anerkannt werden muß, daß der Güterverkehr in seiner bisherigen Gestalt unter der Herrschaft des Gesetzes voraussichtlich nicht oder nur in sehr beschränktem Maße fortbestehen könnte, so soll doch damit nicht gesagt sein, daß damit der Zwischenhandel aus dem Verkehr mit landwirthschaftlichen Grundstücken ausgeschieden werden kann. Vielmehr würden sich, wie in Württemberg, nach wie vor gewerbsmäßige Güteragenten einen Antheil an gewinnversprechenden Geschäften auf diesem Gebiete zu verschaffen suchen; statt als Selbstkäufer würden sie wohl als Vermittler oder Makler bei dem Verkauf größerer landwirthschaftlicher Anwesen mitwirken.

IX.

Ist nach dem Vorgetragenen nicht zu bestreiten, daß der Gesetzentwurf die Handhabe bietet, um den schlimmsten Auswüchsen des gewerbsmäßigen Güterhandels vorzubeugen, so erheben sich doch recht ernstliche Bedenken gegen seine Annahme.

Der Gesetzentwurf bedingt eine, wenn auch durch die Ausnahmsbestimmungen gemilderte, so doch in der heutigen Zeit voller Verkehrsfreiheit sicherlich allgemein als störend empfundene, vielfach nachtheilig wirkende Beschränkung der jederzeitigen Verfügung der landwirthschaftlichen Bevölkerung über ihr Grundeigenthum.

Von den mehrfach hierwegen ausgesprochenen Befürchtungen, deren Berechtigung hier nicht näher zu untersuchen ist, seien einige erwähnt:

Als nächste Folge der Einführung des Gesetzes werde eine Werthsabnahme des alsdann nicht mehr frei und unbeschränkt veräußerlichen Grundbesitzes eintreten; auch der Kredit derartig in ihrer freien Verfügung beschränkter Eigenthümer werde nothleiden;

die Verkäuflichkeit größerer landwirthschaftlicher Anwesen werde auch in dringlichen Fällen erschwert und es könne vorkommen, daß ein Eigenthümer in Konkurs gerathe, dem nach den seitherigen Verhältnissen der Weg des freihändigen Verkaufs noch offen gestanden wäre;

statt der naturgemäßeren und immerhin vorzuziehenden Auftheilung größerer bäuerlicher Anwesen unter kleinere Landwirthe werde der Uebergang solcher Güter in todte Hand oder in Großgrundbesitz gefördert werden.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs selbst hervorgehoben wird, sind die nachtheiligen Folgen des Güterhandels nicht im ganzen Lande gleichmäßig, sondern vornehmlich in einzelnen Landestheilen hervorgetreten. Das Gesetz soll aber für das ganze Land wirksam werden. Es ist nun sicher zu erwarten, daß in denjenigen Landesgegenden, wo ein gewerbsmäßiger Güterhandel bisher nicht oder nur wenig vorkam, die Bevölkerung ein Bedürfniß für die ihr auferlegte Beschränkung ihrer Verfügungsfreiheit nicht anerkennen und eine solche nur mit Unwillen ertragen würde.

Die Einführung des württembergischen Gesetzes, auf dessen Grundlage der in einzelnen Bestimmungen noch verschärfte badische Entwurf beruht, geschah zu einer Zeit, die wohl den Tiefstand des wirthschaftlichen Lebens des vorigen Jahrhunderts aufwies, wo das gesammte Erwerbsleben völlig darniederlag, wo Geldmangel, Kreditlosigkeit und wucherische Ausbeutung tausende von Existenzen mit dem Untergange bedrohten und insbesondere dem Bauernstand schwere Wunden schlugen.

Die heutigen Zeitverhältnisse sind von den hier geschilderten vollständig verschieden.

Eine außerordentlich ausgedehnte, weit verzweigte Organisation des Kredit- und Genossenschaftswesens hat unsere heutigen Landwirthe aus den Händen des Wuchers befreit; sie gewährt jedem fleißigen und spar-

samen Mann die Mittel zum Betrieb seines Geschäftes. Die Landwirthe sind also nicht mehr durch Geld- oder Kreditmangel gezwungen, sich bei Güterverkäufen der Vermittlung kapitalkräftiger Zwischenhändler zu bedienen, und es darf erwartet werden, daß es auf dem Wege der Selbsthilfe ohne Anwendung unbeliebter polizeilicher Maßnahmen gelingen wird, den gewerbsmäßigen Güterhandel zu beseitigen.

Wenn dann die Begründung des Gesetzentwurfs die Wirkung der Schutzbestimmungen der §§ 313 und 873 des B. G.-B. als nicht ausreichend bezeichnet, um die nachtheiligen Folgen des gewerbsmäßigen Güterhandels einzuschränken, so ist doch hervorzuheben, daß die Kenntniß des B. G.-B. noch nicht so tief in alle Kreise des Volkes eingedrungen ist, wie zu wünschen wäre, damit von den gebotenen Vortheilen allseitig Gebrauch gemacht wird. Einzelne bei der Handhabung obiger Bestimmungen hervorgetretene Mißbräuche dürften auf dem Verordnungswege unschwer zu beseitigen sein.

Aber auch die mit den Verordnungen vom 25. Mai 1895 und 27. November 1895 getroffenen Maßnahmen haben eine günstige Wirkung geübt und geholfen, vorhandene Mißstände zu beseitigen.

X.

Ihre Kommission kommt, das sämmtliche Material zusammenfassend, zu folgenden Ergebnissen:

1. Die mehrfach eingetretene Auftheilung größerer und mittlerer Bauerngüter zu Gunsten kleinerer Betriebe kann zwar von verschiedenen Gesichtspunkten aus bedauert werden, entspricht aber der heutigen wirthschaftlichen Lage des Bauernstandes und ist daher weder zu verhindern noch wesentlich einzuschränken.
2. Der gewerbsmäßige Handel mit landwirthschaftlichen Grundstücken in seiner gegenwärtigen Gestalt bürdet dem Landwirthschaftsbetrieb durch den von ihm erzielten, oft verhältnißmäßig hohen Geschäftsgewinn unnöthige und vermeidbare Lasten auf. Seine Beseitigung ist anzustreben und wird am besten auf dem Wege der Selbsthilfe, eventuell unter Beizug genossenschaftlicher Organisationen erfolgen.
3. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen wären an sich voraussichtlich geeignet, den gewerbsmäßigen Güterhandel in seiner derzeitigen Form erheblich einzuschränken.
4. Die Annahme des Gesetzes kann nach der Ansicht der Kommission aus folgenden Gründen nicht empfohlen werden:
   a) weil der gewerbsmäßige Güterhandel sich nur in einzelnen Landestheilen in nachtheiliger Weise fühlbar gemacht hat, die Wirkungen des Gesetzes aber das ganze Land treffen würden;
   b) weil in der Regel auch da, wo der gewerbsmäßige Güterhandel noch öfters vorkommt, er vom allgemein wirthschaftlichen Standpunkt aus nicht mehr in dem Maße als schädlich anzusehen ist und die durch ihn bedingten Nachtheile nicht so bedeutend sind, wie die Begründung des Gesetzentwurfs anzunehmen scheint.
   c) weil die Wirkung der Schutzbestimmungen, wie sie durch die §§ 313 und 873 des B. G.-B. den Käufern gewährt werden, bis jetzt noch nicht übersehen werden kann;
   d) weil das vom Gesetz erstrebte Ziel der Beseitigung des gewerbsmäßigen Güterhandels auch auf anderem Wege erreicht werden kann;
   e) weil bei Annahme des Gesetzes den betheiligten Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung aus der zeitweisen Beschränkung der freien Verfügung über ihr Eigenthum unzweifelhaft gewisse Nachtheile erwachsen würden.

Ihre Kommission kommt hiernach zu dem

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen, die Zustimmung nicht ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 45.

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1902.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

I. Die Bitte des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister,

II. Die Bitte der Ortsbaukontroleure Robert Willet in Karlsruhe, Anton Beck und Friedrich Rüstedt in Mannheim, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hauser.**

I.

A. Inhalt der Petition.

Der Vorstand des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister, vertreten durch vier Vorstandsmitglieder, legt hoher zweiter Kammer die Abschrift eines an Großherzogliches Ministerium des Innern gerichteten Bittgesuches vom 29. Mai 1901 vor, welches er dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen bittet.

Das Bittgesuch lautet:

„Hohes Ministerium wolle in Erwägung, daß das derzeitige Institut der Bezirksbaukontroleure zur Zeit unhaltbare Zustände gezeitigt hat und nicht mehr mit den Anforderungen der heutigen fortgeschrittenen Technik in Einklang zu bringen ist, eine gründliche Neuorganisation und Verstaatlichung dieses Instituts baldigst herbeiführen";

und ferner:

„Hohes Ministerium wolle bei Aufstellung des Budgets für 1902/1903 das Erforderliche hierwegen in den Etat einstellen".

B. Begründung der Petition durch die Petenten.

Zur Begründung des Gesuches wird im wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Eine baldige Neuorganisation der Einrichtung der Bezirksbaukontroleurstellen erscheine sowohl im Interesse des Staates als demjenigen der Bauherren und der Beamten selbst als dringend wünschenswerth.

Die bestehende Einrichtung leide an verschiedenen Mängeln und habe manche Mißstände zur Folge.

Als einer der hauptsächlichsten Mängel wird das Abhängigkeitsverhältniß bezeichnet, in dem die Bezirksbaukontroleure sich nach verschiedenen Seiten hin befinden.

Zunächst gegenüber dem bauenden Publikum. Da die Berufsübung des Bezirksbaukontroleurs meistens nicht seine ganze Thätigkeit in Anspruch nehme und dementsprechend auch die Vergütung seiner Leistungen so bemessen sei, daß der Bezirksbaukontroleur, um leben zu können, einen zweiten Beruf ergreifen müsse, seien die Inhaber dieser Stellen in der Regel Gewerbetreibende: Maurer- oder Zimmermeister, Privatarchitekten u. s. w.; selbst Wirthe befinden sich unter ihnen. Bei manchen derselben, besonders bei solchen, die ihr Kapital in das Geschäft gesteckt haben, werde die Baukontrole zur Nebensache. In solchen Fällen sei nicht zu vermeiden, daß die Baukontroleure in eine gewisse Abhängigkeit vom bauenden Publikum gerathen und daß im Widerstreit ihrer beruflichen Pflichten mit ihren geschäftlichen Interessen zuweilen die zur Berufserfüllung unbedingt erforderliche Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Autorität Schaden leide.

Auch gegenüber den Mitgliedern des Bezirksrathes, die ja vielfach Gewerbetreibende u. s. w. seien, befinden sich die Bezirksbaukontroleure in einem Abhängigkeitsverhältniß, insofern als sie vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksrathes sowohl angestellt werden, als auch entlassen werden können; es wird von den Petenten angedeutet, daß bei Stellenbesetzungen der Bezirksrath zuweilen in der Richtung einen Einfluß ausübe, daß die zunächst berechtigten staatlich geprüften Werkmeister übergangen werden.

Ein weiterer großer Mangel sei die ungenügende Ausbildung mancher Bezirksbaukontroleure; ihr praktisches und theoretisches Wissen, ihr selbstständiges Urtheil in Bausachen entspreche nicht mehr den Anforderungen der heutigen Technik. Ein großer Theil von ihnen gehe aus Gewerbetreibenden hervor, die selten mehr als eine Gewerbeschule, oft aber nicht einmal diese besucht haben und die in den meisten Fällen nicht imstande seien, die Prüfung und Begutachtung von Bauvorlagen nach den Gesichtspunkten der derzeitigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen vorzunehmen; ebensowenig seien solche Baukontroleure befähigt, die statischen Berechnungen und Nachweise, wie sie durch die neuerdings so vielfach angewandten Eisenkonstruktionen ꝛc. erfordert werden, aufzustellen oder zu prüfen. Hierdurch werde aber vielfach die Sicherheit der größeren Bauwerke, wie Fabriken u. s. w., aber auch der Bauarbeiter gefährdet.

In ähnlicher Weise wie bei den Bezirksbaukontroleuren fehle es auch bei den Bezirksbauschätzern und Bezirksfeuerschauern vielfach an der zur richtigen Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen Fachbildung, welche nach Ansicht der Petenten von ihnen unbedingt zu verlangen wäre.

Des weiteren wird die ungenügende Zahl der vorgeschriebenen Revisionsgänge bemängelt, die weder eine eingehende Baukontrole noch die nothwendige Fürsorge für die Sicherheit der Bauarbeiter ermögliche. Es wird beantragt, daß anzeigepflichtige Bauausführungen mindestens einmal besichtigt werden, und daß bei genehmigungspflichtigen, namentlich bei umfangreicheren Bauten, eine oder mehrere unvermuthete Zwischenrevisionen neben den jetzt vorgeschriebenen Besichtigungen vorgenommen werden sollten. Hiedurch wären vorschriftswidrige Ausführungen, Konstruktionsfehler u. s. w. leichter zu entdecken. Ebenso könnte die Mehrzahl der vielen vorkommenden Baumfälle verhütet werden, wenn bei diesen unvermutheten Zwischenrevisionen den Gerüste- und Gebälkeabdeckungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Als weiteren Uebelstand bezeichnen die Petenten die große Verschiedenheit der in den einzelnen Bezirken des Landes bestehenden Gebührentarife für die Bezirksbaukontroleure und die meistentheils verhältnißmäßig geringe Vergütung ihrer Leistungen im allgemeinen. Zum Beweis hiefür werden Gebührensätze aus verschiedenen Amtsbezirken angeführt, nach denen allerdings auf eine große Ungleichheit der Bezüge zu schließen wäre. Außerdem wird angeführt, daß die Bezirksbaukontroleure für manche ihnen obliegende dienstliche Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

richtungen, z. B. Begutachtungen allgemeiner Fragen in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht, die Jahresberichte, die Führung der Tabellen, Listen und Journale, die Berechnungen der Gebühren, die Ladungen vor das Großh. Bezirksamt, die mündlichen Besprechungen mit dem Großh. Amtsvorstand u. a. m. keinerlei Vergütung erhalten; auch für Bureaukosten werde ihnen keine Entschädigung geleistet.

Als ein Mangel der jetzigen Einrichtung wird endlich auch die leichte Kündbarkeit des Anstellungsverhältnisses bezeichnet, die einen Hauptgrund für den schwachen Zugang staatlich geprüfter Werkmeister bei vakanten Bezirksbaukontroleurstellen bilden.

Die Bittsteller erblicken den einzigen Ausweg zur Beseitigung dieser von ihnen als unhaltbar bezeichneten Zustände in der staatlichen Anstellung der Bezirksbaukontroleure, die sie unter nachstehenden Gesichtspunkten geregelt wissen möchten:

1. Staatliche Anstellung der Bezirksbaukontroleure, wie der Bezirksärzte, Bezirksthierärzte, Badeärzte ꝛc.;
2. Vereinigung der Bezirksbaukontroleurstellen, Bezirksbauschätzer- u. Bezirksfeuerschaustellen in einer Hand;
3. Uebertragung dieser Stellen nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung nur an staatlich geprüfte badische Werkmeister, soweit solche sich melden;
4. Anstellung durch das Großh. Ministerium des Innern, nicht durch den Bezirksrath; den Großh. Bezirksämtern und nicht der Großh. Bezirksbauinspektion zu unterstellen, schon deßhalb, damit letztere Behörde bei Streitfällen als Rekursbehörde u. s. w. ihr sachverständiges Obergutachten unparteiisch abgeben kann;
5. Festsetzung eines Aversums, wie solches schon in der Vollzugsverordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1888, Nr. 5581, betont ist (zwischen ℳ 800—1500), je nach der Größe und Ausbreitung des Bezirks und der Arbeitsleistung.

Die Festsetzung soll durch das Großh. Ministerium des Innern für jede einzelne Stelle bezw. Gemeinde bestimmt werden.

Außerdem Planprüfungs- und Revisionsgebühren in allen Bezirken:

a) Für die Begutachtung von Baugesuchen ꝛc.

1. Bei genehmigungspflichtigen Bauten (Neu-, An- oder Umbauten), je nach dem Rauminhalt des betreffenden Projektes von Unterkante (Kellersohle) bis zur mittleren Dachhöhe gerechnet; bis

200 cbm	500 cbm	1000 cbm	2000 cbm	4000 cbm	6000 cbm
ℳ 3	ℳ 4	ℳ 5	ℳ 6	ℳ 7	ℳ 8.

2. Bei anzeigepflichtigen Bauten, bis

200 cbm	500 cbm	1000 cbm	2000 cbm
ℳ 2	ℳ 3	ℳ 4	ℳ 5.

Maßgebend für die Berechnung bei Bauveränderungen wäre der Rauminhalt der an die veränderten Theile angrenzenden, resp. sie umschließenden Räume.

3. Bei außergewöhnlichen Bauten, wo statische Berechnungen zu kontroliren oder aufzustellen sind, sowie bei solchen genehmigungs- und anzeigepflichtigen Baugesuchen, welche unvollständig sind und somit mehrere Gutachten bis zur endgiltigen Verbescheidung nöthig machen, erhöht sich die Gebühr von ℳ 4 bis ℳ 8.

b) Für auswärtige Dienstleistungen.

Für jede einzelne Revision, gleichgiltig, ob mehrere oder nur eine Revision am Tage gemacht werden, auch unabhängig von der Entfernung:

1. Bei genehmigungspflichtigen Bauten bis

500 cbm	1000 cbm	2000 cbm	6000 cbm
ℳ 5	ℳ 6	ℳ 7	ℳ 9

2. Bei anzeigepflichtigen Bauten bis

500 cbm	1000 cbm	2000 cbm	6000 cbm
ℳ 3	ℳ 4	ℳ 5	ℳ 6.

Bei sonstigen Dienstverrichtungen, welche auf ein Bauvorhaben keinen Bezug haben, ist ein Diätensatz von ℳ 8 in Ansatz zu bringen, außerdem sind die Reisekosten zu vergüten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Einführung eines wöchentlichen Sprechtages, womöglich mit dem Amtstag zusammenfallend, an dem der Baukontroleur dem Publikum mit Rath, Auskunft, Gutachten ꝛc. an die Hand geht.
7. Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach Prozenten des Aversumes plus der wandelbaren Gebühren.
8. Titel: Bezirksbaukontroleur oder Amtsbaumeister.

In dem an die zweite Kammer gerichteten Gesuche des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister vom November 1901 ist noch weiter bemerkt, daß, obwohl in der Bittschrift hauptsächlich die Privatarbeit als die Ursache der unhaltbaren Stellung der Bezirksbaukontroleure genannt sei, damit nicht gesagt sein solle, den Bezirksbaukontroleuren sei die Privatarbeit zu entziehen; im Gegentheil werden die Bezirksbaukontroleure im Hinblick auf ihre fachmännische Aus- und Weiterbildung die Privatarbeit nicht entbehren können, ganz abzusehen davon, daß bei der Niedrigkeit des zu erwartenden staatlichen Einkommens mit letzterem allein eine Existenz nicht ermöglicht werden könne.

Es sollte vielmehr im Sinne der Bittsteller der Bezirksbaukontroleur nur dem Zwange überhoben sein, jegliche Privatarbeit ohne Rücksicht auf seinen amtlichen Beruf übernehmen zu müssen und so in ein Abhängigkeitsverhältniß vom bauenden Publikum zu gerathen, welches der dienstlichen Thätigkeit unmittelbar zum Schaden gereiche. Insbesondere sollte nach Verstaatlichung der Bezirksbaukontroleurstellen seitens des Großh. Ministeriums darauf hingewirkt werden, daß die Bauarbeiten der Gemeinden den Bezirksbaukontroleuren übertragen werden, statt, wie jetzt größtentheils geschehe, den Bezirksbauinspektionen.

C. Gesetzliche Bestimmungen über die Handhabung der Bauaufsicht.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Handhabung der Bauaufsicht durch die Bezirksbaukontroleure bezw. Ortsbaukontroleure sind im wesentlichen in den §§ 48, 52 Abs. 1, 54, 55a, 55g, 55h der Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 in der Fassung der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. März 1888 niedergelegt.

Sie lauten:

§ 48. Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden und Ortsbaukommissionen, sowie die Oberaufsicht über die im Bezirk stattfindenden Bauausführungen.

Zur ständigen Berathung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirke ein hiezu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontroleur) zu bestellen.

Derselbe wird vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrathes in widerruflicher Weise ernannt.

Bei Bauten, welche der Bezirksbaukontroleur selbst unternimmt, oder bei welchen dieser Sachverständige als Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer von Bauarbeiten betheiligt ist, darf derselbe vom Bezirksamt nicht zur Mitwirkung beigezogen werden.

Für diese oder sonstige Fälle der Verhinderung des Bezirksbaukontroleurs ist nach Maßgabe von Absatz 2 ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestellen.

Wenn besondere Gründe dies nöthig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk zwei Bezirksbaukontroleure mit entsprechender Theilung des Bezirks und als gegenseitige Stellvertreter ernannt werden.

Die Vergütung, welche dem Bezirksbaukontroleur und dem Stellvertreter für ihre Dienstleistungen zukommt, wird durch Beschluß des Bezirksraths geregelt. Bei dem Betrag der Vergütung soll die Art und Bedeutung, sowie der Umfang der Bauausführung neben der Entfernung des Ortes der Dienstleistung vom Wohnorte des Sachverständigen und der Dauer der Dienstleistung Berücksichtigung finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 52 Absatz 1. Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne unter Beizug des Bezirksbaukontroleurs, welcher nöthigenfalls nach Anordnung des Amts die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen.

§ 54. Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontroleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertig gestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten.

Die Vornahme dieser Prüfung ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Bauleiter mittelst entsprechender Anzeige an den Baukontroleur rechtzeitig zu beantragen. Bei der Prüfung, welche auf Eingang der Anzeige thunlichst rasch stattzufinden hat, müssen dem Bezirksbaukontroleur alle Theile des Baues in dem erforderlichen Maaße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämmtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

Ueber den Befund hat der Baukontroleur dem anwesenden Bauherrn oder Bauleiter zu verständigen, sowie zu den bezirksamtlichen Akten entsprechenden Vermerk zu machen.

Haben sich Anstände ergeben, denen nicht alsbald abzuhelfen ist, so ist vom Baukontroleur wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige beim Bezirksamt zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

Dem Bezirksamte bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falles geboten erscheint, im Baubescheid noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die im Absatz 2 bezeichneten, die Vornahme einer Baurevision vorzusehen. Auch kann in der örtlichen Bauordnung die Vornahme weiterer Baurevisionen allgemein vorgeschrieben werden.

Das Bezirksamt hat den rechtzeitigen und sachgemäßen Vollzug der vorgeschriebenen Baurevisionen zu überwachen.

§ 55g. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Bezirksbaukontroleurs (§§ 49, 52, 54, 55a) ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 vom Bauherrn zu leisten. Derselbe wird vom Bezirksamt im einzelnen Baufalle in dem der bezirksamtlichen Regelung (§ 48 Absatz 7) entsprechenden Betrage festgesetzt und auf die Amtskasse zur vorschüßlichen Zahlung und Rückerhebung von dem Ersatzpflichtigen angewiesen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die dem Bezirksbaukontroleur zukommende Vergütung ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen wird. Liegt ein derartiger Beschluß vor, so wird die Amtskasse zur Rückerhebung der vorschüßlich bezahlten Vergütung von der Gemeinde angewiesen; hat die Vergütung nur theilweise der Gemeindekasse zur Last zu bleiben, so ist derselben der andere Theil durch den Bauherrn zu ersetzen.

Wird in Folge der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften die besondere Beaufsichtigung eines Baues nöthig, so hat der Bauherr alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 55h. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt.

Die Ortsbaukommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontroleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtraths.

Der Ortsbaukontroleur wird von dem Stadtrath aus der Zahl der Bautechniker ernannt und vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, bestätigt. Die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindekasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrages.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Ortsbaukontroleur kann wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden.

In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Ortsbaukontroleurs für die Fälle, in welchen der letztere an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert oder bei einem Bau als Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer an Bauarbeiten betheiligt ist, zu bestellen; derselbe ist nach Maßgabe von Absatz 3 ebenfalls entlaßbar.

Bei vorhandenem Bedürfniß können auch zwei Sachverständige als Ortsbaukontroleure mit entsprechender Theilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter in den Fällen von Absatz 5 bestellt werden.

D. Frühere Petitionen betreffs der Handhabung der Bauaufsicht.

Durch die in Vorstehendem angeführten Bestimmungen der Landesbauverordnung vom 21. März 1888 ist zwar ein erheblicher Fortschritt gegenüber dem früher bestehenden Zustande erreicht worden, allein es ist nicht gelungen, hinsichtlich der Ausübung der Baukontrole allseitig befriedigende Verhältnisse zu schaffen.

Insbesondere wurden bald Klagen aus den Reihen der Baugewerbetreibenden laut, welche sich darüber beschwerten, daß die meist selbst dem Stande der Bauhandwerker angehörigen Bezirksbaukontroleure durch ihre amtliche Stellung ein geschäftliches Uebergewicht über die übrigen Baugewerbetreibenden gewinnen, welches sie oft zum Nachtheil derselben ausnützen.

Derartige Beschwerden gelangten in verschiedenen, während des letzten Jahrzehnts an die Landstände gerichteten Petitionen zum öffentlichen Ausdruck.

Schon während des Landtags 1891/92 wurde Seitens einer größeren Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Kürzell, Lahr, Odenheim und Schuttern ein Bittgesuch eingereicht, worin über vorkommende Mißstände bei der Uebung der Bauaufsicht durch die Bezirksbaukontroleure Beschwerde erhoben, im Uebrigen aber die Berufsthätigkeit derselben nicht in dem oben angedeuteten Sinne beanstandet wird.

Dagegen beschwerten sich in einem während der Landtagsperiode 1893/94 zur Berathung gelangten Bittgesuch des Bauhandwerkervereins von Radolfzell und Umgegend die Bittsteller darüber, daß die Bezirksbaukontroleure, durch ihre amtliche Stellung begünstigt, den übrigen Baugewerbetreibenden bei Arbeitsvergebungen vielfach eine kaum zu beseitigende Konkurrenz bereiten, sodaß thatsächlich alle besseren Bauten in den Händen der Bezirksbaukontroleure seien; hierdurch werden die übrigen Bauhandwerker schwer geschädigt. Die auf diese Weise gesteigerte Privatthätigkeit der Bezirksbaukontroleure bringe es dann oft mit sich, daß Letztere ihre amtlichen Geschäfte nicht mehr mit der nöthigen Pünktlichkeit besorgen. Die Bittsteller beantragten, daß die Baukontrole in Hinkunft durch einen der Großh. Bezirksbauinspektion als technischer Hilfsarbeiter beigegebenen Sachverständigen geübt werde, welchem die Uebernahme von Privatarbeiten zu untersagen sei.

Die Petitionskommission beantragte die Ueberweisung des Bittgesuchs an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme, wobei sie von folgenden Erwägungen ausging:

Es empfehle sich nicht, neue Beamtungen zu schaffen, denen unmöglich eine ausreichende und ausgiebige Beschäftigung zugewiesen werden könnte; auch können die Funktionen der Baukontrole ohne Gefährdung staatlicher und privater Interessen der Privatthätigkeit überlassen werden; ferner wäre die vorgeschlagene Zutheilung von Beamten an die Bezirksbaustellen mit Rücksicht auf die vielfach bestehenden großen Entfernungen unstatthaft; endlich könne einem Bezirksbaukontroleur, der selbst Bauunternehmer sei, nicht zugemuthet werden, sich jeder privaten Bauthätigkeit zu enthalten, weil es sonst in vielen Bezirken nicht möglich sein würde, eine für diesen Posten geeignete und technisch gebildete Persönlichkeit zu gewinnen.

Im Allgemeinen war die Kommission der Ansicht, daß die Bestimmungen der Landesbauordnung sich wohl bewährt haben und kaum durch bessere ersetzt werden könnten, was nicht ausschließe, daß hie und da Ungehörigkeiten vorkommen. Die Petition solle der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in dem Sinne, daß derselben Gelegenheit geboten werde, zu erwägen, in welcher Weise vorhandenen Mißständen gegenüber in geeigneter Weise Abhilfe getroffen werden könne.

Die zweite Kammmer beschloß entsprechend dem Kommissionsantrage.

Das Großh. Ministerium des Innern hat, wie in den Nachweisen über die Art der Erledigung der während des Landtags 1893/94 der Großh. Staatsregierung von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen mitgetheilt ist, hierauf folgenden Bescheid ertheilt:

„Mit der Baukontrole im Beamtenverhältniß stehende Personen zu betrauen, erscheint aus organisatorischen und finanziellen Gründen vorerst nicht thunlich, und es spricht für die Beibehaltung der jetzigen Einrichtung auch die Erwägung, daß eine sachgemäße Ausübung der Baukontrole Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, die nur in fortgesetzter praktischer Thätigkeit im Baufache erworben und befestigt werden können. Es erübrigt nur, im Wege der dienstlichen Aufsicht darauf hinzuwirken, daß die bestellten amtlichen Bausachverständigen in ihrer gesammten Thätigkeit die Rücksichten sorgfältig wahren, welche ihnen die Betrauung mit einem öffentlichen Dienste auferlegt. Die Großh. Bezirksämter sind daher angewiesen worden, 10. Juli 1895 Nr. 19 847, neuerdings den Baukontroleuren und deren Sachverständigen einzuschärfen, daß sie der dem § 48 Abs. 4 und 5 der BO. zu Grunde liegenden Absicht gemäß bei allen Bauten, zu deren Begutachtung und Beaufsichtigung in amtlicher Eigenschaft sie beigezogen werden, sich jeder Art von berufsmäßiger Betheiligung an der Bauausführung zu enthalten und daß sie sich für jede Thätigkeit als amtliche Sachverständige abzulehnen haben, sofern sie bei der Vorbereitung der Bauunternehmungen, insbesondere der Planfertigung in irgend einer Weise gewerbsmäßig mitgewirkt haben oder zu den Planfertigern, Bauleitern, Baumeistern oder Lieferanten an Baumaterialien hinsichtlich der betreffenden Bauten in einem Verhältnisse geschäftlicher Betheiligung stehen. Dabei haben die Großh. Bezirksämter die Baukontroleure und deren Stellvertreter ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie in dieser Eigenschaft als öffentliche Diener im Sinne des Art. 11 des badischen Einführungsgesetzes zum R.-Str.-G.-B. anzusehen sind, und im Falle der Verletzung der ihnen in ihrer amtlichen Stellung obliegenden Pflichten die dort bezeichneten Disziplinarstrafen gegen sie angewendet werden können, wenn nicht etwa der Widerruf ihrer Ernennung erfolgen sollte."

In der Landtagssession 1895/1896 wurde sodann eine Petition der Bauhandwerker der Gemeinden Niederweiler, Oberweier, Badenweiler, Auggen, Buggingen und Obereggern die Ueberwachung der Neubauten und Reparaturen durch die Baukontroleure betr., eingereicht. Auch hier wird darüber geklagt, daß durch das Gesetz in seiner jetzigen Fassung die Kleinmeister vielfach geschädigt werden. Gewöhnlich sei ein Architekt oder Bauunternehmer, der die zu den Bauten erforderlichen Arbeiten übernehme und ausführe, zugleich Bezirksbaukontroleur; alle Pläne, die behufs Ausführung von Bauten eingingen, gelangen in die Hände des Baukontroleurs und werden von ihm meistens abfällig kritisirt; er verspreche dann, dem Bauherrn einen anderen Plan unentgeltlich zu fertigen, wenn ihm die Ausführung der Arbeiten übertragen werde. Da hiernach die Baukontroleure durch ihre amtliche Funktion den anderen Gewerbetreibenden gegenüber ein geschäftliches Uebergewicht erlangen und dasselbe mehrfach mißbrauchen, wird von den Bittstellern beantragt, daß bei jeder Großh. Bezirksbauinspektion ein oder zwei Beamte angestellt werden, welche als Bezirksbaukontroleure fungiren sollen.

Die Petition gelangte in der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1896 zur Berathung. Auf Antrag der Kommission wurde beschlossen, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, mit Rücksicht darauf, daß trotz der vom Großh. Ministerium des Innern erlassenen Anordnungen noch immer Mißstände hinsichtlich der Ausübung der Bauaufsicht zu bestehen scheinen.

Bei Besprechung der Petition wurde von mehreren Rednern bestätigt, daß auch anderwärts ähnliche Klagen, wie die in der Petition erhobenen, laut werden, während von einer Seite die Vorzüge der bestehenden

Gesetzgebung im Vergleich mit der früheren, nach welcher eine lokale Bauaufsicht stattfand, hervorgehoben und die gerügten Mißstände auf vereinzelte Fälle zurückgeführt, andererseits aber die von den Bittstellern gemachten Vorschläge als unzweckmäßig bezeichnet wurden.

Der Herr Regierungsvertreter theilte mit, daß dem Ministerium bisher keine bestimmten Fälle bekannt geworden seien, welche den in der Petition vorgetragenen Beschwerden zu Grunde liegen könnten und stellte in Aussicht, daß hierüber Untersuchungen veranstaltet werden sollten. Es sei zuzugeben, daß die Einrichtung, wie sie bestehe, an und für sich geeignet sei, derartige Beschwerden hervorzurufen. Die Baukontroleure werden bei ihren Konkurrenten stets auf Mißtrauen stoßen, auch wenn sie sich Mühe geben, Alles zu vermeiden, was nur irgendwie den Anschein eines Mißbrauches ihrer amtlichen Eigenschaft oder Thätigkeit hervorrufen könnte.

Es sei daher, um diesen Mißständen abzuhelfen, vom Ministerium schon früher erwogen worden, ob es thunlich wäre, Gehilfen der Bezirksbauinspektionen mit diesen Geschäften zu betrauen. Eine mit dem Finanzministerium und der Baudirektion hierüber erfolgte Erörterung habe aber gezeigt, daß sich einer solchen Organisation erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen würden insbesondere wegen der verschiedenen Ausdehnung der Bezirke der Bezirksbauinspektionen und dem Umstande, daß diese mit den Bezirken der Verwaltungsbehörden nicht zusammenfallen. Der Gedanke, in dieser Richtung vorzugehen, sei jedoch nicht aufgegeben, und das Ministerium sei fortgesetzt bestrebt, für die Handhabung der Bauaufsicht zuverlässige und unabhängige Sachverständige zu gewinnen.

Dem Landtag 1899/1900 wurde seitens der Centralkommission der Bauarbeiter Badens in Mannheim eine ausführlich begründete Petition vorgelegt, in der über die Mangelhaftigkeit der zur Zeit bestehenden Aufsicht auf dem Gebiete des Schutzes der Arbeiter gegen Unfälle bei Bauten Beschwerde geführt und um Abstellung der in dieser Hinsicht bestehenden Mißstände im badischen Baugewerbe ersucht wird. Insbesondere beantragten die Gesuchsteller, daß von Staatswegen für eine ausreichende Kontrole zum Schutze der Arbeiter durch selbstständige und unabhängige Personen, d. h. vor allem durch Vertreter der Arbeiter Sorge getragen werde. Zu diesem Zwecke solle gesetzlich bestimmt werden, daß auf Vorschlag der Bauarbeiter aus den Reihen der Arbeiter Baukontroleure entnommen werden sollen, welche dauernd anzustellen seien, sowie daß die Kosten der Einrichtung von der öffentlichen Baukontrole bestritten werden.

Der von dem Abgeordneten Fendrich erstattete eingehende Bericht der Kommission erbrachte auf Grund festgestellter Thatsachen den Nachweis, daß es nothwendig sei, die Baukontrole nach der Richtung zu verbessern, daß alle zur Verhütung von Unfällen bei Bauten gegebenen Vorschriften streng durchgeführt werden.

Zu diesem Zwecke wurde empfohlen, daß Hilfskontroleure aus dem Arbeiterstande ernannt und den Bezirksbaukontroleuren unterstellt werden, deren spezielle Aufgabe die fortwährende Kontrole der Baubetriebe sein sollte.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß sowohl die hessische wie die bayerische Regierung in ähnlicher Weise vorgegangen sei.

Der Antrag der Kommission lautete auf „empfehlende Ueberweisung der Petition an die Großherzogliche Regierung in dem in Titel V des Druckberichtes genau präzisirten Sinne".

Bei der Verhandlung im Plenum des Hauses wurde allseitig anerkannt, daß die zur Verhütung von Unfällen bei Bauten bisher geübte Kontrole durchaus unzulänglich und der Verbesserung bedürftig sei, sowie, daß die von der Kommission gemachten Vorschläge dem Zwecke zu entsprechen scheinen. Der Herr Regierungsvertreter wies zunächst auf die schriftliche Erklärung des Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1900 hin, nach welcher eine Dringlichkeit der Aenderung oder Erweiterung der bisherigen Kontrole nicht anerkannt werden kann, aber die wiederholte Prüfung der Frage in Aussicht gestellt wird, ob und inwieweit im Anschluß an die beabsichtigte Revision der Landesbauverordnung der Anlaß gegeben sei, die Organisation der Bauaufsicht überhaupt und insbesondere in der Richtung der Verbindung der eigentlichen Bauaufsicht mit dem Arbeiterschutz auf Bauten abzuändern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hieran anschließend führte der Herr Regierungsvertreter dann aus, daß die Landesbauverordnung die Handhabe zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften biete, wovon auch in einzelnen Städten, wie z. B. in Karlsruhe ein den örtlichen Verhältnissen durchaus entsprechender Gebrauch gemacht worden sei. Immerhin werde zu prüfen sein, ob nicht für die Folge an Stelle der lediglich örtlichen Regelung eine generelle eintreten solle, etwa in der Art, daß in der neuen Landesbauverordnung ein bestimmtes Minimum von Bauunfallverhütungsvorschriften aufgenommen und daneben noch deren, den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende Ergänzung der Regelung im Wege ortspolizeilicher Vorschriften vorbehalten wird.

Der Antrag der Kommission wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen.

E. Gesetzliche Bestimmungen der Nachbarstaaten.

In Württemberg ist die Bauaufsicht durch die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 sowie die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Regierungsbehörden in Baupolizeisachen vom 6. Dezember 1872, geregelt.

Auf Grund der Bauordnung muß in jeder Gemeinde eine vom Gemeinderath zu ernennende Ortsbauschau von drei Mitgliedern, worunter ein tüchtiger Bauverständiger sein soll, bestellt werden; derselben ist die örtliche Bauaufsicht übertragen.

Zur Beaufsichtigung der Ortsbauschau und zur Berathung des Oberamts in Bausachen ist in jedem Oberamtsbezirk von der Amtsversammlung mindestens ein geprüfter Bauverständiger zu bestellen, der die zweite Staatsprüfung im Hochbausach oder wenigstens eine Prüfung als Werkmeister bestanden haben muß. Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch die Regierungsbehörde, der auch bei Dienstvergehen oder bei Unbrauchbarkeit des Bausachverständigen dessen Entlassung zusteht.

Der Oberaufsicht des Oberamtsbautechnikers unterliegen alle Bauausführungen des Bezirks.

Auch in Württemberg werden die gegenwärtigen Zustände der Bauaufsicht, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Stuttgart, vielseitig als der Abänderung bedürftig erklärt.

Da den Oberamtsbautechnikern bisher die Uebernahme von Privatbauausführungen in der Regel nicht untersagt war, wollen, wie von gut unterrichteter Seite mitgetheilt wird, auch dort die Klagen über die Schädigung von Privatbauunternehmern durch jene nicht verstummen. In vielen Bezirken werde darüber Beschwerde erhoben, daß es mit den Bausachen gar nicht vorwärts gehen wolle, wenn nicht der Bauluftige von vornherein die Ausführung des Baues dem Oberamtsbautechniker übertrage. Eine ganze Reihe von Amtskorporationen habe daher neuerdings bei Anstellung von Oberamtsbautechnikern die Klausel eingefügt, daß sie keine Privatpraxis betreiben dürfen.

In Bayern sind für die Handhabung der Bauaufsicht die Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1900 maßgebend.

Hiernach muß hinsichtlich der technischen Prüfung der Baupläne, sowie für die Ueberwachung der plan- und vorschriftsgemäßen Bauführung bei den Baupolizeibehörden erster Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständigen (in der Regel Techniker mit Hochschulbildung), gesorgt werden, welche von den Distriktsverwaltungen zu besolden sind und im übrigen die geordneten Gebühren zu beziehen haben.

Die Uebernahme von Privatbauausführungen ist diesen Beamten in der Regel nicht gestattet.

Als Gehilfen der Sachverständigen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben: der Ueberwachung der Sicherheit der Bauführung, des Vollzugs der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen, sowie der Maßregeln zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sind, soweit dieselben nicht eine höhere technische Ausbildung erfordern, geeignete und befähigte Bauaufseher aus dem Arbeiterstande aufzustellen. Die Aufstellung dieser Aufseher erfolgt von Amtswegen durch den Magistrat nach Vorschlag der Lokalbaukommission, wobei bezügliche aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter gemachte Vorschläge entsprechend zu würdigen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bauaufseher sind amtlich zu verpflichten und unterstehen in Bezug auf Dienstaufsicht dem Magistrat. In der Dienstvorschrift ist den Bauaufsehern für die Dauer ihrer Funktion die Ausübung eines Bauhandwerks zu untersagen und Vorsorge zu treffen, daß den Bauaufsehern eine von den Arbeitgebern und Arbeitern unabhängige Stellung gesichert bleibe.

Die neue Organisation der Bauaufsicht hat sich dem Vernehmen nach bis jetzt gut bewährt und dazu beigetragen, manche früher eingerissene Mißstände zu beseitigen.

F. Stellungnahme der Großh. Regierung.

Ihre Kommission wandte sich an die Großh. Regierung mit der Bitte, sich über die vorliegende Petition äußern und zu der seiner Zeit in der Kommission stattfindenden Berathung einen Vertreter entsenden zu wollen.

Die Großh. Regierung hat nun in einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1902 Nr. 50 145 ihren Standpunkt folgendermaßen präzisirt:

> Nach der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 201) in den § 48 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 125) eingeführten Bestimmung sind zur ständigen Berathung und Unterstützung der Bezirksämter in Baupolizeisachen in jedem Amtsbezirk ein hierzu geeigneter Sachverständiger als „Bezirksbaukontroleur" und ein ständiger Stellvertreter desselben, erforderlichenfalls unter entsprechender Theilung des Bezirks, zwei einander gegenseitig vertretende Bezirksbaukontroleure zu bestellen. Dieselben werden vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksraths in widerruflicher Weise ernannt. Die Vergütung, welche ihnen für ihre Dienstleistungen zukommt, wird vom Bezirksrath geregelt und nach § 55 g der Verordnung in Gestalt von Geschäftsgebühren im Einzelfalle vom Bezirksamt festgesetzt und zur vorschüßlichen Zahlung und Rückerhebung von dem Ersatzpflichtigen (dem Bauherrn, oder, soweit dies durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt ist, der Gemeinde) auf die Amtskasse angewiesen.
>
> Nach Absatz 4 des § 48 der Landesbauordnung ist es diesen amtlich bestellten Sachverständigen unbenommen, eine andere bürgerliche Erwerbsthätigkeit auszuüben, insbesondere steht es ihnen auch frei, selbst Bauten zu unternehmen oder bei solchen als Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer von Bauarbeiten sich zu betheiligen, nur dürfen sie bei der baupolizeilichen Behandlung dieser Bauten vom Bezirksamte nicht zur Mitwirkung beigezogen, sondern müssen durch ihre Stellvertreter ersetzt werden.
>
> Diese Befugniß der Bezirksbaukontroleure hat wiederholt zu Klagen namentlich aus den Kreisen der Baugewerbetreibenden Anlaß gegeben. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß infolge derselben nicht nur die Unparteilichkeit der Begutachtungen und die rasche und gewissenhafte Erledigung der Dienstgeschäfte des Bezirksbaukontroleurs überhaupt leiden müsse, sondern daß er vermöge seiner für die Genehmigung und Ausführung von Bauten, jedenfalls in den Augen des Publikums, maßgeblichen Stellung mehr oder minder absichtlich ein stets überlegener Konkurrent der übrigen Baugewerbetreibenden des Bezirks sei.
>
> Da man der Einsicht sich nicht verschließen konnte, daß es bei der bestehenden Organisation nicht thunlich sei, den Baukontroleuren die Uebernahme von Privatarbeiten zu untersagen, daß dies insbesondere auch um deswillen nicht räthlich sei, weil einerseits eine praktische Erfahrung gewünscht werden müsse, andererseits aber, weil der Ertrag der Gebühren für sich allein ein hinreichendes Auskommen nicht gewähre, und eine Erhöhung derselben vermieden werden wollte, ist in häufigen hierher oder an die Landstände gerichteten Petitionen eine Aenderung der Organisation der Baukontrole dahin gewünscht worden, daß die Bezirksbaukontroleure als staatliche Beamte angestellt bezw. deren Obliegenheiten durch staatliche Beamte wahrgenommen würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während gegenüber den auf den Landtagen 1891/92, 1893/94 und 1895/96 behandelten, in dieser Richtung sich bewegenden Vorstellungen es aus organisatorischen wie finanziellen Gründen damals nicht für thunlich erachtet wurde, mit der Baukontrole im Beamtenverhältniß stehende Personen zu betrauen, und es lediglich erübrigte, im Wege der dienstlichen Aufsicht darauf hinzuwirken, daß die bestellten amtlichen Bausachverständigen in ihrer gesammten Thätigkeit die Rücksichten sorgfältig wahren, welche ihnen die Betrauung mit einem öffentlichen Dienste auferlegt, glaubte das Ministerium des Innern, nachdem die Bestellung staatlicher Beamter als Baukontroleure nicht nur bei den landständischen Verhandlungen im Jahre 1900 über die Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe wiederholt angeregt, sondern auch in Berichten der Bezirksämter und Bezirksbauinspektionen befürwortet wurde, entsprechend der in der 108. Sitzung der zweiten Kammer Seitens der Großh. Regierung abgegebenen Erklärung der Frage der Neuorganisation der Bauaufsicht auf dem angedeuteten Wege näher treten zu sollen.

Das Ministerium des Innern ist demzufolge auf Grund der für eine solche Neuorganisation erforderlichen unmittelbar im Anschlusse an die vorerwähnten Kammerverhandlungen veranlaßten Erhebungen mit dem Großh. Finanzministerium in Unterhandlungen über die Modalitäten der Verstaatlichung der Baukontrole getreten. Diese Verhandlungen konnten aber bis jetzt noch nicht zum Abschlusse gebracht werden.

Der am 6. Februar stattgehabten Berathung des Bittgesuchs in der Kommission wohnte je ein Vertreter der Großh. Ministerien des Innern und der Finanzen an. Von den beiden Herren Regierungsvertretern wurde in Uebereinstimmung mit dem Inhalt des obigen Schreibens das Bedürfniß einer Aenderung des bisherigen Zustandes anerkannt. Bedenken wurden hinsichtlich des erheblichen, dem Staate aus der Anstellung von etwa 70 bis 80 neuen Beamten erwachsenden Mehraufwandes geäußert. Ebenso wurde die Frage, ob die Bezirksbaukontroleure den Bezirksbauinspektionen zuzutheilen, oder den Bezirksämtern zu unterstellen seien, als eine noch offene bezeichnet und schließlich die Ansicht vertreten, daß es sich empfehlen werde, mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse in den Bezirken des Landes mit einer Neuorganisation nur schrittweise vorzugehen und zunächst mit den Bezirken den Anfang zu machen, wo eine lebhafte Bauthätigkeit herrsche.

6. Stellungnahme der Kommission.

Ihre Kommission ist nach eingehender Prüfung des von den Petenten vorgetragenen und begründeten Gesuches zu der Ansicht gelangt, daß das Bedürfniß nicht zu bestreiten ist, die über die Handhabung der Bauaufsicht bestehenden Bestimmungen in verschiedener Hinsicht zu verbessern.

Die von den Petenten nachgewiesenen Mißstände entspringen wohl hauptsächlich dem Umstande, daß die bisherigen dienstlichen Einkommensbezüge der Bezirksbaukontroleure in der Regel zur Erhaltung einer auskömmlichen Existenz unzureichend und daß Letztere daher in den meisten Fällen darauf angewiesen sind, das fehlende Einkommen aus dem Betriebe gewerblicher Thätigkeit und zwar meistens im Gebiete des Baugewerbes zu ersetzen oder daß, wie wohl in der Mehrzahl der Fälle geschieht, nur Gewerbetreibende sich um die Bezirksbaukontroleurstellen bewerben.

Hieraus ergeben sich mannigfache Schwierigkeiten. Der aufsichtsführende Beamte kommt nicht selten in die Lage, mit Handwerksmeistern, deren Beaufsichtigung ihm bei Bauten übertragen ist, in geschäftlichen Wettbewerb zu treten. Hierdurch wird es ihm sehr erschwert, sich von allen persönlichen und geschäftlichen Rücksichten freihaltend, in völliger Unbefangenheit und Sachlichkeit seines Amtes zu walten. Und selbst wenn das der Fall ist, wenn kein begründeter Anlaß zu einer Klage im bezeichneten Sinne vorliegt, wird es oft an Mißtrauen und Bearstandungen seiner amtlichen Thätigkeit nicht fehlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß aber thatsächlich Anlaß zu zahlreichen Beschwerden gegeben worden ist, wird nach den Ausführungen der Petenten, die ja die Interessen des Standes der Bezirksbaukontrole selbst vertreten, sowie nach den oben besprochenen, in den früheren Landtagen behandelten Petitionen von Baugewerbetreibenden und nach zahlreichen sonstigen öffentlichen Kundgebungen nicht in Abrede zu ziehen sein.

Wenn ferner von den Petenten angeführt wird, daß vielen Bezirkskontroleuren die für eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten unbedingt erforderlichen Kenntnisse abgehen, daß ihre technische Ausbildung vielfach eine ganz mangelhafte sei, daß um vakant werdende Bezirksbaukontroleurstellen öfters die vorhandenen mit der nöthigen Vorbildung ausgerüsteten Techniker sich nicht bewerben wollen und daß daher immer wieder ungenügend ausgebildete Gewerbetreibende angestellt werden müssen, so werden auch diese Mißstände auf die unbefriedigenden Anstellungsverhältnisse und die unzulänglichen Einkommensbezüge bei vielen Bezirksbaukontroleurstellen zurückzuführen sein.

Diesen Mängeln des bestehenden Zustandes abzuhelfen, wird auch nach der Ansicht Ihrer Kommission nur möglich sein, wenn die mit der Uebung der Bauaufsicht betrauten Sachverständigen in die Lage versetzt werden, unbeeinflußt durch persönliche Interessen sich ganz ihrer Berufsthätigkeit zu widmen. Das könnte erreicht werden, wenn ihnen einerseits eine entsprechende ständige Beschäftigung und eine auskömmliche Existenz verschafft und andererseits die Betheiligung an privaten Bauausführungen oder an sonstigen gewerblichen Betrieben untersagt würde.

Die Frage, wie diese Bedingungen zweckentsprechend erfüllt werden können, ist auf der Grundlage des Ihrer Kommission zur Verfügung stehenden Materials kaum zu beantworten.

Die überaus große Verschiedenheit der Entwicklung des Bauwesens in den einzelnen Landestheilen bereitet einer einheitlichen Regelung bedeutende Schwierigkeiten. Während in den dicht bevölkerten industriellen, größere Städte umschließenden Bezirken unseres Landes ein Bausachverständiger während des ganzen Jahres in seiner Berufsübung und mit etwa weiter ihm zuzuweisenden ähnlichen Arbeiten wohl genügend beschäftigt werden kann, wird sich in den schwächer besiedelten, verkehrsärmeren Bezirken kaum ausreichende Beschäftigung finden, sofern nicht der Bausachverständige zu anderen, außerhalb seines eigentlichen Berufskreises liegenden Dienstleistungen herangezogen wird.

Dem an den Petenten gestellten Antrage, daß die Bezirksbaukontroleure in Hinkunft vom Staate angestellt werden sollen, schließt die Kommission sich im allgemeinen an; denn der in Württemberg und Bayern beschrittene Weg der Anstellung durch die Amtskorporation bezw. den Distriktsverband ist mangels des Vorhandenseins ähnlicher Verbände hier nicht gangbar.

Dagegen kann die Kommission die einzelnen von den Petenten gemachten Vorschläge nicht durchweg gutheißen. Wenn, wie beantragt wird, die Bezirksbaukontroleure künftig ähnlich wie die Bezirksärzte ꝛc. staatlich anzustellen wären, würde nach Ansicht der Kommission hierin das Zugeständniß für sie liegen, private Bauarbeiten nach Belieben übernehmen zu dürfen; dadurch wäre aber der Hauptzweck der beabsichtigten Aenderung, die Loslösung dieser Beamten von als schädlich erkannten äußeren Einflüssen, vereitelt.

Ebenso müßte sich auch die Kommission gegen jede Aenderung der Gebührenordnung aussprechen, die dem bauenden Publikum, besonders der ohnehin mehr belasteten Landbevölkerung für ihre einfachen Bauten, gesteigerte Kosten der Bauaufsicht auferlegen würde.

Das Verlangen der Petenten, daß bei Anstellung von Bezirksbaukontroleuren, wenn irgend thunlich, nur staatlich geprüfte Werkmeister berücksichtigt werden sollen, hielt die Kommission für ebenso gerechtfertigt wie das weitere, daß den Bezirksbaukontroleuren für Bureaukosten und eine Reihe von Dienstleistungen, die bisher nicht entlohnt wurden, ein angemessener Aversalbetrag aus der Staatskasse gewährt werde.

Auf Grund des Vorgetragenen faßt die Kommission ihre Anschauungen hinsichtlich der vorliegenden Petition in Folgendem zusammen:

1. Die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure wird als wesentlichstes Mittel zum Zwecke der Beseitigung einer Reihe von Mißständen in der Handhabung der Bauaufsicht befürwortet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Mit der Anstellung der Bezirksbaukontroleure als Staatsbeamte sollte zunächst nur in den größeren Städten des Landes vorgegangen und dann erst auf Grund der hier gewonnenen Erfahrungen event. allmählig weiter geschritten werden.
3. Ueber die künftige dienstliche Stellung der Bezirksbaukontroleure, insbesondere über die Frage, ob dieselben zweckmäßiger den Bezirksbauinspektionen zuzutheilen oder den Bezirksämtern zu unterstellen wären, kann die Kommission mangels genügenden Materials kein Urtheil abgeben.
4. Den staatlich anzustellenden Bezirksbaukontroleuren ist in der Regel die Anfertigung von Plänen für Privatbauten, die Ausführung solcher, sowie die Betheiligung an Baugeschäften zu untersagen.
5. Die Stellung der Aufsicht zum Schutze der Bauarbeiter wird am zweckmäßigsten, wie in anderen deutschen Staaten geschehen, Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande übertragen werden.

H. Antrag der Kommission.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Die hohe zweite Kammer wolle in dem unter Lit. G. dieses Berichtes bezeichneten Sinne die Petition des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister um Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure der Großherzogl. Regierung empfehlend überweisen.

II.

Ortsbaukontroleur Robert Willet in Karlsruhe richtete zugleich im Namen seiner Kollegen am 15. Januar 1902 ein Bittgesuch an Hohe zweite Kammer des Inhalts, daß die Stellen der Ortsbaukontroleure der Stadt Karlsruhe alsbald verstaatlicht, und ferner daß ev. die Ortsbaukontroleure der größeren Städte in den Gehaltstarif Abth. E 1 eingereiht werden.

Dieser Petition schlossen sich mit Eingabe vom 19. Januar 1902 die Ortsbaukontroleure der Stadt Mannheim, Anton Beck und Friedrich Rüstedt an. Zur Begründung des Bittgesuchs wird angeführt:

Im Dezember v. J. seien die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der städtischen Beamten von Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses neu geregelt worden, wobei die Petenten zu ihrem Befremden außer Betracht geblieben seien. Auf Anfrage bei dem Herrn Oberbürgermeister haben sie erfahren, daß ihre Anstellung von der Stadt nicht geregelt werden könne, da sie Staatsfunktionäre und keine städtischen Beamten seien; aus der Zwitterstellung, in der sich hiernach die Petenten befinden, wünschen sie möglichst bald befreit zu werden. Die Petenten glauben umsomehr Anspruch auf eine baldige Sicherung ihrer Stellung zu haben, als ihre Berufsübung mit einer fortwährenden großen Verantwortlichkeit belastet und durch manche Gefahren bedroht sei. Durch die Erklärung des Herrn Oberbürgermeisters sei für die in Betracht kommenden Beamten die Frage brennend geworden; für ihre alsbaldige Regelung wäre nach der Ansicht der Petenten jetzt der günstigste Zeitpunkt. Diese Regelung sei dadurch wesentlich erleichtert, daß der Regierung aus der Uebernahme der Petenten in den Staatsdienst keine pekuniäre Belastung erwachsen werde. Zum Beweis dessen werden die Einnahmen aus Baugebühren sowie sämmtliche für die Baukontrole gemachten Aufwendungen der Stadt Karlsruhe während der Jahre 1887—1900 namhaft gemacht. Hiernach haben während des genannten Zeitraumes die Einnahmen ca. ℳ 146592 — die Aufwendungen ca. ℳ 126310 betragen, es wurde also eine Mehreinnahme von über ℳ 20000 erzielt; während der letzten 5 Jahre 1896—1900 betrugen nach den gemachten Angaben die Einnahmen zusammen ca. ℳ 75058, die Aufwendungen ca. ℳ 57509, also wurde jährlich im Durchschnitt ein Ueberschuß der Einnahmen von ca. ℳ 3500 erzielt.

Die Petenten weisen auf ihre ungemein ausgedehnte Berufsthätigkeit und ihr großes Arbeitsgebiet hin, ebenso auf das im Vergleich zu den Bezirksbaukontroleuren von ihnen verlangte weit höhere Maß von Kenntnissen und fachlicher Ausbildung, sowie auf ihren durch diese Anforderungen bedingten erweiterten Bildungsgang. Hierdurch glauben sie ihr Gesuch um Einreihung in den Gehaltstarif E 1 zu rechtfertigen. Sie erwähnen noch, daß sie mit ihrer Bitte um Verstaatlichung sich im Einverständniß mit den Großherzog-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Bezirksämtern Karlsruhe und Mannheim befinden und verweisen auf den hierwegen erfolgten Schriftwechsel zwischen dem Großh. Bezirksamt Karlsruhe und der Ortsbaukontrole.

Die Gesuchsteller von Mannheim fügen hinzu, daß die Zustände daselbst die gleichen seien wie in Karlsruhe, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Ueberschüsse aus Baugebühren beträchtlich höher seien als in Karlsruhe.

Das Großh. Ministerium des Innern hat auf Ersuchen um gefällige Aeußerung mit Erlaß vom 25. Januar 1902 Nr. 3143 Folgendes erwidert:

> Indem wir auf unsere Mittheilung vom 7. d. Mts. Nr. 50145 betr. die Bitte der Bezirksbaukontroleure um Verstaatlichung ihrer Stellen, Bezug nehmen, bemerken wir, daß die dort erwähnten Verhandlungen auf die Stellung der Ortsbaukontroleure in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei zwar nicht ausgedehnt worden sind, weil die Stellung dieser Beamten sich in wesentlichen Punkten (insbesondere Anstellung und Vergütung) von derjenigen der Bezirksbaukontroleure unterscheidet. Immerhin wird aber das Ergebniß der Verhandlungen bezüglich der Bezirksbaukontroleure eine geeignete Handhabe zu der Erwägung bieten, ob nicht auch an eine Reorganisation der Baukontrole in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolize nach ähnlichem Grundsatze herangetreten werden sollte.
>
> Karlsruhe den 25. Januar 1902.
>
> Großh. Ministerium des Innern
> gez. Schenkel.

Die Stellung Ihrer Komission zu vorliegendem Bittgesuch ergibt sich aus der Behandlung des vorausgegangenen Bittgesuches des Vereins der staatlich geprüften Werkmeister Badens.

Wenn die Kommission hinsichtlich jenes Gesuches die Ansicht ausgesprochen hat, daß mit der Verstaatlichung der Bezirksbaukontroleurstellen, sofern sie von der Großh. Regierung beschlossen wird, in den größeren Städten des Landes begonnen werden sollte, erscheint es als naturgemäß, daß der Anfang mit der Verstaatlichung der Ortsbaukontroleurstellen in den beiden größten Städten des Landes gemacht wird. Hiergegen dürften ernstliche Bedenken kaum vorliegen, da ja — die Richtigkeit der von den Petenten gemachten Angaben vorausgesetzt — für den Staat aus der Uebernahme der erwähnten Stellen keine finanzielle Belastung erwachsen würde und wohl auch stets die ausreichende Beschäftigung der betreffenden Beamten gesichert wäre. Ueber die Anstellungsverhältnisse im Einzelnen will sich die Kommission nicht näher aussprechen, ist vielmehr der Meinung, daß es Großherzoglicher Regierung zu überlassen sei, seiner Zeit in dieser Hinsicht die geeigneten Vorschläge zu machen.

Ihre Kommission beantragt:

> Hohe Zweite Kammer wolle die Petitionen der Ortsbaukontroleure Robert Willet in Karlsruhe, sowie Anton Beck und Friedr. Rüstedt in Mannheim Großh. Regierung empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 46.

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1902.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Besitzer der kleineren Mittelbrauereien, die Malzsteuer betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Blümmel.**

I. Die Petition.

Vorstehend genannte Petition ist von 23 Brauereien aus allen Landesgegenden eingereicht und enthält folgendes Begehren:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen, daß das Malzsteuergesetz dahin abgeändert werde, daß Brauereien bis zu einem Malzverbrauch von 2500 dz

für die ersten 250 dz . . . . . 8 ℳ
„ „ folgenden 1250 dz . . . 10 „ und
„ „ nächstfolgenden 1000 dz . 11 „ pr. 100 kg

zu entrichten haben."

Die z. Zt. geltenden Bestimmungen des Art. 7 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 lauten, wie folgt:

„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesammtmalzverbrauch

1. bis zu 1500 Doppelzentnern
   a) für die ersten 250 dz . . . . . 8 ℳ
   b) für die dieser Menge folgenden 1250 dz . . 10 „
2. von mehr als 1500 Doppelzentnern bis zu 5000 dz 11 „
3. von mehr als 5000 Doppelzentnern . . . . . 12 „

Hiernach ist schon bei einem Malzverbrauch von 1501 dz sofort die ganze Menge mit je 11 ℳ vom dz zu versteuern, was einer Steuerlast von 2000 ℳ mehr gleichkommt.

Die Petenten wollen nun diesen unvermittelten Uebergang von der ersten auf die zweite Steuerstufe verschieben; letztere soll nicht schon bei einem Malzverbrauch von 1501, sondern erst bei einem solchen von 2501 dz eintreten; nach ihrem Vorschlage würde eine neue Zwischenstufe gebildet für die Besteuerung der auf die ersten 1500 folgenden 1000 dz, die für sich mit je 11 ℳ vom dz betroffen werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Begründung ihrer Bitte führen sie folgendes an:

Schon während der Berathungen der zweiten Kammer der Landstände im Jahre 1895 (muß heißen 1896) über das neu einzuführende Malzsteuergesetz sei darauf hingewiesen worden, daß der Uebergang von der ersten auf die zweite Steuerstufe bei 1500 Doppelzentner Malzverbrauch zu unvermittelt sei und sich deshalb die Einfügung einer weiteren Stufe empfehle. Die Erfahrung der letzten Jahre habe die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt. Die Nachzahlung des erhöhten Steuersatzes für die ersten 1500 Doppelzentner werde besonders hart von solchen Brauereien empfunden, deren Malzverbrauch 1500 Doppelzentner nicht erheblich übersteige; um der Nachzahlung zu entgehen, zögen die meisten dieser Brauereien es daher vor, ihren Betrieb einzuschränken, d. h. einen Theil ihrer Kundschaft aufzugeben, oder Bier von anderen Brauereien zu kaufen.

Wegen der verschiedenen aufeinanderfolgenden eisarmen Winter sei der größte Theil dieser Brauereien gezwungen gewesen, sich Eismaschinen anzuschaffen, hierdurch hätten sich die Anlagekapitalien ganz bedeutend erhöht, während die Einrichtungen im Falle obengenannter Betriebseinschränkung nicht voll ausgenützt werden könnten. Dazu komme noch, daß diese Brauereien, weil vorwiegend in ländlichen Bezirken gelegen, ziemlich erschwerte Absatzverhältnisse und niedrige Bierpreise hätten. Auch könnten sie nicht, wie größere Brauereien, ihren Gerstenbedarf in guter, größtentheils ausländischer Waare decken, sondern seien auf die ihnen von der Landkundschaft gelieferte Gerste angewiesen. So komme es, daß die Lage der meisten dieser kleineren Mittelbrauereien wenig erfreulich sei. Eine wirksame Unterstützung und gleichzeitig eine gerechtere Vertheilung der Besteuerung könne dadurch erreicht werden, daß Brauereien bis zu einem Malzverbrauch von ca. 2500 Doppelzentner nur für den 1500 Doppelzentner übersteigenden Verbrauch den erhöhten Satz von 11 *M.* pro 100 kg zu entrichten hätten, so daß eine Nachzahlung erst bei einem Verbrauch von über 2500 Doppelzentner eintreten würde. Eine Mehrbelastung einer anderen Steuerstufe werde dadurch nicht herbeigeführt, weil der entstehende Steuerausfall im Vergleich zu dem bedeutenden Mehrertrag der Malzsteuer gegenüber der Kesselsteuer sehr gering sei.

II. Stellung der Großh. Regierung.

Auf Befragen, wie sich die Großh. Regierung zur vorliegenden Petition stelle, erhielt die Kommission vom Finanzministerium zunächst folgenden schriftlichen Bescheid:

Die Petenten erstreben eine Aenderung des Biersteuertarifs (Art. 7 des Biersteuergesetzes) dahin, daß die Nachzahlung von 2000 *M.*, welche bei Verbrauch des 1501. Doppelzentners Malz zu leisten ist, erst bei Verbrauch des 2501. Doppelzentners zu entrichten sei; sie wünschen also lediglich eine Verschiebung dieses Sprungs im Tarif. Würde diesem Begehren stattgegeben, so hätte es für das Jahr 1900 eine Mindereinnahme von 36000 *M.* zur Folge gehabt. Mit der vorgeschlagenen Aenderung wäre allerdings den Petenten gedient, so lange sie nicht ihren jährlichen Malzverbrauch über 2500 Doppelzentner hinaus ausdehnen; die geschilderten Mißstände würden aber für diejenigen Brauer fortbestehen, deren Malzverbrauch sich um 2500 und um 5000 Doppelzentner herum bewegt. Wenn man dem Begehren der Petenten näher treten wollte, könnte es sich nach unserer Auffassung nicht nur um eine Verschiebung der bestehenden Mängel des Tarifs handeln, sondern es müßte deren völlige Beseitigung angestrebt werden.

Schon im vorigen Sommer sind wir deshalb der Frage näher getreten, ob die Sprünge des Tarifs bei Verbrauch des 1501. und des 5001. Doppelzentners Malz beseitigt und ein stetes Ansteigen der Besteuerung festgesetzt werden könnte, ohne daß dabei ein erheblicher Ausfall für die Staatskasse entsteht. Die Beseitigung der beiden Sprünge ohne sonstige Aenderung des Tarifs würde für das Jahr 1900 einen Ausfall an Steuer von 349000 *M.* bewirkt haben, also eine Mindereinnahme, die zu den entstehenden Verbesserungen in keinem Verhältnisse steht. Es würde dann jeder Brauer mit einem Malzverbrauch von 1501—5000 Doppelzentner den Betrag von jährlich 2000 *M.* und jeder größere Brauer jährlich 7000 *M.* an Steuer weniger zu entrichten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben. Zu einer solchen durchgängigen Erleichterung der Großbrauer liegt aber kein Grund vor. Zwar wird es sich nicht vermeiden lassen, die kleineren Großbrauer (mit etwas über 5000 Doppelzentner Malzverbrauch) zu entlasten, wenn man den Sprung bei Verbrauch des 5001. Doppelzentners beseitigen will. Man müßte sonst schon bei den mittleren Brauern kräftiger einsetzen, während gerade eine Entlastung der kleineren Mittelbrauereien wünschenswerth erscheint und auch durch die vorliegende Petition angestrebt wird. Es würde hiernach Nichts erübrigen, als den Tarif so zu gestalten, daß die Entlastung der mittleren Brauer und der kleineren Großbrauer durch eine mäßige Mehrbelastung der größten Brauer — wenn auch nicht völlig, so doch zu einem Theile — wieder eingebracht würde. Angesichts des zu beobachtenden Sinkens des Ertrags an Biersteuer seit dem Jahre 1899 und der gegenwärtigen Finanzlage hielten wir es aber nicht für räthlich, schon dem gegenwärtigen Landtage eine solche Vorlage zu machen, sondern glaubten, zunächst die weitere Entwickelung des Biersteuerergebnisses und der allgemeinen finanziellen Lage abwarten zu sollen.

Des Weitern kam es dann in einer Kommissionssitzung noch zu einer mündlichen Aussprache mit einem Vertreter der Großh. Regierung. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Frage, ob nicht eine Abänderung des Gesetzes lediglich in der in der Petition angestrebten Grenze stattfinden könnte, also mit Beschränkung auf die Brauereien bis zu einem Malzverbrauch von 2500 Doppel-Zentner und ohne Ueberwälzung des durch den Wegfall der Nachzahlung entstehenden Ausfalls auf eine andere Steuerklasse.

Seitens des Regierungsvertreters wurde zunächst auf das im oben erwähnten schriftlichen Bescheid Gesagte verwiesen. Man wolle nicht blos die Verschiebung, sondern die Beseitigung der Sprünge beim Verbrauch von 1501 und 5001 Doppelzentner Malz. Der Tarif sei eben wegen der zu unvermittelten Sprünge in seiner jetzigen Gestalt zu beanstanden und wirke ungünstig. Wenn man ihn aber ändern und diese Mißstände beseitigen wolle, könne dies nur durch eine, wenn auch nicht erhebliche, Mehrbelastung der größten Brauer geschehen. Man habe ursprünglich die Absicht gehabt, die Revision des Gesetzes in diesem Sinne noch auf diesem Landtage vornehmen zu lassen, sei aber von diesem Vorhaben wieder abgekommen, weil die Verhältnisse z. Zt. noch nicht hinreichend geklärt seien und man im jetzigen Momente mit Staatseinnahmen nicht experimentieren dürfe. Während nämlich die Biersteuer bis 1899 erheblich gestiegen sei, müsse man im Jahre 1900 einen Rückgang von 327 078 ℳ 78 ₰ und für 1901 nach vorläufigen Berechnungen einen solchen von 400 000 ℳ verzeichnen. Die Regierung sei daher nicht in der Lage, noch auf dem jetzigen Landtage eine Aenderung des Biersteuergesetzes herbeizuführen, dagegen werde sie auf dem nächsten Landtag die allgemeine Revision desselben beantragen, bezw. eine diesbezügliche Vorlage machen.

Bis dahin werde man in jeder Beziehung klarer sehen als heute, so daß man den Tarif angemessener fassen könne; dabei werde dem Wunsche der Petenten entsprochen werden. Es sei aber eine mißliche Sache, Gelegenheitsgesetze zu erlassen, und sicherlich kämen, wenn man jetzt den Petenten helfe, sofort auch diejenigen Brauer, deren Malzverbrauch sich um 2500 Doppelzentner herumbewege. Eine Verringerung der Staatseinnahmen, wie sie die Verwirklichung der in der Petition niedergelegten Wünsche im Gefolge hätte, müsse der Finanzminister bei der gegenwärtigen Finanzlage ablehnen.

III. Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hält in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung die Wünsche der Petenten für berechtigt. Der steuerliche Sprung, der beim Verbrauch von 1501 Doppel-Zentner Malz eintritt, ist in der That zu unvermittelt und für Betriebe von diesem Umfang sehr empfindlich. Er steht in dieser Beziehung gewissermaßen im Gegensatze zu einem der Ziele, die das Gesetz verfolgt, das ist die möglichste Berücksichtigung bezw. Entlastung der mittleren und kleineren Brauereien. Der Gedanke, daß die letzteren besonders berücksichtigt werden sollen, kam s. Z. bei Erlassung des Gesetzes wiederholt zum Ausdruck: so in der Begründung der Regierungsvorlage, in dem von dem Abgeordneten Dr. Weygoldt erstatteten Bericht, wie auch bei der diesbezüglichen Berathung der zweiten Kammer am 20. Mai 1896.

In genannter Sitzung wurden, wie die Petition mit Recht hervorhebt, aber auch schon Befürchtungen laut, daß die unvermittelten Uebergänge ungünstig wirken könnten. So äußerte sich z. B. der Abgeordnete Delisle u. a. folgendermaßen:

> „Diese Sprünge (bei 1500 und 5000 Doppel-Zentner Malzverbrauch) können unmöglich förderlich wirken auf die Produzenten. Wer sich diesen Grenzen nähert, der wird zurückschrecken, er wird sich besinnen, ob er soweit gehen will, und wenn er soweit gegangen ist, dann wird er sich überstürzen, um die Sache irgendwie hereinzubringen."

Nach den Darlegungen der Petition darf man annehmen, daß die Befürchtungen des Abgeordneten Delisle insoweit eintrafen, als der z. Z. geltende Tarif die Entwicklung der in Frage stehenden Betriebe hemmend und daher ungünstig beeinflußt. Die Brauer, welche um die 1500 Doppel-Zentner Malz verbrauchen, scheuen sich wegen der unvermittelten steuerlichen Mehrbelastung darüber hinauszugehen, sie geben lieber einen Theil der Kundschaft auf oder kaufen Bier von anderen Brauereien. Das ist aber ein ungesunder und deshalb unhaltbarer Zustand.

Günstiger läge die Sache, wenn der Sprung erst bei einem Malzverbrauch von 2501 Doppelzentner einträte. Diese Betriebe sind wirthschaftlich schon so kräftig, daß sie die plötzliche Mehrbelastung weit weniger empfinden und sich jedenfalls dadurch von einer Erhöhung der Produktion weniger abschrecken lassen. Sie würden auch gegenüber dem bisherigen Zustande in keiner Weise benachtheiligt, denn die gewünschte Neuerung hätte ja nicht auf Kosten der nächst höheren Steuerstufe und überhaupt nicht auf Kosten irgend einer Steuerklasse zu erfolgen, sondern würde nur die verhältnißmäßig geringe Mindereinnahme von 36 000 *M.* in der Staatskasse verursachen. Dieser Ausfall würde nach Ansicht der Kommission nicht ins Gewicht fallen gegenüber dem Nutzen, der den Petenten aus der Verwirklichung ihrer Bitte erwachsen würde. Die in Frage stehenden Betriebe sollten umsomehr von der von ihnen beklagten Steuerfessel befreit werden, als ihre Lage auch in anderer Beziehung, namentlich gegenüber ihren größeren Konkurrenten, nicht allzugünstig ist. Die Beschaffung der Arbeitskräfte ist für die kleinen und mittleren Brauereien viel schwieriger und kostspieliger als für die Großbetriebe, weil die ersteren sich durchweg auf kleineren Plätzen befinden und auch im Braugewerbe der Zug der Arbeiter nach der Großstadt sich fühlbar macht. Daß der Absatz des Bieres und die Erhaltung der Kundschaft den kleineren Brauereien bei der mächtigen Konkurrenz der Großbrauer sehr erschwert wird, ist bekannt; jene haben aber auch mit größeren Auslagen zu rechnen, bis sie die Waare an das Haus geliefert haben, denn sie haben es in der Regel mit kleineren Wirthen zu thun, und ihr Fuhrwerk ist daher mit verhältnißmäßig wenig Last unverhältnißmäßig lange Zeit unterwegs.

Mit Recht sagt demgegenüber der schon erwähnte Weygoldt'sche Bericht von den Großbetrieben (Seite 9):

> „Der Großbrauer hat Vortheile bei der Auswahl und dem Einkauf der Rohstoffe. Er ist in der Lage, allen Fortschritten der Technik zu folgen und durch seine vervollkommneten Einrichtungen die Rohstoffe auf's äußerste auszunützen. Er spart bei seinem ununterbrochen fortgehenden Betriebe an Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und vor allem an den Arbeitskräften. Vermag er so auf der einen Seite die Betriebskosten auf das verhältnißmäßig kleinste Maß zu bringen und wesentlich billiger als der Kleinbrauer zu produzieren, so ist er auf der anderen Seite auch imstande, durch Erstellung anziehender Lokale, durch das Flaschengeschäft, durch Pacht oder Ankauf von Wirthschaften, durch Export u. s. w. sich einen geregelten Absatz zu sichern."

Die vorgeschlagene Entlastung und damit Kräftigung der kleineren und mittleren Brauer liegt aber auch — und das möchte die Kommission besonders betonen — im Interesse der Landwirthschaft. Diese Betriebe sind schon der Erhaltung ihrer Kundschaft wegen genöthigt, ihren Bedarf an Hopfen und Gerste im Inlande und zwar zunächst in der Gegend zu decken, wo sie ihre Kunden haben; daß dies für die einheimischen Landwirthe ein großer Vortheil ist, liegt auf der Hand. Auch für den Staat und namentlich für die Gemeinde ist es von hohem Werth, daß auch das kleinere und mittlere Braugewerbe lebensfähig und steuerkräftig erhalten werde.

Aus diesen Gründen hätte die Kommission gewünscht, daß die Großh. Regierung eine Aenderung des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 im Sinne der Petenten und innerhalb der in der Petition gezogenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grenzen noch während dieses Landtags herbeiführen würde. Da jedoch die Großh. Regierung mit Rücksicht auf die z. Zt. noch nicht mit Sicherheit erkennbare Entwicklung der Biersteuererträge und mit Rücksicht auf die dermalige Finanzlage für jetzt dem Begehren der Petenten nicht glaubt entsprechen zu können, so gelangt die Kommission zu dem

Antrag:

Das hohe Haus möge vorstehende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne **empfehlend** überweisen, daß die von den Petenten gewünschte Aenderung des geltenden Biersteuergesetzes noch auf **diesem** Landtag, oder aber, wenn dies nicht möglich sein sollte, **jedenfalls auf dem nächsten Landtag** herbeigeführt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 47.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern Geheimerath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Weingärtner.

Gegeben Karlsruhe, den 8. März 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes.

Die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 2; 3 Ziffer 2 bis 4; 6 Ziffer 1 Absatz 3; 19; 21 und 25 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 189), und der Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Ges. und V.-O.-Bl. S. 393), werden aufgehoben.

Artikel II.

Das obige Gesetz vom 24. März 1888 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

Auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G. Bl. S. 132) besteht für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft.

§ 5 Ziffer 1 hat zu lauten:

1. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe. Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wählbar sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für jeden Kreisverband ist auf je fünfzig Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünfundzwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem Zeitpunkt eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisausschuß gewählt werden.

Solange die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft angehört, steht ferner dem Domänenärar die Befugniß zu, zwei Vertreter für die Genossenschaftsversammlung zu ernennen.

Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

Im § 5 Ziffer 4 Absatz 2 werden die Worte „auf den Vorschlag" ersetzt durch „nach Anhörung".

§ 6 Ziffer 2 hat zu lauten:

Der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstands ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Im § 8 Ziffer 2 werden die Worte „Beschlußfassung und" gestrichen.

§ 9 Ziffer 4 hat zu lauten:

Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingetheilt, und zwar sind Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

weniger als	75	in die	I.	Klasse	mit	50	Arbeitstagen
75 bis zu	150	„ „	II.	„	„	100	„
150 „ „	300	„ „	III.	„	„	200	„
300 „ „	600	„ „	IV.	„	„	400	„
600 „ „	900	„ „	V.	„	„	700	„
900 „ mit	1200	„ „	VI.	„	„	1000	„

einzuschätzen.

Im § 9 wird nach Ziffer 5 eingeschaltet:

5a. Solange das Statut eine andere Bestimmung nicht trifft, werden die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Stellungen, welche eine besondere technische Fertigkeit erfordern, hinsichtlich der Abschätzung ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Für diese Personen und die Betriebsbeamten können statt der von ihnen auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft auch die thatsächlich von ihnen verdienten Löhne und Gehälter nach näherer Bestimmung des Statuts in Ansatz gebracht werden.

5b. Durch das Statut können nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3) aufgestellt, die Einschätzung der Betriebe abweichend von den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 geordnet, sowie Bestimmungen darüber getroffen werden, daß die hauswirthschaftlichen und anderen Dienste (§ 2 des Reichsgesetzes) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

Im § 9 Ziffer 8 ist im dritten Absatz statt „4 Wochen" zu setzen: „einem Monat" und als sechster Absatz beizufügen:

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf diese erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs während der Abschätzungsperiode.

Im § 10 Ziffer 2 Absatz 3 ist statt der Worte „dieselbe hat . . . . . einzuholen" zu setzen:

Diese kann den Fall dem Landesversicherungsamt zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

Im § 11 ist im ersten Absatze der Ziffer 1 hinter „Arbeiter" einzuschalten:

„ferner, sofern das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält (§ 9 Ziffer 5a Absatz 2 dieses Landesgesetzes) der Betrag der von den Betriebsbeamten und den in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen thatsächlich jährlich bezogenen Löhne und Gehälter."

Im § 11 Ziffer 2 wird der zweite Satz und in Ziffer 4 werden die Worte:

„und der im Falle . . . . . des Reichsgesetzes"

gestrichen.

Im § 11 Ziffer 5 ist statt „Einspruch" zu setzen: „Widerspruch" und als Absatz 2 beizufügen:

„Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem vorbezeichneten Weg verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten von der Zahlungsaufforderung an."

Im § 11 ist als Ziffer 5a einzuschieben:

„Nach der Zahlungsaufforderung ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung oder Abschätzung des Betriebs gemäß § 9 letzter Absatz dieses Landesgesetzes nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergiebt.

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (Ziffer 6), nachträglich zu entrichten. Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung."

Im § 11 Ziffer 6 erhält der Eingang folgende Fassung:

„Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35 R.-G.) sowie die im Falle . . . ."

und wird als Absatz 2 beigefügt:

„Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie hätten gezahlt werden sollen."

Im § 11 Ziffer 7 ist statt „Einspruchs" zu setzen: „Widerspruchs."

Artikel III.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz vom 24. März 1888 in der hiernach und nach früheren Veränderungen sich ergebenden Fassung mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Ziffern, sowie unter Einsetzung der entsprechenden Paragraphen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 an Stelle der betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1886 zu veröffentlichen.

Der Eingang hat zu lauten:

„Zum Vollzug der Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:"

§ 20 des Gesetzes vom 24. März 1888 ist dem ersten Abschnitt, § 22 dem zweiten Abschnitt anzufügen; § 13 ist in den dritten Abschnitt einzureihen.

Die Ueberschrift des dritten Abschnittes hat zu lauten:

„Schlußbestimmungen."

Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) sind dem zweiten Abschnitt als Paragraphen in der Nummernfolge anzufügen.

Die neue Klasseneintheilung in § 9 Ziffer 4 dieses Landesgesetzes tritt für das mit dem 1. Januar 1903 beginnende Rechnungsjahr in Kraft.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Von der in § 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 132), eingeräumten Befugniß, bestimmte Materien landesgesetzlich abweichend oder ergänzend zu regeln, ist im Großherzogthum durch das Landesgesetz vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 189), Gebrauch gemacht worden, wobei insbesondere in § 9 dieses Gesetzes von den reichsgesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen über die Abschätzung der einzelnen Betriebe für die Umlegung der Beiträge getroffen wurden. Das Landesgesetz hat dabei unterschieden zwischen kleinen und mittleren Betrieben bis zu 1200 Arbeitstagen einerseits und größeren Betrieben anderseits, zu deren Bewirthschaftung mehr als 1200 Arbeitstage erforderlich sind. Die erstere Gruppe, die kleineren und mittleren Betriebe, wurden in Klassen eingetheilt, um das Abschätzungsgeschäft zu erleichtern, die Veranlassungen zu Einsprachen und Beschwerden zu vermindern und auch deshalb, weil man annahm, bei den hier allein in Betracht kommenden Betrieben, zu deren Bewirthschaftung die Arbeitskraft einer oder doch weniger Personen ausreicht, werde die Belastung durch die Versicherungsbeiträge überhaupt so gering sein, daß es sich bei der durch die Klasseneintheilung bewirkten Auf- und Abrundung höchstens um Bruchtheile einer Mark handeln werde. Diese letztere Annahme hat sich jedoch nur für die ersten Jahre der Geltung des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes als zutreffend erwiesen. Die Versicherungsbeiträge sind nämlich gestiegen für je 100 Mark Arbeitswerth von

	9	Pfennige	im Jahr	1889
auf	14	„	„	1890
	25	„	„	1891
	31	„	„	1892
	39	„	„	1893
	48	„	„	1894
	56	„	„	1895
	66	„	„	1896
	77	„	„	1897
	82	„	„	1898
	85	„	„	1899 und 1900.

Da der Arbeitswerth des einzelnen Betriebs dadurch gefunden wird, daß die für den Betrieb festgestellte Zahl der Arbeitstage mit dem für den Betriebssitz ermittelten durchschnittlichen Taglohn d. i. dem 300. Theil des vom Bezirksrath festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes vervielfacht wird, so entfallen auf 100 Arbeitstage als

	Arbeitswerth	Versicherungs-Beitrag bei einem Einheitssatz von 0,85 ℳ im Jahr 1900	Versicherungs-Beitrag bei einem Einheitssatz von 0,09 ℳ im Jahr 1889
	ℳ	ℳ	ℳ
bei dem niedrigsten durchschnittlichen Taglohn (Staatsanzeiger 1901 Nr. XXXII, S. 425)			
von $\frac{380}{300}$ ℳ = 1,27 ℳ (Bezirk Buchen)	127	1,08	0,11
„ $\frac{400}{300}$ ℳ = 1,33 ℳ (Bezirk Tauberbischofsheim-Wertheim)	133	1,13	0,12
„ $\frac{420}{300}$ ℳ = 1,40 ℳ	140	1,19	0,13
bei dem höchsten durchschnittlichen Taglohn			
von $\frac{850}{300}$ ℳ = 2,83 ℳ (Bezirk Stadt Mannheim mit Neckarau)	283	2,40	0,25
„ $\frac{750}{300}$ ℳ = 2,50 ℳ (Bezirk Stadt Pforzheim)	250	2,13	0,23
„ $\frac{700}{300}$ ℳ = 2,33 ℳ (Bezirk Lörrach, Baden)	233	1,98	0,21

Dieses Steigen der Beiträge, welches noch eine Reihe von Jahren andauern wird, hat es als wünschenswerth erscheinen lassen, die bisherige Klasseneintheilung einer Revision zu unterziehen. Bisher sind die Betriebe mit

weniger als 150	Arbeitstagen	in die	I.	Klasse	mit	100	Arbeitstagen,
150—300	„	„	II.	„	„	200	„
300—600	„	„	III.	„	„	400	„
600—900	„	„	IV.	„	„	700	„
900—1200	„	„	V.	„	„	1000	„

eingeschätzt.

Bei dieser Eintheilung wurde zunächst als ein Mißstand empfunden, daß die kleinsten Betriebe, für welche im Jahresdurchschnitt nur eine geringe Anzahl von Arbeitstagen erforderlich ist, nicht niedriger als mit 100 Arbeitstagen einzuschätzen sind, somit nicht selten erheblich über dem thatsächlichen Arbeitsaufwand in der Einschätzung stehen. Zu diesen kleinsten Betrieben gehören insbesondere die Betriebe von Taglöhnern und Fabrikarbeitern, welche neben ihrer eigentlichen Berufsarbeit ein kleines Stück Feld mit ihren Familienangehörigen bebauen. Es ist zwar darauf hingewiesen worden, daß gerade in diesen kleinsten Betrieben die Unfallgefahr besonders groß sei, weil die landwirthschaftliche Arbeit bei ihnen nicht selten durch Familienangehörige besorgt werde, welche in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt seien, und daß die Ausdehnung der Versicherung auf die hauswirthschaftlichen Verrichtungen gemäß § 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 641) das Risiko auch in diesen Betrieben erheblich steigern werde. Allein die gleiche Ausnützung der noch verwendbaren Arbeitskräfte erwerbsbeschränkter Familienangehöriger findet auch in den sonstigen landwirthschaftlichen Betrieben statt, und ob gerade für diese kleinsten Betriebe das Risiko durch den angeführten § 2 sich erhöht, ist doch zu bezweifeln, da die hauswirthschaftlichen Verrichtungen nur bei solchen Personen versichert sind, die hauptsächlich in der Landwirthschaft beschäftigt werden, derartige Personen in diesen kleinsten Betrieben aber nur selten vorkommen werden. Die Beiträge für diese kleinsten Betriebe betragen in dem Amtsbezirk mit dem niedrigsten Jahresarbeitsverdienst bei dem jetzigen Umlagesatz von 0,85 Mark [siehe oben] 1,08 Mark, in dem Amtsbezirk mit dem höchsten Jahresarbeitsverdienst 2,40 Mark. Wenn auch diese Beiträge im Vergleich zu dem, was die Berufsgenossenschaft bei einem Unfall zu leisten hat, nicht sehr hoch sind, so stehen sie doch nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selten außer Verhältniß zu dem geringen Umfang der bewirthschafteten Fläche. Der Entwurf sieht deshalb für Betriebe bis zu 75 Arbeitstagen eine neue Klasse von 50 Arbeitstagen vor.

Es wird ferner als wünschenswerth bezeichnet, für die mittleren Betriebe eine weitere Zwischenklasse einzuschieben, da mit Rücksicht auf die allmählig eingetretene Höhe der Beiträge der Abstand von 400 zu 700 und von 700 zu 1000 Arbeitstagen zu groß geworden sei. Bei der dermaligen Abstufung und der jetzigen Umlage von 0,85 Mark für 100 Mark Arbeitswerth berechnen sich die Beiträge wie folgt:

		im Bezirk des niedrigsten durchschnittlichen Taglohns	des höchsten durchschnittlichen Taglohns	des durchschnittlichen Taglohns von 2 ℳ
		ℳ	ℳ	ℳ
I. Klasse	100 Arbeitstage	1,08	2,40	1,70
II. „	200 „	2,16	4,80	3,40
III. „	400 „	4,32	9,60	6,80
IV. „	700 „	7,56	16,80	11,90
V. „	1000 „	10,80	20,40	17,00

Wenn auch Manches dafür spricht, im Sinne der von den Organen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft gegebenen Anregung durch Vermehrung der Klassen zwischen 300 und 900 Arbeitstagen auf drei (300 bis 500, 500 bis 700 und 700 bis 900 Arbeitstage) eine solche Zwischenklasse einzuschieben, so hat doch der Entwurf von einem solchen Vorschlage zunächst abgesehen. Das Bedürfniß nach einer derartigen Aenderung der Klasseneintheilung für die mittleren Betriebe ist jedenfalls nicht so dringend wie bei den kleinsten; einer so tief greifenden, mit erheblicher Mühewaltung verbundenen Aenderung sämmtlicher Kataster stehen auf der anderen Seite auch manche Bedenken gegenüber. Der Entwurf hat es daher vorgezogen, es der Berufsgenossenschaft zu überlassen, durch Statut zu bestimmen, ob und in welchem Umfange in Zukunft etwa solche weitere Aenderungen der Klasseneintheilung erfolgen sollen. (Vergleiche § 9 Ziffer 5b des Entwurfs.)

Endlich war auch in Anregung gekommen, die Klasseneintheilung ganz fallen zu lassen, die Betriebe bis zu 100 Arbeitstagen mit 50 Arbeitstagen und alle anderen nach dem wirklichen Arbeitsaufwand, abgerundet auf, durch 100 theilbare Zahlen einzuschätzen. Allein dem steht doch die Erwägung entgegen, daß die Eintheilung in größere Klassen in Folge der dadurch gewährleisteten Vereinfachung des Abschätzungsgeschäfts sich bisher sehr gut bewährt hat, wie schon daraus hervorgeht, daß sich größere Weiterungen bei der Abschätzung nirgends ergeben haben und die Zahl der Beschwerden ganz geringfügig war. Würde nach jener Anregung auch für die kleinen und mittleren Betriebe eine große Zahl von Klassen mit dem Zwischenraum von bloß 100 Arbeitstagen gebildet, so wäre eine vollständige Umgestaltung der Kataster nothwendig, die für die betheiligten Organe (Gemeindebehörden, Abschätzungskommissionen, Steuerkommissäre u. s. w.) eine sehr große Arbeit verursachen dürfte. Bei der großen Inanspruchnahme der Gemeindebehörden und Steuerkommissäre durch die geplante Aenderung in der Steuergesetzgebung und der Rathschreiber insbesondere durch die noch nicht vollendete Aufstellung des neuen Grundbuchs wird es jedenfalls für die nächsten Jahre nicht angezeigt sein, diese Organe mit einer so vollständigen Umgestaltung der Beitragskataster für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu belasten. Je näher die Abstufungen in der Einschätzung der Betriebe an einander gerückt werden, um so mehr wird auch Anlaß zu Einsprachen und Beschwerden gegeben sein, denn es wird in weiten Kreisen das Bestreben sich geltend machen, in die nächst niedrige Klasse versetzt zu werden. Es ist ferner zu beachten, daß, wenn es auch durch eine weitere Abstufung ermöglicht würde, auch die kleineren Unterschiede der einzelnen Betriebe zu erfassen, diesem Vorzug doch die Thatsache entgegensteht, daß die Grenzen für die erforderliche Arbeitskraft der einzelnen Betriebe sehr flüssige sind, und daß es namentlich im Hinblick auf die ausgiebige Verwendung von Familienangehörigen im Betrieb und die sonstigen in der Natur der Sache liegenden Fehlerquellen überhaupt nicht möglich sein wird, die thatsächlich verwendete Arbeitskraft absolut genau zu bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sollte gleichwohl für die Zukunft das Bedürfniß hervortreten, eine weitere Abstufung in der Einschätzung der Betriebe vorzunehmen, so wird dies künftig auf Grund der Bestimmung in § 9 Ziffer 5b des Entwurfs, ohne die Gesetzgebung in Anspruch nehmen zu müssen, durch das mit Genehmigung des Landesversicherungsamts zu erlassende Statut der Berufsgenossenschaft erfolgen können.

Daß der Berufsgenossenschaft die Befugniß übertragen wird, durch Statut die Klasseneintheilung zu ändern, wird keinem Bedenken unterliegen. Eine ähnliche Befugniß, durch das berufsgenossenschaftliche Statut für die mittleren und kleineren Betriebe die Beiträge nach Klassen einheitlich festzusetzen, ist auch in dem § 53 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes für die Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 vorgesehen, welche Bestimmung freilich für das Großherzogthum, solange auf Grund des § 141 dieses Reichsgesetzes hinsichtlich der Einschätzung und Beitragsfestsetzung abweichende landesrechtliche Vorschriften erlassen sind, zunächst keine unmittelbare Anwendung findet. Nach dem gedachten § 53 Absatz 4 kann nämlich für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf versicherte Personen voll beschäftigt werden, durch das Statut bestimmt worden, daß einheitliche Beiträge nach einem im Statut festzusetzenden Maßstab zu entrichten sind. Zu dem nach dieser reichsgesetzlichen Bestimmung der statuarischen Pauschalirung überlassenen Betrieben gehören alle diejenigen, für deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1500 Arbeitstage (5 × 300) erforderlich sind; es fallen somit darunter wohl alle nach § 9 Ziffer 4 des badischen Ausführungsgesetzes klassifizirten Betriebe mit weniger als 1200 Arbeitstagen. Da das Statut der Genehmigung des Landesversicherungsamtes bedarf, so ist eine ausreichende Gewähr dafür gegeben, daß die bei einer etwaigen Aenderung der landesgesetzlichen Klasseneintheilung und bei dem Zeitpunkte ihres Inkrafttretens in Betracht kommenden öffentlichen Interessen einer sorgfältigen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

Was die Grundlagen für die Abschätzung anbetrifft, ist endlich in Anregung gekommen, die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe dadurch zu vereinfachen, daß für die Bewirthschaftung von je 1 ha Ackerfeld, Wiesen, Gemüse- und Obstgärten, Rebland, Weid- und Reutfeld, Wald und ferner für die Haltung und Pflege von je 1 Stück von landwirthschaftlichen Nutzthieren (Pferden, Jungvieh, Schweinen, Ziegen, Schafen) eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen festgesetzt und sodann durch einfache Vervielfachung dieser Einheitszahlen mit den Flächengrößen des wirthschaftlichen Geländes und der Zahl des Nutzviehs in jedem Betrieb der Arbeitsbedarf dieses Betriebs ermittelt würde. Dieses Verfahren hätte den Vortheil der rein mechanischen Feststellung des Arbeitsbedarfs und würde eine Ungleichmäßigkeit in der Einschätzung der Betriebe in sonst gleichen Verhältnissen ausschließen. Die Genossenschaftsversammlung vom 12. Juli 1901 glaubte jedoch einem dahingehenden Antrag des Genossenschaftsvorstandes zunächst nicht zustimmen zu können, weil sich die Wirkung eines derartigen Einschätzungsverfahrens noch nicht übersehen lasse. Jedenfalls müßten sorgfältige und umfassende Erhebungen in den verschiedenen Landesgegenden darüber veranstaltet werden, welche Einheitszahlen aufgestellt werden sollen. Diese Einheitszahlen müßten insbesondere für die einzelnen Landesgegenden mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und die landwirthschaftliche Betriebsweise verschieden festgesetzt werden, um zu verhüten, daß die schematische Abschätzung statt der erstrebten größeren Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten führt. Thatsächlich sind übrigens jetzt schon lauf Grund des § 18 der Vollzugsverordnung vom 17. August 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 175) durch die Bezirksräthe zur Herbeiführung einer thunlichsten Gleichmäßigkeit der Abschätzungen für größere Gebiete die Einheitszahlen für die zur Bewirthschaftung des land- und forstwirthschaftlichen Geländes erforderlichen Arbeitstage aufgestellt und es sind in § 17 Ziffer 4 cit. Verordnung die Abschätzungskommissionen angewiesen worden, diese Gutachten der Bezirksräthe bei ihrer Thätigkeit zu beachten.

Werden diese Gutachten und die Angaben in den Katastern über die Größe und Kulturart der bewirthschafteten Flächen und die Zahl der gehaltenen Nutzthiere gewissenhaft berücksichtigt, so muß schon hiernach eine gerechte und, soweit überhaupt möglich, gleichmäßige Einschätzung der Betriebe erfolgen können. Falls jedoch die Berufsgenossenschaft einmal beschließen wollte, selbst solche Einheitszahlen aufzustellen und überhaupt nähere Grundsätze über die Einschätzung der Betriebe nach der zu ihrer Bewirthschaftung erforderlichen Arbeitskraft zu geben, so müßte in dem Landesgesetz hierzu die Ermächtigung gegeben sein. Der Entwurf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sieht deshalb eine solche Ermächtigung vor, von welcher im Statut Gebrauch gemacht werden kann. (§ 9 Ziffer 5b des Entwurfs.)

II. In Verbindung mit der hiernach vorgeschlagenen materiellen Aenderung des § 9 des Gesetzes vom 24. März 1888 empfiehlt es sich auch, im Wesentlichen in formeller Beziehung eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen an diesem Landesgesetze vorzunehmen. Durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 über die Unfallversicherung für Land- und Forstwirthschaft (Reichsgesetzblatt Seite 641) hat das frühere landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, an welches das Landesgesetz vom 24. März 1888 anzuknüpfen hatte, mannigfache Aenderungen und insbesondere auch eine neue Bezifferung der Paragraphen erfahren. Gelegentlich der vorgeschlagenen materiellen Abänderung des Landesgesetzes von 1888 dürften nun auch jene Aenderungen des Reichsgesetzes durch entsprechende Neufassung einzelner Vorschriften und durch Einschiebung mehrerer in dem Reichsgesetz neu herzugekommenen Bestimmungen zu berücksichtigen und die Fassung des Landesgesetzes dadurch zu vereinfachen sein, daß die Uebergangsbestimmungen als gegenstandslos weggelassen werden. Hierauf soll das Landesgesetz in der neuen Fassung veröffentlicht werden, wobei statt der Verweisungen auf die Paragraphen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 335) an deren Stelle getretenen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft einzuführen sind.

Im Einzelnen ist in dieser Beziehung zu bemerken:

Zu Artikel I des Entwurfs.

Der bisherige § 2 des Landesgesetzes fällt als Uebergangsbestimmung weg, ebenso § 3 Ziffer 2, 3 und 4, welche nur die konstituirende Genossenschaftsversammlung betreffen.

§ 6 Ziffer 1 Absatz 3 kann entbehrt werden, nachdem das Statut erlassen ist.

§ 19 ist durch § 48 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 562) ersetzt.

§ 21 ist in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) enthalten.

§ 25 enthält eine gegenstandslos gewordene Einführungsbestimmung; ebenso Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1892.

Zu Artikel II.

Zu § 3.

Es wird sich empfehlen, auf den nunmehr aufgehobenen § 18 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 zu verweisen, auf Grund dessen die Berufsgenossenschaft gebildet worden ist.

Zu § 5.

In Ziffer 1 sind die entsprechenden Bestimmungen aus § 3 Ziffer 2 des bisherigen Gesetzes aufgenommen worden.

Zum sechsten Absatz ist zu bemerken, daß die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft beigetreten ist. — Die von ihr in die Genossenschaftsversammlung zu entsendenden Vertreter werden nicht gewählt, sondern ernannt; die sechsjährige Wahlperiode findet auf diese Vertreter keine Anwendung. —

In der Ziffer 4 Absatz 2 des § 5 ist auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes statt „auf den Vorschlag" gesetzt worden: „nach Anhörung des Bezirksraths", um zum Ausdruck zu bringen, daß das pflichtgemäße Ermessen des Vorstands bei Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner und bei deren Wahl an die Vorschläge des Bezirkraths nicht unbedingt gebunden sein soll.

Zu § 6.

In Ziffer 2 ist die Veröffentlichung der Bezirke und Namen der Vertrauensmänner auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes gestrichen worden, nachdem auch § 41 des Reichsgesetzes eine solche Veröffentlichung nicht mehr vorsieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 8.

Die Zuständigkeit im Fall des bisherigen § 29 Absatz 3, jetzt § 45 Absatz 3 des Reichsgesetzes ist jetzt schon durch das Reichsgesetz auf den Genossenschaftsvorstand übertragen worden.

Zu § 9.

Ziffer 4 und 5b. Wegen der Aenderung der Klasseneintheilung und der dem Statut zu übertragenden Befugnisse sind unter Abschnitt I der Begründung die erforderlichen Erläuterungen gegeben.

Ziffer 5a. Absatz 1. Die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Stellungen, die eine besondere technische Fertigkeit erfordern, erhalten, wie bisher schon die Betriebsbeamten, gemäß § 9 Absatz 1 des Reichsgesetzes eine Rente, die nicht nach dem von der Behörde festgesetzten Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (§ 10 des Reichsgesetzes), sondern nach dem thatsächlich verdienten Lohn oder Gehalt bemessen wird, weil man davon ausging, daß dieser regelmäßig höher sein werde, als jener Jahresarbeitsverdienst und gewerbliche Arbeiter in landwirthschaftlichen Betrieben nicht ungünstiger behandelt werden sollten, als wenn sie bei der Gewerbe-Unfallversicherung versichert wären.

Das Reichsgesetz hat dementsprechend ferner in den §§ 51, 107/109 vorgeschrieben, daß für diese Personen wie für die Betriebsbeamten auch hinsichtlich der Umlegung der Beiträge ihr Individuallohn zu Grund zu legen ist, während für die sonstigen Arbeiter der Arbeitsbedarf des Betriebs abgeschätzt und für die hiernach gefundenen Arbeitstage der dreihundertste Theil des behördlich festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Ansatz kommt.

Das badische Landesgesetz hat bisher für die Betriebsbeamten abweichend von dem Reichsgesetz vorgeschrieben, daß nicht ihr Individuallohn bei der Umlageberechnung zu Grund gelegt wird, sondern zum Ausgleich für diesen regelmäßig höheren Gehalt die Zahl ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitstage verdreifacht wird. (§ 9 Ziffer 5 Absatz 2.)

Es könnte nun in Frage kommen, ob nicht auch für die sonstigen in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes genannten Personen eine entsprechende Bestimmung, etwa die Verdoppelung ihrer Arbeitstage in das Landesgesetz aufzunehmen sei. Allein wenn man auch für die Betriebsbeamten eine solche schätzungsweise Bestimmung rechtfertigen kann, weil, wie vorauszusehen war, ihre Zahl nicht groß ist, so ist es doch nicht ganz unbedenklich, in ähnlicher Weise auch die sonstigen Personen des § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes einzuschätzen, weil sich noch nicht genügend übersehen läßt, wie groß ihre Zahl ist.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft hat deshalb vorgeschlagen, diese Personen hinsichtlich der Umlegung der Beiträge zunächst nicht anders zu behandeln, als die sonstigen Arbeiter, obwohl ihre Rente nach dem Individuallohn bemessen wird, bis sich genügende Erfahrungen über die zweckmäßigste Art ihres Beizugs ergeben haben, welche sodann durch Statut geregelt werden soll.

Bei dieser Regelung wird den obwaltenden Verhältnissen ausreichend Rücksicht getragen werden können, und es ist deshalb eine entsprechende Bestimmung im Entwurf vorgesehen.

Ziffer 5a Absatz 2. Da es nahe liegt, die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen im Anschluß an das Reichsgesetz bei der Umlegung der Beiträge mit ihrem Individuallohn zu berücksichtigen, so soll ausdrücklich der Berufsgenossenschaft die Ermächtigung dazu gegeben werden. Diese Ermächtigung ist trotz der dem Statut eingeräumten Befugniß in Ziffer 5a Absatz 1 und Ziffer 5b Absatz 1 deshalb nöthig, weil nach dem in § 9 Ziffer 1 des Landesgesetzes festgestellten allgemein maßgebenden Grundsatze die Umlegung der Beiträge an sich stets nach dem Maaß der erforderlichen Arbeit zu erfolgen hätte, somit die ausnahmsweise Berücksichtigung des Individuallohns nur durch Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Gesetz ermöglicht werden kann.

Ziffer 5b. Wegen der hiernach dem Statut überlassenen Bestimmungen wird auf den Abschnitt I der Begründung verwiesen.

Die dem Statut ertheilte Ermächtigung erstreckt sich selbstverständlich nicht auf die Organisation des Einschätzungsverfahrens. Hierfür bleiben die bisherigen Vorschriften (Regelung durch Verordnung; § 9 Ziffer 7; § 10 Ziffer 2 des Landesgesetzes) maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch die Ermächtigung, die Einschätzung auch abweichend von den Vorschriften in Ziffer 5 zu ordnen, soll zum Ausdruck kommen, daß auch die dort vorgesehene Obergrenze für die Klassifizirung verschoben und die Einschätzung der Arbeitstage der Betriebsbeamten anders geregelt werden kann.

Wegen der ferner dem Statut überlassenen Bestimmung über die besondere Berücksichtigung der hauswirthschaftlichen Dienste siehe § 53 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

Ziffer 8 Absatz 3. Die Frist von einem Monat entspricht dem § 55 Absatz 2 des Reichsgesetzes.

Ziffer 8 Absatz 6 entspricht dem neuen Absatz 6 in § 55 des Reichsgesetzes.

Zu § 10.

Ziffer 2: Die Aenderung in Absatz 3 entspricht dem § 67 Schlußsatz des Reichsgesetzes.

Zu § 11.

Ziffer 1: vergleiche die Erläuterungen zu § 9 Ziffer 5a.

Ziffer 2: Satz 2 soll wegfallen, da Beiträge unter 20 Pfennig nicht mehr vorkommen.

Ziffer 4: Strafzuschläge kennt das jetzige Reichsgesetz nicht mehr (vergleiche § 45 Absatz 3 des Reichsgesetzes).

Ziffer 5: redaktionelle Aenderung nach § 111 Absatz 2 des Reichsgesetzes.

Der Absatz 2 entspricht dem neuen Absatz 4 in § 111 des Reichsgesetzes.

Ziffer 5a entspricht dem neuen § 112 des Reichsgesetzes.

Ziffer 6: wegen der Vorschüsse siehe § 35 des Reichsgesetzes.

Absatz 2 entspricht dem neuen Absatz 2 im § 113 des Reichsgesetzes.

Zu Artikel III.

Frühere Veränderungen des Gesetzes enthält das Gesetz vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393).

Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes erhalten bei der neuen Fassung Paragraphen in der Nummernfolge.

§ 18 des Gesetzes vom 7. Juli 1892 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 20. August 1898, die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 413).

Wegen der §§ 19 und 21 siehe Artikel I des Entwurfs.

§ 20 betrifft ausschließlich die Unfallversicherung und ist deshalb dem ersten Abschnitt, § 22 ausschließlich die Krankenversicherung und ist deshalb dem zweiten Abschnitt einzureihen. Der dritte Abschnitt enthält alsdann nur noch Schlußbestimmungen. Zu diesen gehört der nicht lediglich die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter betreffende § 13.

Der Eingang des Gesetzes ist zu ändern, um bei der Bezugnahme auf die Reichsgesetze von deren Aufführung im einzelnen absehen zu können.

Die Aenderungen können sofort in Kraft treten. Die neue Klasseneintheilung in § 9 Ziffer 4 kann erst für das Rechnungsjahr 1903 wirksam werden; bei den etwa schon während des Jahres 1902 vorzunehmenden Revisionen der Betriebseinschätzungen für das Rechnungsjahr 1903 ist selbstverständlich bereits auf sie Rücksicht zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend.

Darstellung der in das Landesgesetz vom 24. März 1888 einzusetzenden an Stelle der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 tretenden Paragraphen des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Bisherige Bestimmung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.	Künftige Bestimmung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.
	§ 1.
§ 1 Abs. 3.	§ 1 Abs. 5.
	§ 2. Aufgehoben.
	§ 3. Neue Fassung.
	§ 4.
Eingang: §§ 22. 110.	§§ 38 Abs. 2. 141.
Absatz 3: (§§ 38. 82.)	(§§ 55. 111.)
Absatz 4: § 22.	§ 38 Abs. 2.
	§ 5.
§§ 23. 110.	§§ 39. 141.
	§ 6.
§§ 24. 25. 110.	§§ 40. 41. 141.
	§ 7.
§§ 26. 110.	§§ 42. 141.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisherige Bestimmung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.	Künftige Bestimmung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.
	§ 8.
§§ 29. 30. Ziffer 2: „§ 29 Absatz 3"	§§ 45. 46. fällt weg; vgl. § 45 Absatz 3.
	§ 9.
Eingang: §§ 33 Absatz 2 bis 38. 110. Ziffer 5 Absatz 2: § 6 Abs. 5. Ziffer 6: § 35. Ziffer 7 Absatz 2: §§ 29. 30. Ziffer 8 Absatz 1: § 22.	§§ 51 bis 56. 141. § 11. § 52. §§ 45. 46. §§ 38.
	§ 10.
Eingang: §§ 39. 46. 47. 48. Ziffer 1 Absatz 2 lit. d: § 16.	§§ 56. 67. 68. 69. § 36.
	§ 11.
Eingang: §§ 78 bis 83. 110. Ziffer 1 Absatz 1: (§ 35.) Ziffer 1 Absatz 2: § 6 Abs. 3. Ziffer 4: § 29 Absatz 3. Ziffer 6: § 22 Ziffer 8.	§§ 107 bis 113. 141. (§ 52.) § 10. gestrichen, vgl. § 45 Absatz 3. § 38 Absatz 2 Ziffer 8.
	§ 12.
§ 111.	§ 142.
	§ 19.
	Aufgehoben.
	§ 20.
§§ 123. 124.	§§ 156. 157.
	§ 21.
	Aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, (Reichsgesetzblatt Seite 73), und vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, (Reichsgesetzblatt Seite 132) haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

§ 1.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird bestimmt:

1. Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf alle Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Großherzogthums belegen ist.

2. Ausgeschlossen von der Unfallversicherung sind Familienangehörige unter 12 Jahren, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden.

§ 2.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird bestimmt:

Die vor der erstmaligen Erhebung der Beiträge zur Bestreitung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltungskosten erforderlichen Mittel werden aus der Staatskasse unverzinslich vorgeschossen.

§ 3.

Die §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Für das Großherzogthum wird eine Berufsgenossenschaft gebildet.

2. Die constituirende Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung) besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe.

Beantragte Aenderungen.

Der Eingang hat zu lauten:

Zum Vollzug der Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 2

wird aufgehoben.

§ 3.

Auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) besteht für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft.

§ 3 Ziffer 2 bis 4

werden aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.	Beantragte Aenderungen.
Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wählbar sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.	
Für jeden Kreisverband ist auf je 50 Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünfundzwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.	
Außerdem steht dem Domänenärar, sofern die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft beitritt, die Befugniß zu, zwei Vertreter in die Genossenschaftsversammlung zu wählen.	
3. Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.	
4. Die Mitglieder der constituirenden Genossenschaftsversammlung erhalten für baare Auslagen und für Zeitverlust aus der Genossenschaftskasse eine durch Verordnung zu bestimmende Entschädigung.	
§ 4.	
§ 22 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäß § 110 daselbst in folgenden Beziehungen abgeändert:	
Zu Ziffer 1: Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist in Karlsruhe.	
Zu Ziffer 2: Der Genossenschaftsvorstand wird durch die Genossenschaftsversammlung gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstands durch die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt werden.	
Zu Ziffer 3: Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 38, 82 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.	
Zu Ziffer 4 bis 8, 10 und 12 des § 22 des Reichsgesetzes sind durch das Genossenschaftsstatut nur insoweit Bestimmungen zu treffen, als in dieser Hinsicht nicht die landesgesetzliche Regelung maßgebend ist.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.

§ 5.

§ 23 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Die in die konstituirende Genossenschaftsversammlung gewählten Vertreter bilden für die ersten sechs Jahre die Genossenschaftsversammlung.

Im Uebrigen sind die in § 3 Ziffer 2 und 3 dieses Landgesetzes enthaltenen Bestimmungen auch für die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung und das Stimmrecht in derselben maßgebend.

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem Zeitpunkte eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisausschuß gewählt werden.

2. Durch Statut kann bestimmt werden, daß den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung eine Entschädigung für baare Auslagen und Zeitverlust aus der Genossenschaftskasse zu gewähren sei.

3. Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaft in Sektionen findet nicht statt.

4. Als örtliche Genossenschaftsorgane sind für je eine Gemeinde oder für einen aus einer Anzahl von Gemeinden gebildeten Distrikt oder Bezirk Vertrauens-

Beantragte Aenderungen.

§ 5.

Ziffer 1 hat zu lauten:

1. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe.

Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wählbar sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für jeden Kreisverband ist auf je fünfzig Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünfundzwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem Zeitpunkt eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisausschuß gewählt werden.

Solange die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft angehört, steht ferner dem Domänenärar die Befugniß zu, zwei Vertreter für die Genossenschaftsversammlung zu ernennen.

Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.	Beantragte Aenderungen.
männer und Stellvertreter derselben einzusetzen. Ueber den Umfang der Befugnisse der Vertrauensmänner hat das Statut Bestimmung zu treffen.	
Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt auf den Vorschlag des Bezirksraths durch den Genossenschaftsvorstand.	In § 5 Ziffer 4 Absatz 2 werden die Worte „auf den Vorschlag" ersetzt durch: „nach Anhörung".
§ 6.	
Die §§ 24 und 25 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:	
1. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamts.	
Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.	
Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Ministerium aufrecht erhalten, so hat die Generalversammlung einen anderweiten Beschluß über das Statut zu fassen. Wird auch diesem die Genehmigung endgiltig versagt, so wird das Statut vom Landesversicherungsamt erlassen.	§ 6 Ziffer 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.	
2. Nach endgiltiger Feststellung des Statuts sind	§ 6 Ziffer 2 hat zu lauten:
a. der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstands im Staatsanzeiger,	Der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstands ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.
b. die Bezirke und die Namen der Vertrauensmänner in den betreffenden amtlichen Verkündigungsblättern	
bekannt zu machen.	
Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.	
§ 7.	
§ 26 Abs. 1, Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:	
1. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.	Beantragte Aenderungen.
nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft oder den Behörden der innern oder der Steuerverwaltung übertragen sind.	
2. Die Prüfung und Abnahme der vom Genossenschaftsvorstande aufzustellenden Jahresrechnung erfolgt nach näherer Bestimmung einer Regierungsverordnung durch das Landesversicherungsamt.	
Das Ergebniß der Prüfung und Abnahme ist der Genossenschaftsversammlung bei ihrer nächsten Tagung mitzutheilen.	
§ 8.	
Zu den §§ 29 und 30 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird gemäß § 110 daselbst bestimmt:	
1. Die §§ 29 und 30 des Reichsgesetzes finden auf das von der Regierung ernannte Vorstandsmitglied (§ 4 Ziffer 2 dieses Landesgesetzes) keine Anwendung.	
2. Die in § 29 Absatz 3 und § 30 a. E. des Reichsgesetzes der Genossenschaftsversammlung zugewiesene Beschlußfassung und Bestimmung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Landesversicherungsamts.	In § 8 Ziffer 2 werden die Worte: „Beschlußfassung und“ gestrichen.
§ 9.	
Die §§ 33 Absatz 2 bis 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:	
1. Die Umlegung der Beiträge der Berufsgenossen erfolgt nach dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit und, sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr.	
2. Für den Bezirk jeder Gemeinde ist nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Landesversicherungsamt zu bestimmenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher unter § 1 des Reichsgesetzes und § 1 Ziffer 1 dieses Landesgesetzes fallenden Betriebsunternehmer aufzustellen.	
3. Für jeden im Verzeichniß aufgeführten Betrieb ist die Zahl der Arbeitstage abzuschätzen, welche bei ausschließlicher Verwendung männlicher Arbeitskraft im Jahresdurchschnitte zur Bewirthschaftung des Betriebes erforderlich ist.	

Bisheriges Gesetz.

4. Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingeschätzt, und zwar sind Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

weniger als	150	in die erste Klasse mit		100	Arbeitst.,
150 bis zu	300	„ „ zweite	„ „	200	„
300 „ „	600	„ „ dritte	„ „	400	„
600 „ „	900	„ „ vierte	„ „	700	„
900 „ mit	1200	„ „ fünfte	„ „	1000	„

einzuschätzen.

5. Für Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, wird die wirkliche Zahl der im Jahresdurchschnitte erforderlichen Arbeitstage männlicher Arbeiter abgeschätzt und die nächst niedere durch hundert theilbare Zahl in Ansatz gebracht.

Sind in solchen Betrieben Betriebsbeamte beschäftigt, so ist die Zahl der von den Betriebsbeamten auf den Betrieb verwendeten Arbeitstage zum Zwecke der Abschätzung zu verdreifachen. Das Gleiche hat bei solchen Betrieben hinsichtlich der von den Betriebsunternehmern im Betriebe verwendeten Arbeitstage zu geschehen, sofern kraft einer nach § 6 Absatz 5 des Reichsgesetzes erlassenen Bestimmung des Statuts bei der Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ein höherer Satz als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen ist.

Beantragte Aenderungen.

§ 9 Ziffer 4 hat zu lauten:

4. Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingetheilt, und zwar sind Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

weniger als	75	in die erste Klasse mit		50	Arbeitst.,
75 bis zu	150	„ „ zweite	„ „	100	„
150 „ „	300	„ „ dritte	„ „	200	„
300 „ „	600	„ „ vierte	„ „	400	„
600 „ „	900	„ „ fünfte	„ „	700	„
900 „ mit	1200	„ „ sechste	„ „	1000	„

einzuschätzen.

Im § 9 wird nach Ziffer 5 eingeschaltet:

5a. Solange das Statut eine andere Bestimmung nicht trifft, werden die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Stellungen, welche eine besondere technische Fertigkeit erfordern, hinsichtlich der Abschätzung ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Für diese Personen und die Betriebsbeamten können statt der von ihnen auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft auch die thatsächlich von ihnen verdienten Löhne und Gehälter nach näherer Bestimmung des Statuts in Ansatz gebracht werden.

5b. Durch das Statut können nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3) aufgestellt, die Einschätzung der Betriebe abweichend von den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 geordnet, sowie Bestimmungen darüber getroffen werden, daß die hauswirth-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.	Beantragte Aenderungen.
	schaftlichen und anderen Dienste (§ 2 des Reichsgesetzes) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.
6. Wird durch das Statut die Berücksichtigung der Unfallgefahr bei der Umlegung der Beiträge vorgeschrieben, so sind gemäß § 35 Absatz 1 bis 5 des Reichsgesetzes Gefahrenklassen zu bilden und nach näherer Bestimmung des Statuts die Betriebe zu den Gefahrenklassen zu veranlagen.	
7. Bei der Aufstellung der Verzeichnisse, der Abschätzung und der Veranlagung der Betriebe, sowie bei dem sich etwa daranschließenden Beschwerdeverfahren haben die Gemeindebehörden und die Behörden der innern und der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung mitzuwirken.	
Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Genossenschaftsorganen auf Erfordern die zur Durchführung der Abschätzung und Veranlagung nöthigen Auskünfte zu ertheilen und auf Verlangen der zuständigen Behörde in die für die Abschätzung der Betriebe zu bildende Kommission einzutreten. Auf die kraft ihrer Eigenschaft als Genossenschaftsmitglieder in die Abschätzungskommission berufenen Personen finden die §§ 29 und 30 des Reichsgesetzes sinngemäße Anwendung.	
8. Die Ergebnisse der Abschätzung und Veranlagung werden nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) durch das zuständige Organ der Genossenschaft geprüft und festgestellt; hierauf sind den Gemeindebehörden seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, in denen festgestellt ist, welche Betriebe im Gemeindebezirk als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden und welches das Ergebniß der Abschätzung und Veranlagung der Betriebe ist, sowie zutreffenden Falls, welche Zahl von Arbeitstagen gemäß Ziffer 5 Absatz 2 für die Betriebsbeamten und die Betriebsunternehmer angenommen wurde.	
Die Gemeindebehörde hat das Verzeichniß während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.	
Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Abschätzung und Veranlagung ihrer Betriebe beim Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben.	In § 9 Ziffer 8 Absatz 3 ist statt „vier Wochen“ zu setzen: „einem Monat“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

§ 10.

Die §§ 39, 46, 47 und 48 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Nachdem die erstmalige Abschätzung beziehungsweise Veranlagung der Betriebe stattgefunden hat, ist für jede künftige Beitragsperiode noch vor Umlegung der Beiträge unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen Aenderungen das Ergebniß der Abschätzung beziehungsweise Veranlagung einer Revision zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeindebehörden dem Genossenschaftsvorstand auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt periodisch über folgende seit der letztmaligen Aufstellung oder Revision des Verzeichnisses der abgeschätzten beziehungsweise veranlagten Betriebe eingetretenen Aenderungen Kenntniß zu geben:

a. über die Eröffnung neuer Betriebe,

b. über die gänzliche Einstellung von Betrieben,

c. über den Wechsel in der Person derjenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt,

d. über Aenderungen in den Betrieben, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§ 16 des Reichsgesetzes und § 9 Ziffer 4 bis 6 dieses Landesgesetzes) von Bedeutung sind.

2. Das bei der periodischen Revision einzuhaltende Verfahren wird im Anschlusse an die Bestimmungen des § 9 dieses Landesgesetzes durch Verordnung geregelt.

Dabei kann den Betriebsunternehmern eine Verpflichtung zur Anzeige der eingetretenen Aenderungen (Ziffer 1 lit. a. bis d.) auferlegt werden.

Beantragte Aenderungen.

In § 9 Ziffer 8

ist als Absatz 6 beizufügen:

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf diese erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs während der Abschätzungsperiode.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.

Wird die Zugehörigkeit eines neu eröffneten Betriebs (Ziffer 1 lit. a.) zur Genossenschaft vom Vorstande abgelehnt, so hat derselbe der untern Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen; dieselbe hat, falls sie den Betrieb für versicherungspflichtig erachtet, die Entscheidung des Landesversicherungsamtes einzuholen.

3. Die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge sind in vollem Betrage für die ganze Beitragsperiode von denjenigen Personen zu entrichten, welche in dem für die Beitragsperiode maßgebenden vollzugsreifen Verzeichnisse als Betriebsunternehmer aufgeführt sind. Ist in dem Zeitpunkte, wo die Beitragserhebung stattfindet, ein anderer Unternehmer in den Betrieb eingetreten, so ist auch dieser der Genossenschaft für den vollen Beitrag verhaftet.

Wird im Laufe der Beitragsperiode ein Betrieb neu eröffnet oder gänzlich eingestellt, so ist der Beitrag nur vom Anfange des Vierteljahres an, beziehungsweise bis zum Schlusse des Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Eröffnung oder Einstellung statthatte; beträgt übrigens der sich hierwegen ergebende Abgang nicht mehr als 50 Pfennig, so kommt der volle Beitrag für die ganze Beitragsperiode in Ansatz.

§ 11.

Die §§ 78 bis 83 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 werden gemäß § 110 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Für die Umlegung der Beiträge ist die Zahl der bei der Abschätzung für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage männlicher Arbeiter und, sofern Gefahrenklassen gebildet sind, die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 35 des Reichsgesetzes) zu Grunde zu legen.

Dabei ist die Zahl der für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage mit derjenigen Zahl zu vervielfachen, welche den für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst eines erwachsenen männlichen landwirthschaftlichen Arbeiters darstellt. Letztere Zahl wird dadurch gefunden, daß der nach § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes für solche Arbeiter festgesetzte Jahresarbeitsverdienst durch dreihundert getheilt wird; wenn diese Zahl nicht auf runde 10 Pfennig lautet, so ist sie vor der Vervielfachung in der Weise abzurunden, daß Pfennige von 1 bis 4 weggelassen und Pfennige von 5 bis 9 als 10 Pfennig gerechnet werden.

2. Auf diesen Grundlagen wird von dem Genossenschaftsvorstand der Betrag berechnet, welcher

Beantragte Aenderungen.

In § 10 Ziffer 2 Absatz 3

ist statt der Worte: „dieselbe hat . . . . . einzuholen" zu setzen:

„diese kann den Fall dem Landesversicherungsamt zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen."

Im § 11 Ziffer 1 Absatz 1

ist hinter: „Arbeiter" einzuschalten:

„ferner, sofern das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält (§ 9 Ziffer 5 a Absatz 2 dieses Landesgesetzes), der Betrag der von den Betriebsbeamten und den in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen thatsächlich jährlich bezogenen Löhne und Gehälter"

In § 11 Ziffer 2

wird der zweite Satz gestrichen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.

auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und das Heberegister aufgestellt. Wenn die hiernach auf einen Unternehmer für die Beitragsperiode entfallende Summe weniger als 20 Pfennig beträgt, so ist der Beitrag auf 20 Pfennig aufzurunden.

3. Die Grundlagen, auf welchen die Beitragsumlegung erfolgt, sind vor der Einziehung der Beiträge durch den Genossenschaftsvorstand zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch ist den Beitragspflichtigen auf Verlangen Einsicht vom Heberegister zu gewähren.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge und der im Falle der Ablehnung von Wahlen zu entrichtenden Strafzuschläge (§ 29 Absatz 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Behörden der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung gegen eine von der Landescentralbehörde festzusetzende Vergütung.

5. Der zur Beitragsentrichtung in Anspruch Genommene kann, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, binnen einer Frist von zwei Wochen, von der Zahlungsanforderung an gerechnet, gegen die Beitragsberechnung beim Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben; durch diesen Einspruch kann die nach §§ 9 und 10 dieses Landesgesetzes erfolgte Abschätzung und Veranlagung nicht angefochten werden; auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 9 Ziffer 8 Absatz 4 dieses Landesgesetzes entsprechende Anwendung.

Beantragte Aenderungen.

In § 11 Ziffer 4

werden die Worte: „und der im Falle der .... Reichsgesetzes)" gestrichen.

In § 11 Ziffer 5

ist statt „Einspruch" zu setzen: „Widerspruch" und als Absatz 2 beizufügen:

„Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem vorbezeichneten Weg verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten von der Zahlungsaufforderung an."

In § 11 ist als Ziffer 5a

einzuschieben:

„5a. Nach der Zahlungsaufforderung ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung oder Abschätzung des Betriebs gemäß § 9 letzter Absatz dieses Landesgesetzes nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergiebt.

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (Ziffer 6), nachträglich zu entrichten. Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.	Beantragte Aenderungen.
6. Die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeiträge (§ 22 Ziffer 8 des Reichsgesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.	In § 11 Ziffer 6 erhält der Eingang folgende Fassung: „6. Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35 R.-G.) sowie die im Falle . . ."
	In § 11 Ziffer 6 wird als Absatz 2 beigefügt: „Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie hätten gezahlt werden sollen."
7. Uneinziehbare Beträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken. Der Ausfall, welcher hierdurch sowie durch eine in Folge des Einspruchs (Ziffer 5) stattgehabte Minderung der Beiträge entsteht, ist bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.	In § 11 Ziffer 7 ist statt „Einspruchs" zu setzen: „Widerspruchs".
§ 12. Hinsichtlich der im § 111 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Gegenstände behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes sein Bewenden. Das Landesversicherungsamt kann über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaft (§ 111 Ziffer 5 des des Reichsgesetzes) Vorschriften erlassen, soweit nicht vom Reichsversicherungsamte in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen sind.	
§ 13. Für das Gebiet des Großherzogthums wird ein Landesversicherungsamt errichtet.	§ 13 ist in den Dritten Abschnitt einzureihen.

Zweiter Abschnitt.

Die Krankenversicherung.

Die §§ 14—17 folgen in der durch das Gesetz vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, bewirkten Fassung:

§ 14.

Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten und die Dienstboten sind, wenn sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.	Beantragte Aenderungen.

Woche beschränkt ist, gegen Krankheit zu versichern, die Betriebsbeamten übrigens nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 15.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 14 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf diejenigen Familienangehörigen eines land- und forstwirthschaftlichen Unternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags stattfindet,
3. auf Personen, welche als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt sind.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden soll, und Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Leistung und Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für die orts- beziehungsweise bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen.

§ 16.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde und, sofern sich die Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse auf mehrere Gemeinden erstreckt, eines weiteren Kommunalverbands kann für den Bereich einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkenkasse festgesetzt werden, daß den derselben angehörigen häuslichen Dienstboten und ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und

Bisheriges Gesetz.	Beantragte Aenderungen.
Lehrlingen im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht zu gewähren sei; alsdann sind die Versicherungsbeiträge dieser Personen entsprechend der dadurch bedingten Ermäßigung der Leistungen der Krankenunterstützung niedriger festzusetzen.	
Hinsichtlich des Verfahrens bei Erlassung der statutarischen Bestimmung ist § 15 maßgebend.	
§ 17.	
Für die Krankenversicherung der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Personen ist im Uebrigen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend (Reichs-Gesetzblatt S. 72), nebst den Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen hierzu maßgebend.	
Die Beschäftigung als Dienstbote ist als eine Betriebsart im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 16 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) zu behandeln.	
§ 18	
ist aufgehoben durch das Gesetz vom 20. August 1898, die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend.	
Dritter Abschnitt.	Die Ueberschrift des Dritten Abschnitts hat zu lauten:
	„Dritter Abschnitt."
Zuständigkeits-, Straf- und Schlußbestimmungen.	**„Schlußbestimmungen."**
§ 19.	§ 19
Für die Fälle, welche gemäß §§ 12 Absatz 1 und 2, 136 Absatz 6, 137 Absatz 3, 138 und 142 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, sowie gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigen Arbeiter betreffend, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, ferner für andere Fälle, in denen künftig durch Reichsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren als anwendbar erklärt wird, ist durch Regierungsverordnung im Anschlusse an die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und, soweit erforderlich, auch das Verfahren insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Klage zu regeln.	wird aufgehoben.
§ 20.	§ 20
Die Bestimmungen der §§ 123 und 124 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 finden sinngemäße Anwendung auf die Betriebsunternehmer, welche die	ist dem Ersten Abschnitt anzufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.	Beantragte Aenderungen.
ihnen nach §§ 9 und 10 dieses Landesgesetzes obliegenden Anzeigen, Anmeldungen und Auskünfte unrichtig oder nicht rechtzeitig erstatten.	
§ 21.	§ 21
Die im § 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes oder Theile desselben können für den Amtsbezirk oder Theile desselben durch den Bezirksrath erlassen werden.	wird aufgehoben.
§ 22.	§ 22
Die dem Bürgermeister gemäß §§ 130 bis 135 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, zustehende Strafgewalt erstreckt sich auch auf die im § 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Uebertretungen.	ist dem Zweiten Abschnitt, die Krankenversicherung, anzufügen.
§ 23.	
Die zum Vollzug dieses Landesgesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den andern betheiligten Ministerien, erlassen.	
§ 24.	
§ 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenflege betreffend, und § 47 Ziffer IV des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, treten außer Kraft.	
§ 25.	§ 23
Die §§ 2 bis 10, 13, 18 bis 23 dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Verkündung desselben, die §§ 1, 11 und 12 mit dem Zeitpunkt in Wirksamkeit, mit welchem das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 nach seinem ganzen Umfange im Großherzogthum in Kraft tritt. Die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 und 24 dieses Landesgesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Krankenversicherungszwangs sowie die Herstellung der zur Durchführung desselben dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem Tage der Verkündung, im Uebrigen mit dem durch Regierungsverordnung zu bezeichnenden Zeitpunkt in Wirksamkeit.	wird aufgehoben.
Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1892.	Artikel 2
Die nach diesem Gesetze und nach sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den Bezirk eines weiteren Kom-	ist dem Zweiten Abschnitt als Paragraph in der Nummernfolge anzufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisheriges Gesetz.	Beantragte Aenderungen.
munalverbandes oder mehrere Gemeinden umfassende Theile desselben können für den Amtsbezirk oder Theile desselben, für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden indeß nur nach vorheriger Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörden, durch den Bezirksrath erlassen werden.	
Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1892.	Artikel 3
Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen die nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Fassung vom 10. April 1892) ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde.	ist dem Zweiten Abschnitt als Paragraph in der Nummernfolge anzufügen.
Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1892.	Artikel 4
Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über statutarische Bestimmungen, sowie die Herstellung der Einrichtungen betreffen, welche zur Durchführung des nach diesem Gesetze begründeten Krankenversicherungszwanges erforderlich sind, mit dem Tage der Verkündung, im Uebrigen am 1. Januar 1893 in Kraft. Vom 1. Januar 1893 an treten die gemäß § 15 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, erlassenen statutarischen Bestimmungen außer Wirksamkeit.	wird aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 47a.

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Mai 1902.

Bericht

der

Sonder-Kommission der zweiten Kammer

für den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung.

Erstattet von dem Abgeordneten **Zehnter.**

I.

Weder das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend (R.-Ges.-Bl. S. 72), noch das erste Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.-Ges.-Bl. S. 69) bezog sich, abgesehen von den Bestimmungen des § 2 des erstgenannten Gesetzes, auf die Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben. Darauf bezügliche Vorschriften gab erst das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.-Ges.-Bl. S. 132). Dieses Gesetz behandelt unter A (§§ 1 bis 132) die Unfallversicherung, unter B (§§ 133 bis 142) die Krankenversicherung, während unter C (§ 143) Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes gegeben sind. Unter A § 1 Abs. 3 ist dabei gesagt, daß es der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen auch Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe gegen Unfall versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Der § 110 aber gibt der Landesgesetzgebung das Recht, über gewisse Punkte von dem Reichsgesetz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

abweichende Vorschriften zu treffen. In dem Abschnitt B § 133 ist sodann gesagt, daß, wenn die Landesgesetzgebung Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, der Krankenversicherung nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 unterwirft, dieses Gesetz mit den aus den §§ 134 bis 142 des genannten 1886er Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung finde, und daß das Gleiche gelte, wenn durch communal-statutarische Bestimmungen auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 die Krankenversicherung auf land- und forstwirthschaftliche Personen erstreckt werde. — Zur Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 5. Mai 1888, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, erging demnächst das hier in Betracht kommende Landesgesetz vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 189), das indessen im zweiten Abschnitt neben der im § 133 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 begründeten Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter (§ 14) in den §§ 15 bis 17 auch eine landesgesetzliche Krankenversicherung der Dienstboten und der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge einführte.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, erfuhr demnächst zahlreiche Aenderungen durch das Reichsgesetz vom 10. April 1892 (R.-Ges.-Bl. S. 379; vergl. die Bekanntmachung der neuen Redaktion im R.-Ges.-Bl. S. 416). Eine Folge dieses Reichsgesetzes aber war dann das hier weiter in Betracht kommende Landesgesetz vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung (Ges. und V.-O.-Bl. S. 393), durch welches insbesondere der zweite Abschnitt des Landesgesetzes vom 24. März 1888 durch anderweite Bestimmungen ersetzt wurde.

Die Unfallversicherung erfuhr eine umfassende Neuregelung durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (R.-Ges.-Bl. S. 335 ff.). Der Abschnitt A (Unfallversicherung) des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, erhielt dabei eine neue Fassung und wurde unter dem Titel „Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirthschaft" dem eben erwähnten Gesetz vom 30. Juni, dem sog. Mantelgesetz, als Anlage beigefügt (vergl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, R.-Ges.-Bl. S. 335 und S. 403 bis 459, sowie die Bekanntmachung der Neuredaktionen, R.-Ges.-Bl. S. 573 und S. 641 bis 697).

II.

Der den Gegenstand dieses Berichtes bildende, der Kommission zur Vorberathung überwiesene Gesetzentwurf hat nun in erster Reihe den Zweck, an dem Gesetz vom 24. März 1888, insbesondere an dessen § 9, einige materielle Aenderungen vorzunehmen, welche sich nach der Begründung der Vorlage durch die bisherigen Erfahrungen als wünschenswerth erwiesen haben sollen.

Im Uebrigen aber schlägt die Vorlage auch eine Reihe von mehr formellen Aenderungen vor, zu denen der Anlaß zum Theil eben durch das unter I zuletzt erwähnte Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 gegeben worden ist. Durch das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirthschaft hat das frühere Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, an welches das Landesgesetz vom 24. Mai 1888 anknüpfte, in seinem Abschnitt A (Unfallversicherung) mannigfache Aenderungen und insbesondere eine neue Paragraphirung erfahren. Es schien zweckmäßig, in dem Gesetz vom 24. März 1888 die in Betracht kommenden Bestimmungen nach Maßgabe des neuen Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 zu ändern und Vorschriften, welche durch dieses Gesetz neu hinzugekommen sind, in das Gesetz vom 24. März 1888 einzufügen. Außerdem war es im Interesse der Vereinfachung angezeigt, in diesem Gesetz und in dem Gesetz vom 7. Juli 1892 diejenigen Bestimmungen zu streichen, welche als Uebergangsbestimmungen jetzt keine Bedeutung mehr haben. Endlich aber sollen durch die Vorlage auch einzelne Bestimmungen des Gesetzes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vom 24. März 1888 einen passenderen Platz im Gesetz angewiesen erhalten und die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1892 an geeigneter Stelle in das Gesetz vom 24. März 1888 eingefügt werden. Das Landesgesetz soll sodann in der sich danach ergebenden Fassung neu publicirt, und es sollen dabei statt der Verweisungen auf die Paragraphen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 gemäß § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 die an deren Stelle getretenen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 über die Unfallversicherung für die Land- und Forstwirthschaft eingesetzt werden.

III.

Im Einzelnen ist über die Bestimmungen der Vorlage Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Der Artikel I hebt eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1888 und vom 7. Juli 1892 auf, welche theils als Uebergangs- oder Einführungsbestimmungen gegenstands- oder bedeutungslos geworden (§ 2, § 3 Ziffer 2, 3 u. 4, § 6 Ziffer 1 Abs. 3, § 25 des Gesetzes vom 24. März 1888; Art. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1892), theils durch anderweite gesetzliche Bestimmungen ersetzt (§ 19 des Gesetzes vom 24. März 1888), oder in andere Gesetze übergegangen sind (§ 21 des zuletzt genannten Gesetzes). Eine Beanstandung hat die Kommission hiezu nicht zu machen.

Zu Artikel II.

In Artikel II sind die Bestimmungen zusammengefaßt, welche an dem Gesetz vom 24. März 1888 geändert, sowie diejenigen Vorschriften, welche in dieses Gesetz neu eingefügt werden sollen. Die auf die eine oder andere Weise vorgenommenen Veränderungen haben zum Theil lediglich den Zweck, Uebereinstimmung herzustellen zwischen dem Landesgesetz und dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallversicherung für die Land- und Forstwirthschaft (§ 6 Ziffer 2, § 8 Ziffer 2, § 9 Ziffer 8 Abs. 3, § 9 Ziffer 8 Abs. 6, § 10 Ziffer 2 Abs. 3, § 11 Ziffer 4, § 11 Ziffer 5, § 11 Ziffer 5a, § 11 Ziffer 6, § 11 Ziffer 7); zum Theil betreffen sie Uebergangs- oder Einführungsbestimmungen oder stehen mit solchen im Zusammenhang (§ 3 Ziffer 1, § 5 Ziffer 1, § 11 Ziffer 2); ein Theil endlich strebt Verbesserungen an, die sich als wünschenswerth ergeben haben, oder steht mit Bestimmungen dieser Tendenz im Zusammenhang (§ 5 Ziffer 4 Abs. 2, § 9 Ziffer 4, § 9 Ziffer 5a, § 9 Ziffer 5b, § 11 Ziffer 1 Abs. 1). Anlaß zu näherer Erörterung haben in der Kommission nur folgende unter den Artikel II fallende Bestimmungen gegeben:

1. Zu § 3 und § 5 Ziffer 1 der beantragten neuen Fassung:

a) In § 3 Ziffer 1 der dermalen geltenden Fassung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 ist an Stelle des § 18 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bestimmt, daß für Baden eine land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgenossenschaft zu bilden sei. In § 3 Ziffer 2 bis 4 sind sodann an Stelle des § 20 des Reichsgesetzes die nöthigen Bestimmungen getroffen über Zusammensetzung, Wahl, Stimmrecht und Kostenentschädigung der constituirenden, d. h. der ersten Genossenschaftsversammlung, deren Aufgabe war, ein Genossenschaftsstatut zu beschließen, wodurch die Angelegenheiten und der Geschäftsgang der Berufsgenossenschaft geregelt wird. Die Vorschriften der Ziffer 2 bis 4 des geltenden Gesetzes haben jetzt, nachdem die constituirende Versammlung längst stattgefunden hat, keine Bedeutung mehr und sollen daher aufgehoben werden (vergl. zu Art. I des Berichts). Die Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum aber ist längst gebildet, und es entspricht daher der Sachlage, wenn statt der alten Fassung der Ziffer 1 des § 3 in dem neuen § 3 nur noch zum Ausdruck gebracht wird, daß auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft besteht.

b) Die Bestimmungen über die auf die constituirende Genossenschaftsversammlung folgenden regulären Versammlungen enthält der § 5 des geltenden Gesetzes, wobei in Ziffer 1 Abs. 2 auf die Bestimmungen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ziffern 2 und 3 des § 3 über die constituirende Genossenschaftsversammlung verwiesen ist. Da nun die Ziffern 2 bis 4 des § 3 durch die Vorlage aufgehoben werden sollen, so war nothwendig, die auch für die regulären Versammlungen geltenden Vorschriften des § 3 in die Ziffer 1 des § 5 hinüberzunehmen und sie hier mit den alten Bestimmungen der Ziffer 1 des § 5 zusammenzustellen.

c) Bei der Erörterung der neuen Fassung der Ziffer 1 des § 5 wurde von einem Mitglied der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht die Funktionen der Genossenschaftsversammlung der künftigen Landwirthschaftskammer übertragen werden sollten. Der Redner erklärte, daß dies im Hinblick auf § 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, jetzt § 141 des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung für die Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900, seines Erachtens wohl zulässig sei. Die Landwirthschaftskammer müsse nach der Zusammensetzung, die sie nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer zu dem dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf über die Landwirthschaftskammer erhalten solle, auch als zur Vertretung der Interessen der land- und forstwirthschaftlichen Unfallberufsgenossenschaft wohl geeignet angesehen werden, und für die Uebertragung der Funktionen der Genossenschaftsversammlung auf die Landwirthschaftskammer könne das geltend gemacht werden, daß dadurch eine Vereinfachung und eine Kostenersparniß erzielt würde. Auch könne es nur als erwünscht angesehen werden, wenn die Stellung und Bedeutung der Landwirthschaftskammer durch die Zuweisung der Funktionen der Genossenschaftsversammlung eine Befestigung und Stärkung erfahre. In diesem Augenblick werde man allerdings den Gedanken noch nicht verwirklichen können, weil das Gesetz über die Landwirthschaftskammer noch nicht von den gesetzgebenden Faktoren angenommen sei, die Frage der Errichtung der Landwirthschaftskammer also noch nicht entschieden sei, und weil es vielleicht immerhin zweckmäßig sei, sich einmal die Landwirthschaftskammer erst einleben zu lassen, bevor man ihr die Funktionen der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaftsversammlung übertrage. Aus diesen Erwägungen nehme er, Redner, auch von der Stellung von Anträgen in der gedachten Richtung Abstand. Man werde aber die Frage für den Fall des Zustandekommens der Landwirthschaftskammer für später im Auge behalten müssen. — Seitens des anwesenden Ministers des Innern wurde den Ausführungen des Redners im Allgemeinen zugestimmt und beigefügt, man könne die Frage der Uebertragung der Funktionen der Genossenschaftsversammlung auf die Landwirthschaftskammer umso eher verschieben, als die nach den geltenden Bestimmungen gebildete Genossenschaftsversammlung ihre Aufgabe durchaus erfüllt habe, und die Frage immerhin noch der Erwägung bedürfe, ob es nicht vorzuziehen sei, eine besondere Genossenschaftsversammlung beizubehalten, deren Mitglieder speziell mit Rücksicht auf die genossenschaftlichen Aufgaben zu wählen seien.

2. Zu § 9 Ziffer 4 und 5b der neuen Fassung:

a) Die Kommission theilt aus den in der Begründung zu dem Gesetzentwurf vorgetragenen Erwägungen den Standpunkt der Großh. Regierung, daß die Aenderung der Klasseneintheilung im Gesetz selbst auf die Zerlegung der jetzigen ersten Klasse in zwei Klassen (Veranlagung der Betriebe mit weniger als 75 Tagen Arbeitsbedarf in erster Klasse mit 50 Arbeitstagen, und der Betriebe mit 75 bis 150 Tagen Arbeitsbedarf in zweiter Klasse mit 100 Arbeitstagen) zu beschränken, und daß es der Genossenschaftsversammlung zu überlassen sei, eventuell zu einer geeigneteren Zeit durch eine neue Vorschrift im Statut die jetzt von den Genossenschafts-Organen als wünschenswerth bezeichnete Einschiebung einer weiteren Zwischenklasse für die mittleren Betriebe zu verfügen (300 bis 500 Arbeitstage, veranlagt zu 400; 500 bis 700, veranlagt zu 600; 700 bis 900, veranlagt zu 800 statt der jetzigen beiden Klassen: 300 bis 600, veranlagt zu 400; 600 bis 900, veranlagt zu 700 Arbeitstagen) oder, wie auch in Anregung gekommen ist, zu bestimmen, daß alle Betriebe mit Ausnahme der kleinsten individuell einzuschätzen seien. Für die dermalige Eintheilung der erwähnten Mittelklassen kann immerhin auch das noch geltend gemacht werden, daß sie die Zahl der für die Veranlagung maßgebenden Arbeitstage unter dem Mittel der unteren und oberen Grenzzahlen (in der neuen vierten Klasse auf 400 statt auf 450, in der fünften auf 700 statt auf 750) festsetzt und durch diese Degression günstig für die kleineren Betriebe wirkt, während bei der Annahme der fraglichen Einschaltung einer weiteren Zwischenklasse man für die Veranlagung wohl nur das mathematische Mittel zwischen den Grenzzahlen als maßgebend für die Beitragsleistung bestimmen könnte. (Vergl. S. 5 bis 8 der Begründung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) Einverstanden ist die Kommission auch damit, daß es dem Statut überlassen bleiben soll, nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3 des § 9) aufzustellen, und daß davon Abstand genommen worden ist, etwa im Gesetz selbst zu bestimmen, daß bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs ein Einheitssatz für ein Hektar bewirthschafteter Fläche und für ein gehaltenes Nutzthier angewendet werden solle. (Vergl. S. 8/9 der Begründung.)

c) Zur Beseitigung eines in der Kommission zu Tage getretenen Zweifels soll hier als übereinstimmende Meinung der Kommission und der Regierungsvertreter festgestellt werden, daß, wenn die Ziffer 5b des § 9 der Genossenschaftsversammlung auch die Ermächtigung gibt, mit Zustimmung des Landesversicherungsamts die Einschätzung der Betriebe abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 zu ordnen, diese Befugniß doch stets ihre Grenze hat in der Vorschrift der Ziffer 3 des § 9, wonach die Einschätzung immer zu erfolgen hat nach der Zahl der Arbeitstage im Sinne der genannten Ziffer 3.

3. Zu § 9 Ziffer 5a der neuen Fassung:

Zu den Personen, von welchen in Absatz 1 die Rede ist, gehören Förster, Gärtner, Gärtnereigehilfen und gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner, Maschinenführer, Heizer, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede u. dergl.

Zu Artikel III.

Der Artikel III enthält nur Bestimmungen formaler Natur.

a) Der dritte Abschnitt (§§ 19 bis 25) des geltenden Gesetzes vom 24. März 1888 enthält „Zuständigkeits-, Straf- und Schlußbestimmungen". Von diesen Bestimmungen sollen nach den Vorschriften des Artikels I der Vorlage die §§ 19, 21 und 25 aufgehoben werden. Von den danach noch übrig bleibenden Vorschriften des dritten Abschnittes betreffen der § 20 Zuständigkeits- und Strafbestimmungen, welche die Unfallversicherung, der § 22 Zuständigkeits- und Strafbestimmungen, welche die Krankenversicherung berühren. Der § 20 soll daher nach Anordnung des Artikels III der Vorlage in den von der Unfallversicherung handelnden ersten, § 22 in den von der Krankenversicherung handelnden zweiten Abschnitt des Landesgesetzes vom 24. März 1888 gestellt werden. Der dritte Abschnitt enthält dann nur noch Schlußbestimmungen, zu denen nun auch der § 13 des geltenden Gesetzes gezogen werden soll, da er nicht lediglich die Unfallversicherung betrifft, aber in dem lediglich von dieser handelnden ersten Abschnitt, also an ungeeigneter Stelle, steht. Für den dritten Abschnitt soll dann statt des oben genannten der sachgemäße Titel „Schlußbestimmungen" gesetzt werden.

b) Von dem Landesgesetz vom 7. Juli 1892 waren die Bestimmungen des Artikel 1 von vornherein in das Landesgesetz vom 24. März 1888 an Stelle des ursprünglichen zweiten Abschnittes (§§ 14 bis 18) dieses Gesetzes einzurücken. Der Artikel 1 hatte also von Haus aus keine selbständige Stellung; sein § 18 ist inzwischen durch das Gesetz vom 20. August 1898 über die Aenderung des Dienstbotengesetzes aufgehoben worden. Der Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli wird nach Artikel I der Vorlage aufgehoben. Es bleiben also von diesem Gesetz nur noch die Artikel 2 und 3 übrig, die nun nach Artikel III der Vorlage zweckmäßig in den zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 24. März 1888 in der Nummernfolge einbezogen werden sollen, so daß das Gesetz vom 7. Juli 1892 als selbständiges Gesetz ganz verschwindet.

c) Der Art. III der Vorlage gibt sodann dem Ministerium des Innern die Ermächtigung, das Gesetz vom 24. März 1888 in der aus dem geänderten Rechtsstand sich ergebenden Fassung neu zu publiciren, und schreibt für das Gesetz einen neuen, der Sachlage entsprechenden Eingang vor.

d) Die einzige Bestimmung des Art. III von selbständiger Bedeutung ist die Vorschrift, daß die neue Klasseneintheilung nach § 9 Ziffer 4 des Gesetzes erst für das mit dem 1. Januar 1903 beginnende Rechnungsjahr in Kraft treten soll. Für das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen der Vorlage gilt die allgemeine Regel.

Beanstandungen hat die Kommission zu Art. III nicht zu machen gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen stellt die Kommission den

Antrag:

Die zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, ohne Aenderung die Zustimmung ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 47 b.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Juni 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den **Gesetzesentwurf, die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend,** berathen und solchen ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehre ich mich die mit gefälliger Zuschrift vom 23. v. Mts. mitgetheilte Ausfertigung des Gesetzesentwurfs, mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen, beifolgend ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 21. Juni 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines **Gesetzes über die Bezirke der Grundbuchämter** zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Trefzer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. März 1902.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf,

die Bezirke der Grundbuchämter betr

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Im Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 273) werden in den §§ 2 und 8 die Worte „einem benachbarten Grundbuchamte" ersetzt durch „dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts"

Artikel 2.

Hinter § 8 des Grundbuchausführungsgesetzes werden die folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 8a.

Außer unter den in den §§ 2 und 8 bezeichneten Voraussetzungen kann das Justizministerium die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistriktes übertragen, wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

Als ein solcher wichtiger Grund ist es jedenfalls anzusehen, wenn

a. die Belassung der Grundbuchführung in der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, mit ganz unverhältnißmäßigem Aufwand an Zeit oder Kosten verknüpft ist, oder
b. der Hilfsbeamte nicht in dem Orte wohnt, in dem die Grundbuchamtsräume sich befinden, oder
c. nur durch Zusammenlegung der Grundbuchführung für mehrere Gemeinden ein tüchtiger Hilfsbeamter erhalten oder gewonnen werden kann.

Bei Einverständniß der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, kann die Verlegung durch das Justizministerium verfügt werden, auch wenn obige Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 8b.

Wenn die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere verlegt wird (§§ 2, 8, 8a), so kann die übernehmende Gemeinde von der abgebenden Ersatz desjenigen Mehraufwandes verlangen, der ihr durch die Verlegung der Grundbuchführung erwächst.

Artikel 3.

Der erste Absatz des § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung sind auch der Bürgermeister und bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im Allgemeinen:

Das reichsgesetzliche Grundbuchrecht ist am 1. Juni 1901 im Landgerichtsbezirk Karlsruhe, am 1. August 1901 in den Landgerichtsbezirken Mannheim, Heidelberg und Offenburg, am 1. November 1901 im Landgerichtsbezirk Freiburg, am 1. Dezember 1901 in den Landgerichtsbezirken Konstanz und Waldshut, am 1. Januar 1902 im Landgerichtsbezirk Mosbach in Kraft getreten; dabei ist nur eine mäßige Anzahl von Gemeinden (170 Gemeinden mit 222 Gemarkungen; siehe das Verzeichniß der rückständigen Gemarkungen in der Anlage zur landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, G. u. V.-Bl. S. 565) ausgenommen worden, meist solche, in denen das Lagerbuch noch nicht fertig ist. Hiernach steht der weitaus größere Theil des Landes, nämlich 1406 Gemeinden mit 1895 Gemarkungen und etwa 1700000 Einwohnern, seit 1. Januar 1902 unter dem neuen Grundbuchrecht.

Zufolge der Bestimmungen des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 werden im Großherzogthum die Grundbücher des neuen Rechts durch Notar und Rathschreiber grundsätzlich in der einzelnen Gemeinde geführt, wie zuvor in der Gemeinde die altrechtlichen Grund- und Pfandbücher vom Gemeinderath und Rathschreiber geführt worden sind. Entfernung der Grundbuchführung aus der Gemeinde, für welche das Buch geführt wird, kann nach dem genannten Gesetze nur erfolgen, wenn es an den erforderlichen Diensträumen oder einem geeigneten Hilfsbeamten gebricht. Demzufolge bestanden am 1. Januar 1902 für die an diesem Tage dem neuen Grundbuchrechte unterworfenen 1406 Gemeinden 1378 Grundbuchämter. Nähere Angaben über die Organisation des Grundbuchwesens enthalten die Anlagen A, F, G und H zur Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (G. u. V.-Bl. S. 131) mit Nachträgen vom 2. Januar 1902 (G. u. V.-Bl. S. 32) und die Bekanntmachung vom 13. Januar 1902, die Notariate und ihre Distrikte betr. (Staats-Anzeiger S. 17).

Der Grundsatz der Grundbuchführung in den einzelnen Gemeinden kann keinesfalls vor Beendigung der Umschreibung des noch giltigen Inhaltes der altrechtlichen Grund-, Pfand- und Ergänzungsbücher in die Grundbuchhefte des neuen Rechts aufgegeben werden, worüber das laufende Jahrzehnt wohl hingehen wird. Einer späteren Zeit bleibt es vorbehalten, die Vorzüge und Nachtheile der gegenwärtigen Organisation gegen einander abzuwägen und darnach die Entscheidung zu treffen, ob zu einem anderen System überzugehen ist.

Unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die jetzige Einrichtung der gemeindlichen Grundbuchamtsbezirk auf absehbare Zeit beizubehalten ist, so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, am Grundbuchausführungsgesetze solche Aenderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, welche dessen Grundgedanken unberührt lassen und nur bezwecken, auf dem Boden dieses Gesetzes Unzuträglichkeiten zu beseitigen oder zu mildern, die sich bei der Durchführung desselben herausgestellt haben.

Als vor Allem nöthig lassen es die bisher gesammelten Erfahrungen erscheinen, daß die Möglichkeit eröffnet werde, auch in anderen als den oben angeführten Fällen die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere zu verlegen. Davon darf eine Verbesserung und Erleichterung der Grundbuchdienstführung in einer Mehrzahl von Bezirken und wohl auch eine Verminderung der zu außerordentlicher Höhe angestiegenen Kosten der Grundbuchreisen der Notare erwartet werden. In Verbindung damit sollte außer Zweifel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gestellt werden, daß die Grundbuchführung auch in eine andere Gemeinde als die unmittelbar benachbarte verlegt werden kann. Ebenso nöthig ist die ausdrückliche Entscheidung der Frage, ob die übernehmende Gemeinde von der abgebenden einen Beitrag zu den Kosten der Grundbuchführung verlangen kann. Diese Bestimmungen können unbedenklich schon jetzt getroffen werden; hinsichtlich ihrer bedarf es der Sammlung weiterer Erfahrungen nicht.

Gleichzeitig kann auch durch Verleihung der Befugniß zur Unterschriftsbeglaubigung in gewissem Umfang an die Hilfsbeamten dem Rechtsverkehr eine Erleichterung verschafft werden.

Dagegen wird von weiteren Aenderungen des geltenden Gesetzes wenigstens gegenwärtig abzusehen sein. Dies gilt namentlich von der Frage einer Erweiterung der Befugnisse der Hilfsbeamten. Zwar könnten wohl einem Theile der Hilfsbeamten schon jetzt weitere Befugnisse, insbesondere die Befugniß auch Auszüge aus dem Grundbuch zu beglaubigen, verliehen werden, nicht aber allen, und eine verschiedene Bemessung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten ist nicht angängig.

Im Besonderen.

Zu Artikel 1.

Als hinderlich hat sich gezeigt die Bestimmung des jetzigen Gesetzes, daß die Verlegung nur in eine benachbarte Gemeinde erfolgen dürfe. Diese Einschränkung ist besonders mißlich, wenn die Verlegung der Grundbuchführung wegen Ermangelung der Räume oder eines Hilfsbeamten unabweislich ist, aber keine der benachbarten Gemeinden sich zur Uebernahme eignet. Die Einschränkung sollte aber auch deshalb fallen, weil sie unter Umständen verhindert, die Grundbuchführung an den Sitz des Amtsgerichts oder Notariats zu verlegen, obgleich im gegebenen Fall dafür überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, auch die abgebende Gemeinde wohl darein willigt, während sie sich gegen Verlegung der Grundbuchführung ins Nachbardorf sträubt.

Zu Artikel 2 § 8a.

Nach dem Grundbuchausführungsgesetz in seiner jetzigen Gestalt kann die Verlegung der Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere nur erfolgen, wenn es in jener an den erforderlichen Diensträumen (§ 2 Absatz 1) oder an einem geeigneten Hilfsbeamten (§ 8 Ziffer 2) gebricht. Die Enge dieser Begrenzung hat erhebliche Nachtheile zur Folge, denn sie verhindert eine Zusammenlegung der Grundbuchführung für mehrere Gemeinden auch in solchen Fällen, wo sie für den Grundbuchdienst von großem Nutzen wäre, für den Staat eine namhafte Ersparniß und für die abgebende Gemeinde keinen wesentlichen Nachtheil brächte, ja sogar in Fällen, in denen die abgebende Gemeinde mit der Verlegung einverstanden wäre.

Der neue § 8a wird der Justizverwaltung die für eine thunlichst zweckmäßige Ausgestaltung der gesetzlichen Organisation erforderliche Bewegungsfreiheit geben. Er soll ebensowenig wie Artikel 1 des Entwurfs einen Bruch mit dem Grundgedanken der jetzigen Organisation, der gemeindeweisen Führung der Grundbücher, bedeuten, sondern nur eine dringend gebotene Begrenzung dieses Prinzips, die durchaus im Geiste des Gesetzes liegt. Denn der jetzigen Organisation wird am meisten gedient, wenn eine Uebertreibung des Prinzips verhütet wird, eine solche aber liegt vor Allem in der Erhaltung kostspieliger und zugleich durchaus lebensunfähiger kleiner Grundbuchämter. Eine nicht gerechtfertigte Schärfe des Prinzips ist es aber auch, wenn das Grundbuchamt in einer fern vom Sitze des Grundbuchbeamten gelegenen Gemeinde belassen werden muß, trotzdem die Verlegung der Grundbuchführung zweckmäßiger und die Gemeinde damit einverstanden ist.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen des § 8a unter Absatz 2 a, b, c und Absatz 3; sie werden einer weiteren Begründung nicht bedürfen; nur mag beigefügt werden, daß in allen Fällen des § 8a nur eine Befugniß des Justizministeriums begründet werden soll und dieses davon nur in einzelnen Fällen nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und sonst in Betracht kommenden Stellen, insbesondere des Bezirksamts, und vorsichtiger Erwägung aller erheblichen Umstände Gebrauch machen wird. Dabei wird, wenn eine Gemeinde der Abgabe der Grundbuchführung widerstrebt, namentlich auch geprüft werden, ob etwa

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch die Verlegung der Grundbuchführung der Gemeinde ein Nachtheil zugeht, welcher den aus der Verlegung für den Dienst und die Staatskasse erwachsenden Vortheil überwiegt.

Wünschenswerth ist auch die Aufnahme der allgemeinen Bestimmung in der zweiten Hälfte des ersten Absatzes des § 8a; denn es können Fälle vorkommen, bei welchen die näher bezeichneten Voraussetzungen der Verlegung (§§ 2, 8, 8a Absätze 2 und 3) nicht vorliegen, in denen aber gleichwohl auch auf dem Boden der jetzigen Organisation die Belassung der Grundbuchführung in einer Gemeinde den Interessen der Allgemeinheit widerstreitet. Das kann z. B. zutreffen für Gemeinden, die des Grundbuchamts wegen sich in einen nicht zu rechtfertigenden Kostenaufwand stürzen würden, oder für Gemeinden, die kein Wirthshaus haben, in denen der Grundbuchbeamte erforderlichen Falls in genügender Weise speisen kann; ferner für eine sehr kleine Gemeinde, die in unmittelbarer Nähe einer größeren liegt und in der nur ganz selten Grundbuchgeschäfte vorkommen.

Zu § 8b.

Nach dem jetzigen Gesetze ist — bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 1 und 8 Ziffer 2 — die Verlegung der Grundbuchführung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Uebernahme der Grundbuchführung für eine andere Gemeinde der übernehmenden Gemeinde Aufwand verursacht, z. B. eine Erhöhung des Rathschreibergehaltes oder Kosten für Unterbringung der Grundbücher und Akten der abgebenden Gemeinde. Es liegt durchaus im Sinne des jetzigen Gesetzes, daß in einem solchen Fall die abgebende Gemeinde der übernehmenden Gemeinde den Mehraufwand zu ersetzen hat. Allein der Satz sollte im Gesetze stehen, damit Rechtsunsicherheit vermieden wird. Einer ausdrücklichen Bestimmung über die Zuständigkeit zur Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen den beiden Gemeinden wird es bei Annahme des § 8b nicht bedürfen, da hiefür das Verwaltungsrechtspflegegesetz in § 2[e] Vorkehr getroffen hat.

Zu Artikel 3.

Es kommt schon jetzt nicht selten vor und wird, wenn das neue Grundbuchrecht erst längere Zeit in Geltung steht, häufiger werden, daß die Rathschreiber oder sonstigen Hilfsbeamten den Betheiligten Entwürfe zu Anträgen und Erklärungen, die für ein Grundbuchamt bestimmt sind, verfassen. Nach dem jetzigen Gesetze müssen die Betheiligten sich dann zum Notar oder Bürgermeister begeben, dort unterschreiben und die Unterschriften beglaubigen lassen. Da dies den Rechtsverkehr erschwert und geeignet ist, zu einer Umgehung der Vorschrift zu führen, wornach die Beglaubigung nur erfolgen darf, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigers vollzogen oder anerkannt wird, empfiehlt es sich, die Befugniß zur Unterschriftsbeglaubigung in dem Umfang des jetzigen § 24 G.-B.-A.-G. auch den Grundbuchhilfsbeamten zu verleihen. Wegen der (für die Staatskasse zu erhebenden) Kosten der Beglaubigung durch den Hilfsbeamten ist bei Annahme des Entwurfs die Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 (vergl. daselbst § 67), wegen der Belohnung der Hilfsbeamten § 625 der Grundbuchdienstweisung entsprechend zu ergänzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48a.

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Mai 1902.

Bericht

der

Justiz-Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf „die Bezirke der Grundbuchämter" betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner.**

Die Frage der Organisation des Grundbuchamtes war auf den früheren Landtagen Gegenstand eingehender Erörterung. Es lagen der Ständeversammlung 1897/98 Petitionen aus 873 Gemeinden, vom badischen Rathschreiberverein, sowie vom Städtetag der mittleren Städte Badens vor, welche nachdrücklich die Belassung der Grundbuchführung bei den Gemeinden verlangten.

Durch das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung (vom 19. Juni 1899) wurde die Organisation dahin geordnet,

a) daß in der Regel für jede Gemeinde ein Grundbuchamt mit dem Sitz in dieser Gemeinde errichtet wird. Dadurch sollte — wie die Begründung des Näheren ausführte — den Betheiligten ermöglicht werden, die Grundbuchgeschäfte, wie bisher auf dem Gemeindehause zu erledigen und es sollten ihnen die Kosten und der Zeitverlust erspart bleiben, die mit der Angehung des Amtsgerichts oder einer anderen entfernteren Amtsstelle verbunden wären und die besonders in Gegenden mit stark zersplittertem Grundbesitz schwer empfunden würden. Gleichzeitig verbliebe den Gemeindevorständen die im Interesse ihrer Amtsführung erwünschte Gelegenheit, sich über die Vermögensverhältnisse der Gemeindeangehörigen fortlaufend genaue Kenntniß zu verschaffen.

Abgesehen von diesen Erwägungen, welche auf eine Schonung des bisherigen Rechtszustandes bei der Neuordnung hinausliefen, wurde bei der Berathung über jenen Gesetzentwurf auch der Umstand hervorgehoben, daß eine Zuweisung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte einen enormen Kostenaufwand durch Erstellung von Gebäuden zur Aufbewahrung der Bücher nothwendig machen würde.

b) Das Grundbuchamt ist ein staatliches Amt; es kann jedoch in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz und des Innern das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werden. Hievon haben seither Gebrauch gemacht die Städte Konstanz, Freiburg, Baden, Pforzheim, Karlsruhe, Durlach, Heidelberg, Bruchsal, Mannheim und Weinheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Grundbuchbeamte sind regelmäßig die Notare, ein jeder für die ihm nach der Geschäftstheilung zugewiesenen Gemeinden. Für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht den Sitz hat, können durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchbeamten dem Amtsrichter übertragen werden.

d) Als Hilfsbeamte der staatlichen Grundbuchbeamten sind die Rathschreiber bestellt.

Dieses sind im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation. Gegen diese Art der Ausgestaltung des Grundbuchamtes, insbesondere bezüglich der Belassung desselben in den Gemeinden hatten sich bereits früher Bedenken geltend gemacht, die auch jetzt noch nicht ganz verschwunden sind. Es machten sich — namentlich in juristischen Kreisen — Stimmen laut, welche nach dem Vorgang in den meisten deutschen Staaten die Angliederung des Grundbuchamtes an das Amtsgericht für die geeignetste Lösung der Organisationsfrage hielten, ausgehend davon, daß das jetzige System eine Trennung des Grundbuchs vom Grundbuchbeamten darstelle und daß diese Regelung viele Unzuträglichkeiten im Gefolge habe.

Es hat jetzt keinen Zweck, nochmals in eine nähere Erörterung des „Für und Wider" dieser Frage einzutreten, da auch die Gegner der jetzigen Organisation zugestehen müssen, daß die Umschreibungsarbeiten, die noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, in den Grundbuchgemeinden geschehen müssen, zumal für diese Thätigkeit die Mitwirkung des Rathschreibers unter keinen Umständen entbehrt werden kann.

Die Regierung hat anläßlich der Berathung des Justizbudgets in der Sitzung vom 3. Februar d. J. zu dieser Frage gleichfalls dahin Stellung genommen, daß sie erklärte: „sie werde bestrebt sein die jetzige Gesetzgebung loyal durchzuführen".

In Uebereinstimmung mit dieser Kundgebung solle auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise an der Grundlage der Organisation gerüttelt werden. Letztere bleibt völlig unberührt und es wird in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß vor Beendigung der Umschreibung aus den alten Grund- und Pfandbüchern in die neuen Grundbuchhefte eine Aenderung überhaupt nicht eintreten könne.

Die Kommission erklärt sich damit einverstanden. Sie befindet sich dadurch zugleich in Uebereinstimmung mit der Ansicht der zweiten Kammer, wie solche namentlich in der Sitzung vom 3. Februar d. J. von verschiedenen Seiten, ohne Widerspruch zu erfahren, zum Ausdrucke dahin gelangt ist, daß das Grundbuch entsprechend seiner geschichtlichen Entwicklung und den Kundgebungen der Gemeinden bei Ueberleitung der Grundbuchsarbeiten in den Gemeinden verbleiben soll. Es sollen damit in keiner Weise die manchfach zu Tage getretenen Mißlichkeiten — Verzögerung in der Geschäftserledigung, Kostenaufwand, Erschwerungen für den Notar in Folge der vielen Reisen — beabredet werden; es ist eben jede Art der Ueberleitung von dem alten eingewohnten Rechtszustand in einen neuen mit Schwierigkeiten verknüpft. Die Kommission giebt sich aber der Hoffnung hin, daß mit der Erledigung der Umschreibung manche der jetzigen Beschwerden in Wegfall kommen und daß durch die während dieses Zeitraums gesammelten Erfahrungen auch innerhalb der jetzigen Art der Organisation Unzuträglichkeiten behoben werden können. Es sieht deßhalb auch die Kommission in gleicher Weise, wie der Gesetzentwurf davon ab, — abgesehen von zwei unten näher zu erörternden Einschiebungen — an dem Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung weitere Aenderungen, als dies auf Grund der jetzt gesammelten Erfahrungen geboten ist, eintreten zu lassen.

Es beschränkt sich auch der vorliegende Gesetzentwurf auf die Verwerthung von Erfahrungen, die sich seit Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts ergeben haben. Im Wesentlichen hebt derselbe darauf ab, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bei Bildung des Grundbuchbezirks im Einzelnen ergeben haben. Es bezieht sich dies namentlich auf Erweiterung der Zulässigkeit einer als nothwendig erkannten Verlegung des Grundbuchamtes in eine andere Gemeinde; ferner wird die Kostenfrage dieser Zuweisung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und die Unterschriftsbeglaubigung durch den Hilfsbeamten (Rathschreiber) zugelassen.

Mit diesen Vorschlägen erklärt sich die Kommission einverstanden; dagegen hielt sie den Schlußsatz in § 8a des Entwurfs nicht als nothwendig geboten. Ferner erachtete sie die Befreiung von dem Zwang der Unterschriftsbeglaubigung auch in weiteren Fällen, als dies § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung jetzt zuläßt, für angezeigt.

Das Nähere hierüber ergiebt sich bei Besprechung der einzelnen Artikel. Hiebei wird bemerkt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 1.

Hier handelt es sich lediglich um eine formale Aenderung des Ausdruckes „benachbartes" Grundbuchamt, indem im Falle der Uebertragung eines Grundbuchamtes an eine andere Gemeinde diese letztere hinsichtlich ihrer örtlichen Begrenzung näher bezeichnet wird. Die Kommission faßte zwar den Ausdruck „benachbart" nicht in der engen Beschränkung, als ob nicht bei sinngemäßer Auslegung auch Fälle, wie sie in der Begründung aufgeführt sind, hätten einbezogen werden können. Sie verkennt jedoch nicht, daß die jetzt gewählte Fassung den Vorzug verdient, da sie den immerhin Zweifel bietenden Ausdruck durch eine präzisere Umschreibung ersetzt und beantragt Genehmigung.

Wenn in der Begründung zu diesem Artikel gesagt wird, daß hiebei beim Vorliegen überwiegender Zweckmäßigkeitsgründe die Verlegung der Grundbuchführung auch an den Sitz des Amtsgerichts oder Notariats ermöglicht sei, so giebt sich die Kommission der Erwartung hin, daß hiebei nicht beabsichtigt werde durch Zuweisung im einzelnen Fall eine der jetzigen Organisation widersprechende Centralisirung einzuleiten.

Zu Artikel 2 § 8a.

Es sollen die Gründe, durch welche von Amtswegen die Zuweisung eines Grundbuchamtes an eine andere Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirkes oder Notariatsdistriktes jetzt ermöglicht ist, in Hinkunft eine Erweiterung erfahren. Während in dem Ausführungsgesetz nur in zwei genau bezeichneten Fällen — nämlich beim Fehlen geeigneter Kanzleiräume (§ 2 cit. Ges.) oder Mangels ausreichend vereigenschafteten Hilfspersonals (§ 8 cit.) — der allgemeine Grundsatz, daß für jede Gemeinde ein Grundbuchamt errichtet wird, eine Ausnahme erleidet, soll künftighin allgemein beim Vorliegen „wichtiger Gründe" die Uebertragung des Grundbuchamtes zulässig sein. Unter a. b. c. sind sodann beispielsweise solche Fälle angeführt, die eine Zusammenlegung rechtfertigen.

Die Kommission erwog zunächst, ob die Aufnahme einer derart allgemeinen Bestimmung auf Grund der bisherigen Erfahrungen geboten sei, oder ob es nicht ausreichend erscheine, wenn die unter a. b. c. aufgeführten Fälle, bei deren Vorliegen die Annahme eines wichtigen Grundes geboten ist, an die seitherigen zwei Ausnahmsbestimmungen angegliedert werden. Es wurde auch die Regierung um eine Aeußerung angegangen, ob außer den in der Begründung zum Gesetz-Entwurf (S. 5 Abs. 2) aufgeführten Fällen noch weitere zur Kenntnißnahme gelangt sind. Dieselbe war zwar nicht in der Lage momentan weitere Beispiele aufzuführen; sie erachtet es aber für durchaus wahrscheinlich, daß weitere Fälle sich ergeben werden, in denen unbeschadet des Festhaltens an dem Grundgedanken der jetzigen Organisation nur durch Verlegung der Grundbuchführung aus einer Gemeinde eine den gesetzlichen Verfahrensvorschriften entsprechende Dienstführung gewährleistet oder einer allzu großen Erschwerung des Dienstes abgeholfen werden kann. Jedenfalls sollte die Möglichkeit gegeben sein, den Grundbuchbeamten von der regelmäßigen Bereisung eines Ortes zu entbinden, in dem selbst bescheidene Ansprüche an Ernährung nicht befriedigt werden können.

Bei der Zusicherung der Regierung, „daß sie das Ausführungsgesetz in seiner Erweiterung loyal durchführen werde", glaubte man der Aufnahme der allgemeinen Verlegungsbefugniß — wobei natürlich wichtige Gründe die Voraussetzung der Zusammenlegung bedingen müssen — keine Schwierigkeit durch weitere Einschränkungen entgegensetzen zu sollen. Es war hiebei auch die Erwägung mitunterlaufend, daß bei allzu starrer Festhaltung des Prinzips die im Verlaufe der Durchführung der neuen Ordnung etwa auftretenden Unzuträglichkeiten leicht Anlaß bieten könnten, die manchfach auftauchenden Bedenken gegen die Regelung der Organisation zu vermehren. Vorausgesetzt wird bei der Zusammenlegung, daß im einzelnen Falle die dabei betheiligten Gemeinden und Behörden gehört und daß das Grundbuch der zugetheilten Gemeinde besonders geführt wird, wie auch die Möglichkeit der Aufhebung der Zutheilung gewahrt bleibt, sobald die Voraussetzungen, die zur Verlegung führten, in Wegfall gekommen sind.

In dem Absatz 3 des § 8a ist der Fall vorgesehen, daß die Verlegung des Grundbuchamtes in eine andere Gemeinde durch die Justizverwaltung auch erfolgen kann, ohne daß Gründe vorliegen, welche eine solche Zuweisung rechtfertigen. Voraussetzung ist nur, daß die zugetheilte Gemeinde einverstanden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Aufnahme dieser Bestimmung glaubte die Kommission ihre Zustimmung versagen zu müssen aus folgenden Erwägungen:

Es würde zunächst in das Ermessen der Gemeinde gestellt sein, ob sie ein Grundbuchamt beibehalten will oder nicht. Eine derartige der Gemeinde eingeräumte Befugniß würde aber eine völlige Durchbrechung des Grundsatzes, wonach für jede Gemeinde ein Grundbuchamt mit dem Sitz in derselben errichtet werden soll, darstellen. Die Kommission hält aber dafür, daß ein Abgehen von der allgemeinen Grundlage ohne zwingenden Grund nicht eintreten soll. Es darf darauf hingewiesen werden, daß bei Berathung des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung von der hohen I. Kammer ein Antrag in Vorschlag gebracht wurde, dahin lautend: „Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann für Gemeinden, welche auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Uebertragung beantragen, die Grundbuchführung einem benachbarten Grundbuchamt oder Amtsgericht übertragen werden." Es hatte jedoch dieser Antrag keinen Erfolg.

Ihre Kommission ist auch gegenüber dem auf gleicher Grundlage beruhenden Vorschlag des Ges.-Entw. der gleichen Ansicht, wie solche bei Berathung des früheren Antrages zu Tage getreten ist. Sie hält gleichfalls dafür, „daß alle möglichen Motive bei einer solchen Zutheilung den Ausschlag geben könnten, weil der Lokalagitation zuviel Einfluß auf die Entschließung der Gemeinde eingeräumt würde, während doch lediglich sachliche Gründe und die Interessen des Dienstes, sowie der Allgemeinheit entscheidend sein sollten."

Die Regierung theilt diese Bedenken nicht und hält aus den der Begründung beigegebenen Erläuterungen die Aufnahme des Zusatzes für wünschenswerth, zumal ja zu dem Verzicht der Gemeinde die Genehmigung des Ministeriums hinzutreten müßte.

Die Kommission konnte jedoch auch in diesem Moment nicht einen ausreichenden Schutz erblicken, weil, wie der frühere ablehnende Beschluß in zutreffender Weise hervorhebt, die erwähnten Beeinflussungen auch die höhere Verwaltungsgenehmigung nicht hintanhalten könnten.

Indem die Kommission sich die gleichen Erwägungen zu eigen macht, beantragt sie die Streichung des Abs. 3.

Zu § 8b.

Die Kostenfrage im Falle der Uebertragung eines Grundbuchamtes an eine andere Gemeinde wurde bisher auf Grund des Uebereinkommens der abgebenden und übernehmenden Gemeinde geregelt. Es wird dies voraussichtlich auch in Hinkunft durchgehends die Regel bilden. Durch die Vermehrung der Gründe der Zusammenlegung von Amtswegen ist die Möglichkeit naheliegend, daß eine oder die andere Gemeinde der Kostenzuscheidung Widerstreben entgegensetzt, trotzdem die Zusammenlegung geboten ist. Es liegt also die Nothwendigkeit vor, die Entscheidung bezüglich des Beitrags auf gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Kommission stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu, zumal die Zuscheidung nach Art und Quote nur der Bestimmung des einzelnen Falls überlassen werden kann. Dagegen wird erwartet, daß bei der Erörterung der Frage der Zusammenlegung namentlich auch die Kostenfrage einer eingehenden Prüfung unterzogen wird, damit nicht dem einen oder andern Theil aus der Zutheilung eine übermäßige und mit dem Nutzen der Zutheilung in keinem Verhältniß stehende Belastung erwächst. Soweit über die Art oder Größe der Zuscheidung des Beitrages „zwischen mehreren Gemeinden Streit obwaltet", entscheiden, da Streitigkeiten des öffentlichen Rechts vorliegen, die Verwaltungsgerichte — also in erster Instanz der Bezirksrath und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. Die Wahrung des öffentlichen Interesses, wie das der einzelnen Gemeinde im besonderen Fall, ist hiedurch gewährleistet.

Zu Artikel 3.

Der § 24 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung giebt den Bürgermeistern das Recht der öffentlichen Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in Grundbuchsachen, soweit es sich um die Fälle der §§ 29, 30 und 32 der Grundbuchordnung handelt. Diese Zuständigkeit erleidet die Einschränkung, daß die Berechtigung zur Beglaubigung nur dem Bürgermeister am Wohnsitz des Antragstellers oder des Erklärenden zukommt und daß sie für Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogthums bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Bestimmung über die Beglaubigung erfährt durch den Gesetz-Entwurf eine Erweiterung dahin daß neben dem Bürgermeister auch der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamtes unter den gleichen Voraussetzungen — jedoch nur bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten — zuständig sein soll.

Die Kommission hält diese Erweiterung aus der von der Regierung in der Begründung dargelegten Erläuterung für sehr zweckmäßig, zumal auch hier der gleiche Zweck erstrebt wird, der s. Zt. zur Verleihung der Beglaubigung an die Bürgermeister führte, nämlich die Ersparung von Zeit und Mühe, die mit der Angehung des Notars verbunden ist.

Der Antrag der Kommission geht auf Annahme des Artikels.

Es wurde in der Kommission noch weiter angeregt, ob es nicht angebracht und unbedenklich sei, eine Erweiterung der Befugnisse des Hilfsbeamten eintreten zu lassen und zwar zunächst in der Richtung, daß derselbe berechtigt sei, Auszüge aus dem Grundbuch zu beglaubigen, wenigstens von der Zeit ab, da die Umschreibung in die Grundbuchhefte fertig gestellt ist. Eine an die Regierung in dieser Richtung gestellte Anfrage wurde dahin beantwortet:

„Die Justizverwaltung verkennt nicht, daß es nützlich wäre, wenn die Hilfsbeamten befugt wären, beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuche zu ertheilen. Sie hat aber zur Zeit schwerwiegende Bedenken, eine solche Zuständigkeitserweiterung eintreten zu lassen, denn ein nicht kleiner Theil der Hilfsbeamten bietet gegenwärtig noch keinerlei Gewähr dafür, daß die von ihnen ertheilten Auszüge den einschlägigen Inhalt vollständig und richtig wiedergeben würden. Die Gefahr, daß solche Hilfsbeamte fehlerhafte Auszüge herstellen, ist nach den gemachten Erfahrungen besonders groß, soweit die Auszüge aus den altrechtlichen Büchern geschöpft werden müssen; die Gefahr besteht aber auch, wenn der Auszug nur umgeschriebene Grundstücke umfaßt. Nicht alle Hilfsbeamte besitzen gegenwärtig die Fähigkeit, einen richtigen Auszug herzustellen, auch wenn es sich lediglich um umgeschriebene Grundstücke handelt, das Grundbuchheft aber verwickeltere Rechtsverhältnisse darstellt, z. B. zahlreiche Grundstücke mit verschiedenartiger Belastung, mit theilweise gelöschten oder geänderten Lasten und dergl. Außerdem kann, soweit umgeschrieben ist, meistens durch Ertheilung einer vollständigen Grundbuchabschrift, wozu die Hilfsbeamten befugt sind, dem Bedürfniß genügt werden. Das Justizministerium kann sich hiernach nur dahin aussprechen, es möge die Frage der Erweiterung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten jetzt nicht weiter verfolgt werden."

Die Kommission glaubte im Hinblick auf die Zusicherung der Regierung, daß „sie diesen Gegenstand im Auge behalten und sobald es die Verhältnisse gestatten, einer den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entsprechenden Regelung zuführen werde", diese Frage vorerst auf sich beruhen zu lassen.

Dagegen wurde aus dem Schooße der Kommission die Frage erörtert, ob es nicht angebracht sei, den Kreis der Befreiung von dem Beglaubigungszwang zu erweitern. Nach § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bedürfen nämlich Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden in deren amtlichen Angelegenheiten, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, dem Grundbuchamt gegenüber keiner Beglaubigung. Eine Bestimmung darüber, wann eine Behörde als öffentliche anzusehen wäre, ist in dem Gesetz nicht vorgesehen. Ob die Verwaltungen der Standesherrschaften — zu welchen namentlich auch diejenigen der Großh. Particular-Fideicommisse gehören — darunter fallen, ist bestritten. Das Bestreben einer Standesherrschaft, eine Befreiung ihrerseits von dem Beglaubigungszwang auf § 25 cit. Ges. zu stützen, hatte keinen Erfolg, da die betheiligten Grundbuchämter, wie auch die im Beschwerdeweg angegangenen Gerichte der Auffassung waren, daß öffentliche Behörden hier nicht in Frage kommen; jedoch wurde in einem Falle bemerkt, daß ein praktisches Bedürfniß für diesen Beglaubigungszwang absolut nicht vorliege. Die Kommission theilt diese letztere Auffassung, ohne jedoch bestimmte Stellung zu der Frage zu nehmen, welche Behörden als öffentliche zu erachten seien. Erfahrungsgemäß werden die Anträge und Erklärungen der betreffenden Stellen in formaler Beziehung einer gleichen Behandlung unterzogen, wie bei staatlichen Stellen, also ordnungsgemäß unterschrieben und untersiegelt; es würde daher beispielsweise eine derart ausgestellte Vollmacht ihrer Natur nach den gleichen Glauben verdienen, wie eine vom Notar oder Bürgermeister bezw. Rathschreiber beglaubigte Erklärung einer Privatperson. Der Hinderungsgrund, aus welchem sich eine Verbindung des praktischen Bedürfnisses mit der gesetzlichen Vorschrift nicht ermöglichen läßt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist darin zu finden, daß in § 25 des Ausführungsgesetzes die Centralverwaltungsstellen nicht genannt sind. Es liegt jedoch kein Grund vor, diesen die Befreiung vom Beglaubigungszwang vorzuenthalten; jedoch erachtet die Kommission für angebracht, daß eine Prüfung voranzugehen habe, ob eine derartige Stelle die Gewähr biete, daß das Verfahren ordnungsgemäß sei.

Nach Anhörung und in Uebereinstimmung mit der Regierung schlägt daher die Kommission vor, daß der § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung folgenden Zusatz erhält:

> „Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anträge und Erklärungen der vom Justizministerium im Staatsanzeiger bezeichneten obersten Verwaltungsstellen der badischen Standesherrschaften".

Die gleichen Erwägungen führten zur Erörterung der weiteren Frage, ob es nicht angebracht sei, die mit Gemeindebürgschaft versehenen badischen Sparkassen gleichfalls dieser Vergünstigung (Befreiung von dem Beglaubigungszwang) theilhaftig werden zu lassen. Die Zweckmäßigkeit einer derartigen Berechtigung wurde von den betheiligten Kreisen schon mehrfach hervorgehoben und von ihnen auf Abhilfe gedrängt. Der badische Sparkassenverband suchte diese namentlich in der Weise herbeizuführen, daß er, in der Annahme, die Verwaltungsorgane der auf Grund des badischen Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 errichteten Sparkassen seien unbestrittenermaßen „öffentliche Behörden" und somit vom Beglaubigungszwang befreit, eine Belehrung der Grundbuchämter in diesem Sinne durch das Justizministerium herbeizuführen suchte. Letzteres trug Bedenken, eine Kundgebung in der gewünschten Weise zu erlassen, da bei der Bestrittenheit des öffentlichen Charakters der bezüglichen Sparkassen die Entscheidung hierüber — soweit Grundbuchsachen in Frage kommen — den Gerichten zustehe. Letztere wurden auch in der Folgezeit, theils im Beschwerde-, theils im Dienstaufsichtswege, um Darlegung ihrer Auffassung angegangen. Die Entscheidung derselben ist verschieden ausgefallen. Einige anerkannten die Verwaltungen der erwähnten Sparkassen als öffentliche Behörden, davon ausgehend, daß diesen Kassen die juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes zukomme (§ 1 des Gesetzes vom 9. April 1880); es sei ferner die rechtsgeschäftliche Vertretung derselben und die Befugniß zur Bewilligung von Löschungen dinglicher Rechte geordnet (§ 5 cit. Ges.). Zur Bewilligung der Löschung von Pfandrechten seien die Gemeinde- bezw. Verwaltungsräthe befugt und es komme den von ihnen ordnungsgemäß ausgestellten Urkunden der Charakter als öffentliche Urkunden im Sinne des § 341 D. W. zur Grundbuchordnung zu. (Siehe Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe vom 28. Juli 1901, abgedruckt in der Rechtspraxis 1901, S. 320.) Von anderer Seite wurde dieser Auffassung entgegengetreten mit dem Hinweis, daß aus der Verleihung der juristischen Persönlichkeit eine derartige Schlußfolgerung sich nicht mit Nothwendigkeit ergebe. Die Sparkasse sei keine Gemeindeanstalt, wie auch das Vermögen derselben getrennt von dem Gemeindevermögen zu verwalten sei (§ 3 cit.). Namentlich käme der Charakter einer öffentlichen Behörde dem Verwaltungsorgan der Sparkasse dann nicht zu, wenn die Verwaltung nicht durch den Gemeinderath, sondern durch den auf Grund der Statuten gewählten Verwaltungsrath der Sparkasse geführt wird.

Bei dieser Sachlage hat auch das Justizministerium auf ergangene Anfrage hin seine Stellung zur Nothwendigkeit der öffentlichen Beglaubigung dahin zu erkennen gegeben, daß „so lange nicht die Sparkassenorgane in der Gerichtspraxis allgemein als öffentliche Behörden anerkannt sind, die Justizverwaltung es auch im Interesse der Sparkassen selbst liegend, für angezeigt halte, daß die Grundbuchämter den sicheren Weg beschreiten und demgemäß für Anträge und Erklärungen der Sparkassenorgane eine öffentliche Beglaubigung verlangen". Dagegen verkenne das Ministerium nicht, daß „gewichtige Gründe dafür sprechen, die Vorschrift des § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung auch auf die Verwaltungen der badischen, von Gemeinden verbürgten Sparkassen auszudehnen".

Diese Ausdehnung ist jedoch nur im Wege der Gesetzgebung ermöglicht und es hält die Kommission die Beschreitung dieses Weges für sehr wünschenswerth. Die Verwirklichung dieses Wunsches ist in doppelter Weise möglich. Es könnte dieselbe in der Weise erfolgen, daß den mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen allgemein der Charakter als öffentliche Behörden beigelegt würde. Um dieses in unzweideutiger und jeden Zweifel ausschließender Weise zum Ausdruck zu bringen, wäre jedoch eine Aenderung des Sparkassen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzes nöthig. Diese Art der gesetzlichen Aenderung hält jedoch die Kommission nicht für angängig, weil ein so weit gehendes Bedürfniß nicht in Frage kommt, zumal auch diese Lösung weitergehende Aenderungen, die nach keiner Richtung geboten sind und die sich in der Gesammtheit ihrer Beziehungen z. Zt. nicht überblicken lassen, im Gefolge haben müßte. Dagegen hielt die Kommission für angebracht, daß den bezüglichen Sparkassen der Charakter als öffentliche Behörde nur in beschränktem Maße, nämlich in dem Umfange des § 25 A.-G. z. G.-B.-O. gesetzlich beigelegt werde. Zu diesem Zwecke ist die Beifügung eines weiteren Absatzes zu dem § 25 cit. geboten. Dieser Absatz, mit dessen Fassung sich sowohl das Großh. Justizministerium, wie dasjenige des Innern einverstanden erklärt haben, lautet:

> Den Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen (Sparkassenkommission, Gemeinderath, Verwaltungsrath, § 5 und § 10 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880) kommt die Eigenschaft öffentlicher Behörden im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen zu.

Die Kommission erachtete die Beifügung eines besonderen Absatzes und nicht etwa die Verschmelzung vorstehender Bestimmungen mit denjenigen zu Gunsten der Standesherrschaften wegen der Verschiedenheit der Grundlagen beider Bestimmungen für angebracht. Die Zulässigkeit in dem ersten Fall (Abs. 2 neue Fassung) beruht auf Art. 58, 59 E. G. zum B. G.-B., sowie § 83 der G.-B.-O. Demgemäß werden die gleichen Befugnisse, die der § 25 A.-G. zu G.-B.-O. den öffentlichen Behörden beilegt, in gleichem Umfange den Centralverwaltungsstellen der Standesherrschaften verliehen, in Abs. 3 dagegen wird den Verwaltungsorganen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen der Charakter als öffentliche Behörde im Sinne des § 25 A.-G. z. G.-B.-O. zuerkannt und ihnen dadurch die Freiheit vom Beglaubigungszwang verliehen.

An den übrigen Bedingungen, die der § 25 cit. Gesetzes verlangt — ordnungsgemäße Unterschreibung und Untersiegelung — tritt durch diese Beilegung des Charakters als öffentlicher Behörde keine Aenderung ein. Die nähere Regelung dieser durch das Gesetz gebotenen Bestimmungen, insbesondere die Art und Weise der Beschaffenheit und Führung des Dienstsiegels für die Sparkassen eignet sich jedoch nicht zur Ordnung im Wege der Gesetzgebung, vielmehr bleibt die Erlassung deßfallsiger Anordnungen den zuständigen Staatsbehörden vorbehalten.

II. Antrag.

Die Zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, „die Bezirke der Grundbuchämter betr.", nach den Beschlüssen der Kommission in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Gesetzes-Entwurf,

die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

(Regierungsvorlage.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Im Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 273) werden in den §§ 2 und 8 die Worte „einem benachbarten Grundbuchamte" ersetzt durch „dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts".

Artikel 2.

Hinter § 8 des Grundbuchausführungsgesetzes werden die folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 8a.

Außer unter den in den §§ 2 und 8 bezeichneten Voraussetzungen kann das Justizministerium die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistriktes übertragen, wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

Als ein solcher wichtiger Grund ist es jedenfalls anzusehen, wenn

a) die Belassung der Grundbuchführung in der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, mit ganz unverhältnißmäßigem Aufwand an Zeit oder Kosten verknüpft ist, oder
b) der Hilfsbeamte nicht in dem Orte wohnt, in dem die Grundbuchamtsräume sich befinden, oder
c) nur durch Zusammenlegung der Grundbuchführung für mehrere Gemeinden ein tüchtiger Hilfsbeamter erhalten oder gewonnen werden kann.

Bei Einverständniß der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, kann die Verlegung durch das Justizministerium verfügt werden, auch wenn obige Voraussetzungen nicht vorliegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf,

die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

(Kommissionsvorlage.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Unverändert.

Artikel 2.

Hinter § 8 des Grundbuchausführungsgesetzes werden die folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 8a.

Abs. 1 unverändert.

„ 2 „

„ 3 Streichung.

§ 8b.

Wenn die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere verlegt wird (§ 2, 8, 8a), so kann die übernehmende Gemeinde von der abgebenden Ersatz desjenigen Mehraufwandes verlangen, der ihr durch die Verlegung der Grundbuchführung erwächst.

Artikel 3.

Der erste Absatz des § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung sind auch der Bürgermeister und bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8b.

Unverändert.

Artikel 3.

Unverändert.

Artikel 4.

Der § 25 des Grundbuchausführungsgesetzes erhält nachstehende Zusätze.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anträge und Erklärungen der vom Justizministerium im Staatsanzeiger bezeichneten obersten Verwaltungsstellen der badischen Standesherrschaften.

Den Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen (Sparkassenkommission, Gemeinderath, Verwaltungsrath, § 5 und § 10 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880) kommt die Eigenschaft öffentlicher Behörden im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen zu.

Artikel 5.

Unverändert wie Artikel 4 der Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48b.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Juni 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den **Gesetzesentwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betreffend,** berathen und solchen auf den Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 26. vor. Monats hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen und sehen wir gefälliger Mittheilung der förmlichen Ausfertigung des Gesetzesentwurfs behufs darauf zu setzender Annahmebeurkundung entgegen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 49.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. April 1902.

Hohe zweite Kammer

der Großherzoglich Badischen Landstände

Karlsruhe!

Petition.

(Entworfen und einmüthig genehmigt in der Landesrathschreiber-Versammlung zu Offenburg am 9. März 1902.)

Gehorsamste Bitte der Rathschreiber in Baden um Erlangung einer hinreichenden und auch richtigen Bezahlung aus der Versehung der Hilfsbeamtengeschäfte zur Grundbuchsführung betreffend.

Die reichsgesetzliche Grundbuchsführung ist nunmehr mit ganz wenigen Ausnahmen im Lande auf den Rathhäusern in Kraft getreten und sind die Rathschreiber diesen staatlichen Grundbuchsämtern als Hilfsbeamte beigegeben.

Die Rathschreiber haben nunmehr auch die Gebührenbezüge aus der alten Grund- und Pfandbuchsführung verloren und sind auf die in der Kostenordnung vom 21. Januar 1901 stipulirten wandelbaren Bezüge angewiesen. Die Rathschreiber waren mit den Gebührenbezügen aus der Herrschaft des alten Rechts zufrieden, obgleich auch jene Gebühren knapp bemessen waren, doch waren alle grund- und pfandbücherlichen Rechtsgeschäfte so sportulirt, daß aus ihnen für die Rathschreiber eine Einnahmsquelle ihres Dienstes erwuchs

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jene Gebühren waren und blieben der Hauptanziehungspunkt, weßhalb sich der eine und der andere in der Gemeinde um den verantwortungsreichen und mühevollen Gemeindedienst nur beworben. Die meisten Gewährgerichte gingen mit den Rathschreibern, der Haftbarkeit wegen, ein Vertragsverhältniß ein und die Rathschreiber erhöhten so ihre Bezüge um ein oder mehrere Antheile. Diese Einnahmen ließen die sonst berechtigten Klagen der Rathschreiber über zu niedrige Jahresgehalte vielfach verstummen und nur wieder ein verkehrsreiches Geschäftsjahr in der Gemeinde hielt die schon lange beabsichtigte Nachsuchung um Gehaltserhöhung zurück.

Durch den inneren Ausbau des neu erstandenen Deutschen Reiches vermehrten sich, so durch das Personen-, das Militär- und durch das Unterstützungswohnsitzgesetz, mehr aber noch durch die sociale Gesetzgebung des Reiches die Geschäfte des Rathschreiberdienstes so sehr, sammelten sich so gewaltig auf den Rathhäusern an, daß sich der mit den Jahren überall vollzogene, in's Große gegangene Umschwung auch gerade in der Werkthätigkeit der Rathschreiber recht geltend und fühlbar gemacht hat. Diese Mehrarbeiten, Arbeiten nicht allein für die Gemeinde, sondern auch für den internen Staat und für das Reich, verlangen überall mehr und mehr, selbst in der kleinsten Gemeinde, die stetige Präsenz eines Gemeindebeamten, des Rathschreibers auf dem Rathhause. So sind viele Rathschreiber zu Berufsrathschreibern geworden, die vor 1870, vor 1880 den Rathschreiberdienst noch als eine Nebenbeschäftigung versehen konnten. Die Anforderungen, welche man von Reichs-, Staats- und Gemeindewegen von Jahr zu Jahr seit 1870 an die badischen Rathschreiber gestellt hat und in erhöhtem Maße heute noch stellt, führte bei der bekannten allgemeinen Reichsfürsorge für die arbeitnehmende Klasse auch bei den Rathschreibern zu dem zeitgemäßen Verlangen, bei Invalidität und im Alter doch auch einigermaßen einen Schutz, eine Versorgung zu haben, sintemalen auch die Rathschreiber nicht so gestellt sind, Ersparnisse zurücklegen zu können. Im Jahre 1896 erhielten die Rathschreiber durch die Schaffung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes die erbetene Fürsorge und wenn meist alle und noch 1000 andere von der Wohlthat des Gesetzes im Jahr 1897 ausgeschlossen blieben, weil sie durch Verdienst auf dem Rathhause nicht das bestimmte Einkommen nachzuweisen vermochten, setzte man Regierungsseits die bestimmte Hoffnung auf die Ermöglichung der Massenbeitritte als geborene Kassenmitglieder in die Zuflüsse der Gebührenbezüge aus der in Aussicht gestellten Gebührenerhöhung und aus der kommenden neuen Grundbuchsführung. Von Seiten der Großh. Regierung hielt man zur Beitrittsermöglichung in das Fürsorgegesetz in dem Gedanken fest, daß das Bestreben dahin gerichtet sein muß, eine Erhöhung der wirklichen Bezüge der Rathschreiber zu erreichen. (Siehe Ganter, Fürsorgegesetz, S. 68.)

Die Großh. Regierung hat auch thatsächlich in der Gebührenordnung vom 31. Dezember 1896 einige Sätze erhöht und mit diesem Vorgehen und einer von der Regierung gewünschten Gehaltserhöhung durch die Gemeinden (siehe Ganter, Fürsorgegesetz, S. 68) wäre den Wünschen und Bitten der Rathschreiber Rechnung getragen worden. Die Gemeinden blieben aber mit ihren Dotationen aus und bis zur Stunde wurden die Rathschreiber nicht in die angenehme Lage versetzt, aus der Höhe ihrer Einkommen der Fürsorge nur auch in einer Anzahl theilhaftig zu werden, die doch bei 2117 Gemeinden und nahezu 1800 Rathschreibern zu registriren sein dürfte! Und hat doch der Staat ein mächtiges Interesse an der Versorgung der Rathschreiber! (Siehe Ganter, Fürsorgegesetz, S. 16.)

Von Seiten Großh. Ministeriums des Innern versprach man sich im Jahr 1896 (siehe Motive zum Regierungsentwurf des Fürsorgegesetzes) aus der Gestaltung der Grundbuchsführung, die den Gemeinden bleiben solle, eine wesentliche Verstärkung der Mitgliederzahl der in's Leben tretenden Fürsorgekasse. Die Rathschreiber setzten damals alle Hoffnung auf eine ihnen zu billigende finanzielle Besserstellung aus der Grundbuchorganisation, indem sie die versprochene Gebührenbezugserhöhung, womit auch zum Fürsorgegesetzbeitritt etwas zu machen wäre, bei der Gebührenfestsetzung zur neuen Grundbuchsführung bestimmt erwarteten.

Unsere Hoffnungen gingen leider nicht in Erfüllung, denn die Gebührenbezüge aus der neuen Grundbuchsführung sind bei vermehrter Geschäftslast derartig geringfügige, daß auch der beste gewandte Rathschreiber nicht zur Hälfte des Taglohns eines gewöhnlichen Taglöhners in einer Gemeinde, mit dem Verdienste des Jahres über, kommt. Der Gebührenausfall und die zu Tage tretende Differenz zwischen den Einnahmen aus der alten und neuen Führung wolle aus der dieser Eingabe beigegebenen Darstellung Blge. Nr. 1—7 ent-

Anlage 1—7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nommen werden. Es herrscht wegen dieser so dürftig, so knapp gehaltenen Bezahlung eine große, allgemeine Unzufriedenheit auf allen Rathhäusern bei allen Rathschreibern und ist, da man den Rathschreibern auch in keiner Weise aufhelfen, dagegen nur mit Lasten beladen will, eine Entschlossenheit zu Tage getreten, eine Mißstimmung, eine Arbeitsunlust durchaus nicht künstlich geboren worden, daß die Entschlossenheit soweit im Vorrücken ist, daß unter einer solchen Entlohnung keineswegs diese so geistig anstrengende, schwierige Dienstleistung besorgt werden kann. Die Rathschreiber können sich auch nicht auf bessere Zeiten vertrösten lassen, nicht auf die Zeiten hinhalten lassen, wo für das Großh. Justizministerium der Zeitpunkt gegeben wäre, die schmachtenden und darbenden Rathschreiber zu unterstützen. Die Rathschreiber verlangen keine Unterstützung, sie verlangen nur eine staatlich festgesetzte gerechte Bezahlung ihrer Arbeitsleistungen!

Aus ihrem Verdienste müssen die Rathschreiber leben, gleich anderen Arbeitern, gleich anderen Beamten des Reichs und des Staates fristen sie aus dem Einkommen ihr Leben. Hier muß sofort eingeschritten werden, die Arbeit muß auch richtig bezahlt werden. Die Sache läßt sich nicht mehr länger hinausziehen. Die Erfahrungen sind gemacht, Zahlen weisen zur Genüge auf, daß die Gebühren zu gering sind, daß für manche Geschäfte, die früher sportulirt waren, keine Gebühren für den Rathschreiber angesetzt sind. Seit 1897 sind die Rathschreiber durch den Staat durch die Grundbuchsorganisation beständig im Dienste aktiv gehalten und sind ihnen Aufgaben zu erfüllen gegeben worden, die jetzt nach so prompter und getreuer Lösung. wie das Urtheil auf diesem Landtage ergab, auch richtig zu entlohnen wären. Jetzt ist uns ein Arbeitsfeld zur Bebauung und Urbarmachung übertragen, das in späterer Zeit für den gleichen Geschäftsfertiger mit weniger Besorgniß bearbeitet wird. Diese Lehr- und Schuljahre, dieser fundamentale Aufbau soll doch auch als eine dienstliche Mehrleistung betrachtet oder doch auch richtig den gegebenen Zeit- und Lebensverhältnissen entsprechend, belohnt werden. Dies dürfen wir verlangen, dies zu verlangen haben wir ein erweisliches Recht!

Die Unzufriedenheit, der Mißmuth und Aberwille, nur durch die zu geringe Bezahlung, durch den Entgang gehabter Gebühren entstanden, haben bereits in beiden hohen Ständekammern ihre Erörterung gefunden. Die hohe II. Kammer hat aber auch in einmüthiger Weise für die Rathschreiber der Stadt geredet und hat Großh. Regierung, das Großh. Justizministerium um gütige Willfahrung der von den Rathschreibern an Großh. Regierung einzureichenden Wünsche nachdrücklichst angegangen. Die Herren Abgeordneten haben dies gethan, weil ein jeder Herr von dem wahren Sachverhalt unterrichtet ist. Der Herr Abgeordnete weiß, daß nicht die Rathschreiber an der im Lande herrschenden Unzufriedenheit bezüglich der Grundbuchsführung **schuldig sind** und daß dieser für die Grundbuchsführung brauchbare Stand durch sein reges und treues Mitarbeiten im Stande ist, allen Klagen den Riegel vorzuschieben, daß die Rathschreiber als die Vertrauensmänner der Gemeinden am ehesten in der Lage sind, der von anderen, als den Rathschreibern in das Volk getragenen Unzufriedenheit im Volke begegnen zu können.

Das Großh. Justizministerium hat sich in der öffentlichen 31. Sitzung der hohen II. Kammer auf die von der Kammer gegebene Anregung zur Bezahlung der Rathschreiber dahin ausgesprochen, daß die Rathschreiber durch die Vergütungen pro 1899 und 1900 fette Jahre gehabt hätten und man für die Jahre 1902 und 1903 abermals eine Summe und zwar 430,000 Mk. in das Budget als Vergütungen für die Rathschreiber einzustellen, wiederum nicht unterlassen habe. Es sollen die Rathschreiber aus der neuen Grundbuchsführung die Vergütung, das Einkommen haben, welches ihnen das Normaljahr 1897 abgeworfen, eingebracht hat. Werden die Einnahmequellen aus der Grundbuchsführung für den Staat im Verlaufe der Zeit ergiebiger oder finde man die Gebührenbezüge der Rathschreiber, für welche jetzt monatliche statistische Erhebungen — Justizministerialerlaß vom 15. Juli 1901 Nr. 25820 — gemacht werden, zu gering, so werde man entweder aus vorhandenen Ueberschüssen oder aber durch Erhöhung von Gebührensätzen den Rathschreibern aufhelfen. Die Gemeinden hätten in erster Reihe die Pflicht, für die Rathschreiber aufzukommen und ihnen das zu gewähren, was das Normaljahr 1897 nach der Statistik aufweist. Es wäre also Hoffnung auf eine Besserung der Lage vorhanden. Die prekäre Lage der Rathschreiber bleibt aber fortbestehen!

Natur und Elemente, Ereignisse, Lage und Verhältnisse üben auf den Menschen, auf dessen Stimmung und Verhalten einen Einfluß aus, und diese Einwirkung bleibt auch bei uns Rathschreibern nicht aus. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nothlage wird zum Ueberdruß, zumal wenn man weiß, daß einem jeden Stande in unserem Lande von Seiten Großh. Regierung kräftig aufgeholfen worden ist und daß man eine schwierige Arbeit zu verrichten hat und daß man bei uns, die wir so zu sagen nicht verdienen, gleichsam die sparende Hand anlegen will.

Uns scheint es zu bedünken, wir wollen Alles gestehen, als ob man uns nur bis zur Instandsetzung der Maschine, bis der Wagen auf dem rechten Geleise steht und mit Leichtigkeit in Gang gebracht und geführt werden kann, zu verwenden denkt; uns beschleicht unwillkürlich in Ansehung der Zurückhaltung einer richtigen Entlohnung unserer Arbeiten das Gefühl, als ob man uns am verwundbaren Theil getroffen, nachdem uns weder das formelle noch das materielle Recht zur Grundbuchsführung etwas anhaben kann, zum Rückzuge zwingen wollte, damit die Führung der Bücher bei Großh. Amtsgericht rascher ermöglicht wird!"

Wir streben nicht nach einer Bereicherung von Mitteln des Staats, nicht nach der Vergütung, wofür die Großh. Regierung Summen in das Budget einstellen ließ, nein, wir streben nach einer richtigen und nach erhöhten Gebührenbezügen aus der Grundbuchsführung. An den vermeintlich fetten Jahren participiren nicht alle Rathschreiber, viele haben davon gar keinen oder nur einen sehr geringen Antheil. So ist es auch mit den künftigen Vergütungen der Fall, wenn man sie von Budget zu Budget als besonderen Aufwand gelten lassen will. Es sind nämlich viele Rathschreiber vorhanden, bei welchen es an der Zeit gebricht, Grundbuchshefte aus keinem Anlasse anzulegen, und die um zu einem Verdienste aus Staatsmitteln zu kommen, die Nachtzeit benützen müssen, um diese Umschreibungsarbeiten vornehmen zu können. Die Entschädigung aus den Umschreibungsgebühren ist eine ganz andere Sache, eine Sache für sich und ist streng von dem Gebührenbezug aus der Grundbuchsführung und ganz abstrakt zu halten. Zu den Umschreibungen, wenn solche wieder gefördert werden sollen, kann der Rathschreiber Schreibgehilfen anstellen oder er kann die Arbeiten Nachts besorgen oder Sonn- und Festtage hierzu verwenden, es sind sogenannte Ueberleitungsarbeiten, die die Organisation bedingt und die als Anhangsarbeiten zum großen Werk, zu den allgemeinen Kosten des Werkes gehören. Was die Rathschreiber aus den Vorarbeiten zur Grundbuchsführung vom Staate, oder den Betheiligten bezahlt erhalten haben, haben sie getreulich verdient und keine Vergütung ist noch gerechter geschehen als die, welche für diese mühevollen, zeitraubenden und die Sinnesthätigkeit angreifenden Arbeiten den Rathschreibern bezahlt worden sind. Was der eine verdient hat, hat er wieder anderweitig entweder durch die beanspruchte Schreibaushilfe oder durch die Einstellung eines Taglohnarbeiters zur Bestellung seines landwirthschaftlichen Gewerbes, während der Rathschreiber durch Rathhausarbeiten der Landwirthschaft entzogen blieb, ausgegeben.

Wir lebten deßhalb in keinen fetten, sondern viele in mageren Jahren!

So ist unsere Lage, so ist unsere Stimmung, so aber auch unser Entschluß.

Einer hohen Zweiten Kammer klagen wir unser Leid. Rasch und leicht wäre uns geholfen, wenn die Großh. Regierung uns, wie wir bei Großh. Justizministerium bitten, einmal sobald als nur möglich in Monatsraten ausgeworfen, das zukommen ließe, was ein jeder Rathschreiber im Jahr 1897 bezogen hat und uns für's Zweite auch eine bessere Entschädigung für die erhöhte Geschäftslast bewilligte.

Wir stellten nämlich an ein Großh. Justizministerium Karlsruhe folgende

Bitten:

I. Großh. Justizministerium wolle alsbald gütigst verfügen:

„Auf geeignete Vorstellung der Rathschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchsämter wird für die Entstehungszeit und damit die Rathschreiber in einen erbetenen kontinuirlichen Besitz von Einnahmen aus der Grundbuchsführung gelangen, bis auf Weiteres verfügt:

An Stelle der den Hilfsbeamten oder Kanzleibeamten nach Artikel III §§ 625—641, 18. Abschnit der G.-B.-D.-W.: „Bezüge der Hilfsbeamten und Kanzlisten der staatlichen Grundbuchsämter" zukommenden wandelbaren Bezüge werden nunmehr in Ausführung der durch § 639 der G.-B.-D.-W. vorbehaltenen Bestimmung für einen jeden einzelnen an der Grundbuchsführung betheiligten Hilfsbeamten die nach dem Jahr 1897, als dem normalen Geschäftsstands-Jahr in den betreffenden Gemeinden sich ergebenen statistischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüge als feste Vergütungen bewilligt. Der in § 640 Ziffer 1—5 vorgesehene Bezugsberechtigte ist nunmehr die Anstellungsgemeinde des Hilfsbeamten.

Ausgeschlossen von dieser Bestimmung bleiben aber die Vergütungen der Rathschreiber, welche dieselben vom Staate — § 641 und ff. der G.-B.-D.-W. und für die Anlegung der Hauptbücher und Generalregister vom Staate beziehen und nach § 626 Ziffer 2, nach den §§ 25—31 der Kostenordnung vom 21. Januar 1901 zu beanspruchen haben.

Diese Gebühren und Vergütungen bleiben im Eigenthum und Bezug der Rathschreiber als Hilfsbeamte des Grundbuchamtes."

II. Zur nothwendigen Erreichung einer auch besseren Bezahlung der Hilfsbeamten, einer Bezahlung, die den Verdienst- und Lebensverhältnissen der Jetztzeit gleichkommt, wollen einzelne Gebührensätze und Entschädigungsparagraphen in der gegebenen G.-B.-D.-W. erhöht werden. Großh. Justizministerium wolle gütigst verfügen:

a) **ad § 627 G.-B.-D.-W.**

Die verwilligte Eintragsgebühr wird auf 30 Pfg. festgesetzt.

b) **ad § 636 Ziffer 2.**

Der hier angenommene Mindestbetrag wird bis zu 900 Einwohner je auf das Doppelte erhöht. Die Scala selbst erfährt eine Erweiterung dahin, daß sich in Orten über 900 Einwohner die Bauschsumme auf 30 Mk.;
in Orten von 900—2000 Einwohner auf 50 Mk.;
in Orten von 2000 bis 3000 und mehr Einwohner auf 100 Mk. im Mindestbetrag beläuft!

c) Für Verlagscheine, für Fertigung des Hypothekenbriefs, für Fertigung der Notariatsauszüge, Eigenthumszeugnisse — § 28 der Kostenordnung — wird analog der früher aus § 16 der Gebührenordnung hervorgegangenen Entschädigung bei einem Werthe bis zu . . . . . 10,000 Mk.
eine Gebühr von . . . . . 1 Mk.
und darüber eine solche von . . . . . 2 Mk.
für den Hilfsbeamten in Anforderung gebracht.

d) Der Hilfsbeamte erhält für den einem jeden Rechtsgeschäft zu Grunde legenden Geschäftsbeschluß eine Grundgebühr von . . . . . 20 Pfg.

e) Für Anwohnung und Beihilfe an den Grundbuchstagen werden dem Hilfsbeamten eine Versäumnißgebühr in Höhe der Entschädigung nach § 1 Abth. I b Ziffer 1 und 2 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 bewilligt. Der aus dieser Gebührenerhöhung hervorgehende Gebührenzuwachs wolle dem Hilfsbeamten mit Bezug auf Willfahrung der Bitte I in halbjährigen Bezügen von Gr. Staatskasse beliefert werden.

f) Die Aufstellung und Fortführung des Lagerbuches ist und bleibt Sache des Lagerbuchbeamten, der auch die in § 125 Abs. d. V. vom 4. Mai 1900 im Lagerbuch zu vermerkende Band und Nummer anläßlich der Fortführungsgeschäfte zu besorgen hat. Soll diese Vermerkung jedoch Sache des Hilfsbeamten sein, so ist diese Verrichtung auch mit einer Gebühr, ähnlich der früheren Registergebühr, 6 Pfg. per Item zu versehen.

III. Großh. Justizministerium wolle gütigst verfügen:

ad § 626 Ziffer 4.

Die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Grundbuchsführung werden als zur nöthigen Einrichtung des Grundbuchamtes angesehen und von den Gemeinden beschafft.

IV. Großh. Justizministerium wolle zu § 68 und 69 der G.-B.-D.-W. gütigst die Anordnung treffen, daß künftig alle bei den Gemeinden anzustellenden bei dem Grundbuchamt Verwendung findenden Rathschreiber den erforderlichen Fähigkeitsnachweis durch Ablegung einer Prüfung dem Gemeinderathe zu erbringen habe.

Zur Begründung dieser Bitten fügen wir an:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ad I. Aus dem Vorgetragenen und auf Grund der von uns eingereichten rechnerischen Darstellung, die als ein integrirender Bestandtheil dieser Petition gelten soll, und der thatsächlich zu knapp bemessenen Gebühren muß nach dem allgemeinen Grundsatz:

„Jeder Arbeiter ist auch seines Lohnes werth",

eine einigermaßen die Arbeiter zufriedenstellende Entschädigung verlangt und auch gewährt werden.

Diese Entschädigung muß alsbald eintreten, da viele Hunderte dieser bei dem Grundbuchsamt beschäftigten Hilfsbeamten aus dem Verdienste leben und die Lebsucht ihrer Familien bestreiten müssen, da auch alle Betheiligte keine Lust zeigen, einer nicht nennenswerthen Entlohnung wegen noch weiter eine derartige, den Geist und Körper so schwer in Anspruch nehmende, verantwortungsreiche Arbeit zu verrichten. Eine ministerielle Verfügung muß nach unserer Ansicht getroffen werden, denn eine Verweisung der Petenten mit Willfahrung ihrer Forderung an die betreffende Gemeinde bringt nicht die zu erwartende baldige Hilfe.

ad II. Die nachgesuchte Gebührenerhöhung dürfte einer aus der alten Grund- und Pfandbuchsführung vorgesehenen Gebühr in der dem Hilfsbeamten auch obliegenden Verantwortlichkeit und großen geschäftlichen Mühewaltung entsprechen und auf der hauptsächlich durch die Führung abgehobenen größten Gewissenhaftigkeit beruhen. Die derzeitige Grundbuchsführung nimmt viel mehr Zeit in Anspruch, als wie die frühere und selbst dann mehr, wenn auch die Schaffensgewandtheit vorhanden ist. Sie erfordert eine angestrengte geistige Thätigkeit. Die Führung des Geschäftstagebuchs, das Beschluß-, das Listen-, das Kosten- und das Verkehrssteuerwesen mit der Führung der Statistik erfordern die größte Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit und an eine Geschäftserleichterung ist bei dieser nach preußischem Muster eingerichteten Buchführung nicht zu denken. Der Mindestbetrag der Bauschsumme ist zu nieder angenommen. Je größer die Gemeinde und vorab in Städten, wo der Handel und Verkehr mehr ein regerer und vielseitigerer ist als auf dem Lande, desto mehr Arbeit ist auf dem Grundbuchamt. Der Abstand in den Klassifizirungen zwischen Gemeinden von 900 Einwohnern und solchen von 3000 und mehr Einwohnern mit der Entlohnung der Bauschsumme im Mindestbetrag ist doch auffallend groß! Das ganze Jahr hindurch werden die Hilfsbeamten in Gemeinden von 900 Einwohnern und jener in Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern in dem monatlichen Bauschgebührenbezug gleich stehen, denn nie steigern sich die Geschäfte in einem Monat in Gemeinden von 300 bis 5000 Einwohnern so, daß der Höchstbetrag der Bauschsumme erreicht wird.

Es ist deshalb eine große Ungleichheit in der Höhe und in dem Maß der Zutheilung dieser Bauschsumme von 900 Einwohnern ab zu erblicken und die goldene Mittellinie ist gänzlich außer Acht gelassen worden. Die meist beschäftigten Rathschreiber sind entschieden mit einer namhaften, ihren früher vielfältig vorgekommenen, einträglichen Monatsgebühren entsprechenden Hauptgebühr zu bedenken. In Orten von 3000 und mehr Einwohnern findet jede Woche einer, sehr oft auch zwei Grundbuchstage statt und ist der Rathschreiber jeweils 6 bis 12 Stunden im Durchschnitt angestrengt beschäftigt, in Gemeinden von nur 900 Einwohnern findet in der Regel nur alle Monat ein Grundbuchstag statt.

Diese Grundbuchstage sind auch, weil stets aufregend und mühesam, mühesam durch die Her- und Zurückschaffung der Bücher, mit einer Gebühr zu entlohnen. Der Hilfsbeamte hat hierbei jeweils gewissermaßen eine Prüfung vor dem Grundbuchbeamten zu bestehen und hat diesen Beamten mit Vorlage der Grundbücher, der Hauptbücher und Generalregister und der schweren Bände der Grund- und Pfandbücher (Grundakten) zu bedienen. Einem älteren Manne fällt diese Dienstleistung schwer. Daß die Anschaffung des Papiers, der Impressen zu den Geschäftsbeschlüssen, die Anschaffung von geeigneten Lehrmitteln — Bücher — zur Grundbuchsführung nicht Sache des Hilfsbeamten d. h. auf Kosten dieses Beamten genommen werden kann, wurde bereits in der diesjährigen 35. öffentlichen Sitzung der zweiten hohen Kammer von dem Herrn Abgeordneten Pfefferle erwähnt, und dürfte diese in § 636 vorgesehene Bestimmung ohne Bedenken zu hegen wegfallen, da es doch auf der Hand liegen dürfte, daß man dem Hilfsbeamten bei diesem Schul- und Lernjahr, wo der Geschulte — der Jurist — wie der Nichtjurist lernen muß und sich der gegebenen Hilfsmittel im Interesse eines raschen Verständnisses und sicheren Arbeit gerne bedient, nicht noch, zumal bei der vorhandenen Bezahlung, das Nothwendigste zur geistigen wie mechanischen Arbeit aufrechnen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vermerke in die Lagerbücher sind sehr sorgfältig und sauber zu machen und werden alle Einschreibungen und Aenderungen im Lagerbuch von dem Bezirksgeometer, der in der Regel hierzu einen Zeichner und Calligraphen verwendet und im Dienst hat, besorgt. An und für sich besorgten diese Lagerbuchsbeamten gleich nach dem Erscheinen der Verordnung vom 4. Mai 1900, daß ihre Lagerbücher wegen § 125 durch die fremde Hand benachtheiligt würden und sollen auch hierwegen bei Großh. Justizministerium vorstellig geworden sein. Auf Grund dessen wurde bei sehr vielen Grundbuchämtern mit der besagten Vermerkung innegehalten, indem man einem Erlasse entgegensah, daß diese durch § 125 bedungene Vermerkung von dem Lagerbuchsbeamten anläßlich der Fortführung der Arbeiten geschieht. In ein derartiges grundlegendes von den Herrn Bezirksgeometern aufgestelltes, jeweils durch die Hand eines Zeichners gefertigtes Musterwerk sollte auch nur von einer Hand bedient werden. Doch soll der Hilfsbeamte mit Nachholung und Fortführung dieser difficilen Arbeit betraut sein, so kann auch diese Verrichtung nicht unentgeltlich besorgt werden.

Die Beibringung eines Fähigkeitsnachweises zur Führung der Geschäfte des Grundbuchamts ist sehr nothwendig und ist dies ein allgemeiner Wunsch der derzeitigen Rathschreiber. Dadurch wird erst recht die Möglichkeit gegeben, daß die Buchführung für die Bevölkerung auf den Rathhäusern erhalten bleiben kann und auch ein gutes Material überhaupt auf den Rathhäusern nachwächst.

Hiermit gauben wir auf heutiger Landesrathschreibersversammlung einer hohen zweiten Ständekammer von unserer Lage, von dem Alp, der uns drückt, von der Unzufriedenheit, die uns alle umfangen, und von der Arbeit die auf uns ruht, von den Anforderungen, die das große Werk der Grundbuchsführung an uns stellt, einen genauen, wahrheitsgetreuen Bericht erstattet zu haben. Hieran erlauben wir uns nachstehende

Bitte

zu knüpfen:

Hohe II. Kammer wolle das Vorgetragene einer Prüfung und der Würdigung derart in möglichster Bälde gütigst unterziehen, daß das Großh. Justizministerium unseren Wünschen und Bitten, gerade auch im Hinweis auf die von Herrn Abgeordneten Dr. Wilkens in der 31. öffentlichen Kammersitzung der Großh. Regierung kundgegebenen Hoffnung, daß die Vorstellung der Rathschreiber bei der Großh. Regierung Verständniß und Entgegenkommen finden werde, entspricht, auf daß das Rathschreibermaterial erhalten und die Rathschreiber mit Lust und Liebe der ihr von Großh. Regierung auferlegten schweren Aufgabe zum Segen unseres Landes und zum Nutzen der Bevölkerung Badens mehr und mehr gerecht werden können.

Einer hohen zweiten Kammer der Großh. badischen Landstände

gehorsamste

Rathschreiber Badens!

Offenburg, am 9. März 1902.

Die Delegirten

nach der dieser Petition angeschlossenen Präsenz- und Abstimmungsliste. *)

Zur Beurkundung.

Der Vorsitzende der Versammlung:

Karl Ganter, Landesvereinsvorstand.

Die Urkundspersonen der Versammlung:

Adolf Götz, Rathschreiber in Bretten.

Valentin Beck, Rathschreiber in Freudenberg.

*) Diese Liste, nach welcher durch 113 anwesende Rathschreiber sämmtliche Bezirke bis auf Karlsruhe, St. Blasien und Schwetzingen (welche z. Zt. ohne Vorstand sind) sowie Mannheim und Pfullendorf (deren Vorstände krank sind) vertreten waren ist nicht abgedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Darstellung.

Zur neuen Grundbuchsführung vermissen die Rathschreiber nachverzeichnete, in der alten Grund- und Pfandbuchführung in Anrechnung gebrachten Gebühren:

a) § 16 der Gebührenordnung vom 31. Dezember 1896:
   Ziffer 1. Aversalgebühr von 1 Mk. bis 1.50 Mk. bei Kauf-, Tausch- und Pfandeinträgen;
   Ziffer 2. Aversalgebühr 80 Pfg. bis 1 Mk. bei Theilungseintragungen;
   Ziffer 3. Aversalgebühr 80 Pfg. bis 1 Mk. für Zeugnisse und Auszüge;
   Ziffer 4. Aversalgebühr von 50 Pfg.;
   Ziffer 5. Registergebühr von 5 Pfg. pro Person.
b) § 18 Vertragsgebühr mit 1 Mk.
c) Gewährgebühren-Antheil des Rathschreibers nach Vertrag zu 1 oder mehreren Theilen.

II.

Als Ersatz dieser Gebührenverluste wären nach der neuen Kostenordnung vom 21. Januar 1901 geeignet, wenn sie dem Verluste angepaßt wären:

1. Die nach § 636 vorgesehenen Bauschgebühren, die in ihrem Mindestbetrag in keiner Weise einen Ersatz aus dem Ausfall herzustellen vermögen.
2. Erhöht wurde die Gebühr aus § 8 für die Grundbuchseinsicht von 40 Pfg. auf 1 Mk. und die Zubilligung einer Grundgebühr für Abschriftsfertigungen.

Allein durch den Wegfall der früheren Bezüge für die Grundbuchseinsicht an den Staat und ebenso durch den Wegfall der Gebühren aus der Grundbuchführung für Geschäftsverrichtungen des Staats ist kein Ersatz auch aus diesen Zuweisungen für den Rathschreiber zu verzeichnen.

Die Rathschreiber erblicken also in keiner Weise aus der Kostenordnung vom 21. Januar 1901 nur eine halbwegs dem Gebührenbezuge aus der Gebührenordnung vom 30. November 1874 bezw. 31. Dezember 1896 gleichkommende Entschädigung aus der jetzigen Grundbuchsführung und schließen diesbezügliche Berechnungen an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Darstellung

der

Gebührenbezüge der Rathschreiber (Hilfsbeamte) nach dem alten und neuen Grundbuchrecht.

(Bearbeitet von Rathschreiber **J. Herzog** in Müllheim.)

Art des Geschäfts	Gegenstandswerth bis einschl. Mk.	Nach dem alten Grundbuchrecht: Gem. G.-O.	Beträge Mk.	Beträge ₰	Nach dem neuen Grundbuchrecht: Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge Mk.	Beträge ₰	Bemerkungen
Kauf	1099	*) 1/10 a. §15 [1]	—	21	Beurkundung des Kaufvertrags	§ 625 [2]	1	—	*) 1/10 ist der mit dem Gemeinderath vereinbarte Antheil für die übernommene Haftbarkeit.
		§ 16 [1]	1	50	Einschreibungsgebühr				
		§ 16 [3]	—	12	1 Grundstück	§ 627 1 u. [2]	—	15	
		§ 18	1	—	Schreibgebühr	§ 626b	—	10	
		§7 S. 10	1	—	Bauschgebühr	§ 636	—	34	
			3	83			1	59	
Für Eintragung des Eigenthums von Liegenschaften aus einem anderen Rechtstitel als Kauf oder Tausch (Theilungsauszüge 2c.) Fall: Erbe (Abkömmling) 3 Grundstücke	1099	1/10 v. §15 [2]	—	6,3	Einschreibung des Eigenthumswechsels	§ 627 1 u. [2]	—	25	
		§ 16 [2]	1	—					
		§ 16 [3]	—	12	Bekanntmachung an Erbe	§ 626b	—	10	
		§7 S. 5	—	50	Bauschgebühr	§ 636	—	20	
			1	68,3			—	55	
Hypothek	1099	1/10 a. §15 [1]	—	21	Beurkundung der Sicherungshypothek	§ 625 [3]	1	—	
		§ 16 [1]	1	50					
		§ 16 [3]	—	12	Einschreibung 1 Last	§ 627	—	10	
		§7 S. 14	1	40	Schreibgebühren	§§ 626b	—	50	
			3	23	Bauschgebühr	§ 636	—	68	
							2	28	
Löschung von Pfandrechten	1099	1/10 v. §15 [4]	—	50	Einschreibung einer Löschung	§ 627	—	10	
		§ 16 [3]	—	12					
		§ 7	—	10	Schreibgebühren	§§ 626b	—	10	
		für Bescheinigung an Schuldner	—	10	Bauschgebühr	§§ 636	—	20	
			—	82			—	40	
Verlagscheine	1099	1/10 v. §15 [3]	—	20	Schreibgebühr	§§ 626b	—	10	
		§ 16 [3]	1	—	Bauschgebühr	§§ 636	—	20	
		§ 7	—	30			—	30	
			1	50					
Auszüge für Notariat zu Vermögensverzeichnungen 2c. 3 Grdst.	1099	1/10 v. §15 [3]	—	20	Schreibgebühr	§§ 626b	—	30	
		§ 16 [3]	1	—	Bauschgebühr	§§ 636	—	24	
		§ 7	—	30			—	54	
			1	50					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Alt:			**Neu:**		
Pfandstrichskosten: Werth 1500 Mk.			**Löschungsgebühr.**		
1. Gemeinderath	§ 15. 4	50 Pfg.	Geschäftsgebühr	§ 13	2 Mk.
2. Rathschreiber	§ 16. 4	50 „			
3. „	§ 7	10 „			
4. „	§ 16. 5	12 „			
5. „	§ 7 (Schein)	10 „			
6. „	§ 17	10 „			
Summa		1.42 Mk.	Summa		2 Mk.
Hiervon trifft es dem Rathschreiber mit Ziffer 2, 3, 4, 5 und Gewährgebührenantheil		82 Pfg. 3/10 15 „	Hiervon trifft es dem Rathschreiber (Hilfsbeamten) a)	§ 627 § 636	10 Pfg. 20 „
Summa		97 Pfg.	Summa		30 Pfg.

also Unterschied 67 Pfg. weniger als bei der alten Führung.

Waldshut, 1. März 1902.

Ganter, Rathschreiber.

Anlage 4.

Unterschied

im Gebührenbezug aus der früheren und jetzigen Grundbuchsführung:

Werth 30,000 Mark.

Nach der alten Führung betragen die

Gebühren:

1.	Gemeinderath § 15 Ziff. 1	18,60 Mk.
2.	Vertrag § 18	1,00 „
3.	Aversum § 16 Ziffer 1	1,50 „
4.	Eintrag § 7 (11 Seiten)	1,10 „
5.	Register § 16 Ziffer 5	0,12 „
6.	Auszüge § 7 (24 Seiten)	2,40 „
7.	Diener § 17	0,15 „
		24,87 Mk.

Der Rathschreiber bezieht hierin:

Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 mit	6,12 Mk.
und da er vertragsgemäß 3/10 Antheil an den Gewährgebühren bezieht mit hierher	5,58 Mk.
bezieht er	11,70 Mk.

II.

Nach der neuen Führung betragen die Gebühren aus einer Briefhypothek und zwar:

1.	Geschäftsgebühr (Staat) K. V. 18	30,— Mk.
2.	Fertigung des Hypothekenbriefs (18)	6,— „
3.	Auslagen	0,30 „
		36,30 Mk.

Hievon trifft es dem Rathschreiber

a)	für den Eintrag der Last § 627	0,10 Mk.
b)	Schreibgebühren § K. V. 29	0,30 „
c)	10% aus 36 Mk. nach § 636	3,60 „
	Summa	4,— Mk.
Nach der alten Führung		11,70 „
daher		7,70 Mk. weniger.

Waldshut, den 1. März 1902.

Ganter, Rathschreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

Anlage 5.

über die Bezüge des Rathschreibers aus der Grund- und Pfandbuchführung nach der alten Gebührenordnung der unten bezeichneten Geschäften.

Benennung der Geschäfte	Nach der alten Gebührenordnung										Zusammen	
	§ 18		§ 16 Ziff. 1—4		§ 16⁵		§ 7		Antheil am Gewährgeld 1/12			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. a) Kauf (Eintrag u. Auszüge) Werth 300 Mk.	1	—	1	—	—	12	1	—	—	13	3	25
beim Tausch erhöht sich die Gebühr des § 16⁵ und § 7 um . . .	—	—	—	—	—	12	—	30	—	—	—	42
b) Werth 1200 Mk.	1	—	1	50	—	12	1	—	—	20	3	82
2. a) Eigenthumsübergang durch Schenkung, Erbschaft ꝛc. Werth 300 Mk.	—	—	—	80	—	12	—	50	—	03	1	45
b) Werth 1200 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	12	—	90	—	06	2	08
3. Bedungenes Unterpfandsrecht, Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken) .	1	—	1	50	—	12	2	40	—	40	5	42
4. a) Pfandstriche am Rande des Eintrags vom Pfandgericht beurkundet	—	—	1	—	—	12	—	30	—	04	1	46
b) auf Vorlage von Strichbew.-Urkunden	—	—	—	25	—	12	—	30	—	04	—	71
5. Verlagschein Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	—	—	80	—	25	2	05
6. Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch zu Erbtheilungen Werth 3000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	—	—	50	—	25	1	75
Zusammen . .	3	—	9	05	—	96	8	—	1	40	22	41

Vergleichung.

Für die oben bezeichneten Geschäfte bezog der Rathschreiber nach der alten Gebührenordnung 22 ℳ 41 ₰
für die gleichen Geschäfte, nach den derzeitigen Gebührenbestimmungen aber nur (siehe die andere Darstellung auf nächster Seite) . . . . . 11 „ 04 „
somit weniger . . 11 ℳ 37 ₰

Dabei erfordern aber diese Geschäfte nach dem neuen Reichsgrundbuchrecht zum Mindesten ⅓ mehr Zeitaufwand als nach dem früheren Recht.

Sinzheim, den 27. März 1902.

(gez.) **Anton Hillert,**
Rathschreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Darstellung

über die Gebührenbezüge des Rathschreibers als Hilfsbeamter im Grundbuchsamtdienste nach den zur Zeit in Geltung befindlichen Bestimmungen der unten bezeichneten Geschäften.

Benennung des Geschäfts	Nach der Grundbuchdienstweisung § 625 a — b		§ 627		§ 636		Nach § 29 der K.-V.		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. a) Grundstücksverkauf: Werth 300 Mk.	1	—	—	15	—	68	—	—	1	83
b) „ „ 1200 „	1	—	—	15	1	34	—	—	2	49
2. a) Eigenthumsübergang durch Schenkung, Erbschaft ꝛc., Werth 300 Mk. . .	—	—	—	15	—	20	—	—	—	35
b) „ „ „ 1200 Mk. . .	—	—	—	15	—	34	—	—	—	49
3. Sicherungshypothek, Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	1	—	—	10	—	92	—	—	2	02
(bei einer Briefhypothek Schreibgebühr .	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30
4. a) Löschungen (Pfandstriche) Werth 300 Mk.	—	—	—	10	—	20	—	—	—	30
b) Löschungen (Pfandstriche) Werth 1200 Mk.	—	—	—	10	—	20	—	—	—	30
5. Zeugnisse (Verlagscheine) Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	—	—	—	20	—	30	—	50
6. Auszüge aus dem Grundbuch zu Nachlaßtheilungen, Werth 3000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	—	—	—	76	—	30	1	06
NB. Wird der Vollzug der Eintragungen bezw. Löschungen den Betheiligten bekannt gemacht, was in der Regel nicht geschieht, so ergibt sich von O.-Z. 1—6 eine Schreibgebühr von 7 × 20 Pf. =	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40
Zusammen . .	3	—	—	90	4	84	2	30	11	04

Vergleichung.

Für die oben bezeichneten Geschäfte bezieht der Rathschreiber nach den derzeitigen Gebührenbestimmungen also . . . . . 11 ℳ 04 ₰

für die gleichen Geschäfte bezog derselbe nach der alten Gebührenordnung (siehe die andere Darstellung) . . . . . 22 „ 41 „

somit jetzt weniger . 11 ℳ 37 ₰

Dabei erforderten diese Geschäfte nach dem früheren Recht zum Mindesten ⅓ weniger Zeitaufwand als nach dem jetzt in Geltung befindlichen Reichsgrundbuchrecht.

Sinzheim, den 27. März 1902.

(gez.) **Anton Hillert,**
Rathschreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellungen

Anlage 7.

einiger Gebührenansätze nach dem alten und neuen Grundbuchrecht.

1. Fall.

Liegenschaftskauf mit einem Werthe von 666 Mk.

A. **Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:**

1. Gewähr	Geb.-O.	§ 15¹	1	Mk.	50	Pfg.
2. Vertrag	„	§ 18	1	„	—	„
3. Aversum	„	§ 16¹	1	„	—	„
4. Eintrag	„	§ 7	—	„	50	„
5. Register	„	§ 16⁵	—	„	12	„
6. Auszüge	„	§ 7	—	„	80	„
7. Diener	„	§ 17	—	„	15	„
		Summa	5	Mk.	07	Pfg.

Von diesen Gebühren bezog der Rathschreiber

—— 3 Mk. 42 Pfg. ——

B. **Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:**

1. Beurkundung des Kaufvertrags (K.-V. § 34)	8	Mk.	40	Pfg.
2. Eintragung des Eigenthümers (K.-V. § 3)	2	„	90	„
3. Schreibgebühren (K.-V. § 29) 2 S.	—	„	20	„
4. 2 Behändigungen (K.-V. § 16 Abs. 1a)	—	„	20	„
Summa	11	Mk.	70	Pfg.

Hievon hat der Hilfsbeamte incl. Bauschsumme zu beziehen:

—— 2 Mk. 33 Pfg. ——

2. Fall.

Darlehenshypothek im Betrage von 1010 Mk. betr.

A. **Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:**

Gewähr,	Geb.-O.	§ 15¹	2	Mk.	10	Pfg.
Vertrag	„	§ 18	1	„	—	„
Aversum	„	§ 16¹	1	„	50	„
Eintrag	„	§ 7	—	„	60	„
Register	„	§ 16⁵	—	„	12	„
Auszüge	„	§ 7	1	„	20	„
Diener	„	§ 17	—	„	15	„
		Summa	6	Mk.	67	Pfg.

Von diesen Gebühren bezog der Rathschreiber

—— 4 Mk. 42 Pfg. ——

B. **Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:**

Eintragung der Hypothek (K.-V. § 8, 20[1])	5 Mk.	80	Pfg.
Ertheilung des Hypothekenbriefes (K.-V. § 18[1])	2 „	—	„
Schreibgebühren (K.-V. § 29) 3 S.	— „	30	„
Porto	— „	20	„
Summa	8 Mk.	30	Pfg.

Hievon bezieht der Hilfsbeamte incl. Bauschsumme

——— 1 Mk. 18 Pfg. ———

3. Fall.

Zeugniß (früher Auszug nach Formular 3) für Großh. Notariate zu Nachlaßtheilungen, Vermögensübergaben etc. betr.

10 Liegenschaften mit einem Werthe von 5000 Mk.

A. **Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:**

Gewähr Geb.-O. § 15[3]	3 Mk.	—	Pfg.
Aversum „ § 16[3]	1 „	—	„
Schreibgebühren Geb.-O. § 7	— „	60	„
Diener „ § 17	— „	10	„
Summa	4 Mk.	70	Pfg.

Hievon bezog der Rathschreiber

——— 1 Mk. 60 Pfg. ———

B. **Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:**

Zeugniß (K.-V. § 28[1] u. 4)	2 Mk.	80	Pfg.
Schreibgebühr (K.-V. § 29) 5 S.	— „	50	„
Summa	3 Mk.	30	Pfg.

Hievon hat der Hilfsbeamte zu beziehen

——— 50 Pfg. ———

Aufgestellt

Bretten, den 19. März 1902.

Der Rathschreiber.

(gez.) **Ad. Göß.**

№ 49a.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Juli 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

zu der

Petition der Rathschreiber Badens, die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Binz.**

Schon bei der Berathung des Budgets der Justizverwaltung sind die Gebührenbezüge der Rathschreiber in ihrer Eigenschaft als Grundbuchshilfsbeamte in einem den Wünschen der Rathschreiber wohlwollenden Sinne zur Erörterung in diesem hohen Hause gelangt. Es kann hierwegen auf den bezüglichen Bericht der Budgetkommission (Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 1902, Druckf. Nr. 19, Seite 10/11), sowie auf die Verhandlung im hohen Hause vom 1/8. Februar 1902 verwiesen werden. Auch anläßlich der Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Bezirke der Grundbuchämter in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1902 haben die Wünsche der Rathschreiber wohlwollende Fürsprache gefunden.

Mit einer Petition vom 10. April d. J. wendet sich nunmehr der Vorstand des badischen Rathschreibervereins auf Grund des Beschlusses einer Mitgliederversammlung vom 9. März d. J. an das hohe Haus mit der Bitte, eine Revision der Einkommens- bezw. Gebührenbezüge der Rathschreiber als Grundbuchshilfsbeamten in der Weise zu befürworten, daß

1. an Stelle der wandelbaren Bezüge, wie solche in Artikel III §§ 625—641 der Grundbuchdienstweisung bestimmt sind, unter Zugrundelegung der thatsächlichen Gebührenbezüge des Jahres 1897 feste Vergütungen treten,

2. einzelne Gebührensätze entsprechend erhöht werden. Die hieher bezüglichen Vorschläge sind auf Seite 5 der den Mitgliedern des hohen Hauses zugestellten gedruckten Petition aufgeführt.

3. Die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstigen Utensilien zur Grundbuchführung soll als zur nöthigen Einrichtung des Grundbuchamtes gehörig den Gemeinden obliegen.

4. Die künftig anzustellenden Rathschreiber, welche als Hilfsbeamte des Grundbuchamtes fungiren wollen, sollen durch Ablegung einer Prüfung den Befähigungsnachweis zu erbringen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Die Petition enthält eingehendere Ausführungen zur Begründung dieser Anträge und kann auf dieselben hier Bezug genommen werden. Der Petition sind von dem Vorstand des Rathschreiberverbandes und mehreren anderen Rathschreibern aufgestellte statistische Tabellen angeschlossen, in welchen die Gebührenbezüge der Rathschreiber nach dem alten und neuen Grundbuchrecht zur vergleichenden Anschauung gebracht werden.

Ihre Kommission hat zunächst die Großh. Regierung um Aeußerung über die Petition ersucht. Die darauf eingekommene Erklärung des Justizministeriums vom 30. Mai d. J. lautet:

„I. Ueber das Einkommen der Rathschreiber aus der Grund- und Pfandbuchführung in den letzten Jahren vor 1900 gibt die Anlage VII des als Drucksache 19 erschienenen Berichts der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer zum Justizbudget für 1902 und 1903 Aufschluß. Von den darin erscheinenden Jahren ist der Anforderung der Mittel zur Belohnung der Hilfsbeamten lediglich das Jahr 1897 zu Grunde gelegt worden, da es dem normalen Geschäftsstand am nächsten kommt, während die folgenden Jahre durch die Ueberleitungsarbeiten (Eintragungs- und Vereinigungsgesetz, Hauptbücher und Generalregister) stark beeinflußt sind. Im Jahre 1897 haben die Rathschreiber, wie die bezeichnete Uebersicht in Spalte 4 und 5 ausweist, aus der Grund- und Pfandbuchführung als von den Betheiligten erhobene Gebühren rund 364 000 ℳ bezogen; davon entfallen auf die Rathschreiber der am 1. Januar 1902 noch nicht unter Reichsrecht stehenden Gemeinden rund 36 000 ℳ, wornach für die Rathschreiber der Gemeinden, in denen jetzt staatliche Grundbuchämter bestehen, gegen 330 000 ℳ verbleiben. Diesem Betrage wurden wegen der Umschreibungsgebühren 100 000 ℳ zugeschlagen. Dementsprechend wurden für die laufende Budgetperiode zur Bestreitung der Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter 430 000 ℳ im Staatsvoranschlag angefordert und von der Volksvertretung bewilligt.

II. Bei der Berathung des Justizbudgets wurde hervorgehoben, daß die jetzige Regelung der Bezüge der Hilfsbeamten als eine endgiltige nicht angesehen werde könne, daß die Regelung an der Hand der zu sammelnden Erfahrungen den sich als nöthig erweisenden Verbesserungen zu unterziehen sein werde, daß aber die Zeit noch zu kurz sei, um an eine Aenderung alsbald heran zu treten. Auch werde bei einer Aenderung um so mehr reiflich zu prüfen sein, ob davon nicht eine erhebliche Budgetüberschreitung zu befürchten, als das jetzige Grundbuchwesen ohnehin dem Staate schwere Lasten auferlege. Sollte es sich im Spätjahr zeigen, daß nach den jetzigen Bestimmungen die im Budget vorgesehenen Mittel nicht erschöpft werden, so werde die Regierung der Frage einer Erhöhung der Bezüge der Rathschreiber näher treten.

III. Die seither gesammelten Erfahrungen bestätigen die Anschauung, daß gegenüber den Wünschen der Hilfsbeamten nach Aufbesserung ihrer Bezüge vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus — wenigstens zunächst — noch Zurückhaltung geboten ist. Das finanzielle Ergebniß des Notariats- und Grundbuchwesens wird zwar nach und nach günstiger, aber eine so wesentliche Veränderung liegt noch nicht vor, daß man ohne zwingende Nothwendigkeit an eine erhebliche Steigerung der staatlichen Ausgaben gehen kann.

So hat sich der Aufwand für die vorwiegend durch das Grundbuchwesen verursachten Reisen der Notare zwar von 147 872 ℳ nach der Amtskasserechnung vom vierten Viertel 1901 auf 108 935 ℳ in den folgenden 3 Monaten ermäßigt, allein dieser letztere Betrag überschreitet immer noch den Budgetsatz von 75 000 ℳ für ein Vierteljahr um 33 935 ℳ.

Die Einnahmen der Staatskasse an von den staatlichen Grundbuchämtern angesetzten Kosten weisen eine Steigerung auf; denn sie haben betragen nach den Hebrollen für

Januar l. Js.	70 249 ℳ
Februar l. Js.	88 710 „
März l. Js.	93 072 „
April l. Js.	97 564 „

allein die Steigerung ist nicht derart, daß jetzt schon sicher mit einer wesentlichen Vermehrung der nach dem Budget der Steuerverwaltung erwarteten Einnahmen von 1 000 000 ℳ gerechnet werden könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch die Bezüge der Rathschreiber aus dem Hilfsdienst heben sich nach und nach. Nach den von den Notariaten vorgelegten Darstellungen haben die Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter angewiesen erhalten für

den Monat	Januar	1902	32 891 ℳ	darunter	11 410 ℳ	Umschreibungsgebühr	
„ „	Februar	„	39 769 „	„	14 742 „	„	„
„ „	März	„	44 619 „	„	17 759 „	„	„

Die Uebersichten für April liegen noch nicht alle vor; nach den vorliegenden werden die Bezüge der Rathschreiber für April hinter denjenigen für März wohl nicht zurückbleiben. Nach den Zahlen für die drei ersten Monate l. Js. besteht die Möglichkeit, daß bereits die nach den jetzigen Sätzen bemessenen Bezüge der Hilfsbeamten die im Budget vorgesehenen 430 000 ℳ überschreiten werden.

IV. Hiernach muß im jetzigen Augenblick von einer wesentlichen Erhöhung der die Bezüge der Hilfsbeamten bestimmenden Sätze nicht nur deshalb abgesehen werden, weil zu einer den Verhältnissen in jeder Hinsicht Rechnung tragenden Regelung die Erfahrungen aus den wenigen Monaten, die verflossen sind, seit das Reichsgrundbuchrecht in allen Landgerichtsbezirken in Kraft steht, nicht hinreichen, sondern vor allem deshalb, weil bei der großen Zahl der Hilfsbeamten jede wesentliche Erhöhung die gegenwärtig verfügbaren staatlichen Mittel voraussichtlich weit übersteigen würde. Wollte man z. B. jedem der gegenwärtig vorhandenen 1359 Hilfsbeamten monatlich nur 10 ℳ mehr geben, so würde das schon einen Mehraufwand von 163 000 ℳ verursachen.

Die Justizverwaltung muß sich deshalb zur Zeit beschränken auf die Erwägung, welche Verbesserungen kleineren Umfangs zu Lasten der Staatskasse bewilligt werden können, und wird darüber mit dem Finanzministerium in's Benehmen treten. Im Spätjahre wird dann die vorbehaltene weitere Erwägung stattfinden, und bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags werden schon bessere Grundlagen für die Behandlung der Angelegenheit vorliegen.

V. Auch ohne Erhöhung der jetzigen Sätze wird sich die Lage der Rathschreiber bessern. Zunächst wird eine kleine Einkommensaufbesserung durch die Verleihung der Befugniß zur Unterschriftsbeglaubigung (Artikel 3 des Gesetzentwurfs, die Bezirke der Grundbuchämter betr.) bewirkt werden. Außerdem wird die bei längerer Uebung des neuen Verfahrens zu gewinnende größere Vertrautheit der Hilfsbeamten mit den jetzigen Aufgaben nicht nur die Mühe der Arbeit verringern, sondern auch die Zahl der Gebühren abwerfenden Geschäfte vermehren, da jetzt nicht selten Geschäfte ungefertigt bleiben, weil der Rathschreiber bei der Neuheit der neuen Vorschriften die Zeit dazu nicht findet.

VI. Wenn man aber auch alle diese eine Verbesserung des Einkommens der Rathschreiber in Aussicht stellenden Umstände in Betracht zieht, so soll doch nicht bestritten werden, daß gegenwärtig noch in zahlreichen Gemeinden und in Zukunft immer noch in einer nicht unerheblichen Anzahl derselben das gesammte Diensteinkommen des Rathschreibers die Höhe einer völlig angemessenen Belohnung nicht erreichen mag. So lange nun diese Höhe nicht durch Steigerung der aus der Staatskasse fließenden Bezüge erreicht wird, müssen die Rathschreiber an die Anstellungsgemeinde verwiesen werden; denn die Gemeinde ist verpflichtet, sowohl für die Verwaltungsangelegenheiten als für den Hilfsbeamtendienst den Ratschreiber zu stellen und den dazu erforderlichen Aufwand zu bestreiten, soweit dafür nicht Deckungsmittel aus anderer Quelle fließen. Auch insoweit der von der Gemeinde bestrittene Aufwand eine Vergütung für den Hilfsbeamtendienst darstellt, liegt keine unbillige Belastung der Gemeinde vor, denn dieser Aufwand ist wie der Aufwand für die Grundbuchamtsräume nur eine Gegenleistung dafür, daß der Staat die Grundbuchführung in den Gemeinden besorgen läßt. Daß auf Belassung dieses Zustandes die Gemeinden großen Werth legen, dafür liefert jeder Monat neue Belege.

Die Verweisung der Rathschreiber an die Gemeinden rechtfertigt sich auch aus einem anderen Grunde. In nicht wenig Gemeinden nämlich ist die Bezahlung des Rathschreibers für seine Arbeiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

außerhalb des Hilfsbeamtendienstes offensichtlich zu gering bemessen. Die Belohnung des Rathschreibers für jene Arbeiten kann aber — unter den jetzigen Verhältnissen wenigstens — nicht aus dem Grundbuchwesen geschöpft werden. Auch wenn das nicht geschieht, hat die große Mehrzahl unserer Gemeinden, nämlich die meisten derjenigen, die nur einen Rathschreiber haben, von der Verbindung des Hilfsbeamtendienstes mit dem sonstigen Dienste des Rathschreibers immer noch den Vortheil, daß sie leichter einen geschäftsgewandten Mann für den Rathschreiberdienst findet, als wenn der Rathschreiber mit dem Grundbuchwesen nichts zu thun hätte.

Das Justizministerium richtet deshalb gleichzeitig an das Ministerium des Innern das Ersuchen, durch die Bezirksämter prüfen zu lassen, ob nicht, wo ein Rathschreiber über ungenügendes Diensteinkommen klagt, sein Gehalt aus der Gemeindekasse entsprechend erhöht werden kann.

VII. Nach diesen allgemeinen Ausführungen glauben wir unsere Aeußerung zu den einzelnen in der Rathschreiberpetition gestellten Bitten auf das Folgende beschränken zu können.

Zu I der Bittschrift.

1. Die allgemeine Bewilligung aus der Staatskasse zu entrichtender fester Vergütungen an die Rathschreiber kann nicht stattfinden. Die Folge des Vorschlags der Petition wäre, daß die Staatskasse jedenfalls 330 000 *M.* zu zahlen hätte, gleichgiltig, welche Arbeit die Hilfsbeamten verrichteten und welche Einnahme der Staatskasse zuflösse; daß der Rathschreiber, dessen Geschäfte abgenommen haben, das bei vermehrten Geschäften verdiente feste Einkommen weiter bezöge, während das feste Einkommen des Rathschreibers, dessen Geschäfte sich vermehrt haben, nicht entsprechend steigen würde; daß Kenntnisse, Fleiß und Geschäftsgewandtheit auf das feste Einkommen ebenso einflußlos blieben, wie der Mangel an diesen Eigenschaften.

2. Würde man nach dem Vorschlage der Petition den Rathschreibern das im Jahre 1897 für die regelmäßigen Geschäfte bezogene Diensteinkommen mit etwa 330 000 *M.* in der Gestalt fester Vergütungen aus der Staatskasse bezahlen, so wäre das grundsätzlich die gesammte Belohnung für den Hilfsbeamtendienst — abgesehen von den Umschreibungsarbeiten — und müßten — wie auch § 639 G. B. D. W. deutlich zum Ausdruck bringt — die bisherigen wandelbaren Bezüge aus der Staatskasse wegfallen. Dieser Folgerung verschließt sich die Petition völlig; denn darnach soll die Staatskasse die bisherigen Gebühren auch weiterhin entrichten und zwar zum Theil an die Gemeinde, zum Theil an die Rathschreiber. Darnach würde die Staatskasse für die Dienstleistungen der Hilfsbeamten nicht nur etwa 330 000 *M.*, als feste Vergütungen, sondern dazu mindestens 430 000 *M.* als wandelbare Bezüge jährlich zu zahlen haben.

3. Da nach der Petition die Anstellungsgemeinde einen Theil der wandelbaren Bezüge erhalten soll, ist vielleicht die erste Bitte der Petition dahin zu verstehen, daß dafür die Gemeinde dem Rathschreiber für den Hilfsbeamtendienst die feste Vergütung in der bezeichneten Höhe entrichten soll. Zu einer Anordnung dieses Inhalts ist aber die Justizverwaltung nicht befugt.

Zu II.

Wenn sich nach den zu führenden Verhandlungen eine Erhöhung der jetzigen Sätze als möglich erweist, wird in erster Reihe die Erhöhung der Einschreibungsgebühr nach § 627 G.B.D.W. in Betracht kommen, während die Frage einer Erhöhung der Bauschgebühr nach § 636 zurückgestellt werden muß, bis ein besseres Urtheil über Inanspruchnahme der Rathschreiber und die finanzielle Tragweite einer Aenderung möglich ist. Aehnliches gilt von den übrigen unter II. vorgetragenen Bitten. Das Wesentliche ist, ob und welche weitere als die im Budget eingestellten Mittel zu Gunsten der Hilfsbeamten von der Staatskasse aufgebracht werden können. Soweit diese Frage bejaht wird, kann die Aufbesserung erfolgen. Die Frage, durch Erhöhung welcher Sätze dann die staatliche Mehrleistung zu vertheilen ist, bietet geringere Schwierigkeiten, ist auch für die Rathschreiber von geringerer Erheblichkeit. Nur der Bewilligung der unter IIe vorgeschlagenen Zeitgebühren steht, ähnlich wie der Bewilligung fester Vergütungen, das Bedenken entgegen, daß der Untüchtige den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gleichen Lohn bekäme, wie der Tüchtige. Auch ist nicht zu übersehen, daß unter der Herrschaft des alten Rechtes der Rathschreiber keine Tagesgebühren dafür bezogen hat, daß er der Prüfung und Beurkundung der von ihm vorbereiteten Arbeiten durch den Gemeinderath anwohnte.

Zu III.

Die Impressen zu den Grundbuchheften und die nöthigen sonstigen Impressen werden von der Staatskasse beschafft, die auch die Kosten der Einbindung der Grundbücher trägt. Im Staatsvoranschlag für 1902 und 1903 ist dafür der namhafte Betrag von 125 000 *M.* vorgesehen.

Die Beschaffung des vom Grundbuchamt benöthigten Papiers, soweit nicht vom Staate gelieferte Impressen verwendet werden können, und der sonstigen Stoffe, welche zur Herstellung und Versendung der Schriftstücke erforderlich sind, wie Briefumschläge, Tinte, Federn, Schnur, Oblaten, Siegellack, erfolgt nicht von Staatswegen. Indem der Staat den Aufwand für die nothwendigen Impressen und die Kosten der Büchereinbindung bestreitet, geht er schon über das hinaus, wozu ihn der Grundgedanke der jetzigen Organisation verpflichtet; denn darnach hatte er wohl nicht nöthig, den Gemeinden die Bestreitung des sachlichen Dienstaufwandes, den sie vor 1900 getragen haben, und wofür die Gemeinden keine Entschädigung erhalten haben, abzunehmen. Dazu kommt, daß der Aufwand für den kleinen sachlichen Dienstbedarf sofort sehr steigen würde, wenn der Staat ihn zu tragen hätte. Außerdem steht der Uebernahme dieses Aufwandes auf den Staat entgegen, daß in den meisten Orten eine Scheidung zwischen dem, was von der vorhandenen Tinte u.s.w. für das Grundbuchamt, was für den übrigen Dienst auf dem Rathhause gebraucht wird, kaum zu treffen wäre. Das Justizministerium erachtet es unter diesen Umständen in Uebereinstimmung mit der Anschauung des Rathschreibervereins für durchaus angemessen, daß der bezeichnete kleine Dienstbedarf von den Gemeinden beschafft wird. Auch geschieht dies wohl von den weitaus meisten Gemeinden. Wo eine Gemeinde sich dessen weigern sollte, wird es Sache der Gemeindeaufsichtsbehörde sein, Abhilfe zu schaffen.

Zu IV.

Die von den Rathschreibern erbetene Vorschrift, daß künftig als Hilfsbeamter nur angestellt werden dürfe, wer seine Befähigung dazu durch Bestehen einer Prüfung nachgewiesen habe, könnte wohl nur durch Gesetz getroffen werden. Zu dieser Frage Stellung zu nehmen, unterlassen wir hier um so mehr, als diese Frage mit dem wesentlichen Inhalt der Petition nicht zusammenhängt.

VIII. Die Anlagen der Petition weisen Mängel auf, sie sind aber gleichwohl dankenswerth, da sie — der Praxis entnommene — Anhaltspunkte dafür bieten, wo die bessernde Hand anzulegen ist, sobald die verfügbaren Mittel Vermehrung der Ausgaben an die Rathschreiber gestatten. Indem wir wegen der Richtigstellung der Anlagen im Einzelnen auf die Beilage I verweisen, **Beilage I.** schließen wir hier mit folgenden allgemeinen Bemerkungen:

1. Daß nicht alle Gebühren, welche die Rathschreiber nach der Gemeindegebührenordnung aus der Grundbuchführung bezogen haben, in den jetzigen Bestimmungen wieder erscheinen, ist eine unvermeidbare Folge der grundsätzlichen Verschiedenheit des alten und des neuen Verfahrens. Das Fehlen mehrerer alten Gebühren steht aber in keiner Weise entgegen dem von der Regierung angestrebten Ziele, daß der Rathschreiber nach Einarbeitung in das neue Verfahren für seine Thätigkeit als Hilfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebühren aus der Staatskasse erhalten soll, als er vorher an Geschäftsgebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung bezogen hat, wobei die Uebergangsarbeiten grundsätzlich außer Betracht zu bleiben haben.

2. Das Letztere bedarf aber hinsichtlich der Umschreibungsgebühren insofern einer Einschränkung, als nunmehr, nachdem die meisten Rathschreiber mit dem Umschreibungsverfahren vertraut sind, die dafür ausgesetzten Gebühren eine etwas reichliche Belohnung darstellen. Somit aber kann ein Theil der Umschreibungsgebühren recht wohl einen Ausgleich bieten für knapp bemessene Belohnung anderer Verrichtungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Den Darstellungen in den Anlagen 2—7 der Bittschrift sind, wie aus der Gegenüberstellung zu entnehmen, offensichtlich beinahe lauter dem Rathschreiber besonders ungünstige Fälle zu Grunde gelegt; außerdem ist in diesen Fällen zum Theil an Kosten und Rathschreibergebühren nicht alles berechnet, was hätte berechnet werden sollen, letzteres ein Zeichen, daß auch tüchtige Rathschreiber die neuen Vorschriften noch nicht ganz beherrschen.

4. Nachdrücklich muß hervorgehoben werden der große Unterschied in der erforderlichen Arbeitszeit, die manche Grundbuchgeschäfte früher verursachten, und welche der eingearbeitete Rathschreiber jetzt gebraucht. Dabei ist angenommen, daß das Geschäft sich lediglich auf (sorgfältig) umgeschriebene Grundstücke bezieht, und das kann um so eher geschehen, als die Umschreibungsarbeit besonders bezahlt und die Gebühr dafür in den Darstellungen der Rathschreiber nirgends erwähnt wird. Der erwähnte Unterschied zeigt sich namentlich deutlich bei der Hypothekenbestellung. Erforderte früher die Ausstellung des Verlagsscheins eine mühsame und veranwortliche Nachschlagung von regelmäßig mehreren, nicht selten zahlreichen Einträgen in den Grund- und Pfandbüchern, eine Prüfung, die wiederholt werden mußte, wenn zwischen der Ausstellung des Verlagsscheins und der Einschreibung ins Pfandbuch ein längerer Zeitraum verfloß, war dann eine erhebliche Schreibarbeit behufs Fertigung eines häufig eine größere Anzahl Seiten umfassenden Eintrags und zweier Auszüge zu leisten, wozu noch der Zeitaufwand kam, den das Verhandeln der Betheiligten vor dem Gemeinderath und Vorlesen der Einträge erforderte, so kann jetzt, soweit die Grundstücke im Grundbuchheft stehen, aus einem und demselben Heft alles entnommen werden, was im Grundbuch über das Grundstück steht, und erfordert sowohl die Ausstellung des Verlagsscheines wie die Eintragung der Hypothek bei dem seiner Aufgabe gewachsenen Rathschreiber nur einen erheblich kleineren Zeitaufwand.

5. Welch großer Einfluß auf die Beurtheilung der Angemessenheit einer Gebühr dem Eingearbeitetsein zukommt, erhellt aus Folgendem: Nachdem durch die Verordnung am 17. November 1900 für die Umschreibungsgebühren die jetzt geltenden Sätze (G. B. D. W. §§ 629 ff) — im Wesentlichen 20 ₰ von jedem Grundstück und jeder Last, mindestens aber 1 ℳ vom Heft — festgesetzt; waren, erschien diese Belohnung den Rathschreibern weitaus ungenügend und sie verlangten eine Erhöhung; nach einer Eingabe der Rathschreiber eines Amtsgerichtsbezirks vom März 1901 sollte die Umschreibungsgebühr mindestens betragen für Grundstücke 30 ₰, für Gebäude 40 ₰; daneben sollte der Rathschreiber für Anwohnung bei der vom Notar vorzunehmenden Prüfung der Arbeit Tagesgebühren beziehen. In einer Eingabe vom September 1900 hatten die Rathschreiber für die Umschreibung neben Tagesgebühren 60 ₰ von einem Gebäude, 50 ₰ von einem sonstigen Grundstück verlangt. Das ist das Doppelte bezw. Dreifache der jetzigen Vergütung, deren Angemessenheit von den Rathschreibern jetzt offensichtlich selbst anerkannt wird, vgl. bes. S. 4 der Drucksache 49. Diese zu hohen Ansprüche betrachten wir aber nicht als subjektive Uebertreibungen, denn in der Zeit, als sie erhoben wurden, mag wohl den meisten Rathschreibern die Umschreibung der Neuheit wegen noch entsprechende Mühe gemacht haben.

6. Einen richtigen Maßstab zur Beurtheilung des zwischen den altrechtlichen und den neurechtlichen Bezügen der Rathschreiber aus der Grundbuchführung bestehenden Unterschieds werden wir erst besitzen, wenn die Ergebnisse einiger Jahre neurechtlicher Grundbuchführung vorliegen. Um jedoch, soweit Grundlagen vorhanden sind, schon jetzt eine Vergleichung zu ermöglichen, legen wir als Beilage II eine Uebersicht darüber bei, was die Rathschreiber in den Amtsgerichtsbezirken Karlsruhe, Bretten und Gernsbach im Jahre 1897 bezogen haben und was sie im laufenden Jahre voraussichtlich etwa beziehen werden. Wir haben Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks Karlsruhe gewählt, weil in diesem das neue Recht am längsten in Kraft steht. Aus der Uebersicht ergibt sich, daß in Bezirken, in denen das neue Recht schon länger gilt, die wandelbaren Bezüge der Rathschreiber aus der Grundbuchführung bei Weitem nicht sich so vermindert haben, als es nach den Anlagen der Petition den Anschein hat.

Beilage II.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die der Erklärung der Großh. Regierung beigegebenen Anlagen sind anbei abgedruckt.

Weiter hat das Großh. Justizministerium unterm 18. Juni d. J. Ihrer Kommission Folgendes mitgetheilt:

„Auf unser Ersuchen hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 11. lf. Mts. die Bezirksämter beauftragt, die Gehaltsverhältnisse der Rathschreiber der Gemeinden einer näheren Prüfung auf ihre Angemessenheit zu unterziehen und auf thunlichste Beseitigung bestehender Mißverhältnisse zwischen Leistung und Vergütung hinzuwirken.

Auch werden die Bezirksämter den Gemeinden anempfehlen, daß sie die Kosten des in unserm Schreiben unter VII (zu III) erwähnten kleinen Dienstbedarfs der Grundbuchämter übernehmen und von einer Rückforderung an den Grundbuchhilfsbeamten absehen."

Die Stellung Ihrer Kommission zu den Wünschen der Rathschreiber im Allgemeinen ist, wie oben erwähnt, während dieses Landtags bereits dargelegt worden.

Was die in der Petition nunmehr im Einzelnen gemachten Vorschläge betrifft, so geht die Kommission mit der Großh. Regierung darin einig, daß es nicht angängig sei, die wandelbaren Bezüge der Rathschreiber durch feste Vergütungen zu ersetzen.

Dagegen hält die Kommission eine angemessene Erhöhung der Einzelgebühren für angezeigt; insbesondere scheint der Wunsch der Rathschreiber auf Erhöhung der Eintragungsgebühr (§ 627 G. B. D. W.), der Minimal-Bauschgebühren nach § 636 Ziff. 2 G. B. D. W. berücksichtigenswerth. Die Kommission gibt sich der Erwartung hin, daß die Großh. Regierung in thunlichster Bälde eine Revision der Gebühren in der bezeichneten Richtung eintreten läßt, da die bislang gesammelten Erfahrungen wohl schon mit Sicherheit erkennen lassen, daß die Bezüge der Rathschreiber aus den Grundbuchgeschäften in Folge der neuen Gebührenordnung dauernd nicht unerheblich zurückgegangen sind. Wenn sodann, wie zu erhoffen steht, in nicht ferner Zeit den Grundbuchhilfsbeamten auch die Befugniß zur Beglaubigung von Grundbuchauszügen übertragen werden wird, und im Uebrigen die Gemeinden allgemein darauf Bedacht nehmen, die Gehalte ihrer Rathschreiber in einer den neuen Verhältnissen angemessenen Weise zu regeln, so darf wohl angenommen werden, daß ohne allzugroße finanzielle Opfer dem Lande ein tüchtiger, seiner Aufgabe gewachsener Rathschreiberstand erhalten werden kann.

Der Wunsch der Petenten, daß die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstigen Utensilien zur Grundbuchführung nicht den Hilfsbeamten, sondern den Gemeinden obliegen soll, ist von der Groß. Regierung als berechtigt anerkannt und wird von der Kommission unterstützt.

Dagegen kann der Bitte, allgemein die Zulassung zum Dienst des Grundbuchshilfsbeamten von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen, zur Zeit nicht näher getreten werden. Immerhin empfiehlt die Kommission der Großh. Regierung, die Frage im Auge zu behalten.

Im Hinblick auf die vorstehend dargelegte Stellungnahme Ihrer Kommission gelangt dieselbe zu dem

Antrag:

Das hohe Haus wolle die Petition der Rathschreiber Badens der Großh. Regierung **empfehlend** überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage I.

Richtigstellung

der Anlagen 2—7 der Bittschrift der Rathschreiber vom 9. März 1902.

(Drucksache 49.)

Zu Anlage 2 der Bittschrift:

Darstellung der Gebührenbezüge der Rathschreiber (Hilfsbeamten) nach dem alten und neuen Grundbuchrecht.

(Bearbeitet von Rathschreiber **J. Herzog** in Müllheim.)

I.

Art des Geschäfts	Gegenstandswerth bis einschl. Mk.	Nach dem alten Grundbuchrecht: Gem. G.-O.	Beträge M.	Beträge ₰	Nach dem neuen Grundbuchrecht: Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge M.	Beträge ₰	Bemerkungen
Kauf	1099	*) 1/10 a. § 15[1]	—	21	Beurkundung des Kaufvertrags	§ 625[3]	1	—	*) 1/10 ist der mit dem Gemeinderath vereinbarte Antheil für die übernommene Haftbarkeit.
		§ 16[1]	1	50	Einschreibungsgebühr				
		§ 16[5]	—	12	1 Grundstück .	§ 627[1] u.[2]	—	15	
		§ 18	1	—	Schreibgebühr .	§ 626 b	—	**10**	
		§ 7 S. 10	1	—	Bauschgebühr .	§ 636	—	**34**	
			3	83			1	59	

Richtigstellung.

1. Nach dem neuen Recht ist an Geschäftsgebühren zu erheben:
   a. für die Beurkundung des Kaufvertrags (K. V. § 34) . . . . . 10 M. — ₰
   b. für die Eintragung des Eigenthümers (K. V. § 3) . . . . . 3 „ 40 „
   zusammen . . . . 13 M. 40 ₰

Die Bauschgebühr des Hilfsbeamten beträgt hiernach (G.-V.-D.-W. § 636 nicht 34 ₰, sondern 1 M. 34 ₰

2. Die Betheiligten werden sich in solchen Fällen, wie dies auch bei notariellen Verträgen üblich war, häufig Abschriften des Kaufvertrags ertheilen lassen, wenn sie darüber belehrt werden, daß sie solche verlangen können; die Schreibgebühr erscheint deshalb mit 10 ₰ als zu nieder angenommen. Für die Fertigung der Abschriften und die Benachrichtigung der Betheiligten (G.-V.-O. § 55, G.-V.-D.-W. § 186) darf vielmehr 1 M. angenommen werden. Werden keine Abschriften des Vertrags verlangt, so ermäßigt sich die Schreibgebühr auf 20 ₰; dann entfällt aber auch die Schreibarbeit, für die im Beispiel für das alte Recht 1 M. angesetzt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Da in der Regel bei Grundstückskäufen der Kaufpreis nicht oder nur zum Theil baar bezahlt wird, ist häufig an Stelle des früheren gesetzlichen Vorzugsrechts eine Hypothek einzutragen. Würde dies im vorliegenden Falle geschehen sein, so wäre hiefür nach K.-V. §§ 8 und 9 eine Gebühr von 3 ℳ 40 ₰ zu erheben. Der Hilfsbeamte würde für die Beurkundung der Hypothekenbewilligung nach G.-B.-D.-W. § 625 Absatz 1 b und Absatz 3 1 ℳ erhalten; außerdem würde sich seine Bauschgebühr um 34 ₰ erhöhen.

4. Bei den Eintragungen eines Eigenthümers auf Grund eines Kaufs (Werth 1099 ℳ) werden sich hiernach unter dem neuen Recht die Gebühren des Hilfsbeamten häufig wie folgt berechnen:

a. für die Beurkundung des Kaufvertrags (§ 625 Abs. 1a G.-B.-D.-W.)	1 ℳ	— ₰
b. für die Beurkundung der Hypothekenbewilligung (§ 625 Abs. 1b G.-B.-D.-W) .	1 „	— „
c. Grundgebühr und Schreibgebühr für die Abschriften des Vertrags (K.-V. §§ 26, 29)	1 „	80 „
d. Einschreibung des Eigenthumswechsels und der Hypothek (G.-B.-D.-W. § 627) .	— „	25 „
e. Schreibgebühr für die Benachrichtigungen (K.-V. § 29 u. G.-B.-D.-W. § 626 Abs. 2b)	— „	20 „
f. Bauschgebühr: 10 % aus 10 ℳ + 3 ℳ 40 ₰ + 3 ℳ 40 ₰ + 1 ℳ = 17 ℳ 80 ₰ (G.-B.-D.-W. § 636)	1 „	78 „
zusammen	6 ℳ	03 ₰
und falls keine Abschriften des Vertrags geferttigt werden	4 „	13 „
nach früherem Recht bezog der Rathschreiber einschließlich der Schreibgebühren für die Auszüge	3 „	83 „

II.

Art des Geschäfts	Gegenstandswerth bis einschl. Mk.	Nach dem alten Grundbuchrecht: Gem. G.-O.	Beträge ℳ	Beträge ₰	Nach dem neuen Grundbuchrecht: Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge ℳ	Beträge ₰	Bemerkungen
Für Eintragung des Eigenthums von Liegenschaften aus einem anderen Rechtstitel als Kauf od. Tausch (Theilungsauszüge ꝛc.) Fall: Erbe (Abkömmling) 3 Grundstücke.	1099	1/10 v. § 15[2]	—	6,3	Einschreibung des Eigenthumswechsels	§ 627[1] u.[2]	—	25	
		§ 16[2]	1	—	Bekanntmachung an Erbe . . .	§ 626b	—	10	
		§ 16[5]	—	12	Bauschgebühr . .	§ 636	—	20	
		§ 7 S. 5	—	50			—	55	
			1	68,3					

Richtigstellung.

Das gewählte Beispiel nimmt an, daß 3 Grundstücke, auf denen weder Lasten noch Rechte ruhen, auf einen Abkömmling des bisherigen Eigenthümers überschrieben werden. Die Arbeit des Hilfsbeamten ist in einem solchen Falle eine sehr einfache. Ein anderes Beispiel, wie es in der Praxis sehr häufig vorkommt, wird zeigen, daß auch bei den Eintragungen, die nicht auf Grund eines Kaufes oder Tausches erfolgen, unter dem neuen Recht die Bezüge des Hilfsbeamten nicht regelmäßig geringer sind als nach altem Recht. Der Erblasser hat 2 Söhne als seine Erben hinterlassen, den A und B. Bei der Erbtheilung erhält A die vorhandenen 10 Grundstücke, auf denen 1 Recht und 3 Lasten eingetragen sind, um den Anschlag von 18 000 ℳ gegen die Verpflichtung, dem B 6000 ℳ Gleichstellungsgeld herauszubezahlen; für das Letztere wird auf die dem A zugetheilten Grundstücke eine Sicherungshypothek eingetragen. In diesem Falle werden nach dem neuen Recht an Geschäftsgebühren erhoben:

a. für die Eintragung des A als Eigenthümer (K.-V. §§ 4 und 5)	6 ℳ	— ₰
b. für die Eintragung der Hypothek des B (K.-V. §§ 8 und 9)	9 „	40 „
zusammen	15 ℳ	40 ₰

Der Hilfsbeamte hat zu beziehen:

a Die Einschreibungsgebühren des § 627 G.-B.-D.-W. (1 Eigenthümer, 10 Grundstücke, 1 Recht, 3 Lasten, Eintragung einer Hypothek) . . . . . — *M* 90 *J*

b Schreibgebühren (2 Benachrichtigungen) K.-V. § 29 Abs. 1 G.-B.-D.-W. § 626 Abs. 2 b) . . . . . — „ 20 „

c. Bauschgebühr: 10 % aus 15 *M* 40 *J* (G.-B.-D.-W. § 636 Abs. 1) . . . 1 „ 54 „

zusammen . . . . 2 *M* 64 *J*

Nach früherem Recht würde der Rathschreiber, wenn das gesetzliche Vorzugsrecht des Gleichstellungsgeldes in dem Eintrag über den Eigenthumsübergang gewahrt worden wäre, erhalten haben:

a. Antheil an den Gebühren des Gemeinderaths nach § 2 Absatz 3 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher und 15 Ziffer 2 Gem.-Geb.-O. (wenn, wie im Beispiel als Antheil $^1/_{10}$ angenommen wird) . . . . . — *M* 45 *J*

b. Aversum nach § 16 Ziffer 2 Gem.-Geb.-O. . . . . 1 „ — „

c. Registereinträge nach § 16 Ziffer 5 Gem.-Geb.-O. . . . . — „ 18 „

d. Schreibgebühren nach § 7 Gem.-Geb.-O. . . . . — „ 60 „

zusammen . . . . 2 *M* 23 *J*

Würde der Erbe A eine Abschrift des Grundbuchheftes und B einen Auszug über die zu seinen Gunsten eingetragene Hypothek verlangen, so würde der Mehrbetrag, den der Hilfsbeamte unter dem neuen Recht zu beziehen hat, sich noch vergrößern, da nach altem Recht für Abschriften und Auszüge nur die Schreibgebühren zu erheben waren, während jetzt die Grundgebühren der §§ 26 und 27 K.-V. hinzutreten.

III.

Art des Geschäfts	Gegenstandswerth bis einschl. Mk.	Nach dem alten Grundbuchrecht: Gem. G.-O.	Beträge *M*	Beträge *J*	Nach dem neuen Grundbuchrecht: Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge *M*	Beträge *J*	Bemerkungen
Hypothek	1099	$^1/_{10}$ a. § 15[1]	—	21	Beurkundung der				
		§ 16[1]	1	50	Sicherungshypothek	§ 625[3]	1	—	
		§ 16[5]	—	12	Einschreibung 1 Last	§ 627	—	10	
		§ 7 S. 14	1	40	Schreibgebühren	§ 626 b	—	50	
			3	23	Bauschgebühr	§ 636	—	**68**	
							2	28	

Richtigstellung.

1. Wenn der Gläubiger einen Auszug aus dem Grundbuch hinsichtlich der zu seinen Gunsten eingetragenen Sicherungshypothek erhält, was regelmäßig geschehen wird und nach der Höhe der Schreibgebühren, wie es scheint, auch in dem Beispiel angenommen wurde, so ist für den Auszug nach § 27 K. V. eine Gebühr von 2 *M.* zu erheben, aus welcher der Hilfsbeamte die Bauschgebühr von 20 *J* erhält. Es erhöht sich hiernach seine Bauschgebühr auf 88 *J* und der Gesammtbetrag seiner Bezüge auf 2 *M.* 48 *J*. Die Differenz zwischen den Bezügen nach altem Recht (3 *M.* 23 *J*) und denen nach neuem Recht beruht hiernach lediglich darauf, daß in dem Beispiel für die Eintragung eines Pfandrechts unter der Herrschaft des alten Rechts für 14 Seiten die Schreibgebühr berechnet ist, für die Eintragung der Sicherungshypothek aber nur für 5 Seiten. Der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geringere Bezug ist hiernach darin begründet, daß der Hilfsbeamte unter dem neuen Recht weniger Arbeit zu leisten hat. Würde der Eigenthümer oder der Gläubiger eine Abschrift des Grundbuchhefts verlangen, so würde der Hilfsbeamte hiefür ungefähr 2 ℳ 30 ₰ weiter beziehen, obwohl die Schreibarbeit demselben regelmäßig weniger Zeit und Mühe kosten würde, als die Herstellung von 14 Seiten unter der Herrschaft des alten Rechts.

2. Wurde nach altem Recht ein richterliches Unterpfandrecht für den Betrag von 1800 ℳ auf 6 Grundstücke des Schuldners eingetragen, so erhielt der Rathschreiber:

a) Antheil an den Gewährgebühren (§ 15⁴) $^1/_{10}$ =	10 ₰
b) Aversum (§ 16⁴)	50 „
c) Register	12 „
d) Schreibgebühr	60 „
zusammen	1 ℳ 32 ₰

Nach dem neuen Recht würden an Geschäftsgebühren erhoben:

a) für Eintragung der 6 Hypotheken (vgl. C.-P.-O. § 867 Abs. 2) nach K. V. §§ 8 und 16	9 ℳ 20 ₰
b) für Ertheilung eines Auszugs an den Gläubiger K. V. § 27:	2 „ — „
zusammen	11 ℳ 20 ₰

Der Hilfsbeamte bezieht nach neuem Recht:

a) für die Einschreibung von 6 Hypotheken (G. B. D. W. § 627)	60 ₰
b) Schreibgebühren (1 Benachrichtigung und 5 Seiten Auszug)	60 „
c) Bauschgebühr 10 % von 11 ℳ 20 ₰	1 ℳ 12 ₰
zusammen	2 ℳ 32 ₰

obwohl die Arbeit des Hilfsbeamten keine größere ist, als unter dem alten Recht.

IV.

Art des Geschäfts	Gegenstandswerth bis einschl. Mk.	Nach dem alten Grundbuchrecht: Gem. G.-O.	Beträge ℳ	Beträge ₰	Nach dem neuen Grundbuchrecht: Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge ℳ	Beträge ₰	Bemerkungen
Löschung von Pfandrechten	1099	$^1/_{10}$ v. § 15⁴	—	50	Einschreibung einer Löschung	§ 627	—	10	
		§ 16⁵	—	12	Schreibgebühren	§ 626b	—	10	
		§ 7	—	10	Bauschgebühr	§ 636	—	20	
		für Bescheinigung an Schuldner	—	10					
			—	82			—	40	

Richtigstellung.

1. Nach altem Recht hatte der Rathschreiber für die Löschung von Pfandeinträgen die in § 16 Ziffer 4 Gem. Geb. O. bestimmte Gebühr dann zu beziehen, wenn ihm die Abfassung des Eintrags überlassen war, was regelmäßig der Fall gewesen sein wird. Diese Gebühr überstieg aber nie den Betrag von 50 ₰. Nach dem neuen Recht beträgt dagegen die Bauschgebühr des Hilfsbeamten bei Löschungen mehr als 50 ₰, wenn der Werth des gelöschten Rechts den Betrag von 24000 ℳ übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Werden die zur Löschung eines Rechts erforderlichen Erklärungen und der Vermerk über die vom Bürgermeister zu vollziehende Unterschriftsbeglaubigung von dem Hilfsbeamten verfaßt, so erhält dieser hiefür bei Zugrundelegung des Werths von 1099 *M.* nach K. V. §§ 67 und 68 — neben der nach § 68, 81 zu berechnenden Schreibgebühr — schon jetzt den Betrag von 1 *M.* 25 *J.* Wenn Artikel 3 des Gesetzesentwurfs über „die Bezirke der Grundbuchämter" Gesetz wird, und der Hilfsbeamte in einem solchen Falle auch die Unterschrift des Erklärenden beglaubigt, so erhöht sich sein Bezug auf 1 *M.* 50 *J.*

3. Der Einrichtung der Grund- und Pfandbücher entsprechend erfolgte nach altem Recht die Löschung eines Pfandrechts stets nur an einer Stelle, mochten die verpfändeten Grundstücke auch verschiedene Eigenthümer haben. Nach neuem Recht muß das Recht in dem Grundbuchheft eines jeden Eigenthümers gelöscht werden. Hiedurch erhöht sich die Bauschgebühr des Hilfsbeamten; auch erhält er die Einschreibungsgebühr des § 627 G. B. D. W. für jede Löschung besonders.

Im Hinblick auf das unter Ziffer 2 und 3 Gesagte werden bei der Löschung von Rechten die Bezüge des Hilfsbeamten nach dem neuen Recht häufig höher sein als sie früher waren.

V.

Art des Geschäfts	Gegenstandswerth bis einschl. Mk.	Nach dem alten Grundbuchrecht: Gem. G.-O.	Beträge M.	Beträge J.	Nach dem neuen Grundbuchrecht: Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge M.	Beträge J.	Bemerkungen
Verlagscheine	1099	1/10 v. § 15[3]	—	20	Schreibgebühr	§ 626b	—	10	
		§ 16[3]	1	—	Bauschgebühr	§ 636	—	20	
		§ 7	—	30			—	30	
			1	50					

Richtigstellung.

1. Hinsichtlich der Verlagscheine ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Ausstellung eines solchen nach früherem Recht viel mehr Arbeit verursachte, als nach neuem Recht. Hinsichtlich der Person des Schuldners, seiner Verfügungsgewalt, der Verpfändbarkeit der Liegenschaften, der Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen war die gleiche Prüfung vorzunehmen, wie sie für die Unterpfandsbestellung erfordert war und das Ergebniß dieser Prüfung war im Verlagsschein im einzelnen zu beurkunden (vgl. einerseits § 83 der Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher und Muster 20 hiezu, andrerseits Muster 24 und 47 zur G. B. D. W.).

2. Insbesondere kommt aber in Betracht, daß die Gebühr des § 15 Ziffer 3 Gem. Geb. O. die Vergütung für die Schätzung der verzeichneten Grundstücke mitumfaßte, während jetzt der Rathschreiber für seine Mitwirkung bei der Schätzung nach K. V. § 63 Absatz 2 Satz 2 eine besondere Gebühr erhält. Bei einem Werth von mehr als 1000 *M.* beträgt diese Gebühr 1 *M.* Will man die Gebühren nach altem und nach neuem Recht vergleichen, so muß man den Betrag von 1 *M.* bei den Bezügen nach neuem Recht ebenfalls berücksichtigen.

3. Wenn der Verlagschein sich auf eine Mehrzahl von Grundstücken bezieht, was insbesondere auf dem Lande die Regel bilden wird, so erhöhen sich nicht nur die Schreibgebühren, sondern im Hinblick auf K. V. § 27, G. B. D. W. § 636 auch die Bauschgebühr des Hilfsbeamten, während nach altem Recht die Gebühren der §§ 15 Ziffer 3, 16 Ziffer 3 sich nicht erhöhten, wenn zahlreiche Grundstücke Gegenstand des Verlagscheins waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI.

Art des Geschäfts	Gegenstandswerth bis einschl. Mk.	Nach dem alten Grundbuchrecht: Gem. G.-O.	Beträge M.	Beträge ₰	Nach dem neuen Grundbuchrecht: Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge M.	Beträge ₰	Bemerkungen
Auszüge für Notariat zu Vermögensverzeichnungen ꝛc. 3 Grdst.	1099	1/10 v. § 15[3]	—	20	Schreibgebühr	§ 626 b	—	30	
		§§ 16[3]	1	—	Bauschgebühr	§ 636	—	24	
		§ 7	—	30			—	54	
			1	50					

Richtigstellung.

Mit Erlaß vom 19. August 1901 Nr. 24898 (Rechtspr. S. 336 Ziffer 232) hat das Justizministerium ausgesprochen, daß nichts dagegen zu erinnern sei, wenn die Notariate bei staatlichen Grundbuchämtern statt des seither üblichen „Auszugs" über den Grundbesitz des Erblassers oder der Ehegatten für Verlassenschaftsverhandlungen oder sonstige Gemeinschaftsauseinandersetzungen immer dann Abschrift aus dem Grundbuch verlangen, wenn eine solche den Zwecken der Betheiligten genügt. Wird aber eine Grundbuchabschrift gefertigt, so bezieht der Hilfsbeamte:

a) die Grundgebühr des § 26 K. V. . . . . 1 M. — ₰
b) Schreibgebühren (durchschnittlich) . . . . . 1 „ 20 „
c) die Bauschgebühr von a) . . . . . 10 „

zusammen 2 M. 30 ₰

Dabei ist die Arbeit des Hilfsbeamten ohne Zweifel viel einfacher und weniger zeitraubend als früher, wo er für die Fertigung der Auszüge 1 M. 50 ₰ erhielt.

Zu Anlage 3 der Bittschrift.

(Bearbeitet von Rathschreiber Ganter in Waldshut.)

Alt:

Pfandstrichskosten: Werth 1500 M.

1. Gemeinderath	§ 15. 4	50 ₰
2. Rathschreiber	§ 16. 4	50 „
3. „	§ 7	10 „
4. „	§ 16. 5	12 „
5. „	§ 7 (Schein).	10 „
6. „	§ 17	10 „
	Summa	1 M. 42 ₰
Hiervon trifft es dem Rathschreiber mit Ziffer 2, 3, 4, 5		82 „
und Gewährgebührenantheil 3/10 . .		**15** „
	Summa	97 ₰

also Unterschied 67 ₰ weniger als bei der alten Führung.

Neu:

Löschungsgebühr.

Geschäftsgebühr § 13	2 M.
Summa	2 M.
Hiervon trifft es dem Rathschreiber (Hilfsbeamten):	
a) § 627	10 ₰
§ 636	20 „
Summa	**30** ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Richtigstellung.

1. Im Allgemeinen wird hier auf das zu Anlage 2 unter IV Bemerkte Bezug genommen, wornach sich die Bezüge des Hilfsbeamten bei der Löschung von Pfandrechten aus den daselbst angegebenen Gründen unter dem neuen Recht häufig höher bemessen werden als unter dem alten.

2. Zu dem für das alte Recht gewählten Beispiel wird sodann weiter bemerkt, daß es wohl nur höchst ausnahmsweise vorgekommen ist, daß dem Rathschreiber auf Grund des § 2 Absatz 3 Anl. zur Führung der Grund- und Pfandbücher **3/10** der Gewährgelder des Gemeinderaths überlassen worden sind; ein solcher Ausnahmsfall darf aber einer Vergleichung zwischen den Gebühren nach altem und neuem Recht nicht zu Grunde gelegt werden, wenn diese Vergleichung allgemeine Bedeutung beanspruchen will. In der Regel wird der Antheil des Rathschreibers nicht mehr als $^1/_7$ bis $^1/_{10}$ betragen haben (vgl. auch die Anlagen 2 und 5).

3. Da der Gläubiger und der Eigenthümer nach G. B. O. § 55, G. B. D. W. § 186, soweit sie nicht darauf verzichtet haben, von der Löschung zu benachrichtigen sind, wird den Gebühren, welche der Hilfsbeamte nach neuem Recht zu beanspruchen hat, häufig auch eine Schreibgebühr hinzutreten.

Zu Anlage 4 der Bittschrift.

(Bearbeitet von Rathschreiber Ganter in Waldshut).

Unterschied im Gebührenbezug aus der früheren und jetzigen Grundbuchsführung:

Werth 30,000 Mark.

Nach der alten Führung betragen die

Gebühren:

1. Gemeinderath § 15 Ziffer 1	**18.60** *M.*
2. Vertrag § 18	**1.—** „
3. Aversum § 16 Ziffer 1	1.50 „
4. Eintrag § 7 (11 Seiten)	1.10 „
5 Register § 16 Ziffer 5	0.12 „
6. Auszüge § 7 (24 Seiten)	2.40 „
7. Diener § 17	0.15 „
	24.87 *M.*

Der Rathschreiber bezieht hierin:

Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 mit	6.12 *M.*
und da er vertragsmäßig $^3/_{10}$ **Antheil** an den Gewährgebühren bezieht mit hierher	**5.58** „
bezieht er	**11.70** *M.*

Nach der neuen Führung betragen die Gebühren aus einer Briefhypothek und zwar:

1. Geschäftsgebühr (Staat) K. V. 18	**30.—** *M*
2. Fertigung des Hypothekenbriefs (18)	6.— „
3. Auslagen	0.30 „
	36.30 *M.*

Hievon trifft es dem Rathschreiber

a) für den Eintrag der Last § 627	0.10 *M.*	
b) Schreibgebühren § K. V. 29	0.30 „	
c) 10% aus 36 *M.* nach § 636	**3.60** „	
Summa	4.— *M.*	
Nach der alten Führung	11.70 „	
daher	7.70 *M.* weniger.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Richtigstellung.

Hier werden die Gebühren des Rathschreibers bei der Eintragung eines bedungenen Unterpfandsrechts mit denjenigen bei der Eintragung einer Briefhypothek verglichen.

Hiezu ist zu bemerken:

1. Der Ansatz von 1 ℳ für die Beurkundung des Vertrags nach § 18 Gem.-Geb.-O. (Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses) war in denjenigen Fällen, in welchen die Bedingungen dem Darlehenszusageschein entnommen wurden — diese Fälle bildeten die Regel — nicht gerechtfertigt. (Vergl. die Erlasse des Justizministeriums vom 13. Februar 1892 Nr. 2392 — Bürgerm. 1895 S. 66 — und vom 31. Juli 1894 Nr. 16611 — Bürgerm. 1894 S. 150).

2. Hinsichtlich des Antheils an den Gewährgebühren des § 15 Ziffer 1 Gem.-Geb.-O. wird auf das zu Anlage 3 unter Ziffer 2 Gesagte hingewiesen. Legt man als Normalfall der Berechnung zu Grunde, daß der Rathschreiber 1/8 der Gewährgelder bezog, so beträgt sein Antheil nicht 5 ℳ 58 ₰, sondern nur 2 ℳ 32 ₰, also **3 M. 26 Pf.** weniger als in dem Beispiel angenommen.

3. Ferner ist nicht berücksichtigt, daß nach § 15 Ziffer 3 Gem.-Geb.-O. die Gebühr für den Verlagsschein, wenn auf Grund desselben ein bedungenes Unterpfandsrecht eingetragen wurde, zur Hälfte auf die Eintragsgebühr des § 15 Ziffer 1 Gem.-Geb.-O. in Anrechnung zu bringen war. Der Bezug des Rathschreibers würde sich infolgedessen im vorliegenden Falle um 1/8 aus 2 ℳ = 25 ₰ vermindert haben. Von den für das alte Recht berechneten 11 ℳ 70 ₰ wären hiernach 1 ℳ + 3 ℳ 26 ₰ + 25 ₰, zusammen 4 ℳ 51 ₰ in Abzug zu bringen und es bleiben nur: 6 ℳ 19 ₰.

4. Was die Gebühren des neuen Rechts betrifft, so beträgt die Geschäftsgebühr, die für die Eintragung der Hypothek erhoben wird, nach K.-V. § 8 nicht 30 ℳ, sondern 31 ℳ 50 ₰; die Bauschgebühr des Rathschreibers erhöht sich infolgedessen um 15 ₰.

5. Im Uebrigen beruht die Differenz zwischen den altrechtlichen und neurechtlichen Gebühren lediglich darauf, daß in dem Beispiel für das alte Recht die Schreibgebühr auf 3 ℳ 50 ₰, für das neue Recht auf 30 ₰ berechnet wurde. Würde der Hilfsbeamte unter dem neuen Recht 35 Seiten zu schreiben haben, so würde er die gleiche Schreibgebühr erhalten wie früher. Seine Arbeit ist aber jetzt erheblich leichter und einfacher.

6. In zahlreichen Fällen wird der Hilfsbeamte, wenn die Eintragung einer Briefhypothek in Frage steht, die Eintragsbewilligung des Eigenthümers und den Vermerk über die Beglaubigung der Unterschrift desselben durch den Bürgermeister zu schreiben haben. Hiefür würde er nach § 67, 68 K.-V. 1 ℳ 25 ₰ und eine Schreibgebühr von mindestens 10 ₰ erhalten (vergl. das unter IV, 2 zu Anlage 2 Gesagte).

7. Wäre nicht eine Briefhypothek, sondern eine Sicherungshypothek einzutragen und würde der Hilfsbeamte die Einigung über die Bestellung der Hypothek oder die Bewilligung der letzteren beurkunden, so würde er erhalten:

a. nach § 625 Absatz 1 b G.-B.-D.-W. für diese Beurkundung	3 ℳ 15 ₰
b. Einschreibungsgebühr nach G.-B.-D.-W. § 627	— „ 10 „
c. Schreibgebühren nach K.-V. § 29	— „ 20 „
d. Bauschgebühr nach § 636 Absatz 1 G.-B.-D.-W.	3 „ 15 „
zusammen	6 ℳ 60 ₰

gegen früher: **6 M. 19 Pf.** obwohl die dem Hilfsbeamten erwachsende Arbeit sicher keine größere ist, als früher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des Rathschreibers Hillert in Sinzheim.

(Anlage 5 und 6 Seite 11 und 12 der Bittschrift).

Zu Anlage 5 der Bittschrift.

Benennung der Geschäfte	Nach der alten Gebührenordnung										Zusammen	
	§ 18		§ 16 Ziff. 1—4		§ 16⁵		§ 7		Antheil am Gewährgeld 1/12			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. a) Kauf (Eintrag u. Auszüge) Werth 300 Mk.	1	—	1	—	—	12	1	—	—	13	3	25
beim Tausch erhöht sich die Gebühr des § 16⁵ und § 7 um . . .	—	—	—	—	—	12	—	30	—	—	—	42
b) Werth 1200 Mk.	1	—	1	50	—	12	1	—	—	20	3	82
2. a) Eigenthumsübergang durch Schenkung, Erbschaft ꝛc. Werth 300 Mk.	—	—	—	80	—	12	—	50	—	03	1	45
b) Werth 1200 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	12	—	90	—	06	2	08
3. Bedungenes Unterpfandsrecht, Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken) . .	**1**	—	1	50	—	12	2	40	—	**40**	**5**	**42**
4. a) Pfandstriche am Rande des Eintrags vom Pfandgericht beurkundet	—	—	1	—	—	12	—	30	—	04	1	46
b) auf Vorlage von Strichbew.-Urkunden	—	—	—	25	—	12	—	30	—	04	—	71
5. Verlagschein Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	—	—	80	—	25	2	05
6. Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch zu Erbtheilungen Werth 3000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	—	—	50	—	25	1	75
Zusammen . .	3	—	9	05	—	96	8	—	1	40	22	41

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Anlage 6 der Bittschrift.

Benennung des Geschäfts	Nach der Grundbuchdienstweisung § 625 a—b		§ 627		§ 636		Nach § 29 der K.-V.		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. a) Grundstücksverkauf: Werth 300 Mk. . . .	1	—	—	15	—	68	—	—	1	83
b) „ „ 1200 „ . .	1	—	—	15	1	34	—	—	2	49
2. a) Eigenthumsübergang durch Schenkung, Erbschaft ꝛc., Werth 300 Mk.	—	—	—	15	—	20	—	—	—	35
b) „ „ „ 1200 Mk.	—	—	—	15	—	34	—	—	—	49
3. Sicherungshypothek, Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	1	—	—	10	—	92	—	—	2	02
bei einer Briefhypothek Schreibgebühr	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30
4. a) Löschungen (Pfandstriche) Werth 300 Mk. .	—	—	—	10	—	20	—	—	—	30
b) Löschungen (Pfandstriche) Werth 1200 Mk. .	—	—	—	10	—	20	—	—	—	30
5. Zeugnisse (Verlagscheine) Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	—	—	—	**20**	—	30	—	**50**
6. Auszüge aus dem Grundbuch zu Nachlaßtheilungen, Werth 3000 Mk. (bei 10 Grundstücken) . . .	—	—	—	—	—	76	—	30	1	06
NB. Wird der Vollzug der Eintragungen bezw. Löschungen den Betheiligten bekannt gemacht, was in der Regel nicht geschieht, so ergibt sich von O.-Z 1—6 eine Schreibgebühr von 7×20 Pf. =	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40
zusammen . .	3	—	—	90	4	84	2	30	11	04

Vergleichung.

Für die oben bezeichneten Geschäfte bezog der Rathschreiber nach der alten Gebührenordnung (vergl. die vorseitige Darstellung Anlage 5) . . . . . 22 ℳ 41 ₰
für die gleichen Geschäfte nach den derzeitigen Gebührenbestimmungen aber nur . . . . . 11 „ 04 „
somit weniger 11 ℳ 37 ₰

Dabei erfordern aber diese Geschäfte nach dem neuen Reichsgrundbuchsrecht zum Mindesten $^1/_3$ mehr Zeitaufwand als nach dem früheren Recht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Richtigstellung.

1) zu Anlage 5 und 6.

Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, daß die Schreibgebühren in der Darstellung 5 für das alte Recht auf 8 ℳ, in der Darstellung 6 dagegen für das neue Recht nur auf 2 ℳ 30 ₰ berechnet sind. Dieser Unterschied ist darin begründet, daß die kraft Gesetzes nothwendigen Schreibgeschäfte durch das neue Recht sehr erheblich gemindert worden sind. In der Darstellung 6 ist aber nicht genügend berücksichtigt, daß die Betheiligten sich häufig Abschriften oder Auszüge aus dem Grundbuch ertheilen lassen werden, wenn sie darüber belehrt werden, daß sie keine Kaufbriefe und Unterpfandsverschreibungen mehr erhalten. Werden in einer den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Weise, insbesondere als Ersatz der Kaufbriefe und Unterpfandsverschreibungen, Abschriften und Auszüge aus dem Grundbuch gefertigt, so werden die hiefür aus Anlaß der in den Anlagen 5 und 6 bezeichneten Geschäfte dem Hilfsbeamten erwachsenden Gebühren kaum hinter den früheren Bezügen dieser Art zurückbleiben.

2) zu Anlage 5.

Zu Ziffer 3 (Bedungenes Unterpfandsrecht) wird hinsichtlich der Vertragsgebühr und hinsichtlich der Höhe des Antheils an der Gewährgebühr des Gemeinderaths auf das unter Ziffer 1 und 3 zu Anlage 4 Bemerkte hingewiesen. Hiernach wird sich die Gebühr des Rathschreibers regelmäßig um 1 ℳ 08 ₰ vermindern und infolgedessen nur 4 ℳ 34 ₰ betragen (die Gebühr des Gemeinderaths für Ausstellung des Verlagscheins beträgt nach § 15 Ziffer 3 Gem. Geb. O. 2 ℳ, $^1/_{12}$ aus der Hälfte dieser Gebühr 8 ₰.)

3) zu Anlage 6.

a) Zu 1a und b vergl. die Bemerkung I zu Anlage 2, zu 2a und b die Bemerkung II zu Anlage 2. Unter 1 und 2 ist übrigens der für die Bezüge des Hilfsbeamten nach § 627 G. B. D. W. besonders ungünstige Fall angenommen, daß ein Grundstück ohne Rechte (Best. Verz. II) und Lasten (Abtheilung II und III) Gegenstand der Eintragungen ist.

b) Zu 3 vergl. die Bemerkung III zu Anlage 2.

Läßt sich der Gläubiger als Ersatz der Unterpfandsverschreibung bei Eintragung der Sicherungshypothek einen Auszug ertheilen (vgl. Muster 23 z. G. B. D. W.), so erhöht sich die Bauschgebühr des Hilfsbeamten um 20 ₰ und die Schreibgebühren um 30 ₰.

Bei der Eintragung einer Briefhypothek fällt die Gebühr des § 625 Abs. 1b mit 1 ℳ weg, da bei dieser der Hilfsbeamte zur Beurkundung der Einigung über die Bestellung der Hypothek oder der Bewilligung der letzteren nicht zuständig ist. Dagegen wird der Hilfsbeamte bei der Briefhypothek häufig die Erklärung der Eintragungsbewilligung und den Beglaubigungsvermerk zu verfassen haben, wofür er einschließlich einer Schreibgebühr von 10 ₰ bei Werthen über 1000 ℳ nach K. V. §§ 67, 68 den Betrag von 1 ℳ 35 ₰ zu beziehen hat. (vgl. hiezu Bemerkung 6 zu Anlage IV).

c) Zu 4a und b vergl. Bemerkung IV zu Anlage 2.

d) Zu 5 vergl. Bemerkung V zu Anlage 2.

Hiernach muß, wenn man die Bezüge des Rathschreibers für Verlagscheine nach altem Recht mit denen nach neuem Recht vergleichen will, den letzteren die dem Rathschreiber nach § 63 Absatz 2 Satz 2 K. V. für seine Mitwirkung bei der Schätzung der verzeichneten Grundstücke zukommende Gebühr von 1 ℳ (bei Werthen über 1000 ℳ) zugeschlagen werden.

Die Bauschgebühr beträgt, wenn der Verlagschein 10 Grundstücke betrifft, nicht nur 20 ₰, sondern nach K. V. § 28 Absatz 1 und 4, G. B. D. W. § 636 mindestens 28 ₰ und, wenn auch nur auf einem er 10 Grundstücke eine Last eingetragen ist, 38 ₰.

e) Zu 6 vergl. Bemerkung VI zu Anlage 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Anlage 7 der Bittschrift.

(Bearbeitet von Rathschreiber Ad. Götz in Bretten.)

Darstellungen

einiger Gebührenansätze nach dem alten und neuen Grundbuchrecht.

1. Fall.

Liegenschaftskauf mit einem Werthe von 666 Mk.

A. Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:

1. Gewähr	Geb.-O	§ 15[1]	1 M.	50 ₰
2. Vertrag	„	§ 18	1 „	— „
3. Aversum	„	§ 16[1]	1 „	— „
4. Eintrag	„	§ 7	— „	50 „
5. Register	„	§ 16[5]	— „	12 „
6. Auszüge	„	§ 7	— „	80 „
7. Diener	„	§ 17	— „	15 „
		Summa . .	5 M.	07 ₰

Von diesen Gebühren bezog der Rathschreiber

——— 3 Mk. 42 Pfg. ———

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

1. Beurkundung des Kaufvertrags (K.-V. § 34)	8 M.	40 ₰
2. Eintragung des Eigerthümers (K.-V. § 3)	2 „	90 „
3. Schreibgebühren (K.-V. § 29) 2 S.	— „	20 „
4. 2 Behändigungen (K.-V. § 16 Abs. 1 a)	— „	20 „
Summa . .	11 M.	70 ₰

Hievon hat der Hilfsbeamte incl. Bauschsumme zu beziehen:

——— 2 Mk. 33 Pfg. ———

Richtigstellung.

Zu B.

1. Bei der Berechnung der Gebühren des Hilfsbeamten ist unberücksichtigt geblieben, daß derselbe eine Einschreibungsgebühr zu beziehen hat, die nach G. B. D. W. § 627 Absatz 1 und 2 regelmäßig mindestens 15 ₰ beträgt. Die Gebühren des Hilfsbeamten berechnen sich folgendermaßen:

a) für die Beurkundung des Kaufvertrags (G. B. D. W. § 625 Abs. 1 a und Absatz 3)	1 M. — ₰
b) Einschreibung des Eigenthumswechsels (G. B. D. W. § 627) regelmäßig mindestens	15 „
c) Schreibgebühren für Benachrichtigungen (K. V. § 29 und G. B. D. W. § 626 Absatz 2 b)	20 „
d) Bauschgebühr (G. B. D. W. § 636): 10 % aus 8 M. 40 ₰ + 2 M. 90 ₰ = 11 M. 30 ₰	1 „ 13 „
zusammen . .	2 M. 48 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Wenn sich die Betheiligten, wie dies in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig geschehen wird, beglaubigte Abschriften des Kaufvertrags ertheilen lassen, so erhöhen sich die Bezüge des Hilfsbeamten um etwa 1 *M.* 90 *₰* (1 *M.* Grundgebühr, 10 *₰* Bauschgebühr aus derselben und 80 *₰* Schreibgebühren, vgl. K. V. §§ 26 und 29 und G. B. D. W. § 626 Abs. 2b und Abs. 3, § 636 Abs. 1). Die Gebühren des Hilfsbeamten betragen dann **4 Mk. 38 Pfg.** (vgl. Bemerkung I, 2 zu Anlage 2). Eine weitere namhafte Erhöhung der Gebühren des Hilfsbeamten tritt ein, wenn zur Sicherung des Kaufpreises an Stelle des früheren gesetzlichen Vorzugsrechts eine Hypothek eingetragen wird, was erfahrungsgemäß sehr oft geschieht (vgl. Bemerkung I, 3 und 4 zu Anlage 2).

2. Fall.

Darlehenshypothek im Betrage von 1010 Mk. betreffend.

A. Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:

Gewähr,	Geb.-O.	§ 15[1]	2 *M.*	10 *₰*
Vertrag	„	**§ 18**	**1** „	— „
Aversum	„	§ 16[1]	1 „	50 „
Eintrag	„	§ 7	— „	60 „
Register	„	§ 16[5]	— „	12 „
Auszüge	„	§ 7	1 „	20 „
Diener	„	§ 17	— „	15 „
			Summa 6 *M.*	67 *₰*

Von diesen Gebühren bezog der Rathschreiber

4 Mk. 42 Pfg.

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

Eintragung der Hypothek (K.-V. § 8, 20[1])	**5** *M.*	80 *₰*
Ertheilung des Hypothekenbriefes (K.-V. § 18[1])	2 „	— „
Schreibgebühren (K.V. § 29) 3 S.	— „	30 „
Porto	— „	20 „
Summa	8 *M.*	30 *₰*

Hievon bezieht der Hilfsbeamte incl. Bauschsumme

1 Mk. 18 Pfg.

Richtigstellung.

1. Zu A.

Hinsichtlich der Vertragsgebühr nach § 18 Gem.-Geb.-O. bei der Eintragung eines bedungenen Unterpfandsrechts wird auf Bemerkung 1 zu Anlage 4 hingewiesen.

Die Gebühren des Rathschreibers waren hiernach in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig nur auf 3 *M.* 42 *₰* zu berechnen.

2. Zu B.

a. Bei einem Werthe von 1010 *M.* beträgt die Gebühr für die Eintragung der Hypothek nach K.-V. § 8, 20 Absatz 1 nicht **5** *M.* 80 *₰*, sondern **6** *M.* 80 *₰*. Die Bauschgebühr des Hilfsbeamten erhöht sich infolgedessen um 10 *₰*

b. Im Einzelnen berechnet sich die Gebühr des Hilfsbeamten wie folgt:

aa. Einschreibungsgebühr nach G.-B.-D.-W. § 627 Absatz 1	— *M.*	10 *₰*
bb. Schreibgebühren (für den Hypothekenbrief) nach K.-V. § 29, G.-B.-D.-W. § 626 Absatz 2 b	— „	30 „
cc. Bauschgebühr (G.-B.-D.-W. § 636 Abs. 1) 10% aus 6 *M.* 80 *₰* + 2 = 8 *M.* 80 *₰*	— „	88 „
Zusammen	1 *M.*	28 *₰*

c. Es wird hier Bezug genommen auf die Bemerkungen 5 und 6 zu Anlage 4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Fall.

Zeugniß (früher Auszug nach Formular 3) für Großh. Notariate zu Nachlaßtheilungen, Vermögensübergaben ꝛc. betr.

10 Liegenschaften mit einem Werthe von 5000 Mk.

A. Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:

Gewähr Geb.-O. § 15³	3 ℳ — ₰
Aversum „ § 16³	1 „ — „
Schreibgebühren Geb.-O § 7	— „ 60 „
Diener „ § 17	— „ 10 „
Summa	4 ℳ 70 ₰

Hievon bezog der Rathschreiber

1 Mk. 60 Pfg.

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

Zeugniß (K.-V. § 28¹ und 4)	2 ℳ 80 ₰
Schreibgebühr (K.-V. § 29) 5 S.	— „ 50 „
Summa	3 ℳ 30 ₰

Hievon hat der Hilfsbeamte zu beziehen

50 Pfg.

Richtigstellung.

Zu B.

1. Bei der Berechnung der dem Hilfsbeamten zukommenden Gebühr ist nicht berücksichtigt, daß derselbe nach G. B. D. W. § 636 Absatz 1 von der Gebühr des § 28 K. V. eine Bauschgebühr zu beziehen hat, welche in dem für den Hilfsbeamten ungünstigsten Falle 28 ₰ beträgt; der Hilfsbeamte hat hiernach mindestens 78 ₰ zu beziehen.

2. Würde statt des „Auszugs" eine „Abschrift" verlangt, was in dem Erlasse vom 19. August 1901 Nr. 24898 (Rechtpr. S. 336 Ziffer 232) für zulässig erklärt worden ist, so würde der Hilfsbeamte erhalten:

a) die Grundgebühr nach K. V. § 26 Abs. 1, G. B. D. W. § 626 Abs. 3:	1 ℳ — ₰
b) Schreibgebühren nach K. V. § 26 Abs. 1, G. B. D. W. § 626 Abs. 2b:	1 „ 20 „
c) die Bauschgebühr nach G. B. D. W. § 636 Abs. 1 vergl. § 635 Abs. 2:	— „ 10 „
zusammen	2 ℳ 30 ₰

vergl hierzu Bemerkung VI zu Anlage 2.

Beilage II.

Vergleichung

der wandelbaren Bezüge der Rathschreiber aus der Grundbuchführung in den Jahren 1897 und 1902.

Vorbemerkungen.

1. In Spalte 3 sind angegeben die Bezüge der Rathschreiber an Gewährgebühren und sonstigen Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung (Spalte 4 und 5 der Anlage VII zu dem Bericht der Budget-Kommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902/3 — Drucksache 19 —).

2. In Spalte 4 dagegen ist eingetragen $^1/_3$ derjenigen Beträge, welche die Rathschreiber in den Jahren 1897, 1898 und 1899 für Anlegung der Hauptbücher und Generalregister und für die nach dem Eigenthumseintragungsgesetz vom 14. April 1898 erforderlichen Arbeiten bezogen haben. (Spalte 21 der Anlage VII der unter Ziffer 1 erwähnten Drucksache).

3. Zu Spalten 7 und 9: Umschreibungsgebühren nach §§ 629 bis 633 der Grundbuchdienstweisung.

4. Das Jahresergebniß für 1902 ist gewonnen durch Vervierfachung der für Januar, Februar und März 1902 ermittelten Zahlen und ist wohl etwas zu hoch, da in den Sommermonaten die Geschäfte abnehmen werden.

Ord.-Zahl	Gemeinde	1897			1902				Bemerkungen
		Regelmäßige Bezüge[1]	Außerordentliche Bezüge[2]	Zusammen	Bezüge im ersten Viertel		Voraussichtliches Jahresergebniß an		
					Gesammtbetrag	hierunter Umschreibungsgeb.[3]	regelmäßigen Bezügen	Umschreibungsgebühren / Gesammtbetrag	
		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰ / M. ₰	
	Amtsgerichtsbezirke.								
	Bretten	9755 —	7506 —	17261 —	4062 38	1949 90	8449 92	7799 60 / 16249 52	
	Gernsbach . . .	3507 —	4194 —	7701 —	2081 43	1162 70	3674 92	4650 80 / 8325 72	
	Karlsruhe . . .	9309 —	3539 —	12848 —	3331 14	1514 60	7266 16	6058 40 / 13324 56	
	zusammen	22571 —	15239 —	37810 —	9474 95	4627 20	19391 —	18508 80 / 37899 80	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 50.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. April 1902.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer beifolgend die Entwürfe

a. eines Gesetzes, die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer betr.

b. eines Wahlgesetzes für die Arbeitskammer

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 10. April 1902.

Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Geiß.
Kramer.
Geck.
Vorderer.
Dr. Heimburger.
Muser.
Eder.

Entwurf eines Gesetzes,

die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Arbeitsamt.

§ 1.

Für das Großherzogthum Baden wird ein Arbeitsamt errichtet; dasselbe hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Das Arbeitsamt setzt sich zusammen aus drei wissenschaftlich gebildeten Beamten und einer dem Bedürfniß anzupassenden Anzahl Hilfsbeamten, welche den, dem Arbeitsamt unterstellten Berufsgruppen als Arbeitnehmer angehört haben.

Mindestens ein Viertel der Stellen des Arbeitsamtes sind mit Frauen zu besetzen.

Die wissenschaftlich gebildeten Beamten werden von der Centralbehörde ernannt; die Hilfsbeamten sind von der Arbeitskammer (Artikel II) zu wählen.

Das Personal des Arbeitsamtes steht im Staatsbeamtenverhältniß und wird in die Gehaltsordnung für Staatsbeamte eingereiht.

§ 3.

Das Arbeitsamt tritt in die Rechte und Pflichten der Fabrikinspektion (§ 139 b der Reichsgewerbeordnung) ein.

Der Aufsicht des Arbeitsamtes werden ferner in gleicher Weise, wie die Fabrikbetriebe, Bauten, landwirthschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, die Betriebe des Handels und Verkehrs, sowie die Arbeitsstätten der Heimarbeiter unterstellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jeder Betrieb ist jährlich mindestens zwei mal zu kontrolliren.
Das Arbeitsamt kann in wichtigeren Industrienzentren einen oder mehrere Beamte dauernd stationiren.

§ 4.

Die vom Arbeitsamt auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Betriebsleiter zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen gestatten.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Beamten und amtlich Beauftragten des Arbeitsamtes oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse der von ihnen beschäftigten Personen zu machen, welche vom Arbeitsamt oder von der Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 5.

Das Arbeitsamt hat das Recht, zum Schutze für Leben und Gesundheit der in den ihm unterstellten Betrieben beschäftigten Personen allgemeine Anordnungen zu erlassen. Die Nichtbefolgung der Anordnungen kann mit Geldstrafe bis zur Höhe von 300 *M.* oder mit Haft bis zu sechs Wochen belegt werden.

In Fällen dringender Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter ist der kontrollirende Beamte berechtigt, die Schließung des Betriebes anzuordnen.

§ 6.

Gegen die Verfügung eines Beamten oder amtlich Beauftragten des Arbeitsamtes steht dem Betriebsinhaber, bezw. dessen Stellvertreter binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen. Gegen die Verfügung des Arbeitsamtes steht binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Ministerium des Inneren offen.

§ 7.

Das Arbeitsamt hat alljährlich einen Bericht über seine amtliche Thätigkeit zu veröffentlichen.

§ 8.

Die bestehende Organisation der Fabrikinspektion ist mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über das Arbeitsamt aufgelöst.

Artikel II.

Arbeitskammer.

§ 9.

Zur Vertretung der Interessen der Betriebsinhaber und der von ihnen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen in Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Handel und Verkehrsgewerbe wird eine Arbeitskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 10.

Die Arbeitskammer zählt einundfünfzig Abgeordnete, von denen 34 von den Arbeitnehmern, 17 von den Arbeitgebern zu wählen sind. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes für die Arbeitskammer.

§ 11.

Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Das Mandat erlischt, sobald der Abgeordnete dauernd Baden verläßt oder wenn er die Wählbarkeit, insbesondere auch für die Klasse, für die er gewählt ist, verliert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Für den ausgeschiedenen Abgeordneten ist ein Stellvertreter einzuziehen.

§ 13.

Die Abgeordneten erhalten während der Sitzungsperiode Tagegelder und Reiseentschädigung.

§ 14.

Die Arbeitskammer wählt sich ihre Leitung und giebt sich ihre Geschäftsordnung selbst; ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Tagesordnung wird in der von der Arbeitskammer bestimmten Form veröffentlicht. Den Sitzungen der Arbeitskammer haben Beamte des Arbeitsamtes beizuwohnen; Stimmrecht besitzen dieselben nicht.

§ 15.

Die Centralbehörde ist verpflichtet, die Arbeitskammer mindestens alle drei Monate einmal zusammen zu berufen; sie muß dieselbe zu außerordentlicher Sitzung einberufen, sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer, unter Angabe des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, darauf anträgt. Dem Antrage ist innerhalb 14 Tagen, nachdem derselbe an die Centralbehörde gelangte, stattzugeben.

§ 16.

Die Arbeitskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Arbeitskammer ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 17.

Die Arbeitskammer unterstützt das Arbeitsamt in seiner amtlichen Thätigkeit, insbesondere bei seinen statistischen Erhebungen. Die Arbeitskammer kann Untersuchungen anstellen über die Gehälter, die Löhne, die Arbeitsart und Arbeitsdauer, die Lebensmittel- und Miethpreise, die Wirkung von Verordnungen, Gesetzen, Handelsverträgen, Zöllen, Steuern und Abgaben. Die Arbeitskammer hat ferner das Recht, Beschwerden und Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniß der Centralbehörden und der gesetzgebenden Körperschaften zu bringen und Anträge an dieselben zu stellen. Vor Erlaß von Verordnungen und Gesetzen, welche das wirthschaftliche Leben berühren, ist thunlichst die Arbeitskammer gutachtlich zu hören.

Auf Ersuchen des Reichskanzlers, des Bundesraths, der Reichskommission für Arbeiterstatistik, des Arbeitsamtes oder der Landescentralbehörde ist die Arbeitskammer verpflichtet, Gutachten über wirthschaftliche und soziale Fragen abzugeben.

Die Arbeitskammer kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung der Arbeitskammer.

§ 18.

Die Arbeitskammer hat das Recht, innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für ihre Erhebungen und Untersuchungen von den Betriebsinhabern bezw. Betriebsleitern und den von diesen beschäftigten Personen sachgemäße Beantwortung ihrer Fragen zu fordern.

§ 19.

Die Kosten, welche aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, werden aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Wahlgesetzes

für die Arbeitskammer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zu der Arbeitskammer werden durch geheime und direkte Stimmenabgabe gewählt; die Feststellung der gewählten Abgeordneten erfolgt nach dem Proportionalsystem.

§ 2.

Wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitnehmervertreter sind alle im Großherzogthum wohnenden mündigen Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in Betrieben der in § 9 des Gesetzes über Errichtung einer Arbeitskammer bezeichneten Art beschäftigt sind.

Wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitgebervertreter sind alle mündigen Betriebsinhaber oder deren gesetzliche Vertreter, welche im Großherzogthum Personen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigen (§ 9 des Gesetzes über Errichtung einer Arbeitskammer).

§ 3.

Wählbar sind für die Klasse der Arbeitnehmer alle wahlberechtigten Arbeitnehmer und für die Klasse der Arbeitgeber alle wahlberechtigten Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5.

Die Wahl findet an einem Sonntag statt, und zwar im Laufe des Monats Oktober desjenigen Jahres, mit welchem das Mandat der Abgeordneten zur Arbeitskammer erlischt.

§ 6.

Den Wahltag bestimmt die Centralbehörde; ebenso die Art und Form der Legitimation für die Wähler und die Normen, unter welchen die Wahlhandlung stattzufinden hat.

Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß auch die am Wahltag beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf Tag- oder Nachtschicht sich an der Wahl betheiligen können. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den beschäftigten wahlberechtigten Personen auskömmlich Zeit für die Ausübung des Wahlrechts zu gewähren. Die Verletzung dieser Pflicht wird mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft. Die Strafe setzt das Arbeitsamt fest.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7.

Zur Vornahme der Wahl wird das Großherzogthum in 4 Kreise eingetheilt und zwar in den:

1. Seekreis, umfassend die Amtsbezirke: Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Villingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut;
2. Oberrheinkreis, umfassend die Amtsbezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach;
3. Mittelrheinkreis, umfassend die Amtsbezirke: Achern, Baden, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Pforzheim;
4. Unterrheinkreis, umfassend die Amtsbezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Eberbach, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Boxberg, Wertheim.

Die Kreise zerfallen in Wahlbezirke und Wahldistrikte. Die Wahlbezirke haben sich möglichst an die Amtsbezirke anzuschließen; die Städte der Städteordnung bilden Wahlbezirke für sich. Die Wahldistrikte müssen so abgegrenzt sein, daß allen Betheiligten die Ausübung der Wahl leicht ermöglicht wird.

§ 8.

Zur Leitung der Wahl werden für die Distrikte Wahlausschüsse ernannt, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein müssen.

Für den Bezirk und den Kreis werden Wahlkommissionen gebildet. Die Wahlkommission für den Bezirk besteht aus dem Amtsvorstand des Bezirks als Vorsitzenden, einem Protokollführer und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

Die Wahlkommission für den Kreis besteht aus dem Landeskommissär des Kreises als Vorsitzenden, zwei Protokollführern und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

Die Bildung der Wahlausschüsse und der Bezirks- und Kreiswahlkommissionen erfolgt durch das Arbeitsamt.

§ 9.

Die Centralbehörde bestimmt die Zahl der in den einzelnen Kreisen zu wählenden Abgeordneten; die Wahl erfolgt auf gemeinsamer Liste.

Längstens 10 Tage vor dem als Wahltermin festgesetzten Tage haben die verschiedenen Interessentengruppen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ꝛc.), welche sich durch Kandidatenvorschläge an der Wahl betheiligen wollen, ihre Kandidatenlisten beim Gemeinde-(Stadt-)Rath einzureichen. Der Gemeinde-(Stadt)-Rath hat die eingereichten Listen sofort durch Anschlag am Rathhaus während dreier Tage und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern, oder, wo solche nicht bestehen, in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Kandidatenlisten, welche nach dem genannten Zeitpunkt eingereicht werden, oder welche nicht mit mindestens der dreifachen Zahl Unterschriften, als sie vorgeschlagene Kandidaten enthalten, versehen sind, haben keine Giltigkeit.

§ 10.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Distrikten geschieht öffentlich und zwar sofort nach Schluß der Wahl vor versammeltem Wahlausschuß.

Das Wahlresultat ist sofort an die Bezirkswahlkommission zu berichten, welche das Ergebniß für den Bezirk zusammenzustellen und an die Kreiswahlkommission weiterzugeben hat. Die Kreiswahlkommission hat das Wahlergebniß für den ganzen Kreis festzustellen und über die Giltigkeit der von den Vorinstanzen angezweifelten Stimmen zu entscheiden.

Stimmzettel und Wahlakten sind aufzubewahren bis die Arbeitskammer die Wahlen ihrer Mitglieder geprüft hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Nach Feststellung des Gesammtergebnisses für den Kreis findet die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Interessentengruppen und die Feststellung der Namen der gewählten Abgeordneten in folgender Weise statt:

Es werden zunächst die Gesammtsummen der auf die einzelnen giltigen Kandidatenlisten entfallenen Stimmen festgestellt. Diese Gesammtsummen werden dann jede für sich durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u. s. w. getheilt und die durch diese Theilung sich ergebenden Quotienten der Größe nach geordnet. Derjenige Quotient, welcher als Reihenzahl der Zahl der im ganzen Kreise zu vergebenden Mandate entspricht, bezeichnet das Minimum von Stimmen, welches ein Kandidat auf sich vereinigen muß, um als Abgeordneter gewählt zu werden.

Die Zahl der den einzelnen Interessentengruppen zukommenden Mandate wird dadurch ermittelt, daß man ihre Gesammtstimmenzahlen durch obiges Stimmenminimum theilt. Für Kontrolle der Richtigkeit ist die Theilung der einzelnen Gesammmtsummen durch 1, 2, 3, 4 u. s. w. so lange fortzusetzen, bis bei jeder Liste der Quotient kleiner ist, als das erforderliche Stimmenminimum.

§ 12.

Kommt bei mehreren Interessentengruppen durch die Theilung der Gesammtsummen zum Schluß der gleiche Quotient heraus, dann fällt das Mandat derjenigen Gruppe zu, welche über den nächst größeren Quotienten verfügt; dies tritt jedoch nur dann ein, wenn die in Frage kommenden Gruppen schon ohnedies über Mandate verfügen. Ist dies bei einer der Gruppen nicht der Fall, so kommt dieser das Mandat zu. Sind bei Gruppen mit gleichen Quotienten auch die nächst höheren Quotienten gleich, verfügen alle schon über Mandate oder sind sie alle noch ohne Mandate, dann entscheidet das Loos.

§ 13.

Die Namen der erwählten Abgeordneten werden dadurch gefunden, daß unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Umstellung der Namen auf den Stimmzetteln die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen der Größe nach geordnet werden. Die Reihenfolge von oben her entscheidet dann.

§ 14.

Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten entscheidet die auf dem Stimmzettel der Gruppe festgesetzte Reihenfolge der Kandidaten.

§ 15.

Das Schlußergebniß der Wahl — Stimmenberechnung, wie Namen der gewählten Abgeordneten — ist innerhalb acht Tagen nach dem Wahltermin in den Amtsverkündigern zu veröffentlichen.

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung für beide Entwürfe.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten so rasch entwickelt und sind so komplizirt geworden, daß die einzelnen im Wirthschaftsleben stehenden Bevölkerungsgruppen ohne geordnete Organe zur Vertretung ihrer speziellen Interessen nicht wohl mehr auskommen.

Die Gesetzgebung hat dieser Entwickelung insofern Rechnung getragen als sie, anknüpfend an die freien und gelegentlichen Organisationen, gesetzliche Vertretungen einzelner wichtiger Erwerbsgruppen schuf. So bestehen Handelskammern als Vertretungen des Handels und der Großindustrie, Handwerkskammern als Vertretungen des Kleinhandwerks, Landwirthschaftskammern als Vertretungen der Landwirthschaft.

Selbst so eng begrenzte und in die wirthschaftlichen Interessenkämpfe noch verhältnißmäßig wenig hineingezogene Erwerbsgruppen, wie Aerzte und Rechtsanwälte haben in den Aerzte- und Anwaltskammern ihre gesetzlich geordnete Interessenvertretung.

Nur ein Stand, der bei seiner wirthschaftlichen Abhängigkeit ihrer gerade am nothwendigsten bedarf, der Arbeiterstand, entbehrt bis heute noch der gesetzlichen Vertretung seiner besonderen Interessen. Diese Lücke soll der vorliegende Gesetzentwurf ausfüllen. Es erscheint angebracht, neben der Errichtung einer Arbeitskammer das Institut der Fabrikinspektion, welches im Interesse der Arbeiter geschaffen wurde, auszubauen und zu einem Arbeitsamt umzugestalten. Diesem Zweck dient der andere Theil des Gesetzentwurfs.

In der Arbeitskammer sollen Arbeiter und Arbeitgeber vertreten sein; wenn auch getrennte Wahlgänge vorgesehen sind, dürften sich bei den einander schroff entgegenstehenden Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber doch die Wahlen sehr lebhaft gestalten, weshalb es sich empfiehlt, durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Abgeordnetenwahl zur Arbeitskammer zu regeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 50 a.

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1902.

Bericht

der Sonder-Kommission

1. zu den Gesetzesvorschlägen der Abgeordneten Dreesbach und Genossen,

a) die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer,

b) Wahlgesetz für die Arbeitskammer

betreffend.

2. zu der Petition des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, die Errichtung von Handlungsgehilfen-Kammern betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. **Binz.**

I.

Die vorliegenden Initiativanträge der Abg. Dreesbach und Gen. beabsichtigen die landesrechtliche Regelung einer Materie, welche schon wiederholt den deutschen Reichstag beschäftigt hat. Es wirft sich daher zunächst die Frage auf, ob es angängig bezw. wünschenswerth sei, für unser Land an eine besondere gesetzgeberische Behandlung dieser Aufgabe heranzutreten. — In dieser Beziehung ist auf folgende Thatsachen hinzuweisen:

Schon vor dem Jahre 1890 ist aus der Mitte des Reichstags wiederholt die Schaffung einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Berufsorganisation des Arbeiterstandes angeregt worden, so durch Anträge der sozialdemokratischen Fraktion in den Reichstagssessionen von 1877, 1884/85, 1885/86. Im Anschlusse an die Kaiserlichen Februar-Erlasse vom Jahre 1890, in welchen als ein Ziel der Reichsgesetzgebung die Schaffung einer Organisation bezeichnet ist, die „den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Bestrebungen ermögliche und den Staatsbehörden Gelegenheit gebe, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten", wurde demnächst von verschiedenen Parteien im Reichstag darauf gedrungen, daß der Durchführung einer solchen Organisation von Reichswegen näher getreten werde. Unterm 16. November 1893 brachte die Centrumsfraktion des Reichstags den Antrag ein. (Antrag Dr. Lieber — Dr. Hitze):

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Arbeitern eine geordnete Vertretung zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden ermöglicht wird."

Da eine Verhandlung des Antrages in jener Session nicht mehr stattfand, wiederholte dieselbe Fraktion den Antrag im Jahre 1898 in der Form, daß die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzentwurfs über Errichtung von Arbeitskammern ersucht wurden.

Unterm 23. Februar 1899 stellte die nationalliberale Fraktion des Reichstags im Anschluß an obigen Antrag des Centrums weiter folgenden Antrag:

„I. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden.

Zu diesem Zwecke:

II. Den Antrag Dr. Lieber-Hitze dahin zu erweitern, daß die in dem Gesetze betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 enthaltenen Bestimmungen in der Weise gesetzlich ausgebaut werden, daß die Landescentralbehörden verpflichtet sind, überall da, wo Gewerbegerichte bestehen oder solche noch errichtet werden, die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes auf die Fabrikbetriebe zur Anwendung zu bringen. Den auf diese Weise gebildeten besonderen Abtheilungen der Gewerbegerichte, welche die Unternehmer der Fabriken und die Fabrikarbeiter umfassen, liegt ob:

a) zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Arbeitslosigkeit thunlichst Kassen einzurichten;

b) Gutachten zur Förderung der gewerblichen Interessen an Staats- und Gemeindebehörden abzugeben und Jahresberichte zu erstatten;

c) Wünsche und Anträge, welche die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter und die Fürsorge für Arbeiterwohnungen betreffen, zu berathen und den Behörden vorzulegen.

III. Die Funktionen dieser Abtheilungen der Gewerbegerichte als Einigungsamt im Falle von Streitigkeiten dahin zu erweitern, daß ein gesetzlich gesicherter Verhandlungszwang eingeführt wird."

Zu erwähnen ist ferner der in der Session 1898/99 dem Reichstag unterbreitete Antrag der Abgeordneten Dr. Pachnicke und Roesicke (Dessau):

„Den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Reichsarbeitsamt errichtet werde, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reiche unter Einbeziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt."

Von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion (Antrag Albrecht und Genossen) endlich wurde unterm 27. November 1899 im Reichstag der Entwurf eines Gesetzes eingebracht betreffend die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern.

Der Reichstag beschäftigte sich in eingehender Weise in seinen Plenarsitzungen vom 26. April, 3. und 4. Mai 1899 mit allen diesen Anträgen und überwies dieselben — mit Ausnahme des sozialdemokratischen Gesetzentwurfs, welcher zum vornherein für unannehmbar erachtet wurde — einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Berichterstattung. Die Kommission beschloß, dem Reichstag u. A. die Annahme folgender Anträge zu empfehlen:

„I. die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;

b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

theilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet.

II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Reichs-Arbeitsamt errichtet werde, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reich unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt."

Im Plenum des Reichstags sind diese Kommissionsanträge noch nicht zur Verbescheidung gelangt.

Die Reichsregierung verhielt sich grundsätzlich nicht ablehnend gegen die Schaffung einer berufsständischen Organisation des Arbeiterstandes im Sinne der Kaiserl. Februar-Erlasse von 1890; zu einer Gesetzesvorlage an den Reichstag ist es indeß bis heute nicht gekommen.

Bei der über den vorliegenden Initiativantrag geführten Generaldiskussion ist nun Ihre Kommission mit allen gegen 2 Stimmen — bei einer Stimmenthaltung — zu dem Ergebniß gelangt, daß es sich nicht empfehle, einer materiellen Erörterung des Gesetzentwurfes näher zu treten, da es nicht Aufgabe der Landesgesetzgebung sein könne, auf dem hier fraglichen Gebiete mit organisatorischen Maßnahmen in einem Augenblicke vorzugehen, in dem von Seiten der maßgebenden Faktoren der Reichsgesetzgebung, insbesondere des Reichstags, die Durchführung dieser schwierigen gesetzgeberischen Aufgabe für das ganze Reich in Angriff genommen ist. Es handelt sich hier um eine sozialpolitische Aufgabe, der auch nur das Reich in ersprießlicher Weise gerecht zu werden vermag. Auch abgesehen hievon kann es Ihre Kommission nicht als zweckmäßig erkennen, eine Organisation lediglich für Baden ins Leben zu rufen, auf die Gefahr hin, daß dieselbe demnächst in Folge der Reichsgesetzgebung hinfällig wird.

Aus vorstehenden Erwägungen war Ihre Kommission auch nicht in der Lage, in eine materielle Erörterung über die Errichtung einer Arbeitskammer und über den vorliegenden Wahlgesetzentwurf im Einzelnen einzutreten.

Bei der ersten Berathung Ihrer Kommission fand sich auf unser Ersuchen auch der Herr Minister des Innern ein und legte den Standpunkt der Großh. Regierung zu den Gesetzentwürfen dar. Im Wesentlichen aus den oben angeführten Gründen erklärte der Minister die Anträge auch für die Großh. Regierung als unannehmbar, obgleich sie im Uebrigen durchaus auf dem Standpunkt stehe, daß eine gesetzliche Berufsorganisation des Arbeiterstandes im Sinne der Kaiserlichen Februarerlasse von 1890 durchaus erstrebenswerth sei. Auch Ihre Kommission theilt diese Auffassung und gibt sich der Hoffnung hin, daß die Großh. Regierung im Bundesrath auf thunlichst baldige Durchführung entsprechender gesetzlicher Maßnahmen hinwirken werde.

Der

Antrag

Ihrer Kommission geht dahin:

Das hohe Haus wolle beschließen, ohne Eingehen auf eine Spezialberathung die Initiativ-Gesetzesentwürfe der Abgeordneten Dreesbach und Gen. abzulehnen.

II.

Im Anschluß an die vorliegenden Gesetzentwürfe ist eine Petition des „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Hamburg Gau Südwest" bei dem hohen Hause eingekommen, in welcher gebeten wird, neben der Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer gleichzeitig die Schaffung von Handlungsgehilfenkammern beschließen zu wollen. Zur Begründung dieser Bitte ist in der Petition des Näheren ausgeführt, daß die Entwicklung des deutschen Handelsgewerbes im Interesse des sozialen Friedens es dringend wünschenswerth erscheinen lasse, auch dem Handlungsgehilfenstande durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schaffung einer gesetzlichen Berufsvertretung die Möglichkeit zu gewähren, seine Interessen mit Bezug auf die Gesetzgebung und die verwaltende Thätgkeit in Reich, Staat und Gemeinde zur Aussprache und zur Geltung zu bringen.

Ihre Kommission nimmt zu der vorliegenden Petition — welcher sich in einer nachträglichen Eingabe eine in Mannheim am 18. April d. Js. stattgehabte Versammlung von Handlungsgehilfen angeschlossen hat — im Wesentlichen dieselbe Stellung ein, wie gegenüber den unter I behandelten Initiativanträgen. Sie erachtet es insbesondere für unthunlich, eine Spezialorganisation für die Handlungsgehilfen im Wege der Gesetzgebung eines kleineren Bundesstaates in Angriff zu nehmen. Auch hier wie auf dem gewerblichen Gebiete überhaupt wird es Sache des Reiches sein, gegebenenfalls vorzugehen und im Zusammenhang mit der gewerblichen bezw. sozialpolitischen Gesetzgebung des Reichs auch diese wichtige Frage einer ersprießlichen Lösung entgegenzuführen.

Demgemäß stellt Ihre Kommission den

Antrag:

Das Hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 50 b.

Beilage zum Protokoll der 127. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1902.

Antrag

zu dem Initiativantrag der Abgg. Dreesbach und Gen., Arbeitsamt und Arbeitskammer betr.

Wir beantragen folgende

Resolution:

„Die zweite badische Kammer ersucht die Großh. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Grundgedanken des von den Abgeordneten Dreesbach und Gen. eingebrachten Vorschlags zur gesetzgeberischen Verwerthung gelangen."

Karlsruhe, den 8. Juli 1902.

Hoffmann.
Muser.
Dr. Heimburger.
Eder.
Frühauf.
Vorderer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 51.

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Bitte der Gemeinden Ruchsen, Winzenhofen, Gommersdorf, Krautheim und Klepsau um Bewilligung eines Beitrags zum Grunderwerb der Jaxtthalbahn Möckmühl—Dörzbach.

Erstattet von dem Abgeordneten **Geppert.**

I. Petition.

Das Gesuch der Petenten geht dahin, es möchten den Gemeinden Ruchsen, Winzenhofen, Gommersdorf, Krautheim und Klepsau die ihnen aus der Nachschußverpflichtung übernommenen Grunderwerbskosten

aus den allgemeinen Beiträgen dieser Gemeinden mit	ℳ 37 000	à 40% =	ℳ 14 800
sowie die Extrabeiträge der Gemeinden Gommersdorf von	„ 5 000		„ 5 000
Krautheim von	„ 6 000		„ 6 000
	ℳ 11 000	à 40% =	„ 4 400
		zusammen .	ℳ 30 200

aus der Staatskasse bewilligt werden.

Die Petenten, von denen die Gemeinden Klepsau und Ruchsen keine Nachschußverpflichtung anerkennen, führen zur Begründung ihrer Bitte aus:

Zum Grunderwerb der Jaxtthalbahn seien, wie aus der Anlage des Rechners Königlich württembergischen Bezirksnotars Hausmann in Dörzbach hervorgeht, von den betheiligten Gemeinden:

Ruchsen	ℳ 4 000
Winzenhofen	„ 4 000
Klepsau	„ 8 000
Gommersdorf	„ 9 000
Krautheim	„ 12 000
zusammen .	ℳ 37 000

bezahlt worden, wozu auf Drängen der Baugesellschaft Bering u. Wächter als besonderer

Nachschuß von der Gemeinde Gommersdorf	„ 5 000
„ Krautheim	„ 6 000
kommen, mithin im Ganzen	ℳ 48 000

geleistet worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch die Kosten der großen Bahnhofanlagen, Geometerarbeiten mit Aussteinung ℳ 30 000, Ankauf von mehreren Häusern, Entschädigung von Hofraithen, Obstbäumen ꝛc. ist eine nicht unbedeutende Nachzahlung der Gemeinden ca. 40% der bereits geleisteten Beiträge zum Geländeerwerb nöthig geworden, welche die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden übersteige, da in einzelnen Orten große Ausgaben für Schul- und Pfarrhausbauten, Wasserleitungen hohe Umlagen bereits verursacht hätten und zum Theil noch hervorrufen werden. — Auch empfinden die Gemeinden eine nicht zu unterschätzende Belastung gegen andere Gegenden dadurch, daß die Baugesellschaft der Jaxtthalbahn gegen 100% höhere Frachtsätze erhebt, wie es anderwärts der Fall ist. — Zur Unterstützung ihrer Bitte berufen sich die Petenten auf die in anderen Landestheilen zu Bahnbauten gewährten höheren Staatsbeiträge, so für die Nebenbahn Walldürn—Hardheim ℳ 30 000 pro Kilometer. Ferner beziehen sich dieselben auf einen Bericht der „Badischen Landeszeitung“ vom 10. Dezember 1901, in dem aus Neustadt mitgetheilt wird, daß den betheiligten Gemeinden der Bahnlinie Neustadt-Donaueschingen der von diesen zum Grunderwerb zu zahlende Beitrag von ℳ 320 000 vom Staat auf ℳ 130 000 ermäßigt worden sei und dieser sowohl die nachgelassenen . . . . . ℳ 190 000
sowie die Ueberschreitung der Summe von ℳ 320 000 mit . . . . . „ 100 000
zusammen . ℳ 290 000
übernehme.

II. Stellung der Großh. Regierung.

Ihre Kommission hat nun beschlossen, über das Begehren der Petenten die Großh. Regierung zu hören und hat dieselbe durch ihre Vertreter in der Kommission erklärt:

Fragliche Bahn von Möckmühl nach Dörzbach sei eine Schmalspurbahn von 75 cm Spurweite und 38,93 Kilometer lang, wovon 27,48 Kilometer auf württembergisches und 11,44 Kilometer auf badisches Gebiet entfallen. Der Staatsbeitrag habe nach einer Vereinbarung beider Regierungen ℳ 20 000 pro Kilometer betragen und dürfe für eine Schmalspurbahn als so hoch bemessen gelten, wie er noch nie bewilligt worden sei. Die Kosten des Geländeerwerbes wurden auf der ganzen Bahn aus einem gemeinsamen Fonds bestritten, in den alle betheiligten Gemeinden ihre Beiträge in der Höhe von ℳ 202 500 eingeworfen haben. Die Baufirma Vering und Wächter hat sich am Geländeerwerb der Jaxtthalbahn mit einem Baarzuschuß von ℳ 50 000 betheiligt, welcher schon beim Vertragsabschluß und bevor die jetzige Ueberschreitung der Grunderwerbskosten bekannt war, zugesichert worden sei, in der Absicht, dadurch etwa ermöglichte Ersparnisse am Grunderwerb den betheiligten Gemeinden nach der Höhe ihrer Beiträge zu Gute kommen zu lassen. Gegen Erwarten sei jedoch die frühere Schätzung des Komites von ℳ 180 000 für das zum Bahnbau benöthigte Gelände weit überschritten worden und dadurch für die betheiligten Gemeinden eine Nachschußverpflichtung, welche dieselben auch früher fast durchweg übernommen hatten, von etwa 40 % erwachsen, wovon auf die betheiligten badischen Gemeinden aus geleisteten ℳ 48 000 = ℳ 19 200 entfallen. Weiter hinzu kommen noch die von den Gemeinden Gommersdorf und Krautheim außer den erstmals bezahlten allgemeinen Beiträgen von ℳ 9 000, bezw. ℳ 12 000 extra geleisteten Nachschüsse von ℳ 5 000 und ℳ 6 000 = ℳ 11 000
zusammen ℳ 30 200

Die genannten Gemeinden gehören aber nicht zu den armen Gemeinden und müssen deßwegen noch Nachweise über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erbracht werden. Ebenso beruhe die Begründung ihrer Ansprüche auf unrichtigen Voraussetzungen. Bei dem Staatsbeitrag zur Nebenbahn Walldürn—Hardheim handele es sich um eine normalspurige Linie, die auch einen viel höheren Aufwand erfordere. Hinsichtlich der Beiträge der Gemeinden an der Bahnlinie Neustadt—Donaueschingen sei es durchaus irrig, daß dieselben die von ihnen nach Art. 1 u. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1896 zu zahlenden Grunderwerbskosten von ℳ 320 000 nicht ganz bezahlt hätten. Dieser Betrag ist von ihnen im Verein mit der Fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft vollständig aufgebracht worden. Nur die beträchtliche Ueberschreitung von ℳ 190 000 habe die Regierung zur Uebernahme auf die Staatskasse in's Budget 1901/1902 eingestellt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weil damit die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden thatsächlich überschritten werde, wofür die Gemeinden auch den überzeugenden Nachweis zu erbringen im Stande waren.

Die in der Petition enthaltene Angabe, es seien die Frachtsätze für den Güterverkehr um 100% erhöht worden, ist unzutreffend. Diese Erhöhung wurde nicht am gesammten Frachtsatz, sondern nur an der Streckentaxe vorgenommen.

Bekanntlich wird der Frachtsatz zusammengesetzt aus der Abfertigungsgebühr und der Streckentaxe. Bei kurzen Entfernungen bildet die Abfertigungsgebühr den größeren Theil des Frachtsatzes.

So beträgt z. B. im Spezial-Tarif III die Abfertigungsgebühr für eine Tonne bis zu 20 Kilometer 60 ₰. Dagegen die Streckentaxe für ein Tonnenkilometer 2,6 ₰; demnach berechnet sich die Fracht für eine Tonne und eine Beförderungslänge von 10 Kilometer auf

$$60 + 10 \times 2{,}6 = 60 + 26 = 86 \text{ ₰}$$

oder mit der üblichen Aufrundung auf 90 ₰

Ein Kilometerzuschlag von 100% bewirkt aber nicht eine Verdoppelung des Frachtsatzes von 90 auf 180 ₰, sondern auf

$$60 + 20 \times 2{,}6 = 60 \times 52 = 112 \text{ ₰}$$

oder mit der üblichen Abrundung auf 110 ₰

Die Erhöhung der Fracht beträgt somit in diesem Falle für Beförderung eines Massengutes von 1 Tonne oder 20 Zentner auf 10 Kilometer nur 20 ₰

Der kilometrische Zuschlag zur Streckentaxe ist von der württembergischen und badischen Regierung im beiderseitigen Einverständniß genehmigt worden.

Die Gemeinden der Jaxtthalbahn hätten vorausgesehen, daß ihre Beiträge zum Geländeerwerb nicht ausreichen würden, da sie schon anfangs die Zusage gemacht haben, eine Nachzahlung, wenn die Summe überschritten werden sollte, nicht abzulehnen. Da der Geländeankauf gemeinschaftlich und aus einem gemeinsamen Fonds erfolgt sei, müsse auch eine einheitliche Behandlung hinsichtlich einer Vergütung an der Nachschußverpflichtung Platz greifen. Ebenso wie Baden im Benehmen mit der württembergischen Regierung denselben Staatsbeitrag wie Württemberg zum Bahnbau geleistet habe, sei die Regierung auch bereit, falls den württembergischen Gemeinden Vergünstigungen hinsichtlich des Geländeerwerbes von ihrer Regierung gewährt werden sollten, sie auch den betheiligten badischen Gemeinden theilhaftig zu machen. Die Regierung sei bereit, sich hierüber mit der württembergischen Regierung in's Benehmen zu setzen.

Stellungnahme der Kommission.

Ihre Kommission sieht sich leider bei den unzureichenden Angaben, wie sie in der Petition darüber enthalten sind, welche von den Gemeinden eine Nachschußverpflichtung eingegangen haben, außerstande die bezüglichen Ausführungen von sich aus zu prüfen und hierzu bestimmte Anträge zu stellen. Sie muß es vielmehr für nothwendig erachten, daß hinsichtlich der Nachschußverpflichtung der Gemeinden von der Regierung genaue Erhebungen vorgenommen werden, insbesonders auch wie es sich mit den von den beiden Gemeinden Gommersdorf und Krautheim geleisteten Extra-Nachschüssen von ℳ 5000 und ℳ 6000 verhält und aus welchen Gründen diese beiden Gemeinden außer der allgemeinen Nachschußverpflichtung noch in weitere Mitleidenschaft gezogen werden mußten. Ihrer Kommission erscheint es zur Begründung des Begehrens der Petenten auch von Wichtigkeit, daß über den Steueranschlag des von den badischen und württembergischen Gemeinden gemeinsam erworbenen Geländes hinreichender Aufschluß nach der Richtung ertheilt werden möge, ob auch eine billige Uebereinstimmung besteht zwischen den von den badischen und württembergischen Gemeinden für das Gelände gebrachten Opfern. Ebenso hält es Ihre Kommission mit der Großh. Regierung für geboten, über die ökonomischen Verhältnisse der betheiligten Gemeinden ein klares Bild zu erhalten, in das Ihre Kommission auch denselben etwa bevorstehende größere Anforderungen und Belastungen mit einbezogen zu sehen wünscht.

Ihre Kommission ist nämlich einmüthig der Ansicht, wenn es auch nach Mittheilung des Vertreters der Großh. Regierung richtig ist, daß noch bei keinem Bahnbau der Geländeanschlag unüberschritten geblieben ist, die Anforderungen an die Gemeinden in neuerer Zeit doch so gesteigert worden seien, daß sie vielfach das Maß ihrer Kräfte übersteigen. In der unentgeltlichen Stellung des für einen Bahnbau nöthigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grund und Bodens soll ja im Allgemeinen der Werthmesser für das Interesse der betheiligten Gemeinden gefunden werden; aber kleineren, abgelegenen Gemeinden gegenüber, deren Lasten ja auch gleich den anderen in den letzten Jahrzehnten in unverhältnißmäßigem Wachsen begriffen sind, sollte es auch an größerer Weitherzigkeit bezüglich der Staatshilfe nicht fehlen. Solche Gemeinden befinden sich in Folge mangelnder Verkehrsmittel oft in recht gedrückter wirthschaftlicher Lage und bietet sich ja seltener Gelegenheit, denselben seitens des Staates unter die Arme zu greifen. Zudem glaubt Ihre Kommission begründeten Anlaß zu haben, bei dem vorliegenden Bahnbau umso mehr auf eine Gleichstellung der badischen mit den württembergischen Gemeinden bezüglich des Aufwandes für das Gelände dringen zu müssen, da es ja auch bei Festsetzung des Staatsbeitrages im Einvernehmen mit der württembergischen Regierung Tendenz des Gesetzes war, die badischen Gemeinden auf gleichem Fuß wie die in Frage kommenden württembergischen zu behandeln.

Von dem bisher bethätigten Grundsatz sollte schon aus dem Grunde nicht abgewichen werden, als ja die Beiträge von sämmtlichen am Bahnbau betheiligten Gemeinden in einen gemeinsamen Fonds geflossen sind und aus diesem auch das Gelände soweit hinreichend bestritten worden ist. Nun sind aber einer, wie es scheint zuverlässigen Nachricht zufolge den württembergischen Gemeinden von ihrer Oberamtskorporation ℳ 25 000 bis ℳ 30 000 zum Geländeerwerb unterstützend zugeflossen. Diese Zuwendung würde eine wesentliche Besserstellung der württembergischen Gemeinden bedeuten, welche auch den badischen Gemeinden nicht vorenthalten bleiben sollte. Solche könnte aber bei uns nur in Form eines Staatsbeitrages zum Geländeerwerb erfolgen, da der an Stelle der Oberamtskorporation in Württemberg bei uns in Baden in Betracht kommende stark belastete Kreis Mosbach Mittel hierfür keine zur Verfügung hat. — Ihre Kommission kommt in der Voraussetzung, daß die Ausführungen der Petenten sich mit den beantragten Erhebungen decken, deßhalb zu dem

Antrag,

vorliegende Petition in dem Sinn der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß:

1) entsprechend den Grundsätzen, die von Großh. Regierung bei der Subvention des Baues der Jagstthalbahn aufgestellt worden sind, eine Gleichstellung der badischen mit den württembergischen Gemeinden hinsichtlich der allgemeinen Nachschüsse zum Geländeerwerb stattfinden möge und daß

2. den beiden Gemeinden Gommersdorf und Krautheim die von ihnen aus besonderer Ursache geleisteten Extra-Nachschüsse von ℳ 5 000 und ℳ 6 000, welche nicht im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen der württembergischen und übrigen badischen Gemeinden stehen, voll ersetzt werden mögen, und daß

3. gemäß dem Ergebniß der anzustellenden Erhebungen der für diese Zuschüsse zum Geländeerwerb erforderliche Betrag aus Staatsmitteln im nächsten Budget vorgesehen werden wolle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 52.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. April 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Trefzer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. April 1902.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend.

Artikel 1.

Der § 34 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249), dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 voranzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz:

2. Die Notare sind berechtigt,
   a) Versteigerungen vorzunehmen, auch soweit diese nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amtshalber vorzunehmenden anderen Geschäftes bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören;
   b) Entwürfe zu Rechtsurkunden zu fertigen.

Artikel 2.

Der § 51 des Rechtspolizeigesetzes erhält die nachstehende Fassung:

1. Den Notaren ist allgemein gestattet,
   a) Die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreise der Notare gehören;
   b) die Annahme des Amtes als Konkursverwalter;
   c) die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter, soweit sie nicht die Verrichtungen als Nachlaßgericht wahrzunehmen haben.
2. Aus besonderen Gründen kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Uebernahme oder die Fortführung dieser Geschäfte untersagen.

Artikel 3.

1. Die Notare beziehen aus der Staatskasse außer Gehalt und Wohnungsgeld einen Antheil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte).
2. Die Notare beziehen außerdem die Gebühren für die von ihnen besorgten Geschäfte der in § 51 des Rechtspolizeigesetzes aufgeführten Arten (Nebengeschäfte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

1. Der Antheil des Notars an den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte (Artikel 3 Absatz 1) beträgt vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (Absätze 2 bis 6) ein Zehntel der in die Staatskasse fließenden Gebühr.
2. Das Justizministerium kann den Gebührenantheil bis auf fünf Zehntel erhöhen, wenn hierdurch weder der Jahresbetrag von 600 Mk. — das Einkommen des Notars aus Gebührenantheilen und Nebengeschäftsgebühren zusammengerechnet —, noch die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel überschritten werden.
3. Der Gebührenantheil beläuft sich auf mindestens fünfzig Pfennig von einem Geschäft und darf von einem Geschäft den Betrag von zehn Mk. nicht übersteigen.
4. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten die im Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) in § 67 Absatz 1 unter a, b, c aufgeführten Handlungen als ein einziges Geschäft, dagegen Gänge nach § 71 Absatz 2 und § 73 des nämlichen Gesetzes als besondere Geschäfte.
5. Die Summe der Gebührenantheile eines Notars darf dreihundert Mk. in einem Monat nicht übersteigen.
6. Für einen Notar, welcher am 1. Dezember 1899 etatmäßig angestellt war, darf die Summe der Gebührenantheile in einem Monat über den Betrag von 300 Mk. hinaus bis zu einem Zwölftel des im Jahre 1899 bezogenen Ueberschusses ansteigen, jedoch nicht mehr als 500 Mk. in einem Monat betragen. Ueberschuß im Sinne des vorstehenden Satzes ist der Unterschied zwischen dem damaligen reinen Diensteinkommen des Notars und dem Betrag, den er bezogen hätte, wenn schon damals die Notare Gehalt und Wohnungsgeld erhalten hätten. Bei Anwendung der Vorschrift des ersten Satzes werden nach dem 1. Dezember 1899 angefallene Gehaltszulagen den Gebührenantheilen gleich geachtet.

Artikel 5.

Der persönliche und sachliche Kanzleiaufwand der Notariate wird von der Staatskasse auch insoweit getragen, als er auf die wahlfreien Amtsgeschäfte und die Nebengeschäfte entfällt.

Artikel 6.

Der § 14 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 voranzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz:

2. Die Staatskasse kann auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben.

In § 16 des nämlichen Gesetzes wird dem ersten Absatz angefügt:

Die Staatskasse ist befugt, auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen.

Artikel 7.

Der § 29 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:

1. In Nachlaßsachen beträgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die volle Gebühr bei einem Werth des Gegenstandes:

1.	bis 500 Mk.	einschließlich	. . . . .				2.— Mk.
2.	von mehr als	500 Mk.	bis	900 Mk.	einschließlich	. . . .	3.— Mk.
3.	„ „ „	900 Mk.	„	1200 Mk.	„	. . . . .	3,40 Mk.
4.	„ „ „	1200 Mk.	„	1600 Mk.	„	. . . . .	4.— Mk.
5.	„ „ „	1600 Mk.	„	2100 Mk.	„	. . . . .	4,60 Mk.
6.	„ „ „	2100 Mk.	„	2700 Mk.	„	. . . . .	5,40 Mk.
7.	„ „ „	2700 Mk.	„	3400 Mk.	„	. . . . .	6,20 Mk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8.	von mehr als	3400 Mk.	bis	4300 Mk.	einschließlich	. . . .	7,20 Mk.
9.	„ „ „	4300 Mk.	„	5400 Mk.	„	. . . . .	8,20 Mk.
10.	„ „ „	5400 Mk.	„	6700 Mk.	„	. . . . .	9,40 Mk.
11.	„ „ „	6700 Mk.	„	8200 Mk.	„	. . . . .	10,60 Mk.
12.	„ „ „	8200 Mk.	„	10000 Mk.	„	. . . . .	12.— Mk.

2. Die ferneren Werthsklassen bis 30000 Mk. einschließlich steigen um je 2000 Mk. und die Gebühren um je 1 Mk. 80 Pfg.; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10000 Mk. und die Gebühren um je 6 Mk.
3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.

Artikel 8.

Der § 39 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch nachstehende Vorschriften ergänzt:

3. Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) statt.
4. Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden.
5. Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Artikel 9.

In § 41 Satz 1 des Rechtspolizeikostengesetzes werden die Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 Ziffer 1 c" gestrichen.

Am Ende des Paragraphen wird beigefügt:

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39 finden Anwendung.

Artikel 10.

Der § 60 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.
2. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis	100 Mk.	einschließlich	. . . . .				1.— Mk.
2.	von mehr als	100 Mk.	bis	200 Mk.	einschließlich	. . . .		1,80 Mk.
3.	„ „ „	200 Mk.	„	300 Mk.	„	. . . . .		2,40 Mk.
4.	„ „ „	300 Mk.	„	450 Mk.	„	. . . . .		3.— Mk.
5.	„ „ „	450 Mk.	„	650 Mk.	„	. . . . .		3,60 Mk.
6.	„ „ „	650 Mk.	„	900 Mk.	„	. . . . .		4,20 Mk.
7.	„ „ „	900 Mk.	„	1200 Mk.	„	. . . . .		5.— Mk.
8.	„ „ „	1200 Mk.	„	1600 Mk.	„	. . . . .		6.— Mk.
9.	„ „ „	1600 Mk.	„	2100 Mk.	„	. . . . .		7.— Mk.
10.	„ „ „	2100 Mk.	„	2700 Mk.	„	. . . . .		8.— Mk.
11.	„ „ „	2700 Mk.	„	3400 Mk.	„	. . . . .		9.— Mk.
12.	„ „ „	3400 Mk.	„	4300 Mk.	„	. . . . .		10.— Mk.
13.	„ „ „	4300 Mk.	„	5400 Mk.	„	. . . . .		11.— Mk.
14.	„ „ „	5400 Mk.	„	6700 Mk.	„	. . . . .		12.— Mk.
15.	„ „ „	6700 Mk.	„	8200 Mk.	„	. . . . .		13.— Mk.
16.	„ „ „	8200 Mk.	„	10000 Mk.	„	. . . . .		14.— Mk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die ferneren Werthsklassen bis 30000 Mk. einschließlich steigen um je 2000 Mk. und die Gebühren um je eine Mk.; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10000 Mk. und die Gebühren um je 2 Mk.
4. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.

Artikel 11.

Nachstehende Vorschrift wird im Rechtspolizeikostengesetz eingestellt als

§ 75 a.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehntel der Gebühr erhoben, welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.
2. Wenn der nämliche Notar die Unterschrift unter dem von ihm gefertigten Entwurf beglaubigt oder deren Anerkennung beurkundet, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift oder Beurkundung der Anerkennung nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.
3. Greift Absatz 2 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.

Artikel 12.

Der § 83 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Die Belohnung der Notare für Rathsertheilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.
2. Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 75 a) darf eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rath oder das Gutachten erst nachträglich, aber binnen 6 Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rath oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht angesetzt worden wäre.
3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt am 1 Juli 1902 in Kraft.

Seine Bestimmungen finden Anwendung auch auf diejenigen vorher anhängig gewordenen Geschäfte, deren Kosten noch nicht in die Hebrollen aufgenommen sind.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

A. Einleitung.

I. Das reine Notariat.

Zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften sind die Notare als „mit öffentlichem Glauben versehene Personen“ berufen. Die Befugniß hiezu mindestens muß jemand haben, wenn ihm die Eigenschaft eines Notars zukommen soll. Wohl nirgends aber ist ein Notar auf diese Befugniß beschränkt. Regelmäßig umfaßt seine Zuständigkeit auch die Befugniß zur Ausstellung von öffentlichen Zeugnissen wie Unterschriftsbeglaubigung, Abschriftsbeglaubigung, Sicherstellung des Datums einer Privaturkunde, Aufnahme von Wechselprotesten, Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen und Versammlungen, Lebensbescheinigungen u. s. w. Nicht minder gehört regelmäßig zu seinen amtlichen Aufgaben die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden und pflegt er zu Versteigerungen, Vermögensverzeichnungen und Siegelungen zuständig zu sein. Auf diesen Geschäftskreis (iurisdictio voluntaria mera im Gegensatze zu der iurisdictio voluntaria mixta oder höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei welcher der Beamte nicht nur eine Beurkundung und dergleichen, sondern auch eine obrigkeitliche Prüfung und Verfügung vornimmt) ist im Wesentlichen der Notar in Preußen beschränkt; doch ist dort immerhin auch vorgesehen, daß ihm vom Amtsgericht die Vermittelung von Auseinandersetzungen übertragen werden könne.

In engem Zusammenhang mit dieser Begrenzung seiner beruflichen Obliegenheiten und mit der Thatsache, daß der Notar in diesem Sinne (Beurkundungsnotar) nur auf Antrag Betheiligter thätig wird und ihm eine staatliche Befehlsgewalt nicht zukommt, steht es, daß er gleich dem Rechtsanwalt für seine Thätigkeit durch Gebühren entlohnt wird, die die Betheiligten zu entrichten haben, und deren Beitreibung lediglich ihm selbst überlassen ist. Die Lasten seines Dienstes hat der Notar aus seinem Gebühreneinkommen zu bestreiten. Vom Staate bezieht er grundsätzlich keinen Gehalt, ebensowenig hat er an denselben Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung.

II. Verbindung von Notariat und höherer freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Der badische Notar war niemals auf die obigen Obliegenheiten des Beurkundungsnotars beschränkt. Er hatte stets einen Theil der Obliegenheiten des Nachlaßgerichts (vergl. § 26 Ziffer 2 bis 4 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864) und des Vollstreckungsgerichts (vergl. § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1851). Er wurde in vielen Fällen von Amtswegen thätig.

III. Die beamtenrechtliche Stellung der badischen Notare vor 1900.

Mit dieser weiteren Zuständigkeit des badischen Notars hing es zusammen, daß er wie andere Staatsbeamte sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezog. Auch gewährte ihm seit Jahrzehnten der Staat Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Immerhin bestanden in der beamtenrechtlichen Stellung der Notare und der übrigen Beamten wesentliche Unterschiede: Ihr Diensteinkommen bestand grundsätzlich nicht in festen, sondern in wandelbaren Bezügen, nämlich in den Gebühren, welche für die von ihnen gefertigten Geschäfte zur Staatskasse erhoben wurden oder in Antheilen an solchen Gebühren. Die wirkliche (nicht blos durchlaufende) Einnahme, die sich der badische Staat verschaffte, indem er einen Theil der für Notarsgeschäfte angesetzten Gebühren zurückbehielt, erklärt sich damit, daß in Baden die in anderen Staaten (vergl. namentlich das preußische Gesetz vom 31. Juli 1895 und das hessische Gesetz vom 12. August 1899) erhobene Urkundenstempelabgabe nicht besteht; d. h. in Baden ist die dem Urkundenstempel entsprechende Abgabe in der Geschäftsgebühr inbegriffen. Verschieden war die Stellung der Notare von derjenigen der fixirten Beamten außerdem insofern, als er die persönlichen und sachlichen Dienstlasten, also namentlich den Aufwand für Diensträume, Heizung, Schreibbedarf, Kanzleipersonal, Dienstreisen, aus seinen wandelbaren Bezügen zu bestreiten hatte und ihm grundsätzlich eine durch Dienstunterbrechung, namentlich Krankheit oder Urlaub, verursachte Verdienstlosigkeit zur Last blieb.

IV. Die Entwickelung in der beamtenrechtlichen Stellung der badischen Notare.

Die Diensteinkommen der badischen Notare blieben früher — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — erheblich hinter dem zurück, was bei Berücksichtigung der Menge, Schwierigkeit und Wichtigkeit der Aufgabe dieser Beamten und den von ihnen zu tragenden Dienstlasten billiger Weise hätte gewährt werden sollen. Man vergleiche die einschlägigen Angaben im Bericht der Kommission der zweiten Kammer zum Gesetzesentwurf, die Verwaltung der Rechtspolizei betreffend, von 1863. Die Notare drängten auf Verbesserung ihrer Lage und die Regierung trug diesem Verlangen durch eine Reihe von Maßnahmen Rechnung. Ein Theil dieser Maßnahmen bestand in der Erhöhung der von den Betheiligten zu zahlenden Gebühren, oder der dem Notar zufließenden Gebührenantheile und hatte keinen Einfluß auf die beamtenrechtliche Stellung der Notare. Dahin gehören die Rechtspolizeigebührengesetze vom 20. August 1864, 21. Juni 1874 und 7. Mai 1894 und die Gebührenantheilsverordnungen vom 1. Oktober 1864, 17. Juli 1874 und § 3b der Verordnung vom 18. Juni 1891.

Die Verbesserung der Lage der Notare erfolgte aber auch in anderer Richtung mit dem Erfolge, daß die Stellung der badischen Notare derjenigen der fixirten Staatsbeamten mehr und mehr gleich wurde.

Den Keim zu dieser Entwickelung bildete die Einrichtung, daß die von den Betheiligten zu zahlenden Kosten der Notarsgeschäfte zur Staatskasse erhoben wurden und die Notare keine Gebühren unmittelbar von den Betheiligten erheben durften, ihr Diensteinkommen vielmehr unmittelbar aus der Staatskasse, nur mittelbar von den Betheiligten bezogen. Eine Fortbildung ist in der 1861 erfolgten Einbeziehung in die staatlich geregelte Hinterbliebenenversorgung und in der 1876 erfolgten Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen zu erblicken. Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 der Gehaltsordnung vom gleichen Tage sanktionirte diese Entwickelung, indem es den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Notare und der fixirten Staatsbeamten gleichmäßig ordnete.

Auch durch andere Maßnahmen wurde die Stellung der Notare derjenigen der fixirten Beamten genähert, indem die Fahrkosten für die Dienstreisen durch § 3a der Verordnung vom 18. Juni 1891 zu einem wesentlichen Theile auf die Staatskasse übernommen, den Notaren seit 1890 der Aufwand für die Stellung der Diensträume vergütet und bei Beurlaubung in dem bei anderen Staatsbeamten üblichen Umfange das Diensteinkommen auch für die Urlaubszeit gewährt wurde.

V. Die Fixirung des Diensteinkommens der Notare.

Im Jahre 1886 reichten die Notare bei dem Justizministerium eine Vorstellung ein mit der Bitte, es möge ihnen für ein dem Gehalt der Einzelrichter entsprechendes, mit dem Dienstalter steigendes Diensteinkommen garantirt und es möge ihnen für Wohnung, Gehilfen, Material und sonstigen Dienstaufwand eine jährliche Bauschsumme von 300—900 Mk., entsprechend dem Wohnungsgeld und Bureauaversum der übrigen Staatsbeamten, gewährt werden. Blieb diese Bitte zunächst auch unerfüllt, so wurde doch in der Gehaltsordnung

von 1888 bestimmt, daß den Notaren, deren Gebühreneinkommen hinter ihrem Einkommensanschlag zurückbleibe, unter gewissen Voraussetzungen ein Zuschuß aus der Staatskasse gewährt werden könne. In der Folge wurde unter den Notaren mehr und mehr der Wunsch lebhaft, es möge ihnen gleich den übrigen Beamten fester Gehalt und Wohnungsgeld bezahlt werden.

Die Regierung hat sich diesen Wünschen auf die Dauer nicht verschlossen. Sie erwog nach der Begründung zum Gesetze, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend, vom 5. Juni 1899, daß bisher die Notare überwiegend Beurkundungsbeamte im Dienste Privater gewesen seien, daß aber mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze unter den künftig von den Notaren zu erfüllenden Aufgaben die dem Gebiete der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörenden überwiegen, da die ihnen verbleibenden nachlaßgerichtlichen Geschäfte eine größere Bedeutung erlangen und die Geschäfte des Grundbuchamts als neue Aufgabe hinzutrete. Auch die dem Notar übertragenen Verrichtungen des reichsrechtlichen Vollstreckungsgerichts seien ungleich bedeutender als die seitherigen Geschäfte des Notars als Vollstreckungsbeamten. Endlich solle als neue behördliche Aufgabe der Ansatz der Verkehrs- und Erbschaftssteuer den Notaren übertragen werden. Diese Veränderungen drängen, sagt die Begründung a. a. O., unabweisbar dahin, die seitherige Einrichtung, wornach die Notare grundsätzlich auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, zu verlassen und statt dessen zu bestimmen, daß sie ihr Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt und Wohnungsgeld zu beziehen haben. Der Landtag hat sich dieser Anschauung angeschlossen, nur hervorhebend, daß die Gehaltstarifnovelle mit der Ueberweisung des Grundbuchamts an die Notare stehe und falle, da im übrigen der seitherige Umfang der Thätigkeit der Notare eine wesentliche Aenderung nicht erleide. Für die Größe des festen Diensteinkommens der Notare war ihre Vorbildung und die Bedeutung ihrer Aufgabe maßgebend und es wurden ihnen deshalb unverkürzt die den Amtsrichtern zustehenden Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld gewährt.

VI. Die Dienstlasten.

Als Folge der neuen Regelung ergab sich, daß, während bisher grundsätzlich die Dienstlasten dem Notar zur Last fielen, künftig grundsätzlich der Staat alle Dienstlasten für die neuen behördlichen Stellen zu tragen habe, also namentlich für die Beschaffung der Diensträume und des sonstigen sachlichen Dienstbedarfs und für die Bezahlung des Kanzleipersonals aufzukommen habe. Jedoch bestand Uebereinstimmung zwischen Regierung und Landtag darüber, daß im Hinblick auf die mit einem Reste unter dem neuen Recht fortdauernde Sonderstellung der Notare (vergl. unten VII) der sachliche Aufwand der Notariate und die Bezahlung ihres Kanzleipersonals, soweit diese Ausgaben durch die Beurkundungsthätigkeit des Notars entstehen, auch nach dem 1. Januar 1900 den Notaren zur Last falle. Der erste Bericht der Kommission der II. Kammer bemerkt hiezu, es werde Sache der Vereinbarung bei den Budgetverhandlungen zwischen Regierung und Ständen sein, die Beträge festzusetzen, in welchen der Aufwand für sachlichen Dienstbedarf und Kanzleipersonal auf die Staatskasse zu übernehmen sei.

VII. Die beamtenrechtliche Sonderstellung der Notare unter dem neuen Recht.

Wenn der Gesetzgeber den Notaren den Gehalt und das Wohnungsgeld der gleichstehenden Staatsbeamten unverkürzt gewährte, konnte er verlangen, daß dafür gleich diesen Beamten auch die Notare ihre volle Kraft ihren beruflichen Aufgaben widmen, und es wäre nicht folgewidrig gewesen, wenn er davon abgesehen hätte, den Notaren neben dem festen Einkommen noch eine besondere Vergütung für zu ihrem beruflichen Geschäftskreise gehörige Verrichtungen zu gewähren. Der Gesetzgeber erachtete aber für angemessen, daß nach dem Inkrafttreten der neuen Organisation die Notare, wenn sie Geschäfte vornehmen, die nicht an den Distrikt gebunden sind, bei denen vielmehr den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, neben ihrem festen Diensteinkommen noch Antheile an den für solche Geschäfte in die Staatskasse fließenden Gebühren erhalten; denn nur auf diese Weise lasse sich der bestehende, durchaus im Interesse der Bevölkerung gelegene Zustand aufrecht erhalten, wornach die Notare dem Publikum zur Besorgung seiner Rechtsangelegenheiten jederzeit bereitwillig zur Verfügung standen. Dem entsprechend bestimmt die Gehaltstarifnovelle vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Juni 1899, daß die Notare neben ihrem Gehalte einen „Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist", beziehen sollen.

Diese Bestimmung des Gesetzes ist nach ihrem Wortlaut nicht nur auf die wahlfreien „Amtsgeschäfte" des Notars (die Fertigung öffentlicher Urkunden), sondern auch auf die stets als eine berufliche Verrichtung des Notars behandelte Fertigung von Privaturkunden („Nebengeschäfte" im Sinne des § 51 Absatz 1 d des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899) und die anderen Nebengeschäfte (Rechtspolizeigesetz § 51 Absatz a und c) anwendbar, deren Kosten durch die Staatskasse erhoben werden. Beim Vollzug des Gesetzes glaubte man aber unterscheiden zu sollen, und es wurde durch § 55 der vom Landesherrn erlassenen allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 ausgesprochen, daß von den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte die Notare den vom Justizministerium zu bestimmenden Antheil, daß sie dagegen die Gebühren für Nebengeschäfte im ganzen Umfang zu beziehen haben.

Das hiernach den Notaren zufließende Nebeneinkommen ist nach der jetzigen Regelung des Haupteinkommens derselben den Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) vergleichbar, welche andere Beamte z. B. die Untersuchungsrichter, die Vorsitzenden der landgerichtlichen Kammern für Handelssachen, beziehen. Der Unterschied besteht darin, daß dieses Nebeneinkommen des Notars tantiemeartig nach dem Umfang seiner Thätigkeit im Gebiete des Urkundenwesens u. s. w. abgestuft ist.

Da die ganze berufliche Thätigkeit des Notars durch sein festes Diensteinkommen entgolten wird, kann die außerdem für gewisse Geschäfte gewährte wandelbare weitere Vergütung in mäßigen Grenzen gehalten werden. Diese Erwägung fand ihren Ausdruck in der entsprechenden Anforderung im Justizbudget für 1900 und 1901. Dort (Seite 9 des Voranschlags) sind zur Bestreitung des aus der Staatskasse fließenden Nebeneinkommens der Notare für einen Notar durchschnittlich 400 Mk. oder zusammen 60,000 Mk. für ein Jahr vorgesehen.

VIII. Aenderungen.

Die neue Organisation des Notariats ist nicht unangefochten geblieben. Es wird dagegen geltend gemacht, der Staat werde dadurch zu stark belastet. In einigen Städten sind Klagen erhoben worden, das Publikum finde bei den fixirten Notaren nicht mehr das Entgegenkommen, durch welches sich die Notare vor 1900 ausgezeichnet hätten. Bei einem Theile der Notare besteht der Wunsch nach Umgestaltung unseres Notariats in solches nach preußischem Muster.

Den erhobenen Bemängelungen kann nicht jede Berechtigung bestritten werden. Insbesondere gilt dies, wie die anliegende Vergleichung des staatlichen Aufwands für das Notariatswesen im Jahre 1899 mit demjenigen im Jahre 1901 darthut, von dem finanziellen Ergebniß für die Staatskasse; besonders wenn man erwägt, daß der Aufwand des Staates an Gehalten und damit das Durchschnittseinkommen in den nächsten Jahren alljährlich zufolge der Gehaltszulagen an die große Zahl der in den letzten Jahren zugegangenen jungen Notare mit niederen Einkommensanschlägen sich nicht unerheblich steigern wird, während vor 1900 Gehaltszulagen das Diensteinkommen nicht gesteigert haben. Jedoch darf man nicht außer Acht lassen, daß ein sehr großer Theil des Aufwands, der nach dem Budget durch das Notariats- und Grundbuchwesen verursacht wird, dem letzteren zur Last fällt, also dem Notariatsdienst nicht angerechnet werden kann.

Keinesfalls aber sind Mängel von solcher Bedeutung hervorgetreten, daß es geboten wäre, alsbald einer grundsätzlichen Aenderung der Organisation näher zu treten. Eine solche grundsätzliche Aenderung wäre überdies zur Zeit unmöglich.

Sie würde erst in Betracht zu ziehen sein, wenn es zu einer Aenderung der jetzigen Verfassung des Grundbuchwesens kommen sollte. Schon jetzt aber ist es angebracht, hier wie im Gebiet des Grundbuchwesens auf dem Boden der bestehenden Organisation Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich dabei herausgestellt haben.

Wird in obigem Sinne an der bestehenden Organisation des Notariatswesens — wenigstens gegenwärtig — grundsätzlich festgehalten, so ist damit doch nicht ausgeschlossen die Erwägung, ob es sich nicht empfehle, neben den jetzigen Notariaten mit ihren weitgehenden Obliegenheiten Notare im Sinne des preußischen Rechts, im Wesentlichen auf Urkundenfertigung beschränkt, zu bestellen. Solche Beurkundungsnotare, die vom

Staat nichts beziehen würden, könnten sich vielleicht in den größeren Städten halten und einen Theil der dortigen Notare entbehrlich machen. Ein derartiges Vorgehen bietet aber Schwierigkeiten, namentlich weil auch von den Urkunden dieser Notare der den Urkundenstempel vertretende Gebührenantheil in die Staatskasse fließen müßte.

B. Der erste Theil des Gesetzentwurfs im Allgemeinen.

I. Beim Inkrafttreten der neuen Notariatsorganisation hatte man keinerlei Anhalt dafür, welchen Betrag — wie man auch den Gebührenantheil bemessen möge — das wandelbare Nebeneinkommen der Notare erreichen werde. Um Erfahrungen zu sammeln, wurde deshalb für die ersten 3 Monate des Jahres 1900 der dem Geschäftsfertiger zukommende Gebührenantheil von wahlfreien Amtsgeschäften für sämmtliche Notariate auf $^3/_{10}$ der Geschäftsgebühr festgesetzt. Auf Grund dieser Bewilligung und der Bestimmung des § 55 Absatz 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung haben die Notare für das erste Viertel des Jahres 1900 den Betrag von 68690 Mk. aus der Staatskasse erhalten. Damit war bereits für das erste Vierteljahr mehr verbraucht, als im Staatsvoranschlag für das ganze Jahr vorgesehen; es ergab sich aber auch eine sehr ungleiche Vertheilung der Gebührenantheile und Nebengeschäftsgebühren und bei einzelnen Notaren eine unangemessene Höhe der wandelbaren Bezüge. Um soweit im Rahmen der bestehenden Vorschriften möglich Abhilfe zu schaffen, wurde die gleichmäßige Bewilligung von $^3/_{10}$ für alle Notariate aufgegeben und eine nach Notariaten verschiedene Bemessung der Antheile vorgenommen, wornach der Antheil mindestens $^1/_{10}$ und höchstens $^5/_{10}$ betragen sollte. Außerdem aber wurde durch die gleiche Verfügung bestimmt, daß der Antheil, den ein Geschäftsfertiger von der Gebühr für ein wahlfreies amtliches Geschäft zu beziehen habe, im Einzelfall den Betrag von 10 Mk. und daß der Gesammtbetrag der Gebührenantheile eines Geschäftsfertigers den Betrag von 300 Mk. für einen Kalendermonat nicht übersteigen dürfe. Diese Höchstgrenzen bestehen auch jetzt noch; die Regelung der Bruchtheile dagegen hat zufolge Aenderungen bei Versetzung oder auf Grund neuer Einkommensübersichten sich etwas verschoben. Diese Maßnahmen behufs angemessener Regelung der wandelbaren Bezüge der Notare konnten sich jeweils nur auf die wahlfreien Amtsgeschäfte erstrecken, da von den Nebengeschäften nach § 55 Allgemeine Ausführungsverordnung der Geschäftsfertiger die ganze Gebühr bezieht. Sie führten eine namhafte Entlastung der Staatskasse herbei, denn während das erste Viertel des Jahres 1900 eine Jahresausgabe für wandelbare Bezüge in Höhe von etwa 270000 Mk. erwarten ließ, betrug der Aufwand thatsächlich, wie die anliegende Uebersicht der wandelbaren Bezüge der Notare in den Jahren 1900 und 1901 aufweist, für das Jahr 1900 nur 198725 Mk. und sank für das Jahr 1901 — zufolge Wirksamkeit der neuen Regelung auch für das erste Vierteljahr — auf 183538 Mk.

Anlage 2

II. Aber auch einen Aufwand in dieser herabgeminderten Höhe hat das Finanzministerium wiederholt und mit Entschiedenheit beanstandet. Schon im Spätjahr 1900 hat es darauf hingewiesen, daß die jetzige Regelung der wandelbaren Bezüge der Notare in ihrer Wirkung bei Weitem über das bei der Neuordnung des Diensteinkommens dieser Beamten beabsichtigte Maß hinausgehe, und hat eine alsbaldige Neuordnung des Gegenstandes für um so dringender geboten bezeichnet, als auch der Aufwand für Dienstreisen der Notare sich sehr gesteigert habe, während die Einnahmen der Staatskasse an Notarskosten gegen früher eine Minderung erfahren hätten. Es erkannte ein Bedürfniß zur Gewährung von Nebeneinkommen an die Notare an, widerstrebte auch nicht einer mäßigen Erhöhung des ursprünglich auf durchschnittlich 400 Mk. für ein Notariat angenommenen Nebeneinkommens, erachtete aber bei 150 Notariaten einen höheren Aufwand als jährlich 90000 Mk., also durchschnittlich 600 Mk. nicht für zulässig und erklärte, daß der thatsächlich erwachsene Aufwand von durchschnittlich mehr als 1200 Mk. im Hinblick darauf, daß die Notare in die vollen beamtengesetzlichen Bezüge eingewiesen und den Amtsrichtern gleichgestellt seien, nicht als annehmbar angesehen werden könne. Bei der Neuregelung werde die Fertigung von Privaturkunden schlechthin wie ein amtliches Geschäft zu behandeln sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Es muß zugegeben werden, daß die gegenwärtige Regelung nach ihren Ergebnissen an Mängeln leidet. Nach dem jetzigen Rechte bezieht der Notar gleich dem Amtsrichter ein Diensteinkommen, welches grundsätzlich das Entgelt für seine gesammte dienstliche Thätigkeit darstellt. Nur hinsichtlich derjenigen Notarsgeschäfte, die nicht an den Distrikt gebunden sind, bei denen vielmehr den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, sollen die Notare neben dem Gehalt und Wohnungsgeld eine wandelbare Dienstzulage in der Gestalt von Antheilen an den für die Staatskasse zu erhebenden Gebühren beziehen. Eine gänzliche Abschaffung dieser wandelbaren Nebenbezüge erscheint nicht angemessen. Zwar wäre damit eine anscheinend nicht kleine Anzahl der Notare einverstanden; die einen von der Anschauung ausgehend, der Notar solle wie der Richter auch ohne besondere Belohnung seine ganze Kraft seinem Dienst und jedem Zweige desselben widmen; die anderen, weil sie dem wandelbaren Nebeneinkommen eine feste Dienstzulage vorzögen. Allein die Gewährung des Nebeneinkommens, auf welches doch die große Mehrzahl der Notare nicht wird ganz verzichten wollen, rechtfertigt sich — abgesehen von dem in der Einleitung unter VII Angegebenen — durch die Erwägung, daß mit dem Dienste des Notars eine besonders große Verantwortlichkeit verbunden ist, und die Gewährung des Nebeneinkommens in der bestehenden Form verdient den Vorzug vor der Gewährung fester Nebengehalte, weil sie sich nach der Mühewaltung abstuft.

IV. Der im finanziellen Interesse des Staates gebotenen Begrenzung des Nebeneinkommens der Notare stehen keine unüberwindlichen Bedenken entgegen. Sie wird aber, nachdem erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand aufgetreten sind, im Wege der Gesetzgebung erfolgen müssen. Genügende Grundlagen zur gesetzlichen Regelung liegen jetzt vor. Die Beschreitung des Weges der Gesetzgebung zur Regelung der wandelbaren Bezüge der Notare liegt um so näher, als damit einige andere Fragen, deren Regelung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, in engem Zusammenhange stehen.

V. Dem entsprechend schlägt der Gesetzentwurf in seinem ersten Theile die Neuregelung der wandelbaren Bezüge der Notare vor. Diese setzt aber voraus, daß künftig die Privaturkundenfertigung (Rechtspolizeigesetz § 51 Absatz 1 d) wie die Fertigung der öffentlichen Urkunden behandelt wird, und beides zusammen ermöglicht die dringend nöthige endgiltige Beantwortung der Frage des Beizugs der Notare zum Kanzleiaufwand.

C. Die einzelnen Vorschriften des ersten Theils.

Zu Artikel 1.

I. § 51 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes bestimmt in seiner jetzigen Fassung:

„Den Notaren ist allgemein gestattet:

a) Die Vornahme von Versteigerungen, auch soweit sie nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amtshalber vorzunehmenden anderen Geschäfts bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören;
b) Die Annahme des Amtes als Konkursverwalter;
c) Die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter, soweit sie nicht die Verrichtungen als Nachlaßgericht wahrzunehmen haben;
d) Die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden;
e) Die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreise der Notare gehören."

Unter diesen Geschäften (Nebengeschäften) kommt die weitaus größte Bedeutung zu der „Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden". Dabei handelt es sich regelmäßig um die Fertigung von Urkunden in Privatform, die beim Notar unterschrieben und meist von ihm mit Unterschriftsbeglaubigung versehen werden.

II. Die Notariatsordnung von 1879 hatte in § 3 Absatz 1 den Notaren gestattet, auf Ansuchen der Betheiligten „Privaturkunden über Rechtsgeschäfte" zu fertigen, jedoch in § 3 Absatz 2 und § 3 a bestimmt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3 Absatz 2.

„Ausgenommen sind jedoch und dürfen in Privatform nicht errichtet werden diejenigen Rechtsgeschäfte, welche kraft ausdrücklicher Vorschrift eines Gesetzes oder einer Verordnung öffentlich beurkundet werden müssen."

§ 3a.

„Den Notaren wird insbesondere noch untersagt, die nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäfte in Privatform zu beurkunden:

1. Kauf und Bestand von Liegenschaften;
2. Eröffnung der Rechtsübertragung an den Schuldner und deren Annahme;
3. Darlehen;
4. Bevollmächtigung zu Rechtsgeschäften, zu deren Giltigkeit die Errichtung in öffentlicher Form nothwendig ist;
5. Verzichte;
6. Einräumung des Vorrangs an Unterpfändern;
7. Die Nachweise zu Handelsregistereinträgen;
8. Theilungen von Vermögensmassen, zu welchen Liegenschaften gehören;
9. Schuldenrichtigstellungen, die nicht mit Privatvermögensaufnahmen verbunden sind."

III. Die Notariatsordnung von 1889 gestattete die Fertigung von Privaturkunden in größerem Umfange, indem sie in § 5 Absätze 3 und 4 und in § 7 Absatz 2 bestimmte:

§ 5.

„3. Außerdem ist den Notaren die Besorgung folgender Geschäfte gestattet:

c. die Fertigung von Privaturkunden über Rechtsgeschäfte und von Entwürfen zu Rechtsurkunden;

4. Das Justizministerium kann die Befugniß zur Vornahme der in Absatz 3 genannten Geschäfte entziehen oder beschränken, wenn durch dieselben der Dienst des Notars beeinträchtigt wird."

§ 7.

„2. Die Fertigung von Privaturkunden (§ 5 Absatz 3 Ziffer c) ist untersagt hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, welche nach bestehender Vorschrift öffentlich beurkundet werden müssen. Sie darf in anderen Fällen nur geschehen, wenn das Verlangen der Errichtung in Privatform dem Notar bestimmt ausgedrückt ist, und, soweit die Errichtung in öffentlicher Form für den beabsichtigten Gebrauch Vortheile bietet, nur nach geeigneter Belehrung der Betheiligten hierüber."

IV. Die Belohnung für die Fertigung von Privaturkunden floß auch vor 1900 ganz dem Notar zu. Während aber das Rechtspolizeigebührengesetz von 1874 in Artikel 16 bestimmte:

„Die Belohnung für Geschäfte, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf das Honorar des Notars nicht mehr betragen, als seine Belohnung für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft betragen haben würde.

Das Justizministerium kann auf Antrag des Schuldners Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, unbeschadet weiteren dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle"

bestimmte die Novelle vom 7. Mai 1894 in Abänderung des Absatzes 2:

„Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf die Belohnung des Notars für die Fertigung und für Verrichtungen, die lediglich wegen der Eigenschaft der Urkunde als Privaturkunde hinzutreten, nicht mehr als acht Zehntheile der Belohnung betragen, welche der Notar für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft zu beziehen haben würde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Grund zu dieser Aenderung bildete nach der Regierungsbegründung die Wahrnehmung, daß in weiterem Umfange als dies sachlich erwünscht erscheine, statt öffentlicher Urkunden bloße Entwürfe gefertigt werden; die dagegen erlassene Vorschrift habe sich nicht als ausreichend wirksam gezeigt.

V. Bei der landständischen Berathung des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 wurde auch die Fertigung von Privaturkunden durch die Notare erörtert und ermäßigte die zweite Kammer den in § 82 des Regierungsentwurfs bestimmten Höchstbetrag der Belohnung des Notars von $^{7}/_{10}$ der Gebühr der Errichtung in öffentlicher Form auf $^{3}/_{10}$, weil die Notare sich durch die Anfertigung von Entwürfen (Privaturkunden) anstatt der Fertigung von öffentlichen Urkunden in ungerechtfertigter Weise ein erhöhtes Einkommen verschaffen könnten, wodurch nicht bloß das Publikum, sondern auch der Staat erheblich geschädigt würde, indem ersteres anstatt vollwerthiger öffentlicher Urkunden blos Privaturkunden mit Unterschriftsbeglaubigung erhalte und der Staat überdies seinen Gebührenantheil ganz einbüße.

VI. Die schon früher bestandene Vorliebe der Notare für die Fertigung von Urkunden in Privatform besteht fort. Sie mag sich noch gesteigert haben bei Notaren, deren Gebührenantheil von amtlichen Geschäften wegen zu großer Höhe der im ersten Viertel des Jahres 1900 erwachsenen Bezüge hatte herabgesetzt werden müssen. Dieser Vorliebe steht eine weite Bahn offen, da nach dem jetzigen materiellen und Prozeßrechte in vielen Fällen privatschriftliche Beurkundung, etwa mit Unterschriftsbeglaubigung, für die Parteien den gleichen Werth hat, wie die öffentliche Beurkundung. Als Privaturkunden werden hauptsächlich Vollmachten und Abtretungen, Kauf-, Darlehens-, Gesellschafts- und Bürgschaftsverträge, Anmeldungen zum Handelsregister, Quittungen, als bloße Entwürfe solche zu Eheverträgen und Testamenten gefertigt. Dazu sind unter der Herrschaft des neuen Grundbuchrechts zahlreiche Bewilligungen und dergleichen in Grundbuchsachen gekommen.

VII. Die jetzige Regelung des Bezugs der Gebühren für Privaturkundenfertigung führt zu Ergebnissen, die für die Staatskasse geradezu unerträglich sind, und bietet überdies einen Anreiz für Notare, gegen ihre Dienstpflichten zu handeln. Einzelne Beispiele mögen dies beleuchten. In einer Nachlaßsache, in welcher das gesammte Vermögen über 400000 Mk. betrug, haben die Erben hinsichtlich des ihnen anerfallenen Vermögens einen Theilungsvertrag vereinbart; der Notar hat ihn als Entwurf mit Unterschriftsbeglaubigung gefertigt und $^{7}/_{10}$ Entwurfsgebühr mit 62 Mk. 40 Pfg. sowie die Beglaubigungsgebühr mit 2 Mk., zusammen 64 Mk. 40 Pfg. angesetzt; davon hat der Staat, welcher dem Notar Gehalt und Wohnungsgeld bezahlt und die Kosten seines Kanzleipersonals mit Bedienung, seiner Diensträume und seines sonstigen sachlichen Dienstaufwandes (Literatur, Papier, Heizung u. s. w.) bestreitet, 1 Mk. 80 Pfg., der Notar, dessen Verfahren den bestehenden Gesetzen nicht widersprach, 62 Mk. 60 Pfg. bezogen. Bei einem anderen Notariate ist ein Vertrag, für dessen Giltigkeit das Gesetz, wie dem Beamten bekannt war, ausdrücklich gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangt, in Privatform mit Unterschriftsbeglaubigung gefertigt worden, obwohl die Notare vom Justizministerium wenige Monate vorher ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind, daß der Notar vermöge der allgemeinen Pflichten, die ihm als Beamten obliegen, die Fertigung von Privaturkunden in den Fällen abzulehnen hat, in welchen das Gesetz die Form der öffentlichen Urkunde oder aber der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung vorschreibt. Angesetzt wurden wegen dieses Geschäfts bei einem Werthe von 447200 Mk. für die Privaturkunde $^{3}/_{10}$ der Gebühr der Errichtung in öffentlicher Form mit 64 Mk. 80 Pfg. und für die Unterschriftsbeglaubigung 2 Mk., zusammen 66 Mk. 80 Pfg.; davon flossen 65 Mk. in die Tasche des Geschäftsfertigers, so daß dem Staat, dem bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde eine Einnahme von 216 Mk. erwachsen und 206 Mk. verblieben wären, nur 1 Mk. 80 Pfg. verblieben sind. Wenn nicht als Gesetzwidrigkeit, so doch mindestens als Mißbrauch stellt es sich dar, wenn ein anderer Notar, um die öffentliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts angegangen, regelmäßig — auch bei einfacher Sachlage — einen Entwurf im engeren Sinn als Vorbereitung der öffentlichen Urkunde fertigt und dafür zu seinen Gunsten die Entwurfsgebühr ansetzt; für die alsbald errichtete öffentliche Urkunde werden dann nur noch $^{7}/_{10}$ der regelmäßigen Gebühr angesetzt und daraus berechnet sich der nämliche Beamte seinen Gebührenantheil.

VIII. Die Fertigung von Urkunden in Privatform und wohl auch die der bloßen Entwürfe wurde vom Publikum von jeher als Berufsgeschäft des Notars angesehen, und diese Meinung herrscht noch jetzt in dem Maaße, daß viele Leute, welche eine Urkunde vom Notar fertigen lassen, gar nicht unterscheiden, ob

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieselbe in öffentlicher oder in privater Form errichtet wird. Es besteht wohl auch kein Hinderniß, im Gesetze diese Geschäfte als Amtsgeschäfte des Notars zu erklären. Werden diese Geschäfte als Amtsgeschäfte des Notars erklärt, so erhält auch von ihnen der Notar nur einen Antheil der Gebühr und nicht mehr die ganze Gebühr. Dies Ergebniß erscheint durchaus angemessen. Es besteht wohl kein zwingender Grund, hinsichtlich der Belohnung des Notars die Fertigung von Privaturkunden und Entwürfen dazu anders zu behandeln als die Fertigung von öffentlichen Urkunden. Nur durch gleichmäßige Behandlung aber wird die Neuordnung der wandelbaren Bezüge der Notare ermöglicht. Hand in Hand kann eine Erhöhung der von der Staatskasse für die Privaturkunden und bloßen Entwürfe zu erhebenden Gebühren gehen; vergl. darüber die Begründung zu Artikel 11. Diese Maßnahmen werden auch zur erwünschten Folge haben, daß künftig die Betheiligten, wenn sie den Notar um Fertigung einer Urkunde angehen, wieder mehr Urkunden in öffentlicher Form erhalten.

IX. Gleich den Entwürfen werden auch die im bisherigen § 51 Absatz 1 Rechtspolizeigesetz unter a genannten Versteigerungen zu Amtsgeschäften zu erklären sein, zumal es kaum vorkommen wird, daß der Notar versteigert, ohne eine Urkunde darüber zu fertigen.

X. Hinsichtlich aller unter den neuen Absatz 2 des § 34 des Rechtspolizeigesetzes fallenden Geschäfte soll übrigens auch künftig nur eine Befugniß des Notars und keine Verpflichtung desselben zur Vornahme bestehen, was wohl keinem Bedenken unterliegen wird.

XI. Für Versehlungen des Notars bei Vornahme der unter Artikel 1 fallenden Geschäfte wird künftig der Staat in gleicher Weise haften, wie bisher im Gebiete der sonstigen Amtsgeschäfte des Notars, insbesondere hinsichtlich seiner öffentlichen Urkunden. Das scheint aber durchaus angemessen. Die jetzige Rechtslage, daß der Staat für ein Versehen des Notars haftet, wenn es bei Errichtung eines öffentlichen Testaments vorgekommen ist, daß aber diese Haftung des Staates nicht besteht, wenn das Testament vom Notar in Privatform abgefaßt worden ist, wird im Volke schwerlich verstanden werden. Eine wesentliche Erschwerung für den Staat wird durch die Ausdehnung seiner Haftung übrigens wohl nicht eintreten, da nicht anzunehmen ist, die Notare würden in den Fällen des Artikels 1 weniger gewissenhaft verfahren als bei ihren sonstigen Amtsverrichtungen und die letzteren weitaus überwiegen. Außerdem steht einer Mehrbelastung der Staatskasse die Mehreinnahme an Gebühren entgegen; vergl. Begründung zu Artikel 11.

Zu Artikel 2.

I. Den im bisherigen § 51 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes unter b, c, e aufgezählten Geschäften kann die Eigenschaft von Nebengeschäften im bisherigen Sinne belassen werden. Dies gilt jedenfalls von den Verwaltungen, da sie nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen (vergl. Anlage 2 Spalten 7 und 13) von den Notaren nur selten übernommen werden. Rathsertheilung und Gutachtenabgabe verlieren die Eigenschaft von Nebengeschäften, sowie sie sich zu Entwürfen von Urkunden verdichten.

II. Bisher haben Rathsertheilung und Gutachtenabgabe in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar als Amtsgeschäft anhängig sind, bei den Notaren keine erhebliche Rolle gespielt, wie sich daraus ergibt, daß dafür in der zweiten Hälfte 1901 bei allen Notariaten zusammen nur 3794 Mk. angesetzt worden sind, wovon auf 6 Notariate (davon 5 in Karlsruhe, Pforzheim und Mannheim) 210 + 134 + 454 + 252 + 1175 + 169 zusammen 2394 Mk. entfallen, während der Rest von 1400 Mk. sich auf 152 Notare mit einem Durchschnitt von 9 Mk. 21 Pf. vertheilt. Es ist nun die Befürchtung ausgesprochen worden, die Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften des § 51 des Rechtspolizeigesetzes über Rath und Gutachten könne zur Folge haben, daß künftig Notare in zahlreichen Fällen die von Betheiligten verlangten Dienste statt wie bisher in der Form der Fertigung von Privaturkunden oder bloßen Entwürfen des größeren Gewinns wegen in der Form von Rath oder Gutachten leisten würden; dem könne man durch Strich der Bestimmung unter e in § 51 des Rechtspolizeigesetzes bisheriger Fassung um so eher vorbeugen, als aus obigen Zahlen erhelle, daß ein Bedürfniß nach dieser Bestimmung nicht bestehe. Der Notar unterliege dann in dieser Hinsicht lediglich den für alle Beamten geltenden Vorschriften, vergl. Beamtengesetz § 12. Der Entwurf glaubte dieser Anschauung nicht beitreten zu sollen, da von dem Pflichtgefühl der Notare zu erwarten ist, daß sie der Versuchung zu dem befürchteten Mißbrauch widerstehen werden, solchem Mißbrauch auch durch die neue

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung des § 83 des Rechtspolizeikostengesetzes entgegengewirkt werden — siehe Begründung zu Artikel 12 — und bei Zuwiderhandlung gemäß Absatz 2 des § 51 des Rechtspolizeigesetzes eingeschritten werden kann.

Artikel 3

entspricht äußerlich den bisherigen Vorschriften, wie sie in der Gehaltstarifnovelle vom 5. Juni 1899 und in § 55 Absatz 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 Ausdruck gefunden haben; die Bedeutung ist aber eine andere, weil künftig der Kreis der Amtsgeschäfte weiter, derjenige der Nebengeschäfte enger sein wird.

Artikel 4.

I. Wenn die Größe der Gebührenantheile durch Gesetz bestimmt werden soll, ist es nicht zu umgehen, daß der Antheil grundsätzlich für alle Notare auf den gleichen Bruchtheil festgesetzt wird. Die Wahl eines solchen gleichmäßigen Bruchtheils bietet Schwierigkeiten, weil ein größerer Bruchtheil die Belastung der Staatskasse zu verstärken, ein kleinerer Bruchtheil die Einnahmen mancher Notare in zu hohem Maße zu verringern droht. Bei der Bestimmung der Größe des allgemeinen Bruchtheils fällt auch ins Gewicht, daß daneben hergehen soll die Bestimmung eines Mindestbetrags, hinter welchem der Gebührenantheil im einzelnen Fall nicht zurückbleiben soll, denn dadurch tritt eine nicht unerhebliche Steigerung des Antheils über den Betrag des regelmäßigen Bruchtheils ein. Von Einfluß ist es auf das Nebeneinkommen des Notars weiter, wenn nach dem Vorschlag in Artikel 11 die von den Betheiligten für Privaturkunden und dergleichen zu zahlenden Kosten erhöht und wenn, wie Artikel 10 vorsieht, ein angemessener Mindestbetrag der für notarielle Urkunden von den Betheiligten zu entrichtenden Gebühr bestimmt wird. Endlich kann es nicht ohne Einfluß auf die Größe des Gebührenantheils bleiben, wenn der Staat auf den Beizug der Notare zu den Dienstlasten verzichtet (Artikel 5).

II. Um die nöthige Grundlage zu gewinnen sind für die zweite Hälfte des Jahres 1901 bei sämmtlichen Notariaten Erhebungen gemacht worden. Deren Ergebniß liegt in der Anlage 3 vor. Aus dieser Uebersicht ergibt sich folgendes: Nach den bisherigen Vorschriften haben für die zweite Hälfte des abgelaufenen Jahres die Notare an wandelbarem Einkommen 90620 Mk. 92 Pfg. bezogen, nach den neuen Bestimmungen hätten sie bezogen bei einem Gebührenantheil von 1/10 63951 Mk., bei einem solchen von 7/10 94724 Mk. Nach diesem Ergebnisse kann ein höherer allgemeiner Gebührenantheil als 1/10 nicht gewählt werden; denn bei 7/10 würde der bisherige Aufwand sogar noch eine Steigerung erfahren. Vergleicht man den Gesammtbetrag der vom Staat nach Spalte 8 der Anlage 3 zu erhebenden Gebühren mit dem Gesammtbetrag der nach Spalte 10 zu gewährenden Antheile, so belaufen sich die letzteren auf 14 % der ersteren.

III. Wird der allgemeine Gebührenantheil auf 1/10 bestimmt, so ergibt sich durch Verdoppelung der in der Uebersicht ermittelten Zahlen für die wahlfreien Amtsgeschäfte und die künftig nur noch Rath und Gutachten umfassenden Nebengeschäfte ohne Verwaltung ein Jahresaufwand von etwa 130000 Mk. Die Gebühren, welche den Notaren für Verwaltungen zufließen, sind nach den Spalten 7 und 13 der Anlage 2 von so geringer Bedeutung, daß sie hier außer Betracht gelassen werden können.

IV. Der Aufwand von etwa 130000 Mk. jährlich für wandelbare Bezüge der Notare kann, solange das jetzige System in Kraft steht, wohl nicht als zu hoch bezeichnet werden, namentlich nicht, wenn man den auf einen Notar durchschnittlich entfallenden Betrag berechnet. Bei einem Aufwand von 130000 Mk. werden höchstens 120000 Mk. den Notaren oder Notariatsverwaltern zufließen, der Rest dagegen Dienstverwesern und Hilfsnotaren. Die Zahl der Notarsstellen beträgt jetzt 160. Nehmen aber 160 Stellen an dem Betrag von 120000 Mk. Theil, so kommen auf eine durchschnittlich 750 Mk. Die Jahresausgabe von rund 130000 Mk. wie der Durchschnittssatz für eine Notarstelle von 750 Mk. gehen nach der Erklärung des Finanzministeriums immer noch weit über den Betrag hinaus, der bei der Neuregelung des Diensteinkommens der Notare durch Zuweisung fester Gehalte und von Wohnungsgeld für den Gebührenbezug ursprünglich in Aussicht genommen war (vergl. Einleitung VI Absatz 4 und B II). Das Finanzministerium hat gleichwohl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Bemessung der Gebührenantheile zugestimmt, aber jede weitere Belastung der Staatskasse zu Gunsten der Notare, als sie nach dem Entwurf vorgesehen ist, mit der größten Entschiedenheit abgelehnt.

V. Die Notare können aber auch mit dem, was ihnen der Entwurf bietet, zufrieden sein, wenn sie die großen Vorzüge erwägen, welche das jetzige System der festen Besoldung den Notaren gebracht hat. Auch nach Inkrafttreten der vom Entwurf vorgeschlagenen Regelung wird jedenfalls die Gesammtheit der Notare sich weitaus besser stellen, als unter der Herrschaft des alten Rechts. Nach der angeschlossenen Vergleichung der Bezüge der Notare in den Jahren 1899 und 1902 beträgt im laufenden Jahre das durchschnittliche Einkommen eines Notars 4340 Mk. gegen 3960 Mk. im Jahre 1899 und der Durchschnittsbetrag für 1902 wird sich durch die neue Bemessung des Wohnungsgeldes noch erhöhen auf 4510 Mk. Nach der Anlage 3 werden — abgesehen von der Wohnungsgelderhöhung — nur 12 Notare künftig ein geringeres Gesammteinkommen beziehen als im Jahre 1899, und dieser Nachtheil wird sich bei 8 der letzteren durch Zulagen ausgleichen oder doch mindern. Soweit ein Nachtheil auch dann noch besteht, kommt in Betracht, daß ein Rechtsanspruch des Notars auf dauernden Bezug des früheren hohen Einkommens nicht besteht, und thatsächlich das hohe Einkommen noch bei jedem Notar nach einer gewissen Zeit zufolge Alters, Kränklichkeit oder Versetzung oder zufolge des Wettbewerbs anderer Notare sich wesentlich ermäßigt hat.

Anlage 4

VI. Ausnahmsweise soll es nach Absatz 2 des Artikels 4 zulässig sein, unter gewissen Voraussetzungen den Gebührenantheil bis auf $^5/_{10}$ zu erhöhen, eine Bestimmung, die erwünscht ist, um Härten, die bei völliger Unabänderlichkeit des allgemeinen Gebührenantheils entstehen könnten, auszugleichen oder abzuschwächen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand ist bei Schätzung des künftigen Bedarfs auf 130000 Mk. nicht berücksichtigt.

VII. Die im Absatz 3 gesetzte Obergrenze für den Bezug vom einzelnen Geschäft ist erforderlich, um einer unangemessenen Aufwandssteigerung vorzubeugen. Sie enthält um so weniger eine Beschwerde für die Notare als vor 1900 die Fälle verhältnißmäßig sehr selten waren, in denen der Bezug des Notars von einer Urkunde diesen Betrag überstieg, und als auch bei hohen Werthen nur eine sehr bescheidene Erhöhung des Gebührenantheils eintrat, während doch damals die Gebührenbezüge ausschließlich das Diensteinkommen des Notars bildeten und er daraus auch noch die Dienstlasten bestreiten mußte. Von den damaligen Gebührenbestimmungen (Rechtspolizeigebührengesetz in der Fassung von 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 250) kommen wesentlich die §§ 9—12 in Betracht. In den Fällen dieser Paragraphen bezog der Notar die Hälfte (nur bei Testamenten $^6/_{10}$) der vom Staat erhobenen Gebühr. Um einen Gebührenantheil des Notars von mehr wie 10 Mk. zu begründen, mußte betragen bei Geschäften nach § 9 hauptsächlich Kaufverträge, der Werth mehr als . . . . . 200000 Mk.
nach § 10 hauptsächlich Eheverträge, (abgesehen von Testamenten) der Werth mehr als . . 150000 „
nach § 11 hauptsächlich Wechselproteste, der Werth mehr als . . . . . 250000 „
nach § 12 hauptsächlich Cessionen, der Werth mehr als . . . . . 250000 „

Anlage 5

Wie klein die Zahl der Geschäfte mit solchen höheren Werthen war, erhellt aus dem unter 5 anliegenden Auszug aus der Statistik für 1899.

VIII. Die Festsetzung eines monatlichen Höchstbetrags hat zur Folge, daß Minderbezug in einem Monat keinen Anspruch gibt auf einen die Grenze von 300 Mk. übersteigenden Mehrbezug in einem anderen Monat.

IX. Der Absatz 6 enthält eine Uebergangsbestimmung zu Gunsten von Notaren, die schon vor der jetzigen Organisation etatmäßig angestellt worden sind. Er will innerhalb gewisser Grenzen verhüten, daß diese unter der Herrschaft der neuen Vorschriften sich schlechter stellen als im Jahr 1899, und erhöht deshalb die Obergrenze für das aus der Staatskasse fließende wandelbare Einkommen von 300 Mk. auf 500 Mk. Um eine Vergleichung zwischen dem früheren und dem jetzigen Einkommen zu ermöglichen, muß man davon ausgehen, daß ein solcher Notar jetzt aus der Staatskasse bezieht:

a.) Gehalt und Wohnungsgeld,

b.) wandelbares Einkommen bis zu 500 Mk. monatlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für das Jahr 1899 muß man nun die Summe seines damals lediglich in Gebühren bestehenden Einkommens in 2 Theile zerlegen, wie wenn er schon damals Gehalt und Wohnungsgeld bezogen hätte, um feststellen zu können, welcher Betrag dem heutigen wandelbaren Einkommen entspricht. Z. B. ein Notar in Karlsruhe hat im Jahr 1899, während sein Gehalt und Wohnungsgeld 5020 Mk. betragen hätte, nach Abzug der Lasten 9154 Mk. bezogen, also einen Ueberschuß von 4134 Mk. erzielt. Er hat seither eine Zulage von 500 Mk. erhalten und bezieht demnach jetzt an festem Einkommen 5520 Mk. und wandelbare Gebühren; die letzteren dürfen, damit er die Möglichkeit hat, auch künftig das frühere Einkommen zu erlangen, bis zu 3634 Mk. jährlich bezw. monatlich 302 Mk. 83 Pf. ansteigen. Diese Vorschrift des Absatzes 6 wird voraussichtlich nur bei einer kleinen Anzahl von Notaren anwendbar sein, nach der Anlage 3 Spalte 14 nur bei 9.

Zu Artikel 5.

I. Unter der Herrschaft des alten Rechts hatte, wie bereits unter A III angeführt, der Notar aus seinen Gebühren alle Dienstlasten, insbesondere die Kosten seines Personals, seiner Diensträume und seines sonstigen sachlichen Dienstbedarfs zu bestreiten. Eine Einschränkung hat dieser Grundsatz insofern erfahren, als im letzten Jahrzehnt vor 1900 der Staat einen Theil des Aufwandes für Diensträume übernommen hat (oben A IV a. E.). Ueber die Größe dieses Aufwands der Notare vor 1900 liegen erschöpfende Angaben nicht vor. Nach den vorhandenen Anhaltspunkten scheint der Aufwand sich in engeren Grenzen gehalten zu haben, was zum Theil auf das persönliche Interesse der Notare an seiner Einschränkung zurückzuführen sein wird. Bekannt ist der Aufwand der Notare für das Kanzleipersonal im Jahr 1899 und der Aufwand des Staates für Diensträume. Der Aufwand aller Notare für Kanzleipersonal betrug nach dem Stande vom 1. November 1899 rund 146000 Mk., der Aufwand des Staats an Dienstraumvergütungen im nämlichen Jahre 17540 Mk. Der angegebenen Summe der Kanzlistenvergütungen wäre ein Betrag beizuschlagen für Schreibarbeiten, die der Notar selbst oder seine Angehörigen gefertigt haben.

II. Mit der neuen Organisation des Notariatsdienstes fiel dem Staat, der grundsätzlich die von den Betheiligten entrichteten Gebühren nicht mehr als solche an die Geschäftsfertiger abführte, die Verpflichtung zu, den obigen Aufwand zu bestreiten. Dieser Aufwand ist ungeachtet aller Bemühungen des Ministeriums, denselben einzuschränken, ein sehr hoher geworden. Er beträgt nach

	den Rechnungen für 1901	dem Voranschlag für 1902
für Kanzlistenbezüge	292496 Mk.	331050 Mk.
für Bedienung rund	15700 „	18500 „
für Diensträume	47801 „	55230 „
für sonstige sachliche Amtsunkosten (einschließlich Postporto u. s. w.) . .	133923 „	105210 „
	489920 Mk.	509990 Mk.

Nach den Landtagsverhandlungen bei Berathung des Gesetzes vom 5. Juni 1899, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend, soll der Staat den persönlichen und sachlichen Aufwand für die Notariatskanzleien nur tragen, soweit er durch die amtshalber zu fertigenden Geschäfte erwächst, d. h. soweit solche Auslagen nicht durch die Urkundenpraxis der Notare entstehen, vergl. Regierungsbegründung zum besagten Gesetz Seite 4; Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 2; Kommissionsbericht der ersten Kammer Seite 2. Die Durchführung dieses Satzes hat sich aber als sehr schwierig erwiesen. Von vornherein mußte darauf verzichtet werden zu verlangen, daß der Notar den Kanzleiaufwand für seine Urkundenpraxis unmittelbar bestreite, das wäre nur möglich gewesen bei völliger Trennung des Dienstes in zwei Theile. Vielmehr hat von vornherein der Notar die Räume, Mittel und Kräfte, welche der amtshalber vorzunehmenden Geschäfte wegen erforderlich und deren Kosten vom Staate zu tragen waren, auch für seine Urkundenpraxis benützt und war nun die Folge, daß von diesen Kosten der Notar einen angemessenen Theil dem Staat ersetzen sollte. Der Versuch, auf diesem Wege einen nennenswerthen Theil des großen vom Staate gemachten Aufwandes für die Notariatskanzleien wieder einzubringen, hat sich als nahezu undurchführbar erwiesen, da das Gesetz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einen leicht zu handhabenden Vertheilungsmaßstab nicht gibt, die Notare einem erheblichen Beizuge widerstreben und ein Theil der mit größeren Beträgen heranzuziehenden Notare den auf ihre Urkundenpraxis entfallenden Antheil so gering einschätzen, daß es sich kaum lohnt, wegen solcher Beträge mühsame Erhebungen zu machen oder zeitraubende Erörterungen zu führen.

Hiernach empfiehlt es sich, auf solchen Beizug zu verzichten und die dadurch unterbleibende Entlastung des Staates bei Festsetzung der Größe des Gebührenantheils nach Artikel 4 zu berücksichtigen.

D. Aenderung des Rechtspolizeikostengesetzes im Allgemeinen.

Es kann nicht die Absicht des gegenwärtigen Entwurfs sein, eine weitergehende Revision des Rechtspolizeikostengesetzes vorzunehmen; dazu ist die Zeit noch nicht gekommen; der zweite Theil des Gesetzentwurfs schlägt vielmehr grundsätzlich nur solche Aenderungen vor, die mit der Neuregelung des wandelbaren Einkommens der Notare in engem Zusammenhange stehen und geht darüber hinaus nur in den Artikeln 7, 8 und 9, weil ein Theil der jetzigen Vorschriften über die Kosten in Nachlaß- und Theilungssachen dringend eine baldige Aenderung erheischt.

E. Die Aenderungen des Rechtspolizeikostengesetzes im Einzelnen.

Zu Artikel 6.

Es ist von großem Werthe, daß die Anwendung der Kostenbestimmungen bei allen Stellen gleichmäßig ist und daß von keinem Zahlungspflichtigen mehr erhoben wird, als er nach der in letzter Instanz erfolgten Auslegung des Gesetzes zu zahlen schuldig ist. Dies Ziel wird eher erreicht, wenn die Staatskasse (Steuerdirektion) berechtigt ist, auch zu Gunsten des Zahlungspflichtigen Erinnerung und Beschwerde gegen Kostenansätze einzulegen. Ein Bedürfniß hiezu besteht namentlich hinsichtlich der Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte der Notare. Erfahrungsgemäß fügen die Zahlungspflichtigen, wenn es sich nicht gerade um sehr beträchtliche Beträge handelt, sich lieber dem ungerechtfertigten Kostenansatze, als daß sie die mit Beschwerdeführung verbundene Belästigung auf sich nehmen. Es widerstreitet aber ebensosehr dem Ansehen des Staates, eine nach höchstgerichtlicher Gesetzesauslegung ihm nicht zustehende Gebühr zu erheben, als der dienstlichen Ordnung, wenn der eine oder andere Beamte in solchem Falle eine dem Gesetze nicht entsprechende Gebühr bezieht. Das gegenwärtige Gesetz bedarf der entsprechenden Ergänzung, da ohne solche nach Entscheidung des Oberlandesgerichts die Staatskasse zur Wahrung der Rechte des Zahlungspflichtigen nicht befugt ist.

Zu Artikel 7 und 10.

I. Der jetzige Mindestbetrag einer Gebühr in Nachlaß- und Theilungssachen, sowie für Urkunden der Notare beträgt nach § 19 des Rechtspolizeikostengesetzes 20 Pfg. Dieser Betrag ist viel zu gering und seine Niedrigkeit wird vom Publikum nicht verstanden; dasselbe wird in der Erhöhung des Mindestbetrags auf 1 Mk. keine ungerechtfertigte Belastung finden. Für die Erhöhung spricht auch die Betheiligung des Staates an der Gebühr, vergl. Artikel 4 Absatz 3.

II. Im Zusammenhang damit, daß in Nachlaß- und Theilungssachen der Mindestbetrag einer Gebühr künftig 1 Mk. betragen soll, erscheint es angemessen, für die unterste Werthsstufe in § 29 des Rechtspolizeikostengesetzes die volle Gebühr auf 2 Mk. festzusetzen, was zur Folge hat, daß die bisherigen Stufen 1 bis 8 in die durch Artikel 7 vorgesehenen Stufen 1 und 2 umzuwandeln sind. Aehnliches gilt von der nach Artikel 10 eintretenden Aenderung der bisherigen 4 untersten Stufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 8 und 9.

I. Eine größere Bedeutung wohnt den über den eigentlichen Rahmen des zweiten Theils des Entwurfs hinausgehenden Aenderungen des Rechtspolizeikostengesetzes bei, welche in Artike 8 und 9 des Entwurfs aufgeführt sind. Sie bezwecken hauptsächlich die Unangemessenheit der Gebührenregelung zu mindern, welche dadurch hervorgerufen wird, daß nach dem Gesetz in seiner jetzigen Gestalt in den Fällen des § 39 Schuldenabzug im weitesten Umfang stattfindet und dazu nach § 41 eine zu weitgehende Ermäßigung der zu erhebenden Kosten Platz greift.

II. Nach § 39 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 des Kostengesetzes sind die Gebühren für die Vermittelung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder einer Gütergemeinschaft (Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz §§ 86 ff., § 99) nach dem Betrag des reinen Vermögens zu berechnen. In dem auf Vorschlag der Justizkommission der zweiten Kammer eingeschalteten § 41 ist bestimmt, daß für dieselbe Nachlaß- und Theilungssache in dem gleichen Verfahren die gesammten Gebühren der §§ 30 (Erbschein), 36 (Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses), 37 (Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen) und 39 (Vermittelung der Auseinandersetzung) einschließlich der Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 Ziffer 1 c nicht mehr als dreimal die volle Gebühr des § 29 betragen dürfen. In Preußen findet nach § 86 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 bei der Berechnung der Gebühren für das Auseinandersetzungsverfahren ein Abzug der Schulden nicht statt. § 86 Absatz 2 Satz 1 des angeführten preußischen Gesetzes bestimmt ferner, daß die Gebühren für Vermögensverzeichnisse neben den Gebühren für das Erbtheilungsverfahren besonders erhoben werden. Auch in Baden waren bis zum 1. Januar 1900 die Gebühren für die Vermögensaufnahme und Theilung nach der Bruttomasse zu berechnen (vergl. Artikel 4 des Gesetzes, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1894 und §§ 1, 2 und 4 des Tarifs zu diesem Gesetze — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 249 — sowie §§ 191 bis 193 der Notariatsordnung vom 2. November 1889).

III. In den Berichten der Notariate wird darüber geklagt, daß die Gebühren für die nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzungen zu nieder seien und in keinem Verhältniß stehen zu dem Umfang der aufgewendeten Thätigkeit. Von einem Notar wird folgender Fall angeführt: Die auf Ableben des Ehemanns verzeichnete Vermögensmasse betrug 150 000 Mk.; auf derselben ruhten nach dem Nachlaßverzeichniß 120 000 Mk. Schulden; der überlebenden Ehefrau stand eine Ersatzforderung in Höhe von 29 900 Mk. zu. Für die Vermögensaufnahme und Auseinandersetzung, die vier Tage in Anspruch nahmen, waren nach den §§ 29, 39, 41 und 42 des Kostengesetzes 1 Mk. 80 Pf. Gebühren, d. i. die dreifache Gebühr des § 29 aus 150 000 — 149 900 (120 000 + 29 900), also aus 100 Mk. zu erheben. Vor dem 1. Januar 1900 wären nach §§ 1, 2 und 4 des Rechtspolizeigebührentarifs bei einer Bruttomasse von 150 000 Mk. für die Aufnahme des Vermögens 112 Mk. 25 Pf., für die Ersatzberechnung 12 Mk. und für die Vertheilung eines Vermögens von 150 000 Mk. ebenfalls 112 Mk. 25 Pf., zusammen also 236 Mk. 50 Pf. zu erheben gewesen. Ein anderer Notar führt als Beispiel an, daß bei einem Aktivvermögen von 150 000 Mk., das mit Schulden im Betrage von 110 000 Mk. und einer Ersatzforderung des überlebenden Ehegatten in Höhe von 45 000 Mk. belastet war, für das ganze Verfahren der Nachlaßverzeichnung und Auseinandersetzung, das dem Notar und seinem Personal mehr als eine Woche Arbeit kostete, 60 Pf. Gebühren zu erheben waren. Dabei wurde von dem Notar hervorgehoben, daß den Vortheil von diesen niederen Gebühren oft nicht die Erben, sondern die Gläubiger haben, die auf dem Wege des nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzungsverfahrens zum Nachtheil der Staatskasse die beträchtlichen Kosten eines Konkursverfahrens sparen. Es ist einleuchtend, daß Kostenansätze wie die in den beiden Beispielen angeführten den Betheiligten nicht verständlich sind, und daß sich Bestimmungen, welche derartige Ansätze zur Folge haben, ohne empfindlichen Schaden für die Staatskasse, und damit auch für die Steuerzahler, nicht aufrecht erhalten lassen.

IV. Die in den Artikeln 8 und 9 vorgeschlagenen Bestimmungen bezwecken im Wesentlichen:

1. die Einschränkung des Schuldenabzugs bei der Gebührenberechnung,
2. die Beseitigung der bei Anwendung des Kostengesetzes entstandenen Zweifel darüber, welche Verbindlichkeiten als Schulden der Vermögensmasse zu betrachten sind, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. die Aufnahme der Vorschrift, daß die Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 Ziffer 1 c neben den Gebühren des § 39 Absatz 1 zur Erhebung gelangt.

Durch diese Vorschriften soll einerseits das Interesse der Staatskasse gewahrt, andererseits aber dem Grundsatz der Schonung der wirthschaftlich Schwachen thunlichst Rechnung getragen und eine drückende Höhe der Gebühren vermieden werden.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu 1. Der Entwurf geht nicht so weit, nach dem Beispiel Preußens den Abzug der Schulden bei der Gebührenberechnung vollständig auszuschließen. Es soll vielmehr der Abzug der Schulden nur beschränkt werden, und zwar in der Weise, daß ein solcher nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1 des Gesetzes) stattfindet. Ist diese Vermögensmasse über die Hälfte mit Schulden belastet, so sollen also die Gebühren aus dem halben Betrag der Vermögensmasse berechnet werden. Beträgt die den Gegenstand des Auseinandersetzungsverfahrens bildende Bruttomasse z. B. 40000 Mk., und ruhen auf derselben 30000 Mk. Schulden, so sind die Gebühren nach dem Entwurf aus 20000 Mk. zu berechnen. Würden die Schulden nur 15000 Mk. betragen, so wäre für die Gebührenberechnung der Betrag von 25000 Mk. (40000—15000 Mk.) maßgebend; in diesem Falle käme also der Betrag der Schulden vollständig in Abzug.

Zu 2. Ueber die Frage, ob die Ersatzforderungen eines Ehegatten an die Theilungsmasse bei der Gebührenberechnung als Schulden der Masse in Abzug zu bringen seien, bestanden bisher Zweifel. In der Praxis wurde diese Frage, wie es scheint, meistens bejaht. Andererseits wird aber geltend gemacht, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, solche Ersatzverbindlichkeiten der Theilungsmasse an einen Ehegatten wie sonstige Schulden zu behandeln. Es ist unzweifelhaft, daß die Leistungsfähigkeit der Kostenschuldner durch das Bestehen solcher Verbindlichkeiten regelmäßig nicht oder doch bei weitem nicht in gleichem Maße vermindert wird wie durch sonstige Schulden. Es unterliegt deshalb keinem Bedenken, Ersatzforderungen der Ehegatten an die Theilungsmasse bei der Gebührenberechnung außer Betracht zu lassen. Nach dem Entwurf würden hiernach, wenn auf Ableben des Ehemannes das zur Gütergemeinschaft gehörige Vermögen 30000 Mk. beträgt und mit 10000 Mk. Schulden an dritte Personen belastet ist, ferner ein Sondergut des Erblassers in Höhe von 18000 Mk. und eine Ersatzforderung der überlebenden Ehefrau an die Gütergemeinschaft mit 15000 Mk. festgestellt wird, bei der Gebührenberechnung zwar die 10000 Mk. Schulden an Dritte, nicht aber auch die Ersatzforderung des überlebenden Ehegatten an die Masse in Abzug kommen; die Gebühren für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft und des Nachlasses wären deshalb aus 48000 — 10000 = 38000 Mk. zu berechnen. Würde auf Ableben der Ehefrau eine Gütergemeinschaft von 30000 Mk. und ein Sondergut der Erblasserin von 10000 Mk., außerdem aber auch eine Ersatzforderung der Erblasserin an die Gütergemeinschaft mit 12000 Mk. festgestellt werden, und würde Gegenstand der Auseinandersetzung lediglich die Gütergemeinschaft bilden, weil in Ansehung des Nachlasses die Erben in Gemeinschaft bleiben, so würde nach dem Entwurf die Ersatzschuld der Gütergemeinschaft an die Erblasserin mit 12000 Mk. nicht zum Abzug gelangen; die Gebühren für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft wären hiernach aus 30000 Mk. zu berechnen.

Nach dem Entwurf sollen aber nur die Ersatzforderungen der Ehegatten an die den Gegenstand des Verfahrens bildende *Vermögensmasse, nicht auch* die Ersatzforderungen *dieser* Vermögensmasse *an einen Ehegatten* außer Betracht bleiben. Es würde deshalb, falls der Nachlaß einer Ehefrau, deren Erben auf die badisch-rechtliche Gütergemeinschaft verzichten, in einem eheweiblichen Grundstück und in einer Ersatzforderung der Erblasserin an den überlebenden Ehemann besteht, auch diese Ersatzforderung bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen sein. In gleicher Weise würde nach dem Entwurf eine Ersatzforderung, welche der Gütergemeinschaft gegen den überlebenden Ehegatten zusteht, bei der Gebührenberechnung Berücksichtigung finden, wenn nach dem Tode der Ehefrau zwischen deren Erben und dem überlebenden Ehemann die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft stattfindet.

Daß Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen bei der Gebührenberechnung nicht als Schulden gelten, wurde schon bisher angenommen (vergl. Rechtspraxis 1901 Seite 34 Ziffer 35).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da die Frage ja doch immerhin zu Zweifeln Anlaß geben kann, erscheint die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber zweckmäßig.

Zu 3. Die Bestimmung, daß die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen neben den in § 39 Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben werden, schließt sich dem § 86 Absatz 2 Satz 1 des preußischen Gerichtskostengesetzes an. Daß die Gebühren für Schätzungen (vergl. Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 §§ 76 und 77 und §§ 63 bis 66) und Versteigerungen (Kostengesetz § 67 und § 68) besonders zu erheben sind, entspricht dem bestehenden Rechtszustand, der durch die ausdrückliche Vorschrift lediglich klar gestellt werden soll (vergl. Rechtspraxis 1900 Seite 255 Ziffer 289[1]). Eine durch das Interesse der Staatskasse gebotene Neuerung enthält dagegen die Bestimmung hinsichtlich der Vermögensverzeichnißgebühr und der hierdurch bedingte und in Artikel 9 vorgeschlagene Strich der Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 Ziffer 1 c“ in § 41 Satz 1 des Kostengesetzes. Während grundsätzlich bei der Berechnung der Gebühr des § 70 Ziffer 1 c, wie bei den Gebühren für gerichtliche und notarielle Urkunden (§§ 60 ff.) überhaupt, ein Schuldenabzug nicht stattfinden soll, führt die jetzige Fassung des § 41 thatsächlich dazu, daß bei einem Vermögensverzeichniß, welches das Notariat als Nachlaßgericht aufnimmt, die Schulden berücksichtigt werden müssen (vergl. Rechtspraxis 1900 Seite 330 Ziffer 315). Infolge jener Bestimmung des § 41 kann es deshalb vorkommen, daß für die von dem Notariat auf Verlangen eines Ehegatten nach § 1528 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmende Verzeichnung eines mit Schulden belasteten Vermögens eine höhere Gebühr zu erheben ist, als wenn das Notariat als Nachlaßgericht auf Ableben eines Ehegatten dasselbe Vermögen verzeichnet und außerdem noch die Auseinandersetzung unter den Erben in Bezug auf jenes Vermögen vermittelt.

Der in Artikel 9 vorgeschlagene Zusatz zu § 41, nach welchem die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39 auch für die Berechnung des Höchstbetrags der Gebühren Anwendung finden sollen, wird den hierüber möglichen Zweifeln vorbeugen.

V. Ueber das Verhältniß zwischen dem Absatz 2 des § 39 und der vorgeschlagenen Bestimmung des Absatzes 5 ist Folgendes zu bemerken:

Vermöge der Vorschriften in § 46 und § 47 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 wird der nachlaßgerichtlichen Vermittelung der Erb- und Gemeinschaftsauseinandersetzung in der Regel die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses unmittelbar vorangehen. Nach dem Entwurf soll in diesen Fällen neben den Gebühren des § 39 für die Auseinandersetzung die Gebühr des § 70 Ziffer 1 c für die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses zum Ansatz gelangen. Eine Vorschrift, daß dem Auseinandersetzungsverfahren stets die Aufnahme eines Inventars vorausgehen müßte, besteht jedoch nicht. Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß dem Nachlaßgericht die Angaben des Antragstellers (Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz § 87 Absatz 1) oder ein von diesem selbst gefertigtes Inventar oder auch ein in früherer Zeit errichtetes amtliches Inventar ohne Weiteres oder nach Herbeiführung der erforderlichen Berichtigung und Ergänzung (Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz § 87 Absatz 2) zur zuverlässigen Feststellung der Theilungsmasse genügen. Für solche Fälle, in denen das Nachlaßgericht ein Nachlaßverzeichniß nicht errichtet, durch seine Verhandlungen aber auf die zuverlässige Ermittelung und Feststellung der Theilungsmasse hinwirkt, trifft der Absatz 2 des § 39 Bestimmung. Hiernach ist es ausgeschlossen, daß neben der Gebühr des § 70 Ziffer 1 c für die Errichtung des Nachlaßverzeichnisses auch diejenige des § 39 Absatz 2 Satz 2 zur Erhebung gelangt. Insbesondere ist in den Fällen, in welchen ein Nachlaßverzeichniß errichtet und die Gebühr des § 70 Ziffer 1 c erhoben wird, nicht etwa für die sogenannte Ersatzberechnung — d. i. für die Feststellung der Forderungen und Verbindlichkeiten, welche in Folge der während der Ehe vorgekommenen Veränderungen zwischen dem Sondergut der Ehegatten und der Gütergemeinschaft (Gesammtgut) bestehen, — die Gebühr des § 39 Absatz 2 Satz 2 anzusetzen. Die Vergütung für die einen Bestandtheil des Inventars bildende Ersatzberechnung ist vielmehr in der Gebühr des § 70 Ziffer 1 c enthalten.

Zu Artikel 11.

I. Wenn zufolge Artikel 1 die Privaturkundenfertigung den Amtsgeschäften zugesellt wird, so sollte gleichzeitig eine andere Bemessung der dafür zu erhebenden Gebühren eintreten. Der Entwurf des Rechts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

polizeikostengesetzes von 1899 hatte im Anschlusse an das bisherige badische und an das preußische Recht die von den Betheiligten zu zahlende Gebühr für „Entwürfe zu Rechtsurkunden", also insbesondere für Privaturkunden auf (höchstens) $^{5}/_{10}$ der Gebühr für deren Errichtung in öffentlicher Form bemessen. Es ist nicht wohl zu bezweifeln, daß dieser Betrag der Bedeutung der Privaturkunde entspricht, da eine solche — soweit sie überhaupt zulässig und die Unterschriften unter derselben öffentlich beglaubigt sind — für die Parteien vielfach den gleichen Werth hat wie eine öffentliche Urkunde, und da bei Entwerfung der Privaturkunde der Notar nicht mit geringerer Gewissenhaftigkeit verfahren darf als bei Fertigung der öffentlichen Urkunde. Im jetzt geltenden Gesetze sind statt dessen, wie bereits erwähnt, $^{3}/_{10}$ bestimmt. Der vorliegende Entwurf schlägt die Wiederherstellung des früheren Satzes vor.

II. Die Betheiligten sind durch die Erhöhung nicht unbillig belastet, da sie um den bisherigen Preis von $^{3}/_{10}$ von einem Rechtskundigen — z. B. einem Rechtsanwalt — die Fertigung der Entwürfe nicht erlangen könnten. Die Gewährung dieses Rechtsbeistandes würde um den Preis von $^{3}/_{10}$ auch von den Notaren wohl nicht erfolgen können, wenn die Notare lediglich auf das Einkommen aus den Gebühren für die von ihnen gefertigten Geschäfte angewiesen wären. Es bestimmt denn auch § 8 der preußischen Gebührenordnung für die Notare von 1895 in der Fassung von 1899: „Für erforderte Entwürfe erhält der Notar acht Zehntheile der für die Beurkundung bestimmten Gebühr". Was aber der auf seine Gebühren angewiesene Notar zu erheben berechtigt wäre, hat hierlands der Staat zu beanspruchen, da er das Diensteinkommen der Notare trägt. Der Staat könnte vielleicht auch künftig durch seine Beamten den Rechtssuchenden Urkunden zu dem bisherigen niedrigen Preis fertigen lassen, wenn er aus dem Notariat große Reineinnahmen zöge; diese Voraussetzung trifft, wie oben nachgewiesen worden ist, nicht zu.

Für die Erhöhung auf $^{5}/_{10}$ spricht auch der Vortheil, den die Notare deshalb davon haben werden, weil ihr Nebeneinkommen in einem Antheil der Gebühren besteht.

III. Dem Bedenken, welches nach dem oben (zu Artikel 1 unter V) Dargelegten zur Ermäßigung auf $^{3}/_{10}$ geführt hat, trägt der Entwurf in anderer Weise Rechnung, es steht also dem Zurückgreifen auf den ursprünglichen Vorschlag der Regierung nicht weiter entgegen.

Zu Artikel 12.

I. Der § 83 des Rechtspolizeikostengesetzes bedarf neuer Fassung, nachdem die Entwürfe zu Rechtsurkunden ausgeschieden sind. Rath und Gutachten, von denen der Paragraph jetzt nur noch zu handeln hat, kommen als Nebengeschäfte nur in Betracht, wenn erbeten in einer Angelegenheit, welche nicht — als Amtsgeschäft — bei dem angegangenen Notar anhängig ist. Wenn eine Angelegenheit beim Notar anhängig ist, so gehört es — vergl. Rechtspraxis von 1900 Seite 75 — zu seinen Amtspflichten, der Partei mit seinem Rathe beizustehen; die Partei hat Anspruch darauf, ohne zur Bezahlung einer besonderen Vergütung dafür verpflichtet zu sein, die vom Staat zu erhebende Gebühr umfaßt auch Berathung und dergleichen. Beim Notar ist eine Rechtsangelegenheit anhängig nicht nur, wenn die Voraussetzungen zum Einschreiten von Amtswegen vorliegen oder ein Distriktsgeschäft oder die Aufnahme einer öffentlichen Urkunde von der Partei erstrebt wird, sondern auch wenn der Wunsch der Partei auf Vornahme eines der unter Artikel 1 fallenden Geschäfte insbesondere auf Fertigung einer Privaturkunde oder eines bloßen Entwurfs gerichtet ist.

II. Absatz 2 des neuen § 83 steht im Einklang mit § 84 des Rechtspolizeikostengesetzes, wornach die im Gesetze bestimmten Gebühren die gesammte Thätigkeit des Notars einschließlich aller Nebenverrichtungen umfassen, und will verhüten, daß eine besondere Vergütung für Rath oder Gutachten erhoben wird, wenn erst nach einiger Zeit ein Amtsgeschäft daraus hervorgeht.

III. Einer weiteren Ergänzung des Rechtspolizeikostengesetzes wegen der bisher als Nebengeschäfte behandelten Versteigerungen bedarf es nicht, da diese künftig ohne Weiteres unter die §§ 67 und 68 fallen.

F. Das Ergebniß der Aenderungen für die Staatskasse.

I. Dasselbe ist kein unerhebliches. Nach der Anlage 3 wird die Staatskasse jährlich etwa 50 000 Mk. weniger als gegenwärtig für wandelbare Bezüge der Notare aufzuwenden haben, und sie wird zufolge der

vom Entwurf für das Gebiet des Urkundenwesens vorgeschlagenen Aenderungen eine Mehreinnahme von jährlich etwa 130 000 Mk. beziehen. Dazu kommt das ziffermäßig nicht feststehende Mehrerträgniß, das von den neuen Vorschriften der Artikel 8 und 9 erwartet werden darf. Dem steht aber gegenüber der Mehraufwand, welcher der Staatskasse aus Artikel 4 Absatz 2 des Entwurfs erwachsen wird, und der Ausfall, der ihr durch den Verzicht auf den Beizug der Notare zur theilweisen Tragung des Kanzleiaufwandes zugeht.

II. Eine unbillige Belastung der Bevölkerung kann in den vorgeschlagenen Kostenerhöhungen insbesondere hinsichtlich der Nachlaß- und Theilungssachen nicht gefunden werden. Es handelt sich in dieser Hinsicht nur darum, die durch das Rechtspolizeikostengesetz in seiner jetzigen Gestalt in großem Umfang verfügte Ermäßigung mancher Gebührensätze rückgängig zu machen. Daß dies Gesetz in der Ermäßigung zu weit gegangen ist, unterliegt jetzt wohl keinem Zweifel mehr. Beleg dafür sind nicht nur die Ausführungen zu Artikel 8 und 9, sondern auch der — zum Theil auf die neue Organisation, zum Theil aber auf § 93 des Rechtspolizeikostengesetzes in Verbindung mit § 80 a des Gerichtskostengesetzes, wornach unter Anderm für Erhebungen im vorbereitenden Verfahren und für Ladungen zur Nachlaßverzeichnung keine Schreibgebühren erhoben werden, zurückzuführende — Rückgang der Schreibgebühren. Während an solchen im Jahr 1899 — 212 000 Mk. erwachsen sind (badische Justizstatistik 1899 Seite 115), sind für das Jahr 1901 nur 72 000 Mk., also trotz des im Allgemeinen nicht geringer gewordenen Schreibwerks 140 000 Mk. weniger vermittelt worden.

Nachtrag.

Nachdem der Gesetzentwurf und seine Begründung fertig gestellt war, ist dem Justizministerium eine Vorstellung des badischen Notarvereins zugegangen, worin die Trennung des Geschäftskreises des derzeitigen Notariats derart angestrebt wird, „daß die behördlichen Funktionen Richtern, die Urkunden einem frei auszugestaltenden eventuell mit der Anwaltschaft zu verbindenden Urkundennotariat übertragen werden". Eine solche Trennung wird allerdings, wie von der Regierung bereits in der Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1902 erklärt worden ist, reiflich zu erwägen sein. Sie kann aber, wie bei der nämlichen Gelegenheit dargelegt worden ist, keinesfalls bei dem gegenwärtigen Stande des Grundbuchwesens in dem in der Vorstellung bezeichneten Umfange erfolgen; denn dem müßte die Uebertragung des Grundbuchwesens an Amtsrichter vorhergehen, wovon wenigstens jetzt nicht die Rede sein kann. Es kann sich vielmehr für absehbare Zeit nur darum handeln, ob — was bereits oben unter A VIII a. E. erwähnt ist — neben den Notaren mit ihren jetzigen Obliegenheiten Notare zu bestellen sind, deren Geschäftskreis auf die Beurkundungsthätigkeit sich beschränkt. Die Möglichkeit einer solchen Maßnahme steht aber in keiner Weise den Vorschlägen des Gesetzentwurfs entgegen, da deren Zweck lediglich die Beseitigung finanzieller Unzuträglichkeiten auf dem Boden der jetzigen Organisation ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Der staatliche Aufwand für das Notariatswesen
in den Jahren 1899 und 1901.

Altes Recht 1899.		**Neues Recht 1901.**	
Einnahmen (Rechnungsergebniß)	Ausgaben (Vollzogene Ausgaben)	Einnahmen (Rechnungsergebniß)	Ausgaben (Vollzogene Ausgaben)
Notarskosten 1 267 342 Mk. ab Ausgabe 1 126 337 Mk. **Mehreinnahme** 141 005 Mk.	1. Gebührenantheile nebst Auslagenersatz (worunter 79 892 Mk. Fuhrkosten) 1 043 304 Mk. 2. Aufbesserungen . 23 140 Mk. und Schadloshaltungen 4 453 Mk. 3. Geschäftszimmer-Miethvergütungen . 17 540 Mk. 4 Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe (von 113 698 Mk. schätzungsweise ein Drittel, d. i.) rund 37 900 Mk. Summa 1 126 337 Mk.	Notarskosten 1 236 435 Mk.	1. Gehalte a) der Notare und Vergütungen der Notariatsverwalter 477 595 Mk. b) der Bureauassistenten 40 580 Mk. 2. Wohnungsgelder a) der Notare 54 523 Mk. b) der Bureauassistenten 2 310 Mk. 3. Gebühren der Notare u. dergl. 182 400 Mk. 4. Für Referendäre und Praktikanten in Vorbereitungsdienst 11 609 Mk. 5. Für Kanzleigehilfen und Schreibkräfte 248 474 Mk. 6. Für Tagegelder, Reise- und Zugskosten (von 479 298 Mark schätzungsweise [1]) 150 000 Mk. 7. Für Invaliden-, Altersversicherungs- und Krankenkassebeiträge rund 1 100 Mk. 8. Für Stellvertretung und Dienstaushilfe 105 221 Mk. 9. Für Geschäftszimmermiethe 47 801 Mk. 10. Für sachlichen Dienstbedarf 99 123 Mk. 11. Für Postporto, Eisenbahnfrachten und Telegraphengebühren rund 42 000 Mk. Summa 1 462 736 Mk. Ab Einnahme 1 236 435 Mk. **Mehrausgabe** 226 301 Mk.

Anmerkung.

[1]) Der gesammte Aufwand für Reisen (einschließlich Umzüge) der Notare betrug 479 298 Mk.; davon entfällt auf das Notariat dem Aufwand von 1899 entsprechend wenigstens der Betrag von 150 000 Mk., der Rest auf das Grundbuchwesen. Auch von den übrigen Posten ist ein Theil dem Grundbuchwesen anzurechnen; die Schätzung des auszuscheidenden Betrags ist aber schwierig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Die wandelbaren Bezüge der Notare

in den Jahren 1900 und 1901.

Vorbemerkungen.

1. Die in den Spalten 4 und 10 angegebenen Zahlen bedeuten den Bruchtheil des Gebührenantheils von wahlfreien Amtsgeschäften, welcher für das ganze Jahr oder den größeren Theil desselben festgesetzt war. Den Stand der Bruchtheile zu Anfang 1901 bezw. 1902 siehe am Ende der Uebersicht.
2. Das bei dem einzelnen Notariat erwachsene wandelbare Einkommen ist dem Geschäftsfertiger (Notar, Hilfsnotar, Stellvertreter, Dienstverweser) zugeflossen. Im Durchschnitt hat der Notar bezw. Notariatsverwalter im Jahre 1900 94% des beim Notariat erwachsenen wandelbaren Einkommens und im Jahre 1901 90,94% dieses Einkommens bezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr.	Notariat	Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1900										Bemerkungen
		Gebührenfreie amtliche Geschäfte					Nebengeschäfte			Summe der Spalten 5 bis 7		
		Gesamtbetrag		Prozentsatz	Entfall bei Zustellungen		über Verwaltung		Vermittlungen (R.-G.-O. § 51 b-c)			
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Landgerichtsbezirk Konstanz.											
	Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.											
1.	Donaueschingen	3880	40	1/10	629	07	68	05	—	—	697	12
2.	Hüfingen	2230	55	1/10	632	93	2	80	—	—	635	73
	Amtsgerichtsbezirk Engen.											
3.	Engen	3241	56	1/10	702	55	60	05	—	—	762	60
4.	Thengen	3035	66	1/10	482	19	15	10	—	—	497	29
	Amtsgerichtsbezirk Konstanz.											
5.	Konstanz I.	4451	90	1/10	728	67	402	88	—		1131	56
6.	Konstanz II.	12068	89	1/10	1828	72	2196	49	—		4025	21
	Amtsgerichtsbezirk Meßkirch.											
7.	Meßkirch	3994	80	1/10	856	62	53	50	—	—	910	12
8.	Sießen a. d. M.	643	21	1/10	240	10	3	90	—	—	217	—
	Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf.											
9.	Pfullendorf	4220	40	1/10	697	38	79	22	—	—	776	60
	Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.											
10.	Radolfzell	3587	65	1/10	778	30	43	03	—	—	821	33
11.	Singen	8910	17	1/10	1223	72	1660	90	—	—	2884	62
	Amtsgerichtsbezirk Stockach.											
12.	Stockach I.	2969	90	1/10	659	89	11	18	—	—	671	07
13.	Stockach II.	2981	35	1/10	511	03	25	55	—	—	536	58
	Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen.											
14.	Ueberlingen	3506	74	1/10	787	96	134	75	—	—	922	71
15.	Meersburg	2981	97	1/10	643	31	72	28	—	—	715	59
16.	Salem	1186	02	1/10	315	62	—	—	—	—	315	62
	Amtsgerichtsbezirk Villingen.											
17.	Villingen I.	4874	33	1/10	692	18	162	28	—	—	854	46
18.	Villingen II.	2682	17	1/10	547	06	192	96	—	—	740	02
	Landgerichtsbezirk Waldshut.											
	Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.											
19.	Bonndorf	2443	20	1/10	603	77	74	33	—	—	678	10
20.	Stühlingen	1593	20	1/10	620	39	—	—	—	—	620	39
	Amtsgerichtsbezirk Säckingen.											
21.	Säckingen	3392	60	1/10	734	62	22	05	—	—	756	67
22.	Rickenbach	904	25	1/10	369	72	1	80	—	—	371	52

Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1901										Bemerkungen
Gebührenfreie amtliche Geschäfte				Nebengeschäfte				Summe der Spalten 11 bis 13		
Gesamtbetrag		Prozentsatz	Entfall bei Zustellungen	über Verwaltung		Vermittlungen (R.-G.-O. § 51 b-c)				
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
3805	64	1/10	383	08	111	03	—	—	494	11	
2700	85	1/10	798	19	7	65	—	—	805	84	
3753	22	1/10	750	61	67	78	—	—	818	39	
3044	45	1/10	401	89	39	08	—	—	440	97	
3087	07	1/10	398	62	532	75	—	—	931	37	
11766	45	1/10	1358	—	1956	76	—	—	3314	76	
3451	62	1/10	798	40	97	42	—	—	895	82	
1192	60	1/10	476	—	18	60	—	—	494	60	Die Zahlen für 1900 sind das Ergebnis von 7 Monaten.
4058	95	1/10	465	98	47	52	—	—	513	50	
4318	93	1/10	805	80	39	43	—	—	845	23	
6032	03	1/10	605	92	1185	09	—	—	1791	01	
2977	35	1/10	597	07	43	18	—	—	571	06	
2216	84	1/10	443	54	28	54	—	—	472	05	
3598	51	1/10	701	56	212	28	—	—	913	84	
2825	19	1/10	549	24	74	99	—	—	624	23	
2501	31	1/10	665	51	8	25	—	—	673	76	
3422	20	1/10	502	05	323	71	—	—	825	76	
3197	77	1/10	519	70	188	42	—	—	708	12	
3896	21	1/10	869	13	172	07	250	—	1291	20	
3522	38	1/10	970	97	149	10	—	—	1120	07	
4332	60	1/10	677	43	245	38	—	—	922	81	
3054	63	1/10	715	94	13	95	—	—	729	89	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-B.	Notariat	Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1900										Bemerkungen
		Gebührenfreie amtliche Geschäfte					Nebengeschäfte				Summe der Spalten 5 bis 7	
		Gesamt-Betrag		Verhältnis	Anteil der Notariats		ohne Verwaltung		Verwaltungen (B.-G.-B. § 34 bis)			
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.												
23.	St. Blasien	2034	90	9/12	585	60	71	81	—	—	657	41	
	Amtsgerichtsbezirk Schönau.												
24.	Schönau	2422	60	9/12	308	33	348	25	—	—	656	58	
	Amtsgerichtsbezirk Schopfheim.												
25.	Schopfheim I.	1842	04	9/12	521	24	101	38	—	—	622	62	
26.	Schopfheim II.	881	—	9/12	242	89	8	—	—	—	250	89	
	Amtsgerichtsbezirk Waldshut.												
27.	Waldshut	2320	35	9/12	511	85	122	10	—	—	633	95	
28.	Görwihl	1685	81	9/12	389	48	121	43	—	—	510	91	
29.	Grießen	832	80	9/12	290	58	8	40	—	—	298	98	
30.	Tiengen	2478	19	9/12	441	08	39	85	—	—	481	01	
	Landgerichtsbezirk Freiburg.												
	Amtsgerichtsbezirk Breisach.												
31.	Breisach	2559	70	9/12	580	10	140	80	—	—	720	99	
32.	Kathwell	2866	85	9/12	630	90	58	95	156	53	846	44	
	Amtsgerichtsbezirk Emmendingen.												
33.	Emmendingen I.	4628	70	9/12	1040	89	291	50	—	—	1332	39	
34.	Emmendingen II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35.	Sulzfletten	2018	52	9/12	525	28	13	12	—	—	538	40	
	Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.												
36.	Ettenheim	3280	70	9/12	748	31	116	71	—	—	865	02	
	Amtsgerichtsbezirk Freiburg.												
37.	Freiburg I.	11022	03	9/12	3081	49	2908	07	—	—	5989	56	
38.	Freiburg II.	5297	61	9/12	938	85	575	71	—	—	1514	56	
39.	Freiburg III.	12811	67	9/12	1781	82	688	20	—	—	2470	02	
40.	Freiburg IV.	5285	50	9/12	1147	43	462	73	—	—	1610	16	
41.	Freiburg V.	6689	30	9/12	1170	02	357	35	—	—	1527	37	
42.	Freiburg VI.	5153	57	9/12	809	05	212	74	12	45	1035	04	
43.	Kirchzarten	1587	90	9/12	305	35	9	40	—	—	314	75	
	Amtsgerichtsbezirk Kenzingen.												
44.	Kenzingen	3518	51	9/12	766	48	162	02	—	—	928	50	
45.	Endingen	2557	70	9/12	519	01	72	08	—	—	591	09	
	Amtsgerichtsbezirk Lörrach.												
46.	Lörrach I.	7500	48	9/12	1018	38	194	97	500	—	1713	35	
47.	Lörrach II.	2697	40	9/12	488	02	86	18	—	—	574	20	
48.	Lörrach III.	310	97	9/12	31	10	9	58	—	—	40	68	
49.	Rheinen	1967	51	9/12	558	50	27	28	—	—	585	83	

Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1901												Bemerkungen
Gebührenfreie amtliche Geschäfte				Nebengeschäfte				Summe der Spalten 11 bis 13				
Gesamt-Betrag		Verhältnis	Anteil der Notariats	ohne Verwaltung		Verwaltungen (B.-G.-B. § 34 bis)						
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
2884	53	9/12	702	04	72	—	—	—	804	84		
2789	42	9/12	278	57	304	—	—	—	583	57		
2130	90	9/12	586	63	64	30	—	—	650	93		
663	40	9/12	196	82	13	80	—	—	210	62		
2719	85	9/12	481	88	186	89	—	—	668	77		
1270	06	9/12	235	01	18	50	—	—	253	51		
906	65	9/12	351	81	5	70	—	—	357	51		
2274	12	9/12	330	40	33	17	—	—	363	57		
3149	93	9/12	608	08	217	89	—	—	825	97		
2601	29	9/12	511	90	54	07	—	—	565	97		
4344	52	9/12	823	55	376	71	—	—	1200	26		
1987	92	9/12	391	01	40	72	—	—	431	73	Berichtet ab 1. Januar 1901.	
1634	81	9/12	446	07	40	93	—	—	487	—		
3664	53	9/12	729	16	129	54	—	—	857	67		
17996	23	9/12	1733	94	3002	44	150	—	4973	58		
5252	86	9/12	513	77	1003	19	—	—	1570	96		
9403	99	9/12	928	77	677	69	—	—	1606	06		
7083	60	9/12	1281	90	594	93	—	—	1876	23		
4570	80	9/12	886	96	273	70	—	—	1160	66		
2379	31	9/12	243	71	201	85	—	—	445	56		
3124	20	9/12	719	62	121	80	—	—	841	63	Die Zahlen für 1900 sind das Erträgnis von 6 Monaten.	
3742	54	9/12	455	98	80	86	—	—	536	84		
2786	21	9/12	440	39	43	78	—	—	484	17		
8207	28	9/12	832	82	474	92	400	—	1707	74		
905	74	9/12	81	18	39	04	—	—	120	22		
653	20	9/12	65	22	18	70	—	—	84	02	Die Zahlen für 1900 sind das Erträgnis von 6 Monaten.	
2404	29	9/12	683	66	23	18	—	—	706	84		

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C–3.	Notariat	Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1900										Bemerkungen
		Gebührenfreie amtliche Geschäfte					Nebengeschäfte				Summe der Spalten 5 bis 7	
		Gesamt-Betrag		Prozentsatz	Anteil der Beteiligten		ohne Vermittlung		Vermittlungen (R.-G.-K. § 51 b–e)			
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Amtsgerichtsbezirk Müllheim.											
50.	Müllheim	4646	59	⅓	780	92	335	46	—	—	1056	38
51.	Schliengen	1373	35	⅓	530	39	21	—	—	—	551	39
	Amtsgerichtsbezirk Neustadt.											
52.	Neustadt	4545	04	⅓	1172	23	126	47	—	—	1298	70
	Amtsgerichtsbezirk Staufen.											
53.	Staufen	2729	73	⅓	594	61	50	12	—	—	644	73
54.	Kreuzingen	1068	07	⅓	431	26	1	50	123	68	556	44
	Amtsgerichtsbezirk Waldkirch.											
55.	Waldkirch	4477	25	⅓	845	29	304	30	—	—	1149	59
56.	Elzach	3163	75	⅓	701	40	32	40	—	—	733	80
	Landgerichtsbezirk Offenburg.											
	Amtsgerichtsbezirk Achern.											
57.	Achern I.	4150	9⁄	⅓	1256	61	49	26	83	—	1385	87
58.	Achern II.	1211	50	⅓	340	88	41	40	—	—	382	28
	Amtsgerichtsbezirk Bühl.											
59.	Bühl I.	3388	12	⅓	870	56	27	38	—	—	897	94
60.	Bühl II.	3206	40	⅓	816	12	40	53	—	—	856	65
61.	Bühl III.	1331	30	⅓	378	34	17	—	—	—	395	34
	Amtsgerichtsbezirk Gengenbach.											
62.	Gengenbach	1759	85	⅓	623	—	29	75	—	—	652	75
63.	Zell a. H.	1657	43	⅓	477	57	15	52	—	—	493	09
	Amtsgerichtsbezirk Kehl.											
64.	Kehl I.	5826	88	⅓	1039	18	484	27	—	—	1523	45
65.	Kehl II.	1322	93	⅓	132	29	57	35	—	—	189	64
66.	Kgl. Schutzheim	1626	48	⅓	454	89	155	54	—	—	610	34
	Amtsgerichtsbezirk Lahr.											
67.	Lahr I.	7135	95	⅓	1378	24	208	90	—	—	1587	14
68.	Lahr II.	4805	04	⅓	919	04	176	71	—	—	1095	75
69.	Lahr III.	4812	75	⅓	921	41	42	33	—	—	963	74
70.	Lahr IV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.											
71.	Oberkirch	2382	95	⅓	443	98	208	75	—	—	652	73
72.	Oppenau	2811	46	⅓	461	85	124	75	—	—	586	60
	Amtsgerichtsbezirk Offenburg.											
73.	Offenburg I.	5966	25	⅓	1265	83	46	95	—	—	1252	78
74.	Offenburg II.	2651	80	⅓	612	21	51	06	—	—	663	27

Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1901										Bemerkungen
Gebührenfreie amtliche Geschäfte					Nebengeschäfte				Summe der Spalten 11 bis 13	
Gesamt-Betrag		Prozentsatz	Anteil der Beteiligten		ohne Vermittlung		Vermittlungen (R.-G.-K. § 51 b–e)			
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
6100	85	⅓	574	17	539	94	—	—	1113	11	
1976	83	⅓	663	24	33	52	—	—	696	76	
3953	15	⅓	954	41	374	21	—	—	1328	62	
3566	11	⅓	699	90	39	85	—	—	739	33	
1538	50	⅓	564	40	16	70	—	—	601	10	
4268	61	⅓	788	35	578	60	97	25	1464	18	
1741	37	⅓	344	80	26	80	—	—	371	60	
3321	11	⅓	1256	26	55	38	—	—	1311	64	
2717	07	⅓	759	63	28	20	200	—	987	83	Die Zahlen für 1900 sind das Ergebnis von 5½ Monaten.
2943	23	⅓	741	42	69	11	—	—	810	53	
3357	12	⅓	829	85	59	85	—	—	889	70	
4185		⅓	1086	46	63	94	—	—	1150	40	Die Zahlen für 1900 sind das Ergebnis von 6 Monaten.
2232	40	⅓	771	02	58	74	—	—	830	66	
2108	38	⅓	667	89	38	85	—	—	706	74	
6055	22	⅓	902	74	696	55	—	—	1290	20	
2751	16	⅓	275	30	324	13	—	—	599	43	Die Zahlen für 1900 sind das Ergebnis von 6 Monaten.
2465	92	⅓	590	54	148	15	—	—	678	06	
6937	16	⅓	1113	18	323	03	—	—	1436	21	
6967	50	⅓	1294	94	316	81	—	—	1611	75	
4207	68	⅓	742	43	84	10	—	—	826	53	
541	51	⅓	106	30	52	55	—	—	159	85	Errichtet ab 1. August 1901.
2928	60	⅓	431	52	175	75	—	—	607	27	
2863	—	⅓	286	50	67	30	—	—	353	80	
5771	65	⅓	1028	60	177	06	—	—	1205	15	
2809	31	⅓	544	42	165	13	—	—	709	55	

O.-J.	Notariat	Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1900										Bemerkungen
		Gebührenfreie amtliche Geschäfte					Nebengeschäfte				Summe der Spalten 5 bis 7	
		Gesamt-Betrag		Entfällt	Rohertrag der Fertigung		ohne Vermittlung		Vermittlungen (R.-G. § 51 b-e)			
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
75.	Offenburg III.	611	80	1/10	107	18	66	—	—	—	173	18	
76.	Offenburg IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Amtsgerichtsbezirk Triberg.												
77.	Triberg	3538	85	1/10	581	16	270	09	—	—	851	25	
78.	Hornberg	2772	30	1/10	725	30	99	95	—	—	825	15	
	Amtsgerichtsbezirk Wolfach.												
79.	Wolfach	3271	00	1/10	722	37	104	75	—	—	827	12	
80.	Haslach	2851	22	1/10	496	81	168	04	—	—	664	85	
	Landgerichtsbezirk Karlsruhe.												
	Amtsgerichtsbezirk Baden.												
81.	Baden I.	7381	80	1/10	1323	49	690	72	—	—	2014	21	
82.	Baden II.	5818	88	1/10	1209	76	443	54	—	—	1653	30	
83.	Baden III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Amtsgerichtsbezirk Bretten.												
84.	Bretten I.	3442	34	1/10	950	39	70	05	830	—	1850	44	
85.	Bretten II.	1702	33	1/10	469	50	28	28	—	—	496	78	
	Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.												
86.	Bruchsal I.	4188	72	1/10	1100	64	987	53	—	—	1288	17	
87.	Bruchsal II.	3622	06	1/10	812	61	38	03	62	85	1013	47	
88.	Bruchsal III.	2011	70	1/10	508	14	17	86	—	—	522	—	
89.	Langenbrücken	803	30	1/10	219	39	—	—	—	—	219	39	
	Amtsgerichtsbezirk Durlach.												
90.	Durlach I.	4282	53	1/10	1220	58	372	41	—	—	1592	99	
91.	Durlach II.	3124	52	1/10	825	20	211	45	—	—	1036	65	
92.	Durlach III.	1166	93	1/10	335	27	536	17	—	—	871	44	
	Amtsgerichtsbezirk Ettlingen.												
93.	Ettlingen I.	4016	21	1/10	1239	67	150	46	—	—	1389	13	
94.	Ettlingen II.	2726	76	1/10	629	42	103	86	—	—	732	28	
	Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.												
95.	Gernsbach	4006	40	1/10	730	60	54	63	—	—	785	43	
	Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.												
96.	Karlsruhe I.	7489	95	1/10	1679	15	2147	39	—	—	3236	54	
97.	Karlsruhe II.	15733	35	1/10	2406	64	5896	26	—	—	8302	90	
98.	Karlsruhe III.	21249	89	1/10	3322	32	3274	72	—	—	6597	04	
99.	Karlsruhe IV.	2968	26	1/10	668	26	952	84	—	—	1621	20	
100.	Karlsruhe V.	4793	—	1/10	630	12	1665	01	—	—	2295	13	
101.	Karlsruhe VI.	12410	05	1/10	1051	28	2952	44	270	—	5103	72	
102.	Karlsruhe VII. (Württberg)	3102	56	1/10	471	44	272	58	4	30	748	32	

Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1901												Bemerkungen
Gebührenfreie amtliche Geschäfte			Nebengeschäfte						Summe der Spalten 11 bis 13			
Gesamt-Betrag		Entfällt	Rohertrag der Fertigung		ohne Vermittlung		Vermittlungen (R.-G. § 51 b-e)					
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
1360	20	1/10	269	99	82	01	—	—	351	60		Die Zahlen für 1900 sind das Ertragnis von 6 1/2 Monaten.
379	57	1/10	69	32	44	33	—	—	113	75		Errichtet ab 1. August 1901.
4728	84	1/10	407	56	1036	87	—	—	1501	13		
2549	20	1/10	604	16	54	50	—	—	659	56		
3312	10	1/10	494	72	120	16	—	—	614	88		
2527	05	1/10	330	51	72	13	—	—	742	04		
7369	40	1/10	698	69	1080	21	—	—	1778	90		
5445	57	1/10	568	20	776	01	—	—	1344	21		
605	54	1/10	58	82	23	40	—	—	82	28		Errichtet ab 5. März 1901.
3309	95	1/10	855	29	56	85	—	—	912	14		
1459	03	1/10	358	63	61	03	—	—	419	66		
5650	71	1/10	935	34	318	38	—	—	1303	62		
2210	98	1/10	579	59	53	85	—	—	633	43		
2102	05	1/10	514	43	58	93	—	—	581	36		
2004	—	1/10	488	63	6	99	—	—	595	43		Die Zahlen für 1900 sind das Ertragnis von 5 Monaten.
3949	85	1/10	1007	91	336	41	—	—	1344	29		
2757	54	1/10	548	80	135	46	—	—	684	55		
3876	80	1/10	557	—	395	42	—	—	952	12		Die Zahlen für 1900 sind das Ertragnis von 6 1/2 Monaten.
4823	85	1/10	945	58	323	99	—	—	1270	57		
1670	88	1/10	339	95	57	11	—	—	388	06		
3251	76	1/10	468	79	145	25	—	—	614	04		
8435	19	1/10	794	55	3460	10	—	—	4254	65		
13269	31	1/10	1276	58	3847	88	—	—	5124	26		
17734	22	1/10	1371	44	3233	60	—	—	4605	04		
3526	14	1/10	658	11	491	87	—	—	1229	78		
5811	83	1/10	571	70	1298	56	500	—	2380	52		
10000	75	1/10	946	62	3116	10	9	75	4071	87		
3798	28	1/10	348	82	221	49	—	—	570	31		

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-B.	Notariat	Bürolicher Gebührenertrag im Jahre 1900										Bemerkungen
		Gebührenfreie amtliche Geschäfte				Nebengeschäfte				Summe der Spalten 5 bis 7		
		Gesamt-Betrag		Freiheit	Antheil der Beteiligten	ohne Vermittlung		Vermittlungen (R.-G. v. 9. Juli 1900 § 54 b-c)				
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
103.	Karlsruhe VIII.	1904	70	⁵⁄₁₀	190	47	15	50	—	—	205	97	
104.	Gaggenau	807	47	⁵⁄₁₀	327	90	17	01	—	—	345	91	
	Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.												
105.	Pforzheim I.	19257	03	⁵⁄₁₀	2790	24	3427	35	—	—	6217	59	
106.	Pforzheim II.	5249	01	⁵⁄₁₀	698	93	272	58	—	—	968	61	
107.	Pforzheim III.	4671	73	⁵⁄₁₀	708	76	757	27	17	—	1483	03	
108.	Pforzheim IV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
109.	Pforzheim V.	754	80	⁵⁄₁₀	87	31	3	40	—	—	90	71	
110.	Pforzheim VI.	5576	50	⁵⁄₁₀	659	37	376	50	—	—	1036	87	
	Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.												
111.	Philippsburg	1924	71	⁵⁄₁₀	524	64	50	75	—	—	575	39	
	Amtsgerichtsbezirk Rastatt.												
112.	Rastatt I.	5686	66	⁵⁄₁₀	1085	43	7	68	—	—	1093	11	
113.	Rastatt II.	2565	76	⁵⁄₁₀	675	07	44	40	—	—	719	47	
114.	Rastatt III.	4112	30	⁵⁄₁₀	1123	16	148	10	—	—	1271	26	
115.	Rastatt IV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Landgerichtsbezirk Mannheim.												
	Amtsgerichtsbezirk Mannheim.												
116.	Mannheim I.	36487	98	⁵⁄₁₀	5806	85	6257	63	—	—	12144	48	
117.	Mannheim II.	23391	11	⁵⁄₁₀	3742	70	3955	01	—	—	7697	71	
118.	Mannheim III.	6555	05	⁵⁄₁₀	1374	37	679	85	—	—	2054	22	
119.	Mannheim IV.	25695	26	⁵⁄₁₀	3329	78	3446	19	—	—	6775	97	
120.	Mannheim V.	7617	57	⁵⁄₁₀	1332	30	2983	10	—	—	3915	50	
121.	Mannheim VI.	21232	95	⁵⁄₁₀	3737	—	2984	20	—	—	6721	20	
122.	Mannheim VII.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
123.	Mannheim VIII.*)	3887	46	⁵⁄₁₀	578	44	686	70	—	—	1065	14	
124.	Ladenburg	2555	16	⁵⁄₁₀	472	49	193	38	—	—	665	77	
	Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen.												
125.	Schwetzingen	5204	03	⁵⁄₁₀	856	23	810	46	—	—	1666	69	
126.	Hockenheim	1094	61	⁵⁄₁₀	428	12	32	68	34	01	494	81	
	Amtsgerichtsbezirk Weinheim.												
127.	Weinheim I.	3765	71	⁵⁄₁₀	752	06	240	31	—	—	992	37	
128.	Weinheim II.	2825	66	⁵⁄₁₀	546	75	19	95	—	—	566	70	
	Landgerichtsbezirk Heidelberg.												
	Amtsgerichtsbezirk Eppingen.												
129.	Eppingen I.	4479	05	⁵⁄₁₀	971	51	168	11	—	—	1139	62	
130.	Eppingen II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.												
131.	Heidelberg I.	12938	49	⁵⁄₁₀	1941	50	1441	92	—	—	3383	32	
132.	Heidelberg II.	5229	24	⁵⁄₁₀	892	55	428	84	—	—	1321	39	

Bürolicher Gebührenertrag im Jahre 1901										Bemerkungen
Gebührenfreie amtliche Geschäfte				Nebengeschäfte				Summe der Spalten 11 bis 13		
Gesamt-Betrag		Freiheit	Antheil der Beteiligten	ohne Vermittlung		Vermittlungen (R.-G. v. 9. Juli 1900 § 54 b-c)				
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
4583	27	⁵⁄₁₀	455	14	148	93	—	—	604	04	Die Zahlen für 1900 sind das Ergebnis von 6½ Monaten.
1212	80	⁵⁄₁₀	514	55	37	26	—	—	551	81	
14018	19	⁵⁄₁₀	2235	20	3589	16	—	—	5824	36	
5933	43	⁵⁄₁₀	882	06	389	96	—	—	972	02	
2816	93	⁵⁄₁₀	281	49	226	22	—	—	481	71	
1	15	⁵⁄₁₀	—	11	—	45	—	—	—	56	Errichtet ab 18. Dezember 1901.
1171	10	⁵⁄₁₀	117	17	25	40	—	—	142	63	Die Zahlen für 1900 sind das Ergebnis von 6 Monaten.
2125	19	⁵⁄₁₀	211	12	225	81	—	—	570	93	Bis 18. Dezember 1901 „Notariat IV."
2040	86	⁵⁄₁₀	842	50	203	80	—	—	1046	16	
6361	19	⁵⁄₁₀	1421	13	237	97	—	—	1850	10	
2885	09	⁵⁄₁₀	740	96	36	21	—	—	783	17	
2230	90	⁵⁄₁₀	450	54	27	12	—	—	486	66	
1310	85	⁵⁄₁₀	321	01	73	87	—	—	445	48	Errichtet ab 15. April 1901.
31444	51	⁵⁄₁₀	2318	35	9835	73	—	—	12151	06	
15815	97	⁵⁄₁₀	1538	07	4514	53	—	—	6052	60	
21967	80	⁵⁄₁₀	1925	06	4121	11	—	—	6046	17	
6593	89	⁵⁄₁₀	655	49	447	47	—	—	1102	96	
4172	89	⁵⁄₁₀	418	71	1952	44	—	—	2371	15	
18993	85	⁵⁄₁₀	1778	55	4879	67	—	—	6658	22	
1548	28	⁵⁄₁₀	154	65	463	15	—	—	617	80	Errichtet ab 1. Juli 1901.
7357	50	⁵⁄₁₀	727	49	1398	10	—	—	2125	59	*) Bis 30. Juli 1901 „Notariat VII." Sitz jetzt errichtet am 1. Mai 1900.
2808	—	⁵⁄₁₀	280	70	186	42	—	—	477	21	
2831	64	⁵⁄₁₀	278	52	519	13	—	—	797	65	
1418	96	⁵⁄₁₀	577	20	42	34	—	—	619	63	
5701	33	⁵⁄₁₀	750	86	130	50	—	—	881	36	
1162	31	⁵⁄₁₀	229	05	34	76	—	—	263	81	
4772	16	⁵⁄₁₀	833	07	142	39	—	—	1005	46	
804	54	⁵⁄₁₀	154	97	24	02	—	—	178	83	Errichtet ab 15. Juli 1901.
10719	33	⁵⁄₁₀	1054	74	1399	69	—	—	2454	43	
6650	08	⁵⁄₁₀	541	20	691	12	—	—	1232	32	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-S.	Notariat	Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1900									
		Gebührenfreie amtliche Geschäfte					Nebengeschäfte				Summe der Spalten 5 bis 7
		Gesamt-Betrag		Dringlichkeit	Anteil bei Teilungen		ohne Vermittlung		Vermittlungen (R.-G.-K. § 51 b c)		
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
133.	Heidelberg III.	10494	14	⅚	1722	62	959	90	—	—	2682	52
134.	Heidelberg IV.	5365	05	⅚	1217	89	214	76	—	—	1432	65
135.	Heidelberg V.	8087	10	⅚	869	76	1055	81	—	—	1925	57
136.	Neckargemünd I.	4105	10	⅚	781	81	319	90	—	—	1101	71
137.	Neckargemünd II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.											
138.	Sinsheim I.	2374	76	⅚	902	87	81	28	—	—	984	15
139.	Sinsheim II.	1418	10	⅚	497	90	5	60	—	—	502	50
	Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.											
140.	Wiesloch I.	2790	32	⅚	545	18	200	03	—	—	745	21
141.	Wiesloch II.	1430	06	⅚	322	65	25	75	—	—	358	40
	Landgerichtsbezirk Mosbach.											
	Amtsgerichtsbezirk Adelsheim.											
142.	Adelsheim I.	3864	51	⅚	727	98	200	02	—	—	942	30
143.	Adelsheim II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amtsgerichtsbezirk Buchen.											
144.	Buchen	1941	55	⅚	628	91	24	95	124	91	778	77
145.	Krautheim	1331	55	⅚	555	—	94	05	—	—	649	55
	Amtsgerichtsbezirk Buchen.											
146.	Buchen	3577	03	⅚	724	59	70	34	—	—	794	59
	Amtsgerichtsbezirk Eberbach.											
147.	Eberbach	3143	55	⅚	545	—	20	40	—	—	565	40
	Amtsgerichtsbezirk Mosbach.											
148.	Mosbach I.	3774	85	⅚	791	41	86	13	—	—	879	57
149.	Mosbach II.	2519	15	⅚	879	43	65	46	—	—	594	89
150.	Mosbach III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amtsgerichtsbez. Neckarbischofsheim.											
151.	Neckarbischofsheim	3153	56	⅚	618	13	31	80	21	90	671	97
	Amtsgerichtsbez. Tauberbischofsheim.											
152.	Tauberbischofsheim	5263	24	⅚	802	72	208	04	207	16	1218	52
153.	Gerlachsheim	2146	70	⅚	408	85	76	10	—	—	486	04
	Amtsgerichtsbezirk Wallbürn.											
154.	Wallbürn	1881	10	⅚	439	05	17	10	—	—	517	05
	Amtsgerichtsbezirk Wertheim.											
155.	Wertheim I.	2678	21	⅚	713	40	134	69	106	38	954	47
156.	Wertheim II.	2188	35	⅚	619	53	56	50	—	—	676	03
	Gesamtsumme	677202	52	—	122301	60	68873	29	2551	05	198725	94

Wirklicher Gebührenertrag im Jahre 1901										Bemerkungen
Gebührenfreie amtliche Geschäfte				Nebengeschäfte				Summe der Spalten 11 bis 13		
Gesamt-Betrag	Dringlichkeit	Anteil bei Teilungen		ohne Vermittlung		Vermittlungen (R.-G.-K. § 51 b c)				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
12945	81	⅚	1012	13	1743	90	—	—	2756	03	
6054	49	⅚	597	67	445	14	—	—	1042	81	
7518	25	⅚	738	12	2021	83	—	—	3359	95	Die Zahlen für 1900 sind bei Erträgnis
3834	71	⅚	567	05	476	95	48	—	1092	—	um 6% Monaten.
903	10	⅚	174	26	10	—	—	—	184	26	Errichtet ab 1. April 1901.
3372	59	⅚	648	89	108	54	—	—	757	43	
1808	50	⅚	501	81	57	39	—	—	559	89	
3688	19	⅚	713	00	209	78	—	—	922	87	
1450	18	⅚	280	12	19	60	—	—	299	72	
2066	50	⅚	389	15	107	93	—	—	397	08	
1148	80	⅚	155	70	48	67	—	—	204	37	Errichtet ab 1. April 1901.
1280	60	⅚	429	06	23	46	—	—	452	52	
1550	10	⅚	436	96	5	30	—	—	442	26	
2958	90	⅚	453	84	17	43	—	—	471	27	
2889	18	⅚	428	80	9	60	—	—	438	40	
2653	35	⅚	471	90	111	86	—	—	583	76	
2147	84	⅚	408	13	134	90	—	—	543	03	
2459	22	⅚	489	45	13	48	—	—	502	93	Errichtet ab 1. Dezember 1900.
2735	51	⅚	777	33	35	59	—	—	812	92	
5472	12	⅚	529	13	314	39	—	—	853	52	
2584	54	⅚	328	81	46	19	486	67	861	66	
1724	50	⅚	422	40	48	84	—	—	471	24	
2286	50	⅚	627	39	14	35	—	—	641	74	
2731	30	⅚	680	42	43	75	—	—	725	97	
673867	02	—	98347	14	83040	35	2141	67	183538	16	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gebührenantheile

von wahlfreien Amtsgeschäften betrugen nach dem Stande vom 1. Januar:

	1901	1902	
1/10 bei	54	54	Notariaten
2/10 „	42	66	„
3/10 „	37	26	„
4/10 „	4	3	„
5/10 „	9	7	„
	146	156	

Anlage 3.

Darstellung

der

für die Staatskasse zu erhebenden

Kosten von wahlfreien Amtsgeschäften und Nebengeschäften

und

der wandelbaren Bezüge der Geschäftsfertiger

für die

Monate Juli bis Dezember 1901.

Gefertigt auf Grund der von den Notariaten gemäß Justizministerialerlaß vom 22. Juli 1901 Nr. 26 775 vorgelegten Monatsdarstellungen.

Vorbemerkung.

1. Die Darstellung macht ersichtlich:
   a) welche Einnahmen in der zweiten Hälfte 1901 für wahlfreie Amtsgeschäfte und für Nebengeschäfte der Staatskasse erwachsen sind und welcher Thiel dieser Einnahmen den Geschäftsfertigern zugeflossen ist;
   b) was für jene Geschäfte zu erheben und was davon an die Geschäftsfertiger abzuführen gewesen wäre, wenn der Gegenstand gemäß Artikel 1 bis 4, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 des Gesetzentwurfs geregelt gewesen wäre.
2. In Spalte 12 sind die nach Artikel 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzentwurfs eintretenden Ermäßigungen berücksichtigt.
3. Das Ergebniß des ganzen Jahres 1901 ist ein höheres als der zweifache Betrag der für Juli bis Dezember ermittelten Zahlen, da der Ertrag in der ersten Hälfte des Jahres höher war als in der zweiten Hälfte.
4. In Spalte 13 sind die Beträge eingestellt, um welche im Jahre 1899 das reine Einkommen den damals im Einkommensanschlag aufgenommenen Betrag des Gehalts zuzüglich des Wohnungsgeldes für den damaligen Dienstsitz überstiegen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
C. 3.	Notariat.	Zur Verlosung aufgenommene Gehälften (nicht auch Anlagen) für				Summe der Zahlen 3 und 6.	Vom Jahresbeitrage	
		rechtzeitig amtliche Gehälfte			Nachzahlungsbeträge a. V.		sind zu erheben für	
		Gehaltsbetrag.	Bruchteil.	Verhältnis der Zeitigkeit.			amtliche Gehälfte.	Nachzahlungsbeträge a. V.
		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	Landgerichtsbezirk Konstanz.							
1	Donaueschingen	1 779 40	1/10	177 48	54 08	232 16	1 891 24	9 —
2	Hüfingen	1 452 80	1/10	419 16	4 95	424 11	1 473 35	— —
3	Engen	1 611 09	1/10	322 20	19 02	341 82	1 630 35	13 20
4	Thengen	905 —	1/10	192 —	12 40	204 40	984 40	4 —
5	Konstanz I	1 954 85	1/10	195 43	260 55	455 98	2 618 —	17 —
6	Konstanz II	6 348 50	1/10	623 63	1 046 58	1 670 21	9 198 05	— —
7	Meßkirch	1 417 02	1/10	271 82	63 46	335 28	1 606 64	— —
8	Sigmaringen a. d. D.	773 40	1/10	289 20	9 —	298 20	776 10	7 50
9	Pfullendorf	2 224 01	1/10	222 38	23 89	246 27	2 282 40	— —
10	Radolfzell	1 870 02	1/10	361 42	26 48	387 90	1 920 40	5 —
11	Stockach	2 790 03	1/10	278 84	802 71	1 081 55	4 087 20	20 —
12	Stockach I	2 314 94	1/10	456 05	46 04	502 09	2 431 32	6 —
13	Stockach II							
14	Ueberlingen	1 770 50	1/10	353 45	145 —	498 45	2 140 44	— —
15	Meersburg	1 288 80	1/10	247 90	37 15	285 05	1 387 60	— —
16	Salem	1 390 01	1/10	266 46	6 75	273 21	1 417 20	— —
17	Villingen I	2 593 23	1/10	259 42	173 16	432 58	2 953 81	37 —
18	Villingen II	1 598 37	1/10	150 82	57 89	208 71	1 653 90	3 —
	Landgerichtsbezirk Waldshut.							
19	Neustadt	1 689 11	1/10	326 98	87 31	424 29	1 919 33	3 —
20	Stühlingen	1 338 34	1/10	288 87	51 98	329 85	1 454 62	— —
21	Säckingen	2 216 54	1/10	342 70	147 35	490 05	2 612 61	— —
22	Rickenbach	713 55	1/10	208 95	3 80	212 75	723 55	— —
23	St. Blasien	1 217 15	1/10	339 31	22 35	361 66	1 262 70	8 —
24	Schönau	1 397 50	1/10	139 60	120 38	260 07	1 649 56	30 50
25	Schopfheim I	1 612 76	1/10	448 08	50 10	498 18	1 721 30	6 —
26	Schopfheim II							
27	Waldshut	1 495 55	1/10	248 70	116 79	365 49	1 791 80	6 —
28	Görwihl	520 50	1/10	89 66	—	89 66	521 90	— —
29	Bonndorf	408 15	1/10	151 90	2 10	153 10	420 80	— —
30	Thiengen	1 110 98	1/10	218 05	11 02	229 07	1 144 20	— —
	Landgerichtsbezirk Freiburg.							
31	Breisach	1 279 82	1/10	252 74	28 68	281 42	1 306 40	— —
32	Kenzingen	1 085 17	1/10	201 10	45 71	246 81	1 154 80	29 —

10.	11.	12.	13.	14.	15.
Stand vom 31. Juli 1909.					
Gehälfte der Zeitigen von den Gehälften der Spalte 8 ergeben bei einem Bruchteil von		Jahresmehrbetrag der ausscheidenden Beiträge nach dem Gehaltsstatut.	Rückschuß im Jahre 1909.	Gehaltsnachzahlungen erhalten.	Bemerkungen.
1/10	2/10				
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
382 14	499 82	742 28	— —	—	
189 78	520 24	370 56	— —	—	
262 06	395 07	550 52	— —	—	
151 68	220 56	271 56	— —	—	
423 77	651 73	981 54	— —	—	
1323 97	1992 42	2812 58	2108 —	—	In Spalte 12 ist ein Mehrbetrag auf 300 ℳ — der monatliche Höchstbetrag — enthalten. Dritter Zulage von 500 ℳ.
275 85	382 38	351 70	— —	—	
107 30	176 42	229 60	— —	—	
347 95	534 92	695 90	— —	—	
227 07	466 48	664 14	— —	—	
502 84	813 79	1045 28	1760 —	1 —	Dritter Zulage von 900 ℳ.
302 66	520 02	617 32	— —	—	
356 93	524 06	713 86	774 —	—	Dritter Zulage von 900 ℳ.
177 21	292 62	354 42	— —	—	
204 12	322 46	408 24	— —	—	
449 23	674 54	972 40	734 —	—	
273 06	394 22	552 12	— —	—	
293 18	451 71	592 30	— —	—	
238 44	357 12	476 88	— —	—	
395 15	601 50	790 30	— —	—	
83 48	151 65	166 96	— —	—	
199 99	304 59	415 98	— —	—	
196 16	343 46	456 32	— —	—	
304 66	456 32	621 32	— —	—	
258 52	369 28	529 04	— —	—	
61 04	102 74	122 08	— —	—	
52 71	87 08	105 42	— —	—	
152 11	247 88	304 22	— —	—	
216 90	324 48	433 92	— —	—	
137 33	228 24	314 46	— —	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
C. 3.	Notariat.	Zur Notariatsgebühr aufgenommene Gebühren (nicht auch Auslagen) für				Summe der Spalten 3. und 6.	Nach dem Zahlungsbefehle	
		mehrfache amtliche Geschäfte.			Nebengeschäfte u. B.		mehr zu erheben für	
		Gebührenberechnung.	Grundbuch-Amt.	Verkauf bei Versteigerungen.			amtliche Geschäfte.	Nebengeschäfte u. B.
		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
33	Emmendingen I	1 729 34	1/10	320 74	186 31	507 25	2 129 76	45 —
34	Emmendingen II	816 16	1/10	162 42	26 65	189 07	892 —	— —
35	Gutach	629 48	1/10	174 99	26 38	201 37	685 92	4 —
36	Ettenheim	1 462 54	1/10	284 01	47 01	331 68	1 582 —	6 —
37	Freiburg I	7 717 50	1/10	759 66	1322 —	2081 66	11 027 —	71 50
38	„ II	2 744 26	1/10	270 03	382 61	652 65	3 528 50	55 20
39	„ III	4 858 22	1/10	485 83	461 55	947 38	5 806 54	82 50
40	„ IV	3 621 16	1/10	674 01	322 91	996 92	4 431 26	20 10
41	„ V	2 865 45	1/10	548 43	182 65	730 53	3 388 10	25 60
42	„ VI	1 130 06	1/10	112 94	123 36	236 30	1 410 03	23 50
43	Kirchzarten	1 317 76	1/10 u. 1/10	288 99	71 —	359 91	1 441 86	22 —
44	Kenzingen	941 89	1/10	175 93	37 21	213 14	1 024 80	8 —
45	Endingen	1 249 30	1/10	218 06	22 40	240 46	1 209 30	— —
46	Lörrach I	4 409 80	1/10	442 27	209 30	651 57	5 423 50	10 —
47	„ II	367 50	1/10	28 30	23 02	51 32	313 70	5 —
48	„ III	288 60	1/10	29 —	17 30	46 30	336 10	— —
49	Kandern	1 228 37	1/10	256 02	11 45	267 45	1 284 10	— —
50	Müllheim	3 371 —	1/10	330 62	269 58	600 17	4 293 70	16 —
51	Schliengen	810 90	1/10	294 30	18 90	313 20	858 90	9 —
52	Neustadt	1 509 93	1/10	793 32	315 47	606 84	2 289 50	22 50
53	Staufen	1 383 74	1/10	276 73	20 40	297 13	1 444 60	— —
54	Kreßingen	662 —	1/10	240 35	— —	250 35	665 90	— —
55	Waldkirch	2 675 53	1/10	393 51	179 91	573 42	2 409 70	25 —
56	Elzach	705 35	1/10	141 97	10 80	154 87	728 30	— —
	Landgerichtsbezirk Offenburg.							
57	Achern I	2 827 70	1/10 u. 1/10	946 72	38 49	985 21	2 931 —	1 50
58	Achern II							
59	Bühl I							
60	„ II	5 398 23	1/10 u. 1/10	1451 33	125 31	1576 64	5 735 75	2 —
61	„ III							
62	Gengenbach	837 81	1/10	312 85	21 69	334 52	1 023 70	— —
63	Zell a./H.	1 092 83	1/10	321 72	20 60	342 32	1 057 25	— —
64	Kehl I	3 372 68	1/10	320 13	329 03	649 16	4 148 81	— —
65	„ II	1 098 55	1/10	109 74	71 63	181 47	1 276 50	5 —
66	Rheinbischofsheim	1 034 56	1/10	195 87	53 62	249 47	1 178 30	— —
67	Lahr I	2 053 72	1/10	553 83	163 68	717 51	3 392 25	8 20
68	„ II	2 860 70	1/10	551 04	167 72	718 76	3 245 50	20 —
69	„ III	2 240 97	1/10	387 14	28 52	395 66	2 304 30	— —
70	„ IV	541 54	1/10	108 43	52 56	160 99	671 60	8 —
71	Oberkirch	1 860 50	1/10	370 39	122 70	493 29	2 176 50	3 —

10.	11.	12.	13.	14.	15.
Gesetz vom 25. Juli 1891					
Welche bei Zerlegung von den Gebühren der Spalte 8 begehrt, bei einem Streitwerth von		Jahres-ergebniß der zweifelhaften Posten nach dem Gesetz-entwurf.	Ueberschuß im Jahre 1899.	Einkommensteuer-veranlagung erfolgen	Bemerkungen.
1/10	9/10				
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
270 40	444 13	648 92	84 —	—	
101 97	185 24	203 94	10 —	—	
97 17	154 20	202 34	— —	—	
221 81	347 80	495 62	— —	—	
1 577 74	2 393 08	3 288 42	3 881 —	1	In Spalte 12 ist ein Mehrbetrag auf 581 · 42 ℳ — den monatlichen Gehaltsbezug — enthalten.
484 67	731 62	1 079 74	— —	—	
1 130 81	1 406 03	2 426 62	1 202 —	—	
607 77	997 34	1 375 74	— —	—	
489 90	738 68	1 031 —	— —	—	
194 23	314 63	435 46	— —	—	
162 47	281 07	368 94	— —	—	
122 92	205 20	281 84	— —	—	
147 15	240 64	294 36	— —	—	
804 59	1 126 60	1 629 18	— —	—	
41 85	61 28	93 70	— —	—	
41 19	71 20	82 38	121 —	—	Leidet Zulage von 500 ℳ
212 31	309 46	424 62	— —	—	
558 97	871 53	1 149 94	293 —	—	
96 09	167 88	210 18	— —	—	
300 57	499 24	604 14	— —	—	
202 32	327 08	404 64	— —	—	
88 11	130 38	176 22	— —	—	
313 32	518 18	672 64	— —	—	
87 12	157 04	174 24	— —	—	
380 71	611 97	764 42	— —	—	
688 07	1 175 77	1 380 14	— —	—	
132 39	212 82	264 60	1 941 —	1	Stellenhalter vom 1899 in Durlach. Leidet Zulage von 500 ℳ.
140 29	220 —	280 58	— —	—	
483 42	744 —	966 84	64 —	—	
152 66	201 10	315 32	— —	—	
134 04	234 08	268 08	— —	—	
516 48	768 42	1069 36	267 —	—	
437 16	693 94	914 32	869 —	—	
259 57	417 87	519 14	— —	—	
93 79	151 08	244 32	276 —	—	Leidet Zulage von 500 ℳ.
283 47	458 28	576 94	— —	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
C. J.	Notariat.	Laut Kostenregister aufgenommene Gebühren (nicht auch Auflagen) für:				Summe der Spalten 5 und 6.	Nach den Zahlungsbüchern sollen zu erheben sein für:		Beträge der Zustellungsurkunden, welche von Zustellungsbeamten, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgefertigt sind,		Jahresergebnis der vorstehenden Beilage nach dem Gebührenansatz.	Ueberschuß im Jahre 1899.	Gebührenausfallvergütung erhalten.	Bemerkungen.
		sämtliche amtliche Geschäfte.		Mehrgebühr a. B.			sämtliche Geschäfte.	Mehrgebühr a. B.	$^1/_{10}$	$^x/_{10}$				
		Gesammtbetrag.	Stempel.	Mehrbetr. bei Zwangsvers.										
		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
72	Oppenau	1 305 50	$^1/_{10}$	139 55	23 40	153 95	1 373 90	— —	176 36	296 02	352 72	— —	—	
73	Offenburg I	2 570 28	$^1/_{10}$	494 14	129 64	623 78	2 872 13	1 —	487 26	886 94	976 52	1 988 —	1	Dritter Zulage von 500 ℳ.
74	„ II	835 35	$^1/_{10}$	167 06	72 39	239 45	1 016 40	3 —	140 68	229 24	287 36	— —	—	
75	„ III	441 50	$^1/_{10}$	86 50	53 12	139 62	588 30	— —	85 80	174 44	171 60	124 —	—	
76	„ IV	372 72	$^1/_{10}$	68 16	44 25	112 39	482 54	— —	74 10	108 02	117 84	436 —	—	Dritter Zulage von 500 ℳ.
77	Triberg	2 444 19	$^1/_{10}$	243 42	657 31	900 73	3 043 20	210 —	474 18	750 82	1 368 36	— —	—	
78	Furtwangen	1 299 10	$^1/_{10}$	250 22	44 79	294 92	1 409 30	— —	210 31	324 42	438 62	— —	—	
79	Wolfach	1 555 24	$^1/_{10}$	152 06	51 86	205 92	1 614 30	21 40	194 61	298 04	432 02	— —	—	
80	Hausach	909 43	$^1/_{10}$	192 54	13 23	205 77	1 025 24	— —	150 28	235 04	300 56	— —	—	
	Landgerichtsbezirk Karlsruhe.													
81	Baden I	3 828 08	$^1/_{10}$	331 79	615 55	947 34	5 037 02	33 —	782 30	1 010 97	1 590 60	— —	—	
82	„ II	1 892 12	$^2/_{10}$ u. $^1/_{20}$	250 81	469 03	699 84	2 875 60	27 —	344 59	591 20	743 18	2 262 —	1	Dritter Inhaber seit 1899 in Wiesloch. Dritter Zulage von 500 ℳ.
83	„ III	415 50	$^1/_{10}$	41 38	13 41	54 74	451 40	— —	70 86	103 64	141 72	— —	—	
84	Bretten I	2 195 57	$^1/_{10}$	568 13	93 51	661 64	2 348 42	5 —	430 55	581 14	871 10	— —	—	
85	„ II											524 —	—	
86	Bruchsal I	3 100 47	$^1/_{10}$	594 40	140 88	735 28	3 506 —	9 —	631 45	844 23	1 280 90	— —	—	
87	„ II	819 05	$^1/_{10}$	233 23	42 17	275 40	883 40	23 —	112 36	188 02	270 00	148 —	—	
88	„ III	879 68	$^1/_{10}$	237 16	13 74	250 90	920 30	— —	90 33	193 50	180 60	374 —	—	Dritter Zulage von 500 ℳ.
89	Langenbrücken	1 012 40	$^1/_{10}$	291 94	2 70	294 64	1 020 35	— —	132 68	218 84	265 36	— —	—	
90	Durlach I	1 822 82	$^1/_{10}$	482 52	149 66	632 18	2 281 70	— —	374 13	526 36	748 20	1 107 —	—	Dritter Zulage von 500 ℳ.
91	„ II											141 —	—	
92	„ III	2 419 92	$^1/_{10}$	464 30	190 28	654 83	3 050 90	1 30	408 99	647 70	820 08	183 —	—	
93	Eutingen I	2 314 10	$^1/_{10}$	453 25	217 70	670 95	3 032 25	3 —	417 12	626 81	840 24	— —	—	
94	„ II	540 60	$^2/_{10}$	108 12	17 86	125 98	583 70	— —	72 86	125 50	145 72	— —	—	
95	Grunbach	1 473 93	$^1/_{10}$	278 50	64 47	342 97	1 575 —	22 —	228 36	344 22	560 72	628 —	—	Dritter Zulage von 500 ℳ.
96	Karlsruhe I	4 143 93	$^1/_{10}$	411 32	1 913 91	2 325 23	9 055 42	134 50	1 243 34	1 932 13	2 759 68	— —	—	
97	„ II	5 849 07	$^1/_{10}$	583 50	1 755 59	2 339 09	10 497 20	27 40	1 632 62	2 411 03	3 320 04	5 158 —	1	
98	„ III	8 550 26	$^1/_{10}$	737 58	1 710 45	2 508 03	12 045 60	454 70	2 045 25	2 771 33	4 099 80	5 852 —	1	Dritter Zulage von 100 ℳ.
99	„ IV	1 832 13	$^1/_{10}$	359 28	295 93	655 21	2 690 40	9 50	460 82	643 28	949 64	— —	—	
100	„ V	3 013 13	$^1/_{10}$	300 53	730 79	1 031 32	4 807 98	71 20	740 83	1 085 88	1 624 06	1 175 —	—	
101	„ VI	5 520 06	$^1/_{10}$	526 25	1 821 70	2 348 01	10 323 70	38 —	1 384 76	2 117 02	2 841 52	4 134 —	1	Dritter Zulage von 500 ℳ.
102	„ VII	1 451 73	$^1/_{10}$	145 08	130 72	275 80	1 730 60	9 30	255 58	401 74	529 56	— —	—	
103	„ VIII	2 406 44	$^1/_{10}$	238 50	119 25	357 75	2 734 80	— —	366 54	573 56	733 08	1 093 —	—	Dritter Zulage von 500 ℳ.
104	Graben	734 67	$^1/_{10}$	307 32	33 30	340 63	817 30	— —	99 94	175 09	199 88	292 —	—	Dritter Zulage von 500 ℳ.
105	Pforzheim I	14 534 91	$^1/_{10}$	1 972 29	1 820 56	3 792 85	19 047 70	252 75	2 948 19	4 197 56	5 142 50	4 637 —	—	In Spalte 12 sind 6 Monatsbeträge auf je 180 ℳ 43 ₰ — bzw. monatlich 15 ℳ — ermäßigt.
106	„ II	3 115 53	$^1/_{10}$	308 97	269 15	577 12	3 825 30	5 —	570 —	843 10	1 150 —	— —	—	
107	„ III								230 24	379 92	472 48	— —	—	
108	„ V	1 583 14	$^1/_{10}$	158 18	49 51	207 69	1 737 —	— —	160 20	247 96	326 40	130 —	—	
109	„ IV jetzt VI	914 15	$^1/_{10}$	91 35	107 80	199 15	1 195 50	3 —						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2. Rotariat.	3. Im Kostenregister aufgenommene Gebühren (nicht auch Auslagen) für: nachstehende amtliche Geschäfte. Gesamtbetrag. ℳ ₰	4. Bruchteil.	5. Antheil der Zeitgebühr. ℳ ₰	6. Wohnungsbeihilfe u. Z. ℳ ₰	7. Summe der Spalten 3 und 6. ℳ ₰	8. Auch neue Zahlungsverbindlichkeiten mehr zu erheben für: amtliche Geschäfte. ℳ ₰	9. Unterschriften u. Z. ℳ ₰
110	Pforzheim IV (errichtet bis 18. Dezember 1901.)	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —
111	Philippsburg	1 780 61	4/10	511 05	97 27	608 32	2 031 98	5 —
112	Rastatt I	3 340 25	3/10 u. 2/10	642 97	124 13	767 09	3 078 31	— —
113	„ II	838 08	2/10	167 81	8 87	176 78	864 05	— —
114	„ III	1 227 84	3/10	241 31	20 22	262 53	1 291 70	— —
115	„ IV	1 146 08	2/10	324 59	47 16	371 75	1 256 78	10 —
	Landgerichtsbezirk Mannheim.							
116	Mannheim I	11 872 47	5/10	1 025 02	4 960 16	5 994 78	22 058 63	1175 —
117	„ II	7 406 41	5/10	735 45	2 300 94	3 036 39	13 322 —	160 10
118	„ III	13 738 77	4/10	1 220 07	2 344 21	3 564 28	19 926 43	11 10
119	„ IV							
120	„ V	1 759 87	5/10	175 61	1 098 64	1 274 25	4 645 30	25 50
121	„ VI	9 486 19	5/10	888 01	2 616 21	3 504 22	16 336 79	17 50
122	„ VII	1 546 25	5/10	154 05	459 89	614 34	2 782 26	5 70
123	„ VIII	4 090 92	5/10	409 40	972 56	1 381 96	6 166 05	15 —
124	Ladenburg	1 530 81	4/10	151 12	63 79	214 91	1 683 76	— —
125	Schwetzingen	1 184 50	5/10	117 43	146 91	264 38	1 591 20	— —
126	Sinsheim	823 31	5/10	308 95	16 49	325 44	808 00	— —
127	Steinheim I							
128	„ II	2 404 44	5/10	477 41	104 66	582 07	2 097 80	— —
	Landgerichtsbezirk Heidelberg.							
129	Eppingen I							
130	„ II	3 139 64	5/10	572 27	73 76	646 03	3 291 —	21 50
131	Heidelberg I							
132	„ II	7 753 70	4/10	733 80	1 131 99	1 865 79	10 537 32	67 80
133	„ III	4 793 44	4/10 u. 5/10	485 28	811 32	1 296 60	6 853 96	80 —
134	„ IV	3 207 15	5/10	323 81	264 24	588 05	4 015 05	31 —
135	„ V	3 892 50	4/10	380 30	1 352 82	1 733 12	6 195 02	29 40
136	Neckargemünd I							
137	„ II	2 079 85	5/10	364 77	183 10	547 87	2 545 45	8 —
138	Sinsheim I							
139	„ II	2 188 79	5/10	599 21	110 51	709 72	2 451 90	10 —
140	Wiesloch I							
141	„ II	2 049 43	5/10	382 20	94 78	476 98	3 268 70	— —

10.	11.	12.	13.	14.	15.
Auch von 20. Juli 1901.					
Welche der Zeitgebühren betrug in Spalte 3 bezüglich bei einem Bruchteil von: 3/10 ℳ ₰	5/10 ℳ ₰	Jahresergebnis der neuerdings eingezogenen Beträge nach dem Gebührengesetz. ℳ ₰	Ueberschuß im Jahre 1900. ℳ ₰	Einkommensverringerung ersetzen.	Bemerkungen.
— —	— —	— —	312 —	—	Stellenzulage war früher — bis 18. Dezember 1901 — in Graben. Zweite Zulage von 300 ℳ.
234 06	420 26	478 12	— —	—	
582 24	841 55	1 164 49	— —	—	
102 16	181 35	204 32	81 —	—	
151 94	267 50	303 88	334 —	—	Zweite Zulage von 300 ℳ.
146 51	261 19	313 02	632 —	—	Zweite Zulage von 600 ℳ.
2 644 80	3 952 88	7 422 68	11 535 —	1	In Spalte 12 Rub 2 Monatsbetreffnis auf je 500 ℳ — bei monatlicher Zahlweise — ermäßigt. Zweite Zulage von 600 ℳ.
1 817 19	2 720 13	3 972 58	5 808 —	1	Zweite Zulage von 300 ℳ.
2 983 01	4 188 54	5 988 22	6 209 —	—	Zweite Zulage von 600 ℳ.
628 32	972 96	1 393 64	1 750 —	—	Zweite Zulage von 300 ℳ.
2 076 04	3 233 13	3 913 66	5 207 —	1	In Spalte 12 rechnerisch Monatsbetreffnis auf 392 ℳ 25 ₰ — bei monatlicher Zahlweise — ermäßigt. Zweite Zulage von 500 ℳ.
411 90	611 18	835 39	201 —	—	
931 55	1 374 40	1 893 19	532 —	—	
219 29	307 78	438 49	335 —	—	
220 25	331 90	440 50	280 —	—	
123 19	190 64	246 38	114 —	—	
430 17	640 48	860 34	— —	—	
416 89	662 64	856 78	— —	—	
1 700 22	2 311 35	3 536 04	1 405 —	—	
860 91	1 332 97	1 881 82	452 —	—	
548 43	822 60	1 158 86	— —	—	
740 10	1 294 42	1 539 —	904 —	—	
292 20	470 74	660 40	352 —	—	
283 34	503 66	586 68	609 —	—	Zweite Zulage von 300 ℳ.
408 07	750 58	996 14	— —	—	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		Zur Brandversicherung aufgenommene Gebäuden (nicht auch Anlagen) für					Nach dem Zahlungsmodus	
		endlosen amtliche Gebäude.			Nebengebäude u. B.	Summe der Spalten 5 und 6.	endlose zu erheben für	
C. 3.	Notariat.	Gesammtbetrag.	Brandtheil.	Antheil des Zwittgers.			amtliche Gebäude.	Nebengebäude u. B.
		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	Landgerichtsbezirk Mosbach.							
142	Adelsheim I	1 586 10	9/10 u. 8/10	268 10	17 80	285 90	1 611 70	9 —
143	„ II							
144	Boxberg	520 77	8/10	183 29	5 19	188 48	537 20	— —
145	Krautheim	772 80	8/10	206 64	— —	206 64	772 80	— —
146	Buchen	1 620 47	8/10	322 68	13 44	336 12	1 631 83	— —
147	Oberbach	1 343 90	9/10 u. 8/10	269 01	— 90	270 81	1 361 50	— —
148	Mosbach I							
149	„ II	3 307 49	8/10	652 01	138 21	790 22	3 637 10	23 50
150	„ III							
151	Neckarbischofsheim	1 104 22	8/10	324 10	22 20	346 30	1 168 20	— —
152	Tauberbischofsheim	2 690 17	8/10	268 86	179 69	448 55	3 197 50	4 —
153	Gerlachsheim	753 75	8/10	150 18	33 45	183 63	817 85	6 —
154	Wallbürn	456 78	8/10	122 50	11 04	133 94	444 —	8 —
155	Wertheim I	1 002 20	8/10	227 60	8 50	236 10	1 009 50	6 —
156	„ II	1 073 10	8/10	214 12	34 05	248 17	1 170 30	2 —
	Summa	322 811 50		47 922 57	42 698 35	90 620 92	428 322 03	3 204 15
								Spalte 9

10.	11.	12.	13.	14.	15.
ertel vom 25. Juli 1868					
welche der Zwittger von den Gebäuden der Spalte 8 beziehen bei einem Brandfall von		Jahres-ergebnis der versicherten Beiträge nach dem Durchschnitt.	Ueberschuß im Jahre 1869.	Einkommensteuerentrichtung erhalten	Bemerkungen.
1/10	1/10				
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
171 42	310 66	360 84	— —	—	
68 60	116 92	137 20	— —	—	
80 26	156 22	161 52	— —	—	
192 97	348 61	385 94	— —	—	
184 71	304 —	369 42	95 —	—	
			125		
451 99	765 78	909 60	— —	—	
163 76	267 44	327 52	113 —	—	
379 60	602 38	198 78	1 111 —	1	Zeitbar Zulage von 500 ℳ
93 39	168 43	707 20	96 —	—	
56 88	98 22	129 76	14 —	—	
130 45	222 50	272 90	— —	—	
144 54	252 50	293 08	— —	—	
60 156 88	90 930 20	120 177 30		12	
a. 10; 6755,62					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Bezüge der Notare

für die

Jahre 1899 und 1902.

1899.		1902.	
Gebührenantheile nebst Auslagenersatz	1 043 304 ℳ	Gehalte	503 070 ℳ[5]
Aufbesserungen	23 140 „	Wohnungsgelder (alter Satz) . .	61 260 „[5]
Schadloshaltungen	4 453 „	Gebühren	130 000 „[6]
zusammmen	1 070 897 ℳ[1]	Zusammen für 160 Notare	694 330 ℳ
Hievon ab:		oder	
Reisekosten, rund . . . 140 000 ℳ[2]		**ein Notar durchschnittlich rund . . .**	**4 340 „**
Schreibgebühren, rund . 212 000 „[3]			
Sonstige Auslagen, rund 95 000 „[3]			
Unvergütete Dienstlasten, rund . . . . 90 000 „[4]			
	537 000 „		
Reineinkommen von 135 Notaren, rund	533 900 ℳ		
das ist ein Notar durchschnittlich rund	**3 960 „**		

Anmerkungen:

[1] Rechnungsergebniß.
[2] Theils der Justizstatistik für 1899, theils der Amtskassenrechnung entnommen.
[3] Der Justizstatistik entnommen.
[4] Schätzung, 15% aus Justizstatistik S. 115, Sp. 16.
[5] Budgetsatz.
[6] Thatsächlicher Aufwand i. J. 1901 . . . . 182 400 ℳ
Budgetsatz . . . . . 120 000 „
Gesetzentwurf . . . . . 130 000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Die Gebührenantheile der Notare
von wahlfreien Amtsgeschäften vor 1900.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gebührentarif von 1894 §§	Geschäfte: Art	Zahl im Jahre 1899	darunter mit höherem Werthe: als ℳ	darunter mit höherem Werthe: Zahl	darunter mit höherem Werthe: i %	Betrag des Gebührenantheils von einem Geschäfte bei einem Werth von mehr als: 60 000 ℳ	100 000 ℳ	150 000 ℳ	200 000 ℳ	250 000 ℳ	300 000 ℳ
	Hauptsächlich:					ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ
9	Kaufverträge	3 093	200 000	86	2,78	8.—	9.—	10.—	11.—	12.—	13.—
10	Eheverträge Uebergabsverträge Schenkungsverträge	9 797	150 000	198	2,02	9.—	10.—	11.—	12.—	13.—	14.—
	Testamente					10.80	12.—	13.20	14.40	15.60	16.80
11	Wechselproteste Allgemeine Vollmachten Uebertragung von Rechten mit Erklärung der Annahme	20719	250 000	2	—	7.—	8.—	9.—	10.—	11.—	12.—
12	Bes. Vollmachten Schuldanerkenntnisse Vorrangseinräumungen Uebertragung von Rechten ohne Erklärung der Annahme	7 809	250 000	25	0,32	6.50	7.50	8.50	9.50	10.50	11.50

Anmerkungen:

1. Der Gebührenantheil des Notars betrug von Testamenten 60%, von den übrigen oben genannten Geschäften 50% der in die Staatskasse fließenden Gebühr.
2. Die Zahl der Geschäfte mit einem höheren als dem in Spalte 4 angegebenen Werth beträgt nach der Statistik

Zu	§ 9	statt	86	nur	44
„	§ 10	„	198	„	121
„	§ 11	„	2	„	1
„	§ 12	„	25	„	16.

Die in Spalte 5 eingestellten höheren Zahlen ergeben sich, wenn man im Hinblick auf § 13 des Gebührentarifs die Geschäfte der nächst niedrigen Klasse dazu schlägt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 52a.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzesentwurf „die wandelbaren Bezüge der Notare" betreffend,

erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster.**

I. Allgemeines.

1. Beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Organisation des Notariats Sache des Landesrechts geblieben. Der badischen Gesetzgebung steht es deshalb auch zu, zu bestimmen, ob die besondere Beamtung der Notare einzuführen, zu erhalten bezw. in dieser oder jener Richtung umzugestalten sei. Die Landesgesetzgebung allein hat auch die Voraussetzungen für Erlangung des Amtes (ob die Befähigung zum Richteramt zu verlangen ist oder nicht), sowie die beamtenrechtliche Stellung der Notare zu regeln. Anlangend den Geschäftskreis der Notare, so hat das Reichsrecht dem Landesrecht nicht freie Hand gelassen. Denn nach § 167 Absatz 2 Satz 1 und § 191 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf die Landesgesetzgebung, wenn Notare vorhanden sind, solche nicht für unzuständig erklären zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften, sowie zur Vornahme der Beglaubigung von Handzeichen. Dagegen ist die Landesgesetzgebung durch eine Anzahl von Vorbehalten ermächtigt worden, außer der öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung den Notaren Verrichtungen zu übertragen, welche nach Reichsrecht den Gerichten zugewiesen sind, so die Vermittlung der Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft oder der ehelichen Gütergemeinschaft. Nach Art. 147 des Einf.-Ges. zum B.G.-B. kann die Landesgesetzgebung die Verrichtungen des Nachlaßgerichs einer anderen Behörde als einem Gerichte übertragen, kann somit auch die Notare für zuständig erklären. Dies geschah in Baden mit Ausnahme einzelner den Amtsgerichten vorbehaltenen Geschäfte durch § 45 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899.

Das badische Notariat war auch vor 1900 nicht auf die öffentliche Beurkundung beschränkt. So war demselben u. A. die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, sowie die Fertigung von Theilungen übertragen. Außerdem waren die Notare als Vollstreckungsbeamte für die Vornahme von Zwangsversteigerungen oder Zwangsverpachtungen von Liegenschaften bestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch das badische Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 249 ff.) und durch das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsvollstreckungsgesetz vom 18. Juni 1899 wurde, soweit möglich, der frühere Rechtszustand im Wesentlichen aufrecht erhalten. Regierung und Stände gingen von der Ansicht aus, daß „eine principielle Beschränkung des Geschäftskreises der Notare auf die Urkundenpraxis entweder die Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft zur Folge gehabt, wie dies in verschiedenen Gebieten Norddeutschlands der Fall ist, oder aber die Fortexistenz dieses Beamtenstandes überhaupt ernstlich in Frage gestellt hätte. Beides schien im Interesse der Allgemeinheit nicht wünschenswerth." Kommissionsbericht der zweiten Kammer.

Mit dieser Gestaltung des Geschäftskreises des badischen Notariats in innigem Zusammenhang steht seine Organisation und beamtenrechtliche Stellung.

Während die Notare bis 1900 als landesherrlich angestellte etatmäßige Beamte mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung principiell auf wandelbare Bezüge d. i. auf Gebühren, welche für die von ihnen gefertigten Geschäfte zur Staatskasse erhoben wurden oder auf Antheile an solchen Gebühren angewiesen waren, beziehen sie seit 1900 ihr Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt, (Tarifabtheilung D 1; Anfangsgehalt 2000 *M.*; Höchstgehalt 5000 *M.*; Anfangszulage 500 *M.* nach zwei Jahren; ordentliche Zulage 500 *M.* nach 3 Jahren), haben Anspruch auf das gesetzliche Wohnungsgeld und erhalten überdies einen durch landesherrliche Verordnung festzusetzenden Antheil an den in die Staatskasse fließenden Gebühren für amtliche Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, § 55 der Allgem. Ausführungsverordnung vom 11. November 1899. Die ebenfalls durch die Staatskasse erhobenen Gebühren für Nebengeschäfte beziehen sie im ganzen Umfang, wogegen sie einen Theil der Dienstlasten tragen sollten. (Reg.-Entw. S. 8 VI.)

2. Diese Neuordnung des Notariats hat sich aber nicht frei von Mängeln und Anfechtungen, insbesondere aus dem Kreise der Betheiligten und Interessenten erwiesen. Letztere wollen die Wahrnehmung gemacht haben, die Notare seien dem Publikum gegenüber nicht mehr so entgegenkommend wie früher. Erstere halten in der überwiegenden Mehrzahl die geschaffene beamtenrechtliche Sonderstellung der Notare für verfehlt und erstreben die Umgestaltung des Notariats nach preußischem Muster. Insbesondere soll der Geschäftskreis des Notariats derart getrennt werden, daß die behördlichen Funktionen Richtern, die Urkunden einem frei auszugestaltenden, eventuell mit der Anwaltschaft zu verbindenden Urkundennotariat übertragen werden.

Zur Zeit hat jedoch diese Frage kein aktuelles Interesse und kann erst in den Kreis der Erwägung gezogen werden, wenn etwa an eine Aenderung der jetzigen Verfassung des Grundbuchwesens herangetreten werden müßte. Vor Ueberwindung der mit einer Uebergangszeit verknüpften Schwierigkeiten ist eine Aenderung geradezu ausgeschlossen. Es soll deßhalb wegen der derzeitigen Unmöglichkeit einer grundsätzlichen Aenderung der Organisation an deren Bestand festgehalten und sollen nur zu Tage getretene Unzuträglichkeiten beseitigt werden.

Dies strebt der vorwürfige Gesetzes-Entwurf an, indem er unter B — Drucksache 52 Seite 10—11 — die Gründe darlegt, warum die wandelbaren Bezüge der Notare neugeregelt werden sollen, sowie die Voraussetzungen, unter denen dies möglich ist. Wie aus den Kommissionsberichten der beiden Kammern der Landstände von 1899 — Drucksache Nr. 77 a und Beilage Nr. 352 zum Protokoll vom 22. April 1899 — erhellt, hatte man beim Inkrafttreten der neuen Notariatsorganisation keine Anhaltspunkte, die finanzielle Wirkung der Gebührensätze zu übersehen und auch nur annähernd zu ermessen, welchen Betrag das wandelbare Nebeneinkommen der Notare erreichen werde.

Die schon im ersten Vierteljahr von 1900 gesammelten Erfahrungen ergaben schon für diese Zeit einen den desfallsigen Jahres-Staatsvoranschlag übersteigenden Betrag und stellten eine sehr ungleiche Vertheilung der Gebührenantheile der Notare und deren Nebengeschäftsgebühren, sowie bei einzelnen Notariaten eine ungemessene Höhe der wandelbaren Bezüge fest.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die in der Begründung erwähnten Maßnahmen hatten den angestrebten Erfolg nicht und es erscheint durchaus als angezeigt, an Stelle der Regelung der Gebühren im Verordnungswege die gesetzliche Regelung der wandelbaren Bezüge der Notare und einiger damit zusammenhängender Fragen durchzuführen.

In Betracht kommen hiebei die Abänderung einzelner Vorschriften des Rechtspolizeigesetzes (Artikel 1—5), sowie die Aenderung bezw. Neueinstellung einiger Bestimmungen des Rechtspolizeikostengesetzes (Artikel 6—12); Artikel 13 enthält die Uebergangsbestimmung. Die Kommission ist mit den Grundgedanken des Entwurfs einverstanden, insbesondere auch damit, daß in Hinkunft die Privaturkundenfertigung geradeso wie die Fertigung öffentlicher Urkunden behandelt, daß der Kreis der Amtsgeschäfte erweitert und jener der Nebengeschäfte enger gezogen wird.

II. Die einzelnen Vorschriften des ersten Theils. (Artikel 1—5.)

Zu Artikel 1.

Die hier unter Absatzziffer 2a und b erwähnten Geschäfte gehörten bisher zu den in § 51 Rechtspolizeigesetzes den Notaren allgemein gestatteten Nebengeschäften (Ziffer 1a und d des § 51 cit.), so charakterisirt, weil die in Frage kommenden Verrichtungen zwar zu den amtlichen Aufgaben der Notare in innerem Zusammenhang stunden, den letzteren aber nicht zur Pflicht gemacht waren, deren Besorgung sie ohne Grundangabe ablehnen konnten.

Am meisten Bedeutung kommt zu den neuen Bestimmungen in Betreff der Urkunden. Die Urkunden nämlich, seien sie in öffentlicher oder privater Form errichtet, sollen als Amtsgeschäfte des Notars erklärt werden, was zur Folge haben wird, daß letzterer nur einen Antheil der Gebühr und nicht mehr wie früher die ganze Gebühr erhält. Dasselbe soll der Fall sein bezüglich der Versteigerungen, soweit dieselben dem Notar nicht schon amtshalber obliegen.

Die auf Seite 13 und 14 des Entwurfs enthaltenen Darlegungen rechtfertigen diese Regelung, jedoch hält es Ihre Kommission für richtiger, die Bestimmung dieses Artikels als selbständigen § 50a unter „III. Sonstige Verrichtungen der Notare" einzustellen unter Weglassung der Absatzziffer 2.

Die Großh. Regierung ist damit einverstanden. Ihre Kommission stellt dahin gehenden Antrag.

Zu Artikel 2.

Durch die Ausschaltung der unter a und d genannten Geschäfte aus dem bisherigen § 51 RPG. und deren Erklärung zu Amtsgeschäften (§ 50a in Artikel 1) ergab sich die Nothwendigkeit der Neufassung des § 51 R.P.G.

Inhaltlich sind die unberührt gebliebenen einzelnen Bestimmungen unverändert geblieben und haben die Geschäfte die Eigenschaft von Nebengeschäften bezw. Nebenämtern behalten.

Ihre Kommission schließt sich der im Entwurf niedergelegten Auffassung an und beantragt unveränderte Annahme.

Zu Artikel 3.

Durch Gesetz vom 5. Juni 1899 (Ges. u. V.O.-Bl. Nr. 18, S. 161) „die Aenderung des Gehaltstarifs betr." haben die Bestimmungen unter Ziffer 5 und 7 der Anmerkung zu Abtheilung D des Gehaltstarifs mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an eine veränderte Fassung dahin erhalten:

„5. Die Notare (O.-Z. 1) beziehen ihr Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt. Daneben beziehen sie einen durch landesherrliche Verordnung festzusetzenden Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist."

Die erwähnte landesherrliche Verordnung (Allgemeine Ausführungsverordnung) vom 11. November 1899 (Ges. u. V.O.-Bl. S. 521) bestimmt in § 55:

„1. Den Notaren wird von den Gebühren für amtliche Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, ein Antheil gewährt, dessen Höhe vom Justizministerium bestimmt wird und fünf Zehntheile nicht übersteigen darf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

2. Die Gebühren für Nebengeschäfte (R.P.G. § 51) verbleiben den Notaren im ganzen Umfang."

Die Unterscheidung der „wahlfreien Amtsgeschäfte" und der „Distriktsgeschäfte" d. h. jener auf Grund der nach § 57 der R.P.O. vom Großh. Justizministerium getroffenen Vertheilung einer einzelnen bestimmten Notarsstelle zugewiesenen Amtshandlungen ist auf das Einkommen der Notare von wesentlicher Bedeutung. Für die letzteren bezieht der Notar die Belohnung lediglich in den ihm gewährten festen Bezügen von Gehalt und Wohnungsgeld, während für die wahlfreien Amtsgeschäfte, d. h. jene, bei welchen die Betheiligten die Wahl des Notars haben, ihm ein Antheil an hiefür zu erhebenden und in die Staatskasse fließenden Gebühren bewilligt wird.

Aus der Natur der Nebengeschäfte ergibt sich die selbstverständliche Folge, daß die Gebühren hiefür dem Notar im ganzen Umfang verbleiben.

Hieraus geht von selbst hervor, wie wichtig es ist für Staat, Publikum und Notar, zu wissen, welches der Kreis der wahlfreien Geschäfte ist, umsomehr als sich bisher erhebliche Zweifel in Einzelfällen ergeben haben. Auf eine desfallsige Anfrage Ihrer Kommission an die Großh. Regierung gab letztere folgende Erklärung ab:

„Der Begriff der wahlfreien Amtsgeschäfte ist in Art. 3[1] bestimmt. Eine erschöpfende Aufzählung aller unter diesen Begriff fallenden Geschäfte, worüber zu vergleichen die Justizministerialerlasse vom 15. Januar 1900 Nr. 706 und 26. April 1900 Nr. 10 206 (Rechtspraxis Seite 60 Ziffer 34 und Seite 163 Ziffer 147 sowie Dorner, Kommentar zum Rechtspolizeigesetz Seite 171 Ziffer 2), wäre nützlich, da sie Zweifel vorbeugen würde, die sich hinsichtlich des einen oder anderen Geschäfts schon erhoben haben, ist aber nicht wohl möglich. Dagegen könnten in einem Zusatze zu Artikel 3 oder in dem Kommissionsberichte die wichtigsten Arten aufgezählt und zu diesem Behufe gesagt werden:

Ein wahlfreies Amtsgeschäft bildet die Aufnahme öffentlicher Urkunden im Dienste Privater (z. B. öffentliche Beurkundung von Kaufverträgen, Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen, Vollmachten, Verloosungen, Generalversammlungen und Registeranmeldungen) die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die Protestirung von Wechseln, die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinverfahren, wenn sie durch einen anderen Notar erfolgt, als denjenigen, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden. Einer Begründung wird diese Aufzählung im Allgemeinen nicht bedürfen. Zu bemerken wäre nur, daß die für die Gewährung von Gebührenantheilen in Betracht kommenden Gründe es nicht rechtfertigen, dem als Nachlaßgericht für das Erbscheinverfahren, ein Distriktsgeschäft, zuständigen Notar für die nach § 2356 Absatz 2 B.G.-B. einen regelmäßigen Bestandtheil dieses Verfahrens bildende Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung einen Gebührenantheil zu gewähren."

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Geschäfte für die Praxis und die Sicherheit der Handhabung des Gesetzes für die Geschäftsfertiger hält es Ihre Kommission für angezeigt, innerhalb der Parenthese „(wahlfreie Amtsgeschäfte)" in Artikel 3 Ziffer 1 die erwähnten Geschäfte beispielsweise zu benennen und stellt deßhalb den Antrag:

a) die Ziffer 1 des Artikels 3 dahin zu ergänzen:

1. „Die Notare beziehen ꝛc. (wahlfreie Amtsgeschäfte, wie z. B. die Aufnahme öffentlicher Urkunden im Dienste Privater, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die Protestirung von Wechseln, die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinverfahren, wenn sie durch einen anderen Notar erfolgt, als denjenigen, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden.),"

b) im Uebrigen unveränderte Annahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 4.

Ziffer 1, 2, 3, 5 u. 6:

Zweck dieser Bestimmung ist, die Größe der Gebührenantheile auf gesetzlichen Boden zu stellen und für alle Notare den Gebührenantheil gleichtheilig festzusetzen.

Aus den in der Begründung enthaltenen Darlegungen (I—V) erscheint die Bestimmung des allgemeinen Gebührenantheiles auf $^1/_{10}$ gerechtfertigt (Ziff. 1), desgleichen die Festsetzung eines Mindestbetrags, sowie einer Obergrenze des Gebührenbezugs vom einzelnen Geschäft.

Die Sätze, für welche die seit 1900 gemachten Erfahrungen einen Maßstab abgaben, sind geeignet einerseits allen Notaren ein willkommenes Nebeneinkommen zu gewähren, andererseits die Steigerung eines ungemessenen Aufwandes aus der Staatskasse hintan zu halten. (Ziff. 2 u. 3.)

Die erwähnten, sowie die unter Ziffer 5 und 6 enthaltenen Maßnahmen gaben anfänglich Ihrer Kommission Anlaß zu Bedenken, welche aber durch die Aussprache im Zusammentritt mit den Regierungsvertretern des Großh. Justiz- und Finanz-Ministeriums zerstreut wurden.

Nur mit der Vorschrift in Ziffer 2 konnte sich Ihre Kommission nicht einverstanden erklären, weil deren Tendenz zwar unverkennbar den Stempel des Wohlwollens der Justizverwaltung gegenüber den Notaren trägt, aber andererseits dadurch der Regierung weitgehende diskretionäre Befugnisse auf dem Gebiete der Gebührenantheilsbestimmung eingeräumt würden, welche für sie selbst die Quelle von Unzuträglichkeiten sein könnten, der Mehrzahl der Notare aber selbst unerwünscht wären.

Nach diesen beiden Gesichtspunkten und im Hinblick auf die derzeitige durch Gehalt, Wohnungsgeld und Hinterbliebenenversorgung gesicherte Stellung der Notare ist die Vorschrift nicht haltbar und es hat auch die Großh. Regierung gegen den Strich nichts zu erinnern.

Ziffer 4:

Nach dem Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899 (Ges.- und V.-Bl. 1899 S. 201 ff.) kommen hier in Betracht die freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder von anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, wozu nach den §§ 94—96 B.G.B. auch die wesentlichen Bestandtheile eines Grundstücks, also die mit demselben (Grund und Boden) fest verbundenen Sachen als Gebäude, Erzeugnisse des Grundstückes, Rechte, die mit dem Eigenthum am Grundstücke verbunden sind, gehören. Die dabei nothwendigen Handlungen: Vorbereitung der Versteigerung (§ 67 Abs. 1a), jeder abgehaltene Versteigerungstermin, (b cit.) Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung durch den Versteigerer (c cit.) sollen als ein einziges Geschäft gelten. Dagegen sollen Gänge behufs Aufnahme von Wechselprotesturkunden einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung und zwar „für jeden Weg, welchen der Notar behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Aufsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt (§ 71 Ziffer 2 R. P. K. Ges.), ebenso Beurkundungen außerhalb des Amtslokals des Notars als besondere Geschäfte behandelt werden. (§ 73 R. P. K. Ges.)

Es rechtfertigt sich dies schon deßhalb, weil durch solche Geschäfte die Zeit des Beamten erheblich mehr in Anspruch genommen wird.

Aus dieser Erwägung stellt Ihre Kommission den

Antrag:

hohe Kammer wolle

a. den Strich der Ziffer 2. des Artikels 4 genehmigen und

b. die übrigen Bestimmungen der Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 des Artikels 4 unverändert annehmen.

Zu Artikel 5.

Die Kosten für Stellung der Diensträume, für Bedienung, für die Bezüge des Personals der Notariatskanzleien, sowie die sachlichen Amtskosten der Notariate erfordern, wie die Regierungsbegründung darthut, einen bedeutenden Aufwand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soweit die Diensträume nicht in staatlichen oder vom Staate gemietheten Gebäuden oder Gebäudetheilen sich befinden, wird den Notaren oder Notariatsverwaltern aus der Staatskasse eine dem ungefähren Miethwerthe derselben entsprechende Vergütung gewährt.

Für die Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten ist von jedem Notariat eine Handkasse zu führen, was in der Regel durch einen Kanzleigehilfen unter Aufsicht des Notars geschieht. Zur Bestreitung des Aufwands der Amtsunkosten ist jedem Notariat bei der Amtskasse ein Kredit (Handkassenkredit) zur Verfügung gestellt, aus dem der Rechner nach Bedarf Zuschüsse zu erheben hat.

Die Handkassenrechnungen werden vom Justiz-Ministerium geprüft.

Die Bezüge des Kanzleipersonals wurden zwar in vollem Umfange aus der Staatskasse entrichtet, den Notaren ist aber mit Rücksicht darauf, daß dieses Personal auch bei Geschäften mitwirkte, deren Gebühren dem Notar ganz (Nebengeschäfte) oder theilweise (wahlfreie Geschäfte) zufließen, die Verpflichtung auferlegt, einen Theil des Aufwands für dieses Kanzleipersonal der Staatskasse zu ersetzen. Ausgenommen hievon sind Notare, deren Einkommen aus wahlfreien Amtsgeschäften und aus Nebengeschäften in einem Kalenderjahre den Betrag von 1 200 *M.* nicht übersteigt. Im Uebrigen wird der vom Notar zu ersetzende Antheil bemessen nach dem Verhältniß, in welchem das feste Diensteinkommen (Gehalt und thatsächliches Wohnungsgeld) zu dem nach Abzug von 1 200 *M.* verbleibenden Gebühreneinkommen steht. Die Berechnung des Aufwands auf Grund der Jahresübersichten (Gerichtskostenordnung §§ 150 und 151), die Eröffnung hierüber, sowie die Erlassung der Einnahmeweisung an die Amtskasse ist dem Verwaltungshofe übertragen.

Diese Repartition auf Notar und Staatskasse erwies sich Mangels eines geeigneten Vertheilungsmaßstabs als schwierig und, wie die Regierungsbegründung ausführt, als nahezu undurchführbar. Es ist deßhalb durchaus gerechtfertigt, auf den Beizug der Notare zu verzichten, einen Ausgleich behufs Entlastung der Staatskasse aber durch die Bestimmungen im Artikel 4 des Entwurfs herbeizuführen.

Ihre Kommission beantragt unveränderte Annahme.

III. Die einzelnen Vorschriften des zweiten Theils (Artikel 6—12).

Zu Artikel 6.

Diese Zusätze zu den §§ 14 und 16 R.-P. K.-Ges., welche die Erinnerungen gegen die Höhe der Ansätze von Gebühren und Auslagen, sowie gegen die Zahlungspflichtigkeit und bezw. die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen betreffen, geben im Hinblick auf die Begründung zu Erörterungen keinen Anlaß.

Antrag: unveränderte Annahme.

Zu Artikel 7.

Entsprechend dem § 7 des Reichsgerichtskostengesetzes beträgt der Mindestbetrag der Gebühr in Nachlaß- und Theilungssachen, sowie für Urkunden der Notare in § 19 R.-P.-K.-Ges. 20 ₰, soweit im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist. Dieser Gebührensatz erwies sich in der Praxis als zu gering und verträgt ohne Schädigung der Interessen des Publikums eine Erhöhung auf 1 *M.* (Abs. 3). Dementsprechend mußte auch die Aufstellung der Gebührenreihen eine Abänderung erfahren durch rascheres Ansteigen der niederen Gebührensätze bei Zunahme des Werthes. So soll die volle Gebühr bei einem Werthe des Gegenstandes bis 500 *M.* einschließlich 2 *M.*, von mehr als 500 *M.* bis 900 *M.* einschließlich 3 *M.* betragen, steigt also um je 1 *M.*; alle weiteren bisherigen 10 Gebührenreihen sind unverändert geblieben.

Antrag: unveränderte Annahme des Artikels 7 in der neuen Fassung.

Zu Artikel 8 und 9.

Der Entwurf schlägt hier eine Ergänzung des § 39 des Rechtspolizeikostengesetzes vor, welcher die Behandlung der Gebühr in dem Verfahren zur Vermittlung der Auseinandersetzung unter Miterben, der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 86, 99, 193 F.-G.-G.) zum Gegenstande hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Tendenz des Entwurfs geht dahin, die Ungemessenheit der Gebührenregelung zu vermindern, welche dadurch veranlaßt ist, daß nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 39 und 42) die Gebühren nach Abzug der Schulden, somit nach dem Betrag des reinen Vermögens (Nettomasse) und nicht wie vor 1900 nach der Bruttomasse zu berechnen sind und daß überdies ein Höchstbetrag der Gebühren durch § 41 R.-P.-K.-Gesetzes festgesetzt wurde. Hiedurch ist bestimmt, daß

> „für dieselbe Nachlaß- und Theilungssache in dem gleichen Verfahren die gesammten Gebühren der §§ 30, 36, 37 und 39 dieses Abschnittes, einschließlich der Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 Ziffer 1 c, nicht mehr als dreimal die volle Gebühr des § 29 betragen. Betragen sie mehr, so sind sie auf diesen Betrag zu ermäßigen."

Diese von der zweiten Kammer zur Vermeidung der besorgten übermäßigen Höhe der Gebühren eingeschobene Vorschrift hatte zur Folge, daß gegebenenfalls für die Akte des Erbscheins (§ 30), der Sicherung des Nachlasses [Siegelung, Hinterlegung, Nachlaßpflegschaft] (§ 36), der Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen (§ 37), sowie der Vermittelung der Erbauseinandersetzung selbst (§ 39) einschließlich der Gebühr für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (§ 70 1 c) statt acht Gebühren nur dreimal die volle Gebühr des § 29 zur Berechnung kommen kann, wogegen das badische Gebührengesetz die Erhebung einer zweifachen Gebühr, aber unter Zugrundelegung der Bruttomasse gestattete.

Der finanzielle Effekt dieser Maßnahmen ist, daß die Gebühren außer allem Verhältniß stehen zu dem Umfang der von den Geschäftsfertigern aufgewendeten Thätigkeit, wie es die im Entwurf (Seite 19 sub III) erwähnten Fälle beweisen. Daß die Staatskasse dabei zu kurz kommt und daß im Grunde die Steuerzahler aufkommen müssen für die im Interesse Einzelner aufgewendete Thätigkeit der Notare, liegt auf der Hand. Der Entwurf sucht diese Wirkungen, einerseits das Interesse der Staatskasse, anderseits die Leistungsfähigkeit der wirthschaftlich Schwachen berücksichtigend, zu beseitigen durch die vorgeschlagenen Bestimmungen, indem er bei der Gebührenberechnung

1. den Schuldenabzug einschränkt,
2. die darüber entstandenen Zweifel beseitigt, welche Verbindlichkeiten als Schulden der Vermögensmasse zu betrachten sind, und
3. die Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 1c neben den Gebühren des § 39 Absatz 1 zur Erhebung gelangen läßt.

Während Preußen, dessen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 für Baden im Allgemeinen vorbildlich war, den Abzug der Schulden bei der Gebührenberechnung vollständig ausschließt, soll in Baden in Hinkunft ein Abzug der Schulden bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Abs. 1 des Ges.) Platz greifen. Von großem Einfluß bei der Gebührenfestsetzung ist hiebei die Frage, welche Verbindlichkeiten als Schulden der Vermögensmasse außer Betracht zu bleiben haben. In Frage kommen hier die Ersatzforderungen der Ehegatten an die Theilungsmasse, ferner die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

Der Entwurf hebt in den Ziffern 3 und 4 die bisher bestandenen Zweifel in zutreffender Begründung und auf dem seither in der Praxis zumeist eingeschlagenen Weg. Das Letztere gilt insbesondere auch hinsichtlich der Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen und es erscheint um so mehr angezeigt, diese praktisch bethätigte Ansicht auf gesetzlichen Boden zu stellen, als nirgends in den Materialien der Gesetzgebung die Frage behandelt ist, ob die in § 1967 Abs. 2 B.G.-B. bezeichneten Nachlaßverbindlichkeiten zu den Schulden gehören, deren Abzug nach § 42 Abs. 1 R.-P.-Ges. gestattet sei. Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, daß unter „Schulden" nur die vom Erblasser herrührenden (also vererbten) Schulden gemeint sind. Auch das badische Recht unterschied stets Schulden und Lasten der Erbschaft und hat zu jenen immer nur die vom Erblasser herrührenden Schulden gerechnet, Vgl. L.R.S.S. 870, 873, 1009, 1012, 1024, 2111 „Gläubiger und Vermächtnißnehmer". Auch in der Ausführungsgesetzgebung zum B. G.-B. ist daran festgehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlangend die Ziffer 5 des Art. 8, so wurden schon seither für Schätzungen und Versteigerungen besondere Gebühren erhoben, neu ist dagegen die Bestimmung hinsichtlich der Vermögensverzeichnißgebühr. Sie rechtfertigt sich aber aus den auf Seite 21 zu Ziffer 3 angegebenen Gründen. Hierdurch bedingt ist der in Artikel 9 vorgeschlagene Strich der Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 Ziffer 1 c."

Der in Artikel 9 zu Ende des § 41 vorgeschlagene Zusatz: „Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39 finden Anwendung" hat die Tendenz, etwaige Zweifel auszuschließen und auszusprechen, daß auch für die Berechnung des Höchstbetrages der Gebühren die Gesichtspunkte der erwähnten Absätze 3 u. 4 zu beobachten sind.

Die Ausführungen auf Seite 21 der Reg.-Begründung unter V geben zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß.

Ihre Kommission stellt den Antrag auf unveränderte Annahme der in Artikel 8 und 9 vorgeschlagenen Bestimmungen.

Zu Artikel 10.

Der § 60 des R.P.K.Ges. regelt die Gebühren für gerichtliche und notarielle Urkunden, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist (vgl. §§ 65, 72, 73 Abs. 1), nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden.

In Konsequenz der zu Artikel 7 in Anwendung gekommenen Grundsätze ist auch hier der Mindestbetrag der Gebühr auf eine Mark festgesetzt und sind die vier untersten Werthstufen abgeändert worden, indem bei einem Werthgegenstand bis einschließlich 100 ℳ die volle Gebühr auf 1 ℳ und bei einem Werthgegenstand von mehr als 100 bis 200 ℳ einschließlich eine solche von 1 ℳ 80 ₰ angenommen wurde. Sowohl dieser, als auch die folgenden Gebührensätze und die betreffenden Werthstufen sind unverändert geblieben.

Antrag: unveränderte Annahme der in Artikel 10 vorgeschlagenen Fassung des § 60 des Rechtspolizeikostengesetzes.

Zu Artikel 11.

Der Gesetzentwurf betr. die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 21. Mai 1898 (Drucksache Nr. 77) bestimmte in § 82 folgendes:

„1. Die Belohnung der Notare für Entwürfe und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei denselben amtlich anhängig sind, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

2. Die Belohnung für Entwürfe zu Rechtsurkunden darf nicht mehr als acht Zehntheile der Gebühr für deren Errichtung in öffentlicher Form betragen.

3. Wird vom Notar auf Grund des Entwurfs das Rechtsgeschäft selbst öffentlich beurkundet oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr als die für die öffentliche Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

4. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen."

Diese Bestimmung fußte auf der preußischen Notariatsgebührenordnung, wurde aber in der Justizkommission der zweiten Kammer abgeändert und in abgeänderter Fassung als § 83 Gesetz. Im Wesentlichen bestand die Abänderung darin, daß an die Stelle der acht Zehntel-Gebühr eine solche von drei Zehntel gesetzt und im Fall der Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften unter einem vom Notar gefertigten Entwurfe im Ganzen nicht mehr als vier Zehntel der für die öffentliche Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmten Gebühr als zulässig erklärt wurde, „weil die Notare sich durch die Anfertigung von Entwürfen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Privaturkunden) anstatt der Fertigung von öffentlichen Urkunden in ungerechtfertigter Weise ein erhöhtes Einkommen verschaffen könnten, wodurch nicht blos das Publikum, sondern auch der Staat erheblich geschädigt würde, indem Ersteres anstatt vollwerthiger öffentlicher Urkunden blos Privaturkunden mit Unterschriftsbeglaubigung erhält und der Staat überdies seinen Gebührenantheil ganz einbüßt." (Kommissions-Bericht der zweiten Kammer; Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung vom 8. März 1899, Drucksache Nr. 77 a.)

Da „die Entwürfe zu Rechtsurkunden" als Privaturkunden durch den Art. 1 zu Amtsgeschäften erklärt und deßhalb aus dem oben citirten § 83 auszuscheiden sind, rechtfertigt sich die Erhöhung der Gebühr und deßhalb die Wiederherstellung des früheren Satzes aus den im Entwurf angegebenen Gründen.

Die Bestimmung in Ziffer 2 ist aus dem bisherigen § 83 herübergenommen und als Kautel die Vorschrift in Ziffer 3 beigefügt, um zu verhüten, daß beim zeitlichen Auseinanderliegen des Entwurfs und der öffentlichen Beurkundung durch den nämlichen Notar nicht zwei Gebühren in Ansatz kommen, sondern daß, wenn diese Akte innerhalb einer 6 monatigen Frist stattfinden, die Entwurfsgebühr auf die andere für die öffentliche Beurkundung angerechnet wird. Das Gebührenverzeichniß muß dem Notare als Unterlage und Kontrole dienen.

Antrag: unveränderte Annahme der in Artikel 11 eingestellten Vorschrift als § 75a des Rechtspolizeikostengesetzes.

Zu Artikel 12.

Die Einstellung des § 75a durch Artikel 11 dieses Entwurfes und die dadurch vollzogene Ausscheidung der „Entwürfe zu Rechtsurkunden" aus § 83 R.-P.-K.-Ges. machte die Neufassung dieser Bestimmung nöthig. Er regelt die Belohnung bezw. Gebührenberechnung für Rathsertheilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten seitens der Notare, einerseits wenn diese Bethätigungen als Nebengeschäfte und andererseits, wenn sie als Amtsgeschäfte in Betracht kommen bei Angelegenheiten, welche beim Notar anhängig sind und deren Erledigung zu seinen Amtspflichten gehört.

Die im Entwurf gegebene Begründung gibt zu einer Erörterung keinen Anlaß.

Antrag: unveränderte Annahme.

IV. Uebergangsbestimmung.

Zu Artikel 13.

Hier wird der Einführungstermin bestimmt und eine Uebergangsbestimmung wegen des Kostenansatzes für die bereits vor gedachtem Termin anhängig gewordenen Geschäfte gegeben.

Ihre Kommission beantragt, es wolle die Kammer den Gesetzentwurf

1. mit den 2 Abänderungen:
   a. daß die Bestimmungen des Artikels 1 als selbständiger § 50a unter III des Rechtspolizeigesetzes mit der Ueberschrift „Sonstige Verrichtungen der Notare" eingestellt und
   b. daß Ziffer 2 des Artikels 4 gestrichen und demgemäß die Absatzziffern 3—6 mit 2—5 bezeichnet werden,
2. mit der zu Ziffer 1 des Artikels 3 bezeichneten Ergänzung durch namentliche Einschaltung der einzelnen wahlfreien Geschäfte in die Parenthese (wahlfreie Geschäfte),

im Uebrigen unverändert annehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel 1.

Der § 34 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249), dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 voranzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz:

2. Die Notare sind berechtigt,
   a) Versteigerungen vorzunehmen, auch soweit diese nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amtshalber vorzunehmenden anderen Geschäftes bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören;
   b) Entwürfe zu Rechtsurkunden zu fertigen.

Artikel 2.

Der § 51 des Rechtspolizeigesetzes erhält die nachstehende Fassung:

1. Den Notaren ist allgemein gestattet,
   a) Die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreise der Notare gehören;

Kommissionsvorschlag.

Artikel 1.

Als selbständiger § 50a des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249) wird unter

„III. Sonstige Verrichtungen der Notare",

die Bestimmung eingestellt:

Die Notare sind berechtigt,

a. } unverändert, wie in der Regierungsvorlage.
b. }

Artikel 2.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.	Kommissionsvorschlag.
b) die Annahme des Amtes als Konkursverwalter;	
c) die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter, soweit sie nicht die Verrichtungen als Nachlaßgericht wahrzunehmen haben.	
2. Aus besonderen Gründen kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Uebernahme oder die Fortführung dieser Geschäfte untersagen.	
Artikel 3.	**Artikel 3.**
1. Die Notare beziehen aus der Staatskasse außer Gehalt und Wohnungsgeld einen Antheil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte).	1. Die Notare beziehen aus der Staatskasse außer Gehalt und Wohnungsgeld einen Antheil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte, wie z. B. die Aufnahme öffentlicher Urkunden im Dienste Privater, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die Protestirung von Wechseln, die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinverfahren, wenn sie durch einen andern Notar erfolgt, als denjenigen, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden).
2. Die Notare beziehen außerdem die Gebühren für die von ihnen besorgten Geschäfte der in § 51 des Rechtspolizeigesetzes aufgeführten Arten (Nebengeschäfte).	Absatz 2 unverändert.
Artikel 4.	**Artikel 4.**
1. Der Antheil des Notars an den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte (Artikel 3 Absatz 1) beträgt vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (Absätze 2 bis 6) ein Zehntel der in die Staatskasse fließenden Gebühr.	1. unverändert.
2. Das Justizministerium kann den Gebührenantheil bis auf fünf Zehntel erhöhen, wenn hierdurch weder der Jahresbetrag von 600 Mk. — das Einkommen des Notars aus Gebührenantheilen und Nebengeschäftsgebühren zusammengerechnet —, noch die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel überschritten werden.	2. kommt in Wegfall.
3. Der Gebührenantheil beläuft sich auf mindestens fünfzig Pfennig von einem Geschäft und darf von einem Geschäft den Betrag von zehn Mark nicht übersteigen.	3. unverändert als Ziffer 2.
4. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten die, im Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungs-	4. unverändert als Ziffer 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.	Kommissionsvorschlag.
blatt Seite 201) in § 67 Absatz 1 unter a, b, c aufgeführten Handlungen als ein einziges Geschäft, dagegen Gänge nach § 71 Absatz 2 und § 73 des nämlichen Gesetzes als besondere Geschäfte.	
5. Die Summe der Gebührenantheile eines Notars darf dreihundert Mark in einem Monat nicht übersteigen.	5. unverändert als Ziffer 4.
6. Für einen Notar, welcher am 1. Dezember 1899 etatmäßig angestellt war, darf die Summe der Gebührenantheile in einem Monat über den Betrag von 300 Mark hinaus bis zu einem Zwölftel des im Jahre 1899 bezogenen Ueberschusses ansteigen, jedoch nicht mehr als 500 Mk. in einem Monat betragen. Ueberschuß im Sinne des vorstehenden Satzes ist der Unterschied zwischen dem damaligen reinen Diensteinkommen des Notars und dem Betrag, den er bezogen hätte, wenn schon damals die Notare Gehalt und Wohnungsgeld erhalten hätten. Bei Anwendung der Vorschrift des ersten Satzes werden nach dem 1. Dezember 1899 angefallene Gehaltszulagen den Gebührenantheilen gleich geachtet.	6. unverändert als Ziffer 5.
Artikel 5.	**Artikel 5.**
Der persönliche und sachliche Kanzleiaufwand der Notariate wird von der Staatskasse auch insoweit getragen, als er auf die wahlfreien Amtsgeschäfte und die Nebengeschäfte entfällt.	Unverändert.
Artikel 6.	**Artikel 6.**
Der § 14 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201), dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 voranzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz: 2. Die Staatskasse kann auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben. In § 16 des nämlichen Gesetzes wird dem ersten Absatz angefügt: Die Staatskasse ist befugt, auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen.	Unverändert.
Artikel 7.	**Artikel 7.**
Der § 29 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.	Kommissionsvorschlag.
1. In Nachlaßsachen beträgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die volle Gebühr bei einem Werth des Gegenstandes:	
1. bis 500 Mk. einschließlich . . . . . 2.—	
2. von mehr als 500 Mk. bis 900 Mk. einschl. 3.—	
3. „ „ „ 900 „ 1200 „ 3.40	
4. „ „ „ 1200 „ 1600 „ 4.—	
5. „ „ „ 1600 „ 2100 „ 4.60	
6. „ „ „ 2100 „ 2700 „ 5.40	
7. „ „ „ 2700 „ 3400 „ 6.20	
8. „ „ „ 3400 „ 4300 „ 7.20	
9. „ „ „ 4300 „ 5400 „ 8.20	
10. „ „ „ 5400 „ 6700 „ 9.40	
11. „ „ „ 6700 „ 8200 „ 10.60	
12. „ „ „ 8200 „ 10000 „ 12.—	
2. Die ferneren Werthsklassen bis 30 000 Mk. einschließlich steigen um je 2000 Mk. und die Gebühren um je 1 Mk. 80 Pfg.; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10 000 Mk. und die Gebühren um je 6 Mk.	
3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.	
Artikel 8.	**Artikel 8.**
Der § 39 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch nachstehende Vorschriften ergänzt:	Unverändert.
3. Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) statt.	
4. Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden.	
5. Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.	
Artikel 9.	**Artikel 9.**
In § 41 Satz 1 des Rechtspolizeikostengesetzes werden die Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 Ziffer 1 c" gestrichen.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.	Kommissionsvorschlag.
Am Ende des Paragraphen wird beigefügt: Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39 finden Anwendung.	
Artikel 10. Der § 60 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:	. . . . . **Artikel 10.** Unverändert.

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.
2. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe.

		Mk.		Mk.		Mk.
1.	bis 100 Mk. einschließlich					1.—
2.	von mehr als	100	bis	200	einschl.	1.80
3.	„ „ „	200	„	300	„	2.40
4.	„ „ „	300	„	450	„	3.—
5.	„ „ „	450	„	650	„	3.60
6.	„ „ „	650	„	900	„	4.20
7.	„ „ „	900	„	1200	„	5.—
8.	„ „ „	1200	„	1600	„	6.—
9.	„ „ „	1600	„	2100	„	7.—
10.	„ „ „	2100	„	2700	„	8.—
11.	„ „ „	2700	„	3400	„	9.—
12.	„ „ „	3400	„	4300	„	10.—
13.	„ „ „	4300	„	5400	„	11.—
14.	„ „ „	5400	„	6700	„	12.—
15.	„ „ „	6700	„	8200	„	13.—
16.	„ „ „	8200	„	10000	„	14.—

Die ferneren Werthsklassen bis 30 000 Mk. einschließlich steigen um je 2000 Mk. und die Gebühren um je eine Mk.; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10 000 Mk. und die Gebühren um je 2 Mk.

4. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.

Artikel 11. Nachstehende Vorschrift wird im Rechtspolizeikostengesetz eingestellt als	**Artikel 11.** Unverändert.

§ 75 a.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehntel der Gebühr erhoben, welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.
2. Wenn der nämliche Notar die Unterschrift unter dem von ihm gefertigten Entwurf beglaubigt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.	Kommissionsvorschlag.
oder deren Anerkennung beurkundet, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift oder Beurkundung der Anerkennung nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.	
3. Greift Absatz 2 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.	
Artikel 12.	**Artikel 12.**
Der § 83 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:	Unverändert.
1. Die Belohnung der Notare für Rathsertheilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.	
2. Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 75 a), darf eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rath oder das Gutachten erst nachträglich, aber binnen 6 Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rath oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht angesetzt worden wäre.	
3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.	
Artikel 13.	**Artikel 13.**
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.	Unverändert.
Seine Bestimmungen finden Anwendung auch auf diejenigen vorher anhängig gewordenen Geschäfte, deren Kosten noch nicht in die Hebrollen aufgenommen sind.	
Gegeben 2c.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 52b.

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den **Entwurf eines Gesetzes, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend,** berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung in der von der Hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen mit der Aenderung, daß in Absatz 1 des Artikels 13 anstatt 1. Juli 1902 zu setzen ist: 1. August 1902.

Hochverehrlichem Präsidium beehre ich mich unter Bezug auf das dortige gefällige Schreiben vom 30. vorigen Monats die förmliche Ausfertigung des mit dieser Aenderung angenommenen und beurkundeten Gesetzesentwurfs zur gefälligen weiteren Geschäftsbehandlung ergebenst zu übersenden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 52 c.

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1902.

Zweiter Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf „die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend"

erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster.**

Die hohe erste Kammer hat zu Artikel 13 Absatz 1 obigen Entwurfes, welcher seiner Zeit en bloc angenommen wurde, die Abänderung beschlossen, anstatt 1. Juli 1902 zu setzen: **1. August 1902,** weil der im Entwurf bestimmte Termin bereits verflossen ist und die Belassung des 1. Juli als Einführungstermin dem Gesetze eine rückwirkende Kraft verleihen würde, was Unzuträglichkeiten im Gefolge hätte.

Im Uebrigen wurde der Gesetzesentwurf von der ersten Kammer nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Die Kommission ist mit der Abänderung einverstanden und stellt deshalb den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle der von der hohen ersten Kammer zu Artikel 13 beschlossenen Abänderung, wornach in Absatz 1 anstatt 1. Juli 1902 zu setzen ist **„1. August 1902"** die Zustimmung ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 53.

Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. April 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Bitte der Gemeinden Osterburken, Merchingen, Hüngheim, Oberwittstadt, Unterwittstadt, Ballenberg, Erlenbach, Oberndorf und Neunstetten um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn.

Erstattet von dem Abgeordneten **Neuwirth.**

Die obengenannten Gemeinden wenden sich an Hohe zweite Kammer mit der Bitte, die Großh. Regierung zu veranlassen, daß eine normalspurige Nebenbahn von Osterburken aus über die Orte Merchingen, Hüngheim, Unterwittstadt, Oberwittstadt, Ballenberg, Erlenbach, Oberndorf nach Neunstetten auf Staatskosten erbaut werde. Zur Begründung ihres Gesuches führen die Petenten aus, daß das sogenannte Bauland, obwohl von der Odenwaldbahn durchzogen, noch nicht in zureichender Weise dem Verkehr erschlossen ist, gewisse Theile desselben weit ab von dieser Bahn liegen und eine Bahnstation nur mit großen Kosten und Zeitaufwand zu erreichen ist. Hauptsächlich sei der Marktflecken Merchingen, östlich von der Bahnstation Osterburken gelegen, schwer geschädigt. Dieser Ort, noch vor 20 Jahren der bedeutendste Handelsplatz des mittleren Baulandes und durch seine Märkte weithin bekannt, ist seit dem Jahre 1885 nicht nur an Seelenzahl, sondern auch gewerblich sehr zurückgegangen. Das Gebiet des Baulandes ist von Natur aus wohlhabender als der Odenwald, aber dem Verkehr weiter entrückt als jener. Da in demselben keine größeren Städte liegen, so muß sich sein Handelsverkehr ganz in die Ferne richten; derselbe geht nach Heidelberg, Mannheim, Frankfurt ꝛc., nach Städten, welche bekanntlich den Odenwaldgemeinden näher liegen. Handel und Verkehr wird nach Angabe der Petenten von Jahr zu Jahr weniger, neu gegründete Fabriken müssen, weil dieselben auf Bahnverkehr angewiesen sind, ihren Betrieb wieder einstellen. Merchingen liegt 7,5 Kilometer von der Bahnstation entfernt und ist der Weg dorthin ein sehr beschwerlicher. Durch diese mißlichen Verkehrsverhältnisse konnten die üblen Folgen nicht ausbleiben. In allen Orten ist eine beklagenswerthe Entwerthung von Grund und Boden eingetreten und die schönsten Güter müssen oft um einen Spottpreis abgegeben werden. Viele kleinere Landwirthe suchen heute ihr Brod als Arbeiter in den Städten zu verdienen, was hauptsächlich damit zusammhängt, daß die Bevölkerung nicht an den Vortheilen theilnehmen kann, welche der moderne Verkehr mit sich bringt. Die Bittsteller führen weiter aus, daß sich schon im letzten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahr die Großh. Regierung mit ihren Anliegen beschäftigt habe. Auf eine Eingabe an das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat der technische Referent über die Erbauung von Nebenbahnen diese Gegend besichtigt und ein Bahnprojekt ausgearbeitet. Dieses Projekt hat aber nicht allseitige Zustimmung gefunden, weil nach demselben der Anschluß an die Odenwaldbahn in Rosenberg stattfindet und die Bahn über die Höhe in das Erlenbachthal ziehen soll, wodurch die wirthschaftlich wichtigen Ortschaften des Hasselbachthales, Oberwittstadt und Unterwittstadt gar nicht, und Ballenberg nur in einer Entfernung von 1,2 Kilometer von derselben berührt würden. Außerdem ist in diesem Vorschlag nur eine schmalspurige Bahn vorgesehen. Da, wie bereits schon erwähnt, der Hauptverkehr nach Heidelberg, Mannheim, Frankfurt auch nach Heilbronn geht, so ist es der dringende Wunsch der Petenten, daß die Einmündung der zu erbauenden Bahn nur in Osterburken bewerkstelligt werden soll, an welcher Eisenbahnstation auch alle Schnell- und Durchgangszüge anhalten. Nur diese Maßnahme würde eine thatsächliche Erleichterung für den erwähnten Fernverkehr bewirken und außerdem den Personenverkehr auf der Nebenbahn selbst erheblich steigern. Auch für die Empfehlung einer Schmalspurbahn können sich die Petenten nicht erwärmen und meinen, der Güterverkehr werde doch enorm vereinfacht, wenn auch die Seitenbahn ein normalspuriges Geleise hat. Auch würden sich die Betriebskosten nicht viel höher stellen, als die einer schmalspurigen Sekundärbahn.

Auf Anregung des Herrn Landtagsabgeordneten Klein in hoher zweiter Kammer, im Jahre 1900, wurde den betheiligten Gemeinden ein Bahnprojekt Seitens des technischen Referenten entworfen, welches von der Bahnstation Osterburken bis Merchingen zieht. Dieses Projekt wurde jedoch angeblich der hohen Kosten halber nicht weiter verfolgt, und es ist nun der dringende Wunsch der Gemeinden, daß dieses Projekt wieder aufgegriffen und die Bahn bis Neunstetten im Erlenbachthal weiter geführt werden soll, so daß die Wünsche der Hasselbachthalorte Wittstadt und Ballenberg nach bestem Vermögen berücksichtigt würden. Die Bittsteller verkennen keineswegs die natürlichen technischen Schwierigkeiten, welche sich dem gewünschten Bahnbau in den Weg stellen — es sind zwei Höhenrücken zu übersteigen und auch noch andere Hindernisse zu entfernen —; sie sind jedoch der Meinung, daß, wenn man einen Vergleich mit denjenigen Schwierigkeiten, welche sich schon bei dem Bau anderer Staatsbahnen dargeboten haben, zieht, die in ihrer Gegend zurücktreten. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß sich im unteren Erlenbach-Hasselbach- und Kessachbachthal der Verkehr schon jetzt Württemberg hauptsächlich der Jaxtthalbahn zuwendet, was noch mehr zunehmen wird, wenn nicht durch einen Bahnbau von Seiten des Badischen Staates diese Ortschaften für Baden wieder gewonnen werden. Nach Inhalt der Petition sind die wirthschaftlichen Verhältnisse recht günstige und versprechen schon, wenn auch nicht für den Anfang rentablen Betrieb, so doch regen Verkehr, welcher sich, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, von Jahr zu Jahr erheblich steigern wird.

Die von dieser Bahnlinie berührten Ortschaften haben nach der letzten Volkszählung 5384 Seelen. Das Gesammtsteuerkapital derselben beträgt ca. 14 000 000 *M.* Außer Landwirthschaft treibenden Bewohnern befinden sich dort 172 Gewerbetreibende, und durch Inanspruchnahme der Eisenbahn wird zur Zeit folgender Umsatz bewältigt:

1. Landwirthschaftliche Produkte	44 600	Ctr.
2. Rindvieh und Schweine u. s. w.	14 000	„
3. Gewerbliche Erzeugnisse, Grünkern, Branntwein .	9 350	„
4. Sonstiges: Obst, Eier, Butter u. s. w.	1 400	„
zusammen	69 350	Ctr.

Hievon kommen auf Merchingen allein 22 200 Ctr.

Es werden zur Zeit eingeführt:

1. Für landwirthschaftliche Zwecke	7 950	Ctr.
2. Kaufmännische Waare	8 910	„
3. Sonstiges für Brennereien	14 050	„
zusammen	30 910	Ctr.

wovon Merchingen mit 4 500 Ctr. Antheil hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da sich der Geschäftsverkehr durch eine Bahn noch bedeutend vergrößern wird, gibt man sich der Hoffnung hin, daß man in der Frage nach der Rentabilität kein Hinderniß sieht. Sämmtliche Gemeinden sind zur Verwirklichung dieses schönen Vorhabens zu Opfern bereit. Das Gelände zum Bahnbau wird unentgeltlich abgetreten werden und auch an anderen Zuwendungen soll es keineswegs fehlen, wenn diese mit die Voraussetzung zur Realisirung des Projektes bilden.

Ihre Kommission hat zu ihrer Sitzung über die Berathung vorliegender Petition die Herren Regierungsvertreter zugezogen, und hat das technische Gutachten, welches über dieses Bahnprojekt abgegeben worden ist, folgenden Inhalt:

„In das Thal der Kirnau, in welchem die Odenwaldbahn liegt, mündet von Süden her kein ausgesprochenes Seitenthal ein. Die vorhandenen kurzen Thälchen führen nicht weit in das Hügelland, dieses bildet daher einen von Nord nach Südwest ziehenden Wall, welcher sich bis etwa 575 Meter Meereshöhe erhebt, während die Sohle des Kirnauthales auf der Höhe 250 Meter bei Osterburken, und bei Rosenberg bis auf 280 Meter über dem Meere liegt.

Dieser Höhenzug, welcher das Kirnauthal gegen Süden abschließt, hat auf der Südseite die längeren Thäler der Kessach und des Hasselbachthales, welche in das mit dem Höhenzug etwa gleichlaufende Thal des Erlenbaches einmünden. Im Kessachthal liegen die Orte Hüngheim und Merchingen, im Hasselbachthal die Orte Schillingstadt, Ober- und Unterwittstadt nebst Ballenberg, im Erlenbachthal liegen Erlenbach, Oberndorf, Neunstetten und schließlich Assamstadt.

Wo auch die Abzweigung für eine Seitenbahn von der Odenwaldbahn angenommen werden mag, immer bleibt der steile Aufstieg zur Höhe des linksseitigen Hanges des Kirnauthales und von da der Abstieg in die obengenannten Thäler der Kessach, des Hassel- und Erlenbaches, um damit den aufgeführten Orten thunlichst nahe zu kommen.

Um kostspielige Arbeiten und Tunnels, da wegen der Betriebserschwernisse Spitzkehren auszuschließen sind, zu vermeiden, wird bei jedem Projekt die Anwendung der Zahnstange zur Erreichung der Höhe nicht zu umgehen sein.

Wird dieses Mittel angewendet, so muß die Linie so kurz als möglich werden, um den ersten bewohnten Ort rasch zu erreichen. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche jeder Anschluß in Osterburken wegen Ausstattung des Bahnhofes mit sich bringt, wird eine Linie mit Anschluß am Westende der Station direkt nach Merchingen diesen Ort erst nach 9 km, welche in unbewohntem Gelände liegen, erreichen. Die Verhältnisse des Geländes sind für eine solche Linie sehr ungünstig, da der Höhenrücken über 2 km lang auf der Meereshöhe 370 m bleibt und erst mit den letzten 3 km der Länge Merchingen etwa auf der Höhe von 290 m erreicht werden könnte.

Dabei liegt die Linie bei Merchingen auf dem rechten Thalhange der Kessach, so daß, um Hüngheim oder die Orte im Hasselbachthal zu erreichen, bei Merchingen ein etwa 30 m hoher Thalübergang über die Kessach nöthig würde. Eine Fortführung der Linie aus dem Kessachthal über Hüngheim nach Oberwittstadt im Hasselbachthal ist ausgeschlossen, da der Höhenzug zwischen beiden Thälern eine Meereshöhe bis zu 350 m erreicht, somit der Höhenunterschied von 50 bis 60 m auf- und abzusteigen ist, was bei der größten Steigung 1 : 40 — $2^1/_2$ % eine Längenentwickelung von 4 bis 4,8 km nöthig macht, welche nach Gestaltung des Geländes ohne Tunnels und zahlreiche theure Bauwerke sich nicht ausführen läßt.

Ein Anschluß an die Station Osterburken von Osten her würde zwar ohne Anwendung der Zahnstange, jedoch nur mit unverhältnißmäßigen Kosten für Erdarbeiten, Thalübergänge und Tunnels die Höhe gegenüber Rosenberg gewinnen können; von hier aus ist es möglich, den linken Hang des Kessachthales zu erreichen. Es würde sich hiermit eine äußerst kostspielige Parallelbahn zwischen Osterburken und Rosenberg zur Odenwaldbahn ergeben.

Hüngheim und Merchingen könnten Stationen unmittelbar an der Bahn erhalten, letzterer Ort oberhalb des Friedhofes. Die Weiterführung der Linie in das Hasselbachthal würde den gleichen Schwierigkeiten, wie oben geschildert, begegnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mit Anwendung der Zahnstange würden sich die gleichen ungünstigen Verhältnisse ergeben, wie bei der erstbeschriebenen Abzweigung vom Westende der Station Osterburken.

Hiernach ergibt sich, daß zunächst keine Linie möglich ist, welche alle Orte im Hasselbach- und Erlenbachthale berührt, ferner daß ein Anschluß an die Odenwaldbahn auf Station Osterburken für den Bau und Betrieb einer Bahn nur nachtheilig ist.

Dagegen würde ein Anschluß auf Station Rosenberg es ermöglichen, für Bronacker in 1,5 km Entfernung, für Hüngheim, Merchingen, Oberndorf, Neustetten und Assamstadt unmittelbar bei den Orten Stationen zu erstellen, während Oberwittstadt nach Station Hüngheim etwa 3 km, nach einer Station im Erlenbachthal bei der Einmündung des Hasselbaches etwa $4^1/_2$ km, Unterwittstadt bis dahin etwa 2 km Ballenberg etwa 1,2 km und schließlich Erlenbach 1,3 km Entfernung hätte. Eine solche in Rosenberg abzweigende Linie wird jedenfalls hinsichtlich des Baues und des Betriebes den Vorzug verdienen.

Eine eingehende Untersuchung wird noch festzustellen haben, welche Spurweite für eine solche Bahn am vortheilhaftesten ist und wie die Einzelheiten den Verhältnissen des Geländes am besten anzupassen sind."

Zu der Frage über die wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Gegend erklärt der Herr Regierungsvertreter vorerst noch keine Stellung nehmen zu können, weil dieselben durch amtliche Erhebungen festgestellt werden müßten; ebenso seien auch Erhebungen über die Rentabilität nothwendig.

Stellungnahme der Kommission:

Ihre Kommission hat vorliegende Petition einer eingehenden wohlwollenden Prüfung unterzogen und verkennt nicht die Nachtheile, welche gerade dieser von der Bahn so weit abgelegenen Gegend aus dem Fehlen dieses Verkehrsmittels erwachsen. Namentlich ist der Ort Merchingen als Handelsplatz durch seine bedeutenden Märkte und Produktenhandel zur Genüge bekannt, und können wir die Wünsche der dortigen Bewohner, eine Eisenbahn zu erhalten, als durchaus berechtigt finden.

Wenn auch, wie aus dem technischen Gutachten hervorgeht, sich momentan noch Schwierigkeiten in den Weg stellen, so gibt man sich dennoch der Hoffnung hin, daß sich durch genauere Prüfung noch manches Hinderniß aus dem Weg räumen läßt und ein zweckmäßiger, für alle betheiligten Orte befriedigender Weg gefunden und ausgeführt werden kann.

Die Verhandlungen über die Festlegung der projektirten Bahnlinie sind leider bis jetzt zu keinem endgiltigen Abschluß gelangt.

Die von verschiedenen Mitgliedern Ihrer Kommission hier aufgeworfene Frage, ob nicht die Petition empfehlend zu überweisen sei, konnte daher nicht weiter verfolgt werden.

Antrag der Kommission:

Die Kommission beantragt:

Hohe zweite Kammer wolle vorliegende Petition um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Osterburken über Merchingen durch das badische Bauland hoher Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 54.

Beilage zum Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April 1902.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, **die Berechtigungen,** welche mit der Absolvirung **der Realmittelschulen** (Realgymnasien und Oberrealschulen) unseres Landes verknüpft sind, nach dem Vorgange Preußens zu erweitern.

Karlsruhe, den 23. April 1902.

Dr. Heimburger.	Eichhorn.
Rohrhurst.	Lauck.
Blümmel.	Wacker.
Dr. Wilckens.	Obkircher.
Frühauf.	Dr. Goldschmit.
Dreesbach.	Klein.
Mampel.	Schüler.
Hoffmann.	Fehrenbach.
Neuhaus.	Gießler.
Fendrich.	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 54 a.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Antrag der Abgeordneten Dr. Heimburger und Genossen, die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

Die Frage der mit der Absolvirung unserer Mittelschulen zu verbindenden Berechtigungen hat die zweite Kammer schon zu wiederholten Malen beschäftigt. Auf den Landtagen 1893/94, 1895/96 und 1897/98 hat das hohe Haus theils in Anlehnung an Petitionen, theils aus Anlaß von Anträgen aus dem Hause heraus die Großh. Regierung ersucht, den Abiturienten der Oberrealschulen die Berechtigung zur Zulassung zur Staatsprüfung im Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach zu gewähren und hat auf dem letzten Landtage in der 91. öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 1900 dieses Votum mit Einstimmigkeit erneuert. Einen praktischen Erfolg haben alle diese Beschlüsse bis zur Zeit nicht gehabt, da sich die Großh. Regierung nicht veranlaßt gefunden hat, denselben irgend welche Folge zu geben.

Der vorliegende Antrag greift nun die Frage in erweitertem Maßstabe wieder auf. Er verlangt nicht blos für die Abiturienten unserer Oberrealschulen die oben bezeichneten Berechtigungen von neuem, sondern erstrebt zugleich für beide Arten unserer Realmittelschulen — Realgymnasium und Oberrealschule — erweiterte Berechtigungen, ähnlich wie sie die entsprechenden Schulen in dem größten deutschen Bundesstaate, Preußen genießen. Wir geben in der Anlage 1 eine vergleichende Übersicht dieser Berechtigungen für Preußen und Baden, wie sie Ihrer Kommission von der Großh. Regierung mitgetheilt worden ist. Es ergeben sich daraus folgende Verschiedenheiten: **Anlage 1.**

A. Für das Realgymnasium.

Während Preußen den Abiturienten dieser Anstalt die Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft und zu dem des höheren Lehramts in vollem Umfange gewährt, sind dieselben in Baden von dem der Rechtswissenschaft ganz ausgeschlossen, zu dem höheren Lehramt nur für die Fächer der Mathematik und Naturwissenschaften sowie der neueren Sprachen zugelassen. Ausgeschlossen sind sie vom Studium der alten Sprachen, von Deutsch und Geschichte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Für die Oberrealschule.

Preußen gewährt den Abiturienten der Oberrealschulen alle jene Berechtigungen, welche auch diejenigen des Realgymnasiums besitzen. Baden gestattet ihnen blos das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften und hält ihnen den Eintritt in den höheren Post- und Eisenbahndienst offen, während ihnen die Berechtigung zum Eintritt in die Armee als Fahnenjunker in Aussicht gestellt ist. Außerdem können sie sich dem Berufe eines Nahrungsmittelchemikers widmen.

Der Antrag, der Gegenstand dieses Berichtes ist, will nun nicht etwa eine einfache Kopirung der preußischen Bestimmungen für unser Land herbeiführen. Er verlangt nur, daß eine Erweiterung der zur Zeit bei uns bestehenden Berechtigungen des Realgymnasiums und der Oberrealschule herbeigeführt werde in ähnlichem Maß und Umfang, wie dies in Preußen geschehen ist. Es soll dabei nicht ausgeschlossen sein, daß im Einzelnen, wo es wünschenswerth erscheint, abweichende Bestimmungen getroffen werden und insbesondere der Nachweis des Besitzes von Spezialkenntnissen, die zum erfolgreichen Betrieb eines einzelnen Studienfaches nöthig sind, in anderer Weise geregelt wird, als man es in Preußen für angezeigt gehalten hat.

Will man den Werth der von einer Mittelschule ihren Zöglingen mit in's Leben gegebenen Bildung würdigen, so ist vor allem Zweck und Ziel einer solchen Unterrichtsanstalt zu betrachten. In dieser Hinsicht ist in dem auf dem letzten Landtag über den Antrag der Abg. Heimburger und Genossen, die Berechtigungen der Oberrealschulen betreffend, von dem Antragsteller namens der Budgetkommission erstatteten Bericht ausgeführt:

> „Die Mittelschule will keine Fachbildung geben, sondern allgemeine Bildung, sie will „die Grundlagen der wissenschaftlichen Bildung gewähren, welche zur Theilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staate, in der Kirche und in der bürgerlichen Gesellschaft befähigt“ (Vgl. Joos, Mittelschulen S. 2). Speziell im Hinblick auf die Hochschulen will die Mittelschule nicht etwa schon die Anfänge der Fachbildung, die auf jenen erworben wird, vermitteln, sondern sie will ihren Zöglingen lediglich diejenige Summe von Kenntnissen und diejenige Schulung des Geistes zu Theil werden lassen, welche zu wissenschaftlicher Arbeit überhaupt befähigt. Wird dieser Zweck durch die Beschäftigung mit solchen Wissenszweigen erreicht, welche zugleich dem speziellen Fachstudium zu gute kommen, so ist das gewiß ein Vortheil, den man nicht zu übersehen braucht, den man aber nicht als in erster Reihe stehendes oder wesentliches Erforderniß hinstellen darf.“

Es ist dann im gleichen Bericht (Seite 2 ff) der Nachweis geführt, daß von diesem Standpunkte aus die von unsern drei Arten von Mittelschulen vermittelte allgemeine Bildung als gleichwerthig zu betrachten ist und zu wissenschaftlicher Arbeit, wie sie auf den Universitäten und technischen Hochschulen geleistet werden soll, in gleichem Maße befähigt.

Neben und mit dieser allgemeinen Bildung erwerben sich die Zöglinge unserer Mittelschulen aber auch bestimmte materielle Kenntnisse, die für das Studium dieser oder jener Fachwissenschaft die unumgängliche Vorbedingung bilden. Es ist daher die Wahl der Mittelschule in Hinblick auf das künftige Studium vom praktischen Standpunkt aus keineswegs gleichgiltig. Aber andererseits darf nicht verkannt werden, daß der großen Mehrzahl unserer jungen Leute — nämlich allen jenen, deren Wohnort nur eine Mittelschule besitzt — die Wahl nur in sehr beschränktem Maße freisteht, und es darf ferner die Frage aufgeworfen werden, ob es Sache des Staates ist, diese Wahl mehr oder weniger zwingend zu beeinflussen, oder ob es nicht vielmehr der Verantwortlichkeit des Einzelnen zu überlassen ist, seine Wahl zu treffen und sich die nöthigen Spezialkenntnisse auf welchem Wege immer zu verschaffen. Mehr und mehr neigt sich die überwiegende Meinung sowohl der Schulmänner als auch der übrigen Gelehrten und Praktiker dem letzteren Standpunkte zu. Auch die preußische Regierung steht, wie aus der in Anlage 2 abgedruckten Bekanntmachung und noch deutlicher aus der in Anlage 3 wiedergegebenen Rede des Ministerialdirektors Dr. Althoff hervorgeht, grundsätzlich auf diesem Standpunkt, wenn sie sich auch eine gewisse Kontrolle darüber, daß eine solche Aneignung der nöthigen Vorkenntnisse stattgefunden hat, vorbehält.

Anlage 2.
Anlage 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission glaubte sich diesen Standpunkt in ihrer Mehrheit nicht rückhaltslos zu eigen machen zu sollen. Sie ist zwar der Ansicht, daß den künftigen Studirenden die Wahl des Bildungsweges offen gehalten werden müsse und daß insbesondere den Zöglingen der Realmittelschulen der Weg zu den auf den Universitäten gelehrten Wissenschaften und den auf dem Studium derselben fußenden gelehrten Berufen nicht verschlossen werden dürfe. Sie glaubt aber andererseits auch, daß die zum Studium eines bestimmten Faches nöthigen Vorkenntnisse vor Antritt dieses Studiums erworben sein sollten und daß die Frage, ob der Staat sich hierüber eine Kontrolle vorbehalten solle oder ob er das der Verantwortlichkeit des Einzelnen überlassen könne, für jedes einzelne Fach besonders zu prüfen sei.

Auf Grund einer solchen Prüfung ist Ihre Kommission zu folgenden Ergebnissen gelangt:

A. Für das Realgymnasium.

Dieser Mittelschule sollen zu den bereits verliehenen Berechtigungen auch die zum Studium der Rechtswissenschaft und des höheren Lehrfachs ohne Einschränkung gewährt werden.

Hinsichtlich der Rechtswissenschaft kann wohl nicht bezweifelt werden, daß der Realgymnasialabiturient die nöthigen Vorkenntnisse besitzt. Wenn er auch im Latein nicht ganz so weit gefördert wird, wie der Abiturient eines humanistischen Gymnasiums, so ist er doch gewiß dieser Sprache soweit mächtig, als zum Eindringen in die in dieser Sprache geschriebenen Rechtsquellen erforderlich ist. Griechisch aber dürfte, so wenig auch der hohe Bildungswerth der hellenischen Sprache und Literatur verkannt werden soll, für das juristische Fachstudium füglich als entbehrlich angesehen werden. Dasselbe gilt selbstverständlich auch — und wohl noch in höherem Maße — für Cameralia.

Was das höhere Lehramt anlangt, so besitzen die Abiturienten der Realgymnasien zur Zeit schon die Berechtigung zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie der neueren Sprachen (vgl. Anlage I). Verschlossen ist ihnen dagegen bisher das Studium von Deutsch und Geschichte, sowie der klassischen Sprachen. Ihre Kommission ist aber der Meinung, daß ihnen der Zugang auch zu diesen Studien unbedenklich eröffnet werden könne. Zu dem Studium der beiden in erster Reihe genannten Fächer gibt das Realgymnasium die nöthige Vorbildung. Für das Studium der klassischen Sprachen ist allerdings eine ausgedehntere Kenntniß des Lateinischen und vor allem auch des Griechischen unbedingtes Erforderniß. Man glaubt aber, daß es nicht nöthig erscheint, deshalb den Zutritt zu diesem Studium an den vorherigen Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in diesen Sprachen — etwa durch ein Ergänzungsexamen — zu knüpfen, da ohne dieselben dieses Studium schlechterdings unmöglich ist, der angehende Studirende sich also von selbst genöthigt sehen wird, sie sich anzueignen. Daß er in der Staatsprüfung dieselben Kenntnisse in den beiden alten Sprachen nachweisen muß, wie der von einem humanistischen Gymnasium Kommende versteht sich ohnehin von selbst.

B. Für die Oberrealschule.

Die Oberrealschule ist zur Zeit in Baden sowohl im Vergleich zu den beiden andern Mittelschularten im Lande selbst, wie im Vergleich zu den gleichartigen Schulen in den andern deutschen Bundesstaaten mit Berechtigungen äußerst dürftig ausgestattet. Besitzt sie doch nicht einmal die Berechtigung zu den technischen Fächern, für die sie doch zweifellos ihren Abiturienten eine bessere fachliche Vorbildung mitgibt, als das humanistische und das Realgymnasium. Es war die einhellige Meinung Ihrer Kommission, daß es dringend geboten sei, entsprechend wiederholten, meist einstimmig gefaßten Beschlüssen des hohen Hauses hierin endlich einen Wandel eintreten zu lassen.

Was das höhere Lehramt angeht, so verleiht die Absolvirung einer Oberrealschule in Baden nur die Berechtigung zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften, während in Preußen damit die Berechtigung zum Studium dieses Faches ohne Einschränkung, also auch für neuere Sprachen, Deutsch, Geschichte und alte Sprachen verbunden ist. Die Kommission war der Ansicht, daß auch in Baden dieselben Berechtigungen wie in Preußen verliehen werden sollten und zwar ohne vorherige Ergänzungsprüfung. Es ist zwar selbstverständlich, daß für das Studium dieser Fächer (wenigstens der Sprachen) theils Latein, theils

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Griechisch und Latein nothwendig sind. Es gilt aber hier dasselbe, was oben über das Studium der alten Sprachen für Abiturienten des Realgymnasiums gesagt worden ist.

Nicht auf den gleichen Standpunkt vermochte sich die Mehrheit der Kommission hinsichtlich der Rechtswissenschaft (und der Cameralia) zu stellen. Es ist unbestritten, daß zu einem gründlichen Studium dieser Wissenschaft die Kenntniß der lateinischen Sprache soweit nöthig ist, daß ein Verständniß der in dieser Sprache abgefaßten Rechtsquellen erzielt werden kann. Es ist aber mindestens zweifelhaft, ob eine Kontrolle darüber, ob diese Kenntnisse vorhanden sind, im Verlaufe des Studiums und in der Staatsprüfung in ebenso hinreichendem Maße vorhanden ist, wie dies oben für das Sprachstudium angenommen wurde. Es ist deshalb die Befürchtung nicht abzuweisen, daß weniger gewissenhafte Studirende versuchen würden, ohne genügende Kenntniß des Latein durchzukommen, und daß darunter die Gründlichkeit des Studiums leiden könnte. Man glaubte deshalb eine Einrichtung empfehlen zu sollen, wodurch eine wirksame Kontrolle geschaffen wird. Preußen glaubt dies dadurch zu erreichen, daß an den Universitäten Vorbereitungskurse in Latein eingerichtet und die Studirenden im Laufe ihrer Studienzeit zu einem Nachweis der hierin erworbenen Kenntnisse angehalten werden. Ihre Kommission konnte sich mit einer solchen Einrichtung, von der sie sich günstige Ergebnisse nicht verspricht, nicht recht befreunden. Sie war vielmehr der Ansicht, es sei der Nachweis des Besitzes des erforderlichen Kenntnisse vor Beginn des Studiums zu erbringen. Sie kommt deshalb zu dem Vorschlage, es sei den Oberrealschulabiturienten das Studium der Rechtswissenschaften nur nach Ablegung eines Ergänzungsexamens in Latein zu gestatten. Wie hoch das Maß der Anforderungen in einer solchen Ergänzungsprüfung zu stellen sein würde, wäre Sache der Erwägung seitens der Großh. Regierung. Jedenfalls brauchten sie nicht so weitgehend zu sein, wie beim Abiturium eines Gymnasiums.

Von der Durchführung der empfohlenen Maßnahmen verspricht sich die Kommission wesentliche Vortheile für unser Land. In erster Reihe werden dieselben naturgemäß unserem Erziehungs- und Unterrichtswesen zu gute kommen. Unsere verschiedenen Mittelschulen werden freie Bahn erhalten, sich in freiem Wettbewerb jede nach ihrer Eigenart zu entfallen und jede auf ihrem Gebiet das Höchste zu leisten. Zuvörderst werden unsere trotz der bisherigen stiefmütterlichen Behandlung rasch und stetig aufblühenden Oberrealschulen an Licht und Sonne der Berechtigungen sich lebenskräftig entwickeln und die auf durchaus modernen Grundlagen beruhende allgemeine Bildung einem größeren Kreise der bildungsbedürftigen Jugend als bisher übermitteln können. Aber auch dem humanistischen Gymnasium wird die empfohlene Neuordnung nur förderlich sein. Es wird seiner eigentlichen Aufgabe mehr als bisher gerecht werden können und von Zumuthungen verschont bleiben, die, solange es das Berechtigungsmonopol besaß, naturgemäß aus den Bedürfnissen des immer vielgestaltiger sich entwickelnden modernen Lebens heraus an es herantreten mußten, mit seiner eigentlichen Aufgabe aber, seinen Schülern eine auf den Grundlagen der hellenischen und römischen Kultur beruhende allgemeine Bildung mit in's Leben zu geben, nur schwer vereinbar waren, ja sie mitunter erheblich zu beeinträchtigen drohten. Es wird aber auch von einer Anzahl von Schülerelementen befreit werden, die, an sich gut begabt, nach der ganzen Richtung ihrer Begabung aber mehr auf einen naturwissenschaftlich-mathematischen und im modernen Leben fußend^en Bildungsgang hingewiesen, jetzt trotzdem der Berechtigungen wegen das Gymnasium besuchen, das ihrer Eigenart recht wenig entspricht und in dem sie deshalb nur hemmend wirken können. Der bildungsfähigen und nach Bildung verlangenden Jugend aber würde freie Entfaltung ihrer individuellen Eigenart mehr als bisher ermöglicht, wenn der Einzelne wenigstens in den Städten, die verschiedene Schularten besitzen, die seiner Geistesrichtung und Begabung entsprechende Mittelschule frei wählen könnte, ohne deshalb für sein späteres Fortkommen besorgt sein zu müssen.

Wesentliche Vortheile hätten aber vor allem die Ein- und Umwohnerschaft der zahlreichen kleineren Städte unseres Landes, die nur eine Realmittelschule (höhere Bürgerschule, Realschule, Realprogymnasium) besitzen. Sie müssen jetzt, wenn sie nicht ganz erhebliche Mittel aufzuwenden in der Lage sind, ihre Kinder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in die ihnen am Orte allein zur Verfügung stehende Mittelschule schicken und damit von vornherein darauf verzichten, sie später in eine der Laufbahnen eintreten zu lassen, die jetzt den begünstigteren Schulen vorbehalten sind, auch wenn sie in noch so hohem Maße dafür vereigenschaftet wären. Daß das eine schwere Benachtheiligung dieser Bevölkerung in sich schließt, liegt auf der Hand. Diese Benachtheiligung wäre aber mit einem Schlage aufgehoben, wenn die vorgeschlagenen Maßregeln durchgeführt würden.

Endlich dürfte diese Durchführung auch im Interesse des Staatsdienstes gelegen sein, indem der Kreis, aus dem die Auswahl der Beamten zu treffen wäre, dadurch erheblich erweitert und damit eine bessere Auslese der Befähigten ermöglicht wäre.

Aus all' diesen Erwägungen kommt Ihre Kommission zu dem

Antrag:

das hohe Haus wolle dem Antrag der Abg. Dr. Heimburger u. Gen. in dem Sinne seine Zustimmung ertheilen, daß

a) den Abiturienten des Realgymnasiums zu den bereits vorhandenen Berechtigungen auch jene zum Studium der Rechtswissenschaft und des höheren Lehrfachs ohne Einschränkung gewährt werde,

b) den Abiturienten der Oberrealschule die gleichen Berechtigungen verliehen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zulassung zum Rechtsstudium an den vorher zu erbringenden Nachweis hinreichender Kenntnisse im Lateinischen geknüpft sein soll.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Anlage 1.

Uebersicht

der Berechtigungen, welche verbunden sind mit dem Reifezeugniß

des Realgymnasiums		der Oberrealschule	
in Preußen	in Baden	in Preußen	in Baden
Rechtswissenschaft	—	Rechtswissenschaft	—
Medizin		—	
Höheres Lehramt ohne Einschränkung	Höheres Lehramt in den Fächern der Mathematik und Naturwissenschaften sowie der neueren Sprachen	Höheres Lehramt ohne Einschränkung	Höheres Lehramt in den Fächern der Mathematik und Naturwissenschaften
Hochbau — Bauingenieur — Maschinenbaufach		Hochbau—Bauingenieur — Maschinenbaufach	—
Forstfach		Forstfach	—
Bergfach	—	Bergfach	—
Höherer Post- und Eisenbahndienst		Höherer Post- und Eisenbahndienst	
Eintritt als Fahnenjunker in die Armee		Eintritt als Fahnenjunker in die Armee	Zur Herbeiführung der Berechtigung sind Einleitungen getroffen
—	—	—	Nahrungsmittelchemiker

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.

2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preußischen Oberrealschule erworben haben.

3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.

4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Der
Justizminister.
gez. Schönstedt.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. Studt.

Anlage 3.

Rede

des

Ministerialdirektors Dr. Althoff

in der 46. Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 13. März 1902.

Meine Herren, was der Herr Abgeordnete gesagt hat, daß die Zulassung der Realabiturienten zum juristischen Studium bis jetzt nur im Prinzip festgestellt sei und die Ausführungsbestimmungen dazu noch nicht ergangen seien, ist ganz richtig. Durch die gemeinsame Bekanntmachung der Herren Minister der Justiz und des Unterrichts vom 1. Februar 1902 ist die Berechtigung der Realabiturienten zum Studium der Jurisprudenz ausgesprochen; es ist aber zugleich darauf hingewiesen, daß noch ergänzende Bestimmungen kommen sollen. Diese Bestimmungen sind bis jetzt nicht erlassen. Es handelt sich hierbei darum, daß gewisse Garantien dafür geschaffen werden sollen, daß die Realabiturienten, die sich dem juristischen Studium widmen sich auch bemühen — was allerdings principaliter ihrer eigenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verantwortlichkeit überlassen ist —, sich die erforderlichen Kenntnisse in der antiken Kultur und namentlich im Lateinischen nachträglich zu erwerben. Es ist das genau derselbe Gedanke, der auch bei der unbedingten Zulassung zu Studien im Bereiche der philosophischen Fakultät obgewaltet hat. Auch da hat man gesagt, es soll den Studirenden überlassen bleiben, sich die nöthigen Kenntnisse, z. B. den Altphilologen, die klassische Philologie studiren, in den alten Sprachen zu verschaffen. Man hat aber zugleich dafür gesorgt, daß sie später bei geeigneter Gelegenheit Rechenschaft darüber geben müssen, daß also eine Garantie dafür geschaffen wird, daß sie das nun auch wirklich thun, wie sich dies bei klassischen Philologen von selbst ergibt, da sie in der Hauptprüfung gerade in diesen Fächern sich auszuweisen haben. Bei andern, z. B. Germanistik Studirenden, ist dies nicht so von selbst gegeben, und deßhalb ist auch für diese gleichzeitig mit der allgemeinen Zulassung der Realschulabiturienten ein Ausweis über ihre Kenntnisse im Lateinischen ꝛc. für das Examen vorgeschrieben. Aehnlich ist es bei jungen Leuten, die Geschichte studiren, eingerichtet. Die Mediziner können hier deßhalb nicht in Vergleich gezogen werden, weil da eine ganz andere Stelle kompetent ist, nämlich das Reich und nicht der Einzelstaat. Hier handelt es sich um Gebiete, für die gleichmäßig der Staat kompetent ist, und da ist man auch ganz gleichmäßig verfahren.

Wie hat man sich nun die Garantien bei Juristen gedacht? Einmal so, daß in die ersten drei Semester ein Einführungsexegetikum für römisches Recht gelegt werden soll, zu dem die jungen Leute nur zugelassen werden können — es handelt sich da hauptsächlich um Exegese römischer Rechtsquellen —, wenn sie die dafür erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen nachweisen, und zwar durch ein einfaches Zeugniß, nicht durch eine Ergänzungsprüfung, durch ein Zeugniß natürlich von glaubwürdiger Seite — auf die Einzelheiten kann ich hier ja nicht eingehen —, und daß sie weiter ein Attest beibringen müssen nach Erledigung dieses Einführungsexegetikums, daß sie es mit Verständniß und Erfolg durchgemacht haben.

Das ist die Hauptgarantie. Dann soll noch eine weitere Garantie hinzukommen in der Referendarprüfung, indem für diese zwei Klausurarbeiten in Aussicht genommen sind, unter denen eine ebenfalls die Exegese der römischen Rechtsquellen betreffen wird.

Also, meine Herren, diese beiden Garantien fehlen einstweilen noch, und daran, namentlich aber an dem Mangel der ersteren, liegt es, daß die prinzipiellen Beschlüsse noch nicht zur Ausführung kommen können. Von der zweiten Garantie könnte man vielleicht einstweilen absehen, wenn man nur die erste hätte. Mit diesen Fragen ist Ihre Kommission beschäftigt, der der Gesetzentwurf über die juristische Vorbildung überwiesen ist, — es ist bereits bei den Verhandlungen der Kommission hervorgehoben, daß es sich hierbei nicht eigentlich um Gesetzgebungs-, sondern um Verwaltungsfragen handle und daß es deßhalb — um die Zulassung der Realschulabiturienten nicht zu verschieben — zweckmäßig erscheinen könne, die Frage des Einführungsexegetikums vorweg zu nehmen. Geschähe dies, so würde immerhin möglich sein, schon in nächster Zeit — ich will hier nicht ein bestimmtes Datum nennen — den prinzipiellen Bestimmungen über die Zulassung der Realschulabiturienten auch die praktischen Ausführungsbestimmungen folgen zu lassen. Wenn der Herr Abgeordnete nun weiter gefragt hat, wie viel Latein u. s. w. gefordert werden solle, so möchte ich mich darüber im Einzelnen nicht verbreiten, aber im Allgemeinen doch sagen: so viel, wie der Jurist zu seinem Fachstudium nöthig hat. Die Frage der allgemeinen Bildung für das Studium der Jurisprudenz ist erledigt; die ist gleichmäßig mit Ja zu beantworten, sowohl für humanistische Gymnasiasten wie für Realgymnasiasten und Oberrealschüler. Sie sind in Bezug auf allgemeine Bildung gleichberechtigt; es ist nicht bloß Gleichwerthigkeit da, sondern bezüglich der allgemeinen Bildung auch Gleichberechtigung.

Nun fragt es sich noch: was ist außer dieser allgemeinen Bildung noch besonders nöthig an Fachbildung, an spezieller Bildung für ein verständnißvolles Studium der Jurisprudenz? Also nach diesem Maße werden die Anforderungen auch im Lateinischen bemessen werden, und es wird dabei durchaus nicht rigoros verfahren werden, sondern es wird der Gedanke der Gleichwerthigkeit und Gleichberechtigung da auch in möglichster Ausdehnung und mit möglichster Weitherzigkeit zur Durchführung kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 55.

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Mai 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimen Rath Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Vorsitzenden des Gewerbeschulraths, Geheimen Oberregierungsrath Braun.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Mai 1902.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV — erhält folgende Fassung:

> In gleicher Weise können fortbildungsschulpflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge beiderlei Geschlechts zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, die männlichen Gehilfen und Lehrlinge auch zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Durch das Gesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, ist den Gemeinden im Anschluß an die Bestimmung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Möglichkeit eröffnet worden, die fortbildungsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge des Handelsgewerbes, soweit sie männlichen Geschlechts sind, durch Ortsstatut zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule zu verpflichten. Inzwischen ist nun aber durch Artikel 9 der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 30. Juni 1900 — Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 25 — die Bestimmung des genannten § 120 Absatz 3 auch auf „weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren" ausgedehnt worden, und es empfiehlt sich deshalb, die Eingangs bezeichnete landesgesetzliche Vorschrift hiermit in Einklang zu bringen. Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes vom 15. August 1898 liegt nicht nur im Interesse der Erhaltung einer einheitlichen Gesetzgebung, sondern sie ist auch durch die Entwickelung der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse insofern geboten, als die Beschäftigung weiblicher Hilfskräfte im Handelsgewerbe zweifelsohne in der Zunahme begriffen ist und als in Folge hievon bereits in den größeren Städten des Landes das Bedürfniß hervorgetreten ist, auch diesem weiblichen Personal Gelegenheit zur fachlichen Weiterbildung zu geben. Der Besuch der zu diesem Zwecke in's Leben gerufenen unterrichtlichen Veranstaltungen war bisher ein freiwilliger, es steht aber zu erwarten, daß mit der Zeit da und dort zum Schulzwang übergegangen werden wird; die Stadt Mannheim, welche z. Zt. im Begriffe steht, ihr kaufmännisches Unterrichtswesen einzurichten, hat bereits beschlossen, den Besuch des Unterrichts nicht nur für die männlichen, sondern auch für die weiblichen Handlungsgehilfen und Lehrlinge obligatorisch zu machen.

Im Uebrigen kann auf die dem Gesetz vom 15. August 1898 beigegebene Begründung Bezug genommen werden und ist nur noch zu bemerken, daß von der für männliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge im Fall des Nichtbestehens einer kaufmännischen Fortbildungsschule vorgesehenen Zuweisung an eine Gewerbeschule oder gewerbliche Fortbildungsschule bezüglich des weiblichen Personals abgesehen wurde, einerseits weil für dieses die in dieser Hinsicht für die ersteren maßgebenden Gründe nicht in gleicher Weise zutreffen, andererseits aber auch, weil bei einer solchen Zuweisung Unzuträglichkeiten und Störungen im Unterrichtsbetrieb nicht ausgeschlossen sein würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 55a.

Beilage zum Protokoll der 100. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Juni 1902.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts.

Erstattet von dem Abg. **Dr. Weygoldt.**

Nach dem Gesetze vom 15. August 1898 können die in Gewerbebetrieben einer Gemeinde beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) durch Ortsstatut im Sinne des § 142 der deutschen Gewerbeordnung verpflichtet werden, an Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule eine für den Ort ihrer Beschäftigung errichtete Gewerbeschule oder gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen. In gleicher Weise können die fortbildungsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge des Handelsgewerbes zum Besuche einer am Orte ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Die hiernach landesgesetzlich festgelegte Verpflichtung zum Besuche einer Gewerbeschule, gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule erstreckt sich nur auf die männliche, nicht auf die weibliche Jugend. Die Kommission, der die Beratung des Entwurfes jenes Gesetzes von 1898 oblag, trat allerdings in eine Erörterung der Frage ein, ob es sich etwa empfehle, durch eine zusätzliche Bestimmung die Verpflichtung auch auf Mädchen auszudehnen. Sie konnte sich jedoch nicht entschließen, einen bezüglichen Antrag zu stellen, weil einerseits die Großh. Regierung eine abmahnende Haltung einnahm und andererseits ein Bedürfnis, in der bezeichneten Richtung vorzugehen, bis dahin in keiner Weise hervorgetreten war.

Inzwischen hat sich nun die Sachlage wesentlich geändert. Zunächst hat die Bestimmung in § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung, wonach „für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren" die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule durch Ortsstatut begründet werden kann, durch den Artikel 9 der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Novelle vom 30. Juni 1900 den Zusatz erhalten: „sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter achtzehn Jahren." Sodann ist in unserem Lande, wie in der Begründung zum vorliegenden Entwurfe des Näheren ausgeführt ist, mit dem allgemeinen Aufschwung des kaufmännischen Unterrichtswesens mehrfach der Wunsch laut geworden, diesen Unterricht auch der weiblichen Jugend zugute kommen zu lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß den Gemeinden, die in dieser Richtung vorgehen wollen, die Möglichkeit geboten werden muß, auch hier nötigenfalls einen auf die Landesgesetzgebung sich stützenden ortsstatutarischen Schulzwang auszuüben.

Die Großh. Regierung schlägt deshalb vor, in § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1898 zunächst hinter den Worten: „In gleicher Weise können fortbildungsschulpflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge" die Worte einzufügen: „beiderlei Geschlechts." Da im gleichen Absatze für solche Gemeinden, in denen eine besondere kaufmännische Fortbildungsschule oder Handelsschule nicht errichtet werden kann, also in allen kleineren Gemeinden, die Möglichkeit eines ortsstatutarischen Schulzwanges für die Handlungsgehilfen auch zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule vorgesehen ist, die Ausdehnung eines derartigen Zwanges auf Mädchen sich aber nach dem Lehrplane und der ganzen Art der genannten Lehranstalten nicht empfiehlt, so mußte ferner eine entsprechende Einschränkung vorgesehen werden, und es schlägt deshalb die Großh. Regierung vor, nach den Worten: „Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht", die Worte einzufügen: „die männlichen Gehilfen und Lehrlinge."

Ihre Kommission kann es nur freudig begrüßen, daß die Einsicht in die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer schulmäßigen Ausbildung auch der weiblichen Handlungsgehilfen in der Bevölkerung Boden gewonnen hat und daß dieser Unterricht nunmehr auch landesgesetzlich garantiert und sicher gestellt werden soll. Sie stellt deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetze, das nur aus einem einzigen Artikel besteht, zustimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 55 b.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den **Gesetzesentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend,** berathen und solchen in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehre ich mich die mit gefälliger Zuschrift vom 16. dieses Monats mitgetheilte Ausfertigung des Gesetzesentwurfs, mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen, beifolgend ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 56.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Mai 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Petition

I. der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Gissigheim ꝛc.,
II. verschiedener Gemeinden des Taubergrunds und des badischen Gaues,
III. der Städte Buchen und Walldürn,
die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.
IV. der Gemeinden Külsheim, Wertheim ꝛc.,
die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kist.**

In der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Januar 1902 wurde seitens der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Gissigheim ꝛc. eine Petition, die Erbauung einer Eisenbahn von Tauberbischofsheim nach Hardheim betr., eingereicht. Unterstützt wurde die darin ausgesprochene Bitte durch zwei weitere Petitionen, die in der 58. öffentlichen Sitzung vom 7. April l. J. durch eine größere Anzahl von Gemeinden des Taubergrundes und des badischen Gaues sowie in der 60. öffentlichen Sitzung vom 10. April d. J. durch die beiden Städte Buchen und Walldürn zur Vorlage gelangten.

Von den Gemeinden Külsheim, Wertheim ꝛc. ist in der 32. öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1902 eine Petition eingelaufen, die den Bau einer Eisenbahn von Hardheim über Schweinberg—Külsheim nach Bronnbach befürwortet.

Angaben der Petenten.

I. Petition der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Gissigheim ꝛc.

Die in Betracht kommende Gegend erstrebt schon seit mehr als 30 Jahren eine Bahnverbindung zwischen Tauberbischofsheim und Walldürn. Schon mehrfache Gesuche wurden eingereicht und keine Mühen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Geldopfer gescheut, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Besondere Geländeschwierigkeiten bietet die Bahn nicht, weßhalb auch keine große Belastung für den Staat eintreten wird. Es handelt sich um eine fruchtbare, wohlhabende Gegend, die hauptsächlich Landwirtschaft treibt. Neben anderen Getreidearten ist es vornehmlich die Grünkernfrucht, die in reichen Mengen und besonderer Güte gewonnen und nach allen Richtungen hin ausgeführt wird. Aber auch die Industrie hat dort schon Wurzel gefaßt, wie die vorhandenen Cement- und Kalkwerke, die Steinbruchbetriebe, vor Allem aber die zahlreichen Ziegeleien beweisen.

Wenn man deßhalb der mit Schwierigkeiten aller Art kämpfenden Landwirthschaft helfen und die Industrie fördern will, so kann dies in erster Linie durch Erstellung einer Eisenbahn geschehen.

Die Frage nach der Rentabilität braucht gar nicht aufgeworfen zu werden, denn die Gegend verlangt nur, was andere schon lange besitzen. Die Bahn wird aber auch rentiren, ohne die bestehende Odenwaldbahn zu schädigen. Für die Tauberthalbahn darf sogar ein erheblicher Aufschwung erwartet werden, wenn der Anschluß in Tauberbischofsheim erfolgt. Nach dieser Stadt gravitiren die Interessen der großen Orte des Erfgrundes und des Brehmbachthales.

Ueberall im Lande werden Bahnen gebaut, auf den unfruchtbaren Höhen des Schwarzwaldes, wie am Gestade des Bodensee's und in der Ebene des Rheines. Die Petenten mißgönnen diesen Gegenden ihre Bahnen nicht; nur betrüben muß es sie, daß die Wohlthat einer Bahnverbindung nur ihnen vorenthalten werden soll. Im ganzen Odenwald ist seit Erbauung der Odenwald- und der Tauberthalbahn nur eine einzige Eisenbahn, die von Seckach nach Walldürn und Amorbach, erstellt worden.

Die Wünsche der Anwohner an der kürzlich genehmigten Linie Mosbach—Mudau sind rasch erfüllt worden, während die Bestrebungen der Gegend bei Tauberbischofsheim trotz 30jährigem Bemühen bis jetzt nicht zum Ziele führten, obgleich dieselbe wohlhabender und volkreicher ist, als die andere. Es herrscht deßhalb auch in der ganzen Gegend große Unzufriedenheit. Nachdem die erste Petition wegen Führung der Bahn von Walldürn nach Tauberbischofsheim im Jahre 1898 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden war, wurde im Jahre 1900 seitens der Landstände ein Zuschuß für die Stichbahn Walldürn—Hardheim bewilligt. Diese Theilstrecke ist aber bis jetzt nicht gebaut; sie wird auch ihrer Verwirklichung nicht entgegengehen, bis die Großh. Regierung selbst eine Staatsbahn erstellt.

Die Petenten geben sich nunmehr der Erwartung hin, daß der gegenwärtigen Bitte entsprochen und die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wird.

II. Petition der Gemeinden des Taubergrundes und des badischen Gaues.

Die betreffenden Gegenden, die zwar nicht an der gewünschten Bahn liegen, die aber von deren Ausführung eine günstige Einwirkung auf ihre wirthschaftlichen Verhältnisse erhoffen, hegen den dringenden Wunsch, daß endlich einmal dem badischen Hinterlande die schon lang ersehnte Bahn von Walldürn nach Tauberbischofsheim gewährt wird. All' die in der Petition genannten Gemeinden finden ihren natürlichen Mittelpunkt in der Amtsstadt Tauberbischofsheim.

Das ganze Tauberthal pflegt den Weinbau in intensiver Weise, während dem Odenwald und dem vorgelagerten Baulande die Vorbedingungen dazu fehlen. Aus Buchen, Walldürn, Hardheim und Umgegend kommen jahraus, jahrein die Gastwirthe in die Taubergegend, um dort ihren Bedarf an Wein zu decken. Durch Erstellung der neuen Bahn ist deßhalb ein leichterer Absatz des Weines möglich. Das Gleiche gilt für die Verwerthung der Bausteine der betreffenden Gegend, welche Steine von besonderer Härte und schöner Farbe liefert.

Durch Fortführung der Bahn in der angedeuteten Richtung werden zwei große Bezirke mit je 30000 Einwohnern unter sich verbunden, weßhalb auch die neue Bahn als ein Verkehrsfortschritt, dessen der Taubergrund und das Bauland schon längst bedarf, zu begrüßen wäre.

Es wird die Bitte ausgesprochen, der Fortführung der Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim, als der allein richtigen Linie die Genehmigung zu ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Petition der Städte Buchen und Walldürn.

Beide Städte haben ein großes Interesse an der Fortsetzung der bestehenden, wie an der Zugsrichtung der neuen Linie. Sie glauben deßhalb, mit den übrigen betheiligten Gemeinden bei der Entscheidung der ganzen Frage ein Wort mitsprechen zu dürfen, um so mehr, als sie auch für den Theil derselben, der bereits genehmigt ist, Opfer bringen müssen. So wurde von Walldürn zu den Kosten der Bahn Walldürn—Hardheim ein Beitrag von 8000 ℳ zugesichert, während Hardheim für die Erwerbung des erforderlichen Geländes namhafte Aufwendungen zu machen hat. Auch die Gemeinde Höpfingen muß einen entsprechenden Beitrag leisten.

Die beiden Städte gingen schon seit 40 Jahren mit den Gemeinden Königheim, Tauberbischofsheim und Umgebung gemeinschaftlich in der Sache vor. Wenn sie nach Erreichung ihrer eigenen Bahn ihre früheren Bestrebungen scheinbar nicht weiter fortgesetzt haben, so geschah es nicht aus mangelndem Interesse für eine Weiterführung der Bahn, sondern lediglich wegen der vielleicht unbegründeten Besorgniß, daß man ihnen weitere Opfer zumuthen, oder daß die Ausführung der Bahn Walldürn—Hardheim eine unliebsame Verzögerung erfahren werde.

Nachdem aber neuerdings Wünsche von Wertheim und Külsheim eingekommen sind, deren Verwirklichung für die Interessen der beiden Städte eine Schädigung bedeuten würde, sehen sie sich genöthigt, aus ihrer Zurückhaltung hervorzutreten. Ihrem Interesse kann nur durch den Anschluß der neuen Bahn in Tauberbischofsheim gedient werden, welches den geistigen und kommerziellen Mittelpunkt der ganzen Gegend bildet. Die dortigen Lehr- und Unterrichtsanstalten werden von den Schülern der ganzen Umgegend besucht. Für die vorwiegend Landwirthschaft treibende Bevölkerung sind die Viehmärkte in Tauberbischofsheim, die aus dem Taubergrund und insbesondere aus den badischen Gauorten gut befahren werden, von der größten Wichtigkeit. Die Wirthe und Weinhändler decken ihren Bedarf an Wein im Tauberthal, wie auch zahlreiche Wirthe aus der Gegend von Walldürn, Buchen u.s.w. mit den bedeutenderen Brauereien in Tauberbischofsheim in Geschäftsverbindung stehen.

Walldürn ist als vielbesuchter Wallfahrtsort alljährlich das Ziel zahlreicher Pilgerschaaren aus dem Tauberthal und Umgegend. Alle Beziehungen gravitiren demnach nach Tauberbischofsheim und nicht nach Bronnbach-Wertheim. Das ganze Gebiet, das in der Richtung gegen Wertheim mit Buchen und Walldürn in Verkehrsbeziehung tritt, zählt außer der Stadt Wertheim (3600 Einwohner) im Ganzen nur 7 Ortschaften mit zusammen 3400 Seelen, wogegen Tauberbischofsheim den Mittelpunkt eines Bezirks bildet, der über 40 Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 30 000 Seelen umfaßt. Außerdem bestehen nicht unwichtige Verkehrsbeziehungen mit Mergentheim und Würzburg, die durch die Bahn leichter zu erreichen wären. Ueber Wertheim hinaus in der Richtung gegen Lohr sind Interessen für die Petenten überhaupt nicht vorhanden.

Die Stadt Walldürn hat seiner Zeit den Beitrag von 8000 ℳ nur unter der Voraussetzung bewilligt, daß die Bahn später nach Tauberbischofsheim weitergeführt wird.

Die Bewohner der beiden Städte glauben deßhalb, daß bei der Entscheidung der vorliegenden Frage auch ihre Ansicht gehört werden müsse, welche darin gipfelt, daß die Fortsetzung der Bahn Walldürn—Hardheim in der Richtung nach Tauberbischofsheim zu erfolgen habe. Sie richten deßhalb an die hohe Kammer die Bitte, es möge die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überwiesen werden.

IV. Petition der Gemeinde Külsheim, Wertheim ꝛc.

Die schon seit Langem bestehenden Wünsche nach Erstellung einer Eisenbahn sind in der letzten Zeit in verstärktem Maße zu Tage getreten. Die Linie, welche von Hardheim über Schweinberg nach Külsheim zieht und bei Bronnbach in die nach Wertheim führende Tauberthalbahn mündet, wird den Bedürfnissen der Gegend am meisten entsprechen. Sie bietet keine größeren Terrainschwierigkeiten wie jede

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

andere Strecke und führt in einer Richtung, die dem nach dem Mainthal gerichteten Verkehr am besten Rechnung trägt.

Eine Reihe volkreicher Orte kann mit dem Bahnverkehr in Verbindung gebracht werden, von denen in erster Linie der große Ort Külsheim mit ausgedehntem Getreidebau und großer Viehzucht zu nennen ist. Der Anschluß nach Wertheim ist schon aus dem Grunde von bedeutendem Werth, um möglichst rasch zu den dortigen Viehmärkten zu gelangen, die besonders im Sommer von norddeutschen Händlern stark besucht werden. Je mehr sich der Viehmarkt in Wertheim zu einem Zentralviehmarkt entwickelt, desto mehr kann sich die Viehzucht heben und damit der Landwirthschaft ihre beste Einnahmequelle sichern.

Auf der Zugslinie der Bahn finden sich zahlreiche Brüche aus rothem Sandstein vor. Wie diese Steine im Baugewerbe geschätzt werden, geht schon daraus hervor, daß sie seiner Zeit beim Reichstagsgebäude in Berlin Verwendung fanden. Durch den Bahnanschluß in Bronnbach könnte der Absatz der Steine nach dem Norden erleichtert und der Bezug von Kohlen und Colonialwaaren in umgekehrter Richtung erheblich verbilligt werden. Außer der Verkehrserleichterung in der Richtung nach Frankfurt a. M. und nach dem Norden ist auch auf die Eröffnung eines kürzeren Weges nach Mannheim hinzuweisen, wohin der Absatz von Fettvieh und Getreide sich bewegt.

Jetzt liegen überall ungünstige Verkehrsverhältnisse vor. Handelsgewächse können nicht gebaut werden und Industrie ist nicht vorhanden. Die Bewohner sind deßhalb hauptsächlich auf Getreidebau und Viehzucht angewiesen. Durch Eisenbahnen verbilligte Frachtsätze würden den Absatz verdoppeln.

Um den Getreidebau für den Landwirth einigermaßen nutzbringend zu gestalten, will man Absatzgenossenschaften mit Lagerhäusern gründen. Es kann dies aber nur dann von Werth sein, wenn für die betreffenden Orte ein Bahnanschluß vorhanden ist.

Außer der Landwirtschaft kann auch der Gewerbetreibende, insbesondere in kleineren Städten, Vortheile aus der Bahn ziehen.

Die Petenten richten im Hinblick auf die vorgetragenen Gründe an die hohe zweite Kammer die Bitte, ihre Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Erklärung des Vertreters der Großh. Regierung.

In den Kommissionssitzungen vom März und April l. J. gab der Herr Regierungsvertreter folgende Erklärung ab:

„Wie bei der bereits genehmigten Strecke Walldürn—Hardheim liegen auch im vorliegenden Falle die Verhältnisse nicht derart, um die Linie auf Staatskosten zu bauen. Im Hinblick darauf, daß die erstgenannte Linie als normalspurige Bahn gedacht ist, wird auch die neue Linie, wenn sie zur Ausführung kommt, als normalspurige Nebenbahn zu betrachten sein.

Die in der Petition I gemachte Angabe, daß die Bahn Walldürn—Hardheim nicht ausgeführt wird, ist nicht zutreffend. Es wurde der Baugesellschaft zur Vollendung der Bahn eine Frist bis zum Jahr 1905 gestellt, bis zu welchem Zeitpunkt die Bahn auch fertig sein wird. Das Konzessionsgesuch seitens der Baugesellschaft ist bereits eingereicht.

Technische Voruntersuchungen liegen für keine der in Betracht kommenden Linien vor, von denen eigentlich 3 zu nennen sind, nämlich:

1. Walldürn—Hardheim—Schweinberg—Tauberbischofsheim,
2. „ „ Pülfringen—Gissigheim—Königheim—Tauberbischofsheim,
3. „ „ Schweinberg—Külsheim—Bronnbach.

Nach Angabe der topographischen Karte bietet Linie 1 die größten technischen Schwierigkeiten, zumal für dieselbe bei möglichst gestreckter Linienführung ein längerer Tunnel erforderlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird. Etwas geringere Schwierigkeiten werden sich bei den zwei anderen Linien geltend machen. Entscheidend wird wohl die wirthschaftliche Bedeutung der vorhandenen zwei Konkurrenzlinien sein. Hierüber sind aber gleichfalls noch keine Untersuchungen angestellt.

Bei beiden Linien wird es sich nicht um einen Durchgangsverkehr, sondern nur um einen Lokalverkehr zwischen den betheiligten Orten handeln. Allerdings ist die Linie Hardheim—Schweinberg—Külsheim—Bronnbach für den weiteren Verkehr nach dem Main erst dann recht zu beurtheilen, wenn genaue Voruntersuchungen vorliegen.

Stellungnahme der Kommission.

Nachdem durch Gesetz vom 7. Juni 1884 die Erbauung der Bahn Seckach—Walldürn und durch Staatsvertrag vom 31. Oktober 1894 die Fortsetzung bis nach Amorbach gesichert war, mußte das Bestreben der zwischen der vorgenannten Linie und der bestehenden Tauberthalbahn gelegenen Gegend naturgemäß auf die Erstellung einer Zwischenlinie gerichtet sein. Langjährige Bemühungen hatten dann endlich den Erfolg, daß die Großh. Regierung im Jahr 1900 eine Gesetzesvorlage, den Bau einer Bahn von Walldürn nach Hardheim betreffend, vorlegte, welche Vorlage in beiden Kammern unveränderte Annahme fand. Die Bahn wird eine Länge von rund 10 km und eine Maximalsteigung von 1 : 45 erhalten. Die Baukosten einschließlich Beschaffung der Betriebsmittel, jedoch ohne Geländeerwerb, sind zu 938 000 ℳ veranschlagt. Die Badische Lokal-Eisenbahn-Gesellschaft hat sich bereit erklärt, die Bahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, wenn die betheiligten Gemeinden das Gelände stellen und seitens des Staates ein Beitrag von 30 000 ℳ pro Kilometer geleistet wird. In Artikel 9 des Gesetzes ist ausgesprochen, daß die Wirksamkeit desselben mit Ablauf des Jahres 1905 erlischt, wenn bis dorthin die Bahn nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Wie die Weiterführung der Bahn am zweckmäßigsten und am besten den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend zu bewerkstelligen sei, darüber hat Ihre Kommission nach Entgegennahme der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters eingehend berathen. Eine endgiltige Entschließung, welche Linie unbedingt den Vorzug vor der anderen verdiene, konnte sie nicht fassen, schon aus dem Grunde nicht, weil die Grundlage dafür, nämlich technische Voruntersuchungen einerseits und eine Prüfung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegend anderseits, vollständig fehlen. Immerhin bieten die vorhandenen topographischen Karten und die Angaben der Petenten einige Anhaltspunkte für eine vorläufige Begutachtung.

Ueber die Linie Walldürn—Hardheim—Pülfringen—Königheim—Tauberbischofsheim wäre zunächst Folgendes zu sagen:

Die Bahn fällt vom Bahnhof Walldürn (Meereshöhe 408,884 m) bis zur Station Hardheim (ca. 270 m), von wo sie dann bis zu dem vor Pülfringen anzulegenden Tunnel (Höhe 350—360 m) ansteigt, um von hier mit anfänglich größerem, dann allmählig sich verflachendem Gefälle gegen Tauberbischofsheim (Höhe 189,572 m) hinzuziehen. Unmittelbar vor Pülfringen wird, wenn eine längere Linienwicklung der Bahn vermieden werden soll, die Anlage eines ca. 900 m langen Tunnels sich nicht umgehen lassen.

Direkt an der Bahn oder in so geringer Entfernung von derselben, daß noch eine Haltstelle möglich ist, liegen die Orte:

1. Hardheim mit	2107	Einwohnern
2. Bretzingen „	580	„
3. Pülfringen „	621	„
4. Gissigheim „	919	„
5. Königheim „	1588	„
6. Dittwar „	715	„
7. Tauberbischofsheim mit	3430	„
zusammen	9960	Einwohner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von der Strecke Walldürn—Hardheim ist dabei abgesehen. Die Gesamtlänge der Bahn wird ungefähr 19 km betragen.

Was die Linie Walldürn—Hardheim—Külsheim—Bronnbach betrifft, so sind die Verhältnisse bis Hardheim die gleichen wie bei der vorigen Linie. Von Hardheim steigt die Bahn, wenn ein Tunnel vermieden werden soll, bis etwa auf die Meereshöhe 400 m bei Station Eiersheim an. Sie fällt dann bis Station Külsheim (ca. 310 m), um von da mit dem zulässigen Maximal-Gefälle die Tauberthalbahn bei Station Bronnbach (Höhe 161,177 m) zu erreichen. Die hiernach sich ergebende Gesammtlänge von rund 19 km kann etwas vermindert werden, wenn bei Wolferstetten ein Tunnel angelegt und von der Errichtung einer Station für Eiersheim abgesehen wird.

Orte mit Stationen oder Haltestellen können folgende angeschlossen werden:

1. Hardheim mit	2107	Einwohnern
2. Schweinberg mit	681	"
3. Wolferstetten mit	49	"
4. Eiersheim mit	537	"
5. Külsheim mit	1631	"
6. Bronnbach mit	164	"
zusammen .	5169	Einwohner.

Wenn man die beiden Linien hinsichtlich der in Betracht kommenden Einwohnerzahl miteinander vergleicht, so ergibt sich für die erstere ein Mehr von 4791 Einwohnern. Dieser Vergleich ist jedoch insofern nicht ganz zutreffend, als auf der einen Seite Tauberbischofsheim vollständig in Rechnung gezogen wurde, während auf der andern Seite Wertheim, das an der Külsheimer Linie ein wesentliches Interesse hat, ganz außer Betracht blieb.

Werden die Einwohner der in den Petitionen verzeichneten Orte berücksichtigt, die sich für die eine oder die andere Linie ausgesprochen haben und die für die Größe ihres Interesses an der Bahn einen gewissen, wenn auch nicht ausschlaggebenden Maßstab abgeben, so zeigt sich folgendes Bild:

Linie Hardheim—Gissigheim—Tauberbischofsheim 2c. . .	ca. 36 000	Einwohner,
" Hardheim—Külsheim—Bronnbach	" 9 700	"

Für beide Linien ist die Strecke Walldürn—Hardheim gemeinschaftlich. Weiterhin haben beide das gemeinsam, daß sie von Station Hardheim aus einen Höhenrücken zu übersteigen haben, ehe sie die im Tauberthal gelegene Endstation erreichen. Bei der Külsheimer Linie liegt die zu übersteigende Wasserscheide etwas höher als bei der anderen. Beide Linien sind nahezu gleich lang und werden auch ähnliche Terrainschwierigkeiten aufweisen.

Ein sicheres Urtheil, welche Linie in technischer Hinsicht den Vorzug verdient, kann deßhalb erst an Hand eines, wenn auch nur generell bearbeiteten Entwurfs gefällt werden.

Seitens eines Kommissionsmitgliedes wurde noch mitgetheilt, daß die Gegend von Mudau und Buchen aus der Umgebung von Dittwar, Königheim, Gissigheim und Pülfringen Kalksteine zu Dungzwecken und zur Straßenbeschotterung beziehen könne. Der letztgenannten Gegend würde dadurch Arbeit und Verdienst zugewendet, der anderen aber ermöglicht, erheblich billigeres Schottermaterial sich zu verschaffen. Bei Königheim stelle sich das Kubikmeter höchstens auf 2.80 ℳ, während für Straßenschotter bei Buchen jetzt 5.50 ℳ bis 6.50 ℳ, bei Mudau sogar 7—11 ℳ bezahlt würden.

Bei Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kommt Ihre Kommission zu der Ansicht:

1. Die in Frage stehende, von dem Verkehr abgeschlossene Gegend bedarf zu ihrer wirthschaftlichen Entwicklung einer Eisenbahn und ist deßhalb eine Fortsetzung der bis zum Jahr 1905 zu erstellenden Linie Walldürn—Hardheim bis zu der bestehenden Tauberthalbahn geboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Ausführung einer Bahn von Hardheim über Schweinberg nach Tauberbischofsheim kann sowohl wegen der technischen Schwierigkeiten dieser Strecke, als auch wegen der geringen wirthschaftlichen Bedeutung einer derartigen Linie nicht empfohlen werden. Es geht die Letztere schon aus der geringen Zahl von Ortschaften hervor, die an der Bahn liegen, oder indirekt von ihr Vortheil ziehen können.

3. In technischer Hinsicht dürften die beiden Konkurrenzlinien

   Hardheim—Schweinberg—Külsheim—Bronnbach und
   Hardheim-Gissigheim—Königheim—Tauberbischofsheim

   bei nahezu gleicher Länge und ähnlichen Terrainschwierigkeiten keine erheblichen Unterschiede aufweisen. Für die letztgenannte Linie ist aber eine weitaus größere Zahl von Gemeinden eingetreten; es scheint deßhalb das Interesse der Bewohner des nordöstlichen Landestheils mehr für einen Bahnanschluß in Tauberbischofsheim, als für einen solchen in Bronnbach zu sprechen.

Auf Grund des Vorgetragenen glaubt Ihre Komission zunächst eine genaue Untersuchung der beiden Linien in technischer und wirthschaftlicher Hinsicht durch die Großh Regierung empfehlen zu sollen; sie stellt deßhalb den **Antrag:**

Die diesbezüglichen zwei Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen,

Die Petition der Städte Walldürn und Buchen einerseits, sowie der Gemeinden des Taubergrundes und des badischen Gaues anderseits damit für erledigt zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 57.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Mai 1902.

Entwurf eines Fahrnißversicherungsgesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Im Fahrnißversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840 S. 216) werden die §§ 2, 3, 6, 7 Absatz 2, sowie von § 7 Absatz 1 die Worte „unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Bescheinigung" und von § 7 Absatz 3 das Wort „mittleren" gestrichen.

Artikel II.

Die §§ 8 bis 16 jenes Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 8.

Vom Abschluß eines jeden Versicherungsvertrags, welcher sich auf im Großherzogthum befindliche Fahrnisse bezieht, ist nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung Anzeige beim Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher sich die versicherten Gegenstände befinden, zu erstatten; ebenso sind Aenderungen des Versicherungsvertrages zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen.

Verpflichtet zur Erstattung dieser Anzeige ist derjenige, welcher Namens der Versicherungsunternehmung den Vertrag abschließt, beim Vertragsabschluß mit einer nicht zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung der Versicherte.

§ 9.

Von der Festsetzung der Brandentschädigung hat die Versicherungsunternehmung der Polizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu machen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* wird bestraft:

1. wer wissentlich beim Abschluß eines Versicherungsvertrages mitwirkt, der eine Ueberversicherung mit Ueberschreitung des Versicherungswerthes um mehr als ein Viertel oder eine Doppelversicherung enthält;
2. wer der Vorschrift in § 7 nicht nachkommt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ wird bestraft:

1. wer die nach § 8 ihm obliegende Anzeige zu erstatten unterläßt;
2. wer als Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent einer Versicherungsunternehmung der Vorschrift in § 9 des Gesetzes oder den Vollzugsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Die im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen können durch landesherrliche Verordnung verpflichtet werden, bestimmte, nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogthum zu bemessende jährliche Beiträge bis zur Höhe von 3 Prozent der Gesammt-Bruttoprämieneinnahme zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.

Artikel III.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern. Dasselbe kann dabei vorschreiben, daß die in die Zeit vom 1. Januar 1902 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes fallenden Abschlüsse und Aenderungen von Fahrnißversicherungsverträgen nachträglich gemäß § 8 des Gesetzes zur Anzeige gebracht werden müssen.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 16. Mai 1902.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 57 a.

Beilage zum Protokoll der 112. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Entwurf eines Fahrnißversicherungsgesetzes.

Erstattet vom Abgeordneten **Dr. Binz.**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist von der hohen Ersten Kammer, deren Berathung und Beschlußfassung er von der Großh. Regierung zunächst unterbreitet wurde, insofern in wesentlich veränderter Fassung an die Zweite Kammer gelangt, als der Regierungsentwurf die vollständige Aufhebung des bisherigen Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 und dessen Ersatz durch ein neues Gesetz in Vorschlag brachte, während der Entwurf der hohen Ersten Kammer das Fahrnißversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 im Ganzen aufrecht erhält und lediglich in Gestalt einer Novelle einzelne Bestimmungen des alten Gesetzes aufhebt, abändert bezw. durch neue Vorschriften ersetzt. Die Gründe, welche dem anderen hohen Hause dieses Verfahren räthlich erscheinen ließen, sind in dem Kommissionsbericht des Herrn Geheimeraths Lewald dargelegt, die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, und auch Ihre Kommission hat hiegegen keine Bedenken.

Zum gesammten Inhalt des Gesetzentwurfes wirft sich zunächst die Frage auf, ob überhaupt ein Anlaß zu gesetzgeberischem Vorgehen gegeben ist? Das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen hat in seinem § 121 alle landesrechtlichen Vorschriften für aufgehoben erklärt, welche „den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen, polizeilichen Genehmigung abhängig machen"; deßgleichen die landesrechtlichen Vorschriften, „durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden". In Folge dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

reichsgesetzlichen Vorschriften ist ein wesentlicher Theil unseres badischen Fahrnißversicherungsgesetzes hinfällig geworden, da die in letzterem geregelte staatliche Aufsicht über das Fahrnißversicherungswesen auf dem sogenannten Präventivprinzip basirte, wonach eine gültige Versicherung nur nach vorausgegangener polizeilicher Prüfung und Genehmigung abgeschlossen werden konnte. Das Reichsgesetz hat seinerseits die Zulassung der Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb und die Aufsicht über den letzteren für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt. Für die Landesgesetzgebung ist nur noch Raum geblieben:

1. „zur Erlassung von Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen" (§ 121 des Reichsgesetzes);

2. zu Vorschriften privatrechtlicher Natur über den zulässigen Inhalt der Versicherungsverträge bezw. über die Schranken der Vertragsfreiheit. Die Zulässigkeit landesrechtlicher Bestimmungen in letzterer Hinsicht ergibt sich aus der Thatsache, daß das Reich bis jetzt von der ihm in Artikel 4 Absatz 2 der Reichsverfassung eingeräumten Kompetenz zur Regelung des Versicherungswesens auf privatrechtlichem Gebiet, abgesehen von der Seeversicherung (§ 778 und ff. des Handelsgesetzbuchs), keinen Gebrauch gemacht hat, wie denn auch in Artikel 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Erlassung von Vorschriften, welche dem privaten Versicherungsrecht angehören, ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Von dieser der Landesgesetzgebung verbliebenen Befugniß glaubt nun die Großh. Regierung und mit ihr die hohe Erste Kammer Gebrauch machen zu sollen und zwar in der doppelten Richtung:

1. durch Vorschriften, welche die Möglichkeit polizeilicher Kontrole der abgeschlossenen Versicherungsverträge gewährleisten (Artikel II § 8—11 des Entwurfs der Ersten Kammer);

2. durch die privatrechtliche Vorschrift, daß die Versicherung den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Fahrnisse nicht übersteigen darf und demgemäß die Ueber- bezw. Doppelversicherung verboten ist. Diese die Vertragsfreiheit einschränkenden Bestimmungen sind in den §§ 1—4 des Regierungsentwurfs im Einzelnen geregelt, während der Entwurf der Ersten Kammer diesbezüglich die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 lediglich aufrecht erhält.

Ihre Kommission hat sich der Anschauung der Großh. Regierung und der hohen Ersten Kammer angeschlossen. Sie erachtet es gleichfalls für wünschenswerth, daß auf die reichsgesetzlich zugelassene und in den meisten Bundesstaaten bestehende landespolizeiliche Kontrole der Fahrnißversicherungsverträge nicht schlechthin verzichtet werde. Es besteht für die Versicherungsgesellschaften kein begründeter Anlaß zur Beschwerde, wenn die Kontrole in der einfachen Weise wie im Entwurf vorgesehen dahin gestaltet wird, daß in der Regel derjenige, welcher Namens der Versicherungsgesellschaft den Vertrag abgeschlossen hat, für verpflichtet erklärt wird, hievon dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde Anzeige zu erstatten. (§ 8 des Entwurfs der Ersten Kammer.) Ebenso ist dagegen nichts zu erinnern, daß von der Festsetzung der Brandentschädigungssumme jeweils die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt werden muß. (§ 9 des Entwurfs der Ersten Kammer.)

Was die privatrechtlichen Einschränkungen der Vertragsfreiheit hinsichtlich der Ueber- und Doppelversicherung betrifft, so ist Ihre Kommission, wiederum in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung und der hohen Ersten Kammer, zu dem Ergebniß gelangt, daß an den Bestimmungen unseres alten Gesetzes von 1840 im Wesentlichen festgehalten werden soll.

Der Umstand, daß das Reich im Begriffe steht, die Regelung des privaten Versicherungsrechts in Angriff zu nehmen, bildet keinen Anlaß, die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes im jetzigen Zeitpunkte außer Kraft zu setzen. Wenn es im Uebrigen auch richtig ist, was gegen diese Vorschriften geltend gemacht wird, daß bei der Feuerversicherung überall nur der nachweisbare, wirkliche Brandschaden ersetzt wird und insofern Ueberversicherungen für den Versicherten nichts Verlockendes haben können, da er sich damit nur höhere Prämienbeträge auferlegt, so ist andererseits die Erfahrungsthatsache unbestreitbar, daß bei Ueberversicherungen die Spekulation auf einen eventuellen Gewinn mit unterlaufen kann, sei es, daß der Versicherte aus Unkenntniß annimmt, daß ihm eintretendenfalls die ganze Versicherungssumme gewährt werden müsse, sei es daß er

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

damit rechnet, daß die Entschädigungssumme im Falle der vollständigen Zerstörung der versicherten Gegenstände in Ermangelung anderer Beweise unter Zugrundelegung der Versicherungssumme würde bemessen werden.

In jedem Falle bilden Spekulationen dieser Art, wenn sie auch bei der heutigen Durchbildung des Versicherungswesens und der eingehenderen Bekanntschaft der Bevölkerung mit den bezüglichen Bestimmungen desselben selten vorkommen mögen, immerhin eine zu beachtende öffentliche Gefahr, welcher entgegenzutreten der Gesetzgeber von heute nicht weniger Veranlassung haben dürfte, als der badische Gesetzgeber von 1840. Auch dann für diese Auffassung angeführt werden, daß das deutsche Handelsgesetzbuch die Ueberversicherung bei der Seeversicherung gleichfalls für unzulässig erklärt hat. (§§ 786 und ff. H.G.B.)

Ihre Kommission ist hiernach mit dem anderen hohen Hause der Ansicht, daß die §§ 4, 5 und 7 (letzterer in seinen Absätzen 1 und 3) des Gesetzes vom 30. Juli 1840, in welchen die bezeichneten Einschränkungen der Vertragsfreiheit geregelt sind, im Wesentlichen aufrecht erhalten werden sollen. Ebenso steht sie auf dem Standpunkt, daß Verträge, welche gegen das Verbot der Ueberversicherung verstoßen, gemäß §§ 134, 139 B.G.B. der Nichtigkeit verfallen; die Bestimmungen in den §§ 10 und 11 des alten Gesetzes, welche in gleicher Weise wie die entsprechenden Vorschriften im Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. März 1852 Ueberversicherungsverträge mit der Wirkung für giltig erklärten, daß die Brandentschädigungen zu Gunsten der Staatskasse konfiszirt wurden, können nicht mehr für sachgemäß erachtet werden.

Auch hinsichtlich der Strafbestimmungen des Entwurfs theilt Ihre Kommission die Auffassung der hohen Ersten Kammer, wie solche in deren Kommissionsbericht auf Seite 5 dargelegt ist.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in der Fassung der hohen Ersten Kammer ist Folgendes zu bemerken:

1. Zu Artikel I und bezw. § 4 des aufrecht erhaltenen Gesetzes vom 30. Juli 1840.

Nach dieser Bestimmung darf die Versicherung den „wahren (gemeinen) Werth" der versicherten Fahrnisse nicht übersteigen. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht angängig sei, den höchsten Werth und auch Liebhaber- (Affektions-)Werthe zur Versicherung zuzulassen; ein praktisches Bedürfniß in dieser Richtung trete vielfach hervor. Auf eine desfallsige Anfrage an die Großh. Regierung erklärte diese, daß die Zulassung von Affektionswerthen zur Versicherung den allgemeinen, in der Wissenschaft und Praxis festgehaltenen Grundsätzen des Versicherungsrechts widerspreche. Auch in der Seeversicherung des Handelsgesetzbuchs sei eine derartige Versicherung nicht zugelassen. Nach allen einschlägigen Gesetzgebungen sei erforderlich, daß es sich um die Sicherung eines wirthschaftlichen Interesses handelt. Auch der Begriff des „wahren" oder „gemeinen" Werthes sei übrigens kein völlig bestimmter. Die Praxis lasse naturgemäß einen gewissen Spielraum zu. Das in Aussicht stehende Reichsgesetz werde jedenfalls auch diese Frage und in Verbindung damit die Ueber- und Doppelversicherung zu regeln haben. Bis dahin empfehle es sich, die bisherige Bestimmung unseres Gesetzes, deren Handhabung im Allgemeinen zu Unzuträglichkeiten nicht geführt habe, beizubehalten.

Nach diesen Erklärungen glaubte Ihre Kommission der bezeichneten Anregung keine weitere Folge geben zu sollen.

2. Zu Artikel II, § 8.

Auf die Anfrage der Kommission, ob die Großh. Regierung für die nach der Bestimmung des § 8 dem Bürgermeister obliegende Amtsthätigkeit eine Gebühr festzusetzen beabsichtige, wurde mitgeteilt, daß dies allerdings der Fall sei. Es sei im Uebrigen eine Revision der bisherigen Gebührenbestimmungen in der Weise geplant, daß bei kleineren Versicherungssummen die Gebühren niedriger und bei größeren progressiv höher angesetzt würden. Jedenfalls würde auch fernerhin dem Rathschreiber, der die Verzeichnisse der Fahrnißversicherungen zu führen habe, eine entsprechende Gebühr hiefür zukommen müssen. Zur Zahlung der Gebühr ist, wie die Kommission annimmt, die Versicherungsgesellschaft verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften“ ist in einer Petition an das hohe Haus gegen die Bestimmung in Absatz 2 des § 8 vorstellig geworden, worin derjenige, welcher Namens der Versicherungsunternehmung den Vertrag abschließt, für verpflichtet erklärt wird, die in § 1 vorgesehene Anzeige beim Bürgermeisteramt zu erstatten. Die Petentin führt des Näheren aus, daß die hiernach dem Generalagenten auferlegte Verpflichtung sich weder aus rechtlichen noch aus praktischen Gründen rechtfertige. Der natürliche Vertreter der Gesellschaft für derartige lokale Verrichtungen sei der Agent der Gesellschaft. Für die Generalagenten, deren Bezirke bei manchen Gesellschaften das ganze Großherzogthum umfassen, bedeute die vorgesehene Anzeigepflicht eine außerordentliche Erschwerung des Geschäftsgangs. Alle übrigen deutschen Bundesstaaten hätten die Anzeigepflicht dem Agenten und nicht dem zum Abschluß der Verträge bevollmächtigten Generalagenten auferlegt.

Ihre Kommission glaubte der Petition nicht stattgeben zu sollen, da es an sich nur folgerichtig ist, daß der verantwortliche Vertreter der Gesellschaft, welcher den Versicherungsvertrag abschließt, auch die vom Gesetz erforderte Anzeige vom Abschluß bewirkt. Da, wie auch in der Petition bemerkt wird, sich der Abschluß des Versicherungsvertrags in der Regel in der Weise vollzieht, daß der Generalagent die Versicherungsurkunde dem Agenten behufs Ausfolgung an den Antragsteller gegen Zahlung der Prämie sammt Nebenkosten übermittelt, so wird auch nichts im Wege stehen, ohne die Gefahr einer erheblichen Geschäfts- oder Kostenvermehrung, dem Agenten gleichzeitig die vom Generalagenten vollzogene Anzeige an das Bürgermeisteramt behufs eventueller Ausfolgung an letzteres zu übersenden. Die Verantwortung hiefür der Behörde gegenüber trifft allerdings den Generalagenten.

3. Zu Artikel II. § 12.

Die hier vorgesehene Bestimmung, daß Feuerversicherungsgesellschaften durch landesherrliche Verordnung zu Beiträgen für Zwecke des Feuerschutzes angehalten werden können, war dem bisherigen Gesetze fremd. Zu deren Begründung wird auf die Regierungsvorlage Seite 10 und den Kommissionsbericht der hohen Ersten Kammer Seite 6 Bezug genommen. Auch gegen diese Vorschrift sind die vereinigten Feuerversicherungsgesellschaften vorstellig geworden; indem sie darauf hinweisen, daß ein Bedürfniß zu derselben im gegenwärtigen Augenblick nicht bestehe, da die Vereinbarung zwischen den Gesellschaften und dem Verwaltungsrath der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse, der Kasse jährlich 6 Pfennig pro 10000 M. Versicherungssumme zu zahlen, noch bis zum 1. Mai 1905 fortbestehe. Die Vorschrift stehe auch als eine steuerrechtliche nicht im Zusammenhang mit den übrigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Ihre Kommission konnte diese Einwendungen mehr formaler Art nicht für begründet erachten. Entscheidend ist für die Kommission, daß die Vorschrift materiell gerechtfertigt erscheint und auch in anderen Bundesstaaten, so in Hessen und Bayern, eine ähnliche Vorschrift besteht; auch haben bisher schon die Gesellschaften kein Bedenken getragen, solche Beiträge in ihrem eigenen Interesse freiwillig zu leisten.

Eine zu dem Gesetzentwurf den beiden Kammern zugegangene Vorstellung der Handelskammer für den Kreis Mannheim richtete sich gegen die Bestimmungen in den §§ 2, 8 und 9 der Regierungsvorlage und vertritt die Auffassung, daß ein Anlaß zu einem gesetzgeberischen Vorgehen wohl überhaupt nicht vorliege. Im Einzelnen darf auf die ausführliche Darlegung in der Petition selbst verwiesen werden. Ihre Kommission nimmt zu den von der Petentin geltend gemachten Bedenken denselben Standpunkt ein, wie die hohe Erste Kammer. (Kommissionsbericht Seite 5.)

In einer nach Einbringung des Gesetzes an die Großh. Regierung gerichteten, von dieser der Kommission zur Kenntniß gebrachten Eingabe einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche von ihren Mitgliedern Vorschuß-Prämien erheben, die Bruttoprämieneinnahme, nach deren Höhe die Beiträge zu berechnen sind, sich wohl nur nach Abzug der an die Mitglieder zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnantheile verstehen könne. Die Großh. Regierung erachtet diese Auffassung als zutreffend, und Ihre Kommission hat sich hiemit gleichfalls einverstanden erklärt. Einer besonderen Bestimmung im Gesetze bedarf es hierwegen nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf eine Anfrage an die Großh. Regierung, ob es nicht angezeigt erscheine, aus Anlaß dieser Gesetzesvorlage die Streitfrage zu entscheiden, ob nicht auch den Gemeinden gemäß § 72 der Gemeindeordnung das Recht zustehe, die Feuerversicherungsgesellschaften zur Beitragsleistung für besondere Feuerschutzeinrichtungen heranzuziehen, wurde Seitens der Großh. Regierung erklärt, daß die bezeichnete, nach ihrer Ansicht zu verneinende Frage mit der Gemeindeordnung im unmittelbaren Zusammenhang stehe und nur im Rahmen der letzteren eine sachgemäße gesetzgeberische Behandlung erfahren könne. Es sei übrigens beabsichtigt, aus den gemäß § 12 des vorliegenden Entwurfs geleisteten Beiträgen nicht nur an bedürftige, sondern auch an leistungsfähige Gemeinden, welche besondere Aufwendungen für Löscheinrichtungen machen, entsprechende Beihilfen zu gewähren.

Ihre Kommission glaubte hiernach von weiteren Anträgen in dieser Frage absehen zu sollen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Kommission im Anschluß an die bezügliche Verhandlung auf dem letzten Landtag auch die Frage einer staatlichen Zwangs-Mobilarversicherung in den Bereich ihrer Erörterung gezogen und die Großh. Regierung um Bekanntgabe ihrer Stellungnahme zu dieser Frage ersucht hat. Die Erklärung der Großh. Regierung ging dahin, daß sie aus den Erwägungen, welche in der Sitzung des hohen Hauses vom 23. Juni 1890 von dem damaligen Minister des Innern dargelegt wurden, dem Projekte einer staatlichen Mobiliarversicherung auch ihrerseits ablehnend gegenüberstehe. Der Gedanke einer solchen Staatsanstalt möge theoretisch vertretbar sein, allein die praktische Durchführung biete die größten Schwierigkeiten. Es müßte ein weiterer umfangreicher Beamtenapparat geschaffen werden und ob der Staat dabei dasselbe leisten könne wie die Privatunternehmungen, sei zweifelhaft. Eine billige Gebäudeversicherung garantire bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse noch keine billige Fahrnißversicherung. Es sei auch fraglich, ob unsere Bevölkerung sich damit befreunden könnte, daß staatliche Versicherungsbeamte, was bei der Mobiliarversicherung nicht zu vermeiden wäre, in die privaten Verhältnisse des Einzelnen Einblick nehmen.

Ihre Kommission hat im Hinblick auf diese Erklärung der Großh. Regierung von einer weiteren Beschlußfassung in dieser Frage Abstand genommen.

Der Schlußantrag Ihrer Kommission geht dahin:

Das hohe Haus wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der hohen Ersten Kammer die Zustimmung ertheilen;

2. die eingegangenen Petitionen durch Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 58.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimen Rath Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Oberschulrathsdirektor Geheimen Rath Dr. Arnsperger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Mai 1902.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern, welche wegen fehlenden oder mangelhaften Hör- und Sehvermögens nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892), eine diesem Unterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen.

§ 2.

Zur Erleichterung der Ausbildung solcher Kinder werden von dem Staat Anstalten — Taubstummenanstalten, Blindenanstalten — gehalten, in welchen die Kinder, sofern sie an sich bildungsfähig und von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bezeichneten Art frei sind, Unterricht und Verpflegung erhalten können.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

§ 3.

Auf die Errichtung von Privat-, Lehr-, und Erziehungsanstalten für Kinder der in § 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften im siebenten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechende Anwendung.

Die Unterweisung solcher Kinder durch Privatunterricht muß im Wesentlichen das in § 1 bezeichnete Maß der Ausbildung gewährleisten. Sie ist den Schulbehörden anzuzeigen. Den letzteren bleibt vorbehalten, die Kinder von Zeit zu Zeit zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, Kinder der in § 1 bezeichneten Art beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht bei der Ortsschulbehörde anzumelden.

Zuwiderhandlungen hiegegen unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

§ 5.

Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder (§ 1) erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren; dieselbe beginnt jeweils mit dem Anfang des Schuljahres an Ostern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr vollenden.

Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr, in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden; andererseits kann die Aufnahme von Kindern, welche in der Entwickelung zurückgeblieben sind, bis zum Beginn des dem zurückgelegten zehnten Lebensjahr folgenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit soll die Entlassung von Zöglingen nur erfolgen wenn dieselben in kürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1) erreicht und das volksschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

§ 6.

Ein Zwang zur Verbringung eines Kindes in eine Anstalt kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeübt werden.

Ueber die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt (§ 2) sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus der Anstalt beschließt die Oberschulbehörde.

Im Uebrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Verordnung geregelt.

§ 7.

Für jeden in eine staatliche Taubstummen- bezw. Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten:

1. die Kosten der Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien sowie jene der Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt;
2. die Kosten der Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung u. s. w. beim Eintritt in die Anstalt;
3. Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung.

Die gemeinsame Verpflegung in der Anstalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Verköstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern u. s. w., Stellung der Schulbedürfnisse der Zöglinge, ärztliche Behandlung, soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erkrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erkrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

§ 8.

Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag durch das Unterrichtsministerium, und zwar für alle Anstalten der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art gleichhoch festgesetzt. Der Festsetzung ist der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen Aufwandes der Anstalten für die in § 7 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zugrunde zu legen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei bleibt jedoch außer Ansatz der Aufwand

a) für Beschaffung und bauliche Unterhaltung sowie für Beleuchtung und Heizung der Anstaltsgebäude und aller Zubehör derselben;

b) für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten;

c) für die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Beitrages und die Festsetzung des hiefür maßgebenden Zeitraumes von 10 Jahren bleibt der Verordnung überlassen.

§ 9.

1. Für die in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:

a) aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstaltserziehung (§ 5) anfallenden, ohne Angriff des Vermögensgrundstocks verfügbaren Erträgnisse, sowie etwaige weitere dem Zögling aufgrund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünfte;

b) unterhaltspflichtige Verwandte, sofern sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird.

2. Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Vergütungen (§ 7) ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes — von der Gemeinde aufzubringen, in der das betreffende Kind am 1. Mai des Jahres, in dem es das Alter der Schulpflicht erreicht, seinen Unterstützungswohnsitz hat, bezw. falls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großherzogtums ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln, so hat die Großh. Staatskasse für die Kosten aufzukommen.

§ 10.

1. Der Anstalt gegenüber tritt die Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) für den vollen Umfang der in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen ein, sofern die Erträgnisse aus eigenem Vermögen des Zöglings zur (vollen) Bestreitung jener Kosten nicht ausreichen und eine leistungsfähige Person der Anstalt gegenüber die Zahlungspflicht für den vollen Betrag nicht übernimmt.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffentlich-rechtlichen Verband (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) endgiltig die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 7 und 9) für das in eine Anstalt (§ 2) aufzunehmende oder aufgenommene Kind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, kann durch die Oberschulbehörde, mit der Wirkung der einstweiligen Vollstreckbarkeit, vorschüßliche Zahlung derjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Kind zu dem in § 9 Ziffer 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt sich befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Feststellung des endgiltig verpflichteten Verbands dieser den vorschüßlich Zahlenden vollen Ersatz zu leisten.

§ 11.

Dem gemäß § 10 Ziffer 1 (bezw. Ziffer 2 Absatz 2) der Anstalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbande sowie im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

§ 12.

1. Von demjenigen Aufwand für Verpflegung eines in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt aufgenommenen Zöglings (§ 7 Ziffer 3), für welchen ein nach § 9 Ziffer 2 Absatz 1 und § 10 dieses Gesetzes zahlungspflichtiger Verband (Gemeinde oder Kreis) nicht Ersatz nach § 11 erhält, bleibt vorweg ein Dritteil der Staatskasse zur Last.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Ist der zahlungspflichtige Verband eine Gemeinde, so kann diese auch die übrigen zwei Dritteile ganz oder teilweise nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 bis 80 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Weise auf die Staatskasse überwälzen, daß sie dieselben dem in § 73 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Schulaufwand beischlägt.

Dabei hat im Laufe der zehnjährigen Periode (§ 80 des Elementarunterrichtsgesetzes) auf Antrag der Gemeinde oder der Vertreter der Staatskasse eine neue Festsetzung einzutreten, wenn die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages aufgrund dieses Gesetzes für die Gemeinde erstmals entsteht, aufhört oder in ihrem Umfang verändert wird.

§ 13.

1. Ersatzpflichtig für die von einem öffentlichen Verbande (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) oder im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Vermögen gelangt, sowie dessen Nachlaß, wenn nicht pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Vermögen zur Bestreitung des standesmäßigen Lebensunterhaltes bedürfen.

2. Der Ersatzanspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

§ 14.

Hinsichtlich der Forderungen der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten aufgrund des § 7, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband geltend zu machen sein, kommen die Bestimmungen über Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

§ 15.

Hinsichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 3 Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, solange für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistesbeschaffenheit entsprechend eingerichtete Staatsanstalten nicht errichtet sind, an deren Stelle im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind.

Voraussetzung hiefür ist, daß die Aufnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolgt, welche den zur Zahlung Verpflichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstummen- oder Blindenanstalten nach den §§ 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

§ 16.

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden einschließlich des Staates auf Uebernahme der in § 7 bezeichneten Kosten sowie Ansprüche dieser Verbände an die in §§ 11 bezw. 9 und 13 bezeichneten Personen entscheiden die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (§§ 10 Ziffer 2 Absatz 2, 11, 12 Ziffer 1, 13).

§ 17.

Auf Anstalten der in § 2 oder der in § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Kreisverbänden oder anderen Körperschaften errichtet und unterhalten werden, finden neben den Bestimmungen des § 118 auch jene des § 94 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder der Kreisverband, deren Unternehmen die Anstalt ist, die in Absatz 2 daselbst bezeichneten Leistungen zu übernehmen haben.

Ueberdies kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Kosten der Unterhaltung der Anstalt, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Unterricht in derselben unentgeltlich ist, ein jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleistet werden.

§ 18.

Die Aufnahme blinder und taubstummer Kinder, welche nichtbadische Staatsangehörige sind, aber im Gebiet des Großherzogtums ihren dauernden Aufenthalt haben, in eine staatliche Blinden- oder Taubstummenanstalt darf nur stattfinden, wenn die Zahlung des in § 8 bezeichneten Verpflegungsbeitrages sicher gestellt ist.

§ 19.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie das Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I.

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bestimmt in § 3:

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.

Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

Das Gesetz unterscheidet hiernach zwischen Kindern, die für den Unterricht, wie er in der Volksschule ertheilt wird, nicht empfänglich sind, und solchen, die zwar ihre Ausbildung in der Volksschule erhalten könnten, deren Zusammensein mit den übrigen Kindern aber eine Gefahr für die Gesundheit oder Sittlichkeit der letzteren in sich schließen würde.

Zu der ersten Kategorie gehören die taubstummen, blinden und schwach- bezw. blödsinnigen, zur zweiten die sittlich verwahrlosten und epileptischen Kinder.

Nur bezüglich der ersteren ist im Gesetz vorgesehen, daß die Fürsorge für ihren Unterricht durch ein Spezialgesetz geregelt werden soll.

Was die zweite Kategorie angeht, so war bei Erlassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 hinsichtlich der sittlich Verwahrlosten bereits durch das Gesetz über die Zwangserziehung vom 4. Mai 1886 die gesetzliche Grundlage für eine besondere Erziehungsfürsorge geschaffen.

Für die epileptischen Kinder dagegen, für welche, zumal in Rücksicht auf die Möglichkeit späterer vollständiger Heilung, das Bedürfniß nach einem entsprechenden Ersatz des Volksschulunterrichts nicht minder groß ist, als bei den übrigen unter § 3 E. U. G. fallenden Kindern, ist eine besondere Unterrichtsfürsorge bis jetzt in keinem Gesetz vorgesehen. Diese Lücke soll durch das vorliegende Gesetz ergänzt werden.

Dasselbe hat sonach Vorsorge zu treffen für die gesonderte Unterrichtung und Erziehung der taubstummen, blinden, schwach- bezw. blödsinnigen und epileptischen Kinder. Dabei mußte jedoch die Thatsache, daß zur Unterrichtung und Verpflegung der Taubstummen und Blinden besondere Staatsanstalten bestehen, während die Unterbringung der schwachsinnigen und epileptischen Kinder dermalen nur in Privatanstalten erfolgen kann, naturgemäß dazu führen, die in erster Reihe für Blinde und Taubstumme gegebenen Vorschriften auf Schwachsinnige und Epileptische nur mit gewissen Einschränkungen für anwendbar zu erklären.

II.

In § 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß jedes Kind während des schulpflichtigen Alters einen entsprechenden Unterricht zu erhalten habe; diesen Grundsatz wiederholt der Entwurf in Anwendung auf Taubstumme und Blinde, die an dem gewöhnlichen Unterricht der Volksschule nicht theilnehmen können und darum nach § 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht zum Besuch der Volksschule auch nicht anzuhalten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 15 wird sodann dieser Grundsatz durch die Bezugnahme auf § 1 auch für Schwachsinnige wiederholt. Für die Epileptischen bedarf es einer besonderen Hervorhebung desselben an sich nicht, da das Gesetz über den Elementarunterricht für diese eine gesetzliche Befreiung vom Besuch der Volksschule nicht statuirt.

Den hieraus resultirenden Verpflichtungen können die Eltern und deren Stellvertreter bezüglich der nicht vollsinnigen Kinder gerade wie bezüglich der vollsinnigen durch private Unterrichtung, durch Benützung privater Unterrichtsanstalten oder durch die Inanspruchnahme der vom Staate eingerichteten Bildungsanstalten nachkommen.

Was die letzteren angeht, so ergibt sich aus dem Umstande, daß sie nur an einzelnen Orten des Landes errichtet werden können, von selbst die Nothwendigkeit, Veranstaltungen zur Verpflegung von Zöglingen, die nicht etwa in dem betreffenden Orte wohnen oder bei einzelnen Familien in demselben untergebracht sind, zu treffen. Der Besuch des Unterrichts durch auswärts, d. h. außerhalb der Anstalt Wohnende ist unentgeltlich.

Ein Zwang zum Besuch der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten ist in dem vorliegenden Entwurf im Gegensatz zu dem früheren Entwurf nicht festgesetzt. Der Grund hiefür liegt in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, das in § 1631 dem Vater das Recht einräumt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das hierin eine Beschränkung nur insoweit (§ 1666) eintreten läßt, als, wenn durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet wird, das Vormundschaftsgericht dessen Verbringung in eine geeignete Familie oder eine Besserungsanstalt zum Zweck der Erziehung anordnen kann. Steht das Kind unter Vormundschaft, so kann das Vormundschaftsgericht eine solche Maßregel ohne Weiteres anordnen. (§ 1838.)

In vielen, ja sogar in den meisten Fällen wird die Nichtverbringung eines taubstummen oder blinden Kindes in eine Anstalt als eine Vernachlässigung seiner Erziehung zu beurtheilen sein und daher dem Vormundschaftsgericht Anlaß zum Einschreiten und zur Anordnung der zwangsweisen Verbringung in eine Anstalt bieten können.

In Rücksicht hierauf steht wohl nicht zu befürchten, daß die Weglassung des ursprünglich — unter dem früheren Recht — vorgesehenen Anstaltszwanges aus dem Gesetz dessen Durchführung ungünstig beeinflussen wird.

Die Bildungszeit ist im Anschluß an die Bestimmungen über die Dauer der Schulpflicht der vollsinnigen Kinder auf 8 Jahre festgesetzt. Entsprechend der im allgemeinen rückständigen Entwickelung nicht vollsinniger Kinder soll mit der Anstaltsbildung in der Regel erst mit dem 8. Lebensjahr begonnen werden. Ein Zwang zum Verbleiben in der Anstalt während 8 Jahren wird allerdings, abgesehen von dem Einschreiten der Vormundschaftsbehörde, nicht ausgeübt werden können. Es ist aber nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht daran zu zweifeln, daß Eltern und deren Stellvertreter, wenn sie erst einmal die Früchte der Anstaltserziehung an ihren Kindern erfahren haben, deren Verbleiben in der Anstalt bis zum Ende der Ausbildung nicht beanstanden werden.

Eine im Vergleich zu bisher weitergehende Fürsorge für Taubstumme und Blinde durch Festsetzung einer Unterrichts- und Erziehungspflicht ist schon auf früheren Landtagen wiederholt anerkannt worden; sie rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß ein Theil dieser unglücklichen Geschöpfe den für ihre sittlich-religiöse Bildung und ihr späteres Fortkommen unentbehrlichen Unterricht seither nicht erhalten hat. Nach den von der Oberschulbehörde in den Jahren 1890, 1896 und 1900 veranstalteten Erhebungen über die Zahl der nicht in einer Anstalt untergebrachten und sonach der geordneten Erziehung und Unterrichtung entbehrenden taubstummen und blinden Kinder im schulpflichtigen Alter betrug die Zahl: a. der Taubstummen: 1890 88, 1896 118, 1900 105, b. der Blinden: 1890 15, 1896 34, 1900 24.

Nach den Erhebungen vom Jahr 1900 hat die Zahl der Blinden in den letzten Jahren etwas abgenommen, während die der Taubstummen sich ungefähr gleich geblieben ist. Unter den 105 Taubstummen im Jahr 1900 sind 8, welche in einer Anstalt untergebracht waren, sich zur Verpflegung und Erziehung in einer solchen aber nicht eigneten und deshalb nachträglich wieder entlassen werden mußten. Von den verbleibenden 97 Taubstummen wird ein Theil in den Hilfsklassen, wie sie in den großen Städten eingerichtet sind, ihren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterricht erhalten können, sodaß die Zahl der Zöglinge, für die Gelegenheit zur Unterbringung in einer Anstalt weiterhin zu schaffen wäre, etwa 80 bis 90 betragen würde. An Blinden wird sich eine Erhöhung der Anstaltszöglinge um etwa 20 bis 30 ergeben. Eine genauere Fixirung des Zuganges an Taubstummen und Blinden ist bei den Schwierigkeiten, welche deren Feststellung, besonders in den großen Städten, bietet und bei den erheblichen Unterschieden, wie sie in den einzelnen Jahren namentlich bei den Blinden sich zeigen, nicht möglich. So betrug z. B. die Zahl der in's schulpflichtige Alter eingetretenen Blinden im Jahre 1895: 10, 1897: 9, 1896: 8; in den Jahren 1894 und 1899 nur je 3 und 1900 nur 1.

III.

Der Grund für die Vernachlässigung der Erziehung nicht vollsinniger Kinder ist in der weitaus größten Zahl der Fälle nicht in einem Mangel an Einsicht oder an gutem Willen auf Seiten der Eltern oder Fürsorger, sondern in deren wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu suchen.

Erheblichere Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn die Eltern, ohne arm im Sinne der Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege zu sein, doch nicht mehr, als das für ihren und ihrer Familie Unterhalt Nothdürftigste besitzen bezw. erwerben. In solchen Fällen können oft die Eltern sich nicht entschließen, für die Erziehung des blinden oder taubstummen Kindes auf Kosten der übrigen Kinder ein zwar an sich mäßiges, aber für ihre wirthschaftlichen Verhältnisse gleichwohl sehr hohes Opfer zu bringen oder sie nehmen Anstand, die vielfach auch nicht leistungsfähige Gemeinde um eine Unterstützung anzugehen oder eine solche von der Gemeinde anzunehmen.

Von besonderer Bedeutung ist bei dieser Sachlage die Regelung der Kostenfrage.

Der Entwurf stellt hierüber in den §§ 7 bis 14 folgende Grundsätze auf:

1. In erster Reihe ist die Bestreitung der Kosten naturgemäß Sache des Zöglings und seiner ernährungspflichtigen Angehörigen.

Dabei sollen — soweit es sich um das eigene Vermögen des Zöglings handelt — nur dessen Erträgnisse in Anspruch genommen werden, um ihn nicht durch Aufzehrung des Kapitalvermögens der für sein weiteres Fortkommen nothwendigen Mittel zu berauben; etwaige Unterhaltspflichtige sollen aber nur insoweit beigezogen werden, als sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird.

Sind diese zunächst Verpflichteten in der Lage, für die gesammten Kosten aufzukommen, so tritt ein Bedürfniß nach Inanspruchnahme anderweiter Mittel nicht ein.

2. Hat dagegen der Zögling kein Vermögen und auch keine unterhaltspflichtige Verwandte oder sind die Erträgnisse seines eigenen Vermögens und die Leistungen etwaiger Unterhaltspflichtiger zur Bestreitung der Kosten für die Unterbringung in einer Anstalt nicht ausreichend, so ist die Durchführung des Gesetzes davon abhängig, daß die Kosten ganz oder theilweise von einem öffentlich-rechtlichen Verband übernommen werden. Die bestehende Gesetzgebung weist dabei zunächst auf die Armenverbände hin, deren Verpflichtung, für „Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder Sorge zu tragen" (§ 18 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870) nach Theorie und Praxis unwidersprochen auch auf die Unterbringung nicht vollsinniger Kinder in den für ihre Erziehung und Erwerbsbefähigung eingerichteten staatlichen Anstalten sich erstreckt. Dazu kommt das besondere Interesse, welches die Armenverbände daran haben, daß diese unglücklichen Kinder durch entsprechende Erziehung und Anleitung in den Stand gesetzt werden, sich ihren Unterhalt später selbst zu beschaffen, ohne auf die Unterstützung der öffentlichen Armenpflege angewiesen zu sein.

Dieses letztere Moment giebt den Leistungen für taubstumme und blinde Kinder einen eigenthümlichen Charakter, insofern es dieselben gewissermaßen als Aufwendungen kennzeichnet, die übernommen werden zur Versicherung des Kindes gegen spätere dauernde Erwerbsunfähigkeit und die hieraus sich ergebende Unterstützungslast. Dieses Moment tritt besonders hervor bei denjenigen Kindern, deren Eltern, ohne „arm" zu sein im Sinne der Armengesetzgebung, doch nicht die nöthigen Mittel besitzen, ihren Kindern die zur Erwerbsbefähigung erforderliche Ausbildung zu theil werden zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In solchen Fällen könnte den Leistungen eines Armenverbandes rechtlich nicht die Bedeutung einer Armenunterstützung mit den sich hieraus für den Empfänger ergebenden Beschränkungen seiner politischen und bürgerlichen Rechte zukommen, und es müßte dies, wenn die Beitragspflicht den Armenverbänden auferlegt würde, ausdrücklich festgestellt werden. Dadurch würde aber in das Gesetz ein Widerspruch hineingetragen, insofern den Armenverbänden Leistungen zugewiesen würden, von denen das Gesetz selbst erklären müßte, daß sie nicht armenrechtlicher Natur seien. Diesem Bedenken ist im Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß als haftbar für die Kosten der Anstaltserziehung nicht die Armenverbände erklärt werden, sondern die Gemeinde, in der das betreffende Kind den Unterstützungswohnsitz hat, beziehungsweise der Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes für dasselbe einzutreten hätte. Materiell wird sonach an dem dermalen geltenden Recht im Wesentlichen nichts geändert werden; nur in formeller Beziehung wird in Bezug auf die Benennung des zahlungspflichtigen Rechtssubjektes eine Aenderung eintreten.

Dem entsprechend soll auch daran festgehalten werden, daß die einmal begründete Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes für die ganze Dauer der Anstaltserziehung bestehen bleibt, sofern nicht eine Aenderung in den Vermögens- bezw. Erwerbsverhältnissen des Zöglings oder seiner Ernährungspflichtigen eintritt, welche den Wegfall der Unterstützungspflicht begründet.

Als hiefür maßgebenden Zeitpunkt bestimmt das Gesetz den Beginn der Schulpflichtigkeit des betreffenden Zöglinges bezw. da das Elementarunterrichtsgesetz einen bestimmten Tag hiefür nicht kennt, den 1. Mai des ersten Schulpflichtjahres.

Handelt es sich um badische Staatsangehörige, bezüglich deren einem nichtbadischen Armenverband die Unterstützungspflicht obliegt, bei denen sonach das Interesse der einheimischen Gemeinden und Kreise an der Erziehung zur Erwerbsbefähigung kein aktuelles ist, so erscheint die Uebernahme des gesammten Aufwandes auf die Staatskasse gerechtfertigt.

3. Zur Erleichterung der Gemeinden und Kreise sieht der Entwurf vor, daß diesen ein Drittheil des von ihnen zu machenden Aufwandes durch Uebernahme auf die Staatskasse erlassen werde. Des weiteren sollen die Gemeinden befugt sein, den nach Abzug dieses Drittheils weiter verbleibenden Theil des Aufwandes als Schulaufwand im Sinne des § 73 Elementarunterrichtsgesetz zu behandeln und mit den dort unter a, b, c, bezeichneten Aufwendungen nach Maßgabe des § 75 Elementarunterrichtsgesetz auf die Staatskasse zu überwälzen. Die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden beträgt dermalen 744. Diese Behandlungsweise rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß es sich für die Gemeinden um Auslagen handelt, die ähnlich wie der Schulaufwand im Interesse der Erziehung und Schulbildung ihrer Jugend kraft gesetzlicher Vorschrift von ihnen übernommen werden müssen.

IV.

Zur Beurtheilung der finanziellen Wirkungen des Gesetzes wurde auf Grund der Rechnungsergebnisse der z. Zt. bestehenden 2 Taubstummenanstalten und der Blindenanstalt aus den Schuljahren 1890/91 bis mit 1899/1900 die anliegende Berechnung aufgestellt.

Anlage.

Die Zahl der Zöglinge im Durchschnitt dieser 10 Jahre betrug 235. Der jährliche Verpflegungsbeitrag für einen Zögling berechnet sich bei Beschränkung auf die in § 7 Absatz 2 und § 8 des Entwurfs bezeichneten Ausgabepositionen auf 210 ℳ jährlich. An dem für die gleiche Periode berechneten Gesammtverpflegungsaufwand von jährlich 49 382 ℳ

	haben bisher getragen:	werden nach § 12 des Entwurfs künftig tragen:
a. die Zöglinge und deren Ernährungspflichtige . .	13 734 ℳ	13 734 ℳ
b. die Gemeinden	23 940 „	16 668 „
c. die Kreise	2 014 „	1 342 „
d. die Staatskasse	9 694 „	17 668 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag (Staatskasse) . .	9 694 M.	17 668 M.
Dazu kommt noch als Aufwand der Staatskasse die Differenz zwischen dem wirklichen Verpflegungsaufwand für einen Zögling mit jährlich 240 M. und dem der Berechnung zu Grunde gelegten Satz von 210 M. mit 235 × 30 = .	7 050 „	7 050 „
sodaß der Beitrag der Staatskasse sich erhöht auf . . .	16 744 M.	24 718 M.
Der Mehraufwand für die Staatskasse infolge der beantragten Neuordnung würde hiernach betragen rund		8 000 M.
dazu käme noch der Mehraufwand infolge der Vermehrung der Zöglinge um ungefähr 125 mit $\frac{24\,718 \times 125}{235}$ = ...	13 148 M.	13 148 M.
sodaß der Gesammtaufwand der Staatskasse für die Verpflegung betragen würde .	37 866 M.	
sonach gegenüber dem bisherigen Aufwand mehr		21 148 M.

Der Aufwand, den der Staat für einen Zögling zu machen hätte, würde sich hiernach auf 105 M., sonach auf die Hälfte des Verpflegungsbeitrags von 210 M. belaufen. Für Kreise und Gemeinden, welche keinen Staatsbeitrag zu ihrem Schulaufwand beziehen, würde sich der Betrag auf 140 M. stellen, während bisher der normale Beitrag für solche Verbände 150 – 225 M. betrug.

An dem Gesammtaufwand würden künftighin Gemeinden und Kreise mit etwa 32 %, der Staat mit 44 % betheiligt sein, während an diesem Aufwand der Staat bisher etwa 30 %, die übrigen öffentlichen Verbände 46 % zu tragen hatten.

Durch die Uebernahme eines im Vergleich zu bisher größeren Theils der Kosten auf den Staat soll der Anreiz, von der gebotenen Gelegenheit zur Anstaltserziehung Gebrauch zu machen, im Interesse der erziehungsbedürftigen taubstummen und blinden Kinder verstärkt werden.

Bei der Bemessung des für den Staat sich voraussichtlich ergebenden Mehraufwandes darf übrigens nicht außer Acht gelassen werden, daß die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden im Steigen begriffen ist, daß gerade diejenigen Gemeinden, aus denen bisher die Kinder nicht in die Anstalten gekommen sind, zu den minder leistungsfähigen und darum vorzugsweise wohl auch staatsbeitragsberechtigten gehören werden und daß überdies künftighin der Staat in einer Reihe von Fällen primär für den Aufwand der Anstaltsverpflegung aufzukommen hat.

Die vorhandenen Anstaltsräume werden dem vermehrten Zugang an blinden und taubstummen Kindern nicht genügen. Für eine Erweiterung der Blindenerziehungsanstalt sind die erforderlichen Mittel bereits in dem Staatsvoranschlag der Jahre 1902/03 — Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Außerordentlicher Etat, Titel X § 29 Seite 56/57 — vorgesehen. Für die Unterbringung der weiteren taubstummen Kinder soll zunächst ein Provisorium eingerichtet werden.

Die Anforderung der Mittel für den Neubau einer weiteren Taubstummenanstalt soll dann bis zur nächsten Budgetperiode zurückgestellt werden. Die Ausführung dieses Projektes hätte selbstverständlich auch eine entsprechende Vermehrung des Anstaltspersonals zur Folge. Sieht man hiefür sowie für die sonstigen, den Anstalten zur Last bleibenden Auslagen einen Betrag von etwa 40 000 M. vor, so wird sich aus der Durchführung des Gesetzes für Taubstumme und Blinde für die Staatskasse ein jährlicher Mehraufwand von etwa 60 000 M. ergeben.

V.

Da für die schwachsinnigen und epileptischen Kinder sich unter Umständen eine geordnete Erziehung wie für die Taubstummen und Blinden nur durch die Aufnahme in eine Anstalt erreichen läßt, staatliche Anstalten für solche Kinder aber nicht bestehen, sieht das Gesetz die Möglichkeit eines entsprechenden Beizuges von Staat, Gemeinde und Kreis zur Deckung der für die Unterbringung eines solchen Kindes in einer inländischen Privatanstalt etwa nothwendig werdenden Aufwendungen im Rahmen der für die Kinder in den staatlichen Anstalten zu machenden Leistungen vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Solche Privatanstalten bestehen für Schwachsinnige und Epileptische in Herthen, für erstere allein in Mosbach, für letztere allein in Kork.

Wenn und insoweit diese Anstalten für einen Zögling einen höheren als den für die staatlichen Anstalten normalen Beitrag in Anforderung bringen sollten, könnte eine entsprechende Ermäßigung durch Gewährung eines Staatsbeitrages herbeigeführt werden. Gemeinde und Kreise hätten für den Fall der Unterbringung von Epileptischen und Schwachsinnigen in diesen Anstalten der Staatskasse gegenüber die gleichen Vergünstigungen wie bei der Verbringung ihrer Angehörigen in Taubstummen- oder Blindenanstalten.

Nach einer im Jahre 1890 veranstalteten Erhebung betrug die Gesammtzahl der epileptischen Kinder damals 208.

Davon besuchten die Volksschule 128 — darunter 56 in großen Städten —; in einer Anstalt waren untergebracht 21 und ohne jede Unterrichtung blieben 59. Da die epileptischen Schüler in großen Städten, sofern dies noch nicht geschehen, in Hilfsklassen vereinigt werden können, bei manchen Schülern überdies die Krankheit in so langen Zwischenräumen oder so mild auftritt, daß ein Ausschluß aus der Schule überhaupt nicht oder nur zeitweise nothwendig erscheint, würde sich die Zahl der epileptischen Kinder, für welche auf Grund des Gesetzes Fürsorge zu treffen wäre, auf etwa 100 ermäßigen. Diese Zahl wird auch jetzt noch als zutreffend bezeichnet werden müssen, da unter den 123 Kindern, die inhaltlich der Erhebungen vom Jahr 1900 in den Schuljahren 1893/94 bis 1900/01 als epileptisch am Unterricht der Volksschulen nicht theilnahmen bezw. von demselben ausgeschlossen waren, eine größere Anzahl wohl nur vorübergehend der Schule fernblieb.

VI.

Die aus dem Gesetz für und gegen die Staatskasse, die Gemeinden, Kreise und einzelne Personen sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen sind öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegen der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte (§ 16); dahin gehören:

1. Die Ersatzansprüche der Gemeinden, Kreise und des Staates — im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 — gegen den Anstaltszögling und seine Ernährungspflichtigen auf Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Anstaltserziehung.
2. Die Ersatzansprüche der Gemeinden und Kreise wegen Uebernahme der Kosten durch andere Gemeinden, Kreise und im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 durch den Staat.
3. Die Ersatzansprüche der Gemeinden, Kreise und — im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 — des Staates an den früheren Zögling auf gänzlichen oder theilweisen Rückersatz der für ihn gemachten Aufwendungen.
4. Die Festsetzung des nach § 12 Ziffer 1 von der Staatskasse zu übernehmenden Drittheils am Aufwand der Gemeinden und Kreise.

Die Entscheidungen der Oberschulbehörde auf Grund des § 12 Ziffer 2 unterliegen der Anfechtung durch Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884, jene auf Grund des § 10 Ziffer 2 aber nur der Anfechtung nach § 4 Ziffer 2 bezw. Absatz 2 bis 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884.

VII.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 2. Durch die Errichtung von Anstalten für Blinde und Taubstumme soll den Eltern solcher Kinder, beziehungsweise deren Stellvertretern die Möglichkeit geboten werden, der in § 1 festgesetzen Verpflichtung in einer für die Erziehung der Kinder besonders förderlichen und für sie selbst möglichst billigen Weise zu genügen.

Von der Aufnahme in solche Anstalten sind diejenigen Schüler ausgeschlossen, die noch an einem weiteren körperlichen, geistigen oder sittlichen Defekt leiden und daher einer besonderen Abwartung oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beaufsichtigung bedürfen, da eine solche mit dem Zweck und der Einrichtung dieser Anstalten nicht im Einklang stände.

Das Unterrichtsziel geht über den Rahmen der Volksschule insofern hinaus, als die Zöglinge der oberen Jahrgänge auch eine sie für das praktische Leben befähigende Ausbildung in passenden Handarbeiten erhalten sollen.

Zu § 3. Eines besonderen Ausspruches, daß die Unterrichtung in einer Privatanstalt zulässig und daß zur privaten Unterrichtung eines taubstummen oder blinden Kindes die besondere Genehmigung der Schulbehörden erforderlich sei — wie dies bezüglich der vollsinnigen Kinder im Elementarunterrichtsgesetz vorgesehen ist — bedarf es nicht, da das Gesetz eine Bestimmung dahin, daß der in § 1 festgestellten Verpflichtung durch den Besuch einer staatlichen Bildungsanstalt zu entsprechen sei, nicht enthält.

Dagegen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Unterbringung taubstummer oder blinder Kinder in einer Privatanstalt, sowie bei privater Unterweisung die in § 1 bezeichneten Ziele wenigstens annähernd erreicht werden.

Auch haben sich Eltern taubstummer und blinder Kinder darüber, wie sie ihrer Verpflichtung zu deren Unterrichtung nachkommen, den staatlichen Unterrichtsbehörden gegenüber auszuweisen.

Zu § 4. Die Anmeldepflicht bezüglich nicht vollsinniger Kinder beim Beginn des Schuljahres besteht schon nach den Bestimmungen des Elementarunterichtsgesetzes. Es dürfte sich aber empfehlen, diese Vorschrift unter Hervorhebung der auf ihre Unterlassung gesetzten Strafe hier noch besonders anzuführen.

Der bis zur späteren Aufnahme in eine Blinden- oder Taubstummenanstalt verbleibende Zeitraum von 2 Jahren wird unter Umständen zur Durchführung der erforderlichen Verhandlungen nothwendig sein.

Zu § 5. Die hier aufgestellte Regel muß für jede Art der Erziehung — in einer staatlichen Anstalt, einer Privatanstalt, wie für die private Unterweisung — maßgebend sein.

Infolge hievon werden Privatanstalten für Blinde und Taubstumme im allgemeinen nur dann zu genehmigen sein, wenn sie nach ihrem Lehrplan einen achtjährigen Lehrkurs umfassen.

Im Fall privater Unterweisung werden auf Grund der Bestimmung in § 3 Absatz 2 die Schulbehörden in der Lage sein, darauf hinzuwirken, daß die Ausbildung nicht hinter den Zielen der öffentlichen Anstalten zurückbleibt.

Eltern und Fürsorger, die blinden und taubstummen Kindern nicht einen den Vorschriften dieses Paragraphen — bezw. dem hiernach aufzustellenden Lehrplan — entsprechenden Unterricht ertheilen lassen, machen sich einer Vernachlässigung in der Erziehung der betreffenden Kinder schuldig und werden unter Umständen durch das Vormundschaftsgericht zur Unterbringung derselben in einer Anstalt angehalten werden können.

Die Vorschrift in Absatz 3 enthält nur eine Instruktion an die Schulverwaltung und präjudizirt dem Recht der Eltern, ihre Kinder eventuell früher zurückzuverlangen, nicht.

Zu § 6. Die Entschließung der Oberschulbehörde kann nur auf der Grundlage eines Antrages derjenigen geschehen, welchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes obliegt, im Falle des § 1838 des Vormundschaftsgerichts.

Zu § 7. Macht die Art des Leidens eines Zöglings dessen Unterbringung in einem Krankenhause nothwendig, sei es weil ihm — wie bei Operationen — nur dort die erforderliche Behandlung zu theil werden kann, oder weil seine Entfernung wegen der Gefahr der Ansteckung geboten erscheint, so sind die hiefür erwachsenden Kosten von dem Zögling und seinen Ernährungspflichtigen bezw. bei deren Unvermögen zur Zahlung, da es sich hiebei um einen Fall von Hilfsbedürftigkeit handelt, von dem unterstützungspflichtigen Armenverband zu bestreiten.

Zu § 8. Als „Zubehör" im Sinne dieser Bestimmungen soll bei Taubstummen- und Blindenanstalten die gesammte, für den wirthschaftlichen Betrieb der Anstalten bestimmte Einrichtung, sonach insbesondere auch die Betten, die Kücheneinrichtung, das Weißzeug angesehen werden. Bei Berechnung der Vergütung für die Verpflegung sind daher entsprechend dem in § 7 letzter Absatz festgesetzten Umfang der letzteren in Betracht ziehen: Die Auslagen für Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung und Wäsche der Zöglinge, für die Instandhaltung des Weißzeugs, abgesehen von Neuanschaffungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außer Betracht bei der Berechnung des Beitrages bleiben — abgesehen von den Aufwendungen für das Gebäude nebst Zubehör — sämmtliche Kosten für das Anstaltspersonal einschließlich der Anstaltsärzte und des Dienstpersonals, sowie die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Schulbedürfnisse. Die näheren Festsetzungen hierüber zu treffen wird Sache der Vollzugsverordnung sein.

Zu § 10. Die Schwierigkeiten, welche sich bisher in einzelnen Fällen bei Kindern herumziehender Familien in Bezug auf die Feststellung eines vorläufig zahlungspflichtigen Armenverbandes ergeben haben, lassen die unter Ziffer 2 vorgesehene Bestimmung angezeigt erscheinen.

Zu § 13. Ein Ersatzanspruch für die gemachten Aufwendungen an den Taubstummen oder Blinden für den Fall der späteren Erlangung von Vermögen ist nur den primär zur Kostentragung Berufenen, somit den Gemeinden und Kreisen eingeräumt, der Staatskasse aber nur dann, wenn dieselbe nicht neben, sondern gewissermaßen an Stelle dieser Verbände — im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes — einzutreten berufen war. Würde ein solcher Anspruch der Staatskasse auch für ihre Aufwendungen zu Gunsten der Gemeinden auf Grund des § 12 des Gesetzes zugebilligt werden, so hätte das Gesetz zugleich Entscheidung darüber zu treffen, welchem von beiden Berechtigten die Priorität zukommen soll. Der in zweite Reihe Gestellte würde bei dem meist geringen Verdienst von Taubstummen und Blinden wohl nur in den seltensten Fällen zu einer Realisirung seines Anspruches gelangen können. Abgesehen davon würde der staatlichen Verwaltung, selbst wenn ihr der Vorrang vor den Ortsarmenverbänden eingeräumt würde — was mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht im Einklang stände —, aus der Betreibung des Rückersatzes eine Geschäftslast erwachsen, die zu dem finanziellen Ergebniß außer Verhältniß stände.

Zu § 17. Die hier vorgesehenen Bestimmungen sollen die Möglichkeit schaffen, etwaigen von einzelnen Kreisen oder größeren Städten bei hervorgetretenem Bedürfniß errichteten Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige oder Epileptische durch Anstellung von Lehrern und Vorständen mit den Rechten etatmäßiger Beamten eine den aufgewendeten Mitteln entsprechende feste Organisation zu geben.

Zu § 18. Die in § 1 an die Spitze des Gesetzes gestellte Verpflichtung, für die Erziehung und den Unterricht taubstummer und blinder Kinder zu sorgen, erstreckt sich auch auf nichtbadische Staatsangehörige, die ihren dauernden Aufenthalt im Großherzogthum haben, entsprechend dem im Elementarunterrichtsgesetz durchgeführten Grundsatz, daß die Verpflichtung, für den Elementarunterricht ihrer Kinder zu sorgen, nicht auf badische Staatsangehörige beschränkt ist, sich vielmehr auf alle Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit erstreckt, wenn sie im Lande ihren dauernden Aufenthalt haben.

Eine Konsequenz dieses Grundsatzes ist es, daß die Kinder nicht-badischer Eltern zu den gleichen Bedingungen wie solche badischer Staatsangehöriger in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden sollen.

Dagegen liegt kein Grund vor, diese in Bezug auf die Aufbringung des Verpflegungsbeitrages an den für Einheimische bestimmten besonderen Vergünstigungen theilnehmen zu lassen.

Ihre Aufnahme in die Anstalt soll daher nur stattfinden, wenn die Bezahlung des Verpflegungbeitrages bereits gesichert ist, sei es aus dem Vermögen des Zöglings selbst oder von den zu seiner Ernährung Verpflichteten oder von Seiten des fremden Staates oder falls eine Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, von Seiten des unterstützungspflichtigen Armenverbandes.

Zu § 19. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wird erst bestimmt werden können, wenn die Erstellung der zu seinem Vollzug erforderlichen Räumlichkeiten sicher gestellt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Darstellung

des Aufwandes, der sich bei Annahme des Gesetzentwurfs „die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.“ für die Großh. Staatskasse ergeben würde.

| Lfd. Nr. | Schuljahr | Zahl der in einem Jahrgange in | | | | Gesamtaufwand für die in einem Jahrgange in | | | | Durchschnittlicher Aufwand für einen Jahrgang in | | | | Beiträge: a) aus eigenen Mitteln der Jahrgänge zur Erhaltung | | | | | | | | b) aus Centralmitteln | | | | c) aus Lokalmitteln | | | | | | | | Sonstige Einnahmen und laufende Beiträge. | | | | a) Zahl der zur Beitragsleistung herangezogenen Centralsteuerstufen. | | | | | | | | b) Summe und Centralsteuerstufen-Ergänzungen (§ 17). | | | | | | | | Bei Anwendung des § 12 der Ortsstatt auf die vorgesehenen 10 Jahre und bei Zugrundelegung der in der Periode 1896/1900 durchschnittlich für einen Jahrgang sich ergebenden Jahresdurchschnitte mit 210 ℳ Mehr für alle Mehrjahre jahresmäßigen Beträge: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 58a.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juni 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für

Berathung des Gesetzentwurfs, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

In ihrer Sitzung vom 6. Juni 1900 wurde der zweiten Kammer von der Großh. Regierung ein Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vorgelegt. Diese Gesetzes-Vorlage kam aber auf dem letzten Landtage nicht mehr zur Erledigung. Die Kommission der zweiten Kammer, welche den Gesetz-Entwurf behandeln sollte, berichtete unterm 22. Juni 1900 an das Präsidium, die Vorlage sei ihr in einem so späten Stadium der Landtagsberathungen zugegangen, daß eine rechtzeitige Verabschiedung derselben durch die Landstände nicht mehr wahrscheinlich sei. Dir Kommission sei daher der Meinung, daß von einer Berathung des Gesetz-Entwurfs, der wiederholten Anregungen der Volksvertretung entspreche, auf dem Landtage 1899/1900 abzusehen, dagegen das prinzipielle Einverständniß der Kammer mit der Tendenz der Vorlage auszusprechen und die Großh. Regierung zu ersuchen sei, dem nächsten Landtag den Entwurf alsbald wieder zur Berathung vorzulegen und in das Budget für 1902/03 die nöthigen Mittel einzustellen, damit die zum Vollzug des beabsichtigten Erziehungsgesetzes erforderlichen Anstaltsräume möglichst bald erstellt werden könnten. In ihrer Sitzung vom 27. Juni 1900 ist die zweite Kammer diesem Kommissions-Antrage einstimmig beigetreten.

Daß gleichwohl die einschlägige Vorlage dem hohen Hause Seitens der Großh. Regierung erst am 28. Mai d. J. gemacht worden ist, hängt damit zusammen, daß die Großh. Regierung sich inzwischen veranlaßt gesehen hat, den Entwurf auf eine andere Basis zu stellen, als vor zwei Jahren geschehen war.

Es bezweckte sowohl die Vorlage von 1900, als es bezweckt auch die jetzige Vorlage eine Ergänzung des Elementar-Unterrichts-Gesetzes in der Richtung, daß die Fürsorge für die Erziehung und den Unterricht der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

taubstummen, blinden, schwach- bezw. blödsinnigen und epileptischen Kinder, die bis jetzt in unserem Lande der gesetzlichen Ordnung entbehrte, eine Regelung im Wege der Gesetzgebung erfahren soll.

Während aber die 1900er Vorlage bezüglich solcher Kinder den Anstaltszwang statuirte, d. h. ihre Eltern für verpflichtet erklärte, sie zum Zwecke der Ausbildung den staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten, bezw. den staatlicher Seits als geeignet anerkannten Privatanstalten für schwachsinnige und epileptische Kinder zu übergeben, sieht die gegenwärtige Vorlage einen direkten Anstaltszwang in Ansehung von Kindern der gedachten Art nicht vor. Sie bestimmt nur, daß Eltern oder deren Stellvertreter die Verpflichtung haben, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern, welche nicht vollsinnig und deßhalb außer Stand sind, am Volksschulunterricht mit Erfolg Theil zu nehmen, eine diesem Unterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung angedeihen zu lassen. Sie überläßt es aber den Eltern, ob sie dieser Verpflichtung durch private Unterrichtung oder dadurch entsprechen wollen, daß sie das betreffende Kind einer Anstalt übergeben.

Die Großh. Regierung ist zu dieser Aenderung der Grundlage des Gesetzes im Hinblick auf die Paragraphen 1631, Absatz 1 und 1666, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelangt. Die ersterwähnte Bestimmung besagt:

> „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen."

Es schreibt sodann § 1666, Absatz 1 vor:

> „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird."

Wir wollen dahin gestellt sein lassen, ob diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit zwingender Nothwendigkeit dazu führen mußten, die rechtliche Basis der auf dem letzten Landtage gemachten Vorlage in der Weise zu ändern, wie dies nunmehr geschehen ist, ob es nicht vielmehr auch nach Inkrafttreten des neuen Reichs-Civilrechtes möglich wäre, durch ein Landesgesetz für nicht vollsinnige Kinder eine öffentlich-rechtliche qualificirte Schulpflicht zu schaffen, deren Erfüllung in einer entsprechenden Anstalt zu erfolgen hätte. Denn praktisch wird die Wirkung aller Voraussicht nach die gleiche sein, ob man den einen oder den anderen Weg einschlägt. Nimmt doch unseres Dafürhaltens die Großh. Regierung mit Recht an, daß, auch wenn man keinen gesetzlichen Anstaltszwang schafft, ein solcher thatsächlich für die allermeisten Fälle in dem Augenblick sich ergeben wird, in dem man die Eltern nicht vollsinniger Kinder durch Gesetz verpflichtet, denselben eine, dem Volksschulunterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zu Theil werden zu lassen, indem sie eben dieser Verpflichtung in der Regel nur dadurch werden gerecht werden können, daß sie das betreffende Kind in eine geeignete Anstalt verbringen, und indem die Nichtverbringung desselben in eine solche Anstalt als eine Vernachlässigung seiner Erziehung erscheinen wird, die dem Vormundschaftsgericht Anlaß zur Anordnung der zwangsweisen Verbringung des in Betracht kommenden Kindes in eine Anstalt wird zu geben haben.

Ihr Kommission ist daher der Meinung, daß die neuerliche rechtliche Grundlage des in Frage stehenden Gesetzes von Allen acceptirt werden kann, denen es überhaupt darum zu thun ist, daß zu Gunsten der unglücklichen Kinder, um die es sich handelt, im Wege der Gesetzgebung eingegriffen werde.

Darüber, daß ein solches Eingreifen an und für sich geboten ist, kann nach unserer Ansicht kein Zweifel bestehen. In einer ganzen Anzahl von Fällen ist seither in Folge des Nichtbestehens entsprechender gesetzlicher Vorschriften für derartige Kinder nicht diejenige Fürsorge getroffen worden, die nach Lage der Sache zu wünschen gewesen wäre und wodurch sie noch hätten befähigt werden können, brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die Großh. Regierung hebt aber auch in der Begründung der Gesetzesvorlage mit Recht hervor, daß der Mangel an deßfallsiger Fürsorge vielfach nicht auf schlechten Willen der Eltern, sondern vielmehr darauf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zurückzuführen ist, daß ihnen eben entweder gar nicht oder doch nicht in ausreichendem Maße die Mittel zur Verfügung stehen, welche zur Deckung der Kosten für eine wirklich rationelle Erziehung ihrer nicht vollsinnigen Kinder erforderlich sind. Wohl sind schon seither die Armenverbände zu Gunsten einer angemessenen Unterbringung und Erziehung solcher Kinder eingetreten. Viele Eltern haben sich aber gescheut, das Eingreifen des Armenverbandes für ihre nicht vollsinnigen Kinder anzurufen; sie sind insbesondere auch nicht selten vor den Konsequenzen zurückgeschreckt, welche ein derartiges Eingreifen für die politischen und bürgerlichen Rechte des Empfängers einer diesbezüglichen Unterstützung im Gefolge hat.

Den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten sucht nun der Gesetzentwurf dadurch die Spitze abzubrechen, daß er vor Allem, wenn der Zögling eigenes Vermögen besitzt, nur dessen Erträgnisse für die Bestreitung der Kosten seiner Erziehung in Anspruch nimmt, etwaige Unterhaltspflichtige aber zu diesen Kosten nur insoweit beizieht, als sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Erziehungskosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird. Wenn indeß der Zögling kein eigenes Vermögen und auch keine unterhaltspflichtige Verwandte hat oder wenn die Erträgnisse seines eigenen Vermögens und die Leistungen etwaiger Unterhaltspflichtiger zur Bestreitung der Kosten für seine Unterbringung in einer Anstalt nicht ausreichen, so soll nach dem Entwurfe für die Kosten der Anstaltserziehung nicht etwa der Armenverband, sondern die Gemeinde, in der das betreffende Kind den Unterstützungswohnsitz hat, bezw. der Kreis, dessen Landarmenverband für das Kind im Falle seiner Unterstützungsbedürftigkeit einzutreten hätte, aufkommen. Ein Drittel des hiernach auf die Gemeinden bezw. Kreise entfallenden Aufwandes soll denselben aber die Staatskasse ersetzen. Ferner sollen die Gemeinden befugt sein, den nach Abzug dieses Drittels weiter verbleibenden Theil des Aufwandes als Schulaufwand im Sinne des § 73 E. U. Ges. zu behandeln und mit den dort unter a, b und c bezeichneten Aufwendungen nach Maßgabe des § 75 des genannten Gesetzes auf die Staatskasse zu überwälzen.

Ihre Kommission ist mit einer Regelung der Sache auf dieser Grundlage einverstanden und erblickt in den bezüglichen Vorschlägen der Großh. Regierung einen sachgemäßen Ausweg aus den Schwierigkeiten, welche sich seither der angemessenen Erziehung und Unterrichtung nicht vollsinniger Kinder häufig entgegenstellten. Es ist human, wenn das finanzielle Eintreten für solche Kinder, insoweit es durch öffentlich-rechtliche Korporationen erfolgen muß, nicht als eine Aufgabe der Armenverbände, sondern in erster Reihe als eine solche der Gemeinden und der Kreise behandelt wird, und es ist auch aus Erwägungen socialpolitischer Natur nur zu begrüßen, wenn der Staat an der Fürsorge für diese unglücklichen Menschen thatkräftigen Antheil nimmt.

Der Mehraufwand, welcher in Folge des beabsichtigten Vorgehens für die Staatskasse eintreten wird, ist, insoweit die taubstummen und blinden Kinder in Betracht kommen, unter Berücksichtigung der Kosten des Betriebs einer neuen Taubstummenanstalt, wie solche behufs Durchführung des Gesetzes in der nächsten Budgetperiode errichtet werden soll, auf etwa 60 000 ℳ jährlich veranschlagt. Dieser Betrag erscheint Angesichts der großen Wohlthat, welche für die betreffenden Kinder in einer entsprechenden Fürsorge für ihre körperliche und geistige Entwicklung gelegen ist, nicht als zu hoch, und wir sind überzeugt, daß auch die Gemeinden und die Kreise die künftighin auf sie entfallenden Mehraufwendungen im Interesse der Verbesserung des Looses dieser armen Geschöpfe gerne übernehmen werden.

Wegen der schwachsinnigen und epileptischen Kinder verweisen wir auf V der Regierungs-Begründung.

Auch hinsichtlich der Einzelbestimmungen der Vorlage können wir auf die Motivirung Bezug nehmen, welche die Großh. Regierung denselben in zutreffender Weise gegeben hat. Wir haben diese Bestimmungen durchberathen und Anlaß zu Beanstandungen nicht gefunden.

Wir beantragen hiernach,

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung ertheilen.

№ 58 b.

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den **Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend,** berathen und solchen auf den Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 21. vorigen Monats hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen und sehen wir gefälliger Mittheilung der förmlichen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs darauf zu setzender Annahmebeurkundung entgegen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 59.

Beilage zum Protokoll der 112. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1902.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die

Bitte des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten **Zehnter.**

I.

Thatbestand und Vorgeschichte der jetzigen Petition.

1. Die im Großherzogthum Baden bestehende Feuerversicherungsanstalt für Gebäude ist eine öffentliche Versicherungsanstalt, bei der vier Fünftel des Werthes aller Gebäude versichert sein müssen. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt werden nach § 61 des Gesetzes vom 29. März 1852 (Reg.-Blatt S. 85) durch Umlage auf die versicherten Gebäude aufgebracht. Die obere Leitung der Anstalt und ihrer Fonds findet durch das Ministerium des Innern statt. Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole der Oberrechnungskammer (§ 68 des Gesetzes). Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse (§ 69 Absatz 1 des Gesetzes). Der Verwaltungsrath besteht aus drei ständigen Mitgliedern, welche der Großherzog ernennt (§ 1 der Verordnung vom 11. Februar 1891, Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 39). Die zur Besorgung der Kassen- und sonstigen Dienstgeschäfte dem Verwaltungsrathe beizugebenden Beamten haben die Rechte und Pflichten von Beamten im Sinne des Beamtengesetzes; sie können die Rechte etatmäßiger Beamten erhalten und in ihren Einkommensverhältnissen den in gleichartiger Stellung im staatlichen Dienste stehenden Beamten gleich behandelt werden (§ 9 der angeführten Verordnung). Die Besoldungen dieser Beamten sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt (§ 69 Absatz 2 und 3 des Gesetzes). Die Erhebung der Brandversicherungsbeiträge sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder besorgen die Orts- bezw. Bezirkseinnehmer (§ 70 Absatz 1 des Gesetzes). Der Geschäftsgang des Verwaltungsraths ist kollegialisch. Es steht ihm frei, den Vorstand der Generalbrandkasse in allen Sachen, welche nicht seine besondere Rechnungsverantwortlichkeit betreffen oder berühren, an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Berathungen Theil nehmen zu lassen (Anlage VI zur Verordnung vom 18. Februar 1895, Ges. u. V.-O.-Bl. S. 75, § 6). Zur Mitwirkung bei der Berathung der Allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt ist ein erweiterter Verwaltungsrath berufen, dessen Mitglieder von den Kreisversammlungen gewählt werden (§§ 2 bis 8 der Verordnung vom 11. Februar 1891).

2. Der Petent Karl Kirchberger, geboren 1853, 1874 als Kameralassistent recipirt, 1876 Revisionsassistent bei der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, 1883 Revident bei dem Großh. Ministerium des Innern, wurde 1886 Revisor bei dieser Stelle und erhielt 1894 den Titel Rechnungsrath. Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 4. März 1896 wurde er zum Kassier der Generalbrandkasse mit den Bezügen der Abtheilung E Ordnungs-Zahl 3 des Gehaltstarifs ernannt, ihm zu seinem Gehalte von 3740 ℳ eine Beförderungszulage von 100 ℳ jährlich verwilligt und sein Einkommensanschlag auf 4320 ℳ, nämlich an Gehalt auf 3840 ℳ, an Wohnungsgeld auf 480 ℳ festgesetzt. Die Beamten der Gehaltsklasse E Ordnungszahl 3 haben einen Anfangsgehalt von 2000 ℳ, einen Höchstgehalt von 4300 ℳ, eine Anfangszulage von 300 ℳ nach 2 Jahren und eine ordentliche Zulage um 400 ℳ nach je 3 Jahren; ihr Wohnungsgeld beträgt in der I. Ortsklasse 480 ℳ. Unterm 12. Dezember 1896 erhielt Kirchberger mit Wirkung vom 1. Januar 1897 zu seinem Gehalt von 3840 ℳ eine Zulage von 300 ℳ, und es wurde sein Einkommensanschlag auf 4620 ℳ, nämlich an Gehalt auf 4140 ℳ, an Wohnungsgeld auf 480 ℳ festgesetzt.

Bis zu seiner Ernennung als Kassier der Generalbrandkasse stand dem Petenten sowohl hinsichtlich seiner dienstlichen Leistungen als auch seines Verhaltens ein gutes Zeugniß zur Seite. Die Ernennung auf diese mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Stelle führte aber in Folge einer gewissen Ueberhebung des Kirchberger bald zu Friktionen mit seiner vorgesetzten Behörde, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse. Kirchberger kritisirte in seinen Berichten dessen Anweisungen in einer Art, daß Form und Inhalt der Berichte von dem Verwaltungsrath wiederholt gerügt werden mußten. Zu einer Rüge vom 14. Juli 1898 gab insbesondere ein Bericht vom 2. Juli 1898 Anlaß, in welchem Kirchberger „dem Befremden" darüber Ausdruck gab, daß der Kasse weder von dem Gesuch des bisherigen Kassendieners um Zuruhesetzung, noch von der — vom Ministerium des Innern ausgehenden — Ernennung des Dienstnachfolgers vor dem Dienstwechsel eine amtliche Nachricht zugegangen, ja nicht einmal eine mündliche Mittheilung seitens des Verwaltungsraths gemacht worden sei, während „nach Gesetz, Verordnung und Instruktion der Vorstand der Generalbrandkasse das Recht und die Pflicht habe, bei der unmittelbaren Verwaltung der Anstalt — also auch bei der Stellenbesetzung mitzuwirken." Wie in einem Bericht des Verwaltungsraths an das Ministerium des Innern vom 15. Februar 1899 gesagt ist, anerkannte Kirchberger überhaupt nicht, Beamter des Verwaltungsraths zu sein. Schon unterm 21. Oktober 1897 hatte sich Kirchberger wegen Zuwiderhandlung gegen eine ihm vom Verwaltungsrath ertheilte dienstliche Weisung auch einen förmlichen Verweis zugezogen, der auf ergriffene Beschwerde vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Dezember 1897 bestätigt wurde. Auch in diesem Erlaß waren Form und Inhalt der Beschwerdeschrift wieder als ungehörig bezeichnet.

Zu neuen Verfehlungen kam es im Januar 1899. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse hatte die Mitglieder des erweiterten Verwaltungsraths zu einer Sitzung auf den 17. Januar nach Karlsruhe eingeladen. Am 14. Januar brachte aber Kirchberger laut Bericht des Verwaltungsraths an das Ministerium des Innern vom 15. Februar 1899 an die Mitglieder des erweiterten Verwaltungsraths eine anonyme Einladung zu einer Vorbesprechung auf den 16. Januar Abends in das Nebenzimmer der Vier Jahreszeiten hier zur Versendung. Wie sich aus dem bei den Personalakten des Kirchberger befindlichen Bericht des Verwaltungsraths an das Ministerium ergibt, behauptete Kirchberger später, er sei von einem Mitglied des erweiterten Verwaltungsraths am Sonntag, den 15. Januar, telegraphisch um diese Einladung der Mitglieder zu der Vorbesprechung ersucht worden, eine Behauptung, die jedoch von dem bezeichneten Mitglied bestritten wurde und sich auch objektiv dadurch widerlegte, daß die anonymen Einladungen laut Poststempel bereits am 14. Januar abgeschickt worden waren. An der Vorbesprechung nahm auch Kirchberger Theil, kritisirte dabei die von dem engeren Verwaltungsrath in Aussicht genommenen baulichen Veränderungen in den Dienstgebäuden der Generalbrandkasse und bezeichnete sie als höchst unzweck-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mäßig. Eine gleiche Kritik über die Baupläne übte er auch bei anderen Gelegenheiten gegenüber Mitgliedern des erweiterten Verwaltungsraths. Bei der Vorbesprechung vom 16. Januar legte Kirchberger ferner den anwesenden Mitgliedern des erweiterten Verwaltungsraths einen Antrag zur Unterschrift vor, der am folgenden Morgen bei dem engeren Verwaltungsrath einlief und wonach der „Vorstand und verantwortliche Rechner der Generalbrandkasse zu allen Berathungen des Verwaltungsraths — zu jenen des erweiterten Verwaltungsraths erstmals am 17. Januar mit Sitz und Stimme“ beigezogen werden sollte. Den Registrator bei Großh. Ministerium des Innern hatte Kirchberger veranlaßt, ihm Einsicht von Ministerialakten zu gewähren, ohne die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. — Ueber alle diese Dinge berichtete der Verwaltungsrath, nachdem er durch informatorische Vernehmungen den Sachverhalt festgestellt hatte, in dem bereits erwähnten Bericht vom 15. Februar 1899 an das Ministerium des Innern. Er bemerkte dabei, er erachte das Verhalten des Kirchberger für einen schweren Verstoß gegen die Disziplin, der, wenn er nicht strenge geahndet würde, die Autorität des engeren Verwaltungsraths den Mitgliedern des erweiterten Verwaltungsraths gegenüber zu erschüttern geeignet sei. Der Verwaltungsrath fügte bei, nach Aussage eines Mitglieds des erweiterten Verwaltungsraths sei das Verhalten des Kirchberger auch von den Mitgliedern dieses Verwaltungsraths als ungehörig empfunden worden. Der Antrag, den der Verwaltungsrath in seinem Berichte stellte, ging dahin, „gemäß § 104 Abs. 1 des Beamtengesetzes das förmliche Disziplinarverfahren gegen Kirchberger einzuleiten“. Der Verwaltungsrath sprach dabei seine Meinung dahin aus, er erachte die Verfehlungen des Kirchberger für so schwer, daß sie die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Amte (§ 92 Ziffer 2 des Beamtengesetzes) rechtfertigten.

Gleichzeitig mit diesem Bericht des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse lief bei dem Großh. Ministerium des Innern eine Mittheilung der Großh. Oberrechnungskammer vom 14. Februar 1899 ein, wonach Kirchberger anläßlich der Beantwortung der Abhörbemerkungen zu der 1897er Generalbrandkassenrechnung der Oberrechnungskammer gegenüber einer Ausdrucksweise sich bedient hatte, die, wie es in der Mittheilung heißt, nicht nur die der Oberrechnungskammer als der vorgesetzten Rechnungsabhörbehörde schuldige Achtung gröblich verletzte, sondern auch geeignet war, den ungestörten und rein sachlichen Verlauf des Abhörgeschäfts schwer zu beeinträchtigen. Die Oberrechnungskammer fügte bei, sie habe es absichtlich unterlassen, von der ihr gegen Kirchberger zustehenden Strafbefugniß Gebrauch zu machen, weil der Schutz gegen derartige Ausschreitungen und zugleich auch die Gewähr gegen die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse am sichersten dann zu erwarten sei, wenn dem Kirchberger die entsprechende Zurückweisung seitens des Ministeriums als seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde zu Theil werde. Sie bat um weitere Entschließung des Ministeriums und um Nachricht.

Auf Einlauf dieser gleichzeitigen Beschwerden seitens des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse und seitens der Großh. Oberrechnungskammer erstattete das Großh. Ministerium des Innern, ohne die seitens der erstgenannten Stelle beantragte Einleitung förmlichen Disziplinarverfahrens anzuorden, unterm 16. März 1899 Vortrag an Seine Königl. Hoheit den Großherzog zum Großh. Staatsministerium und beantragte lediglich im Wege der Verwaltung die Versetzung des Kirchberger zur Revision des Verwaltungshofs. In dem Vortrag an das Großh. Staatsministerium ist die Versetzung als im dienstlichen Interesse geboten bezeichnet, und als Gründe der Versetzung sind lediglich die Vorgänge angeführt, welche im Vorstehenden berichtet sind. Wenn Kirchberger in seiner auf dem vorigen Landtag eingereichten Petition den Grund für seine Versetzung darin finden wollte, daß er dem Vorstand der Schwarzwälder Handelskammer statistisches Material zu dessen bei dem letzten Landtag eingereichten Denkschrift über die weitere Verstaatlichung der Feuer-Versicherung geliefert habe, so ist diese Annahme inhaltlich der Personalakten des Ministeriums unrichtig. Weder in dem Bericht des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse an das Ministerium des Innern vom 15. Februar 1899, noch in des letzteren Vortrag an das Großh. Staatsministerium vom 16. März 1899 sind diese Vorgänge, die erst später in Folge einer Eingabe der Handelskammer in den Akten des Ministeriums zur Sprache kommen, erwähnt. Die von dem Ministerium beantragte Versetzung des Kirchberger als Revisor zum Großh. Verwaltungshof mit seinem bisherigen Titel und seinem Gehalt von 4140 ℳ erfolgte mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. 28. März 1899 (Staatsanzeiger S. 158).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Revisoren bei Kollegialmittelstellen, wozu der Großh. Verwaltungshof gehört, stehen in der Abtheilung F Ordnungszahl 3 des Gehaltstarifs. Sie haben einen Anfangsgehalt von 2000 M., einen Höchstgehalt von 3800 M., eine Anfangszulage von 300 M nach 2 Jahren und eine ordentliche Zulage von 350 M. nach je 3 Jahren. Das Wohnungsgeld beträgt, wie bei E 3, jährlich 480 M. Der Gehalt von 4140 M., der dem Kirchberger bei seiner Versetzung als Revisor zum Verwaltungshof belassen wurde, überstieg also das etatmäßige Maximum für solche Stellen bereits um 340 M. Eine solche Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Gehaltsmaximum unter Belassung eines bereits bezogenen, das Maximum der neuen Stelle überschreitenden Gehalts ist nach Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1889 ausnahmsweise aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses im Benehmen mit dem Finanzministerium zulässig, und sie erfolgte bei Kirchberger auf Grund der angeführten Gesetzesstelle und im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Gegen die Versetzung reichte Kirchberger unterem 28. Juli 1899 eine Vorstellung an Seine Königl. Hoheit den Großherzog ein, die den Betreff führt: „Unterthänigste Bitte des Kassiers Kirchberger in Karlsruhe um gnadenweise Zurücknahme seiner Versetzung zum Verwaltungshof" und die schließt mit der Bitte, es wolle die Versetzung „in Gnaden zurückgenommen" werden. In der Begründung stellt indessen Kirchberger die Versetzung bereits im Wesentlichen aus den gleichen Gründen wie jetzt als ungesetzlich und zu Unrecht ergangen dar. Das Großh. Ministerium des Innern aber führte in dem Vortrag, den es auf höchsten Befehl unterm 27. November 1899 über die Vorstellung an das Großh. Staatsministerium erstattete, schon damals aus, es handle sich gar nicht um eine Strafversetzung im Sinne der von Kirchberger angezogenen §§ 5, 92 Ziffer 2 und 94 des Beamtengesetzes, sondern nur um eine Versetzung im Verwaltungsweg, die aus dienstlichen, in dem Verhalten des Bittstellers gelegenen Gründen nothwendig geworden sei. Diese Versetzung sei allerdings ohne Zustimmung des Kirchberger erfolgt, sie sei aber nach § 5 des Beamtengesetzes auch ohne solche zulässig gewesen, da dabei weder eine Zurückversetzung im Range, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens eingetreten sei, was Alles in dem Vortrag näher dargelegt und begründet wird. Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. November 1899 wurde darauf, dem Antrag des Ministeriums des Innern entsprechend, ausgesprochen, es sei der Bitte des Kirchberger um Zurücknahme seiner Versetzung keine Folge zu geben.

3. Den Dienst bei Großh. Verwaltungshof hatte Kirchberger inzwischen noch nicht angetreten; er hatte sich seit 15. April 1899 krank gemeldet. Als er unterm 21. September 1899 unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses um weiteren Krankheitsurlaub bat, legte der Verwaltungshof das Gesuch dem Ministerium vor und gab dabei mit Rücksicht auf den Umstand, „daß die Dienstunfähigkeit Kirchbergers noch längere Zeit anhalten wird", der Erwägung des Ministeriums anheim, ob der bisherige Zustand, der den Etat des Verwaltungshofs überetatmäßig belaste, noch fernerhin belassen werden wolle, worauf das Ministerium unterm 11. Oktober 1899 seinen Medizinalreferenten zu einer Aeußerung darüber beauftragte, ob Kirchberger zur Uebernahme seines Dienstes noch nicht im Stande sei und bis wann er voraussichtlich hiezu im Stande sein werde.

In dem umfangreichen Gutachten vom 22. Oktober 1899, welches sich auf den Inhalt der dem Sachverständigen mitgetheilten Akten, auf eine zweimalige persönliche Untersuchung und auf eingezogene Erkundigungen stützt, gelangte der Medizinalreferent zu dem Ausspruch, daß Kirchberger zur Zeit nicht dienstfähig sei und es auch innerhalb der nächsten Zeit, etwa innerhalb eines weiteren halben Jahres, voraussichtlich nicht werden werde. Auf dieses Gutachten hin ließ das Ministerium dem Kirchberger unter Hinweis auf § 31 des Beamtengesetzes eröffnen, daß das Ministerium beabsichtige, seine — des Kirchberger — Zuruhesetzung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit desselben gemäß § 28 Ziffer 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen. Die Eröffnung erfolgte am 3. November. Die in § 31 Abs. 2 des Beamtengesetzes zur Erhebung von Einwendungen gegebene sechswöchige Frist lief also mit dem 15. Dezember ab.

Unterm 14. Dezember reichte Kirchberger eine Schrift ein, worin er es als einen Widerspruch bezeichnete, daß das Ministerium seine — des Kirchberger — Zuruhesetzung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit in Aussicht nehme, sich aber dabei auf die Ziffer 2 des § 28 des Beamtengesetzes stützen wolle, der doch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine dauernde Dienstunfähigkeit voraussetze, bei der die Wiederherstellung ausgeschlossen sei. Nach dem Gutachten des Sachverständigen könne nur eine zeitweilige Dienstbehinderung durch eine Krankheit angenommen werden, die heilbar und bei der nur der Zeitpunkt der Heilung unbestimmt sei. Für solche Fälle komme nicht die Ziffer 2, sondern die Ziffer 3 des § 28 in Betracht, wonach eine Zuruhesetzung erst dann eintreten könne, wenn die durch Krankheit verursachte Dienstbehinderung mindestens ein Jahr gedauert habe. Es lägen also z. Zt. weder die Voraussetzungen der Ziffer 2 noch der Ziffer 3 des § 28 vor, und es könne daher nach dem Gesetz seine Zuruhesetzung dermalen noch nicht erfolgen. Dabei sprach Kirchberger die Hoffnung aus, daß, trotz wiederholter Rückfälle und hochgradiger Aufregungen und Gichtschmerzen, er in Bälde von seinem Leiden wenigstens soweit werde befreit sein, daß er den Dienst bei der Revision des Verwaltungshofs im Januar 1900 werde übernehmen können.

Das Ministerium ließ daraufhin dem Kirchberger mit Erlaß vom 23. Dezember eröffnen, daß das Verfahren zur Herbeiführung seiner Zuruhesetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls er nicht bis zum 10. Januar 1900 seinen Dienst beim Verwaltungshof angetreten habe und durch seine dienstlichen Leistungen der Nachweis gebracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt sei. Am 10. Januar 1900 trat Kirchberger den Dienst beim Verwaltungshof an. In dem Bericht des Verwaltungshofs an das Ministerium vom 11. Januar, womit der Dienstantritt angezeigt wurde, ist aber gesagt, Kirchberger befinde sich noch in einem sehr hohen Grade nervöser Erregtheit und es werde sich fragen, wie lange derselbe die Beschäftigung bei der Rechnungsrevision werde besorgen können. Indessen hat Kirchberger seinen Dienst bisher versehen. In der Zeit vom 11. September bis 9. Oktober 1900 war ihm ein Erholungsurlaub von 4 Wochen bewilligt, der auf Vorlage eines privatärztlichen Zeugnisses von dem Ministerium auf weitere 4 Wochen verlängert wurde. Da Kirchberger in seinem desfallsigen Gesuch um Verlängerung „bis auf Weiteres" gebeten hatte, fügte das Ministerium seinem Erlaß die Bemerkung bei, daß die Genehmigung einer etwa noch weiter gewünschten Verlängerung von der Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses eines beamteten Arztes abhängig gemacht werde. Eine weitere Verlängerung wurde inhaltlich der Akten nicht nachgesucht.

4. Schon auf dem vorigen Landtag hat nun Kirchberger bei der zweiten Kammer eine Petition eingereicht, worin er behauptete, daß die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes ihm gegenüber zu Unrecht in Anwendung gebracht worden seien, sich in seinen Rechten für gekränkt erklärte und um Abhilfe bat. Sein Antrag ging dahin:

Die zweite Kammer wolle

A. Die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes authentisch erklären, und

B. aussprechen:

a. Daß die verantwortlichen landesherrlichen Verrechner mindestens in der III. Rangklasse stehen, also einen höheren Rang haben, als die Revisionsbeamten. Der Vorstand und verantwortliche Rechner der Generalbrandkasse insbesondere habe auch unter der Herrschaft des Beamtengesetzes die ihm durch § 69 Abs. 1 des Feuerversicherungsgesetzes zugewiesene Stellung. Die mit höchster Staatsministerialentschließung vom 28. März 1899 ausgesprochenene Versetzung sei demnach im Widerspruch mit § 5 des Beamtengesetzes, folglich zu Unrecht ergangen.

b. Das Verfahren zur Herbeiführung der Zuruhesetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen sei, dürfe erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindstens einem Jahre von der Versehung seines Amtes abgehalten sei und dann noch keine Aussicht auf nahe Besserung bestehe.

Die Petitionskommission des Landtags 1899/1900, an welche die Petition zur Vorberathung verwiesen worden war und welche die prinzipielle Bedeutung des Antrags der Kommission nicht verkannte, kam nach Anhörung des Großh. Ministerium des Innern und eingehender Berathung in ihrer Majorität dazu (vergl. Beilage zum Protokoll der 51. Sitzung vom 26. März 1900 Drucksache Nr. 50), ihre Meinung dahin auszusprechen:

1. Die Versetzung eines Beamten gegen seinen Willen auf eine niedrigere Gehaltstarifklasse kann unter den Voraussetzungen des § 5 B. G. auch auf dem Verwaltungswege geschehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Da eine allgemeine Rangordnung für alle Klassen des Beamtenstandes nicht besteht, so ist bei vorkommenden Zweifeln der Rang eines Beamten je nach Lage der betreffenden Verhältnisse zu bestimmen; regelmäßig wird dabei der dem Beamten verliehene Titel maßgebend sein.
3. Unter dem anschlagsmäßigen Diensteinkommen ist nicht der erreichbare Höchstgehalt derjenigen Tarifklasse, welcher der Beamte bisher angehörte, zu verstehen, sondern lediglich dasjenige Einkommen, welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung thatsächlich erreicht hat.
4. Ob bei einer Erkrankung eines Beamten die Zuruhesetzung gemäß Ziffer 2 oder Ziffer 3 des § 28 B. G. anzuwenden ist, ist nach den thatsächlichen Verhältnissen des Falles zu entscheiden.
5. Nach diesen Grundsätzen ist dem Petenten weder durch seine Versetzung als Revisor unter Belassung seines bisherigen Gehalts und Titels als Rechnungsrath, noch durch die Androhung seiner Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Ablauf eines Jahres seit seiner Erkrankung ein Unrecht geschehen.

Demgemäß beantragte die Kommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Im Plenum der zweiten Kammer wurde in der 102. öffentlichen Sitzung am 26. Juni 1900 über die Petition verhandelt und der Kommissionsantrag mit allen gegen 10 Stimmen angenommen.

Im Laufe der Verhandlung war von den Abgeordneten Zehnter, Gießler, Breitner, Dr. Fieser, Obkircher, und Dr. Wilckens ein Antrag dahin eingebracht worden:

> „Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Beamtengesetzes vom 24. Juni 1888 in dem Sinne vorzulegen, daß, wenn ein Beamter ohne Disziplinarverfahren in dienstlichem Interesse auf eine geringere Stelle versetzt wird, ihm dann die Anwartschaft auf diejenigen Bezüge verbleibt, auf welche ihm auf seiner bisherigen Stelle Aussicht eröffnet war."

Zur Begründung des Antrages führte nach dem stenographischen Protokolle der Abgeordnete Zehnter im Wesentlichen aus, es entspreche allerdings der Fassung des geltenden Gesetzes, daß ein Beamter ohne Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle mit niedererem Maximum oder geringeren Zulagesätzen versetzt werden könne, falls ihm nur das dermalige anschlagsmäßige Diensteinkommen gewahrt bliebe. Allein die Billigkeit verlange, daß, wenn ein Beamter ohne Disziplinarverfahren im dienstlichen Interesse auf eine geringere Stelle versetzt werde, ihm die Anwartschaft auf diejenigen Bezüge verbleibe, auf welche ihm auf seiner bisherigen Stelle Aussicht eröffnet war. In ähnlichem Sinne sprachen sich für die beantragte Resolution auch die Abgeordneten Fendrich, Fieser und Muser aus, und im gleichen Sinne hatte sich auch der Abgeordnete Obkircher bereits während der Diskussion über die Petition selbst ausgesprochen.

Der bei der Verhandlung anwesende Minister des Innern äußerte sich dahin, daß er eine bestimmte Erklärung bezüglich der Resolution nicht abgeben könne, da er über die Einbringung des Resolutionsantrages vorher nicht unterrichtet gewesen sei und deßhalb auch keine Gelegenheit gehabt habe, sich mit seinen Kollegen im Staatsministerium darüber zu benehmen. Ihm selbst scheine die Resolution ganz wünschenswerth, denn dadurch werde das, was die Regierung für nöthig halte, daß sie nämlich über die Beamten im Interesse des Dienstes verfügen könne, nur erleichtert werden, weil die Regierung sich dann sagen könne: der Beamte wird nur auf eine andere Stelle versetzt, er büßt aber, außer etwa Dienstwohnung, Nebengehalt und Derartigem, an seinem Einkommen und an der Aussicht, die er auf Zulagen hat, nichts ein. Die Regierung könne also freier über den Beamten verfügen, und er, der Minister des Innern, stehe deßhalb der Resolution ganz freundlich gegenüber.

Die Resolution wurde in der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

In der ersten Kammer kam es nicht mehr zu einer sachlichen Beschlußfassung über die Resolution. Sie war dort der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Vorberathung überwiesen worden. Diese war der Meinung, die Beurtheilung der in der Resolution angeregten Frage könne verschiedener Auffassung unterliegen, auch dürften die Rückwirkungen, die eine Ergänzungsbestimmung im Sinne der Resolution auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sonstige Vorschr; ften des Beamtengesetzes ausüben könne, nicht außer Acht gelassen werden. Die Kommission erachtete es daher für angemessen, daß über diese immerhin bedeutungsvolle und nicht unschwierige Angelegenheit nur auf Grund eines schriftlichen, vorher dem Drucke zu übergebenden Kommissionsberichtes im Plenum berathen werde. Zur Abfassung und Mittheilung eines solchen Berichts reichte aber die vor Schluß des Landtages zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr aus, und es glaubte daher die Kommission beantragen zu sollen, es möge von der weiteren Behandlung der Resolulution abgesehen werden. Diese Erklärung der Kommission hat das Plenum der ersten Kammer in der Sitzung vom 4. Juli 1900 einstimmig gutgeheißen und zum Beschluß erhoben und der zweiten Kammer davon Mittheilung gemacht.

Eine weitere Folge ist der Resolution seitdem nicht gegeben worden; ein Gesetzentwurf im Sinne der Resolution ist beim Landtag bis jetzt nicht eingekommen.

II.

Die jetzige Petition.

1. Auf dem gegenwärtigen Landtag hat nun Kirchberger abermals eine Petition eingereicht, die der Petitionskommission zur Vorberathung überwiesen worden ist. Der Antrag, den er nunmehr stellt, hat folgenden Wortlaut:

Die zweite Kammer wolle

I. die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 19 bis 21, 24, 94, 101, 104, 106 und 107 des Beamtengesetzes, §§ 5, 6 und 8 der Gehaltsordnung und Art. 27 des Etatgesetzes authentisch interpretiren und

II. aussprechen:

1. a) Die Gefällverwaltungen jeder Art stehen gemäß der noch gültigen Verordnung vom 5. Juli 1808, Reg.-Bl. S. 494, als nachgeordnete Administrativstellen mindestens in der III. Rangklasse. Die Inhaber von Vorstandsstellen solcher Verwaltungen, d. h. die verantwortlichen landesherrlichen Verrechner, Verwalter u. s. w. haben also einen höheren Rang als die Revisions- und Balleibeamten.

   b) Unter dem „anschlagsmäßigen Diensteinkommen" im Sinne des § 5 des Beamtengesetzes sind die Dienstbezüge zu verstehen, die dem Inhaber einer Amtsstelle durch die Gehaltsordnung, den Gehalts- und Wohnungsgeldtarif sowie die Bestallungsurkunde zugesichert und sogleich bei der Ernennung bezw. bei der späteren Zulagsbewilligung in den Einkommensanschlag aufzunehmen sind.

   c) Die Versetzung eines Beamten von der verantwortlichen Vorstandsstelle einer Administrativstelle — Gefällverwaltung — auf eine Revisions- oder Balleibeamtenstelle ist eine Zurücksetzung im Rang, und jede Versetzung auf eine Stelle mit geringeren tarifmäßigen Bezügen an Gehalt oder Wohnungsgeld ist eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

   d) Jede unfreiwillige Versetzung eines unwiderruflich angestellten Beamten auf eine — nach lit. c — minderwerthige Stelle muß im Disziplinarweg ausgesprochen werden. Alle seit 1890 im Verwaltungsweg verfügten Zwangsversetzungen auf minderwerthige Stellen sind somit zu Unrecht ergangen und auf Wunsch des betreffenden Beamten — unter voller Entschädigung desselben — rückgängig zu machen.

2. Das Verfahren zur Herbeiführung der Zuruhesetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen ist, darf — gemäß § 28 Ziffer 3 des Beamtengesetzes — erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist und dann keine Aussicht auf nahe Besserung besteht.

Zur Begründung dieser Anträge hat Kirchberger eine Reihe von sehr umfangreichen Rechtsausführungen gemacht, die im Wesentlichen mit dem sich decken, was er schon in seiner vorigen Petition vorgebracht hat. In einem Nachtrag vom 8. Juni 1902 hat er weitere, für die rechtliche Beurtheilung der Sache

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

indessen etwas Neues nicht bietende Ausführungen beigefügt. Soweit nöthig, wird auf diese Ausführungen unten unter Ziffer 3 des Berichts zurückzukommen sein.

2. Das Ministerium des Innern, welchem die Petition auch jetzt wieder zur Aeußerung mitgetheilt wurde, hat sich darauf beschränkt, auf seine Aeußerung vom 17. Februar 1900 zu der früheren Petition zu verweisen, der Kommission aber die Personalakten des Kirchberger zur Einsicht überlassen. Auf dem Inhalt dieser Akten beruhen die thatsächlichen Angaben der oben unter I Ziffer 2 und 3 des Berichts gegebenen Darstellung des Sachverhalts.

3. Die Kommission ist im Wesentlichen zu den gleichen Resultaten gelangt, wie die Kommission des letzten Landtags. Es kann daher im Allgemeinen auf den damals erstatteten Bericht (Drucksache Nr. 50, Beilage zum Protokoll der 51. Sitzung vom 26. März 1900) verwiesen werden. Im Einzelnen ist nur Folgendes zu bemerken:

A. Zu I des Antrags der Petition:

Dem Antrag, die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes authentisch zu interpretiren, kann jedenfalls in dem Sinne nicht entsprochen werden, daß die zweite Kammer aussprechen soll, es sei den genannten Gesetzesstellen die von dem Petenten gewünschte Auslegung zu geben. Gesetze können nur durch Zusammenwirken aller gesetzgebenden Faktoren authentisch interpretirt werden, d. h. nur durch Erlassung eines neuen Gesetzes, durch welches ausgesprochen wird, daß dem zu interpretirenden Gesetz die in Frage stehende Auslegung zu geben sei (Bad. Verfassungsurkunde § 65). Ob dabei dem interpretirenden Gesetz rückwirkende Kraft beizulegen sei, hängt lediglich von dem Willen der gesetzgebenden Faktoren ab; es kommt darauf an, ob diese dem Interpretationsgesetz rückwirkende Kraft beigelegt wissen wollen, oder nicht. Wird dem Interpretationsgesetz eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt, so liegt nur ein Gesetz vor, durch welches angeordnet wird, daß das zu interpretirende Gesetz künftig in der von dem neuen Gesetz bestimmten Weise auszulegen und zu handhaben sei. Wird durch ein solches nicht rückwirkendes Interpretationsgesetz nicht bloß ein bestehender Zweifel in der Auslegung des alten Gesetzes beseitigt, sondern dem alten Gesetz für die Zukunft ein Sinn beigelegt, der ihm bisher zweifellos nicht zukam, so stellt sich das neue Gesetz in Wahrheit nicht als eine Interpretation, sondern vielmehr als eine Aenderung des bisherigen Gesetzes dar. In dem andern Falle, wenn dem Interpretationsgesetz rückwirkende Kraft beigelegt wird, sind auch die bereits in der Vergangenheit liegenden Verhältnisse so einzurichten, wie das interpretirende Gesetz vorschreibt. Für sich allein kann aber die zweite Kammer weder ein Interpretationsgesetz mit rückwirkender Kraft, noch ein solches ohne solche erlassen. Es bedürfte dazu der Mitwirkung der ersten Kammer und der Großh. Staatsregierung.

Berechtigt wäre dagegen die zweite Kammer, falls sie eine Interpretation des Beamtengesetzes für nöthig oder wünschenswerth erachtete, entweder selbst einen Gesetzesentwurf zur Interpretirung aufzustellen und ihn nach der Annahme in der zweiten Kammer an die beiden übrigen gesetzgebenden Faktoren zur Zustimmung weiter gelangen zu lassen, — oder aber die Großh. Staatsregierung in einer Resolution um die Vorlegung eines Interpretationsgesetzes, oder eines neuen, das bestehende Beamtengesetz ergänzenden oder abändernden Gesetzes zu ersuchen, wie dies nach I. 4 dieses Berichts auf dem vorigen Landtag geschehen ist (vergl. §§ 65 a, 67 Abs. 5 der bad. Verfassungsurkunde). Ob und inwieweit das Eine oder Andere geschehen soll, hängt von der sachlichen Stellungnahme der Kammer zu den einzelnen in dem Petitionsantrag angeregten Fragen ab.

B. Zu II. des Antrags der Petition.

1. Zu Ziffer 1 (§ 5 des Beamtengesetzes betreffend.)

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 garantirt — abgesehen von den richterlichen Beamten, für welche besondere Bestimmungen bestehen — auch den unwiderruflich angestellten Beamten keine Unversetzbarkeit. Diese können nicht bloß im Wege des Disciplinarverfahrens (§§ 5 Abs. 3, 91, 92 Ziffer 2, 94 des genannten Gesetzes), sondern auch im Wege der bloßen Verwaltungsverfügung ohne ihre Zustimmung versetzt werden (§ 5 Abs. 1). Für den letzteren Fall bestimmt aber der § 5 Abs. 1, daß unwiderruflich angestellte Beamte ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden können, wenn diese etatmäßig und der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berufsbildung des Beamten entsprechend ist, und wenn dabei weder eine Zurücksetzung im Rang, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens (vgl. § 19) eintritt. In dem vorliegenden Fall kommen, da die Stelle am Verwaltungshof, auf welche Kirchberger versetzt worden ist, unbestritten etatmäßig und seiner Berufsbildung entsprechend ist, nur zwei Fragen in Betracht: die Rangfrage und die Frage der Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

a) Die Rangfrage betreffend.

Bezüglich des Begriffes „Rang" bemerken die Regierungsmotive zu § 5 des Beamtengesetzes: „Eine Zurücksetzung im Range kann im Wesentlichen nur bei den höheren Beamten, für welche das Rangverhältniß der Amtsstellen durch besondere Vorschriften oder übungsgemäß geordnet ist, sowie bei den einer der militärischen Gliederung ähnlichen Amtsorganisation angehörigen Beamten (z. B. Schutzleute) in Frage kommen. Ueber den persönlichen Rang der Beamten trifft das Beamtengesetz überhaupt keine Bestimmungen; daß übrigens eine ohne Zustimmung des Beamten und ohne Einhaltung des Disciplinarverfahrens erfolgende Versetzung nicht die Folge haben kann, den dem Beamten persönlich zukommenden Rang oder Titel zu schmälern, ergibt sich aus der Natur der Sache." Daraus geht hervor, einmal, daß für die Frage, ob eine Zurücksetzung im Range im Sinne des § 5 stattgefunden hat, nicht der persönliche Rang, sondern nur der aus der bekleideten Amtsstelle sich ergebende Stellenrang maßgebend ist; sodann, daß — abgesehen von Beamten, die nach Art einer militärischen Gliederung organisirt sind — eine Zurücksetzung im Range im Wesenlichen nur bei den höheren Beamten in Frage kommen kann, für welche das Rangverhältniß der Amtsstellen durch besondere Vorschriften oder übungsgemäß geordnet ist; und endlich, daß die Abtheilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs einen Rang im Sinne des § 5 des Beamtengesetzes nicht begründen. (Vergl. auch die Regierungsbegründung zu § 91 des Beamtengesetzes, 4. Beilagenheft von 1887/88 S. 93: „Die Vorschriften, welche die Gehaltsordnung über die Begriffe der gleichartigen, höheren und geringeren Amtsstellen gibt, haben eine auf das Gebiet der Gehaltsordnung beschränkte Bedeutung und sind für die Anwendung des § 94 Ziff. 2 keineswegs bindend.")

Der Petent behauptet nun, die Stelle eines Revisors beim Verwaltungshof, auf die er ohne seine Zustimmung versetzt worden sei, stehe im Range nicht gleich der Stelle eines Kassiers bei der Generalbrandkasse, die er vorher bekleidet habe. Seine Versetzung sei also zu Unrecht erfolgt. Zur Begründung führt er, unter Berufung auf § 3 des Beamtengesetzes und § 10 Ziff. 1a der Vollzugsverordnung dazu vom 7. Februar 1900, aus: Unter den höheren Beamten, von denen die oben angeführte Stelle der Regierungsbegründung zu § 5 des Beamtengesetzes spreche, seien die früheren Staatsdiener, also in der Hauptsache die jetzigen landesherrlichen Beamten zu verstehen. Zu den höheren Beamten gehörten nämlich nach § 10 Ziff. 1a der Vollzugsverordnung ausnahmslos alle landesherrlich angestellten Beamten der in den Tarifklassen A bis E der Gehaltsordnung bezeichneten Stellen und von den Beamten der Stellen der Tarifklasse F diejenigen, welche einer höheren wissenschaftlichen oder technischen Berufsbildung bedürften. Insbesondere gehörten zu den höheren Beamten auch die in Abtheilung E Ordnungszahl 3 aufgeführten Zahlmeister (Kassiere, Kontroleure) bei Zentralkassen. Das Rangverhältniß aller dieser Beamten unter einander sei entweder durch besondere Vorschriften oder übungsgemäß geordnet. Die besonderen Vorschriften über den Stellenrang seien, insoweit nicht inzwischen ausdrückliche Abänderungen erfolgt, enthalten in der noch jetzt in Gesetzeskraft stehenden Rangordnung vom 5. Juli 1808 (Reg.-Bl. S. 177 ff.). Nach dieser Rangordnung stünden in der III. Rangstufe die „nachgeordneten Justiz- und Administrativstellen", zu denen nach Ziffer 5 die „Gefällverwaltungen" gehörten. Zu den Gefällverwaltungen aber sei auch die Generalbrandkasse zu rechnen. Der Kassier der Generalbrandkasse stehe also mindestens in der III. Rangklasse der Rangordnung von 1808 und rangire damit über den Revisoren, die in den Rangklassen der Rangordnung überhaupt nicht aufgeführt seien, zu den unteren Staatsdienern, den sog. Revisions- und Balleibeamten, zählten und einen niedereren Rang hätten, als die Beamten der III. Rangklasse der Rangordnung.

Diese Ausführungen des Petenten sind unzutreffend. Es kann dahin gestellt bleiben, wie der Begriff der „höheren Beamten" im Sinne der Regierungsbegründung zu § 5 des Beamtengesetzes näher zu bestimmen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei. Keinesfalls fällt die Stelle des Kassiers der Generalbrandkasse unter die Amtsstellen der III. Klasse der Rangordnung von 1808. Diese Rangordnung, die alle nicht von der Rangstellung des bekleideten Amtes abgeleiteten Rangabstufungen abschaffte, handelt überhaupt nur von den Staatsdienern im eigentlichen Sinn; sie kennt nur drei Stellenrangklassen: I. das Staatsministerium mit seinen verschiedenen Abtheilungen und die Chefs der Hofstäbe (die obersten Centralstellen); II. die den obersten Centralstellen untergeordneten Landeskollegien, und III. die nachgeordneten Justiz- und Administrativstellen (die Bezirksstellen). Auf die Beamten der Generalbrandkasse, die nicht unmittelbar Staatsdiener sind, sondern nach § 69 des Gebäudeversicherungsgesetzes und § 9 der Verordnung dazu vom 11. Februar 1891 nur wie Staatsdiener behandelt werden, findet diese Rangordnung direkt gar keine Anwendung. Aber auch wenn man sie auf die Beamten dtr Generalbrandkasse analog anwendet, ist ohne Weiteres klar, daß die Generalbrandkasse, die eine centrale Anstaltskasse ist, nicht unter die Bezirks-Justiz- und Administrativstellen fallen kann. [Vergl. auch die landesherrliche Verordnung vom 13. Dezember 1832 (Regbl. S. 517), wo „die landesherrlichen Bezirksverrechner, welche mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge für General-Wittwen- und Brand-Kassen beauftragt sind, unter Hinweis auf Abschnitt VI der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 und auf die §§ 52 und 55 der Wittwenfisci-Ordnung vom 28. Juni 1810 noch ausdrücklich als Particularverrechner dieser Centralkassen mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt werden", wobei aber zur Vermeidung von Mißverständnissen zu bemerken ist, daß die erwähnten Bezirks-Verrechner als Particularverrechner der genannten durch ihre Verwaltungsorgane repräsentirten Centralkassen, nicht etwa als Particularverrechner der Rechner (Kassierer) dieser Centralkassen bezeichnet sind.]

Daß der Kassier der Generalbrandkasse nicht unter die „Gefällverwaltungen" im Sinne von III. Ziffer 5 der Rangordnung von 1808 fällt, ergibt sich auch aus der Geschichte der Generalbrandkasse und ihrer Einrichtungen selbst. Nach der ältesten Organisation, wie sie durch das 10. Organisationsedikt von 1803 und die neue Brandversicherungsordnung vom 7. September 1803 (Regbl. Nr. 19 und 20) geschaffen wurde, stand die Verwaltung der Anstalt dem Hofrathskollegium zu. Der zur Führung der Generalbrandversicherungsrechnung aufgestellte Rechner erhielt für dieses Geschäft und für die Haltung der Generalbrandversicherungstabelle eine Belohnung von 50 Gulden, mit Einrechnung der Schreibmaterialien. Die jeweilige Bestellung aber war dem Hofrathskollegium überlassen (Artikel VI § 10 der Brandversicherungsordnung). Der Rechner der Generalbrandkasse war also lediglich ein von dem Hofrathskollegium zu bestellender Hülfsbeamter der Versicherungsanstalt, nicht aber ein vom Landesherrn ernannter selbständiger Gefällsverwalter. — Nach Erweiterung des Kurfürstenthums zum Großherzogthum wurden die in den neu zugewachsenen Landestheilen vorhandenen Brandversicherungsanstalten mit der altbadischen Anstalt zu einer einheitlichen größeren Anstalt vereinigt und deren Verwaltung der Generalstaatsanstaltendirektion übertragen (vergl. die landesherrliche Verordnung vom 29. Dezember 1807, die allgemeine Einführung der Brandversicherungsanstalt betreffend, Regbl. von 1808 S. 1; II. Constitutionsedikt vom 14. Juli 1807 § 10, Regbl. S. 130; Geheimerathsverordnung vom 3. Oktober 1807, Regbl. S. 215). Auch nach der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 Artikel VI § 10 aber verblieb das Recht der Bestellung des Generalbrandversicherungsrechners der Staatsanstaltendirektion, und es wurde an der Stellung des Rechners nur das Eine geändert, daß er vom 1. Januar 1808 an für seine nun vermehrten Dienstleistungen 150 Gulden erhielt, statt früher 50 Gulden (vergl. Regbl. 1808 S. 37). Die Funktionen des Generalbrandversicherungsrechners versah der Rechnungsrath Gebhard, der durch landesherrliche Verordnung vom 5. Juli 1808 (Regbl. S. 191) zugleich zum Revisor bei der Generalstaatsanstaltendirektion ernannt wurde. Dementsprechend erscheint auch in dem umfassenden Organisationsedikt vom 9. November 1809 (Regbl. S. 395) und dessen Beilagen nirgends die Stelle des Verrechners der Generalbrandkasse als eine selbständige Stelle, insbesondere nicht unter den Bezirksverrechnungen oder Gefällverwaltungen im Sinne der Rangordnung von 1808. Als Bezirksverrechnungen werden vielmehr in der Beilage C unter V nur aufgeführt die Verrechnungen für die Domanialgüter, Forstnutzungen, Gülten, Zinsen, Zehnten u. dergl. und die Verrechnungen für die direkten und indirekten Steuern, namentlich Schatzung, Land- und Wasserzoll, Pfundzoll, Accis u. dergl. Die Bezirksverrechnungen der ersteren Art hießen Domanialverwaltungen, die der letzteren Einnehmereien. Waren bei einer Stelle beide Arten von Verrechnungen miteinander combinirt, so hatten sie den allgemeinen Namen Gefällverwaltungen. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neu geregelt wurde das Feuerversicherungswesen für Gebäude durch das Gesetz vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. S. 201 ff.) und demnächst durch das jetzt noch geltende Gesetz vom 29. Mai 1852, dessen Grundzüge bereits oben unter I. 1. angegeben worden sind. Auch danach aber erscheint der Kassier der Anstalt lediglich als ein dem Verwaltungsrath untergeordneter Hilfsbeamter, nicht aber als eine neben dem Verwaltungsrath stehende selbständige Beamtung. (Vergl. § 66 Abs. 1 des Gesetzes von 1840, § 69 Abs. 1 des Gesetzes von 1852; ferner die Vollzugsverordnung vom 18. Februar 1885, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 75, namentlich aber § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1891, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 39).

Fällt hienach die Stelle des Kassiers der Generalbrandkasse nicht unter die Gefällverwaltungen der Rangordnung von 1808, und ist der Kassier der Generalbrandkasse überhaupt nur ein Hilfsbeamter des Verwaltungsraths der Kasse im Sinne des § 9 der angeführten Verordnung vom 11. Februar 1891, so kommt ihm auch ein Stellenrang im Sinne des § 5 des Beamtengesetzes nicht zu, so wenig wie den landesherrlich angestellten Revisoren, Expeditoren, Registratoren u. s. w., und es kann also auch keine Rede davon sein, daß dem Petenten durch die Versetzung als Revisor zum Verwaltungshof eine Zurücksetzung im Rang im Sinne des § 5 des Beamtengesetzes widerfahren sei.

Die Ausführungen des Petenten, daß die Stelle des Revisors beim Verwaltungshof im Vergleich zu der des Kassiers bei der Generalbrandkasse „geringer" oder „minderwerthiger" sei, und die stattgehabte Versetzung deßhalb nach § 94 des Beamtengesetzes nur im Wege des Disziplinarverfahrens habe erfolgen können, sind theils unerheblich, theils unzutreffend. Der Begriff der „geringeren Stelle" im Sinne des § 94 Ziff. 1 ist sehr umfangreich. Als „geringere Amtsstelle" erscheint nach den Motiven zu § 94 z. B. eine nicht etatmäßige Stelle im Vergleich zu einer etatmäßigen, eine Amtsstelle mit niedererem Range im Vergleich zu einer solchen mit höherem Rang. Es kann nach Ermessen der mit dem Vollzug der Strafversetzung betrauten Dienstbehörde als eine geringere Stelle auch eine solche angesehen werden, die nach der Art ihrer Beschäftigung, nach ihrem Höchstgehalt, nach ihren dienstlichen Unterordnungsverhältnissen im Vergleich zu einer anderen als geringer erscheint. Es ist aber verfehlt, wenn der Petent daraus den Schluß ziehen will, daß nun jede Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Höchstgehalt oder sonstigen geringeren Annehmlichkeiten nur im Wege des Disziplinarverfahrens erfolgen könne. Sie kann auch im Wege der Verwaltung erfolgen, wenn sie sich in den Schranken des § 5 Abs. 1 des Beamtengesetzes hält.

b) Das anschlagsmäßige Diensteinkommen betreffend.

1. Der Begriff des anschlagsmäßigen Diensteinkommens im Sinne des § 5 ergibt sich aus § 19 des Beamtengesetzes. Danach liegt eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens nur vor, wenn der Beamte entweder beeinträchtigt ist in seinem Einkommensanschlag im Sinne des § 18 Abs. 1 Beamtengesetz, d. h. in Bezug auf den Anschlag seiner Bezüge, der maßgebend ist für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie des (jetzt übrigens in Wegfall gekommenen) Wittwenkassenbeitrags, oder in Bezug auf den ihm zugesicherten Gehalt (§ 17 Ziffer 1 des Beamtengesetzes), d. h. in Bezug auf den Betrag seines gegenwärtigen fixen Geldeinkommens. Welche Bezüge für den Einkommensanschlag in Betracht zu kommen haben, ist dabei in Abs. 2 des § 18 näher bestimmt, während in § 19 Abs. 2 und 3 näher bestimmt ist, welche Veränderungen bezüglich des zugesicherten Gehaltes vor sich gehen können, ohne daß von einer Minderung desselben die Rede sein kann.

Wenn der Petent meint, unter „zugesichertem Gehalt" im Sinne des § 19 Abs. 1 müsse etwas anderes zu verstehen sein, als unter „bewilligtem Gehalt" im Sinne des § 18 Abs. 2 Ziffer 1, weil der „bewilligte Gehalt" schon im Einkommensanschlag enthalten sei, und man deßhalb, falls beide Bezeichnungen dasselbe bedeuteten, neben dem Einkommensanschlag im § 19 Abs. 1 des zugesicherten Gehalts nicht noch besonders zu erwähnen brauchte, so ist diese Ausführung unzutreffend. Für den Einkommensanschlag, von welchem in § 18 die Rede ist, kommt als ein rechnungsmäßiger Faktor der Betrag des bewilligten Gehalts in Betracht, und an diesem Betrag darf nach § 19 Abs. 1 eine Minderung nicht eintreten. Daß aber der § 19 Abs. 1 neben dem Einkommensanschlag, der den Betrag des Gehalts schon mit umfaßt, noch ausdrücklich beifügt, auch der zugesicherte Gehalt dürfe nicht gemindert werden, erklärt sich daraus und war um deßwillen nothwendig, weil in den Abs. 2 und 3 des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 19 Bestimmungen beizufügen waren, wonach, wenn eine Minderung des dem Beamten zugesicherten Gehalts auch nicht eintreten darf, der Beamte doch keinen sicheren Anspruch darauf hat, daß er den Gehalt immer auch in Geld beziehe; vielmehr muß er sich nach Abs. 2 und 3 des § 19 gefallen lassen, daß an Stelle eines Theiles des fixen Geldgehaltes wandelbare oder Naturalbezüge gesetzt werden. Die Höhe des bewilligten Gehalts ist also dem Beamten für den Einkommensanschlag im Sinne des § 18 durch den § 19 Abs. 1 unbedingt gesichert, die Substanz des ihm zugesicherten fixen Geldgehalts aber nur mit den aus § 19 Abs. 2 und 3 sich ergebenden Beschränkungen. Daß im Uebrigen aber der „bewilligte Gehalt" in § 18 Abs. 2 Ziffer 1 und der „zugesicherte Gehalt" in § 19 Abs. 1 einen und denselben Begriff bezeichnen, ergibt sich daraus, daß in den beiden angezogenen Gesetzesbestimmungen zur näheren Erläuterung des Begriffs auf den gleichen § 17 Ziffer 1 verwiesen ist.

Unzutreffend ist es demgemäß auch, wenn der Petent unter „bewilligtem Gehalt" den Gehalt verstehen will, auf dessen Bezug der Beamte gegenwärtig Anspruch hat, unter „zugesichertem Gehalt" aber den Gehalt, den er nach der ihm ausgestellten Anstellungsurkunde (§ 20 des Beamtengesetzes) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gehaltsordnung und dem Gehaltstarif in Zukunft durch den Anfall der tarifmäßigen Zulagen erlangen kann, falls er in der Stelle weiter verbleibt. Die §§ 17, 18 und 19 sprechen, wie sich aus ihrer Ausdrucksweise und ihrer Stellung ergibt, allenthalben nur von dem gegenwärtigen Einkommensanschlag und dem gegenwärtigen Gehalt. Nur darauf hat der Beamte einen gesicherten Rechtsanspruch. Deßhalb schreibt auch der § 20 vor, daß darüber dem Beamten nicht nur bei der ersten Anstellung, sondern auch bei jeder späteren Aenderung des Einkommensanschlags, also insbesondere bei jedem Anfall einer tarifmäßigen Zulage, eine Urkunde ausgestellt werden muß, welche ihn der ihm zustehenden Rechte versichert. Dabei ist in der Ueberschrift des § 20 das, worüber die Urkunde auszustellen ist, in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des § 5 ausdrücklich als „das anschlagsmäßige Diensteinkommen" bezeichnet. Es ergibt sich also auch daraus, daß unter „anschlagsmäßigem Diensteinkommen" nur das gegenwärtige Einkommen zu verstehen ist. Auf das Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts, welcher in dem Gehaltstarif für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist, hat der Beamte dagegen keinen gesicherten Rechtsanspruch, sondern nur eine Aussicht bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten (§ 21 des Beamtengesetzes). Ob das Vorrücken stattfinden soll, darüber entscheidet nach § 2 der Gehaltsordnung die dafür zuständige Stelle nach ihrem Ermessen. Der Beamte aber hat, abgesehen von den richterlichen Beamten, auch keinen Anspruch auf Verbleiben in seiner bisherigen Stelle. Er kann versetzt werden, und zwar, auch wenn ihn ein Verschulden nicht trifft, unter den Voraussetzungen des § 5 des Beamtengesetzes auch auf eine Stelle mit niedererem Höchstgehalt und geringeren Zulagesätzen, wie sich nicht bloß aus §§ 5 und 23 des Beamtengesetzes, sondern auch aus § 8 Abs. 2 der Gehaltsordnung ergibt (vgl. auch die Motive zu § 21 des Beamtengesetzes und zu § 8 der Gehaltsordnung sowie die Kommissionsberichte der ersten und zweiten Kammer dazu).

Auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens ist also die Versetzung des Petenten zum Verwaltungshof im Einklang mit dem Gesetz und keineswegs zu Unrecht erfolgt, und die Kommission ist der Meinung, daß der Petent durch sein Verhalten zu der erfolgten Versetzung auch wohl Anlaß gegeben habe.

2. Im Uebrigen kann indessen nicht verkannt werden, daß auch durch eine innerhalb der Grenzen des § 5 des Beamtengesetzes ohne Disciplinarverfahren zulässige Versetzung von einer besseren auf eine geringere Stelle, d. h. auf eine Stelle, die dem Beamten in Bezug auf den zu erreichenden Höchstgehalt und die Höhe und Fristen der Gehaltszulagen weniger günstige Aussichten bietet, der Beamte für die Zukunft materiell erheblich geschädigt und in seiner Berufsfreudigkeit empfindlich gestört werden kann. Es muß auch anerkannt werden, daß eine derartige Versetzung unter Umständen eine gewisse Unbilligkeit und Härte enthält, namentlich dann, wenn sie in dienstlichem Interesse erfolgt, ohne daß der Beamte aus Gründen, die in seiner Person liegen, dazu Anlaß gegeben hat. Der Zweck, den sich die Gesetzgebung durch die Aufstellung des Gehaltstarifs und die Einführung der Gehaltsordnung gesetzt hat, wird, wenn, wie jetzt thatsächlich der Fall ist, eine Versetzung auf eine geringere Stelle in den gedachten Schranken ohne Disciplinarverfahren zulässig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist, auch nur unvollkommen erreicht. Es heißt in den Regierungsmotiven zu § 21 des Beamtengesetzes: „Die Ordnung der Gehaltsverhältnisse der nichtrichterlichen Beamten ist einer wesentlichen Verbesserung bedürftig und fähig. Diese Verbesserung soll dadurch herbeigeführt werden, daß jedem Beamten die Aussicht eröffnet wird, daß er bei der Ernennung auf eine gewisse Amtsstelle in der Regel zum Mindesten den für diese etwa vorgesehenen Anfangsgehalt erlangt und weiterhin, sei es auf der gleichen Amtsstelle oder bei Versetzungen, insbesondere Beförderungen, sich in seinem Gehaltsbezug nach einer zum Voraus bekannt gegebenen Stufenfolge verbessert, vorausgesetzt, daß er sich dessen durch seine Dienstleistungen und sein Verhalten würdig macht. Dieses System, für welches es anderwärts an Vorbildern nicht fehlt, ist geeignet, nicht bloß die Berufsfreudigkeit des Beamtenstandes in erwünschtem Maße zu heben, sondern auch das Verhältniß zwischen der Regierung und den Beamten in mancher Beziehung befriedigender zu gestalten, ohne daß darum die Regierung denjenigen Einfluß auf die Beamten aufgeben müßte, dessen sie im Interesse der dienstlichen Ordnung niemals wird entrathen können." Der hiernach von dem Gesetz selbst angestrebte Zweck würde entschieden in höherem Maße erreicht und die Sicherheit der Beamten vor unverschuldeten, die künftige Gestaltung ihrer dienstlichen Verhältnisse schädigenden Eingriffen, damit aber auch die Berufsfreudigkeit der Beamten vermehrt werden, wenn im Gesetz ausgesprochen würde, daß im Falle einer Versetzung ohne Disciplinarverfahren auf eine Stelle mit geringerem Höchstgehalt oder geringeren Zulagesätzen der Beamte nach den Normen seiner bisherigen Stelle weiter im Gehalt aufrückt, wie dies die auf dem letzten Landtag von der zweiten Kammer angenommene Resolution (vergl. oben S. 6 des Berichts) wünscht.

Bei näherer Betrachtung der Dinge ergeben sich freilich dagegen auch wieder manche Bedenken, die nach Ansicht der Kommission nicht einfach unbeachtet gelassen werden dürfen. Zunächst Bedenken in budgetärer Hinsicht. In dem der Gehaltsordnung beigegebenen Gehaltstarif sind für jeden etatmäßigen Beamten das Maximum des Gehalts und die Zulagebeträge und Zulagefristen festgestellt, und unter Zugrundelegung dieser Sätze und der Zahl der erforderlichen Beamten einer jeden Kategorie werden in dem Staatshaushaltsvoranschlag für jede Budgetperiode die nöthigen Mittel angefordert und bewilligt. Wenn es nun zulässig werden würde, Beamte, die einer höheren Stufe der Gehaltsordnung angehören, auf eine niederere Stufe zu versetzen, ohne daß ihr Aufrücken im Gehalt sich nun nach den Normen ihrer neuen Stelle zu richten hätte, so würde dadurch immerhin eine gewisse Unsicherheit in die Gehaltsetats der verschiedenen Staatsverwaltungszweige gebracht. Es müßte das namentlich dann der Fall sein, wenn nach Wegfall der jetzt mit solchen Versetzungen verbundenen Nachtheile für den versetzten Beamten die Verwaltung etwa dazu käme, mit derartigen Versetzungen künftig leichter und häufiger als bisher vorzugehen, eine Möglichkeit, auf die der Minister des Innern schon in seiner oben Seite 6 angeführten Aeußerung hingewiesen hat.

Erheblicher noch erscheint ein anderes Moment. Es kann nicht verkannt werden, daß es unter Umständen auch für die Kollegialität und die Berufsfreudigkeit der Beamten der niedereren Stelle ungünstig und störend wirken könnte, wenn die Beamten, die in normaler Dienstlaufbahn auf diese Stelle gekommen sind und sich mit den tarifmäßigen Sätzen dieser Stelle begnügen müssen, neben sich Kollegen hätten, die von einer Stelle mit höheren Sätzen neben sie gesetzt worden sind und die gleichwohl nach den höheren Sätzen ihrer vorigen Stelle weiter im Gehalt vorrücken. Namentlich dann müßte ein solches Verhältniß störend wirken, wenn die aus einer besseren auf eine geringere Stelle versetzten Beamten diese Versetzung, wenn auch nicht aus einem zur Disciplinirung geeigneten, so doch immerhin aus einem gewissen persönlichen Verschulden oder wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit erfahren hätten.

Auch sonst könnten sich, wenn man das Gesetz lediglich der auf dem vorigen Landtag beschlossenen Resolution entsprechend ohne Einschränkung abändern wollte, unter Umständen eigenartige und keineswegs erwünschte Verhältnisse ergeben. Die Stelle eines Landgerichtsraths ist beispielsweise im Vergleich zur Stelle eines Staatsanwalts insofern eine geringere, als die Staatsanwälte in Abtheilung C 3 des Gehaltstarifs stehen und eine Zulage von 400 ℳ nach je 2 Jahren beziehen, während die Landgerichtsräthe der Abtheilung C 4 angehören mit einer ordentlichen Zulage von nur 350 ℳ. Aehnlich ist es mit dem Verhältniß zwischen den Oberlandsgerichtsräthen und Landgerichtsdirektoren einerseits und den ersten Staatsanwälten andererseits. Erstere haben in B 4 des Gehaltstarifs eine ordentliche Zulage von 500 ℳ nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

je 2 Jahren, letztere eine solche von 600 *M*. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß die Staatsanwaltschaft den Vorzug der richterlichen Unabhängigkeit entbehrt, und die genannten Richterstellen werden ob der angegebenen geringeren Gehaltszulagebeträge keineswegs etwa für minderwerthig im Vergleich zu den ranggleichen Stellen der Staatsanwaltschaft angesehen, vielmehr findet das Fortschreiten zu den höheren Stellen des Justizdienstes häufig gerade durch den Uebergang aus der Staatsanwaltschaft in die ranggleichen Richterstellen statt. Es würde aber zu eigenthümlichen und innerlich nichts weniger als berechtigten Verhältnissen führen, wenn nach Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes der aus der Staatsanwaltschaft auf eine ranggleiche Richterstelle versetzte Beamte nicht in gleichem Schritte mit seinem richterlichen Kollegen nach den Sätzen der Richter-, sondern nach den Sätzen seiner früheren Staatsanwaltsstelle im Gehalt aufsteigen würde.

Endlich darf auch darauf hingewiesen werden, daß, wenn das Gesetz der Resolution des vorigen Landtags entsprechend ohne Einschränkung abgeändert würde, daraus sich für die Verwaltung die Möglichkeit ergäbe, Beamte, zu deren Versetzung in eine höhere Abtheilung des Gehaltstarifs sie die landständische Zustimmung bisher nicht zu erlangen vermochte, einfach dadurch im Wege von Verwaltungsmaßnahmen in die gewünschte höhere Abtheilung zu bringen, daß sie die Beamten zunächst auf Stellen der höheren Abtheilung aufsteigen ließe und sie später wieder in ihre früheren Stellungen zurückversetzte.

Angesichts aller dieser Bedenken, die in der Resolution des vorigen Landtags keinen Ausdruck gefunden haben, die aber nach Meinung der Kommission bei einem gesetzgeberischen Vorgehen in der Richtung dieser Resolution jedenfalls Beschränkungen und Ausnahmen nothwendig machen würden, hat die Kommission auch davon Abstand genommen, einfach die Erneuerung dieser Resolution bei der Kammer wieder in Antrag zu bringen. Sie glaubt vielmehr, nachdem die Frage der Abänderung und Ergänzung des Beamtengesetzes durch die erwähnte Resolution in Anstoß gebracht worden ist, sich darauf beschränken zu können, diese noch einer sorgfältigen Detailprüfung bedürfende Frage der Großh. Regierung zur neuerlichen, eingehenden Erwägung zu empfehlen. Für die unveränderte Erneuerung der Resolution sprach sich nur ein Mitglied der Kommission aus.

Die Kommission hat noch eine andere Frage auch in Betracht gezogen. Es bestünde die Möglichkeit, den § 5 des Beamtengesetzes in dem Sinne abzuändern, daß die Versetzung eines unwiderruflich angestellten Beamten auch dann nur mit dessen Zustimmung erfolgen könne, wenn die Stelle, auf die der Beamte versetzt werden soll, in Bezug auf das Gehaltsmaximum oder die Gehaltszulagen hinter der bisherigen Stelle zurücksteht; mit anderen Worten, daß ein Beamter auf eine Stelle mit geringerem Maximum oder geringeren Zulagesätzen ohne seine Zustimmung auch dann nur im Wege des Disziplinarverfahrens versetzt werden könne, wenn damit auch weder eine Zurücksetzung im Rang, noch eine Schmälerung des Diensteinkommens verbunden ist. Indessen lassen sich gegen eine solche Aenderung gleichfalls Bedenken geltend machen, die vielleicht noch schwieriger zu beheben wären als diejenigen, die bei einer Abänderung des Gesetzes in der Richtung der Resolution zu beheben sind.

Eine solche Aenderung könnte leicht für die betheiligten Beamten selbst nachtheilig wirken. Jetzt hat die Verwaltung die Möglichkeit, einen Beamten, der auf seiner dermaligen Stelle aus irgend einem Grunde unhaltbar geworden ist, im Wege der Verwaltung unter den Voraussetzungen des § 5 des Beamtengesetzes je nachdem auf eine Stelle mit geringerem Maximum oder geringeren Zulagesätzen zu versetzen, auf der aber der Beamte seinen bisherigen Gehalt behält und weiter im Dienst bleiben kann. Zwingt man aber die Verwaltung, eine im Interesse des Dienstes nothwendig gewordene Versetzung dann, wenn die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Maximum oder mit geringeren Zulagen erfolgen soll, in allen Fällen, wo der Beamte die Nothwendigkeit einer solchen Versetzung nicht erkennt und ihr nicht zustimmt, im Wege des Disziplinarverfahrens herbeizuführen, so kann die Art der Versetzung dann leicht viel ungünstiger für den Beamten ausfallen, als sie hätte ausfallen können, wenn sie ohne kompromittirendes Verfahren lediglich im Wege der Verwaltung hätte ausgesprochen werden können. Unter Umständen führt vielleicht das Disziplinarverfahren sogar zur Entlassung des Beamten, wo eine Versetzung im Wege der Verwaltung noch angängig gewesen wäre; unter Umständen muß vielleicht die Zuruhesetzung des Beamten herbeigeführt werden, wo der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamte bei Zulässigkeit der Versetzung auf eine geeignete Stelle im Wege der Verwaltung noch fernerhin zu seinem eigenen und seiner Familie Vortheil im Dienste hätte behalten werden können.

Der Hauptgrund, der aber gegen eine Aenderung des Gesetzes in dem zuletzt bezeichneten Sinne spricht, ist der, daß es zu einer mit den Interessen des Dienstes unvereinbarlichen Gebundenheit der Staatsverwaltung führen würde, wenn man diese in die Lage bringen wollte, daß sie jede Versetzung auf eine Stelle, die für die Zukunft weniger günstige Aussichten bietet, nur im Wege eines Disziplinarverfahrens herbeiführen könnte. Das müßte unter Umständen selbst zu einer erheblichen Gefährdung und Schädigung öffentlicher Interessen führen. Man braucht nur an den Fall zu denken, wo ein im Eisenbahnbetrieb stehender Beamter infolge nervöser Erregtheit u. dergl. für den Betriebsdienst sich nicht mehr eignet, ja geradezu für den Betrieb gefährlich wird, ohne daß er selbst dies erkennt und seiner Versetzung etwa auf eine Stelle des innern Eisenbahndienstes zustimmt. In solchen und ähnlichen Fällen muß der Verwaltung, wenn nicht erhebliche Interessen des Staates Noth leiden sollen, das Recht der Versetzung im Wege der Verwaltung jedenfalls gewahrt bleiben.

Es schien daher der Kommission nicht angezeigt, etwa eine Abänderung des Gesetzes in der hier zuletzt angedeuteten Richtung in Vorschlag zu bringen.

Ueberhaupt war die Kommission der Meinung, daß die aus dem gegenwärtigen Rechtsstand für den einzelnen Beamten unter Umständen möglicherweise sich ergebenden Unannehmlichkeiten und etwaigen materiellen Schädigungen für die Zukunft nicht beseitigt werden dürfen um den Preis der Möglichkeit der Schädigung noch wichtigerer allgemeiner und öffentlicher Interessen, und daß die Interessen des Dienstes den Interessen des einzelnen Beamten, falls beide miteinander unvereinbarlich sind, immer vorzugehen haben. Die Beamten haben in Bezug auf die Befestigung und Unabhängigkeit ihrer Stellung durch die Einführung des Beamtengesetzes von 1888 einen wesentlichen Fortschritt gemacht. Wenn in dieser Beziehung nicht Alles auf den Stand gebracht worden ist, der im Interesse der Beamten selbst vielleicht wünschenswerth wäre, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß neben den Interessen der Beamten eben auch noch Interessen des Dienstes stehen, auf die ebenfalls Rücksicht zu nehmen war und auch ferner Rücksicht genommen werden muß.

2. Zu Ziffer 2 (§ 28 des Beamtengesetzes betreffend.)

Nach § 28 des Beamtengesetzes kann ein etatmäßig angestellter Beamter, abgesehen von dem dort unter Ziffer 1 angegebenen Falle, in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder:

2. „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist."

Die Anwendung der Ziffer 2 setzt, wie sich aus der Nebeneinanderstellung der Ziffern 2 u. 3 ergibt, voraus, daß die Dienstunfähigkeit eine dauernde, die Aussicht auf Wiederherstellung ausschließende sei, und die Zuruhesetzung kann nach § 28 Ziffer 2 erfolgen, sobald für die Staatsverwaltung sich aus der Sachlage die Ueberzeugung ergibt, daß nach menschlicher Voraussicht und Erfahrung auf eine Wiederherstellung des Beamten in dienstfähigen Stand nicht mehr zu rechnen ist. Ist aber ein Beamter seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten, so tritt gewißer Maßen kraft Gesetzes die Vermuthung ein, daß die Dienstbehinderung eine dauernde sei, und die Pensionirung kann in diesem Falle gemäß § 28 Ziff. 3 nach Ablauf eines Jahres erfolgen, auch wenn die Aussicht auf Wiederherstellung nicht gänzlich ausgeschlossen ist. — Dieser Sinn des § 28 Ziffer 2 u. 3 ergibt sich klar und unzweifelhaft schon jetzt aus der Fassung des Gesetzes (vgl. auch die Regierungsmotive und die Kommissionsberichte zu § 28 des Beamtengesetzes), und die Kommission hat daher keinen Anlaß finden können, die von dem Petenten beantragte authentische Interpretation in irgend einer Form in Vorschlag zu bringen.

Dagegen war die Kommission allerdings der Meinung, daß in dem Fall Kirchberger nicht die Bestimmung der Ziffer 2, sondern der Ziffer 3 des § 28 zur Anwendung hätte gebracht, und daß daher mit der Frage der Pensionirung erst nach Ablauf eines Jahres seit der Erkrankung des Petenten hätte vorgegangen werden sollen. Zwar muß daraus, daß dem Kirchberger die Zuruhesetzung unter Hinweis auf den § 28 Ziffer 2 „bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit" in Aussicht gestellt wurde, noch nicht nothwendig abgeleitet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden, daß das Ministerium selbst der Meinung gewesen sei, daß eine dauernde Dienstunfähigkeit nicht vorliege; denn auch ein Beamter, der nach Ziffer 2 des § 28 unter der Annahme seiner dauernden Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt worden ist, ist nach § 49 Abs. 2 des Beamtengesetzes zum Wiedereintritt in den Dienst verpflichtet, falls er hinterher gleichwohl wieder dienstfähig geworden ist. Aber es ist allerdings ungewöhnlich, daß einem Beamten, dessen Zuruhesetzung unter der Annahme seiner dauernden Dienstunfähigkeit in Frage steht, die Eröffnung gemacht wird, daß seine Zuruhesetzung „bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit" erfolgen solle; eine solche Eröffnung ist durch die Sachlage nur in den Fällen der Ziffer 3 des § 28 nahegelegt, wo die Krankheit zwar schon seit mindestens einem Jahr besteht, aber die Wiederherstellung des Beamten gleichwohl nicht ausgeschlossen ist. (Vgl. auch die Regierungsbegründung zu § 28 des Beamtengesetzes S. 66 Abs. 2). Die Fassung der dem Kirchberger seiner Zeit gemachten Eröffnung gibt daher allerdings Anhalt für die Annahme, daß das Ministerium im Begriff war, dem Petenten gegenüber das Gesetz in einer unrichtigen Anwendung zu gebrauchen. Jedenfalls hat der Petent selbst dadurch, daß er am 10. Januar 1900 den Dienst am Verwaltungshof antrat und seither versieht, dargethan, daß eine dauernde Dienstunfähigkeit bei ihm in Wirklichkeit nicht vorlag; auch gab der Ausspruch des von dem Ministerium gehörten Sachverständigen zu der Annahme einer dauernden Dienstunfähigkeit kaum eine genügende Grundlage. Wie dem aber auch sei: da die in Aussicht genommene Zuruhesetzung des Petenten nicht zum Vollzug kam, so kann von einer gegen das Gesetz erfolgten Pensionirung keine Rede sein.

Ein Anlaß, in dieser Richtung auf eine Remedur zu dringen, liegt also nicht vor. Vor liegt nur allenfalls die Thatsache, daß dem Petenten die Zuruhesetzung angedroht wurde unter Umständen, unter denen sie nach dem Gesetz nicht zulässig war. Diese Androhung hat aber direkte materielle Schädigungen für den Petenten nicht zur Folge gehabt und ob und inwieweit sie etwa indirekt durch Beeinträchtigung der Gesundheit des Petenten solche Folgen gehabt hat, ist die Kommission bei dem Mangel jeden Nachweises und jeder näheren Darlegung zu beurtheilen nicht in der Lage. Der Umstand, daß der Petent bald nach der ihm gemachten Eröffnung bezüglich des eventuellen Fortganges des Pensionirungsverfahrens seinen Dienst beim Verwaltungshof antrat und ihn seitdem versieht, spricht jedenfalls nicht für die Annahme, daß die auf die Pensionirung bezüglichen Eröffnungen in erheblichem Maße verschlechternd auf den Gesundheitszustand des Petenten eingewirkt hätten. Die Kommission vermag daher auch in dieser Beziehung irgend ein weiteres Vorgehen nicht in Anregung zu bringen.

III.

Antrag.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Kommission, nach Ablehnung des oben (S. 14) erwähnten Antrags auf unveränderte Erneuerung der auf dem letzten Landtag beschlossenen Resolution, den einstimmigen Antrag,

> die zweite Kammer wolle die Petition des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe vom 7. April 1902 und den Nachtrag dazu vom 8. Juni 1902 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 60.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juni 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über die Petitionen,

die Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn betr.

Erstattet durch den Abgeordneten **Wittum.**

I.

Die Gemeinden Aach, Engen, Eigeltingen, Orsingen, Wahlwies, Espasingen und Ludwigshafen, unterstützt von 40 weiteren Gemeinden der näheren und ferneren Umgebung, richten an die Großh. Regierung und an das hohe Haus die Bitte:

„die Fortsetzung der Bodenseebahn Friedrichshafen—Ueberlingen—Espasingen über Wahlwies, Eigeltingen und Aach nach Engen zum Anschluß an die Schwarzwaldbahn genehmigen und den Bau dieser Bahn in möglichster Bälde zur Ausführung bringen zu lassen."

In der Begründung der Petition wird hauptsächlich hervorgehoben: Die Bodenseegürtelbahn habe seit der kurzen Zeit ihres Bestehens und ihres Betriebes bereits eine erfreuliche Entwicklung genommen. Die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 1. November 1897, den Bau der Bodenseebahn betr., sowie in dem Berichte der Budgetkommission in gleichem Betreff ausgesprochene Hoffnung auf einen Aufschwung des Verkehrs auf dem nördlichen Bodenseegebiet habe sich erfüllt. Schon im vorigen Jahre sei der anfangs mit den Personenzügen verbundene Güterverkehr getrennt und besondere Güterzüge eingeführt worden. Die Zahl der Personenzüge mußte von 3 auf 7 erhöht und ein Schnellzug eingefügt werden, der sich sofort eines recht lebhaften Besuches zu erfreuen hatte. Die Städte Lindau und Friedrichshafen seien an Seelenzahl gewachsen, letztere Stadt allein um 26%. Mit der Zunahme der Uferbevölkerung wachse aber auch die Gewerbethätigkeit und Unternehmungslust und damit auch die Verdienstgelegenheit. In dem bayrischen und württembergischen Ufergebiet seien bereits die Güterpreise durchweg um das mehrfache, an einigen Orten um das 6 bis 10 fache in die Höhe gegangen. Schon in dem genannten Bericht der Budgetkommission des Abg. Pfefferle sei ein künftiger Anschluß der Bodenseebahn an die Schwarzwaldbahn erwähnt worden. Durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine solche Verbindung werde die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit und die Absatzfähigkeit der badischen Bodenseegegend einen weiteren mächtigen Aufschwung erfahren und die von Natur- und Menschenhand gegebene Südost-Nordwestlinie durchgeführt sein, an der alle Theile des deutschen Bodenseeufers ein reges Interesse hätten. Nach einer Schilderung der Seelenzahl, der wirthschaftlichen Lage und Steuerkraft der an der erbetenen Verbindungslinie gelegenen Gemeinden, bei welchen, zuzüglich anderer Ortschaften, die auf die neue Bahn angewiesen wären, eine Einwohnerzahl von rund 6 000 und ein Gesammtsteuerkapital von über 12 000 000 *M.* in Betracht kämen, wird in Aussicht gestellt, daß seitens der betheiligten Gemeinden gerne die entsprechenden Opfer zur Erreichung ihres Zieles gebracht werden würden.

II.

Von der Gemeinde Steißlingen ist gleichfalls eine Petition eingegangen um Fortsetzung der Bodensee-gürtelbahn, aber mit der Linienführung von Stahringen über Steißlingen, Wiechs, Volkershausen, Aach, Ehingen und Neuhausen nach Engen. Diese Petition wurde unterstützt und in gleichlautenden Exemplaren überreicht aus 21 Orten vom Bodensee bis Offenburg hinab. Sie wird im allgemeinen damit begründet, daß durch die erbetene Bahn eine neue Weltverkehrslinie: Straßburg - Immendingen — Engen — Stahringen — Friedrichshafen — Bregenz — Innsbruck — Wien hergestellt und dadurch auch die schon schwer belasteten Bahnhöfe von Radolfzell und Singen von allzugroßem Güterverkehr entlastet würden. Im Besonderen wird angeführt, daß diese Linie eine Einwohnerschaft von 4 174 Seelen mit rund $11^1/_2$ Millionen *M.* Steuerkapital berühren würde. Die einzelnen in Betracht kommenden Orte werden ebenfalls nach ihrer wirthschaftlichen und steuerlichen Leistungsfähigkeit geschildert. Schließlich wird gleichfalls betont, daß die betreffenden Gemeinden, falls sie zu den Baukosten herangezogen werden sollten, nach „besten Kräften und Verhältnissen" dazu beitragen würden.

III.

Die beiden, vorstehend im Auszug mitgetheilten Petitionen, die sich in gedruckten Exemplaren in den Händen der Abgeordneten befinden und auf die deßhalb verwiesen wird, treten zueinander in Konkurrenz. Während die von Steißlingen ausgehende Petition bemerkt, daß die Wahlwies—Eigeltinger Linie nur zwei Orte mit 1 500 Einwohnern mit $3^1/_2$ bis 4 Millionen *M.* Steuerkapital berühren würde, die Lokalverkehrs-interessen daher weit geringer seien, als bei einer Linie über Steißlingen, rechnet die Wahlwieser Petition mit 4 174 Einwohnern und $11^1/_2$ Millionen *M.* Steuerkapital und bezeichnet die von ihr empfohlene Linie als den von der Natur gegebenen, kürzesten und vortheilhaftesten Weg.

IV.

Schon mit dem ersten Auftreten der Bestrebungen zur Erbauung einer Bodenseegürtelbahn wurde auch die Tendenz bemerkbar, diese Linie nach ihrer Vollendung, unter Vermeidung des südlichen Umweges über Radolfzell und Singen, auf dem kürzesten Wege mit der Schwarzwaldbahn zu verbinden. Diese Tendenz hatte sich bald zu zahlreichen Petitionen an die Großh. Regierung und die Stände verdichtet. Namentlich legte die Stadtgemeinde Stockach auf eine solche Abkürzung den höchsten Werth. Sie schrieb in einer Eingabe an das hohe Haus:

> „Der Gemeinderath hält die Fortsetzung der Bahn Frickingen, Stockach, Nenzingen nach Engen für die den Verkehrsbedürfnissen unserer Gemeinden am meisten entsprechende Bahnverbindung und bittet, hohe Kammer wolle sich für die Fortsetzung der Bahn von Frickingen nach Stockach und bei späterer Verbindung mit der Schwarzwaldbahn für die Fortsetzung über Nenzingen nach Engen diese von unseren Gemeinden seit Jahrzehnten erstrebte Bahnverbindung entscheiden."

Solchen Wünschen gegenüber wurde schon auf dem Landtage 1892/93 durch die Budgetkommission (Bericht des Abg. Pfefferle) beantragt: Von der in einer Petition befürworteten Fortsetzung der Bahn von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stockach nach Engen zum Anschluß an die Schwarzwaldbahn, welchen Wunsch auch die Petition der Gemeinde Steißlingen ausspricht, nach Ansicht der Kommission als einer weniger dringlichen, vorläufig abzusehen.

In derselben Session wurde im Berichte des Abg. Wacker über den Eisenbahnbau ausgeführt, daß die Großh. Regierung gerade eine Verbindungslinie zwischen Stockach und Engen am allerwenigsten zugebe, weil sie eine reine Konkurrenzlinie der ohnehin nur ungenügend rentirenden Strecke Radolfzell—Engen wäre.

Im Jahre 1898 sprach sich der Bericht des Abg. Pfefferle dahin aus:

„Was die von einer großen Zahl Petitionen angeregte Anschlußlinie Stockach—Engen betrifft, so ist die Budgetkommission nach den Erklärungen der Großh. Regierung der Ansicht, daß die Frage eines direkten Anschlusses der Bodenseebahn an die Schwarzwaldbahn, welcher die Kommission an und für sich sympatisch gegenüber steht, insbesondere in Bezug auf die Richtung, im jetzigen Stadium der Sache als eine offene behandelt werden soll."

V.

Heute, da die Bodenseegürtelbahn von Stahringen bis an die württembergische Landesgrenze gebaut und dem Betriebe übergeben ist, ist auch die Frage einer etwaigen Fortsetzung derselben auf eine andere Basis gestellt. Es ist heute nunmehr die Frage zu entscheiden, ob eine eventuelle Verbindung zwischen Bodenseebahn und Schwarzwaldbahn vermittelst einer Linie Stockach—Engen oder Wahlwies—Engen oder Stahringen—Engen zu bewirken ist. Ihre Kommission ist wegen der vorliegenden Petitionen mit der Großh. Regierung in mündliche Berathung getreten. Als Ergebniß dieser Berathung, sowie was sonst über die Stellnng der Großh. Regierung bekannt geworden ist, kann deren Ansicht und Absicht wie folgt resümirt werden:

Von einer Verbindungsbahn zwischen der Linie Radolfzell—Stockach und der Schwarzwaldbahn könne z. Zt. absolut keine Rede sein. Keinerlei Vorarbeiten und Erhebungen für eine solche Bahn seien bis jetzt gemacht worden und es liege auch keine Veranlassung vor, solche in nächster Zeit zu machen. Eine bestimmte Linie und ob sie in Engen oder irgendwo anders in die Schwarzwaldbahn einmünde, habe man noch gar nicht in Erwägung gezogen, weil hiezu keine Veranlassung vorliege. Man müsse zuvor abwarten, wie sich der Verkehr auf der Bodenseegürtelbahn entwickle, was aber noch mindestens 8—10 Jahre dauern könne, vielleicht auch noch länger, und dann werde man erst an die Frage herantreten, wenn sich ein Bedürfniß für die Erstellung einer solchen Bahn zeigen werde. Es mögen nun Resolutionen gefaßt oder Petitionen eingereicht werden, wie sie wollen und von wem sie auch seien, sie seien alle völlig zwecklos. Die vorliegenden Petitionen hätten wohl auch den Zweck, den Stockachern zuvorzukommen. Wenn aber einmal von einer Durchgangslinie gesprochen werden wolle, dann sei technisch die Linie über Wahlwies vorzuziehen.

VI.

Ihre Kommission konnte sich dem Gewicht der von der Großh. Regierung geltend gemachten Gründe nicht entziehen. Es erschien ihr einleuchtend, daß zuerst die weitere Entwicklung der Bodenseebahn abgewartet werden muß, wozu schon eine Reihe von Jahren erforderlich ist. Da auch, vielleicht schon in der nächsten Budgetperiode, die Großh. Regierung willens ist, die Strecken Unteruhldingen—Meersburg, sowie Frickingen—Stockach auszuführen, so muß auch die Erbauung dieser Strecken, sowie der auf ihnen sich entwickelnde Verkehr abgewartet werden. Dann erst wird es sich entscheiden, ob ein Bedürfniß nach der verlangten Verbindungsbahn thatsächlich vorhanden ist und von welchen Orten aus sich diese Verbindung am zweckmäßigsten bewirken läßt. Jedenfalls sind auch die Interessen der Stadt Stockach, die mit ihren vieljährigen und mit so großer Energie und Ausdauer verfochtenen Eisenbahnwünschen schon mehrfach durch die Macht der Thatsachen enttäuscht worden ist, bei eventueller Erbauung einer Verbindungsbahn zu berücksichtigen.

Ihre Kommission konnte sich ebensowenig der Thatsache verschließen, daß der badische Staat in den nächsten Jahren vor sehr großen Eisenbahnausgaben steht, Ausgaben, die viel dringender nothwendig sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als die verlangte, verhältnißmäßig nur wenige Kilometer abkürzende Verbindungsbahn. Die Vergrößerung und Erweiterung unserer schwerbelasteten Personen- und Güterbahnhöfe auf unseren großen Durchgangslinien und andere absolut nothwendige Maßnahmen werden viele Millionen verschlingen. Für die Großh. Regierung und das hohe Haus ist deshalb auch Vorsicht und Zurückhaltung da, wo kein absolut zwingendes Bedürfniß vorliegt, geboten. Da indessen eine Bahn Frickingen—Stockach gebaut und die Bahnhöfe in Singen und Radolfzell vergrößert werden sollen, ist wohl auch bei diesen Arbeiten auf ein etwa später hervortretendes Bedürfniß nach einer Verbindungsbahn Rücksicht zu nehmen. Daher kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle die Petitionen der Gemeinden Aach, Wahlwies, Eigeltingen, Stahringen, Steißlingen ꝛc. der Großh. Regierung zur Kenntniß überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 61.

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juni 1902.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Bitte der Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Rieselbronn und Nußbaum, den Bau einer Bahn von Pforzheim nach Bretten betr.

Erstattet vom Abgeordneten **Dr. Weygoldt.**

Am 18. bezw. 22. Februar 1901 wandten sich die Gemeinderäte von Pforzheim und Bretten an das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bitte, dem nächsten Landtage die Erbauung einer Eisenbahn von Pforzheim über Bauschlott nach Bretten in Vorschlag bringen zu wollen. Sie führten dabei aus:

Noch vor 4 Jahren habe die Absicht bestanden, dem infolge des zunehmenden Arbeiterverkehrs immer dringender hervorgetretenen Verlangen nach einer direkten Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten durch Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn in möglichst kurzer Zeit gerecht zu werden. Es seien außer den zunächst interessierten Landgemeinden auch die beiden Städte Pforzheim und Bretten bereit gewesen, dem geplanten Unternehmen beizutreten und diejenigen Mittel zuzusichern, die man in solchen Fällen von den Gemeinden zu verlangen pflege.

Die Stadt Bretten habe damals allerdings geltend gemacht, daß für sie die direkte Bahnverbindung nach Pforzheim die Bedeutung nicht habe, wie für die Gemeinden des Pforzheimer Bezirkes. Gleichwohl sei sie bereit gewesen, sich an der Bestreitung der Kosten zu beteiligen, weil sie in der angestrebten Bahnverbindung die notwendige Fortsetzung der damals bereits im Bau begriffenen Zabergäubahn erblickte. Bretten habe speziell auch die Schmalspur für zweckmäßig gehalten, weil die Zabergäubahn von Lauffen am Neckar bis Leonbronn gleichfalls schmalspurig geplant bezw. bereits im Bau begriffen war und sonach angenommen werden durfte, daß die Fortsetzung dieser Bahn von Leonbronn über Sternenfels nach Bretten die gleiche Spurweite haben werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inzwischen sei man aber vom Projekte einer schmalspurigen Nebenbahn abgekommen. Man glaube jetzt eine vom Staate zu erstellende Vollbahn anstreben zu sollen und zwar aus drei Gründen.

Bei der generellen Bearbeitung des Projektes einer schmalspurigen Nebenbahn habe man hinsichtlich des Güterverkehrs jährlich 174,000 Tonnenkilometer und hinsichtlich des Personenverkehrs 1. einen Lokalverkehr von jährlich 694,000 Personenkilometer, 2. einen Durchgangsverkehr von jährlich 260,000 Personenkilometer und 3. einen Arbeiterverkehr von täglich 300 Personen angenommen. Aus diesen Zahlen habe sich aber ganz zweifellos ergeben, daß eine Privatgesellschaft zum Bau und Betrieb der Nebenbahn nur dann bereit wäre, wenn der Staat und die Gemeinden den Bauaufwand vollständig bestreiten würden. Da man aber an Aufwendungen des Staates in diesem Umfange nicht denken konnte, sei die Unausführbarkeit des Projektes einer schmalspurigen Nebenbahn auf der Hand gelegen.

Andererseits sei eine Vollbahn von Pforzheim nach Bretten nötig, um die Hauptlinie zu entlasten. Es werde sich nämlich der jetzt schon sehr gewaltige Güterverkehr auf der Linie Karlsruhe—Mühlacker noch mehr steigern, wenn einmal der Rheinhafen bei Karlsruhe betriebsfähig geworden sei und da auch die Zahl der Schnellzüge zugenommen habe, werde die Hauptbahn bald nicht mehr in der Lage sein, den Verkehr allein zu bewältigen. Während so die Linie Pforzheim—Bretten—Bruchsal für die Eisenbahnverwaltung ein Vorteil wäre, würden auch Pforzheim und die im Interessenbereich gelegenen Orte ihren Nutzen von der neuen Bahn haben, weil dieselbe kürzer sei als die jetzige Hauptlinie und deshalb eine Ermäßigung der Frachtsätze wichtiger Bedarfsartikel des Gewerbes, der Landwirtschaft und des Haushaltes zulassen werde. Auch dem bei Pforzheim beginnenden Schwarzwalde werde eine vom Norden kommende Bahn in jeder Hinsicht nützlich sein, und man scheine ja auch staatlicherseits bereits im Jahre 1873 die Absicht gehabt zu haben, den Verkehr vom Zabergäu über Bretten nach Pforzheim, Wildbad u. s. w. zu leiten.

Endlich sei man auch durch die Entwickelung, die der Bau der Bahn Lauffen—Bretten genommen habe, vom Projekt einer schmalspurigen Nebenbahn zwischen Bretten und Pforzheim abgedrängt worden. Während nämlich die württembergische Regierung noch im Juli 1899 die Ansicht vertreten habe, daß die Fortsetzung der Bahn bis Bretten wie die bei Lauffen beginnende Teilstrecke schmalspurig sein müsse, habe sie diese Ansicht schon im darauffolgenden Winter aufgegeben und den beteiligten Gemeinden empfohlen, statt der Schmalspur die Normalspur zu wählen und das fertige Projekt dementsprechend umarbeiten zu lassen. Die Verhandlungen seien inzwischen soweit gediehen, daß die normalspurige Anlage voraussichtlich im Jahre 1902 in Angriff genommen werden könne. Bei dieser Sachlage sei auch für die Anschlußlinie Bretten—Pforzheim nur die Normalspur zulässig. —

Auf diese Eingabe der Gemeinderäte Pforzheim und Bretten gab das Großh. Ministerium unterm 1. August 1901 folgende Antwort:

> „Nach den angestellten Untersuchungen sind die Bodenverhältnisse für eine Bahnverbindung, insbesondere mit normaler Spur, sehr ungünstig. Der zu überschreitende Höhenzug zwischen dem Enz- und dem Saalbachthal erreicht eine Höhe von 340 m über dem Meere, während der Bahnhof Pforzheim 280 m und der Bahnhof Bretten 170 m über dem Meere liegt. Von Pforzheim gegen Bretten hätte somit die Bahn eine Höhe von 60 m und von Bretten gegen Pforzheim eine solche von 170 m zu ersteigen. Die Bahn würde eine Länge von rund 24,4 km erhalten, wovon etwa 6,4 km für den Aufstieg von Pforzheim und 8,8 km für den Aufstieg von Bretten aus erforderlich sind; der Rest zieht über die Hochebene mit geringen, wechselnden Steigungsverhältnissen.
>
> Die größte Steigung von Pforzheim aus beträgt 1,2 %, die von Bretten aus dagegen 2,2 %. Mit den Krümmungen muß, wenn man große Erdarbeiten soviel als möglich vermeiden will, bis auf Bögen von 200 m Halbmesser herabgegangen werden. Die Verhältnisse liegen somit für eine normalspurige Bahn sehr ungünstig, da trotz der Anwendung der starken Steigungen und scharfen Krümmungen die Herstellung der Bahn noch viel Erdarbeiten erfordern würde und daher sehr kostspielig wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von der Aufnahme eines Durchgangsverkehrs durch die neue Linie und von Vorteilen, die daraus für die Hauptbahn erwachsen würden, könnte schon nach den geschilderten ungünstigen Richtungs- und Gefällverhältnissen nicht die Rede sein; außerdem würde die Bahn für die allein in Frage kommende Richtung Pforzheim-Mannheim die wirkliche Entfernung nur ganz wenig kürzen. Die Bahnlänge von Pforzheim über die neue Linie nach Mannheim würde betragen: Mannheim-Bretten 64,85 km, Bretten-Pforzheim 24,40 km, zusammen 88,25 km, während der jetzige Weg sich berechnet zu: Mannheim-Karlsruhe 60,63 km, Karlsruhe-Pforzheim 30,73 km, zusammen 91,36 km. Der Längenunterschied würde somit zugunsten der neuen Linie nur etwa 3 km betragen. Dieser kleine Vorteil verschwindet aber gänzlich und schlägt ins Gegenteil um, wenn man die ungünstigen Betriebsverhältnisse der neuen Linie in Betracht zieht. Allein die verlorene Steigung im Betrag von 60 m, die die neue Bahn gegenüber der bestehenden über Durlach aufweist, stellt eine Vermehrung der für die Betriebs- und Unterhaltungskosten maßgebenden virtuellen Länge um 15 km dar!

Der Güterverkehr würde daher auch nach etwaiger Erbauung der neuen Linie nach wie vor am billigsten und raschesten über Durlach geleitet werden.

Von einer Verkehrsüberlastung der Linie Karlsruhe-Pforzheim kann z. Zt. keine Rede sein. Keinenfalls würde sich zu ihrer Abwendung die Erbauung einer derart ungünstig gestalteten Linie, wie die angestrebte, empfehlen.

Aus allen diesen Gründen vermögen wir dem Projekt der Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn von Pforzheim über Bauschlott nach Bretten nicht näher zu treten. Ein solcher Bau ist für absehbare Zeit als ganz ausgeschlossen zu betrachten.

Günstiger liegen die Verhältnisse für die Anlage einer Schmalspurbahn, da diese in dem hügeligen Gebiete wegen der zulässigen kleineren Bögen besser dem Gelände angeschmiegt werden könnte. Durch eine Schmalspurbahn würde den Verkehrsbedürfnissen der Gegend in durchaus genügender Weise entsprochen werden, da es sich hauptsächlich um den Personen- und Stückgutverkehr und nur um einen geringen Verkehr mit Wagenladungen handelt. Die Verhältnisse liegen hier ganz ähnlich wie bei der Bahn Ettlingen-Pforzheim. Es muß zunächst den interessierten Gemeinden überlassen bleiben, für den Bau und Betrieb der fraglichen Bahn eine leistungsfähige Unternehmer-Gesellschaft zu gewinnen." —

Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden richteten daraufhin im März d. J. eine Petition an dieses Hohe Haus. In dieser Petition wird die eingehende Antwort des Großh. Ministeriums merkwürdigerweise nicht näher mitgeteilt. Es wird vielmehr nur kurz bemerkt, das Großh. Ministerium habe die Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn abgelehnt und auf die Erstellung einer Schmalspurbahn hingewiesen, die den Bedürfnissen der Gegend in genügender Weise entspreche. Diese „ziemlich knappe Entscheidung" des Großh. Ministeriums, wird dann weiter gesagt, habe einigermaßen überrascht, weniger wegen der Empfehlung einer Schmalspurbahn, sondern hauptsächlich wegen der „Abschiebung naheliegender Verpflichtungen der Großh. Staatsregierung auf die Gemeinden und die private Bauunternehmung". Man könne sich bei einer „derartigen" Entscheidung nicht beruhigen und wende sich deshalb an die Kammern.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Man habe vor einigen Jahren eine Schmalspurbahn angestrebt, weil die in Eisingen, Göbrichen u. s. w. wohnenden Arbeiter gegenüber jenen, die in den Bahngebieten wohnen, benachteiligt seien, ferner weil die Landwirtschaft in diesen Orten und mit ihr auch die Bevölkerungszahl zurückgehe. Die Schmalspurbahn sei aber an den Kosten gescheitert, die auf rund 2 Millionen berechnet gewesen seien.

Um die Hauptbahn zu entlasten und den Anschluß an die Zabergäubahn zu gewinnen, habe man dann eine Staatsbahn vorgeschlagen. Wenn nun die Großh. Regierung erkläre, von einer Ueberlastung der Hauptbahn sei keine Rede, so könne man freilich nicht widersprechen. Man habe ja auch nur den künftigen Vorteil der normalspurigen Bahn gegenüber der schmalspurigen hervorheben wollen, wozu man um so mehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

berechtigt gewesen sei, als man bekanntlich auch in Württemberg von der Vorliebe für die Schmalspur abgekommen sei.

Doch ganz abgesehen hievon, müsse man „Anspruch" auf eine Bahn erheben, um 1. die erwerblichen Beziehungen zwischen den Landgemeinden und der Amtsstadt und 2. die Existenzbedingungen des landwirtschaftlichen Betriebs in vielen Landgemeinden zu erleichtern. Die normalspurige Staatsbahn werde freilich in der ersten Zeit eine Rente nicht abwerfen. Allein wenn man sehe, wie die Bevölkerungsziffer in den Landgemeinden zurückgeht, eine Entwertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes eintritt und der Wohlstand verschwindet, müsse man auf Abhilfe bedacht sein. Diese Abhilfe sei aber nur durch einen Bahnbau möglich und es erfülle die Großh. Regierung ihre „Aufgabe" nicht, wenn sie auf ihrem ablehnenden, „lediglich aus fiskalischen Erwägungen eingenommenen Standpunkt" verharre. Nachdem sich ein Unternehmer für die Schmalspurbahn nicht gefunden habe, sei es Sache der Großh. Regierung, in anderer Weise abzuhelfen, nämlich durch eine normalspurige Staatsbahn. —

Ihre Kommission hat die Petition der Großh. Regierung mitgeteilt und von derselben die Auskunft erhalten, daß sie nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, den sie unterm 1. August v. J. dem Gemeinderat in Pforzheim zur eigenen Kenntnisnahme und weiteren Eröffnung dargelegt habe. Eine Ueberlastung der jetzigen Hauptbahn bestehe nicht, und wenn sie bestünde, wäre die vorgeschlagene Linie nicht der geeignete Weg, derselben abzuhelfen. Es handle sich im vorliegenden Falle gar nicht um einen nennenswerten Durchgangsverkehr, sondern fast nur um die Befriedigung lokaler Bedürfnisse, die durch eine Nebenbahn besser erreicht werde als durch eine Hauptbahn; denn jene könne sich von Dorf zu Dorf bewegen, während die Hauptbahn scharfe Kurven vermeiden, und deshalb, nötigenfalls abseits der Dörfer, mehr eine gerade Linie suchen müsse. Falls sich ein Unternehmer für eine schmalspurige Nebenbahn finde, sei die Großh. Regierung gerne bereit, den Landständen die höchste Beitragssumme vorzuschlagen, die bis jetzt für derartige Unternehmungen gegeben worden sei. Nicht anzuerkennen vermöge sie den Vorwurf eines „lediglich aus fiskalischen Erwägungen eingenommenen Standpunktes" oder gar der „Abschiebung naheliegender Verpflichtungen."

Ihre Kommission muß die Bedenken der Großh. Regierung als begründet anerkennen. Normalspurige Staatsbahnen legt man auf Kosten des Landes im allgemeinen nur da an, wo es sich um einen einigermaßen erheblichen Durchgangsverkehr handelt. Ein solcher Durchgangsverkehr kann aber im vorliegenden Falle schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil infolge der Bodenverhältnisse die ganze Anlage der Bahn sehr ungünstig wäre. Dies scheinen auch die Petenten anzuerkennen, wenigstens legen sie in ihrer Petition, im Gegensatz zu ihrer früheren Eingabe, den Hauptnachdruck auf die Notlage der Dorfgemeinden nördlich von Pforzheim. Nun wäre freilich den zahlreichen Goldarbeitern, die ihren Verdienst in Pforzheim suchen müssen, aber in jenen Dorfgemeinden wohnen, eine Bahnverbindung aus mehrfachen Gründen von Herzen zu gönnen. Auch den Landwirten wäre sie gewiß von Nutzen. Allein hieraus ergiebt sich noch kein „Anspruch" auf eine Bahn, und ebensowenig läßt sich daraus eine „Verpflichtung" des Staates ableiten, nunmehr auf Kosten des Landes eine Schmalspurbahn mit einem Aufwand von mindestens 2 Millionen ℳ oder gar eine Hauptbahn mit einem Aufwand von vielleicht 5 Millionen ℳ zu bauen. Das Bedürfnis nach einer Bahn wird ja auch nicht nur in den hier in Betracht kommenden Gemeinden, sondern in sehr vielen Gemeinden und Gegenden des Landes empfunden, ohne daß der Staat in der Lage wäre, nun auf seine Kosten überall Abhilfe zu schaffen. Den Petenten ist deshalb zu empfehlen, nochmals den Weg zu versuchen, den bereits mehrere Gemeinden bei Pforzheim und zahlreiche Gemeinden des Landes, die jetzt Nebenbahnen benützen können, mit Erfolg eingeschlagen haben. Wenn sich für eine Bahn bis Bretten ein Unternehmer wegen der Höhe der Baukosten nicht findet, und auch die Großh. Regierung sich nicht zum Bau der Bahn entschließt, so könnte zunächst nur an die Teilstrecke Pforzheim—Bauschlott gedacht werden, die nur halb so lang ist, als die Strecke Pforzheim—Bretten, aber gerade diejenigen Orte berühren würde, die einen besonders lebhaften Verkehr mit Pforzheim haben. Diese Teilstrecke wäre viel wohlfeiler zu bauen und wesentlich rentabler als die ganze Linie.

Soweit der Wunsch der Petenten auf die Erbauung einer Staatsbahn gerichtet ist, käme Ihre Kommission nach den dargelegten Erwägungen zum Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. Allein die Petenten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bemerken am Schlusse ihrer Vorstellung ausdrücklich, daß sie „für jeden anderen Vorschlag empfänglich" seien, der die Erfüllung ihrer Wünsche, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der beiteiligten Gemeinden in Aussicht stelle. Sie scheinen also an die Möglichkeit zu glauben, daß vielleicht von anderer Seite auf ein zweckdienliches Auskunftsmittel hingewiesen werden könne. Nun weiß freilich Ihre Kommission einen anderen Vorschlag als den, der die schmalspurige Teilstrecke Pforzheim—Bauschlott einer näheren Erwägung empfiehlt, nicht zu machen. Sie möchte anderseits aber auch nicht durch eine völlig ablehnende Haltung verhindern, daß die Angelegenheit noch weiterhin erwogen und dabei vielleicht doch noch ein gangbarer, allerseits befriedigender Ausweg gefunden wird.

Sie stellt deshalb den Antrag:

Das Hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 62.

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juni 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Petition der Eisenbahnkommission Rastatt,
die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kist.**

Eine Petition über die Weiterführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg wurde schon im Jahre 1894 eingereicht. Die Landstände konnten sich aber damals von dem Gewicht der vorgebrachten Gründe nicht überzeugen, weshalb dem damaligen Antrag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen auf Uebergang zur Tagesordnung stattgegeben wurde.

Im Auftrag einer Anzahl von Gemeinden hat nun die am 2. März 1902 in der Versammlung zu Lichtenau gewählte „Eisenbahn-Kommission" der zweiten Kammer wieder eine Petition mit der Bitte vorgelegt, die Weiterführung der Hauptbahn von Rastatt über Kehl nach Offenburg einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Ausführungen der Petenten.

Die in Frage stehenden Gemeinden glauben wie viele andere Gegenden des Landes auch einen Anspruch auf den Anschluß an den allgemeinen Verkehr zu haben. Sowohl der Absatz der landwirthschaftlichen Produkte, als auch der Bezug der nöthigen Verbrauchsartikel bedingen den Anschluß an eine Bahn, wenn der Landwirth überhaupt konkurrenzfähig dastehen soll. Es kann sich dabei nur um eine Vollbahn handeln, da nur bei einer solchen die den schmalspurigen Bahnen anhaftenden Nachtheile hinsichtlich des Umladens der Waaren, der jeweils verlangten Umladegebühr und der Möglichkeit eintretender Schädigung beim Verladen der Waaren in Wegfall kommen. Eine Nebenbahn entspricht eben nur dem lokalen Bedürfniß; sie eignet sich weder für den Landwirth, der vorwiegend Rohstoffe befördert, noch für den Fabrikanten und Kaufmann. Eine nennenswerthe Industrie kann ohne das Vorhandensein einer Bahn sich in der Gegend nicht niederlassen und nicht zur Blüthe gelangen. Die Erbauung einer Vollbahn wird sich aber auch aus dem Grunde empfehlen, um eine Entlastung der bestehenden Hauptbahn herbeizuführen, die insbesondere zur Bewältigung des Durch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gangsverkehrs nicht mehr ausreicht. Weiter wird auf die zu erwartende Verkehrssteigerung, die in Folge der Erbauung des Kehler Hafens und der bevorstehenden Weiterführung der Murgthalbahn eintreten werde, hingewiesen. Es dürfte deshalb nicht nur im Interesse des Lokalverkehrs zwischen den betheiligten Gemeinden, sondern auch im Interesse des allgemeinen Verkehrs gelegen sein, jetzt schon die Erstellung einer Vollbahn von Rastatt nach Offenburg in's Auge zu fassen.

Nur nebenbei wollen die Petenten auch auf die strategische Bedeutung der neuen Linie aufmerksam machen.

Die betheiligten Gemeinden sind gerne bereit, nach Kräften ihr Entgegenkommen zu zeigen; sie glauben aber, weil das allgemeine Verkehrsinteresse hier in Frage steht, daß in erster Linie die Großh. Regierung für die Durchführung des Projekts einzutreten habe.

Erklärung des Herrn Regierungsvertreters.

In der Kommissionssitzung vom 30. April 1902 gab der Vertreter der Großh. Regierung die Anschauung der Letzteren in folgender Weise kund:

„Die Verhältnisse haben sich seit dem Jahre 1894 in keiner Weise geändert, weshalb auch für die Großh. Regierung kein Anlaß vorliege, in ihrer früheren Stellungnahme eine Aenderung eintreten zu lassen. Sie werde die Bahn in absehbarer Zeit nicht bauen, zumal von einem erheblichen Nutzen derselben nicht gesprochen werden könne. Vortheile seien nur für die Gemeinden zwischen Rastatt und Schwarzach zu verzeichnen, die aber auf andere, und zwar einfachere Weise mit Rastatt verbunden werden können. Die letztgenannte Stadt habe z. Zt. mit Kehl und Straßburg eine doppelte Verbindung, einmal über Appenweier und dann über Röschwoog. Eine dritte Verbindungslinie sei deshalb unnöthig.

Was die Hanauer Gemeinden betreffe, so sei für diese durch die vorhandene Lokalbahn, die mitten durch die Ortschaften führe und direkt in Straßburg einmünde, ausreichend gesorgt. Es gehe dies auch schon daraus hervor, daß die fraglichen Gemeinden mit der Bahn zufrieden seien. Bei Erstellung einer Hauptbahn durch das Hanauerland werden die Einnahmen der Lokalbahn derart zurückgehen, daß für den Fortbestand der letzteren Befürchtungen zu hegen wären.

Wenn man mit Umgehung von Appenweier eine direkte Bahn nach Kehl führen wolle, so könne die Abzweigung nicht in Rastatt, sondern voraussichtlich nur in Achern erfolgen, da sowohl dieser Ort, als auch die beiden Städte Bühl und Baden-Baden für den allgemeinen Verkehr nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Der von Norden nach Straßburg zielende Güterverkehr gehe von Rastatt auf die Röschwooger Linie über, da diese die kürzeste sei.

Eine Entlastung der Hauptbahn, die ja in nicht zu ferner Zeit eintreten müsse, werde auf eine andere, als die von den Petenten gewünschte Weise zu erfolgen haben. Die weiter angeführte Begründung seitens der Petenten, daß die Bahn auch in strategischer Hinsicht einer gewissen Bedeutung nicht entbehre, könne für die Großh. Regierung nicht ausschlaggebend sein, da in dieser Beziehung das Reich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen habe."

Auf die Anfrage eines Kommissions-Mitgliedes, ob es unter der Voraussetzung, daß auf der bestehenden Hauptbahn 3. und 4. Gleise gebaut werden müssen, nicht vortheilhafter sei, die seitens der Petenten gewünschte Linie als Entlastungsbahn zu erstellen, da damit dann auch dem Lokalverkehr gedient sei, erklärte der Herr Regierungsvertreter:

„Die vorgeschlagene Entlastungslinie sei wesentlich länger als die jetzige und daher auch für die Tarifbildung erheblich ungünstiger. Für den Lokalverkehr genüge die Nebenbahn von Bühl über Schwarzach nach Kehl. Nördlich von Schwarzach liegen bis nach Rastatt keine bedeutenden Orte."

Die weitere Anfrage eines Kommissionsmitgliedes, ob mit Rücksicht auf den neu angelegten Hafen in Kehl und die durch die projektirte Rheinregulirung von Sondernheim bis Kehl—Straßburg zu erwartende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steigerung des Güterverkehrs sich nicht eine direkte Bahn Kehl—Offenburg empfehle, beantwortete der Herr Regierungsvertreter dahin, daß

„der Güterverkehr auf der bestehenden Linie Kehl—Appenweier mit den vorhandenen Einrichtungen noch auf lange Zeit hinaus bewältigt werden könne.

Aus den angeführten Gründen lehne deshalb die Großh. Regierung ein näheres Eingehen auf das neue Projekt ab."

Stellungnahme der Kommission.

Die Stellungnahme Ihrer Kommission, sowohl den Wünschen der Petenten, als auch den Anschauungen der Großh. Regierung gegenüber, läßt sich wie folgt präcisiren:

Die vorhandene, von Bühl über Schwarzach nach Kehl führende Lokalbahn wird im Allgemeinen dem Verkehrsbedürfniß der Gegend, die sie durchzieht, genügen. Die Bahn berührt aber eine größere Anzahl von Ortschaften nicht, die das Fehlen einer Bahn deshalb schmerzlich empfinden. Es sind hier zu nennen:

a. Zwischen Rastatt und Schwarzach.

Iffezheim	mit	1782	Einwohnern
Hügelsheim	„	1031	„
Söllingen	„	572	„
Stollhofen	„	1028	„
Zusammen			4413 Einwohner.

Iffezheim muß ganz gerechnet werden, da die dort vorhandene, an die strategische Linie Rastatt—Röschwoog angeschlossene Bahn nur anläßlich der großen Rennen im Spätsommer benützt werden kann.

b. Zwischen Rheinbischofsheim und Kork.

Linx und Hohbühn	mit	727	Einwohnern
Bodersweier	„	1176	„
Querbach	„	167	„
Zusammen			2070 Einwohner.
Zusammen . .			6483 Einwohner.

Die Größe und Bedeutung dieser Orte dürfte schon aus der angegebenen Einwohnerzahl hervorgehen. Dazu kommt aber noch, daß sie meist in fruchtbarer Gegend liegen, die außer Getreide noch Handelsgewächse baut. Zu ihrer vollen wirthschaftlichen Entwicklung bedarf sie aber auch der Industrie, die sich wegen Mangel an geeigneten Verkehrsmitteln dort nicht zu entwickeln vermag.

Selbst für die Gegend, die die Lokalbahn schon besitzt, wäre die Erstellung einer Vollbahn wünschenswerth. Wenn auch dem Verkehrsbedürfniß, soweit wenigstens der Personenverkehr in Betracht kommt, durch die Lokalbahn der Hauptsache nach genügt werden kann, so trifft dies doch für den Güterverkehr nicht zu. Die nicht zu vermeidende Umladung der Güter an den Endstationen hat soviel Mißstände bezüglich Zeitverlust, Arbeitsvermehrung u. dergl. mehr im Gefolge, daß der Wunsch der Betheiligten nur als ein berechtigter bezeichnet werden kann. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß Kartoffeln, insbesondere aber Tabak, ein mehrmaliges Umladen ohne Schädigung nicht vertragen.

Ihre Kommission glaubt auch der geäußerten Befürchtung, daß nach Erstellung der Vollbahn die Lokalbahn sich nicht mehr halten könne, keinen zu großen Werth beimessen zu dürfen. Die Bevölkerung ist in der dortigen Gegend eine so dichte und die Gelegenheit zur Benützung der Bahn innerhalb der Orte eine so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bequeme, daß nach wie vor der Personenverkehr auf der Lokalbahn ein entsprechender sein wird. Es ist dies um so eher zu erwarten, als die Beziehungen des Hanauerlandes nach Straßburg gravitiren und voraussichtlich nur die Strecke Schwarzach—Rheinbischofsheim eine gemeinschaftliche ist, während von den beiden genannten Orten aus eine Trennung der Linien stattfindet. Hinsichtlich des Güterverkehrs — soweit er sich für die Lokalbahn überhaupt bemerklich macht — wird später allerdings ein Verlust für letztere zu verzeichnen sein.

Was nun den Charakter der neuen Bahn als Entlastungsbahn für die Hauptbahn betrifft, so hat Ihre Kommission in dieser Beziehung folgende Ansicht:

Thatsache ist, daß der Verkehr auf der Hauptbahn in den letzten Jahren außerordentlich zugenommen hat. Es trifft dies nicht nur für den Güterverkehr, sondern auch für den Personenverkehr zu. Bei der großen Zahl der Züge, die in kurzen Zeitintervallen aufeinander folgen und die sich auf die Tages- und Nachtzeit vertheilen, wäre sowohl hinsichtlich der Sicherheit des Verkehrs, als auch im Interesse der geordneten Bahnunterhaltung eine derartige Entlastung nur zu begrüßen. Von Mannheim und Heidelberg sind bis Rastatt schon Doppelbahnen vorhanden, während von hier bis Offenburg nur eine Linie den Verkehr zu bewältigen hat. Da nun in Offenburg eine Theilung des Verkehrs in der Richtung nach dem Schwarzwald einerseits und nach dem Oberland anderseits stattfindet, so wird sich für die Strecke Rastatt—Offenburg die Erstellung weiterer Gleise mit der Zeit nicht umgehen lassen, die aber im Hinblick darauf, daß der Geländeerwerb und die Verlängerung der vorhandenen Brücken, Dohlen und Durchlässe erst noch erfolgen muß, einen hohen Kostenaufwand erfordern wird. Auch die vorhandenen Zwischenbahnhöfe müssen eine entsprechende, jedenfalls mit bedeutenden Kosten verbundene, Umgestaltung erfahren. Es läßt sich deshalb die Frage aufwerfen, ob nicht an Stelle der zwei neuen Gleise eine ganz neue, parallel zu der jetzigen verlaufende Bahn angelegt werden sollte. Terrainschwierigkeiten bieten sich nicht, große Ueberbrückungen sind gleichfalls nicht erforderlich, auch könnte das nöthige Gelände von den Betheiligten gestellt werden. Der Mitbenützung der Röschwooger Linie von Rastatt bis zur Abzweigstelle und der Murgbrücke bei Rastatt, dürfte wohl nichts im Wege stehen. Der Schnellzugsverkehr könnte sich nach wie vor auf der jetzigen Hauptbahn bewegen, wobei der Hinweis des Herrn Regierungsvertreters darauf, daß Baden, Bühl und Achern nicht auf die Seite gesetzt werden dürfen, Berücksichtigung fände.

Wenn die Linienführung von Rheinbischofsheim gegen Kork und von hier in direkter Richtung gegen Windschläg erfolgte, so würde man eine derart gestreckte Zugsrichtung erhalten, daß die neue Linie nur um wenige Kilometer länger als die Hauptbahn wäre.

Eine entsprechende Entlastung wird voraussichtlich auch einmal für die Linie Kehl—Appenweier einzutreten haben. Sobald die Rheingulirung zwischen Sondernheim und Kehl—Straßburg ausgeführt ist, wird die Verfrachtung von Massengütern — Kohlen und Getreide — direkt nach den genannten Hafenplätzen und damit dann auch der Verkehr von Kehl nach dem Oberland eine entsprechende Steigerung erfahren.

Wegen der zu erwartenden Verkehrssteigerung bei Kehl und im Interesse der Abkürzung der Bahn wird eine direkte Verbindung zwischen Kehl und Offenburg angezeigt sein. Die Einmündung könnte dabei allerdings nicht direkt in Offenburg, sondern in der Nähe von Windschläg erfolgen, bis wohin der seitens der Großh. Regierung projektirte Offenburger Bahnhof reichen wird. Von der Einmündungsstelle bei Windschläg könnte die Bahn über Willstätt nach Kork geführt werden, wodurch der Anschluß einer weiteren Zahl von Ortschaften sich ermöglichen ließe, nämlich:

Sand und Neusand	mit	815	Einwohnern,
Willstätt	„	1473	„
Odelshofen	„	411	„
Kork	„	1210	„
Zusammen . . .		3909	Einwohner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Somit wäre für die von der neuen Bahn durchzogene Gegend mit einer Einwohnerzahl von 6483 + 3909 = 10392 Seelen zu rechnen, wobei nur die direkt an der Bahn gelegenen Orte, nicht aber die großen Endstationen Rastatt und Offenburg Berücksichtigung fanden.

Insbesondere für den großen Ort Willstätt wäre der Anschluß an eine Bahn nur zu begrüßen, da erst dann Handel und Industrie sich dort entsprechend entwickeln könnten. Zur Zeit ist dies nicht leicht möglich, da sämmtliche Güter und Waaren auf eine Entfernung von rund 3,8 km nach Kork gebracht oder dort abgeholt werden werden müssen.

Auf Grund des Vorgetragenen kommt Ihre Kommission nach Würdigung aller in Betracht kommenden Momente zu der Ansicht, daß die neue Linie Rastatt—Kehl—Offenburg als eine im Interesse der betreffenden Gegend gelegene und als eine auch für den Durchgangsverkehr werthvolle Bahnanlage sich erweisen werde. Sie stellt deshalb den

Antrag,

die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 63.

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juni 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, **die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben, Karlsruhe, den 10. Juni 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399, und vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161) erleiden die nachstehenden Aenderungen:

I. Unter Abtheilung B. Ordn.-Zahl 5 wird die Bestimmung „Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken“ geändert in „Vorstände der Hof- und Landesbibliothek und der Hochschulbibliotheken;“ ferner die Bestimmung „Vorstand der Sternwarte“ in „Vorstände der Sternwarte.“

II. Die Anmerkung 2 zu Abtheilung D. erhält folgende Fassung:

„2. Von den zweiten Beamten bei Bezirksämtern (Ordn.-Zahl 3) können in den größeren Städten 5 mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abtheilung C. Ordn.-Zahl 3) angestellt werden, wovon 2 Dienstzulagen von je 500 *M.* erhalten können.“

III. In Ziffer 8 der Anmerkung zu Abtheilung D. werden die Worte:

„Die Strafanstaltsärzte (Ordn.-Zahl 4), die technischen Referenten (Ordn.-Zahl 7), Bezirksärzte (Ordn.-Zahl 8)“

gestrichen.

IV. In Abtheilung G. erhält in der Anmerkung Ziffer 4 der erste Satz folgende Fassung:

„Bei den Katastergeometern bezeichnen die in Ordn.-Zahl 5 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens.“

V. Als weitere Beamtenklassen treten hinzu:

unter Abtheilung D. Ordn.-Zahl 2:

Vorstände und Leiter des thierhygienischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlich-technischer Anstalten; Zuchtinspektoren, Verbandsinspektoren bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter Abtheilung E. Ordn.-Zahl 2:
Chemiker an der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt.

unter Abtheilung G. Ordn.-Zahl 5:
Buchhalter bei der Kasse der Technischen Hochschule.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 3:
Diener der Sternwarte.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 6:
Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung und bei der Hochbauverwaltung.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 7:
Diener bei Steuerkommissären.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 11:
Wärter bei Universitätsanstalten.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 17:
Wärterinnen bei Universitätsanstalten.

unter Anmerkung 5 zu Abtheilung K:
Diener der Sternwarte (Ordn.-Zahl 3), Diener bei Steuerkommissären (Ordn.-Zahl 7), Gartenaufseher (Ordn.-Zahl 13), Forstwarte (Ordn.-Zahl 14 und 17).

Gegeben ꝛc.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu Abtheilung B. Ordn.-Zahl 5.

Die Bibliothek der Technischen Hochschule wurde seither von einem ordentlichen Professor der Anstalt im Nebenamt verwaltet. Die Bibliothekgeschäfte haben sich in den letzten Jahren derart vermehrt, daß deren nebenamtliche Besorgung für die Zukunft nicht mehr möglich ist, vielmehr, nachdem in Folge der Zuruhesetzung des bisherigen Bibliothekleiters eine Neubesetzung des Dienstes nothwendig geworden ist, im Hinblick auf den Umfang und die Wichtigkeit des letzteren die Anstellung eines besonderen Bibliothekvorstandes im Hauptamt durchaus geboten erscheint. Der betreffende Beamte sollte seiner dienstlichen Stellung entsprechend im Gehaltstarif an der gleichen Stelle eingereiht werden wie die Vorstände der Universitätsbibliotheken. Zu diesem Zwecke wäre unter B. 5 des Gehaltstarifs die Bezeichnung: „Vorstände der Universitätsbibliotheken" zu erweitern in: „Vorstände der Hochschulbibliotheken."

Die Sternwarte stand früher unter der Leitung eines Vorstands, dessen Stelle im Gehaltstarif unter B. 5 aufgeführt ist. Seit ihrer Verlegung auf den Königstuhl bei Heidelberg gliedert sich die Sternwarte in zwei selbständige Abtheilungen unter besonderen Vorständen, die astrometrische und die astrophysikalische Abtheilung. Der Vorstand der letzteren Abtheilung wurde seiner Zeit als außerordentlicher Professor der Universität Heidelberg nach D. 10 des Gehaltstarifs etatmäßig angestellt und befindet sich jetzt noch in dieser Gehaltsklasse. Stellung und Thätigkeit der beiden Vorstände ist vollständig gleichwerthig, es entspricht daher der Billigkeit, beide Beamte auch hinsichtlich der Gehaltsklasse gleichzustellen. Dies bedingt eine Ergänzung des Gehaltstarifs in der Weise, daß unter B. 5 statt „Vorstand der Sternwarte" gesetzt wird „Vorstände der Sternwarte".

Zu Ziffer 2 der Anmerkung zu Abtheilung D.

Vergleiche Erläuterung zu Titel IX C. 3 des Gehaltsetats des Ministeriums des Innern für 1902/03 Seite 117.

Zu den drei zweiten Beamten der Bezirksämter, welche nach der dermaligen Anmerkung 2 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs in drei größeren Städten mit Amtsvorstandsbezügen angestellt werden können, treten nunmehr nach dem zu Tit. IX. § 1 Bezirksverwaltung und Polizei (S. 116/117 des Budgetentwurfs) gefaßten Landtagsbeschluß zwei weitere Stellen dieser Art (zur Leitung der Polizei) mit einer Dienstzulage von je 500 *M.* hinzu. Bei der dadurch nöthig gewordenen Aenderung der Anmerkung 2 ist von einer näheren Bezeichnung der Zahl der Bezirksämter, an denen solche Beamte angestellt werden können, abzusehen, damit den auf das dienstliche Interesse und auf die Verwendbarkeit der betreffenden Beamten zu nehmenden Rücksichten Beachtung verschafft werden kann.

Zu Ziffer 8 der Ammerkung zu Abtheilung D.

Die aus der wissenschaftlichen Erforschung der Uebertragungsursachen gewisser Krankheiten sich ergebende Nothwendigkeit der Verschärfung der zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheiten zu treffenden gesundheitspolizeilichen Maßnahmen führt naturgemäß zu einer gegen früher erheblich vermehrten Inanspruchnahme der staatlichen Sanitätsbeamten, so daß in der That, wie dies auch in einer Eingabe des staatsärztlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vereins geltend gemacht wurde, die Bezirksärzte wenigstens der größeren Bezirke des Landes keineswegs mehr als nicht vollbeschäftigte Beamte angesehen werden können, wie denn auch ein großer Theil derselben keine oder doch keine nennenswerthe Privatpraxis mehr zu versehen in der Lage ist. Vorwiegend in dienstlichem Interesse haben deshalb wenigstens in den größeren Bezirken die Bezirksärzte ein Geschäfts- und ein Wartezimmer bereit zu stellen, wofür ihnen, wie anderen Beamten, die ihre Geschäftszimmer selbst stellen — z. B. Oberförster, Notare — billigerweise eine Vergütung gewährt werden müßte. Da die Bezirksärzte z. Zt. zufolge der Anmerkung 8 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs und des § 22 Beamtengesetz nur das halbe Wohnungsgeld beziehen, schien es das Zweckmäßigste, diese Vergütung auf die Hälfte des Wohnungsgeldes zu normiren und allen Bezirksärzten künftig das ganze Wohnungsgeld zu gewähren. Daß dadurch gemäß der Vorschrift in § 18 Beamtengesetz auch eine zumal im Hinblick auf die bevorstehende Erhöhung des Wohnungsgeldes nicht ganz unbeträchtliche Verbesserung des für den Ruhe- und Versorgungsgehalt maßgebenden Einkommensanschlags eintritt, muß als erwünscht bezeichnet werden, da die gemachten Erhebungen ergeben haben, daß der zufolge der Anmerkung 6 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs pensionsfähige Anschlag der wandelbaren Bezüge der Bezirksärzte von 500 *M.* mit dem thatsächlichen Gebührenbezug in einem auffälligen Mißverhältniß steht, eine Aenderung in dieser Beziehung aber bis zu der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs verschoben werden muß.

Aehnlich wie bei den Bezirksärzten liegen die Verhältnisse bei den Strafanstaltsärzten (O.-Z. 4 der fraglichen Anmerkung) und bei den technischen Referenten (O.-Z. 7), so daß es angezeigt erschien, auch diesen Beamten künftig das ganze Wohnungsgeld zuzuwenden. Der hierdurch entstehende Mehraufwand an Wohnungsgeld berechnet sich für 56 Bezirksärzte, 3 Strafanstaltsärzte und 3 technische Referenten bei Zugrundelegung der bisherigen Wohnungsgeldsätze auf jährlich 12 295 *M.*, bei Zugrundelegung der Sätze des künftigen Wohnungsgeldtarifs, nach dem vorgelegten Entwurf auf jährlich 18 595 *M.* und wird gegebenenfalls in einem Budgetnachtrag anzufordern sein.

Zu Ziffer 4 der Anmerkung zu Abtheilung G.

Die Katastergeometer erhalten aus der Staatskasse weder einen eigentlichen Gehalt, noch auch Wohnungsgeld, ihr dienstliches Einkommen besteht vielmehr ausschließlich aus der Vergütung, welche ihnen für die an sie vergebenen Gemarkungsvermessungen vertragsgemäß zukommt. Die in O.-Z. 5 genannten Beträge stellen lediglich den Einkommensanschlag dar, nach welchem sich die Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte bemessen und zwar ist dabei nach dem jetzigen Wortlaut der Ziffer 4 die Zurechnung des anschlagsmäßigen Betrages des Wohnungsgeldes (§ 18 Absatz 2 Ziffer 2 des Beamtengesetzes) ausgeschlossen. Die Katastergeometer können somit der Wohlthat, welche der zur Zeit vorliegende Gesetzentwurf in Gestalt einer allgemeinen Erhöhung der Wohnungsgelder den Beamten bringen will, nur hinsichtlich der künftigen Bemessung der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte und auch da nur unter der Voraussetzung theilhaftig werden, daß die Bestimmung in Ziffer 4 abgeändert wird.

Zum Mindesten müßte das Mehr des künftigen Wohnungsgeldes gegenüber dem bisherigen zu dem tarifmäßigen Einkommensanschlag hinzugerechnet werden, doch erscheint es als ein Gebot der Billigkeit, noch weiter zu gehen und die Hinzurechnung des ganzen Wohnungsgeldes zu gestatten, denn die in Betracht kommenden Bediensteten haben, obwohl sie schon in vorgerückten Lebensjahren stehen, erst die Gehaltsstufe von 1950 *M.* erreicht und werden demnach bis zu ihrem Abgang aus dem Dienst wohl kaum in den Höchstgehalt einrücken, so daß ihnen die Herbeiführung einer Erhöhung ihres Einkommensanschlags auf dem bezeichneten Wege sehr zu gönnen ist. Eine nennenswerthe Belastung für die Staatskasse wird dadurch nicht eintreten, da es sich dabei nur um 5—6 Beamte handelt.

Zu Abtheilung D. Ord.-Zahl 2.

Das thierhygienische Institut in Freiburg wurde anfänglich durch den Vorstand des hygienischen Instituts der Universität Freiburg im Nebenamt geleitet. Die Aufgaben des Instituts sind aber inzwischen derart gewachsen, daß die Leitung desselben die volle Arbeitskraft eines Beamten erfordert und nicht mehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

nebenamtlich versehen werden kann. Es fällt daher die Schaffung einer besonderen Vorstandsstelle nöthig, die unter Abtheilung D 2 einzureihen wäre. Dabei empfiehlt sich die im Entwurfe vorgeschlagene Erweiterung der Fassung, um zu ermöglichen, daß auch den mit der Leitung ähnlicher wissenschaftlich-technischer Anstalten, wie z. B. der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, der Lebensmittelprüfungsanstalt der technischen Hochschule betrauten Beamten im Falle des Bedürfnisses die ihrer beruflichen Vorbildung und Thätigkeit entsprechende Stellung gegeben werden kann.

Ferner sollen hier auch die Zuchtinspektoren und die Verbandsinspektoren der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung Aufnahme finden. Als solche werden jeweils Bezirksthierärzte (F 6 des Gehaltstarifs) verwendet, die während der Dauer dieser Verwendung für den Wegfall des Ertrags der Privatpraxis angemessene Nebengehalte, sowie das volle Wohnungsgeld beziehen. Da die fraglichen Beamten ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen haben, erscheint es erforderlich, dieselben als voll beschäftigte Beamte mit entsprechendem pensionsfähigen Einkommen anzustellen, da ohne diese Maßnahme die Gewinnung und Erhaltung geeigneter Kräfte für die fraglichen Stellen nicht möglich ist.

Zu Abtheilung E Ord.-Zahl 2.

Nach Vereinigung der landwirthschaftlich-chemischen und der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt zu einer Anstalt mußte zur Entlastung des Vorstandes der erste Assistent der chemischen Abtheilung mit der selbständigen Leitung eines Theils der chemischen Untersuchungen betraut werden. Bei der Ausdehnung und der Bedeutung der fraglichen Geschäfte entspricht die Anstellung dieses Beamten nach Abtheilung G 1 des Gehaltstarifs nicht mehr seiner dienstlichen Inanspruchnahme, und es erscheint dessen Gleichstellung mit den als Abtheilungsvorständen fungirenden, unter E 2 des Gehaltstarifs eingereihten Chemikern an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt und an der Lebensmittelprüfungsstation geboten.

Zu Abtheilung G Ordn.-Zahl 5.

Im Budget für 1900/01 wurde die mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der dienstlichen Thätigkeit des betreffenden Beamten angeforderte Umwandlung der Verwaltungsassistentenstelle an der Technischen Hochschule (G. 7) in eine Buchhalterstelle (G. 5) genehmigt. Im Gehaltstarif sind nun wohl Buchhalter bei Universitätskassen und Universitätsanstalten, nicht aber auch ausdrücklich Buchhalter bei der Kasse der Technischen Hochschule aufgeführt. Zur Herbeiführung der formellen Uebereinstimmung der Stellenbezeichnung im Tarif mit der Budgetbewilligung dürfte der vorliegende Anlaß der Ergänzung des Gehaltstarifs zu benützen und demgemäß unter G 5 des Tarifs nach: „Buchhalter bei Universitätskassen und Universitätsanstalten" einzufügen sein: „Der Kasse der Technischen Hochschule."

Zu Abtheilung K Ordn.-Zahl 3.

Nach der Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1900 No. LIII Seite 1109 wurden mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. November 1900 die Stellen der Diener bei der Sternwarte unter Ziffer II. 3 des Verzeichnisses der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann — Anlage A der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97) — aufgenommen. Bei der Eigenartigkeit der Einrichtungen der Sternwarte und im Hinblick auf die isolirte Lage der letzteren muß besonderer Werth auf die Besetzung der fraglichen Stellen mit tüchtigen und durchaus zuverlässigen Personen gelegt werden. Um solche Personen dem Dienste dauernd zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt und nothwendig, denselben durch Aufnahme in den Gehaltstarif auch die Erlangung der etatmäßigen Anstellung und damit einer angemessenen Versorgung zu ermöglichen. Die Einreihung dieser Beamten in den Gehaltstarif dürfte unter Abtheilung K. O.-Z. 3 erfolgen, woselbst Diener ähnlicher Institute aufgeführt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Abtheilung K Ord.-Zahl 6.

Es liegt im dienstlichen Interesse, den aus der Zahl der Militäranwärter hervorgegangenen Bureaugehilfen bei Bezirksstellen der Finanzverwaltung, um sie längere Zeit auf ihren Stellen zu erhalten, die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen. Diese Beamten sind in der Hauptsache mit der Fertigung von Reinschriften zu betrauen, erhalten aber daneben doch auch eine Reihe einfacher Geschäfte, wie Führung von Registern, Verzeichnissen ꝛc. zur selbständigen Besorgung übertragen. Da eine Beamtenklasse, der die etatmäßig anzustellenden Bureaugehilfen dieser Art zugetheilt werden könnten, im Gehaltstarif zur Zeit nicht vorgesehen ist, soll eine neue Beamtung mit der Bezeichnung „Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung" geschaffen und nach der Bedeutung der von diesen Beamten zu übernehmenden Dienstgeschäfte sowie der an ihre Ausbildung zu stellenden Anforderungen dieselbe mit den Zolleinnehmern gleichgestellt werden.

Bei den Bezirksbauinspektionen haben in den letzten Jahren in Folge der gesteigerten Bauthätigkeit die Kanzleigeschäfte derart zugenommen, daß den meisten dieser Behörden ständige Schreibgehilfen beigegeben werden mußten. Auch hier erscheint es zur Gewinnung und Erhaltung brauchbarer, zuverlässiger Kräfte geboten, die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung dieses Personals zu schaffen, was in zweckmäßiger Weise durch Einführung der Klasse der Kanzleiassistenten bei der Hochbauverwaltung unter Einreihung derselben unter K 6 des Gehaltstarifs geschehen könnte. Die schon bisher möglich gewesene Anstellung dieser Gehilfen als Bureauassistenten nach Abtheilung J 6 des Gehaltstarifs soll in besonderen Fällen, wenn es nach Dienstalter und Leistung der Betreffenden angezeigt erscheint, auch künftighin nicht ausgeschlossen sein.

Zu Abtheilung K. Ordn.-Zahl 7.

Bei den Steuerkommissären der fünf größten Städte des Landes ist zur Besorgung der Bureaubedienung sowie zur Erledigung der Zustellungen, Vorladungen u. s. w. das ganze Jahr hindurch ein ständiger Diener erforderlich, der bisher von der betreffenden Stadtgemeinde gegen Bezug einer entsprechenden Vergütung aus der Steuerkasse — soweit nicht wie in Heidelberg und Pforzheim der Diener unmittelbar aus der Steuerkasse entlohnt wird — zur Verfügung gestellt wurde. Es liegt im dienstlichen Interesse, diese Diener künftighin von der Steuerverwaltung selbst anzustellen und zu diesem Zweck in gleicher Weise wie es bezüglich der Diener bei den Bezirksfinanzstellen schon seither der Fall ist, die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung zu eröffnen.

Zu Abtheilung K. Ordn.-Zahl 11 und 17.

Zur Heranbildung und Erhaltung eines Stammes tüchtigen, geschulten Wartepersonals wird es beitragen, wenn auch für die Wärter und Wärterinnen bei den Universitätsirrenkliniken nach Zurücklegung einer längeren Dienstzeit und bei befriedigenden Leistungen die Aussicht auf etatmäßige Anstellung besteht, wie dies bei den Heil- und Pflegeanstalten der Fall ist. Es wird deshalb die Aufnahme der bezeichneten Stellen in den Gehaltstarif beantragt und zwar in dieselben Gehaltsklassen, in denen sich die Wärter und Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten befinden (K. 11 bezw. K. 17).

Zu Anmerkung 5 zu Abtheilung K.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die hier genannten Beamten mit Dienstkleidung auszustatten und zwar soll ihnen dieselbe nach dem Vorgang bei andern zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten frei geliefert und der geordnete Anschlag hiefür in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

Bezüglich der Forstwarte ist die Gewährung freier Dienstkleidung schon im Jahre 1900 (vergl. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1900/01 vom 29. April 1900 Abtheilung V Titel IV § 15) erfolgt; die Aufnahme in den Einkommensanschlag wurde aber bis zur Ergänzung des Gehaltstarifs ausgesetzt gelassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 63a.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Juni 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

Der vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigt nicht eine prinzipielle Aenderung oder Revision des Gehaltstarifs, sondern der Hauptsache nach nur den im Hauptstaatsvoranschlag und dem Nachtrag hierzu unter dem Vorbehalt der Aenderungen der gesetzlichen Bestimmungen des Gehaltstarifs angeforderten und von der Kammer genehmigten neuen Stellen bezw. Zulagen die gesetzliche Grundlage zu geben; die Gehaltsordnung soll insoweit formal geändert werden, als diese Bewilligungen dies nothwendig machen.

1. Im Spezialvoranschlag des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Tit. X. Gehaltsetat Seite 94/95 wurde die Stelle eines Vorstandes der Bibliothek an der technischen Hochschule anverlangt und genehmigt; da im Gehaltstarif unter B O.-Z. 5 nur „Vorstände der Universitätsbibliotheken" aufgeführt sind, soll die Bezeichnung erweitert werden in: „Vorstände der Hochschulbibliotheken".

Ebenda Titel XI. Seite 120/121 wurde für den Vorstand der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte in Heidelberg die Stelle und der Gehalt nach B 5 angefordert und bewilligt; in Folge dessen ist die Bezeichnung im Gehaltstarif B 5: „Vorstand der Sternwarte" zu ändern in „Vorstände der Sternwarte."

2. Nach dem Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern Titel IX Gehaltsetat Seite 117/118 und dem Bericht des Abg. Fehrenbach hierzu Seite 7/8 wurden für zwei weitere zweite Beamten bei Bezirksämtern die Bezüge von Amtsvorständen und Dienstzulagen von je 500 *M.* angefordert und genehmigt. Die Anforderung wurde damit begründet, daß die Aufgabe der Polizeiverwaltung in den beiden größten Städten des Landes Mannheim und Karsruhe allmählich eine so bedeutende geworden ist und zu ihrer Erfüllung ein solches Maaß gereifter Erfahrung und Vertrautheit mit den persönlichen und örtlichen Verhältnissen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

voraussetzt, daß es dringend geboten erscheint, die mit ihrer Leitung zunächst betrauten zweiten Beamten dieser beiden Bezirksämter längere Zeit in ihrer Stelle zu erhalten und einen häufigeren Wechsel in dieser Stelle zu vermeiden; dies kann nur dadurch erreicht werden, daß diesen beiden Beamten das Vorrücken in die Bezüge von Amtsvorständen mit einer entsprechenden Dienstzulage von 500 ℳ zugesichert wird. Die Budgetkommission war damit einverstanden, „daß die Polizeibeamten in Karlsruhe und Mannheim in die Bezüge von Amtsvorständen nach C 3 des Gehaltstarifs mit einer entsprechenden Dienstzulage von je 500 ℳ vorrücken, vorbehaltlich der gesetzlichen Aenderung des Gehaltstarifs —." Die Kammer genehmigte diesen Antrag.

Nach der dermaligen Bestimmung der Anmerkung 2 zu Abth. D können die höheren Bezüge gewährt werden den zweiten Beamten „in 3 größeren Städten;" nach obiger Bewilligung erhöht sich die Zahl solcher Beamten auf 5. Nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfs soll die nähere Bezeichnung der Zahl der Bezirksämter, an denen solche Beamte angestellt werden können, vermieden werden, damit es aus Rücksichten des dienstlichen Interesses und der Verwendbarkeit dieser Beamten ermöglicht wird, unter Umständen in größeren Städten auch zwei Beamte mit solchen Bezügen anzustellen. Die Fassung soll deßhalb lauten: „Von den 2. Beamten bei Bezirksämtern (O.-Z. 3) können in den größeren Städten 5 mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abth. C Ordn.-Zahl 3) angestellt werden."

Die Kommission beantragt dieser Fassung zuzustimmen, schlägt aber vor, den weiteren Nachsatz „wovon 2 Dienstzulagen von je 500 ℳ erhalten können", zu ändern in:

„wovon die mit der Polizeiverwaltung betrauten 2. Beamten in Karlsruhe und Mannheim Dienstzulagen von je 500 ℳ erhalten können."

Hierdurch wird die Absicht der oben bezeichneten Anforderung und der Zweck der Bewilligung sicher gestellt und in Zukunft immer erreicht werden.

Die Großh. Regierung ist mit dieser Abänderung einverstanden.

3. Nach § 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes hat ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, nur auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes Anspruch und nach Abs. 5 werden durch die Gehaltsordnung die Amtsstellen bezeichnet, auf deren Inhaber diese Bestimmung Anwendung findet; unter Ziffer 8 der Anmerkung zu Gehaltsabtheilung D sind als solche Beamte aufgeführt: die Strafanstaltsärzte (O.-Z. 4), die technischen Referenten (O.-Z. 7), die Bezirksärzte (O.-Z. 8). Der Gehalt dieser Beamten beträgt für Strafanstaltsärzte Höchstgehalt 4 500 ℳ, für technische Referenten 2 000 – 3 500 ℳ, Bezirksärzte 1 200 – 3 500 ℳ. Die Großh. Regierung schlägt nun vor, diesen Beamten, da dieselben nicht mehr als nicht vollbeschäftigte Beamte angesehen werden können und dieselben in den größeren Bezirken wenigstens keine nennenswerthe Privatpraxis ausüben können, dieselben auch ihre Geschäftszimmer stellen müssen, das ganze Wohnungsgeld zu gewähren und deßhalb auch die Bestimmung in Anmerkung 8 zu D des Gehaltstarifs bezüglich dieser Beamten zu streichen. Die budgetmäßige Anforderung des Mehrbetrags ist im Nachtrag des Großh. Ministeriums des Innern Gehaltsetat S. 125, 129, Großh. Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts S. 57 erfolgt und wurde von der Kammer bewilligt.

Es wird daher Annahme beantragt.

4. Die Katastergeometer (Abth. G. 5) beziehen aus der Staatskasse keinen Gehalt; der in O.-Z. 5 genannte Betrag von 1500—2800 ℳ ist lediglich ein Einkommensanschlag, welcher auch den anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes umfaßt. Diese Beamten könnten nach dieser Bestimmung nicht einmal für die Bemessung der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte die Wohlthat des neuen, erhöhten Wohnungsgeldes genießen. Um dies zu ermöglichen, ist die Aenderung der Anmerkung 4 zu Abth. G nothwendig und schlägt die Großh. Regierung vor, diesen Beamten, deren Zahl übrigens nur 5 bis 6 beträgt, das ganze Wohnungsgeld dem Werthanschlag des wandelbaren Diensteinkommens hinzuzurechnen.

Die Kommission kann dies in Uebereinstimmung mit deren Stellungnahme zu der Petition dieser Beamtenkategorie nur billigen und beantragt daher Annahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Im Staatsvoranschlag des Großh. Ministeriums des Innern, Gehaltsetat Seite 138/139, wurden für den Vorstand des thierhygienischen Instituts, die Zuchtinspektoren und Verbandsinspektoren bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung Stellen nach D. 2 des Gehaltstarifs angefordert und von der Kammer auch genehmigt. (Vergl. Bericht des Abg. Schüler Seite 9).

Die jetzt beantragte Ergänzung des Gehaltstarifs ist daher geboten und nach der Begründung gerechtfertigt.

Aehnlich verhält es sich mit den weiteren Stellen, nämlich:

Chemiker an der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt, angefordert und genehmigt Voranschlag Großh. Ministeriums des Innern, Gehaltsetat Seite 136/137;

Buchhalter bei der Kasse der technischen Hochschule, Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts 1900/1901, Gehaltsetat Seite 102/103;

Diener der Sternwarte, welche ähnlichen Dienern an den Universitäten gleichgestellt werden sollen;

Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung und bei der Hochbauverwaltung, Budget des Großh. Finanzministeriums Seite 82/83;

Diener bei Steuerkommissären, Budget des Großh. Finanzministeriums, Gehaltsetat S. 192/193;

Wärter und Wärterinnen bei Universitätsanstalten, Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Seite 104/105.

Daß den Dienern der Sternwarten, der Steuerkommissäre, den Gartenaufsehern, sowie auch den Forstwarten die Wohlthat von freier Dienstkleidung gewährt werden soll, ist nur zu billigen und entspricht den Wünschen der Kammer.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden daher zur Annahme empfohlen.

Die Budgetkommission beantragt hiernach:

„hohe Kammer wolle dem Gesetzentwurfe mit der oben erwähnten Abänderung ihre Zustimmung ertheilen."

№ 63 b.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den **Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend,** berathen und solchen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer ebenfalls angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehre ich mich die mit gefälliger Zuschrift vom 21. dieses Monats mitgetheilte Ausfertigung des Gesetzentwurfs, mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen, beifolgend ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 27. Juni 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Graf v. Bodman.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 64.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Petition der Gemeinden Krozingen, Biengen, Hausen, Grezhausen, Oberrimsingen mit dem Gute Rothaus, Niederrimsingen, Gündlingen, Hochstetten und Breisach, die Erbauung einer Eisenbahn von Krozingen nach Breisach betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Geppert.**

Petition.

Vorgenannte Gemeinden wenden sich in einer Bittschrift an die hohe zweite badische Kammer, in der sie darlegen, daß sie sich schon lange mit dem Gedanken tragen, eine Eisenbahn zu erhalten und zu diesem Zweck bereits im Jahr 1899 unter Vorlage eines Planes bei der Großh. Regierung vorstellig geworden seien. Die entsprechenden Vorarbeiten wurden damals der Firma Vering und Wächter übertragen und auch in Angriff genommen, aber deren Einstellung zu ihrer Ueberraschung von der Großh. Regierung wieder verfügt. Daraus schöpften sie die Auffassung, daß Großh. Regierung die Bahn vielleicht selbst bauen wollte. Zu dieser Annahme habe sie die Erwägung gebracht, daß kaum eine zweite Landesgegend zu finden sein dürfte, die so vom Verkehrsleben abgeschnitten sei, als die Gegend zwischen Krozingen und Breisach und in der es so schwer empfunden wird, ohne Bahn gedeihlich weiter wirthschaften zu können. Hierzu treten begünstigend die ebenen Terrainverhältnisse, welche dem Bau einer Bahn absolut keine Hindernisse bereiten. Nicht aus Luxus, sondern getrieben von der dringenden Nothwendigkeit, in heutiger Zeit der Konkurrenz Stand halten zu können, sehen sie sich zu dem Verlangen gezwungen, ihnen zu einer Bahnverbindung zu verhelfen. Der beschwerliche Absatz der landwirthschaftlichen Produkte ergebe nicht nur Jahr um Jahr, sondern Tag für Tag die großen Nachtheile gegenüber den Gegenden, die das Verkehrsmittel einer Bahn besitzen.

So könne es den Gemeinden also nicht verübelt werden, daß sie auf das Projekt vom Jahr 1899 zurückkommen, zumal sich in der Zwischenzeit die Bedürfnißfrage noch viel mehr geltend gemacht habe. Als gewichtige Gründe hierfür müssen sie wie damals hervorheben:

Der unrentable Getreidebau sei in den Hintergrund gedrängt worden durch den Ackerfutterbau, verbunden mit Rindvieh- und Schweinezucht. Richtig einträglich könne aber dieser Betrieb nur werden, wenn der Viehhandel ohne den mißlichen Zwischenhandel durch eine Bahnverbindung vor sich gehen kann.

Besonders würden sich hierdurch auch die Wein- und Obsterträgnisse weit besser verwerthen lassen.

Daß keinerlei Industrieansiedelung in der Gegend bis jetzt stattgefunden habe, gründe sich eben auf den Mangel des erstrebten Verkehrsweges. Neben dem nicht zu unterschätzenden Personenverkehr dürfte die Steinausbeute des Tuniberges und der große Holztransport aus dem Münsterthal der Bahn Einnahmequellen eröffnen.

Regierungs-Erklärung.

Ihre Kommission hat nicht unterlassen, mit der Großh. Regierung über die Wünsche der Petenten ins Benehmen zu treten und hat dieselbe durch ihren Vertreter in der Kommission erklären lassen:

Zur Zeit könne die Großh. Regierung eine bestimmte Stellung dem vorliegenden Bittgesuch gegenüber nicht einnehmen, indem eine solche erst eine erneute Untersuchung aller hier in Frage kommenden Verhältnisse bedinge. Zweifel hege sie besonders hinsichtlich der Bedürfnißfrage, die eingehend geprüft werden müsse. Viel wichtiger erscheine es ihr aber, die Gemeinden des vorderen und hinteren Tuniberges mit Freiburg verbunden zu sehen, wohin der Hauptverkehr dieser Gemeinden vornehmlich gravitire. Sofern aber sich dieser Gedanke realisire, so würde dies die Erbauung der von den Petenten erstrebten Linie von selbst ausschließen. In welcher Richtung sich das Hauptinteresse der Gegend bewege, bedürfe einer sorgsamen Prüfung. Jedoch glaube sie, daß der Verkehr Krozingen—Altbreisach ein erhebliches Interesse nicht beanspruchen könne. Der Holzverkehr des Münsterthales, welcher hier mitspiele, vollziehe sich auf der Achse, woran auch ein von Krozingen nach Breisach ziehender Schienenweg nicht viel ändern würde, da diese Lasten von ihrer Ladestelle aus doch meistens mehrere Kilometer weit auf die Achsebeförderung angewiesen sind und der nämliche Weitertransport nach einem nicht zu entfernten Bestimmungsort dann gewöhnlich einer Umladung vorgezogen wird.

Der übrige Verkehr nach Breisach und weiter nach dem Elsaß müsse als minimal bezeichnet werden und die Hoffnungen, denselben durch die geplante Bahnverbindung zu steigern, hätten auch, wie bei den bereits ausgeführten derartigen Linien: Lahr—Ottenheim, Ettenheimmünster—Rhein und anderen große Enttäuschungen zu gewärtigen. Besonders gelte dies hinsichtlich des Personenverkehrs, der sich durchaus nicht befriedigend entwickelt habe und über die Grenzen eines bescheidenen Localverkehrs nicht hinausgekommen sei. Der Hauptverkehr vollziehe sich nach wie vor auf den seitherigen Uebergangslinien Appenweier—Straßburg, Freiburg—Colmar, Müllheim—Mühlhausen, Rastatt—Röschwoog.

Ins Gewicht falle auch die unerhebliche Länge des Umweges über Freiburg, wozu nach Fertigstellung der Verlegung der Freiburger Güterbahnhof-Anlagen eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs trete.

Die Vorarbeiten, welche von dem Eisenbahn-Komité der Baufirma Vering und Wächter übertragen worden waren, mußten wieder aufgegeben werden, weil eben die umfangreichen Veränderungen zur Verlegung des Freiburger Güterbahnhofes die Unterlagen dieses Projektes sehr nahe berühren.

Eine den Verkehr nach Freiburg vermittelnde Lokalbahn würde von der Großh. Regierung für wichtiger angesehen, als die Verbindung mit dem Elsaß.

Stellungnahme der Kommission.

Ihre Kommission erkennt es als ein berechtigtes Verlangen an, daß die von jedem Verkehrsweg abgeschnittenen südlichen Angrenzer des Kaiserstuhles, dessen Gebiet nun seit der im Jahre 1894/95 erfolgten Eröffnung der Kaiserstuhlbahn nach allen Richtungen vom Schienenweg durchzogen ist, jetzt auch dringend nach dem Verkehrsmittel verlangen, das den zahlreichen Kaiserstuhl-Gemeinden eine so erfreuliche Verkehrsweckung und damit einen sichtbaren Aufschwung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse gebracht hat. Dies ist um so verständlicher, als der größte Theil der petitionirenden Gemeinden an dem Absatz der Haupterzeugnisse ihrer Gegend, dem Wein- und Obstbau dieselbe Einnahmequelle mit den Orten des Kaiserstuhles gemein hat und tagtäglich wahrzunehmen in der Lage ist, daß sich dort aber der Absatz dieser Produkte unter ganz anderen Bedingungen vollzieht als da, wo die Käufer beschwerlicher hinzukommen und mit den beträchtlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abfuhrkosten und Umständen des Transports nach einer entfernten Bahnstation zu rechnen haben. Es muß dabei erwähnt werden, daß den Weinen dieser Gegend, wie überhaupt des ganzen badischen Oberlandes durch die Angliederung von Elsaß-Lothringen an's deutsche Reich und die Verweisung dieser Weine auf den deutschen Markt eine nicht unbeträchtliche Konkurrenz, welche in einer allgemeinen Preisherabminderung ihren Ausdruck fand, entstanden ist. Weit schlimmer ist es noch mit dem Körnerbau gekommen, dem früher in der Rheinebene mit lohnendem Ertrag nachgegangen werden konnte, der aber unter den allerorts empfundenen schädlichen Einflüssen der ausländischen Konkurrenz nur noch in dem allernothwendigsten Umfang betrieben werden kann und an dessen Stelle nun Ackerfutterbau zur Rindvieh- und Schweinezucht getreten ist. Aber auch die Einnahmen hieraus vermögen keinen Vergleich mit denen auszuhalten, die beim Bahnverkehr mit seinen schätzenswerthen Erleichterungen wahrzunehmen sind und durch einen direkten Absatz mehr den Landwirthen, als dem Zwischenhandel zu gut kommen.

Sehr zu statten käme sodann die geplante Bahnverbindung neben dem Personenverkehr aus den Gemeinden Krozingen (1246 Einw.), Biengen (601 Einw.), Hausen (339 Einw.), Grezhausen (77 Einw.), Oberrimsingen 594 Einw.), Niederrimsingen (471 Einw.), Gündlingen (723 Einw.), Breisach mit Hochstetten (3537 Einw.) mit zusammen 7588 Einwohnern der steigerungsfähigen Steinausbeute des Tuniberges, dem großen Holztransport aus dem Münsterthal, sowie auch die der Industrie gebotene Möglichkeit bei den vorhandenen Wasserkräften in dieser Gegend ebenfalls Fuß zu fassen. Damit würde auch der Bevölkerung Gelegenheit zu Verdienst geboten werden, welcher ihr jetzt nur durch Abwanderung in größere Städte ermöglicht ist. Das erklärt auch der Rückgang der Bevölkerungsziffer in den dem Bahnverkehr nicht angeschlossenen Orten dieses Bezirks, welcher aus den Ergebnissen der beiden letzten Volkszählungen von 1895 und 1900 ersichtlich ist. An Einwohnern zählten die Gemeinden:

	1895	1900
Biengen	646	601
Hausen	351	339
Grezhausen	96	77
Oberrimsingen	642	594
Niederrimsingen	508	471
Gündlingen	762	723
	1895 zusammen noch 3005,	1900 dagegen nur noch 2805,

somit eine Bevölkerungseinbuße von nahezu 7 Prozent, während die mit der Bahn verbundenen Gemeinden Krozingen und Breisach in der Einwohnerzahl, erstere um 63 und letztere um 449 Einwohner gestiegen sind.

Bauschwierigkeiten dürften bei diesem Bahnbau als ausgeschlossen gelten, da das in Frage kommende Terrain sehr günstige Nivellements-Verhältnisse darbietet, welche die für diesen Bahnbau aufzuwendenden Kosten vortheilhaft beeinflussen würden.

Die geplante Zugsrichtung findet ihre Begründung in dem begreiflichen Verlangen der interessirten Gemeinden, nach einer Richtung Verbindung mit ihrer Amtsstadt Breisach und nach der anderen Richtung Anschluß an die Hauptbahn in Krozingen zu erhalten, womit dieselben ihren Interessen am besten zu dienen glauben.

Ihre Kommission vermag sich trotz der zweifellos zu bejahenden Bedürfnißfrage und der sonstigen diesem Bahnbau im allgemeinen günstigen Verhältnisse zur Zeit der Einsicht doch nicht zu entziehen, daß die weitere Entwickelung des anderseits bestehenden Projekes, das die Gemeinden des vorderen Tuniberges mit der Kreishauptstadt Freiburg verbinden will, in einer gewissen Wechselbeziehung zu den Eisenbahnwünschen der Petenten stehe. Die künftigen Ergebnisse dieses Vorschlages, sowie auch die Vollendung der dieses Projekt in seiner Ausführung tangirenden Umführungslinie für die Anlage des Freiburger Güterbahnhofs, abzweigend von der Hauptbahn bei der Station St. Georgen und wieder einmündend unterhalb Freiburg bei der Lokalzugshaltestelle Gundelfingen, müssen erst abgewartet werden, bevor eine endgiltige Entscheidung über das vorliegende Projekt getroffen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Jedenfalls sollte aber den Petenten die Gelegenheit geboten werden, die Vorarbeiten für die von ihnen angestrebte Linie ausführen lassen zu können, um Rentabilität, Verkehr und Baukosten feststellen zu können und die Begründung und Berechtigung ihrer Wünsche in's rechte Licht zu rücken. Vom Standpunkt des nothwendigen Urtheils über die Bauwürdigkeit verschiedener in Betracht kommender Projekte, sowie zur Erleichterung der oft sehr schwierigen Entscheidung bei konkurrirenden Interessen, kann es nur gewünscht werden, wenn diesem früheren Vorhaben der betheiligten Gemeinden von seiten der Großh. Regierung nicht ferner entgegen getreten wird.

In diesem Sinne gelangt Ihre Kommission zu dem

Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinden Krozingen, Biengen, Hausen, Grezhausen, Ober- und Niederrimsingen, Gündlingen und Breisach mit Hochstetten um Erbauung einer Eisenbahn von Krozingen nach Altbreisach der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 65.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juni 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, **die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 13. Juni 1902.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim kann aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein einmaliger unverzinslicher nicht rückzahlbarer Staatsbeitrag von 30 000 *M.* für das Kilometer Bahnlänge bewilligt werden.

Der Staatsbeitrag soll erst mit Vollendung des Bahnbaues und nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung gelangen.

Artikel 2.

Der Staatsbeitrag soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten sich verbindlich machen, das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3.

In der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb der Bahn sind dem Staat und der Staatsaufsichtsbehörde die im § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1900 bezeichneten Rechte vorzubehalten.

Artikel 4.

Dem Unternehmer der Bahn können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten,
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Schefflenz kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Abfertigungsdienstes von der Staatsbahnverwaltung unentgeltlich übernommen werden.

Artikel 6.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1907, wenn bis dahin die Bahn noch nicht erstellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Gemeinden des Schefflenzthales und die dort angesessenen Industrien haben sich schon längere Zeit um Anlage einer Bahn bemüht.

Die durch den Bau und Betrieb mehrerer Nebenbahnen im Lande bekannte Firma Vering & Wächter in Berlin hat neuerdings im Auftrage der Gemeinden und sonstigen Interessenten das Projekt einer Schefflenz-Thalbahn in eingehender Weise auf seine Bauwürdigkeit geprüft, wobei sich ergeben hat, daß nur die Strecke von Oberschefflenz bis Billigheim zur Ausführung zu empfehlen ist. Eine Weiterführung nach Allfeld, das übrigens nur etwa 3 Kilometer von Billigheim entfernt ist, kann der großen Kosten wegen zunächst nicht in Aussicht genommen werden. Eine Weiterführung der Bahn von Allfeld nach Neudenau wäre mit derartigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, daß sie in keinem Verhältniß zum Verkehr und der Möglichkeit seiner Hebung stehen würden.

Die Baukosten der Strecke Oberschefflenz–Billigheim mit einer Länge von 8,5 km berechnen sich einschließlich der Beschaffung der Betriebsmittel, jedoch ohne Grunderwerb, auf 880 000 ℳ d. h. für das Kilometer auf 103 530 ℳ Dieser für eine Nebenbahn verhältnißmäßig hohe Bauaufwand ist hauptsächlich in den großen Terrainschwierigkeiten begründet, die besonders im Anfang der Linie beim Abstieg von dem hochgelegenen Bahnhof Oberschefflenz bis nach Unterschefflenz hervortreten. Auch die Kosten für Betriebsmittel in der Summe von 155 500 ℳ fallen bei der kurzen Bahnstrecke schwer in's Gewicht.

Die Kosten des Grunderwerbs für die Linie sind veranschlagt zu 119 510 ℳ

Es haben sich nach den betreffenden Gemeindebeschlüssen verbindlich gemacht beizutragen:

Oberschefflenz	8 000 + 10 %	= 8 800	ℳ
Mittelschefflenz	8 000 + 10 %	= 8 800	„
Unterschefflenz	20 000 + 10 %	= 22 000	„
Katzenthal	8 000 + 10 %	= 8 800	„
Billigheim	35 000 + 10 %	= 38 500	„
Hierzu der von den Ziegelei- und Mühlwerken zugesicherte Beitrag von	30 000 + 10 %	= 33 000	„
Im Ganzen		119 900	ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die über die Betriebsergebnisse angestellten Berechnungen ergeben:

I. Einnahmen.

a. aus dem Personenverkehr und gewöhnlichen Güterverkehr.

Nach folgender Tabelle kommen in Betracht:

Gemeinde	Bei Bahnkilometer	Einwohner	Prozentsatz der Bahnbenützer	Anzahl der Bahnbenützer
Oberschefflenz	0,0	950	25%	238
Mittelschefflenz	1,6	614	100%	614
Unterschefflenz	3,3	934	100%	934
Katzenthal	5,6	350	100%	350
Waldmühlbach	5,6	649	100%	649
Billigheim	8,4	829	100%	829
Sulzbach	8,4	919	50%	460
Allfeld	11,3	853	100%	853
	Summa	6098	Summa	4927

Die für das Bahnunternehmen in Betracht kommende sogen. kommerzielle Bevölkerung beträgt daher 4927 Personen.

Nach statistischen Erfahrungen und Vergleichungen kann hier für jeden Kopf der kommerziellen Bevölkerung aus Personen- und gewöhnlichem Güterverkehr 6 ℳ im Jahr gerechnet werden.

Daher hier:

4927 × 6 = ... 29562.— ℳ

als Erträgniß aus dem Personen- und gewöhnlichen Güterverkehr.

b. aus dem besonderen Verkehr der industriellen Werke.

Hier kommen in Betracht:

1. Bierbrauerei Unterschefflenz

500 Tonnen Wagenladungsgüter (Kohlen und Malz) auf 8 Tarifkilometer zu 0,035 ℳ Streckengebühr und für 500 Tonnen die halbe Abfertigungsgebühr mit 0,5 ℳ

140 + 250 = ... 390.— „

2. Schneidemühle oberhalb Billigheim

750 Tonnen Wagenladungsgüter (Bretter und Schnittholz) auf 18 Tarifkilometer mit Durchschnittsstreckensatz 0,032 ℳ . . . . . 432.— ℳ

750 Tonnen halbe Abfertigungsgebühr zu 0,50 ℳ . . . . . 375.— „

807.— „

Uebertrag . . 1197.— ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . . 1 197,— M.

3. Ziegelwerke Billigheim.

Dieses groß angelegte Etablissement für Thon und Steingutwaaren ist nahezu fertiggestellt. Der Fortbestand ist durch die in der Nähe vorhandenen ausgedehnten Thonlager für lange Zeit gesichert. Gestützt auf die Angaben der Besitzer kann für Empfang und Versandt an Wagenladungsgütern auf 1500 Wagen jährlich gerechnet werden. Für die betreffenden Ladungen (Ziegel, Backsteine etc. und Kohlen) ist der mittlere Satz von Spezialtarif III mit 0,024 M. in Ansatz gebracht. Dabei ergibt sich

15 000 Tonnen auf 18 Tarifkilometer zu 0,024 M. . . . . 6 480.— M.
von 15 000 Tonnen die halbe Abfertigungsgebühr mit 0,50 M. . . . 7 500.— „
13 980.— „

4. Stuhlseitemühle unterhalb Billigheim.

Die Mühle steht zur Zeit still, soll aber nach Eröffnung der Bahn wieder in Betrieb genommen werden.

Für die Verfrachtung werden von den Besitzern jährlich 350 Wagenladungen Getreide und Mehl angegeben. Dies ergiebt 3500 t Wagenladungsgut auf 18 Tarifkilometer nach Spezialtarif I zu 0,045 M Streckensatz . . . . . 2 835.— M.
für 3 500 t die halbe Expeditionsgebühr mit 0,50 M. . . . . 1 750.— „
4 585.— „

5. Anderweitige Industrien.

Für durch die Ziegelwerke zu eröffnende Kalkbrennereien und event. Cementfabrikation werden gerechnet jährlich 200 Wagenladungen . . . . . 2 238.— „

Summa b. . . 22 000.— M.

c. aus Nebeneinnahmen.

Ueberfuhrgebühr für das Verbringen und Abholen der Wagen von Station Billigheim auf das Verladegleis der Ziegelwerke werden gerechnet
1 500 Wagen zu 1 M. . . . . 1 500.— M.
für Beförderung der Postsendungen, Wiegegelder, Standgelder, Miethen, Pachtzinsen, Veräußerungen von Materialabfällen im Ganzen . . 1 135.— „

Summa c. aus Nebeneinnahmen . . 2 635.— M.

Zusammenstellung.

I. Einnahmen.

a) aus dem Personen- und gewöhnlichen Güterverkehr . . . . . 29 562 M.
b) aus dem besonderen Verkehr der industriellen Werke . . . . . 22 000 „
c) aus Nebeneinnahmen . . . . . 2 635 „

Summa I Einnahmen . . 54 197 M.

II. Betriebsausgaben.

Es sollen täglich 5 Züge in jeder Richtung verkehren, hiermit ergeben sich bei 9 km Betriebslänge $5 \times 2 \times 9 = 90$ km täglich und jährlich $365 \times 90 = 32\,850$ km.

Hierzu für Materialzüge, Sonderzüge und Leerfahrten 900 km, so daß die Leistung im Jahr 33 750 km beträgt. Nach den anderwärts gemachten Erfahrungen sind die Betriebskosten für das Zugskilometer zu berechnen mit 1 M, hieraus folgt die Jahresausgabe von . 33 750 M.
Hierzu die Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds mit jährlich . . . . . 2 750 „

Summa II Betriebsausgaben . . 36 500 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach ergiebt sich für die Bahn mit

einer Jahreseinnahme von	54 197 ℳ.
einer Jahresausgabe von	36 500 „
ein verfügbarer Ueberschuß von	17 697 ℳ.

welcher Betrag der 3 prozentigen Verzinsung eines Kapitals von 589 900 ℳ. entspricht.

Gegenüber den obenangegebenen Baukosten mit 880 000 ℳ. ist somit eine Unzulänglichkeit vorhanden, die durch Zuschüsse zu decken wäre.

Das Bahnunternehmen ist in seinem Bestande vorzugsweise von dem Güterverkehr abhängig und besonders von dem Theile desselben, der bei der Rentabilitätsberechnung aus den industriellen Werken als einnahmebringend angenommen ist.

Die Firma Vering und Wächter hat sich bereit erklärt, die Linie Oberschefflenz—Billigheim unter folgenden Bedingungen zu bauen und zu betreiben:

1. Die Gemeinden und Interessenten haben das zur Bahn und deren Nebenanlagen erforderliche Gelände kosten- und lastenfrei zu stellen.
2. Die Ziegel- und Mühlenwerke Billigheim übernehmen eine bindende Garantie dafür, daß sie jährlich der Bahn eine Frachtmenge von mindestens 20000 Tonnen oder 2000 Wagenladungen jährlich zuführen und einen Fehlbetrag an den hieraus abzuleitenden Frachten entsprechend entschädigen.
3. Daß für das Kilometer Bahnlänge ein unverzinslicher nicht rückzahlbarer Bauzuschuß von 35 000 ℳ. geleistet werde; im Ganzen also $8{,}5 \times 35\,000 = 297\,500$ ℳ.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so ergiebt sich für die Bahn-Unternehmung eine Kapitalanlage in der Höhe von $880\,000 - 297\,500 =$ rund 582 000 ℳ., welche bei einem jährlichen Ueberschuß von 17 697 ℳ. sich zu 3,04% verzinsen würde.

Die Inhaber der Ziegel- und Mühlwerke Billigheim haben nach einer vorliegenden Erklärung die von der Firma Vering und Wächter gestellte Bedingung hinsichtlich der für ihren Verkehr zu leistenden Garantie in bindender Weise ertheilt.

Es steht hiernach nur noch die Leistung des verlangten Baukostenzuschusses von 35 000 ℳ. für das Kilometer in Frage. Da es im Interesse der Staatsbahn gelegen ist, wenn der Verkehr auf der Odenwaldbahn durch den Anschluß von Seitenbahnen mehr und mehr zur Entwickelung gebracht wird und da bei dem Schefflenzthal alle Aussicht vorhanden ist, daß das geplante Bahnunternehmen zum Gedeihen der Landwirthschaft und zur Erstarkung der erst in jüngster Zeit aufgekommenen Industrie wesentlich beitragen wird, erachtet die Regierung es für gerechtfertigt, von dem verlangten Baubeitrag die Summe von 30 000 ℳ. für das Kilometer Bahnlänge d. h. im Ganzen $8{,}5 \times 30\,000 = 255\,000$ ℳ. auf die Staatskasse zu übernehmen.

Ueber diesen Kilometerbeitrag ist bis jetzt nicht hinausgegangen worden und es sind auch hier keine besonderen Gründe vorhanden, den Staatsbeitrag höher zu greifen als z. B. bei der Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim. Das Zustandekommen des Unternehmens dürfte an dem Fehlbetrag von 42 500 ℳ. nicht scheitern, da die Interessenten des Schefflenzthales, insbesondere die Industriellen, wohl in der Lage sein werden, hierfür aufzukommen.

In Betreff der Einzelbestimmungen des Gesetz-Entwurfs wird auf die Bemerkungen in der Begründung zu dem Gesetz-Entwurf über die Harmersbachthalbahn verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 65a.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

den Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Neuwirth.**

Seit einer Reihe von Jahren sind die von der Bahnlinie abseits gelegenen Bewohner des Odenwaldes bemüht, daß auch sie durch den Bau von Nebenbahnen an den Weltverkehr angeschlossen werden. Ein Einblick in die Karte zeigt uns, daß das Bahnnetz in der Odenwaldgegend noch ein sehr mangelhaftes ist, während in der Rheinebene, überhaupt in den industriereicheren Gegenden, das Bahnnetz von Jahr zu Jahr ein dichteres und vollkommeneres wird.

Wenn auch Seitens hoher zweiter Kammer diesbezügliche Petitionen der Bewohner des Odenwaldes stets wohlwollende Aufnahme gefunden haben, so waren es vorwiegend technische Schwierigkeiten, welche diese Gegend dem Bahnbau gegenüberstellte, was die Großh. Regierung wieder abgehalten hat, mit dem Bau von Nebenbahnen in dieser Gegend zu beginnen. Erst durch Gewinnung von Privat-Gesellschaften, welche sich gegen Gewährung entsprechender Staatszuschüsse bereit erklärten, Nebenbahnen in Bau und Betrieb zu übernehmen, ist es gelungen, auch solche Gegenden der Wohlthat einer Eisenbahn theilhaftig zu machen.

Es muß ja zugegeben werden, daß der Betrieb solcher Bahnen oft manches zu wünschen übrig läßt für diese Bewohner, allein wenn man in Betracht zieht, welcher Aufwand zum Bau und Betrieb solcher Bahnen erforderlich ist und die Einnahmen oft kaum im Verhältniß zum Aufwand stehen, so ist es ja selbstverständlich, daß Sparsamkeit im Bau und Betrieb solcher Bahnen in vollem Maße am Platze ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim.

Von Oberschefflenz, welches an der Bahnstrecke Mosbach—Seckach liegt, soll die projektirte Linie das Schefflenzthal durchziehen, und liegen zunächst folgende Orte, welche Stationen erhalten sollen, an dieser Strecke: Oberschefflenz, Mittelschefflenz, Unterschefflenz, Katzenthal und Billigheim. Das Schefflenzthal ist

eine sehr fruchtbare Gegend. Die Viehzucht steht dort in hoher Blüthe; für Futter- und Körnerbau, auch für Handelsgewächse, ist dieses Thal sehr geeignet und wird das alles Seitens der Bewohner mit bestem Erfolg betrieben. Auch für Obstbau ist diese Gegend vermöge ihrer günstigen Lage sehr geeignet und ist der Versand dieser Produkte fast in jedem Jahre ein sehr namhaftes Quantum.

Außer landwirthschaftlichem Betrieb besitzt aber diese Gegend auch bedeutende gewerbliche Etablissements: große Ziegeleien, Mühlwerke, Brauereien, Cementwerke und Kalkbrennereien, sodaß dem Unternehmen gegenüber ein recht reger Verkehr zu erwarten steht. Aus der Begründung des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, daß die Baukosten der Strecke Oberschefflenz—Billigheim mit einer Länge von 8,5 Kilometer einschließlich der Beschaffung der Betriebsmittel, jedoch ohne Grunderwerb 880 000 ℳ. betragen, d. h. für das Kilometer 103 500 ℳ.

Die Kosten des Grunderwerbes für die zu erbauende Linie sind zu 119 510 ℳ. veranschlagt. Es haben sich nach den betreffenden Gemeindebeschlüssen verbindlich gemacht beizutragen:

Oberschefflenz	8 800 ℳ.
Mittelschefflenz	8 800 „
Unterschefflenz	22 000 „
Katzenthal	8 800 „
Billigheim	38 500 „
Von industriellen Unternehmern sind außerdem zugesichert	33 000 „
Im Ganzen . . .	119 900 ℳ.

Aus der Rentabilitätsberechnung dieser Bahn ist ersichtlich, daß man sich aus dem Personen- und Güterverkehr eine Gesammteinnahme von 54 197 ℳ. verspricht.

Unter diesen Einnahmen heben wir diejenigen der industriellen Werke hervor:

Eine große Brauerei in Unterschefflenz für Frachten den jährlichen Betrag von .	390 ℳ.
Eine Schneidemühle	807 „
Ziegelwerk Billigheim	13 980 „
Eine Stuhlseidenmühle unterhalb Billigheim	4 585 „

Die Ziegel- und Mühlwerke in Billigheim übernehmen eine bindende Garantie dafür, daß sie der Bahn eine Frachtmenge von mindestens 20 000 Tonnen oder 2000 Wagenladungen jährlich zuführen und einen Fehlbetrag an den hieraus abzuleitenden Frachten entsprechend entschädigen.

Demgegenüber berechnen sich die Betriebsausgaben auf ca. 36 500 ℳ, sodaß noch ein verfügbarer Ueberschuß von 17 697 ℳ. vorhanden wäre, welcher Betrag der 3prozentigen Verzinsung eines Kapitals von 589 900 ℳ. entspricht. Die oben angegebenen Baukosten betragen 880 000 ℳ.; es ist somit eine Unzulänglichkeit vorhanden, welche durch Zuschüsse zu decken wäre.

Außer den direkt an der Bahnlinie gelegenen Orten sind noch die Ortschaften Waldmühlbach, Sulzbach und Allfeld zu verzeichnen, welche in geringer Entfernung von Stationen liegen und so wesentlich zur Frequentirung der Bahn beitragen werden. Für die dortigen Bewohner wäre allerdings wünschenswerth gewesen, daß die Bahn über Allfeld nach der an der Bahnlinie Neckarelz—Osterburken gelegenen Station Neidenau durchgeführt worden wäre, allein es stehen dem große Terrainschwierigkeiten entgegen.

Die Firma Vering & Wächter, welche schon verschiedene Bahnen in Baden im Bau und Betrieb hat und sich als durchaus zuverlässig erwies, hat sich bereit erklärt, die Linie Oberschefflenz—Billigheim unter folgenden Bedingungen zu bauen und zu betreiben:

1. Die Gemeinden und Interessenten haben das zur Bahn und deren Nebenanlagen erforderliche Gelände kosten- und lastenfrei zu stellen.

2. Die Ziegel- und Mühlwerke Billigheim übernehmen eine bindende Garantie dafür, daß sie jährlich der Bahn eine Frachtmenge von mindestens 20 000 Tonnen oder 2000 Wagenladungen jährlich zuführen und einen Fehlbetrag an den hieraus abzuleitenden Frachten entsprechend entschädigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Daß für das Kilometer Bahnlänge ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Bauzuschuß von 35 000 ℳ geleistet werde, also im Ganzen 8,5 × 35 000 = 297 500 ℳ.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so ergibt sich für die Bahnunternehmung eine Kapitalanlage in der Höhe von 880 000 ℳ — 297 500 = rund 582 000 ℳ, welche bei einem jährlichen Ueberschuß von 17 697 ℳ sich zu 3,04 Prozent verzinsen würde.

Da es im Interesse der Staatsbahn gelegen ist, wenn der Verkehr der Odenwaldbahn durch den Anschluß von Seitenbahnen mehr und mehr zur Entwickelung gebracht wird und da bei dem Schefflenzthal alle Aussicht vorhanden ist, daß das geplante Bahnunternehmen zum Gedeihen der Landwirthschaft und zur Erstarkung der erst in jüngster Zeit aufgekommenen Industrie wesentlich beitragen wird, erachtet die Regierung es für gerechtfertigt, von dem verlangten Beitrag die Summe von 30 000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge d. h. im Ganzen 8,5 × 30 000 = 255 000 ℳ auf die Staatskasse zu übernehmen.

Ueber diesen Kilometerbeitrag ist bis jetzt nicht hinausgegangen worden und es sind auch hier keine besonderen Gründe vorhanden, den Staatsbeitrag höher zu greifen, als z. B. bei der Nebenbahn von Walldürn—Hardheim.

Ihre Kommission hält dieses Angebot im Betrag von 30 000 ℳ für das Kilometer als durchaus genügend, umsomehr, da durch die Uebernahme der Verpflichtung Seitens der Ziegel- und Mühlwerke Billigheim, der Bahn eine jährliche Frachtmenge von mindestens 2000 Wagenladungen zuzuführen und einen Fehlbetrag an den hieraus abzuleitenden Frachten entsprechend zu entschädigen, die unternehmende Gesellschaft die Ueberzeugung gewinnen muß, daß die Frequenz dieser Linie eine gute sein wird und demgemäß die zu erwartenden Einnahmen nahezu volle Garantie für die Rentabilität der Bahn bieten.

Antrag der Kommission.

Die Kommission beantragt:

„hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betreffend, die Zustimmung ertheilen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 65 b.

Beilage zum Protokoll der 127. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat den **Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberscheffilenz nach Billigheim betreffend,** in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung berathen und solchen ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehre ich mich die unterm 1. dieses Monats mitgetheilte Ausfertigung des Gesetzentwurfes, mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen, beifolgend ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 66.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juni 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, **die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betreffend,** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 13. Juni 1902.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach durch das Harmersbachthal kann aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein einmaliger unverzinslicher nicht rückzahlbarer Staatsbeitrag von 30 000 *M.* für das Kilometer Bahnlänge bewilligt werden.

Der Staatsbeitrag soll erst mit Vollendung des Bahnbaues und nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung gelangen.

Artikel 2.

Der Staatsbeitrag soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten sich verbindlich machen, das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3.

In der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb der Bahn sind dem Staat und der Staatsaufsichtsbehörde die im § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1900 bezeichneten Rechte vorzubehalten.

Artikel 4.

Dem Unternehmer der Bahn können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten,
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Biberach kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Abfertigungsdienstes von der Staatsbahnverwaltung unentgeltlich übernommen werden.

Artikel 6.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1907, wenn bis dahin die Bahn noch nicht erstellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Begründung.

Die Stadt Zell a. H. hat schon in früheren Jahren sich um die Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit der Station Biberach bemüht. In neuester Zeit sind die Bestrebungen in Verbindung mit der größten Gemeinde des Thales, Oberharmersbach, wieder aufgenommen worden, und es haben diese nun zu dem Ergebniß geführt, daß die Firma Vering & Wächter die Erklärung abgegeben hat, den Bau der normalspurigen 10,6 Kilometer langen Nebenbahn von Biberach über Zell nach Oberharmersbach nach dem von ihr aufgestellten Projekt in sachgemäßer Weise herzustellen und in Betrieb zu nehmen, wenn ihr

1. vertragsmäßig die unentgeltliche und lastenfreie Ueberweisung des zum Bahnbau erforderlichen Geländes sowie die Uebernahme der damit verbundenen Nebenkosten von den Gemeinden und Interessenten zugesichert und
2. ein Baarbeitrag zu den Baukosten in der Höhe von 30 000 *M.* für das Kilometer, im Ganzen also 318 000 *M.* von Seiten des Staates bewilligt wird.

Durch die Bahnerstellung würde das an Naturschönheiten reiche Harmersbachthal unmittelbar erschlossen, das Nordrachthal mit den stark besuchten Lungenheilanstalten und dem stets steigenden Güterverkehr der Schwarzwaldbahn um einige Kilometer näher gerückt. Das Bahngebiet umfaßt die Gemeinden Ober- und Unterentersbach, Zell a. H., Unter- und Oberharmersbach, Nordrach mit Nordrach-Fabrik, zusammen eine Fläche von 11 511 ha, wovon etwa 2030 ha auf Garten- und Ackerland, 1520 ha auf Wiesen und 7961 ha auf Waldflächen entfallen. Die Einwohnerzahl beträgt rund 7600.

Die Land- und Forstwirthschaft herrscht vor. Fabriken und sonstige industrielle Anlagen sind vorhanden: in Unterentersbach eine Papierfabrik und eine Holzschneiderei, in Zell a. H. zwei Steingutfabriken, eine Garnzwirnerei, eine Färberei, zwei Sägemühlen, zwei Mahlmühlen, eine Schreinerei und eine Cigarrenfabrik,

in Nordrach, 7 Sägemühlen, eine Bürstenhölzerfabrik,

in Unterharmersbach, 5 Sägemühlen, 2 Getreidemühlen,

in Oberharmersbach, 2 Hammerschmieden, 9 Sägemühlen und 5 Getreidemühlen.

Von weittragender Bedeutung wird die Bahn für die Land- und Forstwirthschaft treibenden Gemeinden Unter- und Oberharmersbach, vorausgesetzt, daß die Bevölkerung das neue Verkehrsmittel auszunützen versteht. Die Ersparniß an Frachtkosten wird namentlich für Holztransporte von Bedeutung sein. Zur Ausfuhr kommen vorzugsweise Vieh, Obst, Branntwein, Nutz- und Brennholz, Schnittwaaren jeder Art, Eichen- und Fichtengerberinde, Waldbeeren, Sandstein ꝛc. Eingeführt werden Saatgut, landwirthschaftliche Maschinen, künstlicher Dünger, Nahrungs- und Genußmittel, Manufakturwaaren, Baumaterialien u. dergl.

Der Land- und Forstwirthschaft, die auch im Harmersbachthale über Arbeitermangel zu klagen hat, wird der Beizug auswärtiger Arbeitskräfte durch die Bahn erleichtert werden.

Die Bahn soll auf der Ostseite der Station Biberach-Zell von der Kinzigthalbahn abzweigen, sie läuft dann auf etwa 500 Meter Länge mit dieser parallel und gewinnt mittelst eines Bogens nach Osten das linke Ufer des Harmersbaches.

Der zwischen der Abzweigstation Biberach-Zell und der Endstation Oberharmersbach-Dörfle zu überwindende Höhenunterschied beträgt 119 Meter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Länge der Bahn wird etwa 10,6 Kilometer betragen. Der kleinste Krümmungshalbmesser mißt 200 m; die größte Steigung 1: 50 (2 %); in Steigungen (1: 50 bis 1: 450) liegen 8317 m oder 78,45 %, in der Horizontalen 2284 m oder 21,55 %. In gerader Linie liegen 7742,9 m oder 73,04 %, in Kurven von 200 bis 1000 Meter Halbmesser 2858,1 m oder 26,96 %.

Als Stationen sind an der neuen Linie angenommen:

Zell bei km 3,3. Bahnhof mit unbeschränktem Güterverkehr.

Birach bei km 4,5. Haltepunkt nach Bedarf für Personenverkehr mit Einrichtungen für Wagenladungs- und Holzverkehr.

Unterharmersbach bei km 5,5. Bahnhof mit unbeschränktem Güterverkehr.

Oberharmersbach-Dorf bei km 9,0. Haltestelle mit Einrichtung für Wagenladungs- und Holzverkehr.

Oberharmersbach-Dörfle bei km 10,5 vor Riersbach. Endstastion mit unbeschränktem Güterverkehr und Sitz der Bahnverwaltung.

Die Baukosten sind in den geprüften Voranschlägen zu 1 210 000 ℳ ermittelt; die Kosten des Grunderwerbs wurden von dem Komitee auf 185 000 ℳ festgestellt, so daß als reine Baukosten einschließlich der Betriebsmittel 1 025 000 ℳ verbleiben oder auf das Kilometer 96 690 ℳ

Bei den bisher mit staatlicher Unterstützung zur Verwirklichung gebrachten Bahnprojekten kommt ein ähnlich hoher kilometrischer Bauaufwand nur bei der Bahn von Walldürn nach Hardheim mit 93 800 ℳ vor.

Wie bei jener Bahn sind auch hier im Verhältnisse zur Bahnlänge erhebliche Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten (tiefe Einschnitte, hohe Anschnitte und erhebliche Aufdämmungen) erforderlich. Ferner verursacht die Ausbildung von 7 Stationen zum Wagenladungs- und Holzverkehr mit den ausgedehnten Unterbauten, den Gleisanlagen und den Zufahrts- und Ladestraßen, ferner die größere Anzahl von Uebergangswerken in Folge der Beschaffenheit der Terrainoberfläche eine erhebliche Kostenvermehrung gegenüber einer in relativ ebenem Gelände verlaufenden Anlage.

Ueber den angenommenen Endbahnhof Oberharmersbach-Dörfle hinaus wachsen die Schwierigkeiten für eine Verlängerung der Bahn ganz unverhältnißmäßig, weßhalb von einer Weiterführung bis zum sogenannten Holdersbach-Thal abgesehen werden muß.

Zu dem Grunderwerb sind als Beiträge zugesichert:

von der Gemeinde	Zell a. H.	50 000 ℳ
„ „ „	Unterharmersbach . . .	15 000 „
„ „ „	Oberharmersbach . . .	110 000 „
	Summa . . .	175 000 ℳ

Es wird erhofft, daß die Deckung der fehlenden 10 000 ℳ durch Beiträge des Kreises und des Großh. Domänenärars, sowie der noch rückständigen Gemeinden erfolgen werde. Die Gemeinden haben das Risiko für einen, den Betrag von 185 000 ℳ übersteigenden Mehraufwand übernommen.

Die ökonomischen Verhältnisse der betheiligten Gemeinden sind sehr günstig und die in Aussicht gestellten Beiträge gehen nicht über ihre Leistungsfähigkeit hinaus.

Ueber den beabsichtigten Betrieb und die voraussichtlichen Betriebsergebnisse wurden nach verschiedenen Methoden Berechnungen aufgestellt.

Am zuverlässigsten erscheint die Berechnung nach den Angaben der Interessenten über den dermaligen Verkehr.

In der Annahme, daß für den Personenverkehr zwei Wagenklassen eingerichtet und die gleichen kilometrischen Einheitssätze, wie bei den übrigen, von der Gesellschaft gebauten und betriebenen Bahnen erhoben und daß im Güterverkehr die Grundtaxen der Großh. Staats-Eisenbahn für die verschiedenen Tarifklassen eingeführt, aber mit doppelten Streckensätzen berechnet werden, während von der Staatsbahn die halbe Abfertigungsgebühr zu Gunsten der Interessenten aufgelassen wird, ergibt sich:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Betriebseinnahmen.

a. Aus dem Personenverkehr.

In dem Verkehrsgebiet der projektirten Bahn sind im Ganzen 8939 Bewohner vorhanden. Die Einnahmen der Station Biberach-Zell, sowie der seitlich gelegenen Orte Unter- und Ober-Entersbach, sowie Nordrach kommen mehr für die Station Biberach in Betracht und können nur mit einem entsprechend angenommenen Bruchtheil auf die neue Linie gerechnet werden.

Demnach werden sich als eigentliche Bahnbenutzer ergeben:

von	Biberach	mit	1332	Bewohnern	30 %	oder 400
„	Unterentersbach	„	409	„	20 %	„ 82
„	Oberentersbach	„	209	„	20 %	„ 42
„	Zell	„	1783	„	100 %	„ 1783
„	Nordrach	„	1803	„	70 %	„ 1262
„	Unterharmersbach	„	1550	„	100 %	„ 1550
„	Oberharmesbach	„	1853	„	100 %	„ 1853
		Sa.	8939			Sa. 6972

Bei der Wohlhabenheit und dem regen Verkehr, die im Hamersbachthale herrschen, ist wohl anzunehmen, daß von obigen 6972 commerziellen Bewohnern durchschnittlich jede Person fünfmal die Bahnstrecke auf die ganze Länge von 11 Kilometer hin und zurück befahren wird. In dieser Annahme ist bereits die durch den Fremden- und Touristenverkehr etwa eintretende Steigerung der Zahl der Reisenden inbegriffen.

Hiermit ergeben sich jährlich: $6972 \times 5 \times 11 \times 2 = 766\,920$ Personenkilometer.

Nach den Ergebnissen der Nebenbahnen Achern—Ottenhöfen, Krozingen—Sulzburg und Haltingen—Kandern ergibt sich aufgrund der Fahrpreise ein durchschnittlicher Ertrag von 4,2 ₰ für das Personenkilometer. Daher im Ganzen hier $766\,920 \times 0{,}042 =$ . . . . . 32 210 ℳ 64 ₰

Bei den genannten Bahnen betrugen die Nebeneinnahmen für Beförderung von Reisegepäck, Hunden und Expreßgut ꝛc. 1300 ℳ jährlich, welche auch hier anzunehmen sind, daher zur Abrundung . . . . . 1 289 „ 36 „

Zusammen a) aus dem Personenverkehr . . . . . 33 500 ℳ — ₰

b. Aus dem Güterverkehr.

Die Angaben der Interessenten beziffern die Höhe des Empfanges und Versandts auf jährlich 31729 Tonnen; diese Angabe befindet sich in gutem Einklang mit den über Güterverkehr auf Station Biberach-Zell festgestellten statistischen Zahlen, die für 1899 einen Umschlag von 35263 Tonnen ergeben und sich in rund 12 % Stück- und Eilgut sowie 88 % Wagenladungen vertheilt haben.

Nach der Zahl der Bewohner und deren wirthschaftlichen Verhältnissen werden auf Biberach selbst etwa 10 % der 3500 Tonnen entfallen, so daß für das Harmersbachthal einschließlich Nordrach noch rund 31500 Tonnen jährlich verblieben. (Den Umschlag in Biberach-Zell zu rund 35000 Tonnen angenommen).

Sieht man von dem im Verhältniß zu den übrigen Gemeinden unbedeutenden Güterverkehr der beiden Seitenorte Unter- und Oberentersbach ab, so folgt nach den Angaben der Interessenten mit den Vertheilungszahlen 12 und 88 % für den zu erwartenden Güterverkehr:

			Stückgut	Wagenladungsgut
Zell	mit	9583 Tonnen	1150 t	8433 t
Nordrach	„	7897 „	947 t	6950 t
Unterharmersbach	„	4290 „	515 t	3775 t
Oberharmersbach	„	9853 „	1183 t	8670 t
Sa. . . .		31623 „	3795 t	27828 t
			31623 t	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit den Staatsbahntaxen von 11 ₰ für ein Tonnenkilometer Stückgut und von 2,6 ₰ für Wagenladungsgut als Streckensätze, ferner unter Annahme einer mittleren Entfernung für die beiden in Oberharmersbach geplanten Stationen von 10 Kilometer gleich 20 Tarifkilometer ergeben sich folgende Einnahmeposten:

1. Station Zell mit Nordrach.

2097 t Stückgut auf 8 Tarifkilometer zu 0,11 ℳ	1 845,36 ℳ
15 383 t Wagenladungsgut auf 8 Tarifkilometer zu 0,026 ℳ	3 199,66 „

2. Station Unterharmersbach.

515 t Stückgut auf 12 Tarifkilometer zu 0,11 ℳ	679,80 „
3 775 t Wagenladungsgut auf 12 Tarifkilometer zu 0,026 ℳ	1 177,80 „

3. Station Oberharmersbach.

1183 t Stückgut auf 20 Tarifkilometer zu 0,11 ℳ	2 602,60 „
8 670 t Wagenladungsgut auf 20 Tarifkilometer zu 0,026 ℳ	4 508,40 „
zusammen rund	14 014.— ℳ
Hierzu die halben Abfertigungsgebühren 3 795 t Stückgut zu 1 ℳ	3 795.— „
27 828 t Wagenladungsgut durchschnittlich zu 0,50 ℳ	13 914.— „
Zusammen b) aus dem Güterverkehr	31 723.— ℳ

c. aus Nebeneinnahmen.

Nach Angaben der Interessenten ist bezüglich des Viehverkehrs auf 1283 Stück Empfang und 1522 Stück Versandt zu rechnen. Dieser Verkehr wird hauptsächlich als innerer Verkehr, als lokaler Austausch zwischen den einzelnen Ortschaften zu betrachten sein, denn auf Station Biberach-Zell waren 1899 überhaupt nur 100 Stück Großvieh und 361 Stück Kleinvieh zu befördern. Die Einnahmen aus dem Viehverkehr sind daher zu veranschlagen mit . . . . . 200 ℳ

für Beförderung der Postsendungen, Wiege- und Standgelder, Pachtzinse, Miethen, Einnahmen für verkaufte Materialabfälle ꝛc. und Abrundung . . . . . 977 „

Zusammen c) aus Nebeneinnahmen . . 1 177 ℳ

Hiernach setzt sich die Gesammteinnahme zusammen:

a) aus dem Personenverkehr	33 500 ℳ
b) aus dem Güterverkehr	31 723 „
c) aus Nebeneinnahmen	1 177 „
Summa Betriebseinnahmen	66 400 ℳ

Es wurden diese Berechnungen auf Grund der Angaben der Interessenten noch verglichen mit einer Berechnung nach dem Verkehr auf Station Biberach-Zell, sowie nach einem abgekürzten Verfahren. Die Ergebnisse sind:

	1	2	3
Betriebseinnahmen aus:	Nach Angaben der Interessenten	Durch Vergleich mit der Anschlußstation	Nach abgekürztem Verfahren
	ℳ	ℳ	ℳ
a) dem Personenverkehr	33 500	33 600	34 860
b) dem Güterverkehr	31 723	32 800	32 487
c) Nebeneinnahmen	1 177	1 100	1 253
Im Ganzen . .	66 400	67 500	68 600

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Danach ergibt sich, daß im Durchschnitt für die Betriebseinnahmen der projektirten Bahn angenommen werden können:

I. Betriebseinnahmen.

aus dem Personenverkehr	rund	34 000 ℳ
aus dem Güterverkehr	„	32 400 „
aus Nebeneinnahmen	„	1 100 „
Im Ganzen . . .		67 500 ℳ

II. Betriebsausgaben.

Nach den vielfachen Erfahrungen bei den von der Gesellschaft Vering & Wächter betriebenen normalspurigen Nebenbahnen wird sich bei der Länge von 10,6 km, der zu ersteigenden Höhe von 119 m, der größten Steigung 1 : 50 und dem kleinsten Radius von 200 m, sowie wegen der 7 Stationen und Haltepunkte ein Jahresaufwand für das Kilometer Bahn von 4000 Mk. ergeben.

Die Gesammtausgaben werden daher betragen 10,6 × 4000 = ...	42 400 ℳ
Dazu die jährlichen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds	3 600 „
Summa II. Betriebsausgaben	46 000 ℳ

Zum Vergleiche mögen die Betriebskosten einiger anderen Bahnen beigezogen werden:

Achern—Ottenhöfen.

10,7 km lang; zu ersteigende Höhe 155 m; Maximalsteigung 1 : 30; 6 Stationen . . 51 972 ℳ

Krozingen—Staufen—Sulzburg.

11,0 km lang; zu ersteigende Höhe 94 m; Maximalsteigung 1 : 50: 5 Stationen . . 46 167 „

Haltingen—Kandern.

13,0 km lang; zu ersteigende Höhe 76 m; Maximalsteigung 1 : 60; 7 Stationen . . 46 111 „

III. Endergebniß.

Nach dem Vorstehendem werden betragen:

die Betriebseinnahmen	67 500 ℳ	
die Betriebsausgaben	46 000 „	
Mithin jährlicher Ueberschuß . . .	21 500 ℳ	

Diese Summe würde genügen um ein Kapital von . . . . . 716 667 ℳ
zu 3% jährlich zu verzinsen.

Da die eigentlichen Baukosten betragen . . . . . 1 025 000 „

so wären . . . . . 308 333 ℳ
anderweitig zu beschaffen.

Da die Interessenten außer zu den Kosten des Geländeerwerbes in seinem ganzen Umfange weiter nicht beigezogen werden können, würde, um das Bahnunternehmen lebensfähig zu machen, eine Staatsunterstützung von rund . . . . 30 000 „
für das Kilometer oder im Ganzen von . . . . . 10,6 × 30 000 = 318 000 „
nöthig werden.

Die Unternehmung hätte dann 1 025 000 — 318 000 = 707 000 ℳ Kapital in dem Unternehmen anzulegen, wofür sie mit dem obigen Jahresüberschuß eine Verzinsung von 3,04% erzielen würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß diese in ihrem Gesammtbetrag nicht allzu hohe Beihilfe aus der Staatskasse gewährt werden sollte, da die Seitenbahn, deren Ausführung durch den Staat nicht in Aussicht genommen werden kann, für die Land- und Forstwirthschaft und die Industrie des Harmersbachthales sehr förderlich sein wird und in dieser Beziehung das Zustandekommen des Unternehmens auch vom Standpunkt der staatlichen Interessen wünschenswerth erscheint.

Ein Kilometerbeitrag von 30 000 ℳ ergibt rund 31% der Baukosten und steht procentual nicht höher, als er schon bei mehreren anderen Nebenbahnen bewilligt worden ist.

Der vorstehende Gesetzentwurf konnte im Hinblick auf das Gesetz vom 23. Juni 1900 „das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betr." kürzer gefaßt werden, als bisher bei Nebenbahngesetzen üblich war, weil, abgesehen von den Art. 1 und 2 nur noch Bestimmungen vorzusehen waren, die wie im Art. 3 die Rechte des Staates und der Staatsaufsichtsbehörde, wie sie im § 8 des genannten Gesetzes fakultativ angeführt sind, obligatorisch festsetzen, oder wie im Art. 4 dem Unternehmer eine ausnahmsweise Vergünstigung gegenüber der bestehenden Steuergesetzgebung zusichern wollen.

Die Bestimmungen in den Art. 5 und 6 bedürfen keiner näheren Erläuterung.

№ 66a.

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über den

Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hergt.**

Der von den Gemeinden des Harmersbachthales eingesetzte Eisenbahnausschuß in Zell a. H. hat unterm 22. April d. J. eine Petition an die zweite Kammer der Ständeversammlung gerichtet, in welcher dieselbe gebeten wird, zur Frage der Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach Stellung zu nehmen. Die Petition beruft sich auf eine vom genannten Eisenbahnausschuß unterm 28. Oktober 1901 an Großh. Regierung gerichtete Eingabe, mit welcher ein von der Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft Vering & Wächter in Berlin ausgearbeitetes Projekt für diese Nebenbahn mit der Bitte um Bewilligung eines Staatsbeitrages von 30 000 ℳ pro Kilometer vorgelegt wurde.

Diese Petition hat das hohe Haus in der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai d. J. auf mündlichen Bericht der Eisenbahnkommission an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen mit der Bitte, noch dem gegenwärtigen Landtag eine Vorlage über fraglichen Bahnbau zugehen zu lassen.

Die Großh. Regierung hat nunmehr dieser Bitte entsprochen und den vorliegenden Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung eingebracht.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs sowie aus der erwähnten Eingabe des Eisenbahnausschusses an die Großh. Regierung hat Ihre Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß die angestrebte Nebenbahn für die Gemeinden des Harmersbachthales wie auch für das bei Zell einmündende Nordrachthal von großem Nutzen sein und bei dem zu erwartenden Personen- und Güterverkehr auch eine mäßige Rente abwerfen wird. In dem berührten Bahngebiet, dessen Einwohnerzahl rund 7600 beträgt, wird vorherrschend Land- und Forstwirthschaft betrieben; daneben ist auch, besonders im vorderen Theil des Thales, eine bei günstigeren Verkehrsverhältnissen voraussichtlich mehr und mehr aufblühende Industrie vorhanden.

Die Bahn soll auf der Station Biberach-Zell von der Kinzigthalbahn abzweigen und 5 Stationen erhalten, nämlich Zell, Virach, Unterharmersbach, Oberharmersbach-Dorf und Oberharmersbach-Dörfle. Die ganze Bahnlänge beträgt 10,6 km, der Höhenunterschied zwischen Anfangs- und Endstation 119 m, der kleinste Krümmungshalbmesser 200 m und die größte Steigung 1 : 50. Zugslinie und Nivellement sind demnach für eine Nebenbahn günstig und größere Terrainschwierigkeiten sind nicht zu überwinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Immerhin werden die Baukosten durch erhebliche Erdarbeiten und die verhältnißmäßig große Zahl von Stationen ungünstig beeinflußt. Dieselben sind zu 1 210 000 ℳ. veranschlagt, worin für Grunderwerb 185 000 ℳ. enthalten sind; es ergibt sich hiernach ein reiner Bauaufwand (einschließlich der Betriebsmittel) von 1 025 000 ℳ., d. i. pro km 96 690 ℳ.

Die Gemeinden Zell a. H., Unterharmersbach und Oberharmersbach haben sich verpflichtet, an den Kosten des Grunderwerbs 175 000 ℳ. zu tragen; die restlichen 10 000 ℳ. hofft man durch Beiträge des Kreises — welcher durch den Bahnbau eine Entlastung der Land- und Kreisstraße Biberach—Zell—Löcherberg erwarten kann — und des Großh. Domänenärars — welches von der erleichterten Holzabfuhr aus dem Domänenwald Moos gleichfalls Nutzen ziehen wird — zu decken. Eine weitere Belastung der genannten drei Gemeinden durch Betheiligung am eigentlichen Bauaufwand kann denselben nicht zugemuthet werden, da sie im Verein mit den kleineren Gemeinden Ober- und Unterentersbach, den Waldgenossenschaften Fischerbach und Unterharmersbach, der Gemeinde Nordrach und einzelnen Privaten noch das Risiko für etwaige Mehrkosten des Geländes übernommen, außerdem auch die Kosten für andere in Folge des Bahnbaues erforderliche Herstellungen (Brücken und Zufahrtsstraßen zu den Stationen) zu tragen haben.

Die der Begründung beigefügte, sehr vorsichtige Rentabilitätsrechnung ergibt einen jährlichen Betriebsüberschuß von 21 500 ℳ., d. i. die 3 procentige Verzinsung eines Kapitals von 716 667 ℳ.; es fehlen also an den eigentlichen Baukosten noch 1 025 000 — 716 667 = 308 333 ℳ., welche durch Staatsbeitrag zu decken wären.

Die Großh. Regierung schlägt im vorliegenden Gesetzentwurf vor, der Unternehmung Vering & Wächter, welche sich zum Bau und Betrieb der Bahn bereit erklärt hat, einen unverzinslichen nicht rückzahlbaren Staatsbeitrag von 30 000 ℳ. pro km, d. i. bei 10,6 km Bahnlänge im Ganzen 318 000 ℳ., zu bewilligen, wobei unter Zugrundlegung der angeführten Berechnung die Unternehmung ein Kapital von 1 025 000 — 318 000 = 707 000 ℳ. aufzuwenden hätte, also bei 21 500 ℳ. Betriebsüberschuß eine Verzinsung von 3,04 % erzielen würde.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß dieser Staatsbeitrag von 30 000 ℳ. pro km, d. i. im vorliegenden Fall etwa 31% der Baukosten, unter den dargelegten Verhältnissen und im Vergleich mit andern Bewilligungen in ähnlich gelagerten Fällen, z. B. Walldürn—Hardheim, als angemessen zu betrachten sei.

Im Uebrigen entspricht der Gesetzentwurf nach Inhalt und Wortlaut der bisherigen Uebung, abgesehen von den in früheren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Konzessionsertheilung und über die in der Konzession dem Staat vorzubehaltenden Rechte, insbesondere bezüglich des Ankaufs für den Staat nach einer bestimmten Frist.

An Stelle dieser Bestimmungen ist im Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs hingewiesen auf § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend; es sollte hier wohl auch der § 7 des genannten Gesetzes angeführt werden, welcher den Vorbehalt der Genehmigung auf bestimmte Zeit und der staatlichen Beaufsichtigung und Ueberwachung enthält.

Was die Zeitdauer der Genehmigung betrifft, so nimmt die Kommission an, daß dieselbe nach bisheriger Uebung auf 25 Jahre festgesetzt wird. Der seitens eines Mitgliedes der Kommission gegebenen Anregung, eine Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wonach beim Ankauf der Bahn für den Staat nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Buchwerth zu bezahlen sein soll, glaubte Ihre Kommission keine Folge geben zu sollen, weil sich eine solche Bestimmung unter Umständen auch unvortheilhaft für den Staat erweisen könnte.

Indem Ihre Kommission bezüglich aller weiteren Einzelheiten auf die dem gedruckten Gesetzentwurf beigefügte Begründung und auf die gleichfalls in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindliche Eingabe des Eisenbahnausschusses Zell a. H. vom 28. Oktober 1901 verweist, erklärt sich dieselbe mit der Konzessionsertheilung an die Firma Vering und Wächter unter Bewilligung eines Staatsbeitrags von 30 000 ℳ. pro km einverstanden und stellt den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle den vorgelegten Gesetzentwurf unverändert annehmen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 66b.

Beilage zum Protokoll der 127. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat den **Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betreffend,** in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung berathen und solchen ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium beehre ich mich die unterm 1. dieses Monats mitgetheilte Ausfertigung des Gesetzentwurfs, mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen, beifolgend ergebenst zurückzusenden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 67.

Beilage zum Protokoll der 111. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Juni 1902.

Bericht

der Kommission der zweiten Kammer

für Eisenbahnen und Straßen

über:

A) Die Petition der Gemeinden Langenbrücken, Sinsheim, Waibstadt u. A. um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt;

B) die Petition der Gemeinden Philippsburg, Oberhausen, Rheinhausen u. A. um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Mingolsheim nach Philippsburg im Anschluß an die vorstehend unter A) bezeichnete Linie Waibstadt—Langenbrücken.

Erstattet von dem Abgeordneten **Eichhorn.**

Zur Petition sub A.

Die Gemeinderäthe von Langenbrücken, Oestringen, Michelfeld, Eichtersheim, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt richteten im April l. J. eine Eingabe an die zweite Kammer, welche die folgende Bitte enthält: „Hohe Kammer wolle die Herstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und auf Grund derselben ihre Bereitwilligkeit zu einer ausreichenden staatlichen Unterstützung des Unternehmens auszusprechen".

Es ist nicht zum ersten Male, daß diese Gemeinden um Erbauung einer Bahn von Langenbrücken nach Waibstadt petitioniren. Schon im August 1869 bildete sich ein Komitee, das sich zur Aufgabe gemacht hatte, diese Bahnbaupläne zu fördern. Im Dezember 1869 richtete dieses Komitee eine darauf gerichtete Denkschrift an die Ständekammer, aber, obwohl in einer späteren Eingabe gebeten wurde, die Denkschrift als Petition zu betrachten, wurde sie von der zweiten Kammer nicht verhandlungswürdig befunden, weshalb am 16. März 1870 kurzer Hand Uebergang zur Tagesordnung beschlossen wurde.

Der Petition standen damals noch nicht die Schwierigkeiten im Wege, wie heute; die verschiedenen kleinen Nebenbahnen, die jetzt das Gebiet zwischen Langenbrücken und Waibstadt berühren, bestanden noch nicht, wohl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber hatte der berühmte Erbauer der Schwarzwaldbahn, Gerwig, in einer „Denkschrift über die Nothwendigkeit der ungesäumten Herstellung von Bahnen“ schon 1866 die Verbindung der Odenwaldbahn mit der Hauptbahn Heidelberg—Karlsruhe, und zwar in der gewünschten Richtung über Waibstadt—Sinsheim—Langenbrücken, in die Reihe der ungesäumt zu erbauenden Linien aufgenommen.

Im Januar 1880 wurde bei den Ständekammern abermals eine Petition um Erbauung der genannten Bahnlinie eingereicht; der Petition war eine Denkschrift beigegeben, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse der an der Bahn interessirten Gemeinden besonders eingehend behandelte. Es wird neben Anderem hervorgehoben:

Daß die Bahn eine kürzere Verbindung der Odenwaldbahn mit der Hauptbahn Heidelberg—Karlsruhe bezwecke, als sie in der Verbindung über Heidelberg gegeben sei. Für den Verkehr des nordöstlichen Theils des Landes mit Karlsruhe sei diese Abkürzung des Eisenbahnweges von großer Bedeutung.

Ferner käme die gewünschte Bahn dem, in einigen petitionirenden Gemeinden betriebenen Rübenbau für die Zuckerfabrik Waghäusel und der Ausbeutung eines Steinbruches bei Oestringen sehr zu statten. Der Steinbruchbetrieb würde der Bahn jährlich 300 Waggon und der Rübenbau ca. 400 000 Zentner Fracht zuführen; endlich seien zahlreiche Cigarrenfabriken in den petitionirenden Gemeinden, welche insgesammt mehr als 2000 Arbeiter beschäftigen und 20 000 Zentner Tabak verarbeiteten.

Es wird noch betont, daß 13 Orte an der Bahn interessirt seien. Der sehr eingehend erstattete Bericht der Eisenbahnkommission der II. Kammer verweist darauf, daß der Fernverkehr aus dem Odenwald und seinem Hinterlande nach Karlsruhe besser durch andere Linien besorgt werde. Der verlangten Bahn stünden technische Schwierigkeiten entgegen; so seien 2 Wasserscheiden zu übersteigen, weshalb die virtuelle Länge der Bahn fast das 2½fache der Weglänge betragen müsse. Diese Länge verhindere, daß die Bahn ertrags- und konkurrenzfähig werde. Dem Ortsverkehr genügten die jetzigen Bahnen und die wirthschaftlichen Verhältnisse seien auch nicht derart, daß eine neue Bahn absolut nothwendig sei.

Die Kammern schlossen sich diesen Gründen des Kommissionsberichts an und stimmten dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu.

Die Sache hat dann geruht, bis nunmehr wieder die Eingangs erwähnte Petition die alten Wünsche aufnimmt. Die Gründe sind im Allgemeinen noch dieselben wie früher. Es wird begründend angeführt, daß „die Erbauung dieser 30 km langen Linie nicht nur den Bewohnern dieser Gegend und des ganzen badischen Hinterlandes einen naturgemäßen, wesentlich kürzeren und billigeren Weg nach der Residenz und dem Oberlande schaffen würde, sondern sie würde auch eine Anzahl von Gemeinden, die bis jetzt abseits des Bahnverkehrs liegen, in das Bahnnetz einbeziehen und ihnen alle diejenigen Vortheile in landwirthschaftlicher, gewerblicher und industrieller Beziehung bringen, welche von einer Bahnverbindung abhängen. Vor allem sei die große Gemeinde Oestringen mit rund 3000 Einwohnern, fast die einzige in Baden mit solcher Seelenzahl, noch ohne Bahnverbindung; ebenso die Orte Eschelbach, Dühren und Daisbach. Alle diese Ortschaften betreiben, wie die ganze Gegend bedeutende und intensive Landwirthschaft, welche auf einer sehr hohen Stufe steht; sie besitzen auch mit Ausnahme von Daisbach jetzt schon eine sehr beachtenswerthe und noch mehr entwickelungsfähige Industrie, in welcher über 1400 Arbeiter beschäftigt sind. Zu beachten sei ferner, daß durch die Bahn einem großen Theil der Bewohner des Amtsbezirks Sinsheim eine bequeme Verbindung mit der Amtsstadt geschaffen werde, mit welcher sie durch die verschiedenen Staatsstellen, das Bezirksspital, die Real- und Töchterschule, Frauenarbeitsschule, sowie geschäftlich vielfach verbunden seien.“

Die Petenten haben sich von dem Ingenieur Müller in Freiburg ein Bahnbauprojekt ausarbeiten lassen und der Großh. Regierung unterbreitet; in dem Erläuterungsbericht zu diesem Projekt wird noch ausgeführt, daß der Weg von Waibstadt nach Karlsruhe sich durch die neue Bahn von 86 auf 60, also um 26 km verkürzen würde und von Sinsheim nach Karlsruhe würde die Abkürzung 12 km betragen. Außerdem werde das häufige Umsteigen und Abwarten der Anschlüsse erspart. Was den Güterverkehr betreffe, so gingen die meisten landwirthschaftlichen Produkte der Waibstadter Gegend in der Richtung gegen Bruchsal-Karlsruhe; der Umweg über Heidelberg bedeute für sie eine unnöthige Tariferhöhung. Unter solchen Umständen erhoffen die Petenten auch eine starke Frequenz der zu erbauenden Bahnlinie. Eine auch in dem „Erläuterungsbericht“ des Ingenieur Müller enthaltene Rentabilitätsberechnung, die natürlich nur sehr problematischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werth haben kann, schätzt die Einnahmen aus dem Personenverkehr auf 75 480 Mk., aus dem Gepäck ꝛc. auf 3320 Mk. und aus dem Güterverkehr auf 89 200 Mk., in Summa 168 000 Mk. Die Betriebsausgabe wird bei täglich 4 Zügen in jeder Richtung auf 120 000 Mk. veranschlagt, sodaß ein Ueberschuß von 48 000 Mk. verbleiben werde.

In technischer Beziehung bestehen nicht geringe Schwierigkeiten; dieselben werden in dem „Erläuterungsbericht" wie folgt geschildert:

> Entsprechend den schwierigen Terrainverhältnissen bilden die Bogen einen großen Prozentsatz der Bahnlinie; es messen in der Strecke Langenbrücken—Sinsheim die Bogen 11 264 m, die geraden Strecken 14 101 m, in der Strecke Sinsheim—Waibstadt die Bogen 2 372 m, die geraden Strecken 6 048 m. Auch die Steigungsverhältnisse sind bei dem Umstand, daß 3 Wasserscheiden überschritten werden müssen, keine günstigen. Die erste Wasserscheide erfordert beiderseits 1,77 % respektive 1,76 % Steigung. Die Wasserscheide zwischen Eschelbach und Dühren wird beiderseits nur mit 2,5 % Steigung bezwungen und ebenso die letzte Wasserscheide zwischen Sinsheim und Waibstadt. Während zwischen den Endstationen nur eine Höhendifferenz von 35 m besteht, liegen die 3 Wasserscheiden annähernd gleich hoch um 110 m über den Anfangsstationen. Die Gesammthöhe, welche in der einen Richtung zu überschreiten ist, beträgt 230 m und in der anderen Richtung 195 m.

Was die Kostenberechnung anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß die Petenten 2 Projekte vorlegen: eine direkte Linie über Eichtersheim—Sinsheim und eine über Michelfeld—Eichtersheim geführte Linie. Letztere ist ca. 4 km länger als die direkte Linie.

Die Kosten für die längere Linie sind auf 3 000 000 ℳ berechnet; davon kommen auf den Grunderwerb 340 000 ℳ, sodaß an reinen Baukosten 2 660 000 ℳ verbleiben. Bei der kürzeren Linie sollen sich die Baukosten, abzüglich der Grunderwerbskosten, auf 2 370 000 ℳ belaufen.

Petenten verlangen nicht, wie es in den früheren Petitionen geschah, die Erbauung der Bahn durch den Staat, sie denken sich die Bahn als Privatbahn, mit staatlichen Zuschuß gebaut. Und die Höhe des begehrten Zuschusses gründen sie auf nachstehende Berechnung:

	Lange Linie über Michelfeld 33,785 km lang	Kurze Linie 30,175 km lang
	ℳ	ℳ
Gesammtbaukosten	3 000 000	2 678 000
Grunderwerb	340 000	309 000
Bleiben reine Baukosten rund	2 600 000	2 370 000
Einnahmen aus dem Personenverkehr	75 480	66 600
„ „ „ Gepäck ꝛc.	3 320	2 400
„ „ „ Güterverkehr	89 200	89 600
Sa.	168 000	158 600
Ausgaben für Betrieb	120 000	105 600
Bleibt Ueberschuß	48 000	53 000
Giebt eine Verzinsung der reinen Baukosten von	1,8 %	2,25 %
Der Ueberschuß entspricht bei 3½ %iger Verzinsung einem Kapital von	1 440 000	1 590 000
Es sind nöthig an Subvention rund	1 220 000	780 000
oder pro Kilometer	36 000	26 000

Unter Berufung darauf, daß Bauzuschüsse in annähernd der gleichen Höhe schon wiederholt gewährt worden sind, erwarten die Petenten auch Erfüllung ihrer Bitte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Petition sub B.

Die Gemeinderäthe von Philippsburg, Rheinhausen, Oberhausen, Kirrlach, St. Leon, Kronau und Mingolsheim, sowie die Direktion der Zuckerfabrik Waghäusel und der Besitzer der Dampf- und Falzziegelei Oberhausen bitten um staatliche Unterstützung zur „Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn Philippsburg—Oberhausen – Rheinhausen – Rhein—Zuckerfabrik Waghäusel—Kirrlach—St. Leon—Kronau—Mingolsheim und Anschluß derselben an die projektirte Nebenbahn von Waibstadt nach der Hauptbahn". In der Begründung dieser Petition wird ausgeführt: Es sei ein langjähriges Streben der obengenannten Gemeinden, eine Eisenbahnverbindung von Westen nach Osten zu erlangen. Während von Mingolsheim eine Verbindung mit der Stadt Sinsheim angestrebt werde, suchten die petitionirenden Gemeinden westlich einen Anschluß nach Philippsburg und dem Rhein. Der Stadt Philippsburg, Sitz eines Amtsgerichts, eines Notariats, eines Bezirksassistenzarztes, einer Bezirksforstei, eines Steuerkommissärs und eines Geometers, sowie einer bedeutenden Sparkasse, fehle hauptsächlich eine Verbindung mit dem badischen Unter- und Hinterland. Es unterliege keinem Zweifel, daß es diesem Umstand hauptsächlich zuzuschreiben sei, daß Philippsburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung, trotz seiner an sich nicht ungünstigen Lage sehr gelitten habe. Wegen seiner Lage an der westlichen Landesgrenze sei Philippsburg naturgemäß auf einen intensiven Verkehr mit den östlich gelegenen Orten angewiesen. Eine Hebung Philippsburgs würde sicherlich bewirken, daß der immer mehr nach der bayerischen Stadt Speyer sich konzentrirende Verkehr der Rheinorte dieser Gegend wieder einer badischen Stadt zugeführt würde. Ein besonderes Interesse aber habe Philippsburg an einer Verbindung mit der Zuckerfabrik Waghäusel. Philippsburg stelle einen großen Theil der in dieser Fabrik beschäftigten Arbeiter, für die es von außerordentlicher Wichtigkeit sei, in möglichst rascher und billiger Weise nach gethaner Arbeit in ihre Heimathgemeinde, wo ihr Grund und Boden gelegen, zu der dort ihrer noch harrenden häuslichen und Feldarbeit zurückzukehren. Dieser Arbeiterverkehr würde auch die Bahn frequentiren. Weiter wird bemerkt, daß aus Oberhausen und Philippsburg täglich über 60 Arbeiter nach Mannheim fahren und den weiten Weg bis zur Bahnstation Waghäusel zu Fuß machen müssen, weil die Fahrt über Graben—Neudorf zu weit und der Anschluß schlecht ist.

Für die Führung der gewünschten Bahn über die oben genannten Orte sei, so wird weiter ausgeführt, erstens der Umstand maßgebend, daß die Orte jetzt schon in regem Verkehr miteinander stehen und daß dieselben neben intensiv betriebener Landwirthschaft, bei der vorwiegend die Handelsgewächse, Tabak und Hopfen in Frage kommen, eine äußerst entwickelte Industrie aufweisen. Die Bahn, die eine Verbindung der ganz entfremdeten Orte des Kraichgauer Hügellandes mit denen der vorliegenden Rheinebene darstelle, bringe den über 14000 Einwohner zählenden, petitionirenden Orten die bisher entbehrte Wohlthat einer Eisenbahnverbindung.

Von dem Ingenieur Müller in Freiburg ist auch für diese Linie ein spezialisirtes Projekt ausgearbeitet worden, das bei der Führung durch die Ebene erklärlicher Weise technische Schwierigkeiten nicht aufweist. Es ist hierzu eine Kosten- und Rentabilitätsberechnung aufgestellt. Dieselbe gestaltet sich wie folgt:

Die Baukosten für die rund 27 km lange Bahn betragen rund	ℳ	2 100 000
Davon für Grunderwerb	„	230 000
Bleiben reine Baukosten . . .	ℳ	1 870 000
Die Betriebseinnahmen sollen betragen	ℳ	136 000
Die Betriebsausgaben	„	93 000
Ergiebt einen Ueberschuß von . . .	ℳ	43 000

Werde nun ein Staatszuschuß gewährt von 20 000 ℳ pro Kilometer, was 540 000 ℳ ausmacht, und übernähmen die Gemeinden den Grunderwerb mit obigen 230 000 ℳ, so bleibe dem Unternehmer die Stellung eines Restkapitals von 1 330 000 ℳ, das sich bei einem Ueberschuß von 43 000 ℳ mit 3 ⅓ % verzinse.

Diese Bahn ist nach diesen Darlegungen also auch als Privatbahn mit Staatszuschuß zu den Erbauungskosten gedacht und nur auf die Gewährung eines Staatszuschusses von 20 000 ℳ pro Kilometer läuft die Bitte hinaus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Antwort der Großh. Regierung auf beide Petitionen.

Die Großh. Regierung wurde zunächst über die Petition A gehört; sie nahm einen durchaus ablehnenden Standpunkt ein. Auf Ansuchen hat sie ihre Gründe eingehender und schriftlich in nachstehenden Darlegungen mitgetheilt:

„Die Petition hat in der Kartenbeilage die beiden Linien dargestellt, welche sich dadurch unterscheiden, daß die eine Michelfeld berührt, die andere nicht. Beginnt man mit der letzteren, so ergibt sich:

I. Linie: Langenbrücken—Oestringen—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt, Länge 30,2 km.
Dabei ist die Strecke Langenbrücken—Sinsheim 21,9 km lang.

II. Linie: Langenbrücken—Oestringen—Michelfeld—Sinsheim—Waibstadt, Länge 33,8 km.
Dabei ist die Strecke Langenbrücken—Sinsheim 25,5 km lang.

Auf Grund des Längenprofiles der Karte ergibt sich im Vergleich mit den z. Z. für die Städte Waibstadt—Sinsheim bestehenden Verbindungen nach Karlsruhe:

Bahnstrecke	Länge km	virtuelle Längen km	km
1. Sinsheim—Heidelberg—Langenbrücken—Karlsruhe	83,9	94,2	*)(102,6)
2. Sinsheim – Eppingen—Karlsruhe	63,6	96,9	(99,0)
3. Sinsheim—Meckesheim—Wiesloch—Karlsruhe	69,5	88,2	(97,1)
3a. Projektlinie I Sinsheim—Langenbrücken—Karlsruhe	52,3	80,3	(89,0)
3b. Projektlinie II Sinsheim—Langenbrücken—Karlsruhe	55,9	88,2	(93,1)
4. Waibstadt—Heidelberg—Karlsruhe	84,2	94,2	(104,2)
Waibstadt—Meckesheim—Wiesloch—Karlsruhe	69,8	88,1	(98,8)
4a. Projektlinie I Waibstadt—Sinsheim—Langenbrücken—Karlsruhe . .	60,6	100,8	(110,7)
4b. Projektlinie II Waibstadt—Sinsheim—Langenbrücken—Karlsruhe . .	64,2	108,7	(115,2)

Aus Ordn.-Zahl 4, 4a und 4b ergibt sich, daß die Projektlinien eine um 23,6 bezw. 20 km kürzere Gleisentfernung Waibstadt—Karlsruhe ergäben, ebenso folgt mit Ord.-Zahl 2, 3a und 3b für Sinsheim eine Verkürzung um 11,3 oder 7,7 km.

Dagegen sind die Steigungen und die Linienführung der beiden Projektlinien für Betrieb und Unterhaltung gegenüber den vorhandenen Strecken der Staatsbahn sehr ungünstig.

So beträgt die größte Steigung auf der Strecke Waibstadt—Heidelberg—Karlsruhe 1 : 72 (1,39 %) auf 707 m, während bei den Nebenbahnprojekten die größte Steigung mit 1 : 40 (2,5 %) auf ununterbrochenen Längen von z. B. 1,8, 2,1 und 2,4 km vorkommt.

Für die bestehende Verbindung von Sinsheim über Eppingen nach Karlsruhe beträgt die größte Steigung 1 : 83 (1,2%).

Nach dem Höhenplan der Projektlinien soll die Linie von Langenbrücken aus zunächst 109,5 m ersteigen, dann um 56 m fallen, wieder um 60 m steigen, um 66 m fallen, um 67 m steigen und schließlich um 52 m fallen, um die Höhe des Bahnhofes Waibstadt zu erreichen. Die virtuelle Länge der Projektbahn ist von Waibstadt nach Karlsruhe größer als auf den bestehenden Linien über Heidelberg und Wiesloch.

Die Linienführung ist bei den bestehenden Bahnstrecken schlank und für jede Geschwindigkeit entsprechend, bei der Projektbahn dagegen vielfach gewunden mit kleinen Halbmessern, welch' letzterer Umstand mit dem ungünstigen Höhenplan jede der beiden Projektlinien für eine Durchgangsbahn ungeeignet macht.

Der Voranschlag ist für eine vollspurige Nebenbahn, welche auf Staatskosten erstellt und betrieben werden soll, zu niedrig; ohne Grunderwerb ist das Kilometer zu mindestens 100 000 ℳ zu veranschlagen und ergäben sich somit als geringste Baukosten die Beträge von 3 400 000 bezw. 3 020 000 ℳ gegen die Annahme von 2 660 000 bezw. 2 370 000 ℳ

*) Anmerkung: Die eingeklammerten Zahlen geben die virtuellen Längen in der Gegenrichtung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gegend von Waibstadt und Sinsheim stehen für ihren Verkehr in der Richtung nach Karlsruhe z. Zt. drei Bahnlinien zur Verfügung. Dieser Verkehr ist an sich höchst unbedeutend, da die Verkehrs- und Geschäftsinteressen der Gegend nicht nach Karlsruhe und dem Oberland, sondern fast ausschließlich nach Heidelberg und Mannheim gravitiren. Die Einschiebung einer vierten Verkehrslinie in der Richtung nach Karlsruhe, zumal mit so ungünstigen Betriebsverhältnissen, kann darnach in keiner Weise als ein Bedürfniß angesehen werden."

Ueber die Stellung der Großh. Regierung zur Petition sub B wurde in der Kommission von dem Herrn Regierungskommissär erklärt:

„Das Gesuch um Erbauung einer Eisenbahn von Mingolsheim nach Philippsburg scheine mehr ein Gesuch der Zuckerfabrik Waghäusel als der petitionirenden Gemeinden zu sein, denn nur diese Fabrik habe ein Interesse an der Bahn, nicht aber die Gemeinden. Das gelte besonders für die Gemeinden zwischen Mingolsheim und Waghäusel. Diese Gemeinden hätten jetzt schon vollauf genügenden Anschluß an bestehende Bahnen. Die ganze Entfernung zwischen der Rheinthalbahn und der Hauptbahn Heidelberg—Karlsruhe betrage 10 km, die weiteste Entfernung nach einer der beiden Bahnen sonach 5 km. Für die fraglichen Orte sei die Entfernung sogar noch geringer, da sie näher nach den Bahnen als nach der Mitte liegen. Bisher seien auch die Güter ohne große Beschwernisse zur Bahn gebracht worden.

Der lokale Verkehr auf der projektirten Bahn würde ohne Bedeutung sein. Dagegen hätte die Zuckerfabrik Waghäusel größeren Vortheil von einer solchen Bahn, da ihr hauptsächlichstes Rübenbaugebiet bei Mingolsheim und dessen Hinterland liege. Heute müßten die Rüben über Bruchsal—Graben befördert werden, was natürlich umständlicher sei, als die Beförderung auf einer direkten Linie Mingolsheim—Waghäusel. Die Großh. Regierung müßte indeß Bedenken tragen, lediglich im Interesse einer Fabrik eine Staatssubvention zu zahlen; das sei nicht gerechtfertigt.

Ein weiterer Grund, der die Großh. Regierung veranlasse, sich gegen die Erbauung einer normalspurigen Bahn in der gewünschten Richtung auszusprechen, sei der Umstand, daß diese Bahn als Concurrenzlinie gegen die Linie Bruchsal—Graben wirken würde. Man könne doch eine Concurrenzlinie nicht auch noch subventioniren.

Gegen die Erbauung einer Schmalspurbahn habe die Großh. Regierung nichts einzuwenden. Und eine Schmalspurbahn würde auch völlig genügen, denn es handele sich wesentlich nur um den Personenverkehr, und der würde auch noch sehr mäßig sein. Es seien mit Unternehmern schon diesbezügliche Verhandlungen angeknüpft worden, diese hätten aber die Ueberzeugung gehabt, daß die Bahn nicht bauwürdig, das heißt nicht rentabel sei. Es käme als Versandgut hauptsächlich Holz in Frage; das würde aber im Walde aufgeladen und bei einer gewissen Nähe von Hauptstation entlohne sich das Umladen nicht. Erfahrungsgemäß werde Holz, wenn der Weg nicht mehr als 5 bis 6 km betrage gleich mit Geschirr nach der Hauptstation geführt.

Bei der Linie Philippsburg—Waghäusel sei die Sachlage etwas günstiger. Eine solche Bahn würde thatsächlich eine Abkürzung bedeuten und habe die Großh. Regierung keine Bedenken dagegen. Sehr nothwendig sei dieselbe allerdings auch nicht.

Auf Befragen erklärte der Herr Regierungskommissär noch, daß auch im Zusammenhang mit der projektirten Linie Waibstadt—Langenbrücken und im Hinblick auf eine etwaige Gestaltung der ganzen Linie Waibstadt—Philippsburg zu einer Hauptbahn, nicht an deren Erbauung gedacht werden könne. Die Nothwendigkeit, von Waibstadt her 3 Bergrücken übersteigen zu müssen, schließe von vornherein die Möglichkeit einer Haupt- und Durchgangsbahn aus. Auch ein Verkehr im Anschluß an die Rheinschifffahrt sei nicht zu erwarten, da die bestehende Linie Heidelberg—Speyer in dieser Hinsicht schon ohne Bedeutung geblieben sei. Es könne nicht in Aussicht gestellt werden, daß die ganze Linie Waibstadt—Philippsburg je unterstützt würde."

Stellungnahme der Kommission.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß den in Frage stehenden Bahnprojekten nicht geringe Schwierigkeiten im Wege stehen. Und nicht allein technische Schwierigkeiten. Von den in der Petition genannten Orten sind nur Oestringen, Eschelbach, Dühren, Daisbach und Michelfeld ohne Bahnverbindung. Michelfeld

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liegt außerdem an der Nebenbahn Wiesloch—Waldangelloch und bedarf es hier nur der Errichtung einer Haltestelle. Auch die Orte ohne Bahnverbindung liegen nicht übermäßig weit von Bahnstationen, wie die nachstehende Aufstellung über die Einwohnerzahl und Lage der an der Bahn Langenbrücken—Waibstadt interessirten Orte zeigt:

Langenbrücken	1371	Einwohner,	liegt an der Hauptbahn Heidelberg—Karlsruhe.
Oestringen	2984	„	liegt je 5 km von den Stationen Mingolsheim an der Hauptbahn Heidelberg—Karlsruhe oder Eichtersheim an der Nebenbahn Wiesloch—Waldangelloch.
Eichtersheim	733	„	liegt an der Nebenbahn Wiesloch—Waldangelloch.
Michelfeld	1433	„	1 km von Eichtersheim an derselben Bahn, aber ohne Station.
Eschelbach	1293	„	2 km von der Station Eichtersheim.
Dühren	813	„	liegt 3 km von der Station Sinsheim an der Staatsbahn Neckargemünd—Jagstfeld.
Sinsheim	3011	„	Station an der Staatsbahn Neckargemünd—Jagstfeld.
Daisbach	590	„	liegt 5¾ km von Sinsheim und 3 km von der Station Neidenstein an der Bahn Mosbach—Neckarelz—Meckesheim. Für den Fußverkehr ist es 3 km bis Station Waibstadt an derselben Bahn.
Waibstadt	1956	„	Station an der vorgenannten Staatsbahn.

Bei den an dem Bahnprojekt Philippsburg—Mingolsheim interessirten Ortschaften geht es mit den Bahnverbindungen schon bedeutend weniger gut.

Mingolsheim,	2128	Einwohner,	ist Station der Hauptbahn Heidelberg—Karlsruhe.
Kronau,	1920	„	liegt 1 km von Station Mingolsheim.
Roth	2017	„	liegt nicht ganz 3 km von Station Roth-Malsch an der Heidelberg-Karlsruher Hauptbahn.
St. Leon	2004	„	liegt 5 km von Station Roth-Malsch und 6½ km von Station Mingolsheim,
Kirrlach	2886	„	liegt 4 km von Station Waghäusel an der Rheinthalbahn.
Waghäusel	237	„	ist Station der Rheinthalbahn.
Oberhausen	2880	„	liegt 2½ km von Station Waghäusel und 4 km von Station Philippsburg an der Bahn Bruchsal—Germersheim.
Rheinhausen	1106	„	liegt 4½ km von Station Waghäusel und 6 km von Station Philippsburg.
Philippsburg	2546	„	liegt 6½ km von Station Waghäusel, ist Station der Bahnlinie Bruchsal—Graben—Germersheim.
Rheinsheim	1827	„	ist Station der Bahn Bruchsal—Germersheim.

Während bei dem Bahnprojekt Waibstadt—Langenbrücken nur die bedeutende Gemeinde Oestringen in Bezug auf Bahnverbindung außerordentlich schlecht gestellt ist, kommen bei dem Anschlußprojekt Mingolsheim—Philippsburg schon mehrere stark bevölkerte Orte in Frage, denen eine bessere Bahnverbindung wohl zu wünschen wäre. Indeß das ist nicht der alleinige Zweck der projektirten Bahnen; es handelt sich hier nicht um sogenannte Stichbahnen, die nur neue Orte mit einer Bahnverbindung zu versehen haben, die größere Bedeutung liegt in der Erstellung einer Verbindungsbahn von Osten nach Westen, die mehrere große Bahnlinien einander näher bringt und den berührten Orten bequemen Anschluß nach allen Richtungen hin bietet. Ueberdies würde durch Erstellung einer Bahn bis Rheinhausen auch dem westlich von Waibstadt gelegenen Gebiet die Benützung des Rheinschifffahrtsverkehrs erleichtert, die ihm heute nur auf vertheuernden Umwegen möglich ist.

Aber auch wenn man diese Seite der Petitionen außer Betracht läßt, bleibt der Wunsch nach Erstellung einer Bahn von Waibstadt über Langenbrücken—Mingolsheim nach Philippsburg noch ein sehr gerechtfertigter. Wohl durchziehen das Gebiet der petitionirenden Gemeinden mehrere Staats- und Privatbahnen, aber was

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gerade die Privatbahnen anlangt, die in den letzten Jahren zwischen der Heidelberg—Karlsruher Hauptbahn und der Odenwald- bezw. Jagstthalbahn erstellt worden sind, so entsprechen dieselben den Anforderungen der Gemeinden in keiner Weise. Statt den Verkehr in die Richtung seiner natürlichen Hinneigung zu lenken, schneiden ihn die Privatbahnen eher ab, wie das zum Beispiel mit der Amtsstadt Sinsheim der Fall ist, der durch die Privatbahn der Verkehr entzogen und auf Wiesloch abgelenkt wird; der Verkehr soll aber der Amtsstadt, dem natürlichen Centralpunkt des Bezirks zugeführt werden.

Mehrere dieser vorerwähnten Privatbahnbauten sind denn auch gegen den ausdrücklichen Willen der hier interessirten Gemeinden gebaut worden; sie haben sich rechtzeitig um andere Linienführung bemüht, aber vergeblich. Die geringe Frequenz der Bahnen mag wohl auch auf diesen Umstand zurückzuführen sein.

Die projektirte Bahn, besonders der Theil von Waibstadt-Langenbrücken, soll ferner neben der Förderung des Verkehrs nach Westen, den Verkehr nach dem Oberlande, der sich leider gegenwärtig bequemer und näher über die württembergischen Bahnen zieht, den badischen Bahnen zuführen. Das wäre möglich durch einen kürzeren Weg nach Karlsruhe, der in der projektirten Linie gegeben scheint. Für den anderen Theil der begehrten Bahn, Mingolsheim—Philippsburg sprechen ebenfalls gewichtige Gründe. Der Zuckerrübenbau für die Zuckerfabrik Waghäusel wird in dem Gebiet zwischen Waibstadt und Langenbrücken sehr stark betrieben, die Fracht über Mannheim oder über Bruchsal, die heute nöthig ist, belastet aber die Landwirthe in ungebührlicher Weise. Es soll der Großh. Regierung nicht zugemuthet werden, eine Bahn zu bauen, lediglich im Interesse eines Unternehmers, aber hier kommen nicht die Interessen der Zuckerfabrik Waghäusel allein in Frage, sondern auch der Landwirthschaft, die den Rohstoff liefert. Dabei ist ganz abgesehen von dem Arbeiterverkehr, auf den doch auch Rücksicht zu nehmen ist. Der weiteren Strecke Philippsburg-Waghäusel setzt die Großh. Regierung selbst keine Bedenken entgegen.

Ihre Kommission hält nun fußend auf diesen Erwägungen eine direkte Bahnverbindung von Waibstadt nach Philippsburg—Rheinhausen ungeachtet aller immerhin nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten für wünschenswerth und im Interesse des Verkehrs liegend. Dabei kann gegenwärtig die Frage, ob die Bahn als Privatbahn mit Staatszuschuß — ca. 1¼ Millionen Mark für die ganze Strecke — oder als Staatsbahn gebaut werden soll, unerörtert bleiben. Ebenso die andere, durch die Regierungserklärung aufgeworfene Frage, ob die Linie Mingolsheim—Waghäusel schmal- oder normalspurig zu bauen sei. Es wird vorerst genügen, wenn Großh. Regierung die beiden Projekte in wirthschaftlicher und technischer Hinsicht einer eingehenden und wohlwollenden Prüfung unterzieht und genaue Kostenberechnungen anstellt. In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den

Antrag:

„Hohe Kammer wolle die Petitionen Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

№ 68.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Petition des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes um gesetzgeberische Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der sogenannten Waarenhäuser, Ramschbazare und Consumvereine

und

die Gegenpetition der Angestellten der Waarenhausbranche.

Erstattet von dem Abgeordneten **Eckert.**

Mit Eingabe d. d. Heidelberg, den 14. November 1901 wandte sich der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband Ortsgruppe Heidelberg an die zweite Kammer der badischen Landstände mit der Bitte, hohe zweite Kammer wolle recht bald gesetzgeberische Maßregeln ergreifen, durch die das Ueberhandnehmen der sogenannten Waarenhäuser Ramschbazare, Consumvereine getroffen werde.

In der Begründung dieser Bitte wird die Ansicht ausgesprochen, die genannten, meist großkapitalistischen Unternehmungen bilden keinen Fortschritt im Erwerbs- und Kulturleben, dieselben seien vielmehr ein Schaden für die erzeugende Industrie und die verbrauchende Bevölkerung.

Gegen diese großkapitalistischen Unternehmungen müsse vorgegangen werden, um den bisherigen seßhaften deutschen Kaufmannsstand gegen diese Uebermacht zu schützen.

Wirksam aber könne hier nur vorgegangen werden mittels einer stufenweise steigenden Umsatzsteuer, verbunden mit einer Brancheſteuer. Wenn so gegen diese Unternehmungen vorgegangen würde, erhoffen die Petenten auch für den Handlungsgehilfen erträglichere Arbeitsbedingungen und die Möglichkeit der Selbständigmachung zu erhalten.

Unterm 20. Januar a. c. ging der hohen zweiten Kammer eine mit ausgiebiger Begründung versehene Eingabe d. d. Karlsruhe, den 18. Januar 1902 zu, in der sich eine große Reihe von Angestellten der Waarenhausbranche gegen eine staatliche oder gemeindliche Sonderbesteuerung der Waarenhäuser ausspricht. Die Begründung dieser Gegenpetition hebt im Wesentlichen hervor:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die im Großherzogthum Baden bestehenden Waarenhäuser verdankten ihr Emporwachsen aus kleinen Anfängen heraus vor Allem der Intelligenz und Tüchtigkeit ihrer Inhaber, die die Geschäfte nach den reellsten Grundsätzen leiten. Ein wichtiges Moment für das Aufblühen dieser Geschäfte sei sodann die Durchführung des Prinzipes der Baarzahlung bei Einkauf und Verkauf.

Die Waarenhäuser hätten sich ferner der Gunst des Publikums zu erfreuen, weil sie sich dem Bedürfnisse großer Volksklassen anpassen., und weil sie gerade deshalb verhältnißmäßig gute Waare zu einem billigen Preise verkaufen.

Hieran anknüpfend sucht die Gegenpetition den Vorwurf zu entkräften, daß die großen Detailgeschäfte durch unlauteren Betrieb existiren und daß sie das Kleingewerbe schädigen.

Des weiteren suchen die Gegenpetenten den Beweis zu erbringen, daß die Angestellten der Waarenhäuser gut bezahlt und behandelt werden.

Eine Petition, die eine progressiv wirkende Umsatzsteuer der Waarenhäuser verlangte, wurde bereits im Jahre 1899 den beiden Kammern des Landtages von dem Verbande badischer Gewerbevereine vorgelegt. Diese Petition gab damals Veranlassung zur näheren Prüfung der Verhältnisse dieser Bazare. Es erschien Ihrer Kommission nothwendig, vor definitiver Stellungnahme zu den jetzt vorliegenden Petitionen Auskunft von der Großh. Regierung über die Ergebnisse der in den letzten Jahren gepflogenen Erhebungen einzuholen.

Mit Zuschrift vom 23. Mai l. J. erwiderte die Großh. Regierung, sie sei nach eingehender Prüfung der Verhältnisse zur Ansicht gekommen, daß es sich nicht empfehle, eine besondere staatliche Waarenhaussteuer einzuführen, daß sie aber einen Gesetzentwurf ausgearbeitet habe, der den Gemeinden die Ermächtigung zur Erhebung einer solchen besonderen Umlage gebe. Dieser Gesetzentwurf sei an die Bezirksämter in den Städten der Städteordnung mitgetheilt, um zu erfahren, welche Stellung diese hauptsächlich in Betracht kommenden Städte zu der Frage einnehmen, sodann seien die verschiedenen Handelskammern um ein Gutachten über den Entwurf ersucht worden.

Diese Ermittelungen seien jedoch noch nicht zum Abschluß gekommen, und dürften während der Dauer dieses Landtages schwerlich zum Abschluß kommen.

Ihre Kommission nimmt nun zu der vorliegenden Petition folgende Stellung:

Die Petition um Besteuerung der Waarenhäuser stützt ihre Behauptungen durch keinerlei thatsächliches Material. Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse zu machen, ist Ihre Kommission nicht in der Lage. Da die Großh. Regierung nach eingehender Prüfung der Verhältnisse einen Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, der den Gemeinden die Erhebung einer besonderen Waarenhaussteuer ermöglicht, da aber über diesen Gesetzentwurf die erforderlichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind, so stellt Ihre Kommission den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die vorliegenden Petitionen Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Damit erscheint auch die Eingabe des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibenden des Großherzogthums Baden vom 1. März 1902 als erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 69.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über die

Petitionen, die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Weygoldt.**

Ihrer Kommission lagen 6 Petitionen zur Beratung und Beschlußfassung vor, nämlich 1. von der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach; 2. von den Gemeinderäten der Orte Weinheim, Lützelsachsen, Hochsachsen, Großsachsen, Leutershausen, Schriesheim, Dossenheim, Handschuhsheim und Heidelberg; 3. von 156 Interessenten; 4. vom Ausschuß des Gemeinnützigen Vereines Heidelberg; 5. von den Vorständen der Vereine Alt-Heidelberg und West-Heidelberg; von der Handelskammer für den Kreis Mannheim.

In den Petitionen 1—5 wird die Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg verlangt, weil die von Anfang an verfehlte Linie Weinheim—Friedrichsfeld—Heidelberg den Interessen der an der Bergstraße gelegenen Orte nicht genüge. Die Mannheimer Petition spricht sich gegen die angestrebte Linie aus.

I.

Die Main-Neckar-Eisenbahn, die bekanntlich in ihrem Laufe von Weinheim nach Heidelberg den weiten Umweg über Friedrichsfeld nimmt, ist in den vierziger Jahren gebaut worden.

Schon am 10. Januar 1838 kam zwischen Baden, Hessen und der damals freien Stadt Frankfurt ein Vertrag zustande, wonach innerhalb 4 Jahren eine Eisenbahnverbindung zwischen dem Main und dem Neckar hergestellt werden sollte. Die Bahn sollte von Mannheim direkt nach Darmstadt und von da nach Frankfurt geführt werden und Hauptstationen nur bei Mannheim, Darmstadt und Sachsenhausen erhalten. Ausführung und Betrieb der Bahn blieben einer Aktiengesellschaft überlassen, deren Bildung und Konzessionierung Hessen übernommen hatte. Baden verpflichtete sich, eine gleichlange Strecke landaufwärts zu bauen und unternahm deßhalb sofort im Jahre 1839 die Erstellung der Linie Mannheim—Heidelberg, die schon

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1840 fertig wurde. Die Main-Neckar-Bahn dagegen kam damals nicht zur Ausführung, weil Hessen die Aktiengesellschaft nicht zustande brachte.

Im Jahre 1842 machte dann Hessen, gestützt auf ein Votum seiner Landstände, den Vorschlag, die Bahn auf Kosten der beteiligten Staaten zu bauen, aber von Darmstadt nicht nach Mannheim, sondern längs der starkbevölkerten Bergstraße nach Heidelberg zu führen, um dadurch die kürzeste Verbindung landaufwärts mit der Schweiz zu gewinnen. Die Großh. Regierung stimmte diesem Vorschlage bei, weil auch sie auf den Anschluß in Heidelberg großes Gewicht legte und der Ansicht war, daß das Interesse der Stadt Mannheim nicht dem Vorteile des ganzen Landes vorgehen dürfe. Sie wollte jedoch in der Angelegenheit nichts thun, ohne die Meinung der Volksvertretung gehört zu haben. Bei den Kammerverhandlungen trat sodann der Gegensatz der Interessen von Mannheim einerseits und der Bergstraße andrerseits auf's lebhafteste zutage. Die Kommission der Zweiten Kammer war einmütig der Ansicht, daß die Bahn auf Kosten der drei Staaten gebaut werden solle. Die Mehrheit der Mitglieder verlangte aber, daß Mannheim der Ausgangspunkt bleiben müsse und ließ durch ihren Berichterstatter ihre Ansicht dahin aussprechen, daß sie eine andere Richtung nicht wünsche und lieber auf die Bahn vorerst verzichte. Die Minderheit betonte das „allgemeine Interesse", sowie das Interesse der Bevölkerung der Bergstraße und stellte den Antrag, die Kammer wolle in einer Adresse an den Großherzog die Regierung ermächtigen, die Bahn „auf gemeinschaftliche Kosten der beteiligten drei Staaten herzustellen", zugleich ihr aber empfehlen, bei dem Abschlusse des Staatsvertrages dahin zu wirken, daß Baden, „auch wenn die Bahn der Bergstraße nach angelegt werde", nur etwa ein Achtel der Kosten zu übernehmen habe u. s. w. In der geheimen Plenarsitzung vom 1. September 1842 wurde nach langer und heftiger Debatte der Antrag der Mehrheit der Kommission mit 35 gegen 22 Stimmen abgelehnt und dagegen der Antrag der Minderheit mit 30 gegen 27 Stimmen angenommen. Diesem Beschlusse trat auch die Erste Kammer in der geheimen Sitzung des 6. September 1842 bei.

Die Großh. Regierung hielt es im Hinblick darauf, daß der zugunsten der Bergstraße gefaßte Kammerbeschluß nur mit knapper Mehrheit zustande gekommen war, für rätlich, einen Mittelweg zu suchen, von dem sie bei den damaligen Zeit- und Verkehrsverhältnissen hoffen konnte, daß er, wenn nicht eine allseitige Zufriedenheit, so doch eine gewisse Beruhigung anbahnen werde. Am 25. Februar 1843 wurden von den beteiligten Regierungen drei Verträge unterzeichnet, nämlich 1. ein „Staatsvertrag", worin die Vertrag schließenden sich verbinden, eine Eisenbahn von Frankfurt über Darmstadt, Weinheim und Ladenburg nach Heidelberg auf Staatskosten ungesäumt zu bauen und auf gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben, und worin jedem der drei Staaten das Recht zuerkannt wird, innerhalb seines Gebietes auf seine Kosten Seitenbahnen anzulegen und dieselben mit der vereinbarten Hauptbahn in Verbindung zu setzen; 2. ein „Separat-Artikel", worin das Nähere über die Bestreitung der Kosten, die Leitung des Betriebes, die Benutzung des Dammes der bereits gebauten badischen Bahn von Mannheim über Friedrichsfeld nach Heidelberg u. s. w. festgesetzt ist; 3. ein „Vertrag", worin die badische Regierung sich verpflichtet, eine Seitenbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim unter gewissen Vergünstigungen seitens der Main-Neckar-Bahn zu bauen.

Die Großh. Regierung legte diese Verträge, die sie aufgrund der Adressen vom September 1842 selbständig und endgiltig abschließen zu dürfen geglaubt hatte, den Landständen am 28. November 1843 nur „zur Kenntnisnahme" vor. In der Kommission der Zweiten Kammer brach sofort der Sturm los. In der Schlußsitzung, der ein Mitglied anzuwohnen durch Krankheit verhindert war, sprachen sich drei Stimmen dahin aus, daß die Verträge „nicht als den Interessen des Landes entsprechend anzusehen seien", während die drei anderen Stimmen „die in der ständischen Adresse vom September 1842 ausgesprochenen Erwartungen hiermit erfüllt sahen." Beide Gruppen legten ihre Anschauungen in je einem gedruckten Berichte nieder. Die Gegner der Verträge, die hauptsächlich das Interesse Mannheims für gefährdet hielten, stellten den Antrag, die Kammer wolle der Großh. Regierung erklären, daß man den Verträgen, die zur Kenntnisnahme, nicht zur Zustimmung vorgelegt worden seien, „keine rechtsverbindliche Kraft für das Land zuzuerkennen vermöge"; zugleich sprachen sie ihr Bedauern aus, daß sie in die Lage versetzt worden seien, diesen Antrag „zur Wahrung verfassungsmäßiger Rechte" stellen zu müssen. Die Freunde der Staatsverträge glaubten dagegen im Vorgehen der Großh. Regierung eine verfassungswidrige Handlungsweise nicht erblicken zu können, und stellten den Antrag, die Kammer wolle zu Protokoll erklären, daß die Regierung lediglich „die mit der Adresse vom September 1842 ihr durch die Stände vertrauensvoll gewährte Vollmacht vollzogen"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

habe. Dieser letztere Antrag wurde dann von der Kammer in der Sitzung vom 8. Mai 1844 mit 33 gegen 26 Simmen angenommen.

Als in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juli 1844 über den badischen Anteil an den Kosten der Main-Neckar-Bahn sowie über die Anlegung eines weiteren Schienenweges für diese Bahn an der bereits gebauten badischen Linie Mannheim—Friedrichsfeld—Heidelberg Verhandlung stattfand, wurde der Antrag eingebracht, die Main-Neckar-Bahn überhaupt nicht bis Friedrichsfeld, sondern nur bis auf die linke Seite des Neckars bei Ladenburg zu führen und von da rechts über Seckenheim nach Mannheim und links über Edingen und Wieblingen nach Heidelberg zu bauen. Die Kammer nahm diesen Antrag an. Allein die Erste Kammer glaubte ihm nicht beitreten zu sollen. So verblieb es also bei Friedrichsfeld!

Der auf so merkwürdige Weise zustande gekommene Umweg der Main-Neckar-Bahn über Friedrichsfeld hat selbstverständlich nirgends und niemals befriedigt. Mannheim war ungehalten, weil der Wunsch, in kürzester Richtung Frankfurt zu erreichen, fehlgeschlagen war. Noch weniger waren die von der Bahn fast ganz ausgeschlossenen Bewohner der zahlreichen und starkbevölkerten Orte an der Bergstraße zufrieden. Mannheim erhielt später die etwas kürzere Riedbahn. Die Bergstraße dagegen konnte trotz wiederholter Petitionen bis heute nicht zum erstrebten Ziele gelangen.

Einen gewissen Höhepunkt in der Petitionsbewegung stellen die Kammerverhandlungen des Jahres 1872 dar. Es handelte sich damals um eine Bahnverbindung zwischen Schwetzingen und Friedrichsfeld und eine solche zwischen Weinheim und Heidelberg. Beide Kammern waren dem letzteren Projekte besonders gewogen. Im Kommissionsbericht der Ersten Kammer wird ausdrücklich gesagt: „Die vollkommene Richtigkeit alles dessen, was die Petenten zu ihren Gunsten anführen, unterliegt keinem Zweifel; denn daß die Linie Heidelberg—Friedrichsfeld—Weinheim die unglücklichste ist, welche überhaupt ausgesucht werden konnte, ist eine feststehende Thatsache, und daß man sich bemühen muß, die Schädigungen, welche diese Zugsrichtung hervorrief, nach Möglichkeit gut zu machen, dürfte nur gerecht und billig sein, da ja früher auch die Bergstraße die ausschließliche, sehr frequente Post- und Handelsstraße von Frankfurt nach Heidelberg war und von hier ihre Fortsetzung nach dem badischen Oberlande fand. Die Strecke Heidelberg—Dossenheim—Weinheim gehört zu den allergesegnetsten des ganzen Landes." Im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer heißt es: „Die Kommission muß entschieden betonen, daß die Bahnverbindung Friedrichsfeld—Schwetzingen nicht früher zur Ausführung gebracht werden könne als die direkte Bahn von Weinheim nach Heidelberg im Betrieb ist. Dadurch wird die einzig naturgemäße Linie für die Schnellzüge zwischen Darmstadt und Karlsruhe hergestellt, welche ohne die unglückselige Anlage der Main-Neckar-Bahn über Friedrichsfeld von Anfang an hätte gebaut werden müssen." Die Kommissionsanträge wurden von den Kammern angenommen, gebaut aber wurde nicht Weinheim—Heidelberg, sondern Friedrichsfeld—Schwetzingen!

Unterm 18. Oktober 1889 wurde einem Konsortium die Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Weinheim nach Heidelberg erteilt. Neuerdings hat das Konsortium um die staatliche Erlaubnis nachgesucht, von Schriesheim nach Heidelberg eine lediglich dem Güterverkehr dienende Zweiglinie anlegen zu dürfen. Diese Linie soll in den Güterbahnhof Heidelberg einmünden, zu welchem Zwecke die Erstellung einer neuen Brücke über den Neckar nötig fällt. Diese neuerliche Konzession könnte wie die frühere ohne Befragen der Landstände erteilt werden, weil ein Staatsbeitrag nicht in Betracht kommt.

II.

Von den vorliegenden Petitionen treten fünf für die Erbauung einer Staatsbahn von Heidelberg längs der Bergstraße nach Weinheim ein. Es wird dabei ausgeführt:

Durch die Zugsrichtung der Main-Neckar-Bahn sei einem großen Teile der badischen Bergstraße vorenthalten worden, was anderen Gegenden des Landes, die nach ihrer Bedeutung keineswegs die gleichen Ansprüche erheben konnten, zuteil geworden sei. Schon von Anfang an habe sich die bittere Empfindung fühlbar gemacht, daß man schwer geschädigt sei, und es sei diese Bitterkeit nicht nur in den zahlreichen Ortschaften der Bergstraße hervorgetreten, in denen neben dem Obst- und Weinbau auch die Industrie eine Rolle spiele, sondern auch in der Stadt Heidelberg, der die naturgemäße Verbindung mit den nordwärts in der schönsten Landesgegend gelegenen Ortschaften, sowie mit den sich anschließenden Thälern des Odenwaldes fehle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Als es sich in den siebziger Jahren um die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Friedrichsfeld und Schwetzingen gehandelt habe, seien beide Kammern der entschiedenen Ansicht gewesen, daß zuerst die Linie Weinheim—Heidelberg gebaut werden müsse. Allein das Gegenteil sei geschehen und alle weiteren Schritte seien ergebnislos gewesen.

Die im Jahre 1889 konzessionierte Lokalbahn könne man in keiner Weise als Ersatz ansehen. Dieselbe benütze meist die Landstraße und führe zu Unzuträglichkeiten für die Fuhrwerke, Radfahrer u. s. w. Sie ziehe in den Ortschaften dicht an den Häusern hin und belästige durch die häufige Absperrung der Straßen sowie durch den Lärm und Rauch. Sie sei überdies keine zuverlässige Verbindung, weil sie durch jeden größeren Schneefall aufgehalten werde und bei größerer Kälte die Neckarbrücke bei Heidelberg nicht befahren könne. Man habe diese Zustände über ein Jahrzehnt ertragen, müsse nunmehr aber entschieden auf Abhilfe dringen.

Die reichgesegnete Gegend würde sich bedeutend heben, wenn die Produkte direkt auf die Hauptbahn verladen werden könnten. Wie die Zustände jetzt seien, könne sich der Obstbau nicht entwickeln; desgleichen leide der Verkehr mit Milch, Gartengewächsen und Wein. Als höchst nachteilig empfinde man es auch, daß der Bezug von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln nicht unmittelbar durch die Staatsbahn erfolgen könne, sondern mit besonderer Umladegebühr belastet sei.

Über diese Sonderbelastung werde namentlich seitens der zahlreichen Industriellen Klage geführt. Man verweise auf die großen Steinbrüche, die Brauereien, Malz- und Hefefabrikation, Mühlen, Backsteinfabriken u. s.w. Nichtminder leide darunter die Bauthätigkeit in den ländlichen Orten, da man die Materialien jeweils mit einem besonderen Aufschlage bezahlen müsse.

Besonders schwer sei Heidelberg geschädigt. Man könne sich freilich bezüglich des Schnellzugsverkehrs über das Entgegenkommen der Großh. Regierung nicht beklagen. Aber es stehe zu befürchten, daß unsere Eisenbahnverwaltung durch die Konkurrenz der außerbadischen Linien gezwungen werde, die großen Durchgangszüge, mit denen gerade eine Fremdenstadt wie Heidelberg vor allem rechnen müsse, auf die Linie Friedrichsfeld—Schwetzingen zu verlegen. Dieser Gefahr könne nur durch die Erbauung der Bahnstrecke Weinheim—Heidelberg wirksam begegnet werden.

Der Kostenpunkt falle nicht ins Gewicht, weil besondere Terrainschwierigkeiten nicht vorliegen und die Rentabilität der Bahn außer Zweifel sei. Auch werde die Einlegung weiterer Gleise auf der Strecke Friedrichsfeld—Heidelberg vermieden werden können.

Die Inhaberin der jetzigen Nebenbahn werde freilich die staatliche Bahn zu verhindern suchen. Allein das Wohl eines wichtigen Landesteiles dürfe nicht von der Rücksichtsnahme auf ein Privatunternehmen abhängig gemacht werden. Auch hätten die Gemeinden, als sie seiner Zeit mit den Unternehmern in Unterhandlung traten, die Aussicht auf eine staatliche Vollbahn ausdrücklich offen gehalten.

Diesen Ausführungen gegenüber weist die Petition der Mannheimer Handelskammer darauf hin, daß nicht Heidelberg, sondern Mannheim geschädigt sei. Ein Blick in die Eisenbahnkursbücher zeige, daß diese Stadt nicht gewürdigt sei, wie sie als erste Handels- und Industriestadt Südwestdeutschlands es verdiene. Schon im Staatsvertrag vom 10. Januar 1838 habe man die direkte Linie Frankfurt—Darmstadt—Mannheim im Auge gehabt, aber leider nicht durchgeführt. Die später erbaute Riedbahn sei hierfür kein Ersatz, weil auf derselben nur wenige Schnellzüge verkehren. Wenn nun die Linie Weinheim—Heidelberg durchgeführt werden solle, müsse man auf den Gedanken von 1838 wieder zurückkommen. Man bitte demgemäß, die „Kammer wolle den auf Erbauung einer direkten Vollbahn Heidelberg—Weinheim gerichteten Bestrebungen keine Folge geben oder aber, falls dies doch geschehen sollte, gleichzeitig die Erbauung einer direkten Vollbahn von Bickenbach nach Mannheim beschließen."

III.

Die Großh. Regierung, von der Kommission um Auskunft über ihre Stellungnahme ersucht, ließ durch ihren Vertreter Folgendes mitteilen:

Die schmalspurige Nebenbahn ist seiner Zeit auf Anregung der Stadt Heidelberg, der an der Bergstraße gelegenen Orte und der Handelskammer gebaut worden. Der Staat hat sich mit einem Beitrag nicht beteiligt. Die Bahn hat in der ersten Zeit besondere finanzielle Erfolge nicht gehabt, weil es sich überwiegend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nur um einen Personenverkehr handelte. Rentabel wurde sie erst, als die Porphyrbrüche in Dossenheim und Schriesheim mehr in Aufnahme kamen, die weithin Straßenschotter liefern.

Weil die Bahn durch Neuenheim und Heidelberg geht und die vielen Schotterzüge selbstverständlich für diese Orte sehr beschwerlich sind, hat sich die Gesellschaft entschlossen, die bestehende Bahn dem Personenverkehr vorzubehalten und für den Schotter- bezw. Güterverkehr eine besondere normalspurige Linie anzulegen Dieselbe soll bei Schriesheim beginnen, von da sich nach Dossenheim ziehen, dann die Orte Handschuhsheim und Neuenheim links liegen lassen und über eine von der Gesellschaft zu erbauende neue Neckarbrücke in den Heidelberger Güterbahnhof einmünden. Die Staatsgenehmigung ist noch nicht erteilt, weil ein Einverständnis nur mit den Landgemeinden, dagegen noch nicht mit der Stadt Heidelberg erzielt ist.

Erhebliche Klagen über den Betrieb der jetzigen Nebenbahn sind der Großh. Regierung bis jetzt nicht vorgetragen worden. Die Gesellschaft hat die Neckarbrücke, über die sich die Bahn bewegt, mit einem Kostenaufwand von 50 000 ℳ verstärken lassen. Es ist dadurch möglich geworden, zu jeder Jahreszeit, ausgenommen eine Winterkälte von 8—10 Grad, Schotterzüge die Brücke passieren zu lassen.

Die Beschwerden bezüglich des Obsttransportes sind unbegründet. An der Bergstraße wird nur feines Obst gezogen, das in Körben verschickt wird und auch mit der Nebenbahn verschickt werden kann. Die Umladegebühr beträgt 2 ₰ für 100 Kilo und 2 ℳ für den Wagen und kommt sonach nicht in Betracht.

Würde die angestrebte Vollbahn vom Staate gebaut, so würde sie für den Lokalverkehr nicht benutzbar gemacht werden können; die Nebenbahn müßte also als unentbehrlich fortbestehen.

Die Behauptung, daß Heidelberg Mangel an Schnellzügen habe, wird durch den Blick in den Fahrplan widerlegt. Die weitere Behauptung, daß man durch die angestrebte Bahn die kürzeste Durchgangslinie gewinnen werde, ist nicht stichhaltig. Die Linie Weinheim—Schwetzingen—Karlsruhe hat 67,8 km und Weinheim—Friedrichsfeld—Heidelberg—Karlsruhe 78,3 km. Die direkte Linie Weinheim—Schriesheim—Heidelberg—Karlsruhe hätte 71,8 km. Schwetzingen bleibt also in allen Fällen die kürzeste Verbindung. Allerdings würden auf der angestrebten Linie die Schnellzüge 5 und die internationalen Züge 3—4 Minuten früher in Heidelberg ankommen als über Friedrichsfeld. Allein deshalb giebt man nicht ungefähr 8 Millionen für eine neue Bahn aus; denn so hoch käme wohl die Bahn einschließlich des Bahnhofumbaues in Weinheim zu stehen.

Die angestrebte Bahn hätte für die Orte an der Bergstraße nur geringen Vorteil, denn sie müßte, um in den künftigen Heidelberger Bahnhof einzulaufen, schon bei Leutershausen, jedenfalls aber bei Dossenheim abzweigen und würde Wieblingen in ersterem Falle links, im anderen rechts liegen lassen. Für Ladenburg und Mannheim wäre sie aber offenbar geradezu nachteilig. Umgekehrt wäre es ein Unglück für Heidelberg, ja für das ganze Land, wenn nach Durchführung des Projektes etwa Preußen und Hessen sich entschließen sollten, die schon im Jahre 1838 in Aussicht genommene Linie Darmstadt—Bickenbach—Mannheim zu bauen und damit den Verkehr über den Rhein zu lenken.

Dazu käme die schwierige Betriebsfrage. Wie die Dinge liegen, könnte der Betrieb wahrscheinlich nicht vom badischen Staate, sondern nur von der Main-Neckar-Bahn besorgt werden.

Aus allen diesen Gründen ist die Großh. Regierung nicht für die angestrebte Linie Weinheim—Schriesheim—Heidelberg.

IV.

Ihre Kommission hat zur Sachlage Folgendes zu bemerken:

Man kann den Bau der Linie Weinheim—Schriesheim—Heidelberg nicht mit der Begründung verlangen, daß der alte, weltbekannte Friedrichsfelder Fehler nun endlich gut gemacht werden müsse. Die Main-Neckar-Bahn ist da und durch Staatsverträge garantiert; daran läßt sich nichts mehr ändern. Man wolle auch nicht vergessen, daß diese viel verlästerte Linie gerade von Baden in der guten Absicht erstrebt worden ist, die Interessen von Heidelberg und Mannheim thunlichst gleichmäßig und gerecht zu berücksichtigen.

Es kann der Bahnbau auch nicht mit der Befürchtung begründet werden, daß Heidelberg durch die Ablenkung der großen Durchgangszüge über Schwetzingen Einbuße an seinem Fremdenverkehr erleiden werde. Die Züge, um die es sich hier handelt, halten nur in Darmstadt, Karlsruhe, Freiburg und Basel und führen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

sonach überhaupt keine Fremden, die in Heidelberg oder Baden aussteigen möchten. Uebrigens ist Heidelberg nicht verkürzt. Nach dem jetzigen Fahrplan kommen täglich von Mannheim her 9, von Frankfurt her 11, von Würzburg her 3 und von Bruchsal her 14, zusammen 37 Eil- und Schnellzüge in Heidelberg an. Bei dem sich immer steigernden Verkehr ist wohl kaum anzunehmen, daß hierin eine Schmälerung eintreten werde.

Begründen läßt sich aber die Bahn aus den örtlichen Bedürfnissen heraus. Die Bergstraße zwischen Weinheim und Heidelberg ist vielleicht die schönste, zweifellos aber die fruchtbarste Gegend des ganzen badischen Landes. Auf der kurzen Strecke von 3 Stunden liegen nicht weniger als 7 große und wohlhabende Orte mit rund 14 300 Einwohnern. Der äußerst wertvolle Boden begünstigt den Anbau von Getreide, Futter, Handelsgewächsen und vortrefflichem Weine; der Obstbau steht in hoher Blüte. Die Industrie hat mit Erfolg eingesetzt und wartet nur auf eine Bahn. Nach Osten ziehen in den Odenwald hinein Thäler, die trefflich angebaut und mit Ortschaften besetzt sind. Der Fall dürfte in Deutschland einzig dastehen, daß man eine Gegend mit solchen Hilfsmitteln und auf deren Landstraße sich vor der Ära der Eisenbahnen Jahrhunderte hindurch der Weltverkehr bewegte, nach dem Verluste dieses Verkehrs mit einer schmalspurigen Nebenbahn abgefunden hat.

Begründen läßt sich der Wunsch nach einer staatlichen Vollbahn auch durch den Hinweis auf den derzeitigen Verkehr auf dieser Strecke. Es ist wiederholt in der Kommission wie im Hohen Hause der Grundsatz ausgesprochen worden, daß überall da, wo ein bedeutender Verkehr vorhanden oder zu erwarten ist, der Staat bauen solle. Nun liegt zum erstenmale im Lande der Fall vor, daß eine Privatgesellschaft auf der bereits vorhandenen Linie den Verkehr nicht bewältigen kann und deshalb zum Bau einer Zweigbahn und einer großen Brücke schreiten muß. Bei dieser Sachlage dürfte es doch wohl an der Zeit sein, daß der Staat eintritt, um die in Betracht kommenden Verkehrsfragen lediglich nach den Interessen jener Gegend sowie des ganzen Landes zu entscheiden und um Zuständen rechtzeitig vorzubeugen, die man später vielleicht bitter beklagen muß.

Begründen läßt sich endlich der Wunsch nach einer Vollbahn durch den Hinweis auf die stetige Steigerung des Weltverkehrs. Im Bahnverkehr können Krisen, ja Rückschläge eintreten; im ganzen aber wird er fortschreiten und sich auch in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich in einer Weise entwickeln, von der wir jetzt noch gar keine Ahnung haben. Da wir nun aber jetzt vor der Frage der Erbauung einer zweiten privaten Nebenbahn stehen, sollte man diesen vielleicht nie wiederkehrenden entscheidenden Augenblick benützen, um aus der unnatürlichen Lage, in der wir uns seit so langer Zeit befinden, endlich herauszukommen und eine staatliche Vollbahn zu erhalten, die zwar zunächst nur dem Verkehr zwischen Weinheim und Heidelberg zu dienen hätte, zugleich aber geeignet wäre, später gegebenenfalls auch dem Durchgangsverkehr eröffnet zu werden.

Die Kosten, die einschließlich der Aufwendung für einen neuen Bahnhof in Weinheim gegen 8 Millionen betragen würden, können wohl nicht abschrecken, wenn man in Anschlag bringt, daß der Bahnhof in Weinheim ohnehin in Bälde umgebaut werden muß, und wenn man bedenkt, daß heutzutage der doppelte, ja dreifache Betrag für einen einzigen Bahnhof ausgegeben wird.

Auch die Rücksicht auf Mannheim braucht nicht abzuhalten. Solange nämlich die neue Bahn nur dem lokalen Verkehr längs der Bergstraße dient, wird das Interesse Mannheims überhaupt nicht berührt, und sollte sie später für einen Theil des Durchgangsverkehrs benützt werden, so handelt es sich einerseits um Zeitverhältnisse und Verkehrsbedingungen, bei denen eine Stadt von der Bedeutung Mannheims naturgemäß ihre Rechnung finden wird und muß, und kommen anderseits nur solche Passanten in Frage, die überhaupt nicht die Absicht haben, in Mannheim auszusteigen. Es darf übrigens darauf aufmerksam gemacht werden, daß Mannheim, abgesehen von seiner ausgezeichneten Wasserstraße, Hauptbahnen über Weinheim, Heidelberg, Schwetzingen, Speier, Neustadt, Frankenthal und Lampertsheim besitzt, auf denen täglich im ganzen 31 Eil- und Schnellzüge allein einlaufen, so daß man auch gegenwärtig über einen Mangel an Verbindungen wahrlich nicht klagen kann.

Nachdem man in der Kommission alle diese und ähnliche Gesichtspunkte erwogen hatte, zeigte es sich, daß die Anschauungen nach zwei Richtungen hin auseinander gingen. Ein Teil der Stimmen wünschte, man solle die Petitionen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß von Heidelberg nach Weinheim eine staatliche Vollbahn gebaut werde, die zunächst nur dem lokalen Verkehr zu dienen hätte, aber geeignet wäre, später nötigenfalls auch dem Durchgangsverkehr geöffnet zu werden. Die übrigen Stimmen verlangten, daß die Konzessionierung der beabsichtigten Zweiglinie Heidelberg—Schriesheim zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unterbleiben habe und zwar zugunsten einer vom Staate auf dieser Strecke zu erstellenden Vollbahn. Diese letztere Anschauung erhielt bei der Abstimmung die Mehrheit.

Ihre Kommission stellt demgemäß den

Antrag:

Das Hohe Haus wolle die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung

1. in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Konzession zur Erbauung einer privaten Vollbahn von Heidelberg nach Schriesheim nicht erteilt, diese Bahn vielmehr durch den Staat selbst erbaut und betrieben wird;
2. im übrigen die Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen und damit
3. die Petition der Handelskammer Mannheim für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 70.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

Es hat bereits dem letzten Landtage eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern vorgelegen, über die s. Zt. im Anhang zu dem Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1900/1901 dem hohen Hause referirt worden ist. Auch dem gegenwärtigen Landtage ist wieder eine Reihe solcher Petitionen zugegangen, die ebenfalls der Budgetkommission zur Berichterstattung zugewiesen wurden. Die Kommission hat sich über dieselben mit der Großh. Regierung benommen und legt im Nachstehenden die Auskünfte nieder, welche ihr regierungsseitig zugegangen sind. Sie hält es aber unter den dermaligen Verhältnissen nicht für angebracht, in eine eingehende meritorische Behandlung der betreffenden Anliegen, insoweit sich solche auf die Verhältnisse der etatmäßigen Beamten beziehen, einzutreten. Ist doch die Lage dieser Beamten erst vor Kurzem durch Genehmigung der Wohnungsgeldvorlage, die für die Eisenbahnverwaltung einen jährlichen Mehraufwand von nahezu 800 000 ℳ bedeutet, nicht unerheblich verbessert worden und hat doch weiter in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April d. J. der Herr Finanzminister die bestimmte Erklärung abgegeben, daß an eine allgemeine Revision des Gehaltstarifs frühestens auf dem übernächsten Landtag werde herangetreten werden können. Angesichts dieser Erklärung muß mit der sicheren Aussicht gerechnet werden, daß die zahlreichen, auf die Aenderung des Gehalts-Tarifs bezüglichen Wünsche der Beamten auf dem nächsten Landtage noch keine Erfüllung finden werden. Wir mußten uns bei dieser Sachlage auf eine summarische Behandlung der in Betracht kommenden Petitionen, insoweit sie sich auf den Gehalts-Tarif erstrecken, um so mehr beschränken, als es, wie bereits in dem 1900er Bericht der Budgetkommission hervorgehoben ist, über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haupt nicht unerheblichen Bedenken unterliegt, die Verhältnisse einzelner Beamten-Kategorien herauszugreifen und sie außer Zusammenhang mit den generellen Fragen zu erörtern, die bei jeder umfassenderen Revision des ganzen Gehalt-Tarifs für unsere staatlichen Beamten mit Nothwendigkeit zu behandeln sein werden. Hinsichtlich der nichtetatmäßigen Eisenbahnbeamten ist daran zu erinnern, daß auch ihnen eine Aufbesserung demnächst zu Theil werden wird, indem sie nach dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1902 und 1903 mit Rücksicht auf die Erhöhung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Beamten eine angemessene Erhöhung ihrer Bezüge erhalten sollen. Dieselbe wird einen jährlichen Mehraufwand von rund 80 000 *M.* im Gefolge haben. Auf die Verhältnisse der Eisenbahnarbeiter wird unten näher einzugehen sein.

Bezüglich sämmtlicher Petitionen glaubt die Kommission auf eine detaillirte Angabe des Inhalts verzichten zu können, weil sie — mit ganz wenigen Ausnahmen — den Mitgliedern der zweiten Kammer gedruckt zugegangen sind.

Wenn wir nunmehr die einzelnen Petitionen erörtern, so handelt es sich dabei um folgende:

A. Aus den Kreisen der etatmäßigen Beamten:

I.

Sechs badische **Revisoren II. Klasse bei der Main-Neckar-Bahn** tragen die Bitte vor, daß sie bei Besetzung der zur Zeit bei dieser Bahn erledigten Stellen von Revisoren I. Klasse berücksichtigt und damit von G 5 nach F 3 befördert werden möchten. Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition bemerkt:

„Von den Unterzeichnern der Eingabe haben drei f. Zt. nur die badische Expeditionsgehilfen-Prüfung, nicht aber die Assistenten-Prüfung bestanden, die drei anderen haben überhaupt keine Prüfung abgelegt. Sämmtliche sind auf Grund der Allerhöchsten Staatsministerial-Entschließung vom 21. Februar 1894 in die Gehaltsklasse G 5 (Betriebssekretäre, bei der Main-Neckar-Bahn Revisoren II. Klasse) eingereiht worden. Sie sind also ungeachtet des Mangels in ihrer Vorbildung vergünstigungsweise in die jetzigen Stellen eingerückt, weil sie diese schon über 10 Jahre thatsächlich versehen hatten. Ein Anspruch auf weiteres Vorrücken nach Gehaltsklasse F (Revisor I. Klasse) steht den Petenten nicht zu. Nach bestehenden Grundsätzen sollen Beamte, die in Anwendung der bezeichneten Allerhöchsten Entschließung auf Amtsstellen der Tarifabtheilung G oder H eingereiht worden sind, in höhere Tarifabtheilungen in der Regel nicht befördert werden. Es kann dies hier um so weniger geschehen, als dadurch Beamte der Generaldirektion aus der Klasse der Betriebssekretäre, die mit wenig Ausnahmen den Petenten an Vorbildung und Leistungsfähigkeit weit voranstehen, benachtheiligt werden würden. Wir haben seit einer Reihe von Jahren freigewordene Stellen der Revisoren I. Klasse, in Ermangelung von geeignet vorgebildetem Personal der Main-Neckar-Bahn, mit Beamten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen besetzt, die die geforderten Prüfungen abgelegt haben und nach ihrer Befähigung zur Bekleidung der fraglichen Stellen in jeder Hinsicht tauglich erschienen.

Der in der Eingabe erwähnte Erlaß des Großh. Staatsministeriums vom 6. Juni 1890, wonach bei Beamten, welche am 1. Januar 1890 schon eine längere Reihe von Jahren, mindestens 10 Jahre, auf ihren Amtsstellen angestellt waren, die thatsächliche Versehung der Stelle der abgelegten Prüfung gleichgeachtet werden könne, hat, wie bereits erwähnt, auf die Petenten Anwendung gefunden. Sie sind dadurch in den Bezug eines Einkommens gelangt, wie sie es nach den früher maßgebenden Gehaltsnormen der Main-Neckar-Bahn nicht hätten erhoffen können. Die Annahme der Petenten, daß ihnen damit auch ein Anspruch auf Aufrücken in eine höhere Beamtenstelle nach F verliehen werden wollte, ist durchaus unzutreffend. Seitdem die badischen Beamten der Main-Neckar-Bahn durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung mit den Beamten der badischen Staatsbahn vollkommen gleichgestellt worden sind, müssen bei ihrer Anstellung und Beförderung auch die gleichen

Grundsätze eingehalten werden, wie bei der letzteren. Nach den im Jahre 1889 erlassenen Vollzugsbestimmungen zur Gehaltsordnung sollen Beamte aus der Kategorie der Petenten zu höheren Stellen nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn den Bedingungen der Vorbildung entsprechende und sonst geeignete Beamte in dem gleichen Verwaltungszweig nicht vorhanden sind. Solche Beamte werden bei der Staatsbahnverwaltung aber stets zur Verfügung stehen.

Zur Zeit sind bei der Main-Neckarbahndirektion 3 Revisorenstellen I. Klasse und eine Sekretärstelle erledigt. Die letztere kann für die Petenten überhaupt nicht in Frage kommen, da sie eine ganz andere Vorbildung erfordert. Die 3 Revisorstellen sind im Hinblick auf die in Aussicht stehende Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn überhaupt nicht mehr zu besetzen, weil sie beim Vollzug der neuen Organisation als entbehrlich ganz in Wegfall kommen. Zur Zeit sind in dem Etat der Main-Neckar-Bahn 6 badische Revisorstellen I. Klasse vorgesehen, wovon 3 besetzt sind, deren Inhaber im Falle der Genehmigung des Staatsvertrags vom 14. Dezember v. Js. zu der Direktion in Mainz übertreten werden. Wollten die erledigten 3 Stellen jetzt noch besetzt werden, so müßten die Ernannten auf 1. Oktober ds. Js. von Baden wieder zurückgezogen und unter die Revisoren der Generaldirektion eingereiht werden.

Die an der Main-Neckar-Bahn betheiligten Regierungen haben im vorigen Jahre sich darüber verständigt, solche Stellen, die nach der beabsichtigten Vereinfachung der Verwaltung entbehrlich werden, bei eintretender Erledigung vor dem Vollzug der neuen Organisation nicht mehr endgiltig zu besetzen."

Wenn die Kommission trotz dieser für die Petenten ungünstigen Darlegung zu dem Vorschlage gelangt, daß die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen sei, so hängt dies damit zusammen, daß Seitens der Regierungs-Vertreter bei den unlängst stattgehabten Kammerverhandlungen über den Staatsvertrag mit Preußen und Hessen bezüglich der Main-Neckar-Bahn eine nochmalige wohlwollende Prüfung der Dienst- und Einkommensverhältnisse des badischen Personals bei dieser Bahn zugesagt worden ist, die sich unseres Erachtens auch auf die Verhältnisse der hier in Betracht kommenden Beamten erstrecken sollte.

Die Kommission **beantragt** hiernach die Ueberweisung der Petition der Revisoren II. Klasse bei der Main-Neckar-Bahn an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

II.

Der **Verband badischer Lokomotivbeamtenvereine**, welcher schon an den letzten Landtag mit einer Petition herangetreten war, hat auch diesmal wieder eine solche eingereicht, die drei Wünsche enthält. Einmal wird mit Rücksicht darauf, daß die Lokomotivbeamten bei ihrem aufreibenden Dienste im Durchschnitt verhältnißmäßig früh pensionirt werden und in Folge davon selten in den Genuß eines höheren Ruhegehaltes gelangen, gebeten, daß ihnen die ersten 15 Dienstjahre bei Festsetzung des Ruhegehaltes doppelt angerechnet werden möchten. Ferner streben sie die Erreichung des Höchstgehaltes nach zwölfjähriger Dienstzeit in 6 zweijährigen Stufen an. Endlich wünschen die Lokomotivführer, die jetzt nach H 6 des Gehalts-Tarifs eingetheilt sind, daß ihr etatmäßiger Anfangsgehalt von 1400 auf 1800 ℳ. und ihr Höchstgehalt von 2100 auf 2800 ℳ. erhöht werde.

In der Denkschrift, welche der bezüglichen Petition beigegeben ist, werden auch die Nebeneinnahmen der Lokomotivführer an Kilometer-, Stunden- und Uebernachtgeldern und an Prämien für erspartes Brenn- und Schmiermaterial sowie der diesen Beamten bis jetzt versagt gebliebene freie Bezug von Dienstkleidern des Näheren erörtert.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition erklärt:

Die Großh. Regierung kann hier auf die in der letzten Tagung des Landtages gemachten Mittheilungen Bezug nehmen — vergleiche Seite 8/12 der Beilage Nr. 94 zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1899 und Seite 72/73 der Beilage Nr. 15 a zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. April 1900. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Die hauptsächlichsten Wünsche der Lokomotivführer können erst bei einer Revision des Gehaltstarifs in Erwägung gezogen werden.

Bezüglich der Vorbildung, des Vorrückens und der Anstellungsverhältnisse gilt noch das früher Gesagte. Das Durchschnittsalter der im Jahre 1901 vertragsmäßig angestellten Lokomotivheizer betrug $27^1/_2$ Jahre. Das Durchschnittsalter der Reserveführer, die in den Jahren 1895 und 1896 als Reserveführer aufgenommen worden sind und im Jahr 1901 als Lokomotivführer angestellt wurden, betrug $39^2/_3$ Jahre und das Durschnittsalter der in den Jahren 1891 bis 1901 in den Ruhestand getretenen Lokomotivführer $58^1/_4$ Jahre.

Die Einrichtung der Kilometer-, Stunden- und Uebernachtgelder, sowie der für erspartes Brenn- und Schmiermaterial gewährten Prämien besteht — soweit diesseits bekannt bis in die neueste Zeit — bei allen Bahnen. Ob man einmal die Materialersparnißprämien, wie ab und zu angestrebt wird, aufhebt und dafür Entschädigung in anderer Form bezahlt, muß der Prüfung in einer künftigen Zeit überlassen bleiben. Ein Versuch, den die Sächsische Eisenbahnverwaltung mit der Umwandlung der Prämien in reine Zulage gemacht hat, ist fehlgeschlagen. Ein wesentlicher Mehrverbrauch an Kohlen wurde auf den Wegfall der Prämien zurückgeführt.

Wenn die Kilometer- und Uebernachtgelder lediglich einen Ersatz für Mehraufwand während der Reise darstellen würden, dann wäre es ganz ungerechtfertigt, den Lokomotivführern, die am Stationsort Rangirdienst leisten, auch noch Stundengelder zu geben. Wie in der „Denkschrift“ angegeben und aus § 2 II C der Vorschriften über die Berechnung der Nebenbezüge des Fahrpersonals zu ersehen ist, betragen diese Stundengelder 8 ₰ für die Stunde. Nach der Eingabe wird noch eine Erhöhung dieser Gebühren gewünscht Der Führer bezieht also bei 10stündigem Rangirdienst im Tage 80 ₰. Dazu kommt noch etwa 1 ℳ Materialersparnißantheil täglich (240 Fahrdiensttage im Jahre angenommen gibt an Rangirgebühr und Ersparnißantheil einen Jahresbetrag von 432 ℳ) und wenn der Rangirdienst auf einer auswärtigen Station zu leisten ist, nach § 2 II C letzter Absatz der Vorschriften noch eine Tagesgebühr. Für den Dienst am Stationsort selbst wird neben dem Stundengeld eine Tagesgebühr nicht gewährt; dafür erwächst dem Personal am Stationsort aber auch kein besonderer Aufwand für Verköstigung, so daß die Gebühren als reiner Verdienst angesehen werden können. Der Reinertrag an Nebengebühren eines im Rangirdienst verwendeten Führers bleibt demnach hinter dem in dem Einkommensanschlag aufgenommenen Betrag (400 ℳ) nicht zurück.

Im Rangirdienst werden übrigens in der Regel die jüngeren Führer (als Reserveführer verwendete Lokomotivheizer), sowie solche Lokomotivführer verwendet, welche für den Streckendienst körperlich nicht mehr tauglich sind oder wegen unbefriedigender Leistung aus diesem Dienst zurückgezogen wurden. Die jüngeren Führer rücken nach und nach zum Kursdienst vor. Lokomotivheizer, welche als Reserveführer Verwendung finden, beziehen die Fahrt- ꝛc.- Gebühren der Lokomotivführer.

Die Vergleichung einzelner Gebührensätze mit den bei anderen Verwaltungen giltigen Sätzen ist nicht angängig, es müßte das ganze Einkommen an Gehalt, Wohnungsgeld und Nebenbezügen im Durchschnitt verglichen werden.

Entgegen den Angaben in der Denkschrift hat das Einkommen der Lokomotivführer in den Nebenbezügen seit 1875 nicht eine Kürzung (die auf 400 ℳ angegeben wird), sondern eine Zunahme von rund 100 ℳ jährlich erfahren, obgleich durch die Einführung der allgemeinen Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeiten im Jahr 1898 die tägliche Dienstleistung wesentlich zurückgegangen ist. Eine Uebersicht über die seit 1878 im Durchschnitt jährlich auf einen Lokomotivführer entfallenen Nebenbezüge liegt bei.

Anlage 1.

Was die in der Denkschrift gemachte Angabe über früher bezogene höhere Gebühren und früher bezogenes Monturgeld anlangt, so ist zur Aufklärung anzugeben, daß im Mai 1872 beim Vollzug des Budgets 1872/73 das bis dahin auch an die Führer und Heizer gegebene Monturgeld von 30 fl. und ein Theil der Ersparnißprämie wie folgt in Gehalt umgewandelt worden ist:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Gehalt		
		Durchschnitts-	Anfangs-	Höchst-
Lokomotivführer	bisher	525	450	600
	künftig	900	800	1000
Heizer	bisher	400	350	450
	künftig	600	500	700

Das Monturgeld von 30 fl. fiel, wie bemerkt, von da ab weg und der Prämienbezug ist bei den Führern um 200 fl. und bei den Heizern um 70 fl. gemindert worden. Im Jahre 1892 sind übrigens die Prämien — vergleiche die Uebersicht und Budget 1892/93 Titel § 8 der Ausgabe — wieder um 50 % erhöht worden.

Die zum Uniformtragen verpflichteten Unterbeamten (Zugmeister, Stationsmeister u. s. w. abwärts) erhalten die Dienstkleidung unentgeltlich von der Verwaltung geliefert und dieser Naturalbezug ist als Diensteinkommen auch im Einkommensanschlag mit 50 *M.* angerechnet (vergl. Anmerkung zu Abtheilung H und K des Gehaltstarifs). Die Lokomotivführer und Heizer sind nicht verpflichtet, Uniform zu tragen. Ein dienstliches Bedürfniß zum Uniformtragen liegt bei diesen Beamten nicht vor. Es steht dem Lokomotivpersonal aber frei, in die Kleiderkasse einzutreten und die im Uniformsreglement auch für diese Beamte vorgesehene Dienstuniform zu beziehen; hiervon wird jedoch kein Gebrauch gemacht, trotzdem $^1/_4$ der Kosten von der Verwaltung getragen würde.

Um den Wünschen des Personals aber entgegen zu kommen, ist beabsichtigt, für das gesammte Personal des äußeren Betriebsdienstes neben dem Uniformsrock noch eine billige Tuchjoppe wie bei den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen einzuführen und auch an das zum Uniformtragen nicht verpflichtete Personal zu $^3/_4$ des Selbstkostenpreises abzugeben. Damit wird der Wunsch des Lokomotivpersonals, das wirklich Uniform tragen will, soweit angängig, befriedigt werden."

Die Kommission wünscht, daß jedenfalls den Anliegen der Lokomotivbeamten hinsichtlich der Dienstuniform entgegengekommen sowie daß die Zahl der etatmäßigen Stellen für dieses Personal auch künftighin entsprechend vermehrt werde, und gibt sich im Uebrigen der Erwartung hin, daß die auf den Gehaltstarif bezüglichen Bitten bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in wohlwollende Erwägung gezogen werden. Sie **beantragt** Ueberweisung der Petition des Verbands Badischer Lokomotivbeamtenvereine an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

III.

Die **Magazinsaufseher** bei der Eisenbahnverwaltung, welche jetzt nach J 7 mit einem Anfangsgehalt von 1250 *M.* und einem Höchstgehalt von 2000 *M.* sowie mit einer Anfangszulage von 200 *M.* nach 2 Jahren und einer ordentlichen Zulage von 150 *M.* nach je 3 Jahren eingetheilt sind, glauben in Anbetracht ihres verantwortungsvollen Dienstes und des von ihnen abzulegenden schwierigen Examens Anspruch auf Gleichstellung mit den Stationsmeistern zu haben, welche zur Zeit nach H 4 gehören (Anfangsgehalt: 1600 *M.*, Höchstgehalt: 2400 *M.*, Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren, ordentliche Zulage: 200 *M.* nach je 3 Jahren), und bitten um eine diesem Anliegen Rechnung tragende Aenderung des Gehaltstarifs. Die Großh. Regierung hat sich über dieses Anliegen, wie folgt, geäußert:

„Die Magazinsaufseherstellen sind in der Regel Durchgangsstellen für die Anstellung als Filialmagazinsmeister. Die Letzteren gehören nach H 3 (Höchstgehalt 2500 *M.*) die Stationsmeister, mit denen sich die Bittsteller vergleichen, nach H 4 (Höchstgehalt 2400 *M.*) und die Magazinsaufseher selbst nach J 7 (Höchstgehalt 2000 *M.*) des Gehaltstarifs. Das Verhältniß der Stellen der Filialmagazinsmeister zu denjenigen der Magazinsaufseher war:

1892/93	9 : 8
1894/99	10 : 7
1900/01	10 : 9
1902/03	10 : 11

Das Verhältniß wird durch die Vermehrung der Magazinsaufseherstellen etwas verschoben und die Aufrückungsmöglichkeit verschlechtert. Abgesehen von den zwei ersten der unterzeichneten Bittsteller, wovon der eine nicht befähigt ist Filialmagazinsmeister zu werden und der zweite wegen seines Verhaltens wieder bis auf Weiteres aus der probeweisen Verwendung als Filialmagazinsmeister zurückgezogen werden mußte, sind die Bittsteller erst $2^1/_2$—$6^1/_4$ Jahre im Dienste der Verwaltung. Es ist übrigens nicht anzunehmen, daß das obige Verhältniß der beiden Beamtengattungen zu einander gleich bleiben wird. Insbesonders wird noch geprüft werden, ob nicht noch weitere Abtheilungen des Hauptmagazins, wie dies bereits mit dem Geräthschaftenmagazin im Jahre 1894 geschehen ist, mit einem Filialmagazinsmeister statt einem Magazinsaufseher als Vorsteher zu besetzen sind. Auch ist es je nach der Organisation des Magazinsdienstes in den Hafengebieten Kehl, Rheinau oder a. O. nicht ausgeschlossen, daß an dem einen oder anderen Platze ein Filialmagazinsmeister anzustellen sein wird.

Die Gehaltsverhältnisse der Filialmagazinsmeister und Magazinsaufseher h. i die Einreihung in eine höhere Gehaltstarifklasse wird bei einer Revision des Gehaltstarifs geprüft und das Bittgesuch in dieser Beziehung dann gewürdigt werden."

Die Kommission wünscht im Hinblick auf diese Aeußerung nähere Prüfung der Frage, ob nicht zu Gunsten der Bittsteller eine Vermehrung der Stellen der Filialmagazinsmeister anläßlich der Aufstellung des nächsten Budgets eintreten könnte, und erwartet weiter, daß die Gehaltsverhältnisse dieser Beamten bei der allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs eine entsprechende Neuregelung finden.

Sie **beantragt** Ueberweisung der Petition der Magazinsaufseher an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

IV.

Die **Stationsaufseher** (Billetausgeber I. Klasse), welche dermalen nach K 1 mit einem Anfangsgehalt von 1200 *M.* und einem Höchstgehalt von 1700 *M.* sowie mit einer Anfangszulage von 150 *M.* nach 3 Jahren und einer ordentlichen Zulage von 120 *M.* nach je 4 Jahren eingetheilt sind, petitioniren unter Berufung auf ihren anstrengenden und verantwortungsvollen Dienst sowie auf die von ihnen abzulegende Prüfung und mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse der Bureauassistenten, die zur Zeit nach J 6 gehören, um Einrangirung in die Abtheilung J des Gehalts-Tarifs. Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf die Petition erklärt:

„Die Frage, wohin die Stationsaufseher bei einer Vergleichung mit gleichartigen Beamtenklassen in den Gehaltstarif einzureihen sind, wird erst bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zu prüfen sein. Die Angaben über die abzulegende Prüfung und die Dienstverhältnisse gegenüber den Oberschaffnern und Zugmeistern sowie den Bureauassistenten sind zum Theil nicht zutreffend oder wenigstens übertrieben. Die Büreauassistenten haben in der Regel eine höher-Schulbildung und an sie werden durchschnittlich viel größere Anforderungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit gestellt als an die Stationsaufseher. Wo der Dienst es erheischt, werden den Stationsaufsehern übrigens fahrdienstfähige Wärter (Anwärter für Stationswartstellen) als Gehilfen beigegeben und damit eine Kürzung der Dienstzeit des Stationsaufsehers erzielt. Für die Beihilfe der Familienangehörigen im Dienst wird eine besondere Dienstzulage bezahlt."

Die Kommission **beantragt** mit Rücksicht auf die bevorstehende allgemeine Revision des Gehaltstarifs Ueberweisung der Petition der Stationsaufseher an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

V.

Die **Oberschaffner,** im jetzigen Gehaltstarif nach K 1 (Anfangsgehalt: 1200 *M.*, Höchstgehalt: 1700 *M.*, Anfangszulage: 150 *M.* nach 3 Jahren, ordentliche Zulage: 120 *M.* nach je 4 Jahren) eingetheilt, bitten um die gleichen Gehaltsbezüge, wie die Zugmeister, die in H 8 einen Anfangsgehalt von 1250 *M.* und einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Höchstgehalt von 2000 ℳ sowie eine Anfangszulage von 150 ℳ nach 2 Jahren und eine ordentliche Zulage von 150 ℳ nach je 3 Jahren bekommen. Die Verhältnisse der Oberschaffner sind Seitens der Budgetkommission in ihrem Berichte über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten vom 20. März 1899 (Landtags-Drucksache Nr. 94 S. 7 u. 8) eingehend erörtert worden. Auf den damals gestellten und von der Kammer gebilligten Antrag der Kommission wurden in das Budget für 1900/1901 für 20 ältere, besonders bewährte und zuverlässige Oberschaffner die Gehaltsbezüge der Zugmeister aufgenommen. Das Budget für 1902/1903 brachte für die Oberschaffner eine Vermehrung der Zahl dieser Stellen von 20 auf 30. Wir erachten aber mit dieser Vermehrung die Sache nicht für definitiv abgeschlossen, geben vielmehr der Erwägung der Großh. Regierung anheim, ob nicht auch bei Aufstellung des nächsten Budgets in dieser Richtung noch Weiteres geschehen könnte, setzen dabei aber als selbstverständlich voraus, daß die ganze Maßnahme nicht etwa dahin führt, daß in Zugmeisterstellen einrückende Oberschaffner ältere oder gleichaltrige Zugmeister in ihren Gehaltsbezügen überholen. Insoweit dagegen die Wünsche der Oberschaffner auf generelle Gleichstellung mit den Zugmeistern abheben, werden sie erst bei der allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs in nähere Erwägungen gezogen werden können. Es wird dann auch zu prüfen sein, ob nicht die dermalige Zwischenstufe der „Oberschaffner" überhaupt aufzuheben sein dürfte. Die über die jetzige Petition erhobene Auskunft der Großh. Regierung besagt:

„Gegenwärtig sind die in dem anliegenden Verzeichniß A aufgeführten 20 Oberschaffner unter H 8 des Gehalts-Tarifs (Zugmeister) angestellt. In Folge der im Budget für 1902/03 vorgesehenen Vermehrung dieser Stellen um 10 können die in dem weiter anliegenden Verzeichniß B aufgeführten 10 Oberschaffner in die Gehaltsbezüge der Zugmeister einrücken, so daß die alten Oberschaffner bis zum Jahrgang 1890 — letzterer theilweise — aufgerückt sind. **Anlage 2.** **Anlage 3.**

Das Gesuch der Oberschaffner wird, soweit thunlich, berücksichtigt und wird bei Revision des Gehalts-Tarifs weitere Prüfung finden können.

Ab und zu kann es vorkommen, daß auf einzelnen Bahnlinien, wo auf der einen oder anderen Station wenig Fahrpersonal stationirt ist, geeignete Oberschaffner mit den Zugmeistern gemeinschaftlich die Führung von Schnellzügen und Personenzügen, wie auch von Güterzügen zu besorgen haben. Ein solches Ausnahmeverhältniß liegt z. Zt. bei dem auf Station Würzburg stationirten Fahrpersonal vor, wo sich nur 5 Zugmeister befinden, die mit Oberschaffnern gemeinschaftlich in die Führung der diesem Personal zugewiesenen Schnell-, Personen- und Güterzüge auf der Strecke Würzburg-Mannheim sich theilen. So lange daraus keine Unzuträglichkeiten für die Dienstbesorgung entstehen, wird ein solches Verfahren zur Erzielung einer zweckmäßigen Diensteintheilung und zur Vermeidung der Umstationirung von Personal beibehalten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die früheren Mittheilungen über die Anstellungsverhältnisse der Oberschaffner — vergleiche Seite 7 der Beilage Nr. 94 zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1899 und Seite 12/13 der Beilage 15 a zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung dieser Kammer vom 3. April 1900."

Der **Antrag** der Kommission geht auf Ueberweisung der Petition der Oberschaffner an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

VI.

Die **Wagenrevidenten,** dermalen in K 1 des Gehaltstarifs eingereiht (Anfangsgehalt: 1200 ℳ, Höchstgehalt: 1700 ℳ, Anfangszulage: 150 ℳ nach 3 Jahren, ordentliche Zulage: 120 ℳ nach je 4 Jahren) bitten um Gleichstellung hinsichtlich des Wohnungsgelds mit den nach H 4 eingereihten Stationsmeistern, um Erhöhung ihres Höchstgehalts von 1700 auf mindestens 2000 ℳ sowie um Umänderung der Zulagefrist von je 4 Jahren in eine solche von je 3 Jahren und um Umgestaltung der Zulagebeträge von je 120 ℳ in solche von je 200 ℳ, endlich um Lieferung unentgeltlicher Dienstkleidung mit einem entsprechenden Abzeichen oder doch um Lieferung gegen Entrichtung eines geringen Entgelts. Die Großh. Regierung hat sich über diese Petition, wie folgt, ausgesprochen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„An die Bewerber um Wagenrevidentenstellen werden dieselben Anforderungen gestellt, wie an die Bewerber um Wagenwärterstellen — zu vergleichen ist hierwegen unsere frühere Mittheilung — Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, Beilage Nr. 94 zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1899 Seite 13, ferner die Aufnahmebestimmungen für Bewerber um mittlere und niedere Stellen des Badischen Staatseisenbahndienstes unter A I f und B 36 und 37.

Darnach wird von diesen Bewerbern Kenntniß des Lesens und Schreibens in deutscher und lateinischer Schrift und des Rechnens in den 4 Grundarten gefordert. Sie sollen das Handwerk als Schlosser, Mechaniker, Schmied, Wagner oder Schreiner erlernt und mindestens 6 Monate in einer Betriebswerkstätte gearbeitet haben, auch einige Zeit als Wagenwärtersgehilfe verwendet worden sein. Es können ausnahmsweise aber auch Nichthandwerker, welche sich als Werkstättehilfsarbeiter die nöthigen technischen Kenntnisse und entsprechende Fertigkeit angeeignet haben, als Wagenwärter und Wagenrevidenten angestellt werden und es kommen solche Anstellungen in der That ab und zu auch vor.

In der praktischen Dienstprüfung hat der Wagenrevident gleich wie der Wagenwärter Kenntniß der beim Eisenbahnbetrieb vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile nachzuweisen, er muß die Brems-, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen kennen und befähigt sein, kleine Schäden an den Wagen zu beseitigen. Ferner muß er Kenntniß von verschiedenen Dienstvorschriften insbesondere über die betriebssichere Beschaffenheit, die Beladung und den Uebergang der Wagen und vor allem muß er die Bestimmungen des „Vereins-Wagen-Uebereinkommens“ kennen.

Ueber die dienstliche Verwendung des Wagenrevidenten ist zu bemerken:

1. Das Hauptgeschäft der Wagenrevidenten besteht in der Uebernahme und Uebergabe der von einer Bahn zur anderen übergehenden Wagen und in der Behandlung der hierbei vorgefundenen Wagenbeschädigungen nach Maaßgabe des „Vereins-Wagen-Uebereinkommens“ nebst Zusatzbestimmungen, sowie der besonders gegebenen Vorschriften.
2. Die Zeit, welche durch diesen Uebergabe- und Uebernahmedienst nicht in Anspruch genommen wird, haben die Wagenrevidenten zur Revision der im inneren Verkehr ein- und ausgehenden Güterzüge zu verwenden.
3. Die Wagenrevidenten sind verpflichtet, kleinere Unterhaltungs- oder Wiederherstellungsarbeiten an Wagen jeder Art auszuführen, sowie für die lauffähige Wiederherstellung beschädigter Wagen Sorge zu tragen.
4. Auf Stationen mit geringem Wagenverkehr kann dem Wagenrevidenten die Führung der Wagennachweisung oder dergleichen weitere Geschäfte übertragen werden.

Wegen des Vergleichs der Wagenrevidenten mit den Beamtenklassen der Zugmeister und Stationsmeister ist hinsichtlich der Vorbildung und dienstlichen Aufgaben zu vergleichen B 21 und 35 der Aufnahmebestimmungen. Die Stationsmeister, auf die sich die Wagenrevidenten beziehen, sind besonders auf den größeren Stationen mit zahlreichem Personal (Rangirer, Wagenputzer, sonstige Bahnhofarbeiter und Weichenwärter) angestellt. Neben Beaufsichtigung dieses äußeren Bahnhofpersonals haben sie die Aufgabe, die Züge zusammenzustellen, das Rangirgeschäft zu leiten und zu überwachen, sowie auch für die Reinigung und Beleuchtung der Zugsausrüstungen und des Bahnhofs zu sorgen. Wagenrevidenten, die sich für den Dienst eines Stationsmeisters eignen und im Stande sind, die geforderten Kenntnisse nachzuweisen, können, wie dies ab und zu vorkommt, in die Klasse der Stationsmeister aufrücken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einkommensverhältnisse der zur Vergleichung gezogenen Beamtenklassen sind folgende:

	Anfangs-gehalt	Höchst-gehalt	Anfangszulage	Ordentliche Zulage	Werthanschlag für	
					wandelbares Einkommen (Fahrtgebühren)	Dienstkleidung
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Wagenwärter (K 7) .	1 000	1 450	120 nach 3 Jahren	120 nach 4 Jahren	200	50
Wagenrevidenten (K 1)	1 200	1 700	150 nach 3 Jahren	120 nach 4 Jahren	—	—
Stationsmeister (H 4) .	1 600	2 400	200 nach 2 Jahren	200 nach 3 Jahren	—	50

Die Höchstgehalte betrugen bezw. betragen:

	vor 1890	von 1890—1894	seit 1895
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Wagenwärter . . .	1 200	1 320	1 450
Wagenrevidenten . .	1 500	1 600	1 700
Stationsmeister . . .	1 920	2 200	2 400

Das Wohnungsgeld beträgt zur Zeit:

	Ortsklasse			
	I.	II.	III.	IV.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Wagenwärter und Wagenrevidenten . .	250	180	140	100
Stationsmeister . . .	350	260	200	150

Die zum Uniformtragen verpflichteten unteren Beamten (Zugmeister, Stationsmeister u. s. w. abwärts) erhalten die Dienstkleidung unentgeltlich von der Verwaltung geliefert. Die Wagenrevidenten sind gleich wie die Lokomotivführer und Heizer, zum Uniformtragen nicht verpflichtet. Vom Jahre 1878 bis 1883 waren die Wagenrevidenten dazu auch verpflichtet; dieselben haben aber nicht wie die obengenannten Beamten Zugmeister u. s. w. zur Anschaffung der Uniform Monturgeld erhalten. Auf Ansuchen wurden die Wagenrevidenten im Jahr 1883 vom Uniformtragen entbunden, mit der Begründung, daß ein dienstliches Bedürfniß dazu nicht vorliege. Neuerdings macht sich ein solches Bedürfniß doch wieder geltend; wenigstens wird das Uniformtragen als wünschenswerth bezeichnet. Die Wagenrevidenten haben zwar in der Regel mit dem Publikum nicht zu verkehren, indessen sind bei den Nachbarverwaltungen die Wagenrevidenten uniformirt. Die Bewilligung freier Dienstkleidung an die Wagenrevidenten soll, da ein solcher Naturalbezug gleich wie bei den anderen Unterbeamten als Diensteinkommen auch in den Einkommensanschlag mit 50 ℳ. aufzunehmen ist (zu vergleichen ist Anmerkung zu Abtheilung H und K des Gehaltstarifs), bei einer Revision des Gehaltstarifs in Erwägung gezogen werden. Das dienstliche Bedürfniß zur Uniformirung der Wagenrevidenten, wie auch die angestrebte Abänderung der Abzeichen an der Uniform ist nicht dringend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn, wie beabsichtigt, für das gesammte Personal des äußeren Betriebsdienstes eine Uniformsjoppe eingeführt wird, die zu $^3/_4$ des Selbstkostenpreises auch an die Wagenrevidenten gleich wie an die Führer und Heizer abgegeben wird, so wird damit auch der Wunsch der Wagenrevidenten, die wirklich Uniform tragen wollen, demnächst theilweise befriedigt werden."

Die Kommission gibt sich hiernach der Erwartung hin, daß den Wünschen der Wagenrevidenten hinsichtlich der Dienstuniform, soweit thunlich, demnächst entsprochen werden wird und daß ihre übrigen Anliegen bei der generellen Gehalts-Tarifs-Revision in nähere Erwägung werden gezogen werden. Sie **beantragt** Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

VII.

Der Verband badischer **Wagenwärter**-Vereine petitionirt um Erhöhung des Gehalts dieser Beamten und Erhöhung ihrer Fahrtgebühren sowie um Anrechnung ihrer Dienstjahre vom Tage der ersten Dienstleistung an, ähnlich wie bei der Reichspost. Die Wagenwärter gehören jetzt nach K 7 des Gehaltstarifs (Anfangsgehalt: 1 000 *M.*, Höchgehalt: 1 450 *M.*, Anfangszulage: 120 *M.* nach 3 Jahren, ordentliche Zulage 120 *M.* nach je 4 Jahren.) Die Großh. Regierung hat sich über die Vorstellung der Wagenwärter folgendermaßen vernehmen lassen:

„Wir können uns auch jetzt wieder darauf beschränken, auf das früher Gesagte zu verweisen — vergleiche den letzten Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, Seite 75 der Beilage No. 15a zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. April 1900 und Seite 3 des Bittschriftennachweises, Beilage No. 29 zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Dezember 1901.

Wenn auch die Wagenwärter eine regelmäßige Aussicht auf Beförderung in höhere Stellen wie die Schaffner nicht haben, so ist doch hervorzuheben, daß die Wagenwärter, die auf Seitenbahnen im kombinirten Dienst (Wagenwärter-, Schaffner- und Zugführerdienst) Verwendung finden, auf diesem Weg auch die Anstellung als Oberschaffner erreichen, sofern sie dazu vereigenschaftet sind und diese Laufbahn anstreben. Zur Zeit sind etwa 12 Wagenwärter im kombinirten Dienst verwendet, die nach und nach in Oberschaffnerstellen einzurücken Aussicht haben. Einzelne befähigtere Wagenwärter erreichen auch die Anstellung als Stationsmeister und es sind in letzter Zeit mehrere in solche Stellen befördert worden.

Auch im Jahre 1900 haben sich die Wagenwärter in ihren Nebenbezügen nicht ungünstiger gestellt als die Schaffner. Das durchschnittliche Reineinkommen aus den Nebenbezügen, nach Abzug von 70 % der Fahrt- und Uebernachtgebühren für auswärtige Zehrung stellte sich bei den Schaffnern auf 158 *M.* 91 *₰* und bei den Wagenwärtern auf 171 *M.* 80 *₰*.

Wollte man die Fahrtgebühren der Wagenwärter erhöhen (höher als diejenigen der Schaffner aber niederer als diejenigen der Zugmeister, Oberschaffner und Lokomotivführer) und zwar die Fahrtgebühren für 10 Personenzugskilometer von 5 auf 6 *₰* und für 10 Güterzugskilometer von 10 auf 12 *₰*, ferner das Stundengeld für 1 Stunde mit Kommandozulage von 9 auf 10 *₰* und für 1 Stunde ohne gleichzeitige Kommandozulage von 13,5 auf 15 *₰*, so würde z. B. im Jahre 1900 das Reineinkommen aus den Nebenbezügen 192 *M.* 87 *₰* statt 171 *M.* 80 *₰* durchschnittlich für einen Wagenwärter betragen haben und ein Gesammtmehraufwand von 23 243 *M.* 79 *₰* entstanden sein. Im Falle dieser Erhöhung würden aber sicher die Schaffner, die von jeher in den Fahrtgebühren den Wagenwärtern gleichgestellt waren, den gleichen Anspruch auf Erhöhung erheben. Das Gleiche würde geschehen von den Hilfswagenwärtern, Wagenwärtersgehilfen und den ständigen Bremsern. Dieses ständig im Fahrdienst verwendete Personal würde aus denselben Gründen, aus denen es die Gleichstellung mit den Wagenwärtern anstrebte und 1899 erreichte, wieder auf die Wiederherstellung dieser Gleichstellung dringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anstellungsverhältnisse der Wagenwärter haben sich wesentlich gebessert Durch die Bewilligung der im letzten Budget angeforderten Wagenwärterstellen und die Vermehrung der Stellen im neuen Budget wird es möglich werden — vorbehaltlich nicht weiterer Vermehrung der Züge — sämmtliche regelmäßige Diensttouren der Wagenwärter, ausgenommen den Bedarf für Erkrankungs- und Beurlaubungsfälle, durch angestellte Wagenwärter fahren zu lassen."

Ihre Kommission ist der Meinung, daß zur Zeit für die Wagenwärter Weiteres nicht wird geschehen können, daß dagegen bei der allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs die Einkommensverhältnisse dieser Beamten neu zu ordnen sein werden. Der **Antrag** der Kommission geht auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

VIII.

Die ältesten **Gepäckschaffner** — die Schaffner gehören zur Zeit nach K. 8 des Gehalts-Tarifs (Anfangsgehalt: 900 *M.*, Höchstgehalt: 1450 *M.*, Anfangszulage: 150 *M.* nach 3 Jahren, ordentliche Zulage: 120 *M.* nach je 4 Jahren) — bitten unter der Angabe, daß sie alle im Lebensalter zwischen 55 und 65 Jahren und darüber seien, und unter Berufung auf die Verhältnisse in anderen Staaten um Gleichstellung im Rang und Gehalt mit den Oberschaffnern, um Erhöhung ihrer Fahrt- und Uebernachtgebühren und um Erhöhung des Betrags, mit dem ihre wandelbaren Bezüge in den Einkommensanschlag aufgenommen werden (Anmerkung zu Abth. K. des Gehalts-Tarifs Ziff. 2) von 200 auf 300 *M.* Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition bemerkt:

„1. Die Behauptung, daß sämmtliche 31 Bittsteller im Lebensalter von 55—65 Jahren stehen, ist unrichtig; 11 davon stehen im Alter von 44—54 Jahren.

2. Die Möglichkeit, in Oberschaffner-(Zugführer-)stellen vorzurücken, war von jeher und ist heute noch allen Schaffnern der diesseitigen Verwaltung gegeben, welche sich für diesen Dienst vereigenschaften und die vorgeschriebene Prüfung bestehen. Auch den Bittstellern ist es freigestanden, sich zum Oberschaffnerdienst zu melden. Einige derselben sind früher auch in diesen Dienst eingeübt worden. Die Ernennung zum Oberschaffner ist aber unterblieben, weil die Betreffenden auf diese Beförderung unter Berufung darauf, daß der Zugführerdienst für sie zu anstrengend sei, verzichtet haben. Der größte Theil der Bittsteller hat die Verwendung als Oberschaffner niemals angestrebt und den Gepäckschaffnerdienst dem viel schwierigeren und verantwortungsvolleren Oberschaffnerdienst vorgezogen.

Eine Aenderung der Prüfungsordnung für Bewerber um Oberschaffnerstellen ist im Jahre 1896 nicht eingetreten und es beruht deßhalb die bezügliche Angabe in der Eingabe auf einem Mißverständniß. Bis zum Jahre 1894 ist von den Bewerbern um Oberschaffnerstellen — entsprechend den früheren bundesräthlichen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten — die Kenntniß des Telegraphirens, d. h. Uebung im Abgeben und Aufnehmen von Telegrammen verlangt worden. Als diese Anforderung in Wegfall gekommen war, haben sich mehrere ältere Schaffner, denen die Erlernung des Telegraphirens erhebliche Schwierigkeiten gemacht hat, nachträglich zum Oberschaffnerdienst gemeldet und die Anstellung als Oberschaffner auch erlangt.

3. Die Vergleichung der Bittsteller mit den Packmeistern bei anderen deutschen Bahnverwaltungen ist insofern nicht zutreffend, als die dienstlichen Aufgaben der Packmeister (Güterzugsschaffner) zum Theil ganz andere sind, als jene der badischen Gepäckschaffner.

4. Bis zum 1. Januar 1878 haben die Gepäckschaffner die gleichen Fahrtgebühren bezogen, wie die Oberschaffner und Zugmeister. Dieser höhere Gebührenbezug der Gepäckschaffner gegenüber den Personenschaffnern war durch die Annahme begründet, daß die größere Verantwortlichkeit, welche dem Gepäckschaffner durch die Behandlung des Reisegepäcks, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werthsendungen u. s. w. auferlegt sei, auch eine bessere Auslohnung verdiene. Durch diese Verschiedenheit im Gebührenbezug der Schaffner sind aber erhebliche Mißstände zu Tage getreten, die eine Gleichstellung der Gebührensätze für die sämmtlichen Schaffner nothwendig machten.

Die Erfahrung hatte nämlich gezeigt, daß von einer größeren Verantwortlichkeit im Gepäckschaffnerdienst nur auf der Hauptbahn und nur in der Zeit des stärksten Reiseverkehrs bei einzelnen besonders stark benützten Zügen die Rede sein konnte. Der Dienst der Gepäckschaffner wurde vom Personal als der leichtere und angenehmere jenem der Personenschaffner vorgezogen. Dieser Umstand und insbesondere der höhere Gebührenbezug der Gepäckschaffner führte ein Drängen des Personals zum Gepäckschaffnerdienst herbei, so daß die Diensteintheilung der Schaffner sehr erschwert wurde.

Auch jetzt muß der Gepäckschaffnerdienst als der leichtere bezeichnet werden; es ist deßhalb auch thunlich, solche Schaffner, welche wegen leidender Gesundheit für den Dienst eines Personenschaffners nicht mehr tauglich sind, in der Regel noch als Gepäckschaffner zu verwenden.

Bei denjenigen Zügen, welche mit Gepäck, Expreßgut, Milch, Fahrrädern u. s. w. besonders stark belastet sind, ist in der Regel ein zweiter Schaffner eingetheilt, so daß vor einer Ueberanstrengung des Gepäckschaffners nicht die Rede sein kann."

Nach dieser Auskunft der Großh. Regierung scheint Ihrer Kommission ein dringender Anlaß zu einer Aenderung der bezüglichen Dienstverhältnisse nicht vorzuliegen. Jedenfalls werden sich die Petenten bis zur allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs gedulden müssen.

Der **Antrag** der Kommission geht auf Ueberweisung der Petition der ältesten Gepäckschaffner an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

IX.

Die **Bahn- und Weichenwärtervereine** in Mannheim, Heidelberg, Lauda, Karlsruhe, Basel-Freiburg, Offenburg, Immendingen wiederholen Wünsche wegen Besserstellung dieser Beamten, die sie bereits früheren Landtagen vorgetragen haben, denen aber nur bei einer Revision des Gehalts-Tarifs entsprochen werden kann. Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition lediglich auf das früher von ihn Ausgeführte verwiesen — vergl. Bericht der Budgetkommission vom 3. April 1900 S. 77.

Die Kommission **beantragt** unter diesen Umständen Ueberweisung der Petition der Bahn- und Weichenwärtervereine an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

B. Aus den Kreisen des nicht etatmäßigen Personals.

X.

Die **Bureaugehilfen und Bureaugehilfenanwärter** wünschen:

1. etatmäßige Anstellung der Bureaugehilfen als Bureauassistenten nach dem vollendeten 10. Dienstjahr wie bei Kanzleigehilfen,
2. raschere Erhöhung ihrer Bezüge von 1200 *M.* ab und Steigen bis zu einem Höchstgehalt von 2000 *M.* (statt 1600 *M.*),
3. Gewährung eines Wohnungsgeldes bis zu 300 *M.*

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf die deßfallsige Petition folgende Erklärung abgegeben:

„Die Beamtenklasse der Bureaugehilfen wurde im Jahre 1891 geschaffen, da nach den gemachten Erfahrungen eine große Zahl von einfachen Arbeiten des Abfertigungs- und Rechnungsdienstes bei den Lokalstellen, wie beispielsweise die Fertigung der Frachtkarten, Einträge in die Elementarrechnungen und sonstigen Register, die Anfertigung von Anmeldezetteln, Deklarationen für die Zollabfertigung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einschrift von Expreßgut und dergleichen mehr, auch von Leuten mit einfacher Volksschulbildung bei richtiger Auswahl und entsprechender Ausbildung mit Vortheil besorgt werden kann. Mit Schaffung dieser Beamtenklasse sollte auch erreicht werden, daß für die Beamten der Assistentenlaufbahn (Leute mit einer Mittelschulbildung von mindestens 6 Klassen) bei der steten Zunahme des Bedarfs an Hilfsbeamten das Verhältniß der unteren zu den oberen Stellen und die Aussicht auf Vorrücken in die Stellen der Dienstvorsteher nicht so sehr verschlechtert werde. Die erste Anforderung von Bureaugehilfenstellen neben den Stellen für Expeditionsgehilfen (Gehilfen mit 6 klassiger Mittelschulbildung) findet sich in dem Voranschlag für 1894/95 (Betriebsbudget § 3a der Ausgabe). Das Mindestalter für den Eisenbahngehilfen (späteren Expeditionsgehilfen) beträgt 16 Jahre; bei den Bureaugehilfenanwärtern mußte, da sich ihre Aufnahme thunlichst an die Volksschule anschließen sollte mit dem Anfangsalter bis auf 15 Jahre herabgegangen werden. Die Lehrzeit des Bureaugehilfenanwärters beträgt der Regel nach höchstens 2½ Jahre; in dieser Zeit erhält derselbe, sobald er mit Vortheil zur Beihilfe im Dienst, nach Bedarf auch zur vorübergehenden selbständigen Versehung einer Gehilfenstelle verwendet werden kann, eine Vergütung von 360 — 900 ℳ für das Jahr. Dieselbe wird bei der Bestätigung des Anwärters als Bureaugehilfe auf 1 000 ℳ erhöht und steigt alsdann nach je 1 Jahr auf 1 100 ℳ und 1 200 ℳ, nach je zwei weiteren Jahren auf 1 300 und 1 400 ℳ und weiterhin in je 3 Jahren auf 1 500, 1 600 ℳ. und darüber hinaus. Mit der Aufbesserung der etatmäßigen Beamten durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes ist auch eine Besserstellung der Bureaugehilfen durch rascheres Aufrücken in die höheren Bezüge in Aussicht genommen.

Dem Anwärter für Bureaugehilfenstellen wurde bisher jeweils bei seinem Eintritt ausdrücklich eröffnet, daß er von der Bestätigung als Bureaugehilfe ab frühestens nach 5 Jahren die Beamteneigenschaft erreichen könne und daß er eine Anwartschaft auf etatmäßige Anstellung in den Beamten der Assistentenlaufbahn vorbehaltenen Stellen nicht erhalte. Die etatmäßige Anstellung des Bureaugehilfen kann sonach nur als Bureauassistent erfolgen, sofern er nicht schon vorher bei etwaiger Verwendung in der Centralverwaltung als Kanzleiassistent angestellt worden ist (J 7 und J 6 des Gehaltstarifs). Als Anwärter für die Bureauassistentenstellen kommen aber auch noch tüchtige, bei den Bezirksstellen als Kanzleibeamte Verwendung findende Kanzleigehilfen in Betracht und vor allem die eine 6klassige Mittelschulbildung aufweisenden Expeditionsgehilfen, welche die Assistentenprüfung, nicht abgelegt oder nicht bestanden haben. Brauchbare Beamte der letzten Art können den Bureaugehilfen jedenfalls nicht nachgesetzt werden und da Expeditionsgehilfen sich vielfach erst nach 6, ausnahmsweise sogar erst nach 8 Jahren, von der Bestätigung als Expeditionsgehilfe an gerechnet, der Assistentenprüfung unterziehen und sich beim Bestehen der Prüfung deren etatmäßige Anstellung in der Regel erst nach weiteren 3—5 Jahren ermöglichen läßt, so werden auch die nicht bestandenen Expeditionsgehilfen (es ist doch nicht angängig, durchgefallene Beamte besser zu behandeln als solche die die Prüfung bestanden haben) wie auch die Bureaugehilfen im Allgemeinen nicht vor 12 bis 15 Jahren nach ihrer Bestätigung als Bureauassistenten angestellt werden können. Eine solche Mindestdauer der Dienstleistung als Bureaugehilfen erscheint durchaus angemessen; eine Festsetzung des Dienst- oder Lebensalters, mit dem die etatmäßige Anstellung zu erreichen ist, kann schon aus etatrechtlichen Gründen nicht getroffen werden.

Die Vergleichziehung der diesseitigen Bureaugehilfen mit gleichartigen Beamtenklassen anderer Eisenbahnverwaltungen ist nicht gut durchführbar. Sind schon die Bestimmungen für die Annahme, Ausbildung, Verwendung, Beförderung u. s. w. der oberen und mittleren Beamten der verschiedenen Verwaltungen schwer vergleichbar, so ist dies bei einzelnen niederen Beamten, wie hier bei den Bureaugehilfen noch weniger möglich. Andere Verwaltungen haben, soweit bekannt, auch ähnliche Beamtenklassen wie die der Bureaugehilfen. Diese haben auch dort mehr oder weniger oder auch gar keine Aussicht auf Anstellung als etatmäßige Beamte. Die Beibehaltung oder Anstellung dieser Leute hängt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dort theilweise von dem Zugang von Militäranwärtern (z. B. bei den norddeutschen Verwaltungen) ab oder sie beruht auf der Bestehung wiederholter Dienstprüfungen, die erst nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren abgelegt werden können (z. B. in Württemberg).

Bei der Schaffung der Einrichtung der Bureaugehilfenklasse im Jahre 1891 wurden in dieser Klasse auch die vorhandenen sog. Aversalgehilfen aufgenommen, die in den 70er Jahren bei der Uebernahme des Güterexpeditionsdienstes aus den Händen der Unternehmer in den Selbstbetrieb in den direkten Dienst der diesseitigen Verwaltung übergegangen waren. Von diesen Aversal- oder Bureaugehilfen ist eine Anzahl besonders tüchtiger, allseitig im Expeditionsdienst verwendbarer Gehilfen mittlerweile als Bureauassistenten angestellt worden. Die ab 1891 eingetretenen Bureaugehilfen können nach obigen Darlegungen wegen zu kurzer Dienstzeit bezüglich der etatmäßigen Anstellung vorerst noch gar nicht in Frage kommen."

Die Kommission ist der Meinung, daß, wenn hiernach auch die bezüglichen Verhältnisse nicht in dem Maaße der Aenderung bedürftig erscheinen, als nach der Petition angenommen werden muß, bei der Aufstellung des nächsten Budgets auf die Verbesserung der Lage dieser Beamten doch wohlwollende Rücksicht genommen werden sollte, und **beantragt** in diesem Sinne Ueberweisung der Petition der Bureaugehilfen und Bureauanwärter an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

C. Aus den Kreisen des im Arbeiterverhältniß stehenden Eisenbahnpersonals.

XI.

Hier kommen zunächst drei Petitionen in Betracht, welche wegen ihrer gleichartigen Tendenz gemeinschaftlich zu besprechen sein dürften.

1.

Die **Eisenbahnarbeiter** des Landes bitten um Stabilisirung d. h. um Anstellung als Beamte. Es soll nach dem Begehren der Petenten eine solche Anstellung allen Arbeitern zu Theil werden, welche sich länger als 10 Jahre ständig im Dienste der Eisenbahnverwaltung befunden und sich durch ihr Verhalten einer solchen Anstellung würdig gezeigt haben. Sie haben ihrer Petition einen deßfallsigen Statuten-Entwurf beigelegt, den sie bereits im Jahre 1897 der Großh. Eisenbahnverwaltung unterbreitet haben und aus dem hervorgeht, wie sie sich die praktische Regelung der Sache denken. Nach diesem Entwurf sollen für die in Betracht kommenden Arbeiter — je nach ihrer Ausbildung und Verwendung — vier Gehaltsklassen geschaffen werden. Die erste Gehaltsklasse sieht einen Gehalt von 1500 bis 2200 *M.*, die zweite einen solchen von 1200 bis 1900 *M.*, die dritte einen solchen von 900 bis 1600 *M.* und die vierte einen Gehalt von 600 bis 1300 *M.* vor. Nach Zurücklegung des zehnten Dienstjahres soll mit dem Anfangsgehalt begonnen werden und es wird dann weiter auf alljährliche Zulagen von je 50 *M.* gerechnet, so daß nach 14 Jahren der Höchstgehalt erreicht würde. Die Pensionirung des Personals soll unter Zugrundlegung dieser Gehaltssätze nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtengesetzes erfolgen. Zu diesem Zweck soll ein entsprechender Theilbetrag des Vermögens der Kranken- und Pensionskasse A und B für die Arbeiter der bad. Eisenbahnen ausgeschieden und verwendet werden.

Die Petenten berufen sich zur Rechtfertigung ihres Verlangens auf das Vorgehen einer Anzahl badischer Städteverwaltungen sowie insbesondere auch auf dasjenige der k. k. österreichischen Staatsbahnverwaltung.

Sie machen in ihrer Petition ferner geltend, daß, wenn es auch zu einer Regelung der Sache im Sinne der Bestimmungen des von ihnen vorgelegten Entwurfs zunächst noch nicht kommen sollte, doch wenigstens folgende Punkte in Erwägung gezogen werden möchten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Erhöhung und Regelung der Lohnbezüge,
2. Genügende Versorgung der durch Alter arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter,
3. Hinreichende Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Arbeiter.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition erklärt:

„Das von der Eisenbahnarbeiterschaft schon 1897 eingereichte Gesuch um Stabilisirung bezw. Anstellung der über 10 Jahre beschäftigten Eisenbahnarbeiter gab Veranlassung zu Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen, bei welchen nach dem Inhalte der Eingabe die Stabilisirung der Arbeiter stattgefunden haben sollte.

Nach den uns auf Ansuchen vom k. k. Eisenbahnministerium in Wien überlassenen „Durchführungsbestimmungen aus Anlaß der Arbeiterstabilisirung" wurde thatsächlich der größte Theil der Arbeiter der k. k. österreichischen Staatsbahnen stabilisirt und dem übrigen stabilen Personal — das in Beamte, Unterbeamte und Diener unterschieden wird — und zwar speziell den sog. „Dienern" gleichgestellt.

Die Stabilisirung umfaßte:

1. im Zugförderungs- und Werkstättedienst 80 % der Arbeiter und zwar:
   a) der Professionisten in einer Werkstätte oder in einem Heizhause;
   b) der Arbeiter (ohne besondere Professionserlernung) bei einer Hilfsmaschine, dann Kessel- und Kupferschmiede, sowie Schmiedhelfer;
   c) der Putzer in einem Heizhause, sofern der als Putzer verwendete Arbeiter einen Theil des Jahres auch als Heizer verwendet wird, endlich
   d) der Vorarbeiter bezw. Parthieführer der Taglöhner (Hausknechte) in den Werkstätten und bei den Kohlenarbeitern in den Heizhäusern, dann der Lampisten und der Transmissionsschmierer.

2. Im Verkehrs- und Kommerziellen Dienste die für den ständigen (Minimal-)Bedarf der einzelnen Stationen erforderliche Anzahl an Arbeitern und zwar:
   a) der Vorarbeiter (Parthieführer) in den Gütermagazinen;
   b) der Ladescheinschreiber;
   c) der Verschieber oder Parthieführer einer Verschubparthie;
   d) der Parthieführer der Wagenputzer, dann der Wagenputzer, sofern sie die zur Versehung des Dienstes erforderliche Profession ausüben;
   e) der Lampisten (Spängler);
   f) der Stationsarbeiter in kleinen Stationen mit jenen Verrichtungen, welche in größeren Stationen dem Magazins- bezw. Stationsdiener obliegen.

3. Im Materialdepotdienste 80 % der Arbeiter der einzelnen Materialmagazine und zwar:
   a) der Vorarbeiter (Parthieführer) der Professionisten:
   b) der waarenkundigen geschulten Arbeiter.

4. Im Bahnunterhaltungsdienste für jede Bahnmeisterstrecke in maximo ein Bahnrichter (Vorarbeiter, Visirer, Parthieführer).

Die Akkordarbeit in den Werkstätten wurde am 1. Juli 1895 vollständig eingestellt und für die abnormale Arbeit, auch für die Sonn- und Feiertagsarbeit, ist ein Stundengeld, bestehend in dem Ratum aus Gehalt und Quartiergeld für 300 Arbeitstage à 10 Stunden bewilligt worden.

Der Stabilisirung muß vorausgehen eine für die spezielle Verwendung vorgeschriebene, meist zweijährige Ausbildungszeit und das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung. Das vorgeschriebene Alter ist 18 — 35 Jahre. Für den stabilisirten Arbeiter (Diener) hat die Dienst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

praktmatik und das Provisionsstatut Geltung. Die Uniform wird ihm kostenfrei gestellt. Seine Bezüge sind theils ständige, theils veränderliche (Nebenbezüge). Die ständigen Bezüge sind der Gehalt und das Quartiergeld. Wie aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, wurden die stabilisirten Arbeiter der k. k. österreichischen Staatsbahnen in 11 Dienerkategorien eingetheilt; der Gehalt wird nach 6 Gehaltskategorien mit je 2 Stufen bemessen.

Dienstliche Benennung.	Gehaltskategorien					
	I	II	III	IV	V	Im Monatslohn
	Gehaltsstufen					
	Gulden 750 u. 700 (300)*)	Gulden 650 u. 600 (250)*)	Gulden 550 u. 500 (200)*)	Gulden 450 u. 400 (150)*)	Gulden 350 u. 300 (120)*)	Gulden 24 u. 21 (100)*)
Oberwerkmann .	1**)	1	—	—	—	Um in Bezirken mit abnorm niedrigen Taglöhnen einen Uebergang zum Jahresgehalte von 300 fl. zu ermöglichen, kann in solchen Orten die erste Einreihung in die Monatslohnstufe von 21 bezw. 24 fl. erfolgen.
Werkmann . . .	—	—	1	1	1	
Werkgehilfe . . .	—	—	1	1	1	
Magazinsdiener .	—	—	—	1	1	
Ladescheinschreiber	—	—	—	1	1	
Verschieber . . .	—	—	—	1	1	
Oberverschieber .	—	—	—	1	1	
Wagenputzer . .	—	—	—	1	1	
Lampist	—	—	—	1	1	
Stationsdiener .	—	—	—	1	1	
Bahnrichter . .	—	—	—	1	1	

*) Quartiergeld in Wien.

**) Die Zahlen „1“ veranschaulichen die Gehaltsstufengrenzen des betreffenden Arbeiters.

Die Versetzung aus einer Gehaltsstufe in die nächst höhere innerhalb derselben Gehaltskategorie erfolgt im Wege der Vorrückung und zwar:

in die Gehaltsstufe von 350 fl. (V. Kategorie) nach 1 Jahre,
„ „ „ „ 450 „ (IV. „) „ 3 Jahren,
„ „ „ „ 550 „ (III. „) „ 4 „
„ „ „ „ 650 und 750 fl. (II. und I. Kategorie)

und bei den in den Monatslohn von 21 bezw. 24 fl. eingereihten Dienern in die Lohnstufe von 24 fl. bezw. den Gehalt von 300 fl. nur nach je 5 Jahren.

Das Ueberspringen einer Gehaltsstufe ist ausgeschlossen.

Die Versetzung in eine höhere Gehaltskategorie dagegen erfolgt im Wege der Beförderung. Dieselbe kann bei vorzüglicher Dienstleistung frühestens ein Jahr, nachdem die höchste Gehaltsstufe der vorangehenden Gehaltskategorie erreicht ist, erfolgen.

Die Vorrückungen und die Beförderungen erfolgen regelmäßig mit Wirkung vom 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Quartiergeld für Wien ist in vorstehender Gehaltstabelle mit angegeben, in anderen Orten beträgt dasselbe

für die 1. Ortsklasse 80 %
„ „ 2. „ 70 %
„ „ 3. „ 60 %
„ „ 4. „ 50 %
„ „ 5. „ 40 %

des Wiener Quartiergeldes.

Jeder Diener hat theilzunehmen:

1. an dem Provisionsinstitute,
2. an der Krankenkasse.

Das Provisionsinstitut hat den Zweck der Ruheversorgung der Theilnehmer und der Versorgung ihrer Familien. Die Beiträge bestehen in 4 % des Jahresgehaltes. Zu Lasten der Betriebsrechnung wird dem Provisionsinstitut ein Zuschuß gewährt, bestehend in der Hälfte der im betr. Monat von den Theilnehmern geleisteten Einzahlungen.

Bei 10jähriger Theilnahme am Provisionsinstitut beträgt die Provision 40 % des Gehaltes (nicht auch des Quartiergeldes) und steigt für jedes weitere Theilnahmsjahr um 2 4/10 % bis zum Maximum des vollen Jahresgehaltes bei 35 Theilnahmsjahren. Bei Verunglückungen im Dienst werden der Theilnahmszeit 5 Jahre zugeschlagen; das Minimum beträgt 10 Jahre, das Maximum 35 Jahre.

Die Jahrespension der Wittwe beträgt 50 % der Jahresprovision des Mannes und darf 1/3 des Jahresgehaltes desselben nicht übersteigen.

So lange die Mutter lebt, erhält jedes Kind bis mit 18 Jahren 10 % der Provision des Vaters als sog. Erziehungsbeitrag. Die Pension der Mutter und die Erziehungsbeiträge der Kinder werden, wenn sie 80 % der Provision des Vaters übersteigen, entsprechend gekürzt.

Nach dem Tode beider Eltern erhalten die Kinder je 25 % der Provision des Vaters, zusammen aber nicht mehr als die Pension der Mutter betragen würde.

Bei Krankheiten ohne eigenes grobes Verschulden erhält ein Diener seine Bezüge 6, und wenn er sich die Krankheit erwiesenermaßen bei der Dienstverrichtung zugezogen hat, 12 Monate lang fortbezahlt. Die Krankenkasse zahlt das Krankengeld gesetzlich 20 Wochen; dasselbe wird jedoch nicht an den Diener ausgefolgt, sondern an die Betriebskasse ersetzt.

Bei schweren außerdienstlichen Vergehen, die eine längere Gefängnißstrafe nach sich ziehen, kann die strafweise Entlassung ohne, sonst nur mit Disziplinarverfahren erkannt werden.

Eine Kündigung des Dienstes kann nicht erfolgen.

Welche Erfahrungen die k. k. österreichische Staatsbahnverwaltung mit dieser Ordnung der Anstellungsverhältnisse ihrer Arbeiter gemacht hat, darüber liegen uns keine offiziellen Mittheilungen vor; mündlichem Vernehmen nach sind diese Erfahrungen aber wenig günstig.

Für die Großh. Badische Staatsbahnverwaltung konnte ein gleiches Vorgehen wie in Oesterreich nicht in Aussicht genommen werden. Nirgends in Deutschland kommt den Eisenbahnarbeitern die Eigenschaft als Staatsbeamte zu und anderseits ist auch zu berücksichtigen daß durch die Reichsversicherungsgesetze und darüber hinausgehend durch die Errichtung von Arbeiterpensionskassen in Deutschland im Allgemeinen mehr als anderwärts zu Gunsten der Eisenbahnarbeiter geschehen ist.

Eine Verwendung des Vermögens der auf Reichsgesetzen beruhenden Kassen (Kranken- und Arbeiterpensionskasse) wie in dem von den Bittstellern vorgelegten Entwurf der Anstellungsbestimmungen angenommen wird, wäre ja ohnedies ausgeschlossen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2.

Die **Eisenbahn-Handwerker** sowie die **Werkstätte- und Maschinenhaus-Arbeiter** schließen sich der Bitte um Stabilisirung, wie sie oben unter Ziff. 1 besprochen ist, an und wünschen weiter:

1. Anstellung und Monatsgehalt,
2. bessere Pensionsverhältnisse,
3. eine den heutigen theuren Lebensverhältnissen entsprechende Lohnzulage,
4. Abschaffung der Akkordarbeit und dafür Bewilligung eines entsprechenden Lohnzuschlages,
5. Bezahlung für die gesetzlichen Feiertage, wie auch für die durch die Werkstätte-Ordnung zu versäumenden Tage und Stunden sowie für die Zeiten, in denen der Arbeiter durch Besorgung persönlicher Angelegenheiten die Arbeit versäumt, und für die Zeit der Einberufung zu Reserve- oder Landwehrübungen,
6. einen genügenden, demjenigen der vertragsmäßigen Angestellten gleichkommenden Urlaub mit Bezahlung und die gleiche Berechtigung in Bezug auf Freikarten, wie sie diesen Angestellten zusteht,
7. Erbauung von Arbeiterwohnhäusern aus Staatsmitteln, eventl. Leistung eines angemessenen Wohnungsgeldzuschusses an die Arbeiter.

Die Aeußerung der Großh. Regierung über diese Petition besagt:

„Wegen des Wunsches der Eisenbahnarbeiter nach Stabilisirung (Anstellung), welcher schon im Jahre 1897 vorgebracht worden ist und in der Eingabe vom 10. Januar 1900 an die II. Kammer wiederholt wurde, beziehen wir uns auf das oben Gesagte. (Ziff. 1.)

Gegenüber der allgemeinen Begründung der weiter geäußerten Wünsche ist hervorzuheben:

Bedeutende Verbesserungen und Fortschritte, veranlaßt durch Arbeiter, sind, wenigstens in dem bei den Bittstellern hauptsächlich in Betracht kommenden maschinentechnischen Dienst, recht selten und beziehen sich meist auf mehr oder weniger untergeordnete Dinge. Wichtigere Verbesserungen größeren Stils können Arbeiter schon deshalb kaum machen, weil ihnen die erforderlichen Vorkenntnisse fehlen.

Die Arbeiterschaft des maschinentechnischen Dienstes besteht theils aus Handwerkern, wie z. B. die überwiegende Mehrzahl der Werkstättearbeiter, theils aus Taglöhnern, wie z. B. die Maschinenhausarbeiter. Erstere müssen natürlich ihr Handwerk beherrschen, mehr aber auch in der Regel nicht, sind daher durch tüchtige Leute von auswärts ohne Weiteres zu ersetzen und werden auch so ersetzt. Es ist z. B. nicht abzusehen, warum ein tüchtiger Maschinenschlosser, der früher in einer Maschinenfabrik arbeitete, nicht sofort in eine Eisenbahnwerkstätte eintreten und durchaus seiner Aufgabe gerecht werden könnte. Spezialkenntnisse sind nur bei sehr wenigen einzelnen Arbeitern erforderlich, so z. B. bei den Schlossern, welche die Westinghousebremse oder Geschwindigkeitsmesser und dergl. zu unterhalten haben; aber auch diese Kenntnisse werden unter Anleitung des Werkstätteaufsichtspersonals bald erworben, sofern die betreffenden Arbeiter überhaupt tüchtig in ihrem Fach sind.

Die nicht gelernten Taglöhner bringen keine besonderen Vorkenntnisse mit und brauchen in der Regel auch keine besonderen Kenntnisse zu erwerben, so z. B. die Maschinenhausarbeiter. Die Hilfsarbeiter und Handlanger in den Werkstätten sind demnach durch Zuzug von außen stets zu ersetzen. Ausnahmen sind natürlich auch hier nicht ausgeschlossen, aber vereinzelt und in keiner Weise ausschlaggebend.

Aufsichtspersonal wird stets vorhanden sein müssen und zwar, wenn die von den Arbeitern erstrebte Stabilisirung zur Einführung käme, in höherem Maße als bisher, weil neben dem pflichtgetreuen Arbeiter, der auch im Monatslohn fleißig weiter arbeitet, auch mit dem minder gewissenhaften gerechnet werden muß, der, wo ihm der Verdienst sicher ist, im Eifer nachläßt.

Daß die Löhne der Eisenbahnarbeiter eine steigende Tendenz nicht aufweisen, ist nicht zutreffend, am Wenigsten bei den Werkstättearbeitern. Ziffernmäßige Nachweise über die Lohnbewegung in den letzten Jahren könnten indessen nur auf Grund umfassender, zeitraubender Erhebungen gegeben werden. Es ist aber ganz ausgeschlossen, daß wir in der Zeit der jüngst vergangenen Hochkonjunktur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unsern nicht unwesentlichen Mehrbedarf an Personal hätten decken können, wenn wir den Leuten nicht annähernd das geboten hätten, was sie damals ohne große Mühe in der Privatindustrie erhalten konnten. Insofern erscheint es auch überflüssig über das in der Eingabe erwähnte „Beliebe höherer und niederer Beamten", durch welches die Löhne willkürlich bestimmt werden sollen, weitere Worte zu verlieren, da die Macht der Verhältnisse diesem Belieben, wenn es selbst in der angedeuteten willkürlichen Weise vorhanden wäre, stets überlegen sein würde.

Zu den einzelnen Punkten der Eingabe bemerken wir:

1. Anstellung und Monatsgehalt.

Es ist nicht bekannt, daß Privatunternehmer oder Aktiengesellschaften u. s. w. ihre Arbeiter bislang im Sinn einer „Stabilisirung" angestellt hätten; auch ist es kaum wahrscheinlich, daß in diesen Kreisen eine solche Stabilisirung jemals stattfinden kann, da hierdurch die Lebens- und Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Unternehmungen unter Umständen in der ernstesten Weise bedroht würde.

Wenn bei gemeindlichen Verwaltungen solche Anstellungen stattgefunden haben, so handelt es sich dort in der Regel um Arbeitsgebiete, die mit der unmittelbaren Erzeugung von Werthen, wie dies in den Werkstätten in großem Umfang geschieht, wenig oder nichts zu thun haben und bei denen man das mögliche höchste Maß der Leistung des Einzelnen von vornherein leichter beurtheilen kann als in den Werkstätten; es kommen in den Gemeinden zumeist Arbeitsgebiete in Betracht (z. B. Gasfabriken, elektrische Zentralen, Pumpwerke), wo die Arbeitsleistung im Wesentlichen durch die Maschine vollführt wird und die Menschenhand nur einen verhältnißmäßig geringen Einfluß auf das Mehr oder Weniger der Leistung hat. In Werkstättebetrieben würden auch Gemeinden kaum eine derartige Stabilisirung durchführen.

Werden unsere Arbeiter bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, wie Unfällen und dergl. besonders angestrengt, so erhalten sie, was die Eingabe nicht erwähnt, auch einen wesentlich höheren Lohn, in der Regel das doppelte des regelmäßigen Taglohns.

Wenn der Einfluß der Feiertage auf den Verdienst als Argument für Gewährung eines Monatslohnes angeführt wird, so ist zunächst zu bemerken, daß eine Anhäufung von Feiertagen und die damit etwa verbundenen Ausgaben und Mindereinnahmen nicht mit unvorherzusehender Plötzlichkeit eintreten, sondern monatelang vorhergesehen werden können, so gut wie auf andere größere einmalige Ausgaben, Hausmiethe, Anschaffung von Wintervorräthen u. s. w. schon in den dem Zahlungstermin vorhergehenden Monaten Rücksicht genommen werden muß und zwar nicht nur vom Arbeiter, sondern in ganz gleicher Weise vom Beamten.

Inwieweit hierin ein Monatslohn etwas ändern soll, ist nicht ersichtlich. Auch berührt dies Streben nach Monatslohn, womit doch wohl auch monatlich einmalige Zahlung wie beim Beamten verknüpft sein soll, sehr merkwürdig angesichts der fortgesetzten und neuerdings im Wesentlichen auch durchgesetzten Bestrebungen der Arbeiter, an Stelle der früheren einmaligen monatlichen Zahlung des verdienten Lohnes eine Abschlags- und Restzahlung (in Zwischenräumen von ½ Monat) zu setzen.

Im Uebrigen spielt die Frage, ob die Bezahlung nach Tageslohn berechnet oder in einem Monatslohn festgesetzt wird, doch wohl nur eine untergeordnete Rolle. Das Einkommen wird im Ganzen doch immer nach dem Monatserträgniß gewerthet oder auch nach dem gesammten Jahresarbeitsverdienst verglichen. Wollte man den Arbeitern einen Monatsgehalt bewilligen, so wäre er nach dem monatlichen Durchschnitt der Arbeitstage, vervielfältigt mit dem entsprechenden Taglohn, zu bemessen.

Wegen Bezahlung der Sonntage und gesetzlichen Feiertage, an denen der gewerbliche Arbeiter nicht arbeitet, ist das Bittgesuch unter Ziffer 5 besonders zu behandeln. Die Festsetzung eines Monatsgehaltes würde auch den Fortfall der Akkordarbeit bedingen. Diese Frage wird unter Ziffer 4 besonders erörtert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Pensionsverhältnisse, d. i. Invaliden- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Die Fürsorge für Invalidität und für die Hinterbliebenen der Eisenbahnarbeiter stützt sich, abgesehen von den Leistungen aus dem Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz, auf die Leistungen der Arbeiterpensionskasse und die Zuwendungen aus den budgetmäßigen Mitteln für Unterstützungszwecke. Wegen der Arbeiterpensionskasse und der daraus fließenden Renten verweisen wir auf unsere in der vorigen Budgetperiode gemachten Mittheilungen (Bericht der Budgetkommission Nr. 15a Seite 19 und zugehörige Beilage 6 lit. A bis D). Ueber die in den Jahren 1900 und 1901 fällig gewordenen Renten und Zusatzrenten (Kassenabtheilung A und B) sowie über die in den beiden Jahren zur Anlage 4. Anlage 5. Anweisung gelangten Wittwen- und Waisengelder (Kassenabtheilung B) schließen wir 2 Nachweisungen an. Für die Arbeiter, welche der Kassenabtheilung B beigetreten sind, ist hiernach die Kassenleistung bei Invalidität nicht so gering, wie in der Eingabe bemängelt; sie betrug zwischen 256 ℳ 20 ₰ und 458 ℳ 40 ₰ und nicht zwischen 100 und 200 ℳ. Außerdem erhalten die invalid gewordenen Arbeiter, deren Bedürftigkeit dargethan ist, neben dieser Rente aus den budgetmäßig zur Verfügung gestellten Mitteln (§ 17 der Ausgabe des Betriebs-Etats) noch ständige Unterstützungen. Eine Anlage 6. Uebersicht der in den Jahren 1899—1901 zu den Renten aus der Arbeiterpensionskasse bewilligten derartigen Unterstützungen ist angeschlossen.

Die Leistungen der badischen Arbeiterpensionskasse sind, wie vor 2 Jahren dargethan, die höchsten der bei den deutschen Staatseisenbahnen bestehenden gleichartigen Kassen. Um die Kassenleistungen in dieser Höhe aufrecht erhalten zu können, muß die Verwaltung außer der Hälfte der geordneten Beiträge bis auf Weiteres noch einen erheblichen besonderen Zuschuß leisten, so daß die verwaltungsseitigen Beiträge zu der Kassenabtheilung B sich nunmehr auf 228500 ℳ jährlich, im laufenden Budget 114500 ℳ jährlich mehr als im vorigen Budgetjahr, betragen. Zur weiteren Vergleichung der badischen Arbeiterpensionskasse mit den Anlage 7. Arbeiterpensionskassen der übrigen deutschen Staatsbahnen diene die weiter beigefügte Uebersicht über die Vertheilung der Kassenmitglieder auf die einzelnen Lohnklassen bei den verschiedenen Eisenbahn-Arbeiterpensionskassen. Zur Erläuterung bemerken wir, daß den diesseitigen Arbeitern schon bei Gründung der Kasse auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (von 1889) § 22 bezw. des Invalidenversicherungsgesetzes (von 1899) § 34[3] allgemein gestattet ist, sich statt mit dem 300fachen mit dem 365fachen Tagesverdienst zu versichern, auch wenn der Arbeiter nicht für 365 Tage, sondern nur für die wirklichen Arbeitstage (300 und 306 Tage im Jahr) Lohn bezieht. Von dieser Vergünstigung, die der Verwaltung, da sie die Hälfte der Beiträge selbst aufbringt, sehr erheblichen Mehraufwand verursacht, haben zahlreiche Kassenmitglieder Gebrauch gemacht. Darauf ist wohl zum Theil wenigstens zurückzuführen, daß bei der badischen Arbeiterpensionskasse eine so erheblich größere Zahl in den oberen Lohnklassen eingereiht ist als bei den andern Verwaltungen. Anderseits kann diese Vergleichung doch auch als Maßstab dienen, daß, da bei den deutschen Eisenbahn-Arbeiterpensionskassen für die Einreihung der Mitglieder in den Lohnklassen in erster Linie der wirkliche Arbeitsverdienst maßgebend ist, die Lohnverhältnisse bei der badischen Verwaltung vergleichsweise gut sind. Zu dem gleichen Schlusse führt auch die Durchsicht Anlage 8. der weiteren Beilage „Vergleichende Uebersicht über die Einnahmen aus Beiträgen bei den verschiedenen Eisenbahn-Arbeiterpensionskassen". In diesen vergleichenden Uebersichten ist dargethan, daß die Verwaltung bestrebt ist, die Pensionsverhältnisse ihrer Arbeiter möglichst günstig zu gestalten.

3. Lohnerhöhung.

Die Frage einer allgemeinen Lohnerhöhung wurde im Laufe der letzten Jahre für die Werkstätten in Karlsruhe an Hand einer ziemlich ausgedehnten Erhebung über die Löhne in den etwa vergleichbaren Privatindustrien geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen zu einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

allgemeinen Lohnerhöhung nicht gegeben seien; heute, bei der augenblicklichen Lage des Arbeitsmarktes dürfte dies noch viel weniger der Fall sein.

Wenn die Eingabe meint, der Staat könne die Löhne seiner Arbeiter ganz unabhängig von der Privatindustrie regeln, so ist dies unrichtig. Der Staat hat allerdings die Pflicht, so weit irgend thunlich, als Muster für die Privatindustrie seine Betriebe einzurichten und er hat dieser Pflicht sich auch nie und auf keinem Gebiet entzogen. Dazu gehört aber auch, daß er seine Erzeugnisse, d. i. in letzter Linie die Arbeit seiner Angestellten nicht theurer bezahlt, als angemessen ist, sonst hört der Staatsbetrieb auf diesem Gebiet auf, eine Musteranstalt zu sein, und wirthschaftet schlecht auf Kosten der Allgemeinheit. Da nun der Staatsbetrieb seine Erzeugnisse nicht verkauft, sondern für sich selbst verwerthet, so fehlt in seinem Calcul die Regelung, welche in der Privatindustrie durch den Wettbewerb, d. h. in erster Linie durch das große Gesetz von Angebot und Nachfrage sich ergibt. Der Staat kann und darf daher nicht auf eigene Faust die Arbeitslöhne erhöhen, sondern er wird stets mit der einschlägigen privaten Industrie in Fühlung bleiben müssen.

Die Eingabe verkennt völlig, daß die Rolle des Treibers, welche dem Staatsbetrieb zugemuthet wird, wenn von Erfolg begleitet, die Konkurrenzfähigkeit der Privatindustrie und damit den Arbeiter selbst schädigen würde.

Auch die Darlegung, daß der zum Stamm einer Privatindustrie gehörige Arbeiter auch bei Berücksichtigung der schlechten Zeiten einen finanziellen Vorsprung vor dem Arbeiter des Staatsbetriebes voraus habe, ist unzutreffend, denn bei größeren Krisen, wie eine solche augenblicklich vorhanden ist, wird nicht nur mit Entlassung überzähliger Kräfte geholfen, wie sie im Staatsbetrieb kaum vorkommt, sondern man hilft sich beim verbleibenden und zur Erhaltung in Aussicht genommenen Arbeiterstamm auch mit Einlegen von Feierschichten, Verkürzung der Arbeitszeit und dergl., wodurch auch die älteren Arbeiter ohne Weiteres betroffen werden. Es ließen sich gerade jetzt zahlreiche Beispiele anführen. Die Verwaltung dagegen sucht, so lange es irgend geht, ihre Arbeiter voll fortzubeschäftigen und eine Verminderung der Zahl nicht durch Entlassung, sondern lediglich durch Unterlassung des Ersatzes für den natürlichen Abgang an Arbeitern zu erreichen, eben weil sie nicht auf's Verdienen in erster Linie angewiesen ist.

Um so weniger kann sie aber auch in Zeiten der Hochkonjunktur den oft sprunghaft sich vollziehenden Lohnerhöhungen folgen, sondern sie muß die Löhne auf einer Höhe zu halten suchen, die auch in schlechten Zeiten, d. h. wenn die Privatindustrie die Löhne kurzweg herabsetzt, noch gehalten werden kann.

Dies sind so bekannte und auch unsern Arbeitern und den Bewerbern um Arbeiterstellen geläufige oder von ihnen leicht zu erfragende Grundsätze, daß von getäuschten Hoffnungen, wie die Eingabe sagt, nicht die Rede sein kann.

Der im Staatsbetrieb stehende Arbeiter muß sich eben, genau wie der Beamte, darüber entscheiden, ob er die bisweilen geringer als in der Privatindustrie bezahlte aber sichere Stellung im Staatsbetrieb, oder die höhere Bezahlung der Privatindustrie und deren Risiko vorzieht. Beides zusammen, die — übrigens durchaus nicht ununterbrochen fortdauernde — höhere Bezahlung des Privatarbeiters und die sichere Stellung des Arbeiters im Staatsdienst ist ebenso unvereinbar, wie für den Beamten die innere Sicherheit der Staatsstellung und die hohen Gehälter des Privatdienstes.

Daß die Sicherheit der Stellung für die Arbeiter von großem Werth ist, beweisen nicht nur unsere stets sehr gut besetzten, wegen Uebersetzung öfters geschlossenen Wartlisten, sondern es wird auch in der Eingabe selbst anerkannt.

4. Abschaffung der Akkordarbeit.

Die Akkordarbeit (Arbeit nach dem Stück) ist allgemein, in Staats- und Privatwerkstätten, eingeführt in der doppelten Erwägung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. daß es fleißige und unfleißige, mehr und weniger geschickte Arbeiter gibt und daß es nur billig erscheint, den tüchtigen Arbeiter besser als den minder leistungsfähigen zu bezahlen und

2. daß eine Betheiligung des Arbeiters an der Größe seines Verdienstes im wohlverstandenen Interesse von Arbeiter und Arbeitgeber liegt.

Zur Abschaffung der Stückarbeit liegt daher nicht der geringste Grund vor. Es mag zugegeben werden, daß die Berechnung der Stücklöhne nicht immer einfach ist. Kommen aber nennenswerthe Fehlgriffe überhaupt vor, so ist es selbstverständliche Pflicht der Werkstätteleitung, Abhilfe zu schaffen und außerdem sorgt auch der Arbeiter selbst schon dafür, daß er keine Verkürzung erfährt. Wird doch die Bestimmung, daß bei tüchtiger Leistung bis 40 % über den Taglohn verdient werden darf, in weiten Kreisen der Arbeiter dahin aufgefaßt, daß bei Akkordarbeit 40 % mehr verdient werden müssen.

Wenn die Eingabe die schädlichen Einflüsse der angeblich gesundheitszerrüttenden Akkordarbeit in den Vordergrund stellt, so ist das nicht nur eine starke, durch nichts gerechtfertigte Uebertreibung, sondern es wird auch vergessen, bei diesem Anlaß zu erwähnen, daß unsere sämmtlichen Werkstätten bekanntlich seit einer Reihe von Jahren nur 9¼stündige Arbeitszeit haben, während die einschlägige Privatindustrie nicht unter 10 Stunden arbeitet.

Auch mit Rücksicht auf die unter O.-Z. 3 behandelte Lohnfrage muß diese Thatsache gebührend hervorgehoben werden. Beweist sie doch, daß, gleichen Taglohn in Privat- und Staatsbetrieb vorausgesetzt, unsere Arbeiter für die Stunde Arbeitsleistung das $\frac{10}{9{,}25} = 1{,}08$fache oder 8% mehr als die Arbeiter der Privatindustrie erhalten, oder daß unsere Arbeiter, auch wenn sie nur das $\frac{9{,}25}{10} = 0{,}925$fache oder 7,5 % weniger Taglohn erhielten als in der Privatindustrie, für die Stunde Leistung immer noch so bezahlt wären, wie die Arbeiter der Letzteren.

5. Bezahlung der Feiertage.

Der Werkstättearbeiter vollbringt in seiner Arbeitszeit eine gewisse Leistung und wird nach dieser Leistung, sei es im Tag- oder Stücklohn, bezahlt. Es ist daher selbstverständlich, daß er für die Zeit, in welcher er feiert, also keine Leistung erzielt, auch nichts bezahlt erhält. Ein Vergleich mit dem Beamten ist deshalb nicht angängig, weil dieser nicht eine, lediglich von der Länge der Arbeitszeit abhängige Leistung zu vollziehen, sondern dem mit seinem Amt zusammenhängenden Verpflichtungen gerecht zu werden hat, die ihn oft genug zwingen, über die üblichen Bureaustunden hinaus ohne jede besondere Vergütung zu arbeiten, während Ueberstunden des Werkstättearbeiters mit 50 % Lohnzuschlag bezahlt werden. (S. § 14 der Arbeitsordnung).

Die Feiertage, welche für den Arbeiter Lohnausfall bedingen, sind nicht von der Verwaltung eingesetzt, sondern beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen. Es sind ihrer übrigens nicht 10, wie in der Eingabe erwähnt, sondern nur 8. Diesen gesetzlichen Bestimmungen müssen sich auch andere Erwerbszweige, wie z. B. besonders seit Einführung der Sonntagsruhe der Kaufmann fügen, ohne Entschädigung dafür zu erhalten. Die sog. „Halbfeiertage, welche die Eingabe erwähnt, hängen mit Ortsbrauch zusammen und sind von der Verwaltung nicht vorgeschrieben, ebensowenig durch das Gesetz geboten, sondern auf Wunsch der Arbeiter gestattet worden und in den verschiedenen Werkstätten verschieden. Während z. B. in Lauda neben den gesetzlichen Feiertagen (§ 6 der Arbeitsordnung) noch verschiedene Marienfeiertage u. s. w., im Ganzen 10½ „Halbfeiertage im Sinne der Eingabe üblich sind, werden in der Werkstätte Basel nur 1½ solche Tage gefeiert. Es unterliegt diesseits keinem Anstande, diese Halbfeiertage fallen zu lassen, sobald die überwiegende Mehrheit der Arbeiter bei den einzelnen Werkstätten dies beantragt. Bei Neuaufstellung der Arbeitsordnung im Jahre 1900, deren Entwurf den Arbeiterausschüssen zur Meinungsäußerung vorlag, wurden in dieser Richtung keine Wünsche geltend gemacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von der Verwaltung eingeführte Feiertage sind Kaisers und Großherzogs Geburtstag; an diesen beiden Tagen erhalten die Arbeiter aber auch ihren vollen Taglohn. Derselbe wird den Arbeitern ferner allgemein gewährt bei der Theilnahme an der Beerdigung von Mitarbeitern oder Beamten, soweit die Dienstgeschäfte die Entfernung von der Arbeit erlauben und die Versäumniß nur wenige Stunden beträgt. Weitergehende Dienstbefreiungen werden als Urlaub behandelt (siehe O.-Z. 6).

Im Uebrigen beziehen die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes, deren Dienste — im Gegensatz zu den Werkstätte-Arbeitern — regelmäßig auch an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen werden, auch an diesen Tagen ihren Lohn. Mindestens ein Sonntag im Monat wird indessen unter Belassung des Lohnes frei gegeben. Die übrigen Arbeiter beziehen den Lohn nur für die Arbeitstage. Diesen Arbeitern ohne Weiteres auch an Sonn- und Feiertagen den Lohn zu zahlen, geht nicht an; ein solches Verfahren würde entweder lediglich eine erhebliche Lohnerhöhung für gewisse Klassen von Arbeitern darstellen, die gerechterweise auch den andern Arbeitern zu Theil werden müßte, oder es müßte, da ja doch immer nur der durchschnittliche Monats- oder Jahresverdienst ausschlaggebend sein kann, eine anderweitige Lohnfestsetzung bedingen.

Was die Frage der Lohnbelassung für die Zeit der Einberufung zu Reserve- und Landwehrübungen anlangt, so wird dieser Gegenstand im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 616 des B. G.-B. z. Zt. allgemein, auch bei den andern Zweigen des Staatsbetriebes und bei den deutschen Staats-Eisenbahnverwaltungen geprüft. Eine Regelung ist bis jetzt noch nirgends erfolgt, doch wurde bei den Erhebungen bei diesen Verwaltungen von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß bei den mit Kündigungsfrist von 14 Tagen angestellten Personen, also vor Allem bei den Arbeitern, eine Dienstbehinderung, wie sie die Ableistung einer 12—14tägigen militärischen Uebung mit sich bringt, nicht als eine „unerhebliche" im Sinne des Art. 616 des B. G.-B. angesehen werden kann.

6. Urlaub und freie Fahrt.

Die Bewilligung von Urlaub an Arbeiter ist erst im Jahre 1899 eingeführt worden. Bis dahin hatten die Arbeiter, die an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiteten und für diese Tage auch keinen Lohn erhielten, überhaupt keine freie Tage mit Lohnzahlung; dagegen wurde den Arbeitern des Betriebsdienstes, die auch an Sonn- und Feiertagen arbeiteten und ausgelohnt wurden, wie schon oben angegeben, mindestens ein Sonn- oder Feiertag im Monat unter Belassung des Lohnes bewilligt. Diese letztere Vergünstigung besteht auch heute noch neben der eigentlichen Urlaubsbewilligung. Die Verordnung über die Gewährung von Urlaub an die Arbeiter ist im Verordnungsblatt der Großh. Generaldirektion von 1899 Seite 25/26 enthalten. Danach wird den Arbeitern mit mindestens 3jähriger Dienstzeit ein Urlaub von 3 Tagen, den Arbeitern mit mindestens 10 Jahren Dienstzeit ein solcher von 5 Tagen bewilligt. Durch diese Urlaubsbewilligung entstehen der Betriebskasse selbstverständlich nicht unerhebliche Stellvertretungskosten. Eine Ausdehnung der erst vor 3 Jahren eingeführten Vergünstigung ist vorerst nicht beabsichtigt. In der Privatindustrie, auf deren Löhne sich die Arbeiter mit Vorliebe beziehen, bestehen derartige Urlaubsvergünstigungen, soweit unsere Kenntniß reicht, nicht.

Wenn den unteren Beamten theilweise ein etwas weitergehender Urlaub (bis 8 Tagen) bewilligt wird, so liegen hier auch die persönlichen Verhältnisse etwas anders. Die Beamten werden versetzt, sie sind vielfach fern von der Heimath angestellt und werden daher durchschnittlich mehr als die Arbeiter genöthigt sein, zum Besuche von in der Heimath befindlichen Angehörigen oder dergl. Urlaub zu nehmen. Uebrigens schließt die angegebene Begrenzung des den Arbeitern zu bewilligenden Urlaubs nicht aus, daß nicht in besonderen Fällen auf Ansuchen des Bediensteten auch eine weitergehende Beurlaubung ausnahmsweise Genehmigung findet.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Arbeiter können — abgesehen von der für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes bestehenden Einrichtung der freien Fahrt zwischen Wohn- und Beschäftigungsort — auf Wunsch innerhalb eines Kalenderjahres 2 mal einen Freischein zu Reisen in persönlichen Angelegenheiten erhalten. Wo besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, werden auch den Arbeitern weitere Freischeine verabfolgt. Die Beschränkung auf 2 Scheine innerhalb eines Jahres besteht auch für einige andere Bedienstete der diesseitigen Verwaltung (Eisenbahngehilfen, Eisenbahngehilfinnen, Anwärter für Beamtenstellen und Privatgehilfen). Für die Beamten besteht bei der badischen Staats-Eisenbahnverwaltung eine gleiche Begrenzung der Zahl zu gewährenden Freischeine nicht. Für die Beamten kommt auch hier wieder in Betracht, daß sie aus den oben bei Behandlung der Urlaubsfrage angegebenen Gründen durchschnittlich mehr in die Lage kommen werden, in persönlichen Angelegenheiten reisen zu müssen als Arbeiter. Die zur Ausfertigung von Freischeinen ermächtigten Dienststellen sind indessen angewiesen, darauf zu achten, daß auch Seitens der Beamten nur ein mäßiger Gebrauch von der Freifahrtvergünstigung gemacht wird.

Soweit bekannt, werden den Arbeitern auf keiner deutschen Staatsbahn mehr als 2 Freischeine im Jahre bewilligt. Auf den preußischen und elsäßischen Eisenbahnen genießen sie überhaupt keine freie Fahrt.

7. Erstellung von Arbeiterwohnhäusern.

Auf die Erbauung von Arbeiter-Wohnhäusern nimmt die Verwaltung fortgesetzt Bedacht und kann in dieser Beziehung auf die früheren und jetzigen Budgetanforderungen — vergl. u. A. das vorliegende Baubudget Titel III Ziffer 15 — verwiesen werden.

Den Arbeitern einen besonderen Wohnungszuschuß zu bewilligen, abgestuft nach den Orten und den daselbst bestehenden Miethpreisen, wird sich nicht empfehlen. Ein solcher Zuschuß an Orten mit hohen Miethpreisen wird in der Lohnhöhe zum Ausdruck kommen und thatsächlich wird auch, da sich die Höhe des Lohnes in erster Linie nach den örtlichen Verhältnissen und den ortsüblichen Taglöhnen richtet, den besonderen Verhältnissen der Stationsorte, wozu auch die Miethverhältnisse gehören, angemessene Rechnung getragen."

3.

Der **Verband badischer Eisenbahnbediensteten** petitionirt um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Staatseisenbahnen. Der wesentliche Inhalt dieser Petition ist aus nachstehender Aeußerung der Großh. Regierung über dieselbe ersichtlich:

„In der Eingabe wird die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Lohntarifs, ähnlich dem Gehaltstarif für die Beamten, angestrebt; derselbe soll nach Ortsklassen, in gleicher Weise wie die Stationsämter in die Klassen I—V eingetheilt sind, abgestuft werden. Dem Tarif soll ein Minimallohn zu Grunde gelegt werden, der für ganz Baden gilt, und zu diesem sollen nach den besonderen Verhältnissen eines Ortes noch Lokalzuschläge bewilligt werden. Außerdem sollen in den ersten 10 Jahren und zwar nach ein, drei, sechs und neun Jahren Aufbesserungen von je 20 ₰ gegeben werden, sodaß der Arbeiter mit 10jähriger Dienstzeit einen Mindestlohn in den 5 Ortsklassen von 900, 1150, 1250, 1350 und 1450 ℳ oder — da der Taglohn für 365 Tage gegeben wird — einen Taglohn von 2,50, 3,15, 3,45, 3,75 und 4 ℳ erhält. Die Löhne unserer Bahnhofarbeiter betragen dermalen im Bezirk

Lauda	zwischen	3,30	und	2,10	ℳ
Eberbach	„	3,50	„	2,20	„
Heidelberg	„	4,00	„	2,40	„
Mannheim	„	4,60	„	3,00	„
Bruchsal	„	4,00	„	2,40	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe	zwischen	4,00	und	2,40	ℳ
Baden	„	4,00	„	2,30	„
Offenburg	„	3,80	„	2,30	„
Freiburg	„	4,20	„	2,20	„
Basel	„	4,40	„	2,50	„
Waldshut	„	3,30	„	2,30	„
Konstanz	„	3,70	„	2,20	„
Villingen	„	3,60	„	2,30	„

Die angegebenen Mindestlöhne haben nur ganz junge Leute. Die von den Bittstellern angestrebten Mindestlöhne für ein Dienstalter von 10 Jahren dürften sonach überall, höchstens mit Ausnahme der Odenwälder-, Schwarzwälder- und Bodenseegegend, wo sie übrigens auch durchaus nicht verlangt werden können, erreicht sein und die Gehalte mancher niederer Beamten übersteigen, bei denen es übrigens auch oft vorkommt, daß das Diensteinkommen zum Unterhalt der ganzen Familie einschließlich Kindererziehung nicht ausreicht und deshalb vielfach die Frau mitverdienen muß.

Die Löhne richten sich nach den ortsüblichen Löhnen und diese sind in einer für die Kranken-, Invaliditäts- und Unfallversicherung maßgebenden vom Großh. Ministerium des Innern veröffentlichten Uebersicht zusammengestellt. Eine gesetzliche Festlegung mit gesetzlicher Ortsklassifikation erscheint unmöglich. Eine Eintheilung nach der Ordnung der Stationsämter wäre unhaltbar. Der Arbeiter an kleineren Orten (Stationsämter III und IV) hat oftmals einen wichtigeren und verantwortungsvolleren Dienst als ein solcher bei einem Stationsamte I. und auch II. Klasse, denn er wird in fast allen Dienstzweigen, manchmal sogar im Fahrdienst, Telegraphendienst ꝛc. verwendet. Die Wichtigkeit seines Dienstes und seine Verwendung richtet sich nach der Gestaltung des Fahrplans und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften; ein solcher Arbeiter kann daher in der einen Fahrplanperiode einen viel weniger wichtigen und verantwortungsvollen Dienst, wie in der vorausgegangenen Periode erhalten, eine Aenderung des Lohnes aber jeweils mit einer Aenderung der Wichtigkeit der Leistungen, insbesonders aber eine Herabsetzung des Lohnes vorzunehmen, ist unthunlich.

Wenn ein Vergleich mit dem Gehaltstarif der Beamten angestellt wird, so wird dabei außer Acht gelassen, daß der Beamte versetzt wird und sich überallhin versetzen lassen muß, während der Arbeiter in der Regel für den Ort seiner Beschäftigung eingestellt ist. Weil der Beamte sich überallhin versetzen lassen muß, ist für denselben ein „Grundlohn", wie die Bittsteller es nennen, d. i. ein Gehaltstarif gerechtfertigt.

Bei der Vergleichung mit den städtischen Arbeitern wird übersehen, daß die Stadt es lediglich mit den örtlichen Verhältnissen dieser Stadt zu thun hat und nicht mit den sehr verschieden liegenden Verhältnissen zahlreicher Orte. Die Stadt hat höchstens Vergleiche anzustellen mit Städten etwa gleicher Art.

Keine Anwendung scheint der Lohntarif finden zu sollen für alle sogen. Hilfsbediensteten und Spezialarbeiter; u. A. werden da genannt: die Bremser, Güterpacker und sämmtliche im Betrieb beschäftigten gelernten Handwerker. Diese sollen vertragsmäßig d. h. wohl als Beamte angestellt werden; für sie müßte dann ein besonderer Tarif erstellt werden. Was die Bestrebungen nach Anstellung der Arbeiter als Beamte anbelangt, so können wir uns auf das beziehen, was zu anderen Bittgesuchen bereits gesagt worden ist. Ebenso können wir auch bezüglich der Frage der Altersversorgung, der Gewährung des Lohnes während der Ableistung militärischer Uebungen, der Wohnungsverhältnisse, Errichtung von Wohnhäusern u. a. m. auf bereits an anderen Orten Gesagtes verweisen.

Die Gewährung von Auslandszulagen wäre nicht am Platze, denn der Arbeiter wird ja nicht von der Verwaltung ins Ausland versetzt, vielmehr wählt er seinen Arbeitsort selbst und zwar mit Rücksicht auf sein persönliches Interesse. Die in Basel beschäftigten Arbeiter wohnen zum größter Theil in den umliegenden badischen Orten und wenn sie nach Basel selbst ziehen, so geschieht dies

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sicherlich nur mit Rücksicht auf einen in ihren persönlichen Verhältnissen liegenden Vortheil. Die im Kanton Schaffhausen eingestellten Arbeiter sind fast ausschließlich Schweizer und wohnen hiernach in ihrem Heimathlande.

Dienstmäntel werden den unter dem Fahrpersonal verwendeten Arbeitern und auch andere Schutzkleider werden den Arbeitern, die gegen Kälte, Nässe und dergleichen besonderen Schutz bedürfen, unentgeltlich geliefert. Den Hilfswärtern werden gleichfalls Mäntel geliefert und allen niederen Beamten und Arbeitern, von denen das Tragen einer Uniform verlangt ist, werden die erforderlichen Dienstkleider unentgeltlich geliefert. Darüber hinaus werden aber auch den anderen Arbeitern, die gleichfalls Arbeitermäntel, Joppen u. a. m. beziehen wollen, solche gegen ermäßigte Preise abgegeben und zwar wird ein Viertel der Anschaffungskosten auf die Betriebskasse übernommen."

Ihre Kommission steht diesen drei Petitionen gegenüber im Wesentlichen auf dem gleichen Standpunkt, wie ihn die Budgetkommission des letzten Landtags eingenommen hat. Sie ist der Meinung, daß den Lohnverhältnissen unserer Eisenbahnarbeiter nach wie vor die größte Aufmerksamkeit zu schenken ist und daß im Hinblick auf die dermaligen Wohnungs- und Lebensmittelpreise Lohnaufbesserungen, wo sie als nothwendig erscheinen, nicht vorenthalten werden sollen. Die betreffenden Maßnahmen generell zu treffen, hat aber doch bei der Verschiedenartigkeit der einschlägigen Verhältnisse erhebliche Bedenken, und es wird daher, wie schon in dem Bericht der Budgetkommission des letzten Landtags betont worden ist, Sache sorgfältiger und genauer Einzelprüfung sein müssen, zu entscheiden, wo die bessernde Hand anzulegen ist. Daß übrigens bei der dermaligen Lage der Industrie bei solchen Besserungen über ein gewisses Maß nicht hinausgegangen werden kann, dürfte ebenfalls einleuchten. Wir glauben indeß behaupten zu können, daß die badische Eisenbahnverwaltung in den letzten Jahren, was die Lohnverhältnisse ihrer Arbeiter anbelangt, den billiger Weise zu stellenden Anforderungen nachzukommen bestrebt war. Wir tragen aber auch kein Bedenken, den Wunsch auszusprechen, daß sie, trotz der wirthschaftlich ungünstigen Lage, fortfahren möge, die Lohnbezüge ihrer Arbeiter, soweit dies irgend thunlich ist, weiter zu bessern und überhaupt alle, unsere Arbeiterverhältnisse berührenden Fragen wohlwollend, entgegenkommend und human zu erledigen. Dagegen muß die Kommission ernstlich bezweifeln, ob bereits jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, in dem man dazu übergehen kann, alle Eisenbahnarbeiter oder wenigstens einzelne Kategorien derselben nach Zurücklegung einer gewissen Dienstzeit, etwa einer solchen von 10 Jahren, in das Beamten-Verhältniß aufzunehmen. Es ist möglich, daß später einmal mit einer solchen Eventualität zu rechnen sein wird. Die Frage aber, ob es bei dem Umstande, daß eine derartige Einrichtung bis jetzt bei keiner deutschen Eisenbahnverwaltung getroffen ist und daß die in Oesterreich damit gemachten Erfahrungen keine besonders günstigen zu sein scheinen, rathsam ist, jetzt schon bei uns in dieser Richtung vorzugehen, und zwar in einem Zeitpunkt wirthschaftlicher Depression, scheint uns verneint werden zu müssen, wie wir denn auch außer Stande sind, der Abschaffung der Akkordarbeit im Eisenbahnwerkstättenbetrieb ohne Weiteres das Wort zu reden. Ist hiernach die Kommission außer Stande, zur Zeit eine so weitgehende Umgestaltung unserer Eisenbahnarbeiter-Verhältnisse zu befürworten, wie sie die Petenten im Auge haben, so empfiehlt sie dagegen, die in den drei Petitionen enthaltenen Einzel-Anregungen, namentlich auch hinsichtlich der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung, der Bezahlung der Arbeiter an Feiertagen, der Ertheilung von Urlaub und Freikarten und bezüglich der Wohnungsfürsorge, nochmaliger wohlwollender Prüfung der Gr. Regierung. In diesem Sinn **beantragen** wir, die oben unter Ziff. 1, 2 und 3 besprochenen Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

XII.

Die **Güterbegleiter** wiederholen ihre Bitte um etatmäßige Anstellung, wie solche bereits früheren Landtagen vorgelegen hat. Die Großh. Regierung hat sich über die betreffende Petition, wie folgt, vernehmen lassen:

„Das gleiche Bittgesuch, das schon mehrmals der hohen zweiten Kammer vorgebracht wurde, hat der Regierung letztmals im Jahre 1898/99 zu ausführlichen Darlegungen über die einschlägigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhältnisse (vergleiche Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, Beilage Nr. 94 zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1899, Seiten 19/21) Anlaß gegeben. Wir können daher auf die früheren Mittheilungen Bezug nehmen.

Eine Aenderung in den dienstlichen Verhältnissen der Bittsteller ist seit jener Zeit in der Weise eingetreten, daß zur Erzielung einer rascheren Beförderung der Stückgüter unter den süddeutschen Eisenbahnverwaltungen weitergehende Vereinbarungen getroffen wurden bezw. noch im Gange sind, und daß in Verbindung damit die badischen Güterbegleiter, die bisher ausschließlich zur Besorgung des Aus- und Einladedienstes auf dem badischen Bahnnetz verwendet wurden, nun auch in direkten Stückgutkursen auf die benachbarten Bahnen übergehen. So fahren jetzt z. B. badische Güterbegleiter bis Stuttgart.

Mit diesen an die diesseitigen Güterbegleiter gestellten erhöhten Aufgaben müssen auch die Anforderungen an die Kenntnisse derselben gesteigert werden, und es kann nicht ausbleiben, daß für den genannten Dienst in der Folge Beamte, sog. Güterschaffner (Packmeister) — theilweise wenigstens — angestellt werden und daß diese Beamten die in den bundesräthlichen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (vergleiche Verordnungsblatt der Großh. Bad. Staatseisenbahnen von 1893, Nr. 18) für die Packmeister vorgeschriebenen Kenntnisse nachzuweisen haben.

Wenn die Verwaltung bei näherer Prüfung dieser Frage dazu kommt, für den genannten Dienst angestellte Schaffner (Güterschaffner) zu verwenden, so wird sich Gelegenheit bieten, die tüchtigsten der Bittsteller, die dem genannten Dienst gewachsen sind und die vorgeschriebenen Kenntnisse nachweisen können, als Schaffner anzustellen. Eine Stellenanforderung hat in dem vorliegenden Budget für obigen Zweck nicht stattgefunden und es müßte, wenn die Anstellung solcher Beamten dringlich wird, die entsprechende Zahl Güterschaffner aus den vorhandenen Schaffnern entnommen oder vielmehr einstweilen auf die im Budget angeforderten neuen Schaffnerstellen angestellt werden."

Hiernach ist anzunehmen, daß den Wünschen der Bittsteller wenigstens zum Theil in der nächsten Zeit wird entsprochen werden können. Die Kommission erwartet, daß die Großh. Regierung im nächsten Budget die erforderlichen Anträge stellen wird, und **beantragt** in diesem Sinne Ueberweisung der Petition der Güterbegleiter an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

XIII.

Die **Bremser** stellen die wiederholte Bitte, unter Aufnahme in K. 8 des Gehalts-Tarifs nach einer noch näher zu bestimmenden Dienstzeit etatmäßig angestellt zu werden. Sie suchen in ihrer Petition die gegen ihre etatmäßige Anstellung Seitens der Großh. Regierung früher geltend gemachten Gründe zu widerlegen, beklagen sich über die ungleichartige Regelung ihrer Lohnverhältnisse und glauben mit Rücksicht auf ihren anstrengenden und gefahrvollen Dienst den Anspruch darauf erheben zu dürfen, daß wenigstens einer Anzahl älterer Bremser die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung eröffnet werde. Die Großh. Regierung hat die Petition, wie folgt, beantwortet:

„Wir verweisen auf die in der Sache früher gemachten Mittheilungen — vergleiche die Berichte der Budgetkommission Beilage Nr. 94 zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 20. März 1899, Seite 21—25, und Beilage Nr. 15 a zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 3. April 1900, Seite 77—.

Im Einzelnen soll zu den Angaben unter Ziffer 1—4 der Petition hervorgehoben werden:

1. Es wurde von der Regierung nicht behauptet, daß der Dienst der Bremser weniger anstrengend sei, als jener anderer Eisenbahnbediensteter, sondern es wurde nur ein Vergleich gezogen zwischen Bremsern einerseits und Rangirern, Güterarbeitern und — was das Maß der Befähigung anbelangt — der Hilfsschaffner, Güterpacker und Wagenwärtersgehilfen anderseits. Dem Umstand, daß die Bremser mit am meisten den Unbilden der Witterung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besonders im Winter der Kälte ausgesetzt sind, wurde durch die unentgeltliche Lieferung von Dienstmänteln an die Bremser Rechnung getragen.

2. Es wurde von der Regierung nicht gesagt, daß die Leitung und Verantwortung, sondern daß die Leitung und Hauptverantwortung für die richtige Ausübung des Bremsgeschäftes in der Hand des Zugführers liege. Der Bremser bleibt selbstverständlich für seine Dienstverrichtungen verantwortlich, jedoch arbeitet er unter der Leitung und Oberaufsicht des Zugführers, und es trägt dieser deshalb auch die Hauptverantwortung für den Brems- und Manöverdienst beim Zuge.
3. Es ist noch kein Bremser deswegen vom Schaffnersdienst zurückgewiesen worden, weil zu viel Schaffnersanwärter vorhanden seien. In den Jahren des anwachsenden Verkehrs, wo der Bedarf an Zugbegleitungspersonal sich sehr steigerte, mußten Bahnhofarbeiter schon nach kurzer Verwendung im Stationsdienst zum Schaffnersdienst zugelassen werden und auch zur Zeit noch können befähigte Arbeiter nach nur zweijähriger Dienstzeit zugelassen werden. Auch ältere über 40 Jahre alte Arbeiter, die schon längere Zeit im Dienste der Verwaltung stehen und sich erst spät zum Schaffnersdienst melden, sind bisher bei Darlegung ihrer Befähigung noch zugelassen worden. Den befähigten Bremsern war stets Gelegenheit gegeben, auch eine Anstellung als Schaffner zu erlangen.
4. Wo sich ergeben hat, daß in Bezahlung und Lohnfestsetzung bezüglich der Bremser in den einzelnen Bezirken Ungleichheiten durch verschiedenartige Anwendung der erlassenen Vorschriften bestehen, ist wegen Ausgleichung des Unterschiedes sofort Anordnung getroffen worden."

Die Kommission kann unter Verweisung auf das auf den letzten Landtagen bezüglich dieser Angelegenheit von ihr wiederholt Ausgeführte, dem Neues nicht beigefügt werden kann, nur den früher von ihr schon mehrmals gestellten **Antrag** wiederholen, es wolle die Petition der Bremser insoweit sie auf Erhöhung der Lohnbezüge abhebt, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen, über den auf etatmäßige Anstellung dieses Personals bezüglichen Theil der Petition aber zur Tagesordnung übergegangen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Uebersicht

der wandelbaren Gebühren der Lokomotivführer.

Jahr	Im Durchschnitt hat ein Mann im Jahr bezogen:											
	Brenn- und Schmierstoffersparnißantheile		Kohlenfrachtersparnißantheile		Fahrt- und Stundengeld		Uebernachtgebühren		Tagesgebühren		Summa	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1878	221	45	13	27	336	24	127	92	21	19	720	07
1879	152	91	13	63	349	69	136	89	14	29	667	41
1880	162	52	11	62	350	14	138	32	11	18	673	78
1881	204	97	9	88	342	55	132	51	22	93	712	84
1883	189	06	7	75	350	58	125	13	22	21	694	73
1884	226	02	8	84	352	18	123	43	22	68	733	15
1885	227	20	9	87	347	33	121	35	24	96	730	71
1886	189	59	9	84	346	79	118	—	23	87	688	09
1887	196	27	9	23	356	41	114	95	24	51	701	37
1888	198	20	9	38	361	56	112	70	22	28	704	12
1889	219	25	9	74	360	86	110	04	22	29	722	18
1890	185	35	10	71	378	38	113	66	25	84	711	94
1891	183	93	11	31	385	77	120	19	23	66	724	86
1892	275	76	11	70	387	50	130	04	24	29	829	29
1893	295	11	11	76	383	38	134	09	24	07	848	41
1894	271	47	14	81	391	44	134	41	26	49	838	62
1895	261	84	17	—	386	49	133	80	26	32	825	45
1896	291	20	17	97	372	18	131	78	24	86	837	99
1897	269	60	18	81	367	19	127	94	26	56	810	10
1898	260	54	19	39	363	70	124	13	29	83	797	59
1899	283	89	23	21	365	95	120	76	30	19	824	—
1900	250	24	25	72	364	83	129	58	30	23	800	60

Ferner treffen auf den Führer außer den 23 bis 25 Fahrdiensttagen noch 2 bis 3 Tage Werkstättedienst im Monat. Das Gesammtergebniß an Werkstättegebühren (Stundengebühr von 14 Pfennig) beträgt für den Mann im Jahr 30 bis 40 Mark.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 2.

Verzeichniß (A)

der Oberschaffner, welche Ende 1901 unter H 8 des Gehaltstarifs (Zugmeister) auf den von K 1 nach H 8 übertragenen 20 Stellen angestellt sind.

O.Z.	Name	Stationsort	Geburtsjahr	Angestellt als Schaffner	Angestellt als Oberschaffner	Angestellt nach H 8 des Gehaltstarifs (Zugmeister)	Bemerkungen
1	Schäfer, Sebastian	Heidelberg	1831	9. 11. 62	10. 7. 70	1. 6. 1900	
2	Banschenbach, Konrad	„	1835	12. 9. 68	4. 6. 73	„	
3	Franz, Leonhard	„	1832	27. 5. 68	9. 4. 74	„	
4	Göbel, Sebastian	Karlsruhe	1836	13. 10. 69	9. 4. 74	„	
5	Münz, Johann	Mannheim	1843	10. 8. 71	3. 3. 76	„	
6	Eyhorn, Wilhelm	Freiburg	1840	13. 12. 71	22. 1. 77	„	
7	Mayer, Eugen	Mannheim	1839	9. 6. 73	28. 8. 79	„	
8	Morschhäuser, Josef	Freiburg	1840	7. 5. 74	9. 9. 79	„	
9	Naber, Karl	Basel	1847	9. 6. 73	29. 9. 79	„	
10	Burkart, Nicolaus	Konstanz	1842	7. 5. 72	23. 10. 82	„	
11	Birk, Eugen	Freiburg	1842	7. 5. 72	18. 8. 83	„	
12	Berggötz, Maximilian	Mannheim	1843	5. 12. 73	7. 12. 83	„	
13	Kapprell, Josef	„	1845	3. 12. 73	21. 5. 84	„	
14	Tritschler, Michael	Karlsruhe	1838	3. 7. 74	21. 5. 84	„	
15	Dreier, Felix	Freiburg	1847	4. 4. 76	21. 5. 84	„	
16	Olbert, Friedrich	Karlsruhe	1842	5. 7. 74	14. 10. 84	1. 1. 1901	
17	Derr, Franz	Heidelberg	1847	8. 7. 75	2. 3. 86	1. 7. 1901	
18	Hoffmann, Philipp	Karlsruhe	1842	13. 12. 71	2. 4. 86	1. 10. 1901	
19	Schimmel, Augustin	Heidelberg	1842	24. 5. 72	3. 4. 86	1. 1. 1902	
20	Kleinbeck, Karl	Mannheim	1846	3. 4. 81	25. 10. 86	1. 2. 1902	Rückt an die Stelle eines auf 1. 2. 1902 zuruhegesetzten Oberschaffners.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Verzeichniß (B)

der 10 Oberschaffner, welche beim Budgetvollzug 1902/03 nach II 8 des Gehaltstarifs (Zugmeister) angestellt werden.

O.Z.	Name	Stationsort	Geburtsjahr	Angestellt als Schaffner	Angestellt als Oberschaffner	Bemerkungen
1	Ruf, Jakob	Mannheim	1851	15. 9. 81	26. 10. 86	
2	Jungkind, Wilhelm	Bruchsal	1854	12. 3. 82	1. 6. 87	
3	Göppert, Franz	Offenburg	1850	7. 6. 79	1. 6. 87	
4	Eisemann, Johann	Freiburg	1849	14. 12. 79	12. 12. 87	
5	Jehle, Emil	"	1847	3. 5. 80	12. 12. 87	
6	Rößler, Heinrich	Bruchsal	1840	13. 12. 71	16. 6. 88	
7	Weber, Clemens	Konstanz	1846	20. 2. 82	16. 6. 88	
8	Schardt, Jakob	Mannheim	1851	14. 12. 83	7. 9. 88	
9	Leeb, Heinrich	"	1842	22. 1. 77	23. 9. 88	
10	Kottler, Josef	Bruchsal	1850	29. 9. 79	22. 3. 90	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Arbeiterpensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen.

Nachweisung

über die in den Jahren 1900 und 1901 bewilligten Invaliden- und Zusatzrenten.

O.Z.	Des Rentenempfängers Name und Stand	Wohnort	Jahresbetrag der Invalidenrente bezw. der Altersrente an Stelle der Invalidenrente		Zusatzrente		Zusammen		Bemerkungen
			M.	₰	M.	₰	M.	₰	
	a. Eisenbahnpersonal.								
1	Kölmel, Severin, Bahnhofarbeiter	Oetigheim	172	20	—	—	172	20	
2	Batt, Xaver, Bahnarbeiter	Ebringen	156	60	—	—	156	60	
3	Schüle, Josef, Bahnarbeiter	Stühlingen	163	80	—	—	163	80	
4	Rexter, Friedolin, Bahnarbeiter	Hofweier	175	80	—	—	175	80	
5	Zeller, Heinrich, Bahnhofarbeiter	Riegel	177	—	156	—	333	—	
6	Schmidt, Georg, Platzaufseher	Mannheim	175	20	101	40	276	60	
7	Schmitt, Karl, Bahnarbeiter	Ottenau	160	20	—	—	160	20	
8	Rey, Konrad, Wagenaufschreiber	Mannheim	180	60	—	—	180	60	
9	Walter, Heinrich, Bahnarbeiter	Neckarkatzenbach	127	80	—	—	127	80	
10	Hör, Ludwig, Bureaugehilfe	Heidelberg	154	80	—	—	154	80	
11	Klingler, Josef, Bahnhofarbeiter	Altdorf	177	60	190	20	367	80	
12	Herzog, Otto, Bahnarbeiter	Neudorf	142	20	—	—	142	20	
13	Hund, Eduard, Bremser	Freiburg	168	—	—	—	168	—	
14	Schmiederer, Andreas, Bahnarbeiter	Oppenau	180	60	—	—	180	60	
15	Krebs, Josef, Schlosser	Karlsruhe	120	—	—	—	120	—	
16	Vinai, Friedrich, Bahnarbeiter	Mühlacker	166	80	—	—	166	80	
17	Kratzer, Rudolf, Bahnarbeiter	Zoznegg	172	80	—	—	172	80	
18	Godelmann, August, Ablöser	Berghausen	166	20	—	—	166	20	
19	Koser, Friedrich, Güterarbeiter	Langenbrücken	137	40	—	—	137	40	
20	Straub, Georg, Bahnwärter	Meckesheim	164	40	—	—	164	40	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Des Rentenempfängers Name und Stand	Wohnort	Jahresbetrag der Invalidenrente bezw. der Altersrente an Stelle der Invalidenrente M.	₰	Zusatzrente M.	₰	Zusammen M.	₰	Bemerkungen
21	Greuter, Franz, Hilfsarbeiter	Basel	174	60	—	—	174	60	
22	Schuler, Hermann, Bureaugehilfe	Engen	145	20	—	—	145	20	
23	Wildemann, Martin, Bahnarbeiter	Malsch	173	40	—	—	173	40	
24	Hagen, Josef, Bahnarbeiter	Igelwies	166	80	—	—	166	80	
25	Wüst, Johann, Bahnhofarbeiter	Sinsheim	168	—	169	80	337	80	
26	Sohn, Johann, Reserveheizer	Konstanz	171	60	121	80	293	40	
27	Stärk, Jak., Desinfektionsarbeiter	Radolfzell	184	80	156	—	340	80	
28	Kunle, Ferdinand, Schlosser	Karlsruhe	184	20	—	—	184	20	
29	Hildenbrand, Jos., Wagenaufschreiber	Bruchsal	169	20	101	40	270	60	
30	Kienzle, Karl, Wagenaufschreiber	Bruchsal	183	60	169	80	353	40	
31	Kolb, Philipp, Bahnarbeiter	Plankstadt	178	20	—	—	178	20	
32	Unterwegner, Stefan, Bahnarbeiter	Konstanz	183	—	—	—	183	—	
33	Schäfer, Anton, Bahnhofarbeiter	Langenbrücken	186	—	219	60	405	60	
34	Witz, Johann, Schlosser	Ettlingen	180	60	—	—	180	60	
35	Hoffäß, Jakob, Bahnarbeiter	Niefern	164	40	—	—	164	40	
36	Herrmann, Georg, Bahnarbeiter	Sachsenflur	139	20	—	—	139	20	
37	Merzweiler, Heinr., Werkstättediener	Freiburg	176	40	—	—	176	40	
38	Herzog, Wilhelm, Reserveheizer	Mannheim	169	20	—	—	169	20	
39	Schlegel, Ferdinand, Hallenobmann	Donaueschingen	187	80	169	80	357	60	
40	Du Chesne, Anton, Mechaniker	Offenburg	166	20	—	—	166	20	
41	Bart, Franz, Schlosser	Karlsruhe	135	60	—	—	135	60	
42	Brecht, Friedrich, Rangirer	Neckarhausen	165	60	—	—	165	60	
43	Willmann, Robert, Schreiner	Karlsruhe	174	—	—	—	174	—	
44	Rees, Ignaz, Bahnarbeiter	Au	163	80	—	—	163	80	
45	Göhring, Phil., Maschinenarbeiter	Karlsruhe	183	—	—	—	183	—	
46	Becker, Jakob, Hilfsarbeiter	Eppelheim	181	80	—	—	181	80	
47	Göppert, Wilhelm, Bremser	Hofweier	—	—	45	60	45	60	Invalidenrente abgelehnt u. Zusazrente ruht teilweise wegen höherer Unfallrente.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Des Rentenempfängers Name und Stand	Wohnort	Jahresbetrag der Invalidenrente bezw. der Altersrente an Stelle der Invalidenrente M.	₰	Zusatzrente M.	₰	Zusammen M.	₰	Bemerkungen
48	Marbach, Leopold, Güterarbeiter	Breisach	179	40	—	—	179	40	
49	Kaufmann, Franz, Magazinarbeiter	Mingolsheim	168	—	122	40	290	48	
50	Schnürer, Wilhelm, Platzaufseher	Eggenstein	177	—	—	—	177	—	
51	Deiß, Mathäus, Ablöser	Enzberg	169	80	—	—	169	80	
52	Gräßlin, Ernst, Bahnarbeiter	Maulburg	181	80	—	—	181	80	
53	Rettig, Otto, Güterarbeiter	Großweier	184	80	135	60	320	40	
54	Glaser, Johann, Maschinenarbeiter	Karlsruhe	168	60	101	48	270	–	
55	Zeitvogel, Josef, Hilfswärter	Oos	180	—	—	—	180	—	
56	Gärtner, Adam, Bahnhofarbeiter	Heddesbach	139	80	—	—	139	80	
57	Müller, Wenzeslaus, Ablöser	Mannheim	190	20	149	30	339	60	
58	Remmele, Louise, Wartefrau	Mannheim	151	20	—	—	151	20	
59	Keller, Karl, Bahnarbeiter	Ubstadt	150	60	—	—	150	60	ab 1901, mit Ausnahme O.-Z. 128.
60	Wiederkehr, Engelbert, Bahnarbeiter	Luttingen	169	80	—	—	169	80	
61	Brenke, Louise, Privatgehilfin	Hubacker	127	20	—	—	127	20	
62	Dörr, Josef, Maschinenarbeiter	Denzlingen	168	60	101	40	270	—	
63	Siefert, Karl, Bahnarbeiter	Kippenheimweiler	154	20	—	—	154	20	
64	Strütt, Martin, Bahnhofarbeiter	Schopfheim	191	40	—	—	191	40	
65	Deubel I, Josef, Bahnhofarbeiter	Malsch	167	40	—	—	167	40	
66	Kopf, Christ., Maschinenhausarbeiter	Offenburg	187	80	—	—	187	80	
67	Dürrler I, Jakob, Bahnhofarbeiter	Königsbach	189	—	—	—	189	—	
68	Unser, Georg, Werkstättearbeiter	Muggensturm	192	—	—	—	192	—	
69	Felleisen, Johann, Hilfsarbeiter	Weingarten	171	60	—	—	171	60	
70	Schweinfurth, Fried., Werkstättearb.	Karlsruhe	191	40	171	—	362	40	Bezieht die höhere Altersrente weiter.
71	Siegel, Karl, Werkstättearbeiter	Linkenheim	190	80	121	80	312	60	
72	Mathes, Peter, Bahnhofarbeiter	Bammenthal	192	—	156	—	348	—	
73	Gnädinger, Mathäus, Schlosser	Villingen	172	20	121	80	294	—	
74	Schlatterer, Karl, Magazinsarbeiter	Ebringen	183	—	121	80	304	80	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Des Rentenempfängers Name und Stand	Wohnort	Jahresbetrag der Invalidenrente bezw. der Altersrente an Stelle der Invalidenrente		Zusatzrente		Zusammen		Bemerkungen
			M.	₰	M.	₰	M.	₰	
75	Kern, Otto, Magazinsarbeiter	Offenburg	191	40	142	20	333	60	
76	Gutmann, Franz, Güterarbeiter	Bühl	159	60	101	40	261	—	
77	Theurer, Karl, Magazinsarbeiter	Durlach	172	80	122	40	295	20	
78	Ihle, Michael, Wagenputzer	Bruchsal	176	40	101	40	277	80	
79	Schwendemann, Jos., Hilfsweichenw.	Offenburg	165	60	—	—	165	60	
80	Fießler, Friedrich, Maschinenarb.	Grötzingen	187	80	—	—	187	80	
81	Herr, August, Bremser	St. Georgen-Uffh.	186	60	—	—	186	60	
82	Herr, Clemens, Güterarbeiter	Basel	192	—	121	80	313	80	
83	Kiefer Simon, Bahnarbeiter	Offenburg	183	—	—	—	183	—	
84	Vetter, Jakob, Hilfsarbeiter	Offenburg	174	—	—	—	174	—	
85	Schrempp, Franz, Rangirobmann	Hofweier	—	—	121	80	121	80	Aus A Beitragsrückgewähr.
86	Bäuerle, Karl, Werkstättearbeiter	Freiburg	168	—	—	—	168	—	
87	Götz, Anton, Magazinsarbeiter	Lauda	188	40	171	—	359	40	
88	Machauer, Josef, Maschinenhausarb.	Wiesenthal	137	40	—	—	137	40	
89	Hettinger, Karl, Schlosser	Karlsruhe	184	80	121	80	306	60	
90	Kromer, Karl Aushilfsbahnarbeiter	Rastatt	162	60	—	—	162	60	
91	Huck, Ignaz, Bahnarbeiter	Weitenung	178	20	—	—	178	20	
92	Hemmy, Jakob, Bahnarbeiter	Leimen	173	40	101	40	274	80	
93	Armbruster, Domin., Werkstättearb.	Karlsruhe	195	—	—	—	195	—	
94	Spohrer, Michael, Magazinsarbeiter	Heidelsheim	172	80	102	—	274	80	
95	Stricker, Mathias, Aushilfsbahnarb.	Wittnau	192	—	—	—	192	—	
96	Kern, Valentin, Wagenputzer	Würzburg	194	40	154	80	349	20	
97	Steudle, Karl, Bahnarbeiter	Königsbach	143	40	—	—	143	40	
98	Schnepf, Hypolit, Bahnarbeiter	Muggensturm	180	—	—	—	180	—	
99	Klausmann, Anton, Weichenwärter	Muggensturm	179	40	101	40	280	80	
100	Köhler, Maria, Wartefrau	Osterburken	128	40	—	—	128	40	
101	Müller, Christian, Bahnhofarbeiter	Singen	191	40	—	—	191	40	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Des Rentenempfängers Name und Stand	Wohnort	Jahresbetrag der Invalidenrente bezw. der Altersrente an Stelle der Invalidenrente M.	₰	Zusatzrente M.	₰	Zusammen M.	₰	Bemerkungen
102	Kaiser, Josef, Güterarbeiter	Basel	196	20	121	80	318	—	
103	Fricker, Cäsar, Bahnarbeiter	Karsau	183	60	—	—	183	60	
104	Brenk, Adam, Bahnhofarbeiter	Neckarau	175	80	101	40	277	20	
105	Händle, Jakob, Lakir	Mühlburg	174	—	—	—	174	—	
106	Rapp, Michael, Platzaufseher	Kehl	192	60	121	80	314	40	
107	Oechsler, Leopold, Bahnarbeiter	Kirrlach	180	60	129	—	309	60	
108	Dengler, Johann, Magazinsarbeiter	Durlach	174	60	174	60	349	20	
109	Borosch, Ludwig, Dreher	Karlsruhe bezw. München	195	—	—	—	195	—	
110	Sprich, Dominikus, Werkstättearb.	Haslach b. Fr.	172	80	—	—	172	80	
111	Hellwarth, Wilh., Maschinenhausarb.	Karlsruhe	193	20	138	—	331	20	
112	Waldvogel, Augustin, Mechaniker	„	162	60	—	—	162	60	
113	Fuß, Johann, Werkzeugmacher	Bulach	193	20	161	40	354	60	
114	Huck, Karl, Güterarbeiter	Dinglingen	—	—	101	40	101	40	Invalidenrente abgelehnt wegen höherer Unfallrente.
115	Kernberger, Sebastian, Kassenbote	Bruchsal	188	40	101	40	289	80	
116	Vogel, Karl, Kanzleigehilfe	Karlsruhe	148	20	—	—	148	20	
117	Beyer, Karl, Bahnarbeiter	Hügelheim	174	60	81	60	256	20	
118	Tröndle, Leopold, Magazinsarbeiter	Dogern	169	20	101	40	270	60	
119	Eckert, Leonhard, Zuschläger	„	173	40	—	—	173	40	
120	Haberstroh, Raimund, Gepäckarbeiter	Triberg	186	—	—	—	186	—	
121	Pfefferle, Maria, Wartefrau	Basel	175	80	96	60	272	40	
122	Klinger, Robert, Bahnarbeiter	Wiesenthal	178	20	—	—	178	20	
123	Perino, Simon, Lakier	Karlsruhe	192	60	265	80	458	40	
124	Rohrmann, Johannes, Magazinsarb.	Kirchheim b. H.	195	60	180	60	376	20	
125	Rihm, Anton, Bahnarbeiter	Mörsch	167	40	—	—	167	40	
126	Wießler, Otto, Schlosser	Freiburg	135	—	—	—	135	—	
127	Heinzmann, Bartholomäus, Bahnarb.	Peterzell	184	20	—	—	184	20	Bezieht d. höh. (1901) Altersrente weiter.
128	Stahlberger, Guido, Schreiner	Karlsruhe	189	60	—	—	189	60	dto. (1900).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Des Rentenempfängers Name und Stand	Wohnort	Jahresbetrag der Invalidenrente bezw. der Altersrente an Stelle der Invalidenrente M.	₰	Zusatzrente M.	₰	Zusammen M.	₰	Bemerkungen
	b. Salinenpersonal.								
1	Roux, Daniel, Nachtwächter	Rappenau	163	80	—	—	163	80	1900.
2	Link, Andreas, Salinenarbeiter	Dürrheim	163	80	76	20	240	—	
3	Stetterer, Christof „	Rappenau	166	20	—	—	166	20	
4	Huger, Thomas „	Dürrheim	170	40	112	20	282	60	1901.
5	Kaiser, Anton „	„	172	80	106	80	279	60	
6	Rauh, Christiane, Badewärterin	„	138	60	—	—	138	60	
7	Stiel, Martin, Salinenarbeiter	„	172	80	157	80	330	60	
8	Engelmann, Karl „	„	172	80	163	20	336	—	
9	Schmidt, Ludwig „	Babstadt	171	60	137	40	309	—	
10	Grießhaber, Anton „	Dürrheim	172	80	137	40	310	20	
11	Wursthorn, Nepomuck „	„	154	20	76	20	230	40	
12	Reger, Konrad „	„	172	80	91	80	264	60	
13	Baumann, Magnus „	„	154	20	86	40	240	60	
14	Schäfer, Anton „	„	172	80	112	20	285	—	
15	Eisenmann, Johannes „	„	169	80	—	—	169	80	
16	Baumann, Josef „	„	174	60	122	40	297	—	
17	Hirt, Karl „	„	175	20	137	40	312	60	
18	Pfefferle, Martin „	„	175	20	142	80	318	—	
19	Götz I., Johann „	Rappenau	173	40	76	20	249	60	
20	Gauch, Philipp „	Obergimpern	153	60	—	—	153	60	
21	Pfoh, Jakob „	Rappenau	—	—	76	20	76	20	Invalidenrente wegen höherer Unfallrente abgelehnt.
22	Witte, Jakob „	„	—	—	102	—	102	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 5.

Arbeiterpensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen.

Verzeichniß

der

in den Jahren 1900/01 aus der Kassenabtheilung B bewilligten Hinterbliebenenbezüge.

O. Z.	Des Kassenmitglieds bezw. Zusatzrentenempfängers			Wittwengeld Betrag jährlich		Kinderzahl	Waisengeld Betrag jährlich		Wittwen- u. Waisengeld zusammen jährlich		Bemerkungen
	Name	Beruf	Wohnort	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	
	A. Eisenbahnpersonal.										
1	Kammerer, Wilhelm	Bremser	Karlsruhe	121	80	—	—	—	121	80	**1900** Waisengeld ruht wegen Unfallrente
2	Ebeld, Josef	Güterarbeiter	Mannheim	121	80	3	122	40	244	20	
3	Metzler, Josef	Schlosser	Offenburg	121	80	1	40	80	162	60	
4	Sohn, Josef	Reservehelzer	Konstanz	—	—	1	61	20	61	20	
5	Weixler, Karl	Bahnhofarbeiter	Mosbach	101	40	4	136	80	238	20	
6	Schäfer, Anton	"	Langenbrücken	219	60	—	—	—	219	60	
7	Huck, Jacob	"	Gaggenau	101	40	—	—	—	101	40	
8	Boll, Josef	"	Thiengen	142	20	—	—	—	142	20	
9	Götz, Andreas	Schlosser	Villingen	101	40	—	—	—	101	40	
10	Kern, Franz	Güterarbeiter	Renchen	154	80	—	—	—	154	80	Waisengeld ruht wegen Unfallrente
11	Dörr, Josef	Dampfmaschinenwärt.	Denzlingen	101	40	1	34	20	135	60	**ab 1900**
12	Bierneisel, Sebastian	Maschinenhausarbeit.	Lauda	142	20	1	47	40	189	60	
13	Karcher, Wilhelm	vertrm. Weichenwärter	Brennet	101	40	3	102	60	204	—	
14	Berthold, Ferdinand	Bahnhofarbeiter	Hirschhorn	—	—	2	102	—	102	—	
15	Nahm, Josef	Schreiner	Karlsruhe	108	60	—	—	—	108	60	
16	Braun, Johann	Schlosser	Karlsruhe	142	20	3	142	20	284	40	
17	Sallenbacher, Alois	Lackier	Bruchsal	121	80	1	40	80	162	60	
18	Gutmann, Franz	Güterarbeiter	Kappelwindeck	101	40	2	81	60	183	—	
19	Zipf, Gustav	Hilfsbureaudiener	Karlsruhe	121	80	—	—	—	121	80	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Des Kassenmitglieds bezw. Zusatzrentenempfängers Name	Beruf	Wohnort	Wittwengeld Betrag jährlich ℳ	₰	Kinderzahl	Waisengeld Betrag jährlich ℳ	₰	Wittwen- u. Waisengeld zusammen jährlich ℳ	₰	Bemerkungen
20	Eidel, Eduard	Schreiner	Karlsruhe	101	40	1	34	20	135	60	
21	Schappacher, Alois	Bahnhofarbeiter	Triberg	—	—	1	61	20	61	20	
22	Griebel, Peter	Monteur	Karlsruhe	189	60	—	—	—	189	60	
23	Zeller, Heinrich	Bahnhofarbeiter	Haslach	156	—	1	52	20	208	20	
24	Gruner, Georg	Wagenreiniger	Heidelberg	129	—	—	—	—	129	—	
25	Klausmann, Anton	Weichenwärter	Muggensturm	101	40	2	68	40	169	80	
26	Wolbert, Ignaz	Lackir	Karlsruhe	256	20	—	—	—	256	20	
27	Maier, Johann	Bremser	Konstanz	101	40	—	—	—	101	40	Waisengeld ruht wegen Unfallrente
28	Rapp, Michael	Platzmeister	Neumühl	121	80	-	—	—	121	80	
29	Blatsch, Andreas	Maschinenhausarbeit.	Karlsruhe	187	20	—	—	—	187	20	
30	Burkart, Pius	Weichenwärterablöser	Sandweier	—	—	2	129	60	129	60	
31	Wilhelm, Friedrich	Werkstättearbeiter	Schwetzingen	121	80	5	183	—	304	80	
32	Maier, Johann	Taglöhner	Jöhlingen	101	40	—	—	—	101	40	
33	Wittmann, Gregor	Maschinenhausarbeit.	Königsbach	115	20	—	—	—	115	20	
34	Gnädinger, Mathäus	Schlosser	Villingen	121	80	1	40	80	162	60	
	B. Salinenpersonal.										
1	Lenz, Johann	Sieder	Rappenau	76	20	6	115	20	191	40	**ab 1900** Wittwe im Juli 1901 mit 228.60 ℳ abgefunden (§ 52 Abs. 1 d. Satz.).
2	Herbst, Franz	Bohrarbeiter	Dürrheim	76	20	—	—	—	76	20	
3	Huger, Anton	Taglöhner	„	76	20	—	—	—	76	20	
4	Huger, Thomas	Sieder	„	112	20	—	—	—	112	20	**ab 1901**
5	Kaiser, Anton	Zimmermann	„	106	80	1	36	—	142	80	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

In den Jahren 1899–1901 bewilligte ständige Unterstützungen:

Name	Dienst-eigenschaft	Dienst-jahre	Alters- bezw. Invaliden-rente M.	Zusatz-rente M.	Unfall-rente M.	bewilligte Unterstützung		
						Betrag jährlich	mit Wirkung vom	Zeitdauer
Büller, Friedrich	Güterarbeiter	23	159.—	—	—	250	1.I.99	ständig
Blutbacher, Georg	Bahnarbeiter	21	143.40	—	—	250	1.VI.99	"
Wolf, Karl	Werkstättearbeit.	6	114.60	—	—	100	1.VII.99	"
Herold, Jakob	"	39	155.40	—	—	320	1.VII.99	"
Strittmatter, Thomas	Güterarbeiter	31	156.—	—	—	350	1.IX.99	"
Kreß, Michael	Bahnhofarbeiter	12	160.20	78.—	—	200	1.IX.99	3 Jahre
Witt, Konrad	entl. Hilfsbureaud.	25	—	—	—	300	1.IX.99	ständig
Eckstein, Sigmund	Bahnhofarbeiter	31	153.60	78.—	—	300	1.X.99	"
Heer, Christian	"	13	159.60	—	—	200	1.X.99	"
Rieth, Adam	Werkstättearbeit.	35	163.—	—	—	350	1.X.99	"
Gebus, Sebastian	Platzmeister	32	136.80	—	—	450	1.XI.99	"
Müller, Johann	Bahnarbeiter	27	—	—	—	100	1.I.00	3 Jahre
Edelmann, Karl	Werkstättearbeit.	20	138.60	—	—	250	1.I.00	3 Jahre
Schülg, Ferdinand	"	29	—	—	—	330	1.III.00	ständig
Kurz, Georg	Bahnhofarbeiter	28	161.40	—	—	300	1.IV.00	"
Klingler, Josef	"	45	177.60	190.20	—	200	15.IV.00	"
Meier, Gottlieb	Werkstättearbeit.	17	145.80	—	—	250	1.VII.00	3 Jahre
Zeller, Heinrich	Bahnhofarbeiter	31	177.—	156.—	—	200	1.VII.00	ständig
Gollrad, Martin	Bauaufseher	25	136.80	—	—	250	1.IX.00	2 Jahre
Deicher, Josef	Güterarbeiter	39	191.40	—	—	300	16.IX.00	ständig
Kienzle, Karl	Wagenaufschreib.	31	183.60	169.80	—	250	1.XI.00	"
Hosp, Heinrich	Bahnhofarbeiter	36	190.80	—	—	300	1.XII.00	"
Mehr, Josef	Bahnarbeiter	37	147.60	—	—	300	1.I.01	"
Kleiber, Christian	Werkstättearbeit.	13	163.80	—	—	250	1.I.01	"
Kurz, Philipp	Bauaufseher	23	—	—	—	400	1.I.01	3 Jahre
Schnürer, Wilhelm	Bahnhofarbeiter	35	168.—	—	—	300	1.I.01	ständig
Waag, Karl	"	3	133.80	—	—	200	1.I.01	3 Jahre
Wittmann, Jakob	Bahnarbeiter	43	163.20	—	—	300	1.I.01	ständig
Becker, Jakob	Werkstättearbeit.	38	181.80	—	—	300	1.IV.01	"
Unterwegner, Stefan	Bahnarbeiter	25	183.—	—	—	300	1.IV.01	"
Göring, Philipp	Werkstättearbeit.	27	183.—	—	—	300	1.IV.01	"
Müller, Wenzeslaus	Bahnhofarbeiter	37	190.20	149.20	—	300	1.V.01	"
Dürr, Martin	"	14	141.20	—	—	200	1.VII.01	3 Jahre
Wildemann, Martin	Bahnarbeiter	56	173.40	—	—	250	1.VII.01	ständig
Wirthwein, Johann	Werkstättearbeit.	12	138.60	—	—	250	1.VII.01	"
Hemmy, Jakob	Bahnarbeiter	19	173.40	101.40	—	250	1.VII.01	"
Perino, Simon	Werkstättearbeit.	48	191.40	—	—	300	1.VIII.01	"
Litterst, Georg	Güterarbeiter	26	158.40	—	—	500	1.X.01.	3 Jahre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Tabelle I.

Vergleichende Uebersicht

über

die Vertheilung der Kassenmitglieder auf die einzelnen Lohnklassen der Abth. A. bei den verschiedenen Eisenbahn-Arbeiterpensionskassen.

Zeitpunkt	Lohnklasse	Preuß./Hess.		Bayern		Sachsen		Elsaß-Lothr.		Baden	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
31.12.95	I	5 354	2,86	†)	—	175	0,73	82	0,71	38	0,31
	II	44 718	23,89	†)	—	792	3,30	373	3,22	359	2,94
	III	94 371	50,42	†)	—	17 860	74,36	7 342	63,37	5 459	44,69
	IV	42 736	22,83	†)	—	5 192	21,61	3 788	32,70	6 358	52,06
	V	—	—	†)	—	—	—	—	—	—	—
	Gesammtmitgliederzahl .	187 179	—	23 237	—	24 019	—	11 585	—	12 214	—
1895	Gesammtmitgliederzahl im Jahresdurchschnitt . .	188 922	—	†)	—	23 799	—	11 679	—	11 976	—
31.12.96	I	5 132	2,61	1 166	5,08	175	0,71	90	0,83	34	0,28
	II	44 737	22,76	277	1,20	793	3,20	349	3,21	281	2,31
	III	99 686	50,72	16 338	71,13	18 146	73,25	6 486	59,69	4 811	39,62
	IV	46 996	23,91	5 190	22,59	5 657	22,84	3 941	36,27	7 018	57,79
	V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gesammtmitgliederzahl .	196 551	—	22 971	—	24 771	—	10 866	—	12 144	—
1896	Gesammtmitgliederzahl im Jahresdurchschnitt . .	196 365	—	22 781	—	24 441	—	11 579	—	12 305	—
31.12.97	I	5 444	2,49	1 175	4,81	171	0,64	79	0,67	65	0,52
	II	42 189	19,27	432	1,77	339	1,27	355	3,01	324	2,60
	III	116 405	53,15	16 483	67,44	18 307	68,54	6 950	59,00	4 486	35,98
	IV	54 957	25,09	6 351	25,98	7 894	29,55	4 396	37,32	7 593	60,90
	V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gesammtmitgliederzahl .	218 995	—	24 441	—	26 711	—	11 780	—	12 468	—
1897	Gesammtmitgliederzahl im Jahresdurchschnitt . .	211 024	—	23 412	—	25 763	—	11 600	—	12 279	—

†) Ueber die Mitgliederstandsbewegung im Jahre 1895 waren entspr. Angaben nicht zu erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeitpunkt	Lohnklasse	Preuß./Hess.		Bayern		Sachsen		Elsaß-Lothr.		Baden	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
31.12.98	I	5 155	2,22	1 130	4,59	152	0,53	98	0,76	79	0,57
	II	38 234	16,45	343	1,39	322	1,13	363	2,82	255	1,86
	III	122 674	52,78	15 540	63,06	19 194	67,15	7 092	55,10	4 763	34,72
	IV	66 361	28,55	7 630	30,96	8 917	31,19	5 317	41,32	8 622	62,85
	V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1898	Gesammtmitgliederzahl .	232 424	—	24 643	—	28 585	—	12 870	—	13 719	—
	Gesammtmitgliederzahl im Jahresdurchschnitt . .	228 022	—	24 449	—	27 823	—	12 620	—	13 020	—
31.12.99	I	5 319	2,39	1 009	3,87	199	0,64	71	0,53	91	0,61
	II	31 441	14,11	299	1,15	265	0,86	338	2,55	288	1,94
	III	113 715	51,03	16 286	62,51	17 215	55,64	6 964	52,49	4 746	31,94
	IV	72 366	32,47	8 459	32,47	13 262	42,86	5 894	44,43	9 735	65,51
	V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	Gesammtmitgliederzahl .	222 841	—	26 053	—	30 941	—	13 267	—	14 860	—
	Gesammtmitgliederzahl im Jahresdurchschnitt . .	227 670	—	25 285	—	30 366	—	13 448	—	14 308	—
31.12.1900	I	5 314	2,31	1 023	3,63	254	0,83	76	0,52	89	0,52
	II	29 903	13,02	309	1,10	203	0,67	407	2,79	152	0,88
	III	109 703	47,77	18 573	65,98	16 072	52,71	7 241	49,61	5 163	30,07
	IV	62 477	27,21	6 371	22,63	10 064	33,01	5 031	34,47	7 349	42,81
	V	22 240	9,69	1 876	6,66	3 896	12,78	1 840	12,61	4 415	25,72
1900	Gesammtmitgliederzahl .	229 637	—	28 152	—	30 489	—	14 595	—	17 168	—
	Gesammtmitgliederzahl im Jahresdurchschnitt . .	228 960	—	27 150	—	30 705	—	14 022	—	16 001	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 8.

Tabelle II.

Vergleichende Uebersicht

über

die Einnahmen aus Beiträgen zur Kassenabtheilung A. bei den verschiedenen Eisenbahn-Arbeiterpensionskassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahr	Preußen/Hessen				Bayern				Sach-	
	Einnahme aus Beiträgen		Durchschnittliche Mitgliederzahl	Beitragseinnahme auf den Kopf der durchschnittlichen Mitgliederzahl	Einnahme aus Beiträgen		Durchschnittliche Mitgliederzahl	Beitragseinnahme auf den Kopf der durchschnittlichen Mitgliederzahl	Einnahme aus Beiträgen	
	ℳ	₰		ℳ	ℳ	₰		ℳ	ℳ	₰
1895	2 370 264	—	188 922	12,44	314 278	76	Vergl. Zahlen nicht zu erlangen.	—	307 051	—
1896	2 426 443	—	196 365	12,35	310 155	64	22 781	13,61	313 902	—
1897	2 637 804	—	211 024	12,50	322 270	10	23 412	13,77	336 054	—
1898	2 867 160	—	228 032	12,57	342 270	10	24 4 9	14,00	372 952	—
1899	2 914 260	—	227 670	12,80	354 325	92	25 295	14,01	408 762	—
1900	3 072 767	29	228 960	13,42	406 434	87	27 150	14,97	438 434	10

ten		Elsaß-Lothringen				Baden			
Durchschnittliche Mitgliederzahl	Beitragseinnahme auf den Kopf der durchschnittlichen Mitgliederzahl	Einnahme aus Beiträgen		Durchschnittliche Mitgliederzahl	Beitragseinnahme auf den Kopf der durchschnittlichen Mitgliederzahl	Einnahme aus Beiträgen		Durchschnittliche Mitgliederzahl	Beitragseinnahme auf den Kopf der durchschnittlichen Mitgliederzahl
	ℳ	ℳ	₰		ℳ	ℳ	₰		ℳ
23 799	12,90	153 600	56	11 679	13,15	166 024	34	11 976	13,86
24 441	12,85	151 289	66	11 579	13,07	171 779	62	12 305	13,96
25 760	13,00	152 017	04	11 600	13,10	173 118	80	12 279	14,09
27 823	13,40	163 262	50	12 620	13,33	183 770	88	13 029	14,11
30 366	13,46	179 504	40	13 448	13,35	201 962	60	14 308	14,12
30 705	14,28	200 601	35	14 022	14,31	214 552	12	16 001	15,28

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 70a.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Juli 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

die Petition des Vereins der Badischen Bahnmeister in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

Dem hohen Hause ist eine Petition des Vereins der Badischen Bahnmeister zugegangen, welche den einzelnen Mitgliedern der Kammer im Druck vorliegt und nachstehenden Bitten der Bahnmeister Ausdruck gibt:

1. Es soll jetzt schon eine Anzahl älterer Bahnmeister (etwa 20) zu technischen Assistenten oder Bahnmeistern I. Klasse befördert, aber im Bahnmeisterdienste belassen werden.

2. Die unter Ziffer 1 erwähnten, zu technischen Assistenten oder Bahnmeistern I. Klasse beförderten Bahnmeister sollen nach G 3 und die übrigen Bahnmeister nach H 2 vorrücken.

3. Die Bezüge für auswärtige Beschäftigung sollen derart geregelt werden, daß für die Zeit von Vormittag bis 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags 1 ℳ 50 ₰ und für den Nachmittag von 1 bis 5 Uhr ebenfalls 1 ℳ 50 ₰ in Ansatz gebracht werden können. Eventuell wird um Gewährung tarifmäßiger Diäten in im Voraus bestimmter, den Bedürfnissen des Dienstes entsprechender Zahl gebeten.

4. Die Bahnmeister, welche nur Bahnhofdienst haben, sollen eine Erhöhung ihrer Stationszulage um mindestens 150 ℳ erhalten.

Bezüglich der Begründung dieser Wünsche verweisen wir auf die Petition selber.

Die Bahnmeister sind dermalen nach H 4 des Gehalts-Tarifs eingetheilt; sie beziehen einen Anfangsgehalt von 1600 ℳ und einen Höchstgehalt von 2400 ℳ. Die Anfangszulage beträgt 200 ℳ nach 2 Jahren, die ordentliche Zulage 200 ℳ nach je 3 Jahren. Die Bahnmeister der 18 wichtigsten Bezirke erhalten Dienstzulagen, und zwar 6 jährlich 200 ℳ, 12 jährlich 100 ℳ.

Die Großh. Regierung hat sich auf die Petition der Bahnmeister, wie folgt, vernehmen lassen:

> „Die Petition sucht die Einreihung der Bahnmeister nach H 2 bezw. (der 20 ältesten Beamten dieser Klasse) nach G 3 des Gehaltstarifs zu erreichen. Die Erfüllung dieser Bitte wäre nur durch eine Aenderung des Gehaltstarifs möglich. Die Prüfung des Gesuches wird daher bis

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zurückzustellen und alsdann die Schaffung einer Gehaltsklasse I für Bahnmeister in Erwägung zu ziehen sein.

Für jetzt könnte aber in Frage kommen die Verleihung des Titels „Oberbahnmeister" an eine Anzahl der ältesten und tüchtigsten Bahnmeister. Würde dieser Titel etwa den 20 ältesten Bahnmeistern verliehen, so wären damit die Leute bedacht, die sich seit 1877 in der etatmäßigen Stellung eines Bahnmeisters befinden.

Die wandelbaren Gebühren der Bahnmeister sind im Jahre 1882 erstmals gewährt und in den Jahren 1890 und 1895, sowie letztmals im Jahr 1899 erhöht worden (vgl. Verordnungsblätter der Generaldirektion Nr. 26 von 1890, Nr. 4 von 1895 und Nr. 69 von 1899). Eine Darstellung der Entwickelung dieser Gebühren schließen wir an. Hiernach haben die wandelbaren Bezüge der Bahnmeister im Laufe der Jahre eine nicht unerhebliche Aufbesserung erfahren. Eine solche ist besonders durch die letzte Regelung der Gebührensätze im Jahre 1899 erfolgt und kommt in der Erhöhung des Monatsdurchschnittes der Einnahmen der Bahnmeister aus wandelbaren Gebühren von 17 *M.* 45 *J* im Jahre 1898 auf 31 *M.* 15 *J* im Jahre 1900 klar zum Ausdruck. **Anlage.**

Ob eine weitere Erhöhung der wandelbaren Gebühren der Bahnmeister bezw. eine weitere Ausgestaltung des Gebührentarifs nach dem Antrage unter Ziffer 3 der Petition jetzt thunlich ist, wird geprüft werden.

Eine weitere Erhöhung der bezeichneten Gebühren würde die Unzulänglichkeit der festen Dienstzulagen für die Bahnmeister in den großen Bahnhöfen noch mehr hervortreten lassen, da diese Dienstzulagen auch Entschädigungen für den Entgang wandelbarer Gebühren sind. Eine Erhöhung dieser Dienstzulagen würde in diesem Falle nicht zu umgehen sein und der von den Bittstellern unter Ziffer 4 der Eingabe bezeichnete Betrag von 150 *M.* erscheint nicht zu hoch, wenn die Gebühren nach Wunsch erhöht werden."

Die Kommission ist der Meinung, daß zwar die Frage der Aenderung des Gehaltstarifs zu Gunsten der Bahnmeister erst bei der allgemeinen Gehaltstarifs-Revision in Betracht gezogen werden kann, daß aber in Bezug auf die Frage der Gebühren und Stationszulagen den Wünschen der Bahnmeister, die ihr keineswegs unbescheiden zu sein scheinen, jetzt schon thunlichst entsprochen werden sollte und **beantragt** in diesem Sinne Ueberweisung der Petition des Vereins der Bahnmeister an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Anlage.

Darstellung
der Entwickelung der wandelbaren Gebühren der Bahnmeister.

1882: Mittags:
Wenn von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags abwesend . . . . . 1.— M.
Nachts:
Wenn in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens mindestens 4 Stunden abwesend . . . . . 1.50 „

1890: Mittags:
Wenn von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags abwesend . . . . . 2.— „
Nachts:
Wenn in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens 4 Stunden abwesend 2.— „

1895: Nachts:
Bei 4stündiger Abwesenheit
a) von Oktober bis mit März von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens . . 2.— „
b) von April bis mit September von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens . . 2.— „

1899: Mittags:
Bei mehr als 4stündiger Abwesenheit, wenn Abgang von 11 Uhr Morgens und Rückkehr nach 1 Uhr Mittags erfolgt . . . . . 3.— „
Nachts:
a) bei mindestens 4stündiger Abwesenheit, wenn das Geschäft am Nachmittag oder Abend begonnen und nach 10 Uhr Abends beendigt, oder wenn es im Sommer vor 5 Uhr und im Winter vor 6 Uhr Morgens begonnen wurde . . . . . 2.— „
b) wenn über Mitternacht abwesend, d. h. in der Zeit von 11 bis 1 Uhr Nachts und mindestens 4 Stunden . . . . . 3.— „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 71.

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Petition des Militäreffektenhändlers Fridolin Hilbert, des Architekten und Bauunternehmers Max Jäger und der Joseph Himmel Wwe., alle von Rastatt, um Erhöhung der Entschädigung für Geländeabtretung zum Bau der strategischen Bahn von Graben über Karlsruhe nach Rüschwoog betr.,

erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster.**

Obige Petenten, welche inhaltlich ihrer Petition vom 1. Januar l. J. vorher beim Herrn Staatsminister in seiner Eigenschaft als Eisenbahnminister um gnadenweise Erhöhung der Entschädigungssumme erfolglos vorstellig geworden sind, wenden sich an die hohe zweite Kammer mit der Bitte, sowohl im allgemeinen staatlichen, als auch im Interesse der auf dem Rechtsweg unterlegenen Güterbesitzer, speziell der Petenten in eine Prüfung des Enteignungsverfahrens einzutreten und bei der Großh. Regierung dahin zu wirken, daß ihnen im Wege der Gnade ein angemessener Betrag als weitere staatliche Entschädigung für das von ihnen abgetretene Gelände und Minderwerthsentschädigung gewährt werden möge.

I. Wesentlicher Inhalt der Petition.

Die Petenten geben zu, daß das Verfahren zur Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung ordnungsgemäß durchgeführt und die Inangriffnahme der Grundstücke von sämmtlichen betheiligten Grundeigenthümern gestattet worden sei. Dagegen sei eine Einigung über die Entschädigungssumme für das abgetretene Gelände nicht mit allen Grundbesitzern zu Stande gekommen, da Forderung und Angebot zu weit auseinander gegangen seien.

Hauptsächlich finden sie sich beschwert, daß für das von ihnen abgetretene Gelände niedrigere Preisangebote gemacht worden seien, als gegenüber anderen Grundstücksbesitzern. Beispielsweise sei der katholischen Pfarrei, der Stadtgemeinde Rastatt, dem Kaufmann Simon Altschul für zu Bauzwecken weniger

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geeignetes Gelände 1 ℳ. 50 ₰ für den qm angeboten und bewilligt worden, dem Hilbert dagegen nur 90 bezw. 66 und 38 ₰, dem Jäger nur 44,4 ₰ und der Josef Himmel Wtw. 66,6 ₰ per Quadrat-Meter, während diese im Hinblick auf ähnliche Eigenthumsübergänge sich für berechtigt gehalten hätten 2 ℳ, 2 ℳ 50 ₰, 5 ℳ. und 8 ℳ. pro qm anzusprechen.

Beschwerend sei ferner, daß die mit Unrecht aus Herren, welche in Karlsruhe wohnhaft und denen die Rastatter Verhältnisse unbekannt gewesen seien, zusammengesetzte Sachverständigen-Kommission nicht zu der Annahme habe gelangen können, es sei das enteignete Terrain als Baugelände zu bewerthen. Die kompetenteste Behörde zur Abschätzung wäre der Gemeinderath oder Bürgerausschuß von Rastatt gewesen, weil diese Korporationen allein wissen können und müssen, welche Geländeflächen der Gemarkung in absehbarer Zeit als Baugelände sich eigneten und welche nicht.

Besonders anfechtbar sei aber die Maßnahme der Großh. Generaldirektion, welche nach gerichtlichem Austrag der Sache die ihr verbliebenen, zum Eisenbahnbau nicht verwendeten Restparzellen des enteigneten Geländes um den Betrag von 2 ℳ. pro qm an dritte Personen, sogar an die Stadtgemeinde Rastatt verkauft, bezw. an verschiedene Baufirmen um 25 ₰ pro qm verpachtet habe, statt diese Parzellen den ursprünglichen Eigenthümern um die selbst gegebene Entschädigungssumme wieder zurückzugewähren oder doch solche ihnen wenigstens anzubieten. Des Weiteren unterzieht die Petition das erhobene Sachverständigengutachten einer Kritik. Es wird entgegen der Ansicht der Sachverständigen, daß in der maßgebenden Zeit ein Bebauungsplan und ein Ortsstatut über den Beizug der Eigenthümer zu den künftigen Straßenherstellungskosten noch nicht existirte, die Existenz eines solchen seit 1897 behauptet und daran festgehalten, daß das Gewann Beinle, in welchem ein Grundstück Hilberts und ein dem Jäger gehöriges liegt, Baugelände und nicht nur zur landwirthschaftlichen Nutzung vereigenschaftet gewesen sei, auch nicht zum Hochwassergebiet gehört habe.

Dafür, daß es um bebauungsfähiges Gelände sich gehandelt habe, sprächen die im Gewann Beinle in den Jahren 1890, 1900 und 1901 allda errichteten 6 Gebäude.

Aehnliche Gesichtspunkte werden auch für die übrigen im Gewann Rauhstückelfeld belegenen enteigneten Grundstücksflächen geltend gemacht und der Versuch unternommen, die gerichtlichen Entscheidungen zu kritisiren.

II. Richtpunkte des Vorverfahrens und der gerichtlichen Entscheidungen.

Das Erkenntniß des Großh. Staatsministeriums vom 20. Dezember 1893, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung aussprach, wurde am 28. Dezember 1893 bekannt gemacht; die Bekanntmachung des Vorstandes der Expropriationskommission vom 13. Januar 1897 wurde gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 29. März 1838 am 22. und 23. Januar 1897 vorschriftsgemäß publizirt in der „Karlsruher Zeitung" und im „Rastatter Tageblatt", daß die darin erwähnten Grundstücke von den genannten Eigenthümern gütlich nicht erworben werden konnten.

In der Folge reichte der Großh. Fiskus, vertreten durch die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen, gegen etliche 30 Grundstücksbesitzer, darunter die Petenten, am 11. Mai 1897 beim Großh. Landgericht Karlsruhe Klage ein, die auch gegen eine Anzahl von Unterpfandsgläubigern gerichtet ist.

Im Verlaufe des erstinstanzlichen Verfahrens sind einzelne Beklagte, mit denen eine Einigung bezüglich des Preises erzielt worden ist, ausgeschieden und das Urtheil vom 15. Mai 1899 verurtheilte nur noch 6 Eigenthümer und 3 Unterpfands- bezw. Vorzugsgläubiger zur Abtretung bezw. Zustimmung hiezu in Bezug auf die im Urtheilstenor näher angegebenen Geländeflächen und um die bezeichneten Geldsummen als Entschädigungsbeträge. Zu den Verurtheilten gehören auch die Petenten. Die letzteren und zwei weitere Verurtheilte haben gegen das gedachte landgerichtliche Urtheil Berufung eingelegt, welche durch Urtheil des Großh. Oberlandesgerichts — erster Civilsenat — Karlsruhe vom 17. Oktober 1900 Nr. 17267, zurückgewiesen wurde. — Die Revision (§ 545 ff. C.-P.-O.) wurde nicht eingelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Maßgebende gesetzliche Bestimmungen bei der Entscheidung.

Das Gericht hatte bei der Bestimmung der Entschädigungssumme nach dem Expropriationsgesetze vom 28. August 1835 zu verfahren, da die Enteignung, welche die Grundlage des vorliegenden Rechtsstreites bildete, längst vor dem 1. Januar 1900 eingeleitet worden ist, sonach auf das Enteignungsverfahren bis zu seiner völligen Beendigung die bis 1. Januar 1900 in Geltung gewesenen Vorschriften über Zwangsenteignung Anwendung finden. (§ 62 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 Ges.- u. V.-O.-Bl. 1899 Seite 359 ff.)

Behufs Festsetzung der Entschädigungssumme waren nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835 vier Gesichtspunkte in's Auge zu fassen:

1. Gemäß § 24 ist als Grundlage unter allen Umständen der Werth zu nehmen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach Maßgabe ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage und nach den Durchschnittspreisen der letzten sechs Jahre oder sofern solche in Folge eingetretener besonderer Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde;
2. Nach § 25 sind neben dem allgemeinen Werthe auch die besonderen Vortheile in Anschlag zu bringen, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und anderen Verhältnissen außerdem gewährt;
3. Nach § 29 sind, wenn nur ein Theil einer Liegenschaft abzutreten ist, die neue Anlage aber dem übrig bleibenden Theile auch in anderer Beziehung Nachtheile bringt, auch diese in Betracht zu ziehen;
4. Nach § 32 kann in demselben Falle der Eigenthümer schließlich fordern, daß er außer dem Werthe des abzutretenden Theiles und außer dem Betrage, um welchen der übrig bleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minderwerth wird, auch für dasjenige Vergütung erhalte, um was der übrig bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung wegen Erschwerung des Anbaues oder aus anderen Gründen für den Inhaber an seinem Werthe verliert.

   In dem letzterwähnten § 32 ist sonach für den gleichen Fall, von welchem § 29 spricht, bestimmt, daß der Eigenthümer zwar nicht die Abnahme des Ganzen fordern kann, daß er aber außer dem Werthe des abzutretenden Theiles und außer dem Betrage, um welchen der übrig bleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minderwerth wird, auch für dasjenige Vergütung verlangen kann um was der Resttheil durch die in § 32 hervorgehobenen Verhältnisse an seinem Werthe verliert.

Anlangend die Anwendung des § 24 cit. Gesetzes vom 28. August 1835, so ist davon auszugehen, daß als Zeitpunkt, von welchem ab die sechs Jahre zurückzurechnen sind, der Tag der Veröffentlichung gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 29. März 1838 zu gelten habe.

Diesen Ausgangspunkt haben die beiderseitigen Parteivertreter als richtig anerkannt und es sind demgemäß für die Bewerthung des abzutretenden Geländes die Kaufpreise bis zum 23. Januar 1897 zu berücksichtigen also die 6 Jahre von diesem Zeitpunkt an rückwärts zu rechnen.

IV. Beweismittel für die Festsetzung der Entschädigungssummen.

Zufolge des am 20. Dezember 1897 den Parteivertretern verkündeten Beweisbeschlusses, wodurch für die unter Beweis gestellten den Werth des abzutretenden Geländes bestimmenden Thatsachen (Landg. A.S. 221 ff.) die Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins und die Erhebung eines Gutachtens Seitens der 3 Sachverständigen: Dr. Ludwig Deurer, wissenschaftlicher Assistent am Statistischen Landesamt, Hofbauinspektor Amersbach, Baumeister Ludwig Reiß, alle dahier, nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung angeordnet, wurde im Termin vom 26. Februar 1898 denselben Instruktion ertheilt und wurden sie als Sachverständige beeidigt. (Landg. A.S. 237 u. 305.)

Im Augenscheinstermin vom 12. März 1898 (Landg. A.S. 315 ff.) waren die Petenten Hilbert und Himmel Wwe. persönlich anwesend, Jäger durch seinen Anwalt vertreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

V. Gutachten der Sachverständigen und Nachtrag dazu.

Das einstimmige Gutachten der Sachverständigen vom 30. Juni 1898 (Landg. A.S. 355—400) ist eingehend motivirt.

Mit Gerichtsbeschluß vom 12. Dezember 1898 (Landg. AS. 484) wurde angeordnet, daß die Sachverständigen ihr Gutachten unter Erwägung der in den beiderseitigen Schriftsätzen vom 17. September und 26. November enthaltenen Gesichtspunkte und erhobenen Beanstandungen nochmals zu prüfen und eventuell zu berichtigen und zu ergänzen haben.

In besonderem Termin vom 8. Februar 1899 erörterten die Parteivertreter mündlich die gegenüber dem erstatteten Gutachten vorgebrachten Beanstandungen und auf Grund der weiter gemachten Erhebungen und nochmaliger Besichtigung der in Frage kommenden Grundstücke erstatteten sodann die 3 Sachverständigen ihr Nachtragsgutachten. (Landg. A.S. 537.)

In der Berufungsbegründung des bekl. berufungsklägerischen Vertreters vom 9. Mai 1900 wurde Mangels der Feststellung des in erster Instanz eingenommenen Augenscheinsergebnisses die nochmalige Vornahme eines richterlichen Augenscheins und die Erhebung eines von anderen Sachverständigen abzugebenden Gutachtens beantragt, welcher Antrag vom klägerischen berufungsbeklagten Vertreter mit Erfolg bekämpft wurde. (Oberl.-Ger. AS. 107 u. 119 ff.)

Auf Grund der Verhandlung vom 6. Oktober 1900 wurde ohne weitere Beweiserhebung am 17. Oktober 1900 das erwähnte oberlandesgerichtliche Urtheil verkündet.

VI. Begehren der Petenten im Prozeß und thatsächliche Begründung.

Hinsichtlich der in Betracht kommenden Grundstücke wurde Seitens der Petenten im Einzelnen Folgendes geltend gemacht:

1. Fridolin Hilbert, welcher die Grundstücke **1180,** Acker und Weg im Rauhstückelfeld im Flächengehalt von 43 a 20 qm und Grundstück **1181,** Acker im Rauhstückelfeld im Flächengehalt von 24 a 30 qm im Jahr 1894 durch Kauf zum Preise von 3375 Mark erworben hat und von welchen 30 ar 27 qm Acker und 56 qm Weg für 6166 ℳ bezw. 2920 ℳ überlassen werden wollten, erhielt nur ein Angebot von 1400 ℳ und 400 ℳ für den Morgen Acker bezw. den

Morgen Weg oder	1177 ℳ 17 ₰
bezw.	6 ℳ 22 ₰
sowie als Minderwerthsentschädigung für das rechts der Bahn liegende Stück im Flächengehalt von 12 a 37 qm	10 ℳ — ₰
also für Grundstück 1180	1993 ℳ 39 ₰
und für Grundstück 1181 1400 ℳ pro Morgen oder	567 ℳ 78 ₰
und Minderwerthsentschädigung für die rechts der Bahn liegenbleibende Parzelle von 9 a 70 qm	10 ℳ — ₰
	577 ℳ 78 ₰

Der Werth dieser Grundstücke, deren Inangriffnahme am 4. Dezember 1893 bezw. am 20. Februar 1894 erfolgt sei, habe darin bestanden, daß das Gelände in großer Nähe des alten Güterbahnhofs lag und mit diesem hätte verbunden oder als Lagerplatz oder als Baugrund für gewerbliche oder industrielle Zwecke verwendbar gewesen wäre.

Die Grundstücke seien lediglich zur Spekulation erworben worden, was klägerischerseits bestritten wurde.

Derselbe Petent, welcher das Grundstück **1197** a Acker im Rauhstückelfeld im Maßgehalt von 43 a 32 qm im Jahre 1887 für 1200 ℳ gekauft und wofür er von dem Fiskus 8 ℳ pro qm oder 39 436 ℳ Entschädigung begehrt, aber nur 66,6 ₰ pro qm oder (den Morgen zu 2400 ℳ gerechnet) 3288 ℳ angeboten erhalten hat, hält dieses Gelände für Baugelände erster Qualität, so preiswürdig, wie die benachbarten Festungsanlagen. Bereits im Jahre 1887 habe er das Grundstück bebauen wollen, habe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber damals von der Kgl. Fortifikation hiezu keine Erlaubniß erhalten. Zu bemerken ist, daß Hilbert für die Bäume des Grundstücks bereits 1100 M., für Dung eine Entschädigung von 120 M. vom Fiskus erhalten hat.

Auch käme noch in Betracht, daß das Grundstück ein Eckplatz an der alten Straße nach Rauenthal und Oetigheim sei; für den gegenüber gelegenen Platz seien im Jahre 1893 9 M. bezahlt worden und jetzt steht auf dem Platz das neue Personenaufnahmsgebäude. Die Inangriffnahme dieses Grundstücks ist am 1. Oktober 1893 erfolgt. Endlich hat Hilbert für Grundstück Nr. **889**, Garten und Eckplatz im Gewann Beinle im Flächengehalt von 35 a 10 qm, wovon 18 a 41 qm enteignet wurden und welches ganze Grundstück derselbe im Jahre 1893 für 2300 M. käuflich erworben hat, den Morgen zu 2400 M. oder pro qm 66,6 M. gerechnet ein Angebot von 1227 M. 33 ₰ erhalten, statt der von ihm begehrten 14,728 M. (8 M. pro qm gerechnet.)

Die Restparzelle habe Petent im Jahre 1897 um 5 M. pro qm verkauft; für die Bäume des Grundstücks sei demselben eine Entschädigung von 900 M. bezahlt worden.

2. Josef Himmel Wwe. begehrte für Grundstück Nr. **1208** Acker im Rauhstückelfeld im Flächenmaß von 11 a 97 qm, welches sie im Jahre 1897 in der Theilung des Ehemannes zugewiesen erhalten hat für 400 M., die Entschädigungssumme von 5 985 M., wofür ihr vom Fiskus statt der verlangten 5 M. pro qm nur 66,6 pro qm oder den Morgen zu 2 400 M gerechnet 798 M. angeboten wurden. Das Terrain, ein Eckplatz, Garten mit Pflanzungen und Spargelanlagen, würde zu Bauzwecken Verwendung gefunden haben, werfe jetzt als Lagerplatz der Bahnverwaltung eine Rente von 30 ₰ pro qm ab.

Für die Bäume wurden 800 M. vergütet.

Die Inangriffnahme dieses Grudstückes erfolgte am 15. April 1894.

3. Baumeister Jäger verlangte für das Grundstück L.-B.-Nr. **5276** (Lünette 47) Acker im Gewann Beinle im Flächenmaß von 201 a 30 qm, wovon 34 a 78 qm enteignet wurden, 2,50 M pro qm und 3 750 M. Minderwerthsentschädigung wegen Durchschneidung des übriggebliebenen Theils, also im Ganzen 9 945 M., während er das ganze Gelände im Jahre 1889 für 3 000 M. käuflich erworben hatte.

Der Fiskus hat demselben, den Morgen zu 1 600 M. berechnet, 44,4 ₰ pro qm oder 1 101 M 33 ₰, sowie 100 M. Minderwerthsentschädigung wegen der Durchschneidung angeboten.

Jäger rechtfertigte sein Begehren damit, daß der Platz im günstigsten Bauterrain gelegen sei, daß er später den geringsten Theil des Terrains an Bierhalter verkauft habe. Der westliche Theil sei durch die Bahn abgeschnitten und nicht mehr als Bauplatz, sondern höchstens als landwirthschaftliches Gelände zu den 1 M. pro qm zu verwerthen. Der Minderwerth betrage deßhalb 3 750 M.

VII. Grundlage der Angebote des Fiskus.

Das Angebot des Fiskus wurde auf eine Taxation gestützt, welche den für Gelände gleicher Lage und ähnlicher Beschaffenheit zur Zeit der Abtretung bezahlten neuesten Preisen entspricht; ein Auszug über die bei Eigenthumsübergängen in den Jahren 1888 bis 1894 erzielten Preise wurde vorgelegt und ist den Landgerichts-Akten Seite 197 angeschlossen.

VIII. Begründung der beklagterseits geltend gemachten Entschädigungsbeträge im Allgemeinen.

Die klägerischerseits gebotenen Preise, welche nicht conform den neuesten, sondern den Durchschnittspreisen aus den Jahren 1888–1894 seien, stützten sich auf Schätzungen, welche landwirthschaftliches Gelände gleicher Art und Beschaffenheit z. Zt. der Abtretung gekostet hätte. Die Grundstücke seien aber als Baugelände zu schätzen, wie das auch bei den nebenanliegenden Grundstücken der Fall gewesen sei. Die Beklagten heben hervor, daß gemäß § 25 des Zw.-Ent.-Ges. die in Folge besonderer Umstände gestiegenen neuesten Preise zum Maßstab genommen werden, sowie daß gemäß § 26 auch die besonderen Vortheile nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse in Anschlag gebracht werden müßten. Durch die Entfestigung von Rastatt im Jahre 1890 (das sog. Rayons-Gesetz wurde am 18. August 1890 erlassen) seien die in den angeführten Gewannen gelegenen Grundstücke bebauungsfähig und da sie in der Nähe des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

alten Bahnhofs lagen und hochwasserfrei waren, sei zu erwarten gewesen, daß sich die Bauspekulation in erster Reihe auf diese Grundstücke werfen werde. Maßgebend für die Preisbemessung müßten daher die Preise sein, welche die Stadtgemeinde Rastatt im Jahre 1893 aus den Blöcken B, C, D der alten Ludwigsfeste erzielt habe, wobei noch zu berücksichtigen sei, daß dieses Terrain erst hätte eingeebnet werden müssen. Hier seien Preise von 10—13 *M.* pro qm erzielt worden. In der Nähe des neuen Personenbahnhofes sei auch unter 10 *M.* kein Gelände mehr zu haben.

IX. Bekämpfung der bekl. Behauptungen durch den Kläger.

Klägerischerseits wurde diesen Behauptungen entgegengehalten, es seien die Preise der Grundstücke im Rauhstückelfeld und Beinle nicht durch die Entfestigung von Rastatt im Jahre 1890 in die Höhe gegangen, sondern seien im Wesentlichen bis zum Jahre 1894 die gleichen geblieben. Die Preissteigerung sei erst in Folge des Bahnbaues eingetreten; vorher habe sich auch in Rastatt keine nennenswerthe Industrie befunden. Das Baugebiet sei erst durch Zufahrtsstraßen, welche die Eisenbahnverwaltung anlegte, erschlossen worden. Die Angebote der Bahnverwaltung entsprächen durchweg den neuesten Preisen.

Ein Verzeichniß der Verkäufe in den Gewannen Rauhstückelfeld und Beinle aus den letzten sechs Jahren — 1888 bis einschließlich März 1894 — (I. Inst. A.-S. 197) ferner ein solches für die genannten Gewanne über die ortsüblichen Güterpreise vom März 1894 bis einschließlich Januar 1898 (I. Inst. A.-S. 287) wurden vorgelegt.

X. Ergebnisse der Berechnung der Durchschnittspreise für die Jahre 1894—1897 seitens der Sachverständigen.

Auf dem Rauhstückelfeld I befindet sich der neue Bahnhof, die neue Güterhalle, sowie das Bahnhofgeleise in der Richtung nach Karlsruhe.

Der Durchschnittspreis beläuft sich 1888 bis 1893 incl. für Rauhstückelfeld I und Ia (Lochfeld) auf **19,6 Pfg.** für das qm, während der durchschnittlich bezahlte Preis für die beiden Gewanne Rauhstückelfeld I und Ia (Lochfeld) sich für 1894—1897 auf **36,5 Pfg.** und bezw. auf 53,8 Pfg. für das qm berechnet.

Für das Gewann Beinle, vor dem ehemaligen Karlsruher Thor, theils hoch-, theils tieferliegend und deßhalb dem Horizontalwasser ausgesetzt, links und rechts der ehemaligen Zufahrtsstraße zum alten Bahnhof gelegen, sind folgende Durchschnittspreise ermittelt:

a) von 1888 bis 1893	für Ackergelände	15,9	₰	pro	qm
	„ Wiesengelände	29,7	„	„	„
	„ Gartengelände	65,5	„	„	„
b) von 1894—1897 incl.	„ Ackergelände	42,8	„	„	„
„ **1897**	„ „	68,8	„	„	„
„ „	„ Gartengelände	5 *M.* 5	₰	„	„

Schon aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Sachverständigen thatsächlich die Preise bis in's Jahr 1897 mitberücksichtigten. Außerdem wurden aber die Sachverständigen vor Erstattung des Nachtragsgutachtens darauf hingewiesen, daß der Zeitpunkt der am 22. bezw. 23. Januar 1897 erfolgten Bekanntmachung der Expropriationskommission für die Werthbemessung nach § 24 des Gesetzes maßgebend sei und daß in dem Gutachten diesem Umstande Rechnung getragen werden müsse. (I Inst. AS. 515.)

Hierauf haben die Sachverständigen nach weiter angestellten Ermittelungen erklärt, daß der vom Kläger angebotene Kaufpreis für die abzutretenden Grundstücke der Petenten dem Durchschnittswerthe der bezüglichen Liegenschaften als Ackergelände resp. Wiesen- oder Gartengelände für die vom Jahre 1894 rückwärts liegenden sechs Jahre reichlich entspreche, ja dieselben wesentlich übersteige. Auch die Erhebung der Durchschnittswerthe der Liegenschaftskäufe in dem bezüglichen Gewann für die Zeit von **1891** bis **1897** ergäben keine höheren Durchschnittspreise, als die vom Fiskus angebotenen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XI. Grundlage des II. instanzl. Urtheils, dessen Feststellungen und Schlußfolgerung.

Wie die I. Instanz, so hat auch die II. die Bemängelung der Berufung, es sei die Beurtheilung und bezw. Werthsermittlung unter Zugrundelegung einer unrichtigen Zeitperiode von 6 Jahren erfolgt, für unbegründet erklärt, und wurde deßhalb auch das erstinstanzliche Gutachten der Beurtheilung und bezw. der Bemessung der zu vergütenden Beträge in der II. Instanz zu Grunde gelegt. Die letztere sagt: „Das vorliegende Gutachten ist mit Gründlichkeit und großer Sorgfalt, sowie unter Berücksichtigung aller maßgebenden Gesichtspunkte ausgearbeitet, so daß für die Erhebung eines weiteren Gutachtens ein Anlaß nicht gegeben war, da auch die als Begutachter gewählten Personen für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse durchaus qualificirt erscheinen.

Das Großh. Oberlandesgericht ist nach Prüfung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse und unter Würdigung des von den Betheiligten für die Bauplatzqualität Vorgetragenen zu dem Ergebnisse gelangt, daß für die Bewerthung der enteigneten Grundstücke im Gewann Rauhstückelfeld und Beinle Baugplatzqualität, auch wenn den Gütern in diesen Gewannen jetzt diese Eigenschaft zukommt, nicht in Frage kommen kann. „Als Bauplatz kann im Allgemeinen nur dasjenige Gelände betrachtet werden, bezüglich dessen im Hinblick auf das an einem gewissen Orte obwaltende Bedürfniß zu bauen, die sichere Aussicht oder doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß derselbe in naher oder doch nicht zu ferner Zukunft mit Baulichkeiten werde versehen werden, besteht, sei es nun, daß sich diese Aussicht oder Wahrscheinlichkeit durch die allgemeine Anschauung, wie dies vorzugsweise in Städten zu geschehen pflegt, durch Aufstellung eines jenes Gelände umfassenden Bauplanes rechtfertigt. Jedenfalls vermag der Umstand allein, daß ein Gelände sich zum Bauen eigne, demselben die Bauplatzqualität noch nicht zu verleihen.“ Annalen 1863 S, 306.

Die Gründe des II. instanzlichen Urtheils besagen weiter:

„Wenn nun auch, jedenfalls in der maßgebenden Zeit, wie das Sachverständigengutachten hervorhebt, ein genehmigter Bebauungsplan und ein Ortsstatut über den Beizug der Eigenthümer zu den künftigen Straßenherstellungs- und Kanalisationskosten noch nicht vorlagen, so vermag der Gerichtshof lediglich auf Grund dieses Mangels die Bauplatzqualität jenes Geländes noch nicht zu verneinen. Diese Verneinung stützt sich vielmehr auf die Erwägung, daß nach der Lage dieses Geländes zur Stadt und nach dem Entwicklungsgange der letzteren ein Bedürfniß für die Bebauung dieses Geländes im Allgemeinen an sich nicht bestand, daß insbesondere die Entfestigung von Rastatt ein solches nicht herbeigeführt, sondern eher hintangehalten hat.

Soweit dieses Gelände die Bauplatzqualität erlangte, ist dieses lediglich auf die neue Bahnhofanlage zurückzuführen; auch die Lage um den alten Bahnhof und bezw. an der Zufahrtsstraße zu demselben kann nicht in Betracht kommen, da eine Verlegung desselben nach einem entfernteren Gewann zweifellos bewirkt hätte, daß jenes Gelände nach wie vor wesentlich landwirthschaftliches geblieben wäre. Es war deßhalb immer nur wieder die Beziehung und Nachbarschaft zur neuen Bahnhofanlage, welche preissteigernd wirkte und die Benützbarkeit dieses Geländes als Bauterrain in gewissem Umfange herbeiführte.

Die Sachverständigen haben deßhalb nach Ansicht des Gerichtshofes mit Recht angenommen, daß die Entfestigung von Rastatt und die Lage des alten Bahnhofes auf den Werth des zum Bahnbau abgetretenen Geländes einen Einfluß nicht auszuüben vermochten, daß es vielmehr die Veränderungen an der Bahnhofanlage selbst gewesen sind, welche als die Ursachen für die bis 1897 und auch späterhin eingetretenen Preissteigerungen angesehen werden müssen. Die Schaffung der jetzigen Bahnhofanlage mußte auf das ihr benachbarte Gelände preiserhöhend wirken, da sie zugleich die Herstellung verschiedener Straßen seitens des kläger Fiskus nothwendig machte, wobei insbesondere die jetzige Haupt- und Zufahrtsstraße zum neuen Bahnhof in Betracht kommt, welche die direkte Verbindungslinie zwischen dem neuen Bahnhofe und der Stadt nun bildet.

Erfahrungsgemäß ist die Nähe eines Bahnhofes, hauptsächlich des Güterbahnhofes, vielfach bestimmend für industrielle Ansiedelungen und auf diese Weise für eine entsprechende Güterpreissteigerung. Es liegt in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

solchen Fällen die Ursache der Preissteigerung in der günstigen Lage, in welche das betreffende Gelände durch die Bahnhofanlage gekommen ist.

Mit Recht haben die Sachverständigen weiter hervorgehoben, daß einen bedeutenden Einfluß auf die Bewerthung und Preisbildung die Lage des Grundstückes zur Stadt bilde und daß mit der größeren Entfernung von derselben die Preise geringer sind. Im vorliegenden Falle wurde durch die Entfestigung von Rastatt bebauungsfähiges Gelände gewonnen, das der Stadt selbst näher liegt, als die in dem Gewanne Rauhstückelfeld und Beinle gelegenen enteigneten Grundstücke.

Es wäre nach Lage der Verhältnisse, wenn die neue Bahnhofanlage nicht errichtet worden wäre, ungewiß geblieben, ob, wann und in welchem Umfange Straßenzüge für dieses Gelände zur Ausführung gelangt wären; es wäre ungewiß geblieben, ob überhaupt ein Bedürfniß für eine andere, als die bisherige vorherrschend landwirthschaftliche Benützung eintreten werde.

Es ist sodann darauf hinzuweisen, daß das Gutachten I. Instanz, welches erst im Juni 1898 erstattet wurde, hervorhebt, es sei angesichts der zahlreichen unbebauten Wohnplätze innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere derjenigen, die im Jahre 1894 zwischen dem Bahnhof und Bismarckstraße en bloc mit der Verpflichtung der Ueberbauung bis spätestens 1899 zur Veräußerung gelangt seien und von denen bis in den Sommer 1898 noch ein großer Theil nicht bebaut gewesen sei, ein Mangel an Bauplätzen innerhalb des Stadtgebietes und bezw. ein Bedürfniß für Bauten außerhalb desselben nicht vorliegend gewesen, so daß auch diese Erwägung zur Verneinung der Bauplatzqualität des Geländes im Rauhstückelfeld und Beinle führen müsse. Auch diese Erwägung der Sachverständigen ist als zutreffend zu erachten.

Endlich ist durch die Sachverständigen festgestellt, daß Rastatt auch nach der Entfestigung bezw. nach Schleifung der Festung sich nur einer verhältnißmäßig geringen Entwicklung zu erfreuen hatte. Es wird in dieser Beziehung von dem Gutachten hervorgehoben, daß Rastatt nach der Volkszählung:

im Jahre 1890 eine Bevölkerungszahl von 7304
„ „ 1895 „ „ „ 7802

Personen — ausschließlich des Militärs — hatte, was einer Zunahme von 498 oder 6,8 % entspreche; $^6/_{10}$ dieses Zuwachses sei aber entstanden durch die die Todesfälle übersteigenden Geburten, also durch Mehrgeburten, so daß der Zuzug von auswärts ein verhältnißmäßig geringer gewesen sei.

Es wird von den Sachverständigen sodann darauf hingewiesen, daß die Zahl der mit Motor oder mit mindestens 10 Personen betriebenen Gewerbe betragen habe:

im Jahre 1892 nur 21,
„ „ 1893 „ 31,
„ „ 1896 sei diese Zahl auf 36 in die Höhe gegangen.

Die Zahl der Hauptgebäude hat sich nach eingezogener Erkundigung beim Bürgermeisteramt Rastatt von 1890 bis 1893 um 4+4+15 = **23**, die der Nebengebäude in dieser Periode um 47+40+35 = **122**; die Zahl der Hauptgebäude in der Zeit 1893—1895 um 6+24+19 = **49**, diejenige der Nebengebäude in dieser Zeit um 29+46+55 = **130** vermehrt. Diese sämmtlichen Neuerstellungen von Gebäuden erfolgte während der bezeichneten Zeiträume innerhalb des Stadtgebietes; erst von 1895 und bezw. 1896 an sind Gebäude außerhalb der Stadt errichtet worden.

Als solche werden von den Sachverständigen bezeichnet: das Wirthschaftsgebäude von Brandmeier — Rauhstückelfeld Nr. 1216 b; ferner die Closetpapierfabrik von Wörner — Rauhstückelfeld Nr. 1216 b, c., diese beiden Anwesen also in nächster Nähe der neuen Güterhalle; ferner die Herdfabrik von Stierlen & Böhm — Rauhstückelfed Nr. 1266 — hinter dem neuen Personenbahnhof; ferner der Getreidelagerschuppen von Backofen & Cie. im Beinle, sodann die Waggonfabrik. Alle diejenigen Gebäude, auf die Seitens der Beklagten (Petenten) Bezug genommen werde, seien erst in Folge der neuen Bahnanlagen bezw. der Güterhalle entstanden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus diesen Feststellungen und seiner eigenen Kenntniß der Verhältnisse hat das Großh. Oberlandesgericht als dargethan erachtet, daß den enteigneten Grundstücken zu dem kritischen Zeitpunkt Bauplatzqualität nicht zukam und daß die in dem fraglichen Gewanne eingetretene Preissteigerung lediglich hervorgerufen worden sei durch die Vortheile, welche die Nähe des Bahnhofes, hauptsächlich des Güterbahnhofes einzelnen Industriellen bot; es komme deßhalb den enteigneten Stücken lediglich deren Werth als landwirthschaftlich nutzbares Gelände in Betracht und seien auch die Sachverständigen unter zutreffender und eingehender Würdigung der Gemarkungs-, Bevölkerungs- und gewerblichen Verhältnisse Rastatts mit Recht zu diesem Ergebnisse gelangt.

Nach der bisher stets eingehaltenen Rechtsprechung soll nach § 24 des mehrfach cit. Gesetzes der volle Verkaufswerth als Entschädigung für das abzutretende Gelände bezahlt werden und es sollen die daselbst erwähnten Durchschnittspreise der letzten sechs Jahre, durch die, wie der Schlußsatz des cit. § 24 zum Ausdruck bringt, in erster Reihe und vorzugsweise die Interessen des Enteigneten in Zeiten vorübergehenden Sinkens der Güterpreise gewahrt werden wollten, nur eine der Grundlagen für die Bemessung des Werthes abgeben.

Auch gegen diesen gesetzlichen Gesichtspunkt haben die Sachverständigen nicht gefehlt. Sie haben, um ein zutreffendes Bild zu gewinnen, die Preisverhältnisse der 1880er und selbst der 1870er Jahre, sowie diejenigen des Jahres 1897 ermittelt und sie haben erforscht und in Erwägung gezogen, ob — abgesehen von der neuen Anlage selbst — Umstände vorlagen, welche neben dem 6jährigen Durchschnittspreise den Verkaufswerth der in Frage stehenden Grundstücke beeinflußten, bezw. steigerten, ob insbesondere Rastatts Entfestigung als eine solche Thatsache zu gelten habe.

In Uebereinstimmung mit dem Großh. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Sachverständigen angenommen, daß die Blockverkäufe B C und D zur Vergleichung nicht herangezogen werden dürfen, da der Einfluß, den die nähere Lage dieser Grundstücke zur Stadt, insbesondere aber die Eigenartigkeit des Objektes — da die Festungswerke mitveräußert wurden — auf die Preisbildung ausüben mußte, sich jeder Schätzung entzieht.

XII. Uebersichtliche Darstellung der Begehren der Petenten, der Angebote und bezw. bezahlten Entschädigungsbeträge Seitens des Fiskus.

Was nun die von den Petenten für die abgetretenen Grundstücksflächen verlangten und vom Fiskus angebotenen bezw. bezahlten Entschädigungssummen betrifft, so ergibt sich Folgendes:

I. betr. den F. Hilbert.

Die im **Rauhstückelfeld** gelegenen Grundstücke (Aecker):

a) L.-B.-Nr. 1180 von 43 a 20 qm: 30 a 27 qm Acker, 56 qm Weg, von Hilbert 1894 mit b durch Kauf erworben für 3375 ℳ, wurde abgetreten.

a) der Durchschnittspreis des Geländes im Rauhstückelfeld (a b c) betrug 1888—93: 19,6 ₰ pro qm.
Der Fiskus hat angeboten für 1180 u. 1181 je 38,8 ₰ pro qm
Das Gutachten berechnet je 38,9 ₰,
daher folgende Berechnung:

qm Acker
für L.-B.-Nr. **1180** — 3027 × 38,9 ₰ = 1177 ℳ 50 ₰
qm Weg
56 = 6 „ 22 „
1183 ℳ 72 ₰

das Gutachten berechnet 1177 ℳ 77 ₰
+ 6 ℳ 22 ₰.

b) L.-B.-Nr. 1181 Acker 24 a 30 qm, wovon abgetreten wurden 14 a 60 qm mit a 1894 durch Kauf erworben, a und b zusammen für 3375 ℳ.

Im Prozeß begehrt er für
a) . . . 6166 ℳ
b) . . . 2920 ℳ
oder **2** ℳ pro qm.

Uebertrag . . 1183 ℳ 72 ₰

b) für L.-B.-Nr. **1181** — 1460 × 38,9 ₰ . . . 567 ℳ 94 ₰ das Gutachten berechnet 567 ℳ 78 ₰.

c) L.-B.-Nr. 1197 a Acker 49 a 32 qm, ganz abgetreten, erworben durch Kauf im Jahre 1887 für 1200 ℳ, wofür er im Prozeß begehrt: 39456 ℳ, 8 ℳ pro qm.

c) für L.-B.-Nr. **1197** a hat der Fiskus angeboten 66,6 ₰ pro qm, welchen Preis das Gutachten ebenfalls zu Grunde legt, somit 4932 × 66,6 ₰ . . . . . 3284 ℳ 71 ₰ aufgerundet vom Gutachten auf 3288 ℳ.

(NB. Für die Bäume des Grundstückes erhielt Petent 1100 ℳ, für Dung 120 ℳ, I. Instanz-Urtheil S. 592).

Im Gewann Beinle:

d) L.-B.-Nr. 889 Garten 35 a 10 qm, erworben durch Kauf i. J. 1893 für 2300 ℳ, wofür er im Prozeß begehrt: 14728 ℳ, oder 8 ℳ pro qm. Abgetreten wurden 18 a 41 qm.

d) die Durchschnittspreise des Geländes Beinle der Jahre 1888/93 stellten sich in diesem Gewann

für Aecker	15,9 ₰	pro qm
„ Wiesen	29,7 „	
„ Garten	65,5 „	

Der Durchschnittspreis von Verkäufen betrug 1894 23,3 ₰ pro qm; 1895 wurde hier ein Verkauf geschlossen zu 17,2 ₰ pro qm; 1896 kamen 2 Verkäufe vor zu 54,2 ₰ und 25 ₰ pro qm.

Angeboten und vom Gutachten zu Grunde gelegt sind 66,6 ₰ pro qm also 1841 × 66,6 ₰ . . 1226 „ 10 „ vom Gutachten aufgerundet auf 1227 ℳ.

zusammen 6262 ℳ 47 ₰

Das Großh. Landgericht hat 6266 ℳ 50 ₰ zuerkannt. (Für die Bäume des Grundstückes erhält Petent eine Entschädigung von 900 ℳ) (I. Instanz-Urtheil S. 573.)

Petent verlangt		erwarb alles
a) 6166 ℳ	}	3375 ℳ
b) 2920 „		
c) 39456 „		1200 „
d) 14728 „		2300 „
63270 ℳ		6875 ℳ

verblieben ihm aber Restparzellen.

L.-B.-Nr. 1208 im Gewann Rauhstückelfeld, 11 a 97 qm, ganz abgetreten, erworben in der Theilung des Ehemannes im Jahre 1895 zu 400 ℳ, wofür im Prozeß begehrt werden 5985 ℳ oder 5 ℳ pro qm.

II. Wittwe Himmel.

Auf Grund der sub I dargelegten Durchschnittspreise für Rauhstückelfeld hat der Fiskus angeboten und sind der Berechnung im Gutachten zu Grunde gelegt 66,6 ₰, also 1197 × 66,6 ₰ pro qm = 797 ℳ 20 ₰; zuerkannt sind aufgerundet 798 ℳ.

(Für die Bäume wurden vor dem Prozeß bereits 800 ℳ vergütet.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

L.-B.-Nr. 5276 Acker im Beinle, durch Kauf i. J. 1889 für 3000 M. erworben. War Lünette 47, 201 a 30 qm groß, wovon abgetreten wurden 24 a 78 qm.

Im Prozeß werden begehrt 9945 M. oder 2 M. 50 ₰ pro qm.

III. Max Jäger.

Die Durchschnittspreise von I d sind auch hier maßgebend; von dem ganzen Grundstück sind nur 24 a 78 qm abgetreten worden; es verblieben also dem Jäger 17 652 qm, welcher Rest aus zwei Theilstücken besteht, da das Grundstück durch die Bahnanlage durchschnitten wird.

Dem Gutachten und landgerichtl. Urtheil sind zu Grunde gelegt: die vom Fiskus angebotenen 44,4 ₰ pro qm — 2478 × 44,4 ₰ = 1100 M. 23 ₰; zuerkannt sind 1101 M. 33 ₰ nebst 100 M. Minderwerthsentschädigung wegen der Durchschneidung dieses Grundstückes. Durch diese — als Folge der Abtretung — erleidet derselbe nach dem Gutachten der Sachverständigen insofern einigen Nachtheil, als die Bewirthschaftung jetzt gegenüber dem früheren Zustande eine etwas erschwertere ist. Die westliche Parzelle beträgt nach Jägers eigenem Vorbringen noch 2500 qm (I. Instanz-A.S. 117, 120). Eine Entschädigung von 100 M. sei nach Lage des Grundstückes und nach der Art seiner Benutzungsfähigkeit als eine entsprechende anzusehen. Die östliche Parzelle hat noch einen Flächengehalt von 15 000 qm, die Westparzelle von 2500 qm.

Aus diesen Erwägungen lehnte das Großh. Oberlandesgericht es ab, weitere Beweise, insbesondere ein neues Gutachten zu erheben, auch auf andere Entschädigungssummen zu erkennen, als es das Großh. Landgericht Karlsruhe gethan hat.

XIII. Stellungnahme der Kommission,

Auf Grund dieser Feststellungen hat Ihre Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß die Entscheidungen beider Gerichte, gegeben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, deren allseitige zutreffende Würdigung nicht anfechtbar ist, keinen Grund abgeben zur Annahme, daß die Petenten, wie sie behaupten, in Folge der Expropriation eine Vermögensbeschädigung erfahren haben. Bloß persönliche Neigungswerthe, welchen die Objektivität abgeht verdienen nach §§ 24 und 25 Exp.-Ges. keine Berücksichtigung, ebensowenig Werthe, welche in der kritischen Zeit in dem Vermögen der Enteigneten noch gar nicht existent geworden sind, und auch nicht solche, die erst durch des Unternehmen selbst bewirkt werden oder in Folge desselben in der Zukunft eintreten können.

Selbst wenn aber die Gerichte ihrer Entscheidung eine Sachverständigenschätzung zu Grunde gelegt hätten, welche wichtige Gesichtspunkte übersehen hätte, so wäre die Kammer kaum in der Lage, Remedur zu schaffen durch das Verlangen einer neuen Schätzung durch andere Gutachter. Diese Remedur wäre nur durch das Rechtsmittel der Revision gegebenen Falles möglich gewesen. Diese wurde nicht eingelegt. Es verlangen die Petenten die Remedur im Wege der Gnade in der Weise, daß die Kammer in eine Prüfung des Enteignungsverfahrens eintreten und bei der Großh. Regierung für die Petenten eine angemessene Entschädigung erwirken soll. Allein jede andere als die im gesetzlich geordneten Verfahren gefundene Werthsbemessung der enteigneten Grundstücke, wofür auch gar keine thatsächliche oder rechtliche Unterlage gegeben ist, würde der Gegenpartei der Petenten — dem Fiskus gegenüber — als eine die durch das erstrittene Urtheil geschaffene Rechtslage verletzende und deshalb als ungerechte erscheinen lassen. Ein Vorgehen, wie es die Petenten wünschen, würde auch Konsequenzen bedenklichster Art im Gefolge haben, zumal in einer Zeit, in welcher die Güterspekulation ganz bedenkliche Erscheinungen gezeitigt hat.

Ihre Kommission kommt deßhalb zu dem

Antrag,

über vorwürfige Petition zur Tagesordnung überzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 72.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Bitte der Gemeinden Oehningen, Wangen, Hemmenhofen, Gaienhofen, Horn, Gundholzen, Iznang, Weiler, Moos und Bohlingen um Bewilligung von Mitteln zur Erstellung einer Verkehrs-Gelegenheit durch die Höri nach Radolfzell, hier eine elektrische Automobilbahn mit Luftleitung ohne Geleise.

Erstattet von dem Abgeordneten **Blümmel.**

I. Vorbemerkung.

In der vorliegenden Petition werden im ganzen 122 000 *M.* aus öffentlichen Mitteln für Erstellung einer geleislosen elektrischen Automobilbahn mit oberirdischer Stromleitung erbeten, welche durch die Höri über Moos-Bohlingen geführt werden soll.

Der Gedanke, die Anlagekosten der elektrischen Straßenbahnen durch Fortlassung des Schienenweges zu verringern und damit auch kleineren und weniger leistungsfähigen Gemeinden bezw. Gegenden die Wohlthat besseren Verkehrs zu verschaffen, ist etwa 20 Jahre alt. Wie die Firma Siemens & Halske in ihren „Nachrichten von 1901" mitteilt, unternahm sie bereits im Jahre 1882 eingehendere Versuche, seine Durchführbarkeit zu erproben. Die ersten Versuche, welche in der Umgebung Berlins gemacht wurden, gerieten aber bei der angestrengten Thätigkeit, welche die schnell zunehmende Entwicklung der elektrischen Straßeneisenbahnen von der Firma verlangte, etwas in Vergessenheit. Erst in den letzten Jahren wandte man dem vernachlässigten Gebiete der geleislosen Straßenbahnen wieder größere Aufmerksamkeit zu, und man hat auf demselben auch bereits einiges Neue geschaffen. Es sind bereits nach Mitteilung obengenannter Firma mehrere elektrische Omnibusse sowohl mit als auch ohne äußere Stromzuführung konstruiert worden. Allein als eine glückliche Lösung des Problems, eine schienenlose elektrische Straßenbahn zu bauen, konnte vorerst keines dieser Systeme gelten, da die Akkumulatorenomnibusse viel zu schwer und zu kostspielig und die vorhandenen Anordnungen für Oberleitungsbetrieb noch viel zu kompliziert sind.

Eine einfache und allen praktischen Bedürfnissen genügende Lösung sei aber, wie „die Nachrichten der Firma Siemens und Halske für 1901" weiter darlegen, die von Civil-Ingenieur Max Schliemann in

Dresden mit den Fabrikaten genannter Firma erbaute gleislose elektrische Bielathalbahn (mit Oberleitung), welche nach Beiseitigung verschiedener Schwierigkeiten seit dem 10. Juli 1901 zu völliger Zufriedenheit arbeite. Die Länge betrage z. Zt. 2,8 km, es sei aber eine Verlängerung der Bahn bis zu 9 km in's Auge gefaßt. Die Strecke sei meist gut chaussiert, die Geschwindigkeit des Motorwagens betrage etwa 12 km in der Stunde. Die Stromabnehmerstangen seien derart leicht beweglich auf dem Dache des Fahrzeuges angebracht, daß letzteres ohne jede Schwierigkeit bis zu 3 m seitwärts von dem ihm durch die Fahrdrähte vorgezeichneten Wege abweichen und so mit Leichtigkeit einen langsamer fahrenden Wagen überholen oder einem entgegenkommenden Fuhrwerke ausweichen könne. Versuche, dem Motorwagen auch Lastwagen anzuhängen, sind ebenfalls schon, zunächst mit einem zweirädrigen Karren, angestellt; für die Zukunft ist auch die Verwendung größerer Lastwagen beabsichtigt. Andere Firmen, wie die in der Petition genannte Elektricitäts-Aktien-Gesellschaft vormals C. Buchner in Wiesbaden, beschäftigten sich ebenfalls mit der Anlage solcher Bahnen.

II. Die Petition.

Vorstehend skizzirtes Verkehrsmittel wollen die Gemeinden der Höri durch die letztgenannte Firma bei sich einführen lassen, benöthigen aber, wie erwähnt, dazu einen Staatsbeitrag von 122 000 ℳ.

Zur Begründung ihrer Bitte führen sie folgendes an:

„Unsere Gegend bedarf dringend einer leistunggenügenden regelmäßig geordneten und auch oftmaligen Verkehrs-Gelegenheit, um mit der Staatsbahn einerseits und anderseits mit dem Markt-Ort, dem Sitz des Amtsgerichtes, Notariats, Forstamts und der Steuerbehörden, wie Wohnstätte des Bezirksassistenzarztes und Bezirksthierarztes, der Stadt Radolfzell, unserer wirthschaftlichen Centrale in Verbindung gebracht zu werden.

Unsere Gegend zeigt alle die Erscheinungen, welche Mangel an Verkehrsgelegenheit im Gefolge hat. Keine Industrie entwickelt sich, die Bevölkerungsziffer geht zurück und die Steuerkapitalien einzelner Orte zeigen erhebliche Rückgänge.

Hieran sind namentlich die zollpolitischen Entwickelungen schuld, welche uns unsere früheren Absatzgebiete in der nahen Schweiz von Zollperiode zu Zollperiode mehr verschließen und uns auf das heimatliche Absatzgebiet anweisen. Von diesem sind wir mangels Verkehrsmittel aber so weit abgelegen, daß die Erschwerung durch diese Lage uns die größten wirthschaftlichen Schäden bringt.

Das einzige Verkehrsmittel sind wenige Dampfbootfahrten, deren Benutzung durch die zollamtlichen Schwierigkeiten (da die Dampfboote die Schweiz auf ihren Fahrten berühren) weitgehende Erschwerung mit sich bringen, und welche überdies im nächsten Jahre gänzlich aufzuhören drohen. Außerdem verkehrt einmal im Tag ein kleiner Postomnibus. Friert im Winter der See zu, und der Theil des See's zwischen Radolfzell und der Höri thut dieses fast jedes Jahr, so hört überdies der Dampfboot-Verkehr auf, und wir sind auf diesen Postomnibus einzig angewiesen, während alle Frachtgüter auf theurem Achsenverkehr angeliefert werden müssen.

Die Aussichtslosigkeit, eine Eisenbahn durch die Höri erbaut zu sehen, ist uns auf persönliche Anfrage, bei dem Herrn Staatsminister Excellenz von Brauer, rundweg erklärt worden. Wir waren damit genöthigt, uns nach anderen Verkehrsmitteln, welche Ausführbarkeit erhoffen ließen, umzusehen. Alle Bemühungen, bei den verschiedensten Gesellschaften, blieben erfolglos, und einzig gelang es, die Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vormals C. Buchner in Wiesbaden, für unsere Gegend zu interessiren und von derselben ein Projekt für Anlage einer Automobilbahn mit elektrischer Oberleitung ausgearbeitet zu erhalten, welches diese Gesellschaft in eigenem Risiko erstellen und betreiben will. Das ausgearbeitete Projekt legen wir in Anlage ergebenst zu gefälliger Prüfung vor; die Gesellschaft wird in geschäftlichen Kreisen gut beurtheilt, hat in Neuwied eine elektrische Straßenbahn mit Geleisen erbaut und betreibt dieselbe auf Kosten des Kreises. Auch daß der Vorsitzende des Aufsichtsraths Herr von Scheffel ist, welcher Name uns eine Garantie für die Solidität der Gesellschaft bietet, läßt uns glauben, einer vertrauenswürdigen Gesellschaft gegenüberzustehen. Die Bedingungen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter welchen die Gesellschaft die Bahn erstellen und betreiben will, erscheinen uns günstig. Es werden ein Zuschuß à fond perdu von 6 000 ℳ per Kilometer verlangt; ferner die Kreisstraße Radolfzell—Stein in zu Benützung geeignetem Zustand überlassen, und Abgabe der elektrischen Energie durch das städtische Elektrizitätswerk in Radolfzell zu in Deutschland üblichen Preisen. Der Verkehr soll acht mal täglich in jeder Richtung ausgeführt werden. Die Tarifsätze haben für Personen-Verkehr 2,5 ₰ per Kilometer und für Frachtgut 1 ₰ per Zentner und Kilometer zur Grundtaxe und liegen in detaillierter Ausführung an.

Die prinzipielle Zusage des städtischen elektrischen Werkes ist uns durch den Herrn Bürgermeister der Stadt Radolfzell geworden, ebenso die prinzipielle Zustimmung des Kreisausschusses Konstanz für Benützung der Kreisstraße Nr. 179 und des Kreisweges Moos—Bohlingen.

Ueber die Einzelheiten der Benützung der Kreisstraße Radolfzell—Stein liegen die Gutachten des Großh. Baurathes, Herrn Mattes, der Straßen- und Wasserbau-Inspektion Konstanz und die Erklärung über Straßen-Unterhaltung durch den Kreisausschuß Konstanz dieser unserer ergebenen Bitte an. Es will der Kreis-Ausschuß Konstanz die Unterhaltungs-Aufwendungen, um das Unternehmen im Interesse der Höri zu fördern, von 5000 auf 10 000 ℳ jährlich für die Kreisstraße Radolfzell—Stein a. Rh. resp. Landes-Grenze erhöhen. Das Gutachten des Herrn Baurath Mattes, welches die Kreisstraße in jetzigem Zustand für zu schwach gebaut für einen Automobil-Betrieb erachtet, hält die Verstärkung durch Uebergang zu deckweiser Unterhaltung mit Basalt-Schotter von Immendingen für nothwendig, was, abgesehen von allem Andern, so wie so als nothwendig und wünschenswerth bezeichnet werden muß und auch, nachdem der Kreis-Ausschuß in dankenswerther Weise 10 000 ℳ für Unterhaltung der Straße Nr. 179 zugesagt hat, durchführbar ist.

Es haben die Inspektionen für Straßen- und Wasserbau von Karlsruhe, Pforzheim und Bruchsal den Organen der Kreisverwaltung des Kreises Karlsruhe im Jahr 1901 einen Bericht über deckweise Straßen-Unterhaltung für die Kreisstraßen und Kreiswege des Kreises Karlsruhe zugestellt.

Die Aufwendungen für 41,5 Kilometer-Kreisstraßen werden, sobald der Beharrungs-Zustand bei deckweiser Straßen-Unterhaltung eingetreten, für diese Strecke auf 21 674 ℳ beziffert und für die Uebergangszeit die Mehrkosten mit 44 000 ℳ für die Straßen-Strecke angegeben.

Es würde hiernach, sobald der Beharrungszustand eingetreten, bei Einführung der deckweisen Straßen-Unterhaltung auf der Kreisstraße Radolfzell—Stein a. Rh. mit 21,17 Kilometer die von dem Kreisausschuß Konstanz vorgesehene Summe von 10 000 ℳ für Straßen-Unterhaltung dieser Strecke pro Jahr reichen und es blieben nur die annähernd 22 000 ℳ für die Zeit des Ueberganges aufzubringen. Es ist nun in der diesmaligen Budget-Periode das Budget für Kreisstraßen und Kreiswege um 400 000 ℳ erhöht worden, von welchen 50 000 ℳ für Gewährung von Staatszuschüssen zu Kreiswegebauten disponibel gehalten sind.*) Wir bitten daher ergebenst, unter den besonderen hier vorliegenden Umständen und da es von der Instandstellung einer früheren Landstraße, welche das einzige Communikations-Mittel unserer Gegend bildet, abhängt, ob wir zu einem uns so dringend noththuenden modernen Verkehrsmittel gelangen können oder der wirthschaftlichen Stagnation überliefert werden sollen, die Bewilligung der nothwendigen Mittel von 22 000 ℳ gütigst aussprechen zu wollen.

Wir glauben übrigens, da die Straße 4,5 m durchschnittliche Breite der Fahrbahn nur hat, daß auch eine regelmäßige von Strecke zu Strecke vertheilte Anzahl von Ausweichstellen durch Verbreiterung der Fahrbahn an diesen Stellen auf 6 m auf eine jedesmalige Länge von 15 m vorgesehen werden sollte. Unter Zugrundelegung der Kostensätze für Bestück- und Beschotterung nach dem Gutachten des Herrn Baurath Mattes dürften für 40 Ausweichstellen à 200 ℳ 8000 ℳ noch weiter eingestellt werden müssen. Ueber Wege-Unterhaltungskosten der Automobil-Linien bei elek-

*) Kreis-Verband Konstanz. Vorlagen des Kreis-Ausschusses. 4./5. April 1902.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

trischer Oberleitung liegen uns übrigens Erfahrungszahlen vor, welche wir ebenfalls den Anlagen anfügen. Aus diesen geht hervor, daß die Straßen-Unterhaltung keineswegs übermäßig hoch sich stellt. Bei 122 600 Wagen-Kilometer stellt sich dieselbe auf 0,018 *M.* per Wagen-Kilometer. Wenn dies auf die Wagen-Kilometer des vorliegenden Projekts anwendbar ist, stellen sich die Unterhaltungskosten auf $16 \times 25 \times 365 = 146\,000 \times 0{,}018$ *M.*

Jedenfalls zeigen diese Erfahrungszahlen, daß die Abnützung der Fahrbahn durch Automobil-Verkehr mit elektrischer Oberleitung nicht besonders groß ist. Da man sich diesen Automobil-Verkehr überhaupt mehr wie einen regelmäßigen Post-Omnibus- und Fuhrbestätterei-Verkehr zu denken hat, der, anstatt der theuren Pferde, elektrische Energie verwendet, weil dieselbe durch ihre Billigkeit die Durchführbarkeit dieser Verkehrsvermittelung gestattet und die relativ geringe Schnelligkeit und das geringe Wagen- und Lastengewicht wie das Wegfallen der Beschädigung der Straßendecke durch die Hufeisen der Pferde sich vorstellt, so ist es eigentlich nicht zu verwundern. Für wachsenden Verkehr oder sich zeigendes Bedürfniß könnte überdies die geleislose Automobilbahn nach diesem System sofort in eine elektrische Bahn mit Geleisen umgewandelt werden, welche Anlage nach der Erklärung der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vormals C. Buchner bei den jetzigen Verkehrs-Verhältnissen selbst dann nicht möglich wäre, wenn das genannte Baukapital von 756 000 *M* à fond perdu gegeben würde.

Die geleiselose Automobil-Bahn mit elektrischer Oberleitung ist somit das einzige erhältliche und durchführbare Unternehmen, für welches überdies ein Erbauer und Unternehmer in eigenem Risiko sich gefunden hat und welches, in versprochener Weise betrieben, auch dem derzeitigen Verkehrsbedarf zu entsprechen vermag und auch erweiterungsfähig ist. Die meistinteressierten Gemeinden haben daher, falls das Unternehmen konzessioniert wird, sich entschlossen, dasselbe nach Kräften zu unterstützen und für dasselbe à fond perdu nachstehende Beiträge bewilligt, welche ca. 12 *M.* auf den Kopf der Bevölkerung ausmachen.

Die Gemeinde	Oehningen	12 000 *M.*
„ „	Wangen	10 000 „
„ „	Hemmenhofen	2 500 „
„ „	Gaienhofen	3 000 „
„ „	Horn	3 000 „
„ „	Gundholzen	1 500 „
„ „	Weiler	1 000 „
„ „	Bohlingen	12 000 „

Die Stadt Radolfzell hat einen der Stadt würdigen Beitrag zugesagt. Von einigen Interessenten sind ebenfalls Beiträge in Aussicht gestellt, so daß mit Unterstützung des Unternehmens aus Staatsmitteln in erbetener Höhe die Ausführung gesichert wäre. In Anbetracht, daß diese Verkehrslinie eine Alimentationslinie der Staatsbahn ist, und der viermalig höheren Unterstützung aus Staatsmitteln sonstiger Nebenbahnen, in Anbetracht ferner der absoluten wirthschaftlichen Nothwendigkeit für das Gedeihen der Gegend und ebenso der politischen und nationalen Momente, welche hier in Betracht kommen, bitten wir ergebenst, das Unternehmen dadurch unterstützen zu wollen, daß die Kreisstraße Nr. 179 Radolfzell—Stein die nothwendige Verstärkung erhält und ein Zuschuß aus staatlichen Mitteln von 4000 *M.* per Kilometer bewilligt wird."

III. Stellung der Großh. Regierung.

Ihre Kommission ersuchte die Großh. Regierung, und zwar das Ministerium des Innern, um eine Erklärung darüber, wie sie sich zu der vorliegenden Sache stelle. Zu der bezüglichen Besprechung erschienen ein Vertreter des genannten Ministeriums und der Vorstand der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Der erstere führte ungefähr folgendes aus:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Angelegenheit sei erst Ende April an die Großh. Regierung gelangt. Der ganze Aufwand werde auf 500 000 M. veranschlagt, davon sollten, wie es scheine, 170 000 bis 180 000 M. von den dortigen Gemeinden aufgebracht werden. Sehr in's Gewicht fielen die zur Herrichtung der Straße erforderlichen Kosten; es sei entweder eine förmliche Neuherstellung nöthig, die ca. 140 000 M. koste, oder mindestens eine deckweise Herstellung mit einem Aufwand von 22 000 M.

Für die Großh. Regierung gebe es in der Angelegenheit zwei Fragen:

1. Soll für die Herstellung einer Kreisstraße ein staatlicher Aufwand bewilligt werden?
2. Soll für das Unternehmen selbst ein Beitrag geleistet werden?

Was die erste Frage betreffe, so könnten die Mittel aus den von den Petenten erwähnten 50 000 M. für Gewährung von Staatszuschüssen zu Kreiswegebauten nicht geschöpft werden, denn von dieser Summe steht nichts mehr zur Verfügung; es sei sogar fraglich, ob man den drei bedürftigsten Kreisen Villingen, Waldshut und Mosbach die in Aussicht gestellte, geringe Unterstützung werde zukommen lassen können. Wenn das Unternehmen sich als brauchbar erweise, könne man vielleicht an einen Zuschuß von 20 000 M. denken, und diese Summe auf zwei Budgetperioden vertheilen.

Was den zweiten Punkt anlange, so stehe das Ministerium des Innern vor einer ganz neuen Verwendung von Staatsmitteln. Das Ministerium müsse sich erst prinzipiell entscheiden, ob es derartige Bahnen unterstützen könne oder nicht; dem müsse aber eine technische Prüfung vorausgehen. Eine technische Prüfung der Pläne sei bis jetzt nicht möglich gewesen; die Oberdirektion habe dieselben s. Zt. erhalten, sich aber noch nicht schlüssig machen können. Insbesondere habe das Ministerium des Innern noch keine Kenntnis über folgende Punkte:

1. ob die Ausbesserung der Straße notwendig sei;
2. ob der angenommene Aufwand erforderlich sei und
3. ob das Unternehmen mit Rücksicht auf die einschlägigen Verhältnisse rentiere.

Solange diese Punkte nicht geklärt seien, könne das Ministerium des Innern die oben gestellte zweite Frage nicht beantworten.

Der Vorstand der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Herr Geh. Rath Honsell, äußerte sich etwa folgendermaßen:

Die Großh. Oberdirektion sei mit der Prüfung der Angelegenheit befaßt. Die Erfahrungen mit den Motorfahrzeugen seien in unserem Land bis jetzt nicht ermutigend. Ein zwischen Walldorf und Wiesloch mit elektrischen Omnibussen gemachter Versuch sei ganz mißlungen. Statt die angenommene, in gewissem Sinne längere Zeit sogar befürchtete Geschwindigkeit von 20 bis 25 km pro Stunde zu erreichen, seien die Fahrzeuge, als der Versuch gemacht werden sollte, fast nicht vom Platze gekommen. Der Verkehr werde jetzt mit Pferden unterhalten.

Eine bessere Erfahrung habe man mit einem Unternehmen in Pforzheim gemacht. Es handle sich hier um einen Motorwagen mit Benzinbetrieb, der namentlich die Beförderung von Arbeitern bewerkstellige und seit seinem Bestehen im ganzen ordentlich funktioniert habe. Es sei aber hervorzuheben, daß der Wagen auf einer sehr gut gebauten und unterhaltenen Straße fahre.

Was das Unternehmen in der Höri betreffe, so sei hier große Vorsicht geboten. Der von den Interessenten angerufene Unternehmer habe verschiedene Bedingungen gestellt, die Gewährung einer Staatsunterstützung und von Beiträgen seitens der Gemeinden sei in diesem Falle eine sehr ernste Sache. Es sei nicht richtig, daß man anderwärts mit derartigen Unternehmungen günstige Erfahrungen gemacht habe. Nur in Sachsen sei eine kleine Strecke im Betrieb, sonst habe man auf deutschem Boden noch keine Erfahrungen sammeln können.

In Frankreich seien einige derartige Bahnen konzessioniert; dort zahle man aber von Staatswegen keinen Beitrag, bis der Unternehmer die Einrichtung in Betrieb gesetzt habe und am Ende des Jahres nachweise, daß sie ihre Aufgabe erfülle. Eine Unterstützung werde also in Frankreich nur gegeben für eine vollbrachte und bewährte Leistung. Dazu komme noch, daß die französischen Straßen sehr gut und sehr breit seien. Wie liege nun die Sache in der Höri? Eine dürftig gebaute Straße, schwacher Verkehr,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durchweg kleinbäuerliche Verhältnisse. Erst in der neueren Zeit gingen Arbeiter aus jener Gegend nach Radolfzell. Die Straße sei zwar in den 70er Jahren verbessert worden und habe auch dem z. Zt. vorhandenen Verkehr genügt, allein sie sei schmal, habe kein Steinfundament und liege teilweise in feuchtem Gelände. Bei trockenem Wetter kämen Motorwagen wohl vorwärts, bei schlechtem Wetter sei aber der Betrieb mit solchen kaum aufrecht zu erhalten. Ohne gründliche Verbesserung der Straße sei das geplante Unternehmen unmöglich. Die deckweise Behandlung genüge nicht, es sei eine durchgreifende Verbesserung nötig; diese erfordere aber einen Aufwand von 140 000 *M*, eine Summe, die weder die Gesellschaft noch der Kreis, zumal bei der zweifelhaften Rentabilität des Unternehmens, aufbringen wolle oder könne. Weder der Personen- noch der Güterverkehr verspreche eine erhebliche Einnahme, denn auch mit dem bestehenden Dampfschifffahrtsverkehr sei nichts verdient worden.

Mit diesen Ausführungen solle aber durchaus kein abschließendes Urtheil abgegeben werden; man sei daran, die Sache zu studieren, und dies werde mit Gründlichkeit und Ruhe geschehen."

IV. Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat sich über die vorliegende Frage eingehend beraten und ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt. Der Distrikt Höri wie der mitpetitionierende Ort Bohlingen treiben hauptsächlich Landwirtschaft; die vielbeklagte Notlage dieses Standes hat auch diese an sich fruchtbare und klimatisch günstig gelegene Gegend trotz des Fleißes und der Regsamkeit der Bevölkerung nicht verschont; dabei wird der Mangel eines geeigneten Verkehrsmittels besonders schmerzlich empfunden. Nur schwer und mit großen Opfern an Zeit und Geld können die Bewohner die Märkte besuchen, um Einkäufe zu machen und ihre Produkte abzusetzen. Von Industrie, von Handel und Wandel ist unter diesen Umständen natürlich nicht die Rede; daher Sinken der Bevölkerungsziffer und der Steuerkapitalien.

Es ist deshalb begreiflich, wenn die Bevölkerung der Höri mit diesen Zuständen unzufrieden ist, wenn sie namentlich der Meinung ist, daß der bestehende Dampfschiff- und Omnibus-Verkehr dem Bedürfnis nicht genüge und eine anderweitige Regelung der Verkehrsverhältnisse dringend nötig sei. Wie die Petenten selbst hervorheben, haben sie keine Aussicht, eine Eisenbahn durch die Höri zu erhalten, sie lenken daher ihre Aufmerksamkeit einem neuen Verkehrsmittel zu: der elektrischen Straßenbahn mit Luftleitung ohne Geleise. Die Stellung, welche die Großh. Regierung zu der Sache einnimmt, ist nicht ablehnend, aber vorsichtig abwartend; sie will zunächst prüfen und macht ihre prinzipielle Entscheidung von dem Ergebnis dieser Prüfung abhängig. Die Kommission kann diesem Standpunkt der Großh. Regierung die Berechtigung nicht versagen; es handelt sich thatsächlich um eine Neuheit auf dem Gebiete des Verkehrs, welche noch nicht hinlänglich erprobt ist, und die hier vorliegenden lokalen Verhältnisse rechtfertigen es sicherlich, wenn die Regierung nicht sofort mit beiden Händen zugreift. Auf der andern Seite ist aber Ihre Kommission der Meinung, daß das Urteil über das in Frage stehende Unternehmen durch weitere Erfahrungen sehr bald sich klären dürfte. Fällt es günstig aus, so sollte die Großh. Regierung auch zur Erstellung dieses Verkehrsmittels hilfreiche Hand bieten, denn damit könnte mancher Gegend, die sonst für ewige Zeiten auf Anschluß an den großen Verkehr verzichten müßte, recht wirkungsvoll aufgeholfen werden. Jedenfalls sollte die Angelegenheit seitens der Großh. Regierung aufmerksam verfolgt und speziell der Wunsch der Petenten im Auge behalten, namentlich auch die in Aussicht gestellte Prüfung wohlwollend durchgeführt werden. Die oben geschilderten wirtschaftlichen und lokalen Verhältnisse der Höri dürften diese Stellungnahme wohl rechtfertigen. Die Kommission ist auch der Meinung, daß eine derartige Bahn, wenn sie sich bewährt, als Ersatzmittel für eine andere Nebenbahn und als Zufahrtslinie zur Hauptbahn zu betrachten sei. Die in Aussicht gestellte Prüfung sollte daher nicht von dem Ministerium des Innern allein, sondern im Benehmen mit dem Eisenbahnministerium erfolgen.

In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den

Antrag:

Das hohe Haus wolle vorliegende Petition der Grosh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

№ 73.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

die Petition von badischen Postbeamten sowie des s. Zt. in den Reichsdienst übergetretenen Steueraufsehers a. D. F. Koch, die Beitragsleistung zur Beamtenwittwenkasse betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hoering.**

In einer Eingabe von Heidelberg, die von 36 Postbeamten, in einer ebensolchen von Freiburg, welche von 18 Postbeamten und in einer dritten, welche von Konstanz datirt und von 9 Postschaffnern unterzeichnet ist, bitten die betreffenden Beamten um Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge auch für die im Reichspost- und Telegraphendienst befindlichen badischen Staatsbeamten und ersuchen, diese ihre Bitte der Großh. badischen Regierung empfehlend zu überweisen.

In den drei Eingaben wird betont, daß nach § 50 der Reichsverfassung es ein Recht des Landesherrn sei, die Beamten für den Reichspostdienst bis einschließlich zum Postdirektor zu ernennen. Diese Beamten seien s. Zt. vorbehaltlich aller Rechte und Pflichten, welche dieselben seither bei der Großh. badischen Verwaltung hatten, von der Reichspostverwaltung übernommen worden. Sie blieben deßhalb auch in ihrem neuen Dienstverhältniß Mitglieder der Großh. badischen Generalwittwenkasse. Nach Errichtung der Reichswittwenkasse im Jahre 1881 sind mehrere von ihnen auch in diese Kasse eingetreten, blieben aber gleichzeitig nach dem Stande ihres damaligen Einkommens in der badischen Kasse. Im Jahre 1888 sind nun die Beiträge für die Reichswittwenkasse aufgehoben worden und weiter erfolgte die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge auch für die badischen Staatsbeamten und Volksschullehrer durch Gesetz vom 9. Juni 1900. Die im Reichspost- und Telegraphendienst befindlichen Beamten wurden aber hievon ausgeschlossen.

Die Unterzeichner der Petition sagen nun, daß sie sich ebenfalls als badische Staatsbeamte betrachteten, da sie ja, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar, auch nach ihrem Uebertritt in den Reichspostdienst für den badischen Staat gearbeitet und gewirkt hätten. Sie stellen deßhalb im Hinblick darauf, daß sich die Zahl der noch beitragspflichtigen badischen Beamten im Reichspostdienst von Jahr zu Jahr verringert, da eit Schaffung der Reichswittwenkasse keine Reichsbeamten badischer Landesangehörigkeit mehr in die badische

Generalwittwenkasse aufgenommen wurden und mit Rücksicht auf den so sehr günstigen Stand der letzteren das oben angegebene Petitum.

Eine ähnliche Eingabe um Befreiung von Entrichtung der Wittwenkassenbeiträge übergab auch der Steueraufseher a. D. F. Koch, der im Jahre 1871 in das Reichsland berufen wurde und seit 1894 pensionirt in Kuppenheim (Amt Rastatt) lebt. Die Großh. Regierung hat sich über die Petitionen folgendermaßen geäußert:

„Beim Uebergang der badischen Postverwaltung an das Reich am 1. Januar 1872 wurde zwischen der Großh. Regierung und der Reichspostverwaltung eine Vereinbarung getroffen, nach welcher u. A. für die Anstellungsverhältnisse derjenigen Post- und Telegraphenbeamten, deren Anstellung nach Artikel 50 Absatz 5 der Reichsverfassung der badischen Landesregierung zusteht, soweit die Beamten badische Landesangehörige sind, die bezüglichen badischen Gesetze maßgebend sein sollen. Hiernach waren die im Großherzogthum durch den Landesherrn und die Namens der Großh. Regierung durch die Oberpostdirektionen angestellten Postbeamten badischer Staatsangehörigkeit zum Beitritt zu den badischen Beamtenwittwenkassen und zur Fortsetzung dieser Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet. Die landesherrlich angestellten Beamten gehörten der damaligen Generalwittwenkasse an, die behördlich angestellten der damaligen Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar einerlei, ob sie beim Uebergang der Postverwaltung an's Reich bereits angestellt waren oder die Anstellung erst später erlangten. Das Recht und die Pflicht zum Beitritt zu den badischen Landeswittwenkassen hörte für neu zugehende Beamte mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 20. April 1881, die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung betr., auf; den damals bereits angestellten Beamten blieb nach § 23 dieses Gesetzes freigestellt, als Mitglieder der Landeswittwenkasse sich der Theilnahme an der reichsgesetzlichen Fürsorge zu enthalten oder bei Annahme der letzteren aus der Landesanstalt auszuscheiden oder endlich neben Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der Landesanstalt auch an der reichsgesetzlichen Fürsorge theilzunehmen.

Denjenigen der betr. Beamten, die beim Inkrafttreten des 1881er Gesetzes auf die Theilnahme an der reichsgesetzlichen Fürsorge verzichtet hatten, wurde anläßlich der durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 erfolgten Aufhebung der reichsgesetzlichen Wittwengeldbeiträge durch Artikel II §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes gestattet, den Verzicht zu widerrufen, wobei ihnen, wenn sie gleichzeitig aus der Landesanstalt ausschieden, die Anrechnung der an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die in Folge des Widerrufs der Verzichtzeistung an die Reichskasse nachträglich zu entrichtenden Beiträge gestattet war.

Außer den unter die Bestimmung in Artikel 50 Absatz 5 der Reichsverfassung fallenden Postbeamten sind z. Z. noch einige andere Reichsbeamte als Angehörige der vor 1890 bestandenen Wittwenkassen zur Beitragsleistung an die Großh. Beamtenwittwenkasse verpflichtet. Es sind dies frühere badische Staatsbeamte, welche vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 in den Reichsdienst übergetreten sind. Solche Beamte hatten nach § 40 der Statuten der Generalwittwenkassen und einer ähnlichen Bestimmung im Statut der Angestelltenwittwenkasse, wenn sie bereits 10 Jahre einer dieser Kassen angehörten, das Recht, ihre Mitgliedschaft bei diesen Kassen fortzusetzen. Das gleiche Recht hatten bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 auf Grund des badischen Gesetzes vom 14. März 1872 (Ges.- und V.-Bl. Seite 135) und der im gleichen Sinne bezüglich der Angehörigen der Angestelltenwittwenkasse ergangenen Staatsministerialentschließung vom 31. Mai 1872 die vor einer 10jährigen Dienstzeit aus dem badischen Staatsdienst in den Reichsdienst übergetretenen Beamten. Auf das Verhältniß dieser Beamten zur reichsgesetzlichen Hinterbliebenenfürsorge finden seit Inkrafttreten des Letzteren die obenerwähnten Bestimmungen der Reichsgesetze von 1881 und 1888 ebenfalls Anwendung.

Die im Jahre 1871 zur elsaß-lothringischen Verwaltung übergegangenen badischen Bediensteten, darunter der unter den Petenten befindliche damalige Grenzaufseher Franz Koch, wurden s. Z. als in den Reichsdienst übergetreten behandelt und (auch nach geringerer als 10jähriger Dienstzeit) in der Wittwenkasse der Angestellten als Mitglieder belassen. Aus ihrem neuen Dienstverhältniß haben sie außerdem auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 515) Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Das badische Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 ließ die Rechte und Pflichten der nicht unter dasselbe fallenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der aufgehobenen Wittwenkassen unberührt; nur trat an die Stelle der Letzteren die badische Staatskasse (Beamtenwittwenkasse).

Auch das Gesetz vom 9. Juni 1900, durch welches die Wittwenkassenbeträge der im unmittelbaren badischen Staatsdienste stehenden Beamten aufgehoben wurden, findet auf die in Frage stehenden aus dem badischen Staatsdienste ausgetretenen Beamten und die Reichspostbeamten keine Anwendung. Wir erachten auch die in den vorliegenden Petitionen erstrebte Ausdehnung des letzteren Gesetzes auf die in Frage stehenden Beamten nicht für sachgemäß, da hiedurch die badische Staatskasse zu Gunsten solcher Beamten belastet würde, welche zu der badischen Staatsverwaltung entweder in gar keiner Beziehung mehr stehen, oder wie die Beamten der Reichspost ihr gesammtes Einkommen aus der Reichskasse beziehen. Bei der früheren Zulassung der betr. Beamten als Mitglieder der damaligen Wittwenkassen handelte es sich, soweit nicht statutgemäß erworbene Rechte derselben vorlagen, um eine Ausnahmebestimmung zur Erleichterung des Zuganges zum Reichsdienst, der damals noch einer Reichsfürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten ermangelte. Auch war unter den damaligen Verhältnissen dieses Verfahren deßhalb wohl vertretbar, weil die früheren Wittwenkassen mehr den Charakter einer privaten Versicherungsanstalt hatten, bei der die Hauptlast der Ausgaben für die Hinterbliebenen durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt und nicht wie jetzt durch die Staatskasse getragen wurde.

Denjenigen im Reichsdienst befindlichen Beamten, welche auf die Reichsfürsorge nicht verzichtet haben und gleichwohl in der Landeswittwenkasse verblieben sind — es ist dies nach den gemachten Erhebungen die überwiegende Mehrzahl — steht, nach der jetzigen Ordnung der Dinge, Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung sowohl an die badische Beamtenwittwenkasse, als auch an die Reichskasse zu. Es wird deßhalb nicht als unbillig bezeichnet werden können, daß diesen Beamten für die doppelte Fürsorge für ihre Hinterbliebenen durch die Weiterzahlung der badischen Wittwenkassenbeiträge, denen der Charakter einer zusätzlichen privaten Hinterbliebenenversicherung zukommt, eine mäßige Mehrleistung gegenüber anderen Reichsbeamten, welchen nur reichsgesetzliche Hinterbliebenenfürsorge zukommt, auferlegt ist. Gleiches gilt für die betreffenden Elsaß-Lothringischen Beamten, denen ebenfalls doppelter Fürsorgeanspruch, an die Elsaß-Lothringische Landeskasse und an die badische Beamtenwittwenkasse, zusteht. Nach der Erläuterung zu Einnahme Titel II des Voranschlags der Beamtenwittwenkasse für 1902/03 (Hauptabtheilung V des des Budgets S. 130) wird beantragt, daß zur Beseitigung der aus § 40 des Statuts der vormaligen Generalwittwenkasse sich möglicher Weise ergebenden Härten den früheren Angehörigen dieser Kasse, die keine versorgungsberechtigten Angehörigen mehr besitzen und auf etwaige künftige Hinterbliebenenversorgung ausdrückich Verzicht leisten, auf Antrag die Beitragsleistung erlassen werden soll. Diese Bestimmung soll nach Antrag des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse auch auf die erst nach dem 1. Januar 1872 immatrikulirten Postbeamten Anwendung finden, womit allen billigen Ansprüchen derselben auf Befreiung von Beiträgen zur badischen Beamtenwittwenkasse Rechnung getragen ist."

Die Kommission nahm nunmehr Veranlassung, mit der Regierung in mündliche Berathung einzutreten. Bei dem Zusammentritt der Regierung mit der Kommission betonte der Herr Finanzminister den schon schriftlich dargelegten Standpunkt der Regierung nochmals und führte aus, daß eine Befreiung der betr. Beamten von dem Wittwenkassenbeitrag nach den dargelegten Gesichtspunkten nicht angängig erscheine, da ja die Beamten, welche sich in beiden Kassen befänden, für ihre Hinterbliebenen auch eine doppelte Rente bezögen. Damit sei der Billigkeit Rechnung getragen; es genüge wohl auch, wenn jenen Beamten, welche davon Gebrauch machen wollten, die in den Erläuterungen zum Budget und in den schriftlichen Darlegungen bezeichneten Erleichterungen zu Theil würden.

Die Regierung habe übrigens Erhebungen angestellt und es sei dabei zu Tage getreten, daß gegenwärtig noch 16 Beamte vorhanden seien, welche s. Zt. nicht in die Fürsorgekasse für Reichsbeamte eingetreten seien. Sie hätten sich allerdings dadurch der hieraus erfolgenden Vortheile begeben, obgleich ihnen für den Eintritt s. Zt. wesentliche Erleichterungen zugebilligt worden seien, wie das oben des Näheren ausgeführt wurde.

Nach diesen Darlegungen konnte sich die Kommission zur Befürwortung einer allgemeinen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der betr. Beamten nicht entschließen; wurde doch von einem Mitgliede der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Kommission noch bemerkt, daß Fälle vorgekommen seien, bei welchen der aus den beiden Fürsorgekassen erhaltene Betrag höher gewesen sei, als die vorher zur Auszahlung gelangten Gehaltsbezüge.

Dagegen war die Kommission darin einig: Die Regierung möge in Erwägung ziehen und mit der Reichsregierung Verhandlungen darüber pflegen, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die oben erwähnten 16 Postbeamten nachträglich noch in die Fürsorgekasse für die Reichsbeamten eintreten könnten.

Es dürfte auch weiter zu erwägen sein, ob nicht diesen Beamten, falls sie der reichsgesetzlichen Fürsorgekasse nicht beitreten, die badischen Wittwenkassenbeiträge doch noch nachzulassen seien.

In diesem Sinne

beantragt

die Kommission, das hohe Haus möge die Petitionen der Postbeamten der Regierung zur Kenntnißnahme überweisen, dagegen über die Petition des Steueraufsehers F. Koch in Kuppenheim zur Tagesordnung übergehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 74.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Bitte der Stadtgemeinde Bretten, den Bahnhofumbau in Bretten betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kist.**

In der 100. öffentlichen Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 10. Juni 1902 wurde seitens des Gemeinderaths in Bretten eine Petition über den Bahnhofsumbau in Bretten eingereicht. Es ist darin Folgendes ausgeführt:

„Am 12. Oktober 1899 habe das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem Gemeinderath auf seine Eingabe vom 13. Dezember 1898 wegen einer zweckmäßigen Umgestaltung des Bahnhofes in Bretten erwidert, daß diese Frage schon seit längerer Zeit einer eingehenden Prüfung unterzogen werde. Es sei aber sowohl der Schwierigkeit der Verhältnisse, als auch der bevorstehenden Verhandlungen mit der württembergischen Eisenbahnverwaltung wegen nicht möglich gewesen, einen Abschluß der Sache herbeizuführen. Aus diesem Grund könne in das Budget für 1900/1901 ein Betrag für den Umbau des Brettener Bahnhofes nicht eingestellt werden; es sei aber zu hoffen, daß in der übernächsten Periode der Umbau in's Werk gesetzt werden könne. Den beklagten Mißständen hinsichtlich des Eil- und Expreßgutverkehrs solle einstweilen durch Verlegung des Eilgutschalters in das Aufnahmsgebäude oder in den Eilgutraum abgeholfen werden. Nach dieser Erklärung glaubte der Gemeinderath auf eine baldige Erfüllung seiner Wünsche hoffen zu dürfen, in welcher Erwartung er sich aber durch die Macht der Thatsachen getäuscht sah. Es sei zwar inzwischen eine Vergrößerung des Abortgebäudes vorgenommen worden, auch erfolgte eine Erweiterung des kleinen Raumes für die Expreßgutbeförderung durch Versetzen einer Wand des nicht allzugroßen Schalterraumes, dagegen seien weder in der Budgetperiode 1902/03 die Mittel für den Umbau des Bahnhofes aufgenommen, noch sei in dem der Kammer mitgetheilten Bauprogramm der Großh. Eisenbahnverwaltung von einem vollständigen Umbau des Bahnhofes, oder von einer wesentlichen Verbesserung desselben die Rede. Wegen dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Thatsache und der im Kreise der Bürgerschaft eingetretenen Erregung und Mißstimmung wende sich der Gemeinderath an die hohe Kammer in der Hoffnung, von dieser eine Förderung der schwebenden Angelegenheit zu erfahren.

In der Eingabe des Gemeinderaths an das Großh. Ministerium seien von der Stadtgemeinde die Gründe für eine baldige Veränderung der Bahnhofsverhältnisse vom Standpunkt der auf den Eisenbahnverkehr angewiesenen Geschäfts- und Bevölkerungskreise hervorgehoben, sowie auch auf die in verkehrstechnischer Hinsicht bestehenden Mängel der im Jahre 1879 provisorisch geschaffenen Bahnhofsanlagen hingewiesen worden. Bisher sei eine Aenderung in dieser Sachlage nicht eingetreten, um eine Verbesserung des mangelhaften und theilweise gefährlichen Zustandes als weniger dringlich erscheinen zu lassen. Die oben vermerkten baulichen Veränderungen seien so untergeordneter Natur, daß sie eigentlich mehr als Entschuldigung für nicht eingelöste Zusagen aufgefaßt werden können. Wenn das Großh. Ministerium auf die Ausführungen des Gemeinderaths mit Erlaß vom 6. Mai 1901 erwidert habe, daß es die Nothwendigkeit einer baldigen gründlichen Verbesserung der Bahnhofsanlagen in Bretten nicht verkenne und ihre Erreichung nur durch einen völligen Umbau für möglich erachte, so hätte doch wenigstens erwartet werden dürfen, daß der Bahnhofsumbau in dem jüngst den Ständekammern vorgelegten Eisenbahnbau-Programm Erwähnung gefunden, es wäre denn, daß es deswegen unterlassen worden sei, um die schwebenden Verhandlungen mit der württembergischen Eisenbahnverwaltung nicht zu beeinflussen. Für die Bevölkerung diene eine derartige Rücksichtnahme nicht zur Beruhigung. Vielmehr mache sich die Befürchtung geltend, daß die Anschauungen und Bestrebungen gewisser Kreise in Württemberg auf eine Ablenkung des seit Jahrhunderten von Württemberg nach Bretten und von da nach dem badischen Unterland bestehenden Verkehrs immer mehr an Boden gewinnen werden. Die Dringlichkeit des Bahnhofumbaues ergebe sich auch aus der Vorsorge gegen diese Verkehrsablenkung, die für die Stadt und die geschäftlichen Beziehungen eines großen Theils der Einwohnerschaft von bleibendem Nachtheil wäre. Bei den maßgebenden Faktoren der württembergischen Eisenbahnverwaltung und allem Anschein nach auch in der dortigen Kammer bestehe z. Zt. noch die ausgesprochene Neigung, die zum Theil schon dem Verkehr übergebene Nebenbahn von Laufen a. N. durch das sogenannte Zabergäu im Bahnhof Bretten einmünden zu lassen. Ob dies auch später noch der Fall sein werde, wenn eine vorhandene Gegenströmung Oberwasser gewinne, sei nicht vorauszusehen. Ihre zuwartende Haltung in der Frage des Bahnhofsumbaues Bretten habe die württembergische Eisenbahnverwaltung in der jüngsten Zeit mit dem Hinweis darauf erklärt, daß ihr seitens der badischen Verwaltung nicht das nöthige Entgegenkommen gezeigt werde; von Letzterer werde das Gegentheil behauptet, und so befinde sich die Gemeinde seit Jahren in einem Zustand des Hangens und Bangens, dessen Beseitigung durch Unterstützung der hohen Ständekammer erhofft werde. Eine Lösung der Frage werde in der Richtung erblickt, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung mit der Umgestaltung des Bahnhofes Bretten Ernst mache und zu diesem Zweck vor Allem im Benehmen mit der württembergischen Verwaltung eine Entscheidung über die endgiltige Wahl eines der vorhandenen Projekte herbeiführe, um auf diese Weise dann eine baldige Verwirklichung des Projektes zu ermöglichen."

Der Gemeinderath richtet am Schluß seiner Eingabe die Bitte an die hohe Ständekammer,

der Großh. Regierung den Umbau des Bahnhofs in Bretten gemäß der früher gemachten Zusage zu empfehlen.

Der auf Einladung erschienene Vertreter der Großh. Regierung, welchem die Petition zur Einsichtnahme zugestellt worden war, äußerte sich über dieselbe wie folgt:

„Es sei der Stadtgemeinde s. Zt. mitgetheilt worden, daß eine Verbesserung des Bahnhofs beabsichtigt sei, wofür auch ein gewisses Bedürfniß vorliege. Die Angelegenheit konnte aber aus dem Grunde keine Förderung erfahren, weil man in dem Bahnhof Bretten einen Gemeinschaftsbahnhof für Baden und Württemberg besitze, dessen Ausgestaltung erst nach Abschluß der Verhandlungen mit Württemberg erfolgen könne. Man beabsichtige, das Rangieren der Güterzüge auf dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bahnhof Bretten möglichst einzuschränken, die Güterzüge also geschlossen durchzuführen und zu dem Ende das Rangiergeschäft in Bruchsal und Mühlacker zu besorgen. Dazu gehöre aber, daß beide Verwaltungen sich vorher verständigen und der Bahnhof Mühlacker die entsprechenden Einrichtungen erhalte. Wenn Vereinbarungen in dieser Hinsicht zu Stande kommen, könne der Bahnhof Bretten erheblich einfacher gestaltet werden, als wenn das ganze Rangiergeschäft dort beibehalten werden müsse. Es liege durchaus nicht in der Absicht der Großh. Regierung, den Bahnhof für alle Zeiten in seinem jetzigen Zustand zu belassen; über den Umfang und die Einzelheiten des Projektes könne man aber erst schlüssig werden, wenn die Verhandlungen mit Württemberg zu Ende geführt seien.

Einen Umbau des Aufnahmegebäudes für sich allein vorzunehmen, empfehle sich nicht, da zunächst das Detailprojekt für den ganzen Bahnhof feststehen müsse. Die Mißstände an diesem Gebäude, die übrigens nicht so groß seien, als wie von den Petenten angegeben, seien der Hauptsache nach beseitigt.

Was die Herstellung der sog. Zabergäubahn betreffe, so sei der Großh. Regierung amtlich darüber nichts bekannt. Es scheine bei der württembergischen Eisenbahnverwaltung keine große Neigung zur Ausführung dieser Bahn vorzuliegen."

Die Anschauungen Ihrer Kommission lassen sich in Folgendem wiedergeben:

Der Bahnhof Bretten, der den Kreuzungspunkt der Bahnen Karlsruhe—Eppingen und Bruchsal—Mühlacker bildet, darf sowohl der Bedeutung des auf ihm zu bewältigenden Verkehrs, als auch seiner baulichen Anlage nach den größeren Bahnhöfen des Landes zugezählt werden.

Das Aufnahmsgebäude ist ein aus Fachwerk hergestelltes, einstöckiges Gebäude mit beiderseitigen Giebelaufbauten. Das Ganze macht gegenwärtig einen etwas düsteren und wenig günstigen Eindruck. Das Gebäude ist mit Ausnahme der Restaurations-Lokale nicht unterkellert. Die Räume zeigen zum Theil nur geringe Abmessungen, wie auch die Lichtverhältnisse im Allgemeinen zu wünschen übrig lassen. So erhält beispielsweise der Wartsaal II. Klasse das Licht nur durch die beiden mit Glasfenstern versehenen Thüren, da eigentliche Fenster vollständig fehlen. Gegenwärtig ist man in dem großen Längsgang auf der Straßenseite mit Verputz- und Malerarbeiten beschäftigt; ob ein Anstrich des ganzen Gebäudes folgen soll, ist Ihrer Kommission nicht bekannt.

Hauptperron und Zwischenbahnsteige haben keine feste Decke; sie sind nur überschottert und überkiest. Die Letzteren sind mit einseitigem Gefälle und nur auf der einen Geleisseite mit Randsteinen versehen, im Uebrigen aber so schmal, daß bei einem starken Andrang des Publikums zu den Zügen Unglücksfälle nicht zu den Unmöglichkeiten gehören. Auf sämmtlichen Bahnsteigen fehlen gedeckte Schirmhallen; das reisende Publikum muß bei jeder Witterung die Bahnsteige und Geleise ohne Schutz überschreiten, um zu den Zügen zu gelangen. Selbst, wenn das Hauptrangiergeschäft auf anderen Bahnhöfen besorgt werden sollte, wird doch das Rangieren auf dem Bahnhof Bretten in Hinkunft nicht ganz aufhören, zumal die von Bruchsal ankommenden großen Güterzüge wegen des großen Gefälles von Bretten gegen Maulbronn auf dem Bahnhof Bretten entsprechend entlastet und die zurückgelassenen Wagen dort wieder zu Güterzügen vereinigt und weitergeführt werden müssen.

Die Bürgerschaft in Bretten hegt in erster Linie den Wunsch nach Erstellung eines neuen, den Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Aufnahmegebäudes, wobei ein näheres Heranrücken an die Stadt wünscherswerth wäre. Mit diesen Arbeiten sollte die Verbreiterung der Haupt- und Zwischenbahnsteige, sowie die Ueberdeckung derselben und endlich die Vermittelung des Verkehrs zwischen Aufnahmsgebäude und Zwischenbahnsteigen durch Unterführungen Hand in Hand gehen.

Die weiteren Bestrebungen der Stadt richten sich dann auf die baldige Verwirklichung des Zabergäubahn-Projektes, bei dem die Einmündung der Bahn in Bretten zu erfolgen hätte.

Wenn Ihre Kommission auch der Anschauung der Großh. Regierung in dem Punkte beistimmt, daß die Neuanlage des Aufnahmsgebäudes nebst Zubehör erst nach Fertigstellung eines genauen Planes über den Bahnhofsumbau möglich ist, so glaubt sie doch dem Wunsche Ausdruck geben zu sollen, daß die Großh. Regierung die Initiative zu einem gedeihlichen Abschluß der Verhandlungen mit der württembergischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung ergreife, dann den Abschluß der Planfertigungen thunlichst beschleunige, und, wenn eine gegenseitige Einigung über das dem Bau zu Grunde zu legende Projekt erzielt ist, in thunlichster Bälde die Erstellung des neuen Bahnhofgebäudes nebst Perron- und Schirmdachanlagen ꝛc. in die Hand nehme, selbst wenn eine weitergehende Umgestaltung des ganzen Bahnhofes sich nicht sofort ermöglichen lasse.

In der Nichtaufnahme des Bahnhofumbaues in das mehrgenannte Programm der Großh. Eisenbahnverwaltung erblickt Ihre Kommission keinen Grund, daß die Umgestaltung des Bahnhofs Bretten, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und alle Vorbereitungen getroffen sind, nicht in absehbarer Zeit erfolgen könne. In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den

Antrag,

die Petition des Gemeinderaths Bretten der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 75.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Juli 1902.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

und über

die Bitte des Badischen Rathschreibervereins um Besserstellung des Rathschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kirsner.**

I.

Der Inhalt der **Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens** an die hohe zweite Kammer vom 16. Dezember 1901 ist in Kürze zusammengefaßt folgender: „Die Petenten bitten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß, wenn irgend thunlich, noch dem gegenwärtigen Landtag eine Novelle zu dem Gesetze vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, vorgelegt werden wolle, da die finanziellen Verhältnisse der Fürsorgekasse über Erwarten schon nach dieser kurzen Zeit günstige seien und deshalb nichts mehr im Wege stehe, an die damals schon in Aussicht gestellte Revision des Fürsorgegesetzes heranzutreten.

Diese Novelle sollte sich nach der Petition auf folgende Punkte erstrecken:

1. Daß der Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitert werde und zwar so, daß alle Beamten und Bediensteten der Gemeinden der Versicherungspflicht unterworfen werden sollten, die ihr Amt berufsmäßig versehen, d. h. ihre ganze Zeit und Kraft auf dasselbe zu verwenden haben.

Der Grund, den berufsmäßigen Rathschreibern eine bevorzugte Stellung in Bezug auf die Schaffung dieser Art socialer Fürsorge einzuräumen, sei bereits in Wegfall gekommen, nachdem die finanzielle Unsicherheit der Fürsorgekasse sich gehoben hat.

2. Für die Berufsbürgermeister und für die nicht versicherungspflichtigen Rathschreiber sollte das Recht zum Beitritt zu der Kasse unabhägig von der Zustimmung der Gemeindevertretung zugestanden werden; auch sei nicht einzusehen, daß der Berufsbürgermeister ungünstiger gestellt sein soll, als der Sparkassenrechner, der zum Beitritt zur Kasse nicht einmal der Zustimmung des Verwaltungsrathes der Sparkasse bedarf.

Die Petenten glauben ferner, daß bei der Abstimmung in der Gemeindevertretung, ob der Bürgermeister in die Fürsorgekasse aufgenommen werden solle, vielfach Gesichtspunkte zur Verwerthung kommen, denen ein Einfluß nicht gebührt und das Ergebniß dieser Abstimmungen vielfach vom Zufall abhängig sei. Der Fall, daß der Bürgermeister bei der Abstimmung unterliegt, müsse zweifellos zur Verstimmung und Schwächung des Ansehens des Gemeindevorstehers führen und ein solches Vorkommniß sollte im Interesse der ruhigen Entwickelung des Gemeindewesens unbedingt vermieden werden.

Ferner sei nicht einzusehen, daß der vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt gewesene Bürgermeister ungünstiger gestellt sein soll, als sein jüngerer Kollege, der bei der Annahme seiner neuen Stellung die Bedingung der Gewährung einer Fürsorge im Sinne des Gesetzes machen konnte. Diese in Frage stehende Versicherung begründe sich nicht nur im Privatinteresse des Versicherten, sondern auch zugleich im öffentlichen Interesse.

3. Ein großes Gewicht legen die Petenten auf die Abänderung des § 40 und 46 des Gesetzes. Nach § 40 sind einem Kassenmitgliede bei einem durch die Anstellungsgemeinde verlangten Ausscheiden aus dem Dienste die seit dem letzten Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins zu ersetzen und zwar je die Hälfte von der Fürsorgekasse und von der Anstellungsgemeinde, die sein Ausscheiden veranlaßt hat.

Ebenso hat nach § 46 die Gemeinde der Anstaltskasse 25 % der jeweils bezahlten Beträge an Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld vorweg zu ersetzen und die Hälfte, falls das betreffende Mitglied nicht 10 Jahre in ihrem Dienste sich befand. Nach Ansicht der Petenten enthält der § 40 zweifellos eine Beeinträchtigung in der freien Entschließung der Gemeinden, falls die Nichterneuerung eines Dienstvertrags mit einem bestimmten Beamten in Frage steht, die ja auch ohne das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens auf dem Wege pflichtgemäßen Ermessens von der Gemeinde beabsichtigt sein kann.

In diesem Falle käme die Gemeinde in die Lage, nach dem jetzt geltenden Gesetze einen größeren Beitrag herauszahlen zu müssen, als sie einen solchen jemals erhalten hat.

Die Petenten sind ferner der Ansicht, daß dem Großh. Ministerium die Befugniß eingeräumt werden sollte, in jedem Falle über diese Frage eine Abstimmung in der Gemeindevertretung herbeiführen lassen zu können, auch wenn nach dem Gesetz die Abstimmung über die Nichterneuerung eines Dienstvertrags nicht ohnehin nöthig fällt.

In der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juni 1896 hat schon der Abgeordnete Dr. Wilckens erklärt, daß man der Fassung des § 40 und 46 nur mit schwerem Herzen habe zustimmen können, und daß die Kommission mit der Bestimmung des § 40 in der von der Regierung concedirten Fassung auf die allergrößten Schwierigkeiten gestoßen sei und die Zustimmung nur gegeben habe, um nicht das ganze Gesetz scheitern zu lassen.

Die Petenten weisen dann noch auf Württemberg hin, wo man diesen Vorausbeitrag gar nicht kennt.

4. Der § 13 des Gesetzes solle so abgeändert werden, daß eine Gleichstellung mit den Beamten des Staates erreicht wird und der Absatz 1 soll die Fassung erhalten, daß der Ruhegehalt bei 10 Dienstjahren 30 % mit $1^1/_2$ % Steigung für jedes weitere Dienstjahr und bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 75 % erreicht.

Auch soll in § 10 des Gesetzes das 65. Lebensjahr an Stelle des 70. gesetzt werden, dies jedoch mit dem Zusatz, daß das 65 Jahre alte Mitglied durch sein Alter in seiner Thätigkeit beeinträchtigt sein muß.

II.

Die Eingabe des Rathschreibervereins an das hohe Haus vom 19. Dezember 1901 um Besserstellung des Rathschreiberstandes, die sich im Wesentlichen auch an die Petition der mittleren Städte anschließt, verlangt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Daß alle Rathschreiber ohne Unterschied der Wohlthat des Fürsorgesetzes theilhaftig werden mögen.

2. Es wolle der § 13 Absatz 1 des Gesetzes dahin abgeändert werden, daß der Ruhegehalt bei 10jähriger Dienstzeit, sowie bei Dienstuntauglichkeit und im Falle von Krankheit (§ 10 Absatz 2) 30 % des zuletzt festgestellten Einkommenanschlages betrage und für jedes weitere Dienstjahr $1^1/_2$ % Steigung, bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag von 75 % erreiche.

Bis jetzt hat der § 13 nur 1 % Steigung und 60 % Höchstbetrag angenommen.

3. Soll der Ruhegehaltsanspruch mit dem 65. Lebensjahre, statt mit dem 70. eintreten.

4. Falls sich das Einkommen eines Beamten ohne sein Verschulden vermindert, soll bei der Berechnung des Ruhegehaltes, anstatt des zuletzt festgestellten Einkommenanschlages, der Durchschnittsbetrag sämmtlicher Einkommenanschläge der einzelnen Jahre zu Grunde gelegt werden.

5. Durch das neue Gesetz soll bestimmt werden, daß die Rathschreiber von Gemeinden unter 1000 Einwohnern zum Beitritt zur Fürsorgekasse berechtigt und die von Gemeinden über 1000 Einwohnern beitrittspflichtig sind.

III.

Der Aeußerung des Großh. Ministeriums des Innern wird folgendes Gutachten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Grunde gelegt:

„Die Erstattung der durch die hohen Erlasse vom 3. und 18. Nov. 1901 Nr. 42 126 und 43 949 verlangten Gutachten setzt voraus, daß für die Fürsorgekasse in ihrem dermaligen Bestande eine mathematische Bilanz gezogen wird, welche das Verhältniß der bisherigen und künftig zu erwartenden Einnahme zu den bisherigen und künftig zu erwartenden Ausgaben erkennen und darnach beurtheilen läßt, ob und in wie weit die Kasse auch bei erhöhten Leistungen und verminderten Einnahmen noch bestehen könnte. Eine solche mathematische Bilanz muß, wenn sie genau sein soll, in der Weise durchgeführt werden, daß für jeden einzelnen Versicherten die nach den rechnungsmäßigen Voraussetzungen (Sterbe- und Invaliditätstafel und Zinsfuß) sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben berechnet werden, was, wie sich ohne Weiteres ergibt, eine sehr umfangreiche Arbeit erfordert. In dieser Weise hatte unser mathematisches Direktionsmitglied, Herr E. Walz, die Berechnung angelegt, wurde aber dann durch eine längere Krankheit dem Dienst entzogen. Als nun der jetzt leider verstorbene Herr Ministerialrath Dr. Schlusser im Januar sich persönlich nach dem Stande der Sache erkundigte, dabei betonend, daß hohem Ministerium wegen des Landtages an einer raschen Erledigung besonders gelegen sei, und daß eine summarische Berechnung genügen würde, so wurde eine einfache summarische Berechnung in der Weise vorgenommen, daß das Durchschnittsalter für die sämmtlichen Kassenmitglieder festgestellt und unter Zugrundelegung dieses Alters und des durchschnittlichen Diensteinkommens eine einzige Durchschnittsberechnung gefertigt wurde. Diese Berechnung ergibt, daß die zu erwartenden Einnahmen gegenüber den zu erwartenden Ausgaben einen Ueberschuß von 17 % oder, wenn man die Wirkung der bereits eingetretenen und voraussichtlichen künftigen Einkommenserhöhungen mit in Betracht zieht, noch rund 13 % der Ausgaben würden erwarten lassen.

Der Berechnung ist das Gutachten vom 3. Nov. v. J. am Schlusse beigefügt, wie es auf Grund der Berechnung durch unser mathematisches Bureau gefertigt worden ist.

Nach dessen Inhalt können wir eine Schmälerung der Einkünfte und eine Steigerung der Leistungen der Kasse, wenigstens vorerst, nicht empfehlen. Herr E. Walz stimmt mit dem Gutachten insofern nicht überein, und hat es deßhalb nicht unterzeichnet, weil er die Durchschnittsberechnung nicht für zuverlässig genug hält, vielmehr die von uns bezeichnete ausführliche Berechnung als die nothwendige Grundlage für die Erstattung eines zuverlässigen Gutachtens ansieht."

Auf obiges Gutachten bemerkt das Großh. Ministerium unter dem 30. April 1902 Nr. 10 369 wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

„daß wir mit der Vornahme einer bloß summarischen Berechnung, wie sie dem obigen Gutachten zu Grund gelegt wird, deßhalb glaubten uns einverstanden erklären zu können, weil es sich zunächst nur darum handelte, einen Ueberblick über die Lage der Kasse und die Wirkung der angeregten Aenderungen des Gesetzes zu erhalten, auch wenn die zu Grunde gelegten Zahlen lediglich in angenäherten Summen bestehen. Auch wäre bei der Vornahme einer streng exakten Berechnung die rechtzeitige Fertigstellung des Gutachtens zur Entschließung, ob noch diesem Landtage ein Gesetzentwurf über die Abänderung des Fürsorgegesetzes vorzulegen sei, voraussichtlich nicht möglich geworden.

Wir konnten uns zur Erhebung dieses Gutachtens auf nur angenäherten Summen um so eher entschließen, als die Grundlagen für eine exakte Berechnung voraussichtlich im Laufe dieses Jahres eine nicht unerhebliche Verschiebung erfahren werden.

Das Reichsversicherungsamt hat nämlich in seiner Entscheidung vom 15. Januar d. J. die bisher zur Invalidenversicherung nicht beigezogenen Rathschreiber, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, auf Grund der Novelle vom 13. Juli 1899 als invalidenversicherungspflichtig erklärt. Diese Invalidenversicherungspflicht tritt für die Rathschreiber, sofern sie der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte angehören, auf Grund des § 7 allerdings nicht in Wirksamkeit.

Soweit sie aber der Fürsorgekasse nicht angehören, müssen sie, sofern ihr Dienst ihren Hauptberuf bildet, nunmehr zur Invalidenversicherung beigezogen werden. Wir haben deßhalb angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen bei der Prüfung der Invalidenversicherungspflicht der Rathschreiber sich ergibt, daß ein Rathschreiber versicherungspflichtig ist, zunächst uns Vorlage gemacht wird, um Entscheidung darüber zu treffen, ob die betreffende Gemeinde in das in § 2 des Gesetzes erwähnte Verzeichniß derjenigen Gemeinde aufzunehmen ist, deren Rathschreiber kraft Gesetzes der Fürsorgekasse als Mitglieder anzugehören haben.

Es ist anzunehmen, daß auf Grund dieser Prüfung die eine oder andere Gemeinde in dieses Verzeichniß aufzunehmen sein wird und daß nach Abschluß dieser Revision wesentlich andere Zahlen einer exakten Berechnung über die Lage der Kasse zu Grunde gelegt werden müssen, als jetzt.

Bei der großen Mühe und der langen Zeit, welche eine derartige exakte Berechnung erfordert, erscheint es aber geboten, sie nicht in einem Augenblicke vorzunehmen, in dem ihre Grundlagen eine möglicherweise nicht unerhebliche Verschiebung erfahren

Zur Herbeiführung einer Aenderung des erst seit kurzer Zeit in Wirksamkeit befindlichen Fürsorgegesetzes könnte sich die Regierung nur entschließen, wenn und soweit dringendere Verhältnisse ein solches Vorgehen als wünschenswerth erscheinen lassen und wenn die bei einer Aenderung in Betracht kommenden Punkte durch statistische und rechnerische Unterlagen in einer Weise geklärt sind, welche ein sicheres Urtheil über Zeit und Wirkungen der Aenderung ermöglichen. Dies ist aber zur Zeit im Hinblick auf die Ergebnisse des auf summarische Berechnungen gestützten Gutachtens nicht der Fall.

Es erscheint uns daher nicht räthlich, jetzt schon in die angeregte Aenderung des Gesetzes einzutreten. Wir verkennen nicht, daß vom Gesichtspunkte der Gemeinden wie der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten beachtenswerthe Gründe dafür gegeben sind, schon im Laufe der nächsten Zeit eine eingehende Prüfung der Frage nach etwaiger Aenderung des Gesetzes vorzunehmen; wir gedenken daher thunlichst bald ein auf Grund exakter Berechnung zu erstattendes Gutachten über den Stand der Kasse ausarbeiten zu lassen, welches bei den weiter anzustellenden Erwägungen zu Rath gezogen werden soll."

IV.

Beschluß der Kommission.

Die Petitionskommission kam nach eingehender Prüfung und Berathung der beiden Petitionen zu dem einstimmigen Beschluß, daß sie sich mit den vorgetragenen Wünschen und Anträgen der Petenten im Großen und Ganzen einverstanden erklären könne, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die noch anzustellenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

genauen Berechnungen für die Fürsorge-Kasse die Möglichkeit dazu ergeben, oder daß durch Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen oder durch Erhöhung der laufenden Beiträge der Gemeinden und Korporationen weitere ausreichende Einnahmen erzielt werden können.

Dabei geht die Kommission jedoch von der Erwartung aus, daß die kleinen Gemeinden dadurch nicht zu schwer belastet würden und diese Ausdehnung des Fürsorgegesetzes auf die Beamten der kleinen Gemeinden jedenfalls nicht ohne deren Zustimmung zu erfolgen habe.

Auf die Erklärung der Großh. Regierung, daß sie gesonnen sei, nachdem vom Gesichtspunkte der Gemeinden, wie der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten beachtenswerthe Gründe für eine Aenderung gegeben sind, in nächster Zeit eine Aenderung des Gesetzes nach eingehender Prüfung der vorgetragenen Wünsche vorzunehmen, stellt die Petitionskommission den

Antrag:

Das hohe Haus wolle der Großh. Regierung die beiden Petitionen in dem vorstehend bezeichneten Sinne **empfehlend** überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45264 3 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1901/02
Beil. BW 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1901/02, Beil. 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

463

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1901|1902.

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Beilagenheft,

enthaltend die Drucksachen Nr. 13—26.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1902.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1901/1902 Beil. V LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

fünften Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite
Verzeichniß der in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite	13	1—18
Bericht des Abg. Gießler dazu	13a	19—44
Bericht des Abg. Gießler über die **Nachweisung der in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung** — I. Beilagenheft — . . .	14	45—56
Denkschrift der Gr. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901	15	57—68
Schreiben des Großh. Finanzministers an den Präsidenten der II. Kammer, **das Heidelberger Schloß betr.**	16	69—79
Schreiben Gr. Ministeriums der Finanzen an den Präsidenten der II. Kammer, **die Zurückziehung der Anforderung für Erweiterung des Forsthauses in Wolfach betr.**	16a	80
Nachträge zum Staatsvoranschlag sowie zum Entwurf des Finanzgesetzes und zwar:		
1. zu Haupt-Abtheilung IV (Ministerium des Innern) für 1902 und 1903: zur Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg	16b	81—97
2. zu Haupt-Abtheilung IV (Ministerium des Innern) für 1900/01: für das Amtshaus in St. Blasien	16c	98—101
3. zu Haupt-Abtheilungen I—VIII (Sämmtliche Verwaltungszweige) für 1902 und 1903	16d	103—351
4. zu Haupt-Abtheilung III (Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts) für 1902 und 1903: Titel X. II. J. Volksschulen	16e	353—361
5. Schreiben Gr. Ministeriums der Finanzen an den Präsidenten der II. Kammer, das Finanzgesetz für die Jahre 1902 und 1903 betr.	16f	363—364
Bericht über die Spezialbudgets		
a. des **Staatsministeriums** und		
b. des **Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten** — Abg. Hug —	17/18	365—373
Berichte über das Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zwar:		
zu Titel I—VII, XII u. XIII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen — Abg. Dr. Binz —	19	375—408
zu Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen — Abg. Dr. Heimburger —	19a u. Zu 19a	409—412
zu Titel IX der Ausgaben mit Nachtrag — Abg. Obkircher —	19b u. Zu 19b	413—424
zu Titel X der Ausgaben und Titel III der Einnahmen — Abg. Obkircher — . .	19c u. Zu 19c	425—509
zu Titel XI der Ausgaben — Abg. Obkircher —	19d	510—514
Berichte über das Spezialbudget des Ministeriums des Innern und zwar:		
zu Titel I—XI und XVIII—XXI der Ausgaben und Titel I—III und X der Einnahmen — Abg. Fehrenbach —	20	515—538
zu Titel IX der Ausgaben, Nachtrag für Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe — — Abg. Fehrenbach —	Zu 20(I)	539—558
Antrag der Abgg. Klein u. Gen., Erhöhung der Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege betr.	Zu 20(II)	559
Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., Erhöhung der Verpflegungssätze für Einquartirung betr.	Zu 20(III)	560

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite
zu Titel XII der Ausgaben und Titel IV der Einnahmen mit Nachtrag sowie Titel XIII der Ausgaben und Titel V der Einnahmen — Abg. Wacker —	20a(I), 20a(II) u. 20a(III)	561—630
zu Titel XIV und XV der Ausgaben und Titel VI und VII der Einnahmen — Abg. Lauck —	20b	631—634a
zu Titel XVI der Ausgaben und Titel VIII der Einnahmen — Abg. Schüler —	20c	635—650
zu Titel XVII der Ausgaben und Titel IX der Einnahmen — Abg. Hergt —	20d	651—680
zu Titel XVII der Ausgaben, Nachtrag für die Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg — Abg. Hergt —	Zu 20d	681—690
Bericht über das Spezialbudget des Ministeriums der Finanzen und zwar:		
zu Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV der Ausgaben — Abg. Hoering —	21	691—696
zu Titel IV und X der Ausgaben und Anlage 4 „Amortisationskasse" sowie Titel I der Einnahmen — Abg. Kriechle —	21a	697—704
zu Titel IV der Ausgaben und Titel I der Einnahmen, Nachtrag für Verschiedenes — Abg. Kriechle —	Zu 21a	705—711
zu Titel V, VIII und IX der Ausgaben und Titel II, V und VI der Einnahmen — Abg. Geiß —	21b	712—716
zu Titel VI und VII der Ausgaben und Titel III und IV der Einnahmen — Abg. Frühauf —	21c	717—728
Bericht über das Spezialbudget und die Rechnungen der Oberrechnungskammer — Abg. Dreher — (mündlich erstattet)	22	
Bericht über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:		
1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, 2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, 3. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn — Abg. Dr. Wilckens —	23	729—806
Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr.	Zu 23(I)	807
Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., den Eisenbahnrath betr.	Zu 23(II)	808
Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900 und 1901 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes	24	809—843
Berichte über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues mit Nachtrag — Abg. Pfefferle —	24a u. Zu 24a	845—939
Bericht über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse — Abg. Gießler —	25	941—942
Bericht über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betr. — Abg. Gießler —	26	943—950

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Dezember 1901.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 26. November 1901.

Nr. 8850.

Administrativkredite betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 12 Absatz 2 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt von 1888 Seite 518 ff.) beehren wir uns in der Anlage das Verzeichniß der in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite nebst Begründung ergebenst mitzutheilen.

Buchenberger.

An das verehrliche Präsidium
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichniß

der

in den Jahren 1900 und 1901 der Großh. Staatsverwaltung ertheilten Administrativkredite.

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag M.	₰
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.			
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1.	Umschreibung der Grund- und Pfand- und Ergänzungsbücher	4. Juli 1901 Nr. 464/65	100 000	—
2.	Erwerbung von Gelände an der Voßstraße in Heidelberg	23. August 1900 Nr. 849/50	120 000	—
3.	Erwerbung des der Stadtgemeinde Heidelberg gehörigen früheren Gebäudes der Museumsgesellschaft — Grabengasse Nr. 3 — in Heidelberg	9. Mai 1901 Nr. 293/94	375 000	—
4.	Neubau für das mineralogisch-geologische Institut der Universität Freiburg:			
	a) für den Bau . . . . . 81 000 M.			
	b) für die innere Einrichtung 23 900 „	28. März 1901 Nr. 184/85	104 900	—
5.	Ausschreiben einer Konkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Kollegiengebäudes für die Universität Freiburg	29. Juli 1901 Nr. 534/35	25 000	—
6.	Neubau für die Universitätsbibliothek in Freiburg:			
	a) für den Bau . . . . 117 870 M.			
	b) für die innere Einrichtung 20 830 „	29. Oktober 1901 Nr. 788/89	138 700	—
7.	Errichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage für die Lehrerbildungsanstalt und Taubstummenanstalt in Meersburg	20. Oktober 1900 Nr. 993/94	58 000	—
8.	Erwerbung von Schränken für das Kunstgewerbemuseum in Karlsruhe	28. Juni 1901 Nr. 449/50	11 800	—
9.	Veranstaltung einer Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe im Jahre 1902	4. Juli 1901 Nr. 461/62	100 000	—
	Uebertrag . . .		1 033 400	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag M.	₰
	Uebertrag . . .		1 033 400	—
	Ministerium des Innern.			
10.	Ankauf eines Grundstücks beim Amthaus in Waldkirch	6. November 1901 Nr. 796/97	22 500	—
11.	Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die in der Heil- und Pflegeanstalt erstellten 2 Neubauten für unruhige und unreinliche Kranke	24. August 1901 Nr. 597/98	32 000	—
12.	Ueberleitung der Zwangserziehungsanstalt Flehingen in staatliche Verwaltung	4. Februar 1901 Nr. 81/82	37 400	—
13.	Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 1. Dezember 1900	28. Juni 1901 Nr. 433/34	23 000	—
14.	Einrichtung der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg, Anschluß des Gutes Augustenberg an das Durlacher Gaswerk und Anschaffung eines Gasmotors für die Wasserversorgungsanlage des Gutes . .	5. Oktober 1901 Nr. 730/31	17 600	—
15.	Sicherung der Landstraße Nr. 35 Wolfach-Alpirsbach beim Hohenstein, Gemarkung Schiltach, gegen Hochwasserbeschädigungen	21. Septbr. 1900 Nr. 936/37	15 500	—
16.	Wiederherstellung der Beschädigungen in Folge des Hochwassers vom 5. und 6. Dezember 1900: I. für Straßenbau . . 47 610 M. II. für Wasserbau . . . 18 000 „	20. Februar 1901 Nr. 106/07	65 610	—
17.	Hauptverbesserung der Landstraße Nr. 164 Achern-Freudenstadt auf der Strecke von Ottenhöfen gegen den Ruhstein . . .	22. Juli 1901 Nr. 523/24	36 500	—
	Finanzministerium.			
18.	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Stetten bei Lörrach . .	9. August 1900 Nr. 809	12 100	—
19.	Erwerbung von Grundstücken zur späteren Erstellung eines Dienstwohngebäudes in Grenzach	21. Dezember 1900 Nr. 1182	5 442	—
20.	Desgleichen in Herthen	21. Dezember 1900 Nr. 1182	3 000	—
21.	Desgleichen in Wyhlen	29. April 1901 Nr. 252	8 700	—
	Uebertrag . . .		1 312 752	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag M.	Betrag ₰
	Uebertrag . . .		1 312 752	—
22.	Bestreitung des Mehraufwandes für den An- und Umbau des für das Hauptsteueramt Baden erworbenen Gebäudes	2. Februar 1901 Nr. 73	17 400	—
	Summe A . . .		1 330 152	—
	B. Domänengrundstocksverwaltung.			
23.	Beschaffung einer Dienstwohnung für den Kulturmeister in Kenzingen	4. Oktober 1900 Nr. 962	16 000	—
24.	Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Heidelberg und Herrichtung des Anwesens für die Zwecke des Forstamts . .	23. August 1900 Nr. 856	59 200	—
25.	Mehraufwand für Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude in Rothhaus an Stelle der abgebrannten	20. Oktober 1900 Nr. 998	21 000	—
26.	Verbesserung der zur Kühlung der Lagerkeller dienenden Eiskeller, Anlage einer Lagerkellerventilation, sowie Erweiterung des zur Wasserleitung gehörigen Hochbehälters in der Brauerei Rothhaus	4. Dezember 1900 Nr. 1123	40 000	—
27.	Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Weinheim	6. März 1901 Nr. 148	56 300	—
28.	Erstellung eines Dienstgebäudes nebst Oekonomie-Gebäude für das Forstamt Bonndorf . .	28. März 1901 Nr. 187	70 500	—
	Summe B . . .		263 000	—
	C. Eisenbahnverwaltung.			
29.	Instandsetzung der Bahnlinie Freiburg-Neustadt zum Betrieb als Vollbahn	6. Januar 1901 Nr. 18/19	300 000	—
30.	Erbauung einer Wagenwerkstätte in Konstanz .	6. März 1901 Nr. 149/50	40 000	—
31.	Anschaffung von Motorwagen für den Bahnbetrieb	11. April 1901 Nr. 217/18	450 000	—
32.	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen; Ergänzung der budgetmäßigen Mittel	17. Juni 1901 Nr. 381/82	1 095 000	—
	Uebertrag . . .		1 885 000	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag M.	₰
	Uebertrag . . .		1 885 000	—
33.	Erweiterung der Rangirgleise und Herstellung eines Freiladegleises im Karlsruher Rangirbahnhof; Mehraufwand	28. Juni 1901 Nr. 443/44	440 000	—
34.	Herrichtung des südlichen Steiges auf der Rheinbrücke in Mannheim für den Fußgängerverkehr und die dazu erforderlichen Anlagen eines gleisfreien Zugangs . . .	22. Juli 1901 Nr. 521/22	90 500	—
35.	Mannheim Industriehafen, III. Rate und Ergänzung der budgetmäßigen Mittel (150 000 + 167 000 M.)	14. Septbr. 1901 Nr. 653/54	317 000	—
36.	Einrichtung elektrischer Beleuchtung im Bahnhof Bruchsal; Ergänzung der budgetmäßigen Mittel	9. Oktober 1901 Nr. 739/40	52 500	—
	Summe C . . .		2 785 000	—
	Hierzu Summe A . . .		1 330 152	—
	„ B . . .		263 000	—
	Gesammtsumme . . .		4 378 152	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu Ordnungszahl 1.

Durch die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1900 Nr. XXI) ist die Umschreibung des Inhalts der alten Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister in die unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts zu führenden Grundbuchhefte angeordnet worden. Die Kosten dieser Umschreibung sollten bei Vertheilung der Zuschüsse der Staatskasse zu den Kosten der Gemeinden für Anlegung der Grundbücher in Betracht kommen (§ 147 Ziffer 2 der Verordnung).

Bei der Abgeneigtheit der Gemeinden, ihrerseits zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher beizutragen, sind die Rathschreiber allgemein und dringend um Gewährung einer zureichenden Vergütung für ihre Mühewaltung bei Herstellung der neuen Grundbuchhefte aus der Staatskasse vorstellig geworden und es fiel zu ihren Gunsten in's Gewicht, daß die zweite Kammer der Landstände auf dem letzten Landtage der Anschauung Ausdruck gegeben hat, die Kosten der Ueberleitungsarbeiten sollten im Wesentlichen vom Staate getragen werden. Dem Wunsche der Rathschreiber wurde durch die Verordnung vom 17. November 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1900 Seite 1061/1062) Rechnung getragen. Für die nach dieser Verordnung den Rathschreibern für die Umschreibung der Grundbücher vorschüßlich von den Gemeinden zu zahlenden Gebühren wurde den Gemeinden aus Billigkeitsgründen volle Ersatzleistung aus der Staatskasse zugesichert (§ 1 der letztgenannten Verordnung).

Die Anweisung der hiernach zum Ersatze gelangten Umschreibungsgebühren erfolgte für die erste Zeit zu Lasten des im Justiz-, Kultus- und Unterrichts-Spezialbudget für 1900/01 Titel VI B „Außerordentlicher Etat" § 16 „Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher" bewilligten Betrages von 30 000 *M.* Diese Summe, welche für Gewährung von Vergütungen für die Vorbereitung zur Anlegung der Grundbücher (Hauptbücher und Generalregister) bewilligt war, hat sich jedoch nicht als ausreichend erwiesen.

Nachdem sie verbraucht und bereits um 9300 *M.* überschritten war, welcher Betrag nachträglich auf obigen Administrativkredit übernommen wurde, und nachdem unbefriedigte Forderungen von Gemeinden über rund 62 000 *M.* (Stand vom Juni 1901) vorlagen, deren Zurückstellung bis zur Genehmigung des nächsten Budgets nicht angängig erschien, und nachdem ferner anzunehmen war, daß der Bedarf für derartige Forderungen für 1901 im Ganzen wenigstens 100 000 *M.* betragen werde, erübrigte nur, zur Befriedigung der Gemeinden den letzteren Betrag im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen.

Zu Ordnungszahl 2.

Nachdem bereits in den Jahren 1898/1899 und zu Anfang des Jahres 1900 mehrere in nächster Nähe des akademischen Krankenhauses in Heidelberg gelegene Grundstücke für den Staat angekauft worden sind, um einestheils erhebliche Beeinträchtigungen der klinischen Anstalten, die denselben aus der Ueberbauung der betreffenden Grundstücke zu entstehen drohten, zu verhüten, andererseits aber die Möglichkeit einer künftig nothwendig werdenden Erweiterung des akademischen Krankenhauses sicher zu stellen, bot sich im Sommer 1900 Gelegenheit zur Erwerbung eines weiteren Anwesens, dessen Ankauf im Interesse der klinischen Anstalten ebenfalls sehr erwünscht erschien. Die Besitzer des Anwesens Bergheimerstraße Nr. 36 in Heidelberg, das sich von der Bergheimerstraße bis zur Voßstraße erstreckt und gegen Westen und Osten von dem bereits im staatlichen Besitz befindlichen, zwischen Voß-, Thibaut- und Bergheimerstraße gelegenen Gelände umgrenzt ist zeigten sich geneigt, den nördlich gegen die Voßstraße gelegenen Theil desselben im Flächengehalt von 968 qm

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten an den Staat um die Summe von 120 000 M. käuflich abzutreten. Da eine weitere Ermäßigung des Kaufpreises — im Jahre 1899 wurden 150 000 M. verlangt — nach Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten war und die Verkäufer ihr Angebot nur für kurze Zeit halten zu wollen erklärt hatten, mußte auf das Anerbieten eingegangen werden, umsomehr, als dadurch nicht nur die von den Verkäufern beabsichtigte Erstellung eines vierstöckigen Neubaues für eine Cigarrenfabrik und für Arbeiterwohnungen auf dem noch unüberbauten Theile des Geländes abgewendet und damit eine überaus störende und lästige Nachbarschaft von den Krankenanstalten abgehalten, sondern auch eine Zusammenlegung mit dem benachbarten, bereits im staatlichen Besitz befindlichen Grundstücke und damit eine bessere Ausnützung des letzteren Geländes ermöglicht wurde. Da der Kaufpreis vertragsmäßig alsbald nach Eintrag des Kaufs zum Grundbuch abzutragen war, mußte die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Wege des Administrativkredits erfolgen.

Zu Ordnungszahl 3.

Infolge der hohen Frequenz der Universität Heidelberg und der Vermehrung der Zahl der akademischen Lehrer hat sich in letzter Zeit ein nicht unbedenklicher Mangel an Raum für die Zwecke der Universität — und zwar sowohl an Auditorien wie auch an Institutsräumen — ergeben. Seitens des engeren Senats ist dringend um baldige Abhilfe der durch den bedauerlichen Raummangel hervorgerufenen Mißstände nachgesucht worden.

Bei Erwägung der Möglichkeit einer durchgreifenden Lösung der Frage der dauernden Beseitigung dieser Uebelstände wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß dem vorhandenen Raumbedürfnisse am besten Rechnung getragen und auch die Berücksichtigung später hervortretender Bedürfnisse am zweckmäßigsten ermöglicht und sicher gestellt werden könne, wenn es gelänge, das dem Universitätshauptgebäude und der alten wie der neuen Bibliothek benachbarte Gebäude der Museumsgesellschaft (Grabengasse No. 3) für die Universität zu erwerben. Dieses Gebäude, auf welches seiner Zeit bei der Bestimmung des Bauplatzes für die neue Bibliothek von Seiten der Budgetkommission aufmerksam gemacht und dessen Erwerbung für Zwecke der Hochschule im Schooße der genannten landständischen Kommission empfohlen wurde, ging damals in den Besitz der Stadtgemeinde über, welche beabsichtigte, auf dem Gelände einen Saalbau zu erstellen. Auf ergangene Anfrage hat sich der Stadtrath unterm 16. März bezw. 10. April 1901 bereit erklärt, das fragliche Gebäude dem Staat zur Verwendung für Universitätszwecke käuflich zu überlassen, nachdem sich die Möglichkeit ergeben hat, die Saalbaufrage anderweit einer Lösung entgegen zu führen.

Der von der Stadtgemeinde geforderte Kaufpreis für das Gebäude, der von ursprünglich 380 000 M. auf 375 000 M. ermäßigt wurde, ist als angemessen zu bezeichnen. Da der Stadtrath auf eine baldige Zahlung desselben besonderen Werth legte und deshalb die Bereitstellung der hiefür erforderlichen Mittel im Wege des Administrativkredits zur Bedingung machte, dürfte die Beschreitung dieses Weges gerechtfertigt sein.

Zu Ordnungszahl 4.

Infolge des durch die günstige Witterung im Jahre 1900 ermöglichten rascheren Fortschreitens der Bauarbeiten konnte der Neubau für das mineralogisch-geologische Institut in Freiburg bereits im Rohbau vollendet werden. Von dem genehmigten Gesammtaufwand für den Bau im Betrag von 271 000 M. sind in den Etats für 1898/99 und 1900/01 zwei Raten mit zusammen 190 000 M. und von den Kosten für die innere Einrichtung im Anschlag von 62 620 M. im Etat für 1900/01 als erste Rate 38 720 M. bereit gestellt worden.

Die Institutsdirektion legt den größten Werth darauf, das neue Gebäude baldmöglichst in Benützung nehmen zu können. Die alsbaldige Vollendung des Baues, dessen Fertigstellung nach Aeußerung der mit der Bauausführung betrauten Behörde im Laufe des Jahres 1901 bewerkstelligt werden kann, erscheint auch aus dem Grunde erwünscht, weil den allerdringendsten Bedürfnissen der im Universitätshauptgebäude untergebrachten Fakultäten durch Zuweisung der zur Zeit von dem mineralogisch-geologischen Institut benützten und durch den Umzug desselben frei werdenden Räume einigermaßen entsprochen werden könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu diesem Zweck war die Flüssigmachung der Schlußraten für den Bau mit (271 000 M. — 190 000 M.) 81 000 M. und für die innere Einrichtung mit (62 620 M. — 38 720 M.) 23 900 M. im Wege des Administrativkredits erforderlich.

Zu Ordnungszahl 5.

Der insbesondere den hygienischen Anfordungen nicht mehr entsprechende Zustand des derzeitigen Kollegiengebäudes der Universität Freiburg, sowie der infolge der gesteigerten Frequenz der Hochschule immer empfindlicher werdende Raummangel, der schon im Sommersemester 1901 zur Benützung des der Stadt Freiburg gehörigen Kaufhaussaales genöthigt hat, haben die Erstellung eines neuen Kollegiengebäudes zu einem dringenden Bedürfniß gemacht. Es sind deshalb im außerordentlichen Etat des Budgets für 1898/99 — unter III Titel IX B § 18 — zur Bestreitung der Kosten für die erforderlichen Vorarbeiten Mittel im Betrage von 5000 M. vorgesehen und genehmigt worden.

Als Bauplatz konnte nur ein in der Nähe der neuen Universitätsbibliothek gelegener Platz in Betracht kommen. Der gegenüber der neuen Universitätsbibliothek gelegene, der Stadt Freiburg gehörige Platz der Rempartkaserne wurde dann auch durch Verhandlungen mit der Stadt gesichert. Dieser Platz bietet aber wegen seiner wenig günstigen Gestalt, seines wenig günstigen Baugrundes und endlich wegen der ungenügenden Breite der Löwenstraße, die denselben im Norden begrenzt, für die Ueberbauung große Schwierigkeiten und lassen diese Verhältnisse den Versuch angezeigt erscheinen, eine möglichst vollkommene Lösung der wichtigen Frage im Wege eines Konkurrenzausschreibens herbeizuführen. Zur Bestreitung der Kosten dieses Preisausschreibens reichen aber die noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel nicht aus. Da die baldige Erlangung der bezüglichen Konkurrenzentwürfe dringend erwünscht ist, erübrigte nur die erforderlichen Mittel in Höhe von 25 000 M. im Wege des Administrativkredits bereit zu stellen.

Zu Ordnungszahl 6.

(Vergl. Budget 1900/01 III Titel IX B § 15.)

Der Neubau der Universitätsbibliothek in Freiburg geht seiner Vollendung entgegen. Seitens der Landstände ist für denselben als Bauaufwand der Betrag von . . . . . 697 708 M.
und für Nebenkosten (Vorbereitungskosten, Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz, Kosten des Umzuges ꝛc.) der Betrag von . . . . . 41 992 M.
zusammen 739 700 M.

genehmigt worden, wovon im Budget 1900/01 die letzte Rate mit 239 700 M. bewilligt wurde.

Für die innere Einrichtung wurde ein Gesammtaufwand von 169 164 M. genehmigt und davon im Budget 1900/01 eine erste Rate mit 28 600 M. — für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung — bereit gestellt; die Restsumme mit rund 140 600 M. ist im Budget für 1902/03 angefordert.

Im Verlauf der Bauausführung hat sich leider ergeben, daß mit den bezeichneten Mitteln nicht vollständig ausgereicht werden kann. Nach den von dem bauleitenden Architekten vorgelegten Berechnungen ist vielmehr für den Bau statt der genehmigten 697 708 M. ein Aufwand von 815 586 M., somit eine Ueberschreitung von rund 117 870 M. zu erwarten, während die Kosten der inneren Einrichtung nunmehr zu 190 000 M. angegeben werden, so daß hier gegenüber der genehmigten Summe von 169 164 M. ein Mehraufwand von rund 20 830 M. entstehen wird. Ein Mehrbedarf ist hauptsächlich eingetreten bei den Positionen für die Erd- und Maurerarbeit, Steinhauer-, Schreiner-, Blechner-, Zimmer-, Maler- und Bildhauerarbeit. Bei der inneren Einrichtung hat im Wesentlichen der Mehrbedarf für die elektrische Beleuchtung (44 600 M. statt 28 600 M.), sowie der Umstand, daß einige Herstellungen, so insbesondere der Linoleumbelag in allen Räumen, in dem ersten Voranschlag nicht berücksichtigt waren, die Ueberschreitung verursacht. Nach der Erklärung des Bauleiters wird mit dem jetzt namhaft gemachten Kostenaufwand der Bau sammt der inneren Einrichtung vollständig fertig gestellt werden können; weitere Nachforderungen seien gänzlich ausgeschlossen.

Da das neue Bibliothekgebäude, wie der bauleitende Architekt bestimmt versichert, vor den Osterferien des Jahres 1902 beziehbar sein wird, ist für die nächsten Monate die Anweisung weiterer bedeutender

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschlagszahlungen an die Unternehmer zu erwarten. Die im Budget 1900/01 bewilligten Mittel sind jedoch bis auf einen kleinen Rest verwendet, so daß zur Vermeidung von Zahlungsschwierigkeiten die alsbaldige Beschaffung weiterer Geldmittel sich als nothwendig erwiesen hat. Dies konnte nach Lage der Sache nur durch Ertheilung eines Administrativkredits geschehen (Artikel 12 Ziffer 1 des Etatgesetzes). Dabei glaubte man sich auf die Beantragung eines Administrativkredits in Höhe des erwähnten Mehraufwandes von 117 870 ℳ. + 20 830 ℳ., zusammen 138 700 ℳ. beschränken zu sollen, obgleich nicht zu verkennen ist, daß, wenn die Fertigstellung des Gebäudes auf den von dem bauleitenden Architekten bezeichneten Zeitpunkt erfolgt, außer der genannten Mehrforderung wohl auch der größte Theil der im Budget 1902/03 für die innere Einrichtung angeforderten restlichen Rate von 140 600 ℳ. vor der Erlassung des Finanzgesetzes wird in Anspruch genommen werden müssen. In diesem Fall wird dann nur erübrigen, zu Anfang des Jahres 1902 die Genehmigung der Budgedkommission der zweiten Kammer zur Eröffnung eines entsprechenden vorläufigen Kredits auf Rechnung der gedachten Budgetanforderung einzuholen.

Zu Ordnungszahl 7.

In dem außerordentlichen Etat für 1900/01 ist unter Titel IX II § 35 für die Errichtung einer Beleuchtungsanlage bei der Lehrerbildungsanstalt Meersburg eine Summe von 10 000 ℳ. bewilligt. Bei Veranschlagung des fraglichen Aufwandes war unterstellt, daß die Stadt Meersburg für Beleuchtungs- und Industriezwecke ein Elektrizitätswerk errichten werde, an das das Gebäude der genannten Lehranstalt angeschlossen werden sollte. Diese Annahme hat sich jedoch als nicht zutreffend erwiesen, da die eingeleiteten Verhandlungen sich zerschlagen haben und auch keine Aussicht besteht, daß die Stadt überhaupt in absehbarer Zeit auf das Projekt zurückkommen oder eine andere Beleuchtungsanlage, etwa Gasbeleuchtung, einrichten werde. Die Beleuchtungsverhältnisse der Lehrerbildungsanstalt, die sich bis jetzt mit Petroleumlampen behelfen mußte — es sind deren nicht weniger als 125 im Betrieb — sind sehr ungünstig; insbesondere übt diese Beleuchtungsart einen gesundheitsschädlichen Einfluß auf Lehrer und Zöglinge aus, indem die Wohn- und Schulzimmer mit einer von Rauch, Dunst und Gasen geschwängerten Atmosphäre erfüllt werden und bei längerem Brennen der Lampen auch die Temperatur in den Räumen sich zu einer die Gesundheit der Inwohner schädigenden Höhe steigert; durch Lüftung läßt sich, da einerseits geeignete Vorrichtungen hiefür nicht bestehen, andererseits ein Oeffnen der Fenster wegen Erkältungsgefahr nicht thunlich ist, den Uebelständen nur unvollkommen abhelfen. Die Klagen der Anstaltsdirektion, die auch auf die Feuergefährlichkeit der bestehenden Beleuchtungsart hingewiesen hat, erscheinen durchaus begründet. Die Beseitigung der bestehenden Mißstände soll durch Errichtung eines eigenen Elektrizitätswerkes, an welches auch die Taubstummenanstalt, bei welcher die gleichen Uebelstände hinsichtlich der Beleuchtung bestehen, angeschlossen werden soll, erfolgen. Nach dem aufgestellten Projekt beläuft sich der Gesammtaufwand für die geplante Einrichtung (maschineller Theil, Dynamomaschinen, Accumulatorenbatterie, Schaltanlage, Verbindungs- und Fernleitungen, innere Einrichtung der Gebäulichkeiten, Maschinenhaus) auf rund 68 000 ℳ., wovon durch die erwähnte Budgetbewilligung 10 000 ℳ. gedeckt sind.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung in den beiden mit Internaten verbundenen Meersburger Unterrichtsanstalten sowie um den seiner Vollendung entgegen gehenden Erweiterungsbau der Lehrerbildungsanstalt, für den im Budget 1898/99 120 000 ℳ. bewilligt worden sind, von vornherein mit einer besseren Beleuchtungseinrichtung zu versehen, erübrigte nur, den erforderlichen Betrag von 58 000 ℳ., für den andere Mittel nicht flüssig gemacht werden konnten, im Wege des Administrativkredits bereit zu stellen.

Zu Ordnungszahl 8.

Nach Schluß der Pariser Weltausstellung war Gelegenheit geboten, 25 Stück Silberschränke der deutschen Abtheilung in der Esplanade des Invalides, die mit einem Aufwand von etwa 32 000 ℳ. angeschafft worden waren, um den Vorzugspreis von 4000 ℳ. zu erwerben. Die Schränke, die einzeln nicht abgegeben wurden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schienen für den Gebrauch im Kunstgewerbemuseum in Karlsruhe, welches anläßlich der Fertigstellung des Erweiterungsbaues der Schule eine räumliche Umgestaltung erfahren soll, schon wegen ihrer gediegenen Ausführung geeignet und theilweise ohne jede Abänderung verwendbar, abgesehen davon, daß mit denselben ein äußerst preiswerthes Schrankmaterial gewonnen werden konnte, das sich auch einschließlich der Kosten der Abmontirung, des Heimtransportes und der theilweisen Umänderung noch wesentlich billiger stellen würde, als die in absehbarer Zeit ohnedies nothwendige Beschaffung von anderen, weit einfacher gehaltenen Ausstellungskästen.

Das deutsche Reichskommissariat, welches den Verkauf vermittelte, stellte in Anbetracht der noch weiter auftretenden Kaufliebhaber die Bedingung sofortiger endgiltiger Kaufzusage. Die Schränke wurden deshalb alsbald angekauft und nach erfolgtem Transport für die Zwecke des Kunstgewerbemuseums hergerichtet beziehungsweise geändert. Die Kosten des Abschlagens, des Transports und der theilweisen Aenderung betragen circa 7800 *M.*, so daß sich der Gesammtaufwand für die Schränke auf 11 800 *M.* stellt. Zur Deckung dieser Kosten stehen, da der im außerordentlichen Etat für 1900/1901 (vergl. Tit. IX B. § 40) für die Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe bewilligte Betrag von 30 000 *M.* bereits für die Ausstattung des Neubaues in Anspruch genommen war, keine budgetmäßigen Mittel zur Verfügung und es erübrigte somit nur, die erforderliche Summe im Wege des Administrativkredits bereit zu stellen.

Zu Ordnungszahl 9.

Schon seit einer Reihe von Jahren war es der lebhafteste Wunsch der Karlsruher Künstlerschaft, durch Veranstaltung einer größeren Kunstausstellung in Karlsruhe oder Baden dem Kunstleben in unserem Lande neue Anregung zu geben und dem Publikum Gelegenheit zu bieten, in die Entwickelung der Kunst in den letzten Jahrzehnten einen Einblick zu thun. Obwohl die hierauf gerichteten Bestrebungen der badischen Künstler seitens der Regierung immer nach Kräften gefördert wurden, ist es doch nie gelungen, die Ausstellungsfrage einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Es wurde deshalb allenthalben und insbesondere in Künstlerkreisen mit lebhaftem Dank begrüßt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Gnade hatten, zu gestatten, daß als Huldigung zu Höchstdessen fünfzigjährigem Regierungsjubiläum im nächsten Jahre eine Kunstausstellung in Karlsruhe veranstaltet werde.

Die Jubiläumsausstellung soll im Wesentlichen einen deutsch-nationalen Charakter haben, doch sollen auch hervorragende Kunstwerke des Auslands zugezogen werden. Gegenstand der Ausstellung sollen zunächst nur Werke der Malerei und Bildhauerei sein, doch wird auch die Graphik und das Kunstgewerbe insoweit zugelassen werden, als es sich um besonders hervorragende Originalwerke handelt. Hinsichtlich der Architektur mußte die Zulassung auf die Ausstellung architektonischer Details, wie Brunnen, Nischen, Kamine, Thürgewände und die Ausstattung kleinerer Innenräume beschränkt werden. Die Dauer der Jubiläumskunstausstellung ist auf die Zeit vom 25. April bis 15. Oktober 1902 festgesetzt. Was die Kosten der Ausstellung, insbesondere der alsbald zu erstellenden Ausstellungshalle, anlangt, so wurden solche nach den bei anderen Kunstausstellungen ähnlichen Umfangs gemachten Erfahrungen auf 150 000 *M.* berechnet, von welcher Summe durch einen Zuschuß der Stadt Karlsruhe der Betrag von 50 000 *M.* gedeckt ist.

Zu Ordnungszahl 10.

Das Amthaus in Waldkirch ist in absehbarer Zeit einer Vergrößerung bedürftig, die nach Lage und Beschaffenheit des Anwesens nur durch einen Anbau gegen den Hof an der Nordseite des Gebäudes bewerkstelligt werden kann und auch hier nur dann, wenn das Nachbargrundstück dazu mitverwendet wird. Dieses zu erwerben, hat sich die Gelegenheit geboten, indem der Eigenthümer desselben, der im Begriff stand, an der Grenze der beiden Anwesen einen massiven Bau zu errichten, sich zur Abtretung seines Eigenthums an den Staat bereit erklärte. Die alsbaldige Erwerbung erschien geboten, weil einerseits der Eigenthümer darauf abhob, sich alsbald eine andere Unterkunft zu beschaffen, da die vorhandenen Räumlichkeiten ohne den beabsichtigten Bau seinem Bedürfniß nicht mehr genügten, und weil andererseits das Anwesen nach Erstellung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neubaues ihm überhaupt nicht mehr oder wenigstens nicht mehr zu dem jetzt geforderten Preis feil sein würde. Das Anwesen mißt 176 qm und besteht aus einem zweistöckigen Wohnhaus nebst Seitenbau sowie Waschhaus mit Remise und 36 qm Hofplatz. Dasselbe kann bis zur Inangriffnahme des Amthauserweiterungsbaues als Wohnungen für Staatsbedienstete Verwendung finden. Der angeforderte Preis entspricht nach dem erhobenen Sachverständigen-Gutachten dem wirklichen Kaufwerth.

Zu Ordnungszahl 11.

Im Budget für 1898/99 wurde die Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau genehmigt, bei der bezüglichen Anforderung aber unterlassen, die Kosten der inneren Einrichtung, welche nach einem ausführlichen Voranschlag der Anstaltsdirektion auf 16 000 ℳ für jeden Bau berechnet waren, der Bausumme zuzuschlagen. Da mit Rücksicht auf die in den übrigen Irrenanstalten und in Illenau selbst bestehende Ueberfüllung die beiden Neubauten sofort nach ihrer im Sommer 1901 erfolgten Fertigstellung bezogen werden mußten, ergab sich die Nothwendigkeit, schon in der laufenden Budgetperiode zur Anschaffung der inneren Einrichtung zu schreiten.

Zu Ordnungszahl 12.

Nachdem die Centralleitung des Landesverbands der Badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge sich entschlossen hatte, auf 31. Dezember 1900 von dem Betrieb der Erziehungsanstalt Flehingen zurückzutreten, wurde mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 9. Oktober 1900 Nr. 978 die Genehmigung ertheilt, daß die Erziehungsanstalt Flehingen auf 1. Januar 1901 in staatliche Verwaltung übernommen werde. Diese Maßnahme entsprach der darüber im letzten Landtage herbeigeführten Willensmeinung der Volksvertretung.

Die Ueberleitung der Anstalt in staatliche Verwaltung konnte aber im Interesse des ungestörten Weiterbetriebs derselben nur erfolgen, wenn das Ende 1900 vorhandene, für den Weiterbetrieb der Anstalt in ihrem derzeitigen Umfange erforderliche lebende und todte Inventar sowie die Naturalvorräthe aus dem Besitz der Centralleitung in das Eigenthum des Staats übernommen wurde.

Der Werth des lebenden Inventars (Großvieh, Schweine, Geflügel ꝛc.)		
wurde auf Grund sachverständiger Schätzung auf	7 510 ℳ	— ₰
jener der Fahrnisse auf	17 238 „	97 „
und der Naturalvorräthe auf	11 756 „	39 „

festgesetzt.

Außerdem war der Centralleitung für die anläßlich der Bestellung der Felder im Herbst 1900 verwendeten Saatfrüchte und Düngermittel eine Vergütung zugesichert worden, welche nach der aufgestellten und entsprechend befundenen Berechnung	873 „	27 „
betragen hat, so daß hiernach der Centralleitung im Ganzen . . .	37 378 ℳ	63 ₰

zu ersetzen waren.

Für diesen Aufwand war in den Bewilligungen für die Budgetperiode 1900/01 eine Deckung nicht vorhanden, weshalb nur erübrigte, in Höhe des runden Betrags von 37 400 ℳ einen Administrativkredit zu erwirken.

Zu Ordnungszahl 13.

Für Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 sind im Budget für 1900/01 (Titel XIV, außerordentlicher Etat, § 1) als erste Rate 15 000 ℳ bewilligt worden. Der Gesammtaufwand für die Volkszählung war seiner Zeit unter Berücksichtigung des Aufwands für frühere Zählungen schätzungsweise auf 24 000 ℳ angenommen worden, da noch nicht bekannt war, in welchem Umfang die Zählung vorgenommen und bearbeitet werden sollte und deshalb eine genauere Kostenberechnung damals noch nicht möglich war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nun sind aber die Erhebungen bei der 1900er Zählung wesentlich ausgedehnt worden; es kamen gegen 1895 nicht nur mehrere neue Tabellen hinzu, sondern es erfuhren auch fast alle Tabellen gegen früher wesentliche Erweiterungen. Dies hatte eine beträchtliche Steigerung des Aufwands zu Folge, so daß die für die Budgetperiode 1900/01 bewilligten Mittel Anfangs Juni 1901 schon aufgebraucht waren, während zur Bestreitung des Aufwands bis zum Jahresschluß nach den Berechnungen des Statistischen Landesamts weitere 23 000 *M.* erforderlich werden. Zur Bereitstellung dieser Mittel wurde gemäß Artikel 12 des Etatgesetzes ein Administrativkredit erwirkt.

Zu Ordnungszahl 14.

In Folge der Zuruhesetzung des Vorstandes der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, Geh. Hofrath Professor Dr. Neßler, und der Vereinigung dieser Anstalt mit der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt zu einer Anstalt — der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt — mit dem Sitz auf Augustenberg sind verschiedene außerordentliche Aufwendungen nöthig geworden.

In erster Reihe waren die erforderlichen Einrichtungen für das chemische Laboratorium zu beschaffen. Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt besaß nämlich kein eigenes Inventar, vielmehr hatte sich Geh. Hofrath Dr. Neßler durch Vertrag mit dem vormaligen Handelsministerium verpflichtet, gegen entsprechende Aversalvergütung das ihm gehörige Laboratorium mit Einrichtung für die Zwecke der genannten Anstalt zur Verfügung zu stellen. Dabei war vereinbart worden, daß im Falle des Todes oder der Pensionirung Neßler's das Ministerium die noch brauchbaren Reagentien, Apparate und Einrichtungen nach Schätzung von Sachverständigen zum Gebrauchswerth käuflich zu übernehmen habe. Auf Grund dieser Vereinbarung wurden nun die fraglichen Gegenstände um den Gesammtbetrag von 7233 *M.* 74 *₰* übernommen und der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt überwiesen.

Zur Vervollständigung des Inventars dieser Anstalt mußten aber weiterhin einige Neuanschaffungen erfolgen, zumal ein Theil des Inventars der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt der Lebensmittelprüfungsstation bei der Technischen Hochschule dahier überlassen wurde. Der Aufwand für die dringendsten Neuanschaffungen beläuft sich auf etwa 1250 *M.* Hierzu kommen noch die Kosten der Ueberführung der Einrichtung beider Anstalten nach Augustenberg mit 1100 *M.*, so daß der Aufwand für die Einrichtung der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt 7 233,74 *M.* + 1250 *M.* + 1100 *M.* = 9583,74 *M.* oder rund 9600 *M.* beträgt.

Ferner war der seiner Zeit für das Pumpwerk der auf dem Gute Augustenberg bestehenden Wasserversorgungsanlage beschaffte Petroleum-Motor derart abgenutzt, daß die Beschaffung eines Ersatzstückes nöthig fiel. Im Hinblick auf die mit dem Betrieb eines Petroleum-Motors verbundenen Mißstände wurde, entsprechend dem Ergebnisse eines darüber erhobenen technischen Gutachtens, der Beschaffung eines Gasmotors der Vorzug gegeben, welche Entschließung namentlich auch durch den Umstand mitbestimmt wurde, daß bei der Nähe des Gaswerks der Stadt Durlach von Errichtung einer eigenen Gaserzeugungsanlage abgesehen werden konnte und der Anschluß an das genannte Werk sich mit verhältnißmäßig geringen Kosten ermöglichen ließ. Diese durch Aufstellung eines Gasmotors bedingte Gaszuleitung bietet aber den weiteren nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß sich für die auf Augustenberg befindlichen Dienstgebäude auch die Einführung der Gasbeleuchtung ermöglichen läßt. Da die Beschaffung eines neuen Motors nicht mehr verschiebbar war, mußte mit der Herstellung der Gasleitung vom Endpunkt der Durlacher Leitung bis nach Augustenberg alsbald begonnen werden. Die Kosten dieser 1000 m langen Anschlußleitung belaufen sich auf etwa 6500 *M.*, während der Gasmotor auf etwa 1500 *M.* zu stehen kommt. Die Gaseinrichtung in den Diensträumen ist zunächst nur für die landwirthschaftliche Versuchsanstalt in Aussicht genommen und können die bezüglichen Kosten aus laufenden Mitteln bestritten werden. Dagegen soll in der Landwirthschaftsschule die Gasleitung erst später nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel eingeführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Eingangs bezeichneten Anschaffungen für die landwirthschaftliche Versuchsanstalt, sowie für die Anschlußleitung von Durlach nach Augustenberg und die Aufstellung eines Gasmotors standen keine budgetmäßigen Mittel zur Verfügung und erübrigte daher nur die Eröffnung eines Administrativkredits auf Grund von Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 3 des Etatgesetzes.

Zu Ordnungszahl 15.

Die Landstraße Nr. 35, Wolfach-Alpirsbach, ist im März 1896 beim Hohenstein, Gemarkung Schiltach, vom Hochwasser der Kinzig zerstört und in demselben Jahre mit einem Aufwand von rund 31 400 *M.* wiederhergestellt worden.

Dabei wurde der nach dem Fluß vorspringende Theil des Hohensteinfelsens abgesprengt, die Straße gegen Berg gerückt und zum Schutze gegen Hochwasserangriffe mit einer Ufermauer auf Betonfundament mit vorgesetzter Spundwand versehen. Die Anlage hat sich im Allgemeinen bewährt. Erneute Hochwasserangriffe, die eine tiefe Auskolkung der Kinzigsohle vor der Mauer zur Folge hatten und einen Theil der Spundwand abtrieben, machten jedoch als weitere und sofort vorzunehmende Sicherungsmaßnahmen nothwendig, vor der Mauer eine kräftige Steinvorlage aus großen Felsblöcken herzustellen und die gegenüber der Ufermauer lagernde, mächtige Kiesbank zur Regelung des Wasserablaufes zu durchstechen. Die Durchführung des Unternehmens war dringend und daher die Erwirkung eines Administrativkredits zur Bestreitung der auf 15 500 *M.* veranschlagten Kosten geboten.

Zu Ordnungszahl 16.

Bei Föhnwetter niedergegangene Dauerregen von ungewöhnlicher Stärke haben in den Wasserläufen des südlichen und am Westabhang des mittleren Schwarzwaldes am 5. und 6. Dezember 1900 außerordentlich stürmische und hohe Anschwellungen erzeugt; es sind dadurch zahlreiche mehr und minder große Beschädigungen an Flußbauten, an den Ufern und an Ufergelände, wie auch an Straßen und Wegen eingetreten.

Der Aufwand für die vollständige Wiederherstellung mit den hier und da gebotenen Verbesserungen berechnete sich im Ganzen auf 65 610 *M.* Hiervon waren nöthig für

I. den Straßenbau:

An der Albbrücke in Bernaudorf, Straße Nr. 49, und an der Albthalstraße Nr. 112	1 700 *M.*
An der Andelsbachbrücke im Zug der Landstraße Nr. 48	500 „
An der Wehrathalstraße	33 000 „
An der Landstraße Nr. 49 durch das Wiesethal	4 000 „
An der Elzthalstraße, Straße Nr. 36, und an der Simonswälderthalstraße, Straße Nr. 38	7 100 „
An der Hofbrücke in Oberwolfach, Straße Nr. 34	1 310 „
Im Ganzen Hochwasserschaden an den Landstraßen	47 610 *M.*

II. für den Wasserbau:

An der Elz	18 000 *M.*

Da die zur Verhütung weiterer Schäden und zur Aufrechthaltung oder Wiedereröffnung des Verkehrs erforderlichen Sicherungen ohne Verzug bewirkt werden mußten, waren die Mittel durch Administrativkredit bereit zu stellen.

Zu Ordnungszahl 17.

Auf der Landstraße Nr. 164, Achern-Freudenstadt, die in den Jahren 1858 bis 63 als Vicinalweg mit Staatsunterstützung von km 14,600 bis zur Paßhöhe bei der Landesgrenze km 20,600 neugebaut worden ist — auf der unteren Strecke durch Seebach bis Ottenhöfen blieb in der Hauptsache der alte Weg beibehalten — haben in der neueren Zeit die Verkehrsverhältnisse eine wesentliche Aenderung erfahren. Nicht nur ist die Zahl der verkehrenden Fuhrwerke beträchtlich gestiegen, sondern es hat auch, insbesondere seit der Eröffnung der Acherthalbahn, durch welche der Zugang zur Eisenbahn an den Fuß des Abstieges vom Gebirge verlegt wurde,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Belastung der Fahrzeuge sehr zugenommen. Der starken Inanspruchnahme durch die großen Lasten der Holz- und Steinfuhrwerke war bei dem Mangel eines geschlossenen Gestücks die leicht gebaute Straße nicht gewachsen. So ist die Fahrbahn im Frühjahr 1901, nachdem sie im Winter längere Zeit schneefrei gewesen war und dabei durch wiederholtes Auf- und Zugefrieren Noth gelitten hatte, auf der Strecke zwischen Ottenhöfen und km 6,7 in einen Zustand gerathen, der eine gründliche Ausbesserung durch Herstellung einer widerstandsfähigen Steinbahn mit kräftigem Gestückfundament nöthig machte. Die erforderlichen Mittel in dem voranschlagsmäßigen Betrag von 36 500 *M.* in dem außerordentlichen Budget für 1902/03 anzufordern, ging nicht an, weil die Arbeiten sofort eingeleitet werden mußten, wenn die Straße nicht auf längere Erstreckung ganz unfahrbar werden sollte.

Es erübrigte daher nur die Erwirkung eines Administrativkredites. Als Beitrag der Interessenten ist rund ein Viertel der Baukosten mit 9000 *M.* in Aussicht genommen.

Zu Ordnungszahl 18—21.

Die verheiratheten Grenzaufseher in Stetten, Grenzach, Herthen und Wyhlen vermögen wegen des dort bestehenden Wohnungsmangels Miethwohnungen, die meistens auch noch zu klein sind, seit einiger Zeit nur schwer und zu so hohen Preisen zu erlangen, daß sie mit ihrem Diensteinkommen in keinem richtigen Verhältniß mehr stehen. Zur spätern Erstellung von Dienstwohngebäuden an den genannten Orten sind vorerst die dazu nöthigen Grundstücke zu annehmbaren Preisen erworben worden, um der vorhandenen Wohnungsnoth zu begegnen. Die alsbaldige Erwerbung der Bauplätze erschien nach Lage der Verhandlungen mit den betreffenden Eigenthümern geboten, zumal bei längerem Zuwarten eine Steigerung der Preise zu erwarten war.

Zu Ordnungszahl 22.

Bei der Ausführung der Umbauarbeiten zeigten sich an dem Gebäude, wie dies bei Umbauten erfahrungsgemäß bald in höherem bald in geringerem Maße vorkommt, verschiedene bauliche Mängel (z. B. Schwamm an mehreren Mauerstellen), die nicht vorhergesehen werden konnten, die aber im Interesse eines guten und dauernden Bestandes des Gebäudes sofort mit einem größeren Kostenaufwande beseitigt werden mußten. Eine Folge davon war auch, daß die Umbauarbeiten längere Zeit in Anspruch nahmen, als ursprünglich angenommen war, und deshalb die Bauaufsicht mehr als vorgesehen gekostet hat. Unter solchen Umständen hat sich die Voranschlagssumme als unzureichend erwiesen.

Zu Ordnungszahl 23.

Der Ort Kenzingen ist als Dienstsitz des Kulturmeisters für den Domänenamtsbezirk Emmendingen der geeignetste. Das Gebäude, in welchem der Beamte seit Jahren in Miethe wohnt, wurde von der Stadtgemeinde wegen einer nothwendigen Straßendurchführung erworben. Diese Anlage wurde jedoch seither verschoben, weil bei dem Wohnungsmangel in Kenzingen der Kulturmeister eine andere Wohnung nicht finden konnte. Da eine Verlegung des Wohnsitzes des Beamten in einen andern Ort des Bezirks aus dienstlichen Gründen nicht zu empfehlen war, anderseits aber die Gemeinde auf Durchführung der Straßenanlage drängte, wurde die Beschaffung einer Wohnung für den Kulturmeister durch Erstellung eines Dienstgebäudes zur Nothwendigkeit.

Zu Ordnungszahl 24.

In dem im Jahre 1876 erworbenen Dienstgebäude wurden die Amtsräume des Domänen- und Forstamtes sowie die Dienstwohnungen der beiden Dienstvorstände untergebracht; wegen der räumlichen Beschränktheit der letzteren mußte diesen je ein Zimmer des unteren Stockes zugetheilt werden. Im Laufe der Jahre ist in Folge des zunehmenden Geschäftsstandes und der dadurch hervorgerufenen Personalvermehrung das Bedürfniß zur Erweiterung der Diensträume der beiden Aemter immer dringender hervorgetreten und es mußte, da sich eine Erweiterung des alten Gebäudes als unthunlich erwies, darauf Bedacht genommen werden, das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forstamt anderwärts unterzubringen, um dem Domänenamt die Ausdehnung seiner bisherigen Dienst- und Wohnräume zu ermöglichen. Als geeignet hiefür wurde das Anwesen Geisbergstraße Nr. 33 befunden.

Zu Ordnungszahl 25.

Bei Ausführung des Baues zeigten sich die im Budget für 1896/97 vorgesehenen Mittel von 95 000 Mark einschließlich des im Jahre 1898 eröffneten Administrativkredits von 12 702 M. unzulänglich. Es mußte eine Reihe von Arbeiten, die sich im Verlauf der Bauausführung als nothwendig oder nützlich erwiesen, die aber früher nicht wohl vorhergesehen werden konnten und daher im Voranschlag nicht berücksichtigt waren, mit einem Aufwand von etwa 9500 M. ausgeführt werden; außerdem wurden in Folge der während der längeren Bauzeit erheblich gestiegenen Arbeits- und Materialpreise Aufbesserungen von Akkordguthaben von 5500 M. nothwendig; schließlich mußte wegen der Verzögerung der Bauarbeiten, die hauptsächlich durch die langwierigen Verhandlungen über Verpachtung der Wirthschaft hervorgerufen wurde, der vorgesehene Betrag für Bauaufsicht um etwa 6000 M. überschritten werden.

Zu Ordnungszahl 26.

Zur Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus war in das Budget für 1900/01 der Betrag von 130 000 M. eingestellt worden. Da sich aber nachträglich ergeben hat, daß die Verbesserungseinrichtungen, um vollwirksam zu sein, in größerem als bei der Budgetaufstellung geplanten Umfang zur Ausführung kommen müssen, wurde die obige Budgetanforderung von der Großh. Regierung in der Absicht zurückgezogen, an deren Stelle im nächsten Budget eine auf erweiterter Grundlage beruhende neue Anforderung treten zu lassen. Inzwischen war es aber nothwendig, einen Theil der geplanten Neueinrichtungen und zwar eine Verbesserung der zur Kühlung der Lagerkeller dienenden Eiskeller sowie die Anlage einer Lagerkeller-Ventilation schon im Spätjahr 1900 in Angriff zu nehmen, da der bauliche Zustand der Keller ein derartig mangelhafter war, daß bei Fortdauer desselben die geordnete Fortführung des Betriebs der Brauerei in hohem Maaße erschwert worden wäre. Dieser Theil der Herstellungen konnte als ein für sich abgeschlossener Arbeitstheil unabhängig von den übrigen geplanten Verbesserungseinrichtungen ausgeführt werden. Außerdem war es dringend geboten, dem Wassermangel, unter dem die Brauerei zeitweise zu leiden hatte, durch schleunige Erweiterung des Hochbehälters der Wasserleitung abzuhelfen.

Zu Ordnungszahl 27.

Nach der im Jahre 1892 erfolgten Fertigstellung des Neubaues eines Amtsgebäudes in Weinheim ist das alte Amthaus daselbst als Dienstgebäude für das dortige Forstamt bestimmt worden. Die schon bei der früheren Benützung des Gebäudes hervorgetretenen Mängel, welche seiner Zeit zu der Erbauung eines neuen Amthauses Veranlassung gegeben hatten (vergl. die Erläuterung zum Budget des Ministeriums des Innern für 1890/91 Tit. IX § 6 des außerordentlichen Etats), machten sich auch bei der neuen Verwendungsart, insbesondere bezüglich der Dienstwohnung des Oberförsters, unangenehm fühlbar und es mußten die in dieser Richtung vorgebrachten Klagen auf Grund örtlicher Prüfung als berechtigt anerkannt werden. Zur Beseitigung des Mißstandes bot sich günstige Gelegenheit durch Erwerbung eines zum Kaufe angebotenen Hauses, das als Dienstsitz des Forstamts für sehr geeignet und außerdem als vortheilhafte Erwerbung erschien.

Zu Ordnungszahl 28.

Der Oberförster in Bonndorf ist in einem von der Gemeinde gemietheten Gebäude untergebracht. Dieselbe wünscht die thunlichst rasche Freigabe der vom Forstamt benützten Räume, deren sie zu eigener Verwendung dringend bedarf. Aus diesem Grunde und da in Bonndorf andere geeignete Dienst- und Wohnräume für das Forstamt nicht verfügbar sind, erübrigte nur die Erstellung eines Neubaues, dessen Inangriffnahme nach Lage der Verhältnisse bis zur Genehmigung des Budgets für 1902/03 nicht verschoben werden konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ordnungszahl 29.

Nach Eröffnung der Neubaustrecke Neustadt—Donaueschingen sollte der Betrieb der Höllenthalbahn nach der Betriebsordnung für Hauptbahnen erfolgen. Infolgedessen wurden Abänderungen der Gleisanlagen auf den Stationen Hirschsprung, Posthalde und Höllsteig, auf letzterer auch eine erhebliche Erweiterung des Planums nothwendig; ferner mußten die auf der Strecke Freiburg—Neustadt vorhandenen unbewachten Wegübergange mit Schranken versehen oder unter Schaffung eines entsprechenden Ersatzes durch Parallelweganlagen beseitigt oder aber für den Verzicht auf bestehende Wegübergänge in einzelnen Fällen Geldentschädigungen gewährt werden.

Der Gesammtaufwand hiefür bezifferte sich auf 300 000 *M.* Da die Arbeiten nicht verschoben werden konnten, war die Erwirkung eines Administrativkredits erforderlich.

Zu Ordnungszahl 30.

Die bisherige Anlage der Betriebswerkstätte in Konstanz hat sich insbesondere dadurch als unzulänglich erwiesen, daß keine unmittelbare Verbindung der Betriebsgleise mit den Werkstättegleisen besteht, so daß auszubessernde Lokomotiven und Wagen über die Schiebebühne nach der betreffenden Werkstätte-Abtheilung verbracht werden mußten. Längere, namentlich die neuen vierachsigen Wagen, sowie auch die an Länge ständig zunehmenden Lokomotiven konnten bei den beschränkten Raumverhältnissen überhaupt nicht dahin verbracht werden, sondern mußten auf der einzigen vor der Werkstätte liegenden Sackspur abgestellt, untersucht und ausgebessert werden, was erhebliche Erschwernisse und Verzögerungen der Arbeiten zur Folge hatte, da dieses Gleis auch zum Abwiegen von Lokomotiven und zum Abstellen von Personenwagen des Betriebs benutzt wurde. Diese Unzuträglichkeiten erfuhren eine Steigerung und führten zu empfindlichen Störungen in der Wagenbeistellung, als im Sommer 1901 in Folge der nöthig gewordenen Einstellung von direkten vierachsigen Personenwagen in die Schnellzüge der Schwarzwaldbahn die Zahl der der Werkstätte Konstanz zugetheilten vierachsigen Personenwagen unvermittelt von 3 auf 18 erhöht wurde. Um dem dringendsten Bedürfniß abzuhelfen, mußte die Erstellung eines einfachen Werkstättebaues alsbald in Angriff genommen werden.

Einschließlich der Beschaffung einiger kleinerer Werkzeugmaschinen beliefen sich die Kosten hiefür auf 40 000 *M.*

Zu Ordnungszahl 31.

Ueber die Einführung von Motorwagen wurde der Budgetkommission des letzten Landtages von der Großh. Regierung eine ausführliche Darstellung übergeben, die im Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 491/510 enthalten ist. In derselben wurde darauf hingewiesen, daß die Einführung des elektrischen Betriebes mit oberirdischer Stromzuführung auf der Strecke Karlsruhe—Graben mit Rücksicht darauf, daß diese Strecke von dem Fernverkehr vollkommen unabhängig ist und die Stromlieferung durch die neue Zentrale unter den günstigsten Bedingungen erfolgen kann, in Aussicht genommen werden soll, falls das Ergebniß weiterer Erhebungen in dieser Hinsicht günstig ausfiele. Diese Erhebungen haben nach ihrem Abschluß ein befriedigendes Resultat ergeben, weßhalb die Einführung der elektrischen Betriebsweise auf fraglicher Strecke mit einem Kostenaufwand von 450 000 *M.* in Aussicht genommen wurde.

Zu Ordnungszahl 32.

Die budgetmäßigen Mittel haben sich in Folge von Mehrleistungen gegenüber dem Voranschlag als unzureichend erwiesen. Diese Mehrleistungen haben ihre Ursache in theilweise sehr ungünstigen Terrainverhältnissen und schwieriger Steinbeschaffung, sowie in der allgemeinen Steigerung der Materialpreise und namentlich der Arbeitslöhne. Durch erhebliche Zahlungen zur Begleichung der Abrechnungen mit den Unternehmern waren die verfügbaren Mittel Ende Mai 1901 aufgebraucht, so daß zur Bestreitung des Restaufwandes im Betrage von 1 095 000 *M.* die Erwirkung eines Administrativkredits zur Ergänzung der budgetmäßigen Bewilligung erforderlich wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ordnungszahl 33.

Die für die Budgetperiode 1898/99 und 1900/01 bewilligten Mittel im Gesammtbetrage von 848 000 ℳ. haben sich im Laufe der Bauausführung aus folgenden Ursachen als unzulänglich erwiesen:

1. Nach dem Voranschlag sollte der Ablaufrücken J nur ein Gleis erhalten. Es ergab sich jedoch bald, daß ein Gleis zur Abwicklung des Ablaufgeschäftes nicht ausreiche, weßhalb unter entsprechender Verbreiterung des Ablaufrückens und Verlängerung der Ausziehgleise in westlicher Richtung bis zur Alb ein zweites Gleis erstellt werden mußte.

   Die Bauausführung, ferner die Beschaffung des Schüttmaterials hierzu aus einer Materialgrube oberhalb der Station Ettlingen, wofür eine größere Geländefläche angekauft werden mußte, und endlich die aus der Gleiserweiterung nothwendig gewordene umfangreichere Ausführung der ursprünglich geplanten Stellwerksanlage veranlaßten einen Mehraufwand von . . . . . 82 000 ℳ.
2. Die Erweiterung der Anfahrtsgleise auf der Südseite des Rangirbahnhofes hat sich als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt. Die Kosten hierfür betragen . . . . 130 000 „
3. Gleichzeitig machte sich bei dem zunehmenden Verkehr der Mangel an Ablaufgleisen auf der Nordseite des Rangirbahnhofes fühlbar, so daß zur Vermeidung von Stockungen auch hier weitere Gleise unverzüglich zur Ausführung gebracht werden mußten im Kostenanschlag von . . . . . 89 000 „
4. Als weiteres dringendes Bedürfniß machte sich die Anlage eines Umfahrungsgleises entlang des Ablaufrückens J geltend. Die an der Umschlaghalle umzuladenden Stückgutwagen konnten bis dahin nur durch umständliche und zeitraubende Manöver über die steile Ablauframpe des Rückens J hinüber in die für Ordnung der Wagen nach Richtungen bestimmte Gleisgruppe verbracht werden, was zu erheblichen Störungen des Rangirgeschäfts führte und die alsbaldige Herstellung eines Umfahrungsgleises nothwendig machte im Kostenanschlag von . . . . . 64 000 „
5. Die genannten Erweiterungen haben die Ausdehnung der Stellwerkseinrichtungen mit einem Aufwand von . . . . . 56 000 „
   und
6. der Beleuchtungsanlagen mit einem solchen von . . . . . 19 000 „
   zur Folge gehabt.

   Der gesammte Mehraufwand beziffert sich demnach auf . . . . . 440 000 ℳ.

Zu Ordnungszahl 34.

Anläßlich der Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes über die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen ist seitens der Stadtgemeinde Mannheim auf die beschränkten Raumverhältnisse für den öffentlichen Verkehr über die Brücke hingewiesen und die Frage der Beseitigung dieses Mißstandes angeregt worden. Die hierwegen mit der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen aufgenommenen Verhandlungen haben im Einverständniß der beiderseitigen Regierungen zu dem Beschluß geführt, den südlichen neben der Eisenbahnbrücke gelegenen Gehweg dem Fußgängerverkehr zugänglich zu machen, um den gesteigerten Bedürfnissen des in steter Zunahme befindlichen Verkehrs über die Straßenbrücke baldmöglichst Rechnung zu tragen.

Der auf die badische Verwaltung entfallende Kostenantheil beziffert sich auf 90 500 ℳ, welcher Betrag im Wege des Administrativkredits beschafft wurde, da budgetmäßige Mittel nicht zur Verfügung standen.

Zu Ordnungszahl 35.

Die aus den Budgetperioden 1898/99 und 1900/01 zur Verfügung stehenden Mittel von 950 000 ℳ. haben trotz Inanspruchnahme der zulässigen 10 %igen Ueberschreitung nicht ausgereicht, weil der Ausbau des Industriehafens rascher vor sich ging, als ursprünglich angenommen werden konnte. In Folge dessen mußten

namentlich auch für Hochbauten und Oberbaumaterialien größere Beträge angewiesen werden, deren Verrechnung bei weniger raschem Fortgang des Baues zu Lasten der für das nächste Budget vorbehaltenen III. und letzten Rate von 160 000 ℳ. stattfinden sollte. Ferner wurde noch ein größerer Betrag für Geländeerwerbung für die Verbindungsbahn und den Sammelbahnhof erforderlich. Der hier sich ergebende beträchtliche Mehrbedarf ist zum Theil dadurch veranlaßt worden, daß nach dem ursprünglichen, gemäß dem ersten annähernden Projekt für den Industriehafen schon im Jahre 1895 aufgestellten Kostenanschlag für die Geländeerwerbung durchschnittlich 2 ℳ. für das Meter angesetzt waren, während in Folge des erheblich gestiegenen Geländepreises durchweg 5 ℳ. für das Meter bezahlt werden mußten. Auch kamen in Folge von Projektänderungen die Gleisanlagen in größerem Umfange, als sie ursprünglich geplant waren, zur Ausführung.

Hiernach stellt sich die Unzulänglichkeit der Mittel wie folgt dar:

a. Mehrausgabe gegenüber der Budgetbewilligung innerhalb der zulässigen Grenze	94 009.—	ℳ.
b. für die Vollendung der Hochbauten im Industriehafen und Sammelbahnhof noch erforderlich	46 000.—	„
c. für die Geländeerwerbung erforderlich	176 725.—	„
zusammen	316 734.—	ℳ.
rund	317 000.—	„

Der in dieser Höhe erforderlich gewordene Administrativkredit schließt die für die nächste Budgetperiode vorbehaltene III. Rate in sich.

Zu Ordnungszahl 36.

Die budgetmäßigen Mittel haben sich als unzureichend erwiesen, indem die Erstellung des Elektrizitätswerkes einen Gesammtkostenaufwand von 372 500 ℳ. verursachte, sodaß eine Ueberschreitung der für 1898/99 bewilligten Summe von 320 000 ℳ. um den Betrag von 52 500 ℳ. eingetreten ist. Diese findet ihre Ursache neben der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Materialpreise hauptsächlich in den äußerst ungünstigen Bodenverhältnissen am Bauplatz. Dadurch wurden neben den Maschinen- und Kesselfundamentkosten besonders die Kosten des Kamins beeinflußt, die mehr als das Doppelte des Aufwandes für die größeren Kamine der Elektrizitätswerke in Oos und der Hauptwerkstätte betragen, trotzdem auch diese einen schlechten Untergrund haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13a.

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Februar 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Etatgesetzes wurde den Landständen in der 7. öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1901 das Verzeichniß der in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite nebst Begründung zur Genehmigung vorgelegt und hat die Kommission dieselben einer Prüfung unterzogen. Solche Kredite sind in 3 Fällen zulässig und erforderlich:

1. für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 pCt. der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10 000 ℳ übersteigt,
2. für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischerseits genehmigten Gesammtaufwandes, von dem nur ein Theil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war,
3. für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Derartige Kredite sollen hiernach die Ausnahme bilden, wobei noch hervorzuheben ist, daß in den Fällen Ziffer 1 und 2 des § 12 Etatgesetzes die ursprüngliche Anforderung bereits von den Ständen geprüft wurde und bei baulichen Unternehmungen die desfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge dem Landtage vorlagen. Nach dem vorgelegten Verzeichniß erreichte der Gesammtbetrag der verwilligten Administrativkredite die gegenüber den Vorjahren sehr ansehnliche Höhe von 4 378 152 ℳ (1898 und 1899 2 332 455 ℳ, 1896 und 1897 2 676 011 ℳ 35 ₰). Dabei muß berücksichtigt werden, daß der außerordentliche Etat der Budgetperiode 1900/01 sowohl in der allgemeinen Staatsverwaltung als den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen sehr hohe Ziffern schon aufweist. Obiger Betrag vertheilt sich

A. auf die allgemeine Staatsverwaltung	1 330 152 ℳ
B. Domänengrundstocksverwaltung	263 000 „
C. Eisenbahnverwaltung	2 785 000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hievon entfallen nach § 12 Etatgesetzes

	unter Ziffer 1.	Ziffer 2.	Ziffer 3.
von A.	156 100 M.	185 900 M.	988 152 M.
von B.	21 000 „	— „	242 000 „
von C.	1 587 500 „	317 000 „	880 500 „
Summe	1 764 600 M.	502 900 M.	2 110 652 M.

Ueberschreitungen der Voranschläge enthalten O.-Z. 6, 22, 25, 32, 33, 36 des Verzeichnisses.

Die gegebenen Erläuterungen schienen der Kommission nicht in allen Fällen hinreichend und hat dieselbe insbesondere zu O.-Z. 1, 3, 5, 6, 9, 27, 28, 31 und 32 des Verzeichnisses weitere Erhebungen gemacht.

Zu O.-Z. 1. **Umschreibung der Grund-, Pfand- und Ergänzungsbücher 100 000 M.**

Die schriftliche und mündliche Erläuterung ist in dem Bericht der Budgetkommission über das Justizbudget — Berichterstatter Binz — S. — niedergelegt. Die Kommission hält dieselbe für genügend und hat weitere Beanstandung nicht zu erheben.

Zu O.-Z. 3. **Bezüglich der Erwerbung des der Stadt Heidelberg gehörigen Museumsgebäudes — 375 000 M.**

wünschte die Kommission Mittheilung des mit der Stadt Heidelberg abgeschlossenen Vertrags, sowie Auskunft darüber, um welchen Preis die Stadt Heidelberg das Museumsgebäude s. Z. erworben hat, bezw. wie hoch sie dasselbe zu stehen kam und aus welchen Gründen sofortige Zahlung des Kaufpreises nöthig war und ob nicht der Vertrag in der Weise, wie dies in anderen Fällen geschah, abgeschlossen werden konnte, daß die Genehmigung der Landstände vorbehalten wurde.

Der Kaufvertrag vom 14. August bezw. 9. Oktober 1901 wurde vorgelegt und von Großh. Regierung ausgeführt:

„Die Stadtgemeinde Heidelberg hat das Museumsanwesen im Januar 1899 von der Museums-Aktiengesellschaft in der Absicht erworben, auf dem Platze einen Saalbau zu erstellen."

Der Kaufpreis betrug	350 000 M.
Dazu kamen: Die Liegenschaftsaccise in Höhe von	8 750 „
Kaufbriefsporteln im Betrage von	876 „
Zusammen	359 626 M.
Die Kosten der Bauunterhaltung von der Erwerbung bis zum Verkaufe beliefen sich auf	4 642 M. 76 ₰
diejenigen der Bearbeitung des Projekts eines auf dem Museumsgrundstück zu erstellenden Saalbaues auf	17 596 „ 99 „
Zusammen	22 229 M. 75 ₰

Diese letzteren Kosten, deren vollen Ersatz die Stadtgemeinde Heidelberg ursprünglich verlangt hatte, wurden auf Grund der Verhandlungen nur im Betrage von 15 374 M. in Anschlag gebracht, so daß sich als Kaufpreis die Summe von 359 626 + 15 374 = 375 000 M. ergab.

Die Stadtgemeinde Heidelberg hat von vornherein aufs Bestimmteste erklärt, daß sie auf den Verkauf des Museumsgebäudes an den Staat und die Ausarbeitung eines neuen Projekts für den Saalbau nur dann eingehen könne, wenn die Entscheidung über den Kaufabschluß sofort endgiltig getroffen und der Kaufpreis alsbald bezahlt werde. Bei dieser Sachlage konnte die Genehmigung der Landstände für den Abschluß des Kaufvertrags nicht vorbehalten und mußten die Mittel für die Zahlung des Kaufpreises im Wege des Administrativkredits bereit gestellt werden, wenn man die Ausführung des Saalbauprojekts auf dem Museumsgrundstücke verhindern und die Erwerbung dieses für die Erweiterung der Universitätsräume so nothwendigen Anwesens sicher stellen wollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da die Stadt Heidelberg, wie von einem Mitglied in der Kommission mitgetheilt wurde, den Saalbau bis zum Universitätsjubiläum 1903 fertig gestellt haben will, mit ihren Bauprojekten also nicht länger zuwarten konnte, anderseits schon auf dem früheren Landtag auf die Erwerbung des Museumsgebäudes für Universitätszwecke wegen der Lage in unmittelbarer Nähe des Kollegiengebäudes und der neuen Bibliothek hingewiesen wurde, hat die Kommission nichts gegen die Erwerbung zu erinnern.

Zu O.-Z. 5. **Ausschreiben einer Konkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Kollegiengebäudes für die Universität Freiburg mit 25 000 Mark.**

Im außerordentlichen Etat des Budgets 1898/99 III Titel IX. B. 18 wurden für Vorarbeiten zur Erstellung eines neuen Kollegiengebäudes 5000 M. angefordert und von den Landständen genehmigt. Ueber die Wahl des Bauplatzes konnte damals noch nicht verhandelt werden. Großh. Regierung hat nunmehr den gegenüber der neuen Bibliothek gelegenen, der Stadt Freiburg gehörigen Platz der Rempartkaserne dazu in Aussicht genommen und erwirkte, um eine möglichst vollkommene Lösung des Bauprojektes durch ein Preisausschreiben zu erlangen und die Kosten desselben bestreiten zu können, einen Administrativkredit von 25 000 M. Bei der Wichtigkeit der ganzen Frage und der Tragweite für die späteren Anforderungen für den Neubau des Kollegiengebäudes wünschte die Kommission nähere Mittheilung, ob der in Aussicht genommene Bauplatz bereits erworben ist, ob von Großh. Baudirektion ein Bauprojekt schon ausgearbeitet wurde, und welches die Bedingungen des Preisausschreibens sind.

Der mündlichen Darlegung der Großh. Regierung in der Kommission ist zu entnehmen, daß der Tauschvertrag zwischen der Stadt Freiburg und der Universität bezw. Großh. Regierung definitiv noch nicht abgeschlossen und unterschrieben, aber über die wesentlichsten Bedingungen eine Einigung erzielt und der Abschluß des endgiltigen Vertrages in sicherster Aussicht ist. Darnach übernimmt die Stadt das alte Universitätsgebäude (Kollegienhaus und Kirche) und tritt an die Universität die Rempartkaserne mit Gelände ab. Die Schätzung beider Objekte ergab folgende Ziffern:

A. Universitätsgebäude:

I. Kollegienhaus:

a) Gelände 4 587 qm à 50 M.	229 350 M.	— ₰
b) Bauwerthe	214 280 M.	— ₰
Summe	443 650 M.	— ₰

II. Kirche:

a) Gelände 958 qm à 50 M.	47 900 M.	— ₰
b) Bauwerthe	176 785 M.	50 ₰
Summa	224 685 M.	50 ₰
Zusammen	668 315 M.	50 ₰

B. Rempartkaserne:

a) Gelände 7 390 qm à 35 M.	258 650 M.	— ₰
b) Bauwerthe	110 733 M.	— ₰
Summe	369 383 M.	— ₰

Das von der Universität eingetauschte Gelände zum Neubau eines Kollegiengebäudes beträgt hiernach 7 390 qm gegenüber dem bisherigen, an die Stadt abgetretenen Gelände von 5 545 qm mehr 1 845 qm.

Wenn man den Bauwerth der Kirche außer Betracht läßt, weil dieselbe als solche bestehen bleiben soll, und nur das Gelände in Rechnung zieht, stehen sich die Werthe gegenüber

A I. und IIa mit	491 530 M.
— B.	369 383 M.
Unterschied	122 147 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kontrahenten haben folgende Vertragsbestimmungen weiter vereinbart:

1. Die Stadt Freiburg zahlt nach Uebergabe des alten Kollegiengebäudes ein Aufgeld von 147,500 ℳ
2. In der Universitätskirche wird für die theologische Fakultät die Benützung zum römisch-katholischen Gottesdienst vorbehalten.
3. Zur Verbreiterung der Löwenstraße auf 12 Meter ist das Gelände gegen einen Beitrag von circa 13 000 ℳ abzutreten.
4. Die Verlegung des durchziehenden Gewerbekanals hat auf gemeinschaftliche je hälftige Kosten zu erfolgen; letztere sind geschätzt bei Verlegung ganz außerhalb des Areals auf 96 000 ℳ, andernfalls auf 80 000 ℳ
5. Von der Zeit der Uebergabe der Rempartkaserne bis zur Uebergabe des alten Kollegiengebäudes ist an die Stadt eine jährliche Entschädigung von 5 000 ℳ zu zahlen.

Ueber einzelne Nebenfragen, wie z. B. ob die Runzgenossenschaft an dem Gewerbekanal Eigenthumsrechte hat und ein Theil des Aufgeldes (5—6 000 ℳ) dieser zustehen, sind die Verhandlungen noch nicht ganz abgeschlossen. Zur Sicherheit beider Theile soll zum Grundbuch über den Vertrag eine Vormerkung eingetragen werden. Der endgiltige Vertrag soll den Ständen mitgetheilt werden.

Für den Neubau des Kollegiengebäudes auf diesem Platze hat der Großh. Oberbaudirektor Durm im Auftrage Großh. Ministeriums zwei Projekte ausgearbeitet. Es schien Letzterem aber wünschenswerth, eine Ermäßigung des Bauaufwandes auf dem Wege des Preisausschreibens zu versuchen. Auch die Eigenart des zur Verfügung stehenden Bauplatzes und die Bedeutung des Bauprojektes legte den Gedanken nahe, für die Lösung der schwierigen Aufgabe auf dem Wege des Preisausschreibens verschiedenartige Entwürfe und Ideen zu erlangen.

Das Preisausschreiben ist nunmehr erlassen und in der Anlage abgedruckt.

Anlage 1.

Das Bedürfniß nach einem neuen Kollegienhaus wurde im letzten Landtage im Prinzip anerkannt; der gewählte Bauplatz ist central gelegen, in unmittelbarer Verbindung mit der neuen Bibliothek, und entspricht die Wahl dieses Bauplatzes, zumal andere geeignete Grundstücke von der Stadt nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können, den Interessen der Universität wie der Stadt Freiburg.

Was die Kosten des neuen Kollegiengebäudes anlangt, so sind nach dem Preisausschreiben die Kosten des Baues angenommen zu . . . . . 1 700 000 ℳ.

Dazu werden vorzusehen sein:

a. Kosten der Verlegung des Gewerbebachs, etwaige Mehrfundation und Unvorhergesehenes . . . . . 100 000 ℳ.
b. Innere Einrichtung . . . . . 200 000 ℳ.

rund zusammen 2 000 000 ℳ.

Zur Deckung stehen zur Verfügung:

1. Das Aufgeld mit . . . . . 147 500 ℳ.
2. Baarzuschuß, welchen die Stadt Freiburg zugesagt hat . . . . . 300 000 ℳ.
3. Zuschuß der Universität Freiburg aus deren Stiftungsmitteln . . . . . 300 000 ℳ.

zusammen 747 500 ℳ.

so daß der Staat rund 1 250 000 ℳ aufzubringen haben wird.

Die Kommission ist aus den dargelegten Gründen mit dem Vorgehen der Großh. Regierung einverstanden und beantragt:

Die Kammer wolle:

a. Den Administrativkredit mit 25 000 ℳ genehmigen.

b. Ihr Einverständniß mit der Wahl des Bauplatzes aussprechen, vorbehaltlich der Genehmigung des noch vorzulegenden Vertrages mit der Stadt Freiburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu O.-Z. 6. **Neubau für die Universitätsbibliothek in Freiburg. 138 700 Mark.**

Die gegebene Erläuterung konnte nicht genügen. Nach der Anforderung im Budget 1900/1, Spezialbudget Tit. IX, außerordentliche Ausgabe Zf. 15 — wurde der Bauaufwand mit 697 708 *M*, unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Materialpreise und Arbeitslöhne neu aufgestellt und wurde vom bauleitenden Architekten versichert, daß der Bau mit den dort angegebenen Anforderungen fertig gestellt werden wird. — Vgl. Bericht des Abg. Fieser V. Beilageheft S. 213/14. — Es ist sehr auffällig, daß in der Folge ein so großer „Mehrbedarf" eingetreten ist. Die Kommission wünschte eine nähere Darlegung dieses Mehrbedarfs im Einzelnen und der Ursachen derselben, ferner ob die Ueberschreitungen etwa durch die Großh. Baudirektion nachgeprüft und sachlich als begründet anerkannt wurden.

Die Großh. Regierung gab nachstehende Erklärung ab:

„Im November 1900 theilte der bauleitende Architekt der Universitätsbibliothek Freiburg, Herr Oberbaurath Schäfer unter Vorlage einer Zusammenstellung mit, daß sich gegenüber den im Budget 1900/01 für den Bau der Universitätsbibliothek genehmigten Mitteln im Betrage von 697 708 *M.* hauptsächlich in Folge von weiteren Ueberschreitungen der für die Erd- und Maurerarbeit vorgesehenen Voranschlagssätze ein Mehraufwand von etwa 47 000 *M.* ergeben werde, der sich aber wahrscheinlich durch Ersparnisse an den Kosten der inneren Einrichtung werde ermäßigen lassen. Obwohl Herr Oberbaurath Schäfer wiederholt versicherte, daß der Mehraufwand unter keinen Umständen zehn Procent der Verwilligung (Artikel 11 Absatz 3 des Etatgesetzes) erreichen werde, haben wir denselben bei Vorbereitung der Aufstellung des Budgets 1902/03 im Frühjahr 1901 um Aufstellung und Vorlage einer nach den Positionen des maßgebenden Kostenvoranschlags aufzustellenden Nachweisung über den bereits erwachsenen Kostenaufwand und über die zur Fertigstellung des Neubaues einschließlich der Beschaffung der inneren Einrichtung noch erforderlichen Summe ersucht. Leider sind wir trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Erinnerungen erst am 10. Oktober v. J. in den Besitz der in Abschrift angeschlossenen Vorlage vom 9. Oktober v. J. gelangt. Nach derselben in Verbindung mit der oben erwähnten Zusammenstellung vom November 1900 betragen die Ueberschreitungen

Anlage 2.

1.	an den Baukosten	117 878 *M.*
2.	an der inneren Einrichtung . . .	20 836 „
	Zusammen	138 714 *M*

Wir fügen eine Uebersicht der Ueberschreitungen nach den einzelnen Positionen des Kostenvoranschlages bei. Eine Nachprüfung der Ueberschreitungen nach Betrag und Ursache durch die Großh. Baudirektion war bisher unmöglich, weil die Abrechnung noch nicht abgeschlossen und ohne dieses Material eine zuverlässige Beurtheilung nicht möglich ist. Wir haben übrigens, um die Abrechnung möglichst zu beschleunigen, dem bauleitenden Architekten schon im Juli 1901 die Ermächtigung zur Einstellung eines weiteren Architekten ertheilt. Die Bereitstellung der zur Deckung des Mehrbedarfs erforderlichen Mittel konnte nicht hinausgeschoben werden, weil die Arbeiten für den Bau größtentheils längst geliefert waren und bezahlt werden mußten. Die Erwirkung eines Administrativkredits war daher nicht zu umgehen. Wir hoffen bestimmt, daß der prächtige Bau im Laufe der nächsten Monate ohne weitere Ueberschreitungen fertiggestellt werden wird."

Anlage 3.

Die dem Schreiben des Oberbauraths Schäfer vom 9. Oktober 1901 angeschlossenen Kostenberechnungen geben die Gründe der Ueberschreitungen bei den einzelnen Positionen in keiner genügenden Weise näher an. Z. B. heißt es: „Die Erd- und Maurerarbeiten wurden aus zahlreichen, bei der Abrechnung anzuführenden Gründen überschritten um 40 000 *M.*; die Steinhauerarbeiten deßgleichen um 11 500 *M.* u. s. w."

Die Budgetkommission hat schon in ihrem Berichte über die Mehrforderung im Budget 1900/01 die Mahnung ausgesprochen, „daß auch die Baubehörden bei Ausführung des Baues bezüglich der bewilligten Summen und dem entsprechenden Fortgang des Baues auf das Sorgfältigste überwacht werden, damit so ungewöhnliche Ueberschreitungen womöglich für die Zukunft vermieden werden können." Daß nunmehr trotz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Mehrbewilligung im letzten Landtage auf Grund eines neuen Kostenvoranschlags und trotz der Mahnung der Stände eine solche bedeutende Ueberschreitung gemacht wurde und der leitende Architekt der vorgesetzten Behörde nicht einmal rechtzeitig Aufklärung und noch viel weniger eine nähere Begründung gibt, muß auf das Entschiedenste mißbilligt werden.

Es muß auf das Bestimmteste erwartet werden, daß Großh. Regierung eine ganz genaue Prüfung aller Ueberschreitungen und ihrer Ursachen eintreten läßt und hierüber der Kammer bei den Rechnungsnachweisungen s. Zt. genauen und eingehenden Aufschluß geben wird.

Da die Bauunternehmer und Bauhandwerker ihre Arbeiten geleistet und klagbaren Anspruch auf Zahlung hatten, so konnte die Befriedigung derselben nur durch Ertheilung eines Administrativkredits erfolgen und kann die Kommission bei der jetzigen Sachlage nur die Genehmigung beantragen.

Zu A. Ziffer 9. Veranstaltung einer Jubiläums-Kunstausstellung 100 000 Mark.

Die Kommission wünschte nähere Mittheilung über die Art und Weise der Jubiläumskunst-Ausstellung, wer Unternehmer derselben ist und das etwaige Risiko trägt, wie die genannten Kosten derselben sich vertheilen, wieviel insbesondere auf den zu erstellenden Bau entfallen.

Die Großh. Regierung gab hierauf folgende Erklärung:

Die Jubiläums-Kunstausstellung wird von der Großh. Regierung mit Unterstützung der Stadt Karlsruhe auf Staatskosten veranstaltet. Mit der Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Ausstellung wurde ein aus Künstlern und Kunstfreunden gebildetes Centralcomitee betraut, in dem die Großh. Regierung durch je ein Kollegialmitglied des Kultus- und Finanzministeriums, die Stadt Karlsruhe durch ihren Oberbürgermeister vertreten ist. An der Spitze des Centralcomitees steht der Akademieprofessor Ludwig Dill, der auf dem Gebiete des Ausstellungswesens die reichsten Erfahrungen besitzt. Was die Kosten des Unternehmens anlangt, so wurde für Erstellung des Ausstellungsgebäudes und die Anschaffung der nothwendigen Einrichtungsgegenstände nach dem Voranschlage des bauleitenden Architekten der Betrag von . . . . . 140 000 *M.*
für die Kosten des Betriebs der Betrag von . . . . . 50 000 „
zusammen . . . 190 000 *M.*
vorgesehen. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Verkaufsprovisionen u. s. w. wurden nach den bei andern Ausstellungen ähnlichen Umfangs gemachten Erfahrungen auf . . . 40 000 *M.*
berechnet, so daß zu decken bleibt die Summe von 150 000 *M.* Die Stadt Karlsruhe leistet hierzu einen Beitrag von 50 000 *M.*, die übrigen 100 000 *M.* sind im Wege des Administrativkredits vom Staate zur Verfügung gestellt worden. Das Risiko des Ausstellungsunternehmens trägt der Staat, jedoch ist nach der sorgfältigen Berechnung der Ausgaben und Einnahmen ein Defizit nicht zu befürchten.

Mit Rücksicht auf den Zweck und Zeitpunkt des Unternehmens und die durch die Zusammensetzung des leitenden Comitee's gegebenen Garantieen einer richtigen Ausführung, hält die Kommission den ertheilten Administrativkredit für begründet.

Zu O.-Z. 27. Bezüglich der Erwerbung eines Forstamtes in Weinheim

mit 40 000 *M.* wünschte die Kommission Mittheilung des Kaufvertrages, sowie Auskunft, ob derselbe nicht, wie in anderen Fällen schon geschehen ist, unter Vorbehalt der Genehmigung der Stände abgeschlossen werden konnte und was mit dem alten Gebäude geschieht.

Die Großh. Regierung legte den Kaufvertrag vor und gab die weitere Erklärung ab:

Das für das Forstamt Weinheim aus den mit Administrativkredit zur Verfügung gestellten Mitteln erworbene Anwesen war verkäuflich, weil die Eigenthümerin, Frau Sillib Wittwe, die Absicht hatte, in Bälde von Weinheim wegzuziehen. Da nach ihrer glaubwürdigen Aussage noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ein weiterer Kaufliebhaber für das Haus vorhanden war und sie die Angelegenheit vor ihrem Wegzug erledigt zu sehen wünschte, so war es nicht möglich, in dem Kaufvertrag wegen Genehmigung des Erwerbs durch die Landstände einen Vorbehalt zu machen, wenn sich die Großh. Regierung die günstige Gelegenheit zum Erwerbe des Anwesens nicht entgehen lassen wollte. Zur Beurtheilung des Kaufs in dieser Richtung ist noch anzufügen, daß der Gesammtwerth des Anwesens zur Zeit des Ankaufs von Sachverständigen auf 64- bis 65 000 ℳ angegeben und die Kosten eines Neubaues in ähnlichem Umfang ohne Bauplatz auf 47 000 ℳ geschätzt worden sind; dabei ist bei der Größe des bei dem Anwesen befindlichen Gartens die Möglichkeit gegeben, einen Bauplatz von ca. 900 qm. und im Werthe von etwa 10 000 ℳ abzutrennen, der veräußert oder späterhin vielleicht Verwendung zu staatlichen Zwecken finden kann. Unter diesen Umständen schien es der Großh. Regierung empfehlenswerth, den Kauf sofort und, weil nicht anders möglich, endgiltig abzuschließen.

Der seither von dem Forstamt innegehabte zweite Stock des alten Amtshauses soll zu Dienstwohnungen für zwei Gehilfen des im unteren Stock des gleichen Gebäudes untergebrachten Untersteueramtes hergerichtet werden, zu welchem Zwecke ein zu Wohnzwecken minder geeignetes Zimmer zu einer Küche umgebaut wird, während zwei den gesundheitlichen Anforderungen nicht ganz entsprechende Räume zu Wohnzwecken nicht verwendet werden sollen."

Die Kommission hat nach diesen Darlegungen keinen Grund zur Beanstandung.

Zu O.-Z. 28. **Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Bonndorf mit 70,300 Mark.**

Da in diesem Falle ein Neubau auf Administrativkredit erstellt wurde, die Stände also keine Gelegenheit zur Vorprüfung der Nothwendigkeit und der Pläne hatten, glaubte die Kommission noch näheren Aufschluß darüber erhalten zu sollen, zu welchen Zwecken die Gemeinde Bonndorf die vom Forstamt bisher miethweise benützten Räume bedurfte, so daß der Neubau so sehr beschleunigt werden mußte.

Die Großh. Regierung gab folgende Auskunft:

Schon in einem Schreiben vom 7. März 1899 hat die Gemeinde Bonndorf es als wünschenswerth bezeichnet, die in dem städtischen Gebäude an das Domänenärar vermietheten Räume für Dienstwohnungen ihrer Beamten wieder zur freien Verfügung zu erhalten. Die Domänendirektion hat damals wegen Beschaffung eines Bauplatzes, sowie wegen der Vorarbeiten für den Neubau das Erforderliche angeordnet. Bis zur Aufstellung des Budgets für 1900/01 konnte aber das Projekt nicht soweit gefördert werden, daß die Kosten des Neubaues darin oder in einem Nachtrag hätten angefordert werden können. Mit Schreiben vom 22. Januar 1900 hat der Gemeinderath Bonndorf es als dringend nothwendig bezeichnet, daß wenigstens ein Theil des der Stadt gehörigen Gebäudes für die Benützung zu Gemeindezwecken frei wird. Auf Ersuchen der Domänendirektion hat sich der Gemeinderath mit Schreiben vom 27. Juni 1900 bereit erklärt, das Miethverhältniß bis zur Fertigstellung des Neubaues nöthigen Falles bis zum 1. Oktober 1902 fortzusetzen; unter diesen Umständen empfahl es sich, den Neubau noch in diesem Frühjahr in Angriff zu nehmen, um ihn bei der kurzen bei dem Höhenklima Bonndorfs zur Verfügung stehenden Bauzeit rechtzeitig fertig zu stellen. Auch schien ein solches Vorgehen im Hinblick darauf zweckmäßig, als für den Neubau des katholischen Pfarrhauses in Bonndorf ein besonderer Bauführer bestellt war, der den weiteren Neubau noch mit überwachen konnte.

Nach Mittheilung eines Mitgliedes der Kommission bedurfte die Gemeinde die bisherigen Räume des Forstamtes selbst zu Zwecken des Grundbuchs.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Umstände und Gründe hat die Kommission keine Beanstandung zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu O.-Z. 31. **Anschaffung von Motorwagen für den Bahnbetrieb 450,000 Mark.**

Nach dem Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten 1900/01 (5. Beilageheft S. 510) war die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Strecke Karlsruhe-Graben mittelst oberirdischer Stromzuführung noch von dem Ergebniß weiterer Erhebung abhängig und war beabsichtigt, die erforderlichen Mittel im Nachtrag zum Baubudget anzufordern, was dann allerdings nicht geschah.

Die Kommission wünschte nun nähere Auskunft über das Ergebniß der Erhebungen, ferner, wie sich der Kostenaufwand von 450,000 *M.* für die Einführung der elektrischen Betriebsweise im Einzelnen vertheilt, wie viele Motorwagen, zu welchen Preisen und in welcher Werkstätte angeschafft wurden und bis wann die Eröffnung des Betriebs in Aussicht genommen ist.

Die Großh. Regierung gab folgende Auskunft:

Ueber die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Strecke Karlsruhe-Graben mittelst oberirdischer Stromzuführung wurden noch Ende des Jahres 1900 eingehende Erhebungen gemacht, die zu Gunsten dieser Betriebsweise ausfielen.

Die von den ersten Elektrizitätsfirmen Deutschlands ausgearbeiteten Projekte suchten die ihnen gestellte Aufgabe von verschiedenen Gesichtspunkten aus einer Lösung entgegenzuführen. Es ergab sich aber ohne Weiteres, daß von vornherein alle Projekte auszuschließen waren, die den Betrieb mittelst Gleichstrom bewirken wollten, da dadurch die Betriebskosten zu sehr erhöht worden wären. Von den Drehstromprojekten erwies sich als das vortheilhafteste dasjenige der Aktiengesellschaft von Siemens und Halske. Unter Zugrundelegung desselben ergab sich ein Kostenaufwand von 450 000 *M.*, der sich wie folgt zusammensetzt:

1.	Unterstation	45 000 *M.*
2.	Fahrleitungen	40 000 „
3.	Speiseleitungen	80 000 „
4.	Herrichten der Bahnsteige Karlsruhe und Graben	20 000 „
5.	Anschaffung zweier Motorwagen (elektr. Theil)	50 000 „
6.	Unvorhergesehenes	15 000 „
	Summa	450 000 *M.*

Die Ausführung des Projektes war in der Weise gedacht, daß der Strom von 8000 Volt zur Umformung auf die in den Arbeitsleitungen herrschende Verbrauchsspannung von 3000 Volt zwei in Neureuth und Hochstetten vorgesehenen Unterstationen vom bahneigenen Elektrizitätswerk Karlsruhe zugeführt werden sollte.

Von den 3 Arbeitsleitungen erfolgt die Stromabnahme durch Bügel, welche ihn an die Elektromotoren der Motorwagen weiterführen. Es wurden vorerst 2 Motorwagen für den elektrischen Betrieb vorgesehen, die je 50 Sitzplätze, sowie auch einen Gepäckraum erhalten sollten.

Die Motorwagen sollten für eine Gesammtbelastung von 80 t ausreichen und eine Fahrgeschwindigkeit von 60 Kilometer in der Stunde ermöglichen.

Was nun die jährlichen Betriebskosten anbelangt, die bei Einführung des elektrischen Betriebes auf der Strecke Karlsruhe-Graben zu erwarten sind, so ist hervorzuheben, daß ein Fahrplan, wie der derzeitige, für die elektrische Betriebsweise nicht günstig ist, da derselbe nur wenige, aber entsprechend stärker belastete Züge vorsieht. In dieser Hinsicht ist aber ein günstiger Erfolg nur dann zu erwarten, wenn die Verhältnisse einigermaßen ähnlich liegen, wie wir sie bei unseren Straßenbahnen verwirklicht finden, wo der Verkehr durch die vielen in rascher Zeitfolge verkehrenden Züge nahezu gleichmäßig vertheilt ist.

Dadurch wird erreicht, daß die stromliefernde Zentrale unter günstigen Verhältnissen und somit wirthschaftlich günstig arbeitet und auch das in den elektrischen Einrichtungen sowie der Arbeitsleitung niedergelegte Anlagekapital gut ausgenützt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Erfolg dieser Betriebsweise auf der Strecke Karlsruhe-Graben beruht hiernach auf der Voraussetzung, daß mit der Vermehrung der Züge auch gleichzeitig eine dementsprechende Verkehrssteigerung eintritt und daß der Verkehr sich annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Tageszeiten vertheilt. Ob letzteres der Fall sein wird, erscheint zweifelhaft, in ersterer Beziehung lassen aber die angestellten Erhebungen eine günstige Entwicklung erwarten.

Zur Ermöglichung der Durchführung des elektrischen Betriebes auf der Strecke Karlsruhe-Graben wurde nun mit Staatsministerialentschließung vom 11. April 1901 ein Administrativkredit im Betrage von 450 000 ℳ bewilligt. Wenn die Eisenbahnverwaltung von Einführung der elektrischen Betriebsweise auf fraglicher Strecke trotzdem vorerst absah, so geschah dies mit Rücksicht auf die Betriebsergebnisse, die die Pfalzbahn auf der Strecke Worms-Neustadt mit Akkumulatorenwagen erzielte, und die zur Annahme berechtigen, daß ein ähnlicher Betrieb auch für die in Karlsruhe einmündenden Linien von Vortheil sein wird.

Auch die von der Württembergischen Eisenbahnverwaltung mit Serpolletwagen erzielten günstigen Resultate lassen ein Zuwarten bei Einführung des elektrischen Betriebes mit oberirdischer Stromzuführung gerechtfertigt erscheinen.

Der Betrieb mit Akkumulatoren und Serpolletwagen oder anderen ähnlichen Einzelfahrzeugen ohne Leitung hat den Vorzug, daß er sich den bestehenden Verhältnissen leichter und besser anpassen läßt, daß seine Wirthschaftlichkeit nicht wie bei dem elektrischen Betrieb mit Stromzuführung auf dem Vorhandensein eines großen und regelmäßig auf den ganzen Tag vertheilten Massenverkehres beruht, daß er vielmehr geeignet ist, bestehende Lücken im Fahrplan der bisher schon geführten Dampfzüge auszufüllen in Fällen, wo die Einlegung eines ganzen Dampfzuges der geringen Benützung wegen sich nicht lohnt. Er besitzt ferner auch den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß er nicht an eine einmal eingerichtete, bestimmte Bahnstrecke gebunden ist, sondern bei Aenderung der Verkehrsverhältnisse sich ohne Weiteres auf andere geeignete Strecken übertragen läßt. Letzterer Vortheil kommt insbesondere dem Serpolletwagen-Betrieb zu.

Die Eisenbahnverwaltung glaubte daher, auch als es der Firma Siemens und Halske ermöglicht wurde, die Kosten des ursprünglichen Anschlages um den Betrag von ca. 60 000 ℳ ermäßigen zu können, zunächst feststellen zu sollen, ob der angestrebte Zweck nicht auch mit Akkumulatoren- oder Serpolettwagen, deren Beschaffung mit erheblich geringeren Kosten geschehen kann, zu erreichen ist und hat demgemäß im vergangenen Jahre einen Akkumulatorwagen und einen Serpolettwagen bestellt, die binnen kurzem zur Ablieferung gelangen werden, sie wird aber auch die Einführung des elektrischen Betriebes mit Oberleitung nicht aus dem Auge verlieren."

Nach dieser Ausführung wird der erwirkte Administrativkredit der Hauptsache nach nicht gebraucht und zurückfallen. Gegen das vorsichtige Vorgehen der Großh. Regierung bei derartigen theueren Versuchen hat die Kommission nichts einzuwenden.

Zu O.-Z. 32. **Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen 1 095 000 Mark.**

Nach dem Budget 1900/1. Eisenbahnbau Titel A I, Ziffer 1 waren die Kosten für die Bahnstrecke

Neustadt—Hüfingen veranschlagt zu		8 600 000 ℳ
hiezu für den Bahnhof Donaueschingen		400 000 „
	zusammen . .	9 000 000 ℳ
wovon abgehen für den Grunderwerb	417 000 ℳ	
Verwaltungskosten	252 000 „	669 000 „
	Rest . . .	8 331 000 ℳ
		1 095 000 ℳ

Als Administrativkredit wurde am 17. Juni 1901 weiter flüssig gemacht

weil „sich die budgetmäßigen Mittel in Folge von Mehrleistungen gegenüber dem Voranschlag als unzureichend erwiesen haben."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Die Kommission wünschte nähere Auskunft, für welche Mehrleistungen dieser Betrag im Einzelnen nöthig wurde, ob etwa den Unternehmern nachträgliche „Aufbesserungen", bewilligt wurden und eventuell aus welchen Gründen.

Die Großh. Regierung übergab die angeschlossene „Uebersicht der Baukosten der Bahnlinie Neustadt—Donaueschingen" mit der Erklärung:

Anlage 4.

„Dieselbe enthält in Spalte 1 die für die einzelnen Titel der Baurechnung im ursprünglichen Voranschlag vorgesehenen Beträge mit Ausnahme von Titel I Grunderwerb und Titel XIII Verwaltungsaufwand, welche Ausgaben hier nicht in Betracht kommen. Ebenso ist der Betrag von 400 000 ℳ, welcher nachträglich als Antheil am Bahnhofumbau in Donaueschingen bewilligt wurde, in der Uebersicht außer Betracht gelassen.

Nach letzterer wird der Bauaufwand für die Linie Neustadt-Donaueschingen voraussichtlich

(Sp. 2)	9 252 457 ℳ.
betragen; die Bewilligung (Sp. 1)	7 931 000 ℳ.
daher die voraussichtliche Ueberschreitung	1 321 457 ℳ.

Veranlaßt ist dieser Mehraufwand in der Hauptsache dadurch, daß die ursprüngliche Linienführung — und in Folge dessen der ganze Entwurf — bei der Einzelbearbeitung sehr erhebliche Aenderungen erfahren hat, die zum Theil durch die Absicht, die ganze Bahn leistungsfähiger zu gestalten, zum Theil durch die Berücksichtigung örtlicher Wünsche oder durch unvorgesehene Schwierigkeiten in den Terrainverhältnissen hervorgerufen worden sind.

Außerdem ist aber auch der Bau in eine Zeit gefallen, in der vielfach höhere Einheitspreise, als sie im Voranschlag vorgesehen waren, bezahlt werden mußten.

So ist, um die Station Kappel diesem Orte möglichst zu nähern, die Linie, welche von Neustadt ab nur bis zur Cellulose-Fabrik auf dem rechten Gutachufer geführt war, auf eine Länge von $4^1/_2$ km auf dem rechten Ufer belassen und erst unterhalb der (neuen) Station Kappel über die Gutach geführt worden. Zwischen Bachheim und Döggingen wurde die Linie auf eine Länge von ca. 7700 Meter verlegt, um bei Unadingen werthvolles Acker- und Gartengelände zu schonen. Mit der Verlegung wurde eine Linienverkürzung von ca. 300 Meter und eine Ermäßigung der verlorenen Steigung von 31,4 Meter auf 18,5 Meter erreicht. Das Döggінger Tunnel mußte in weitem Bogen tiefer in den Berg gelegt werden, um einer Verwerfungsspalte möglichst auszuweichen und mit dem größten Theil des Tunnels in festen Muschelkalk zu kommen.

Von Döggingen gegen Hausen vor Wald wurde die Linie auf eine Länge von ca. 1600 Meter auf der sonnigen Halde des Nordabhanges des Lacherthales belassen und erst kurz vor Station Hausen vor Wald auf die entgegengesetzte Seite an den Auenberg übergeführt. Endlich mußte die Linie in der Nähe von Hüfingen verlegt werden, da die von Großh. Straßenbaubehörde für die Unterführung der Bräunlinger Straße vorgeschriebene Lichthöhe von 4,8 Meter nicht gegeben werden konnte. Ferner wurde zur thunlichsten Sicherung der Bahnanlage auf der Strecke von Neustadt bis Röthenbach die Linie mehr gegen Berg gerückt, und die zum Theil sehr tief angenommenen Tunnelvoreinschnitte verkürzt, sodann sowohl im Schwändeholzdobel, als auch im Mauchachthal an Stelle großer Dammanschüttungen zwei größere steinerne Brücken hergestellt.

Die Folge dieser Aenderungen war eine sehr erhebliche Verminderung der Kosten für Erd- und Felsarbeiten (Tit. II), hingegen eine Vermehrung der Kosten für Brücken und Tunnel. (Tit. V und VI.)

Im Einzelnen wurden die Mehrleistungen und Mehraufwendungen in einer weiteren, der Kommission mitgetheilten Uebersicht nachgewiesen. Da die letzteren sich auf 1 852 190 ℳ. belaufen, die voraussichtliche Ueberschreitung aber nur 1 321 457 ℳ. betragen wird, haben somit andern Orts Ersparnisse im Betrag von 53 733 ℳ. stattgefunden."

Bezüglich der „Aufbesserungen" wurde zuerst folgende Auskunft ertheilt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Eigentliche Aufbesserungen oder Entschädigungen, d. h. solche nachträgliche Mehrzahlungen, welche nicht durch Abweichung von den Vertragsbestimmungen oder der dem Vertrag zu Grunde liegenden Ausführungsplänen bedingt waren, wurden nur zwei gewährt, nämlich eine im Betrag von 2994 M. an die Unternehmung Trautmann & Weißflog, welche das Legen des Oberbaues übernommen hatten. Die Entschädigung war dadurch bedingt, daß das von der Großh. Eisenbahnverwaltung beizustellende Oberbaumaterial nicht immer rechtzeitig aufgeliefert werden konnte und in Folge dessen die Arbeiter der Unternehmung unbeschäftigt bleiben mußten. Die andere von 600000 M. wurde der Generalbau-Unternehmung Balke in Berlin gewährt. Begründet war diese Aufbesserung darin, daß Balke von vornherein ein außerordentlich niederes Angebot (für die Loose I—III 2270000 M., gegenüber dem nächst höheren von 3062000 M. um 792000 M. niederer) gemacht hatte, daß sein wirklicher Aufwand sich weit höher stellte (von ihm selbst wurde der Mehraufwand zu 1089000 M. angegeben, während ihn die bauleitende Inspektion auf 900000 M. berechnete) und daß unter diesem Mehraufwand Kosten im Betrag von rund 600000 M. enthalten waren, die bei Abgabe des Angebots und bei Abschluß des Vertrags weder von der Verwaltung noch von dem Unternehmer vorhergesehen werden konnten. Mit Rücksicht auf die einwandfreie Ausführung der Arbeiten und da bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags auch erhebliche Mehrkosten hätten aufgewendet werden müssen, schien es billig und im eigenen Interesse der Verwaltung gelegen, die erwähnte Aufbesserung durch Abschluß eines Nachtragsvertrages zu gewähren."

Nach den detaillirt gegebenen Erläuterungen ist die Ueberschreitung der budgetmäßigen Mittel zurückzuführen einmal auf Mehrleistungen gegenüber dem Budgetvoranschlag und zwar sowohl durch Arbeiten, welche im Voranschlag nicht vorgesehen waren, als auch durch die Nothwendigkeit, höhere Preise, als vorgesehen waren, zu zahlen, sodann auf Ausgaben, welche durch die ungünstigen Bodenverhältnisse bedingt waren. Diese Mehrleistungen sind als gerechtfertigt anzuerkennen; wurde doch dadurch die ganze Linie viel besser und betriebsfähiger, als ursprünglich geplant war, angelegt, indem die Stationen in erheblich größerer Ausdehnung angelegt, auf denselben Holzlagerplätze vorgesehen wurden, der Haltepunkt Reiselfingen neu eingeschoben, die eisernen Brücken wegen der erheblich schwerer gewordenen Maschinen stärker konstruirt werden mußten, die Bahn Neustadt—Donaueschingen nicht, wie ursprünglich geplant, als Bahn untergeordneter Bedeutung behandelt, sondern im Interesse des reisenden Publikums die Einführung des Vollbetriebs beschlossen wurde, sodann die Wutach statt auf einer kleinen Brücke bei Neustadt erst bei der neuen Station Kappel auf der großen steinernen Gewölbebrücke überschritten wurde, wodurch die Station näher an den Ort Kappel gerückt, zugleich aber auch für die Fortsetzung der Linie über Lenzkirch nach Bonndorf schon ein Gewinn erzielt ist.

Die Kommission beanstandete hiernach diese Mehraufwendungen nicht, hielt aber die Aufklärung bezüglich der an die Firma Balke geleisteten Aufbesserung von 600000 M. für nicht ausreichend und wünschte unter Vorlage der Angebote und Verträge detaillirte Angaben.

Da das Angebot der Generalbau-Unternehmung Balke für die Loose I—III gegenüber dem nächst höheren Angebot um 792000 M. niederer war, so verbleibt auch bei der Gewährung der Aufbesserung an Balke von 600000 M. für die Verwaltung zwar noch eine Ersparniß von 192000 M. gegenüber einem Zuschlag an das nächst höhere Angebot, abgesehen davon, daß der letztere Unternehmer unter Umständen auch Nachforderungen gestellt hätte; trotzdem muß aber klar gestellt werden, ob der Mehraufwand der Unternehmerfirma durch Kosten entstanden ist, welche bei Abschluß des Vertrags von der Verwaltung und dem Unternehmer nicht vorhergesehen wurden. Denn sonst könnte nicht mit Unrecht von den Konkurrenten der Einwand erhoben werden, daß sie ihre Angebote anders kalkulirt hätten, wenn sie eine nachträgliche „Aufbesserung" hätten voraussetzen können; ein solches Verfahren würde unter Umständen eine Bevorzugung unsolider Unternehmer enthalten.

Bezüglich der Angebote gab Großh. Regierung nachfolgende Aufklärung unter Vorlage der Verträge:

„Das niederste Angebot auf die Ausführung der Unterbauarbeiten in Loos I, II und III hatte die Unternehmung Ph. Balke mit 2091000 M. gestellt. Das nächste höhere Angebot der

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unternehmung Trautmann und Weißflog mit 2503786 M. kommt nicht in Betracht, da diese Unternehmung am Tag nach der Eröffnung der Angebote, d. i. am 10. Nov. 1898, mündlich und sodann am 24. Nov. schriftlich ihr Angebot zurückzog mit der Begründung, daß sie sich bei einigen Positionen sehr geirrt habe. Das hiernach in Betracht kommende nächsthöhere Angebot, sich ergebend aus einer Combination der Unternehmung Wansert in Köln und Asprion und Hügel in Ueberlingen, betrug: 3062000 M., es war somit um 971000 M. höher, als das Angebot Balkes. Im Hinblick auf diesen ganz außerordentlichen Kosten-Unterschied, mit Rücksicht darauf, daß die über die Generalbau-Unternehmung Balke eingezogenen Erkundigungen die denkbar besten waren, und endlich auch in Erwägung des Umstandes, daß es für die noch ausstehende Vergebung der übrigen 7 Bauloose nicht erwünscht sein könne, wenn bei der ersten Vergebung unverhältnißmäßig hohe Preise erzielt würden, traten wir mit der Generalbau-Unternehmung Balke in Verhandlungen — obgleich wir fest überzeugt waren, daß diese die Arbeiten nur mit Verlust ausführen könne.

Bei diesen Verhandlungen bemerkte der Unternehmer, daß er sich in einigen Positionen geirrt habe und dringend bitten müsse, daß hier eine kleine Erhöhung der Preise vorgenommen werde. In Folge dessen stellte sich der Vertragswerth auf 2269610 M. oder rund 2270000 M., somit noch um rund 792000 M. niederer als nach dem nächst hohen Angebot. —"

Die Aufbesserung von 600000 M. an die Unternehmung Balke, welche, wie bereits angeführt, nach ihrer eigenen Berechnung über den Zuschlag hinaus eine Mehrausgabe von 1089000 M., nach derjenigen der Eisenbahnverwaltung von 900000 M. hatte, wurde nicht nur mit Billigkeitsgründen, sondern auch dem eigenen Interesse der Verwaltung gerechtfertigt. Nach der von Großh. Regierung vorgelegten Zusammenstellung der Mehrausgaben, welche bei Abschluß des Vertrags weder von Großh. Eisenbahnverwaltung noch der Unternehmung vorausgesehen werden konnten, setzen sich diese aus folgenden vier Hauptposten zusammen.

1. Für Mehrleistungen gegenüber dem Vertragsvoranschlag wurden, da nach den bestehenden Grundsätzen den Unternehmern solche nicht zugemuthet werden, wenn sie mit Verlust für diese verbunden sind, der Unternehmung 69056 M. berechnet (nämlich für Mehraushub von Fels 38260 M., Mehrmauerwerk in Folge tieferer Grundung 19286 M., größeres Lehrgerüst 3200 M., Mehrkosten für Verlängerung des Finsterbühltunnels um 6 m und Kopftunnels um 8 m 8310 M.).

2. Für schwierigere Beschaffung der Steine zur Mauerung. Da die Bahnlinie schon bald unterhalb Neustadt die steilen Felsgehänge des Gutachthals erreicht, war zu erwarten, daß an Bausteinen kein Mangel sein werde und für die Steine zu Bruchsteinmauerwerk der Widerlager und kleinen Gewölbe keine besonders hohen Preise zu zahlen sein würden. In der Massenvertheilung für Loos I II III wurden auch eine erhebliche Menge Steine als zu Bauzwecken geeignet von der Verwendung zu Anschüttungen ausgeschlossen. Die Massenvertheilung bildet zwar keinen integrirenden Bestandtheil des Vertrags und hat die darin gemachte Annahme keine rechtsverbindliche Wirkung, war aber doch geeignet, die Unternehmung in ihrer durch die vorliegenden Verhältnisse gerechtfertigten Annahme zu bestärken. Von den im Ganzen für Widerlager und Bruchsteingewölbe erforderlichen 25500 cbm Steine konnten aber nur ca. 10400 cbm aus den Einschnitten gewonnen werden, so daß der Rest mit 15100 cbm von auswärts, theilweise mit sehr hohen Kosten herbeigeschafft werden mußten. Die Mehrkosten betrugen:

a)	für Widerlagergesteine der kleinen Bauwerke	75022 M.
b)	desgleichen der großen Brücken	27360 „
c)	Bruchsteingewölbe der kleinen Brücken	35890 „
d)	Bruchsteine für Seitenöffnungen der großen Brücken	22570 „
e)	Steine für Tunnelwiderlager	35540 „
f)	Steine für Tunnelgewölbe	101003 „
	Summe	297385 M

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Mehrkosten der Gerüste für die großen Gewölbe berechnen sich auf . . 145 000 *M.*

Für die beiden großen Gewölbebrücken lag bei Vergebung der Arbeiten ein Entwurf der Gerüste nicht vor. Da in Europa bis dahin nur eine einzige gewölbte Brücke von so großer Spannweite ausgeführt wurde, (über den Pruth an der Karpathenbahn) und die in der technischen Literatur über die Gerüsteconstruktion und deren Kosten enthaltenen Angaben sehr dürftige waren, so befand sich der Unternehmer bei Stellung seines Angebots auf vollständig unsicherem Boden. Die Kosten für die Gerüste fielen auch infolge der schwierigen Lage der Baustelle ganz erheblich höher aus, als die Verwaltung selbst geschätzt hatte. Die Mehrkosten betragen

a) für die Gutachbrücke . . . . . 87 000 *M.*

b) für die Brücke über Schwändeholzdobel . . . . . 58 000 *M.*

4. Für Mehrausbruch und Mehrmauerung in den Tunneln sind berechnet . 57 322 *M.*

Um eine nachträgliche Deformirung der Gewölbe der Tunnele in Folge Nachgebens der Widerlager zu verhüten, war abweichend von der bisherigen Uebung im Vertrag bestimmt, daß die Widerlager satt an das Gebirge angemauert werden sollten. Die Verhütung für das etwaige Mehrausmaß an Ausbruch aus Mauerung gegenüber dem planmäßigen Tunnelprofil sollte in den Vertragspreisen inbegriffen sein. Da angenommen werden mußte, daß die Tunnel in kompaktem Granit oder Gneis auszubrechen seien, konnte die Unternehmung nicht wohl erwarten, daß die Verhältnisse sich so ungünstig gestalten würden, wie dies thatsächlich der Fall war. Zahlreiche Klüfte und Abgänge durchzogen die Tunnel in schräger Richtung und hatten beim Aussprengen des Raumes für die Widerlager oft erheblichen Mehrausbruch zur Folge, dessen Raum nachträglich wieder ausgemauert werden mußte. Nach der Berechnung der Großh. Eisenbahnbauinspektion Neustadt waren auf diese Weise etwa 1065 cbm Mehrausbruch und Mehrmauerwerk nöthig. Der Aufwand hiefür berechnet sich auf obige 57 322 *M.*

Nach diesen Darlegungen sprechen für die Bewilligungen sehr triftige Billigkeitsgründe und dürften als gerechtfertigt erscheinen. Bezüglich der Gerüste mag bemerkt werden, daß es vielleicht mit Rücksicht auf die Neuheit der Gewölbebrücken angezeigt gewesen wäre, wenn diese nicht in der allgemeinen Berechnung, wie gewöhnlich aufgenommen, sondern hierüber ein besonderes Abkommen getroffen worden wäre, wodurch der Unternehmer eher in der Lage gewesen wäre, ein annähernd richtiges Angebot einzureichen.

Diese sehr erheblichen Billigkeitsgründe waren nach der Erklärung Großh. Regierung für die Eisenbahnverwaltung erst in zweiter Linie maßgebend; in erster Linie wurde von ihr das eigene Interesse der Verwaltung in Betracht gezogen, wie aus folgendem hervorgeht:

„Nach Abschluß des Vertrages nahm die Unternehmung alsbald die Bauarbeiten energisch in Angriff und führte dieselben trotz der stets anwachsenden Verluste unentwegt zur Zufriedenheit der Bauverwaltung weiter, bis sie — nachdem die Verluste den Betrag von rund 1 Million Mark erreicht hatten — erklärte, die Arbeiten einstellen zu müssen, wenn ihre Vertragspreise nicht aufgebessert würden. Hätten wir dem Gesuch der Unternehmung keine Folge geben wollen, so wären wir unter Herbeiführung des Ruines einer durchaus ehrenwerthen Unternehmung vor der Wahl gestanden, entweder die Arbeiten neuerdings an eine andere Unternehmung zu vergeben, oder sie in eigener Regie weiter zu führen. Beide Verfahren wären wegen der vorher nöthigen genauen Aufnahme der Leistungen und Abschätzung der aufgelieferten Materialvorräthe außerordentlich zeitraubend gewesen, während im Hinblick auf den damaligen Stand der Bauarbeiten — das große Gewölbe der Gutachbrücke lag halbfertig auf dem Gerüste — jede Arbeitsstockung außerordentlich verhängnißvoll hätte werden können. Ueberdies war von der Vergebung der Arbeiten an eine andere Unternehmung ein Vortheil nicht zu erwarten; es war vielmehr als sicher anzunehmen, daß die Nothlage der Bauverwaltung voll ausgenützt würde — und daß das, was wir der Unternehmung Balke verweigerten, an die neue Unternehmung hätte bezahlt werden müssen. — An eine Weiterführung der Arbeiten in eigener Regie konnte nicht gedacht werden, da die Verwaltung hierzu weder hinsichtlich des Personales noch hinsichtlich des erforderlichen Bau-Inventars vorbereitet war. Wir hielten es daher nach reiflicher Erwägung aller in Betracht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

kommenden Verhältnisse für den einzig gangbaren Weg der Unternehmung, die von ihr für die Möglichkeit der Fortführung der Arbeiten als unerläßlich bezeichnete Aufbesserung im Betrage von 600 000 *M.* zu bewilligen.

Wir konnten dies um so leichter thun, als gegenüber dem nächst hohen Angebot, selbst nach Leistung der Vergütung von 600 000 *M.* immer noch eine Ersparniß von rund 192 000 *M.* verblieb — ganz abgesehen davon, daß die nächst höher bietende Unternehmung, wenn ihr von vorn herein der Zuschlag ertheilt worden wäre, ohne Zweifel auch Entschädigungsansprüche gestellt hätte.

Gegen Leistung einer Aufbesserung von 600 000 *M.* erklärte sich die Unternehmung Balke bereit, ihre im Betrag von 90 000 *M.* gestellte Sicherheit auf 180 000 *M.* zu erhöhen und namentlich der Verwaltung durch Faustpfandvertrag ihr gesammtes auf der Linie befindliches Bauinventar auf so lange zur Verfügung zu stellen, als dies nach deren Ansicht zur Vollendung der Arbeiten nöthig sein würde.

Diese Verpfändung hielten wir vorsichtshalber für geboten, um auch für den Fall gerichtet zu sein, daß die Unternehmung trotz der ihr bewilligten Aufbesserung in Folge ihrer immer noch schweren Verluste genöthigt werden sollte, die Arbeiten einzustellen."

Die Kommission glaubt, wenn sie auch in diesem Falle einen unerwünschten Vorgang erblickt, der vielleicht dadurch hätte vermieden werden können, daß mit Rücksicht auf die Ueberzeugung der Eisenbahnverwaltung, der Unternehmer müsse bei dem Angebote sicher mit Verlust arbeiten, der Zuschlag nicht ertheilt, sondern eine engere Konkurrenz veranstaltet worden wäre, aus den vorgetragenen Gründen das Verfahren der Großh. Regierung weiter nicht beanstanden zu sollen.

Die Kommission stellt den **Schlußantrag:**

Die Kammer erklärt, daß sie das Verzeichniß der in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite geprüft hat und dieselben genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Preisausschreiben

zur

Erlangung von Entwurfskizzen für den Neubau eines Kollegiengebäudes der Universität Freiburg i. B.

1.

Zu der Preisbewerbung werden die Architekten, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder im deutschen Reiche ihren Wohnsitz haben, eingeladen.

Die Entwurfskizzen sind mit einem Kennwort zu versehen; beizufügen ist ein mit dem gleichen Kennwort bezeichneter versiegelter Briefumschlag, der Namen, Stand und Wohnort des Verfassers enthält.

2.

An Entwurfskizzen werden verlangt:

1. Ein Lageplan im Maßstab 1:500.
2. Die Grundrisse aller Geschosse im Maßstab 1:200.
3. Die geometrischen Ansichten im Maßstab 1:200.
4. Die zur Klarlegung der Anlage erforderlichen Durchschnitte im Maßstab 1:200.
5. Ein Schaubild der Hauptansicht des Gebäudes.
   (Bei der Konstruktion des Schaubildes soll ein Grundriß im Maßstab 1:200 benutzt und die Bildebene durch die dem Standort zunächst gelegene Ecke des Gebäudes gelegt werden.)

In die Zeichnungen der Grundrisse sind die Hauptmaße und in jeden einzelnen Raum dessen Zweckbestimmung deutlich einzuschreiben.

Den Entwurfskizzen ist ein Erläuterungsbericht mit einer leicht übersichtlichen Zusammenstellung der im Programm geforderten und der in der Entwurfskizze geschaffenen Räume, sowie eine Kostenberechnung nach dem umbauten Raume beizufügen.

3.

Im Interesse einer gleichmäßigen Beurtheilung der Entwurfskizzen ist die genaue Einhaltung der vorstehenden Bedingungen nothwendig. Alle nicht verlangten Zeichnungen bleiben von der Beurtheilung und der Ausstellung ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

4.

Die Entwurfskizzen sind bis spätestens

1. September 1902, Abends 6 Uhr,

an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe i. B. portofrei abzuliefern.

Später eingehende Arbeiten Auswärtiger werden nur dann als rechtzeitig eingegangen betrachtet, wenn durch den Poststempel die vor Ablauf dieser Frist erfolgte Absendung nachgewiesen ist.

5.

Arbeiten, die in wesentlichen Punkten gegen Programm und Bedingungen verstoßen, oder die festgesetzte Bausumme wesentlich überschreiten, werden durch Beschluß der Preisrichter von der Beurtheilung ausgeschlossen.

6.

Für die besten Lösungen der Aufgabe werden ausgesetzt:

ein erster Preis von . . . . . 7000 *M.*,
ein zweiter Preis von . . . . . 4000 „
zwei dritte Preise von je 2000 *M.* = ... 4000 „

Außerdem bleibt vorbehalten, je nach dem Ermessen des Preisgerichts zwei weitere Entwürfe zu je 1000 *M.* anzukaufen.

Wenn das Preisgericht der Ansicht sein sollte, daß keine der eingegangenen Arbeiten des ersten Preises würdig erscheine, so kann von dessen Ertheilung abgesehen und die dafür ausgesetzte Summe in anderen Beträgen nach dem Ermessen des Preisrichterkollegiums zur Auszeichnung oder zum Ankauf der verhältnißmäßig besten Entwürfe verwendet werden.

7.

Die mit einem Preise ausgezeichneten und ebenso die etwa angekauften Entwürfe gehen gegen Auszahlung der festgesetzten Beträge in das Eigenthum der Badischen Staatsregierung über, die sich bezüglich der Benutzung dieser Entwürfe und der Wahl der ausführenden Architekten vollständig freie Hand vorbehält.

Das Recht der Veröffentlichung bleibt den Verfassern der Entwürfe.

8.

Das Preisgericht besteht aus:

1. einem Vertreter des Großh. Bad. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe,
2. dem Prorektor der Universität in Freiburg,
3. dem Vorsitzenden der akademischen Baukommission der Universität in Freiburg,
4. einem Vertreter der Stadt Freiburg,
5. Baurath Dr. A. Roßbach in Leipzig,
6. Professor Gabriel von Seidl in München,
7. Baurath L. von Stengel in Freiburg,
8. Geh. Baurath Professor Dr. P. Wallot in Dresden,
9. Oberbaurath Professor Dr. Warth in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9.

Die Entscheidung des Preisgerichts wird
in der Karlsruher Zeitung,
in der Breisgauer Zeitung,
in der Bad. Landeszeitung,
im Centralblatt der Bauverwaltung,
in der deutschen Bauzeitung-Berlin,
in der süddeutschen Bauzeitung-München
öffentlich bekannt gemacht.

Die Preisrichter erstatten ein schriftliches Gutachten, das jedem Theilnehmer an dem Wettbewerb abschriftlich mitgetheilt wird.

10.

Nach erfolgter Beurtheilung werden die sämmtlichen Entwurfskizzen 14 Tage öffentlich in Freiburg ausgestellt.

11.

Die nicht ausgezeichneten Entwürfe werden nach der öffentlichen Ausstellung den Verfassern auf deren Gefahr portofrei zurückgesandt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Programm

für den

Entwurf eines Kollegiengebäudes der Universität Freiburg i. B.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für den Neubau des Kollegiengebäudes steht der auf dem Lageplan und auf dem besonders beigefügten Blatt im Maßstab 1:200 mit A B C D E F G H J K L bezeichnete Platz der ehemaligen Rempartkaserne in Freiburg zur Verfügung.

Die Grenzen dieses Platzes dürfen an der Löwenstraße durch Risalite und Treppen nicht überschritten werden; gegen die Belfort- und die Werderstraße sind risalitartige Vorsprünge bis 1 m vor die Baufluchte, Freitreppen, Rampen u. dergl. bis 6 m vor die planmäßige Baufluchte zulässig.

2. Vor dem Gebäude gegen die Werderstraße liegen öffentliche Anlagen, gegen die Belfortstraße ist ein 6 m breiter Vorgarten angenommen. Anlagen und Vorgarten werden von einem offenen fließenden Wasser (dem von der Löwenstraße hierher zu verlegenden Gewerbekanal) durchzogen, dieser Wasserlauf, der bei den Zugängen zum Gebäude in entsprechender Weise zu überbrücken ist, bildet längs der Belfortstraße zugleich den Abschluß gegen den Vorgarten.

3. Die beigelegten Photographien veranschaulichen die Umgebung des Platzes. Die Höhenlage der den Platz umgebenden Straßen ist aus den beigegebenen Profilzeichnungen zu ersehen. Der Baugrund ist als normal anzunehmen.

4. Die Höhe des Gebäudes vom Trottoir bis Hauptgesimsoberkante darf an der Belfort- und an der Werderstraße das Maß von 22 m*) nicht überschreiten, und in dieser Höhe nur in einer Länge von 24 m in die Löwenstraße hineinreichen, an der im übrigen die Höhe 12 m nicht überschreiten soll. Ist das Gebäude an dieser Straße aber nur zweigeschossig, so ist auch eine größere Höhe zulässig.

Demnach kann der Neubau an der Belfort- und an der Werderstraße Erdgeschoß und zwei Obergeschosse, an der Löwenstraße aber nur Erdgeschoß und ein Obergeschoß erhalten.

Das Gebäude ist durchweg zu unterkellern.

5. Die im Programm angegebenen Flächenmaße der einzelnen Räume sollen zweckmäßige, durch die Disposition des Entwurfs bedingte kleinere Abweichungen nicht ausschließen.

*) Dies gilt aber nur bei Satteldächern; bei Mansardendächern wird diese Höhe bis Oberkant-Dachbruchgesims gemessen. Thurmaufbauten, Giebelaufbauten, Dachfenster u. s. w. dürfen in ihrer Gesammtlänge die Hälfte der Façadenlänge nicht übersteigen. — Das Dach darf eine Fläche nicht überragen, die von der zulässigen Fronthöhe mit 45 Grad ansteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Die Anordnung einiger Reserveräume in jedem Geschosse ist wünschenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich.

7. Auf monumentale Durchbildung des Baues, auf klare übersichtliche Anordnung und möglichst direkte, gute und zweckwäßige Tagesbeleuchtung aller Räume, Fluren und Treppen ist besonderer Werth zu legen.

8. Das Gebäude soll Zentralheizung, ausreichende Lüftungseinrichtungen und elektrische Beleuchtung (im Anschluß an die städtische Zentrale) erhalten.

9. An den Haupteingang, der an der Werderstraße, oder an der Belfortstraße oder an dem Eck beider Straßen anzuordnen ist, soll sich eine geräumige Halle anschließen, in der auch die Anschlagstafeln anzubringen sind.

In der Nähe des Haupteingangs soll ein Raum zur Unterbringung der Fahrräder vorgesehen werden.

10. Pissoirs und Klosetts in Verbindung mit Waschräumen sind in jedem Geschoß an passender Stelle und in ausreichender Zahl, hell und geräumig anzulegen. Auch sind einige gesonderte Damenklosetts mit Wascheinrichtung anzuordnen.

11. Von der Anlage besonderer Garderoben ist abzusehen, die Kleiderablagen sollen vielmehr in den Auditorien und Seminaren, bezw. in den vor denselben liegenden Fluren und Vorplätzen angeordnet werden.

12. Die Baukosten einschließlich der Fundation der Wasser- und Entwässerungsleitungen, der Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen, jedoch ausschließlich der Kosten der Platzgestaltung, der Einrichtung und der Planfertigung und Bauleitung dürfen den Betrag von 1700000 Mark nicht überschreiten.

Die Kostenermittlung muß nach dem Rauminhalte des Gebäudes, berechnet aus der überbauten Fläche und der Höhe vom Kellerboden bis Hauptgesimsoberkante aufgestellt werden, wobei für etwaige Aufbauten u. dergl. besondere entsprechende Zuschläge aufzunehmen sind.

In dem Kostenüberschlage sind die der Berechnung zugrunde gelegten Zahlen zur Ermöglichung der Revision durch ein Uebersichtspläuchen oder durch Handskizzen zu erläutern.

Das Preisgericht hat darüber zu entscheiden, ob nach der Beschaffenheit des Entwurfs der bei der Berechnung angenommene Einheitspreis bei den in Freiburg geltenden Baupreisen als ausreichend zu betrachten ist. Es steht dem Preisgericht zu, bei Berechnung der Gesammtbaukosten des betreffenden Entwurfs eventl. den Einheitspreis entsprechend und in angemessener Weise zu erhöhen.

13. Zur Beurtheilung der Baupreise der Stadt Freiburg i. Br. mögen folgende Angaben dienen:

1 cbm.	Erdaushub	1.50	Mark
1 „	Bruchsteinmauerwerk	13.50	„
1 „	Backsteinmauerwerk	19.00	„
1 qm.	Backsteinblendung	8.00	„
1 cbm.	Hausteine zu profilierten Arbeiten, liefern und bearbeiten	125.00	„
1 „	Tannenholz, abgebunden und aufgeschlagen zu Gebälken und Dachstühlen	46.00	„
1 qm	Schieferdeckung	2.75	„
1 „	Dacheinbände, Zink Nr. 14	6.50	„
1 „	Gipswandputz	0.90	„
1 „	Deckenputz auf Doppelrohrgewebe	2.00	„
1 „	eichener Riemenboden mit Blindboden	8.00	„
1 „	eichene Asphaltparkett (ohne Betonunterlage)	9.00	„
1 „	dreimaliger Oelfarbanstrich der Schreinerarbeiten	0.80	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Raumbedürfniß.

A. Aula

mit 150 Sitzplätzen für Dozenten, 400 Sitzplätzen für Eingeladene und Studierende und ca. 200 Stehplätzen, welch' letztere sich theilweise auch in einem Vorsaale befinden können.

Eine Gallerie für Musik und Zuschauer mit entsprechendem Zugang ist erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

O.-Z.	Räume.	Fläche.	Bemerkungen.
	B. Verwaltungsräume.		
1.	Zimmer des Prorektors	ca. 30 qm	
2.	Zimmer des Senats	„ 40 „	Berathungszimmer für 10 Personen; es soll neben dem Zimmer des Prorektors liegen.
3.	Kanzlei der Universitätsverwaltung:		
	1 Zimmer	„ 50 „	Für 2—3 Beamte.
	1 „	„ 30 „	
4.	Größere Archivräume für die Universitätsverwaltung mit Wandfläche von 40 m Länge.		Im Sockelgeschoß. Durch Lauftreppchen und Aufzug mit den Räumen Nr. 3 zu verbinden. Event. kann 1 Raum neben der Kanzlei angeordnet werden.
5.	Sitzungszimmer des Plenums	„ 120 „	Für 50 Plätze.
	Vorzimmer hierzu	„ 30 „	
6.	Sprechzimmer der Professoren	„ 50 „	In der Nähe der Hörsäle, möglichst im Erdgeschoß gelegen.
7.	1 Telephonzimmer	„ 10 „	In der Nähe von Nr. 1—3 gelegen.
8.	Dienerzimmer:		
	a) 1 Zimmer für den ersten Pedell	„ 30 „	
	b) 1 „ „ „ zweiten „	„ 30 „	
	c) 1 Portierloge	„ 20 „	Beim Haupteingang.
	d) 1 Dienerzimmer	„ 20 „	In der Nähe der Seminare.
	e) 1 Raum für Geräthschaften	„ 20 „	
9.	1 Zimmer für den studentischen Ausschuß	„ 30 „	
10.	Karzer, 3 Räume à ca. 20 qm = ...	„ 60 „	Nicht gegen die Straße und womöglich in der Nähe der Wohnung des Hausmeisters gelegen.
11.	Räume für die Vermögensverwaltung:		
	a) 1 Zimmer für den Administrator	„ 25 „	
	b) 1 „ „ die Kasse	„ 50 „	
	c) 1 „ „ „ Registratur	„ 30 „	Event. im Sockelgeschoß.
	d) 1 „ „ den Wirthschaftsdirektor, zugl. für die Wirthschaftsdeputation	„ 30 „	Neben a, aber nicht zwischen a und b gelegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Räume.	Fläche.	Bemerkungen.
12.	Räume für die Verwaltung der Stiftungen:		
	a) 1 Zimmer für die Stiftungskommission und für die Exekutoren	ca. 30 qm	
	b) 1 Zimmer für die Stiftsverwaltung . . .	„ 40 „	Für 2 Beamte.
	c) 1 Zimmer für den Kassenschrank und die Stiftungsurkunden	„ 25 „	Feuersicher.
	d) 1 Zimmer für Akten und Rechnungen . . .	„ 30 „	Event. im Sockelgeschoß.
13.	3—4 Wohnungen für die Pedelle und Diener, bestehend aus je 3—4 Zimmern, Küche und Abort, an geeigneter Stelle und je für sich abgeschlossen.		
	NB. Die Räume unter Nr. 11, 12 und 13 können auch in einem besonderen kleinen Gebäude untergebracht werden, das an passender Stelle des Bauplatzes angeordnet werden kann. Mit Rücksicht auf sachgemäße Unterbringung der Wohnungen dürfte eine solche Lösung vielleicht erwünscht sein. Werden die Räume Nr. 11 und 12 im Hauptgebäude untergebracht, so sollen sie auch hier im Zusammenhang angeordnet werden; Zimmer 12a soll dann womöglich in der Nähe von Nr. 3 liegen oder an diesen Raum anstoßen.		
	C. Räume für die Fakultäten.		
	I. Theologische Fakultät.		
1.	1 Fakultätszimmer	„ 35 „	
2.	1 Raum für das Seminar für Kirchengeschichte . .	„ 50 „	
3.	1 Direktorzimmer	„ 25 „	Zwischen 2 und 4 gelegen.
4.	1 Raum für das Seminar für christliche Archäologie	„ 120 „	Siehe Bemerkung bei D.
5.	1 Raum für das Seminar für alt- und neutestamentliche Exegese	„ 50 „	
6.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	
7.	1 Raum für das Seminar für Dogmatik und Apologetik	„ 50 „	
8.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	
9.	1 Raum für das Seminar für Moraltheologie und Kirchenrecht	„ 50 „	
10.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	
	II. Juristische Fakultät.		
1.	Juristisches Seminar:		
	1 Raum	„ 100 „	
	1 „	„ 60 „	
2.	1 Direktorzimmer hierzu, zugleich Sitzungszimmer der juristischen Fakultät	„ 35 „	Darf nicht zwischen den beiden Räumen des juristischen Seminars liegen.
3.	1 Raum für das kameralistische Seminar	„ 60 „	
4.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	Dieses Zimmer muß zwischen Nr. 1 und 3 liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O.-Z.	Räume.	Fläche.	Bemerkungen.
	III. Medizinische Fakultät.		
1.	1 Fakultätszimmer	ca. 40 qm	
2.	1 Prüfungszimmer, zugleich Vorzimmer für die Räume der medizinischen und philosophischen Fakultät .	„ 100 „	Zwischen III 1 und IV 1 gelegen.
	IV. Philosophische Fakultät.		
1.	Fakultätszimmer:		
	a) 1 Zimmer für die gesammte Fakultät und die Abtheilung der Geisteswissenschaften . . .	„ 40 „	Die Zimmer a und b müssen nebeneinander liegen, durch eine Thür verbunden und beide vom Flur aus zugänglich sein.
	b) 1 Zimmer für die naturwissenschaftliche Abtheilung	„ 30 „	
2.	Seminar für klassische Philologie:		
	1 Raum	„ 50 „	
	1 „	„ 30 „	
3.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	
4.	1 Raum für das Seminar für romanische Philologie	„ 50 „	
5.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	
6.	1 Raum für das Seminar für germanische Philologie	„ 50 „	
7.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	
8.	1 Raum für das Seminar für englische Philologie	„ 50 „	
9.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	
10.	1 Raum für das Seminar für indo-germanische und orientalische Sprachen	„ 40 „	
11.	1 Raum für das Seminar für alte Geschichte . .	„ 50 „	Dieser Raum muß zwischen Nr. 2 und 13 liegen.
12.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	
13.	1 Raum für das Seminar für Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit	„ 50 „	
	1 Raum desgl.	„ 40 „	
14.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	Die Seminare 2—14 müssen bei einander liegen.
15.	1 Raum für das Seminar für Philosophie . . .	„ 50 „	
16.	1 Direktorzimmer hierzu	„ 25 „	
17.	Psychologisches Laboratorium:		
	1 Raum	„ 40 „	
	1 „	„ 40 „	
	1 „	„ 20 „	Dieser Raum als Isolierraum mit dicken Mauern ohne Fenster.

NB. Die Direktorenzimmer sind mit den zugehörigen Seminarräumen durch eine Thür zu verbinden; Seminare und Direktorenzimmer müssen sämmtlich unmittelbar von den Korridoren aus zugänglich sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Räume.	Fläche.	Bemerkungen.
	D. Hörsäle.	Zuhörer.	
1.	1 Hörsaal für 350—400 Zuhörer	350—400	
2.	1 „ „ 300 „	300	
3.	1 „ „ 250 „	250	
4.	1 „ „ 200 „	200	In der Nähe von Raum C I 4 und für Projektionen eingerichtet.
5.	2 Hörsäle, jeder für 150 Zuhörer	300	
6.	4 „ „ „ 100 „	400	
7.	4 „ „ „ 60 „	240	
8.	4 „ „ „ 40 „	160	
9.	5 „ „ „ 30 „	150	
	ferner	Fläche.	
10.	1 Raum als allgemein verwendbares Uebungszimmer	ca. 30 qm	
	NB. Es genügt, wenn bei den Hörsälen die Zahl der gewünschten Sitzplätze annähernd erreicht wird. In den größeren Hörsälen sollen die Bänke etwas ansteigend angeordnet werden.		
	E. Allgemeine Räume.		
1.	Zeichensaal mit Nordlicht	„ 80 „	
2.	Musiksaal	„ 60 „	So gelegen, daß durch Musik und Gesang der Unterricht in den Lehrräumen möglichst wenig gestört wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1901.

Oberbaurath Schäfer.

Betrifft den Neubau der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Großherzoglichem Ministerium beehre ich mich anbei zwei Kostenberechnungen zu übersenden.

Die eine, mit dem Betrage von 67 930 Mark abschließend, betrifft die beim Bibliotheksbau selbst eintretenden Ueberschreitungen. Aus welchen Veranlassungen die einzelnen Titel des Anschlags überschritten worden sind, wird sich zum Theil erst durch die in Arbeit befindliche Abrechnung ergeben. Hier spezielle Nachweise zu liefern, dürfte erst gegen Ende des laufenden Jahres möglich werden.

Die zweite Kostenberechnung besteht aus zwei Theilen. In A sind die für die innere Einrichtung des Gebäudes erforderlichen Aufwendungen veranschlagt, in B die Entschädigung für meine Reisen, für Projektierung, Detailierung und Leitung des Baues, sowie die dem Bauführer Kieß für die Abrechnung noch zu zahlenden Beträge. Es schließt ab

der Theil A mit	190 000	M.
der Theil B mit	17 283	M.
also der zweite Anschlag mit .	207 283	M.

Der Bau kann vor den nächsten Osterferien mit Sicherheit beziehbar übergeben werden.

Hohes Ministerium bitte ich ganz ergebenst, die lange Verzögerung dieser Vorlage gütigst entschuldigen zu wollen.

gez. Schäfer.

An Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus
und Unterrichts
Hier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Neubau der Universitäts-Bibliothek in Freiburg.

Uebersicht

über

die Erhöhungen gegenüber dem zum Vollzug genehmigten Kostenvoranschlag.

1.	2.	3.		4.		5.			
Pos.	Arbeit	II. Kostenvoranschlag vom 7. Febr. 1898 und bezw. vom 19. Juni 1899		IV. Kostenvoranschlag vom 9. Oktober 1901		Gegenüber dem von dem Landtag im Budget 1900/01 genehmigten Bauaufwand (Spalte 3) betragen die Sätze des neuesten Kostenanschlags (Spalte 4)			
						mehr		weniger	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	A. Baukosten								
1.	Erdarbeit	25 463	78	358000	—	73 443	54	—	—
2.	Maurerarbeit	259 092	68						
3.	Steinhauerarbeit . . .	181 761	10	199 000	—	17 238	90	—	—
4.	Bildhauerarbeit . . .	9 088	—	11 500	—	2 412	—	—	—
5.	Zimmerarbeit	4 171	47	7 330	—	3 158	53	—	—
6.	Schieferdeckerarbeit . .	8 837	16	10 000	—	1 162	84	—	—
7.	Blechnerarbeit	3 899	—	8 700	—	4 801	—	—	—
8.	Schreinerarbeit	9 467	78	19 800	—	10 332	22	—	—
9.	Glaserarbeit	4 887	—	5 000	—	113	—	—	—
10.	Schlosserarbeit	10 552	—	10 000	—	—	—	552	—
11.	Malerarbeit	5 053	63	7 600	—	2 546	37	—	—
12.	Eisenlieferung	71 856	78	72 000	—	143	22	—	—
13.	Insgemein . . . . . (Aborte, Wasserleitung, Niederdruck-Dampfheizung, Brunnen, Einfriedigung, Bauaufsicht und Bureaukosten ꝛc.)	67 641	66	68 500	—	858	34	—	—
		661 772	04	777 430	—	116 209	96	552	—
	Dazu:					— 522			
	Mehrkosten für Bauführung, Honorar des Architekten, Vergütung der Gehilfen auf dem Bureau in Karlsruhe (Voranschlag vom 20. Juli 1899)					115 657	96		
		35 935	96	38 156	—	2 220	04		
	A. Baukosten	697 708	—	815 586	—	117 878	—		
		im Budget für 1900 auf 1901 genehmigt							

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Anlage 4.

Uebersicht

der Baukosten der Linie Neustadt-Hüfingen.

		Ursprünglicher Voranschlag.		Voraussichtliche wirkliche Kosten.	
		M.	₰	M.	₰
Tit. II	Erd- und Felsarbeiten	3 360 000		3 104 628	74
Tit. III	Einfriedigungen	34 000		76 876	01
Tit. IV	Wegübergänge	639 000		682 610	02
Tit. V	Brücken und Durchlässe	669 000		1 598 790	55
Tit. VI	Tunnel	656 000		915 345	87
Tit. VII	Oberbau	1 192 000		1 601 515	19
Tit. VIII	Signale	235 000		341 048	62
Tit. IX	Bahnhöfe, Stationen, Haltestellen	428 000		922 553	32
Tit. X	Werkstätteanlagen				
Tit. XI	Außerordentliche Anlagen			5 780	02
Tit. XII	Betriebsmittel			1 309	—
Tit. XIV	Insgemein	718 000		2 000	—
	Zusammen . .	7 931 000		9 252 457	34

Voraussichtliche Gesammtkosten . . . . . 9 252 457 M. 34 ₰
Bewilligte Summe (ausschl. Donaueschingen . . . . . 7 931 000 „ — „
Daher voraussichtlicher Ueberschuß . . . 1 321 457 M. 34 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 14.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1901.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die Nachweisungen der in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

(I. Beilagenheft.)

Erstattet vom Abgeordneten **Gießler.**

Gemäß § 55, 56 der Verfassungsurkunde und Art. 9 ff. des Etatgesetzes werden den Ständen mit dem Staatsvoranschlag (III. Beilagenheft) die Rechnungsergebnisse der abgelaufenen Budgetperiode und eine Darstellung unseres Staatshaushaltes in den letzten Jahren (I. und II. Beilagenheft) gleichzeitig mitgetheilt. Das II. Beilagenheft enthält die vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Hauptstaatsrechnung für die Jahre 1898 und 1899, für die volle abgelaufene, zwei Jahre hinter der Aufstellung des jetzigen Staatsvoranschlags zurückliegende Zeit, während die Darstellung des I. Beilagenheftes das letzte Jahr der Budgetperiode 1898/99 und das erste Jahr der Budgetperiode 1900/1901 umfaßt, also ein um ein Jahr dem jetzigen Voranschlag näher liegendes Bild von der Lage des Staatshaushaltes gibt, so daß auf Grund derselben die Anforderungen des Voranschlags von einer gewissen sicheren Grundlage aus eher beurtheilt werden können.

Das I. Beilagenheft enthält nämlich die Nachweisungen der in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, ferner die Rechnungsergebnisse der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche der Kontrolle des ständischen Ausschusses unterliegen, sowie die von letzterem hierüber erstatteten Berichte, ferner die summarische Darstellung der von der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Eisenbahnbetriebs-, Bodensee-Dampfschifffahrts-, Eisenbahnbau- und Badeanstalten-Verwaltung mit der Darstellung der zugehörigen umlaufenden und stehenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betriebsfonds. Der reiche Inhalt zeigt im Ganzen noch eine erfreuliche Lage des Staatshaushaltes; während das Jahr 1899 noch einen sehr guten Stand der allgemeinen Staatsrechnung, insbesondere des Betriebsfonds, wie der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse zeigt, macht sich im Jahre 1900 doch ein Rückgang bereits bemerkbar und ist das Bild kein so freundliches, wie in den Vorjahren. Ist doch der Betriebsfond von 21 680 625 Mk. zurückgegangen auf 20 144 973 Mk. und wird nach der ganzen Lage im Jahre 1901 eine weitere Abnahme erfahren. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse zeigt im Jahre 1899 eine Schuldzunahme von 7 692 371 Mk. 39 Pfg., während dieselbe im Jahre 1900 abermals um 22 369 509 Mk. 69 Pfg. sich steigerte. Erfreulich ist dagegen der hohe Stand der Amortisationskasse, nämlich im Jahre 1900 auf 30 004 703 Mk. 90 Pfg., welche hierdurch einen starken Reservefond für die ganze Staatsverwaltung bildet. Zu einer pessimistischen Auffassung gibt die Darstellung des I. Beilageheftes aber keine Veranlassung. In Nachstehendem soll nun eine gedrängte Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Zahlen gegeben werden.

I. Abtheilung.

A. Hauptstaatsrechnung nebst Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung.

(Vgl. S. 1—20 und 107—125.)

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für das Jahr 1899 betrugen in diesem Jahre:

I. Die Einnahmen:

a) im ordentlichen Etat	79 507 055	Mk.	20	Pfg.
b) im außerordentlichen Etat	1 181 657	„	65	„
zusammen	80 688 712	Mk.	85	Pfg.

II. Die Ausgaben:

a) im ordentlichen Etat	71 140 021	Mk.	90	Pfg.
b) im außerordentlichen Etat	7 336 375	„	91	„
zusammen	78 476 397	Mk.	81	Pfg.
Mithin ergibt sich eine Mehreinnahme von	2 212 315	Mk.	04	Pfg.
um welche sich der umlaufende Betriebsfond, welcher auf 31. Dezember 1898 betrug (vgl. I. Blghft. 1899/1900 S. 122) vermehrte, so daß derselbe auf 31. Dez. 1899 auf stieg.	19 468 310	„	38	„
	21 680 625	**Mk.**	**42**	**Pfg.**

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für das Jahr 1900 betrugen in demselben:

I. Die Einnahmen:

a) im ordentlichen Etat	82 564 315	Mk.	16	Pfg.
b) im außerordentlichen Etat	1 122 699	„	79	„
zusammen	83 687 014	Mk.	95	Pfg.

II. Die Ausgaben:

a) im ordentlichen Etat	76 535 866	Mk. 41	Pfg.
b) im außerordentlichen Etat	8 686 800	„ 43	„
zusammen . .	85 222 666	Mk. 84	Pfg.
Mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von	1 535 651	Mk. 89	Pfg.
um welche der umlaufende Betriebsfond nach oben mit	21 680 625	„ 42	„
abgenommen hat, so daß derselbe auf 31. Dezember 1900 beträgt	20 144 973	Mk. 53	Pfg.

Die Vergleichung der Etats ergibt, daß in beiden Jahren die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben überstiegen haben und zwar

im Jahre 1899 um	8 367 033	Mk. 30	Pfg.
im Jahre 1900 um	6 028 448	„ 75	„
zusammen .	14 395 482	Mk. 05	Pfg.

Aus diesem Ueberschuß wurden die außerordentlichen Ausgaben, die nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen betrugen

im Jahre 1899	6 154 718	Mk. 26	Pfg.
im Jahre 1900	7 564 100	„ 64	„
zusammen . .	13 718 818	Mk. 90	Pfg.

vollständig gedeckt und verblieb ein Zuwachs von 676 663 Mk. 15 Pfg. in beiden Jahren für den umlaufenden Betriebsfond, so daß derselbe sich auf die oben genannte Summe von 20 144 973 Mk. 53 Pfg. erhöht.

Die Rechnungsergebnisse stellen sich auch gegenüber dem Voranschlag günstiger und zwar
für 1899 gegen eine veranschlagte Mehrausgabe von 351 006 Mk. um 8 711 928 Mk. 97 Pfg.
für 1900 gegen eine veranschlagte Mehrausgabe von 189 071 Mk. um 6 185 824 Mk. 86 Pfg.

Dieser erfreuliche Stand hat seinen Grund darin, daß die Einnahmen des Staates in diesen Jahren erheblich zugenommen haben; es schloß mit günstigerem Ergebniß ab die Domänenverwaltung im Jahre 1899 um 781 203 Mk. und im Jahre 1900 um 1 195 091 Mk., die Steuerverwaltung im Jahre 1899 um 8 540 742 Mk. und im Jahr 1900 um 5 769 685 Mk. Anderseits schlossen einige Titel ungünstiger, darunter die Abrechnung mit dem Reich im Jahre 1899 um 224 768 Mk., 1900 um 379 640 Mk., die Justizverwaltung — Amtsgerichte und allgemeinen Ausgaben für Rechtspflege — im Jahre 1899 um 244 927, im Jahre 1900 um 471 285 Mk., Bezirksverwaltung und Polizei im Jahre 1899 um 343 639 Mk., im Jahre 1900 um 202 478 Mk.

Der Vergleich der Zahlen für 1899 und derjenigen für 1900 zeigt im letzteren Jahre schon den Beginn der rückläufigen Bewegung der Einnahmen bei steigenden Ausgaben.

Der Stand des umlaufenden Betriebsfonds, d. i. der Summe der Activreste abzüglich der Passivreste und zuzüglich des Kassenvorraths am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres, dieses „Restvermögens" des Staates, welches nach Abzug des eisernen Bestandes — in den letzten Jahren ständig 9½ Millionen Mark — normal nicht zur Deckung von laufenden Ausgaben im ordentlichen Etat, sondern nur von außerordentlichen Ausgaben dienen soll, ist in der abgelaufenen Budgetperiode ein guter. Wir wiederholen, wie im letzten Bericht, die Zusammenstellung aus früheren Jahren:

Ende 1881	betrug	derselbe	6 939 132	Mk.
„ 1882	„	„	8 425 049	„
„ 1883	„	„	7 876 363	„
„ 1884	„	„	8 444 711	„
„ 1885	„	„	9 518 073	„
„ 1886	„	„	10 819 804	„
„ 1887	„	„	12 299 992	„
„ 1888	„	„	14 843 238	„
„ 1889	„	„	19 794 040	„

Ende	1890	betrug derselbe	. . . . .	25 021 292 Mk.
„	1891	„ „	. . . . .	27 450 575 „
„	1892	„ „	. . . . .	23 631 890 „
„	1893	„ „	. . . . .	18 552 962 „
„	1894	„ „	. . . . .	15 369 761 „
„	1895	„ „	. . . . .	14 543 612 „
„	1896	„ „	. . . . .	16 870 758 „
„	1897	„ „	. . . . .	16 506 536 „
„	1898	„ „	. . . . .	19 468 310 „
„	1899	„ „	. . . . .	21 680 625 „
„	1900	„ „	. . . . .	20 144 973 „

Wenn dieser Stand gewiß ein guter ist und den des Jahres 1889 noch etwas übertrifft, so darf dabei nicht vergessen werden, daß demselben die Restbeträge der außerordentlichen Kredite der Etatsperioden 1898/99 und 1900/01 mit 10 719 180 Mk. 44 Pfg. und der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1901 mit 354 007 Mk., zusammen 11 073 187 Mk. 44 Pfg. gegenüberstehen, welche nach dem Entwurf des Finanzgesetzes für 1902/03 (vergl. III. Beilageheft Seite I, II) aus dem Betriebsfond zu decken sind, und daß hier noch ein Fehlbetrag von 428 213 Mk. 91 Pfg. auf die Amortisationskasse verwiesen werden muß. Wenn die Rechnungsergebnisse für 1901 keine Ueberschüsse ergeben würden ständen für die laufende Budgetperiode im umlaufenden Betriebsfond zum erstenmal seit Dezennien gar keine Deckungsmittel für die außerordentlichen Ausgaben zur Verfügung. Es darf aber wohl angenommen werden, daß dieselben einen solchen unbefriedigenden Abschluß nicht zeigen werden.

B. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

(Vgl. S. 21—23; 125—128.)

Die Staatsgewerbe umfassen:

a) Domänenverwaltung (Brauerei Rothhaus mit Hof Dürrenbühl),

b) Salinenverwaltung (Dürrheim und Rappenau),

c) Münzverwaltung.

Der stehende Betriebsfond dieser Staatsgewerbe betrug am 31. Dezember 1900

bei der Domänenverwaltung	164 586	Mk. 65	Pfg.
bei der Salinenverwaltung	1 003 787	„ 32	„
bei der Münzverwaltung	345 985	„ 91	„
zusammen . .	1 514 359	Mk. 88	Pfg.
Derselbe betrug am 31. Dezember 1898	1 479 994	„ 26	„
hat sich also vermehrt um	34 365	„ 62	„

Der nähere Nachweis des Bestandes und der Veränderungen ist auf S. 21—23 und 125—128 des I. Beilagenheftes gegeben und erläutert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Abtheilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1899 u. 1900.

A. Amortisationskasse.

(S. 28—37; 132—141.)

Nach dem Rechnungsabschlusse der Amortisationskasse auf 31. Dezember 1898 hatte der Aktivstand betragen . . . . . 6 510 570 Mk. 37 Pfg.
Dieser betrug auf 31. Dezember 1899 . . . . . 7 984 203 „ 58 „
so daß sich im Jahre 1899 eine Vermehrung von . . . . . 1 473 633 Mk. 21 Pfg. ergibt.

Die Bilanz auf 31. Dezember 1900 zeigt ein reines Aktivvermögen von . 9 433 275 Mk. 33 Pfg.
so daß sich eine abermalige Vermehrung von . . . . . 1 449 071 „ 75 „
ergibt und in beiden Jahren von . . . . . 2 922 704 „ 96 „

Die Ursachen der Vermehrung sind in den Berichten des ständischen Ausschusses ziffermäßig näher dargelegt. Die Hauptursache liegt darin, daß die Amortisationskasse ein unverzinsliches, ständig wachsendes, werbendes Betriebskapital besitzt, wie dies in ihrer Organisation und ihrem Zweck, welche im Bericht der Budgetperiode 1890/91 über das I. Beilagenheft näher dargelegt sind und worauf verwiesen wird, liegt. Derselben ist das Darlehen des Domänengrundstocks mit 20 571 428 Mk. 57 Pfg. und das Kontokorrent der Generalstaatskasse unverzinslich überlassen. Letzteres bewegte sich in den letzten Jahren in aufsteigender Linie; dasselbe betrug nämlich:

im Jahr	1895	6 911 070 Mk. — Pfg.
„ „	1896	7 742 719 „ — „
„ „	1897	7 536 326 „ — „
„ „	1898	11 033 666 „ — „
„ „	1899	12 396 369 „ 06 „
„ „	1900	11 201 533 „ 59 „

Mit dem eigenen reinen Aktivvermögen betrug hiernach das werbende Betriebskapital

im Jahr	1899	40 952 001 Mk. 21 Pfg.
„ „	1900	41 206 237 „ 49 „

wodurch es der Kasse ermöglicht wurde, das Aktivvermögen um mehr als 3½ % des Betriebskapitals zu vermehren.

Der Vermögensstand der Amortisationskasse zeigt folgende Entwickelung:

im Jahr	1890	16 629 417 Mk.
„ „	1891	18 061 155 „
„ „	1892	20 128 425 „
„ „	1893	21 347 281 „
„ „	1894	22 357 035 „
„ „	1895	23 490 519 „
„ „	1896	24 548 756 „
„ „	1897	25 886 159 „
„ „	1898	27 081 998 „
„ „	1899	28 555 632 „
„ „	1900	30 004 703 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach diesem hohen Stande bildet dieselbe für den allgemeinen Staatshaushalt einen starken Reservefond, dessen Erträgnisse zur Bestreitung allgemeiner Staatsausgaben zur Verfügung stehen, wenn dieselben nicht zu weiterer Verstärkung des Aktivvermögens dienen sollen. Letzteres kann aber nur so lange der Fall sein, als der rechnungsmäßige Fehlbetrag des Staatsvoranschlags bei der thatsächlichen Abrechnung durch die Ueberschüsse des Betriebsfonds gedeckt ist, wie dies in den letzten Budgetperioden immer zutraf. In der kommenden Periode ist auf ein solches günstige Resultat kaum zu rechnen, vielmehr wird eher ein Beizug der Erträgnisse der Amortisationskasse zur Deckung des Fehlbetrags angenommen werden müssen.

Unter den Faustpfanddarlehen ist hervorzuheben, daß das an den Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine gegen Sicherheit geleistete 3%ige Darlehen von 48 000 Mk. zu Ende 1898 gestiegen ist bis Ende 1899 auf 75 000 Mk., der Kredit von 100 000 Mk. sodann 1900 unter Erhöhung auf 200 000 Mk. an die Centralkasse der badischen Ein- und Verkaufsgenossenschaften e. G. m. b. H. übergegangen ist und das an diese Kasse gegen Sicherheit in Papieren und Verpfändung eines Theils der Haftsumme der Mitglieder geleistete Darlehen von 75 000 Mk. auf 150 000 Mk. gestiegen ist. Unter den Kontokorrentforderungen ist das $2^1/_2$%ige Darlehen an die Rheinische Hypothekenbank als Geldausgleichsstelle der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften im Jahre 1899 von 655 343 Mk. auf 1 174 636 Mk. angewachsen, wurde Ende Juni 1900 mit 1 500 000 Mk. voll ausgenutzt, sank aber bis Schluß des Jahres auf 215 884 Mk. 65 Pfg., ein Zeichen, welch' großem Geldbedürfniß der Landwirthschaft diese Einrichtung entgegenkam und wie segensreich dieselbe gewirkt hat, wie aber auch die landwirthschaftlichen Genossenschaften dieselbe nicht unnöthig auszunützen suchten, sondern ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung gewissenhaft nachkamen.

Als neuer Gläubiger unter dem Passiv-Kontokorrent erscheint zufolge des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, im Jahre 1900 der Hagelversicherungsfond, welcher durch die Ablieferungen der einzelnen Kreise im Gesammtbetrag von . . . . . 396 582 Mk. 93 Pfg.
und einem Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln im Betrag von . . . . . 1 103 417 „ 07 „
gebildet wurde mit . . . . . 1 500 000 Mk. — Pfg.

Derselbe ist zum Schluß des Jahres 1900 zurückgegangen auf 1 454 404 Mk. 74 Pfg. und wird von der Amortisationskasse zu $3^1/_2$% verzinst.

B. Domänengrundstock.

(S. 39—63; 143—169.)

Das Grundstocksvermögen des Staates besteht aus den Gebäuden, Grundstücken, Grundgerechtigkeiten und Grundgefällen, sowie aus den Kapitalien, welche derselbe als Kaufschillinge für veräußerte Liegenschaften oder auf sonstige Weise erworben hat. Die Erträgnisse der Staatsdomänen — Pachtzinsen, Holzgelder, Gefälle ꝛc. — werden unter dem Titel „Domänenverwaltung" in dem Voranschlag der allgemeinen Staatsverwaltung verrechnet; über das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks wird besondere Rechnung geführt, welche der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegt.

Das Kapitalvermögen desselben bestand — einschließlich der unverzinslichen Forderungen an die Amortisationskasse mit 12 Millionen Gulden —

auf 31. Dezember 1898 (vgl. I. Beilagenheft 1899/1900 S. 148) . . . . 30 168 201 Mk. 01 Pfg.
auf 31. Dezember 1899 . . . . . 29 660 492 „ 18 „
Verminderung um . . . . . 507 708 Mk. 83 Pfg.
vermehrte sich im Jahre 1900 wieder um . . . . 214 544 „ 86 „
sodaß dasselbe auf 31. Dezember 1900 sich berechnete auf . . . . . 29 875 037 Mk. 04 Pfg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Letzteres besteht aus:

a) unverzinsliche Kapitalien bei der Amortisationskasse		20 571 428 Mk.	57 Pfg.
b) verzinsliche Kapitalien			
α bei der Generalstaatskasse . . .	355 762 Mk. — Pfg.		
β bei der Amortisationskasse . . .	6 502 187 „ 83 „		
		6 857 949 Mk.	83 Pfg.
c) Einnahmerückstände		2 449 579 „	90 „
Summa .		29 878 958 Mk.	30 Pfg.
wovon abgehen die Ausgaberückstände		3 921 „	26 „
verbleibt obiges Vermögen		29 875 037 Mk.	04 Pfg.
bezw., wenn man die unverzinslichen und unkündbaren Kapitalien bei der Amortisationskasse außer Betracht läßt, restlich		9 303 608 Mk.	47 Pfg.

Bei der Generalstaatskasse sind verzinslich angelegt 219 Stück Actien der Murgthaleisenbahngesellschaft im Buchwerth von 285 862 Mk. und 31 Actien der Renchthaleisenbahngesellschaft im Buchwerth von 69 900 Mk. wovon die ersteren 4,8% und die letzteren 3½% im Jahre 1900 abwarfen. Die Verminderung des Kapitalvermögens hat seine Ursache theils in der starken Belastung des Domänengrundstocks für Bauten, theils in verschiedenen werthvollen liegenschaftlichen Erwerbungen desselben, welchen allerdings auch eine Reihe Veräußerungen domänenärarischer Grundstücke gegenüberstehen und woraus die hohe Ziffer der obigen Einnahmerückstände (Kaufschillinge) zu erkären ist.

Der Bericht des ständischen Ausschusses hebt als werthvollere Ankäufe hervor: im Jahre 1899 die Erwerbungen von Hofgütern auf Gemarkung Niedereschach, Balzhausen und Obersimonswald zum Preise von 40000, 35500 und 25000 Mk. zur Arrondirung und Aufforstung, sowie auf Gemarkung Heidelberg mit 369546 Mk. zur Sicherung des für die Bahnhofanlage erforderlichen Geländes, sodann im Jahre 1900 die Erwerbung des Winterhalterhofes Gemarkung Zastler um 115000 Mk., von Höfen auf Gemarkung Staufen zu 40000 und 24000 Mk., auf Gemarkung Hammereisenbach-Bregenbach um 9000 und 12700 Mk., sowie Gemarkung Rohrhardsberg um 15060, 9000 und 7500 Mk. zur Arrondirung des ärarischen Waldbesitzes und Aufforstung.

Von den Veräußerungen verdienen erwähnt zu werden: im Jahre 1899 die Verkäufe von Waldgelände auf Gemarkung Seckenheim und Neckarau zur Erweiterung der Rhein-Hafenanlage im Gesammtkaufpreis von 636925 Mk., im Jahre 1900 die Verkäufe auf Gemarkung Mannheim an Fabrikant Lanz zu Fabrikzwecken um 484970 Mk., auf Gemarkung Brühl an die Gesellschaft Rheinau zu Hafenanlagen um 443491 Mk. 35 Pfg., auf Gemarkung Freiburg an die Eisenbahnverwaltung zur Anlage des Güterbahnhofes um 382490 Mk.

Veräußert wurden durch Verkauf und Tausch im Ganzen:

im Jahre 1899 . .	286 ha 12 a 79 qm	für 1272576 Mk.	— Pfg.
„ „ 1900 . .	231 „ 32 „ 65 „	„ 1765349 „	79 „
Summe:	517 ha 45 a 44 qm	für 3037925 Mk.	79 Pfg.

Die Neuerwerbungen betragen:

im Jahre 1899 . .	570 ha 21 a 60 qm	für 410027 Mk.	37 Pfg.
„ „ 1900 . .	375 „ — „ 77 „	„ 684874 „	— „
Summe:	945 ha 22 a 37 qm	für 1094901 Mk.	37 Pfg.

Die Erwerbungen in beiden Jahren betragen an Flächenmaaß mehr 427 ha 76 a 93 qm, dagegen der Mehrerlös 1943024 Mk. 42 Pfg.

Die Erwerbungen, wie Veräußerungen gaben dem ständischen Ausschuß keinen Anlaß zu Beanstandungen. Aus den im I. Beilagenheft angeschlossenen, sehr werthvollen Tabellen über die Darstellung des staatlichen Grundstocksvermögens in Gebäuden, Grundstücken, geschlossenen Gütern, Gefällen und Rechten, sowie des domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals nach Domänenamtsbezirken und Größenklassen wird hervorgehoben, daß auf 1. Januar 1900 betrug der Brandkassenanschlag der Gebäude der allgemeinen Staatsverwaltung 25991283 Mk., der Domanialverwaltung 9182640 Mk., der Civillistenverwaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4989790 Mk. und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige 50535032 Mk. und der domänenärarische Grundbesitz umfaßte im Ganzen 112060 ha 42 a 29 qm mit einem Steuerkapital von 80175432 Mk. 91 Pfg. nämlich landwirthschaftlich benutztes Gelände . . 18223 ha 54 a 50 qm
zum Wald gehöriges Grundeigenthum . 93836 „ 87 „ 79 „

In Gemäßheit der Normativbestimmungen wurden veräußert:
im Jahre 1899: 177 Parzellen in 279 Loosen um den Gesammtpreis von 208858 Mk. 84 Pfg. an 226 Käufer, darunter 124 seitherige Pächter für 88726 Mk.,
im Jahre 1900: 233 Parzellen in 399 Loosen um den Gesammtpreis von 219999 Mk. 88 Pfg. an 355 Käufer, darunter 197 seitherige Pächter für 115263 Mk. 27 Pfg.

Im Uebrigen wird auf die Tabellen verwiesen.

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(S. 65—82; 171—197.)

Die Rechnungsergebnisse der Jahre 1899 und 1900 zeigen erstmals wieder eine Schuldvermehrung und zwar 1899 um den hohen Betrag von 7692371 Mk. 39 Pfg., 1900 um den bisher ungewohnt sehr hohen Betrag von 22369509 Mk. 69 Pfg. Diese Steigerung kommt aber nicht unerwartet, da schon in dem Berichte über das I. Beilagenheft im Jahre 1899 auf die kommende Steigerung in Folge der sehr großen Anforderungen des Bauaufwandes aufmerksam gemacht wurde. (vgl. V. Beilagenheft S. 31.) Wenn der Stand auch nicht, wie in früheren Jahren, als ein sehr erfreulicher bezeichnet werden kann, so sagt der Bericht des ständischen Ausschusses wohl mit Recht, daß bei näherer Betrachtung Anlaß zu Besorgniß und pessimistischer Beurtheilung nicht vorliegt. Indem im Einzelnen auf die Berichte verwiesen wird, heben wir daraus hervor:

Die reine Schuld betrug auf 31. Dezember 1898 (vgl. I. Beilagenheft S. 72)	325 675 432	Mk. 57	Pfg.
und nach der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1899 (S. 72)	333 367 803	„ 96	„
Schuldvermehrung . .	7 692 371	Mk. 39	Pfg.
Der planmäßige Schuldentilgungsbedarf betrug	5 475 037	Mk. 65	Pfg.
Um die Summe dieser beiden Beträge mit	13 167 409	„ 04	„
übersteigt der Bauaufwand des Jahres 1899 mit 22270613 Mk. 51 Pfg. nebst Kursverlust mit 609915 ℳ = ...	22 880 528	„ 51	„
den hiefür verwendbaren Dotationsüberschuß von	9 713 119	„ 47	„

während im Jahre 1897 und 1898 der gesammte Bauaufwand (6518264 Mk. 17 Pfg. bezw. 10438645 Mk. 34 Pfg.) aus den Dotationslieferungen gedeckt werden konnte.

Im Jahre 1900 betrugen (S. 175)

die Einnahmen	21 351 070	Mk. 41	Pfg.
die Ausgaben	43 720 580	„ 10	„
Mehr der Ausgaben und Schuldvermehrung	22 369 509	Mk. 69	Pfg.
Der planmäßige Schuldentilgungsbedarf betrug	5 920 752	Mk. 30	Pfg.
Um die Summe dieser beiden Beträge mit	28 290 261	Mk. 99	Pfg.
überstieg der Bauaufwand (28179243 Mk. 62 Pfg.) zuzüglich des Kursverlustes bei der Anlehensaufnahme (2287291 Mk.) = ...	30 466 534	„ 62	„
den hiefür verwendbaren Ueberschuß der Dotationslieferungen (2176598 Mk. 4 Pfg., abzüglich des Betrags der flüssig gewordenen Passiven mit 325 Mk. 41 Pfg.)	2 176 272	„ 63	„

Hiernach wurden aus eigenen Erträgnissen auch im Jahre 1900 nicht nur die Verwaltungskosten (72438 Mk. 16 Pfg.), Verzinsung der Schuld (13181281 Mk. 91 Pfg.) und Tilgungsquoten (5920752 Mk. 30 Pfg.) gedeckt, sondern noch ein wenn auch kleiner Theil des Bauaufwands.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die reine Schuld betrug auf 31. Dezember 1900 . . . . . 355 737 313 Mk. 65 Pfg.

die Schuldvermehrung in den beiden Jahren . . . . . 30 061 881 Mk. 08 Pfg.

Die Ursache der eingetretenen Schuldvermehrung liegt im Jahre 1899 nicht in Wenigereinnahmen, sondern in dem gegen frühere Jahre sehr hohen Bauaufwand; die Dotationslieferungen überstiegen das Dotationsbedürfniß um 9 713 119 Mk. 47 Pfg., gegenüber dem Vorjahr noch mit einem Mehr von 1 481 691 Mk. 69 Pfg.

Im Jahre 1900 kam als Ursache der Schuldvermehrung zu dem weiter gesteigerten Bauaufwand auch der Rückgang des Reinertrags der Staatseisenbahnen.

Der Bauaufwand wuchs

vom Jahre 1897 mit	6 518 264	Mk.	17 Pfg.
im Jahre 1898 auf	10 438 645	„	34 „
„ „ 1899 „	22 270 613	„	51 „
„ „ 1900 „	28 179 243	„	62 „

wozu noch der bei der Anlehensaufnahme entstandene Kursverlust mit 2 287 291 Mk. kommt.

Der Reinertrag der Staatseisenbahnen betrug:

im Jahre 1894	17 090 455	Mk.	88 Pfg.
„ „ 1895	19 184 592	„	47 „
„ „ 1896	20 960 887	„	83 „
„ „ 1897	22 939 312	„	22 „
„ „ 1898	22 397 306	„	27 „
„ „ 1899	24 225 252	„	04 „
„ „ 1900	17 141 659	„	54 „

Derselbe erreichte hiernach im Jahre 1899 den höchsten Stand, sank aber im Jahre 1900 um den hohen Betrag von 7 083 592 Mk. 50 Pfg.; immerhin ergab derselbe gegenüber dem budgetmäßigen Anschlag noch ein Mehr von 4 348 277 Mk. 48 Pfg. (zuzüglich des Reinertrags der Main-Neckarbahn).

Diese Zahlen zeigen aber eine große plötzliche Schwankung und rückläufige Bewegung, so daß der Bericht des ständischen Ausschusses mit Recht auch auf die Ursache hinweist. Dieselbe beruht nicht auf einem Rückgang der Einnahmen aus Personen- und Güterverkehr; diese sind auch gegenüber dem Vorjahre um 7,4 Mill. Mk. gewachsen. In höherem Maße sind aber die Ausgaben, nämlich um 14,5 Mill. Mk. gestiegen, so daß sich das prozentuale Verhältniß zwischen Bruttoeinnahmen und Ausgaben (Betriebscoëffizient) wesentlich verschlechtert und eine noch nie dagewesene Höhe erreicht hat.

Derselbe hat im letzten Jahrzehnt betragen:

im Jahre 1890	61,18 %
„ „ 1891	71,20 %
„ „ 1892	70,04 %
„ „ 1893	63,26 %
„ „ 1894	65,61 %
„ „ 1895	63,82 %
„ „ 1896	63,08 %
„ „ 1897	62,43 %
„ „ 1898	65,73 %
„ „ 1899	65,10 %
„ „ 1900	77,63 %.

Dieser Umstand mahnt zu sorgfältiger Prüfung, damit der Betriebscoëffizient nicht zu ungünstigen Vergleichungen unseres Eisenbahnbetriebs Veranlassung gibt, sowie zur Vorsicht, daß die Ausgaben im Verhältniß zu den Einnahmen nicht in allzustarkes Wachsen gerathen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß die Eisenbahnrente bei dem Rückgang der Reineinnahmen und der Vermehrung der Schulden zurückging, ist selbstverständlich; dieselbe ist wieder in 3facher Weise berechnet, nämlich nach dem Anlagekapital, der Baukostensumme und der reinen Eisenbahnschuld. Die Vergleichung mit den Vorjahren zeigt folgende Verzinsung:

im Jahre:	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
1. nach dem Anlagekapital:	3,89	4,24	4,48	4,84	4,67	4,85	3,37
2. nach den Baukosten:	3,87	4,16	4,37	4,70	4,53	4,71	3,29
3. nach der reinen Schuld:	5,43	6,03	6,55	7,30	7,22	7,49	5,08
bezw. bei Zurechnung der Postüberschüsse mit 500000 Mk.	5,58	6,18	6,70	7,64	7,38	7,64	5,22.

Bemerkt mag werden, daß der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, nach dem Stand vom 31. Dezember 1900 3,582 beträgt. Auf den Kilometer ausgerechnet beträgt die Schuld im Jahre 1899 pro Kilometer 212 800 Mk., im Jahre 1900 bei einer Gesammtlänge von 1579,13 Kilometer 225 270 Mk.

Die zwei Hauptursachen des Rückgangs der Rente sind, wie aus den bisherigen Darlegungen hervorgeht, die Verminderung der Reineinnahme und das starke Anwachsen der Eisenbahnschuld. Letzteres kommt nicht überraschend wie schon oben ausgesprochen wurde; es wird daraus aber ein Grund zu ernstlicherer Besorgniß nicht abgeleitet werden können; nur dann würde dies der Fall sein, wenn die Reineinnahmen auf die Dauer die Verwaltungskosten und Passivzinsen nicht mehr decken würden. Bisher wurden nicht nur diese, sondern auch die Schuldentilgungsquoten aus Dotationslieferungen gedeckt.

Der Gesammtdotationsüberschuß bis Ende 1900 beträgt . . . . . 36 664 486 Mk. 73 Pfg.

Dieser Ueberschuß wurde zur Bestreitung der Baukosten, bezw. Minderung der Eisenbahnschuld verwendet. Es muß aber auch hier wieder darauf hingewiesen werden, daß unter der Gesammtdotationseinnahme seit Errichtung der Kasse bis Ende 1900 (vgl. S. 189) mit . . . . . 660 930 820 Mk. 61 Pfg. enthalten sind:

a) Postgefälle	29 693 242 Mk.	15 Pfg.
b) Staatszuschüsse	48 482 225 „	80 „
zusammen . .	78 175 467 Mk.	95 Pfg.

und daß an dem Gesammtsoll der Schuldentilgungsquoten hieraus . . . . . 39 431 086 Mk. 25 Pfg. gedeckt werden mußten, und wenn man diese in erster Linie durch die Einnahmen aus Postgefällen mit 29 693 242 Mk. 15 Pfg. decken läßt, immer noch ein Rest von 9 737 844 Mk. 10 Pfg. zur Deckung durch Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln verbleibt. Die Nützlichkeit dieser Zuschüsse ist hierdurch klar gestellt, aber wohl auch für die Zukunft nachgewiesen, da künftig die Tilgungsquoten durch eigene Einnahmen wohl nicht mehr befriedigt werden können; ist doch die Deckung der Passivzinsen in dem Voranschlag 1902/03 nicht durch Reineinnahme sichergestellt; den Passivzinsen mit durchschnittlich . . . . . 16 584 846 Pfg. steht nur eine Reineinnahme aus der Eisenbahn-Betriebsverwaltung mit durchschnittlich . 13 883 460 „ gegenüber, wozu noch der Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn mit durchschnittlich 840 580 „ kommt (vgl. III. Beilagenheft, Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse 1902/03); es darf wohl gehofft werden, daß der Rückgang der Einnahmen nur ein vorübergehender ist und mit der Hebung des wirthschaftlichen Lebens eine Steigerung wieder eintritt. Unter den jetzigen Verhältnissen wird aber die Beibehaltung eines Zuschusses aus der Staatskasse als zweckmäßig erscheinen, wie auch der ständische Ausschuß angenommen hat.

Die Kommission stimmt auch der im Bericht des ständischen Ausschusses niedergelegten Ansicht (vergl. S. 188) bei, daß man in den Zeiten momentaner Stagnation des Wirthschaftslebens vor den nothwendigen Ausgaben, welche zum Ausbau des vor allem der Hebung der Volkswirthschaft dienenden Verkehrsmittels und der Steigerung der Leistungsfähigkeit desselben dienen, nicht zurückschrecken darf, es vielmehr zur Milderung beitragen wird wenn ein so kapitalkräftiger Unternehmer die doch einmal unvermeidlichen Bauten und Vergrößerungen in dieser Zeit zur Ausführung bringt, wodurch einerseits auch die Kosten verringert werden, anderseits die Verwaltung für die gesteigerten Anforderungen einer neuen Hochkonjunktur gerüstet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1899 und 1900.

(Vgl. S. 87—104; 201—214.)

Der umlaufende Betriebsfond der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnwerkstätten-, Eisenbahnmagazins-, Bodenseedampfschifffahrts-, Eisenbahnbau- und Badanstalten-Verwaltung) betrug auf

31. Dezember	1898	5 228 169 Mk.	82 Pfg.
„ „	1899	5 079 416 „	04 „
„ „	1900	5 538 947 „	44 „

Bei der Eisenbahnverwaltung, bei welcher vom Jahre 1900 die besonderen Rechnungen der Werkstätten- und Magazinsverwaltung in Wegfall kamen, betrug der umlaufende Betriebsfond auf

31. Dezember	1898	4 326 398 Mk.	80 Pfg.
„ „	1899	4 327 446 „	95 „
„ „	1900	4 811 705 „	39 „

so daß derselbe in beiden Jahren zugenommen hat um . . 485 306 „ 59 „

Bei der Badanstaltenverwaltung betrug der umlaufende Betriebsfond auf

31. Dezember	1898	901 771 Mk.	02 Pfg.
„ „	1899	751 969 „	09 „
„ „	1900	727 242 „	05 „

so daß derselbe in beiden Jahren abgenommen hat um . . 174 528 „ 97 „

Der stehende Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung betrug auf

31. Dezember	1898	135 072 948 Mk.	47 Pfg.
„ „	1899	142 365 797 „	10 „
„ „	1900	152 088 900 „	55 „

so daß derselbe sich in beiden Jahren um . . . . . 17 015 952 Mk. 8 Pfg. vermehrte.

Derselbe betrug Ende 1900:

A. bei der Eisenbahn-Betriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	52 615 389 Mk.	40 Pfg.
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	99 311 193 „	85 „
zusammen . .	151 926 583 Mk.	25 Pfg.

B. bei der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	55 500 Mk.	— Pfg.
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	106 817 „	30 „
zusammen . .	162 317 Mk.	30 Pfg.

Die obige Vermehrung vertheilt sich auf

A. Eisenbahn-Betriebsverwaltung:

1. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen	5 312 721 Mk.	74 Pfg.
2. Werkzeuge und Geräthschaften	11 689 094 „	34 „
zusammen . .	17 001 816 Mk.	08 Pfg.

B. Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung:

Werkzeuge und Geräthschaften	14 136 Mk.	— Pfg.

Der Zugang ist näher für das Jahr 1899 auf S. 102/4, für das Jahr 1900 auf S. 212/14 des I. Beilagenheftes erläutert und ist hiezu nichts zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission stellt folgenden

Antrag:

Die Kammer erklärt, daß sie die im I. Beilagenheft vorgetragenen Nachweisungen über die in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a) den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b) den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c) den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 15.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1901.

Der Präsident
des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

das Präsidium der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich in der Anlage die **Denkschrift,** welche die **Oberrechnungskammer** gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände mitgetheilt hat, unter Anschluß einer Abschrift des mir über dieselbe zugegangenen Schreibens des Großherzoglichen Finanzministers vom 30. v. Mts. mit dem ergebensten Anfügen zu übersenden, daß ich eine zweite Fertigung dem Präsidium der ersten Kammer gleichzeitig übersende.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1901.

v. Brauer.

Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Denkschrift

der

Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für den

Landtag 1901/1902.

Den beiden Kammern des Landtages 1901/1902 beehren wir uns gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den beiden Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 nachstehenden Bericht zu erstatten:

I.

Der bezeichnete Zeitraum umfaßt in der Hauptsache die Abhör der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 1898 und 1899, bei der Steuerverwaltung, der Eisenbahnbau- und Eisenbahngüterverwaltung jene der betreffenden Monats- und Quartalsrechnungen aus den Jahren 1899 und 1900.

Der **primären** (unmittelbaren) **Abhör und Bescheidsertheilung** durch die **Oberrechnungskammer** waren gemäß Ziffer 1 bis 3 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 623) in den beiden Geschäftsjahren einschließlich der Handkasserechnung der Oberrechnungskammer je 27 **ständige** Rechnungen zu unterziehen.

Von diesen Rechnungen dürften als besonders umfangreich hervorzuheben sein die Rechnungen:

der Eisenbahnhauptkasse (16 Einzelrechnungen umfassend) mit 44212 Seiten und 146215 Beilagen (für 1899);

der Generalstaatskasse (mit 3 Gehaltsbüchern, 1 Ruhegehaltsbuch, 1 Gnadengabenbuch) mit 7499 Seiten und 68940 Beilagen (für 1899);

der Zentralgehaltskasse (9 Rechnungen) mit 3428 Seiten und 15791 Beilagen (für 1899);

der Schuldentilgungskassen mit zusammen 4038 Seiten und 8940 Beilagen (für 1899);

der beiden Wittwenkassen mit zusammen 1852 Seiten und 16940 Beilagen (für 1999).

An **vorübergehenden** Rechnungen waren zu prüfen und zu verbescheiden:

für das Geschäftsjahr 1899/1900:

die Rechnungen der beiden Kammern für den Landtag 1897/1899;

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1898;

die Spezialrechnung über den Neubau einer Aula und von Lehrsälen für die technische Hochschule dahier für 1898 (zweite Stück-[Schluß-]Rechnung).

Für das Geschäftsjahr 1900/1901:

die Rechnungen der beiden Kammern für den Landtag 1899/1900;

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1899;

die Spezialrechnung über den Gymnasiumsneubau in Mannheim für 1. Januar 1898 bis 30. Sep-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tember 1900 (zweite Stück-[Schluß-]Rechnung);

die Spezialrechnung über den Gymnasiumsneubau in Offenburg für 1898/99 (zweite Stück-[Schluß-] Rechnung);

die Spezialrechnung über den Bibliothekbau in Freiburg für 1898/1899 (zweite Stückrechnung);

die Spezialrechnung über den Neubau des elektrischen Instituts der hiesigen technischen Hochschule für 1898/99 (zweite Stück-[Schluß-]Rechnung).

Die Gesammtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug somit

für das erste Jahr:

31 Rechnungen mit zusammen 69141 Seiten und 299516 Beilagen;

für das zweite Jahr:

34 Rechnungen mit zusammen 73510 Seiten und 320161 Beilagen.

Im Ganzen wurden dabei 1019 beziehungsweise 1035 Abhörbemerkungen gemacht.

Gegenüber der Geschäftsperiode 1897/1899 ergibt sich hieraus für die abgelaufenen Geschäftsjahre 1899/1900 und 1900/1901 eine abermalige, wenn auch nicht sehr erhebliche Geschäftszunahme für die Oberrechnungskammer, indem — die bloß vorübergehenden Rechnungen außer Betracht gelassen — sich die Seitenzahl der abzuhörenden Rechnungen zwar nur um 1093 (0,78%), die Anzahl der Beilagen dagegen um 34460 (5,6%) vermehrt hat. Wenn gleichwohl die Zahl der Revisionsbemerkungen abermals und zwar um 4,8% abgenommen hat (von 2063 ist dieselbe auf 1963 zurückgegangen), so darf dieses auch jetzt wieder als ein anerkennenswerthes Zeichen einer tüchtigen Rechnungsführung aufgenommen werden.

Außer der eigentlichen Rechnungsabhör waren im Geschäftsjahr 1900/1901 noch zu prüfen und zu verbescheiden die Schlußabrechnungen für den Anbau an das Finanzkanzleigebäude dahier, ferner über den Neubau für die Bezirksbauinspektion und Wasser- und Straßenbauinspektion Lörrach.

II.

In Verbindung mit der Abhör der Rechnungen der Schuldentilgungskassen wurde ferner die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1898 und 1899 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrole dieser zur Vernichtung bestimmten Papiere vorgenommen. Die Zahl der eingelösten Staatsschuldscheine, Zinsabschnitte und Loose betrug zusammen:

	1898	1899
bei der Amortisationskasse	—	—
„ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse	750899 Stück	747940 Stück
dazu vor dem Verkauf abgetrennte Zinsscheine (des 3½%-Anlehens von 1894)	—	98665 „
im Ganzen . .	750899 Stück	846605 Stück.

Gleichzeitig mit der Vernichtung dieser Papiere wurde eine weitere Anzahl restlicher 4%iger Zinsscheine aus den früheren Anlehen, in 230 Stück Zinsscheinbogen bestehend, der Vernichtung unter amtlicher Aufsicht unterzogen.

III.

Gemäß Ziffer 4 der vorerwähnten landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 wurden ferner in beiden Geschäftsjahren der Abhör unterzogen:

derjenige Theil der bei den Zentralmittelstellen primär abgehörten Rechnungen von 1898 und 1899, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst umfaßt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der den anweisenden Behörden zustehenden Befugnisse, sodann die Rechnungen der Regiekassen des Evangelischen Oberkirchenrathes und des Katholischen Oberstiftungsrathes für 1898 und 1899 hinsichtlich der Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Verwilligungen beim Vollzug ihrer Ausgaben und Einnahmen, sowie bezüglich der richtigen Bemessung des Staatszuschusses. Bemerkenswerthe Anstände haben sich hiebei nicht ergeben.

IV.

Die übrigen, vorstehend nicht erwähnten staatlichen Rechnungen unterliegen nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 und § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1878 der **Abhör durch die Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen** und sollen zum Theil der Oberabhör durch die Oberrechnungskammer unterzogen werden.

Für das Geschäftsjahr 1900/1901 betrug die Zahl dieser Rechnungen:

493 Jahresrechnungen,
444 Monatsrechnungen und
148 Vierteljahrsrechnungen.

Die **Jahresrechnungen** umfaßten in dem erwähnten Geschäftsjahre:

Bei dem Verwaltungshof:

35 Rechnungen der Amtskassenverwaltung mit 40822 Seiten und 180924 Beilagen;
8 Rechnungen von Staatsanstalten mit 25630 Seiten und 27888 Beilagen;

Bei dem Oberschulrath:

26 Schulfondsrechnungen mit 6774 Seiten und 12972 Beilagen;

Bei dem Gewerbeschulrath:

4 Schulkassenrechnungen mit 836 Seiten und 2344 Beilagen;

Bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

34 Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen mit 25729 Seiten und 75406 Beilagen;

Bei der Domänendirektion:

26 Rechnungen der Domänenämter (einschließlich der Gewerberechnung der Brauerei Rothhaus) mit 60710 Seiten und 65783 Beilagen;
2 Rechnungen der Salinenämter mit 7173 Seiten und 5121 Beilagen;

Bei der Zolldirektion:

35 Zoll- und Reichssteuerrechnungen mit 12795 Seiten und 28903 Beilagen;

Bei der Steuerdirektion:

2 Rechnungen der Stempelverwaltung und der Verwaltung der kontrolirten Steuerimpressen;

Bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen:

13 Material- und Werkstättenrechnungen;
2 Materialrechnungen der Eisenbahnbauinspektionen,
1 Rechnung der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete;

Zahl der Seiten und Beilagen nicht oder nicht vollständig ermittelt.

Bei verschiedenen Behörden zusammen:

305 Handkassen-Rechnungen und zwar:

der Ministerien, sonstigen Kollegialbehörden u. s. w. .	48
der Amtsgerichte	61
der Bezirksämter	53
der Steuerkommissäre	54
der Eisenbahnverwaltung	89
zusammen	305

493

Für das Geschäftsjahr 1898/1899 hat die Anzahl der Jahresrechnungen nach unserer Denkschrift für den Landtag 1899/1900 vom 22. November 1899 — 486 betragen.

Für das Geschäftsjahr 1899/1900 sind in Zugang gekommen die Materialrechnung des Eisenbahnbau-Bureaus Eppingen, die Amtskasserechnung Mannheim-Land, die Zollrechnung des Hauptsteueramts Mannheim, sowie die Handkassenrechnungen der Fabrikinspektion und des Bezirksamts Boxberg, in Wegfall die Handkassenrechnung des Statistischen Amtes Stockach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für das Geschäftsjahr 1900/1901 sind zugegangen vier Rechnungen, nämlich die Handkassenrechnungen des Landgerichts Heidelberg, des Stationsamtes Singen und der Steuerkommissäre zu Eberbach und Oberkirch; in Wegfall ist gekommen die Materialrechnung der Eisenbahnbauinspektion Rastatt.

Die **Monats-** und **Vierteljahrsrechnungen** umfaßten für die beiden Geschäftsjahre 1899/1901 je 420 Monatsrechnungen und 140 Vierteljahrsrechnungen der Steuerverwaltung (35 Stellen), ferner

24 Monatsrechnungen und
8 Vierteljahresrechnungen

der beiden Eisenbahnbaukassen (Einzelrechnungen 17 und 18).

Gegen das Vorjahr 1898/1899 sind zugegangen:

12 Monats- und 4 Vierteljahressteuerrechnungen des Hauptsteueramts Mannheim.

Ueber die Anzahl der Rechnungsseiten und Beilagen ist der Oberrechnungskammer eine Mittheilung nicht zugegangen.

Außer den vorstehend aufgeführten eigentlichen Staats- und Staatsanstaltenrechnungen ist noch die sehr beträchtliche Zahl der monatlichen **Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung** und der **Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung** für den **inneren** Verkehr (im Geschäftsjahr 1899/1900: 3876, 1900/1901: 3936 Rechnungen) und für den fremden Verkehr hervorzuheben.

Die Abhör dieser Rechnungen erfolgt zum Theil summarisch, zum Theil speziell durch die Verkehrskontrole II der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

V.

Zur **Oberabhör durch die Oberrechnungskammer** gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind einberufen worden:

A. Im Geschäftsjahr 1899/1900:

Die Rechnung der Betriebswerkstätte Heidelberg für 1898;
die Rechnung der Kunstgewerbeschule für 1898;
die Rechnungen der Gymnasien Karlsruhe und Tauberbischofsheim für 1898;
die Rechnungen der Lehrerseminare I und II zu Karlsruhe und des Lehrerseminars Ettlingen für 1898;
die Rechnung des polizeilichen Arbeitshauses in Kislau für 1898;
die Amtskassenrechnungen Hornberg, Lahr, Mosbach und Singen für 1898;
die Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen Baden, Freiburg, Hornberg und Sinsheim für 1898;
die Domänenrechnungen Bonndorf, Bruchsal und Mannheim für 1898;
die Steuerrechnungen Baden, Donaueschingen, Müllheim, Rastatt und Säckingen für 1898;
die Zollrechnungen Baden und Lörrach für 1898;
32 Handkassenrechnungen für 1898, nämlich: die Handkassenrechnungen der Landgerichte Freiburg und Mosbach, der Staatsanwaltschaften Freiburg und Offenburg, des Ministeriums des Innern, des Verwaltungsgerichtshofes, der Domänendirektion, der Steuerdirektion, der Baudirektion, der Amtsgerichte Engen, Ettenheim, Lahr, Meßkirch, Radolfzell, Stockach, Triberg und Wolfach, der Bezirksämter Engen, Ettenheim, Lahr, Meßkirch, Stockach, Triberg und Wolfach, endlich der Steuerkommissäre Baden, Bühl, Donaueschingen, Müllheim, Neustadt, Rastatt, Säckingen und Schopfheim.

Sodann von Eisenbahnrechnungen:

die Gütertransportrechnungen:

des inneren Verkehrs vom Monat Februar 1899;
des Verkehrs mit der Rhein-Lahr-Seelbacher Bahn vom Monat März 1899;
des Rheinisch-Westfälisch-Südwestdeutschen Verkehrs vom Monat April 1899;
des Südwestdeutsch-Schweizerischen Verkehrs Baden-Westschweiz vom Monat Mai 1899;
des Südösterreich-Ungarisch-Deutschen Verkehrs vom Monat Mai 1899;
des Deutsch-Italienischen Verkehrs über den Gotthard vom Monat Juni 1899;
des Verkehrs mit der französischen Ostbahn über Elsaß-Lothringen vom Monat September 1899;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Abrechnungen:
über den Saarkohlenverkehr mit Bayern vom Monat September 1899.

B. Im Geschäftsjahr 1900/1901:

die Betriebsrechnung der Main-Neckar-Eisenbahn von 1898;
die Rechnung des Landesgefängnisses Mannheim von 1899;
die Rechnungen der Gymnasien Bruchsal und Lahr, sowie des Progymnasiums Donaueschingen von 1899;
die Rechnung der Turnlehrerbildungsanstalt von 1899;
die Rechnung der Baugewerkeschule Karlsruhe von 1899;
die Amtskassenrechnungen Bretten von 1898, Buchen und Thiengen von 1899;
die Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen Buchen, Müllheim, Oberkirch, Säckingen, Stühlingen, Ueberlingen von 1899;
die Domänenrechnungen Oberkirch und Villingen von 1899;
die Steuerrechnungen Buchen, Mannheim, Pforzheim, Sinsheim, Villingen, Wertheim von 1899;
die Zollrechnungen Heidelberg und Lahr von 1899;
die Reichssteuerrechnung Müllheim von 1899;
25 Handkassenrechnungen für 1898 und 1899, nämlich: die Handkassenrechnungen des Finanzministeriums, des Landgerichts Mannheim, der Staatsanwaltschaften Konstanz und Waldshut, des Oberschulrathes, des Gewerbeschulrathes, des Generallandesarchivs, der Amtsgerichte Adelsheim, Bretten, Buchen, Durlach, Waldshut, der Bezirksämter Adelsheim, Bretten, Buchen, Durlach und Waldshut, der Steuerkommissäre Eppingen, Mannheim-Stadt, Mannheim-Land, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Sinsheim, Villingen und Wertheim.

Ferner von Eisenbahnrechnungen:
die Gütertransportrechnungen:
des Binnenverkehrs für September 1900;
des Ost-Mittel-Südwestdeutschen Verkehrs (Heft 4: Verkehr mit Baden) für November 1900;
die Abrechnungen:
über den Güterverkehr mit der Achern-Ottenhöfener Bahn für September 1900,
über den Güterverkehr Mannheim-Bayern (Rhein- und Main-Umschlagsverkehr) für September 1900.

Auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode waren wir unausgesetzt bemüht, der Oberabhör, die mit dem steten Anwachsen der von uns primär abzuhörenden Rechnungen naturgemäß vorübergehend zurücktreten mußte, eine immer weitere Ausdehnung zu geben; diese unsere Bemühungen sind jedoch ungeachtet der in der vorhergegangenen Geschäftsperiode eingetretenen Verstärkung unseres Revisionspersonals immer noch nicht vollständig von dem erhofften Erfolg begleitet gewesen, wozu wesentlich die längere Zeit dauernde Erkrankung eines Revisionsbeamten und das Ableben eines weiteren Beamten beitrugen.

VI.

Die **Einsendung der Rechnungen und die Erledigung der aufgestellten Revisionserinnerungen** ist im Allgemeinen innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgt; nur in wenigen Fällen (in beiden Geschäftsjahren zusammen 19) mußten Strafen ausgesprochen werden. Eine Fristverlängerung wurde von dem Finanzamt Müllheim zur Vorlage seiner Domänenrechnung erbeten. Eine erhebliche Ueberschreitung des Vorlagetermins liegt nur bezüglich der Domänenrechnung des Finanzamts Pforzheim vor, die statt am 1. April erst am 2. Juni 1900 bei der Abhörbehörde eingetroffen ist. Die verspätete Rechnungsvorlage ist dadurch veranlaßt worden, daß der mit der Rechnungsführung betraute Gehilfe den Dienst eigenmächtig verlassen und die Rechnung in so unfertigem, verwahrlostem Zustand hinterlassen hat, daß ein Revisionsbeamter der Domänendirektion zur Fertigstellung der Rechnung abbeordert werden mußte.

Mit Zustimmung des Finanzministeriums ist von uns auf Grund des § 10 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, unter den vorliegenden besonderen Verhältnissen die verspätete Rechnungsvorlage nicht weiter beanstandet worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei einigen Rechnungen konnte auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode die Aufstellung der Erinnerungen bezw. die Bescheidsertheilung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres der Inangriffnahme erfolgen; die Veranlassung hiezu bildeten vorzugsweise Erkrankungen des Revisionspersonals. Eigentliche Rückstände in der Erledigung der fraglichen Geschäfte sind im Allgemeinen weder bei der Oberrechnungskammer noch bei den mit der Primärabhör befaßten Staatsstellen auf den Zeitpunkt gegenwärtiger Berichterstattung vorhanden.

Nur die Abhör der Amtskassenrechnungen und der damit in Verbindung stehenden Handkassenrechnungen der Amtsgerichte und Bezirksämter konnte bis zum Schluß des Geschäftsjahres beziehungsweise bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bedauerlicherweise nicht vollständig zu Ende geführt werden.

Auf Schluß des Geschäftsjahres 1900/1901 waren nämlich von 35 abzuhörenden Amtskassenrechnungen erst 13 verbeschieden, für 7 waren noch die Bescheide zu ertheilen, für 15 Rechnungen waren überhaupt die Abhörbemerkungen noch nicht zur Vorlage gebracht. Das Entstehen und Anwachsen dieser Rückstände wird von dem Verwaltungshof dahin erläutert, daß schon im vorhergegangenen Geschäftsjahr beträchtliche Rückstände vorhanden gewesen seien. Letztere hatten zwar bis zur Erstattung unseres Jahresberichtes über dieses Geschäftsjahr ihre Aufarbeitung gefunden, mußten aber nothwendigerweise dazu führen, daß mit der Bearbeitung der Geschäftsaufgabe für das Geschäftsjahr 1900/1901 nicht schon bei dessen Anfang, sondern erst am 1. September und theilweise sogar erst am 1. Dezember 1900 begonnen werden konnte. Veranlaßt wurden diese Rückstände durch mehrfache langdauernde Erkrankungen unter dem Revisionspersonal des Verwaltungshofes, durch das rasch auf einander folgende Ableben von zwei Revisionsbeamten und durch die Schwierigkeiten, die sich einer sofortigen Beschaffung des nöthigen, gehörig eingeschulten Ersatzpersonals entgegenstellten. Auch die im letzten Budget bewilligte weitere Revisorstelle hatte aus verschiedenen Gründen nicht sofort mit Beginn des Geschäftsjahres besetzt werden können; endlich mußte dem einen der zur Aufarbeitung der Rückstände zugezogenen Aushilfsbeamten wegen leidender Gesundheit ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt werden.

So bedauerlich diese Rückstände auch sein mögen, so können wir doch mit Befriedigung feststellen, daß hiewegen dem Revisionspersonal des Verwaltungshofes keine Schuld beizumessen ist, sondern daß nur außergewöhnliche, nicht abwendbare Verhältnisse die Ursache zu den Verzögerungen gebildet haben. Wir sind auch überzeugt, daß die jetzt noch vorhandenen Rückstände, deren Stand gegenüber dem am 1. Juli d. J. vorhandenen eine beträchtliche Abnahme zeigt, in kürzester Frist zur Aufarbeitung gelangen werden, ohne daß die im Geschäftsjahr 1901/1902 zu bewältigenden Revisionsarbeiten eine Verzögerung oder Beschränkung werden erfahren müssen.

Was die Abrechnungen mit fremden Bahnen anbelangt, so ist auch für die abgelaufene Geschäftsperiode abermals ein erfreulicher Fortgang in der Bewältigung der rückständigen Abrechnungen hervorzuheben.

Bezüglich der Art der am häufigsten vorkommenden Bemängelungen gilt im Allgemeinen auch jetzt noch das in unserer Denkschrift vom 8. November 1893 Gesagte; auffallende Verstöße oder schwerwiegende Dienstnachlässigkeiten wurden weder bei der Primärabhör noch bei der Oberabhör wahrgenommen.

Die gegen die Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden erhobenen Anstände haben sämmtlich ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

VII.

Außer der eigentlichen Rechnungsabhör waren zur **Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes** (vgl. Denkschrift vom 11. November 1891) noch folgende Prüfungsarbeiten vorzunehmen:

Die Prüfung der neuen Einträge in den Gehaltslisten, in den Verzeichnissen der etatmäßigen Amtsstellen und in den Verzeichnissen der Dienstwohnungen, sowie die Prüfung der Rechnungen der Gelehrtenschulfonds hinsichtlich der persönlichen Bezüge der betreffenden etatmäßigen Beamten.

Ferner gelangten auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode zum Vollzug die rechnerische **Prüfung** und **Vergleichung** sämmtlicher **Hauptrechnungen** und der auf Grund derselben gefertigten **Hauptstaatsrechnungen** für 1899 und 1900, die Prüfung der im ersten Beilagenheft zu den landständischen Verhandlungen für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1901/1902 enthaltenen sonstigen **Rechnungsnachweisungen**, wie z. B. der für den ständischen Ausschuß bestimmten Rechnungsvorlagen über die Amortisationskasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse und den Domänengrundstock, endlich die Prüfung der im zweiten Beilagenheft enthaltenen **Vergleichungen der Budgetsätze für 1898 und 1899 mit den Rechnungsergebnissen.**

Wegen der nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder weiter beizufügenden Bemerkungen gestatten wir uns auf den Inhalt unserer Beurkundungen zur Hauptzusammenstellung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit dem Rechnungs-Soll für die Etats-Jahre 1898 und 1899 (zweites Beilagenheft Seite 151 und 185) zu verweisen unter Bezug auf Ziffer 5 des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer für den Landtag 1889/1890, fünftes Beilagenheft, Seite 577, womit die Gesichtspunkte, nach denen bei der Aufnahme von Bemerkungen in die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen von uns verfahren wird, die vollständige Billigung dieser Kommission gefunden haben.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Anträge von Mittelstellen auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht gestellt worden; Berufungen gegen diesseitige oder gegen Rechnungsbescheide der untergeordneten Abhörbehörden sind ebenfalls nicht erfolgt.

VIII.

Die Erstattung gegenwärtiger Denkschrift gibt uns ferner Anlaß, Nachstehendes zur Kenntniß der Stände zu bringen:

Anläßlich der Prüfung der Hauptstaatsrechnung für 1900 haben wir dem Finanzministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß durch die Aufhebung der Wittwenkassebeiträge und die Abfindung der Hofverwaltung mit ihren vermögensrechtlichen Ansprüchen an die Beamtenwittwenkasse letztere eine reine Staatskasse geworden und gesetzlich verpflichtet sei, die Hinterbliebenenbezüge in gleicher Weise wie die Ruhegehalte der Beamten zu bezahlen. Es könne daher nicht mehr wohl für genügend erachtet werden, wenn künftig dem Budget nur ein Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse beigegeben werde; es seien vielmehr nunmehr auch die Rechnungsergebnisse der Kasse den Ständen nachzuweisen.

Wenn auch die Aufhebung der Beamtenwittwenkasse durch Ueberweisung ihres Vermögens an die Amortisationskasse und die Anweisung der Hinterbliebenenbezüge auf die Generalstaatskasse durch das Finanzministerium vorerst noch nicht in Betracht gezogen werden wolle, so wäre doch die Frage zu erörtern, ob nicht die Ausgaben der Beamtenwittwenkasse im Budget des Finanz-Ministeriums unter Titel XI. (Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben) und die Einnahmen unter Titel VI. (Allgemeine Kassenverwaltung) vorzusehen sein dürften.

Wie aus dem in der Anlage enthaltenen Erwiderungsschreiben vom 1. Oktober d. J. Nr. 7701 zu entnehmen ist, trägt das Finanzministerium zwar an sich keine Bedenken dagegen, wenn künftig die Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse den Ständen zur Kenntniß gebracht werden sollen, glaubt aber einer Aenderung des bestehenden Verfahrens im gegenwärtigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen widerrathen zu sollen.

Wir begnügen uns deshalb, ohne auf der Verwirklichung unserer Anregung vorerst zu bestehen, den Gegenstand lediglich der Kenntniß des Landtages zu unterbreiten, glauben aber zum Schluß noch bemerken zu müssen, daß unserer Anregung keineswegs der Gedanke zu Grunde gelegen ist, das Vermögen der Beamtenwittwenkasse sich nach und nach aufzehren zu lassen. Der Erhaltung dieses Vermögens steht aber die Nachweisung der Rechnungsergebnisse der Kasse in den an die Stände zu machenden Vorlagen in keiner Weise im Weg; denn dieses Vermögen braucht durchaus nicht in einen Bestandtheil des umlaufenden Betriebsfonds verwandelt zu werden, sondern wäre in dieser Darstellung ebenso außer Betracht zu lassen, wie das in der Domänen- und Generalstaatskasserechnung erscheinende Vermögen des Domänengrundstocks.

Selbst im Falle der Aufhebung der Beamtenwittwenkasse könnte das Vermögen derselben bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse, von deren übrigem Vermögen getrennt, verwaltet werden und wären lediglich die Einkünfte aus dem ersteren Vermögen alljährlich an die Generalstaatskasse abzuführen.

IX.

Im Personalstand der Oberrechnungskammer sind seit unserer letzten Berichterstattung innerhalb der beiden Geschäftsjahre 1899/1900 und 1900/1901 nachstehende Veränderungen eingetreten:

Präsident Joos wurde zum Geheimen Rath I. Klasse ernannt, Rechnungsrath Albicker zum Oberrechnungsrath befördert.

Ausgeschieden sind in Folge Ablebens Geheimer Obersinanzrath Vierordt und Oberrechnungsrath Tschira.

Die durch den ersteren Todesfall im Kollegium der Oberrechnungskammer erledigte Stelle wurde dem Geheimen Regierungsrath Becker beim Verwaltungshof, unter Ernennung desselben zum Geheimen Obersinanzrath übertragen.

Die durch den zweiten Todesfall frei gewordene etatsmäßige Amtsstelle eines Revisionsvorstandes wurde dem Oberrechnungsrath Edelmann übertragen. Revisor Bautsch wurde landesherrlich angestellt, Revisor Köninger bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zum Revisor bei der Oberrechnungskammer ernannt.

Stellvertretende Mitglieder der Oberrechnungskammer während der abgelaufenen Geschäftsperiode waren Geheimer Finanzrath Sahm bei der Steuerdirektion und Geheimer Regierungsrath v. Rotteck beim Verwaltungshof; die Heranziehung eines außerordentlichen Kollegialrathes zu den Geschäften der Oberrechnungskammer ist indessen in der genannten Geschäftsperiode nicht erforderlich geworden.

Karlsruhe, den 15. November 1901.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:

Joos.

Abschrift.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1901.

Nr. 7701. Die Hauptstaatsrechnung betr.

Großherzoglicher Oberrechnungskammer beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 21. August d. J. Nr. 1379 ergebenst mitzutheilen:

Wir hätten zwar an sich kein Bedenken dagegen zu erheben, daß künftighin die Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse den Ständen zur Kenntniß gebracht werden, glauben indeß einer Aenderung des bestehenden Verfahrens im gegenwärtigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen widerrathen zu sollen. Wenn auch die Beamtenwittwenkasse ihre frühere Stellung als eine Art private Versicherungsanstalt im Laufe der Zeit, insbesondere durch die im letzten Jahre erfolgte Ausscheidung der Hofdiener, in der Hauptsache verloren und allmählich die Eigenschaft einer reinen Staatsanstalt angenommen hat, so ist doch nicht zu übersehen, daß die nach den früheren Gesetzen (Statuten) bestehenden Verpflichtungen der Kasse auch heute noch, wenn auch nur zu einem kleinen Theil, fortbestehen, z. B. in Bezug auf entlassene oder freiwillig ausgeschiedene ehemalige Staatsbeamte, die s. Z. von ihrem Rechte zum Verbleiben in der Wittwenkasse Gebrauch gemacht haben. Die Ansprüche dieser Mitglieder gründen sich heute noch auf die frühere Verfassung der Beamtenwittwenkasse als Nachfolgerin der früheren Wittwenversorgungsanstalten (Civildienerwittwenfiskus u. s. w.), nach welcher insbesondere die getrennte Vermögensverwaltung dieser Kasse vorausgesetzt ist. Eine Aufhebung dieser Kasse durch Ueberweisung ihres Vermögens an die Amortisationskasse dürfte daher jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht anzusehen sein.

Aber auch eine Verschmelzung des Etats dieser Kasse mit dem allgemeinen Staatshaushalt scheint uns nicht empfehlenswerth zu sein und zwar deshalb, weil durch die Einfügung der Rechnung der Beamtenwittwenkasse in die Hauptstaatsrechnung das erhebliche Aktivvermögen dieser Kasse in einen Bestandtheil des umlaufenden Betriebsfonds verwandelt würde, was im Hinblick auf die Art und den Verwendungszweck dieses Fonds nicht angezeigt erscheint.

Im Uebrigen dürfte die Beibehaltung der bisherigen budget- und rechnungsmäßigen Behandlung des Etats der Beamtenwittwenkasse wohl ebenso wenig einem Bedenken begegnen, als dies bezüglich einer Reihe sonstiger gleichartig behandelter Etats rein staatlicher, mit besonderem Zweckvermögen ausgestalteter Anstalten. (Hochschulen, Gymnasien u. s. w.) der Fall ist.

(gez.) **Buchenberger.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschrift.

Der Großherzogliche Finanzminister

an

den Herrn Präsidenten des Großh. Staatsministeriums,
Herrn Staatsminister von Brauer, Excellenz,

hier.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf das geschätzte Schreiben vom 21. d. Mts. Nr. 870 ergebenst mitzutheilen, daß die Ausführungen in der hier rückfolgenden Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer nur in einem Punkte und zwar bezüglich der Ziffer VIII (Seite 19) zu einer Bemerkung Anlaß bieten.

Das Finanzministerium hat seine Auffassung in der Angelegenheit in dem an die Oberrechnungskammer gerichteten Schreiben vom 1. Oktober d. J. Nr. 7701, von welchem Abschrift der Denkschrift angeschlossen ist, zum Ausdruck gebracht. Eine Erwiderung hierauf ist nicht erfolgt, weßhalb das Finanzministerium annehmen zu dürfen glaubte, die Oberrechnungskammer wünsche von einer weiteren Verfolgung des Gegenstandes abzusehen. Dies ist nun insofern zutreffend, als die Oberrechnungskammer auf Seite 20 der Denkschrift erklärt, auf der Verwirklichung ihrer Anregung vorerst nicht bestehen, sich vielmehr mit der Mittheilung der Angelegenheit an die Stände begnügen zu wollen. Es wäre indeß meines Erachtens schon im Interesse einer völligen Klärung der Sache wünschenswerth gewesen, wenn dem Finanzministerium Gelegenheit geboten worden wäre, zu den Einwendungen, wie sie in der nunmehr vorliegenden Denkschrift (Seite 21) zum Ausdruck kommen, vor der Mittheilung des Gegenstandes an die Landstände Stellung zu nehmen, weßhalb dies jetzt nachgeholt werden soll.

Soweit die Anregung der Oberrechnungskammer sich auf die Frage der Aufhebung der Beamtenwittwenkasse und Ueberweisung des Vermögens derselben an die Amortisationskasse bezieht, scheint die Oberrechnungskammer selbst anzuerkennen, daß im Hinblick auf die Verpflichtungen, die der Beamtenwittwenkasse aus ihrer früheren Stellung als einer Art privater Versicherungsanstalt einer Reihe ehemaliger Kassenmitglieder gegenüber heute noch obliegen, eine Verschmelzung des Vermögens dieser Kasse mit dem der allgemeinen Staatsverwaltung zur Zeit wenigstens nicht räthlich erscheint. Solange aber eine getrennte Vermögensverwaltung besteht, wird sie am besten der Beamtenwittwenkasse zu belassen und demgemäß — abgesehen von anderen Erwägungen — von einer Aufhebung der Beamtenwittwenkasse abzusehen sein.

Den größeren Werth scheint die Oberrechnungskammer auf den weiteren Theil ihrer Anregung zu legen, wonach künftig nicht nur das Budget, sondern auch die Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse zur Kenntniß der Stände gebracht werden sollen. In dieser Beziehung hat das Finanzministerium bereits in dem Schreiben an die Oberrechnungskammer vom 1. Oktober d. J. bemerkt, daß von seiner Seite gegen die Mittheilung der Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse an die Stände Bedenken nicht zu erheben sind. Diese Mittheilung kann indeß ohne Vornahme einer grundsätzlichen Aenderung der bisherigen budget

und rechnungsmäßigen Behandlung in der Weise geschehen, daß künftig im Voranschlag selbst zur Begründung des angeforderten Staatszuschusses die Rechnungsergebnisse der letztvergangenen Jahre ersichtlich gemacht werden, wie dies von vornherein beabsichtigt war. Denn der Zuschuß soll künftig so bemessen werden, daß er in runden Zahlen dem Unterschied zwischen den Ausgaben und den eigenen Einnahmen der Beamtenwittwenkasse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der thatsächlichen Finanzgebahrung in den beiden letztvergangenen Jahren gleichkommt, so daß ein weiteres Anwachsen, aber auch eine Einzehrung des eigenen Vermögens der Beamtenwittwenkasse hintangehalten wird.

Sollte indessen diese Mittheilung der Rechnungsergebnisse in dieser Gestalt nicht für ausreichend erachtet werden, so würden wir auch einem etwaigen weitergehenden Wunsche der Landstände nicht entgegentreten, wonach jeweils in der vergleichenden Darstellung (2. Beilagenheft) als Erläuterung zu Titel XI des Budgets des Finanzministeriums — Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung, § 6 Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse — die Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse mit aufgenommen werden soll. Damit wäre die Anregung der Oberrechnungskammer, wenn auch in anderer Form, so doch sachlich entsprochen.

Dagegen begegnet die von der Oberrechnungskammer angeregte Uebernahme der Spezialetats der Beamtenwittwenkasse in das Budget selbst einigen Bedenken. Mit dieser Aenderung würden die Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse nach den Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen in eine sogenannte Hauptrechnung aufzunehmen und mit dieser in die Hauptstaatsrechnung einzufügen sein. Dies hätte zur Folge, daß das Grundstocksvermögen der Beamtenwittwenkasse in Gestalt eines Aktivrestes in den umlaufenden Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung übergeht, wohin es seiner Art und Zweckbestimmung nach nicht gehört. Es müßten also besondere Einrichtungen, wie Führung einer ausgeschiedenen Vermögensrechnung, getroffen werden, um diese Verschmelzung zu verhindern, was hinsichtlich der leichten Uebersichtlichkeit im Vergleich zum bisherigen Zustand mancherlei Nachtheile im Gefolge hätte.

Würde in dieser Hinsicht eine Aenderung in dem von der Oberrechnungskammer angedeuteten Sinne grundsätzlich für geboten erachtet, so müßte sie folgerichtig nicht nur bei der Beamtenwittwenkasse, sondern auch bei einer Reihe anderer gleichartiger mit besonderem Zweckvermögen ausgestatteten Staatsanstalten durchgeführt werden, z. B. bezüglich der Hochschulen, Gelehrtenschulen u. s. w. (künftig auch bei der Badanstaltenverwaltung), deren Spezialetat, obwohl es sich um reine Staatsanstalten handelt, von jeher nicht im Budget selbst erscheinen, sondern demselben als Anlage beigegeben sind, während Ersteres sich auf die Angaben der Summe der Staatszuschüsse (Dotationen) beschränkt, wie sie sich auf Grund der als Anlage beigefügten Spezialetats der betreffenden Anstalten ergeben. Diese Einrichtung hat sich wenigstens für eine Reihe von Anstalten im Allgemeinen wohl bewährt, hier und dort als dringend geboten erwiesen, ohne anderseits Mißstände irgend welcher Art zu zeitigen.

Wenn auch das Finanzministerium hiernach an dem in seinem Schreiben vom 1. Oktober d. J. eingenommenen Standpunkte festhält, so würde es doch nicht anstehen, den Gegenstand einer nochmaligen Prüfung, gegebenenfalls im Benehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien, zu unterziehen, falls etwa der Landtag sich für eine weitere Verfolgung der Angelegenheit im Sinne der Auffassung der Oberrechnungskammer aussprechen und diesem Verlangen nicht durch die vom Finanzministerium in Aussicht genommene Form der Mittheilung der Rechnungsergebnisse der Beamtenwittwenkasse genügt sein sollte.

Karlsruhe, den 30. November 1901.

(gez.) **Buchenberger.**

Nr. 938. Die vorstehende Abschrift als mit dem Original gleichlautend beglaubigt

Karlsruhe, den 7. Dezember 1901.

Das Sekretariat des Großh. Staatsministeriums.

Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Januar 1902.

Der Großherzogliche Finanzminister.

Das Heidelberger Schloß betr.

Im Anschluß an die Uebermittlung des Protokolls über die Heidelberger-Schloß-Konferenz vom Oktober v. J. beehre ich mich zwei Aktenstücke zu übersenden, deren Inhalt für die Mitglieder der Volksvertretung zur Beurtheilung der Heidelberger Schloßfrage von Werth sein wird. Das erste Schriftstück ist ein Präsidialerlaß vom 22. Oktober 1894 an den Vorstand der Baudirektion, Oberbaudirektor Durm, und ist veranlaßt durch die Erörterungen, welche im Landtag 1893/94 in den Kammern über die zum Schutz des Heidelberger Schlosses regierungsseitig zu treffenden Maßnahmen sich abspielten. Das zweite Aktenstück ist der in Erledigung dieses Präsidialerlasses eingekommene Bericht des Oberbaudirektors Durm vom 25. Dezember 1894. In beiden Aktenstücken sind einzelne Stellen, welche von untergeordneter Bedeutung sind oder Personenfragen betreffen, die die Oeffentlichkeit nicht berühren, weggelassen worden. Bevor ich auf den Inhalt dieser beiden Aktenstücke eingehe, soll der Vollständigkeit halber in aller Kürze der Gründe, die zur Restaurirung des Friedrichsbaus geführt haben, gedacht werden.

Die Beschlüsse der Heidelberger Schloßbaukonferenz vom Jahr 1891, welche dem Protokoll über die letzte Konferenz vom Oktober 1901 als Anlage beigegeben sind, hatten unter Anderem eine Abformung der Statuen des Friedrichs- und des Otto-Heinrichsbaues in Gyps und nach beendeter Abformung die Wiederverbringung der Originalstatuen an ihre alten Standorte in Aussicht genommen. Die Abformung in Gyps wäre indessen nach den erhobenen kunstverständigen Gutachten für den Bestand der im Zustand starker Verwitterung begriffenen Statuen bedenklich und sie gefährdend gewesen und ebenso konnte aus demselben Grund eine Wiederaufstellung der alten Statuen nicht in Frage kommen, es wurde vielmehr „im Interesse ihrer Erhaltung“ die Aufstellung der in Stein anzufertigenden Kopien dringend empfohlen (Beschlüsse einer unter Leitung des Oberbaudirektors Durm am 26. und 27. Oktober 1894 in Karlsruhe und Heidelberg

An Seine Hochwohlgeboren
den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Oberbürgermeister **Gönner**

Dahier.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tagenden, aus Architekten und Bildhauern zusammengesetzten Sachverständigenkommission). Zugleich ergab sich auf dieser Konferenz Meinungs-Uebereinstimmung dahin, daß vor der Verbringung der Kopien an ihren Standort mindestens die die Figurennischen umgebenden stark beschädigten Architekturtheile nothwendigerweise wiederhergestellt werden müßten.

Diese in dringlicher Weise betonte Nothwendigkeit einer im Uebrigen mit thunlicher Schonung des Bestehenden vorzunehmenden Restaurirung einzelner Theile der Fassade des Friedrichsbaus aus Anlaß der Aufstellung der von dem bildnerischen Schmuck genommenen Kopien gab der Baudirektion Veranlassung, in Uebereinstimmung mit dem Ergebniß der vorerwähnten 1894er Konferenz, Antrag auf planmäßige Restaurirung des Friedrichsbaus überhaupt zu stellen. „Der Friedrichsbau", heißt es in einem Bericht der Baudirektion vom 6. November 1894 No. 2701," kann unabhängig von den anderen Bauten in seiner Restaurirung behandelt werden, wie er auch unabhängig und frei von den andern Bauten des Schlosses entstanden ist und erbaut wurde." Insbesondere wurde in diesem Bericht der Baudirektion beantragt, dem Bau sein ursprüngliches hohes Dach wieder zu geben. „Die Zwerchhäuser mit ihrem jetzigen traurigen Anschluß an das zu niedrige Satteldach (das im 18. Jahrhundert als Nothdach nach einer eingetretenen Brandkatastrophe aufgebracht wurde), welches Nothdach in die unteren Fenster einschneidet und die Zumauerung der oberen erfordert, verlangen die Aenderung beinahe gebieterisch". Mit diesen Anträgen auf umfassendere und in einem Zug herzustellende Restaurirungsarbeiten am Friedrichsbau hatte augenscheinlich die Baudirektion und deren Vorstand die Unterlage der Heidelberger Konferenzbeschlüsse des Jahres 1891, wenigstens was den Friedrichsbau anlangt, ihrerseits preisgegeben. Denn mit dem Beschluß jener Konferenz unter Ziffer 2: „die (am Heidelberger Schloß) vorzunehmenden Arbeiten müssen bis in die kleinsten Theile auf Erhaltung des Bestehenden gerichtet sein. Erneuerungen (auch von Ornamenten und figürlichen Darstellungen) sollen erst vorgenommen werden, wenn das Bestehende vollständig oder schon soweit zerstört ist, daß eine Ausbesserung ausgeschlossen erscheint" — war weder die sofortige Inangriffnahme des Ersatzes aller Statuen durch Kopieen, noch die in Antrag gebrachte durchgängige Restaurirung der beiden Fassaden, am wenigsten die Ersetzung des vorhandenen und keineswegs baufälligen Daches durch ein neues in Einklang zu bringen. Da aber die Vorschläge durch die Baudirektion nach Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zweifellos begründet und wohldurchdachte waren und zudem auf die Gutachten der vernommenen Spezial-Sachverständigen sich stützten, so lag für das Finanzministerium alle Veranlassung vor, diesen Anträgen stattzugeben. Eine Anforderung für die Restaurirungsarbeiten am Friedrichsbau, die, wie bekannt, auch auf den Innenbau sich erstreckten, um der Stadt Heidelberg für ihre Sammlungen erweiterte Räumlichkeiten zur Verfügung stellen zu können, erfolgte erstmals im Budget für 1894/95. Mit der Ausführung der Restaurirungsarbeiten wurde Oberbaurath Professor Schäfer betraut. Die Restaurirungspläne selbst wurden in einer unter dem Vorsitz des Unterzeichneten abgehaltenen Ministerialsitzung in Anwesenheit des Planfertigers und des Oberbaudirektor Durm, nachdem letzterem zuvor Einsicht der Vorarbeiten und Gelegenheit zur gutächtlichen Aeußerung über dieselben gegeben war, durchberathen und mit einigen Modifikationen gutgeheißen, insbesondere auch beschlossen, daß „der Aufbau von Kaminen mit Köpfen in der alten Form mit Rücksicht auf den frühern Bestand des Baus nicht entbehrt werden kann" und daß das Gleiche von den (ehemals vorhanden gewesenen) Dachgauben zu gelten hat, die aber „in möglichst schlichter Form und geringer Anzahl zu erstellen sein werden."

Die Restaurirung des Friedrichsbaus ist inzwischen der Vollendung nahe gerückt. Dem seiner Zeit in Uebereinstimmung mit deßfallsigen Aeußerungen der Baudirektion von dem Ministerium gegebenen Auftrag, „daß bei Auswechselung und Ergänzung der Fassadensteine thunlichste Zurückhaltung und Belassung aller im Bestand nicht angegriffenen Steine zu beobachten sei", hat, wie ich glaube annehmen zu können, der Restaurationsleiter im Lauf der Ausführung zu entsprechen sich bemüht. Wenn sehr viel mehr Fassadensteine ausgewechselt werden mußten, als ursprünglich angenommen war und den eigenen Wünschen des Restaurationsleiters entsprach, so ist dies die unvermeidliche Folge des Umstandes gewesen, daß namentlich in den oberen Theilen des Baus die Fassade in einem viel weitergehenden Prozeß der Verwitterung und Zerstörung sich befunden hat, als man selbst auf Grund der Arbeiten des Schloßbaubureaus anzu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nehmen veranlaßt war. Dieses Ergebniß ist bemerkenswerth und wichtig auch für die Beurtheilung des Zustandes der Fassaden an anderen Schloßtheilen. Wie die Mitglieder der Schloßbaukonferenz des Jahres 1891 in einem Irrthum über die Beschaffenheit des figuralen Schmucks und über den weitgehenden Zustand der Verwitterung einzelner Fassadentheile sich befanden, der sie zu Beschlüssen veranlaßte, die sich hinterher als nicht durchführbar erwiesen und deren Undurchführbarkeit der Oberbaudirektor Durm, der doch bei jenen Beschlüssen in führender Weise mitwirkte, selber alsbald erkannte, so kann die Vermuthung nicht ohne Weiteres abgewiesen werden, daß eine ähnliche irrthümliche, nämlich allzu günstige Beurtheilung des baulichen Zustandes anderer wichtiger Schloßtheile auch auf die sonstigen Beschlüsse jener Konferenz maßgebend eingewirkt hat.

Aus diesen am Friedrichsbau im Laufe der Jahre 1893 und 1894 geschöpften Erfahrungen ist der in der Anlage mitgetheilte Präsidial-Erlaß vom 22. Oktober 1894 zu erklären. Er ertheilte an Oberbaudirektor Durm als Vorstand der Baudirektion den Auftrag zur Erörterung der Frage, welche der Erhaltung der einzelnen Schloßtheile dienenden Arbeiten und in welcher Reihenfolge sie zur Ausführung gelangen sollen, nachdem die der Entwässerung des Schloßgebietes dienenden Arbeiten zu Ende geführt waren. Der Präsidialerlaß betont dabei ausdrücklich, daß die Frage, ob für einzelne besonders wichtige Bautheile des Schlosses neben der Vornahme von Unterhaltungs- und Sicherungs-Arbeiten etwa auch deren Wiederherstellung und in welchem Umfang in Betracht kommen könne, für eine Entscheidung noch nicht reif sei, daß aber im Zusammenhang mit dem Studium der Frage über die Art der vorzukehrenden Erhaltungs- und Sicherungs-Arbeiten auch an das Studium der Rekonstruktionsfrage zweckmäßig herangetreten werde. Demgemäß richtete der Präsidialerlaß an Oberbaudirektor Durm das Ersuchen, gutächtlich sich darüber zu äußern, „welche Arbeiten im Sinn der Heidelberger Konferenzbeschlüsse (von 1891) im Einzelnen behufs Erhaltung und Sicherung der verschiedenen Bauobjekte sich als unbedingt nöthig erweisen", dabei aber in dieses Bauprogramm „auch die etwa für eine Wiederherstellung in Frage kommenden Schloßtheile" einzubeziehen, da „über das Schicksal dieser etwa vorzunehmenden Wiederherstellungsarbeiten die Kenntniß desjenigen Aufwands, den die auf die einzelnen Schloßtheile zu verwendenden Erhaltungs-Arbeiten — gegenüber den Kosten einer Rekonstruktion — erfordern werden, nicht zu entbehren" sei.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß mit diesem Auftrag des Ministerialchefs an den Großh. Oberbaudirektor Durm die Erstattung eines Gutachtens über die der Erhaltung und Sicherung dienenden Arbeiten im Sinn der Heidelberger Konferenzbeschlüsse von 1891 in den Vordergrund gerückt wurde, wenn schon Angesichts der Zweifel, die betreffs der technischen Durchführbarkeit jener Beschlüsse im Ministerium wach geworden waren, auch das Studium von Rekonstruktions-Versuchen, weil nothwendig zur Beurtheilung der Gesammtfrage, anempfohlen wird; aber von ihnen wird in dem Präsidialerlaß ohne Weiteres vorausgesetzt, daß „diese besonderen nebenhergehenden Studien" Jahre beanspruchen werden und daß das Studium dieser Rekonstruktionsfragen die Sistirung der für die Erhaltung des Schlosses unumgänglich nöthigen Sicherungs-Arbeiten nicht zur Folge haben sollen.

Im Gegensatz zu den Absichten in dem erwähnten Präsidialerlaß, der die Art der vorzunehmenden Erhaltungs-Arbeiten am Schloß in erster Reihe begutachtet wissen wollte, wird in dem von Oberbaudirektor Durm erstatteten Gutachten vom 25. Dezember 1894 nach einigen allgemeinen Vorbemerkungen über die Möglichkeit der Erhaltung des Schlosses in seinem jetzigen Zustand sofort in eine eingehende Erörterung der Wiederherstellungfrage eingetreten und betont, daß „die Art des allmählichen Entstehens der einzelnen Schloßbauten und ihre verschiedenen Stilweisen die Aufgaben der Restauration ganz wesentlich erleichtern" . . . „Man hat", heißt es, „bei den wenigsten Schloßtheilen für eine Restauration Problematisches in Kauf zu nehmen, da manche noch beinahe so stehen, wie sie von Anfang ab gestanden haben und (deßhalb) keine zu lösenden Räthsel aufgeben." Ein unzweideutiger Hinweis darauf, daß einer Restaurirung aus künstlerischen oder ästhetischen Rücksichten zu widerrathen sei oder daß der Begutachter nach wie vor auf dem Boden der jede Wiederherstellung grundsätzlich ablehnenden Heidelberger Konferenz stehe, ist in dem Gutachten nicht zu finden. Wohl aber wird ein ausgedehntes Restaurations-Programm für nahezu alle wichtigeren Schloßtheile entworfen und dabei der Friedrichsbau, dessen Restaurirung die Baudirektion

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bereits beantragt hatte, der gläserne Saalbau, der Glockenthurm und der Otto-Heinrichsbau als die erste in's Auge zu fassende Baugruppe behandelt. Ruprechts- und Bibliotheksbau könnten in ihrem Bestand noch belassen werden, der englische Bau wird in die letzte Linie der in Behandlung zu nehmenden Schloßtheile gestellt, und „als wichtiger für die Gestaltung des Schloßhofes" die „Wiederherstellung des Soldatenbaues mit dem anschließenden Back- und Metzelhaus sowie der Fassade des Ludwigsbaus" erachtet, auch „im Interesse des Gesammtbildes des Hofes" der Ausbau des Frauenzimmerhauses (Bandhaus) als erwünscht bezeichnet.

Was den Otto-Heinrichsbau anlangt, so tritt der Verfasser für eine Rekonstruktion in Anlehnung an die Stiche von Ulrich Kraus d. h. mit Aufbringung eines Walmdaches und davor befindlicher Zwerchhäuser ein, während eine Restaurirung unter Zugrundelegung der Merian'schen Bilder (Anbringung zweier Doppelgiebel) entschieden bekämpft wird.

Für die Durchführung der sämmtlichen von dem Begutachter in sein Bauprogramm aufgenommenen Arbeiten wird ein Zeitraum von 20—25 Jahren in Aussicht genommen.

Die Oberleitung und die Behandlung des künstlerischen Theils, besonders, was die Ausschmückung des Innern anlangt, soll nach dem Vorschlag des Begutachters der Baudirektion unter Mitwirkung bewährter Architekten verbleiben, eine Mitwirkung der Baudirektion und ihres Vorstandes bei diesen Wiederherstellungsarbeiten wird also ausdrücklich in Antrag gebracht und am Schluß des Gutachtens bemerkt, daß, wenn auch solche Arbeiten nicht überall auf Zustimmung werden rechnen können, die „Betheiligten", d. h. also neben den beschließenden Faktoren wohl auch die zur Ausführung bereiten technischen Organe „die Verantwortung dafür seiner Zeit zu übernehmen wissen werden".

Das Finanzministerium erachtete indessen die Frage auch durch dieses Gutachten des Vorstandes der Baudirektion noch keineswegs hinreichend geklärt, am allerwenigsten für spruchreif; in seinen Zweifeln aber darüber, ob in den Heidelberger Konferenzbeschlüssen von 1891 eine in allen Einzelheiten unanfechtbare Unterlage für die weitere Behandlung der Schloßfrage gegeben sei, wurde es durch dieses Gutachten allerdings bestärkt. Die nochmalige Einberufung einer Sachverständigen-Konferenz im Oktober 1901 hatte den Zweck, weiteres gutächtliches Material zur Beurtheilung der strittigen Frage zu liefern. Aber auch jetzt kann diese als spruchreif nicht angesehen werden und eine Vorlage über die zum Schutz des Heidelberger Schlosses und im Interesse seiner dauernden Erhaltung zu treffenden Maßnahmen wird deshalb dem gegenwärtig versammelten Landtag nicht mehr unterbreitet werden können. Nach dem Gang der letzten Konferenz erweisen sich vielmehr weitere Studien und Vorarbeiten nöthig, die einzuleiten das Ministerium sich angelegen sein lassen und je nach deren Ergebniß es seiner Zeit mit bestimmten Vorschlägen an die Volksvertretung herantreten wird.

Karlsruhe, den 4. Januar 1902.

Buchenberger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

No. 16.

Abschrift.

Der Präsident des Großh. Finanzministeriums.

Die Erhaltung des Heidelberger Schlosses betr.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst mitzutheilen:

Die Arbeiten zur planmäßigen Abführung der Tag- und Grundwasser im Schloßgebiet des Heidelberger Schlosses werden im Laufe dieser Budgetperiode zu Ende geführt werden und es dürfte daher die Zeit gekommen sein, zu erwägen, welche weitere der Erhaltung der einzelnen Schloßtheile dienenden Arbeiten und in welcher Reihenfolge dieselben im Laufe der folgenden Budgetperioden zur Ausführung zu gelangen haben. Indem ich hiermit Anregung dazu gebe, daß dieser Frage näher getreten wird, möchte ich auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam machen:

Die Frage, ob nur die Erhaltung des Heidelberger Schlosses in seinem gegenwärtigen Zustand anzustreben oder aber ob daneben die gänzliche oder theilweise Wiederherstellung einzelner Schloßtheile in Aussicht zu nehmen sei, harrt zur Zeit noch der Entscheidung; sie kann auch meines Erachtens im gegenwärtigen Augenblick und in solange der Allerhöchsten Stelle zur Entscheidung nicht unterbreitet werden, als einerseits noch nicht völlig einwandsfrei feststeht, ob für alle Schloßtheile ohne Ausnahme im Wege der Vornahme von Unterhaltungs- und Sicherungsarbeiten dem weiteren Verwitterungsprozeß Einhalt gethan werden kann; und als anderseits die Vorarbeiten fehlen, denen zu entnehmen ist, in welcher Weise einzelne, besonders kostbare und für eine theilweise oder gänzliche Wiederherstellung etwa in Frage kommende Schloßtheile, wie der Otto-Heinrichsbau, der gläserne Saalbau, der Bibliothekbau, der Ruprechtsbau, vielleicht auch der englische Bau — rekonstruirt werden sollen, wie diese Rekonstruktion auf das Gesammtbild des Heidelberger Schlosses einwirken und welcher Aufwand durch eine, sei es theilweise oder gänzliche Wiederherstellung entstehen würde.

An Seine Hochwohlgeboren
den Vorstand der Baudirektion,
Herrn Oberbaudirektor **Dr. Durm**

Nr. 7593. **Dahier.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Offenhaltung der Entscheidung über die Frage: „Wiederherstellung oder Erhaltung“ und die Vertagung dieser Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt bildet indes wohl kein Hinderniß, hinsichtlich zahlreicher Theile des Schloßgebiets an die Beantwortung der Frage heranzutreten, welche Arbeiten im Sinn der Heidelberger Konferenzbeschlüsse im Einzelnen behufs Erhaltung und Sicherung dieser verschiedenen Bauobjekte sich als unbedingt nöthig erweisen, welchen Aufwand die Durchführung dieser einzelnen Sicherungs- und Erhaltungsarbeiten erfordern und auf welche Zeitabschnitte diese Ausführung zu vertheilen sein wird. Und es werden in dieses, lediglich die der Erhaltung und Sicherung dienenden Arbeiten in sich begreifende Bauprogramm zweckmäßigerweise sämmtliche, also auch die etwa für eine Wiederherstellung in Frage kommenden Schloßtheile einbezogen werden, da für die schließliche Entscheidung über deren Schicksal die Kenntniß desjenigen Aufwands, den die auf dieselben zu verwendenden Erhaltungsarbeiten — gegenüber den Kosten einer Rekonstruktion — erfordern werden, nicht zu entbehren ist.

Hiernach möchte ich Euer Hochwohlgeboren um eine gutächtliche Aeußerung darüber angehen, wie diese Angelegenheit unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte nunmehr geschäftlich in die geordneten Wege zu leiten, insbesondere auch darüber, wer mit der Bearbeitung der Pläne und Ueberschläge zu betrauen und ob die obere Leitung dieser Arbeiten etwa der Baudirektion als solcher oder einer besonderen, unter Ihrem Vorsitz tagenden Kommission zu übertragen und bejahendenfalls, wie diese Kommission zusammenzusetzen sei.

Die Feststellung der der Erhaltung und Sicherung der Schloßtheile dienenden Arbeiten und die Veranschlagung des Aufwands hiefür wird längere Zeit in Anspruch nehmen; die besonderen nebenhergehenden Studien, wie sie die Frage der Rekonstruktion des Otto-Heinrichsbaus und anderer Schloßtheile erfordert, und die abschließenden Arbeiten über diesen Gegenstand werden für sich allein Jahre beanspruchen; inzwischen aber sollten die der Erhaltung des Schlosses dienenden Arbeiten nicht gänzlich sistirt, sondern auch in den nächsten Budgetperioden, in Fortsetzung der Verwendungen der letzten Jahre, besondere Mittel für diesen Zweck angefordert werden. Dies wird auch ganz gut sich möglich erweisen, wenn diese Arbeiten ihren Anfang bei jenen Objekten nehmen, die zweifelsohne einer Rekonstruktion nicht bedürfen; wobei ich in erster Reihe an die Restaurationsarbeiten am Friedrichsbau denke, über deren Umfang die Baudirektion ohnehin in nächster Zeit anläßlich der Erörterung der Frage der Wiederaufstellung des bildnerischen Schmucks Vorschläge einzureichen beabsichtigt und wobei ich gerne sehen würde, wenn schon in der nächsten Budgetperiode Mittel für eine solche Restaurirung der Fassaden dieses Baus in das Budget eingestellt werden könnten. Die Bearbeitung von Kostenüberschlägen für die Ausführung dieser Restaurationsarbeiten, die Anforderung entsprechender Summen hiefür in den nächsten Etats und die thatsächliche Ausführung der Arbeiten würde jedenfalls der Entscheidung über die Frage: Erhaltung oder theilweiser Aufbau des Otto-Heinrichsbaus und anderer, möglicherweise für einen theilweisen Aufbau in Betracht kommenden Schloßtheile — in keiner Weise vorgreifen und erscheint hiernach unbedenklich.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren den Gegenstand ebenfalls in nähere Prüfung nehmen und ersuche ich Sie, die in der Sache zu stellenden Anträge seiner Zeit an mich gelangen lassen zu wollen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1894.

(gez.) **Buchenberger.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

No. 16.

Großh. Baudirektion. Abschrift.

J.-Nr. 3465. Karlsruhe, den 25. Dezember 1894.

An Seine Hochwohlgeboren

den Präsidenten des Großh. Finanzministeriums

Herrn Staatsrath **Dr. Buchenberger**

Hier.

Die Erhaltung des Heidelberger Schlosses betr.

Auf das geehrte Präsidialschreiben vom 22. Oktober 1894 beehre ich mich ergebenst zu erwidern, daß ein Theil der dort gestellten Anfragen durch den Vortrag der Baudirektion vom 6. November 1894 Nr. 2701 seine Erledigung gefunden hat in der Darlegung dessen, was mit dem Friedrichsbaue unter den inzwischen geänderten Verhältnissen oder den in diese Frage hineingetragenen Momenten zu geschehen hat.

Zur Frage, ob das Schloß in seinem jetzigen Zustande erhalten oder gänzlich oder theilweise wieder hergestellt werden soll, hat der ergebenst Unterzeichnete in seiner Abhandlung „Das Heidelberger Schloß, eine Studie über die Meister, die ursprüngliche Gestalt des Otto-Heinrichsbaues und die Frage der Wiederherstellung; mit Zeichnungen von J. Durm, Berlin 1894“ erstmals Stellung genommen und seine Ansicht in der Sache in der kurzen Denkschrift nochmals niedergelegt, welche der Sachverständigen-Konferenz vom 21. bis 23. September 1891 vorgelegen hat, und welche zum Theil durch die Resolutionen der genannten Konferenz eine Bestätigung erfahren hat. Daß alle diejenigen Schloßtheile, welche von Bedeutung sind, bei sorgfältiger, richtiger Pflege, solange das Baumaterial standhält, auch gehalten werden können ohne weitere Zuthaten, und vielleicht besser noch ohne solche, war die Ansicht der damaligen Konferenzmitglieder, unter welchen hochangesehene Antiquare (z. B. von Essenwein) und Architekten des Deutschen Reiches sich befanden.

Die Vorarbeiten, aus denen mit Sicherheit entnommen werden kann, in welcher Weise einzelne Theile — nicht alle, aber die bedeutenderen — des Schlosses wieder herzustellen sind, wurden durch das Schloßbaubureau in jahrelanger Arbeit gemacht. Mit großer Gewissenhaftigkeit sind alle Schäden und Gebrechen, alle Zerstörungen eines jeden Steines am Baue in die Aufnahmezeichnungen eingetragen worden, so daß es bei jedem Bautheil nur des Ablesens aus den genannten Maßstabaufnahmen bedarf, um in Stücken und Zahlen das zu erhalten, was für die Ausbesserung erforderlich ist. Darnach kann auch für einzelne Bauwerke des Schlosses ziffermäßig leicht festgestellt werden, was die Wiederherstellung der beschädigten Theile kostet.

Das Heidelberger Schloß ist kein Bau nach einheitlichem Plane, es ist vielmehr ein Conglomeratbau aus verschiedenen Jahrhunderten, dessen einzelne Theile lose aneinander gereiht sind und des organischen Zusammenhangs entbehren, aber gerade in dieser Hinsicht einen hohen malerischen Reiz haben.

Diese Art des allmählichen Entstehens der einzelnen Schloßbauten, dieses lose unorganische Aneinanderreihen derselben, ihre verschiedenen Stilweisen, erleichtern die Aufgabe des Restaurirens ganz wesentlich. Es können die einzelnen Bauten für sich behandelt und unabhängig von einander wieder hergestellt werden, gerade so wie sie seiner Zeit entstanden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Man hat auch bei den wenigsten bei einer Restauration problematisches mit in den Kauf zu nehmen, da manche noch beinahe stehen, wie sie von Anfang an gestanden haben und so keine zu lösenden Räthsel aufgeben.

Ew. Hochwohlgeboren haben in Ihrem Schreiben vom 22. Oktober 1894 besonders einzelner Theile gedacht und zwar des Friedrichsbaues und der für eine gänzliche oder theilweise Wiederherstellung in Frage kommenden Bauten, des Otto-Heinrichsbaues, des Ruprecht- und des anschließenden Bibliothekbaues, sowie des gläsernen Saalbaues und des englischen Baues.

Nach meinem Dafürhalten sind bei jeder Restaurirung der Friedrichsbau, der gläserne Saalbau, der Glockenthurm und der Otto-Heinrichsbau zusammenzufassen und in erster Linie zu behandeln. Die malerischen Reste des mittelalterlichen Ruprechts- und Bibliothekbaues könnten in ihrem jetzigen Bestand noch belassen werden, während der englische Bau erst in letzter Linie, als der trockenste Theil des Schlosses in Frage kommen könnte.

Wichtiger für die Gestaltung des Schloßhofes wäre mir die bessere Wiederherstellung des Soldatenbaues, mit dem anschließenden Back- und Metzelhaus, sowie der Fassade des Ludwigsbaues. Auch der Aufbau des Frauenzimmerbaues (Bandhaus) wäre im Interesse des Gesammtbildes des Hofes zu wünschen, nur fehlen leider für dessen Gestaltung die nöthigen Anhaltspunkte. Was Kraus dafür auf seinem Kupferstich gibt, ist ein Werk seiner Phantasie. Wird zunächst der Friedrichsbau in's Auge gefaßt, so ist dessen Wiederherstellung im Aeußern, sowohl was die Hoffassade, als was die Altanfassade betrifft, eine unschwere und der Gang der Arbeiten durch die inzwischen im Prinzipe genehmigten Vorschläge der Kommission im Berichte der Baudirektion vom 6. November 1894 Nr. 2701 gegeben. Dabei bemerke ich, daß die Anschlüsse an die Nachbarbauten nach dem Kraus'schen Stiche und auch nach dem Merian'schen in ihrer Form übereinstimmend sind und bei der Wiederherstellung festgehalten werden können. Es bilden Brandgiebel den Abschluß, von denen der nach dem gläsernen Saalbau zu über Dach geführt ist und eine steinerne Abdeckung hat. Diese Feststellung vereinfacht die Frage wegen des Anschlusses an die Nachbarbauten, obgleich auch diese ohne Weiteres im gleichen Sinne zu beantworten gewesen wäre, da die Nachbarbauten aus anderer Zeit sind.

Die Reihenfolge der Arbeiten an diesem Theil des Schlosses wird nach der Sachlage folgende sein:

a) Abnehmen und Wiederaufbau des Daches in seiner ursprünglichen Höhenlage und Form bei Feuersicherheit der Konstruktion des Dachstuhles. Die Dachlichter und Kamine sind dabei auf Grundlage des Kraus'schen Stiches anzuordnen und auszuführen. Die Abwasserleitung hat in rationellerer Weise als beim alten Baue zu geschehen.

b) Herstellen des inneren Ausbaues und zwar zunächst im Rohbau, unter Entfernung der jetzigen Eintheilung des I. Hauptgeschosses und Herstellung des Grundplanes nach den Anhaltspunkten, die der Bau zur Zeit noch giebt.

c) Inangriffnahme der Ersatzstücke für die kleineren Bildhauerarbeiten als: Wappen, Köpfe und Cartouchen, sowie der früher noch nicht bezeichnet gewesenen Ersatzstücke der Figuren über dem Hauptgesimse und auf den Giebeln der Zwerchhäuser, das ist der beiden Statuen der Justitia zwischen den Giebeln der Nord- und Südseite und der Putten auf den Giebelspitzen der gleichen Seiten.

d) Vollenden der sämmtlichen Doubletten der Nischenfiguren der Hofseite.

e) Inangriffnahme der Ausbesserung der schadhaften, glatten und ornamentirten Steine und Architekturtheile 1. der Südfassade und dann 2. der Nordfassade. Beide Fassaden könnten, da sie entgegengesetzt zu einander stehen, auch gleichzeitig in Angriff genommen werden. Das Abdecken aller Gesimse mit Bleiplatten darf dabei nicht außer Acht gelassen werden.

f) Mit dem Fortschreiten dieser Arbeiten, die bei den Zwerchgiebeln zu beginnen und sich über zwei Fensteraxen aus den früher angeführten Gründen jeweils zu erstrecken haben werden und von da abwärts mit dem Ausbessern der Sockel endigen, sind Hand in Hand die neuen Figuren einzustellen.

g) Ist der Außenbau fertig, dann kann zur Vollendung des innern Ausbaues geschritten werden, der in den obern Stockwerken in der Bedielung der Böden, den Dekorationen der Decken und Wände

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit Putz und Holzgetäfer und der entsprechenden Bemalung, in dem Einsetzen von Thüren und Fenstern und in der Erstellung von den freien Verbindungstreppen zu bestehen hat. Die alten Heizeinrichtungen sind dabei in Stand zu setzen und der schöne Renaissancekamin im Obergeschoß des Ruprechtsbaues dürfte bei dieser Gelegenheit in den Friedrichsbau verbracht werden.

h) Schließlich wäre die Schloßkapelle wieder in Stand zu setzen und in dieser die alten Figuren des Friedrichsbaues in würdiger Weise wieder aufzustellen.

Diese Arbeiten verlangen den zuverlässigen, geschickten Restaurator, der nicht als Neuling im Fache hier auftreten darf. Wäre von Essenwein noch am Leben, so würde ich diesen gelehrten Techniker als den hierzu geeigneten Mann vorschlagen, jetzt dürfte als berufenste Größe für diese Arbeiten im Deutschen Reiche unser Oberbaurath Karl Schäfer, Professor an der hiesigen Hochschule, sein, der auch das nöthige autorative Ansehen nach Außen besitzt. Dieser wäre hier mit der Fertigung der Werkzeichnungen und zugehörigen Voranschläge zu betrauen.

Aehnlich wie am Friedrichsbau wird dann auch bei dem Otto Heinrichsbau vorgegangen werden müssen.

Nur wird man sich vorher über einiges Prinzipielle bei der etwaigen Restaurirung klar machen müssen und das ist zunächst die Stellungnahme zum Wiederaufbau der Zwerchhäuser über dem Hauptgesimse.

Die Merian'schen Stiche zeigen überall den „Zwillingsgiebel" über dem Hauptgesimse der Hoffassade.

Ich habe diese Anordnung in meiner angezogenen Abhandlung (Seite 11) wiedergegeben und dort schematisch in einer geometrischen Ansicht skizzirt. So kann der Bau in seiner oberen Hälfte ausgesehen haben, sicher aber ist die Sache nicht, da die Merian'schen Stiche nicht als einwandfreies Material angesehen werden können. Die Städtebilder Merian's wurden geschäftsmäßig gefertigt und sind in vielen Fällen nicht einmal auf Autopsie gegründet. Oft sind es mehr oder weniger ungeschickte Vergrößerungen älterer Aufnahmen anderer Leute. Nichts am Baue erinnert mehr an einen solchen Aufbau, Bruchstücke eines solchen sind nicht nachweisbar und war dieser einst vorhanden, so ist nur zu verwundern, daß beim Sturze desselben die unterliegenden Bautheile so gut davon kamen!

Die Architekten Koch und Seitz berühren (Seite 73 Absatz 2 ihres Werkes) über das Heidelberger Schloß ebenfalls die Giebelfrage und der Letztere spinnt meine Skizze weiter aus und gibt (Seite 74 a. a O.) eine restaurative Ansicht des Baues. In der Fußnote 3 (Seite 73) ist dazu gesagt, daß „ein Modell, welches die ganze Umgebung des Baues zur Anschauung bringt, das einzige Mittel sei, sich über die Wirkung des Giebels Klarheit zu verschaffen."

Eines Modelles bedarf es nicht, um zu sehen, daß die Wirkung dieses Zwillingsgiebels eine abscheuliche ist, es bedarf aber auch deshalb keines Modelles, weil doch zuerst erwiesen sein müßte, ob ein Zwillingsgiebel die edle Architektur des Otto Heinrichsbaues je gekrönt hat! Für Dinge, die nicht waren oder die nur unsicher beglaubigt sind, bedarf es im gegebenen Falle doch keiner Anstrengungen, um so weniger, als man noch mit anderem, sichererem Materiale rechnen kann.

Am Baue selbst sind noch über dem Hauptgesimse der Hoffassade die Trümmer zweier Zwerchhäuser vorhanden, von denen man sicher weiß, daß sie bestanden und wie sie ausgesehen haben. Ulrich Kraus in seinem großen Stiche giebt uns ein getreues Bild davon, wie der Bau nach dem Brande im dreißigjährigen Kriege (1683) ausgesehen hat und die Reste am Baue stimmen mit dem Stiche überein. (Vergl. Durm a. a. O., Seite 10).

Ich glaube, wir Spätergeborenen haben bei einer etwaigen Restauration kein Recht dazu, dem Bau ein anderes Ansehen zu geben, auf Grund unsicherer Quellen, als es das Ende des siebzehnten Jahrhunderts gethan hat. Ich glaube mich auch in dieser Hinsicht in Uebereinstimmung mit den Kollegen der Baudirektion und mit Oberbaurat Schäfer zu befinden und mit vielen anderen angesehenen Fachleuten, daß, wenn etwas gemacht werden will, dies auf Grundlage des Kraus'schen Stiches zu geschehen hat.

Darüber muß aber in den Auftrag gebenden Kreisen Klarheit herrschen, man muß wissen, was man will, soll es dem restaurirenden Architekten möglich sein, bestimmte Werkzeichnungen und zugehörigen Kostenanschläge zu fertigen. Er muß auch in Erwägung ziehen können, welche Gefahren mit der einen oder andern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahl der Ausführung verbunden sind, was er vom Alten belassen kann, was er abtragen muß. Die Zwerchhäuser nach Kraus würden wohl von den bestehenden Fassadenmauern getragen werden, kaum aber ohne Weiteres die schweren Merian'schen Giebel.

Nach dem Kraus'schen Stiche (vergl. Fig. 5 Seite 10 bei Durm a. a. O.) war der Otto Heinrichsbau mit einem Walmdach bedeckt, sein Dach daher unabhängig von dem der andern Bauten des Schlosses.

Also auch hier sind wir in der gleichen guten Lage, wie am Friedrichsbau, d. h. die Restaurirung des Otto Heinrichsbaues könnte unabhängig von den andern bestehenden Bauten ausgeführt werden, es würde auf eine Reihe von Jahren nicht zu viel von den Schloßbauten den Blicken des Publikums entzogen werden.

Für die Wiederherstellungen und Ausbesserungen der Mauern mit ihrem bildnerischen Schmuck gilt dasselbe, was die Großh. Bandirektion in ihrem Vortrag vom 6. November 1894 Nr. 2701 schon ausgeführt hat. Mit der Auswechslung der beschädigten Theile wäre so sparsam und vorsichtig als möglich umzugehen, denn auch hier verlangen nicht alle Beschädigungen Neuherstellungen und Auswechslungen von Steinen in größerem Umfange. Besonders zu vermeiden ist es, in die Materie des Baues zu tiefe Eingriffe zu machen. Der Charakter des Alten sollte auch hier gewahrt bleiben; es darf die Restauration nicht den Eindruck eines frisch herausgeputzten Werkes machen.

Bei der Ausführung wäre hier in der Reihenfolge der nachstehende Geschäftsgang einzuhalten:

a) Aufbringen des Daches nach vorhergegangener Festigung des Unterbaues, je nachdem das eine oder das andere Giebelsystem zur Ausführung gelangen soll. Aufbringen der Treppenthurmhelme.

b) Ausführen der Giebel über dem Hauptgesimse.

c) Ausbessern der Fassaden nach dem Hofe und nach dem Bergabhang zu. Auswechseln des Figurenschmuckes soweit als nöthig.

d) Ausführung des innern Ausbaues: als Boden, Wände, Decken, Thüren, Fenster und Heizvorrichtung, sowie dessen Dekoration.

Für diese Dinge wären vorher Pläne und Ueberschläge zu fertigen und später die Abrechnung zu besorgen. Anfang des kommenden Jahrhunderts dürfte dann mit diesem Bautheil des Schlosses angefangen werden können. Die Arbeiten müssen alle sorgfältig erwogen und gemacht werden und dürfen keine Ueberstürzung erleiden, was um so leichter durchzuführen ist, als keine Gefahr aus dem Verzuge für das Bauwerk vorhanden ist. Die Oberleitung und der künstlerische Theil, besonders die Ausschmückung des Innern, müßte in den Händen der Baudirektion (unter Mitwirkung bewährter Architekten) bleiben.

Nach diesen beiden Hauptbauten wäre nach der Lage der Dinge und aus technischen Gründen der Ausbau des Glockenthurmes, d. h. die Wiederherstellung desselben in seiner früheren Gestalt, auf Grundlage der verläßlichen Kraus'schen Stiche vorzunehmen. Auch für diesen dürfte vorher die Probe für die Wirkung der neuen Umrißlinie des Aufbaues in Naturgröße am Baue selbst gemacht werden. Als letztes Glied in der Kette dieser Bauten würde sich dann der sogenannte „Gläserne Saalbau" einfügen, der in der gleichen Weise und von den gleichen Technikern in der gleichen Art zu behandeln wäre.

Damit wäre das Hauptgeschäft gethan, das im Ganzen 12 bis 14 Jahre Bauzeit beanspruchen wird, wobei ich bemerke, daß dieser Zeitraum kurz bemessen ist, will alles sachgemäß und gut gemacht werden und wollen nicht ungemessene Mittel in kurzen Terminen verlangt und verbraucht werden.

Für die Gestaltung und Wirkung des Hofes wird es dann nothwendig fallen, auf dem einmal betretenen Wege nicht stehen zu bleiben. Die Wiederherstellung des Ludwigsbaues und des Oekonomiebaues (Soldatenbau, Backhaus und Metzelhaus) wird dann folgen müssen, die mit geringeren Mitteln zu ermöglichen ist. Für die ursprüngliche Gestaltung der Fassaden sind ja noch die Indicien vorhanden und der Arbeitsplan könnte in derselben Art eingehalten werden, wie beim gläsernen Saalbau und Glockenthurm. Dann wird der Thorthurm mit einem neuen, stilgerechten Dach zu versehen und der Frauenzimmerbau in seinen oberen Theilen neu aufzuführen sein.

Als vorletzte Arbeit kämen der Wiederaufbau des Bibliothek- und des Ruprechtsbaues in Betracht und in letzter Linie die Herrichtung des Hofes mit seiner Wasserkunst und Weg- bezw. gärtnerischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlagen. In weiteren 8 bis 10 Jahren könnten auch diese Arbeiten vollendet sein, so daß die Wiederherstellungen in einem Zeitraum von 20 bis 25 Jahren im Ganzen vollendet sein könnten.

Ew. Hochwohlgeboren übergebe ich in Vorstehendem meine Ansichten über die Ausführung der Restaurationsarbeiten am Heidelberger Schloß, über deren Reihenfolge und über die Persönlichkeiten, die mit der verantwortungsvollen Arbeit zu betrauen wären. Ich gebe sie als Beantwortung der mir gestellten Fragen, nicht als Ausfluß dessen, was mir persönlich in der Sache das Herz bewegt.

Für die Wiederherstellung des Friedrichsbaues in seinem Aeußern und Innern und für seine künftige Verwendung ist das entscheidende Wort ja gesprochen und hoffentlich wird es von den gebildeten Kreisen des deutschen Volkes, um mit den Worten des † Stadtraths Mays zu reden, in gutem Sinne und mit Wohlwollen im Herzen gehört und verstanden werden.

Wie sich die gleichen Kreise der Wiederherstellung der andern Schloßbauten gegenüber stellen, muß die Zeit lehren. Mit Jubelruf wird sie nicht von allen begrüßt werden. Es bedarf aber wohl dessen nicht, denn die Betheiligten werden ja die Verantwortung dafür seiner Zeit zu übernehmen wissen.

Hochachtungsvollst zeichnet Ew. Hochwohlgeboren stets ergebener

gez. **Durm.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16a.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Januar 1902.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 8. Januar 1902.

Nr. 10565.

Den Anbau an das Forsthaus in Wolfach betreffend.

Im Spezialbudget des Finanzministeriums für 1902/03 ist unter Ausgabe Titel IV B § 10 für „Erweiterung des Forsthauses in Wolfach" der Betrag von 15 500 *M.* vorgesehen. Nachträglich hat sich eine Umarbeitung des Projekts als nöthig erwiesen und da die bezüglichen Arbeiten in nächster Zeit wohl nicht zum Abschluß gebracht werden können, sehen wir uns veranlaßt, die obige Anforderung im Budget für 1902/03 zurückzuziehen, beabsichtigen aber, in der nächsten Budgetperiode auf den Gegenstand zurückzukommen.

Mit der Absetzung des in Frage stehenden Betrags unter Tit IV B § 10 der Ausgabe ermäßigt sich auch der Ersatz der Grundstocksverwaltung unter Tit I B § 1 der Einnahme um den Betrag von 15 500 *M.*

Wir beehren uns Euer Hochwohlgeboren um gefällige Veranlassung der weiteren geschäftlichen Behandlung dieser Mittheilung ergebenst zu ersuchen.

Buchenberger.

Gottlob.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände
Herrn Oberbürgermeister Gönner,
Hochwohlgeboren
Dahier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16b.

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. April 1902.

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern

An

das Hohe Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 2. d. M. No. 254/55 gnädigst geruht, mich zu beauftragen, den angeschlossenen Entwurf eines **Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern — Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, außerordentlicher Etat — für die Jahre 1902/03** der Ständeversammlung zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Hohes Präsidium beehre ich mich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

Karlsruhe, den 9. April 1902.

Schenkel

Hildebrand.

Hauptabtheilung IV.

Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903.

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe			Voranschlag für 1902/03 zusammen
Titel	§		
XVII		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
		II. Wasserbau.	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	§ 1	Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg I. Rate	900 000 ℳ

Erläuterungen:

Nachdem schon in den 1870er Jahren in Elsaß-Lothringen eine lebhafte Bewegung für eine die elsässischen Rheinstädte, namentlich Straßburg und Lauterburg mit der Großschiffahrt des unteren Rheingebiets verbindende Schifffahrtsstraße durch Herstellung eines linksseitigen Kanals hervorgetreten war, brachte die reichsländische Regierung auf Grund eines im Jahre 1882 fertiggestellten generellen Entwurfs den Bau eines solchen Kanals auf Kosten des Reichs in Anregung, und es erklärte sich damals der Reichskanzler bereit, dem Projekt näher zu treten und unter der Voraussetzung der Uebernahme eines angemessenen Kostenantheils auf elsaß-lothringische Landesmittel den gesetzgebenden Faktoren des Reichs bezügliche Vorschläge zu unterbreiten. Als jedoch das im Jahr 1889 von Elsaß-Lothringen fertiggestellte endgiltige Projekt, wonach die Kosten für einen Kanal von Straßburg bis Ludwigshafen auf 38 Millionen Mark, für einen solchen von Straßburg bis Speyer auf 32 Millionen Mark veranschlagt waren, dem Reichskanzler mit dem Ansinnen übergeben wurde, nunmehr gemäß der früheren Bereiterklärung die Erbauung des Kanals auf Reichskosten — mit entsprechender Betheiligung des Reichslands an den Kosten — herbeizuführen, erklärte der Reichskanzler im Jahre 1890, daß er die augenblickliche Finanzlage des Reichs nicht dazu angethan erachte, um das Reich, zumal gegen den Widerspruch von Baden und Bayern, für die Herstellung der angestrebten Schiffahrtsverbindung mit der nach dem Projekte erforderlichen beträchtlichen Summe in Anspruch zu nehmen, und daß deshalb Seitens der Reichsverwaltung von der weiteren Verfolgung des Plans für jetzt abgesehen werden müsse. Weiter ergab sich, daß auch die mehrfach empfohlene Ausführung eines ganz auf elsaß-lothringischem Gebiet zu erstellenden Kanals von Straßburg bis Lauterburg ein Anlagekapital von 20 Millionen Mark erfordern würde. Inzwischen hatte die im April 1890 erschienene Honsell'sche Schrift: „Die Wasserstraße zwischen Mannheim-Ludwigshafen und Kehl-Straßburg. Kanal oder freier

Rhein?" die Frage, ob der von Elsässischer Seite durch die Agitation für den linksrheinischen Seitenkanal verfolgte Zweck nicht dadurch erreicht werden könne, daß der Rheinlauf selbst durch Ausbildung einer Niederwasserrinne mittels Regulirung für die große Schiffahrt tauglich gemacht werden würde, in bejahendem Sinne beantwortet; hierdurch wurde diesseits und jenseits des Rheines zu einer lebhaften Erörterung über die Ausführbarkeit und Räthlichkeit einer Rheinregulirung bis Straßburg hinauf Anlaß gegeben, wobei die in jener Schrift vorgeschlagene Lösung in- und außerhalb der Fachkreise vielfache Zustimmung fand.

Nachdem der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen Angesichts des dargelegten Stands der Kanalfrage in der Tagung von 1893/94 die reichsländische Regierung ersucht hatte, in Verbindung mit der badischen Regierung die Frage zu prüfen, ob und durch welche Mittel eine Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse auf dem Rheine zwischen Straßburg und Mannheim herbeigeführt werden könne, hat auf Anregung der reichsländischen Regierung über diese Frage im September 1893 eine erste Verhandlung zwischen Bevollmächtigten der drei Uferstaaten Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, daß das Ziel einer solchen zwischen den drei Staaten etwa zu vereinbarenden Rheinregulirung sein würde, eine für die Großschiffahrt benützbare Wasserstraße zu schaffen, deren Tiefe 2 m und deren Breite 80—100 m bei gemitteltem Niederwasserstand beträgt, daß aber zunächst zwei Vorfragen zu prüfen wären, nämlich einerseits in hydrologischer Beziehung, ob nach der physikalischen Beschaffenheit des Strombettes jenes Ziel durch künstliches Eingreifen bei dem gegenwärtigen Stromzustand erreicht werden könne und anderseits in hydrotechnischer Hinsicht, durch welche technische Mittel und mit welchem Kostenaufwand eine solche Regulirung durchzuführen wäre. Eine aus den leitenden Wasserbaubeamten der drei Uferstaaten berufene technische Kommission gelangte in einer Schlußverhandlung vom April 1895 zu der Anschauung, daß die derzeitigen Stromverhältnisse zwischen Mannheim und Sondernheim im Wesentlichen schon jetzt den Bedürfnissen der Großschiffahrt genügen, sofern nur auf der Strecke von Rheinhausen bis Sondernheim durch Baggerungen zeitweise nachgeholfen werde; auf der Rheinstrecke von Sondernheim bis Straßburg dagegen seien in den gegenwärtigen Stromzuständen insbesondere durch die geringe Flußtiefe auf den zwischen den Kiesbänken gelegenen Thale wegschwellen bei niedrigen Wasserständen, durch die auf den seichten Schwellen in Folge der verstärkten Strömung bewirkte ungünstige Fahrtrichtung und durch die wirbelnden Wasserbewegungen beim Abfall der Kiesbänke für eine regelmäßige und kräftige Entwicklung der Großschiffahrt Hindernisse gegeben, welche nur durch künstliches Eingreifen in den Stromzustand beseitigt werden könnten. Dieses Eingreifen sei nach den hydrologischen Verhältnissen möglich und erfolgversprechend und hätte darin zu bestehen, daß durch Strombauten ein günstigeres Verhältniß zwischen der Breite des Stromes und dem Gefälle für die Dauer der niederen Wasserstände geschaffen d. h. ein engeres als Schiffahrtsrinne dienendes Niederwasserbett hergestellt würde. Hierauf einigten sich die drei Uferregierungen auf Grund einer am 7. und 8. Oktober 1895 zwischen ihren Bevollmächtigten stattgehabten weiteren Verhandlung dahin, daß nunmehr die hydrotechnische Frage zu prüfen und insbesondere thunlichst bald ein Projekt über die zur Erreichung des Regulirungszwecks auf der Rheinstrecke zwischen Sondernheim und Straßburg auszuführenden Arbeiten sammt Kostenvoranschlag aufzustellen sei; dabei wurden die wesentlichen Gesichtspunkte für die Bearbeitung des Projekts näher bezeichnet und im Einverständniß der drei Regierungen der Großh. Oberbaudirektor Honsell mit der Arbeit betraut.

Zu Anfang des Jahres 1897 war der Entwurf fertiggestellt und sammt den Plänen im Druck vervielfältigt. Einige Exemplare der Druckschrift mit dem Titel „Entwurf für die Herstellung eines Niederwasserbettes zur Verbesserung des Fahrwassers in der Rheinstrecke Sondernheim-Straßburg" sammt den dazu gehörigen Plänen sind hier angeschlossen. Aus dem Inhalte der Druckschrift sei hier nur Folgendes hervorgehoben:

Nach dem Projekte des Oberbaudirektors Honsell beträgt die ganze Regulirungsstrecke 85 km, wovon 26,8 km auf die badische-bayerische und 58 km auf die elsaß-lothringische Stromstrecke entfallen; entsprechend den bei den Vorverhandlungen vereinbarten Bestimmungen, wonach das Niederwasserbett eine möglichst gestreckte Richtung erhalten, sein Lauf aber doch gegenüber dem jetzigen Thalweg möglichst wenig abgekürzt werden soll, ist eine Führung des Laufes des Bettes nach durchweg schlank verlaufenden Kurven vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

geschlagen. Aehnlich wie jetzt die Thalwegrinne soll auch der künftige Schiffsweg zwischen den festen Ufern schlangenförmig sich winden; doch sind die Windungen durchweg etwas länger angenommen; auch war vielfach auf die Grundrißform des Strombettes, auf die Mündungen der Zuflüsse und Häfen, auf Landungsplätze und Brücken Rücksicht zu nehmen. Zur Ausbildung des Niederwasserbettes sollen Einschränkungswerke dienen, die noch bei den niedrigsten Wasserständen größtentheils, bei mittleren Wasserständen aber ganz überfluthet sind, so daß das Abfuhrvermögen des Rheins bei Hochwasser keine Einbuße erleidet. Bei der Bauausführung von Strecke zu Strecke soll zuerst auf die geplante Richtungsänderung des Thalwegs durch bauliche Vorkehrungen hingewirkt und dann erst die allmählige Consolidirung und Ergänzung und etwaige weitere Ausgestaltung der zu diesem Zweck erstellten Bauwerke herbeigeführt werden, so daß es sich für jede einzelne Strecke um eine „erste Anlage" und um deren „weiteren Ausbau" handeln würde; für die Ausführung der „ersten Anlage" ist ein Zeitraum von 9 Jahren und für den „weiteren Ausbau" ein solcher von weiteren 5 Jahren in Aussicht genommen; endlich wird der Aufwand für die Herstellung des Niederwasserbettes

für die badisch-bayerische Stromstrecke auf . . .	3 301 424	*M.*
„ „ badisch-elsässische „ „ . . .	7 212 176	„
Im Ganzen somit auf	10 513 600	*M.*

veranschlagt.

Während man sich in der hierauf zwischen Vertretern der betheiligten Regierungen in Lindau vom 18. bis 20. Juli 1898 abgehaltenen Konferenz darüber einigte, daß der Honsell'sche Entwurf vorbehaltlich näherer Prüfung einiger technischer Einzelfragen dem eventuell auszuführenden Regulirungsunternehmen zu Grunde zu legen sei und daß, sobald im Falle der Ausführung der Regulirung die erste Anlage und der weitere Ausbau einer Regulirungsstrecke vollendet sein würde, die Unterhaltung der betreffenden Strecken von demjenigen Staate, in dessen Gebiet sie gelegen sind, auf seine ausschließlichen Kosten zu übernehmen sei, führte die Frage der Theilnahme an den Kosten der Herstellung des Regulirungswerks und deren Vertheilung auf die drei Uferstaaten zu langwierigen Verhandlungen. Inzwischen hatte man sich Angesichts der von Elsaß-Lothringen gegenüber dem Honsell'schen Entwurf gemachten Abänderungsvorschläge, welche im Wesentlichen eine gleichmäßigere Durchführung der Schlängelung des Niederwasserbettes, eine anderweitige Gestaltung des Profils in den Uebergängen desselben von einem Ufer zum andern, sowie eine kräftigere Ausführung der Baukonstruktionen bezweckten, dahin verständigt, ein Obergutachten der Königlichen Preußischen Akademie des Bauwesens zu erheben. Das von dieser im April 1899 erstattete Obergutachten erkennt an, „daß in den beiden Vorlagen — nämlich in dem Entwurf und in den Abänderungsvorschlägen — in wohlerwogenen Formen und in weisem Maßhalten zunächst diejenigen Mittel und Wege in Vorschlag gebracht seien, die unter den gegebenen Verhältnissen geboten erscheinen und mithin geeignet sein würden, das Fahrwasser des Oberrheins in einem für die Schiffahrt erfolgreichen Maße zu verbessern." Ausdrücklich spricht sich das Gutachten im Sinne der badischerseits in erster Reihe vertretenen Auffassung dagegen aus, daß zunächst eine oder zwei Versuchsstellen auszubauen seien, um an ihnen die Einzelheiten zu erproben oder bestimmte Musterbauten herzustellen; ein Versuch würde einen Zeitverlust bedeuten, ohne zu endgiltigen Erfahrungen zu führen. Im Uebrigen gibt das Gutachten zu erwägen, ob es sich nicht empfehle, in den Biegungen des Rheins bei Maxau die Windungen des Niederwasserbetts ähnlich wie in geraden Strecken durchzuführen und an einzelnen Stellen, insbesondere zwischen der Schiffbrücke Greffern-Drusenheim und dem Orte Helmlingen, sehr lange Uebergänge durch Einschaltung von Windungen zu beseitigen. Diese Anregung, sowie der weitere Vorschlag des Obergutachtens, die während der Ausführung der Regulirungsarbeiten gewonnenen Erfahrungen für die zweckdienlichste Ausgestaltung des Regulirungswerks, insbesondere bezüglich der Breite und der Form des Niederwasserbettes, sowie für die Stärke der Baukonstruktionen zu verwerthen, fanden bei den Verhandlungen, welche am 20/21. Februar 1901 in Baden zwischen Vertretern der drei betheiligten Regierungen über die im Falle der Ausführung der Regulirung zu einigen technischen Fragen einzunehmende Stellung statthatten, entsprechende Berücksichtigung. Hier einigte man sich im Wesentlichen über die Projektgrundlage,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— Honsell'scher Entwurf mit den angedeuteten Modifikationen —, über das Bauvorgehen, insbesondere darüber, daß mit der Ausführung der Regulirung gleichzeitig an zwei Stellen, nämlich am unteren Ende bei Sondernheim und etwa in der Mitte der Strecke bei Söllingen begonnen werden solle, ferner über den Kostenvoranschlag, namentlich auch darüber, daß die ursprüngliche Kostenberechnung mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Steigerung der Gehalte, Löhne und Materialien, auf die sonstigen inzwischen an den thatsächlichen Verhältnissen des ursprünglichen Voranschlags eingetretenen Aenderungen, die etwaige Vermehrung der Windungen und die etwaigen Verstärkungen der Baukonstruktionen einer Durcharbeitung zu unterwerfen sei; auch über die Organisation der Bauleitung wurde — vorbehaltlich späterer Vereinbarung im Einzelnen — eine vorläufige Vereinbarung erzielt. Alle diese Punkte haben in der schließlichen Uebereinkunft vom 28. November 1901 die aus den Artikeln II bis VI ersichtliche Regelung erfahren. Badischerseits war bei den bezüglichen Verhandlungen insbesondere Werth darauf gelegt worden, daß, falls die als Abschluß der Regulirung bei Kehl-Straßburg schon in der Lindauer Verhandlung auf badischen Vorschlag in Aussicht genommene Uebergangsstrecke vom Ende des Niederwasserbetts stromauf in der Form einer Stromspaltung ausgeführt wird, die Strombreite gleichmäßig getheilt werde, und beide Stromarme annähernd gleiche Wassermengen führen (Art. III 1b der Uebereinkunft).

Nach dem Ergebnisse der Durcharbeitung des Kostenvoranschlags für das Regulirungswerk (Erstellung eines Niederwasserbetts) ist der Gesammtaufwand — jedoch ohne die Kosten für die Bauleitung — nunmehr auf 13464080 *M.* veranschlagt bei einer Verlängerung der Bauzeit für die erste Anlage auf 10 Jahre.

Bei den Verhandlungen über die Theilnahme an den Kosten der Herstellung des Regulirungsunternehmens und deren Vertheilung auf die drei Uferstaaten vertrat Elsaß-Lothringen, wie von vornherein, so auch noch bei der Konferenz in Lindau am 18/20. Juli 1898 die Auffassung, daß nach der bestehenden Rechtslage und zwar nach Artikel 28 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, die Kosten der Regulirung von jedem Uferstaat für sein Gebiet zu tragen seien, die Kostenvertheilung daher nach der Uferlänge stattzufinden und hiernach Baden 50 %, Elsaß-Lothringen 34 %, Bayern 16 % des Aufwands beizutragen habe. Die fragliche Bestimmung, wonach die Uferstaaten „wie bisher, sich verbindlich gemacht haben, innerhalb der Grenzen ihres Gebiets das Fahrwasser des Rheins in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten", sei dahin zu verstehen, daß die Uferstaaten überall da, wo im Allgemeinen die Voraussetzungen für eine lebensfähige Schiffahrt gegeben seien, innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Instandsetzung und Unterhaltung des guten Fahrwassers Sorge zu tragen und für die in diesem Bereiche erwachsenden Kosten aufzukommen hätten; daß die Voraussetzung für eine gesunde Großschiffahrt am Oberrhein aber gegeben sei, beweise ihre schon seither — allerdings nur bei guten Wasserständen — hervorgetretene Entwicklung; es bedürfe zu ihrer weiteren Entwicklung gerade nur der angestrebten Schaffung eines Niederwasserbetts auf der Strecke Sondernheim-Straßburg, und daß der günstige Zeitpunkt hiefür gekommen sei, habe die aus Wasserbautechnikern aller Rheinuferstaaten zusammengesetzte technische Strombefahrungskommission erst kürzlich einstimmig anerkannt. Der Artikel 28 der revidirten Rheinschiffahrtsakte sei übrigens schon seither in dem dargelegten Sinne von den Rheinuferstaaten verstanden worden; dieselben hätten nämlich schon bisher, theils auf Anregung der Strombefahrungskommission und der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, theils ohne solche Anregungen, innerhalb ihres Hoheitsgebiets thatsächlich wiederholt erhebliche Aufwendungen gemacht, welche die eingreifende Umgestaltung oder Verbesserung von Stromstrecken für die Zwecke der Schiffahrt zum Gegenstand hatten. Weiter wurde elsaß-lothringischerseits darauf hingewiesen, daß sich Baden und Bayern dem von Elsaß-Lothringen in den 1880er Jahren betriebenen Projekte eines Kanals von Straßburg bis Speyer oder Ludwigshafen nicht günstig gezeigt hätten; gerade mit Rücksicht hierauf sei die Regierung des Reichslands zu der Anregung genöthigt gewesen, als Ersatz für den Kanal die Anpassung des Oberrheins selbst an die Großschiffahrt in Aussicht zu nehmen; wenn der erste Weg, das Reichsland durch Förderung seiner wirthschaftlichen Interessen immer enger an das Reich anzuschließen, unter diesen Umständen zu einem günstigen Ergebnisse nicht geführt habe, so würden sich Bayern und Baden bei dieser Sachlage, auch wenn die Bestimmung der Rheinschiffahrtsakte enger zu interpretiren wäre, der Verpflichtung nicht entschlagen können

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Kosten der Rheinregulirung gemeinschaftlich mit Elsaß-Lothringen und im Verhältniß der in Betracht kommenden Uferlänge zu tragen.

Badischerseits wurde die Anwendbarkeit des Artikels 28 der revidirten Rheinschiffahrtsakte auf die in Frage stehende Rheinregulirung bestritten. Nach dem Wortlaut und der Absicht dieser Vertragsbestimmung beschränke sich die Verpflichtung der Uferstaaten, abgesehen vom Leinpfad, im Wesentlichen darauf, daß in der Wasserstraße Hindernisse der Schiffahrt, die von Mängeln in der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren, wegzuräumen sind, also das Fahrwasser innerhalb der durch die natürlichen Bedingungen des gegenwärtigen Fußzustandes gegebenen Grenzen in Stand gesetzt und unterhalten wird. Dagegen könne daraus eine Verpflichtung zu einem künstlichen, mit großen einmaligen Anforderungen verbundenen Eingreifen nicht abgeleitet werden, wodurch unter wesentlicher Umgestaltung der Strombeschaffenheit eine zur Ermöglichung neuer Formen des Schiffahrtsverkehrs dienliche Fahrstraße neu geschaffen werden solle. Richtig sei, daß seither, und zwar zum Theil auf Anregung der Strombefahrungskommission und der Centralkommission für die Rheinschiffahrt durch die Uferstaaten innerhalb ihres Gebiets eine Anzahl von Regulirungen am Rhein ausgeführt worden sind, die über die in Artikel 28 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vorgesehene Instandsetzung und Unterhaltung des Fahrwassers hinausgehen. Diese Maßnahmen seien aber nicht in Erfüllung einer den betreffenden Regierungen staatsvertragsmäßig obliegenden Verpflichtung erfolgt, vielmehr kraft freier Entschließung der Regierungen ausgeführt worden, die sich hiezu durch die Rücksichtnahme auf die volkswirthschaftlichen Interessen ihrer Bevölkerung und auf die freundnachbarlichen Beziehungen zu den andern Uferstaaten, die zum Theil in ähnlicher Weise vorgingen, hätten bestimmen lassen.

Aus ähnlichen Bestimmungsgründen, aber nicht weil man eine vertragsmäßige Verpflichtung als vorliegend erachtete, hat dann auch die badische Regierung an den von Elsaß-Lothringen angeregten Verhandlungen über die Rheinregulirung Theil genommen und sich bereit gefunden, sich an letzterer unter Uebernahme eines Theils der Kosten zu betheiligen. Sie anerkennt — und dieser im Nachstehenden näher dargelegte Standpunkt wurde badischerseits bei den Verhandlungen festgehalten — daß es durch das Vorhandensein eines großen Stromlaufs, der einer Regulirung der angestrebten Art mit nicht übermäßigen Kosten zugänglich erscheine, sowie durch die wirthschaftlichen Interessen größerer Landesgebiete gerechtfertigt sei, der Großschiffahrt auf diesem Strome einen neuen Weg bis Straßburg zu schaffen; sie hält es insbesondere für zweckmäßiger, wenn Straßburg durch Regulirung des Oberrheins, als wenn es durch Anlage eines linksrheinischen Kanals mit der Großschiffahrt in regelmäßige Verbindung gesetzt wird; sie verkennt nämlich nicht, daß im Falle dieser Regulirung wenigstens ein Theil der von jener Kanalanlage zu erwartenden Schädigungen der badischen Staatseisenbahnen und des Handelsmittelpunktes Mannheim vermieden werden könnte und daß außerdem der Bevölkerung des betheiligten Verkehrsgebiets durch Ermäßigung der Transportpreise für einzelne Güter immerhin auch gewisse Vortheile zufließen. Diese Vortheile sind aber nicht so erheblich, daß sie die badische Regierung bestimmt hätten, von sich aus die Rheinregulirung anzuregen. Wenn die badische Regierung, der von Elsaß-Lothringen ausgegangenen Anregung aus freier freundnachbarlicher Entschließung stattgebend, sich bereit erklärte, an der Regulirung und deren Kosten gegebenenfalls theilzunehmen, so hielt sie es daher für angemessen, daß unter Beiseitelassung eines sich auf den Artikel 28 der revidirten Rheinschiffahrtsakte stützenden Maßstabs hauptsächlich das Maß des sich bei den einzelnen Staaten verkörpernden Interesses an der Regulirung bei der Kostenvertheilung zu Grund gelegt werde. Dabei war — abgesehen von den noch zu erörternden für die Stadt Mannheim und den dortigen Umschlagsverkehr, sowie für die badischen Staatseisenbahnen durch Verkehrsableitungen sich möglicherweise ergebenden Nachtheilen — weiter in Betracht zu ziehen, daß der badische Staat sich zugleich genöthigt sieht, zur Minderung der zu besorgenden Benachtheiligungen sehr beträchtliche Aufwendungen zu machen, wie dies insbesondere für die Hafenanlagen in Karlsruhe und Kehl bereits geschehen ist. Mit Rücksicht auf diese Thatsachen, insbesondere auch darauf, daß mit der Rheinregulirung das für Baden nachtheiligste Projekt eines linksseitigen Rheinkanals von Straßburg abwärts endgiltig beseitigt und daß durch die insbesondere für die Städte Karlsruhe und Kehl wichtige Rheinregulirung immerhin auch manche wirthschaftliche Interessen des Großherzogthums gefördert werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entschloß sich die Großh. Regierung, einen angemessenen Beitrag zur fraglichen Regulirung in Aussicht zu stellen, und zwar in Höhe von 40 % der Gesammtkosten, nachdem sich Elsaß-Lothringen statt zu dem ursprünglich angebotenen Beitrag von 34 % zu einem solchen von 50 % der Ausführungskosten bereit erklärt hatte. Wenn die badische Regierung über den bei der Lindauer Konferenz ursprünglich in Aussicht gestellten Beitrag von blos 25 % wesentlich hinausgegangen ist, so wurde hierbei im Hinblick auf die obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, daß der badische Staat auf der ganzen Regulirungsstrecke Uferanlieger ist und somit je nach der weiteren Entwicklung der Verhältnisse wenigstens in einer ferneren Zukunft in die Lage kommen wird, die durch die Regulirung geschaffene Gunst der Verkehrslage für ein weiteres Gebiet auszunutzen.

Bayern schloß sich bezüglich der Bedeutung des Art. 28 der revidirten Rheinschiffahrtsakte der badischen Auffassung an und bestritt gleichfalls, daß aus diesem Artikel eine Verpflichtung der Uferstaaten zur Durchführung eines solchen großen Regulirungswerks, das eine neue Art des Schiffahrtsbetriebs ermöglichen soll, abgeleitet werden könne; was aber das Interesse Bayerns an dem Werke betrifft, so wurden hinsichtlich der Verkehrsablenkung von Ludwigshafen und den pfälzischen Eisenbahnen dieselben Bedenken geltend gemacht, wie dies badischerseits hinsichtlich der Schädigung von Mannheim und der badischen Staatseisenbahnen geschehen war; ob sich aber überhaupt irgend ein Nutzen für Bayern ergeben würde, sei — so wurde bayerischerseits ausgeführt — höchst zweifelhaft; insbesondere sei es fraglich, ob die an der Regulirungsstrecke gelegenen bayerischen Orte bei der Nähe von Mannheim und Ludwigshafen einen nennenswerthen Vortheil von der Regulirung erwarten könnten Wenn Bayern also weder durch eine Verpflichtung noch durch ein Interesse veranlaßt sei, an dem Unternehmen mitzuzahlen, so würde als etwaiges Motiv hiefür lediglich die freundnachbarliche Billigkeit erübrigen. Nachdem aber Preußen und Hessen bei der für Bayern sehr wichtigen Frage der Kanalisirung der zum Theil das preußische Hoheitsgebiet berührenden Mainstrecke von Hanau bis Aschaffenburg nicht nur keine finanziellen Unterstützungen — etwa nach der betheiligten Uferstrecke — zugesagt hätten, Preußen vielmehr noch Leistungen von Bayern für die Strecke Offenbach-Hanau zu verlangen scheine und dem Unternehmen in Bezug auf Schiffahrtsabgaben und Eisenbahntarife außerdem Bedingungen auferlegen wolle, welche die Ausführbarkeit des Unternehmens für Bayern überhaupt in Frage stellten, so gestalte sich für Bayern die Sache so, daß es am Main nach dem Maßstabe des Interesses, am Rhein dagegen nach dem Maßstabe der Uferlänge, also im einen und im anderen Falle nach einem verschiedenen, und zwar jeweils nach dem für Bayern ungünstigeren Maßstabe, herangezogen werden solle. Bei dieser Sachlage hätte Bayern allen Anlaß, dem Unternehmen der Rheinregulirung die finanzielle Mitwirkung überhaupt zu versagen. Wenn sich die bayerische Regierung schließlich doch zu einem Beitrage bereit erklärte, so geschah dies, wie weiter ausgeführt wurde, in der Erwägung, daß Bayern als Uferstaat im Allgemeinen am Rheine betheiligt sei, und daß von einer Belebung der Schiffahrt nach dem Oberrhein sich immerhin einiger Vortheil auch für die bayerische Strecke der Wasserstraße erhoffen lasse. Keineswegs könne aber Bayern sich mit einem der Uferlänge entsprechenden Beitrag von 16 % der Gesammtkosten oder auch nur mit dem nach den vorläufigen Vereinbarungen zwischen Baden und Elsaß-Lothringen noch ungedeckten Betrag von 10 % der Kosten betheiligen; die äußerste Leistung, welche vom bayerischen Standpunkte gerechtfertigt werden könne, bestehe in der Bewilligung einer festen Summe im Höchstbetrag von 800 000 ℳ.

Nachdem sich die reichsländische Regierung von der Erfolglosigkeit weiterer Bemühungen, Bayern zu einem höheren Kostenbeitrag zu bestimmen, überzeugt hatte, und da auch Baden auf das von der reichsländischen Regierung gestellte Ansinnen, den hiernach noch nicht gedeckten Theil der Gesammtkosten mit Elsaß-Lothringen im Verhältniß von 4 zu 5 zu tragen, bei der wiederholt abgegebenen und bestimmten Erklärung beharrte, unter keinen Umständen mehr als 40 % der Kosten des Regulirungswerks übernehmen zu können, verzichtete die elsaß-lothringische Landesverwaltung auf weitere bezügliche Bemühungen und erklärte sich schließlich bereit, außer dem von ihr bereits zugestandenen Beitrage von 50 % der Gesammtkosten auch denjenigen Betrag im Reichsland aufzubringen, welcher nach Anrechnung der bereits zugestandenen Beiträge — nämlich von Baden 40 % der Gesammtkosten und von Bayern 800 000 ℳ. als fester Beitrag — noch zu decken bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdem in dieser Weise nach langen Vorverhandlungen auch über die Frage der Kostenvertheilung ein vorläufiges Einverständniß erzielt war, wurde durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 17. November v. Js. No. 852/54 die Ermächtigung dazu ertheilt, daß nunmehr über eine der Großschiffahrt dienende Regulirung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg mit den Regierungen von Bayern und Elsaß-Lothringen auf Grundlage des zwischen den Bevollmächtigten der drei betheiligten Uferregierungen vereinbarten Entwurfs eine Uebereinkunft vorbehaltlich der Genehmhaltung abgeschlossen wurde. Die Schlußverhandlungen wurden hierauf am 27./28. November 1901 zu Baden gepflogen, wobei vorbehaltlich der Ratifikation zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen die in der Anlage I enthaltene Uebereinkunft abgeschlossen wurde. Den von Bayern gegen die Fassung des Artikels I geltend gemachten Bedenken wurde durch die Bestimmung in Ziffer I des als Anlage III angeschlossenen Schlußprotokolls Rechnung getragen.

Anl. I—III.

Die Großh. Regierung hat mit einer Vorlage an den Landtag wegen Bewilligung von Mitteln zur Inangriffnahme der vereinbarten Rheinregulirung seither zurückgehalten, indem sie zunächst abwarten wollte ob die Landesvertretung des am Unternehmen meistbetheiligten Landes die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen werde, somit die Ratifikation der Uebereinkunft seitens des Reichslandes Elsaß-Lothringen gesichert sei. Diese Erwartung ist inzwischen erfüllt worden, da der Landesausschuß des Reichslandes in seiner Sitzung vom 6. März ds. Js. zur Verwendung einer ersten Rate von 1 200 000 ℳ für die Rheinregulirung seine Zustimmung gegeben hat.

Nunmehr glaubte die Großh. Regierung nicht mehr zögern zu sollen, dem jetzt versammelten Landtag wegen Bewilligung einer ersten Rate für Vorbereitung und Inangriffnahme der Rheinregulirung auf der unteren Strecke Vorlage zu machen. Die Summe ist mit 900 000 ℳ derart bemessen, daß damit die Hälfte der Kosten der Bauvorbereitung, welche für die von Baden und für die von Elsaß-Lothringen auszuführende Baustrecke zusammen auf 652 000 ℳ veranschlagt sind und sich auf beide Gebiete ungefähr in gleicher Weise vertheilen, mit . . . . . 326 250 ℳ

sowie der Aufwand für die erste Anlage der untersten Abtheilung der badischen Baustrecke von km 209 bis 203,3, somit für eine Strecke von 5,7 km mit einem Kostenvoranschlag von . . 553 000 ℳ

zusammen: 879 250 ℳ

bestritten werden kann.

Inzwischen ist in unserem Lande gegen die Betheiligung an der Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg eine Bewegung hervorgetreten, welche nicht blos in der Presse und dem Landtage, sondern auch in Eingaben des Stadtraths und der Handelskammer Mannheim ihren Ausdruck gefunden hat. Es wird nämlich geltend gemacht, daß durch die Ermöglichung einer regelmäßigen Großschiffahrt bis hinauf nach Kehl-Straßburg die Interessen der Stadt Mannheim, insbesondere des dortigen Handelsstandes, soweit der Umschlag der Güter an diesem Handelsplatze in Frage steht, und auch diejenigen der Großh. Eisenbahnverwaltung in einem Maße geschädigt werden würden, welches die von der Rheinregulirung zu erwartenden Vortheile beträchtlich übersteige. Dies hat der Großh. Regierung Anlaß gegeben, die schon früher unter Mitwirkung der betheiligten Behörden eingehend erwogene Frage wegen der wirthschaftlichen Folgen des Unternehmens einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe hat zu dem gleichen Ergebniß, wie die früheren Erwägungen geführt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in dem Zeitpunkt, wo die Rheinregulirung zur Wirksamkeit gelangt sein wird, sich der Wettbewerb der aufblühenden Handelsstadt Straßburg und der linksrheinischen Eisenbahnen für die badischen Eisenbahnen und den Umschlag in Mannheim fühlbarer machen werde und es kann wohl im Allgemeinen angenommen werden, daß es für Mannheim und die badischen Bahnen vortheilhafter wäre, wenn die Großschiffahrt nicht bis Straßburg—Kehl reichen würde. Es ist aber nicht möglich, eine zahlenmäßige Berechnung der Wirkungen eines solchen Wettbewerbs mit auch nur annähernder Genauigkeit herzustellen. Es wären die eingehendsten Berechnungen erforderlich, deren Ergebniß aber wieder nicht ohne Weiteres beweiskräftig wäre. So hat sich in Folge der Entwicklung der Großschiffahrt auf dem Oberrhein der Umschlag in den oberrheinischen Häfen schon seither auch ohne Rheinregulirung in den letzten 10 Jahren von 138 957 t zu Berg und 11 595 t zu Thal auf 996 427 t zu Berg und 49 644 t

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu Thal gehoben. Es läßt sich aber aus diesen Verkehrsziffern nicht ohne Weiteres berechnen, welche Einnahmeausfälle die badischen Eisenbahnen in Folge dieser Verkehrsentwicklung erlitten haben. Ein Theil dieses Verkehrs, wie die Zufuhr von Kies und Sand (Baggergut), der Verkehr mit gebrannten Steinen von und nach Orten des Oberrheins, der Wasserverkehr gewisser Industriezweige, für welche gerade wegen der billigeren Wasserfrachten für Roh- und Hilfsstoffe die Niederlassung am Oberrhein besonders räthlich erscheint, würde den Bahnwegen längs des Rheins ohnedies nicht zufallen; es wäre daher unrichtig, diesen Verkehr als Verlust des Platzes Mannheim—Ludwigshafen bezw. der badischen Bahnen zu betrachten. Schwierig wäre es aber auch festzustellen, wie sich der dem Umschlag in Mannheim und Ludwigshafen wirklich entzogene Verkehr auf den links- und rechtsrheinischen Bahnweg vertheilen würde, schwierig endlich, auch nur annähernd zu ermitteln, welche Mehreinnahmen den badischen Staatsbahnen etwa erwachsen würden, wenn allenfalls nach der Rheinregulirung die Ruhrkohle in Oberbaden und der Schweiz an Stelle der Saarkohle größere Verbreitung fände, oder welche Sendungen die badische Bahn etwa durch den Umschlag im Karlsruher und Kehler Hafen nach dem badischen Oberland und der Schweiz erhalten könnte, die beim Umschlag in Ludwigshafen den linksrheinischen Bahnweg auf die möglichst weite Strecke eingehalten hätten.

Der Einfluß der Rheinregulirung auf die Einnahmen der badischen Eisenbahnen hängt in erster Reihe von der Höhe der künftigen Rheinfrachten ab; jede bezügliche Schätzung ist aber von zweifelhaftem Werth weil sie sich nur auf Vermuthungen stützen kann. Neben Stimmen, die eine Ermäßigung der Frachten vorhersagen, halten andere selbst ein Steigen der Rheinfrachten nicht für ganz ausgeschlossen, weil in der regulirten Fahrrinne, wie theilweise befürchtet wird, stärkere Strömungen entstehen könnten, die es vielleicht nicht mehr, wie bisher, gestatten würden, mit zwei oder drei Schiffen im Anhang zu fahren.

Bei dem engen Zusammenhang des Umschlags in Mannheim mit den Einnahmen der badischen Eisenbahnen bezieht sich das Gesagte im Allgemeinen auch auf den Umschlag in Mannheim. Doch ist letzterer auch sehr wesentlich von dem Stand der Industrie in der Stadt und deren näheren Umgebung abhängig, ein Umstand, auf den die Rheinregulirung keinen großen Einfluß haben wird; die seitherigen Erfolge der Mannheimer Industrie lassen hoffen, daß der ungünstige Einfluß, den die oberrheinische Großschiffahrt auf den Umschlag in Mannheim ausübt, nach und nach durch den Umschlag für die Industrie von Groß-Mannheim behoben wird, und daß die Rheinregulirung für Mannheim keine so große Schädigung im Gefolge haben wird, als man dort befürchtet.

Daß die Schiffahrt auf dem Oberrhein übrigens auch ohne Rheinregulirung noch einer weiteren Steigerung fähig ist, ergibt sich — abgesehen von der bereits angeführten Verkehrssteigerung auf dem Oberrhein in den letzten 10 Jahren — weiter daraus, daß die Zahl der Tage, an welchen während eines Jahres die Großschiffahrt bis Straßburg möglich war, im Durchschnitt der letzten 25 Jahre 243—244 Tage beträgt. Trotzdem gerade die letzten 4 Jahre unter diesem Durchschnitt standen, ist der Verkehr nach dem Oberrhein zusehends gewachsen; die Schiffahrtsgesellschaften haben Beziehungen in den oberrheinischen Plätzen angeknüpft; die Schiffer haben sich mit dem Fahrwasser mehr vertraut gemacht; das Schiffsmaterial ist den Verhältnissen des Oberrheins angepaßt; mehrere Schiffahrtsgesellschaften haben sich bereits mit dem zu einer ausgiebigeren Befahrung des Oberrheins erforderlichen Schiffsmaterial versehen und in den oberrheinischen Plätzen zum Theil eigene Niederlassungen begründet. Sie haben sich zur Verstärkung ihres Anlagekapitals, zur Zersplitterung der Geschäfte und zur Erhöhung ihrer allgemeinen Unkosten verstanden; sie werden diese Einrichtungen daher naturgemäß durch möglichst starke Ausnützung der oberrheinischen Schiffahrt thunlichst nutzbringend zu machen suchen, so daß man mit einer bedeutenden Steigerung der Schiffahrt auf dem Oberrhein rechnen muß, mag die Rheinregulirung ausgeführt werden oder nicht.

Ob die zu erwartende Vermehrung des Gesammtverkehrs auch für Mannheim von Nutzen sein wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Nach dem Satz, daß neue Verkehrswege im Laufe der Zeit auch neuen Verkehr schaffen, ist zu hoffen, daß die Schiffahrt auf dem Oberrhein ohne Umschlag in Mannheim—Ludwigshafen schließlich wieder neuen Verkehr veranlassen wird, der sich des Umschlags in Mannheim—Ludwigshafen bedienen muß; mindestens trifft dies für denjenigen Verkehr zu, der beim Eintritt der Schiffahrtsbeschränk-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ungen bei höherem Wasserstand noch bis Mannheim gelangen, aber nicht mehr auf den Oberrhein übergehen kann. Drei große Schiffahrtsgesellschaften, die den Oberrhein befahren und zum Theil schon bedeutende Anlagen in den oberrheinischen Häfen besitzen, haben sich durch die in Aussicht stehende Rheinregulirung nicht abhalten lassen, gerade in der allerletzten Zeit ihre Lager und Werfthallen in Mannheim beträchtlich zu vergrößern oder doch hierwegen mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung in Unterhandlung zu treten.

Schließlich darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Aufnahme der Großschiffahrt auf dem Oberrhein auch ohne durchgreifende Verbesserung der Rheinwasserstraße wesentlich durch das zielbewußte Vorgehen der Stadt Straßburg, durch Erstellung ausgedehnter Hafenanlagen daselbst ꝛc. veranlaßt und ganz besonders durch die in Folge der Ereignisse von 1870/71 eingetretene für Straßburg und Lauterburg vortheilhafte Aenderung der politischen Grenzen begünstigt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Uebereinkunft

zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen

über die

Regulirung des Rheins

zwischen Sondernheim und Straßburg.

Die Regierungen von Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen sind übereingekommen, eine der Großschiffahrt dienende Regulirung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg zur Ausführung zu bringen.

Dieselben haben zum Zwecke der Feststellung dieses Uebereinkommens Bevollmächtigte ernannt und zwar

Baden: den Geheimen Rath Freiherrn von Marschall,
Bayern: den Geheimen Legationsrath von Lößl,
Elsaß-Lothringen: den Geheimen Regierungsrath von Traut,

von welchen unter dem Vorbehalte der Ratifikation Folgendes vereinbart wurde:

Artikel I.

Betheiligung an dem Unternehmen und den Kosten.

Das Regulirungswerk ist ein gemeinsames Unternehmen der drei Staaten, die sich an den Kosten in dem Verhältniß betheiligen, daß Bayern einen festen Betrag von 800 000 ℳ zu denselben zuschießt, Baden 40 Prozent, Elsaß-Lothringen 50 Prozent des gesammten Aufwands übernehmen. Den hierdurch nicht gedeckten Theil des Aufwands wird Elsaß-Lothringen übernehmen.

Artikel II.

Umfang und Ziel des Unternehmens.

Das gemeinsame Unternehmen umfaßt die Verbesserung der Wasserstraße in der Rheinstrecke von Sondernheim bis Kehl-Straßburg mit einer Längenausdehnung von 85 km, wovon 26,8 km auf die bayerisch-badische und 58,2 km auf die badisch-elsässische Stromstrecke entfallen. Das Ziel der Verbesserung ist die Ausbildung eines geregelten Fahrwassers, welches bei einem Wasserstande von 3,0 m am Maxauer und 2,0 m am Straßburger Pegel auf den seichtesten Stellen noch eine Wassertiefe von 2,0 m bietet. Die Breite des Fahrwassers soll zwischen Sondernheim und der Mündung der Murg nicht weniger als 92 m, von da bis zum Straßburger Hafen nicht weniger als 88 m betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel III.

Grundlagen für die Ausführung des Regulirungswerkes.

1. Die Ausbildung dieses Fahrwassers soll durch den Einbau eines Niederwasserbettes zwischen die vorhandenen festen Stromufer bewirkt werden; dabei ist der von dem Großh. Badischen Oberbaudirektor Honsell im Winter 1896/97 im Auftrag der drei betheiligten Regierungen bearbeitete Entwurf zu Grunde zu legen mit folgenden Maßgaben:

a) Es bleibt vorbehalten, in den Biegungen des Rheins bei Maxau die Windungen des Niederwasserbetts ähnlich wie in geraden Strecken durchzuführen, sowie an einzelnen Stellen, insbesondere zwischen der Schiffbrücke Greffern-Druſenheim und der Renchmündung einen sehr langen Uebergang durch Einschaltung einer Windung zu beseitigen.

Diese etwaigen Aenderungen des Entwurfes sollen erörtert werden, bevor mit den Arbeiten in der betreffenden Abtheilung begonnen wird. Hierbei wäre aber daran festzuhalten, daß die Länge der Windungen jedenfalls größer sei, als sie zur Zeit im nicht regulirten Strom vorhanden ist; auch sollen Abänderungen des Entwurfs, welche mit wesentlich größeren Kosten verbunden sind, thunlichst vermieden werden.

b) Als Abschluß der Regulirung bei Kehl-Straßburg wird der Ausbau einer Uebergangsstrecke vom Ende des Niederwasserbettes (bad. km 124) stromauf in Aussicht genommen. Diese Uebergangsbauten sind so anzulegen, daß eine Gefährdung der Pfeiler der festen Rheinbrücke bei Kehl-Straßburg vermieden wird. Falls die Uebergangsstrecke in der Form einer Stromspaltung ausgebildet wird, ist die Strombreite gleichmäßig zu theilen. Bei der Ausführung und bei etwaigen Nacharbeiten soll thunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß beide Stromarme annähernd gleiche Wassermengen führen.

2. Während der Ausführung der Regulirungsarbeiten ist das Verhalten der Bauwerke und deren Wirkung auf die Zustände und Vorgänge im Strombett, namentlich auch hinsichtlich der Erosionserscheinungen unausgesetzt zu beobachten. Die so gewonnenen Erfahrungen sollen für die zweckdienlichste Ausgestaltung des Regulirungswerkes, insbesondere bezüglich der Breite und der Form des Niederwasserbetts sowie der Stärke der Baukonstruktionen verwerthet werden.

3. Wenn im Laufe der Ausführungen wesentliche Aenderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Entwurfgrundlagen als nothwendig oder wünschenswerth sich erweisen, werden die betheiligten Regierungen hierwegen gemeinsam Entschließung treffen.

4. Jedenfalls nach Ablauf des dritten Baujahres wird Seitens der betheiligten Regierungen auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Erörterung und zutreffenden Falles eine Vereinbarung darüber herbeigeführt werden, ob die Regulirung in der verabredeten Bauweise unter dem Gesichtspunkt des erstrebten Zieles als zweckentsprechend zu erachten, und welche Aenderungen oder Ergänzungen der Entwurfgrundlagen etwa angezeigt seien.

Artikel IV.

Bauvorgehen.

Das Regulirungswerk soll gleichzeitig an zwei Stellen, nämlich bei Sondernheim und bei Söllingen, begonnen und der Arbeitsbetrieb derart eingerichtet werden, daß von diesen beiden Angriffspunkten stromauf fortschreitend abtheilungsweise zunächst diejenigen Arbeiten ausgeführt werden, welche erforderlich sind, um den Thalweg in die Richtung des geplanten Niederwasserbettes zu bringen — Erste Anlage —. Nach Maßgabe der im Strombett vor sich gehenden Aenderungen sind hierauf jeweils in der betreffenden Abtheilung (Baustrecke) die zur Herstellung des Niederwasserbettes und zur Ausbildung des Fahrwassers erforderlichen Vervollständigungsarbeiten vorzunehmen — Weiterer Ausbau —.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Ausführung des Regulirungswerkes in seiner Ersten Anlage wird ein Zeitraum von 9 Jahren in Aussicht genommen; 5 Jahre später soll auch der Weitere Ausbau durchgeführt sein.

Die Uebergangsbauten am oberen Ende der Regulirung müssen spätestens in dem Zeitpunkte hergestellt werden, wenn die Erste Anlage der Regulirung bei Honau-Wanzenau angelangt ist.

Artikel V.

Bauleitung.

Zum Zwecke der Ausführung wird die Regulirungsstrecke in zwei Abschnitte getheilt, deren Grenze bei Iffezheim-Neuhäusel liegt.

Die untere Strecke wird von der badischen Wasserbauverwaltung unter der Oberleitung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe, die obere von der elsaß-lothringischen Wasserbauverwaltung unter der Oberleitung des Ministeriums (Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten) in Straßburg ausgeführt.

Artikel VI.

Mitwirkung eines bayerischen Baubeamten.

Auf etwaigen Wunsch der bayerischen Regierung wird bei der Ausführung der unteren Strecke ein von dieser Regierung bestimmter Ingenieur Verwendung finden.

Artikel VII.

Förderung des Regulirungswerkes durch die Landesbehörden.

Die drei betheiligten Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Landesbehörden den mit der Ausführung des Regulirungswerkes betrauten Organen im gegebenen Falle thunlichst entgegenkommen.

Insbesondere sollen:

a) die mit dem Rheinbau befaßten Behörden die in ihrem Besitze befindlichen Baggerapparate, Schiffe, Geräthschaften und dergl., wenn und soweit solche Gegenstände für den Dienst dieser Behörden entbehrlich sind, zur Verwendung bei den Regulirungsarbeiten gegen Kostenersatz für etwaige außergewöhnliche Abnützung überlassen, sowie die Benützung von den Wasserbauverwaltungen zur Verfügung stehendem Ufergelände zur Entnahme und Lagerung von Baumaterialien, zur Aufstellung von Bau- und Geschirrhütten und als Arbeitsplätze ohne Entgelt gestatten;

b) Erleichterungen, welche durch Gesetz, Verordnung oder Uebung hinsichtlich des Bezuges von Faschinenholz für die Zwecke des Rheinbaues eingeführt sind, in gleicher Weise dem Faschinenbezug für das Rheinregulirungswerk gewährt werden.

Artikel VIII.

Regierungskommission.

Während der Ausführung des Regulirungswerkes soll eine Kommission, zu welcher jede der betheiligten Regierungen einen höheren technischen Beamten abordnet, von Zeit zu Zeit — mindestens aber einmal jährlich — zusammentreten, von dem Fortgang der Arbeiten und deren Erfolgen Kenntniß nehmen und über ihre Wahrnehmungen — geeignetenfalls unter Stellung von Anträgen — an die betheiligten Regierungen berichten.

Die Einberufung dieser Kommission und die Leitung ihrer Verhandlungen steht — jahrweise abwechselnd — dem bayerischen, badischen und dem elsaß-lothringischen Mitglied zu.

Eine Einberufung hat stattzufinden, wenn eine der betheiligten Regierungen darauf anträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IX.

Kostengemeinschaft.

1. Der Kostenaufwand, welcher nach der oben unter Artikel I vereinbarten Vertheilung von den drei vertragschließenden Staaten gemeinsam getragen wird, betrifft:

a) die Herstellung des Niederwasserbettes im Rhein von Sondernheim (bad. km 209) bis Kehl-Straßburg (bad. km 124) — einschließlich der Entschädigungen, welche im Zusammenhange mit diesen Herstellungen etwa von Dritten beansprucht werden können;

b) die Baggerungen, welche in der bei Sondernheim stromab anschließenden Rheinstrecke zur Offenhaltung des Fahrwassers erforderlich werden, und zwar insolange und in dem Umfang, als dahin eine vermehrte Geschiebezufuhr in Folge der oberhalb ausgeführten Regulirung stattfindet;

c) die Herstellung der Uebergangsstrecken am oberen Ende der Regulirung bei Kehl-Straßburg;

d) die etwaige in Folge der Rheinregulirung nothwendig werdende Verlegung der Mündungen von Seitengewässern;

e) die Anschaffung der zur zweckmäßigen Ausführung der Regulirungsarbeiten erforderlichen Baumaschinen, Fahrzeuge, Geräthe, Bauhütten und dergl.;

f) die Leitung und Oberleitung des gemeinsamen Bauwesens mit den nöthigen Verwaltungs-Einrichtungen.

2. Ausgeschlossen von der Kostengemeinschaft bleiben die Kosten:

a) für etwaige in Folge der Rheinregulirung nothwendig oder wünschenswerth werdende Aenderungen an Hafen- und Landungsanlagen, sowie an Schiffbrücken und Fähren;

b) für die Instandhaltung, Sicherung oder Regulirung der Uferbauten, wie auch für die Offenhaltung und die Verbakung des Fahrwassers, soweit solche Maßnahmen nicht durch die Herstellung des Niederwasserbettes veranlaßt sind.

3. An den für die Ausführung des Regulirungswerkes angeschafften Gegenständen (siehe oben Ziffer 1 lit. e) steht Baden und Elsaß-Lothringen ein Eigenthumsrecht in dem Verhältniß zu, als sie an dem Aufwand des Regulirungswerkes sich betheiligen.

Nach Abschluß der gemeinsamen Bauarbeiten sollen diese Gegenstände, soweit sie während der Ausführung nicht verbraucht oder völlig abgenutzt worden sind, den Wasserbauverwaltungen nach einem billigen Werthanschlag käuflich überlassen, und soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, in der bei staatlichen Verwaltungen üblichen Weise veräußert werden.

In gleicher Weise wäre auch mit etwaigen, bei Abschluß des Regulirungswerkes übrig bleibenden Vorräthen von Baumaterialien zu verfahren.

Artikel X.

Rechnungs- und Kassenwesen.

1. Der von Bayern zugesagte Pauschalbetrag wird, beginnend mit dem auf die Einleitung des Unternehmens folgenden Kalenderjahre, jeweils am 1. April in 10 gleichen Jahresraten an eine durch Vereinbarung zwischen Baden und Elsaß-Lothrigen zu bestimmende Kasse abgeliefert.

2. Baden und Elsaß-Lothringen werden aus den von ihnen bereitzustellenden Beträgen zunächst die Kosten der von ihren Wasserbauverwaltungen auszuführenden Strecken bestreiten.

Nach Schluß jedes Baujahres sind die auf die Gemeinschaftsrechnung vereinnahmten und verausgabten Summen durch Mittheilung eines Rechnungsauszuges von der badischen und elsaß-lothringischen Regierung gegenseitig zur Kenntniß zu bringen. Ist die Ausgabe einer der Regierungen hierauf höher gewesen als ihr Antheil, so hat eine Ausgleichung stattzufinden.

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen und Abhörakten werden der mitbetheiligten Regierung zur Einsichtnahme und Geltendmachung etwaiger Beanstandungen übermittelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel XI.
Befreiung von Verbrauchssteuern.

Die betheiligten Regierungen werden je für ihr Staatsgebiet dahin Vorkehr treffen, daß die für die Ausführung des Regulirungswerkes bestimmten Baustoffe und dergl. von Verbrauchssteuerabgaben an Gemeinden befreit bleiben.

Artikel XII.
Künftige Unterhaltung des Regulirungswerkes.

1. Sobald in einer Abtheilung (Baustrecke) von mindestens 5 km Länge der Weitere Ausbau der Regulirung vollzogen und dies durch die Regierungskommission (Art. VIII) anerkannt ist, spätestens aber mit dem sechsten Jahre nach Fertigstellung der Ersten Anlage, geht die Unterhaltung der Bauwerke an denjenigen Staat über, in dessen Gebiet sie gelegen sind.

Zu den Unterhaltungsarbeiten gehören auch die etwa nothwendigen Vervollständigungen einzelner Regulirungswerke, welche der Stromverhältnisse wegen in den auf die Fertigstellung der Ersten Anlage folgenden fünf Jahren nicht in vollem Umfang ausgeführt werden konnten, sowie die zur Ausbildung der angestrebten Fahrwassertiefe nach Ansicht der Regierungskommission (Artikel VIII) etwa noch erforderlichen Maßnahmen. In der Unterhaltungspflicht inbegriffen sind auch die Wiederherstellungsarbeiten, welche aus Anlaß der nach erfolgter Uebernahme der Bauwerke etwa eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauwerke nothwendig werden.

2. Für den Fall, daß die Uebergangsstrecke bei Kehl-Straßburg in der Form einer Stromspaltung ausgeführt würde, soll die Lage der Landesgrenze im Bereiche der Stromspaltung bei Feststellung des Entwurfs für dieses Bauwerk zwischen Baden und Elsaß-Lothringen vereinbart werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in dreifacher Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Baden-Baden am 28. November 1901.

v. Marschall. **v. Lößl.** **v. Trant.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Verhandlungsprotokoll.

Gegenwärtig:
für Baden
Herr Geheimer Rath Freiherr von Marschall,
für Bayern
Herr Geheimer Legationsrath von Lößl,
für Elsaß-Lothringen
Herr Geheimer Regierungsrath von Traut.

Die oben bezeichneten Beamten waren am 27. und 28. November d. J. in Baden versammelt, um im Auftrage ihrer Regierungen die Uebereinkunft über die Regulirung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg nebst zugehörigem Schlußprotokoll auf Grundlage des am 4. und 5. Juli d. J. vereinbarten Entwurfs abzuschließen.

Dem Artikel I, dessen Fassung bei den Verhandlungen vom 4./5. Juli d. J. vorbehalten blieb, wurde der von der Großh. Badischen Regierung den beiden anderen Regierungen auf dem Schriftwege vorgeschlagene Wortlaut gegeben. Das von dem bayerischen Bevollmächtigten geltend gemachte Bedenken, daß bei dieser Fassung des Artikel I im Falle einer Einschränkung des Unternehmens eine unverhältnißmäßige Belastung Bayerns sich ergeben könnte, wurde durch die Bestimmung in Ziffer I des Schlußprotokolls behoben.

Im Uebrigen wurde der Uebereinkunft die Fassung des Entwurfs gegeben bis auf die zwei nachbezeichneten redaktionellen Aenderungen.

Im Artikel X Ziffer 1 wurde an die Stelle des Wortes „Jahre" das Wort „Kalenderjahre" (zum Unterschiede von Baujahre oder Rechnungsjahre) gesetzt.

Ferner wurde im Artikel XII Ziffer 1 Absatz 2 letzter Satz das Wort „von" durch das Wort „der" ersetzt.

Nach der Unterzeichnung der Uebereinkunft haben die Bevollmächtigten auch das Schlußprotokoll vollzogen.

Bezüglich der weiteren Geschäftsbehandlung waren die Bevollmächtigten über folgende Punkte einverstanden:

Die Ratifikationserklärungen wären in besonderen von den Ministerien der drei betheiligten Staaten auszufertigenden Urkunden abzugeben. Diese Urkunden, welche auch den Text der Uebereinkunft und des Schlußprotokolls enthalten sollen, wären zwischen den Regierungen im direkten Schriftwege auszutauschen.

Von der erfolgten verfassungsmäßigen Bereitstellung der für das Unternehmen erforderlichen Geldmittel werden die Regierungen sich gegenseitig in Kenntniß setzen.

Ob eine Mittheilung der Uebereinkunft an die bei dem Unternehmen nicht unmittelbar betheiligten Rheinuferregierungen zu erfolgen habe, bleibt dem Benehmen zwischen den betheiligten Regierungen vorbehalten.

Geschehen zu Baden-Baden, am 28. November 1901.

von Marschall. **von Lößl.** **von Traut.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft über die Regulirung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg sind in das gegenwärtige Protokoll noch folgende Erklärungen niedergelegt worden:

I.

Die Königlich Bayerische Regierung behält sich vor, eine entsprechende Kürzung ihres Beitrags eintreten zu lassen, sofern die gemäß Artikel III Ziffer 4 der Uebereinkunft jedenfalls nach Ablauf des dritten Baujahres eintretende Erörterung eine wesentliche Einschränkung des Regulirungswerkes zur Folge haben sollte Hierbei soll jedoch Bayern zu einer Rückforderung bereits bezahlter Beträge nur insoweit berechtigt sein, als die letzteren 10 Procent des thatsächlich erwachsenen Kostenaufwands (Artikel IX der Uebereinkunft) übersteigen.

II.

Zu Artikel X Ziffer 1 der Uebereinkunft waren die Bevollmächtigten darin einverstanden, daß die Zahlung der ersten Jahresrate des von Bayern zugesagten Pauschalbetrages keinenfalls vor dem 1. April 1903 zu erfolgen hat.

III.

Die Uebereinkunft und dieses Protokoll sollen ratificirt und die Auswechselung der Ratifikationserklärungen thunlichst bald bewirkt werden.

Der Vollzug der Uebereinkunft ist überdies bedingt durch die nach den Verfassungen der drei betheiligten Staaten erforderliche Bewilligung der für das Unternehmen bereit zu stellenden Geldmittel.

Geschehen zu Baden-Baden, am 28. November 1901.

von Marschall. **von Lößl.** **von Traut.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16c.

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. April 1902.

Ministerium des Innern.

Nr. 13918. Karlsruhe, den 15. April 1902.

Das Amtshaus in St. Blasien betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. d. Mts. das Ministerium des Innern gnädigst zu ermächtigen geruht, die Zustimmung der Landstände dazu einzuholen, **daß der im Spezialbudget dieses Ministeriums für 1900/01 unter Titel IX B § 8 für den Neubau eines Amtshauses in St. Blasien vorgesehene Betrag von 186200 Mark zum Ankauf des Apothekenanwesens daselbst, zur Vornahme baulicher Herstellungen in demselben behufs Einrichtung von Dienſträumen für das Bezirksamt und einer Dienstwohnung für den Amtsvorstand, sowie — soweit thunlich — zur Erstellung eines den Bedürfnissen des Bezirksarztes und des Bezirksthierarztes dienenden Stallgebäudes verwendet werde.**

Indem wir auf die angeschlossene Begründung dieser Vorlage ergebenst Bezug nehmen, beehren wir uns Euer Hochwohlgeboren um gefällige Veranlassung der weiteren geschäftlichen Behandlung der Sache zu ersuchen.

Schenkel.

An den
Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Oberbürgermeister Gönner, Hochwohlgeboren
dahier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Um dem im Lauf der letzten Jahre immer dringender gewordenen Bedürfniß nach einer Erweiterung der unzulänglichen Diensträume des Bezirksamts und des Amtsgerichts in St. Blasien sowie gleichzeitig auch dem allseits anerkannten, mit der Frequenz des aufblühenden Kurorts steigenden Mangel an Beamtenwohnungen abzuhelfen, wurde in das Budget für 1900/01 im außerordentlichen Etat des Ministeriums des Innern für den Neubau eines Amtshauses in St. Blasien der Betrag von 186 200 ℳ und im außerordentlichen Etat des Ministeriums der Finanzen — Domänenverwaltung — für den Umbau des Marstallgebäudes behufs Gewinnung weiterer Beamtenwohnungen der Betrag von 23 580 ℳ aufgenommen. Es war beabsichtigt, auf einem von der „Spinnerei St. Blasien" zu erwerbenden Grundstück am oberen Ende der Stadt nördlich von der Menzenschwander Straße ein neues Amtshaus mit Dienstwohnung für den Amtsvorstand zu erbauen und die jetzigen Räume des Bezirksamts dem Amtsgericht zuzuschlagen, die derzeitige Dienstwohnung des Amtsvorstandes aber dem Bezirksarzt zuzuweisen. Durch das Freiwerden der z. Zt. dem letztgenannten Beamten eingeräumten Wohnung im domänenärarischen Marstallgebäude und durch anderweite Verwendung von Räumen bezw. durch Herstellung weiterer Räumlichkeiten in diesem Gebäude sollte ermöglicht werden, daselbst statt der bisherigen fünf künftig acht Wohnungen für Beamte zu beschaffen und damit dem Mangel an einfacheren Beamtenwohnungen wirksam zu begegnen. In diesem Sinne war auch der betreffenden Budgetposition die landständische Genehmigung ertheilt worden.

Im weiteren Verlauf der z. Zt. der Genehmigung des Staatsvoranschlags noch nicht vollständig beendigten Verhandlungen mit der Spinnerei St. Blasien ergaben sich indeß bezüglich des Geländeerwerbs Schwierigkeiten. Die Spinnerei St. Blasien wollte sich nämlich zur Abtretung des für den Umbau benöthigten Geländes an der Menzenschwander Straße nur unter der Bedingung bereit erklären, daß ihr die seitens der Domänendirektion bis dahin nur in widerruflicher Weise zur Verfügung gestellten ärarischen Wasserkräfte im Albthal und Schwarzachthal entweder käuflich abgetreten oder ihr ein Dienstbarkeitsrecht an denselben eingeräumt würde. Da die bezüglichen Verhandlungen zwischen der Spinnerei und der Domänendirektion sich immer mehr in die Länge zogen und nach Lage der Dinge zu befürchten war, daß eine Einigung möglicherweise nicht erzielt werden würde, andererseits aber die Spinnerei erklärte, von der genannten Bedingung nicht abgehen zu können, sah man sich genöthigt, für den Fall des Scheiterns des ursprünglichen Plans eine andere Lösung der Neubaufrage in Erwägung zu ziehen. Anlaß zu einer solchen Prüfung gab außerdem eine auf Anregung des Amtsgerichts St. Blasien seitens des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts an das Ministerium des Innern ergangene Anfrage, ob es angesichts der entstandenen Schwierigkeiten und im Hinblick auf den hohen Kostenaufwand, den das projektirte Amtshaus an der Menzenschwander Straße erfordern werde, nicht vortheilhafter sei, das alte Marstallgebäude niederzulegen und an seiner Stelle ein großes Gebäude zu erstellen, das neben den Räumen für das Bezirksamt und die Amtsvorstandswohnung etwa auch Wohnungen für den Notar und den Bezirksthierarzt, sowie für die übrigen Beamten, die damals im Marstallgebäude wohnten, bezw. deren Unterbringung in demselben für später in Aussicht genommen war (Buchhalter des Finanzamtes, Amtsrevident, Gerichtsvollzieher, Gendarmeriewachtmeister, Steuereinnehmer, Amtsdiener, 1 oder 2 Gendarmen und Schreibgehilfe der beiden Forstämter), zu enthalten hätte. Dieser Plan wurde durch den bautechnischen Referenten des Ministeriums des Innern im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Benehmen mit der Bezirksbauinspektion Waldshut einer Prüfung unterzogen; dieselbe ergab aber, daß auf dem Platz des Marstallgebäudes nur ein Amtshaus mit Wohnung für den Amtsvorstand sowie höchstens noch zwei kleinere Wohnungen — etwa für den Amtsdiener und Gendarmeriewachtmeister — erstellt werden könnten, während für den Bezirksthierarzt und die übrigen in Betracht kommenden oben genannten Beamten anderwärts — etwa durch auf dem Kalvarienberg zu erstellende Gebäude — Wohnungen beschafft werden müßten; die Bezirksbauinspektion hat die Kosten für je ein solches Gebäude mit 4 Wohnungen auf etwa 105 000 ℳ berechnet. Es erscheint also, zumal man sich hierbei nicht auf ein einziges Beamtenwohngebäude beschränken könnte, auch diese Lösung der Wohnungsfrage nicht nur als eine recht theuere, sondern es wäre dieselbe auch, da zuerst die Beamtenwohnungen erstellt, dann das Marstallgebäude niedergelegt und schließlich der Amthaus-Neubau an seiner Stelle aufgeführt werden müßte, erst im Laufe der nächsten Budgetperioden zu ermöglichen.

Weiter wurde eine Regelung der Angelegenheit in der Weise versucht, daß geprüft wurde, ob sich vielleicht durch Aufbau eines dritten Stockwerks auf das Amt- und Pfarrhaus sowie das Amtsvorstands- und Finanzamtsgebäude eine genügende Anzahl von weiteren Dienst- bezw. Dienstwohnungsräumen gewinnen ließe. Eine von der Bezirksbauinspektion Waldshut vorgenommene Prüfung ergab, daß auch dieses Projekt, welches die Unterbringung der Diensträume des Bezirksamts und des Amtsgerichts in den beiden jetzigen Stockwerken des Amtsgebäudes und die Gewinnung von 4 Dienstwohnungen in den neuen dritten Stockwerken sämmtlicher Häuser vorsah, technisch möglich, administrativ aber kaum durchführbar wäre, da diese Lösung der Baufrage zur Voraussetzung hatte, daß die Inhaber der Stellen und Wohnungen in den jetzt zweistöckigen Gebäuden während des Umbaues abwechselungsweise ein zeitweiliges anderweites Unterkommen suchen müßten, wozu sich — namentlich für die verheiratheten Beamten — eine Möglichkeit kaum bieten würde. Die Kosten des Umbaues durch Aufbau dritter Stockwerke wurden von der Inspektion allein zu 170 000 ℳ veranschlagt. Bei Ausführung dieses Projekts wäre aber außerdem die Erstellung eines Flügelanbaues an das Amtsvorstandswohngebäude bezw. Finanzamtsgebäude nothwendig geworden, da sich ohne einen solchen ausreichende Wohnräume für den Bezirksarzt nicht ergeben hätten und da ein derartiger Eingriff in den derzeitigen Zustand es auch hätte geboten erscheinen lassen, gleichzeitig noch Diensträume für das Notariat zu gewinnen; die Kosten dieses Anbaues berechnete die Inspektion auf etwa 90 000 ℳ — Dazu kämen dann noch die Aufwendungen für die Nothwohnungen während der Bauzeit.

Soweit waren die Verhandlungen gediehen, als in Folge des inzwischen eingetretenen Ablebens des Bürgermeisters und Apothekers Berstel in St. Blasien die Angelegenheit eine neue Wendung nahm. Am 18. November v. Js. erhielt das Ministerium des Innern die Mittheilung, daß die Wittwe des Verstorbenen namens der Erben das Apothekenanwesen dem Staat zum Kauf anbiete. Es wurde alsbald eine Untersuchung des Hauses durch die Inspektion veranlaßt; dieselbe hatte das Ergebniß, daß zwar die bauliche Unterhaltung des Gebäudes eine sparsame und theilweise mangelhafte ist, daß sich jedoch mit dem verhältnißmäßig geringen Kostenaufwand von ca. 30 000 ℳ bauliche Veränderungen und Verbesserungen bewerkstelligen lassen, durch welche in jeder Hinsicht zweckmäßige und ausreichende Räume sowohl für das Amt wie auch für die Wohnung des Amtsvorstands gewonnen werden, die außerdem bei der Lage und Gestaltung des Anwesens gegebenenfalls auch einer Erweiterung fähig sind. — Die Lage des Gebäudes unmittelbar am Kurplatz und mit der Hauptfront nach Süden gerichtet, ist eine bevorzugte und für ein Staatsgebäude besonders geeignet. Es bot sich hier außerdem auch ein Weg, die Beamtenwohnungsfrage in St. Blasien einer leichten, günstigen und, was nicht zu unterschätzen ist, im Verhältniß zu dem anderen Projekt raschesten Lösung entgegenzuführen: wird das Bezirksamt und die Amtsvorstandswohnung in dem Apothekengebäude untergebracht, so findet das Amtsgericht in den bisherigen Amtsräumen des Bezirksamts seine Erweiterung für Kanzleizwecke und Dienstwohnung; die bisherige Wohnung des Amtsvorstands wird für den Bezirksarzt frei. Ferner kann das Marstallgebäude in der projektirten Weise mit den hiefür genehmigten Mitteln von 23 580 ℳ umgebaut werden und es würden dadurch hinreichend Wohnungen für die übrigen in Betracht kommenden Beamten einschließlich des Bezirksthierarztes, der im Marstallgebäude wohnen bleiben könnte, geschaffen werden. Nur für das Notariat, das z. Zt. in einer Miethwohnung untergebracht ist,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wäre dann noch ein zweckmäßiges Unterkommen zu beschaffen. Es wird sich das aber unschwer ermöglichen lassen.

Es bietet also der Ankauf der Apotheke durch den Staat unter sämmtlichen Projekten die weitaus günstigsten Aussichten zur Lösung der Wohnungsfrage in St. Blasien; jede andere Lösung wäre theuerer, später erreichbar und nach Lage der Verhältnisse auch unzweckmäßiger.

Von der Ansicht ausgehend, daß der Staat sich diese günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen dürfe, wurde daher mit den Eigenthümern der Apotheke in Unterhandlungen eingetreten, und es gelang, mit denselben — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung — einen Kaufvertrag dahin zu vereinbaren, daß das ganze Apothekenanwesen einschließlich des Gartens um den Preis von 147 000 *M.* (120 000 *M.* für das Haus und 27 000 *M.* für den Garten) auf 1. Oktober 1902 in das Eigenthum des Fiskus — innere Verwaltung — übergeht. Auf diese Weise dürfte es möglich sein, daß bis Ende des Jahres 1903 sämmtliche Stellen und Dienstwohnungen sich in den neuen Räumen befinden.

Da durch die beabsichtigten Aenderungen im ersten Stockwerk des Marstallgebäudes die daselbst befindlichen, z. Zt. vom Bezirksarzt und und Bezirksthierarzt benützten Stallungen in Wegfall kommen, wird die Erstellung anderweiter Stall- und Remisenräume nothwendig; als Platz hierfür könnte zweckmäßigerweise ein Theil des Gartens der jetzigen Amtsvorstands- bezw. künftigen Bezirksarztwohnung in Betracht kommen. Auch die Kosten dieses Stallgebäudes, welche sich auf etwa 8—10 000 *M.* belaufen werden, dürften aus den für den Amthausneubau bewilligten Mitteln, soweit dieselben nicht durch den Ankauf und Umbau der Apotheke in Anspruch genommen werden, zu bestreiten sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16d.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juni 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines **Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1902 und 1903** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. Juni 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachtrag

zum

Staats-Voranschlag

für die Jahre

1902 und 1903.

Inhalt:

A. Entzifferung und Zusammenstellung der durch gegenwärtigen Nachtrag gegenüber dem Hauptbudget eintretenden Aenderungen (Mehr- und Minderausgaben u. s. w.) unter Berücksichtigung der Budgetänderungen in Folge der Kammerbeschlüsse.

B. Nachträge zu den Spezialbudgets und zwar

zu Hauptabtheilung I Staatsministerium.
" " II Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
" " III Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
" " IV Ministerium des Innern.
" " V Finanzministerium.
" " VI Oberrechnungskammer.
" " VII Verkehrsanstalten.
" " VIII Eisenbahnbau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entzifferung und Zusammenstellung

der

durch gegenwärtigen Nachtrag gegenüber dem Hauptbudget eintretenden **Aenderungen** (Mehr- und Minderausgaben, Mehreinnahmen) unter Berücksichtigung der Budgetänderungen in Folge der Kammerbeschlüsse

---

Vorbemerkung.

Bei der durchgreifenden Aenderung der Anforderungen für Wohnungsgeld und der allgemeinen Erhöhung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals war eine vollständig neue Berechnung der einschlägigen Budgetsätze geboten, weßhalb in dem gegenwärtigen Budgetnachtrag bei allen Positionen des ordentlichen Etats nicht lediglich die Mehrforderungen, sondern die neu berechneten ganzen Jahressätze aufgeführt, auch zugleich die berichtigten Titelsummen, wie sie in die Beilage I zum Finanzgesetz überzugehen haben, angegeben sind.

Die gegenwärtige Entzifferung hat daher den Zweck, die gegenüber dem Hauptbudget sich ergebenden Mehrforderungen in übersichtlicher Weise darzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.				Außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen.
	Wohnungsgeld	Andere persönliche Ausgaben	Sonstiges	Summe	
	Mehrausgabe für 1 Jahr durchschnittlich				
	M.	M.	M.	M.	
Allgemeine Staatsverwaltung.					
Ausgabe.					
I. Staatsministerium.					
Titel II Landstände	880	—	—	880	
„ III Staatsministerium	160	—	—	160	
„ IV Matrikularbeitrag (Minderausgabe)	—	—	— 2595805	— 2595805	
Summe I	1040	—	— 2595805	— 2594765	
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.					
Titel I Ministerium	5740	550	—	6290	
„ II Geheimes Kabinet	1360	—	—	1360	
„ III Gesandtschaft in Berlin	190	—	—	190	
Summe II	7290	550	—	7840	
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I Ministerium	9230	700	—	9930	
„ II Oberlandesgericht	11490	300	—	11790	
„ III Landgerichte	55200	5000	—	60200	
„ IV Staatsanwaltschaft	13390	4100	—	17490	
„ V Amtsgerichte	77560	12100	—	89660	
„ VI Notariats- und Grundbuchwesen	42830	33200	—	76030	
„ VIII Strafanstalten	37000	240	—	37240	
„ IX Kultus	—	—	24472	24472	200000
„ X Unterrichtswesen					
1. Höhere Unterrichtsanstalten	79740	32000	—	111740	101400
2. Mittel- und Volksschulen	189490	9725	—	199215	271750
3. Gewerbliche Unterrichtsanstalten	39750	—	—	39750	—
„ XI Wissenschaften und Künste	5750	400	—	6150	10000
Summe III	561430	97765	24472	683667	583150

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Ordentlicher Etat.				Außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen.
		Wohnungsgeld	Andere persönliche Ausgaben	Sonstiges	Summe	
		Mehrausgabe für 1 Jahr durchschnittlich				
		M.	M.	M	M.	M.
	IV. Ministerium des Innern.					
Titel	I Ministerium	14940	300	4085	19325	—
„	II Landeskommissäre	3340	400	—	3740	—
„	III Verwaltungsgerichtshof	3730	—	—	3730	—
„	IV Verwaltungshof	12640	200	—	12840	—
„	V Generallandesarchiv	2370	—	—	2370	—
„	VI Oberaichungsamt	—	—	—	—	—
„	VII Rheinschifffahrtsbehörden	—	—	—	—	—
„	VIII Gewerbeaufsicht und Durchführung der socialen Gesetze	3590	100	1500	5190	—
„	IX Bezirksverwaltung und Polizei	175250	39170	850	215270	15000
„	X Allgemeine Sicherheitspolizei	52390	—	1600	53990	—
„	XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	2350	500	1000	3850	73100
„	XII Heil- und Pflege-Anstalten	25110	—	—	25110	400000
„	XIII Besserungs- und Erziehungs-Anstalten	3640	—	—	3640	100000
„	XIV Bearbeitung der Landesstatistik	4060	500	—	4560	11230
„	XV Förderung der Gewerbe	3400	250	—	3650	—
„	XVI Förderung der Landwirthschaft	4400	200	—	4600	—
„	XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	66800	6165	—	72965	—
„	XVIII Bergwesen	260	—	—	260	—
„	XIX Geologische Landesaufnahme	800	—	—	800	—
„	XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	—	—	630	630	—
	Summe IV	379070	47785	9665	436520	599330
	ab die von den Ständen abgesetzte Position für Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe, Titel IX B § 14	—	—	—	—	100000
						499330

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.				Außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen.
	Wohnungsgeld	Andere persönliche Ausgaben	Sonstiges	Summe	
	Mehrausgabe für 1 Jahr durchschnittlich				
	M.	M.	M.	M.	M.
V. Finanzministerium.					
Titel I Ministerium	6700	—	—	6700	—
„ II Generalstaatskasse	3270	—	—	3270	—
„ III Hochbauwesen	10930	—	—	10930	—
„ IV Domänenverwaltung	58000	6655	15476	80131	750900
„ V Salinenverwaltung	1560	—	2700	4260	—
„ VI Steuerverwaltung	102340	17480	3900	123720	22300
„ VII Zollverwaltung	148160	5925	250	154335	397320
„ VIII Münzverwaltung	1500	—	—	1500	—
Summe V	332460	30060	22326	384846	1170520
ab, weil abgesetzt bezw. zurückgezogen:					
Titel XII Dispositionsfond	—	—	— 50000	— 50000	—
„ IV B §§ 7 und 10, Forsthaus Philippsburg und Wolfach	—	—	—	—	17500
	—	—	— 27674	334846	1153020
VI. Oberrechnungskammer	5270	—	—	5270	—
Hauptzusammenstellung.					
I. Staatsministerium	1040	—	— 2595805	— 2594765	—
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	7290	550	—	7840	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	561430	97765	24472	683667	583150
IV. Ministerium des Innern	379070	47785	9665	436520	499330
V. Ministerium der Finanzen	332460	30060	— 27674	334846	1153020
VI. Oberrechnungskammer	5270	—	—	5270	—
Hauptsumme der Ausgabe	1286560	176160	— 2589342	— 1126622	2235500

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.			Außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen.
	Miethzins	Sonstiges	Summe	
	Mehreinnahme für 1 Jahr durchschnittlich			
	M.	M.	M.	M.
Einnahme.				
I. Staatsministerium.				
Titel I Ueberweisungen aus der Reichskasse	—	— 490988	— 490988	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
Titel I Justizverwaltung	33530	—	33530	—
„ II Strafanstalten	14260	—	14260	—
„ III Unterrichtswesen	—	—	—	40000
Summe II	47790	—	47790	40000
III. Ministerium des Innern.				
Titel II Bezirksverwaltung und Polizei	18650	54800	73450	—
„ III Allgemeine Sicherheitspolizei	3280	—	3280	—
„ IV Heil- und Pflegeanstalten	6680	—	6680	—
„ V Besserungs- und Erziehungsanstalten	1260	—	1260	—
„ VI Landesstatistik	150	—	150	—
„ VII Gewerbe	710	—	710	—
„ VIII Landwirthschaft	—	—	—	—
„ IX Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	15025	—	15025	—
Summe III	45755	54800	100555	—
IV. Finanzministerium.				
Titel 1 Domänenverwaltung	38654	3175	41829	750900
„ II Salinenverwaltung	1430	—	1430	—
„ III Steuerverwaltung	16630	—	16630	—
„ IV Zollverwaltung	37410	72960	110370	380000
„ VI Allgemeine Kassenverwaltung	14000	17460	31460	—
Summe IV	108124	93595	201719	1130900
ab wegen Absetzung bei Titel IV				
§ 7 (Forsthaus Philippsburg) . . . . . 2000 M.				
§ 10 (Forsthaus Wolfach) . . . . . 15500 „	—	—	—	17500
				1113400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.			Außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen.
	Miethzins	Sonstiges	Summe	
	Mehreinnahme für 1 Jahr durchschnittlich			
	M.	M.	M.	M.
V. Oberrechnungskammer.	150	—	150	—
Hauptzusammenstellung.				
I. Staatsministerium	—	— 490988	— 490988	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	47790	—	47790	40000
III. Ministerium des Innern	45755	54800	100555	—
IV. Finanzministerium	108124	93595	201719	1113400
V. Oberrechnungskammer	150	—	150	—
Hauptsumme der Einnahme	201819	— 342593	— 140774	1153400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.				Außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen.
	Wohnungsgeld	Andere persönliche Ausgaben	Sonstiges	Summe	
	Mehrausgabe für 1 Jahr durchschnittlich				
	M.	M.	M.	M.	M.
Ausgeschiedene Verwaltungszweige.					
Ausgabe.					
A. Verkehrsanstalten.					
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.					
Titel I Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	764000	1200	—	765200	—
„ II Andere persönliche Ausgaben und Löhne	—	79800	—	79800	—
„ VI Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen .	—	—	295000	295000	—
„ VII Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	—	—	38850	38850	—
Summe I	764000	81000	333850	1178850	—
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.					
Titel I Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	8200	—	—	8200	—
„ V Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör	—	—	22850	22850	—
Summe II	8200	—	22850	31050	—
B. Eisenbahnbau.					
Badisches Bahnnetz.					
Titel I Neue Bahnen	—	—	—	—	7 5500
„ III Stationen	—	—	—	—	5199748
„ V Lasten und Verwaltungskosten . . .	—	—	—	—	153752
Summa Badisches Bahnnetz					6069000
Hievon abzusetzen:					
§ 25. Mosbach, Bahnhoferweiterung . . . . . 702000 M.					
§ 30. St. Ilgen, Straßenüberführung . . . . . 220000 M.	—	—	—	—	922000
					5147000
Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.					
Mosbach—Mudau, I. Rate	—	—	—	—	1200000
Summe B. Eisenbahnbau	—	—	—	—	6347000

	Ordentlicher Etat.			Außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen.
	Miethzins	Sonstiges	Summe	
	Mehreinnahme für 1 Jahr durchschnittlich			
	M.	M.	M.	M.
Einnahme.				
A. Verkehrsanstalten.				
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.				
Titel VI Verschiedenes	100300	—	100300	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn.				
Minderung	—	— 15230	— 15230	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung I.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Staatsministeriums

für die Jahre

1902 und 1903.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1. Jahresdurchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Ausgabe.								
II.		**Landstände.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	1 410	2 290	2 290	—	—	880	—	2 Sekretäre je 750 ℳ, 2 Diener je 600 ℳ, 1 Diener Dienstzulage 80 ℳ, zusammen 2380 ℳ und nach Abzug von 4 % = 2290 ℳ.
		Berichtigte Summe Titel II	130 150	136 140	136 210	136 175	+ 580	6 025	—	
III.		**Staatsministerium.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	—	824	600	712	—	712	—	Der hierher zu übernehmende Theil des Wohnungsgeldes des Staatsministeriums beträgt jährlich 600 ℳ bei Budgetsatz für 1902 entsprechend Beschluß vom 27. Juni 1901 an.
		Berichtigte Summe Titel III	—	7 624	5 100	6 362	—	6 362	—	
IV.		**Matrikularbeitrag zur Reichskasse.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1	Eigentlicher Matrikularbeitrag	17 458 589	19 185 293	19 263 181	19 223 237	—	1 764 648	—	Nach erfolgter Feststellung des Reichsetats für das Rechnungsjahr 1902, d. i. vom 1. April 1902 bis dahin 1903 sind die im Budgetentwurf enthaltenen Beträge für Matrikularbeiträge und Ueberweisungen zu berichtigen.
		Uebertrag	17 458 589	19 185 293	19 263 181	19 223 237	—	1 764 648	—	

	1902	1903
Der eigentliche Matrikularbeitrag hatte Baden in den ersten 3 Monaten des laufenden Jahres zu zahlen .	4 735 888 ℳ	
Für die weiteren drei Vierteljahre sind ⅓ des im Reichshaushaltsetat für 1902 vorgesehenen Betrags von 19 263 181 ℳ eingestellt mit	14 447 385 „	
Hiernach ergibt sich als Budgetsatz für 1902	19 183 293 ℳ	
Für 1903 wird der wirkliche Stand mit . . . . . eingesetzt, welcher Betrag jedoch (gleich dem jetzt bekannten Stand) voraussichtlich hinter dem wirklichen Bedarf zurückbleiben wird, so daß in der Höhe, in der dies der Fall, das Ergebnis des letzten Jahres der Budgetperiode ausgleichig beeinflußt werden wird. Werden diesen Beträgen die Ueberweisungen, wie sie voraussichtlich berechnet sind, gegenübergestellt mit		19 263 181 ℳ
	18 263 704 „	18 426 000 „
so verbleibt als reiner Matrikularbeitrag Badens (Hinauszahlung)	919 589 ℳ	837 181 ℳ
Gegenüber dem Voranschlag im Hauptbudget mit	3 000 000 „	3 000 000 „
ergibt sich eine Besserung von	2 080 411 ℳ	2 162 819 ℳ
und bei Berücksichtigung der Mehrleistungen im Durchschnittsmaßstab mit	14 400 „	19 196 „
eine wirkliche Verbesserung von	2 066 011 ℳ	2 143 623 ℳ
oder durchschnittlich jährlich	2 104 817 ℳ	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Titel	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz	5 Voranschlag für 1902	6 Voranschlag für 1903	7 Voranschlag für 1. Jahresdurchschnittlich	8 Künftig wegfallend	9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag . .	17 458 589	19 183 293	19 263 181	19 223 237	—	1 764 648	—	
IV.	2	Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer (Biersteueräquivalent)	1 269 122	1 322 843	1 327 639	1 325 241	—	56 119	—	In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres waren zu zahlen . . . . . 1902: 327 110 ℳ Für die weiteren drei Vierteljahre sind ⅓ des im Reichshaushaltsetat für 1902 eingestellten Betrags von 1 327 639 ℳ vorgesehen mit . . . . . 995 733 „ Im Budgetjahr für 1902 ergibt sich somit ein Betrag von . . 1 322 843 ℳ Für 1903 wird der gleiche Betrag eingesetzt mit . . . . . 1903: 1 327 639 ℳ
		Berichtigte Summe Titel IV	18 727 711	20 506 136	20 590 820	20 548 478	—	1 820 767	—	
		Berichtigte Summe der Ausgabe	21 258 020	23 080 062	23 192 292	23 121 177	22 786	1 883 157	—	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Ordentlicher Etat ℳ 46 242 354; Außerord. Etat ℳ —; Hauptsumme ℳ 46 242 354
		Einnahme.								
I.		**Ueberweisungen aus der Reichskasse.**								
	1	Aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer . .	11 730 370	12 504 612	12 122 560	12 358 586	—	628 216	—	An Ueberweisungen sind voraussichtlich zu erwarten: im Jahre 1902: vom III. und IV. Vierteljahr des Reichsrechnungsjahres 1901 1902: 9 650 504 ℳ *) vom I. und II. Vierteljahr des Reichsrechnungsjahres 1902 die Hälfte der nach dem neuesten Reichs-Etat (1902) voraussichtlichen Ueberweisungen von 18 426 000 ℳ mit . . . 9 213 000 „ zusammen 18 863 504 ℳ im Jahre 1903: Mangels näherer Anhaltspunkte wird der neueste Stand, d. h. der Anschlag des Reichsetats für 1902 eingesetzt mit . . 1903: 18 426 000 ℳ
	2	Aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu	3 484 990	3 483 660	3 657 790	3 570 725	—	85 735	—	
	3	Aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben	1 772 672	2 185 432	2 645 650	2 415 541	—	642 869	—	
		Berichtigte Summe der Einnahme	16 988 032	18 263 704	18 426 000	18 344 852	—	1 356 820	—	Von obigen Beträgen entfallen auf: Zölle und Tabaksteuer . . . . . 12 504 612 ℳ 12 122 560 ℳ Branntweinsteuer . . . . . 3 483 660 „ 3 657 790 „ Reichsstempelabgabe . . . . . 2 185 432 „ 2 645 650 „ 18 263 704 ℳ 18 426 000 ℳ
		Summe für beide Jahre . .				36 689 704				

*) Für das IV. Vierteljahr des Reichsrechnungsjahres 1901 können die Bundesstaaten nach den vorliegenden provisorischen Jahresausstellungen auf Ueberweisungen in etwa derselben Höhe rechnen wie im IV. Vierteljahr des Vorjahres; hiernach mit Baden . . . . . 4 708 337 ℳ zu erwarten haben.
Für's III. Vierteljahr 1901 sind bis thatsächlich übereinkommende Beträge mit zusammen . . . . . 4 782 367 „ eingestellt. Hiernach ergibt sich an Ueberweisungen für's III. und IV. Vierteljahr des Reichsrechnungsjahres 1901 ein Betrag wie oben von . . 9 650 504 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung II.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Großherzoglichen Hauses

und der

Auswärtigen Angelegenheiten

für die Jahre

1902 und 1903.

II. Ministerium des Großh. Hauses ꝛc.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahrdurchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
I.		**Ministerium.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	9 900	15 880	15 880	—	—	5 980	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat Anlage 1, und Anforderung der Dienstwohnungen daselbst.
	3	Andere persönliche Ausgaben: b. Sonstige persönliche Ausgaben	8 290	11 520	11 520	—	—	3 230	—	a. Ständige Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals: 1 Referendär 1750 M., 3 Kanzleigehilfen 4400 M. . . . . 6150 M. 1 Kanzleigehilfe als Vertreter für einen der zweiten Kammer der Landstände zur Verfügung gestellten Beamten . . . . . 1350 „ berichtigte Summe § 3 b 11520 M.
		Berichtigte Summe Titel I	127 410	140 310	142 050	141 180	—	13 770	—	
II.		**Geheimes Kabinet.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	2 490	3 850	3 850	—	—	1 360	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat Anlage 1.
		Berichtigte Summe Titel II	42 990	48 460	49 290	48 875	—	5 885	—	
III.		**Gesandtschaft in Berlin.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	1 190	1 380	13 80	—	—	190	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat Anlage 1, und Anforderung der Dienstwohnungen daselbst.
		Berichtigte Summe Tit. III A	49 280	48 740	49 090	48 915	—	—	365	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1

zum Spezialbudget-Nachtrag des Ministeriums des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten für die Jahre 1902/03.

Wohnungsgeld-Etat.

1 Budget-Titel	2 §	3	4 Abtheilung des Gehaltstarifs	5 Voranschlag für 1 Jahr — Orts- — I Zahl der Beamten	I Betrag	II Zahl der Beamten	II Betrag
					ℳ		ℳ
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.					
I.	2	**Ministerium.**					
		Beamte	A	1	1 800	—	—
		-	B	4	4 800	—	—
		-	C	1	1 050	—	—
		-	D	1	900	—	—
		-	E	1	750	—	—
		-	F	6	4 080	—	—
		-	G	2	1 200	—	—
		-	J	3	1 350	—	—
		-	K	3	1 200	—	—
		Dienstzulage . .		(1)	90	—	—
		zusammen .		22	17 220	—	—
		Hiervon ab das Wohnungsgeld eines Beamten, das von der Beamten-Wittwenkasse zu bestreiten ist . .	F	—	680	—	—
		Summe Titel I § 2 . .		22	16 540	—	—
II.	2	**Geheimes Kabinet.**					
		Beamte	B	1	1 200	—	—
		-	C	1	1 050	—	—
		-	F	2	1 360	—	—
		-	K	1	400	—	—
		Summe Titel II § 2 . .		5	4 010	—	—
III.	2	**Gesandtschaft in Berlin.**					
		Beamte	B	1	1 200	—	—
		-	F	1	680	—	—
		Summe Titel III § 2 . .		2	1 880	—	—

7 8/9 der neuen Budgetperiode — Klassen — III — Zahl der Beamten	III Betrag	Summe Spalte 5—7 — Zahl der Beamten	Summe Betrag	11 Erläuterungen.
	ℳ		ℳ	
—	—	1	1 800	Minister hat Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
—	—	4	4 800	
—	—	1	1 050	
—	—	1	900	
—	—	1	750	
—	—	6	4 080	Für 1 Beamten kommen 180 ℳ weiter in Abzug.
—	—	2	1 200	
—	—	3	1 350	
—	—	3	1 200	1 Kanzleidiener hat Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
—	—	(1)	90	
—	—	22	17 220	
—	—	—	680	
—	—	22	16 540	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 15 980 ℳ.
—	—	1	1 200	
—	—	1	1 050	
—	—	2	1 360	
—	—	1	400	
—	—	5	4 010	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 3 850 ℳ.
—	—	1	1 200	Beide Beamte haben Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude. Das Wohnungsgeld des Gesandten wird bis zu einer allgemeinen Revision der Gehaltsskarte im bisherigen Betrag von 720 ℳ beibehalten (§ 22 letzter Absatz B. G.). In der Gehaltung des höheren Betrags von 1200 ℳ auch eine Erhöhung des Miethzinses eintreten, hiefür aber eine Schmälerung bei unseren Dienstwohnungen zur Folge hätte.
—	—	1	680	
—	—	2	1 880	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 1 760 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1902 und 1903.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1 Titel	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz	5 Voranschlag für 1902	6 Voranschlag für 1903	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	8 Künftig wegfallend	9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I		**Ministerium.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	15 810	26 270	26 270	—	3 820	10 460	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anl. 2
	3	Vergütung des nicht etatmäßigen Personals	8 100	15 400	15 400	—	—	7 300	—	1 Referendär zu 1700 ℳ 5 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1350 ℳ 6750 „ 6 Maschinenschreibertonen zu durchschnittlich 950 ℳ 5700 „ 1 Hilfsdiener zu 1250 „ zusammen 15 400 ℳ
		Berichtigte Summe Titel I.	168 385	196 940	203 320	200 130	19 075	31 745	—	
II		**Oberlandesgericht.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	17 930	31 360	31 360	—	70	13 430	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anl. 2.
	3	Vergütung des nicht etatmäßigen Personals	5 600	8 700	8 700	—	—	3 100	—	3 Referendäre zu durchschnittlich 1600 ℳ 4800 ℳ 3 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1300 ℳ 3900 „ zusammen 8700 ℳ
		Berichtigte Summe Titel II.	187 320	220 750	222 380	221 565	70	34 245	—	
III		**Landesgerichte.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	84 440	143 220	143 220	—	190	58 780	—	Vergl. Wohnungsgeldetat. Anl. 2.
	3	Vergütung des nicht etatmäßigen Personals	40 200	52 100	52 100	—	—	11 900	—	14 Referendäre zu durchschnittlich 1600 ℳ 22 400 ℳ 21 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1300 ℳ 27 300 „ 2 Maschinenschreibertonen zu durchschnittlich 900 ℳ 1 800 „ 1 Heizer 600 „ zusammen 52 100 ℳ
	5	Sonstige persönliche Ausgaben	20 620	28 210	28 210	—	—	7 590	—	Laut Einzelfassung auf Seite 7 des Budgets zusammen 26 710 ℳ Hiezu nachträglich: Honorar für einen als Hilfsrichter zu dem Landgericht Heidelberg zu berufenden Universitätsprofessor 1 500 „ zusammen 28 210 ℳ Die Beiziehung eines Hilfsrichters wie sie beim Landgericht Freiburg nur gutem Erfolg besteht, erweist sich im Hinblick auf die derzeitige Besetzung des Heidelberger Gerichtshofs als dringend wünschenswerth.
		Berichtigte Summe Titel III.	875 290	960 470	981 460	970 965	190	95 675	—	

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1 Titel	2 Kap.	3	4 Bisheriger Budgetsatz	5 Voranschlag für 1902	6 Voranschlag für 1903	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	8 Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV		**Staatsanwaltschaft.**					
		Ordentlicher Etat.					
	2	Wohnungsgeld	19 620	35 260	35 260	—	—
	3	Vergütung des nicht etatmäßigen Personals	55 800	59 900	59 900	—	—
		Berichtigte Summe Titel IV.	254 480	284 685	290 595	287 630	—
V		**Amtsgerichte.**					
		Ordentlicher Etat.					
	2	Wohnungsgeld	174 120	200 560	200 560	—	—
	6	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	480 400	255 900	255 900	—	—
		Berichtigte Summe Titel V.	2 662 250	1 644 680	1 687 760	1 666 220	—
VI		**Notariats- und Grundbuchwesen.**					
		Ordentlicher Etat.					
	2	Wohnungsgeld	—	112 030	112 030	—	—
	4	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals der Notariate	—	325 700	325 700	—	—
		Berichtigte Summe Titel VI.	—	2 198 350	2 231 940	2 215 145	5 000

9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen
ℳ	ℳ	
15 640	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Kol. 2.
4 100	—	22 Referendäre zu durchschnittlich 1600 ℳ . . . . . 35 200 ℳ 19 Amtsgehilfen zu durchschnittlich 1300 ℳ . . . . . 24 700 „ zusammen 59 900 ℳ
33 150	—	
26 440	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Kol. 3.
—	224 500	a. Für den Amtsdienst bei den Amtsgerichten und zwar: 120 (gegen bisher 104) nichtetatmäßige Aktuare, durchschnittlich zu 1300 ℳ . . . . . 156 000 ℳ Kostenbeamten . . . . . 92 000 „ 248 000 ℳ b. 1 (gegen bisher 4) nichtetatmäßiger Amtsgerichtsdiener . . . . . 1 200 ℳ 5 nichtetatmäßige Aufseher (wie bisher) zu 950 ℳ . . . . . 4 750 „ 1 „ Aufseherin . . . . . 650 „ 1 Amtsgehilfe (Aktuar) zur Besorgung der Amtsgehilfe für den Amtsgefängnisdienst in Mannheim . . . . . 1 300 „ 7 900 ℳ zusammen . 255 900 ℳ
47 700	1 043 730	
	47 700	
—	296 030	
112 030	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Kol. 3.
325 700	—	a. 12 Hilfsnotare (Referendäre) durchschnittlich zu 1600 ℳ . . . . . 19 200 ℳ b. 160 Amtsgehilfen durchschnittlich zu 1300 ℳ . . . . . 208 000 „ c. Schreibhilfeaushilfen . . . . . 80 000 „ d. Für den Dienstdienst . . . . . 18 500 „ zusammen . 325 700 ℳ
2 215 145	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.		**Strafanstalten.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	42 580	80 540	80 540	—	—	37 960	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Kol. 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Kol. 3.
	3	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	27 410	27 650	27 650	—	—	240	—	a 1 Arzt, 3 Geistliche, 2 Lehrer, 2 Organisten . . . . . 4750 ℳ Diese Nebendienste können auch etatmäßigen Beamten übertragen werden. b 20 nichtetatmäßige Aufseher, wie bisher durchschnittlich 950 ℳ . . . . . 19000 ℳ 6 nichtetatmäßige Aufseherinnen, durchschnittlich 650 ℳ . . . . . 3900 ℳ
		Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat .	1 433 364	1 492 269	1 506 027	1 499 148	1 240	65 784	—	
IX.		**Kultus.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Katholischer Kultus.								
Zu	1	a. Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Convikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter . . .		15 000	15 000	—	—	15 000	—	Zu § 1 a. Die Leistung der in dem Fundationsinstrument vom 23. Dezember 1823 festgestellten Dotationssumme für das Erzbischöfliche Seminar (Alumnat und Klerikalseminar) mit jährlich 25 000 Gulden ist durch die Staatsministerialentschließungen vom 2. August 1832 und vom 16. März 1837 näher dahin geregelt worden, daß eine Anzahl von Stiftungen, deren Zweckbestimmung ganz oder theilweise in der Herausbildung des Diözesanklerus lag, mit angemessenen Theilbeträgen herangezogen wurde. Mit der räumlichen Trennung der beiden Institute des Alumnats (theologischen Convikts) und Priesterseminars durch die im Jahre 1842 vollzogene Verlegung des letzteren nach St. Peter fand auch eine Trennung des diesen geistlichen Bildungsanstalten gewidmeten Fonds mit der Maßgabe statt, daß aus den Erträgnissen des seitherigen Seminarfonds ein jährlicher, gegenwärtig auf 13 714 ℳ sich berechnender Beitrag zu dem Aufwande des in Freiburg verbliebenen theologischen Konviktes zu leisten war. Seit Jahren wird nun seitens der Kirchenbehörde Klage darüber geführt, daß der stets wachsende unvermeidliche Aufwand beider Anstalten aus den Erträgnissen der ihnen gewidmeten Fonds nicht mehr gedeckt werden könne und daß durch die Verzinsung der steigenden Schuldenlast des Convikts- und Seminarfonds das Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben immer größer und damit die Leistungsfähigkeit und der Bestand des Fonds selbst mehr und mehr in Frage gestellt werde. In der That belaufen sich auch für die Zeit von 1890/99 die durchschnittlichen jährlichen Mehrausgaben des Conviktfonds — bei einem Schuldenstand von 118 037 ℳ — auf 7 270 ℳ, während die Mehrausgaben des Seminarfonds, dessen Schuld sich 1899 auf 49 500 ℳ berechnet, die durchschnittliche Höhe von 7 723 ℳ erreichen. Dabei hat die Prüfung der Rechnungen beider Fonds ergeben, daß die jährlichen Defizits nicht durch außergewöhnliche Ausgaben, sondern durch das stetige Wachsen des Unterhaltungs- und Betriebsaufwandes verursacht worden sind. Aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer kann, da anderweite dringliche Anforderungen Befriedigung erheischen, für die nächste Zeit Abhilfe nicht geschaffen werden. Unter diesen Umständen dürfte es bei allseitiger Würdigung der Sachlage der Billigkeit wie dem staatlichen Interesse an der gedeihlichen Entwickelung des kirchlichen Erziehungswesens entsprechen, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen Anerkennung einer Verpflichtung des Staates zu solcher Leistung, durch staatliche Zuschüsse wenigstens insolange helfend einzutreten, bis insbesondere durch die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden der beiden Fonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend erstarkt erscheinen. Aehnliche Zuschüsse werden über die dotationsmäßigen Leistungen hinaus „in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge“ auch in Württemberg gewährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Zeitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX)	9	Oberstiftungsrath. Staatsbeitrag: a. Zu dem persönlichen Aufwand	80 854	87 078	89 708	88 393	—	7 539	—	Vergl. Gehaltsetat, Kap. 1, Wohnungsgeldetat, Kap. 2, und den Spezialvoranschlag, Kap. 7.
		Berichtigte Summe I.	575 629	610 073	612 703	611 388	—	35 759	—	
		II. Evangelischer Kultus.								
	11	Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath — als evangelischer Oberstiftungsrath: a. zu dem persönlichen Aufwand	53 408	50 276	60 622	59 949	25	6 541	—	Vergl. Gehaltsetat, Kap. 1, Wohnungsgeldetat, Kap. 2, und den Spezialvoranschlag, Kap. 9
		Berichtigte Summe II.	436 661	443 056	444 402	443 729	25	8 782	1 714	
		Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat	1 032 290	1 074 369	1 078 345	1 076 357	2 475	45 781 1 714	1714	
		Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat für beide Jahre				2 152 714		44 067		
		B. Außerordentlicher Etat.								
		Katholischer Kultus.				1902/03 zusammen				
	1	Beitrag zur Tilgung der Schuld des Theologischen Convikts- und des Seminarfonds				20 000				
	2	Einmaliger Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes				150 000				
		Uebertrag				170 000				

Zu § 1. Nachweislich der vorgelegten Rechnungen hat der Schuldenstand des Convictsfonds im Jahre 1899 die Höhe von 115 037 ℳ erreicht, wobei die diesem Fonds unverzinslich in den 1850er Jahren aus dem Seminarfonds gelieferten Vorschüsse mit zusammen 150 950 ℳ Berücksichtigung nicht gefunden haben.

Die Schuld des Seminarfonds betrug sich im gleichen Jahre auf 49 500 ℳ. Die Schuld beider Fonds ist aus Darlehen entstanden, welche nebenstehenden kirchlichen Stiftungen entnommen wurden und diesen verzinst werden müssen.

Eine Tilgung dieser Schulden auf anderem Wege ist bereits ausgeschlossen. Wann aber solche erfolgt ist, kann eine Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben der Fonds nicht erwartet werden.

(Vergl. die Bemerkungen zu A. I. c.)

Zu § 2. Bis zum Jahre 1857 befanden sich die Diensträume des Erzbischöflichen Ordinariats in dem in den Jahren 1822/26 auf Ueberwiegend staatliche Mittel und staatlichen Zuschuß erstellten Seminargebäude in Freiburg, welches bis 1842 nur als Priesterseminar

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel	Kap.		Zeitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1. Juli 1902/03 zusammen	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX)	2	Uebertrag	—	—	—	170 000	—
		3. Einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unerschwingliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude, an der Kirche zu St. Peter und am Convictsgebäude in Freiburg				30 000	
		Summe B Außerordentlicher Etat				200 000	
		Berichtigte Summe A Ordentlicher Etat .				2 152 714	
		Berichtigte Summe Titel IX für beide Jahre .				2 352 714	

9	10	11
Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	benützt wurde, während die Theologiestudierenden — Convictoren —, für deren Aufnahme das Gebäude geschaffen bestimmt war, auf dem Seminarfond Stipendien erhielten. Mit Eröffnung des collegium theologicum im Herbst 1843 und Verlegung des Priesterseminars nach St. Peter erhielten sich die der kirchlichen Verwaltung in dem anmerkungen Convictsgebäude zur Verfügung stehenden Raumverhältnisse als immer ungenügender, weshalb die Kirchenbehörde für die Erzbischöfliche Kanzlei im Jahre 1857 das gegenwärtige Ordinariatsgebäude — hartmannscher Gasthof — in der Salzgasse einrichten ließ und den für dasselbe bestimmten Theilbetrag von 20 000 fl. aus Mitteln des Dankopfer'schen Invalidenfonds verwendete. Nachdem durch Verlegung des Priesterseminars nach St. Peter ein weiteres Convictsgebäude überflüssig geworden, mußte der dem genannten Invalidenfond schuldige Ersatz aus dem Seminarfond mit 20 000 fl. geleistet werden.
—	—	Das jetzige Ordinariatsgebäude genügt den dringlichsten Bedürfnissen der kirchlichen Verwaltung nicht mehr zu entsprechen und ist deshalb die Erstellung eines zweckentsprechenden Neubaues, in dem auch die Dienerräume der kirchlichen Baubehörde und Vermögensverwaltung Aufnahme finden sollen, unvermeidlich geworden. Als Bauplatz ist hiezu hier von der Stadt Freiburg bereits tauschweise gegen das seitherige Ordinariatsgebäude und ein kirchliches Grundstück zu zahlendes Aufgeld von 25 000 ℳ erworbene Bauplatz an der Ecke der Kaiser- und Bertholdstraße in Aussicht genommen und sind bereits die Pläne hiefür von der Kirchenbehörde gefertigt und vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts genehmigt worden.
—	—	Die erforderlichen Bauaufwendungen würden sich hiernach für den Baugrund auf 118 000 ℳ berechnen, während der gesammte Bauaufwand nach einem z. Zt. allein vorliegenden summarischen Voranschlag sich auf rund 600 000 ℳ beziffert.
—	—	Zur Aufbringung dieses Bauaufwandes hat die Katholische Kirchensteuer-Vertretung auf Anforderung der Kirchenbehörde im Voranschlag der Aufgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für 1902/1903 entsprechend einer erhöhten Rate von 120 000 ℳ bewilligt, allerdings zunächst nur vorschüßlich und unter der Voraussetzung einer näheren Erörterung zwischen der Großh. Regierung und der Kirchenbehörde über die von letzterer aufgeworfene Frage einer auf der ursprünglichen Domanialpflicht beruhenden rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Erstellung des Ordinariats-Neubaues aus staatlichen Mitteln.
—	—	Wenn nun auch eine derartige Rechtspflicht des Staates nicht anerkannt werden, so erscheint doch die Leistung eines namhaften Zuschusses aus Staatsmitteln zu den Kosten des Baues aus dem Ertrag zu A. 1. c. besonders Gesichtspunkte der staatlichen Fürsorge für die kirchlichen Interessen gerechtfertigt und dies um so mehr, als die Unzulänglichkeit der für die Bauunterhaltung des Anlagen an zur Verfügung gestellten Räume nicht gänzlich beseitigt werden kann.
—	—	
—	—	
—	—	

Zu § 3. Die Verwaltung dieses Baufonds liegt in erster Reihe dem Seminarfond ob, dessen Entstehung darauf zurückzuführen ist, daß seit 1822 aus der Taxation für das Seminar mit 25 000 fl. ein jährlicher Betrag von 1000 fl. und seit 1836 von 1500 fl. zur Sammlung eines Baufonds abgegeben wurde.

Seit Verlegung des Priesterseminars nach St. Peter — 1842 — und bekannt seit dem Uebergang des Eigenthums der Klostergebäude in St. Peter an den Seminarfond im Jahre 1872 lastet auf diesem Fond die gesammte Bau- und Unterhaltungspflicht nicht nur für das ursprüngliche Seminargebäude, das jetzige Convict, in Freiburg, sondern auch für das Seminargebäude nebst Kirche, Pfarr- und Wirthschaft in St. Peter.

Dieser umfangreichen Baupflicht, welche insbesondere durch die Unterhaltungs- und Neuanschaffungsarbeiten an der Kirche in St. Peter und die unumgänglichen Herstellungen — z. B. Schlafsäume, Centralheizung, Gas- und Wasserleitung — in dem Seminar- und Convictsgebäude erschwert wurde, waren die Mittel des Fonds nicht gewachsen, die trotz namhafter

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
X		**Unterrichtswesen.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.								
		Universität Heidelberg.								
	1	a. Ordentliche Staatsdotation .	782 500	838 500	838 500	—	180	56 000	—	Zur Aufbesserung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals werden 14 000 ℳ jährlich vorgesehen, wodurch sich die Staatsdotation um diesen Betrag, d. i. von 824 500 ℳ auf jährlich 838 500 ℳ erhöht.
	2	b. Wohnungsgeld	49 600	83 580	83 580	—	—	33 980	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Universität Freiburg.								
	3	a. Ordentliche Staatsdotation .	571 100	633 100	633 100	—	2 000	62 000	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1. Entsprechend dem von der Budgetkommission der zweiten Kammer der Landstände gestellten Antrage werden zur Aufbesserung der Gehalte der ordentlichen Professoren der Universität Freiburg zu den für diesen Zweck früher angeforderten 5000 ℳ weitere 2000 ℳ jährlich, sowie ferner zur Aufbesserung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals jährlich 12 000 ℳ vorgesehen, wodurch sich die Staatsdotation um den Betrag, von zusammen 14 000 ℳ, d. i. von 619 100 ℳ auf 633 100 ℳ jährlich erhöht.
	4	b. Wohnungsgeld	49 970	82 720	82 720	—	900	32 750	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Technische Hochschule.								
	5	a. Ordentliche Staatsdotation .	371 000	396 000	396 000	—	300	25 000	—	Zur Aufbesserung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals werden jährlich 4000 ℳ vorgesehen. Die Dotation erhöht sich sonach um diesen Betrag, d. i. von 392 000 ℳ auf 396 000 ℳ jährlich.
	6	b. Wohnungsgeld	30 650	51 200	51 200	—	—	20 550	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe I.	1 854 820	2 085 100	2 085 100	2 085 100	3 380	230 280	—	

Zuschüsse aus andern kirchlichen Fonds von 152 906 ℳ im Jahre 1862 auf nunmehr 111 589 ℳ mit einem jährlichen Ausgabeüberschuß von 7000 ℳ zurückgegangen sind.

Nach den vorgelegten Kostenüberschlägen ist für lange zurückgestellte und jetzt unverschiebliche bauliche Herstellungen im Seminar und der Kirche in St. Peter die Summe von 47 900 ℳ und für das Convektgebäude in Freiburg ein Aufwand von 36 000 ℳ zu bestreiten und können hiefür weder Mittel der allgemeinen Kirchensteuer, noch anderer kirchlicher Fonds herangezogen werden.

Die Gewährung eines einmaligen außerordentlichen staatlichen Zuschusses in der angeforderten Höhe aus Billigkeitsgründen dürfte um so mehr angemessen erscheinen, als für die bauliche Unterhaltung überhaupt in der ursprünglichen Dotation nur unzureichende Mittel zur Verfügung gestellt sind.

Auch die Württembergische Staatskasse leistet solche außerordentliche die fundationsmäßigen Beträge übersteigende freiwillige Zuschüsse.

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Badgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(X)		**II. Mittel- und Volksschulen.**								
		A. Oberschulrath.								
	8	Wohnungsgeld	12 520	21 270	21 270	—	—	8 750	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2
	9	Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	6 600	6 800	6 800	—	—	200	—	1 Referendär oder Lehramtspraktikant zu 1600 ℳ, 4 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich je 1300 ℳ = 5200 ℳ, zusammen 6800 ℳ
		Berichtigte Summe A	141 607	157 305	162 115	159 710	1 150	18 103	—	
		B. Kreisschulvisitaturen.								
	17	Wohnungsgeld	5 980	10 280	10 280	—	—	4 300	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2
		Berichtigte Summe B.	96 950	100 050	100 540	100 295	—	3 345	—	
		C. Gymnasien und Progymnasien.								
	24	Unständige Staatsbeiträge . . .	471 630	486 630	486 630	—	—	15 000	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, ferner Anlagen 20 und 23. Der Mehraufwand ist der Hauptsache nach bedingt durch die Erhöhung des Aufwandes für die Gehalte der etatmäßigen Beamten, sowie durch verschiedene größere Herstellungen in den Anstaltsgebäuden, deren Ausführung sich als nothwendig erwiesen hat. Ferner sind zur Erhöhung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Lehrerpersonals 4600 ℳ erforderlich.
	25	Wohnungsgeld	101 180	170 620	170 620	—	—	69 440	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe C.	645 610	730 410	730 410	—	—	84 800	—	
		D. Lehrerbildungsanstalten.								
		1. Turnlehrerbildungsanstalt.								
	28	Wohnungsgeld	1 180	1 980	1 980	—	—	800	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2
		2. Lehrerseminar.								
	29	Staatsbeitrag	173 360	192 560	192 810	192 685	—	19 325	—	Vergl. Gehaltsetat und Nachtrag hiezu, Anl. 1, sowie Anlagen 21 und 23. Der Mehraufwand ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Erhöhung des Aufwandes für Gehalte, Stipendien, Heizung und Beleuchtung, sowie auf die Anforderungen für größere bauliche Herstellungen. Ferner erfordert die Erhöhung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Lehrerpersonals einen Mehraufwand von 2950 ℳ
	30	Wohnungsgeld	10 360	18 790	18 790	—	—	8 430	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	Kap.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(X)		3. Präparandenschulen.								
	31	Staatsbeitrag	25 140	31 970	31 970	—	—	6 830	—	Vergl. Schlußtitel, Kap. 1, sowie Anlagen 21 und 23. Der Mehraufwand ist bedingt durch die gesetzmäßige Erhöhung der Mittel für Stipendien, durch die Aufbesserungen für größere bauliche Herstellungen, sowie durch die Erhöhung der Vergütungen des nichtetatsmäßigen Lehrpersonals.
	32	Wohnungsgeld	1 020	1 810	1 810	—	—	790	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Kap. 2.
		4. Lehrerinnenseminar „Prinzessin Wilhelm-Stift“								
	34	Wohnungsgeld	—	4 180	4 180	—	—	4 180	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Kap. 2.
		Berichtigte Summe D.	257 590	300 200	300 450	300 325	—	42 735	—	
		E. Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.								
	41	Staatsbeitrag	117 720	125 480	125 480	—	—	7 760	—	Vergl. Schlußtitel, Kap. 1, sowie Anlagen 21 und 23. Der Mehraufwand ist hauptsächlich bedingt durch die Erhöhung des persönlichen Aufwandes, darunter 1100 ℳ zur Erhöhung der Vergütungen des nichtetatsmäßigen Lehrpersonals, sowie des Aufwandes für Heizung und Beleuchtung.
	42	Wohnungsgeld	3 630	6 040	6 040	—	—	2 410	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Kap. 2.
		Berichtigte Summe E.	121 350	131 690	131 690	—	—	10 340	—	
		F. Realmittelschulen.								
	44	Ständiger Staatsbeitrag	135 900	146 700	152 800	149 750	—	13 850	—	
	45	Unständiger Staatsbeitrag	302 830	336 390	336 390	—	—	33 560	—	
	46	Wohnungsgeld	102 070	229 630	230 630	—	—	106 960	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Kap. 2.
		Berichtigte Summe F.	578 280	732 750	738 850	735 800	—	157 520	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1 Titel	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz	5 Voranschlag für 1902	6 Voranschlag für 1903	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	8 Künftig wegfallend	9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(X)		**Zusammenstellung.**								
		Berichtigte Summe A.	141 607	157 305	162 115	159 710	1 150	18 103	—	
		" " B.	96 950	100 050	100 540	100 295	—	3 345	—	
		" " C.	645 610	730 410	730 410	—	—	84 800	—	
		" " D.	257 590	300 200	300 450	300 325	—	42 735	—	
		" " E.	121 350	131 690	131 690	—	—	10 340	—	
		" " F.	578 280	732 750	738 850	735 800	—	157 520	—	
		" " G.	38 560	48 650	48 650	—	—	10 090	—	
		" " H.	20 700	24 700	24 700	—	—	4 000	—	
		" " J.	5 107 312	5 068 320	5 084 580	5 076 450	320	—	30 862	
		" " K.	14 500	19 000	19 000	—	—	4 500	—	
		Berichtigte Summe II.	7 022 459	7 313 075	7 340 985	7 327 030	1 470	335 433	30 862	
								30 862		
								304 571		
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.								
		A. Gewerbeschulrath.								
	71	Wohnungsgeld	1 640	3 050	3 050	—	—	1 410	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe A.	31 815	48 160	48 760	48 460	—	16 645	—	
		B. Gewerbeschulinspektion.								
	86	Wohnungsgeld	600	1 010	1 010	—	—	410	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe B.	8 500	8 910	8 910	—	—	410	—	
		C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.								
	94	Wohnungsgeld	8 610	14 230	14 230	—	—	5 620	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe C.	113 087	138 430	138 430	—	—	25 343	—	
		D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.								
	96	Wohnungsgeld	5 020	8 180	8 180	—	—	3 160	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe D.	52 080	63 580	63 580	—	—	11 500	—	

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1 Titel	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz	5 Voranschlag für 1902	6 Voranschlag für 1903	7 Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich	8 Künftig wegfallend	9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(X)		**E. Baugewerbeschule.**								
	98	Wohnungsgeld	14 410	24 250	24 250	—	—	9 840	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe E.	130 256	148 050	148 050	—	—	17 794	—	
		F. Uhrmacherschule Furtwangen.								
	100	Wohnungsgeld	1 030	1 810	1 810	—	—	780	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe F.	31 890	34 010	34 010	—	—	2 120	—	
		G. Schnitzereischule Furtwangen.								
	102	Wohnungsgeld	450	710	710	—	—	260	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe G.	17 165	18 010	18 010	—	—	845	—	
		J. Gewerbeschulen.								
	107	Wohnungsgeld	25 980	48 490	48 490	—	—	22 510	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe J.	143 165	178 110	178 110	—	—	34 945	—	
		Berichtigte Summe III.	587 008	698 260	698 860	698 560	—	111 552	—	
		hiezu " " I.	1 854 820	2 085 100	2 085 100	2 085 100	3 380	230 280	—	
		" " II.	7 022 459	7 313 075	7 340 985	7 327 030	1 470	304 571	—	
		Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat .	9 464 287	10 096 435	10 124 945	10 110 690	4 850	646 403	—	
		Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat für beide Jahre .				20 221 380				
		B. Außerordentlicher Etat.				**1902/1903 zusammen**				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.								
		Universität Heidelberg.								
	13a	Erstellung eines Absonderungshauses für die medizinische Klinik in Heidelberg				71 400				
		Uebertrag				71 400		—	—	

Zu § 13a. Bei Erstellung des von den Landtagen 1894/95 und 1896/97 genehmigten Pavillons für die medizinische Klinik wurde der ursprünglich im Plane für die Isolirung und Unterbringung besonders schwerer Infektionskrankheiten bestimmte Anbau wegen Knappheit der Mittel weggelassen. Es haben sich nun aus dem Fehlen gesonderter Räume für Infektionskranke so schwere Nachtheile für die medizinische Klinik ergeben, daß die Ausführung dieses Anbaues nicht mehr länger verschoben werden darf.

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel	§		Zeitberger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(X)						1902/1903 zusammen	
		Uebertrag				71 400	
	13b	Zuschuß zu den Kosten der Jubelfeier der Neubegründung der Universität Heidelberg . . .				30 000	
		Summe B I.				101 400	
		Berichtigte Summe B I.				2 618 722	
		II. Mittel- und Volksschulen.					
	26a	Erstellung eines Gebäudes für eine weitere Lehrerbildungsanstalt, I. Rate				200 000	
	26b	Erwerbung eines Bauplatzes für eine dritte Taubstummenanstalt				40 000	
		Uebertrag				240 000	

9	10	11
Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	
—	—	Zu § 13b. Im Laufe des Jahres 1903 wird die Universität Heidelberg die Jubelfeier ihrer im Jahre 1803 erfolgten Neubegründung durch den Großherzog Karl Friedrich festlich begehen. Zur Deckung der Kosten dieser Jubiläumsfeier ist die Bewilligung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30 000 ℳ in Aussicht genommen.
—	—	
—	—	
—	—	Zu § 26a. Der Bedarf an Lehrkräften für die Volksschulen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und wird mit dem Anwachsen der größeren Städte auch ferner eine Steigerung erfahren. Vom Jahr 1892 bis jetzt hat sich die Zahl der Volksschullehrer um etwa 350 erhöht. Es hat sich deshalb als nothwendig erwiesen, eine zweite größere Zahl von Zöglingen in die bestehenden Lehrerseminare aufzunehmen. Diese Maßnahme genügt aber zur Befriedigung des Bedürfnisses auf die Dauer nicht; es hat auch in schulhygienischer Beziehung Mißstände im Gefolge, für welche die Unterrichtsverwaltung die Verantwortung nicht länger übernehmen kann. Die vorhandenen Anstalten sind an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt, so daß hiesen die Errichtung einer größeren Zahl von Schulkandidaten nicht zugewiesen werden kann. Abhilfe kann nur durch Errichtung einer weiteren Lehrerbildungsanstalt getroffen werden. Es ist deshalb eine weitere derartige Anstalt in Aussicht genommen, welche in einer größeren Stadt der oberen Landesgegend errichtet werden soll. Zu diesem Zweck fanden zwischen der Oberschulbehörde und dem Stadtrat in Freiburg Verhandlungen statt, auf Grund welcher die Stadt das erforderliche Baugelände um den Preis von 16 ℳ für den Quadratmeter der Unterrichtsverwaltung abgibt und außerdem zum Bau eines Baubeitrags von 40 000 ℳ leistet und die unentgeltliche Einebnung des Bauplatzes bis zum Beginn der Anstalt zugestanden hat (Bürgerausschußbeschluß vom 7. Oktober 1901). Der Kaufpreis für das zum Bau erforderliche Gelände wird sich voraussichtlich auf etwa 200 000 ℳ belaufen. Ueber den Bau selbst liegt ein Projekt des Großh. Bezirksbauinspektion Freiburg vor, dessen Kosten nach einer summarischen Kostenberechnung auf rund 1 Million Mark veranschlagt sind. Der Baubeitrag der Stadt, welcher mit Beginn der Bauarbeiten fällig wird, ist als „außerordentliche Einnahme" vorgesehen (vergl. Titel III B II, § 2 der Einnahme). Es wird deshalb eine 1. Baurate von 200 000 ℳ angefordert.
—	—	
—	—	Zu § 26b. Die beiden vorhandenen Taubstummenanstalten (Wertheim und Gerlachsheim) werden nach Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Erziehung und Schulbildung der nicht vollsinnigen Kinder, welches dem Landtag im Entwurf zur Beratung zugehen wird, zur Aufnahme von 90—100 weiteren Zöglingen Raum nicht bieten. Da eine Erweiterung dieser Anstalten schon aus schultechnischen Gründen nicht thunlich erscheint, ist die Errichtung einer weiteren Taubstummenanstalt in Aussicht genommen, welche am zweckmäßigsten in der unteren Landesgegend und in unmittelbarer Nähe der Universitätsstadt Heidelberg errichtet werden sollte, womit der Vorzheil verbunden wäre, daß die Anstalt den sachverständigen Rath und die ständige Ueberwachung durch eine auf dem Gebiet der Ohrenheilkunde anerkannte medizinische Autorität benützen könnte. Bis dem Bau der neuen Anstalt nichts steht, da die Vorarbeiten noch nicht endgiltig festgestellt sind, noch nicht begonnen und zunächst versucht werden, sich vorübergehend mit der Einrichtung von Kursen in der alten Ohrenklinik in Heidelberg zu behelfen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
						1902/03 zusammen				
(X)		Uebertrag				240 000		—	—	(vergl. die Erläuterung zu der Anforderung für Einrichtung eines provisorischen Kurses für Taubstumme in Heidelberg als Abtheilung der Gerlachsheimer Taubstummenanstalt § 26 c.). Dagegen erscheint es nothwendig, jetzt schon für Erwerbung eines Bauplatzes für die neue Anstalt Vorsorge zu treffen. Es wurden hierwegen zwischen der Oberschulbehörde und dem Stadtrath in Heidelberg Verhandlungen gepflogen, welche zu dem Ergebniß führten, daß die Stadtgemeinde ein ihr gehöriges 10 290 Quadratmeter großes Gelände um den Kaufpreis von 42 000 ℳ dem Landesfiskus überläßt. Der Kaufpreis ist nach dem zwischen den Betheiligten abgeschlossenen Vertrag erst auf den Zeitpunkt des Bezugs der neuen Anstalt zahlbar und bleibt bis dahin unverzinslich gestundet. Die Stadt übernimmt ferner die Kosten für die Herstellung der im Gebiete des Bauplatzes liegenden Straßen in vollem Umfang. Außer dem städtischen Grundstück wird jedoch noch weiter ein im Privatbesitz befindliches Nachbargrundstück von etwa 4200 Quadratmeter benöthigt, wofür der Kaufschilling auf 40 000 ℳ festgesetzt ist; der letztere ist nach den Vertragsbestimmungen auf den 1. Juli l. Js. zu zahlen, weshalb derselbe hier angefordert wird. Die abgeschlossenen Kaufverträge sind hinfällig, wenn die Anforderungen ständischerseits nicht genehmigt werden.
	26 c	Einrichtung provisorischer Kurse für Taubstumme in Heidelberg als Abtheilung der Gerlachsheimer Taubstummenanstalt .				29 500		—	—	Zu § 26 c. Zur Ermöglichung der dringend nothwendigen Ausbildung solcher Taubstummen im Lande, welche bis jetzt einen entsprechenden Unterricht nicht genossen haben, sollen noch vor Eröffnung der projektirten dritten Anstalt vom 1. Oktober 1902 ab in provisorischer Weise Kurse eingerichtet werden. Damit könnte zugleich dem dringenden Bedürfniß nach besonderer Ausbildung der noch mit Gehörresten begabten Zöglinge Genüge geleistet werden. Zur Unterbringung der Kurse steht nach Eröffnung der neuen Universitätsohrenklinik in Heidelberg das einer Stiftung gehörige Gebäude zur Verfügung, in welchem sich die Ohrenklinik bemerken befindet. Die einzurichtenden Kurse würden sammt Einrichtung später von der zu errichtenden dritten Taubstummenanstalt übernommen werden. Die betreffenden Kurse, welche als eine Abtheilung der Gerlachsheimer Taubstummenanstalt anzusehen sind, sollen unter die Aufsicht und Leitung des Direktors der Universitätsohrenklinik gestellt werden. Für das fragliche Unternehmen werden für die erste Einrichtung und einige bauliche Aenderungen im Gebäude sowie für den Betrieb für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 1. Januar 1904 einschließlich des Miethzinses für das Gebäude rund 32 000 ℳ erforderlich, woran durch die Verpflegungskostenbeiträge etwa 2500 ℳ gedeckt werden; der Rest mit 29 500 ℳ wird nachträglich angefordert.
	28 a	Vorkehrungen zur Sicherung der Fundamente des Präparandenschulgebäudes in Meersburg .				2 250		—	—	Zu § 28 a. Der Felsen über dem ärarischen Redgut „Rieschen" in Meersburg, auf welchem das Gebäude der Präparandenschule steht, ist stark in Verwitterung begriffen. Zur Sicherung der Fundamente des fraglichen Gebäudes ist nach dem Gutachten der technischen Behörde dringend geboten, Stütz- und Verkleidungsmauern herzustellen, deren Ausführung nach dem Kostenvoranschlag einen Aufwand von 4500 ℳ erfordern wird. Diese Kosten sind je hälftig vom Domänenärar als Eigenthümerin des gefährdeten Redgutes und der Staatskasse als Eigenthümerin des Präparandenschulgebäudes aufzubringen. Da dieser außerordentliche Aufwand aus den laufenden Einnahmen der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg nicht gedeckt werden kann, wird er hier mit 2250 ℳ angefordert.
		Summe B II. dieses Nachtrags				271 750		—	—	
		Berichtigte Summe B II. (mit Hinzurechnung der Beträge im Hauptbudget)				1 162 750		—	—	
		Berichtigte Summe B. Außerordentlicher Etat .				3 963 472		—	—	
		Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat .				20 221 380		—	—	
		Berichtigte Summe Titel X. für beide Jahre .				24 184 852		—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1 Titel	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz	5 Voranschlag für 1902	6 Voranschlag für 1903	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	8 Künftig wegfallend	9 Gegen seither jährlich mehr	10 Gegen seither jährlich weniger	11 Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
XI		**Wissenschaften und Künste.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1	Sammlungengebäude:								
		b. Wohnungsgeld	480	860	860	—	—	380	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
	2	Hof- und Landesbibliothek:								
		b. Wohnungsgeld	1 560	2 550	2 550	—	—	990	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
	5	Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde:								
		b. Wohnungsgeld	1 310	2 120	2 120	—	—	810	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
	6	Naturalienkabinet in Karlsruhe:								
		b. Wohnungsgeld	240	500	500	—	—	260	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
	7	Sternwarte bei Heidelberg:								
		b. Wohnungsgeld	1 330	2 310	2 310	—	—	980	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
	9	Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe:								
		a. Staatsdotation	83 730	92 000	92 000	—	—	8 270	—	Zur Aufbesserung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals werden jährlich 400 ℳ weiter vorgesehen, wodurch sich die Staatsdotation um diesen Betrag, d. i. von 91 600 ℳ auf 92 000 ℳ jährlich erhöht.
		b. Wohnungsgeld	4 250	6 810	6 810	—	—	2 560	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		Berichtigte Summe A.	268 104	314 774	314 774	314 774	3000	47 150	480	
								480		
		Berichtigte Summe A. für beide Jahre .				629 548		46 670		
		B. Außerordentlicher Etat.				**1902/1903 zusammen**				
	9	Veranstaltung einer Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe im Jahre 1902				10 000				Zu § 9. In Folge der starken Betheiligung an der anläßlich des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Karlsruhe stattfindenden Kunstausstellung hat sich das Ausstellungsgebäude als zu klein erwiesen. Es war deshalb der Anbau von je drei Räumen auf beiden Seiten des Ausstellungsgebäudes nothwendig. Hierdurch werden Kosten im Betrage von 10 000 ℳ erwachsen. Um diese Summe muß der staatliche Zuschuß für das Unternehmen erhöht werden.
		Summe B. außerordentlicher Etat				10 000				
		Berichtigte Summe B. außerordentlicher Etat .				135 550				
		Berichtigte Summe A. ordentlicher Etat .				629 548				
		Berichtigte Summe Titel XI für beide Jahre .				765 098				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Einnahme.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I		**Justizverwaltung.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1	Mitzinse aus Gebäuden . . .	51 600	97 410	97 410	—	—	45 810	—	Neuester Stand und zwar: 1. Miethzinse aus Dienstwohnungen etatmäßiger Beamten (einschließlich der Miethzinse für die neuangeforderten Dienstwohnungen): a. in staatlichen Gebäuden . . . . . 58 280 ℳ — ₰ b. in gemietheten Gebäuden . . . . . 26 970 „ — „ (hierunter für Notarsdienstwohnungen bei a. 1340 ℳ, bei b. 9990 ℳ) 2. Sonstige Miethzinse, Pacht- und Wasserzinse . . . . . 12 160 „ 02 „ zusammen 97 410 ℳ 02 ₰
		Berichtigte Summe Titel I.	779 860	871 290	871 290	871 290	—	91 430	—	
II		**Strafanstalten.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken .	23 775	38 978	38 978	—	—	15 203	—	Miethzinse aus Dienstwohnungen nach dem neuesten Stand . . . . . 34 850 ℳ Wasserzinse nach dem neuesten Stand . . . . . 989 „ Grundstückserträgnisse, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 139 „ 38 978 ℳ
		Berichtigte Summe Titel II.	964 672	990 850	990 850	990 850	—	26 178	—	
III		**Unterrichtswesen.**								
		B. Außerordentlicher Etat.				1902/03 zusammen				
		II. Mittel- und Volksschulen.								
	2	Beitrag der Stadt Freiburg zum Bau eines weiteren Lehrerseminars				40 000				Vergl. Erläuterung zu Titel X B, § 26a der Ausgabe.
		Berichtigte Summe B. Außerordentlicher Etat .				90 000				
		Summe A. Ordentlicher Etat				6 708 340				
		Berichtigte Summe Titel III.				6 798 340				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum Spezialbudget-Nachtrag des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902/1903.

Gehalts-Etat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gehalts-Etat.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Budget für 1902/1903		Amtsstellen	Voranschlag für 1902				Voranschlag für 1903				Erläuterungen
Titel	§	Art	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		A. Beamte, deren Diensteinkommen aus der Staatskasse zu bestreiten ist.									
X		**Unterrichtswesen.**									
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.									
		Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten ꝛc. B 5. Universität Freiburg . .		2 000	—	2 000		2 000	—	2 000	Entsprechend dem von der Budgetkommission der zweiten Kammer der Landstände gestellten Antrage werden zur Aufbesserung der Gehalte der ordentlichen Professoren der Universität Freiburg zu den für diesen Zweck früher angeforderten 5000 ℳ weitere 2000 ℳ, somit jährlich 7000 ℳ vorgesehen.
		Die Anforderung für Gehalte der ord. Professoren ꝛc. der Universität Freiburg erhöht sich hiernach auf		263 580	—	263 580		263 580	—	263 580	
		II. Mittel- und Volksschulen.									
		Lehrerbildungsanstalten.									
Zu	29	Lehrerseminare.									
		Professor D 1	1	1 000	—	1 000	1	2 000	—	2 000	Zu § 29. Der Umfang, den das Lehrerseminar Ettlingen genommen hat — es bestehen drei Doppelkurse (mit sechs Abtheilungen) — erfordert dringend die Vermehrung des wissenschaftlich gebildeten Lehrerpersonals, und zwar sollte zur Vermeidung kleinen Wechsels eine Professorenstelle errichtet werden. Diese Maßregel bedingt eine Erhöhung des Staatsbeitrags um die Differenz zwischen dem Anfangsgehalt eines Professors und dem Durchschnittsgehalt eines Lehramtspraktikanten, d. i. 2000 ℳ — 1500 ℳ = 500 ℳ. Da die etatmäßige Stelle erst im zweiten Halbjahr des ersten Budgetjahres besetzt werden soll, ist für die Budgetperiode nur der 1½fache Betrag mit 750 ℳ anzufordern.
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu der der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.									
IX		**Kultus.**									
Zu	2	Katholischer Oberstiftungsrath.									
		Resident G 5	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	Zu § 2. Um den Steuerkommissären, welche durch die Vorarbeiten für die Umgestaltung des Staatssteuerwesens eine erhebliche Geschäftsvermehrung erfahren haben, eine vom Finanzministerium dringend gewünschte Geschäftsentlastung zu Theil werden zu lassen, wurde denselben die Berechnung der Jahresschuldigkeiten an allgemeiner und Ortskirchensteuer, soweit Gemeinden mit über 4000 Einwohnern in Betracht kommen, abgenommen und diese Arbeit den Kirchenbehörden (Katholischer Oberstiftungsrath und Evangelischer Oberkirchenrath) vom 1. Januar 1902 an übertragen. (Vergl. die Verordnungen des Kultusministeriums vom 16. Dezember 1901, Ges.- u. Verord.-Bl. 1901, Seite 575/577). Durch die Zuweisung der Steuerausrechnung hat sich bei den beiden Kirchenbehörden die Nothwendigkeit einer Vermehrung des etatmäßigen Revisionspersonals um je einen Beamten ergeben. Es wird daher hier je eine Stelle für einen Revidenten in Anforderung gebracht. Zur theilweisen Deckung der Dienstbezüge der betreffenden Beamten werden die von den Kirchengemeinden für die Berechnung
		Davon sind durch die aus allgemeinen und Ortskirchensteuermitteln zu leistenden Vergütungen gedeckt		1 600	—	1 600		1 600	—	1 600	
		Summe § 2	1	—	—	—	1	—	—	—	

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Budget für 1902/1903		Amtsstellen	Voranschlag für 1902				Voranschlag für 1903				Erläuterungen.
Titel	§	Art	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
	11	Evangelischer Oberkirchenrath.									
		Resident G 4	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	Vergl. die Erläuterung zu § 2.
		Davon sind durch die aus allgemeinen und Ortskirchensteuermitteln zu leistenden Vergütungen gedeckt		1 300	—	1 300		1 300	—	1 300	
		Summe § 11	1	300	—	300	1	300	—	300	
X		**Unterrichtswesen.**									
		II. Mittel- und Volksschulen.									
Zu	44/45	Realmittelschulen.									
		Direktor bezw. Vorstand einer siebenklassigen Realmittelschule C 7	1	1 000	100	1 100	1	3 000	300	3 300	Nebengehalt, tarifmäßige Dienstzulage.
		Uebertrag	1	1 000	100	1 100	1	3 000	300	3 300	

Gehalts-Etat.

der Ortskirchensteuer zu leistenden Vergütungen, welche für den katholischen Religionstheil zu jährlich 800 ℳ und für den evangelischen Religionstheil zu jährlich 500 ℳ veranschlagt sind, herangezogen.

Für die Berechnung der Steuerregister für allgemeine Kirchensteuer werden aus allgemeinen Kirchensteuermitteln Bauschvergütungen von je 800 ℳ jährlich an die Regiekassen abgeliefert.

An Deckungsmitteln sind sonach vorhanden und kommen in Abzug:

a. für den katholischen Religionstheil:
für Berechnung der Steuerschuldigkeiten an Ortskirchensteuer . . . . . 800 ℳ
für Berechnung der Steuerschuldigkeiten an allgemeiner Kirchensteuer . . . . . 800 „
zusammen . 1600 ℳ

b. für den evangelischen Religionstheil:
für Berechnung der Steuerschuldigkeiten an Ortskirchensteuer . . . . . 500 ℳ
für Berechnung der Steuerschuldigkeiten an allgemeiner Kirchensteuer . . . . . 800 „
zusammen . 1300 ℳ

Zu §§ 44/45. Zur Beseitigung der Ueberfüllung der in Mannheim bestehenden beiden Realmittelschulen, des Realgymnasiums und der Oberrealschule, und zugleich in Berücksichtigung der bei der raschen Entwickelung der Stadt mit Sicherheit zu erwartenden weiteren Zunahme der Schülerzahl beabsichtigt die Stadt eine weitere Realschule mit einer realgymnasialen Abtheilung (von der vierten Klasse an) zu errichten. Die Anstalt soll mit Beginn des Schuljahres 1902/03 in's Leben treten und wären nach dem Um-

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Budget für 1902/1903		Amtsstellen Art	Voranschlag für 1902				Voranschlag für 1903				Erläuterungen.
Titel	§		Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag	1	1 000	100	1 100	1	3 000	300	3 300	
		Professoren an Realmittelschulen D 1 . . .	18	12 000	—	12 000	18	36 000	—	36 000	
		Reallehrer (Gehaltsklasse II) G 1	2	1 200	—	1 200	2	3 600	—	3 600	
		Summe §§ 44/45	21	14 200	100	14 300	21	42 600	300	42 900	

Gehalts-Etat.

fung, den dieselbe in dem genannten Schuljahr (durch Abtrennung von Klassen von der bestehenden Oberrealschule) erhalten wird, an derselben anzustellen: 1 Direktor bezw. Vorstand — Abth. C 7 Geh. 7 — 6 Professoren D 1 und 2 Reallehrer G 1. Vier Professorenstellen sind bereits im Staatsvoranschlag für 1902/03 (vergl. Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Gehaltsetat Seite 125) für die Oberrealschule angefordert, welche nach Abtrennung der oben erwähnten Klassen an dieser Anstalt entbehrlich sind; es kommen sonach für die in Mannheim neu zu errichtende Anstalt außer dem Vorstand nur zwei Professorenstellen weiter in Betracht.

Die Errichtung der in Frage stehenden Anstalt entspricht einem dringenden örtlichen Bedürfniß und ist zugleich vom pädagogischen Standpunkt geboten, da Lehranstalten, welche wie die Mannheimer Oberrealschule von über 870 Schülern besucht sind, einem einzelnen Manne (Direktor) die erfolgreiche Beaufsichtigung und Leitung unmöglich machen.

Sodann sollen, um das Verhältniß der Zahl der Professoren zu jener der nicht etatmäßigen Lehrer (Praktikanten) etwas günstiger zu gestalten und um den Nothstand, welcher durch den Uebertritt unserer jungen Lehrkräfte in auswärtige Schuldienste unserem Mittelschulwesen droht, durch Ermöglichung frühzeitigerer etatmäßiger Anstellung der Praktikanten entgegenzuwirken, 16 weitere Professorenstellen errichtet werden und zwar je 3 an den Oberrealschulen zu Freiburg und Pforzheim, je 2 an jenen zu Karlsruhe und Konstanz, je 1 an dem Realgymnasium zu Karlsruhe, der Oberrealschule zu Baden und der Realschule zu Singen, sowie an den höheren Bürgerschulen zu Achern, Bühl und Schwetzingen.

Da eine Besetzung der in Frage stehenden Stellen nicht vor Beginn des neuen Schuljahres 1902/03 wird erfolgen können, werden die Gehalte nur für 1½ Jahr zur Verausgabung kommen. Nach der bisherigen Festsetzung des Beitragsverhältnisses von Staat und Gemeinden zu den Realmittelschulen umfaßt die Beihilfe des Staates zu obigen 19 Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer (1 Vorstand und 18 Professoren) und für 2 Reallehrer außer dem Ersatz des Wohnungsgeldes (siehe Wohnungsgeldetat) folgende Leistungen:

an ständigem Staatsbeitrag 19×450 ℳ — für den Vorstand und 18 Professoren — . . . 8550 ℳ
2×300 ℳ — für 2 Reallehrer — . . . 600 ℳ
zusammen jährlich: 9150 ℳ
hievon entfallen auf das Jahr 1902 ½ mit . . . 3050 ℳ
für das Jahr 1903 der volle Betrag mit . . . 9150 ℳ

Dagegen haben die Gemeinden zur Deckung der Gehalte die festgesetzten Normalsätze zu leisten.

für 1 Vorstand mit 2900 ℳ, für 18 Professoren 18×2600 ℳ = . . . 46 800 ℳ
und für 2 Reallehrer 2×1700 ℳ = 3400 ℳ
zusammen: . . . 53 100 ℳ
und zwar für das Jahr 1902 ein Drittel mit . . . 17 700 ℳ
für das Jahr 1903 den vollen Betrag mit . . . 53 100 ℳ
zusammen: 70 800 ℳ

An Gehalten und Nebengehalten werden in der Budgetperiode 1902/03 nur erforderlich: 14 200 ℳ + 42 900 ℳ = 57 200 ℳ

Es ergibt sich sonach ein Ueberschuß von . . . 13 600 ℳ, um welchen Betrag der unständige Staatsbeitrag sich ermäßigt und zwar für jedes Budgetjahr um 6 800 ℳ. Statt der unter § 45 des Spezialbudgets — Seite 36 — aufgeführten Beträge von 143 190 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre werden nur je 336 390 ℳ erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum Spezialbudget-Nachtrag des Ministersteriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902/1903.

Wohnungsgeld-Etat.

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1 Budget-Titel	2 §	3	4 Abtheilung des Gehaltstarifs	5 Voranschlag für 1 Jahr Orts-Klasse I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag
					ℳ		ℳ
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.					
1	2	**Ministerium.**					
		Beamte	A	1	1 800	—	—
		"	B	6	7 200	—	—
		"	C	1	1 050	—	—
		"	D	4	3 600	—	—
		"	E	1	750	—	—
		"	F	10	6 800	—	—
		"	G	5	3 000	—	—
		"	J	1	520	—	—
		"	K	3	1 350	—	—
		Dienstzulage	-	(3)	90	—	—
		Summe	-	35	27 360	—	—
II	2	**Oberlandesgericht.**					
		Beamte	A	1	1 800	—	—
		"	B	21	25 200	—	—
		"	D	1	900	—	—
		"	F	2	1 360	—	—
		"	G	1	600	—	—
		"	J	1	520	—	—
		"	K	2	900	—	—
		Dienstzulage	-	3	1 200	—	—
		Summe	-	(2)	180	—	—
				32	32 660	—	—
III	2	**Landgerichte.**					
		Beamte	B	15	18 000	4	3 600
		"	C	60	63 000	13	9 750
		"	D	1	900	2	1 200
		"	F	18	12 240	4	2 080
		"	G	13	7 800	1	450
		"	H	21	10 920	6	2 400
		"	J	2	1 040	1	400
		"	K	2	900	1	350
		Dienstzulage	-	13	5 200	3	900
		Summe	-	(11)	990	(3)	240
				145	129 990	35	21 470

Wohnungsgeld-Etat.

7 der neuen Budgetperiode Klassen III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	10 Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag	11 Erläuterungen.
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
—	—	—	—	—	—	1	1 800	
—	—	—	—	—	—	6	7 200	
—	—	—	—	—	—	1	1 050	
—	—	—	—	—	—	4	3 600	
—	—	—	—	—	—	1	750	
—	—	—	—	—	—	10	6 800	
—	—	—	—	—	—	5	3 000	
—	—	—	—	—	—	1	520	1 Beamter bezieht das Wohnungsgeld nach Tarifabtheilung II gemäß § 23 Abs. 1 des Beamtengesetzes.
—	—	—	—	—	—	3	1 350	
—	—	—	—	—	—	3	1 200	
—	—	—	—	—	—	(3)	90	
—	—	—	—	—	—	35	27 360	Nachgelist (nach Klasse vom 4 %) für 1902 und 1903 je 26 320 ℳ. Künftig wegfallend: Tarif-Kl. C. 1 050 ℳ " " D. 2 700 " " " J. 70 " 3 820 ℳ
—	—	—	—	—	—	1	1 800	
—	—	—	—	—	—	21	25 200	
—	—	—	—	—	—	1	900	
—	—	—	—	—	—	2	1 360	
—	—	—	—	—	—	1	600	
—	—	—	—	—	—	1	520	nur eben.
—	—	—	—	—	—	2	900	
—	—	—	—	—	—	3	1 200	
—	—	—	—	—	—	(2)	180	
—	—	—	—	—	—	32	32 660	Nachgelist (nach Klasse vom 4 %) für 1902 und 1903 je 31 360 ℳ. Künftig wegfallend: Tarif-Kl. J. 70 ℳ.
2	1 500	—	—	—	—	21	23 100	
5	3 000	—	—	—	—	73	75 750	
1	540	—	—	—	—	4	2 740	
1	420	—	—	—	—	23	14 740	
—	—	—	—	—	—	14	8 250	
3	960	—	—	—	—	30	14 280	
—	—	—	—	—	—	3	1 440	3 Beamte beziehen das Wohnungsgeld nach Tarifabtheilung II gemäß § 23 Abs. 1 des Beamtengesetzes.
—	—	—	—	—	—	3	1 250	
1	250	—	—	—	—	17	6 350	
(1)	50	—	—	—	—	(15)	1 280	
13	6 720	—	—	—	—	193	149 180	Nachgelist (nach Klasse vom 4 %) für 1902 und 1903 je 143 220 ℳ. Künftig wegfallend: Tarif-Kl. J. 100 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5		6	
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag ℳ	II. Zahl der Beamten	II. Betrag ℳ
IV	2	**Staatsanwaltschaft.**					
		Beamte	B	5	6 000	1	900
		"	C	11	11 550	2	1 500
		"	F	4	2 720	1	520
		"	G	8	4 800	1	450
		"	H	9	4 680	2	800
		"	K	3	1 200	—	—
		Dienstzulage	"	(3)	270	—	—
		Summe		40	31 220	7	4 170
V	2	**Amtsgerichte.**					
		Beamte	C	10	10 500	10	7 500
		"	D	31	27 900	15	9 750
		"	F	13	8 840	8	4 160
		"	G	39	23 400	13	5 850
		"	H	30	15 600	23	9 200
		Dienstzulage	"	(1)	70	—	—
		"	J	8	3 600	3	1 050
		Dienstzulage	"	(7)	700	(3)	270
		"	K	35	14 000	20	6 000
		Dienstzulage	"	(14)	1 260	(17)	1 360
		Summe		166	105 870	92	45 140
VI	2	**Notariats- und Grundbuchwesen.**					
		Beamte	C	23	24 150	8	6 000
			D	18	16 200	23	14 950
		Ortszulagen	F	—	—	3	1 560
		"	J	13	5 850	10	3 500
		Summe		54	46 200	44	26 010
VIII	2	**Strafanstalten.**					
		Beamte	C	2	2 100	2	1 500
		"	D (C)	—	—	2	1 500
		"	D	5	4 500	3	1 950
		"	E	2	1 500	2	1 200
		"	F	4	2 720	1	520
		"	G	8	4 800	10	4 500
		Dienstzulage	"	(3)	240	(4)	240
		"	H	1	520	1	400
		Dienstzulage	"	(1)	70	(1)	60
		"	J	27	12 150	27	9 450
		Dienstzulage	"	(21)	2 100	(20)	1 800
		"	K	26	10 400	59	17 700
		Dienstzulage	"	(13)	1 170	(10)	800
		Summe		75	42 270	107	41 620

Wohnungsgeld-Etat.

7		8		9		10		11
der neuen Budgetperiode Klassen III. Zahl der Beamten	Betrag	IV. Zahl der Beamten	Betrag	V. Zahl der Beamten	Betrag	Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Betrag	Erläuterungen.
—	—	—	—	—	—	6	6 900	
1	600	—	—	—	—	14	13 650	
1	420	—	—	—	—	6	3 660	
—	—	—	—	—	—	9	5 250	
1	320	—	—	—	—	12	5 800	
—	—	—	—	—	—	3	1 200	
—	—	—	—	—	—	(3)	270	
3	1 340	—	—	—	—	50	36 730	Budgetsatz (nach Absatz von 4 %) für 1902 und 1903 je 35 250 ℳ.
3	1 800	3	1 500	—	—	26	21 300	79 560 ℳ
22	11 880	14	6 300	7	2 450	89	58 280	
6	2 520	5	1 800	3	780	35	18 180	
16	5 760	13	3 900	4	920	85	29 830	
14	4 480	5	1 300	7	1 400	79	31 980	
—	—	—	—	—	—	(1)	70	
—	—	—	—	—	—	11	4 650	
—	—	—	—	—	—	(10)	970	
18	4 500	16	3 200	7	1 650	96	28 750	
(17)	1 190	(16)	960	(7)	210	(71)	4 980	
79	32 130	56	18 960	28	6 810	421	208 910	Budgetsatz (nach Absatz von 4 %) für 1902 und 1903 je 200 560 ℳ.
7	4 200	2	1 000	3	1 200	43	36 550	101 060 ℳ
24	12 960	22	9 900	30	10 500	117	64 510	
—	—	(7)	700	—	—	(7)	700	
—	—	—	—	—	—	3	1 560	
7	1 960	6	1 380	4	680	40	13 370	
38	19 120	30	12 980	37	12 380	203	116 690	Budgetsatz (nach Absatz von 4 %) für 1902 und 1903 je 112 630 ℳ.
—	—	—	—	—	—	4	3 600	Nachstehende Verwendungen mit Wohnungsgeld sowie Besoldung, bei Gehaltsstufe III. in I. Ortsklasse (bei V. in II. Ortsklasse) und Dienstwohnung (bei voller Miete) mit Wohnungsgeld verglichen.
—	—	—	—	—	—	2	1 500	
—	—	—	—	—	—	8	6 450	
—	—	—	—	—	—	4	2 700	
—	—	—	—	—	—	5	3 240	
—	—	—	—	—	—	18	9 300	
—	—	—	—	—	—	(7)	480	
—	—	—	—	—	—	2	920	
—	—	—	—	—	—	(2)	130	
—	—	—	—	—	—	54	21 600	
—	—	—	—	—	—	(41)	3 900	
—	—	—	—	—	—	85	28 100	
—	—	—	—	—	—	(25)	1 970	
—	—	—	—	—	—	192	83 890	Budgetsatz (für Spalte 10) nach Absatz von 4 % für 1902 u. 1903 je 80 540 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wohnungsgeld-Etat.

1 Budget-Titel	2 §	3	4 Abteilung des Gehaltstarifs	5 Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	6	7 der neuen Budgetperiode klassen III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	10 Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Betrag	11 Erläuterungen.
					ℳ		ℳ			ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
X		**Unterrichtswesen.**															
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.															
	2	**1. Universität Heidelberg.**															
		(Universitätshauptkasse.)															
		Beamte	B	47	56 400	—	—		—	—	—	—	—	—	47	56 400	
		"	C	2	2 100	—	—		—	—	—	—	—	—	2	2 100	
		"	D	11	9 900	—	—		—	—	—	—	—	—	11	9 900	
		"	E	1	750	—	—		—	—	—	—	—	—	1	750	
		"	F	1	680	—	—		—	—	—	—	—	—	1	680	
		"	G	3	1 800	—	—		—	—	—	—	—	—	3	1 800	
		" (§ 22 Abs. 2 B. O.)	H	2	1 040	—	—		—	—	—	—	—	—	2	1 040	
		Dienstzulagen	"	2	520	—	—		—	—	—	—	—	—	2	520	
		"	J	(2)	110	—	—		—	—	—	—	—	—	(2)	110	
		" "	"	5	2 250	—	—		—	—	—	—	—	—	5	2 250	
		" "	K	(3)	300	—	—		—	—	—	—	—	—	(3)	300	
		" "	"	6	2 400	—	—		—	—	—	—	—	—	6	2 400	
		Summe 1		(1)	90	—	—		—	—	—	—	—	—	(1)	90	
				80	78 340	—	—		—	—	—	—	—	—	80	78 340	Budgetjahr (nach Abzug von 4 %) 75 210 ℳ
		2. Akademisches Krankenhaus in Heidelberg.															
		Beamte	E	1	750	—	—		—	—	—	—	—	—	1	750	
		"	F	2	1 360	—	—		—	—	—	—	—	—	2	1 360	
		"	H	1	520	—	—		—	—	—	—	—	—	1	520	
		Dienstzulage	J	(1)	70	—	—		—	—	—	—	—	—	(1)	70	
		"	K	3	1 350	—	—		—	—	—	—	—	—	3	1 350	
		"	"	3	1 200	—	—		—	—	—	—	—	—	3	1 200	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—		—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe 2		10	5 340	—	—		—	—	—	—	—	—	10	5 340	Budgetjahr (nach Abzug von 4 %) 5 130 ℳ
		3. Irrenklinik Heidelberg.															
		Beamte	F	1	680	—	—		—	—	—	—	—	—	1	680	
		"	J	2	900	—	—		—	—	—	—	—	—	2	900	
		Dienstzulage	K	(2)	200	—	—		—	—	—	—	—	—	(2)	200	
		"	"	4	1 600	—	—		—	—	—	—	—	—	4	1 600	
		Summe 3		7	3 380	—	—		—	—	—	—	—	—	7	3 380	Budgetjahr (nach Abzug von 4 %) 3 240 ℳ
		Summe 1		80	78 340	—	—		—	—	—	—	—	—	80	78 340	Budgetjahr (nach Abzug von 4 %) 75 210 ℳ
		" 2		10	5 340	—	—		—	—	—	—	—	—	10	5 340	" " " " 4 %) 5 130 "
		" 3		7	3 380	—	—		—	—	—	—	—	—	7	3 380	" " " " 4 %) 3 240 "
		Summe Tit. X § 2		97	87 060	—	—		—	—	—	—	—	—	97	87 060	" " " " 4 %) 83 580 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wohnungsgeld-Etat.

1 Budget-Titel	2 §	3	4 Abtheilung des Gehaltstarifs	5 Veranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	7 der neuen Budgetperiode Klassen III. Zahl der Wohnungen	III. Betrag	IV. Zahl der Wohnungen	IV. Betrag	V. Zahl der Wohnungen	V. Betrag	10 Summe Spalte 5—9 Zahl der Wohnungen	Summe Spalte 5—9 Betrag	12 Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(X)	4	**1. Universität Freiburg.** (Universitätskasse.)														
		Beamte	B	50	60 000	—	—	—	—	—	—	—	—	50	60 000	
		"	C	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	Künftig wegfallend 980 ℳ
		"	D	15	13 500	—	—	—	—	—	—	—	—	15	13 580	
		"	E	1	750	—	—	—	—	—	—	—	—	1	750	
		"	F	1	680	—	—	—	—	—	—	—	—	1	680	
		"	G	2	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 200	
		"	H	1	520	—	—	—	—	—	—	—	—	1	520	
		" (§ 22 Abs. 2 d. G.)	H	2	520	—	—	—	—	—	—	—	—	2	520	
		Dienstzulage	"	(1)	70	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	70	
		"	J	3	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 350	
		" "	K	(1)	100	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	100	
		" "	"	6	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2 400	
		" "	"	(2)	180	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	180	
		Summe 1		82	82 320	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82 320	Budgetsatz (nach Abzug von 4 ½) 79 000 ℳ
		2. Frauenklinik in Freiburg.														
		Beamter	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	" " " " 4 ½) 380 ℳ
		3. Psychiatrische Klinik in Freiburg.														
		Beamte	F	1	680	—	—	—	—	—	—	—	—	1	680	
		"	H	1	520	—	—	—	—	—	—	—	—	1	520	
		"	J	1	450	—	—	—	—	—	—	—	—	1	450	
		Dienstzulage	"	(1)	100	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	100	
		"	K	4	1 600	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1 600	
		"	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe 3		7	3 440	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3 440	Budgetsatz (nach Abzug von 4 ½) 3 300 ℳ
		Hiezu: " 1		82	82 320	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82 320	" " " " 4 ½) 79 000 ℳ
		" 2		1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	" " " " 4 ½) 380 ℳ
		Summe Tit. X § 4		90	86 160	—	—	—	—	—	—	—	—	90	86 160	" " " " 4 ½) 82 680 ℳ
	6	**Technische Hochschule in Karlsruhe.**														
		Beamte	B	34	40 800	—	—	—	—	—	—	—	—	34	40 800	
		"	D	2	1 800	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 800	
		"	E	2	1 500	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 500	
		" (§ 22 Abs. 2 d. G.)	E	1	375	—	—	—	—	—	—	—	—	1	375	
		"	G	4	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2 400	
		"	H	3	1 560	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 560	
		"	K	12	4 800	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4 800	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe Tit. X § 6		58	53 325	—	—	—	—	—	—	—	—	58	53 325	Budgetsatz (nach Abzug von 4 ½) 51 200 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wohnungsgeld-Etat.

1 Budget-Titel	2 §	3	4 Abtheilung des Gehaltstarifs	5 Voranschlag für 1. Jahr der neuen Budgetperiode Orts-klassen I. Zahl der Beamten	I. Betrag ℳ	II. Zahl der Beamten	II. Betrag ℳ	III. Zahl der Beamten	III. Betrag ℳ	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag ℳ	V. Zahl der Beamten	V. Betrag ℳ	10 Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag ℳ	11 Erläuterungen.
(X)		II. Mittel- und Volksschulen.														
	8	Oberschulrath.														
		Beamte	B	2	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 400	
		"	C	7	7 350	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7 350	
		"	D	1	900	—	—	—	—	—	—	—	—	1	900	
		"	E	2	1 500	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 500	
		"	F	7	4 760	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4 760	
		"	G	5	3 000	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3 000	
		"	J	3	1 350	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 350	
		"	K	2	800	—	—	—	—	—	—	—	—	2	800	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe		29	22 150	—	—	—	—	—	—	—	—	29	22 150	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % für 1 Jahr 21 270 ℳ
	17	Kreisschulvisitatoren.														
		Beamte	C	5	5 250	5	3 750	2	1 200	1	500	—	—	13	10 700	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 10 280 ℳ
	25	Gymnasien und Progymnasien.														
		Beamte	C	7	7 350	6	4 500	1	600	2	1 000	—	—	16	13 450	
		"	C	62	65 100	17	12 750	1	600	6	3 000	—	—	86	81 450	
		"	D	41	36 900	28	18 200	3	1 620	8	3 600	—	—	80	60 320	
		"	F	2	1 360	4	2 080	—	—	2	720	—	—	8	4 160	
		"	G	15	9 000	5	2 250	1	360	2	600	—	—	23	12 210	
		"	K	7	2 800	3	1 500	1	250	2	400	—	—	15	4 950	
		Dienstzulagen	"	(7)	630	(5)	400	(1)	70	(2)	80	—	—	(15)	1 180	
		Summe		134	123 140	65	41 680	7	3 500	22	9 400	—	—	228	177 720	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 170 629 ℳ
	28	Lehrerbildungsanstalten.														
		1. Turnlehrerbildungsanstalt.														
		Beamte	C	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	
		"	H	1	520	—	—	—	—	—	—	—	—	1	520	
		"	K	1	480	—	—	—	—	—	—	—	—	1	480	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe		3	2 060	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 060	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 1 982 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wohnungsgeld-Etat.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10		11
				Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode										Summe Spalte 5—9		
				Orts-				klassen								
				I.		II.		III.		IV.		V.				
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(X)	30	2. Lehrerseminare.														
		Beamte	C	2	2 100	1	750	—	—	1	500	—	—	4	3 350	
		"	C	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	Wegen der weiteren Stelle vergl. Nachtrag zum Gehaltsetat.
		"	D	1	900	3	1 950	—	—	2	900	—	—	6	3 750	
		"	F	4	2 720	1	520	—	—	1	360	—	—	6	3 600	
		"	G	5	3 000	3	1 350	—	—	6	1 800	—	—	14	6 150	
		Dienstzulagen	G	—	—	—	—	—	—	(1)	50	—	—	(1)	50	
		"	K	2	800	1	300	—	—	1	200	—	—	4	1 300	
		"	"	(2)	180	(1)	80	—	—	(1)	60	—	—	(4)	320	
		Summe		15	10 750	9	4 950	—	—	11	3 870	—	—	35	19 570	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 18 790 ℳ
	32	3. Präparandenschulen.														
		Beamte	G	—	—	—	—	—	—	6	1 800	—	—	6	1 800	
		Dienstzulagen	G	—	—	—	—	—	—	(2)	80	—	—	(2)	80	
		Summe		—	—	—	—	—	—	6	1 880	—	—	6	1 880	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 1 810 ℳ
	42	**Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.**														
		Beamte	D	—	—	—	—	—	—	1	450	1	350	2	800	
		"	F	—	—	—	—	—	—	2	720	2	520	4	1 240	
		"	G	—	—	—	—	—	—	6	1 800	10	2 300	16	4 100	
		"	K	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150	
		Summe		—	—	—	—	—	—	9	2 970	14	3 320	23	6 290	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 6 040 ℳ
		Volksschulen.														
		Die Hauptlehrer an Volksschulen erhalten von der Schulgemeinde zu stellende freie Wohnung oder — sofern der Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden kann — Miethzinsentschädigung im Mindestbetrag des Wohnungsgeldes der Abth. G des Gehaltstarifs aus der Gemeindekasse (ohne Ersatz aus der Staatskasse).														

III Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5		6	
Budget-Titel	§		Abteilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr			
				I.		II.	
				Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag
					ℳ		ℳ
(X)		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.					
	71	**Gewerbeschulrath.**					
		Beamte	C	1	1 050	—	—
		"	F	1	680	—	—
		"	G	1	600	—	—
		"	J	1	450	—	—
		"	K	1	400	—	—
		Summe		5	3 180	—	—
	86	**Gewerbeschulinspektion.**					
		Beamte	C	1	1 050	—	—
	94	**Kunstgewerbeschule Karlsruhe.**					
		Beamte	C	1	1 050	—	—
		"	C	7	7 350	—	—
		"	D	3	2 700	—	—
		"	G	3	1 800	—	—
		"	H	1	520	—	—
		"	J	2	900	—	—
		Dienstzulage	K	(1)	100	—	—
		"		1	400	—	—
		Summe		18	14 820	—	—
	96	**Kunstgewerbeschule Pforzheim.**					
		Beamte	C	1	1 050	—	—
		"	C	2	2 100	—	—
		"	D	2	1 800	—	—
		"	F	1	680	—	—
		"	G	4	2 400	—	—
		"	K	1	400	—	—
		Dienstzulage	K	(1)	90	—	—
		Summe		11	8 520	—	—
	98	**Baugewerkschule.**					
		Beamte	C	1	1 050	—	—
		"	C	11	11 550	—	—
		"	D	4	3 600	—	—
		"	F	3	2 040	—	—
		"	G	9	5 400	—	—
		"	H	1	520	—	—
		"	K	2	800	—	—
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—
		Summe		31	25 050	—	—

Wohnungsgeld-Etat.

7	8	9	10	11
der neuen Budgetperiode			Summe Spalte 5—9	Erläuterungen.
Klassen				
III.	IV.	V.		
Zahl der Beamten / Betrag	Zahl der Beamten / Betrag	Zahl der Beamten / Betrag	Zahl der Beamten / Betrag	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
— —	— —	— —	1 1 050	
— —	— —	— —	1 680	
— —	— —	— —	1 600	
— —	— —	— —	1 450	
— —	— —	— —	1 400	
— —	— —	— —	5 3 180	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 3 050 ℳ.
— —	— —	— —	1 1 050	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 1 500 ℳ.
— —	— —	— —	1 1 050	
— —	— —	— —	10 10 050	
— —	— —	— —	3 1 800	
— —	— —	— —	1 520	
— —	— —	— —	2 900	
— —	— —	— —	(1) 100	
— —	— —	— —	1 400	
— —	— —	— —	18 14 820	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 14 220 ℳ.
— —	— —	— —	1 1 050	
— —	— —	— —	4 3 900	
— —	— —	— —	1 680	
— —	— —	— —	4 2 400	
— —	— —	— —	1 400	
— —	— —	— —	(1) 90	
— —	— —	— —	11 8 520	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 8 180 ℳ.
— —	— —	— —	1 1 050	
— —	— —	— —	15 15 150	
— —	— —	— —	3 2 040	
— —	— —	— —	9 5 400	
— —	— —	— —	1 520	
— —	— —	— —	2 800	
— —	— —	— —	(1) 90	
— —	— —	— —	31 25 050	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 24 250 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5				6		7		8		9		10		11
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr						der neuen Budgetperiode						Summe Spalte 5—9		Erläuterungen.
				Ortsklassen.						Klassen.								
				I.		II.		III.		IV.		V.						
				Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag					
					ℳ		ℳ											
(X)	100	**Uhrmacherschule Zuschüsse.**																
		Beamte	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	G	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	H	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	J	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Dienstzulage	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Summe		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	102	**Schnitzerschule Zuschüsse.**																
		Beamte	F	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	H	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Summe		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XI		**Wissenschaften und Künste.**																
	1	Sammlungsgebäude.																
		Beamte	K	2	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	800	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe § 1		2	890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	890	
	2	**Hof- und Landesbibliothek**																
		Beamte	B	1	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	C	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	
		"	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Summe § 2		3	2 650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 650	Budgetjahr (nach Abzug von 4%) 2 500 ℳ
	5	**Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde.**																
		Beamte	B	1	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	G	1	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	600	
		"	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Summe § 5		3	2 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 200	Budgetjahr (nach Abzug von 4%) 2 120 ℳ
	6	**Naturalienkabinet Karlsruhe.**																
		Beamter	H	1	520	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	520	Budgetjahr (nach Abzug von 4%) 500 ℳ

Wohnungsgeld-Etat.

1	2	3	4	5				6		7		8		9		10		11
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr						der neuen Budgetperiode						Summe Spalte 5—9		Erläuterungen.
				Ortsklassen.						Klassen.								
				I.		II.		III.		IV.		V.						
				Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag					
					ℳ		ℳ											
(X)	100	**Uhrmacherschule Zuschüsse.**																
		Beamte	D	—	—	—	—	1	540	—	—	—	—	—	—	1	540	
		"	G	—	—	—	—	1	360	—	—	—	—	—	—	1	360	
		"	H	—	—	—	—	2	640	—	—	—	—	—	—	2	640	
		"	J	—	—	—	—	1	280	—	—	—	—	—	—	1	280	
		Dienstzulage	"	—	—	—	—	(1)	70	—	—	—	—	—	—	(1)	70	
		Summe		—	—	—	—	5	1 890	—	—	—	—	—	—	5	1 890	Budgetjahr (nach Abzug von 4%) 1 810 ℳ
	102	**Schnitzerschule Zuschüsse.**																
		Beamte	F	—	—	—	—	1	420	—	—	—	—	—	—	1	420	
		"	H	—	—	—	—	1	320	—	—	—	—	—	—	1	320	
		Summe		—	—	—	—	2	740	—	—	—	—	—	—	2	740	Budgetjahr (nach Abzug von 4%) 710 ℳ
XI		**Wissenschaften und Künste.**																
	1	Sammlungsgebäude.																
		Beamte	K	2	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	800	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe § 1		2	890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	890	Budgetjahr (nach Abzug von 4%) 860 ℳ
	2	**Hof- und Landesbibliothek**																
		Beamte	B	1	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	C	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	
		"	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Summe § 2		3	2 650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 650	Budgetjahr (nach Abzug von 4%) 2 500 ℳ
	5	**Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde.**																
		Beamte	B	1	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	G	1	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	600	
		"	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Summe § 5		3	2 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 200	Budgetjahr (nach Abzug von 4%) 2 120 ℳ
	6	**Naturalienkabinet Karlsruhe.**																
		Beamter	H	1	520	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	520	Budgetjahr (nach Abzug von 4%) 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wohnungsgeld-Etat.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10		11
				Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode										Summe Spalte 5—9		
				Orts-klassen												
				I.		II.		III.		IV.		V.				
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(X)	7	**Sternwarte bei Heidelberg.**														
		Beamte	B	2	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 400	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 2 310 ℳ
	9	**Akademie der bildenden Künste.**														
		Beamte (§ 22 Abs. 2 B.G.)	B	11	6 600	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6 600	
		"	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 6 810 ℳ
		Summe § 9		12	7 090	—	—	—	—	—	—	—	—	12	7 090	
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu der der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.														
IX		**Kultus.**														
	2	**Katholischer Oberstiftungsrath.**														
		Beamte	B	1	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	C	7	7 350	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7 350	
		"	D	1	900	—	—	—	—	—	—	—	—	1	900	
		"	E	2	1 500	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 500	
		"	F	16	10 880	—	—	—	—	—	—	—	—	16	10 880	
		"	G	12	7 200	—	—	—	—	—	—	—	—	12	7 200	Wegen der weiteren Stelle vergl. Nachtrag zum Gehaltsetat.
		"	J	4	1 800	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1 800	
		"	K	2	800	—	—	—	—	—	—	—	—	2	800	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe		45	31 720	—	—	—	—	—	—	—	—	45	31 720	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 30 400 ℳ
	11	**Evangelischer Oberkirchenrath.**														
		Beamte	A	1	900	—	—	—	—	—	—	—	—	1	900	Die Hälfte des Wohnungsgeldes des Präsidenten wird als auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglich in Berechnung gezogen.
		"	B	3	3 600	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3 600	
		"	D	2	1 800	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 800	Die Bezüge eines Beamten in E 1 werden nach D 1 geregelt. Günstig wegfallend 150 ℳ
		"	F	12	8 160	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8 160	
		"	G	5	3 000	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3 000	Wegen der weiteren Stelle vergl. Nachtrag zum Gehaltsetat.
		"	J	1	450	—	—	—	—	—	—	—	—	1	450	
		"	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Summe		25	18 310	—	—	—	—	—	—	—	—	25	18 310	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 17 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wohnungsgeld-Etat.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10		11
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Bemerkung für 1 Jahr Orts-				der neuen Budgetperiode Klassen						Summe Spalte 5—9		Erläuterungen.
				I.		II.		III.		IV.		V.				
				Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
X		**Unterrichtswesen.**														
		II. Mittel- und Volksschulen.														
	46	**Realmittelschulen.**														
		Beamte	C	12	12 600	6	4 500	11	6 600	3	1 500	1	400	33	25 600	Wegen der weiteren Stelle vergl. Nachtrag zum Gehaltsetat.
		„	C	23	24 150	5	3 750	4	2 400	5	2 500	—	—	37	32 800	Wegen der weiteren 14 Stellen vergl. Nachtrag zum Gehaltsetat.
		„	D	106	95 400	13	11 700	46	27 600	13	5 850	8	2 800	185	137 350	
		„	F	11	7 480	1	520	5	2 100	3	1 080	—	—	20	11 180	
		„	G	39	23 400	14	6 300	23	8 280	9	2 700	6	1 380	91	42 060	Wegen der weiteren 2 Stellen vergl. Nachtrag zum Gehaltsetat.
		Summe		191	163 030	44	26 770	83	40 980	33	13 630	15	4 580	366	248 990	Etatsjahr (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 239 030 ℳ.
	49	**Höhere Mädchenschulen.**														
		Beamte	C	6	6 300	1	750	—	—	—	—	—	—	7	7 050	
		„	C	2	2 100	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 100	
		„	D	20	18 000	1	650	—	—	—	—	—	—	21	18 650	
		„	F	6	4 080	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4 080	
		„	G	67	40 200	6	2 700	—	—	—	—	—	—	73	42 900	
		Summe		101	70 680	8	4 100	—	—	—	—	—	—	109	74 780	Die Zahlung des Wohnungsgeldes liegt den betreffenden Gemeinden ob.
	34	**Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.**														
		Beamte	C	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	
		„	D	1	900	—	—	—	—	—	—	—	—	1	900	
		„	G	4	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2 400	
		Summe		6	4 350	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4 350	Etatsjahr (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 4 180 ℳ.
	51/52	**Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.**														
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde . . .	G	5	3 000	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3 000	Die Zahlung des Wohnungsgeldes liegt den betreffenden Frauenvereinen ob.
	63	**Bürgerschulen (erweiterte Volksschulabtheilungen).**														
		Beamte	G	—	—	—	—	2	720	5	1 500	3	690	10	2 910	
		Ortszulagen		—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	70	(1)	70	
		Summe		—	—	—	—	2	720	5	1 500	3	760	10	2 980	Das Wohnungsgeld tragen die betreffenden Gemeinden.

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10		11
				Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode										Summe Spalte 5—9		
				Orts-				klassen								
				I.		II.		III.		IV.		V.				
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(X)		**Rettungsanstalten und Waisenhäuser.**														
		Hauptlehrer (Hausväter) . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	300	1	230	2	530	Für das Wohnungsgeld haben die betreffenden Anstalten aufzukommen.
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.														
	107	**Gewerbeschulen.**														
		Beamte	F	10	6 800	3	1 560	6	2 520	—	—	1	260	20	11 140	
		Ortszulagen		—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	160	(1)	160	
		"	G	39	23 400	18	8 100	11	3 960	6	1 800	7	1 610	81	38 870	
		Ortszulagen		—	—	—	—	—	—	—	—	(4)	340	(4)	340	
		Summe		49	30 200	21	9 660	17	6 480	6	1 800	8	2 370	101	50 510	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) für 1 Jahr 48 400 ℳ

Wohnungsgeld-Etat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. **Zu Anlage 4.**

Einnahme Titel II. Strafanstalten.

Pos.		Männerzuchthaus Bruchsal		Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal		Landesgefängniß Freiburg		Landesgefängniß Mannheim		Summe		1 Jahr durchschnittlich
		1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903	
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken . .	8864	8864	4125	4125	18749	18749	7240	7240	38978	38978	
	Berichtigte Summe Tit. II	267499	267499	190928	190928	341325	341325	191098	191098	990850	990850	990850

Zu Anlage 5.

Ausgabe Titel VIII. Strafanstalten.

Pos.		Männerzuchthaus Bruchsal		Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal		Landesgefängniß Freiburg		Landesgefängniß Mannheim		Summe		1 Jahr durchschnittlich
		1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903	
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
2.	Wohnungsgeld	20900	20900	19060	19060	26391	26391	14189	14189	80540	80540	
3.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals .	4200	4200	8850	8850	7050	7050	7550	7550	27650	27650	
	Berichtigte Summe Tit. VIII	419223	420911	337852	344658	488038	491871	247156	248587	1492269	1506027	1499148

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Zu Anlage 7.

Voranschlag

über den

Aufwand

für den

Katholischen Oberstiftungsrath

in den Jahren

1902/1903.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IX.	2	**Ausgabe.**								
		1. Gehalte	126 220	122 150	127 410	124 780	—	—	1 440	Vergl. Gehaltsetat, Anl. 1.
		2. Wohnungsgeld	17 730	30 460	30 460	—	—	12 730	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anl. 2.
		5. Unterstützungen und Belohnungen	285	330	330	—	—	45	—	Für 35 + 1 = 36 etatmäßige Beamte der Tarifabteilungen E–K und für 7 nichtetatmäßige Beamte je 7 ℳ 50 ₰ = 222 ℳ 50 ₰, rund 330 ℳ
		6. Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse	5 636	9 380	9 380	—	—	3 744	—	Nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen der Gr. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat wegen Betheiligung des Staats an dem Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath kommen in Ansatz: a) wegen erstmaliger etatmäßiger Anstellung oder Ausscheidens aus dem Dienst . . . 885 ℳ — ₰ b) Versorgungsgehalte (wie im Hauptbudget) . . . . . 5666 „ 50 „ c) Ersatz an Wittwenkassenbeiträgen gemäß Nachtrag zur Vereinbarung . . . 2827 „ 35 „ zusammen . 9378 ℳ 85 ₰ rund . 9580 „ — „
		Summe **des persönlichen Aufwandes**	161 707	174 156	179 416	176 786	—	16 519 1 440	1 440	
		Hievon entfällt auf die Gr. Staatskasse die **Hälfte** mit . . .		87 078	89 708	88 393		15 079		
		für beide Jahre .				176 786				

Voranschlag des Oberstiftungsraths.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Zu Anlage 9.

Voranschlag

über den

Aufwand

für den

Evangelischen Oberkirchenrath

in der Eigenschaft als Evangelischer Oberstiftungsrath

in den Jahren

1902/1903.

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IX	11	**Ausgabe.**								
		1. Gehalte	89 050	87 120	89 760	88 440	—	—	610	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
		2. Wohnungsgeld	11 180	17 580	17 580	—	150	6 400	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		5. Hinterbliebenenversorgung . .	1 114	3 639	3 691	3 665	—	2 551	—	a) Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse gemäß Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung, bisheriger Satz . . . . . 1902 1114 ℳ; 1903 1114 ℳ b) Ersatzbeträge von Versorgungsgehalten gemäß Art. 6 Abs. 2 b der Vereinbarung, neuester Stand 1708 ℳ, hievon die Hälfte mit . . . 899 „ 899 „ c) Ersatz an Wittwenkassenbeiträgen gemäß Art. 6 c der Vereinbarung . 1626 „ 1678 „ zusammen 3639 ℳ 3691 ℳ
		Summe des **persönlichen Aufwandes**	107 390	118 552	121 244	119 898	150	13 118 610 12 508	610	
		Hievon entfällt auf die Gr. Staatskasse die **Hälfte** mit . . .		59 276	60 622	59 949	75			
		für beide Jahre .				119 898				

Voranschlag des Oberkirchenraths.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung IV.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1902 und 1903.

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Bisheriger Budgetsatz	5. Voranschlag für 1902.	6. 1903.	7. 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen bisher mehr.	10. jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Ministerium.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	176 340	187 440	197 170	192 305	—	15 965	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets 1902: 183 670 ℳ, 1903: 192 770 ℳ Zugang: 1. tarifmäßige Dienstzulage des bezüglichen Chefs des Ministeriums statt bisheriger 6000 ℳ : 6000 ℳ vom Tag der Ernennung desselben zum Minister (25. April 1902) 1 370 „ 2 900 „ 2. Gehalt eines weiteren Registrators F 3 2 400 „ 2 400 „ 187 440 ℳ. 197 170 ℳ. Zu 2. Die Geschäfte der Ministerialregistratur haben bereits an Umfang zugenommen, daß die Schaffung einer weiteren Registraturabtheilung zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist. In diesem Hinblick war schon bei der Budgetaufstellung die Anforderung für einen weiteren Registrator beantragt, sollte aber nicht abgesetzt werden, indem man versuchen wollte, mit der bisherigen Geschäftsvertheilung noch weitere zwei Jahre auszukommen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß ein erhaltungsmäßiger Registraturbetrieb sich ohne die oben gedachte Maßnahme nicht ermöglichen läßt. Es wird deshalb eine weitere Registraturbeamtenstelle und zwar mit Rücksicht darauf, daß zur Besorgung der neuen Registraturabtheilung nur ein durchaus erfahrener älterer Beamter verwendet werden kann, eine solche für einen Registrator F 3 hier eingestellt.
	2.	Wohnungsgeld	21 860	38 820	38 820	—	—	16 960	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage I.
	3.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	11 600	11 900	11 900	—	—	300	—	2 Referendäre zu 1750 ℳ 3 500 ℳ 6 Kanzleigehilfen zu 1400 ℳ 8 400 „ 11 900 ℳ.
		Berichtigte Summe Titel I.	237 200	268 810	278 540	271 675	—	34 475	—	
		„ Titel I. für beide Jahre				543 350				
II.		**Landeskommissäre.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2.	Wohnungsgeld	8 600	8 940	8 940	—	—	3 340	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage I.
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 800	7 200	7 200	—	—	5 400	—	4 Kanzleigehilfen (Aktuare) zu 1350 ℳ 5 400 ℳ. Für Schreibaushilfe 1 600 „ Uebstellung für die Kanzleidiener 600 ℳ 200 „ 7 200 ℳ.
		Berichtigte Summe Titel II.	67 137	78 180	79 190	78 685	—	11 548	—	
		„ Titel II. für beide Jahre				157 370				
III.		**Verwaltungsgerichtshof.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2.	Wohnungsgeld	6 580	10 400	10 400	—	—	3 820	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage I.
		Berichtigte Summe Titel III.	62 850	67 200	67 700	67 480	—	4 630	—	
		„ Titel III. für beide Jahre				134 980				

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IV.		**Verwaltungshof.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2.	Wohnungsgeld	19 850	34 600	34 600	—	—	14 750	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
	3.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	5 160	4 800	4 800	—	—	—	360	2 Kanzleigehilfen zu 1 500 ℳ . . . 3 000 ℳ 2 Kanzleigehilfinnen (Maschinenschreiberinnen) zu 900 ℳ . . . 1 800 „ 4 800 ℳ
		Berichtigte Summe Titel IV.	195 370	217 910	223 290	220 600	—	25 230	—	
		„ „ Titel IV. für beide Jahre				441 200				
V.		**Generallandesarchiv.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	2.	Wohnungsgeld	4 010	6 380	6 380	—	—	2 370	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat.	38 390	41 470	42 410	41 940	—	3 550	—	
		„ „ „ für beide Jahre				83 880				
		Berichtigte Summe Titel V.				92 880				
VIII.		**Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**								
		Ordentlicher Etat.								
		a. Fabrikinspektion.								
	2.	Wohnungsgeld	2 980	5 970	5 970	—	—	2 990	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 500	1 900	1 900	—	—	400	—	Für Schreibmühlfe und Bedienung.
		Berichtigte Summe a	34 270	40 720	41 250	40 985	—	6 715	—	
		b. Arbeiterversicherung.								
	7.	Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.								
		1. Gehalte	2 430	21 660	21 660	—	—	19 230	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets jährlich . . . 22 160 ℳ ab die hierunter als besondere, nicht tarifmäßige Dienstzulage für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Mannheim begriffenen . . . 500 „ welche zufolge Beschlusses der Ständekammern zu streichen sind, wogegen unter Ziffer 4 die Mittel für eine dem Beamten einzuräumende Dienstwohnung angefordert werden. 21 660 ℳ
		2. Wohnungsgeld	330	4 030	4 030	—	—	3 700	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(III.)		4. Miethzinse	—	2 000	2 000	—	—
		Berichtigte Summe b	24 660	36 790	36 790	36 790	—
		hierzu " " a	34 270	40 720	41 250	40 985	—
		Berichtigte Summe Titel VIII	58 930	77 510	78 040	77 775	—
		" " Titel VIII für beide Jahre				155 550	
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	1 676 050	1 744 120	1 801 690	1 772 905	—
	2.	Wohnungsgeld	240 710	429 840	430 220	430 030	—
	3.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	434 880	475 530	475 530	—	—

9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
2 000	—	Miethzins für eine Dienstwohnung für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Mannheim, vergl. § 7 Ziffer 1 . . . 2 000 ℳ Der von dem Wohnungsinhaber zu entrichtende Miethsetrag in Höhe seines Wohnungsgeldes gelangt im Etat des Finanzministeriums, Titel VI, Allgemeine Kassenverwaltung, zur Vereinnahmung.
12 130	—	
6 715	—	
18 845	—	
96 855	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets — nach Berücksichtigung der zufolge Kammerbeschlusses eintretenden Ermäßigung der Stellenzahl im Gehaltsetat bei B 3 (von 7 auf 2) und Erhöhung der Stellenzahl im Gehaltsetat bei C 3 (von 51 auf 56) — 1 741 920 ℳ 1 798 195 ℳ Zugang: 1. Gehalt eines weiteren Registrators G 6 . . . 2 200 " 2 200 " 2. " " " Polizeisergeanten K 2 . . . — 1 500 " 1 744 120 ℳ 1 801 690 ℳ Zu 1: Beim Bezirksamt Baden soll ein weiterer Registrator angestellt werden, welcher zugleich die Geschäfte des Sekretärs der Badanstaltenkommission mitzubesorgen hat. Diese Geschäfte wurden bisher von einem Kanzleibeamten des Bezirksamts im Nebenamt versehen; dieselben haben im Laufe der Zeit in Folge außergewöhnlicher Steigerung der Frequenz des Landesbades, der Vermehrung der Kurmittel in den Badanstalten, der Errichtung eines Inhalatoriums, der Erwerbung mehrerer Wohnhäuser Seitens der Badanstaltenverwaltung u. s. w. an Umfang, wie an Bedeutung und Mannigfaltigkeit derart zugenommen, daß es — um den einmal eingearbeiteten Beamten so lange als möglich diesem Dienste zu erhalten — zweckmäßig erscheint, dem Bezirksamt einen weiteren Registrator beizugeben, welcher die Sekretärsgeschäfte der Badanstaltenkommission mitzubesorgen hat. Zu 2: In Heidelberg ist in Folge der Eingemeindung von Handschuhsheim auf 1. Januar 1903 ein weiterer Polizeisergeant anzustellen, da dieser Stadttheil eine Polizeistation erhält.
189 320	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
40 650	—	1. 24 Amtsgehilfen zu 1400—1800 ℳ . . . 39 600 ℳ 2. a) 103 Aktuare zu 1300—1500 ℳ . . . 139 050 ℳ b) Kanzleigehilfenaversen zur Verfügung der Bezirksämter zu 800—1000 ℳ . . . 122 950 " 262 000 " 3. 6 Bezirksassistenzärzte zu 550 ℳ . . . 3 300 " 4. 1 Heizer und Hilfsdiener beim Bezirksamt Karlsruhe . . . 1 380 " Uebertrag . . . 306 280 ℳ

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)										
	17.	Lebensmittelprüfungsstation	12 260	14 800	15 200	15 000	—	2 740	—	
	18.	Impfanstalt	8 700	9 350	9 350	—	—	650	—	
	21.	Fischereiwesen	18 450	18 940	19 080	19 010	—	560	—	
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat.	4 924 130	5 586 300	5 694 790	5 640 545	—	716 415	—	
		" " " " " für beide Jahre				11 281 090	—	—	—	
		B. Außerordentlicher Etat.				**1902/03 zusammen**				
	14.	Einmaliger Aufwand für Ergänzung der Bibliotheken der Bezirksämter, I. Rate				15 000	—	—	—	Es hat sich als ein dringendes Bedürfnis erwiesen, die seit Jahren anzulänglichen Bibliotheken der Bezirksämter dem heutigen Stande der Gesetzgebung und Wissenschaft entsprechend auszustatten. Auf Grund eingehender Erhebungen über den derzeitigen Stand der Bibliotheken und den Umfang der im dienstlichen Interesse als geboten erachteten Ergänzungen beläuft sich der einmalige Gesammtaufwand für die Vervollständigung der Bibliotheken auf rund 30 000 ℳ. Da die unter dem ordentl. Etat (§ 7) angeforderte Summe von 100 000 ℳ nach den neuesten Feststellungen, insbesondere im Hinblick auf die Rechnungsergebnisse des Jahres 1901 kaum zur Befriedigung der laufenden Bureaubedürfnisse der Aemter ausreichen wird, so gelangt von dem Aufwand für Ergänzung der Bibliotheken, welcher auf zwei Budgetperioden vertheilt werden kann, hier die Hälfte mit 15 000 ℳ zur Anforderung; die zweite Hälfte wird in das nächste Budget eingestellt werden.
		Berichtigte Summe B. Außerordentlicher Etat*)				2 192 281	—	—	—	*) Unter Weglassung der von den Landständen abgelehnten Position für Erbauung einer Hebammenschule mit 100 000 ℳ.
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat.				11 281 090	—	—	—	
		" " Titel IX				13 473 371	—	—	—	

Erläuterungen.

Uebertrag		306 290 ℳ
5. 130 Schutzmänner zu je 1250 ℳ	162 500 ℳ	
6 " weiter für Heidelberg in Folge der Eingemeindung von Handschuhsheim auf 1. Januar 1903 zu je 1 250 ℳ : 6 250 ℳ, durchschnittlich für ein Jahr	3 125 "	
A. Ortszulagen (vergl. Gehaltsetat K 9) sind erforderlich für 1902 und 1903 je etwa	3 500 "	
für 5 weitere Schutzmänner in Heidelberg für 1903 (5)(50 ℳ : 2 ...)	125 "	169 250 "
Unter diesen 135 sind 15 Mann enthalten, die vierteljährlich zur vorläufigen Ausbildung einberufen und in den Sollstand der Mannschaft nicht eingerechnet werden. Diese Kosten (einschließlich der Pauschsumme für Dienstkleidung) sollen wie bisher ganz vom Staate übernommen und somit bei der Berechnung des Beitrags der Städte (siehe Einnahme Titel II § 1) nicht berücksichtigt werden.		
Summe		475 500 ℳ
b) Wohnungsgeld, vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage I		1 300 ℳ
b) Wohnungsgeld, vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage I		430 "
1.b) Wohnungsgeld, vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage I		160 "

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetsatz	5. Voranschlag für 1902	6. Voranschlag für 1903	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	8. Künftig wegfallend	9. Gegen seither jährlich mehr	10. Gegen seither jährlich weniger	11. Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.** **Ordentlicher Etat.**								
	1.	Gehalte	—	—	—	—	—	—	—	Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung des gesammten Gendarmeriepersonals soll auch dem Zahlmeister und den 5 Obermachtmeistern der nach der Vorbemerkung zum Gehaltsetat Titel X Seite 125 für die übrigen Bedienstete (Wachtmeister und Gendarmen) vorgesehene Nebengehalt nach § 12 Absatz 2 G.O. von je 50 ℳ gewährt werden. Hiernach wären weiter erforderlich für 1 Jahr 300 ℳ, deren Einstellung in den vorliegenden Budgetnachtrag mit Rücksicht auf die voraussichtlichen Erübrigungen an den für Gehalte ausgeworfenen Mitteln unterbleiben kann.
	2.	Wohnungsgeld	79 160	126 760	126 760	—	—	47 600	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
	11.	Miethzinse	—	10 770	11 430	11 100	—	11 100	—	Wie schon in der Begründung zu § 11 des Hauptbudgets für 1902/03 angedeutet, war die Anmiethung weiterer Wohnungen für verheirathete Gendarmeriebedienstete in Stationen mit besonders ungünstigen Wohnungsverhältnissen in Aussicht genommen und es sind nach den hierwegen geführten Verhandlungen hier weiter anzufordern:
										1902. / 1903.
										für 2 Wohnungen für Gendarmen in Haasach jährlich 800 ℳ, vom 1. April 1902 an . . . 600 ℳ / 800 ℳ
										für 1 Wohnung für den Bezirkskommandanten (Gendarmeriewachtmeister) in Lörrach jährlich 432 ℳ, vom 1. April 1902 an . . . 324 „ / 432 „
										für 1 Wohnung für einen Gendarmen in Heiligenberg jährlich 200 ℳ, vom 1. März 1902 an . . . 166 „ / 200 „
										für 2 voraussichtlich auf 1. Oktober 1902 beziehbar werdende Wohnungen für den Wachtmeister und einen Gendarmen in Buchen jährlich 400 ℳ . . . 100 „ / 400 „
										ferner erhöht sich der Miethzins für die 3 Gendarmeriewohnungen in Donaueschingen durch die Brigade je eines Gartens vom 1. April d. Js. an um jährlich 100 ℳ . . . 75 „ / 100 „
										hierzu die Anforderung im Hauptbudget . . . 9 500 „ / 9 500 „
										zusammen 10 765 ℳ / 11 432 ℳ
										rund 10 770 „ / 11 430 „
										Sämmtliche Wohnungen sollen als Dienstwohnungen im Sinne des Art. 20 des Etatgesetzes behandelt werden.
										Wegen der von den Wohnungsinhabern zu entrichtenden Miethzinse s. Einnahme Titel III § 1.
		Berichtigte Summe Titel X	955 320	1 061 870	1 084 240	1 073 055	805	124 225	6 490	
		„ „ „ für beide Jahre				2 146 110		6 490		
								117 735		
XI.		**Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.** **A. Ordentlicher Etat.**								
	4.	Staatsbeitrag an die Badanstaltenverwaltung	34 550	42 850	42 850	—	—	8 300	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets . . . 43 000 ℳ
										hierzu:
										Wohnungsgelderhöhung nach dem Wohnungsgeldetat, Anlage 1 . . . 3 350 „
										Aufbesserungen für das nicht etatmäßige Personal . . . 500 „
										43 850 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Tit.	2. §	3.	4. Bisheriger Budgetans.	5. Voranschlag für 1902.	6. 1903.	7. 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XI)	8.	Staatszuschuß zur Försorgekasse für Gemeindebeamte	19 721	19 282	22 778	21 030	—
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat.	96 721	115 182	118 678	116 930	—
		A. Ord. Etat für beide Jahre				233 860	
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1902/03 zusammen	
	7.	Erweiterung der Kalwasserleitung des Bahnhofs in Badenweiler				73 100	
		Berichtigte Summe B. Außerord. Etat hiezu: Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat				286 100	—
		Berichtigte Summe Titel XI				233 860	—
XII.		**Heil- und Pflegeanstalten.**				519 960	—
		A. Ordentlicher Etat.					
	2.	Besoldungen	37 290	65 690	65 690	—	—
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat.	1 855 315	2 034 409	2 039 650	2 037 030	—
		Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat für beide Jahre				4 074 110	—

9. Gegen bisher jährlich mehr.	10. weniger.	11. Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
1 300	—	Der Budgetans. bei Hauptbudgetkt beträgt für 1902 — 19 282 ℳ und für 1903 — 21 778 ℳ, hiezu Erhöhung jährlich 1 000 ℳ. Das Reichsversicherungsamt hat in der Entscheidung über ein Rekursverfahren im Januar d. Js. die badischen Ratschreiber auf Grund der neuen Bestimmungen in § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 für invalidenversicherungspflichtig erklärt, während man bisher davon ausgegangen war, daß sie der Invalidenversicherungspflicht nicht unterliegen. Diejenigen Ratschreiber, welche der Försorgekasse für Gemeindebeamte angehören und dadurch eine Anwartschaft auf Pension haben, unterliegen gemäß § 5 des Invalidenversicherungs-Gesetzes der Versicherungspflicht nicht. Um nun zu verhüten, daß Ratschreiber zur Invalidenversicherung herangezogen werden, welche nach dem Umfang ihrer Beschäftigung in die Försorgekasse aufgenommen werden sollten, ist angeordnet worden, zu prüfen, ob nicht die Gemeinden, deren Ratschreiber nach der neuen Bestimmung für invalidenversicherungspflichtig erklärt werden müssen, in das Verzeichnis nach § 2 des Försorgegesetzes gemäß § 5 dieses Gesetzes aufgenommen sind. Infolgedessen wird voraussichtlich im Laufe der nächsten Zeit eine Anzahl weiterer Gemeinden in dieses Verzeichnis aufgenommen werden müssen, und es ist deshalb hier vorgeschlagen, den Staatszuschuß entsprechend, da eine genaue Berechnung nicht möglich ist, um 1 000 ℳ. für das Jahr, also um 2 000 ℳ. für beide Budgetjahre zu erhöhen.
20 200	—	
		Für die Erweiterung der Kalkwasserleitung beim Bahnhof in Badenweiler waren im Budget für 1898/99 77 000 ℳ. — ₰ bewilligt, wovon bis Ende 1901 3 900 „ 10 „ zur Verwendung gelangt sind. Der verbleibende Rest von 73 100 ℳ. — ₰ ist für die Budgetperiode 1902/03 erforderlich und, da er mit dem Schluß der Budgetperiode 1900/01 erlischt, hier zur Neuanmeldung empfohlen.
28 400	—	Vergl. Rechnungsgrundstock, Anlage 1.
188 042	7 202	
7 202		
181 740		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
			M.	M.	M.	M. für 1902/03 zusammen	M.	M.	M.	
(XII.)		**B. Außerordentlicher Etat.**								
	1.	Verlegung der Küche und Waschküche sowie des Elektrizitätswerkes und Einrichtung der Warmwasserversorgung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, I. Rate	—	—	—	—	—	—	—	Im Anschluß an die im Hauptbudget zu dieser Position gegebene Erläuterung ist hier nachzutragen, daß dem Verwalter der Anstalt Illenau vom 1. Januar d. J. an für die Dauer der Neu- und Umbauten in der Anstalt für die dadurch bedingte außergewöhnliche Inanspruchnahme, wie dem Verwalter in Emmendingen, ein Nebengehalt von jährlich 600 M. gewährt werden soll, welcher aus den für die Bauarbeiten bewilligten Mitteln zu entnehmen wäre.
	3.	Für Errichtung zweier neuer Irrenanstalten, I. Rate	—	—	—	400 000	—	—	—	Im Budget für 1900/01 war für Vorarbeiten für Errichtung einer neuen Irrenanstalt eine Summe von 5000 M. angefordert, dabei aber die Frage als einer weiteren Prüfung bedürftig bezeichnet, ob nicht statt einer großen Anstalt (für 1000 Pfleglinge) zwei kleinere zu errichten seien. Bei den ständischen Berathungen des Budgets, die zur Bewilligung der angeforderten Summe führten, wurde diese Frage von beiden Kammern bejaht, indem zunächst in der II. Kammer eine Resolution zur Annahme gelangte, „die Anstalt Pforzheim aufzuheben und zum Ersatz zwei Anstalten zu errichten, die eine in Pforzheim oder sonstwo im Unterland, die andere im Landeskommissariatsbezirk Konstanz," während in der I. Kammer diese Resolution mit der Aenderung angenommen wurde, daß die für das Oberland bestimmte Anstalt auch in einem andern Bezirk, als dem des Landeskommissariats Konstanz errichtet werden könne. Auf Grund der in der Folge veranlaßten eingehenden Berathungen der Sachverständigen hat sich denn auch die Großh. Regierung trotz des dadurch bedingten Mehraufwands für die alsbaldige Inangriffnahme des Baues zweier neuer Irrenanstalten entschieden, weil nur auf diesem Weg eine endliche Beseitigung der auf dem Gebiet der Irrenfürsorge z. Z. bestehenden Mißstände erhofft werden kann. Bei der finanziellen Tragweite dieses Projekts (die Aufwendungen für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen haben sich bis 31. Dez. 1901 auf die Summe von rund 5 000 000 M. belaufen) schien es angezeigt, gelegentlich der erstmaligen Anforderung von Mitteln für den Bau neuer Irrenanstalten den Ständen in einer eingehenden Darlegung nicht nur die Grundsätze für die bauliche Anlage der beiden neuen Anstalten, sondern auch alles dasjenige zusammenfassend zu unterbreiten, was Seitens der Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern sowie der Direktoren der drei Heil- und Pflegeanstalten und der beiden Irrenkliniken bei den darüber veranlaßten wiederholten Berathungen, an denen auch Vertreter der den Irrenkliniken vorgesetzten Unterrichtsministeriums theilgenommen hatten, als Ziel einer Erweiterung der staatlichen Irrenfürsorge festgestellt worden war. Da unter den Medizinalreferenten des Ministeriums sich ein im Anstaltsdienst erfahrener Psychiater nicht befindet, genaue Kenntnisse im Anstaltsbetrieb aber insbesondere für die Aufstellung des Programms für die bauliche Anlage der neuen Anstalten unerläßlich waren, wurde die Bearbeitung der den Ständen zu unterbreitenden Denkschrift den Direktoren der drei Heil- und Pflegeanstalten übertragen. Wegen der Größe und baulichen Ausgestaltung der beiden neuen Anstalten, sowie wegen der für dieselben in Vorschlag gebrachten Plätze kann auf die „Denkschrift über den gegenwärtigen Stand der Irrenfürsorge in Baden und deren künftige Gestaltung", die bereits im Januar den Ständen vorgelegt wurde, verwiesen werden. Derselben ist nur bezüglich des für die Unterländer-Anstalt empfohlenen Platzes zwischen Leimen und Nußloch nachzutragen, daß bei den inzwischen veranlaßten eingehenden Untersuchungen des Untergrundes derselbe sich als durch Wasser derart durchweicht erwiesen hat, daß er sich zur Aufnahme einer

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.			
(XII.)										

wenn auch nur geringen Mauerwerksbelastung nach dem Gutachten der technischen Beamten nicht eignet. Es mußte deshalb von der Wahl dieses Platzes abgesehen und ein etwa 3 Kilometer weiter südlich gelegenes, ebenfalls an die Landstraße Heidelberg-Wiesloch anstoßendes Gelände auf den Gemarkungen Wiesloch und Altwiesloch als Bauplatz gewählt werden. Der Platz stellt eine nach Westen, Süden und Ohen sanft abfallende Kuppe dar und ist mit der unmittelbar am Anstaltsgelände vorbeiziehenden elektrischen Bahn Wiesloch-Heidelberg und außerdem mit der normalspurigen Nebenbahn Wiesloch-Meckesheim leicht zu erreichen; der Staatsbahnhof Wiesloch ist etwa 4 Kilometer entfernt. Zur Verbindung der Anstalt mit der Nebenbahn Wiesloch-Meckesheim, an der eine weitere Station zu errichten wäre, was technischen Schwierigkeiten nicht begegnen dürfte, wäre eine etwa 900 m lange Zufahrtsstraße bis zum Anstaltsgebiet hergestellt werden.

Das Gelände eignet sich nach dem Urtheil der hierüber gehörten medizinischen, technischen und landwirthschaftlichen Sachverständigen gut für den gedachten Zweck; es ist nach Norden durch das Gebirge und durch Wald gegen rauhe Winde geschützt und z. Zt. in der Hauptsache mit Reben und Obstbäumen bepflanzt. Die Stadtgemeinde Wiesloch hat sich gefolge Bürgerausschußbeschlusses vom 20. März d. Js. einstimmig bereit erklärt, das zum Anstaltsbau erforderliche, auf Gemarkung Wiesloch, Gemeinde Wilhelmshöhe und Tachsbau, belegene Gelände im Maßgehalt von 47,1206 ha — ca. 130 Morgen zum Preis von 1400 ℳ. für den Morgen der Großh. Regierung zur Verfügung zu stellen, und hat bezüglich eines Geländes von 30,733 ha bereits mit den Eigenthümern Vereinbarungen über die Abtretung getroffen. Von dem anstoßenden Gelände auf Gemarkung Altwiesloch, von dem noch etwa 130 Morgen erforderlich sein werden, stehen 8,8875 ha im Eigenthum des Domänenärars, 21,2976 ha im Eigenthum der evangelischen Landeskirche, das übrige im Eigenthum von Privaten, von denen die Abtretung vielleicht tauschweise gegen Ueberlassung von domänenärarischem Gelände auf anderen Theilen der Gemarkung Altwiesloch erreicht werden kann. Da es sich auf dieser Gemarkung im Ganzen um weniger werthvolles Gelände handelt, werden hier nur Durchschnittspreise von etwa 900 ℳ. für den Morgen in Frage kommen, so daß für das Gelände im Ganzen voraussichtlich erforderlich sein werden.

a) auf Gemarkung Wiesloch 130 Morgen zu 1400 ℳ . . . . . 182 000 ℳ
b) auf Gemarkung Altwiesloch 130 Morgen zu 900 ℳ . . . . . 108 000 „

290 000 ℳ

Ueber die Anlage der Anstalt ist Seitens der bautechnischen Referenten des Ministeriums ein vorläufiger Entwurf gefertigt worden, ebenso wurde ein Projekt für die Verbindungsstraße an die Nebenbahn von der technischen Behörde ausgearbeitet. Die Anlage dieser Zufahrtsstraße, die im Interesse der leichteren Beifuhr der Baumaterialien schon vor dem Baubeginn, also schon im Winter 1903/04 hergestellt werden müßte, ist auf rund 40 000 ℳ veranschlagt. Außerdem sind zur ersten Anlage der an die einzelnen Baustellen führenden Straßen auf dem Anstaltsgebiet weitere Mittel erforderlich, die schätzungsweise auf den Betrag von 41 000 ℳ zu bemessen sind. Auch sind Mittel für die Vorarbeiten für Untersuchung des Baugrundes u. erforderlich, wofür 10 000 ℳ vorgesehen werden. Aus diesen Mitteln soll dem mit der Ausführung des Baues zu beauftragenden Inspektionsvorstand vom 1. Juli d. Js. ab ein Nebengehalt von jährlich 2 000 ℳ und dem mit der Führung der Baukasse und Baukrankenkasse betrauten Beamten der Finanzverwaltung vom gleichen Zeitpunkt ab ein Nebengehalt von 600 ℳ jährlich bewilligt werden.

Es kommen somit im Ganzen in Anforderung:

a) für die Erstellung einer neuen Irrenanstalt auf der Wilhelmshöhe bei Wiesloch eine erste Rate von . . . . . 390 000 ℳ

Für die bei der Station Reichenau zu erstellende Seekrankenanstalt, für die gleichfalls bereits ein vorläufiger Entwurf vorliegt, ist das Gelände im Flächengehalt von 49,7812 ha unter dem Vorbehalt der ständischen Bewilligung der erforderlichen Mittel bereits angekauft zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XII.)						für 1902/03 zusammen	
		Berichtigte Summe B. Außerord. Etat				713 000	
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat				4 074 110	
		Berichtigte Summe Titel XII				4 787 110	
XIII.		**Besserungs- und Erziehungsanstalten.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		a. Polizeiliches Arbeitshaus.					
	2.	Wohnungsgeld	2 080	5 460	5 460	—	—
		Berichtigte Summe a	135 496	144 980	145 240	145 110	
		b. Erziehungsanstalt Flehingen.					
	20.	Wohnungsgeld	—	1 200	1 200	—	—
		Berichtigte Summe b	—	56 010	55 840	55 925	
		hiezu „ „ a	135 496	144 980	145 240	145 110	
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat	135 496	200 990	201 080	201 035	
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat für beide Jahre				402 070	
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1902/03 zusammen	
		a. Polizeiliches Arbeitshaus.					
	2a.	Umbau der Schloßmühle in Kislau	—	—	—	100 000	

9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		einem Gesammtpreis von 218 150 ℳ. Bei der dermaligen Finanzlage erschien es aber als unthunlich, auch die für die Erwerbung dieses Geländes erforderlichen Mittel noch in der laufenden Budgetperiode anzufordern, und es muß daher die bezügliche Anforderung auf die nächste Budgetperiode zurückgestellt werden. Dagegen sind für die Vorbereitung des Projekts noch weitere Mittel erforderlich, und es werden daher angefordert b) für die Erstellung einer neuen Irrenanstalt bei der Station Reichenau (Neuarbeiten) . . . . . 10 000 ℳ
3 380	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1
12 140	2 526	
2 526		
9 614		
1 200	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
55 925	—	
9 614		
65 539	—	
		Nachdem die Erwerbung des bisher im Privatbesitz befindlichen Anwesens der Schloßmühle in Kislau mit den unter Titel XIII B § 2 des Hauptbudgets für 1902/03 Seitens der Landstände bewilligten Mitteln im Monat April d. Js. vollzogen worden ist, sind die für die Nutzbarmachung des Anwesens für die Zwecke der Anstalt erforderlichen Umbauten und sonstigen Herstellungen in Angriff zu nehmen. Als solche kommen in Betracht: a) Der Einbau einer neuen Turbine, Errichtung einer Generatorenstation und Einrichtung der elektrischen Beleuchtung des Arbeitshauses, b) die Einrichtung einer neuen Wäscherei nebst Vorraths- und Seifenlagerraum, sowie Einbau von 2 Arrestzellen in den Mittelbau der Schloßmühle als Ersatz für die z. Zt. im alten Küchen- und Waschküchenbau bestehenden, einer Erneuerung dringend bedürftigen gleichartigen Einrichtung, c) bauliche Veränderungen im Wohnhause behufs Erweiterung und zweckentsprechender Einrichtung der z. Zt. darin befindlichen Wohnräume zu zwei weiteren Dienstwohnungen für Anstaltsbedienstete (Buchhalter und Aufseher), d) die Umfriedigung der Schloßmühle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2.	3.	4. Seitheriger Budgetansatz	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ. für 1902/03 zusammen	ℳ.
(XIII.)							
		Berichtigte Summe B. Außerord. Etat				263 040	
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat				402 070	
		Berichtigte Summe Titel XIII				665 110	
XIV.		**Zur Bearbeitung der Landesstatistik.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	2.	Wohnungsgeld	6 310	10 400	10 400	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	13 510	15 400	15 400	—	—
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat	84 400	89 970	93 020	91 495	—
		„ „ für beide Jahre				182 990	
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1902/03 zusammen	
	3.	Herstellung des Manuskripts und Druklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14. Juni 1895	—	—	—	11 230	—
		Berichtigte Summe B. Außerord. Etat				33 230	—
		hiezu Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat				182 990	—
		Berichtigte Summe Titel XIV				216 220	—
XV.		**Für Förderung der Gewerbe.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		Landesgewerbehalle.					
	2.	Wohnungsgeld	3 420	6 320	6 320	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben.					
		a. Hauptanstalt	2 400	2 750	2 750	—	—
		b. Filiale in Furtwangen	1 800	1 950	1 950	—	—

9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
		Nach den anliegenden Kostenvoranschlägen berechnet sich der Aufwand für a auf 7 300 + 10 000 + 10 00.– = 10 300 ℳ „ b „ 24 000 „ „ c „ 15 500 „ „ d „ 17 500 „ hiezu für Unvorhergesehenes 2 700 „ so daß im Ganzen hier anzufordern sind 100 000 ℳ
4 180	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
1 950	—	a) Bezüge und Bezüge bei nichtetatmäßigen Verlaufs 13 950 ℳ b) Nebengehalt für Führung der Handkasse 60 „ c) Dienstkleidung für den Kanzleidiener 50 „
7 005	—	
		Für fraglichen Zweck sind im Budget für 1899/00 unter Titel XIV S. 2 1 (Hauptetat), IV Seite 32 15 000 ℳ bewilligt worden. Hievon sind bis Ende 1901 erst 3 720 ℳ zur Verwendung gelangt, weil die bezüglichen Arbeiten wegen anderweitiger dringenderer Geschäfte nicht rascher gefördert werden konnten. Die Druklegung wird voraussichtlich im Jahre 1902 erfolgen und werden die restlichen Mittel mit 11 230 ℳ hier neu angefordert.
—	—	
—	—	
—	—	
2 900	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
350	—	1 Assistent der Bibliothek 1 500 ℳ 1 Hülfsdiener 1 250 „
150	—	1 Assistent 1000 ℳ, Dienstkleidung bei Kassiererei 50 ℳ

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2.	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1902	6. Voranschlag für 1903	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
(XV.)		**Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.**								
	8.	Wohnungsgeld	920	1 440	1 440	—	—	520	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Probieramtsamt für Edelmetalle in Pforzheim.								
	13.	Wohnungsgeld	340	580	580	—	—	240	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
	14.	Andere persönliche Ausgaben	1 650	1 700	1 700	—	—	50	—	Besoldung der Probiergehilfen und Diurnen . . . . . 1 350 ℳ Dienstaushilfe . . . . . 350 ℳ
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat	157 110	203 400	204 030	203 715	—	46 605	—	
		„ „ für beide Jahre.				407 430				
		„ „ Titel XV				419 920				
XVI.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**								
		Landwirthschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg.								
	3.	Wohnungsgeld	1 600	1 070	1 070	—	—	—	530	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
	4.	Andere persönliche Ausgaben	8 900	6 750	6 750	—	—	—	2 150	5 Assistenten . . . . . 5 200 ℳ 1 Diener . . . . . 1 050 „ Schreibhilfe . . . . . 500 „
		Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.								
	8.	Wohnungsgeld	3 420	5 660	5 660	—	—	2 240	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Ackerbauschule Hochburg.								
	13.	Wohnungsgeld	240	850	850	—	—	610	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Landwirthschaftsschule Augustenberg.								
	17.	Wohnungsgeld	380	250	250	—	—	—	130	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Förderung der Rindviehzucht.								
	26.	Wohnungsgeld	—	1 850	1 850	—	—	1 850	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.								
	30.	Wohnungsgeld	1 100	2 000	2 000	—	—	950	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Badgetsatz.	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XVI.)		**Thierhygienisches Institut.**								
	34.	Wohnungsgeld	340	860	860	—	—	520	—	
	35.	Andere persönliche Ausgaben	1 600	2 950	2 950	—	—	1 350	—	1 thierärztlicher Assistent . . . 1 300 ℳ 1 Diener . . . 1 050 ℳ Für Hilfslehrer bei den Vorbereitungskursen für den staatsthierärztlichen Dienst . 600 ℳ
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat.	569 900	619 580	621 370	620 475		50 575		
		„ „ für beide Jahre.				1 240 950				
		„ „ Titel XVI				1 794 350				
XVII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Zentralverwaltung.								
	2.	Wohnungsgeld	31 100	49 200	49 200	—	—	18 100	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 1.
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	11 450	13 500	13 500	—	—	2 050	—	2 Ingenieurpraktikanten zu 1800 ℳ . . . 3600 ℳ 1 Geometer . . . 1900 „ 1 Zeichner . . . 1700 „ 3 Kanzleigehilfen . . . 3200 „ 1 Diener und 1 Drucker . . . 3100 „ zusammen 13 500 ℳ
		Berichtigte Summe I	323 997	345 447	354 547	349 997	—	26 000	—	
		II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.								
	11.	Wohnungsgeld	32 830	52 640	52 860	52 750	—	19 920	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 1.
	12.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	30 150	103 875	103 875	—	—	73 725	—	15 Ingenieurpraktikanten zu 5 ℳ täglich . . . 27 375 ℳ 9 Bureaugehilfen . . . 13 500 „ Jahresvergütungen für 40 Straßen- und Dammmeisteranwärter, einschließlich Beitragsantheil zur Invaliden- und Krankenversicherung, 40×1375 = . . . 63 000 „ zusammen 103 875 ℳ
		Berichtigte Summe II	585 197	719 213	731 683	725 448	—	140 251	—	
		III. Straßenbau.								
	23.	Wohnungsgeld	19 490	29 560	29 560	—	—	10 070	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 1.
	28.	Unterhaltung der Landstraßen	1 922 054	1 912 370	1 914 904	1 913 637	—	—	8 417	D. Unterhaltung der Schiffbrücken. a. Persönlicher Aufwand: 24 Brückenwärter . . . 25 000 ℳ zu Aufbesserungen . . . 2 740 „ Beiträge zur Invalidenversicherung . . . 188 „ Dienstkleidung, Rechnungsdurchschnitt . . . 319 „ Für Besorgung des Rheintelegraphendienstes . . . 400 „ zusammen: a. 28 707 ℳ
		Berichtigte Summe III	2 375 946	2 358 640	2 369 564	2 364 102	—	—	11 844	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetansch.	5. Voranschlag für 1902.	6. 1903.	7. 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen bisher jährlich mehr.	10. weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)		**IV. Wasserbau.**								
	32	Wohnungsgeld	4 140	6 600	6 600	—	—	2 460	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 1.
		Berichtigte Summe IV	981 028	973 711	975 391	974 551	—	—	6 477	
		V. Landeskultur und Feldbereinigung.								
	42	Wohnungsgeld	8 240	12 160	12 160	—	—	3 920	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 1.
		Berichtigte Summe V	85 004	90 213	92 103	91 158	—	6 154	—	
		VI. Katastervermessung.								
	50	Wohnungsgeld	17 400	31 320	33 050	32 185	—	14 785	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 1.
	51	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	81 200	84 100	84 100	—	—	2 900	—	zu Gunsten der Bezirksgeometer zu durchschnittlich 1450 ℳ
		Berichtigte Summe VI	666 913	619 421	635 851	627 636	—	—	39 277	
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat	5 035 013	5 125 920	5 178 414	5 152 167	—	174 752	57 598	
		für beide Jahre	—	—	—	10 304 334	—	57 598	—	
		Berichtigte Summe Titel XVII	—	—	—	11 495 584	—	137 154	—	
XVIII.		**Verwaltung des Bergwesens.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	600	860	880	—	—	200	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 1.
		Berichtigte Summe A. Ord. Etat	3 720	4 060	4 060	4 060	—	1 180	—	
		für beide Jahre				9 800				
		Berichtigte Summe Titel XVIII				14 800				
XIX.		**Für die geologische Landesaufnahme.**								
		Ordentlicher Etat.								
		Geologische Landesanstalt in Heidelberg.								
	2	Wohnungsgeld	1 790	2 590	2 590	—	—	800	—	Vergl. Wohnungsgeldetat Anlage 1.
		Berichtigte Summe Titel XIX	37 930	38 740	38 740	38 740	—	810	—	
		für beide Jahre	—	—	—	77 520	—			

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
XX.		**Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	b. Zusätzliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte	3 360	7 190	7 190	—	—	3 830	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets . . . . . 6 560 ℳ Für die Bewilligung von Belohnungen an technische Beamte kommen noch genannte weitere Bauten, welche in der letzten Budgetperiode zur Vollendung gelangt sind, in Berechnung: 8. Erweiterung des Amthauses in Durlach (Budget für 1900/01 Tit. IX B § 9) Baukomme . . . . . 58 000 ℳ 9. Erstellung eines Gendarmeriedienstgebäudes in Leopoldshöhe (Budget 1900/01 Tit. IX B § 14), Erweiterung des Gemächshauses und der Kurhausterrasse in Badenweiler (Budget 1900/01 Tit. XI B § 9) Baukomme 30 500 ℳ + 15 500 ℳ + 50 000 ℳ = 96 000 „ Weiter tritt hinzu: 10. Umbau der Schloßmühle in Kirkel (Tit. XIII B des wärtigen Nachtrags), Baukomme . . . . . 160 000 „ 254 000 ℳ hiervon ½ % = 1270 ℳ, d. i. für 1 Jahr . . . . . 630 „ 7 190 ℳ
		Berichtigte Summe Titel XX .	23 860	29 690	29 690	29 690	—			
		„ „ „ für beide Jahre				59 380	—	5 830	—	

IV. Ministerium des Innern.

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Badgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
II.		**Bezirksverwaltung u. Polizei.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Beiträge zu den festen Bezügen des Personals der Lokalpolizei . .	537 570	629 850	633 890	631 870	—
	2.	Aus Gebäuden und Grundstücken .	28 900	49 580	49 580	—	—
		Berichtigte Summe A. Ordentl. Etat	961 580	1 087 700	1 121 740	1 104 720	
		„ „ A. „ für beide Jahre				2 209 440	
		Summe B. Außerordentl. Etat . .				700 000	
		Berichtigte Summe Titel II . . .				2 909 440	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
94 300		Die festen Bezüge des Personals der Lokalpolizei (mit Ausschluß der Polizeikommissäre) betragen laut Anlage 1 J 11 . . . . . 27 500 ℳ — 28 140 ℳ „ „ 1 K 2 . . . . . 68 215 „ — 68 855 } (für 1903 kommt 1 weiterer Polizeisergeant für Heidelberg hinzu) . . . . . — 1 300 } 70 155 „ „ „ 1 K 9 . . . . . 551 175 „ — 547 975 „ „ § 3 a Titel IX der Ausgabe für 120 nicht etatsmäßige Schutzmänner und zwar für 115 Schutzmänner . . . . . 146 500 „ — 146 500 „ ferner: für die zur Vermehrung in Heidelberg auf 1. 1. 1903 vorgesehenen 5 weiteren Schutzmänner . . . . . — — 6 500 „ Wohnungsgeld (Titel IX § 2) 16 × 450 ℳ = 7 200 ℳ 1 à 350 „ 471 × 400 „ = 188 400 „ 12 × 300 „ = 3 600 „ zus. . . 199 550 „ (1903 weiter 400 ℳ) — 199 950 „ nach § 4 a Titel IX (58070—1350) . . . . . 56 720 „ — 56 720 „ für 1 weiteren Polizeisergeanten und 5 Schutzmänner für Heidelberg für 1903 . . . . . — 550 „ zus. 1 049 750 ℳ — 1 056 490 ℳ Hiezu haben die betheiligten Städte beizutragen $^{9}/_{10}$ mit rund 629 850 ℳ — 633 890 ℳ
20 680		Neuester Stand: Für Dienstwohnungen in Staatsgebäuden . . . . . 41 860 ℳ „ „ „ gemietheten Gebäuden . . . . . 3 800 „ u. s. w. u. s. w. berichtigte Summe 49 580 ℳ
143 140		

IV. Ministerium des Innern.

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
III.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Miethzinse für Dienst- und Miethwohnungen	—	7 070	8 050	7 560	—
		Berichtigte Summe Titel III . .	—	7 840	8 820	8 330	—
		" " " III für beide Jahre . . .				16 660	—
IV.		**Heil- und Pflegeanstalten.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Ertrag aus den Gebäuden . . .	24 420	33 860	33 860	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
7 500	—	Neuester Stand. 1902. 1903
		a) Für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden (domänenärarischen Gebäude in Buchen) vom 1. Oktober 1902 an
		1 Wachtmeister . . . . . 43 ℳ 170 ℳ
		1 Gendarm . . . . . 37 „ 150 „
		a) 80 ℳ 320 ℳ
		b) Für Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.
		I. Ortsklasse:
		Korpskommandeur in Karlsruhe . . . . . 1 200 ℳ 1 200 ℳ
		1 Oberwachtmeister in Mannheim . . . . . 520 „ 520 „
		3 Wachtmeister „ „ . . . . . 1 350 „ 1 350 „
		4 Gendarmen „ „ . . . . . 1 600 „ 1 600 „
		II. Ortsklasse:
		1 Wachtmeister in Lörrach vom 1. April 1902 an . . . . . 263 „ 250 „
		III. Ortsklasse:
		1 Wachtmeister in Donaueschingen (die Wohnung wird voraussichtlich erst am 1. Juli 1902 bezogen) . . . . . 140 „ 250 „
		2 Wachtmeister in Mosbach } vom 1. Juli 1902 an . . . . . { 280 „ 360 „
		1 Gendarm „ „ } vom 1. Juli 1902 an . . . . . { 125 „ 250 „
		2 Gendarmen in Donaueschingen . . . . . 500 „ 500 „
		V. Ortsklasse:
		je 2 Gendarmen in Menzenschwand und Kandern . . . . . 600 „ 600 „
		2 Gendarmen in Haslach vom 1. April 1902 an . . . . . 225 „ 300 „
		1 Gendarm in Heiligenberg vom 1. März 1902 an . . . . . 125 „ 150 „
		b) 6 928 ℳ 7 660 ℳ
		c) Für Miethwohnungen (Artikel 20 des Etatgesetzes)
		d) Wasserzins u. s. . . . . 63 ℳ 63 ℳ
		Gesammtsumme . . . 7 071 „ 8 043 „
		rund . . . 7 070 „ 8 050 „
8 330	—	
9 440	—	a) Miethzinse von etatmäßigen Beamten für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden 17 835 ℳ
		b) Vergütungen von Beamten und nicht etatmäßigen Bediensteten für Familien-(Mieth-) Wohnungen, Dienstzimmer und Schlafstellen . . . . . 15 336 „
		c) Miethzins für einen Keller . . . . . 360 „
		d) Wasserzinse . . . . . 325 „
		zusammen . . 33 856 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetans.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Berichtigte Summe Titel IV . .	1 427 518	1 548 840	1 548 840	1 548 840	—
		„ „ „ IV für beide Jahre . . .				3 097 680	
V.		**Besserungs- und Erziehungsanstalten.**					
		Ordentlicher Etat.					
		a) Polizeiliches Arbeitshaus.					
	1	Ertrag aus Gebäuden	1 368	2 690	2 690	—	—
		Berichtigte Summe a	87 203	88 350	88 350	88 350	—
		b) Erziehungsanstalt Flehingen.					
		Ertrag aus Gebäuden	—	640	640	—	—
		Berichtigte Summe b . . .	—	18 720	18 720	18 720	—
		hiezu a	87 203	88 350	88 350	88 350	—
		„ „ „ Titel V	87 203	107 070	107 070	107 070	—
		für beide Jahre				214 140	
VI.		**Landesstatistik.**					
		Ordentlicher Etat.	390	470	470	—	—
		Berichtigte Summe Titel VI . .	390	470	470	470	—
		„ „ „ „ für beide Jahre . .				940	
II.		**Gewerbe.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	1 190	1 700	1 700	—	—
		Berichtigte Summe Titel VII . .	18 260	20 680	20 680	20 680	—
		„ „ „ „ für beide Jahre				41 360	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
121 370	48	
48	—	
121 322	—	

IV. Ministerium des Innern.

Einnahme.

1. Titel.	2. §.	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Wasser- und Straßenbau.								
	1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	112 953	151 993	152 113	152 053	—	39 100	—	Miethzinse für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden: für 1902 / für 1903 Von den Beamten der eigenen Verwaltung . . . . . 14 440 ℳ / 14 470 ℳ Von den Beamten anderer Etats . . . . . 1 400 „ / 1 400 „ 15 840 ℳ / 15 870 ℳ In gemietheten Gebäuden . . . . . 22 270 „ / 22 360 „ Sonstige Miethzinse nach dem neuesten Stand . . . . . 3 070 „ / 3 070 „ Wasserzinse . . . . . 1 172 „ / 1 172 „ Ertrag aus Grundstücken, Rechnungsdurchschnitt . . . 110 277 ℳ Wegen Aufgabe des Hafens zu Maxau gehen ab . . 2 035 „ / 108 242 „ / 108 242 „ Lagergebühren, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 399 „ / 1 399 „ gesammen . . . 151 993 ℳ / 152 113 ℳ
		Berichtigte Summe I	1 061 234	1 022 544	1 022 664	1 022 604	—	—	38 630	
		„ „ Titel IX A Ordentlicher Etat	1 259 324	1 213 107	1 213 227	1 213 167	—	—	46 157	
		Berichtigte Summe Titel IX A Ordentlicher Etat für beide Jahre .				2 426 334				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Zum Spezialbudget-Nachtrag des Ministeriums des Innern 1902/03.

Wohnungsgeld-Etat.

IV. Ministerium des Innern.

Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag
					ℳ		ℳ
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.					
1.	2	**Ministerium.**					
		Beamte	A	1	1800	—	—
		„	B	8	9600	—	—
		„	C	6	6300	—	—
		„	D	4	3600	—	—
		„	D	2	1950	—	—
		„	E	2	1500	—	—
		„	F	15	10200	—	—
		„	G	1	600	—	—
		„	I	7	3150	—	—
		„	K	4	1650	—	—
		Dienstzulage	„	(1)	90	—	—
		Summe Titel 1 § 2		50	40440	—	—
II.	2	**Landeskommissäre.**					
		Beamte	B	4	4800	—	—
		„	F	3	2040	—	—
		„	G	1	600	—	—
		„	K	4	1600	—	—
		„	„	(3)	270	—	—
		Summe Titel II § 2		12	9310	—	—
III.	2	**Verwaltungsgerichtshof.**					
		Beamte	A	1	1800	—	—
		„	B	5	6000	—	—
		„	D	1	900	—	—
		„	F	1	680	—	—
		„	I	2	970	—	—
		Uebertrag		10	10350	—	—

Wohnungsgeld-Etat.

der neuen Budgetperiode. Klassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag	Erläuterungen.
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
—	—	—	—	—	—	1	1800	
—	—	—	—	—	—	8	9600	
—	—	—	—	—	—	6	6300	
—	—	—	—	—	—	4	3600	
—	—	—	—	—	—	2	1950	Technischer Referenten D. 7, bisher mit halbem, künftig mit vollem Wohnungsgeld vorbehaltlich der Genehmigung des Gesetzentwurfs wegen Aenderung des Gehaltstarifs; einverstanden mit dem Wohnungsgeld nach Tarifabtheilung C.
—	—	—	—	—	—	2	1500	
—	—	—	—	—	—	15	10200	
—	—	—	—	—	—	1	600	
—	—	—	—	—	—	7	3150	
—	—	—	—	—	—	4	1650	darunter 1 Beamter mit dem Wohnungsgeld nach Tarifabtheilung I gemäß § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes.
—	—	—	—	—	—	(1)	90	
—	—	—	—	—	—	50	40440	Vorgetrag (nach Absatz von 4°/o 39920 ℳ
—	—	—	—	—	—	4	4800	
—	—	—	—	—	—	3	2040	
—	—	—	—	—	—	1	600	
—	—	—	—	—	—	4	1600	
—	—	—	—	—	—	(3)	270	
—	—	—	—	—	—	12	9310	Vorgetrag (nach Absatz von 4°/o 9240 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	1800	
—	—	—	—	—	—	5	6000	
—	—	—	—	—	—	1	900	
—	—	—	—	—	—	1	680	
—	—	—	—	—	—	2	970	darunter 1 Beamter mit dem Wohnungsgeld nach Tarifabtheilung II gemäß § 23 Abs. 1 des Beamtengesetzes.
—	—	—	—	—	—	10	10350	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Budget-Titel	§.		Abstufung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	der neuen Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(III.)		Uebertrag . .		10	10 350	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10 350	
		Beamte	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Dienstzulage	K	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe Titel III § 2		11	10 840	—	—	—	—	—	—	—	—	11	10 840	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % 10 400 ℳ
IV.	2.	**Verwaltungshof.**														
		Beamte	B	2	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 400	
		"	C	6	6 300	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6 300	
		"	D	1	900	—	—	—	—	—	—	—	—	1	900	
		"	E	3	2 250	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 250	
		"	F	21	14 560	—	—	—	—	—	—	—	—	21	14 560	darunter 4 Beamte mit dem Wohnungsgeld der Abth. V. gemäß § 23 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes.
		"	G	10	6 000	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6 000	
		"	I	5	2 250	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2 250	
		"	K	3	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 200	
		Dienstzulagen	"	(2)	180	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	180	
		Summe Titel IV § 2		51	36 040	—	—	—	—	—	—	—	—	51	36 040	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % 34 600 ℳ
V.	2.	**Generallandesarchiv.**														
		Beamte	B	1	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	C	2	2 100	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 100	
		"	D	1	900	—	—	—	—	—	—	—	—	1	900	
		"	F	2	1 360	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 360	
		"	G	1	600	—	—	—	—	—	—	—	—	1	600	
		"	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe Titel V § 2		8	6 650	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6 650	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % 6 390 ℳ.
VIII.		**Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**														
	2.	**Fabrikinspektion.**														
		Beamte	B	1	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	D	4	3 600	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3 600	darunter 1 Beamter im Jahr 1909 mit dem Wohnungsgeld der Tarifabteilung C.
		"	F	2	1 360	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 360	
		Summe § 2		7	6 220	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6 220	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 5 970 ℳ.

IV. Ministerium des Innern.

Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr Ordi- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag
					ℳ		ℳ
(VIII)	7	**Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.**					
		Beamte	C	4	4 200	—	—
IX.	2	**Bezirksverwaltung und Polizei.**					
		Beamte	B	2	2 400	—	—
		"	C	12	12 600	13	9 750
		"	D	3	3 150	5	3 750
		"	F	7	6 300	8	5 200
		"	"	18	16 200	7	4 550
		"	"	29	19 720	17	8 840
		"	"	16	5 440	12	3 120
		Ortszulage	"	—	—	—	—
		"	G	34	20 400	26	11 700
		"	H	20	10 400	13	5 200
		"	I	16	7 200	1	350
		Dienstzulagen	"	(3)	300	—	—
		"	K	401	196 400	34	10 200
		"	"	(17)	1 530	(5)	400
		Summe Titel IX § 2 für 1902		648	302 040	136	63 060
		für 1903 weiter	K	1	400	—	—
		Summe Titel IX § 2 für 1903		649	302 440	136	63 060
	17	**Lebensmittelprüfungsstation.**					
		Beamte	E	1	750	—	—
		"	G	1	600	—	—
		Summe Titel IX § 17		2	1 350	—	—
	18	**Vorstand der Impfanstalt.**	D	1	450	—	—
	21	**Fischereiaufseher am Bodensee.**	I	—	—	—	—
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**					
		Beamte	B	1	1 200	—	—
		"	C	4	4 200	—	—
		"	G	1	600	—	—
		"	H	5	2 600	—	—
		Dienstzulage	"	(1)	70	—	—
		"	I	16	7 200	16	5 600
		Dienstzulagen	"	(4)	400	(3)	270
		"	K	43	17 200	39	11 700
		Ortszulagen	—	—	—	—	—
		Dienstzulagen	"	(9)	810	(1)	80
		Summe Titel X § 2		70	34 280	55	17 650

Wohnungsgeld-Etat.

der neuen Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	Summe Spalte 5–9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5–9 Betrag	Erläuterungen.
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
—	—	—	—	—	—	4	4 200	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 4 030 ℳ.
—	—	—	—	—	—	2	2 400	
16	9 600	12	6 000	3	1 200	56	29 150	
3	1 800	4	2 000	1	400	16	11 100	Beamtenklasse bisher mit halbem, künftig mit vollem Wohnungsgeld vorbehaltlich der Genehmigung bei Gelegenheit der Regelung des Gehaltstarifs.
13	7 020	9	4 050	3	1 050	40	23 620	
2	1 080	1	450	1	350	29	22 630	
8	3 360	5	1 800	2	520	61	34 240	
17	3 570	13	2 340	7	910	65	15 380	§ 22 Abs. 2 B. G.
—	—	—	—	(1)	50	(1)	50	
32	11 520	18	5 400	8	1 840	118	50 860	
15	4 800	15	3 900	4	1 000	67	25 300	
—	—	—	—	—	—	17	7 560	
—	—	—	—	—	—	(1)	300	
16	4 000	9	1 800	4	600	554	213 000	
(2)	100	(2)	80	(2)	60	(28)	2 170	
122	46 850	86	27 820	33	7 980	1 025	447 750	Budgetsatz für 1902 (nach Abzug von 4%) 429 600 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	400	Für 1 Polizeiregiment in Ludwigsburg.
122	46 850	86	27 820	33	7 980	1 026	448 150	Budgetsatz für 1903 (nach Abzug von 4%) 430 320 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	750	
—	—	—	—	—	—	1	600	
—	—	—	—	—	—	2	1 350	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1 300 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	450	§ 22 Abs. 2 B. G. Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 430 ℳ.
—	—	—	—	1	170	1	170	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 160 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	1 200	
—	—	—	—	—	—	4	4 200	
—	—	—	—	—	—	1	600	
—	—	—	—	—	—	5	2 600	
—	—	—	—	—	—	(1)	70	
19	5 320	16	3 680	7	1 190	74	22 990	
(3)	120	—	—	(1)	40	(11)	840	
45	11 250	39	7 800	304	45 600	470	93 550	
—	—	—	—	(72)	4 600	(72)	4 600	
(2)	190	—	—	(11)	310	(22)	1 390	
64	16 890	55	11 480	311	51 740	555	132 040	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 126 760 ℳ.

IV. Ministerium des Innern.

Budget-Titel.	§.		Abtheilung des Gehaltstarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag.	V. Zahl der Beamten	V. Betrag.	Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
XI.	4	**Badanstaltenverwaltung.**														
		Baden.														
		Betrieb der Bäder.														
		Beamte	I	3	1 350	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 350	
		Dienstzulagen	„	(3)	300	—	—	—	—	—	—	—	—	(3	300	
		„	K	14	5 600	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5 600	
		Dienstzulage	„	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Betrieb der Trinkhalle.														
		Beamte	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Betrieb des Theaters.														
		Beamte	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	Theaterbeleuchter.
		Dienstzulage	„	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	Theatermeister. Derselbe hat Dienstwohnung, wofür der Miethzins mit dem Wohnungsgeld wettgeschlagen wird.
		Titel XI Baden		20	8 230	—	—	—	—	—	—	—	—	20	8 230	Voranschlagsbetrag (nach Abzug von 4 %) . . . . . 7 900 ℳ. Voranschlagsbetrag nach bisherigem Gesetz . . . . . 4 560 ℳ. Mehraufwand an Wohnungsgeld . . . . . 3 340 ℳ. Hiervon ab: 1. Mehreinnahme an Miethzinsen von Badbedienstaten für Dienstwohnungen: 3 × 200 ℳ + 1 × 150 ℳ = ... 750 ℳ 2. Aufbesserung der Theaterbedienstaten 240 ℳ da dieser Betrag aus der Gesammtbewilligung (siehen Dotation) des Theaters zu bestreiten ist . . . . . 990 ℳ. Erhöhung des Staatszuschusses 2 350 ℳ.
		Badenweiler.														
		Beamte	II	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200	1	200	Diese Ausgaben sind aus dem Zuschuß für Badenweiler (vergl. Voranschlag der Badanstaltenverwaltung, Ausgabe § 10 Anlage 4) zu bestreiten, der keine Erhöhung erfährt.
		„ Dienstzulage	„	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	20	(1)	20	
			K	—	—	—	—	—	—	—	—	2	300	2	300	

Wohnungsgeld-Etat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Budget-Titel.	S.		Abtheilung des Gehaltstarifs.	Voranschlag für 1 Jahr: Ortsklasse I. Zahl der Beamten	I. Betrag. ℳ	II. Zahl der Beamten	II. Betrag. ℳ
XII.	2	**Heil- und Pflegeanstalten.**					
		Beamte	C	1	1 050	—	—
		"	D	2	1 800	—	—
		"	E	1	750	—	—
		"	F	1	680	—	—
		"	G	1	600	—	—
		" Dienstzulage		—	—	—	—
		" "	H	—	—	—	—
		" "		—	—	—	—
		"	I	4	1 800	—	—
		" Dienstzulagen		(2)	200	—	—
		" "		—	—	—	—
		" "	K	—	—	—	—
		"		38	15 200	—	—
		"		(2)	180	—	—
		" "		—	—	—	—
		" "		—	—	—	—
		Summe Titel XII § 2		48	22 260	—	—
		Hiervon entfallen auf die Anstalt Pforzheim		48	22 260	—	—
		" Illenau		—	—	—	—
		" Emmendingen		—	—	—	—
XIII.		**Besserungs- und Erziehungsanstalten.**					
	2	a) Polizeiliches Arbeitshaus.					
		Beamte	E	—	—	—	—
		"	G	—	—	—	—
		" Ortszulage		—	—	—	—
		" Dienstzulage		—	—	—	—
		"	I	—	—	—	—
		" Dienstzulagen		—	—	—	—
		"	K	—	—	—	—
		" Ortszulagen		—	—	—	—
		Summe Titel XIII § 2		—	—	—	—
	30	b) Erziehungsanstalt Flehingen.					
		Beamte	E	—	—	—	—
		"	G	—	—	—	—
		"	I	—	—	—	—
		" Dienstzulagen		—	—	—	—
		"	K	—	—	—	—
		Summe Titel XIII § 30		—	—	—	—

der neuen Budgetperiode. Klassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag. ℳ	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag. ℳ	V. Zahl der Beamten	V. Betrag. ℳ	Summe Spalte 5—9: Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9: Betrag. ℳ	Erläuterungen.
2	1 200	—	—	—	—	3	2 250	
8	4 245	—	—	—	—	10	6 135	Darunter 1 Beamter in Emmendingen vom 1. Juli 1903 an mit dem Wohnungsgeld der Klasse C.
2	960	—	—	—	—	3	1 710	
—	—	—	—	—	—	1	690	Emmendingen.
10	3 000	—	—	—	—	11	4 200	
(1)	30	—	—	—	—	(1)	30	Illenau.
1	320	—	—	—	—	1	320	
(1)	50	—	—	—	—	(1)	50	Pforzheim.
11	3 080	—	—	—	—	15	4 880	
—	—	—	—	—	—	(2)	200	Illenau.
(3)	210	—	—	—	—	(3)	210	Emmendingen.
(5)	250	—	—	—	—	(5)	250	
123	30 750	—	—	—	—	161	45 930	Pforzheim.
—	—	—	—	—	—	(2)	180	Illenau.
(9)	630	—	—	—	—	(9)	630	Emmendingen.
(15)	750	—	—	—	—	(15)	750	
157	46 165	—	—	—	—	205	68 425	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 45 080 ℳ.
—	—	—	—	—	—	—	—	Nach Abzug von 4%: 21 570 ℳ, 19 338 ℳ, 24 265 ℳ.
70	20 160	—	—	—	—	—	—	
87	26 005	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	300	1	300	
—	—	—	—	2	460	2	460	
—	—	—	—	(1)	130	(1)	130	
—	—	—	—	(1)	70	(1)	70	
—	—	—	—	6	1 020	6	1 020	
—	—	—	—	(6)	540	(6)	540	
—	—	—	—	13	1 950	13	1 950	
—	—	—	—	(8)	720	(8)	720	
—	—	—	—	(5)	500	(5)	500	
—	—	—	—	22	5 690	22	5 690	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 5 460 ℳ.
—	—	—	—	1	300	1	300	
—	—	—	—	1	230	1	230	
—	—	—	—	2	340	2	340	
—	—	—	—	(2)	80	(2)	80	
—	—	—	—	2	300	2	300	
—	—	—	—	6	1 250	6	1 250	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1200 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Budget-Titel	§.		Abstufung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag
					ℳ		ℳ
XIV.	2.	**Für Bearbeitung der Landeshauptkarte.**					
		Beamte	B	1	1 200	—	—
		"	D	1	900	—	—
		"	E	1	750	—	—
		"	F	3	2 040	—	—
		"	G	4	2 400	—	—
		"	I	7	3 150	—	—
		"	K	1	400	—	—
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—
		Summe Titel XIV § 2		18	10 930	—	—
XV.		**Für Förderung der Gewerbe.**					
	2.	Landesgewerbehalle (Hauptanstalt und Filiale					
		Beamte	D	1	1 050	—	—
		"	E	1	750	—	—
		"	G	3	2 100	—	—
		"	I	2	900	—	—
		Dienstzulage		(1)	100	—	—
		"	K	1	400	—	—
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—
		Summe Titel XV § 2		8	5 290	—	—
	8.	Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.					
		Beamte	E	2	1 500	—	—
	13.	Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.					
		Beamte	G	1	600	—	—
XVI.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**					
	3.	Landwirthschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg.					
		Beamte	D	—	—	—	—
		"	E	—	—	—	—
		"	G	—	—	—	—
		Summe Titel XVI § 3		—	—	—	—
	8.	Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.					
		Beamte	F	1	680	2	1 040
	13.	Ackerbauschule Hochburg.					
		Beamte	D	—	—	—	—

Wohnungsgeld-Etat.

der neuen Budgetperiode. Klassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	Summe Spalte 5–9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5–9 Betrag	Erläuterungen.
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
—	—	—	—	—	—	1	1 200	
—	—	—	—	—	—	1	900	
—	—	—	—	—	—	1	750	
—	—	—	—	—	—	3	2 040	
—	—	—	—	—	—	4	2 400	
—	—	—	—	—	—	7	3 150	
—	—	—	—	—	—	1	400	
—	—	—	—	—	—	(1)	90	
—	—	—	—	—	—	18	10 930	Bahnpflicht (nach Rtzng. von 4%) 10 490 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	1 050	Der Beamte erhält das Wohnungsgeld nach Rtklg. C.
1	480	—	—	—	—	2	1 230	1 Beamter der I. Ortsklasse bezieht auf Grund von § 23 Abs. 1 B. 46. das Wohnungsgeld der Rtklg. B.
1	360	—	—	—	—	4	2 400	
1	280	—	—	—	—	5	1 180	
(1)	70	—	—	—	—	(2)	170	
—	—	—	—	—	—	1	400	
—	—	—	—	—	—	(1)	90	
3	1 190	—	—	—	—	11	6 580	Bahnpflicht (nach Rtzng. von 4%) 6320 ℳ.
—	—	—	—	—	—	2	1 500	Bahnpflicht (nach Rtzng. von 4%) 1440 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	600	Bahnpflicht (nach Rtzng. von 4%) 580 ℳ.
—	—	—	—	1	350	1	350	
—	—	—	—	1	300	1	300	
—	—	—	—	2	460	2	460	
—	—	—	—	4	1 110	4	1 110	Bahnpflicht (nach Rtzng. von 4%) 1070 ℳ.
7	2 940	2	720	2	520	14	5 900	Bahnpflicht (nach Rtzng. von 4%) 5680 ℳ.
1	540	—	—	1	350	2	890	Bahnpflicht (nach Rtzng. von 4%) 853 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1. Jahr Etat- I. Zahl der Beamten	I. Betrag ℳ	II. Zahl der Beamten	II. Betrag ℳ
(XVI.)	17.	Landwirthschaftsschule Augustenberg.					
		Beamte	G	—	—	—	—
		Dienstpflege		—	—	—	—
		Summe Titel XVI § 17		—	—	—	—
	26.	Für Förderung der Rindviehzucht.					
		Beamte	D	1	900	—	—
		"	F	1	680	—	—
		Summe Titel XVI § 26		2	1 580	—	—
	29.	Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.					
		Beamte	D	1	900	—	—
		"	F	1	680	—	—
		"	G	1	600	—	—
		Summe Titel XVI § 29		3	2 180	—	—
	34.	Thierhygienisches Institut.	D	1	900	—	—
XVII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**					
	2.	Beamte der Zentralverwaltung	E	2	2 400	—	—
		" " "	C	7	7 350	—	—
		" " "	D	6	5 700	—	—
		" " "	E	4	3 000	—	—
		" " "	F	24	16 320	—	—
		" " "	G	9	5 400	—	—
		" " "	H	11	5 720	—	—
		" " "	I	10	4 500	—	—
		" " "	K	3	1 200	—	—
		" " "	*	(2)	180	—	—
		Dienstpflegen		76	51 770	—	—
		Hiervon ab für Rechnung des außerordtl. Etats (§ 28)	H	—	520	—	—
		Summe Titel XVII § 2		76	51 250	—	—
	11.	Beamte der Bezirksverwaltung	D	20	19 575	14	9 800
		" " "	F	—	—	—	—
		" " "	G	2	1 200	—	—
		" " "	H	3	4 160	5	2 000
		" " "	I	8	3 600	4	1 400
		Zusatz Titel XVII § 11 für 1902	D	38	28 535	23	13 200
		hiezu für 1903 weitere		—	185	—	—
		Summe Titel XVII § 11 für 1903		38	28 720	23	13 200

Wohnungsgeld-Etat

der neuen Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag ℳ	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag ℳ	V. Zahl der Beamten	V. Betrag ℳ	Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag ℳ	Erläuterungen.
—	—	—	—	1	230	1	230	
—	—	—	—	(1)	30	(1)	30	
—	—	—	—	1	260	1	260	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 250 ℳ.
—	—	—	—	1	350	2	1 250	
—	—	—	—	—	—	1	680	
—	—	—	—	1	350	3	1 930	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 1850 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	900	
—	—	—	—	—	—	1	680	
—	—	—	—	—	—	1	600	
—	—	—	—	—	—	3	2 180	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 2090 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	900	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 860 ℳ.
—	—	—	—	—	—	2	2 400	
—	—	—	—	—	—	7	7 350	§ 2 nach dem Satz der Klasse C.
—	—	—	—	—	—	6	5 700	§ 4 " " " " D.
—	—	—	—	—	—	4	3 000	
—	—	—	—	—	—	24	16 320	
—	—	—	—	—	—	9	5 400	
—	—	—	—	—	—	11	5 720	
—	—	—	—	—	—	10	4 500	
—	—	—	—	—	—	3	1 200	
—	—	—	—	—	—	(2)	180	
—	—	—	—	—	—	76	51 770	
—	—	—	—	—	—	—	520	
—	—	—	—	—	—	76	51 250	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 49 200 ℳ.
9	5 235	6	2 830	—	—	49	37 460	4 Beamte rücken im Lauf der Budgetperiode in den Bezug der höheren Wohnungsgelder nach C.
3	1 260	—	—	—	—	3	1 260	
—	—	1	300	—	—	3	1 500	
1	320	4	1 040	—	—	18	7 520	
5	1 400	3	690	—	—	20	7 090	
18	8 215	14	4 880	—	—	93	54 830	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 52 640 ℳ. siehe oben.
—	45	—	—	—	—	—	230	
18	8 260	14	4 880	—	—	93	55 060	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 52 860 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Budget-Titel	§		Abteilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag
					ℳ		ℳ
(XVII)		**Verwaltungspersonal der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues**					
	23	Beamte des Straßenbaues	II	12	6240	16	6400
		Ortszulagen		—	—	—	—
		Dienstzulagen	I	(3)	210	(1)	60
		Ortszulagen		—	—	—	—
		Summe Titel XVII § 23		12	6450	16	6460
	32	Beamte des Wasserbaues	II	1	520	5	2000
		Ortszulagen		—	—	—	—
		Dienstzulagen	I	(1)	70	(1)	60
				1	450	—	—
		Summe Titel XVII § 32		2	1040	5	2060
	42	Beamte der Landeskultur und Feldbereinigung	II	13	6700	3	1200
		Ortszulagen		—	—	—	—
		Summe Titel XVII § 42		13	6700	3	1200
	50	Beamte der Katastervermessung	F	7	4760	8	4160
			G	5	3000	3	1350
		Dienstzulage		—	—	(1)	60
			I	11	4950	7	2450
		Summe Titel XVII § 50 für 1902		23	12710	18	8020
		Hiezu für 1903 weiter	G	3	1800	—	—
		Summe Titel XVII § 50 für 1903		26	14510	18	8020
XVIII.	2	**Verwaltung des Bergwesens.**					
		Beamte	D	1	900	—	—
XIX.		**Für die geologische Landesaufnahme.**					
	2	Geologische Landesanstalt in Heidelberg.					
		Beamte	D	3	2700	—	—

Wohnungsgeld-Etat.

der neuen Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag	Erläuterungen.
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
18	5760	18	4680	31	6200	95	20280	
—	—	—	—	(7)	560	(7)	560	
(1)	50	(1)	50	(6)	120	(12)	490	
—	—	—	—	2	340	2	340	
—	—	—	—	(2)	120	(2)	120	
18	5810	18	4730	33	7340	97	20790	Budgetsatz (nach Abzug von 4% a) 20 560 ℳ.
1	320	2	520	12	2400	21	5760	
—	—	—	—	(3)	380	(3)	380	
—	—	(1)	50	(5)	100	(8)	280	
—	—	—	—	—	—	1	450	
1	320	2	570	12	2880	22	6870	Budgetsatz (nach Abzug von 4% a) 6660 ℳ.
10	3200	4	1040	2	400	32	12600	
—	—	—	—	(1)	60	(1)	60	
10	3200	4	1040	2	400	32	12600	Budgetsatz (nach Abzug von 4% a) 12 180 ℳ.
7	2040	5	1800	—	—	37	13560	
7	2520	4	1200	5	1150	24	9220	
(1)	50	(2)	80	—	—	(4)	190	
4	1120	3	690	2	340	27	9550	
18	6630	12	3770	7	1490	78	32020	Budgetsatz (nach Abzug von 4% a) 31 020 ℳ.
—	—	—	—	—	—	3	1800	
18	6630	12	3770	7	1490	81	34420	Budgetsatz (nach Abzug von 4% a) 33 660 ℳ.
—	—	—	—	—	—	1	900	Budgetsatz (nach Abzug von 4% a) 880 ℳ.
—	—	—	—	—	—	3	2700	Budgetsatz (nach Abzug von 4% a) 2590 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung V.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Finanzministeriums

für die Jahre

1902 und 1903.

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Bedarfsetz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I		**Ministerium.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	12 480	18 950	18 950	—	—	6 470	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Berichtigte Summe Titel I	130 368	145 398	148 438	146 918	—	7 550	—	
II		**Generalstaatskasse.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	5 760	9 150	9 150	—	—	3 390	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Berichtigte Summe Titel II	54 100	57 465	59 875	58 670	100	4 570	—	
III		**Hochbauwesen.**								
		Ordentlicher Etat.								
	2	Wohnungsgeld	18 420	30 140	30 140	—	—	11 710	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Berichtigte Summe Titel III	300 668	491 270	496 750	494 010	—	193 342	—	
IV		**Domänenverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Zentralverwaltung.								
	2	Wohnungsgeld	19 000	33 780	33 780	—	150	14 780	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
	3	Andere persönliche Ausgaben:								
		a) Vergütungen und sonstige fällige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	15 870	9 600	9 600	—	—	—	6 270	3 Praktikanten als Gehilfen beim Sekretariat, Forsteinrichtungsbureau und sachlichen Verlustposten je 1700 ℳ . . . . . 5 100 ℳ 3 Schreibgehilfen je 1500 ℳ . . . . . 4 500 „ pauschal 9 600 ℳ
		Berichtigte Summe I	222 298	244 052	249 442	246 747	1 150	30 757	6 308	
								6 308	—	
								24 449	—	

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		II. Bezirksdomänenverwaltung.					
	6.	Wohnungsgeld	10 340	17 080	17 080	—	—
	7.	a) Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	36 900	42 050	42 050	—	—
		Berichtigte Summe II	182 763	194 725	197 795	196 260	800
		III. Bezirksforstverwaltung.					
	10.	Wohnungsgeld	37 930	61 140	61 140	—	—
	11.	a) Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	48 000	64 000	64 000	—	—
		Berichtigte Summe III	769 802	831 998	849 578	840 788	—
		IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.					
	14.	Wohnungsgeld	28 060	43 540	43 540	—	—
	15.	a) Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	9 750	16 905	16 905	—	—
		b) Sonstige persönliche Ausgaben	25 962	29 379	29 379	—	—
	17.	Für gemiethete Dienstgebäude . .	12 098	19 413	19 413	—	—
		Berichtigte Summe IV	2 800 984	3 011 618	3 013 228	3 012 423	90

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
6 740	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
5 150	—	7 Praktikanten als Gehilfen bei Domänenämtern und Kulturinspektionen zu 1600 ℳ . 11 200 ℳ
15 270	1 773	19 Finanzassistenten und Finanzgehilfen und zwar
1 773	—	6 als I. Berechnungsgehilfen zu 1 550 ℳ = 9 300 ℳ
13 497	—	11 „ II. „ „ 1 300 „ = 14 300 „
		2 „ III. „ „ 1 150 „ = 2 300 „ 25 900 „
		3 Bureaugehilfen zu 1250 ℳ . . . . . 3 750 „
		3 Diener zu 400 ℳ . . . . . 1 200 „
		zusammen 42 050 ℳ
23 210	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
16 000	—	40 Forstpraktikanten zu durchschnittlich 1600 ℳ
74 906	3 920	
3 920	—	
70 986	—	
15 480	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
7 155	—	Für 23 Forstwarte statt bisheriger 15, weil in Folge der zunehmenden Waldfläche wie der größeren Anforderungen an die Beamten wegen des intensiveren Betriebs die Zahl der vollbeschäftigten Forstwarte vermehrt werden muß, zu durchschnittlich 735 ℳ
3 417	—	Anforderung im Hauptbudget . . . . . 29 329 ℳ
		Die Vergütung des Kassendieners der Amortisationskasse als Hausmeister für die Häuser Schloßplatz 8 und Zirkel 8 und 12 in Karlsruhe ist wegen Hinzutritts des Hauses Zirkel 12 von bisher 200 ℳ auf 250 ℳ zu erhöhen, daher mehr . . . . . 50 „
		zusammen 29 379 ℳ
7 315	—	Miethzinse nach dem derzeitigen Stand . . . . . 19 206 „
214 631	3 192	
3 192	—	
211 439	—	

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV)		VI. Abgaben und Lasten.							
	34	Für Kirchen, Pfarreien und Schulen: b) Bauaufwand	370 670	386 143	386 143	—	—	15 473	
		Berichtigte Summe VI	1 526 567	1 592 307	1 592 307	1 592 307		68 157	2 417
		Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat	5 533 869	5 905 265	5 932 915	5 919 090	2040	2 417	—
		für beide Jahre				11 838 180		65 740	—
		B. Außerordentlicher Etat.				1902/03 zusammen.		385 221	—
		Für den Grundstock.							
	2a	Für das Heidelberger Schloß . .				35 000			
	4a	Instandsetzung des Wohnungsanbaues am nördlichen Seitenflügel des Schlosses zu Rastatt . . .				22 000			
	5a	Verlegung des Bezirksamts Bruchsal in das Schloß daselbst				100 000			
		Uebertrag . . .				157 000			

Erläuterungen.

Restaurirung der evangelischen Kirche in Rötteln. Von den im Budget für 1900/01 bewilligten Mitteln im Betrag von . . . . . 36 600 ℳ
sind bis Ende des Jahres 1901 verwendet . . . . . 6 648 „
Der Restbetrag mit . . . . . 29 952 ℳ
oder jährlich . . . . . 14 976 „
wird, da er auf Ende 1901 erloschen, die Bauausführung aber noch nicht beendigt ist, hier neu angefordert. Die Anforderung im Hauptbudget mit jährlich 371 167 ℳ erhöht sich dadurch auf 386 143 ℳ

Zur Gewinnung sicherer Grundlagen für die zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses zu ergreifenden Maßnahmen sind noch eine Reihe von Vorarbeiten — Eingerüstungen, Untersuchungen, Erhebung von Gutachten, Berathungen mit Sachverständigen, Herstellung von Plänen und Modellen u. s. w. — erforderlich. Zur Bestreitung der hierdurch entstehenden Kosten wird fürsorglich ein Betrag von 35 000 ℳ angefordert.

Zur wohnlichen Unterbringung von Beamten, insbesondere des Amtsgerichtsdieners und eines Bauführers bei der Schloßrenovation, ferner von Gendarmeriebediensteten, die in Rastatt nur unter höchst ungünstigen Verhältnissen Wohnung finden, soll der Wohnungsvorbau am nördlichen Flügel des Rastatter Schlosses in Stand gesetzt werden. Der Aufwand berechnet sich nach dem vorliegenden Kostenüberschlag auf 22 000 ℳ.

Die derzeitigen Geschäftsräume des Bezirksamts Bruchsal nebst den Wohnräumen des Amtsvorstandes sind mangelhaft und auf die Dauer völlig ungenügend, weshalb solche in die seither theils von der Oberrechnungskammer als Rechnungsarchiv, theils von der Militärverwaltung benützten Räume im sogenannten Kammerflügel des Bruchsaler Schlosses verlegt werden sollen. Die hierwegen erforderlichen Bauveränderungen verursachen nach den vorliegenden Plänen und Kostenüberschlag einen Aufwand von . . . . . 94 500 ℳ
Dazu kommen noch die Kosten für Herrichtung der sogenannten Mundkochswohnung zu einer Dienstwohnung für den Amtsdiener mit . . . . . 5 500 „
zusammen 100 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §.	3.	4. Seitheriger Budgetans.	5. Voranschlag für 1902.	6. 1903.	7. 1902/03 zusammen	8. Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag .				157 000	
	8a	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Rheinbischofsheim .				60 000	
	8b	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Todtnau . .				74 000	
	10	Erweiterung des Forsthauses in Wolfach				24 000	
	19a	Erbauung eines Forstwarthauses in Oberkirnburg				20 000	
	19b	Erstellung eines Werkarbeiterhauses in Neubruch-Fabrik				7 300	
		Uebertrag .				342 300	

9. Gegen seither jährlich mehr.	10. weniger.	11. Erläuterungen.
ℳ	ℳ	

Die Unterbringung des Forstamts, dessen Sitz nicht verlegt werden kann, bietet seit Jahren Schwierigkeiten. Zur Verbesserung der Verhältnisse wurde vor einiger Zeit eine Privatwohnung gemiethet, die jedoch wegen ihrer Unzulänglichkeit nicht beibehalten werden kann. Der Neubau, für welchen ein Bauplatz bereits erworben ist, wird nach eingehendem Ueberschlag 60 000 ℳ kosten, wovon auf das Hauptgebäude 50 000 ℳ und auf das Oekonomiegebäude 10 000 ℳ entfallen.

Das bezügliche Dienstgebäude ist räumlich ungenügend. Die Zimmer sind niedrig und zum auf der Nordseite wegen der Nähe des Oekonomiegebäudes sehr dunkel. Das Oekonomiegebäude ist ebenfalls unzulänglich; der Stall, getrennt vom Hause gelegen Gestern ist aber baufälliges Alters. Das Anwesen entspricht auch bei bescheidenen Ansprüchen nicht den Anforderungen, die im Allgemeinen an eine Dienstwohnung gestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb die Erstellung eines Neubaues. Ein geeigneter Bauplatz ist um den Betrag von 6000 ℳ erhältlich. Der Bauaufwand berechnet sich nach eingehendem Ueberschlag:

a) für das Hauptgebäude auf	46 000 ℳ
b) „ Nebengebäude „	12 000 „
c) „ Wegherstellung und Platzherrichtung auf	6 100 „
d) „ Einfriedigung auf	3 900 „
zusammen	68 000 ℳ
Hiernach Gesammtanforderung mit Einrechnung des Bauplatzes	74 000 ℳ

Das alte Forsthaus befindet sich in guter Geschäftslage und wird z. Zt. bei der baulustigen Verhältnissen desselben ein annehmbarer Preis zu erzielen sein.

Das im Jahre 1864 gebaute Dienstgebäude gehört nach seiner Raumverhältnissen zu den geringsten des Landes und es sind insbesondere die Amtsräume (3 Zimmer) ungenügend. Der Mißstand soll durch einen Neubau beseitigt werden, der nach einem eingehenden Ueberschlag 24 000 ℳ kosten wird. In dieser Summe sind auch die Kosten für einige größere bauliche Herstellungen an dem bestehenden Anwesen enthalten.

Für den Neubau war bereits im Entwurf des Haupt-Budgets für 1902/03 eine Anforderung eingestellt, die jedoch infolge Einsprechung des ursprünglichen Entwurfs zurückgezogen werden ist. Nachdem das neue Projekt nunmehr vorliegt und die Verbesserung der Unterbringung des Forstamts als dringlich zu bezeichnen ist, wird die Anforderung auch für die laufende Budgetperiode erneuert.

Nachdem die für den Forstwart in Oberkirnburg in der Nähe markender Dienstwohnung wegen des mit dem Gebäude verbundenen Landwirthschaftsbetriebs und der daraus entstandenen Mißstände anderweit verwendet werden mußte, war es dem Forstwart überlassen, sich selbst eine Mietwohnung zu beschaffen. Dies ist bisheriges selber nur mühsam gelungen und scheint auch Kündigung der bisherigen Wohnung überhaupt unmöglich. Da die Verlegung des Forstwartsitzes nothwendig ist, muß eine Dienstwohnung erbaut werden, wozu ein Bauplatz vorhanden ist. Der Aufwand hierfür ist nach eingehendem Ueberschlag auf rund 20 000 ℳ berechnet.

Im Jahre 1901 mußte ein dortiges Taglöhnerhäuschen in Folge Einbruch wegen Baufälligkeit abgebrochen werden. Da ist beabsichtigt, nahe der Bauhütte drei alten ein neues Häuschen zu erbauen, das wie das alte zur Unterbringung einer Arbeiterfamilie dienen soll. Die Zahl der ständigen Holzhauer ist in hiesiger Umgebung begrenzt, so daß die Bewilligung des nördlichen Einschlages in den umfangreichen Tannenanpflanzungen auf Gemarkung Neubruch und Neubruchfabrik mit manchfachen Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist deshalb dringend wünschenswerth, daß für das abgebrochene Häuschen in Bälde Ersatz beschafft wird. Der Bauaufwand stellt sich nach eingehendem Ueberschlag auf 7300 Mk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1902/03 zusammen	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag .	—	—	—	342 900	
	20a	Erstellung von Unterkunftsräumen für Saisonarbeiter auf der Rheinschanzinsel bei Philippsburg				8 000	
	25	Einrichtung einer Centralheizung im Großh. Hofbezirk zur Beseitigung der bestehenden Feuersgefahr, ferner Verlegung und Vergrößerung des Hofkirchlichtwerks, sowie Verbesserung des Hofwasserwerks, 1. Anforderung				400 000	
		Summe dieses Nachtrags				750 900	
		Hiezu laut Hauptbudget 2 208 922 ℳ abzüglich der Abstriche bei § 7 Forsthaus Philippsburg 2000 ℳ					
		§ 10 Forsthaus Wolfach 15 500 ℳ	17 500 ℳ			2 191 422	
		Berichtigte Summe II. Außerordentlicher Etat . . .				2 942 322	
		Hiezu Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat				11 838 180	
		Berichtigte Summe Titel IV für beide Jahre . . .				14 780 502	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
		Die Zuckerfabrik Waghäusel als Pächterin des staatlichen Hofguts auf der Rheinschanzinsel bei Philippsburg mit 285 ha hat zur Bewirthschaftung dieses Gutshofes jährlich 40 bis 50 ausländische sogenannte Saisonarbeiter ein. Dieselben waren bisher in dem auf der Insel befindlichen Oberhof untergebracht, der aber jetzt baufällig geworden ist und nur unter Verwendung unverhältnißmäßig großer Mittel in einen den sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustand versetzt werden könnte. Es erscheint deßhalb die Erstellung neuer Unterkunftsräume als erforderlich. Die Verpflichtung hiezu liegt dem Pachtnehmer als dem Eigenthümer der Rheinschanzinsel ob. Der Kostenaufwand beträgt nach eingeholtem Ueberschlag 8000 M. Mit Rücksicht darauf, daß die neuen Räume schon im Laufe des Monats April 1903 bezogen werden sollen, ist in der Voranschlagung der Bauliche Geschäftsgang die alsbaldige Ausführung der Arbeiten angeordnet worden.
		Das Großh. Hofbauamt hat in den letzten Jahren in steigendem Maß die Wahrnehmung gemacht, daß die Schutzmauerdurchbrüche, insbesondere die Kamine im hiesigen Residenzschloß und seinen Nebengebäuden in mannigfacher Hinsicht mangelhaft sind und auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht mehr die erforderliche Sicherheit bieten. Diese Thatsache kann nicht auffallen, wenn bedacht wird, daß das Schloß in den Jahren von 1750 bis 1762 erbaut wurde, somit die vorhandenen Kamine und sonstigen Feuerungseinrichtungen 150—130 Jahre alt sind, und daß bisherige ähnliche noch niemals einen durchgreifenden Umbau unterzogen worden. So ist es gekommen, daß trotz sorgfältigster Unterhaltung allmählig die Mangelhaftigkeit immer größer wurde und daß zu wiederholten Malen aus dieser Ursache in verschiedenen Theilen des Schlosses Schadenfeuer entstanden sind, die glücklicherweise jeweils im Entstehen gelöscht werden konnten. Insbesondere hat der am 6. Januar 1880 im Arbeitszimmer Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin ausgebrochene Brand größeren Umfang angenommen und erhebliche Schaden angerichtet. Einzelne Theile des Schlosses waren wegen der Schadhaftigkeit der Kamine dauernd überhaupt nicht mehr bewohnt werden. Das Großh. Hofbauamt hat bei Jahr und Tag bei jedem sich bietenden Anlaß auf die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung hingewiesen und namentlich jede Verantwortung für die Sicherheit des Schlosses und seiner Bewohner bei weiterer Belassung des gegenwärtigen Zustandes abgelehnt, zumal auch dem Brand des Stuttgarter Hoftheaters, der bei ähnlichen baulichen Verhältnissen wie hier sehr wahrscheinlich durch die Mangelhaftigkeit eines alten Kamins herbeigeführt wurde. Obwohl ist bekanntlich vor einigen Jahren ein beträchtlicher Theil des Würzburger Schlosses aus gleicher Ursache einer Brandkatastrophe zum Opfer gefallen. Unter diesen Umständen mußte mit allem Nachdruck in die Prüfung der Frage eingetreten werden, wie am besten und zweckmäßigsten den bestehenden Mängeln abgeholfen und die Feuersicherheit am einfachsten wieder hergestellt werden könnte. Als das nächstliegende Mittel wurde ein Umbau aller vorhandenen Kamine in Betracht gezogen. Er würde zur Voraussetzung haben, daß an Stelle der gusseisernen, steinernen, vielfach auf Holz gestellten Kamine neue solche mit steinernem Durchschnitt, sogenannte russische Kamine durch alle Stockwerke hindurch bis über Dach aufgeführt werden, Allein eine solche Maßnahme würde, abgesehen von der Beseitigung der dabei unvermeidlich zu Tag tretenden sonstigen baulichen Mängel, einen erheblichen Eingriff in das Innere aller Gemächer bedingen und in zahlreichen Fällen eine wesentliche Veränderung ihrer Ausstattung nothwendig machen. Sie erforderte daher nicht nur einen längeren Zeitraum, während dessen die Allerhöchsten Herrschaften in der Benützung des Residenzschlosses sehr behindert wären, sondern auch einen Kostenaufwand, dessen Größe im Voraus gar nicht zu übersehen ist. Indem Hienit gleichwohl auf diese Weise die erstrebenswerthe größtmögliche Feuersicherheit im Schloß und seinen Nebengebäuden am sichersten nicht erzielt werden, weil bei der bestehenden baulichen Beschaffenheit, insbesondere wegen der für heutige Begriffe ungeheuren Holzmassen, die sich in den Decken, Wänden und im Speicher befinden, die Verwendung von offenem Feuer zur Beheizung unter allen Umständen Gefahren in sich schließt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
		Es ist nun der Vorschlag gemacht worden, im Wege der Erstellung einer Centralheizung die wünschenswerthe Feuersicherheit zu erzielen, eine Einrichtung, die ja heute in zahlreichen öffentlichen und privaten Gebäuden nach den verschiedensten Systemen mit gutem Erfolg eingerichtet ist. Ihre Durchführung ist durch die vorhandenen geräumigen Kamine wesentlich erleichtert, da in ihnen unschwer die Leitungen verlegt werden können. Die große Ausdehnung der an eine Centralheizung anzuschließenden Hofgebäude bedingt nun an und für sich schon, daß die Heizanlage, um sie zu centralisiren, von einzelnen der zu beheizenden Gebäude räumlich abgerückt wird und diese Erwägung zusammen mit der Thatsache, daß auch das Hofelektrizitätswerk einer Erweiterung bedarf, die an seiner jetzigen Stelle nicht ausführbar ist und daß dasselbe deshalb verlegt werden muß, ließ den Plan reifen, die Centralheizanlage mit dem Elektrizitätswerk zu vereinigen und beide nach dem bereits bestehenden Hofwasserwerk im Hardtwald zu verlegen. Auf diese Weise ist man zu dem Projekt gekommen, für das Schloß nebst seinen Nebengebäuden eine Centralfernheizung einzurichten und an diese die bereits bestehenden Centralheizungen des Hoftheaters, der Bildergalerie und des botanischen Gartens anzuschließen. Eine derartige Einrichtung besteht bereits in Dresden und zwar im Ueberschwemmungsgebiet der Elbe, woselbst eine größere Anzahl Hof- und Staatsgebäude, insbesondere das Schloß und das Hoftheater an eine Centralfernheizung mit räumlich erheblich größerer Ausdehnung, als sie hier in Frage steht, angeschlossen sind. Nach den an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen hat sich die Anlage bisher in jeder Beziehung bewährt. Was das Hofelektrizitätswerk anlangt, so ist dasselbe im Jahre 1890 aus Mitteln des Civilliste-grundstocks erbaut und zufolge ständischer Bewilligung im Staatsvoranschlag von 1894/95 aus Mitteln des Domänengrundstocks erweitert worden. Gleichwohl entspricht es hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit — allen inzwischen aus Mitteln der Hofverwaltung ergriffenen Maßnahmen unerachtet — heute den zu stellenden Anforderungen nicht mehr, da der Bedarf nach Licht im Schloß und seinen Nebengebäuden und insbesondere im Theater sich in den letzten Jahren in einem solchen Maß gesteigert hat, daß schon jetzt die vorhandenen Einrichtungen bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen sind, während mit Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, daß der Bedarf an elektrischer Energie noch nicht auf seinem Höhepunkt angelangt ist, sondern weiter zunehmen wird. Bei größeren Festlichkeiten im hiesigen Schloß, die mit Theatervorstellungen von erheblichem Lichtbedarf und von längerer Dauer zusammenfallen, müssen alle vorhandenen Maschinen und auch die Akkumulatoren herangezogen werden, so daß es derzeit an der zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Betriebs unbedingt nothwendigen Reserve gebricht. Dabei wird die Beobachtung gemacht, daß in solchen Fällen gesteigerten Lichtbedürfnisses die übermäßige Inanspruchnahme der vorhandenen Kraft ein erhebliches Nachlassen der Intensität des erzeugten Lichts zur Folge hat. Hand in Hand damit geht eine Gewärmung einzelner, besonders in Anspruch genommener Theile der Leitung, die in feuersicherheitlicher Hinsicht nicht unbedenklich ist und mit Rücksicht auf die beim Stuttgarter Theater gemachten Erfahrungen nicht weiter zunehmen darf. Ueberdies entsprechen die Leitungen, die eben jetzt schon über 10 Jahre alt sind, bei den großen Fortschritten, welche die Elektrotechnik inzwischen gemacht hat, vielfach nicht mehr den heute zu stellenden Anforderungen; so sind, um nur Eines hervorzuheben, die Sicherungen, namentlich auch im Theater, auf Holz montirt; sie müssen nach den neuen Verbandsvorschriften vom Juli 1900 durch Vertheilungstafeln aus feuersicherem Material ersetzt werden. Schließlich bedarf auch das aus Mitteln des Domänengrundstocks (Budget 1862/3) vor 40 Jahren erbaute Hofwasserwerk dringend der Erweiterung, da es nicht mehr den inzwischen ganz erheblich gesteigerten Anforderungen zu entsprechen vermag. Insbesondere ermöglichen die zwei vorhandenen Reservoirs, abgesehen von ihrer räumlichen Unzulänglichkeit, nicht den erforderlichen Druck, um hinreichende Wassermengen in die höheren Theile der zu versorgenden Gebäude zu liefern. In dieser Beziehung ist namentlich bedenklich, daß der jetzt zur Verfügung stehende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Titel.	§.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.

9.	10.	11.
Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.

Druck nicht ausreicht, um das Wasser bequem auf den Schnürboden des Theaters in genügender Menge zu liefern; es bedarf hier nur der Andeutung, welche Unzuträglichkeiten aus diesem Mangel entstehen können. Dem Mißstand kann bei dem bevorstehenden Neubau am einfachsten dadurch abgeholfen werden, daß die Reservoir von 90 cbm Inhalt auf dem anzukaufenden und zu erhöhenden Wasserthurm aufgestellt wird.

Es ist ferner beabsichtigt, bei Einführung der Centralheizung für das Residenzschloß und seine Nebengebäude die Dampferzeugungsstelle auf dem Gelände des Hofmarstalls zu errichten und bei Verlegung des Holzschleifgrabens behufs weiter ausreichender Vergrößerung desselben auch mit Rücksicht auf weitere Bedürfnisse der Zukunft solche Betriebe aus demjenigen des Hofwaschhauses zu vereinigen. Das hat nicht nur den Vortheil, daß eine einheitliche Kessel- und Maschinenanlage allen den Zwecken dient und dadurch mannigfache Verminderungen im Betrieb und wirthschaftliche Vortheile erzielt werden, sondern es wird so auch die Möglichkeit geschaffen, das große Dampfkessel im Theaterhof beim botanischen Garten und weiter hinaufgelegene im Schloßgarten neben den Gewächshäusern zu beseitigen; das letztere ist wegen der daraus hervorgehenden Rauchbelästigung schon von der Gruth. Hofverschönerungs-Commission bemängelt worden, abgesehen davon angeschlossen Kessel in hygienischer Weise heizen und nur mit besserm Kesselmaterial beheizt werden. Aber auch sonst ist die Rauch- und Rußbelästigung im Schloßbezirk wegen der vielen Feuerstellen eine sehr große; diesem Mißstande würde durch die Einrichtung der Centralheizung mit einem Schlag abgeholfen und so dem schönsten Theil der Stadt und damit der Allgemeinheit ein großer Vortheil bereitet werden.

Die Centralheizung bedingt die Führung der Heizrohre zwischen der Dampferzeugungsstelle, dem Schloß und seinen Nebengebäuden in einem jederzeit begehbaren Tunnel, der zugleich für den trockenen Verkehr zwischen dem Schloß und diesen Gebäuden benützt werden könnte. Heute ist vom Schloß die Hofkirche, die Hofbibliothek und die Heizung-Gesellschaft nur über den freien Hof zu erreichen, so daß bei Wind und Wetter und bei jeder Kälte die Dienerschaft beim Aufwarten den Unbilden der Witterung ausgesetzt ist. Kommt die Anlage, wie projektirt, zu Stande, so wird künftig der Verkehr zwischen dem Schloß und den genannten Wirthschaftsräumen sich in geschlossenen und temperirten Räumen vollziehen können. Die Ersparung der dem Arbeitgeber obliegenden lästigen Pflicht der Fürsorge für die Arbeiterinnen und ihre Benachrichtigung der Gesundheitsschädigungen aber hätte ebenso auf die Dauer die Belassung des jetzigen Zustandes unmöglich gemacht, so daß unter diesen Gesichtspunkt die Erstellung des Tunnels als eine Nothwendigkeit erscheint, die doch nicht länger hätte umgangen werden können.

Die Gesammtkosten der Herstellungen sind nach den vorliegenden Plänen und Kostenanschlägen auf 1 476 000 ℳ berechnet, wovon die Hälfte mit 738 000 ℳ auf den Domänengrundstock übernommen, die andere Hälfte dagegen aus Mitteln des Civilliegenschaftsfonds bestritten werden soll. Es handelt sich hier um zur Hofhaltung gehörige Gebäude und Anlagen, bezüglich deren nach dem Gesetz vom 8. März 1864 der Civilliste als Nutznießerin die Unterhaltungspflicht obliegt, während für Hauptverbesserungen und Erweiterungen, wie sie hier in Frage stehen, der Domänengrundstock aufzukommen hat. Wenn daher im vorliegenden Fall dem letzteren nur die Hälfte der Kosten zur Last gelegt werden soll, so ist hierin ein Alt weitgehender Entgegenkommens der Hofverwaltung zu erblicken.

Nach dem voraussichtlichen Verlauf der Bauarbeiten wird für die Budgetperiode 1902/03 eine erste Rate mit 400 000 ℳ genügen.

V. Finanzministerium.
Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
V.		**Salinenverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Persönliche Ausgaben.								
	2	Wohnungsgeld	2 310	3 870	3 870	—	—	1 560	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Berichtigte Summe I	52 649	56 141	57 071	56 606	—	3 957	—	
		IV. Besondere Kosten und Lasten des Soolbadbetriebs.								
	11	Auf Liegenschaften sammt Einrichtungen und auf Geräthschaften .	5 015	14 896	14 896	—	—	9 881	—	Anforderung laut Hauptbudget . . . . . 12 196 ℳ Hiezu für Instandsetzung des Salinengasthauses in Rappenau, einschließlich Kanalisation . . . . . 2500 ℳ für Instandsetzung des zugehörigen Oekonomiegebäudes . . . . . 1200 „ für Anschaffung des Mobiliars für die Wirthschaftsräume und den Wirthschaftsgarten . . . . . 1700 „ Zusammen 5400 ℳ oder für ein Jahr 2 700 „ Budgetsatz 14 896 ℳ
		Berichtigte Summe IV	7 609	18 170	18 170	18 170	—	10 561	—	
		Berichtigte Summe A. Ordentl. Etat	606 759	675 129	676 059	675 594	—	68 835	—	
		Für beide Jahre				1 351 188	—			
		Summe B. Außerordentl. Etat . .				612 150	—			
		Summe Titel V für beide Jahre .				1 963 338	—			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
VI.		**Steuerverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Zentralverwaltung.					
	1	Gehalte	170 650	188 210	197 180	192 695	4 750
	2	Wohnungsgeld	26 140	44 980	44 980	—	1 800
	3	Andere persönliche Ausgaben: a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten, sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe . . .	8 800	4 000	4 000	—	—
		Berichtigte Summe I	229 472	253 080	262 050	257 505	6 550
		II. Bezirksverwaltung.					
	6	Wohnungsgeld	84 730	150 900	151 020	150 960	—
	7	Andere persönliche Ausgaben: Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten: a. bei den Finanzämtern . . .	96 705	98 122	93 122	—	—
		b. bei den Steuererhebediensten	484 784	514 959	514 959	—	—
		Berichtigte Summe II	1 873 897	2 008 748	2 040 038	2 024 393	—

9	10	11
Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
13 045	—	In Folge der Vermehrung der durch die Kassenrevisoren zu revidirenden Stellen und der erhöhten Vergütung der diesen Beamten obliegenden Prüfungsgebühr selbst ist die Anstellung eines weiteren (4ten) Kassenrevisors dringend geboten. Es wird deshalb hier eine weitere Stelle der Kl. F. 3, mit einem Gehalt von 3000 ℳ nebst der tarifmäßigen Dienstzulage von 300 ℳ, zusammen 3300 ℳ in Ansatz gebracht. Der im Hauptbudget vorgesehene Budgetsatz für 1902 1903 mit . . . . . 185 910 ℳ 194 880 ℳ erhöht sich hiernach auf . . . . . 198 210 „ 197 180 „
18 840	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1. Das Wohnungsgeld für den unter § 1 angeforderten weiteren Kassenrevisor ist mitinbegriffen.
—	4 200	1 Kanzleiassistentenstelle 1600 ℳ, 1 Schreibgehülfe 1500 ℳ . . . . . 3 100 ℳ für Stellvertretung und Aushülfe . . . . . 1 500 „
32 427	4 334	
4 334	—	
28 093	—	
66 960	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
1 327	—	18 erste Gehilfen zu 1500 ℳ, 26 zweite zu 1350 ℳ und 21 dritte zu 1200 ℳ . . . 87 300 ℳ 13 Diener . . . . . 6 250 „ Mietzuschuß für besoldete Gehilfen . . . . . 4 000 „ Beiträge zur Invalidenversicherung . . . . . 72 „ zusammen 98 122 ℳ
30 175	—	Feste Vergütungen der Unterrechner . . . . . 417 363 ℳ 31 Bureaugehilfen zu 1300 ℳ . . . . . 40 300 „ 24 Steueraufseher zu 1000 ℳ . . . . . 24 000 „ Kassenzulagen . . . . . 33 200 „ Beiträge zur Invalidenversicherung . . . . . 96 „ zusammen 514 959 ℳ
150 792	396	
396	—	
150 396	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)		III. Katastrirung der direkten Steuern.								
	15	Wohnungsgeld	29 750	54 950	54 950	—	—	25 200	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
	16	Andere persönliche Ausgaben								
		a) Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten	112 450	140 800	140 800	—	—	28 350	—	10 erste Gehilfen zu 1500 ℳ, 70 zweite zu 1300 ℳ und 21 dritte zu 1200 . . . . 131 200 ℳ für Ausbildung im Katasterdienst . . . . . 6 000 „ 3 Diener zu 1200 ℳ . . . . . 3 600 „ zusammen 140 800 ℳ
								118 736 906	906	
		Berichtigte Summe III	552 816	659 316	681 976	670 646	—	117 830	—	
		V. Sonstige Ausgaben.								
	24	c) Kosten der Kontrolirung des Sportelaufsatzes	6 938	9 238	9 238	—	—	2 300	—	Wegen des weiter angestellenden 4. Kostenrevisors ist der Mehrbedarf an Diäten und Reisekosten mit 2300 ℳ hier vorzusehen.
	30	Bauaufwand	16 258	21 062	21 062	—	—	4 804	—	Den im Hauptbudget vorgesehenen Budgetsatz von . . . . . 19 462 ℳ treten hinzu unter Ziffer 2 „Aufwand für größere Herstellungen“: die Kosten für Erweiterung der Dienstwohnung des Finanzamtsvorstandes in Mosbach mit 2000 ℳ oder jährlich . . . . . 1 600 „ Berichtigte Anforderung . . . . . 21 062 ℳ
								75 799 26 074	26 074 —	
		Berichtigte Summe V	535 932	585 657	585 657	585 657	—	49 725	—	
		Berichtigte Summe A. Ordentl. Etat „ „ A. „ für beide Jahre	4 915 062	5 520 268	5 583 188	5 551 728 11 103 456	6 550	636 666	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)		**B. Außerordentlicher Etat.**				für 1902/03 zusammen.				
	5.	Erwerbung und Herrichtung eines Dienstgebäudes für den Steuerkommissär des Bezirks Freiburg-Land.				22 300				Ein dem Großh. Fiskus durch Erbschaft anerfallenes, in der Moltkestraße unter Nr. 40 in Freiburg gelegenes Haus eignet sich nach seiner Lage und Beschaffenheit zu Dienst- und Wohnräumen für den Steuerkommissär des Bezirks Freiburg-Land, welchem bisher die Beschaffung der Diensträume gegen eine aus der Steuerkasse zu zahlende Bauschvergütung überlassen war. Wegen der mit der Unterbringung von Dienststellen in Privatwohnungen verbundenen Unzuträglichkeiten soll von der gegebenen Gelegenheit, sie in das genannte fünfzigeme Haus zu verlegen, Gebrauch gemacht werden. Außer den Diensträumen kann auch die Wohnung des Steuerkommissärs in dem fraglichen Hause untergebracht und soll demselben wie anderen Beamten gleicher Art als Dienstwohnung zugewiesen werden. Es ist beabsichtigt, das anerfallene Haus dem Etat der Steuerverwaltung zu überweisen, welcher dagegen die auf dem Hause ruhenden Hypotheken und die übrigen Lasten und Kosten des in Frage stehenden Erbanfalls zu übernehmen haben wird. Die Hypotheken und sonstigen Schulden der Verlassenschaft nach Abzug der Forderungen betragen rund . . . . . 19 300 ℳ Für bauliche Instandsetzung des Hauses sind nach dem vorliegenden Voranschlag . . . 3 000 „ zusammen . . . 22 300 ℳ erforderlich. Der Schätzungswerth des betreffenden Hauses beläuft sich auf 31 000 ℳ
		Berichtigte Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	558 300	—			
		hiezu berichtigte Summe A. ordentlicher Etat				11 103 456				
		Berichtigte Summe Titel VI. für beide Jahre				11 661 756				
VII.		**Zollverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Zentralverwaltung.								
	2.	Wohnungsgeld	17 410	27 860	27 860	—	—	10 450	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
	3.	Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
		a) Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	4 500	7 250	7 250	—	—	2 750	—	2 Beamte beim Sekretariat zu 1 800 ℳ = ... 3 600 ℳ 3 Schreibgehülfen zu 1 450 ℳ + 1 300 ℳ + 900 ℳ = ... 3 650 „ zusammen . . . 7 250 ℳ
		Berichtigte Summe I Zentralverwaltung	160 936	175 652	181 202	178 427		18 209	718	

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

1. Titel.	2. §.	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1902.	6. Voranschlag für 1903.	7. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	8. Künftig wegfallend.	9. Gegen seither jährlich mehr.	10. Gegen seither jährlich weniger.	11. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)		II. Bezirksverwaltung.								
	7	Gehalte	1 442 560	1 525 540	1 561 190	1 543 365	1 375	100 805	—	Die Kassenlage der Beamten der Unterbeamtenlöhne und der Nebengefälle I. und II. Klasse sollen künftig (nach Maßgabe des Vorgangs der Steuerverwaltung) in anderer Weise als bisher bemessen werden, so daß alle mit der Führung von Kassen betrauten Beamte solche Zulagen erhalten und einzelne schon nach den bisherigen Grundsätzen zu gewährende Zulagen sich erhöhen. Es sind hiernach anzufordern für: **1902 1903** 4 Zollverwalter (Gehaltsklasse I) F 5 und zwar: 3 zu 80 ℳ und 1 zu 40 ℳ, zusammen . . . . . 280 ℳ 280 ℳ 14 Zollverwalter (Gehaltsklasse II) G 4 und zwar: 4 zu 80 ℳ, 2 zu 60 ℳ, 1 zu 40 ℳ, 3 zu 20 ℳ und 4 zu 10 ℳ, zusammen 580 „ 580 „ Eine Kassenzulage von 20 ℳ geht mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an zu. 8 Nebenzollamtsassistenten u. Gehilfen bei Hauptsteuerämtern I 6 und zwar: 4 zu 80 ℳ, 1 zu 60 ℳ, 1 zu 40 ℳ und 2 zu 10 ℳ, zusammen . 410 „ 410 „ 39 Zolleinnehmer K 6 und zwar: 1 zu 80 ℳ, 4 zu 60 ℳ, 9 zu 40 ℳ, 6 zu 20 ℳ und 19 zu 10 ℳ, zusammen . . . . . 990 „ 990 „ Im Ganzen 2 280 ℳ 2 280 ℳ Die bereits angesetzten Kassenzulagen betragen zusammen . . . . . 1 400 „ 1 400 „ Es bleiben also noch anzufordern 880 ℳ 880 ℳ Der Gehaltsetat schließt ab mit . . . . . 1 547 890 ℳ 1 584 070 ℳ zusammen 1 548 770 ℳ 1 584 960 ℳ Der Budgetansatz beträgt somit (nach Abzug von 1½ %) . . . . . 1 525 540 ℳ 1 561 190 ℳ
	8	Wohnungsgeld	181 070	332 700	332 700	—	—	151 630	—	Vergleiche Besoldungsgesetzt, Art. 1, und Aufforderung von Dienstwohnungen, Art. 3.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	9	Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	244 170	228 800	228 800	—	—	—	15 280	63 Hauptamtsgehilfen und erste Gehilfen . . . . . 64 500 ℳ nebst 6 Ortszulagen für Beamte in Baden zu 100 ℳ — . . . . . 648 „ rund — 65 150 ℳ 13 zweite Gehilfen . . . . . 16 650 „ 26 dritte Gehilfen und Bureaugehilfen bei Hauptsteuerämtern . . . . . 30 215 ℳ 1 Ortszulage für einen Gehilfen in Baden . . . . . 105 „ rund 30 320 ℳ 1 Bureaugehilfe bei einem Unterbeamten zu 1400 ℳ nebst 1 Kassenzulage von 80 ℳ 1 480 „ 2 Hafenarbeiter 840 ℳ nebst 2 Kassenzulagen zu je 10 ℳ . . . . . 860 „ 1 Hilfsdiener . . . . . 1 100 „ 81 Privatlager- und Hilfsaufseher . . . . . 101 970 „ 5 ständige Arbeiter . . . . . 6 940 „ 2 Personen für Bedienung des Polizeibootes in Mannheim . . . . . 3 480 „ 2 Fährknechte . . . . . 1 200 „ zusammen 228 800 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)	14.	Sonstiger persönlicher Aufwand .	2 968	4 800	4 800	—	—
	20.	Miethzinse	8 610	10 500	10 500	—	—
		Berichtigte Summe II Bezirksverwaltung	2 372 236	2 610 706	2 640 356	2 625 531	1 375
		Hierzu berichtigte Summe I Zentralverwaltung	160 936	175 652	181 202	178 427	—
		Berichtigte Summe A. Ordentl. Etat	2 533 172	2 786 358	2 821 558	2 803 958	1 375
		„ „ A. „ für beide Jahre				5 607 916	
		B. Außerordentlicher Etat.				1902/03 zusammen	
	3a.	Ankauf und bauliche Herstellung eines Anwesens zur Unterbringung des Hauptsteueramtes in Pforzheim .				380 000	
	10.	Erwerbung eines Bauplatzes zur Erstellung eines Dienstwohngebäudes in Kleinlaufenburg				17 320	
		Berichtigte Summe B. Außerordentlicher Etat				1 095 820	
		Hierzu berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat				5 607 916	
		Berichtigte Summe Titel VII für beide Jahre				6 703 736	

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
1 832	—	Zu den im Staatsvoranschlage angeforderten . . . . . 4 625 ℳ kommen noch hinzu: bei a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten für nebenamtliche Thätigkeit: 1 technischer Assistent der Eisenbahnverwaltung in Karlsruhe für die Prüfung der Lastenaufzüge im Niederlagegebäude daselbst jährlich . . . . . 25 „ 1 Bahnmeister in Mannheim für Ueberwachung der Unterhaltungsarbeiten an den zollreigenen Gleisanlagen daselbst jährlich . . . . . 150 „ zusammen: 4 800 ℳ
1 800	—	Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, zur Unterbringung des Nebenzollamtes in Jonnenstaad und des Zolleinnehmers daselbst in einem Privathause eine Wohnung um den jährlichen Miethzins von 250 ℳ anzumiethen. Der Budgetsatz beträgt 10 250 + 250 = 10 500 ℳ.
289 509	36214	
18 209	718	
307 718	36 932	
36 932		
27 0786		

Es ist beabsichtigt gewesen, das in Pforzheim zu errichtende Hauptsteueramt in dem Gebäude unterzubringen, das jetzt die Diensträume des Finanzamtes und des Nebenzollamtes nebst den zugehörigen Dienstwohnungen enthält; die Kosten der dazu nöthigen Bauherstellungen sind zu 7000 ℳ veranschlagt und im außerordentlichen Etat unter § 3 vorgesehen worden. Inzwischen hat sich Gelegenheit geboten, ein an der Durlacherstraße günstig gelegenes Anwesen in gutem baulichen Zustande zu dem angemessenen Preise von 240 000 ℳ zu erwerben; die Kosten der erforderlichen Erweiterung des Gebäudes und sonstiger Herrichtung, nebst Beschaffung neuer Ausstattungsgegenstände, sind zu 147 000 ℳ angenommen. Von diesem Aufwande mit zusammen 387 000 ℳ sind 7000 ℳ aus der Bewilligung unter § 3 des außerordentlichen Etats zu decken, die hiernach diese geänderte Zweckbestimmung erhält, der Rest mit 380 000 ℳ wird hier vorgesehen. Die gleiche Summe erscheint unten als Erlös für das alte Gebäude als außerordentliche Einnahme.

Den verheiratheten Beamten in Kleinlaufenburg ist es in der letzten Zeit immer schwerer gefallen, Wohnungen zu mit ihrem Diensteinkommen in Einklang stehenden Miethpreisen zu erhalten. Dem Uebelstande soll durch die Erstellung eines Dienstwohngebäudes abgeholfen werden, worin der Zollverwalter, ein berittener Grenzaufseher, fünf Aufseher und der Nebenzollamtsdiener unterzubringen wären. Ein geeigneter Bauplatz kann um 17 320 ℳ erworben werden. Vorläufig wird dieser Betrag angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
VIII.		**Münzverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
	2.	Wohnungsgeld	2 490	3 990	3 990	—	—
		Berichtigte Summe Titel VIII . .	42 945	44 515	43 655	44 090	—

9	10	11
Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
1 500	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
1 145	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Domänenverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Aus Liegenschaften.								
	1.	Aus Gebäuden	102 799	138 971	138 971	—	—	36 172	—	Miethzinse für Dienstwohnungen von Beamten . . . . . 81 943 ℳ Sonstige Miethzinse nach den bestehenden Miethverträgen . . . . . 57 028 „
	3.	a) Von der Brauerei Rothhaus und dem Hof Dürrenbühl	360 495	363 427	363 427	—	—	2 932	—	Rechnungsdurchschnitt unter Abzug von 4% wegen der Unsicherheit des Ergebnisses. Hierunter Miethzins für die Dienstwohnung eines Beamten 200 ℳ
								751 500	62 067	
								62 067	—	
		Berichtigte Summe I	8 800 683	9 490 116	9 490 116	—	—	689 433	—	
		IV. Verschiedene Einnahmen.								
	14	Vom Heidelberger Schloß . . .	38 510	44 818	44 818	—	—	6 308	—	Mieth- und Pachtzinse nach dem neuesten Stand unter Berücksichtigung bekannter Aenderungen, wandelbare Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt, darunter Miethzinse für Dienstwohnungen von Beamten 1850 ℳ
	17.	Sonstige Einnahmen	68 724	72 682	72 682	—	—	3 958	—	Miethzinse (darunter für Dienstwohnungen von Beamten 11 062 ℳ) . . . . . 11 202 ℳ Freihubkosten u. Hauptbudget 25 950 ℳ; hiezu Neuanforderung des für die Kirche in Rötteln im Budget für 1900/01 bewilligten, auf Ende 1901 aber erloschenen Betrags von 6350 ℳ oder jährlich 3175 ℳ (vergl. auch oben § 34 b der Ausgabe, zusammen 29 125 „ Uebrige Einnahmen, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 32 295 „ zusammen 72 682 ℳ
								15 373	887	
								887	—	
		Berichtigte Summe IV	129 030	143 516	143 516	—	—	14 486	—	
		Berichtigte Summe: A. Ordentlicher Etat	9 353 279	10 030 654	10 030 654	10 030 654	—	677 375	—	
		für beide Jahre				20 061 308 für 1902/03 zusammen				
		B. Außerordentlicher Etat.								
		Für den Grundstock.								
	1.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen nach gegenwärtigem Nachtrag	—	—	—	750 900	—	—	—	
		Uebertrag	—	—	—	750 900	—	—	—	

V. Finanzministerium.

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
						für 1902/03 zusammen	
		Uebertrag				750 900	
		Hiezu laut Hauptbudget 2 208 922 ℳ, abzügl. bei § 7 Forsthaus Philippsburg mit 2000 ℳ und § 10 Forsthaus Wolfach mit 15 500 ℳ, zusammen . . . . 17 500 „				2 191 422	
		Berichtigte Summe B. Außerordentlicher Etat				2 942 322	
		Hiezu Berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat . .				20 061 308	
		Berichtigte Summe Titel I für beide Jahre . . .				23 003 630	
II		**Salinenverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Salinenbetrieb.					
	1.	Aus Liegenschaften	6 298	7 084	7 084	—	—
		Berichtigte Summe I . . .	766 245	976 717	976 717	—	—
		Berichtigte Summe Titel II	776 563	989 517	989 517	989 517	—
		für beide Jahre	—	—	—	1 979 034	—
III		**Steuerverwaltung.**					
		IV. Verschiedene Einnahmen.					
	21	Miethzinse	25 461	43 938	43 998	43 968	—
		Berichtigte Summe IV . .	415 754	466 661	466 721	466 691	—
		Berichtigte Summe Titel III	35 635 721	40 680 766	40 137 662	40 409 214	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
786	—	a. Aus Gebäuden, darunter Miethzinse für Dienstwohnungen 4 230 ℳ . . . . . 5 413 ℳ b. Aus Grundstücken, hierunter Pachtzinse nach dem dermaligen Stand, wandelbare Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 671 „ zusammen . . 7 084 ℳ
210 472	—	
212 954	—	
18 507	—	
50 937	—	
4 773 493	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1902.	Voranschlag für 1903.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV.		**Zollverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1	Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung . . .	1 258 562	1 331 610	1 331 610	—	—
	2	Vergütung des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern: a) der Salzsteuer	10 800	11 218	11 218	—	—
	7	Miethzinse	115 940	167 730	167 730	—	—
		Berichtigte Summe Titel IV	2 313 582	2 485 738	2 485 738	—	—
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1902/03 zusammen.	
	1	Verwerthung des der Zollverwaltung gehörigen Anwesens in Pforzheim	—	—	—	380 000	—
VI.		**Allgemeine Kassenverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1	Miethzinse	28 300	71 270	71 270	—	—
	5	Ersatz einzelner Verwaltungszweige für Ruhe- und Unterstützungsgehalte, Versorgungsgehalte sowie Gnadengaben, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	1 516 670	1 763 100	1 815 400	1 789 250	—
		Berichtigte Summe Titel VI	1 557 020	1 864 210	1 916 510	1 890 360	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
73 048	—	a. Nachtragsleistungen anläßlich der endgültigen Abrechnungen nach besonderer Feststellung . . . . . 5 490 ℳ b. Vergütungen bei den vorläufigen Abrechnungen: 1. für Gehalte und sonstige ständige Bezüge einschließlich der Kosten für Beschaffung der Dienstkleidung . . . . . 1 199 739 „ 2. für Kosten der auswärtigen Dienstverrichtungen . . . . . 49 734 „ 3. Bauschbeträge für Umzugskosten, Büroaubedürfnisse und räumliche Unterbringung der Aemter . . . . . 52 651 „ 4. besonders in Anrechnung zu bringende Kosten, Rechnungsdurchschnitt . . . 23 996 „ zusammen . . 1 331 610 ℳ
418	—	Die Vergütung beträgt: a. für Gehalte und sonstige ständige Bezüge einschließlich der Kosten für Beschaffung der Dienstkleidung . . . . . 11 128 ℳ b. Reiselosten der Oberbeamten, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 90 „ zusammen . . 11 218 ℳ
51 790	—	Nach dem neuesten Stande.
172 156	—	
—	—	Durch den Ankauf eines neuen Gebäudes für das Hauptsteueramt in Pforzheim wird das Anwesen der Zollverwaltung daselbst entbehrlich; es hat sich ein Käufer gefunden, der es unter günstigen Bedingungen zu übernehmen bereit ist, soweit es nicht für Zwecke der Eisenbahnverwaltung vorbehalten werden muß. Der Gesammterlös an Kaufpreis und Zinsen kann zu etwa 380 000 ℳ angenommen werden; dieser Erlös wird, da er den Gegenwerth für das zu erwerbende neue Anwesen darstellt, nicht der Amortisationskasse zuzuweisen, sondern hier endgiltig in Einnahme zu stellen sein.
42 970	—	
272 580	—	für 1902 / für 1903 Ersatz a bis c wie im Budgetentwurf zusammen . . . . . 1 568 980 ℳ / 1 621 280 ℳ Hiezu Vergütung des Reichs für Ruhegehalte ꝛc. der Grenzzollbeamten, berichtigt auf . . . . . 193 320 „ / 193 320 „ Vergütung des Staats Lübeck zur Pensionskasse der dorthin abgeordneten badischen Beamten, wie im Entwurf . . . . . 800 „ / 800 „ 1 763 100 ℳ / 1 815 400 ℳ
333 340	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum Spezialbudget-Nachtrag des Finanzministeriums
für die Jahre 1902/03.

Wohnungsgeld-Etat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

1. Budget-Titel	2. §	3.	4. Abtheilung des Gehalts-Tarifs	5. Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	7. der neuen Budgetperiode Klassen III. Zahl der Beamten	III. Betrag	8. IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	9. V. Zahl der Beamten	V. Betrag	10. Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag	11. Erläuterungen.
					M.		M.		M.		M.		M.		M.	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.														
I.	2.	**Ministerium.**														
		Beamte	A.	1	1 800	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 800	
		"	B.	7	6 400	—	—	—	—	—	—	—	—	7	8 400	
		"	D.	3	2 700	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 700	
		"	E.	1	750	—	—	—	—	—	—	—	—	1	750	
		"	F.	5	3 400	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3 400	
		"	J.	4	1 800	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1 800	
		"	K.	2	800	—	—	—	—	—	—	—	—	2	800	
		" Dienstzulage	"	[1]	90	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	90	
		Summe Titel I § 2		23	19 740	—	—	—	—	—	—	—	—	23	19 740	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 18 950 M.
II.	2.	**Generalstaatskasse.**														
		Beamte	C.	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	
		"	E.	1	750	—	—	—	—	—	—	—	—	1	750	
		"	F.	6	4 080	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4 080	
		"	G.	4	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2 400	
		"	J.	1	450	—	—	—	—	—	—	—	—	1	450	
		"	K.	2	800	—	—	—	—	—	—	—	—	2	800	
		Summe Titel II § 2		15	9 530	—	—	—	—	—	—	—	—	15	9 530	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 9 150 M.
III.	2.	**Hochbauwesen.**														
		Beamte	B.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	D.	12	11 530	5	3 450	3	1 680	1	500	—	—	21	17 180	a Beamte beziehen bei Wohnungsgeld der Stufe C (§ 4 des Wohnungsgeldgesetzes).
		"	F.	2	1 360	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 360	
		"	H.	10	5 200	4	1 600	3	960	1	200	—	—	18	8 020	
		"	J.	7	3 150	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3 150	
		"	K.	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		" Dienstzulage	"	[1]	90	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	90	
		Summe Titel III § 2		33	22 950	9	5 050	6	2 640	2	700	—	—	50	31 400	Budgetsatz (nach Abzug von 4% 30 100 M.

V. Finanzministerium.

1. Budget-Titel	2. §	3.	4. Abtheilung des Gehalts-Tarifs	5. Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode — Orts-klassen I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	10. Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Betrag	11. Erläuterungen.
			ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
IV.		**Domänenverwaltung.**														
	2.	I. Zentralverwaltung.														
		Beamte	B.	3	3 600	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3 600	Der derzeitige Domänendirektor bezieht als stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums ein Wohnungsgeld von 1800 ℳ, wovon 600 ℳ im Etat des Staatsministeriums vorgesehen sind.
		"	C.	10	10 500	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10 500	
		"	D.	3	2 700	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 700	
		"	E.	1 2	1 050 1 500	— —	— —	—	—	—	—	—	—	3	2 550	Ein Beamter Wohnungsgeld der Abth. I. des Geh. Tarifs nach § 20 Abs. 1 B.G. und § 4 des Wohnungsgeldgesetzes.
		"	F.	12	8 160	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8 160	
		"	G.	5	3 000	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3 000	
		"	H.	2	1 040	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 040	
		"	J.	5	2 250	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2 250	
		"	K.	3	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 200	
		Dienstzulagen	"	[2]	180	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]	180	
		Summe Titel IV. § 2		46	35 180	—	—	—	—	—	—	—	—	46	35 180	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 33 780 ℳ. Künftig wegfallend 150 ℳ bei einem Beamten der Abth. B.
	6.	II. Bezirksdomänenverwaltung.														
		Beamte	D.	3 4	2 700 4 200	2 1	1 300 750	2 1	1 080 600	3 —	1 350 —	— —	— —	16	11 980	Gemäß § 4 des Wohnungsgeldgesetzes.
		"	F.	1	680	1	520	—	—	—	—	—	—	2	1 200	
		"	G.	3	1 800	2	900	1	360	—	—	—	—	6	3 060	
		"	J.	—	—	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	K.	3	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 200	
		Summe Titel IV. § 6		14	10 580	7	3 820	4	2 040	3	1 350	—	—	28	17 790	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 17 080 ℳ.
	10.	III. Bezirksforstverwaltung.														
		Beamte	D.	4 11	3 600 11 550	5 14	3 250 10 500	7 8	3 780 4 800	8 15	3 600 7 500	28 13	9 800 5 200	113	63 580	Gemäß § 4 des Wohnungsgeldgesetzes.
		Ortszulagen	"	—	—	—	—	—	—	[1]	100	—	—	[1]	100	
		Summe Titel IV. § 10		15	15 150	19	13 750	15	8 580	23	11 200	41	15 000	113	63 680	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 61 140 ℳ.

V. Finanzministerium.

1. Budget-Titel	2. §	3.	4. Abstufung des Gehalts-Tarifs	5. Voranschlag für 1 Jahre — Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	6.	7.	8.	9.	10. Summe Spalte 5—9	11. Erläuterungen.
									der neuen Budgetperiode — Klassen III.		IV.		V.		
					ℳ		ℳ		Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	
										ℳ		ℳ		ℳ	
(IV.)	14.	**IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.**													
		Beamte	F.	—	—	—	—		—	—	—	—	1	280	
		"	G.	1	600	—	—		—	—	—	—	—	—	
		" Dienstzulage	"	[1]	80	—	—		—	—	—	—	—	—	
		"	H.	—	—	1	400		—	—	1	260	2	400	
		" Dienstzulagen	"	—	—	[1]	80		—	—	—	—	[1]	20	
		"	J.	1	450	—	—		—	—	1	230	—	—	
		" Dienstzulagen	"	[1]	160	—	—		—	—	[1]	70	—	—	
		"	K.	6	2 400	9	2 700		2	500	6	1 200	213	31 950	
		" Ortszulagen	"	—	—	[1]	150		[1]	100	[12]	600	—	—	
		" Dienstzulagen	"	[4]	360	[5]	400		—	—	[1]	60	[64]	1 980	
		Summe Titel IV. § 14		8	3 990	10	3 730		2	600	8	2 420	216	34 610	
V.	2.	**Salinenverwaltung.**													
		Beamte	D.	—	—	—	—		—	—	—	—	3	1 050	
		"	G.	—	—	—	—		—	—	—	—	1	400	
		" Dienstzulage	"	—	—	—	—		—	—	—	—	2	460	
		"	H.	—	—	—	—		—	—	—	—	[2]	60	
		" Dienstzulage	"	—	—	—	—		—	—	—	—	2	400	
		"	J.	—	—	—	—		—	—	—	—	[2]	40	
		" Dienstzulage	"	—	—	—	—		—	—	—	—	6	1 020	
		"	K.	—	—	—	—		—	—	—	—	[6]	240	
		" Dienstzulage	"	—	—	—	—		—	—	—	—	2	300	
		Summe Titel V. § 2		—	—	—	—		—	—	—	—	[2]	60	
				—	—	—	—		—	—	—	—	16	4 030	
VI.		**Steuerverwaltung.**													
	2.	**I. Zentralverwaltung.**													
		Beamte	B.	2	2 400	—	—		—	—	—	—	—	—	
		"	C.	6	6 300	—	—		—	—	—	—	—	—	
		"	D.	10	9 300	—	—		—	—	—	—	—	—	
		"	E.	2	1 500	—	—		—	—	—	—	—	—	
		"	F.	20	13 600	—	—		—	—	—	—	—	—	
		"	G.	15	9 600	—	—		—	—	—	—	—	—	
		Uebertrag . . .		55	42 100	—	—		—	—	—	—	—	—	

10. Summe Spalte 5—9 — Zahl der Beamten	Betrag	11. Erläuterungen.
	ℳ	
1	280	
1	600	
[1]	80	
4	1 060	
[2]	100	
2	680	
[2]	170	
236	38 750	
[14]	850	
[74]	2 800	
344	45 350	Budgetsatz (nach Abzug von 4% = 43 540 ℳ.
4	1 450	Gemäß § 4 der Wohnungsgeldvorschrift.
2	460	
[2]	60	
2	400	
[2]	40	
6	1 020	
[6]	240	
2	300	
[2]	60	
16	4 030	Budgetsatz (nach Abzug von 4% = 3 870 ℳ.
2	2 400	
6	6 300	
10	9 300	2 Beamte beziehen bei Wohnungsgeld der Kl. C § 4 der Wohnungsgeldvorschrift.
2	1 500	
20	13 600	
15	9 600	
35	42 100	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

1. Budget-Titel	2. §	3.	4. Abtheilung des Gehalts-Tarifs	5. Voranschlag für 1 Jahr: Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag
					ℳ		ℳ
		Uebertrag . . .		55	42 100	—	—
(VI.)		Beamte	J.	9	4 050	—	—
		„	K.	4	1 600	—	—
		hiervon ab das Wohnungsgeld des zweiten Beamten der Forstverwaltung, das auf den außerordentlichen Etat verrechnet wird		68	47 750	—	—
				—	900	—	—
		Summe Titel VI § 2		68	46 850	—	—
	6.	**II. Bezirksverwaltung.**					
		Beamte	D.	2	1 950	3	3 550
		„	F.	1	680	4	2 080
		„	G.	4	2 400	10	4 500
		„ Dienstzulage	„	—	—	[1]	60
		„	H.	16	8 320	8	3 200
		„ Dienstzulage	„	[11]	770	[7]	440
		„	J.	52	23 400	16	5 600
		„ Ortszulage	„	—	—	—	—
		„ Dienstzulage	„	[4]	400	[4]	360
		„	K.	62	25 200	19	5 700
		„ Ortszulage	„	—	—	[1]	150
		„ Dienstzulage	„	[3]	360	[2]	160
		Summe Titel VI § 6 für 1902 zu für 1903		138 —	63 480 —	62 —	25 800 —
		Summe Titel VI § 6 für 1903		138	63 480	62	25 800
	15.	**III. Katastrirung der direkten Steuern.**					
		Beamte	D.	2	1 800	3	1 950
		„	E.	13	9 750	8	4 800
		„	G.	19	11 400	11	4 950
		„ Ortszulage	„	—	—	—	—
		„ Dienstzulage	„	—	—	[1]	60
		„	J.	5	2 250	3	1 050
		„	K.	2	800	—	—
		Summe Titel VI § 15		41	26 000	25	12 810

Wohnungsgeld-Etat

7.	8.	9.	10.	11.
der neuen Budgetperiode: Kassen III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag	Erläuterungen.
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
—	—	—	—	—	—	55	42 100	
—	—	—	—	—	—	9	4 050	
—	—	—	—	—	—	4	1 600	
—	—	—	—	—	—	68	47 750	
—	—	—	—	—	—	—	900	
—	—	—	—	—	—	68	46 850	Budgetsatz (nach Abzug von ℳ 900 = 45 950 ℳ. Nöthig ausgefallen 2 × 900 = 1800 ℳ.
8	4 680	8	3 850	1	350	24	14 380	16 Beamte beziehen das Wohnungsgeld der Abth. C § 4 des Wohnungsgeldgesetzes.
1	420	2	720	—	—	8	3 900	
19	6 840	14	4 200	1	230	48	18 170	
—	—	—	—	—	—	[1]	60	
6	1 920	—	—	—	—	30	13 440	
[2]	100	—	—	—	—	[20]	1 310	
24	6 720	16	3 680	12	2 040	120	41 440	
—	—	[5]	300	—	—	[5]	300	
[5]	330	[4]	240	[2]	80	[19]	1 410	
22	5 500	25	5 000	123	18 450	252	50 850	
[5]	500	[31]	1 550	—	—	[37]	2 200	
[1]	90	[2]	120	[2]	60	10	790	
80	27 100	65	19 660	137	21 210	482	157 250	
—	60	—	—	—	—	—	60	für 1903 ein weiterer D.-Beamter nach Abth. C zu besoldende.
80	27 160	65	19 660	137	21 210	482	157 310	Budgetsatz (nach Abzug von ℳ) für 1902 150 900 ℳ, „ 1903 151 020 „
6	3 240	1	450	—	—	12	7 440	
6	2 880	3	1 200	1	300	31	18 930	
10	3 600	13	3 980	10	2 300	63	26 150	
—	—	[1]	70	—	—	[1]	70	
[4]	160	[8]	360	[1]	30	[14]	550	
—	—	—	—	—	—	8	3 300	
—	—	—	—	—	—	2	800	
22	9 880	17	5 920	11	2 630	116	57 240	Budgetsatz (nach Abzug von ℳ) 54 850 ℳ

V. Finanzministerium.

Wohnungsgeld-Etat.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10		11
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode										Summe Spalte 5—9		Erläuterungen.
				Ortsklassen												
				I.		II.		III.		IV.		V.				
				Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
VII		**Zollverwaltung.**														
	2	I. Zentralverwaltung.														
		Beamte	B	2	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 400	
		"	C	5	5 250	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5 250	
		"	D	4	3 600	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3 600	
		"	E	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	Der Beamte erhält das Wohnungsgeld nach Abth. C auf Grund von § 23 Abs. 1 B.G. und § 4 des Wohnungsgeldgesetzes.
		"	F	14	9 520	—	—	—	—	—	—	—	—	14	9 520	
		"	G	7	4 200	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4 200	
		"	J	4	1 800	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1 800	
		"	K	3	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 200	
		Summe § 2		40	29 020	—	—	—	—	—	—	—	—	40	29 020	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 27 600 ℳ
	8	II. Bezirksverwaltung.														
		Beamte	D	6 21 1	6 300 18 900 750	6	3 900	6	3 240	—	—	1 2	400 700	43	34 190	7 Beamte erhalten das Wohnungsgeld nach Abth. C gemäß § 4 des Wohnungsgeldgesetzes. 1 Beamter erhält z. Z. das Wohnungsgeld nach Abth. E.
		"	E	1	750	1	600	—	—	—	—	—	—	2	1 350	
		"	F	4	2 720	3	1 560	—	—	1	360	3	780	11	5 420	
		"	G	66	39 600	14	6 300	6	2 160	2	600	24	5 520	112	54 180	
		Ortszulagen	"	—	—	—	—	—	—	(1)	70	—	—	(1)	70	
		Dienstzulagen	"	(16)	1 340	(3)	180	(4)	80	(2)	80	(18)	650	(43)	2 330	
		"	J	77 1	34 650 600	16 —	5 600 —	4 —	1 120 —	1 —	230 —	25 —	4 250 —	124 —	46 450 —	Ein Beamter bezieht das Wohnungsgeld nach Abth. G auf Grund von § 23 Abs. 1 B. G.
		Ortszulagen	"	—	—	(1)	180	—	—	(3)	180	—	—	(4)	360	
		Dienstzulagen	"	(34)	3 400	(2)	180	(2)	140	—	—	(11)	530	(49)	4 250	
		"	K	244	97 600	29	8 700	34	8 500	6	1 200	391	58 650	704	174 650	
		Ortszulagen	"	—	—	(7)	1 050	(9)	900	(28)	1 400	—	—	(44)	3 350	
		Dienstzulagen	"	(79)	7 410	(13)	1 040	(15)	950	(6)	360	(100)	3 690	(213)	13 450	
		Zusammen § 8		421	214 020	69	29 290	50	17 090	10	4 480	446	75 170	996 3 999	340 050	3 Beamten ist durch Industrielle freie Wohnung gestellt; sie beziehen daher kein Wohnungsgeld (§ 26 Abs. 1 B. G.).

V. Finanzministerium.

Wohnungsgeld-Etat.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10		11
				Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode										Summe Spalte 5—9		
				Orts-klassen												
				I.		II.		III.		IV.		V.				
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(VII)	(8)	Ortszulagen für außerhalb Landes stationirte badische Beamte: die auf schweizerischem Gebiete stationierten Beamten erhalten außer dem tarifmäßigen Wohnungsgeld auf Grund des Artikels 25 Abs. 2 a des Etatsgesetzes eine Aufbesserung in Form einer Ortszulage, die höchstens beträgt:														
		für Beamte der Tarifabtheilung D		—	270	—	180									
		„ „ „ „ E u. F		—	180	—	108									
		„ „ „ „ G, H u. J		—	108	—	66									
		„ „ „ „ K		—	60	—	42									
		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich:														
		für Beamte der Tarifabtheilung D		1	270	—	—	—	—	—	—	—	—	1	270	
		„ „ „ „ E u. F		2	360	—	—	—	—	—	—	—	—	2	360	
		„ „ „ „ G, H u. J		25	2 700	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2 700	
		„ „ „ „ K		53	3 180	—	—	—	—	—	—	—	—	53	3 180	
		Zusammen Ortszulagen		81	6 510	—	—	—	—	—	—	—	—	81	6 510	
		hierzu obiges Wohnungsgeld		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	340 050	
															346 560	Budgetlich (nach Abzug von 4% 332 700 ℳ
		III. Im Reichsdienste verwendet.														
		Beamte	C	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	Vergleiche die Erläuterung am Schlusse des Gehaltsetats Titel VII § 7.
		„	D	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
		„	G	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
		„	J	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
				5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

Wohnungsgeld-Etat.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	der neuen Budgetperiode Klassen III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	Summe Spalte 5—9 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—9 Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
VIII	2	**Münzverwaltung.**														
		Beamte	C	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	
		"	D	1	900	—	—	—	—	—	—	—	—	1	900	
		"	H	1	520	—	—	—	—	—	—	—	—	1	520	
		"	K	4	1 600	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1 600	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	
		Summe Titel VIII § 2		7	4 160	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4 160	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 3990 ℳ
X	2	**Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse.**														
		Beamte	B	1	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	D	3	2 850	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 850	1 Beamter bezieht kein Wohnungsgeld bei Kl. C (§ 4 d. Wohnungsgeldgesetzes).
		"	E	1	750	—	—	—	—	—	—	—	—	1	750	
		"	F	4	2 720	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2 720	
		"	G	4	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2 400	
		"	J	3	1 350	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 350	
		"	K	2	800	—	—	—	—	—	—	—	—	2	800	
		Summe		18	12 070	—	—	—	—	—	—	—	—	18	12 070	
		Betreffniß der Amortisationskasse	1/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 023	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 3860 ℳ
		" " Eisenbahnschuldentilgungskasse	2/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 047	" (" " ") 7720 ℳ
XI	6	**Beamtenwittwenkasse.**														
		a. Verwaltungsrath.														
		Beamte	F	—	680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	680	
		b. Kasse.														
		Beamte	C	1	1 050	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 050	
		"	E	1	750	—	—	—	—	—	—	—	—	1	750	
		"	G	2	1 200	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 200	
		"	J	1	450	—	—	—	—	—	—	—	—	1	450	
		"	K	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
		Dienstzulage	"	(1)	90	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	90	
		Summe in Anlage V Titel I § 2		6	4 620	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4 620	Budgetsatz (nach Abzug von 4 %) 4440 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum Spezialbudget-Nachtrag des Finanzministeriums
für die Jahre 1902/03.

Anforderung
von
Dienstwohnungen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen	Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
							M.	M.	
Titel VI. Steuerverwaltung.									
In staatlichen Gebäuden	IV	1	—	—	—	1	—	—	1 Steuerkommissär für den Bezirk Freiburg-Land (vergl. Erläuterung zu Titel VI. B. Außerordentlicher Etat § 5).
Titel VII. Zollverwaltung.	V	1	—	—	—	1	—	—	1 Buchhalter. Die Wohnung war seither Miethwohnung (im alten Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe).
1. In staatlichen Gebäuden	VI	—	1	—	—	1	—	—	Untersteueramtsgehilfe im Untersteueramtsgebäude in Weinheim. — Ein Untersteueramtsgehilfe erhält die bisherige Wohnung des Zollverwalters, dem die seitherige im gleichen Gebäude gelegene Dienstwohnung des Oberförsters zugewiesen wurde.
2. In gemietheten Gebäuden	VI	—	—	—	1	1	200	150	1 Zolleinnehmer in Immenstaad. Mit der Wohnung des Zolleinnehmers wird auch ein Dienstzimmer gemiethet. Von dem Gesammtmiethzins von 250 M. entfallen auf die Wohnung 200 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3
zum Spezialbudget-Nachtrag des Finanzministeriums
für die Jahre 1902/03.

Nachtrag

zum

Voranschlag

der

Amortisationskasse und Beamtenwittwenkasse

für

die Jahre 1902 und 1903.

V. Finanzministerium.

Voranschlag der Amortisations- und Beamtenwittwenkasse.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Amortisationskasse.								
		Ausgabe.								
I		**Verwaltungskosten.**								
	2	Wohnungsgeld	2 460	3 860	3 860	—	—	1 400	—	Vergl. Wohnungsgeldtarif, Kol. 1.
		Berichtigte Summe I	23 294	23 688	24 688	24 188	—	1 423	529	
V		**Verwehrung der Aktiven,** berichtigt	1 181 178	1 276 567	1 170 567	1 223 567	—	42 389	—	
		Summe der Ausgabe	1 705 910	1 680 080	1 575 080	1 627 580	—	—	77 430	
		Beamtenwittwenkasse.								
		Ausgabe.								
		Verwaltungskosten.								
	2	Wohnungsgeld	2 550	4 440	4 440	—	—	1 890	—	
		Berichtigte Summe I	30 240	32 260	33 570	32 915	—	2 675	—	
		Berichtigte Summe der Ausgabe	2 917 840	2 798 560	2 881 870	2 840 215	—	—	77 625	
		Einnahme.								
IV		**Sonstige Einnahmen,** berichtigt .	21 600	19 560	23 870	21 715	—	115	—	
		Berichtigte Summe der Einnahmen	2 858 040	2 798 560	2 881 870	2 840 215	—	—	17 825	
		Mehrbetrag der Ausgaben . .	59 800	—	—	—	—	—	59 800	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VI.

Nachtrag

zum

Special-Budget

der

Oberrechnungskammer

für die Jahre

1902 und 1903.

VI. Oberrechnungskammer.

Ausgabe—Einnahme.

1	2	3	4	5	6	7	8
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Oberrechnungskammer.					
		Ausgabe.					
		Ordentlicher Etat.					
	2	Wohnungsgeld	10570	15640	15640	—	—
		Berichtigte Summe der Ausgabe	105150	108900	110510	109705	—
		Einnahme.					
		Ordentlicher Etat.					
	1	Miethzins vom Dienstgebäude	266	416	416	—	—
		Berichtigte Summe der Einnahme	432	462	462	—	—

Wohnungsgeld-Etat.

Anlage 1.

Budget-Titel	§		Abtheilung des Gehaltstarifs	Voranschlag für 1 Jahr: Ortsklasse I — Zahl der Beamten	Voranschlag für 1 Jahr: Ortsklasse I — Betrag	Erläuterungen
					ℳ	
	2	**Oberrechnungskammer.**				
		Beamte	A	1	1 800	
		„	B	3	3 600	
		„	E	4	3 000	
		„	F	10	6 800	
		„	G	1	600	
		„	K	1	400	
		Dienstzulage . .	„	(1)	90	
		Summe		20	16 200	Budgetsatz (nach Abzug von 6 %) 15 640 ℳ

9	10	11
Gegen seither jährlich: mehr	Gegen seither jährlich: weniger	Erläuterungen
ℳ	ℳ	
5270	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
4575	—	
180	—	
90	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VII.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

der

Verkehrs-Anstalten:

1. Eisenbahnbetriebs-, 2. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung, 3. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre

1902 und 1903.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.								
		Ausgabe.								
I.		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**								
	1	a. Gehalte	8 455 000	8 919 200	9 185 200	9 052 200	9 052	597 200	—	Der Anforderung im Hauptbudget treten hinzu 1200 ℳ jährlich. Bei der großen Ausdehnung der Bahnhofanlagen und Hafenbauten und den zahlreichen besonderen Einrichtungen in Mannheim, die alle einer sorgfältigen Unterhaltung bedürfen, sowie bei den meist schwierigen Neu- und Erweiterungsbauten, die fortgesetzt an diesem Platze erforderlich werden, stellt der Dienst des Bahnbauinspektors daselbst an die Leistungsfähigkeit dieses Beamten die höchste Anforderung. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, diesem Beamten neben dem tarifmäßigen Nebengehalt von 300 ℳ noch eine besondere Dienstzulage von 1200 ℳ zu gewähren.
		b. Wohnungsgeld . . .	1 078 000	1 948 000	1 948 000	—	246	870 000	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1.
		Berichtigte Summe Tit. I .	9 533 000	10 867 200	11 133 200	11 000 200	9 298	1467 200	—	
II.		**Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne.**								
	2	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	2 219 000	2 811 750	2 811 750	—	—	592 750	—	In Folge der Vermehrung der Züge und Ausdehnung des Betriebs durch Eröffnung neuer Anlagen muß auch das Personal vermehrt werden und ist der Mehrbedarf, soweit nicht weitere etatmäßige Beamte zur Anstellung gelangen, durch Einstellung nichtetatmäßigen Personals zu decken. Mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Erhöhung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Beamten ist eine angemessene Aufbesserung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals vorgesehen.

Es kommen für 1902 und 1903 in Anforderung je:

11 Hilfszeichner	17 380 ℳ	
17 Billetdruckereigehilfen und Arbeiter	26 010 „	
82 Kanzlei- und Rechnungsgehilfen	113 100 „	
110 Gehilfen der Zentralverwaltung		156 550 ℳ
102 Kanzlei-, Schreib- und Zeichengehilfen bei Bezirksbeamten		140 760 „
18 Kanzlei- und Rechnungsgehilfen bei Werkstätten		24 840 „
642 Expeditions- und Telegraphengehilfen, 75 desgl. Gehilfinnen und 250 Bureaugehilfen, zusammen 967 Gehilfen im Abfertigungs- und Telegraphendienst		1 265 000 „
14 Bahnmeister und 6 Telegraphenmeister	33 000 ℳ	
350 Bahn- und Weichenwärter	332 500 „	365 500 „
220 Schaffner	209 000 ℳ	
115 Wagenwärter	129 750 „	
300 Heizer	450 000 „	779 750 „
Uebertrag . . .		2 733 000 ℳ

Ausgabe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahresdurchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Berichtigte Summe Titel II	8 828 700	10 726 450	10 726 450	10 726 450	—	1 897 750	—	
VI.		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.**								
	21	Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, Beschaffung der Baumaterialien (ausschließlich Oberbaumaterialien) und sonstige Ausgaben, einschl. der Kosten kleinerer Ergänzungen	4 449 110	5 306 800	5 306 800	—	—	857 690	—	

Ueberweisung . . . . 2 733 000 ℳ
20 technische Gehilfen (15 zu Lasten des Betriebs) . . . . . 24 750 „
16 Werkführer . . . . . 26 400 „
6 Maschinistengehilfen . . . . . 9 600 „
Ortsanlagen (wegen Personalunterkunft und Verpflegung meistens höher als Titisee, Triberg, Baden mehr 3000) . . . . . 9 000 „
Fahrbetriebsanlagen (vergl. § 28 für einstweilen noch nicht ausgeschiedene Fahrbetriebsmittel) . . . . . 10 000 „
2 811 750 ℳ

I. Neue Anforderungen:

a. Unterbau:

Begin Offenburg I. Umbau von Durchlässen . . . . . 40 200 ℳ

c. Telegraph und Signale:

Mannheim, Betriebswerkstätte Fernsprechunterbringung . . . . . 1 200 ℳ
Durmersheim, Erneuerung der Stellwerkbatterie . . . . . 3 000 „
Rastatt und Baden, Erweiterung und Verbesserung der Fernleitungen und Verbindungsleitungen (Betrag war zum Teil schon für's letzte Budget angefordert, blieb aber unverwendet) . . . . . 50 000 „ 54 200 „

d. Hochbau:

Freiburg, Hbf., Maschinenhaus, Dachumdeckung . . . . . 20 000 „
Beleuchtungsverbesserung in verschiedenen Bahnhöfen (Durlach, Jmmendingen u. a.) . . . . . 100 000 „ 120 000 „
174 200 ℳ
aber für jedes der beiden Jahre . . . . . 107 100 „
II. Anforderungen im Budgetentwurf . . . . . 5 199 500 „
hiervon bereitseiner Budgetsatz . . . . . 5 306 800 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahrdurchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	23	Kostenerheblicher Ergänzungen.	1 241 750	1 389 400	1 389 400	—	—	147 650	—
		Berichtigte Summe Titel VI.	11 155 860	11 246 200	11 246 200	11 246 200	—	90 340	—

Erläuterungen.

I. Neue Anforderungen:

1. Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Gleisen und sonstigen Stationsanlagen:

Mannheim, Rheinhafen, Pflasterung der Zufahrtstraße vor Block VI und Verlängerung des Schiebebühnengleises VII	22 500 M.	
Mannheim, Pflasterung der Zufahrten zur Rheinkaistraße	10 000 „	
Wertheim, Erstellung eines Rangirstellwerks	15 800 „	
Durmersheim, Erweiterung der Gleis- und Ladeanlagen	23 500 „	
Gernsbach, Gleisänderungen	9 400 „	
Bühl, Erstellung eines Lagerplatzes und Verbesserung der Zufahrtstraßen	14 000 „	
Kreuzingen, Gleiserweiterungen	36 500 „	
Heitersheim, Verlängerung des Gütergleises 3	18 000 „	147 700 M.

2. Neuherstellungen, Veränderungen und Erweiterungen an Hochbauten:

Wallbürn, Vergrößerung der Güterhalle	5 500 M.	
Bruchsal, Erweiterung der Güterdiensträume	7 000 „	
Ittlingen, Kauf eines (Bahnwarts)-Hauses	11 000 „	
Lörrach, Erweiterung des Aufnahmsgebäudes	39 000 „	62 500 „

3. Sonstige Herstellungen und Verbesserungen:

Neckarelz, Vergrößerung der Lokomotivspeisung	20 200 M.	
Seckach, Verbesserung „ „	10 000 „	
Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Vergrößerung der Akkumulatorenbatterie	50 000 „	
Karlsruhe, Anschluß des Elektrizitätswerks II und der Betriebswerkstätte an die Speiseleitung im Rangirbahnhof und die Wasserleitung Durlach	26 000 „	
Beseitigung der Wegübergänge bei km 173,3 und 173,7 der Hauptbahn	43 000 „	
Aenderung der Läutewerke in Gruppenschläge	16 000 „	165 200 „
zusammen		375 400 M.
oder für jedes der beiden Jahre		187 700 „
II. Anforderungen im Budgetentwurf		1 201 700 „
hiernach berichtigter Budgetsatz		1 389 400 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VII.		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.**								
	26	Sonstige Ausgaben . . .	982 675	915 750	915 750	—	—	—	66 925	I. Neue Anforderungen: b. Maschinelle Einrichtungen der Werkstätten, elektrischen Beleuchtungsanlagen u. s. w.: Ost. Kesselerneuerung in der elektr. Zentrale . . . . . 35 000 ℳ Konstanz, Betriebswerkstätte elektr. Antrieb . . . . . 13 000 „ — 48 000 ℳ c. Krahnen: Beschaffung von Krahnen für Wertheim, Kleinlaufenburg und Waldshut . . . . . 19 700 „ f. Brückenwaagen: Beschaffung von Brückenwaagen für Mannheim Industriehafen und Mühlingen . . . . . 10 000 „ zusammen . . . 77 700 ℳ oder für jedes der beiden Jahre . . . 38 850 „ II. Anforderungen im Budgetentwurf . . . 876 900 „ hiernach berichtigter Budgetsatz . . . 915 750 ℳ
		Berichtigte Summe Titel VII	7 499 675	6 861 850	6 861 850	6 861 850	—	—	637 825	
		Einnahme.								
VI.		**Verschiedenes.**								
	27	Pacht- und Miethzinse, sowie wirthschaftliche Nutzungen aus Gebäuden und Grundstücken	925 700	1 104 000	1 104 000	—	—	178 300	—	In Folge Neuerstellung von Wohnungen und vermehrter Platzvermiethung sind gesteigerte Einnahmen zu erwarten und zwar jährlich: a. Miethzinse für Dienstwohnungen von Eisenbahnbeamten abzüglich 4 % wegen Freiliehens . . . . . 250 162 ℳ b. Miethzinse für Beamten anderer Staatsverwaltungszweige überlassene Dienstwohnungen . . . . . 13 800 „ c. Miethzinse für an Eisenbahnpersonal überlassene Miethwohnungen . . . . 28 000 „ d. Miethzinse für fremden Personen überlassene Miethwohnungen . . . . 14 100 „ e. Miethzinse aus Diensträumen und Miethwohnungen der Post- und Zollverwaltung . . . . . 40 000 „ f. Miethzinse für Lagerplätze, Lagerhäuser . . . . . 504 000 „ g. Krahnenmiethe . . . . . 10 000 „ h. Miethzinse für Bahnhofwirthschaften . . . . . 194 700 „ i. Sonstige Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Erwachs . . . . . 36 630 „ k. Dergleichen Einnahmen aus Privatbahn-Eigenthum . . . . . 3 920 „ 1 104 312 ℳ rund . . . 1 104 000 „
		Berichtigte Summe Titel VI	1 212 500	1 438 000	1 438 000	1 438 000	—	225 500	—	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.								
I.		Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.								
	2	Wohnungsgeld	13 000	21 700	21 700	—	—	8 700	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 1 Abtheilung 2
		Berichtigte Summe Titel I.	87 000	97 700	98 700	98 200	—	11 200	—	
V.	15	Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör . .	76 000	99 500	99 500	—	—	23 500	—	I. Neue Anforderungen: Dampfboot Zähringen, Gehen zweier Kessel und der Niederdruckstuhlung . . . 30 100 ℳ „ Greif, Einbau neuer Kessel . . . . . 15 600 „ zusammen . . . 45 700 „ oder für jedes der beiden Jahre . . . 22 850 „ II. Anforderungen im Budgetentwurf . . . . . 76 650 „ hiernach berichtigter Budgetsatz . . . 99 500 ℳ
		Berichtigte Summe Titel V.	76 000	99 500	99 500	—	—	23 500	—	
		3. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.								
		Zuschuß zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn.								
		a) der etatmäßigen . . .	25 500	34 320	41 140	37 730	—	12 230	—	1902 / 1903 Der Anforderung im Hauptbudget mit . . . . . 19 840 ℳ / 25 160 ℳ treten im Vollzug des Wohnungsgeldgesetzes, soweit hierdurch die Gemeinschafts-Höchstgehaltssätze der Main-Neckarbahn überschritten werden, hinzu . . . . . 14 480 „ / 15 980 „ zusammen . . . 34 320 ℳ / 41 140 ℳ
		Berichtigte Summe der Ausgabe	64 090	79 050	87 790	83 420	—	19 330	—	
		Verglichen mit der Einnahme	827 370	853 200	964 340	908 770	—	81 400	—	
		Reineinnahme . .	763 280	774 150	876 550	825 350	—	62 070	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum Spezialbudget-Nachtrag der Verkehrsanstalten
für die Jahre 1902/03.

Wohnungsgeld-Etat.

1	2	3	4	5		6	
Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1. Jahr			
				Orts-			
				I.		II.	
				Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag
					ℳ		ℳ
		1. Eisenbahnverwaltung.					
		Beamte	II B	5	6000	—	—
		"	III C	19	19050	—	—
		"	IV D	67	60300	15	9750
		"	V E	37	27750	17	10200
		"	VI F	151	102680	8	4160
		"	VII G	420	252000	80	40500
		"	VIII H	844	423280	158	63200
		"	IX I	193	86850	17	5950
		"	X K	1184	473600	243	72980
				2890	1452410	547	206600
		Hiezu Aufwand für die Beamten der Tarifabth. D, welche das Wohnungsgeld der Tarifabth. C zu beziehen haben:					
		für 1902		28	4115	8	800
		für 1903		29	4313	8	800
		Summe für 1902			1456525		207460
		" " 1903			1456723		207460
		Von diesen Summen sind auf den Baufonds zu übernehmen:					
		1902		4	4015	1	750
		1903		4	4050	1	750
		Es ergibt sich daher für 1902			1452512		206710
		1903			1452673		206710

7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
der neuen Budgetperiode									
Klassen				Summe der Spalten 5—9					Erläuterungen.
III.		IV.		V.					
Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag		
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		
						5	6000		
—	—	—	—	—	—	19	19050		
—	—	—	—	—	—	86	77430		
12	6480	2	900	—	—	77	47330		
11	5280	5	2000	7	2100	176	112820		
6	2520	6	2160	5	1800	730	354140		
65	25400	34	10200	122	38650	1134	529980		
67	21440	51	13260	44	8800	1280	106630		
11	3080	12	2700	47	7990	1714	605650		
113	28250	95	19200	78	11700				
285	90450	206	50490	303	59950	4231	1859950		
						—	5183		
5	255	1	13	—	—	—	5463		
7	300	1	50	—	—	—			
—	90705	—	50493	—	59950	—	1865133		
—	90750	—	50550	—	59950	—	1865413		
						9	7043		
4	2280	—	—	—	—	9	7110		
4	2310	—	—	—	—				
—	88425	—	50493	—	59950	—	1858090		
—	88440	—	50550	—	59950	—	1858300		

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Kap. Titel.	2 §	3	4 Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	5 Voranschlag für 1 Jahr — Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	6 der neuen Budgetperiode — Klassen III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	10 Summe der Spalten 5—9 Zahl der Beamten	10 Summe der Spalten 5—9 Betrag	11 Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		Freie Wohnung und Mietshausentschädigung. Den im Gehaltsetat (Anlage 1 des Hauptbudgets) aufgeführten 1666 Bahn- und Weichenwärtern ist nach der Gehaltsordnung der Genuß freier Wohnung zugesichert. An Stelle zugesicherter freier Wohnung ist Mietshausentschädigung zu gewähren, welche für einen Beamten beträgt: in den Orten der I. Ortsklasse 400 ℳ " " " " II. " *) 300 " " " " " III. " *) 250 " " " " " IV. " *) 200 " " " " " V " *) 150 " Nach dem dermaligen Stande sind erforderlich für Beamte		80 M 400 ℳ	32000	27 M 300 ℳ	8100	13 M 250 ℳ	3250	11 M 200 ℳ	2200	40 M 150 ℳ 1 M 280 ℳ 1 M 230 ℳ	6000 280 230	173	52060	*) In den Orten, wo wenige Mietswohnungen zu haben sind, besonders bei vielem Umzuge ist vielfach Unterkunftsräume, auch in besonders gestalteten Zimmern über den Betrag der gewährten Mietsentschädigung hinausgegangen werden dürfen. Es darf auch in den Orten der II., III., IV. und V. Ortsklasse eine Mietshausentschädigung bis zum Betrag von 400 ℳ bewilligt werden kann. Nach dem dermaligen Stand besteht 1 Beamter 200 ℳ statt 150 ℳ, 1 Beamter 230 ℳ statt 150 ℳ. Künftig wegfallend 110 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldzuschusses.	Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	der neuen Budgetperiode Klassen III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	V. Zahl der Beamten	V. Betrag	Summe der Spalten 5—9 Zahl der Beamten	Summe der Spalten 5—9 Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		Dienstzulagen für Inhaber von freien oder Dienstwohnungen	VII G	58	4640	9	570	12	700	44	2 200	93	2 790	216	10 900	
			VIII H	66	4620	22	1 400	24	1 220	19	950	43	860	174	9 050	
			IX J	—	—	1	90	2	180	6	420	45	1800	54	2 490	
			X K	275	22 250	211	12 900	111	6 800	158	7 900	866	18 100	1 621	68 020	
		Summe . .		399	31 490	243	14 960	149	8 900	227	11 560	1 047	23 550	2 065	90 460	
		Ortszulagen als Zuschuß zum Wohnungsgeld	VII G			1	220	5	650	20	1 400	—	—	26	2 270	
			VIII H			—	—	—	—	—	—	—	—	4	290	
			IX J			—	—	1	110	3	180	—	—	26	1 700	
			X K			2	300	4	400	20	1 000	—	—			
		Summe . .				3	520	10	1 160	43	2 580	—	—	56	4 260	
		Ortszulagen für außerhalb des Landes stationierte Beamte.														
		Die auf Schweizer Gebiet stationierten Beamten erhalten auf Grund des Art. 20 Abs. 2a des Etatgesetzes eine Aufbesserung in Form einer weiteren Ortszulage, welche beträgt:														
		für einen Beamten der Tarifkl. D . .			270	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	
		" " " " " E u. F			180	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	
		" " " " " G, H u. J			108	—	66	—	48	—	48	—	—	—	—	
		" " " " " K . .			60	—	42	—	30	—	30	—	—	—	—	
		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich:														
		für Beamte der Tarifabth. D		4	1 080	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1 080	
		" " " " " E u. F . .		9	1 620	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1 620	
		" " " " " G, H u. J .		122	13 176	—	—	—	—	—	—	4	192	126	13 368	
		" " " " " K		141	8 460	—	—	—	—	—	—	13	428	154	8 880	
				276	24 336	—	—	—	—	—	—	17	618	293	24 954	

Derzeitigen Beamten, die bisher eine höhere Ortszulage bezogen haben, wird der Unterschied für ihre Person solange belassen, als sie am bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.
Es beziehen hiernach 5 Beamte der Abth. K bei Gehaltsstufe 12 bei V. Ortsklasse 42 ℳ statt 30 ℳ
Künftig wegfallend 36 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Budget-Titel.	2 §	3	4 Dienstklasse bei Wohnungsgeldtarif.	5 Voranschlag für 1 Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag
					ℳ		ℳ
		Wiederholung.			**1902.**		**1903.**
		Wohnungsgeld		—	1 858 000	—	1 858 305
		Diensteinkommensentschädigung		—	52 000	—	52 000
		Dienstzulagen		—	90 460	—	90 460
		Ortszulagen		—	4 260	—	4 260
		Ortszulagen		—	24 954	—	24 954
				—	2 029 824	—	2 030 037
		Budgetsatz nach Abzug von 4%			1 948 631		1 948 836
		rund			1 948 000		1 948 000
		Im Ganzen künftig wegfallend 210 — 36 — 246 ℳ.					
		2. Bodensee-Dampfschifffahrt-Verwaltung.					
		Beamte	IV D	1	960	—	—
		"	VI F	1	680	—	—
		"	VII G	1	600	—	—
		"	VIII H	6	3120	—	—
		"	IX I	8	3600	—	—
		"	X K	34	13600	—	—
				51	22560	—	—
		Der Beamte der Abth. D hat das Wohnungsgeld der Tarifabtheilung C zu beziehen, daher Zuschlag für 1902/03 je		—	150	—	—
				51	22650	—	—

7 der neuen Budgetperiode				8		9 Summe der Spalten 5—8		10 Erläuterungen.
III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	Zahl der Beamten	Betrag	
	ℳ		ℳ					
—	—	—	—	—	—	1	960	
—	—	—	—	—	—	1	680	
—	—	—	—	—	—	1	600	
—	—	—	—	—	—	6	3120	
—	—	—	—	—	—	8	3600	
—	—	—	—	—	—	34	13600	
—	—	—	—	—	—	51	22560	
—	—	—	—	—	—	—	150	
—	—	—	—	—	—	51	22650	Budgetsatz nach Abzug von 4% 21 744 ℳ rund 21 700 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Anlage 2
des Spezialbudget-Nachtrags der Verkehrsanstalten
für die Jahre 1902/03.

Nachtrag.

Anforderung von Dienstwohnungen.

1. Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	2. Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	3.–6. Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	V.	7. im Ganzen	8. Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	9. Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	10. Bemerkungen.
Eisenbahnverwaltung.									
I. Betriebsetat.									
1. In staatlichen Gebäuden.									In Folge voraussichtlicher Fertigstellung verschiedener Neubauten und aus sonstigen dienstlichen Gründen sind an Dienstwohnungen weiter erforderlich geworden:
	III.	—	—	1	—	1	—	—	1 Techniker als II. Beamter.
	IV.	1	—	—	—	1	—	—	1 Telegraphenkontroleur.
	V.	17	1	4	—	22	—	—	1 Werkstättevorsteher, 3 Güterexpeditoren, 5 Expeditionsassistenten, 1 techn. Assistent, 6 Werkführer, 2 Stationsmeister und 4 Lokomotivführer.
	VI.	—	—	1	1	2	—	—	Je 1 Bureaudiener und Pförtner.
Zusammen		18	1	6	1	26	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VIII.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Eisenbahnbaues

für die Jahre

1902 und 1903.

Titel	§		Voranschlag für 1902/03 zusammen
			ℳ
		A. Badisches Bahnnetz.	
		Neue Bahnen.	
I	1	Bahn Rheinau-Brühl	176 000
	1a	Zuschuß zur Geländeerwerbung für die Höllenthalbahn	94 000
	2	Bahn Waldkirch-Elzach	445 500
		Uebertrag . . .	715 500

Erläuterungen.

Um der Gemeinde Brühl und den dort ansässigen größeren Ziegeleien die nöthige bessere Verbindung mit der Hauptbahn zu verschaffen, soll von Rheinau eine für Personen- und Güterverkehr eingerichtete 2,77 km lange normalspurige Bahn nach Brühl gebaut werden. Die Kosten sind, abgesehen von dem unentgeltlich seitens der Gemeinde Brühl zu stellenden Gelände, auf 176 000 ℳ veranschlagt.

Der im Hauptbudget des Eisenbahnbaues unter § 1 vorgesehene Zuschuß an die Gemeinden für die Geländeerwerbung reicht nicht aus. Nach der neuesten Nachweisung des geschäftsführenden Ausschusses wird der Gesammtaufwand für die Geländeerwerbung, soweit sich jetzt übersehen läßt, auf beiläufig 604 000 ℳ, statt 510 000 ℳ, wie im Hauptbudget angegeben ist, anfragen. Der Mehraufwand ist veranlaßt durch größeren Geländebedarf, erhöhte Entschädigungen, die nicht vorausgesehen werden konnten, und verschiedene sonstige Leistungen, wie z. B. Schutz zahlreicher Gebäude mit Schindelbedeckung gegen Feuersgefahr. Zur Bestreitung dieser Kosten, die theilweise zu den eigentlichen Bahnherstellungskosten zu rechnen sind, können die Gemeinden aus dem im Hauptbudget angegebenen Grund nicht herangezogen werden, weshalb hier eine weitere Anforderung von 94 000 ℳ eingestellt werden muß.

Der im Budget für 1900/01 angenommene Gesammtaufwand von 2 000 000 ℳ hat sich als unzulänglich erwiesen. Die jetzige Nachforderung ist durch nachstehende Mehraufwendungen veranlaßt, die sich bei Aufstellung des zweiten Voranschlags schwer voraussehen ließen:

1. Der Bedarf an Gelände war ein weit größerer, als bei dem früheren Projekt, auf Grund dessen die Gemeinden freie Geländestellung zugesichert hatten, angenommen war. Die Erweiterung der Station Waldkirch und die zur Ueber- und Unterführung der Straßen erforderlichen Flächen ꝛc. waren früher nicht vorgesehen. Den betheiligten Gemeinden können die Mehrkosten nicht zugemuthet werden, sie müssen daher im Betrag von . . . . . 106 000 ℳ auf die Eisenbahnkasse übernommen werden.
2. Die Eisenbahnverwaltung hatte an den Kosten für die Zufahrtstraßen zu übernehmen
   in Oberwinden . . . . . 15 600 ℳ
   in Elzach . . . . . 9 400 „
   zusammen . . . . . 25 000 ℳ

   Die Gesammtherstellungskosten für diese beiden Straßen betragen rund 40 000 ℳ. Ursprünglich war angenommen, vorhandene Wege als Zufahrtstraßen zu benützen. Da die in den beiden Wegen befindlichen Eisbrücken aber dringend eines Umbaues bedurften, die Gemeinden durch die Beitragsleistung zum Geländeerwerb schon schwer belastet waren, und anderseits die Eisenbahnverwaltung auf gute Zufahrtsstraßen zu den Stationen Werth legen mußte, so einigte man sich nach längeren Verhandlungen auf die Uebernahme des annähernd hälftigen Kostenbetrags.
3. Durch Beschlüsse der Expropriationskommission wurde die Anlage einer Reihe weiterer Durchlässe und Rohrbahnen veranlaßt im Betrag von . . . . . 9 000 ℳ
4. Auf Veranlassung der Wasser- und Straßenbauverwaltung mußten die Elzach die Andachtsbrücke größere Lichtweiten erhalten und mit umfangreichen Uferpflasterungen versehen werden. Die Mehrkosten betragen . . . . . 37 000 ℳ
5. Mehrkosten für Querlassungen für die Wasserversorgung der Stationen . . . . . 15 000 ℳ
6. Nachträgliche Errichtung eines Lokomotivschuppens mit Uebernachtlokal in Elzach . . . . . 45 000 ℳ

Uebertrag . . . 237 000 ℳ

Titel	§		Voranschlag für 1902/03 zusammen
			ℳ
		Uebertrag . .	715 500
III.		**Stationen.**	
	3	Mannheim, Bau einer Werkstatt am Ostufer des Mühlauhafens	281 500
	4	Mannheim, Zentral-Güterbahnhof. Erstellung einer Stützmauer, eines Gleises und Krahnens beim Hafenzuge	51 000
		Uebertrag . .	1 047 800

Erläuterungen.

	Uebertrag . .	237 000 ℳ
7. Mehrkosten in Folge der bei Lieferung der Oberbaumaterialien und bei Vergebung der Arbeiten eingetretenen außergewöhnlichen Preissteigerungen:		
a. Oberbaumaterial	32 000 ℳ	
b. Brücken	24 000 ℳ	
c. Tiefbauten	93 400 ℳ	
d. Hochbauten	50 300 ℳ	199 700 ℳ
8. Nacharbeiten für Böschungssicherung und Befestigung der in Folge des ungünstigen Wetters eingetretenen Rutschungsbeschädigungen		17 800 ℳ
	zusammen	465 500 ℳ

Die badische Schleppschiffahrts- und Speditions-Gesellschaft in Mannheim hat den Antrag gestellt, die Genehmigung zu ertheilen, daß auf dem der Gesellschaft überwiesenen Bauplatz am Ostufer des Mühlauhafens eine dem Bedürfniß entsprechende Werft- und Lagerhalle erbaut und der Gesellschaft in Miethe gegeben werde.

Zur Begründung des Gesuches wurde der Nachweis erbracht, daß die Gesellschaft im Begriffe stehe, im Verein mit der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft gemeinsame Transporte nach und aus Oesterreich-Ungarn, die bisher ihren Weg über die Elbe nahmen, dem Rheinweg und mit Umschlag in Regensburg dem Donauweg zuzuführen. Um diesen Verkehr so schleunig als möglich in Mannheim aufnehmen und erforderlichen Falls sogleich in Betrieb setzen zu können, ist die neue Werft- und Lagerhalle erforderlich.

Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, den Bau selbst zu übernehmen. Die Bauausführung muß aber Eigenthum derselben bleiben, weil sonst namhafte Anschlagsbeträge der Gesellschaft in Mannheim steuerpflichtig und zu versteuern, daß ferner auch Unbequemlichkeiten, wie die Gesellschaft eben eine Werft- und Lagerhalle und einen Gemeindesteuer belegt, verlegt werde.

Nach Lage der Verhältnisse, daß die Gesellschaft, die einen regelmäßigen Schiffsverkehr nach Mannheim unterhält, erhebliche Interessen, einen bedeutenden Theil dieses Verkehrs dem dortigen Hafen zuzuwenden.

Die Gesellschaft hat sich verbindlich gemacht, der Eisenbahnverwaltung für die Werft- und Lagerhalle bei Mühlauhafen gegenwärtige Anschlagssumme 5½ % des Baumaufwandes als jährliche Miethe zu entrichten.

Unter diesen Verhältnissen liegt es im entschiedenen Interesse der Eisenbahnverwaltung, dem Gesuch zu entsprechen und den Bau auf eigener Rechnung zur Ausführung zu bringen.

Um den neuerdings in Holzverschlägen besser aufeinander passen sowie herstellen und den schweren Lagerden Platz auch zu den bezüglich nöthigen Lagerungen von Holz und Kohlen benützen zu können, ist die Anlegung eines elektrischen Krahnbetriebs erforderlich. Zur Gewinnung des nöthigen Raumes für den Krahnenplatz muß eine Schuppenreihe in die Böschung vorgebaut werden, die eine Gesammtlänge von 80 m erhält. Weiter ist auch ein Nebengleis in den Plan bisher eingezeichnet, das wirksch einer Verbindung von den Hauptgleisen abzweigen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§		Voranschlag für 1902/03 zusammen
			ℳ
		Uebertrag . . .	1 047 800
	5	Mannheim, Errichtung eines Fußgängerstegs an der verlängerten Jungbuschstraße, Nacharbeiten	2 000
	6	Rheinau, Gleiserweiterung, I. Rate	50 000
	6a	Heidelberg, Neubau eines Bahnhofs, I. Rate	1 500 000
		Uebertrag . . .	2 599 800

Erläuterungen.

Der Gesammtaufwand setzt sich darnach zusammen aus:

1. Kosten der Stützmauer	8 400 ℳ
2. „ des Rollkrahnengleises	4 240 „
3. „ der Beschaffung des Rollkrahnens	29 000 „
4. „ der Drehscheibe	7 500 „
5. „ des Lagerplatzgleises	700 „
6. Für Verschiedenes	1 100 „
Zusammen	51 000 ℳ

Für Nacharbeiten an dieser Bauherstellung, für welche die Mittel im Budget 1898/99 unter § 6 mitangefordert waren, sind noch erforderlich 2 000 ℳ.

Um die in Rheinau abgehenden Züge gehörig ordnen zu können, ist die Anlage weiterer Gleise mit Ablaufrücken in Aussicht genommen. Da diese Herstellung insbesondere dann dringlich wird, sobald ein Anwachsen des Verkehrs im Rheinauhofen wieder eintritt, soll jetzt schon das nöthige Gelände erworben werden, was auch schon mit Rücksicht auf die Erbauung der Bahn von Rheinau nach Brühl erwünscht ist. Dafür werden 50 000 ℳ eingestellt. Die Kosten der ganzen Bauausführung betragen 210 000 ℳ.

Zu den für die nächsten Budgetperioden in Aussicht zu nehmenden Bahnhofsumbauten gehört auch die Verlegung des Bahnhofs Heidelberg. Der jetzige Personenbahnhof ist an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt; die Bahnsteig- und Gleisanlagen sind beschränkt und für den jetzigen Verkehr kaum ausreichend, weßhalb häufig Störungen in der rechtzeitigen Abwickelung des Betriebes erwachsen.

Der größte Nachtheil des jetzigen Bahnhofs für die Betriebsführung besteht in seiner Eigenschaft als Kopfstation. Es ergeben sich hieraus Verzögerungen in der Abfertigung der Züge und Betriebsschwierigkeiten mancherlei Art, die bei Durchgangsbahnhöfen vermieden werden.

Einen weiteren Mißstand der gegenwärtigen Anlagen bilden die Niveauübergänge innerhalb des Stadtgebietes, von denen hauptsächlich der Römerwegübergang und der Rohrbacherübergang sich als besonders lästig und stärker erwiesen und die ständige Gefahrpunkte für den Eisenbahn- und Straßenverkehr bilden. Der Verkehr auf diesen Uebergängen ist in Folge der Ausdehnung und des Wachsthums der Stadt in ständiger Zunahme begriffen. Eine Beseitigung der hieraus erwachsenden Gefahren und Verkehrshindernisse ist nur in Verbindung mit einem vollständigen Um- oder Neubau des Bahnhofes möglich.

Die von der Eisenbahnverwaltung angestellten eingehenden Untersuchungen haben zu dem Ergebniß geführt, daß nur durch eine vollständige Verlegung des Bahnhofes und Ausbildung desselben als Durchgangsbahnhof für die Hauptverkehrsrichtungen Karlsruhe—Frankfurt und Würzburg bezw. Heilbronn—Mannheim eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Der neue Personenbahnhof kommt in die Nähe des jetzigen Güterbahnhofs, etwa 1050 m vom alten Bahnhof entfernt zu liegen und ist als tiefliegender, d. h. in's Terrain eingeschnittener Bahnhof gedacht, der von Bahnsteigbrücken aus mittels Treppenabgängen zugänglich ist. Ebenso sind die neuen Einmündungsgleise in den Bahnhof vom Karlsthor, von Kirchheim und von Friedrichsfeld her tiefliegend, so daß die sämmtlichen städtischen Straßen, die geschnitten werden, auf Brücken darüber hinweggeführt werden können, ohne daß sie wesentliche Aenderungen in der Höhenlage erfahren müssen. Der Güter- und der Rangirbahnhof kommen hinter den neuen Personenbahnhof ungefähr auf die jetzige Geländehöhe zu liegen und sind von der Stadt aus auf den über die Personengleise führenden Brücken zugänglich. Die Betriebswerkstätte, die ebenfalls verlegt und neu hergestellt werden muß, reiht sich den vorstehenden Anlagen an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§		Voranschlag für 1903/5 zusammen
			ℳ
		Uebertrag . .	2 599 800
	7	Neckarbischofsheim, Anschlußbahnhof nach der Hüffenhardter Nebenbahn . .	63 000
	8	Kirchheim b. T., Straßenüberführung	270 000
	9	Bruchsal, Bahnhofsanlagen, Nachforderung	93 000
		Uebertrag . .	3 025 800

Erläuterungen.

Die Scheitelhöhe nach dem Hardtkopf ab verlegt und in einem etwa 2400 m langen Tunnel unter dem Schloßberg und Hardtkopf hindurch geführt werden. Die neue Tunnelrichtung kommt in die Nähe des Friedhofes zu liegen. Die anderen Linienführungen haben längere Ausdehnung; beziehen erstrecken sich in der Richtung nach Karlsruhe bis Grötzingen, gegen Mauerbach bis Wöschbach und gegen Schwetzingen bis Oppenheim. Die Anlagen haben in der Ausführung auf die für den gegenwärtigen Verkehr nächstigen Anlagen beschränkt, dagegen aber so hergestellt werden, daß sie leicht erweitert werden können, wenn das hiezu erforderliche Gelände, wie vorgenommen, gleich miterworben wird.

Eine eingehendere ziffernmäßige Berechnung über die Kosten der neuen Anlagen konnte noch nicht gefertigt werden, weil die hiezu nöthigen genauen Vorarbeiten noch fehlen. Man darf aber nach ganz annähernder Schätzung wohl annehmen, daß diese Kosten, ohne die für den Neubau der Betriebswerkstätte, die mit etwa 2 Millionen besonders zu behandeln sind, etwa 20 Millionen betragen werden, zu denen dann der Werth des bei wegfallenden Geländes des alten Bahnhofes und der Erlös aus den Abbruchmaterialien hinzuzählen noch abgehen.

Als erste Rate kommen 1 500 000 ℳ in Anforderung, die für Geländeerwerbungen und zwar zunächst zur Deckung der dafür von der Domänenverwaltung schon vorläufig vereinnahmten Kosten im Betrage von rund 1 400 000 ℳ bestimmt sind.

Die Güterhalleerweiterung bei den 1901 hergestellten Aufnahmegebäude und dem Nebengebäude sowie die Ausführung der Gleis- und die Sicherungseinrichtungen dazu vorgesehen. Die Kosten hiefür betragen:

Das Aufnahmegebäude	45 000 ℳ
das Ober- und Nebengebäude	5 000 „
der Bahnsteig	3 000 „
Material und Löhne für die Weichen	4 000 „
die Gleisanlagen	8 000 „
zusammen	63 000 ℳ

Es hat sich das dringende Bedürfniß ergeben, den Uebergang der Nebenbahnstraße in Schienerschöhe im Bahnhof Kirchheim durch eine Straßenüberführung zu ersetzen.

Die Kosten der Ausführung, deren Genehmigung im Benehmen mit den in Betracht kommenden Behörden und Gemeinden festgesetzt wurden, sind auf 270 000 ℳ berechnet.

Die im Budget (§ 30) vorgesehene Straßenüberführung in Gt. Jägen mit 220 000 ℳ Kosten konnte vorläufig lediglich in Frage bei Kirchheim, soll vorerst nicht zur Ausführung kommen, und der Betrag für das Budget 1904/05 gestrichen werden.

Die im Budget 1900/01 unter § 16 zur Verlegung vorgesehenen 588 000 ℳ reichen, wie sich bei der Abrechnung über die Sicherungsanlagen ergeben hat, nicht aus und sind hiefür weitere 77 900 ℳ sowie für nachträglich nöthig gewordene Erweiterungen 15 000 ℳ, zusammen 93 000 ℳ erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§		Voranschlag für 1902/03 zusammen
			ℳ
		Uebertrag . .	3 025 800
	10	Bruchsal, Ueberführung der Büchenauer Straße, Nachforderung	52 000
	11	Bruchsal, Ueberführung und Verlegung der Untergrombacherstraße . . .	137 000
	12	Wilferdingen, Gleiserweiterung, 1. Rate	180 000
	13	Mühlacker, Bau eines neuen Maschinenhauses nebst Aufenthalts- und Uebernachtgebäude, Nachforderung	20 000
		Uebertrag . .	3 414 800

Erläuterungen.

Die Straßenüberführung, für die im Budget 1898/99 294 000 ℳ bewilligt waren, ist schon längere Zeit dem Verkehr übergeben. Dieselbe Ueberwerbung, die in einigen Fällen im Enteignungsverfahren erfolgen mußte, ist noch nicht ganz vollzogen und es stehen hiefür noch Kosten aus, für die die Mittel fehlen, da der bewilligte Betrag aufgebraucht ist. Ferner soll eine nachträglich von der Militärverwaltung verlangte und allerdings im allgemeinen Sicherheitsinteresse sehr nothwendige Schutzwehr gegen das Scheuwerden der Pferde angebracht werden.

Es werden erforderlich für Gelände	43 000 ℳ
Zinsen und Enteignungskosten	4 000 „
die Schutzwehr	5 000 „
	52 000 ℳ

Die Kosten für Gelände übersteigen den ursprünglich vorgesehenen Betrag wesentlich, weil vielfach Restparzellen mitübernommen werden mußten.

Die Herstellung der Ueberführung der Bretten–Bruchsaler Linie über die Karlsruhe–Bruchsaler Linie in Bruchsal, für die im Budget die Mittel unter § 10 vorgesehen sind, umfaßt auch die theilweise Verlegung der Untergrombacher Landstraße, die, um später nicht wieder Aenderungen vornehmen zu müssen, gleich in Verbindung mit der ohnehin schon seit längerer Zeit geplanten und Gegenstand von Unterhandlungen mit der Stadt und der Straßenbauverwaltung bildenden Ueberführung derselben Straße über den Tunneleinschnitt des bestehenden Brettener Bogens vorgenommen werden soll. Ein sehr frequenter und dabei sehr ungünstig gelegener Niveauübergang kommt damit in Wegfall. Die Kosten für die letzteren Arbeiten betragen 137 000 ℳ.

In Wilferdingen sind weitere Abstellgleise für Arbeiterzüge, ferner Kreuzungsgleise für Güterzüge und die Erweiterung der Bahnsteige sowie der für Unterbringung der Maschinen und des Maschinenpersonals erforderlichen Anlagen nöthig geworden.
Die Kosten sind zusammen veranschlagt zu 305 000 ℳ, hiervon als erste Rate 180 000 ℳ.

Die hiefür im Budget 1900/01 (§ 19) vorgesehenen 94 500 ℳ reichen nicht aus, weil statt der beabsichtigt gewesenen 6 nun 8 Lokomotivstände nöthig sind und auch das Dienstgebäude größer, als ursprünglich gedacht, angelegt werden muß.
Es sind daher weitere 17 000 + 3 000 = 20 000 ℳ erforderlich.

Titel	§		Voranschlag für 1902/3 zusammen
			ℳ
		Uebertrag . .	3 414 800
	14	Karlsruhe, Verlegung des Hauptmagazins III, I. Rate	420 000
	15	Karlsruhe, Rangir-Bahnhof Gleiserweiterungen	175 000
	16	Gaggenau, Bahnhoferweiterung	270 000
	17	Oos, Bahnhofumbau, Nachforderung	61 000
	18	Kehl, Kauf des Pionier-Uebungsplatzes	314 178
	19	Schiltach, Bahnhoferweiterung	138 000
	20	Sommerau, Gleiserweiterungen	100 000
		Uebertrag . .	4 892 978

Erläuterungen.

Von den durch die Erweiterung der Hauptwerkstätte erforderlichen Arbeiten (siehe § 42 Budget 1902/03) ist der Bau einer neuen Wagenwerkstätte am nothwendigsten. Diese kommt auf den Platz, wo jetzt das Hauptmagazin III steht, welches daher verlegt werden muß. Die Verlegung soll zwischen die Durlacher Allee und die Bahn nach Durlach bezw. zwischen die alte und neue Bahnlinie Karlsruhe—Hagsfeld erfolgen. Die Kosten sind auf 950 000 ℳ veranschlagt, wovon als für 1902/03 erforderlich 420 000 ℳ in Anforderung kommen.

Der Umbau und die Erweiterung der Gleisgruppe A und die Einrichtung weiterer Abfahrtsgleise in der Richtung nach Mannheim sind dringend nöthig geworden. Die Kosten sind auf 175 000 ℳ veranschlagt.

Die Gleis- und Ladeanlagen wie die Bahnsteige in Gaggenau bedürfen dringend der Erweiterung. Die Kosten der erforderlichen Herstellungen betragen 270 000 ℳ.

Die im Budget 1900/01 zur Vollendung der Arbeiten noch angeforderten Mittel reichen hierzu nicht aus, da die bei dem Umbau des alten Bahnhofes zum Güterbahnhof auszuführenden Arbeiten für Gleise, sowie für Herstellung von Zufahrtstraßen und Verladeeinrichtungen ꝛc. einen größeren Umfang angenommen haben, als vorauszusehen war. Zur Bestreitung der noch ausstehenden Kosten sind weiter erforderlich 61 000 ℳ.

In die Anlage des Kehler Hafens fiel auch ein Theil des Pionierübungsplatzes. Der nach Abtretung dieses Theils verbleibende Rest genügte der Militärverwaltung nicht mehr, sodaß die Veräußerung der Restfläche in Aussicht genommen wurde. Um das Gelände, das großentheils für die später voraussichtlich nöthig werdende Anlage eines 3. Hafenbeckens erforderlich ist, nicht der Privatspekulation anheimfallen zu lassen, soll die Erwerbung für die Eisenbahnverwaltung zu dem von einer Sachverständigenkommission auf 3 ℳ für das qm geschätzten Preis, im Ganzen für 314 178 ℳ erfolgen. Ein Theil des Geländes kann zu einem Tausch anderen, nothwendigen Geländes verwendet und der größere Theil, der für die Verwaltung entbehrlich ist, wieder veräußert werden.

Zur Herstellung der nach dem mit der Württemberg. Verwaltung vereinbarten Erweiterungsprojekt im Ganzen erforderlichen Gleis- und Ladeanlagen für Personen- und Güterverkehr sind außer den im Budget 1900/1 (§ 34) geforderten Mitteln noch 138 000 ℳ nöthig.

In Sommerau sind die Gleisanlagen unzulänglich geworden und sollen deßhalb die beiden Hauptgleise und das Ueberholungsgleis in östlicher Richtung gegen St. Georgen hin verlängert und auf der anderen Seite gegen den Tunnel hin ein neues Abstellgleis von 150 m Länge erstellt werden. Auch soll eine neue Drehscheibe von 20 m Durchmesser zur Aufstellung kommen.

Die Kosten sind auf 100 000 ℳ berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§		Voranschlag für 1902/03 zusammen
			ℳ
		Uebertrag . .	4 892 978
	21	Donaueschingen, Bahnhofumbau	350 000
	22	Müllheim, Verbesserung der Ladeanlagen	57 000
	23	Badisch-Rheinfelden, Vergrößerung der Diensträume	55 270
	24	Waldshut, Dienst- und Wohngebäude für den Bahnbau-Inspektor, 1. Rate .	80 000
		Uebertrag . .	5 435 248

Erläuterungen.

Es waren bewilligt:
1. Im Nachtrag zum Budget 1898/99 Titel II. § 18, 1. Rate . . . . . 100 000 ℳ
2. Im Budget 1900/1:
a) Titel I. Fortsetzung der Hilfsarbeiterbauten (vergl. Erläuterungen) . . . . . 400 000 „
b. Titel III. § 50, II. Rate . . . . . 400 000 „
Summe . . 900 000 ℳ

Dieser Betrag reicht für die Ausführung des Bahnhofumbaues nicht aus. Während sollten sich die Geleiseentwicklungslängen höher, als im Voranschlag vorgesehen war, sodann machte die starke Personenfrequenz auf der Schwarzwaldbahn eine erhebliche Erweiterung der Gleis- und Perronanlagen nothwendig. Ferners war ein provisorisches Aufnahmegebäude und ein Nebengebäude nöthig, die später verlegt und zu Aufenthaltslokalen u. für den Personal umgestaltet werden sollen. Außerdem hat die von der Eisenbahnverwaltung beigegebene genehmigte Aenderung der Stromzuführungsanlage und die Verlegung des Signals eine Erhöhung der Kosten zur Folge. Ferner kommt die nachträglich beschlossene Ueberdachung des Hauptbahnsteigs. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Materialpreise und Arbeitslöhne bei Aufstellung des Voranschlags eine Steigerung erfahren haben. Alle diese Posten zusammen bedingen eine Gesammt-Mehrausgabe von . . . . . 1 350 000 ℳ
somit gegenüber den Bewilligungen von . . . . . 900 000 „
ein Mehr von . . . . 450 000 „

Außer den im Budget 1900/01 unter § 52 erwähnten Herstellungen sollen noch ein Holzverladeplatz oberhalb der Güterhalle in Müllheim angelegt, die Gleisanlagen daselbst verbessert und das Magazin für Militärgeräthe verlegt werden.
Die Kosten sind auf 57 000 ℳ geschätzt.

In Folge des gelegentlich Bruchsal in eine Vergrößerung der Diensträume im Bahnhofgebäude, wodurch auch eine Verlegung des Nebengebäudes und der Bahnsteigüberdachung erforderlich wird, nöthig geworden. Die Kosten sind auf 55 270 ℳ veranschlagt.

In Waldshut ist die Erstellung eines besonderen Dienst- und Wohngebäudes für den Bahnbauinspektor nöthig geworden. Die Kosten belaufen sich für den Grunderwerb auf 31 520 ℳ
das Gebäude auf 95 480 ℳ — 120 700 ℳ
sollen als 1. Rate 80 000 ℳ angefordert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§		Voranschlag für 1902/03 zusammen
			ℳ
		Uebertrag . .	5 415 248
	25	Stellwerke, I. Rate	500 000
V.	26	**Lasten- und Verwaltungskosten**	153 752
		Summa A . .	6 069 000
		davon entfallen:	
		auf Titel I Neue Bahnen	715 500
		„ „ III Stationen	5 199 748
		„ „ V Lasten und Verwaltungskosten	153 752
			6 069 000
		B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.	
	1	Mosbach-Mudau I. Rate	1 200 000
		Summe der Ausgabe	7 269 000

Erläuterungen

Außer auf den in § 59 des Budgets genannten Bahnhöfen B. die Errichtung von Stellwerken auch nöthig geworden in Forchheim, Mosbach, Badstadt, Grombach, Heimstadt, Steinsfurth, Sommerau, Königshofen, Seckach, Bammenthal, Mauer, Rosenberg, Eudigheim, Bazberg, Schweigern, Unterschlipf, Gerlachsheim, Gollnsfeld, Zimmern, Wittighausen, Wintersdorf, Philippsburg, Huttenheim Sulzfeld, Zaisenhausen, Fliehingen, Engberg, Niefern, Eutingen, Ihringen, Königsbach, Söllingen, Berghausen, Hornberg, Peterzell, Kirnach, Neuhausen, Schiltach, Heidelberg, Rheinau, Karlsruhe N. Die Kosten sind berechnet auf 1 279 400 ℳ, wovon als I. Rate 500 000 ℳ vorgesehen werden.

Nach bisheriger Uebung 4 % des betr. Bauaufwandes.

Vergl. Begründung des vorgelegten Gesetzentwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16 e.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden **Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1902 und 1903** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Juni 1902.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung III.

Zweiter Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

für die Jahre

1902 und 1903.

Titel X. Unterrichtswesen.

II. J. Volksschulen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1902	Voranschlag für 1903	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
X.		**Unterrichtswesen.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		II. Mittel- und Volksschulen.								
		J. Volksschulen.								
	54	Gehalte	3 743 340	4 285 320	4 301 590	4 293 460	320	550 120	—	Vergl. Gehaltsetat. Anlage 1.
	55	Vergütungen der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) . . .	675 900	795 300	795 300	—	—	119 400	—	Durch ein. 1. Juli 1901 : 809 Unterlehrer (Unterlehrerinnen), davon auf Grund des Artikel 1 § 44 des Gehaltsgesetzes nach ihrem Dienstalter 373 zu 800 ℳ, 200 zu 1000 ℳ und 236 zu 1100 ℳ = 555 100 ℳ + 200 000 ℳ + 259 600 ℳ = 795 300 ℳ
	56	Für Stellvertretung und Dienstaushilfe: a. Vergütungen und Mietzinsentschädigungen der Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen)	55 212	75 950	75 950	—	—	20 738	—	Am 1. Juli 1901 waren an Landesblindenanstalt 77 Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) angestellt. Als demnach erforderlich sind 70 Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) angesetzt und zwar mit folgenden Beträgen: 50 zu 800 ℳ und 20 zu 1000 ℳ = 40 000 ℳ + 20 000 ℳ . . . . . 60 000 ℳ 50 zu 130 ℳ, 12 zu 180 ℳ, 5 zu 216 ℳ und 3 zu 270 ℳ Mietzinsentschädigung . . . . . 10 950 ℳ Zusammen . . 75 950 ℳ
		b. Minderersatzkosten .	3 540	3 100	3 100	—	—	—	440	Nachzugsbedürftigkeit.
	57	Zugs- und Reisekosten . .	16 500	53 700	53 700	—	—	37 200	—	Nachzugsbedürftigkeit 17 700 ℳ. Die Gewährung von Zugsreisevergütungen an die Hauptlehrer nach Art. 1 § 53 Ziffer 6 b der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz wird nach Schätzung einen weiteren Aufwand von jährlich 20 000 ℳ bringen. Hier werden auch die Zugsreisen für die Lehrer an den staatlichen Schulabteilungen (insg. Bürgerschulen) — §§ 92/97 des Elementarunterrichtsgesetzes — berechnet.
	58 59 60 61 62 63 64 65	unverändert, zusammen .	612 820	623 630	623 630	—	—	11 060	250	
		Summe J. . .	5 107 312	5 837 010	5 853 270	5 845 140	320	738 518 690	690	
								737 828		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum Nachtrags-Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903.

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gehalts-Etat.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Budget für 1902/03.		Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1./7. 1901.				Voranschlag für 1902.				Voranschlag für 1903.				Erläuterungen.
Titel.	§		Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		A. Beamte, deren Diensteinkommen aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
X		**Unterrichtswesen.**													
		II. Mittel- und Volksschulen.													
		J. Volksschulen.													
	54	Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) . . . (Entzifferung d. Effektivetats siehe Anhang zum Gehaltsetat Seite 141 d. Hauptbudgets.)	2 323	3 647 730	26 620	3 674 350	2 335	3 971 520	379070	4 350 590	2335	3 988 030	379070	4 367 100	Nach Seite 114/15 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind an den Volksschulen 2335 Hauptlehrerstellen vorzusehen, für welche an Gehalt für 1902 — 3 696 060 ℳ und für 1903 — 3 712 570 ℳ erforderlich werden. Die Einweisung der Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen in das Tarif-Soll des Gesetzes vom 17. September 1898 (Artikel III der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz) bedingt für jedes der beiden Budgetjahre eine Erhöhung der Gehalte um 275 460 ℳ. Es werden daher betragen die Gehaltssummen für 1902 bezw. 1903 — 3 971 520 bezw. 3 988 030 ℳ Nach Artikel IV der Novelle zum Sl. U. Ges. erhalten die am 1. Januar 1902 als Inhaber von Hauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen) eine Dienstzulage von 150 ℳ; es sind hiefür unter der Rubrik „Nebengehalte" vorzusehen: 2335 × 150 ℳ = ... 350 250 ℳ Hiezu kommen die auf Seite 115 des Spezialbudgets verzeichneten Nebengehalte mit . . . . . 28 820 „ worunter 320 ℳ als „künftig wegfallend". zusammen . . . 379 070 ℳ Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1902: . . . . . 4 285 330 ℳ „ 1903: . . . . . 4 301 590 ℳ

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16 f.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1902.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1902.

Nr. 5116.

Das Finanzgesetz für die Jahre 1902 und 1903 betr.

An das Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

In der Anlage beehren wir uns 70 Abdrücke des Entwurfs des Finanzgesetzes, wie es sich unter Berücksichtigung der Kammerbeschlüsse und der vorliegenden Budgetnachträge nach dem neuesten Stande gestaltet, ergebenst mitzutheilen und dazu Folgendes zu bemerken:

	zum ordentlichen Etat ℳ	zum außerordentlichen Etat ℳ
Seit der Vorlage des ersten Finanzgesetzentwurfs im November v. J. sind der zweiten Kammer drei Budgetnachträge zugegangen; davon enthält der erste (vom 9. April 1902) die Anforderung der I. Rate für die Rheinregulirung Sondernheim—Straßburg mit		900 000
Der zweite (vom 1. Juni 1902) als Netto-Mehraufwand für Wohnungsgeld jährlich	936 346	
für andere persönliche Ausgaben (in der Hauptsache Bezüge des nichtetatmäßigen Personals) jährlich	176 160	
an sonstigen Ausgaben jährlich	6 463	
zusammen .	1 118 969	
an Mehrforderungen für Zwecke des außerordentlichen Etats für beide Jahre zusammen netto		1 082 100
Der dritte Nachtrag enthält die Aufbesserung der Bezüge der Volksschullehrer mit jährlich	768 690	
Die Summe aller drei Nachträge beträgt hiernach jährlich	1 887 659	
oder für beide Jahre zusammen	3 775 318	1 982 100
Die Mehrforderungen im ordentlichen und außerordentlichen Etat zusammen betragen somit für die Budgetperiode . . .	5 757 418 ℳ	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		ℳ
Uebertrag		5 757 418.—
Dagegen konnte, wie aus dem Nachtrag vom 1. Juni (vergl. daselbst Erläuterung zu Titel IV des Budgets des Staatsministeriums) hervorgeht, die Anforderung für Matrikularbeiträge zur Reichskasse um jährlich 2 104 817 ℳ oder für beide Jahre um	4 209 634 ℳ	
niedriger als bei Aufstellung des ersten Finanzgesetzentwurfs angenommen war, eingestellt werden; ferner hat sich inzwischen die Summe der nach Beilage 3 zum ersten Finanzgesetzentwurf aufrecht zu erhaltenden Restkredite mit 10 719 180 ℳ 44 ₰ in Folge Erlöschens und Neuanforderung einzelner Kreditreste auf den Betrag von 10 634 846 ℳ 46 ₰, also um	84 333 ℳ 98 ₰	
ermäßigt. Nach Abrechnung dieser beiden Beträge mit zusammen . .		4 293 967.98
verbleibt als restliche Mehrbelastung		1 463 450.02
um welche Summe der Abschluß des jetzt vorliegenden berichtigten Finanzgesetzentwurfs ungünstiger ist als die ursprüngliche Etatsaufstellung.		
Wird diese Summe dem ursprünglich berechneten Fehlbetrag von		14 792 391.91
hinzugerechnet, so ergibt sich als nunmehr endgiltiger Fehlbetrag die Summe von		16 255 841.93
wegen deren Deckung in Artikel 4 des berichtigten Finanzgesetzentwurfs Bestimmung getroffen ist. Darnach soll zufolge Staatsministerialentschließung vom 19. d. Mts. Nr. 537 in den Jahren 1902/03 von den durch die Amortisationskasse erwirthschafteten Zinsen die Summe von jährlich 1 225 000 ℳ oder für beide Jahre von		2 450 000.—
als Deckungsmittel und zwar endgiltig herangezogen werden, so daß nur noch der Restbetrag mit		13 805 841.93
auf einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu verweisen ist.		

Die Inanspruchnahme der von der Amortisationskasse erwirthschafteten Zinsen in der laufenden Budgetperiode erscheint angängig, nachdem das Vermögen dieser Kasse, einschließlich der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock, auf Ende 1901 die Summe von 31,4 Millionen Mark und damit eine Höhe erreicht hat, welche als allgemeine Reserve für den Staatshaushalt vorerst als ausreichend zu bezeichnen ist, so daß auf weitere Vermögensvermehrung durch Zuwachs der alljährlich erwirthschafteten Zinsen für die laufende Budgetperiode zu Gunsten des allgemeinen Staatshaushalts verzichtet werden kann.

Ein nach dem neuesten Stand berichtigtes Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist gleichfalls hier angeschlossen.

Buchenberger.

Diefenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 17/18.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Dezember 1901.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

I. das Budget des Großh. Staatsministeriums.

II. das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für 1902 und 1903.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Zu I.

Die Kommission beantragt: die Ausgaben der Titel I bis mit VII und die Einnahmen des Titels I unverändert zu genehmigen.

Indem wir hinsichtlich der Begründung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen auf die Erläuterungen des Voranschlags verweisen, haben wir noch ergänzend beizufügen:

Zu Titel I. Großh. Haus.

Unter § 2a werden neuangefordert 20571 Mk. (= 12000 Gulden), welche auf Grund des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 (§ 2) Seine Großh. Hoheit Prinz Maximilian von Baden in Folge Höchstdessen Vermählung zu beziehen haben.

Unter § 2b werden ferner neuangefordert 5142 Mk. (= 3000 Gulden) als zusätzliche Aufbesserung der Apanage desselben bezugsberechtigten Prinzen.

Zur Begründung dieser Forderung hat Großh. Regierung der Kommission Folgendes mitgetheilt:

„Im Budget für die Jahre 1888/89 sind unter Abtheilung „Staatsministerium" Titel I Großh. Haus in § 2b erstmals „zusätzliche Aufbesserungen" zu den nach Gesetz vom 21. Juli 1839 auszuzahlenden Apanagen für die Prinzen und Prinzessinnen des Großh. Hauses in Anforderung gebracht worden. Es ist diese Forderung seiner Zeit damit begründet worden, daß, wie beim Voranschlag für die Budgetperiode 1876/77 eine Erhöhung der Bezüge der Civilliste als unabweislich sich herausstellte, so sich seither auch das Bedürfniß einer Erhöhung der Apanagen geltend gemacht habe. Wie damals bei Erhöhung der Civilliste von der Anregung einer Ausscheidung des Domänenvermögens abgesehen worden und die Erhöhung im Wege der zusätzlichen Aufbesserung erfolgt sei, so werde auch jetzt eine angemessene, für die weitere Behandlung der Ausscheidungsfrage unpräjudizirliche, budgetmäßige Bewilligung in Antrag gebracht. Die zusätzliche Aufbesserung wurde damals für die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs auf 50%, für die Apanagen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen wie seiner Zeit bei der Civilliste auf 25% bemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der von der Budgetkommission der II. Kammer durch den Abgeordneten Gönner hierzu erstattete Bericht führt in dieser Beziehung aus:

„Hier erscheint eine erstmalige Mehrforderung im Betrage von jährlich 94650 Mk. zur budgetmäßigen Erhöhung der Apanagenbezüge für die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses über die gesetzlichen Beträge derselben.

Zur näheren Begründung dieser Anforderung wird von der Großh. Regierung geltend gemacht, daß seit der Erlassung des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 einerseits der Geldwerth erheblich gesunken, andererseits mit der Zunahme des Lebensaufwandes in allen Kreisen der Gesellschaft auch die Ansprüche an die Leistungen der Hofhaltungen gestiegen seien. Mit Rücksicht auf diese Wirkungen der allgemeinen Zeitverhältnisse sei auf dem Landtage 1876/77 die Civilliste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs um beiläufig den vierten Theil ihres damaligen Betrages erhöht worden, und es erscheine auch für die prinzlichen Haus- und Hofhaltungen die Erhöhung der Ausstattung geboten und nicht weiter verschiebbar. Für die zahlenmäßige Anforderung einer solchen sei der Maßstab der vor 10 Jahren erfolgten Aufbesserung der Civilliste im Allgemeinen beibehalten und danach eine solche in der Höhe von 25% vorgesehen worden. An die Hofhaltung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs aber treten die gesteigerten Ansprüche auf standesgemäßen Aufwand in ganz besonderem Grade heran und entspräche deshalb jenes Maß der Aufbesserung nicht dem unumgänglichen Bedürfnisse; die thatsächliche Erfahrung lasse hier 50% als das geringste Maß des Zuschusses aus staatlichen Mitteln erscheinen.

Die Kommission erhebt gegen diese Ausführungen keine Einwendung und beantragt die Genehmigung der Anforderung für zusätzliche Aufbesserung der Apanagen.

Diese Bewilligung ist jedoch nach den Anschauungen der Kommission lediglich als eine budgetmäßige zu betrachten, wie die Anforderung selbst auch Seitens der Großh. Regierung als eine budgetmäßige behandelt wurde. Es ist daher selbstverständlich, daß die hier fragliche Bewilligung durchaus nicht präjudizirlich sein kann für die Behandlung der eventuell in Frage kommenden Ausscheidung des Domänenvermögens, und es wurde deshalb die in den Erläuterungen zu dem § 2b des Budgets von Großh. Regierung angezogene Ausscheidungsfrage bei der Beschlußfassung der Kommission außer Betracht gelassen."

Diesen Ausführungen sowie dem Antrag auf Bewilligung der zusätzlichen Aufbesserung schloß sich das Plenum der II. Kammer und ebenso die I. Kammer mit dem ausdrücklichen Vorbehalt an, daß die Bewilligung nur eine budgetmäßige und nicht präjudizirlich sei für die etwaige Lösung der Domänenausscheidungsfrage.

Da diesen Verhandlungen die Eigenschaft eines allgemeinen Uebereinkommens zwischen den Landständen und der Großh. Regierung zukommt, und dieselben demnach nicht etwa nur auf die Erhöhung der in den Jahren 1888/89 auszuzahlenden Apanagen zu beziehen sind, es auch nicht als angänglich bezeichnet werden kann, dem in Frage stehenden Prinzen für die eine Hälfte der Apanage, die ihm zustand, solange er ledig war, die zusätzliche Erhöhung zu gewähren, für die andere Hälfte, die nach seiner Vermählung fällig geworden, sie aber zu versagen, so ist hier auch die auf diese zweite Hälfte entfallende zusätzliche Erhöhung in Anforderung gebracht worden, für welche die budgetmäßige Genehmigung von Seiten der Landstände erbeten wird."

Die Kommission tritt den hier entwickelten Anschauungen bei, sie beantragt einstimmig die Genehmigung der neuangeforderten zusätzlichen Aufbesserung von 5142 Mk. im Sinne einer budgetmäßigen, für die Frage der Ausscheidung des Domänenvermögens nicht präjudizirlichen Bewilligung.

Zu Titel III. Staatsministerium.

Wie in den Erläuterungen bemerkt, ist der derzeitige Vorstand der Domänendirektion mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1901 zum stimmführenden Mitglied des Staatsministeriums ernannt worden und hat von dem bezeichneten Tage an einen Gehalt von 12000 Mk. und ein Wohnungsgeld von 1200 Mk. zu beziehen Der Mehrbetrag gegenüber den Bezügen des Direktors einer Mittelstelle an Gehalt mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(12000 Mk. — 7500 Mk. =) 4500 Mk. und an Wohnungsgeld mit (1200 Mk. — 760 Mk. =) 440 Mk. ist hier angefordert; der Budgetsatz für 1902 umfaßt das Betreffniß vom 27. Juni 1901 an.

Die Kommission hat an Großh. Regierung das Ansuchen gestellt, ihr die Gründe mitzutheilen, welche die Anstellung des hier vorgetragenen stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums nothwendig gemacht haben. Auch wurde Großh. Regierung in Kenntniß gesetzt, daß hier nach Ansicht der Kommission eine Abweichung von dem Artikel 26 Absatz 1 vorzuliegen scheine, wornach jede etatmäßige Stelle zuerst im Staatsvoranschlag anzufordern sei, bevor die Besetzung derselben erfolge.

Auf das Auskunftsbegehren der Kommission hat Großh. Regierung Folgendes erwidert:

„Bei der Zunahme der Geschäfte auf allen Gebieten der Staatsverwaltung hat sich schon seit längerer Zeit das Bedürfniß nach einer Verstärkung des Kollegiums des Staatsministeriums geltend gemacht. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, daß es sehr wünschenswerth erscheint, wenn in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen für jeden Ressortchef alsbald ein konstitutionell selbständig verantwortlicher Stellvertreter zur Verfügung steht. Dazu kommt, daß es sich als sehr nützlich herausgestellt hat, in das Kollegium des Staatsministeriums, ähnlich wie dies früher wiederholt geschehen ist, eine Kraft ohne eigenes Ressort zu berufen, die vermöge dessen am geeignetsten ist, in Angelegenheiten der Gesetzgebung wie der Verwaltung das Korreferat gegenüber dem Ressortministerium zu übernehmen.

Wenn die Berufung eines Beamten als stimmführendes Mitglied in das Staatsministerium zweifellos als ein Recht der Krone zu bezeichnen ist, so kann andrerseits etatsmäßig und mit den aus dem Gehaltstarif sich ergebenden Folgen die Besetzung einer solchen Stelle im Hinblick auf Artikel 26 Absatz 1 des Etatgesetzes erst dann erfolgen, wenn eine solche Stelle budgetmäßig genehmigt ist. Aus diesem Grunde ist der durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Juni d. J. als stimmführendes Mitglied in das Staatsministerium berufene Großh. Domänendirektor bis jetzt in den Bezügen als solcher belassen worden. Durch Anforderung des Ratums aus dem Unterschied zwischen den Bezügen eines stimmführenden Mitglieds des Staatsministeriums und dem Direktor einer Kollegialmittelstelle für den mit der Ernennung beginnenden Zeitraum wird nunmehr von den Landständen die budgetmäßige Genehmigung dazu erbeten, daß das neu ernannte stimmführende Mitglied des Staatsministeriums auch etatmäßig und mit den aus dem Gehaltstarif sich ergebenden Folgen schon mit Wirkung der Allerhöchsten Entschließung als solches behandelt werde."

Wenn die Kommission auch die Stellvertretung der Ressortchefs durch das stimmführende Mitglied des Staatsministeriums für weniger dringlich hält, so glaubt sie doch mit Rücksicht auf die Möglichkeit und den Werth von Korreferaten die Genehmigung zu vorliegender Anforderung nicht versagen zu sollen.

Das Budgetrecht der Landstände ist durch das Verfahren der Großh. Staatsregierung gewahrt, doch sollen aus dem vorliegenden Fall für künftige Besetzung von Staatsstellen Folgen nicht gezogen und dem § 26 Abs. 1 des Etatgesetzes entsprechend — der Regel nach — jede neue etatmäßige Stelle im Budget zuerst angefordert werden, bevor sie besetzt wird.

Die Genehmigung der Anforderung wird einstimmig beantragt.

Zu Titel IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Die von den Bundesstaaten an das Reich zu leistenden Matrikularbeiträge dienen dazu, die fortdauernden und einmaligen Reichsausgaben des ordentlichen Etats, insoweit zu deren Bestreitung die reichseigenen Einnahmen nicht ausreichen, zu decken.

Die Berechnung der Matrikularbeiträge wird jeweils in der 19. Anlage des Reichshaushaltsetats aufgestellt und kommt hiebei im Allgemeinen etwa folgendes Verfahren zur Anwendung:

Zunächst werden die allen Bundesstaaten gemeinsamen Ausgaben des betr. Etatsjahres ermittelt. An der Summe dieser Ausgaben werden die reichseigenen Einnahmen des gleichen Etatsjahres mit Ausschluß des Reinertrags der Reichspost- und Telegraphenverwaltung und der Brausteuer in Abzug gebracht. Aus dem hiernach verbleibenden ungedeckten Rest wird der Matrikularbeitrag Bayerns nach Maßgabe der Bevölkerung dieses Bundesstaates zu jener des Reichs berechnet und sodann der ungedeckte Rest um diesen

Matrikularbeitrag gekürzt. Der hiernach erübrigende ungedeckte Rest bildet die Größe, aus welcher der Matrikularbeitrag Württembergs nach Verhältniß seiner Bevölkerung zu der nach Abzug Bayerns verbleibenden Bevölkerungsziffer des Reichs berechnet wird.

Ist der ungedeckte Rest um diesen Matrikularbeitrag gemindert, so wird an dem verbleibenden Rest der Reinertrag der Reichspost- und Telegraphenverwaltung abgezogen, weil alle übrigen Bundesstaaten der Reichspostgemeinschaft angehören und durch diesen Abzug ihren Antheil an gedachtem Reinertrag erhalten. Hierauf wird in ähnlicher Weise wie mit den erstgenannten zwei Bundesstaaten mit Baden und sodann mit Elsaß-Lothringen abgerechnet. Der nach Abschreibung des Matrikularbeitrags von Baden und jenes von Elsaß-Lothringen erübrigende ungedeckte Rest ist nach Abzug des Reinertrags der Reichsbrausteuer auf alle andern Bundesstaaten nach Verhältniß der Bevölkerung jedes einzelnen dieser Bundesstaaten zu ihrer Gesammtbevölkerung zu vertheilen und bildet das für jeden dieser Bundesstaaten sich ergebende Betreffniß den von ihm zu leistenden Matrikularbeitrag.

In der Berechnung der Matrikularbeiträge kommt das auf finanziellem Gebiet herrschende staatsrechtliche Verhältniß zwischen den Einzelstaaten und dem Reich zum Ausdruck: der Artikel 70 der Reichsverfassung, welcher die Erhebung von Matrikularbeiträgen unter bestimmten Voraussetzungen vorschreibt, bildet die wesentliche Norm der Berechnung, die Thatsache, daß Bayern und Württemberg von der Reichspost- und norddeutschen Brausteuergemeinschaft, und Baden sowie Elsaß-Lothringen von letzterer Gemeinschaft ausgeschlossen sind, findet in der Berechnung entsprechende Berücksichtigung. Auch andere Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushaltsetats, welche nur einen oder wenige Bundesstaaten, also nicht das ganze Reich berühren, sind selbstredend von den gemeinsamen Einnahmen oder Ausgaben auszuscheiden und dem oder den betr. Bundesstaaten gut zu schreiben oder zur Last zu setzen.

In Folge günstiger Gestaltung der Reichsfinanzen sind seit 1896 jeweils mit Wirkung für ein Rechnungsjahr Gesetze erlassen worden, welche vorschreiben, daß wenn beim Vollzug des Reichshaushaltsetats sich reine Ueberweisungen ergeben, solche nicht in vollem Betrage, sondern nur zum Theil den Einzelstaaten verabfolgt und zum andern Theil dem Reich zugewiesen werden sollen. Auch ist durch diese Gesetze die sog. Frankenstein'sche Klausel insofern abgeändert worden, als der dem Reich vornweg gebührende Antheil an dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer mit 130 Mill. Mark je nach der Ergiebigkeit dieser Einnahmequellen und dem Stand der Reichsfinanzen im Allgemeinen erhöht wurde.

Das letzte dieser Reichsgesetze ist erlassen worden unterm 30. März 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 173.) und lautet folgendermaßen:

§ 1.

Uebersteigen im Rechnungsjahr 1900 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§ 2.

Uebersteigen im Rechnungsjahr 1902 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1900 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des § 1 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

Für das Reichsetatsjahr 1901 (d. i. 1. April 1901 bis dahin 1902) ist ein solches Gesetz nicht erlassen worden, es kommen daher für die Berechnung der Ueberweisungen dieses Etatsjahres lediglich die Frankenstein'sche Klausel (§ 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879) und die im Reichsgesetz über die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Branntweinsteuer vom 24. Juni 1887 und in jenem über die Stempelabgabe vom 14. Juni 1900 enthaltenen einschlägigen Bestimmungen (§ 39 des ersteren und § 55 des letzteren Gesetzes) zur Anwendung. Seit Bestand des deutschen Reichs (1871) haben sich die finanziellen Beziehungen Badens zum Reich folgendermaßen gestaltet:

Beziehungen zur Reichskasse.

Rechnungsjahr	Matrikularbeiträge zur Reichskasse, einschließlich des Ausgleichungsbetrags für die Biersteuer	Ueberweisungen von der Reichskasse	Mehrausgabe	Mehreinnahme
	in Tausend Mark			
1871	5006,9	—	5006,9	—
1872	4522,8	—	4522,8	—
1873	5818,4	—	5818,4	—
1874	4340,8	—	4340,8	—
1875	4748,2	—	4748,2	—
1876	5036,8	—	5036,8	—
1877	5291,3	—	5291,3	—
1878	5266,3	—	5266,3	—
1879	5252,7	—	5252,7	—
1880	4966,9	573,4	4393,5	—
1881	5402,1	1862,5	3539,6	—
1882	5706,3	2723,0	2983,3	—
1883	5335,9	2975,0	2360,9	—
1884	5082,8	3039,4	2042,9	—
1885	6099,3	3969,8	2129,5	—
1886	7035,3	4294,8	2740,5	—
1887	8349,9	5033,0	3316,9	—
1888	8591,9	7629,4	962,5	—
1889	8287,5	11055,4	—	2767,9
1890	10570,8	13030,0	—	2459,2
1891	12449,3	12719,4	—	270,1
1892	12450,2	12797,9	—	347,7
1893	13453,0	11046,5	2406,5	—
1894	14603,4	12072,4	2531,0	—
1895	14550,6	13469,6	1081,0	—
1896	14229,0	13954,2	274,8	—
1897	14907,0	13890,9	1016,1	—
1898	16068,3	15195,0	873,3	—
1899	17206,7	15339,0	1867,7	—
1900	18492,6	16050,6	2442,0	—

(Die Zahlen von 1896 an enthalten lediglich den reinen Matrikularbeitrag und das Biersteueräquivalent, während bei den Zahlen der vorhergehenden Jahre noch die halbe Million Mark (Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Postüberschüssen) der früheren Buchungsweise entsprechend mitenthalten sind.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da die Reichsausgaben in den letzten Jahren im starkem Maaß angewachsen sind, während die Einnahmequellen des Reichs in ihrer Ergiebigkeit nicht gleichen Schritt gehalten haben, so wird die Erhöhung der Matrikularbeiträge zur unabweisbaren Nothwendigkeit, wenn die Ordnung im Reichshaushalt aufrechterhalten werden will.

In dem Staatsvoranschlag für 1902 und 1903 ist daher das Mehr, um welches der Matrikularbeitrag die Ueberweisung übersteigen wird, ungleich höher angenommen, als in der letzten Budgetperiode, für welche anfänglich nur das Biersteueräquivalent als die unsere Staatskasse belastende, die Ueberweisung übersteigende Summe eingestellt wurde. Es wird nämlich als Mehr des Matrikularbeitrags gegenüber den Ueberweisungen

nicht bloß das Biersteueräquivalent mit . . . . . 1 308 443 Mk.
vorgesehen, sondern noch ein Zuschlag gemacht von . . . . . 3 000 000 „

so daß sich die voranschlagsmäßige Belastung unserer Staatskasse zu Gunsten des Reichs stellt auf 4 308 443 Mk.

Da die Ueberweisungen für jedes der beiden Budgetjahre mit . . . . . 18 835 840 Mk.
vorgesehen sind, so stellt sich der Matrikularbeitrag unter Zuschlag obiger . . . . . 4 308 443 „
auf jährlich . . . 23 144 283 Mk.

Dieser Budgetsatz hat nur einen provisorischen Charakter und wird nach Genehmigung des Reichshaushaltsetats für 1902 berichtigt werden.

Zu II.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben des ordentlichen Etats in Titel I. II. III. IV und V zu genehmigen.

Unter § 1 des Ministeriums (Gehaltsetat) wird von der Regierung in Vorschlag gebracht, den ältesten Rath der Eisenbahnabtheilung (Abthl. B), der schon bisher thatsächlich die Stellung eines Abtheilungsdirigenten hatte, in die Stellung eines vorsitzenden Raths einrücken zu lassen.

Gegen die hier gestellte Anforderung ist in der Kommission geltend gemacht worden, daß nachdem schon ein Ministerialdirektor bezw. vorsitzender Rath angestellt sei, es sich zur Vermeidung von Konsequenzen in andern Ministerien z. B. in jenem des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nicht empfehle, noch einen vorsitzenden Rath zu ernennen. Dieser Einwand wurde Großh. Regierung mitgetheilt und zugleich der Wunsch ausgesprochen, darüber Aufschluß zu erhalten, wie sich in den letzten zehn Jahren die Zahl der Kleinbahnen (der privaten Neben- und Lokalbahnen) nach der Kilometerzahl vermehrt habe und wie die beiden Abtheilungen des Ministeriums, jene der auswärtigen Angelegenheiten und jene des Eisenbahnwesens zusammengesetzt seien.

Großh. Regierung hat hierauf erwidert:

„Wie schon in der Begründung zu dem betreffenden Budgetsatze angedeutet ist, bestehen in dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zwei Abtheilungen, die räumlich, sachlich und geschäftlich völlig von einander getrennt sind. Die Eisenbahn-Abtheilung (Abtheilung B.) des Ministeriums ist erst im Jahre 1893 diesem angefügt, aber absichtlich nicht organisch in dasselbe eingefügt und mit ihm verschmolzen worden, weil die Vereinigung beider Geschäftszweige in einem Ministerium mehr aus persönlichen als sachlichen Gründen erfolgte und die Erfahrung gezeigt hat, daß die oberste Leitung des ausgeschiedenen Verwaltungszweiges der Eisenbahnen, für welchen ein eigenes Ministerium zu bilden der Staat doch zu klein wäre, nicht selten bei Ministerwechseln oder bei Organisationsänderungen in den Ministerien von einem Ministerium an ein anderes überzugehen pflegt. So standen die Eisenbahnen bei uns bekanntlich erst unter dem Ministerium des Aeußern, später unter dem Handelsministerium, dann unter dem Finanzministerium und seit 8 Jahren wiederum unter dem auswärtigen Ministerium.

Zu diesen inneren Gründen, beide Abtheilungen des Ministeriums thunlichst unvermengt zu erhalten, kam noch der äußerliche hinzu, daß die Eisenbahnabtheilung im Gebäude des Ministeriums keinen Platz fand und daher mit allen ihren Accidentien in einem Miethhause (Friedrichsplatz) untergebracht werden mußte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abtheilung B des Ministeriums hat daher eine eigene Registratur, ihre eigene Kanzlei, ihren eigenen Kanzleidiener, ihre eigenen Geschäftsräume. Ein sachlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen beiden Abtheilungen besteht nicht, und ein persönlicher nur insofern, als der selbe Minister beide Abtheilungen verantwortlich leitet und einer der Ministerialräthe in beiden Abtheilungen hälftig beschäftigt ist.

Der lose Zusammenhang beider Abtheilungen zeigt sich auch darin, daß im Falle geschäftlicher Verhinderung des Ministers (Urlaub, Krankheit, Dienstreisen) beide Abtheilungen von zwei verschiedenen Beamten, ganz unabhängig von einander, geleitet werden, die erste (diplomatische) Abtheilung von dem derzeitigen vorsitzenden Rath, die zweite (Eisenbahn-) Abtheilung von dem hiermit betrauten Collegialmitglied, für welches eben die neue Stelle creirt werden soll.

Bei dieser Sachlage kann die Schaffung eines eigenen vorsitzenden Raths für die Eisenbahn-Abtheilung unmöglich „Konsequenzen in anderen Ministerien" nach sich ziehen, weil es in keiner anderen Centralbehörde zwei derartig räumlich und geschäftlich von einander getrennte Abtheilungen gibt, wie es hier der Fall ist.

Im Jahre 1893, als die oberste Leitung des Eisenbahnwesens vom Finanzministerium an das Ministerium des Auswärtigen überging, betrug die Länge der im Betrieb befindlichen Nebenbahnen . . . 196 km,
am Schluß des Jahres 1901 beträgt dieselbe mit Einschluß der Kleinbahnen . . . . . 507 „
dazu in Vorbereitung begriffen . . . . . 27 „

Die Länge des Staatsbahnnetzes hat im Jahre 1894 . . . . . 1459 „
betragen; am Schluß des Jahres 1901 beträgt dieselbe . . . . . 1660 „

Die beiden Abtheilungen des Ministeriums des Auswärtigen sind in Bezug auf den Personalstand wie folgt zusammengesetzt:

1. Abtheilung A.

3 Räthe, wovon einer gemeinschaftlich mit Abtheilung B.,
4 Bureaubeamte,
4 Registratur- und Kanzleiassistenten,
1 Kanzleidiener und 1 Hilfsdiener.

2. Abtheilung B.

3 Räthe, wovon einer gemeinschaftlich mit Abtheilung A.,
3 Bureaubeamte,
1 Kanzleiassistent und
1 Kanzleidiener.
(Nicht eingerechnet 1 Revident für den Verwaltungsrath der Beamten-Wittwen-Kasse.)

Die Geschäfte der Eisenbahnabtheilung des Ministeriums bestehen in der Hauptsache in folgenden Aufgaben:

Bearbeitung von Gegenständen der Eisenbahn-Gesetzgebung;
Verkehr mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt und den Regierungen der deutschen und auswärtigen Staaten in Eisenbahnsachen;
Verhandlungen über den Abschluß von Staatsverträgen wegen Eisenbahnbau- und Betrieb;
Mitwirkung an der Gesetzgebung aus anderen Ministerialressorts, soweit das Eisenbahnwesen dabei berührt ist;
Oberleitung der Verwaltung der Staatsbahnen in dem Umfange, als es sich um Maßnahmen und Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die einer Prüfung und Genehmigung des Ministeriums bedürfen;
Bearbeitung der nach dem Etatgesetz dem Ministerium zur Erledigung vorbehaltenen Gegenstände;
Feststellung und Genehmigung aller Tarife (normale und Ausnahms-Tarife) für den Personen- und Güterverkehr;
Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bearbeitung von Personalsachen, Anstellung der höheren Beamten und Zuruhesetzung des gesammten etatmäßigen Personales, Bearbeitung der Disciplinarangelegenheiten dieses Personales nach dem Beamtengesetz;

Erledigung von Beschwerden aller Art, die das Eisenbahnwesen betreffen;

Prüfung und Genehmigung von Bauausführungen der Staatsbahn wie überhaupt Ueberwachung des Vollzugs des Eisenbahnbudgets;

Oberaufsicht über die Verwaltung des badischen Antheils der Main-Neckar-Bahn und Besetzung der badischen Beamtenstellen bei derselben;

Neben- und Kleinbahnen: Prüfung der von Unternehmern oder Gemeinden vorgelegten Pläne und Kostenanschläge nebst Rentabilitätsberechnungen, Bearbeitung von Gesetzesvorlagen an die Stände über Subventionirung solcher Bahnen, Feststellung der Konzessionsbestimmungen für die zur Ausführung kommenden Neben- und Kleinbahnen, Ueberwachung des Betriebes namentlich in Rücksicht auf die gute Unterhaltung der Bahnanlage und die für die Sicherheit des Verkehrs gebotenen Vorkehrungen, Feststellung und Genehmigung der Tarife und Fahrpläne dieser Bahnen.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die von Privatunternehmern betriebenen Neben- und Kleinbahnen unmittelbar unter dem Ministerium stehen, so daß dieses ohne die Zwischenstufe der Generaldirektion der Staatseisenbahnen die Aufsicht zu führen hat."

Bei der völligen Trennung der beiden Abtheilungen des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in räumlicher, sachlicher und geschäftlicher Beziehung und bei dem beträchtlichen Umfang und der großen Bedeutung und Schwierigkeit der in den Geschäftskreis der Eisenbahnabtheilung fallenden Aufgaben hält die Kommission die im Budget vorgeschlagene Anstellung des vorsitzenden Raths für diese Abtheilung für gerechtfertigt. Auch werden nach den von Großh. Regierung gegebenen Erläuterungen Konsequenzen bei andern Ministerien nicht befürchtet, da die in Betracht kommenden Verhältnisse bei den übrigen Ministerien wesentlich verschieden sind und daher die Bestellung eines vorsitzenden Raths bei der Eisenbahnabtheilung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nicht als ein Präcedenzfall zur Begründung ähnlicher Anforderungen bei den andern Ministerien verwerthet werden kann.

Der Antrag auf Genehmigung wurde von der Kommission mit allen gegen eine Stimme angenommen. Das verneinende Votum wurde hauptsächlich damit begründet, daß ein Collegialmitglied (Rath) in beiden Abtheilungen zur Mitwirkung beigezogen werde und daher die Trennung nicht gänzlich durchgeführt sei. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch dieses Moment für unerheblich.

Im Gehaltsetat wird ferner die Umwandlung einer Revidentenstelle (G 4) in eine Revisorstelle (F 1) in Vorschlag gebracht.

Diese Verschiebung ist von der Kommission beanstandet worden, da ihr die Geschäfte des Revidenten nicht so schwierig zu sein schienen, daß sie nicht auch von einem andern Revidenten ohne Anstand besorgt werden könnten. Auch erweckte die Umwandlung der Revidentenstelle in eine Revisorstelle aus dem Grund Bedenken, weil das Revisionspersonal nur aus drei Beamten besteht, wovon der erste Vorstand und der zweite Revisor ist und gegenüber den Anstellungsverhältnissen der Revision bei andern Stellen eine auffallende Ungleichheit entstehen würde.

Diese Bedenken sind von Großh. Regierung durch folgende Mittheilung entkräftet worden:

„Der zum Vorrücken auf eine Revisorstelle vorgeschlagene Revident ist nicht eigentlich Beamter des Ministeriums, sondern ausschließlich für den Verwaltungsrath der Beamten-Wittwenkasse beschäftigt. Nur in Erkrankungsfällen oder bei Beurlaubungen des anderen Bureaupersonales wird er aushilfsweise auch für Geschäfte des Ministeriums beigezogen. Seine Führung auf dem Etat des Ministeriums des Auswärtigen beruht auf dem zufälligen Umstand, daß die Kanzleigeschäfte des Verwaltungsrathes zur Zeit bei diesem Ministerium besorgt werden. Dies kann sich jederzeit ändern und es würde der betreffende Beamte alsdann zu einem anderen Ministerium überzutreten haben. Bei Aufstellung des Budgets wurde auch in Erwägung gezogen, ob die Stelle dieses Beamten nicht aus dem Etat des Ministeriums zu entfernen und unter Titel XI, § 6 des Finanzministeriums (siehe Voranschlag der Beamten-Wittwenkasse Seite 128/29) einzusetzen wäre. Es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurde aber davon abgesehen, weil der Verwaltungsrath keine eigenen Beamten besitzt, sondern die Geschäfte insgesammt im Nebenamt versehen werden. Wenn, wie zuzugeben ist, die Geschäfte des Revidenten auch von einem anderen Beamten dieser Stellung besorgt werden könnten, so ist doch aus dienstlichen Gründen ein häufiger Wechsel in dieser Stelle nicht erwünscht. Der betreffende Beamte war früher bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt und würde jetzt nach Leistung und Dienstalter an der Reihe sein, in eine Revisorstelle bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen einzurücken. Nachdem er aber seit einer Reihe von Jahren sich ausschließlich den Arbeiten für die Beamten-Wittwenkasse gewidmet hat, ist er dem Dienst der Eisenbahnverwaltung etwas fremd geworden. Es würde daher seine Beibehaltung in der dermaligen Beschäftigung, wo er recht gute Dienste leistet, vom dienstlichen Standpunkt dem Rücktritt zur Eisenbahnverwaltung vorzuziehen sein.

Das Bedenken wegen entstehender Ungleichheit gegenüber den Anstellungsverhältnissen der Revision bei anderen Stellen trifft nicht zu, weil der betreffende Revident, wie schon bemerkt, nicht eigentlich Beamter des Ministeriums ist, und weil von den beiden vorhandenen Revisoren der zweite nicht die Geschäfte eines Revisors, sondern eines Sekretärs bei der Abtheilung B, die keinen eigenen Sekretär besitzt, versieht. Der Titel Revisor oder Rechnungsrath ist ihm nur mit Rücksicht auf seine Vorbildung ertheilt worden, nach seiner Geschäftsaufgabe würde der Titel „Sekretär" entsprechender sein. Das Ministerium besitzt demnach nur einen Revisionsbeamten, der die Stellung eines Revisionsvorstandes einnimmt."

Mit Rücksicht auf die erläuterten dienstlichen Gründe, welche für die Umwandlung der Revidentenstelle in eine Revisorstelle sprechen, hat die Kommission ihre Bedenken fallen lassen und beantragt die Genehmigung der Anforderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1902 und 1903

zu den Titeln I bis VII, XII und XIII der Ausgaben

und

I der Einnahmen.

(Drittes Beilagenheft Hauptabtheilung III, Seite 2—19, 66—69, 70/71.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Binz.**

Der Voranschlag zu den oben bezeichneten Titeln umfaßt die Ausgabe-Etats des Ressortministeriums (I), des Oberlandesgerichts (II), der Landgerichte (III), der Staatsanwaltschaft (IV), der Amtsgerichte (V), des Notariats (einschließlich des Grundbuchwesens) (VI), sodann die allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege (VII), den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (XII), sowie „Verschiedene und zufällige Ausgaben“ (XIII); im Einnahme-Etat den Titel I (Justizverwaltung).

In der äußeren Anordnung der Titel ist, entsprechend einem von der Budgetkommission auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsche, insofern vom bisherigen Verfahren abgewichen, als die Etats der Amtsgerichte und des Notariats nicht mehr unter einem Titel (V) vereinigt, sondern in zwei gesonderten Titeln (V und VI) behandelt sind. Es wird mit dieser Anordnung der in Folge der neuen Organisation des Notariats und des Grundbuchwesens eingetretenen erhöhten Bedeutung dieses Zweiges der Rechtspflege Rechnung getragen, was um so mehr angezeigt erscheint, als diese neue Organisation in finanzieller Beziehung von erheblicher Tragweite ist und die gesonderte Aufstellung der darauf bezüglichen Etatspositionen die finanziellen Wirkungen deutlicher und übersichtlicher hervortreten läßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ausgabe-Positionen weisen im Allgemeinen in der überwiegenden Mehrzahl der Rubriken gegenüber der vorhergehenden Budgetperiode Mehrforderungen auf, theilweise in sehr erheblichen Beträgen. Die Mehrforderungen sind zumeist verursacht durch die nachhaltige Vermehrung der Geschäfte auf allen Gebieten der Rechtspflege, womit nicht nur eine ansehnliche Steigerung der sachlichen Ausgaben verbunden ist, sondern auch eine Vermehrung der etat- und nicht etatmäßigen Stellen im Interesse eines geordneten Justizdienstes zur Nothwendigkeit wurde. Ein beträchtlicher Theil der Mehrforderungen entfällt auf das Notariat und Grundbuchwesen. An Mehrausgaben gegenüber dem Budgetsatz für 1901 sind hier rund 820 000 ℳ vorgesehen, welchen allerdings auch eine Mehreinnahme (der Steuerverwaltung) von 437 000 ℳ gegenübersteht. Hierüber ist unten zu Titel VI des Näheren berichtet.

Zu den Titeln I, II, III und V wurde im Schooße der Kommission mehrfach auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen, welche die häufige Berufung von Hilfsarbeitern bezw. Hilfsrichtern namentlich bei den Amtsgerichten und Landgerichten mit sich bringt. In manchen Kammern der Landgerichte sei die Versehung von Richterstellen durch Hilfsrichter (meist jüngere Amtsrichter) geradezu zur Regel geworden. Ebenso komme es bei Amtsgerichten nicht selten vor, daß während eines größeren Theils des Jahres der Amtsrichter (zufolge hilfsweiser Verwendung bei andern Stellen) abwesend sei und von häufig wechselnden Referendären oder Rechtspraktikanten vertreten werde. Ein solcher Zustand sei im Interesse der Rechtspflege nicht erwünscht.

Nach § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den auf Grund desselben für Baden erlassenen Bestimmungen in den §§ 11 und 12 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 ist die Regierung befugt, „ständig angestellte Richter", also auch Amtsrichter, als Hilfsrichter an die Landgerichte zu berufen, desgleichen Referendären oder Rechtspraktikanten mit wenigstens zweijähriger Praxis „zur zeitweiligen Wahrnehmung" richterlicher Geschäfte „vorübergehend" die Befugnisse eines Amtsrichters zu übertragen. Derartige Berufungen sollen im Allgemeinen und bei einzelnen Gerichten nicht zur Regel werden; das Interesse der Rechtspflege erfordert die regelmäßige Wahrnehmung des Richteramts durch ständige, definitiv an die betreffende Amtsstelle berufene Richter.

Im Hinblick auf den nicht unerheblichen besonderen Aufwand, welcher durch die Berufung von Hilfsarbeitern bezw. Hilfsrichtern der Staatskasse erwächst, und um die Frage prüfen zu können, ob nicht auch vom finanziellen Standpunkte aus schließlich eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen dem Ueberhandnehmen des Hilfsrichterwesens vorzuziehen sei, richtete die Kommission an die Großh. Regierung das Ersuchen um Mittheilung des statistischen Materials über die besonderen durch Verwendung von Hilfsarbeitern bezw. Hilfsrichtern der Staatskasse verursachten Kosten. Die Großh. Regierung hat darauf die in Anlage I abgedruckte statistische Uebersicht vorgelegt, demnächst auch in mündlicher Darlegung der Kommission näheren Aufschluß über die Ursachen der öfteren Berufung von Hilfsarbeitern bezw. Hilfsrichtern gegeben. Hiernach betragen die Stellvertretungs- bezw. Aushilfskosten in den 4 Rubriken (Ministerium, Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte)

Anlage I.

im Budgetjahr 1900 im Ganzen . . . 49474 ℳ
„ „ 1901 (bis 1. Dezember) . 52625 ℳ.

Der spezielle Aufwand für Hilfsrichter bei den Amtsgerichten im Betrag von 22 870 bezw. 23 934 ℳ ist in der Tabelle nicht nach den verschiedenen Ursachen ꝛc. entziffert, da diese Entzifferung nur auf Grund der einzelnen Jahresrechnungen der Amtskassen gegeben werden könnte. Nach der mündlichen Regierungserklärung kommen außer den Fällen, in welchen Amtsrichter als Hilfsrichter an die Landgerichte berufen wurden, die Stellvertretungen bei Erkrankungen und den regelmäßigen Beurlaubungen sowie notwendiger Aushilfe in Folge Geschäftsüberlastung und die Stellvertretungen für die zu militärischen Uebungen einberufenen jüngeren Amtsrichter in Betracht. — Bei den Landgerichten entfällt wie aus der Tabelle ersichtlich, der größte Theil des Aufwands im Jahre 1901 auf die Vertretung für zum Oberlandesgericht einberufene Hilfsrichter (7430 ℳ), auf Aushilfsleistung zufolge Geschäftsüber-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

häufung (5691 ℳ) und auf die Vertretung erkrankter Richter (4845 ℳ). Im Budgetjahr **1900** betrug der Aufwand für Aushilfe wegen Geschäftsüberlastung bei den Landgerichten nur 1695 ℳ, dagegen die Stellvertretungskosten für zum Reichstag und Landtag einberufene Richter 7686 ℳ, für zum Oberlandesgericht einberufene Hilfsrichter 4955 ℳ und für erkrankte Richter 3575 ℳ.

Beim Oberlandesgericht wurden die Kosten für Hilfsrichter zum erheblichen Theile verursacht durch die Berufung zweier Mitglieder in die Kommission für die 2. juristische Staatsprüfung, welche bei der großen Zahl der Kandidaten bekanntlich mehrere Monate in Anspruch nimmt; im laufenden Jahre (1901) war auch der Aufwand für Aushilfsleistung in Folge Geschäftsüberhäufung ein erheblicher (2630 ℳ gegen 477 ℳ im Jahre 1900).

Im Ministerium (Titel I) wurde die Berufung von Hilfsarbeitern namentlich im Jahre 1901 durch die vorübergehende außerordentliche Geschäftsvermehrung aus Anlaß der Einführung des neuen Grundbuchrechts erforderlich.

Durch die Errichtung von 6 weiteren Richterstellen bei den Amtsgerichten, desgleichen von je 2 Stellen bei den Landgerichten und dem Oberlandesgericht im vorwürfigen Etat will die Großh. Regierung ausweislich der den Anforderungen beigegebenen Begründung dem gesteigerten Geschäftsstande entsprechende Rechnung tragen. Die Budgetkommission, welche demnächst diesen Anforderungen zugestimmt hat, hofft, daß dadurch auch eine Einschränkung des Hilfsrichterwesens auf die nach den Umständen engsten Grenzen sich erreichen lasse und giebt dem Wunsche Ausdruck, daß die Großh. Justizverwaltung diesem Gesichtspunkte thunlichste Beachtung schenken möge.

Zu den einzelnen Positionen wird bemerkt und zwar

Titel I. Ministerium.

Zu § 5. Honorar für Anstellung eines bautechnischen Referenten.

Hiezu ersuchte die Budgetkommission Großh. Regierung um eingehendere Mittheilung:

„In welchem dienstlichen Verhältniß nach der Auffassung der Großh. Regierung der bautechnische Referent im Ministerium gegenüber der Großh. Baudirektion künftighin stehen soll, insbesondere, ob nicht die Regelung des Dienstkreises des ministeriellen bautechnischen Referenten einerseits und der Großh. Baudirektion anderseits, wie solche in der Verordnung vom 6. Januar 1900 (Ges.- u. V.O.Bl. Seite 195) bestimmt worden ist, in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Die Budgetkommission weist darauf hin, daß für die erstmalige Bewilligung eines bautechnischen Referenten von Seiten der zweiten Kammer der Gedanke bestimmend gewesen ist, daß dem Ministerium eine technische Kraft zur Prüfung und Begutachtung der von den unterstellten Baubehörden vorgelegten Pläne und Ueberschläge zur Verfügung gestellt, nicht aber, daß dieser technische Referent unmittelbar mit der Ausführung oder Beaufsichtigung staatlicher Bauarbeiten betraut werden solle. Würde man in der Praxis zu letzterem Verfahren übergehen, so wäre die Frage aufzuwerfen, ob in der Organisation des staatlichen Bauwesens die Großh. Baudirektion überhaupt noch Bestand haben kann? Sofern die Aufgabe des technischen Referenten auf die Prüfung und Begutachtung der Pläne und Ueberschläge beschränkt wird, hält die Kommission näheren Aufschluß in der Richtung für erforderlich, ob die Erledigung der in Frage stehenden Arbeiten für jedes Ministerium die Bestellung eines besonderen technischen Referenten nothwendig macht."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgende Erklärung abgegeben:

„In Artikel 1 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Januar 1900, die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend, ist als eine organisatorische Einrichtung die Bestellung von technischen Referenten für Bausachen bei den Ministerien vorgesehen und dieser Vorschrift entsprechend bei den Ministerien des Innern und der Finanzen — zunächst für beide Ministerien gemeinschaftlich — ein solcher Referent seit einigen Jahren in Thätigkeit. Die Erfahrung, welche die beiden Ministerien mit dieser Einrichtung gemacht haben, sind den Erwartungen, die man bei Schaffung der Institution hegte, völlig entsprechend. Die Handhabung der auf das Hochbauwesen bezüglichen Arbeiten in den beiden Ministerien ist seitdem auf eine sichere technische Basis gestellt. Zeitraubende Korrespondenzen sind in Wegfall gekommen und haben die technischen Bezirksstellen vom Beginne der Projektierungsarbeiten an bis zur Ausführung des Baues eine fortgesetzte sachverständige Anleitung und Belehrung erhalten, was zur Förderung der Projekte wesentlich beigetragen. Dem diesseitigen Ministerium war bis jetzt ein technischer Referent für das Bauwesen nicht beigegeben und ist bisher die Großh. Baudirektion zur Begutachtung von Bauprojekten u. s. w. angegangen worden, welche zum Teil auch die nach Artikel 4 der oben erwähnten landesherrlichen Verordnung den technischen Referenten zukommenden Aufgaben besorgte. Der Umfang, den das Bauwesen in diesseitigem Ressort hat, läßt es durchaus wünschenswert erscheinen, daß auch dem diesseitigen Ministerium ein bautechnischer Referent beigegeben werde. Wenn wir einen solchen, abweichend von dem Vorgehen Großh. Ministeriums des Innern, welches für seinen Geschäftskreis einen vollbeschäftigten hochbautechnischen Referenten anfordert (vergl. Seite 109 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern), im Nebenamt angefordert haben, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die auf das Bauwesen der Volksschulen bezüglichen Angelegenheiten von dem bautechnisch gebildeten Mitglied des Großh. Gewerbeschulrats im Nebenamt besorgt werden (vergl. Seite 33 des Spezialbudgets des diesseitigen Ministeriums) und diese Einrichtung auch weiterhin beibehalten werden soll, die Aufgabe des bautechnischen Referenten für den übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums sonach nicht den Umfang hat, daß ein besonderer Beamter vollbeschäftigt sein würde. Durch die Beiziehung einer Hilfskraft im Nebenamt wird unseres Erachtens dem bestehenden Bedürfnis genügt werden. Daß diese Bestellung technischer Referenten für das Bauwesen im dienstlichen Verkehr mit Großh. Baudirektion zu Unzuträglichkeiten geführt, ist uns nicht bekannt geworden; die Aufgaben beider sind in der mehr erwähnten landesherrlichen Verordnung so geordnet, daß eine Schmälerung der Befugnisse der Baudirektion nicht zu befürchten ist."

Auf Ersuchen der Kommission fand demnächst noch eine mündliche Erörterung der Frage mit der Großh. Regierung statt, an der auf Wunsch der Kommission auch der Herr Finanzminister theilnahm. Die Ausführungen des Herrn Finanzministers gingen im Wesentlichen dahin, daß sich die Institution eines bautechnischen Referenten für die Ministerialinstanz bei den im Laufe der letzten Jahrzehnte immer größer gewordenen Aufgaben des staatlichen Hochbauwesens als außerordentlich nützlich erwiesen habe. Es gelte dieß in Ansehung der technischen Kontrole der Unterhaltungsarbeiten (sog. Baurelationen), aber in noch höherem Maße auf dem Gebiet des Neubauwesens. Die Möglichkeit des unmittelbaren ständigen Benehmens mit ihrem bautechnischen Referenten gestatte der Ministerialinstanz die so wünschenswerthe Prüfung der von den Inspektionen vorgelegten Projekte nicht nur vom Verwaltungs-, sondern auch vom technischen Standpunkte. Auch für die Inspektionen selbst sei es wertvoll und wünschenswerth, zum Vornherein bei der Projektirung von Bauarbeiten sich mit dem technischen Ministerialreferenten beraten zu können, wie auch bei der Ausführung und den dabei sich ergebenden Fragen der mündliche Verkehr zwischen der ausführenden Inspektion und dem technischen Ministerialreferenten für die beiden beteiligten Instanzen in hohem Grade erwünscht sei und zur Vereinfachung des Geschäftsgangs wesentlich beitrage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß zur Bewältigung der einschlägigen Geschäfte in den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen die Kraft nur Eines technischen Referenten schon nicht ausreiche; auch würden die mit der Einrichtung verbundenen Vortheile nicht vollständig erzielt werden können, wenn nicht jedem der genannten Ministerien, und ebenso dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein solcher Referent jederzeit zur Verfügung stünde. Mit der unmittelbaren Ausführung von staatlichen Bauarbeiten werde der technische Referent in der Regel nicht betraut werden. In wie weit die vorgeschlagene Berufung von drei technischen Berathern in die Ministerialinstanzen auf die Organisation des Bauwesens nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 6. Januar 1900 von Einfluß sich erweisen werde, und inwieweit darnach organisatorische Aenderungen gegenüber dem jetzigen Zustand angemessen erscheinen, soll nach der Erklärung des Herrn Finanzministers den Gegenstand besonderer Erwägungen im Schooße der Großh. Regierung bilden.

Der Herr Vertreter des Justizressorts schloß sich den Ausführungen des Herrn Finanzministers an und betonte insbesondere die mit der Zeit gesteigerte Wichtigkeit des Bauwesens auch im Bereich der Justizverwaltung.

Nach diesen Darlegungen beschloß demnächst die Budgetkommission einstimmig, dem hohen Hause die Genehmigung der Anforderung für den bautechnischen Referenten vorzuschlagen.

Auch in Ansehung der weiteren unter Titel I gestellten Anforderungen beantragt die Kommission Genehmigung unter Bezugnahme auf die beigegebenen Erläuterungen der Großh. Regierung.

Titel II. Oberlandesgericht.

Vergl. Gehaltsetat Seite 78 des Spezialbudgets.

Die Zahl der Senatspräsidenten soll nach dem Antrag Großh. Regierung von 2 auf 3 erhöht und außerdem eine weitere Rathstelle zu den vorhandenen 17 errichtet werden und zwar zu dem Zwecke, einen vierten Senat am Oberlandesgericht zu bilden.

Die Anforderung wird damit begründet, daß die Zahl der Mitglieder des Gerichtshofs seit seiner Errichtung (1. Oktober 1879) gleich geblieben sei, während die Geschäftslast eine erhebliche Steigerung, in den angefallenen Berufungssachen allein um 40 %, erfahren habe. Die Zahl der Berufungen betrug im Jahre 1890 noch 543 gegenüber 723 im Jahre 1900. Auch die Zahl der Revisionen in Strafsachen sei von 35 im Jahr 1890 allmählig auf 66 im Jahr 1900 gestiegen. Ein Rückgang der Geschäfte sei zumal im Hinblick auf die besonderen Aufgaben, welche die Einführung des neuen bürgerlichen Rechts dem Oberlandesgericht stelle, nicht zu erwarten. Dazu komme, daß ein Theil der Mitglieder des Oberlandesgerichts mit wichtigen und zeitraubenden staatlichen Nebenaufgaben betraut sei. 8 Räthe seien Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs, 2 ständige Ersatzrichter beim Verwaltungsgerichtshof, 2 Mitglieder der Kommission für die 2. juristische Staatsprüfung und 2 Mitglieder des Disziplinarhofs für nicht richterliche Beamte. Zufolge der Unzulänglichkeit der Richterzahl hätten dem Gerichtshofe in letzter Zeit zwei Hilfsrichter zugetheilt werden müssen. Es sei namentlich auch die Entlastung der Vorsitzenden (Senatspräsidenten) dringend zu wünschen, da die übergroße Arbeitslast eine sachgemäße Leitung der Verhandlungen und des gesammten Dienstes gefährde. Es sei daher die Bildung eines weiteren 4. Senates in Aussicht zu nehmen, für welchen nach der Vorschrift in den §§ 61. 121 Gerichtsverfassungsgesetzes ein Senatspräsident bestellt werden müsse.

Auf Ersuchen der Budgetkommission um Vorlage weiteren statistischen Materials, welches insbesondere auch eine Vergleichung des Geschäftsstandes unseres badischen Oberlandesgerichts mit demjenigen der Oberlandesgerichte anderer Bundesstaaten ermögliche, übersandte die Großh. Regierung die in Anlage II u. III abgedruckten Tabellen über den Geschäftsstand des Oberlandesgerichts in den Jahren 1891 bis 1900, sowie über die Besetzung und den Geschäftsstand der Oberlandesgerichte in Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen und Bayern. In dem bezüglichen Begleitschreiben des Herrn Justizministers ist hiezu bemerkt: Anlage II. und III

„Aus der Tabelle geht hervor, daß hinsichtlich der Zahl der Berufungen und Beschwerden sowie der Urtheile überhaupt das Karlsruher Oberlandesgericht von den in derselben aufgeführten Gerichtshöfen am stärksten beschäftigt ist. Von den kontradiktorischen Urtheilen, welche den wichtigsten Maßstab für die Thätigkeit eines Gerichtshofs bilden, entfallen auf einen Richter im Jahr 1898 und 1899

beim Oberlandesgericht	Karlsruhe	19	bezw.	20	Urteile,
„ „	Colmar	23	„	21	„
„ „	Stuttgart	15	„	15	„
„ „	Darmstadt	15	„	12	„
bei den bayerischen	durchschnittlich	10—12,			

so daß, wenn man die Revisionen und Beschwerden in Strafsachen in Rechnung zieht, das Karlsruher Oberlandesgericht bisher schon stärker als die übrigen in Vergleichung gezogenen beschäftigt war. Dazu kommt, daß je mehr das bürgerliche Gesetzbuch praktisch zur Anwendung kommt, umso schwieriger und zeitraubender die Geschäftsbehandlung werden wird; auch wachsen dem Oberlandesgericht aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen weitere Geschäfte, namentlich Beschwerden in Kostensachen zu."

Aus der Mitte der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei Bildung eines 4. Senates und einer Räthezahl von insgesammt 18, die Besetzung von 2 Senaten mit nur je 4 Räthen und der 2 weiteren meistbeschäftigten mit je 5 Räthen sehr knapp sei und die unerwünschte Folge habe, daß öfters Räthe in verschiedenen Senaten zu den Sitzungen herangezogen werden müßten; die Entlastung für die Räthe werde darnach keine sehr erhebliche sein. Seitens der Großh. Regierung wurde darauf erwidert, daß mit Rücksicht auf die Finanzlage die Anforderung auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden mußte, daß aber im Uebrigen die angeforderte Verstärkung für den gegenwärtigen Geschäftsstand als ausreichend erachtet werden könne.

Die Budgetkommission beschloß, die Genehmigung der angeforderten Stellen dem Hohen Hause vorzuschlagen.

Desgleichen beantragt die Kommission Genehmigung der weiteren Ausgabepositionen dieses Titels aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen.

Titel III. Landgerichte.

Zu § 1. Gehaltsetat Seite 80/81.

Die Zahl der etatsmäßigen Landgerichtsrathsstellen soll um 2 vermehrt werden, da das fortdauernde Anwachsen des Geschäftsstandes an den Landgerichten zu Mannheim und Karlsruhe die Errichtung je einer weiteren Kammer für Handelssachen an diesen Gerichtshöfen nothwendig mache, für welche je ein weiterer Richter als Vorsitzender zu ernennen sei.

Ferner ist bei dem Landgericht Freiburg, woselbst bisher eine Kammer für Handelssachen nicht bestand, die Errichtung einer solchen in Aussicht genommen, da die Zahl der in den letzten Jahren bei diesem Gericht anhängig gewordenen Handelssachen eine derartige Steigerung erfahren habe, daß eine Kammer für Handelssachen damit voll beschäftigt werden könne.

Auf Ersuchen der Budgetkommission legte die Großh. Regierung eine Statistik über den Geschäftsstand der Landgerichte Mannheim, Karlsruhe und Freiburg in den Jahren 1898—1900 vor; in Anlage IV ist diese Statistik für Civil- und Strafsachen, unter gesonderter Darstellung der Zahl der Handelssachen, abgedruckt.

Anlage IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission erachtete das Bedürfniß für die Errichtung der weiter angeforderten 2 Stellen, sowie für die Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Freiburg für hinlänglich nachgewiesen und beantragt die Genehmigung der Anforderungen.

Zu § 1. Gehaltsetat Seite 82/83.

Die hier angeforderte Vermehrung der Zahl der Registratoren um 2, von denen der eine bei dem Landgericht Heidelberg an die Stelle des seitherigen Registraturassistenten treten und der andere in Folge der Zunahme der Geschäfte bei dem Landgericht Mannheim angestellt werden soll, hält die Kommission aus den in den Erläuterungen der Regierung angegebenen Gründen für gerechtfertigt. Dasselbe ist der Fall bezüglich der angeforderten weiteren Sekretariatsassistentenstelle bei dem Landgericht Mannheim, der 4 weiteren Aktuarstellen und einer Kanzleidienerstelle bei dem Landgericht Mannheim.

Zu § 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Auf Ersuchen der Kommission theilte die Großh. Regierung mit, daß die angeforderten 2 weiteren Referendäre für die Landgerichte Mannheim und Karlsruhe, die 4 Kanzleigehülfen für die Landgerichte in Freiburg und Mannheim, und die 2 Maschinenschreiberinnen für jene in Freiburg und Konstanz bestimmt seien. Die betreffenden Aushilfen seien bereits in Thätigkeit, da der Geschäftsstand solche dringend nöthig gemacht habe; die Vergütungen würden z. B. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe verrechnet.

Die Kommission beantragt Genehmigung der Anforderungen.

Zu § 5. Sonstige persönliche Ausgaben.

Zu der Position: „Honorar für einen als Hilfsrichter zu einem Landgericht berufenen Universitätsprofessor" wünschte die Kommission näheren Aufschluß darüber, seit wann und in welchem Umfang der als Hilfsrichter zu einem Landgericht berufene Rechtslehrer beschäftigt wird. Die Großh. Regierung gab die Auskunft, daß der betreffende Universitätsprofessor seit 15. Okt. 1900 dem Landgericht Freiburg beigegeben und der Civilkammer I zugeteilt sei. Er werde nach dem Turnus am Freitag zur Sitzung berufen und habe hierbei jeweils am 2. Freitag mitzuwirken; er erledige auch außerhalb der Sitzungen als Respicient alle Arbeiten (einstweilige Verfügungen, Zeugeneinvernahmen u.s.w.), welche die ihm zugewiesenen Fälle nothwendig machen. — Aus der Mitte der Kommission wurde im Uebrigen bestätigt, daß die Erfahrungen, welche man bislang mit der Einrichtung gemacht habe, nur als günstig bezeichnet werden können. — Die Berufung von ordentlichen öffentlichen Lehrern des Rechts an einer badischen Universität zu Hilfsrichtern an ein Landgericht des Universitätssitzes ist in Baden durch das Gesetz vom 3. März 1896 (Ges.- u. V.O.Bl. S. 58) für zulässig erklärt worden. —

Die Kommission beantragt Genehmigung sämmtlicher unter Titel III eingestellten Ausgaben, zu deren Begründung im Uebrigen auf die Erläuterungen in der Budgetvorlage selbst verwiesen wird.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

Zu § 1. Gehalte (Gehaltsetat Seite 84/85.)

Für die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ist die Stelle eines weiteren Staatsanwalts im Range eines Landgerichtsraths angefordert, mit der Begründung, daß die stetig zunehmenden Geschäfte eine Vermehrung der Arbeitskräfte nothwendig machen. Bislang war die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe nächst dem ersten Staatsanwalt mit 2 Staatsanwälten besetzt. Auf Ersuchen der Budgetkommission legte die Großh. Regierung statistisches Material über die Entwicklung des Geschäftsstandes bei den Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Offenburg in Vergleichung mit dem Geschäftsstand der übrigen Staatsanwaltschaften vor. Dasselbe ist in Anlage V abgedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus dieser Statistik geht hervor, daß der Geschäftsstand der Karlsruher Staatsanwaltschaft sich im Durchschnitt auf derselben Höhe hält, wie derjenige der Staatsanwaltschaft in Mannheim, in der Zahl der Strafkammerfälle ihn sogar erheblich übersteigt (432 bezw. 430 gegen 360 bezw. 408)

Während auch die Zahl der Kanzleistellen in Karlsruhe und Mannheim gleich ist, beträgt dagegen die Zahl der Staatsanwälte in Mannheim 3, in Karlsruhe 2. Freiburg mit erheblich geringerem Geschäftsstand als Karlsruhe hat dieselbe Zahl an Staatsanwälten. Es kommt hinzu, daß die Karlsruher Staatsanwaltschaft bei Behinderung des Oberstaatsanwalts am Oberlandesgericht, welcher zugleich Kollegialmitglied des Justizministeriums ist, nicht selten mit dessen Vertretung in Revisionsverhandlungen beim Oberlandesgericht, sowie bei Verhandlungen des Ehrengerichts der Anwaltskammer in Anspruch genommen wird.

Die Kommission hat hiernach das Bedürfniß einer weiteren Staatsanwaltstelle in Karlsruhe bejaht und beantragt Genehmigung der Anforderung.

Desgleichen erklärt sich die Kommission einverstanden, daß bei größeren Staatsanwaltschaften mit Rücksicht auf den umfangreichen Dienst der ersten Kanzleibeamten und um die Möglichkeit zu schaffen, ältere tüchtige Beamte dem Kanzleidienste der Staatsanwaltschaft zu erhalten, 2 Kanzleisekretärstellen (F. 5) in Expeditorstellen (F 3) umgewandelt werden. Auf Befragen hat die Großh. Regierung erklärt, daß diese zwei Expeditoren je bei den Staatsanwaltschaften in Karlsruhe und Freiburg angestellt werden sollen; die zwei weiteren staatsanwaltlichen Expeditoren sind je dem Oberstaatsanwalt und dem Landgericht Mannheim zugeteilt.

Auch die weiteren Mehrausgaben unter § 1 dieses Titels: für 9 Sekretariats-Expeditur- und Registraturassistenten statt seither 7, und für 12 Aktuare statt seither 9 erachtet die Kommission aus den in den Erläuterungen dargelegten und durch die Statistik erhärteten Gründen für gerechtfertigt.

Die Kommission beantragt hiernach die Genehmigung sämmtlicher Anforderungen unter Titel IV.

Titel V Amtsgerichte.

Zu § 1 Gehalte (Gehaltsetat Seite 86/89).

Die hier eingestellte Minderausgabe von 508640 ℳ ist nur formeller Art, insofern im seitherigen Budgetsatz unter diesem Titel auch das Notariat einbezogen war, welches im vorliegenden Budget wie oben bemerkt zusammen mit dem Grundbuchwesen in einen besonderen Titel (VI) verwiesen ist.

Im Uebrigen ist fast durch alle Rubriken eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen vorgesehen. Bei den Amtsgerichten Pforzheim, Freiburg und Villingen soll je ein weiterer Amtsrichter angestellt werden, da zur Bewältigung der nachhaltig vermehrten Geschäftslast die vorhandenen Kräfte nicht mehr ausreichen; es hätten hierwegen schon seit längerer Zeit Referendäre als Hilfsrichter verwendet werden müssen.

Ferner sei bei dem Amtsgericht Mannheim zufolge der bedeutenden Geschäftszunahme die Errichtung einer 12. und 13. Richterabteilung notwendig geworden, welche zur Zeit schon gebildet und von Referendären versehen würden.

Die Zahl der Gerichtschreiber I Gehaltsklasse (F 5) soll von 30 auf 35 erhöht werden. Von den 5 neuen Stellen sollen 2 den Amtsgerichten Mannheim und Karlsruhe zugewiesen und mit ersten Kanzleibeamten besetzt werden, welchen die Führung der Aufsicht über die Kanzlei, die Registratur und eventuell auch die Expeditur obliegt. Die weiteren 3 Stellen werden angefordert mit Rücksicht auf das Bedürfniß, die Beaufsichtigung des Gerichtsvollzieherdienstes bei den Amtsgerichten Freiburg, Pforzheim und Heidelberg, wie dies seit einigen Jahren schon bei den Amtsgerichten Karlsruhe und Mannheim geschieht, je einem besonderen Beamten zu übertragen.

Weiter sind angefordert für Gerichtschreiber II. Gehaltsklasse und Registratoren (G 6) 6 Stellen mehr, von welchen 5 der in Folge Zunahme des Geschäftsstandes errichteten weiteren Gericht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schreiber- bezw. Registraturabtheilungen bei den Amtsgerichten Karlsruhe (3) und Mannheim (2) sowie 1 Stelle dem Amtsgericht Donaueschingen zugeteilt werden sollen.

Die Zahl der Aktuare und Gerichtschreibereigehilfen (H. 9) soll von 70 auf 78 erhöht werden, wovon 6 auf die neu zu errichtenden Richterabteilungen bei den Amtsgerichten in Pforzheim, Freiburg, Konstanz, Villingen und Mannheim und je einer auf die Amtsgerichte Bruchsal und Kehl entfallen, bei welchen das Gerichtsschreibereipersonal zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte nicht mehr ausreichend sei.

Der anhaltend starke Gefangenenstand im Amtsgefängniß Mannheim macht die Vermehrung des Aufsichtspersonals erforderlich und soll daher die Zahl der Aufseher I. Klasse bei Regie-Gefängnissen (J. 10) von 7 auf 8 erhöht werden.

Endlich ist eine Vermehrung der Zahl der Amtsgerichtsdiener, auch mit Gefängnißdienst, (K. 7) um 4 (von 65 auf 69) vorgesehen, mit der Begründung, daß 3 bisher nicht etetmäßige Amtsgerichtsdienerstellen — je die dritte Dienerstelle bei den Amtsgerichten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, — sowie eine seit vorigem Jahre beim Amtsgericht Mannheim errichtete Aushilfsdienerstelle, deren Versehung die volle Zeit und Kraft der Angestellten in Anspruch nahm, in etatmäßige Stellen umgewandelt werden sollen, was auch im dienstlichen Interesse dringend geboten erscheine, da die Besetzung der Stellen immer größere Schwierigkeiten biete. —

Die Budgetkommission hat diese Anforderungen überall als wohl begründet erkannt und beantragt deren Genehmigung. —

Desgleichen beantragt die Kommission Genehmigung der weiteren Anforderungen in den §§ 2—13 dieses Titels mit Bezug auf die denselben beigegebenen Erläuterungen in der Budgetvorlage.

Titel VI. Notariats- und Grundbuchwesen.

Zu § 1 Gehalte (Gehaltsetat S. 88/89).

Die Zahl der etatmäßigen Notarsstellen, welche bereits in der vorhergehenden Budgetperiode von 135 auf 150 erhöht wurde — vergleiche Bericht des Abgeordneten Straub Nr. 11 a, Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1900) — soll eine Vermehrung von weiteren 10 Stellen erfahren. Die Anforderung wird in den Erläuterungen von der Großh. Regierung mit der Erweiterung des früheren Geschäftskreises der Notare und der Vermehrung der Zahl der Notariatsdistrikte begründet. Es war vorauszusehen, daß die neue Organisation des Notariats eine sehr erhebliche Vermehrung der Notariatsdistrikte und Dienststellen zur Folge haben werde. Den Notaren ist nicht nur im Wesentlichen die frühere Aufgabe als beurkundende Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als Liegenschaftsvollstreckungsbeamte verblieben, sie sind durch die neue Gesetzgebung weiter mit einer Reihe amtlicher Funktionen betraut, welche eine wesentliche Steigerung der Geschäftslast und nicht minder der dienstlichen Verantwortlichkeit in sich schließen: der Notar ist Vollstreckungsgericht (§ 1 des bad. Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz (Ges.- u. V.O.Bl. 1899 Nr. 24 S. 267); die ihm in der Hauptsache obliegende Handhabung der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbeweglichen Sachen ist sehr schwierig, zeitraubend und verantwortungsvoll. Der Notar ist ferner Nachlaßgericht, gemäß § 45 des bad. Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Ges.- u. V.O.Bl. Nr. 23 S. 249); dem Notar liegt ferner die Feststellung der Erbschafts-, Schenkungs- und Verkehrsteuer ob und endlich ist er in Baden staatlicher Grundbuchbeamter für jede einzelne zu seinem Distrikt gehörige beziehungsweise ihm zugetheilte Gemeinde; § 2 des bad. Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Ges.- u. V.O.Bl. Nr. 24 S. 273).

Bei dieser Fülle von neuen Aufgaben, welche die Gesetzgebung den Notaren überwiesen hat, konnte der Natur der Sache nach erst auf Grund einer gewissen Erfahrung nach Inkrafttreten dieser Gesetzgebung ermessen werden, welche Anzahl von Stellen und Arbeitskräften zur Wahrnehmung des gesammten Notariatsdienstes im Lande erforderlich werde. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission ersuchte die Großh. Regierung um Auskunft darüber, in welchen Orten die weiter angeforderten 10 Notarsstellen errichtet werden sollen und wo bisher neue Notarsstellen schon errichtet wurden. Die Großh. Justizverwaltung hat hierauf folgende Mitteilung gemacht:

„Die Zahl der gegenwärtig vorhandenen Notariate — bei denen übrigens z. Zt. nur 141 Notare etatmäßig angestellt sind — beträgt 156; ihre Sitze sind aus dem beiliegenden Verzeichniß zu ersehen. 28 Notariaten sind Hilfsnotare beigegeben, weil der Dienst von einem Beamten nicht bewältigt werden kann. Dem Hilfsnotar ist regelmäßig eine Anzahl Gemeinden des Notariatsdistrikts zugewiesen. (Oertliche Geschäftsabtheilung). Bei einem Theile der mit einem Hilfsnotar ausgestatteten Notariate ist das Bedürfniß nach einem zweiten Beamten ein dauerndes und ist zugleich der Umfang des Hilfsnotarsdienstes so groß, daß die Umwandlung der Hilfsnotarsstelle in eine Notarsstelle geboten ist. Dahin zählen die Hilfsnotarsstellen bei den Notariaten Karlsruhe I, Freiburg V, Ettenheim, Schönau i. W. (Zell), ferner kommen Neustadt und Eberbach in Betracht, auch schweben Erhebungen wegen Errichtung eines Notariats in Immendingen.

Eine Anfangs Januar erscheinende Nummer des Staatsanzeigers wird die gegenwärtige Eintheilung des Landes in Notariatsdistrikte mit Angaben über die Grundbuchführung in den einzelnen Gemeinden veröffentlichen. Ein Verzeichniß der Notariate nach dem Stande vom 1. Juli 1900 ist in Nr. XXIV des Staatsanzeigers von 1900 veröffentlicht."

Anlage VI. Das dieser Mitteilung beigegebene Verzeichniß der gegenwärtig bestehenden Notariate ist in Anlage VI abgedruckt.

Die Budgetkommission beantragt Genehmigung der angeforderten Stellen.

Zu § 3. Gebühren der Notare und dergleichen.

Der im Budget 1900/01 hiefür vorgesehene Betrag von 60000 ℳ hat sich als unzureichend erwiesen und werden nunmehr 120000 ℳ angefordert unter Hinweisung auf die in Aussicht genommene anderweitige Bemessung der Gebühren und Gebührenanteile der Notare, worüber noch dem gegenwärtigen Landtag eine Gesetzesvorlage unterbreitet werden soll. Die Budgetkommission ist deshalb zunächst in eine weitere Erörterung über die dermalige Regelung des Gebührenwesens der Notare nicht eingetreten. Da aber nach Mitteilung der Großh. Regierung die Summe von 120000 ℳ noch erheblich hinter der effektiven Ausgabe des letzten Budgetjahres zurückbleibt, so beantragt die Kommission deren Genehmigung.

Zu § 5. Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter.

Hier erscheint erstmals im ordentlichen Etat die beträchtliche Ausgabeposition von **430000 ℳ**, welche zur Bestreitung der den Grundbuchhilfsbeamten (Ratschreibern) und dem Kanzleipersonal der staatlichen Grundbuchämter zukommenden Bezüge sowie zu weiter erforderlichen Zuschüssen an Gemeinden für Anlegung des neuen Grundbuchs bestimmt ist. —

Ueber den dermaligen Stand des Grundbuchwesens in unserm Lande ist Folgendes zu bemerken:

Ausweislich der Anlage zu der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 567) ist nunmehr in 1895 von den 2117 Gemarkungen bezw. 1576 Gemeinden des Großherzogtums das Grundbuch im Sinne des Reichsrechts „für angelegt erklärt." Demgemäß ist in diesen Gemeinden das neue Grundbuchrecht in allen Beziehungen in Kraft getreten. Die Grundbuchämter in den Gemeinden sind — abgesehen von den in Städten über 10000 Einwohner Kraft gesetzlicher Ermächtigung eingerichteten Gemeindegrundbuchämtern — Staatsämter geworden und der Staat hat wie für die Gehaltsbezüge des Grundbuchbeamten (Notars), so auch für die Bezüge des gesetzlichen Hilfsbeamten (Rathschreibers), soweit es sich um das Entgelt für die früher bezogenen Gebühren handelt, und des etwa weiter erforderlichen Kanzleipersonals, außerdem auch im Allgemeinen für den sachlichen Aufwand der Grundbuchämter aufzukommen. Den Gemeinden liegt Kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift (§ 5 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) die Verpflichtung ob, für Stellung der erforderlichen Kanzleiräume

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— wozu der Natur der Sache nach auch die nothwendige Einrichtung und Bedienung gehört — des Grundbuchamts nebst Heizung und Beleuchtung derselben zu sorgen. Die Notare als Grundbuchbeamte beziehen keine Gebühren; sie sind wie für ihre anderen Funktionen — abgesehen von den sogenannten wahlfreien Geschäften — so auch für ihre Amtsthätigkeit als Grundbuchbeamte in gleicher Weise wie andere Staatsbeamte auf festen Gehalt gestellt.

Dagegen haben die Grundbuchhilfsbeamten für bestimmte Amtsverrichtungen Gebühren anzusprechen, welche gemäß § 30 Abs. 3 des Grundbuchausführungsgesetzes vom Justizministerium zu bestimmen sind. Diese Regelung ist in den §§ 625 ff. der Grundbuchdienstweisung erfolgt; die Erfahrung wird lehren, ob und in welcher Weise in der Folge eine Revision dieser Gebühren einzutreten hat, wozu die Kommission den Wunsch ausspricht, daß die Großh. Regierung dabei den berechtigten Ansprüchen der Rathschreiber und Gemeinden wohlwollende Rechnung tragen möge.

In den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten zur Einführung des neuen Grundbuchrechts noch nicht so weit vorgeschritten sind, um das Grundbuch „für angelegt" erklären zu können, ist die Führung der grundbuchamtlichen Geschäfte immer noch Sache der Gemeinden bezw. der alten Gewähr- und Pfandgerichte, jedoch mit der Maßgabe, daß die Dienstaufsicht an Stelle der früher zuständigen Amtsgerichte nunmehr den Notaren übertragen ist (§ 27 der V.O. vom 4. Mai 1900), letzteres allerdings nur in den Gemeinden, in welchen die Hauptbücher und Generalregister hergestellt sind und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. —

Allen Gemeinden sind durch die gesetzliche Vorschrift, ihre Grundbücher in den Stand zu versetzen, welchen die Einführung des neuen Reichsrechts voraussetzt, erhebliche Kosten entstanden, bezw. werden noch nach Maßgabe des Standes der ihnen obliegenden Ueberleitungsarbeit entstehen. — Durch landesherrliche Verordnung vom 11. September 1897 wurde die Anlegung von Hauptbüchern und Generalregistern vorgeschrieben, mittels welcher zunächst eine Ueberleitung der seitherigen Grund- und Pfandbücher mit ihrer chronologischen Aneinanderreihung der alle Liegenschaften der Gemarkung betreffenden Rechtsvorgänge in die reichsrechtliche Grundbuchform der Real- oder Personalfolien für die einzelnen Grundstücke bewerkstelligt und damit die Möglichkeit geschaffen würde, das Reichsgrundbuchsrecht in Kraft zu setzen (Grundbuchordnung § 3, vergl. mit § 87 und § 88). Ohne die Herstellung solcher Hauptbücher und Generalregister wäre bei der Art der Anlage unserer alten Grundbücher die Einführung des neuen Grundbuchrechts noch auf Jahrzehnte hinaus unmöglich gewesen.

Auf Seiten der Großh. Regierung und der Landstände ging man davon aus, daß zwar grundsätzlich die Gemeinden die mit der Fortführung der Bücher behufs Ueberleitung in das neue Recht verbundenen Aufwendungen zu tragen haben, daß aber der Staat aus Billigkeitsgründen ihnen mit entsprechenden Zuschüssen erleichternd an die Hand gehen müsse. An solchen Zuschüssen sind zunächst für die Budgetjahre 1898/99 zusammen **200 000** ℳ und für die Budgetjahre 1900/01 **30 000** ℳ (im außerordentlichen Etat) angefordert und von den Landständen bewilligt worden. (Vergl. den Bericht des Abgeordneten Straub Seite 14, Beilage 11 a zum Protokell der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Janua 1900).

Mittels Verordnung vom 4. Mai 1900 (Ges.- u. V.O.Bl. Seite 619) (sog. Zwischenverordnung) wurde demnächst die Anlegung des definitiven Formulars für das reichsrechtliche Grundbuch, das sogen. Grundbuchheft, angeordnet, im Anschluß an das durch Verordnung vom 20. Oktober 1899 für Preußen eingeführte Formular und nach dem Vorgange Württembergs, in welch letzterem mit Verordnung vom 30. Juli 1899 die Umschreibung in das neue Grundbuchheft aus den alten Güterbüchern angeordnet worden ist, wobei bemerkenswert erscheint, daß die Württembergischen Güterbücher bisher schon den Erfordernissen der §§ 87 u. 88 der Grundbuchordnung genügten.

Nach Fertigstellung der Grundbuchhefte für alle Gründstücke des Grundbuchbezirks wird lediglich das Grundbuchheft das Grundbuch im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches bilden. § 68 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dez. 1900. In der gedachten Verordnung vom 4. Mai 1900 war bestimmt (§§ 147 u. ff.), daß für die Fertigung der Einschreibungen in die neuen Grundbuchhefte und die sonstigen durch die Verordnung vorgeschriebenen Verrichtungen der Notare oder Gemeindebeamten Gebühren im

Allgemeinen nicht erhoben werden, daß aber der durch diese Arbeiten den Gemeinden entstehende Aufwand bei der Verteilung der Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher in Betracht gezogen werden sollen. Nur bezüglich der einzelnen Rechtsvorgänge, welche nach Inkrafttreten der Verordnung ins Grund- oder Pfandbuch eingetragen werden, soll für die Ueberschreibung in das Grundbuchheft eine in die Gemeindekasse fließende kleine Gebühr von den Beteiligten zu entrichten sein.

Es zeigte sich aber bei der Durchführung dieser Maaßnahme, daß der durch die Fertigung der Grundbuchhefte entstehende Aufwand auch bei mäßiger Vergütung sehr viel erheblicher war, als mittels der Zuschüsse und der Gebühren den Gemeinden entgolten wurde, bezw. entgolten werden konnte und es ist sehr wohl zu verstehen, daß die Gemeinden sich überall abgeneigt zeigten, noch weitere erhebliche Aufwendungen für eine Arbeit zu machen, die nach Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts doch hätte vom Staate übernommen werden müssen. Diesen Verhältnissen trug die Verordnung vom 17 November 1900, die Umschreibungsgebühren betreffend, (Ges.- u. V.O.Bl. S. 1061) insofern Rechnung, als sie den Gemeinden vollen Ersatz der den Rathschreibern bezahlten und durch die Gebühren der Beteiligten nicht gedeckten Kosten für die Umschreibung in die Grundbuchhefte zusicherte.

In Folge dieser Maßnahmen erwies sich der im Budget 1900/01 für Zuschüsse zur Anlegung der Grundbücher weiter bewilligte Kredit von 30 000 ℳ als unzulänglich und mußten auf dem Wege des Administrativkredits die nötigen Mittel zur Bestreitung des erhöhten Aufwands der Staatskasse beschafft werden.

Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 4. Juli 1901 wurde dieser Administrativkredit in Höhe von 100 000 ℳ eröffnet, nachdem bis dahin die für 1900 01 bewilligte Summe von 30 000 ℳ nicht nur aufgebraucht, sondern um 9 300 ℳ bereits überschritten war und schon im Juni 1901 unbefriedigte Forderungen der Gemeinden in Höhe von 62 000 ℳ vorlagen, deren Zurückstellung bis zur Genehmigung des nächsten Budgets nicht angängig erschien.

Vergleiche O.Z. 1 des vom Herrn Finanzminister vorgelegten Verzeichnisses der Administrativkredite für die Jahre 1900 und 1901 Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Dezember 1901, nebst den auf Seite 6 der Vorlage beigegebenen Erläuterungen. —

Zur näheren Begründung der vorliegend angeforderten 430 000 ℳ „Bezüge der Grundbuchshilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter" ersuchte die Budgetkommission Großh. Regierung um Mittheilung der Unterlagen, auf welche sich die Schätzung des Aufwandes von 430 000 ℳ stützt, desgleichen der Höhe der Zuschüsse, welche inhaltlich der „Erläuterungen" für Herstellung der Hauptbücher und Generalregister der Gemeinden noch zu gewähren sind. Die Großh. Regierung hat hierauf Folgendes erwiedert:

1. Bei der Schätzung wurde davon ausgegangen, daß die Rathschreiber unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts für die gleiche Menge Arbeit nicht weniger beziehen sollen als unter der Herrschaft des badischen Liegenschaftsrechtes und angenommen, daß — abgesehen von den Uebergangsarbeiten — nach erfolgter Einarbeitung in das neue Recht die Obliegenheiten des grundbuchamtlichen Hilfsbeamten den Rathschreiber nicht in größerem Maße in Anspruch nehmen werden als seine Obliegenheiten bei der Führung der alten Grund- und Pfandbücher.

Anlage VII.

2. Ueber das Einkommen der Rathschreiber aus der Grund- und Pfandbuchführung in den letzten Jahren vor 1900 gibt die anliegende Uebersicht Aufschluß. Von den darin erscheinenden Jahren ist der Anforderung für 1902 und 1903 lediglich das Jahr 1897 zu Grunde zu legen, da es dem normalen Geschäftsstand am nächsten kommt, während die folgenden Jahre durch die Ueberleitungsarbeiten (Eintragungs- und Vereinigungsgesetz, Hauptbücher und Generalregister) stark beeinflußt sind. Im Jahre 1897 haben die Rathschreiber, wie die Uebersicht in Spalte 4 und 5 ausweist, aus der Grund- und Pfandbuchführung als von den Betheiligten erhobene Gebühren rund 364000 ℳ bezogen; davon entfallen auf die Rathschreiber der am 1. Januar 1902 nicht unter Reichsrecht stehenden Gemeinden rund 36000 ℳ. Dieser Betrag wurde wegen der Umschreibungsgebühren um rund 100000 ℳ erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Dem Staat fällt, weil er die Gebühren aus der Grundbuchführung erhebt, derjenige Teil des Einkommens der Rathschreiber zur Last, welcher ihrem früheren Gebühreneinkommen entspricht. Außerdem hat der Staat die Kosten der Umschreibung zu tragen. Soweit dagegen früher der Rathschreiber von der Gemeinde festen Gehalt bezog und dieser Gehalt für die Thätigkeit des Rathschreibers bei der Grund- und Pfandbuchführung entrichtet wurde (Uebersicht Spalte 3), muß sich der Rathschreiber auch künftig an die Gemeinde halten, die nach dem Gesetze zur Stellung eines Grundbuchshilfsbeamten verpflichtet ist.

4. Hauptbücher oder Generalregister fehlen noch in etwa der Hälfte der 171 Gemeinden, in denen am 1. Januar 1902 das Reichsgrundbuchrecht noch nicht gelten wird. Zu Zuschüssen an diese Gemeinden nach den bisherigen Grundsätzen werden in den nächsten 2 Jahren höchstens 10000 ℳ jährlich erforderlich sein.

Auf Wunsch der Kommission trat die Großh. Regierung mit derselben zur mündlichen Erörterung über das Grundbuchwesen und dessen Kosten zusammen. Die bezüglichen Ausführungen der Großh. Regierung wurden demnächst der Kommission in eingehender schriftlicher Aufzeichnung, welche in Anlage VIII abgedruckt ist, vorgelegt. Anlage VIII.

Die Budgetkommission fand gegen das von der Großh. Regierung beobachtete Verfahren und die Grundsätze, von welchen sie dabei ausgeht, im Allgemeinen nichts zu erinnern. Dabei wurde die Ansicht ausgesprochen, daß bei der Kürze der Zeit, während welcher die neue Organisation und die neuen Kostengesetze in Kraft stehen, ein endgiltiges Urtheil über deren Wirkungen noch nicht angängig und daher die Aufwerfung der Revisionsfrage verfrüht wäre.

Die Anforderung von 430 000 ℳ unter Titel VI § 5 beschloß die Kommission dem hohen Hause zur Genehmigung vorzuschlagen.

Zu § 6 (in Titel VI) — Tagegelder, Reise- und Zugskosten.

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um nähere Mittheilung über den Aufwand der Grundbuchreisen der Notare sowie die bisherige und jetzige Regelung derselben. Hierauf hat die Großh. Regierung folgendes erklärt:

1. Die Kosten der Dienstreisen der Notare haben im Jahre 1899 140 000 ℳ betragen. Schlägt man hiezu für Zugskosten etwa 8000 ℳ, so ergiebt sich ein Gesamtaufwand von 148 000 ℳ. Seither ist eine große Steigerung des durch die Dienstreisen der Notare der Staatskasse erwachsenen Aufwandes eingetreten. Die Steigerung beruht zu einem Theile darauf, daß der Aufwand des Staates für die einzelne Reise sich erhöht hat, weil auf die Reisen der Notare seit 1. Januar 1900 das Diätenreglement Anwendung findet, während vorher Artikel 11 R.P.G.G. und § 3a V.O. vom 18. Juni 1891 maßgebend war. In der Hauptsache ist aber die Steigerung des Reisekostenaufwandes zurückzuführen auf die große Vermehrung der Zahl der Reisen, welche bewirkt worden ist durch die Befassung der Notare mit dem Grundbuchwesen — vgl. über ihre Grundbuchreisen §§ 77 folg. G.B.D.W. und für die noch nicht unter das Reichsgrundbuchrecht getretenen Gemeinden §§ 27 folg. der Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900.

2. Hierdurch hat sich der Aufwand für die Dienstreisen der Notare annähernd verdreifacht. Der Aufwand für „Tagegelder, Reise- und Zugskosten der Notariate" betrug im laufenden Jahre im ersten Viertel 110 000 ℳ, im zweiten Viertel 117 000 ℳ, im dritten Viertel 114 000 ℳ. Damit wird aber der höchste Stand erreicht sein; eine Ermäßigung ist sicher, hat jedoch in dem außerordentlich großen Zuwachs an auswärtigen Geschäften ihre unüberschreitbaren Grenzen: ein Aufwand in der doppelten Höhe desjenigen von 1899 ist als die unterste erreichbare Grenze anzusehen und eine Ermäßigung des Reisekostenaufwandes auf diesen Betrag — die überdies nicht gewährleistet werden kann — ist bedingt durch äußerste Sparsamkeit und Durchführung der Grundbücherumschreibung (Uebertragung des noch nicht gelöschten Inhaltes der altrechtlichen Bücher in Grundbuchhefte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Ein Theil des bisherigen Aufwandes ist durch größere Sparsamkeit vermeidbar. Ungeachtet das Justizministerium wiederholt darauf hingewiesen hat, ist nicht allerwärts darauf Bedacht genommen worden, daß die Beamten auch bei Dienstreisen verpflichtet sind, der Staatskasse keine unnötigen Ausgaben zu verursachen. Da nach den gemachten Wahrnehmungen eine erhebliche Ersparniß wenigstens an den Fahrkosten möglich erschien, ist nunmehr dazu übergegangen worden, auf Grund des § 15 des Diätenreglements für nahezu alle Notare, zu deren Distrikten auswärtige Gemeinden gehören, anstelle des Ersatzes des durch die einzelne Reise erwachsenen thatsächlichen Fahrkostenaufwandes Bauschsummen für Fahrkosten zu bewilligen. Gegen Bezug der Bauschsumme hat der Notar die Fahrkosten selbst zu bestreiten; einen etwaigen Ueberschuß behält er; der Fuhrsteller hat nur einen Anspruch gegen den Notar, nicht aber gegen den Staat. Bei der Festsetzung der Bauschsummen wurden die Reisekostenrechnungen der letzten 12 Monate zu Grund gelegt und im Allgemeinen von nachstehenden Grundsätzen ausgegangen:

a. Wo irgend angängig, ist Eisenbahn, Post oder Dampfschiff zu benützen.

b. Eine Entfernung bis zu 2 km (vom Dienstsitz nach dem auswärtigen Ort, vom Dienstgebäude zur Bahnstation, von der Bahnstation zum Orte) kann in der Regel ohne Benützung eines Wagens zurückgelegt werden.

c. Zu Reisen nach Orten in mäßiger Entfernung (nicht weiter als etwa 6 km) genügt in der Regel ein Einspänner.

Die hiernach erfolgte Bauschsummenfestsetzung läßt eine Ermäßigung des Fahrkostenaufwandes von jährlich etwa 220000 ℳ auf etwa 140000 ℳ, also um ungefähr 80000 ℳ erwarten.

4. Eine weitere Ermäßigung der Reisekosten ist vom Fortschreiten der Grundbücherumschreibung zu erwarten, da die Arbeit des Grundbuchbeamten sich erheblich vermindert, wenn seine Thätigkeit sich lediglich auf umgeschriebene Grundstücke bezieht.

Die Kommission erklärte sich mit dieser Darlegung einverstanden und beantragt Genehmigung der angeforderten Summe.

Es wird hiernach zu sämmtlichen Anforderungen unter Titel VI Genehmigung beantragt.

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 8 Aufwand für die Rechtspflege insbesondere die Strafrechtspflege mit einer Mehrausgabe von 67250 ℳ gegenüber dem seitherigen Budgetsatz, ersuchte die Kommission Großh. Regierung um eine eingehendere Specifikation der angeforderten Summe von 941710 ℳ für jedes Budgetjahr. Die hierauf von der Großh. Justizverwaltung vorgelegte Entzifferung ist in Anlage IX abgedruckt.

Anlage IX.

Die Kommission war nicht in der Lage, gegen die Anforderung eine Beanstandung zu erheben, ebenso beantragt sie Genehmigung der übrigen Ausgabepositionen dieses Titels unter Bezug auf die beigegebenen Erläuterungen.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu den §§ 2 (Amtsgerichtsgebäude in Lahr), 4 (Amtsgefängniß in Säckingen), 5 (Amtsgerichtsgebäude in Mannheim), 6 (Amtsgerichtsgebäude in Weinheim), 7 (Dienstwohnungsgebäude in Waldshut), 8 (Herstellung der Einfriedigung und der Gehwege beim Oberlandesgerichtsgebäude und dem Amtsgefängniß in Karlsruhe), 10 (Einrichtung des alten Amtsgerichtsgebäudes in Lahr zu Diensträumen für die Notariate), legte die Großh. Regierung auf Ersuchen der Kommission die Pläne und Kostenvoranschläge vor. Zu einer Beanstandung gab nur der Plan und Kostenvoranschlag zu § 7 (Dienstwohnungsgebäude in Waldshut) Anlaß. Die Kommission bejaht zwar in diesem Falle ebenso wie bei den übrigen Positionen des außerordentlichen Etats die Bedürfnißfrage; sie ist aber der Meinung, daß für ein zweistöckiges Wohngebäude mit zwei Wohnungen von je 6 Zimmern ein Kostenaufwand von 108000 ℳ allzu hoch erscheint, zumal das Wohngebäude im Hofraum des Landgerichts erstellt werden soll, also ein besonderer Aufwand für den Bauplatz nicht entsteht. In Vergleichung mit dem Bauaufwand für ähnliche Gebäude an Orten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in welchen die Verhältnisse mit Bezug auf Materialspreise u. s. f. ähnlich liegen wie in Waldshut und da es wohl angängig ist, den Bau etwas einfacher zu gestalten als der vorliegende Plan vorsieht, nimmt die Kommission an, daß mit einem Aufwand von 108 000 ℳ ein dreistöckiger Bau und zwar mit je 7 Zimmern in jedem Stockwerk erstellt werden kann.

Bei den für die Staatsbeamten schwierigen Wohnungsverhältnissen in Waldshut ist es nur wünschenswert, auf diese Weise in dem zu errichtenden Gebäude eine weitere Wohnung zu erhalten, welche miethweise abgegeben werden kann. Es sollte aber auch die Zahl der Wohnräume dem Bedürfniß einer Familie mit durchschnittlicher Kinderzahl und der sozialen Stellung der Beamten, für welche die Wohnungen bestimmt sind, entsprechend auf nicht weniger als 7 bemessen werden. Die Budgetkommission hat demgemäß die Forderung von 108 000 ℳ unter § 7 dieses Titels mit der Maßgabe bewilligt, daß das Gebäude dreistöckig aufgeführt und daß in jedem Stock 7 genügend große Zimmer untergebracht werden.

Zu § 12. (Für die innere Einrichtung des Amtsgerichts in Rastatt).

Die Räume des Gebäudes, in welchen zur Zeit das Bezirksamt und das Amtsgericht untergebracht sind, haben sich schon seit längerer Zeit als unzureichend erwiesen. Es soll deßhalb nach einer Vereinbarung der beteiligten Ministerien das Amtsgericht in den nördlichen Schloßflügel (bisherige Wohnung des Kommandanten) verlegt werden. Auf Ersuchen der Kommission um Vorlage dieser Vereinbarung theilte die Großh. Regierung weiter mit:

„Wie in der Erläuterung zu § 12 dargelegt, haben die in einem Gebäude vereinigten Bezirksstellen — Amtsgericht und Bezirksamt — unzureichende Räume, und war man vor die Frage gestellt, einen Neubau entweder für das Amtsgericht oder für das Bezirksamt zu errichten. Während der eingeleiteten Verhandlungen ist die im II. Stocke des nördlichen Schloßflügels gelegene Wohnung des Festungskommandanten, dessen Stelle eingezogen wurde, frei geworden.

Diese sehr umfangreiche, an die bisherige Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes anstoßende Wohnung ist vermöge ihrer Lage und der Raumeintheilung für die Unterbringung des Amtsgerichts vollkommen geeignet und bedarf verhältnißmäßig nicht erheblicher baulicher Aenderungen. Nach dem abschriftlich angeschlossenen Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 21. August 1900 Nr. 7046 ist der fragliche II. Stock der diesseitigen Verwaltung zur Unterbringung des Amtsgerichts überlassen worden. Die Kosten für die erstmalige Einrichtung der Räume sowie jene für die Unterhaltung der Dienstwohnung werden von dem Domänenärar als der Eigenthümerin des Schlosses bestritten, während die Kosten für die Unterhaltung der Diensträume auf den Justizetat zu übernehmen sind. Für die erstmalige Herrichtung der Räume sind im außerordentlichen Etat der Domänenverwaltung § 4 — vergl. Seite 20/21 des Spezialbudgets des Finanzministeriums für 1902/03 — 40 000 ℳ angefordert. Nach Uebersiedelung des Amtsgerichts in den betreffenden Schloßflügel stehen dem Bezirksamt die bisher vom Amtsgericht innegehabten Räume in dem jetzigen Amts- und Amtsgerichtsgebäude zur Verfügung. In demselben soll u. a. auch eine Kanzleidienerwohnung sowie ein Lokal für die Hauptwache der Schutzmannschaft eingerichtet werden. Durch dieses zwischen den betheiligten Ministerien getroffene Uebereinkommen wird den Bedürfnissen der Ministerien bezw. deren Dienststellen am zweckmäßigsten und zugleich billigsten genügt werden."

Das in vorstehender Mittheilung angezogene Schreiben des Großh. Finanzministeriums ist in Anlage X dieses Berichts abgedruckt. Anlage X.

Die Kommission beantragt, die Anforderung zu genehmigen.

Zu § 13. Bauliche Aenderungen im Justizgebäude (Land- u. Amtsgericht) Karlsruhe

Den berechtigten Klagen über die schweren Mißstände im Karlsruher Justizgebäude insbesondere im Bereiche der Diensträume des Amtsgerichts wird nach Ansicht der Großh. Regierung abgeholfen werden, wenn im Frühjahr d. J. das Oberlandesgericht den Neubau an der Hofstraße bezogen haben wird. Nach einem von der Regierung der Kommission vorgelegten Plane sollen alsdann dem Amtsgericht 20 weitere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Räume, welche bisher das Oberlandesgericht inne hatte, überwiesen werden, nämlich 3 Räume im I., 6 Räume im II. und 11 Räume im III. Stockwerk, welche an Bodenfläche den bisherigen 23 Räumen des Amtsgerichts gleichkommen. Für bauliche Verbesserungen im Innern und Herstellung der Façade an dem Amtsgerichtsgebäude sind unter der vorliegenden Position 19 700 ℳ und außerdem im ordentlichen Etat Titel VII § 4 für „größere Herstellungen" 3600 ℳ vorgesehen.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, diese Anforderungen zu genehmigen.

Titel XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Unter Bezug auf die beigegebenen Erläuterungen beantragt die Kommission Genehmigung der Anforderungen.

Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zu § 6. „Sonstige Ausgaben."

Ueber die aus dieser Position zu bestreitenden zwei Unterstützungsfälle hat die Großh. Regierung auf Ersuchen der Kommission eingehende Auskunft gegeben und wird darnach Genehmigung beantragt.

Titel I der Einnahmen.

Die Kommission beantragt unter Bezugnahme auf die beigegebenen Erläuterungen Genehmigung der Einnahmen. —

Der Antrag der Budgetkommission zu sämtlichen den Gegenstand dieses Berichtes bildenden Budgetposten geht hiernach dahin:

Hohe zweite Kammer wolle die Anforderungen

A. im ordentlichen Etat

unter Titel I — Ministerium —		
für 1902 mit		187 010 ℳ
„ 1903 „		193 390 „
	für beide Jahre mit	380 400 ℳ
unter Titel II — Oberlandesgericht —		
für 1902 mit		208 960 ℳ
„ 1903 „		210 590 „
	für beide Jahre mit	419 550 ℳ
unter Titel III — Landgerichte —		
für 1902 mit		900 270 ℳ
„ 1903 „		921 260 „
	für beide Jahre mit	1 821 530 ℳ
unter Titel IV — Staatsanwaltschaft —		
für 1902 mit		267 175 ℳ
„ 1903 „		273 105 „
	für beide Jahre mit	540 280 ℳ
unter Titel V — Amtsgerichte —		
für 1902 mit		1 555 020 ℳ
„ 1903 „		1 598 100 „
	für beide Jahre mit	3 153 120 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter Titel VI — Notariats und Grundbuchwesen —

für 1902 mit	2 122 320 ℳ
„ 1903 „	2 155 910 „
für beide Jahre mit	4 278 230 ℳ

unter Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege —

für 1902 mit	1 594 550 ℳ
„ 1903 „	1 594 550 „
für beide Jahre mit	3 189 100 ℳ

unter Titel XII — Unterstützungs- und Belohnungsfond —

für 1902 mit	20 640 ℳ
„ 1903 „	20 640 „
für beide Jahre mit	41 280 ℳ

unter Titel XIII — Verschiedene und zufällige Ausgaben —

für 1902 mit	80 480 ℳ
„ 1903 „	80 480 „
für beide Jahre mit	160 960 ℳ

B. **im außerordentlichen Etat**

unter Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege —

für 1902 und 1903 zusammen mit . . . . 1 038 460 ℳ

mit der für das Dienstwohnungsgebäude in Waldshut (§ 7) oben bezeichneten Maßgabe; —

ferner sämmtliche **Einnahmen**

unter Titel I — Justizverwaltung —

im ordentlichen Etat für 1902 und 1903 zusammen mit 1 675 520 ℳ

genehmigen.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Uebersicht

über

die Kosten, welche im Jahre 1900 und 1901 durch die Verwendung von Hilfsarbeitern bezw. Hilfsrichtern beim Ministerium und den Gerichten erwachsen sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1900							**1901** (bis 1. XII. 01)							
Gesamtbetrag der erwachsenen Kosten	Diese Kosten wurden verursacht durch Vertretung der Richter: erkrankter	beurlaubter	zum Reichs- u. Landtag einberufener	zum Oberlandesgericht als Hilfsrichter einberufener	Versehung erledigter Stellen	Aushilfeleistung in Folge Geschäfts-Ueberlastung	Gesamtbetrag der erwachsenen Kosten	Diese Kosten wurden verursacht durch Vertretung der Richter: erkrankter	beurlaubter	zum Reichs- u. Landtag einberufener	zum Oberlandesgericht als Hilfsrichter einberufener	Versehung erledigter Stellen	Aushilfeleistung in Folge Geschäfts-Ueberlastung	Bemerkungen.
Tit. I. Ministerium.														
2016 09	1070 36	—	—	—	—	945 73 *	3702 59	—	—	—	—	—	—	3702 59	* (Grundbuchwesen.)
Tit. II. Oberlandesgericht.														
3873 16	780 53	1225 22*	—	—	1389 66	477 75	5047 97	—	2417 13*	—	—	—	—	2630 84	* Für die Dauer d. II. juristischen Staatsprüfung.
Tit. III. Landgerichte.														
10715 29	3575 82	878 75	7686 36	4955 88	1923 42	1695 06	19942 19	4845 17	1032 88	942 30	7430 60	—	—	5691 24	
Tit. V Amtsgerichte.														
22870 —	22870 lediglich für Hilfsrichter						23934 —	23934 lediglich für Hilfsrichter							Die Entzifferung nach den einzelnen Spalten kann nicht od. nur auf Grund der einzelnen Jahresrechnungen (Amtskassen) vorgenommen werden.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Geschäftsstands-Tabelle des Großh. Oberlandesgerichts für die Jahre 1891 bis mit 1900.

Jahr	Bürgerliche Rechtspflege									Strafrechtspflege		
	Überjährige Berufungen	Neu anhängig gewordene Berufungen	Gesamtzahl der Berufungen	Erledigte Berufungen	Erlassene Endurteile überhaupt	Erlassene Endurteile darunter kontradiktorische	Erledigte Beschwerden	Erledigte Rechtspolizeisachen	Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens	Erledigte Revisionen	Erledigte Beschwerden	Erledigte Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage
1891	192	583	775	570	520	378	204	5	—	53	51	12
1892	205	603	808	490	451	314	210	6	—	44	45	8
1893	318	571	889	576	494	355	202	5	—	62	53	7
1894	313	582	895	560	513	350	199	8	—	93	66	5
1895	335	590	925	600	512	367	218	7	1	90	69	9
1896	325	581	906	603	520	371	227	6	—	75	70	13
1897	303	574	877	569	523	382	231	13	1	71	77	5
1898	308	639	947	594	498	374	259	5	—	71	78	3
1899	353	664	1017	652	553	403	239	7	—	72	65	22
1900	365	723	1088	761	657	473	184	16	1	75	69	5

Geschäftsstand einiger Oberlandesgerichte in den Jahren 1898 und 1899.

Oberlandesgerichtsbezirke	Gerichtseingesessene (Volkszählung von 1895)	Zahl der Richter				Bürgerliche Rechtssachen				Strafsachen			
						Es sind anhängig geworden		Urtheile ergingen		Es wurden anhängig		Zahl der	
		Präsident	Senatspräsident	Räthe	Im Ganzen	Berufungen	Beschwerden	überhaupt	darunter kontradiktorische	Revisionen	Beschwerden	Hauptverhandlungen	Urtheile
Karlsruhe	1 725 464	1	2	17	20	1898: 639 1899: 664	242 223	498 553	374 403	73 80	80 62	57 54	55 51
Colmar	1 640 986	1	2	16	19	1898: 533 1899: 605	315 327	525 510	444 413	49 57	73 70	43 48	43 48
Stuttgart	2 081 151	1	2	15	18	1898: 372 1899: 432	127 115	337 347	274 270	80 68	89 81	61 52	61 52
Darmstadt	1 039 020	1	1	10	12	1898: 274 1899: 248	142 153	219 185	179 139	63 66	72 75	50 49	50 49
Bayerische.													
Augsburg	982 950	1	1	13	15	1898: 191 1899: 165	101 113	181 168	142 136	—	—	—	—
Bamberg	1 192 806	1	1	15	17	1898: 247 1899: 241	131 130	247 245	191 207	—	—	—	—
München	1 622 950	1	3	26	30	1898: 522 1899: 599	397 436	528 492	432 408	330 373	723 749	115 154	115 154
Nürnberg	1 253 847	1	1	14	16	1898: 258 1899: 219	118 128	205 171	173 147	—	—	—	—
Zweibrücken	765 991	1	1	8	10	1898: 149 1899: 156	48 49	115 152	100 127	—	—	—	—

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Darstellung

des Geschäftsstandes der Landgerichte Mannheim, Karlsruhe und Freiburg während der Jahre 1898/1900.

A. Civilsachen.

Landgerichte	Zahl der Richter	Anhängig gewordene Fälle (I. und II. Instanz)			Mündliche Verhandlungen						Urteile						Arreste und einstweilige Verfügungen			Beschwerden			Rechtspolizeisachen		
					überhaupt			darunter kontradiktorische			überhaupt			darunter kontradiktorische											
	1900	1898	1899	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900
Mannheim † . . .	20	3294	2923	3356	4476	4129	4595	2198	1965	2224	2377	2101	2432	1122	960	978	241	211	248	103	124	91	45	33	28
Darunter Kammern für Handelssachen	—	1467	1314	1655	1841	1741	2051	752	669	814	1084	943	1186	334	264	304	70	75	104	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	20	2628	2941	3319	3302	3894	4666	1493	1837	2192	1792	2194	2484	690	925	931	212	252	232	174	181	135	48	31	62
Darunter Kammer für Handelssachen	—	941	1099	1333	983	1283	1448	275	399	414	659	874	1027	108	180	161	51	42	58	—	—	—	—	—	—
Freiburg	16	1399	1562	1910	1866	1924	2262	730	713	706	948	1025	1331	369	360	354	93	84	61	77	59	59	19	11	53
Hievon wären auf eine vorhanden gewesene Kammer für Handelssachen etwa entfallen .	—	457	532	844	(nicht festgestellt)						276	341	569	37	58	41	10	15	11	—	—	—	—	—	—

† Die Abnahme des Geschäftsstandes pro 1899 ist auf die auf 1. Mai 1899 erfolgte Errichtung des Landgerichts Heidelberg zurückzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

B. Strafsachen.

Landgerichte	Zahl der geführten Voruntersuchungen			Strafkammerbeschlüsse auf: Nichteröffnung des Hauptverfahrens			Strafkammerbeschlüsse auf: Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte			Strafkammerbeschlüsse auf: Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte oder der Strafkammer			Ergangene Urteile: der Schwurgerichte			Ergangene Urteile: der Strafkammern in erster Instanz			Ergangene Urteile: der Strafkammern in der Berufungsinstanz			Ergangene Urteile überhaupt			Zahl der Beschwerden		
	1898	1899	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900	98	99	1900
Mannheim † .	174	152	130	58	44	48	1844	1848	1657	540	421	430	28	31	28	521	400	408	352	273	232	901	704	668	59	62	70
Karlsruhe .	155	120	135	39	35	48	1913	2145	2104	632	56.	661	31	41	37	574	523	598	305	305	345	910	869	980	41	40	74
Freiburg . .	91	87	114	26	27	59	796	1003	981	402	340	371	23	27	34	369	312	330	143	126	147	535	465	511	33	52	66

† Die Abnahme des Geschäftsstandes im Jahre 1899 ist auf die auf 1. Mai 1899 erfolgte Errichtung des Landgerichts Heidelberg zurückzuführen.

Baden-Württemberg
BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
BLB

Geschäfts-Stand-Darstellung der Staatsanwaltschaften für 1897 und 1900.

Staatsanwaltschaft	Besetzung der Kanzleien		Vorverfahren		Landgerichtliche Urteile								Strafbefehle		Schöffengerichtliche Urteile (mit Ausnahme jener in Privatklagesachen)	
					des Schwurgerichts		der Strafkammer		der Berufungskammer (mit Ausnahme der Urteile in Privatklagesachen)		überhaupt					
	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900
Konstanz . . .	3	3	1445	1658	20	19	166	173	44	32	230	224	112	82	828	963
Waldshut . . .	2	3	809	1128	9	23	76	128	20	29	105	180	72	69	544	642
Freiburg . . .	5	5	2703	3007	29	34	361	330	132	134	522	498	340	236	1710	1806
Offenburg . . .	3	3	1536	1881	18	12	175	188	89	98	282	298	283	220	1064	1303
Karlsruhe . . .	7	8	3612	4163	44	22	432	430	217	217	693	669	438	376	2553	2530
Pforzheim . . .	2	3	1172	1518	10	15	134	168	70	81	214	264	96	112	843	1115
Mannheim . . .	7	8	3236	5085	14	20	360	408	234	187	608	615	353	446	2279	2638
Heidelberg . . .	4	4	1575	1992	12	8	140	133	112	98	264	239	141	173	1129	1055
Mosbach . . .	3	3	969	1303	13	10	91	97	51	51	155	158	75	71	613	666

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI.

Verzeichnis der Notariate.

I. Landgerichtsbezirk Konstanz.

1. Amtsgerichtsbezirk **Donaueschingen.**
   1. Donaueschingen.
   2. Hüfingen.
2. Amtsgerichtsbezirk **Engen.**
   3. Engen.
   4. Thengen.
3. Amtsgerichtsbezirk **Konstanz.**
   5. Konstanz I.
   6. Konstanz II.
4. Amtsgerichtsbezirk **Meßkirch.**
   7. Meßkirch.
   8. Stetten a. k. M.
5. Amtsgerichtsbezirk **Pfullendorf.**
   9. Pfullendorf.
6. Amtsgerichtsbezirk **Radolfzell.**
   10. Radolfzell.
   11. Singen.
7. Amtsgerichtsbezirk **Stockach.**
   12. Stockach I.
   13. Stockach II.
8. Amtsgerichtsbezirk **Ueberlingen.**
   14. Ueberlingen.
   15. Meersburg.
   16. Salem.
9. Amtsgerichtsbezirk **Villingen.**
   17. Villingen I.
   18. Villingen II.

II. Landgerichtsbezirk Waldshut.

10. Amtsgerichtsbezirk **Bonndorf.**
    19. Bonndorf.
    20. Stühlingen.
11. Amtsgerichtsbezirk **Säckingen.**
    21. Säckingen.
    22. Rickenbach.
12. Amtsgerichtsbezirk **St. Blasien.**
    23. St. Blasien.
13. Amtsgerichtsbezirk **Schönau.**
    24. Schönau.
14. Amtsgerichtsbezirk **Schopfheim.**
    25. Schopfheim I.
    26. Schopfheim II.
15. Amtsgerichtsbezirk **Waldshut.**
    27. Waldshut.
    28. Görwihl.
    29. Grießen.
    30. Thiengen.

III. Landgerichtsbezirk Freiburg.

16. Amtsgerichtsbezirk **Breisach.**
    31. Breisach.
    32. Rothweil.
17. Amtsgerichtsbezirk **Emmendingen.**
    33. Emmendingen I.
    34. Emmendingen II.
    35. Eichstetten.
18. Amtsgerichtsbezirk **Ettenheim.**
    36. Ettenheim.
19. Amtsgerichtsbezirk **Freiburg.**
    37. Freiburg I.
    38. „ II.
    39. „ III.
    40. „ IV.
    41. „ V.
    42. „ VI.
    43. Kirchzarten.
20. Amtsgerichtsbezirk **Kenzingen.**
    44. Kenzingen.
    45. Endingen.
21. Amtsgerichtsbezirk **Lörrach.**
    46. Lörrach I.
    47. „ II.
    48. „ III.
    49. Kandern.
22. Amtsgerichtsbezirk **Müllheim.**
    50. Müllheim.
    51. Schliengen.
23. Amtsgerichtsbezirk **Neustadt.**
    52. Neustadt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

24. Amtsgerichtsbezirk **Staufen.**
    53. Staufen.
    54. Krozingen.
25. Amtsgerichtsbezirk **Waldkirch.**
    55. Waldkirch.
    56. Elzach.

IV. Landgerichtsbezirk Offenburg.

26. Amtsgerichtsbezirk **Achern.**
    57. Achern I.
    58. „ II.
27. Amtsgerichtsbezirk **Bühl.**
    59. Bühl I.
    60. „ II.
    61. „ III.
28. Amtsgerichtsbezirk **Gengenbach.**
    62. Gengenbach.
    63. Zell a. H.
29. Amtsgerichtsbezirk **Kehl.**
    64. Kehl I.
    65. „ II.
    66. Rheinbischofsheim.
30. Amtsgerichtsbezirk **Lahr.**
    67. Lahr I.
    68. „ II.
    69. „ III.
    70. „ IV.
31. Amtsgerichtsbezirk **Oberkirch.**
    71. Oberkirch.
    72. Oppenau.
32. Amtsgerichtsbezirk **Offenburg.**
    73. Offenburg I.
    74. „ II.
    75. „ III.
    76. „ IV.
33. Amtsgerichtsbezirk **Triberg.**
    77. Triberg.
    78. Furtwangen.
34. Amtsgerichtsbezirk **Wolfach.**
    79. Wolfach.
    80. Haslach.

V. Landgerichtsbezirk Karlsruhe.

35. Amtsgerichtsbezirk **Baden.**
    81. Baden I.
    82. „ II.
    83. „ III.
36. Amtsgerichtsbezirk **Bretten.**
    84. Bretten I.
    85. „ II.
37. Amtsgerichtsbezirk **Bruchsal.**
    86. Bruchsal I.
    87. „ II.
    88. „ III.
    89. Langenbrücken.
38. Amtsgerichtsbezirk **Durlach.**
    90. Durlach I.
    91. „ II.
    92. „ III.
39. Amtsgerichtsbezirk **Ettlingen.**
    93. Ettlingen I.
    94. „ II.
40. Amtsgerichtsbezirk **Gernsbach.**
    95. Gernsbach.
41. Amtsgerichtsbezirk **Karlsruhe.**
    96. Karlsruhe I.
    97. „ II.
    98. „ III.
    99. „ IV.
    100. „ V.
    101. „ VI.
    102. „ VII.
    103. „ VIII.
    104. Graben.
42. Amtsgerichtsbezirk **Pforzheim.**
    105. Pforzheim I.
    106. „ II.
    107. „ III.
    108. „ IV.
    109. „ V.
    110. „ VI.
43. Amtsgerichtsbezirk **Philippsburg.**
    111. Philippsburg.
44. Amtsgerichtsbezirk **Rastatt.**
    112. Rastatt I.
    113. „ II.
    114. „ III.
    115. „ IV.

VI. Landgerichtsbezirk Mannheim.

45. Amtsgerichtsbezirk **Mannheim.**
    116. Mannheim I.
    117. „ II.
    118. „ III.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

119. Mannheim IV.
120. „ V.
121. „ VI.
122. „ VII.
123. „ VIII.
124. Ladenburg.

46. Amtsgerichtsbezirk **Schwetzingen.**
125. Schwetzingen.
126. Hockenheim.

47. Amtsgerichtsbezirk **Weinheim.**
127. Weinheim I.
128. „ II.

VII. Landgerichtsbezirk Heidelberg.

48. Amtsgerichtsbezirk **Eppingen.**
129. Eppingen I.
130. „ II.

49. Amtsgerichtsbezirk **Heidelberg.**
131. Heidelberg I.
132. „ II.
133. „ III.
134. „ IV.
135. „ V.
136. Neckargemünd I.
137. „ II.

50. Amtsgerichtsbezirk **Sinsheim.**
138. Sinsheim I.
139. „ II.

51. Amtsgerichtsbezirk **Wiesloch.**
140. Wiesloch I.
141. „ II.

VIII. Landgerichtsbezirk Mosbach.

52. Amtsgerichtsbezirk **Adelsheim.**
142. Adelsheim I.
143. „ II.

53. Amtsgerichtsbezirk **Boxberg.**
144. Boxberg.
145. Krautheim.

54. Amtsgerichtsbezirk **Buchen.**
146. Buchen.

55. Amtsgerichtsbezirk **Eberbach.**
147. Eberbach.

56. Amtsgerichtsbezirk **Mosbach.**
148. Mosbach I.
149. „ II.
150. „ III.

57. Amtsgerichtsbezirk **Neckarbischofsheim.**
151. Neckarbischofsheim.

58. Amtsgerichtsbezirk **Tauberbischofsheim.**
152. Tauberbischofsheim.
153. Gerlachsheim.

59. Amtsgerichtsbezirk **Walldürn.**
154. Walldürn.

60. Amtsgerichtsbezirk **Wertheim.**
155. Wertheim I.
156. „ II.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VII.

Schlußzahlen

aus der

Uebersicht

über das

Einkommen der Ratschreiber aus der Grund- und Pfandbuchführung

in den Jahren 1897, 1898 und 1899.

Gefertigt auf Grund der zufolge der Ministerialerlasse vom 24. Dezember 1900 Nr. 41713 und 20. Mai 1901 Nr. 18241 von den Notariaten und Amtsgerichten eingesandten Darstellungen.

Die Uebersicht umfaßt alle Gemeinden des Landes außer den Städten: **Konstanz, Freiburg, Lahr, Offenburg, Baden, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Weinheim** und **Heidelberg,** sowie dem Dorfe **Kürnbach.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1897						1898					
	Zehnt-Gehalt		Kontrol an den Gemeinde-gebäu-den	Dienstlige Obliegen-heiten aus der Grund- und Pfandbuch-führung	Gesamt-einkommen aus der Grund- und Pfandbuch-führung		Zehnt-Gehalt		Kontrol an den Gemeinde-gebäu-den	Dienstlige Obliegen-heiten aus der Grund- und Pfandbuch-führung	Gesamt-einkommen aus der Grund- und Pfandbuch-führung	
	Gesamt-gehalt	Rest für Grund- u. Pfand-buch-führung entfallen-den Betrag			Summe der Spalten 5 bis 6	Nach Abzug der Ober-beamten-Anlage bei rel. 6. ohne Summen verbleiben-den Rubrik	Gesamt-gehalt	Rest für Grund- u. Pfand-buch-führung entfallen-den Betrag			Summe der Spalten 9 bis 11	Nach Abzug der Ober-beamten-Anlage bei rel. 6. ohne Summen verbleiben-den Rubrik
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Schlußzahlen	506947	186398	30845	33381	551082	**543360**	521593	195293	34173	48864	716107	**706256**

1899						Dienstsalär der Spalten 7, 13 und 19 bezw. 6, 12 und 18	Kosten den in Sp. 6, 12 u. 18 enthaltenen Einkommen hat der Rechtsvorher in den Jahren 1897, 1898 u. 1899 für die Anlegung der Hauptbücher und Grundregister und für die nach dem Eigentumserwerbungsgesetz vom 14. April 1898 erforderlichen Arbeiten zusammen noch bezogen	Bemerkungen
Zehnt-Gehalt		Kontrol an den Gemeinde-gebäu-den	Dienstlige Obliegen-heiten aus der Grund- und Pfandbuch-führung	Gesamt-einkommen aus der Grund- und Pfandbuch-führung				
Gesamt-gehalt	Rest für Grund- u. Pfand-buch-führung entfallen-den Betrag			Summe der Spalten 15 bis 17	Nach Abzug der Ober-beamten-Anlage bei rel. 6. ohne Summen verbleiben-den Rubrik			
14	15	16	17	18	19	20	21	22
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
531581	199316	41111	81942	1089849	**1072292**	**774543**	**795754** oder durchschnittlich im Jahr **265251**	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VIII.

I.

1. Aufwand für die Anlegung der Grundbücher bis zum Inkraftreten der Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (in der Hauptsache Aufwand für die Herstellung der Hauptbücher und Generalregister).

Wie im Bericht der Budgetkommission der II. Kammer zum Justizbudget für 1900 und 1901 (Drucksache 11 a von 1900) dargelegt ist, waren bis Ende 1898 1465 Gemeinden 646 982 ℳ Aufwand erwachsen, wovon der Staat 200 000 ℳ ersetzt hat.

Von den im Budget für 1900/1901 für „Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher" vorgesehenen 30 000 ℳ sind bis jetzt 27 060 ℳ verwendet, während noch 2940 ℳ zur Verfügung stehen. Von den verwendeten 27 060 ℳ haben erhalten

a) Gemeinden, die bei Verteilung der 200 000 ℳ nicht berücksichtigt worden waren:

in der	I. Kl.	3	Gemeinden	mit	einem	Aufwand	von	745 ℳ	100 %	=	745 ℳ — ₰
„ „	II. „	7	„	„	„	„	„	2359 „	75 „	=	1769 „ 20 „
„ „	III. „	7	„	„	„	„	„	9511 „	50 „	=	4255 „ 65 „
„ „	IV. „	3	„	„	„	„	„	4727 „	15 „	=	723 „ 92 „
„ „	V. „	5	„	„	„	„	„	2052 „	— „	=	— „ — „
zusammen		25						19394 ℳ			7493 ℳ 77 ₰

b) 91 andere Gemeinden mit zusammen 18 548 ℳ nachträglichem Aufwand 6920 „ 71 „

Hiernach hat von dem weiteren Aufwand der Gemeinden mit rund 38 000 ℳ der Staat übernommen 14 414 ℳ 48 ₰

Die hierher verrechneten Umschreibungsgebühren betragen 12 645 ℳ 52 ₰.

2. Aufwand der Gemeinden unter der Herrschaft der Zwischenverordnung.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 hat zwei Grundgedanken verwirklicht: Sie hat bestimmt, daß das Formular für das reichsrechtliche Grundbuch schon unter der Herrschaft des bisherigen badischen Grundbuchrechts in Benützung zu nehmen sei, und daß die Notare als künftige Grundbuchbeamte eine eingehende Aufsicht über die zwischenrechtliche Grundbuchführung auszuüben haben. Beide Vorschriften waren, wie die seither gemachten Erfahrungen bestätigt haben, unabweislich geboten; ohne diese überleitenden Maßnahmen hätten weder die Notare noch die Rathschreiber ihre Aufgaben als Grundbuchbeamte beziehungsweise Hilfsbeamte erfüllen können.

Unter der Herrschaft des badischen Grundbuchrechts hatte das neue Formular (Grundbuchheft) rechtlich die gleiche Eigenschaft wie das dadurch ersetzte Hauptbuch mit Generalregister, es war ein anderes Formular, welches den Inhalt des Hauptbuchs und des Generalregisters in sich aufnahm. Da die Kosten der Grundbuchführung des badischen Rechts von der Gemeinde, deren Gemeinderath die Grund- und Pfandbücher führt, zu tragen sind, von der Gemeinde grundsätzlich auch die Kosten der Ergänzung der altrechtlichen Grund- und Pfandbücher durch das Eintragungsverfahren und die Herstellung der Hauptbücher und Generalregister getragen worden sind, wozu der Staat lediglich einen Zuschuß leistete, so waren nach dem bisherigen Rechte die Gemeinden auch verpflichtet, vorbehaltlich des staatlichen Zuschusses die Kosten für die Herstellung der zunächst lediglich das Hauptbuch und Generalregister ersetzenden Grundbuchhefte zu tragen. Dem entsprechend war davon auszugehen, daß die dem Rathschreiber durch die Herstellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Grundbuchhefte vor Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts erwachsende Arbeit von der Gemeinde zu vergüten sei, ist aber gleichzeitig in § 147 ² Zwischen-Verordnung bestimmt worden, daß der durch diese Arbeit den Gemeinden entstehende Aufwand bei der Vertheilung der Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher in Betracht gezogen werden solle.

Diese Behandlung, nach welcher den Gemeinden nur ein Teil der von ihnen für die Fertigung der Grundbuchhefte den Rathschreibern gewährten Vergütungen ersetzt worden wäre, ließ sich aber nicht aufrecht erhalten. Die Gemeinden zeigten sich abgeneigt, namhafte weitere Kosten für die Vorbereitung des reichsrechtlichen Grundbuchs auf sich zu nehmen, und zu ihren Gunsten sprach außer der Erwägung, daß sie bereits erhebliche Beträge dafür aufgewendet hatten, ein weiterer Umstand. Da nämlich — anders als bei den Hauptbüchern und Generalregistern — die Grundbuchhefte unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts weiter geführt werden sollen und ihre Herstellung in der Zwischenzeit eine Arbeit vorwegnahm, die nach Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts doch hätte auf Kosten des Staates geleistet werden müssen, ließ sich wohl rechtfertigen, den Aufwand für die Herstellung dieser Hefte ganz auf die Staatskasse zu übernehmen. Aus diesen Gründen wurde durch die Verordnung vom 17. November 1900, die Umschreibungsgebühren betreffend, den Gemeinden der volle Ersatz der von ihnen für die vor Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts erfolgende Herstellung der Grundbuchhefte den Rathsschreibern bezahlten und nicht durch die Gebühren der Betheiligten gedeckten Umschreibungsgebühren zugesichert. Demzufolge sind dann die Umschreibungsgebühren bis zum Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts auf den verfügbaren Teil der oben erörterten 30 000 ℳ und den Administrativkredit, nach dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts auf den ordentlichen Etat angewiesen worden. Da auch die Anschaffung der Grundbuchimpressen und die Einbindung der neuen Grundbücher schon unter der Herrschaft des Zwischenrechts auf Staatskosten erfolgt ist (Zw.V.O. §§ 5, 16, 95), so sind den Gemeinden — eine Sonderstellung nehmen nur diejenigen Städte ein, welche in der Folge ein Grundbuchamt errichtet haben — für die Herstellung der Grundbuchhefte keine Kosten erwachsen. Dagegen war in der Zwischenzeit wie zuvor der gesamte übrige — meist wohl nur geringfügige — Aufwand für die gemeinderäthliche Grundbuchführung von der Gemeinde zu tragen, auch wenn er sich — was nicht leicht geschehen sein wird — in der Zwischenzeit gegen früher gesteigert haben sollte.

II.

Die am 20. Dezember 1901 mündlich abgegebenen Erklärungen sind im Wesentlichen dahin gegangen:

1. Den in der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1901 getroffenen Bestimmungen über die Kosten in Grundbuchsachen liegt der Gedanke zu Grund, daß im Allgemeinen eine Ermäßigung der bisher von den Betheiligten für Grundbuchsachen erhobenen Kosten nicht stattfinden könne, daß vielmehr wegen des aus der neuen Grundbuchführung dem Staate erwachsenden hohen Aufwandes eine wenn auch nur mäßige Erhöhung der bisherigen Kosten gerechtfertigt sei. Demzufolge kommen in einem Theil der Fälle die von den Grundbuchämtern zu erhebenden Kosten den früher erhobenen annähernd gleich, in anderen Fällen sind sie um einen mäßigen Betrag höher. Bei der Vergleichung darf nicht außer Acht gelassen werden, daß unter der Herrschaft des badischen Grundbuchrechts Gebühren nicht nur für die Thätigkeit des Gemeinderaths und des Rathschreibers, sondern bei Kauf, Tausch und Verpfändung auch an die Staatskasse zu entrichten waren.

2. Einer Verminderung der nach der angeführten landesherrlichen Verordnung zu erhebenden Kosten steht überdies entgegen, daß die Einnahmen des States aus der Thätigkeit der Grundbuchämter — wenigstens bisher — hinter den berechtigten Erwartungen wesentlich zurückbleiben. Das mag verschiedene Ursachen haben. Die Neuheit des Verfahrens kann der Grund sein, daß weniger Grundbuchgeschäfte gefertigt, und daß nicht alle Kosten oder daß sie nicht in der richtigen Höhe zum Ansatz kommen. Auch wird wohl die Zahl der kostenpflichtigen Grundbuchgeschäfte durch die Ungunst der gegenwärtigen wirthschaftlichen Lage vermindert. Von nachtheiligem Einfluß auf die Einnahmen der Staatskasse ist aber auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das Vorhandensein der Gemeindegrundbuchämter, denn bei der an sich durchaus gerechtfertigten Bemessung der Gebühren in Grundbuchsachen nach dem Werthe des Geschäftsgegenstandes liefern die Grundbuchämter der großen Städte große, die staatlichen Grundbuchämter meist nur kleine Einnahmen, wie sich deutlich daraus ergibt, daß bis Ende November 1901 in den Langerichtsbezirken Karlsruhe (neues Recht seit 1. Juni, Mannheim, Heidelberg, Offenburg (neues Recht seit 1. August) und Freiburg (neues Recht seit 1. November) von den sämmtlichen 737 staatlichen Grundbuchämtern 139 000 ℳ in die Staatskasse, von den 9 Gemeindegrundbuchämtern (Freiburg, Baden, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Weinheim, Heidelberg) 137 000 ℳ in die Gemeindekasse fließender Kosten angesetzt wurden. Kann zur Zeit auch ein abschließendes Urteil über den Ertrag der staatlichen Grundbuchämter noch nicht gefällt, müssen vielmehr weitere Erfahrungen abgewartet werden, so ist doch so viel sicher, daß eher eine Erhöhung als eine Ermäßigung der gegenwärtigen Sätze anzustreben sein wird.

3. Weitere Erfahrungen müssen noch abgewartet werden, bevor ein zuverlässiges Urtheil darüber gewonnen werden kann, ob die gegenwärtig geltenden Sätze (§§ 625 ff. der Grundbuchdienstweisung) über die den Rathschreibern für ihre Thätigkeit als Grundbuchhilfsbeamte zukommenden Vergütungen zu erhöhen sind. Fest steht nur, daß die Rathschreiber darauf verzichten müssen, daß unter der Herrschaft des neuen Rechtes ihre Einnahmen aus dem Grundbuchwesen die außerordentliche Höhe erreichen, welche für die Jahre 1898 und 1899 ermittelt worden ist; denn diese Einnahmen waren in den Uebergangsarbeiten begründet und offensichtlich nur vorübergehender Natur. Im Uebrigen darf auch unter der Herrschaft der jetzigen Bestimmungen eine Besserung im Verdienste der Rathschreiber erwartet werden: Zunächst als Folge davon, daß nach angemessener Dauer der Uebung des neuen Verfahrens dem Rathschreiber die Grundbuchgeschäfte leichter von der Hand gehen, dann mehr Grundbuchgeschäfte werden gefertigt und die Kostenbestimmungen werden richtiger gehandhabt werden; gelangte doch im Landgerichtsbezirk Karlsruhe im ersten Monat der Herrschaft des neuen Rechtes nur der Betrag von rund 4000 ℳ, im zweiten Monat dagegen der Betrag von rund 10 000 ℳ an Kosten zum Ansatz. Auch wird jede weitere Steigerung der staatlichen Einnahmen vom Grundbuchwesen in der Regel auch eine Steigerung der Bezüge der Rathschreiber herbeiführen. Unter allen Umständen ist vorsichtiges Vorgehen bei Bemessung der Beezüge der Hilfsbeamten geboten wegen der bis jetzt geringen Einnahme des Staates aus dem Grundbuchwesen und wegen der großen Tragweite, die bei der hohen Zahl der mehr als 1500 Hilfsbeamten jede Erhöhung ihrer Bezüge für die Staaatskasse hat.

4. Die Befürchtung, daß bei Beibehaltung der gegenwärtigen Bemessung der Bezüge der Hilfsbeamten die Gemeinden in größerem Umfange der Gefahr ausgesetzt seien, dem Rathschreiber einen höheren Gehalt zahlen zu müssen als früher, wird nicht für begründet erachtet. Zwar haben die Gemeinden nach dem Grundbuchausführungsgesetze für das staatliche Grundbuchamt den Hilfsbeamten zu stellen, und daraus sowie aus der Erwägung, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der Ratschreiber den früheren Zustand möglichst aufrecht erhalten wollte, folgt die Verpflichtung der Gemeinden, dem Rathschreiber oder sonstigen Hilfsbeamten so viel an Gehalt zu zahlen, als zur Gewinnung eines geeigneten Hilfsbeamten nötig ist. Diese Verpflichtung wird aber ermäßigt dadurch, daß der Hilfsbeamte für seine Thätigkeit im Dienste des Grundbuchamts an Stelle der früher zu Gunsten des Rathschreibers von den Betheiligten erhobenen Gebühren jetzt Gebühren oder Gebührenantheile u. s. w. aus der Staatskasse bezieht, und es wird in der Regel genügen, daß die Gemeinde dem Rathschreiber für seine Hilfsbeamtenthätigkeit denjenigen Gehalt oder denjenigen Antheil seines Gehaltes nicht verkürzt, der ihm früher für seine Dienstleistung bei der Führung der Grund- und Pfandbücher von der Gemeinde gewährt wurde. Neigung der Gemeinden, über diese Verpflichtung hinauszugehen, ist im Allgemeinen nicht vorhanden, im Gegentheil mußte das Ministerium der Meinung entgegentreten, die Gemeinde sei berechtigt, von Inslebentreten des Grundbuchamts an dem Rathschreiber den früher für die Grundbuchführung bezahlten Gehalt zu entziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IX.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Entzifferung

der

Anforderung im diesseitigen Spezialbudget für 1902/1903 Tit. VII A „Ordentlicher Etat" § 8 „Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere Strafrechtspflege."

Vorbemerkung.

Dem Budgetsatz von 941710 ℳ ist der Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1898, 1899 und 1900 mit 954710 zu Grund gelegt, — abzüglich 13000 ℳ mit Rücksicht auf die im Jahr 1900 hier verrechneten, jetzt unter Titel VI „Notariats- und Grundbuchwesen" vorgesehenen Kosten für Beschaffung der Grundbücher.

Die Rechnungsergebnisse des obigen Paragraphen von den Jahren 1898, 1899 und 1900 entziffern sich wie folgt:

1. Bezeichnung der Ausgaben	2. Aufwand im Jahr 1898 ℳ	₰	3. 1899 ℳ	₰	4. 1900 ℳ	₰	5. Summe v. Sp. 2—4 ℳ	₰	6. Durchschnitt v. Sp. 2—4 bezw. Sp. 5 ℳ	₰	7. Bemerkungen
1. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	441875	44	451299	40	494490	74	1387665	58	462555	19	
2. Transportkosten und Kommandozulagen	100016	63	101596	44	105400	65	307013	72	102337	91	
3. Gebühren für Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern:											
a. auf besondere Anweisung	43509	11	40245	58	50252	69	134007	38	44669	13	
b. durch Postnachnahme erhoben	36851	57	34586	42	48738	95	120176	94	40058	98	
4. Reisegebühren der Vertrauensmänner, Schöffen und Geschworenen	10665	01	10700	90	10215	05	31580	96	10526	98	
5. Vertheidigungsgebühren der Rechtsanwälte	9855	81	9701	42	9599	02	29156	25	9718	75	
6. Reisegelder für entlassene Sträflinge	465	84	805	56	523	62	1795	02	598	34	
7. Vollstreckungskosten	23604	30	21068	63	15788	07	60461	—	20153	67	
8. Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten:											
a. in Civilsachen	11211	27	8713	68	9996	74	29921	69	9973	90	
b. in Strafsachen	38648	35	41264	64	41303	80	121216	79	40405	59	
9. Für Verpflegung und Abwartung der Gefangenen	176073	06	180094	70	165032	79	521200	55	173733	52	
10. Für Aufnahme von Verbrecherbildnissen	451	93	478	65	767	22	1697	80	565	93	
11. Sonstige Kosten	21481	91	28660	11	68081	57*	118223	59	39407	86	*Hierunter rund 39000 ℳ für Beschaffung der Grundbücher.
	914710	23	929216	13	1020190	91	2864117	27	954705	75	
ab für Beschaffung der Grundbücher durchschnittlich									13000	—	
restlich rund									941710	—	

Anlage X.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 7046. Karlsruhe, den 21. August 1900.

Das Schloß in Rastatt, hier die Verlegung des Amtsgerichts in den nördlichen Flügel desselben betr.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 23 v. M. Nr. 23515 ergebenst zu erwidern, daß der Ueberweisung des II. Stocks des nördlichen Schloßflügels in Rastatt nebst zugehörigem Garten an die dortige Verwaltung zur Unterbringung des Amtsgerichts und der Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes Nichts im Wege steht. Ebenso können für eine Dienstwohnung für den Amtsgerichtsdiener die erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt werden. Abschrift des zur Sache erhobenen Berichtes Großh. Domänendirektion vom 18. d. M. Nr. 18449 schließen wir mit dem Bemerken ergebenst an, daß wir u. E. die Bezirksbauinspektion Baden ermächtigen, im Benehmen mit Wohldemselben einen Kostenvoranschlag über Instandsetzung der dorthin zu überweisenden Räume aufzustellen.

Die Kosten für die erstmalige Einrichtung der Räume sowie jene für die Unterhaltung der Dienstwohnung werden vom Domänenärar bestritten werden, während die Kosten für Unterhaltung der Diensträume auf dortigen Etat zu übernehmen sein werden.

J. A. d. M.

gez. Ballweg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19a.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1902 und 1903.

Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen (Strafanstalten).

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

A. Ordentlicher Etat.

Die Kommission hat den ordentlichen Etat geprüft, zu Anfragen an die Regierung oder Einwendungen gegen die einzelnen Posten, wie auch zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß gefunden und kommt daher, indem sie auf die dem Budget beigegebenen Erläuterungen und Begründungen verweist, zu dem Antrag:

die Kammer wolle die Ausgaben unter Titel VIII

für das Jahr	1902 mit	1 455 029 ℳ,
„ „ „	1903 „	1 468 787 „
	zusammen	2 923 816 ℳ,

die Einnahmen unter Titel II

für das Jahr	1902 mit	976 590 ℳ,
„ „ „	1903 „	976 590 „
	zusammen	1 953 180 ℳ

genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

Hierüber behält sich die Kommission die Berichterstattung für einen späteren Zeitpunkt vor, da in Folge der Einwendungen, welche die Mannheimer Stadtverwaltung gegen die Erbauung eines neuen Landesgefängnisses auf der Herzogenriedwiese erhoben hat, die Prüfung der örtlichen Verhältnisse an Ort und Stelle durch die Kommission in Aussicht genommen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 19 a.

Beilage zum Protokoll der 78. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Mai 1902.

Nachtrag zum Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1902 und 1903.

Ausgabe Titel VIII, Strafanstalten.

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

B. Außerordentlicher Etat.

Die Kommission stellt den Antrag, die Anforderungen (§§ 1 und 2) mit 294000 ℳ für beide Budgetjahre unverändert zu genehmigen.

Dabei wird zu § 2: „Neubau eines Landesgefängnisses in Mannheim" bemerkt:

Angefordert wird als I. Rate die Summe von 250000 ℳ, welcher Betrag für Geländeerwerb und Anfüllungsarbeiten als erforderlich angesehen wird. Das Bauprojekt selbst ist erst in Ausarbeitung begriffen. Nach einer mündlichen Mittheilung der Großh. Regierung ist ein Bau mit vier Flügeln geplant, wovon aber vorerst nur drei — für je 300 Gefangene — gebaut werden sollen, was einen Kostenaufwand von beiläufig 2,5 Millionen erfordern dürfte.

Das Bedürfniß für einen solchen Neubau ist in der der Anforderung beigegebenen Begründung nachgewiesen und von keiner Seite bestritten.

Bedenken machten sich dagegen geltend hinsichtlich der Wahl des Platzes. Die Stadt Mannheim sah in der Erstellung der Anstalt an dem gewählten Platze eine Störung ihres Ortsbauplanes und glaubte auch eine Gefahr für ihre weitere Entwickelung davon befürchten zu müssen. Sie hätte daher lieber gesehen, daß der Neubau überhaupt nicht auf ihrer Gemarkung seinen Platz gefunden hätte, sondern eher in einer anderen Gemeinde des Unterlandes — wofür in erster Reihe Ladenburg in Betracht zu ziehen gewesen wäre — errichtet worden wäre. Auch wurden Zweifel laut, ob gerade an der gewählten Stelle der Baugrund geeignet wäre, da das Baugelände zum Theil aus einem früheren Rheinarme besteht.

Die Kommission hat diese Einwände eingehend und sorgfältig geprüft und sich auch durch eine Besichtigung an Ort und Stelle ein Urtheil zu bilden gesucht. Was die Wahl Mannheims als Ort der neuen Anstalt anlangt, so ist zunächst negativ festgestellt worden, daß in keiner anderen etwa in Betracht kommenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde sich ein geeignetes Gelände findet. Es sind aber auch gewichtige positive Momente, welche für die Wahl der Industrie- und Handelsmetropole des badischen Unterlandes sprechen.

1. In erster Reihe kommt hiefür die Rücksicht auf den Gewerbebetrieb in Betracht. In Mannheim kann am leichtesten für nutzbringende Beschäftigung der Gefangenen gesorgt werden, ohne daß dadurch den ortsansässigen Gewerbetreibenden eine lästige Konkurrenz gemacht wird. Zugleich hat aber auch die Erfahrung gelehrt, daß hier der Gewerbebetrieb am lohnendsten ist und in Folge dessen die geringsten Zuschüsse von Seiten des Staates erforderlich sind. Hierüber gibt folgende, Ihrer Kommission von Seiten der Großh. Regierung zugegangene Zusammenstellung Auskunft:

„In den Jahren 1896—1900 hat pro Jahr und Kopf eines Gefangenen durchschnittlich das

Männerzuchthaus Bruchsal den höchsten Staatszuschuß erfordert, nämlich . . .	331	ℳ	29 ₰
dann folgt das Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal mit . . .	317	„	90 „
ferner das Landesgefängniß Freiburg mit	265	„	54 „
und endlich das Landesgefängniß Mannheim mit	198	„	71 „

In den Jahren 1896—1900 deckte durchschnittlich jährlich:

das Männerzuchthaus Bruchsal	68,2%
das Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal	68,4%
das Landesgefängniß Freiburg	73,2%
das Landesgefängniß Mannheim	83,5%

sämmtlicher Ausgaben (einschließlich der Beamtenbezüge) durch eigene Einnahmen, bei welch' letzteren die Einnahmen vom Gewerbebetrieb den Hauptfaktor bilden."

2. Eine Vorführung der Gefangenen vor das Gericht, die häufig erforderlich ist, ist in Mannheim mit bedeutend weniger Umständen und Schwierigkeiten verknüpft, als dies der Fall wäre, wenn die Anstalt an einem kleineren Orte, der nicht Sitz des Landgerichts ist, errichtet würde.

3. Die Leitung des Landesgefängnisses und des Amtsgefängnisses kann in Mannheim in einer Hand vereinigt bleiben.

4. Das mit dem neuen Landesgefängniß verbundene Krankenhaus kann auch für die Insassen des Amtsgefängnisses künftig benützt werden.

5. Für die entlassenen Gefangenen kann in einer großen Industrie- und Handelsstadt wie Mannheim besser gesorgt werden, als in einem kleineren und weniger bedeutenden Orte.

Endlich darf auch hervorgehoben werden, daß auch für das Beamtenpersonal Mannheim größere Vortheile in wirthschaftlicher und geistiger Hinsicht bietet, als ein kleinerer Ort. Wenn auch dieser Gesichtspunkt in keiner Weise ausschlaggebend sein darf, so muß er im Verein mit den oben angeführten Momenten immerhin in Betracht kommen.

Somit mußte die Kommission zu dem Schlusse kommen, daß mit der Wahl Mannheims das Richtige getroffen worden ist.

Was nun die Einwendungen gegen das gewählte Gelände betrifft, so hat sich Ihre Kommission zunächst von der Triftigkeit der Bedenken, die gegen die Beschaffenheit des Baugrundes erhoben wurden, nicht überzeugen können. Schon die erste, von der Großh. Bezirksbau- und Rheinbau-Inspektion und einer eigens zu diesem Zwecke gebildeten Kommission vorgenommene Prüfung hat ein günstiges Ergebniß gehabt. Nach der von der Budget-Kommission, wie schon erwähnt, an Ort und Stelle vorgenommenen Besichtigung hat dann aber noch eine weitere, sehr in's Einzelne gehende Untersuchung stattgefunden, deren Ergebniß die Großh. Bezirksbau-Inspektion in einem unterm 26. März dem Ministerium erstatteten Bericht in die Worte zusammenfaßt:

„Das Ergebniß der früheren und jetzigen Untersuchungen stimmt sehr annähernd mit einander überein, und kann es hienach keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der Baugrund als gut zu bezeichnen ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Die der Kommission zur Kenntniß gebrachten Einzelbefunde bestätigen dieses Urtheil.

Auch die Befürchtung, daß durch Erstellung der neuen Anstalt an dem gewählten Platze die weitere Entwicklung der Stadt Mannheim gefährdet werden könnte, vermag die Mehrheit der Kommission nicht zu theilen. Das gewählte Gelände liegt im Gebiete des Industriehafens, in der Nachbarschaft des neuen städtischen Gaswerkes, und der Bahnlinie der hessisch-preußischen Bahn, so daß nicht anzunehmen ist, daß durch das Bestehen einer solchen Anstalt die Entwicklung des sich künftig hier ausdehnenden Stadttheiles wesentlich beeinträchtigt werden könnte. Allerdings erwartet die Kommission, daß bei Erstellung der Anstalt auf den Ortsbauplan, insbesondere die Straßenführung, jede mögliche Rücksicht genommen wird.

Endlich hat Ihre Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob ein Areal in der in Aussicht genommenen Ausdehnung (etwa 13 ha.) für die Anstalt auch wirklich erforderlich ist. Die Großh. Regierung hat darauf geantwortet, die Anforderung entspreche durchaus den auch anderwärts vorhandenen Verhältnissen, und zur Begründung Ihrer Kommission folgende Zusammenstellung zugehen lassen:

Die Größenverhältnisse des Areals einiger neuer Strafanstalten Preußens, welche der Größe nach ungefähr dem geplanten Neubau gleichkommen, sind folgende:

Groß-Strelitz: für 526 Köpfe, erbaut 1885/89	14	ha.
Ratibor: für 700 Köpfe, erbaut 1845 bezw. 1876	12,79	„
Siegburg (Zuchthaus): für 600 Köpfe, umgebaut 1897	17,8550	„
„ (Gefängniß und Frauenzuchthaus): für 725 Köpfe, erbaut 1893/96 . .	11,2252	„
Wartenburg: für 600 Köpfe, vollendet 1897	61,92	„
von denen jedoch 40,17 ha. nicht benutzt, bezw. theilweise verpachtet sind.		
Wehlheiden: für 505 Köpfe, erbaut 1882	12,2651	„
Wohlau: für 555 Köpfe, erbaut 1895	11	„
Ziegenhain: für 511 Köpfe, wesentlich umgebaut 1891	19,8377	„
darunter jedoch 6,4949 ha. für Anstaltszwecke unbrauchbar (Wasser).		
Aus Sachsen ist zu erwähnen die im Bau begriffene Strafanstalt Bautzen für 1000 Köpfe mit	13,624	„

Ihre Kommission hat sich durch diese Auskunft für befriedigt erklärt.

Sie kommt auf Grund vorstehender Ausführungen mit Mehrheit zu dem Antrag:

Hohe II. Kammer wolle der Anforderung ihre Zustimmung ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19 b.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Februar 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1902/1903.

Titel IX der Ausgabe: Kultus.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

§ 1. Dotation des Erzbisthums.

Unter a. ist die staatliche Leistung für den Erzbischöflichen Tisch enthalten. Sie besteht in Geld und weiter in einer an Stelle der Naturalkompetenz zu gewährenden Geldvergütung, welche jeweils nach dem Durchschnitte der Naturalienpreise der der Budgetaufstellung vorausgegangenen letzten 2 Jahre bemessen wird. Dadurch ist für die jetzige Budgetperiode eine mäßige Erhöhung des bisherigen Betrages bedingt.

Die Leistung für das Domkapitel bestand bisher gleichsfalls theils in einem festen Geldbetrag, theils in einer wie oben zu berechnenden Geldvergütung an Stelle der Naturalkompetenz. Im gegenwärtigen Budget erscheint unter b nur eine einzige Geldanforderung im Betrage von ℳ 44 114.28, während im Budget für 1900/1901 neben der festen Summe von ℳ 16 628.57 eine Naturalienvergütung in Höhe von 18 489.97 ℳ, insgesammt also eine Leistung von ℳ 35 118.54 aufgenommen war. Dies beruht auf einer zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Domkapitel getroffenen Vereinbarung, wonach an Stelle der bisherigen Geldkompetenz und der Naturalienvergütung künftig bis auf Weiteres feste jährliche Beträge gewährt werden sollen, die — entsprechend den geänderten Zeit- und Werthverhältnissen und der Stellung der Mitglieder des Domkapitels — etwas höher als die seitherigen Leistungen bemessen wurden. Der Mehraufwand gegenüber dem Budgetsatz für 1901 beträgt ℳ 8 995.74

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission erhielt auf ihr Ansuchen hierzu Seitens der Großh. Regierung folgende nähere Erläuterung:

„Nach der Dotations-Urkunde vom 23. Dezember 1820 ist das Einkommen der Mitglieder des Erzbischöflichen Domkapitels und zwar:
des Domdekans auf jährlich . . . . . 4000 Gulden
des ersten Domkapitulars (Seniors) auf jährlich . . . . . 2300 Gulden
und des zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Domkapitulars auf jährlich je 1800 Gulden festgesetzt mit der Maßgabe, daß der Domdekan, sowie der dritte, vierte, fünfte und sechste Domkapitular ihr Einkommen zur Hälfte in einer bestimmten Menge Naturalien (Hafer, Heu, Stroh, Wein, Weizen, Korn und Tannenholz) zu beziehen haben. Die fragliche Naturalkompetenz wurde jedoch bisher nie in natura geliefert, sondern seit Errichtung des Erzbisthums stets in Geld vergütet. Seit dem Jahre 1884 erhält auch der zweite Domkapitular, dessen Einkommen aus der Staatskasse nur in Geld fixirt war, die gleiche Geld- und Naturalienvergütung wie die betreffenden anderen Domkapitulare. Die erwähnten Bezüge des Domdekans und des zweiten bis sechsten Domkapitulars werden aus staatlichen Mitteln bestritten.

Der erste Domkapitular (Senior) war nach der Dotationsurkunde auf das Erträgniß der (alten) Münsterpfarrpfründe im Anschlag von 1500 Gulden und auf einen Staatsbeitrag von 800 Gulden — ohne Naturalien — angewiesen und erhält seit einer Reihe von Jahren von der Münsterpfarrpfründe durchschnittlich jährlich 3500 Mark und aus der Staatskasse jährlich ℳ 1371.43 (800 fl.), zusammen jährlich ℳ 4871.43.

In der Vorstellung vom 17. Juni v. J. hat sich das Domkapitel an uns mit der Bitte gewendet, für eine zeitgemäße Erhöhung der Dotation seiner Mitglieder aus staatlichen Mitteln Sorge tragen zu wollen. Zur Begründung des Gesuchs wurde angeführt, daß infolge des Sinkens der Naturalienvergütungen, die seit 1858 nach den jeweiligen Durchschnittspreisen der Freiburger Marktstätte bemessen werden, das Einkommen des Domdekans und des zweiten bis sechsten Domkapitulars sich stetig verringere und überhaupt den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Während dasselbe in den Jahren 1870/74 noch durchschnittlich jährlich ℳ 5060.71 betragen habe, sei es in den Jahren 1884/1893 auf durchschnittlich ℳ 4156.01 und in den Jahren 1894/1899 auf durchschnittlich ℳ 3981.11 herabgegangen. Aber auch das Einkommen des ersten Domkapitulars, das nach der Dotations-Urkunde sich zum Einkommen der übrigen Domkapitulare wie 23 zu 18 verhalten sollte und — da letzteres von 1870 bis 1899 im Durchschnitt auf ℳ 4400 sich belief — statt der thatsächlich bezogenen ℳ 4871.43 eigentlich ℳ 5600 hätte betragen müssen, sei an sich wie im Verhältniß zu den Bezügen der fünf anderen Domkapitulare zu nieder.

Unter diesen Umständen sei eine Erhöhung der Kompetenzen dringend geboten."

Das Domkapitel schlug nun nach der Mittheilung der Großh. Regierung eine Regelung dahin vor, daß unter Verzicht auf die Naturalienvergütung für je 1 Gulden der auf die Staatskasse übernommenen Leistungen für den Domdekan und den 2. bis 6. Domkapitular entsprechend dem gesunkenen Geldwerth 3 ℳ berechnet werden soll, während das Einkommen des ersten Domkapitulars im Verhältniß zu den Bezügen der übrigen Domkapitulare wie 23:18 zu bemessen wäre. Von der so gefundenen Zahl für den ersten Domkapitular hätte dann nur der Ertrag aus der alten Münsterpfarrpfründe mit ℳ 3500 in Abzug zu kommen. Die Großh. Regierung hat nun in der Erwägung, daß in der That die Einkommensverhältnisse des Domdekans und der Domkapitulare bei den geänderten Zeit- und Werthverhältnissen den Bedürfnissen, wie der Stellung dieser Mitglieder der obersten katholischen Kirchenbehörde nicht mehr entsprechen, und aus naheliegenden Gründen eine Verwendung von Mitteln der Allgemeinen Kirchensteuer zur Aufbesserung des Diensteinkommens der höheren Geistlichkeit vermieden werden will, die Allerhöchste Genehmigung dazu in Antrag gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1902 ab bis auf Weiteres unter Wegfall der bisher gewährten Naturalienvergütungen das aus der Staatskasse fließende Einkommen der Domkapitulare wie folgt festgesetzt werde:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für den Domdekan auf jährlich . . . . . 10000 ℳ.
für den ersten Domkapitular auf . . . . . 3000 ℳ.
für den zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Domkapitular auf je 5400 ℳ.

Die erbetene Genehmigung ist mit höchster Staatsministerialentschließung vom 14. September v. J. ertheilt und hievon dem Erzbischöflichen Domkapitel mit dem Hinweis darauf Eröffnung gemacht worden, daß durch die hiernach gutgeheißene freiwillige und widerrufliche Erhöhung des Einkommens der Mitglieder des Domkapitels eine Veränderung der bisherigen Rechtslage nicht stattfinde, insbesondere keinerlei rechtliche Verpflichtung des Staates zur Nachdotirung anerkannt werden solle.

Indem hiernach die Großh. Regierung die Anforderung für den Domdekan und den Zuschuß für den ersten Domkapitular etwas ermäßigte, behielt sie sich vor, falls in Zukunft dauernd gesteigerte Naturalpreise eine weitere Erhöhung der staatlichen Geldleistung für das Domkapitel billig erscheinen ließen, solche im Voranschlag in Anforderung zu bringen.

Dieser Erklärung der Großh. Regierung gegenüber wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß das Sinken der Naturalienvergütungen und die dadurch eingetretene Ermäßigung des Einkommens des Domdekans und des 2. bis 6. Domkapitulars mit als ein Grund für die nun beabsichtigte Neuregelung der Bezüge des Domkapitels angeführt sei, während auf der anderen Seite für den Fall des Steigens der Naturalpreise eine weitere Erhöhung der jetzt angeforderten staatlichen Geldleistung vorbehalten geblieben sei. Die Großh. Regierung wolle also mit staatlichen Mitteln ausgleichen, was beim Festhalten an der Bestimmung der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 dem Domdekan und dem 2. bis 6. Domkapitulare wegen des Sinkens der Naturalienpreise entgehe, wogegen das Domkapitel auf eine etwa beim Steigen dieser Preise sich ergebende Erhöhung seiner Bezüge über die jetzt fixirten Beträge hinaus nicht verzichtet habe.

Da indessen allerseits anerkannt wurde, daß die im Budget vorgesehenen Beträge nicht als zu hoch anzusehen seien, und da die jetzt vorgeschlagene Erhöhung über die sich aus der Dotationsurkunde ergebende und nach dem Stande der Naturalienpreise der Jahre 1898/1900 zu berechnende Summe hinaus ausdrücklich nur als eine freiwillige und widerrufliche bezeichnet wurde, welche eine Veränderung der Rechtslage nicht herbeiführe und insbesondere die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Nachdotirung nicht enthalte, hat die Kommission beschlossen, die Erhöhung als lediglich im Wege budgetmäßiger Bewilligung erfolgt, nicht zu beanstanden.

Antrag zu § 1: Genehmigung.

§ 2. Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag.

Spezialvoranschlag Seite 169. Gehaltsetat Seite 120. Wohnungsgeldetat Seite 156.

Es soll je ein Revisionsvorstand (E. 2), Revisor (F. 3) und Expeditur-Assistent (G. 5) zur etatmäßigen Anstellung kommen. Auch das nicht etatmäßige Personal soll eine mäßige Verstärkung erfahren. Die Kommission hat die dadurch an den Staat herantretende Mehrbelastung nicht beanstandet.

Unter O.-Z. 6 des Spezialvoranschlags: „Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse" erscheint neben den beiden sich aus dem bisherigen Artikel 6 der Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat wegen Betheiligung des Staates am Aufwand für den Oberstiftungsrath (Anl. 8 zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91) ergebenden Posten ein neuer dritter Posten in Höhe von ℳ 2585.79. Derselbe beruht auf einem am $\frac{\text{19. Dezember}}{\text{31. Dezember}}$ 1900 zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate zu Stande gekommenem Nachtrage zu der erwähnten Vereinbarung. Bestimmend hierfür war der Gedanke, daß Artikel 1 u. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betreffend, auf die Beamten der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung Anwendung finden, und der Beamtenwittwenkasse für den durch die Aufhebung der bisher von den betreffenden Beamten selbst entrichteten Beiträge erwachsenden Ausfall an Einnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an eine Entschädigung aus denjenigen Kassen zufließen solle, aus welchen die bei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tragspflichtigen Beamten ihr Diensteinkommen bezw. ihren Ruhegehalt beziehen. Diese Entschädigung wurde auf sechs Zehntel der nach bisheriger Vorschrift zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge bemessen. Der Nachtrag selbst ist aus Anlage 8 Seite 172 ersichtlich.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob im Hinblick auf Absatz 4 des Artikel 17 des Etatgesetzes die den Nachtrag enthaltende Vereinbarung als zulässig angesehen werden könnte. In Satz 1 der genannten gesetzlichen Bestimmung sind die Verhältnisse der Beamten kirchlicher Vermögensverwaltungen hinsichtlich der Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen geregelt. Die Vereinbarung von 1890 enthielt die im Etatgesetze vorbehaltenen näheren Festsetzungen. Indessen sollen nach dem zweiten Satze des Absatz 4 des Artikel 17 die Bestimmungen im ersten Satze nur insolange gelten, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemein kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt. Ein solches Gesetz ist am 18. Juni 1892 erlassen worden, und stehen daher Leistungen der Staatskasse zur Bestreitung der erwähnten Versorgungsgehalte nicht mehr im Enklang mit Artikel 17 des Etatgesetzes. Das wurde bereits in der dem Landtage 1899/1900 vorgelegten Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 22. November 1899 unter III hervorgehoben. Der Denkschrift waren Schreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts beigelegt, wornach beide Ministerien damals der Ansicht waren, daß nach Lage der damaligen Verhältnisse der beiden Landeskirchen auch nach Einführung der allgemeinen Kirchensteuer eine Uebernahme der bisher von der Staatskasse getragenen betreffenden Lasten auf die Kirchenkassen in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen sein werde. Da also die Einstellung der bezüglichen staatlichen Leistungen nicht wohl angängig erschien, wurde erwogen, ob nicht durch Aufhebung der Bestimmung in Satz 2 des Absatz 4 von Artikel 17 des Etatgesetzes der Wortlaut des Gesetzes mit der wirklichen Sachlage in Uebereinstimmung zu bringen sei. Die beiden Ministerien hielten diese Gesetzesänderung nicht für so wichtig und dringlich, daß deßhalb eine besondere Gesetzesvorlage zu machen sei, weil ja die Landstände bei Berathung der betreffenden Anforderungen im Budget jeweils Gelegenheit haben, ihre Zustimmung zur Aufrechthaltung des bisherigen, auf der Vereinbarung von 1890 beruhenden Zustandes zu geben oder zu versagen. Die zweite Kammer schloß sich auf Antrag der Budgetkommission dieser Erwägung an und glaubte auch nicht auf eine formale Aenderuug der gesetzlichen Bestimmung drängen zu sollen, da das gelegentlich anderer Revisionen geschehen könne (— vergl. Verhandl. der Ständeversammlung vom Landtag 1899/1900, 5. Beil.-Heft Seite 22, 28, 29/30 und 431 und Protokollheft Seite 152 —).

Die Kommission hat keinen Anlaß, von dieser Anschauung abzugehen. Die Verhältnisse haben sich seit dem letzten Landtage allerdings insofern geändert, als auch nunmehr die römisch-katholische Kirche die allgemeine Kirchensteuer thatsächlich eingeführt hat, und als durch den neu vereinbarten Nachtrag zu jener Vereinbarung von 1890 die Staatskasse noch weiter belastet werden soll. Allein die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer werden auch in der römisch-katholischen Kirche schon für andere wichtige Zwecke in Anspruch genommen und können nach den dermaligen Verhältnissen nicht auch noch zur Deckung der zur Bestreitung der Versorgungsgehalte erforderlichen, bisher aus der Staatskasse geflossenen Summen herangezogen werden. Und der Nachtrag ist lediglich ein Ausfluß des durchaus billigenswerthen Bestrebens, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge auch den Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung zu Theil werden zu lassen. Hiernach erhob die Kommission gegen die Anforderungen zu O.-Z. 6 im Spezialvoranschlag keine Beanstandung. Damit soll aber eben nur die budgetmäßige Bewilligung der betreffenden Summen, nicht auch eine ausdrückliche Zustimmung zu der erwähnten Nachtragsvereinbarung ausgesprochen werden, da solche Zustimmung wegen der Nichtübereinstimmung der dadurch herbeigeführten Regelung mit dem Etatgesetz nicht angebracht erscheint.

Antrag zu § 2: Genehmigung.

§ 3. Zuschüsse an Pfarreien.

§ 4. Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe.

§ 5. Beitrag an die katholische Pfälzer Kirchenschaffnei in Heidelberg.

Hierzu hat die Kommission nichts zu bemerken gefunden und beantragt:

zu §§ 3 bis 5: Genehmigung.

§ 6. Aufbesserung gering besoldeter römisch-katholischer Pfarrer.

Die Kommission erhielt auf ihr Ansuchen Seitens der Großh. Regierung folgende Auskunft:

„In der römisch-katholischen Kirche ist unter prinzipieller Aufrechterhaltung des Pfründesystems die Aufbesserung nach dem Dienstalter gemäß § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1899, betr. die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, zur Durchführung gebracht.

Der im Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Theil der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1900/1902 gemäß § 9 des vorgenannten Gesetzes gemachten Anforderung von 130 000 ℳ zur Aufbesserung gering besoldeter katholischer Pfarrer ist, entsprechend den Beschlüssen der katholischen Kirchensteuervertretung, unterm 28. November 1900 die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die gemäß Art. 23 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., erforderliche Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters ist für das Jahr 1900 mit diesseitigem Erlaß vom 3. Dezember 1900 Nr. 38 328 und für das Jahr 1901 abschnittweise mit den diesseitigen Erlassen

vom 29. April 1901 Nr. 14 694,
4. Juni 1901 Nr. 19 246,
18. Juni 1901 Nr. 21 456 und
8. Juli 1901 Nr. 23 990

erfolgt."

Weitere Voraussetzung für die Gewährung eines über 300 000 ℳ hinausgehenden Staatszuschusses an die römisch-katholische Kirche ist gemäß § 9 Absatz 2 des Aufbesserungsgesetzes, daß die 300 000 ℳ und der Zuschuß aus dem Ertrag der Allgemeinen Kirchensteuer in Höhe von 130 000 ℳ nicht hinreichen, um die römisch-katholischen Pfarrer in der in § 6 bezeichneten Weise aufzubessern. In diesem Falle erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge bis zum Höchstbetrage von weiteren 50 000 ℳ. Ob der erhöhte Staatszuschuß theilweise oder ganz erforderlich ist und also zur Auszahlung zu kommmen hat, steht z. Zt. noch nicht fest. Deßhalb entspricht es der Sach- und Rechtslage, den zulässigen Höchstbetrag von 350 000 ℳ jährlich in das gegenwärtige Budget einzustellen.

In Artikel 3 Absatz 3 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes ist erklärt, daß über die von allgemeinen, Distrikts- oder örtlichen Stiftungen kirchlicher Art, sowie von kirchlichen Verbänden als solchen zu entrichtenden Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für die laufende Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens und Bauwesens nach Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde im Verordnungswege die nöthigen Bestimmungen getroffen werden.

Eine solche Verordnung ist nun aber bis jetzt nicht erfolgt, und es ist nach Mittheilung der Großh. Regierung auch eine Aenderung in Erhebung der seitherigen Regiekassen- und Baubeiträge vorerst nicht in Aussicht genommen, so daß also gemäß Artikel 3 Absatz 2 des genannten Gesetzes im Schlußsatze die Beiträge der erwähnten Art in dem Durchschnittsbetrage vom Jahre 1890 und 1891 fortzuleisten sind.

In der Kommission wurde hervorgehoben, daß damit also die vom Gesetze der Verordnung vorbehaltene feste Regelung des Beitragsverhältnisses der oben erwähnten Stiftungen und Verbände zunächst auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben sei. Allein die Kommission glaubte auf eine solche Regelung nicht drängen zu sollen, weil ja auch ohne dieselbe die Beitragsleistung jeweils nach dem Voranschlag der Ausgaben und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, welcher der Staatsgenehmigung unterliegt, erfolge, so daß dabei die Mitwirkung derjenigen Faktoren gesichert sei, auf deren vorherige Verständigung die vom allgemeinen Kirchensteuergesetze vorgesehene Verordnung zu basiren wäre. Nach dem Voranschlag für die Jahre 1900—1902 erscheinen unter den Einnahmen folgende jährliche Beiträge:

1.	Der Interkalarkasse	8 000 ℳ.
2.	Allgemeine Kirchenkasse	5 000 „
3.	Pfälzer Kirchenschaffnei Heidelberg	6 000 „
4.	Kirchliche Maria-Viktoria-Stiftung	1 000 „
5.	Religionsfond des oberen Fürstenthums . . .	2 000 „
6.	Bruchsaler Geistlicher Seminarfond	1 000 „
7.	Bruchsaler Paramentenkasse	1 000 „
8.	Bruchsaler Geistlicher Emeritenfond	800 „

Der Breisgauer Religionsfond, dessen Mittel zur Verwendung für kirchliche Bedürfnisse im ehemaligen österreichischen Gebiete bestimmt sind, wurde für die betreffende 3jährige Voranschlagsperiode von einer Beitragsleistung frei gelassen, da er noch erhebliche Baukosten für die Kirche in Hierbach zu stellen und für seine eigenen Lastengebäude in nächster Zeit größere Aufwendungen zu machen hat.

Antrag: Genehmigung.

§ 7. Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken.

§ 8. Aufbesserung gering besoldeter altkatholischer Pfarrer.

Die Kommission hat hierzu keine Bemerkung zu machen.

Antrag zu §§ 7 und 8: Genehmigung.

§ 9. Zusätzliche Erhöhung zur Aufbesserung des Diensteinkommens der altkatholischen Pfarrer.

Es wird zunächst auf die hierauf bezüglichen Ausführungen im Bericht der Budgetkommission zum Kultusbudget für die Jahre 1900/1901, erstattet vom Abg. Fieser, unter II verwiesen. Die bisherige Bewilligung betrug 2400 ℳ. jährlich. Diesmal werden 6000 ℳ. jährlich angefordert. Die hierzu erhobene nähere Begründung lautet:

„Bei den in den letzten Jahren auf Antrag vorgenommenen Neufeststellungen des Einkommens mehrerer den Altkatholiken überwiesenen Pfründen hat sich eine Verminderung des Pfründeertrags gegen früher und damit die Nothwendigkeit der Gewährung eines höheren Staatszuschusses an den Pfründeinhaber ergeben. Der Wenigerertrag der betr. Pfründen ist im Allgemeinen auf das Sinken des Zinsfußes und den Rückgang der Pachtzinse zurückzuführen. Insbesondere hat sich das Einkommen nachstehender Pfründen ermäßigt und zwar:

Sauldorf	von früheren	2648	ℳ.	73	₰	auf	2365	ℳ.	89 ₰
Mundelfingen	„ „	1206	„	60	„	„	1021	„	36 „
Stühlingen	„ „	1209	„	12	„	„	941	„	59 „
Baltersweil	„ „	1322	„	43	„	„	1141	„	15 „

Ein weiterer Mehrbedarf ist dadurch entstanden, daß in Folge Erhebung der Gemeinde Singen zur Stadt (September 1899) das Pfründeeinkommen des altkatholischen Pfarrers daselbst gemäß § 5 c des Pfarreraufbesserungsgesetzes auf 2600 ℳ. (statt vorher auf 2200 ℳ.) aufzubessern war.

Ferner mußte in Folge der Zurücküberweisung der St. Katharinenkaplanei in Meßkirch an die römisch-katholische Gemeinde gegen alleinigen Verbleib der Frühmeßkaplanei mit einem Einkommen von 1912 ℳ. 51 ₰ bei den Altkatholiken und des dadurch bedingten Einnahmeausfalls das Einkommen der den letzteren verbliebenen Pfründe aus Staatsmitteln aufgebessert werden, was einen Mehrbedarf von 687 ℳ. 49 ₰ verursachte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Weiteren ist mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse in Säckingen in Aussicht genommen, den Wünschen des römisch-katholischen Gemeindetheils dort entsprechend, die den Altkatholiken daselbst überwiesenen, zur Zeit erledigten Frühmeß- und St. Fridolins-Kaplanei-Pfründen den Römisch-Katholischen wieder zuzuweisen, den Altkatholiken dagegen die Allerheiligenkaplanei nebst Haus zuzuscheiden, deren Einkommen sich auf 986 ℳ 86 ₰ berechnet. Die Aufbesserung des neuen altkatholischen Pfarrers auf 2600 ℳ würde sonach 1613 ℳ 14 ₰ betragen. Die beabsichtigte der Billigkeit entsprechende Aenderung wäre ohne Bewilligung der angeforderten Zuschußsumme unausführbar."

Die Kommission hielt mit allen gegen eine Stimme diese Begründung für ausreichend und beschloß zu beantragen:

Genehmigung.

II. Evangelischer Kultus.

§ 10. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath — als oberste evangelische Landeskirchenbehörde.

Bisheriger Budgetsatz.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath — als evangelischen Oberstiftungsrath.

Spezialvoranschlag Seite 173. Gehaltsetat Seite 122/124. Wohnungsgeldetat Seite 156.

Der derzeitige Revisionsvorstand soll als früherer Stiftungsverwalter in sinngemäßer Anwendung der Anmerkung 3 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs hinsichtlich seiner Dienstrechte und Bezüge nach D 1 behandelt werden.

Die Kommission will das nicht beanstanden.

Im Spezialvoranschlag erscheint unter O.-Z. 5 „Hinterbliebenenversorgung" neben den beiden andern, sich aus dem bisherigen Artikel 6 der zwischen der Großh. Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath vereinbarten „Bestimmungen wegen Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom Jahre 1890" (Anlage 3 zum Nachtragsbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91) ergebenden Posten ein neuer 3. Posten in Höhe von 1412 ℳ für 1902 und von 1464 ℳ für 1903. Derselbe beruht auf einem am 8/11. Februar 1901 zwischen der Großh. Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath vereinbarten Nachtrag zu jenen Bestimmungen von 1890, der den staatlichen Antheil an der der Beamtenwittwenkasse zu zahlenden Entschädigung für den durch die Aufhebung der bisher von den betreffenden Beamten selbst entrichteten Beiträge erwachsenden Ausfall an Einnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an in gleicher Weise regelt, wie dies nach den Ausführungen oben zu § 2 bezüglich der Beamten der katholischen kirchlichen Vermögensverwaltung geschehen ist. Der Nachtrag ist aus Anlage 10 Seite 176 ersichtlich.

Die Kommission beschloß aus den gleichen Erwägungen wie oben zu § 2 die neue Anforderung nicht zu beanstanden, ohne aber die ausdrückliche Zustimmung zu dem erwähnten Nachtrag für angängig anzusehen.

Antrag zu § 11: Genehmigung.

§ 12. Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten.

Die bisherigen 1714 ℳ kommen hier in Abgang und sind unter § 16 „Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgmeinen" aufgenommen, so daß die dortige Bewilligung um so viel höher erscheint als bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 13. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen.

§ 14. Gehalte der Organisten und Kirchendiener.

§ 15. Dem Vereinigten Pfarrhilfsfond: Dotation und Entschädigung.

Unverändert.

Antrag zu §§ 13 bis 15: Genehmigung.

§ 16. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen.

Vgl. oben zu § 12; sonst unverändert.

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

III. Israelitischer Kultus.

§ 18. Staatsbeitrag für den Israelitischen Oberrath.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

§ 19. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner.

Der Betrag von 13000 *M.* jährlich wurde um 1240 *M* jährlich erhöht, um den gering besoldeten Rabbinern eine ihrem Dienstalter entsprechende Aufbesserung zubilligen zu können, die aus den aus der Kirchensteuer fließenden Mitteln nicht erfolgen könnte.

Antrag: Genehmigung.

Es wird hiernach zu Titel IX der Ausgabe beantragt:

Die Ausgaben des Titels IX Kultus für die beiden Budgetjahre 1902/1903 mit zusammen 2103770 *M.*, wovon 2470 *M.* als künftig wegfallend bezeichnet werden, zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juni 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Nachtrag zum Staatsvoranschlag

des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1902 und 1903.

Titel IX der Ausgabe: Kultus.

Erstattet vom Abgeordneten **Obkircher.**

I.

Nach §§ 2 und 11 des ordentlichen Etats werden sowohl für den katholischen als für den evangelischen Kultus die bereits im Hauptbudget vorgesehenen Staatsbeiträge zu dem persönlichen Aufwand des Oberstiftungsraths erhöht. Es sollen nämlich die Wohnungsgelder der etatsmäßigen Beamten des katholischen Oberstiftungsraths wie auch des evangelischen Oberkirchenraths als evangelischen Oberstiftungsraths, entsprechend der für die staatlichen Beamten durch das diesem Landtage vorgelegt gewesene Gesetz, betreffend das Wohnungsgeld, bestimmten Erhöhung gleichfalls erhöht worden. Ferner wird für beide genannten Behörden je ein Revident nach G 5 bezw. 4 des Gehaltstarifs mehr angefordert, weil wegen Ueberlastung der Steuerkommissäre durch die Vorarbeiten für die Umgestaltung des Staatssteuerwesens diesen zur Entlastung die Berechnung der Jahresschuldigkeiten an allgemeiner und Ortskirchensteuer, soweit Gemeinden mit über 4000 Einwohnern in Betracht kommen, abgenommen und diese Arbeit vom 1. Januar 1902 an den Kirchenbehörden übertragen wurde.

Die Kommission hat die dadurch der Staatskasse erwachsenden Mehrbelastungen, wie sie aus Titel IX. §§ 2 und 11 Seite 22/23, sowie Gehaltsetat Anlage 1 Seite 46 und 48, Wohnungsgeldetat Anlage 2 Seite 70 und den Spezialvoranschlägen Anlage 7 und 9 Seite 77 und 81 ersichtlich sind, nicht beanstandet.

II.

Die Anforderungen im ordentlichen Etat § 1 c und im außerordentlichen Etat §§ 1 und 3 beziehen sich auf das theologische Convikt in Freiburg und auf das Priesterseminar in St. Peter.

Nach dem Fundationsinstrument vom 23. Dezember 1820 war die für das Erzbischöfliche Seminar (Alumnat und Klerikalseminar) bestimmte Dotationssumme auf jährlich 25 000 Gulden festgesetzt. Durch die Staatsministerial-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entschließungen vom 2. August 1832 und vom 16. März 1837 wurde zum Vollzug der hiernach dem Staate obliegenden Leistung näher angeordnet, daß eine Anzahl von den nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in Artikel 35 an den Landesherrn überwiesenen Stiftungen, deren Zweckbestimmung ganz oder theilweise in der Heranbildung des Diözesanklerus lag, mit angemessenen Theilbeträgen herangezogen werde. Als im Jahre 1842 das Erzbischöfliche Seminar in ein theologisches Convikt und ein Priesterseminar getrennt und dieses letztere nach St. Peter verlegt worden war, wurde auch der bisher einheitliche Seminarfond in den Convictsfond und den Seminarfond getheilt, der Art, daß der letztgenannte jährlich einen gegenwärtig sich auf 13 714 M. berechnenden Beitrag aus seinen Erträgnissen zu dem Aufwande des Convikts zu leisten hatte. Neben den genannten beiden Fonds wurde seit 1832 durch jährliche Abgaben aus der Dotationssumme von 25 000 Gulden ein Seminarbaufond angesammelt, dem nun die primäre Bau- und Unterhaltungspflicht nicht nur für das ursprüngliche Seminargebäude, das jetzige Convictsgebäude in Freiburg, sondern seit 1842 auch für das Seminargebäude in St. Peter nebst Kirche, Pfarr- und Meßnerhaus daselbst auferlegt war. Diesen Pflichten war dieser Baufond nicht gewachsen, so daß auch andere Mittel zu deren Erfüllung in Anspruch genommen werden mußten und trotz erheblicher Zuschüsse aus anderen kirchlichen Fonds eine Einzehrung stattfand, und die Mittel des Fonds von 152 906 M. im Jahre 1862 auf 111 589 M. zurückgingen.*) Der unvermeidliche Aufwand des Convictes wie des Seminars ist stets gewachsen, die von beiden Fonds nothwendiger Weise bei anderen kirchlichen Fonds aufgenommenen Schuldbeträge mußten verzinst werden. Dadurch ergab sich eine fortwährende Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Der Schuldenstand des Convictsfonds betrug im Jahre 1899 113 037 M., wobei 150 950 M., welche ihm in den 1850er Jahren unverzinslich aus dem Seminarbaufond vorgeschossen wurden, nicht berücksichtigt sind. Die durchschnittlichen jährlichen Mehrausgaben dieses Fonds betrugen in den Jahren 1890/99 7270 M. Der Seminarfond hatte im Jahre 1899 einen Schuldenstand in Höhe von 49 500 M., seine jährliche Mehrausgabe belief sich in der Zeit von 1890/99 auf 7723 M. Dazu kommt, daß lange zurückgestellte und jetzt unverschiebliche bauliche Herstellungen im Seminar und in der Kirche in St. Peter 47 900 M. und im Convictsgebäude in Freiburg 36 000 M. erfordern, zu deren Bestreitung andere kirchliche Fonds nicht herangezogen werden können.

Wenn demnach ein völliges Aufbrauchen der erwähnten Fonds verhindert und ihr allmäliges Wiedererstarken ermöglicht und für die Gegenwart das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werden soll, ist ein sofortiges einmaliges Eingreifen mit größeren Mitteln und daneben auf die nächsten Jahre eine fortlaufende Aufbesserung der Jahreseinnahmen erforderlich. Die Erträgnisse der Allgemeinen Kirchensteuer, welche nach ihrer Zweckbestimmung hierbei in Betracht kommen, sind durch anderweite dringliche Anforderungen der Art in Anspruch genommen, daß ihre Heranziehung für die nächste Zeit nicht thunlich erscheint.

Die Frage, ob der Staat rechtlich verpflichtet erscheine, in der erwähnten Richtung helfend einzugreifen, ist schon auf dem Landtage 1899/1900 von einer Seite in der zweiten Kammer aufgeworfen, aber alsbald vor Seiten der Großh. Regierung verneint worden. Auch jetzt wieder verwahrt sich die Großh. Regierung ausdrücklich vor einer Verpflichtung zu solchen Leistungen, will aber, unter Hinweis auf ein ähnliches Vorgehen in Württemberg, „in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge" aus Billigkeitsgründen und in Anerkennung des staatlichen Interesses an der gedeihlichen Entwickelung des kirchlichen Erziehungswesens in weitgehendem Maße mit staatlichen Zuschüssen beispringen. Demgemäß werden angefordert:

1. Im ordentlichen Etat § 1.

15 000 M. jährlich zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter.

Diese Zuschüsse sind auf so lange in Aussicht genommen, bis insbesondere die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden des Konvikts- und des Seminar-Fonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend stark gemacht hat.

2. Im außerordentlichen Etat.

a. in § 1 20 000 M. Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminar-Fonds.

---

*) Anmerkung: Nach der in der Verhandlung vom 19. Juni 1902 von Seiten des Vertreters der Großh. Regierung abgegebenen Erklärung ist diese in der Erläuterung zum Budget-Nachtrag enthaltene Angabe insofern unrichtig, als die Mittel des Fonds im Jahre 1862 123 843 Gulden, im Jahre 1898 aber 152 906 M. betrugen und sich gegenwärtig auf 111 589 M. belaufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. in § 3 30 000 ℳ einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unverschiebliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude, wie der Kirche zu St. Peter und am Konviktsgebäude in Freiburg.

Als ein weiterer Grund, warum aus Billigkeit der letztgenannte Zuschuß geleistet werden soll, wird angeführt, daß in der ursprünglichen Dotation für die bauliche Unterhaltung nur unzureichende Mittel zur Verfügung gestellt worden seien.

Die Kommission ist dem Standpunkte der Großh. Regierung beigetreten, sie glaubt, daß die Frage nach einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen, welche ja bei dem etwa vorhandenen Widerstreite in den Auffassungen der maßgebenden Faktoren wohl einer gerichtlichen Entscheidung unterworfen werden müßte, um so mehr bei Seite gelassen werden kann, als auch nach ihrer Meinung durch die gegenwärtigen Bewilligungen in keiner Weise die Anerkennung einer solchen Rechtspflicht ausgedrückt werden soll. Die erwähnten Zuschüsse sollen ausschließlich den Charakter rein freiwilliger, aus Billigkeitsgründen gemachter Leistungen haben.

III.

In § 2 des außerordentlichen Etats werden weiter als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes 150 000 ℳ angefordert.

Das gegenwärtig für die Diensträume des Erzbischöflichen Ordinariats benutzte Gebäude in der Salzstraße in Freiburg ist nicht mehr zweckentsprechend, und es ist die Erstellung eines Neubaues als ein dringendes Bedürfniß von allen betheiligten Faktoren anerkannt. Derselbe soll auf einem von der Stadt Freiburg abgetretenen Anwesen unter Zuzug der dem Seminarbaufond gehörigen Präsenzscheuer und eines weiteren von der Kirchenbehörde bereits erworbenen Privatgrundstückes errichtet werden. Der Bauplatz kommt auf 118 000 ℳ zu stehen. Der gesammte Bauaufwand ist nach dem summarischen Kostenvoranschlag auf rund 600 000 ℳ beziffert.

Die Kirchenbehörde hatte der Großh. Regierung gegenüber die Frage aufgeworfen, ob nicht aus der ursprünglichen Dotationspflicht eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Errichtung dieses Neubaues aus Staatsmitteln zu folgern sei. Die Großh. Regierung hat die Frage verneint. In dem der katholischen Kirchensteuervertretung im Jahre 1900 vorgelegten Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Theile der Erzdiöcese Freiburg für die Jahre 1900—1902 ist unter A Zwecksausgaben in Ziffer 1 für jedes der 3 Jahre ein Betrag von 40 000 ℳ, zusammen also 120 000 ℳ als Aufwand für das Erzbischöfliche Ordinariat vorgesehen. Nach der Erläuterung ist der Betrag zur Beschaffung von Baumitteln für ein neues Ordinariatskanzleigebäude bestimmt. Auch dort war erwähnt, die Kirchenbehörde sei der Rechtsanschauung, daß die Beschaffung des Gebäudes zu der Dotationspflicht des Staates dem Erzbisthum gegenüber gehöre. Der Anforderung der 120 000 ℳ wurde nur der Charakter eines fürsorglichen Eintretens der Kirchensteuer gegeben unter der Verwahrung, daß hierin ein Verzicht auf den behaupteten Rechtsanspruch zu erblicken wäre. In der Kirchensteuervertretung wurde der Standpunkt der Kirchenbehörde von einigen Rednern unterstützt, demselben aber von dem anwesenden staatlichen Kommissar entgegengetreten, worauf der Herr Weihbischof Dr. Knecht erklärte, wenn das Ordinariat der festen Ueberzeugung wäre, daß dem Staate unanfechtbar die Baupflicht obliege, dann würde es einen strikten Anspruch bei der Großh. Regierung erhoben haben; man dürfe aber das Vertrauen hegen, daß die Großh. Regierung einen Beitrag leisten werde. Die Kirchensteuervertretung gab der Anforderung der Kirchenbehörde unter der Bezeichnung als „vorschüßlich" ihre Zustimmung, womit anscheinend ausgedrückt werden wollte, die Erörterung der Beitragsleistung von Seiten des Staates und des Umfanges dieser Leistung solle vorbehalten bleiben.

In den Erläuterungen zu der Anforderung von 150 000 ℳ im Nachtragsbudget ist erklärt, daß eine Rechtspflicht des Staates in der erwähnten Richtung nicht anerkannt werden könne, daß aber aus Billigkeitsgründen und in Ausübung freiwilliger Staatsfürsorge die Leistung eines namhaften Zuschusses aus Staatsmitteln um so mehr gerechtfertigt erscheine, als die Unzulänglichkeit der für die Bisthumsverwaltung von Anfang an zur Verfügung gestellten Räume im Seminargebäude in Freiburg nicht gänzlich beabredet werden könne.

Die Kommission stellte sich zur Frage der behaupteten Rechtspflicht des Staates genau auf denselben Standpunkt, wie oben unter II dargelegt ist. Auch dieser einmalige staatliche Zuschuß soll nichts anderes sein, als eine rein freiwillige Leistung des Staates, ohne daß daraus die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hierzu zu entnehmen wäre.

IV.

Die Kommission hat die Frage erörtert, ob der unter § 1 e im ordentlichen Etat angeforderte jährliche Beitrag von 15 000 ℳ zur Bestreitung der Kosten des Conviktes in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter im ordentlichen Etat zu belassen oder aber in den außerordentlichen Etat zu übernehmen sei. Obschon die Beitragsleistung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nach der Erläuterung nur als eine vorübergehende, für die nächste Zeit zu machende gedacht ist, war die Kommission doch der Meinung, daß die Position im ordentlichen Etat bleiben könne, weil eine derartige Anforderung voraussichtlich noch auf mehrere Budgetperioden hinaus gemacht werden wird.

Zwei Mitglieder der Kommission stimmten gegen die angeforderten Positionen, das eine, weil insbesondere nach Einführung der allgemeinen Kirchensteuer, das andere, weil überhaupt die Aufbringung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel Sache der kirchlichen Gemeinschaften selbst sei.

Hiernach gelangte die Kommission mit allen gegen 2 Stimmen zu dem

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1902 und 1903 unter den Ausgaben des Titels IX, Kultus, im ordentlichen Etat in §§ 1e, 2a und 11a und die daselbst im außerordentlichen Etat in §§ 1, 2 und 3 angeforderten Summen genehmigen, so daß die danach zu berichtigenden Zahlen des Hauptbudgets nunmehr sind:

im ordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen:

2 × 1 076 357 ℳ =	2 152 714 ℳ
im außerordentlichen Etat	200 000 „
	2 352 714 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19 c.

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Februar 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1902 und 1903.

Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Der staatliche Aufwand für die drei Landeshochschulen ist auch dieses Mal wieder nicht unerheblich höher eingestellt, als im letzten Budget. Die Steigerung beträgt im ordentlichen Etat für die Universität Heidelberg 45 070 *M.*, für die Universität Freiburg 50 740 *M.* und für die technische Hochschule in Karlsruhe 22 730 *M.*, insgesammt also 118 540 *M.*, der Gesammtaufwand im ordentlichen Etat 1 973 360 *M.* für ein Jahr. Der Aufwand hatte sich in der Budgetperiode 1892/93 belaufen für die Universität Heidelberg auf 704 206 *M.*, für die Universität Freiburg auf 471 952 *M.*, für die technische Hochschule in Karlsruhe auf 278 770 *M.*, insgesammt also auf 1 454 928 *M.* für ein Jahr, somit 518 432 *M.* weniger, als jetzt.

Die Budgetkommission erhob die Frequenzzahlen aus der Zeit vom Wintersemester 1899/1900 an und setzte der Uebersicht die Zahlen vom Wintersemester 1891/92 und vom Sommersemester 1892 vor, so daß die Steigerung in der Frequenz in den letzten 10 Jahren ersichtlich ist. Anlage 1.

Im Budget selbst erscheint unter I Höhere Lehranstalten bei jeder der drei Hochschulen nur je eine Position „ordentliche Staatsdotation" und je eine Position „Wohnungsgeld". Die Ausgaben der Hochschulen, welche theils aus rein eigenen Einnahmen, theils aus der Staatsdotation bestritten werden, sind aus den

unter den Anlagen befindlichen Sondervoranschlägen der Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen ersichtlich. Die Staatsdotation stellt jeweils denjenigen Betrag dar, welcher neben dem Wohnungsgeld der Beamten und den rein eigenen Einnahmen noch erforderlich ist, um die im Voranschlag aufgenommenen Ausgaben zu decken. Unter diesen Ausgaben erscheinen dann wieder Aversen der einzelnen Hochschulinstitute. Für einzelne wichtigere dieser Institute sind wieder gesonderte Voranschläge beigegeben, in welchen den erwähnten Aversen dieselbe Rolle zukommt, wie oben bezüglich der Staatsdotation für den Voranschlag der Hochschulen selbst ausgeführt wurde. Die Zweckverwendung der für die Hochschulen zur Verfügung zu stellenden staatlichen Leistungen ist also im Einzelnen nur aus diesen dem Budget beigegebenen Voranschlägen zu erkennen. Die Dotationen und Aversen werden ohne Rücksicht auf das thatsächliche Ausgabebedürfniß auf Grund der Voranschläge ausbezahlt. Ersparnisse verbleiben den Hochschulen und den Einzelinstituten und werden bei den kommenden Voranschlägen in der Regel nicht in Einnahme gestellt, sondern in einen nur in einer Bemerkung unterhalb des Voranschlags bezifferten Reservefond abgeführt, über dessen Verwendung den Landständen für die Regel ein Nachweis nicht erbracht wird.

Die Kommission hat auf ihre Anfrage über Entstehung und Rechtfertigung dieser Uebung Seitens der Großh. Regierung folgende Mittheilung erhalten:

> „Die Gewährung von Staatsdotationen, d. h. von festen Zuschüssen aus der Staatskasse an die beiden Landesuniversitäten reicht auf die Zeit vor der Verfassung zurück und ist durch Art. 21 der Verfassungsurkunde ausdrücklich gewährleistet. Dementsprechend wurden für die beiden Universitäten von Anfang an im Budget Dotationen gefordert und dieses Verfahren bei Gründung des polytechnischen Instituts im Jahre 1825 auch auf diese Anstalt übertragen. Es liegt im Begriffe dieser in Art. 3 des Etatgesetzes ausdrücklich behandelten Staatsdotationen als feste Zuschüsse, daß sie auf der einen Seite nicht überschreitbar sind (Art. 11 des Etatgesetzes), auf der anderen Seite aber auch der Anstalt insoweit verbleiben müssen, als sie in der Budgetperiode nicht vollständig verwendet worden sind. Eine Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 28. November 1839 Nr. 2007 hat ausdrücklich die Anordnung getroffen, daß bei jeder höheren Lehranstalt, welche ständige Ausgaben aus wandelbaren Einnahmen zu bestreiten hat, zur Deckung eines künftig entstehenden Deficits bei etwaigem Wechsel der Einnahmen oder Ausgaben ein Reservefond gebildet werden solle; daß das Bestehen solcher Betriebs- und Reservefonds gerade für die Hochschulen eine zweckmäßige und segensreiche Einrichtung ist, wurde in den Berichten der Budgetkommission der zweiten Kammer wiederholt anerkannt (vergl. z. B. den vom Abgeordneten Fieser zu Titel IX und X des Budgets von 1896/97 erstatteten Bericht Seite 6 und 19). In der That ließe sich den wechselnden, meist schwer voraussehbaren Bedürfnissen der Hochschulen ohne genügenden Betriebsfond kaum entsprechen. Die Möglichkeit, durch Ansammlung eines Reservefonds in guten Jahren den Schwierigkeiten späterer ungünstiger Zeitverhältnisse begegnen zu können, befördert auch die Sparsamkeit der Hochschulen und ihrer Institute. Dafür daß die Reservefonds für Zwecke der Hochschulen in entsprechender Weise verwendet werden, sorgt die Kontrole der Oberrechnungskammer bei Prüfung der Rechnungen der Hochschulen. Die Einrichtung, daß innerhalb der beiden Universitäten das akademische Krankenhaus und einige Kliniken mit besonders erheblichen wandelbaren Einnahmen selbständig gestellt worden sind und einige Betriebs- und Reservefonds ansammeln dürfen, ist von dem Ministerium aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffen worden. Diese Einrichtung hat sich wohl bewährt und gerade in den letzten ungünstigen Wirthschaftsperioden bewirkt, daß den finanziellen Schwierigkeiten durch Einzehrung der Betriebs- und Reservefonds ohne starke Inanspruchnahme allgemeiner Hochschulmittel begegnet werden konnte."

Die Kommission erklärt sich durch diese Erklärung befriedigt und billigt die Forterhaltung des bisherigen Verfahrens. Dagegen wünscht sie, daß künftig zur besseren Uebersicht der Veränderungen in den einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Positionen in den Voranschlägen die Sätze der früheren Budgetperiode beigesetzt werden. Dem hiergegen Seitens der Großh. Regierung erhobenen Bedenken, daß, da die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beträge für beide Budgetjahre zum Theil verschieden sind, die Voranschläge unübersichtlich würden, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß nur die Durchschnitte der beiden Jahre angegeben werden.

In den Spezialvoranschlägen einzelner Universitätsinstitute sind die Einnahmesätze aus Verpflegungskostenbeiträgen gegen früher etwas erhöht. Dies rührt daher, daß infolge Vertheuerung des Betriebs durch das Steigen der Löhne des Personals und der Preise der Lebensmittel, Heizungsmaterialien u. a. m. die Verpflegungssätze etwas hinaufgesetzt wurden. Die hierüber Seitens der Großh. Regierung ertheilte nähere Auskunft ist aus der Anlage 2 ersichtlich. Anlage 2.

Gehaltsetat Seite 94 ff.

Die Zahlen derjenigen Lehrstellen (der etatmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professuren, sowie der honorirten Lehraufträge an nicht etatmäßige Dozenten), die z. Zt. an den beiden Universitäten in den einzelnen Fakultäten und an der technischen Hochschule in den einzelnen Abtheilungen bestehen, sind aus den Anlagen 3 bis 5 ersichtlich. Eine Uebersicht über das nicht etatmäßige Personal der 3 Hochschulen nach den Anforderungen im Budget für die Jahre 1902/1903 ist als Anlage 6 beigefügt. Anl. 3 bis 5. Anlage 6.

An Gehaltserhöhungen für die ordentlichen Professoren und Bibliothekvorstände sind gegenüber dem seitherigen Voranschlagssatz jährlich vorgesehen:

an der Universität Heidelberg	7000 *M.*
„ „ „ Freiburg	5000 „
„ „ Technischen Hochschule	5000 „

Für etatmäßige außerordentliche und Honorarprofessoren:

an der Universität Heidelberg	4000 *M.*
„ „ „ Freiburg	2500 „
„ „ Technischen Hochschule	500 „

Nachdem in der Kommission vorgetragen war, die Gehalte der ordentlichen Professoren seien an der Universität Freiburg im Durchschnitt erheblich niedriger, als an derjenigen zu Heidelberg und an der Technischen Hochschule, und müsse daher, wie das in den letzten Budgetperioden geschehen, eine allmählich raschere Steigerung durch Gehaltserhöhungen für Freiburg angestrebt werden, erbat und erhielt die Kommission eine hierauf bezügliche Mittheilung Seitens der Großh. Regierung.

Aus dieser ergibt sich, daß thatsächlich die Durchschnittsgehalte sowohl der ordentlichen als der etatmäßigen außerordentlichen Professoren in Freiburg z. Z. noch geringer sind, als an den beiden anderen Hochschulen, daß aber dennoch aus zufälligen Gründen für Freiburg zu Zwecken der Gehaltserhöhung in den Jahren 1902/03 die angeforderten im Vergleich mit Heidelberg allerdings geringeren Beträge ausreichend erscheinen. Die Festsetzung der Gehalte der ordentlichen Professoren insbesondere richte sich im Wesentlichen danach, welche Gehaltsansprüche die neu berufenen Professoren machten, oder welche Zugeständnisse hinsichtlich des Gehalts den an unseren Hochschulen wirkenden Professoren gemacht werden mußten, wenn die Regierung dieselben bei einem Rufe an eine außerbadische Hochschule dem Lande erhalten wolle. Abgesehen von den hierdurch in jedem Jahre nothwendig werdenden Gehaltserhöhungen erscheine die Gewährung periodischer Zulagen an Professoren, die sich in geringeren Bezügen befinden, wünschenswerth, um einigermaßen einen dem Dienstalter der Professoren entsprechenden Ausgleich in den Gehalten herbeiführen zu können.

Die Kommission glaubte eine allmähliche Ausgleichung der Durchschnittsgehalte zunächst der ordentlichen Professoren an den 3 Hochschulen des Landes anstreben zu sollen, und beschloß daher, den für Gehaltserhöhungen an die ordentlichen Professoren in Freiburg vorgesehenen Betrag von 5000 *M.* auf 7000 *M.* jährlich zu erhöhen. Die Großh. Regierung erhob gegen die Erhöhung dieser Summe und damit auch der ordentlichen Staatsdotation für Freiburg um 2000 *M.* jährlich an sich keine Einwendungen, will aber aus formalen Gründen die Bewilligung der Summe erst in dem Budgetnachtrag anfordern, worauf die Kommission von der Vollziehung ihres erwähnten Beschlusses, der schon eine Veränderung der Zahlen im bereits vorliegenden Budget bedingt haben würde, Umgang nahm.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den Erläuterungen Seite 95 und 97 wird Seitens der Großh. Regierung beantragt, die Gehalte für ordentliche Professoren und für die Bibliothekvorstände einerseits und für außerordentliche und Honorarprofessoren anderseits für jede Hochschule innerhalb der für sie bestehenden Stellenzahl für gegenseitig übertragbar zu erklären. Auf eine Anfrage der Kommission gab die Großh. Regierung hierzu folgende nähere Begründung:

„Der Antrag wurde durch die in den letzten Jahren wiederholt gemachte Erfahrung veranlaßt, daß in Folge von Berufungen die budgetmäßig genehmigten Gehalte und Gehaltszulagen vor Ablauf der Budgetperiode zum Beispiel für die ordentlichen Professoren (B 5) vollständig erschöpft waren, während für Gehaltserhöhungen für etatmäßige außerordentliche Professoren (D 10) noch Mittel zur Verfügung standen oder umgekehrt. Die Folge war, daß erledigte Lehrstellen zum Nachtheile der Hochschule vor Genehmigung des nächsten Budgets nicht besetzt werden konnten, während bei Heranziehung der für Gehaltserhöhungen in der andern Gehaltstarifabtheilung zur Verfügung stehenden Mittel dem Bedürfnisse alsbald hätte entsprochen werden können. Da durch die Zulassung der Uebertragbarkeit weder die genehmigte Zahl der Stellen in den Gehaltstarifabtheilungen B 5 und D 10 berührt noch auch die Gesammtsumme der für die Dozenten in B 5 und D 10 bewilligten Gehaltserhöhungen geändert wird, hält das Ministerium die Genehmigung des Antrags etatrechtlich für unbedenklich. Im Falle der Genehmigung des Antrags würde von dieser Befugniß selbstverständlich nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht."

Die Kommission will nach diesen Erläuterungen, und da es sich insbesondere nur um ganz ausnahmsweise Uebertragungen handeln soll, gegen die Uebertragbarkeit der Gehalte keinen Einwand erheben, erklärt vielmehr ihr Einverständniß mit derselben.

a. Universität Heidelberg.

§§ 1 und 2.

Spezialvoranschlag Anlage 11 Seite 177. Gehaltsetat Seite 94. Wohnungsgeldetat Seite 146.

Die Erhöhung der Dotation um 42 000 *M.* jährlich ist zu einem sehr erheblichen Theile auf Schaffung neuer ordentlicher und außerordentlicher Professuren, Gehaltserhöhungen für ordentliche, außerordentliche und Honorarprofessoren, Errichtung neuer Stellen für andere Beamte, sowie Vermehrung der den Beamten für den Hauptdienst verwilligten Nebengehalte zurückzuführen. Daneben sollen aber auch die Vergütungen und sonstigen Bezüge des nicht etatmäßigen Personals, der Aufwand für sachliche Amtsunkosten und Anmiethung von Lokalen und die Aversen der Universitätsinstitute eine zum Theil beträchtliche Steigerung erfahren.

Eine etatmäßige außerordentliche Lehrstelle für englische Philologie soll in eine ordentliche Professur umgewandelt, für den Vertreter der Laryngologie soll in der medizinischen und für den Vertreter der romanischen Philologie, insbesondere des modernen Französisch, in der philosophischen Fakultät eine etatmäßige außerordentliche Professur errichtet werden. Der für die Beaufsichtigung des Universitätsarchivs seither bewilligte Nebengehalt von jährlich 1 200 *M.* soll unter Einbeziehung dieser Funktion in die Dienstobliegenheiten des Oberbibliothekars in Gehalt umgewandelt werden. Ferner ist die Beförderung des Buchhalters beim akademischen Krankenhause zum Oberbuchhalter (F 5), die Anstellung eines besonderen Assistenten (G 1) für das chemische Institut, die etatmäßige Anstellung zweier Hausmeister bezw. Laboranten (K 3), welche bisher als nicht etatmäßige Diener verwendet waren, und, vorbehaltlich der Ergänzung des Gehaltstarifs, eines Wärters oder einer Wärterin an der Irrenklinik beabsichtigt. Die Maschinistenstelle am akademischen Krankenhause soll in eine Werkmeisterstelle umgewandelt, und der Maschinist beim chemischen Laboratorium etatmäßig angestellt werden.

Die Kommission hat mit Rücksicht auf die den einzelnen Mehranforderungen beigegebene Erläuterung beschlossen, dieselben nicht zu beanstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den zweiten Bibliothekdiener wird ein Nebengehalt von jährlich 510 M. und zwar für Bedienung
des germanisch-romanischen Seminars . . . 200 M.
„ juristischen Seminars . . . . . 260 „
„ staatswissenschaftlichen Seminars . . . 50 „
angefordert.

Obschon dieses Nebengehalt im Vergleich zu dessen Hauptgehalt von 1100 M. auffällig erscheint, will die Kommission mit Rücksicht darauf, daß der Beamte zur Besorgung der Nebengeschäfte wohl jedenfalls fremde Hilfe brauchen wird, die Forderung nicht beanstanden.

Die nach B III i des Voranschlags Seite 177 zu 15071 M. jährlich gemietheten Lokale dienen folgenden Zwecken:

a. zur Unterbringung der Universitätskasse,
b. zur Unterbringung folgender Seminare und Institute:
1. des historischen,
2. des praktisch-theologischen,
3. des wissenschaftlich-theologischen,
4. des volkswirthschaftlichen,
5. des landwirthschaftlichen,
6. des geographischen,
7. des stratigraphisch-paläontologischen,
8. des juristischen,
9. des germanisch-romanischen,
10. des archäologischen,
c. für Bibliothekszwecke,
d. für den Fechtunterricht,
e. zur Beschaffung von Wohnungen für Universitätsbedienstete.

Zur Erhöhung der unter B III i geforderten Aversen der Universitätsinstitute gab die Großh. Regierung folgende Begründung:

„Bei folgenden Aversen rührt die angeforderte Erhöhung lediglich daher, daß die Heizung und Beleuchtung der Instituts- bezw. Seminarräume, die bisher aus den Positionen m und n bestritten worden sind, künftig auf die Aversen übernommen werden sollen:

a. beim germanisch-romanischen Seminar,
b. beim juristischen Seminar,
c. beim archäologischen Institut.

Bei den andern in der dortigen Frage genannten Seminaren, Instituten und Kliniken ist die angeforderte Erhöhung der Aversen theils durch die Uebernahme der Heizungs- und Beleuchtungskosten auf die Aversen, theils durch die wachsenden Bedürfnisse bedingt; insbesondere haben sich bedeutende Erhöhungen der Zuschüsse für die Kliniken als nothwendig erwiesen, weil die Vertheuerung der Lebensmittel, der Heizmaterialien und der Löhne sowie der starke Krankenstand einerseits und die niedrigen Verpflegungssätze für die unbemittelten Kranken anderseits den wirthschaftlichen Betrieb der Kliniken ungünstig beeinflussen."

Neu sind die Aversen für theoretische Physik (500 M.) und für das stratigraphisch-paläontologische Institut (400 M.). Letzteres dient dem Unterricht über die Versteinerungskunde (Paläontologie) und über die Schichtung der Gesteine (Stratigraphie).

Im Spezialvoranschlag des Akademischen Krankenhauses, Seite 179, sind unter O.-Z. 4 der Einnahmen die Verpflegungskostenbeiträge gegen bisher von 280 000 M. auf 335 000 M. erhöht. Die Position 3 der Ausgaben „Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals" ist von 123 700 M. auf 133 600 M., die Position 6 „Aufwand auf Gebäude und Grundstücke" von 15 000 M. auf 25 000 M., die Position 8 „Verpflegungskosten" von 198 000 M. auf 225 000 M., Position 7 „Heilkosten" von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

43 000 M. auf 46 000 M., Position 12 „für Geräthe" von 8 500 M. auf 10 000 M., Position 13 „für Heizungskosten" von 30 000 M. auf 36 000 M., Position 14 „für Beleuchtungskosten" von 11 000 M. auf 14 500 M. und die Position 15 „für Reinigung der Anstaltsgebäude und Wäsche" von 13 000 M. auf 14 500 M. erhöht worden.

Der in dem letzten Budget auf 32 625 M. bezifferte Reservefond des Akademischen Krankenhauses ist durch seine Heranziehung zur Deckung des Bauaufwandes, durch größere Anschaffungen, sowie durch die eingetretene Vertheuerung der Lebensmittel, Heizmaterialien und Löhne aufgebraucht worden. Es mußten im Akademischen Krankenhause eine Reihe größerer baulicher Herstellungen ausgeführt werden. Das fällt auch in Folge der stets wachsenden Reparaturbedürftigkeit der älteren Gebäude und der nothwendigen Instandhaltung der in den letzten Jahren in Betrieb genommenen Erweiterungsbauten für die folgende Budgetperiode nöthig, weßhalb, wie erwähnt, der Posten 6 „Aufwand auf Gebäude und Grundstücke" unter B des Voranschlags um 10 000 M. erhöht wurde.

Das Aversum der Irrenklinik — Spezialvoranschlag Seite 180 — soll von 39 890 M. auf 47 000 M. erhöht werden. Der Posten 2 der Einnahmen „Verpflegungskostenbeiträge" wurde von 75 000 M. auf 72 000 M. herabgesetzt. Der Posten 3 „für Emolumentenbezüge" ist von 14 950 M. auf 17 370 M. erhöht. Diese Einnahme besteht lediglich aus dem Werthanschlag der den Beamten und Bediensteten der Klinik gewährten Naturalbezüge an Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Wäsche, welcher den Beamten und Bediensteten an ihren Bezügen in Abzug gebracht wird. Im Genusse solcher Naturalbezüge stehen: der Hilfsarzt, die Assistenz- und Volontärärzte, die Oberwärterin, der Pförtner, die Wärter und Wärterinnen, die Köchin, die Küchen- und Hausmädchen, der Heizer und der Hausbursche.

Nach dem Voranschlag für die Jahre 1900/1901 war am 1. Januar 1899 noch ein Betriebs- und Reservefond von 26 214 M. 23 ₰ vorhanden. Es war bemerkt, man wolle hieraus 14 000 M. zur theilweisen Deckung des Aufwandes für bauliche Veränderungen in der Irrenklinik verwenden. Nach dem jetzigen Voranschlag ist aber der ganze ehemalige Fond aufgebraucht. Auf die Frage nach der Verwendung der über 14 000 M. hinausgehenden Summe erhielt die Kommission folgende Mittheilung der Großh. Regierung:

> „Wie aus der Uebersicht (Anlage 2 dieses Berichts) ersichtlich, sind die Verpflegungssätze der Kranken 3. Klasse für die Irrenklinik Heidelberg auf 350 M. bis 450 M. jährlich bestimmt. Für die überwiegende Mehrzahl der Kranken 3. Klasse, insbesondere für alle Kranke, für welche die Armenverbände das Verpflegungsgeld bezahlen müssen, wird regelmäßig ein Verpflegungsgeld von 350 M. festgesetzt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der Betrag von kaum einer Mark pro Tag zur Verköstigung, Bestreitung der Wäsche, Arzneimittel u. s. w. nicht ausreicht. Da nun in den letzten Jahren die Belegziffern der für etwa 110 Kranke eingerichteten Klinik meistens zwischen 150 und 160 betrugen und nur sehr wenige Kranke 1. und 2. Klasse zugegangen sind, haben die letzten Budgetjahre mit erheblichen Fehlbeträgen abgeschlossen, die aus dem Reservefond gedeckt werden mußten."

Der Spezialvoranschlag der Frauenklinik in Heidelberg, Seite 181, bietet der Kommission zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Einrichtung einer stationären laryngologischen Klinik will das Ministerium im Auge behalten. Die Kommission hält für angezeigt, daß nach dem Vorgange von Freiburg nun auch in Heidelberg der baldthunlichsten Erfüllung des schon mehrfach hervorgetretenen dahin gehenden Wunsches näher getreten werden sollte, wozu durch das bevorstehende Freiwerden der z. Zt. noch von der Ohrenklinik benützten Räume Gelegenheit geboten sein wird.

b. Universität Freiburg.

§§ 3 und 4.

Spezialvoranschlag Anlage 15, Seite 182. Gehaltsetat Seite 94. Wohnungsgeldetat Seite 148.

Die Erhöhung der Dotation um 48 000 M. jährlich ist durch die außerordentliche Zunahme der Frequenz und durch die starke Benützung der theilweise neuen, theilweise erweiterten Institute bedingt. Die Steigerung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Gehaltsetats ist nicht unbeträchtlich. Die Vergütungen und sonstigen Bezüge des nichtetatmäßigen Personals wurden entsprechend erhöht. Unter den Aversen der einzelnen Universitätsinstitute erscheinen drei neue Posten und zwar für die Polikliniken insgesammt 3 000 *M*, für das geologisch-paläontologische Institut 800 *M* und für die Publikationen aus dem Universitätsarchiv 1 200 *M*. Andere Aversen mußten zum Theil erheblich erhöht werden.

Die philosophische Fakultät der Universität Freiburg hatte die Umwandlung der etatmäßigen außerordentlichen Professuren für Geographie, für Mineralogie und für Botanik in ordentliche Professuren beantragt. Mit Rücksicht auf die Finanzlage wurde die Umwandlung nur einer dieser Stellen im Budget vorgesehen. Das Ministerium möchte sich vorbehalten, im Falle der Genehmigung dieser Anforderung im Benehmen mit Fakultät und Senat zu entscheiden, die Umwandlung welcher der drei etatmäßigen außerordentlichen Professuren in eine ordentliche die dringlichere ist.

Die angeforderten neuen etatmäßigen Stellen für außerordentliche Professuren sind bestimmt für einen Vertreter des deutschen und französischen Rechts in der juristischen, sowie für den Vertreter der Dermatologie und Syphilis in der medizinischen Fakultät.

Nachdem der Vertreter der philosophischen Disziplinen der propädeutischen Theologie in der theologischen Fakultät der Universität Freiburg Professor Dr. Baumgartner auf 1. April 1901 einen Ruf an die Universität Breslau angenommen hatte, wurde diese Professur im Einverständnisse mit der theologischen und philosophischen Fakultät und dem Senat in die philosophische Fakultät als weitere „Professur für Philosophie" transferirt und in dieser Fakultät wiederbesetzt. Das Budget wird durch die Transferirung dieser Stelle nicht berührt.

Der Sekretär der psychiatrischen Klinik soll zum Kanzleisekretär (F 5) befördert, die Maschinistenstelle an der psychiatrischen Klinik in eine Werkmeisterstelle umgewandelt, 3 bisher als nicht etatmäßige Diener und bezw. Laboranten angestellt gewesene Personen sollen nach K 3 des Gehaltstarifs etatmäßig angestellt werden. Auch für die Irrenklinik in Freiburg ist, vorbehaltlich einer Ergänzung des Gehaltstarifs, die Schaffung einer etatmäßigen Stelle für einen Wärter oder eine Wärterin in Aussicht genommen.

Die Kommission hat die den einzelnen Mehranforderungen beigegebene Begründung für zutreffend und ausreichend erachtet und keine derselben beanstandet.

In Bezug auf einige der im Spezialvoranschlage unter B II 1 verzeichneten Aversen erhielt die Kommission auf ihre Anfrage folgende Auskunft:

„Das Aversum des chemischen Laboratoriums (Abtheilung der philosophischen Fakultät) hat sich schon in den letzten Jahren als unzureichend erwiesen, so daß jeweils außerordentliche Zuschüsse geleistet werden mußten. Angesichts dieser Thatsache und der in dieser Budgetperiode erfolgenden Erweiterung des Laboratoriums ist eine Erhöhung des Aversums nicht zu vermeiden.

Die Erhöhung des Aversums für die medizinische Klinik ist geboten in Folge des von Jahr zu Jahr wachsenden Betriebs der Klinik und insbesondere der im Interesse des Unterrichts nothwendigen Aufnahme von Kranken auf Kosten des Aversums der Klinik.

Die Mehrforderung für die Aversen der theologischen Seminare entspricht einem dringenden Antrage der theologischen Fakultät, für dogmatische Theologie und Dogmengeschichte ein besonderes Seminar zu errichten.

Was die Aversen der in staatlicher Regie betriebenen Kliniken (Frauenklinik, Augenklinik, psychiatrische Klinik) anlangt, so sind die Gründe der angeforderten Erhöhung dieselben wie bei den Heidelberger Kliniken: auf der einen Seite die Vertheuerung der Lebensmittel, der Heizmaterialien und der Löhne sowie die stets wachsende Krankenzahl, auf der anderen Seite die nicht ausreichenden Verpflegungssätze für die Kranken 3. Klasse.

Für Publikationen des Universitätsarchivs wird in diesem Jahre erstmals ein Betrag von 1200 *M* gefordert, um das reiche und werthvolle Material des in den letzten Jahren geordneten bedeutenden Archivs durch wissenschaftliche Bearbeitung und Veröffentlichung weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dieses Aversum kann nach einigen Jahren voraussichtlich herabgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Vermögen der Hochschule bestand nach der Bemerkung unter dem Spezialvoranschlag auf 1. Januar 1901 in:

Gebäuden und Liegenschaften im Anschlag von	3 403 087 M.	49 ₰
Aktivkapitalien	4 900 „	90 „
Gefällberechtigungen	14 940 „	— „
Einnahmerückständen und Kassenvorrath	75 294 „	19 „
	3 498 222 M.	58 ₰
Davon ab: Passivgefälle, Passivkapitalien ꝛc.	407 037 „	47 „
bleibt Grundstocksvermögen	3 091 185 M.	11 ₰
Am 1. Januar 1899 hatte das letztere betragen	3 289 910 „	60 „
also Verminderung	198 725 M.	49 ₰

Eine von der Kommission erhobene genauere Darstellung des Vermögens der Universität nach dem Stande vom 1. Januar 1901 und der eigenen Einnahmen daraus besagt:

„Der Werth der **dem Staate gehörigen Gebäude,** welche Universitätszwecken dienen, beläuft sich nach dem Brandversicherungsanschlage auf 1 237 800 M.; der Werth des Grund und Bodens läßt sich nicht angeben, weil die Staatsgebäude in den Darstellungen des Vermögensstandes nur nach ihrer Stückzahl und mit ihrem Brandversicherungsanschlage aufzuführen sind.

Das **Stiftungsvermögen** der Universität Freiburg besteht aus:

I. Gebäuden, welche:

1. Universitätszwecken dienen, im Brandversicherungsanschlage von	905 600 M.	
2. zu Hofgütern gehören, im Brandversicherungsanschlage von	185 200 „	
zus.	1 090 800.— M.	

II. Grundstücken, welche:

1. zu Hofgütern gehören, im Steueranschlage von	688 456 M.	38 ₰
2. in einzeln bewirthschafteten landwirthschaftlichen Grundstücken oder Wäldern bestehen im Steueranschlage von	386 031 „	11 „
zus.	1 074 487 M.	49 ₰
III. Gefällberechtigungen im Steueranschlag von	14 940 „	— „
IV. Aktivkapitalien nach dem Stande vom 1. Januar 1901	4 900 „	90 „
	2 185 128 M.	39 ₰

Von diesen Vermögensbestandtheilen werfen die unter I. 1 genannten Universitätsgebäude keine Rente ab, so daß als rentirendes Stiftungsvermögen bleibt:

	2 185 128 M. 39 ₰
weniger	905 600 „ — „
	1 279 528 M. 39 ₰

Die Einnahmen aus diesem Vermögen setzen sich, wie folgt, zusammen:

1. aus Gebäuden	3 862 M.
2. aus landwirthschaftlichen Grundstücken	34 185 „
3. aus Waldungen	3 693 „
4. aus Berechtigungen	649 „
5. aus Kapitalzinsen	352 „
zus.	42 741 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Betrag ist unter Position III der Einnahmen, abgerundet auf 42 740 ℳ, in den Voranschlag eingestellt."

Danach befindet sich unter dem in dem Spezialvoranschlage angegebenen Betrage für Gebäude und Liegenschaften von . . . . . 3 403 087 ℳ 49 ₰
auch der Brandversicherungsanschlag der dem Staate gehörigen Gebäude mit 1 237 800 ℳ — ₰
nicht aber auch der Werth des Grund und Bodens zu den Gebäuden, welche Universitätszwecken gewidmet sind und theils dem Staate, theils dem Stiftungsvermögen der Universität gehören. Diese Gebäude sind theils ganz, theils antheilig aus staatlichen und Stiftungsmitteln und theils auf staatlichem, theils auf Grundstücken, welche zum Stiftungsvermögen gehörten, erbaut worden. Eine Klarstellung der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden einzelnen Grundstücken und Gebäuden ist im Werke und sollen die sich aus dem Einvernehmen der betheiligten Faktoren ergebenden Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Spezialvoranschläge für die Frauenklinik und die psychiatrische Klinik in Freiburg zeigen im Wesentlichen die gleichen Erscheinungen wie diejenigen der gleichartigen Kliniken in Heidelberg und bieten zu Bemerkungen keinen Anlaß. Der Reservefond der psychiatrischen Klinik hat sich von 25 272 ℳ nach dem Stande vom 1. Januar 1899 auf 28 272 ℳ nach dem Stande vom 1. Januar 1901 vermehrt.

c. Technische Hochschule.

§§ 5 und 6.

Spezialvoranschlag Anlage 19 Seite 187. Gehaltsetat Seite 94. Wohnungsgeldetat Seite 150.

Die ordentliche Staatsdotation soll um 21 000 ℳ erhöht werden. Dies ist nothwendig geworden, weil die fortwährende Zunahme der Frequenz, die Inbetriebnahme der elektrischen Zentrale, die Errichtung des physikalisch-chemischen Instituts und die erhebliche Erweiterung des chemischen Laboratoriums eine Erhöhung des persönlichen und sachlichen Aufwandes bedingen.

Die Bibliotheksgeschäfte können bei dem jetzigen Umfange der Geschäfte nicht mehr wie bisher durch einen ordentlichen Professor im Nebenamte besorgt werden, so daß die Stelle eines Bibliothekvorstandes (B 5) neu angefordert wird. Der bisherige Buchhalter soll zum Sekretär befördert werden und als solcher die Sekretariatsgeschäfte selbständig übernehmen, wogegen für die Verrechnung der Hochschule die Anstellung eines Buchhalters nöthig fällt. Etatmäßig sollen angestellt werden der Bibliothekgehilfe und der Präparator des zoologischen Instituts, ersterer als Verwaltungsassistent, letzterer als Präparator.

An Stelle der bisherigen Anforderung eines Nebengehaltes von 350 ℳ für den Respicienten in Verwaltungssachen erscheint nun die Anforderung zweier Nebengehalte von je 350 ℳ für 2 Respicienten in Rechts- und Verwaltungssachen. Als Grund hiefür wurde der Kommission angegeben:

> „Nach §§ 26, 27 des Verfassungsstatuts für die Technische Hochschule werden schon seit Jahrzehnten ein wirthschaftlicher Beirath und ein Beirath in Rechtssachen für diese Hochschule ernannt. Der Nebengehalt für den Beirath in Rechtssachen wurde aber bisher dem Nebengehalte zugeschlagen, den dieser Beirath für Abhaltung der juristischen Vorlesungen bezogen hat. Nachdem in der letzten Budgetperiode ein Wechsel in der Person des Lehrers der Rechtswissenschaft eingetreten ist und der neue Vertreter dieses Faches ein nach der Zahl der Wochenstunden der von ihm gehaltenen Vorlesungen berechnetes Honorar erhält, war es nothwendig, für denselben wie für den wirthschaftlichen Beirath einen besonderen Nebengehalt anzufordern."

Im Spezialvoranschlag konnte bei der äußerst günstigen Frequenz der Hochschule die Einnahmeposition „Antheil an den Beiträgen der Studirenden" von 80 000 ℳ auf 100 000 ℳ erhöht, auch von dem auf 1. Januar 1901 sich auf rund 84 000 ℳ belaufenden Reservefond der nahmhafte Betrag von 30 000 ℳ für jedes Budgetjahr, also zusammen von 60 000 ℳ, zur Deckung des Aufwandes in den Einnahmeetat eingestellt werden. Der Ausgabeposten „Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals" ist von 90 500 ℳ auf 116 350 ℳ erhöht worden. Die Aversen an die einzelnen Institute sind

theilweise beträchtlich gesteigert, so dasjenige für Physikalische Chemie von 300 ℳ auf 2500 ℳ, das für die Maschinenbauschule von 600 ℳ auf 1500 ℳ, das für die Bibliothek von 10500 ℳ auf 13000 ℳ. Neu sind die Aversen für die elektrische Centrale mit 2000 ℳ, für die theoretische Physik mit 300 ℳ, das mechanische Laboratorium mit 2000 ℳ und für das Flußbaulaboratorium mit 1000 ℳ.

Die Kommission hat keine dieser Anforderungen beanstandet.

Antrag zu A. I. §§ 1 bis 6 Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Universität Heidelberg.

§§ 1 bis 13.

§ 1. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek.

a. II. Baurate 350000 ℳ.

b. Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz und Miethzinsentschädigung 33880 ℳ.

Der Gesammtaufwand war in Höhe von 1250000 ℳ. genehmigt. Davon waren im letzten Budget als I. Rate 250000 ℳ. angefordert. Durch unerwartete Fundamentierungsschwierigkeiten am Verwaltungsbau hat sich die Gesammtsumme um 45000 ℳ. erhöht, was nicht beanstandet werden soll. Die Anforderung unter b. ist in den Erläuterungen genügend gerechtfertigt.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Erweiterung der Frauenklinik.

a. II. Baurate (Rest) 136200 ℳ.

b. Innere Einrichtung 44000 ℳ.

Im letzten Budget war der Gesamtaufwand auf 166500 ℳ angegeben; nachträglich wurde der Betrag auf 230000 ℳ hinaufgesetzt und so genehmigt; als erste Rate wurden 100000 ℳ bewilligt. Nach der jetzigen Angabe kommen noch die Kosten für eine Warmwasserbereitungsanlage, die sich als durchaus nothwendig erwiesen hat, im Betrage von 6200 ℳ hinzu, so daß sich eine Restrate von 136200 ℳ ergibt. Die Kosten der inneren Einrichtung, welche gleichzeitig angefordert werden, belaufen sich nach dem der Kommission vorgelegten Voranschlag auf 44000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Neubau einer Ohrenklinik II. (Rest-) Rate 179000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§ 4. Verbesserung der Abortanlage und der Kanalisation des akademischen Krankenhauses und der Augenklinik.

Gesammtanforderung 88000 ℳ. in einer Rate.

Antrag: Genehmigung.

§ 5. Erweiterung und Verbesserung der Betriebsbauten des akademischen Krankenhauses.

Gesammtanforderung in einer Rate 152500 ℳ.

Der Kommission lagen Pläne und Kostenvoranschlag vor.

Antrag: Genehmigung.

§ 6. Zuschuß zu den Kosten des Erweiterungsbaues der Luisenheilanstalt im Betrage von 20000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§ 7. Erweiterung des physiologischen Instituts Gesammtanforderung in einer Rate 70,000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§ 8. Errichtung eines Stallgebäudes für das hygienische Institut, Gesammtanforderung in einer Rate 28630 ℳ.

Pläne und Kostenvoranschlag lagen der Kommission vor.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9. Zuschuß an die Stadt Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Cementwerkes von Heidelberg nach Leimen.

5000 M. jährlich, zusammen für beide Jahre 10 000 M, welche der Stadtgemeinde zu dem der Stadt aus Anlaß der Verlegung des Cementwerkes erwachsenen Lasten zugesagt worden sind. Für den Fall des Wiederverkaufs des von der Stadt übernommenen Geländes wird eine entsprechende Minderung des staatlichen Zuschusses eintreten.

Antrag: Genehmigung.

§ 10. Zuschuß zur Herausgabe der Matrikel der Universität Heidelberg von 1704 bis 1870. Anforderung 17 825 M.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien. Anforderung, wie bisher 6000 M für beide Jahre.

Antrag: Genehmigung.

§ 12. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute. Anforderung 20 000 M für beide Jahre. Der Betrag ist für die Beschaffung von Lehrmaterial und Institutseinrichtungen bestimmt.

Es waren zu diesem Zwecke von der Universität verlangt für:

a. die Universitätsbibliothek zur Bearbeitung und Katalogisirung der griechischen Codices und Papyri sowie für Erwerbung seltener Werke	6 000 M.
b. das geographische Seminar zur Begründung einer geographischen Lehrmittelsammlung	2 000 „
c. das stratigraphisch-paläontologische Institut zur ersten Einrichtung des Instituts und Anlegung einer Handbibliothek	3 : 40 „
d. das archäologische Institut zur Erwerbung photographischer Negative antiker Kunstgegenstände	1 000 „
e. das anatomische Institut zur Anschaffung der von dem neuen Direktor als nothwendig bezeichneten Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände	10 000 „
f. das physiologische Institut zur Ausstattung des Erweiterungsbaues mit Apparaten	6 000 „
g. das zahnärztliche Institut zur Ergänzung der Einrichtung	1 210 „
h. das chemische Institut zur Anschaffung von Apparaten für das neu errichtete physikalisch-chemische Institut	2 000 „
i. die Kinderambulanz in der Luisenheilanstalt	2 200 „
k. das historische Seminar zur Ergänzung der Lehrmittel für den Unterricht in der neueren Geschichte	3 000 „
l. das hygienische Institut zur Anschaffung eines photographischen Apparates und sonstiger Instrumente	1 550 „
zusammen	38 800 M.

Allein die Anforderung konnte mit Rücksicht auf die Finanzlage nicht in vollem Umfange erfolgen. Die Großh. Regierung glaubt, daß mit den 20 000 M. die allernothwendigsten und dringendsten Anschaffungen gemacht werden können, daß aber eine Herabsetzung der Summe unter obigen Betrag eine empfindliche Schädigung des Unterrichts in den Kliniken und Instituten zur Folge haben müßte.

Antrag: Genehmigung.

§ 13. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden.

Gesammtanforderung: 60,000 M.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. Universität Freiburg.

§§ 14 bis 19.

§ 14. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek.

a. Für die innere Einrichtung II. (letzte) Rate . . . . . 140 600 *M.*

b. Für Zahlung und Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz bis 1. Juli 1902 178 640 *M.*

Die unter a angeforderte Summe ist der Rest der mit dem letzten Budget genehmigten Gesammtsumme von 169 164 *M.* Dagegen ist die über den letztgenannten Betrag hinausgehende weiter erforderliche Summe von 20 830 *M.* im Wege des Administrativkredites flüssig gemacht worden. Vrgl. das Verzeichniß der in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite — Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Dezember 1901 — unter A O.-Z. 6 b und den hierüber vom Abg. Gießler erstatteten Bericht der Budgetkommission Seite 5/6.

Der Bauplatz zu dem Gebäude wurde von der Stadt Freiburg zu dem Preise von 176 000 *M.* erworben. Die Tilgung dieser Summe soll nach der mit der Stadt zu Stande gekommenen Vereinbarung in der Weise stattfinden, daß die Stadt das alte Bibliothekgebäude um den genannten Betrag käuflich übernimmt. Bis dahin oder bis zur etwaigen Zahlung des Betrages in Baar muß er mit 4 Procent verzinst werden. Nun können aber wegen der fortwährend zunehmenden Frequenz der Universität die Räume des alten Bibliothekgebäudes vorerst nicht entbehrt, sondern sollen nach dem Umzuge der Bibliothek in das neue Bibliothekgebäude zu Hörsälen und Seminarzimmern provisorisch eingerichtet werden, die so lange erforderlich bleiben, bis das neue Kollegienhaus erstellt sein wird. Unter diesen Umständen soll in der gegenwärtigen Budgetperiode die Zahlung des Betrages von 176 000 *M.* mit den bis zur Erlassung des Finanzgesetzes, d. i. etwa bis 1. Juli 1902, erwachsenen Zinsen in Höhe von 2 640 *M.* erfolgen. Die dazu erforderliche Summe von 178 640 *M.* ist unter b angefordert.

Die Kommission ist mit dem beabsichtigten Vorgehen einverstanden.

Antrag: Genehmigung.

§ 15. Adaptirung der Räume im alten Bibliothekgebäude, sowie im dritten Stocke des Kollegiengebäudes.

Gesammtanforderung 30 000 *M.* Die Summe ist erforderlich, um das oben zu § 14 erwähnte Provisorium im alten Bibliothekgebäude sowie in den Räumen des dritten Stockes im Universitätshauptgebäude, welche durch den Umzug des mineralogisch-geologischen Instituts in das neue Institutsgebäude frei werden, zu schaffen.

Antrag: Genehmigung.

§ 16. Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — philosophische Abtheilung.

Gesammtanforderung für den Bauaufwand und die innere Einrichtung 90 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute.

— Vgl. oben zu B. Universität Heidelberg § 12 —.

Die Universität Freiburg hatte angefordert für:

a. die Frauenklinik zur Anschaffung von Bettwäsche u. s. w.	6 000 *M.*
b. die Augenklinik zur Anschaffung von Instrumenten	5 600 „
c. die chirurgische Klinik zur Verbesserung des Röntgenapparates	2 000 „
d. die Hals- und Nasenklinik für Inventarergänzung und Anschaffung von Instrumenten	1 500 „
e. das physiologische Institut zur Anschaffung von Instrumenten und Schränken . .	3 700 „
f. das hygienische Institut zur Anschaffung eines Projektionsapparates und einiger Mikroskope	4 000 „
g. das botanische Institut zur Verbesserung der Gewächshäuser	1 500 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

h. die beiden chemischen Laboratorien zur Ergänzung der Bibliothek, des Tafelwerks und der sonstigen Einrichtung:

A. medizinische Fakultät	2 000 ℳ
B. philosophische Fakultät	4 000 „
i. das pharmakognostische Institut zur Anschaffung eines Projektionsapparates, sowie von optischen Apparaten	2 050 „
k. das technologische Institut zur Anschaffung von Schränken	700 „
l. das geographische Institut zur Ergänzung der Lehrmittel	500 „
m. das geologisch-mineralogische Institut zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie eines größeren Miskroskops und zur Ergänzung der paläontologischen Lehrmittelsammlung	8 000 „
n. das zoologische Institut für Anschaffung von Schränken und Ausbesserung alter Schränke	2 000 „
o. das physikalische Institut zur Ergänzung der elektrischen Anlagen	5 800 „
p. das archäologische Institut zur Anschaffung eines Projektionsapparates	850 „
q. Ausfüllung von Lücken der Universitätsbibliothek auf dem Gebiete der neueren deutschen Litteratur	1 000 „
r. die Festschrift zum Regierungsjubiläum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs	3 000 „
Zusammen	54 200 ℳ

Der Betrag wurde, ebenso wie bei der Universität Heidelberg geschehen, auf 20 000 ℳ ermäßigt.

Antrag: Genehmigung.

§ 18. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden.

Die Gesammtanforderung von 50 000 ℳ ist bestimmt, um in der anatomischen Anstalt, an der Frauenklinik, zur Umwandlung des früheren physikalischen Hörsaals in einen Sammlungsraum, zur Einrichtung eines Laboratoriums in der Augenklinik und zur Einführung der elektrischen Beleuchtung im Anschluß an das städtische Elektricitätswerk in der Augenklinik, der Hals- und Nasenklinik, sowie in der Ohrenklinik verwendet zu werden.

Die Kommission hat die Anforderung nicht beanstandet und beantragt:

Genehmigung.

Dagegen kam bei dieser Position zur Sprache, ob die Einführung der elektrischen Beleuchtung in der chirurgischen Klinik nicht auch als dringlich zu bezeichnen und zur alsbaldigen Ausführung vorzusehen sei. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß nach den in Freiburg bestehenden besonderen Verhältnissen die Kosten gerade dieser Anlage sich zur Uebernahme auf die allgemeinen Mittel des Krankenhauses eignen; indessen hat sie sich dem Verwaltungsrath gegenüber bereit erklärt, die Vergütung für den Elektricitätsverbrauch zu Beleuchtungszwecken im chirurgischen Hörsaal auf Universitätsmittel zu übernehmen. Die Kommission erklärte, dieses Vorgehen nicht beanstanden zu wollen.

§ 19. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des klinischen Hospitals für Universitätsbauten.

Die Anforderung von 42 287 ℳ ist nothwendig zur Verzinsung von Aufwendungen:

1. Des Grundstocks der Universität für:
   a. den Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums (medizinische Abtheilung),
   b. das Gelände des mineralogisch-geologischen und des physikalisch-chemischen Instituts;
2. des klinischen Hospitals für:
   a. die Kliniken für Ohrenkranke, sowie für Nasen-, Rachen- und Kehlkopfkranke,
   b. die Erweiterung des Wirthschaftsgebäudes des klinischen Hospitals.

Die Uebernahme dieses Aufwandes in den ordentlichen Etat ist für die nächste Budgetperiode in Aussicht genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus der Mitte der Kommission war angeregt worden, ob nicht auch eine Desinfektionsanstalt für das klinische Hospital aus Mitteln des Hospitals herzustellen und hier eine Verzinsung des dadurch erwachsenden Bauaufwandes vorzusehen sei.

Die Großh. Regierung erklärte dazu, der Verwaltungsrath des Hospitals habe nicht die Errichtung einer solchen Anstalt, dagegen die Einstellung eines Betrags von 5000 *M.* zur Anschaffung eines Desinfektionsapparates für die neue Waschküchenanlage in das außerordentliche Budget beantragt. Da indessen auch der Aufwand für die Waschküchenanlage selbst vom klinischen Hospitale bestritten und lediglich die Verzinsung desselben wie im letzten Budget (Vgl. Nachtrag Titel IX B 25 c) so auch in dieses Budget eingestellt wurde, so sei dasselbe nun auch bezüglich des Aufwandes für den Desinfektionsapparat vorzusehen, was mit der Anforderung unter § 19 geschehen sei.

Antrag: Genehmigung.

c. Technische Hochschule.

§§ 20—23.

§ 20. Neuban eines chemischen Laboratoriums III. (letzte) Rate.

Anforderung von 389 760 *M.*

Abweichend vom ursprünglichen Bauprogramm soll in Folge Neubegründung eines Lehrstuhls für physikalische Chemie ein physikalisch-chemisches Institut erstellt werden, welches im Südflügel des chemischen Laboratoriums untergebracht werden soll. Dies bedingt für bauliche Herstellungen und die sehr theuere Einrichtung einen weiteren Betrag von 49 760 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 21. Für Erwerbung eines Theils des Geländes der alten Dragonerkaserne zum Zwecke der Erweiterung der Gebäude der Technischen Hochschule werden 315 000 *M.* angefordert.

Auf eine Anfrage der Kommission wurde Seitens der Großh. Regierung hierzu folgende nähere Erläuterung gegeben:

„Auch wegen der Erwerbung des Geländes der alten Dragonerkaserne seitens des Königl. Preußischen Militärfiskus ist der Vertrag noch in der Schwebe. Es ist beabsichtigt, daß das ganze Bauterrain aus Mitteln des Domänengrundstockes erworben und für Zwecke der Technischen Hochschule nur der nördliche Theil angekauft wird, während ein etwa 35 m tiefer Streifen längs der Kaiserstraße, der sich wegen des starken Verkehrs auf dieser Straße zur Erstellung von Unterrichts- und Institutsräumen nicht eignet, an Private veräußert werden soll. Auch der hintere Theil würde zunächst nicht vollständig, sondern nur in einem Umfange von etwa 10.500 qm. für die Technische Hochschule erworben werden. Der genaue Preis für den Quadratmeter läßt sich vor endgiltigem Abschlusse des Vertrags nicht angeben. Nach dem jetzigen Stande der Verhandlungen und einer von uns veranlaßten Schätzung wird sich der Preis nicht höher als 30 *M.* pro Quadratmeter stellen."

Die Kommission ist mit dem beabsichtigten Vorgehen einverstanden und beantragt:

Genehmigung.

§ 22. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen.

Die technische Hochschule hatte Beiträge in Antrag gebracht für:

a. das mechanische Laboratorium zur Ergänzung der Einrichtung	10 000 *M.*
b. das elektrotechnische Institut zur Anschaffung weiterer Apparate und zur sonstigen Ergänzung des Lehrmaterals	14 500 „
c. das chemisch-technische Institut zu Einrichtungen für gaschemische und insbesondere für gasanalytische Arbeiten	5 000 „
d. das mineralogische Institut zur Anschaffung von Lehr- und Demonstrationsmaterial sowie zur Ergänzung der Bibliothek	1 000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e. das zoologische Institut zur Anschaffung eines Projektionsapparates, einiger Sammlungsschränke, sowie mehrerer Lehrmittel . . . . . 2 860 M.
f. das physikalische Institut zur Anschaffung von Apparaten für die Demonstrationen bei den Vorlesungen, sowie für die Uebungen der Praktikanten . . . . . 19 470 „
g. die Abtheilungen für Forstwesen für Lehrmittel und Aufwendungen auf den Forstgarten . . . . . 980 „

Zusammen . . . 53 810 M.

Die Großh. Regierung ermäßigte den Gesammtbetrag auf 20 000 M, wie auch bei den gleichartigen Anforderungen der beiden Universitäten geschehen. — Vgl. oben zu A. § 12 und zu B. § 17 —

Antrag: Genehmigung.

§ 23. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen.

Anforderung 25 000 M.

Antrag: Genehmigung.

Die Budget-Kommission stellt den **Antrag:**

Zu Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen, I. Höhere Unterrichtsanstalten:

A. die Ausgabe im ordentlichen Etat
für das Jahr 1902 mit . . . . . 1 973 360 M.
für das Jahr 1903 mit . . . . . 1 973 360 M.

also zusammen mit 3 946 720 M.

B. die Ausgabe im außerordentlichen Etat
für beide Budgetjahre zusammen mit . . . . . 2 517 322 M.

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Nachweisung

über

den Besuch

der

Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule Karlsruhe

seit dem Studienjahre 1899/1900

(ergänzt durch Vorsetzung der Zahlen vom Wintersemester 1891/92 und vom Sommersemester 1892).

Semester	Universität Heidelberg			Universität Freiburg			Technische Hochschule Karlsruhe			Zusammen		
	Studirende	Hospitanten und Hörer(innen)	Zusammen	Studirende	Hospitanten und Hörer(innen)	Zusammen	Studirende	Hospitanten und Hörer	Zusammen	Studirende	Hospitanten und Hörer(innen)	Zusammen
Winter-Semester 1891/92 . .	932	144	1076	856	62	918	625	34	659	2413	240	2653
Sommer-Semester 1892 . . .	1156	136	1292	1305	62	1367	561	19	580	3022	217	3239
Winter-Semester 1899/1900 .	1250	119	1369	1235	66	1301	1136	198	1334	3621	383	4004
Sommer-Semester 1900 . .	1553	122	1675	1766	48	1814	1134	117	1251	4453	287	4740
Winter-Semester 1900/1901 .	1280	142	1422	1218	77	1295	1363	175	1538	3861	394	4255
Sommer-Semester 1901 . .	1464	161	1625	1766	81	1847	1380	135	1515	4610	377	4987
Winter-Semester 1901/1902 .	1271	168	1439	1321	99	1420	1598	221	1819	4190	488	4678

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Uebersicht

über

die Verpflegungsgebühren in den akademischen Krankenanstalten in Heidelberg und Freiburg.

Verpflegungsklasse	Verpflegungskostensätze früher	Verpflegungskostensätze jetzt	Bemerkungen.
	Akademisches Krankenhaus und Frauenklinik in Heidelberg.		
I. Klasse	im Winter (16. Oktober bis mit 15. April) täglich . *M* 8.— im Sommer (16. April bis mit 15. Oktober) täglich *M* 7.—	täglich . . . . . *M* 8.50 ohne Unterschied hinsichtlich der Jahreszeit.	Die erhöhten Sätze sind für die I. und II. Klasse seit 1. Juni 1901, für die III. Klasse seit 1. April 1901 in Geltung.
II. Klasse	im Winter täglich . . *M* 5.50	mit besonderem Zimmer täglich *M* 7.—	
	im Sommer täglich . *M* 5.—	in gemeinschaftlichem Zimmer täglich . . . . *M* 6.— ohne Unterschied hinsichtlich der Jahreszeit.	
III. Klasse	**Selbstzahler** täglich . *M* 2.— **Bemerkung.** Für Kinder unter 2 Jahren war die Verpflegungsgebühr in allen drei Klassen, wenn sie mit einer Begleitperson Aufnahme fanden, auf die Hälfte ermäßigt, ohne Begleitung zahlten auch sie die volle Taxe.	**Selbstzahler** täglich . *M* 2.30 **Bemerkung.** Für Kinder unter 2 Jahren wird, wenn sie mit einer Begleitperson Aufnahme finden, die Verpflegungsgebühr in allen drei Klassen auf die Hälfte ermäßigt, ohne Begleitung zahlen die nach der I. und II. Klasse verpflegten Kinder die volle Taxe; im Uebrigen beträgt der Verpflegungssatz III. Klasse für Kinder, welche bei der Aufnahme unter 10 Jahre alt sind, für die ganze Dauer der Verpflegung . . . . . *M* 1.70	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verpflegungsklasse	Verpflegungskostensätze früher	Verpflegungskostensätze jetzt	Bemerkungen.
	Armenverbände und Krankenkassen ꝛc.	**Armenverbände und Krankenkassen ꝛc.**	
	a) im Vertragsverhältniß mit der Verwaltung täglich ℳ 1.70	a) im Vertragsverhältniß mit der Verwaltung täglich ℳ 2.— (in einigen Ausnahmefällen ℳ 1.70)	
	b) ohne Vertrag täglich ℳ 2.— (Armenverbände und Krankenkassen zahlen auch für Kinder den vollen Betrag.)	b) ohne Vertrag täglich ℳ 2.30 (Armenverbände und Krankenkassen haben auch für Kinder den vollen Betrag zu zahlen.)	
	Augenklinik in Freiburg.		
I. Klasse	täglich . . . . . ℳ 4–6*)	im Winter (16. Oktober bis 15. April) täglich . ℳ 7.— im Sommer (16. April bis 15. Oktober) täglich ℳ 6.— Kinder unter 10 Jahren (ohne Rücksicht auf die Jahreszeit) täglich . . . . ℳ 4.—	Die erhöhten Verpflegungssätze sind für die I. und III. Klasse seit 1. Januar 1899, für die II. Klasse seit 1. März 1899 in Geltung.
II. Klasse	täglich . . . ℳ 2.50–4.—*)	mit besonderem Zimmer im Winter täglich ℳ 5.— im Sommer täglich ℳ 4.50 in gemeinschaftlichem Zimmer (ohne Rücksicht auf die Jahreszeit) täglich . . . . ℳ 4.— Kinder unter 10 Jahren (ohne Rücksicht auf die Jahreszeit) täglich . . . . ℳ 2.50	
III. Klasse	Selbstzahler täglich . ℳ 1.60 Armenverbände und Krankenkassen ꝛc. täglich . ℳ 1.80 (in einigen Ausnahmefällen ℳ 1.60 und ℳ 1.30)	Selbstzahler täglich . ℳ 2.— Armenverbände und Krankenkassen ꝛc. täglich . ℳ 1.80 (in einigen Ausnahmefällen ℳ 1.30) Kinder unter 10 Jahren täglich . . . . . ℳ 1.50	

*) Das zu erhebende Verpflegungsgeld wird im Einzelfall je nach den Bedürfnissen und der Größe bezw. Lage des Zimmers von der Direktion bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Verpflegungsklasse	Verpflegungskostensätze früher	Verpflegungskostensätze jetzt	Bemerkungen
	Frauenklinik in Freiburg.		
I. Klasse	täglich . . . . M. 6—12*)	täglich . . . . M. 6—12*)	Eine Erhöhung der Verpflegungssätze für die I. und II. Klasse hat in letzter Zeit nicht stattgefunden.
II. Klasse	täglich . . . . M. 4—6*)	täglich . . . . M. 4—6*)	
III. Klasse	Selbstzahler täglich . M. 2.— Ortsarmenverband Freiburg und Krankenkassen in Freiburg täglich . . . . M. 1.80 Landarmenverband Freiburg und auswärtige Armenverbände und Krankenkassen täglich M. 2.—	Selbstzahler täglich . M. 2.20 Ortsarmenverband Freiburg und Krankenkassen in Freiburg täglich . . . . M. 2.— Landarmenverband Freiburg und auswärtige Armenverbände und Krankenkassen täglich M. 2.20	Die erhöhten Verpflegungssätze für die dritte Klasse sind seit November 1901 in Geltung.

*) Das zu erhebende Verpflegungsgeld wird im Einzelfall je nach den Bedürfnissen und der Größe bezw. Lage des Zimmers von der Direktion bestimmt.

Verpflegungsklasse	Verpflegungskostensätze.	Bemerkungen
	Irrenklinik in Heidelberg und psychiatrische Klinik in Freiburg.	
I. Klasse	Badener täglich . . . . . M. 7.— Nichtbadener täglich . . . . . M. 8.	Eine Erhöhung der Verpflegungskostensätze hat in letzter Zeit nicht stattgefunden.
II. Klasse	Badener täglich . . . . . M. 5.— Nichtbadener täglich . . . . . M. 5.50	
III. Klasse	Badener jährlich . . . . . M. 350—450 Nichtbadener täglich . . . . . M. 2.—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Universität Heidelberg.

Verzeichniß

der

Lehrstellen in den einzelnen Fakultäten.

Unterrichtszweig	Zahl der etatmäß. ordentl. Professuren	etatmäß. außerordentl. Professuren	mit honor. Lehrauftrag ꝛc. verwendeten Honorar-Professoren	char. außerordtl. Professoren	Privatdozenten	Lektoren	Hilfslehrer
Evangelisch-theologische Fakultät . . .	6	—	—	2	—	—	2
Juristische Fakultät	7	—	—	1	—	—	—
Medizinische Fakultät	11	1	—	4	1	—	—
Philosophische Fakultät	14	4	1	6	1	1	3
Mathematisch-Naturwissenschaftl. Fakultät	7	5	1	2	1	—	—
Zusammen . .	45*)	10	2	15	3	1	5
				81			

*) Außerdem eine Stelle für den Oberbibliothekar.
2 weitere akademische Lehrer sind als Vorstände der Sternwarte angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Universität Freiburg.

Verzeichniß

der

Lehrstellen in den einzelnen Fakultäten.

Unterrichtszweig	Zahl der etatmäß. ordentl. Professuren	etatmäß. außerordentl. Professuren	mit honor. Lehrauftrag ꝛc. verwendeten Honorar-Professoren	char. außerordtl. Professoren	Privat-Dozenten	Lektoren	Hilfslehrer
Kath. theologische Fakultät	7	2	—	—	—	—	—
Rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät .	9	—	—	1	—	—	1
Medizinische Fakultät	12	4	—	2	—	—	1
Philosophische Fakultät	20	6	—	—	—	2	4
Zusammen . .	48*)	12	—	3	—	2	6
				71			

*) Außerdem 1 Stelle für den Oberbibliothekar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Technische Hochschule Karlsruhe.

Verzeichniß

der

Lehrstellen in den einzelnen Abtheilungen.

Unterrichtszweig	Zahl der etatmäß. ordentl. Professuren	ordentliche Professoren im Nebenamt	etatmäß. außerordentl. Professuren	mit honor. Lehrauftrag ꝛc. verwendeten Honorar-Professoren	char. außerordtl. Professoren	Privat-Dozenten	Lektoren	Hilfslehrer
Allgem. Abtheilung für Mathematik und allgem. bild. Fächer	6	—	—	—	4	—	—	8
Abtheilung für Architektur . .	7	1	—	1	—	—	—	5
Abtheilung für Ingenieurwesen .	4	2		—	—	—	—	3
Abtheilung für Maschinenwesen .	5	—	—	—	—	—	—	1
Abtheilung für Elektrotechnik .	3	1	1	—	1	—	—	2
Abtheilung für Chemie . . .	5	—	—	—	5	—	—	3
Abtheilung für Forstwesen . .	3	—	1	—	—	1	—	2
Zusammen . .	33	4	2	1	10	1	—	24
								75

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Uebersicht

über das nichtetatmäßige Personal an den Hochschulen nach den Anforderungen im Budget für 1902/1903.

1	2	3	4	5
	Institute	Bezeichnung der Stellen.	Zahl	Bemerkungen.
Universität Heidelberg	Universitätssekretariat	Kanzleigehilfe	1	
	Universitätskasse	dto.	1	
	Universitätsbibliothek	Hilfsarbeiter	3	
		Diener	1	
	Anatomisches Institut	Assistenten	3	
		Diener	2	
	Physiologisches Institut	Assistenten	4	Darunter 1 zur Unterstützung des Direktors in der Leitung der Uebungen.)
		Präparator	1	
		Diener	1	
	Medizinische Poliklinik	Assistenten	2	
		Diener	1	
	Pathologisches Institut	Assistenten	3	
		Diener	2	
	Mineral. Institut	Assistenten	2	
		Diener	1	
	Botanisches Institut	Assistenten	2	
	Zoologisches Institut	Assistenten	2	
		Diener	1	
		Uebertrag	33	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.
	Institute.	Bezeichnung der Stellen.	Zahl.	Bemerkungen.
		Uebertrag	33	
Universität Heidelberg	Chemisches Institut	Assistenten	7	
		Diener	3	
	Pharmakol. Institut	Assistenten	2	
		Diener	1	
	Physikalisches Institut	Assistenten	3	
		Diener	1	
	Archäologisches Institut	Assistent	1	
		Diener	1	
	Hygienisches Institut	Assistent	1	
		Diener	1	
	Zahnärztliches Institut	Assistenten	2	
		Diener	1	
	Klinik für Kehlkopfkranke	Assistent	1	
		Diener	1	
	Ohrenklinik	Assistenten	2	
		Oberin	1	
			62	
Akadem. Krankenhaus Heidelberg.	Medizinische Klinik	Assistenzärzte	4	
		Volontärärzte	2	
		Diener	2	
		Oberin	1	
		Wärter	1	
		Wärterinnen (Schwestern)	1 24	
		Lehrschwestern	6	
		Hausburschen	3	
		Uebertrag	44	

1.	2.	3.	4.	5.
	Institute.	Bezeichnung der Stellen.	Zahl.	Bemerkungen.
		Uebertrag	44	
Akadem. Krankenhaus Heidelberg.	Chirurgische Klinik	Assistenzärzte	6	
		Volontärärzte	2	
		Diener	3	
		Oberinnen	2	
		Wärter	3	
		Wärterinnen (Schwestern)	31	
		Lehrschwestern	7	
		Hausburschen	2	
		Hausmädchen	1	
	Augenklinik	Assistenzärzte	3	
		Volontärarzt	1	
		Schreibaushilfe bei der Ambulanz	1	
		Diener (Pförtner)	1	
		Oberin	1	
		Wärterinnen (Schwestern)	5	
		Lehrschwestern	2	
		Hausburschen	1	
		Hausmädchen	5	
	Apotheke	Gehilfen (Assistenten)	2	
		Diener	1	
	Verwaltung	Kanzleigehilfen	2	
		Diener (Pförtner)	2 2	
		Maschinenwärter und Heizer	6	
		Uebertrag	136	

1.	2.	3.	4.	5.
	Institute.	Bezeichnung der Stellen.	Zahl.	Bemerkungen.
		Uebertrag	136	
Akadem. Krankenhaus Heidelberg	Verwaltung	Wirthschafterin und Köchinnen	5	
		Küchenbursche	1	
		Haus- u. Küchenmädchen	20	
		Waschmädchen, Näherinnen, Büglerinnen	21	
			183	
Irrenklinik Heidelberg.		Hilfs- und Assistenzärzte	3	
		Volontärärzte	2	
		Heizer	1	
		Köchin	1	
		Wärter	15	
		Wärterinnen	15	
		Hausbursche	1	
		Haus- u. Küchenmädchen	4	
			42	
Frauenklinik Heidelberg		Hilfs- und Assistenzärzte	3	
		Volontärarzt	1	
		Wirthschafterin	1	
		Oberhebamme	1	
		Weißzeugbeschließerin	1	
		Köchinnen	2	
		Pförtner	1	
		Wärterinnen	5	
		Hausbursche	1	
		Haus- u. Küchenmädchen	4	
			20	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5
	Institute.	Bezeichnung der Stellen.	Zahl.	Bemerkungen.
Universität Freiburg	Universitätssekretariat	Kanzleigehilfe	1	
	Universitätskasse	dto.	1	
		Diener	2	
	Universitätsbibliothek	Hilfsarbeiter	3	
		Diener	1	
		(Heizer)	1	
	Anatomisches Institut	Assistent	1	
		Diener	2	
	Zootanisches Institut	Assistent	1	
	Pathologisches Institut	Assistenten	2	
		Diener	1	
	Medizinische Klinik	Assistenten	5	
	Medizinische Poliklinik	Assistenten	4	(Darunter 1 Assistenzarzt.)
		Diener	1	
	Chirurgische Klinik	Assistenten	5	
	Frauenklinik	Assistenten	5	
	Dermatologische Klinik	Assistent	1	
	Augenklinik	Assistenten	3	
	Hygienisches Institut	Assistenten	2	
		Diener	2	
	Physiologisches Institut	Assistent	1	
		Diener	1	
	Chemisches Laboratorium	Assistenten	4	
	— med. Abth. —	Laborant	1	
		Diener	2	
	— philos. Abth. —	Assistenten	4	
			57	

1.	2.	3.	4.	5.
	Institute.	Bezeichnung der Stellen.	Zahl.	Bemerkungen.
		Uebertrag	57	
Universität Freiburg	Chemisches Laboratorium — philos. Abth. —	Diener	1	
	Chemisches Laboratorium	Heizer	2	
	Physikalisches Institut	Assistenten	2	
		Diener	2	
	Zoologisches Institut	Assistent	1	
		Diener	1	
	Mineralog. geolog. Institut	Assistenten	2	
		Diener	1	
	Pharmakog. Institut	Assistent	1	
		Diener	1	
	Physikal. chem. Institut	Diener	1	
	Botanisches Institut	Diener	1	
	Philologisches Seminar	Assistent	1	
	Ohrenklinik	Assistent	1	
	Nasenklinik	Assistenten	2	
			77	
Augenklinik Freiburg		Diener und Pförtner	2	
		Oberin und Köchin	2	
		Wärterinnen (Schwestern)	3	
		Lehrwärterin	1	
		Hausmädchen	2	
			10	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.
	Institute.	Bezeichnung der Stellen.	Zahl.	Bemerkungen.
Frauenklinik Freiburg.		Maschinenwärter u. Heizer	2	
		Oberin	1	
		Oberhebamme	1	
		Weißzeugbeschließerin	1	
		Köchinnen	2	
		Wärterinnen (Schwestern)	10	
		Lehrwärterinnen	4	
		Haus- u. Küchenmädchen	7	
		Näh- u. Waschmädchen	6	
			34	
Psychiatrische Klinik in Freiburg.		Hilfsarzt	1	
		Assistenzärzte	3	
		Diener u. Heizer	2	
		Köchin	1	
		Wärter	15	
		Wärterinnen	15	
		Haus- u. Küchenmädchen	4	
		Büglerin	1	
			42	
Technische Hochschule Karlsruhe.	Sekretariat und Verrechnung	Kanzleigehilfen	3	
		Heizer	1	
		Nachtwächter	1	
	Darstellende Geometrie	Assistent	1	
	Praktische Geometrie	Assistent	1	
	Mathematik	Assistent	1	
	Architekturabtheilung (Bauschule)	Assistenten	2	
	Ingenieurabtheilung	Assistenten	4	
		Diener	1	
		Uebertrag	15	

1.	2.	3.	4.	5.
	Institute.	Bezeichnung der Stellen.	Zahl.	Bemerkungen.
		Uebertrag	15	
Technische Hochschule Karlsruhe.	Maschinenbau-Abtheil.	Assistenten	5	
	Mechanisches Laboratorium	Assistenten	2	
		Mechaniker	1	
	Physikalisches Institut	Assistenten	2	
		Diener	2	
	Elektrotechnisches Institut	Assistenten	8	
		Mechaniker	2	
		Laborant	1	
		Diener	1	
	Elektrische Centrale	Maschinist	1	
		Heizer	2	
	Chemisches Laboratorium	Assistenten	6	
		Mechaniker	1	
		Diener	1	
	Chemische Technologie	Assistenten	3	
	Physikalisch-chemisches Institut	Assistent	1	
		Diener	1	
	Zoologisches Institut	Assistent	1	
	Mineralogisches Institut	Assistent	1	
	Botanisches Institut	Assistenten	2	
		Gärtner	1	
	Forstabtheilung	Assistent	1	
		Diener	1	
	Figurenzeichnen	Assistent	1	
			63	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1902 und 1903.

Unterrichtswesen.

Titel X der Ausgabe.

II. Mittel- und Volksschulen.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Titel III der Einnahme:

Mittel- und Volksschulen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

Titel X der Ausgabe.

II. Mittel- und Volksschulen.

Ordentlicher Etat.

A. Oberschulrath.

§§ 7 bis 15.

Gehaltsetat Seite 106. Wohnungsgeldetat Seite 150.

Es wird die Stelle eines Vorsitzenden Rathes (B. 3) neu angefordert.

Die Kommission hielt die im Gehaltsetat hierfür gegebene Erläuterung nicht für ausreichend und ging die Großh. Regierung um eine nähere Begründung des Erfordernisses und eine Aeußerung darüber an, wie sich seit der Berathung des letzten Budgets die Stellung des Direktors im Oberschulrathe als Referent für das Unterrichtswesen im Ministerium geändert habe. Die hierauf eingegangene Mittheilung lautet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Geschäfte des Verwaltungsreferenten des Oberschulraths haben sich in den letzten Jahren so vermehrt und dermalen einen solchen Umfang angenommen, daß zu ihrer Bewältigung eine weitere Kraft unumgänglich nothwendig ist. Dazu kommt noch der Zuwachs an Geschäften, der durch die allgemeine Schulstatistik veranlaßt ist, deren Bearbeitung und Fortführung, wie auch entsprechende Verwerthung, ohne Verstärkung des Kollegiums geradezu unausführbar wäre.

Im Weiteren steht für die nächste Zeit die Neufestsetzung der Gemeindebeiträge und der Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer (§ 147 des El.-U.-G.) in Aussicht und werden zum ersten Mal seit Inkrafttreten des neuen Elementarunterrichtsgesetzes auch die Auszüge aus den Gemeinderechnungen über die Deckungsmittel der einzelnen Volksschulen (§ 10 und 11 der Ministerialverordnung über den Aufwand für die Volksschulen vom 24. Februar 1894) zur Vorlage kommen. Die Prüfung der letzteren wird bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse viel Arbeit in Anspruch nehmen und unter Umständen umfangreiche, weit in die Vergangenheit zurückreichende Untersuchungen nöthig machen, die in einzelnen Fällen einem Hilfsbeamten nicht wohl überlassen werden können.

Dieses Anwachsen der Geschäfte, wozu auch die in der nächsten Zeit zur Ausführung kommenden umfassenden und wichtigen Neubauten mit den hierdurch bedingten manchfachen Fragen wesentlich mit beitragen werden, muß auch eine so starke Belastung des Direktors durch dienstliche Obliegenheiten veranlassen, daß ihm neben den fraglichen minderwichtigen Beschlußfassungen kaum noch genügende Zeit für eine aufmerksame Verfolgung und entsprechende Behandlung der größeren und bedeutungsvolleren organisatorischen Fragen und Aufgaben auf dem umfassenden Gebiet des Unterrichtswesens verbleibt.

Es ist deshalb im Interesse der Sache dringend wünschenswerth, daß dem Direktor der Oberschulbehörde die Möglichkeit geboten wird, die Einzelbehandlung einer Reihe von minderwichtigen Angelegenheiten einem Mitglied der Behörde unter eigener Verantwortlichkeit zu überlassen. was in entsprechender Weise nur durch Errichtung der Stelle eines Vorsitzenden Rathes geschehen kann.

Zwar hat sich seit der Berathung des letzten Budgets die Stellung des Direktors des Oberschulraths insofern geändert, daß er von seinen Funktionen als Referent im Ministerium Mitte des vergangenen Jahres enthoben wurde, somit jetzt seine Kraft allein der Leitung des Oberschulraths widmen kann.

Allein mit diesem Ausscheiden aus der Ministerialstellung ist doch neben der hierdurch gewährten Erleichterung auch wieder in manchen Richtungen eine verstärkte Inanspruchnahme des Leiters der Oberschulbehörde dadurch verbunden, daß sich manche Fragen nicht mehr wie früher in gegenseitigem persönlichen Benehmen innerhalb des Ministeriums erledigen lassen, sondern schriftliche Behandlung verlangen.

Die zu starke Belastung mit Dienstgeschäften hat auch den Direktor der Oberschulbehörde schon seit einiger Zeit — seit 1899 — gezwungen, eine Reihe von dienstlichen Angelegenheiten seinem Stellvertreter im Kollegium zur eigenen geschäftlichen Behandlung und Erledigung mit bestimmten Vorbehalten und Beschränkungen zu überlassen und hierdurch gleichsam die Institution eines Vorsitzenden Rathes faktisch zur Einführung zu bringen, wobei er sich aber natürlich der ihn treffenden alleinigen Verantwortlichkeit für die geschäftliche Behandlung dieses Theiles der ihm obliegenden Dienstaufgabe wohl bewußt war.

Nachdem aber nun die Erfahrungen mehrerer Jahre vorliegen und bestimmt ergeben haben, daß eine Verminderung der Arbeitslast des Direktors des Oberschulraths nicht zu erwarten ist, daß derselbe die gesammte ihm obliegende Aufgabe ohne besondere Hilfeleistung nur schwer und nur auf Kosten der wichtigeren Theile derselben dauernd allein bewältigen könnte, erscheint es wünschenswerth, durch die Anstellung eines vorsitzenden Rathes — wie in anderen staatlichen Mittelstellen — eine ordnungsgemäße Regelung herbeizuführen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hat hieraus einmüthig die Ueberzeugung gewonnen, daß die Zahl der Kollegialmitglieder um eine Stelle vermehrt werden sollte und war auch mit Mehrheit damit einverstanden, daß dies durch Errichtung der Stelle eines Vorsitzenden Rathes geschehe.

Der Oberschulrath besteht gegenwärtig aus einem Direktor und 6 Kollegialmitgliedern. Von diesen sind der Direktor und ein Kollegialmitglied Juristen, ein Kollegialmitglied ist Cameralist und 4 Kollegialmitglieder sind Philologen, also Fachmänner in Schulsachen. Daneben sind noch zwei weitere ordentliche Mitglieder des Oberschulraths im Nebenamte vorhanden, von denen das eine im Hauptamte Direktor des Gymnasiums Karlsruhe, das andere Vorstand und Konservator der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde ist. Die beiden letztgenannten ordentlichen Mitglieder sind von ihrem Hauptamte vollständig in Anspruch genommen und können für die Arbeiten des Oberschulraths nur in sehr beschränktem Maße herangezogen werden. Wenn also das Verhältniß betrachtet wird, welches bei dieser mit dem Mittel- und Volksschulwesen betrauten Behörde zwischen den fachmännischen Elementen einerseits und den anderweit vorgebildeten Mitgliedern anderseits besteht, so können als fachmännisch ausgebildete nur die 4 erstgenannten Kollegialmitglieder in Betracht gezogen werden, welche dem Oberschulrathe im Hauptamte angehören. Nun soll zwar nicht verkannt werden, daß diese Behörde eine große Zahl von Arbeiten zu bewältigen hat, welche theils rein juristischen, theils verwaltungs-, theils finanz-technischen Charakters sind, so daß sie der juristisch und cameralistisch vorgebildeten Mitglieder nicht entrathen kann. Allein je mehr die schultechnischen Fragen im Mittel- wie im Volksschulwesen an Bedeutung gewinnen und Zeit und Arbeit der Oberschulbehörde in Anspruch nehmen, desto mehr erscheint gerechtfertigt, daß dem fachmännischen Elemente eine entsprechendere Berücksichtigung in der Besetzung der Behörde zu Theil werde. Diese Fragen stehen gerade in der Gegenwart im Vordergrunde des Interesses und werden auch in den nächsten Jahren an Bedeutung nicht abnehmen. Die Oberschulbehörde wird nicht umhin können, die immer noch im Flusse befindliche Bewegung wegen der Umgestaltung des ganzen Mittelschulwesens und wegen der den einzelnen Gattungen von Mittelschulen zu verleihenden Berechtigungen, die Forderung nach einer neuen Ordnung in der Vorbildung und der Staatsprüfung der akademisch-gebildeten Lehrer, die Frage nach der Aenderung in der seminaristischen und sonstigen Ausbildung der Volksschullehrer und die zahlreichen anderen, auf dem Gebiete des Schulwesens in Anregung gekommenen Fragen fortgesetzt im Auge zu behalten, Stellung dazu zu nehmen und also Entscheidungen zu treffen, welche für das gesammte Bildungswesen von hoher Bedeutung sind. Die Beurtheilung dieser Angelegenheiten erfordert eine Summe von Erfahrungen und Kenntnissen auf dem schultechnischen Gebiete, die in der Regel wohl nur ein Schulmann besitzen kann. Es ergibt sich hieraus, daß die Zusammensetzung der Oberschulbehörde aus juristisch, cameralistisch und schulmännisch vorgebildeten Mitgliedern dem Kreise der ihr zukommenden Arbeiten vollkommen entspricht. Zweifelhaft könnte nur sein, in welchem Maße jedes dieser Elemente heranzuziehen ist.

Die Kommission glaubte, daß die jetzt gegebene Gelegenheit einer Vermehrung der Zahl der Kollegialmitglieder im Oberschulrathe benützt werden sollte, um dem fachmännischen Elemente durch Heranziehung eines weiteren Schulmannes eine stärkere Vertretung zu gewähren und beschloß dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß dieses Element künftighin auch thunlichst an einer der beiden leitenden Stellen zur Geltung kommen sollte.

Die für 2 Revisionsvorstände vorgesehenen Nebengehalte von je 200 ℳ für Besorgung der Depositengeschäfte des Oberschulraths aus Mitteln der betreffenden Anstaltskassen und Stiftungen wurden auch bisher schon bezahlt und sind nur, und zwar zufolge Anordnung Großh. Oberrechnungskammer, erstmals in diesem Budget ersichtlich gemacht.

Antrag zu §§ 7 bis 15: Genehmigung.

B. Kreisschulvisitaturen.

§§ 16 bis 22.

Gehaltsetat Seite 108. Wohnungsgeldetat Seite 150.

Die Kreisschulräthe beziehen dermalen für die Besorgung der Kanzleigeschäfte Aversalbeträge in Höhe von 350 — 420 *M.* Nach einer auf Anregung der Kommission Seitens der Großh. Regierung gegebenen Mittheilung ist aber beabsichtigt, ihnen in Rücksicht auf ihren sehr umfangreichen Bureaudienst und behufs Ermöglichung ihrer weitergehenden Verwendung für die Zwecke der eigentlichen Schulaufsicht besondere Hilfsbeamte beizugeben und demgemäß in dem Staatsvoranschlag der Jahre 1904/1905 die entsprechende Zahl von Stellen für Bureauassistenten — Abtheilung J Ordnungszahl 6 des Gehaltstarifs — anzufordern.

Die Kommission erklärt ihr Einverständniß mit der beabsichtigten Maßnahme.

Antrag zu §§ 16 bis 22: Genehmigung.

Mittelschulwesen.

Die Kommission ist zunächst in eine allgemeine Erörterung über die Frequenz auf den Mittelschulen und über die Verwendung der für diese vorhandenen Lehrkräfte eingetreten und hat über einzelne hierbei sich ergebende Fragen von der Großh. Regierung Auskunft erbeten.

Anl. 1 u. 2.

1. Die Frequenzahlen sind aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

Aus diesen ergibt sich, daß die Klassen und einzelnen Parallelabtheilungen der Klassen in den Schulen der größeren Städte, vor Allem in den Knabenschulen, vielfach übersetzt sind, so daß bei der Fortdauer dieses Zustandes eine Ueberanstrengung der Lehrkräfte und eine Erschwerung der Unterrichtsertheilung, wie aber auch eine Beeinträchtigung des erzieherischen Einflusses Seitens der Lehrer und schließlich die Gefahr entstehen müßte, daß die Lehrziele nicht überall mehr erreicht werden können. Es wird daher auf eine weitere Theilung zu starker Klassen hinzuarbeiten zu sein.

2. Der Unterricht sollte, wenn immer möglich, je in den einzelnen Fächern und Jahreskursen von ein und demselben Lehrer ertheilt werden. Ein Wechsel in der Lehrkraft unter dem Jahre stört den Fortgang des Unterrichts und gefährdet dessen Ergebnisse. Schon aus diesem Grunde ist erwünscht, daß eine große Anzahl ständig angestellter Lehrkräfte vorhanden ist, die an der Schule, wo sie einmal angestellt sind, regelmäßig Jahre hindurch bleiben. Das kann naturgemäß nur erreicht werden, wenn nahezu so viele Lehrstellen an den Schulen als etatmäßige errichtet werden als nach Voraussicht dauernd Lehrkräfte erforderlich erscheinen. Daneben ist es durchaus nicht unerwünscht, wenn die jüngeren Elemente für die erste Zeit ihrer Verwendung im praktischen Schuldienste, wenn auch gegen Vergütung, aber doch in einer Weise verwendet werden, die ihre Versetzbarkeit nach Maßgabe des Bedürfnisses und ihre Erprobung zur Verwendbarkeit an dieser oder jener etatmäßigen Stelle ermöglicht und im Falle des Nichtbewährens ihre Entfernung aus dem Dienste erleichtert. Darum ist vollkommen zu billigen, daß neben den etatmäßigen auch immer eine Anzahl nichtetatmäßiger Lehrstellen vorhanden ist. Die Frage ist nur, ob das Verhältniß zwischen den beiden Arten von Stellen dem Interesse des Dienstes wie den berechtigten Ansprüchen des Lehrerstandes, insbesondere der unständigen Lehrkräfte auf zeitige Verwendung in etatmäßigen Lehrstellen entspricht. Neben anderen Momenten wird auch die auf Jahre hinaus vermuthbare Aussicht auf eine frühere oder spätere etatmäßige Anstellung auf die Lust oder Unlust, sich dem Lehrfache zuzuwenden, von erheblichem Einflusse sein. Die Wahrscheinlichkeit, lange Zeit nach zurückgelegter Staatsprüfung und bestandener Probezeit auf die etatmäßige Anstellung warten zu müssen, wird nothwendig den Zugang neuer, namentlich auch der erwünschten besseren Kräfte vermindern. Diejenigen, die sich freudig und hoffnungsvoll dem Lehrfache zugewendet haben und nun viele Jahre in nichtetatmäßigen Stellungen zubringen müssen, verlieren leicht an Spannkraft und Freude an ihrem Berufe. So ist es gleichermaßen im Interesse der Schule, wie der Lehrer gelegen, wenn die Wartezeit nicht über das nothwendige Maß hinaus erstreckt wird.

In dieser Richtung liegen nun aber Klagen aus den Kreisen der akademisch gebildeten Lehrer vor. Im Berichte der Budgetkommission für die Jahre 1900 und 1901, erstattet vom Abgeordneten Fieser, ist auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite 14 gesagt, der damals angeforderten Vermehrung der Professorenstellen sei die Annahme zu Grund gelegt gewesen, daß von je 5 Lehrstellen 4 als etatmäßige zu errichten sind. In der Verhandlung des Budgets der Mittelschulen im Plenum der II. Kammer vom 25. April 1900 ist auch dieses Verhältniß von mehreren Seiten als ein zumal in Vergleich mit den entsprechenden Zahlen in anderen deutschen Staaten, sehr ungünstiges bezeichnet worden, und der damalige Staatsminister und Minister des Unterrichts hat die hierüber geäußerten Anschauungen als durchaus begründet und als unerläßlich bezeichnet, daß trotz aller Beachtung der Sparsamkeitsrücksichten die Zahl der etatmäßig angestellten Professoren bei den Gelehrten- und Realmittelschulen vermehrt werde, ein Bestreben, in welchem nicht nachgelassen werden dürfe.

Die folgenden Ausführungen werden zeigen, in wie weit die Anforderungen im gegenwärtigen Budget dem gerecht werden.

Der Effektivetat vom 1. Juli 1901 umfaßte eine Stellenzahl von 14 Direktoren an Gymnasien, 2 Direktoren an Progymnasien, 160 Professoren an solchen Schulen, zusammen 176, ferner 10 Direktoren der Realgymnasien und Oberrealschulen, 19 Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Realmittelschulen, 191 Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an den Realmittelschulen, zusammen 220, und endlich 7 Direktoren der Höheren Mädchenschulen und 19 Professoren an solchen, zusammen 26. Die Summe der etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer an den Mittelschulen beträgt also nach dem Stand vom 1. Juli 1901 — die zufällig erledigten Stellen mitgerechnet — 422. Im gegenwärtigen Budget werden neu angefordert 6 Professorenstellen an Gymnasien und Progymnasien, 3 Vorstandsstellen an 7- und 6-klassigen Realmittelschulen, 13 Professorenstellen an Realmittelschulen und 4 Professorenstellen an Höheren Mädchenschulen, insgesammt also 26, so daß sich nach Vollziehung des Budgets ein Effektivetat von 448 etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer an den Mittelschulen ergeben würde.

Dem stehen gegenüber an nicht etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer (Lehramtspraktikanten) an Gymnasien und Progymnasien 44, an Realmittelschulen 66, zusammen also 110. Die Zahl der an den Höheren Mädchenschulen verwendeten Lehramtspraktikanten ist aus dem Budget nicht ersichtlich.

Das Verhältniß der Stellen für etatmäßig angestellte zu den Stellen für nicht etatmäßig angestellte akademisch gebildete Lehrer an den Mittelschulen — abgesehen von den Höheren Mädchenschulen — würde demgemäß nach Vollzug des Budgets sein: insgesammt: 418 : 110 oder 3,8 : 1 insgesammt und an Gymnasien und Progymnasien allein: 176 + 6 = 182 : 44 oder 4,13 : 1, an den Realmittelschulen allein 220 + 16 = 236 : 66 oder 3,57 : 1.

Allein der Budgetaufstellung ist der von der Gr. Regierung angenommene Stand vom 1. Juli 1901 zu Grund gelegt, welcher in auffälligem Maße durch die Entwickelung im Schuljahre 1901/02 überholt ist. Den folgenden Ausführungen dient daher der Stand vom 1. Dezember 1901 zur Grundlage, da man so der wirklichen Sachlage näher kommt und für diesen Zeitpunkt zuverlässige amtliche Zahlen vorliegen. Diese sind aus der Mittheilung der Großh. Regierung ersichtlich, welche der Kommission auf einige Anfragen zugekommen und als Anlage 3 abgedruckt ist. **Anlage 3.**

Die in der Anlage 3 enthaltenen Berechnungen ziehen die Höheren Mädchenschulen und die Lehrerbildungsanstalten, einschließlich des Prinzessin-Wilhelm-Stifts, heran. In den folgenden Ausführungen sind diese beide Schularten außer Betracht gelassen, weil an ihnen die Verwendung von Lehramtspraktikanten selten ist und nach der Beschaffenheit dieser Schulen nur ganz ausnahmsweise stattfinden sollte, weil ferner an denselben das Element der nicht akademisch gebildeten Lehrer sehr stark vertreten ist, ihre Heranziehung also nur dazu führen würde, die Darstellung des Verhältnisses zwischen akademisch gebildeten etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrern an den Mittelschulen im Ganzen zu stören.

Nach der Anlage 3 waren für akademisch gebildete Lehrer am 1. Dezember 1901 an ständigen Lehrstellen vorhanden:

	für etatmäßig angestellte	für nicht etatmäßige
an Gymnasien und Progymnasien	176	53
an Realmittelschulen	220	81
	396	134

396 : 134 oder 2,95 : 1.

Legt man den Stand der in ständigen Lehrstellen verwendeten nicht etatmäßigen Lehrer vom 1. Dezember 1901 zu Grunde und stellt die betreffenden Zahlen in Vergleich mit den nach dem gegenwärtigen Budget zu besetzenden Stellen der etatmäßig angestellten, so ergibt sich — wieder nach der Anlage 3 — Folgendes:

	etatmäßig angestellte akadem. geb. Lehrer.	nicht etatmäßige
an Gymnasien und Progymnasien	182	47
an Realmittelschulen	228	73
	410	120

410 : 120 oder 3,41 : 1.

Hierbei sind nicht mitgerechnet 8 etatmäßige Stellen, nämlich 4 für Freiburg, 3 für Singen und 1 für Ettlingen, die erst neu errichtet werden und also z. Zt nicht von Praktikanten verwaltet sind. (Vergl. unten Seite 12.)

Dabei ist hervorzuheben, daß ja nur bei den reinen Staatsanstalten, den Gymnasien und Progymnasien, ein Hin- und Herschieben der Professoren je nach dem wechselnden Bedürfnisse angängig wäre, während bei den Realmittelschulen die Zahl der Professoren in den zwischen dem Staat und den Gemeinden vereinbarten Satzungen festgelegt ist und nur mit Zustimmung beider Theile geändert werden kann. Aus diesem Grunde erscheint angezeigt, diese beiden Arten von Schulen auseinanderzuhalten und, soweit das vorhandene Material dazu ausreicht, auch die einzelnen Arten von Realmittelschulen je für sich allein zu behandeln.

An Gymnasien und Progymnasien wird das Verhältniß 182 : 47 = 3,87 : 1, an den Realmittelschulen insgesammt 228 : 73 = 3,12 : 1.

Nach den Angaben in einem den Kommissionsmitgliedern zugekommenen Sonderabdruck aus den südwestdeutschen Schulblättern Jahrgang 1902 Nr. 1 enthaltenen Aufsatze waren am 1. Dezember 1901 an ständigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer vorhanden, und werden nach Vollzug des Budgets vorhanden sein.

an Realgymnasien	etatm. angest.	nicht etatmäßige	
Ettenheim	6	3	oder 2 : 1
Karlsruhe	18	7	2,57 : 1
Mannheim	11	6	1,83 : 1
	35 :	16	oder 2,2 : 1
an Oberrealschulen (einschl. Realschule Karlsruhe)			
Baden	7	3	oder 2,33 : 1
Freiburg	14 + 1	10 — 1	1,6 : 1
Heidelberg	10 + 2	8 — 2	2 : 1
Karlsruhe	22	9	2,44 : 1
Konstanz	7	4	1,75 : 1
Mannheim	17 + 4	9 — 4	4,2 : 1
Pforzheim	9	5	1,8 : 1
	86 + 7 = 93 :	48 — 7	oder 2,27 : 1
Die neunklassigen Realmittelschulen	128 : 57		oder 2,24 : 1.

An den beiden Realprogymnasien Mosbach und Weinheim und den 16 weiteren Realschulen ist das Verhälniß im Allgemeinen 4 oder 5 : 1.

An den höheren Bürgerschulen sind nur wenige Praktikanten verwendet, dagegen ist hier das nicht akademisch gebildete Lehrerelement stärker vertreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß auch nach Vollziehung des gegenwärtigen Budgets an allen Mittelschulen zusammengenommen das schon früher als zunächst erstrebenswerth anerkannte Verhältniß 4:1 nicht erreicht würde, und daß vor allem an den Realgymnasien und Oberrealschulen das Verhältniß ein äußerst ungünstiges bliebe.

Die Kommission war nach Kenntnißnahme von diesen Thatsachen einmüthig darin, daß der gegenwärtige Zustand sehr unerwünscht ist und dringend der Abhilfe bedarf, welche durch die vorgeschlagenen Bewilligungen für die beiden folgenden Jahre indessen wieder nicht im richtigen Maße erreicht werden kann. Dies umsoweniger, als ja nach den bisherigen Erfahrungen mit Beginn der Schuljahre 1902/03 und 1903/04 beim weiteren Anwachsen der Schülerzahl wieder weitere Parallelabtheilungen einzelner Klassen und damit eine weitere Vermehrung der Lehrkräfte nöthig fallen wird, was bis zur budgetmäßigen Genehmigung der dann erforderlichen Professorenstellen wieder nur durch Schaffung nicht-etatmäßiger Lehrstellen und somit wieder durch Verschlechterung der Verhältnißzahl möglich ist.

Am 1. Dezember 1901 waren ständige Lehrstellen vorhanden:

an Gymnasien und Progymnasien 176 + 53 = 229
an Realmittelschulen . . . . 220 + 81 = 301

Um unter diesen das Verhältniß 4:1 herzustellen, müßten also angestellt werden

an den ersteren 229 : 5 = 45,8 oder 46 × 4 = 184 etatmäßig und 46 nicht-etatmäßig,
an den letzteren 301 : 5 = 60 × 4 = 241 etatmäßig und 60 nicht etatmäßig.

Hieraus ergibt sich bezüglich der etatmäßig angestellten akademisch gebildeten Lehrer (Professoren):

	Stand vom 1. Dez. 1901	Stand nach Vollzug des Budgets	Stand nach dem Verhältniß 4:1	also Mehrerforderniß über die Budgetanforderung
an Gymnasien u. Progymnasien:	176	182	184	2
an Realmittelschulen:	220	228	240	12

Geht man aber von der gewiß richtigen Voraussetzung aus, daß da, wo nach dem auf den Satzungen beruhenden Stand vom 1. Dezember 1901 das Verhältniß 4:1 oder 5:1 besteht, eine Verschlechterung nicht eintreten sollte, läßt also die Realschulen außer Berechnung und betrachtet sodann auch, wie oben geschehen, Realgymnasien einerseits und die Oberrealschulen andererseits für sich, so ergibt sich folgende Rechnung:

	Stand vom 1. Dez. 1901	Stand nach Vollzug des Budgets	Stand nach dem Verhältniß 4:1	also Mehrerforderniß über die Budgetanforderung
an Realgymnasien:	35	35	40	5
an Oberrealschulen:	86	93	107	14

Wenn noch, was sehr zu wünschen wäre, in einem Nachtragsbudget diese Zahl von Professorenstellen angefordert würde, so würde damit für den Augenblick erst das Verhältniß von 4:1 erreicht werden. Nach Anlage ist das Verhältniß in Hessen 6,26:1, in Bayern 14,82:1. Nach dem oben erwähnten Aufsatze in den Südwestdeutschen Schulblättern wäre es in Sachsen 10:1, in Preußen 9:1 (nach dem neuesten Etat 16:1), in Elsaß-Lothringen und Württemberg 7:1. Baden steht also hinter den anderen genannten Bundesstaaten nicht unerheblich zurück und sollte daher in den folgenden Budgetperioden allmählich, aber nicht allzulangsam eine weitere Besserung anstreben.

Um eine Uebersicht über die Zahl der für den Schuldienst z. Zt. verwendbaren und verwendeten Lehramtspraktikanten und ihre Anstellungsverhältnisse zu gewinnen, hat die Kommission von Seiten der Großh. Regierung folgende Auskunft erbeten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Von den in den Jahren 1892–1901 recipirten Lehramtspraktikanten sind nach dem Stand vom 25. Januar 1902 noch nicht etatmäßig angestellt 228

Von diesen sind in den öffentlichen Schuldienst bis jetzt überhaupt nicht eingetreten 12
sind später ausgeschieden beziehungsweise dermalen für anderweite Thätigkeit beurlaubt 35
zur Zeit als Einjährig-Freiwillige beim Militär 9
56

sodaß verwendbar bleiben für den öffentlichen Schuldienst 172

Hievon sind verwendet
an Volksschulen — Bürgerschulen 13
als Stellvertreter 10
sind Volontäre 7
sind als krank außer Dienst 2
32

so daß die Zahl der dermalen an Mittelschulen und Lehrerseminarien auf ständigen nicht etatmäßigen Lehrstellen verwendeten Lehramtspraktikanten beträgt 140

Die Zahl der Lehramtspraktikanten, welche den badischen Schuldienst behufs Uebertritts in den Schuldienst eines anderen deutschen Staates endgiltig verlassen haben, hat nach dem Stand vom 20. Januar 1902 betragen:

im Jahr	1899	3
„ „	1900	2
„ „	1901	8
„ „	1902	5 (die sämmtlich erst auf 1. April austreten).

An verwendbaren Praktikanten sind nach dem Stand vom 20. Januar 1902 noch vorhanden:

aus dem Jahrgang	1892	1
„ „ „	1893	11
„ „ „	1894	18
„ „ „	1895	11
„ „ „	1896	18
„ „ „	1897	16
„ „ „	1898	14
„ „ „	1899	21
„ „ „	1900	30
„ „ „	1901	32
	zusammen	172

Zur etatmäßigen Anstellung sind gelangt:

aus dem Jahrgang	1892	36
„ „ „	1893	23
„ „ „	1894	5
„ „ „	1895	4
	zusammen	68

Für die etatmäßige Anstellung der Praktikanten aus den Jahren 1894 und 1895 war — abgesehen von einem Fall, wo sich die frühere Anstellung aus dem Umstand rechtfertigte, daß der betreffende Praktikant bereits 12 Jahre als Reallehrer thätig gewesen, — die dienstliche Erwägung maßgebend, daß ältere Praktikanten, welche den Anforderungen der betreffenden Stellen entsprochen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beziehungsweise genügt hätten, nicht vorhanden waren. In sechs Besetzungsfällen waren die Betreffenden überdies von den bei der Besetzung mit betheiligten Stadtgemeinden in Vorschlag gebracht worden."

Hieraus ergibt sich, daß z. Zt. von den in den öffentlichen Schuldienst eingetretenen und verwendbaren Lehramtspraktikanten nur 10, welche als Stellvertreter, und 7, welche als Volontäre Dienst thun, sich in nicht ständigen Lehrstellen befinden, daß also das Bedürfniß zumal nach dem auf 1. April 1902 erfolgten Austritt der 5 in den Schuldienst anderer deutschen Staaten übertretenden Praktikanten kaum mehr gedeckt werden kann. Dies wäre um so bedenklicher, wenn richtig ist, daß der für die nächsten Jahre in Aussicht stehende Zugang nicht stark sei, und daß noch Uebertritte weiterer Praktikanten für die nächste Zeit bevorstehen. Als einer der Gründe für diese unerfreulichen Erscheinungen muß wohl auch in Betracht gezogen werden, daß die Aussicht auf etatmäßige Anstellung in Baden im Allgemeinen nicht so günstig ist, wie anderwärts, und daß in den anderen Staaten den badischen Lehramtspraktikanten bei sofortiger etatmäßiger Anstellung bessere Gehaltsbedingungen gewährt werden, als sie ihnen in Baden selbst bei späterer etatmäßiger Anstellung zukämen.

3. Auf eine Anfrage der Kommission bezüglich der Zutheilung von Schreibaushilfen an die Direktoren der Mittelschulen hat die Großh. Regierung erklärt:

„Den Direktoren der Gelehrtenschulen ist die Ermächtigung ertheilt, Schreibaushilfen zur Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte beizuziehen und die hiefür erwachsenden Auslagen auf die Position „Sachliche Amtsunkosten" zur Zahlung auf die Anstaltskasse anzuweisen. Das Gleiche gilt von den Direktionen an der Lehrerbildungsanstalten.

Den Aufwand für Schreibaushilfe bei den Direktionen und Vorständen der Realmittelschulen hätten die betreffenden Gemeinden zu übernehmen. Eine Verpflichtung hiezu besteht für dieselben dermalen nicht, thatsächlich wird aber wohl auch an solchen Anstalten die Leistung einer Aushilfe auf Verlangen der Direktionen bei den betreffenden Gemeinden auf keinen Widerstand stoßen. Es steht aber auch nichts im Wege, die Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel in den Satzungen der einzelnen Anstalten festzulegen.

Einen ständigen Kanzleibeamten bedürfen die Direktionen der Mittelschulen unseres Erachtens nicht, es würde genügen, wenn ihnen die Mittel für eine Schreibaushilfe, die sie nach Belieben beiziehen können, zur Verfügung gestellt werden."

Die Kommission hält für wünschenswerth, daß den Direktoren der Mittelschulen — wie auch denjenigen der Lehrerbildungsanstalten — auf dem von der Großh. Regierung angegebenen Wege nach Maßgabe des Bedürfnisses die Beiziehung einer Schreibaushilfe ermöglicht werde.

C. Gymnasien und Progymnasien.

§§ 23 bis 26.

Gehaltsetat Seite 108. Wohnungsgeldetat Seite 150. Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben Seite 189. Vermögensstandsdarstellung Seite 192. Entzifferung der „anderen persönlichen Ausgaben" Seite 197.

An Professorenstellen (D 1) werden „zur Herbeiführung eines besseren Verhältnisses zur Zahl der nicht etatmäßigen Lehrer" 6 weitere angefordert. An Nebengehalten bezw. Vergütungen sind neu aufgeführt 800 ℳ für einen zweiten Beamten als Dozent an der Universität Heidelberg, 1500 ℳ für einen Beamten für die Abhaltung praktisch pädagogischer Uebungskurse an der Universität Freiburg und kleinere Beträge für 3 Beamte wegen Besorgung der Lehrerbibliotheken.

In den Voranschlägen der Einnahmen und Ausgaben Seite 189 erscheint unter § 5 der ständige Staatsbeitrag für das Gymnasium in Rastatt von bisherigen 8575 ℳ auf 3908 ℳ herabgesetzt. Die

Kommission hat hierwegen und zugleich auch wegen Entstehung und Berechnung dieser ständigen Staatsbeiträge überhaupt eine Anfrage an die Großh. Regierung gerichtet und darauf folgende Antwort erhalten:

„Die sogenannten „ständigen Staatsbeiträge" sind Leistungen der Staatskasse, die fast durchweg aus der Zeit der Uebernahme der Gelehrtenschulen unter die staatliche Aufsicht und Verwaltung herrühren und ihrem Betrage nach ein für allemal fest bestimmt sind (im Gegensatz zu den „unständigen", d. h. ihrem Betrage nach wandelbaren Staatsbeiträgen). Es handelt sich hierbei theils um Verpflichtungen, die früher kirchlichen Vermögen zu Gunsten von Gelehrtenschulen auferlegt waren und mit der Säkularisation des betreffenden Vermögens auf die Staatskasse übernommen wurden, theils um Zuschüsse, die seiner Zeit einzelnen bestimmten Anstalten zur theilweisen Bestreitung der Lehrerbesoldungen oder eines anderen Theiles des Betriebsaufwandes zugesichert wurden, theils um Entschädigungen, die einzelnen Anstalten aus bestimmten Gründen z. B. für die Entziehung gewisser Berechtigungen (Verlagsrecht des Karlsruher Gymnasiums für Lehrbücher, Kalender) gewährt wurden.

Was den Wegfall der bisher aus der Amortisationskasse an die Gymnasiumskasse in Rastatt geleisteten sogenannten Revenuenentschädigung im Betrage von jährlich 4856 *M.* betrifft, so handelt es sich hiebei nicht um eine einfache Einstellung der fraglichen Leistung ohne gleichzeitige Ersatzleistung, sondern um die — in analoger Anwendung des Gesetzes über die Ablösung von Schulkompetenzen zu Volksschullehrergehalten (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 73) — vorgenommene Ablösung derselben. Die Einnahme aus „Grundstockskapitalien" erscheint deshalb beim Gymnasium in Rastatt im Budget für 1902/03 mit einer entsprechend höheren Summe, als bisher. Das Ablösungskapital selbst wird erst in die dem nächsten Budget beizugebende Vermögensstandsdarstellung der Gelehrtenschulen aufgenommen werden, da die Darstellung für 1902/03 beim Abschluß des Ablösungsvertrages bereits gefertigt war und zwar nach dem Stand vom 1. Januar 1901."

Anlage 4. Der Ablösungsvertrag ist als Anlage 4 angeschlossen.

Antrag zu §§ 23 bis 26: Genehmigung.

D. Lehrerbildungsanstalten.

§§ 27 bis 40.

Gehaltsetat Seite 110. Wohnungsgeldetat Seite 150. Voranschlagssätze Seite 194 und 207. Entzifferungen der „anderen persönlichen Ausgaben" Seite 198 und 210.

1. Turnlehrerbildungsanstalt.
2. Lehrerseminare.

Auf Anfrage theilte die Großh. Regierung der Kommission mit, daß der Entwurf eines Lehrplanes für sechsstufige — statt bisher fünfstufige — Lehrerbildungsanstalten mit obligatorischem Unterricht in der französischen Sprache in Bearbeitung ist.

Die Aufnahme der schon bisher an 4 Reallehrer für Führung der Seminarkostkassen bezahlten jährlichen Vergütungen in die Erläuterungen zum Gehaltsetat beruht auf einer Anordnung der Großh. Oberrechnungskammer.

Für die beiden Lehrerseminare Karlsruhe II und Meersburg mit 5 bezw. 6 Jahreskursen soll je eine weitere etatmäßige Musiklehrerstelle errichtet werden, dagegen je eine nicht etatmäßige Lehrerstelle in Fortfall kommen. In Karlsruhe II insbesondere, das Zöglinge beider christlicher Konfessionen aufnimmt, soll neben dem bisherigen katholischen etatmäßigen Musiklehrer auch ein evangelischer angestellt werden. Dermalen wird der Unterricht im Orgelspiel und Choralgesang für die evangelischen Zöglinge durch einen Nebenlehrer ertheilt. Der neue Musiklehrer hätte überdies den Violinunterricht zu übernehmen, der zur Zeit durch einen nicht etatmäßigen Lehrer ertheilt wird.

Der Diener des Lehrerseminars II in Karlsruhe hat die Verpflichtung, die Gehwege um das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

um das es sich im vorliegenden Falle handelt, 620 Metern haben, rein zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu befreien oder bei Glatteis zu bestreuen.

Die Gehwegreinigung im Allgemeinen hat wohl die Stadt übernommen, allein die von städtischer Seite vorgenommene Reinigung genügt vielfach nicht, da sie nur in längeren Zwischenräumen erfolgt und die Reinigung von Schnee und Eis überhaupt nicht in sich schließt.

In Anbetracht des großen Umfanges des fraglichen Geschäftes erscheint die Höhe der hiefür in Form eines Nebengehaltes gewährten Vergütung von 450 ℳ wohl gerechtfertigt.

3. Präparandenschulen.

4. Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.

Hier erscheint zum ersten Male ein Betrag von 2540 ℳ jährlich für Wohnungsgeld, weil die ökonomischen Verhältnisse des Seminars eine gleichmäßige Behandlung des Ersatzes des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Beamten mit den übrigen Lehrerbildungsanstalten geboten erscheinen ließen.

Die Kommission ist damit einverstanden.

5. Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrer- und Dienstpersonals.

Der hier zum ersten Male angeforderte Betrag von 390 ℳ jährlich beruht auf Art. 28 Etatgesetz und rechtfertigt sich aus dem Normalsatze von 7 ℳ 50 ₰ pro Kopf des nicht etatmäßigen Personals.

6. Sonstige Einrichtungen für die Lehrerbildung.

Der Ansatz in § 40 „Gebühren und Reisekosten der Volksschullehrer bei Lehrerkonferenzen" ist um 690 ℳ erhöht. Dies rührt her von einer Neuregelung, wie sie in der Verordnung des Großh. Oberschulraths vom 28. November 1900 dahin getroffen wurde, daß die zur Theilnahme an den amtlichen Konferenzen verpflichteten Lehrer und Lehrerinnen, wenn sie am Konferenzorte oder bis zu 2 Kilometer davon entfernt wohnen, eine Gebühr von 3 ℳ, bei weiterer Entfernung eine solche von 4 ℳ, außerdem bei Entfernung des Wohnortes vom Konferenzorte von über 2 Kilometer eine Reisekostenvergütung von 5 ₰ für den Kilometer (Hin- und Rückweg) erhalten.

Antrag zu §§ 27 bis 40: Genehmigung.

E. Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.

§§ 41 bis 43.

Gehaltsetat Seite 112. Wohnungsgeldetat Seite 152. Voranschläge Seite 196. Entzifferung der „anderen persönlichen Ausgaben" Seite 198.

Für die Blindenerziehungsanstalt soll unter Wegfall einer Hauptlehrerstelle eine Reallehrerstelle (Gehaltsklasse II) errichtet werden.

Die Bebauung des für die Taubstummenanstalt in Meersburg gepachteten Gartens geschieht durch die Anstaltszöglinge unter Aufsicht und Anleitung eines Reallehrers, welcher für dieses — nicht zu seinen regelmäßigen Dienstobliegenheiten gehörige — Geschäft schon seit längerer Zeit eine besondere Vergütung bezieht.

Dieser Nebenbezug von 100 ℳ jährlich wurde zufolge Anordnung Großh. Oberrechnungskammer im Budget für 1902/1903 erstmals ersichtlich gemacht, eine Neubewilligung steht nicht in Frage.

Antrag zu §§ 41 bis 43: Genehmigung.

F. Realmittelschulen.

§§ 44 bis 48.

Gehaltsetat Seite 124. Wohnungsgeldetat Seite 158. Darstellung des ständigen und unständigen Staatsbeitrags Seite 199. Voranschläge Seite 202. Entzifferung der „anderen persönlichen Ausgaben" Seite 206.

Seit 1. Oktober 1901 sind den Direktoren des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Mannheim Dienstwohnungen zugewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In Folge dessen erleidet die Anlage 3 des Spezialbudgets — Seite 165 Titel X Unterrichtswesen II. Mittel- und Volksschulen — folgende Aenderungen: Anstelle von 2 Direktoren von Realgymnasien und 3 Direktoren von Oberrealschulen sind als Dienstwohnungsinhaber 3 Direktoren von Realgymnasien und 4 Direktoren von Oberrealschulen aufzuführen, wogegen von den Stelleninhabern, welche zur Bestreitung ihres Aufwandes für Wohnungsmiethe feste Zuschüsse von den Städten erhalten (Absatz 3 der Bemerkungen), der Direktor des Realgymnasiums und 1 Direktor der Oberrealschulen in Wegfall kommt.

Von der Oberrealschule in Freiburg wird wegen des großen Umfanges der Anstalt eine siebenklassige Realschule abgezweigt. Die Höhere Bürgerschule in Ettlingen wird zu einer sechsklassigen Realschule erweitert. In Singen wird eine sechsklassige Realschule neu errichtet, die bisherige Bürgerschule daselbst aufgelöst. Es sind unter dem Titel Direktoren und Vorstände der 7- und 6-klassigen Realmittelschulen nach C 7 des Gehaltstarifs daher 3 weitere Stellen angefordert. Die Zahl der Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an den Realmittelschulen nach D 1 des Gehaltstarifs soll um 13 vermehrt werden, weil in Folge Organisationsänderung bezw. Neueinrichtung von Anstalten für die Realschule in Freiburg 4, für die in Ettlingen und Singen je 2, zusammen 8 Professorenstellen nöthig fallen, und weil zur Herbeiführung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen Professoren und Praktikanten an der Oberrealschule in Heidelberg 2 und an derjenigen in Mannheim 4 Professorenstellen errichtet werden sollen, wogegen die bisher hier aufgeführte Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Ettlingen in Fortfall kommt.

Die Zahl der Reallehrer (Gehaltsklasse I und II) soll um je eine vermehrt werden, weil für die neue Realschule in Singen zwei derartige Stellen nöthig fallen.

Die Kommission erhielt auf Anfrage betreffs der in Baden und in einigen anderen Bundesstaaten den Realmittelschulen verliehenen Berechtigungen und bezüglich der in Baden und anderwärts mit den Reformschulen gemachten Erfahrungen folgende Mittheilung der Großh. Regierung:

„I. Die Reifeprüfung der Oberrealschulen berechtigt:

1. im Reichsdienst:

a) für die Annahme von Civilanwärtern, welche als Posteleven in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollen;
b) für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine;
c) für Anstellung als technischer Hilfsarbeiter oder technischer Referent im Kaiserlichen Patentamt.

2. in Preußen:

a) für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen;
b) für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur und Maschinenbaufach;
c) für die Zulassung zu den Prüfungen des Königlichen Forstverwaltungsdienstes;
d) für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist.

3. in Württemberg:

für die Zulassung zu den Prüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfach. (Königliche Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufach.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. in Baden:

a) für die Zulassung zur Staatsprüfung für das höhere Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaften;
b) für den Eintritt in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst:
c) für die Zulassung zur Prüfung als Nahrungsmittelchemiker.

Bayern und Sachsen besitzen nach dem vom Bundesrath herausgegebenen Verzeichniß der militärberechtigten Anstalten keine Oberrealschulen.

Bezüglich der hessischen Verhältnisse fehlt es uns an den erforderlichen Materialien.

II. Die Reifeprüfung der Realgymnasien berechtigt in Baden:

a) zur Zulassung zur ärztlichen Prüfung;
b) zur Zulassung zur Staatsprüfung für das höhere Lehramt in Mathematik, Naturwissenschaften und neueren Sprachen;
c) zur Zulassung zur Prüfung im Forstfach, im Baufach, im Maschinenbaufach, im Ingenieurfach;
d) zur Zulassung zur Prüfung im höheren Post- und Eisenbahndienst.

Ueber die mit den Reifezeugnissen der Realgymnasien in anderen deutschen Staaten verbundenen Berechtigungen vermögen wir mangels des erforderlichen Materials keine Auskunft zu geben.

Zur Zeit bestehen in Baden folgende nach dem Frankfurter beziehungsweise Altonaer „Reformsystem" eingerichtete Lehranstalten:

1. Das Realgymnasium in Karlsruhe.

Dasselbe ist nach dem Frankfurter Plan für eine gymnasiale und eine realgymnasiale Seite eingerichtet. Das Lateinische beginnt in Untertertia, das Griechische in Untersekunda. Die Scheidung der beiden Linien setzt also in letzterer Klasse ein.

Die Organisation ist mit dem laufenden Schuljahr bis in die Untersekunda vorgeschritten, so daß Latein im dritten, das Griechische im ersten Jahr (seit einem Vierteljahr) unterrichtet wird. In beiden Sprachen sind bis jetzt die Erfolge so, daß man erwarten darf, es werde den Schülern möglich sein, seiner Zeit den Anforderungen der Reifeprüfung zu genügen. Zu einer Beurtheilung der Frage, ob unter dem mit hohen Stundenzahlen in den oberen Klassen auftretenden Unterricht in den beiden alten Sprachen die modernen Sprachen und die Realfächer nicht leiden werden, liegen jetzt noch nicht genügende Erfahrungen vor.

Die Anstalt ist gut besucht, die gymnasiale Linie schwächer als die realgymnasiale, aber auch für die Beurtheilung der Frequenz sind genügende Anhalte jetzt, wo erst zwei Jahre der Organisation nach dem Frankfurter Lehrplane abgeschlossen sind, noch nicht vorhanden. Die unteren drei Klassen entsprechen den drei unteren Klassen einer badischen Oberrealschule. Mit dem vierten Jahr (Untertertia) geht die Frequenz zurück (Schuljahr 1900/1901 von 105 Schülern der IV. auf 79 der Untertertia).

2. Das Realgymnasium in Ettenheim

hat seit Herbst 1899 den Lehrplan des Karlsruher Realgymnasiums zugleich mit der Erweiterung von einem 7klassigen Realprogymnasium zu einer 9klassigen Anstalt.

Die ersten Abiturienten vom Herbst 1901 waren nach dem alten Realgymnasial-Lehrplan von unten auf in Latein unterrichtet, indem ein Reform-Lehrplan erst 1894 von Sexta beginnend zugleich mit Erweiterung zu einer 7klassigen Anstalt eingeführt worden ist. Dieser besonders ge-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

staltete Lehrplan mit einem Realgymnasial- und einem Realschulzweig wurde aufgegeben und durch den Karlsruher Lehrplan ersetzt, da die Schüler auf keiner anderen Anstalt des Landes unmittelbaren Anschluß fanden. Die Erfolge nach dem derzeitigen Lehrplane sind befriedigend.

3. Das Realprogymnasium in Weinheim,

Herbst 1900 aus der 6klassigen, mit der Bender'schen Anstalt verbundenen Höheren Bürgerschule hervorgegangen, hat einen 7klassigen Lehrplan mit drei Linien. Auf dem 3klassigen Realschul-Unterbau beruht: 1. eine 3klassige Realschul-Abtheilung, 2. eine 4klassige Gymnasial-Abtheilung, die sich wie das Karlsruher Realgymnasium nach zweijährigem gemeinsamen Unterricht (mit Latein) abermals in eine eigene gymnasiale (mit Griechisch) und eine realgymnasiale (mit Englisch) spaltet.

Da der neue Lehrplan von unten aufsteigend erst seit $1^1/_4$ Jahr in Wirksamkeit ist, kann von Erfahrungen noch nicht gesprochen werden.

4. Die Höhere Bürgerschule in Ettlingen,

bisher 4-klassig, wurde Herbst 1901 erweitert zu einer Realschule mit Realprogymnasium nach besonderem Lehrplan. Auf dem gemeinsamen Realschul-Unterbau von 3 Klassen erhebt sich

1. eine 3-klassige Realschulabtheilung,
2. eine ebensolche Realgymnasialabtheilung mit dem Karlsruher Lehrplan, die jedoch in den meisten Fächern gemeinsam unterrichtet werden, dagegen hauptsächlich in Englisch und Latein getrennt. Erfahrungen liegen nicht vor, da im verflossenen Herbst kein Schüler für die realgymnasiale Abtheilung sich entschlossen hat; dagegen wird diese im kommenden Herbst ins Leben treten.

5. Die Oberrealschule mit Realgymnasium in Baden

ist nach dem Altonaer System — also mit Ausschluß des humanistisch-gymnasialen Zweigs — organisirt. Vollendet war die Organisation zu Anfang des Schuljahres 1899/1900. Die Frequenz der Doppelanstalt ist eine mittlere, zwischen 200 und 250 Schülern. Gemeinsam ist der lateinlose Unterbau nach dem Lehrplan der Oberrealschule für die 3 unteren Klassen; die Gabelung beginnt in Untertertia mit Aufnahme des Lateinischen für den realgymnasialen Zweig und Reduzirung der Stundenzahl für diesen Zweig in Englisch, Französisch und Mathematik. Auffällig ist das plötzliche Herabsinken der Klassenfrequenz mit Schluß der Obersekunda.

Die Erfahrungen sind bis jetzt, nachdem 1900 und 1901 Reifeprüfungen am Schluß der beiderseitigen Oberprimen stattgefunden haben, nicht ungünstige, doch ist nicht zu verkennen, daß den Schülern des realgymnasialen Zweigs die Erreichung des dem Realgymnasium für das Lateinische vorgeschriebenen Lehrzieles große Mühe macht und bis jetzt wenigstens hervorragende Leistungen in diesem Fache nicht zu Tage gefördert hat.

6. Zu den Reformschulen ist in gewissem Sinne auch

das Mädchengymnasium in Karlsruhe

zu rechnen, da es, dem Frankfurter System entsprechend, das Lateinische in Untertertia, das Griechische in Untersekunda beginnt. In den unteren drei Klassen theilen die Mädchen den Unterricht der Höheren Mädchenschule, von Untertertia ab ist der ganze Unterricht von dem der Höheren Mädchenschule getrennt. Die Frequenz ist eine allmählig steigende, 1899/1900 waren es 24, 1900/1901 37, im laufenden Schuljahr 73 Mädchen.

Die bis jetzt gemachten Erfahrungen sind günstig; hierzu trägt übrigens auch der durchweg sehr befriedigende Fleiß der Mädchen bei. Die Ergebnisse der bis jetzt abgehaltenen zwei Reifeprüfungen stehen hinter denen der Gymnasien nicht zurück, auch nicht in der Mathematik."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

G. Höhere Mädchenschulen.

§§ 49 und 50.

Gehaltsetat Seite 126. Wohnungsgeldetat Seite 158. Voranschläge Seite 207. Entzifferung der „andern persönlichen Ausgaben" Seite 210. Berechnung des Staatsbeitrags Seite 211.

Die Leistungen des Staates zu den Höheren Mädchenschulen — 7 Gemeindeanstalten — bestanden bisher nach den betreffenden Vereinbarungen in Folgendem:

Zur Deckung der Gehalte (einschließlich Sterbegehalte) und Vergütungen, Wohnungsgeld, Zugskosten und der übrigen persönlichen Ausgaben, sowie des sachlichen Aufwandes — ausgenommen jenes für Schulgebäude, Bedienung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und ähnliche Ausgaben, für welche die betreffenden Gemeinden vorweg aufzukommen haben — sind zunächst zu verwenden:

a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalten besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselben verwendbar sind;
b. die Eintritts- und Schulgelder.

Von dem nach Verwendung dieser Mittel ungedeckt bleibenden Aufwand übernimmt die Staatskasse ein Drittel, jedoch höchstens den Betrag von 5000 ℳ für ein Jahr (bei der Höheren Mädchenschule Mannheim ohne Beschränkung auf ein Drittel). Der Rest ist von der Gemeinde aufzubringen.

Die Ruhegehalte, sowie die etwaigen Unterstützungsgehalte trägt die Staatskasse, sofern bezw. soweit und so lange nicht die oben unter a. und b. aufgeführten Einnahmen den hieraus zu bestreitenden Aufwand für Gehalte u. s. w. (siehe oben) übersteigen, in welchem Falle zunächst der Einnahmeüberschuß zur Deckung derselben zu verwenden wäre. Die in Artikel 17 Abs. 2 des Etatgesetzes bezeichneten Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse hat die Gemeinde zu entrichten; sofern ein — nicht bereits für Ruhe- und Unterstützungsgehalte beanspruchter — Einnahmeüberschuß vorhanden ist, kann zunächst dieser zur Deckung der fraglichen Zuschüsse verwendet werden.

Nun sollen die Zuschüsse von je 5000 ℳ jährlich für Freiburg und Heidelberg um je weitere 5000 ℳ jährlich erhöht werden, als Beitrag zur Unterhaltung von Fortbildungskursen, wogegen die Höhere Mädchenschule in Karlsruhe zur Unterhaltung der Gymnasialabtheilung schon bisher einen solchen besondern Beitrag von 3500 ℳ jährlich genoß.

Auf einen auch Namens der übrigen betheiligten Städte der Städteordnung vom Stadtrath in Konstanz beim Großh. Unterrichtsministerium eingereichten Antrag, den Staatszuschuß für die Höheren Mädchenschulen auf mindestens ein Drittel des ungedeckten Aufwandes ohne Limitirung festzusetzen, hat das Ministerium in einer von der Kommission erbetenen Aeußerung hierüber seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Ausdehnung und Bedeutung der Höheren Mädchenschulen und im Zusammenhalt mit der Thatsache, daß in einigen Nachbarstaaten für den höheren Unterricht der weiblichen Jugend größere Zuschüsse aus Staatsmitteln geleistet werden, eine ausgiebigere staatliche Förderung dieses Unterrichtszweiges auch bei uns angezeigt erscheint.

Der Großh. Oberschulrath wird angewiesen werden, wegen einer Neuordnung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde auf der von der Stadt Konstanz beantragten Grundlage mit den betreffenden Städten Verhandlungen einzuleiten.

Die Kommission erklärt sich mit der Stellungnahme der Großh. Regierung einverstanden.

Eine weitere von der Kommission erhobene Auskunft lautet:

„1. Die Gymnasialabtheilung der Höheren Mädchenschule dahier hatte Schülerinnen in

	Unter III.	Ob. III.	Unt. II.	Ob. II.	Unt. I.	Ob. I.	Zus.
1. am Schluß des Schuljahres 1900/01 .	9	12	15	9	6	4	55
2. am 1. Oktober 1901	12	11	18	14	8	7	70

2. Am Schluß des Schuljahres 1900/01 wurden mit dem Zeugniß der Reife entlassen: vier Schülerinnen. Außerdem nahmen als Extraneerinnen 3 Mädchen an der Prüfung theil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Mädchen waren zugelassen zu Beginn des Schuljahres 1901/02 an den Gymnasien zu:

Baden . . .	1	(in Unt. I),
Konstanz . .	1	(in V),
Mannheim .	7	(2 in VI, 3 in IV, 2 in Ob. III),
Offenburg .	1	(in Unt. III),
Pforzheim .	2	(in VI),
Wertheim . .	3	(2 in VI, 1 in V)
zusammen	15."	

Antrag zu §§ 49 und 50: Genehmigung.

II. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

§§ 51 bis 53.

Die Zuschüsse an die Haushaltungsschulen sollen um 3000 ℳ jährlich und diejenigen an die Frauenarbeitsschulen um 1000 ℳ jährlich erhöht werden. Zu den letztgenannten Zuschüssen ist folgende Erklärung der Großh. Regierung abgegeben worden:

„Im Jahre 1901 wurden an folgende Frauenarbeitsschulen Zuschüsse in den beigesetzten Beträgen bewilligt:

Baden	500 ℳ
Bruchsal	500 „
Durlach	300 „
Eberbach	350 „
Heidelberg	550 „
Karlsruhe	500 „
Konstanz	550 „
Lahr	500 „
Lörrach	400 „
Mannheim	600 „
Mingolsheim	300 „
Mosbach	350 „
Offenburg	350 „
Pforzheim	750 „
Schopfheim	450 „
Tauberbischofsheim	350 „
Wertheim	300 „
Zusammen .	7600 ℳ

Die Bemessung der Zuschüsse erfolgt auf Grund der von den Frauenarbeitsschulen jeweils vorzulegenden Rechnungsauszüge für das letzte Betriebsjahr.

Zu den genannten Frauenarbeitsschulen wird in der laufenden Budgetperiode voraussichtlich noch eine oder andere derartige Schule neu hinzukommen.

Zur Wiederbelebung des Handspinnens, die auf eine Allerhöchste Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin zurückzuführen ist, sind bisher nur drei Beträge von je 400 ℳ aus den betreffenden Mitteln und zwar an den Vorstand des Badischen Frauenvereins selbst zur Zahlung angewiesen worden, die zur Veranstaltung von Unterrichtskursen und von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Preisspinnen Verwendung gefunden haben. Für den gleichen Zweck, sowie zur Gewährung von Beihilfen an arme Gemeinden zur Anschaffung von Spinnrädern sollen auch fernerhin Mittel bereit gestellt werden."

Antrag zu §§ 51 bis 53: Genehmigung.

J. Volksschulen.

§§ 54 bis 65.

Gehaltsetat Seite 114, 128 und 134. Beiträge des Staats zum Volksschulaufwand der Gemeinden Seite 212. Darstellung der Gemeindebeiträge zu dem Aufwand für die Volksschulen Seite 223.

Die Stellenzahl der Hauptlehrer an Landvolksschulen im Gehaltsetat Seite 114 zu § 54 hat sich um eine zu vermindern, und die Zahl der Unterlehrer in den Erläuterungen Seite 39 zu § 55 um eine zu erhöhen, nachdem in Ladenburg die bisherige fünfte Hauptlehrerstelle eingegangen und eine Unterlehrerstelle dafür errichtet ist. An den Abschlußzahlen der Beträge in den Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen die dadurch verursachten Aenderungen ersichtlich zu machen, kann unterbleiben, da sie nur geringfügig sind und sich theilweise ausgleichen.

Die Zahl der Rektoren erweiterter Volksschulen (D1) Seite 134 soll von 7 auf 8 vermehrt werden, da an der Volksschule in Freiburg eine weitere Rektorstelle errichtet wird.

Auch die Zahl der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Land- und Stadtvolksschulen muß naturgemäß eine in den Erläuterungen Seite 115 und 135 näher begründete Erhöhung erfahren.

Im Gehaltsetat Seite 128 zu § 63 erscheinen zum ersten Male 10 Reallehrerstellen (II. Gehaltsklasse) für Bürgerschulen (vierklassige erweiterte Volksschulabtheilungen). 9 davon waren schon bisher vorhanden, aber an einer andern Stelle — vergl. S. 134/35 — verzeichnet. Neu sind zu schaffen je eine Stelle für die erst errichteten Schulen in Neustadt und Stockach, wogegen eine Stelle in Folge Erweiterung der bisherigen Bürgerschule in eine sechsklassige Realschule in Singen hier in Wegfall kommt.

Neben dem Hausvater an der Erziehungsanstalt in Sinsheim ist nun auch derjenige an der Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Kork hier als Hauptlehrer aufgenommen.

Für die städtischen Waisenhäuser in Karlsruhe und Pforzheim, für die Erziehungsanstalt im Schwarzacher Hof und für die Luisenschule in Karlsruhe sind je eine weitere Stelle nach § 118 El.U.G. eines etatmäßigen Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers vorgesehen.

An Lehrkräften sind nach dem Stand vom 20. Januar 1902 verwendet an den Volksschulen:

Der Städteordnungsstädte:	männliche	730	weibliche	187
Der übrigen Gemeinden:	"	2979	"	232
Zusammen	"	3709	"	419
Zusammen		4128.		

Ueber die Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden — (§ 62) — in der letzten Budgetperiode gibt die als Anlage 5 angeschlossene Uebersicht die gewünschte Auskunft. Anlage 5.

In einer hierauf bezüglichen Mittheilung der Großh. Regierung heißt es:

„Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß von der Bewilligung im ordentlichen Etat für 1902/03 mit je 50 000 ℳ für ein Jahr und 100 000 ℳ für beide Jahre sowie von der im außerordentlichen Etat vorhergesehenen Summe von 80 000 ℳ, zusammen von 180 000 ℳ nach vollständiger Bezahlung der bereits bewilligten bezw. zugesicherten Beihilfen mit zusammen 173 700 ℳ nur noch 6 300 ℳ zu weiteren Bewilligungen in der laufenden Budgetperiode zur Verfügung stehen, eine Summe, die zur Befriedigung der in dieser Periode noch hervortretenden Bedürfnisse nicht ausreichen dürfte; es wird daher nur eine Inaussichtstellung von Zuschüssen stattfinden können, deren Vollzug in der Budgetperiode 1904/05 wird verwirklicht werden können

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bewilligungen haben nach § 5 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erfolgen.

Die Normen, nach welchen bei Verwilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten verfahren werden soll, sind in einem an den Oberschulrat gerichteten Erlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1901 Nr. 8037 dargelegt."

In diesem Erlasse ist gesagt:

„Wenn auch feststehende Grundsätze für das Verfahren bei Bewilligungen von Staatsbeihilfen bei uns nicht aufgestellt, die Entschließungen vielmehr nach Lage der Verhältnisse von Fall zu Fall getroffen werden sollen, so dürften doch im Allgemeinen bei der Bewilligung von Beihilfen, für welche die regulären Budgetmittel einzuhalten sind, folgende Punkte zu beachten sein:

1. Im Hinblick auf die Bestimmung in § 90 Absatz 1 El.U.Ges. sollen bei einem Bauaufwand unter 1 000 ℳ Gesuche überhaupt unberücksichtigt bleiben.
2. Der Höchstbetrag einer Staatsbeihilfe soll 50 Prozent des ungedeckten, von der Gemeinde zu bestreitenden Bauaufwandes nicht überschreiten.
3. Die Zahlung der Bewilligungen von Beihilfen, welche den Betrag von 3 000 ℳ übersteigen, soll bei großer Konkurrenz von Gesuchen, wodurch die Mittel einer Budgetperiode voraussichtlich erschöpft werden, auf zwei Perioden vertheilt werden.
4. Die Zahlung der kleineren Bewilligungen, welche in einer Summe abzuführen sind, soll in der Regel erst erfolgen, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, jedenfalls nicht früher, als bis dasselbe bis zum ersten Stock aufgeführt ist.
5. Die Bewilligung eines Zuschusses — aber ohne Bezeichnung eines Betrages — kann von der Oberschulbehörde einer Gemeinde im Vorverfahren — §§ 16 ff der Verordnung vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend — in Aussicht gestellt werden, die Festsetzung bezw. Bewilligung der Summe selbst behält sich das diesseitige Ministerium vor, welches sich auf Grund des § 5 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betr., hierwegen mit dem Ministerium des Innern in's Einvernehmen setzen wird.
6. Die einkommenden bezw. zur Erledigung reifen Gesuche sind mit entsprechendem Antrag unter Aktenanschluß dem diesseitigen Ministerium einzeln und nach Fälligkeit zur Entschließung vorzulegen.

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Gemeinde ist neben der allgemeinen wirthschaftlichen Lage des Ortes und seiner Bewohner die Höhe der Umlagen zu prüfen, wobei auf das Vorhandensein eines Bürgernutzens — insbesondere eines nicht oder nur gering belasteten — Rücksicht zu nehmen ist. Es ist ferner zu prüfen, um welchen Betrag die Umlagen sich erhöhen werden durch die Verzinsung und Amortisirung eines zur Deckung des Bauaufwandes aufzunehmenden Anlehens. Weiter ist in Betracht zu ziehen, ob und in welchem Maße die Gemeinde durch die Uebernahme des sonstigen Schulaufwandes auf die Staatskasse (§§ 73 ff des El.U.Ges.) eine Erleichterung ihrer Schullasten erfährt."

Daraufhin hat der Großh. Oberschulrath in seinem Verordnungsblatt vom 13. Juli 1901 Seite 57 in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 an die Großh. Bezirksämter und an die Gemeindebehörden ein Formular veröffentlicht, nach welchem künftighin die Gesuche um Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten abzufassen sind.

Zur Unterhaltung von „Bürgerschulen" sind an folgende Gemeinden Zuschüsse — (§ 63) — von jährlich je 1200 ℳ zur Zahlung und zwar in Vierteljahresbeträgen angewiesen, nämlich:

Gengenbach, Kandern, Meßkirch, Oberkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Rielasingen, Singen und Wolfach.

Hiezu wird im Laufe der Budgetperiode noch Neustadt kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bemessung der Zuschüsse mit je 1200 ℳ erfolgte unter Zugrundelegung des für eine vierklassige höhere Bürgerschule zu leistenden ständigen Staatsbeitrages (für 2 Professoren je 450 ℳ = 900 und 1 Reallehrer 300 ℳ).

Antrag zu §§ 54 bis 65: Genehmigung.

K. Für besondere Unterrichtszwecke.

§§ 66 bis 69.

Der Posten in § 66 a zur Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) der neueren Fremdsprachen an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten ist von 6000 ℳ auf 7000 ℳ erhöht, weil eine wesentliche Vermehrung des betreffenden Lehrerpersonals eingetreten ist.

Hierzu hat die Kommission auf Ansuchen folgende Mittheilung der Großh. Regierung erhalten:

„Die Beihilfen für die Lehrer der neueren Fremdsprachen sind seit einer Reihe von Jahren auf 350 ℳ für den Besuch von Frankreich und auf 450 ℳ für den Besuch von England festgesetzt. Diese Beträge reichen für einen sechswöchigen Studienaufenthalt in den betreffenden Ländern annähernd aus.

Für die Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer werden die Beihilfen im einzelnen Fall unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes und der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. In den letzten vier Jahren bewegten sich die bezüglichen Beträge zwischen 100 ℳ und 600 ℳ, der letztere Betrag wurde nur für einen längeren Studienaufenthalt in Italien bewilligt.

In dem gleichen Zeitraum ist nur ein einziger Lehrer zweimal mit einer Studienbeihilfe bedacht worden, weil es im Interesse des von demselben zu erteilenden Unterrichts gelegen war, demselben sowohl in Frankreich als auch in England einen Studienaufenthalt zu ermöglichen."

In § 67 erscheint zum ersten Male ein Betrag von 2500 ℳ zur Förderung der Theilnahme an Ferienkursen durch Lehrer (Lehrerinnen) und Veranstaltung solcher.

Die Kommission hält die Anforderung durch die beigegebene Erläuterung für genügend begründet.

Antrag zu §§ 66 bis 69: Genehmigung.

Außerordentlicher Etat.

§ 24. Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens, III. Rate 5000 ℳ.

Dieser von der Bewilligung im Budget für 1898/99 noch unverbrauchte Betrag wird als III. Rate angefordert, da der betreffende Restkredit am 31. Dezember 1901 erlischt. Die Bewilligung für 1900/01 in Höhe von 3000 ℳ ist noch nicht verwendet.

Die Kommission fragte bei der Großh. Regierung an, welche Hinderungen die Bearbeitung der Statistik bisher verzögert haben und erhielt die folgende Mittheilung:

„Die Bearbeitung einer Statistik für das Mittel- und Volksschulwesen erfordert bei der Vielgestaltigkeit namentlich des letzteren in organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine genaue, auf langjähriger Erfahrung beruhende Kenntniß unseres gesammten Schulwesens in allen seinen Theilen und in den verschiedenen Phasen seiner Entwickelung; sie kann deshalb, soll sie die mit ihr verfolgten nutzbringenden Zwecke erfüllen, nicht untergeordneten Organen überlassen werden, sondern verlangt nicht nur die Leitung, sondern die ständige Mitarbeit eines in den verschiedenen Fragen bewanderten Mitgliedes der Oberschulbehörde. Dem hiefür bestimmten Referenten war es aber bei seiner sonstigen umfangreichen dienstlichen Inanspruchnahme nicht möglich,

die Arbeit in der anfänglich in Aussicht genommenen und an sich wünschenswerthen Weise zu fördern. Dies wird erst mit der Besetzung der für den Oberschulrat neu angeforderten Rathsstelle möglich werden."

Antrag: Genehmigung.

§ 25. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, II. Rate.

Nach dem bei Bewilligung der ersten Rate vorgelegenen Kostenvoranschlag waren die Baukosten auf insgesammt 662 000 veranschlagt. Indessen waren Regierung und Budgetkommission dahin übereingekommen, daß die Dimensionen des Baues in einzelnen Theilen eine Reduktion erfahren könnten, ohne daß der monumentalen Schönheit des Baues und der Zweckmäßigkeit der Eintheilung Eintrag geschehen würde. Die Großh. Regierung glaubte, daß die Kürzungen und Vereinfachungen einen um rund 1 700 Kubikmeter geringeren Raum ergeben, und sich hiernach, den Kubikmeter zu 20,30 ℳ berechnet, eine Minderung des Aufwandes im Betrage von etwa 30 bis 35 000 ℳ erzielen lassen würde, stellte jedoch das Ersuchen, da der Bau dringlich sei, denselben vorbehaltlich der bezeichneten Kürzungen und Vereinfachungen zu genehmigen, wobei sie zusagte, den definitiven Plan mit Berechnung des Minderaufwandes bei Anforderung der II. Rate dem Landtage vorzulegen.

Der darauf von der Budgetkommission gestellte Antrag ging dahin:

a) Den Neubau zu genehmigen,

b) Der Neubau soll nach den vorgelegten Plänen mit den erwähnten Reduktionen der Räume in den Seitenflügeln, als Verlegung der Kleiderablegeräume in die Korridore, des Raumes für den Handfertigkeitsunterricht in das Kellergeschoß, Minderung der Räume für Bibliothek, Sammlungen, des Zeichen- und Musiksaales, Beseitigung des Prüfungszimmers, erstellt werden.

c) Die definitive Feststellung der in den Seitenflügeln vorzunehmenden Minderungen und Vereinfachungen in der Höhe des hierdurch bedingten Minderaufwandes in der Gesammtbausumme dem nächsten Landtag vorzubehalten.

— vgl. Nachtragsbericht der Budgetkommission, erstattet vom Abg. Fieser, S. 2 und 3. —

In dieser Form stimmten die Landstände dem Antrage der Budgetkommission der II. Kammer zu. In den Erläuterungen zur diesmaligen Anforderung sind die Baukosten auf 740 000 ℳ, also um 88 000 ℳ höher veranschlagt, als im ersten Kostenvoranschlage. Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Auskunft, warum die Inangriffnahme des als dringlich bezeichneten Baues so spät erfolgte, in welcher Weise der ursprüngliche Bauplan verändert und in wiefern durch diese Aenderungen der Kostenvoranschlag betroffen wurde. Darauf erhielt sie unter Vorlage der neuen Pläne und Voranschläge folgende Mittheilung:

„Die Inangriffnahme des Neubaues eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, welcher Seitens der Unterrichtsverwaltung auch jetzt noch für besonders dringlich erachtet wird, erfolgte sofort, nachdem die erforderlichen Vorarbeiten erledigt waren.

Diese Vorarbeiten nahmen aber mehr Zeit in Anspruch, als angenommen worden war, weil sich der Durchführung des Projektes, welches der Budgetkommission vorlag und über welches der Nachtragsbericht vom 23. April 1900 erstattet worden war, in mehrfacher Richtung Schwierigkeiten entgegenstellten. Das Projekt nahm die Möglichkeit einer Bebauung des Geländes bis an die Grenze in der Jakobi- und Weiherhofstraße an, während sich auf Anfrage bei der städtischen Baubehörde ergab, daß nicht nur nach dem Rondell, der Jakobi- und Weiherhofstraße ein Vorgarten von 6 Meter belassen werden mußte, sondern daß auch gegen die Nachbargrenzen hin ein Raum von mindestens 4,5 Meter unüberbaut bleiben sollte, wodurch das Baugelände so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschmälert wurde, daß das ursprüngliche Projekt auf dem beschränkteren Gelände nicht ausführbar war, somit ein neuer Entwurf aufgestellt werden mußte.

Die Oberschulbehörde hatte der Großh. Baudirektion schon mit Zuschrift vom 5. Juni 1900 von der Stellung der Budgetkommission beziehungsweise der zweiten Kammer — wie sie sich aus dem Nachtragsbericht und den Verhandlungen in der zweiten Kammer ergab — zur Berücksichtigung bei Feststellung des Bauprojektes Kenntniß gegeben, dabei verschiedene Wünsche zum Ausdruck gebracht, die sie im Schulinteresse bezüglich der inneren Gestaltung und Eintheilung des Baues zu vertreten hatte, und endlich die Dringlichkeit des baldigen Beginns der Bauarbeiten hervorgehoben.

Am 13. November 1900 wurde das neuaufgestellte Bauprojekt Seitens der Baudirektion der Oberschulbehörde mitgetheilt, welche dasselbe nach eingehender Prüfung unter dem 27. November mit dem Antrag auf Genehmigung und Ermächtigung zur Ausarbeitung der Detailpläne dem Unterrichtsministerium vorlegte. Dieses gab dem Antrag mit Erlaß vom 3. Dezember statt und erging demgemäß sofort das erforderliche Ersuchen an die Baudirektion.

Am 22. Februar 1901 erfolgte die Vorlage der Pläne an die Oberschulbehörde; am 18. März wurden solche nach eingehender Prüfung dem Unterrichtsministerium vorgelegt und dabei wegen des nach dem detaillirten Kostenvoranschlag wesentlich erhöhten Aufwandes gegenüber dem allerdings nur summarisch berechneten des früheren Projektes zwar Bedenken geäußert, aber der Dringlichkeit des Baues wegen der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung für die vorgelegten Pläne gestellt, jedoch mit dem Vorbehalt einzelner Reduktionen und Aenderungen sowohl hinsichtlich der Ausdehnung des Baues als auch der inneren Eintheilung. Mit Erlaß vom 27. März wurde dem Antrag Seitens des Unterrichtsministeriums stattgegeben, gleichzeitig aber die Oberschulbehörde beauftragt, mit dem Planfertiger Oberbaudirektor Professor Dr. Durm wegen der Bedenken und Vorbehalte in weitere Verhandlungen zu treten.

Dieser Baubeamte war aber zu fraglicher Zeit auf einer längeren Studienreise mit Urlaub von hier abwesend, während dessen Stellvertreter, Oberbaurath Professor Dr. Warth, mit welchem die betreffenden Verhandlungen eingeleitet worden waren, das Beruhenlassen der Angelegenheit bis zur Rückkehr des Planfertigers selbst dringendst wünschte.

Die Verhandlungen mit Oberbaudirektor Dr. Durm fanden dann im Anfang Mai statt. Am 15. Mai legte Großh. Baudirektion die auf Grund der Verhandlungen modifizirten bezw. reduzirten Pläne vor, welche dann mit Erlaß des Ministeriums vom 24. Mai 1901 die Genehmigung zum Vollzug erhielten. Großh. Baudirektion wurde dann zu möglichster Beschleunigung des Baubeginnes aufgefordert.

Aus dieser aktenmäßigen Darstellung der Verhandlungen bis zur Inangriffnahme des Baues wird zu entnehmen sein, daß bei Vorbereitung und Feststellung des so umfangreichen und kostspieligen Bauprojektes eine vermeidbare Verzögerung nicht eingetreten ist und daß die Oberschulbehörde nur die ihr obliegende Verpflichtung erfüllt hat, wenn sie die beste Lösung der manchfachen in Betracht kommenden Fragen anstrebte und nicht im Interesse einer thunlichsten Beschleunigung des Baues Bedenken unterdrückte und bei Begutachtung der Projekte unberücksichtigt gelassen hat, die sich für sie in der einen oder anderen Richtung ergeben haben.

Wie weit und in welcher Weise der ursprüngliche Bauplan im genehmigten Projekt verändert wurde und wie dabei der im Nachtragsbericht der Budgetkommission und in der Verhandlung der zweiten Kammer in dieser Richtung gegebenen Direktive Rechnung getragen wurde, dürfte sich am besten aus der Vergleichung der beiliegenden zum Vollzuge genehmigten Pläne mit denjenigen des ursprünglichen Projektes, welches seiner Zeit der Budgetkommission vorlag, ergeben.

Von besonderer Bedeutung für die Frage, in wie weit eine Reduktion des Baues ermöglicht war und welchen Einfluß solche auf den Kostenvoranschlag haben mußte, war natürlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die im Nachtragsbericht und in den Verhandlungen der Großh. Regierung ertheilte bestimmte Anweisung, daß der Haupt- und Mittelbau nach den vorgelegten Plänen auszuführen ist, die Façade dieses Baues — nach den Verhandlungen auch die Nordfaçade nach der Jakobistraße — beibehalten werden sollte, etwaige Reduktionen sonach auf die Seitenflügel beschränkt bleiben müßten.

Mit dieser Bestimmung und der auf Seite 2 des Berichts gegebenen Begründung derselben war eine wesentliche Reduktion kaum ermöglicht. Sie mußte sich im Wesentlichen auf den Wegfall eines im Projekt angenommenen Ausbaues des an der Weiherhofstraße gegen den Hof gehenden Flügels beschränken, was auch im neusten genehmigten Plan in einer Weise zur Ausführung gelangte, daß ein späterer Anbau des fraglichen Ausbaues ohne jede Schwierigkeit erfolgen könnte.

Gegen eine Verkürzung des Flügels gegen die Jakobistraße um circa 4 Meter — welche in Erwägung gezogen wurde, — sprechen sich nicht nur der Planfertiger, sondern auch dessen zeitweiser Vertreter, Oberbaurath Professor Dr. Warth, mit aller Entschiedenheit aus, womit dann auch im Interesse einer gleichheitlichen Gestaltung der beiden Flügelbauten eine erheblichere Beschränkung des gegen die Weiherhofstraße hin liegenden Flügels außer Betracht gelassen werden mußte.

Von den im Nachtragsbericht der Budgetkommission namhaft gemachten Reduktionen wurden die Verlegung der Kleiderablegeräume in die Korridore, des Raumes für den Handfertigkeitsunterricht in das Kellergeschoß, Beseitigung eines besonderen Prüfungszimmers beziehungsweise Vereinigung desselben mit dem erforderlichen Singsaal im neusten genehmigten Projekt berücksichtigt; eine wesentliche Minderung der Räume für Bibliothek, Sammlungen und des Zeichensaales war aber im Hinblick auf die oben bezüglich der Gesammtgestaltung und Ausdehnung des Baues gegebenen Darlegungen nicht ermöglicht. Dagegen wurde dem Planfertiger neuerlich wegen der inneren Eintheilung des Gebäudes weitere Anweisung gegeben, welche neben einer von Seiten der Direktion des Gymnasiums in Freiburg empfohlenen zweckmäßigeren Lage einzelner Räume insbesondere eine Verwendung der an sich durch die Gestaltung des Baues gegebenen größeren Ausdehnung des Gebäudes zur Vermehrung der Unterrichtsräume und damit zur Erweiterung der Aufnahmsfähigkeit der Anstalt bezwecken soll.

Anlage 6. Wir legen Abschrift einer von Großh. Baudirektion vorgelegten Tabelle vor, aus welcher sich die in den Plänen vorgesehenen Räume im Vergleich zu den Anforderungen des Bauprogrammes ergeben.

Die neuerlich der Großh. Baudirektion kundgegebenen Wünsche beziehen sich hauptsächlich auf eine andere Eintheilung der für den naturwissenschaftlichen und physikalischen Unterricht bestimmten Räume, auf eine Theilung der großen Lehrsäle 1 und 2 im ersten Stockwerk, auf eine bessere Gestaltung des Sing- und Prüfungssaales im dritten Stockwerk, berühren somit Ausdehnung und Eintheilung des Gebäudes an sich nicht.

Bei dieser Sachlage war aber eine erheblichere Herabsetzung des Bauaufwands nicht zu erreichen, vielmehr hat derselbe sich bei der detaillirten Aufstellung des Voranschlages nicht unerheblich höher berechnet, wie sich dies aus dem angeschlossenen Voranschlag ergibt.

Zur Begründung des höheren Aufwandes führt Großh. Baudirektion insbesondere die nach Feststellung des Untergrundes nothwendig gewordenen umfangreichen Betonfundationen an, welche allein einen Mehraufwand von über 24 000 ℳ veranlassen. Sodann hat sich auch insbesondere durch die neuerlich gewählte Abortanlage in 3 Stockwerken, größere Garderoben bei der Turnhalle u. s. w. — Wünsche, welche die Oberschulbehörde im Interesse der Anstalt dringend empfohlen hatte — ein erhebliches kubisches Mehrmaß ergeben, welches natürlich auf den Bauaufwand von Einfluß sein mußte. Nach Angabe der Baudirektion berechnet sich aber der Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heitspreis für den ganzen Bau auf 21 ℳ 80 ₰ für das Kubikmeter umbauten Raumes, was den sonst üblichen Annahmen entspreche."

Die Kommission ist der Meinung, daß der Irrthum bezüglich der auf dem gewählten Bauplatz einzuhaltenden Bauflucht und Bauweise, welcher die Anfertigung eines Planes im Gefolge hatte, der nun nach Entdeckung des Irrthums einer sehr eingreifenden und doppelt zeitraubenden Umarbeitung unterzogen werden mußte, sich leicht hätte vermeiden lassen. Insoweit die Verzögerung der Inangriffnahme des Baues hierauf zurückzuführen ist, war sie jedenfalls vermeidbar. Auch erscheint nicht genügend aufgeklärt, warum nach der am 24. Mai 1901 erfolgten Vollzugsgenehmigung — wie berichtet wird — erst Ende Oktober oder Anfang November 1901, also nach unbenütztem Vorübergehen der besten Bauzeit, die Bauarbeit in Angriff genommen wurde. Die nun vorgeschlagene, gegen früher abgeänderte Gestalt des Baues und die nun angegebene, gegen bisher erhöhte Bausumme soll nicht weiter beanstandet werden, indessen spricht die Kommission die bestimmte Erwartung aus, daß nun keine Ueberschreitungen der im Voranschlage angegebenen Bausumme vorkommen und jedenfalls etwaige Mehrbedürfnisse an einzelnen Positionen durch Ersparungen an andern wieder eingebracht werden. Nöthigenfalls könnten solche Ersparungen auch an der Ausgestaltung der Façade stattfinden.

Antrag: Genehmigung der jetzt vorliegenden Pläne, sowie der Gesammtbausumme von 740 000 ℳ und einer II. Rate von 300 000 ℳ.

§ 26. Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, II. Rate.

Die geforderten 100 000 ℳ stellen den Restbetrag des auf 200 000 ℳ veranschlagten Gesammtaufwandes dar.

Antrag: Genehmigung.

§ 27. Neubau eines Gymnasiums in Pforzheim, I. Rate.

Die Kommission wünschte über die Entstehung der in der Erläuterung erwähnten bisher bestandenen Verpflichtung der Stadtgemeinde Pforzheim zur Stellung und Unterhaltung der für den Betrieb des Gymnasiums erforderlichen Räume eine Auskunft, die ihr dahin ertheilt wurde:

„I. In Pforzheim bestand schon ums Jahr 1480 eine lateinische Schule. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die Schule (Pädagogium) in einem eigenen Gebäude untergebracht, in welchem sich außer den Schulräumen noch zwei Dienstwohnungen für zwei Lehrer befanden Der Unterhalt für die Schule wurde, soweit die eigenen Einnahmen derselben an Schulgeld u.s.w. nicht ausreichten, aus der Staatskasse (Domänendepartement) bestritten. Die Stadtgemeinde leistete in dieser Periode keinerlei Beitrag für die Schule.

II. Um das Jahr 1770 wurde „auf ausdrückliches und dringendes Begehren der Stadt Pforzheim zur gedeihlichen höheren Bildung ihrer zu einer solchen sich qualifizirenden und dieselbe wünschenden Söhne" an dem Pädagogium eine weitere Abtheilung oder Klasse — classis intermedia — errichtet. Aus diesem Anlaß übernahm die Stadt die Zahlung eines Beitrages von 200 fl. zu der Besoldung des weiteren Lehrers, sowie die Beschaffung einer „anständigen Wohnung" für denselben und die Stellung des für die neue (zweite) Klasse erforderlichen Lehrzimmers.

III. Als im Jahre 1790 die (deutsche) Knabenschule in ein neues Schulhaus verlegt wurde, ist auch der zweiten Klasse des Pädagogiums ein Schulzimmer daselbst eingeräumt worden. Weil jedoch dieses neue Schulhaus von dem Pädagogium ziemlich weit entfernt war, und dadurch für den Schulbetrieb des Letzteren Unzuträglichkeiten sich ergaben, stellte die Stadt freiwillig und unentgeltlich auch den beiden anderen Klassen Lehrzimmer in dem neuen (deutschen) Schulhaus zur Verfügung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Im Jahre 1809 wurde eine schon längst als nothwendig erkannte größere bauliche Herstellung in den der ersten und dritten Klasse des Pädagogiums zugewiesenen Räumen ausgeführt. Auf ein bei dieser Veranlassung von dem Stadtrath eingereichtes Gesuch wurde für die Lehrzimmer der bezeichneten Klassen ein Miethzins von jährlich 30 fl. bewilligt, der späterhin auf jährlich 60 fl. erhöht worden ist.

V. Da das alte Pädagogiumsgebäude (Prorektoratsgebäude) im Laufe der Zeit baufällig geworden ist, wurde im Jahr 1810 ein anderes Gebäude von der Regierung käuflich erworben und zum Prorektoratsgebäude bestimmt. Im Jahr 1816 wurde nun mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen mit der Stadt ein Uebereinkommen getroffen, wonach der untere Stock des Prorektoratsgebäudes (in dem zweiten und dritten Stock befanden sich die Wohnungen des Prorektors und des dritten Lehrers) dem zweiten Lehrer, für den bisher die Stadt freie Wohnung zu beschaffen hatte, eingeräumt, und dafür der unter Ziffer IV bezeichnete Miethzins von 60 fl. zurückgezogen wurde.

Die Verpflichtung der Stadt gegenüber dem Pädagogium umfaßte somit jetzt die unentgeltliche Stellung der Schulräume für die ganze Anstalt, die Heizung und Beleuchtung derselben und den s. Zt. übernommenen Beitrag für die zweite Lehrerstelle mit 200 fl.

VI. Im Jahre 1837 fanden zwischen der Regierung und der Stadtgemeinde Verhandlungen statt wegen Errichtung einer mit dem Pädagogium verbundenen höheren Bürgerschule. Das Ergebniß dieser Verhandlungen wurde in einem „Statut" zusammengefaßt, das die Einrichtung der vereinten Schule, die Leistungen des Staates und der Gemeinde für dieselbe u s. w. genau regelte und mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 10. Mai 1839 Nr. 174 genehmigt wurde. Nach diesem Statut hatte die Stadtgemeinde:

1. für den zweiten Lehrer einen Beitrag von 200 fl.
2. für den vierten Lehrer einen solchen von 550 fl.
3. für den Zeichnungslehrer einen solchen von 62 fl. und
4. für den Musiklehrer einen solchen von 85 fl. zu leisten,
5. für den ersten, zweiten und dritten Lehrer jährlich 9 Klafter gemischtes Holz (Besoldungsholz) zu liefern,
6. die nötigen Schullokale zu stellen und
7. für deren Heizung zu sorgen,
8. für Prämien jährlich 18 fl. zu geben.

Die Leistungen unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 8 sind von der Stadt in der Zeit von 1810 bis 1837 übernommen worden (Näheres ist aus den Akten nicht zu entnehmen) und bildeten mit dem unter Ziffer 1 aufgeführten Beitrag den sog. „althergebrachten Dotationsbeitrag" (vergleiche Ziffer IX).

VII. Im Jahre 1848 wurde auf Anregung der Stadtgemeinde ein weiterer (sechster) Lehrer an der höheren Bürgerschule angestellt, nachdem die Stadt sich verpflichtete, für diesen Lehrer einen jährlichen Zuschuß von 350 fl. zu zahlen.

VIII. Auf Antrag der Stadtgemeinde wurde im Jahre 1869 die Höhere Bürgerschule in ein Realgymnasium umgewandelt unter Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Pädagogium. Die Verpflichtungen, welche die Stadt in den mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 20. September 1869 Nr. 680 genehmigten Satzungen des Pädagogiums und Realgymnasiums für die Anstalt übernommen hatte, bestanden in Folgendem:

1. Leistung des sogenannten „althergebrachten Dotationsbeitrages (Ziffer VI),
2. Leistung eines jährlichen Beitrages, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfniß richtet, soweit dasselbe nicht durch die anderen Einnahmen (z. B. Miethzinse aus Wohnungen, Schulgeld, Zuschuß aus der Staatskasse) gedeckt ist,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Stellung und Einrichtung der sämmtlichen Anstaltsräume
4. Heizung, Beleuchtung und Bedienung der Anstaltsräume.

IX. Wiederum auf Anregung des Stadtrathes wurde im Jahre 1876 das Pädagogium unter Aufhebung des bisher damit verbundenen Realgymnasiums zu einem — rein humanistischen — Progymnasium erweitert und daneben eine sechsklassige Höhere Bürgerschule errichtet (durch entsprechende Erweiterung der im Jahre 1874 mit einer Klasse eröffneten Höheren Bürgerschule). Die Leistungen des Staates, wie der Stadtgemeinde für das Progymnasium wurden durch die mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 28. August 1876 Nr. 1421 genehmigten Anstaltssatzungen näher geregelt. Darnach hatte die Stadtgemeinde

1. das Schulgebäude zu stellen und baulich zu unterhalten, die öffentlichen Abgaben für dasselbe zu tragen und den Aufwand für die Feuerversicherung zu bestreiten,
2. die Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung, Reinigung und Bedienung des Schulgebäudes zu übernehmen,
3. einen jährlichen Beitrag (einschließlich des althergebrachten Dotationsbeitrages im Anschlage von 1189 ℳ 27 ₰ oder rund 1200 ℳ) von 11200 ℳ zu leisten.

Der Beitrag von 11200 ℳ stellt die Summe dar, um welche der zu 27100 ℳ veranschlagte Jahresaufwand für das Progymnasium die Einnahmen an Miethzinsen, Zinsen aus dem Grundstocksvermögen, Dotationsbeiträgen des Domänenfiskus, Staatsbeiträgen für Gelehrtenschulen und Schulgeld überstieg.

X. Im Jahre 1880 wurde auf Ansuchen der Stadtgemeinde das Progymnasium zu einem Vollgymnasium erweitert, nachdem der Stadtrath mit Zustimmung des Bürgerausschusses für die Anstalt einen weiteren Beitrag von jährlich 500 ℳ bewilligt und die der Stadt bezüglich der Schulräume satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen auch für die zu errichtende Prima übernommen hatte.

Der an die Gymnasiumskasse zu zahlende Beitrag der Stadt betrug somit jetzt 11700 ℳ.

XI. Mitte November 1884 wurde das Gymnasium zusammen mit der Realschule in das derzeitige — ursprünglich für die Volksschule bestimmte — Schulhaus verlegt. Außer den erforderlichen Schulräumen wurden in dem neuen Gebäude auch noch dem Gymnasiumsdirektor und dem Gymnasiumsdiener entsprechende Dienstwohnungen eingeräumt. Ueber die Zuweisung der neuen Räumlichkeiten für das Gymnasium ist mit Ermächtigung hohen Ministeriums zwischen der diesseitigen Behörde und dem Stadtrat in Pforzheim ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, durch welches der Stadt für die Schulräumlichkeiten „als Entgelt für die im Vergleich mit dem seitherigen Zustande eintretende Verbesserung“ ein Miethzins von jahrlich 2000 ℳ und für die Direktorswohnung ein solcher in der Höhe des Wohnungsgeldes des Direktors (damals 540 ℳ., jetzt 620 ℳ) zugesichert und außerdem auch noch das zum Vermögen des Gymnasiums gehörige sog. Prorektoratshaus (Ziffer V) zu Eigenthum überwiesen wurde; dasselbe hatte damals einen Werth von 45000—50000 ℳ.

Mit dem Einzug des Gymnasiums in die neuen Räume ging auch die — bisher satzungsgemäß der Stadtgemeinde obliegende — Fürsorge für die Bedienung und Reinigung der Gymnasiumsräume auf das Gymnasium über. Auf Grund der zwischen dem Oberschulrath und dem Stadtrathe hierüber getroffenen Vereinbarung hatte die Stadtkasse von dem bezeichneten Zeitpunkte an zur Bestreitung des betreffenden Aufwandes an die Gymnasiumskasse eine Vergütung von jährlich 750 ℳ zu zahlen.

Hiermit hat die Verpflichtung der Stadtgemeinde dem Gymnasium gegenüber ihren jetzigen Umfang erreicht.“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Verpflichtung soll nun gegen die unentgeltliche Stellung des Bauplatzes im Werthe von etwa 100 000 ℳ für den auf Staatskosten aufzuführenden Gymnasiumsneubau Seitens der Stadtgemeinde aufgehoben werden, wogegen die Gymnasiumskasse mit Bezug des neuen Anstaltsgebäudes von der Leistung eines jährlichen Miethzinses von 620 ℳ für die Dienstwohnung des Direktors und einer jährlichen Vergütung von 2000 ℳ für die Ueberlassung besserer Schulräume befreit würde.

Pläne und Kostenüberschläge lagen der Kommission vor.

Antrag: Genehmigung.

§§ 28 bis 32 boten in der Kommission zu Erörterungen keinen Anlaß, scheinen ihr vielmehr durch die Erläuterungen genügend begründet. § 32 enthält einen außerordentlichen Zuschuß zu der Position im ordentlichen Etat II § 62 für Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden.

Antrag zu §§ 28 bis 32: Genehmigung.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Ordentlicher Etat.

A. Gewerbeschulrath.

§§ 70 bis 84.

Gehaltsetat Seite 114. Wohnungsgeldetat Seite 152.

Das Kollegialmitglied soll für die Bearbeitung der auf das Bauwesen der Volksschulen bezüglichen Angelegenheiten aus dem Etat des Oberschulraths das bisherige Nebengehalt von 800 ℳ jährlich weiterbeziehen, auch nachdem ihm die damit zugleich entlohnt gewesene Funktion des Beaufsichtigens des Zeichnenunterrichts an den Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen abgenommen worden ist. Die von der Budgetkommission dazu erbetene Begründung besagt:

„Die Begutachtung der Pläne für Schulhausbauten und die vielfach nothwendige Ueberarbeitung derselben haben das Kollegialmitglied in den letzten Jahren in erheblich weiterem Umfang in Anspruch genommen, sodaß der Nebengehalt, trotz der demselben abgenommenen Funktion eines Zeicheninspektors an den Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen, als keineswegs zu hoch zu betrachten ist.

Aus der Anforderung im außerordentlichen Etat unter Titel X § 32 geht überdies hervor, daß die Bau- und Unterstützungsgesuche der Gemeinden fortgesetzt im Steigen begriffen sind und demnach eine Entlastung des betreffenden Beamten, welcher derzeit schon monatlich ca. 15 Vorlagen zu erledigen hat, in den nächsten Jahren nicht zu erwarten steht."

In § 80 sind zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für die Gewerbeschulen je 5000 ℳ jährlich, in § 81 zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen je 10 000 ℳ jährlich und in § 82 zu Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen je 2000 ℳ jährlich angefordert. Diese hier zum ersten Mal in den ordentlichen Etat übernommenen Positionen standen bisher im außerordentlichen Etat und betrugen für beide Jahre zusammen 5000 ℳ, 16 000 ℳ und 6000 ℳ. Der letztgenannte Betrag war mit Rücksicht auf die im Jahre 1900 stattfindende Pariser Weltausstellung so hoch bemessen.

Antrag zu §§ 70 bis 84: Genehmigung.

B. Gewerbeschulinspektion.

§§ 85 bis 92.

Gehaltsetat Seite 114. Wohnungsgeldetat Seite 152.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

§§ 93 u. 94.

Gehaltsetat Seite 114. Wohnungsgeldetat Seite 152.

Antrag: Genehmigung.

D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.

§§ 95 u. 96.

Gehaltsetat Seite 116. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Antrag: Genehmigung.

E. Baugewerkeschule.

§§ 97 u. 98.

Gehaltsetat Seite 116. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Die Trennung der Abtheilungen in weitere Parallelklassen macht die Einstellung eines weiteren Reallehrers nothwendig.

Antrag: Genehmigung.

F. Uhrmacherschule Furtwangen.

§§ 99 und 100.

Gehaltsetat Seite 118. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Antrag: Genehmigung.

G. Schnitzereischule Furtwangen.

§§ 101 und 102.

Gehaltsetat Seite 118. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Antrag: Genehmigung.

H. Musikschulen.

§§ 103 und 104.

Die Schulen sind in Folge steten Rückgangs an Lehrlingen für die Orchestrionfabrikation aufgehoben worden, weßhalb der bisherige Staatsbeitrag von 3 360 ℳ jährlich in Wegfall kommt.

Die Kommission hat dies nicht beanstandet.

J. Gewerbeschulen.

§§ 105 bis 108.

Gehaltsetat Seite 130. Wohnungsgeldetat Seite 158. Darstellungen Seite 216 und 218. Entzifferung Seite 220.

Die Zahl der Gewerbelehrer soll um 2 in der ersten und um 10 in der zweiten Gehaltsklasse vermehrt werden. Die betreffenden Schulen sind in der Erläuterung Seite 131 genannt.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§ 109.

Die Anforderung ist mit Rücksicht auf die Vermehrung der Schulen um 2 700 ℳ erhöht.

Auf dem letzten Landtage war — vergl. Kommissionsbericht, erstattet vom Abgeordneten Fieser, Seite 22 — angeregt worden, daß auch bezüglich der Fortbildungsschulen für die Mädchen der Schulplan insofern erweitert werden soll, daß den Mädchen nicht nur in den Haushaltungsgegenständen, sondern auch in Zweigen der Landwirthschaft (Obstbaumzucht und dergl.) Unterricht ertheilt werde.

Hierüber hat sich die Großh. Regierung auf Anfrage wie folgt ausgesprochen:

„Ein vollständiger Haushaltungsunterricht mit Uebung im Kochen hat bis jetzt nur in den Fortbildungsschulen der Städte und einiger weniger Landorte Eingang gefunden. In allen übrigen Gemeinden, in welchen fast überall Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, schließen sich Lesen, Besprechung des Gelesenen, Rechnen und Schreiben überwiegend an die Bedürfnisse der Landwirthschaft an. Lesestücke hauswirthschaftlichen Inhalts können mit den Mädchen wegen Mangel an Zeit nur ausnahmsweise gelesen und besprochen werden. Dem Unterricht sind die Abschnitte I, II und IV des seit Ostern 1901 eingeführten „Lesebuchs für Fortbildungsschulen“ zugrunde gelegt.“

Antrag: Genehmigung.

L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.

§ 110.

Gehaltsetat Seite 136.

Die Zahl der an solchen Schulen angestellten Reallehrer soll wegen Vermehrung der Schulen und Erweiterung von bestehenden Schulen um 2 vermehrt, und der Betrag zur Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts um 2800 ℳ erhöht werden.

In Bezug auf die Errichtung von Handelskursen an unseren Hochschulen hat die Großh. Regierung erklärt:

„Der Frage des Hochschulunterrichts für Kaufleute hat die Großh. Regierung fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit geschenkt, die anderwärts gemachten Erfahrungen gestatten aber auch jetzt noch kein abschließendes Urtheil. Man glaubte deshalb von einem Vorgehen in dieser Richtung vorerst um so mehr absehen zu können, als im Großherzogthum ein bezügliches Bedürfniß noch nicht zu Tage getreten ist, wenn auch anerkannt werden muß, daß die in Mannheim und neuerdings auch in Freiburg in weiterem Umfange von Hochschullehrern veranstalteten Vorlesungskurse sich eines erfreulichen Besuches aus kaufmännischen Kreisen zu erfreuen haben. Voraussichtlich wird aber die Stadt Mannheim, die eben die Neueinrichtung ihres kaufmännischen Unterrichts in die Hand genommen hat, in nicht zu ferner Zeit auch an die Prüfung der Frage, ob eine dritte akademische Stufe dieses Unterrichts einzurichten sei, herantreten und sie wird dabei, soweit nöthig, auch seitens der Großh. Regierung bereitwillige Unterstützung finden.“

Eine weitere Mittheilung der Großh. Regierung besagt:

„Seit Erlaß des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, hat die Organisation des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts unausgesetzt eine erfreuliche Entwicklung erfahren. Dieselbe bezieht sich hauptsächlich auf die Einführung des Schulzwangs, die Uebernahme einer Anzahl bisher von Vereinen und Korporationen unterhaltener Schulen durch die Gemeinden, entweder als selbständige Anstalten oder organisch an Gewerbeschulen angegliedert, sowie endlich auf die Errichtung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

neuer Schulen. Die Maßnahmen der Großh. Regierung finden hierbei in der anerkennenswerthesten Weise die Unterstützung der Gemeinden und kaufmännischen Vereinigungen.

Die Fürsorge des Staates hat sich hierbei auch der kaufmännischen Weiterbildung von Frauen und Mädchen angenommen und es sind in dieser Hinsicht im letzten Jahr erstmals die kaufmännischen Unterrichtskurse des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium" in den Städten Freiburg, Heidelberg und Pforzheim durch Staatsbeiträge unterstützt worden. Bezüglich der Errichtung neuer Schulen sind derzeit Verhandlungen mit den Gemeinden Achern, Lörrach, Säckingen, Schwetzingen und Thiengen im Gang, während die Uebernahme der bis jetzt noch im Betrieb von Vereinen befindlichen Schulen in Karlsruhe, Mannheim und Mosbach als Gemeindeunternehmungen — ausnahmslos mit Schulzwang — theilweise unmittelbar bevorsteht, theilweise in Vorbereitung ist.

Als Staatsunterstützung wird regelmäßig eine Beihilfe in Aussicht gestellt und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auch bewilligt, welche etwa den hälftigen Aufwand für die Schulen gleichkommt, soweit derselbe durch die Ertheilung des obligatorischen Unterrichts erwächst und aus den eigenen Einnahmen der Schulen (wie Schulgeld, Stiftungsmittel u. dergl.) nicht gedeckt werden kann."

Eine Uebersicht über die derzeit im Betrieb befindlichen kaufmännischen Fortbildungsschulen, sowie ein Muster zu einem Ortsstatut liegt hier an. Anlage 7 u. 8.

Antrag zu § 110: Genehmigung.

Außerordentlicher Etat.

§ 33. Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate 20 000 ℳ.

Im letzten Budget waren im Ganzen 30 000 ℳ angefordert.

Für die jetzige Mehrforderung wird in der Erläuterung geltend gemacht, die bewilligte Summe reiche nicht aus, um die Arbeiten bei deren bedeutendem Umfange zu ermöglichen. Die dazu erhobene Begründung lautet:

„Wie schon aus der zu der bezüglichen ersten Anforderung im außerordentlichen Etat für 1900/01 unter Titel IX III § 40 der Budgetkommission der zweiten Kammer gegebenen näheren Begründung (vergl. Kommissionsbericht 1900/01 Seite 35) hervorgeht, beruhte die Anforderung von 30 000 ℳ auf Schätzung, da sich erst nach Bezug des Erweiterungsbaues für die Schule übersehen ließ, welche bauliche Veränderungen im Hauptbau und welche Ergänzungen in der inneren Einrichtung desselben nöthig fallen würden.

Es hat sich nun ergeben, daß der Betrag von 30 000 ℳ auch bei der vorsichtigsten Verwendung der Mittel kaum für die Beschaffung der inneren Einrichtung, insbesondere für die Ausstattung der Lehrräume mit Mobiliar und für sonstige, nicht zu umgehende Installationsarbeiten im Erweiterungsbau ausreichend ist.

Daneben erfordert aber seiner geänderten Bestimmung entsprechend, auch der Hauptbau da und dort größere bauliche Herstellungen und wegen starker Abnützung vielfache Ausbesserungen. So mußten zunächst für die im Herbst vorigen Jahres ins Leben getretene Damenabtheilung (34 Besucherinnen) Lehrräume beschafft werden, ferner müssen einzelne Räume für Zwecke des Museums hergerichtet werden und endlich soll, um das Museum von den Unterrichts- und diese von den Verwaltungsräumen abschließen zu können, für letztere eine besondere Treppe erbaut werden. Andererseits hat sich aber auch die Nothwendigkeit ergeben, im Dachgeschoß des Neubaues Wohnräume für einen Diener einzurichten, da auch dieser Bau dauernd nicht ohne Aufsicht gelassen werden kann.

Die Neuforderung setzt sich demnach in der Hauptsache etwa folgendermaßen zusammen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herrichtung des Hauptbaues für die Damenabtheilung und für Museumszwecke, nebst
Herstellung einer weiteren Treppe an der Südseite . . . . . 6500 ℳ
Herstellung einer Dienerwohnung im Erweiterungsbau . . . . . 3000 „
Bauliche Ergänzungsarbeiten im Erweiterungsbau für Unterrichtszwecke . . . . . 2500 „
Für Beschaffung von weiteren Ausstattungsgegenständen für den Unterricht . . . 8000 „
Zusammen . 20000 ℳ"

Die Kommission will die Anforderung nicht beanstanden.
Antrag: Genehmigung.

§ 34. Erwerbung einer Ringsammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim. I. Rate: 20000 ℳ. Gesammterforderniß 60000 ℳ.

Die Kommission erhielt auf Ansuchen von der Großh. Regierung folgende Mittheilung:

„Die in Frage stehende Ringsammlung wurde von dem Privatier Jeidels, einem bekannten Kunstliebhaber und Sammler in Frankfurt a. M., der Großh. Kunstgewerbeschule in Pforzheim im Jahr 1898 um den Preis von 60000 ℳ zum Kauf angeboten. Nach einem erhobenen Sachverständigengutachten ist der geforderte Preis der Sammlung, der eine wissenschaftliche Beschreibung der einzelnen Stücke beigegeben ist, als ein durchaus angemessener zu bezeichnen; die Schule war aber mangels verfügbarer Mittel nicht in der Lage, von dem Angebot Gebrauch zu machen.

Da somit die Gefahr vorlag, daß die werthvolle, in ihrer Art einzige und zu Studienzwecken vorzüglich geeignete Sammlung nach dem Ausland verkauft werde, wurde dieselbe im Jahr 1898 von einem Consortium von 4 Pforzheimer Herren auf eigene Rechnung gekauft und sie soll nunmehr, im Interesse ihrer dauernden Erhaltung für das Land, für die Kunstgewerbeschule erworben werden.

Ein Vertrag in dieser Richtung besteht zwischen der Großh. Regierung und dem genannten Consortium bis jetzt nicht; das Consortium hat sich lediglich bereit erklärt, die Sammlung der Kunstgewerbeschule zum Ankaufspreis zu überlassen, wenn in der laufenden Etatperiode eine erste Rate von 20000 ℳ flüssig gemacht wird und die Bereitstellung des Restes mit 40000 ℳ in der nächsten bezw. übernächsten Etatperiode erfolgt.

Sollte die Anforderung die ständische Genehmigung finden, so ist ein Vertrag in diesem Sinne mit dem Consortium in Aussicht genommen.

Die Sammlung selbst ist von dem Consortium einstweilen der Kunstgewerbeschule in Pforzheim zu Studienzwecken zur Verfügung gestellt worden."

Eine Abschrift des vom Großh. Gewerbeschulrath von dem 2. Direktor des germanischen Museums, Herrn Dr. Bösch in Nürnberg, erhobenen Gutachtens über die Bedeutung und den Werth der Sammlung liegt hier an.

Anlage 9.

Die Kommission beantragt nach der gegebenen Begründung: Genehmigung.

§ 35. Ergänzung der Vorbildersammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim. I. Rate 2000 ℳ, Gesammtanforderung nach besonderer Mittheilung der Großh. Regierung 5000 ℳ.

Die Modelle sollen insbesondere auch für die im Herbst 1901 an der Schule neu eingerichtete Montirwerkstätte als Vorbilder Verwendung finden.

Antrag: Genehmigung.

§ 36. Schlußrate von 100000 ℳ zur Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule.

Antrag: Genehmigung.

§ 37. Ergänzung der inneren Einrichtung der Baugewerkeschule. I. Rate 35000 ℳ.

Nach dem detaillirten Voranschlag entziffern sich die Kosten der inneren Einrichtung für den Erweiterungsbau der Baugewerkeschule in der Hauptsumme wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Kosten der Einrichtung der elektrischen Beleuchtung . . . . . 14 048 ℳ
2. Ausstattung des Maschinensaales und Einrichtung der elektrotechnischen Abtheilung . 35 000 „
3. Sonstige Einrichtungsgegenstände . . . . . 24 450 „

zusammen . 73 498 ℳ

Antrag: Genehmigung.

§ 38. **Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, II. Schlußrate 5000 ℳ.**

Die Anforderung ist nur eine Wiederholung des für 1898/99 bewilligten Kredits.
Antrag: Genehmigung.

Titel III. Einnahme.

Mittel- und Volksschulwesen.

Ordentlicher Etat.

§§ 1 bis 3.

Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Sämmtliche Positionen sind durch die Erläuterung genügend begründet und bieten zu Beanstandungen keinen Anlaß.
Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den **Antrag:**

Zu Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen,

II. Mittel- und Volksschulwesen.

A. die Ausgaben im ordentlichen Etat
für das Jahr 1902 mit . . . 7 117 035 ℳ
für das Jahr 1903 mit . . . 7 138 595 ℳ
also zusammen mit 14 255 630 ℳ

B. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 891 000 ℳ

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

A. die Ausgaben im ordentlichen Etat
für das Jahr 1902 mit . . . 658 510 ℳ
für das Jahr 1903 mit . . . 659 110 ℳ
also zusammen mit 1 317 620 ℳ

B. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Jahre zusammen mit . . 182 000 ℳ

Zu Titel III der Einnahme: Unterrichtswesen. Mittel- und Volksschulen.

A. die Einnahmen im ordentlichen Etat
für das Jahr 1902 mit . . . 3 354 170 ℳ
für das Jahr 1903 mit . . . 3 354 170 ℳ
also zusammen mit 6 708 340 ℳ

B. die Einnahmen im außerordentlichen Etat für beide Jahre zusammen mit . . . 50 000 ℳ

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anhang.

Es wurde der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zugewiesen:

1. Die Vorstellung des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, Gehaltsverhältnisse betr.

Weiter hat die Kommission von betheiligter Seite Kenntniß erhalten von einer vom 18. Dezember 1901 datirten an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichteten

2. Eingabe der Hauptlehrerinnen für weiblichen Handarbeitsunterricht in den größeren Städten Badens
wegen Anrechnung ihrer Gesammtdienstjahre bei der Zuruhesetzung.

Die Kommission hat Veranlassung genommen, über beide Gesuche eine Aeußerung der Großh. Regierung einzuholen und sodann dazu Stellung zu nehmen, wie folgt:

1. Die Vorstellung des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner ist den Mitgliedern der zweiten Kammer gedruckt zugegangen. Es fällt daher hier nicht nöthig, deren Inhalt hier näher wiederzugeben. Es wird darin unter Hinweisung auf die Stellung einiger anderer Beamtenklassen im Gehaltstarif, sowie unter Betonung der für Gewerbelehrer vorgeschriebenen Vorbildung und der an ihren Dienst gestellten Anforderungen und endlich auch des durch die ungünstige Stellung verursachten Mangels im Zugang zum Amte der Gewerbelehrer gebeten:

Die Gewerbelehrer möchten

1. den Höchstgehalt mit 17 Jahren erreichen,
2. ihre erstmalige Anstellung in Abtheilung F des Gehaltstarifs finden,
   von wo sie
3. nach Verfluß von 12 Jahren nach E aufrücken.
4. Ferner wollen für die aus dem Gewerbelehrerstand hervorgegangenen Vorstände der größten Schulen unter Verleihung eines geeigneten Titels einige Stellen in D vorgesehen werden.

Die Großh. Regierung hat sich dahin erklärt:

„Die Ausführungen, welche die Gewerbelehrer zur Begründung ihrer Petition um finanzielle Besserstellung vortragen, sind durchweg richtig, in einem Punkte ist das Verhältniß sogar noch ungünstiger, als angegeben, indem sich trotz der vermehrten Stellenzahl das Vorrücken in die erste Gehaltsklasse in den letzten Jahren noch mehr verzögert hat und durchschnittlich erst im 54. Lebensjahr und nach 29jährigem Gewerbeschuldienst erfolgt. Mit Recht wird insbesonders hervorgehoben, daß bezüglich der Vor- und Weiterbildung an die Gewerbeschulkandidaten außerordentlich hohe Anforderungen gestellt werden — jedenfalls erheblich höhere, als an die ihnen im Gehaltstarif gleichgestellten Real- und Zeichenlehrer — und es ist anzuerkennen, daß schon allein von diesem Gesichtspunkte aus eine Aufbesserung der Gehaltsbezüge gerechtfertigt erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweifellos ist diese wenig günstige Stellung der Gewerbelehrer im Gehaltstarif auch eine der Ursachen des steten Mangels an solchen, bezw. des verhältnismäßig geringen Zugangs zu diesem Stande; es sind nämlich in den letzten 10 Jahren nur zugegangen:

1891:	9	1897:	6
1892:	7	1898:	9
1893:	6	1899:	5
1894:	12	1900:	5
1895:	6	1901:	3
1896:	5		

was nicht ausreicht, um den fortgesetzten steigenden Bedarf zu decken, häufig müssen vielmehr durchaus begründete Wünsche der Gemeinden nach Verstärkung des Lehrerpersonals unberücksichtigt bleiben. Eine Besserstellung der Gewerbelehrer ist deshalb auch im Interesse der ungestörten Weiterentwickelung des gewerblichen Unterrichts geboten.

Die Wünsche der Gewerbelehrer scheinen uns hiernach im Ganzen nicht unbescheiden zu sein und wir beabsichtigen, dieselben bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs thunlichst zu berücksichtigten; in wie weit dies im Einzelnen möglich ist und in wie weit namentlich auch der unter Ziffer 4 vorgetragenen Bitte stattgegeben werden kann, läßt sich dagegen z. Zt. noch nicht übersehen, es hängt dies von der Ausgestaltung ab, die der Tarif überhaupt erfährt."

Auch die Kommission hält die Bitte der Gewerbelehrer in der Hauptsache für begründet und glaubt, daß ihr bei Gelegenheit der bevorstehenden Gesammtrevision des Gehaltstarifs nach Möglichkeit entsprochen werden sollte, ohne aber jetzt schon in der Lage zu sein, eine Meinung darüber zu äußern, wie im Einzelnen die Einreihung in diesen revidirten Tarif zu behandeln sei.

Die Kommission beantragt daher:

„Die Vorstellung des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, Gehaltsverhältnisse betreffend, wolle der Großh. Regierung in diesem Sinne empfehlend überwiesen werden.

2. Die Hauptlehrerinnen für weiblichen Handarbeitsunterricht in den größeren Städten Badens weisen in ihrer Eingabe darauf hin, daß ihnen bei der etatmäßigen Anstellung von der vorausgegangenen im gleichen Dienste zugebrachten Zeit nur höchstens 5 Jahre in Anrechnung gebracht werden könnten, was namentlich für diejenigen von ihnen, welche schon vor dem Inkrafttreten der die etatmäßige Anstellung ermöglichenden Bestimmungen von 1892 lange Jahre im Dienste waren, besonders ungünstig wirke und diese älteren Lehrerinnen mit banger Sorge erfülle, da sie bei ihrem früheren nothdürftigen Einkommen für die Zeit des Alters nichts hätten zurücklegen können und bei der Zuruhesetzung wegen der geringen Zahl der in Anrechnung kommenden Dienstjahre nur ganz kleine Ruhegehalte zu erwarten hätten. Sie bitten um eine Aenderung des Gesetzes dahin,

daß ihnen sämmtliche Jahre, welche sie vor ihrer etatmäßigen Anstellung im Dienste der Schule zugebracht haben, bei ihrer Zuruhesetzung in Anrechnung gebracht werden.

Die Großh. Regierung hat sich dazu der Kommission gegenüber ausgesprochen, wie folgt:

„Die Großh. Regierung ist, wie den Bittstellerinnen bereits mit Erlaß vom 21. Januar 1902 Nr. 1841 eröffnet worden ist, nicht in der Lage, ihrer Eingabe eine weitere Folge zu geben. Daß derselben nach Maßgabe der derzeitigen Gesetzgebung nicht entsprochen werden kann, erkennen die Bittstellerinnen selbst an; sie verlangen deshalb eine Abänderung des maßgebenden Gesetzes vom 13. Mai 1892, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (Ges.- u. V.O.Bl. S. 127 ff), indem sie gegen dasselbe den Vorwurf erheben, daß es die ärmlichen Verhältnisse der Hand-

arbeitslehrerinnen nicht genügend berücksichtigt und ihnen nicht die gleichen Wohlthaten wie „allen andern etatmäßigen Beamten“ habe zukommen lassen.

Diese Auffassung ist thatsächlich nicht begründet. Entsprechend der im allgemeinen beschränkten Verwendung der Handarbeitslehrerinnen an den einzelnen Volksschulen geht das Gesetz von dem Grundsatz aus, daß ihre Anstellung durch die einzelnen Gemeinden im Vertragsverhältniß erfolge. Es sieht aber gleichzeitig auch die Möglichkeit einer Anstellung im Beamtenverhältniß und die etatmäßige Anstellung vor, macht aber beides von der Zustimmung der Gemeinden abhängig, welche für die Bezüge dieser Lehrerinnen in vollem Umfang aufkommen müssen (§§ 35 und 36 des Gesetzes). Die zum Vollzug dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften stellen die Handarbeitslehrerinnen, was die Erlangung dieser Rechte angeht, den übrigen Lehrerinnen insofern gleich, als der Verleihung der Beamteneigenschaft eine zweijährige Probezeit vorausgehen muß und die etatmäßige Anstellung von der vorherigen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig ist. Ein Unterschied gegenüber den übrigen Lehrerinnen besteht nur insofern, als die etatmäßige Anstellung bei den letzteren bereits nach einer zweijährigen Wartezeit im nicht-etatmäßigen Dienstverhältniß, bei den Handarbeitslehrerinnen dagegen wie bei allen übrigen weiblichen Beamten erst nach einer Wartezeit von 5 Jahren erfolgen kann.

Thatsächlich ist diese Unterscheidung von keiner Bedeutung, da im allgemeinen die Anstellung auch einer sonstigen Lehrerin vor Ablauf von 5 Jahren seit der Verleihung der Beamteneigenschaft wohl zu den Seltenheiten gehören wird. Die Gesetzgebung steht daher einer gleichmäßigen Behandlung vollbeschäftigter Handarbeitslehrerinnen mit den übrigen Lehrerinnen nicht entgegen.

Wohl aber führt die an sich durchaus gerechtfertigte Bestimmung des Gesetzes, daß die Verleihung der Beamteneigenschaft an Handarbeitslehrerinnen nur mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden erfolgen darf, dazu, daß die Handarbeitslehrerinnen in Bezug auf die Erwerbung dieser Vergünstigung hinter den übrigen Lehrerinnen thatsächlich zurückstehen, insofern die größeren Städte die Verleihung der Beamteneigenschaft erst nach Umfluß eines die staatlich festgesetzte Probezeit in der Regel nicht unerheblich übersteigenden Zeitraumes beantragen. Die Städte gehen dabei offenbar von der Anschauung aus, daß die nach ihrer Vorbildung und ihren Lehraufgaben im allgemeinen den übrigen Lehrerinnen nicht gleich stehenden Handarbeitslehrerinnen auch in Bezug auf rechtliche Gestaltung ihrer Anstellungsverhältnisse nicht dieselben Ansprüche wie die sonstigen Lehrerinnen zu erheben berechtigt seien. Dabei kommt besonders auch die Frage der Vergütung in Betracht, insofern nach § 47 E.U.G. Handarbeitslehrerinnen im nicht-etatmäßigen Dienstverhältniß mindestens „die für Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge zu gewähren“ sind, sonach in den in Betracht kommenden größeren Städten dermalen 1010 ℳ jährlich. Thatsächlich beziehen dieselben aber längere Zeit hindurch eine geringere Vergütung; so beträgt z. B. die Anfangsvergütung in Karlsruhe 900 ℳ und dieselbe erreicht erst nach 6 Jahren den — die Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft bildenden — Vergütungssatz.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn die Handarbeitslehrerinnen der großen Städte in Bezug auf die anrechnungsfähigen Dienstjahre bei einer etwaigen späteren Zuruhesetzung hinter den sonstigen Lehrerinnen dieser Städte zurückstehen, der Grund hiefür nicht in der Gesetzgebung oder in einem mangelnden Wohlwollen der Unterrichtsverwaltung, sondern in den Grundsätzen zu suchen ist, welche in den betreffenden Stadtgemeinden in Bezug auf die Vergütungssätze und die rechtliche Stellung dieser Lehrerinnen festgesetzt sind. Uebrigens hat bereits der Stadtrath in Mannheim bei der Vorlage der neuesten Gehaltsordnung an den Bürgerausschuß die Erklärung abgegeben, daß er in Zukunft von der Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung und der Verleihung der Beamteneigenschaft an die Handarbeitslehrerinnen einen ausgiebigeren Gebrauch machen werde. Wir zweifeln nicht daran, daß auch die übrigen Städteordnungsstädte sich dieser Anschauung anschließen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn auch zugegeben werden muß, daß bei verschiedenen älteren Handarbeitslehrerinnen verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil der an der Schule zugebrachten Zeit bei einer etwaigen Zuruhesetzung in Betracht gezogen werden kann, so ist andererseits doch auch nicht außer Acht zu lassen, daß wohl keine dieser Lehrerinnen z. Zt. des Eintritts in ihre Thätigkeit daran denken konnte, jemals die Vortheile einer etatmäßigen Anstellung und eines Ruhegehaltsanspruchs zu erlangen.

Wenn die Betreffenden die Vortheile der neuen Gesetzgebung aber nicht mehr in demselben Umfang zu genießen haben werden, wie ihre jüngeren, erst später in den Dienst eingetretenen Kolleginnen, so theilen sie damit lediglich das Schicksal aller in der Zeit des Ueberganges von einer Gesetzgebung zur andern lebenden Beamten.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei der etwaigen Zuruhesetzung der älteren Lehrerinnen die Stadtverwaltungen es an einem ausgleichenden Entgegenkommen nicht werden fehlen lassen. Soviel uns bekannt, wurden zwei Lehrerinnen in Mannheim bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zu den ihnen staatlich gewährten Unterstützungsgehalten nicht unerhebliche Zuschüsse aus städtischen Mitteln bewilligt. Das Gleiche ist unseres Wissens bezüglich einer im Jahre 1897 in Karlsruhe aus dem Dienst geschiedenen Lehrerin der Fall gewesen."

Die Kommission glaubt, daß den älteren Handarbeitslehrerinnen, die schon vor Erlangung der etatmäßigen Anstellung eine große Anzahl von Jahren im Amte waren, ein größerer Theil dieser Jahre bei Bemessung der Ruhegehalte in Anrechnung gebracht werden sollte, was sich durch ein Vorgehen erreichen lassen dürfte, ähnlich dem, wie es neuerdings Seitens der Großh. Regierung in Artikel II des Gesetz-Entwurfs betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht bezüglich der Aktivitätsbezüge der älteren Hauptlehrer in Vorschlag gebracht ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Uebersicht

über

die Zahl der Schüler und Schülerinnen in den einzelnen Klassen und Parallelklassen der in den Städten der Städteordnung bestehenden Mittelschulen.

Anstalts-		Es umfassen Abtheilungen und Schüler																		Gesammtzahl der	
		Klasse VI		Klasse V		Klasse IV		Klasse U III		Klasse O III		Klasse U II		Klasse O II		Klasse U I		Klasse O I			
Ort	Bezeichnung	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler
Baden	Gymnasium	1	19	1	16	1	14	1	15	1	14	1	21	1	14	1	11	1	9	9	133
	Darunter Mädchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
	Oberrealschule mit Realgymnasium	1	38	1	37	1	30	1	33	1	26	1	27	1	15	1	8	1	5	9	219
Bruchsal	Gymnasium	1	27	1	31	1	25	1	34	1	20	1	11	1	19	1	16	1	9	9	192
	Realschule	1	47	1	43	1	44	1	49	1	28	1	32	1	6	—	—	—	—	7	249
Freiburg	Gymnasium	2	78	2	91	2	108	3	109	2	89	3	97	2	59	2	61	2	69	20	761
	Oberrealschule	3	156	3	139	3	119	3	110	3	89	2	77	2	52	1	28	1	15	21	785
	Darunter Mädchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
Heidelberg	Gymnasium	1	46	1	41	1	50	2	55	2	52	1	31	2	33	1	21	2	30	13	359
	Oberrealschule	3	104	3	72	3	74	2	60	2	45	2	45	1	27	1	10	1	8	18	445
Karlsruhe	Gymnasium	2	84	2	57	2	64	2	65	2	61	2	61	2	83	2	72	3	84	19	631
	Realgymnasium	3	114	3	99	3	90	3	96	2	75	3	72	1	28	2	38	1	28	21	640
	Oberrealschule	2	106	2	101	2	103	2	84	2	52	2	65	1	34	1	21	1	18	16	590
	Kaufm. Fachklasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6		
	Realschule	3	117	2	90	2	72	2	59	1	37	2	48	1	21	—	—	—	—	13	444
Konstanz	Gymnasium	1	32	1	32	1	44	1	42	1	31	1	39	1	36	1	25	1	30	9	311
	Darunter Mädchen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Oberrealschule	1	56	2	52	2	44	1	45	1	32	1	34	1	19	1	12	1	7	11	301
Lahr	Gymnasium	1	27	1	29	1	29	1	24	1	18	1	14	1	9	1	14	1	13	9	177
Mannheim	Gymnasium	2	91	2	68	2	69	2	63	2	56	2	57	2	39	2	45	2	38	18	526
	Darunter Mädchen	—	2	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
	Realgymnasium	3	112	3	105	2	71	2	68	2	55	2	51	1	42	1	21	1	18	17	543
	Oberrealschule	4	164	4	163	4	150	4	132	3	104	3	89	1	30	1	17	1	10	25	859
Pforzheim	Gymnasium	1	35	1	26	1	25	1	25	1	17	1	24	1	11	1	13	1	11	9	187
	Darunter Mädchen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	Oberrealschule	3	138	3	103	3	80	2	99	2	55	2	56	1	12	1	6	1	7	18	556
	Summa	39	1591	39	1395	38	1305	37	1267	33	956	34	951	25	589	22	439	24	415	291	8908
	Darunter Mädchen	—	4	—	1	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	3	—	14

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Uebersicht

über

die Zahl der Schülerinnen in den einzelnen Klassen
und Parallelklassen
der in den Städten der Städteordnung bestehenden Mittelschulen
für die weibliche Jugend.

Anstalts-		Es umfassen Abtheilungen und Schülerinnen																				Gesammtzahl der	
		Klasse X		Klasse IX		Klasse VIII		Klasse VII		Klasse VI		Klasse V		Klasse IV		Klasse III		Klasse II		Klasse I			
Ort	Bezeichnung	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen
Baden	Höhere Mädchenschule	1	13	1	18	1	15	1	22	1	18	1	16	1	13	1	21	1	14	1	7	10	157
Freiburg	Höhere Mädchenschule mit Oberklasse (Fortbildungskurs) . .	2	42	1	48	2	54	2	45	2	64	2	69	2	62	2	63	2	69	2	37	22	611
	Oberklasse . . .																			3	58		
Heidelberg	Höhere Mädchenschule mit Selekta u. Seminarfortbildungsklassen .	1	22	1	16	1	38	2	58	2	60	2	67	2	52	2	56	2	38	1	33	20	490
	Selekta																			1	5		
	(Seminar)-Fortbildungsklasse .																			3	45		
Karlsruhe	Höhere Mädchenschule (mit Gymnasialabtheilung)	1	35	1	42	2	48	2	63	2	73	2	78	2	78	2	82	2	47	1	27	23	643
										Klasse UIII		Klasse OIII		Klasse UII		Klasse OII		Klasse UI		Klasse OI			
	Gymnasialabtheilung . .									1	12	1	11	1	18	1	14	1	8	1	7		
Konstanz	Höhere Mädchenschule							1	28	1	18	1	19	1	21	1	22	1	19	1	11	7	138
Mannheim	Höhere Mädchenschule (mit Realschulabtheilung).	1	28	1	38	1	45	2	89	2	75	2	73	1	27	1	39	1	33	1	19	14	493
	Realschulabtheilung																			1	27		
	Summa																					96	2532

Anlage 3.

1. Das Verhältniß zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern an den einzelnen Lehranstalten betrug:

	a. zur Zeit der Budgetaufstellung — 1. Juli 1901 —	b. am 1. Dezember 1901
1. Gelehrtenschulen	176 zu 44 (4 : 1)	176 zu 53 (3 32 : 1)
2. Realmittelschulen	220 zu 65 (3,38 : 1)	220 zu 81 (2,71 : 1)
3. Höhere Mädchenschulen	26 zu 2 (13 : 1)	26 zu 4 (6,5 : 1)
4. Lehrerbildungsanstalten einschließlich Prinzessin-Wilhelm-Stift	12 zu 1 (12 : 1)	12 zu 2 (6 : 1)
	434 zu 112	434 zu 140
	wie 3,875 : 1	3,1 : 1

2. Falls die im Budget angeforderten etatmäßigen Stellen zur Errichtung gelangten, würde sich das Verhältniß gestalten wie folgt:

	a. nach dem Stand vom 1. Juli 1901	b. vom 1. Dezember 1901
1. Gelehrtenschulen	182 zu 38 (4,79 : 1)	182 zu 47 (3,87 : 1)
2. Realmittelschulen	228* zu 57 (4 : 1)	228 zu 73 (3,12 : 1)
3. Höhere Mädchenschulen	30 zu — (30)	30 zu 2 (15 : 1)
4. Lehrerbildungsanstalten	12 zu 1 (12 : 1)	12 zu 2 (6 : 1)
	452 zu 96	452 zu 124
	wie 4,7 : 1	3,64 : 1

3. An Professorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 errichtet werden, um herzustellen:

A. Das Verhältniß von 4 : 1
- a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, ... 461 (Praktikanten 115)
  somit mehr 9
  Diese hätten sich zu vertheilen auf
  1. Gelehrtenschulen . . . . . —
  2. Realmittelschulen . . . . . 9 (3,86 : 1)
- b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksichtigt, 14
  Hievon entfielen auf
  1. Gelehrtenschulen 1
  2. Realmittelschulen 13

B. Das Verhältniß von 5 : 1
- a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, ... 480
  somit mehr 28
  Hievon entfielen auf
  1. Gelehrtenschulen . . . . . 7 (4,725 : 1)
  2. Realmittelschulen . . . . . 21 (4,78 : 1)
- b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksichtigt, . 484
  somit mehr 32
  Hievon entfielen
  1. auf Gelehrtenschulen 9
  2. auf Realmittelschulen . . . . . 23.

* Dabei sind 8 Stellen (4 für Freiburg, 1 Direktor und 3 Professoren für die neu zu errichtenden Klassen, 3 für Singen und 1 für Ettlingen), die dermalen nicht durch Praktikanten verwaltet, sondern neu errichtet werden, nicht berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Zu Ziffer 6 der Fragen wird in Erläuterung der Darstellung unter 2a noch beigefügt, daß sich für den Fall der Genehmigung der im Budget angeforderten Stellen das Verhältniß zwischen Professoren und Praktikanten an den nachverzeichneten Anstaltskategorien gestalten würde wie folgt:

	a. nach dem Stand vom 1. Juli 1901.	b. nach dem Stand vom 1. Dezember 1901.
1. Gelehrtenschulen . .	182 : 38 (4,79 : 1)	182 : 47 (3,87 : 1)
2. Neunklassige Realmittelschulen einschließlich der Realschulen zu Karlsruhe und Freiburg . . .	128*: 41 (3,1 : 1)	128 : 57 (2,24 : 1)
3. Realschulen und Real-Pro-Gymnasien . .	77**: 13 (6 : 1)	77 : 13 (6 : 1)
4. Höhere Bürgerschulen .	23 : 3 (8 : 1)	23 : 3 (8 : 1)
2 bis 4: zusammen	228 : 57 (4 : 1)	228 : 73 (3,12 : 1)

5. Ueber das Verhältniß zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern in anderen deutschen Bundesstaaten kann mangels verfügbarer Materialien sichere Auskunft nicht gegeben werden. Nur für die Verhältnisse im Großherzogthum Hessen enthält der Staatsvoranschlag für 1902/03 genauere Angaben. Darnach bestehen an den Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen im Ganzen 338 Stellen für Direktoren und Oberlehrer und 54 Stellen für akademisch gebildete Hilfslehrer.

Das Verhältniß ist sonach so, daß auf 6,26 etatmäßige akademisch gebildete Lehrer 1 nicht etatmäßiger kommt.

In Bayern scheint das Verhältniß noch etwas günstiger, wenn man zu den bestehenden Stellen für Rektoren und Professoren an Gymnasien, Realgymnasien u. s. w. 50 + 445 an Zahl noch die gleichfalls „pragmatisch“ angestellten Gymnasiallehrer — 246 zählt, denen (im Staatsvoranschlag) nur 50 Gymnasialassistenten gegenüberstehen.

Den württembergischen und elsaß-lothringischen Budgets, ebenso dem preußischen, in welchen für nicht etatmäßige wissenschaftlich gebildete Lehrer zum Theil nur Pauschalsummen ausgeworfen sind, können Verhältnißzahlen nicht entnommen werden.

---

* Von der Neuanforderung für Freiburg sind die Direktorstelle und 3 Professorenstellen als für die Erweiterung bestimmt nicht berücksichtigt.

** Die Realschule in Singen ist nicht berücksichtigt, ebenso 1 Stelle in Ettlingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Ablösungsvertrag

zwischen

dem Studienfond in Rastatt, vertreten durch **Großherzoglichen Oberschulrath**

und

der Großh. Amortisationskasse in Karlsruhe.

---

§ 1.

Die Großh. Amortisationskasse in Karlsruhe schuldet an den Studienfond in Rastatt als Entschädigung für die Einkünfte aus den im Jahre 1806 durch Tauschvertrag zwischen dem Hause Baden und der Krone Württemberg abgetretenen Stiftsschaffneien Besigheim, Mönsheim und Gechingen den Betrag von jährlich 2832 fl 54 kr. = 4856 M. 40 ₰, zahlbar in vierteljährlichen Raten.

§ 2.

Behufs vollständiger Befreiung der Großh. Amortisationskasse von diesen fortlaufenden Leistungen zahlt dieselbe an den Studienfond in Rastatt als Ablösungssumme den 25fachen Betrag der jährlichen Geldleistung d. i. die einmalige Summe von . . . . . 121 410 M. —

§ 3.

Die Zahlung der Ablösungssumme erfolgt auf den 1. Januar 1902.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt und in je einem Exemplar den vertragschließenden Behörden eingehändigt.

§ 5.

Zu diesem Vertrag wird seitens des Studienfonds Rastatt die Genehmigung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und seitens der Großh. Amortisationskasse jene des Großh. Ministeriums der Finanzen vorbehalten.

Karlsruhe, den 30. Juli 1901.

Für den Studienfond in Rastatt:
Großherzoglicher Oberschulrath.

Großh. Amortisationskasse.

Vorstehender Vertrag hat unterm 16. August 1901 Nro. 29472 die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und unterm 31. August 1901 Nro. 7510 jene des Großh. Finanzministeriums erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 5.

Verzeichniß

der

bewilligten bezw. zugesicherten Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten

für

die Budgetjahre 1900/01 und 1902/03.

Gemeinde	Amt	Bewilligter Gesammtbetrag ℳ	Hievon sind			Bemerkungen
			a. bereits früher angewiesen ℳ	b. 1900/01 bezahlt mit ℳ	c. 1902/03 bezw. später zu zahl. ℳ	
Attlisberg	St. Blasien	7 500	6 000	1 500		
Elgersweier	Offenburg	6 000	5 000	1 000		
Großherrischwand	Säckingen	6 000	3 000	3 000		
Hierbach	St. Blasien	5 200	4 300	900		Hierbach
		4 300	3 700	600		Vogelbach
Hornberg	Säckingen	1 500	1 000	500		
Schluttenbach	Ettlingen	6 000	6 000			
Wolpadingen	St. Blasien	18 000	12 000	6 000		
Falkau	Neustadt	900		900		
Kadelburg	Waldshut	1 800		1 800		
Mühlenbach	Wolfach	2 050		2 050		
Neudorf	Bruchsal	1 900		1 900		
Nöggenschwiel	Waldshut	1 500		1 500		
Rheinweiler	Müllheim	750		750		
Schönenbach	Villingen	2 000		2 000		
Umkirch	Freiburg	2 800		2 800		
Urphar	Wertheim	1 600		1 600		
Nöttingen	Pforzheim	2 000		2 000		
Weiler	Villingen	18 000	7 000	5 000	6 000	
Thairnbach	Wiesloch	20 000	6 000	6 000	8 000	
Aha-Aeule	St. Blasien	5 200		3 000	2 200	
Durbach	Offenburg	5 500		3 000	2 500	
Friedrichsdorf	Eberbach	10 000		5 000	5 000	
Gauangelloch	Heidelberg	3 700		2 000	1 700	
Lützelsachsen	Weinheim	9 000		4 000	5 000	
Ottenau	Rastatt	4 700		2 000	2 700	
St. Peter	Freiburg	5 000		2 000	3 000	
	Uebertrag	152 900	54 000	62 800	36 100	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde	Amt	Bewilligter Gesammtbetrag ℳ	Hievon sind a. bereits früher angewiesen ℳ	b. 1900/01 bezahlt mit ℳ	c. 1902/03 bezw. später zu zahl. ℳ	Bemerkungen
	Uebertrag	152 900	54 000	62 800	36 100	
Ubstadt	Bruchsal	4 500		2 000	2 500	
Todtmoos-Schwarzenbach	St. Blasien	5 400		3 000	2 400	
Stockach	Stockach	12 000		5 000	7 000	
Degerfelden	Lörrach	8 200		4 000	4 200	
Gerichtstetten	Buchen	4 600		2 600	2 000	
Mückenloch	Heidelberg	6 000		4 000	2 000	
Bierbronnen	Waldshut	16 500		2 000	14 500	
Birkingen	"	4 800			4 800	
Segeten	"	4 800		2 600	2 200	
Fröhnd	St. Blasien	22 000		6 000	16 000	
Niedergebisbach	Säckingen	10 000			10 000	
Reichenbach	Ettlingen	7 500		3 000	4 500	
Bahnbrücken	Bretten	5 000			5 000	
Rickenbach	Ueberlingen	4 000		2 000	2 000	
Detzeln	Waldshut	1 000		1 000		
Herrenschwand	Schönau	8 500			8 500	
Gündlingen	Breisach	1 500			1 500	
Mühlhofen	Ueberlingen	2 000			2 000	
Schwanheim	Eberbach	2 800			2 800	Schulhaus
Schönbrunn	"	1 700			1 700	Allemühl
Wiesenbach	Heidelberg	2 000			2 000	
Waldkirch	Waldshut	600			600	Wasserversorg. des Schulhaus.
Gaiß	"	400			400	Waldkirch
Büchenbronn	Pforzheim	15 000			15 000	
Neunstetten	Boxberg	2 000			2 000	
Weilheim	Waldshut	3 000			3 000	Schulhaus
Bürgeln	"	1 000			1 000	Weilheim
Palmbach	Durlach	10 000			10 000	
Amoltern	Emmendingen	6 000			6 000	
St. Peter	Freiburg	2 000			2 000	(siehe vorseits)
	Summa	327 700	54 000	100 000	173 700	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Neubau des

in

Programm.	Plan.
12. Klassenzimmer.	Im Plane sind:
Mit Rücksicht auf etwaige Combinationen eine Bodenfläche	Stck.
einige 70 □m	I) 1. 6 × 14,0 = 84,0
die übrigen alle 60 □m	2. 6 × 14,3 = 85,8
bei einer normalen Tiefe von 6 m ergeben sich Längen von	3. 6 × 8,5 = 51,0
6 × 10 = 60 □m	4. 6 × 12,3 = 73,8
6 × 12 = 72 □m	II) 5. 6 × 7 = 42,0
	6. 6 × 11,2 = 67,2
	7. 6 × 7,3 = 43,8
	8. 6 × 17,5 = 75,0
	9. 6 × 8,4 = 50,4
	III) 10. 6 × 10,6 = 63,6
	11. 6 × 7,5 = 45,0
	12. 6 × 7,1 = 42,6
	13. 6 × 11,3 = 67,8
Singsaal für 100 Schüler.	III) 9,8 × 6 = 73
	(vergl. „Größeres Zimmer für Prüfungen und kleinere Schulfeiern" in Spalte: Programm)
Zeichensaal von mindestens 17 m (44 Sitz) Länge	III) 6 × 21 126,0
(Lehrerzimmer und Vorlagenraum) Zugabe	Zugabe: Lehrerzimmer von 3,5 × 6
	Vorlagenzimmer 4,5 × 5
Physiksaal (Süden).	
a) Lehrzimmer mit 70 □m etwa	II) 7,3 × 10 = 73,0 □m
b) Arbeits- und Vorbereitungszimmer	6 × 3,5 = 21,0 □m
c) Sammlungszimmer mit 80 □m	11,3 × 6 = 67,8 □m
d) Werkstatt mit Dreh- und Hobelbank	Unregelmäßig (6,5 × 6,5) = 42,2 □m
Naturgeschichte.	
a) Lehrzimmer 70 □m	I) 7,3 × 10 = 73,0 □m
b) Arbeits- und Vorbereitungszimmer	6 × 3,5 = 21,0 □m
c) Sammlungszimmer 70 □m	11,3 × 6 = 67,8 □m

Gymnasiums II

Freiburg i. B.

Programm.	Plan.
Konferenzzimmer 70 □m	II) 61,2 □m
Zwei Bibliothekzimmer	
a) für Lehrer mit 70 □m	III) 6 × 11,0 = 66,0 □m
b) für Schüler mit Unterricht 40 □m	Unregelmäßig (40 □m)
c) Kartenzimmer (?)	III) (6 × 3,5) = 21,0 □m
Geschäftszimmer. Director	III) (6,7 × 6,0) = 40,2 □m
Zugabe	Vorzimmer (4,2 × 6) = 25,2 □m
Dienerzimmer beim Haupteingang.	I) (4,2 × 6) = 25,2 □m
Karzer (im Speicher).	(Speicher)
Größeres Zimmer für Prüfungen und kleinere Schulfeiern.	III) 7,3 × 10 = 73 □m

Karlsruhe, den 28. October 1901.

(gez.) **Dr. Josef Durm.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Verzeichniß

der kaufmännischen Fortbildungsschulen nach dem Stand auf Anfang des Jahres 1902.

Ord.-Zahl	Ort	Name der Schule	Unternehmer	Schulbesuch	Bemerkungen
1.	Baden	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	Gemeinde	Schulzwang	
2.	Bruchsal	Städt. Handelsschule	"	"	
3.	Bühl	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
4.	Donaueschingen	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
5.	Eberbach	Städt. Handelsschule	"	"	
6.	Emmendingen	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
7.	Freiburg	Städt. Handelsschule	"	"	
8.	"	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Verein „Frauenbildung-Frauenstudium"	Freiw. Besuch	
9.	Heidelberg	Städt. Handelsschule	Gemeinde	Schulzwang	
10.	"	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Verein „Frauenbildung-Frauenstudium"	Freiw. Besuch	
11.	Karlsruhe	Kaufm. Fortbildungsschule	Gemeinde	Schulzwang von Ostern 1902 an	derzeit noch mit der Bürgerschule verbunden und freiw. Besuch
12.	"	Kaufm. Lehrkurse	Kaufm. Verein und Kaufm. Verein „Merkur" gemeinsam	Freiw. Besuch	
13.	Konstanz	Städt. Handelsschule	Gemeinde	Schulzwang	
14.	Lahr	"	"	"	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Ort	Name der Schule	Unternehmer	Schulbesuch	Bemerkungen
15.	Mannheim	Handelsschule	Kaufm. Verein	Der Besuch der Schule enthebt von der Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule	Geht in städt. Betrieb mit Schulzwang über
16.	"	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Verein „Frauenbildung-Frauenstudium"	Freiw. Besuch	
17.	Mosbach	Handelsschule	Handelsgenossenschaft	Freiw. Besuch	
18.	Offenburg	Städt. Handelsschule	Gemeinde	Schulzwang	
19.	Pforzheim	"	"	"	
20.	"	Kaufm. Schule	Kaufm. Verein	Freiw. Besuch	
21.	"	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Verein „Frauenbildung-Frauenstudium"	"	
22.	Rastatt	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	Gemeinde	Schulzwang	
23.	Tauberbischofsh.	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
24.	Villingen	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
25.	Waldshut	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
26.	Weinheim	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
27.	Wertheim	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	

Unter diesen 27 Schulen befinden sich 19 Gemeindeanstalten mit ausnahmslosem Zwang zum Schulbesuch und 8 Schulen von Vereinen und Korporationen, darunter 3 Schulen für Frauen und Mädchen, ohne Verpflichtung zum Schulbesuch. Von den 19 Gemeindeanstalten sind 10 Schulen organisch an die Gewerbeschule angegliedert, die übrigen theils mit Mittelschulen verbunden, theils selbständig.

Außerdem wird noch kaufmännischer Unterricht für freiwillige Theilnehmer an der Oberrealschule in Karlsruhe und vom badischen Frauenverein in besonderen Kursen für Frauen und Mädchen ertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 8.

Entwurf
eines Ortsstatuts
für
die kaufmännische Fortbildungsschule in . . . . . .

Auf Grund des Landesgesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, und der §§ 120 Abs. 3 und 142 der Gewerbeordnung, sowie im Hinblick auf den § 161 b der badischen Vollzugsordnung zur Gewerbeordnung wird für die Gemeinde (Stadt) . . . . . bestimmt, wie folgt:

§ 1.

Als Fortbildungsschule für Kaufleute im Sinne des § 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung und § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1898 wird von der Stadtgemeinde . . . . . im Anschluß an die Gewerbeschule (im Anschluß an die Realschule — als besondere selbständige Abtheilung der allgemeinen Fortbildungsschule) ein Handelskurs (eine Handelsschule) errichtet und unterhalten. Dieselbe hat den Zweck, angehende Kaufleute in 3 Jahreskursen für ihren Beruf weiter zu bilden.

§ 2.

Der Unterricht an der kaufmännischen Fortbildungsschule umfaßt:

Deutsche Sprache (Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten), kaufmännisches Rechnen, Buchführung Handels- und Waarenkunde, Handelsgeographie, Handels- und Wechselrecht, Schönschreiben beziehungsweise Stenographie und nach Bedürfniß — für freiwillige Theilnehmer — fremde Sprachen. Derselbe richtet sich nach dem von Großherzoglichem Gewerbeschulrath festgesetzten Lehrplan.

§ 3.

Sämmtliche in der hiesigen Stadt beschäftigten Handlungslehrlinge und -Gehilfen sind verpflichtet, die Schule in ihren 3 Jahreskursen, jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus zu besuchen. Die Entlassung aus der Schule findet regelmäßig nur am Ende eines Schuljahres statt. Schüler aber, welche im Laufe eines solchen das 18. Lebensjahr vollenden würden, sind auf Verlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkt vorhergehenden Halbjahres zu entlassen.

§ 4.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der Schule sind diejenigen Handlungslehrlinge und -Gehilfen, welche schon eine gleiche oder ähnliche Schule mit mindestens 2 Jahreskursen besucht haben und sich hierüber durch Vorlage eines Abgangszeugnisses ausweisen.

Solche Lehrlinge und Gehilfen, welche ihre Reife für den zweiten oder dritten Jahreskurs der Schule durch eine Prüfung darlegen, können, unter entsprechender Beschränkung der Schulpflicht, von dem Besuche des ersten und beziehungsweise zweiten Kurses durch die örtliche Aufsichtsbehörde entbunden werden.

Auch in anderen besonders begründeten Fällen ist diese Aufsichtsbehörde befugt, ausnahmsweise von dem Besuch der Schule ganz oder zum Theil zu entbinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Der freiwillige Eintritt in die Schule ist auch den nicht in der Stadt selbst, sondern in nahegelegenen Orten beschäftigten Handlungslehrlingen und -Gehilfen gestattet und ebenso können auf Ansuchen auch andere hier wohnende Personen durch die örtliche Aufsichtsbehörde zum Besuch der Schule oder einzelner Unterrichtsfächer zugelassen werden.

Die freiwillig Eintretenden übernehmen damit die Verpflichtung, den Unterricht mindestens bis zum Schlusse des betreffenden Jahreskurses zu besuchen.

§ 6.

Die Lehrherrn und Prinzipale beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter haben die zum Besuch der Schule verpflichteten Lehrlinge und Gehilfen binnen 3 Tagen nach Eintritt in die Lehre und das Geschäft beziehungsweise nach Beginn des Schuljahres bei dem Vorstand der Schule anzumelden.

Auch sind sie verpflichtet, den in die Schule — wenn auch freiwillig — eingetretenen Lehrlingen und Gehilfen den Besuch des Unterrichts nach Maßgabe dieses Statuts, des Stundenplanes und der Schulordnung zu gestatten und ihnen die hierzu nöthige freie Zeit zu gewähren.

Diese Verpflichtungen bestehen auch während einer etwa vereinbarten Probezeit.

§ 7.

Die Prinzipale haben ferner das festgesetzte Schulgeld in Halbjahresraten im Voraus zu bezahlen, wobei ihnen die Verrechnung desselben mit den Schülern bezw. den Eltern derselben und deren Stellvertretern überlassen bleibt.

Bedürftigen und würdigen Schülern kann das Schulgeld durch die örtliche Aufsichtsbehörde ganz oder theilweise erlassen werden.

Ein Rückersatz des Schulgeldes findet bei vorzeitigem Austritt und bei Ausweisung aus der Schule nicht statt.

§ 8.

Die Schüler sind zur gewissenhaften Beachtung der Schulordnung und des Stundenplanes verpflichtet. Bei fortgesetztem tadelnswerthem Betragen des Schülers kann nach vorausgegangener wiederholter Bestrafung desselben seine Ausweisung aus dem Unterricht und, sofern er sich noch im fortbildungsschulpflichtigen Alter befindet, die Ueberweisung an die allgemeine Fortbildungsschule durch die örtliche Aufsichtsbehörde verfügt werden.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Ortsstatuts seitens der Prinzipale und Lehrherrn bezw. der Eltern und deren Stellvertreter, sowie seitens der Schüler werden, soweit nicht gegen letztere Schulstrafen nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Februar 1875, die in den Fortbildungsschulen zulässigen Strafen betreffend, zur Anwendung kommen, auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 15. August 1898 bezw. des § 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung polizeilich geahndet.

§ 10.

Die örtliche Aufsicht über die Schule führt eine vom Gemeinderath bestellte Kommission, welcher neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden 2 weitere Mitglieder des Gemeinderaths, sowie 4 dem Kaufmannsstande (der Handelsgenossenschaft, dem kaufmännischen Verein) entnommene Beisitzer und der dienstälteste an der Schule beschäftigte Lehrer angehören.

§ 11.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem . . . . . in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 9. **Abschrift!**

Die Ringsammlung des Herrn J. H. Jeidels, Taunusstr. 14 in Frankfurt a. M., habe ich einer eingehenden Betrachtung unterzogen und beehre mich, nachdem ich Stück für Stück derselben in der Hand gehabt, meine Ansicht hierüber nachstehend niederzulegen. Die Sammlung (403 Stück) beginnt mit Ringen römischen Ursprungs und ist durch alle Jahrhunderte hindurch bis zum Beginn des unsrigen weitergeführt, wenn auch nicht alle Perioden gleichmäßig vertreten sind.

In größerer Zahl und trefflicher Auswahl sind vorhanden die Ringe römischer Herkunft, im Ganzen 62 Stücke, darunter ganz hervorragende Arbeiten, wie:

der große goldene Ring mit dem spitzovalen Augenonyx im Werthe von	1500 *M.*
der goldene Ring mit der Taube	2000 „
die Sammlung der Siegelringe (30 Stück)	6000 „
die Reihe der reizenden Kinderringe (22 Stück)	2000 „
Weniger zahlreich sind die nordischen Ringe (3 goldene und 1 aus Bernstein)	1600 „
die frühchristlichen (11 Stück)	1200 „

die Ringe germanischen bezw. fränkischen und karolingischen Ursprungs, sodann die mittelalterlichen überhaupt, wenn sich auch von diesen zum Theil noch sehr charakteristische Beispiele finden.

Den Glanzpunkt der Sammlung bilden die mit großem Verständniß und reicher Sachkenntniß zusammengebrachten Serien der Ringe der Hoch- und Spätrenaissance, welche den hohen Stand, die große Blüthe der deutschen Goldschmiedekunst, das hervorragende Können der Meister jener Zeit vorzüglich dokumentiren. Die Reihe von 124 Stücken, darunter einzelne von

hervorragender Bedeutung, wurde bewerthet auf	26300 „
Auch das 18. Jahrhundert hat eine große Anzahl (80), darunter sehr charakteristische Exemplare geliefert	2400 „
Von den 12 Stücken der Empirezeit sind drei Uhrenringe besonders hervorzuheben	3000 „

sie bilden den Schluß der chronologischen Reihenfolge. Eine merkwürdige und werthvolle Serie für sich bilden die jüdischen Verlobungs- und Trauringe (21 Stück) von theilweise hervorragender

Arbeit	8500 „

Auch orientalische und ausgesuchte Bauernringe (33 Stück) von besserer Arbeit sind vorhanden.

Die Sammlung gibt nicht nur charakteristische Beispiele der verschiedenen Stilperioden, sie lehrt nicht nur die mannigfache Anwendung der Formen derselben auf den Fingerring, sie ist auch in technischer Beziehung von hervorragender Bedeutung, indem sie alle die Techniken, welche die verschiedenen Stilperioden anwandten, verfolgen läßt. Es finden sich getriebene und geschnittene Arbeiten, interessante Beispiele der Verwendung verschiedenartigen Emails, einzelnes Niello, Gravirungen, Tauschirungen, Filigran, geschnittene Steine, so daß die Sammlung ein sehr instruktives Lehrmaterial bietet, wie es bis jetzt allerdings keiner Schule zur Verfügung gestanden hat.

Die durch langjähriges Sammeln erworbene Sachkenntniß des Herrn Jeidels hat die Erwerbung von Falsifikaten vermieden, höchstens einige ganz wenige Stücke dürften in Frage kommen. Der Werth der Sammlung wird dadurch nicht im Mindesten alterirt. Dieselbe bietet vielmehr — wie bereits bemerkt — für eine Goldschmiedefachschule ein ganz eminentes Studienmaterial, ebenso wie sie für die Geschichte der Goldschmiedekunst, wie für die Geschichte des Schmuckes und des Geschmackes überhaupt von besonderer Bedeutung ist. Eine ähnliche Sammlung dürfte in Deutschland nicht mehr zu haben, auch kaum mehr zusammenzubringen sein, da das Material hierfür eben nicht mehr aufzutreiben wäre. Die Neuanlage einer ähnlichen wichtigen Sammlung würde jedenfalls Jahrzehnte und viel bedeutendere Mittel erfordern, könnte auch sicher nicht von einem Beamten besorgt werden, der über jeden Pfennig Rechenschaft ablegen muß und noch durch andere Geschäfte in Anspruch genommen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einzelschätzung der 403 Ringe ergab eine Gesammtsumme von 65 600 ℳ. Wenn ich nun auch annehme, daß sie Herrn Zeidels nicht auf 60 000 ℳ. gekommen sind, so muß ich diesen Preis doch als einen dem Werth der Sammlung entsprechenden, nicht zu hohen bezeichnen.

Ich kann daher schließlich nur den Wunsch aussprechen, daß die Erwerbung der Zeidels'schen Ringsammlung, der hervorragendsten Spezialsammlung dieser Art in Deutschland, mit ihren lehrreichen Serien und kostbaren Einzelstücken für die Großh. Kunstgewerbeschule in Pforzheim sich ermöglichen, der deutsche Kunstbesitz nicht um dieselbe geschmälert, sondern Deutschland zum Nutzen und Frommen des deutschen Kunstgewerbes erhalten wird.

Nürnberg, den 27. Februar 1899.

gez. **Hans Bösch.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19d.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Februar 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Spezialbudget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1902/1903.

Titel XI der Ausgabe:
Wissenschaften und Künste.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Sammlungsgebäude.

Gehaltsetat Seite 118. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Hof- und Landesbibliothek.

Gehaltsetat Seite 118. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Unter e „Sachlicher Aufwand" erscheint eine Erhöhung des vorigen Budgetsatzes um ℳ 1000, welcher Betrag erforderlich ist, um dem Verein Karlsruher Aerzte einen Zuschuß zur Anschaffung medizinischer Litteratur gewähren zu können. Nach der der Anforderung beigegebenen Erläuterung hat der genannte Verein mit Vertrag vom 28. Juli 1877 seine ansehnliche Bibliothek sowie die seither neu angeschafften Werke und Zeitschriften der Hof- und Landesbibliothek zu Eigenthum übertragen und als Gegenleistung bisher nur verlangt, daß die Hof- und Landesbibliothek die Aufbewahrung und Einbindung der Bücher übernehme und den Mitgliedern des Vereins bei Benützung dieser Bücher gewisse Vorrechte einräume. Nachdem aber mit der fortschreitenden Spezialisirung der medizinischen Wissenschaft die Vermehrung der spezialwissenschaftlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werke und Zeitschriften nothwendig geworden und der Aufwand des Vereins hierfür auf nahezu ℳ. 2000 jährlich angewachsen ist, hat sich der Verein außer Stande erkärt, die Anschaffungen im bisherigen Umfange ohne staatlichen Zuschuß fortzusetzen. Durch den angeforderten Betrag soll ein Zuschuß in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten, im Höchstbetrage von ℳ. 1000 jährlich, geleistet und so die Fortführung der medizinischen Sammelwerke und Zeitschriften sichergestellt werden, da diese dem ganzen Lande, besonders den badischen Aerzten, zu Gute kommt.

Die Kommission hat zunächst noch eine Auskunft über den Umfang der Benützung der betreffenden Druckschriften, namentlich durch außerhalb Karlsruhe wohnende Aerzte, eingezogen und darauf Seitens der Großh. Regierung folgende Antwort erhalten

„Nach dem Berichte der Großh. Hof- und Landesbibliothek werden aus der Büchersammlung des Vereins Karlsruher Aerzte von den Aerzten der Stadt und näheren Umgebung in erheblichem Umfange die Zeitschriften und Nachschlagebücher benützt, die im Lesesaale der Bibliothek aufliegen. Von den größeren medizinischen Werken dieser Büchersammlung wurden im Jahre 1901 auf Bestellung 1381 Bände in den Lesesaal verbracht. Ausgeliehen wurden 891 Bände, darunter 7 Bände an auswärts wohnende Aerzte. Wenn hiernach auch die Benützung der medizinischen Werke der Hof- und Landesbibliothek durch auswärtige Aerzte bisher nicht sehr erheblich war, so glauben wir doch, daß die Fortführung der medizinischen Zeitschriften und Sammelwerke, die im Falle der Ablehnung des Zuschusses ernstlich in Frage gestellt ist, einem Landesinteresse entspricht. Auch scheint es uns billig zu sein, daß der Staat, der sich jetzt im Besitze einer lediglich aus Mitteln des Vereins Karlsruher Aerzte angeschafften werthvollen medizinischen Büchersammlung befindet, mit seinen Mitteln dafür eintritt, daß das Fortbestehen dieser Abtheilung der Bibliothek sicher gestellt wird."

Wenn hiernach die vom Verein Karlsruher Aerzte angeschafften und der Hof- und Landesbibliothek überlassenen Werke und Schriften vorwiegend nur den in Karlsruhe und dessen näherer Umgebung wohnenden Aerzten dienen, so entspricht es nach der Meinung der Kommission doch dem Interesse weiterer Kreise, daß außer an den beiden Landes-Universitäten auch in der Hauptstadt in der Mitte des Landes eine der Allgemeinheit zur Benützung offen stehende größere Sammlung medizinischer Werke vorhanden ist.

Die Kommission hat daher das Vorhaben der Großh. Regierung und also die Anforderung von ℳ. 1000 nicht beanstandet.

Antrag zu § 2: Genehmigung.

§ 3. Münzkabinet.

§ 4. Erhaltung alter Kunst- und Baudenkmäler.

Beide Positionen entsprechen den bisherigen Sätzen.

Antrag zu §§ 3 und 4: Genehmigung.

§ 5. Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde.

Gehaltsetat Seite 120. Wohnungsgeldetat Seite 156.

Antrag: Genehmigung.

§ 6. Naturalienkabinete.

Gehaltsetat Seite 120. Wohnungsgeldetat Seite 156.

Die Dienerstelle K 3 in Karlsruhe soll in eine Präparatorstelle H 12 umgewandelt werden, da gut vorgebildete Präparatoren nicht zu erhalten sind, wenn ihnen Dienergeschäfte zugemuthet werden. Der Mehraufwand beträgt jährlich ℳ. 200 an Gehalt und ℳ. 100 an Wohnungsgeld.

Weiter soll für das Naturalienkabinet in Karlsruhe der Budgetsatz unter c „Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals" von jährlich ℳ. 5200 auf ℳ. 6000 erhöht werden, wovon ℳ. 3000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als künftig wegfallend bezeichnet werden. Der mit dem letzten Budget genehmigte Betrag von ℳ. 5200 war bestimmt für den Kustos (ℳ. 3000), für den Assistenten (ℳ. 1200) und für einen nicht etatmäßigen (zweiten) Diener (ℳ. 1000). Daneben bestand ein Betrag von 2 × ℳ. 50 = ℳ. 100 als Aversum für die Dienstkleidung der beiden Diener. In der Annahme, daß nach Durchführung der Neuordnung der Sammlungen der Assistent und der zweite Diener entbehrlich werden würden, wurden im Einverständnisse mit der Großh. Regierung die ℳ. 1200 für den Assistenten und die ℳ. 1000 und ℳ. 50 für diesen Diener als künftig wegfallend bezeichnet.

Der neue Budgetsatz enthält folgende Einzelbeträge:

für den Kustos	ℳ. 3000
„ einen Assistenten der mineralogischen Abtheilung	„ 1800
„ „ Diener „ „ „	„ 1200

Die letztgenannten beiden Beträge sollen künftig wegfallen. Ihre Erhöhung um ℳ. 600 für den Assistenten und um ℳ. 200 für den Diener wird damit begründet, daß geeignete Kräfte für die im vorigen Budget bewilligten Beträge nicht zu gewinnen waren.

Als Aversum für die Dienerkleidung sind nur noch ℳ. 50 angefordert.

Unter e „sachlicher Aufwand" werden statt bisheriger ℳ. 5000 nunmehr ℳ. 7000 jährlich angefordert, weil der Aufwand für Saalaufsicht, Reinigung der Räume, Unterhaltung und Ergänzung des Inventars nach den in beiden Abtheilungen gemachten Erfahrungen den bisherigen Betrag beinahe erschöpft, und die Ausfüllung der Lücken der Sammlungen, die bei der Neuordnung erfolgen sollte, unmöglich machen würde

Die Kommission hält hiernach die Mehrforderungen für begründet.

Antrag: Genehmigung.

§ 7. Sternwarte bei Heidelberg.

Spezialvoranschlag Seite 221. Gehaltsetat Seite 120. Wohnungsgeldetat Seite 156.

Die Staatsdotation soll um ℳ. 8400 erhöht werden. Dieser Mehrbetrag ergibt sich aus folgenden Einzelbeträgen:

Der Vorstand der astrophysikalischen Abtheilung — außerordentlicher Professor an der Universität Heidelberg D 10 — soll dem Vorstande der astrometrischen Abtheilung, dem er schon in Stellung und Thätigkeit gleich steht, auch bezüglich der Gehaltsklasse gleichgestellt und also nach B 5 eingereiht werden, namentlich da auch der genannte Gelehrte in der wissenschaftlichen Welt eine hervorragende Bedeutung erlangt hat. Für beide Beamte sind Gehaltszulagen von ℳ. 2500 vorgesehen. Die Versetzung des einen derselben in die höhere Gehaltsklasse hat eine Erhöhung des Wohnungsgeldes um ℳ. 140 zu Folge, was aber, da beide Beamte Dienstwohnungen haben, nur rechnungsmäßig von Wirksamkeit ist.

Das nicht etatmäßige Personal soll um einen (vierten) Assistenten vermehrt werden, was einen Aufwand von ℳ. 1400 jährlich verursacht. Die von der Kommission hierfür erbetene Auskunft lautet:

> „Miß Cathr. W. Bruce in New-York, die bekannte Wohlthäterin und Förderung der astronomischen Wissenschaft, die schon im Jahre 1894 der Großh. Sternwarte in Heidelberg die Mittel zur Anschaffung eines großen photographischen Himmelsfernrohres gestiftet hatte, hat im Jahre 1899 dem astrophysikalischen Institut der Großh. Sternwarte eine weitere ansehnliche Schenkung gemacht zur Anschaffung eines neuen Meßinstruments zur Vermessung der photographischen Himmelsaufnahmen, sowie zur Honorirung eines für die Bedienung dieses Instrumentes anzustellenden Assistenten für die Dauer von 3 Jahren. Aus diesen Mitteln wurde der im April 1899 angestellte Assistent seither bezahlt. Nach Erschöpfung des gestifteten Betrages ist die Uebernahme der Vergütung dieses Assistenten mit jährlich ℳ. 1400 auf die Staatskasse nothwendig."

Dazu kommen einige mäßige Gehaltsaufbesserungen für das etat- und nicht etatmäßige Personal und Erhöhungen der Ansätze für den sachlichen Aufwand, insbesondere für die Gebäudeerhaltung, Heizung, Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

leuchtung, Reinigung und vor Allem für den Transportverkehr mit der Stadt, welch letztere Kosten nach den Erfahrungen der letzten Jahre von ℳ 820 auf ℳ 2000 erhöht werden sollen.

Die Kommission hat die Mehrforderung nicht beanstandet.

Antrag: Genehmigung.

§ 8. Kunstsammlungen.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe.

Spezialvoranschlag Seite 222. Gehaltsetat Seite 120. Wohnungsgeldetat Seite 156.

Die Staatsdotation soll um ℳ 7870 erhöht werden. Davon ist nur ein unbedeutender Betrag für Gehaltsaufbesserungen bestimmt. Dagegen erfordert namentlich die Ausgestaltung des Lithographieunterrichts und die Uebertragung der bisher von einem Professor der Akademie besorgten Sekretariats- und Verwaltungsgeschäfte an die Zentralschulfondsverwaltung und die Gewinnung geeigneter Modelle für den Unterricht erhebliche Mehrkosten.

Antrag: Genehmigung.

§ 10. Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler.

§ 11. Hoftheater in Mannheim.

Unverändert.

Antrag zu §§ 10 und 11: Genehmigung.

§ 12. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen.

Hier sind zum ersten Male eine Anzahl von Bewilligungen für wissenschaftliche und künstlerische Unternehmungen zusammengestellt, welche bisher an verschiedenen Stellen des ordentlichen und außerordentlichen Budgets aufgeführt waren. Die Uebernahme der bisher im außerordentlichen Budget enthaltenen Posten in das ordentliche Budget erscheint mit Rücksicht darauf begründet, daß sie seit Jahren immer in gleichen Beträgen wiederkehren und durchweg Unternehmungen betreffen, die sich der stetigen staatlichen Förderung würdig gezeigt haben. Eine Erhöhung des bisher bewilligten Betrages findet sich nur unter Ordnungszahl 7 „Genealogische Forschungen auf dem landesgeschichtlichen Gebiete", indem statt bisheriger ℳ 2400 für 2 Jahre nun ℳ 2000 für jedes Jahr angefordert werden, dadurch begründet, daß die Vergütung des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters von ℳ 1200 auf ℳ 1800 jährlich gesteigert und zur Bestreitung der sachlichen Kosten ein mäßiger Betrag zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Kommission will diese Maßnahmen nicht beanstanden und beantragt:

Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Kunst- und Baudenkmäler.

Die Anforderung betrug früher ℳ 18000 für die Budgetperiode, wurde für die Jahre 1900/1901 auf ℳ 58000 erhöht, wobei die Großh. Regierung erklärte, künftig mit ℳ 20000 für 2 Jahre ausreichen zu können. Für 1902/1903 werden nunmehr ℳ 30000 angefordert. Die beigegebene Erläuterung erschien der Kommission ausreichend.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums.

Die bisherige Bewilligung für 2 Jahre betrug ℳ 10000. Der Betrag soll auf ℳ 15000 erhöht werden, da die Arbeiten beschleunigt werden sollen.

Antrag: Genehmigung.

§§ 3 bis 8.

Die beigegebenen Erläuterungen erscheinen der Kommission ausreichend.

Antrag: Genehmigung.

Zu Titel XI der Ausgabe stellt die Budgetkommission den Antrag:

A. Die Ausgabe im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . . ℳ 308624
„ „ „ 1903 „ . . . . . ℳ 308624

zusammen mit . . . . . ℳ 617248, wovon je ℳ 3000 jährlich als künftig wegfallend bezeichnet werden, und

B. Die Ausgabe im außerordentlichen Etat

für beide Budgetjahre zusammen mit . . . . . ℳ 125550

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20.

Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. März 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1902/03.

Titel I bis XI und XVIII bis XXI der Ausgaben

und

Titel I bis III und X der Einnahmen.

(Drittes Beilagenheft, Hauptabtheilung IV. Seite 1 bis 35, 86 bis 89, 92 bis 95, 104/05, 108 bis 127 148 bis 153, 156 bis 161, 166 bis 171, 174 bis 177 und 181.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Fehrenbach.**

Die Kommission beantragt sämmtliche **Ausgaben**

A. im ordentlichen Etat

unter

Titel I Ministerium §§ 1 bis 5,
Titel II Landeskommissäre §§ 1 bis 5,
Titel III Verwaltungsgerichtshof §§ 1 bis 4,
Titel IV Verwaltungshof §§ 1 bis 5,
Titel V Generallandesarchiv §§ 1 bis 4,
Titel VI Oberaichungsamt §§ 1 bis 3,
Titel VII Rheinschifffahrtsbehörden §§ 1 und 2,
Titel VIII Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze §§ 1 bis 9,
Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei §§ 1 bis 26.
Titel X Allgemeine Sicherheitspolizei §§ 1 bis 17,
Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten §§ 1 bis 10,
Titel XVIII Verwaltung des Bergwesens §§ 1 bis 5,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel XIX Für die geologische Landesaufnahme §§ 1 bis 5,
Titel XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond §§ 1 und 2,
Titel XXI Verschiedene zufällige Ausgaben §§ 1 bis 3,

B. im außerordentlichen Etat

Titel V Generallandesarchiv §§ 1 und 2,
Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei §§ 1 bis 13,
Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten §§ 1 bis 6,
Titel XVIII Verwaltung des Bergwesens § 1

— mit der im Bericht festgestellten Modifikation zu Titel VIII § 7 (Seite 7) und der Abänderung zu Titel IX §§ 1 und 2 (Seite 8);

ferner sämmtliche **Einnahmen**

A. im ordentlichen Etat

Titel I Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze § 1,
Titel II Bezirksverwaltung und Polizei §§ 1 bis 8,
Titel III Allgemeine Sicherheitspolizei §§ 1 bis 3,
Titel X Geologische Landesaufnahme § 1,

B. im außerordentlichen Etat

Titel II Bezirksverwaltung und Polizei § 1

zu **genehmigen,** die Berathung zu Ausg. Titel B. IX § 14 Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe aber einstweilen **auszusetzen.**

Wir verweisen im Allgemeinen auf die den einzelnen Positionen von der Großh. Regierung beigegebenen Erläuterungen.

Im Einzelnen bemerken wir:

Ausgaben.

Zu Titel I Ministerium.

§ 1. Gehalte.

1. Technische Referenten.

Dem Ministerium mit je einem Präsidenten und Direktor sowie sieben Räthen waren bisher drei technische Referenten beigegeben: ein Medizinalreferent, ein veterinär-technischer Referent und ein landwirthschaftlich-technischer Referent. Der veterinär-technische Referent hatte einen wissenschaftlich gebildeten Beamten als Hilfsarbeiter. Außerdem waren im Ministerium des Innern noch ein technischer Beamter für Pferdezuchtangelegenheiten nebst einem aushilfsweise verwendeten Hilfsarbeiter thätig, deren Bezüge aus dem Landwirthschaftsetat (Pos. 24) bestritten wurden. Diese letztere Stelle soll nun in die eines ständigen etatmäßigen Hilfsarbeiters umgewandelt und ihre Bezüge dem Gehaltsetat entnommen werden. In dem Verhältniß dieses Beamten zu dem technischen Beamten für Pferdezuchtangelegenheiten soll nach der Erklärung der Großh. Regierung hiedurch eine Aenderung nicht eintreten; vielmehr werde derselbe wie bisher den technischen Beamten beim Ankauf von Zuchthengsten, bei der staatlichen Prämiierung wie überhaupt bei allen dem letzteren übertragenen Geschäften unterstützen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu den obigen drei technischen Referenten sollen nun zwei weitere kommen: ein vollbeschäftigter hochbautechnischer Referent in Tarifklasse C 2 oder als Kollegialmitglied in B 3, sowie ein maschinentechnischer Referent in Klasse C 2. Bezüglich der Begründung für die erste Anforderung sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie früher für die Anstellung eines hochbautechnischen Referenten im Ministerium der Finanzen und im jetzigen Budget für jene im Justizministerium. Es wird deßhalb auf die bezüglichen Ausführungen im Bericht des Herrn Abgeordneten Dr. Binz zum Justizetat (S. 3/5) verwiesen. Bezüglich des maschinen-technischen Referenten wünschte die Kommission mit Rücksicht auf die dieser Anforderung beigegebene Regierungsbegründung näheren Aufschluß darüber:

a. ob und event. in welcher Art die bisher von der Dampfkesselgesellschaft wahrgenommene Beaufsichtigung und Revision der Dampfkessel künftig zwischen dieser und dem maschinen-technischen Referenten vertheilt wird,
b. welche Elektrizitätseinrichtungen der Begutachtung und Beaufsichtigung des maschinen-technischen Referenten unterstellt werden sollen und
c. in wie weit durch den maschinentechnischen Referenten eine Entlastung der Fabrikinspektion erreicht werden soll.

Das Großh. Ministerium hat darauf folgende Mittheilungen gemacht:

„a. Der maschinentechnisch gebildete Beamte der Fabrikinspektion ist zur Besorgung der Wasserdruckproben, Abnahmeuntersuchungen, Revisionen und sonstigen technischen Prüfungen hinsichtlich aller derjenigen Dampfkessel zuständig, die nicht entweder von der Großh. Staatseisenbahnverwaltung oder Dampfschiffahrtsverwaltung verwendet werden oder solchen Besitzern oder Unternehmern gehören, welche Mitglieder der badischen Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln sind. (§ 26 der Verordnung vom 24. Oktober 1901, die Dampfkesselaufsicht betr. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181).

Am Schlusse des Jahres 1900 standen in Ueberwachung der Beamten der Fabrikinspektion 126 Dampfkessel, am Schlusse des Jahres 1901: 88.

Damit erschöpft sich jedoch die dienstliche Thätigkeit dieses Beamten hinsichtlich der Dampfkesselaufsicht nicht. Vielmehr hat derselbe auch die vor der Entschließung über die Genehmigung neuer Kesselanlagen zu erhebende gutächtliche Aeußerung bei der großen Zahl aller derjenigen Genehmigungsgesuche abzugeben, bei denen namentlich wegen der Frage der Rauchverhütung das öffentliche Interesse in Frage steht.

Eine Aenderung in der Vertheilung der Dampfkesselaufsicht zwischen dem maschinentechnisch gebildeten Staatsbeamten und der Dampfkesselüberwachungs-Gesellschaft wird durch die Schaffung der Stelle eines besonderen maschinentechnischen Referenten des Ministeriums des Innern nicht herbeigeführt; vielmehr wären lediglich die seither von dem maschinentechnisch gebildeten Beamten der Fabrikinspektion hinsichtlich der Dampfkesselaufsicht besorgten Geschäfte künftig durch den maschinentechnischen Referenten zu besorgen.

b. u. c. Die zunehmende Ausdehnung von Elektrizitätseinrichtungen in staatlichen Anstalten veranlaßte in wachsendem Maaße die Inanspruchnahme des maschinentechnisch gebildeten Beamten der Fabrikinspektion, weil den Behörden andere auf diesem Gebiet sachverständige Beamte nicht zur Verfügung standen. So wurde derselbe insbesondere herangezogen zu dem Entwurf von Programmen, zur Begutachtung von Projekten und Kostenvoranschlägen für die elektrische Beleuchtung von staatlichen Anstalten (Heil- und Pflegeanstalt Illenau, polizeiliches Arbeitshaus Kislau, Irrenstation des Landesgefängnisses in Bruchsal, Theater in Baden, Lehrerbildungsanstalt Meersburg ꝛc.)

Ferner wurden in den letzten Jahren von dem maschinentechnisch gebildeten Beamten der Fabrikinspektion wiederholt Gutachten auf Veranlassung des Ministeriums des Innern über den Entwurf von Stromlieferungsverträgen zwischen größeren Elektrizitätswerken und Gemeinden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abgegeben, wobei es sich um die Wahrung der Interessen der Gemeinden handelte; es erscheint überhaupt werthvoll, daß Gemeinden in allen, elektrische Anlagen betreffenden Fragen von einem unparteiischen und zuverlässigen Sachverständigen berathen werden können. Diese Programmentwürfe und Begutachtungen erfordern vielfach eingehende zum Theil schwierige und sehr zeitraubende Behandlung.

Aber auch in sonstiger Beziehung ist die Fabrikinspektion durch maschinentechnische Fragen aller Art nicht nur seitens des Ministeriums des Innern, sondern auch seitens anderer Ministerien und der verschiedenen Mittelstellen, so insbesondere seitens des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und seitens der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Anspruch genommen. Es sind dies lauter Dienstgeschäfte, welche mit dem eigentlichen Fabrikaufsichtsdienste nicht im Zusammenhang stehen. Der damit vorzugsweise befaßte maschinentechnisch gebildete Beamte wird dadurch in steigendem Maße seiner eigentlichen Aufgabe als Beamter der Fabrikinspektion entzogen, und es ist daher im Interesse der Gewerbeaufsicht gelegen, daß die dargelegten Dienstgeschäfte der Fabrikinspektion ganz abgenommen werden und damit ein Beamter betraut wird, der sich ganz diesen Dienstgeschäften, die ihn voll beschäftigen werden, widmen kann. Würde der maschinentechnisch gebildete Beamte der Fabrikinspektion nicht von den dargelegten Dienstgeschäften entlastet, so müßte ein weiterer Beamter der Fabrikinspektion angestellt werden. Es empfiehlt sich aber schon mit Rücksicht auf die verschiedenen Behörden, welche in maschinentechnischer Beziehung berathen sein wollen, einen besonderen der Fabrikinspektion nicht angehörigen Beamten als maschinentechnischen Referenten zu bestellen."

2. Kanzleiassistenten J 3.

Die Kommission hat gegen die Vermehrung der Kanzleiassistentenstellen von sechs auf sieben mit Rücksicht auf die fortdauernde Vermehrung der Schreibarbeiten nichts zu erinnern.

§ 2. Wohnungsgeld bezw. Anforderung von Dienstwohnungen.

In Anlage 3 Seite 168 ist hier bei Titel I Dienstklasse VI nach Mittheilung der Großh. Regierung ein Schreibfehler zu berichtigen. Statt nur eine Dienstwohnung für Kanzleidiener sollen deren zwei, wie bisher, angefordert werden, da die beiden vorhandenen Dienstwohnungen auch künftig verfügbar und erforderlich sind.

Zu Titel IV. Verwaltungshof.

Die Kommission ist aus den von der Großh. Regierung der Anforderung beigegebenen Gründen mit der Neuerrichtung der Stelle eines Vorsitzenden Raths, — wie bei andern Kollegialmittelstellen — sowie mit der Vermehrung der Stellen für Revisionsvorstände, Registratoren, Kanzleiassistenten und Kanzleidiener um je eine und der Umwandlung einer Registraturassistenten- in eine Revidentenstelle einverstanden.

Zu Titel VI. Oberaichungsamt.

Die Trennung des Oberaichungsamts von der Münzverwaltung und die Angliederung an die Großh. Landesgewerbehalle fand die Billigung Ihrer Kommission; ebenso auch die für die zwei Beamten der Landesgewerbehalle vorgesehenen Nebengehalte von 2000 und 300 ℳ. Letztere sind auf Seite 135 des Budgets aus Versehen nicht erwähnt worden. Die Erläuterung zur Anforderung des Gehalts des zweiten Beamten der Landesgewerbehalle (Titel XV 1a Seite 134/135) hat zu lauten: „Bezieht für seine Lehrthätigkeit an der technischen Hochschule einen Nebengehalt von 400 ℳ und als Beamter des Oberaichungsamtes einen solchen von 300 ℳ."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Titel VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

1. Die Fabrikinspektion bestand bisher aus vier etatmäßigen Beamten: Vorstand, Centralinspektor und zwei wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeitern, sowie aus zwei nichtetatmäßigen Beamten: einem technisch gebildeten Hilfsarbeiter und einer wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiterin. Die Großh. Regierung schlägt vor, den einen etatmäßigen Hilfsarbeiter (D 3) zum Centralinspektor (D 1) vorrücken zu lassen, die beiden nichtetatmäßigen Beamten etatmäßig anzustellen und einen weiteren technisch gebildeten Hilfsarbeiter nicht-etatmäßig zu verwenden. Die Fabrikinspektion besteht alsdann aus sechs etatmäßigen und einem nicht-etatmäßigen Beamten.

Mit Rücksicht auf die ständige Vermehrung der Geschäfte der Fabrikinspektion ist Ihre Kommission mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Auf die Anfrage der Kommission, welche Erfahrungen das Großh. Ministerium mit dem weiblichen Mitgliede der Fabrikinspektion gemacht habe, ist ihr folgende Auskunft geworden:

„Die Großh. Fabrikinspektion äußert sich über die Frage, welche Erfahrungen mit dem weiblichen Mitgliede der Fabrikinspektion gemacht wurden, wie folgt:

„Die Frage der Aufgaben und der Beschäftigung, welche bis jetzt dem Fräulein Dr. von Richthofen zugewiesen wurden, haben wir in unserem Jahresberichte eingehend besprochen. Der Jahresbericht selbst konnte bis jetzt noch nicht abgeschlossen werden, weil es noch an der Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse des vorigen Jahres gefehlt hat. Es wird wohl gestattet sein der Kürze halber die Stelle des zu erstattenden Jahresberichts hier folgen zu lassen:

„Mit einem allgemeinen Urtheil über Fräulein Dr. von Richthofen und das ganze Institut mußte bei der kurzen Zeit ihrer Thätigkeit im Dienste im vorigen Jahre noch zurückgehalten werden. Es kann aber nunmehr ausgesprochen werden, daß die Genannte die Erwartungen, die man auf Grund ihres glänzend bestandenen Doktorexames von ihr hegte, auch in der Praxis vollkommen gerechtfertigt hat. Außer den Betrieben mit ausschließlicher Verwendung von Arbeiterinnen z. B. den seither nicht besichtigten Confektionsgeschäften im weitesten Sinne ist ihr bei der Fabrikinspektion noch die Ueberwachung der Cigarrenfabriken und die Besorgung der zahlreichen sich ergebenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere die sich auf die Neugenehmigung von Cigarrenfabriken beziehenden, sowie die auf die Prüfung der Arbeitsordnungen bezüglichen Correspondenzen übertragen worden. Die Gesammtzahl der von Fräulein Dr. von Richthofen im Vorjahre vorgenommenen Revisionen betrug 557. Bei allen diesen Arbeiten und manchen anderen hat sie sich rasch und mit vielem Verständniß in den Dingen zurecht gefunden und hat die auf die Arbeitsordnungen bezüglichen Geschäfte mit ebensoviel Bestimmtheit wie Takt erledigt. Ihre Vorträge in unseren Sitzungen waren kurz und den Gegenstand erschöpfend. Sie wußte stets das für den Fall Wichtige von dem Minderwichtigen sicher zu unterscheiden. In der letzten Zeit hat sie auch die männlichen Beamten durch ihr verständiges Eingreifen wesentlich unterstützt, dadurch daß sie in den betreffenden Industrieen auch die unvollkommen organisirten Arbeiterinnen in den Verkehr hereinzog; so hat sie z. B. in Pforzheim eine Versammlung abgehalten, die von 32 Arbeiterinnen besucht war. Nach Mitteilung der Arbeiterpresse hat sie sehr klar, einfach und leichtverständlich für die Zuhörer gesprochen. Ihre Art zu reden habe sogleich die Arbeiterinnen gewonnen. Namentlich erweckt die vertraulich liebenswürdige Form, in der die Rednerin ihre Worte zu kleiden verstand, sogleich das Vertrauen der Arbeiterinnen. Wir schließen uns diesem Urtheil vollkommen an. Diese Vorträge wurden außerdem in der Arbeiterpresse als ein gutes Mittel bezeichnet, der Beamtin der Fabrikinspektion das Vertrauen zu erwerben, das nöthig ist, wenn ihre Thätigkeit für die Arbeiterinnen eine besonders nutzbringende werden soll."

Nach unseren Wahrnehmungen können wir dem Urtheil der Großh. Fabrikinspektion im Wesentlichen beipflichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

a. Ihre Kommission wünschte zu wissen, wie viel Rekurse in den Jahren 1900 und 1901 bei den Schiedsgerichten anhängig wurden und wie sie sich auf die vier Bezirke vertheilen. Es ist ihr hierauf vom Großh. Ministerium folgende Antwort geworden:

„Die derzeitigen territorialen 4 Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind am 1. Januar 1901 in Thätigkeit getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkte bestanden im Großherzogthum Baden 27 berufsgenossenschaftliche Schiedsgerichte, 2 Schiedsgerichte für Staatsbetriebe und 3 für Invalidenversicherung. Da sich die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte nicht auf das Gebiet des Großherzogtums beschränkten, so läßt sich den Geschäftsberichten derselben die Zahl der im Jahre **1900** auf die nunmehrigen Schiedsgerichtsbezirke entfallenden Berufungsfälle nicht entnehmen.

Für das Jahr **1899** sind behufs Gewinnung von Anhaltspunkten wegen Errichtung der territorialen Schiedsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, besondere Erhebungen vorgenommen worden. Nach diesen entfallen von den im Jahre **1899** anhängig gewordenen Berufungen auf die jetzigen Schiedsgerichtsbezirke:

Mannheim	521
Karlsruhe	423
Freiburg	322
Konstanz	163
	1429

Im Jahre **1901** sind neu anhängig geworden beim Schiedsgericht

Mannheim	613	— hiezu	79	vom Vorjahr	übernommen
Karlsruhe	421	— „	42	„	„	„
Freiburg	385	— „	43	„	„	„
Konstanz	210	— „	24	„	„	„
zusammen	1629	— hiezu	188	vom Vorjahr	übernommen.“	

b. Für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Mannheim sieht das Budgut mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung dieses Schiedsgerichts und dessen außerordentliche Inanspruchnahme in der größten Industrie- und Handelsstadt des Landes eine besondere nicht tarifmäßige Dienstzulage von 500 M. vor. Ihrer Kommission erschien es aus Interessen des Dienstes und der Bevölkerung zweckmäßiger, wenn dem betr. Beamten anstatt der besonderen Dienstzulage und des Wohnungsgeldes eine Dienstwohnung zugewiesen werden könnte. Auf eine bezügliche Anregung gieng Ihrer Kommission von der Großh. Regierung folgende Erklärung zu:

„Eine Dienstwohnung, welche dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Mannheim zugewiesen werden könnte, ist nicht vorhanden. Eine solche müßte erst durch Anmiethung beschafft werden.

Es wäre insofern zweckmäßiger, statt der Zulage eine Dienstwohnung zuzuweisen, als dadurch erreicht werden könnte, daß die Wohnung des Vorsitzenden nicht allzuweit von den Geschäftsräumen des Schiedsgerichts entfernt ist, was aus dienstlichen Gründen wünschenswerth ist, und daß ein häufiger Wechsel der Wohnung vermieden wird, was im Interesse der Parteien liegt, die den Vorsitzenden außerhalb der Geschäftsstunden aufsuchen wollen. Letzteres wird deshalb manchmal vorkommen, weil die Parteien, soweit sie dem Arbeiterstand angehören, in ihrer dienstfreien Zeit sehr beschränkt sind. Die Zuweisung einer Dienstwohnung würde es ferner eher ermöglichen, ältere, erfahrene Verwaltungsbeamte, die im Genuß von Dienstwohnungen sind, auf diese verantwortungsvolle Stelle zu versetzen, und es wäre endlich auch ein Akt der Billigkeit,

gegenüber dem dermaligen Vorsitzenden, welcher durch den Verlust seiner bisherigen Dienstwohnung erhebliche Einbuße erleidet.

Wir können uns deshalb damit einverstanden erklären, wenn wir ermächtigt werden, statt der beantragten Zulage von 500 ℳ eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, und uns die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es könnte vielleicht die derzeitige Wohnung des Vorsitzenden angemiethet werden, wogegen das Wohnungsgeld von 620 ℳ (nach dem Gesetzentwurf über die Erhöhung des Wohnungsgelds 1050 ℳ) in Anrechnung käme und die beantragte Zulage von 500 ℳ wegfiele."

Ihre Kommission stellt den Antrag, dem Großh. Ministerium die erbetene Ermächtigung dahin zu ertheilen:

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Mannheim anstatt des Wohnungsgelds von 620 ℳ ev. 1050 ℳ und der nicht tarifmäßigen Dienstzulage von 500 ℳ eine entsprechende Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen.

Zu Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

1. Amtsvorstände und zweite Beamte.

Im letzten Budget waren für sieben Amtsvorstände größerer Bezirksämter (abgesehen von Karlsruhe und Mannheim) sieben budgetmäßige Dienstzulagen von je 700 ℳ angefordert, von der Kammer aber mit Mehrheitsbeschluß abgelehnt worden. Im gegenwärtigen Budget beantragt die Großh. Regierung, wie früher die Amtsvorstandsstellen von Karlsruhe und Mannheim, so jetzt fünf weitere von den bisher unter C 3 aufgeführten Amtsvorstandsstellen nach B 3 des Gehaltstarifs einzureihen. Ihren Antrag begründete die Großh Regierung wie in früheren Jahren mit der zunehmenden Bedeutung der Aufgabe der Bezirksämter in den größeren der Städteordnung unterstellten Städten, sowie mit der Schwierigkeit der Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Kräfte in der Bezirksverwaltung namentlich im Hinblick auf den Wettbewerb der Städteverwaltungen und den wachsenden Reiz, welchen das Richteramt auf die jungen Juristen ausübe. Wenn der Regierung dabei auch an der Erhöhung des Gehalts viel gelegen sei, so lege sie doch noch mehr Gewicht auf eine höhere Rangstellung der betreffenden Beamten und zwar im Range der Ministerialräthe.

Die Mehrheit Ihrer Kommission konnte sich nicht entschließen, dem Antrage der Großh. Regierung zuzustimmen. Sie giebt zu, daß die Einreihung einiger weiterer Amtsvorstandsstellen in B 3 des Gehaltstarifs als erstrebenswerth bezeichnet werden kann, erachtet diese Frage aber nicht für so dringend, daß damit nicht bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zugewartet werden könnte. Auch in anderen Beamtenkategorieen ist das Bedürfniß nach einer Besserstellung im Gehaltstarif nicht minder lebhaft und berechtigt; alle diese müssen aber der Konsequenzen wegen auf die Gesammtrevision vertröstet werden, die ja für die hoffentlich bald eintretende Besserung der Finanzlage in sichere Aussicht gestellt ist. So hat z. B. die Regierung trotz der wirklichen Nothlage im Bereiche des Geometerfaches und trotz der warmen Befürwortung des letzten Landtags hier keine Aenderung der Gehaltsordnung sondern nur Besserstellung durch Dienstzulagen vorgeschlagen.

Eine ausnahmsweise Dringlichkeit vermag die Kommissionsmehrheit mit Rücksicht auf die allgemeine Stellung der Amtsvorstände und die finanziellen Vortheile, die ihnen durch Dienstwohnungen, Diäten und die nach Anmerkung 3 b zu C des Gehaltstarifs zukommenden Dienstzulagen gegenüber anderen Beamten ähnlicher Stellung zustehen, sowie endlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Avancementsverhältnisse nach einer in der Kommission aufgestellten Berechnung durchaus nicht ungünstiger sind als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei den Richtern, nicht anzuerkennen. Aus diesen Gründen wurde auch der in der Kommission gestellte Eventualantrag, den betreffenden Amtsvorständen eine Dienstzulage von je 1000 ℳ zu gewähren, mit der gleichen Mehrheit abgelehnt.

Dagegen entspricht es einem wiederholt in der Kammer zum Ausdruck gekommenen Wunsche, daß die mit der Polizeiverwaltung in den größeren Städten des Landes betrauten zweiten Beamten längere Zeit in ihrer Stellung erhalten werden sollen. Ihre Kommission ist deßhalb damit einverstanden, daß die Polizeibeamten in Karlsruhe und Mannheim in die Bezüge von Amtsvorständen nach C 3 des Gehaltstarifs mit einer entsprechenden Dienstzulage von je 500 ℳ vorrücken. Die hiedurch bedingte Aenderung der Anmerkung 2 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs kann aber so, wie die Gehaltsordnung gesetzlich festgelegt ist, nach Meinung Ihrer Kommission nicht als eine einfache Ergänzung zur fraglichen Anmerkung behandelt sondern muß im Wege gesetzlicher Regelung herbeigeführt werden.

Es wird sonach der Antrag gestellt:

Die vorgeschlagene Stellenzahl Seite 116 in Position „Vorstände größerer Bezirksämter B 3“ von 7 auf 2 herab = und in Position „Vorstände der Bezirksämter C 3 und zweite Beamte bei Bezirksämtern mit Amtsvorstandsbezügen nach C 3“ von 51 auf 56 hinaufzusetzen — hier vorbehaltlich der gesetzlichen Aenderung der Gehaltsordnung bei zwei Beamten — und demgemäß die Anforderung:

a) im Gehaltsetat (Seite 116/17)
bei B 3 zu ermäßigen um . . . . . 32 000 ℳ
bei C 3 zu erhöhen um . . . . . 30 000 „
b) im Wohnungsgeldetat (Seite 158/59) I. Ortsklasse
bei der II. Dienstklasse zu ermäßigen um . . . . . 3 800 ℳ
bei der III. Dienstklasse zu erhöhen um . . . . . 3 100 „

2. Schutzmänner.

Ihre Kammission war mit der Vermehrung um 26 Stellen einverstanden, wünschte aber zu wissen:

a. wie lange die Schutzmänner durchschnittlich nichtetatmäßig verwendet werden und mit welchen Bezügen,
b. wie sich die Zahl der Schutzleute (etat- und nichtetatmäßige) auf die einzelnen Städte vertheilt und
c. nach welchen Grundsätzen die Diensteintheilung (Nachtdienstzeit) geregelt ist.

Die Großh. Regierung ertheilte darauf folgende Auskunft:

Zu a.

„Ein Schutzmann wird in der Regel 1 Jahr lang im vertragsmäßigen Dienstverhältniß — mit 1 150 ℳ Jahresvergütung und 90 ℳ Monturentschädigung — und 2 Jahre lang als nicht etatmäßiger Beamter — mit 1 150 ℳ Jahresvergütung, 90 ℳ Monturentschädigung und 150 ℳ Ortszulage — verwendet.

Zu b.

Nach dem Personalstand Ende 1901 hatten die Bezirksämter

Konstanz	23	etatmäßige	und	5	nichtetatmäßige	zusammen	28 Schutzmänner
Freiburg	49	„	„	14	„	„	63 „
Baden	17	„	„	10	„	„	27 „
Rastatt	9	„	„	1	„	„	10 „
Karlsruhe	71	„	„	49	„	„	120 „
Pforzheim	31	„	„	22	„	„	53 „
Heidelberg	33	„	„	17	„	„	50 „
Mannheim	91	„	„	67	„	„	158 „
Zus.	324	„	„	185	„	„	509 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu c.

Der Dienst der Staatspolizeimannschaft im Einzelnen ist für jedes der in Betracht kommenden 8 Bezirksämter durch eine besondere, Seitens des Bezirksamts erlassene Dienst-eintheilung geregelt.

Sind auch dabei durch die Verschiedenartigkeit der lokalen Verhältnisse, insbesonders der Größe und Bedeutung der betreffenden Stadt und der Größe des Personalstandes der einzelnen Mannschaften selbst Unterschiede in den einzelnen Dienst-Eintheilungen bedingt, so ist doch allgemein dabei davon ausgegangen, daß die Dienstzeit der Leute täglich ein bestimmtes, an die Leistungsfähigkeit nicht unbillige Anforderungen stellendes Maß nicht übersteigt und daß insbesondere den Leuten die erforderliche Ruhe- und dienstfreie Zeit gewährleistet wird. Was namentlich den Nachtdienst anlangt, ist Vorsorge getroffen, daß jeder Mann in der Regel nicht öfter als jede zweite Nacht zum Nachtdienst herangezogen und daß ihm im Anschluß an den Nachtdienst Ruhezeit gewährt wird."

Die auffällig große Zahl der nichtetatmäßigen Schutzleute erklärt sich nach mündlicher Erläuterung der Großh. Regierung durch den namentlich in den wirtschaftlich günstigen Zeiten starken Abgang während der nichtetatmäßigen Dienstzeit

Die Dienstordnungen für die Schutzmannschaft in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg wurden von der Großh. Regierung Ihrer Kommission zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

§ 2. Wohnungsgeld bezw. Anforderung von Dienstwohnungen.

Nach Mittheilung der Großh. Regierung ist hier in Anlage 3 Seite 168/169 Titel IX Ziffer 1 in staatlichen Gebäuden bei Dienstklasse VI ein Schreibversehen unterlaufen.

Es soll nämlich in den Bemerkungen statt „8 in dem nach § 12 des außerordentlichen Etats (Tit. IX.) zu erstellenden weiteren Dienstgebäude für Schutzleute in Mannheim, das voraussichtlich noch im Jahre 1903 beziehbar werden wird" in Uebereinstimmung mit den Bemerkungen zu dem genannten § 12 (Seite 22/23) heißen: „**12** in dem „ . . . . in Mannheim, für den Fall, daß dasselbe doch noch im Jahre 1903 beziehbar wird."

Dementsprechend ist auch die Zahl der Dienstwohnungen in der Spalte Ortsklasse I und im Ganzen von 28 auf 32 und von 36 auf 40 zu erhöhen.

§ 3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals.

Ständige Amtsgehilfen befinden sich z. Zt. in

1. Buchen,
2. Bühl,
3. Donaueschingen,
4. Emmendingen,
5. Engen,
6. Ettlingen,
7. Freiburg,
8. Heidelberg,
9. Kehl,
10. Lörrach,
11. Mannheim,
12. Müllheim,
13. Offenburg,
14. Pforzheim,
15. Rastatt,
16. Säckingen,
17. Schopfheim,
18. Schwetzingen,
19. Sinsheim,
20. Tauberbischofsheim,
21. Villingen,
22. Waldshut,
23. Weinheim,
24. Wolfach.

Vorübergehend sind Amtsgehilfen verwendet in

1. Eberbach,
2. Karlsruhe,
3. Neustadt,
4. Schönau,
5. Stockach,
6. Waldkirch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12. Staatsbeiträge an Gemeinden.

Nach dem Bericht des Herrn Abgeordneten Lauck (S. 9) hat die Budgetkommission des letzten Landtags dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Großh. Regierung, wo ein Bedürfniß vorliege, mit ihren Beiträgen an dürftige Gemeinden nicht kargen möge und hat beantragt, die zweite Kammer wolle die damals gestellte Anforderung von jährlich 10000 ℳ in dringenden Fällen für überschreitbar erklären. Diesem Antrag ist die zweite Kammer beigetreten. Nach Staatsministerial-Entschließungen vom 15. November 1900 Nr. 1059/60 und vom 9. Mai 1901 Nr. 290/91 durfte die Position um 40000 ℳ überschritten werden. In Anlage I ist ein Verzeichniß der in den Jahren 1900/1901 gewährten Staatsbeiträge angeschlossen, wornach zu den verschiedensten Zwecken 60241 ℳ an bedürftige Gemeinden beigesteuert wurden.

Anlage I.

Ihre Kommission hat mit Befriedigung von diesen Zuwendungen Kenntniß genommen.

Im laufenden Jahr sind bis jetzt Gesuche eingekommen und darauf an Beiträgen in Aussicht gestellt worden:

Gemeinde	Bargen für ein Grundbuchlokal	1000 ℳ
„	Grunholz zum Rathhausbau	700 ℳ
„	Suggenthal „ „	500 ℳ
„	Unterglashütte zum Gemeindeaufwand	800 ℳ

Mit Rücksicht auf die reichlichen Aufwendungen der letzten Budgetperiode dürften die für diese Periode vorgesehenen 30000 ℳ genügen.

§ 19. Medicinalwesen.

Die Kommission begrüßt der größeren Uebersichtlichkeit wegen die Zerlegung der seitherigen Position „Medicinalpolizei“ in die zwei Positionen „Medicinalwesen“ und „Veterinärwesen.“

Nach dem Bericht des Herrn Abgeordneten Lauck (S. 8) hat die Budgetkommission des letzten Landtags beschlossen die Großh. Regierung zu ersuchen, den Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Todtmoos, sofern die nöthigen Voraussetzungen vorliegen, aus dem Posten „Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten“ Beihilfe zu gewähren und diesen mit jährlich 7000 ℳ vorgesehenen Posten für überschreitbar zu erklären. Wie aus der folgenden Mittheilung der Regierung über die zur Zeit an Gemeinden zur Erhaltung von Arztstellen bezw. zur Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hilfe bewilligte Staatsbeiträge hervorgeht, wurde dieser von der zweiten Kammer genehmigten doppelten Anregung entsprochen. Es erhalten nämlich z. Zt.:

Gemeinde	Mudau, Amt Buchen	686 ℳ
„	Strümpfelbrunn, Amt Eberbach	900 „
„	Hinterstraß, Amt Freiburg	125 „
„	St. Märgen, Amt Freiburg	225 „
„	Schönau, Amt Heidelberg	600 „
„	Heiligkreuzsteinnach, Amt Heidelberg	800 „
„	Stetten a. k. M., Amt Meßkirch	600 „
„	Rippoldsau, Amt Wolfach	600 „
„	Tiefenbronn, Amt Pforzheim	600 „
„	Herrischried, Amt Säckingen	600 „
„	Rickenbach, Amt Säckingen	1000 „
„	Todtmoos, Amt St. Blasien	600 „
„	Schwandorf, Amt Stockach	800 „
„	Bannholz, Amt Waldshut	600 „
Kolonie	Hundsbach, Amt Bühl, Zuschuß zu den den Bewohnern erwachsenden Arztrechnungen bis zu jährlich	300 „
	Zusammen .	9036 ℳ

Die Ueberschreitung des jährlichen Budgetsatzes von 7000 ℳ bis zur Höhe von 10000 ℳ wurde mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 26. August 1900 Nr. 862/63 genehmigt.

Auf Grund eines Antrags Zehnter und Genossen wurde die Großh. Regierung von der zweiten Kammer weiter um Erhebungen darüber gebeten, welcher Betrag erforderlich wäre, um armen, von dem Sitz eines Arztes entfernt gelegenen Gemeinden den Beizug des Arztes finanziell zu erleichtern. Nach dem Ausfall dieser Erhebungen sollte eine angemessene Erhöhung der betr. Position unter entsprechender Erweiterung ihrer Zweckbestimmung vorgesehen werden. Nach der Regierungsbegründung zu den jetzt angeforderten jährlich 15000 ℳ „Staatsbeiträge an Gemeinden zur Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hilfe" haben die gemachten Erhebungen das Bedürfniß verschiedener Gemeinden nach Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hilfe ergeben, weshalb die bisherige Position um 8000 ℳ erhöht wurde.

Die Kommission begrüßt diese reichlichere Zuwendung mit Genugthuung und ist auch mit den von der Großh. Regierung über die Art der Zuwendung gemachten Erklärungen einverstanden.

§ 20. Veterinärwesen.

Mit der Erhöhung des Postens „Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten" von bisher jährlich 12000 auf 14000 ℳ ist Ihre Kommission einverstanden. Aus diesen Mitteln wurden bisher nicht nur an Gemeinden sondern auch an Ortsviehversicherungsanstalten Zuschüsse zu den Kosten der thierärztlichen Behandlung der versicherten Thiere gewährt. Dem Wunsche der Kommission, daß die Zuwendungen an Gemeinden und Ortsviehversicherungsanstalten künftig im Budget getrennt zur Anforderung gelangen mögen, soll nach Erklärung der Großh. Regierung entsprochen werden.

Zur Zeit beziehen folgende Gemeinden jährliche Staatsbeiträge zur Gewinnung von Tierärzten;

Gemeinde	Schwarzach, Amt Bühl	300 ℳ
„	Ueberlingen, Amt Bonndorf	300 „
„	Endingen	300 „
„	Stetten a. k. M., Amt Meßkirch	600 „
„	Zell a. H.	400 „
„	Tiefenbronn, Amt Pforzheim	800 „
„	Gernsbach	400 „
„	Neckarbischofsheim	400 „
„	Eigeltingen, Amt Stockach	400 „
„	Markdorf, Amt Ueberlingen	300 „
„	Salem, Amt Ueberlingen	300 „
„	Görwihl, Amt Waldshut	500 „
„	Gengenbach	300 „
„	Furtwangen	600 „
„	Kenzingen	300 „
„	Hardheim, Amt Buchen	400 „
	Geisingen, Amt Donaueschingen	500 „
„	Kühlsheim, Amt Wertheim	300 „
„	Hornberg	300 „
„	Thengen, Amt Engen	400 „
„	Oppenau, Amt Oberkirch	400 „
„	Elzach, Amt Waldkirch	360 „
	Zusammen	8860 ℳ

Aus den nach Abzug der Staatsbeiträge für die Gemeinden übrigen budgetmäßigen Mitteln wurden in den Jahren 1900 und 1901 an Ortsviehversicherungsanstalten und Ortsvereine Zuschüsse zu den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kosten der thierärztlichen Behandlung der versicherten Thiere im Einzelbetrag von 20 ℳ bis 200 ℳ und im Gesammtbetrag von rund 8000 ℳ gewährt.

§ 24 c. Zwangserziehung.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend (Zwangserziehungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900), d. i. seit 1. Januar 1887 bis zum 31. Dezember 1900 wurde über 2690 Kinder die Maßregel der Zwangserziehung verhängt; davon wurden 1668 Zöglinge in Anstalten, 1021 in Familien untergebracht. Zur Entlassung gelangten in dem gedachten Zeitraum 1445 Zöglinge; von diesen wurden 376 ihren Eltern, Verwandten, Vormündern ꝛc. zurückgegeben, 887 bei Dienst- oder Gewerbeherren untergebracht, 182 kamen in sonstige Unterkunft. Auf Grund der ihnen während ihrer Zwangserziehung zu Theil gewordenen Ausbildung widmeten sich 167 entlassene Zöglinge der Landwirthschaft und 810 verschiedenen Gewerben; 285 gingen in häusliche und 20 in andere Dienste.

Die Gesammtzahl der am Schlusse des Jahres 1900 in Zwangserziehung untergebrachten jugendlichen Personen betrug 1189; davon befanden sich 513 in Anstalten, 631 in Familienerziehung, 13 in Gefängnissen und 32 auf der Flucht.

Die Ergebnisse des Jahres 1901 sind noch nicht zusammengestellt.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege.

Diese Position war in den früheren Budgets mit 140 000 ℳ für eine Budgetperiode eingestellt; im letzten Budget 1960/01 wurde sie auf 250 000 ℳ erhöht und jetzt auf 400 000 ℳ. Die abermalige Erhöhung ist eine Folge der an den letzten Landtag auf Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreisverbände gerichteten Petitionen und des in der Regierungsbegründung zu diesem Budgetsatz näher mitgetheilten Kammerbeschlusses vom 17. Mai 1900. In der Annahme, daß die Großh. Regierung den zweiten der von der Kammer vorgeschlagenen Wege beschreiten werde, nämlich die directe Zuweisung von Staatszuschüssen an finanziell weniger leistungsfähige Kreise auf Grund eines Straßenbauprogrammes, bat Ihre Kommission um Mittheilung, in welcher Weise die Vertheilung des Staatszuschusses an die einzelnen Kreisverbände beabsichtigt sei. Darauf gieng ihr folgende Erklärung zu:

„Bei einer im Laufe des Jahres 1900 gemachten Erhebung über diejenigen Neubauten und erheblichen Verbesserungen von Kreisstraßen und Gemeindewegen, für welche Entwürfe schon vorhanden oder in Bearbeitung sind, für welche aber Staatsbeihilfe in einem bestimmten Betrage zu jener Zeit weder zugesichert noch vorläufig in Aussicht gestellt wurde, sind im ganzen Lande 107 Straßenprojekte ermittelt worden, deren Ausführung einen ungefähren Aufwand von 3 684 000 ℳ erfordern dürfte und die sich auf die einzelnen Kreise wie folgt vertheilen:

Kreise:	Zahl der Projekte:	Muthmaßlicher Aufwand:
Mosbach	18	701 000 ℳ
Heidelberg	4	150 000 „
Mannheim	—	— „
Karlsruhe	9	177 000 „
Baden	4	331 000 „
Offenburg	3	150 000 „
Freiburg	13	443 000 „
Lörrach	11	418 000 „
Waldshut	24	904 000 „
Villingen	3	86 000 „
Konstanz	18	324 000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit Rücksicht auf den Stand der Vorarbeiten, die verfügbaren technischen Kräfte und die Möglichkeit der Bereitstellung der von den Gemeinden und Kreisen für diese Unternehmungen aufzubringenden Mittel wird für die Inangriffnahme und Ausführung dieser Bauten zum Mindesten ein Zeitraum von etwa 8 Jahren in Aussicht zu nehmen sein. Wenn inzwischen dann, wie anzunehmen ist, eine weitere Anzahl neuer Projekte in Behandlung genommen wird, läßt sich mit einiger Sicherheit berechnen, daß in den nächsten 4 Budgetperioden für derartige Straßenbauten ein durchschnittlicher Aufwand von etwa einer Million Mark aufzubringen sein würde.

Um nun den auf eine Erhöhung des bisher üblichen Maßes der staatlichen Beihilfe behufs der finanziellen Entlastung der Kreise und Gemeinden gerichteten Wünschen, die in den von der zweiten Kammer der Landstände auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlüssen ihren Ausdruck fanden, nach Möglichkeit entgegenzukommen, ist bei Bemessung der auf Grund des § 32 des Straßengesetzes in den Staatsvoranschlag für 1902/03 einzustellenden Summe als durchschnittliche Höhe des Staatsbeitrags der Satz von 40% (also 0,4 : 1 000 000 ℳ) zu Grunde gelegt worden. Darauf beruht die Anforderung von 400 000 ℳ. Diese Summe steht aber im gegenwärtigen Zeitpunkte schon nicht mehr zu freier Verfügung, da seit der Erhebung vom Jahr 1900 eine Anzahl der hierbei in Betracht gezogenen Projekte bereits soweit vorbereitet worden ist, daß über die staatliche Unterstützung eine Entschließung erbeten werden konnte und unter dem Vorbehalte der Bewilligung der Mittel getroffen werden mußte, und da außerdem mehrere Projekte vorliegen, für welche staatliche Beihilfen für die Budgetperiode 1902/3 schon früher vorgemerkt worden sind. Im Ganzen sind für 31 Projekte staatliche Beihilfen im Betrage von 344 321 ℳ vorgemerkt und da der noch nicht angewiesene Theil der für die Budgetperiode 1900/01 bewilligten Mittel bis auf einen Restbetrag von 2789 ℳ für 13 ältere Projekte bereits bestimmt zugesichert ist, könnte bei dem jetzigen Stande aus der neuangeforderten Summe von 400 000 ℳ nur noch der Betrag von 60—70 000 ℳ für eine Zuwendung an einzelne Kreisverbände im Sinne der zweiten Alternative des Beschlusses der zweiten Kammer vom 17. Mai 1900 in Betracht kommen. Eine Vertheilung dieses sich erübrigenden Betrages an die Kreise, wie sie bei der Anfrage der Budgetkommission unterstellt zu werden scheint, würde aber in einer angemessenen und zweckdienlichen Weise kaum zu bewirken sein. Selbst wenn der größere Theil der Budgetposition hierzu noch verfügbar wäre. würde zudem die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der einzelnen Kreise und insbesondere auch des Umfangs ihrer Belastung durch Leistungen für Kreisstraßen und Gemeindewege die Gewinnung eines richtigen Maaßstabes für eine solche Vertheilung außerordentlich erschweren. Bestimmte Bauprogramme, die hiefür oder überhaupt für die unmittelbare Zuweisung des Staatszuschusses an einzelne Kreise einen Anhalt geben könnten, sind bis jetzt noch von keiner Seite zur Prüfung vorgelegt worden. Unter diesen Umständen hält es das Ministerium für rathsam, zunächst noch die bisherige Uebung der Zuwendung der Staatsbeihilfen an die einzelnen betheiligten Gemeinden und der Bewilligung von Fall zu Fall beizubehalten, was indeß nicht ausschließen würde, einzelnen Kreisen, die ihre für Straßenbauten disponibeln Mittel auf eine Reihe von Jahren und über die Grenze ihrer derzeitigen Leistungsfähigkeit hinaus durch Zusage von Beiträgen festgelegt haben und dadurch zur Zurückhaltung gegenüber neuen Unternehmungen dieser Art gezwungen sind, durch Uebernahme eines Theiles dieser Kreisbeiträge auf den Staat oder nachträgliche Erhöhung der den betreffenden Gemeinden bewilligten Staatsbeihilfen eine finanzielle Entlastung zu Theil werden zu lassen. Eine solche Behandlung dürfte namentlich für den einen und anderen der Fälle in Erwägung zu ziehen sein, in welchen die Gemeinden, um die Ausführung dringender Straßenbauten nicht auf unbestimmte Zeit verschieben zu müssen, sich dazu entschlossen haben, auch den durch die zugesicherten Kreisbeiträge gedeckten Theil des Bauaufwandes vorläufig aus Mitteln der Gemeinde bezw. durch Kapitalaufnahme zu bestreiten und nun bis zur Anweisung des Kreisbeitrags eine größere Zinsenlast

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu tragen haben. Es ist beabsichtigt, nach Erlassung des Finanzgesetzes mit einzelnen Kreisen, in welchen diese Voraussetzung zutrifft, in der bezeichneten Richtung besondere Verhandlungen zu pflegen.

In welchem Verhältniß übrigens durch Verfügung über die für die Budgetperiode 1900/1901 bewilligten staatlichen Mittel (250 000 + 30 716 ℳ 17 ₰ Restkredit von 1898/99 zusammen **280 716 ℳ 77 ₰**) und durch Vormerkungen für die nächsten Jahre bei dem jetzt üblichen Verfahren der Gemeindeunterstützung die einzelnen Kreisverbände berücksichtigt sind, ergiebt sich aus folgender nach dem Stande vom 1. Februar 1902 aufgestellten Uebersicht, in welcher jedoch einzelne Objekte, die zwei benachbarte Kreise berühren, jeweils nur dem hauptsächlich betheiligten Kreise angerechnet sind.

Kreis	Angewiesen		Zugesichert		Vorgemerkt	
	Zahl der Projekte	ℳ	Zahl der Projekte	ℳ	Zahl der Projekte	ℳ
Mosbach	11	38 250	5	17 850	8	76 700
Heidelberg	3	14 158	—	—	—	—
Mannheim	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	4	31 500	—	—	1	5 000
Baden	2	10 775	—	—	—	—
Offenburg	—	—	—	—	2	35 633
Lörrach	2	3 040	2	40 500	6	64 425
Freiburg	5	28 319	1	24 000	3	33 233
Waldshut	7	35 436	4	25 700	8	112 730
Villingen	1	250	1	300	1	6 500
Konstanz	4	7 850	—	—	2	10 100

Hiernach hat die Großh. Regierung den in erster Linie vorgeschlagenen Weg gewählt, nämlich die Gewährung einer erhöhten Staatsunterstützung auf Vorlage der einzelnen Gesuche. Ihre Kommission will dagegen keine Einwendungen erheben; sie anerkennt auch das Systematische im Vorgehen der Regierung, die Baubedürfnisse und den voraussichtlichen Bauaufwand für eine Reihe von Jahren schon jetzt festzustellen. Sie verkennt aber auch nicht, daß die Befriedigung dieser Baubedürfnisse auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt wird, als wünschenswerth erscheint, daß eine Menge weiterer Baubedürfnisse sich sehr bald geltend machen wird und daß der staatliche Zuschuß von 40% des Bauaufwands den betheiligten Kreisen und Gemeinden noch sehr harte, bei den weniger leistungsfähigen wahrscheinlich schwer erschwingliche Lasten übrig läßt. Die Frage, ob nicht eine weitere Erhöhung dieser Position künftig nöthig wird, darf deshalb nicht aus dem Auge gelassen werden.

§ 3. Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulierungen.

Nach Mittheilung der Großh. Regierung sind Beihilfen bereits zugesagt bezw. vorbehaltlich der Genehmigung der angeforderten Mittel in Aussicht gestellt:

Den Gemeinden Beuren, Friedingen und Steißlingen für die Correktion der Höhgauer Ach	38 500 ℳ
Der Gemeinde Dürrheim für die Correktion der stillen Musel	20 000 ℳ
Verschiedenen Gemeinden des Albthales und des Wehrathales (Schlageten, Niedermühle, Immeneich, Menzenschwand, Bernau, Todtmoos, Wehr) für Wiederherstellung von Hochwasserbeschädigungen ca.	15 000 ℳ
zusammen	73 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hievon werden . . . . . 38 600 ℳ
aus restlichen Mitteln der Budgetperiode 1900/1901 geschöpft, so daß auf die Anforderungen im Budget für 1902/03 . . . . . 34 900 ℳ
zu übernehmen wären.

Aus den alsdann noch verbleibenden . . . . . 15 100 ℳ
soll ein etwaiger Aufwand für Vorarbeiten für die Weschnitzcorrektion im Amtsbezirk Weinheim und Beihilfen für noch zur Ausführung kommende Be- und Entwässerungsanlagen bestritten werden.

§ 6. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten der Wasserversorgungsanstalten.

Ein Verzeichniß derjenigen Gemeinden, welchen für 1902/3 zu Wasserversorgungsanlagen Beiträge in Aussicht gestellt sind, ist in Anlage II angeschlossen. Anlage II.

§ 14. Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe.

Nach den hierüber im Schooße Ihrer Kommission und mit der Großh. Regierung gepflogenen Verhandlungen ist Ihre Kommission nicht abgeneigt der Frage der Einführung von Wiederholungskursen für Hebammen näher zu treten. Es haben sich aber sehr erhebliche Bedenken darüber ergeben, ob hiedurch die Errichtung einer neuen Hebammenschule mit einem großen Kostenaufwand nöthig fällt oder ob diese Wiederholungskurse nicht zweckmäßiger an die bestehenden Hebammenschulen, speziell an den beiden Universitätsfrauenkliniken, angegliedert werden. Hierüber müssen aber die nöthigen Erhebungen bei den Vorständen der beiden Kliniken erst noch durch Vermittlung des Großh. Unterrichtsministeriums gemacht werden.

Ihre Kommission beantragt demgemäß die Berathung über diesen Gegenstand auszusetzen.

Zu Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

§ 1. Gehalte.

Der letzte Landtag hat beschlossen, die Position von 6000 ℳ für Ortszulagen für überschreitbar zu erklären, wenn der Betrag nicht ausreichen sollte, um der Gendarmeriemannschaft in Bezug auf die Wohnungsfrage die nöthige Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Eine Veranlassung zur Erhöhung dieses Postens lag dem jetzigen Budget nicht vor. Dagegen sind unter § 11 „Miethzinse“ 9500 ℳ (abzüglich des Ersatzes von ca. 4300 ℳ) vorgesehen für eine Wohnung des Großh. Korps-Kommandeurs und für Wohnungen von 19 Gendarmen in Mannheim, Menzenschwand, Donaueschingen, Mosbach und Kandern.

Ihre Kommission ist mit diesem Vorgehen der Großh. Regierung einverstanden.

§ 6. Kommandozulagen der Mannschaft.

Der Bezug von Kommandozulagen ist durch die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 2. Juli 1890 Nr. 408/9 geregelt. Die fraglichen Bestimmungen sind in dem Gendarmerie-Verordnungsblatt Nr. 4 von 1890 zum Abdruck gebracht.

Zu Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

A. Ordentlicher Etat.

§ 2. Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen.

Die Beiträge an den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder bezw. dessen drei Anstalten Durlach, Hüfingen und Sinsheim mit jährlich 6000 ℳ und an das Komitee für das Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt mit jährlich 3000 ℳ sind nicht erhöht worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erziehungsanstalt Flehingen ist auf den 1. Januar 1901 in staatliche Verwaltung übernommen worden — (Vergl. Titel XIII Besserungs- und Erziehungsanstalten S. 46/47) — so daß der bisherige Beitrag von 7400 ℳ hier wegfällt.

Neu ist dagegen die Anforderung an den Landesverein für innere Mission mit 4000 ℳ jährlich zur Unterstützung der Erziehungsanstalt Schwarzacher Hof für schulentlassene verwahrloste Knaben und des Erziehungshauses Sickingen für schulentlassene verwahrloste Mädchen. Ihre Kommission machte auf die sehr schwache Frequenz und den unverhältnißmäßig hohen Aufwand auf den Kopf aufmerksam und wünschte Aufschluß über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Zersplitterung in kleinere Anstalten zu erhalten. Die Großh. Regierung wies darauf hin, daß — abgesehen von Flehingen — sämmtliche beim Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes zur Unterbringung von Zöglingen verwendete Anstalten Privatunternehmungen sind, auf deren Umfang die Regierung nur insoweit einen Einfluß auszuüben vermöge, als sie aus gesundheitspolizeilichen Gründen in der Lage sei ev. die Höchstzahl der darin unterzubringenden Insassen zu bestimmen. Es erscheine jedoch der Großh. Regierung die Vertheilung von Zwangszöglingen in verschiedenen nicht zu großen Anstalten dem Erziehungszweck förderlich und deßhalb wohl zweckmäßig zu sein. Die Einwirkung auf die einzelnen Zöglinge könne in solchen kleineren Anstalten jedenfalls eine intensivere sein und die Ueberwachung derselben sei leichter durchzuführen als in größeren Anstalten, in denen die individuelle Behandlung und die sorgliche Ueberwachung der Einzelnen kaum in gleicher Weise möglich sein werde.

Die bezüglichen Satzungen und Jahresberichte hat die Großh. Regierung Ihrer Kommission vorgelegt.

§ 4. Staatsbeitrag an die Badanstaltenverwaltung.

Auf die Bitte um näheren Aufschluß über den „Aufwand für größere Herstellungen" mit 80294 ℳ (S. 175) erhielt Ihre Kommission folgende Auskunft:

„Der „Aufwand für größere Herstellungen" mit 80294 ℳ setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Anschluß des alten Dampfbades und der dem Badfond gehörigen Häuser Nr. 3 und 7 der Höllengasse an die städtische Kanalisation	9394 ℳ
2.	Vergrößerung und Neueinrichtung der Abteilung für Kaltwasserbehandlung auf der Westseite des Friedrichsbades	25000 „
3.	Erneuerung zweier Caloriferen im Friedrichsbad	7400 „
4.	Aufstellung eines zweiten Dampfkessels im Landesbad	5000 „
5.	Umbau des Röhrenkanals zwischen dem Kesselhaus und dem Kaiserin-Augustabad	2500 „
6.	Bauliche Aenderungen im Gasthaus zum Friedrichsbad mit Rücksicht auf die Unterbringung von Pfleglingen des Landesbades in demselben	7000 „
7.	Restaurirung der mit dem früheren Bezirksspital in Baden vom Badfond erworbenen Kirche	6000 „
8.	Aufbau eines Stockwerks auf dem nördlichen Seitenflügel des früheren Bezirksspitals behufs Gewinnung von Diensträumen für die Großh. Bezirks-Bauinspektion	18000 „
	zusammen .	80294 ℳ

§ 6. Beitrag zu dem Aufwand für epileptische Kinder in Kork

und

§ 7. Staatsbeitrag an den badischen Frauenverein.

Die Erhöhung der bezüglichen Zuschüsse um 2000 bezw. 8000 ℳ begegnete keiner Beanstandung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8. Staatszuschuß zur Fürsorgekasse für Gemeindebeamte.

Eine hierher bezügliche, bei der zweiten Kammer eingekommene Petition wurde von der Petitionskommission dem Großh. Ministerium zur Aeußerung überwiesen, ist aber z. Zt. an die zweite Kammer noch nicht zurückgekommen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Beitrag zu dem Aufwand der Erziehungsanstalt Schwarzacher Hof.

Ihre Kommission ist mit einer einmaligen Beihilfe von 5 000 ℳ mit Rücksicht auf die Kosten des Erweiterungsbaues einverstanden.

§ 2. Erweiterung der Badanstalten und sonstige bauliche Herstellungen in Badenweiler.

Ihre Kommission legte eine ihr zugewiesene Petition des Gemeinderaths und Badkomitees Badenweiler die Erweiterung der Bassinbäder betr. vom 27. Dezember 1901 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme und Aeußerung vor, ob mit Rücksicht auf die Verhandlungen des letzten Landtags eine Nachtragsforderung zu erwarten sei. Sie erhielt darauf folgende Auskunft:

„Die Ausarbeitung der Pläne für die Erweiterung der Badanstalt in Badenweiler ist in Angriff genommen. Die besonderen Schwierigkeiten liegen darin, daß der Anbau in einen derartigen räumlichen Zusammenhang mit dem Marmorbad gebracht werden muß, daß die Benützung des Marmorbades auch den Besuchern des Dampfbades möglich ist und der Betrieb einheitlich gestaltet werden kann. Dabei muß auf thunlichster Ausnützung des Raumes Bedacht genommen werden, um sowohl den Anbau selbst als den Betrieb möglichst billig zu gestalten; denn es erscheint nach den bisherigen Erfahrungen ausgeschlossen, daß eine Verzinsung des Baukapitals erreicht wird, ganz abgesehen von einer Amortisation desselben. Es ist deßhalb dringend geboten zu verhüten, daß auch zum Betriebsaufwand noch jährliche Zuschüsse erforderlich werden, um so mehr, als für die Badanstalten (einschließlich des Kurparks) in Badenweiler jetzt schon ein jährlicher Zuschuß von 10 290 ℳ geleistet werden muß.

Zu erwähnen ist noch, daß in letzter Zeit Veranlassung gegeben war, die Stollenleitung der Thermalquellen zu untersuchen. Bei diesem Anlaß kam zur Erwägung, ob nicht nochmals zu versuchen sei, den tiefer als die jetzigen Quellenstollen liegenden Römerstollen nachzuforschen, um vielleicht doch noch wärmeres Wasser zu erhalten. Die Ausarbeitung der Pläne für den Anbau an das Marmorbad wird dadurch nicht aufgehalten; es ist aber begreiflich, daß die Pläne von der Auffindung wärmeren Wassers wesentlich beeinflußt werden dürften. —

Endlich ist noch anzuführen, daß die für den Anbau unbedingt erforderliche Erweiterung der Wasserleitung noch nicht hat erfolgen können. Die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat erst neuerlich empfohlen, die Beobachtung der in Aussicht genommenen Quellen noch in diesem Winter fortzusetzen.

Unter diesen Umständen und da für das Nachtragsbudget bei der dermaligen Lage des Staatshaushalts nur das unbedingt Nothwendige in Betracht kommen kann, wird eine Nachtragsforderung für die Erweiterung der Badanstalt in Badenweiler nicht in Aussicht gestellt werden können."

Die so nothwendige Fürsorge für Badenweiler vollzieht sich in einem derart langsamen Tempo, daß es in weiten Kreisen Befremden erregt. Schon in der Sitzung vom 5. März 1896 erklärte die Großh. Regierung, daß mit den Behörden in Badenweiler über verschiedene für den Kurort wichtige Projekte — Erstellung eines Dampfbades, Einrichtung von Einzelbädern, Erweiterung der Terrasse des Kurhauses, Erstellung eines Musikpavillons, Umbau der Wandelbahn — verhandelt werde. Die Absicht, hierfür Mittel im Budget vorzusehen, habe mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen bis auf wenige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anforderungen beschränkt werden müssen. Die Bewohner von Badenweiler hätten aber keinen Grund, besorgt in die Zukunft zu sehen; es seien weitergehende Anforderungen für die künftigen Budgets vorgesehen.

Abgesehen von kleineren baulichen Herstellungen wurden seitdem für Erweiterung des Gewächshauses im Kurpark 15 500 ℳ (Budget 1896/97 und 1900/01), für Erbauung eines Musikpavillons 14 000 ℳ (Budget 1898/99) eingestellt; der letztere Bau kam aber nicht zur Ausführung; dagegen wurden die hierfür vorgesehenen Mittel sowie weitere 35 000 ℳ zur Terrassenerweiterung und zu anderen baulichen Herstellungen verwendet (Budget 1900/01).

Für Erwerbung von Thermalwasser und des neben den Badanstalten gelegenen Siegelschen Anwesens wurden (Nachtrag zum Budget 1898/99) 70 000 ℳ angefordert, für Erweiterung der Kaltwasserleitung 77 000 + 10 000 + 50 000 = 137 000 ℳ (Nachtrag zum Budget 1898/99, Budget 1900/01 und Nachtrag zu demselben).

Nach diesen Vorbereitungen wird man es begreiflich finden, wenn man in Badenweiler und im ganzen Lande vom gegenwärtigen Budget die eigentlichen Ausführungsarbeiten erwartete und zwar sowohl bezüglich des Dampfbades nebst allen Zubehörden als auch der verschiedenen Einzelbäder. Man ist überzeugt, daß eine reichlich genügende Wassermenge auch für die Kaltwasserbehandlung festgestellt ist und daß das Bauprogramm festgelegt und die Pläne weit vorangeschritten sein müssen. Unter diesen Umständen wirkte die Einstellung von nur 10 000 ℳ für Vorarbeiten zum Dampfbad (neben 5 000 ℳ für bauliche Herstellungen) in den interessirten Kreisen geradezu überraschend.

Ihre Kommission kann wie auch schon auf dem letzten Landtage die Wünsche von Badenweiler und vom ganzen Oberland nur als durchaus berechtigt anerkennen. Eine weitere Verzögerung dieser nun schon lange genug hinausgeschobenen Angelegenheit droht der Jahrtausende alten, ehrwürdigen und heilkräftigen Badestätte einen vielleicht nicht mehr gut zu machenden Schaden zu bereiten. Ihre Kommission drückt deßhalb die Erwartung aus, daß wenn immer thunlich noch in einem Nachtragsbudget, jedenfalls aber im Budget 1904/05 die erforderlichen Mittel zum Ausbau der Badanstalten in Badenweiler angefordert werden.

Damit erledigt sich auch die Eingangs erwähnte Petition.

§ 3. Beitrag zu dem Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach (20 000 ℳ)

und

§ 4. Beitrag zu dem Aufwand der Anstalt für Epileptische in Kork (10 000 ℳ).

Auf Anfrage Ihrer Kommission, ob das Krankenhaus in Mosbach fertiggestellt sei und event. mit welchem Kostenaufwand, ob der Pflegehausneubau daselbst sicher in Aussicht stehe oder bereits begonnen wurde und welche größere bauliche Herstellungen in Kork vorgenommen wurden, machte die Großh. Regierung folgende Mittheilungen:

„a) Mosbach.

Das Krankenhaus der Idiotenanstalt Mosbach ist fertig gestellt und seit November v. J. bezogen. Nach neueren Angaben des Verwaltungsraths der Anstalt hat der Herstellungsaufwand des Hauses bis jetzt 35 700 ℳ betragen. Es werden aber durch die Beschaffung der inneren Einrichtung noch weitere Kosten erwachsen.

Der Neubau des Pflegehauses, welcher einem dringenden Bedürfnisse deßhalb entspricht, weil derselbe eine Trennung ermöglichen würde zwischen den idiotischen Kindern und den erwachsenen Idioten, die vielfach mangels einer andern geeigneten Anstalt in der Mosbacher Anstalt belassen werden müssen, ist noch nicht begonnen. Derselbe soll nach einem Beschluß des Aufsichtsraths erst in Angriff genommen werden, wenn hiefür mindestens 100 000 ℳ zur Verfügung stehen. Nach einem schätzungsweisen Kostenüberschlag würde das Pflegehaus einschließlich der Erstellung einer Centralküche auf etwa 150 000 ℳ zu stehen kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) Kork.

Die Anstalt Kork hat im Jahr 1898 ein vier Morgen großes Grundstück erworben und darauf einen Garten angepflanzt sowie ein neues Pflegehaus für ca. 30 epileptische Mädchen erbaut. Durch den Geländeankauf und den Neubau ist ein Kostenaufwand von rund 60 000 ℳ (für den Neubau 34 000 ℳ, für das Gelände sammt Anpflanzung und Einzäunung 26 000 ℳ) entstanden, wozu noch die Kosten für die innere Einrichtung mit 5 000 ℳ kommen. Zur Deckung dieser Kosten wurde bei der Rheinischen Hypothekenbank ein Amortisationsdarlehen von 27 000 ℳ aufgenommen, der Rest durch Darlehen bei der Sparkasse in Rheinbischofsheim und bei Privatpersonen aufgebracht. In den beiden letzten Jahren wurde mit einem Aufwand von 2000 ℳ ein Küchenanbau erstellt und die Abortanlage verbessert."

§ 5. Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten.

Ihre Kommission wünschte Auskunft darüber, an welche öffentliche Krankenanstalten in den Jahren 1900 und 1901 aus den damals bewilligten 150000 ℳ Beiträge — in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen — geleistet wurden. Die Großh. Regierung machte darüber folgende Mittheilung:

„Von den in den Jahren 1898 und 1899 bewilligten Beihilfen waren am

1. Januar 1900 noch nicht ausbezahlt zusammen		130 500 ℳ
Die Budgetbewilligung für 1900/01 belief sich auf		150 000 „
	zusammen	280 500 ℳ

In den Jahren 1900 und 1901 gelangten folgende Beihilfen zur Auszahlung:

1.	Für das Bezirksspital in Lahr	35 000 ℳ
2.	„ „ St. Vincentiuskrankenhaus in Karlsruhe	25 000 „
3.	„ „ Stiftungsspital in Konstanz	25 000 „
4.	„ „ Kinderkrankenhaus Siloah in Pforzheim	10 000 „
5.	„ „ Diakonissenhaus in Freiburg weitere	5 000 „
6.	„ „ Ludwig-Wilhelm-Krankenheim in Karlsruhe	20 000 „
7.	„ „ Bezirksspital in Hardheim	5 000 „
8.	„ „ Hilda-Kinder-Hospital in Freiburg	10 000 „
9.	„ „ Stiftungsspital in Meßkirch	9 500 „

Außerdem waren am 31. Dezember 1901 bewilligt und zur Auszahlung nach Beendigung der betr. Bauten vorgemerkt:

10.	Für ein Krankenhaus in Eberbach	25 000 „
11.	„ „ „ „ Oppenau ca.	12 000 „
12.	„ „ „ „ Gütenbach	5 000 „
13.	„ „ „ „ Schiltach	2 000 „
14.	„ „ „ „ Furtwangen ca.	15 000 „
15.	„ „ „ „ Gernsbach	12 000 „
16.	„ „ „ „ Bühlerthal	15 000 „
17.	An den Badischen Frauenverein für den Neubau des Kindersoolbads in Dürrheim	50 000 „
	Zusammen wieder .	280 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bedingungen:

Bei O.Z. 1 und 10: Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes durch den Bezirksarzt.
„ „ 2, 5 und 6: Im Bedarfsfalle Stellung von Krankenschwestern.
„ „ 3: a. Deckung der Fehlbeträge aus dem Betriebe des Spitals durch die Stadt.
b. Aufnahme aller Kranken, deren Verpflegung der Stadt obliegt.

Die Baupläne wurden jeweils durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern einer Prüfung unterzogen.

Weitere Gesuche, welche nicht mehr berücksichtigt werden konnten, wurden eingereicht für Krankenhäuser in Görwihl und Reichenau sowie für ein Isolirhaus in Lörrach."

Ihre Kommission hat im Bericht zum letzten Budget (S. 22) der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Großh. Regierung von der Bedingung der Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes durch den Großh. Bezirksarzt in allen den Fällen absehe, wo nicht eine zwingende Nothwendigkeit mangels tüchtigen privatärztlichen Personals vorliege und daß sie, wo eine derartige Bedingung bereits eingegangen ist, solche auf Wunsch der betr. Gemeinden zurückziehe. Dieser Anschauung ist die zweite Kammer beigetreten.

Mit Rücksicht darauf, daß die bezügl. Bewilligungen zu O Z. 1 und 10 bereits im Jahre 1898 stattgefunden haben und anderweitige Wünsche der betr. Gemeinden nicht bekannt wurden, hat im gegebenen Falle Ihre Kommission zu einer Bemerkung keine Veranlassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Verzeichniß

der in den Jahren 1900 und 1901 gewährten Staatsbeiträge an Gemeinden.

O.Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Art des Aufwands, zu welchem ein Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1900 M.	Staatsbeitrag 1901 M.
			Kreis Konstanz.		
1	Konstanz	Dettingen	Anschaffung von Hydranten		100
2		Weiler	Schuldentilgung	300	
3	Meßkirch	Unterglashütte	Vorarbeiten zur Wegkorrektion	65	
		"	Gemeindeaufwand		100
		"	"		350
4	Pfullendorf	Denkingen	Rathhausbau	400	
5		Großstadelhofen	"	400	
6		Hattenweiler	"	1500	
7	Stockach	Oberschwandorf	Gemeindeaufwand	93	
8	Ueberlingen	Deggenhausen u. A.	Haushaltungsunterricht	100	
			Kreis Villingen.		
9	Donaueschingen	Biesingen	Vorarbeiten zur Wasserversorgung		100
10	Villingen	Unterkirnach	Einführung der Gemeindefarrenhaltung	92	
			Kreis Waldshut.		
11	Bonndorf	Brunnadern	Anschaffung einer Feuerspritze		100
12		Eschach	Schlauchthurm	100	
13		Ueberachen (Ort)	Armenaufwand		70
14	St. Blasien	Hierholz (Ort)	Tilgung der Wegbauschuld	1000	
15		Menzenschwand (Vorderhof)	Hochwasserschaden	100	
16		Todtmoos-Weg		210	
17		" -Schwarzenbach	desgl.	220	
18		Vorder-Todtmoos		290	
19		Wittenschwand	Rathhausbau	1000	
20		Wolpadingen	"		4500
21	Säckingen	Herrischwand	"	1200	
22		Hornberg	Herstellungen am Rathhaus	200	
			an Feldwegen		300
23		Niederhof	Anschaffung einer Feuerspritze	80	
24		Wallbach	Errichtung einer freiwill. Feuerwehr	100	
25	Waldshut	Altenburg	Umbau des Rathhauses		600
26		Ay (Ort)	Armenaufwand	200	
27		Bierbronnen	Einrichtung des Rathszimmers		100
28		"	Rathhausbau	3000	
29		" (Ort)	Schuldentilgung	150	200
30		" (Ort Rohr)	"	300	300
		Dettighofen	Rathhausbau		2000
		Detzeln	Herstellungen am Rathhaus		500
		Engelschwand	Neuordnung der Gemeinderegistratur	40	
		"	Uniform des Polizeidieners		27
		"	Anschaffung einer Feuerspritze	200	
		"	Schuldentilgung		300
			Uebertrag	11340	9647

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Art des Aufwands, zu welchem ein Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1900 M.	Staatsbeitrag 1901 M.
			Uebertrag	11340	9647
31	Waldshut	Hartschwand	Rathhausbau		3500
32		Hauenstein	Erstellung zweier Laternen beim Zugang zum Bahnhof	30	
		"	Schuldentilgung	350	300
33		Küßnach	für Feldwege	400	
34		Oberwihl	Armenaufwand	150	
35		Rotzingen	Archivbau		200
36		Segeten	Rathhausbau	2000	
37		Weilheim	"		700
			Kreis Freiburg.		
38	Freiburg	Hinterstraß	Brückenausbesserung		100
39		Hofsgrund	Gemeindeaufwand		100
40	Waldkirch	Katzenmoos	"		100
41		Wildgutach	"	100	100
			Kreis Lörrach.		
42	Schönau	Brandenberg	Hochwasserschaden	120	
43		Happach (Ort)	Gemeindeaufwand	250	250
44		Rohrberg (Ort)	"		100
45		Wieden	"	300	600
			Kreis Offenburg.		
46	Kehl	Grauelsbaum	Gemeindeaufwand	100	
47		Holzhausen	"	100	
48	Wolfach	Kniebis	"	800	800
		"	"		100
		"	Vorarbeiten für Schulhausreparatur	24	
		"	Vereinigung der Grund- und Pfandbücher	180	
			Kreis Baden.		
49	Bühl	Hundsbach (abgef. Gem.)	Ziegenhaltung	50	
		"	Armenpflege	400	
50		Varnhalt	Krankenpflege		100
51	Rastatt	Michelbach	Armenaufwand	100	
52		Sulzbach	"	400	100
			Kreis Karlsruhe.		
53	Bretten	Ruith	Farrenhaltung		100
54	Bruchsal	Neuenbürg	Pläne für Schulhausbau	75	
55	Durlach	Palmbach	Herrichtung des Grundbuchraumes	100	
56	Ettlingen	Schluttenbach	Thurmuhr	75	
		"	Straßenrinnen		100
		"	Rathhausbau	3000	
57	Karlsruhe	Rintheim	Armenaufwand		50
58		Welschneureuth	Feldwege	100	
		"	Blitzableiter am Schulhaus		50
59	Pforzheim	Büchenbronn	Rathhausbau		6000
60		Obermutschelbach	Armenaufwand	100	100
		"	Schuldentilgung	200	
			Uebertrag	20844	23197

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Art des Aufwands, zu welchem ein Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1900 M.	Staatsbeitrag 1901 M.
			Uebertrag	20844	23197
			Kreis Mannheim.		
61	Schwetzingen	Friedrichsfeld	Kanalisation	2000	
62	Weinheim	Oberflockenbach	Rathhausbau		4000
			Kreis Heidelberg.		
63	Heidelberg	Gauangelloch	Rathhausbau	1200	
			Kreis Mosbach.		
64	Boxberg	Neunstetten	Rathhausbau		2000
65	Buchen	Einbach	Schuldentilgung	300	250
66		Hettigenbeuren	Armenaufwand	45	
67		Mörschenhardt	Schuldentilgung	300	250
68		Oberscheidenthal	"	200	200
69		Rippberg	Armenaufwand	40	40
70		Scheringen	"	45	45
71		Schlossau	"	70	70
72		Stürzenhardt	Schuldentilgung	200	200
73	Eberbach	Balsbach	Armenaufwand	60	60
		"	Schuldentilgung	150	150
74		Friedrichsdorf	Rathhausbau	1500	
			Verzinsung der Schulhausbauschuld		200
		"	Armenaufwand		45
75	Mosbach	Fahrenbach		80	80
76		Krumbach	"	80	80
77		Sattelbach	"	50	200
78	Tauberbischofsheim	Grünsfeldhausen	Schuldentilgung		50
79		Oberlauda	Wiederherstellung beschädigter Wege	70	70
80	Wertheim	Niklashausen	Armenaufwand	300	300
		"	Gemeindeaufwand	300	300
81		Rauenberg	"	250	250
82		Wessenthal	"	60	60
83		Bockenroth	Armenaufwand	28144	32097
			Summa	60 241	

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen Gemeinden, welchen für 1902/3 zu Wasserversorgungsanlagen Beiträge in Aussicht gestellt sind.

O.Z.	Amtsbezirk	Gemeinde
	Kreis Konstanz.	
1	Engen	Eckartsbrunn
2		Ehingen
3	Konstanz	Dettingen
4	Meßkirch	Hausen i. Th. u. Neidingen
5	Stockach	Mahlspüren i. Th.
6		Reuthe
7		Schwackenreuthe
8		Volkertshausen
	Kreis Villingen.	
9	Triberg	Gütenbach
	Kreis Waldshut.	
10	Bonndorf	Berau
11		Bettmaringen
12		Hürrlingen
13		Riedern
14	Waldshut	Hauenstein
15		Niederwihl
16		Obermettingen
	Kreis Freiburg.	
17	Freiburg	St. Märgen
	Kreis Lörrach.	
18	Lörrach	Thumringen
19	Müllheim	Neuenburg
20		Steinenstadt
21		Schliengen
22	Schopfheim	Hasel
23		Kürnberg
	Kreis Offenburg.	
24	Lahr	Wittelbach
	Kreis Baden.	
25	Baden	Ebersteinburg
26	Rastatt	Hörden
	Kreis Karlsruhe.	
27	Durlach	Singen
	Kreis Heidelberg.	
28	Sinsheim	Sinsheim
	Kreis Mosbach.	
29	Boxberg	Krautheim
30	Eberbach	Weisbach

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April 1902.

Nachtrag

zum

Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Ministeriums des Innern.

Ausgabe. Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 14. Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe.

(Drittes Beilagenheft, Hauptabtheilung IV, S. 22/23.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Fehrenbach.**

Wie im Hauptbericht zu diesem Titel auf Seite 15 erwähnt, wurde die Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand zurückgestellt, um zwischenzeitlich noch Erhebungen bei den Vorständen der beiden Universitätsfrauenkliniken in Freiburg und Heidelberg über die Zweckmäßigkeit des Projektes zu machen. Diese Erhebungen sind nunmehr eingelaufen.

Das Unterrichtswesen der Hebammen war bisher im Großherzogthum Baden in der Art geordnet, daß dieselben in einem viermonatlichen Kursus ihre Ausbildung erhielten und sodann alljährlich einer mehrstündigen Prüfung, in einem Jahr durch den Kreisoberhebearzt, im anderen durch den Bezirksarzt, sich unterziehen mußten. Die Hebammenschulen befinden sich in Heidelberg und Freiburg, verbunden mit den Universitätsfrauenkliniken, sowie in Donaueschingen auf Grund einer fürstenbergischen Stiftung.

Die Thätigkeit der circa 2100 Hebammen des Landes wird im Ganzen als eine ersprießliche bezeichnet, was sich insbesondere aus dem Rückgang der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle bei Wöchnerinnen ergebe. Gleichwohl bestand schon längere Zeit der Wunsch, die Kenntnisse der Hebammen durch Einführung von Wiederholungskursen zu vertiefen. Da die Großh. Regierung annahm, daß die drei vorhandenen Hebammenschulen mit ihren Lehrmitteln und Lehrkräften für eine solche Erweiterung des Hebammenunterrichts nicht ausreichen und da in Karlsruhe, am Sitz des vierten Kreisoberhebearztes des Landes, eine solche An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stalt sich noch nicht befindet, da auch gerade von der Intendanz der Großh. Civilliste in der Nähe des Ludwig-Wilhelm-Krankenheims ein geeigneter Platz zum Preise von 18 ℳ für den Quadratmeter erhältlich war, kam die Großh. Regierung zu dem Entschlusse, die Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe den Ständen vorzuschlagen. Deren Kosten werden berechnet:

Kaufpreis für das Baugelände	75 000 ℳ
Kanalisations- und Straßenherstellungskosten	7 000 „
Baukosten	450 000 „
Innere Einrichtung	48 000 „
Summa	580 000 ℳ

Hievon kommt in diesem Budget die erste Rate mit 100 000 ℳ zur Anforderung.

Die Budgetkommission hatte gegen diese Anforderung und ihre Begründung eine Reihe von Bedenken, die in nachfolgender Anfrage an die Großh. Regierung ihren Ausdruck fanden:

„Die Budgetkommission sieht dem Nachweis entgegen, daß die vorhandenen drei Hebammenschulen mit ihren Lehrmitteln und Lehrkräften dem Andrang der Hebammen sowohl zu den Lehr- als den Wiederholungskursen nicht mehr entsprechen; sie wünscht Auskunft darüber, ob und eventuell in welchem Umfange Abweisungen stattfanden.

Speziell bezüglich der Wiederholungskurse bittet sie um Auskunft darüber, ob Sachverständige über deren Nothwendigkeit und deren voraussichtliche Frequenz gehört wurden, ob in anderen Bundesstaaten solche Wiederholungskurse stattfinden und eventuell wo, wie dort das Hebammenunterrichtswesen überhaupt organisirt ist, ob in unseren bisherigen Hebammenschulen Wiederholungskurse stattgefunden haben oder ob deren Abhaltung von den Leitern dieser Anstalten abgelehnt wurde.

Wie hoch werden sich die jährlichen Betriebskosten der Karlsruher Anstalt voraussichtlich stellen?

Welche Kosten sollen den Gemeinden aus den geplanten Wiederholungskursen erwachsen?

Wie sind diese Kurse gedacht, in welcher Ausdehnung?"

Darauf ging von der Großh. Regierung folgende Darstellung des Medizinalreferenten Geheimen Raths Dr. Battlehner ein:

„Seit langen Jahren ist es das unausgesetzte Bestreben der Großh. Regierung, den Hebammenstand auf diejenige Höhe zu bringen, auf welcher er stehen sollte, entsprechend der hohen Bedeutung seiner Aufgabe, namentlich für die minder bemittelten Klassen und die ländliche Bevölkerung, welche nicht in der Lage sind, regelmäßig einen Arzt in Geburtsfällen beizuziehen, wo also von der Tüchtigkeit der Hebammen das Leben von Mutter und Kind abhängt.

Wenn wir als bestes und zuverlässigstes Prüfungsmittel für die Leistungsfähigkeit der Hebammen die Erkrankungs- und Sterbeziffer der niedergekommenen Frauen in Bezug auf **Puerperalfieber** in Betracht ziehen, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß thatsächlich in den letzten Jahrzehnten eine wesentliche Besserung zu verzeichnen ist. Während 1882 (soweit geht die Statistik zurück) im Großherzogthum Baden von 55,143 niedergekommenen Frauen 225 an Kindbettfieber starben, waren es deren im Jahre 1899 (bis zu diesem Jahre liegt die Statistik vor) bei 63,946 niedergekommenen Frauen noch 122. Die Sterblichkeit ist somit — natürlich in Wellenbewegungen — in diesem Zeitraum von 0.4 Prozent auf 0,19 Prozent, also über die Hälfte zurückgegangen. So erfreulich dieses Ergebniß ist, so kann es doch im Vergleich mit dem geringen Vorkommen des Puerperalfiebers in den öffentlichen Entbindungsanstalten nicht ganz befriedigen. In letzteren ist dank der Erkenntniß über das Wesen des Puerperalfiebers und über die Verhütungsmittel die Erkrankung und noch mehr der Tod an Puerperalfieber geradezu zur größten Seltenheit geworden.

Wenn dieses Ziel auch in der Hebammenpraxis wegen der vielfach unhygienischen Verhältnisse, unter denen die Geburten vor sich gehen, nicht vollständig zu erreichen möglich erscheint, so steht ganz unzweifelhaft so viel fest, daß man demselben durch intensiveren Unterricht der Hebammen und durch fortgesetztes Wachhalten der im Unterricht erlangten Kenntnisse, namentlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über die bei den Geburten zu befolgenden Vorschriften über Anti- und Aseptik sehr viel näher kommen kann.

Um dies zu erreichen, stehen zwei Mittel zu Gebote:

1. Ein möglichst intensiver Unterricht;
2. von Zeit zu Zeit stattfindende Wiederholungskurse.

In Deutschland gibt es 41 Hebammenschulen. Davon entfallen 20 auf Preußen, 4 auf Bayern, je 3 auf Baden und die Reichslande, je 2 auf Sachsen und Hessen, je 1 auf Württemberg, Mecklenburg, Weimar, Koburg-Gotha, Braunschweig, Lippe, Hamburg.

16 befinden sich in Universitätsstädten, in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit den Kliniken der Geburtshilfe und Gynäkologie. Die Württembergische Hebammenschule befindet sich jetzt in Stuttgart. Die Reichslande besitzen 3 Hebammenschulen: in Colmar, Metz und Straßburg; die letztere steht jedoch in keiner Verbindung mit der Universität; sie besteht vielmehr in derselben Weise fort, wie vor Gründung der Universität. Die Dauer des Unterrichts schwankt an den verschiedenen Hebammenschulen zwischen 2 und 9 Monaten. Nur 2 Monate Unterrichtszeit hat die Hebammenlehranstalt in Blomberg (Fürstenthum Lippe).

In den meisten Hebammenschulen dauern die Ausbildungskurse 6 Monate, in den Hebammenschulen des Großherzogthums 4 Monate.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß die Hebammenschülerinnen meist der untersten, mit der Noth des Lebens kämpfenden Bevölkerungsklasse angehören, daß die Gemeinden bei der Auswahl der Hebammen sich mitunter von wenig sachlichen Gründen bestimmen lassen, daß die meisten Schülerinnen sozusagen direkt von der Feld- und Fabrikarbeit ꝛc. weg kommen und nun innerhalb 4 Monaten die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben müssen, welche für das Wohl und Wehe, insbesondere der ärmeren Bevölkerung, so wichtig sind, so ist ohne alle weiteren Ausführungen einleuchtend, daß die viermonatliche Unterrichtszeit zur gründlichen Ausbildung im Hebammenberuf nur dann gerade noch hinreicht, wenn derselbe möglichst intensiv ist. Wenn man ferner erwägt, wie wenig fest das in so kurzer Zeit, namentlich bei dem mehr oder weniger beschränkten Auffassungsvermögen der Schülerinnen Erlernte sitzt, und wie es in wenigen Jahren wieder fast vollständig vergessen wird, so daß man nur ungern die Verantwortung trägt, solche Personen ihren Beruf weiter ausüben zu lassen, und nicht ganz selten disziplinäres oder strafgerichtliches Einschreiten gegen Hebammen nöthig fällt wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über antiseptisches Verfahren, woran auch die alljährlich — in einem Jahr durch den Kreisoberhebearzt, das andere durch den Bezirksarzt — vorzunehmenden Hebammenprüfungen, schon wegen der kurzen Dauer (3—4 Stunden), welche sie in Anspruch nehmen, nur wenig zu ändern im Stande sind, so kommt man zu dem weiteren Ergebniß, daß es ohne von Zeit zu Zeit stattfindende Wiederholungskurse durchaus unmöglich erscheint, die Hebammen bei einigermaßen befriedigender Leistungsfähigkeit zu erhalten. Besuchen ja selbst Aerzte seit einigen Jahren mit Aufwand von viel Zeit und großen Kosten solchen Fortbildungsunterricht an den Universitätskliniken.

Auf die Nothwendigkeit der Einrichtung solcher Fortbildungskurse hat der Unterzeichnete schon in einem Vortrag an Großh. Ministerium des Innern vom 18. Mai 1889 im Interesse der Gewinnung eines besser qualifizirten Hebammenpersonals hingewiesen. Seitdem haben in ihren Hauptjahresberichten und auf Versammlungen die Bezirksärzte immer und immer dringender die Nothwendigkeit solcher Kurse hervorgehoben.

Von den anderen deutschen Bundesstaaten hat bis jetzt nur das Großherzogthum Hessen, wo das Hebammenwesen ähnlich organisirt ist, wie bei uns, mit der Abweichung, daß der Ausbildungskurs in den Hebammenschulen 6 Monate dauert, nicht bloß 4 Monate, wie in Baden, Hebammen-Wiederholungskurse eingeführt und zwar durch Erlaß vom 22. Juni 1891 „die Einrichtung von Wiederholungslehrgängen für Hebammen an den Großh. Entbindungsanstalten in Gießen und Mainz betreffend."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit dem Erfolg dieser Wiederholungskurse ist man in Hessen — mündlicher Erkundigung nach — sehr zufrieden.

Bei uns sind seither derartige Wiederholungskurse nicht abgehalten worden. Nur ausnahmsweise hat Professor Kehrer in Heidelberg in den ersten Jahren seiner Lehrthätigkeit von sich aus bei einigen Hebammen, die bei der Prüfung größere Mängel an den Tag legten, den Gemeinden nahegelegt, die Hebammen nach einiger Zeit an einem achttägigen Wiederholungskurs auf Gemeindekosten theilnehmen zu lassen.

Anlage 1.

Nach der beiliegenden Tabelle ergibt sich innerhalb der letzten 10 Jahre eine sehr langsame und nicht sehr beträchtliche Zunahme der Gesammtzahl der Hebammen, welche seit 1891 im Ganzen 66, also durchschnittlich etwas über 6 jährlich, beträgt. Würde man die Wiederholungskurse einrichten, wie in Hessen, so daß innerhalb 5 Jahren jede Hebamme an einem solchen Kurs theilnehmen würde, so blieben nach Abzug der 5 jüngsten Jahrgänge und der ganz alten Hebammen, deren Zahl zusammen auf etwa 800—1000 sich belaufen mag, rund ungefähr 1200 Hebammen, die sich in 5 Jahren auf die jedes Jahr sich wiederholenden Kurse vertheilten. Auf ein Jahr entfielen also 240 Hebammen, welche bei gleichzeitiger Einberufung von 20 Hebammen und achttägiger Dauer des Kurses rund 3 Monate, bei 14tägiger Dauer des Kurses, die ich für zweckmäßiger halten würde, 6 Monate in Anspruch nehmen würden. Die Theilnahme an diesen Kursen würde — wie die Betheiligung an den jetzt üblichen Hebammennachprüfungen — den Hebammen durch die Dienstweisung vorzuschreiben sein. Die den Gemeinden durch die Einführung der Fortbildungskurse für die Gemeindehebammen erwachsenden Kosten sind wenig belangreich: außer den Reisekosten für Verpflegung und Wohnung 14 × 1,80 *M.* = 25,20 *M.* und ein Honorar von etwa 5 *M.* für den Hebammenlehrer, im Ganzen also nur alle 5 Jahre ein Betrag von 30—40 *M.*

Ein Versuch, auch bei uns Wiederholungskurse zu veranstalten, erschien bis jetzt deßhalb nicht möglich und unterblieb, weil weder unsere Hebammenlehranstalten, noch die Lehrkräfte, noch die Lehrmittel dazu als ausreichend erachtet werden konnten.

Die Hebammenschule in Donaueschingen arbeitet mit so beschränkten finanziellen Mitteln, daß sie mehr als den einmaligen 4monatlichen Hebammenkurs unter den gegebenen Verhältnissen nicht leisten kann. Die Zahl der Geburten insbesondere ist dort eine so geringe, daß im Jahre 1900 auf jede Schülerin in dem 4monatlichen Kurse nicht einmal 2 Geburten entfielen; eine ausreichende praktische Ausbildung ist aber bei dieser Sachlage kaum zu erzielen.

Unsere geburtshilflichen und gynäkologischen **Universitätskliniken** sind durch den immer sich steigernden Andrang von Medizinstudirenden in Bezug auf Lehrmittel und Lehrkräfte und namentlich auch hinsichtlich des für den Unterricht der Hebammen unentbehrlichen Materials an Gebärenden so gewaltig in Anspruch genommen, daß man ihnen nicht auch in Bezug auf den Hebammenunterricht eine Erweiterung zumuthen und ihnen neue Aufgaben von dem Umfange der Hebammen-Wiederholungskurse stellen kann. Eher würde es sich empfehlen, wie dies in Württemberg geschehen ist, die Ausbildung der Hebammen ganz von den Universitäten wegzuziehen und einer besonderen Hebammenanstalt zu übertragen, um die Universitätskliniken ihrer eigentlichen Aufgabe, der Ausbildung der Aerzte und der wissenschaftlichen Forschung zu erhalten. Eine förmliche Ablehnung seitens der Vorstände der beiden geburtshilflichen Kliniken bezüglich der Einrichtung der Wiederholungskurse ist nicht erfolgt, andererseits haben diese Universitätslehrer bei mündlicher Erörterung dieses Gegenstandes weder das Bedürfniß nach Einführung solcher Kurse bestritten, noch Einwendungen gegen die Errichtung einer weiteren Hebammenschule erhoben.

Eine weitere Schule ist aber auch schon im Hinblick auf die aus der beiliegenden Tabelle ersichtliche **große Zahl der Theilnehmerinnen** an den einzelnen Kursen, namentlich in Heidelberg nicht zu umgehen. Mußten doch die Aufnahmen in die Hebammenschule in Heidelberg schon längere Zeit in der Art beschränkt werden, daß man anordnete, es sollte, wenn nicht ganz wichtige Gründe vorliegen, die Zahl 40 nicht überschritten und Bewerberinnen, die auf eigene Kosten dem Unterricht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich unterziehen wollen, nur dann noch zugelassen werden, wenn diese Plätze nicht schon von Gemeindehebammen besetzt sind.

Daß aber die Ausbildung der einzelnen Hebammen eine bessere und gründlichere sein wird bei 20—30 Theilnehmern am Kurs als bei 30—40, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, und es ist auch in weiteren Kreisen anerkannt, daß mehr als 25 Schülerinnen nicht gleichzeitig unterrichtet werden sollten.

Ob und in welchem Umfang an den Hebammenschulen Abweisungen von Gesuchen um Zulassung erfolgen, ist mir nicht bekannt."

Mit dieser Darstellung legte die Großh. Regierung einen ungefähren Voranschlag des Betriebsaufwands der künftigen Hebammenschule Karlsruhe, sowie eine mit der Stadt Karlsruhe abgeschlossene Vereinbarung vor über die Aufnahme der in der Stadt Karlsruhe der öffentlichen Armenpflege anheim fallenden Gebärenden und Schwangeren in die Hebammenschule, welche wir diesem Berichte anschließen. **Anl. 2 u. 3.**

Ihre Kommission ersah aus dem Berichte des Medizinalreferenten, daß die Leiter speziell der zwei Universitätsanstalten zu eingehendem schriftlichen Berichte über diese wichtige Frage nicht aufgefordert worden waren. Im Zusammentritt mit der Großh. Regierung erklärte der Ministerialreferent, daß die beiden Kreisoberhebeärzte in Freiburg und Heidelberg gelegentlich aus Anlaß von Hebammenprüfungen mündlich mit der Einführung von Wiederholungskursen und der Errichtung einer Hebammenschule in Karlsruhe sich einverstanden erklärt hätten.

Dies erschien Ihrer Kommission ungenügend und sie ersuchte deshalb die Großh. Regierung um nachträgliche Erhebung schriftlicher Gutachten. Im Folgenden legen wir nun das gesammte Material vor und zwar:

a) Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern an den Vorsitzenden der Budgetkommission vom 29. März d. J. mit der Fragestellung an die Großh. Kreisoberhebeärzte in Heidelberg und Freiburg;

b) Gutachten des Kreisoberhebearztes in Heidelberg vom 10. März d. J.

c) Gutachten des Kreisoberhebearztes in Freiburg vom 15. März d. J. nebst zwei Unteranlagen und

d) Erklärung der Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. März d. J.

---

a.

Karlsruhe, den 29. März 1902.

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern
an den Vorsitzenden der Budgetkommission.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 27. v. M. ergebenst zu erwidern, daß die Großh. Kreisoberhebeärzte in Freiburg und Heidelberg bereits mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. v. M. veranlaßt wurden, sich über die Frage der Einführung von Fortbildungskursen für Hebammen und der Errichtung einer 4. Hebammenschule in Karlsruhe gutächtlich zu äußern und dabei insbesondere folgende Fragen einer näheren Erörterung zu unterziehen:

1. Wird die Einführung von Fortbildungskursen für Hebammen nach dem Vorbild der oben genannten anderen Staaten namentlich im Hinblick auf die nur 4-monatliche Dauer der Lehrkurse bei uns gegenüber einer Dauer von mindestens 6 Monaten in den meisten andern Ländern als ein Bedürfniß anerkannt oder nicht?

2. Wird im Fall der Bejahung der Frage 1 die von dem diesseitigen Medizinalreferenten vorgeschlagene Einrichtung dieser Fortbildungskurse (14 Tage Dauer bei einem 5jährigen Turnus) als zweckmäßig erachtet oder welche andere Vorschläge sind in dieser Hinsicht zu machen?
3. Ist es — im Fall der Bejahung der Frage 1 — möglich, diese Fortbildungskurse — bei 5jährigem Turnus und nach Abrechnung der frisch ausgebildeten, sowie der ganz alten Hebammen, jährlich etwa 240 Hebammen an den beiden Universitätsfrauenkliniken ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienstaufgaben dieser Institute abzuhalten, da die Hebammenschule in Donaueschingen wegen ihrer nur beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit und des geringen dort vorhandenen Lehrmaterials hiefür außer Betracht bleiben muß?
4. Ist es insbesondere möglich, für diese Fortbildungskurse das erforderliche Material an Geburten an den beiden Universitätskliniken verfügbar zu machen, und ist die Uebernahme der Leitung dieser Kurse durch den Großh. Kreisoberhebearzt selbst oder doch durch einen tüchtigen und erfahrenen älteren Assistenzarzt und welchen im Hinblick auf die sonstige Inanspruchnahme dieser Personen durchführbar?
5. Ist nicht selbst im Fall der Bejahung der Fragen 3 und 4 im Hinblick auf die den beiden Universitätsfrauenkliniken in erster Reihe obliegenden Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung und der Ausbildung der Studirenden und mit Rücksicht auf das zur Verfügung stehende beschränkte Material an Geburten die Loslösung wenigstens der Hebammenfortbildungskurse von den Universitäten im Interesse der Sache selbst mehr zu empfehlen?
6. Sind für den Fall der Errichtung einer 4. Hebammenschule in Karlsruhe und der Uebertragung eines Hebammenlehrkurses und sämmtlicher Fortbildungskurse oder der letzteren allein an dieser Schule irgend welche Schädigungen der Universitätsfrauenkliniken zu befürchten, bejahendenfalls aus welchen Gründen, und wie vertheilen sich, falls eine Verminderung der z. Zt. der Universitätsfrauenklinik zur Verfügung stehenden Geburtenzahl zu besorgen ist, die im Jahr 1901 in dortiger Klinik niedergekommenen Frauen nach ihrem Aufenthalt vor der Entbindung oder, wenn dies nicht festgestellt werden kann, nach ihrem Geburtsort auf die einzelnen Amtsbezirke des Landes und andere Staaten?

Darauf sind unterm 10. bezw. 15. ds. Mts. gutächtliche Aeußerungen der genannten beiden Aerzte abgegeben worden, die ich nebst einem neuerlichen Gutachten der diesseitigen Medizinalreferenten vom 24. ds. Mts. in der Anlage ergebenst übersende.

Dabei erlaube ich mir beizufügen, daß nach Aufstellung des Budgets das Projekt behufs Reduzierung des Aufwands eine Umarbeitung erfahren hat, und daß nach dem neuerlichen allerdings nur approximativen Voranschlag der Großh. Bezirksbauinspektion Karlsruhe vom 2. Januar ds. Js. das Gebäude einschließlich Centralheizung einen Aufwand von 360000 ℳ, die Terrainregulirung, Weganlage und Einfriedigung einen solchen von 20000 ℳ und die innere Einrichtung 50000 ℳ erfordern, so daß sich einschließlich des Kaufpreises für das Baugelände und der Straßenkosten mit 75000 + 7000 ℳ ein Gesammtaufwand von 512000 ℳ ergeben würde.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Schenkel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b.

Heidelberg, den 10. März 1902.

An das Großherzogliche Ministerium des Innern

in Karlsruhe.

Die Errichtung einer Hebammenschule in Karlsruhe betr.

In meinen Jahresberichten über die von mir abgehaltenen Hebammenprüfungen habe ich bereits anfangs der 80er Jahre und später wiederholt den Antrag gestellt, daß die aktiven Hebammen des Landes der Reihe nach von den obersten Altersgrenzen an zeitweise zu einem mehrwöchentlichen Nachunterricht an die Hebammenschulen herangezogen werden möchten. Diese Anträge fanden damals keine Berücksichtigung. Inzwischen sind aber in Preußen, Hessen und anderen deutschen Bundesstaaten solche Nachunterrichtskurse eingeführt worden, hauptsächlich zu dem Zweck, den älteren Hebammen die wichtigen Lehren der Antiseptik beizubringen oder auf's Neue einzuschärfen, überhaupt ihre Kenntnisse wieder aufzufrischen etwa in ähnlicher Weise, wie dies auch bei den militärischen Nachübungen geschieht.

Im Princip bin ich also mit der Einführung solcher Nachunterrichtskurse vollständig einverstanden.

Was die spezielle Ausführung in unserem Lande betrifft, so ergeben sich meine Ansichten darüber aus der Beantwortung der vorgelegten Fragen.

Ad I. Diese Frage muß ich entschieden bejahen.

Ad II. Die vorgeschlagene Einrichtung erachte ich als zweckmäßig.

Ad III. Nach Fertigstellung der Neubauten (Oktober dieses Jahres) wird auch die hiesige Frauenklinik in den Herbstferien — von Anfang August bis Ende Oktober — im Stande sein, in sechs Kursen die zum Nachunterricht bestimmten Hebammen mit den Fortschritten der Geburtshilfe vertraut zu machen.

Ad IV. Da in den Herbstferien das Material an Schwangeren und Gebärenden für den klinischen Unterricht der Studirenden nur in sehr beschränkter Weise benützt werden kann, so würde es wohl zum Nachunterricht der Hebammen ausreichen. Der Direktor würde allerdings kaum in der Lage sein, den Nachunterricht zu besorgen, dieser müßte vielmehr von einem älteren Assistenten oder vielleicht einem besonderen Hebammenlehrer unter Zuziehung der Oberhebamme geleitet werden.

Ad V. Da es, wie bei verschiedenen Gelegenheiten betont wurde, wichtig ist, den gesammten Unterricht der Hebammen in die Hände der Direktoren der Universitäts-Frauenkliniken zu legen, so glaube ich diese Frage dahin beantworten zu sollen, daß bei der projektirten Vertheilung der Unterrichtszeiten der Unterricht der Studirenden und die wissenschaftliche Thätigkeit der Dozenten und Assistenten nicht beeinträchtigt werden wird.

Ad VI. Ich muß befürchten, daß durch Errichtung einer vierten Hebammenschule den bestehenden Hebammenschulen Material an Schwangeren entzogen wird, weil

1. Schwangere lieber in Hebammenschulen sich entbinden lassen, wo sie nur von Hebammen untersucht werden, als in Universitäts-Kliniken, wo die Untersuchung durch Studirende stattfindet;
2. weil Hebammen den Schulen, wo sie ausgebildet eventuell nachunterrichtet sind, sowohl viele geburtshilflich interessante, wie auch gynäkologische Fälle erfahrungsgemäß zuweisen.

Die meisten unserer Schwangeren stammen aus Unter-Baden und der bayerischen Pfalz, viele jedoch auch aus Mittel-Baden. Jedenfalls würden viele Schwangere den beiden Kliniken entzogen und sich lieber nach einer Karlsruher Hebammenschule zur Entbindung begeben.

Grosh. Kreisoberhebearzt.

Dr. Kehrer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c.

Der Großh. Oberhebarzt für die Kreise Freiburg, Lörrach und Waldshut

an

Großherzoglich badisches Ministerium des Innern

Karlsruhe.

Freiburg, den 15. März 1902.

Die Errichtung einer Hebammenschule in Karlsruhe betr.

Zunächst müssen wir uns gegen die Unterstellung verwahren, als ob wir die Errichtung einer neuen Hebammenschule, welche nach dem Rescript hoher Behörde in eine, wie uns scheint, durchaus nicht nothwendige Verbindung mit Fortbildungskursen gebracht wird, für durchaus geboten hielten. Vor längerer Zeit wurde von dem Herrn Referenten bei einer Prüfung der Hebammenschülerinnen die Rede darauf gebracht. Unterzeichneter hat das Nähere nicht mehr im Gedächtniß behalten. Sicherlich wurde aber ein so großes Projekt, wie es jetzt vorliegt, nicht erwähnt. Eine Bedeutung ist solchen gelegentlichen, flüchtigen Besprechungen nicht beizulegen. Unterzeichneter bedauert, daß man die 2 Hauptsachverständigen, welche allein Hebammenschulen und große Entbindungsanstalten seit 30—40 Jahren leiten, nicht früher um ein schriftliches Gutachten über ein so wichtiges und so große Geldmittel beanspruchendes Projekt angegangen hat. Noch besser wäre es wohl gewesen, wenn man die Kreisoberhebeärzte zu einer mündlichen Besprechung in Karlsruhe einberufen hätte, wie dies in früherer Zeit Gebrauch war.

Man hätte dann berathen können, in welcher Weise und mit welchen Mitteln eine bessere Ausbildung der Hebammen zu erreichen sei. Die Art des Unterrichts, seine Vertheilung auf die bestehenden Hebammenschulen, der Bau und die innere Einrichtung eines etwaigen neuen Instituts, seine Leitung, das Personal, der Haushalt, das Finanzgebaren, die Beziehungen zu den vorhandenen Anstalten u. a. hätten dann besser erörtert und festgestellt werden können. Es ist schade, daß wir erst jetzt über den Gegenstand gehört werden, und daß dazu noch eine Beschleunigung unserer Meinungsäußerung gewünscht wird, was bei dem nicht einfachen Thema durchaus nicht so leicht möglich ist, zumal auch noch statistische Erhebungen verlangt werden.

Die Nothwendigkeit einer Entlastung der Hebammenlehrkurse, wie sie als Motiv für die Errichtung eines neuen Instituts angeführt wird, besteht für Freiburg nicht mehr, da in Folge der Neubauten Platz genug vorhanden ist. In Heidelberg werden wohl die Verhältnisse die gleichen sein, sobald die Vergrößerung der Anstalt vollendet ist. Die jährliche Durchschnittszahl der Schülerinnen, nach den letzten 10 Jahren 1893—1902 berechnet, beträgt in Freiburg 26, so daß recht gut einige mehr mitgenommen werden könnten.

Gegenüber der in dem Erlaß hoher Behörde enthaltenen Bemerkung, als gereiche die Abhaltung der Hebammenlehrkurse, sowie die Besorgung der sonstigen Dienstobliegenheiten des Kreisoberhebearztes durch einen Stellvertreter der Sache nicht zum Vortheil, muß Unterzeichneter hervorheben, daß er die obere Leitung stets in der Hand gehabt hat und ganz gut orientirt ist. Vertreter waren bis dahin 3 Herren, der leider zu früh aus seiner glänzenden Laufbahn durch den Tod herausgerissene Professor Dr. Kaltenbach, dann Professor Wiedow 1883—1894, und zuletzt war es Professor Sonntag 1894—1902, welcher den Unterricht übernahm und mit Genehmigung hoher Behörde die Prüfungen besorgte. Ich war stets sehr zufrieden mit seiner Führung und es ist auch nie von dem Herrn Referenten etwas ausgesetzt worden. Es wurde im Gegentheil das Resultat der Prüfungen der Schülerinnen als ein sehr günstiges bezeichnet. Wir glauben nicht, daß derartige, durch eine 5—10jährige Dienstzeit als Assistenten der Klinik ausgebildete Hilfskräfte, deren wissenschaftliche Schulung durch ihre Eigenschaft als Privatdozenten und Extraordinarii an der Universität erwiesen ist, irgend wo anders zu Gebote stehen. Jede Hebammenschule und Entbindungsanstalt, auch die etwa neu zu errichtende, bedarf der Hilfskräfte und Assistenten und nur an einer Universität lassen sich diese in guter Qualifikation verschaffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir beantworten die an uns gerichteten Fragen in Folgendem:

ad 1. Wir haben gegen die Einführung von Fortbildungskursen im Allgemeinen nichts einzuwenden. Ob man damit eine wesentliche Besserung des Hebammenwesens erreichen werde, erscheint uns durch die Erfahrung noch nicht festgestellt. Die Sache ist noch ziemlich neu. Nur von Hessen sind uns günstige Berichte zur Hand, wenn auch die Kurse sich auf 8 Tage beschränken. Jedenfalls hat die Einführung in die Praxis Schwierigkeiten und bringt Nachtheile. Wir rechnen hierher den Widerstand der Gemeinden gegen die Uebernahme der Kosten, die Abneigung der Hebammen, ihre Kinder und ihr Hauswesen auch nur auf kurze Zeit zu verlassen, den empfindlichen Verlust im Hauswesen und in der Landwirthschaft, die Schwierigkeit, eine Vertretung zu gewinnen, welche sich besonders bei den oft weit auseinander gelegenen Gemeinden des Schwarzwaldes geltend machen wird. Auch fürchten wir, daß in Folge dieser Verhältnisse immer weniger Frauen sich entschließen werden, den Hebammenberuf zu übernehmen. Die Gemeinden haben häufig jetzt schon große Schwierigkeit, eine passende Kandidatin aufzutreiben. In Hessen übernimmt die Regierung die Verpflegungskosten der zu den Nachprüfungen eingezogenen Hebammen, wodurch natürlich ein weiterer Staatszuschuß an die Anstalten nöthig wird. Wir fürchten, daß man auch bei uns diesen Modus, wenigstens theilweise, einschlagen muß.

ad 2. Eine 14tägige Dauer der Fortbildungskurse bei einem Turnus von 5 Jahren, erscheint uns passend. Eine längere Dauer würden die obenerwähnten Uebelstände noch steigern, eine kürzere Dauer, wie in Hessen, ist wohl kaum genügend.

ad 3. Die geplanten Fortbildungskurse lassen sich an der hiesigen Universitätsfrauenklinik für die Kreise Freiburg, Lörrach, Waldshut ohne Beeinträchtigung der sonstigen Dienstaufgaben dieses Instituts abhalten, im Nothfall auch für die auf 120 geschätzte Hälfte sämmtlicher im Jahre einberufenen Hebammen, falls Donaueschingen außer Betracht käme. Wir halten es übrigens für zweckdienlich, durch eine entsprechende Staatsdotation die Hebammenschule in Donaueschingen und die dortige Anstalt mehr in die Höhe zu bringen, um auch dort die Fortbildungskurse zu ermöglichen. Auch müssen wir bemerken, daß die Klinik in Freiburg einen Staatszuschuß erhalten muß, falls die Fortbildungskurse dort abgehalten werden sollen. Die jetzige Dotation dieses Institus ist so gering, daß es ohnehin so nicht recht weiter bestehen kann. Für die Kurse stünde ein früherer oder noch im Dienst befindlicher Assistent zu Gebote, welcher unter Leitung des Direktors der Klinik den Unterricht besorgte. Diesem müßte eine Besoldung von etwa 1 200 *M.* gewährt werden.

Diese Zuschüsse für Donaueschingen, Freiburg und eventuell Heidelberg kommen übrigens gegen die Summe nicht in Betracht, welche die großartig geplante Hebammenschule in Karlsruhe verschlingen würde.

ad 4. Die hiesige Universitätsfrauenklinik verfügt über mehr als 600 Geburten im Jahr, etwa 400 stationäre und etwa 200 in der Poliklinik. Auch ist mit Sicherheit zu erwarten, daß bei der fortdauernden Vergrößerung der Stadt die Zahl der Geburten noch weiter steigen werde. Material für die Fortbildungskurse wäre schon genug da, besonders, wenn man diese möglichst in die Zeit der Ferien legte, und sie nicht in Kollission mit dem Hebammenlehrkurs brächte.

ad. 5. Es erscheint uns unzweckmäßig, wenn die Hebammen den Lehrkurs und den Fortbildungskurs an verschiedenen Anstalten abmachen. Divergente Ansichten oder wenigstens modifizirte Anschauungen werden in den verschiedenen Instituten unvermeidbar sein, und die Hebammen werden dadurch leicht wirr gemacht. Eine Loslösung auch nur der Fortbildungskurse von den Universitätskliniken erscheint uns auch deßwegen nicht empfehlenswerth, weil der Zusammenhang des Hebammenwesens mit der Hochschule, dem Centrum des wissenschaftlichen geburtshilflichen Unterrichts mit anderswo nicht zu erreichendem Vorzug, unterbrochen würde.

ad 6. Die Errichtung einer neuen Hebammenschule in Karlsruhe mit Lehrkurs und Fortbildungskursen wird das Unterrichtsmaterial in Heidelberg wohl sicherlich schmälern; auch für Freiburg ist dies nicht unwahrscheinlich.

Um das Vorausgeschickte zusammenzufassen, sprechen wir uns dahin aus, daß die Errichtung einer großen Hebammenschule in Karlsruhe kein Bedürfniß ist und daß die Hebammenschulen an den Universitäten wenigstens die in Freiburg im Stande sind, sowohl Lehrkurse als Fortbildungskurse, wenigstens für die bezüglichen kreisoberhebärztlichen Bezirke abzuhalten, natürlich bei Gewährung der nöthigen Mittel. Auch in Donaueschingen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ließe sich dies vielleicht durch einen Staatszuschuß bewerkstelligen. Diese Kosten sind gegenüber dem Aufwand bei einer so großen neuen Anstalt unerheblich. Ob jedoch die Erweiterung der Anstalt in Donaueschingen oder vielleicht die Errichtung einer für den kreisoberhebärztlichen Bezirk Karlsruhe ꝛc. bestimmten kleineren Hebammenschule in Karlsruhe vortheilhafter sei, das kann Unterzeichneter jetzt nicht entscheiden, da ihm die Materialien nicht zur Hand sind. Eine Trennung des Hebammenwesens von den Universitäten erscheint uns durchaus nachtheilig. Auch glauben wir, daß die Hebammen den Lehrkurs und den Fortbildungskurs an derselben Stelle erhalten sollten. Es wäre ferner zu erwägen, ob man nicht die Fortbildungskurse einstweilen in beschränkter Weise zur Probe einführen sollte, um für einen definitiven Modus ein richtiges Urtheil zu gewinnen. Anhangsweise erlauben wir uns noch, das finanzielle Gebaren einer neuen Entbindungsanstalt zu erörtern, sobald sie zu den beabsichtigten Lehrzwecken verwendet und auf 650 Geburten berechnet wird.

Der Platz und Rohbau kosten 580 000 *M.* Eine entsprechende innere Einrichtung ist nicht unter 70 000 bis 80 000 *M* herzustellen, sobald die Zahl der Niederkünfte 650 betragen soll

Sehr bedeutend wird der jährliche Staatszuschuß sein müssen. Wir müssen bei diesem Punkt etwas näher verweilen, da der von dem Herrn Referenten herrührende Voranschlag nicht bloß unvollständig ist, sondern auch auf ganz falschen Voraussetzungen beruht.

Vor Allem ist unrichtig die Berechnung der Kosten für einen Verpflegungstag und deren Summe. Die Verhältnisse der Hebammenschulen in Stuttgart und Mainz werden zu Grunde gelegt. In Stuttgart haben wir 33 051 Verpflegungstage und die Ausgaben betragen 70 260 *M.* Für Verpflegung einer Person werden also effektiv vermerkt 2 *M.* 12 *J.* Da aber die Anstalt 35 000 *M.* eigene Einnahme hat, so hat der Staat nur 35 000 *M.* zu geben. Die Anstalt in Mainz hat 11 205 Verpflegungstage. Die Ausgaben hierfür betragen 21 050 *M.* Eine Person erfordert also einen täglichen Aufwand von 1 *M.* 88 *J.* Da die Anstalt 5750 *M.* eigene Einnahme hat, so beträgt der staatliche Zuschuß 15 300 *M.* Diese eigenen Einnahmen setzen indeß die effektiven Kosten für die Verpflegung einer Person nicht um 1 *J* herunter und in allen Hospitälern und Entbindungsanstalten wird der Aufwand für 1 Verpflegungstag oder kurz der Verpflegungstag in dieser von uns oben angegebenen Weise berechnet.

In jener Vorlage wird auch ein ganz eigenthümlicher Weg zur Berechnung des Verpflegungstages in der projektirten neuen Anstalt eingeschlagen. Die Summe der eigenen Einnahmen des Instituts wird von der Summe der Ausgaben abgezogen und der Rest durch die Zahl der Verpflegungstage getheilt. Dann hat man aber nicht das Geld, welches täglich für den Unterhalt einer Person verbraucht wird, sondern das Geld, welches der Staat zuschießen muß, nachdem das übrige durch die eigene Einnahme bestritten ist. Dieser nach den Verhältnissen in Stuttgart und Mainz herausgerechnete Pseudoverpflegungstag bildet nun die Grundlage für die Berechnung des Einzelpostens in der Ausgabe der neuen Anstalt. Es sollen 650 Geburten stattfinden und jede Entbundene 14 Tage im Haus bleiben, was für ein in so ausgedehntem Maaßstab zum Unterricht bestimmtes Institut zu wenig ist. Für diese Wöchnerinnen, sowie für sämmtliches Personal auch für den Assistenten wird nun jener Pseudoverpflegungstag mit 1 *M.* bei der Aufstellung der Ausgaben in Anwendung gebracht, während er in Wirklichkeit das Doppelte und mehr beträgt, wie man dies sehr leicht aus den Budgets der bestehenden Entbindungsanstalten aber auch der Hospitäler ersehen kann. Die Summe der Kosten für die Verpflegungstage, welche der Referent auf 18 000 *M.* angibt, ist in Wirklichkeit doppelt so groß.

Von der so viel zu gering veranschlagten Summe der Verpflegungskosten zieht der Herr Referent nun die eigenen Einnahmen ab und erhält dann in dem Rest den nöthigen staatlichen Zuschuß. Er bedenkt dabei nicht, daß er schon bei Berechnung seiner Verpflegungstage jene Einnahme abgezogen, daß er also diese zweimal an den effektiven Ausgaben in Abzug gebracht hat.

Abgesehen von diesem Grundfehler in der Berechnung finden sich in den Ausgaben, welche nicht in die Kategorie der Verpflegung fallen, mangelhafte Aufstellungen.

Der Wasserzins und die Bauunterhaltung sollen zusammen nur 1000 *M.* beanspruchen. Selbst wenn in den ersten Jahren die Unterhaltung des neuen Hauses vielleicht nur eine geringe Summe erfordert, so sind doch 1000 *M* für beides zu gering, zumal Wasser in einer solchen Anstalt reichlich verbraucht wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Köchin, die Beschließerin, der Verwalter oder Verrechner, die Arzneien, Instrumente, Verbandmittel, Büreaukosten sind bei den Ausgaben nicht erwähnt. Vergessen ist auch die Besoldung des Direktors, welche man auf 5000 ℳ. veranschlagen muß. Man kann nicht voraussetzen, daß ein gut ausgebildeter Fachmann das Amt umsonst übernehmen werde. Thut er es, so geschieht dies in der Nebenabsicht, sich eine einflußreiche Stellung und eine einträgliche Privatpraxis zu verschaffen. Die Obliegenheiten, welche er als Lehrer und Leiter der Anstalt zu erfüllen hat, werden dann vernachlässigt. Jene Obliegenheiten sind bei 650 Geburten und den das ganze Jahr fortdauernden Lehrkursen so viele, daß sie die ganze Kraft und Zeit eines Mannes in Anspruch nehmen. Auch ein Assistent ist zu wenig. Man denke nur an die Unsumme von Schreibereien.

Ueber die Einnahmen können wir uns kurz fassen. Es ist ungerechtfertigt, daß die Hebammenschülerinnen und Hebammen für 1 ℳ. verpflegt werden sollen, während die Gemeinde 1 ℳ. 80 ₰ bezahlen. Aehnliches gilt von den Stadtarmen, für welche von der Gemeinde 1 ℳ. 30 ₰ angelegt werden und von den Wöchnerinnen, welche aus eigenen Mitteln zahlen. Doch der Verpflegungstag zu 1 ℳ. ist ja illusorisch.

Unterzeichneter erlaubt sich in Folgendem einen Voranschlag aufzustellen, welcher der Wahrheit entsprechen dürfte. Wir rechnen den Verpflegungstag zu 2 ℳ. und halten diesen Ansatz wenigstens für die Wöchnerinnen für sehr gering. Die Niederkunft, dann die Pflege im Wochenbett, die Unterhaltung und Pflege des Kindes und der viele Gebrauch an Wäsche machen große Kosten.

Verpflegung	36 000 ℳ.
Heizung	2 000 „
Beleuchtung und Kochgas	2 000 „
Wasserzins und Bauunterhaltung	1 000 „
Ergänzung des Inventars	1 000 „
Arznei, Instrumente, Verbandzeug	500 „
Gehalte und Löhne:	
Direktor	5 000 „
Assistenz	1 200 „
2 Oberhebammen	1 600 „
Hausmeister	600 „
3 Mägde	1 200 „
Köchin	500 „
Beschließerin	500 „
Verwaltung und Berechnung	1 200 „
Summe	54 300 ℳ.

Diesen stehen nach dem Herrn Referenten 16 800 ℳ. Einnahme gegenüber. Der Staatszuschuß beträgt daher 38 500 ℳ.

Dr. Hegar.

d.

Karlsruhe, den 24. März 1902.

Die Errichtung einer Hebammenschule in Karlsruhe betr.

Zu den Aeußerungen der beiden Herren Direktoren der Hebammenschulen in Freiburg und Heidelberg beehren wir uns Folgendes vorzutragen:

Bei der mündlichen Besprechung, die Geh Rath Battlehner im Auftrage Großh. Ministeriums gelegentlich seiner Anwesenheit in Freiburg und Heidelberg bei den Prüfungen der dortigen Hebammenschulen über die Einrichtung einer Hebammenschule in Karlsruhe mit den Vorständen dieser Anstalten veranlaßte, hat keiner der Herren sich grundsätzlich gegen dieselbe ausgesprochen. Das Großh. Ministerium hatte in Folge dessen umsomehr Grund, dem Gedanken der Errichtung einer mit den Universitäten nicht zusammenhängenden Hebammenschule näher zu treten, als auch aus sonstigen Wahrnehmungen geschlossen werden konnte, daß die auf den beiden Universitäten verfügbaren Lehrmittel und Lehrkräfte für einen intensiveren, d. h. längere Zeit als bisher in Anspruch nehmenden Unterricht, sowie für die keinenfalls mehr zu umgehenden Wiederholungskurse nicht ausreichten. Wird ja jetzt schon der Unterricht in Freiburg und Heidelberg nicht von den Herren Direktoren selbst ertheilt, und werden doch in Freiburg auch die Geschäfte des Kreisoberhebearztes, die Herr Geh. Rath Hegar s. Zt. ganz ablehnen wollte, schon seit Jahrzehnten von einem Stellvertreter besorgt.

Gehen wir nach diesem zu den einzelnen Fragen über:

1. Die Frage: Ob die Einführung von Fortbildungskursen als ein Bedürfniß anzuerkennen ist oder nicht, hat Herr Geh. Hofrath Kehrer, der versuchsweise für einzelne Hebammen früher schon eine solche Wiederholung stattfinden ließ und wiederholt auf die Nothwendigkeit, dieselbe für alle Hebammen verbindlich zu machen, hingewiesen hat, entschieden bejaht. Für Herrn Geh. Rath Hegar scheint es noch nicht hinlänglich festgestellt zu sein, ob dadurch eine Besserung des Hebammenwesens erreicht werde. Nun enthalten aber gerade die verschiedenen von den Vertretern des Freiburger Kreisoberhebearztes erstatteten Berichte über die Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen wiederholt ernste Klagen über den raschen Rückgang junger Hebammen schon wenige Jahre nach ihrer Ausbildung. Diesem schweren Mißstand ist abgesehen von einer etwaigen Verlängerung der Hebammenlehrkurse, nicht anders zu begegnen, als durch den Versuch, in Wiederholungskursen, über welche von auswärts bisher doch nur günstige Erfahrungen vorliegen, die im Lehrkurs erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu vertiefen. Die in der Aeußerung des Herrn Geh. Rath Hegar besonders hervorgehobene Schwierigkeit, die Hebammen 14 Tage lang von Hause zu entfernen, halten wir nicht für so schwerwiegend und nicht für unüberwindlich, sondern sogar gering gegenüber der enormen Wichtigkeit der Wiederholungskurse. Die für die Gemeinden allerdings nicht selten vorhandene Schwierigkeit, eine passende Schülerin für den Hebammen-Unterricht zu gewinnen, ist hauptsächlich finanzieller Art, und hängt insbesondere mit den durchschnittlich zu geringen Einkommen der Hebammen zusammen. Es ist ja in dieser Beziehung schon um vieles besser geworden, aber es ist noch lange nicht genug geschehen, und die Frage einer weiteren Verbesserung der finanziellen Lage der Hebammen, insbesondere durch Schaffung einer Alters- und Invalidenversorgung derselben, bildet ja schon seit geraumer Zeit den Gegenstand eingehender Erwägung im Schooße des Großh. Ministeriums. Wenn es auch kaum möglich ist, eine Erhöhung der von den Gemeinden zu leistenden festen Besoldung der Hebammen zu erzwingen, so ist es doch wohl möglich, und es scheint uns dieses ganz wesentlich, die freiwillige Aufnahme der noch nicht 40 Jahre alten Hebammen in die Alters- und Invalidenversicherung dadurch zu erleichtern, daß, wie dies beabsichtigt ist, die Hälfte bis zwei Drittel der Versicherungsbeiträge aus der Staatskasse ersetzt werden, sofern die Gemeinden den Rest übernehmen. Des Weiteren ist beabsichtigt, den nicht in die Invalidenversicherung aufgenommenen, dienstunfähig werdenden Hebammen aus der Staatskasse Versorgungsgehalte etwa bis zur Höhe des Mindestbetrags der Altersrente zu bewilligen, sofern sich die Gemeinden zur Uebernahme eines Theils dieses Betrags auf die Gemeindekasse bereit finden. Auf diesem Wege wird es nicht allein erreichbar sein, alte, nicht mehr leistungsfähige Hebammen früher, als dieses bisher geschehen konnte, aus dem Dienste zu entfernen, und so eine Verjüngung des ganzen Hebammenstandes herbeizuführen, sondern auch die Qualität der Schülerinnen zu ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bessern, da zu hoffen ist, daß in Folge dieser materiellen Besserstellung voraussichtlich auch Töchter aus Familien höherer Stände sich diesem wichtigen und segensreichen Berufe widmen werden. Die Auslagen für 14tägige Wiederholungskurse sind so unbedeutend (30—40 *M.*), daß sie ganz wohl von den Gemeinden alle 5 Jahre einmal geleistet werden können. Jedenfalls kann dieser finanzielle Grund nicht als genügend erachtet werden, um deswegen allein von dem Bestreben, die Wiederholungskurse einzuführen, abzustehen.

2. Mit der 14tägigen Dauer der Wiederholungskurse, die wir zunächst als ausreichend betrachten, sind die beiden Herren einverstanden.

3. Beide Herren erklären die Entbindungsanstalten der Universitäten für im Stande und Willens, die Wiederholungskurse zu übernehmen. Wir konnten dieses angesichts der in den letzten Jahren stets wachsenden Zunahme der Medizin-Studirenden auf beiden Universitäten kaum annehmen, und vermögen auch heute noch unsere Bedenken gegen diese Durchführbarkeit nicht ganz zu unterdrücken. Zunächst darf nicht unbeachtet bleiben, daß in Anstalten, wo Studenten und Hebammenschülerinnen gleichzeitig bei Geburten anwesend sind, erfahrungsgemäß allerlei Vorkommnisse mit unterlaufen, welche vom Standpunkt der Erziehung der Hebammenschülerinnen namentlich in sittlicher Beziehung nicht unbedenklich sind und nicht zu leicht genommen werden sollten. Sodann müssen wir auf den Widerspruch hinweisen, der darin besteht, daß beide Herren auf der einen Seite die Wiederholungskurse der Hebammen auf die Ferienzeit verlegen wollen, wo die Herren selber abwesend sind und der Hebammenunterricht von Assistenten gegeben werden muß, auf der andern Seite aber Werth darauf legen, daß dieselben Herren, welche die Hebammenprüfungen und die Hebammenkurse abhalten, auch mit den Wiederholungskursen befaßt werden, eine Aufgabe, die bei dem steten Wechsel der Assistenten und des übrigen Personals an den Kliniken uns fast undurchführbar erscheint.

4. und 5. Hierdurch erledigt sich für uns zugleich die Einwendung auf die Bemerkungen der beiden Gutachten zu Punkt 4 und 5; hinsichtlich des Punktes 4 möchten wir darauf hinweisen, daß die Einrichtung der Wiederholungskurse an den Universitätskliniken sowohl eine Vermehrung der Lehrkräfte als auch Mehrkosten bedingen würde. Sodann ist bezüglich des Punktes 5 noch einmal zu betonen, daß, wenn man zugibt, daß die Fortbildungskurse mit Erfolg nur da eingerichtet werden können, wo der erste Unterricht der betr. Hebammen stattgefunden hat, — woraus wir übrigens nicht denselben Werth legen wie Herr Geh. Rath Hegar — doch auch dieselben Lehrkräfte den Unterricht in beiden Kursen ertheilen müßten, daß aber gerade diese Anforderung u. E. an den Universitätskliniken aus dem oben angeführten Grunde nicht wohl erfüllt werden könne.

6. Die Befürchtungen, es werde durch die Errichtung der Hebammenschule in Karlsruhe den beiden Hebammenschulen in Heidelberg und Freiburg das nöthige Unterrichtsmaterial geschmälert werden, können wir nicht theilen, da nach unserem Ermessen die Entziehung von Schwangeren nur in sehr unerheblicher Weise stattfinden und kaum bemerkbar sein wird. Am deutlichsten geht dies aus den Verzeichnissen von Schwangeren hervor, die Herr Geh. Rath Hegar seinem gutachtlichen Berichte beifügt. Unter den 372 Schwangeren desselben sind es nur 31, welche ihrer Herkunft nach für Karlsruhe in Frage kommen könnten. Für Heidelberg würde wahrscheinlich eine gleiche Zusammenstellung ähnlich ausfallen. Es rekrutiren sich eben die Entbindungsanstalten fast ausnahmslos aus der nächsten Umgebung, und das so rasch an Bevölkerung zunehmende Mannheim wird Heidelberg für den durch Karlsruhe erwachsenden Ausfall reichlich entschädigen; die Hebammenschule in Karlsruhe würde voraussichtlich hinlängliches Material an Schwangeren aus Karlsruhe selbst und dessen nächster Umgebung, wie namentlich auch aus der bayerischen Pfalz und dem nahen Elsaß zu bekommen in der Lage sein.

Außerdem dürfte, aus dem von Herrn Geh. Hofrath Kehrer angeführten Grund, (weil an der nur von Hebammenschülerinnen besuchten Anstalt die Untersuchung durch Studenten ausgeschlossen ist), diese gerade von demjenigen Theil schwangerer Personen aufgesucht werden, welcher jetzt aus dem gleichen Grunde den Universitätsanstalten fernbleibt.

Endlich scheint uns die Berechnung über den nothwendigen Staatszuschuß, wie sie in dem Freiburger Gutachten versucht wird, doch sehr anfechtbar zu sein, theilweise geradezu auf Irrthum zu beruhen. Zunächst sind unter dem auf 580 000 *M.* veranschlagten, inzwischen übrigens auf 512 000 *M.* reduzirten Gesammt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aufwand selbstverständlich auch die Kosten der inneren Einrichtung mit rund 50000 ℳ inbegriffen. Dieser Betrag dürfte ausreichend sein, da die Zahl von jährlich 650 Geburten, die seiner Zeit bei der Aufwandsberechnung angenommen wurde, voraussichtlich noch lange Jahre nicht erreicht werden wird, insofern also jener Aufwandsberechnung der ungünstigste Fall zu Grund gelegt ist. Sodann aber sind die Bemängelungen, die gegen die Einsetzung eines Verpflegungsaufwands von 1 ℳ für den Tag erhoben werden, ganz unzutreffend. Es ist nicht richtig, daß die Einnahmen der Anstalt zweimal an den Ausgaben abgezogen worden seien; es ist vielmehr als Verpflegungsaufwand eben nur der reine Aufwand für die Verköstigung veranschlagt, und hierbei nicht unerheblich über den aus dem württembergischen und hessischen Budget für die Hebammenschulen in Stuttgart bezw. Mainz entnommenen Satz von 86 bezw. 92 bis auf 1 ℳ für den Tag entsprechend dem bezüglichen Aufwand an der Hebammenschule in Donaueschingen (98 ₰) hinausgegangen worden, so daß auch ein besonderer Ansatz für Arzneien und Verbandzeug entbehrlich erschien. Die Besoldung des Vorstands der Hebammenschule soll in dem von den Schülerinnen zu bezahlenden Honorar (1 Lehrkurs mit 20 Schülerinnen $20 \times 40 = 800$ ℳ und 12 Fortbildungskurse mit 20 Hebammen $= 240 \times 5 = 1200$ ℳ) bestehen; daneben soll dem Vorstand der Hebammenschule in Karlsruhe nur der seither schon budgetmäßig bewilligte Funktionsgehalt des Kreisoberhebearztes in Karlsruhe zugewiesen werden, falls ihm auch die Stelle des Kreisoberhebearztes in Karlsruhe übertragen wird.

Nach dem Vorgetragenen scheinen uns die gegen die Karlsruher Anstalt aufgeführten Gründe jedenfalls nicht von der Bedeutung zu sein, um das ganze Projekt als überflüssig erscheinen zu lassen.

(gez.) Dr. Battlehner.
(gez.) Dr. Hauser.

Auf Grund dieser Darlegungen überzeugte sich Ihre Kommission zwar von der Zweckmäßigkeit vierzehntägiger Wiederholungskurse für die jüngeren Hebammen, aber nicht von der Nothwendigkeit der Errichtung einer eigenen neuen Hebammenschule für diese Wiederholungskurse. Sie ist der Ansicht, daß diese Kurse sich durchaus zweckmäßig an die bestehenden Anstalten angliedern lassen. Der Kostenaufwand wird dadurch natürlich ein ungleich geringerer.

Auf die Differenzen der Sachverständigen über den voraussichtlichen Betriebsaufwand braucht dabei des Näheren nicht mehr eingegangen zu werden; daß der in Anlage 2 aufgestellte Voranschlag viel zu optimistisch ist, darüber bestand auch in der Kommission kein Zweifel.

Ihre Kommission kam zu dem einhelligen Antrage:

Die mit 100000 ℳ als I. Rate zur Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe angeforderten Mittel abzulehnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Darstellung

der Frequenz der Hebammenschulen Donaueschingen, Freiburg und Heidelberg in den Jahren 1891/1900, sowie der Gesammtzahl der Hebammen am 31. Dezember der Jahre 1891/1900.

Jahr	Zahl der Hebammenschülerinnen in den Hebammenschulen			Gesammtzahl der Hebammen im Großherzogthum am 31. Dezember
	Donaueschingen	Freiburg	Heidelberg	
1891	20	25	40	2068
1892	28	40	55	2077
1893	18	24	46	2086
1894	20	19	42	2082
1895	24	22	37	2101
1896	18	27	37	2117
1897	17	26	40	2113
1898	27	31	45	2145
1899	16	21	30	2152
1900	18	35	40	2134
1901	24	36	43	
In den letzten fünf Jahren wurden zusammen ausgebildet	102	149	198	
		zusammen 449		

Anlage 2.

Hebammenschule Karlsruhe.

Berechnung der jährlichen Betriebskosten bei Zugrundelegung eines Betriebsaufwands von 1 ℳ pro Tag und Kopf (Stuttgart 81 ₰, Mainz 92 ₰, Donaueschingen — bei nur 4monatlichen Betrieb — 98 ₰.)

A. Ausgaben.

1. Lehrkurs:			
bei 20 Schülerinnen und 4 Monaten Dauer 4×20×30 = . .		2 400	Verpflegungstage
2. Wiederholungskurse:			
jährlich 240 Hebammen (je 20 Hebammen 14 Tage) 240×14 =		3 360	„
3. Wöchnerinnen:			
jeweils 25 (bei jeweils 14tägigem Aufenthalt = rund 650 Geburten)			
also 25×365 = ...		9 125	„
4. Personal:			
Assistenzarzt, 2 Oberhebammen, Hausmeister (zugleich Heizer), 3 Mägde			
7×365 = ...		2 555	„
Summe der Verpflegungstage . . .		17 440	„
somit			
a) Verpflegungsaufwand rund			18 000 ℳ
b. Heizung			2 000 „
c. Beleuchtung und Kochgas			2 000 „
d. Gehalte und Löhne:			
Assistenzarzt	1 200		
2 Oberhebammen	1 600		
Hausmeister	600		
3 Mägde	1 200		4 600 „
e. Wasserzins, Bauunterhaltung			1 000 „
f. Inventarergänzung			1 000 „
Summe der Ausgaben . . .			28 600 ℳ

B. Einnahmen.

a. Verpflegungsgelder der Hebammenschülerinnen (1,80 ℳ täglich) 20×216 ℳ = 4 320 rund		4 300 ℳ
b. Verpflegungsgelder der Hebammen 240×25 ℳ		6 000 „
c. Verpflegungsgelder der Wöchnerinnen, für welche die öffentliche Armenpflege einzutreten hat (soweit die Wöchnerinnen vor ihrer Aufnahme in der Stadt Karlsruhe wohnhaft waren, hat sich der Stadtrath Karlsruhe nach dem abschriftlich angeschlossenen Vertrag vom 17. Mai 1900 zur Bezahlung eines Verpflegungsgeldes von 1,30 ℳ pro Tag bereit erklärt) oder welche die Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln in der Lage sind:		
es werden angenommen 5 000 Verpflegungstage zu 1,30 ℳ = . . .		6 500 „
für die übrigen 4 100 Verpflegungstage wird ein Ersatz nicht in Rechnung gestellt.		
Summe der Einnahmen . . .		16 800 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgaben	28 600 M.	
Einnahmen	16 800 „	
Reiner Aufwand . . .	11 800 M.	rund 12 000 M. jährlich.

Bei der Landeshebammenschule in Stuttgart betragen nach dem Staatsbudget für 1901/02 bei Zugrundelegung von 33 051 Verpflegungstagen

die Ausgaben	70 260 M.	
die Einnahmen	35 000 „	
der Reinaufwand . . .	35 260 M.	

bei der Entbindungsanstalt in Mainz (nach dem Budget für 1901)

bei 370 Wöchnerinnen je 15 Tage = ...	5 550	Verpflegungstagen
20 Hebammenschülerinnen je 180 Tage = ...	3 600	„
120 Hebammen je 8 Tage	960	„
Personal mit freier Verpflegung, 3 Personen je 365 Tage =	1 095	„
im Ganzen bei . . .	11 205	Verpflegungstagen

die Ausgaben	21 050 M.	
die Einnahmen	5 570 „	
der Reinaufwand . . .	15 300 M.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 3.

Zwischen dem Großh. Fiskus, vertreten durch das Ministerium des Innern
und dem Stadtrath der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

wird folgende

Vereinbarung

abgeschlossen.

§ 1.

Der Großh. Fiskus verpflichtet sich, vom Zeitpunkt der Eröffnung der Hebammenschule in Karlsruhe an (frühestens im Oktober 1904) allen in der Stadt Karlsruhe der öffentlichen Armenpflege anheim fallenden Gebärenden und schwangeren Personen (letztere soweit deren Aufnahme in eine Gebäranstalt nach ärztlichem Gutachten als erforderlich erscheint) in der zu errichtenden Hebammenschule in Karlsruhe bis zum 10. Tage nach erfolgter Entbindung Aufnahme zu gewähren.

§ 2.

Ausgeschlossen von der Hebammenschule sind Schwangere, die an Typhus, Blattern, Cholera, Pest, Aussatz und Gelbfieber erkrankt sind oder den Verdacht einer dieser Krankheiten erwecken. Erkranken Schwangere oder Wöchnerinnen nach ihrer Aufnahme in die Hebammenschule an einer dieser Krankheiten, so werden dieselben von dem Stadtrath zur Weiterbehandlung im städtischen Krankenhaus bezw. dem hierzu bestimmten Isolirlazareth wieder ohne Weiteres übernommen. Das Gleiche kann bei Wöchnerinnen verlangt werden, die nach Ablauf von 10 Tagen nach der Geburt noch für voraussichtlich längere Zeit der Spitalverpflegung bedürfen.

§ 3.

Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, für die Verpflegung der nach § 1 in die Hebammenschule aufgenommenen Frauenspersonen an die Staatskasse ein Verpflegungsgeld von 1.30 *M.* für den Tag zu bezahlen.

In diesem Verpflegungsgeld ist auch die Vergütung enthalten für die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Arzneien und der Verpflegung der neugeborenen Kinder.

§ 4.

Bezüglich derjenigen in der Stadt Karlsruhe nicht unterstützungswohnsitzberechtigten Frauenspersonen, die vor ihrer Aufnahme in die Hebammenschule nicht dahier wohnhaft waren, wird ein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Karlsruhe als dem vorläufig unterstützungspflichtigen Armenverband nicht geltend gemacht, so lange dies zur Gewinnung des für Lehrzwecke erforderlichen Materials an Schwangeren erforderlich ist.

§ 5.

Ueber die Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden in die Hebammenschule entscheidet der Vorstand derselben oder sein Stellvertreter.

Abgesehen von dringenden Fällen hat derselbe vor der Aufnahme die Zustimmung des Armenraths einzuholen; in dringlichen Fällen ist der letztere von der Aufnahme sofort zu verständigen.

§ 6.

Jedem der beiden vertragschließenden Theile steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis auf Schluß des Kalenderjahres zu kündigen, doch muß die Kündigung sechs Monate vor Jahresschluß erfolgen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1900.

Großh. Ministerium des Innern:
gez. Eisenlohr.

Der Stadtrath der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe:
gez. Schnetzler.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter-Anlage 1.

Zum Gutachten des Kreisoberhebearztes in Freiburg.

Die 372 in hiesiger Klinik vom 1. Jan. 1901 bis 1. Jan. 1902 niedergekommenen Frauen und Mädchen stammen aus folgenden Bezirken bezw. Ländern.

1. Achern	6
2. Baden-Baden	2
3. St. Blasien	1
4. Bonndorf	5
5. Boxberg	4
6. Breisach	17
7. Bruchsal	2
8. Donaueschingen	3
9. Emmendingen	26
10. Eppingen	2
11. Ettenheim	1
12. Ettlingen	3
13. Freiburg	79
14. Gernsbach	1
15. Heidelberg	3
16. Karlsruhe	5
17. Kenzingen	2
18. Lahr	5
19. Lörrach	6
20. Meßkirch	2
21. Müllheim	6
22. Neustadt	9
23. Oberkirch	1
24. Offenburg	8
	199

Uebertrag	199
25. Rastatt	2
26. Säckingen	1
27. Schönau	2
28. Schopfheim	2
29. Staufen	15
30. Triberg	1
31. Ueberlingen	2
32. Villingen	1
33. Waldkirch	14
34. Waldshut	10
35. Weinheim	1
36. Wolfach	12
Bayern	11
Elsaß	10
Hohenzollern	5
Italien	12
Oesterreich, Rußland, Frankreich	5
Pfalz	1
Preußen	16
Schweiz	7
Württemberg	43
	372

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter-Anlage 2.

Zum Gutachten des Kreisoberhebearztes in Freiburg.

Die 372 in hiesiger Klinik vom 1. Jan. 1901 bis 1. Jan. 1902 niedergekommenen Frauen und Mädchen hatten folgende Wohnsitze:

1.	Amt Achern	5
2.	„ Baden-Baden	1
3.	„ Bonndorf	2
4.	„ Boxberg	2
5.	„ Breisach	11
6.	„ Bruchsal	3
7.	„ Bühl	2
8.	„ Emmendingen	25
9.	„ Eppingen	1
10.	„ Freiburg	245
11.	„ Gernsbach	1
12.	„ Karlsruhe	4
13.	„ Kenzingen	2
14.	„ Konstanz	3
15.	„ Lahr	4
16.	„ Lörrach	7
17.	„ Mannheim	1
		319

	Uebertrag	319
18.	Amt Müllheim	3
19.	„ Neustadt	3
20.	„ Oberkirch	1
21.	„ Offenburg	5
22.	„ Schönau	1
23.	„ Schopfheim	2
24.	„ Schramberg	1
25.	„ Staufen	6
26.	„ Sulzburg	2
27.	„ Waldshut	3
28.	„ Waldkirch	9
29.	„ Wolfach	1
	Elsaß	9
	Preußen	1
	Schweiz	4
	Württemberg	2
		372

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1902.

Antrag

zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern, Titel IX (Bezirksverwaltung und Polizei).

Die Unterzeichneten beantragen:

die Position B. Außerordentlicher Etat, § 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes) von 400 000 ℳ durch einen Nachtragkredit auf 500 000 ℳ zu erhöhen.

Klein.
Kriechle.
Dreher.
Kirsner.
Kist.
Blümmel.
Müller.
Zehnter.
Birkenmayer.
Goldschmid.
Neuhaus.
Hauß.
Schüler.
Dr. Weygoldt.
Neuwirth.
Schmid.

Hauser.
Burkhard.
Mampel.
Dr. Heimburger.
Frühauf.
Hoffmann.
Eder.
Vorderer.
Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Geiß.
Kramer.
Dr. Binz.
Pfefferle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1902.

Antrag

zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern, Titel IX (Bezirksverwaltung und Polizei)

B. Außerordentlicher Etat.

Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe zweite Kammer der Landstände wolle die Großh. Regierung ersuchen, noch in einem Nachtrage zum gegenwärtigen Budget eine Summe anzufordern, welche zur angemessenen Erhöhung der aus Reichsmitteln für Einquartirung gewährten Verpflegungssätze verwendet werden soll, **falls aber dies nicht mehr angängig wäre und auch bis dahin sich eine befriedigendere Regelung der Angelegenheit von Seiten des Reichs nicht erreichen ließe, eine entsprechende Anforderung im Budget für die Jahre 1904/05 zu machen.**

Obkircher.	Kist.	Goldschmid.
Kirsner.	Dr. Wilckens.	Fischer.
Hauser.	Dr. Blankenhorn.	Hug.
Burkhard.	Pfefferle.	Fendrich.
Schmid.	Hauß.	Geiß.
Hoering.	Dreher.	Grüninger.
Neuwirth.	Dreesbach.	Stratz.
Greiff.	Dr. Goldschmit.	Rohrhurst.
Mampel.	Dr. Heimburger.	Köhler.
Zehnter.	Schüler.	Dr. Weygoldt.
Klein.	Hoffmann.	Müller.
Franz.	Eder.	Eichhorn.
Koegler.	Vorderer.	Kramer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20a(1).

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Mai 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Ministeriums des Innern.

Titel XII der Ausgabe und Titel IV der Einnahme

Heil- und Pflegeanstalten.

(Drittes Beilagenheft, Hauptabtheilung IV. Ministerium des Innern, S. 36 ff. und S. 94 ff.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Wacker.**

Unter Titel XII der Ausgabe werden für die Heil- und Pflegeanstalten Pforzheim, Illenau und Emmendingen für beide Jahre der Budgetperiode 1902 und 1903

A. im ordentlichen Etat . . . . . 4 023 890 *M.*

B. im außerordentlichen Etat . . . . . 313 000 *M.*

Seitens der Großh. Regierung in Anforderung gebracht.

Unter Titel IV der Einnahme werden die zu erwartenden Einnahmen

für beide Jahre auf . . . . . 3 084 320 *M.*

berechnet.

Die Anforderungen im außerordentlichen Etat im Gesammtbetrage von 313 000 *M.* hat die zweite Kammer in ihrer 52. Sitzung vom 17. März bereits genehmigt.

Ihre Kommission beantragt, auch die Ausgabe-Summe im ordentlichen Etat mit 4 023 890 *M.* sowie die Einnahme-Summe mit 3 084 320 *M.* unverkürzt zu genehmigen.

Dazu wird bemerkt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

A. Ordentlicher Etat.

I.

Die Summe der Ausgaben im ordentlichen Etat übersteigt die der Einnahmen um (4 023 890 — 3 084 320 =) 939 570 ℳ.

Für die vorausgegangene Budgetperiode war ein Krankenstand von durchschnittlich 2 175 Köpfen angenommen, der thatsächlich annähernd erreicht wurde:

Pforzheim	650
Illenau	500
Emmendingen	1 025.

Für die Budgetperiode 1902/03 wird mit einem Krankenstand von durchschnittlich 2 240 Köpfen gerechnet:

Pforzheim	650
Illenau	530
Emmendingen	1 060.

Die Erstellung von Erweiterungsbauten in den beiden Anstalten Illenau und Emmendingen ermöglicht es, die Zahl der aufzunehmenden Pfleglinge um 65 zu vermehren: in Illenau um 30, in Emmendingen um 35.

Berechnet man die ordentlichen Ausgaben wie die ordentlichen Einnahmen auf den Kopf der 2 240 Pfleglinge, so ergibt sich eine Ausgabe von (4 023 890 : 2 240 =) 1 795 ℳ 93 ₰ und eine Einnahme von (3 084 320 : 2240 =) 1 376 ℳ 92 ₰.

Rechnet man mit dem Gesammt-Ausgabeposten, der nach Abzug der Einnahmen (4 023 890 — 3 084 320 = 939 570) sich ergibt, so erhält man (939 570 : 2240 =) 419 ℳ 45 ₰ als Rein-Ausgabe für je einen Pflegling während der beiden Jahre 1902 und 1903, also (419,45 : 2 =) 209 ℳ 72 ₰ pro Jahr oder (209,72 : 365 =) 57,4 ₰ pro Tag.

Die Gesammtsumme der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen vertheilt sich auf die 3 Anstalten folgendermaßen:

	ordentliche Ausgaben	ordentliche Einnahmen	Ueberschuß der Ausgaben
Pforzheim	775 930;	568 398;	207 532 ℳ
Illenau	1 420 664;	1 095 478;	325 186 „
Emmendingen . . .	1 827 296;	1 420 444;	406 852 „

Auf den Kopf der Pfleglinge berechnet, vertheilen sich die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen für die beiden Jahre in den 3 Anstalten folgendermaßen:

	ordentliche Ausgaben	ordentliche Einnahmen
Pforzheim .	(775 930 : 650 =) 1 193 ℳ 74 ₰;	(568 398 : 650 =) 874 ℳ 45 ₰
Illenau . .	(1 420 664 : 530 =) 2 680 „ 37 „;	(1 095 478 : 530 =) 2 066 „ 93 „
Emmendingen	(1 827 296 : 1 060 =) 1 723 „ 86 „;	(1 420 444 : 1 060 =) 1 528 „ 72 „

Rechnet man nur mit der Rein-Ausgabe, so erhält man folgende Vertheilung:

	für beide Jahre	pro Tag
Pforzheim . .	(207 532 : 650 =) 319 ℳ 28 ₰;	(319,28 : 730 =) 43,7 ₰
Illenau . . .	(325 166 : 530 =) 613 „ 52 „;	(613,52 : 730 =) 84 „
Emmendingen .	(406 852 : 1 060 =) 383 „ 82 „;	(383,82 : 730 =) 52,5 „

Nach einer Zusammenstellung der Großh. Regierung, mitgetheilt im Berichte des Abg. Schüler für die Budgetperiode 1900/01 (Landtag 1899/1900 V. Beilagenheft S. 325) betrug der thatsächliche Reinaufwand aus der Staatskasse im Jahre 1898 pro Kopf sämmtlicher Anstalten 174 ℳ 11 ₰, pro Tag also 47,7 ₰;

in Pforzheim: . .	153 ℳ 91 ₰,	pro Tag: 42,1 ₰
in Illenau: . . .	260 „ 65 „	„ „ 71,4 „
in Emmendingen: .	140 „ 89 „	„ „ 38,5 „

Läßt man die Ziffern außer Berechnung, die in der Ausgabe wie in der Einnahme unter den beiden Titeln „Grundstücke und deren Bewirthschaftung“ sowie „Gewerbetrieb“ eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so ändert sich das Zahlenbild und zwar zu Ungunsten der Staatskasse. Von dem unter den beiden Titeln verursachten „persönlichen Aufwand" abgesehen, vermindert sich die Ausgabe um (391 820 + 75 460 =) 467 280 M. für die ganze Budgetperiode und die Einnahme um (492 000 + 136 900 =) 628 900 M.; man erhält dann als Gesammtsumme der Ausgaben an sich (4 023 890 — 467 280 =) 3 556 610 M. und der Einnahmen (3 084 320 — 628 900 =) 2 455 420 M.; als reiner Aufwand zu Lasten der Staatskasse verbliebe dann die Summe von (3 556 610 — 2 455 420 =) 1 101 190 M. Bei einem Gesammt-Krankenstand von durchschnittlich 2 240 Köpfen würden die Ausgaben an sich pro Kopf (3 556 620 : 2 240 =) 1 587 M. 77 ₰, die Einnahmen (2 455 420 : 2 240 =) 1 096 M. 16 ₰ für die ganze Budgetperiode betragen, die reine Ausgabe aus Mitteln der Staatskasse (1 101 190 : 2 240 =) 491 M. 60 ₰, oder auf den Tag pro Kopf (491 M. 60 ₰ : 730 =) 67,3 ₰.

Da „Bewirthschaftung von Grundstücken" wie auch „Gewerbebetrieb" in den 3 Anstalten in sehr verschiedenem Umfange eine Rolle spielen, so wirkt deren Außerachtlassung auch nicht in gleichen Procentsätzen auf deren Ausgabe- und Einnahme-Summen ein.

Für Pforzheim kommen 11 650 bei den Ausgaben und 28 058 bei den Einnahmen in Wegfall. Für die ganze Budgetperiode verbleiben dann noch (775 930 — 11 650 =) 764 280 als Ausgabe und (568 398 — 28 058 =) 540 340 als Einnahme, somit ein Ueberschuß an Ausgaben von (764 280 — 540 340 =) 223 940 M. oder 111 970 pro Jahr.

Für Illenau kommen 121 616 bei den Ausgaben und 158 510 bei den Einnahmen in Wegfall. Es verbleiben dann noch (1 420 664 — 121 616 =) 1 299 048 als Ausgabe und (1 095 478 — 158 510 =) 936 968 als Einnahme, somit ein Ueberschuß an Ausgaben von (1 299 048 — 936 968 =) 362 080 oder 181 040 M. pro Jahr.

Für Emmendingen kommen 334 014 bei den Ausgaben und 442 332 bei den Einnahmen in Wegfall, so daß noch (1 827 296 — 334 014 =) 1 493 282 als Ausgabe und (1 420 444 — 442 332 =) 978 112 als Einnahme verbleiben, somit ein Ueberschuß an Ausgaben von (1 493 382 — 978 112 = 515 170 oder 257 585 pro Jahr.

Nach dieser Rechnung würden die Ausgaben, die ungedeckt der Staatskasse verbleiben, pro Kopf der Pfleglinge

in Pforzheim (223 940 : 650 =) 344 M. 52 ₰ in der ganzen Budgetperiode, also 172 M. 26 ₰ im Jahre oder 47,2 ₰ pro Tag;

in Illenau (362 080 : 530 =) 683 M. 17 ₰ in der ganzen Budgetperiode, also 341 M. 58 ₰ im Jahre oder 93,5 ₰ pro Tag;

in Emmendingen (515 170 : 1 060 =) 486 M. in der ganzen Budgetperiode, also 243 M. im Jahre oder 66,5 ₰ pro Tag betragen.

II.

Wenn man den Gesammtaufwand in einen „persönlichen" und „sachlichen" scheidet, wie es im Voranschlag der Großh. Regierung geschehen ist, so erhält man als „persönlichen Aufwand" für die beiden Jahre 1 243 670 M., 30,9 % des Gesammtaufwandes an sich oder 34,9 % des Aufwandes nach Abzug der Ausgaben für Güterbewirthschaftung und Gewerbebetrieb. Dieser persönliche Aufwand vertheilt sich in keineswegs gleichen Procentsätzen auf die drei Anstalten. Er beträgt:

in Pforzheim	286 546 M.	oder 36,9 %;
in Illenau	442 052 M.	oder 31,1 %;
in Emmendingen	515 072 M.	oder 28,1 %.

Zieht man die sachlichen Ausgaben für Grundstücke-Bewirthschaftung und Gewerbebetrieb bei jeglicher Anstalt vom Gesammtaufwand ab, so beziffert sich der persönliche Aufwand

in Pforzheim auf	37,4 %
in Illenau auf	34 „
in Emmendingen auf	34,5 „

des Gesammt-Aufwandes im ordentlichen Etat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die in Vorschlag gebrachte Steigerung des persönlichen Aufwandes beträgt jährlich 86 210 ℳ. Dieselbe beruht theilweise auf einer Vermehrung des etatsmäßigen wie auch des nichtetatsmäßigen Personals. Das erstere soll um 20 — von 185 auf 205; das letztere um 72 — von 313 auf 385 erhöht werden. Das gesammte Anstaltspersonal, das etatsmäßige wie das nichtetatsmäßige würde dann 590 betragen. Bei einem Krankenstand von insgesammt 2240 Köpfen kommen auf je einen Angestellten nahezu 4 (3,8) Pfleglinge. Hält man etatsmäßige und nichtetatsmäßige auseinander, so kommen auf einen nichtetatsmäßigen nahezu 6 (5,8) und auf einen etatsmäßigen nahezu 11 (10,9) Pfleglinge.

Das Gesammtpersonal vertheilt sich auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

	etatsmäßig	nichtetatsmäßig	zusammen
Pforzheim	48	83	131
Illenau	70	142	212
Emmendingen	87	160	247

Unter eben diesen 3 Rubriken kommen auf je einen Angestellten

	etatsmäßig	nichtetatsmäßig	zusammen	
Pforzheim	13,5	7,8	4,9	
Illenau	7,6	3,7	2,5	
Emmendingen	12,1	6,6	4,2	Pfleglinge.

Vom Gesammtpersonal bildet das etatsmäßig angestellte ein starkes Drittel — 34,7 %. Uebrigens hat nicht jede der 3 Anstalten den gleichen Procentsatz etatsmäßiger Angestellter.

Derselbe beträgt in

Pforzheim	36,64 %
Illenau	53,01 „
Emmendingen	35,22 „

III.

Bei der Vermehrung der etatsmäßigen Stellen um 20—10,8 % kommen folgende Kategorien in Betracht:

1. Musiklehrer: 1 Stelle.

Bisher hatte nur die Anstalt Illenau einen eigenen Musiklehrer; nunmehr soll auch die Anstalt bei Emmendingen einen solchen erhalten. Ihre Kommission glaubt keine Einwendung dagegen erheben zu sollen. Sie glaubt auch ihrerseits, daß „im Interesse der Kranken Musik und Gesang in ausgiebigerer Weise gepflegt werden kann, als es bisher möglich war", wenn ein eigener Musiklehrer bestellt wird. Nach den Erläuterungen zum Voranschlag soll derselbe „zugleich den Organistendienst für beide Konfessionen zu besorgen haben". Das gab Ihrer Kommission Anlaß, die Frage zu stellen, wie der Organistendienst bisher besorgt wurde, und ob es nicht thunlich sei „für den Gottesdienst jeder Konfession einen Zugehörigen derselben als Organisten zu bestellen." Die Antwort der Großherzoglichen Regierung lautete: „Der Organistendienst wird für jede Konfession durch einen Angehörigen derselben und zwar für die Katholiken durch Hauptlehrer Albicker in Emmendingen und für die Evangelischen durch Hauptlehrer Heckmann in Sexau besorgt. . . . . Der bisherige Brauch, für den Gottesdienst jeder Konfession einen Zugehörigen derselben als Organisten zu bestellen, wird auch ferner thunlich sein." Ihre Kommission meint, daß demgemäß verfahren werden soll. Darnach würde der neu zu bestellende Musiklehrer zugleich Organist für den Gottesdienst derjenigen Konfession sein, der er selber zugehört. Für den Gottesdienst der anderen Konfession wird es bei dem bisherigen Verhältniß bleiben.

2. Buchhalter: 1 Stelle.

Zu den bisherigen 2 etatsmäßigen Buchhaltern soll ein dritter kommen, dafür aber von den bisherigen 6 etatsmäßigen Verwaltungsassistentenstellen eine wegfallen. Die Maßnahme bedeutet also eigentlich nicht eine Vermehrung der etatsmäßigen Stellen. Sie liegt zunächst und unmittelbar im Interesse der Verwaltungsassistenten, mittelbar aber auch im Interesse des Dienstes, dem eingearbeitete Gehilfen sicherer erhalten bleiben, wenn vermehrte Gelegenheit geboten ist, „besser dotirte Stellen zu erlangen".

Ihre Kommission hat nichts dagegen einzuwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Kanzleiassistenten: 1 Stelle.

Bisher hat es etatsmäßige Kanzleiassistenten in den 3 Anstalten nicht gegeben. Es soll nun eine solche Stelle errichtet werden, „hauptsächlich um auch solchen Gehilfen, welche keine besondere Vorbildung besitzen und deßhalb nicht weiter vorrücken können, die Möglichkeit zu verschaffen, nach längerer Dienstzeit wenigstens die etatsmäßige Anstellung als Kanzleiassistent zu erlangen".

Ihre Kommission hat nichts dagegen einzuwenden.

Die Stelle eines nichtetatsmäßigen Verwaltungsgehilfen (an der Anstalt bei Emmendingen) wird dadurch in Wegfall kommen.

4. Werkmeister, Wärter ꝛc. ꝛc.: 13 Stellen.

Für dieselben kommen 11 Wärter und 2 Werkmeister in Frage. Nach den Erläuterungen zum Voranschlage (Anlage 1 Gehalts-Etat S. 129) stehen bei den beiden letzteren vorwiegend persönliche Verhältnisse in Frage. Es handelt sich um 2 Bedienstete, die „schon eine lange Reihe von Jahren im Dienste der Anstalten thätig sind und Vergütungen beziehen, welche den Anfangsgehalt eines etatsmäßigen Werkmeisters (K Ord.-Zahl 11, Anfangsgehalt: 900 *M*. Höchstgehalt: 1300 *M*. Anfangszulage 100 *M*. nach 3 Jahren. Ordentliche Zulage: 120 *M*. nach je 4 Jahren) um je 400 *M*. übersteigen". Die Vermehrung der etatsmäßigen Wärterstellen um weitere 11 hängt mit der Zunahme des Krankenstandes in den beiden Anstalten Illenau und bei Emmendingen zusammen; zugleich soll „ein angemessenes Verhältniß zwischen etatsmäßigem und nichtetatsmäßigem Wartpersonal" hergestellt werden. Die 11 neuen etatsmäßigen Stellen vertheilen sich auf die 3 Anstalten so, daß Pforzheim 2, Illenau 6 und Emmendingen 3 neue etatsmäßige Wärter erhält. Statt der bisherigen 95 werden es dann 108 etatsmäßige Stellen unter K. 11 sein:

71 Wärter;
18 Werkmeister;
8 Thorwarte;
4 Heizer;
3 Kanzleidiener;
3 Gärtner;
1 Brunnenmeister.

Das „Verhältniß zwischen etatsmäßigem und nichtetatsmäßigem Wartpersonal" betreffend, werden unter 177 Wärtern aller 3 Anstalten 71 etatsmäßige sein: 40,1 %. In der letzten Budgetperiode waren unter 139 Wärtern 60 etatsmäßige: 43,1 %. Das Verhältniß wird also für die Wärter ungünstiger sein; um es ganz gleich zu gestalten, hätten den Wärtern 4 etatsmäßige Stellen mehr zugedacht werden müssen.

Die 71 Stellen vertheilen sich folgendermaßen auf die 3 Anstalten:

Pforzheim	16:	40 %
Illenau	22:	37,9 „
Emmendingen	33:	41,7 „

In der letzten Budgetperiode vertheilten sich die damaligen 60 etatsmäßigen Wärterstellen folgendermaßen:

Pforzheim	14:	38,8 %
Illenau	16:	48,4 „
Emmendingen . . .	30:	42,8 „

Ihre Kommission findet gegen die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen in K 11 nichts einzuwenden.

5. Wärterinnen K 17: 5 Stellen.

Drei dieser Stellen sind für Illenau vorgesehen, die zwei anderen für die Anstalt bei Emmendingen.

Bei den Wärterinnen ist das Verhältniß zwischen etatsmäßigem und nichtetatsmäßigem Personal ein ganz anderes als bei den Wärtern.

Unter 196 Wärterinnen sind 42 etatsmäßig: 21,4 %.

Dieselben vertheilen sich in folgender Weise auf die 3 Anstalten:

Pforzheim . . . . . 10 von 46—21,7 %
Illenau . . . . . 15 von 72—20,8 %
Emmendingen . . . . . 17 von 78—21,8 %.

Während der letzten Budgetperiode war das Verhältniß für die Wärterinnen etwas günstiger. Unter 154 waren 37 etatsmäßige: 24 %.

Dieselben vertheilten sich folgendermaßen auf die 3 Anstalten:

Pforzheim . . . . . 10 von 44—22,7 %
Illenau . . . . . 12 von 41—29,2 %
Emmendingen . . . . . 15 von 69—21,7 %.

Ihre Kommission glaubt auch gegen diese Vermehrung der etatsmäßigen Stellen nichts einwenden zu sollen.

IV.

Bei der Vermehrung des nichtetatsmäßigen Personales kommen folgende Kategorien in Frage:

1. Hilfsärzte: 2 Stellen.

Die eine ist für die Anstalt Illenau, die andere für die Anstalt bei Emmendingen bestimmt. Die Zunahme der Geschäfte überhaupt, sowie der erhöhte Krankenstand sind nach den Erläuterungen zum Voranschlage (Seite 37) die Ursache dieser Stellenvermehrung.

Neben den Direktoren sind 19 Aerzte an den 3 Anstalten angestellt: 8 etatsmäßige und 11 nichtetatsmäßige.

Von denselben kommen

auf Pforzheim 3, darunter 2 etatsmäßige,
auf Illenau 7, darunter 3 etatsmäßige,
auf Emmendingen 9, darunter 3 etatsmäßige.

Vertheilt man die Pfleglinge gleichmäßig auf die 19 Aerzte, die neben den Direktoren ihres Amtes walten, so kommen durchschnittlich nahezu 118 Pfleglinge auf je einen Arzt (117,9). So macht sich die Vertheilung im Allgemeinen; in den einzelnen Anstalten ist es sehr verschieden. Während in Pforzheim 216 (genau 216,6) auf je einen Arzt kommen, fallen in Illenau nur 75 (genau 75,7) und in Emmendingen 117 (genau 117,7) auf je einen Arzt.

2. Wärter: 27 Stellen, von denen

für Pforzheim 2,
für Illenau 19,
für Emmendingen 6

vorgesehen sind.

3. Wärterinnen: 37 Stellen, von denen

für Pforzheim 2,
für Illenau 28,
für Emmendingen 7

vorgesehen sind.

Diese Stellenvermehrung steht theilweise mit der Erhöhung des Krankenstandes im Zusammenhang, theilweise aber auch damit, daß die Frage der Privatwärter und Wärterinnen für den Voranschlag anders behandelt wird als früher. Die Ausgaben und Einnahmen für Stellung eigener Wärter und Wärterinnen an Kranke wurden auf einem besonderen Konto verrechnet, wie im II. Beilagen-Heft der Landtagsverhandlungen von 1891/92 zur Erläuterung der Thatsache, daß in der Budgetperiode 1888/89 der unter der bezüglichen Position des persönlichen Aufwandes eingestellte Betrag nicht ganz zur Verwendung kam, näher erklärt wird. Es heißt dort Seite 66:

„Zur Befriedigung der besonderen Ansprüche vermöglicher Kranken hinsichtlich der Bedienung, insbesondere der Zutheilung eigener Wärter, wird seit dem Bestehen der Anstalt jeweils die erforderliche Anzahl von Hilfs-Wärtern und Wärterinnen (sog. Privat-Wärter und Wärterinnen) eingestellt, deren Entlohnung aus den besonderen Beiträgen der betreffenden Kranken zu den „Privat-wärtergehalten“ erfolgt. Die rechnungsmäßige Nachweisung der bezüglichen Einnahmen und Ausgaben findet auf dem in der Vorschußrechnung für diesen Zweck geöffneten besonderen Konto statt.“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie die Erläuterungen zum Voranschlag für 1902/03 besagen, ist „die rechtliche Zulässigkeit dieser Behandlung schon früher von der Oberrechnungskammer bezweifelt worden." Für das Wärterpersonal war sie insofern ungünstig, als sie „die Aussicht der neu eintretenden Wärter auf etatmäßige Anstellung erheblich verschlechterte." Dadurch aber mußten auch die Interessen der Anstalt in Mitleidenschaft gezogen werden, indem „die Gewinnung tüchtigen Wartpersonals empfindlich erschwert" wurde. In Zukunft erscheinen Ausgaben und Einnahmen für diese „Privat-Wärter und Wärterinnen" in der Etatrechnung.

Diese Aenderung erklärt die unverhältnißmäßig starke Erhöhung der Wärter- und Wärterinnen-Ziffer in Illenau, wie auch die Aenderung im Verhältniß der etatsmäßigen zu den nichtetatsmäßigen an dieser Anstalt.

Ihre Kommission hat keinerlei Anlaß zu Beanstandungen gefunden.

Nimmt man das Wärterpersonal (also auch Oberwärter und Oberwärterinnen) aller 3 Anstalten zusammen, um die Pfleglinge auf dasselbe zu vertheilen, so entfallen auf je einen Wärter bezw. eine Wärterin 5,7 Pfleglinge. Für die einzelnen Anstalten ändert sich das Verhältniß so, daß

in Pforzheim 7,2,
in Illenau 3,9,
in Emmendingen 6,5

Pfleglinge je einem Wärter bezw. einer Wärterin zufallen.

4. Küchenmädchen: 3 Stellen,

von denen jeder der 3 Anstalten je eine zugedacht ist.

5. Waschmädchen: 4 Stellen,

von denen den Anstalten Illenau und bei Emmendingen je eine, der Anstalt Pforzheim 2 zugedacht sind.

In letzterer Anstalt ist das Bedürfniß umfangreicher „wegen der zunehmenden Zahl unreinlicher Kranken und der Ausdehnung des Wäschereibetriebes."

Ihre Kommission hat zu einer Beanstandung keinerlei Anlaß gefunden.

Durch Schaffung einer etatsmäßigen Stelle für einen Kanzleiassistenten J 7 kommt die nichtetatsmäßige Stelle eines Verwaltungsgehilfen an der Anstalt bei Emmendingen in Wegfall. Die neu angeforderten nichtetatsmäßigen Stellen sind also 73—1 = 72.

Soweit nicht die Stellenvermehrung in Betracht kommt, beruht die Steigerung des persönlichen Aufwandes wesentlich darauf, daß theils die Bestimmungen der Gehalts-Ordnung, theils andere Momente eine Erhöhung der Bezüge für einen Theil des Personals nothwendig machten.

Die Position unter § 4: „Tagegelder, Reise- und Umzugskosten" mit jährlich 1410 ℳ ist nur scheinbar eine neue. Es handelt sich nur um eine andere Buchung. Die gleichen Kosten sind bisher unter anderen Rubriken erschienen.

Die Anforderung unter dem Titel „sonstige persönliche Ausgaben" in § 5 ist in den beigefügten Erläuterungen (Seite 39) des Näheren entziffert und in Anlage 8 (Seite 180) wird mitgetheilt, wie sie sich auf die 3 Anstalten vertheilt.

V.

Ihre Kommission hat Anlaß genommen, an die Großh. Regierung die Anfrage zu richten, wie sich in der Anstalt bei Emmendingen „die Pfleglinge nach Konfessionen vertheilen und was die einzelnen Seelsorger als Honorar erhalten." Im Zusammenhange damit stellte sie die andere Frage, „aus welchen Gründen dem Bau einer Anstaltskirche nicht näher getreten wurde."

Hinsichtlich der ersteren Frage erhielt sie die Auskunft:

„Nach dem Stand am 23. Februar 1902 waren in der Anstalt

	Männer	Frauen	zusammen
katholisch	354	370	724
evangelisch	231	195	426
altkatholisch	—	3	3
Israeliten	11	12	23
Zusammen	596	580	1176.

An Honorar erhalten der katholische Seelsorger seit 1. Januar 1900 jährlich 1000 ℳ, der evangeliche ebenso viel. Der Rabbiner von Freiburg erhält für jeden Besuch 10 ℳ, jährlich ca. 120 ℳ"

Die Frage nach der Erbauung einer Anstaltskirche wurde dahin beantwortet:

„Von dem Bau einer Anstaltskirche mußte mit Rücksicht auf die Finanzlage Umgang genommen werden. Ueberdies werden demnächst in dem neuerstellten Versammlungshaus geräumigere Lokalitäten auch für gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung stehen."

Die Frage der Erbauung einer eigenen Anstaltskirche wurde erstmals im Voranschlag für die Budgetperiode 1894/95 praktisch aufgeworfen und zwar in Zusammenhang mit der Erstellung eines Festsaales. Damals wurden im außerodentlichen Etat für die Anstalt bei Emmendingen 627 476 ℳ angefordert, darunter 190 000 ℳ „für die Kirche mit Festsaal". Weitere 75 000 ℳ sollten in der folgenden Budgetperiode zur Anforderung kommen. Die Vollendung des Baues war für 1896 in Aussicht genommen und der Gesammtaufwand zu 265 000 ℳ veranschlagt. Zur Begründung der Anforderung wurde ausgeführt (Landtag 1893/94 III. Beilagen-Heft. Ministerium des Innern. Anlage 9 Seite 130):

„Ferner soll von den programmäßig bestimmten Gebäuden nunmehr auch **die Kirche mit Festsaal** zur Ausführung gebracht werden.

Der im Jahre 1889 zur Abhaltung des regelmäßigen Gottesdienstes beider christlichen Konfessionen im Werkstättengebäude eingerichtete provisorische Betsaal reicht, da gegen Schluß des Jahres 1893 Raum für 700 Kranke zur Verfügung stehen, der Krankenstand im Laufe des nächsten Jahres sich ohne Zweifel auch wirklich auf diese Höhe erheben wird, nicht mehr aus, die zum Besuch des Gottesdienstes befähigten Pfleglinge aufzunehmen. Eine entsprechende Erweiterung des Betsaales ist bei der Beschaffenheit des Gebäudes und der Unentbehrlichkeit der auf den Saal stoßenden Räume für wirthschaftliche Zwecke der Anstalt nicht thunlich und ebensowenig steht in einem der anderen Anstaltsgebäude Raum zur Einrichtung eines für die nächste Zeit noch genügend großen Betsaales zur Verfügung. Es ist daher an der Zeit, Einleitung zum Bau der programmmäßig in Aussicht genommenen Anstaltskirche zu treffen. Nach dem Ergebniß der in dieser Hinsicht gepflogenen Erörterungen muß die Kirche, wenn sie dem einstigen Bedürfniß der Gesammtanstalt genügen soll, Raum für 450 Sitzplätze erhalten. Auch hat sich hiernach als zweckmäßig erwiesen, nach dem in Illenau gegebenen Vorbilde mit dem Kirchenbau den Bau des nunmehr ebenfalls nicht mehr länger entbehrlichen Festsaales zu verbinden und zwar derart, daß die den gottesdienstlichen Verrichtungen gewidmeten Räume über den Festsaal zu liegen kommen."

Im Berichte der Budget-Kommission (Landtag 1893/94 V. Beilagen-Heft S. 159) ist das Einverständniß mit der Regierungs-Anforderung ausgesprochen. Während der Voranschlag der Großh. Regierung für die Anstalt bei Emmendingen für die Periode 1896/97 wie auch der Kommissionsbericht der Angelegenheit des Kirchenbaues überhaupt keine Erwähnung thun, wird im Voranschlag der Regierung für die Periode 1898/99 (Landtag 1897/98 III. Beilagen-Heft. Minist. d. J. S. 141) mitgetheilt, daß „die Bewilligung für den Kirchen- und Festsaalbau (I. Rate) mit 190 000 ℳ heimfallen kann." Zur Erklärung und Begründung wird gesagt, daß

> „das Projekt wegen entgegenstehender erheblicher Schwierigkeiten bis jetzt nicht zur Ausführung gelangen konnte und im Hinblick auf die nöthig gewordenen dringlicheren Bauausführungen in der Emmendinger Anstalt zurückgestellt werden soll."

Der Kommissionsbericht erwähnt der Angelegenheit nicht.

Im Voranschlag für die Anstalt bei Emmendingen für die Budgetperiode 1900/01 wurde die Frage der Erstellung eines „Festsaales" für sich allein, losgelöst von der Frage des Kirchenbaues aufgegriffen und zu diesem Zwecke die Summe von 90 000 ℳ zur „Erstellung eines Versammlungshauses" angefordert. (Landtag 1899/1900 III. Beilagen-Heft. Minist. d. J. S. 34 bezw. 35). Die Anforderung wurde bewilligt. Der Kommissionsbericht theilt indessen noch mit, daß die Kommission Anlaß nahm, auch die Frage des Kirchenbaues zu erörtern und eine Anfrage an die Großh. Regierung zu richten. In dem Berichte ist zu lesen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Kommission erbat sich Auskunft darüber, ob die Erbauung der früher schon genehmigten Kirche noch beabsichtigt beziehungsweise bis wann aufgeschoben ist.

Nach der Auskunft wird die Erbauung einer Kirche für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen nach wie vor für ein Bedürfniß erachtet und wurde nur aus dem Grunde zurückgestellt, weil die im vorliegenden Budget angeforderten Neubauten für noch dringlicher angesehen werden mußten. Es ist in Aussicht genommen, im nächsten Budget Mittel zur Erstellung einer angemessenen Anstaltskirche in Anforderung zu bringen."

Aus den mitgetheilten Gründen ist in den Voranschlag für die Periode 1902/03 eine solche Anforderung nicht aufgenommen worden.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß der Bau einer eigenen Anstaltskirche sowohl aus Rücksicht auf die Pfleglinge wie auch aus Rücksicht auf das zahlreiche Anstaltspersonal und die Familien desselben im Auge zu behalten und thunlichst bald auszuführen ist. Das „Versammlungshaus" kann nur vorübergehend, nicht aber auf die Dauer, die Kirche ersetzen.

VI.

Aus der näheren Entzifferung der Gesammt-Anforderung unter dem Titel „sonstige persönliche Ausgaben" ist u. A. noch zu ersehen, daß die für „Stellvertretung und Dienstaushilfe" angeforderten 4000 *M.* sich sehr ungleich auf die 3 Anstalten vertheilen: auf Pforzheim fallen 2250, auf Illenau dagegen nur 500 und auf Emmendingen 1250 *M.* Um Aufklärung über „den großen Unterschied" gebeten, hat die Großh. Regierung geantwortet:

„Die Anforderungen für Stellvertretung und Dienstaushilfe werden erläutert, wie folgt:

I. Pforzheim.

Im Budget für 1900/01 wurde unter § 4e (jetzt 5e) in Folge Vermehrung der Krankenzahl der Betrag von 1000 *M.* weiter vorgesehen, um Mittel zur Einstellung einer Aushilfe im ärztlichen Dienst zur Verfügung zu haben. Dieser weitere Betrag von 1000 *M.* wurde auch im Budget für 1902/03 beibehalten, um die Einstellung eines Hilfsarztes zu umgehen.

II. Illenau.

Die Ausgaben, welche dermalen den § 5 lit. e „Stellvertretung und Dienstaushilfe" belasten, sind zwar höher, als der angeforderte Betrag von 500 *M.* jährlich; wenn aber die Stellen eines Hilfsarztes, eines Metzgergehilfen, eines Küchenmädchens und eines Waschmädchens, welche Stellen im Budget für 1902/03 unter § 3 weiter vorgesehen sind, die landständische Genehmigung erhalten, so werden die Bezüge dieser Bediensteten, welche bereits aushilfsweise eingestellt werden mußten, von § 5e auf § 3 übertragen und die Summe von 500 *M.* wird dann für Dienstaushilfe genügen.

III. Emmendingen.

Ebenso wird auch hier der angeforderte und seit einigen Budgetperioden gleich gebliebene Betrag von 1250 *M.* voraussichtlich ausreichen, wenn die Stellen von bereits aushilfsweise eingestelltem weiteren Dienstpersonal, dessen Bezüge einstweilen unter § 5e verrechnet werden, im neuen Budget genehmigt sein werden und die betreffenden Bezüge dann hierher übertragen werden können."

Ihrer Kommission war diese Auskunft genügend.

Die Ausgabe-Positionen unter dem Gesammt-Titel „Sachlicher Aufwand" beruhen wesentlich auf dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse und geben zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß. Unterschiede zwischen den Einzelziffern des Voranschlages 1902/03 und denen des Voranschlages für 1900/01 sind in den dem Budget beigegebenen Erläuterungen genügend aufgeklärt, den Positionen „Grundstücke und deren Bewirthschaftung", „Gewerbebetrieb" und „Verpflegungskosten" stehen Positionen der Einnahme gegenüber.

Ihre Kommission hat Umgang davon genommen, sich genauere Mittheilungen über die Ergebnisse des umfangreichen landwirthschaftlichen Betriebes der Anstalt bei Emmendingen geben zu lassen, da sie es bei Berathung des Budgets für 1900/01 gethan hat und der Meinung ist, daß ein längerer Zeitraum zwischen

ienen Feststellungen und neu zu machenden vorübergehen soll. Die damals aufgestellte Berechnung erstreckte sich auf das Jahr 1898 und lautete in ihrem Schluß-Ergebniß sehr günstig. Der Kommissionsbericht des Abg. Schüler besagte zum Schlusse:

„Es verbleiben als wirkliche Rente der in Grund und Boden und in Gebäulichkeiten angelegten Kapitalien 21 667 ℳ 51 ₰ übrig, das ist 6,05 vom Hundert. Es muß anerkannt werden, daß die Verwaltung und der ganze Wirthschaftsbetrieb nach diesem Ergebniß gut geleitet ist."

(Landtagsverhandlung 1899/1900 V. Beilagen-Heft Seite 328).

Selbstredend ist das finanzielle Ergebniß nicht das einzige und auch nicht das wichtigste Moment, welches hierbei in Betracht kommt.

Die Einnahme-Positionen bieten zu eingehenderen Erörterungen gleichfalls keinen Anlaß. Da der Kommissionsbericht für die Periode 1900/01 (Landtagsverhandlungen 1899/1900 V. Beilagen-Heft Seite 326) genauere Mittheilungen darüber enthält, welche Beträge die Angestellten für Verköstigung zu entrichten haben, hat Ihre Kommission Umgang davon genommen, die Großh. Regierung neuerdings um Auskunft darüber zu bitten. Sie kann es nur billigen, wenn diese Beträge möglichst nieder gehalten werden. Nach den damaligen Mittheilungen werden pro Jahr erhoben

	für Kost	für Wohnung	für Feuerung, Licht ꝛc.	zusammen
1. von Wärtern, Wärterinnen ꝛc. . .	180	30	30	240
2. von Oberwärtern, Oberwärterinnen ꝛc.	240	45	45	330
3. von Aerzten, Apothekern, Gehilfen ꝛc.	420	60	60	540

Für a. Kost,
b. Wohnung,
c. Emolumente: Feuerung, Wäsche, Licht, Arzt, Arznei ꝛc.
zusammen auf den Tag berechnet, ergibt

1. für Wärter, Wärterinnen ꝛc. . . . . 65,7 ₰,
2. für Oberwärter, Oberwärterinnen ꝛc. . . . . 90,4 „
3. für Offizianten (Aerzte, Apotheker, Gehilfen ꝛc.) 1,48 „

Die Beträge sind demnach sehr nieder gehalten.

B. Außerordentlicher Etat.

Unter diesem Titel wurden von der Großh. Regierung für die beiden Budgetjahre 1902/03 zunächst 313 000 ℳ neu angefordert. Wie aus den Erläuterungen zu ersehen ist, stehen aber noch andere namhafte Beträge in Frage, zu deren Verwendung nach den nunmehr gemachten Vorschlägen die landständische Genehmigung erforderlich ist. In der Anstalt Illenau handelt es sich darum, früher bewilligte, aber bis jetzt nicht verausgabte Gelder in anderer Weise zu verwenden, als ursprünglich geplant und von den Ständen gutgeheißen war. In der Anstalt bei Emmendingen handelt es sich um „Erübrigungen von früheren Perioden" im Gesammtbetrage von rund 100 000 ℳ.

Den Anträgen Ihrer Kommission entsprechend hat das hohe Haus schon in der Sitzung vom 17. März allen hier in Frage kommenden Vorschlägen der Großh. Regierung die Zustimmung gegeben, nachdem mündliche Berichterstattung darüber erfolgt war.

Es erschien Ihrer Kommission angemessen, den damals erstatteten mündlichen Bericht dem Hauptinhalte nach diesem schriftlichen Berichte über den ordentlichen Etat einzuverleiben.

A. Verlegung der Küche und Waschküche, sowie des Elektrizitätswerks und Einrichtung der Warmwasserversorgung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

I. Rate 300 000 ℳ.

Wie schon der Titel besagt, stehen hier umfassende Bauprojekte in Frage: Umbauten und Neubauten. Aus den Erläuterungen ist zu ersehen, daß zugleich beabsichtigt ist, Mittel, die schon früher gleichfalls zu baulichen Zwecken bewilligt waren, nunmehr anders zu verwenden, als ursprünglich geplant und von der Kammer genehmigt war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.

Es soll die bisherige Küche durch eine neue ersetzt werden, die mehr Raum bietet und an eine andere Stelle kommen soll. Das gleiche soll mit der Waschküche geschehen. Seit langer Zeit ist über Mangel an Raum in der Küche geklagt worden. Anbauten, die im Laufe der Zeit erstellt wurden, konnten weder in vollem Umfang noch auf die Dauer dem Bedürfniß genügend Rechnung tragen. Der Raum-Mangel ist indessen nicht der einzige Mißstand in den Verhältnissen der Küche. Ihre Lage im Erdgeschoß eines Hauses mit Dienstwohnungen für Beamte wird von den Bewohnern dieses Hauses als sehr belästigend empfunden. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Waschküche. Ihre Räumlichkeiten sind bei dem starken Anwachsen der Zahl der Bewohner der Anstalt ungenügend geworden und der Umstand, daß sie unter einer Krankenabtheilung angebracht ist, läßt ihre Lage als ungeeignet erscheinen.

Beide sollen verlegt werden und zwar in einen Neubau, der außerhalb der Anstalt erstellt wird. Durch diese Aenderung könnte anderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, die gleichfalls dringlich sind. Der Raum der bisherigen Küche soll für den Verwaltungsdienst der Anstalt Verwendung finden und die zu diesem Zwecke bisher benützten Räume zu ärztlichen Zwecken.

Wie Küche und Waschküche, so soll auch das Elektrizitätswerk verlegt werden. Dazu haben verschiedene Erwägungen gedrängt: nach dem Urtheil der Sachverständigen müßte in Folge des Hinzukommens der Neubauten ein weiteres Maschinenaggregat als Reserve beschafft werden. Durch seine Lage im Frauenhof ist das bestehende Elektrizitätswerk für die Krankenabtheilungen durch Ruß und Rauch störend und belästigend; endlich kann eine zweckmäßigere technische Anordnung getroffen und dadurch eine namhafte Ersparniß an Kosten für den Betrieb erzielt werden, wenn ein neues Werk in unmittelbarer Nähe des neuen Küche- und Waschküchegebäudes erstellt wird.

Küche, Waschküche und Elektrizitätswerk soll auf Gelände östlich des Rollerbaues zu stehen kommen, welches der Anstalt gehört.

Die Kosten sind zu 390 000 ℳ. veranschlagt.

Von den Aerzten ist es als ein unangenehmer Mangel empfunden worden, eine Warmwasserversorgung für die Anstalt entbehren zu müssen. Mit einem Aufwand von 40 000 ℳ. könnte nunmehr durch Erstellung des neuen Elektrizitätsgebäudes die Möglichkeit geschaffen werden. Bei der Einrichtung des neuen Kesselhauses könnte zugleich darauf Bedacht genommen werden, daß später eventuell eine centrale Heitzungsanlage eingerichtet würde.

Von dem Gesammt-Aufwand im Betrag von (390 000 + 40 000 =) 430 000 ℳ. sind 300 000 ℳ. als erste Rate in den Voranschlag für die Periode 1902/03 eingestellt.

Ihre Kommission war einmüthig der Ansicht, daß die 3 Bauprojekte zu billigen und demgemäß auch die von der Regierung beantragten Mittel zu bewilligen seien.

Bezüglich der Einzelheiten in der Ausführung des Geplanten wurde im Schooße Ihrer Kommission die Frage erörtert, ob der Platz für die neu zu erstellende Küche angemessen ausgewählt sei. Es schien zweifelhaft, ob die räumliche Entfernung von der Anstalt nicht Unzuträglichkeiten im Gefolge haben könnte, obwohl man daran dachte, daß die Einrichtung mit Speisewagen in jedem Falle zu Hilfe genommen werden würde. Ferner schien es Ihrer Kommission fraglich, ob es nicht rathsam wäre, die neue Küche in das bisherige Elektrizitätsgebäude zu verlegen, wodurch sie mitten in die Anstalt käme.

Nach Mittheilung der Großh. Regierung hat nun aber die Anstaltsdirektion selbst keinerlei Bedenken wegen der Entfernung der neuen Küche von der Anstalt, die nicht größer werden würde als es in der Anstalt in Emmendingen der Fall ist. Wie die Großh. Regierung weiter betonte, ist es wünschenswerth, daß die Küche in thunlicher Nähe des neuen Maschinenhauses sich befindet, damit der zum Kochen erforderliche Dampf gut beigeleitet werden kann.

In Hinsicht auf diesen letzteren Umstand erschiene der Platz des bisherigen Elektrizitätswerkes weniger geeignet für die neu zu erstellende Küche. Außerdem soll das Gebäude abgebrochen werden, damit der nahegelegene Mittelbau der Frauenseite zu Beobachtungsstationen umgebaut werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Ihre Kommission glaubte dem beipflichten zu sollen und empfiehlt Ihnen, zu den besprochenen Bauprojekten Ihre Zustimmung zu geben und die zu deren Ausführung angeforderten Mittel im Gesammtbetrage von 430 000, zunächst als I. Rate für die Periode 1902/03 300 000 ℳ zu bewilligen.

II.

Auf dem Landtag 1897/98 hat die Großh. Regierung den Ständen einen ziemlich umfangreichen Plan verschiedener Bauprojekte zur Genehmigung unterbreitet. Durch deren Ausführung sollten weitere Plätze gewonnen und der Anstalt die Möglichkeit geboten werden, sich auf der Höhe der Irrenpflege zu halten. Die muthmaßlichen Gesammtkosten waren zu 610 086 ℳ veranschlagt.

Zunächst sollten zwei neue Pavillons für unruhige Kranke erstellt werden. Einschließlich der Kosten für Gelände-Erwerbung waren die muthmaßlichen Kosten zu 393 586 veranschlagt. Die Ausführung dieser Neubauten wurde für die Budgetperiode 1898/99 in Aussicht genommen und demgemäß die Summe von 384 500 ℳ in Anforderung gebracht und von der Kammer bewilligt.

Sodann war damals der Umbau von 4 Zellenflügeln in ebensoviele Beobachtungsstationen für halbruhige Kranke und der Umbau von 4 anderen Zellenflügeln in 4 Beobachtungsstationen für ruhige Kranke in Aussicht genommen. In der ersteren sollten die vorhandenen Isolir-Räume zum größeren Theile aufgehoben und die beizubehaltenden verbessert werden. In den letzteren sollte ein Umbau der Schlafsäle vorgenommen werden.

Weiter war eine Verbesserung der Zellen in den Mittelbauten geplant sowie die Umwandlung der daselbst befindlichen Bäder in Räume für Kranke.

Endlich war beabsichtigt, im Mittelbau der Männerseite den großen Langsaal zur verbessern und einen großen Schlafsaal herzustellen. Dazu sollten noch die Mauern der seitherigen Isolirhöfe niedergelegt und die Mauern, welche die Abtheilungshöfe der Halbruhigen umschließen, versenkt werden. Die Kosten für diese verschiedenen Aenderungen an den bestehenden Anstaltsgebäuden wurden auf 216 500 ℳ veranschlagt, für die Budgetperiode 1898/99 kamen sie noch nicht in Betracht.

Bei Aufstellung des Budgets für die Periode 1900/01 erschien dieser Betrag als unzulänglich. Laut eines neuerdings auf Grund der veränderten Preisverhältnisse ausgearbeiteten Voranschlages war ein Aufwand von 253 360 ℳ zu gewärtigen, also eine Erhöhung um 36 860 ℳ (17 %). Dazu kam der Aufwand für eine Entwässerungs-Anlage, an die in der ersten Kostenberechnung nicht gedacht worden war. Derselbe wurde zu 16 500 ℳ veranschlagt.

Endlich wurden jährlich 1 500 ℳ als Nebengehalt für den bauleitenden Beamten in Anforderung gebracht, mit Rückwirkung vom 1. Januar 1899 an und auf 3 Jahre berechnet, so daß es sich um 4 500 ℳ handelte.

Die ursprünglich vorgesehene Summe von 610 086 ℳ erhöhte sich demgemäß um (36 860 + 16 500 + 4 500 =) 57 860, betrug also 667 946 ℳ. Davon waren für die Budgetperiode 1898/99 384 500 ℳ bewilligt. Der Rest im Betrage von 283 446 ℳ wurde als II. Rate für die Budgetperiode 1900/01 von der Großh. Regierung angefordert und von der Volksvertretung bewilligt.

Zur Verausgabung sind diese bewilligten Mittel nicht gekommen. Einerseits erhoben sich bautechnische und ärztliche Bedenken gegen das ursprüngliche Projekt der Umwandlung der erwähnten Zellenflügel in Beobachtungsstationen. Andererseits können die als nothwendig bezeichneten Beobachtungsstationen nach Versicherung der Anstalts-Direktion zweckmäßiger in den Mittelbauten untergebracht werden, wenn die nunmehr vorgeschlagenen baulichen Aenderungen genehmigt werden.

Diese Art der Einrichtung von Beobachtungsstationen würde bedeutend geringere Kosten verursachen als die ursprünglich geplante — statt rund 253 000 blos 140 000 ℳ.

Von den bereits bewilligten Mitteln verbliebe in diesem Falle ein Rest von rund 140 000 ℳ.

Einer Anregung der Anstaltsdirektion folgend schlägt die Großh. Regierung vor, denselben zur Erstellung von 2 Landhäusern für Rekonvalescenten zu verwenden, wie solche in Emmendingen für ruhige Kranke bestehen. Derartige Rekonvalescentenhäuser werden aus ärztlichen Gründen als ein vorzügliches Kurmittel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschätzt; durch ihre Erstellung würden zugleich 2 mal 23, also 46 Plätze neu gewonnen. Die Kosten werden zu 137 000 ℳ veranschlagt, die Kosten für innere Einrichtung u. s. w. mit eingerechnet. Durch Umwandlung der Räumlichkeiten, in denen bisher die Waschküche war, zu Kranken-Räumen würden 26 neue Plätze gewonnen. Die Vermehrung der Krankenplätze durch Ausführung der vorgeschlagenen Bauprojekte betrüge demnach im Ganzen (23 + 23 + 26 =) 72.

Je erwünschter es ist, die Anstalt Illenau auf der Höhe der Irrenpflege erhalten zu sehen, desto erwünschter ist auch eine möglichst rationelle Verwendung der bereits bewilligten Mittel.

Ihre Kommission war darum mit der von Großh. Regierung empfohlenen Aenderung des Projektes einverstanden und hat auch Ihnen dessen Genehmigung empfohlen und dementsprechend vorgeschlagen:

I.

Die Verlegung der Küche und Waschküche sowie des Elektrizitätswerkes und die Einrichtung der Warmwasserversorgung mit einem Kostenaufwand von 430 000 ℳ zu genehmigen und als I. Rate 300 000 ℳ zu bewilligen.

II.

Der geplanten Aenderung des früheren Projektes der Erstellung von Beobachtungsstationen die Zustimmung zu geben, also zu genehmigen, daß die dazu bewilligten Mittel zur Einrichtung der Stationen in den Mittelbauten und zur Erstellung zweier Landhäuser für Rekonvalescenten verwendet werden.

Diese Anträge wurden einstimmig angenommen.

B. Errichtung einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen.

13 000 ℳ

Wie aus den dem Voranschlag der Großh. Regierung angeschlossenen Erläuterungen zu ersehen ist, steht nicht eine Ausgabe von blos 13 000 ℳ, sondern eine solche von 113 000 ℳ in Frage. Zu deren Deckung können aber rund 100 000 ℳ verwendet werden, die als „Erübrigungen von früheren Budgetperioden" zur Verfügung stehen. Die eigentliche Neuforderung beschränkt sich demnach auf 13 000 ℳ. Die Gesammtausgabe von 113 000 ℳ soll zu mehrfachen Zwecken verwendet werden:

Zunächst soll ein dreistöckiges Gebäude erstellt werden, das vor Allem das ursprünglich schon geplante Wohnhaus für den Anstaltsdirektor bilden soll. Im Erdgeschoß soll es nach seiner Erstellung Räume für die Verwaltung bieten. Wie die Erläuterungen zum Voranschlag des Näheren ausführen, hat ein doppelter Umstand dazu gedrängt, die Erstellung eines solchen Gebäudes in's Auge zu fassen. Einmal sind die Räume unzureichend geworden, welche zu Verwaltungszwecken verwendet werden, da die starke Zunahme des Krankenstandes auch eine Vermehrung des ärztlichen und Verwaltungspersonals nothwendig machte. Im Erdgeschoß des neu zu erstellenden Gebäudes wird diesem Bedürfniß Rechnung getragen werden können.

Sodann ist es nothwendig geworden, eine Familien-Wohnung zur Verfügung zu haben, die der dritte etatsmäßige Arzt beziehen kann. Im Interesse der Kranken muß der Abtheilungsarzt jederzeit leicht erreichbar sein, also seine Wohnung in thunlichster Nähe haben. Einstweilen hat man sich damit beholfen, daß in der Centralanstalt eine Wohnung eingerichtet wurde. Indessen kann das nur ein provisorischer Zustand sein, weil die fraglichen Räume zu Krankenplätzen gebraucht werden.

Auch nach dieser Richtung hin wird das neu zu erstellende Gebäude erwünschte Abhilfe bringen. Die Kosten sind auf rund 89 000 ℳ veranschlagt.

An zweiter Stelle handelt es sich um die Herstellung eines Frauenflußbades. In der Budgetperiode 1898/99 ist ein Männerflußbad erstellt worden, das sich gut bewährt haben soll. Die damaligen Kosten betrugen rund 11 600 ℳ, der Aufwand für ein Frauenflußbad ist zu 8 000 ℳ berechnet.

An dritter Stelle kommt eine Ausgabe von 14 000 ℳ in Frage, womit eine Erweiterung des Kuhstalles um 16 Stände herbeigeführt werden soll. Bei dem dermaligen Krankenstand vermag die Anstalt ihren Bedarf an Milch für Küche und Bäckerei aus der eigenen Viehhaltung nicht mehr zu decken. Aus verschiedenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gründen erscheint es angemessen und erwünscht, daß die Anstalt für ihren Milchbedarf nicht auf eine größere Anzahl von Lieferanten im kleinen Maßstab aus der Umgegend angewiesen ist, namentlich da Ackerbaukolonie mit ihr verbunden ist. Nach Versicherung der Anstaltsdirektion ist die Beschaffung des nöthigen Futters für eine ausgedehntere Viehhaltung gesichert. An sich liefern die der Anstalt zugehörigen Felder von Jahr zu Jahr reichere Erträgnisse an Futtermitteln. Außerdem kann durch Aenderungen im Anbau einem noch weiter gesteigerten Bedürfnisse Rechnung getragen werden.

Der Gesammtbetrag für diese 3 Ausgabezwecke ist auf (89 000 + 8000 + 14 000 =) 111 000 ℳ berechnet.

Weitere 2000 ℳ sollen dazu dienen, gerechtfertigte Nebengehalte gewähren zu können, worüber die Erläuterungen zum Budget das Nähere besagen. Ihre Kommission hat s. Zt. dem hohen Hause vorgeschlagen, die Verausgabung dieser 113 000 ℳ, wovon 13 000 ℳ neu zu bewilligen sind, in der von der Großh. Regierung beantragten Weise uneingeschränkt zu genehmigen. Diesen Vorschlag hat das hohe Haus in seiner 52. Sitzung vom 17. März zum Beschlusse erhoben. Die Anforderungen, die bisher unter dem Titel „Errichtung einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen" von der Großh. Regierung gestellt worden sind, beginnen mit der Budgetperiode 1884/85 und betragen bis zur Budgetperiode 1902/03 im Ganzen 5 360 822 ℳ. Davon sind 190 000 ℳ in Abrechnung zu bringen, welche zum Bau einer Anstaltskirche angefordert, aber nicht verwendet wurden und später wieder heimfielen.

Es bleiben demnach als Gesammtsumme (5 360 822 — 190 000 =) 5 170 822 ℳ. Das Nähere siehe

Anlage I. Anlage I.

Auf dem letzten Landtage hat die Großh. Regierung eine Nachweisung über den thatsächlichen Aufwand für Errichtung und Ausstattung der Anstalt bei Emmendingen über die Zeit von 1884 bis 1897 incl. dem hohen Hause zur Verfügung gestellt, welche noch das enthielt, was „in der Budgetperiode 1898/99 in Angriff genommen" wurde.

Darnach betrug der Aufwand auf Gebäude von 1884 bis 1897:	2 441 981	ℳ	37 ₰
incl. dessen was in Angriff genommen wurde für 1898/99:	204 287	„	61 „
zusammen:	2 646 268	ℳ	98 ₰
Dazu kam für anderweitige Zwecke:	1 975 094	„	31 „
im Ganzen also: . . .	4 621 363	ℳ	29 ₰

Unter den Ausgaben für anderweitige Zwecke der Anstalt waren namentlich die folgenden Posten:

für Liegenschaftskaufschillinge:	378 081	ℳ	17 ₰
Herrichtung des Geländes, Kanalisation ꝛc.:	364 720	„	94 „
Kosten der Bauleitung:	185 719	„	84 „
für innere Einrichtung:	334 835	„	28 „
für Wasserversorgungs- und Heizungseinrichtungen:	580 445	„	65 „

(Landtagsverhandlung 1899/1900 V. Beilagen-Heft Seite 333 und 334).

Ueber die Rein-Ausgaben der Staatskasse für die verschiedenen staatlichen Anstalten, die dem Zwecke

Anlage II. der Heilung und Pflege der Geistesgestörten dienen, von Anfang bis zu dieser Stunde vergl. Anlage II, welche eine private Zusammenstellung der jeweiligen Regierungsanforderungen durch den Berichterstatter enthält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Zusammenstellung

der Anforderungen der Großh. Regierung für

„Errichtung einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen"

in der Zeit von 1884 bis 1901 incl.

Budgetperiode			
I. 1884/85: 1. Rate			1 250 000 ℳ
II. 1886/87: 2. Rate			1 150 000 „
III. 1888/89			876 960 „
	Diese Summe theilt sich in:		
	1. Mehraufwand für die 1884/85 genehmigten Gebäude und Anlagen	88 000 ℳ	
	2. Aufwand für Weiterführung des Bauwesens	788 960 „	
	zusammen also	876 960 ℳ	
IV. 1890/91			368 136 ℳ
	Diese Summe theilte sich:		
	1. für 2 Anbauten an die Centralanstalt (je 110 118 ℳ)	220 236 ℳ	
	2. für 2 Wärterwohnhäuser (je 12000 ℳ)	24 000 „	
	3. verschiedene Beiwerke	99 900 „	
	4. Bauleitung und Bureaukosten	8 000 „	
	5. Innere Einrichtung der Anbauten	16 000 „	
	zusammen	368 136 ℳ	
V. 1892/93			442 450 ℳ
	Diese Summe sollte Verwendung finden:		
	1. für 2 Pavillons (zu 129 000 ℳ und 131 000 ℳ)	260 000 ℳ	
	2. für einen Rindviehstall	39 900 „	
	3. für das Schlachthaus	17 000 „	
	4. für verschiedene Beiwerke	69 000 „	
	5. Bauleitung und Bureaukosten	12 000 „	
	6. Innere Einrichtung der Gebäude	44 550 „	
	zusammen	442 450 ℳ	
	Uebertrag		4 087 546 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Uebertrag . .	4 087 546 M.
Budgetjahre			
VI. 1894/95	. . . . .		627 476 M.
	Diese Summe sollte verwendet werden:		
	1. für 2 Pavillons für Halbruhige	250 000 M.	
	2. für Kirche mit Festsaal als 1. Rate	190 000 „	
	3. für Schweinestall-Erweiterung	15 000 „	
	4. für verschiede Beiwerke	99 346 „	
	5. für Bauleitung und Bureaukosten	30 000 „	
	6. Innere Einrichtung der Gebäude	43 130 „	
	zusammen . .	627 476 M.	
	(Die Summe unter Ziffer 2 ist später heimgefallen.)		
VII. 1896/97	. . . . .		16 000 M.
	Die Summe sollte für Erweiterung des Reservoirs auf dem Weiherberg verwendet werden.		
VIII. 1898/99:	1. Rate		224 000 M.
	Die Summe sollte verwendet werden für einen Pavillon für Ruhige und ein Aufnahme- und Ueberwachungsgebäude sowie		
	für ein Freibad,		
	eine Kegelbahn,		
	ein Wohnhäuschen für den Gebietsnachtwächter,		
	eine Erweiterung des zweiten Schweinestallbaues.		
	Außerdem wurden 185 000 M. neuerdings angefordert zur Ausführung früher bewilligter Gebäude.		
IX. 1900/01	. . . . .		215 800 M.
	Die Summe sollte verwendet werden:		
	1. für ein Versammlungshaus	90 000 M.	
	2. für Wärterwohnhäuser	125 000 „	
	3. Nebengehalt des Verwalters	800 „	
	zusammen . .	215 800 M.	
	Im Ganzen 1884 bis 1902		5 170 822 M.

Anlage II.

Zusammenstellung

dessen, was nach den jeweiligen Anforderungen der Großh. Regierung seit Bestehen der Verfassung bis zur Budgetperiode 1902/03, also

von 1819 bezw. 1831—1902

in den staatlichen Anstalten für Pflege und Heilung der Geistesgestörten nach Abzug der Einnahmen als reine Staatsausgabe, also aus allgemeinen Steuermitteln aufgewendet worden ist.

(Persönliche und private Arbeit des Berichterstatters, für welche die Kommission weder Gewähr noch Verantwortung übernimmt.)

Vorbemerkungen.

1. Eine Zusammenstellung dessen, was im Laufe der Zeit aus allgemeinen Steuermitteln — also abgesehen von Privat-Leistungen und sonstigen Aufwendungen — für Irrenpflege und Heilung geleistet wurde, ist unter verschiedenen Gesichtspunkten interessant und lehrreich. Auch wenn den nackten Zahlen keinerlei erläuternde Bemerkungen beigegeben werden, bieten sie ein Stück Geschichte der Irrenpflege in Baden.

2. Wenn man bis zum Beginne unseres Verfassungslebens zurückgehen will, so begegnet man indessen bis zu einem bestimmten Zeitpunkte sehr großen Schwierigkeiten, weil das Material nicht genügend vorhanden ist, auf Grund dessen genaue Ziffern festgestellt werden könnten.

In den ersten Jahren unseres Verfassungslebens konnte von eigentlicher „Pflege" und „Heilung" der Irren kaum gesprochen werden. In den Staatsvoranschlägen findet man „Zucht-, Irren-, Siechen- und Korrektions-Häuser" unter einem Titel beisammen. So blieb es Uebung während des ganzen ersten Jahrzehnts. Man verstand darunter:

1. das „Irren- und Siechenhaus" in Pforzheim,
2. das „Zuchthaus" in Mannheim,
3. das „Zuchthaus" in Freiburg,
4. das „Korrektionshaus" in Bruchsal und
5. das „Korrektionshaus" in Hüfingen.

Im Jahre 1828 kam im Budget zur Anstalt in Pforzheim noch die in Heidelberg. Erst seit 1831 wurden die „Zucht- und Korrektionshäuser" unter einem eigenen Titel aufgeführt, getrennt von den Anstalten zur Aufnahme von Geistesgestörten.

3. Für das Jahr 1819 wurden für die eben genannten 5 Anstalten zusammen (94 000 fl. =) 161 138 M. angefordert, für die 2 folgenden Jahre 1820 und 1821 je (76 000 fl. =) 150 285 M. Wie

viel davon auf die Irrenanstalt Pforzheim entfiel, ist schwer festzustellen. Für das 4. Jahr — 1822 — wurden (60 000 fl. =) 102 656 ℳ angefordert, wovon (25 000 fl. =) 42 857 ℳ der Anstalt Pforzheim zugedacht wären, das wären 41,7 % der ganzen Summe gewesen. Wenn man einen Rückschluß ziehen und annehmen darf, daß in den 3 vorausgegangenen Jahren die Vertheilung des Aufwandes verhältnißmäßig gleich war, so waren 1819 für Pforzheim 67 194 und in den Jahren 1820 und 1821 je 62 668 ℳ aufgewendet worden. Für die Jahre 1823 und 1824 wurden für alle 5 Anstalten gleichfalls je (60 000 fl. =) 102 656 ℳ angefordert.

In den Jahren 1825, 1826 und 1827 stieg die Anforderung wieder auf (76 000 fl. =) 150 285 ℳ pro Jahr, wovon für Pforzheim (28 000 fl. =) 49 680 ℳ — 33 % — verwendet werden sollten.

Im Jahre 1828 kam, wie bereits bemerkt, zu Pforzheim noch Heidelberg. Für die Jahre 1828, 1829 und 1830 wurden für die 6 Anstalten je (96 000 fl. =) 164 566 ℳ angefordert; davon sollten Pforzheim (10 200 fl. =) 18 085 ℳ und Heidelberg (38 000 fl. =) 67 422 ℳ zugewendet werden, zusammen also (18 085 + 67 422 =) 85 507 ℳ — 51,9 %.

Mit 1831 hat die höchst auffällige und unnatürliche Verbindung von Strafanstalten und Irrenanstalten ein Ende gefunden.

4. Die Titel, unter welchen die verschiedenen Irrenanstalten aufgeführt werden, haben wiederholt gewechselt. Bis zur Eröffnung von Illenau begegnet man in den Voranschlägen den beiden Titeln „Siechenanstalt" und „Irrenanstalten"; der letztere hat die beiden Abtheilungen „Heidelberg" und „Pforzheim".

Mit der Eröffnung von Illenau kamen die 2 Titel: „Siechenanstalt" und „Irrenanstalt". So geht es durch 3 Budgetperioden hindurch — von 1844—1850. Mit 1850 bürgern sich die 2 Titel ein „Siechenhaus" und „Heil- und Pflegeanstalt Illenau". So geht es abermals 6 Jahre. Erst seit 1856 findet man neben der „Heil- und Pflegeanstalt Illenau" auch die „Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim".

Mit dem Budget für 1880 beginnt die Zeit der Universitätsirrenkliniken: mit 1880 Heidelberg, mit 1888 auch Freiburg. Die erstere wird bis heute mit dem Namen „Universitäts-Irrenklinik", die letztere mit dem Namen „psychiatrische Klinik" aufgeführt.

5. Bis zum Jahre 1892 wurde jede der verschiedenen Anstalten gesondert von den anderen für sich allein im Voranschlag behandelt. Seit 1892 werden sie zusammen genommen unter dem Titel „Heil- und Pflegeanstalten" Wenn man sehen und feststellen will, wie sich die verschiedenen Ausgabe- und Einnahmeposten auf die einzelnen Anstalten vertheilen, ist man auf die dem Budget beigeschlossenen Anlagen angewiesen, welche die Entzifferung der einzelnen Posten enthalten.

Die beiden Kliniken, die als Universitätsanstalten dem Unterrichtsministerium unterstehen, kommen noch jetzt getrennt bei den Budgets der beiden Universitäten.

6. Bis zum Jahre 1874 hat man die Ausgaben unter 2 verschiedenen Titeln zu suchen: „Eigentlicher Staatsaufwand" und „Lasten und Verwaltungsaufwand." Mit 1874 wurden beide Titel zusammengefaßt und man begegnet nun der Unterscheidung in „ordentlicher und außerordentlicher Etat." Die reine Staatsausgabe tritt jeweils in dem Rest zu Tage, der sich bei Abzug der Einnahme von der Gesammt-Ausgabe ergibt. Bei den Universitäts-Kliniken findet er seinen Ausdruck in den beiden Positionen der „Einnahme": „Aversum" und „Wohnungsgeld".

7. Die Zusammenstellung ist auf die jeweiligen Anforderungen der Großh. Regierung beschränkt worden. Sie gibt also kein vollständiges und in allen Einzelnheiten genaues Bild des thatsächlichen Aufwandes. Eine solche Vervollständigung und sichergestellte Genauigkeit des Gesammtbildes erschien zu schwierig und zu zeitraubend. Es konnte übrigens um so eher darauf verzichtet werden, als Abstriche an den Anforderungen der Regierung durch die ganze Zeit hindurch nur ausnahmsweise vorkamen. Die unveränderte Annahme bildet die Regel.

8. Auch mit dieser Einschränkung erheben die Ziffern nicht durchweg Anspruch auf unbedingte Richtigkeit. Das gilt ganz besonders für die Zeit von 1831—1844. Trotzdem erschien es von einiger Bedeutung, das gesammelte Zahlen-Material nicht unverwerthet dem Papierkorb zu überantworten. Vielleicht nimmt die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Regierung Anlaß, gelegentlich der Berathung neu zu erstellender Heil- und Pflegeanstalten ein in allen Einzelheiten genaues und zweifellos richtiges Zahlenbild über den thatsächlichen Rein-Aufwand des Staates zu bieten. Was für den Kommissionsberichterstatter auf sich allein angewiesen schwierig und zeitraubend ist, kann von ihr unverhältnißmäßig leichter und rascher in's Werk gesetzt werden.

	Siechenanstalt	Irrenanstalten			für alle Anstalten zusammen	
		Heidelberg	Pforzheim	H. u. Pf. zus.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	M.
1831	12 580	—	—	59 310	71 890	123 239
1832	12 580	—	—	59 310	71 890	123 239
1833	12 580	—	—	59 310	71 890	123 239
1834	13 547	—	—	57 782	71 329	122 277
1835	12 881	41 666	16 200	57 866	70 747	121 280
1836	12 881	41 666	16 200	57 866	70 747	121 280
1837	12 862	42 556	16 094	58 650	71 512	122 591
1838	12 862	42 556	16 094	58 650	71 512	122 591
1839	13 490	40 433	17 127	57 560	71 050	121 799
1840	13 490	40 433	17 127	57 560	71 050	121 799
1841	13 563	43 470	17 648	61 1 8	74 681	128 024
1842	13 563	43 470	17 648	61 118	74 681	128 024
1843	13 563	43 470	17 648	61 118	74 681	128 024

Erstellung von Illenau.

Bau	519 422 fl.
Einrichtung	42 476 „
	561 898 fl. = 963 250 M.

	Siechenanstalt	Irrenanstalt	für alle Anstalten zusammen	
	fl.	fl.	fl.	M.
1844	28 368	71 254	99 622	170 780
1845	28 368	71 254	99 622	170 780
1846	26 431	68 237	94 668	162 287
1847	26 431	68 237	94 668	162 287
1848	25 952	66 628	92 580	158 708
1849	25 952	66 628	92 580	158 708

	Siechenhaus	Heil- u. Pflegeanstalt Illenau	für alle Anstalten zusammen	
	fl.	fl.	fl.	M.
1850	34 232	45 349	79 581	136 424
1851	34 232	45 349	79 581	136 424
1852	26 304	47 010	73 314	125 680
1853	26 304	47 010	73 314	125 680
1854	26 993	37 300	64 293	110 216
1855	26 993	37 300	64 293	110 216

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	Heil- u. Pflege-anst. Pforzh.		Heil- u. Pflege-anst. Illenau	für alle Anstalten zusammen	
	fl.		fl.	fl.	M.
1856	36 157		28 301	64 458	110 499
1857	36 157		28 301	64 458	110 499
1858	39 037		43 941	82 978	142 247
1859	39 037		43 941	82 978	142 247
1860	37 232		41 245	78 477	134 531
1861	37 232		41 245	78 477	134 531
1862	42 129		43 722	85 851	147 172
1863	42 129		43 722	85 851	147 172
1864	46 787		39 065	85 852	147 174
1865	46 787		39 065	85 852	147 174
1866	42 769		23 599	66 368	113 773
1867	42 769		23 599	66 368	113 773
1868	42 137		28 262	70 399	120 683
1869	42 137		28 262	70 399	120 683
1870	43 781		28 098	71 879	123 220
1871	43 781		28 098	71 879	123 220
1872	46 457		29 700	76 157	130 554
1873	46 457		29 700	76 157	130 554

Von nun an andere Bezeichnung für die Ausgaben:

	Heil- u. Pflege-anst. Pforzh.		Heil- u. Pflege-anst. Illenau	für alle Anstalten zusammen	
	fl.		fl.	fl.	M.
1874	43 682		47 446	91 128	156 218
1875	43 682		47 446	91 128	156 218

Von nun an Mark-Rechnung:

	Heil- u. Pflege-anst. Pforzh.		Heil- u. Pflege-anst. Illenau	für alle Anstalten zusammen	
1876	74 739		118 469		193 208
1877	74 739		118 469		193 208
1878	62 067		78 803		140 870
1879	62 067		78 803		140 870

Erstellung der Irrenklinik in Heidelberg

Bau	354 971 M.
Einrichtung	75 000 „
zusammen	429 971 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Heil- u. Pflegeanst. Pforzheim	Heil- u. Pflegeanst. Illenau	Pforzheim und Illenau zus.	Irrenklinik Heidelberg	alle Anstalten zusammen
	M.	M.	M.	M.	M.
1880	106 135	150 144	256 279	48 340	304 619
1881	106 135	150 144	255 279	48 340	304 619
1882	74 947	153 290	228 237	48 340	276 577
1883	74 947	153 290	228 237	48 340	276 577

Erstellung der Irrenklinik in Freiburg

I. Rate . . .	280 000
II. Rate . . .	416 000
zusammen .	696 000 M.

Von 1884 an auch Erstellung der Anstalt bei Emmendingen, deren Kosten jeweils im außerordentlichen Etat aufgenommen sind.

	Pforzheim	Illenau	Emmendingen	P. J. u. E. zus.	Kl. Heidelberg	Klinik Freiburg	alle Anstalten zus.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1884	60 904	103 612	625 000	789 516	48 570	—	838 086
1885	60 904	103 612	625 000	789 516	48 570	—	838 086
1886	57 794	104 746	575 000	737 540	35 240	—	772 790
1887	57 794	104 746	608 936	771 476	35 240	—	806 716
1888	59 228	119 885	506 517	685 630	35 240	35240	756 110
1889	59 228	119 885	506 517	685 630	35 240	35 240	756 110
1890	69 340	127 347	285 953	482 640	35 240	38 410	556 290
1891	69 340	127 347	285 953	482 640	35 240	38 410	556 290

Von nun an erscheinen die 3 „Heil- und Pflegeanstalten" unter einem einzigen Etat.

	Pforzheim, Illenau und Emmendingen zusammen	Klinik Heidelberg	Klinik Freiburg	alle Anstalten zusammen
	M.	M.	M.	M.
1892	698 183	40 860	40 860	779 903
1893	698 183	40 860	40 860	779 903
1894	638 137	41 175	46 010	725 322
1895	638 137	41 175	46 010	725 322
1896	408 207	43 190	48 350	499 747
1897	408 207	43 190	48 350	499 747
1898	741 270	41 190	43 300	825 760
1899	741 270	41 190	43 300	825 760
1900	627 705	41 320	43 300	712 325
1901	627 705	41 320	43 300	712 325

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Mai 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Ministeriums des Innern.

Titel XIII der Ausgabe und Titel V der Einnahme

Besserungs- und Erziehungsanstalten.

(Drittes Beilagen-Heft, IV. Ministerium des Innern, S. 44 ff. und S. 96.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Wacker.**

A. Ordentlicher Etat.

a. Polizeiliches Arbeitshaus.

Im Voranschlag der Großh. Regierung für die Periode 1902/03 ist für das polizeiliche Arbeitshaus Kislau im ordentlichen Etat eine Gesammt-Ausgabe im Betrage von 283 940 ℳ — jährlich im Durchschnitt 141 970 ℳ — vorgesehen neben einer Gesammt-Einnahme von 174 700 ℳ — jährlich im Durchschnitt 87 350 ℳ.

Ihre Kommission hat weder im Allgemeinen noch bei einzelnen Posten Anlaß zu einer Beanstandung gefunden und schlägt Ihnen darum vor, die eben genannten Summen der Ausgabe und der Einnahme unverkürzt zu genehmigen.

Die dem Budget beigefügten Erläuterungen geben genügenden Aufschluß über Aenderungen bei einzelnen Positionen. Die Steigerung der muthmaßlichen Ausgaben beträgt im Ganzen für beide Jahre 12 948 ℳ, davon entfällt die Hälfte auf die Position „Aufwand auf Gebäude“ in Folge „größerer Herstellungen“, die für die beiden Jahre nothwendig geworden sind, und 3 762 ℳ auf die Position „Beschäftigung der Verurtheilten.“

Im Bestand des Personals tritt nur insofern eine Aenderung ein, als ein nichtetatmäßiger Gehilfe zum etatmäßigen Verwaltungsassistenten und eine nichtetatmäßige Aufseherin zur etatmäßigen befördert wird. Dadurch wächst das etatmäßige Personal von 20 auf 22 an, während das nichtetatmäßige von 5 auf 3 sich vermindert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie dem Voranschlag für die letzte Budgetperiode, so ist auch dem für 1902/03 ein Gefangenenstand von 240 Köpfen zu Grunde gelegt.

Nach Abzug der Einnahme bleibt eine Gesammtsumme der Ausgabe von (283 940 — 174 700 =) 109 240 M. Auf den Kopf der Sträflinge berechnet ergeben sich (109 240 : 240 =) 455 M. 16 ₰ für die beiden Jahre, für ein Jahr also 227 M. 58 ₰. Auf den Tag berechnet ergeben sich (227,58 : 365 =) 62 ₰ Reinausgabe für die Staatskasse.

In der Ausgabe wie in der Einnahme findet sich die Position „Beschäftigung der Verurtheilten."

Denkt man sich dieselbe an beiden Stellen weg, so erhält man (283 940 — 39 920 =) 244 020 M. als Ausgabe und (174 700 — 108 120 =) 66 580 M. als Einnahmeposten für die beiden Jahre. Es würden in diesem Falle (244 020 — 66 580 =) 177 440 M. als reine Staatsausgabe verbleiben. Auf den Kopf der Häftlinge berechnet würden sich für die beiden Jahre 739 M. 33 ₰ ergeben oder 369 M. 66 ₰ für ein Jahr. Der Tagesaufwand aus allgemeinen Steuermitteln betrüge demnach für je einen Häftling (369,66 : 365 =) 1 M. 1 ₰. Durch die „Beschäftigung der Verurtheilten" mindert sich demnach der reine Staatsaufwand im Tage um 39 ₰ pro Kopf der Häftlinge oder in Procenten ausgedrückt um 38,62 %.

b. Erziehungsanstalt Flehingen.

Wie die „Vorbemerkung" zum Voranschlag der Großh. Regierung des Näheren darlegt, ist die Erziehungsanstalt Flehingen erst seit Neujahr 1901 in staatlicher Verwaltung. Schon einige Jahre zuvor war es von der Großh. Regierung so geplant und von der zweiten Kammer gebilligt. (Landtagsverhandlungen 1897/98 V. Beilagenheft S. 174.) Bis dahin war sie der Centralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge unterstellt, wobei die Staatskasse einen Zuschuß leistete. Die Leitung der Anstalt ist einem Vorstand übertragen; die unmittelbare Aufsicht übt ein Verwaltungsrath unter dem Vorsitz des Amtsvorstandes von Bretten; als Mitglieder gehören noch dazu der Vorsteher, die Geistlichen und der Arzt der Anstalt sowie der Bürgermeister von Flehingen. Die Anstalt soll im bisherigen Umfange betrieben werden, wobei die Durchschnittszahl der Pfleglinge zu 75 berechnet ist.

Ihre Kommission hat weder im Allgemeinen noch im Einzelnen gegen den Voranschlag der Großh. Regierung etwas einzuwenden und beantragt, die Ausgabe im Gesammtbetrage von 110 850 M. für beide Jahre, also 55 425 M. für je ein Jahr und die Einnahme im Betrage von 36 920 M. für beide Jahre, also 18 460 M. für je ein Jahr zu bewilligen.

Die Gesammtausgabe unter Tit. XIII im ordentlichen Etat beträgt dann für beide Jahre (283 940 + 110 850 =) 394 790 M. und die Gesammteinnahme (174 700 + 36 920 =) 211 620 M.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Anforderungen der Großh. Regierung im außerordentlichen Etat im Gesammtbetrage von 163 040 M. sind auf Grund eines mündlich erstatteten Kommissionsberichtes bereits in der Sitzung vom 17. März l. J. genehmigt worden. Die 3 Positionen — 2 das polizeiliche Arbeitshaus und 1 die Erziehungsanstalt Flehingen betr. — sind in den dem Voranschlag der Großh. Regierung beigegebenen Erläuterungen zur Genüge dargelegt und begründet. Es kann darum auf weitere Erörterungen derselben verzichtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20a (III).

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über den

Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern.

Titel XII Ausgabe, Heil- und Pflegeanstalten.

B. § 3. Für Errichtung zweier neuer Irrenanstalten, I. Rate.

Erstattet von dem Abgeordneten **Wacker.**

I.

Zur Geschichte der Irrenpflege im Lande Baden.

1. Die ersten Anfänge einer eigentlichen Irrenpflege in den Ländergebieten, welche jetzt das Großherzogthum Baden bilden, datiren von 1804. In diesem Jahre wurde der erste Spezialarzt für Irren angestellt: der „Irren- und Siechenhaus Physikus" J. Chr. Roller, Vater des berühmten langjährigen Leiters der Anstalt Illenau. Die Anstellung erfolgte in Pforzheim. Dort bestand seit 1718 eine Anstalt, die mehrfachen Zwecken dienen sollte. Vierhundert Jahre zuvor — 1322 — hatte Markgräfin Luitgard ein Spital für unheilbare und arme Siechen gestiftet, welches bei der Zerstörung der Stadt durch Melac 1689 abbrannte. Auf dem gleichen Platze ließ Markgraf Karl in der Zeit von 1714—1718 die eben erwähnte Anstalt bauen. Dieselbe sollte vor allem als Waisenhaus und als Strafanstalt dienen, aber auch als Armen- und Pfründnerhaus und endlich als Krankenhaus im Allgemeinen wie speziell für Geisteskranke. Während der 65jährigen Regierung des Markgrafen und nachmaligen Kurfürsten und Großherzogs Karl Friedrich war die Anstalt wiederholt Gegenstand besonderer Fürsorge des Landesherrn und seiner Regierung.

2. Schon in der allerersten Zeit — 1751 — ließ Karl Friedrich die Anstalt einer gründlichen Untersuchung unterziehen. Im Gefolge davon wurden die vorhandenen Gebäulichkeiten theils vermehrt, theils anderweitig verwendet. Ebenso wurden neue Anordnungen getroffen, bezüglich der Aufnahme von Geisteskranken.*)

*) Ein „Generalreskript" vom 11. März 1758 besagt u. A.:

„Die zweite Gattung derjenigen, welche in gedachtes Unser Waisenhaus aufzunehmen seynd, bestehet in solchen, welche mit Wahnsinn dergestalt heimgesuchet werden, daß sie ohne Gefahr derer andern Menschen in denen Ortschaften nicht geduldet werden können, und daher ohne besondere Aufsicht nicht gelassen werden dörfen."

Dem wurde noch beigefügt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Fünfzehn Jahre später (1773) wurden die bisher in der Anstalt verpflegten Waisen größtentheils in Privatpflege gegeben und nach weiteren 20 Jahren (1804) die Sträflinge von Pforzheim weg in die Strafanstalten zu Mannheim und Bruchsal verbracht.

Nur einzelne „Korrektionäre" d. h. Sträfllinge, die wegen leichterer Vergehen verurtheilt waren, verblieben noch einige Jahre (bis 1808) in der Pforzheimer Anstalt. Andererseits wurden mit der Ueberführung der Sträflinge nach Mannheim die in der dortigen Anstalt „Tollhaus" untergebrachten Irren nach Pforzheim überführt.

3. Seit 1804 war also die Pforzheimer Anstalt ein „Irren- und Siechenhaus" mit einem eigenen Spezialarzt. Der so geschaffene Zustand währte etwas über 2 Jahrzehnte. Im Jahre 1826 wurde eine Scheidung in eine Abtheilung „Irren" und eine andere Abtheilung „Siechen" vorgenommen. Die letztere verblieb in Pforzheim und wurde in einem zu diesem Zwecke neuerbauten Hause untergebracht; die erstere kam nach Heidelberg, in das ehemalige Jesuitenkollegium. So bestand also eine „Siechenanstalt" in Pforzheim und eine „Irrenanstalt" in Heidelberg. Dieser neugeschaffene Zustand erwies sich sofort als unhaltbar. Die Heidelberger Anstalt hatte von Anfang an Mangel am nöthigen Raum und mußte auch aus anderen Gründen als verfehlt bezeichnet werden. Ehe 3 Jahre vorüber waren, wurde der kleinere Theil nach Pforzheim zurückversetzt; der größere Theil mußte einstweilen in Heidelberg verbleiben, bis gründliche Abhilfe geschaffen war. Auf solche wurde alsbald Bedacht genommen. Schon im Spätjahr 1827 stand es fest, daß an die Stelle von Heidelberg eine neue Anstalt zu treten hatte.

4. Obwohl aber das Bedürfniß von Jahr zu Jahr größer und dringender wurde und ein wahrer Nothstand eintrat, währte es volle 15 Jahre, bis die neue Anstalt bezogen werden konnte. Zunächst dachte man daran, eines der verschiedenen Klostergebäude zu verwenden. Es wurden zu diesem Zwecke die ehemaligen Klöster Schuttern und Schwarzach besichtigt und behufs Umwandlung derselben in eine Irrenanstalt in's Einzelne gehende Pläne ausgearbeitet; ebenso dachte man an Thennenbach und St. Peter. Auch die früheren Anstaltsgebäude zu Pforzheim wurden durch eine eigene Kommission einer genauen Prüfung unterzogen. Im Jahre 1829 war man so weit, daß der Plan definitiv aufgegeben war, die Anstalt in ein bereits vorhandenes Gebäude zu verlegen. Ein Neubau im eigentlichen Sinne wurde beschlossen. Als Bauplatz wurde das Hubbad bei Bühl ausersehen. Vier Jahre später lagen die Pläne und Kostenüberschläge vollständig ausgearbeitet vor, wobei ein schon vorhandenes Gebäude mit in den Plan aufgenommen werden mußte. Dieser letztere Umstand wurde nur ungern mit in Kauf genommen und alsbald vom Hubbad abgesehen, als man in letzter Stunde auf einen bei Achern gelegenen Platz aufmerksam geworden war.

5. Im Jahre 1835 wurde abermals eine Kommission beauftragt, eben diesen Platz zu besichtigen und behufs Vergleichung beider Plätze auch vom Hubbad noch einmal genauen Augenschein zu nehmen. Die Entscheidung fiel für den Platz bei Achern und die Regierung beschloß sofort, daselbst eine neue Anstalt zu bauen, wozu die Kammern die verlangten Geldmittel bewilligten. Obwohl schon im Jahre 1836 der Ankauf des nöthigen Geländes ohne Schwierigkeiten erfolgte und mit 1837 dem Bau begonnen wurde, erhoben sich doch neue nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Dazu gehörte namentlich ein Protest, welchen die medizinischen Fakultäten der beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg im Jahre 1837 bei den Landständen einreichten. Erst im Juni 1839 konnte der Grundstein feierlich gelegt werden, wobei der Name für die Anstalt, Illenau, verkündet wurde. Es dauerte nunmehr noch 3 Jahre, bis der Einzug erfolgen konnte. Nachdem im Sommer 20 arbeitsfähige Pfleglinge mit Wärtern sowie der Oekonom und Verwalter vorausgegangen waren, erfolgte in den

„Es verstehet sich aber von selbsten, daß alle die gedachte Umstände von geist- und weltlichen Vorgesetzten, wie auch von dem Land-Physiko, unter dessen Bezirk die aufzunehmende Person gehöret, bezeuget, und solche Zeugnisse von denen Fürstlichen Oberämtern vermittelst ihrer Berichte beglaubiget werden; wobei dann die Gemeinden sich wohl in Acht zu nehmen haben, daß die Umstände nicht schlimmer vorgegeben werden, als sie seynd, gestalten, wann es sich erfinden sollte, daß die Zeugnisse nicht allenthalben nach der Wahrheit eingerichtet seyen, die Leute auf Kosten Dererjenigen, welche sie durch unrechte Wege in das Waisenhaus befördern, wieder zurückgesendet werden sollen."

(Carl Fridrich Gerstlachers Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. Frankfurt und Leipzig 1774 II. Bd. S. 58 und 59.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Monaten September und Oktober 1842 der Umzug von Heidelberg nach Illenau. In 5 Abtheilungen, vier größeren, die jeweils ein Arzt begleitete, und einer kleineren, siedelten die Pfleglinge über. Als alle beisammen waren, zählte man 291, mit denen Illenau seinen Anfang nahm: 245 aus der Anstalt Heidelberg, die damit ihr Ende fand, und 46 aus der Anstalt Pforzheim. *)

6. Unter der hervorragend tüchtigen Leitung ihres ersten langjährigen Direktors, Dr. Roller, und des auch durch Bande persönlicher Freundschaft mit ihm eng verbundenen Dr. Hergt gelangte Illenau sehr rasch zu großer Berühmtheit und hat sich bis zur Stunde auf seiner Höhe erhalten. Nach Roller's Tod wurde Dr. Hergt Direktor und nachdem auch dieser gestorben war, Dr. Schüle. Im Sommer 1863 war er als Hilfsarzt in die Anstalt gekommen und pflanzte als Direktor die Tradition seiner beiden edeln Vorgänger fort, erfolgreich bemüht, die Anstalt auf der Höhe ihrer segensreichen Wirksamkeit und ihres großen Ansehens weit über die Grenzen Badens und Deutschlands hinaus zu erhalten. Regierung und Volksvertretung haben in diesen 60 Jahren mit Mitteln nie gegeizt, um das Bemühen der Anstaltsdirektoren und ihrer Mitarbeiter zu erleichtern und zu fördern.

Illenau ist für die Irrenpflege in Baden bahnbrechend und mustergiltig geworden und bis auf diese Stunde es geblieben. So groß auch die Summen sein mögen, die in dem Zeitraum von 1836—1902 auf die Anstalt verwendet wurden, so haben sie doch reichlich Zinsen getragen. Sie waren einem der edelsten Kulturzwecke gewidmet und haben auch thatsächlich mit reichem Erfolg ihn gefördert. Illenau ist in Wahrheit ein Lichtpunkt in der Kulturgeschichte des Großherzogthums, denselben in seiner hohen Bedeutung und in seinem Glanze zu erhalten, wird immer als Ehren-Schuld des Landes gelten müssen, vorab der Regierung und der Stände.

7. Wie die Irrenanstalt Heidelberg mit der Eröffnung der Illenau ganz aufhörte, so kam auch die Filial-Irrenanstalt Pforzheim als eine vom dortigen „Siechenhaus" getrennte Anstalt in Wegfall. Sie war bis auf 130 Pfleglinge angewachsen, von denen, wie vorstehend mitgetheilt wurde, 46 nach Illenau überführt wurden, während die übrigen 84 in die „Siechenanstalt" kamen.

Der Geist, der die Leitung der Illenau beseelte, wirkte wohlthätig auch auf die Anstalt Pforzheim zurück. Fünf Jahre nach der Eröffnung der Illenau erhielt auch die Pforzheimer Anstalt ein Statut, welches dem der Illenau nachgebildet war. Im Jahre 1854 wurde auch der Name „Siechenanstalt" gegen den Namen eingetauscht, den Illenau führte: „Heil- und Pflegeanstalt". Im gleichen Jahre verlor sie auch die störende Nachbarschaft des polizeilichen Arbeitshauses, welches nach Kislau verlegt wurde. Der ganze Gebäude-Complex diente nunmehr der „Heil- und Pflegeanstalt."

8. Als nach Ueberwindung vieler und großer Schwierigkeiten die Errichtung der Anstalt Illenau feststand, dachte man an Unterbringung von nicht mehr als höchstens 410 Pfleglingen. Von vornherein wurde die Erweiterung der Anstalt in Pforzheim als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet und als nothwendige Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit der neuen Anstalt Illenau. Da man sich das Wärterpersonal wie auch die Angestellten der Anstalt nicht so zahlreich gedacht hatte, als sich nothwendig zeigte, wurde der Raum zur Unterbringung der Pfleglinge etwas eingeengt, andererseits fand die Anstalts-Leitung in der großen Zahl von Pfleglingen thatsächlich mehr Schwierigkeiten als angenommen war. Beide Momente drängten dazu, mit der Zahl der Pfleglinge nicht bloß nicht über 400 hinauszugehen, sondern unter 400 zurück zu bleiben. Das war aber nicht möglich. Schon 10 Jahre nach Eröffnung der Anstalt war die Zahl der jährlichen Aufnahmen auf 200 und darüber angestiegen und kam nicht wieder unter 200, sondern näherte sich mehr und mehr der Ziffer 300, die mit dem Jahre 1861 erreicht resp. überstiegen wurde. Daraus läßt sich ersehen, daß die Zahl der regelmäßig Anwesenden bedenklich hoch ansteigen mußte. In einem Jahre kam sie ganz nahe an 500 hin, 492 betragend. Die naturnothwendige Folge war, daß Illenau ständig an Ueberfüllung litt, die mit der Zeit zu einer wahren Kalamität sich gestaltete. Von Anfang an hatten die Leiter der Anstalt Illenau die Nothwendigkeit betont, die Pforzheimer Anstalt zu erweitern. Man glaubte auch, auf diesem Weg genügende Abhilfe schaffen zu können. In den Jahren 1850, 1854 und 1856

*) Illenau, Geschichte, Bau, inneres Leben 2c. Karlsruhe, Ch. Th. Groos 1865 Seite 1—5.

erfolgten Erweiterungen um 50, 90 und 30, im Ganzen also um 170 Plätze. Die Noth wurde aber nicht gehoben, weil der Bedarf an Plätzen sich stetig steigerte. Der Gedanke, eine neue Anstalt zu erbauen, drängte sich unter solchen Umständen von selber auf. Jede der beiden Anstalten hatte nahezu 500 Pfleglinge, während Illenau höchstens 380—400 und Pforzheim nicht einmal diese Zahl haben sollte.*)

9. Im Jahre 1861 entschloß sich die Regierung principiell zur Erbauung einer neuen Anstalt. Eine Spezialkommission erhielt 1862 den Auftrag, das Land zwischen Freiburg und Heidelberg genau zu besichtigen, um einen geeigneten Platz vorschlagen zu können. Das Ergebniß ihrer Arbeit war die Empfehlung zweier Plätze bei Emmendingen. Daraufhin unterbreitete die Regierung dem Landtage 1863/64 eine Vorlage, bei Emmendingen eine neue Heil- und Pflegeanstalt mit einem muthmaßlichen Gesammtaufwand von 1 200 000 fl. zu bauen. Die Anstalt sollte Pforzheim ersetzen, Illenau entlasten und noch Raum für Neuaufnahmen bieten und 600 Pfleglingen Aufnahme resp. Aufenthalt gewähren. Die Budgetkommission versagte ihre Zustimmung und die Kammer nahm deren Antrag auf Ablehnung an. Diese ablehnende Haltung wurde damit zu begründen gesucht, daß man geltend machte, das Bedürfniß der Abhilfe sei nicht so groß wie behauptet werde; dieselbe könne auf einfachere und wohlfeilere Art erzielt werden, die an die Staatskasse verlangten Opfer ständen in keinem Verhältniß zum Zwecke, dem sie dienen sollten und wären für das kleine Land zu schwer. Der Kommissionsbericht hat insofern kulturhistorisches Interesse, als aus demselben deutlich zu ersehen ist, daß auch damals noch in weiten Kreisen andere Anschauungen in Sachen der staatlichen Irrenpflege herrschten als erfreulicherweise heutzutage festgestellt werden kann.**)

---

* Eine gemeinsam verfaßte Schrift der Anstaltsdirektoren Dr. Roller und Dr. Fischer aus dem Jahre 1865 („Das Projekt des Neubaues einer zweiten Heil- und Pflegeanstalt" ꝛc. Karlsruhe Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung 1865") schildert den daraus erwachsenen Nothstand u. A. folgendermaßen:

„Die Anstalt füllte sich, störende Kranke, die man sollte isoliren können, mußten mit anderen zusammengelegt, und damit dies ohne Gefahr geschehen konnte, mußten sie befestigt, mußten da Zwangsmittel angewandt werden, wo sie hätten vermieden werden können. Zimmer, die für einen Kranken bestimmt waren, mußten 2 und 3, andere für 3 deren 6 und Schlafsäle, die höchstens 18 Betten fassen sollten, mußten 24 aufnehmen. An Zimmern, um einzelne Kranken vorübergehend abzusondern, was für alle Theile beruhigend wirkt, fehlt es ganz. Man muß laute und störende Kranke in Gemeinschaft mit anderen lassen, Umstände, wodurch nicht nur die Arbeit erschwert, sondern der Heilzweck in bedenklicher Weise gefährdet wird. Wenn nun vollends, wie dies oft geschieht, störende Kranke unangemeldet uns zugeführt werden, dann kostet es viel Sorge und Mühe, einen passenden Platz für sie ausfindig zu machen. In später Stunde müssen oft, um für einen neuangekommenen Kranken Raum zu schaffen, noch 4 bis 6 Kranke auslogirt werden. In dieser Ueberfüllung soll Ordnung gehalten, es soll mit den Einzelnen das geeignete Kurverfahren eingeleitet werden, und dies Alles mit verminderter Hilfe, denn alle ruhigen und arbeitsfähigen Pfleglinge mußten wir entlassen und an ihrer Statt solche aufnehmen, welche Arbeit und Mühe bringen. Dazu kommt noch, daß die zum Kochen und Waschen bestimmten Einrichtungen für eine so große Zahl nicht ausreichen. Und man hält die Bitte um Abhilfe nicht für hinreichend begründet? Grund wäre schon längst für die Erklärung dagewesen, daß die Anstalt überfüllt und daß für neue Aufnahmen ein Erledigungsfall abgewartet werden müsse. Dies wollten wir nicht thun, weil die Versagung der augenblicklichen Hülfe so großen Jammer gebracht und weil damit die Arbeit vieler Jahre zerstört worden wäre. Viele Mühe hat es gekostet, bis es in die Gemüther eingedrungen ist, daß mit den Aufnahmen nicht gezögert werden dürfe, daß nur dann die Anstalt Hülfe bringen könne, wenn sie zeitig aufgesucht wird, und nun, da die Sache in Gang gekommen, da die Anstalt sich Vertrauen erworben hat, da durch ein zweckmäßiges Statut das Aufnahmsverfahren regulirt und durch liberale Bestimmungen dafür gesorgt ist, daß auch der Aermste von der Hülfe nicht ausgeschlossen ist, da soll wieder eine Exspektantenliste, traurigen Angedenkens, angelegt und die Familien sollen der Wohlthat augenblicklicher Hülfe beraubt werden!"

**) Die schon erwähnte Schrift der beiden Anstaltsdirektoren hebt (S. 12) klagend hervor, was in der „Landeszeitung" vom 24. Mai 1864 zu lesen war:

„Wenn der Staat das Aeußerste thun will, so richte er für die Klasse der Thiermenschen eine Anstalt her, wozu ältere Räume zu benützen sind und die eines geringen Apparates bedarf, für welche die Anforderungen nicht wohl höher gehen können, als auf Obdach, Nahrung und Reinlichkeit."

Im Kommissionsbericht wurde u. A. ausgeführt:

„Nachdem Ihre Kommission sich des lebhaften Eindruckes nicht hatte erwehren können, daß die Aufwendung einer Summe von 1 200 000 fl. für eine entsprechendere und genügendere Lokalität als die derzeitige in Pforzheim weder in richtigem Verhältniß zu dem Zweck, noch zu den Kräften des Landes stehe, und sie dem Gefühl, als ob man auch mit der Humanität Luxus treiben könne, entgegentreten wollte, mußte sie sich in den Verhältnissen anderer Länder umsehen, die sich auch eines hohen Grades von Gesittung erfreuen. . . . . .

Es dürfte aus diesen statistischen Notizen hervorgehen, daß Baden in der Staatsvorsorge für Geisteskranke zur Zeit noch die erste Stelle einnimmt, und daß es auch nach Ausführung der projektirten Neubauten von Hannover, Württemberg, Hessen noch nicht überholt ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. Der Hauptgrund für die Ablehnung lag indessen darin, daß die medizinische Fakultät von Heidelberg, unterstützt von der in Freiburg, gegen das Projekt Front machte. Während sie 1837 erfolglos gegen die Errichtung von Illenau Protest erhoben hatten, drangen sie nunmehr vorläufig durch, wenigstens theilweise. Was sie bekämpften, unterblieb; was sie an dessen Stelle wollten, war freilich auch nicht zu erreichen, sollte ihnen aber später zu Theil werden, wenn auch in etwas anderer Weise. Statt der einen großen Anstalt wollten sie 2 kleinere und zwar in nächster Nähe der beiden Universitätsstädte, damit sie auch in den Dienst der Unterrichtszwecke gestellt werden könnten. Als Platz für eine Anstalt bei Heidelberg wurde die Gegend zwischen Neuenheim und Handschuhsheim vorgeschlagen. Die Budgetkommission machte den positiven Vorschlag, Kislau herzurichten, um etwa die Hälfte der Pforzheimer Pfleglinge dort unterzubringen. Sie beantragte, zu diesem Zwecke 40 000 fl. zu bewilligen, zog aber den Antrag wieder zurück, da die Regierung es ablehnte, auf einen solchen Vorschlag einzugehen.

11. Der positive Theil des Verlangens der medizinischen Fakultät von Heidelberg — Errichtung zweier Anstalten bei den Universitätsstädten — fand in der Budgetkommission keinen Anklang.*)

Den Antrag der Budgetkommission,

„für Herstellungen und Verbesserungen in Pforzheim die Summe von 10 000 fl. zu genehmigen"

erklärte die Regierung für annehmbar. Derselbe wurde ohne Widerspruch von der Kammer angenommen.

12. Ein volles Jahrzehnt ruhte nunmehr die Frage einer neuen Heil- und Pflegeanstalt. Erst nach den großen politischen Ereignissen der Periode 1866 bis 1871 wurde sie unter Jolly energisch wieder aufgegriffen und zwar in der Richtung der Wünsche und Bestrebungen der medizinischen Fakultäten. Beide Universitäten sollten Irrenkliniken erhalten, was von der öffentlichen Meinung auch ganz anders aufgenommen wurde als ein Jahrzehnt zuvor. Die Regierung dachte an klinische Anstalten mit 60 bis 70 Plätzen und machte dem Landtag 1873/74 einen dahingehenden Vorschlag. Sie hob dabei hervor, daß auch nach Errichtung zweier Universitätskliniken das Bedürfniß nach neuen Heil- und Pflegeanstalten fortbestehe und am zweckmäßigsten durch Erbauung zweier Anstalten mit je 300 Plätzen befriedigt werde. Die zweite Kammer stimmte zu, daß

Und an anderer Stelle:

„Bei den Erörterungen über den Neubau mußte Ihrer Kommission vor Allem auffallen, daß man statt der Anstalt in Pforzheim, die doch wesentlich nur Pflege- und Verwahrungsanstalt ist, die bisher von Siechen, Epileptischen, Blödsinnigen, von den der Illenau Lästigen, von unheilbaren Irren, zum Uebermaß bevölkert wurde, nun eine Heilanstalt, vollkommener, ausgedehnter, großartiger als Illenau bauen will. Wir finden dies bestätigt, wenn wir die Bedingungen überlegen, welchen allen der Platz genügen soll, sofern im ganzen paradiesischen Baden nur noch die eine Stelle bei Emmendingen entsprechen kann.

Geht man von dieser Betrachtung aus, so wird man auch weniger über die Größe des Kostenaufwandes erstaunen. Allein Ihre Kommission kann sich nicht überzeugen, daß, weil eine Abhilfe in Pforzheim nöthig erscheint, das zwar den Namen Heil- und Pflegeanstalt führt, aber in der That doch mehr eine Bewahranstalt für geistig und körperlich Sieche ist, daß deßhalb nun eine großartige Heil- und Pflegeanstalt mit einem ersten Aufwand von 1 200 000 fl. gebaut werden müsse. Diese Summe übersteigt die Kräfte des Landes, sie steht außer Verhältniß mit dem Zweck, wenn man bedenkt, daß der Aufwand für einen Kopf auf 2000 fl. kommt. Großartige Anlage hat gleichmäßige Einrichtung, Unterhaltung, Ansprüche im Gefolge. Wir müssen sogar befürchten, daß in einer vielleicht auch näher liegenden Zukunft, als man jetzt voraussehen würde, Illenau und Emmendingen in der Hauptsache nur Heilanstalten wären und man sich abermals nach einem Pforzheim umsähe, um sich Luft zu machen. Aber der Staat kann nicht nur einem Zweige seines Berufs ausschließlich dienstbar sein, er soll nicht unnöthig centralisiren, am wenigsten in Sachen der Humanität und Wohlthätigkeit. Je ausschließlicher der Staat hierin eingreift, desto größer und ungemessener werden die Ansprüche an ihn, desto mehr lähmt er die Thätigkeit des Bezirks, der Gemeinde, der Familie, ja des Einzelnen. Auf solche Weise vergrößert er das Uebel und wirkt in gewisser Beziehung nachtheilig."

*) Der Bericht besagt:

„Gegen die Errrichtung von zwei neuen Anstalten, ähnlich wie die bei Emmendingen projektirte, jedoch von halber Größe mit thunlichster Rücksicht auf die Landesuniversitäten, wurde das Bedenken vorgebracht, daß wenn zu den Ansprüchen der Irrenärzte auch jene der Universitäten hinzukämen, noch weit bedeutendere Summen als 1 200 000 fl. erforderlich wären. Um den Ansprüchen der Universitäten gerecht zu werden, wurde die Errichtung von Kreisspitälern mit Abtheilungen für Irrenpflege vorgeschlagen. Ueberhaupt machte sich eine Ansicht geltend, welche mehr der Lokalversorgung und den Kreisen überwiesen wissen wollte. Es wurde darauf Bezug genommen, daß im Seekreis, wo reiche Spitäler vorhanden sind, (Konstanz Ueberlingen, Villingen, Geisingen ꝛc.) dafür Anhaltspunkte vorhanden seien und daß dieses Verhältniß Ursache an der geringeren Zahl dem Staat zur Last Fallender aus dem Seekreise sei."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Errichtung zweier Irrenkliniken ein Bedürfniß sei, dem alsbald Rechnung getragen werden müsse, bewilligte aber zunächst nur für die Heidelberger Klinik einen entsprechenden Credit. Bezüglich einer Klinik für Freiburg war sie der Meinung, sie solle in Verbindung mit einer Heil- und Pflegeanstalt in der Umgebung Freiburg's erstellt werden, welche 300 bis 400 Plätze bekommen und theilweise als Ersatz für Pforzheim dienen sollte. Zugleich forderte sie die Regierung auf, noch während der Kammertagung in diesem Sinne weitere Anträge zu stellen. Trotz der Kürze der Zeit wurde der Aufforderung Folge gegeben. Man glaubte ein Gelände nördlich von Herdern im Umfang von etwa 50 Morgen als geeigneten Platz bezeichnen und die Gesammtkosten auf 900 000—1 000 000 fl. veranschlagen zu können. Der Vorschlag fand Annahme und die Regierung erhielt 200 000 *M.* genehmigt, um alsbald mit dem Bau beginnen zu können.

13. Es währte 4 Jahre, bis die Heidelberger Klinik bezogen werden konnte. Staatsminister Jolly faßte die Tragweite des Kammerbeschlusses, laut welchem die Errichtung einer Irrenklinik in Heidelberg genehmigt wurde, anders auf als die zweite Kammer, welch' letztere den Standpunkt vertrat, daß sie damit sich nicht des Rechtes begeben habe, Plan und Kosten-Voranschlag zu prüfen resp. zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Dieser anfängliche Meinungsstreit verzögerte die Fertigstellung der Heidelberger Klinik, die im Jahre 1878 eröffnet wurde. Die Freiburger Anstalt wurde gar nicht erbaut. Durch Staatsministerialbeschluß vom 26. Mai 1875 wurde Umgang davon genommen, nachdem eine genauere Prüfung Aller in Frage kommenden Verhältnisse ergeben hatte, daß schwerwiegende Bedenken gegen die Wahl des Platzes sprachen und der Kostenaufwand um mindestens die Hälfte höher ansteigen würde als angenommen war. Die Frage einer Irrenklinik in Freiburg trat nunmehr auf einige Jahre in den Hintergrund. Als aber trotz der Heidelberger Klinik mit rund 100 Plätzen und der baulichen Erweiterung von Illenau neuerdings ein wahrer Nothstand zu Tage trat, weil die Pforzheimer Anstalt nicht mehr genügenden Raum bot, um der Heidelberger Klinik und der Anstalt Illenau die unheilbaren Pfleglinge abzunehmen, so daß die Aufnahme von frisch Erkrankten und Heilbaren erschwert und verzögert wurde, da konnte sich die Regierung der Ueberzeugung nicht verschließen, daß möglichst gründlich Abhilfe unaufschiebbar sei. Noch unter Stösser, der nach Jolly das Ministerium des Innern von 1876—1881 leitete, wurden die ersten einleitenden Schritte gethan. Eine neuerliche Prüfung des Projektes der Vereinigung einer Heil- und Pflegeanstalt mit einer Irrenklinik für Freiburg hatte das Ergebniß, daß es endgiltig fallen gelassen wurde. Man mußte sich davon überzeugen, daß eine so kombinirte Anstalt mit 300—400 Plätzen dem Bedürfniß bei Weitem nicht entsprechen würde, vielmehr alsbald ein weiterer Neubau nothwendig wäre. Um dem zu entgehen, entschloß sich die Regierung, die Irrenklinik außer Zusammenhang mit einer anderen Anstalt zu erbauen und außerdem die Erstellung einer großen Anstalt mit umfangreichem landwirthschaftlichem Betrieb in's Auge zu fassen. Diesen Standpunkt vertrat ein Gutachten, welches ihr im Februar 1881 vom Direktor der Irrenklinik Heidelberg in Gemeinschaft mit dem Bautechniker erstattet wurde, der den Bau derselben geleitet hatte. Die Regierung machte sich denselben übrigens definitiv erst zu eigen, nachdem sie über Anstalten ähnlicher Art amtliche Erkundigungen eingezogen und außerdem noch verschiedene derselben durch eine Kommission hatte genau besichtigen lassen. Was diese Kommission auf Grund ihrer persönlichen Wahrnehmungen zur Beseitigung des Mißstandes vorschlug, deckte sich im Wesentlichen mit dem Gutachten vom Februar 1881.

14. Eine Kommission, aus ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen bestehend, erhielt 1882 den Auftrag, einen geeigneten Platz zur Erbauung einer solchen Anstalt vorzuschlagen. Unter 12 verschiedenen genau besichtigten Plätzen — bei Staufen, Freiburg, Hochburg, Emmendingen, Endingen, Kenzingen, Herbolzheim, Lahr, Offenburg, Oberkirch, Bruchsal und Heidelberg — empfahl sie den bei Emmendingen, wo nunmehr die Anstalt errichtet ist. Dem entsprechend wurde dem Landtag 1883/84 das Projekt einer Irrenklinik in Freiburg und einer solchen Anstalt im großen Maßstab bei Emmendingen unterbreitet. Da seit der Neuorganisation der Ministerien im Jahre 1881 das Unterrichtswesen nicht mehr dem Ministerium des Innern, sondern dem der Justiz unterstand, waren beide Ministerien an dem Gesammt-Projekt betheiligt, also darauf angewiesen, sich zuvor darüber zu verständigen. Das Gelände, das für die große Anstalt in Frage kam, umfaßte 198½ Morgen, deren Ankaufspreis zu 311 848 *M.* veranschlagt wurde. Auf demselben befanden sich 2 Gebäude: Weiherschloß und Wirthschaft zur Hochburg, die mit erworben werden mußten und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zusammen zu 85 550 ℳ. geschätzt wurden. Für Ausebnung des Geländes resp. Auffüllung des zu tief liegenden Theiles desselben mußte die Summe von 110 000 ℳ. und für Entwässerung desselben und Verlegung des Brettenbaches eine weitere Summe von 120 000 ℳ. in's Auge gefaßt werden. Der Gesammtaufwand war zu 3 877 598 ℳ. veranschlagt, sollte aber erst nach und nach zur Verausgabung kommen. Zunächst sollte die Anstalt soweit erstellt werden, daß der Betrieb mit etwa 400 Pfleglingen beginnen konnte. Daran sollte sich der planmäßige Ausbau der Anstalt zur Aufnahme weiterer 600 Pfleglinge reihen. Den Aufwand für den ersten Anstaltsabschnitt berechnete man im Ganzen zu 2 415 598 ℳ., den für den letzteren nach ungefährer Schätzung zu 1 462 000 ℳ.

Die Kammer genehmigte beide Projekte. Das der Anstalt bei Emmendingen stieß indessen stellenweise auf lebhaften Widerspruch und gelangte nur mit Stimmen-Mehrheit zur Annahme. Theils flößte die Beschaffenheit des Geländes Besorgniß ein, auf dessen Entwässerung und Ausebnung $^1/_4$ Million verwendet werden sollte; theils nahm man Anstoß daran, daß eine einzige sehr große Anstalt errichtet werden sollte was man in Hinsicht auf die lang gestreckte Lage des Landes weniger angemessen fand.

Die Anstalt konnte zur vorgesehenen Zeit eröffnet werden und geht in der Budgetperiode 1902/03 ihrem vollen Ausbau entgegen, mit einziger Ausnahme der Anstaltskirche. Der thatsächliche Aufwand übersteigt aber den Voranschlag um ein volles Drittel. Aus den 3 877 000 ℳ. sind etwas über 5 Millionen geworden, ohne daß die Anstalt eine Kirche hat. Die Verbindung eines größeren landwirthschaftlichen Betriebes mit der Anstalt hat sich vorzüglich bewährt, auch rein finanziell. An die Aufhebung der Anstalt Pforzheim konnte aber nicht gedacht werden.

15. So hat also das Land fünf staatliche Anstalten, die der Irrenpflege dienen. Illenau und die beiden Universitätskliniken Heidelberg und Freiburg sind an erster Stelle und vorwiegend Heilanstalten und können z. Z. (530 + 110 + 110 =) 750 Kranken Aufnahme gewähren. Pforzheim und Emmendingen sind vorwiegend Pflegeanstalten und können (650 + 1 060 =) 1 710 Kranke aufnehmen.

In allen fünf staatlichen Anstalten ist demnach zur Zeit für (750 + 1 710 =) 2 460 Kranke Raum vorgesehen.

Die hundertjährige Geschichte der staatlichen Irrenpflege in Baden bedeutet so ein ständiges Fortschreiten auf dem Wege der Wissenschaft, gepaart mit der von christlichem Geiste durchwehten Humanität.*)

Das 2. Jahrhundert steht vor neuen großen Aufgaben, zu deren Uebernahme und glücklichen Durchführung die öffentliche Meinung erfreulicher Weise ganz anders vorbereitet und gestimmt ist als noch vor wenigen Jahrzehnten. Die Entwickelung des ersten Jahrhunderts hat die Geister und die Herzen in die Schule genommen. Im zweiten Jahrhundert wird es kaum noch Schwierigkeiten begegnen, daß Fragen und Aufgaben der staatlichen Irrenpflege verständnißvoll und weitherzig angefaßt und erledigt werden.

II.

Zum gegenwärtigen Stande der Irrenpflege in Baden.

1. Die Fürsorge für Geistesgestörte ist keineswegs auf die 5 staatlichen Anstalten beschränkt. Ein starker Prozentsatz ist in den 9 Kreispflegeanstalten des Landes untergebracht.

Nach den Statuten der Kreispflegeanstalten können von den verschiedenen Arten von Geisteskranken aufgenommen werden:

Unheilbare Geisteskranke, sofern sie ruhig sind, keiner besonderen Wartung bedürfen und der Lokalversorgung überwiesen wurden;

Idioten, Kretinen, Blödsinnige höheren Grades, welche auf so niederer geistiger Stufe stehen, daß sie sich nicht selbst überlassen werden können;

*) Bei Berathung des Budgets der Heil- und Pflegeanstalten wurde Seitens des Berichterstatters der Gedanke und Wunsch ausgesprochen, eine genaue, auf amtliches Material gestützte Zusammenstellung sämmtlicher Ausgaben zu erhalten, welche die badische Staatskasse von Anfang an bis herab auf die Gegenwart auf die staatliche Irrenfürsorge verwendet hat. Auf diese Anregung wurde der Budgetkommission die als Anlage I beigeschlossene „Darstellung" übermittelt. Anlage I.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Personen, welche bis zur Arbeitsunfähigkeit mit Epilepsie oder anderen schweren Nervenleiden (wie Veitstanz, Hysterie und Katalepsie) behaftet sind.

Die Aufnahme solcher Kranken in eine Kreispflegeanstalt ist laut § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895 an die Voraussetzung resp. Bedingung geknüpft, daß nach bezirksärztlichem Gutachten eine psychiatrische Behandlung und Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt nach seinem Zustand nicht erforderlich ist. Auch Insassen, die erst nach ihrer Aufnahme geistig erkranken oder als geistig erkrankt erkannt werden, müssen einer speziellen Untersuchung unterzogen werden, nach deren Ergebniß das Verbleiben in der Kreispflegeanstalt oder die Verbringung in eine staatliche Irrenanstalt Platz greifen soll. Die Zahl solcher Kranken betrug im Jahrzehnt 1891—1901 nahezu die Hälfte der Insassen — 49,3 %, im Jahre 1900 etwas über die Hälfte — 51,8 %. Die Zahl schwankte zwischen 1119 und 1243. So lange und soweit nun die eben erwähnte landesherrliche Verordnung streng beobachtet wird, wird man sich darüber beruhigen können, wenn Geisteskranke dieser Art in Kreispflegeanstalten untergebracht werden und man wird es nur begrüßen können, wenn sie bei Beantwortung der Frage des Bedürfnisses nach weiteren staatlichen Irrenpflegeanstalten nicht mitgezählt werden müssen. Man wird aber auch ohne Weiteres der „Denkschrift über den gegenwärtigen Stand der Irrenfürsorge in Baden und deren künftige Gestaltung", im Auftrage und unter Beiziehung des Großh. Ministeriums des Innern von den Direktoren der 3 Heil- und Pflegeanstalten verfaßt, zustimmen können, wenn dieselbe (S. 5 und 6) besagt:

„Dies thut aber andererseits der Thatsache keinen Eintrag, daß die genannten Anstalten, wie in der Krankenversorgung im Allgemeinen, z. B. bei körperlich Leidenden, so auch auf dem ihnen zugewiesenen Gebiete in der Obsorge und Pflege der dort befindlichen Geisteskranken — insofern sie die öffentlichen Irrenanstalten durch Abnahme harmloser chronischer Geisteskranken entlasten — der Landesirrenfürsorge, besonders in früheren Zeiten, als die Landesanstalten fortwährend unter schwerer Ueberfüllung zu leiden hatten, außerordentlich werthvolle, ja geradezu unentbehrliche Dienste erwiesen haben, und auch jetzt noch, wo dieser Zustand von Neuem besteht, erweisen. Auch für die Zukunft werden wir dieser Hilfe nicht entrathen können."

2. Neben den Kreispflegeanstalten sind noch eine Reihe von Kranken- und Pflegeanstalten, in welchen Geisteskranke der gleichen Art dauernd Unterkommen und Verpflegung finden. Die oben erwähnte „Denkschrift" enthält keine statistischen Mittheilungen darüber. Indessen ist kaum daran zu zweifeln, daß sie gleichfalls eine stattliche Zahl repräsentiren. Der Kreis Konstanz hat keine Kreispflegeanstalt, was wohl damit zu erklären ist, daß dieser Kreis mehr als andere eine ganze Reihe reich dotirter Spitäler besitzt, in denen auch die Geistesgestörten untergebracht werden, die einer psychiatrischen Behandlung nicht bedürfen. Sofern sie überhaupt in einer Anstalt untergebracht werden sollen, sind sie also auf diese Spitäler angewiesen. Allein auch in anderen Kreisen, die Kreispflegeanstalten haben, werden harmlose chronische Geisteskranke in solche Anstalten verbracht, um so mehr, als die Kreispflegeanstalten vorwiegend zur Aufnahme solcher Kranken bestimmt sind, für deren Unterhalt die öffentliche Armenpflege aufzukommen hat. Man wird demnach kaum fehl gehen, wenn man auch ohne bestimmtes Zahlenmaterial den 1200 geisteskranken Insassen der 9 Kreispflegeanstalten einige Hunderte zuzählt, die in Spitälern und ähnlichen Anstalten untergebracht sind.

3. Einige weitere Hunderte befinden sich in den Anstalten, welche die private Wohlthätigkeit zur Aufnahme und Pflege solcher Geisteskranken in's Leben gerufen hat und theilweise mit staatlicher Unterstützung unterhält.

Obenan steht das St. Josefshaus in Herthen im Amtsbezirk Lörrach, das 450 solcher Unglücklichen Aufnahme gewähren kann. Von den Pfleglingen, die es Ende 1900 beherbergte, waren

2,3 % im Alter unter 6 Jahren,
30,7 % im Alter von 6—14 Jahren,
25,6 % im Alter von 14—21 Jahren,
41,3 % im Alter von über 21 Jahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sodann ist zu erwähnen die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach, die 140 Pfleglinge aufnehmen kann. Neben Kindern werden auch jugendliche Personen und Erwachsene aufgenommen. Ende 1900 waren unter den Pfleglingen 12,3 % Erwachsene (über 21 Jahre alt) und 42,7 % Jugendliche (im Alter von 14—21 Jahren) dazu gehört noch die Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Kork. Dieselbe ist für 75 Pfleglinge eingerichtet und zwar in erster Linie für Jugendliche, die sie nöthigenfalls auch im vorgerückten Alter noch behält. In zweiter Linie können auch Erwachsene Aufnahme finden.

In diesen 3 charitativen Anstalten können demnach 665 Pfleglinge Aufnahme finden. Die Anstalten in Mosbach und Kork werden durch regelmäßige Staatsbeiträge unterstützt.

Endlich ist noch die Privat-Irrenanstalt in Neckargemünd zu erwähnen. Dieselbe ist für 42 Pfleglinge eingerichtet und reflektirt nur auf vermögliche Kranke. Ende 1900 waren bloß 9 Plätze unbesetzt. Die Zahl der geisteskranken Insassen in den Kreispflegeanstalten, Spitälern und Privat-Irrenanstalten dürfte nach all' dem mindestens nicht kleiner sein, als die in den 5 staatlichen Anstalten.

Wie in jedem einzelnen Bezirke des Landes festgestellt werden kann, gibt es ein weiteres, jedenfalls ziemlich starkes Kontingent harmloser chronischer Geisteskranker, die in den Familien belassen werden.

4. So wünschenswerth es nun wäre, daß der Staat seine Fürsorge in eigens eingerichteten staatlichen Anstalten auf alle ohne Ausnahme ausdehnen könnte, auch auf diejenigen, an deren Verbringung in irgend eine Anstalt Niemand denkt, so ist es doch zur Zeit gegenstandslos, diese Frage überhaupt zu erörtern.

Es ist ein dringendes Bedürfniß, wenigstens die Geisteskranken in staatlichen Heil- und Pflegeanstalten unterbringen zu können, für welche die psychiatrische Behandlung nothwendig erscheint. Und soll diesem Bedürfniß in vollem Umfang Rechnung getragen werden, dann sind jetzt und in der nächsten Zukunft noch große Aufgaben zu lösen und schwere Opfer zu bringen, von dem nicht zu sprechen, was eine fernere Zukunft beanspruchen mag.

Man wird es nicht als unbegründet oder zu weitgehend bezeichnen können, wenn die „Denkschrift" (S. 8) an eine allseits befriedigende staatliche Irrenversorgung die doppelte Forderung stellt: „daß

1. die Pflegeanstalten immer in der Lage sind, die angemeldeten Kranken aus den Heilanstalten in nicht zu langer Frist aufzunehmen, und daß

2. die Aufnahme- oder Heilanstalten immer über genügend freie Plätze verfügen, um jeweils dem Andrange der Aufnahmen von außen stattgeben, d. h. die anstaltsbedürftigen Kranken aus dem offenen Lande unverweilt und ohne Zeitverlust, der ihre Aussichten auf Heilung nur beeinträchtigen und schwere Unzuträglichkeiten in der Außenwelt schaffen würde, aufnehmen und einer sachgemäßen Behandlung zuführen zu können, so daß dadurch — in Verbindung mit einem beschleunigten Aufnahmeverfahren, wie wir es in Baden besitzen, — die ungenügende, auch nur vorübergehende, Unterbringung der Geisteskranken in Spitälern und städtischen Krankenhäusern und ebenso andere Inkonvenienzen in der Verwahrung und Behandlung der Geisteskranken vor ihrer Anstaltsverbringung vermieden werden."

Natürlich geht diesen beiden Voraussetzungen die andere voraus, daß die vorhandenen Anstalten als zweckentsprechend bezeichnet werden können.

5. Daß die Anstalt in Pforzheim eine solche nicht ist, wird seit Jahrzehnten allseits versichert und von keiner Seite bestritten. Ersatz für Pforzheim durch eine neue Anstalt ist eine Forderung, die schon vor 40 und mehr Jahren ziemlich allgemein als durchaus gerechtfertigt anerkannt worden ist. Die Erstellung der großen Anstalt bei Emmendingen sollte ihr gerecht werden. Allein es kam ganz anders als man erwartet und zuversichtlich gehofft hatte. Die Anstalt bei Emmendingen ist fertiggestellt und dicht besetzt, Pforzheim besteht noch und hat z. Zt. so viele Pfleglinge, als es von den Jahren 1886 und 1887 abgesehen noch niemals gehabt hat. Diese Thatsache allein würde die Erstellung einer neuen Anstalt als dringendes Bedürfniß erscheinen lassen, wenn auch der Stand der staatlichen Irrenversorgung im Uebrigen zu Ausstellungen und Wünschen keinen Anlaß bieten würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Ersatz für Pforzheim wäre eine Anstalt (oder 2) mit mindestens 650 Plätzen nothwendig.

6. Dazu kommt, daß die vorhandenen Anstalten, welche auch fernerhin verbleiben sollen, an Ueberfüllung leiden und zwar andauernd. Daß das namentlich in eigentlichen Heilanstalten ein sehr bedenklicher Mißstand ist, muß Jedermann ohne Weiteres zugeben. Man wird nicht widersprechen können, wenn die „Denkschrift" (Seite 8 und 9) sich folgendermaßen darüber ausspricht:

> „Die Kranken wohnen zu nahe aufeinander, und haben ungenügenden Luftraum; sie sind sich gegenseitig im Wege in der Aeußerung ihrer Eigenart, stören sich in der freien Bewegung; die Geister prallen zu leicht und zu nah aufeinander; Gelegenheit zu übler Einwirkung schafft sich, häuft sich. Ruhige empfindliche Kranke haben unter den Aeußerungen von schwerern Kranken ungebührlich zu leiden, werden dadurch nicht selten verschlimmert oder in ihrer Genesung aufgehalten.
>
> Jede Verlegung eines Patienten in der Anstalt, jede Aufnahme macht große Schwierigkeiten, bringt eine Menge von weiteren Verschiebungen und administrativen Maßnahmen mit sich. Das so heilsame als nothwendige ärztliche Individualisiren wird empfindlich beschränkt und nicht selten aufgehoben.
>
> In Alles hinein, auch in den Verwaltungsbetrieb, in die Geschäfte des Personals, welches überarbeitet und überanstrengt ist, pflanzen sich diese durch die Ueberfüllung hervorgerufenen Nachtheile und Schädigungen fort. Es entstehen Zwangs- und Nothlagen für Aerzte, Wartpersonal, die fühlbarsten aber für die Kranken selbst. Die Anstalt droht mehr und mehr bloß zu einem Aufbewahrungsort der Kranken herabzusinken und kann ihrer wichtigsten und vornehmsten Aufgabe — der Heilung — je länger, desto weniger mehr nachkommen."

Nach dem sachverständigen Gutachten der Direktoren der 3 Heil- und Pflegeanstalten wäre zur Beseitigung der Ueberfüllung nothwendig, daß in den beiden Kliniken nicht mehr als je 100, in Illenau 460 und in Emmendingen nicht mehr als 920—950 Pfleglinge sich fänden. Wenn das zutrifft und man auch nur die nominelle Belegziffer zu Grunde legt, nicht die thatsächliche, die gewöhnlich höher ist, so sollten in den beiden Kliniken je 10, in Illenau 40 und in Emmendingen 100, im Ganzen also (10 + 10 + 40 + 100 =) 160 Plätze freigemacht d. h. durch Beschaffung anderweitiger Plätze ersetzt werden.

Mit der Beschaffung von (650 + 160 =) 810 neuen Plätzen, sei es in einer einzigen neuen Anstalt, sei es in mehreren, wäre also dem momentanen Bedürfniß Rechnung getragen. Allein wenn dieser Ersatz auch von einem Tag auf den anderen erhältlich wäre, so würde schon anderen Tages die Entwicklung eines neuen Mißstandes beginnen.

7. Die Zahl der Geisteskranken, die fast nothwendig in staatlichen Anstalten untergebracht werden sollen, nimmt nicht ab, sondern zu. Und die Steigerung vollzieht sich in ziemlich starken Prozentsätzen. Die Zahl der Anstalts-Insassen deckt sich nicht mit der Zahl derer, die in eine Anstalt verbracht werden sollten; man kann also nur mit Vorbehalt aus der Steigerung der Zahl der Anstaltspfleglinge auf die Steigerung des Bedürfnisses schließen. Ebenso ist ein Rückschluß aus dem Anwachsen der Bevölkerung auf die Steigerung des Bedürfnisses staatlicher Irrenfürsorge nur mit Einschränkungen statthaft. Im einen wie im anderen Falle wird man dem durch solchen Vergleich erhaltenen Prozentsatz der Steigerung des Bedürfnisses aus verschiedenen Gründen von vornherein einige Prozente beifügen müssen.

In den letzten 30 Jahren — 1. Januar 1871 bis 1. Januar 1901 — ist der Krankenstand aller staatlichen Irrenanstalten von 976 auf 2407 angestiegen. Das ergibt eine Steigerung um über 47 im Durchschnitt pro Jahr. Für den Zeitraum der letzten 25 Jahre ergibt sich eine Steigerung um 57, für die letzten 20 um 63, für die letzten 15 um 77, für die letzten 10 um 82 und für die letzten 5 um fast 63 im Durchschnitt pro Jahr. Vergleicht man auf Grund der der Denkschrift beigegebenen statistischen Tabellen die einzelnen Jahre mit ihren jeweiligen Vorjahren d. h. den Krankenstand vom 1. Januar des einen mit dem vom 1. Januar des vorausgegangenen Jahres, so findet man nur 5 mal eine Abnahme, die sich zwischen 7 und 32 bewegt; 25 mal ist eine Zunahme zu verzeichnen, die sich zwischen 4 und 153 bewegt. Fünf mal ist die Zunahme-Ziffer über 100 angestiegen (115—153); zehn mal bewegte sie sich zwischen 50 und 100 (53—86),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vier mal zwischen 20 und 50 (23—40). In den letzten 18 Jahren kam nie mehr eine Abnahme im Gesammtkrankenstande aller Anstalten vor.

Die Zahl der jährlichen Aufnahmen ist in diesem Zeitraum von 30 Jahren von 485 im Jahre 1871 auf 1282 im Jahre 1900 angestiegen.

Im Vergleiche zum jeweiligen Vorjahre war die Aufnahmeziffer in zehn Jahren kleiner — um 3—44 — und in 20 Jahren größer. Einmal — im Jahre 1889 — betrug die Steigerung der Aufnahmen 321, ein zweites Mal — im Jahre 1899 — 174. Außerdem betrug sie in 4 weiteren Fällen zwischen 50 und 100 (58—95) und in 6 Fällen zwischen 20 und 50 (26—35).

Die Gesammtzahl der in einem Jahre in allen Anstalten Verpflegten ist im gleichen Zeitraume von 1461 im Jahre 1871 auf 3559 im Jahre 1900 angestiegen. Nur fünfmal war nicht ein Steigen, sondern ein Sinken dieser Ziffer zu verzeichnen, zum letzten Male im Jahre — 1882 von 1633 auf 1622, also um 0,68 %. Die jeweilige Zunahme war also die Regel. In den Jahren 1899, 1891 und 1889 hat sie 230, 244 und 325 betragen. Gleichwohl hatten die unmittelbar folgenden Jahre abermals eine Zunahme zu verzeichnen. In fünf weiteren Jahren betrug die Zunahme zwischen 100 und 200 (106—174); in 8 Jahren zwischen 50 und 100 (54—93) und in 3 Jahren zwischen 20 und 50 (28—48). Von 1890—1901 ist die Ziffer des Krankenstandes auf jeweils 1. Januar von 1428 auf 2407, also um 68,5 %, die Ziffer der alljährlichen Aufnahmen von 849 auf 1282, also um 51 % und die Zahl der alljährlich Verpflegten von 2277 auf 3559, also um 56,3 % angestiegen. *)

8. Man wird indessen nicht übersehen dürfen, daß neben dem für Jedermann offenkundigen Bedürfniß nach mehr Raum in den staatlichen Irrenanstalten ein mehr verborgenes Bedürfniß eine keineswegs kleine Rolle spielt. Die „Denkschrift" besagt (S. 11) in dieser Beziehung:

> „Wie aus vielen Anzeichen hervorgeht, sind seither in unserem Lande manche Bedürfnisse in der Anstaltsversorgung der Irren nicht befriedigt worden aus Platzmangel in den bestehenden Anstalten; sie können also auch künftighin, bevor nicht Anstaltsplätze in größerer Anzahl neu beschafft werden, nicht befriedigt werden, so daß wir so lange mit einer zunehmenden Stagnation in der Irrenversorgung zu rechnen haben werden.
>
> Diese latente, ungetilgte Zahl von Geisteskranken, welche der Anstaltspflege bedürfen, aus Platzmangel aber entbehren müssen, kann aus verschiedenen Ueberlegungen hergeleitet und genauer abgeschätzt werden."

An anderer Stelle (S. 15) weist sie auf die unverhältnißmäßig starke Vermehrung der Anstaltsplätze seit Mitte der 1880er Jahre und auf die Thatsache hin, daß die neugeschaffenen Plätze auch sofort in Anspruch genommen wurden und folgert daraus:

> „Diese enorm erhöhte Anforderung an die Anstaltsversorgung der Irren geht nun aber über das Verhältniß der Bevölkerungszunahme weit hinaus, wenn diese selbstverständlich auch eines der mitbedingenden Momente gewesen sein muß. Während nämlich die Bevölkerung des Landes in den letzten 15 Jahren um 16,6 % der Bevölkerungszahl vom Jahre 1885 zunahm, betrug die nothwendig gewordene Mehrung der Anstaltsplätze gegen den Stand derselben vom Jahre 1885 beinahe 100 %.
>
> Es muß also schon von früher her ein erhebliches unerfülltes Maß von „Anstaltsbedürftigkeit" in der Bevölkerung, d. h. unter den im Lande zurückgehaltenen Geisteskranken bestanden haben, welches zu dieser übergreifenden Besitznahme der neugeschaffenen Plätze drängte und den gesteigerten Anspruch an die Anstalten weit über das Verhältniß zur Steigerung der Population hinaus verursachte. Und auch jetzt noch hält trotz dem Neubau von Emmendingen mit 1000 Plätzen, trotz Beibehaltung eines sogar noch erweiterten Pforzheim der Zudrang zu den Anstalten in gleicher Stärke an."

*) Vergleiche Anlage I der „Denkschrift", die als Anlage II diesem Berichte beigegeben ist.

Anlage II.

Sicherlich ist es wohlbegründet, von einem „erheblichen unerfüllten Maß von „Anstaltsbedürftigkeit“ in der Bevölkerung“ zu sprechen. Und das darf nicht außer Acht gelassen werden, wenn davon die Rede ist, was wohl für die nächste Zukunft nothwendig fallen wird.

Man wird den Verfassern der „Denkschrift“ zustimmen müssen, wenn sie klagend hervorheben, daß

> „die Erfüllung des Bedürfnisses durch Neuschaffung von Plätzen der Anforderung an solche jeweils erst lange nachgefolgt ist“, und (Seite 16) warnend und mahnend beifügen:
>
> „Bedenken wir dabei eindringlichst die davon unabtrennlichen Nachtheile und Uebelstände, die Bedrängnisse für Familien und Gemeinden, den Schaden für die Kranken selbst, und vergessen wir nicht, daß, wie gerade die letzten Zahlen aufzeigen, eben jetzt auch wieder ein unerfüllter Rest von Anstaltsbedürftigkeit vorhanden ist, der mit dem Wachsthum der Bevölkerung noch weiter zunimmt.“

9. Wenn zum Ersatz für Pforzheim und zur Entlastung der übrigen Anstalten im Ganzen 810 Plätze beschafft wären, so wäre damit dem schon jetzt sich geltend machenden Bedürfniß nicht im vollen Umfang Rechnung getragen. Die Verfasser der „Denkschrift“ machen auf Grund verschiedener Berechnungen geltend, daß eine Vermehrung der Anstaltsplätze um jährlich 80 in's Auge gefaßt und ausgeführt werden müsse, wenn die staatliche Irrenfürsorge ihrer Aufgabe genügend entsprechen soll. Indem sie von 1901 ab rechnen, machen sie geltend, daß bis 1905 (einschließlich) [$810 + 5 \times 80 =$] 1210, nach weiteren 5 Jahren, also bis 1910 (einschließlich) weitere [$5 \times 80 =$] 400, also 1610 und bis 1915 abermals weiter [$5 \times 80 =$] 400, also 2010 neue Plätze beschafft sein müßten. Finanzpolitisch betrachtet eröffnet sich damit eine sehr ernste, ja bedenkliche Perspektive. Die Lösung einer solchen Aufgabe ist ja nicht denkbar, ohne daß eine stattliche Zahl von Millionen zur Verausgabung kommt. Dem Nothwendigen wird man sich indessen nicht entziehen können und nicht entziehen wollen; auch dann nicht, wenn die finanziellen Opfer sollten schwer empfunden werden. Der badische Staat kann und wird sich seiner Aufgabe der Irrenfürsorge in möglichst vollem Umfang und thunlichst befriedigender Weise so wenig entziehen als die anderen deutschen Staaten ringsum. Nach einer eingehenden Darstellung der diesbezüglichen Verhältnisse in Bayern, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen und der Rheinprovinz sowie der staatlichen Anstrengungen, denselben gerecht zu werden, bemerkt die „Denkschrift“ (S. 21):

> „Ueberall sehen wir gleichmäßig dasselbe Bild vor uns: enorm vermehrte Anforderungen an die Anstaltsversorgung der Irren, überall aber auch gewaltige Anstrengungen des Staates, um durch große Mittel, insbesondere den Neubau von Landesanstalten, der Schwierigkeiten der Lage und des Andrangs der Kranken Herr zu werden. Die meisten der bezeichneten fünf Länder sind uns gegenüber aber dadurch zunächst noch im Vorsprung, daß bedeutende Vermehrungen der Anstaltsplätze, sei es durch Erweiterung der bestehenden Anstalten, sei es durch Neuerstellung von Anstalten, dort bereits im Werke sind, oder daß sogar die Eröffnung neuer Räume und ganzer Anstalten unmittelbar bevorsteht. Dieser lebhaften Bewegung in der Vervollkommnung der staatlichen Anstaltsversorgung der Geisteskranken sind wir jetzt auch in Baden im Begriffe, uns energisch anzuschließen.“

10. Baden hat in den letzten $1^1/_2$—2 Jahrzehnten unverhältnißmäßig große Anstrengungen gemacht und schwere Opfer gebracht, um die staatliche Anstaltsfürsorge für die Irren auf die Höhe des vorhandenen Bedürfnisses zu bringen. Es ist nicht gelungen. Davon haben Regierung und Stände sich alsbald überzeugen müssen. Allein das genügte auch, um sofort die ernste Bereitwilligkeit kundzugeben, ein Weiteres zu thun, so unangenehm es auch war, mit all' den Anstrengungen und Opfern nicht zum erwünschten und erhofften Ziele gekommen zu sein. Schon vor mehreren Jahren, ehe der Ausbau der großen Anstalt Emmendingen fertig gestellt war, waren Regierung und Volksvertretung dieser unerfreulichen Thatsache sich bewußt wie auch der Konsequenzen, die sich daraus ergeben mußten. Man hat sie entschlossen hingenommen. Nachdem die Volksvertretung unverhältnißmäßig hohen Anforderungen für Illenau gegenüberstehend ohne Bedenken und ohne Zögern sich dahin ausgesprochen, daß diese Anstalt in Gegenwart und Zukunft auf der Höhe staatlicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Irrenfürsorge erhalten werden müsse und bereitwillig die nöthigen Mittel im Rahmen der gestellten Anforderungen bewilligt hatte, sprach sie sich ebenso bereitwillig dahin aus, daß neben Emmendingen noch 2 weitere staatliche Anstalten im Lande zu errichten seien.*)

III.

Zum Plane einer erweiterten Irrenfürsorge im Allgemeinen.

1. Wenn auf dem Gebiete der staatlichen Irrenfürsorge neue umfassende Maßnahmen notwendig fallen und die Frage zu erledigen ist, auf welchem Wege und in welchem Umfange sie getroffen werden sollen, so ist es ganz naturgemäß, daß bewährte Anstalts-Direktoren das erste und gewichtigste Wort haben. Man konnte es darum nur begrüßen, daß die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten mit der Abfassung einer

„Denkschrift
über
den gegenwärtigen Stand der Irrenfürsorge in Baden
und
deren künftige Gestaltung"

betraut wurden, die den Ständen unterbreitet wurde. Wie der Herr Minister des Innern gelegentlich des Zusammentrittes mit Ihrer Kommission auf Befragen erklärte, hat das Ministerium des Innern resp. der Leiter desselben und der Referent über das Irrenwesen an der Feststellung des Inhaltes mitgewirkt. Wie der Herr Minister ferner erklärte, hat die Denkschrift „im Wesentlichen" den Standpunkt der Regierung resp. des Ministeriums des Innern zum Ausdruck gebracht, wenn es auch nicht für jede Einzel-Ausführung verantwortlich gemacht werden will. Der Hauptsache nach ist sie demnach zugleich eine Denkschrift der Regierung resp. des Ministeriums des Innern.**)

Ihre Kommission hat sich principiell auf den Standpunkt der „Denkschrift" gestellt und schlägt vor, das hohe Haus wolle dasselbe thun.

2. Ihre Kommission war demnach einverstanden damit, daß nach wie vor ein Unterschied gemacht wird zwischen Anstalten, die vorwiegend Heil- und Aufnahme-Anstalten sind und solchen, die vorwiegend Pflege-Anstalten sind. So war es bisher. Die „Denkschrift" besagt in dieser Beziehung (S. 6):

„Den öffentlichen Irrenanstalten fällt in der Landesirrenversorgung folgende Aufgabe zu:

Zunächst gliedern sich diese:

1. in vorwiegend Aufnahme- oder Heilanstalten (Illenau und die beiden Irrenkliniken), und
2. vorwiegend Pflegeanstalten (Emmendingen und Pforzheim).

Die ersteren allein nehmen principiell Kranke aus dem offenen Lande auf, während die letzteren zur Entlastung der Aufnahmeanstalten dienen, d. h. nur aus diesen Kranke aufnehmen sollen, mit Ausnahme der Wiederaufnahmen und eventuell der Epileptiker."

Ihre Kommission war ferner auch damit einverstanden, daß den einzelnen Anstalten bestimmte Gegenden des Landes zugewiesen werden. Für die Anstalten, die vorwiegend Aufnahme- und Heil-Anstalten sind, war es schon bisher so. Die Irrenklinik Heidelberg hatte als Aufnahmebezirk die Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim und einen Theil von Karlsruhe, nämlich die Amtsbezirke Pforzheim, Bretten und Bruchsal.

---

*) In ihrer 35. Sitzung vom 20. Februar 1900 hat die zweite Kammer einstimmig folgende Resolution angenommen:
„Die Kammer spricht ihre Ansicht dahin aus, daß die Anstalt in Pforzheim aufzuheben und zum Ersatz 2 Anstalten errichtet werden sollen, die eine in Pforzheim oder sonstwo im Unterland, die andere im Landeskomissariatsbezirk Konstanz."

**) Die Leiter der Irrenkliniken Heidelberg und Freiburg waren an der Abfassung der „Denkschrift" selbst nicht betheiligt, wohl aber an den Vorberathungen, deren Ergebnisse Inhalt derselben sind. In einer in der „Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift" veröffentlichten Erwiderung auf eine Recension ihrer „Denkschrift" sagen deren Verfasser:
„Zunächst müssen wir die Vorstellung zerstören, als ob das ganze Programm „ohne jede Mitwirkung der Kliniker" behandelt worden sei. Bei den grundlegenden Sitzungen über die Abgrenzung der Aufnahmebezirke und die ganze Organisation der Landesirrenfürsorge waren dieselben vertreten und haben ihren Standpunkt gewahrt, wie auch ihre späteren schriftlichen Kundgebungen gewürdigt wurden.
Mit dem regierungsseitig gemachten Vorschlag über die Vertheilung der praktischen Aufgaben unserer psychiatrischen Asyle haben sich die klinischen Kollegen übrigens früher durchaus einverstanden erklärt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Irrenklinik in Freiburg waren resp. sind als Aufnahmebezirk zugewiesen die Kreise Freiburg, Lörrach und Waldshut sowie vom Kreise Konstanz der Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.

Das übrige Land bildet den Aufnahmebezirk für die Heilanstalt Illenau, also die Kreise Baden, Offenburg und Villingen, sodann vom Kreise Karlsruhe die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach und Ettlingen und der Kreis Konstanz mit Ausnahme des Radolfzeller Gebietes.

Für solche Kranke, die selber für die Kosten aufkommen, kann eine von den 3 Heilanstalten gewählt werden. Diejenigen aber, die auf öffentliche Kosten (des Staates, des Kreises oder der Gemeinde) verpflegt werden, sind an diese Eintheilung des Landes gebunden. Kranke, die nach ihrem Wohnort in eine der beiden Irrenkliniken verbracht werden sollten, dort aber wegen Raummangel keine Aufnahme finden können, fallen der Anstalt Illenau zu.

Für die Anstalten Pforzheim und Emmendingen, die vorwiegend Pflegeanstalten sind, besteht eine solche Eintheilung des Landes in Aufnahmegebiete nicht. Beide erhalten ihre Pfleglinge aus dem ganzen Lande, aber nicht unterschiedslos, sondern nach bestimmten Krankheits-Kategorien. Die „Denkschrift" besagt darüber (S. 7):

> „Die Anstalten Emmendingen und Pforzheim sollen, entsprechend ihrem vorwiegenden Charakter als Pflegeanstalten, frische Fälle aus dem offenen Lande nicht aufnehmen, haben also auch keinen Aufnahmebezirk, sondern nehmen den Heilanstalten Illenau, Heidelberg und Freiburg die chronisch gewordenen Fälle ab, und zwar Emmendingen, das als koloniale Anstalt im Pavillonstil mit Ackerbaubetrieb erbaut ist, die noch geistig und körperlich rüstigeren und zugleich arbeitsfähigeren Kranken, und Pforzheim die Blödsinnigen hohen Grades, die Idioten und Kretinen. Beide Anstalten nehmen ihre Pfleglinge nur nach diesen Krankenkategorien und aus dem ganzen Lande auf, nicht unterschieden nach dem Heimaths- oder Wohnort."

3. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen das Einverständniß damit, daß auch für die Pflegeanstalten das System der Eintheilung des Landes in Aufnahmegebiete Platz greift, sobald eine Ersatzanstalt für Pforzheim erstellt ist. Es dürfte als vollauf begründet zu bezeichnen sein, wenn in der „Denkschrift" (S. 26) die Schattenseiten der Scheidung nach Krankheits-Kategorien hervorgehoben werden und dem entsprechend ausgeführt wird:

> „Diese Scheidung, an sich künstlich und sehr oft nur nach subjektivem Ermessen des Arztes ausführbar, hat auch praktisch zu Mißständen und begreiflicher Verstimmung des Publikums geführt, welches in der Zutheilung eines Angehörigen an die eine Anstalt für „Verblödete" — im Gegensatz zu den noch „Arbeitsfähigen" der anderen — eine macula für den Kranken sowohl als für dessen Familie fühlte. Nicht Wenige widerstreben deßhalb lebhaft einer Versetzung nach Pforzheim, während sie anstandslos eine solche nach Emmendingen gutheißen. Hierin sollte künftig Wandel geschaffen werden, unter Schonung der berechtigten Empfindlichkeiten der Bevölkerung. Es geschähe aber auch einer gesunden Irrenorganisation nicht der mindeste Nachtheil, wenn für später die zwei Anstalten, die bei Emmendingen und die Ersatzanstalt für Pforzheim, die gleichen Krankenkategorien aufnehmen würden, d. h. alle aus den Aufnahmeanstalten überzuführenden Kranken, repartirt nach den zugehörigen Landestheilen, ohne Unterschied des Geisteszustandes. Somit würden Emmendingen und die neue Anstalt im Unterland Kranke von derselben Qualität, Emmendingen diejenigen aus den Aufnahmebzirken von Freiburg und Illenau, die Unterländer Anstalt solche aus dem Aufnahmebezirk von Heidelberg zugetheilt erhalten. Die letztere würde zugleich den Ersatz von Pforzheim übernehmen, als Grundstock, und daneben die Evakuationsanstalt für die Heidelberger Irrenklinik bilden."

Dazu kommt, daß auch der geplante Anstaltsbetrieb selbst es nothwendig erscheinen läßt, das System der Trennung nach Krankheits-Kategorien für die Pflegeanstalten fallen zu lassen. Wenn mit der neu zu erstellenden Anstalt wie mit der in Emmendingen ein größerer landwirthschaftlicher Betrieb verbunden werden soll, so ist es unerläßlich, daß nicht ausschließlich solche Kranke ihr zugeführt werden, wie sie für die Regel bisher in Pforzheim Aufnahme gefunden haben. Daß aber die Ersatz-Anstalt für Pforzheim nach dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbild von Emmendingen eingerichtet wird, kann nach den dort gemachten günstigen Erfahrungen nur gebilligt werden.

In Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Großh. Regierung sprechen die Verfasser der „Denkschrift" einer Abänderung der bisherigen Gebiets-Eintheilung für die Heilanstalten das Wort. Darnach soll das Aufnahmegebiet für die Irrenklinik Heidelberg auf die 3 Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim und das für die Irrenklinik Freiburg auf die Kreise Freiburg, Lörrach und Waldshut, die Heilanstalt Illenau soll den ganzen Kreis Karlsruhe (also die Amtsbezirke Pforzheim, Bretten und Bruchsal neu) und die Kreise Baden und Offenburg zugetheilt erhalten. Die Kreise Villingen und Konstanz würden nach ihrem Vorschlage von dem bisherigen Gebiete für Illenau losgelöst, wie auch das Radolfzeller Gebiet von dem für die Irrenklinik Freiburg.

Die 3 Heilanstaltsgebiete dieser 9 Kreise wären dann in 2 Gebiete für 2 Pflegeanstalten zu umgrenzen: für Emmendingen und die neu zu erstellende Ersatzanstalt für Pforzheim. Emmendingen soll das Aufnahmegebiet der Heilanstalt Illenau und der Irrenklinik Freiburg zugewiesen erhalten, die Ersatzanstalt für Pforzheim das Aufnahmegebiet der Irrenklinik Heidelberg. Außerdem hätte sie die Insassen der Pforzheimer Anstalt zu übernehmen. Dieser letztere Umstand und der weitere, daß sie eine besondere Abtheilung für irre Verbrecher aus dem ganzen Lande erhalten soll, läßt es nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß das Gebiet für die neue Pflegeanstalt nicht einmal die Hälfte der Einwohnerziffer hätte wie das für Emmendingen: 542 994 gegen (690 538 + 415 853 =) 1 106 391.

4. Für die beiden Kreise Villingen und Konstanz empfehlen die Verfasser der „Denkschrift" eine eigene Anstalt, welche für dieses Gebiet die Aufgaben beider Arten von Anstalten zu erfüllen hätte. Sie begründen diesen Plan (S. 28 und 29) folgendermaßen:

> „Es ist schon beim einfachen Betrachten der Karte klar, daß für diesen, von der übrigen Gestalt des Territoriums abgelegenen Landestheil die Irrenversorgung gesondert von der des übrigen Landes gestaltet werden muß, wenn man zu einer regionalen Abtheilung einmal übergegangen ist. Diese Entwickelung ergibt sich übrigens auch schon aus den bisherigen Umständen mit zwingender Nothwendigkeit. Hatten doch bisher die Bewohner der dortigen Bezirke oft ganze Tagereisen zurückzulegen, bis sie ihre erkrankten Angehörigen in die zugetheilte Anstalt bringen konnten, was besonders bei aufgeregten Kranken eine große, oft bedenkliche Aufgabe war, von anderen Schwierigkeiten (z. B. Besuche von Verwandten in der Anstalt, Abholung der Genesenen ꝛc.) ganz abgesehen. Als daher die Erstellung zweier neuen Anstalten, statt, wie ursprünglich geplant, nur einer als bestimmtes Projekt auftrat, war man sich sofort auch darüber einig, daß die entlegene Seegegend in erster Linie ein Anrecht auf eine dieser Anstalten habe.
>
> Aber anders gestalten sich die Forderungen hier als in den übrigen Bezirken, wenigstens für die nächste Zeit. In diesen hatte die Aufgabe der Irrenfürsorge sich naturgemäß in Form der getrennten Einrichtung von einerseits Aufnahme- und andererseits einer zugehörigen Pflege- (Evakuations-) Anstalt gelöst; die größeren Aufnahmezahlen und die gesteigerte Krankenbewegung führten von selbst zu dieser räumlichen Trennung, wobei die gegenseitige innere Verbindung beider, als zusammengehöriger Hälften je eines Ganzen, gewahrt blieb. Bei der Kleinheit des Aufnahmebezirks der neuen Seekreisanstalt und bei der geringen Tendenz der Bevölkerungszunahme in jenem Landestheil wird man hier von diesem Prinzip der Trennung absehen, und vorläufig und für längere Zeit auf Erstellung einer Anstalt sich beschränken dürfen. Diese würde sowohl die Frisch-Erkrankten aufnehmen, als auch ihre chronischen Kranken weiter verpflegen; sie würde also, beiden Zwecken der Irrenversorgung in gleicher Weise genügend, eine relativ verbundene Heil- und Pflegeanstalt darstellen, ausschließlich für die Kreise Konstanz und Villingen, ohne administrative Beziehung zu den anderen Staatsasylen."

Die Großh. Regierung ist laut Erklärung des Herrn Ministers des Innern auch mit diesem Eintheilungsplan der einzelnen Landesgebiete für die einzelnen Anstalten sowie damit einverstanden, daß die beiden Kreise Villingen und Konstanz für sich allein eine Anstalt mit gemischtem Charakter erhalten sollen, wenn es für sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch eine noch offene Frage ist, ob die vorgeschlagene Umgrenzung bis in die kleinste Einzelnheit in's Leben treten soll. Indessen ist es ja eine Frage von untergeordneter Bedeutung, ob z. B. der Kreis Karlsruhe ungetheilt einem einzigen Aufnahmegebiet zugewiesen oder aber, wie bisher, unter zwei getheilt wird.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, diesem Plan zuzustimmen und demgemäß die nöthigen Mittel zur Ausführung desselben zu bewilligen.

5. Die Größe der beiden Anstalten anlangend wird es als ein Bedürfniß zu bezeichnen sein, für das Unterland eine Anstalt zu erstellen, die über Plätze bis zur Zahl 1000 verfügen, also auch in dieser Beziehung ein zweites Emmendingen werden kann.

Ihre Kommission stimmt den Verfassern der „Denkschrift" bei, wenn dieselben eine möglichst rasche Fertigstellung der Anstalt in ihrem ganzen Umfange empfehlen, da die Aufhebung der Pforzheimer Anstalt längst ein allgemein anerkanntes dringendes Bedürfniß ist. Der Umstand, daß es trotzdem seit Jahrzehnten keine Berücksichtigung finden konnte, hat die Mißstände nicht zu mildern vermocht. Die Erfahrung, die gelegentlich der Erstellung von Emmendingen gemacht worden ist, sollte sich nicht wiederholen. Es wäre eine sehr bedauerliche Aussicht, wenn man sich mit dem Gedanken vertraut machen müßte, daß die Anstalt Pforzheim noch in das zweite Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts hinein fortbestehen könnte.

Für die Anstalt für die Kreise Villingen und Konstanz wird entsprechend der geringeren Bevölkerungsziffer dieses Gebietes (218 559 E.) ein beträchtlich kleinerer Umfang genügen. Wenn Raum für 350—400 Kranke zur Verfügung steht, wird voraussichtlich auf längere Zeit hinaus dem Bedürfniß vollständig Rechnung getragen sein.

6. Die innere Einrichtung anlangend liegt für die größere Anstalt im Unterland die Sache ziemlich einfach, da in Emmendingen das Vorbild besteht, das nur nachgebildet zu werden braucht. Bezüglich des mustergiltigen Charakters der Anstalt Emmendingen versichern die Verfasser der „Denkschrift" (S. 29):

> „Es darf gleich zu Anfang gesagt werden, daß unsere Reise, welche sämmtliche neuesten Anstalten Deutschlands und der Schweiz umfaßte, uns immer wieder mit Stolz und Befriedigung auf unser Emmendingen hinschauen gelehrt hat, das trotz seiner 12 Altersjahre noch in seiner Art als ganz modern zu bezeichnen ist, dessen bauliche Anlage und innerer Betrieb, wie auch die meisten Einrichtungen ꝛc. von keiner Anstalt, die wir besuchten, überholt sind."

Daneben heben sie aber auch hervor, daß „die Erfahrungen der neueren Zeit und so auch die Resultate unserer Besichtigungsreise keineswegs unbeachtet und unverwendet bleiben sollen", und schreiben im unmittelbaren Anschluß an die oben mitgetheilte Stelle (S. 29):

> „Wie übrigens unser Bauprogramm genauer darlegen wird, würden wir für unsere neuen Anstalten von der Anlage eines Centralbaues im Korridorstil, wie er in Emmendingen erstellt wurde, absehen und auch die Häuser für Unruhige in Form eines Pavillons anlegen. Erlaubt es das Terrain, so wird wohl auf eine Verbindung der Wachabtheilungen resp. der Aufnahmestationen auf jeder Geschlechtsseite durch gedeckte Gänge zu halten sein des erleichterten Betriebs wegen, worauf wir namentlich für diese Theile hohen Werth legen. Zugleich sei hier noch der allgemeine bautechnische Grundsatz eingeschoben, daß die soeben genannten Abtheilungen, als wichtigste und klinische Stationen, möglichst in der Mitte der Anlage resp. in deren kurzer Axe unterzubringen sind, während die Abtheilungen für Ruhige als Männer- und Frauenkolonien, in freier Disposition nach der Peripherie hin sich gruppieren."

Eine Erweiterung soll die Anstalt dadurch erhalten, daß eine besondere Abtheilung für irre Verbrecher d. h. für solche, die vor ihrer Erkrankung eine Strafthat begangen haben, und für verbrecherische Irre d. h. solche, die als geistig Erkrankte etwas objektiv Verbrecherisches begangen haben. In eben diese Abtheilung sollen auch solche Kranke aufgenommen werden, die für ihre Umgebung in besonderer Weise gefährlich sind. Bezüglich der irren Verbrecher und verbrecherischen Irren besagt die Denkschrift (S. 44):

> „Beide Arten von Kranken wurden früher stets den Irrenanstalten überwiesen, um hier eine fachmännische Behandlung zu erfahren. Ein Theil dieser Kranken machte sich jedoch bald in sehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

störender Weise im Anstaltsleben geltend. Es sind dies hauptsächlich die sog. Entarteten mit verbrecherischen Neigungen. Sie verhetzen die anderen Kranken, begehen brutale Gewaltakte, sind auch durch ihre Neigung zur Komplotbildung gefährlich und wissen mit großem Raffinement zu entweichen. Während für die meisten anderen Kranken eine leichtere und freiere Form der Verpflegung möglich ist, müssen diese in besonders festen Gebäuden verwahrt werden.

Dieses Mißverhältniß tritt in unserer Zeit in Folge der freieren Behandlung der Geisteskranken und der leichteren Bauart der Anstalten deutlich hervor. Die dadurch hervorgerufenen Mißstände illustrirt ein Fall (aus einem deutschen Nachbarland), in dem ein irrer Verbrecher wieder in die Strafanstalt aus der Irrenanstalt zurückverbracht wurde, weil der Direktor der letzteren erklärte, daß man den betreffenden Kranken nicht mit Anderen verkehren lassen könne und ihn isoliren müsse; solches widerspreche aber der modernen Irrenbehandlung und deßhalb könne der Kranke nicht in der Anstalt bleiben.

Auch eine andere Erwägung muß hier in Betracht gezogen werden. Kranke, wie deren Angehörige, sehen in der Zusammenbringung von irren Verbrechern mit anderen Geisteskranken eine Art Inhumanität und verlangen, daß hier eine Trennung stattfinde."

Und bezüglich Unterbringung der besonders gefährlichen Geisteskranken heißt es (S. 46).

„Bei der weiteren Erörterung dieser Verhältnisse und insbesondere bei der Auswahl der einzelnen Kranken drängte sich der Gedanke auf, ob man in dem genannten Pavillon nur solche Geisteskranke verpflegen solle, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, oder ob es nicht zweckmäßig sei, hier überhaupt die in ganz besonderer Weise gefährlichen Geisteskranken ohne Rücksich auf eine Strafthat aufzunehmen. Unter den gefährlichen Geisteskranken werden ja in erster Linie die Verbrecher figuriren; aber es gibt doch auch sonst vereinzelte Geisteskranke, die wegen ihrer Gefährlichkeit fest verwahrt werden müssen. Gegen die Aufnahme dieser in den Pavillon für irre Verbrecher wird dann nichts einzuwenden sein, wenn solche nur nach sorgfältigster Prüfung und als Ausnahme stattfindet, sowie, wenn die Zurücknahme des Kranken in die Anstalt, aus der er kam, gesichert ist, falls sich der Zustand bessert, oder sich die ursprünglich Annahme als irrthümlich erweist."

Dagegen wird kaum Etwas einzuwenden sein.

Nicht gleich einfach liegen die Verhältnisse für die neue Anstalt, die für das Gebiet der Kreise Villingen und Konstanz erstellt werden soll. Neben dem gemischten Charakter als Heil- und Pflegeanstalt ist noch der Umstand in Rechnung zu ziehen, daß auch hier der landwirthschaftliche Betrieb eine Rolle spielen soll: keineswegs aus finanziell-ökonomischen Gründen, sondern aus sanitären und anderen Rücksichten auf die Pfleglinge, wenigstens auf einen Theil derselben, während andererseits nur eine beträchtlich kleinere Anstalt in Frage kommen kann. Die „Denkschrift" besagt darüber (S. 30):

„Für die Anstalt im Seekreis wird die Aufgabe etwas komplizirter dadurch, daß wir hier, wie erwähnt, ein gemischtes System von Aufnahme- und Pflegeanstalt mit Rücksicht auf den kleineren und geschlossenen Landesbezirk einführen müssen. Diesem gemischten Betriebscharakter wird durch das Bauprogramm genauer Rechnung zu tragen sein, indem einerseits den Frisch-Erkrankten das nöthige Milieu geschaffen wird, genügend abgetrennt von den störenden Elementen der chronisch Kranken, andererseits für diese letzteren die freieren Einrichtungen der kolonialen Verpflegung mit reich gegliederter Beschäftigung (zumal Ackerbaubetrieb) vorgesorgt werden; dabei beide Theile in gegenseitiger sich unterstützender organischer Verbindung."

Da die Erstellung dieser Anstalt erst für eine spätere Budgetperiode vorgesehen ist, kann eine weitere Erörterung füglich zurückgestellt bleiben.

7. Bezüglich der räumlichen Ausdehnung der beiden Anstalten erhebt sich die Frage, in welchem Umfang Gelände für die verschiedenen Gebäulichkeiten nothwendig ist und welcher Flächenraum für einen rationellen Landwirthschaftsbetrieb zu Gebote stehen muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Hinsicht auf die Unterländer Anstalt, mit deren Erstellung alsbald begonnen werden soll, führt die „Denkschrift" bezüglich der Gebäulichkeiten aus (Seite 60):

„Für die Anstalt im Unterland, die gleich bei ihrer Eröffnung 800 Plätze zur Verfügung stellen sollte, muß ein größerer Prozentsatz von solchen Geisteskranken in Rechnung gezogen werden, welche ihres Zustandes wegen der besonderen Ueberwachung und gesicherten Verpflegung bedürftig sind. Sie wird also eine größere Anzahl Pavillons mehr geschlossenen Charakters haben müssen. Da sie auch Epileptiker zu verpflegen hat, so ist auch hierauf beim Bau besondere Rücksicht zu nehmen. Wie jede Anstalt bedarf sie ferner der Einrichtungen zur Unterbringung und Behandlung der körperlich krank gewordenen Pfleglinge. Endlich ist bei der voraussichtlich großen Zahl ihrer Kranken, welche einer Dauerbehandlung bedürfen, auf die Arbeitstherapie besondere Rücksicht zu nehmen und daher in baulicher Beziehung das Nothwendige vorzusehen. Als ganz besondere Aufgabe erwächst ihr außerdem die geeignete Behandlung, Verpflegung und Bewachung einer bestimmten Kategorie der geisteskranken Verbrecher, bezw. gefährlichen Geisteskranken."

Den „Charakter", die „Größe", die „Anzahl" der Gebäude anlangend, führt sie (Seite 61) aus:

„Da die neue Anstalt ähnliche Aufgaben wie die Emmendinger haben wird, so wird die Errichtung von Aufnahme- und Ueberwachungsabtheilungen, eine Reihe von Pavillons für Unruhige und Halbunruhige, sowie für Ruhige in entsprechender Weise in's Auge gefaßt werden müssen. Ebenso würden Pavillons für Epileptische und Lazarethe zu erbauen sein. Als neue bauliche Aufgabe tritt, wie erwähnt, ein Pavillon für die geisteskranken Verbrecher mit besonderer Berücksichtigung der gefährlichen Geisteskranken hinzu. Außer diesen speziell der Unterbringung und Pflege der Kranken dienenden Gebäuden würden dann noch alle übrigen für den Betrieb einer so großen, zugleich mit Landwirthschaft verbundenen Anstalt nothwendigen Baulichkeiten, einschließlich Aerzte- und Beamtenwohnungen, in das Programm aufzunehmen sein."

Als Baugelände, also das Gebiet, auf dem sämmtliche Gebäude zu erstellen wären — Gärten und Parkanlagen mitgerechnet — werden etwa 100 Morgen als nothwendig bezeichnet. Als Gelände für den Betrieb der Landwirthschaft werden unter Berufung auf die in Emmendingen gesammelten Erfahrungen weitere 100—150 Morgen als nothwendig, aber auch als genügend erklärt. Das Gesammt-Gelände sollte demnach 200—250 Morgen umfassen.

Ueber den räumlichen Umfang der im Seekreise zu erstellenden Anstalt besagt die „Denkschrift" (S. 61):

„Für die Anstalt im Seekreis sind abenfalls Aufnahme- und Ueberwachungsabtheilungen als gesonderte Pavillons, sowie Pavillons für Unruhige, Halbruhige und Ruhige, auch Lazarethe vorzusehen, nur ist alles den kleineren Verhältnissen anzupassen. Der besondere Pavillon für gefährliche Geisteskranke fällt fort, ebenso dürften sich besondere Abtheilungen für Epileptiker erübrigen. Zu den Krankenhäusern kommen dann auch hier alle die zum Betriebe einer größeren Anstalt erforderlichen Baulichkeiten einschließlich derjenigen für die Landwirthschaft. Denn auch bei dieser Anstalt muß der landwirthschaftliche Betrieb aus ärztlichen Gründen eine bedeutende Stelle einnehmen, wenn er auch nicht so umfangreich zu sein braucht, wie bei der größeren Anstalt im Unterland. Als Gesammtareal für die Anstalt im Seekreis würde ein Gelände von 120—150 Morgen (circa 43—54 ha), von welchen 50—80 Morgen (etwa 18—29 ha) der Landwirthschaft zu dienen hätten, in Anspruch zu nehmen sein."

8. Nach Erstellung der beiden neuen Anstalten ließe sich, wie die „Denkschrift" (Seite 61) hervorhebt, die Irrenversorgung in Baden folgendermaßen regeln:

a. Akut psychisch Erkrankte und überhaupt alle der Anstaltsbehandlung bedürftigen Geisteskranken des Landes werden in möglichst einfachem Aufnameverfahren aufgenommen in die Heilanstalt ihres Aufnahmebezirks, also nach Heidelberg (Irrenklinik), Illenau, Freiburg (Psychiatrische Klinik) oder in die neue Seekreisanstalt.

b. Aus den Heilanstalten werden die chronischen Fälle nach den Pflegeanstalten bei Emmendingen und im Unterland überführt. In denselben finden Aufnahme auch die Epileptiker und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geisteskranken Verbrecher, jedoch so, daß die ersten auf beide Anstalten vertheilt werden (je nach dem Bezirke der Aufnahmeanstalt, welcher die Pflegeanstalt zugehört), die letzteren aber ganz und außschließlich der Unterländer-Anstalt zufallen.

Ihre Kommission kann es nur als sehr wünschenswerth bezeichnen, daß dieser Plan möglichst bald im vollen Umfang zur Ausführung kommen kann.

IV. Zur Platzfrage für die neu zu errichtenden Anstalten.

A. Allgemeine Gesichtspunkte.

Als vor 40 Jahren eine große Anstalt bei Emmendingen geplant und vor 20 Jahren neuerdings auf diesen Plan zurückgegriffen wurde, da ging der Auswahl des Platzes jeweils eine genauere Musterung der verschiedenen Landesgegenden voraus, die etwa für die Anstalt in Betracht kommen konnten. Jeweils wurde eine eigene Kommission, aus psychiatrischen und bautechnischen Sachverständigen zusammengesetzt, mit der Aufgabe betraut, etwa geeignet scheinende Plätze aufzusuchen und unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu prüfen.

Auch jetzt wieder sind umfassende und gründliche Untersuchungen veranstaltet worden, um geeignete Plätze ausfindig zu machen und unter denen, die überhaupt in Frage kommen können, wieder diejenigen bezeichnen zu können, die besonders empfehlenswerth erscheinen. Dieser genauen Besichtigung und Prüfung durch die Sachverständigen-Kommission ging eine Vorprüfung voraus, die den Zweck hatte, festzustellen, welche Plätze überhaupt näher untersucht und geprüft werden sollten. An der Besichtigung und Prüfung verschiedener Plätze nahm auch der Präsident des Ministeriums des Innern und der Referent für das Irrenwesen theil. Außerdem hat eine aus psychiatrischen Sachverständigen bestehende Kommission die Irrenanstalten anderer Staaten besucht und genau besichtigt, um etwaige Wahrnehmungen und Erfahrungen von Bedeutung bei Vorschlägen zur Erledigung der Frage verwerthen zu können, die eben jetzt von Ständen und Regierung endgiltig vorgenommen werden soll. Den Entschließungen und Vorschlägen der Großh. Regierung sind also umfassende und genaue Vorarbeiten vorausgegangen. Es dürfte schon deswegen angemessen und sachdienlich sein, daß die Volksvertretung von vornherein mit einem gewissen Maß von Vertrauen an die Prüfung ihrer Ergebnisse herantritt, wie auch an die Prüfung der Vorschläge, die darauf fußen.

Eine Verständigung über Aufgabe und Zweck, Größe, innere Einrichtung und räumlichen Umfang einer neu zu erstellenden Irrenanstalt erscheint an sich leichter als eine Verständigung über die Platzfrage, namentlich über die Platzfrage im engeren Sinne d. h. über die Baustätte.

Es dürfte darum nicht unangemessen sein, vorerst einige Gesichtspunkte festzustellen, unter denen die Platzfrage am zweckdienlichsten geprüft und erledigt wird. Wenn darüber Verständigung herbeigeführt ist, dann ist man der Verständigung über die ganze Frage näher gekommen. Demgemäß möchten wir folgende Gesichtspunke hervorheben und der Berücksichtigung empfehlen:

1. Da jede der geplanten Anstalten für ein bestimmt abgegrenztes Gebiet erstellt werden soll und nicht für das ganze Land, dürfte es als selbstverständlich gelten, daß die Baustätte innerhalb der Grenzen eben dieses Gebietes zu suchen ist. Nur dann wären die Blicke über seine Grenzen hinaus zu richten, wenn festgestellt wäre, daß innerhalb derselben eine geeignete Baustätte nicht zu haben ist. Wenn also die Unterländer Anstalt für das Gebiet der 3 Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim bestimmt ist und innerhalb dieses Gebietes die eine oder andere geeignete Baustätte sich findet, so ist die Frage von vornherein gegenstandlos, ob etwa irgendwo im Kreise Karlsruhe der eine oder andere Platz ausfindig zu machen wäre.

Und wenn es feststeht, daß für die Kreise Villingen und Konstanz eine eigene Anstalt erstellt werden soll, so sind eben diese Kreise auch das Gebiet, auf welchem die Baustätte zu suchen ist. Ohne dringende Nothwendigkeit wird man sie nicht etwa im Kreise Waldshut oder Freiburg suchen.

Auch innerhalb der Grenzen des Anstaltsgebietes selbst wird die Baustätte nach Thunlichkeit so zu wählen sein, wie es für den größeren Theil der in Frage kommenden Bevölkerung gelegener ist. Man wird

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für die Unterländer Anstalt nicht in erster Linie an das eigentliche Hinterland denken und für die Anstalt in der Seegegend nicht etwa auf die Bezirke Meßkirch oder Pfullendorf reflektiren.

2. Vor der Rücksicht auf die Aufgaben und Zwecke der Anstalt muß jede andere Rücksicht zurücktreten.

Wenn einer Gegend oder einem einzelnen Ort aus der Nähe einer solchen Anstalt wirthschaftliche Vortheile erwachsen, so ist es für jeden Ort im ganzen Lande mit Freuden zu begrüßen, namentlich für Orte in Gegenden, deren Bewohner Mühe haben, den Kampf um das wirthschaftliche Dasein erfolgreich zu bestehen.

Wenn man aber die Frage der Baustätte darnach erledigen wollte, ob und wie wirthschaftliche Interessen einer Gegend oder eines einzelnen Orts gefördert werden, so könnte man leicht Gefahr laufen, die Interessen der Allgemeinheit zu verletzen und die gedeihliche Wirksamkeit der Anstalt von vornherein in Frage zu stellen.

Ein Streit um verschiedene Baustätten soll demnach niemals ein Streit darüber sein, welcher Ort die Anstalt bekommen soll, sondern nur ein Meinungsstreit darüber, welcher von verschiedenen Orten der passendste Platz für eine Anstalt ist.

Im Staatshaushalt soll nicht ein System der Verschwendung Platz greifen, sondern bei aller Weitherzigkeit in der Fürsorge für die Bedürfnisse der Allgemeinheit den Grundsätzen und Geboten einer sachgemäßen Sparsamkeit Rechnung getragen werden. Es wäre ein Unrecht, 3 Milionen zu verausgaben, wo mit 2 Millionen auszukommen ist. Das muß natürlich auch für die Anstalten gelten, welche der staatlichen Irrenfürsorge zu dienen haben.

Wenn aber die Sache so liegen würde, daß zwar Ersparnisse gemacht werden könnten z. B. durch Ankauf beträchtlich wohlfeileren Geländes, aber nur auf Kosten der Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit der Anstalt, während irgendwo anders eine einwandfreie Anstalt erstellt werden könnte, falls man einen größeren Kostenaufwand mit in Kauf nehmen wollte, so dürfte es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß das kostspieligere Projekt dem billigeren vorzuziehen wäre.

Auch die Rücksicht auf den Kostenpunkt muß zurücktreten vor der Rücksicht auf die Güte und Leistungsfähigkeit der Anstalt.

3. Die Rücksichten, welche auf die Anstalt selbst d. h. darauf zu nehmen sind, ob und wie sie an einem bestimmten Platze die ihr gestellte Aufgabe erfüllen kann, sind mannigfaltig. Nicht an letzter Stelle sind diejenigen zu betonen, welche direkt und unmittelbar den Pfleglingen zu widmen sind. Indirekt und mittelbar haben alle Rücksichten, die überhaupt zu nehmen sind, Bezug und Zusammenhang mit dem, was für die Pfleglinge wünschenswerth ist und noth thut. Daneben gibt es aber einzelne, welche die Pfleglinge direkt und unmittelbar berühren und ausschließlich in ihrem Interesse genommen werden müssen. Soweit Rücksichten dieser Art in Frage kommen, steht den erfahrenen Vertretern der Psychiatrie ein weitgehend autoritatives Urtheil zu. Die Frage, ob ein Platz aus „psychiatrischen“ und „allgemein ärztlichen“ Gründen zu empfehlen sei oder aber nicht in Betracht zu ziehen, ist an sie vor Allem zu richten und von ihnen zu beantworten, wenn es auch allgemein und leicht verständlich ist, welche Momente zu den „psychiatrischen“ Gesichtspunkten für die Prüfung eines Platzes auf seine Tauglichkeit als Baustätte gehören. Jedenfalls kann ein Platz nicht in Betracht gezogen werden, wenn er „aus psychiatrischen Gründen“ nicht zu empfehlen ist. Das Fehlen der Voraussetzungen nach dieser Richtung hin gehört zu den Schwierigkeiten, die nicht zu überwinden sind, wie etwa bautechnische Schwierigkeiten durch größeren Kosten-Aufwand überwunden werden können.

4. Unter den „psychiatrischen“ Gesichtspunkten spielt die landschaftliche Lage eine große Rolle. Es gibt aber noch eine andere Art von Lage, die nach Thunlichkeit berücksichtigt werden soll, soweit es ohne Beeinträchtigung anderer Rücksichten geschehen kann, die noch wichtiger und dringender sind. Eine möglichst erleichterte Zugänglichkeit einer solchen Anstalt ist in vielen Fällen von außerordentlichem Werth, in allen Fällen sehr wünschenswerth. So sehr auch zu betonen ist, daß sie dem Lärm der modernen Verkehrs- und Geschäftsverhältsverhältnisse entrückt einer gewissen Ruhe und Stille sich soll erfreuen können, so ist doch auch großer Werth darauf zu legen, daß sie möglichst leicht per Bahn erreichbar ist. Das ist im ganz direkten Interesse

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Pfleglinge geboten, für die es in manchen Fällen sehr zu bedauern ist, wenn durch zu langen Aufenthalt unterwegs, wiederholtes Umsteigen auf der Bahn ꝛc. ꝛc. Unzuträglichkeiten erwachsen.

Daneben sollen aber auch Angehörige von Pfleglingen und wer sonst an ihrem Befinden aus legitimen Gründen Antheil nimmt, es nicht unnöthiger Weise erschwert finden, eventuell persönlichen Verkehr zu pflegen. In vielen Fällen ist das ja für die Kranken selbst ein sehr wichtiges Moment.

Die Frage nach der Lage einer etwa in Betracht kommenden Baustätte hat noch eine Seite, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist.

Verschiedenes muß gegeben sein und zusammenwirken, wenn eine solche Anstalt ihre hohe, aber auch schwere Aufgabe soll erfüllen können. Obenan steht die opferwillige Berufstreue tüchtiger Aerzte und eines gut geschulten Wärterpersonals. Wo Beamte und Bedienstete dieser Art vorhanden sind, ist es für die Anstalt selbst von der allergrößten Wichtigkeit, sie möglichst seßhaft zu machen, um sie der Anstalt zu erhalten. Wenn auch nicht in demselben Maße und aus den ganz gleichen Gründen ist es doch auch bezüglich der anderen Anstaltsbeamten wünschenswerth, die als tüchtig bewährt sind. Wenn das zutreffend ist, dann muß es auch als begründet anerkannt werden, daß den Beamten wie auch den Bediensteten in der Anstalt und durch dieselbe geboten ist, was ihnen ohne Außerachtlassung anderer pflichtmäßiger Rücksichten geboten werden kann. Das ist eine Forderung der Billigkeit und zugleich des Anstalts-Interesses selbst. Namentlich hinsichtlich des Aerzte- und Wärterpersonals darf darauf hingewiesen werden, daß die Eigenart des Berufes Anforderungen besonderer Art stellt, deren entsprechende Entlohnung im Rahmen eines Gehaltstarifes auch dann sehr schwer wäre, wenn für sie ein eigener Gehaltstarif normirt würde, der unabhängig wäre von den Prinzipien und Einzelbestimmungen des allgemeinen Tarifs. Um so mehr muß auch ihnen gegenüber nach Möglichkeit eine Rücksichtnahme Platz greifen, die auf allen Gebieten der Staatsverwaltung in hunderten von Fällen wahrnehmbar ist. Man betrachtet es mit Recht als eine sociale Pflicht des Staates, daß er es denen, die in seinem Dienste arbeiten, nach Thunlichkeit erleichtert, von dem vielgestaltigen Bildungswesen für ihre Familien Nutzen zu ziehen. Und hierin wetteifern die Gemeindeverwaltungen mit der Staatsverwaltung von den großen und größten Städten bis herab zu den kleinen. Die Gerechtigkeit verlangt, daß auch die Familien der Bediensteten und Beamten solcher Anstalten von dieser weitherzigen und humanen Rücksichtnahme nicht ausgeschlossen bleiben, sofern und soweit sie möglich ist. Und was hierin die Billigkeit und Gerechtigkeit fordert, das deckt sich mit dem Interesse der Anstalt und damit mit dem Interesse der Allgemeinheit. Selbstredend darf dieser Gesichtspunkt nicht obenan stehen, wenn es sich um die Wahl einer Baustätte handelt. Wo aber ein Platz die Möglichkeit bietet, neben den übrigen Gesichtspunkten auch diesen zu berücksichtigen, da wäre es weder billig noch sachgemäß, wenn er nicht bevorzugt würde.

5. Ein möglichst ungestörter und glatter Betrieb einer solchen Anstalt und zwar in all' seinen einzelnen Theilen ist eine weitere unerläßliche Voraussetzung für die Wahl eines Platzes zur Baustätte. Wo derselbe von vornherein in Frage gestellt oder besonders erschwert erschiene, da wäre ohne Weiteres Umgang von einem solchen Platze zu nehmen. Soll die Beurtheilung eines Platzes unter diesem Gesichtspunkte eine möglichst sichere Unterlage haben, so müssen genaue Untersuchungen durch zuverlässige und autoritative Sachverständige vorausgegangen sein.

6. Auch bautechnische Rücksichten müssen bei der Auswahl eines Platzes in Betracht gezogen und berücksichtigt werden. Das fällt nothwendig in Hinsicht auf den Betrieb der Anstalt wie auch in Hinsicht auf den in Frage kommenden Kostenaufwand.

Bautechnische Schwierigkeiten, mit denen Erleichterung oder Erschwerung des Anstalts-Betriebes zusammenhängt, fallen ungleich schwerer ins Gewicht als solche, bei denen ein größerer oder geringerer Kosten-Aufwand in Frage kommt. Das gilt wenigstens so lange, als es sich nicht um unverhältnißmäßig hohe Summen handelt, die zur Ueberwindung bautechnischer Schwierigkeiten aufgewendet werden müßten. Stehen Plätze zu verfügen, die allen übrigen Anforderungen entsprechen und auch keine namhaften bautechnischen Schwierigkeiten bieten, so ist die Auswahl wenigstens insoweit getroffen, als die Frage gar nicht aufzuwerfen ist, wie an diesem oder jenem anderen Platze „bautechnische Schwierigkeiten" überwunden werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Zur Platzfrage für eine Anstalt im Unterland.

Eine neue Anstalt im Unterland soll, wie bereits festgestellt wurde, Ersatzanstalt für Pforzheim sein und eine besondere Abtheilung zur Aufnahme irrer Verbrecher, verbrecherischer Irren und eventuell besonders gefährlicher Kranker aus dem ganzen Lande erhalten. Im Uebrigen soll ihr das Gebiet der 3 Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim zugetheilt werden, für welche die Irrenklinik Heidelberg die Aufnahme- und Heilanstalt sein soll. Diese regionale Abgrenzung anzunehmen und festzuhalten erscheint sachgemäß und zweckentsprechend.

1. Schon auf dem letzten Landtage ist der Errichtung einer Anstalt auf dem Gebiete des „Hinterlandes", also des Kreises Mosbach' das Wort geredet worden, während andererseits schon aus Gründen historischer Pietät Pforzheim mit Umgegend zur Berücksichtigung empfohlen wurde. Die von der Großh. Regierung bestellte Kommission hat diese beiden Gebiete einer genauen Besichtigung unterzogen und auf denselben eine Reihe von Plätzen des Näheren geprüft. Man wird nun aber nicht anders können, als das Gebiet von Pforzheim wie jedes andere im Kreise Karlsruhe von vornherein bei Seite lassen, nachdem feststeht, daß der ganze Kreis Karlsruhe dem Gebiete für Illenau zugewiesen werden soll.

Das „Hinterland" anlangend wird man gleichfalls von vornherein zugeben müssen, daß folgende thatsächliche Verhältnisse schwer in die Wagschale fallen:

Die neue Anstalt soll die chronisch Kranken aus der Irrenklinik Heidelberg übernehmen. Beide Anstalten werden also in Kontakt mit einander stehen, der namentlich im Interesse der Kranken thunlichst erleichtert sein soll.

Das ist ein Moment.

Sodann:

Es steht leider statistisches Material nicht zur Verfügung, aus dem ersehen werden könnte, wie sich die Geisteskranken, die psychiatrischer Behandlung bedürfen, auf die einzelnen Bezirke des Landes vertheilen. Man wird aber nicht fehl gehen, wenn man als zweifellos annimmt, daß die großen Städte ein verhältnißmäßig größeres Kontingent stellen als das platte Land und Industriegebiete mehr von Geisteskrankheiten betroffen werden als landwirthschafttreibende.

Das ist ein zweites Moment.

Und nun ein drittes:

Der Kreis Mosbach oder das „Hinterland" hat 27,7 %, also ein starkes Viertel der Bevölkerung des ganzen für die neue Anstalt in Betracht kommenden Gebietes; der Kreis Heidelberg hat 30,7 % und der Kreis Mannheim auf ziemlich engem Raum 41,4 %.

Diese thatsächlichen Verhältnisse ließen es als wenig sachgemäß und vor Allem als unbillig erscheinen, die neue Anstalt auf dem Gebiete des „Hinterlandes" zu erstellen. Soweit die Frage statthaft ist, welche Gegend mit ihren Wünschen berücksichtigt werden soll, hat die Heidelberger Gegend den gleichen Anspruch auf Berücksichtigung wie die Mosbacher und die Mannheimer nicht weniger. Wenn aber dem so ist, dann erscheint es nicht unbillig, wenn 28 % der Bevölkerung auf der einen gegen 72 % auf der anderen Seite zurückstehen müssen. Dagegen erschiene es sehr unbillig, wenn umgekehrt verfahren werden wollte.

2. Unter den Plätzen im „Hinterland", die einer genaueren Prüfung unterzogen wurden, sind mehrere, welche alsbald als durchaus ungeeignet bezeichnet werden mußten.

Dazu gehört ein Platz bei Eberbach, dessen eine Hälfte im Ueberschwemmungsgebiet liegt, während die andere eine breite Mulde bildet, auf der einen Seite vom Hungerbuckel mit 20% Steigung umgrenzt, auf der anderen vom Bocksberg mit 25–30% Steigung. Das Urtheil lautet:

„Die Errichtung einer Anstalt, wie sie einigermaßen unseren Anforderungen entspricht, erscheint auf diesem Platz unmöglich."

Ein zweiter Platz wurde bei Obrigheim in Augenschein genommen, aber sofort als ungeeignet befunden.

„Der Wald ist fern. Die Wegverbindungen sind schlecht, weil der Verkehr bei Eisgang und Hochwasser unsicher ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein dritter Platz bei Binau hat eine Lage, die „nicht frei genug ist, da das Gelände, an sich in seiner Bodengestaltung Schwierigkeiten bietend, durch Erhebungen im Osten und Westen, sowie durch den hohen Eisenbahndamm eingeschlossen ist."

Mehrere Plätze bei Haßmersheim „können wegen der bei Hochwasser und Eisgang unsicheren Wegverbindungen nicht in Betracht gezogen werden".

Nicht gleich einfach lag die Sache bezüglich einiger anderer Plätze.

Ein Platz bei Mosbach „wurde in allen seinen Theilen wie auch die weitere Umgebung gründlich besichtigt und die Möglichkeit der Errichtung der geplanten Anstalt nach jeder Richtung studirt."

Als Ergebniß theilt die „Denkschrift" mit:

> „Die Schwierigkeiten erschienen wegen der eigenartigen Bodengestaltung bei jedem Lösungsversuch der baulichen Aufgabe so groß, daß man davon Abstand nehmen mußte, den Platz in Betracht zu ziehen."

Im Schooße Ihrer Kommission wurde von einer Seite die Frage aufgeworfen, ob diese Beurtheilung des Platzes als einwandfrei gelten könne. Als dann beim Zusammentritt mit den H. H. Vertretern der Großh. Regierung Gelegenheit zu weiteren Erörterungen geboten wurde, konnte von der gleichen Seite mitgetheilt werden, daß in Mosbach selbst und zwar an maßgebender Stelle der Platz für eine Anstalt in dem geplanten Umfange als nicht geeignet bezeichnet werde.

Ein anderer Platz bei Neckarelz wurde gleichfalls sehr genau untersucht und in der „Denkschrift" folgendermaßen charakterisirt:

> „Das Gelände bei Neckarelz erhebt sich östlich und nördlich von der Eisenbahnlinie Mosbach—Neckarzimmern, steigt sanft gegen den Wald an und hat mehrere flache Mulden. Man hat von hier aus einen schönen Blick in's Neckarthal. Der meist wehende Neckarwind macht die Lage etwas kalt und zugig. Die schöne Aussicht ist nur nach Norden, während nach Süden der Blick sehr begrenzt ist, und nur auf eintöniges, hügeliges Gelände fällt. Da die Front der Gebäude wegen der Lage des Platzes nach Norden gehen müßte, so würde man von den nach Süden zu legenden Veranden und Gärten aus nur die beschränkte wenig reizvolle Aussicht haben. Das beeinträchtigt, von psychiatrischem Standpunkte aus betrachtet, den Werth dieses Platzes sehr, der sonst wohl in Betracht kommen könnte, zumal erhebliche Bauschwierigkeiten nach dem Urtheil des Sachverständigen nicht vorhanden sein würden."

Von einer Seite wurde im Schooße Ihrer Kommission in dieser Charakteristik nicht eine genügende Unterlage für das Urtheil gefunden, daß der Platz ungeeignet sei, wobei insbesondere auf die Bemerkungen über „schöne Aussicht", Abhandensein von „Bauschwierigkeiten" 2c. abgehoben wurde. Vom Vertreter der Großh. Regierung wurde indessen mit Berufung auf die eigenen Wahrnehmungen bei der Besichtigung des Platzes durch die Kommission sowie auf das einmüthige Urtheil der Sachverständigen hervorgehoben, daß das Schwergewicht auf dem Sätzchen ruhe:

> „Der meist wehende Neckarwind macht die Lage etwas kalt und zugig."

Außerdem konnte er mittheilen, daß man in Neckarelz die Anstalt gar nicht wolle und daß das Gelände nur sehr schwer und zu sehr hohen Preisen erhältlich wäre, weil die Besitzer für den Betrieb der Landwirthschaft dessen bedürften und anderweiten Ersatz nicht wohl bekommen könnten.

Endlich kam noch ein Platz bei Adelsheim in Frage.

Die Gemeinde Adelsheim hat sich bemüht, die Errichtung der Anstalt auf demselben zu erzielen und unterstützt von den Gemeinden Ballenberg, Boxberg, Freudenberg, Grünsfeld, Krautheim, Külsheim, Lauda, Neudenau, Osterburken, Walldürn, Wertheim, Hardheim und Königheim sich in einer **Petition** dieses Inhaltes an die Kammer gewendet. Soweit die Petition die Berücksichtigung des „Hinterlandes" erbat, schloß auch die Stadt Buchen sich an, mit dem Zusatze:

> „Wir empfehlen die Anstalt in Buchen zu errichten und sind bereit, hierfür alle diejenigen Opfer zu bringen, zu welchen eventuell andere Gemeinden sich erbieten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Königshofen schloß sich gleichfalls dem Gesuch um Berücksichtigung des „Hinterlandes" an und fügte bei:

„Der Gemeinderath Königshofen wünscht, daß fragliche Anstalt in das Hinterland kommt, nimmt jedoch von der Wahl des Ortes noch Umgang."

Tauberbischofsheim macht den Zusatz:

„Unter thunlichster Berücksichtigung der Stadt Tauberbischofsheim."

In der Petition um Berücksichtigung der Gemeinde Adelsheim wird geltend gemacht, daß die Stadt von Errichtung einer solchen Anstalt „einen bedeutenden Aufschwung erwartet", während „die Möglichkeit eines Aufschwungs aus eigenen Kräften" fehle. In einer mehr allgemein gehaltenen Bemerkung wird gesagt:

„Adelsheim ist ein kleines Städtchen mitten in bäuerlicher Umgebung. Jahraus Jahrein wird von Regierungstischen, Parlamentsbänken und in der Presse die Fürsorge für die Landwirthschaft betont und der Abzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte beklagt. Hier wäre Gelegenheit, diese Fürsorge zu bethätigen, das geistige und Verkehrszentrum eines landwirthschaftlichen Bezirks zu stärken und zu heben. Die kleinen, einzeln gelegenen Städtchen sind im Staatsleben, was der Mittelstand im bürgerlichen Leben; sie sind das zusammenhaltende Element abseits der Großstadt; ihre Existenzfähigkeit bildet eine der Grundlagen eines gesunden Staatsorganismus."

Die Petition sucht darzuthun, daß das Gelände „auf das günstigste gelegen" sei und weist darauf hin, daß „nirgends das Wärterpersonal so leicht und gut zu beschaffen sein wird wie hier, wo für diejenigen Elemente der Bevölkerung, die sich nicht mit der Landwirthschaft beschäftigen wollen, Mangels jeglicher Industrie der Wärterberuf ein längst gewünschtes Thätigkeitsgebiet eröffnet."

Die Gemeinde Adelsheim hat auch Anerbieten gemacht. Die Petition besagt in dieser Beziehung:

„Die Stadt Adelsheim ist zu weitgehenden Opfern bereit. Wir stellen den Boden unseres ganzen Gemeindewaldes Eckenberg zur Verfügung. Sollte eine Voraussetzung für die Verlegung der Anstalt hierher das Vorhandensein einer besseren Schule sein, als dies unsere erweiterte Volksschule ist, so würden wir uns als Gegenleistung für das Gelände den für Einrichtung und Erhaltung einer den Ansprüchen entsprechenden Schule erforderlichen Betrag erbitten; wenn eine solche Schule nicht beansprucht wird, geben wir das uns gehörige Gelände umsonst."

Die Sachverständigen-Kommission konnte indessen zu einer Empfehlung des Platzes als Baustätte für eine solche Anstalt nicht kommen. Die „Denkschrift" besagt darüber:

„Das Gelände bei Adelsheim, der Eckenberg, welcher zur Errichtung der Anstalt in Vorschlag gebracht worden war, erhebt sich von der Landstraße mit 20 % Steigerung zu einer mehr ebenen, aber immerhin in der Bodengestaltung noch unruhigen Fläche. Auf der Höhe befindet sich Wald. Der Platz liegt recht hübsch, wie es sich besonders beim Blick von dem bergigen Gelände jenseits der Stadt aus zeigte. Die Lage würde den Gebäuden einen lieblichen Blick nach Süden in das Thal, auf das Städtchen und die sich darüber erhebenden waldigen Berge gewähren. Nach dem Urtheil des Bausachverständigen sind aber hier für die Errichtung einer so großen Anstalt, wie sie für das Unterland vorgesehen ist, außerordentliche Schwierigkeiten in baulicher Beziehung vorhanden."

Gelegentlich des Zusammentrittes mit Ihrer Kommission erklärte der Herr Minister diesen Platz als „zu klein" für eine Anstalt wie die geplante und sprach sich auf weiteres Befragen präciser dahin aus: der Eckenberg wäre an sich groß genug, dagegen wäre das Gelände, das überhaupt geeignet sei, nicht groß genug.

Demgemäß führt auch eine genauere Prüfung der in Vorschlag gebrachten Plätze dazu, von der Errichtung der neuen Anstalt auf dem Gebiete des „Hinterlandes" Umgang zu nehmen.

3. Auch auf dem Gebiete des Kreises Mannheim sind eine Reihe von Plätzen besichtigt und näher geprüft worden, ohne daß indessen die Kommission dazu kam, den einen oder anderen derselben empfehlen zu können. Ein Platz bei Leutershausen wird als „weniger geeignet" bezeichnet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„da er durch den nach Schriesheim führenden Weg durchschnitten wird, das eigentliche Baugelände nicht die entsprechende Tiefe hat, auch das für die Arbeitstherapie in der Landwirthschaft in Betracht kommende, auf steilen Bergabhängen gelegene Gelände zu große Schwierigkeiten bieten würde. Dazu würden noch besondere technische Bedenken bezüglich der Wasserableitung treten."

Von drei Plätzen bei Ladenburg wird gleichfalls keiner als geeignet charakterisirt. Von dem einen heißt es, daß er

„völlig nackt und eben in der heißen Rheinebene liegt. Wald ist nicht in der Nähe. Dazu kommt, daß die Lage wegen der Main-Neckarbahn und des an der Südgrenze vorüberführenden, stark benutzten Kreisweges Ilvesheim—Ladenburg—Schriesheim durchaus nicht ruhig ist."

Ein anderer wird als „nicht geeignet" bezeichnet, weil „das Gelände eben, ohne Wald" und „eine Abkühlung in den heißen Sommermonaten nicht sicher ist."

Ein 3. Platz bei Ladenburg „kann nicht empfohlen werden," wegen der „bedenklichen Nähe der Leimfabrik."

Von 2 Plätzen bei Schwetzingen wird der eine — „im Schätzig" — „aus ärztlichen Gründen" nicht empfohlen, weil „es hier in den heißen Sommermonaten heiß und dumpf ohne nächtliche Abkühlung" ist.

Ein 2. ist ungleich günstiger zu charakterisiren, kann aber gleichfalls nicht empfohlen werden, weil

„immerhin als unangenehm, eventuell auch als störend und nicht unbedenklich die eingepreßte Lage des Platzes innerhalb und gegen den Scheitelpunkt zweier sich schneidenden Schienenwege hervorgehoben werden muß.

So war also auch auf dem Gebiete des Kreises Mannheim die Suche nach geeigneten Baustätten für die neue Anstalt ergebnißlos.

4. Eine stattliche Zahl von Plätzen auf dem Gebiete des Kreises Heidelberg ist des Näheren geprüft und entsprechender Beurtheilung unterzogen worden. Von der Stadt Eppingen ist dem hohen Hause eine **Petition** zugekommen, die ohne weitere Begründung kurz lautet:

„Einer hohen zweiten Kammer bringen wir die Gemeinde Eppingen als zur Errichtung einer Anstalt sehr geeignet, in gefl. Erinnerung

Die Lage ist gesund und trocken, gutes Wasser genügend vorhanden. 2 Bahnen verbinden uns mit dem Unter- und Oberlande. Die Baupreise sind hier mäßig; der Ankauf des Geländes billig; der Morgen kommt höchstens auf 1 000 ℳ. Gerade letzterer Punkt dürfte hohe Kammer veranlassen, den Blick auf Eppingen zu richten.

Wir bitten um gefl. Berücksichtigung."

Die Sachverständigen-Kommission hat drei Plätze bei Eppingen untersucht, aber keinen derselben empfehlenswerth gefunden.

Der eine ist „den Westwinden, die hier gefürchtet werden, ausgesetzt, auch im Norden ungeschützt. Die Hauptfront der Anstaltsgebäude müßte hier nach Norden gelegt werden, was nicht günstig erscheint."

Ein anderer „zeigt ein langgestrecktes, unübersichtliches Gelände, das sich nicht gut für die Errichtung der Anstalt eignen würde."

Und ein dritter „ist zu abgelegen und hat keine freundliche Aussicht."

Auch bei Sinsheim wurden 3 Plätze untersucht, ohne daß einer derselben empfohlen werden konnte.

Der eine derselben bietet die Schwierigkeit, daß „auf der Höhe die Lage der Anstalt zu hoch und ungeschützt sein würde, während nach der Tiefe zu die Bauschwierigkeiten sich mehren und auch die Lage der Anstalt im Hinblick auf ärztliche und speziell psychiatrische Anforderungen sich um so viel ungünstiger gestaltet."

Ein zweiter muß diesem ersten „bezüglich aller Verhältnisse nachgestellt werden," eignet sich also noch viel weniger.

Und ein dritter „konnte seiner Lage wegen und besonders wegen der zu weiten Entfernung von einem Walde, der zu Spaziergängen für die Pfleglinge benützt werden könnte, nicht den Anforderungen entsprechend befunden werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einen Platz bei Neckargemünd hat die Kommission als „viel zu eng" bezeichnen müssen, „abgesehen von seiner für den Bau und Betrieb schwierigen Bodengestaltung".

Einen weiteren auf Gemarkung Kleingemünd hat sie mit Bedauern als „leider für die Anstalt zu klein" charakterisirt.

Auch die Wieslocher Gegend wurde nach etwa geeigneten Plätzen durchforscht.

Ein Platz bei Walldorf erschien aus „psychiatrischen Gründen" nicht empfehlenswerth und würde auch „bezüglich der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Baugrundes ganz erhebliche Schwierigkeiten" bieten.

Ein Platz bei Wiesloch, der „Gänsberg", ist seiner Lage nach aus allgemeinen ärztlichen und psychiatrischen Gründen nicht zu empfehlen", weil er „kahl und öde und völlig ungeschützt, allen Winden preisgegeben daliegt".

Ein weiterer Platz bei Wiesloch konnte wegen seiner Lage nicht in Betracht gezogen werden.

„Die Anstalt würde in einer Vertiefung liegen. Der natürliche Wasserablauf würde über das Gebiet der Anstalt gehen. Die Lage würde traurig und öde, dabei noch nicht einmal gegen Ost- und Nordwind geschützt sein."

Ein dritter Platz bei Wiesloch erschien ganz geeignet, mußte aber außer Betracht bleiben, weil sich herausstellte, daß er mit einem Servitut belastet ist. Die „Denkschrift" besagt darüber:

> „Leider ist die Wahl dieses sonst ganz entsprechenden Platzes dadurch unmöglich gemacht, daß die Wieslocher Thonwaarenfabrik, wie festgestellt wurde, sich das Recht zur Ausbeutung eines großen Theiles des Geländes sowie des ganzen Waldes von der Stadt durch Vertrag gesichert hat."

Ein Platz in Altwiesloch hat die Prüfung auf seine Brauchbarkeit gleichfalls nicht bestanden. Nachdem die „Denkschrift" hervorgehoben, daß „die Aussicht von der Höhe nicht ohne Reiz ist", fährt sie fort:

> „Doch könnte der Platz wegen seiner Rauhigkeit, der schwierigen Bearbeitung, ganz abgesehen von den großen technischen Schwierigkeiten, welche sich bei der zweckmäßigen Anlage einer so großen Anstalt hier erheben würden, aus ärztlichen und psychiatrischen Gründen nicht gewählt werden."

Aus diesem ergebnißlosen Suchen in den verschiedensten Gegenden der 3 Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach ist wohl zu schließen, daß die Kommission sehr hohe Anforderungen an einen Platz gestellt hat, bis sie glaubte, ihn als geeignet empfehlen zu können. So lange sich noch Plätze finden, welche die Probe bestehen können, wird es nicht zu tadeln sein, daß die Anforderungen möglichst hoch gespannt werden.

Andererseits wird man sich um so eher und sicherer beruhigen können, wenn das Urtheil lautet: geprüft und erprobt gefunden!

5. Nach diesem weitläufigen ergebnißlosen Suchen durchforschte die Kommission noch einmal die Umgegend von Heidelberg und zwar in der Richtung nach Weinheim und nach Wiesloch. Weder in der einen noch in der anderen Richtung fand sie in unmittelbarer Nähe einen geeigneten Platz.

Dagegen glaubte sie zwischen Nußloch und Leimen einen solchen gefunden zu haben. In einer Schilderung des Platzes gibt die „Denkschrift" zugleich der Genugthuung und Freude über dieses Ergebniß des langen Suchens Ausdruck, indem sie schreibt:

> „Das Gelände vor der Ortschaft Nußloch, in genügender Breite, östlich von der Landstraße bis an den waldigen Bergzug und an diesen geschmiegt, sich lang nach Norden erstreckend, bietet, soweit das Urtheil der Sachverständigen bei dieser Besichtigung festzustellen vermochte, die Möglichkeit der Erstellung der Anstalt in der geplanten Größe und nach dem gewählten Bausystem ohne erheblichere Schwierigkeiten. Dabei ist die Lage eine recht angenehme. Das Gelände steigt von Leimen her sanft an, erhebt sich auch in der Tiefenrichtung von der Landstraße gegen den Bergrücken, so daß man von dem Platze, auf welchem die Anstaltsgebäude mit ihren Gärten und Parkanlagen erstellt werden müßten, in ziemlicher Höhe eine weite und schöne Aussicht genießt. Wenn das Cementwerk mit seinen gewaltigen Schloten und seinem Rauch nordwestlich in der Aussicht auch einen großen Platz einnimmt, so befindet man sich auf dem Anstaltsplatz bei Nußloch doch schon so fern von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

demselben und so hoch, daß dies nicht mehr drückend und störend wirkt. Auch war trotz des zur Zeit der Besichtigung wehenden Nordwestwindes irgend eine Wirkung vom Cementwerk her nicht zu verspüren. Die Bewohner des Ortes Nußloch wollen ebenfalls nie eine Wirkung des Rauches bis hierher gemerkt, oder an ihren Feldfrüchten beobachtet haben. Der Platz ist gegen Osten und auch in nördlicher Richtung geschützt, bietet landschaftliche Reize, hat Berg und Wald in unmittelbarer Nähe, von denen auch in den heißen Sommermonaten die nöthige Abkühlung in den Nächten erwartet werden kann. Wohlgeborgen unter dem gewaltigen Bergrücken würde die Anstalt doch so hoch zu liegen kommen, daß sie gewissermaßen die Gegend beherrschen und ihrerseits ein reizvolles Bild gewähren würde. Dazu kommt die bequeme Verbindung durch die elektrische Straßenbahn mit Heidelberg. Die Nähe einer solchen Stadt mit allen ihren Hilfsmitteln, ihren vielfachen Darbietungen an Anregung und Erholung, an Abwechselung, an Kunstgenüssen für die Pfleglinge, die Aerzte und Beamten mit ihren Angehörigen, der Möglichkeit der Ausbildung der Kinder in vielseitigster und umfassendster Weise würde für die Anstalt von größtem Werthe sein. Weshalb endlich die Möglichkeit, die Anstalt in der Nähe von Heidelberg errichten zu können, besonders begrüßt werden muß, ist schon oben angeführt worden; es sind die besonderen Beziehungen zu der Universitätsirrenklinik in Heidelberg, welche die Anstalt im Unterlande, wenn irgend möglich, haben sollte. Die Anstalt würde so in der Lage sein, der Klinik für Unterrichtszwecke bedeutende Dienste zu leisten, und ein reger Besuch der Studirenden zur Beobachtung der Kranken würde leicht zu ermöglichen sein, wie nicht minder ein Austausch von Kranken zu gemeinsamen wissenschaftlichen Zwecken. Diesen Gesichtspunkten ist auch durch eine besondere Eingabe der medizinischen Fakultät Heidelberg Nachdruck gegeben worden. Auch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist warm für die Wünsche der Universität eingetreten."

Unter den vielen besichtigten Plätzen war also dieser der einzige, den die Verfasser der „Denkschrift" und mit ihnen die Regierung als Baustätte für die im Unterlande zu erstellende Anstalt glaubten empfehlen zu können.

6. In der Sitzung vom 18. Januar 1902 war die Denkschrift unter die Mitglieder der Kammer vertheilt worden. In der Sitzung vom 12. Juni kam das Nachtragsbudget zur Vertheilung, welches u. A. auch Anforderungen behufs Erstellung neuer Anstalten enthielt.

In demselben wurde bestätigt, was schon einige Zeit vorher privatim erzählt wurde. Die Regierung sah sich genöthigt, den bereits gewählten und in der „Denkschrift" warm empfohlenen Platz zwischen Leimen und Nußloch aufzugeben. Wie die Regierungsvorlage andeutet und Seitens der Regierungskommissäre gelegentlich des am 17. Juni stattgehabten Zusammentritts mit Ihrer Kommission erklärt wurde, hatten bei Besichtigung dieses, im letzten Zeitpunkt aufgefundenen Platzes gründliche Untersuchungen des Untergrundes vor Feststellung der „Denkschrift" nicht stattgefunden. Dieser anscheinend auffallende Umstand wurde damit erklärt, daß die Möglichkeit, die „Denkschrift" an die Abgeordneten zu vertheilen, zu lange hinausgeschoben worden wäre, wenn man das Ergebniß solcher Untersuchungen hätte abwarten wollen. Die Großh. Regierung sah sich nunmehr veranlaßt, festzustellen,

> „daß bei den inzwischen veranlaßten eingehenden Untersuchungen des Untergrundes derselbe sich als durch Wasser derart durchweicht erwiesen hat, daß er sich zur Aufnahme einer, wenn auch nur geringen, Mauerwerkbelastung nach dem Gutachten der technischen Beamten nicht eignet."

Unter solchen Umständen konnte an diesem Platze nicht ferner festgehalten werden.

6. Die Großh Regierung schlägt nunmehr einen Platz vor, der etwa 3 Kilometer südlicher gelegen ist, zwischen Nußloch und Leimen. Er grenzt an die Gemarkung Nußloch und liegt auf den Gemarkungen Wiesloch und Altwiesloch.

Zur Charakterisirung desselben unter dem Gesichtspunkte einer Baustätte für die geplante Anstalt besagen die Erläuterungen zur Budget-Anforderung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Das Gelände eignet sich nach dem Urtheil der hierüber gehörten medizinischen, technischen und landwirthschaftlichen Sachverständigen gut für den gedachten Zweck: es ist nach Norden durch das Gebirge und durch Wald gegen rauhe Winde geschützt und z. Zt. in der Hauptsache mit Reben und Obstbäumen bepflanzt."

Ueber dessen Lage wird gesagt:

„Der Platz stellt eine nach Westen, Süden und Osten sanft abfallende Kuppe dar und ist mit der unmittelbar am Anstaltsgelände vorbeiziehenden elektrischen Bahn Wiesloch—Heidelberg und außerdem mit der normalspurigen Nebenbahn Wiesloch—Meckesheim leicht zu erreichen; der Staatsbahnhof Wiesloch ist etwa 4 Kilometer entfernt. Zur Verbindung der Anstalt mit der Nebenbahn Wiesloch—Meckesheim, an der eine weitere Station zu errichten wäre, was technischen Schwierigkeiten nicht begegnen dürfte, müßte eine etwa 800 m lange Zufahrtsstraße bis zum Anstaltsgebiet hergestellt werden."

Wie gelegentlich des Zusammentrittes der Vertreter der Großh. Regierung mit Ihrer Kommission von denselben auf Befragen mitgetheilt wurde, haben die Verfasser der „Denkschrift" auch ihrerseits diesen Platz als empfehlenswerth für eine Anstalt bezeichnet und für dessen Wahl sich ausgesprochen. Die Thatsache, daß ein bautechnischer Sachverständiger, der an der Begutachtung der übrigen Plätze betheiligt war, bei der Begutachtung dieses Platzes nicht mitgewirkt hat, wurde dahin aufgeklärt, daß derselbe nur deswegen nicht mitgewirkt habe, weil Krankheit oder Unwohlsein ihn verhinderte, der jeweiligen Einladung zu 2 Besichtigungen Folge zu geben. Gegenüber der Mittheilung eines Kommissionsmitgliedes, derselbe habe im Privatgespräche den neu vorgeschlagenen Platz als nicht geeignet bezeichnet, wurde Seitens der Regierungsvertreter auf das Gutachten derer hingewiesen, die als technische Sachverständige mitgewirkt haben. Von einem Kommissionsmitglied wurde hervorgehoben, daß der betreffende Techniker sein privat abgegebenes Urtheil vielleicht modifizirt hätte, wenn er im Verein mit Anderen zu entscheiden gehabt hätte. Der anscheinend auffallende Umstand, daß man trotz eifrigen Suchens in der Gegend von Wiesloch erst nachträglich dazu gekommen ist, diesen Platz zu empfehlen, sucht und findet nach der Versicherung des Herrn Ministers des Innern seine Erklärung darin, daß man annahm, es würden für das Reb- und Obstgelände sehr hohe Preise verlangt werden, und darum den Platz überhaupt nicht in's Auge faßte, so lange man an die Aussicht glaubte, einen anderen geeigneten Platz finden zu können. Ihre Kommission hat bei Stimm-Enthaltung eines Mitgliedes mit allen gegen eine Stimme geglaubt, den nunmehr vorgeschlagenen und in der mitgetheilten Weise empfohlenen Platz nicht beanstanden zu sollen, und schlägt Ihnen vor, das Gleiche zu thun. Damit wäre dann die Platzfrage für die Anstalt im Unterland gelöst.

C. Zur Platzfrage für die Anstalt in der Seegegend.

In Hinsicht auf die gegenwärtig wenig günstige Finanzlage soll nach dem Vorschlage der Großh. Regierung der Bau der Anstalt für die Seegegend um eine Budgetperiode zurückgestellt werden. So erwünscht es auch ist, die Fertigstellung der geplanten Anstalten nach Möglichkeit zu beschleunigen, hat dieser Vorschlag doch seine Berechtigung. Nicht minder berechtigt erscheint es aber, daß die Regierung die Platzfrage schon jetzt definitiv gelöst haben will.

1. Unterm Februar 1902 hat die Gemeinde Thiengen sich in einer **Petition** an die zweite Kammer gewendet, die am 15. Februar überreicht wurde und die Erstellung der Anstalt für das Oberland auf einem bei Thiengen gelegenen Platze erbat. In derselben wird mitgetheilt, daß die Petenten „s. Zt. in dieser Angelegenheit an das Großh. Ministerium des Innern sich gewendet haben", worauf „letzten Sommer das Gelände von einer Kommission, welche von Herrn Ministerialpräsidenten Dr. Schenkel begleitet war, besichtigt wurde."

Die „Denkschrift" enthält auch eine Charakteristik dieses Platzes, während im Uebrigen nur Plätze zur Besprechung kommen, die im Kreise Konstanz gelegen sind. Die Charakteristik lautet indessen keineswegs günstig. Nachdem sie die „schönen Wälder in nächster Nähe" hervorgehoben, sagt sie weiter:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„sein Gelände steigt aber zu steil an, so daß die Anlage einer Anstalt große Schwierigkeiten bieten, auch der Betrieb sich nicht leicht gestalten würde."

Im Schooße Ihrer Kommission, wurde von einer Seite die Frage dieses Thiengener Platzes aufgegriffen und dessen Berücksichtigung sehr energisch empfohlen. Dem gegenüber wurde Seitens des Herrn Ministers des Innern mit Berufung auf seine eigenen Wahrnehmungen bei Besichtigung des Platzes das in der Denkschrift niedergelegte Urtheil über denselben vertreten.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß die Erörterung der Frage, ob der Platz geeignet ist oder nicht, gegenstandslos sei, so lange man nicht etwa vor der Thatsache steht, daß auf dem Gebiete der beiden Kreise Villingen und Konstanz kein geeigneter Platz zu finden ist. So lange das nicht der Fall ist, können Plätze außerhalb dieses Gebietes überhaupt nicht in Frage kommen, mögen sie nun im Kreise Waldshut oder sonst wo gelegen sein und geeignet erscheinen, wie immer sie wollen. Auch der Herr Minister des Innern stimmte dieser grundsätzlichen Anschauung zu, unabhängig von seiner Beurtheilung des Platzes bei Thiengen.

2. Von anderer Seite in der Kommission wurde ein Platz bei Ueberlingen, St. Leonhard, sehr warm zur Berücksichtigung empfohlen. Der Fürsprecher für denselben berief sich auf einen Auftrag der nächsten Interessenten und hob hervor, daß der Platz eine Reihe von Vorzügen habe und geprüft worden sei, von der entscheidenden Kommission aber nicht besichtigt. Er stellte darum zunächst den Antrag, daß die Kommission nachträglich beauftragt werde, auch diesen Platz zu besichtigen und einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Annahme eines solchen Antrages würde die Verschiebung der endgiltigen Lösung der Platzfrage bis zur nächsten Kammertagung bedeuten. Der Herr Minister des Innern bestätigte, daß der Platz bei der Vorprüfung (durch den Landeskommissär und andere amtliche Persönlichkeiten) einer Besichtigung unterzogen, von der Kommission dann aber nicht besichtigt und näher geprüft worden sei. Er theilte ferner mit, daß der Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung unter einer Reihe von Plätzen dieses Platzes an achter Stelle erwähne.

Derselbe sei dann nicht noch näher geprüft worden, weil er von vornherein an sich weniger geeignet erschienen sei und wegen seiner geographischen Lage nicht wohl in Betracht kommen könnte. Die Lage des Platzes sei etwas zu hoch und würde die Uebersichtlichkeit über die Anstaltsgebäude erschweren. Auch die Wasserversorgung würde auf Schwierigkeiten stoßen. Das Gelände wäre „ziemlich theuer". Wenn indessen der Platz an sich auch geeignet erschiene, wäre er für mindestens zwei Drittel der Bewohnerschaft des in Frage kommenden Gebietes sehr ungünstig gelegen und höchstens für ein Drittel günstig.

Ihre Kommission konnte sich angesichts dieser Sachlage für die Berücksichtigung des Platzes St. Leonhard bei Ueberlingen nicht erwärmen, aber auch mit dem Antrage auf nachträgliche Prüfung durch die Kommission nicht befreunden. Eine solche erscheint ihr an sich gegenstandslos. Außerdem wären unliebsame Unzuträglichkeiten mit in Kauf zu nehmen, wenn die definitive Entscheidung über die Platzfrage um weitere zwei Jahre hinausgeschoben würde.

3. Die Sachverständigen-Kommission hat eine ziemliche Zahl von Plätzen genauer geprüft, ohne zu einer Empfehlung derselben kommen zu können.

Ein Platz bei Stockach „bietet in seiner Bodengestaltung Schwierigkeiten, auch erscheint das für das eigentliche Baugebiet in Betracht kommende Gelände zu schmal."

Fünf Plätze bei Singen konnten alle nicht empfohlen werden.

Der eine südlich vom Bahnhof „ist wegen der dort sich immer mehr entwickelnden Industrie und der von den Arbeitern viel begangenen Gemeindewege nach Worblingen und nach Bohlingen viel zu unruhig."

Ein zweiter eignet sich nicht, weil er nicht frei genug liegt, in seiner Aussicht beschränkt, auch zu klein (90 Morgen) ist, und Störungen durch die Besucher des Hohentwiel erwarten läßt."

Ein dritter hätte verschiedene Vorzüge, „wird aber von zwei Eisenbahnen und dem Kreisgemeindeweg Singen-Gottmadingen eingeschlossen, erscheint darum für den vorliegenden Zweck wenig entsprechend."

Ein vierter kann nicht in Betracht gezogen werden wegen zu großer Nähe der Stadt und unmittelbarer Nachbarschaft des Friedhofes."

Und ein fünfter „ist zu abgelegen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von zwei Plätzen bei Rickelshausen erschien gleichfalls keiner empfehlenswerth.

Der eine — auf dem Gute Rickelshausen — wäre nur in einem Theile verwendbar, „erscheint dafür aber zu klein."

Der andere, das Gut Weiherhof, würde gleichfalls nur theilweise verwendbar sein. Und zu diesem Theile müßte ein Theil des Gutes Rickelshausen genommen werden können, wenn genügender Raum für die Anstalt geboten sein sollte.

Auch bei Radolfzell wurden zwei Plätze näher untersucht, aber nicht geeignet befunden. Der eine, auf den Gemarkungen Radolfzell und Güttingen, kann trotz verschiedener Vorzüge nicht empfohlen werden. „Die Anstalt würde wohl schwer in einer den glatten Betrieb sichernden Weise zu erbauen sein, auch ist das Gelände im Ganzen, trotz mancher Reize und Vorzüge, von denen die herrliche Aussicht ganz besonders betont werden soll, wegen nicht genügender Uebersichtlichkeit für unsere Anstaltszwecke weniger geeignet."

Ein zweiter, auf Gemarkung Radolfzell gelegen, hat gleichfalls den einen und anderen Vorzug, mußte aber dem eben besprochenen noch „nachgestellt werden."

Ein Platz in nächster Nähe von Konstanz „kann nicht empfohlen werden, weil seine Lage wegen der Nähe der Schießstände, des Exerzierplatzes, des Trommlerübungsplatzes, des zu erbauenden Rangirbahnhofes Petershausen, besonders auch wegen der zu erwartenden weiteren Entwicklung der Industrie und der Nähe der Arbeiterhäuser von Wollmatingen viel zu unruhig ist, schließlich auch zur Herstellung eines einigermaßen brauchbaren Bauterrains erhebliche Erdbewegung erforderlich wäre."

Ein Platz auf der Gemarkung Wollmatingen „zeigt ein sehr welliges Gelände, eine zwar geschützte, aber sehr einförmige Umgebung, ohne jede Aussicht und kann schon darum aus psychiatrischen Gründen nicht in Frage kommen".

Bei Reichenau wurden drei Plätze genauer untersucht, 2 davon aber als nicht geeignet befunden.

Der eine, auf den Gemarkungen Reichenau und Wollmatingen gelegen, ist „in der Bodengestaltung zu unruhig".

Der andere, auf Gemarkung Reichenau gelegen, wäre „vom ärztlichen Standpunkt" nicht zu verwerfen, „man könnte sich im Allgemeinen einverstanden erklären." Allein in Hinsicht auf den landwirthschaftlichen Betrieb wäre es „zweifelhaft, ob das westliche Waldgebiet sich für die Bebauung eignen würde."

4. Einen Platz, gleichfalls bei Reichenau, in nächster Nähe der Station gelegen, hat die Sachverständigen-Kommission als sehr geeignet befunden und warm empfohlen. Derselbe liegt auf den Gemarkungen Wollmatingen und Reichenau und wird in der Denkschrift folgendermaßen geschildert:

> „Er steigt von Süden nach Norden sanft an, zeigt in der Tiefe einzelne Mulden, eine Kiesgrube in seiner Nordostecke, an der Nordgrenze einen ausgebeuteten Torfstich und eine kleine Kuppe mit Wald an seiner Nordwestecke. Unten sind Wiesen, oben ist Ackergelände und Wald. Durch Hügel ist er im Norden und in seinem oberen Theil auch im Westen durch Wald und hügeliges Gelände geschützt. Von den meisten Punkten dieses Platzes, insbesondere aber von allen Theilen, die zum eigentlichen bebauten Anstaltsgebiet mit seinen Gärten und Parkanlagen genommen werden müßten, genießt man eine schöne umfassende Aussicht. Unmittelbar bei der Station Reichenau, am Kreisgemeindeweg Reichenau—Wollmatingen gelegen, der mit den Kreisgemeindewegen nach Reichenau, Hegne—Radolfzell und Konstanz Verbindung hat, und mit dem Kreisgemeindewege Wollmatingen—Radolfzell auf der Höhe hinter dem in Betracht kommenden Gelände, erfreut er sich auch der besten Verkehrswege und Verbindungen, die für eine Anstalt immer vom größten Werthe sind."

Daraus wird dann gefolgert:

> „Dieser Platz kann daher vom ärztlichen und speziell psychiatrischen Standpunkte aus warm empfohlen werden. Nach den Erhebungen der Sachverständigen werden sich bezüglich des Baugrundes und der Wasserversorgung voraussichtlich keine so große Schwierigkeiten ergeben, daß man etwa aus diesen Gründen von dem Platze, der den ärztlichen und speziell psychiatrischen Bedingungen völlig entspricht, absehen müßte."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Und zum Abschluß der Besprechung der in der Seegegend untersuchten Plätze wird zur besonderen Empfehlung desselben noch bemerkt:

„Von allen besichtigten Plätzen entspricht der bei Reichenau, d. h. der oberhalb der Station Reichenau und in nächster Nähe derselben gelegene am meisten unseren Zwecken. Er hat zugleich den großen Vorzug, in der Nähe von Konstanz zu liegen, das sowohl mit der Bahn als auch auf den Landstraßen leicht zu erreichen ist. Die Nähe einer Stadt von der Größe von Konstanz ist aber von ganz besonderem Werth für eine Anstalt. Es kann den Kranken dadurch viel geboten werden; es ist aber auch für die Aerzte und Beamten und ihre Angehörigen außerordentlich werthvoll, die nöthige Abwechselung, Erholung und Anregung ohne großen Zeitaufwand und unverhältniß mäßige Kosten zu finden und theilnehmen zu können an den Kunstdarbietungen, dem regen Leben und Verkehr einer größeren Stadt. Dazu kommt die so sehr in's Gewicht fallende Möglichkeit, den Kindern eine gute Schulbildung zu Theil werden lassen zu können."

„Bezüglich des Baugrundes und der Wasserversorgung" sind die Ergebnisse der inzwischen stattgehabten genaueren Untersuchungen so, daß auch unter diesem Gesichtspunkte nichts gegen denselben einzuwenden ist.

Wenn gegen denselben geltend gemacht werden will, daß die Nebel eine große Rolle spielen, was für eine solche Anstalt empfindliche Belästigungen im Gefolge habe, so darf dem entgegengehalten werden, daß man kaum irgendwo ihnen ganz entgehen kann, daß sie aber nach Versicherung sachkundiger Leute, die längere Zeit am See gewohnt und auch nach dieser Richtung hin Beobachtungen gemacht haben, in Folge einer gewissen Weichheit einen weniger belästigenden Eindruck machen als anderwärts. Ganz besonders darf aber die Thatsache hervorgehoben werden, daß trotz der Nebelverhältnisse am See mehrere Privat-Heilanstalten für Nervenleidende wohlhabender Stände in der Gegend erstanden sind, die sich eines guten Besuches erfreuen und von denen eine schon ein halbes Jahrhundert besteht.

Aus dem Schooße Ihrer Kommission heraus wurde mit Berufung auf das Urtheil eines Sachververständigen, dessen Name nicht genannt wurde, gegen die Wahl dieses Platzes geltend gemacht, daß für die Anstalt kein Quellwasser erhältlich wäre. Demgegenüber wies der Herr Minister des Innern darauf hin, daß das eingehende Gutachten des der zweiten Kammer angehörenden (Abg. Kist) technischen Sachverständigen der Regierung ganz anders laute.

Bei solcher Sachlage hat Ihre Kommission mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen, diesen Platz bei Station Reichenau zur definitiven Annahme für die Anstalt im Seekreis zu empfehlen.

Der Vorschlag der Großh. Regierung geht nun dahin, für die Budgetperiode 1902/03 als I. Rate die Summe von 400 000 *M.* zu bewilligen. Davon sollen 390 000 *M.* für die Erstellung einer neuen Irrenanstalt bei Wiesloch verwendet werden und 10 000 *M.* zu Vorarbeiten behufs Erstellung einer neuen Irrenanstalt bei Reichenau.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen bei Stimmenthaltung eines ihrer Mitglieder mit allen gegen eine Stimme, diesem Antrage der Regierung Ihre Zustimmung zu ertheilen und die angeforderten 400 000 *M.* zu den genannten Zwecken zu bewilligen.

Ferner beantragt sie die **Petitionen** von Eppingen, sowie von Adelsheim und verschiedenen anderen Gemeinden des Kreises Mosbach in Sachen der Unterländer Anstalt,

wie auch die **Petition** von Thiengen in Sachen der Oberländer Anstalt

als erledigt zu erklären.

Bezüglich der Erstellung der Anstalt bei Reichenau besagen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage:

„Für die bei der Station Reichenau zu erstellende Seekreisanstalt, für die gleichfalls bereits ein vorläufiger Entwurf vorliegt, ist das Gelände im Flächengehalt von 49,7812 ha unter dem Vorbehalt der ständischen Bewilligung der erforderlichen Mittel bereits angekauft zu einem Gesammtpreis von 218 150 *M.* Bei der dermaligen Finanzlage erschien es aber als unthunlich, auch die für die Erwerbung dieses Geländes erforderlichen Mittel noch in der laufenden Budgetperiode anzufordern, und es muß daher die bezügliche Anforderung auf die nächste Budgetperiode zurückgestellt werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach einer allgemein gehaltenen Schätzung sind als muthmaßlicher Gesammt-Aufwand

3 Millionen ℳ

angenommen.

Für die Anstalt bei Wiesloch werden auf Grund der bei Erstellung der Anstalt Emmendingen gemachten Erfahrungen

5 Millionen ℳ

als muthmaßlicher Gesammt-Aufwand angenommen.

Der Aufwand für Geländeerwerb für die Anstalt bei Wiesloch wird zu 290 000 ℳ veranschlagt — bei einer Fläche von 250 Morgen.

Die Erläuterungen zur Regierungs-Vorlage besagen des Näheren:

„Die Stadtgemeinde Wiesloch hat sich zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 20. März d. J. einstimmig bereit erklärt, das zum Anstaltsbau erforderliche, auf Gemarkung Wiesloch, Gewanne Wilhelmshöhe und Dachsbau, belegene Gelände im Maßgehalt von 47,1106 ha = ca. 130 Morgen zum Preis von 1400 ℳ für den Morgen der Großh. Regierung zur Verfügung zu stellen, und hat bezüglich eines Geländes von 39,733 ha bereits mit dem Eigenthümer Vereinbarungen über die Abtretung getroffen. Von dem anstoßenden Gelände auf Gemarkung Altwiesloch, von dem noch etwa 120 Morgen erforderlich sein werden, stehen 8,8875 ha im Eigenthum des Domänenärars, 21,2976 ha im Eigenthum der evangelischen Landeskirche, das Uebrige im Eigenthum von Privaten, von denen die Abtretung vielleicht tauschweise gegen Ueberlassung von domänenärarischem Gelände auf anderen Theilen der Gemarkung Altwiesloch erreicht werden kann. Da es sich auf dieser Gemarkung im Ganzen um weniger werthvolles Gelände handelt, werden hier nur Durchschnittspreise von etwa 900 ℳ für den Morgen in Frage kommen, so daß für das Gelände im Ganzen voraussichtlich erforderlich sein werden:

a) auf Gemarkung Wiesloch 130 Morgen zu 1400 ℳ	182 000 ℳ
b) auf Gemarkung Altwiesloch 120 Morgen zu 900 ℳ	108 000 „
	290 000 ℳ

Die übrigen 100 000 ℳ sollen größtentheils — 90 000 ℳ — zu Straßenanlagen und zum kleineren Theile — 10 000 ℳ — zu Vorarbeiten verwendet werden. In diesem Betreff besagen die Erläuterungen:

„Ueber die Anlage der Anstalt ist Seitens der bautechnischen Referenten des Ministeriums ein vorläufiger Entwurf gefertigt worden, ebenso wurde ein Projekt für die Verbindungsstraße an die Nebenbahn von der technischen Behörde ausgearbeitet. Die Anlage dieser Zufahrtsstraße, die im Interesse der leichteren Beifuhr der Baumaterialien schon vor dem Baubeginn, also schon im Winter 1903/04 hergestellt werden müßte, ist auf rund 49 000 ℳ veranschlagt. Außerdem sind zur ersten Anlage der an die einzelnen Baustellen führenden Straßen auf dem Anstaltsgebiet weitere Mittel erforderlich, die schätzungsweise auf den Betrag von 41 000 ℳ zu bemessen sind. Auch sind Mittel für die Vorarbeiten für Untersuchung des Baugrundes ꝛc. erforderlich, wofür 10 000 ℳ vorgesehen werden. Aus diesen Mitteln soll dem mit der Ausführung des Baues zu beauftragenden Inspektionsvorstand vom 1. Juli d. Js. ab ein Nebengehalt von jährlich 2 000 ℳ und dem mit der Führung der Baukasse und Baukrankenkasse betrauten Beamten der Finanzverwaltung vom gleichen Zeitpunkt ab ein Nebengehalt von 600 ℳ jährlich bewilligt werden."

Zur Bau-Ausführung im Einzelnen wird ein kommender Landtag Stellung zu nehmen haben.

V.

Mit der staatlichen Irrenfürsorge zusammenhängende Fragen.

In der „Denkschrift" der Anstaltsdirektoren werden eine Reihe von Fragen eingehend erörtert oder doch gestreift, die in mehr oder weniger innigem, theilweise unlösbarem, Zusammenhange mit der Frage der staatlichen Irrenfürsorge stehen. Ihre Kommission konnte es nicht als ihre Aufgabe betrachten, ihrerseits

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eingehende Berathungen darüber zu pflegen, die sich etwa zu bestimmten Entschließungen hätten verdichten können. Gleichwohl dürfte es angemessen und zweckdienlich sein, die dankenswerthen Anregungen der „Denkschrift" nicht ganz zu ignoriren.

1. Universitäts-Kliniken, Heil- und Pflegeanstalten und Privatanstalten.

In der „Denkschrift" wird wiederholt hervorgehoben, daß die beiden Irren-Kliniken in Heidelberg und Freiburg als Heilanstalten dienen wie Illenau und ein bestimmt abgegrenztes Aufnahme-Gebiet haben sollen wie Illenau und später die Anstalt in der Seegegend.

Es hat Zeiten gegeben, in welchen die Vertreter der Kliniken und die der Heil- und Pflegeanstalten in Meinungsstreitigkeiten mit einander gerathen sind, die man nur als unerwünscht bezeichnen kann. Man sollte meinen, sie könnten in alle Zukunft vermieden werden, und muß es im Interesse dieser beiden Arten von Anstalten, wie auch im allgemeinen Interesse wünschen.

Die Frage, ob mit unseren Universitäten auch Irrenanstalten verbunden sein sollen, ist längst entschieden. Wir haben eine Irrenklinik in Heidelberg und eine solche in Freiburg. Und wenn wir sie nicht hätten, müßten wir sie thunlichst bald erstellen.

Es kann nicht zugegeben werden, daß in den sachlichen Verhältnissen, vorab in den Aufgaben der beiden Arten von Anstalten irgend welche Gegensätzlichkeit begründet ist. Für Regierung und Volksvertretung kann es darum nie heißen:

die einen ohne die anderen!

noch viel weniger:

die einen gegen oder auf Kosten der anderen!

sondern nur:

die einen und die anderen!

Man wird von vornherein die Ueberzeugung und das Vertrauen haben können, daß unsere Irrenkliniker in gleicher Weise wie hervorragende Kliniker anderer Krankheits-Gebiete es verstehen und erreichen, ihre Institute ohne irgend welche Beeinträchtigung der Lehrzwecke in einer für die Allgemeinheit sympathischen Weise in den Dienst der leidenden Menschheit zu stellen.

Indessen dürfte es doch seine Berechtigung haben, ganz principiell Einiges auszusprechen, unabhängig von der Frage, ob thatsächliche Verhältnisse oder Vorkommnisse dazu drängen.

Wenn nicht bestritten werden kann, daß unsere beiden Kliniken Heilanstalten sind wie Illenau und später Reichenau; wenn nicht bestritten werden kann, daß sie gerade so wie diese Anstalten an der Aufgabe der staatlichen Irrenfürsorge Theil nehmen; wenn Niemand an diesem Verhältniß rütteln will und Regierung und Volksvertretung nicht daran rütteln lassen wollen, dann kann es nicht als erwünscht bezeichnet werden, daß die Kliniken einer anderen Oberinstanz unterstehen als die Heil- und Pflegeanstalten. Wir haben dieses Verhältniß erst seit 1881, in welchem Jahre gelegentlich der Neuorganisation der Ministerien das Unterrichtswesen, also auch das Hochschulwesen, vom Ministerium des Innern weg dem Justizministerium überwiesen wurde. Nach der Natur der Sache lassen sich Irrenkliniken nicht auf ganz gleiche Linie mit anderen Universitäts-Instituten stellen. Darum ließe sich auch darüber reden, sie vom Unterrichtsministerium weg dem Ministerium des Innern zuzuweisen. Die Frage des Budgets könnte Schwierigkeiten nicht bieten.

Jedenfalls darf ihnen nicht eine irgendwie privilegirte Stellung gegenüber den Heil- und Pflegeanstalten zufallen, welche das Ansehen und Vertrauen und damit die Wirksamkeit der letzteren beeinträchtigen könnte.

Wenn diese Anschauung begründet ist, dann wird auch zugegeben werden müssen, daß die Kliniken genau so wie die Heilanstalten auf bestimmt abgegrenzte Gebiete angewiesen sein müssen, über welche hinaus Kranke für sie nicht in Betracht kommen. Ebenso wird zugegeben werden müssen, daß die Frage der Aufnahme und der Entlassung einzelner Kranken für sie in ganz gleicher Weise geregelt sein muß wie für die Heilanstalten.

Die Irrenfürsorge soll nicht als ein Monopol des Staates angesehen und behandelt werden. Auch der privaten Fürsorge soll die Freiheit der Bewegung nicht benommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Anschauung wird man unter praktischen Gesichtspunkten eine möglichste Ausdehnung der staatlichen Fürsorge als wünschenswerthesten Zustand bezeichnen müssen. Dabei muß allerdings betont werden, daß die staatliche Fürsorge von dem Geiste getragen und erfüllt sein muß, der namentlich in der Geschichte von Illenau sich bethätigt hat; von jenem Geiste, der frei von aller Spekulation auf Geschäftsvortheil lediglich die Pflege und Heilung des Kranken im Auge hat; der eben deswegen möglichst hohe Anforderungen wie an die opferwillige so auch an die peinlich gewissenhafte Pflichterfüllung stellt und in Konsequenz dessen mit der humansten Fürsorge für die Anstaltsbediensteten die strengste Disciplin verbindet. Die charitative Krankenpflege im Allgemeinen ist höchst münschenswerth, ein reicher Segen für Kranke, deren Familien und die ganze Gesellschaft. Sobald es sich aber um Geisteskranke handelt, die psychiatrischer Behandlung bedürfen, kommen einige Voraussetzungen in Frage, denen die staatliche Fürsorge sicherer gerecht werden kann als die charitative. Dem Staate ist es vor allem leichter als charitativen Organisationen, die erwünschte ärztliche Vertretung zu bekommen und festzuhalten. Und so sehr anzuerkennen ist, daß die christliche Charitas einen Opfersinn und Opfermuth groß zu ziehen vermag, wie er um Geld nicht zu haben ist, so kann andererseits doch auch nicht übersehen werden, daß Fälle möglich sind, in denen strenges Einschreiten geboten ist, wozu charitative Organisationen unter Umständen weniger in der Lage sind als der Staat mit seiner Polizei- und Strafgewalt.

Die private Irrenfürsorge im engeren Sinne des Wortes kann für einzelne Personen und Familien als erwünschte Gelegenheit begrüßt werden, in der Suche nach Hilfe in solcher Noth sich freier bewegen zu können als die meisten anderen. Im Interesse der Allgemeinheit aber kann man eine größere Ausdehnung derselben nicht wünschen. Wenn sie auch in ganz einwandfreier Weise arbeitet und noch so Tüchtiges leistet, so ist eben doch das Geschäftsinteresse ein wesentlicher Faktor. Und wenn auch keinerlei unerwünschte Konsequenzen zu besorgen wären, so würde immer die naturgemäße Thatsache bestehen bleiben, daß diese Irrenfürsorge darauf angewiesen ist, auf die Kreise der Besitzenden, vorab der Besitzenden aus den höheren Ständen, zu reflektiren.

Es kann aber nicht bestritten werden, daß es auch für die staatlichen Heilanstalten und deren Wirksamkeit von sehr großem Interesse ist, auch für solche Kreise in möglichst weitem Umfang die Irrenfürsorge übernehmen zu können. Mit diesem Anstalts-Interesse deckt sich auch hier wieder das Interesse der Allgemeinheit.

Man darf nach all' dem wohl sagen, daß der Staat ein großes Interresse daran hat und in gewissem Sinne eine soziale Pflicht, die staatliche Irrenfürsorge in möglichst weitem Umfang selbst zu übernehmen und rechtzeitig sicher zu stellen. Weniger als auf anderen Gebieten erscheint es angemessen und zulässig, daß er bezüglich der Irrenfürsorge auf die private Unternehmung und Leistung reflektirt oder dieselbe vorauseilen läßt.

2. Unterbringung von Kranken höherer Stände in den Staatsirrenanstalten.

Die „Denkschrift" hat diesem Gegenstande eine längere Erörterung gewidmet, der folgende Bemerkung vorangestellt ist (S. 40):

> „Es sind in der neueren Zeit vielfach Ansichten zum Ausdruck gekommen, auch von fachärztlicher Seite, daß der Staat eigentlich nur für die Unterbringung der unbemittelten Bevölkerung zu sorgen habe, und daß somit Anstalten mit nur einer Verpflegungsklasse (der bisherigen III.) erbaut werden sollten; die Sorge für die Unterbringung von Geisteskranken aus höheren Ständen sei Sache der Familien. Für diese Zwecke seien die Privatanstalten da; der Staat solle sich zu Geschäften dieser Art nicht hergeben. Man verweist gelegentlich auf die Rheinprovinz, wo nach einer neuerlichen Bestimmung nur in einzelnen Provinzialanstalten Kranke höherer Stände zugelassen sind."

Man kann nur wünschen und hoffen, daß bei uns in Baden derartige Anschauungen nie Platz greifen, wenigstens nicht bei den Faktoren, die entscheidend mitzusprechen haben. Mit gutem Grunde sagt die „Denkschrift" u. A. (S. 42):

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Durch die Entfernung der Kranken höherer Stände aus der Anstalt würde das ganze Bild der Anstalt, ihr Gesammtgepräge und Innenleben zum Nachtheil verändert und eintönig gemacht werden, zum Schaden für die Einzelnen, für den Verkehr der Klassen unter sich, gleich fühlbar für die Gesunden wie für die Kranken — kurz für den ganzen Charakter der Anstalt."

Gerade Illenau hätte niemals leisten können, was es geleistet hat und niemals werden können, was es war und ist, wenn es nur für Unbemittelte eine Zufluchtsstätte gewesen wäre. In der „Denkschrift" werden eine ganze Reihe von Gründen dafür geltend gemacht, daß an der bisher in Illenau bethätigten Praxis festgehalten werden solle, von der sie (Seite 43) sagt:

„In Jahrzehnte langer Arbeit ausgebildet, ist sie von Roller's Tagen her zu einem wesentlichen Zubehör des Illenauer Wirkens geworden und zu einer Wohlthat für unser Land, deren Werth nur Der ganz zu schätzen vermag, welcher ihren Segen an sich selbst oder an theuren Angehörigen erlebt hat."

Man darf den Männern langjähriger Erfahrung glauben, wenn sie (Seite 42) versichern:

„Auch für die Gesunden, die Aerzte, die ganze Beamtenschaft der Anstalt wirkt der geistige Verkehr mit den besser gebildeten Kranken anregend und fördernd. Nicht minder ist für die Bildung, Erziehung und Ausbildung des Personals der Verkehr und die Pflege bei Kranken aus den höheren Ständen ein wichtiges Element.'

Und unmittelbar darauf:

„Dazu kommt, daß zur vollen Ausbildung des Irrenarztes selbst auch die Beobachtung und die Behandlung der Kranken aus höheren Kreisen nothwendig gehört, da wir hier zwar nicht vollständig andere Krankheitsformen, aber doch verschieden und feiner gestaltete Arten derselben Typen vorfinden, und entsprechend auch andere schwierigere Aufgaben in der Behandlung. Hier ist die unentbehrliche hohe Schule für die ärztliche Kunst einer individualisirenden Therapie."

Auch darin wird Niemand widersprechen können und auch Niemand widersprechen wollen, wenn sie sehr schön auf die sociale Seite der Frage hinweisend (Seite 42) schreiben:

„Wir halten es aber auch in socialer Hinsicht für einen großen Vorzug, wenn die unbemittelten Kranken einerseits zwar den Unterschied der Klassen und, was sie scheidet, vor sich sehen, andererseits aber wiederum erkennen, daß die Krankheit keine Unterschiede macht, sondern daß Hoch und Nieder, Reich und Arm im Leiden verbunden sind. Es wird ein solch' unbewußt wirkendes ethisches Moment in der Selbsterziehung sowohl der bemittelten als der vermögenslosen Pflegebefohlenen, wie auch im Publikum draußen, wesentlich zur Minderung der trennenden Klassengegensätze beitragen. „Wie viel bist Du von Andern unterschieden? Erkenne Dich!" — Im Unglück, das vereint, im Schmerz, der veredelt, wird die Erkenntniß Wahrheit."

An anderer Stelle machen sie darauf aufmerksam, wie aus der Zugehörigkeit von Kranken höherer Stände noch andere Vortheile einer solchen Anstalt und ihren Insassen zufließen, indem sie (Seite 41 und 42) schreiben:

„Es kann ferner auch nicht geleugnet werden, daß nicht nur die Kranken höherer Stände in der Anstalt unter sich gegenseitig auf einander angewiesen sind und in mancher Beziehung sich ergänzen, sondern daß auf die ganze Gemeinschaft der Anstalt die Anwesenheit der Kranken höherer Stände, der Verkehr mit ihnen, anregend und belebend wirkt. Auch die Kranken der unteren Klassen können Manches an Unterhaltung und Zerstreuung mitgenießen, was durch die Beiträge der Reicheren erst ermöglicht wird. Die leichtere Berücksichtigung bei Verabreichung besonders ausgewählter Kost an körperlich Kranke der unteren Klassen, wie sie für höhere Stände gekocht wird, sei nur als Beispiel angeführt."

Mit gutem Grunde wird (S. 41) darauf hingewiesen, daß auch in den „höheren Gesellschaftsschichten" und „gebildeten Ständen" das Kontingent der „Unbemittelten" vertreten ist, zu deren Gunsten gesagt wird:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

„Wir haben aber nicht nur für die vermöglichen Kranken der höheren Stände allein zu sorgen, sondern auch für unbemittelte Kranke der höheren Gesellschaftsschichten und der gebildeten Stände. Für diese muß in der Staatsanstalt eine Abtheilung, eine Gesellschaft von gleichstehenden Persönlichkeiten geschaffen werden, ein Milieu, in welchem sie die für ihre Behaglichkeit, für ihre Behandlung und Heilung durchaus nöthigen Bedingungen und Verhältnisse finden. Dies kann nur erreicht werden, wenn neben den wenig oder nicht bemittelten Kranken aus den höheren Schichten auch vermöglichere Elemente vorhanden sind, so daß beide Theile von einander Vortheile haben: die Vermöglicheren an dem Umgange, der Gesellschaft und Unterhaltung der weniger Bemittelten, und diese wiederum an den Vergünstigungen und Erholungen, welche durch die Anwesenheit der Begüterten von der Anstalt geleistet werden können. Ein Element ist für das andere förderlich und nothwendige Ergänzung."

Neben diesen mehr praktischen, den Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens entnommenen Gesichtspunkten werden auch rechtliche Momente betont.

Zunächst heißt es (S. 41):

„Es dürfen für vermögliche Staatsbürger, im Gegensatz zu den unbemittelten, nicht gesonderte Verhältnisse geschaffen werden. Der Vermögliche muß das Recht haben, den erkrankten Angehörigen in der Anstalt unterzubringen, zu welcher er das meiste Vertrauen hat, sei es eine öffentliche oder private. Setzt er nun aus irgend welchen begreiflichen Gründen, wegen der größeren Sicherheit und staatlichen Garantie des ganzen Betriebs, oder auch aus besonderer Vorliebe zu dem leitenden Arzte, sein Vertrauen auf eine staatliche Anstalt, so muß er seinen Kranken dort unterbringen dürfen, gerade so gut, wie der Mann aus den tieferen Volksschichten die staatliche Einrichtung, die für Alle und das allgemeine Wohl errichtet ist, anruft und zu seinem Bedürfniß verwendet."

Sodann wird im Anschlusse daran gesagt:

„Der Vermögliche darf nicht allein auf Privatanstalten angewiesen sein, weil damit oft Geldausgaben verbunden sind, welche sein finanzielles Können überschreiten. Die Privatanstalten sind für manche, auch recht begüterte, Familien viel zu theuer.

Besonders gilt dieser Punkt aber für eine große Menge von Familien der höheren Stände, welche zwar unter gewöhnlichen Verhältnissen anständig zu leben haben, denen aber ein Erkrankungsfall von längerer Dauer, wie es eine Geisteskrankheit gewöhnlich bedeutet, unverhältnißmäßige Opfer auferlegt. Für diese ist die Zahlung der Kosten in einer Privatanstalt vollends eine Unmöglichkeit. Für solche Kreise, und es ist bei Weitem die große Mehrzahl der Vermöglichen, ist die Staatsanstalt mit ihren mäßigen Verpflegungskostensätzen bei mindestens gleich sorgfältiger Behandlung das einzig Erreichbare."

Wir unsererseits verweisen zunächst auf das oben zur Frage der Privat-Irrenanstalten Gesagte. Dem fügen wir bei, daß der Staat auch dem Theil der Allgemeinheit gegenüber die Pflicht hat, eine ausreichende Irrenfürsorge sicher zu stellen, der nicht selber direkt dieser Fürsorge bedarf. Diese Pflicht resultirt aus dem Bedürfniß des Schutzes gegen Gefahren für Hab und Gut, für Leben und Gesundheit, welche durch Geisteskranke anderen Menschen bereitet werden können und zu deren Abwendung der Einzelne keineswegs immer ausreichende Macht hat. In Hinsicht auf die Möglichkeit solcher Gefahren ist kein Unterschied zu machen zwischen Bemittelten und Unbemittelten, Gebildeten und Nichtgebildeten. Folglich ist auch kein Unterschied im Umfang und Grad des Schutzbedürfnisses zu machen wie auch nicht in der Verpflichtung des Staates, ausreichenden Schutz sicherzustellen.

Es sind demnach nicht bloß schwerwiegende, sondern geradezu zwingende Gründe, welche für Beibehaltung der bisher in Illenau festgehaltenen Praxis sprechen. Man kann kaum anders als uneingeschränkt zustimmen, wenn die Verfasser der „Denkschrift" (S. 42 und 43) sagen:

„Wir sind somit der festen Ueberzeugung, daß in jeder staatlichen Irrenanstalt — ob vorwiegend Heilanstalt oder Pflegeanstalt — Abtheilungen für Kranke höherer Stände aus den ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schiedenen, hier erörterten, Gründen eine durchaus nothwendige und unentbehrliche Forderung sind, und daß sowohl die neue Heil- und Pflegeanstalt bei Heidelberg, wie auch diejenige im Seekreis kleine Abtheilungen für Kranke höherer Stände erhalten sollten. Die Anstalt bei Heidelberg würde chronische Kranke höherer Stände aus dem Aufnahmebezirk der Heidelberger Klinik aufnehmen; die Heilanstalt im Seekreis würde die frisch Erkrankten ihres Aufnahmekreises, besonders aber dringliche Fälle, in Behandlung ziehen. Neben der Zuweisung solcher Abtheilungen an diese beiden Anstalten wird wohl Illenau vorzugsweise und in noch etwas größerm Maßstab als die andern Landesanstalten — da es für die Folge nicht mehr in dem heutigen Umfang als Pflegeanstalt zu dienen haben wird — bestimmt bleiben dürfen für diese Klasse von Aufnahmen, zumal heilbarer und geistig noch wohlerhaltener Fälle. Seine großen baulichen Abtheilungen und komfortabeln Einrichtungen im Verein mit dem reichen Innenleben, welches jede Individualisirung erlaubt, allen Ansprüchen, speziell auch denjenigen der höhern Kreise genügt, sowie seine unvergleichlich schöne Lage setzen es in Stand, diese Aufgabe getreu der langjährigen Tradition zu erfüllen und das Vertrauen, namentlich auch aus den besser gebildeten Ständen, wie bisher, zu rechtfertigen. Möchte Regierung und Publikum, möchte namentlich der Aerztestand draußen mit uns bestrebt bleiben, diese Einrichtung als werthvolles Gut auf ihrer Höhe zu erhalten und weiter zu fördern!"

3. Antheilnahme der Kreise an der Irrenfürsorge.

Wie bereits festgestellt wurde, ist ein starkes Kontingent der Geisteskranken in den 9 Kreispflegeanstalten*) des Landes untergebracht. Zugleich wurden die Voraussetzungen namhaft gemacht, unter denen eine solche Unterbringung statthaft ist. Ob die nach dieser Richtung hin z. Zt. bestehenden Verhältnisse auf die Dauer werden aufrecht erhalten werden können, ist sehr fraglich. Das Interesse der Kreise und ihrer Anstalten wird wohl zu einer Aenderung drängen, wie auch das Interesse der Kranken selber. Und die Aenderung wird fast nothwendig die Richtung annehmen müssen, daß die geisteskranken Insassen der Kreispflegeanstalten auf eine möglichst geringe Zahl beschränkt oder ganz in staatliche Anstalten übergehen. Wie die Dinge z. Zt. liegen, ist nicht daran zu denken, daß ein solcher Wechsel schon in nächster Zukunft vor sich gehen kann. Für eine spätere Zukunft aber ist er sehr wahrscheinlich zu erwarten. Die „Denkschrift" dürfte das Richtige treffen, wenn sie (S. 63) schreibt:

„Bei aller Anerkennung der wichtigen und erfolgreichen Unterstützung, welche die Kreispflegeanstalten unserer Irrenfürsorge in bedrängter Lage seit Jahren leisteten und noch leisten, dürfen wir von ärztlicher Seite doch auch die Mängel jener Einrichtung bezüglich zur Unterbringung der Geisteskranken nicht verkennen und nicht unterschätzen. Das Zweckmäßige ist nicht auch immer das Rechtmäßige. Jene Mängel hängen als solche am System, als an einer Verpflegungsnorm, welche bei aller umsichtigen und wohlwollenden Absicht — die bestens anerkannt sei! — in letzter Instanz auf dem fiskalischen Standpunkt möglichster Sparsamkeit und Einfachheit gegründet ist. Man vergleiche nur die wesentlich kleinere Zahl von Wartpersonal in den Kreisanstalten gegenüber den Staatsanstalten, und erwäge den dadurch nothwendig entstehenden Ausfall in der Verwendung einer sonst vielleicht qualitativ gleichen Pflege! Beim besten Willen und bei aller Aufopferung muß die individualisirende Erziehung und Ueberwachung, muß das auf den Einzelkranken entfallende Maß

*) Der Kreis Konstanz hat unter allen 11 Kreisen allein keine Kreispflegeanstalt; die Kreise Baden und Karlsruhe haben in der Hub gemeinsam eine Pflegeanstalt. Für die 8 anderen Kreise sind die Pflegeanstalten in

Geisingen	für	den	Kreis	Villingen;
Jestetten	„	„	„	Waldshut;
Wiechs	„	„	„	Lörrach;
Freiburg	„	„	„	Freiburg;
Fußbach	„	„	„	Offenburg;
Weinheim	„	„	„	Mannheim;
Sinsheim	„	„	„	Heidelberg;
Krautheim	„	„	„	Mosbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der persönlichen Einwirkung des Wärters oder der Wärterin ein vergleichsweise geringeres sein. Wie Vieles und Wichtiges aber in der Pflege gerade dieser sinkenden geistigen Existenzen ist in die Hand des kundigen Wärters gelegt, die dem Kranken nie fehlen soll, ihn begleitet und aufrichtet, wenn er strauchelt! Hierin scheidet sich scharf der ideal-humane und der rechnerische Standpunkt. Haben aber nicht beide Kategorien von Kranken das Recht, ein Gleiches zu verlangen, und nicht wir die Pflicht, ihnen ein Gleiches zu gewähren?"

Wie in der „Denkschrift" des Weiteren festgestellt wird, greift in den Kreisverwaltungen immer mehr die Stimmung und das Verlangen um sich, die Geisteskranken schon jetzt in staatliche Anstalten überführen zu können. Dieser an sich berechtigten Strömung wird indessen nicht Rechnung getragen werden können, so lange es nicht möglich ist, in staatlichen Anstalten genügenden Raum zu bieten. Je mehr aber das Bedürfniß sich aufdrängt und als berechtigt anerkannt werden muß, desto mehr thut Eile noch mit der Fertigstellung der nunmehr geplanten Anstalten.

Die „Denkschrift" erörtet auch die Frage, ob und welche besondere Anforderungen Seitens des Staates an die Kreispflegeanstalten in Sachen der von ihnen übernommenen Irrenfürsorge zu stellen sind.

Sie bezeichnet es als „unentbehrliche Forderung",

„daß a. die zur Aufnahme dahin kommenden Fälle genauestens nach ihrer statutarischen Qualifizirung — ob noch einer psychiatrischen Behandlung zugängig, bezw. bedürftig — geprüft, und b. die aufgenommenen und zu Pfleglingen gewordenen Kranken nach derselben Richtung fortdauernd in strenger Wahrnehmung gehalten bleiben, event. ungesäumt der Staatsanstalt zugewiesen werden. Beide Maßnahmen setzen eine gründliche praktisch-psychiatrische Schulung dort der begutachtenden Bezirksärzte, hier der leitenden Aerzte der Kreisanstalten voraus, was an dieser Stelle nochmals betont werden soll."

Als „unentbehrlich für einen speziell für Geisteskranke erforderlichen Anstaltsbetrieb" bezeichnet sie ferner:

„erstens das Einwohnen des Arztes (ärztlichen Direktors) in der Anstalt selbst; zweitens die Heranziehung eines geschulten, numerisch genügenden, Wartpersonals, wie dies oben schon verlangt wurde. Daß drittens auch die Zahl der Aerzte — auf 200 Kranke mindestens ein Arzt — eine zureichende sei, ist ebenso selbstverständlich, als die gründliche psychiatrische Vorbildung des Anstaltsleiters."

Als empfehlenswerth „im wohlverstandenen Interesse der Kreisanstalten selber" wird hervorgehoben,

„daß sie sich in möglichster Fühlung mit der Anstaltspsychiatrie und -Praxis halten, was neben persönlichem Verkehr und gegenseitigem Austausch am besten geschehen wird durch künftige offizielle Antheilnahme eines Anstaltsarztes an der ministeriellen Visitation der Kreispflegeanstalten."

Für die Zeit nach Erstellung der neuen Anstalten stellt die „Denkschrift" schon jetzt die Frage:

„ob nicht sämmtliche Aufnahmen von Geisteskranken (einschließlich der Epileptiker) in die Kreisanstalten erst durch Vermittlung der Irrenanstalten, d. h. nach Durchgang durch die letztern zu vollziehen wären — eine Einrichtung, welche den Vortheil einer dann wirklich einheitlichen Organisation einbrächte, und die Auswahl von richtig qualifizirten, genau gekannten Kranken in wünschenswerther Weise verbürgte."

So wie die Verhältnisse einmal liegen, wird man die Unterbringung von Geisteskranken in Kreispflegeanstalten nur als Nothbehelf betrachten können, der thunlichst bald zu beseitigen ist. Es ist sehr fraglich, ob die Kreise mit ihren Anstalten leistungsfähig genug sind, einen erweiterten und vervollkommneten Betrieb für die Geisteskranken einzuführen und zu unterhalten. Diese Frage fällt um so schwerer in's Gewicht und verdient um so mehr Beachtung, als die Aufgaben der Kreise, die als ureigene derselben bezeichnet werden müssen, sich sehr erweitert und im Laufe der Zeit an Zahl vermehrt haben. Zu starke Anforderungen an diesen Organismus der Selbstverwaltung, der lange Zeit hindurch schwer gerungen hat, zu wünschenswerther Geltung beim Volke zu gelangen, könnten leicht seiner Lebensfähigkeit schwere Wunden versetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entlastung und thunlichst baldige gänzliche Befreiung der Kreispflegeanstalten von geisteskranken Insassen! muß darum die Parole sein.

Und wer dieser Meinung ist, muß ferner sagen:

umfassende Vorkehrungen des Staates in möglichst raschem Tempo!

Es ist ja die Besorgniß kaum zurückzudrängen, daß wir nach Fertigstellung der 2 neuen Anstalten abermals einem gewissen Nothstand gegenüberstehen, der nach neuen Anstalten ruft und es nothwendig macht, sich mit dem Pforzheimer Nothbehelf noch ferner abzufinden.

4. Heilstätten für Nervenkranke.

Wie die „Denkschrift" hervorhebt, hat die Großh. Regierung selber gewünscht und veranlaßt, daß diese wichtige Frage und ihre Erörterung in den Reformplan der staatlichen Irrenfürsorge aufgenommen und demgemäß einer Erörterung unterzogen wurde. Das ist in der „Denkschrift" in sehr ausgiebiger Weise geschehen. Gleich Eingangs (S. 47) wird bemerkt:

„Die Krankheit unserer Zeit — ihre Signatur in ärztlicher Hinsicht — ist die Nervosität. Wie sie den unerschöpften Keim körperlicher Leidenszustände in immer weiteren Kreisen der Bevölkerung bildet, so ist sie nicht minder auch Vorfrucht ungezählter Störungen des Geisteslebens. Schon seit Jahren und in zunehmender Ausbreitung werden eigens ausgestattete Sanatorien zur Bekämpfung dieses Uebels errichtet, zugleich in der Erkenntniß, daß dieser Kampf um so aussichtsvoller ist, je früher er begonnen und je rationeller er geführt wird. Nachdem erkannt worden, daß dieser nervöse Grundzug unserer Zeitepoche nicht nur eine Heimsuchung der gebildeten und besser gestellten Stände ist, sonder in wachsender Häufigkeit auch die niederen Volksklassen ergreift — ist doch der gesteigerte Streit um's Dasein, die Parforcejagd nach Erwerb, die aufreibende Konkurrenz, welche Nervenkapital sammt Zinsen mit vollen Händen verschwendet, für immer weitere Kreise der große Pan, der Alle lockt und Allen zum Verhängniß wird — so hat sich mit dieser Erkenntniß auch das Interesse der Aerzte und einsichtsvoller Menschenfreunde zur Ausführung schützender und helfender Maßnahmen in entsprechendem Umfang vermehrt. Seit einem Jahrzehnt wird der Ruf nach „Volksheilstätten" erhoben, allwo auch die Minderbemittelten die Pflege und Heilung finden sollen, wie sie vordem nur den Reichen in den Nervensanatorien zu Theil geworden war."

Bezüglich der Krankheitszustände, die für ein Nervenheim vorgesehen werden, wird (S. 48) ausgeführt:

„Die eigentliche Domäne unserer Krankheitszustände bilden die sog. funktionellen Neurosen, aber auch nicht schlechthin und ausnahmslos, sondern wiederum nur jene Untergruppe, welche, ohne ausgeprägte „Geisteskrankheit" zu sein, gleichwohl einen merklichen Eingriff in die geistige Sphäre des Patienten mit sich führt, so zwar, daß der Nervöse nun auch in seinem Gemüth nothzuleiden beginnt, geistig kränkelt, im Kampf gegen die seine Ruhe und Leistungskraft bedrängenden Nerven immer widerstandsloser wird, und so trotz redlichen Wollens und klaren Erkennens im Leben strauchelt, nicht mehr weiter kann. Es ist die Legion jener Nervenschwachen, der ebenso schwer geplagten, als so vielfach verkannten Neurastheniker, welche, obwohl bei Verstand, dennoch nicht geistesgesund, aber auch nicht eigentlich geisteskrank sind, sich unermeßlich schwer leidend fühlen (meistens viel schwerer, als sie es thatsächlich sind), selbst unendlich unglücklich, auch für ihre Angehörigen die wachsende Tageslast und Aufgabe bilden, je weniger sie sich in ihrer Ueberempfindlichkeit verstanden glauben, Virtuosen ihrer Nerven, denen so oft das Kranksein ebensosehr Schicksal als — Bedürfniß ist, wie sie auch aus jedem Trostspruch nur die Bestätigung ihres Pessimismus, ihrer Hilfsbedürftigkeit, ihrer Verlassenheit ziehen. Dahin gehören zahllose Hypochonder und Hysteriker, namentlich der jüngeren Jahre, welche immer mehr weltschmerzlich sich vergrübeln, unthätig verbummeln, schließlich in wirklich geisteskranke Zustände einlaufen, wenn nicht eine helfende oder rettende Hand sie emporhebt, die ihrem zerfahrenen haltlosen Dasein wiederum Sammlung und Stütze und den verlorenen geistigen Kompaß gibt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Und weiter (Seite 49):

„Einen ferneren Zuzug für unsere Nervenheilanstalten stellen die an sog. Zwangsgedanken leidenden Patienten, Menschen aller Stände und Altersstufen, namentlich wiederum erblich Veranlagte oder durch ungeeignete Lebensweise Geschwächte, welche bei gleichfalls oft geschonter Intelligenz und äußerlich noch korrektestem Verhalten, selbst bei voller Berufsfähigkeit, innerlich an dem Zwange kranken: bestimmte Gedankenreihen, die sich zufällig in ihr Bewußtsein drängen, unablässig zu wiederholen, oder auch sinnlose Fragen in bestimmter, immer gleich monotoner Richtung an alle neuen Wahrnehmungen anzuknüpfen, oder endlich gewisse angenommene Handlungsschablonen stereotyp zu wiederholen, z. B. Einsammeln von Gegenständen, endloses Reinigen und Waschen, Einräumen und Auspacken von Schubladen ꝛc. Sie schleppen sich in dieser Sisyphusarbeit oft Jahre lang in stillen schweren Seelenkämpfen dahin, und Niemand in der Umgebung hat eine Ahnung von dem, was sie leiden, bis eine einbrechende Melancholie oder auch ein plötzlicher Gewaltakt die Lage erschreckend aufdeckt. Nicht selten liegt aber bis dahin auch noch der Ruin des einstigen Familienglücks und der Verlust der mühsam errungenen Habe nach fruchtlosen Kurversuchen am Leidensweg dieser doppelt Bedauernswerthen."

Dem wird u. A. noch beigefügt (S. 49 und 50).

„Auch gewisse sog. traumatische Nervenkrankheiten (nach Verletzungen aller Art, mechanischen Unglücksfällen ꝛc.) wären hier anzumerken, wenn wir auch — was sofort betont werden soll — unsere Heilstätte keineswegs schlechthin zu einem „Unfallversicherungsspital" verwendet sehen möchten. Unter diesen Kranken, welche so häufig unter dem Bild der Nervosität (Hysterie) erscheinen, werden ohne Zweifel manche sich zur Aufnahme eignen und hier auch am sichersten ihre Erwerbsfähigkeit wieder gewinnen, wobei zwischen solchen, die geheilt werden wollen, und andererseits Jenen, welche gegentheils fast lieber krank bleiben wollen, um ihr Kranksein zu fruktifiziren, genau gesiebt werden muß.

Bis jetzt finden alle diese Patienten selten die richtige und zureichende helfende Hand oder höchstens nur zeitweise. Die Nervenkliniken lehnen sie ab oder geben sie als unliebsame Gäste bald weiter; die eigentlichen Irrenanstalten aber dürfen sie statutarisch nicht aufnehmen, und die Krankheitszustände passen auch nicht dahin.

Von diesen Kranken in ihrer fast unendlichen Mannigfaltigkeit, namentlich auch im Arbeiterstand und der Landbevölkerung, welche im Leben draußen getrost sich die „Aermsten der Armen" heißen dürfen (denn sie sind krank, von der Umgebung in der Regel nicht verstanden, und zu Allem hin oft auch noch arm und verlassen), wandert ein namhafter Theil früher oder später den Irrenanstalten zu. Für sie nun sollen unsere neuen Heilstätten als Vorbeugung, als Schutz vor diesem Endschicksal wirken. Hier finden sie Ruhe und Verständniß, was sie bislang umsonst suchten, und zugleich die fachärztliche Behandlung, welche sich draußen als für sich allein für unzureichend erzeigt hatte. Dabei ist aber nicht etwa an eine dauernde Versorgung gedacht (diese wollen die betreffenden Patienten oft selbst nicht), als vielmehr nur an eine vorübergehende, an eine temporäre methodische Kur, wie sie sich die Bessersituirten und Bemittelten längst in den privaten Nervensanatorien zu holen in der Lage sind."

In Sachen des Betriebes eines solchen Nervenheims wird (S. 50) ausgeführt:

„Die oben ausgesprochene Bestimmung unserer Volksheilstätte — als in erster Linie den „Armen und unbemittelten kleinen Leuten" gewidmet — darf indeß nicht allzu wörtlich genommen und nur in dieser strengen fiskalischen Umgrenzung festgehalten werden. Es sollten auch bei uns wie in Schönow einzelne zahlende Patienten nicht abgewiesen werden, aus dem Grunde, damit das Kurhaus nicht den drückenden Charakter eines „Armen"-Instituts erhalte. In gleicher Weise wird auch auf gebildete Unbemittelte hinsichtlich der Verpflegung eine besondere, nicht nur fiskalische Rücksicht walten müssen. Aber auch die Unvermöglichen sollen nicht sämmtlich „umsonst", sondern womöglich zu einem bescheidenen Aversum (etwa 2 ℳ pro Tag) aufgenommen werden, was für Gemeinden und Korpo-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rationen keine zu große Auflage bedeutet, namentlich bei der relativ kurzen Dauer einer Kurzeit, und andererseits doch auch wieder für die Finanzirung des Betriebs erheblich in Betracht käme.

Besser Bemittelte könnten mit einem Tagesbeitrag von ca. 4 *M*, eventuell noch etwas höher, beigezogen werden."

Ueber die zu erhoffende Wirkung heißt es (S. 50):

„Der Kuraufenthalt wäre von einigen Wochen bis zu wenigen (3—4) Monaten zu bemessen. Innerhalb dieser Zeit läßt sich hoffen, die genannten Leidenszustände jeweils soweit zu besseren, daß die erholten Kranken im Stande sind, draußen den Kampf um's Dasein wieder aufzunehmen, mit dem weiteren Gewinn eines gekräftigten sittlichen Haltes und einer richtigen individuellen Lebensführung, wie sie als ihrem Kraftmaß entsprechend nunmehr gefunden und erprobt wurde."

Eingehend wird dann auch die Frage erörtert, ob ein solches Nervenheim als eine Anstalt für sich errichtet werden soll, außer Zusammenhang mit einer anderen oder aber in Verbindung mit einer Irrenheilanstalt. Die Verfasser der Denkschrift vertreten den letzteren Standpunkt und nehmen auch Stellung zur Platzfrage. Leider ist kaum Aussicht gegeben, daß in der nächsten Zukunft an Erstellung einer so wichtigen und wünschenswerthen Staatsanstalt gedacht werden kann. Es kann darum darauf verzichtet werden, den interessanten Ausführungen der Verfasser der Denkschrift weitere Erörterungen anzufügen.

5. Trinkerheilanstalten.

Eine staatliche Trinkerheilanstalt wird von der Großh. Regierung speziell vom Ministerium des Innern wie auch vom Ministerium der Justiz als ein sehr dringendes Bedürfniß bezeichnet. In diesem Sinne hat sich der Herr Minister des Innern bei dem am 17. Juni stattgehabten Zusammentritt mit Ihrer Kommission ausgesprochen, wobei er ausdrücklich hervorhob, daß ihr zeitlich der Vorrang vor einer Nervenheilanstalt eingeräumt werden müsse.

Vom Ministerium des Innern sind Erhebungen über die Verbreitung der Trunksucht in unserem Lande veranlaßt worden, die sehr lehrreiche, aber auch ebenso betrübende Feststellungen ermöglicht haben. Die „Denkschrift" erzählt (S. 55 und 56) darüber:

„Seit 1. Januar 1900 sind bis 15. Juli 1901 bei den badischen Amtsgerichten wegen Trunksucht 117 Entmündigungen, von denen 107 Männer betrafen, beantragt worden; 60 Entmündigungen wurden ausgesprochen. 51 von diesen betrafen Männer; 8 von denselben wurden in Kreispflegeanstalten untergebracht, zwei kamen in Irrenanstalten, bei zwei wurde die Unterbringung Mangels geeigneter Anstalten unterlassen. Aus den Berichten der Amtsgerichte geht hervor, daß das Fehlen von Anträgen auf entsprechende Unterbringung von Trunksüchtigen in manchen Fällen sicher auf den Mangel an geeigneten Anstalten zurückzuführen ist, daß in anderen Fällen die Unterbringung in Kreispflegeanstalten lediglich aus finanziellen Gründen gewählt wurde, daß endlich bei manchen Trunksüchtigen wohl der Entmündigungsantrag selbst unterblieb im Hinblick auf die Schwierigkeit der Versorgung und die Gefahren, die es für den Antragsteller mit sich bringt, wenn ein solcher Trinker nach der Entmündigung in seinen alten Verhältnissen verbleiben muß Mangels einer geeigneten Anstalt, in welcher er nach der Entmündigung längere Zeit behandelt und geheilt werden kann."

In den Krankenhäusern unseres Landes wurden nach der Statistik von 1899 wegen chronischen Alkoholismus und Säuferwahnsinns 373 Personen (355 Männer und 18 Frauen) verpflegt.

In demselben Jahre befanden sich in den Kreispflegeanstalten 90 Insassen (75 Männer und 15 Frauen), deren Siechthum auf den Alkoholismus zurückzuführen ist."

Während ein Bericht der medizinischen Fakultät Freiburg bezüglich der Gegenden, „aus welchen der medizinischen oder auch der psychiatrischen Klinik derartige Kranke (Trunksüchtige) zugeführt werden," sich nur über die „Zahl solcher Trunksüchtigen, für welche ein freiwilliger oder nach der Entmündigung erzwungener Aufenthalt in einer Trinkerheilstätte erstrebt werden müßte" ausspricht und sie günstig beantwortet, wird (S. 56) über einen Bericht der medizinischen Fakultät Heidelberg gesagt:

„Nach einem Bericht der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg kommen jährlich etwa 40 Männer wegen alkoholistischer Geistesstörung in die Heidelberger Irrenklinik. Die Zahl der Alkoholiker wird aber für bedeutend höher gehalten, da die Alkoholdelirien zum größten Theil in den Spitälern ablaufen, außerdem aber schwer alkoholisch Erkrankte, die in häuslicher Verpflegung verbleiben oder wegen körperlicher Leiden in den Krankenhäusern behandelt werden, in erheblicher Anzahl vorkommen. Unter den Todesursachen der ärztlichen Statistik werde Trunksucht jährlich bei etwa 38 Männern angeführt, wobei zu bemerken sei, daß der Alkohol sicher nur in den allerschwersten und eindeutigsten Fällen als Todesursache angegeben wird. Die Zahl der Wirthshausverbote, alljährlich etwa 100, könne nicht als Maßstab für die Zahl der Alkoholiker genommen werden, da dieses Verbot erst in besonders auffallenden schweren Fällen ergeht. Das Bedürfniß einer Trinkerheilstätte wird als durchaus vorhanden und als ein dringendes angesehen."

Wie die „Denkschrift" weiter feststellt, haben sich auch die Landarmenverbände und größeren Ortsarmenverbände auf Grund ihrer Erfahrungen in der Armenpflege fast ausnahmslos sehr angelegentlich für Erstellung einer staatlichen Trinkerheilanstalt ausgesprochen.

Nachdrucksvoll betont die „Denkschrift" (S 57), daß in einer solchen Anstalt „der Arbeitstherapie besondere Rücksicht zu tragen ist":

„Die Arbeit ist auch bei der Behandlung der Trinker das wichtigste Heil- und Erziehungsmittel. Es sind also die verschiedensten Werkstätten, vor Allem aber Garten und landwirthschaftliches Gelände vorzusehen. Das Gelände darf nicht zu klein sein, da man die Arbeitskraft der Trinker unter dem Einfluß der Enthaltsamkeit nicht gering einschätzen darf."

Bezüglich der Größe einer solchen Anstalt glauben die Verfasser der „Denkschrift", daß man im Anfang mit 50 Plätzen wohl auskommen werde; sicherlich werde es sich zunächst nur um eine Anstalt für Männer handeln. Man wird ihnen ohne Einschränkung zustimmen müssen, wenn sie (S. 57) bezüglich der Leitung einer solchen Anstalt sagen:

„Die Leitung der Anstalt müßte einem psychiatrisch gebildeten Arzte übertragen werden, welcher in der Anstalt wohnt und seine ganze Kraft seinen Patienten zu widmen hat. In vielen der bestehenden Trinkerasyle ruht die Leitung in den Händen von Laien; einzelne haben einen Hausarzt, andere rufen den Arzt nur, wenn es in Erkrankungsfällen nach der Meinung des Leiters nöthig ist. Das ist durchaus nicht nachahmungswerth. Es kann nicht genug betont werden, daß der Alkoholismus eine Krankheit ist, zu deren richtiger, erfolgreicher Behandlung allein der Arzt berufen ist, den seine Vorbildung und seine Erfahrung befähigen, die körperlichen Krankheitserscheinungen beim Alkoholismus zu erkennen und richtig zu behandeln, wie auch die psychischen Störungen bei dieser Krankheit entsprechend zu würdigen und in der Behandlung der einzelnen Persönlichkeiten, besonders auch bezüglich der Art und des Maßes der Arbeitstherapie, fein zu individualisiren."

Bezüglich der Wahl des Ortes für eine solche Anstalt empfehlen sie (S. 57 u. 58) angelegentlich

„eine Lage fern von großen Städten und Industriezentren in ruhiger, ländlicher, landschaftlich nicht reizloser Gegend, nicht aus der Welt, aber auch nicht allzu nahe bei größeren Ortschaften wegen der sicheren Durchführung der völligen Enthaltsamkeit".

Zugleich heben sie die großen Vorzüge „der Nähe einer Irrenanstalt" hervor und sagen zum Schlusse (S. 58. u. 59):

„Wir fassen unseren Vorschlag dahin zusammen, daß in nicht zu weiter Entfernung von einer Irrenanstalt, in geeigneter Gegend, mit eigenem Namen und eigener Poststation eine Trinkerheilstätte zu errichten sei. Denkt man hiebei an die kleinere Seekreisanstalt, so wäre, wie wir uns beim Besuch des dortigen Geländes unterrichteten, in etwa einstündiger Entfernung von jener ein passender Platz wohl zu gewinnen. Hält man aber für die neue Heilstätte den Vorzug möglichst leichter Erreichbarkeit von allen Seiten im Auge, so würde sich zweifelsohne noch mehr die Landesmitte empfehlen, wo sich vielleicht in dem bei Ottersweier ($1^1/_2$ Stunden von Illenau gelegenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aspichhof jetzt schon ein Gut fände, welches die erforderlichen Eigenschaften enthielte, sehr bequem liegt, und wohl ohne namhafte Unkosten sich zu einer solchen Heilstätte ebenso rasch als für die Dauer zweckmäßig verwenden ließe. Die letztere sollte nur für Männer bestimmt sein und höchstens 50 Plätze haben. Außer dem Bauplatz werden 9—10 ha landwirthschaftliches Gelände beansprucht. Im Gegensatz zu einer Irrenanstalt ist hier das Bauprogramm äußerst einfach. Es sind zu errichten zwei Pavillons (einfache Häuser ländlichen Charakters) für je 25 Patienten. In dem einen dieser Häuser wären die Einrichtungen, Zimmer und entsprechende gemeinsame Räume für zehn Kranke höherer Stände vorzusehen, während in dem andern Hause auch ein kleines Lazareth, ärztliche Untersuchungszimmer, besondere Badeeinrichtungen, elektrisches Kabinet u. dergl., wie es der moderne wissenschaftliche Heilapparat der Medizin verlangt, vorhanden sein sollten. Außer diesen beiden Pavillons wäre ein Wohnhaus für den leitenden Arzt zu erstellen, während die Familienwohnung für den Hausvater in einem Hause einzurichten wäre, in welchem die Küche, die Waschküche und die Werkstätten, sowie ein Raum für turn- und heilgymnastische Apparate untergebracht wären. Schließlich kämen noch die für den kleinen landwirthschaftlichen Betrieb mit vorwiegend Spatenkultur erforderlichen Baulichkeiten."

Es wäre in hohem Maße wünschenswerth, daß die Regierung in die Lage käme, schon dem nächsten Landtage eine Vorlage in diesem Sinne unterbreiten zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage I.

Darstellung

des

Netto-Aufwandes für die Heil- und Pflegeanstalten Pforzheim, Illenau und Emmendingen, sowie für die Irrenkliniken Heidelberg und Freiburg.

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Heil- und Pflegeanstalten			Irrenkliniken			Bemerkungen.
	Krankenstand am 31. Dezember	Ordentlicher Etat	Außerordentl. Etat	Krankenstand am 31. Dezember	Ordentlicher Etat	Außerordentl. Etat	
		Aufwand in 1000 M.			Aufwand in 1000 M.		
1835	187	113,7	—	—	—	—	Für die Zeit vor 1835 ist die Aufstellung Mangels spezialisirter gedruckter Etats nicht möglich; bezüglich des ordentlichen Etats wurde sie von 1835—1865 auf 5jährige Zeitabschnitte beschränkt.
1836	—	—	34,8	—	—	—	
1837	—	—	46,5	—	—	—	
1838	—	—	200,6	—	—	—	
1839	—	—	289,9	—	—	—	
1840	197	118,6	149,9	—	—	—	
1841	—	—	78,5	—	—	—	
1842	—	—	134,9	—	—	—	
1843	—	—	45,0	—	—	—	
1844	—	—	5,0	—	—	—	
1845	560	175,5	10,4	—	—	—	
1846	—	—	6,9	—	—	—	
1847	—	—	11,1	—	—	—	
1848	—	—	—	—	—	—	
1849	—	—	0,3	—	—	—	
1850	648	119,5	—	—	—	—	
1851	—	—	26,7	—	—	—	
1852	—	—	—	—	—	—	
1853	—	—	—	—	—	—	
1854	—	—	18,0	—	—	—	
1855	798	114,5	—	—	—	—	
1856	—	—	4,9	—	—	—	
1857	—	—	4,3	—	—	—	
1858	—	—	3,4	—	—	—	
1859	—	—	3,4	—	—	—	
1860	889	148,5	2,0	—	—	—	
1861	—	—	6,9	—	—	—	
1862	—	—	6,6	—	—	—	
1863	—	—	14,1	—	—	—	
1864	—	—	1,5	—	—	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Heil- und Pflegeanstalten			Irrenkliniken			Bemerkungen.
	Krankenstand am 31. Dezember	Ordentlicher Etat	Außerordentl. Etat	Krankenstand am 31. Dezember	Ordentlicher Etat	Außerordentl. Etat	
		Aufwand in 1000 ℳ			Aufwand in 1000 ℳ		
1865	930	95,8	32,9	—	—	—	
1866	907	116,4	—	—	—	—	
1867	974	120,0	31,6	—	—	—	
1868	954	145,2	—	—	—	—	
1869	991	98,4	6,1	—	—	—	
1870	976	120,0	12,7	—	—	—	
1871	959	137,5	1,6	—	—	—	
1872	968	148,5	1,7	—	—	—	
1873	949	167,5	0,3	—	—	—	
1874	917	139,2	19,8	—	—	102,8	
1875	970	101,4	62,6	—	—	68,5	
1876	989	125,9	31,0	—	—	160,0	
1877	982	160,5	60,8	—	—	210,0	
1878	1041	172,8	—	—	11,4	325,0	
1879	1017	158,4	—	91	54,0	79,0	
1880	1039	125,4	46,5	102	48,3	—	
1881	1050	144,2	38,0	95	48,3	—	
1882	1034	127,4	23,3	100	48,3	—	
1883	1095	151,1	49,9	100	48,3	—	
1884	1106	134,9	250,6	105	48,5	85,0	
1885	1154	137,7	340,8	97	48,5	82,5	
1886	1183	144,6	323,9	100	45,2	212,0	
1887	1193	125,3	395,5	173	75,2	230,0	
1888	1187	112,8	557,0	183	70,4	78,6	
1889	1250	199,3	791,8	178	70,4	7,4	
1890	1383	287,2	373,8	198	73,8	—	
1891	1493	284,8	391,4	212	73,8	—	
1892	1566	271,8	545,2	206	81,7	—	
1893	1656	245,1	408,9	195	81,7	—	
1894	1775	289,2	224,9	191	87,2	5,0	
1895	1880	265,7	177,9	214	87,2	—	
1896	1965	298,3	97,2	215	91,5	—	
1897	1969	322,0	101,2	229	91,5	—	
1898	2010	348,4	181,2	244	84,5	—	
1899	2061	340,5	454,7	216	84,5	—	
1900	2116	410,7	237,8	291	84,6	57,7	
1901	2300	465,2	357,6	279	84,6	15,2	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Uebersicht

über die

Krankenbewegung in den Heil- und Pflegeanstalten Illenau, Emmendingen und Pforzheim, sowie in den Irrenkliniken Heidelberg und Freiburg.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Nominelle Belegziffer (nach dem Budget) auf 1. Januar.	Zu- oder Abnahme von 2	Krankenstand auf 31. Dezbr. des Vorjahres	Zu- oder Abnahme von 4	Zahl der Aufnahmen im Jahre	Zu- oder Abnahme von 6	Gesammtzahl der Verpflegten im Jahre	Zu- oder Abnahme von 8
1870	1000	—	991	—	464	—	1455	—
1871	1000	—	976	— 15	485	+ 21	1461	+ 6
1872	1000	—	959	— 17	477	— 8	1436	— 25
1873	1000	—	968	+ 9	507	+ 30	1475	+ 39
1874	1000	—	949	— 19	504	— 3	1453	— 22
1875	1000	—	917	— 32	485	— 19	1402	— 51
1876	1000	—	970	+ 53	441	— 44	1411	+ 9
1877	1000	—	989	+ 19	476	+ 35	1465	+ 54
1878	1121	+121	982	— 7	453	— 23	1435	— 30
1879	1121	—	1041	+ 59	483	+ 30	1524	+ 89
1880	1145	+ 24	1108	+ 67	509	+ 26	1617	+ 93
1881	1145	—	1141	+ 33	492	— 17	1633	+ 16
1882	1145	—	1145	+ 4	477	— 15	1622	— 11
1883	1145	—	1134	— 11	506	+ 29	1640	+ 18
1884	1205	+ 60	1195	+ 61	507	+ 1	1702	+ 62
1885	1205	—	1211	+ 16	507	—	1718	+ 16
1886	1270	+ 65	1251	+ 40	481	— 26	1732	+ 14
1887	1350	+ 80	1283	+ 32	555	+ 74	1838	+106
1888	1615	+265	1366	+ 83	520	— 35	1886	+ 48
1889	1615	—	1370	+ 4	841	+321	2211	+325
1890	1680	+ 65	1428	+ 58	849	+ 8	2277	+ 66
1891	1880	+200	1581	+153	940	+ 91	2521	+244
1892	1830	— 50	1705	+124	941	+ 1	2646	+125
1893	1830	—	1772	+ 67	943	+ 2	2715	+ 69
1894	1960	+ 30	1851	+ 79	1038	+ 95	2889	+174
1895	1960	—	1966	+115	998	— 40	2964	+ 75
1896	2095	+135	2094	+128	1005	+ 7	3099	+135
1897	2095	—	2180	+ 86	1063	+ 58	3243	+144
1898	2185	+ 90	2198	+ 18	1073	+ 10	3271	+ 28
1899	2185	—	2254	+ 56	1247	+174	3501	+230
1900	2395	+210	2277	+ 23	1282	+ 35	3559	+ 58
1901	2395	—	2407	+130				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. März 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

Titel XIV und XV der Ausgabe und Titel VI und VII der Einnahme

(Landesstatistik und Gewerbe)

Seite 50—54 der Ausgabe und Seite 98/99 der Einnahme.

Erstattet von dem Abgeordneten **Lauck.**

I. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§§ 1 und 2. Gehalte und Wohnungsgeld.

Revisoren F 3, S 132/133.

Hier wird die Umwandlung einer Revidenten- in eine Revisorstelle beantragt.

Da der betreffende Revident 40 Lebensjahre und gegen 20 Dienstjahre zählt, erscheint die Beförderung gerechtfertigt.

Es fällt dafür eine Revidentenstelle (G 5) weg.

Die Beförderung einer der drei Bureauassistenten (J 6) nach J 3, womit ein solcher unter J 6 wegfällt, erscheint mit Rücksicht auf die längere Dienstzeit des zu Befördernden begründet.

§ 7. Druckkosten.

Auf die Anfrage, warum die statistischen Mittheilungen von den Jahren 1897, 1898 und 1899 noch nicht vollendet sind, erhielt die Kommission folgende Auskunft:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„An der Herstellung des Manuskripts für die statistischen Mittheilungen waren bisher sämmtliche in den verschiedenen Geschäftszweigen des statistischen Landesamts beschäftigte Beamte mit geeigneter Vorbildung betheiligt, während die Drucklegungsarbeiten von einem für diese Zwecke besonders ausgebildeten Beamten vorgenommen wurden.

Jene Beamten sind in den letzten Jahren immer häufiger für die Zwecke der Reichsstatistik in so großem Umfange in Anspruch genommen worden, daß dadurch die Arbeiten für die Landesstatistik, und — weil die zahlreichen laufenden Geschäfte nicht liegen bleiben können — insbesondere die weniger eiligen Veröffentlichungsarbeiten Noth gelitten haben.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist schon im Budget 1900/01 die Anstellung eines weiteren wissenschaftlichen Assistenten vorgesehen worden, dessen Thätigkeit vorwiegend den Veröffentlichungen zu Gute kommen sollte. Die Stelle hat erst jetzt — im Januar 1902 — besetzt werden können.

Das Statistische Landesamt hat alsbald begonnen, die bezüglichen Reste aus früheren Jahren aufzuarbeiten. Die noch fehlenden Nummern des Jahrgangs 1897 sind sämmtlich im Druck und werden in den nächsten Wochen, zusammen mit einigen Nummern des Jahrgangs 1901, zur Ausgabe gelangen. Auch vom Jahrgang 1898 ist z. Zt. eine Nummer in der zweiten Korrektur, eine weitere in der Herstellung begriffen."

Zu den weiteren §§ des Ordinariums und des außerordentlichen Etats fand die Kommission nichts zu bemerken.

Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.

Vorbemerkung.

Nach der Einrichtung unseres Staatsvoranschlags ist der für die Förderung des Gewerbes vorgesehene Aufwand nicht auf einen Blick zu übersehen, da er verschiedene Ministerien und Etatspositionen berührt.

So erscheinen die Leistungen für das gewerbliche Unterrichtswesen im Voranschlag des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und beziffern sich dort für den Gewerbeschulrath, die Gewerbeschulinspektoren, die Kunstgewerbeschulen, die Baugewerk-, die Uhrmacher- und Schnitzereischule, die Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen und für die Unterrichtskurse der Handlungslehrlinge für 1902/1903 im ordentlichen Etat auf jährlich 658810 ℳ (gegen bisher trotz Wegfalls der Musikschulen mehr 71802 ℳ)

Dazu kommen im außerordentlichen Etat für Erweiterung der Karlsruher Kunstgewerbe- und der Baugewerkschule, für Erwerbung von Sammlungen und Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Lehranstalten weitere 182000 ℳ

In Verbindung mit der Gewerbepflege stehen auch die im Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern angeforderten Kosten für Fabrikinspektion und Arbeiterversicherung mit jährlich 75585 ℳ, für Hufbeschlagschulen mit jährlich 12620 ℳ

Endlich kommt der Aufwand von jährlich 424000 ℳ im ordentlichen und jährlich fast 375000 ℳ im außerordentlichen Etat für die Technische Hochschule dem Gewerbe zum Theil wenigstens zugute.

In dem hier zu behandelnden Titel XV werden vorgesehen für die Landesgewerbehalle hier und ihre Filiale in Furtwangen, für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt, für die Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim, für Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten, für die Kosten der Handwerkskammern, für die Arbeitsnachweisanstalten und für sonstige Förderung der Gewerbe durchschnittlich jährlich zusammen 200065 ℳ, gegen bisher mehr 42955 ℳ, wozu noch ein außerordentlicher Aufwand für Zuschüsse an die Schwarzwälder Handelskammer und für die Bibliothek der Landesgewerbehalle von zusammen 12500 ℳ tritt, für die 2 Jahre 1902 und 1903 also zusammen 412630 ℳ

Zu den §§ 1 bis mit 15, 20 und 21, unter welchen die Anforderungen theils auf dem Gehalts- und Wohnungsgeldetat, theils auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhen und welche nur geringfügige, genugsam erläuterte Mehrforderungen enthalten, ist nichts zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 16. Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten

haben wir auf Anfrage die Auskunft erhalten, daß in der abgelaufenen Budgetperiode neue Lehrlingswerkstätten gegründet wurden:

in Achern (1), Bühl (2), Freudenberg (1), Gengenbach (1), Heitersheim (7), Karlsruhe (1), Müllheim (1), Schopfheim (1), Schwetzingen (4), zusammen 19 Lehrlingswerkstätten.

Dermaliger Stand 116 mit 136 Lehrlingen.

Zu § 17. Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern.

Die Anforderung erscheint von jetzt ab, da es sich nicht um eine vorübergehende Unterstützung der Handwerkskammern handelt, im ordentlichen Etat.

Jede der vier Handwerkskammern erhielt jährlich 5000 ℳ.

Zu § 18. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis.

Auch diese Anforderung ist jetzt aus dem zu § 17 angegebenen Grund in das Ordinarium übertragen und wegen Unzulänglichkeit des seitherigen Betrags von jährlich 10000 ℳ um jährlich 2500 ℳ erhöht.

Es bestehen nach Mittheilung der Großh. Regierung zur Zeit nachgenannte zwölf Arbeitsnachweisanstalten, welche in den Jahren 1900 und 1901 je die beigesetzten Staatsbeihilfen erhielten:

Konstanz	1 200 ℳ
Waldshut	300 „
Freiburg	1 600 „
Lörrach	600 „
Müllheim	350 „
Schopfheim	350 „
Offenburg	600 „
Karlsruhe	2 000 „
Pforzheim	1 000 „
Mannheim	1 500 „
Heidelberg	800 „
Lahr	650 „

Weiter erhielt der Verband der badischen Arbeitsnachweise zur Bestreitung der Verbandskosten in jedem der gedachten Jahre eine Unterstützung von 500 ℳ, sowie eine weitere Beihilfe von 300 ℳ zur Deckung des diesem Verband durch den Anschluß an den deutschen Verband der Arbeitsnachweise erwachsenden Aufwands.

Zu § 19. Für sonstige Förderung der Gewerbe.

Auf die drei zu dieser Position an die Großh. Regierung gestellten Anfragen erhielten wir folgende Auskunft:

„Abs. 1. Für sonstige Förderung der Gewerbe wurde in der Budgetperiode 1900/1901 verwendet:

für die Korbflechterei	611.— ℳ
„ „ Strohflechterei	2 955.77 „
„ „ Musikwerkmacherei	2 042.60 „
„ „ Holzschnefelei in Herrenwies und Hundsbach	5 359.80 „
„ „ Holzwaarenindustrie im Amtsbezirk St. Blasien	3 734.03 „
„ den Zeitnachrichtendienst	2 114.49 „
Zuschüsse zum Besuch von Fachschulen	17 547.50 „
für die Schifferschulen am Rhein und Neckar	2 847.— „
Prämiirung von Lehrlingsarbeiten	15 564.55 „
Uebertrag	52 776.74 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag	52 776.74	ℳ
Abhaltung von Uebungskursen für Meister	7 186.82	„
für Hausaltungsschulen für Arbeiterinnen	2 500.—	„
für Förderung des Vereinswesens (Kosten der Abhaltung von Vorträgen in gewerblichen Vereinigungen, Zuschüsse an solche zur Abhaltung von Unterrichtskursen, Gründung von Büchersammlungen u. s. w.) . . .	11 017.99	„
für Förderung genossenschaftlicher Unternehmungen (Gewerbehallen, Rohstoffgenossenschaften)	2 150.—	„
für gewerbliche Ausstellungen	5 085.39	„
„ die Gewerbezeitung	15 629.43	„
„ Verschiedenes	3 868.77	„
zusammen . .	100 215.14	ℳ

Abs. 2. Die staatliche Aufsicht über die Hypothekenbanken erstreckt sich nach §§ 3 und 4 des Reichshypothekenbankgesetzes auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und beschränkt sich nicht auf den Zweig desselben, welcher der Förderung des ländlichen Bodenkredits zu dienen bestimmt ist.

Das Hypothekenbankgesetz ordnet die Verhältnisse der Hypothekenbanken nicht lediglich vom Gesichtspunkt der Förderung des ländlichen Realkredits, sondern im Hinblick auf die gesammten öffentlichen und wirthschaftlichen Interessen, welche durch den Umfang des Geschäftsbetriebs der Hypothekenbanken berührt werden. Nach der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse, insbesondere in Folge des durch das rasche Anwachsen der großen Städte außerordentlich gesteigerten Kreditbedürfnisses liegt der Schwerpunkt des Geschäfts bei den Hypothekenbanken nicht in dem ländlichen, sondern in dem städtischen Kredit. Diese Entwickelung der Dinge hat sich auch bei der Rheinischen Hypothekenbank geltend gemacht; demgemäß bilden auch bei ihr die Beleihungen des städtischen Grundbesitzes den weitaus größten Theil ihrer Hypotheken. Die Kosten der staatlichen Aufsicht können deshalb nicht unter dem Titel für Förderung der Landwirthschaft verrechnet werden, sondern müssen, da die Rheinische Hypothekenbank wesentlich als ein Institut des Handels und des Gewerbes zu betrachten ist, unter dem Titel für die Förderung dieser Erwerbszweige eingestellt werden.

Dem nach dem Reichshypothekenbankgesetz aufgestellten staatlichen Kommissär ist allerdings auch die Funktion übertragen, den Vollzug des zwischen dem Großh. Ministerium des Innern und der Rheinischen Hypothekenbank abgeschlossenen Uebereinkommens vom 14. November 1892 zur Förderung des ländlichen Bodenkredits zu überwachen. Allein diese Thätigkeit beruht nicht auf dem Hypothekenbankgesetz, sondern auf diesem besonderen Uebereinkommen, und sie tritt gegenüber der ersteren Aufgabe wesentlich zurück.

Abs. 3. Zunächst soll eine Heizerschule in Mannheim im Anschluß an die städtische Gewerbeschule in Mannheim unter Mitwirkung des Bezirksverbands deutscher Ingenieure daselbst sowie der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln errichtet werden mit dem Zweck, Dampfkesselheizer zu belehren und praktisch auszubilden, damit sie befähigt sind, als Heizer bzw. Oberheizer in größeren Dampfkesselbetrieben thätig zu sein. Der Unterricht soll in vierwöchentlichen Lehrkursen, deren jährlich zwei geplant sind, erfolgen und soll umfassen: Brennmaterialienkunde, Wärmelehre, Wasserverdampfung, Kesselsysteme, Kesselausrüstung, Feuerungen, Inbetriebsetzung, Wartung und Betrieb, Untersuchung und Reinigung des Kessels, Wasserreinigungsmethoden, Betriebsvorschriften und gesetzliche Bestimmungen, Wärmeisolirung und Rohrleitungen ꝛc. Außer dem theoretischen Unterricht, der durch die Lehrer der Gewerbeschule und Mitglieder des Ingenieurvereins ertheilt werden soll, sind auch praktische Unterweisungen am Kessel durch einen Lehrheizer der Dampfkesselüberwachungsgesellschaft vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die sachlichen Kosten sollen von der Stadtgemeinde Mannheim und eventuell von der letzteren Gesellschaft übernommen werden, während zur Bestreitung des persönlichen Aufwands (Honorare der Lehrer) ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt wurde.

Je nach den Ergebnissen der Mannheimer Kurse sollen solche auch in Karlsruhe unter Mitwirkung des Bezirksverbands deutscher Ingenieure daselbst eingeführt werden."

B. Außerordentlicher Etat.

Wir verweisen zu §§ 1 und 2 lediglich auf die Erläuterungen.

II. Einnahme.

Titel VI. Landesstatistik.

Titel VII. Gewerbe.

Hierzu ist nichts zu bemerken.

Antrag der Kommission:

Die Titel XIV und XV der Ausgabe und Titel VI und VII der Einnahme des Budgets Großh. Ministeriums des Innern nach dem Voranschlag für 1902 und 1903 zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20c.

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903

Titel XVI der Ausgaben und Titel VIII der Einnahmen.

Für Förderung der Landwirthschaft.

(Seite 54—63 der Ausgaben und Seite 98—99 der Einnahmen.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Schüler.**

Die Kommission beantragt:

I. Die **Ausgaben** in Titel XVI, Förderung der Landwirthschaft:

a. im **ordentlichen Etat** mit zusammen	1 231 750 M.
b. im **außerordentlichen Etat** mit	553 400 „
zusammen	1 785 150 M.

II. Die **Einnahmen** Titel VIII

a. im **ordentlichen Etat** mit	18 420 M.
b. im **außerordentlichen Etat** mit	25 000 „
zusammen	43 420 M.

zu genehmigen.

Die Kommission hat die einzelnen Positionen durchberathen und Beanstandungen gegen die Anforderungen nicht zu erheben.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Einzelnen bemerkt die Kommission:

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Für den landwirthschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung sind für ein Jahr 35 390 *M.* und zwar 7890 *M.* für den landwirthschaftlichen Verein und Landwirthschaftsrath, sowie 27 500 *M.* ungedeckte Herstellungskosten für das landwirthschaftliche Wochenblatt angefordert. Ihre Kommission hat gegen die Anforderung nichts zu erinnern, geht aber von der Anschauung aus, daß im Falle des Zustandekommens des den Ständen vorliegenden Gesetzes über die Landwirthschafts-Kammer der erstere Betrag zur Bestreitung der Kosten für diese Kammer verwendet und das Verhältniß zum landwirthschaftlichen Wochenblatt in irgend einer anderen Form zweckentsprechend geregelt werden wird.

Die Großherzogliche Regierung gab auf Anfrage die Auskunft:

„Die für den Landwirthschaftsrath vorgesehenen Mittel werden im Falle des Zustandekommens des Gesetzes über die Landwirthschafts-Kammer für letztere verwendet werden.

Wie sich im Falle des Zustandekommens des Gesetzes über die Landwirthschafts-Kammer und nachdem diese Einrichtung in Wirksamkeit getreten sein wird, das Verhältniß zum landwirthschaftlichen Wochenblatt gestalten wird, läßt sich z. Z. noch nicht bestimmen. Jedenfalls werden nach wie vor staatliche Mittel für ein solches Blatt erforderlich sein."

Die Kommission ist unter den obwaltenden Umständen der Meinung, daß die Entwickelung vorerst abgewartet werden muß, bis sich zum nächsten Landtage die Sachlage mehr geklärt haben wird.

Zu § 2 bis 6. Landwirthschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg.

Durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 17. April 1901 wurden die landwirthschaftlich-chemische und die landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt zu einer Anstalt mit dem Sitze auf Augustenberg vereinigt.

Die Kommission hat bei Großherzoglicher Regierung um Mittheilung der Gründe dieser Vereinigung nachgesucht und zugleich um Auskunft gebeten, was mit den bisherigen Versuchsfeldern in Karlsruhe geschieht

Hierauf hat sich die Großherzogliche Regierung folgendermaßen ausgesprochen:

„Die Vereinigung der beiden landwirthschaftlichen Versuchsanstalten stellt sich zunächst dar als eine Folge der auf Ansuchen ausgesprochenen Zuruhesetzung des Vorstandes der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, Herrn Geh. Hofrath Dr. Neßler; sie war aber im Laufe der Jahre schon wiederholt in Erwägung gezogen und bei sich bietender Gelegenheit als das unbedingt erstrebenswerthe Ziel erkannt worden. Das Vorhandensein zweier landwirthschaftlicher Versuchsanstalten war, wie aus dem Nachstehenden zu entnehmen, das Ergebniß der eigenartigen Entwickelung unseres landwirthschaftlichen Versicherungswesens.

Die landwirthschaftlich-chemische Versuchungsanstalt ist aus einem Privatunternehmen herausgewachsen, während die landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt sich aus der von der früheren Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins gegründeten Samenprüfungsanstalt entwickelt hat.

Das Anfangs eng begrenzte Thätigkeitsgebiet der beiden Anstalten ist mit der wachsenden Bedeutung des landwirthschaftlichen Untersuchungswesen allmählig mehr und mehr erweitert worden.

Der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt war organisationsmäßig die über das Gebiet der agricultur-chemischen Untersuchungen weit hinausreichende Aufgabe zugewiesen, an den Forschungen in den mit der Landwirthschaft in Beziehung stehenden Zweigen der Naturwissenschaft Antheil zu nehmen, für die Verbreitung wissenschaftlicher Grundsätze in der Landwirthschaft zu wirken und den Landwirthen in ihrer auf die Führung eines rationellen Betriebs gerichteten Thätigkeit, insbesondere durch Untersuchungen auf dem Gebiete der Thier- und Pflanzenproduktion, durch Untersuchung von Bodenarten, Düng- und Futtermitteln, sowie durch Rathertheilung technischer Art unterstützend an die Hand zu gehen. Der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt lag es dagegen ob, Fragen, welche auf die Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen sich beziehen, zu bearbeiten und insbesondere mit Versuchen über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Akklimatisation, über den Werth neuer Kulturpflanzen, den Verlauf und die Bekämpfung von Pflanzen-Krankheiten sowie mit der Untersuchung und Werthbestimmung von Sämereien sich zu beschäftigen.

Aus dieser Darlegung des Aufgabenkreises der beiden Anstalten ergibt sich, daß im Einzelnen die Grenzlinien der ihnen zugewiesenen Arbeiten nicht scharf gezogen und daß eine Reihe von Thätigkeitsgebieten in der That beiden Anstalten gemeinsam waren. In Folge dessen konnte es vorkommen, daß beide Anstalten sich gleichzeitig den gleichen Aufgaben widmeten und nicht selten ein unnöthiger Mehraufwand an Personen, Zeit und Kosten entstand, oder aber, daß einzelne Arbeiten überhaupt unterblieben, weil jede der beiden Anstalten in der irrthümlichen Annahme sich befand, es habe sich die Schwesteranstalt der Sache bereits angenommen.

Anderseits ließen sich die Thätigkeitsgebiete für die beiden Anstalten nicht leicht völlig in einer Weise trennen, daß nicht die eine oder andere derselben einen allzubegrenzten Aufgabenkreis zugewiesen erhielt.

Diese Gründe haben dazu geführt, die beiden bisher nebeneinander bestehenden Institute zu einem einzigen, den bisherigen Aufgabenkreis beider umfassenden Versuchsanstalt zu vereinigen.

Die bisherigen Versuchsfelder in Karlsruhe werden geräumt und nach Ablauf des Pachtverhältnisses (Martini d. J.) der Großherzoglichen Civilliste zurückgegeben."

Ihre Kommission erachtet vorstehende Mittheilung für eine zutreffende Begründung der getroffenen Maßnahmen.

Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung wurden in Augustenberg im Jahre 1901 folgende Kurse abgehalten:

	Theilnehmer:
Hauptobstbaukurs: 30. April bis 25. Mai 1. Aug. bis 14. Sept.	25.
Obstbaukurs für Baum- und Straßenwarte: 7.—28. März 14. Oct. bis 2. Nov.	22.
Obstbaukurs für Personen reiferen Alters: 19.—29. Juni	10.
Obst- und Gartenbaukurs für Frauen und Mädchen: 7.—13. Juni	8.
Obstverwerthungskurs für Frauen und Mädchen: 16.—21. Sept.	10.
Obstverwerthungskurs für Männer: 23.—27. Sept.	7.
ferner:	
Bienenzuchtkurs: 3.—15. Juni	6.
Molkereikurs: 20. Mai bis 1. Juni	8.

Der weiter übliche Repetitionskurs für frühere Obstbauschüler mußte wegen Raummangel, veranlaßt durch einen Forstwartkurs, für welchen die Anstaltsräume durch Großherzogliche Domänendirektion benützt wurden, in Wegfall kommen.

Auf Anfrage der Kommission, welche Versuche im Tabak-, Hanf- und Hopfenbau angestellt wurden, und mit welchem Erfolg, hat uns die Großherzogliche Regierung folgende Auskunft ertheilt.

„Die Ausdehnung und Vertiefung der Versuche mit Tabak, Hanf und Hopfen ist in den Jahren 1900 und 1901 durch verschiedene Umstände, hauptsächlich aber durch den völligen Personalwechsel bei der seitherigen landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt im Jahr 1901 wesentlich beeinträchtigt worden.

Ueber die Versuchsthätigkeit ist Folgendes zu berichten:

I. Tabak.

Die gemeinsamen Düngungsversuche, welche seitens der am Tabakbau betheiligten deutschen Bundesstaaten resp. ihrer Organe seit dem Jahre 1891 angestellt wurden, sind in einer Versammlung zu Straßburg am 18. Juli 1900 als resultatlos und nichts versprechend definitiv aufgegeben worden, und es ist den einzelnen Anstalten überlassen, eigene Versuche anzustellen, was indeß ein gemeinsames Vorgehen in bestimmten Fragen nicht ausschließen soll.

Die Frage der Wirkung des Martellins wurde in den Berichtsjahren seitens beider seitheriger Versuchsanstalten bearbeitet. Im Jahre 1900 ließ sich indeß eine Wirkung der Martellindüngung überhaupt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht erkennen. Die Versuche des Jahres 1901 konnten noch nicht bearbeitet werden, da die geernteten Tabake sich zur Zeit bei der K. Tabakmanufaktur in Straßburg zur Fermentation befinden. Nach dieser wird der Tabak weiter untersucht werden. Die Versuche werden fortgesetzt.

Seitens der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt werden Düngungsversuche mit dem kalireichen Melasseschlempedünger durchgeführt, deren Ergebniß jedoch ein unzweideutiges nicht war. Auch diese Versuche werden daher wiederholt.

Untersuchungen über die Färbung des Tabaks am Dach sowie über die Umstände, welche die Färbung beeinflußen, wurden begonnen und die Resultate zum Theil bereits veröffentlicht. Die Frage wird indeß weiter verfolgt werden.

Dem Einfluß der Düngesalze, insbesondere des Chilisalpeters auf die Neigung des Tabaks zu Rippenfäule und Dachbrand wurde nachgegangen mit dem Ergebniß, daß das Auftreten dieser Uebel durch die Verwendung solcher Salze gefördert wird.

Die Versuche über die Mauche des Tabaks ergaben unzweideutig, daß die Ursache dieser verbreiteten Krankheit im Boden der Setzlingsbeete stecken, und daß man ihr daher durch Wechsel der Saatbeete aus dem Wege gehen kann. Worin aber die Krankheitsursache nun eigentlich besteht, blieb noch unklar, und die Versuche sollen daher, sobald sich Gelegenheit dazu bietet, wieder aufgenommen werden.

Endlich werden Versuche begonnen über die Erblichkeit der Samenfarbe bei der Tabakpflanze und über deren Einfluß auf die Beschaffenheit des Tabaks. Die Versuche müssen ebenfalls, um ein abschließendes Resultat zu erzielen, auf Grund der beim ersten Versuch gewonnenen Erfahrungen nochmals wiederholt werden.

II. Hopfen.

Die Hopfenerträge auf dem Versuchsfelde der seitherigen landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt ließen in beiden Jahren alles zu wünschen übrig, so daß die eingeleiteten Düngungsversuche ohne Ergebniß blieben. In Zukunft sollen, wenn möglich, solche rein praktische Versuche im Anschluß an ähnliche Bestrebungen des Deutschen Hopfenbauvereins in verschiedenen Gegenden des Landes angestellt werden.

Daneben sollen auch andere Fragen bearbeitet werden, so über den Einfluß der äußeren Verhältnisse (Licht und Wärme) auf den Lupulingehalt.

Auch der Mehlthau des Hopfens soll bei sich bietender Gelegenheit weiter beobachtet werden, speziell mit Rücksicht auf seine Beziehungen zu Mehlthauformen anderer Pflanzen.

Eine Untersuchung über das „Zwiebeln" der Hopfendolden wurde in den beiden Jahren durchgeführt und ihr Ergebniß veröffentlicht."

III. Hanf.

Untersuchungen über die Theerfähigkeit des badischen Hanfs ließen darin einen Unterschied zu Gunsten des russischen und italienischen Hanfes nicht erkennen.

Die Untersuchungen über die Röste des Hanfes sind noch immer nicht zu einem vollständig abschließenden Ergebniß gekommen und werden daher fortgesetzt. Die bisher gewonnenen Ergebnisse werden in nächster Zeit zur Veröffentlichung gelangen."

Zu §§ 7 bis 11. Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

Wie uns Großherzogliche Regierung mittheilt, hat sich die Schülerzahl an den nachstehenden Winterschulen folgendermaßen gestellt:

	1900/01.	1901/02.
1. Augustenberg	24	25
2. Bühl	34	65
3. Eppingen	16	32
4. Freiburg	40	50
Uebertrag	114	172

	1900/01.	1901/02.
Uebertrag	114	172
5. Ladenburg	44	36
6. Müllheim	30	31
7. Meßkirch	29	26
8. Offenburg	29	27
9. Radolfzell	28	44
10. Tauberbischofsheim	33	36
11. Villingen	24	22
12. Waldshut	23	28
13. Wiesloch	14	25
Summa	368	447

Zu §§ 12 bis 15. Ackerbauschule Hochburg.

Die Zahl der Ackerbauschüler beträgt zur Zeit 17. Der Hauptobstbaukurs, welcher 1901, wie in den früheren Jahren, in zwei Hauptabtheilungen von je fünf- bis sechswöchentlicher Dauer stattgefunden hat, zählte 16 Theilnehmer, der Baum- und Straßenwartkurs 8 Theilnehmer.

Am Bienenzuchtkurs nahmen 15 Personen Theil.

Zu § 22. Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen.

Unterstützung erhielten die Haushaltungsschulen

Radolfzell	400 ℳ
Villingen	250 „
Neckarbischofsheim	400 „

Zu § 23. Für Förderung der Schweinezucht.

Schweinezuchtstationen wurden nach Auskunft der Großherzoglichen Regierung mit staatlicher Unterstützung errichtet in:

Mühlhausen, Amt Engen,
Aulfingen, Amt Engen,
Böhringen, Amt Konstanz,
Bohlingen, Amt Konstanz,
Gottmadingen, Amt Konstanz,
Freudenthal, Amt Konstanz,
Langenrain, Amt Konstanz,
Staad, Amt Konstanz,
Altheim, Amt Meßkirch,
Meßkirch, Amt Meßkirch,
Rohrdorf, Amt Meßkirch,
Stetten v. k. M., Amt Meßkirch,
Heudorf, Amt Stockach,
Mahlspüren, Amt Stockach,
Orsingen, Amt Stockach,
Regentsweiler, Amt Stockach,
Bermatingen, Amt Ueberlingen,
Nesselwangen, Amt Ueberlingen,
Wittenhofen, Amt Ueberlingen,
Behla Amt Donaueschingen,
Blumberg, Amt Donaueschingen,
Geisingen, Amt Donaueschingen,
Reichenbach, Amt Triberg,
Blumegg, Amt Bonndorf,
Achdorf, Amt Bonndorf,
Rheinheim, Amt Waldshut,
Schwerzen, Amt Waldshut,
Gündlingen, Amt Breisach,
Königschaffhausen, Amt Breisach,
Sexau, Amt Emmendingen,
Gundelfingen, Amt Freiburg,
Kirchzarten, Amt Freiburg,
Littenweiler, Amt Freiburg,
St. Märgen, Amt Freiburg,
Eschbach, Amt Staufen,
Hartheim, Amt Staufen,
Kirchhofen, Amt Staufen,
Biederbach, Amt Waldkirch,
Bleibach, Amt Waldkirch,
Oberglotterthal, Amt Waldkirch,

Siensbach, Amt Waldkirch,
Yach, Amt Waldkirch,
Hügelheim, Amt Müllheim,
Seefelden, Amt Müllheim,
Stutz, Amt Schönau,
Gersbach, Amt Schopfheim,
Friesenheim, Amt Lahr,
Dundenheim, Amt Lahr,
Hugsweier, Amt Lahr,
Schönberg, Amt Lahr,
Schutterthal, Amt Lahr,
Prinzbach, Amt Lahr,
Kürzell, Amt Lahr,
Bohlsbach, Amt Offenburg,
Ohlsbach, Amt Offenburg,
Gutach, Amt Wolfach,
Lehengericht, Amt Wolfach,
Oberwolfach, Amt Wolfach,
Ottersweier, Amt Bühl,
Muggensturm, Amt Rastatt,
Bauerbach, Amt Bretten,
Heidelsheim, Amt Bruchsal,
Mörsch, Amt Ettlingen,
Stafforth, Amt Karlsruhe,
Ladenburg, Amt Mannheim,
Edingen, Amt Schwetzingen,
Plankstadt, Amt Schwetzingen,
Weinheim, Amt Weinheim,
Eppingen, Amt Eppingen,
Neckargemünd, Amt Heidelberg,
Hilsbach, Amt Sinsheim,
Kirchardt, Amt Sinsheim,
Sinsheim, Amt Sinsheim,
Rosenberg, Amt Adelsheim,
Neunstetten, Amt Boxberg,
Wölchingen, Amt Boxberg,
Waldstetten, Amt Buchen,
Lohrbach, Amt Mosbach,
Obrigheim, Amt Mosbach,
Unterschefflenz, Amt Mosbach,
Stein a. K., Amt Mosbach,
Großrinderfeld, Amt Tauberbischofsheim,
Grünsfeldhausen, Amt Tauberbischofsheim,
Impfingen, Amt Tauberbischofsheim,
Messelhausen, Amt Tauberbischofsheim,
Sachsenhausen, Amt Wertheim,
Urphar, Amt Wertheim.

Die Unterstützung bestand in der jeweiligen Uebernahme der Kosten für erstmalige Anschaffung des Zuchtebers auf die Staatskasse.

Unterstützungsgesuche liegen zur Zeit vor aus Gutenstein, Amt Meßkirch, Siegelsbach, Amt Sinsheim, und Mülben, Amt Eberbach.

§ 24. Förderung der Pferdezucht.

Auf die von der Kommission gestellte Anfrage, was in der letzten Periode für Pferdezucht geschehen ist, ob neue Fohlenweiden errichtet und ob dem Wunsch der Kommission entsprechend (vergleiche den Bericht des Abgeordneten Frank für 1900/01) zum Ankauf von Zuchthengsten und Stutfohlen Sachverständige aus pferdezüchterischen Kreisen beigezogen wurden, hat die Großherzogliche Regierung Folgendes mitgetheilt:

„Wie schon seit mehreren Jahren ist auch während der letzten Budgetperiode bei uns eine steigende Entwicklung der Pferdezucht zu verzeichnen, die am besten aus der Zusammenstellung der Decklisten ersichtlich ist. Nach derselben betrug die Zahl der von staatlich subventionirten und den wenigen Körhengsten gedeckten Stuten

1896 . .	4705	1899 . .	5410
1897 . .	4870	1900 . .	5672
1898 . .	5238	1901 . .	5496

Wenn im Jahre 1901 nahezu 200 Stuten weniger gedeckt wurden, als im Jahre 1900, so ist keineswegs anzunehmen, daß ein Rückgang der Pferdezucht eintreten wird, sondern diese geringere Benützung von Stuten zur Zucht im Jahre 1901 dürfte wohl hauptsächlich auf die im vergangenen Jahre bestehenden hohen Futterpreise und deren Folgen zurückzuführen sein.

Mit der Zunahme der Pferdezucht sind auch die Anmeldungen zu der staatlichen Prämiirung von Jahr zu Jahr zahlreicher geworden; so betrugen die Zahlen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	angemeldeten	vorgeführten Pferde
1898	2039	1717
1899	2182	2019
1900	2675	2445
1901	2784	2550

Diesen vermehrten Anmeldungen entsprechend mußte auch eine nicht unwesentliche Erhöhung der für die Prämiirung vorgesehenen Mittel eintreten.

Was die Einfuhr von Stutfohlen betrifft, so ist zu erwähnen, daß zur Verbesserung des Stutenmaterials im Jahre 1900 32, im Jahre 1901 26 1½ bis 2½ jährige Kaltblutstuten aus Belgien und im Jahre 1901 9 dreijährige Halbblutstuten aus Hannover eingeführt wurden.

Während in früheren Jahren für solche mit Staatsunterstützung eingeführte Stuten je 2 Kaufpreisnachlässe in einer Gesammthöhe von 120 *M.* gewährt, somit die Kaufpreisnachlässe für billige und theuere Fohlen dieselben waren, sollen in Zukunft prozentuale Kaufpreisnachlässe in Höhe von 20 % des Ankaufpreises der Fohlen bewilligt werden. Diese Maßnahme, die auch bei der letzten Tagung des Landwirthschaftsraths gutgeheißen wurde, und die gleichbedeutend ist mit einer wesentlichen Erhöhung der Kaufpreisnachlässe, dürfte sich deshalb empfehlen, weil die Preise für gutes Zuchtmaterial sowohl des Kaltblut- wie des Halbblutschlags in den letzten Jahren eine stetige Steigerung erfahren haben und weil aus der Gewährung prozentualer Kaufpreisnachlässe für die Uebernehmer der Vortheil erwächst, daß sie bei Beschaffung von theueren und besseren Fohlen und Stuten auch entsprechend höhere Nachlässe erhalten.

Der Ankauf der belgischen Fohlen wurde jeweils von einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Verbandes unterbadischer Pferdezuchtgenossenschaften bewerkstelligt, dagegen schien beim Einkauf der Halbblutstuten eine Zuziehung von Sachverständigen aus pferdezüchterischen Kreisen nicht geboten, da die Zahl der bestellten Stuten eine sehr geringe war und außerdem hinsichtlich der Qualität des einzukaufenden Materials, wie hinsichtlich Anlegung eines möglichst niedrigen Einkaufspreises der Umstand eine verstärkte Sicherheit bot, daß diese Pferde von der 5. Remonteankaufskommission angekauft und auf Veranlassung des Königlich preußischen Kriegsministeriums zum Selbstkostenpreis für badische Züchter abgegeben wurden.

Trotz der Zunahme der Pferdezucht sind in den letzten beiden Jahren neue staatlich unterstützte Fohlenweiden nicht errichtet worden, und sowohl bezüglich der Beschickung, als auch der Unterstützung der bestehenden 10 Weiden ist ein nennenswerther Unterschied gegen die früheren Jahre nicht zu verzeichnen.

Die Fohlenweiden wurden begangen:

	1900	1901
Lichtenegg von	41	58
Tannenbrunn von	19	20
Bräunlingen von	42	37
Gisiboden von	15	7
Erlenboden von	73	51
Meißenheim von	20	22
Altenheim von	39	28
Rastatt von	70	67
Mannheim von	42	51
Eichhof von	52	59

Die für die Fohlenweiden bewilligten Betriebszuschüsse, die sich nach der Zahl der die Weide begehenden Thiere richten und für jedes von einem staatlich subventionirten Hengst oder von einer prämiirten Stute abstammende Fohlen je 45 *M.* betragen, erreichten in den Jahren 1900 und 1901 eine Höhe von zusammen 38 605 *M.*

In Folge der steigenden Entwickelung der Pferdezucht trat in den letzten Jahren auch eine Vermehrung der staatlich subventionirten Hengste ein und es wurden theils zur Ergänzung des eingegangenen und auszurangirenden Hengstmaterials, theils aber auch zum Zwecke stärkerer Besetzung einiger Hengststationen im Jahre 1900 3 Halbblut- und 6 Kaltbluthengste und im Jahre 1901 6 Halbblut- und 10 Kaltbluthengste beschafft.

Damit ist die Zahl der in Baden aufgestellten staatlich subventionirten Hengste von

82 im Jahre 1896
89 im Jahre 1898 auf
100 im Jahre 1900 und
103 im Jahre 1901 gestiegen.

Während die Ankäufe der Kaltbluthengste hauptsächlich gelegentlich von Ausstellungen, Prämiirungen ꝛc. oder auch bei den Händlern erfolgen können, ist dies bei der Beschaffung der Halbbluthengste nicht möglich. Da den Ausstellungen, Prämiirungen und Pferdeschauen in Belgien entsprechende Veranstaltungen in den für den Ankauf der Halbbluthengste in Betracht kommenden Gebieten nicht bestehen, ist das Auffinden des letzterwähnten Materials mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden und erfordert oft tagelanges Suchen auf weit von einander entfernt liegenden Gütern. Aus diesem Grunde wurde bei dem Ankauf der Halbbluthengste von einer Zuziehung von Sachverständigen aus pferdezüchterischen Kreisen vorerst abgesehen, während bei dem Ankauf der Kaltbluthengste fast ausnahmslos die betreffenden Uebernehmer der Hengste zugegen waren."

Zu §§ 25 bis 27. Für Förderung der Rindviehzucht.

Jungviehweiden bestehen zur Zeit:

	Zahl der 1901 aufgetriebenen Thiere.	Im Jahre 1901 bewilligter Zuschuß.
Kirchen-Hausen (Amt Engen)	35	700 ℳ
Tannenbrunn (Amt Meßkirch)	26	520 „
Lichtenegg-Mariahof (Amt Pfullendorf)	29	580 „
Bodenwald (Amt Stockach)	17	340 „
Grasbeuren (Amt Ueberlingen)	15	300 „
Mundelfingen (Amt Donaueschingen)	16	320 „
Villingen	69	1380 „
Altenhof (Amt Waldshut)	56	1120 „
Kahlenberg (Amt Ettenheim)	36	720 „
Löffingen (Amt Neustadt)	49	980 „
Hagenbach (Amt Lörrach)	62	1240 „
Moos (Amt Bühl)	35	700 „

Bezüglich der Erleichterung des Bezugs von Zuchtvieh durch Gewährung von Beihilfen zur Bestreitung der Frachtkosten erklärte die Großherzogliche Regierung, daß beim gemeinschaftlichen Bezug von mindestens 5 Thieren durch landwirthschaftliche Vereine, Gemeinden ꝛc. die Eisenbahnfrachtkosten aus der Staatskasse ersetzt wurden.

Mit staatlicher Unterstützung gelangte hiernach Zuchtmaterial in die Amtsbezirke Freiburg, Staufen, Kehl, Oberkirch, Bühl, Rastatt, Bretten, Bruchsal, Durlach, Pforzheim, Mannheim, Eppingen, Heidelberg, Wiesloch, Adelsheim, Buchen, Mosbach, Wertheim.

Zur Errichtung von Farrenställen erhielten in den Jahren 1900 und 1901 Zuschüsse die Gemeinden

Stafforth	400 ℳ
Hagsfeld	600 „
Bimbuch	500 „
Kirrlach	2530 „

Oberbruch	1000 M.
Dietlingen	2500 „
Rothweil	800 „
Laufen	350 „
Ulm	800 „
Diersburg	600 „
Oberglashütte	1200 „
Görwihl	900 „
Hagnau	1100 „
Strümpfelbrunn	1200 „
Blumenfeld	500 „
Bärenthal	500 „
Langensteinbach	800 „
Hochstetten	500 „
Göbrichen	700 „

Bezüglich der in der Regierungsbeantwortung erwähnten Erleichterung des Bezugs von Zuchtvieh aus den oberbadischen Zuchtbezirken wurde in der Kommission dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese Vergünstigungen auch andern badischen Zuchtgenossenschaften zu Theil werden mögen, insbesondere wurde dabei auf die Zuchtgenossenschaften Emmendingen und Lahr hingewiesen.

Die Kommission gibt der Ansicht Ausdruck, daß diesen Wünschen von der Großherzoglichen Regierung Rechnung getragen werden möge, sobald diese Genossenschaften in ihrer Entwickelung soweit vorgeschritten sind, daß ein genügender Zuchtstamm als vorhanden betrachtet werden kann.

Für Förderung der Rindviehzucht. Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

Zu §§ 25 und 28. Gehaltsetat.

Ihre Kommission hat an sich gegen die Anstellung von Zuchtinspektoren und Verbandsinspektoren nichts zu erinnern; es wurden aber Bedenken geltend gemacht, ob die Stellung nach Gehaltsklasse D 2 nicht zu hoch ist, und die Gleichstellung mit den Vorständen auf der Hochburg in D 5 nicht entsprechend wäre. Die Kommission hat von diesen Bedenken Großherzoglicher Regierung Kenntniß gegeben und hierauf folgende Auskunft erhalten:

„Die Gewinnung geeigneter Kräfte für die Stellen der Verbands- und Zuchtinspektoren aus der Zahl der Bezirksthierärzte ist nur möglich, wenn denselben eine ausreichende Bezahlung geleistet wird, bei deren Bemessung in Rücksicht zu ziehen ist, daß diesen Beamten die Ausübung der Privatpraxis als mit ihrem Dienst unvereinbar untersagt ist. Da die Bezirksthierärzte aus ihrer Privatpraxis ein erhebliches Einkommen beziehen, muß den Zuchtinspektoren für den Wegfall desselben eine angemessene Entschädigung gewährt werden, welche nur in der Anstellung der Verbands- und Zuchtinspektoren nach Abth. D 2 des Gehaltstarifs mit einem Gehalt bis zu 5000 M. gefunden werden kann. Unter Abth. D 5 beträgt der Höchstgehalt nur 4300 M., der mit Rücksicht auf den Umstand, daß selbst bei Gewährung eines Gehalts von 5000 M. die Berufung älterer Bezirksthierärzte zu Verbands- und Zuchtinspektoren mit einer Minderung ihres Gesammteinkommens verbunden zu sein pflegt, nicht genügend erscheint."

Auf Grund vorstehender Darlegung hat die Kommission ihre Bedenken fallen lassen.

§§ 28—32. Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

Ueber die Zahl der Ortsversicherungsanstalten, der Viehbesitzer, der versicherten Thiere, des Versicherungswerthes und über die Höhe der Umlage haben wir von der Großherzoglichen Regierung folgende Angaben erhalten:

Jahr.	Orts-viehversicher-ungs-anstalten.	Vieh-besitzer.	Versicherte Thiere.	Versicher-ungswerth.	Durch-schnittswerth von 1 Stück.	Entschädigte Fälle auf je 100 versicherte Thiere.	Durch die Amtskassen ausbezahlte Entschädig-ungen.	Prozente des gesammten Versicher-ungswerths.
				ℳ.	ℳ.		ℳ.	
1901	236	22 274	75 001	22 708 515	302 77	2,87	500 253 87	2,20
1900	202	18 948	67 297	19 996 055	297.13	2,69	422 568.01	2,11
1899	185	17 238	62 832	18 698 925	297.42	2,40	349 653.62	1,87
1898	124	12 749	45 142	12 501 525	276.94	2,82	276 740 77	2,21
1897	123	12 803	44 827	12 002 755	267.57	3,15	303 450 59	2,53
1896	119	12 544	44 407	11 979 180	269.76	2,76	278 838.42	2,33
1895	118	12 466	43 174	12 375 975	286.65	2,29	238 640 55	1,93
1894	111	11 642	37 449	9 941 030	265.48	2,87	224 151.84	2,26
1893	87	9 396	29 231	6 202 400	212.18	2,84	133 904.22	2,16

1899.

Der ungedeckte örtliche Versicherungsaufwand und die für je 100 ℳ. Versicherungswerth zur Erhebung gelangende Ortsumlage beträgt:

1. für den ungedeckten Entschädigungsaufwand	102 580	ℳ.	70 ₰	= 55 ₰
2. für Behandlung und Heilmittel	43 270	„	71 „	= 23 „
3. für örtliche Verwaltungskosten	19 439	„	17 „	= 10 „
zusammen . . .	165 290	ℳ.	58 ₰	= 88 ₰

Die Ortsumlage beträgt demnach durchschnittlich 88 ₰ für 100 ℳ. Versicherungswerth (1898 108 ₰ und hat sich gegenüber dem Vorjahre um 20 ₰ verringert, was vorwiegend auf den Zugang von neuen Anstalten und auf die bessere Fleischverwerthung zurückzuführen ist. Im einzelnen schwankt die Ortsumlage von 8 ₰ bis 282 ₰ und beträgt:

0 ₰	bis 50 ₰	in 45	Anstalten	= 24 %
51 „	„ 100 „	„ 77	„	= 42 %
101 „	„ 150 „	„ 40	„	= 22 %
über 150	„ „	23	„	= 12 %

In 122 Anstalten = 66 % beträgt die Ortsumlage weniger als 100 ₰ = 1 % des versicherten Kapitals, in 106 Anstalten = 57 % bleibt sie unter dem Durchschnitt und nur in 79 Anstalten = 43 % übersteigt sie denselben.

1900.

Der ungedeckte örtliche Versicherungsaufwand beträgt 196 135 ℳ. 25 ₰ und die durchschnittliche Ortsumlage 98 ₰ für 100 ℳ. Versicherungswerth.

Die Höhe der für die einzelnen Ortsanstalten ermittelten Ortsumlagen schwankt von 4 bis 295 ₰ und beträgt:

0 ₰	bis 50 ₰	in 40	Ortsanstalten	= 19,80 %
51 „	„ 100 „	„ 81	„	= 40,09 %
101 „	„ 150 „	„ 45	„	= 22,28 %
über 150	„ „	36	„	= 17,83 %
zusammen		202	Ortsanstalten	= 100 %

In 118 Ortsanstalten = 58,42 % bleibt die Ortsumlage unter dem Durchschnitt und nur in 84 Ortsanstalten = 41,58 % überschreitet sie denselben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

können die Zahlen noch nicht gegeben werden, da die Abrechnung noch nicht fertig ist."

Zu § 37. Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten.

Wie der Kommission mitgetheilt wurde, soll in Elsaß-Lothringen das bisherige Verfahren zur Bekämpfung der Reblaus dahin geändert werden, daß künftig nur die infizirten Rebstöcke vernichtet werden, aber nicht wie bisher auch die gesunden Stöcke im Umkreis der infizirten Stelle.

Die Kommission hat hievon die Großherzogliche Regierung in Kenntniß gesetzt und um Aufschluß gebeten, welche Stellung sie gegenüber dieser Aenderung des Verfahrens einnehme.

Von der Großh. Regierung ist uns darauf Folgendes erwidert worden:

„Wir haben alsbald, nachdem wir davon Kenntniß erhalten hatten, daß die Absicht bestehe, in Elsaß-Lothringen das Ausrottungsverfahren aufzugeben, gegenüber dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unter Hinweis auf die dadurch bedingte große Gefährdung des badischen Rebgeländes die schwersten Bedenken gegen jede Auffassung des Ausrottungsverfahrens geltend gemacht, und wir sind mit Entschiedenheit dafür eingetreten daß auch in Elsaß-Lothringen das Ausrottungsverfahren fernerhin beibehalten und streng durchgeführt werde

Gleichzeitig haben wir die Anberaumung einer Konferenz von Sachverständigen und Vertretern der betheiligten Regierungen zum Zwecke einer eingehenden Besprechung der hier einschlägigen Fragen bei dem Reichsamt des Innern in Anregung gebracht."

Nach Ansicht der Kommission sind durch die in Elsaß-Lothringen getroffene Aenderung des Ausrottungsverfahrens die Interessen des Rebbaues im Allgemeinen, insbesondere aber der dem Elsaß nahegelegenen badischen Weinbaubezirke schwer gefährdet, und ist daher die Kommission mit dem Vorgehen der Großh. Regierung vollständig einverstanden; auch spricht sie den Wunsch aus, es wolle dem Landtage von dem Ergebniß der in Vorschlag gebrachten Konferenz seiner Zeit Mittheilung gemacht werden.

§ 38. Für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes.

Ihre Kommission hat an Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, welche Getreideabsatzgenossenschaften zur Zeit in unserem Lande bestehen, welche Beihilfen staatlicherseits gegeben wurden und unter welchen Bedingungen, welche Kontrole oder Einwirkung die Großh. Regierung hat, und ob schon Erfahrungen vorliegen. Auf diese Anfragen hat Großh. Regierung Folgendes erwidert:

„Getreideabsatzgenossenschaften mit eigenen Lagerhäusern sind gegründet worden in

Schefflenz
Boxberg
Riedöschingen
Stühlingen
Hüfingen.

Das Getreidelagerhaus in Schefflenz ist im letzten Jahre fertiggestellt und dem Betrieb übergeben worden. Zur Erbauung desselben wurde der Genossenschaft eine Beihilfe von 6850 Mk. (1/3 der Kosten) gewährt.

Die Lagerhäuser der übrigen Genossenschaften sind in der Ausführung begriffen. Beihilfen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ebenfalls gewährt werden.

Eine unmittelbare Einwirkung auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften findet nicht statt. Jedoch läßt sich das Ministerium vom Verbande von Zeit zu Zeit über den Gang und die Ergebnisse seiner auf den genossenschaftlichen Getreideabsatz gerichteten Thätigkeit nähere Mittheilungen machen.

Erfahrungen, die ein zutreffendes Urtheil über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einrichtungen ermöglichen würden, liegen bei der Kürze der Zeit, seit welcher die fragliche Organisation ins Leben getreten ist, noch nicht vor. Es muß zunächst das Ergebniß des am 1. Juli ds. Js. zu Ende gehenden ersten Betriebsjahres abgewartet werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission anerkennt den hohen Werth der Getreideabsatzgenossenschaften und glaubt der Großherzoglichen Regierung für die Zukunft eine reichlicher bemessene Unterstützung derselben empfehlen zu sollen.

Ferner hat die Kommission die Großherzogliche Regierung um Auskunft gebeten, in welchem Umfang die Ziegenzucht gefördert und welche andere Zweige der Landwirthschaft aus der Position 38 unterstützt wurden.

Großherzogliche Regierung hat uns folgende Mittheilung gemacht:

„Aus § 38 wird auch die Ziegenzucht gefördert. Verwendet wurden hierfür in der Budgetperiode

1896/97	. . .	1162 ℳ 86 ₰
1898 99	. . .	1660 „ — „
1900/01	. . .	1721 „ 49 „

Aus § 38 werden außerdem bestritten:

Zuschüsse zu den Gauunternehmungen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine (Gauausstellungen);

Unterstützungen des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens (Zuschüsse an die Verbände der Konsumvereine, Kreditvereine und Molkereien zur Bestreitung von Revisions- und sonstigen Kosten; Zuschüsse zur Errichtung von Molkereien, Getreideabsatzgenossenschaften ꝛc.);

Beihilfen an Vereine und Genossenschaften zur Anschaffung von Geräthen und Maschinen zur gemeinschaftlichen Benützung;

Kosten für Förderung des Reb-, Obst- und Gartenbaues (Bezüge eines Reb- und Baumwarts, Zuschüsse für Musterobstbaumpflanzungen, für Anlage von Rebschulen, für Abhaltung von Obst- und Gartenbaukursen, Prämien für verdienstvolle Thätigkeit auf dem Gebiete des Obstbaues, Beiträge an den Landesgartenbauverein, an den deutschen Weinbauverein ꝛc.);

Kosten der Förderung der landwirthschaftlichen Geflügelhaltung;

Kosten der Förderung der Bienenzucht;

Kosten der auf Augustenberg stattfindenden Butter-, Gerste- und Hopfenausstellungen;

Sonstige Kosten für Förderung der Landwirthschaft, wofür nicht unter anderen Positionen Mittel vorgesehen sind, je nach Bedarf."

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Ueber die durch die vier Rinderstammzuchtstationen erzielten Erfolge, über die in den einzelnen Zuchtstationen verkauften, zuchttauglichen männlichen und weiblichen Thiere, sowie über die Zahl der zur Zucht untauglich gewesenen Kälber hat uns Großherzogliche Regierung auf Ersuchen nachstehende Auskunft ertheilt:

„Mit der Errichtung von Rinderstammzuchtstationen sollte die Heranzüchtung erstklassiger Zuchtthiere insbesondere Farren der Simmenthaler- und Vorderwälder Rasse für den Bedarf von Gemeinden und Privaten bezweckt werden.

Die bis jetzt vorliegenden Betriebsergebnisse lassen erhoffen, daß der Zweck erreicht werde. Wie aus der unten folgenden Uebersicht zu entnehmen ist, wurden im Ganzen 43 Farren und 7 weibliche Zuchtthiere zu ermäßigten Preisen (500—800 ℳ) abgegeben. Die Zahl der abgegebenen weiblichen Thiere ist deswegen geringer als die der männlichen, weil der größte Theil der Nachzucht, soweit geeignet, zur Vergrößerung und Ergänzung der Stammherde beibehalten worden ist. Bezüglich der den Gemeinden überlassenen Farren haben wir eine Kontrolle durch die Bezirksthierärzte angeordnet und von Zeit zu Zeit Berichte eingefordert. Hiernach und nach den von den diesseitigen Sachverständigen gelegentlich vorgenommenen Besichtigungen haben die Farren, insoweit ihre Fütterung und Pflege eine sachgemäße war, entsprechend ihrer Abstammung, sich in durchaus wünschenswerther Weise entwickelt und besonders durch Wuchs und Ebenmäßigkeit des Körpers sich ausgezeichnet, so daß angenommen werden darf, daß sie eine werthvolle Nachzucht erzeugen.

Im Einzelnen sind die Betriebsergebnisse nicht gleich. Obwohl die Station Mariahof (früher Lichtenegg)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Amtsbezirk Pfullendorf ein Jahr früher als Villingen ins Leben getreten ist, steht sie doch dieser in Bezug auf die Zuchtleistung nach. Der Grund liegt zum Theil darin, daß unter dem Viehbestand vor drei Jahren die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, die zur Folge hatte, daß mehrere Kälber zu Grunde gingen und eine Anzahl älterer Mutterthiere als unfruchtbar abgeschafft werden mußten.

In der Station Tannenbrunn (Amt Meßkirch) die erst 1899 errichtet wurde, war eine verhältnißmäßig große Anzahl Kälber der vorherrschend weißen Farbe wegen nicht zur Aufzucht geeignet, obwohl deren Eltern in Bezug auf Farbe nichts zu wünschen übrig lassen.

Auch auf der Station Rudenberg bei Neustadt erwies sich eine Anzahl Kälber als ungeeignet zur Aufzucht, da mehrere Kühe, die in trächtigem Zustand gekauft worden waren, Kälber warfen, die von Farren der Simmenthaler Rasse abstammten, während die Station die Aufgabe hat, die Reinzucht des Vorderwälderschlags, der mehr und mehr zurückgegangen ist, auf dem Schwarzwald zu heben.

Uebersicht

über die Zahl der aus den einzelnen Rinderstammzuchtstationen abgegebenen zuchttauglichen männlichen und weiblichen Thiere.

I. Stammzuchtstation Mariahof.

13 Farren und zwar kamen

in den Bezirk Pfullendorf (Gemeinden Illmensee, Dentingen, Pfullendorf, Ebratsweiler, Brunnhausen, Egelreuthe und Herdwangen);	8 Farren
in den Bezirk Ueberlingen (Gemeinden Altheim und Ueberlingen);	2 Farren
in den Bezirk Neustadt (Gemeinde Löffingen);	1 Farren
in den Bezirk Waldshut (Gemeinde Baltersweil);	1 Farren
in den Bezirk Mosbach (Gemeinde Neudenau).	1 Farren
	13 Farren.

II. Stammzuchtstation Villingen.

14 Farren, 1 Kuh, 4 Kalbinnen.

Hiervon kamen

in den Bezirk Villingen (Gemeinde Marbach [2], Villingen [2], Klengen, Dauchingen, Pfaffenweiler, Mönchweiler);	8 Farren
in den Bezirk Waldshut (Gemeinde Birkingen und Birndorf);	2 Farren
in den Bezirk Engen (Gemeinde Mühlhausen);	1 Farren
in den Bezirk Donaueschingen (Gemeinde Bruggen);	1 Farren
in den Bezirk Offenburg (Gut Hechtsberg);	1 Farren
in den Bezirk Durlach (Augustenberg)	1 Farren
	14 Farren.

in den Bezirk Villingen 4 weibliche Thiere (an Züchter in Villingen, Marbach, Münchhof).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Stammzuchtstation Tannenbrunn.

3 Farren und zwar kamen
in den Bezirk Meßkirch . . . . . 2 Farren
(Gemeinde Sentenhart, Stetten a. k. M.);
in den Bezirk Kehl . . . . . 3 Farren
(Gemeinde Hesselhurst);
nach Rußland kamen . . . . . 1 Farren
6 Farren.

IV. Stammzuchtstation Rudenberg.

10 Farren, 2 Kalbinnen. Hiervon kamen
in den Bezirk Neustadt . . . . . 7 Farren
(Gemeinden Neustadt [3], Hinterzarten [2], Falkau, Unterfischbach);
in den Bezirk Villingen . . . . . 1 Farren
(Gemeinde Oberkirnach);
in den Bezirk Freiburg . . . . . 1 Farren
(Gemeinde Wagensteig);
in den Bezirk Triberg . . . . . 1 Farren
(Gemeinde Katholisch Tennenbronn)
10 Farren

in den Bezirk Neustadt 2 Kalbinnen.

Von sämmtlichen Zuchtstationen wurden hiernach **43** zuchttaugliche Farren und **7** weibliche Thiere abgegeben.

Von den geworfenen Kälbern wurden als ungeeignet abgeschafft:

1. in Mariahof	4	Farrenkälber	und	1	Kuhkalb
2. in Villingen	—	„	„	1	„
3. in Tannenbrunn	6	„	„	4	Kuhkälber
4. in Rudenberg	5	„	„	5	„
Im Ganzen . . .	15	Farrenkälber	und	11	Kuhkälber."

Zu § 5. Für Erstellung eines Dienstgebäudes für das thierhygienische Institut in Freiburg sind uns auf Verlangen Pläne und Kostenvoranschläge mitgetheilt worden, welche die Billigung der Kommission gefunden haben.

Schließlich bemerken wir:

Von der zweiten Kammer ist auf dem letzten Landtage folgende Resolution gefaßt worden:

„Die Unterzeichneten beantragen, in den außerordentlichen Etat des Großh. Ministeriums des Innern, Titel XVI, für Förderung der Landwirthschaft, eine Position von 30 000 *M.* einzustellen zur Beihilfe für die Hagelversicherung des zur Anpflanzung von Reben und Tabak dienenden Geländes, welche Beihilfe im Hinblick darauf, daß die Prämien der Hagelversicherung für diese Handelsgewächse wegen der hohen Schadengefahr außerordentlich hohe, die Nachwirkung des Hagelschadens gerade aber bei diesen Zweigen des Landwirthschaftsbetriebes gewöhnlich eine wirthschaftlich tiefeinschneidende, und insbesondere bei den Reben eine nachhaltige wird, zur Erleichterung der Aufbringung der Vorprämien erfolgen soll. Diese Beihilfe soll nur an Kleinbesitzer und unter Vermittlung der Kreisausschüsse gewährt werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hat den Wunsch geäußert, zu erfahren, was von Großherzoglicher Regierung zum Vollzug der Resolution geschehen ist, worauf uns folgende Erklärung mitgetheilt wurde:

„Die Großh. Regierung hat die Resolution in Erwägung gezogen, ist aber zu dem Ergebniß gelangt, daß derselben keine Folge gegeben werden könne.

Für diese Entschließung waren folgende Gründe maßgebend:

Kein deutscher Staat bietet bis jetzt seinen Landwirthen eine gleich günstige Gelegenheit, sich gegen Hagel zu versichern, wie Baden. Zwar übernimmt auch in Württemberg die Staatskasse bezw. der dort gegründete Hagelfonds den im einzelnen Jahr erforderlichen Nachschuß, sowie einen Theil des Risikos, doch ist letzteres in Württemberg deßhalb geringer, weil dort die Vorprämie erheblich höher ist und dem wirklichen durchschnittlichen Bedarf viel näher kommt, als bei uns in Baden. Dazu kommt, daß der Zuschlag, den der einzelne Versicherte bei uns an den Hagelfonds zu entrichten hat, nur 10 % des von ihm bezahlten Vorprämienbetrags darstellt und ganz oder zum Theil von den Kreisen bezahlt wird, während dieser Zuschlag in Württemberg 30 % beträgt und im ganzen Land von den Versicherten allein zu tragen ist.

In Bayern besteht zwar eine staatliche Hagelversicherungsanstalt, allein der Versicherte hat nicht nur die Prämie voll und ganz zu bezahlen, sondern hat nicht einmal den Anspruch auf volle Entschädigung. Vielmehr sind nach Artikel 13 des bayerischen Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, falls die Jahresbeiträge, der jährliche Staatszuschuß und die Zinsen des Vermögens zur Deckung der Schäden nicht ausreichen, die einzelnen Entschädigungsbeträge einfach um so viele Prozent zu kürzen, als zur Deckung des Schadens fehlen. In Folge dessen wurden z. B. im Jahre 1900 nur 63 % des Schadens vergütet. Während weiterhin bei uns jeder Landwirth Seitens der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft aufgenommen werden muß, ist für Bayern ein Flurmaximum bestimmt.

Noch geringer sind die staatlichen Unterstützungen in Elsaß-Lothringen.

Dazu kommt, daß in all' den Jahren, welche die Bezahlung von Nachschüssen erfordern, bei uns für Tabak- und Rebenpflanzungen thatsächlich jetzt schon bedeutend mehr wie für andere Produkte aus staatlichen Mitteln in sofern geleistet wird, als in Folge der höheren Versicherungswerthe für Tabak und Reben pro Hektar für diese Produkte entsprechend höhere Nachschußbeträge aus dem Hagelfond zu entrichten sind. Auch wird durch die Versicherung der hohen Versicherungswerthe von Tabak und Reben das von der Staatskasse übernommene Risiko nicht unwesentlich erhöht.

Weiterhin kam in Erwägung, daß, wenn auch die Vorprämien für Reben und Hopfen — solche müßten doch wohl ebenfalls in Betracht gezogen werden — viermal, jene für Tabak sechsmal höher ist, als jene für Getreide, dafür auch das Erträgniß und der Gewinn, den diese Produkte gewähren, entsprechend höhere sind, als beim Getreide.

Auch der Konsequenzen halber ist es nicht angängig, für einzelne landwirthschaftliche Produkte außer dem Risiko und dem Nachschuß noch Teile der Vorprämien aus staatlichen Mitteln zu bestreiten. Denn mit gleichem Recht, wie der außerdem meist auch sonst in günstigeren Erwerbsverhältnissen lebende Reb- und Tabakbauer, werden eines Tages auch die Getreidebauern auf dem Heuberg und im Odenwald mit ihren zum Theil hohen Vorprämien deren theilweise Uebernahme durch die Staatskasse verlangen.

Schließlich ist auch der Vorschlag, diese Erleichterung nur Kleinbesitzern zu gewähren, hinsichtlich seiner praktischen Durchführbarkeit mit nicht unerheblichen Bedenken und Schwierigkeiten verbunden.

Zu diesen in erster Linie für die Entschließung maßgebenden Bedenken prinzipieller und praktischer Natur gesellten sich aber auch solche finanzieller Art.

Käme bei der theilweisen Uebernahme der Vorprämien für Reben, Tabak und Hopfen nur der derzeitige Versicherungsstand in Frage, so würde es sich nur um Aufbringung einer verhältnißmäßig kleinen Summe handeln, da nur ein kleiner Theil dieser Produkte versichert ist.

Die beantragte Uebernahme eines Theils der Vorprämien soll aber aufmunternd wirken. Würde nun in Folge dieser Aufmunterung die Versicherung der hier in Frage kommenden Produkte nur den Umfang

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erreichen, wie die der übrigen Gewächse, so würde die jährlich zu entrichtende Vorprämie auf nahezu 80 000 Mark sich belaufen, was bei der Uebernahme auch nur eines Viertels der Vorprämie für die Budgetperiode rund 40 000 ℳ. erfordern würde. Käme mit der Zeit auch nur der vierte Theil des in Betracht kommenden Geländes zur Versicherung, so würde sich bei Uebernahme eines Viertels des Vorprämienbetrags der von der Staatskasse in einer Budgetperiode zu leistende Zuschuß schon auf 92 000 ℳ. steigern, ganz abgesehen von dem bei einer solchen Ausdehnung der Versicherung zur Bestreitung der Nachschußprämien erforderlich werdenden erheblich gesteigerten Beitrag."

Hiezu bemerkt die Kommission:

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die von der Großherzoglichen Regierung für ihre ablehnende Haltung dargelegten Gründe, insbesondere jene bezüglich der Schwierigkeit der Beurtheilung der Kleinbesitzer eine gewisse Berechtigung in sich schließen, so hält die Kommission doch die in der fraglichen Resolution niedergelegten Bestrebungen einer Berücksichtigung werth und gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die Großherzogliche Regierung diese für die betreffenden Zweige der Landwirthschaft hochwichtige Angelegenheit im Auge behalten und bei einer eventuellen Aenderung der Gesetzgebung zur Durchführung bringen möchte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20 d.

Beilage zum Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. April 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Ministeriums des Innern.

Hauptabtheilung IV

für die

Budgetjahre 1902 und 1903.

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgabe Titel XVII, Seite 64 ff. und (Gehaltsetat) Seite 140 ff. des dritten Beilagenheftes.

Einnahme Titel IX, Seite 100 ff. des dritten Beilagenheftes.

Erstattet durch den Abgeordneten **Hergt.**

Vorbemerkung.

Die Ausgaben unter Titel XVII, B. im außerordentlichen Etat und zwar

I	Straßenbau §§ 1—20 und § 22	350,700 ℳ
II	Wasserbau §§ 23—27	227 000 „
III	Verschiedenes §§ 28—33	313 550 „
	zusammen . . .	891 250 ℳ

wurden in der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 1. Februar d. J. bereits genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Antrag der Kommission.

Die weiteren Ausgaben unter Titel XVII

A. im ordentlichen Etat

I. Zentralverwaltung §§ 1—9
II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung §§ 10—21
III. Straßenbau §§ 22—30
IV. Wasserbau §§ 31—40
V. Landeskultur und Feldbereinigung §§ 41—48
VI. Katastervermessung §§ 49—55
VII. Meteorologie und Hydrographie § 56
VIII. Topographische Karte § 57

im Gesammtbetrag für das Jahr 1902	5 053 425 ℳ
„ „ „ 1903	5 104 979 „
somit für die Budgetperiode . . .	10 158 404 ℳ

B. im außerordentlichen Etat

I. Straßenbau § 21	300 000 ℳ

ferner die Einnahmen untel Titel IX

A. im ordentlichen Etat

I. Wasser- und Straßenbau §§ 1—9
II Katastervermessung §§ 10 und 11
III. Topographische Karte § 12

im Gesammtbetrag für das Jahr 1902	1 198 142 ℳ
„ „ „ 1903	1 198 142 „
somit für die Budgetperiode . . .	2 396 284 ℳ

B. im außerordentlichen Etat

§§ 1—3, Gesammtbetrag für die Budgetperiode	242 257 ℳ

beantragt die Kammission gleichsfalls zu genehmigen.

Bemerkungen zu einzelnen Anforderungen.

Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

§ 1 Gehaltsetat.

Wegen dauernden Wachsens der Geschäftsaufgaben ist ein weiterer Zentralinspektor D 1, ferner zur Ermöglichung des Vorrückens eines älteren, tüchtigen Revidenten von G 5 nach F 3 ein weiterer Revisor und behufs etatmäßiger Anstellung eines Topographen ein weiterer Zeichner (Gehaltsklasse I) F 5 anverlangt, während unter G 5 (Revidenten) zwei und unter H 1 (Technische Assistenten) eine Stelle weniger angefordert sind

Die Kommission hatte gegen diese Aenderungen nichts einzuwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Bezirksverwaltung.

§ 10. Gehaltsetat.

1. Nach den Erläuterungen bezieht ein Beamter D 1 als Rheinschifffahrtsinspektor 1200 *M.* Nebengehalt zu Lasten von Titel VII § 2. Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um nähere Auskunft über dieses Nebenamt, namentlich auch darüber, mit welcher Amtsstelle dasselbe verbunden sei, und erhielt folgende Auskunft:

„Der 1. Rheinschifffahrts-Inspektionsbezirk erstreckt sich von Basel bis zur hessischen Grenze. Die Stelle des Rheinschifffahrtsinspektors für diesen Bezirk ist abwechselnd von Baden und Elsaß-Lothringen zu besetzen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat man sich 1885 dahin vereinbart, daß bis auf Weiteres an Stelle der alternirenden Besetzung der Stelle eine Theilung des Aufsichtsbezirks zwischen den beiden Uferstaaten treten und die Strecke von Basel bis zur Lauter einem elsaß-lothringischen und die Strecke von der Lautermündung bis zur hessischen Grenze einem badischen Beamten zur Beaufsichtigung zugewiesen werden soll. Bei dieser bewährt befundenen Regelung ist es seither verblieben.

Das Nebenamt des badischen Rheinschifffahrtsinspektors war seither gewöhnlich mit der Stelle des Vorstands der Großh. Rheinbauinspektion Mannheim verbunden; bei der vor Kurzem erfolgten Neubesetzung dieser letzteren Stelle wurde bestimmt, daß der an die Rheinbauinspektion Karlsruhe versetzte seitherige Vorstand der Rheinbauinspektion Mannheim, der mit den bezüglichen Verhältnissen der fraglichen Rheinstrecke in hohem Grade vertraut ist, die Stelle des badischen Rheinschifffahrtsinspektors auch von seinem neuen Dienstorte aus noch bis auf Weiteres fortzuversehen habe, wie dies auch bei dem Dienstwechsel im Jahre 1886 angeordnet war."

Die Kommission ist demgegenüber der Meinung, daß es angezeigt wäre, die Versehung des fraglichen Nebenamtes ständig dem Rheinbauinspektor in Mannheim zu übertragen, weil Mannheim als Sitz der Rheinschifffahrtskommission gilt, auch die Konferenzen derselben in der Regel hier abgehalten werden und weil bei Vertretung der badischen Rheinschifffahrtsinteressen die Handelsstadt Mannheim in erster Linie in Betracht kommen dürfte.

2. Die Erläuterung auf Seite 145 zu „Bureauassistenten J9" ist nach Mittheilung der Großh. Regierung zu berichtigen, weil ein mit der Pegelbeobachtung beauftragter seitheriger Bureaugehilfe, welcher hiefür 100 *M.* aus dem unter § 33 Seite 75 für Pegelbeobachtung am Rhein und Bodensee vorgesehenen Betrag von 737 *M.* bezieht, nach Aufstellung des Budgets etatmäßig als Bureauassistent angestellt wurde. Die fragliche Erläuterung zu § 10 auf Seite 145 muß deßhalb lauten: „2 Beamte beziehen als Pegelbeobachter zu Lasten von § 33 zusammen 144 *M.*" und diejenige zu § 33 auf Seite 75: „Für Pegelbeobachtung beziehen 3 Bureauassistenten ꝛc. zusammen 392 *M.*" In den angeforderten Beträgen tritt hierdurch eine Aenderung nicht ein.

§ 12. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Die geprüften Straßen- und Dammmeisteranwärter, welche als Bauaufseher und mit Beamteneigenschaft sowohl im eigentlichen staatlichen Dienst als auch bei Arbeiten für Kreise und Gemeinden bisher gegen Tagesgebühren verwendet wurden, sollen künftig Jahresvergütungen in der Höhe ihres seitherigen Gebühreneinkommens erhalten; eine Maßnahme, welche die Budgetkommission nur billigen konnte. Ueber die Dauer der Probedienstzeit dieser Anwärter bis zur Verleihung der Beamteneigenschaft hat die Großh. Regierung auf Anfrage Folgendes mitgetheilt:

„Die Zahl der zur Zeit im Dienst befindlichen Straßen- und Dammmeisteranwärter beträgt 35. Im Staatsvoranschlag sind mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Zugang durch die Prüfungen in den Jahren 1902 und 1903 und den gleichzeitigen Abgang in Folge Ernennung von Anwärtern zu etatmäßigen Beamten 40 vorgesehen. Von den 35 Anwärtern stehen 19 im Besitz der Beamteneigenschaft. Die Anzahl derselben ist so gewählt, daß im Allgemeinen jeder der 23 Rheinbau- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wasser- und Straßenbauinspektionen ein im Besitz der Beamteneigenschaft befindlicher Anwärter zugewiesen werden kann, welcher im Falle der Erkrankung von Damm- oder Straßenmeistern oder deren Einberufung zu militärischen Uebungen mit der vorübergehenden Dienstbesorgung betraut werden kann.

Durch Abgänge in jüngster Zeit ist die Zahl der Anwärter mit Beamteneigenschaft etwas gemindert, wird aber durch demnächstige Verleihungen wieder erhöht werden.

Die Straßen- und Dammmeisteranwärter gehören zu jenen Personen des staatlichen Dienstes, welchen nach Anlage A. III. Ziff. 3 der Landesherrl. Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend, und den besonderen Bestimmungen über die Probedienstzeit die Beamteneigenschaft schon nach einjähriger Probedienstzeit verliehen werden kann. In der Regel ist aber eine längere Zeit nöthig, um die Anwärter, welche theilweise in jungen Jahren in den Dienst treten, hinreichend zu erproben, ob sie zur dauernden Beibehaltung im Dienste vereigenschaftet sind. Auch rücken sie in die Stellung als nichtetatmäßige Beamte erst nach Maßgabe des Abganges etatmäßiger Straßen- und Dammmeister ein. Die Dauer bis zur Ernennung als nichtetatmäßiger Beamter beträgt hiernach im Durchschnitt 3 Jahre. Nur den civilversorgungsberechtigten Militäranwärtern, die aber auch erst in reiferen Jahren in den Dienst treten, wird die Beamteneigenschaft nach § 6 der oben genannten Landesherrlichen Verordnung mit Rücksicht auf die bundesräthlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probezeit schon nach einem Jahre ertheilt."

Ihre Kommission glaubt der Großh. Regierung empfehlen zu sollen, mit der Verleihung der Beamteneigenschaft an die Anwärter etwas rascher vorzugehen, soweit dies nach den Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890 und ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen thunlich erscheint. Auch ist die Kommission der Meinung, daß den Anwärtern im Falle ihrer Verwendung außerhalb ihres Stationirungsortes neben der Jahresvergütung eine angemessene Zuschlagsgebühr bewilligt werden sollte.

§ 13. Sonstige persönliche Ausgaben.

§ 15. Sachliche Amtsunkosten.

Den Kreisverbänden war es nach § 11 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 anheimgegeben, zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen und an den sonstigen in Kreispflege übernommenen öffentlichen Wegen eigene technische Beamte zu bestellen oder auch, wenigstens bezüglich der Kreisstraßen, die Mitwirkung der technischen Staatsbehörden und deren Personal in Anspruch zu nehmen. Von dieser letzteren Befugniß haben sämmtliche Kreisverbände Gebrauch gemacht. Da nach der Bestimmung des genannten Gesetzes die Mitwirkung der technischen Staatsbehörden, welche sich gemäß § 15 des Gesetzes auch auf die den Kreisverbänden zur Unterhaltung überwiesenen Landstraßen erstreckt und weiterhin auch für die in Kreispflege übernommenen sonstigen öffentlichen Wege gewährt wurde, in der Hauptsache, d. i. für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten, unentgeltlich zu leisten ist, so werden die Kreisverbände nur zum Ersatz der Kosten für Schreibaushilfen und sonstigen Bureauaufwand (sachliche Amtsunkosten) herangezogen. Es konnte aber bei der zum Theil sehr erheblichen Inanspruchnahme der Wasser- und Straßenbauinspektionen seitens der Kreise nicht ausbleiben, daß diese freiwillig den betheiligten Beamten der Inspektionen Vergütungen bewilligten, welche bei einzelnen Kreisen recht ansehnliche Gesammtbeträge erreichten.

Die Großh. Regierung beabsichtigt nun „zur weiteren Förderung der Kreise in ihren Aufgaben auf dem Gebiete des öffentlichen Straßen- und Wegewesens, zugleich aber aus inneren dienstlichen Gründen" die Kreisverbände von diesen Leistungen zu entbinden und die fraglichen Ausgaben ganz auf die Staatskasse zu übernehmen. Ebenso sollen aus Billigkeitsgründen auch die bei Arbeiten für Gemeinden bisher von diesen zurückerhobenen sachlichen Amtsunkosten künftig aus der Staatskasse bestritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu diesen Zwecken sind angefordert:

in § 13. a. für Vergütungen und besondere Belohnungen der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten . . . . . 30 000 ℳ.

b. für Schreibaushilfen bei den Inspektionen . . . . . 3 600 ℳ.

in § 15. a. für Uebernahme des bisher von den Kreisen bestrittenen Theiles der sachlichen Amtsunkosten . . . . . 5 800 ℳ.

b. desgleichen für den bisher von den Gemeinden zurückerhobenen Theil . . . 600 ℳ.

Die Budgekommission hat sich mit diesen Maßnahmen, welche sowohl im Interesse der Kreise und Gemeinden als auch im dienstlichen Interesse nur begrüßt werden können, einverstanden erklärt, jedoch nähere Auskunft darüber erbeten, welche Vergütungen von den einzelnen Kreisen bisher für das Personal der Technischen Staatsbehörden geleistet wurden und nach welchen Grundsätzen künftig die Vertheilung der hiefür angeforderten Summe erfolgen soll.

Auch war die Kommission der Ansicht, daß diese Vergütungen entziffert und für die etatmäßigen Beamten gemäß § 21 u. 23 des Etatgesetzes als Nebengehalte im Staatsvoranschlag ersichtlich gemacht werden sollten.

Hierzu äußerte sich die Großh. Regierung folgendermaßen:

„Die Vergütungen und Belohnungen, welche die Kreise im Jahre 1901 für die Inanspruchnahme der Wasser- und Straßenbauinspektionen im Jahr 1900 an die Beamten der Bauverwaltung bezahlt haben, betragen im Kreis

Lörrach	530 ℳ.
Offenburg	1 375 „
Waldshut	860 „
Freiburg	2 988 „
Villingen	552 „
Konstanz	3 200 „
Baden	1 487 „
Karlsruhe	3 450 „
Mannheim	2 390 „
Heidelberg	2 130 „
Mosbach	2 500 „
Summe:	21 462 ℳ.

Hiervon entfallen auf

12 Inspektionsvorstände und 1 Sektionsvorstand	4 725 ℳ.	im Durchschnitt rund 363 ℳ.
1 zweiten Inspektionsbeamten	350 „	
3 technische Assistenten	400 „	im Durchschnitt rund 133 „
19 Bureauassistenten und Bureaugehilfen	4 885 „	im Durchschnitt rund 257 „
89 Straßenmeister und 6 Straßenmeistergehilfen	11 102 „	im Durchschnitt rund 106 „
Summe wie oben	21 462 ℳ.	

An nichtetatmäßiges Personal sind solche Belohnungen gelangt außer an die Bureaugehilfen an solche Straßenmeistergehilfen, welche mit der Verwaltung eines Straßenmeisterbezirkes betraut sind oder vorübergehend einen Straßenmeister vertreten haben.

Bei den Inspektionsvorständen bewegen sich die Bewilligungen zwischen 150 ℳ. und 650 ℳ., bei den technischen Assistenten zwischen 50 ℳ. und 250 ℳ., bei den Straßenmeistern und Straßenmeistergehilfen zwischen 30 ℳ. und 250 ℳ. und bei den Bureauassistenten und Bureaugehilfen zwischen 50 und 880 ℳ. Die sehr beträchtlichen Unterschiede sind keineswegs durch die verschiedene Inanspruchnahme gerechtfertigt. Die Kreise Lörrach und Offenburg befassen sich z. Zt. gar nicht mit der Unterhaltung der Gemeindewege, Waldshut und Freiburg haben nur die Wegwärter,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Villingen hat die Wegwärter und die Hilfsarbeiter übernommen; von den Kreisen Lörrach, Villingen und Waldshut haben die Inspektionsvorstände Belohnungen noch nie bezogen, wohl aber jene in den Kreisen Freiburg und Offenburg. Auch die Inspektionsvorstände und II. Beamten im Kreis Mosbach, obwohl dieser bereits zu Beginn des Jahres 1895 probeweise und seit 1901 endgiltig die wichtigeren Gemeindewege zur vollständigen Unterhaltung übernommen hat, haben Belohnungen von der Kreisverwaltung nicht erhalten. Man sieht, die Leistungsfähigkeit der Kreise war mehr maßgebend, als das Maß der Inanspruchnahme der technischen Staatsbeamten.

Die Uebernahme der bisherigen Leistungen der Kreise an die Beamten der technischen Bezirksbehörden auf die Staatskasse strebt nun neben der Entlastung der Kreise eine gerechtere Vertheilung an. Aus der angeforderten Summe von 30000 *M.* sollen alle Beamten der Straßenbauinspektionen, die neben ihrem eigentlichen Amt noch in erheblichem Umfang mit Geschäften für die Kreisverwaltungen befaßt sind, Vergütungen erhalten; dabei soll an der früheren grundsätzlichen Unterscheidung zwischen den sogen. Kreiswegen und den Kreisstraßen nicht unbedingt festgehalten werden; es ist vielmehr beabsichtigt, die Vergütungen nach dem Maß der Arbeitsleistungen zu bemessen und dabei auch auf außergewöhnliche und vorübergehende Verhältnisse (Neubauten an Kreisstraßen, Anregung und Förderung von Gemeindewegbauten durch die Kreise u. dergl.) Rücksicht zu nehmen. Es fehlt auch an jedem Grund, Beamten, die einmal mit Kreisgeschäften befaßt waren und hierfür eine Vergütung bezogen haben, diese unverkürzt weiter zu belassen, obgleich ihre Thätigkeit für den Kreis, sei es nun durch eine andere Geschäftseintheilung bei der Inspektion, größere Inanspruchnahme durch den Dienst für den Staat u. s. w., sei es aus in ihrer eigenen Person liegenden Gründen, z. B. Krankheit, längere Beurlaubung, vielleicht eine Zeit lang vollständig aufgehört oder im Ganzen eine wesentliche Einschränkung erfahren hat. Daß bei den Bewilligungen der Kreise solche Umstände im Allgemeinen außer Betracht blieben und daß die Vergütungen sich immer mehr zu festen Bestandtheilen des Diensteinkommens herausbildeten, war ein Mißstand, der nicht nur da und dort für die Verwaltung empfindlich sich fühlbar machte, sondern vor Allem eine große Unbilligkeit gegen die Beamten selbst enthielt.

So wie die Verhältnisse liegen, wird für eine gerechte und billige Vertheilung der Vergütungen auf einem anderen Wege als im engsten Anschluß der Belohnungen an die wirklichen Leistungen ein geeigneter Maßstab kaum zu finden sein.

Eine Behandlung der Vergütungen als Nebengehalte gemäß Art. 21 und 23 des Etatgesetzes ist bei einer derartigen Vertheilung freilich undurchführbar. Denn zur Zeit der Aufstellung des Staatsvoranschlags ist es fast immer noch ganz ungewiß, ob und welche Kreise größere Bauten, die zu einer zeitweisen Erhöhung einzelner Bezüge Veranlassung sein könnten, zur Ausführung bringen oder veranlassen werden und ob etwa da und dort mit der Kreisfürsorge im Wegewesen weiter gegangen werden will, als seither. Die Entzifferung könnte daher stets nur entweder die thatsächlichen Bewilligungen in der vorhergehenden Budgetperiode oder aber die unter allen Umständen zu gewährenden Mindestbeträge bezeichnen. Das Erstere wäre mit der Vorschrift des Etatgesetzes ebenfalls nicht in volländigem Einklang und das Letztere unzweckmäßig, weil dabei Nachbewilligungen unvermeidlich sein würden.

Weiter kommt aber noch hinzu, daß sich auch vielfach nicht vorausbestimmen läßt, welche Beamte für Bewilligungen in Betracht kommen werden. Zweite Beamte und technische Assistenten sind nicht immer bei jeder Wasser- und Straßenbauinspektion vorhanden; sie werden den einzelnen Inspektionen je nach dem augenblicklichen Bedarf für längere oder kürzere Zeit zugetheilt; die Stelle des zweiten Beamten versieht oft ein Ingenieurpraktikant, und durch die Zutheilung eines solchen kann auch ein technischer Assistent entbehrlich werden. So kann es wohl vorkommen, daß im ersten Jahre einer Budgetperiode die Geschäfte für den Kreis durch den Inspektionsvorstand allein besorgt werden, während im folgenden Budgetjahre auch ein zweiter Beamter und ein technischer Assistent sich daran

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

betheiligen. Auf die Höhe der Vergütungen können solche Aenderungen selbstverständlich nicht ohne Einfluß bleiben, wenn anders sie Vergütungen für besondere Leistungen sein und nicht zu einfachen Einkommensaufbesserungen der Beamten der Straßenbauinspektionen werden sollen.

Aber auch abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, welchen die Durchführung der Vorschriften des Art. 21 und 23 des Etatgesetzes auf diese Vergütungen begegnet, steht ihre Anwendbarkeit überhaupt nicht außer Zweifel. Das Etatgesetz hat in den Bestimmungen der bezeichneten Artikel wohl nur Geschäftsaufgaben im Auge, die zur Befriedigung eigener Bedürfnisse des Staates dienen, zum Mindesten aber von der Staatsverwaltung selbst bestimmt werden, während es hier um Vergütungen sich handelt, deren Gesammtbetrag zwar festgelegt werden kann, die im Uebrigen aber Entschädigungen für Leistungen bilden, die den Staat nur mittelbar angehen und einer Einwirkung der Staatsverwaltung entweder gar nicht oder nur auf Umwegen und in beschränktem Maße zugänglich sind. Bei dieser Rechtslage wird es angängig sein, der Einrichtung die den allseitigen Bedürfnissen am besten entsprechende Gestalt zu geben und demnach von einer vorgängigen Festlegung der einzelnen Bezüge durch die Vertheilung im Staatsvoranschlag Umgang zu nehmen.

Wenn der angeforderte Betrag gegenüber der Summe der seither von den Kreisen gegebenen Belohnungen höher gegriffen ist, so war dafür bestimmend, daß in einer Reihe von Fällen Belohnungen werden bewilligt werden müssen, wo die Kreise dies seither nicht gethan hatten, und diese Beträge durch eine entsprechende Minderung der von anderen Kreisen bewilligten Belohnungen sich nicht werden decken lassen; auch war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einzelne Kreise ihre Fürsorge den Gemeindewegen zuwenden oder erweitern werden. Unterbleibt dies, so wird der angeforderte Betrag eben nicht voll zur Verwendung kommen."

Nach diesen Ausführungen sollen die Vergütungen, welche die Großh. Regierung künftig aus der Staatskasse dem mit der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen und Kreiswegen befaßten Personal der Wasser- und Straßenbauinspektionen zu bewilligen beabsichtigt, keine Nebengehalte sein, sondern alljährlich nach dem Maße der Inanspruchnahme der einzelnen Beamten neu bestimmt werden. Dieselben stellen sich demnach als besondere Belohnungen dar, auf welche die §§ 21, 23 des Etatsgesetzes keine Anwendung finden.

Obwohl in diesen besonderen Zuwendungen an die Beamten der Wasser- und Straßenbauinspektionen eine gewisse Ungleichheit gegenüber den Beamten der Kulturinspektionen und Rheinbauinspektionen liegt, welche derartige Nebenbezüge nicht genießen, so glaubt die Budgetkommission dennoch eine Einwendung nicht erheben zu sollen, weil die Entziehung dieser gewohnten Nebeneinnahme besonders für das Unterpersonal sehr empfindlich wäre. Indessen ist die Kommission der Ansicht, daß diese Ausnahmebehandlung der Beamten der Wasser- und Straßenbauinspektionen gelegentlich der Neuordnung des Gehaltstarifes durch ausgleichende Gehaltserhöhungen beseitigt werden sollte.

Die Zusammenstellung (Anlage 1) der Längen der Landstraßen, Kreisstraßen und in Kreisfürsorge befindlichen Gemeindewege läßt erkennen, daß die Beaufsichtigung der von den Kreisen unterhaltenen Straßen und Wege einen bedeutenden Theil der dienstlichen Thätigkeit der Wasser- und Straßenbauinspektionen in Anspruch nehmen muß. **Anlage 1.**

§ 16. Für Fortbildung jüngerer Ingenieure

sind wie im letzten Budget wieder je 500 *M.* für das Jahr angefordert. Die für 1898/1899 bewilligten 1000 *M.* waren, wie die Großh. Regierung auf Anfrage der Budgetkommission vor 2 Jahren mittheilte (Bericht des Abg. Heimburger, Seite 4/5), nicht zur Verwendung gelangt, weil in Folge des geringen Zugangs von Ingenieurpraktikanten die erhöhte Inanspruchnahme der im Dienst befindlichen Ingenieure eine zeitraubende Beschäftigung mit wissenschaftlichen Arbeiten oder längere Abwesenheit auf Studienreisen nicht gestattete. Die Budgetkommission fand damals diese Auskunft sehr unerfreulich und sprach sich warm im Sinne der Bewilligung von Unterstützungen zu Studienreisen jüngerer Ingenieure aus. Leider erhielt ab

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Kommission auch diesmal wieder auf ihre Anfrage, ob die für 1900/1901 bewilligten 1000 ℳ Verwendung fanden, die gleiche unbefriedigende Antwort, wie folgt:

„Die im Staatsvoranschlag für 1900/1901 für jedes Jahr bewilligten 500 ℳ sind unverwendet geblieben, weil keiner der jüngeren Ingenieure unter Einreichung einer — in oder außerhalb des Dienstes gefertigten — wissenschaftlichen Arbeit um eine Prämie oder ein Reisestipendium sich beworben hat. Hiernach war kein Bedürfniß zu erkennen, diese Anforderung nunmehr für die Jahre 1902/1903 höher zu greifen; wenn sie, obschon seit 4 Jahren nicht mehr in Anspruch genommen, doch wiederholt worden ist, so war hiefür bestimmend, daß in der jüngsten Zeit der Zugang zum staatlichen Dienst im Ingenieurfach namhaft sich gehoben hat und so allmählig auch die Gelegenheit sich wieder ergeben mag, Prämien und Reisestipendien zu bewilligen. Ist dies einmal wieder in erheblichem Maß der Fall, so würde die Anforderung hiefür wieder auf den früheren Satz — 1700 ℳ — zu erhöhen sein."

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Bewilligung der Reisestipendien nicht von der vorgängigen Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit abhängig gemacht werden sollte; die Auflage, nach Rückkehr von der Reise einen Bericht über einen bestimmten Studiengegenstand oder einen allgemeinen Reisebericht zu liefern, wie dies bei anderen Verwaltungen üblich ist, würde genügen, um den Nachweis der fachlichen Fortbildung, welche der Hauptzweck der Reise sein soll, zu erbringen. Gerade in der letzten Budgetperiode war eine besonders günstige Gelegenheit durch die Ausstellung in Paris gegeben, die Fortschritte der Technik auf allen Gebieten zu studieren; nach der Meinung der Kommission hätten die bewilligten Mittel vollständig dazu verwendet werden sollen, um auch einigen Ingenieuren der Wasser- und Straßenbauverwaltung den Besuch dieser Ausstellung zu ermöglichen, wie dies z. B. seitens der Eisenbahnverwaltung gegenüber ihren Ingenieuren in weitgehendem Maße geschah.

Indem die Kommission die Bewilligung der für 1902/03 anverlangten 1000 ℳ beantragt, möchte sie der Großh. Regierung die Anregung geben, die Bewerbung um Reisestipendien durch Erleichterung der Bedingungen im angegebenen Sinne zu fördern; dabei scheint es der Kommission keineswegs geboten, daß die Bewilligungen auf jüngere Ingenieure beschränkt werden sollen; vielmehr hält sie es für sehr nützlich, wenn auch schon längere Zeit im Dienst befindliche Ingenieure dann und wann zum Besuch einer Fachausstellung, zur Besichtigung eines hervorragenden Neubaues u. dergl. mit nachfolgender Berichterstattung auf Verwaltungskosten beauftragt würden.

Bei solcher Verwendung würde die Kommission eine höhere Anforderung im nächsten Budget im Interesse der Sache empfehlen.

III. Straßenbau.

§ 28. Unterhaltung der Landstraßen.

(Zugleich zu § 21 des außerordentlichen Etats, Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der deckenweisen Unterhaltung.)

Nach den Erläuterungen zu § 28 war

die Länge aller Landstraßen am Ende des Jahres 1899		3 099,675 km
der Zugang während der Budgetperiode 1900/01	12,883 km	
der Abgang durch Ausscheidung während der Budgetperiode 1900/01	52,993 „	
daher im Ganzen Abgang 1900/01		40,110 „
und die Gesammtlänge am Ende des Jahres 1901		3 059,565 km
Dazu kommen in der Budgetperiode 1902/03	24,884 km	
dagegen werden ausgeschieden in der Budgetperiode 1902/03 .	18,521 „	
daher im Ganzen Zugang 1902/03		6,363 „
und die Gesammtlänge Ende 1903 voraussichtlich		3 065,928 km

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die ständige Unterhaltung war im Budget 1900/01 mit Einrechnung der im Nachtrag für Aufbesserung der Straßenwartslöhne bewilligten 20 000 M. der Kilometersatz 556 M. 44 ₰; dieser Satz ist für 1902/03 auf 557 M. für den Kilometer aufgerundet, dabei jedoch für die Unterhaltung der innerhalb Ortsetter liegenden Landstraßenstrecken (rund 390 km) noch ein jährlicher Zuschuß von 34 000 M. anverlangt, d. i. auf die Gesammtstraßenlänge ausgeschlagen 11 M. pro Kilometer. Es stellt sich also der Kilometersatz für 1902/03 im Ganzen auf 568 M. gegenüber 550 M. für 1900/01 und 534 M. für 1898/99, ein bedeutendes Anwachsen der Unterhaltungskosten, welches aber in der Steigerung der Löhne und Materialpreise, im Wachsen des Verkehrs und der Ansprüche an die Beschaffenheit der Straßen, in der erforderlichen Erneuerung von Brücken, Dohlen und Pflasterungen begründet und nicht zu beanstanden ist.

Ueber den Fortschritt der deckenweisen Unterhaltung und über die dabei gewonnenen Erfahrungen theilt die Großh. Regierung mit:

„In den Jahren 1900 und 1901 sind 191,512 km Landstraßen in verschiedenen Theilen des Landes zur Eindeckung gekommen — im ersten Jahre unter Benützung von 4, im zweiten mit 5 Dampfstraßenwalzen.

Für die Jahre 1902 und 1903 ist beabsichtigt, mit Einstellung von 6 Dampfwalzen weitere 277,592 km Straßen einzudecken, so daß bis zum Schluß des Jahres 1903 im Ganzen 469,104 km Landstraßen mit neuen Schotterdecken versehen sein werden.

Die Arbeit ist im Sinne der mit dem Staatsvoranschlage für 1900/1901 den Landständen übergebenen Denkschrift zur Ausführung gelangt und soll in gleicher Weise auch in der Folge fortgesetzt werden. Die Voraussetzungen und Ermittlungen in jener Denkschrift haben im Allgemeinen als zutreffend sich erwiesen. Allerdings haben die Preise für Schotterbeschaffung, wie sie den dortigen Berechnungen zu Grunde gelegt worden sind, trotz der gegenwärtigen gedrückten wirthschaftlichen Lage in manchen Landestheilen sich erhöht und auch die Kosten für Schotterbeifuhr sich gesteigert. Diese Erscheinung vertheuert indeß nicht allein die deckenweise Unterhaltung, sondern die Landstraßenunterhaltung überhaupt.

Weiter hat die Erfahrung gezeigt, daß, wenn die deckenweise Unterhaltung wirthschaftlich vortheilhaft sein soll, nur durchaus widerstandsfähige Schottersteine zur Eindeckung verwendet werden dürfen. Von minderfesten Gesteinsarten wird ein zu großer Theil durch die schweren Walzen zerdrückt, der bei der deckenweisen Unterhaltung eintretende Vortheil geringeren Schotterverbrauchs geht verloren und die Kosten des Einwalzens selbst kommen dadurch nicht zum Ersatz. Auf vielen Straßenstrecken, bei welchen zur seitherigen flickweisen Unterhaltung Kalkstein und minderwerthige Gneise und Granite verwendet worden sind, hat man deßhalb zur Eindeckung die besten Schotterarten — Basalte, Porphyre und Phonolithe — verwendet. Uebrigens ist man auch bei der flickweisen Unterhaltung fortdauernd bestrebt, festere Gesteinsarten zu verwenden.

Weiter hat die Erfahrung erwiesen, daß auch die Kosten für die Handarbeiten — Reinigen und Abkothen der Straße vor der Schottereinlage und Schottereinlegen — vielerorts etwas höher werden, als bei der Berechnung der Kosten für die deckenweise Unterhaltung angenommen war. In den beiden verflossenen Jahren sind eben die Arbeitslöhne nicht nur nicht zurück, sondern in vielen Gegenden weiter in die Höhe gegangen.

Dagegen bewegen sich die Kosten für das Einwalzen des Schotters durchweg in den Grenzen der gemachten Annahmen. Bei der Verdingung der Walzarbeiten ist eine Reihe zuverlässiger und leistungsfähiger Unternehmer aufgetreten, welche die ihnen übertragenen Arbeiten zu annehmbaren Preisen gut ausgeführt haben. Es hat so bei den Verdingungen für 1902/3 — jetzt auch unter Betheiligung eines badischen Unternehmers — ein erwünschter Wettbewerb sich entwickelt.

Der Vollzug der Walzarbeiten ist seither im Allgemeinen ohne Schwierigkeit vor sich gegangen. Die in Behandlung befindliche Straßenstrecke wird, wo immer eine Umleitung des Verkehrs thunlich ist, abgesperrt, weil nur dann die neue Decke in vollkommener Weise hergestellt werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

kann. Ist aber eine Verkehrsabsperrung nicht angängig, so müssen für die einzudeckende Straße Verkehrsbeschränkungen eintreten. Lastfuhrwerke dürfen während der Arbeitszeit in der Regel von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr die Walzstrecke nicht befahren und auch während der Nachtzeit ist das Gewicht der Lastfuhren zu beschränken. Der Verkehr mit leichten Fuhrwerken wird stets gestattet; diese haben aber vor den geschlossenen Schranken der Arbeitsstrecke so lange zu warten, bis die Durchfahrt gestattet wird. Solche in der Regel nur kurz dauernde Belästigungen des Verkehrs sind im Vergleiche zu den Vortheilen, welche dem Fuhrwerksverkehr nach Herstellung der Decke aus der Benützung einer glatten, ebenen Fahrbahn zugehen, nicht von Belang und fast allerwärts von der Bevölkerung ohne Beschwerden ertragen worden; nur im oberen Albthale haben die Fuhrwerksbesitzer den Verkehrsbeschränkungen sich nicht leicht anbequemt. Die bisherigen Erfahrungen haben aber auch erwiesen, daß überall die Aufrechterhaltung des Verkehrs — wenn auch in beschränktem Umfang — die Walzarbeit namhaft erschwert und vertheuert; auch wird in solchem Fall die neue Decke erheblich weniger gut als dort, wo die Straße vollständig abgesperrt werden konnte. Ein Mißstand hat darin sich gezeigt, daß die auf steileren Gebirgsstraßen bei Glatteisbildung als Sperrvorrichtung angewendeten sog. Krätzer die neu eingedeckte Straße in hohem Maße beschädigen; es ist zur Zeit Gegenstand näherer Erwägung, ob auf solchen Straßen die deckenweise Unterhaltung überhaupt beibehalten werden kann. Daß die Straßen in der der Eindeckung vorangehenden Zeit vielfach uneben, rauh und holperig geworden sind, ist eine mit der deckenweisen Unterhaltung verknüpfte unerwünschte Folge, wie dies in der oben erwähnten Denkschrift — S. 6 — schon zum Ausdruck gebracht ist. Indeß wird durch hinhältliche Ausbesserung der schadhaftesten Stellen diesem Mißstande nach Thunlichkeit vorgebeugt und ebenso darauf Bedacht genommen, daß solche stark abgenützte Straßenstrecken jeweis nur kurze Ausdehnung haben.

Im Ganzen können die Erfahrungen, welche in den letztverflossenen beiden Jahren mit der deckenweisen Unterhaltung gemacht worden sind, als wohl befriedigende bezeichnet werden; das Unterhaltungssystem hat ohne Zweifel als eine Wohlthat für den Verkehr sich erwiesen."

Die Kommission hat von diesen erfreulichen Mittheilungen gerne Kenntniß genommen und glaubt sich auf Grund derselben zu der Erwartung berechtigt, daß die von der Einführung des Decksystems erhofften Vortheile immer mehr zur Geltung kommen werden.

IV. Wasserbau.

Die Komission hat sich zu den Anforderungen für Rheinbau und Binnenflußbau nähere Angaben über den Stand der Arbeiten bezw. über die für 1902/03 beabsichtigten Ausführungen erbeten und folgende Auskunft erhalten:

„Zu § 37. Rheinbau.

Die Denkschrift vom Jahre 1885 über die Korrektion des Oberrheins von der Schweizergrenze unterhalb Basel bis zur hessischen Grenze unterhalb Mannheim (III. Heft der Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums Baden) berechnet die Aufwendungen für den Ausbau des Rheinkorrektionswerkes (§ 37 b) in der Zeit von 1885 bis zu der für das Jahr 1920 in Aussicht genommenen Fertigstellung der Korrektion auf 11 500 000 ℳ, welche Summe in stufenweise abnehmenden Jahresbeträgen zur Verausgabung kommen soll. Nach dieser Aufstellung wurde bisher bei den Budgetanforderungen vorgegangen und es sind bis zum Jahresschluß 1901 insgesammt 6 799 967 ℳ verwendet, während nach der Denkschrift für den umflossenen Zeitraum 1885—1901 —:· 6 880 000 ℳ vorgesehen waren.

Die Denkschrift unterscheidet für den Ausbau des Korrektionswerkes die nachstehenden Einzelherstellungen (Seite 60):

1. Tiefbauten in den noch ganz offenen Lücken,
2. Erhöhung der Tiefbauten auf Normalbauhöhe,

3. Vervollständigung der Deckungen des Uferfußes,
4. Regulirung und Abpflasterung der vorhandenen Uferbauten,
5. Sonstige zur Vollendung des Korrektionswerkes erforderliche Herstellungen, wie Regulierung der Binnenwassermündungen, kleinere Verbesserungen der Fluthprofilverhältnisse, Kultur der Verlandungen, neue Dienstgebäude und Pegeleinrichtungen u. a. m.,
6. Kartographische und nivellitische Arbeiten.

Die verschiedenen Herstellungen kommen jeweils zum Vollzug, wenn an einer Stelle oder an einer Stromstrecke das Bedürfniß dringend geworden ist oder wenn die stets wechselnden Stromzustände für die Ausführung günstig sind. Zusammenhängende Bauausführungen größeren Umfanges sind indessen selten.

Im Einzelnen hat der Ausbau des Korrektionswerkes seit dem Jahre 1885 folgende Fortschritte gemacht:

	1885 noch auszuführen:	inzwischen ausgeführt:
1. Tiefbauten	21176 m	13685 m oder 65 %
2. Bauerhöhungen	56151 m	14262 m oder 25 %
4. Baureguliérungen	162978 m	136848 m oder 84 %

Für die unter Ord.-Ziffer 3, 5 und 6 aufgeführten Maßnahmen läßt sich der Baufortschritt in derselben Weise vergleichend nicht feststellen. Deckungsverstärkungen (Ziffer 3) müssen häufig auf ein und derselben Uferstrecke, je nach Lage der Verhältnisse in mehr oder minder umfassender Weise wiederholt werden; bei den Leistuagen nach Ord.-Ziffer 5 und 6 aber kommen bestimmte Strecken überhaupt nicht in Frage. Uebrigens entspricht auch bei diesen Theilen des Ausbauprogramms die bisherige Leistung der umflossenen Zeit und dem Verbrauch der Mittel.

In derselben Weise soll auch künftighin mit dem Ausbau des Korrektionswerkes fortgefahren werden. Die Feststellung der einzelnen Bauherstellungen ist in der Regel von der Sohlengestaltung und sonstigen örtlichen Verhältnissen abhängig und es kann daher eine Entschließung hierwegen jeweils nur auf Grund besonderer Aufnahmen des augenblicklichen Zustandes getroffen werden. Das Baujahr läuft für die Rheinbauten mit Rücksicht auf den ununterbrochenen Bauvollzug während der niedrigen Wasserstände des Winterhalbjahrs von Juli zu Juli. Für das kommende Baujahr sind die Aufnahmen noch nicht abgeschlossen; es lassen sich daher bestimmte Bauausführungen in den Jahren 1902 und 1903 derzeit nicht namhaft machen. Uebrigens werden auch in den nächsten Jahren die Bauarbeiten auf die ganze Rheinstrecke von der Schweizer- bis zur Hessischen Grenze — wenn auch nicht gleichmäßig — sich vertheilen.

Im Hinblick auf die in Aussicht stehenden Arbeiten für die Herstellung eines Niederwasserbettes zwischen Kehl und Sondernheim zur Verbesserung des Fahrwassers ist auf der gedachten Strecke bisher schon auf die thunlichste Beschränkung der Tiefdeckungen überall da Bedacht genommen, wo künftighin Regulierungswerke vor die derzeitigen Uferbauten zu liegen kommen. Anderseits setzen aber die Regulierungsarbeiten den geschlossenen Ausbau der Ufer voraus, so daß mit dem Abschluß der noch vorhandenen Lücken und der Erhöhung der Tiefbauten auf Normalbauhöhe mit Beschleunigung und auch unter minder vortheilhaften Bauverhältnissen vorzugehen ist. In weiterer Berücksichtigung der Erhöhung der Arbeits- und Baustoffpreise, welche seit der Aufstellung der Denkschrift von 1885 in den Rheingegenden 25—30 Prozent ausmacht, kann daher auf eine erhebliche Verminderung des Aufwandes für den Ausbau des Rheinkorrektionswerkes in Folge der Fahrwasserregulierung, wenigstens für die nächsten Jahre, nicht gerechnet werden.

Aehnlich verhält es sich mit der Unterhaltung (§ 37 a). Als Aufwand hiefür bis zur Fertigstellung des Korrektionswerkes im Jahre 1920 sieht die Denkschrift vom Jahre 1885 eine Gesammtsumme von 6 100 000 ℳ vor; auf die Jahre 1885 bis einschließlich 1901 sollten hievon entfallen: 3 450 000 ℳ, während in diesem Zeitraum 3 554 357 ℳ thatsächlich verwendet worden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sind. Für die künftigen Verwendungen ist auch hier mit der stattgehabten Preissteigerung zu rechnen, wie es in der Denkschrift (Seite 63) ausdrücklich vorbehalten war. Der Unterhaltungsaufwand betrifft die bauliche Instandhaltung des bestehenden Zustandes, sowie die Einrichtungen für die Zwecke des Baubetriebes. Auch hier handelt es sich um Gegenstände von verhältnißmäßig geringer Einzelbedeutung; es lassen sich daher bestimmte Angaben über die in den Jahren 1902 und 1903 beabsichtigten Ausführungen gleichfalls nicht machen.

Wie die Verwendungen für den Rheinbau seit 1885 trotz des Wachsens der Kosten für Arbeitslöhne und Beschaffung der Baustoffe abgenommen haben, zeigt die folgende Uebersicht:

Jahr bezw. Budgetperiode	Verwendungen für Unterhaltung	Ausbau des Korrektionswerkes	Zusammen
	M.	M.	M.
1885	299 664,00	410 440,00	710 104,00
1886 und 87	508 541,61	864 828,30	1 373 369,91
1888 „ 89	468 740,16	863 946,47	1 332 686,63
1890 „ 91	433 285,03	831 420,42	1 264 705,45
1892 „ 93	404 528,99	800 375,82	1 204 904,81
1894 „ 95	384 290,19	779 703,11	1 163 993,30
1896 „ 97	366 189,31	759 879,13	1 126 068,44
1898 „ 99	344 291,07	760 271,47	1 104 562,54
1900 „ 01	344 845,03	729 102,50	1 073 947,53
Summa . .	3 554 375,39	6 799 967,22	10 354 342,61

Zu § 38. Binnenflußbau.

Der bauliche Zustand der im Staatsflußbauverband befindlichen Binnenflüsse ist zwar im Allgemeinen befriedigend, doch sind Anzeichen vorhanden, welche für die Zukunft die Verwendung ausgiebigerer Mittel für die Unterhaltung werden geboten erscheinen lassen. Insbesondere wird mit der Abnahme aufgelandeter Vorländer rascher vorzugehen sein, um Tieferbettungen der Flußsohle, welche den Bestand der Uferbauten gefährden können, zu verhüten.

Hinsichtlich des Ausbaues der Flußkorrektionen ist der Stand der Arbeiten, welche sich, wenn auch mit Verschiebungen, im Rahmen des im fünften Heft der Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums festgelegten Ausbauplanes bewegten, für die einzelnen Flüsse folgender:

1. Wutach.

Flußlänge . . . . . 19,897 km
Auszubauende Uferlänge . . . . . 37,469 „

Der Ausbau ist weit vorgeschritten; es sind noch herzustellen;

4 Sohlenschwellen,
4120 m Uferpflasterungen,
850 „ Vorlandtieferlegungen,
220 „ Vorlandtraversen,
100 „ Dammpflaster.

2. Wiese.

Flußlänge . . . . . 21,218 km
Auszubauende Uferlänge . . . . . 35,419 „

Es sind noch 9,850 km mit Faschinenbauten versehene Uferstrecken durch Steinbauten zu befestigen, die anstoßenden Vorländer abzunehmen und durch Steintraversen zu sichern.

Der Ausbau ist demnach zu etwa $^2/_3$ vollendet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Dreisam, Elz und Leopoldskanal.

a) Dreisam.

Flußlänge . . . . . 26,765 km
Zu unterhaltende Uferlänge . . . . . 52,582 „

Der Ausbau erfordert noch eine Verbesserung des Uferschutzes der 1040 m langen Flußstrecke unterhalb des Hugstetter Wehres.

b) Elz und Leopoldskanal.

Flußlänge . . . . . 34,666 km
Zu unterhaltende Uferlänge . . . . . 66,282 „

Der Ausbau der Elz hat sich bisher größtentheils mit der am meisten gefährdeten Strecke vom Denzlinger Wehr bis zur Niederemmendinger Brücke befaßt. Mit Ausnahme einer Anzahl von Vorlandabpflasterungen bei wichtigeren Sohlenschwellen, sowie einer solchen unterhalb des Wasserer Wehres sind die Arbeiten beendet. Der weitere Ausbau wird auf die Strecken von der oberen Verbandsgrenze bis zum Denzlinger Wehr und von der Niederemmendinger Brücke bis zur Stauschleuse bei Riegel sich zu erstrecken haben, und ausschließlich in der Herstellung von Uferpflasterungen und Pflasterfüßen bestehen. Vorgesehen sind noch etwa 6750 m solcher Pflasterungen.

Der Ausbau des Leopoldskanals ist — soweit er beabsichtigt war — vollzogen.

4. Kinzig.

Flußlänge . . . . . 81,076 km
Uferlänge . . . . . 159,835 „

Der Ausbau erstreckt sich hier nur auf die Flußstrecke von der Landesgrenze bis zum großen Teich bei Offenburg — Uferlänge 108,865 km — und ist in der Hauptsache vollzogen. Auszuführen ist nur noch eine größere Vorlandregulierung im Lachener Durchstich, die Herstellung von Kronenpflasterungen der Uferbauten, soweit diese einem besonders starken Angriff des Wassers ausgesetzt sind, und eine Anzahl von Vorlandbefestigungen mit Traversen und Steinbändern.

5. Rench.

Flußlänge . . . . . 53,310 km

Der Ausbau umfaßt nur die Flußstrecke von der Lautenbacher Straßenbrücke bis zum unteren Ende des Ortes Erlach mit 9,792 km Flußlänge und 19,380 km zu unterhaltender Uferlänge.

Die Arbeiten sind im wesentlichen vollzogen; es erübrigt noch die Herstellung einiger Vorland- und Böschungsabpflasterungen, sowie der Einbau einer Anzahl von Traversen und Steinbändern zum Schutz einzelner Vorlandstrecken.

6. Murg.

Flußlänge . . . . . 20,919 km
Zu unterhaltende Uferlänge . . . . . 40,150 „

Auszuführen ist noch die Tieferlegung zweier Vorlandstrecken unterhalb Rastatt und eine kleine Böschungspflasterung.

An der Schlücht findet ein Ausbau seit dem Jahre 1883 nicht mehr statt. An dem Neckar und Main werden Herstellungen nur noch im Interesse der Instandhaltung und Verbesserung der Wasserstraße erforderlich.

Ueber den Stand der Verwendung der Mittel für Verbesserung und Ausbau der Binnenflüsse und die voraussichtlich hierfür erforderlichen weiteren Aufwendungen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß. Der Verschiebung der Herstellungen gegenüber den ursprünglichen Annahmen, sowie der inzwischen eingetretenen Steigerung der Material- und Arbeitspreise ist hierbei Rechnung getragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fluß	Kosten des Ausbaues.		Verwendung bis 1. Januar 1902	Voraussichtlich erforderliche Beträge
	Nach dem V. Heft der Beiträge von 1887	Bei Berücksichtigung der erforderlichen Verschiebungen und Preissteigerung		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Wutach	160 000	234 000	142 645	91 355
Schlücht	5 000	—	—	—
Wiese	840 000	1 172 000	730 168	441 832
Elz mit Dreisam und Leopoldskanal . . .	243 000	374 000	238 147	135 853
Kinzig	330 000	371 000	338 062	32 938
Rench	67 000	59 000	46 797	12 203
Murg	35 000	27 977	23 569	4 408
Neckar	28 000	2 023	2 023	—
	1 708 000	2 240 000	1 521 411	718 589

Der Mehraufwand gegenüber den Berechnungen vom Jahr 1887 beträgt somit voraussichtlich 2 240 000 — 1 708 000 = 532 000 ℳ oder etwa 31 % des früheren Voranschlags; er entspricht der Steigerung, welche die Arbeitslöhne und Baustoffpreise in den Schwarzwaldthälern während der verflossenen 15 Jahre erfahren haben.

Im Jahre 1902 werden — nach den hierfür im Einzelnen aufgestellten Voranschlägen — die Verwendungen sich gestalten, wie folgt:

1. Wutach:	Uferſicherungen, Befestigung der Flußsohle, Dammpflasterung . . .	14 590	ℳ
2. Wiese:	Ausbau mehrerer Uferstrecken, zusammen 1600 m	74 130	„
3. Dreisam:	Uferſicherung unterhalb des Hugstetter Wehres	6 680	„
4. Elz:	Uferbefestigungen und Vorlandabpflasterungen	19 550	„
5. Kinzig:	Tieferlegung der Vorländer im Lachener Durchstich	11 000	„
6. Rench:	Verstärkung des Uferschutzes an zwei bedrohten Stellen	5 250	„
7. Murg:	Tieferlegung einer Vorlandstrecke	2 600	„
	Rückhalt für Nachbewilligungen ꝛc.	6 200	„
	zusammen . . .	140 000	„

Aehnlich werden die Verwendungen im Jahre 1903 sich gestalten."

Die Kommission ersuchte ferner die Großh. Regierung um Mittheilung über den jetzigen Stand des Projekts eines Oberrheinkanals, über welches während der letzten Kammertagung eine Mittheilung seitens Großh. Regierung nicht mehr gemacht werden konnte (lt. Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 3. Juli 1900, Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900).

Diese Anfrage beantwortete die Großh. Regierung dahin, daß:

„die bei der außergewöhnlich großen finanziellen Tragweite des Projekts eines Oberrheinkanals unerläßlichen eingehenden weiteren Feststellungen und Begutachtungen bei den betheiligten Ministerien noch nicht zum Abschluß gekommen seien.

Der in dem Schreiben des Ministers des Innern vom 3. Juli 1900 erwähnte Bericht einer Sachverständigenkommission werde mit diesen, eine erschöpfende Beurtheilung desselben, wie eine

gründliche Würdigung des Unternehmens erst ermöglichenden weiteren Feststellungen und Begutachtungen s. Zt. mitgetheilt werden."

Hierzu spricht die Kommission den Wunsch aus, daß die Großh. Regierung für thunlichste Beschleunigung der Sache besorgt sein möge, damit der Bericht der Sachverständigen-Kommission sammt den erwähnten Begutachtungen wenn irgend möglich noch dem gegenwärtigen Landtag mitgetheilt werden könne.

§ 39. Wasserstraßen — Hafenanstalten.

Hier erscheint erstmals eine Anforderung von 10 000 ℳ für Instandhaltung des neuen Kehler Hafens; dies gab der Budgetkommission Anlaß zur Erörterung der Frage, aus welchen Gründen die von der Großh. Eisenbahnverwaltung zu ihren Zwecken und auf ihre Kosten erstellten Hafenanlagen nicht auch weiterhin von ihr selbst in Stand gehalten, sondern der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung zur Instandhaltung überwiesen werden. Die Großh. Regierung ließ sich hierüber wie folgt vernehmen:

„Die Uebertragung der Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen im Kehler Hafen auf die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und demjenigen des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Man war bei den vorausgegangenen Verhandlungen beiderseits davon ausgegangen, daß es sich nach Fertigstellung des Kehler Hafens empfehle, bezüglich der künftigen wasserbaulichen Unterhaltung desselben die gleiche Regelung eintreten zu lassen, wie sie schon seit längerer Zeit für die übrigen im Eigenthum und Betrieb des Staats befindlichen Häfen, namentlich auch der Mannheimer Häfen, getroffen ist, daß sonach die Unterhaltung der wasserbaulichen Theile des Hafenbeckens in Kehl, und zwar hinsichtlich sämmtlicher Uferböschungen und Kaimauern, wie hinsichtlich der Sohle und der Mündungen desselben der Flußbauverwaltung zu übertragen sei.

Hierdurch wird die volle Gewähr dafür gegeben, daß die fraglichen Unterhaltungsarbeiten am Hafen durch diejenigen Beamten besorgt werden, welchen in Folge ihres wassertechnischen Hauptberufs und der ihnen am Hauptgewässer (Rhein) übertragenen Aufgabe die erforderlichen technischen Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfange zu Gebot stehen.

Eine Folge der Uebertragung dieser Unterhaltungsarbeiten auf die Wasserbauverwaltung war es hier, wie bei den anderen Häfen, daß auch der Aufwand für diese Arbeiten auf das Budget der Wasserbauverwaltung zu übernehmen war. Dies entspricht auch der Lage der Verhältnisse, da die Unterhaltung der Uferanlagen, sowie die Instandhaltung der Fahrwassertiefe im Innern des Hafens und in der Einfahrt vom Ufer her der Benützung des Hafens durch den allgemeinen Schifffahrtsverkehr dient, somit die allgemeinen Interessen des öffentlichen Verkehrs in Frage stehen.

Zweifelhaft war es nur, ob auch die Unterhaltung des Oberwasserkanals der Flußbauverwaltung übertragen werden sollte. Dieser Oberwasserkanal dient nämlich wesentlich dazu, dem Wasserwerke am oberen Hafenende das nöthige Betriebswasser aus dem Rhein zuzuführen; dieses Wasserwerk kommt aber vor Allem denjenigen zu Statten, welche die durch das Wasserwerk erzeugte, für den Betrieb der maschinellen Einrichtungen des Hafens bestimmte elektrische Kraft durch Benützung dieser Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Da für diese Benützung in der Regel ein besonderes Entgelt erhoben wird, erschien es fraglich, ob die Inanspruchnahme allgemeiner Staatsmittel für die Unterhaltung des Oberwasserkanals gerechtfertigt sei, und ob nicht vielmehr für die hiezu erforderlichen Maßnahmen die Großh. Eisenbahnverwaltung als Unternehmerin des Hafens aufzukommen habe.

Für die Uebernahme der Instandhaltung auch dieses Oberwasserkanals auf die Flußbauverwaltung und auf die Mittel der allgemeinen Staatsverwaltung war aber schließlich der Umstand entscheidend, daß das durch diesen Kanal zugeführte Triebwasser zugleich eine stetige und kräftige Spülung des Hafenbeckens ermöglicht, die Vereisung desselben in strengen Wintern verhindert, der Kanal in seiner oberen Verbreiterung der Militärverwaltung als Liegeplatz für die Kähne der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schiffbrücke eingeräumt ist, endlich die elektrische Kraft auch insofern allgemeinen Verkehrsinteressen dient, als durch sie die öffentliche Beleuchtung des Hafens und des Bahnhofs, sowie die Versorgung derselben mit Trink- und Brauchwasser bewirkt wird. Und auch abgesehen hievon schien es einfacher und zweckmäßiger, die Unterhaltung sämmtlicher Wasserbauten der Hafenanlage in eine Hand zu legen, anstatt einen verhältnißmäßig kleinen Theil davon abzutrennen."

Daß es manche Vortheile bieten kann, sämmtliche wasserbauliche Anlagen des Staates durch die Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung in Stand halten zu lassen, verkennt die Kommission nicht, wenn sie sich auch der Ansicht der Großh. Regierung nicht anzuschließen vermag, daß die fraglichen Unterhaltungsarbeiten nur von den technischen Beamten der Wasserbauverwaltung sachgemäß geleitet werden können; denn es muß doch wohl angenommen werden, daß die Ingenieure der Eisenbahnverwaltung, welche den Neubau der Hafenanlagen geleitet haben, ebensogut auch die Instandhaltung besorgen würden.

Es ist jedoch fraglich, ob die Unterhaltungskosten dieser, zu Zwecken der Eisenbahnverwaltung (für den Umschlagsverkehr) erstellten Hafenanlagen nicht richtiger auf den Etat der Eisenbahnverwaltung zu verrechnen wären, und ob nicht die Eisenbahnverwaltung in der Benützung ihrer Anlagen dadurch, daß deren Unterhaltung von einer anderen Verwaltung besorgt wird, einigermaßen gehindert ist.

In beiden Richtungen möchte die Kommission der Großh. Regierung nahe legen, in eine neuerliche Prüfung über die Zweckmäßigkeit der jetzigen Uebung einzutreten.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§ 3. Erlös aus Materialien und Geräthschaften.

Die Erläuterungen erwähnen zweier außergewöhnlicher Einnahmen von 33 026 ℳ und 11 000 ℳ.

Beide Beträge rühren von der durch die Erbauung einer festen Rheinbrücke bei Kehl daselbst eingegangenen Schiffbrücke her. Soweit bei den anderen Schiffbrücken und sonst in der Verwaltung keine Gelegenheit zur Verwerthung gegeben war, wurden die abgängigen Schiffe, Vorräthe, Werkzeuge und Geräthe sowie das Abbruchmaterial des bisherigen Magazins und Schiffbauschuppens an die kaiserliche Fortifikation Straßburg verkauft, zum Theil auch öffentlich versteigert.

Der Erlös aus der Versteigerung und einigen wenigen unter der Hand abgegebenen Gegenständen betrug 2206 ℳ, die Fortifikation bezahlte 30 820 + 11 000 = 41 820 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Petitionen.

A. Bitte des Badischen Geometervereins, die richtige Einreihung der geprüften Geometer in den Gehaltstarif betr.

Schon der letzte Landtag hat hat sich mit einer unterm 11. September 1900 an das Großh. Ministerium des Innern gerichteten und der Budgetkommission zur Kenntnißnahme mitgetheilten Petition des badischen Geometervereins zu befassen gehabt. Nach eingehender Kommissionsberathung, deren Ergebniß in dem Bericht des Abg. Dr. Heimburger (Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1900 — Druckf. Nr. 12 d —) niedergelegt ist, wurde in den öffentlichen Sitzungen vom 8. und 12. März 1900 über die Petition verhandelt und nachdem von verschiedenen Seiten die berechtigten Wünsche der Petenten auf das Wärmste befürwortet waren, die von der Budgetkommission beantragte Resolution einstimmig angenommen:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, thunlichst bald eine Abänderung des Gehaltstarifs in dem Sinne herbeizuführen, daß die Gehaltsverhältnisse der Vermessungsbeamten in einer ihrer Vorbildung entsprechenden Weise geordnet werden."

Auch der Herr Minister des Innern äußerte sich sehr entgegenkommend und erklärte, daß wenn im nächsten Landtag eine allgemeine Revision des Gehaltstarifs noch nicht vorgenommen werden sollte, dann von Seiten des Ministeriums des Innern ein Antrag auf partielle Revision zu Gunsten der Geometer unter allen Umständen eingebracht werden solle. Allerdings hat der Herr Minister diese in der Sitzung vom 8. März 1900 abgegebene Erklärung in der Sitzung vom 12. März dahin eingeschränkt, daß er nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen habe, für die er auch bei der Vorbereitung der Arbeiten zum nächsten Landtag eintreten werde, daß er aber keine Garantie dafür übernehmen könne, daß diese seine Ansicht die Bewilligung des Herrn Finanzministers finden werde.

Dieser einschränkenden Erklärung gegenüber wurde von Seiten der zweiten Kammer betont, daß, wenn die Resolution die Großh. Regierung ersuche „thunlichst bald" eine Abänderung des Gehaltstarifs zu Gunsten der Geometer herbeizuführen, damit nicht eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit gemeint sei, sondern daß die Kammer diese theilweise Revision auf alle Fälle im nächsten Landtag vorgenommen zu sehen wünsche, wenn eine allgemeine Revision dann noch nicht möglich sein sollte.

Auf diese Stellungnahme der Kammer gestützt, hat sich der Badische Geometerverein unterm 4. Februar 1901 wiederholt mit einer Eingabe an das Großh. Ministerium des Innern gewendet, um die erbetene Abänderung des Gehaltstarifs bezüglich der Geometer auf dem gegenwärtigen Landtag endlich zu erreichen

Die Großh. Regierung hielt jedoch (nach den Erläuterungen zu Titel XVII. VI. Gehaltetat, Seite 147 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern) die Versetzung der Geometer in höhere Abtheilungen des Gehaltstarifs „wegen der damit verbundenen Abänderungen des Gesetzes über den Gehaltstarif und der dabei kaum zu vermeidenden Rückwirkungen auf die Verhältnisse anderer Beamtenklassen zur Zeit nicht für zulässig" und will daher zunächst dem Bedürfniß einer Besserstellung der im staatlichen Dienst stehenden Geometer durch Bewilligung von Dienstzulagen Rechnung tragen, welche wieder in Wegfall kommen sollen, sobald sich die entsprechende Verbesserung in Gestalt einer Aenderung des Gehaltstarifs bewirken läßt. Diese Dienstzulagen sollen betragen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für die Geometer in Gehaltstarifabtheilung E je 300 M.
" " F je 250 "
" " G je 200 "

Angesichts dieser wenig befriedigenden Entschließung der Großh. Regierung hat sich nun der Badische Geometerverein unterm 16. Januar 1902 abermals mit einer Petition an die Landstände gewendet, in welcher derselbe ausführt, daß zwar der Badische Geometerstand in der Gewährung der vorgesehenen Dienstzulagen ein gewisses Entgegenkommen der Großh. Regierung erblicke, daß aber damit den Wünschen der Geometer und dem in der Resolution der zweiten Kammer vom 12. März 1900 an die Großh. Regierung gerichteten Ersuchen keineswegs entsprochen sei. Der Schwerpunkt der mißlichen Verhältnisse im Badischen Geometerstand liege nicht allein in der schlechten Bezahlung der staatlichen Vermessungsbeamten, sondern hauptsächlich in der ungünstigen Einreihung im Gehaltstarif andern Beamtenkategorien gegenüber, und gerade dieser letztere Mißstand habe seit Jahren den Zugang zum Geometerfach gehemmt. Ein neues Petitum wird bezüglich der Katastergeometer geltend gemacht, bei welchen nach der Anmerkung zu Ziffer 4 bei Abtheilung G des Gehaltstarifs das Wohnungsgeld im Gehalt einbegriffen ist. Durch die in Aussicht stehende Erhöhung des Wohnungsgeldes würden in Folge dieser Bestimmung die Katastergeometer im Einkommensanschlag verschlechtert und es wird deßhalb die Beseitigung dieser unbilligen Bestimmung gefordert. Ebenfalls neu ist der Wunsch, daß die Bureauvorstände der Vermessungsbeamten bei den Mittelstellen und der Obergeometer an der Technischen Hochschule in die Abtheilung D_2 des Gehaltstarifs eingereiht werden sollen. Im Uebrigen wiederholt die Petition die früheren Wünsche der Geometer und richtet an die Kammer die Bitte, sie möge dafür eintreten, daß die in der Resolution vom 12. März 1900 beantragte Abänderung des Gehaltstarifs zu Gunsten der Geometer in der gegenwärtigen Budgetperiode durchgeführt werde.

Der Herr Präsident des Großh. Ministeriums des Innern hat sich zu dieser neuen Petition des Badischen Geometervereins auf Ersuchen der Budgetkommission folgendermaßen geäußert:

„Die von meinem Amtsvorgänger in der Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1900 kundgegebene Absicht, die Vorlage eines auf dem gegenwärtigen Landtag einzubringenden Entwurfs herbeizuführen, welcher eine Revision des Gehaltstarifs zu Gunsten der Geometer — und zwar im Wesentlichen im Sinne der von den Petenten geäußerten Wünsche — zum Ziele hätte, konnte im Hinblick auf die Verhältnisse, wie sie sich zur Zeit der Feststellung des Staatsvoranschlags für 1902 und 1903 gestaltet hatten, nicht verwirklicht werden. Insbesondere sind im Großh. Staatsministerium nicht überwindliche Bedenken grundsätzlicher Art dagegen erhoben worden, daß schon auf diesem Landtag eine solche Theilrevision des Gehaltstarifs zu Gunsten einer größeren Kategorie von Beamten erfolge. Immerhin aber glaubte die Großh. Regierung im Hinblick auf die gedachte Kundgebung des Ministers des Innern durch eine andere mit einer Aenderung des Gehaltstarifs nicht nothwendig verbundene Maßnahme schon jetzt einem großen Theile der berechtigten Wünsche des Geometerstands einstweilen Rechnung tragen zu sollen, und es sind von diesem Gesichtspunkte aus für die Geometer in den Staatsvoranschlag für 1902 und 1903 beträchtliche Dienstzulagen eingestellt worden, bezüglich deren auf die Erläuterungen zu Titel XVII § 49 verwiesen werden darf. Wenn die Petenten hierin nur ein „gewisses" Entgegenkommen der Regierung erblicken, so muß demgegenüber betont werden, daß dieses Entgegenkommen so weitgehend ist, als es nach Lage der Verhältnisse überhaupt möglich war; es darf dabei weiter auch darauf hingewiesen werden, daß auch noch in anderer Hinsicht, nämlich durch Aufnahme der Mittel zur Beschaffung von Bureaueinrichtungen für sämmtliche Bezirksgeometer im außerordentlichen Etat — Titel XVII Ziffer III § 33 — einem lang gehegten Wunsche dieser Beamten entsprochen worden ist.

Im Uebrigen gibt mir die dorthin gerichtete Petition des Badischen Geometervereins noch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu lit. a) Der Wunsch nach Besserstellung der Vorstände der Vermessungsbureaus ist erstmals in der hierher gerichteten Eingabe des Geometervereins vom 4. Februar v. J. — von welcher ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abdruck sich unter den Beilagen befindet — kundgegeben worden. Wenn — wie in Aussicht genommen — eine Beförderung der Vermessungsrevisoren von F 3 nach E 3 erfolgt, so würde allerdings der Abstand zwischen diesen Beamten und ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Vorstand des technischen Bureaus für Katastervermessung und Feldbereinigung, — der für das diesseitige Ressort hier allein Betracht kommt — ein sehr geringer werden; denn die Gehaltsstufen — 2000 bis 4500 ℳ in E 2 und 2000 bis 4300 ℳ in E 3 — sind kaum verschieden und die regelmäßigen Zulagen sind die gleichen. Dem Bedürfniß nach einer Besserstellung des in Rede stehenden Bureauvorstandes würde aber durch seine Einreihung in E 1, wodurch er den Vermessungsrevisoren im Höchstgehalt um 500 ℳ vorauskäme, ausreichend genügt, während einer Versetzung nach D schon deshalb Bedenken entgegenstehen, weil diese Tarifabtheilung schon bisher nur Beamten mit voller akademischer Bildung zugänglich ist.

Zu lit. c. Die hier im Schlußsatze angeregte Aufhebung der Bestimmung in Ziffer 4 der Anmerkung zu Abtheilung G des Gehaltstarifs, wonach das Wohnungsgeld im Gehalte einbegriffen sein soll, stellt sich als neues Petitum dar. In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, daß eine Aufbesserung des Einkommens sämmtlicher Beamten als ein Bedürfniß anerkannt ist und daß diesem Bedürfniß nach dem den Ständekammern vorliegenden Gesetzentwurfe durch eine Erhöhung des Wohnungsgeldes Rechnung getragen werden soll. An dieser Wohlthat würden die Katastergeometer nicht theilnehmen, wenn die erwähnte Bestimmung in Kraft bliebe, und es wird deshalb als eine Forderung der Billigkeit bezeichnet werden können, daß hier Wandel eintritt. Die Hinzurechnung des ganzen Wohnungsgeldbetrags zum tarifmäßigen Gehaltsanschlag geht zwar über den Rahmen desjenigen hinaus, was innerhalb der geplanten Wohnungsgelderhöhung den gleichartigen Beamten an Einkommensaufbesserung zugewendet werden soll; denn es beträgt für die übrigen Beamten in G die Erhöhung des Einkommensanschlags nur 8—14 Prozent, während sie bei den Katastergeometern 21—40 Prozent betragen würde. Trotzdem wird sie im Hinblick auf die geringe Zahl (5) der voraussichtlich dabei in Betracht kommenden Beamten und mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um eine eventuelle Erhöhung der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte handelt, ohne Bedenken zugestanden werden können. Eine voraussichtlich demnächst dem Landtage zugehende Gesetzesvorlage wird neben einigen anderen Aenderungen des Gehaltstarifs auch eine Neufassung der Anmerkung 4 zu Abtheilung G in diesem Sinne in Vorschlag bringen.

Zu lit. d. Die Gebührensätze für die öffentlichbestellten Geometer sind letztmals durch die landesherrliche Verordnung vom 26. November 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV) neu geregelt und dabei gegen früher erhöht worden; in die derzeit geltende landesherrliche Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betr., sind die Bestimmungen der genannten Verordnung bezüglich der Gebührenregelung unverändert übernommen worden. Eine Vergleichung mit den Nachbarstaaten Württemberg, Elsaß-Lothringen und Hessen ergiebt, daß Baden in der Höhe des Gebührenbezugs der Geometer keineswegs zurücksteht: nur Hessen ist in der Ortsgebühr (10 ℳ) um 1 ℳ voraus, dafür aber im Zuschlag für auswärtige Beschäftigung um 1 ℳ zurück. Ein Bedürfniß nach einer Erhöhung der Gebühren ist auch sonst nicht erkennbar und zwar um so weniger, als für besonders schwierige Vermessungsarbeiten durch § 26 Ziffer 8 der letzterwähnten Verordnung die Möglichkeit einer anderweiten Gebührenfestsetzung gegeben ist. Auch soweit in dem Petitum eine anderweite Regelung der Gebührenordnung für auswärtige Arbeiten „entsprechend der bei den Beamten geltenden Grundsätze" — womit wohl die Bewilligung von Diäten gemeint ist — in Anregung gebracht wird, kann es nicht als begründet erachtet werden, da ein triftiger Anlaß, von der jetzigen Regelung, wie sie gleichartig auch in den vorbezeichneten Nachbarstaaten getroffen ist, abzugehen, nicht besteht.

Zu lit. e.: Daß ein nichtbadischer Geometer in eine etatmäßige Stelle eingerückt wäre, ist meines Wissens nur in einem einzigen, zeitlich weit zurückliegenden Falle vorgekommen. Es erscheint aber nicht angängig, daß auf die Verwendung nichtbadischer Geometer grundsätzlich und unter allen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Umständen verzichtet wird, vielmehr muß in dieser Hinsicht lediglich das dienstliche Interesse und die Bedürfnißfrage maßgebend bleiben. Daß beim Vorhandensein geeigneter badischer Bewerber um etatmäßige Stellen diesen stets der Vorzug zu geben sein wird, bedarf als selbstverständlich kaum der besonderen Erwähnung.

Zu lit. f: Von den 38 Geometern, welche seit dem Jahre 1890 rezipirt worden sind, befanden sich im Jahre 1901 22 im Staatsdienste, von welchen 6 bereits etatmäßige Anstellung erlangt hatten. Der im Durchschnitt auf 6—8 Jahre zu bemessende Zeitraum zwischen Prüfung und Anstellung ist keineswegs sehr lang, wenn man berücksichtigt, daß alle diese Geometer noch aus dem früheren kurzen Studiengang (2 Semester Hochschule und 1 Jahr Praxis) hervorgegangen und deshalb meist sehr früh (zum Theil schon im Alter von 19 Jahren) die Staatsprüfung bestanden haben, worauf sie zunächst noch eine praktische Ausbildung bei Katastergeometern zurücklegen mußten, ehe der Beginn der Probezeit angesetzt werden konnte, welche für die Verleihung der Beamteneigenschaft und für die spätere etatmäßige Anstellung vorgeschrieben ist."

Die Budgetkommission bedauert lebhaft, daß die Großh. Regierung sich nicht entschließen konnte, der vom letzten Landtag einstimmig angenommenen Resolution Folge zu geben und eine Theilrevision des Gehaltstarifs zu Gunsten der Geometer schon jetzt durchzuführen. Sie ist, wie die Budgetkommission des letzten Landtags, der Meinung, daß bei den Geometern ausnahmsweise Verhältnisse vorliegen, welche eine, der allgemeinen Gehaltsrevision vorangehende Theilrevision wohl gerechtfertigt hätten. Anderseits aber muß die Kommission auch anerkennen, daß die Großh. Regierung durch die Maßnahmen, welche sie im Budget 1902/1903 zur Besserstellung der Geometer vorschlägt, den berechtigten Wünschen derselben so weit entgegenkommt, als es ohne eine Abänderung des Gehaltstarifs möglich ist. Die Kommission kann die unter Titel XVII § 49 vorgesehenen Dienstzulagen, die nach den Erläuterungen zu § 54 im ordentlichen und § 33 im außerordentlichen Etat in Aussicht genommene Stellung der Diensträume und Bureaueinrichtungen und die Beschaffung von Dienstwohnungen, ferner die in der vorstehenden Aeußerung des Herrn Ministerialpräsidenten angekündigte Beseitigung der den Katastergeometern nachtheiligen Bestimmung des Gehaltstarifs bezüglich der Einrechnung des Wohnungsgeldes in den Gehalt nicht so gering anschlagen, wie es anscheinend die Petenten thun; sie sieht vielmehr in diesen Maßnahmen wesentliche Verbesserungen der Lage der staatlichen Geometer und ist der Meinung, daß die Petenten für die gegenwärtige Budgetperiode mit diesem Ergebniß ihrer Bestrebungen als einer Abschlagszahlung sich vorläufig zufrieden geben können.

Die Kommission glaubt daher auch, von einem Antrag auf Abänderung des Gehaltstarifs noch in der gegenwärtigen Kammertagung absehen, dagegen die Erwartung aussprechen zu sollen, daß die Großh. Regierung um so sicherer dem nächsten Landtag eine Vorlage über die fragliche Theilrevision machen werde, falls die allgemeine Gehaltsrevision auch dann noch nicht durchführbar erscheinen sollte.

In diesem Sinne, und ohne sich bezüglich der einzelnen Wünsche der Petenten binden zu wollen, beantragt die Kommission, die vorliegende Petition des Badischen Geometervereins der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

B. Petitionen der Landstraßenwärter, die Neuregelung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse betreffend.

Die Landstraßenwärter haben, wie schon zu wiederholten Malen, so auch dem gegenwärtigen Landtag wieder ihre auf Besserstellung gerichteten Wünsche vorgetragen, diesmal in 2 Petitionen, von verschiedenen Gruppen von Wärtern ausgehend.

Der Inhalt beider Petitionen ist in der nachfolgenden Aeußerung der Großh. Regierung des Näheren angegeben.

„Wie in der Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1899/1900 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen — Drucksache Nr. 29 Ziff. 44 — angegeben ist, sind auf Grund Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 23. Juni 1900 die Stellen der Landstraßenwärter in das Verzeichniß der nicht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

etatmäßigen Stellen aufgenommen worden, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1900 Nr. XXX —. Hiernach haben von den 776 zur Zeit im Dienste stehenden Landstraßenwärtern 412 d. i. 53,1 % die Beamteneigenschaft erhalten. Die Zahl der Wärter, welche seit 1. Januar 1901 — weil im Besitze der Beamteneigenschaft — beim Dienstaustritt in den Genuß eines Unterstützungsgehaltes gelangt sind, beträgt bereits 25; die Höhe dieser Unterstützungsgehalte beziffert sich in einzelnen Fällen auf über 200 *M*, im Mittel auf 170 *M*. Daneben stehen diese Wärter im Bezug der Invalidenrente.

Des Weiteren sind mit den im Staatsvoranschlag für 1900/01 bewilligten Mitteln von jährlich 26 000 *M* wesentliche Aufbesserungen der Wärterlöhne bewirkt worden. Zu Anfang der Budgetperiode 1900/01 haben die sämmtlichen 806 $^{7}/_{12}$ Landstraßenwärter

bezogen	381 717 *M*,	also durchschnittlich	473,35 *M*
In Folge des Gesetzes vom 16. August 1900 sind die Wärter im Etter der Städte der Städteordnung ausgeschieden, nämlich			
$15\ ^{6}/_{12}$ Wärter mit einem Lohnbezug von	13 982 „	„ „	902,70 „
Durch diese Ausscheidung war — abgesehen von den im Jahr 1900 bewilligten Erhöhungen — der Lohnbezug der übrigen Wärter gemindert worden auf	367 735 „		
und der Durchschnittslohn gesunken auf			464,30 „
Läßt man auch noch die $24\ ^{2}/_{12}$ Straßenwärter auf den in Unterhaltung der Kreise Mosbach und Heidelberg befindlichen Landstraßen — welche Wärter von den Kreisen keine Aufbesserung erhalten haben — hier außer Betracht, so war der Betrag der Löhne der 767 übrigen Landstraßenwärter zu Anfang der Budgetperiode 1900/01	358 135 „	„ „	466,95 „
Gegenwärtig beziehen diese 767 Wärter an baarem Lohn	384 758 „	„ „	501,64 „
Sie sind also aufgebessert worden um . . .	26 623 „	„ „	34,69 „

d. i. um 7,43 %

Die im Budget für 1900/01 für Aufbesserung der Straßenwärter vorgesehenen 6 000 + 20 000 = 26 000 *M*, dazu noch weitere 623 *M*, sind also nach Ausscheidung der hochbezahlten Wärter in den Städten der Städteordnung den übrigen Straßenwärtern zugewendet worden.

Während zu Anfang 1900 die Wärterlöhne ohne Ausscheidung der Etterstraßen und der in Unterhaltung der Kreise befindlichen Landstraßen sich beliefen:

bei	40	$^{11}/_{12}$	Wärter-Strecken	auf	weniger	als			450	*M*
„	522		„	„	„				450	„
„	154	$^{7}/_{12}$	„	„	„	mehr	„	450 *M* bis	504	„
„	54	$^{7}/_{12}$	„	„	„	„	„	504 „ „	600	„
„	20		„	„	„	„	„	600 „ „	750	„
„	14	$^{6}/_{12}$	„	„	„	„	„	750 „ „	900	„

betragen sie jetzt:

bei	18	$^{9}/_{12}$	Strecken	unter					450	*M*
„	217	$^{9}/_{12}$	„						450	„
„	334	$^{3}/_{12}$	„		mehr	als	450 *M* bis		504	„
„	145	$^{2}/_{12}$	„		„	„	504 „ „		600	„
„	40		„		„	„	600 „ „		750	„
„	11		„		„	„	750 „ „		900	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Die einzelnen Lohnsätze sind aus Beilage 2 ersichtlich. Der Lohnsatz mit 180 ℳ bezieht sich auf eine kurze, durch Schaffhauser Gebiet abgetrennte Strecke der Randenstraße. Die übrigen Wärterstrecken, welche den Lohnsatz von 450 ℳ nicht erreichen, haben entweder einen über den Durchschnitt hinausgehenden Grasnutzen von 120 ℳ bis 130 ℳ, so daß die Baarvergütung entsprechend gemindert wurde, oder die Lohnerhöhung ist aus in der Person des Wärters liegenden Gründen noch nicht erfolgt.

Ungeachtet der namhaften Besserstellung in ihren Dienst- und Einkommensverhältnissen sind die Landstraßenwärter abermals mit 2 Bittgesuchen bei der zweiten Kammer der Landstände vorstellig geworden. Das erste — geschriebene — Bittgesuch ist von 24 Landstraßenwärtern aus dem Bezirke der Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut, das zweite — gedruckte — von 306 Wärtern aus verschiedenen Theilen des Landes unterzeichnet. Unterschriften von Wärtern aus den Bezirken der Inspektionen Konstanz, Waldshut, Bruchsal und der Sektion Pforzheim befinden sich im zweiten Bittgesuche nicht; es ist auch unabhängig von dem ersten eingereicht, was schon daraus hervorgeht, daß die Unterschriften dazu erst auf Grund eines unterm 8. Dezember v. J. an die Landstraßenwärter ergangenen Rundschreibens gesammelt worden sind, während das erste Gesuch schon unterm 2. Dezember v. J. bei der zweiten Kammer einlief.

Im erstgenannten Gesuch wird gebeten:

1. die Gehaltsverhältnisse der Straßenwärter derart zu regeln, daß dieselben, da ja für die meisten Wärter ein Nebenverdienst so gut wie ausgeschlossen sei, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse für sich und ihre Familie standesgemäß bestreiten können;

2. den Straßenwärtern definitive Anstellung im Sinne des Beamtengesetzes zu gewähren und

3. die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge in geeigneter Weise zu regeln.

Das zweite Gesuch bittet:

1. um eine gleichmäßige Gehaltsregelung für sämmtliche staatliche Straßenwärter des Landes mit einem Anfangs- und Höchstgehalt und Gehaltssteigerung nach Dienstjahren, jedoch in der Weise, daß der Höchstgehalt in nicht allzuferner Zeit erreicht wird, und

2. den jetzigen Durchschnittsgehalt von 450 ℳ als Anfangsgehalt festzusetzen und etwa 600—700 ℳ, wie sie jetzt von Straßenwärtern in der Nähe der Städte bezogen werden, als Höchstgehalt zu bestimmen.

Anlage 3.

Von den Unterzeichnern des ersten Bittgesuches besitzen, wie aus der Anlage 3 zu ersehen, 8 die Beamteneigenschaft, 15 besitzen sie nicht und einer der Unterzeichner ist inzwischen ausgetreten; das zweite Bittgesuch enthält 169 Unterzeichner mit und 134 ohne Beamteneigenschaft; hier sind 3 Wärter inzwischen abgegangen.

Das zweite Bittgesuch ist unterm 6. v. Mts. auch unmittelbar bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eingereicht woreen, und ferner kam daselbst unterm 23. Dezember v. J. ein Gesuch von 21 Wärtern der Inspektion Achern zur Vorlage — d. d. Achern, den 20. August 1901 —, in welchem lediglich um Aufbesserung der derzeitigen Jahreslöhne auf 600 ℳ gebeten ist; 18 Unterzeichner dieser Eingabe haben auch das letztgenannte Bittgesuch an die Zweite Kammer unterschrieben.

Bei dieser Sachlage wird zunächst diese zweite an die Ständekammer gerichtete Eingabe der 306 Wärter in Betracht zu ziehen sein.

Die ähnlichen Eingaben aus den Jahren 1895, 1898 und 1900 waren von 477, 403 und 450 Wärtern unterzeichnet; die Zahl der Unterzeichner ist also doch gegen früher erheblich zurückgegangen.

Wenn in der Eingabe zunächst eine gleichmäßige Gehaltsregelung mit einem Anfangs- und Höchstgehalt und Gehaltssteigerung nach Dienstjahren erbeten wird, so würden einer Berücksichtigung dieses Gesuches grundsätzliche Erwägungen entgegenstehen. Nach der Natur der von dem Straßenwärter verlangten Dienstverrichtung stehen seine Leistungen schon in den jüngeren Lebensjahren bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch ungeschwächter körperlicher Kraft im Höhepunkt und gehen mit dem zunehmenden Alter zurück, ohne daß, wie dies sonst bei den Beamten der Fall ist, die reichere allgemeine und geschäftliche Erfahrung des Alters dem Dienste wesentlich von Nutzen sein könnte. In der That wird schon jetzt der Straßenwärter im Alter verhältnißmäßig besser bezahlt wie in jüngeren Jahren, indem ihm der Lohn auch mit dem Rückgange seiner Kräfte unverkürzt belassen wird, was bei den Arbeitern im Privatdienste sonst nicht der Fall ist. Die Einführung von Alterszulagen bei den Straßenwärtern würde eine fortwährende Steigerung der Löhne zur Folge haben, denn an Stelle eines abgehenden bejahrten Mannes, der den Höchstlohn bezog, würde man einen jüngeren kräftigen Mann mit erheblich niedrigerem Lohn (Anfangsgehalt) in der Regel nicht erhalten. Ferner müssen die Lohnsätze nach den örtlichen Verhältnissen abgestuft bleiben. Höhere Sätze sind auf Strecken in der Nähe größerer Städte und von Bezirken mit viel Gewerbsthätigkeit zu bewilligen, weil hier höhere Tagelöhne bezahlt werden. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen ist eine gleichmäßige Gehaltsregelung ganz unmöglich.

Wenn in der Eingabe ferner gesagt ist, daß die Zahl der Wärter, welche im letzten Budget eine Aufbesserung erhalten haben, nur verhältnißmäßig klein sei, so widerspricht dies, wie oben gezeigt, den Thatsachen. Ebenso ist die Angabe, der Durchschnittsgehalt der Wärter betrage 450 ℳ, unrichtig: er berechnet sich — und zwar der Baargehalt — auf 501,69 ℳ; und die höchsten Gehalte sind nicht auf 600 bis 700 ℳ, sondern auf 600 bis 900 ℳ bemessen.

Sodann sind die Nebeneinkünfte der Wärter — Werth der Grasnutzung an den Böschungen, Prämien für gute Leistungen und für Telegraphenaufsicht, Dienstkleidung — nicht erwähnt. Der Betrag berechnet sich für einen Wärter nach den neuesten Feststellungen auf 59,50 ℳ, so daß das durchschnittliche Einkommen eines Wärters auf 501,69 ℳ + 59, 50 ℳ = 561,19 ℳ sich stellt, also für den Arbeitstag auf 1,87 ℳ. Dieser Betrag steht höher als der ortsübliche Tagelohn, welcher sich im Durchschnitt für die Wärter unter Berücksichtigung der Sätze in den einzelnen Gemeinden und Bezirken ergiebt.

Die im staatlichen Dienste verwendeten Straßenwärter genießen aber auch gegenüber den Tagarbeitern im Dienste von Privaten erhebliche Vortheile, die in der Eingabe ebenfalls nicht berührt sind. Der Wärterlohn bildet eine gesicherte, fortlaufende und pünktlich eingehende Einnahme, auch für Urlaubstage, während bei andern Tagarbeitern in der Forst- und Landwirthschaft wie auch im Gewerbe aus verschiedenen Gründen verdienstlose Unterbrechungen eintreten. In der Landwirthschaft ist dies im Winter regelmäßig der Fall. Sodann gewährt die Bauverwaltung in Krankheitsfällen die Fortbezahlung des Lohnes bis zu 3 Monaten und noch länger neben der Uebernahme der Stellvertretungskosten des Wärters auf die Staatskasse und weiter besondere Unterstützungen in Fällen von Hilfsbedürftigkeit im Dienst befindlicher Wärter sowie an solche, die wegen Invalidität außer Dienst getreten sind und etwa nicht im Bezuge eines Unterstützungsgehaltes stehen. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich auch die Thatsache, daß der Dienst eines Straßenwärters im Allgemeinen ein gesuchter ist, und die Bauverwaltung auch im letztverflossenen Jahre für freie Stellen meist eine Auswahl unter mehreren Bewerbern hatte.

Die in der Eingabe der Wärter aus dem Inspektionsbezirke Waldshut abermals in Anregung gebrachte etatmäßige Anstellung war schon mehrfach Gegenstand eingehender Erwägung der Regierung wie der Landstände. Eine solche Maßnahme würde eine entsprechende Ergänzung des Gehaltstarifs voraussetzen, die im Hinblick auf die dadurch entstehende sehr erhebliche Belastung der Staatskasse und die zu erwartenden Berufungen anderer Klassen von Bediensteten zumal bei den jetzigen Zeitverhältnissen für die gegenwärtige Staatshaushaltsperiode nicht in Betracht kommen könnte. Aber auch abgesehen davon steht das Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in dieser Hinsicht auch jetzt noch auf dem Standpunkte, der bei der Berathung einer ähnlichen im Jahre 1896 eingereichten Petition

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

der Landstraßenwärter dargelegt worden ist und damals die Billigung beider Kammern der Landstände gefunden hat.

Für die Jahre 1902 und 1903 ist eine andere Regelung der Dienstbezüge der Wärter als sie in Beilage 2 dargestellt ist, nicht vorgesehen. Es war zu erwarten, daß, nachdem in den beiden letzten Budgetperioden namhafte Erhöhungen der Löhne stattgefunden hatten, und dem größeren Theil der Wärter die Wohlthat der Beamteneigenschaft zu Theil geworden ist, ein besonderes Bedürfniß zur abermaligen allgemeinen Lohnerhöhung — wenigstens in den beiden nächsten Jahren — nicht hervortreten werde.

Soweit in einzelnen besonderen Fällen Lohnerhöhungen als nöthig sich erweisen sollten, werden die Mittel aus der allgemeinen Bewilligung für Straßenunterhaltung zu schöpfen sein."

Aus dieser Aeußerung der Großh. Regierung geht hervor, daß die Verhältnisse der Landstraßenwärter in den letzten Jahren nicht unerheblich verbessert worden sind; namentlich muß die Verleihung der Beamteneigenschaft an einen großen Theil (53 %) der Wärter mit Genugthuung anerkannt werden. Trotzdem glaubt Ihre Kommission, daß die bis jetzt erreichte Besserstellung der Landstraßenwärter noch nicht als in jeder Hinsicht befriedigend erachtet werden kann, daß vielmehr eine weitere Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse wohl angebracht sei.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft, welche den Wärtern die Erlangung eines Unterstützungsgehaltes im Falle der Dienstunfähigkeit sichert, sollte, wie bei andern Beamtenkategorien ähnlicher Art, z. B. Bahnwärtern, nach einer bestimmten Probezeit, etwa nach 5 Jahren, erfolgen, womit eine erhebliche Belastung der Staatskasse wohl nicht verbunden wäre.

Was die Jahresvergütung betrifft, so beträgt dieselbe nach Anlage 2 bei der Mehrzahl der Wärter (570 von 766) noch 450—504 *M.* und nur wenige (51) gelangten bis jetzt zu einem Jahreseinkommen über 600 *M.* Im Durchschnitt aller Wärterstrecken beläuft sich das Einkommen eines Wärters auf 501 *M.* 69 *J*, d. i. für den Arbeitstag (300 Arbeitstage gerechnet) 1 *M.* 66 *J*, und wenn die kleineren Nebeneinkünfte (Grasnutzen an den Böschungen, Prämien für gute Leistungen und für Telegraphenaufsicht, Dienstkleidung), welche die Großh. Regierung zu 59 *M.* 50 *J* im Durchschnitt berechnet, berücksichtigt werden, auf 1 *M.* 87 *J* pro Arbeitstag.

In Anbetracht der Leistungen, welche von den Straßenwärtern verlangt werden, kann Ihre Kommission diese Bezahlung nicht als eine genügende anerkennen, auch wenn um diesen Lohn, was übrigens in den meisten Landesgegenden nicht mehr zutreffen dürfte, gewöhnliche Taglohnarbeiter zu haben wären. Der von Großh. Regierung bekundeten Anschauung, daß die Bezahlung der Straßenwärter bei zunehmendem Alter und in Folge dessen vielleicht abnehmender Leistungsfähigkeit gekürzt werden sollte, kann Ihre Kommission keineswegs beipflichten.

Ihre Kommission befürwortet daher die Wünsche der Straßenwärter bezüglich einer angemessenen weiteren Erhöhung ihres Einkommens, welches mindestens nach der Höhe des ortsüblichen Taglohnes, jedoch ohne Einrechnung der Nebenbezüge, bemessen werden sollte.

Dagegen theilt die Kommission die Ansicht der Großh. Regierung, daß aus den von letzterer angegebenen Gründen die etatmäßige Anstellung der Landstraßenwärter zu Zeit nicht in Betracht gezogen werden kann.

Auf Grund dieser Erwägung stellt Ihre Kommission den Antrag, das hohe Haus wolle die beiden Petitionen der Landstraßenwärter hinsichtlich der weiteren Ausdehnung der Verleihung der Beamteneigenschaft und hinsichtlich der Aufbesserung der Jahreslöhne in dem bezeichneten Umfang der Großh. Regierung empfehlend überweisen, bezüglich der weiteren Wünsche der Petenten jedoch zur Tagesordnung übergehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Zusammenstellung

der Längen der Landstraßen, Kreisstraßen und in Kreisfürsorge befindlichen Gemeindewege 1901.

I. (Nach Wasser- und Straßenbauinspektionen geordnet.)

Inspektion	Landstraßen km	Kreisstraßen km	Gemeindewege			
			in Kreisfürsorge hinsichtlich			unter Aufsicht der techn. Staatsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 der V.V.z.Str.Ges. km
			der Gesammt-Unterhaltung km	der Wartung und Hilfsarbeit km	der Wartung allein km	
Wertheim	240,0237	55,3562	609,0690	—	—	—
Mosbach	217,1431	95,0760	664,9175	—	—	5,4630
Sinsheim	141,2956	78,6434	251,6056	—	—	—
Heidelberg	144,3261	56,8166	363,4350	—	—	—
Bruchsal	145,5881	42,5063	200,4732	—	—	—
Karlsruhe	198,0217	105,2216	369,3212	—	—	—
Rastatt	127,9987	20,9220	191,4483	—	—	—
Achern	100,3304	65,9745	174,6800	—	—	37,6300
Offenburg	209,4844	88,6355	—	—	—	257,7260
Lahr	60,8414	61,8654	—	—	63,0460	59,2440
Emmendingen	122,1185	59,4052	—	—	175,6717	—
Freiburg	265,2873	109,3528	—	—	527,5540	—
Lörrach	214,4905	201,8316	—	—	—	219,7469
Waldshut	142,9172	48,4877	—	—	303,6690	126,6770
Bonndorf	175,3905	27,7957	—	—	175,2000	167,3760
Donaueschingen	182,7784	47,9700	—	419,3286	—	44,9220
Konstanz	148,2087	54,8787	512,5635	—	—	15,9010
Ueberlingen	213,2414	55,6059	279,8210	—	—	9,1090
Summen	3049,4857	1276,3451	3617,3343	419,3286	1245,1407	9 3,7949

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

II. (Nach Kreisen geordnet.)

Kreis	Kreisstraßen	Gemeindewege in Kreisfürsorge hinsichtlich der Gesammtunterhaltung	Gemeindewege in Kreisfürsorge hinsichtlich der Wartung und Hilfsarbeit	Gemeindewege in Kreisfürsorge hinsichtlich der Wartung allein	Landstraßen
	km	km	km	km	km
Mosbach	150,4322	1271,9675	—	—	457,2463
Heidelberg	99,3793	398,7743	—	—	198,0259
Mannheim	35,0909	218,2853	—	—	86,5146
Karlsruhe	148,4879	569,7944	—	—	344,6910
Baden	66,2288	366,1283	—	—	183,2227
Offenburg	141,0577	—	—	—	296,7795
Freiburg	199,0987	—	—	766,2717	408,8000
Lörrach	201,8316	—	—	—	214,7459
Waldshut	76,2834	—	—	478,8690	316,6068
Villingen	47 9700	—	419,3286	—	183,1632
Konstanz	110,4846	792,3845	—	—	361,4501
Summen . . .	1276,3451	3617,3343	419,3286	1245,1407	3051,2460

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Jahresl öhne

der

Landstraßenwärter.

Stand zu Beginn des Jahres 1902.

(Ohne die Wärter von jenen Landstraßen, deren Unterhaltung die Kreise Mosbach und Heidelberg übernommen haben.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Inspektion	Zahl der Wärterstrecken	Gesammtsumme der Löhne ℳ	Jahreslöhne der Landstraßenwärter, Lohnklassen								
			180	396	402	420	432	450	468	486	504
Bretheim	41 4/10	19 137	—	—	—	—	—	18 4/10	15 10/10	7	—
Meßkirch	37	17 508	—	—	—	—	—	15	7	11	1
Sinsheim	37 3/10	18 401	—	—	—	—	—	—	—	28 7/10	5
Heidelberg, Kreis Heidelberg	15 3/10	8 538	—	—	—	—	—	3	—	1	2
„ „ Mannheim	24 3/10	16 064	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Bruchsal	38 4/10	19 456	—	—	—	1	—	—	1	12	15
Pforzheim	18	10 488	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Karlsruhe	36	21 168	—	—	—	—	—	—	—	2	7
Rastatt	38 4/10	18 999	—	1	—	—	1	9 7/10	—	1	21
Achern, Kreis Baden	14	6 750	—	—	—	—	—	2	3	5	4
„ „ Offenburg	12	5 724	—	—	—	—	—	4	1	4	3
Offenburg	69 4/10	29 190	—	—	—	—	—	22	4 3/10	14	9
Lahr, Kreis Offenburg	11	5 772	—	—	—	—	—	—	—	6	1
Lahr, Kreis Freiburg	5	2 430	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Emmendingen	37 3/10	17 385	—	—	—	—	—	23 9/10	—	12	—
Freiburg	69 4/10	34 645	—	3	—	2	3	9 4/10	9 3/10	2 8/10	18 8/10
Müllheim	59 4/10	31 301	—	—	—	—	—	12 8/10	1	4	14
Waldshut	35 6/10	17 847	—	—	—	—	6 6/10	3 8/10	2	11 7/10	1
Bonndorf	41 7/10	19 378	—	—	—	—	—	25 7/10	5	5	3
Donaueschingen	50 1/10	25 141	—	—	—	—	—	20 9/10	—	—	11
Konstanz	36 7/10	16 834	1	—	—	—	—	10 11/10	16	7 8/10	—
Ueberlingen	49	22 446	—	—	—	—	—	38	—	11	—
Summe	766 11/10	384 758	1	4	—	3	10 9/10	217 7/10	65 8/10	149 8/10	119 8/10

Stand zu Beginn des Jahres 1902																			
Lohnklassen.																			
528	552	576	600	624	648	660	672	696	700	720	744	750	768	792	816	840	850	870	900
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	1	1 7/10	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1	2 5/10	1	2 7/10	1	1	—	—	2	—	2	—	—	2	3	1	—	—	—	1
5	2 5/10	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2	—	1	1	4	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	2	—	2	6	3	—	1	—	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	—
4	—	1 8/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 5/10	3	2	5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	4	2	3	1	5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	2	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	6	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67 1/10	37	16 8/10	24	10	14	—	1	4	—	7	4	—	3	4	2	1	—	—	1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Uebersicht

der Gesammtzahl der Landstraßenwärter und der im Beamtenverhältniß stehenden Wärter, sowie jener Wärter, welche die Petition unterzeichnet haben.

Inspektion	Zahl der		Landstraßenwärter		Die Petition haben unterzeichnet	Darunter sind		
	Wärterstrecken	Landstraßenwärter	mit Beamteneigenschaft	ohne Beamteneigenschaft		Landstraßenwärter mit Beamteneigenschaft	Landstraßenwärter ohne Beamteneigenschaft	inzwischen ausgetretene oder entlassene Wärter
Ueberlingen	49	49	31	18	30	19	10	1
Konstanz	$36^{7}/_{12}$	37	22	15	—	—	—	—
Donaueschingen	$50^{1}/_{12}$	50	31	19	28	17	11	—
Bonndorf	$41^{7}/_{12}$	42	24	18	12	8	4	—
Waldshut	$35^{9}/_{12}$	37	14	23	24	8	15	1
Lörrach	$59^{3}/_{12}$	59	30	29	19	10	8	1
Freiburg	$69^{3}/_{12}$	70	35	35	33	16	17	—
Emmendingen	$37^{2}/_{12}$	38	19	19	34	17	17	—
Lahr	16	16	12	4	5	5	—	—
Offenburg	$60^{2}/_{12}$	62	35	27	28	17	11	—
Achern	26	27	15	12	20	11	9	—
Rastatt	$38^{8}/_{12}$	40	20	20	14	6	7	1
Karlsruhe	36	36	20	16	22	11	11	—
Pforzheim	18	18	7	11	—	—	—	—
Bruchsal	$38^{4}/_{12}$	38	16	22	—	—	—	—
Heidelberg	$39^{8}/_{12}$	40	20	20	6	3	3	—
Sinsheim	$37^{1}/_{12}$	38	24	14	15	10	5	—
Mosbach	37	37	17	20	13	8	5	—
Wertheim	$41^{4}/_{12}$	42	20	22	27	11	16	—
	$766^{11}/_{12}$	776	412	364	330	177	149	4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juni 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

II. Wasserbau.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg.

I. Rate . . . 900 000 *M.*

Erstattet von dem Abgeordneten **Hergt.**

Wie aus den Erläuterungen zu obengenanntem Budget-Nachtrag zu entnehmen ist, hat die Großh. Regierung nach langwierigen Verhandlungen mit den Regierungen von Elsaß-Lothringen und Bayern unterm 28. November 1901 eine Uebereinkunft abgeschlossen, wonach zur Förderung der Großschifffahrt zwischen Mannheim—Ludwigshafen und Kehl—Straßburg eine Regulirung des Rheins auf der Strecke zwischen Sondernheim und Straßburg als gemeinsames Unternehmen der 3 Staaten nach dem Entwurf des badischen Oberbaudirektors Honsell zur Ausführung kommen soll.

Von Mannheim bis Sondernheim genügen die Stromverhältnisse schon jetzt den Bedürfnissen der Großschifffahrt, wenn zeitweise durch Baggerungen nachgeholfen wird, und auch von Sondernheim bis Straßburg ist bei hohen und mittleren Wasserständen ein Hinderniß für die Schifffahrt nicht vorhanden. Dagegen reicht bei Niederwasser auf dieser letzteren Strecke die Wassertiefe über den höchsten Stellen der Kiesablagerungen (den sog. Thalwegschwellen) für den Tiefgang großer Schleppdampfer und vollbeladener Kähne nicht aus, so daß die Großschifffahrt häufig auf längere Zeit (während eines Jahres im Ganzen etwa 4 Monate) unterbrochen werden muß, während dieselbe unterhalb Mannheim nur bei Eisgang und außergewöhnlichem Hochwasser eingestellt wird.

Um nun gleich oder ähnlich günstige Verhältnisse auch für die Fortsetzung der Schifffahrt bis Straßburg zu gewinnen, soll auf der Strecke Sondernheim—Straßburg zwischen den vorhandenen festen Stromufern ein Niederwasserbett eingebaut werden, in welchem die Wassertiefe bei einem Wasserstand von 3,0 m am Maxauer und 2,0 m am Straßburger Pegel nirgends unter 2 m und die Breite des Fahrwassers unterhalb der Murgmündung nicht weniger als 92 m, oberhalb derselben nicht weniger als 88 m beträgt.

Die Einzelheiten des für die Ausführung bestimmten Projekts, die technische Ausführbarkeit und die Art des Bauvorgangs sind in den von Großh. Regierung mitgetheilten, vom Großh. Oberbaudirektor Honsell aufgestellten „Entwurf für die Herstellung eines Niederwasserbettes zur Verbesserung des Fahrwassers in der Rheinstrecke Sondernheim—Straßburg" und in den zugehörigen Plänen auf das Eingehendste entwickelt und begründet. Die Hauptpunkte der Begründung sind auch auf Seite 3 und 4 der Erläuterungen zur Vorlage hervorgehoben.

Wenn von mancher Seite Zweifel geäußert worden sind, ob es gelingen werde, die Niederwasserrinne nach dem Projekt zu gestalten und zu erhalten, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch die Herstellung des Hochwasserbettes (die sog. Rheinkorrektion), deren Möglichkeit nicht weniger angezweifelt wurde, vollständig gelungen ist. Das Projekt gründet sich auf die bei Ausführung der Rheinkorrektion, also in einem Zeitraum von 60—70 Jahren, gesammelten reichen Erfahrungen, die dabei über die Natur des Stromes ununterbrochen und auf das Sorgfältigste gemachten Beobachtungen und auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung. Allerdings kann, wie der Verfasser des Projekts in der Kommissionssitzung bemerkte, die planmäßige Herstellung einer Stromregulirung nicht wie die Ausführung eines Straßen- oder Eisenbahnprojekts nach gegebenem Plan mit voller Bestimmtheit vorausgesagt oder gewissermaßen garantirt werden; allein die Prüfung und Gutheißung des Projekts durch eine große Zahl hervorragender Wasserbau-Ingenieure rechtfertigt vollkommen das Vertrauen in die technische Richtigkeit und Ausführbarkeit des Bauplanes.

Auch das von Großh. Regierung mitgetheilte Obergutachten der Königl. Preuß. Akademie des Bauwesens äußert sich zustimmend und bestätigt, daß die vorgeschlagenen Mittel und Wege geeignet seien, das Fahrwasser des Oberrheins in einem für die Schifffahrt erfolgreichen Maße zu verbessern.

Die Ausführung, für welche eine Gesammtbauzeit von 15 bis 16 Jahren angenommen ist, soll in der unteren, von Sondernheim bis Iffezheim reichenden Strecke durch die badische, in der oberen Strecke Iffezheim —Straßburg durch die elsässische Wasserbauverwaltung erfolgen.

An den Kosten des Regulirungswerks auf der 85 km langen Strecke Sondernheim—Straßburg, welche zu 13 464 000 ℳ veranschlagt sind, soll Baden 40 % (also, nach dem Voranschlag berechnet, 5 385 600 ℳ), Bayern den festen Betrag von 800 000 ℳ und Elsaß-Lothringen den Rest übernehmen.

Aus der Begründung der Regierungsvorlage ist noch hervorzuheben, daß die Anregung zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Rheinstrecke Mannheim—Straßburg von Elsaß-Lothringen ausging, nachdem es das frühere Projekt eines linksrheinischen Schifffahrtkanals Straßburg—Ludwigshafen wegen der allzuhohen Kosten und mit Rücksicht auf den von Bayern und Baden erhobenen Widerspruch fallengelassen hatte, und nachdem die Möglichkeit einer dem Schifffahrtbedürfniß genügenden Verbesserung der Stromverhältnisse von hervorragenden Strombauingenieuren, insbesodere von dem badischen Oberbaudirektor Honsell, nachgewiesen worden war.

In den Verhandlungen zwischen den drei betheiligten Regierungen hatte Elsaß-Lothringen anfänglich unter Berufung auf Artikel 28 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 eine rechtliche Verpflichtung von Baden und Bayern zur Betheiligung an den Regulirungskosten nach dem Maßstab der Uferlänge geltend gemacht. Diese Auffassung der fraglichen Bestimmungen wurde aber von Baden und Bayern mit Erfolg bestritten, da es sich hier um eine wesentliche Umgestaltung der Strombeschaffenheit und nicht um die im Artikel 28 vorgesehene Instandhaltung und Unterhaltung des Fahrwassers handelt.

Indessen glaubte die Großh. Regierung anerkennen zu müssen, daß sich Baden der Betheiligung an diesem wichtigen Regulirungswerk nicht entziehen könne und daß, wenn auch anfänglich eine Schädigung der badischen Staatseisenbahn sowie der Stadt Mannheim durch Verkehrsableitung und Verminderung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Umschlags befürchtet werden müsse, doch immerhin durch die, besonders für die Städte Karlsruhe und Kehl wichtige Rheinregulirung auch manche wirthschaftliche Interessen des Großherzogthums gefördert werden.

Die Budgetkommission hat sich zunächst gleichfalls mit dieser Frage der Nothwendigkeit bezw. Nützlichkeit der Regulirung, sowohl im Allgemeinen als besonders mit Bezug auf die badischen Interessen eingehend befaßt und sie kam in ihrer Mehrheit zu dem Schluß, diese Frage zu bejahen, allerdings, soweit die besondern Interessen unseres Landes in Betracht kommen, unter gewissen Voraussetzungen, welche unten näher bezeichnet werden sollen.

Vor Allem muß betont werden, daß aus allgemeinen, volkswirthschaftlichen Gründen und von einem höheren nationalen Standpunkt aus die Förderung der Schifffahrt auf dem größten deutschen Strom als Pflicht und Ehrensache jedes an diesem Strome liegenden deutschen Staates erscheint.

Der Rhein, in seinem untern Lauf schon längst eine Großschifffahrtstraße von größter Bedeutung, sollte auch in der oberen Strecke, soweit hinauf als es überhaupt möglich ist, der Schifffahrt im Interesse der Verkehrserleichterung und Verkehrsverbilligung zugänglich gemacht werden.

Dem Reichsland, welches früher im Marne- und Rhone-Kanal seine Wasserverbindungen mit Frankreich hatte, sollte durch Anschluß an die größte deutsche Wasserstraße ein immer lebhafterer Verkehr mit Deutschland ermöglicht werden, und auch für die nationale Vertheidigung kann unter Umständen die möglichste Ausdehnung der Schifffahrt auf dem Oberrhein von Bedeutung werden.

Sodann ist vom besondern badischen Standpunkt aus darauf hinzuweisen, daß die projektirte Rheinregulirung sich als die Fortsetzung und Vollendung der unter badischer Leitung mit bestem Erfolg durchgeführten Rheinkorrektion darstellt. Mit dieser Korrektion ist es gelungen, die in vielen getrennten und stets veränderlichen Rinnsalen sich bewegende, im Sommer und Winter außerordentlich wechselnde Wassermenge des Rheins in ein geschlossenes Bett zu vereinigen, dadurch die früher so häufigen und verheerenden Hochwasserkatastrophen zu verhüten, die Entsumpfung der Niederungen zu bewirken, ein ausgedehntes Gelände beiderseits des Stromes für die Kultur zu gewinnen und zu saniren. Eine Verbesserung der Schifffahrtstraße bezweckte die Korrektion nicht, sie hat aber eine solche vorbereitet und in der unteren Strecke mit schwächerem Gefäll dadurch thatsächlich herbeigeführt, daß sie zunächst für Mittel- und Hochwasser den Stromweg fixirte, und es bedurfte nur der Schaffung und Ausbildung der zur Benützung des Wasserwegs erforderlichen Verkehrsanlagen (Hafenanlagen mit Ladeeinrichtungen, Eisenbahnanschlüsse, Lagerhäuser ꝛc.), sowie der Vervollkommnung der Transportmittel (Schlepp- und Lastschiffe), um die Großschifffahrt während der höheren Wasserstände, die durchschnittlich 7—8 Monate des Jahres vorhanden sind, zu ermöglichen. So hat sich denn auch, nachdem die rasch aufstrebende Stadt Straßburg durch Anpassung und Verbesserung ihrer alten und Herstellung ausgedehnter neuer Hafenanlagen zur Aufnahme eines großen Wasserverkehrs sich eingerichtet hatte, die Großschifffahrt auf dem Oberrhein in den letzten 10—15 Jahren in der erfreulichsten Weise entwickelt, so daß jetzt schon der obere Endpunkt der Rheinschifffahrt von Mannheim nach Straßburg hinaufgerückt erscheint. Diese Entwicklung des Stromverkehrs mußte die badische Eisenbahnverwaltung veranlassen, auch ihrerseits Vorsorge zu treffen, daß ihr an dem neuen Endpunkt der Großschifffahrt nicht der ganze Umschlag vom Wasser- zum Bahnweg verloren gehe, und sie hat deßhalb in Kehl eine ausgedehnte Hafenanlage hergestellt, während gleichzeitig auch die Stadt Karlsruhe durch Erbauung eines Hafens zwischen Mühlburg und Maxau sich ihren Antheil an der Großschifffahrt zu sichern bestrebt war.

Schon daraus geht hervor, daß auch Baden ein gewisses Interesse an einer günstigen Weiterentwickelung der Rheinschifffahrt hat, und wenn auch nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehntes angenommen werden kann, daß diese Fortentwickelung auch ohne Regulirung der Strecke Sondernheim—Straßburg nicht zum Stillstand käme, so ist doch für die badischen Interessen gleichfalls, wenn auch keineswegs in demselben hohen Maße wie für die elsässischen, die Erzielung einer längeren und namentlich einer ununterbrochenen Schifffahrtszeit von Bedeutung. Erst dann, wenn für die bisher durchschnittlich etwa 240 Tage des Jahres dauernde, aber häufig durch kürzere oder längere Unterbrechungen gestörte Schifffahrt ein ununterbrochener Betrieb von etwa

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

300 Tagen, wie unterhalb Mannheim, durch die Regulirung der Strecke Sondernheim—Straßburg ermöglicht sein wird, kann auf volle Ausnutzung der geschaffenen Umschlags- und Lagerungseinrichtungen, auf gewinnbringende Entwickelung der den Hafenanlagen sich anschließenden Industrie und auf diejenigen Vortheile, welche dem badischen Mittel- und Oberland durch billigeren Wassertransport für seinen Bedarf an Kohlen, Roheisen, Erdöl und anderen Massengütern erwachsen können, in größerem Umfang gerechnet werden.

Aus diesen allgemeinen und besondern Gründen hat sich Ihre Kommission in ihrer Mehrheit dahin ausgesprochen, daß die in Aussicht genommene Regulirung des Oberrheins von Straßburg bis Sondernheim auch von Baden unterstützt werden kann.

Anderseits jedoch konnte sich auch Ihre Kommission der Erkenntniß nicht verschließen, daß durch die Fortentwickelung der Großschifffahrt auf dem Oberrhein auch wichtige badische Interessen gefährdet werden, daß namentlich der badischen Staatsbahn durch die Konkurrenz der Wasserstraße und der Stadt Mannheim, dem weitaus bedeutendsten Handelsplatz Badens, durch die völlige Verschiebung des Schifffahrtsendpunktes nach Süden, beiden durch die voraussichtlich weitgehende Verkehrsableitung nach Straßburg und auf die Reichseisenbahnen schwere Nachtheile drohen, wenn nicht hiergegen geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

Vollständig werden diese Nachtheile, wenigstens für einen längeren Zeitraum nach Ausführung der Regulirung, überhaupt nicht abgewendet werden können.

Ganz anders dagegen und nur Gewinn bringend wird die Regulirung für das Elsaß und namentlich für die Stadt Straßburg wirken. Diese hat durch ihre günstige Lage am künftigen Endpunkt der Großschifffahrt, durch ihre vorzüglichen Eisenbahn- und Kanalverbindungen, durch ihren schon hoch entwickelten Handel und eine blühende Industrie alle Anwartschaft auf die gleiche, das ganze umliegende Verkehrsgebiet beherrschende Stellung am Oberrhein, wie sie Mannheim am Mittelrhein besitzt. Der Stadt Straßburg und dem Elsaß werden in erster Linie und in einem ungleich viel höheren Maße, wie dem gegenüberliegenden Kehl und dem badischen Oberland die Vortheile einer kräftigen Weiterentwicklung der Großschifffahrt auf dem Oberrhein zufallen; hierüber kann kein Zweifel sein und sowohl die Regierung der Reichslande als auch die Stadt Straßburg erwarten gewiß mit Zuversicht dieses Ergebniß.

Hiernach konnte sich Ihre Kommission nicht damit befreunden, daß Baden einen so bedeutenden Antheil an den Kosten der Rheinregulirung tragen soll. Eine Stimme sprach sich überhaupt gegen jede Kostenbetheiligung aus, eine andere wollte die Ablehnung der Vorlage behufs Einleitung neuer Verhandlungen mit Elsaß-Lothringen und Vertagung der Entscheidung bis zum nächsten Landtag. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß, um ihrer grundsätzlichen Zustimmung zu dem Regulirungswerk Ausdruck zu geben und die Möglichkeit einer baldigen Inangriffnahme zu bieten, die Bewilligung der angeforderten I. Rate ausgesprochen, jedoch an gewisse, auf Verhütung oder Abschwächung der befürchteten Nachtheile abzielende Voraussetzungen, in erster Linie an diejenige einer Herabminderung der Kostenbetheiligung Badens von 40 auf 30 % (d. i. nach dem Voranschlag berechnet ein Weniger von 1 346 400 ℳ) gebunden werden solle. Diese Höhe der Kostenbetheiligung (30 % = 4 039 200 ℳ) erschien Ihrer Kommission nach Abwägung aller Verhältnisse angemessen und jedenfalls ein unanfechtbarer Beweis weitgehenden Entgegenkommens sowohl gegenüber den allgemeinen volkswirthschaftlichen als für die besondern Interessen des Reichslandes und namentlich der Stadt Straßburg zu sein.

Ihre Kommission hat sodann über die, für die wirthschaftlichen Verhältnisse der ganzen badischen Bevölkerung überaus wichtige Frage der Eisenbahntarife eingehende, schriftliche und mündliche Erörterung gepflogen. Aus den erhaltenen Aufschlüssen geht hervor, daß die bestehenden Gütertarife für den Bahnverkehr der rechts- und linksrheinischen Hafenstationen des Oberrheins vielfach nicht in richtigem Verhältniß stehen und den Wettbewerb der badischen Bahn gegenüber den Reichseisenbahnen erschweren. Es ist ferner aus den mitgetheilten Nachweisungen ersichtlich, daß die für Mannheim geltenden Güter-Tarife (Klassentarife, Ausnahmetarife und Transittarife für Güter belgischer und holländischer Herkunft), soweit die Konkurrenz mit andern oberrheinischen Hafenplätzen und namentlich mit Straßburg in Betracht kommt (abgesehen von den Tarifsätzen nach und von Horb, Augsburg und München) höher sind, als die Tarifsätze dieser andern

Hafenstationen zuzüglich der muthmaßlichen Wasserfrachten von Mannheim dahin, daß also Mannheim mit diesen Stationen, insbesondere mit Straßburg, im Wasserumschlagsverkehr nach Süden nicht konkurriren kann. Die Großh. Regierung hat der Kommission mitgetheilt „daß sie Verhandlungen eingeleitet habe, durch welche die Frachtsätze der Stationen Mannheim, Kehl, Straßburg und der zwischenliegenden badischen und elsässischen Hafenstationen für Wasserumschlagsgüter in dem durch die Schifffahrt auf dem Oberrhein konkurrenzirten Verkehrsgebiet in ein gegenseitiges angemessenes Verhältniß gebracht werden sollen".

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die Zustimmung des hohen Hauses zur Ausführung der Rheinregulirung davon abhängig gemacht werden solle, daß diese Verhandlungen zu einem befriedigenden, die badischen Interessen, besonders diejenigen der Stadt Mannheim, wahrenden Ergebniß führen.

Wird dies erreicht, so werden sich auch die Besorgnisse mindern, welche Stadt und Handelskammer Mannheim in einer an das hohe Haus gerichteten Vorstellung über die voraussichtlichen Wirkungen der Oberrheinregulirung aussprechen. Auch die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß die Befürchtungen der Interessenten in Mannheim zu weit gehen. Aus der angeschlossenen Nachweisung der Zufuhr auf dem Rhein zu Berg geht hervor, daß der Wasserverkehr von Mannheim (einschließlich Industriehafen und Rheinau) von 1892 (mit 2 115 375 t) bis 1900 (mit 4 391 884 t) um 2 276 509 t, also um 107,6 % gestiegen ist, obwohl in diesen 9 Jahren die Großschifffahrt auf dem Oberrhein sich lebhaft entwickelt und der Gesammtverkehr der Hafenplätze Mannheim—Ludwigshafen bis Kehl—Straßburg von 2 860 804 t auf 6 590 291 t, d. i. um 130 %, zugenommen hat. Auch der Bahnversandt von Steinkohlen ab Mannheim hat, wie aus der Nachweisung Anlage 2 zu entnehmen, ständig zugenommen. Jedenfalls darf aus den vorgenannten Ziffern gefolgert werden, daß die Zunahme des Schifffahrtsverkehrs auf dem Oberrhein nicht allein durch Verkehrsverschiebung, sondern auch durch Verkehrsvermehrung herbeigeführt ist. Dieser Anschauung sind sicher auch jene Schifffahrtsgesellschaften, welche sich, wie auf Seite 10 der Erläuterungen zur Vorlage bemerkt ist, durch die in Aussicht stehende Rheinregulirung nicht abhalten lassen, ihre Lager- und Werfthallen in Mannheim beträchtlich zu vergrößern.

Anlage 1.

Anlage 2.

Im Uebrigen sucht die Vorstellung der Stadt und Handelskammer Mannheim die aus der Rheinregulirung zu befürchtenden Verluste Badens ziffernmäßig zu berechnen; diese Berechnungen beruhen jedoch auf zu unsicherer Grundlage und sind unkontrolirbar. Auch gehen dieselben von der irrigen Annahme aus, daß die Großschifffahrt auf dem Oberrhein erst durch die Rheinregulirung geschaffen werden solle.

Im Anschluß an die Tariffrage richtete sodann Ihre Kommission an die Großh. Regierung auch die weitere Anfrage, ob von Seiten der Reichsregierung das Zugeständniß der Errichtung von Getreide-Transitlagern für die badischen Wasserumschlagplätze, soweit sie solche noch nicht haben, erwartet werden dürfe. Hierauf muß besonders für Kehl-Werth gelegt werden, weil Straßburg diese Vergünstigung besitzt. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, „es liege kein Anlaß zu der Annahme vor, daß die in Mannheim bestehenden Transitlager nicht auch in Zukunft beibehalten werden können" und glaubt in Aussicht stellen zu dürfen, daß nach Verbescheidung des Zolltarifgesetzes auch für andere Umschlagplätze bei nachweisbarem Bedürfniß die Zulassung von Transitlagern zu erwarten sei.

Eine weitere, zunächst für die Entwicklung der Industrie im Kehler Hafen, damit aber auch für die allgemeinen badischen Interessen wichtige Frage betrifft die Beseitigung der Ausnahmestellung, welche die Reichslande bezüglich der Erhebung von Abgaben für Rechnung der Gemeinden gegenüber den andern Staaten des deutschen Reichs zur Zeit noch einnehmen. Artikel 5 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 bestimmt unter II. § 7 diejenigen Gegenstände, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein noch stattfinden darf, nämlich Bier, Essig, Malz, Obstwein und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage (Wein nur in den eigentlichen Weinländern). Diese im übrigen deutschen Reich geltende Beschränkung findet nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 (die Einführung der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen betr.) auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Oktroi bis auf Weiteres

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch keine Anwendung, und die Stadt Straßburg bedient sich nun dieser Ausnahmevergünstigung als Waffe zur Niederhaltung des Wettbewerbs der Kehler Industrie, indem sie Erzeugnisse derselben mit hohen Oktroisätzen belegt. Wenn aber die Stadt Straßburg wünscht, daß die in erster Linie ihrem Interesse dienende Rheinregulirung zu Stande kommt, so darf wohl sicher erwartet werden, daß sie diese Art des Konkurrenzkampfes aufgibt. Nach Ansicht Ihrer Kommission sollte die Abänderung der noch für das Reichsland geltenden Ausnahmebestimmung bezüglich des Oktrois als weitere Voraussetzung für die Betheiligung Badens am Regulirungswerk bezeichnet werden.

Schließlich hat Ihre Kommission noch bezüglich folgender Punkte der Uebereinkunft eingehende Erörterung gepflogen bezw. nähere Aufschlüsse seitens der Großh. Regierung herbeigeführt:

Artikel III besagt unter Ziffer 1 lit. b, daß als Abschluß der Regulirung bei Kehl—Straßburg der Ausbau einer Uebergangsstrecke vom Ende des Niederwasserbettes (bad. km. 124) stromauf in Aussicht genommen sei. Falls die Uebergangsstrecke in der Form einer Stromspaltung ausgebildet werde, sei die Strombreite gleichmäßig zu theilen und bei der Ausführung, sowie bei etwaigen Nacharbeiten solle thunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß beide Stromarme annähernd gleiche Wassermengen führen. Diese letztere Bestimmung ist für den Betrieb der Kehler Hafenanlage von besonderer Wichtigkeit. Die badische Eisenbahnverwaltung bedarf für ihre Wasserkraftanlage, welche die erforderliche elektrische Energie zum Hafenbetrieb (Lösch- und Ladeeinrichtungen, Getreidespeicher, Schiebebühnen, Beleuchtung und Wasserversorgung) des ganzen jetzt vorhandenen Stromgefälles von der Mündung ihres Oberwasserkanals unterhalb der Eisenbahnbrücke bis zur unteren Hafenmündung und einer Triebwassermenge von 60 sec.-kbm. Beginnt aber die Uebergangsstrecke schon bei bad. km 124, d. i. etwa 300 m unterhalb der Mündung des Oberwasserkanals, sodaß also diese Mündung innerhalb der Uebergangsstrecke liegt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die für den Betrieb der Wasserkraftanlage erforderliche Mindestwassermenge beschränkt und das Gefälle durch Sohlensenkung beeinträchtigt werden könnte. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Uebergangsstrecke ganz oberhalb beider Brücken angelegt und die Niederwasserrinne bis etwa bad. km 124 am badischen Ufer geführt, also erst von diesem Punkt aus an das elsässische Ufer hinübergeleitet würde. Nachdem die Stadt Straßburg ihre Hafenanlage nicht am Strom, sondern im Binnenland entwickelt und längs des Stromes einen Rangirbahnhof erstellt hat, bedeutet es für sie keine Schädigung, wenn die Fahrrinne erst 2 bis 300 m weiter nördlich an das elsässische Ufer gelangt (etwa bei els. km 126,3), da von hier bis zur Straßburger Hafenmündung noch Länge genug für Schiffsliegeplätze, Badeanstalten ꝛc. verbleibt. Für die Kehler Hafenanlage dagegen ist es vom größten Werth, das Niederwasserbett in der bezeichneten Ausdehnung am badischen Ufer zu haben und auch für die Stadt Kehl ist dies wegen des Rheinbades und wegen der Kiesgewinnung von hoher Bedeutung.

Ihre Kommission glaubt indessen, davon Umgang nehmen zu können, eine hierauf bezügliche Bedingung an die Geldbewilligung zu knüpfen, indem sie sich versichert hält, daß die Großh. Regierung bezw. die badische Wasserbauverwaltung bei Ausführung des Regulirungswerkes die Interessen der badischen Eisenbahnverwaltung und der Stadt Kehl in bestmöglicher Weise wahren werde.

Artikel IV der Uebereinkunft gibt 14 Jahre, die Begründung der Vorlage (Seite 5) dagegen 15 Jahre Gesammtbauzeit an und nach Artikel XII geht die Unterhaltungspflicht mit dem 6. Jahre nach Fertigstellung der ersten Anlage, also mit dem 15. Jahre nach Inangriffnahme auf den Eigenthumsstaat über.

Hierzu richtete die Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage, weßhalb nicht alle Kosten bis nach endgiltiger Fertigstellung der Regulirung nach den Vertragsbestimmungen getheilt werden sollen? Ferner, wer den nach I. des Schlußprotokolls vom 28. Nov. 1901 etwa eintretenden Ausfall zu tragen hat?

Die Auskunft der Großh. Regierung hierüber lautet:

„Der Unterschied in der Angabe der Bauzeit — in Art. IV des Vertrages 14 Jahre, in der Begründung 15 Jahre — hat daraus sich ergeben, daß die Verlängerung der Bauzeit, die dann entsteht, wenn die Baukonstruktionen verstärkt werden müßten (vergl. Art. III, Ziffer 2 des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertrages) im Vertrag nicht berücksichtigt, in der Begründung aber unterstellt worden ist. Die Sache ist indes ohne Belang; denn bei der Natur des Oberrheins und bei der Art des Bauwerkes ist Niemand im Stande zu bemessen, ob das Werk in 14 oder 15 Jahren, ob etwas früher oder später zu Ende geführt werden kann. Für die Kostenberechnung aber waren in dieser Hinsicht bestimmte Voraussetzungen zu machen; der im Entwurf berechneten Kostensumme von 10 513 000 ℳ waren 14 Jahre, der jetzt angenommenen Summe von 13 464 800 ℳ sind 15 Baujahre zu Grunde gelegt.

Daß von Baustrecke zu Baustrecke nach vollzogenem Ausbau die Regulirungswerke jeweils in die Unterhaltung des Gebietsstaates übergehen sollen, ist vornehmlich deshalb für zweckmäßig erachtet worden, weil die Einrichtungen für den Baubetrieb des gemeinsamen Unternehmens — Bauleitung, Personal, Baumaschinen, Schiffspark und dergl. — mit dem Fortschreiten des Werkes übermäßig groß und kostspielig werden müßten, wenn neben dem Neubau die schon fertig gestellten Strecken noch zu unterhalten wären, während diese Unterhaltung von den beiderseitigen Rheinbaubehörden im ordentlichen Dienst und mit den vorhandenen Einrichtungen leicht bewirkt werden kann, — dann aber auch weil nach Vollendung einer Baustrecke die Instandhaltung der Regulierungswerke von jener der Uferbauten sehr oft nicht mehr auseinander zu halten sein wird, so daß die Unterscheidung der Kosten, welche die Gemeinschaftsrechnung angehen und welche dem Uferstaat allein zur Last fallen, allzu schwierig würde. Es erscheint deshalb einfacher und wohl auch ökonomisch richtiger, in jeder regulirten Strecke die Unterhaltung sämmtlicher Rheinbauten nach den Hoheitsgebieten zu trennen.

Da im einzelnen Falle Zweifel darüber erhoben werden können, ob der „weitere Ausbau" vollendet ist oder nicht, so schien es angezeigt, den Zeitpunkt (— im 6. Jahr nach vollendeter erster Anlage —), in welchem die Ueberweisung spätestens zu erfolgen hat und damit die Gemeinschaftsrechnung in der betreffenden Strecke aufhört, im Vertrag festzusetzen.

Der Vorbehalt einer Kürzung des bayerischen Beitrages in I des Schlußprotokolls ist nur für den Fall gemacht, daß das Unternehmen wesentlich eingeschränkt, also auch der Kostenaufwand entsprechend gemindert werden sollte. Ein Ausfall wird daher wohl kaum eintreten; jedenfalls aber hätte gemäß Art. I des Vertrages Elsaß-Lothringen für das Fehlende aufzukommen. Baden hat immer nur 40 % des Gesammtaufwandes zu tragen."

Zu Artikel V wurde die Großh. Regierung um Auskunft über die Organisation der Bauleitung und die, im Kostenanschlag nicht enthaltenen Kosten derselben ersucht. Hierzu äußerte sich die Großherzogliche Regierung wie folgt:

„Nachdem in Art. V des Vertrages bestimmt worden, daß die Regulirungsstrecke in zwei Abschnitte getheilt und in jeder Abtheilung die Oberleitung durch die Wasserbau-Centralbehörde von Baden und von Elsaß-Lothringen ausgeübt werden soll, werden voraussichtlich erhebliche Kosten für die Oberbauleitung nicht entstehen. Bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues werden die Hilfskräfte wohl zeitweise etwas verstärkt werden müssen, indes kaum in erheblichem Umfang. Der Aufwand für Tagegelder, Reisekosten und vielleicht noch für sonstige Vergütungen, auch für sachliche Amtsunkosten mag sich etwas erhöhen. Zu einer Berechnung im Einzelnen fehlen indes derzeit die Unterlagen.

Für die Bauleitung selbst werden die in dem Kostenvoranschlag eingesetzten Beträge gut ausreichen."

Zu Artikel XII wurde in der Kommission die Befürchtung ausgesprochen, daß die Unterhaltungskosten durch die Regulirung wachsen werden. Die Großh. Regierung, um Aeußerung darüber ersucht, ob nicht auch diese Unterhaltungskosten nach dem in der Uebereinkunft vorgesehenen Verhältniß zu theilen sein werden, äußerte sich folgendermaßen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Nach Fertigstellung der Regulirungswerke werden die Uferbauten in beträchtlichem Umfang entlastet und damit die für deren Erhaltung aufzuwendenden Kosten wesentlich gemindert werden. Schon in den jüngsten Jahren sind in Voraussicht des neuen Unternehmens die Arbeiten an den badischen Uferbauten in der Strecke Kehl—Dettenheim auf das Nothwendigste beschränkt worden.

Wie hoch die Kosten für die Instandhaltung des Regulirungswerkes sich belaufen werden, — hierüber eine einigermaßen sichere Angabe zu machen, wird kein Ingenieur in der Lage sein. Wenn die theoretischen Voraussetzungen des Entwurfes voll zutreffen sollten, wäre ein bedeutender Unterhaltungsaufwand nicht zu erwarten.

Da — wie schon erwähnt — die Arbeiten für die Instandhaltung der Regulirungswerke und der Uferschutzbauten sich vermischen werden, würde eine Trennung in der Behandlung der Kosten alizu großen Unklarheiten und Schwierigkeiten begegnen."

Zu diesen Auskunftsertheilungen hatte Ihre Kommission weitere Bemerkungen nicht zu machen.

Antrag.

Auf Grund der im vorstehenden Bericht dargelegten Erwägungen und der sonstigen mündlichen Erörterungen gelangte die Budgetkommission zu folgendem, mit großer Mehrheit angenommenen Antrag:

„Das hohe Haus wolle die angeforderte I. Rate von 900 000 *M.* für die Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg unter folgenden drei Voraussetzungen genehmigen:

1. daß durch nachträgliche Abänderung des Artikels I der Uebereinkunft zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen vom 28. November 1901 die Kostenbetheiligung Badens auf 30 Prozent herabgemindert wird;
2. daß zwischen der badischen Eisenbahnverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen eine Vereinbarung zu Stande kommt, durch welche die Tarife der beiderseitigen oberrheinischen Häfen von Mannheim bis Straßburg—Kehl in ein angemessenes Verhältniß gebracht werden, sodaß denselben im Verkehr mit der Schweiz der Wettbewerb unter sich ermöglicht ist;
3. daß eine Abänderung der für das Reichsland nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 „bis auf Weiteres" aufrecht erhaltenen Oktroibestimmungen in dem Sinne erfolgt oder doch in sichere Aussicht gestellt wird, daß das Oktroi in den Städten des Reichslandes, namentlich in Straßburg, nicht mehr als ein zu Gunsten der dort ansässigen Unternehmungen gewährter Schutzzoll gegen die Einfuhr von (bearbeiteten) Erzeugnissen aus Baden wirken kann."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

der Zufuhr auf dem Rhein zu Berg

in den oberrheinischen Häfen, einschl. Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. in den Jahren 1892—1901.

Hafenplätze am Oberrhein	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
Mannheim (einschl. Industriehafen und Rheinau) . .	2 115 375	2 387 947	2 662 368	2 436 182	3 136 644	3 136 786	3 476 415	3 794 858	4 391 884	4 310 240
Ludwigshafen a. Rh. . .	572 022	661 118	585 998	585 804	858 579	954 138	1 017 824	1 133 750	1 453 630	1 400 717
Speyer Hafen	34 450	46 433	37 348	40 887	48 484	52 823	60 418	58 539	54 091	49 992
Leopoldshafen	20 471	17 333	22 896	15 608	15 418	13 819	8 165	11 606	10 329	8 438
Maxau	72 125	60 296	118 087	88 713	146 601	153 024	169 455	163 234	165 991	64 997
Karlsruhe Hafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119 883
Maximiliansau	2 516	1 684	1 105	2 322	2 473	2 121	2 225	8 094	2 823	3 797
Lauterburg Hafen . . .	30 302	25 951	31 017	68 002	140 474	111 798	104 620	146 776	200 304	268 352
Kehl	2 495	1 260	1 905	1 947	3 686	1 335	1 565	510	6 967	51 115
Straßburg Hafen	11 048	32 735	77 830	153 940	334 646	319 526	298 823	301 148	304 272	548 867
	2 860 804	3 234 757	3 538 554	3 393 405	4 687 005	4 745 370	5 139 510	5 618 515	6 590 291	6 826 398

Anlage 2.

Nachweisung

des Versandts mit der Bahn

von 1. Steinkohlen,
2. Getreide,
3. Petroleum

ab den oberrheinischen Hafenstationen **Badens** und der **Pfalz** in den Jahren 1897—1901.

Die Angaben sind in Tonnen gemacht.

Jahr	Mannheim (Centralgüterbf., Industriehafen, Neckarau, Rheinau)	Ludwigshafen a. Rh.	Speyer	Maxau (seit 1901 auch *) Karlsruhe Hafen)	Maximiliansau-Wörth	Kehl
			1. Steinkohlen.			
1897	1 095 936	90 079	1 327	69 510	—	275
1898	1 191 818	105 722	882	83 895	—	467
1899	1 573 991	185 355	2 168	106 412	—	510
1900	2 033 092	264 282	4 970	118 473	—	2 323
1901	1 715 421	?	?	54 195 *) 33 258	—	12 006
			2. Getreide.			
1897	624 166	223 779	670	19 800	—	—
1898	675 230	223 617	612	27 875	—	—
1899	500 344	193 608	—	24 614	—	—
1900	420 016	188 169	—	23 159	—	2 318
1901	460 447	?	?	12 327 *) 15 992	—	13 753
			3. Petroleum.			
1897	109 304	—	—	—	—	—
1898	115 056	—	—	—	—	—
1899	100 258	3 596	—	—	—	—
1900	99 765	12 648	—	—	—	613
1901	94 907	?	—	—	—	723

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 21.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. April 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1902/03.

Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV der Ausgabe.

Specialbudget des Finanzministeriums S. 1—7 und S. 48—53.

Erstattet durch den Abgeordneten **Hoering.**

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

Gehaltsetat Anl. 1. S. 74.
Wohnungsgeldetat Anl. 2. S. 112.

Unter §§ 1 und 2 wird eine weitere Stelle nach B 1 des Gehaltstarifs angefordert und zwar für den dermaligen Bundesrathsbevollmächtigten im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des von ihm bekleideten Postens und zur Gleichstellung mit seinen Collegen aus anderen Bundesstaaten. Dieselbe war seither nach B 3 angefordert. Es ergibt sich somit eine Stelle dieser Art weniger in Folge obiger Anforderung.

Die Kommission beantragt: Genehmigung.

Titel II. Generalstaatskasse.

Ordentlicher Etat.

Eine Oberbuchhalterstelle nach F 3 des Gehaltstarifs wird hier (§§ 1 und 2) mehr angefordert, unter Wegfall einer Stelle nach G 5.

Die Kommission stellt den Antrag: Titel II zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel III. Hochbauwesen.

A. Ordentlicher Etat.

Hier werden unter §§ 1 und 2 drei weitere technische Assistenten nach H 1 des Gehaltstarifs angefordert.

Unter § 3 b. Vergütung des nicht etatmäßigen Personals, sowie für Stellvertretung und Dienstaushilfe ist eine wesentliche Erhöhung angefordert, die in den Erläuterungen damit begründet wird, daß vom 1. Januar 1902 an die Annahme, Entlassung und Bezahlung sämmtlicher Bauführer der Hochbauverwaltung ohne Unterschied ihrer Verwendung in den Geschäftskreis des Finanzministeriums übernommen werden; zu diesem Zweck wird der Aufwand für dieses Personal in den ordentlichen Etat der Hochbauverwaltung eingestellt.

In den Bauvoranschlägen werden künftig Kosten für Bauführung und Bauleitung nicht mehr erscheinen, ausgenommen die Fälle, in denen staatliche Bauten außerhalb der gewöhnlichen Organisation der Hochbauverwaltung zur Ausführung gelangen.

Antrag: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

Diese 5 Paragraphen wurden schon in der 41. Sitzung des hohen Hauses vom 22. Februar d. J. auf Grund eines mündlichen Berichts genehmigt.

Bei der Berathung des außerordentlichen Etats Titel III, Hochbauwesen, wurde in der Kommission die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, bei Erwerbung von Bauplätzen, wie bei Ankauf des im außerordentlichen Etat Titel III § 5 angegebenen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Platz genügend groß sei, um auf demselben ein Gebäude erstellen zu können, in welchem sich die Unterbringung zweier Amtsstellen ermöglichen läßt, ähnlich wie dies in § 1 — Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen — der Fall ist. Die Kommission hält ein derartiges Vorgehen für empfehlenswerth, da sich daraus wohl manche Vortheile ergeben würden, welche dem Verkehr des Publikums mit den betreffenden Stellen zu Gute kämen, während andererseits sich die Unterbringung zweier solcher Amtsstellen in einem Doppelgebäude wesentlich billiger stellen würde. Auch die Frage der Abgebote bei der Vergebung der Bauarbeiten wurde hier berührt. Es trat dabei die Ansicht zu Tage, daß wesentliche Ersparnisse, die hierdurch erzielt werden, an die Staatskasse wieder zurückfallen, und nicht die Veranlassung zu größeren Aenderungen in der Ausführung des Baues werden sollten. Die Kommission geht dabei von dem Grundsatze aus, daß nachträgliche erhebliche Aenderungen an den Bauplänen überhaupt nicht vorgenommen werden sollen, vielmehr die Ausführung in den Grenzen stattzufinden hat, wie sie in den der Kammer vorgelegten Plänen festgestellt worden sind.

Titel XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ordentlicher Etat.

Antrag: Genehmigung.

Eine Aenderung tritt hier insofern ein, als unter § 6 c „wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge" ein Weniger von 600 000 ℳ zu verzeichnen ist, das seinen Ausgleich durch die Erhöhung des Zuschusses zur Beamtenwittwenkasse unter a. „wegen der Beamten im Allgemeinen" um 580 000 ℳ findet. Näheres hierüber siehe Anlage 5 des Budgets S. 131.

Titel XII. Landesherrlicher Dispositionsfond des Großherzogs zu Gnadenbewilligungen aller Art.

Unter dieser Bezeichnung werden in dem vorliegenden Budget zum ersten Male 100 000 ℳ pro Jahr angefordert. Nach den Erläuterungen sind diese Mittel in Anlehnung an Einrichtungen, die in anderen Staaten bestehen, zu Gnadenbewilligungen des Landesherrn bestimmt. Als Beispiele für solche Bewilligungen werden angeführt: Beihilfen zu gemeinnützigen und Wohlfahrtsveranstaltungen, sowie zu wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken, für welche im Staatsvoranschlag bestimmte Mittel nicht vorgesehen sind, ferner Beihilfen und Unterstützungen an Beamte und deren Hinterbliebene, soweit hiefür nicht schon durch die auf Grund der Artikel 28—30 des Etatgesetzes angeforderten Fonds ausreichend Vorkehr getroffen ist. Die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

willigungen sollen nach der Begründung durch landesherrliche Entschließung auf Antrag des Finanzministeriums, soweit erforderlich im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ressortministerien, erfolgen. Weiter sollen aus fraglichem Fond auf Antrag des Ressortministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums außerordentliche Dienstzulagen an obere Beamte der Eisenbahnverwaltung oder sonstiger technischer Verwaltungszweige bewilligt werden, wenn dies zur Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Kräfte sich als nöthig erweist. Erübrigungen an dem Fond sollen auf die nächste Budgetperiode übertragbar sein.

Die Budgetkommission beschloß, zunächst bei der Großh. Regierung zu erheben, in welchen Staaten ähnliche Einrichtungen beständen, welche Zweckbestimmung diese Einrichtungen hätten und wie sie organisirt seien. Weiter fragte die Kommission bei der Großh. Regierung an, ob und in welcher Weise die Bewilligungen aus dem Fond einer landständischen Kontrole unterzogen werden sollten. Endlich bat die Budgetkommission um Auskunft, in welchem Sinne die Bewilligungen an obere Beamte der Eisenbahnverwaltung oder anderer technischer Dienstzweige gemeint seien, ob sie insbesondere den Charakter allgemeiner außerordentlicher Dienstzulagen an sämmtliche Beamte oder von Gnadengaben an einzelne Beamte haben sollten.

Hierauf ertheilte die Regierung folgende Antwort:

„Die Einrichtung landesherrlicher Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art, wie sie im Budget für 1902/1903 erstmals vorgesehen ist, besteht nach den gemachten Erhebungen zur Zeit hauptsächlich im Reich und in Preußen. In Preußen steht der Fond zur Verfügung Sr. Majestät des Königs zu Gnadenbewilligungen aller Art und in allen Verwaltungszweigen, soweit zu solchen ein staatliches Interesse vorliegt. Jede Anweisung auf den Fond bedarf der Allerhöchsten Genehmigung, unter Gegenzeichnung des Finanzministers und des etwa sonst im Einzelfalle bei der Bewilligung interessirten Ressortministers.

Der Fond ist nicht überschreitbar.

Der im Reiche bestehende kaiserliche Dispositionsfond wird vom Reichsschatzamt verwaltet; an dieses wenden sich die übrigen Ressorts mit ihren Anträgen, bevor diese der Allerhöchsten Stelle unterbreitet werden.

Einigermaßen vergleichbare Einrichtungen, wenn auch mit etwas veränderter Zweckbestimmung, besonders auch zur Bestreitung unvorhergesehener Staatsausgaben im Allgemeinen oder für einzelne Verwaltungszweige, bestehen auch in Sachsen, Württemberg und in Elsaß-Lothringen.

Was den für Baden vorgeschlagenen Dispositionsfond anbelangt, so würde dessen Verwendung, entsprechend dem allgemein üblichen Verfahren, durch Aufnahme der rechnungsmäßigen Jahresausgabe des betreffenden Titels in dem I. und II. Beilagenheft nachzuweisen und damit die Möglichkeit der landständischen Kontrole gegeben sein.

Die im zweiten Absatz der Budget-Erläuterung erwähnte Maßnahme ist für den Fall vorgesehen, daß die Gewinnung und Erhaltung einzelner hervorragender Kräfte, für die oberen Stellen der Eisenbahnverwaltung oder sonstiger technischer Dienstzweige, bei den derzeitigen Gehaltsverhältnissen der höheren badischen Beamten Schwierigkeiten begegnet, zu deren Ueberwindung die ausnahmsweise Bewilligung eines über die gehaltsordnungsmäßigen Bezüge hinausgehenden Diensteinkommens geboten erscheint. Die zu diesem Zweck in Aussicht genommene Bewilligung außerordentlicher Dienstzulagen würde hiernach nicht allgemein für sämmtliche Beamte, sondern nur in einzelnen, ganz besonders begründeten Fällen in Frage kommen."

Bei einem Zusammentritt der Kommission mit der Großh. Regierung führte der Herr Finanzminister weiter aus, die Anregung zur Errichtung eines derartigen Fonds sei namentlich durch das Vorkommen einiger betrübender Fälle von Nothlage in Beamtenfamilien gegeben worden. Während der Regierung für Beamte von E des Gehaltstarifs abwärts Mittel zur Verfügung ständen, um in Fällen schwerer Erkrankung eines Beamten oder Familienangehöriger desselben außerordentliche Unterstützungen zu gewähren oder im Falle des Todes eines Beamten seinen vermögenslosen Hinterbliebenen unter Umständen besondere Beihilfen zu Theil werden zu lassen, bestehe zur Zeit in Ansehung der höheren Beamten für die Regierung eine solche Möglichkeit nicht. Aber auch da ereigneten sich nicht selten Fälle, in denen es höchst erwünscht sei, derartige Unterstützungen geben zu können, um einen pflichttreuen Beamten seinem Dienste, einen treubesorgten Familienvater seiner Familie zu erhalten, oder das beim Ableben eines solchen Beamten über eine zahlreiche Familie hereinbrechende Elend einigermaßen zu lindern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Fond solle ferner da eingreifen, wo es sich z. B. um die Erwerbung einer werthvollen Sammlung für den Staat handle, es aber zweifelhaft sei, ob die Voraussetzungen für die Erwirkung eines Administrativkredits gegeben seien. Es handle sich hier um Fälle, in denen seither mitunter aus der Civilliste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in hochherziger Weise die Mittel vorgestreckt worden seien, um zu verhüten, daß eine solche Sammlung für den Staat verloren gehe. Als Beispiele dieser Art wurden weiter angeführt: Der Ankauf werthvoller Kunstwerke, kunsthistorischer oder kunstwissenschaftlicher Arbeiten, Anschaffungen für das Kupferstichkabinet und dergl. Nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers wird weiter daran gedacht, aus fraglichem Fond die Hilfsvereine für Badener im Auslande zu unterstützen und überhaupt in Fällen, wo ein rasches Eintreten für gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke als geboten erscheint, Beihilfen zu gewähren.

Außerordentliche Dienstzulagen an obere Beamte der Eisenbahnverwaltung oder anderer technische Dienstzweige sollen nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers aus diesem Fond nur dann gegeben werden, wenn es sich um Gewinnung oder Erhaltung besonders hervorragender Kräfte handelt. Die deßfallsigen Bewilligungen sollen aber nicht den Charakter von Gnadenbewilligungen im eigentlichen Sinne des Wortes haben, vielmehr nur dem augenblicklichen, nicht anders zu befriedigenden Bedürfnisse vorübergehend abhelfen und auf dem folgenden Landtag durch Anforderung der betreffenden Summen im Budget der Genehmigung der Landstände unterstellt werden.

Diese Darlegungen der Großh. Regierung waren geeignet, die grundsätzlichen Bedenken, welche anfänglich in der Budgetkommission gegen die Schaffung eines derartigen Fonds bestanden, im Wesentlichen zu heben. Von allen Mitgliedern der Kommission mit Ausnahme von zweien, welche für Strich der ganzen Position stimmten, wurde anerkannt, daß die im ersten Absatz der Erläuterungen auf S. 51 des Budgets angeführten Zwecke des Fonds zu billigen seien.

Dagegen vermochte sich die Mehrheit der Kommission mit der im Abs. 2 angegebenen Zweckbestimmung des Fonds nicht ohne Weiteres zu befreunden. Es wurde geltend gemacht, es sei, wenn man solche außerordentliche Dienstzulagen überhaupt für nöthig halte, kein rechter Grund ersichtlich, warum sie auf obere Beamte der Eisenbahnverwaltung oder sonstiger technischer Verwaltungszweige beschränkt werden sollten. Die Techniker würden in einer solchen lediglich zu ihren Gunsten zu schaffenden Einrichtung eher ein privilegium odiosum erblicken. Schließlich einigte man sich in der Kommission dahin, auch die in Abs. 2 der Erläuterungen namhaft gemachte Zweckbestimmung nicht zu beanstanden, wenn aus dem Fond außerordentliche Dienstzulagen an „obere Beamte der **gesammten** Staatsverwaltung“ gegeben werden sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie dann auf dem nächsten Landtag unter den einschlägigen Gehaltspositionen angefordert und der Genehmigung der Landstände unterstellt werden.

Bezüglich der Höhe des Fonds kam ein Mehrheitsbeschluß dahin zu Stande, daß er für diese Budgetperiode nur mit je 50 000 *M.* pro Jahr bewilligt werden soll. Die Majorität hielt bei der gegenwärtigen Finanzlage diesen Betrag für angemessen und ausreichend, während eine Minderheit bereit gewesen wäre, wenigstens 75 000 *M.* pro Jahr in das Budget einzustellen.

Auch einigte man sich in der Kommission dahin, die Bezeichnung des Fonds, die leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, wie folgt zu ändern: „Allgemeiner Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art“.

Wir beantragen hienach:

Das hohe Haus wolle

1. dem Titel XII. die Bezeichnung „Allgemeiner Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art“ geben,
2. die beantragte Summe von je 100 000 *M.* auf je **50 000** *M.* pro Jahr ermäßigen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. zustimmen, daß die Zweckbestimmung, wie solche in Absatz 2 der Erläuterungen auf S. 51 des Budgets angegeben ist, die oben erwähnte Aenderung erfährt.

Titel XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.
Ordentlicher Etat.

Die Kommission hält die in den Erläuterungen gegebene Begründung für ausreichend und beantragt Genehmigung.

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.
Ordentlicher Etat.

Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

Titel I der Ausgabe:
Ministerium
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	138 698 ℳ
für das Jahr 1903 mit	141 738 „
zusammen . .	280 436 ℳ

Titel II der Ausgabe:
Generalstaatskasse
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	54 195 ℳ
für das Jahr 1903 mit	56 605 „
zusammen . .	110 800 „

Titel III der Ausgabe:
Hochbauwesen
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	480 340 ℳ
für das Jahr 1903 mit	485 820 „
zusammen . .	966 160 ℳ

Titel XI der Ausgabe:
Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	5 513 900 ℳ
für das Jahr 1903 mit	5 749 800 „
zusammen . .	11 263 700 ℳ

Titel XII der Ausgabe:
Unter Aenderung der Bezeichnung des Fonds in
„Allgemeiner Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art"
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	50 000 ℳ
für das Jahr 1903 mit	50 000 „
zusammen . .	100 000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel XIII der Ausgabe:
Unterstützungs- und Belohnungsfond
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit	21 925	M.
für das Jahr 1903 mit	21 925	„
zusammen . .	43 850	„

Titel XIV der Ausgabe:
Verschiedene und zufällige Ausgaben:
im ordentlichen Etat:

für das Jahr 1902 mit	9 110	M.
für das Jahr 1903 mit	9 110	„
zusammen . .	18 220	M.

zu genehmigen.

Eine Anfrage der Budgetkomission über den Bestand des Kapitalvermögens der Beamtenwittwenkasse wurde dahin beantwortet, daß dieses Kapitalvermögen auf Ende 1901 19 670 000 M. betrage.

Eine weitere Anfrage der Kommission an die Großh. Regierung lautete dahin;

„Dem Vernehmen nach ist bei der Regierung eine Petition der technischen Assistenten eingegangen, in welcher dieselben eine Besserstellung in ihren dienstlichen Verhältnissen wünschen; die Budgetkommission fragt an, in welcher Weise diese Petition verbeschieden worden ist."

Darauf ertheilte die Regierung folgende Antwort:

„Die technischen Assistenten der Bezirksbauinspektionen haben in einer Eingabe vom August 1900 um eine Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse dahin gebeten, daß für ihre Amtsstellung zwei Gehaltsklassen, eine untere in Abth. G. 1 und eine obere in Abth. F 3 des Gehaltstarifs, geschaffen werden möchten. Die Prüfung dieses Wunsches muß, gleich wie dies bei allen übrigen auf die Abänderung des Gehaltstarifs abzielenden Petitionen von Beamten der Fall ist, bis zu einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zurückgestellt werden.

Dagegen könnte in Frage kommen, ob nicht im Rahmen des bestehenden Gehaltstarifs eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Petenten in der Weise herbeizuführen wäre, daß durch Bewilligung einiger Zeichnerstellen nach Abth. F. 5 des Gehaltstarifs die Möglichkeit geboten wird, einzelne ältere tüchtige und bewährte Beamte von H. 1 nach F. 5 vorrücken zu lassen, sofern ihre Dienstobliegenheiten als entsprechende bezeichnet werden können. Wir beabsichtigen dieser Frage bei Aufstellung des nächsten Budgets näher zu treten."

Die Kommission ist mit dem hiernach beabsichtigten Vorgehen der Großh. Regierung einverstanden und hätte insbesondere nichts dagegen zu erinnern, wenn bei Aufstellung des nächsten Budgets durch Aufnahme einiger neuer Zeichnerstellen nach F. 5 die Möglichkeit geschaffen würde, einzelne ältere und bewährte technische Assistenten von H. nach F. vorrücken zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 21a.

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1902 und 1903.

Domänenverwaltung.

Ausgabe Titel IV Seite 8—25.
Einnahme Titel I Seite 54—61.

Schuldentilgung.

Ausgabe Titel X Seite 48.

Amortisationskasse.

Seite 125—127.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kriechle.**

Domänenverwaltung.

Antrag.

Die Budgetkommission beantragt:
Die Ausgaben unter Titel IV des

a. ordentlichen Etats für beide Jahre

I.	Zentralverwaltung §§ 1 bis mit 4 mit	467 534 M.
II.	Bezirksdomänenverwaltung §§ 5 bis mit 8 mit	379 000 „
III.	Bezirksforsteiverwaltung §§ 9 bis mit 12 mit	1 630 856 „
IV.	Besonderer Verwaltungsaufwand §§ 13 bis mit 30 mit	5 984 736 „
V.	Für den Grundstock §§ 31 und 32 mit	61 130 „
VI.	Abgaben und Lasten §§ 33 bis mit 40 mit	3 154 662 „
	zusammen mit . .	11 677 918 M.

zu genehmigen.

Uebertrag . . . 11 677 918 M.

b. außerordentlicher Etat.

Ueber die Ausgaben des außerordentlichen Etats wurde schon in der sechsunddreißigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1902 in abgekürzter Form mündlicher Bericht erstattet und dieselben von §§ 1 bis mit 9, 11—20 und 22 bis mit 24 einstimmig genehmigt unter Ermäßigung der Anforderung bei § 7 (Forsthaus Philippsburg) von 60 000 M. auf 58 000 M. Die Anforderung unter § 10 (Forsthaus Wolfach) wurde von der Großh. Regierung zurückgezogen. § 21. Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus wurde in genannter Sitzung zur besonderen Berathung einstweilen ausgesetzt. Die Budgetkommission hat diese Berathung inzwischen im Beisein der Herren Regierungsvertreter abgehalten und einstimmig beschlossen, die Anforderung zu genehmigen.

Ihre Kommission stellt nun den Antrag:

§ 21 des außerordentlichen Etats für Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus . . . . . 286 000 „

und demgemäß im ordentlichen und außerordentlichen Etat zusammen 11 963 918 M. zu genehmigen.

Ebenso die Einnahmen unter Titel I für beide Jahre und zwar im ordentlichen Etat:

Summe	I. Aus Liegenschaften §§ 1 bis mit 8 mit	18 913 244 M.
„	II. Aus Lehen und Berechtigungen §§ 9 bis mit 11 mit	86 384 „
„	III. Vom Grundstock §§ 12 und 13 mit	707 660 „
„	IV. Verschiedene Einnahmen §§ 14 bis mit 17 mit	270 362 „
	zusammen mit . . .	19 977 650 M.
	und im außerordentlichen Etat mit	286 000 „
	also zusammen mit . . .	20 263 650 M.

zu genehmigen.

Ihre Kommission knüpft an diesen Antrag noch folgende Bemerkungen:

Im Allgemeinen.

Das erfreuliche Bild, welches die Budgetkommission in ihrem Berichte zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 über die günstige Entwickelung der Erträgnisse aus dem Domänenbesitz dem hohen Hause vorführen konnte, hat auch in dem gegenwärtigen Staatsvoranschlage für die Jahre 1902 und 1903 eine wesentliche Aenderung nicht erfahren.

Wenn auch die Einnahmen aus landwirthschaftlichen Grundstücken infolge einer kleinen Abnahme der nutzbaren Fläche, dieselbe ist von 17,160 Hektar auf 16,877 Hektar — Stand auf 1. Januar 1901 — zurückgegangen, etwas geringer geworden, und für die im Selbstbetriebe stehenden Wiesen und Reben bei der Unsicherheit der Erträgnisse andere Durchschnittssätze gewählt werden mußten, die ebenfalls auf eine Minderung des gegenwärtigen Budgetsatzes einwirkten, so konnten doch in der weitaus größten Zahl der Einnahmspositionen größere Sätze eingestellt werden.

Namentlich zeigt die Einstellung auf Grund des Rechnungsdurchschnittes zu § 4 der Einnahmen „Aus Holz“ ein Mehr von 709 957 M. Der seitherige Budgetsatz von jährlich 6 316 715 M. konnte im gegenwärtigen Budget auf jährlich: 7 026 672 M. erhöht werden. Die ertragsfähige Waldfläche, welche nach dem Stande vom 1. Januar 1899 92 281 Hektar betrug, ist nach dem Stande auf 1. Januar 1901 auf 92 487 Hektar gestiegen. Der Durchschnittserlös aus der verwertheten Holzmasse der Budgetperiode 1900/1901

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von 11 M. 33 ₰ erhöhte sich nach dem Rechnungsdurchschnitt in der gegenwärtigen Budgetperiode auf 12 M. 08 ₰.

Es sind diese Mehreinnahmen um so freudiger zu begrüßen, als solche, bei der seit einiger Zeit eingetretenen wirthschaftlichen Depression und der damit zusammenhängenden langsamen Steigerung der Steuererträge, gerade in gegenwärtiger Zeit in unserem Staatshaushalt sehr wohlthätig wirken werden.

Ihre Kommission glaubt deshalb auch hier aussprechen zu sollen, daß unsere Forstverwaltung auf der soliden Grundlage der Forsteinrichtungswerke, die stetig fortschreitende Entwickelung unseres Waldbesitzes, dieses kostbaren volkswirthschaftlichen Gutes unseres badischen Heimathlandes, in sachgemäßer Weise fördert.

Allerdings sind in der Budgetkommission auch Zweifel darüber geäußert worden, ob bei dem gegenwärtigen Darniederliegen des Baugewerbes die Durchschnittssätze, soweit sie den Verkauf des Bau- und Sägholzes betreffen, auch wirklich erzielt werden können. Bei den in letzter Zeit abgehaltenen größeren Holzversteigerungen ist wirklich ein Rückgang des Erlöses aus diesen Holzsorten zu konstatiren, auch sind die Erlöse aus den Walderzeugnissen, welche zur Papierfabrikation verwendet werden, in neuester Zeit etwas gesunken, dagegen haben sich die Brennholzpreise auf der bisherigen Höhe erhalten und ist bezüglich derselben eher noch eine kleine Steigerung zu verzeichnen.

Es wird unsere Finanzverwaltung mit diesen Thatsachen zu rechnen haben und wird Vorsicht bei der Einstellung dieser Gefälle in nächster Zeit immerhin geboten erscheinen.

Im Einzelnen hat Ihre Kommission zu bemerken:

Zu A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

§ 1. Gehalte Seite 78.

Statt des bisherigen einen vorsitzenden Rathes in der forstlichen Abtheilung der Domänendirektion ist in dem Budget für 1902/03 auch ein solcher für die Domänenabtheilung dieser Direktion eingestellt. In Folge dessen ist ein Kollegialmitglied von C 2 nach B 3 vorgerückt. Demgemäß sind im Gehaltstarif Seite 78/79 unter B 3 jetzt zwei und unter C 2 nur noch 10 Stellen verzeichnet.

Weiter hat die Großh. Regierung für sämmtliche Finanzmittelstellen, also nicht nur für die Domänendirektion, sondern auch für die Steuerdirektion und Zolldirektion die Anstellung je eines vorsitzenden Rathes angefordert und die bezüglichen Gehaltserhöhungen eingestellt. Die Anforderung ist in den Regierungserläuterungen Seite 79 mit dem bedeutenden Anwachsen des Geschäftsstandes dieser Finanzmittelstellen und der dadurch im dienstlichen Interesse gebotenen Entlastung der Vorstände begründet.

Ihre Kommission hat, nach eingehender Prüfung der bezüglichen Verhältnisse, sich von der Richtigkeit der Regierungsbegründung überzeugt und kommt deshalb zu dem Antrage:

Genehmigung der Anforderung.

Die übrigen Veränderungen im Gehaltsetat der Domänenverwaltung geben Ihrer Kommission keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Zu § 11c Seite 10 der Ausgaben und § 10 Seite 58 der Einnahmen.

Wie aus dem Berichte der Budgetkommission zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 Seite 4 und 12 zu ersehen ist, hat die Großh. Regierung im Jahre 1900 von Bildhauer Abele in Offenburg eine auf domänenärarischem Gelände im Haigerachthale bei Gengenbach errichtete Fischzuchtanstalt erworben. Die Gründe, welche zu dieser Erwerbung geführt haben, sind in diesem Berichte näher angegeben. Nachdem die Anstalt nun ein Jahr betrieben wurde, nahm die Budgetkommission Veranlassung, an die Großh. Regierung die Anfrage zu stellen, wie sich die Verhältnisse der Fischzuchtanstalt Haigerach bisher entwickelt haben, welche Gebiete mit den Produkten der Anstalt versehen und welche finanziellen Ergebnisse erzielt wurden?

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Die auf 1. Juli 1900 vom Domänenärar übernommene Fischzuchtanstalt Haigerach befaßte sich im ersten Betriebsjahr — 1. Juli 1900/01 — fast ausschließlich mit der Ausbrütung von

Forellen- und Lachseiern. Im Ganzen wurden an die Anstalt 241 700 Bachforelleneier und 152 100 Lachseier abgeliefert, wovon 198 000 Stück Forellen- und 127 400 Stück Lachsbrut, das sind 82 bezw. 84 % der zur Ablieferung gelangten Eier erzielt wurden, was als ein günstiges Ergebniß bezeichnet werden kann. Von der Forellenbrut gelangten 114 000 Stück zum Verkauf an inländische Korporationen, Fischereipächter und sonstige Private, 26 000 Stück wurden in die Kinzig eingesetzt und 27 000 Stück in die Weiher der Anstalt zum Zweck der Aufzucht übergeführt. Außerdem wurden an angebrüteten Forelleneiern verkauft 14 000 Stück.

Die aus den Lachseiern erzielte Brut wurde vollständig verkauft, darunter 90 000 Stück an den deutschen Fischereiverein.

Das finanzielle Ergebniß des ersten Betriebsjahres ist folgendes:

die Einnahmen betragen	1848	*M.* 19	*₰*
die Betriebsausgaben betragen	848	„ 35	„
sonach Reineinnahme	999	*M.* 84	*₰*

woraus sich eine Verzinsung des Anlagekapitals von 13 % ergibt.

Im laufenden Betriebsjahr — 1. Juli 1901/02 — werden in der Anstalt voraussichtlich gewonnen werden:

an Bach-Forellenbrut etwa	120 000	Stück
an Regenbogen-Forellenbrut etwa	30 000	„
an Lachsbrut etwa	180 000	„

Hierauf sind bis jetzt Bestellungen eingegangen:

für Bachforellenbrut	57 000	Stück
für Lachsbrut (vom deutschen Fischereiverein)	150 000	Stück

Die nicht zum Verkauf kommende Bachforellenbrut soll theils in die Kinzig eingesetzt, theils zur Aufzucht verwendet werden; die Regenbogenforellenbrut soll theils in die Weiher der Anstalt zur Aufzucht eingesetzt, theils zur Besetzung der Teiche in Brühl und der Wassergräben auf der Seewiese in Gochsheim verwendet werden.

Im laufenden Winter hat die Anstalt in Haigerach eine Vergrößerung durch Anlage eines weiteren Weihers von etwa 3 Ar erfahren. Zur Speisung dieses Weihers wurde eine weitere, ziemlich ergiebige Quelle beigeleitet.

Die Anstalt verspricht auch für die Zukunft ein gutes Gedeihen, zumal der Forstamtsvorstand in Gengenbach die ihm übertragenen Geschäfte der Leitung und Aufsicht als: Beschaffung der Laichstoffe, Ueberwachung des Brutgeschäftes, Verkauf und Versandt der Brut und Erledigung der hiemit zusammenhängenden zahlreichen Korrespondenzen, Aufsicht über die Fütterung der in die Weiher eingesetzten Fische — mit großem Eifer und Geschick vollzieht."

Ihre Kommission hat von dieser nach jeder Richtung befriedigenden Antwort Kenntniß genommen und stellt den Antrag:

Genehmigung der bezüglichen Ausgaben und Einnahmen.

Zu § 19 der Ausgaben des ordentlichen Etats Seite 14, § 21 der Ausgaben des außerordentlichen Etats Seite 24 und § 3 der Einnahmen Seite 56.

Die Ausgaben für die Brauerei Rothhaus und den Hof Dürrenbühl, sowie die Einnahme aus diesen beiden domänenärarischen Betrieben machten es im Hinblicke auf die erhebliche Anforderung im außerordentlichen Etät, für die Budgetkommission nöthig, sich bei der Großh. Regierung über die Verhältnisse dieser beiden zusammenhängenden und aufeinander angewiesenen Betriebe, über die Größe der Produktion, die Absatzgebiete der Produkte, die Art der Abrechnung zwischen Brauerei und Futterhof, sowie über die finanziellen Ergebnisse im Allgemeinen, näher zu erkundigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anfragen Ihrer Kommission wurden von der Großh. Regierung eingehend beantwortet und auch eine Darstellung der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1895/96 bis 1899/1900 mitgetheilt. Aus derselben ist ersichtlich, daß beide Betriebe in genannten 4 Budgetperioden, bei regelmäßigen Abschreibungen an Gebäuden, Gewerbseinrichtungen, und insbesondere an den Inventarien, nicht ungünstige Reinerträge abgeworfen haben und das in ihnen angelegte Staatsvermögen eine gute Verzinsung erfährt. Ueber die Produktions- und Absatzverhältnisse lautet die Auskunft der Großh. Regierung wie folgt:

„Im Betriebsjahr 1. Oktober 1899/1900 (letztgestellte Rechnung) wurden in der Brauerei Rothhaus gebraut 15 535 hl Bier. Zum Verkauf gelangten in diesem Jahre 14 230 hl. Das Absatzgebiet der Brauerei erstreckt sich über den Amtsbezirk Bonndorf, sowie Theile der Amtsbezirke St. Blasien, Neustadt und Waldshut. Der Verkauf erfolgt theils unmittelbar von Rothhaus selbst, theils durch Vermittelung der Niederlagen in Bonndorf, St. Blasien, Höchenschwand, Endermettingen und Uehlingen.

Die Erzeugnisse, welche auf dem Hofe Dürrenbühl zum Verkauf kommen, bestehen in der Hauptsache aus Mastvieh und Molkereiprodukten. Die Hauptabsatzgebiete für das Mastvieh sind Freiburg, Neustadt und Lenzkirch.

Die Molkereiprodukte (Butter und Käse) werden theils an die Bierkunden der Brauerei, theils an sonstige Private, die in der Mehrzahl im Amtsbezirke Bonndorf wohnen, verkauft.

Die Wechselbeziehungen zwischen dem Futterhof Dürrenbühl und der Brauerei Rothhaus bestehen hauptsächlich darin, daß die letztere an den Hof fast sämmtliche Brauereiabfälle, namentlich Biertreber abgibt, während der Hof der Brauerei beim Biertransport durch Stellung von Ochsengespannen hin und wieder aushelfen muß. Für beide Gewerbe wird getrennte Rechnung geführt, die gegenseitige Abgabe von Produkten, wie die Fuhrleistungen, werden den Betrieben nach den üblichen Preisen gut- beziehungsweise zur Last geschrieben; insbesondere wurde für die Biertreber 1 ℳ für 100 kg Einmaischung berechnet, welcher Preis vom Betriebsjahre 1900/01 ab auf 1 ℳ 50 ₰ erhöht worden ist; es belief sich die vom Hofe übernommene Menge an Trebern im Betriebsjahre 1899/1900 auf 371 922 kg."

Auf Grund dieser erhaltenen Auskunft und Darstellung stellt Ihre Kommission den Antrag:

Genehmigung der obenbezeichneten Anforderungen und Einnahmen.

Zu § 26 der Ausgabe Seite 14/15.

Eine Anfrage der Budgetkommission über die Rentabilität der im Forstbezirke Renchen in Selbstverwaltung übernommenen Jagd im ersten Betriebsjahre, sowie darüber, wie und welche Versuche bezüglich der Teichwirthschaft bisher gemacht worden seien, beantwortete Großh. Regierung mit Schreiben vom 19. Februar und vom 22. März d. J. wie folgt:

„1. Regie-Jagd im Forstbezirk Renchen.

Die allgemeine Erfahrung, daß Jagden, die in andern Besitz übergehen, vor Ablauf der Pachtzeit in der Regel gründlich abgeschossen werden, hat sich auch bei der auf 1. Februar 1899 in Selbstverwaltung übernommenen Mühringwaldjagd im Forstbezirk Renchen bestätigt. Der Mühringwald war am Schlusse der Pachtzeit nahezu wildleer. Nachdem jedoch Ruhe eingetreten war, wechselte bald wieder etwas Wild ein. Immerhin blieb der Wildstand im ersten Jahre ein geringer und es konnte demgemäß auch der Abschuß, der übrigens absichtlich nieder gehalten wurde, nur ein mäßiger sein. Er beträgt 2 Rehe, 25 Hasen und 33 Fasanen, wofür ein Erlös von 200 ℳ 90 ₰ erzielt wurde, dem jedoch Ausgaben im Betrag von 162 ℳ 60 ₰ gegenüberstehen, so daß für das erste Jagdjahr eine Reineinahme von nur 38 ℳ 30 ₰ verbleibt, wobei indeß zu berücksichtigen ist, daß die früher üblichen Aufwendungen der Forstverwaltung zum Schutz der Kulturen gegen Wildschaden in Höhe von etwa 250 ℳ jährlich bei dem nunmehrigen geringen Wildstand unterbleiben konnten.

Wie zu erwarten war, brachte schon das zweite Jagdjahr erheblich günstigere Ergebnisse. Der Abschuß betrug 14 Rehe, 84 Hasen, 76 Fasanen und 4 Feldhühner mit einem Reinerlös von 433 ℳ 85 ₰,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welcher Betrag den früher erzielten Pachtzins mit 603 ℳ, wenn man von diesem die oben erwähnte Ausgabe für Vorbeugung gegen Wildschaden mit 250 ℳ in Abzug bringt, bereits um rund 80 ℳ übersteigt.

Für das eben abgelaufene 3. Jagdjahr wird sich eine Reineinahme von etwa 1050 ℳ ergeben und nach dem Beschußplan für das kommende Jahr ist eine solche von etwa 950 ℳ zu erwarten.

Daß der finanzielle Erfolg der Regiejagd sich schon im dritten Jahre ihres Bestehens so günstig, wie vorstehend angegeben, gestaltet hat, ist lediglich eine Folge davon, daß der Pächter der angrenzenden Waldjagden der Gemeinden Renchen und Urloffen — ein Ausländer — das Wild übermäßig hegt und ein Theil dieses Wildstandes, insbesondere Rehe, in das Gebiet der Regiejagd einwechselt.

2. Teichwirthschaft.

Die Domänendirektion berichtet hierüber unterm 12. d. M. Folgendes:

Da, wie uns scheint, die Bedeutung der Teichwirthschaft in unserem Lande von der Bevölkerung bisher nicht hinreichend gewürdigt wurde, erachten wir es für zweckmäßig, in verschiedenen Landesgegenden auf dazu geeignetem domänenärarischem Gelände Versuche mit Anlegung von Teichen zu machen.

Wir haben dabei in erster Reihe das Ziel im Auge, der landwirthschaftlichen Bevölkerung ein Vorbild zu geben, und sie zur Nachahmung anzueifern. In welchem Maße das Unternehmen in finanzieller Hinsicht von Erfolg begleitet sein wird, ist in dem jetzigen Stadium nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen; jedenfalls glauben wir aber annehmen zu dürfen, daß die aufzuwendenden Kosten in den sich ergebenden Einnahmen zum Mindesten Deckung finden werden.

Zur Zeit sind folgende Versuche in Aussicht genommen:

1. Von dem auf Letten ausgebeuteten Gelände im vorderen Koller, Gemarkung Brühl, mit zusammen 55 ha sollen etwa 10 bis 12 ha, welche wegen ihrer tiefen Lage während eines größeren Theils des Jahres unter Wasser stehen, zu Fischteichen angelegt werden. Da das Gelände in Folge der Lettenausbeute bereits ausgeschachtet ist, sind keine größeren Ausgrabungen nothwendig; es sind nur an einzelnen Stellen Bodenausebnungen vorzunehmen, mehrere Abzugsgräben zu ziehen, einige Dämme aufzuführen und für die verschiedenen Abtheilungen (Laich-, Streck-, Abwachs- und Winterteiche) Wasser-Einlässe und -Auslässe mit Kiesfiltern herzustellen. Diese Arbeiten sind bereits in der Ausführung begriffen, da die Teiche schon im kommenden Monat in Benützung genommen werden sollen.

Da es sich hier um Kultivirungsarbeiten im weiteren Sinne handelt, sollen die Anlagekosten aus den bereits im letzten Budget unter § 18 vorgesehenen und im Budget für 1902/03 wieder aufgenommenen Mitteln für Wiederkultivirung des Lettengeländes im Koller mit 70 000 ℳ bestritten werden.

Die Teiche sollen hauptsächlich zur Karpfenzucht dienen; daneben sind auch Versuche mit Schleien und Regenbogenforellen beabsichtigt. Im kommenden Frühjahr sollen 3 Centner zweisömmerige und 500 Stück einsömmerige Edelkarpfen sowie einige Hundert Regenbogenforellenjährlinge und einige laichfähige Schleien eingesetzt werden.

Die Speisung der Teiche, welche am Ausfluß der Leimbach in den Rhein liegen, erfolgt aus der Leimbach, in der sich bisher schon ein zur Wiesenwässerung dienendes Stauwehr befand. Daneben werden die Teiche bei hohem Rheinwasserstande Druckwasser erhalten. Die Vorbedingungen für eine Teichanlage an fraglichem Orte sind im Allgemeinen, namentlich auch hinsichtlich des Absatzes der Fische (Nähe der Großstadt Mannheim) günstig. Nur besteht die Gefahr, daß die Teiche bei sehr starkem Hochwasser vom Rhein überfluthet werden und daß alsdann ein Theil des Fischbestandes in den Rhein entweicht. Dies ist aber deshalb weniger bedenklich, weil — abgesehen davon, daß der bei Hochwasser in den Teichen eventuell eintretende Fischverlust durch das Zurückbleiben von Rheinfischen in den Teichen wenigstens theilweise wieder ausgeglichen wird — das Entweichen der Teichfische in den Rhein eine Hebung der Rheinfischerei zur Folge haben würde.

Uebrigens könnten die Teiche gegen Hochwasser durch entsprechende Erhöhung der Teichdämme oder durch Umzäunung mit Drahtgeflecht geschützt werden. Wir beabsichtigen jedoch, mit der Ausführung dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ziemlich kostspieligen Maßnahme vorerst noch zuzuwarten, bis einige Erfahrungen über den Teichbetrieb vorliegen.

Die Bedienung der Teiche hat der in Brühl ansässige etatmäßige Güteraufseher und Färcher Butz zu besorgen; die Oberaufsicht führt das Domänenamt Mannheim.

Sollten mit dem Teichbetrieb im Koller wider Erwarten ungünstige Erfahrungen gemacht werden, so kann das Gelände ohne Weiteres wieder der landwirthschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Hiebei würden sich die für die Teichanlage gemachten Aufwendungen in der Hauptsache (Bodenausebnungen, Herstellung von Abzugsgräben und Einlaßschließen) ebenfalls als nützlich erweisen.

Wir fügen noch bei, daß bereits im vergangenen Spätjahr in obigen Teichen etwa 5 Zentner Fische (Karpfen, Hechte, Barsche und Weißfische), welche großentheils im Frühjahr 1901 durch Hochwasser aus dem Rhein zugeführt wurden, gefangen worden sind. Dieselben konnten mit Leichtigkeit, meist an Einwohner von Brühl, abgesetzt werden.

2. In der Fischzuchtanstalt in Haigerach sind bereits im vergangenen Jahre Versuche mit der Aufzucht von Bach- und Regenbogenforellen gemacht worden. Diese Versuche sollen fortgesetzt werden.

3. Ferner beabsichtigen wir auf der domänenärarischen Seewiese, Gemarkung Gochsheim, (Amtsbezirk Bretten), auf welchem Grundstücke mehrere ziemlich starke Quellen entspringen, die bereits in früheren Jahrhunderten zu Fischereizwecken benutzt wurden, Versuche mit der Forellenzucht, zunächst im kleinen Maßstabe anzustellen. Ein Theil der früheren Fischteichanlagen ist noch vorhanden.

4. Weiter ist die Errichtung einer Fischteichanlage in der Nähe der Obstbauschule Augustenberg von uns in Aussicht genommen, um bei den alljährlich daselbst stattfindenden Forstwartskursen den Theilnehmern dieser Kurse Gelegenheit zu bieten, sich auch auf dem Gebiete der Fischzucht einige Kenntnisse anzueignen und dieselben womöglich in ihrer Heimath praktisch zu verwerthen. Die Vorerhebungen über dieses Unternehmen sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen."

„In Ergänzung meiner auf § 26 des Domänenbudgets bezüglichen Ausführungen beehre ich mich mitzutheilen, daß die Regiejagd im Mühriswald (Forstbezirk Renchen) in dem abgelaufenen dritten Betriebsjahr (1901/02) folgendes Ergebniß geliefert hat.

Der Abschuß betrug 35 Rehe, 142 Hasen und 204 Fasanen, wofür eine

Einnahme von	1 524	ℳ	80 ₰
und nach Abzug der Ausgaben mit	419	„	10 „
ein Reinertrag von	1 105	ℳ	70 ₰

erzielt wurde, statt des in meinem früheren Schreiben annähernd bezeichneten Reinertrags von 1 050 ℳ

Buchenberger."

Ihre Kommission nimmt von diesen Mittheilungen mit Befriedigung Kenntniß und stellt den Antrag:
Genehmigung der Anforderungen.

Schuldentilgung.

Ausgabe-Titel X. Seite 48.

Wir finden hier nur einen Ausgabeposten unter § 2 Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln für jedes Jahr 2 000 000 ℳ, zusammen für beide Budgetjahre 4 000 000 ℳ.

Nach den Ausführungen der Großh. Regierung bedarf dieselbe zur Verzinsung und vorgeschriebenen Amortisation unserer Eisenbahnschuld dringend dieser Dotation.

Ihre Kommission ist, nachdem diese Dotation sowohl im gegenwärtigen, wie auch in mehreren früheren Landtagen im hohen Hause wiederholt und eingehend besprochen wurde, in der Lage — ohne übrigens weiteren Erörterungen vorgreifen zu wollen — den Antrag zu stellen:
Genehmigung der angeforderten 4 Millionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

Seite 125—127.

Die Budgetkommission beantragt:

Die Ausgaben für beide Jahre:

Titel I	mit	45 556 ℳ.
„ II	„	743 650 „
„ III	„	16 000 „
„ IV	„	—
„ V	„	2 449 954 „
	zusammen mit	3 255 160 ℳ.

sowie die Einnahmen für beide Jahre:

Titel I	mit	3 255 000 ℳ.
„ II	„	160 „
„ III	„	—
	zusammen mit	3 255 160 ℳ.

zu genehmigen.

Im Weiteren ist zu bemerken:

Unsere Staatsverfassung bestimmt, daß über den Vermögensstand und die Rechnungen der Amortisationskasse, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie des Domänengrundstocks der landständische Ausschuß nach Schluß der Tagung der beiden Kammern Prüfung vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten hat. Wie aus dem ersten Beilagenheft Abtheilung II Seite 27—83 sowie Abtheilung V Seite 131—198 zu ersehen ist, hat der landständische Ausschuß diese Prüfung für die Budgetjahre 1899 und 1900 vorgenommen und Bericht am 17. Juli 1900 und 28. Juni 1901 erstattet.

In den Regierungserläuterungen ist zu Titel I der Einnahmen „Aktivzinse" — wie dies auch seither geschehen — eine Darstellung über die zinstragenden Vermögensbestände der Amortisationskasse und die Art ihrer Anlage enthalten. Die verzinslichen Aktiven haben am 1. Juli 1901 rund 51 320 000 ℳ. betragen. Davon sind 7 014 000 ℳ. in Werthpapieren, 1 045 000 ℳ. in Pfanddarlehen, 7 704 000 ℳ. in sonstigen Darlehen angelegt, dazu kommt noch das Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 35 557000 ℳ. Wenn die Annahme, daß die Bestände um etwa 3 000 000 ℳ. jährlich abnehmen werden, zutrifft, so wird die Einstellung der Aktivzinse für beide Budgetjahre 1902 und 1903 mit 3 255 000 ℳ. richtig sein. Der Zinsfuß mit $3^1/_2$ Prozent entspricht dem seitherigen allgemeinen Zinsfuß auf dem Geldmarkt.

Mit der weiteren Bemerkung in den Regierungserläuterungen, daß die Amortisationskasse noch mehr in den Dienst der volkswirthschaftlichen Interessen des Landes gestellt werden soll, ist Ihre Kommission vollständig einverstanden.

Was den Gehaltsetat der Amortisationskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse, der ein gemeinschaftlicher ist, weil die Geschäfte beider Kassen von den gleichen Beamten besorgt werden, betrifft, so hat die Budgetkommission keine Bemerkung zu machen. Die Zahl der Beamten ist die gleiche, wie in der letzten Budgetperiode. Von den eingestellten Gehalten entfallen auf die Amortisationskasse $^1/_3$ und auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse $^2/_3$.

Ihre Kommission beantragt:

Genehmigung der Anforderung für Gehalte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 21a.

Beilage zum Protokoll der 111. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Juni 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über den

Nachtrag zum Spezial-Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1902 und 1903.

Domänenverwaltung.

Titel IV. der Ausgabe Seite 142 u. f.

Titel I. der Einnahme Seite 170 bis 172.

Erstattet durch den Abgeordneten **Kriechle.**

A. Ordentlicher Etat.

Die Budgetkommission hat die Nachforderungen

unter I. Zentralverwaltung §§ 2 und 3,
" II. Bezirksdomänenverwaltung §§ 6 und 7,
" III. Bezirksforsteiverwaltung §§ 10 und 12,
" IV. Besonderer Verwaltungsaufwand §§ 14, 15 und 17,
" VI. Abgaben und Lasten § 34

unter Berücksichtigung der im Wohnungsgeld-Etat gegebenen Nachweisungen und Regierungserläuterungen einer genauen Prüfung unterzogen, dabei — nachdem die vorgesehenen Bezüge der den verschiedenen Ministerien und Behörden zugetheilten Referendäre, Amtsgehilfen und Praktikanten nach den Mittheilungen der Ressortchefs einheitlich geregelt, beziehungsweise billig ausgeglichen werden sollen — eine Beanstandung nicht gefunden und stellt deshalb den Antrag:

Genehmigung der bezüglichen Anforderungen.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§ 2a.

Für das Heidelberger Schloß sind hier . . . . . 35 000 *M.* angefordert.

Während der gegenwärtigen Tagung der Landstände machte der Herr Finanzminister in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar d. J. dem Hohen Hause nähere Mittheilungen über den Stand der seit längerer Zeit lebhaft erörterten Frage der Erhaltung des Heidelberger Schlosses und sagte am Schlusse eine nochmalige Prüfung der Sache, weitere Berufung von Sachverständigen verschiedenster Richtung und abermalige Erhebung von Gutachten derselben zu. Die Kosten, welche durch diese Maßnahmen entstehen, sind nun hier fürsorglich mit 35 000 *M.* vorgesehen. Es ist das aber nur eine schätzungsweise Annahme und es kann die Großh. Regierung möglicherweise auch mit einer geringeren Summe auskommen.

Die Budgetkommission hat gegen die Einstellung der genannten Summe nichts einzuwenden. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß es dringend zu wünschen ist, die allenthalben und weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus so lebhaft und theilnahmsvoll erörterte Frage: ob die Bestandtheile der Heidelberger Schloßruine und namentlich des Otto Heinrichsbaues als Ruinen zu erhalten seien oder ob eine Restauration einzutreten habe, einer richtigen Lösung zuzuführen. Wenn deshalb die Großh. Regierung alle Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, ihr darüber Gewißheit zu verschaffen, so kann Ihre Kommission das nur gutheißen und zwar schon im Hinblick darauf, daß eine ganz genaue Untersuchung die Folge haben wird, nicht für das Eine oder das Andere unnöthige Kosten aufzuwenden.

Antrag: Genehmigung der Anforderung.

§ 4a.

Zur Instandsetzung des Wohnungsanbaues im nördlichen Seitenflügel des Schlosses in Rastatt werden . . . . . 22 000 *M.* angefordert.

Nach den Regierungserläuterungen sollen der Amtsgerichtsdiener, sowie ein bei der Schloßrenovation beschäftigter Bauführer, auch Gensdarmeriebedienstete, welche unter sehr ungünstigen Verhältnissen in Rastatt wohnen, im nördlichen Flügel des Schlosses daselbst wohnlich untergebracht werden, wozu nach Kostenüberschlag ein Aufwand von 22 000 *M.* nöthig falle.

Die Budgetkommission hat gegen die Ausführung dieses Planes und gegen den bezeichneten Kostenaufwand keine Einwendung und beantragt:

Genehmigung der Anforderung.

§ 5a.

Für Verlegung des Bezirksamtes Bruchsal in das Schloß daselbst begegnen wir hier einer Anforderung von 100 000 *M.*

Wie in den Erläuterungen bemerkt ist, soll das Bezirksamt Bruchsal, dessen derzeitige Geschäftsräume unzulänglich seien, und die Wohnung des Amtsvorstandes, die auch mangelhaft und völlig ungenügend erscheine, in den sogenannten Kammerflügel des Bruchsaler Schlosses verlegt werden. Dieser Theil des Schlosses wurde bisher theils als Rechnungsarchiv von der Oberrechnungskammer, theils aber auch von der Militärbehörde benützt. Beide Benützungsarten kommen infolge Veränderungen in Wegfall und werden die Räumlichkeiten zu anderweiter Belegung frei. Die ziemlich bedeutenden Bauveränderungen erheischen nach den der Kommission mitgetheilten Plänen und Kostenüberschlägen einen Aufwand von 94 500 *M.*, wozu dann noch die Kosten für eine Dienstwohnung für den Amtsdiener mit 5 500 *M.* kommen, also Gesammtaufwand 100 000 *M.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei den Berathungen dieser Anforderung in der Budgetkommission wurde die Frage aufgeworfen, was mit dem jetzigen Bezirksamtsgebäude angefangen, ob solches verkauft werde? Der anwesende Regierungsvertreter erwiderte, daß dieses Gebäude nicht verkauft, sondern zu staatlichen Zwecken weiter verwendet werden solle.

Ihre Kommission beantragt:
Genehmigung der Anforderung.

§ 8a.

Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Rheinbischofsheim.

Anforderung . . . . . 60 000 ℳ.

Dieser Neubau ist nach den bestehenden Verhältnissen und nach den gemachten Erhebungen sehr nöthig. Es wird deshalb von Seite der Budgetkommission der Antrag gestellt:
Genehmigung der Anforderung.

§ 8b.

Für Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Todtnau werden . . . . 74 000 ℳ angefordert.

Während in der Berathung über diesen Posten die Nothwendigkeit dieses Neubaues anerkannt wurde, entstanden doch Bedenken über die Höhe des Bauaufwandes. Auf eine bezügliche Anfrage an den Herrn Regierungsvertreter wurde Auskunft dahin gegeben, daß auch der Großh. Regierung dieser große Kostenaufwand aufgefallen sei, gemachte Erhebungen haben aber ergeben, daß die hohe Lage des Bauortes, der Mangel an Baumaterialien, der weite Transport der Bausteine ꝛc. erhöhte Kosten veranlassen und deshalb in Todtnau theurer gebaut werde, als in der Ebene. Es werde übrigens eine nochmalige Prüfung vorbehalten und wenn möglich Vereinfachungen der Ausführung ins Auge gefaßt werden, welche eine Ermäßigung des Aufwandes herbeiführen könnten.

Ihre Kommission nahm von dieser Erklärung Kenntniß und stellt nun den Antrag:
Genehmigung der Anforderung.

§ 10.

Die Anforderung für die Erweiterung des Forsthauses in Wolfach mit . . . . . 24 000 ℳ. hängt damit zusammen, daß im Hauptbudget für 1902/1903 die dort eingestellte Forderung zurückgezogen und nachdem nun das Projekt fertig gestellt ist, die Anforderung hier im Nachtrag wieder vorzusehen war.

Die Budgetkommission beantragt:
Genehmigung der Anforderung.

§ 19a.

Erbauung eines Forstwartshauses in Ebersteinburg.

Anforderung . . . . . 20 000 ℳ.

Ihre Kommission beantragt ohne weitere Bemerkung:
Genehmigung der Anforderung.

§ 19b.

Erstellung eines Waldarbeiterhauses in Nordrach-Fabrik.

Anforderung . . . . . 7 300 ℳ.

Auch hier hat die Budgetkommission eine Bemerkung nicht zu machen, und beantragt:
Genehmigung der Anforderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 20a.

Erstellung von Unterkunftsräumen für Saisonarbeiter auf der Rheinschanzinsel bei Philippsburg.

Anforderung . . . . . 8 000 ℳ

Nachdem in den Erläuterungen die Nothwendigkeit dieser Erstellung nachgewiesen und die Baupflicht des Domänenärars anerkannt ist, hat die Budgetkommission gegen die Ausführung keine Bedenken und beantragt:

Genehmigung der Anforderung.

§ 25.

Einrichtung einer Zentralfernheizung im Großh. Hofbezirke zur Beseitigung der bestehenden Feuersgefahr, ferner Verlegung und Vergrößerung des Hofelektrizitätswerks, sowie Verbesserung des Hofwasserwerks.

Erste Anforderung . . . . . 400 000 ℳ

Wie aus der Regierungsvorlage zu ersehen ist, soll im Großh. Hofbezirke in Karlsruhe zur Beseitigung der bestehenden Feuersgefahr eine Zentralfernheizung eingerichtet werden, auch wird die Verlegung und Vergrößerung des Hofelektrizitätswerkes und eine Verbesserung des Hofwasserwerkes beabsichtigt.

Diese Vorlage, welche eine völlig unerwartete Anforderung enthält, — die Volksvertretung hatte keine Ahnung davon, in welch bedenklichem Zustande die Beheizungseinrichtungen im Großh. Schlosse sich befinden und welch große Gefahr dadurch für die Großh. Herrschaften, sowie für sämmtliche Bewohner des Schlosses für Gesundheit und Leben seit längerer Zeit ständig vorhanden waren — ist in den Regierungserläuterungen in umfangreicher und eingehender Weise begründet. Um jedoch über die gegenwärtigen Zustände und die Art der geplanten Verbesserungen und Neueinrichtungen ganz genaue Kenntniß zu erhalten, hat Ihre Kommission den Herrn Finanzminister, sowie den Herrn Präsidenten der Generalintendanz der Großh. Zivilliste und den Herrn Vorstand des Hofbauamtes in mündlicher Berathung um ausführliche Mittheilungen über die bezüglichen Verhältnisse gebeten. Die Ausführungen dieser Herren bestätigten nicht nur das in den Erläuterungen Gesagte vollständig, sondern enthielten auch bemerkenswerthe Mittheilungen über bedauerliche Störungen in den vorhandenen Heizungs-Einrichtungen mit Auftreten von Explosionen in den Heizungskörpern, die die Ursache großer Brandkatastrophen hätten werden können. Wiederholt seien an verschiedenen Stellen des Schlosses Kaminbrände ausgebrochen, die das Leben der fürstlichen Bewohner in Gefahr brachten, zum Glück aber rechtzeitig entdeckt wurden. Die jetzigen Zustände seien entschieden nicht mehr haltbar und die unbedingt nöthigen Herstellungen können nicht mehr verschoben werden, Niemand wolle dafür die Verantwortung übernehmen. Die Sache sei schon seit Jahren behandelt worden, aber sie habe nicht zum Abschluß gebracht werden können, weil eine praktikable Lösung früher auf große technische Schwierigkeiten gestoßen sei.

Die Großh. Regierung habe die Absicht gehabt, die bezüglichen Anforderungen schon in das Hauptbudget einzustellen, allein die Erstattung der technischen Ober-Gutachten sei zur gegebenen Zeit noch nicht beendet gewesen, weshalb die Forderung jetzt im Nachtragsbudget erscheine. Die Angelegenheit sei auch für den Hof nichts weniger als angenehm, weil während der Bauausführungen das Großh. Schloß für längere Zeit nicht benützbar sei und Seine Königliche Hoheit der Großherzog an den gewohnten Einrichtungen nichts gerne geändert sehe. Das Hofbauamt habe auf Grund der regelmäßigen Nachschau von der in dem Fortbestand der jetzigen alten Kamine liegenden großen Feuersgefahr sich mehr und mehr überzeugt und es könne nach dessen Ansicht mit den Neuherstellungen nicht mehr längere Zeit zurückgehalten werden. Die Brandkatastrophen am Würzburger Schloß und im Hoftheater in Stuttgart, welche ebenfalls wahrscheinlich in der Mangelhaftigkeit der Kamine ihre Ursachen gehabt haben, weisen darauf hin, daß Nachlässigkeiten in dieser Beziehung sich schwer rächen. In dem einen Flügel des Großh. Schlosses seien Absteigequartiere, die wegen der steigenden Feuersgefahr seit dem Jahre 1889 nicht mehr benutzt werden können, unmittelbar darunter seien die außerordentlich werthvollen Kunstsammlungen des Großherzogs untergebracht, dieselben seien gefährdet und können seit längerer Zeit aus gleichem Grunde während der kälteren Monate dem Publikum nicht mehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zugänglich gemacht werden. Auch bringen Stürme fortwährend Gefahren, da während derselben häufig Abstürze von den auf den Kaminen angebrachten Aufsätzen stattfinden, die sowohl die Bewohner des Schlosses wie auch Passanten gefährden. Die Beseitigung der Kamine bezw. ihre Außerdienststellung durch Zumauerung kann deshalb nicht mehr verschoben werden; die beste technische Lösung sei aber, zum System der Zentralfernheizung für das Großh. Schloß und für sämmtliche Hofgebäude überzugehen. Nachdem auch das Hofelektrizitätswerk einer Erweiterung dringend bedürfe, die aber an der jetzigen Stelle nicht auszuführen sei, so können vorhandene Schwierigkeiten am besten dadurch beseitigt werden, daß die Zentralfernheizung mit dem Elektrizitätswerk vereinigt und beide nach dem bereits bestehenden Hofwasserwerk im Hardtwald verlegt werden. Eine ähnliche Anlage sei bereits in Dresden ausgeführt worden, wo eine größere Anzahl Hof- und Staatsgebäude an eine Zentralfernheizung angeschlossen worden sei. Diese Anlage habe sich gut bewährt.

Die Großh. Regierung hat von den Erstellern der Dresdener Anlage, der Firma Rietschel & Heneberg in Dresden, ein Gutachten nebst Kostenüberschlägen erhoben und solche der Budgetkommission zur Einsicht und Prüfung übergeben. In diesem Gutachten ist des längeren ausgeführt, wie die Vortheile, welche die Versorgung einer größeren Anzahl von Gebäuden mit Wärme von einer Zentralstelle aus bieten, sowohl in Amerika als auch in Deutschland dazu geführt haben, Fernheizwerke zu bauen. Die Verhältnisse, welche zur Erbauung des Dresdener Werkes führten, seien in vieler Beziehung die gleichen, wie sie zur Zeit im Großh. Hofbezirke in Karlsruhe vorliegen. Die theilweise recht mangelhaften und veralteten Heizungseinrichtungen, namentlich im Großh. Schlosse, die Schwierigkeiten, welche der Anlage neuer Feuerstellen in den Gebäuden selbst entgegenstehen, die Feuersgefahr der jetzigen Heizvorrichtungen, die Rauch- und Rußbelästigung der Gebäude und deren Umgebung, die umständliche Anfuhr der Brennmaterialien und Abfuhr der Rückstände ꝛc. ꝛc., lassen die Errichtung eines Fernheizwerkes für den Großh. Hofbezirk nicht nur als wünschenswerth, sondern als dringend nothwendig erscheinen. Auf die Errichtung eines Fernheizwerkes weise im vorliegenden Falle aber noch ganz besonders der Umstand hin, daß aus verschiedenen Gründen die Verlegung des jetzigen Elektrizitätswerkes mit seiner Dampfkessel- und Kaminanlage nach dem jetzigen Wasserwerk erforderlich sein werde. In Verbindung damit werde die außerordentlich günstige Kombination geschaffen, daß die Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung der Gebäude des Hofbezirks von einer einzigen Stelle aus erfolge und sämmtliche Betriebe von einer gemeinsamen Kesselanlage aus den erforderlichen Betriebsdampf erhalten können. Daß hierdurch eine ganz wesentliche Vereinfachung des Betriebs und eine leichte Uebersicht desselben erreicht werde, sei ohne Weiteres einleuchtend, aber es bieten sich gleichzeitig damit durch Ersparniß an Betriebspersonal, Verbilligung der Kohlen- und Aschetransporte, Ersparniß am Brennmaterial und durch Verwendung billiger Kohlen eine Reihe nicht unbeträchtlicher wirthschaftlicher Vortheile gegenüber der Lokalheizung oder der einzelnen Zentralheizungsanlagen. Diesen Ersparnissen und Vortheilen gegenüber seien die geringen Wärmeverluste durch die Dampffernleitungen und die Verzinsung des angelegten Kapitals für die Leitungen und Tunnelbauten gering genug, um die Berechtigung für die Erbauung eines kombinirten Fernheiz-Elektrizitäts- und Wasserwerkes in jeder Beziehung behaupten zu können.

Der Gesammteindruck, den dieses Gutachten auf die Budgetkommission gemacht hat, ist der, daß die geplanten Einrichtungen und Erstellungen nicht nur wünschenswerth, sondern durchaus nöthig sind.

Wie aus den dem Nachtrag beigegebenen Erläuterungen hervorgeht, und wie auch aus den Plänen und Kostenüberschlägen zu ersehen ist, berechnet sich der Gesammtkostenaufwand auf 1 476 000 ℳ. Die Hälfte hievon soll von dem Domänengrundstock, die andere Hälfte von dem Civillistengrundstock übernommen werden. Die Verpflichtungen der Civilliste beziehungsweise des Civillistengrundstocks in diesen Angelegenheiten sind in dem Gesetze vom 3. März 1854 näher bestimmt. Nach demselben ist die Civilliste zur laufenden Unterhaltung der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude verpflichtet, nicht aber zum Neubau oder Wiederaufbau derselben sowie zu Hauptausbesserungen an denselben. Daß die geplanten Neuherstellungen und Erweiterungen in das Gebiet der Hauptausbesserungen und nicht in jenes der Unterhaltungen gehören, wird wohl keinem Zweifel unterliegen; demnach ist der Domänengrundstock für den ganzen Aufwand, der durch die Ausführung der genannten Hauptausbesserungen und Erweiterungen entsteht, zahlungspflichtig. Es ist deshalb anzuerkennen, daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verwaltung des Civillistengrundstockes mit Allerhöchster Genehmigung ermächtigt worden ist, die Hälfte des gesammten Aufwandes zu übernehmen.

Was die Bezahlung der anderen Hälfte durch die Domänenverwaltung aus den Mitteln des Domänengrundstocks betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß das Vermögen des Domänengrundstocks nach den Bestimmungen unserer Verfassung als ausgeschiedener Verwaltungszweig getrennt von unserem Staatsvermögen verwaltet wird und mit unseren Staats- und Steuereinkünften nur insoweit zusammenhängt, als die Zinse aus dem Grundstocksvermögen, soweit letzteres in angelegten Kapitalien besteht, der Staatskasse zur Verwendung zu allgemeinen Staatszwecken zugewiesen werden. Die Wirkung, welche die Deckung der vorliegenden Anforderung durch den Domänengrundstock auf die Staatskasse haben wird, ist deshalb verhältnißmäßig nicht groß, sie besteht eben nur darin, daß die Staatskasse die Zinse aus dem Kapitaltheil, welcher zu der Anforderung ausgegeben werden muß, weniger erhält. Dagegen steigt auf der anderen Seite der Werth der bezüglichen Gebäude und Einrichtungen erheblich und es wird die viel größere vermögensrechtliche Gefahr — nämlich die eventuelle Erstellung von Neubauten für abgebrannte Hofgebäude — beseitigt oder doch in weite Ferne gerückt.

Nachdem Ihre Kommission all das Vorgetragene in reifliche Erwägung gezogen, mußte sie die Richtigkeit der angeführten Gründe für die in Aussicht genommenen Bauveränderungen und Erweiterungen anerkennen, sie war insbesondere nicht geneigt, durch eine ablehnende Haltung die Verantwortung dafür zu übernehmen, wenn eine Brandkatastrophe im Großh. Schlosse oder im Hoftheater Menschenleben gefährden würde. Aus diesen Erwägungen hervorgehend, und nachdem die rechtliche Verpflichtung des Domänengrundstocks anerkannt werden muß, ist die Budgetkommission in ihrer Mehrheit zu dem Antrage gekommen:

„Das Hohe Haus wolle die erste Anforderung für Einrichtung einer Zentralfernheizung im Großherzoglichen Hofbezirke in Karlsruhe zur Beseitigung der bestehenden Feuersgefahr, ferner zur Verlegung und Vergrößerung des Hofelektrizitätswerkes, sowie Verbesserung des Hofwasserwerkes mit . 400 000 ℳ genehmigen.

Einnahme.

Seite 170 u. f.

A. Ordentlicher Etat.

I. Aus Liegenschaften.

§ 1. Aus Gebäuden. Einstellung für jedes Jahr . . . . . 138 971 ℳ

§ 3. Von der Brauerei Rothhaus und dem Hof Dürrenbühl für jedes Jahr . . . . 363 427 ℳ

Die Budgetkommission beantragt:
Genehmigung dieser Beträge.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§ 14. Vom Heidelberger Schloß für jedes Jahr . . . . . 44 818 ℳ

§ 17. Sonstige Einnahmen für jedes Jahr . . . . . 72 682 ℳ

Antrag der Budgetkommission:
Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§ 1. Ersatz der Grundstockverwaltung für die ihr zu Lasten vorgesehenen Aufwendungen nach gegenwärtigem Nachtrag . . . . . 750 900 M.

Antrag: Genehmigung.

Hiezu berichtigte Summe für das Hauptbudget . . . . . 2 191 422 M.

B. Außerordentlicher Etat . . . . . 2 942 322 M.

Hiezu berichtigte Summe A. Ordentlicher Etat . . . . . 20 061 308 M.

Berichtigte Summe Titel I für beide Jahre . . . . . 23 003 630 M.

Ihre Kommission beantragt:
Die Gesammteinnahmen für die Jahre 1902 und 1903 mit 23 003 630 M. zu genehmigen.

№ 21 b.

Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. April 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für 1902 und 1903.

Titel V, VIII und IX der Ausgaben.
Titel II, V und VI der Einnahmen.
Salinenverwaltung. Münzverwaltung. Allgemeine Kassenverwaltung.

Drittes Beilageheft, Hauptabtheilung V, Seite 24—30, 46—48, 60, 66—68.

Erstattet von dem Abgeordneten **Geiß.**

Die Kommission beantragt:
Die Anforderungen

A. im ordentlichen Etat.

Titel V, Salinenverwaltung, Seite 24—28,

für 1902 mit	ℳ	670 869
„ 1903 „	„	671 799
„ beide Jahre	ℳ	1 342 668

Titel VIII, Münzverwaltung, Seite 46,

für 1902 mit	ℳ	43 015
„ 1903 „	„	42 165
„ beide Jahre	ℳ	85 180

Titel IX, Allgemeine Kassenverwaltung, Seite 48,

für 1902 mit	ℳ	229 730
„ 1903 „	„	229 730
„ beide Jahre	ℳ	459 460

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. im außerordentlichen Etat.

Titel V, Salinenverwaltung, Seite 28—30,
§§ 1—4 für 1902 und 1903 mit . . . . . M. 542 150
— § 5 bleibt ausgesetzt —

zu genehmigen;

ferner sämmtliche Einnahmen

Titel II, Salinenverwaltung, Seite 60,
für 1902 mit . . . . . M. 988 087
„ 1903 „ . . . . . „ 988 087
„ beide Jahre . . . . . M. 1 976 174

Titel V, Münzverwaltung, Seite 66—68,
für 1902 mit . . . . . M. 50 769
„ 1903 „ . . . . . „ 50 769
„ beide Jahre . . . . . M. 101 538

Titel VI, Allgemeine Kassenverwaltung, Seite 68,
für 1902 mit . . . . . M. 1 832 750
„ 1903 „ . . . . . „ 1 885 050
„ beide Jahre . . . . . M. 3 717 800

im ordentlichen Etat zu genehmigen.

Hierzu ist zu bemerken:

Titel V der Ausgabe, Salinenverwaltung, Ordentlicher Etat, verweisen wir auf die Begründung der Regierung, drittes Beilageheft, Seite 24—28.

Titel V der Ausgabe. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1 wurden an Großh. Finanzministerium folgende Wünsche gerichtet:

a. Vorlage der Pläne nebst Kostenanschlägen zur Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim betr.
b. Auskunft darüber, wie weit die Verhandlungen mit dem künftigen Badhotel-Inhaber gediehen, und welche Vereinbarungen getroffen sind.

Hierauf wurden der Kommission die gewünschten Pläne und Kostenanschläge mitgetheilt und hierzu bemerkt:

„Nach dem vorliegenden, als Projekt III bezeichneten Plane soll das Badgebäude etwas niederer als nach dem früheren Projekt ausgeführt und außerdem die Fassade desselben mit einer Holzbekleidung versehen werden. Diese planmäßigen Aenderungen sind zwar in dem Kostenanschlag, der auf Grundlage des früheren Projekts aufgestellt ist, nicht berücksichtigt, es ist aber anzunehmen, daß dadurch die Gesammtbaukosten nicht erheblich beeinflußt, vielmehr die angeforderten Mittel ausreichen werden.

Die Unterhandlungen mit dem Unternehmer, welcher den Gasthof bei dem projektirten Soolbade für seine Rechnung zu erbauen und zu betreiben geneigt ist, haben noch zu keinem Abschluß geführt. Der Grund hiervon liegt hauptsächlich darin, daß, nachdem von zwei nicht entsprechenden Grundrißprojekten abgesehen worden ist, für den neuerlich vorgelegten, im Wesentlichen annehmbaren Entwurf des Gasthofgrundrisses der zur Verfügung stehende Platz mit Rücksicht auf eine spätere Vergrößerung des Gebäudes nicht ausreichend erscheint und deßhalb der Ankauf von drei weiteren Grundstücken sowie ein sich auf ein größeres Gebiet erstreckendes Nivellement nöthig fällt.

Der Unternehmer ist der Ansicht, daß das Hotel erst dann entsprechend rentiren dürfte, wenn es mit 200 bis 250 Betten ausgestattet sein wird."

Nach Einsichtnahme der Pläne und Kostenanschläge sowie nach Entgegennahme obiger Auskunft war die Kommission durchaus der Meinung, daß es zu begrüßen sei, wenn Großh. Regierung ihr Augenmerk einem so nothwendigen Bedürfniß zuwende, und wünscht, daß die Anlagen und Einrichtungen der neuen Badeanstalt den von Jahr zu Jahr steigenden Ansprüchen und dem stets zunehmenden Besuch des Soolbades nach jeder Richtung hin entsprechen sollen. Aus diesem Grunde ergiebt sich auch die Nothwendigkeit der Erbauung eines größeren Gasthofes in unmittelbarer Nähe des neu zu errichtenden Soolbades, und ist zu wünschen, daß die noch vorhandenen Schwierigkeiten recht bald überwunden werden und sodann die Erbauung des Gasthofes durchgeführt werden kann.

Zu § 2. In Anbetracht der so außerordentlich weit verzweigten und ausgedehnten Anlage des Gesammt-Salinenbetriebs kann die Erstellung einer elektrischen Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlage nur mit Freuden begrüßt werden. Die vorhandenen maschinellen Einrichtungen und Anlagen sind derart abgenützt und veraltet, daß nur mit großer Mühe und ziemlich hohen Betriebskosten der Betrieb weitergeführt werden kann.

Nicht weniger nothwendig und zeitgemäß ist die Anlage einer elektrischen Beleuchtung für den Gesammt-Salinenbetrieb, sowie für die Badeanstalten und Gasthöfe.

Zu § 3. Die Korrektion des Dorfbaches (stille Musel), dessen Zustand dringend einer Verbesserung bedarf und wozu ein Beitrag an die Gemeinde Dürrheim in Höhe von *M.* 9250 geleistet werden soll, ist in der Regierungsvorlage genügend begründet, und wird diese Anforderung von der Kommission zur Annahme empfohlen, desgleichen der weitere Beitrag, welcher an die Gemeinde Dürrheim in Höhe von *M.* 1200 zur Verbreiterung des Gehweges längs der Geisingerstraße bis zum Wald im Interesse des Soolbadbesuches geleistet werden soll.

Zu § 4. Die von der Gemeinde Rappenau in Aussicht genommene Erbauung eines Soolbades in der Nähe des Gasthofes zur Saline, wozu ein Beitrag von *M.* 20 000 gefordert wird, liegt im allgemeinen Interesse und glaubt die Kommission in Anbetracht der sehr dürftigen und unzulänglichen Badeverhältnisse in Rappenau der Anforderung ihre Zustimmung geben zu sollen, umsomehr da die Anfertigung der Pläne über den Badebau von einem staatlichen Beamten des Hochbauwesens angefertigt werden sollen, wofür die Kosten auf etwa *M.* 500 vorzusehen und zu leisten sind.

Es verbliebe der Gemeinde Rappenau immerhin noch ein Aufwand von *M.* 30 000, was als eine sehr namhafte Leistung bezeichnet werden kann.

Zu § 5. Die hier angeführte Summe von *M* 70 000 als Beitrag zu den Kosten des Baues einer normalspurigen Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim soll gleichzeitig mit der Anforderung im Budget des Eisenbahnbaues § 6 behandelt werden und ist die Beschlußfassung hier ausgesetzt.

Zu Titel VIII der Ausgabe und Titel V der Einnahme. Münzverwaltung.

Sämmtliche Positionen von § 1—12 basiren auf Rechnungsdurchschnitt und wurde vom Großh. Finanzministerium nur Auskunft verlangt über den Stand und Umfang der Ausprägung von Münzen und sonstigen Arbeiten.

a. für den Staat,
b. für Private.

Anl. I u. II. Die Kommission erhielt darauf anliegende zwei Uebersichten.

Titel IX Ausgaben und Titel VI Einnahmen. Allgemeine Kassenverwaltung.

Bei diesem Titel wurden Einwendungen nicht erhoben und sämmtliche Ausgaben und Einnahmen einstimmig gutgeheißen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Uebersicht

über die Ausprägung von Reichsmünzen in der Münzstätte Karlsruhe.

Es gelangten zur Ausprägung	im Jahr 1900		im Jahr 1901		im Januar 1902		in früheren Jahren		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Reichsgoldmünzen:										
20 ℳ-Stücke . .	—	—	—	—	—	—	31 422 520	—	31 422 520	—
10 ℳ-Stücke . .	305 980	—	912 480	—	—	—	40 303 050	—	41 521 510	—
5 ℳ-Stücke . .	—	—	—	—	—	—	1 725 455	—	1 725 455	—
Reichssilbermünzen:										
5 ℳ-Stücke . .	641 760	—	640 655	—	250 120	—	6 146 250	—	7 678 785	—
2 ℳ-Stücke . .	444 438	—	902 644	—	67 500	—	7 078 520	—	8 493 102	—
1 ℳ-Stücke . .	183 070	—	579 282	—	—	—	15 774 121	—	16 536 473	—
50 ₰-Stücke . .	—	—	—	—	—	—	2 945 334	—	2 945 334	—
20 ₰-Stücke . .	—	—	—	—	—	—	3 160 868	60	3 160 868	60
Reichsnickelmünzen:										
20 ₰-Stücke . .	—	—	—	—	—	—	305 354	20	305 354	20
10 ₰-Stücke . .	423 914	50	152 651	40	—	—	2 551 081	60	3 127 647	50
5 ₰-Stücke . .	106 797	90	45 737	20	—	—	1 464 033	85	1 616 568	95
Reichskupfermünzen:										
2 ₰-Stücke . .	—	—	—	—	—	—	433 018	80	433 018	80
1 ₰-Stücke . .	61 376	71	19 773	82	—	—	495 709	54	576 860	07

In der Ausführung begriffen ist zur Zeit die Ausprägung weiterer 682 500 ℳ in Zweimark-Stücken.

Die in den Jahren 1900 und 1901 stattgehabten Ausprägungen von Kronen erfolgten gemäß Bundesrathsbeschluß im Auftrage des Reichsschatzamts für Rechnung der Reichsbank; die Ausprägungen an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen geschehen für Reichsrechnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage II.

Uebersicht

über die von der Großh. Münzverwaltung in den Jahren 1901 und 1902 neben der Prägung von Reichsmünzen ausgeführten sonstigen Arbeiten.

A. Für staatliche Behörden:

Ausprägung von Medaillen (Verdienst-, Rettungs-, Preismedaillen u. dergl.):
1900: 833 Stück in 10 verschiedenen Sorten,
1901: 504 „ „ 9 „ „
Prüfung von Münzen anderer deutschen Münzstätten:
1900: 8 Stück,
1901: 8 „
Entwerthung eingezogener Münzen (Zwanzigpfennigstücke in Nickel):
1900: 1 Auftrag,
1901: 2 Aufträge.
Gutachten über von Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesandte, als Falschmünzen verdächtige Münzen:
1900: 165 Gutachten,
1901: 299 „
Untersuchung des Silbergehalts von Waaren auf gerichtliches Ersuchen:
1900: — Proben,
1901: 19 „
Schmelzen von Gold- und Silberrückständen:
1900: 1 Auftrag,
1901: 3 Aufträge.
Anfertigung von Stempeln, Herrichten von Plombirzangen, Abstempelung von Werthpapieren:
1900: 10 Aufträge,
1901: 5 „

B. Für Gemeinden, Vereine und Private:

Ausprägung von Medaillen:
1900: 267 Stück in 9 verschiedenen Sorten,
1901: 192 „ „ 10 „ „
Güldischproben:
1900: 1 Auftrag,
1901: — „
Reduktiren, Ausbrennen von Borden, Schmelzen von Gold- und Silberrückständen:
1900: 3 Aufträge,
1901: 4 „
Abstempeln von Werthpapieren:
1900: 1 Auftrag,
1901: 1 „
Prägen von Vereinsmarken:
1900: 1 Auftrag,
1901: — „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 21c.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 u. 1903

und zwar über

Steuerverwaltung

(Ausgabe Titel VI — Einnahme Titel III)

und

Zollverwaltung

(Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV).

Berichterstatter: Abgeordneter **Frühauf.**

I. Steuerverwaltung

(Ausgabe Titel VI — Einnahme Titel III.)

Ordentlicher Etat.

Die Kommission beantragt sämmtliche Anforderungen unter
I. Zentralverwaltung (§§ 1—4),
II. Bezirksverwaltung (§§ 5—13),
III. Katastrirung der direkten Steuern (§§ 14—17),
IV. Abgang und Rückersatz (§§ 18—21),
V. Sonstige Ausgaben (§§ 22—31)
sowie die ordentlichen Einnahmen unter

I.	Direkte Steuern (§§ 1—5) mit durchschnittlich	17 070 352 ℳ
II.	Indirekte Steuern (§§ 6—10) für 1902 und 1903 mit je . . .	16 763 865 „
III.	Justiz- und Polizeigefälle (§§ 11—16) für 1902 und 1903 mit je	6 108 306 „
IV.	Verschiedene Einnahmen (§§ 17—22) für 1902 und 1903 mit je .	450 061 „
	und endlich die außerordentliche Einnahme für 1902 und 1903 mit zus.	25 000 „

unverändert zu genehmigen.

Die Ausgaben im außerordentlichen Etat sind bereits genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter Bezugnahme auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen ist im Einzelnen zu bemerken:

1. Zu Titel VI. Gehaltsetat § 14.

Zu E 3, G 2 und G 5. Auf Anfrage der Kommission theilte Großh. Regierung mit:

„daß die 4 neuen Steuerkommissärbezirke errichtet werden sollen

1. in Thiengen durch Trennung des Bezirks Waldshut in zwei Bezirke, wovon der westliche (Waldshut) 35 Orte und der östliche (Thiengen) 40 Orte umfaßt;
2. in Freiburg durch Trennung des Bezirks Freiburg Land in zwei Theile, einen solchen westlich der Hauptbahn mit 17 meist größeren Gemeinden und einen solchen östlich der Hauptbahn mit 33 vielfach minder bedeutenden Orten;
3. in Adelsheim durch Abtrennung der Gemeinden des Amtsbezirks Adelsheim von dem Steuerkommissärbezirk Boxberg, so daß der letztere auf den Amtsbezirk Boxberg beschränkt wird;
4. in Lauda durch Trennung des Bezirks Tauberbischofsheim in zwei Bezirke, wovon der nördliche (Tauberbischofsheim) 20 Orte und der südliche (Lauda) 23 Orte umfaßt.

Zu G 5. Die drei weiteren etatmäßigen Stellen für Steuerkommissärassistenten sind angefordert, um angesichts der Vermehrung des Gehilfenpersonals ein angemessenes Verhältniß zwischen der Zahl der etatmäßigen und der nichtetatmäßigen Stellen aufrecht zu erhalten. Die Vermehrung der Gehilfenstellen bei den Steuerkommissären beträgt nach dem vorliegenden Budget im Ganzen 18, wovon 3 unter G 5 als etatmäßige Steuerkommissärassistentenstellen, die übrigen unter § 16a zur Besetzung mit nichtetatmäßigem Personal vorgesehen sind. Weitere 4 etatmäßige Assistentenstellen werden in Folge der Errichtung von 4 neuen Steuerkommissärbezirken verfügbar werden.

Zu J 6. Die drei neuen Bureauassistenten sollen den Steuerkommissärdiensten in Lahr, Offenburg und Baden zugewiesen werden.

2. Zu Titel VI.

Die Kommission richtete die Anfrage an Großh. Regierung, ob nicht für die Steueraufseher leichte Regenmäntel aus wasserdichten Loden zum Tragen während der wärmeren Jahreszeit beschafft werden sollten. Die Großh. Regierung theilte mit, daß grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Anschaffung nicht vorlägen, doch müßten zunächst noch die Fragen über die Art der Mäntel, über den Kostenaufwand sowie über die aus solcher Anschaffung für andere uniformirte Beamtenklassen sich etwa ergebenden Konsequenzen geprüft werden.

Die Kommission glaubte, die gedachte Anschaffung befürworten zu sollen, zumal für die uniformirten Beamten das Verbot des Schirmtragens besteht.

Der Landesverband Baden des Verbandes deutscher Militäranwärter und Invaliden hat eine Petition mit ausführlicher Begründung folgender, bei der künftigen Revision des Gehaltstarifs zu berücksichtigender Bitten und Wünsche der Steuerober- und Steueraufseher eingereicht:

1. Für die Steueroberaufseher: Erhöhung des pensionsfähigen Höchstgehalts auf 2100 ℳ. gleich den Steuereinnehmern der Gehaltsklasse II und entsprechende Erhöhung der Zulagebeträge.
2. Für die Steueraufseher: Erhöhung des pensionsfähigen Höchstgehalts auf 1900 ℳ. gleich den Steuereinnehmerassistenten und entsprechende Erhöhung der Zulagebeträge bei Kürzung der Fristen, sowie Einreihung in Abtheilung „J" des Gehaltstarifs.
3. Erhöhung der allgemeinen Unkosten und Transportkosten bei Versetzungen, und zwar erstere von 40 auf 80 ℳ., letztere von 1 ℳ. auf 1 ℳ. 50 ₰.

Auf die von der Kommission hierwegen an Großh. Regierung gerichtete Anfrage theilte dieselbe mit:

„In der Petition wird zunächst über die wenig günstigen Anstellungsverhältnisse der Steueraufseher Klage geführt, die erst verhältnißmäßig spät zur Anstellung gelangten und in Folge dessen erst in vorgerückten Lebensjahren den Höchstgehalt erreichten.

Wenn an der jetzigen Ordnung der Anstellungsverhältnisse getadelt wird, daß in Folge des vorgeschriebenen Grenzaufsichtsdienstes, der übrigens keineswegs wie behauptet ganz, sondern in der Regel nur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

während zweier Jahre in nichtetatmäßigem Dienstverhältniß abgeleistet wird, zwischen der Aufnahme eines Bewerbers auf die Wartliste und seiner Verwendung als Steueraufseher ein Zeitraum von 3 bis 4 Jahren liege, so ist richtig, daß diese Wartezeit gegenwärtig etwa 4 Jahre dauert, dagegen unrichtig, daß hieran der Dienst in der Grenzaufsichtsmannschaft Schuld ist. Die Dauer der Wartezeit hängt vielmehr lediglich von dem Verhältniß zwischen der Zahl der zu besetzenden Stellen und der vorgemerkten Bewerber ab. Da nun nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre der jährliche Bedarf 9 Mann beträgt, der Zugang auf der Wartliste dagegen 17, so leuchtet ein, daß die Wartezeit sich nach und nach immer mehr ausdehnen muß. Vorgeschrieben ist nur eine zweijährige Dienstzeit als Grenzaufseher für diejenigen, die nicht von der Gendarmerie aus übernommen werden. Daß es nunmehr thatsächlich 4 Jahre dauert, bis ein bei der Grenzaufsicht eintretender, für Steueraufseherstellen vorgemerkter Militäranwärter zur Steueraufsicht überführt werden kann, beruht eben auf dem zu großen Zugange solcher Anwärter. Wäre die Dienstzeit bei der Grenzaufsicht nicht vorgeschrieben, so ergäbe sich hieraus keine Besserung für die Anwärter; sie müßten dann im Militärverhältniß eben so lange auf die Einberufung als Steueraufseher zuwarten; ja es darf angenommen werden, daß dann, da zur Zeit mancher Anwärter die Mühseligkeiten des Grenzaufsichtsdienstes scheut, der Zudrang ein noch größerer und die Wartezeit demgemäß eine noch längere sein würde. Ebenso wird vermuthlich jede Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Steueraufseher den Zudrang zu diesem Dienste verstärken und damit die Wartezeit noch mehr verlängern. Aus dem lebhaften Zudrang zu den hier in Frage stehenden Stellen wird man anderseits berechtigt sein zu schließen, daß sie eben doch als recht erstrebenswerth angesehen werden, trotz der gegentheiligen Ausführungen auf Seite 2 und 6 der Eingabe.

Die Eingabe bringt ferner die Verringerung der Nebenzüge der Steueraufseher zur Sprache, die durch den Wegfall bezw. die Minderung gewisser Gebührnisse eingetreten sein soll. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in einer Anzahl Aufsichtsbezirke, in denen sich große Brauereien befinden, eine nicht unbeträchtliche Verminderung der Nebeneinnahmen der Inhaber dieser Stellen der Umstand zur Folge gehabt hat, daß gewisse Kontrolhandlungen, für die die Steueraufseher früher Gebühren bezogen, durch die Einführung des neuen Biersteuergesetzes im Jahre 1898 in Wegfall gekommen sind. Diese unvermeidliche Folge durch Erhöhung anderer Bezüge abzuschwächen oder ganz zu beseitigen, war das Ziel verschiedener alsbald vom Finanzministerium und der Steuerdirektion getroffener Anordnungen. So wurde zunächst im April 1898 die den Steueraufsehern bei auswärtigen Dienstgeschäften von mindestens 8 Stunden gewährte Entschädigung für Zehrung in den Wintermonaten (Oktober bis April) von 1 ℳ 50 ₰ auf 1 ℳ. 80 ₰ erhöht, was allein einen Mehraufwand von rund 8000 ℳ für die Staatskasse zur Folge gehabt hat. Außerdem sind nicht nur die Gebühren für fruchtlose Pfändungen von 7½ auf 20 ₰ erhöht worden, sondern es haben auch die früheren sehr mäßigen Gebühren für die Eröffnung des Pfändungsbefehls mit 15 ₰ und für die Pfändung mit 15 bezw. 30 ₰, je nachdem der Werth der Gegenstände weniger oder mehr als 20 ℳ betrug, durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 23. April 1898 (Ges. und V. Bl. S. 276) eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren. Diese Aenderung der Gebührensätze hat, soweit sich bis jetzt ermitteln ließ, z. B. für die 15 Steueraufseher der Stadt Mannheim im Jahre 1900 allein eine Vermehrung des Nebeneinkommens um 2551 ℳ 02 ₰ zur Folge gehabt. Die in der Eingabe weiter erwähnte, aus verwaltungstechnischen Gründen s. Z. für angezeigt erachtete Herabsetzung der Entschädigung der Steueraufseher für Leitung der Tabakfelderaufnahme und des Verwiegungsgeschäfts kann keine erhebliche Wirkung gehabt haben, da in den tabakbauenden Bezirken — in einem großen Theil der Aufsichtsbezirke ist dies gar nicht der Fall — nicht immer Steueraufseher zu diesen Geschäften herangezogen werden und diese Geschäfte überhaupt nur wenige Tage im Jahre dauern. Wie groß der für die Steueraufseher im Ganzen in Folge dieser Aenderungen eingetretene Gebührenausfall in Wirklichkeit war, läßt sich nicht genau ermessen, die in der Eingabe angegebenen Beträge dürften wohl zu hoch gegriffen und durch die erwähnten Maßnahmen ausgeglichen sein. Jedenfalls sollen hierüber in der nächsten Zeit noch weitere Berechnungen angestellt werden. Die in der Petition geäußerten Wünsche nach Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der in Rede stehenden Beamtenklasse scheinen uns von einer gewissen Ueberschätzung des Werthes ihrer Thätigkeit im Vergleich mit der anderer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamten nicht ganz frei zu sein, denn gerade die Steueraufseher sind unter den Beamten, die eine weitere Vorbildung nicht nachzuweisen und ähnliche dienstliche Aufgaben haben, sowohl hinsichtlich der Höhe ihres Gehaltes als auch durch die ihnen zufallenden Nebengebühren verhältnißmäßig recht günstig gestellt. Eine Gehaltsaufbesserung scheint deßhalb hier nicht so dringend zu sein und wird füglich bis zu einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zurückgestellt werden können. Daß die Vergütung der Umzugskosten namentlich bei Versetzungen auf kürzere Entfernungen die Unkosten nicht immer in vollem Betrage deckt, ist eine auch bei anderen Beamtenklassen gemachte Beobachtung. Das der Eingabe in dieser Hinsicht beigegebene Material muß indessen mit Vorsicht beurtheilt werden, da es augenscheinlich wie so Manches in dieser Petition von Uebertreibungen nicht ganz frei ist. Eine Aenderung der bestehenden Vergütungssätze kann nicht zu Gunsten des Steueraufsehers allein erfolgen, wird vielmehr einer allgemeinen Durchsicht des Umzugskostenreglements vorbehalten bleiben müssen."

Die Kommission beantragt einstimmig, diese Petition der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß die Ausführungen und Wünsche der Petenten anläßlich der in Aussicht genommenen Aenderung des Gehaltstarifs sowie anläßlich der künftigen Aenderungen der Bestimmungen über die Umzugskosten geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

Eine weitere Petition desselben Verbandes begründete ausführlich den Wunsch der Steuereinnehmereigehilfen, eine möglichst große Zahl der 38 nicht etatmäßigen Stellen (von im Ganzen 70 Stellen) in etatmäßige umzuwandeln, um dadurch die unverhältnißmäßig lange Wartezeit der Petenten bis zur Erlangung etatmäßiger Anstellung möglichst abzukürzen, welche Anstellung jetzt erst im Alter von 40—42 Jahren erfolgt.

Auf die Anfrage der Kommission an Großherzogliche Regierung theilte dieselbe mit:

„In der vorliegenden Eingabe wird ausgeführt, daß die Bewerber um Steuereinnehmereigehilfenstellen in der Regel nach zurückgelegtem 12jährigen Militärdienst und einer Wartezeit von 1 bis 2 Jahren erst in vorgerückten Lebensjahren zu einer nichtetatmäßigen Verwendung mit einer mäßigen Vergütung gelangten, in der sie in Folge der beschränkten Anzahl der zur Verfügung stehenden etatmäßigen Stellen eine Reihe von Jahren verbleiben müßten, bis sie zur etatmäßigen Anstellung, der ihnen in Aussicht gestellten Civilversorgung gelangten. Eine Folge der späten etatmäßigen Anstellung sei es, daß sie nie oder im günstigen Falle erst im hohen Alter den Höchstgehalt oder die besser dotirte Stelle eines Steuereinnehmers erlangten. Sie bitten deßhalb um eine Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse.

Die Lage der Steuereinnehmereigehilfen ist damit im Wesentlichen zutreffend geschildert und es kann insbesondere nicht in Abrede gestellt werden, daß die nichtetatmäßige Dienstzeit dieser Beamtenkategorie in vielen Fällen eine lange ist. Eine Besserung ihrer Anstellungsverhältnisse zu schaffen, war deßhalb auch in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand von Erwägungen beim Finanzministerium. Um übrigens auch die Lage der nichtetatmäßigen Gehilfen zu verbessern, wurde schon seit Anfang des Jahres 1900 eine Zulage von jährlich 120 *M.* bewilligt an die bei den Steuereinnehmereien verwendeten nicht etatmäßigen Bureaugehilfen, die in den Städten der I. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs ihren Dienstsitz haben und sich nicht im Genusse einer Militärpension befinden. Das Diensteinkommen dieser Gehilfen beträgt daher jetzt 1320 *M.*, das bei Verleihung der Beamteneigenschaft auf 1380 *M.* erhöht wird. Die als Militäranwärter zugehenden Bureaugehilfen beziehen meist eine Pension von 180 *M.* jährlich, so daß sie schon früher ein Diensteinkommen von 1380 bezw. 1400 *M.* bezogen haben; da nach den Bestimmungen des Reichsmilitärpensionsgesetzes die Militärpension der Unteroffiziere mit wenigstens 12jähriger aktiver Militärdienstzeit nur bis zu einem Gesammteinkommen von jährlich 1400 *M.* unverkürzt belassen wird, so war bei ihnen die Bewilligung einer Zulage nicht angezeigt. Bei einer allgemeinen Neuregelung der Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten wird es wohl möglich sein, auch die Vergütungen der Steuereinnehmereigehilfen weiter aufzubessern. Um die Anstellungsverhältnisse der Steuereinnehmereigehilfen zu verbessern, sind schon im Budget für die Jahre 1900/01 vier nichtetatmäßige Bureaugehilfenstellen in etatmäßige Steuereinnehmereigehilfenstellen (J 9 des Gehaltstarifs) umgewandelt worden (vgl. Titel VI § 5 des Gehaltsetats des Finanzministeriums); ebenso ist im Budget

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für die Jahre 1902/03 die Umwandlung weiterer sechs nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige beantragt und es soll in dieser Richtung nach und nach soweit gegangen werden, daß später etwa $^2/_3$ der Steuereinnehmereigehilfen etatmäßig angestellt werden kann. Dem Wunsche, daß sämmtliche Bureaugehilfen nach nicht mehr als 2jähriger Dienstzeit etatmäßig angestellt werden, ließe sich indessen nur dadurch entsprechen, daß sämmtliche Stellen in etatmäßige umgewandelt würden; ein dienstliches Bedürfniß hierzu kann nicht anerkannt werden, wie es auch bei derartigen Beamtungen allgemein üblich ist, neben etatmäßigen Stellen auch eine entsprechende Anzahl nicht etatmäßiger Stellen vorzusehen. Zu den Ausführungen der Eingabe zur Begründung der ebengenannten Forderung mag noch darauf hingewiesen werden, daß eine Verpflichtung der Staatsverwaltung und ein dementsprechender Anspruch der Militäranwärter auf Versorgung durch etatmäßige Anstellung in den Grundsätzen über die Anstellung von Militäranwärtern nicht begründet ist.

Zur Beurtheilung der Lage dieser Beamtenkategorie mag weiter erwähnt werden, daß ungeachtet der nicht zum wenigsten auch durch einen geringen Abgang auf den Steuereinnehmerstellen verursachten schlechteren Anstellungsverhältnisse der Bureaugehilfen bei Steuereinnehmereien, der Zudrang von Anwärtern gerade für diese Stellen immer noch ein sehr beträchtlicher ist, so daß, wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt ist, zwischen Meldung und Einberufung in der Regel eine Wartezeit von 1 bis 2 Jahren liegt, die im Militärdienst oder einer geringer dotirten Civilstellung zugebracht wird. Dieser Mißstand wird bei einer Verbesserung der Anstellungsverhältnisse nicht behoben werden, sondern voraussichtlich stärker hervortreten in einem noch größeren Zudrang zu diesem im Allgemeinen nicht sehr anstrengenden und für später aussichtsreichen Stellen als bisher, ein Umstand, der auf ein vorsichtiges und nicht zu rasches Vorgehen hinsichtlich ihrer Vermehrung hinweist. Der große Zudrang zu diesen Stellen dürfte aber am besten beweisen, daß die Verhältnisse bei der in Rede stehenden Beamtenklasse nicht so schlimm sind, wie sie in der Eingabe geschildert sind."

Die Kommission beantragt einstimmig, diese Petition Großherzoglicher Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß in thunlichster Bälde die Zahl der etatmäßigen Stellen auf wenigstens $^2/_3$ aller Stellen vermehrt werden möge.

II. Zollverwaltung.

Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV.

Die Kommission beantragt sämmtliche Anforderungen im ordentlichen Etat unter
I. Zentralverwaltung (§§ 1—6)
II. Bezirksverwaltung (§§ 7—25) der Ausgaben,
sowie die Einnahmen zu genehmigen.
Die Ausgaben im außerordentlichen Etat sind bereits genehmigt.

Im Einzelnen ist, auch hier unter Bezugnahme auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen im Uebrigen, zu bemerken:

Zu Titel VII.

1. Auf Anregung aus den betheiligten Kreisen richtete die Kommission die Anfrage an Großherzogliche Regierung, ob nicht dem Wunsche der Zollbeamten entsprochen werden könne, dahingehend, daß die Dienststunden nicht durch persönliche Anordnung des Oberzollinspektors, sondern durch die Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums festgesetzt werden.

Die Großherzogliche Regierung theilte hierauf mit:

„Zu Titel VII. Zollverwaltung.

Eine Anordnung in dem Sinn, daß der einzelne Aufseher einen unbedingten Anspruch darauf hat, an gewissen, ihm zuvor bekannten Tagen oder in bestimmtem Maße dienstfrei zu erhalten, kann nach der Natur

des Grenzbewachungsdienstes nicht getroffen werden, denn der Ort und die Art der Dienstleistung des Einzelnen darf ihm erst beim Antritt derselben bekannt werden und alle Grundsätze über ein gewisses Normal- oder Mindestmaß von Erleichterungen können nur eine Regel aufstellen, die im einzelnen Falle wegen eintretender besonderer Vorkommnisse, unvermeidlicher Dienstbehinderung anderer Aufseher u. s. w. Ausnahmen erleidet. Der Vollzug der den Aufsehern zugedachten Diensterleichterungen, die in § 40 ihrer Dienstordnung aufgeführt sind, muß immer in der Hand der Vorgesetzten liegen (Oberzollinspektor, Grenzkontroleur, Postenführer); den Postenführern eine zu große oder überhaupt eine wesentliche Zuständigkeit einzuräumen, haben die Oberzollinspektoren bisher nicht empfohlen, namentlich wegen der aus der individuellen Auffassung der Sachlage durch diese Beamten sich ergebenden Gefahr eines gar zu ungleichmäßigen Vollzuges. Doch hat die Zolldirektion kürzlich versuchsweise eine Anordnung getroffen, wonach der Vollzug in dringlichen Fällen, wie dies bei plötzlich auftretendem Frostwetter oder rasch einfallender heftiger Winterkälte erwünscht sein kann, theilweise in die Hände der Postenführer gelegt werden soll. Wenn sich dabei keine großen Schwierigkeiten ergeben was zunächst Sache der Erprobung ist, ist beabsichtigt, den Versuch auch über den kommenden Winter hinaus fortzusetzen und darauf erst eine endgültige Ordnung in jenem Sinne einzuführen. Auch in anderer Beziehung als nur betreffs der Einrichtung des Dienstes im Winter hat die erwähnte Verfügung der Zolldirektion angeordnet, daß versuchsweise an der ganzen Grenze der äußere Aufsichtsdienst in möglichst übereinstimmender Weise geordnet werden soll und insbesondere auch bei Gewährung des dienstfreien Sonntags thunlichst nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Wenn sich der Versuch bei mehrmonatlicher Erprobung als durchführbar erweist, kann man auch hierin für eine neue dauernde Ordnung die Grundlage finden, so daß die manchmal erhobenen Klagen über ungleichmäßigen Vollzug der Diensterleichterungs- und Diensteintheilungsvorschriften ganz beträchtlich vermindert werden; sie vollständig fernzuhalten, ist unmöglich. Wenn z. B. auf einer Aufsichtsstation mit 4 Beamten einer krank wird, so müssen die andern 3 mindestens so lange, bis ein etwa nöthiger Ersatz beschafft ist, stärker als in normalen Zeiten zum Postenstehen und dergleichen herangezogen werden; ähnlich vorübergehende Mehrleistungen der Beamten über das sonst übliche Maß hinaus kommen auch in allen Zweigen des innern Dienstes vor, und so giebt es mancherlei Anlässe, die dazu nöthigen, von der durch die Zolldirektion als Regel festgestellten Durchschnittsgröße der Dienstdauer und dergleichen abzuweichen.

Uebrigens ist der Zolldirektion oder ihrem die Grenze jährlich wiederholt bereisenden Referenten seit Jahren von keinem Aufseher über zu starke oder über unzweckmäßige Belastung mit Dienstleistungen geklagt worden; solche Klagen dürften einer sachgemäßen Prüfung sicher sein."

Die Kommission glaubte in Anerkennung der gegen Erlaß einer generellen Verordnung von Großh. Regierung erhobenen Bedenken doch den dringenden Wunsch aussprechen zu sollen, daß Nichts unterlassen werde, um künftig die durch die Anordnung unregelmäßiger Dienststunden für das Personal, namentlich für ältere und verheirathete Leute, naturgemäß sich ergebenden Unzuträglichkeiten auf das dienstlich absolut gebotene Mindestmaß einzuschränken.

2. In der Kommission kamen auch die vom Verein badischer Finanzbeamten unterm 8. Dezember 1901 dem Großh. Finanzministerium unterbreiteten dienstlichen Verhältnisse der Finanzassistenten zur Erörterung. Auf die an Großh. Regierung gerichtete Anfrage theilte dieselbe mit:

„4. Zur Eingabe der Finanzassistenten vom 8. Dezember 1901.
Zu Ziffer 1/2 der Eingabe.

Es ist hier gesagt, daß im Budget für 1890/91 26 etatmäßige Stellen für Hauptamtsassistenten, Buchhalter u. s. w. in Wegfall gekommen seien. Hierbei ist unbeachtet geblieben, daß vor 1890 eine Trennung der etatmäßigen Stellen der Gehilfen der Bezirksverrechnungen von den nichtetatmäßigen (Erste Gehilfen Hauptamtsgehilfen) im Budget nicht stattgefunden hat (vergl. Budget für 1888/89 Tit. V § 32a, Titel VIII § 92b, § 98a). Gleichwohl war zu allen Zeiten eine erhebliche Anzahl dieser Stellen mit nichtetatmäßigen Gehilfen besetzt, wie es schon die auch vor 1890 gültige Vorschrift mit sich brachte, daß die ersten Gehilfen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und die Hauptamtsgehilfen erst nach zweijähriger Verwendung als solche als Buchhalter oder Hauptamtsassistenten angestellt werden können. Am 1. Juli 1889 waren von 19 ersten Gehilfenstellen beim Domänendienst 11, von 47 solcher Stellen beim Steuerdienst 23, von 124 Stellen beim Zolldienst 33, zusammen also von 190 Stellen für erste Gehilfen u. s. w. 67 mit nichtetatmäßigen Gehilfen besetzt. Als mit der Einführung des Beamtengesetzes wegen der etatgesetzlichen Vorschriften die Zusammenfassung der etatmäßigen mit den nichtetatmäßigen Stellen nicht mehr angängig erschien, wurden im Budget für 1890/91 von obigen 190 Stellen 25 (nicht 26) als zur Besetzung mit nichtetatmäßigen Beamten (Ersten Gehilfen, Hauptamtsgehilfen) bestimmt vorgesehen. Es handelte sich demnach lediglich um die durch die etatrechtlichen Vorschriften gebotene Ausscheidung der nicht etatmäßigen Stellen von den etatmäßigen, keinen Falls aber um eine Verminderung der letzteren. Vielmehr ist bei diesem Anlaß, wie sich aus vorstehenden Zahlen ergibt, thatsächlich eine erhebliche Vermehrung der fraglichen Stellen eingetreten.

Aehnlich verhält es sich mit der im Budget für 1902/03 vorgenommenen Ausscheidung der Stellen der Bureauassistenten von jenen der Hauptamtsassistenten. Schon vor 1890 war eine Anzahl der letzteren Stellen mit aus dem Grenzaufsichtsdienst hervorgegangenen Beamten besetzt, welche nach den Vorschriften des Gehaltstarifs jetzt nicht mehr wie die geprüften Beamten nach G 5, sondern nach J 6 etatmäßig angestellt werden können. Wenn daher diese Stellen — zur Zeit sind es, einschließlich der noch aus der Zeit vor 1890 vorhandenen 8 nach G 5 behandelten nicht geprüften Beamten, 23 — von den zur Besetzung mit Beamten aus der Zahl der Finanzassistenten bestimmten Hauptamtsassistentenstellen getrennt und, statt wie bisher lediglich in den Erläuterungen zum Gehaltsetat erwähnt zu werden, unter ihrer besonderen Tarifnummer vorgetragen wurden, so kann dabei nicht wohl von einer Verminderung der letzteren Stellen gesprochen werden, zumal da die seit der letzten Budgetaufstellung eingetretene und mit dem dienstlichen Bedürfniß begründete Vermehrung der Bureauassistentenstellen durch die im neuen Budget erfolgte Einstellung weiterer Hauptamtsassistentenstellen mehr als ausgeglichen ist.

Was schließlich die im neuesten Budget vorgesehene Vermehrung der etatmäßigen Stellen betrifft, so dürften nicht nur die als Anfangsstellen geltenden Stellen der Tarifabtheilung G 5, sondern auch die neuen Stellen höherer Art (nach F und E) sowie die Vermehrung der den Finanzassistenten zugänglichen Stellen der anderen Verwaltungszweige als der Finanzverwaltung in's Auge zu fassen sein, womit sich für die kommende Budgetperiode eine ansehnliche Zahl neuer oder höherer etatmäßiger Stellen ergibt. Diese Stellenvermehrung beträgt für den Bereich der Finanzverwaltung in Abtheilung G, F und E zusammen 26, wozu noch einige Stellen aus dem Bereich der übrigen Verwaltungszweige kommen. Von jenen 26 Stellen entfallen auf die Abtheilungen F und E 8 Stellen, wobei allerdings nicht nur die Stellen bei der Bezirksverwaltung, sondern auch jene bei der Zentralverwaltung, die ebenfalls mit Beamten aus der Klasse der Finanzassistenten besetzt werden, eingerechnet sind. Die Angabe unter Ziffer 2 der Eingabe, daß das neue Budget nur 2 Stellen der Abtheilung F enthalte, bedarf hiernach der Berichtigung.

Zu Ziffer 3 der Eingabe.

Die Anforderung einer Revisionsvorstandsstelle für das Rechnungsbureau der Zolldirektion ist deßhalb unterblieben, weil zur Zeit keiner der bei dieser Geschäftsabtheilung verwendeten Beamten nach seinem Dienstalter zur Anstellung als Revisionsvorstand in Vorschlag gebracht werden könnte. Sobald dieser Hinderungsgrund weggefallen ist, wird auch für die Zolldirektion eine solche Stelle angefordert werden.

Zu Ziffer 4 der Eingabe.

Der Wunsch nach Versetzung der Registratoren und Expeditoren bei den Zentralstellen sowie des Kassiers bei der Generalstaatskasse in eine höhere Abtheilung des Gehaltstarifs kann erst bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in Erwägung gezogen werden.

Der weiteren Anregung, daß diese Beamten bis zu einer Aenderung des Gehaltstarifs einstweilen wenigstens mit Dienstzulagen in ähnlicher Weise wie das Geometerpersonal bedacht werden möchten, ist ent-

gegenzuhalten, daß die Verhältnisse der Vermessungsbeamten mit jenen der oben erwähnten Kanzleibeamten nicht vergleichbar sind und ein so dringliches Bedürfniß nach alsbaldiger Aufbesserung der Einkommensbezüge der Kanzleibeamten nicht anerkannt werden kann, zumal auch sie durch die bei den Landständen eingebrachte Gesetzesvorlage wegen Erhöhung des Wohnungsgeldes jetzt eine namhafte Erhöhung ihres Diensteinkommens zu gewärtigen haben.

Zu Ziffer 5 der Eingabe.

Die hier berührten Wünsche bezüglich des Titelwesens ꝛc. sind zur Zeit noch Gegenstand der Prüfung."

Die Kommission glaubte sich der näheren Einmischung in die internen Verhältnisse des Dienstes enthalten und sich darauf beschränken zu sollen, den Wunsch auszusprechen, daß den Bitten der Petenten entsprechend thunlichst Abhilfe geschaffen werden und insbesondere Maßregeln zur Abkürzung der unverhältnißmäßig langen Wartezeit bis zur etatmäßigen Anstellung ergriffen werden sollten.

3. Die von Großherzoglicher Zolldirektion angestellten Subaltern- und Unterbeamten haben der Kammer eine Denkschrift unterbreitet, welche deren Gehaltsverhältnisse in Vergleich stellt mit den entsprechenden Verhältnissen in anderen Bundesstaaten und zu dem Schluß kommt, daß diese Verhältnisse, insbesondere in Bayern und Preußen, günstigere sind als bei uns. Auch wird hervorgehoben, daß, da die Besoldung der Grenzzollbeamten den Einzelstaaten aus der Reichskasse vergütet wird, die badischen Zollbeamten in Folge der niedrigeren Sätze unseres Gehaltstarifs aus der Reichskasse niedrigere Bezüge erhalten als ihre Kollegen in anderen Bundesstaaten.

Als ein Mittel zur theilweisen Abhilfe dieses, allerdings auch nach Ansicht der Kommission sehr wenig wünschenswerthen Mißstandes bringen die Petenten die Gleichstellung der

a. Büreauassistenten und Hafenmeister mit den Steuereinnehmern I. Klasse,
b. Nebenzollamtsassistenten und Untersteueramtsgehilfen mit den Steuereinnehmern II. Klasse,
c. Revisionsaufseher, berittenen Aufseher, Anmeldepostenverwalter, Hafenmeistergehilfen, Wagmeister und Lagerhausaufseher mit den Steueroberaufsehern,
d. Zolleinnehmer mit den Steuereinnehmern III. Klasse,
e. Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtssetzer, Schiffsbegleiter, Rübenzuckersteuer- und Salzsteueraufseher mit den Steueraufsehern

und zwar schon im Budget 1902/3 in Vorschlag.

Auf Anfrage der Kommission theilte Großherzogliche Regierung mit:

„In der vorliegenden Denkschrift über die Lage der bei der Zollverwaltung angestellten Subaltern- und Unterbeamten wird die Ansicht vertreten, daß diese Beamtenklasse insbesondere bei Bemessung der Gehalte nicht diejenige Werthschätzung erfahren habe, wie sie den an sie gestellten Anforderungen entspräche und auch namentlich im Vergleich mit den Beamten der Steuerverwaltung gerechtfertigt wäre. Sie glauben deßhalb zu der Forderung berechtigt zu sein, mit den Beamten der Steuerverwaltung und zwar schon mit Wirkung von der laufenden Budgetperiode ab gleichgestellt zu werden.

Was zunächst die dafür zum Beweise herangezogenen von den Anwärtern für solche Stellen verlangten Anforderungen an Kenntnissen betrifft, so wird von dem Bewerber um eine Grenzaufsehersstelle neben körperlicher Rüstigkeit nichts anderes als die gewöhnliche Volksschulbildung verlangt, alle übrigen Kenntnisse eignet er sich erst während seiner Dienstzeit an, wozu er in den ersten Monaten noch Anleitung durch den vorgesetzten Grenzkontroleur erhält. Von einer umfassenden Kenntniß des in der Denkschrift aufgezählten Stoffs ist dabei nicht die Rede, es beschränkt sich dieselbe vielmehr auf das unbedingt für den Dienst Erforderliche. Nur der Grenzaufseher, der auf die besser dotirten Stellen eines Revisionsaufsehers oder Nebenzollamtsassistenten abhebt, hat sich durch Selbststudium umfassendere Kenntnisse anzueignen, worin er übrigens durch zeitweilige Verwendung im Abfertigungsdienst, bei statistischen Arbeiten u. dergl. unterstützt wird. Seine Befähigung für solche Stellen hat er durch eine besondere Prüfung nachzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Grenzaufseher, von denen die erwähnten geringen Vorkenntnisse verlangt werden, beziehen nach Abtheilung K O.-Z. 7 der Gehaltsordnung neben einem Wohnungsgeld von seither 100 bis 250 M und freier Dienstkleidung einen Gehalt von 1000 bis 1450 M. und beim Vorrücken zum Zolleinnehmer bis zu 1500 M. Werden damit die Gehälter von Bediensteten anderer Verwaltungen in Vergleich gezogen, von denen die gleiche Vorbildung verlangt wird und die sich die Fachkenntnisse ebenfalls erst während der Dienstzeit aneignen, so beziehen nach Abtheilung K O.-Z. 8, 9 und 10 des Gehaltstarifs beispielsweise Schaffner, Schutzmänner und Gendarmen, die bei Ausübung ihres Dienstes nicht weniger Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind als Grenzaufseher, Gehälter von 900—1450 bezw. 1150—1400 bezw. 1100—1400 M.; von einer ungünstigeren Behandlung der Grenzaufseher kann also keine Rede sein. Wenn demgegenüber auf die günstigeren Gehaltsverhältnisse der Steueraufseher, die nach K O.-Z. 5 des Gehaltstarifs einen Gehalt von 1200—1600 M. beziehen, hingewiesen wird, so ist dabei nicht in Rücksicht gezogen worden, daß zu Steueraufsehern nur solche Anwärter ernannt werden, die entweder bei der Gendarmerie den Civilversorgungsschein erlangt oder bei der Grenzwache gedient haben, daß die Anwärter auf diese Stellen, da ein direkter Zugang von Militär- oder Civilanwärtern nicht zugelassen ist, erst einige Jahre später in Steueraufseherstellen einrücken, während welcher Zeit der Grenzaufseher schon die erste Zulage erdient hat. Die bessere Dotirung dieser Stellen, in die der Grenzaufseher ohne weiteres, wenn er sich darum bewirbt, einrücken kann, muß zugleich einen gewissen Anreiz zum Uebergang in dieselben ausüben, um dadurch die im dienstlichen Interesse nicht entbehrliche Verjüngung der Grenzaufsichtsmannschaft herbeizuführen. Die höhere Dotirung erscheint aber auch mit Rücksicht auf die an den Steueraufseher gestellten vergleichsweise etwas größeren dienstlichen Anforderungen gerechtfertigt. Es mag in dieser Richtung nur darauf verwiesen werden, daß er eine gewisse Aufsicht über die Rechnungsführung der kleineren Steuereinnehmereien auszuüben, sie in ihrer Dienstführung mit Rath und That zu unterstützen hat, überhaupt seinen Dienst viel selbständiger auszuüben hat als der Grenzaufseher. Durch den dem Grenzaufseher eröffneten Eintritt in Steueraufseherstellen ist ihm auch, wenn er auf weiteres Vorrücken abhebt, die Erlangung von Steueroberaufseher- und Steuereinnehmerstellen ermöglicht.

Aber auch beim Verbleiben in der Zollverwaltung ist den Petenten die Erlangung einer besser dotirten Stelle nicht versagt, dazu sind die Stellen der Revisionsaufseher und Bureau- und Nebenzollamtsassistenten vorhanden, auf denen Höchstgehälter bis zu 2100, 1900 und 1800 M. erreicht werden können. Gerade die Stellen der Revisionsaufseher und der Bureauassistenten sind aber in den letzten Jahren nicht unerheblich vermehrt und damit die Verhältnisse der Bittsteller wesentlich verbessert worden; hierin noch weiter zu gehen, wie in der Petition verlangt wird, liegt vorerst kein dienstliches Bedürfniß vor.

Die wenigen Stellen der Nebenzollamtsassistenten — es sind nach dem Staatsvoranschlag von 1902/03 im Ganzen 15 angefordert — werden in der Denkschrift durch Gegenüberstellung mit verschiedenen Stellen der Steuerverwaltung verwerthet, um zu beweisen, daß die Zollbeamten bei der Gehaltsaufbesserung weniger berücksichtigt worden sind, als die Steuerbeamten. Es muß die Möglichkeit zugegeben werden, daß einzelne Beamtenkategorien bei den letzten Neuregelungen der Gehaltsverhältnisse nicht im gleichen Maße aufgebessert worden sind wie andere, weil auf die Höhe der Gehalte gleichartiger Beamtenklassen Rücksicht zu nehmen war, es ist deßhalb auch die Betrachtung der Gehalte einer Beamtenklasse für sich ohne Berücksichtigung der Beamten mit gleicher Vorbildung und ähnlichen Funktionen einer anderen Verwaltung nicht geeignet, um zu einem richtigen Urtheil zu gelangen. Wenn man die Nebenzollamtsassistenten den Steuereinnehmereigehilfen (ebenfalls J 9 des Gehaltstarifs), die berittenen Grenz- und Revisionsaufseher (J 12) den Steueroberaufsehern, Polizei- oder Gendarmeriewachtmeistern (J 11) gegenüberstellt, so wird man zu dem Ergebniß kommen, daß nach der von diesen Beamtenklassen verlangten Vorbildung und ihren dienstlichen Obliegenheiten eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des Gehaltes nicht angezeigt erscheint und daß die in Frage stehenden Beamten der Zollverwaltung bei der Gehaltsbemessung in angemessener Weise berücksichtigt worden sind, jedenfalls aber keine schlechtere Behandlung erfahren haben, als ihnen gleich zu achtende andere Beamten. Die bezüglich einer anderweiten Klassifizirung vorgebrachten Wünsche scheinen uns deßhalb von einer einseitigen Ueberschätzung der Bedeutung der eigenen Dienstleistungen im Vergleich zu denjenigen anderer Beamten-

klassen nicht ganz unbeeinflußt zu sein. Ein Hinweis auf die in anderen Bundesstaaten bezahlten Gehalte zur Begründung von Forderungen nach Gehaltserhöhungen dürfte für eine einzelne Beamtenklasse nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, da sonst manche andere Beamtenklasse besonders aus der Reihe der höheren Beamten mit größerem Recht höhere Gehaltsansprüche geltend machen könnte.

Ein Bedürfniß zu einem sofortigen speziellen Vorgehen zur Verbesserung der Lage der Subaltern- und Unterbeamten bei der Zollverwaltung, bei deren Schilderung die Denkschrift von Uebertreibungen nicht ganz frei ist, scheint uns hiernach nicht gegeben zu sein. Größten Bedenken müßte ein Vorgehen in dieser Richtung lediglich zu Gunsten der Grenzzollbeamten, deren Bezüge den Bundesstaaten vom Reiche ersetzt werden, unterliegen, da mit einem solchen eine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der an der Grenze und im Binnenlande thätigen Beamten der gleichen Kategorien geschaffen würde. Es wird deßhalb bei einer allgemeinen Revision der Gehaltsordnung auch hinsichtlich dieser Beamten zu prüfen sein, inwieweit eine allgemeine Besserstellung angezeigt erscheint."

Der Kommission scheinen die Verhältnisse dieser Beamten nicht derart ausnahmsweise zu liegen, daß ein Abweichen von der Regel, wonach erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs solchen Gesuchen näher getreten werden soll, nothwendig wäre, und beantragt deßhalb, auch diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme und als Material für die demnächstige Revision des Gehaltstarifs zu überweisen.

4. Wie dem letzten, so ging auch dem jetzigen Landtag eine Petition der im Zolldienst in Mannheim beschäftigten Hilfsaufseher (29 in Mannheim, 3 in Heidelberg, 1 in Hockenheim) zu, mit der Bitte um etatmäßige Anstellung und Erhöhung ihr Bezüge.

Auf Anfrage der Kommission theilte Großherzogliche Regierung mit:

„Während die frühere Petition von 7 im Hafenaufsichtsdienste in Mannheim verwendeten Hilfsaufsehern unterzeichnet war, ist die vorliegende ausschließlich von im Lageraufsichtsdienst in Mannheim, Heidelberg und Hockenheim verwendeten Hilfsaufsehern eingereicht worden. Die frühere Eingabe, zu der sich das Finanzministerium eingehend geäußert hat, — vergleiche das Schreiben vom 9. Juni 1900, Nr. 4486 und die Verhandlungen in der 109. Sitzung der II. Kammer vom 4. Juli 1900 — ist der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesen worden, daß in Verbindung mit der Neuregelung des Gehaltstarifs die etatmäßige Anstellung der älteren und verdienteren Hilfsaufseher auf weniger unvortheilhaftem Wege als es zur Zeit möglich ist, erwogen werde, und in dem Sinne empfehlend überwiesen worden, daß bei der Bemessung der nach § 46 B. G. zu verwilligenden Unterstützungsgehälter der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente außer Betracht gelassen werden möge.

Seitdem hat sich in der Lage dieser Beamtenklasse nichts geändert. Die Petenten auf der zur Zeit von ihnen bekleideten Lageraufseherstelle etatmäßig anzustellen, ist nicht möglich, da solche Stellen im Gehaltstarif nicht vorgesehen sind und zur Schaffung solcher im Wege der Ergänzung des Gehaltstarifs ein dienstliches Bedürfniß nicht anzuerkennen ist. Dagegen kommen, wie zu der früheren Eingabe schon näher ausgeführt worden ist, die Stellen als Nebenzollamtsdiener wenigstens als Durchgangsposten zu anderen etatsmäßigen Stellen in Betracht, womit allerdings für den Anfang unter Umständen eine Einkommensminderung für die Betreffenden verbunden ist, die aber unter Berücksichtigung der Verschiedenheit in den Kosten für die Lebenshaltung in Mannheim und in den Orten mit Nebenzollämtern II. Klasse nicht so groß ist. Nach Erhöhung des Wohnungsgeldes würde der Einkommenunterschied noch geringer werden. Die zweite Möglichkeit zur etatmäßigen Anstellung zu gelangen, bildet — wenigstens für einen Theil der Bittsteller — der Grenzaufsichtsdienst.

Eine in dieser Richtung früher von dem einen oder anderen Hilfsaufseher gestellte Anfrage ist stets mit dem Anheimstellen der Einreichung eines darauf bezüglichen Gesuchs von der Zolldirektion beantwortet worden. Gesuche um Uebernahme in den Grenzaufsichtsdienst sind von keinem der Gesuchsteller bisher eingereicht worden. Die Möglichkeit zur Erlangung der etatmäßigen Anstellung auf diesem Wege ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen fortdauernd gegeben. Daß von der Beschreitung dieses Weges die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„schweren Opfer", die sie auferlegt, die Bittsteller zurückgehalten haben, erscheint uns wenig wahrscheinlich. Der Anfangsgehalt eines Grenzaufsehers beträgt ebenso wie der eines Hafenaufsehers nach K 7 des Gehaltstarifs 1000 *M.* neben dem Wohnungsgeld von bisher 100—250 *M.* und freier Dienstkleidung; die erste Zulage von 120 *M.* wird nach drei Jahren fällig. Die Hauptschwierigkeit in der Lösung der Frage scheint uns, wie wir früher schon ausgeführt haben, auch heute noch darin zu bestehen, daß die Bittsteller größtentheils unbedingt in Mannheim zu bleiben, jedenfalls aber nicht an die Grenze versetzt zu werden wünschen und deßhalb ihre etatmäßige Anstellung in Mannheim als Hafenaufseher oder Gewichtssetzer, ohne vorher den mühevollen Grenzdienst durchzumachen, ermöglicht sehen möchten. Der Ueberführung der Bittsteller in diese Stellen steht neben dem Umstande, daß einzelne nicht die erforderliche Anzahl Dienstjahre und keine tadellose Dienstführung aufzuweisen haben, entgegen, daß die Zollverwaltung dieser Stellen bedarf, um etatmäßige Grenzaufseher, die Jahre lang einen weit anstrengenderen und oft auch wichtigeren Dienst zu versehen hatten, in Folge körperlicher Leiden in dem anstrengenden Grenzbewachungsdienst oder dem Abfertigungsdienst auf Bahnhöfen ohne Gefahr für Gesundheit und Leben nicht mehr verwendbar sind, dagegen als Hafenaufseher oder Gewichtssetzer in Mannheim noch mit Erfolg thätig sein können. Die Zahl dieser auf eine solche Stelle wartenden Grenzaufsichtsbeamten ist aber meist größer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen. Ständen der Zollverwaltung diese Stellen nicht zur Verfügung, so müßte in größerem Umfang als jetzt zur Zuruhesetzung dieser Beamten geschritten werden, was weder im persönlichen Interesse der betreffenden Beamten noch vom finanziellen Standpunkte aus erwünscht erscheint.

Daher kommt es, daß trotz der schon seit dem Jahre 1896 bestehenden Möglichkeit, Hilfsaufseher im Hafenaufsichtsdienst von einem gewissen Dienstalter nur vereinzelt zur Anstellung als Hafenaufseher gelangt sind. Um auch den Klagen der Hilfsaufseher im Lageraufsichtsdienst abzuhelfen, ist im Juli vorigen Jahres angeordnet worden, daß nicht nur die im Hafenaufsichtsdienste, sondern auch die im Lageraufsichtsdienste verwendeten Hilfsaufseher mit etwa 10—15jähriger Dienstzeit, die nicht unter die Zahl der Grenzaufsichtsanwärter fallen, bei der etatmäßigen Anstellung als Hafenaufseher Berücksichtigung finden sollen. Bei Besetzung der unter Titel VII § 7 des Etats des Finanzministeriums neuangeforderten 9 Hafenaufseherstellen wird es in Folge dessen möglich sein, einen oder den anderen der älteren und besonders verdienten Hilfsaufseher etatmäßig unmittelbar als Hafenaufseher anzustellen. Im Allgemeinen freilich wird aus den oben angeführten Gründen der bisher befolgte Grundsatz nicht aufgegeben werden, wonach bei Besetzung dieser Stellen Grenzaufseher, deren Gesundheit durch den strengen Dienst an der Grenze Noth gelitten hat, unbedingt vor den Hilfsaufsehern den Vorzug verdienen. Es sollen deßhalb den letzteren auch künftig in der Regel als Durchgangsposten die geringer dotirten Stellen von Nebenzollamtsdienern zugänglich gemacht werden, wobei indessen darauf geachtet wird, daß durch ein starres Festhalten an diesem Grundsatze den Hilfsaufsehern die Wohlthat der etatmäßigen Anstellung nicht überhaupt vorenthalten werden soll, da besondere Familien- oder sonstige Verhältnisse in gewissen Fällen die Annahme einer Nebenzollamtsdienerstelle einem Hilfsaufseher nicht als räthlich erscheinen lassen können. Damit dürfte den Wünschen der Bittsteller, soweit es unter dem derzeitigen Gehaltstarif ohne Schädigung besser berechtigter Ansprüche möglich ist, Rechnung getragen sein. Inwieweit die Ueberführung der verdienten Hilfsaufseher in etatmäßige Stellen weiterhin erleichtert werden könnte, wird bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zu prüfen sein.

In der Petition wird weiter Klage geführt über die geringe Höhe der Vergütung im Vergleiche zu den in städtischen und Privatdiensten bezahlten Gehältern. Daß die Bezahlung bei städtischen Verwaltungen und Privaten meist besser ist, wird wohl bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden müssen, dies ist aber nicht nur hinsichtlich der Hilfsaufseher, sondern auch bei anderen Beamtenkategorien der Fall, die, wenn man die Heranziehung der hier gezahlten Besoldungen zum Vergleiche mit den Gehältern im Staatsdienste zulassen wollte, mit Recht die gleiche Klage erheben könnten; in dieser Richtung nur bei den Hilfsaufsehern eine Ausgleichung herbeizuführen, wird deßhalb nicht angehen. Den theuereren Lebensverhältnissen in den Städten der I. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs ist bereits Rechnung getragen dadurch, daß den niederen nichtetatmäßigen Bediensteten dieser Art mit Wirkung vom 1. Oktober 1899 eine Zulage von jährlich 120 *M.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu der sonst gewährten Vergütung gewährt wurde; die Mannheimer Hilfsaufseher erfreuen sich ferner noch des Vorzugs, daß ihnen noch freie Dienstkleidung geliefert wird; außerdem besteht in Mannheim in größerem Umfange als sonstwo die Möglichkeit, durch Abfertigungen außerhalb Amtsstelle oder außerhalb der ordentlichen Dienststunden durch Gebührenbezug ein Nebeneinkommen zu erzielen. Ein gesondertes Vorgehen nur zu Gunsten der Bittsteller erscheint deßhalb nicht angezeigt; dem Wunsche nach Erhöhung der Bezüge wird vielmehr nur aus Anlaß einer etwaigen allgemeinen Neuregelung der Vergütungen der nicht etatmäßigen Beamten entsprochen werden können.

Aus den gleichen Gründen wird die Gewährung eines Wohnungsgeldzuschusses an die Bittsteller nicht möglich sein, da ein solcher an nicht etatmäßige Beamte bis jetzt grundsätzlich nicht gewährt wird. Das in der Petition weiter vorgebrachte Gesuch, an Stelle der für den nicht etatmäßigen Beamten bezw. seine Hinterbliebenen in §§ 46 und 57 B. G. vorgesehenen fakultativen Zuwendungen einen festen Ruhegehalt und eine bestimmte Hinterbliebenenversorgung treten zu lassen, wäre nur auf dem Wege der Abänderung der Beamtengesetzgebung zu ermöglichen; ein Bedürfniß zu einem solchen Vorgehen wird indessen nicht anzuerkennen sein.

Was endlich den von den Petenten bemängelten Titel „Hilfsaufseher" betrifft, so soll derselbe, wie schon in dem Schreiben des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1901 Nr. 10040 zu dem Gesuch des Hilfsaufsehers Kromer ausgeführt worden ist, ähnlich wie die Bezeichnung Hilfskanzleidiener u. A. die nicht etatmäßige Verwendung des Trägers im Gegensatz zu den etatmäßigen Steuer-, Grenz-, Hafenaufsehern 2c. kennzeichnen. Falls der Titel „Privatlageraufseher" von den betreffenden Beamten bevorzugt werden sollte, könnte dieser als sachlich bezeichnender als der bisherige in Frage kommen, worüber weitere Verhandlungen gepflogen werden sollen."

Die Kommission beantragt in Anlehnung an den Kammerbeschluß der letzten Tagung zu dieser Frage die Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme in dem Sinne, daß den Wünschen der Petenten auf etatmäßige Anstellung insbesondere für die älteren und verdienten Hilfsaufseher thunlichst entsprochen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 22.

Drucksache Nr. 22, vorbehalten für den Bericht des Abg. Dreher über die Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1899 und 1900 sowie den Etat derselben für 1902 und 1903, fällt aus, da dieser Bericht mündlich erstattet wurde.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 23.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Special-Budget der Verkehrs-Anstalten

und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
3. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1902 und 1903.

(Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

---

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Vorbemerkung.

In Gemäßheit der seit einer Reihe von Jahren beobachteten Uebung, in Bezug auf diesen bedeutsamen Staatsverwaltungszweig diejenigen Zahlen zusammenzustellen, welche für die Grundlagen, sowie für die Ergebnisse desselben nach dem neuesten Stand von besonderem Interesse sind, schickt die Kommission nachstehende Bemerkung voraus:

I. Das durch die Badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hatte am Schlusse des Jahres 1901 eine Ausdehnung von . . . . . 1664,57 km,

wovon auf die dem badischen Staate gehörigen Bahnen	1578,67 km
auf die gepachteten Strecken (Bayerische Grenze bis Würzburg und die Privatbahn Rastatt-Gernsbach-Weisenbach)	45,12 „
auf die in Mitbetrieb genommenen Strecken (Basel Badischer Bahnhof bis Basel Centralbahnhof und die preußisch-hessische Linie Mannheim Hauptbahnhof bis Käferthal)	9,36 „
und auf die Privatbahnen	31,42 „
zusammen . . .	1664,57 km

entfallen.

Das vom Staate betriebene Bahnnetz hatte am Schlusse des Jahres 1899 eine Länge von		1559,60 km
Für die Budgetperiode 1900/01 ist der nachstehende Zugang zu verzeichnen:		
Am 15. März 1900 erfolgte die Eröffnung der Zufahrtslinien zum Industriehafen in Mannheim		5,17 „
und in Folge Erstellung des letzteren wurde zu dem gleichen Zeitpunkt die preußisch-hessische Strecke Mannheim Hauptbahnhof—Käferthal in Mitbetrieb genommen		4,47 „
Am 15. November 1900 wurde die Strecke Steinsfurth—Eppingen dem Betrieb übergeben		12,86 „
Im Jahre 1901 fand die Eröffnung folgender Strecken statt:		
Neustadt – Donaueschingen am 20. August		39,88 „
Waldkirch—Elzach am 20. August		12,20 „
Ueberlingen – Landesgrenze bei Klustern (Friedrichshafen) am 2. Oktober		27,83 „
Oberuhldingen – Unteruhldingen am 2. Oktober		2,56 „
	zusammen obige	1664,57 km

Von diesen Bahnstrecken liegen		
im Großherzogthum selbst	1526,74 km	
auf preußischem Gebiet	20,96 „	
„ bayerischem Gebiet	24,50 „	
„ württembergischem Gebiet	24,15 „	
„ hessischem Gebiet	22,17 „	
und auf schweizerischem Gebiet	46,05 „	
	zusammen wieder	1664,57 km

Von den im Betrieb der Badischen Staatsbahnverwaltung stehenden Strecken sind 656 km doppelgleisig, während 1009 km einfaches Gleise haben.

Als Vollbahnen werden betrieben 1472,92 km; als Nebeneisenbahnen werden betrieben 191,65 km, sowie die verpachtete Strecke bei Wertheim—Mitte Mainbrücke mit 1,64 km.

Die ganze Bahn hat 329 Stationen für Personen- und Güterbeförderung, 100 Stationen und Haltestellen für Personenbeförderung allein und 6 Stationen für Güterbeförderung allein, also im Ganzen 435 Stationen und Haltestellen oder je eine Station auf 3,83 km Bahnlänge.

Vergleicht man die Länge unserer Bahnen mit dem Flächenraum des Landes (15,081 □km) und der Einwohnerzahl (1 868 585), so entfällt 1 km Bahn auf je 9,06 □km Flächenraum und auf 1123 Einwohner.

Wird dieses Ergebniß auf die beim Reichseisenbahnamt üblichen Einheiten — 100 Quadratkilometer und 10 000 Einwohner — angewandt, so kommen in Baden auf je 100 □km Grundfläche 11,04 und auf je 10 000 Einwohner 8,91 km Eisenbahnen, während nach den statistischen Ergebnissen des deutschen Reiches für 1899 von Eisenbahnen entfallen

	auf je 100 □km Grundfläche:	auf je 10 000 Einwohner:
in Elsaß-Lothringen	12,4 km	11,0 km
im Königreich Preußen	8,7 „	9,5 „
in Bayern	8,7 „	11,4 „
„ Sachsen	18,8 „	7,5 „
„ Württemberg	8,6 „	8,1 „ bezw.
„ Deutschland überhaupt	9,3 „	9,7 „

II. Das Anlagekapital für Herstellung des am Schlusse des Jahres 1900 1582,10 km langen Bahnnetzes (für Bahn und Gebäude, sowie für Lokomotiven und Wagen) berechnet sich ausweislich der Tabelle 2 des 1900er Jahresberichtes nach Abzug der Kosten der gepachteten (24,50 km), und mitbetriebenen (9,36 km) und nach Zuschlag der verpachteten Strecken (4,48 km), somit für restlich 1552,72 km, wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die 1500,68 km Eigenthumslänge der Staatsbahn haben im Ganzen gekostet . . 536 356 722 ℳ.
die 52,04 km Privatbahnen dagegen . . . . . 5 575 397 „
zusammen . . . 541 932 119 ℳ.

eine Gesammtsumme, welche sich, nach der Betriebsdauer berechnet, für die Staatsbahnen auf . . . . . 524 469 519 ℳ.
und für die Privatbahnen auf . . . . . 5 575 192 „
zusammen auf . . . 530 044 711 ℳ.

ermäßigt.

Auf 1 km Bahnlänge kommt hiernach ein Aufwand am Schlusse des Jahres 1900
bei den Staatsbahnen von . . . . . 357 409 ℳ.
bei den Privatbahnen von . . . . . 107 137 „
bei den Staats- und Privatbahnen zusammen . . . 349 021 ℳ.

während nach Maßgabe des Betriebsjahres 1899 in der statistischen Tabelle 20 des Reichseisenbahnamts der Kilometeraufwand
für die Bahnen von Elsaß-Lothringen . . . . . 365 731 ℳ.
„ „ Eisenbahnen der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft 258 099 „
„ „ Bayerischen Staatseisenbahnen . . . . . 238 688 „
„ „ Sächsischen Staatseisenbahnen . . . . . 325 539 „
„ „ Württembergischen Staatseisenbahnen . . . . . 324 536 „
„ „ Badischen Staatseisenbahnen . . . . . 344 351 „
„ „ Main-Neckarbahn . . . . . 227 985 „

beträgt.

III. In Bezug auf die Rente unserer Staatsbahnen ist zu bemerken, daß die Einnahmen im Jahre 1900 . . . . . 78 046 109 ℳ.
betragen haben, während sich die Ausgaben im genannten Jahre auf . . . . . 60 904 449 ℳ.
beliefen, so daß sich der Ueberschuß auf . . . . . 17 141 660 ℳ.
oder auf **3,27** % des Anlagekapitals berechnet.

Das Betriebsergebniß der Bodenseedampfschifffahrt und den Antheil Badens an der Main-Neckarbahn dazu gerechnet, erhöht sich diese Verzinsung von 3,27 auf **3,37** %.

Die badischen Privatbahnen hatten 1900 einen Einnahmeüberschuß von . . . . 398 043 ℳ.
so daß sich das Anlagekapitel mit 7,14 % verzinste.

Die Rente des Anlagekapitals beträgt, wenn man Staats- und Privatbahnen zusammen nimmt, **3,31** %.

Während die Rente des Anlagekapitals im Jahre 1898 für Staats- und Privatbahnen zusammen 4,58 % betrug, hat sich dieselbe 1899 auf 4,84 und 1900 auf 3,31 % beziffert.*)

*) Eine andere Berechnung ergibt sich, wenn man das auf Seite 64 und 65 des Jahresberichts über die Staatseisenbahnen und die Bodensee-Dampfschifffahrt im Großherzogthum Baden für das Jahr 1900 Bemerkte berücksichtigt. Wenn man die dort erwähnte Werthsumme des auf Schluß des Jahres 1900 vorhanden gewesenen Vorraths an Oberbaumaterialien mit 4 296 697 ℳ. von der 1900er Eisenbahnbetriebsrechnung abgeschrieben und wenn man dieselbe auf jene von 1901 übertragen hätte, so würde der Einnahme-Ueberschuß des Jahres 1900, statt nur auf 17 141 660 ℳ, auf 21 438 357 ℳ. sich gestellt und das Gesammtanlagekapital der badischen Staats- und Privatbahnen zu 4,12 — statt nur zu 3,31 — Prozent, sowie jenes der Staatsbahnen allein zu 4,09 — statt nur zu 3,27 — Procent sich verzinst haben.

In dem Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1900 (1. Beilagenheft S. 188) ist darauf hingewiesen, daß der Reinertrag unserer Bahnen im Jahre 1900 eine Verzinsung unserer reinen Eisenbahnschuld, die Ende jenes Jahres 355 737 313,65 ℳ. betrug, von **5,03** Procent und, wenn man dem Reinertrag noch den Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ. hinzurechnet, eine solche von **5,22** Procent ergibt. Bei Berücksichtigung des in Absatz 1 dieser Anmerkung Bemerkten erhöhen sich diese Zahlen auf **6,026** bezw. **6,167.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Was die Rente anderer deutscher Bahnen anbelangt, so betrug solche 1899:

Bei den Bahnen in Elsaß-Lothringen	5,03 %
„ „ „ der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft	7,30 „
„ „ „ im Königreich Bayern	3,70 „
„ „ „ „ „ Sachsen	3,92 „
„ „ „ „ „ Württemberg	3,11 „
„ der Main-Neckarbahn	7,51 „
„ „ Oldenburgischen Staatsbahn	5,86 „

Die im vorigen Kommissionsbericht an dieser Stelle gebrachte Nachweisung über den Reinertrag der einzelnen Bahnstrecken konnte wegen Einführung des neuen Normal-Buchungsformulars für die Eisenbahnen Deutschlands vom Jahr 1900 an nicht mehr gefertigt werden.

Der Rentabilität der Privatbahnen ist bereits oben in Kürze gedacht worden.

Den dort angegebenen Zahlen liegen aber nicht die wirklichen Ergebnisse der drei vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Grunde, indem solche erst nach dem Rechnungsschluß der Eisenbahnhauptkasse zur vollständigen Abrechnung kamen.

Nach diesen wirklichen Ergebnissen betragen die Einnahmen der drei staatlich verwalteten Privatbahnen im Jahre 1900 . . . . . 896087 *M.*
die Betriebskosten . . . . . 708371 „
so daß sich ein Ueberschuß von . . . . . 187716 *M.*
oder 5,19 % des Anlagekapitals ergibt.

In Wirklichkeit aber muß die Staatsbahn nach den für die Abrechnung mit diesen drei Bahnen maßgebenden Gesetzen, Konzessionen und Uebereinkommen die Summe von . . . . 298561 „
das sind 8,25 % des Anlagekapitals, somit . . . . . 110845 „
mehr entrichten.

Für die vom Staate behufs des Betriebs auf eigene Rechnung vom 1. Januar 1900 an gemiethete Murgthalbahn bezieht die Bahneigenthümerin eine jährliche Miethe von 78400 *M*, rund 4,00 % aus dem Anlagekapital von 1957945 *M.*

IV. In welchem Verhältniß die Gesammteinnahmen zu den Gesammtausgaben stehen,
Beilage 1. wolle aus der als Beilage 1 abgedruckten Tabelle entnommen werden.

Es ist aus derselben auch zu ersehen, wie sich in den Jahren 1899 und 1900 die Ausgaben auf die verschiedenen Unterpositionen vertheilt und wieviel Prozent der Einnahme die betreffenden Unterpositionen absorbirt haben.

Auf 1 Kilometer Betriebslänge ist 1899 eine Roheinnahme von 45556 *M.* und 1900 eine solche von 49744 *M.* entfallen.

Die größte kilometrische Einnahme hatte im Berichtsjahr 1899 die Main-Neckar-Eisenbahn mit 74291 *M.* erzielt. Darauf folgen

die bayerische Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg—Fürth)	54861 „
„ Sächsischen Staatseisenbahnen	49661 „
„ Reichseisenbahnen	48453 „
„ Lübeck-Büchener Eisenbahn	48047 „
„ Pfälzischen Bahnen	46136 „
„ Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn	45716 „
„ Badischen Eisenbahnen	45556 „
„ Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen	44489 „
„ Eifern-Siegener Eisenbahn	39978 „
„ Zittau-Reichenberger Eisenbahn	35731 „
„ Württembergischen Staatseisenbahnen	31680 „
„ Georgs Marienhütte Eisenbahn	29485 „
„ Bayerischen Staatseisenbahnen	28862 „

u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Das im Gesammtbetrieb (einschließlich der Werkstätten) verwendete Personal bestand im Jahre 1900 in

7221 = 37,16 % Beamten und Angestellten (etatmäßige und nichtetatmäßige)
12212 = 62,84 % ständigen Arbeitern

zusammen: 19433 Personen,

so daß auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge 4,60 Beamte und Angestellte
und . . . . 7,78 ständige Arbeiter

zusammen also 12,38 Personen

entfallen.

Geordnet nach der Höhe der auf 1 km entfallenden Bezüge stellt sich die Anzahl und Gesammtbezahlung der Beamten und Arbeiter nach Tabelle 25 Spalte 64 der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amts auf Grund des Betriebsstandes von 1899 wie folgt:

		Anzahl aller Beamten und Arbeiter im Jahresdurchschnitt.	Auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge kommen Köpfe.	Von der Gesammtbezahlung treffen auf 1 Betriebs-km.
				ℳ
1.	Main-Neckar-Eisenbahn	1987	16,58	24264
2.	Sächsische Staatseisenbahnen	43999	16,82	21710
3.	Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	23824	13,31	17439
4.	Badische Staatseisenbahnen	17847	11,51	16961
5.	Vereinigte preußische und hessische Staatseisenbahnen	346639	11,53	14419
6.	Sämmtliche deutsche Staatseisenbahnen überhaupt .	502401	11,14	14186
7.	Bayerische Staatseisenbahnen	45847	8,26	11267
8.	Württembergische Staatseisenbahnen	14748	8,55	11081
9.	Oldenburgische Staatseisenbahnen	3089	5,84	5804
10.	Mecklenburgische Friedrich-Franzeisenbahn	4420	4,04	3749

VI. Ihre Kommission ist nach Berathung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten zu der Anschauung gelangt, daß dasselbe unverändert zur Genehmigung zu empfehlen sei. Der verhältnißmäßig hohe Betriebskoefficient des Jahres 1900*), welcher ursprünglich zu 77,63 % ausgerechnet war, sich aber nach späterer Berechnung auf 72,02 % ermäßigte, mußte Anlaß geben, insbesondere die Ausgaben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Wir sind jedoch zu keinen Abänderungsvorschlägen gelangt, **beantragen vielmehr die Genehmigung des vorliegenden Budgets.**

Wir sprechen dabei zugleich den Wunsch aus, daß das erläuternde **Beiheft** zum Spezialbudget der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, welches

*) Der Betriebskoefficient betrug:

1890 = 61,18 Prozent.
1891 = 71,20 „
1892 = 70,04 „
1893 = 63,26 „
1894 = 65,61 „
1895 = 63,82 „
1896 = 63,08 „
1897 = 62,43 „
1898 = 65,73 „
1899 = 65,10 „

nach einer uns gewordenen Mittheilung aus Anlaß der Aufstellung dieses Budgets, damit die Begründung in letzterem kürzer gefaßt werden kann, jeweils bearbeitet und gedruckt wird, künftighin den Landständen bei der Budgetvorlage zur Kenntniß gebracht werden wolle. Eine Reihe zeitraubender Rückfragen der Kommission wird vermieden bleiben, wenn sie vom Inhalte des in Frage stehenden Beiheftes von vornherein Kenntniß nehmen kann, und wir glauben, daß dadurch die Budgetverhandlungen überhaupt, insoweit das Spezialbudget der Verkehrsanstalten in Betracht kommt, eine nicht unwesentliche Vereinfachung und Abkürzung werden erfahren können.

Betrachten wir das Budget im Einzelnen, so kommen wir zunächst zu der

Ausgabe

und zwar zu

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1.

Budgetsatz für 1902: 10 102 000 ℳ.
Budgetsatz für 1903: 10 368 000 ℳ.

Es werden also für ein Jahr durchschnittlich 10 235 000 ℳ. angefordert, während der seitherige Budgetsatz 9 533 000 ℳ. betrug.

In der Budgetanlage 1 (Seite 37 des Budgets) ist der Gehalts-Etat im Einzelnen nachgewiesen.

In der Budgetanlage 2 (Seite 67 des Budgets) ist der Wohnungsgeld-Etat und in der Budgetanlage 3 (Seite 72 des Budgets) die Anforderung von Dienstwohnungen enthalten.

Wie sich die Zahl der etatmäßigen Beamten auf die einzelnen Dienstzweige (allgemeine Verwaltung, Bahnverwaltung, äußerer Bahnhofsdienst, Expeditionsdienst, Zugbegleitungsdienst, Zugbeförderungsdienst und Werkstättedienst) vertheilt, ist in der diesem Bericht angeschlossenen Beilage 2, welche übrigens auch die nicht etatmäßigen Beamten enthält, dargethan. Nach der betreffenden Nachweisung, bezw. nach Seite 52 und 53 des Budgets beläuft sich die Zahl der angeforderten etatmäßigen Stellen für beide Budgetjahre auf 5897, während die etatmäßigen Stellen nach dem Effektiv-Etat vom 1. Juli 1901 sich auf 5407 bezifferten, so daß nach dem vorliegenden Budget eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen um 490 eintreten soll.

Beilage 2.

Diese Vermehrung ist zum großen Theile darauf zurückzuführen, daß sich die Großh. Regierung in anerkennenswerther Weise hat angelegen sein lassen, auch diesmal die Verhältnisse einer ganzen Anzahl von Eisenbahnbeamten-Kategorien durch Erhöhung der Zahl der etatmäßigen Stellen zu verbessern. Es entfällt die vorgeschlagene Stellenvermehrung insbesondere auf die mittleren und unteren Eisenbahnbeamten, und wir sind nach Prüfung der deßfallsigen Vorschläge der Großh. Regierung zu der Ansicht gelangt, daß solche den Intentionen des hohen Hauses — wie solche in den letzten Jahren theils bei der Budget-Berathung, theils bei Erörterung der zahlreichen Petitionen, welche aus den Kreisen der Eisenbahnbeamten eingegangen waren, geäußert wurden — entsprechen dürften. Wir empfehlen hiernach die Bewilligung der beantragten Stellenvermehrung.

Im Einzelnen erlauben wir uns zu bemerken:

1. Die Zahl der Kollegialmitglieder der Generaldirektion (C 2) betrug seither 15. Sie soll auf 18 vermehrt werden, indem nicht nur die Anstellung eines zweiten Fahrdienstrespicienten und eines besonderen Respicienten für Stellwerks-Anlagen, sondern auch die Besetzung der Betriebs-Inspektors-Stelle in Mannheim mit einem Mitglied der Generaldirektion beabsichtigt ist, welches seinen Wohnsitz in dieser Stadt nehmen soll. Da dieses Mitglied sein seitheriges Respiciat in der Generaldirektion nicht mehr versehen kann, obgleich es Sitz und Stimme in genannter Behörde behält, so wird für dasselbe eine weitere Kollegialstelle in Anforderung gebracht.

Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung dieser Vorschläge der Großh. Regierung und billigt insbesondere auch die Besetzung der wichtigen Betriebs-Inspektors-Stelle in Mannheim mit einem Mitglied

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Generaldirektion. Es trägt diese Maßregel wiederholt geäußerten Wünschen des dortigen Handelsstandes Rechnung, welcher großen Werth darauf legt, daß der Mannheimer Betriebs-Inspektor in ständigem unmittelbarem Verkehr mit der Generaldirektion stehe, gewisse Angelegenheiten in derselben direkt zum Vortrag bringen könne und eine größere Freiheit in seinen Entschließungen besitze, als die Vorstände anderer Eisenbahnbetriebs-Inspektionen von geringerem Geschäfts-Umfang.

Die Kommission hat bei Berathung dieser Anforderungen die Großh. Regierung um Nachricht gebeten, wie sich dermalen die Referate in der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen auf die einzelnen Zweige des Dienstes vertheilen. Aus der hierauf eingegangenen Mittheilung der Großh. Regierung geht hervor, daß von den Kollegialmitgliedern der Generaldirektion — abgesehen von den Abtheilungsvorständen — 2 der Verwaltungsabtheilung, 4 der Betriebsabtheilung, 3 der Verkehrsabtheilung, 5 der Bauabtheilung und 1 der Rechnungsabtheilung angehören, je ein Mitglied der Betriebsabtheilung und der Rechnungsabtheilung aber regelmäßig auch in der Rechnungs- und in der Betriebsabtheilung thätig ist und außerdem 1 Hilfsarbeiter in der Betriebsabtheilung und 2 Hilfsarbeiter in der Verkehrsabtheilung mit Respiciatsarbeiten betraut sind. Ein Kollegialmitglied versieht jetzt schon die Stelle des Betriebsinspektors in Mannheim. Welches Personal den einzelnen Abtheilungen zugewiesen ist, geht aus nachstehender Uebersicht hervor:

a. Verwaltungsabtheilung.

2 Kollegialmitglieder (Verwaltungsbeamte).
1 Centralinspektor als Vorsteher des Centralbureaus, welchem unterstehen:
α) Das Sekretariat A mit
3 Revisoren und Sekretären,
6 Betriebssekretären,
3 Bureauassistenten und Kanzleigehilfen.
β) Die Expeditur einschließlich der Generaldirektionskanzlei mit:
1 Expeditor,
1 Expeditурassistenten,
43 Bureauassistenten, Kanzleiassistenten, Kanzleigehilfen und Maschinenschreiberinnen.
γ) Die Registratur mit:
5 Registratoren,
2 Registraturassistenten,
10 Bureauassistenten und Kanzleigehilfen.
δ) Die Bibliothek mit:
1 Revisor.
ε) 8 Kanzleidiener und 1 Pförtner.

b. Betriebsabtheilung.

1 Abtheilungsvorstand (technischer Beamter).
4 Kollegialmitglieder (3 maschinentechnische bezw. elektrotechnische Beamte und 1 Betriebsbeamter).
1 Betriebsinspektor als Hilfsrespizient.
8 Centralinspektoren (5 maschinentechnische und 3 Betriebsbeamte).
Zur Abtheilung gehören:
α) Das Sekretariat B mit 1 Betriebssekretär.
β) Das Fahrdienstbureau mit:
1 Betriebskontroleur,
3 Revisoren und Sekretären,
5 Betriebssekretären,
1 Bureauassistenten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

γ) Das maschinentechnische Bureau mit:

5 Regierungsbaumeistern und Eisenbahningenieuren,
3 technischen Assistenten,
5 Hilfzeichnern und Gehilfen.

δ) Das elektrotechnische Bureau mit:

2 Ingenieuren,
3 Zeichnern,
1 Telegraphenmeister,
4 Telegraphenmechanikern,
1 Kanzleigehilfen,
3 Dampfheizungswärtern und Hilfswärtern.

e. Verkehrsabtheilung.

1 Abtheilungsvorstand (Verwaltungsbeamter)
3 Kollegialmitglieder (Verwaltungsbeamte)
2 Hilfsarbeiter mit Respiziatsarbeiten betraut.
3 Centralinspektoren (nicht technische Beamte).

Zur Abtheilung gehören:

Das Sekretariat C, das Personentarifbureau, das Gütertarifbureau und das Reklamationsbureau mit:

1 Betriebskontroleur,
13 Revisoren und Sekretären,
17 Betriebssekretären,
3 Bureauassistenten und Bureaugehilfen.

d. Bauabtheilung.

1 Abtheilungsvorstand (bahnbautechnischer Beamter).
5 Kollegialmitglieder (4 bahnbautechnische Beamte und 1 hochbautechnischer Beamter).
9 Centralinspektoren (7 bahnbautechnische und 2 hochbautechnische Beamte).

Zur Abtheilung gehören:

Das Sekretariat D, das bahnbautechnische Bureau, das Bureau für Stellwerke, das hochbautechnische Bureau, das Zeichenbureau und das Bureau für Bahnhofneubauten mit:

20 Regierungsbaumeistern und Ingenieuren,
7 Technikern,
2 Bureauvorstehern (1 Architekt und 1 Zeichner),
1 Revisor,
2 Trigonometern,
1 technischen Assistenten,
1 Hochbauassistenten,
15 Zeichnern,
12 Hilfszeichnern,
1 Kanzleigehilfen.

e. Rechnungsabtheilung.

1 Abtheilungsvorstand,
1 Kollegialmitglied,
1 Centralinspektor als Vorstand des Rechnungsbureaus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim Rechnungsbureau sind beschäftigt:

13 Revisoren und Sekretäre,
4 Betriebssekretäre,
5 Bureauassistenten und Kanzleigehilfen.

2. Die Zahl der Beamten nach D 1 (Bahnbauinspektoren, Maschineninspektoren, Vorstände der Centralanstalten, Centralinspektoren, Betriebsinspektoren) soll von 67 auf 70 gebracht werden, indem für den Bahnhofumbau Karlsruhe und den Bau der hinteren Murgthalbahn je ein weiterer Bahnbauinspektor zugehen und überdies in Folge der Erweiterung des Betriebs der elektrischen Anlagen und des Baues von Werkstätten eine neue Maschineninspektorsstelle in Offenburg errichtet werden soll. Der frühere Telegraheninspektor (Centralinspektor) ist als Bahnbauinspektor in der Bauabtheilung der Generaldirektion verwendet, und es wird nun für den elektrotechnischen Beamten, der den Telegrapheninspektorsdienst zur Zeit versieht, eine Stelle hier angefordert, welche künftig, d. h. mit dem Ausscheiden des früheren Telegrapheninspektors, wieder wegfallen wird. Es handelt sich also im Ganzen um vier neue Stellen, während die Betriebsinspektorsstelle in Mannheim in Folge ihrer nunmehrigen Besetzung mit einem Generaldirektionsmitglied hier in Abgang kommt, so daß die Gesammterhöhung der Stellen nach D 1 nach dem vorliegenden Budget drei ausmacht, wogegen diesseits keine Bedenken obwalten.

Für 63 Beamte werden nach Seite 39 des Budgets (unten) tarifmäßige Dienstzulagen in Höhe von 19 300 ℳ gefordert. Hiervon erhalten die Vorstände der Verwaltung der Hauptwerkstätte und der Verwaltung der Eisenbahnmagazine je 500 ℳ und 61 Centralinspektoren und Vorstände von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung je 300 ℳ (vgl. Anm. 9 lit. f und g zu Abth. D des Gehaltstarifs).

Weiter werden nach S. 41 des Budgets für zwei Gütererwerbungskommissäre Dienstzulagen zu Lasten des Bauetats im Betrage von je 800 ℳ angefordert. Nach Mittheilung der Großh. Regierung handelt es sich dabei um die Domänenamtsvorstände in Emmendingen und Heidelberg.

3. Nach dem Vorschlage der Großh. Regierung soll die Zahl der Beamten nach E 1 — Hauptkassen-, Hauptmagazinsverwalter (Gehaltsklasse I), Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I) — von 15 auf 17 erhöht werden, was damit zusammenhängt, daß in Folge Eröffnung der neuen Bahnen zwei weitere Betriebsinspektoren je ein nach E 1 (Bahnverwalter) angestellter Hilfsbeamter und Stellvertreter zugetheilt werden soll. Auf eine Anfrage der Kommission, welchen zwei Betriebsinspektoren solche Hilfsbeamte beigegeben werden sollen, hat die Großh. Regierung erklärt:

„Die im Jahre 1901 neu eröffnete Bahnstrecke Neustadt-Donaueschingen wurde dem Großh. Betriebsinspektor in Villingen und diejenige Ueberlingen-Kluftern dem Großh. Betriebsinspektor in Konstanz zugetheilt. Es hat sich dadurch die Nothwendigkeit ergeben, diesen beiden Bezirksbeamten je einen Hilfsbeamten beizugeben.

Dem Betriebsinspektor in Konstanz wurde der Dringlichkeit der Sache wegen bereits ein nach F 3 des Gehaltstarifs angestellter Betriebskontroleur, dessen Stelle provisorisch versehen wird, mit der Amtsbefugniß eines Bahnverwalters zugetheilt. Dem Betriebsinspektor in Villingen soll nach Genehmigung des Budgets ein Hilfsbeamter beigegeben werden. Wenn es sich indessen bei näherer Prüfung bis dahin ergeben sollte, daß bei einem anderen Betriebsinspektor die Zutheilung eines nach E 1 des Gehaltstarifs angestellten Hilfsbeamten statt eines Betriebskontroleurs dringlicher ist, so würde dem Betriebsinspektor in Villingen einstweilen ein Betriebskontroleur zugetheilt werden."

Die Kommission hat dagegen nichts zu erinnern.

4. Die Zahl der Zahlmeister, Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse II) — E 3 — soll von 44 auf 46 erhöht werden, indem mit Erbauung des Mannheimer Rangirbahnhofes daselbst ein besonderes Stationsamt Mannheim I Rangirbahnhof errichtet werden und auch das mit einem Stationskontroleur als Stationsvorstand besetzte Stationsamt II Dinglingen wegen der erheblichen Vergrößerung des Dienstes in ein Stationsamt I verwandelt werden soll. Es gehen daher hier zwei Stellen zu, unter F 5 dagegen ab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hat hier an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, welche Verschiebungen in den Stationsämtern überhaupt geplant seien und welche dieser Aemter insbesondere in höhere Aemter umgewandelt werden sollten. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Stationsamt II Dinglingen soll Stationsamt I werden; auch in Mannheim Rangirbahnhof soll, wie im Budget angegeben, ein besonderes Stationsamt I errichtet werden. Als Vorstände für Stationsämter II wurden bisher Stationskontroleure (F 5) statt Stationsverwalter (G 3) angefordert: im Budget 1898/99 3 und im Budget 1900/01 7 und 1 (Mannheim-Industriehafen), zusammen 11. Besetzt sind in dieser Weise die Stationsämter II: Dinglingen, Leopoldshöhe, Rheinau, Graben-Neudorf, Mühlburg, Karlsruhe-Westbahnhof, Schopfheim, Wiesloch, Gengenbach und Maxau. Statt Mannheim-Industriehafen wurde einstweilen die Stelle Basel-Rangirbahnhof mit einem Stationskontroleur besetzt, wofür die Stelle im Budget jetzt angefordert ist. Statt Lahr und Neckarau, die früher schon als in Aussicht genommen bezeichnet waren, wurden einstweilen die Stationsämter Maxau und Gengenbach mit Stationskontroleuren besetzt.

Zur Besetzung mit Stationskontroleuren statt Stationsverwaltern kommen nunmehr vorbehaltlich nochmaliger näherer Prüfung weiterhin in Betracht: Friedrichsfeld, Breisach, Rheinfelden und Denzlingen oder Waghäusel.

In ein Stationsamt II soll das Stationsamt III Niederschopfheim umgewandelt werden, und zur Umwandlung von Stationsämtern IV in Stationsämter III sind in Aussicht genommen: Windschläg, Rheinsheim und Buggingen. An Stelle von Windschläg, das schon einmal im Jahr 1899 in Aussicht genommen war, wurde Ringsheim umgewandelt."

5. Nach **F 2** — (Eisenbahningenieure und Eisenbahnarchitekten — Gehaltsklasse II) sieht das Budget 12 Beamte vor, während die bisherige Zahl 14 betrug. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß künftighin zwei Eisenbahnarchitektenstellen, statt hier, unter F 5 angefordert werden sollen.

Es wurden in der Kommission Zweifel darüber laut, ob mit dem hier sowie unter anderen Positionen anverlangten technischen Personal — es kommen dabei namentlich auch noch die Geometer in Betracht — die großen Aufgaben, die gegenwärtig auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues zu lösen sind, mit der erforderlichen Promptheit bewältigt werden können. Die Großh. Regierung hat aber mit Bezug auf diese Zweifel erklärt:

„Der Eisenbahnverwaltung stehen zur Zeit außer den etatmäßigen Beamten (Inspektoren, Regierungsbaumeistern und Eisenbahningenieuren), die zur Besetzung der Vorstands- und zweiten Beamtenstellen im Bezirksdienst, sowohl für den Betrieb als für den Bau ausreichen, noch folgende technische Hilfskräfte:

16 Ingenieurpraktikanten,
55 Civilingenieure,
7 Geometer und
12 Tiefbautechniker und Werkmeister

zur Verfügung, zu denen in Bälde noch 6 bis 7 Ingenieurpraktikanten aus dem soeben zu Ende gegangenen Staatsexamen hinzutreten werden. Es ist zu erwarten, daß mit diesem Personal die Eisenbahnverwaltung die ihr neben der regelmäßigen Bahnunterhaltung im Gebiete des Eisenbahnbaues in den nächsten Jahren gestellten größeren Aufgaben mit der erforderlichen Beschleunigung wird lösen können, denn in den letzten Jahren waren die Aufgaben bei fast gleichem Personalstand nicht minder groß. Die umfangreichen Bahnbauten von Neustadt nach Donaueschingen, von Ueberlingen nach Friedrichshafen und von Waldkirch nach Elzach waren in vollem Gange; dieselben sind jetzt fertig und es ist der größte Theil des dort beschäftigt gewesenen Personals zur Verwendung bei anderen Arbeiten frei geworden. Bei mehreren der zu lösenden größeren Aufgaben handelt es sich zunächst auch nur um die Aufstellung der genauen Projekte und Kostenanschläge, wobei noch etwas weniger Personal als bei der späteren Bauausführung erforderlich ist. Der größte Theil der für diese Bauten im Budget jetzt schon vorgesehenen belangreichen Mittel ist für Geländeerwerbungen bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Vermehrung der Hilfskräfte, wenn solche wider Erwarten doch noch nöthig werden sollte, wäre unter den dermaligen Verhältnissen durch weitere Einstellung von Civilingenieuren wohl unschwer zu erreichen."

6. Nach **F 3** (Sekretäre, Revisoren, Expeditoren, Registratoren, Oberbuchhalter bei den Centralkassen und den Centralanstalten der Eisenbahnverwaltung, Vermessungsrevisoren und Betriebskontroleure) werden, statt seitheriger 100, 110 etatmäßige Stellen angefordert. Die Vermehrung entfällt mit 6 auf die Sekretäre und Revisoren (bisher 83, künftighin 89) und mit 4 auf die Oberbuchhalter (bisher 5, künftighin 9). Sie wird damit begründet, daß in Folge der Ausdehnung des Betriebes die Zahl der nicht technischen Hilfsbeamten auch jetzt wieder unzureichend geworden sei und daß, wenn auch der Mehrbedarf zum großen Theile wieder durch nicht etatmäßiges Personal gedeckt werden könne, doch auch die etatmäßigen Stellen in F 3, G 5, G 7, J 6 und J 7 erheblich vermehrt werden müßten, damit das Verhältniß der etatmäßigen Beamten zu den nicht etatmäßigen nicht zu ungünstig werde. Die Kommission hat dagegen nichts einzuwenden.

7. Die von der Großh. Regierung vorgesehene Vermehrung der Beamten nach F 5 — Zeichner, Gehaltsklasse I, Stationskontroleure, Telegraphenkontroleure — von 36 auf 54 ist auf Seite 45 des Budgets näher begründet. Von besonderer Wichtigkeit ist die beabsichtigte Vermehrung der Zahl der mittleren technischen Beamtenstellen, die dadurch herbeigeführt werden soll, daß hier, statt seitheriger 4, 13 Stellen für Zeichner (Gehaltsklasse I) angefordert werden. Es soll damit tüchtigen, älteren Beamten, insbesondere solchen, die mit Erfolg eine technische Mittelschule absolvirt haben, ein Aufrücken von H 1 nach F 5 des Gehaltstarifs ermöglicht werden, was Seitens der Kommission nur gutgeheißen werden kann.

8. Die Zahl der Betriebssekretäre, Betriebsassistenten, Registratur- und Expediturassistenten — **G 5** — soll von 214 auf 233 vermehrt werden. An dieser Vermehrung nehmen die Betriebssekretäre mit 10 und die Betriebsassistenten mit 9 Stellen Theil.

In der Kommission wurden auch diesmal wieder Klagen über die Beförderungsverhältnisse der Betriebssekretäre laut, was ihr zu einer Anfrage an die Großh. Regierung Veranlassung gab, wie viele Betriebssekretäre in den letzten 3 Jahren zur Revisoren ernannt worden seien und wie sich das Lebens- und Dienstalter der Beförderten zu jenen der nicht Beförderten verhalten habe. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„In den letzten 3 Jahren wurden 25 Betriebssekretäre zu Revisoren befördert.

Das durchschnittliche Lebensalter betrug — auf die Zeit der Beförderung gerechnet — 47,9 und das durchschnittliche Dienstalter vom Eintritt in den Eisenbahndienst an gerechnet 26,3 Jahre. Das entsprechende Lebens- und Dienstalter der nicht beförderten Betriebssekretäre — auf die Jetztzeit berechnet — beträgt 54,8 und 32,5 Jahre. Werden die letzteren Beamten ausgeschieden nach solchen, die die Assistentenprüfung abgelegt und solchen, die diese Prüfung nicht abgelegt haben, so ergibt sich für die ersteren ein Alter von 51,2 und 30,2 und für die letzteren ein solches von 63,2 und 37,9 Jahren.

Unter den nicht beförderten Betriebssekretären sind — nach der Reihenfolge der Anstellung nach G 5 (event. G 3) des Gehaltstarifs geordnet — diejenigen verstanden, welche durch die letzte Beförderung des in der Reihenfolge zuletzt stehenden, also dienstjüngsten Betriebssekretärs zum Revisor übergangen worden sind. Unter den bei der Beförderung bisher übergangenen Betriebssekretären befinden sich noch zahlreiche Beamte, welche in der Folge die Beförderung zum Revisor wohl auch noch erfahren können. In der Verordnung vom Jahre 1865 (§ 17) sowie in der jetzt giltigen vom Jahre 1881 (§ 23), womit die Ablegung der Assistentenprüfung angeordnet wurde — vergl. Regierungsblatt 1865 Seite 406 und Ges.- und V.-O.-Bl. 1881 Seite 146 — ist den geprüften Assistenten bei besonderer Tüchtigkeit und lobenswerthem Fleiß Aussicht auf Beförderung nach Dienststellen der Abtheilung F und E (frühere Staatsdiener der IV. Wohnungsgeldklasse) eröffnet. Diese Voraussetzung ist bei den zur Beförderung in Betracht kommenden Beamten selbstverständlich nicht immer in der gleichen Dienstzeit und vor allem nicht in gleichem Maße gegeben. Es werden daher die allertüchtigsten, durch Brauchbarkeit, Leistung, Vorbildung und gutes Prüfungsergebniß hervorragenden Beamten auch bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Beförderung besonders bevorzugt werden müssen. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß solche besonders hervorragende Leute bei der Eisenbahnverwaltung mindestens in der gleichen Zeit in eine höhere Stelle einrücken sollten, als dies in anderen Zweigen der Staatsverwaltung der Fall ist. Andere Beamte, die auch, aber erst in 2. und 3. Reihe befördert werden können, müssen länger erprobt werden und dementsprechend mehr oder weniger auf die Beförderung warten."

9. Gegen die Vermehrung der Expeditions- und Telegraphenassistenten (G 7) von 325 auf 355, der technischen Assistenten und Hauptmagazinsmeister von 53 auf 54, der Material- und Hausverwalter, Zeichner (Gehaltsklasse II) und Werkmeister (H 2) von 19 auf 29, der Filialmagazinsmeister, Werkführer (H 3) von 55 auf 59, der Bahnmeister, Telegraphenmeister, Stationsmeister (H 4) von 164 auf 179, der Lokomotivführer (H 6) von 555 auf 625, der Zugmeister (H 8) von 137 auf 159, der Stationsvorsteher (Bahnexpeditoren II Klasse) und Hafenmeister (J 4) von 46 auf 49, der Bureauassistenten (J 6) von 121 auf 150, der Kanzleiassistenten, Billetdrucker, Magazinsaufseher, Rechnungsführer (Werkschreiber) — J 7 — von 64 auf 77, der Stationsaufseher (Billetausgeber I. Klasse), Oberschaffner und Wagenrevidenten (K 1) von 353 auf 401, der Kanzlei- und Kassendiener (K 3) von 13 auf 15, der Lokomotivheizer und Heizer im Generaldirektionsgebäude (K 5) von 491 auf 591, der Wagenwärter, Pförtner und Bureaudiener (K 7) von 376 auf 407, der Schaffner (K 8) von 288 auf 300 und der Bahn- und Weichenwärter (K 16) von 1616 auf 1666, sowie gegen die beabsichtigte etatmäßige Anstellung von 3 Maschinisten bei den größeren elektrischen Centralen (J 5) haben wir im Hinblick auf die Erläuterungen, welche die Großh. Regierung den betreffenden Anforderungen beigegeben hat, keine Bedenken zu erheben.

Wenn im vorliegenden Budget insbesondere 30 Stellen für Oberschaffner mit den Bezügen der Zugmeister (an Stelle seitheriger 20) angefordert sind, so entspricht dies einem Seitens der Budgetkommission auf dem letzten Landtage geäußerten Wunsche. Auf die künftige Gestaltung der dienstlichen Stellung der Oberschaffner wird übrigens anläßlich der Berathung einer bei der Zweiten Kammer eingelaufenen Petition dieser Beamten, über die — ebenso wie über die Bittgesuche einer Anzahl anderer Kategorien von Eisenbahnbeamten wegen Besserstellung — besonders berichtet werden soll, noch zurückzukommen sein.

10. Mit Bezug auf eine im Februar v. J. bei Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eingelaufene Eingabe der technischen Assistenten bei den Großh. Bahnbauinspektoren wegen Besserstellung, von deren Inhalt die Kommission Kenntniß erlangt hatte, wurde die Großh. Regierung von uns um Mittheilung gebeten, welche Stellung sie dieser Petition gegenüber einnehme. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Das Bittgesuch der technischen Assistenten vom Februar 1901 geht dahin, daß die technischen Assistenten, jetzt in Gehaltstarifklasse H 1 (1 700—3 000 *M*, 2/200 und 3/250), in die Abtheilung G 2 des Gehaltstarifs (1 800—3 400 *M*, 2/300 und 3/250) eingereiht werden mit dem Titel „Baukontroleur" und nach einer angemessenen Zahl von Dienstjahren — etwa 15 bis 20 — in die Abtheilung F 5 vorrücken.

Dem Gesuch um Aenderung des Gehaltstarifs kann, wie auch den Bittstellern bekannt, nur durch eine Gesetzesänderung entsprochen werden und wird erst bei der Revision des Gehaltstarifs eine Prüfung und Würdigung erfahren.

Bezüglich der Vorbildung der Bittsteller ist verlangt, daß die technischen Assistenten des tiefbautechnischen Dienstes, um welche es sich hier handelt, in der Regel die 6 Tiefbaukurse der Baugewerkeschule absolvirt und die Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst abgelegt haben sollen. Diese Prüfung ist erst im Jahre 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 360 ff.) eingeführt worden und konnte erstmals im Jahre 1899 abgehalten werden. Die Inhaber der technischen Assistentenstellen des Tiefbaudienstes, die in den letzten 10 Jahren wegen größeren Bedarfs wesentlich vermehrt wurden und nicht mehr, wie früher, mit akademisch gebildeten In-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

genieuren besetzt werden konnten, haben die Werkmeistervorbildung nicht nachgewiesen; sie haben fast ausnahmslos keine andere Schule als die Volksschule besucht, haben meistentheils ein Bauhandwerk erlernt und durch Privatunterricht sich die erforderlichen Kenntnisse verschafft.

Dem vorliegenden Bittgesuch wird übrigens in der laufenden Budgetperiode schon dadurch Rechnung getragen werden können, daß einer oder der andere der zu der Klasse der Bittsteller gehörigen technischen Assistenten auch in eine der angeforderten Stellen der Klasse F des Gehaltstarifs (Zeichner I. Gehaltsklasse) vorrücken kann. (Schon mit Rücksicht darauf glaubte man von Ertheilung eines Bescheids an die Bittsteller vorerst absehen zu sollen.)"

Die Kommission ist der Meinung, daß der von der Großh. Regierung in Aussicht genommene Weg, wonach den technischen Assistenten ein Vorrücken nach F 5 ermöglicht werden soll, als gangbar erscheint, und könnte es nur begrüßen, wenn zu diesem Behufe bei Aufstellung des nächsten Budgets eine weitere Zahl von Zeichnerstellen (Gehaltsklasse I) in Anforderung gebracht werden würde.

11. Wie sich der finanzielle Effekt gestaltet, der dadurch entsteht, daß eine Anzahl etatmäßiger Stellen in höhere Tarifabtheilungen hinaufgerückt wird, ist aus der Nachweisung ersichtlich, welche diesem Bericht als Beilage 3 beigefügt ist. Beilage 3.

Titel II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne.

§§ 2 und 3

Seitheriger Budgetsatz	8 828 700 ℳ
Anforderung für 1902 und 1903	10 646 650 ℳ
also mehr pro Jahr	1 817 950 ℳ

1. Die Kommission hat an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, wie lange es bei den einzelnen Kategorien von Beamten, welche zunächst außeretatmäßig und erst später etatmäßig im Dienste der Bahnverwaltung verwendet werden, durchschnittlich dauere, bis sie zur etatmäßigen Anstellung kommen. Die Großh. Regierung hat diese Frage, wie folgt, beantwortet:

„Nach § 9 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr. (Ges. und V.-Bl. Nr. IV) sollen in der Regel alle Beamte vor der etatmäßigen Anstellung mindestens 2 Jahre, Militäranwärter mindestens 1 Jahr und weibliche Beamte mindestens 5 Jahre als nicht etatmäßige Beamte gedient haben. Soweit die neu anzustellenden Beamten nicht vor der etatmäßigen Anstellung eine der im § 2a des Betriebsbudgets angeforderten nichtetatmäßigen Beamtenstellen bekleiden, sondern unmittelbar auf eine etatmäßige Beamtenstelle (§ 1 des Gehaltsetats) angestellt werden, werden dieselben nach Ablauf der vorgenannten Mindestdauer, sofern Dienstleistung und Führung keinen Anstand ergibt, etatmäßig angestellt. Nur Militäranwärter, die schon mit weniger als 12jähriger Militärdienstzeit (wegen Invalidität) den Civilversorgungsschein erhalten haben, müssen ebenfalls bis zu 2 Jahre warten.

Telegraphenmeister, Schaffner, Wagenwärter, Lokomotivheizer und Werkführer, die in der Regel zuerst auf eine derartige nicht etatmäßige Stelle des § 2a des Betriebsbudgets angestellt werden, rücken in gleicher Zeit wie die vorgenannten Beamten (2 bzw. 1 Jahre) in die etatmäßige Anstellung vor, wenn etatmäßige Stellen nach Ablauf der geordneten Frist frei sind und besetzt werden können. Ist die etatmäßige Anstellung mangels etatmäßiger Stellen (§ 1) nicht sofort thunlich, so müssen diese Beamten warten, bis sie an die Reihe kommen; sie erhalten aber von dem Zeitpunkt des Ablaufs der vorerwähnten Frist ab eine Jahresvergütung in der Höhe des Anfangsdiensteinkommens (Gehalt und Wohnungsgeld) der etatmäßigen Beamten.

Die durchschnittliche Wartezeit von Verleihung der Beamteneigenschaft ab bis zur etatmäßigen Anstellung betrug in den letzten 3 Jahren bei den Telegraphenmeistern, Schaffnern und Wagenwärtern 2 Jahre, den Lokomotivheizern $2^1/_{12}$ Jahre und den Werkführern $2^2/_{12}$ Jahre.

Die Hilfszeichner, Billetdruckereigehilfen, Kanzlei-, Rechnungs-, Zeichen- und Bureaugehilfen können gemäß Anlage A der eingangs genannten landesherrlichen Verordnung die Beamteneigenschaft

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nach einer Probedienstzeit von 5 Jahren erlangen; eine etatmäßige Anstellung können sie erreichen als Zeichner, Billetdrucker, Kanzleiassistent, Bureauassistent, Rechnungsführer (H 2, J 6 und J 7 des Gehaltstarifs) frühestens nach zweijähriger Dienstzeit als nicht etatmäßiger Beamter. In der Regel müssen sie länger warten und es richtet sich deren etatmäßige Anstellung nach dem Vorhandensein etatmäßiger Stellen und nach der Vereigenschaftung des einzelnen Beamten. In den letzten drei Jahren betrug die durchschnittliche Wartezeit von der Verleihung der Beamteneigenschaft ab bis zur etatmäßigen Anstellung als Zeichner $3^{6}/_{12}$ Jahre, als Kanzleiassistent $5^{2}/_{12}$ Jahre, als Bureauassistent $11^{8}/_{12}$ Jahre und als Rechnungsführer $2^{8}/_{12}$ Jahre. Bei den 2 als Billetdrucker angestellten Billetdruckereigehilfen betrug die nicht etatmäßige Beamten-Zeit durchschnittlich $14^{1}/_{2}$ Jahre.

Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, die nach zweijähriger Probedienstzeit die Beamteneigenschaft und frühestens nach weiterem fünfjährigen Dienst als nicht etatmäßige Beamtin etatmäßig nach H 11 des Gehaltstarifs angestellt werden können, sind in den letzten 3 Jahren durchschnittlich nach $11^{7}/_{12}$ Jahren Wartezeit von Verleihung der Beamteneigenschaft ab gerechnet angestellt worden.

Auch für die technischen Gehilfen, die nach 1—5jähriger Erprobung — je nachdem sie die Werkmeister, Bahnmeister ꝛc. Prüfung abgelegt haben oder nicht — die Beamteneigenschaft erlangen, verhält es sich mit der etatmäßigen Anstellung in gleicher Weise; sie müssen mindestens 2 Jahre als nicht etatmäßige Beamten gedient haben und rücken dann je nach dem Freiwerden von Stellen und nach Vereigenschaftung in die etatmäßigen Stellen der Abtheilungen G 2 und H 1—4 des Gehaltstarifs ein. Die durchschnittliche Wartezeit betrug in den letzten 3 Jahren bei den geprüften Werkmeistern $3^{5}/_{12}$ und bei den Bahnmeisteranwärtern $2^{6}/_{12}$ Jahre.

Expeditionsgehilfen — in der Regel Eisenbahngehilfen mit sechsklassiger Mittelschulbildung — erhalten die Beamteneigenschaft nach 1 Jahr von der Anstellung als Expeditionsgehilfe ab gerechnet. Ihre etatmäßige Anstellung richtet sich aber nach der Ablegung der Eisenbahnassistentenprüfung und dieser unterziehen sie sich nach 3—6, ausnahmsweise 8 Jahren von der Bestätigung als Expeditionsgehilfe ab gerechnet. Etwa 3—4 Jahre nach Ablegung der Assistentenprüfung — in den letzten 3 Jahren betrug der Durchschnitt $3^{7}/_{12}$ Jahre — erlangen sie die etatmäßige Anstellung als Expeditionsassistent (G 7 des Gehaltstarifs). Solche Expeditionsgehilfen, welche die Assistentenprüfung nicht bestanden haben, können die Anstellung als Bureauassistent erlangen. Die durchschnittliche Dienstzeit solcher Bureauassistenten betrug in den letzten drei Jahren von der Verleihung der Beamteneigenschaft ab gerechnet bis zur etatmäßigen Anstellung als Bureauassistent $11^{10}/_{12}$ Jahre und diejenige der Expeditionsassistenten bis zur etatmäßigen Anstellung als Expeditionsassistent $6^{6}/_{12}$ Jahre."

Aus dieser Mittheilung der Großh. Regierung geht hervor, daß die Verhältnisse auf dem in Betracht kommenden Gebiete im Allgemeinen nicht ungünstig liegen und daß ganze Kategorien von Eisenbahnbeamten in einer Zeit, die kaum als eine zu lange wird bezeichnet werden können, von der außeretatmäßigen zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

2. Auf Seite 3 des Budgets werden besondere Fahrdienstzulagen (bis zu 250 ℳ) für etatmäßig angestellte Betriebsbeamte (etwa 500 Beamte) im Gesammtbetrage von 45 000 ℳ angefordert. Auf den Wunsch der Kommission, es möge eine nähere Entzifferung und Begründung dieser Anforderung gegeben werden, hat die Großh. Regierung erklärt:

„Den mit der unmittelbaren Handhabung des eigentlichen Fahrdienstes betrauten Beamten soll eine besondere Vergütung als Fahrdienstzulage gewährt werden. Bis jetzt konnte nur einem Theil der Betriebsassistenten, die zum Theil nahezu ausschließlich als Fahrdienstbeamte verwendet sind, eine besondere Vergütung durch Zuwendung der Dienstzulage von 200 ℳ (vergl. Bemerkung zu G 5 des Gehaltsetats im Budget für 1900/1901) gegeben werden, während andere Fahrdienstbeamte in der Regel eine Entschädigung für die höhere Verantwortung des Fahrdienstes und deren leicht eintretende Folgen (Geldstrafen, Schadenersatz ꝛc.) nicht erhalten konnten. Es ist daher die Einführung einer besonderen Fahrdienstzulage in Aussicht genommen. Diese Zulage soll nach den unten ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zeichneten Grundsätzen bemessen werden. Die über die gesetzliche Zahl — vergl. Anmerkung 6 g zu Abtheilung G des Gehaltstarifs und die Bemerkung zu G 5 des Gehaltsetats im Budget für 1900/1901 — hinaus bisher angeforderten Dienstzulagen für Betriebsassistenten (20 × 200 ℳ = 4000 ℳ), deren weitere Vermehrung ohne Einführung der Fahrdienstzulage auch für die kommende Budgetperiode in Aussicht genommen werden müssen, fallen mit Einführung dieser Zulage fort. Unter G 5 des Gehaltsetats für die Budgetperiode 1902/1903 sind demgemäß statt bisher 30 nur noch 10 tarifmäßige Dienstzulagen von 200 ℳ angefordert. Für den Uebergang ist die Sache so gedacht, daß die derzeitigen Inhaber dieser künftig wegfallenden 20 Dienstzulagen solche zu Lasten des Kredits für Fahrdienstzulagen weiter beziehen oder daß, wenn die Fahrdienstzulage Einzelner sich höher berechnet, die Dienstzulage auf die zufallende Fahrdienstzulage aufgerechnet wird.

Der jährliche Aufwand an Fahrdienstzulagen wurde auf Grund vorläufiger Feststellung nach dem Stand vom Juni v. J. mit

33,6	Sätzen	zu 250 ℳ	=	8400 ℳ
42,0	„	„ 200 „	=	8400 „
45,6	„	„ 150 „	=	6840 „
70,1	„	„ 100 „	=	7010 „
389,8	„	„ 50 „	=	19490 „
		in Summa		50 140 ℳ

ermittelt. Unter Berücksichtigung der damals für die nächste Zukunft zu erwartenden Steigerung des Zugsverkehrs wurden rund 55 000 ℳ angenommen. Die Mehranforderung gegenüber dem obigen Vorschlag wird, wenn Erübrigungen entstehen, dazu verwendet werden, die unterste Klasse etwas aufzubessern.

Von dem Betrag von 55 000 ℳ sind für die

a. etatmäßigen Beamten 45 000 ℳ unter § 2 b
b. nichtetatmäßigen „ 10 000 „ „ § 2 a

angefordert.

Grundsätze für die Gewährung einer Fahrdienstzulage.

Für die Fahrdienstbeamten wird eine besondere Fahrdienstzulage eingeführt; dieselbe soll insbesondere den Fahrdienstbeamten solcher Fahrdienststellen gewährt werden, bei denen die Besorgung des Fahrdienstes eine besondere Aufmerksamkeit erheischt und deßhalb mit größerer geistiger Inanspruchnahme und Verantwortung verbunden ist. Die Fahrdienstzulage soll für diese Beamten gegenüber ihren keinen oder weniger verantwortungsvollen Fahrdienst besorgenden Amtsgenossen gleicher Amtsstellung eine besondere Entschädigung sein.

Den als Bahnwärtern angestellten Fahrdienstbeamten kann an Stelle der Fahrdienstzulage eine entsprechend erhöhte Stations- oder Stellwerkszulage (vergl. Gehaltsetat K 16 des Budgets) gegeben werden. Diese Fahrdienstbeamte sind von der Gewährung der Fahrdienstzulage ausgeschlossen und bei den Betriebsassistenten, die bereits die geordnete Dienstzulage von 200 ℳ beziehen, wird der Betrag dieser Dienstzulage auf die Fahrdienstzulage aufgerechnet.

An der Fahrdienstzulage nehmen demnach der Regel nach Theil:

1. Stationsverwalter — gegebenenfalls auch Obertelegraphisten und Güterexpeditoren (G 3);
2. Betriebsassistenten (G 5);
3. Expeditionsassistenten (G 7), sowie nicht etatmäßige Eisenbahnassistenten und Gehilfen;
4. Stationsvorsteher (J 4);
5. Stationsaufseher (K 1);
6. Stationswarte und Signalwärter (K 16), soweit sie nicht erhöhte Stations- oder Stellwerkszulage beziehen.

Da die Fahrdienstzulage nur nach Verhältniß des geleisteten Fahrdienstes gewährt wird, so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kann sie nicht zum Voraus bestimmt und den Beamten, wie andere Dienstzulagen, mit dem übrigen Diensteinkommen ausbezahlt werden. Die Fahrdienstzulagen werden daher für die einzelnen Beamten erst vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nach Maßgabe der wirklichen Leistungen festgestellt und ausbezahlt.

Die Fahrdienststellen werden zum Zwecke der Feststellung der Fahrdienstzulagen in 5 Klassen eingetheilt, wobei verschiedene Fahrdienststellen der gleichen Station (Hauptfahrdienstbureau, Filialfahrdienstbureau ꝛc.) auch verschieden klassifizirt werden können. Die Grundbeträge der Fahrdienstzulagen, die einem Beamten, der das ganze Jahr auf dieser Station ausschließlich verwendet war, zukommen sollen, werden festgesetzt auf:

I. Klasse	. . . . .	250 ℳ
II. „	. . . . .	200 „
III. „	. . . . .	150 „
IV. „	. . . . .	100 „
V. „	. . . . .	50 „

Wenn der Beamte nicht ausschließlich im Fahrdienst verwendet wird, so zählt nur die Zeit seiner Fahrdienstleistung. Wenn auf einer Fahrdienststelle mehrere Beamte nacheinander am Fahrdienst theilnehmen, sei es, daß dieselben vor- oder nachher mit anderen Geschäften betraut sind, sei es, daß die Beamten wegen der langen Dauer des Fahrdienstes sich gegenseitig ablösen, so wird der für die Dienststelle vorgesehene Grundbetrag mehrfach gewährt. Je nach den Betriebsverhältnissen (vergl. die Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeiten) wird hierbei eine tägliche Durchschnittsdienstdauer von 8, 10 oder 12 Stunden zu Grunde gelegt. Bei einfachen Betriebsverhältnissen mit mehr als 12stündiger täglicher Fahrdienstleistung kommt in der Regel eine Fahrdienstzulage nicht in Frage. Bei ununterbrochenem täglichem Dienst von 24 Stunden wird demnach der Grundbetrag 3 oder 2,4 oder 2 mal gewährt. Bei nicht vollem Tag- und Nachtdienst wird unter Zugrundlegung der täglichen Fahrdienstdauer analog verfahren und wenn, wie auf größeren Fahrdienststationen, mehrere Beamte gleichzeitig neben einander ausschließlich Fahrdienst besorgen, so wird für die Beamten des 2. oder 3. Beidienstes der zu gewährende Betrag in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, entziffert und dem übrigen Fahrdienstzulagebetrag der Stelle zugezählt."

Die Kommission ist mit dem Versuche einer Regelung der Sache auf dieser Grundlage, obwohl die Bemessung der Fahrdienstzulagen im einzelnen Fall wieder Schwierigkeiten verursachen kann, einverstanden.

3. Das starke Anwachsen des Postens „Tag- und Akkordlöhne" (§ 3), welcher einem seitherigen Budgetsatz von 6 297 000 ℳ gegenüber für beide Budgetjahre einen Satz von je 7 500 000 ℳ aufweist, veranlaßte die Budgetkommission, die Großh. Regierung um eine nähere Entzifferung dieses Satzes zu ersuchen. Die Großh. Regierung hat daraufhin folgenden Aufschluß ertheilt:

„Die Anforderung für die Jahre 1900, 1901, 1902 und 1903 sowie die Verwendung für 1900 und 1901 entziffert sich, wie folgt:

Anforderung für	1900	1901	1902/1903 jährlich	Verwendung 1900	Verwendung 1901
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) Magazinsarbeiter . . .	308 100	316 100	297 500	288 761	316 083
b) Hilfsbahnwärter . . .	19 400	19 400	48 000	46 790	73 245
c) 1. Bahnhofarbeiter . .	1 693 000	1 932 000	2 465 000	2 104 736	2 391 602
2. Hilfsweichenwärter .	70 000	70 000	190 000	141 954	185 300
3. Güterarbeiter, Packer	1 460 000	1 530 000	1 614 000	1 508 925	1 605 421
4. Hilfsschaffner . . .	200 000	220 000	230 000	243 488	278 951
5. Bremser	566 000	636 000	630 000	580 821	611 192
Uebertrag . .	4 316 500	4 723 500	5 474 500	4 915 475	5 461 794

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	4 316 500	4 723 500	5 474 500	4 915 475	5 461 794
d) 1. Hilfswagenrevidenten .	50 000	50 000	50 000	45 991	47 727
2. Wagenwärtergehilfen .	264 000	264 000	310 000	306 350	309 959
3. Ersatzheizer	490 000	490 000	572 000	671 368	745 303
4. Maschinenhaus- ꝛc. Arbeiter	449 000	449 000	575 000	501 177	550 195
5. Speisewasserpumpen, Dampf-Krahnenführer	74 200	74 200	73 600	63 689	60 882
e) Arbeiter bei elektrischen Betrieben, Gasanstalten .	135 000	135 000	284 000	185 547	218 947
f) sonstige Arbeiter . . .	10 300	11 300	7 000	13 951	21 910
g) Vergütungen der Bestätter	—*)	—*)	15 800	15 820	18 173
h) Belohnungen der Arbeiter	—*)	—*)	4 100	4 050	3 300
Dazu:					
i) auf Dekretur	100 000	100 000	134 000	—†)	—†)
	5 889 000	6 297 000	7 500 000	6 723 418	7 438 190

Wie im Budget bemerkt, wurde der Anforderung für 1902/03 der muthmaßliche Aufwand für 1901 zu Grunde gelegt und davon der in Folge Vermehrung des nichtetatmäßigen Personals eintretende Minderaufwand an Taglohn abgesetzt. Eine Vermehrung der Arbeiterzahl wurde wegen der im ersten Halbjahr 1901 beobachteten Verkehrsabnahme im Allgemeinen nicht vorgesehen.

Der Mehraufwand unter b rührt daher, daß die Kosten für Bahnwärterposten, die nicht mit Hilfswärtern, sondern mit Ablösern besetzt sind, statt wie früher auf § 2 c nun auf § 3 b verrechnet wurden und daß die Wärterstrecken auf den Hauptlinien gekürzt werden mußten.

Der Mehrbedarf unter § 3 c beruht auf der Eröffnung der Strecken Waldkirch—Elzach, Neustadt—Donaueschingen und Ueberlingen—Kluftern und der dadurch erforderlichen Personalvermehrung auf den Anschlußbahnhöfen und im Zugbegleitdienst. Auch hat die Einführung weiterer Sicherheitsmaßregeln besonders im Rangirdienst die Vermehrung der Arbeiter nöthig gemacht.

Die gleichen Verhältnisse liegen auch zum Theil für den Aufwand unter d vor.

Die Erhöhung der Anforderung unter e beruht auf der theils schon erfolgten, theils zu erwartenden Eröffnung der neuen Elektrizitätswerke in Kehl, Karlsruhe (Rangirbahnhof), Mannheim und Freiburg.

Der Anforderung für 1902/03 konnten die Budgetsätze von 1900/01 nicht zu Grunde gelegt werden, da diese s. Z. zu nieder veranschlagt worden waren und im Jahr

1900		**1901** (soweit dessen Ergebnisse bekannt)
um	6 723 418 ℳ	7 438 190 ℳ
—	5 889 000 „	— 6 297 000 „
=	834 418 ℳ	= 1 141 190 ℳ

überschritten wurden."

4. Im Anschluß an die Budgetanforderung für Tag- und Akkordlöhne wurde Seitens der Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gestellt, ob in den Bestimmungen in Bezug auf die tägliche Dienst- und Arbeitszeit, sowie auf die Ruhepausen und freien Tage des Personals seit der letzten Berichterstattung (vgl. Bericht der Budgetkommission über das Budget der Verkehrsanstalten für 1900 und 1901 S. 14 fg.) oder in der Handhabung dieser Bestimmungen Aenderungen eingetreten seien, worauf die Großh. Regierung erwiderte:

*) Unter i inbegriffen.
†) Unter a—h mitenthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4. u. 5.

„An den im Verordnungsblatt Nr. 14 von 1899 der Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen bekannt gegebenen Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten sind in der Zwischenzeit keine Aenderungen vorgenommen worden. Sie sind nunmehr allseitig durchgeführt. Das Nähere ergeben die in den Jahresberichten der badischen Staatseisenbahnen enthaltenen Nachweisungen (Tabellen 8a und 8b). Zwei vergleichende Darstellungen über die Ergebnisse in den Jahren 1897—1900 sind hier angeschlossen. Die Nachweisungen für das Jahr 1901 sind noch nicht fertiggestellt.

Aus den beiden vergleichenden Darstellungen wolle entnommen werden, wie in den genannten Jahren sowohl die tägliche Dienstzeit des Personals abgekürzt wurde, als auch die planmäßigen Ruhetage sich vermehrt haben. Auch wolle daraus ersehen werden, wie die Zahl der freien Sonntage, die auf einen Beamten im Monat entfallen, von 1,75 auf 1,84 bezw. 1,86 bezw. 1,90 gestiegen sind."

Titel III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge.

§§ 4—9.

Seitheriger Budgetsatz	3730900	*M.*
Anforderung für 1902 und 1903 je	4197700	„
also mehr pro Jahr	466800	„

Dieser Titel gibt Ihrer Kommission zu keiner besonderen Bemerkung Anlaß.

Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.

§§ 10—17.

Seitheriger Budgetsatz	2025300	*M.*
Anforderung für 1902	2455300	„
Anforderung für 1903	2505300	„
also mehr für 1 Jahr durchschnittlich	455000	„

Unter § 12 „Zuschüsse zu Krankenkassen" werden 234000 *M.* jährlich angefordert, während der seitherige Budget-Satz 193000 *M.* betrug. In der Erläuterung ist bemerkt, die Erhöhung sei auf den gesteigerten Personalbestand sowie darauf zurückzuführen, daß in Folge Aenderung des § 4, Abs. 2 der Statuten die Werkstättearbeiter größtentheils in eine höhere Lohnklasse einzureihen gewesen seien.

Weiter wird sich in der Erläuterung zu § 14 „Zuschüsse zu Arbeiter-, Pensions- und Unterstützungskassen", soweit sie nicht auf § 13 (Zahlungen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes) zu verrechnen sind, zur Rechtfertigung der Erhöhung des seitherigen Budget-Satzes von 114000 *M.* auf 228500 *M.* nicht nur auf das Anwachsen der Mitgliederzahl, sondern auch auf eine außergewöhnliche Steigerung der Kassenleistungen auf Grund der Uebergangsbestimmungen in § 71, Ziff. 2 und 3 der neuen Satzungen berufen.

Die Großh. Regierung hat auf eine Anfrage der Kommission, worin diese statutarischen Aenderungen bestünden, je ein Exemplar des Statuts der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Betriebskrankenkasse und der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse für die bad. Staatseisenbahnen mitgetheilt und dabei bemerkt:

„Wie aus dem Nachtrag I zu dem Statut der ersteren Kasse entnommen werden wolle, wurde die Bestimmung über die Bildung der Lohnklassen in der Art geändert, daß den höher gelohnten Werkstättearbeitern, die nur für 300 bezw. 306 Tage im Jahr Lohn beziehen und bei der bisherigen Anwendung der Bestimmung des § 20 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes in die höchste — VII. — Lohnklasse nicht eingereiht werden konnten, auch die Krankenversicherung in dieser Lohnklasse möglich wurde. Mit der höheren Versicherung in der Lohnklasse VII ist auch der Zuschuß der Betriebskasse entsprechend gestiegen.

Dem Wunsche der älteren Arbeiter, daß ihnen bei Bemessung der Leistungen der Abtheilung B der Arbeiterpensionskasse die vor dem 1. Januar 1891, d. i. vor dem Zeitpunkt der Einführung der Arbeiterpensionskasse im Dienste der Eisenbahnverwaltung zugebrachte Zeit in Anrechnung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gebracht werde, wurde durch den Nachtrag I zu den Satzungen der Arbeiterpensionskasse theilweise Rechnung getragen. Hiernach wird den Arbeitern, die schon am 1. Januar 1891 im Dienste der Großh. Staatsbahnen stunden, eingeräumt, daß ihnen auch die vor diesem Termin gelegene Dienstzeit von dem Zeitpunkt an, an dem sie frühestens der Abtheilung B der Arbeiterpensionskasse hätten beitreten können, wenn diese damals schon bestanden hätte, bei Bemessung der Zusatzrenten, Wittwen- und Waisengelder zur Hälfte angerechnet wird. Eine Beitragsleistung für die Anrechnung dieser Dienstzeit wird nicht gefordert.

Die Steigerung der Renten, Wittwen- und Waisengelder, die dadurch eingetreten ist, mag aus den Beilagen zu den Ausführungen zu dem jetzt wieder der Hohen Kammer vorliegenden Arbeiterbittgesuch entnommen werden.

Bei Prüfung der Vermögenslage der Abtheilung B der Arbeiterpensionskasse nach Einführung dieses Satzungsnachtrags ergab sich auf Grund der jetzigen Leistungen der Kasse ein erheblicher Fehlbetrag, der fast ausschließlich auf die Zulassung der durch den Nachtrag I eingeführten Anrechnung der halben vorgesetzlichen Zeit zurückzuführen ist. Der Fehlbetrag wurde in einem über die Vermögenslage erhobenen versicherungstechnischen Gutachten auf 2 629 516 *M.* Deckungskapital beziffert. Dabei sind allerdings verschiedene Umstände nicht berücksichtigt, die erwarten lassen, daß der Fehlbetrag in absehbarer Zeit durch das eigene Einkommen der Kasse theilweise wenigstens Deckung finden wird. Als solche günstige Umstände für die Kasse sind anzusehen:

1. Der Uebergang zahlreicher Kassenmitglieder in's Beamtenverhältniß, die Jahre hindurch Beiträge zahlen, ohne daß sie, sobald sie als Beamte die entsprechende Zeit angestellt sind, im Falle der Invalidität durch Rente oder im Falle des Todes durch die Hinterbliebenenversorgung die Kasse in Anspruch nehmen.
2. Daß die Eisenbahnverwaltung beim Zugang neuer Mitglieder stets nur ganz gesunde Leute aufnimmt und
3. Daß ältere Arbeiter, deren Leistungsfähigkeit abnimmt, oft noch in weitgehende Weise in ihrer Beschäftigung und im Lohngenuß belassen werden.

Der Abtheilung B der Arbeiterpensionskasse konnten bisher und können wohl auch noch weiterhin nicht unbedeutende Zuwendungen gemacht werden aus dem Erträgniß des Vermögens der vormaligen Unterstützungskasse der Eisenbahnbediensteten, der ehemaligen Unterstützungskassen der Salinen und aus etwaigen Erübrigungen von den budgetmäßigen für Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals bewilligten Mitteln. Immerhin schien es angezeigt, außer den satzungsmäßigen Beiträgen der arbeitgebenden Verwaltungen auch in der neuen Budgetperiode wieder einen außerordentlichen Zuschuß aus der Betriebskasse und zwar diesmal in der Höhe von 50 000 *M* jährlich aus der Eisenbahnbetriebskasse und 1 400 *M.* jährlich aus der Salinenkasse vorzusehen."

Die Kommission hat aus diesen Mittheilungen mit Befriedigung entnommen, daß auch hier die Verhältnisse in fortschreitender Besserung begriffen sind.

Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

§§ 18 bis 20.

Seitheriger Budgetsatz	8318165 *M.*
Anforderung für jedes der beiden Budget-Jahre . . .	9828500 „
also mehr jährlich	1510335 „

1. Unter § 18 lit c werden für Unterhaltung der Ausstattungsgegenstände im Allgemeinen 440 000 *M.* angefordert. Zur Rechtfertigung dieser Anforderung hat sich die Großh. Regierung darauf berufen, daß der bezügliche Aufwand für 1900 sich auf 462 176 *M.* belaufen habe. Eine Entzifferung könne nicht gegeben werden, da nicht bekanat sei, welche Ausstattungsgegenstände der Erneuerung oder Ergänzung bedürftig seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Unter § 19 Ziff. 1 lit. c (Beschaffung von Druck-, Schreib- und Zeichenmaterialien) fordert die Großh. Regierung für „Sonstiges" 500 000 ℳ an. Nach ihrer Mittheilung beruht diese Anforderung darauf, daß der deßfallsige Aufwand für 1900 481 244 ℳ betrug. Wie hoch sich der Bedarf der einzelnen Dienststellen an Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterial stellen werde, sei nicht näher bekannt.

3. Zur Rechtfertigung der verhältnißmäßig hohen Anforderung für Brennmaterial (§ 19 Ziff. 2) im Betrage von 6 984 000 ℳ jährlich hat die Großh. Regierung geltend gemacht:

„An Brennmaterialien haben wir im Jahre 1900 gebraucht:

269 800	Tonnen	Ruhrkohlen,
28 800	„	Saarkohlen,
93 200	„	Steinkohlenbrikets
391 800	Tonnen	zusammen.

Diese Materialien sind zum größten Theil zur Heizung der Lokomotiven verwendet worden.

Die Leistung an Lokomotivkilometern hat nun von Jahr zu Jahr zugenommen und zwar von 1897/98 um 6,8 % und 1898/99 um 10,8 %; eine ähnliche Steigerung hat auch weiterhin stattgefunden, auch im Jahr 1901 gegenüber 1900. Es ist daher auch der Kohlenverbrauch des Jahres 1901 höher geworden, und zwar beträgt er in den ersten 6 Monaten dieses Jahres für alle 3 obengenannten Sorten zusammen durchschnittlich 8,8 % mehr als in den gleichen Monaten des Vorjahres. Für den Rest des Jahres 1901 war bei Aufstellung des Budgets ebenfalls noch eine Steigerung zu erwarten, die aber, da der Verkehr nicht mehr zuzunehmen schien, zu nur 6 % für die zweite Hälfte des Jahres und somit zu 7,4 % für das ganze Jahr 1901 gegenüber 1900 angenommen wurde.

Für die Jahre 1902/03 beträgt daher unter der Annahme, daß eine Steigerung gegenüber 1901 nicht mehr eintritt und daß die Kohlenpreise noch zurückgehen, der Aufwand:

| | | |

Außerdem ist das Eisenwerk nachstehender Brücken theils zu verstärken, theils durch Umbau zu erneuern:

Viadukt bei Wimpfen	15 000 ℳ.
Neckarbrücke bei Jagstfeld	33 000 „
Neckarbrücke bei Neckarelz	220 000 „
Elsenzbrücke bei Reilsheim	20 000 „
Bahnunterführung bei Bretten	20 400 „
Saalbachbrücke bei Bretten	1 100 „
Pfinzbrücke bei Berghausen	9 300 „
Pfinzbrücke bei Kleinsteinbach	10 700 „
Gutachbrücke bei Hausach	3 200 „
Dreisambrücke bei Hugstetten	8 000 „
Wiesenbrücke bei Brombach	7 300 „
Wiesenbrücke bei Steinen	2 700 „
Rheinbrücke bei Koblenz sammt Herstellung eines Fußgängerstegs	50 000 „
Wutachbrücke bei Oberlauchringen	42 000 „
Gutachbrücke bei Gutach	8 000 „
Umbau und Verstärkung mehrerer kleiner Brücken im Bahnbezirk Villingen	25 000 „
Bachzimmerer Thalbrücke im Bahnhof Immendingen	30 000 „
Antheil an der Verstärkung der Hüninger Rheinbrücke	10 000 „
zusammen	515 700 ℳ.
Die Anforderung unter a) Unterbau beträgt im Ganzen für zwei Jahre	1 649 900 „

2. Als Grund des Umbaus der Wutachbrücke bei Oberlauchringen wurde Seitens der Großh. Regierung angegeben:

„Bei den im Jahre 1898 vorgenommenen Probebelastungen dieser Brücke wurden sehr bedeutende Horizontalschwankungen beim Befahren mit Zügen festgestellt. Eine deshalb angestellte Nachprüfung ergab mancherlei Mängel im Eisenwerk; es zeigte sich vor Allem, daß die als Fachwerkträger durchgebildeten Querträger in keiner Weise mehr den gesteigerten Verkehrslasten und -geschwindigkeiten genügen, ferner daß der obere Windverband unzureichend ist, und daß auch die Hauptträger in manchen Theilen starke Ueberanspruchungen aufweisen.

Die Untersuchungen führten zu dem Ergebnisse, daß das bestehende Eisenwerk mit einem Kostenaufwande von rund 30 000 ℳ. dergestalt verstärkt werden kann, daß dasselbe im Stande sein wird, gleichzeitig auf beiden Gleisen die schwersten derzeitig auf den badischen Strecken verkehrenden Maschinen ohne nennenswerthe Ueberschreitung der zulässigen Beanspruchung eines Bautheiles zu tragen; wird dagegen der Berechnung das vom Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen vorgesehene Belastungsschema zu Grunde gelegt, so wird die Beanspruchung einzelner Stäbe, wie beispielsweise der oberen Gurtung zunächst der Brückenmitte, trotz der Verstärkung nicht auf das höchstzulässige Maß hinabgemindert werden können. Da es außer Zweifel steht, daß schon sehr bald zum Bau schwerer Lokomotiven übergegangen wird, und andererseits der Ausbau des zweiten Gleises auf der Strecke Basel—Konstanz in absehbarer Zeit zur Durchführung gelangen muß, so ist es fraglich, ob der Zinseszins aus der augenblicklich zu machenden Ersparniß in der Zwischenzeit den Kostenaufwand für den später doch nicht zu umgehenden Umbau erreicht; es erscheint vielmehr zweckmäßiger, diesen letzteren schon jetzt anstatt der Verstärkung des bestehenden Eisenwerkes in Aussicht zu nehmen."

3. Seitens Ihrer Kommission wurde die Großh. Regierung gebeten, die Anforderungen auf Seite 13 des Budgets für laufende Unterhaltung der elektrischen Telegraphen- und Signaleinricht-

ungen sowie Fernsprechanlagen im Betrage von 450000 *M.* und für die laufende Unterhaltung der Gebäude mit 1112480 *M.* näher zu erläutern Die einschlägige Auskunft der Großh. Regierung besagt:

a. Bezüglich der elektrischen Telegraphen- und Signaleinrichtungen sowie Fernsprech-Anlagen:

„Durch die Eröffnung neuer Bahnstrecken und Vermehrung der elektrischen Signal- und Sicherungseinrichtungen, durch die Erweiterung großer Bahnhöfe werden für die nächsten zwei Jahre die Aufwendungen für die Unterhaltung der Einrichtungen derart vermehrt, daß der im letzten Budget vorgesehene Betrag von 281000 *M.* für zwei Jahre nicht ausreichen kann. Schon das Jahr 1900 hat eine Aufwendung von 281890 *M.* bedingt.

Es haben sich vermehrt:

die Leitungen um ca.	1200	km,
die eigenen Holzgestänge um	1500	Stück,
Telegraphenapparate um	120	„
Telephonsysteme um	300	„
besondere Signaleinrichtungen um . . .	650	„

Ferner werden im Laufe des nächsten Budgets die zur Zeit in Ausführung begriffenen Streckenblockeinrichtungen an der Unterhaltung theilnehmen.

Es erscheint daher nicht zu weitgehend, wenn der Betrag für die laufende Unterhaltung der genannten Einrichtung auf 225000 *M.* für ein Jahr festgesetzt wird."

b. Bezüglich der Gebäude:

„Im Budget für 1900/01 war für allgemeine Unterhaltung der Gebäude vorgesehen der Betrag von . . . . . für 1 Jahr.	468350	*M.*
Durch die Bestimmung, daß das Tünchen und Weißeln der Wohnungen nicht mehr von den Bewohnern, sondern von der Verwaltung bestritten werden soll, ergeben sich sehr erhebliche Mehrausgaben, die sich berechnen auf 1 Jahr zu . . .	12500	„
Ein weiterer Aufwand entsteht dadurch, daß künftighin sowohl die Anschaffung, als auch die Unterhaltung der Beleuchtungskörper in den Dienstwohnungen auf Kosten der Eisenbahnverwaltung geschehen soll. Hiefür ist ein Aufwand anzunehmen für 1 Jahr von	5000	„
Der in Hinkunft auf die Hochbauunterhaltung zu verrechnende Aufwand für Grubenentleerung stellt sich jährlich auf	21000	„
Der Aufwand für Ofenreinigung stellt sich jährlich auf	6300	„
Schließlich sind noch die Beträge zu berücksichtigen für Neubauten und Erweiterungen, welche während der verflossenen Budgetperiode zur Ausführung gelangten, in der Gesammthöhe von 5745200 *M.*		
Unter Annahme des Unterhaltungssatzes von 0,75 % für das Jahr ergibt sich hieraus ein Betrag von	43090	„
Zusammen für 1 Jahr	556240	*M.*"

4. Auf eine Anfrage der Kommission nach dem Stande der elektrischen Streckenblockirung hat die Großh. Regierung mitgetheilt, dieselbe sei zur Zeit in der Einführung begriffen. In nächster Zeit würden die Strecken Mannheim—Heidelberg und Mannheim—Schwetzingen damit versehen sein. Im Anschluß daran werde die Streckenblockirung auf den Strecken Schwetzingen—Karlsruhe und Heidelberg-Offenburg zur Durchführung gelangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Auf eine Anfrage der Kommission, was in der Budgetperiode 1902/1903 auf dem Gebiete der Verstärkung und Erneuerung des Oberbaus beabsichtigt sei, welche Strecken dafür in Aussicht genommen seien und wie weit die ganze Arbeit auf unseren Hauptlinien bis jetzt gediehen sei, sowie ob das Weniger in den Anforderungen für Schienen, Kleineisenzeug und Schwellen etwa noch mit den großen Vorräthen zusammenhänge, die gegen Schluß des Jahres 1900 angeschafft und geliefert worden, hat die Großherzogliche Regierung erklärt:

„Welche Strecken zur Belegung mit stärkerem Oberbau vorgesehen sind, welche Gleislängen auf Ende 1901 damit versehen waren und welche Gleislängen auf den einzelnen Strecken in den Jahren 1902 und 1903 mit diesem Oberbau umgebaut werden sollen, geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

O.-Z.	Bahnstrecken	Bahnlänge km	Gleislänge	Umgebaut sind auf Ende 1901 km Gleis	Vorgesehen zum Umbau 1902/03 km Gleis
1	Hauptbahn Mannheim—Basel	269,4	538,8	123,3	94,0
2	„ Basel—Konstanz	144,3	159,9	31,0	50,0
3	Rheinthalbahn Mannheim Karlsruhe—Rastatt Mitte Rheinbrücke	93,2	184,6	63,0	—
4	Odenwald- und Neckarthalbahn Heidelberg über Eberbach—Heidingsfeld (Würzburg)	153,9	235,9	67,7	30,0
5	Durlach—Mühlacker	38,9	77,8	30,7	7,0
6	Offenburg—Singen	149,2	202,0	34,8	49,0
7	Freiburg—Breisach Mitte Rhein	23,2	23,2	3,5	11,0
8	Stahringen—Ueberlingen—Württbg. Grenze	45,3	45,3	18,7	—
9	Neckargemünd—Meckesheim	10,0	20,0	—	10,0
10	Bruchsal—Graben	8,0	16,0	—	16,0
			1503,5	372,7	267,0
	Hierzu auf Holzschwellen mit gußeisernen Stühlen in Tunnele				9,0
	zusammen . . .				276,0

Hiernach sind von der gesammten mit stärkerem Oberbau zu belegenden Gleislänge von 1503,5 km bis 31. Dezember 1901 —:- 372,7 km Gleise umgebaut worden.

In den Jahren 1902 und 1903 sind gebrauchte Oberbaumaterialien erforderlich:

zur Unterhaltung auf Seitenlinien für	20	km Gleis
„ „ von Nebengleisen auf Stationen für .	38	„ „
„ Erweiterung von Stationen und zu Anschlußgleisen für	50	„ „
für den neuen Rangirbahnhof Mannheim für	80	„ „
„ „ „ Güterbahnhof Freiburg für	20	„ „
zusammen gebrauchtes Oberbaumaterial für . .	208	km Gleis.

Bei Berechnung eines Abganges von 25% ist hiefür der Umbau einer Gleislänge von 276 km nothwendig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus Vorstehendem geht hervor, daß das Weniger in den Anforderungen für Schienen, Kleineisenzeug und Schwellen lediglich auf dem Materialbedarf beruht und mit den Vorräthen, die gegen Schluß des Jahres 1900 geliefert wurden, nicht zusammenhängt; diese sind im Jahre 1901 verwendet worden."

6. Für Bahn- und Weichenwärterwohnhäuser werden auf Seite 17 des Budgets 351 000 *M.* angefordert. Nach einer Mittheilung der Großh. Regierung sind diese Häuser bestimmt für

Neckarau	38 000 *M.*
Bammenthal	20 300 „
Hoffenheim	9 000 „
Mingolsheim	10 000 „
Muggensturm	17 300 „
Oos	34 000 „
Sinzheim	8 000 „
Achern	32 000 „
Kirnbach	8 500 „
Kehl	45 100 „
Schutterwald	10 000 „
Neustadt	12 000 „
Wyhlen	18 400 „
Wilchingen	18 000 „
Reichenau	16 700 „
Station 195 Hauptbahn	7 300 „
Station 216,218 Hauptbahn Station 6 Kehler Bahn	29 000 „
Station 308 Hauptbahn	9 000 „
Station 274 Hauptbahn	8 500 „
Summa	351 100 *M.*

7. Für das Herrichten von Diensträumen für den Bahnbauinspektor in Kehl werden nach vorliegendem Budget (Seite 17) 9000 *M.* angefordert. Die Anforderung hängt nach Angabe der Großh. Regierung damit zusammen, daß der Sitz des Bahnbauinspektors I in Offenburg nach Kehl verlegt werden soll.

8. Für Herstellung von Bahnsteig-Abschlüssen behufs allmähliger Einführung der Bahnsteigsperre fordert die Großh. Regierung nach Seite 17 des Budgets 200 000 *M.* Auf eine Anfrage Ihrer Kommission, was auf diesem Gebiete in der laufenden Budget-Periode beabsichtigt sei, welche Gründe die Eisenbahnverwaltung zur Einführung dieser Maßregel bestimmten, welche Kosten durch den Vollzug derselben voraussichtlich erwachsen werden sowie in welchem Tempo die ganze Maßnahme zur Durchführung gebracht werden solle, hat sich die Großh. Regierung, wie folgt, vernehmen lassen:

„Die Ausführung der Fahrkartenprüfung an den Zu- und Ausgängen der Bahnhöfe, anstatt im Zuge, bildete von jeher eine organische Betriebseinrichtung der großen Hauptbahnen in Frankreich und Italien, mit gewissen Abweichungen auch in England und Oesterreich.

Vor mehreren Jahren ist die Königlich Preußische Staatseisenbahnverwaltung ebenfalls zur Bahnsteigsperre übergegangen; die Bayerische und die Sächsische Staatsbahn haben sich alsbald angeschlossen. Neuerdings ist die Einführung bei den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt, auch die Württembergische Verwaltung hat sich grundsätzlich dazu entschlossen. Alle größeren deutschen Nachbarverwaltungen Badens werden daher binnen kurzem das System der Bahnsteigsperre angenommen haben. Leitend für den Uebergang zu dieser Einrichtung war für diejenigen deutschen Verwaltungen, die führend vorgingen, die Erwägung, daß das Schaffnerpersonal bei Vornahme der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fahrkartenprüfung im fahrenden Zuge durch das Begehen der Trittbretter erheblichen Gefahren ausgesetzt ist, die sich durch die in letzter Zeit mehr und mehr gesteigerten Geschwindigkeiten der Züge wesentlich vermehren, und daß auch für das Publikum durch Oeffnen der Thüren während der Fahrt sich Belästigungen, unter Umständen sogar Gefährdung ergeben.

Die wachsende Entwickelung des großstädtischen Vorort- und Ausflugsverkehrs läßt eine geordnete und ausreichende Kontrole im Zuge dauernd nicht möglich erscheinen. Selbst bei den Zügen des Fernverkehrs steigern sich mit dem weiteren Anwachsen des Verkehrs die Anforderungen hinsichtlich der Bemessung des Bedienungspersonals der Züge in unverhältnißmäßiger Weise, wenn in dem Reisenden das Gefühl, daß er sich hinsichtlich seiner Fahrtberechtigung unter fortwährender und genauer Kontrole befindet, wach erhalten werden soll. Die mit der Absperrung zu erzielende Entlastung der Bahnhöfe vom nicht reisenden Publikum ist geeignet, die Ordnung, Pünktlichkeit und Sicherheit der Betriebsführung wesentlich zu erhöhen. Aus letzterem Grunde hat auch die Badische Eisenbahnverwaltung bei besonderen Anlässen (Festlichkeiten ꝛc) auf größeren Bahnhöfen von der Absperrung der Bahnsteige für nicht mit Fahrkarten versehene Personen mit gutem Erfolg zuweilen Gebrauch gemacht.

Diese Erwägungen bieten Grund genug, die für das Publikum sich ergebenden Nachtheile in den Hintergrund treten zu lassen. Es ist allerdings unverkennbar, daß der Zwang, an den Zu- und Ausgängen des Bahnhofes die Fahrkarten zur Prüfung vorzuzeigen und bei stärkerem Andrang dort längere Zeit festgehalten zu werden, eine erhebliche und nicht zu beseitigende Belästigung für den vielfach mit Gepäck oder sonstigen tragbaren Gegenständen belasteten Reisenden bildet. Auch stellt die bei der Bahnsteigsperre eintretende Verminderung des Aufsichtspersonals der Züge größere Anforderungen an die Aufmerksamkeit und an die Selbständigkeit des Denkens und Handelns der Reisenden beim Besteigen und Verlassen der Züge.

Zunehmende Erkenntniß von der Nothwendigkeit der Einrichtung und Gewöhnung auf der einen Seite, sowie verständige und rücksichtsvolle Handhabung auf der anderen, werden aber schärfere Peibungen auf die Dauer auch bei uns nicht aufkommen lassen, wie die in Norddeutschland und Bayern gemachten Erfahrungen bereits bewiesen haben.

Das Wesen der Bahnsteigsperre besteht darin, daß die Hauptprüfung der Fahrtausweise, deren Lochung und Abnahme an den Zu- und Ausgängen der Bahnhöfe stattfindet. Die Kontrole in den Zügen selbst beschränkt sich auf eine Nachprüfung und allfällige Markirung der Fahrkarten durch das Schaffnerpersonal und die zur Revision besonders bestellten Beamten.

Neuere Untersuchungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die Absperrung der meisten unserer Bahnhöfe, obwohl auf eine solche bei der Erbauung keine Rücksicht genommen ist, mit ziemlich einfachen Mitteln und geringen Kosten geschehen kann. Früher rechnete man mit viel höheren Aufwendungen. Ein vollständiger Abschluß aller Bahnhofsanlagen ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht nothwenig. Im Allgemeinen genügt es, die dem Zu- und Abgang des Personenverkehrs dienenden Theile in gewissem Umfange abzusperren. Dabei ist vielfach nur erforderlich, die auf den Stationen bereits vorhandenen Einrichtungen zweckentsprechend zu ergänzen. Auch die Sperrvorrichtungen für die Fahrkartenprüfung lassen sich meist auf einfache Weise bewerkstelligen.

Die Durchführung ist in der Weise gedacht, daß im Allgemeinen die zu den Bahnsteigen führenden Thüren der Warteräume geschlossen und die Abschrankungen vor den Warteräumen selbst offen gehalten werden, so daß das Publikum freien Eintritt in die Warteräume hat. Erst angemessene Zeit vor Ankunft eines Zuges wird die Sperreinrichtung geschlossen, die in den Warteräumen befindlichen Reisenden werden kontrolirt, sodann die Thüren gegen die Bahnsteige geöffnet und von da ab bis nach Zugsabgang die Sperre selbst bedient. Abgesehen von größeren Bahnhöfen fällt hier die Bedienung besonderer Ausgänge nur bei stärkerem Verkehr nöthig. Auf kleinen Stationen, die nur einen Wartsaal besitzen, wird die Prüfung der Fahrkarten am zweckmäßigsten an der zum Bahnsteig führenden Wartsaalthüre ausgeübt.

Außer den mit gültigen Fahrkarten versehenen Reisenden soll auch anderen Personen die Möglichkeit des Zutritts zum Bahnsteig eröffnet werden gegen Lösung sogenannter Bahnsteigkarten zur Taxe von 10 ₰.

Mit der Durchführung der Bahnsteigsperre soll zunächst auf den durchgehenden Hauptlinien und denjenigen wichtigeren Seitenstrecken vorgegangen werden, die an Strecken der Nachbarbahnen anschließen, auf denen die Sperre bereits besteht, oder gleichzeitig eingeführt werden soll.

Für die Budgetperiode 1902/03 ist für folgende Strecken die Absperrung vorgesehen:
Mannheim—Heidelberg—Basel—Konstanz,
Mannheim—Schwetzingen—Blankenloch—Karlsruhe—Durmersheim—Wintersdorf,
Heidelberg—Eberbach—Würzburg,
Karlsruhe—Mühlacker,
Oos—Baden,
Appenweier—Kehl,
Offenburg—Singen,
Breisach—Freiburg—Neustadt—Donaueschingen,
Müllheim—Neuenburg,
Lörrach—Leopoldshöhe—St. Ludwig,
Basel—Zell i. W.

Auf Strecken mit durchgehendem Betrieb soll die Sperre möglichst gleichzeitig auf der ganzen Länge eingeführt werden. Die Verhandlungen mit den Nachbarbahnen und den Zollbehörden sind eingeleitet.

Die auf den Stationen erforderlichen Einrichtungen wurden auf Grund einer speziellen Prüfung der örtlichen Verhältnisse festgestellt und danach die Kostenermittelung vorgenommen. Ob die angeforderte Summe von 200,000 ℳ für die angeführten Strecken völlig ausreichen wird, kann mit Sicherheit noch nicht gesagt werden, weil die Einzelpreise für die Herstellungen noch nicht genau zu ermitteln sind."

Zu dieser Frage ist zunächst zu bemerken, daß die zweite Kammer noch in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1898 mit allen gegen zwei Stimmen auf Antrag der Budgetkommission zu Protokoll erklärt hat, sie könne ein Bedürfniß, die Perronsperre auf den badischen Bahnhöfen einzuführen, nicht anerkennen und müsse daher die Großh. Regierung ersuchen, von einer derartigen Maßregel Umgang zu nehmen. Die Budgetkommission ist aber bei der diesmaligen Berathung der Sache zu einer anderen Anschauung gekommen. Sie ist zwar nach wie vor der Meinung, daß die in Frage stehende Maßregel auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen, in langjährige Gepflogenheiten des Publikums in empfindlicher Weise eingreifen und namentlich im Anfang wenig populär sein wird. Die Kommission hat sich jedoch inzwischen davon überzeugt, daß die Durchführung der Bahnsteigsperre vor Allem eine größere Sicherheit der Schaffner gegen Gefährdungen ihrer Gesundheit und ihres Lebens verbürgt, als solche dermalen besteht. Es ist aber dieser Gesichtspunkt allein schon zur Rechtfertigung der Bahnsteigsperre für ausreichend zu erachten. Dazu kommt, daß in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Zunahme des Personenverkehrs speziell auf den größeren Bahnhöfen des Landes nicht selten ein Menschenandrang stattgefunden hat, der geeignet war, die Aufrechterhaltung der Ordnung, damit aber auch die Betriebssicherheit zu gefährden. Daß aber dieser Andrang in vielen Fällen erst dadurch hervorgerufen oder doch zum Mindesten bedeutend verstärkt worden ist, daß Leute, die eigentlich auf den betreffenden Bahnhöfen nichts zu thun hatten, sich daselbst bewegt haben, unterliegt keinem Zweifel. Will man solche Leute von den Bahnsteigen fernhalten, was gewiß in hervorragendem Maaße auch im Interesse des reisenden Publikums selber gelegen ist, so bleibt eben nichts Anderes übrig, als dem Beispiel anderer Eisenbahnverwaltungen zu folgen und auch bei uns eine Maßnahme zur Durchführung zu bringen, die zwar zweifellos im Uebergang als lästig empfunden werden wird, an die sich aber schließlich doch die Bevölkerung gewöhnen dürfte, sobald sie sich einmal davon überzeugt hat, daß sich der

Verkehr auf den Bahnsteigen in einfacherer, ungestörterer Weise vollzieht, wenn dieselben für Unberufene abgesperrt sind, als wenn Jedermann daselbst freien Zutritt hat. Das Publikum wird zu einer solchen Ueberzeugung umso eher gelangen, je mehr man ihm die Durchführung der ganzen Maßnahme erleichtert. Man wird insbesondere auf den größeren Bahnhöfen für mehrere Ab- und Zugänge sorgen müssen, damit nicht die Reisenden unverhältnißmäßig lange zu warten haben, bis sie aus dem Bahnhofe heraus-, bezw. in denselben hereinkommen. Wir müssen überhaupt erwarten, daß die bezüglichen Einrichtungen in praktischer Weise getroffen werden und daß dabei keine zu große Sparsamkeit an den Tag gelegt wird. Wird sich doch sonst die Gewöhnung der Bevölkerung an die neue Maßnahme nicht mit der Raschheit vollziehen, die als erwünscht bezeichnet werden muß. Im Uebrigen macht der Vollzug der Bahnsteigsperre aller Voraussicht nach an die Selbständigkeit des reisenden Publikums größere Anforderungen, als das jetzige Verfahren, bei dem der Reisende während der Fahrt selber die Billetkontrole zu passiren hat und in der Lage ist, häufig den Schaffner zu sehen, Fragen an denselben zu richten und von ihm Auskunft zu erhalten. Gerade deßhalb ist aber auch in der Budgetkommission der Wunsch geäußert worden, es möge auf unseren Bahnhöfen für deutlichere Orts-Aufschriften gesorgt werden, damit die Reisenden, wenn sie in einen Bahnhof einfahren, sich jeweils durch einen Blick auf die betreffenden Tafeln sofort darüber verlässigen können, wo sie sich befinden, ohne Jemanden vom Bahnpersonal um entsprechende Auskunft angehen zu müssen.

Die Kommission ist unter diesen Verhältnissen einmüthig dazu gelangt, dem hohen Hause die Zustimmung zur Einführung der Bahnsteigsperre sowie die Bewilligung der dafür zunächst in Anforderung gebrachten 200 000 *M.* zu empfehlen.

Titel VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

§§ 24 bis 27.

Seitheriger Budget-Satz	7 499 675 *M.*
Anforderung für beide Budgetjahre je	6 823 000 „
also für ein Jahr weniger	676 675 „

1. Auf eine Anfrage der Kommission, woher die in den letzten zwei Jahren zur Anschaffung gekommenen Lokomotiven, Personen- und Güterwagen bezogen worden seien, hat die Großh. Regierung erwidert:

„In der Budgetperiode 1900/01 wurden bezogen:

a. Lokomotiven und Tender.

27 Personenzugs-Verbundlokomotiven Gattung IVe ohne Tender von der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe,
16 Tenderlokomotiven Gattung VIb von der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe,
10 Güterzugs-Verbundlokomotiven Gattung VIId mit Tender von der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe,
6 Schnellzugslokomotiven Gattung IIe ohne Tender von der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Hartmann in Chemnitz,
12 Schnellzugslokomotiven Gattung IId mit Tender von J. A. Maffei in München,
15 Tenderlokomotiven Gattung VIb von J. A. Maffei in München,
10 Güterzugs-Verbundlokomotiven Gattung VIId mit Tender von J. A. Maffei in München,
10 Güterzugs-Verbundlokomotiven Gattung VIId ohne Tender von der Maschinenfabrik Eßlingen,
12 Dupler-Güterzugslokomotiven Gattung VIIIe ohne Tender von der Maschinenfabrik Eßlingen,
45 vierachsige Tender für Lokomotiven Gattung IIe und IVe von Beaume et Marpent in Haine St. Pierre (Belgien).
10 dreiachsige Tender für Lokomotiven Gattung VIId von Beaume et Marpent in Haine St. Pierre.

b. Personenwagen.

20	vierachsige	Wagen	I./II.	Klasse	mit Seitengang	von Schmieder & Mayer in Karlsruhe,
24	„	„	I./II.	„	„ Mittelgang	von Schmieder & Mayer in Karlsruhe,
40	zweiachsige	„	III.	„	„ „	von Schmieder & Mayer in Karlsruhe,
10	vierachsige	„	I./II./II.	„	„ „	von H. Fuchs in Heidelberg,
20	zweiachsige	„	III.	„	„ „	von H. Fuchs in Heidelberg,
9	vierachsige	„	III.	„	„ Seitengang	von H. Fuchs in Heidelberg,
10	„	„	III.	„	„ Mittelgang	von H. Fuchs in Heidelberg,
20	zweiachsige	„	III.	„	„ „	von der Waggonfabrik Rastatt,
24	vierachsige	„	III.	„	„ „	von der Waggonfabrik Rastatt,
20	zweiachsige	„	III.	„	„ „	von der süddeutschen Wagenfabrik Kelsterbach,
5	dreiachsige	Abtheilwagen	I./II.	„		von der Maschinenbaugesellschaft Nürnberg,
5	„	„	III.	„		von der Maschinenbaugesellschaft Nürnberg,
5	vierachsige	Salonwagen	I.	„		von Jos. Rathgeber in München,
10	zweiachsige	Wagen	II.	„		mit Mittelgang von Gebr. Gastel in Mombach bei Mainz.

c. Güterwagen.

300	zweiachsige	gedeckte Güterwagen von Schmieder & Mayer in Karlsruhe,
15	„	Gepäckwagen von Schmieder & Mayer in Karlsruhe,
150	„	Schemelwagen von Schmieder & Mayer in Karlsruhe,
15	dreiachsige	Gepäckwagen von Schmieder & Mayer in Karlsruhe,
30	vierachsige	Plattformwagen (30 t Ladegewicht) von H. Fuchs in Heidelberg,
103	zweiachsige	offene Güterwagen von H. Fuchs in Heidelberg,
50	„	Eilgutwagen von H. Fuchs in Heidelberg,
200	„	gedeckte Güterwagen von H. Fuchs in Heidelberg,
30	vierachsige	Plattformwagen von 30 t Ladegewicht von der Waggonfabrik Rastatt,
2	„	„ für schwere Güter von der Waggonfabrik Rastatt,
5	zweiachsige	Kieswagen mit Abladevorrichtung von der Waggonfabrik Rastatt,
50	„	„ von der Waggonfabrik Rastatt,
25	dreiachsige	Plattformwagen von der Waggonfabrik Rastatt,
33	zweiachsige	Personalwagen von der Waggonfabrik Rastatt,
100	„	offene Güterwagen von der Waggonfabrik Rastatt,
25	„	Gepäckwagen von der Waggonfabrik Rastatt,
55	„	gedeckte Güterwagen von Bothmann & Glück in Gotha,
50	„	Schemelwagen von Union in Dortmund,
25	dreiachsige	Plattformwagen von Union in Dortmund.

Die vorstehenden Betriebsmittel umfassen die ganze, auf das Budget 1901/02 erfolgte Vergebung. Ein Theil der Betriebsmittel befindet sich z. Zt. noch im Bau."

Die Budgetkommission hat dieser Mittheilung mit Befriedigung entnommen, daß auch diesmal wieder ein großer Theil des Bedarfs in Baden selber gedeckt werden konnte.

2. Im Weiteren hat die Kommission die Großh. Regierung um Information darüber ersucht, ob sie etwa die Absicht habe, den ungünstigen Erfahrungen, welche bei verschiedenen Eisenbahnunfällen in letzter Zeit gemacht worden, durch Maßregeln im Bau der Personenwagen, insbesondere der sogen. D-Wagen Rechnung zu tragen, welche eine raschere Entleerung derselben zu sichern geeignet seien. Die hierauf ertheilte Auskunft der Großh. Regierung besagt:

„Bald nach den Unfällen bei Heidelberg und Offenbach trat auf Anregung des Reichseisenbahnamts eine Anzahl von Vertretern der deutschen Staatsbahnen zusammen, um über diejenigen

Maßregeln zu berathen, welche zu thunlichster Abwendung derartiger Vorkommnisse geeignet erschienen. Auch die Frage des Baues der Eisenbahnfahrzeuge wurde dabei eingehend geprüft und zwar insbesondere im Hinblick auf den Bau der D-Wagen.

Man war darüber einig, daß diese Wagengattung vermöge ihres festen Baus an sich gerade bei Zusammenstößen und derartigen mit Aufrennen der Fahrzeuge verbundenen Unfällen besonders günstig gestaltet sei und kein Grund vorliege, von der Bauart selbst abzugehen. Wohl aber erschien es angezeigt, eine Anzahl von Einrichtungen zu treffen, welche das Entkommen aus solchen Wagen bei Unfällen zu unterstützen geeignet erschienen und zwar kamen die folgenden Mittel in Betracht:

1. Die Fenster sind möglichst groß zu machen.
2. Dieselben sollen annähernd bis zur Fensterbrüstung herabgelassen werden können.
3. Feste (nicht zum Oeffnen bestimmte) Fenster in den Seitengängen sind als Nothöffnungen einzurichten.
4. Wo Schutzstangen an den Fenstern vorhanden, sind sie so einzurichten, daß sie jederzeit ohne Anwendung von Gewalt zu beseitigen sind.
5. An den Fenstern sind in geeigneter Weise Handgriffe und Trittstufen anzubringen, um die Benützung der Fenster als Nothausgänge zu erleichtern.
6. Die Gänge sind auf Kosten der Abtheilungen (d. h. der Sitzplatzbreiten) zu verbreitern.
7. Die Thüren in den Seitengängen sind als Pendelthüren einzurichten.

Hinsichtlich der Anbringung von Noththüren in den Seitenwänden waren die Ansichten getheilt. Die große Mehrheit, darunter auch die badische Verwaltung, war grundsätzlich gegen derartige Einrichtungen, welche lediglich den widerstandsfähigen Kastenbau in ungünstigster Weise schwächen und, wenn nicht regelmäßig benützt, den Reisenden nicht geläufig sind. Auch ist zu befürchten, daß der starke Stoß beim Aufrennen der Wagen in vielen Fällen den Wagenkasten, besonders wenn er durch solche Nothöffnungen geschwächt ist, wenn auch nicht zerstört, so doch immerhin soweit erschüttert, daß mit dem Festklemmen der Thüren gerechnet werden muß, wodurch die Nothöffnungen vollends an Werth verlieren.

Nur zwei Verwaltungen verhielten sich nicht völlig ablehnend, sondern hielten diese Frage noch nicht für genügend geklärt, um schon eine Entscheidung treffen zu können.

Die badische Verwaltung hatte z. Z. jener Berathungen 15 D-Wagen im Bau, an denen nach Möglichkeit noch die von ihr als zweckmäßig erkannten Verbesserungen durchgeführt wurden. Für die Wagen waren schon unabhängig von jenen Berathungen große 1200 mm weite Fenster vorgesehen worden gegenüber den bisherigen gekuppelten Fenstern von nur 600 mm L.-Weite und es wurden nunmehr die Fenster noch zum völligen Herunterlassen eingerichtet. Durch geeignete Warnungsinschriften an auffallender Stelle werden die Reisenden auf die Gefahren zu weiten Hinauslehnens aufmerksam gemacht. Bei den älteren Wagen können die Fenster wegen der mit dem Hinauslehnen verknüpften Gefahr nur auf etwa 1300 mm Höhe über Boden herabgelassen werden. Feste, zum regelmäßigen Oeffnen nicht eingerichtete Fenster besitzen unsere Wagen (auch die älteren) nicht, es entfällt also das Einrichten von solchen Fenstern als Nothausgänge. Die Schutzstangen, welche im Seitengang vor den Fenstern hinziehen und zu verhindern haben, daß Reisende, durch unvorhergesehene Bewegungen des Wagens, wie sie beim Durchfahren von Weichen und dergl. vorkommen, in die Scheiben geschleudert werden, sind zum Umlegen eingerichtet, so daß die ganze Fensteröffnung frei gegeben wird. Die Einrichtung ist allgemein verständlich und von Jedermann rasch zu bedienen.

An den oberen Rahmen der Fensteröffnungen sind Handgriffe angebracht, um das Hinaufschwingen auf die Fensterbrüstung zu unterstützen. In den Abtheilungen wird dies durch Besteigen der Sitze ohnehin sehr erleichtert. Im Seitengang, wo solche nicht vorhanden sind, ist die Verkleidung der Dampfheizung, welche in der unteren Ecke der Fensterwand hinzieht, als Trittstufe ausgebildet worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anwendung von Trittstufen außen am Wagenkasten ist unterblieben. Dort, wo dieselben von Nutzen wären, nämlich zwischen Unterkante Fensteröffnung und Unterkante Wagenkasten, können sie nicht angebracht werden, weil sonst die zulässige Umgrenzungslinie des Wagenquerschnitts überschritten würde; auch besteht für derartige Einrichtungen immer das Bedenken, daß Flüchtende, insbesondere wenn dem weiblichen Geschlecht angehörig, mit den Kleidern an den vorspringenden Tritten hängen bleiben. Unter dem Wagenkasten aber, ganz in die Flucht der nach unten zurückspringenden Seitenwand zurücktretend, wie allein die Anbringung möglich wäre, haben die Tritte keinen Zweck, weil sie nicht gesehen und bei der Aufregung fluchtartiger Entfernung aus dem Wagen durch die Fenster auch nicht gefunden werden. Zudem lassen sie sich wegen des unter dem Kasten angeordneten Sprengwerkes und anderer dort befindlicher Konstruktionstheile nicht unter jedem Fenster anbringen. Da die Unterkante Fensteröffnung nur etwa 2,2 m über Schienenoberkante liegt, kann auch ein kleiner Mensch, der sich unter Festhalten an der Fensterbrüstung außen an der Wagenwand herabgleiten läßt, mit einem freien Fall von höchstens 50—60 cm Höhe den Boden erreichen. Ob vielleicht die Anbringung von Seilen oder dergl., wie auch vorgeschlagen wurde, an den Fenstern, welche aus diesen hinausgelegt und zum Herabgleiten dienen sollen, die Flucht wesentlich unterstützen können, erscheint zweifelhaft, da einmal mit dem Hinauslegen der Seile, wenn es in der Aufregung nicht überhaupt vergessen wird, unter Umständen kostbare Augenblicke verloren gehen und dann der Durchschnittsreisende, insbesondere weiblichen Geschlechts, sich derartiger Hülfen kaum mit Vortheil würde bedienen können.

Der Seitengang im D-Wagen soll künftig etwa 830 Millimeter (gegen jetzt 750) breit werden.

Die Mittelthüren in den Seitengängen sind bei diesen Wagen, wie bei der großen Mehrzahl unserer D-Wagen, als Pendelthüren eingerichtet. Wagen der beschriebenen Art sind z. Zt. in Anlieferung und fast stets in der Hauptwerkstätte zu besichtigen.

Soweit thunlich, sollen vorstehende Verbesserungen auch am vorhandenen Material ausgeführt werden. Insbesondere gilt dies hinsichtlich des Herablassens der Fenster bis zur Brüstung. Es kann jedoch, da die Umänderung nicht nur zimlich kostspielig, sondern auch sehr langwierig ist, nur nach Maßgabe der gerade verfügbaren Betriebsmittel damit vorgegangen werden.

Es wurde ferner ein Versuch mit feuersicherer Anstrichfarbe gemacht, in der Absicht, solche allfällig als Schutzüberzug für die Unterseite der Wagenböden zu benützen, jedoch wurden keine befriedigenden Ergebnisse erzielt. Dagegen werden bei Neubau die Hohlräume im doppelten Boden mit Korkstein, einem sehr schwer brennbaren Stoff, ausgefüllt und es besteht bei befriedigendem Ausfall eingeleiteter Versuche die Absicht, auch die Hohlräume der Wände und Decken mit diesem zugleich als Wärmeschutz (d. h. Warmhalten des Wageninnern im Winter, Kühlhalten im Sommer) und als Schalldämpfung wirkenden Mittel auszufüllen.

Ob es angezeigt erscheint, Feuerlöscheinrichtungen (Löschbomben, Annihilatoren oder dergl.) in den Wagen mitzuführen, ist noch Gegenstand der Erwägung. Es mag überhaupt darauf hingewiesen werden, daß es kaum möglich erscheint, die im Wageninnern in großer Zahl vorhandenen und schwer ersetzbaren brennbaren Stoffe, wie Roßhaar, Plüsch, Vorhangstoff, Teppiche, Leder, Wachstuch u. s. w. so zu imprägniren, daß sie den aus der Feuerung einer in den Wagen hineingefahrenen Lokomotive entströmenden Flammen wirklichen Widerstand entgegenzusetzen vermöchten. Immerhin wird jedem brauchbar erscheinenden Vorschlag in dieser Richtung näher getreten.

Es ist selbstverständlich, daß alle für die D-Wagen in Aussicht genommenen oder schon ausgeführten Verbesserungen auch bei neu zu bauenden Durchgangswagen mit Mittelgang zur Ausführung kommen werden, soweit dies der Bau der betr. Wagengattung erlaubt oder erforderlich erscheinen läßt."

Die Kommission hat von obigen Mittheilungen der Großh. Regierung Kenntniß genommen und kann nur wünschen, daß die technischen Erörterungen dieser Angelegenheit fortgesetzt werden und zu einem befriedigenden Abschlusse führen möchten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Kommission hat an die Großh. Regierung weiter die Bitte um Mittheilung der Erfahrungen gerichtet, welche mit der Anbringung von Rauchverzehrern auf Lokomotiven gemacht worden. Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Im Jahre 1899 wurden je 2 Schnellzugs- und 2 Personenzugslokomotiven mit Rauchverzehrern der Bauart Marek und der Bauart Langer-Markotty ausgerüstet. Eine weitere Schnellzugslokomotive wurde im Jahre 1900 mit Rauchverzehrung von Staby versehen.

Durch diese Einrichtungen ist es möglich, den Rauch bei weniger stark beanspruchter Feuerung zu beseitigen, oder wenigstens erheblich zu vermindern.

Bei stark beanspruchten Lokomotiven, wie dies bei den meisten unserer Züge der Fall ist, können die Einrichtungen von Marek und Langer-Markotty nur sehr beschränkt in Verwendung genommen werden, weil sie während der Fahrt hemmend auf die Dampfentwicklung wirken, während beim Stillstand der Lokomotive durch diese Einrichtungen zu viel Dampf erzeugt wird. Die Einrichtung von Langer-Markotty ist anpassungsfähiger an die stark und rasch wechselnden Betriebsverhältnisse der Lokomotive als jene von Marek, sie bedarf aber hiezu auch des fortwährenden Augenmerks der Personale, was eine nicht unwesentliche Mehrbelastung der letzteren ergibt und insbesondere bei den rasch fahrenden Personenzugslokomotiven unter Umständen die Aufmerksamkeit von Wichtigerem ablenken kann.

Die Einrichtung von Staby hat keinen nennenswerthen Einfluß auf das Feuer. Bei angestrengter Feuerung wird die Rauchentwicklung aber auch nicht völlig verhindert. Die Einrichtung verursacht starkes Geräusch, welches hauptsächlich beim Stillstand der Lokomotiven störend wirkt, weil die Signale mit der Mundpfeife nur bei äußerster Anstrengung gehört werden können.

Verbesserungen zur Abstellung dieser Mißstände sind im Gange, jedoch noch nicht erprobt.

Der Erfolg der Versuche war bisher nicht derart, daß eine dieser Einrichtungen zu allgemeiner Einführung in's Auge gefaßt werden könnte und anderweite, den schwierigen Betriebsverhältnissen der Lokomotiven besser genügende Ausführungen sind bislang nicht bekannt geworden."

Die Kommission kann nur bedauern, daß die betreffenden Versuche bis jetzt von keinem günstigeren Ergebniß begleitet waren, da die Klagen über Belästigungen durch den Rauch der Lokomotiven ungemein zahlreich sind und insbesondere von den Bewohnern solcher Ortstheile, welche in der Nähe von Bahnhöfen liegen, in den verschiedensten Landesgegenden mit allem Nachdruck erhoben werden. Wir müssen jedenfalls wünschen, daß die Eisenbahnverwaltung diesem Gegenstand ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden, die einschlägigen Versuche fortsetzen und technische Fortschritte auf diesem Gebiete sich alsbald zu eigen machen möge.

4. Auch über den derzeitigen Stand der Frage der Verwendung von Motorwagen hat die Kommission bei der Großh. Regierung Erkundigungen eingezogen, welche nachstehendes Ergebniß hatten:

„Bis jetzt liegen noch keine eigenen Erfahrungen der Verwaltung mit Motorwagen zur Personenbeförderung vor, da der von der Maschinenfabrik Eßlingen vor Kurzem angelieferte Motorwagen, Bauart Serpollet, dem Betriebe noch nicht übergeben worden ist.

Die Beschaffung dieses Wagens wurde wider Erwarten dadurch in die Länge gezogen, daß die Firma Gardener-Serpollet in Paris, die einzige Bezugsquelle für den Serpollet-Kessel, damals, als die Unterhandlungen wegen Lieferung des Wagens mit der Maschinenfabrik Eßlingen aufgenommen wurden, sich in Liquidation befand und die Herstellung von Generatoren vollständig eingestellt hatte.

Nach Neubildung der Gesellschaft waren es vor Allem die Verhandlungen über Größe und Leistung des Generators, die die endgiltige Bestellung des Wagens weiter verzögerten. Ursprünglich bestand nämlich die Absicht, den Motorwagen für größere Geschwindigkeiten zu bauen, als der Wagen der Württembergischen Verwaltung sie besitzt; auf Weigerung der Firma Serpollet hin, einen der höheren Geschwindigkeit entsprechend leistungsfähigeren Generator zu liefern, war man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jedoch gezwungen, ein dem Württembergischen Wagen hinsichtlich der Leistung gleiches Betriebsmittel der Maschienenfabrik Eßlingen in Bestellung zu geben.

Dieser Wagen ist nun zur Anlieferung gelangt und wird nach Vornahme der vertragsmäßigen Probefahrten zur Feststellung seiner Leistungsfähigkeit sowie nach Ausführung der zur Einübung des Personals erforderlichen Versuchsfahrten voraussichtlich im Laufe des Monats Februar dem Betriebe übergeben werden können.

Der Wagen ist zweiachsig und zwar mit einer Trieb- und Laufachse ausgeführt. Seine gesammte Länge beträgt 10,990 m. Das Innere des Wagens ist durch zwei Querwände in eine Personenabtheilung und einen Maschinenraum getheilt. Die Personenabtheilung ist für 40 Sitzplätze bemessen. Auf dem einen Vorplatz befinden sich außerdem noch 8 Stehplätze. Vertragsmäßig soll der vollbesetzte Wagen auf Steigungen 1:50 allein, auf Steigungen 1:100 mit einem Anhängewagen von 14 t. Höchstgewicht (einschließlich Reisenden) mit 20 km-St. Geschwindigkeit fahren können.

Außerdem soll er eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km-St. einhalten und dabei auf 1:500 mindestens noch einen, thunlichst jedoch zwei Anhängewagen befördern können."

Titel VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten.

§§ 28 bis 31.

Seitheriger Budgetsatz	1 218 000 ℳ.
Anforderung für beide Budgetjahre je	1 296 000 ℳ.
also gegen seither jährlich mehr	78 000 ℳ.

Unter §§ 28, Vergütung für gepachtete Bahnstrecken, sind 81 400 ℳ. für die Murgthalbahn vorgesehen, und es ist in den Erläuterungen auf Seite 21 des Budgets gesagt, dieselbe sei in Pacht genommen worden. Nach einer der Kommission Seitens der Großh. Regierung gegebenen Auskunft hat es mit diesem Pachtverhältniß folgende Bewandtniß:

„Vor Erbauung der Strecke Gernsbach-Weisenbach hatte die Staatsbahn die Murgthalbahn in Miethe und zwar gegen Zahlung einer Vergütung, die im Wesentlichen aus einer 4 prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals bestand. Anläßlich der Inbetriebnahme der ersterwähnten Strecke wurde dieses Uebereinkommen im Jahr 1894 dahin geändert, daß die Staatsbahn den Betrieb der ganzen Murgthalbahn bis Weisenbach gegen Ersatz der Selbstkosten übernahm, während die Murgthalbahngesellschaft die Roheinnahmen bezog. Der neue Vertrag gab jedoch zu fortwährenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und der Staatsbahnverwaltung Anlaß. Dazu kam, daß die durch die bestehenden Bauarbeiten auf der Strecke Weisenbach—Landesgrenze zu erwartenden bedeutenden Transporte weitere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Murgthalbahn nothwendig machten, die eine Vermehrung jener Schwierigkeiten befürchten ließen. Außerdem erschien es im Hinblick auf die in Aussicht stehende Erwerbung dieser Bahn durch den Staat dringend erwünscht, die Strecke Rastatt-Weisenbach nach und nach in denjenigen Zustand überzuführen, den der Betrieb der Strecke als Staatsbahnlinie erfordert, damit nicht nach Erwerbung der Strecke durch den Staat auf einmal große Anforderungen an diesen herantreten. Aus allen diesen Gründen wurde mit der Murgthalbahngesellschaft vereinbart, daß mit Wirkung vom 1. Jan. 1900 an die Verwaltung, die Unterhaltung und der Betrieb des Unternehmens der Murgthalbahn von der Staatseisenbahnverwaltung wiederum miethweise übernommen werde und zwar gegen Zahlung einer jährlichen Miethe von 4 % aus dem auf Ende 1899 anerkannten Anlagekapital von 1 957 945 ℳ. mit rund 78 400 ℳ. und gegen Dotirung des (s. Zt. an den Staat zurückfallenden) Reservefonds mit jährlich 3000 ℳ. durch die Staatsbahn. Der Vertrag ist bis zum Ankauf der Murgthalbahn durch den Staat beiderseits unkündbar."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 32 und 33.

Seitheriger Budgetsatz	2 461 000 *M.*
Anforderung für beide Budgetjahre je	2 518 000 „
also gegen seither jährlich mehr	57 000 „

Bei § 33, Miethe und Leihgeld für Wagen, hat die Kommission an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, ob in den letzten Jahren ein Miethen von Güterwagen, die fremden Wagenverleihungsgeschäften gehörten, nöthig gewesen sei, eventuell in welchem Umfange. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Die Eisenbahnverwaltung hat bereits im Frühjahr 1895 anläßlich des damaligen außergewöhnlichen Wagenmangels 210 gedeckte Güterwagen von einer Wagenleihgesellschaft in Brüssel gemiethet und seither ununterbrochen benützt, weil der Mangel an gedeckten Wagen in Folge des großen Verkehrsaufschwungs trotz der inzwischen erfolgten beträchtlichen Wagenanschaffungen anhielt. Auch im Frühjahr 1901 dauerte dieser Mangel noch fort, so daß das Miethverhältniß damals auf ein weiteres Jahr (bis Mai ds. Js.) verlängert wurde. Außerdem hat die gleiche Wagenleihgesellschaft im vorigen Jahr 100 gedeckte Wagen auf den Gleisen der Staatsbahn hinterstellt, indem sie dieser das Recht einräumte, im Bedarfsfalle die Wagen gegen Entrichtung einer für die Tage der thatsächlichen Benützung zu berechnende Miethe zu verwenden. Von diesem Recht wurde im vorigen Spätjahr einmal vorübergehend Gebrauch gemacht, als in Folge von Militärtransporten außergewöhnlich viele gedeckte Wagen erforderlich waren. Nachdem inzwischen der Verkehr wesentlich zurückgegangen ist, wird das Miethverhältniß bezüglich der ersterwähnten 210 Wagen nicht mehr erneuert werden."

Die Kommission hat gerne davon Kenntniß genommen, daß unser Güterwagenpark demnächst auf eine ausreichende Höhe gebracht zu sein scheint, und im Uebrigen die von der Großh. Regierung mündlich gemachte Mittheilung lebhaft begrüßt, wornach Aussicht für eine Verständigung unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen in der Richtung vorhanden ist, daß der gesammte Güterwagenpark Deutschlands künftighin als einheitlicher Wagenpark verwendet werden wird.

Titel X. Verschiedene Ausgaben.

§§ 34–39.

Seitheriger Budgetsatz	410 330 *M.*
Anforderung für jedes der beiden Budgetjahre	494 400 „
also gegen seither jährlich mehr	84 070 „

Hier hat die Kommission anläßlich der Berathung des § 35, Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes, die Großh. Regierung um Auskunft darüber gebeten, wie viele Betriebsunfälle sich in den letzten 2 Jahren auf den badischen Bahnen ereignet hätten, wie viele Beamte und Reisende dabei getödtet oder verletzt worden, wie hoch der entstandene Materialschaden sich belaufen habe und auf welche Ursachen die bezüglichen Unfälle zurückzuführen gewesen seien. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„In den Jahren 1900 und 1901 haben auf den badischen Staatsbahnen stattgefunden:

37 Entgleisungen, davon 7 auf freier Strecke, 30 in Stationen,
29 Zusammenstöße, „ 2 „ „ „ 27 „ „
66

Nach den Zugsgattungen vertheilen sich diese Unfälle:

	von Personenzügen		von Güterzügen		von Rangirzügen	
	auf freier Strecke	in Stationen	auf freier Strecke	in Stationen	auf freier Strecke	in Stationen
Entgleisungen	4	11	2	17	1	2
Zusammenstöße	1	7	1	14	—	6
	5	18	3	31	1	8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Bei diesen 66 Unfällen wurden:

	Reisende	Bedienstete und Bahnarbeiter	sonstige Personen	zusammen
getödtet:	8	3	1	12
verletzt:	205	18	2	225
	213	21	3	237

Der hierbei entstandene Materialschaden beträgt: 190 899 ℳ 23 ₰.

Außer obigen Unfällen wurden in 17 Fällen Fuhrwerke auf Wegübergängen überfahren, wodurch ein Materialschaden von 10 060 ℳ 33 ₰ entstand, und in 208 Fällen durch andere Ereignisse Personen getödtet oder verletzt. Bei diesen 17 + 208 = 225 Unfällen wurden zusammen 70 Personen getödtet und 150 verletzt.

Im Ganzen wurden in den Jahren 1900 und 1901 durch Unfälle getödtet 82 und verletzt 375 Personen.

Bei Selbstmordversuchen wurden getödtet 13 Personen und verletzt 1 Person.

Die Ursache der Unfälle und der Verunglückungen sind in den beiliegenden Tabellen A und B enthalten."

Beilage 6 u. 7.

Die Kommission hat Veranlassung genommen, mit der Großh. Regierung die schweren Unfälle, welche sich am 29. August 1900 bei Hegne und am 7. Oktober gleichen Jahres am Karlsthor bei Heidelberg ereignet haben, einer mündlichen Erörterung zu unterziehen.

Dabei ergab sich, daß, was zunächst den Unfall bei Hegne anbelangt, die Ursache desselben mit Sicherheit nicht ermittelt werden konnte. Es spricht indeß nach Ansicht der Großh. Regierung große Wahrscheinlichkeit dafür, daß an der Stelle, an welcher die Entgleisung des Schnellzugs eintrat, eine elastische und deßhalb sogleich wieder verschwindende Senkung des Bahndammes stattgefunden hat und daß dadurch die Entgleisung herbeigeführt worden ist. Der Untergrund ist nach den Mittheilungen der Großh. Regierung auf der in Betracht kommenden Strecke überhaupt ungünstig, indem er zum Theil aus Seeschlick besteht. Dazu kommt, daß in der Zeit, in welcher sich die Katastrophe zutrug, der Stand des Sees ein ungewöhnlich hoher war und daß dadurch die Ableitung des Wassers vom Bahndamm in der Richtung gegen den See erschwert wurde, während andererseits ein starker Wasserzufluß von der Bergseite her nach dem Bahndamm stattfand. Die Großh. Regierung hält es für möglich, daß diese Verhältnisse dazu beigetragen haben, den festen Bestand des Bahndammes zu gefährden. Sie hat auch in der Kommission erklärt, es habe an dem nämlichen Tage, an dem sich gegen Abend das Unglück ereignete, das Lokomotivpersonal eines Zuges, der einige Stunden zuvor die betreffende Strecke passirte, beim Fahren über dieselbe auffallende Bewegungen an der Maschine wahrgenommen. Es sei diese Wahrnehmung gemeldet worden und habe Anlaß zu sofortiger Untersuchung der Strecke durch die Bahnwärter gegeben; die Untersuchung habe aber nichts Verdächtiges zu Tage gefördert, was sich bei der oben erwähnten Annahme einer elastischen, rasch vorübergehenden Senkung in einfachster Weise erklärt. Im Uebrigen sei der Eisenbahnverwaltung bekannt gewesen, daß die in Betracht kommende Bahnstrecke auf einem Terrain von schlechter Bodenbeschaffenheit liege. Die Strecke sei aber gerade deßhalb schon seit langer Zeit mit größter Sorgfalt beaufsichtigt worden, und es habe sich bis zu dem Unfall vom 29. August 1900 in einem 36jährigen Betriebe Nichts ereignet gehabt, was den deßfallsigen Zustand als einen gefahrvollen habe erscheinen lassen. Selbstverständlich sei Alles aufgeboten worden, um die Wiederkehr ähnlicher Katastrophen für die Folge zu verhindern. Insbesondere sei eine wirksame Entwässerung des Bahndammes in Verbindung mit stärkerer Aushebung des Seeschlicks ausgeführt worden, die voraussichtlich ausreichen und insbesondere die von einem Mitglied der Kommission angeregte vollständige Verlegung des Bahndammes nach der Bergseite zu unnöthig machen werde. Die in der Kommission ausgesprochene Vermuthung, das Unglück könne vielleicht dadurch herbeigeführt worden sein, daß der Schnellzug mit zwei Maschinen bespannt war, von denen die leichtere an erster Stelle und die schwerere an zweiter Stelle sich befand, und daß die nachfahrende schwerere Maschine die vorausfahrende leichtere aus dem Gleis drängte, wurde von den Technikern der Großh. Regierung für unbegründet erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsichtlich des Unfalls am Karlsthor bei Heidelberg hielt die Großh. Regierung mit aller Entschiedenheit an der Anschauung fest, daß derselbe durch die Fahrlässigkeit des Expeditionsgehilfen Weipert herbeigeführt worden sei. Der Genannte hat laut Urtheil der Strafkammer des Großh. Landgerichts Heidelberg vom 15. März v. J., wodurch er wegen fahrlässiger Tödtung, begangen unter Außerachtlassung seiner Amtspflichten, im Zusammentreffen mit fahrlässiger Körperverletzung und Gefährdung eines Eisenbahntransports, mit 8 Monaten Gefängniß bestraft wurde, die Katastrophe dadurch verursacht, daß er als diensthuender Fahrdienstbeamter der Station Karlsthor dem § 61[3] der Fahrdienstvorschriften zuwider den ihm von der Station Schlierbach angebotenen Personenzug Nr. 126 a zwischen 6 Uhr 29 Min. und 6 Uhr 30 Min. Abends angenommen hat, obgleich er wissen mußte — und auch thatsächlich gewußt hat — daß in jenem Zeitpunkt der unmittelbar vorausgehende Lokalzug Nr. XVIa noch nicht im Bereiche der Station Karlsthor eingetroffen war. Ob außer dieser, dem Weipert zur Last fallenden Verletzung einer der Grundregeln des Eisenbahnfahrdienstes, wornach zwei Züge nur in Stations-Distanz aufeinander folgen dürfen, noch andere Ursachen das schreckliche Unglück verschuldet haben, welches darin bestand, daß der Personenzug Nr. 126a in den vor dem Einfahrtssignal der Station Karlsthor haltenden Lokalzug Nr. XV a von hinten hineinfuhr, ist in der Kommission Gegenstand eingehender Besprechung gewesen. Es wurde insbesondere die Frage erörtert, ob das Unglück etwa dadurch veranlaßt worden ist, daß man den erwähnten Lokalzug, welcher ungemein stark besetzt war, vor seiner Einfahrt in den Karlsthorbahnhof auf freier Strecke behufs Beendigung der Fahrkartenausgabe stellte, damit kein Passagier ohne Entrichtung des Fahrgeldes den Zug verlassen könne. Nach Ansicht Ihrer Kommission kann man nun aber dieses vorübergehende Halten des Lokalzugs zum Zwecke der Beendigung der Fahrkartenausgabe, wie es bei den Lokalzügen Seitens der Verwaltung zugelassen war, höchstens als unzweckmäßig bezeichnen. Dagegen scheint uns darin die Verletzung einer dienstlichen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung keineswegs gelegen zu sein, und es hat auch letztere uns gegenüber in überzeugender Weise dargethan, daß zwischen dem erwähnten Halte des Lokalzugs vor dem Einfahrtssignal und dem eingetretenen Unfall ein wirklicher Kausalzusammenhang nicht besteht. Derartige Halte von Zügen auf freier Strecke kommen, und zwar aus ganz verschiedenen Ursachen, sehr häufig vor; sie sind an und für sich ungefährlich und können nur dann zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des betreffenden Zuges führen, wenn sich daran eine so schwere dienstliche Verfehlung, wie sie dem Gehilfen Weipert zur Last fällt, anreiht. Es vermag daher Seitens der Kommission in der in Frage stehenden Maßnahme die Ursache oder eine der Ursachen der Katastrophe nicht erblickt zu werden. Vielmehr liegt der entscheidende Grund des Unglücks auch nach unserer Meinung in der Fahrlässigkeit des mehrfach genannten Eisenbahnbeamten. Die Kommission war hiernach um so weniger in der Lage, die Eisenbahnverwaltung mit einer Mitverantwortlichkeit für das Heidelberger Unglück zu belasten, als auch die weiter erhobenen Vorwürfe, wornach der Gehilfe Weipert in der kritischen Zeit übermüdet oder überbürdet oder der Dienst am Karlsthor ein besonders schwieriger gewesen sein soll, nach den Darlegungen der Großh. Regierung unbegründet sind. Die Kommission kann es aber auch auf der anderen Seite nur billigen, daß die Verwaltung aus dem Unfall alsbald die praktischen Konsequenzen gezogen hat, die sich daraus zu ergeben schienen. Dieselben bestehen darin, daß eine Anordnung getroffen worden ist, wornach Züge auf freier Strecke in der Folge ohne ganz zwingende Gründe, wozu Rücksichten der Billetkontrole nicht gehören sollen, nicht mehr zum Halten gebracht werden dürfen, und daß man die Fahrkartenausgabe in den Lokalzügen, obwohl dieselbe seither für das Publikum mit großen Bequemlichkeiten verbunden war, beseitigt hat. Auf letzterwähnte Maßnahme wird noch weiter unten zurückzukommen sein. Wenn im Weiteren den Stationsämtern eingeschärft worden ist, Fahrdienst-Beamten, die auf einem neuen Posten verwendet werden, denselben erst dann vollständig anzuvertrauen, wenn sie über die besonderen Verhältnisse des betreffenden Dienstes auf's Genaueste unterrichtet sind, so erscheint auch dies als eine durchaus zweckmäßige Anordnung, die aber nicht als Beweis dafür gelten kann, daß der Gehilfe Weipert an dem kritischen Tage auf einem Posten Verwendung gefunden hat, dem er vermöge seiner Kenntnisse nicht gewachsen war.

Wir gehen nunmehr zur

Einnahme

über.

Zu Titel I. Personen- und Gepäckverkehr,

§§ 1—6

haben wir zu bemerken:

Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr sind für jedes der beiden Budgetjahre mit 22 529 000 ℳ eingestellt, während sie für 1900 und 1901 zu je 19 429 000 ℳ angenommen waren. Vgl. hiezu die Erläuterungen auf Seite 25 des Budgets.

1. Hier ist Ihre Kommission mit der Großh. Regierung zunächst in eine Erörterung darüber eingetreten, welche Erfahrungen bis jetzt mit der Einführung des Kilometerhefts III. Klasse für Strecken von 500 Kilometer sowie mit der 45tägigen Dauer der Gültigkeit der Retourbillete gemacht worden seien. Ferner richtete die Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage, welche Einnahmen in den letzten zwei Jahren aus Kilometerheften erzielt worden seien. Die daraufhin eingegangene Erklärung der Großh. Regierung besagt:

> „Durch die Einrichtung der Kilometerhefte zu 500 km, die am 1. Juni 1901 in Kraft trat, ist die Möglichkeit der Benützung des Kilometerheftes auf weitere Kreise ausgedehnt worden. Insbesondere ist diese Einrichtung nunmehr den wirthschaftlich schwächeren Kreisen des Publikums in erhöhterem Maße zugänglich geworden.
>
> Der Absatz an Kilometerheften III. Klasse hat sich wie folgt gestaltet:
>
> In der Zeit vom 1. Juni bis mit 30. November 1901 wurden bei badischen Stationen an Kilometerheften III. Klasse verkauft:

	zu 1000 km	zu 500 km
Im Jahre 1900, rund	80 000 Stück	—
„ „ 1901, „	41 000 „	117 000 Stück

> Der Gesammtabsatz an Kilometerheften III. Klasse ist somit im Jahre 1901 in der angegebenen Zeit um 78 000 Stück gestiegen, wobei der Absatz an Kilometerheften zu 1000 km um 39 000 Stück zurückgegangen ist. Der Gesammtabsatz vom 1. Juni bis 30. November 1900 gestattet Reisen von 80 000 000 Kilometer gegenüber von 99 500 000 Kilometern in der gleichen Zeit des Jahres 1901. Hieraus ergibt sich, daß eine erhebliche Anzahl von Reisenden, die sonst Hefte zu 1000 km inne hatte, nunmehr solche zu 500 km kauft, daß aber auch die Benützung der Kilometerhefte im Ganzen steigt. Bei den Vortheilen, die das Heft zu 500 km gegenüber demjenigen zu 1000 km bietet, ist dies auch leicht erklärlich. Durch die Hefte zu 500 km ist dem Reisenden nicht nur der Vortheil gewährt, daß er den Fahrpreis für 1000 km nunmehr in zwei Theilzahlungen entrichten kann, sondern es wird ihm, da die Giltigkeit der Kilometerhefte zu 500 km gleichfalls ein Jahr beträgt, ermöglicht, 1000 km anstatt innerhalb Jahresfrist zum gleichen Preise, wie früher, jetzt innerhalb zweier Jahre abzufahren. Für den Dienstbetrieb ist in Folge dessen erhebliche Mehrarbeit entstanden, insbesondere dadurch, daß vielfach an Stelle eines Heftes zu 1000 km nunmehr 2 Hefte zu 500 km ausgefertigt, zurückgenommen und weiterbehandelt werden müssen. Ebenso hat die Zahl der Ergänzungshefte zugenommen. Damit ist auch naturgemäß eine erhöhte Arbeitsleistung für die mit Prüfung der Kilometerhefte betraute Kontrolstelle verbunden. Im Verkehr auf Kilometerhefte zu 500 km sind ferner für Publikum und Verwaltung Unannehmlichkeiten dadurch entstanden, daß bei der Benützung Hefte zu 1000 km und zu 500 km verwechselt wurden. So ist es öfters vorgekommen, daß Hefte zu 500 km, welche nach Aufbrauch der 500 km

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch leere Abschnitte aufwiesen, im Glauben, es seien Hefte zu 1000 km, versehentlich weiter benützt wurden, ohne daß die Heftinhaber oder die Abfertigungs- und Zugsbeamten die Unrichtigkeiten sofort bemerkten. Nach Entdeckung der Unrichtigkeiten, sei es bei wiederholten Fahrten auf das ungiltige Heft oder bei der Prüfung der Hefte durch die Kontrolstelle, entstanden anläßlich der nach § 21 Absatz 2 der Eisenbahnverkehrsordnung anzuverlangenden Fahrpreisnachzahlungen Auseinandersetzungen und unliebsame Weiterungen und damit erhebliche Vermehrung des Schreibwerks. Obwohl die Hefte zu 500 km deutliche Unterscheidungsmerkmale tragen, haben sich diese Unzuträglichkeiten trotz aller Gegenmaßnahmen bis jetzt nicht gänzlich vermeiden lassen, da das Abfertigungsgeschäft am Schalter, wie das Fahrkartenkontrolgeschäft durch den Schaffner sich oft sehr rasch abwickeln muß.

Die Einnahmen aus Kilometerheften aus den Jahren 1900 und 1901 sind aus den beiliegenden „Nachweisungen des Kilometerheftverkehrs im Jahre 1900 und 1901" ersichtlich. **Beilage 3.**

Die Einführung der 45tägigen Gültigkeit der Rückfahrkarten, die auf den süddeutschen Bahnen am 6. Juli v. J. in Kraft getreten ist, hat sich ohne Schwierigkeiten vollzogen. Da die süddeutschen Verwaltungen sich dem weiteren Vorgehen der preußischen Staatsbahnen, welche nach Einführung der 45tägigen Giltigkeitsdauer der Rückfahrkarten einen großen Theil der Rundreisekarten, Sommerkarten und besonderen Taxermäßigungen für Ausstellungen, Theilnahme an Kongressen, Festlichkeiten u. s. w. aufhoben, nicht angeschlossen haben, so hat die neue Einrichtung dem Publikum nur Vortheile gebracht und sind Klagen aus Kreisen des Publikums daher nicht laut geworden. Unterschleife durch mißbräuchliche Benützung von Rückfahrkarten sind bisher nicht entdeckt worden.

Die Einführung der 45tägigen Giltigkeit der Rückfahrkarten hat, wie dies in der Natur der Sache liegt, eine Zunahme des Verkehrs auf Rückfahrkarten auf Kosten des Absatzes an einfachen Fahrkarten gebracht. In welchem Umfange der Verkehr auf Rückfahrkarten gewachsen, jener auf einfache Fahrkarten gefallen ist, läßt sich zur Zeit auch nicht annähernd bemessen, da das nöthige Abrechnungsmaterial noch nicht vorliegt. Eine genaue Statistik hierüber kann indessen nicht aufgestellt werden, weil im badischen Binnenverkehr besondere Rückfahrkarten nicht aufgelegt werden, vielmehr die einfachen Karten der nächsthöheren Klasse als Rückfahrkarten der niedereren Klasse ausgegeben werden. Soviel steht aber jetzt schon fest, daß seit Einführung der 45tägigen Giltigkeit der Rückfahrkarten in ziemlichem Umfange an Stelle zusammengestellter Fahrscheinhefte Rückfahrkarten gelöst werden.

Die nachstehende Darstellung zeigt den Rückgang im Absatz der zusammenstellbaren Fahrscheinhefte:

In der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1901 sind bei den 3 badischen Ausgabestellen an solchen Fahrscheinheften abgesetzt worden:

	Stück
Im Jahre 1900	12 512
„ „ 1901	8 425
somit 1901 weniger	4 087 = 32,7 %

Infolge dieser Verminderung konnte das Personal der Ausgabestellen zum Theil zu anderen Dienstleistungen herangezogen werden.

Naturgemäß ist die Einführung der 45tägigen Giltigkeit der Rückfahrkarten in Baden von erheblich weniger einschneidender Bedeutung als in den anderen deutschen Staaten, weil sich nach wie vor ein sehr erheblicher Theil des badischen Verkehrs auf Kilometerhefte abwickelt."

2. Bezüglich der Kilometerhefte wurden in der Kommission Zweifel darüber geäußert, ob die Benutzung eines derartigen Heftes auch solchen Personen, welche sich bei dem Inhaber desselben zu Besuch aufhalten und im Zusammenhang damit dessen häusliche Gemeinschaft vorübergehend theilen, während der Dauer ihres Besuches gestattet sei. Die Großh. Regierung hat auf eine entsprechende Anfrage erwidert, unter die mit dem Heftinhaber in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen sei auch vorübergehend in dessen Häus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichkeit aufgenommenen Besuch zu rechnen. Daher sei den beim Inhaber des Hefts sich zu Besuch aufhaltenden Personen während der Dauer ihres Besuches die Benutzung des Kilometerheftes gestattet. Nach Mittheilung der Großh. Regierung enthalten die Vollzugsbestimmungen zu den Tarifvorschriften über die Ausgabe von Kilometerheften eine bezügliche Bestimmung. Nach Ansicht der Kommission wäre es aber erwünscht, wenn diese Bestimmung auch in den, den Kilometerheften aufgedruckten Auszug aus den Tarifbestimmungen, der dem reisenden Publikum die Möglichkeit entsprechender Belehrung bieten soll, aufgenommen werden würde.

3. Unter Bezugnahme auf die, auf den letzten Landtagen stattgehabten Verhandlungen wegen Beseitigung der ersten Wagenklasse aus den gewöhnlichen Zügen hat die Kommission bei der Großh. Regierung angefragt, ob inzwischen eine weitere Ausdehnung dieser Maßregel stattgefunden habe. Die Großh. Regierung hat diese Anfrage, wie folgt, beantwortet:

„Seit dem letzten Landtag sind in der Beseitigung der I. Wagenklasse keine weiteren Anordnungen erfolgt.

Auf den im letzten Jahre neu eröffneten Strecken Neustadt—Donaueschingen und Waldkirch—Elzach führen sämmtliche Züge nur die II. und III. Klasse, wie die Anschlußzüge der Höllenthalbahn und der Bahnlinie Denzlingen—Waldkirch.

Auch in den Zügen der neu eröffneten Strecke Oberuhldingen—Unteruhldingen ist nur die II. und III. Wagenklasse vorgesehen.

Seit dem 1. Oktober 1899 führen die Züge 244 und 247 auf der Strecke Karlsruhe—Eppingen wieder die I. Wagenklasse, weil sich in diesen Zügen ein durchgehender Wagen I./II. Klasse Nürnberg—Metz befindet."

4. Die Kommission hat die Großh. Regierung weiter um Auskunft gebeten, ob und welche Aenderungen im Lokalzugs-Verkehr stattgefunden hätten und womit diese Aenderungen zusammenhingen. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Mit Beginn des Sommerfahrplanes 1901 sind im Lokalzugsbetrieb zwei wesentliche Aenderungen eingetreten:

a) Aufhebung des Fahrkartenverkaufs in den Lokalzügen und Verlegung desselben auf die Stationen und Haltepunkte der Lokalzugsstrecke, damit zusammenhängend

b) Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit der Lokalzüge in Folge Führung derselben nach den Bestimmungen der Betriebsordnung für Haupteisenbahnen statt wie früher nach jenen der Bahnordnung für Nebeneisenbahnen.

Die Lokalzüge wurden im Jahr 1886 zur Hebung und Pflege des unmittelbaren Nahverkehrs in's Leben gerufen, insbesondere auch mit Anhalt der Züge zum Ein- und Aussteigen von Reisenden an solchen Orten, an denen keine eigentlichen Stationen errichtet sind.

Betrieb und Abfertigung war möglichst einfach gedacht.

Die Züge sollten, in der Regel mit nicht mehr als zwei Wagen einer (III.) Klasse ausgerüstet, nach den Bestimmungen für Nebeneisenbahnen gefahren werden, wodurch das Zugspersonal auf Lokomotivführer und Schaffner beschränkt werden konnte, anderseits aber auch die höchste Fahrgeschwindigkeit der Lokalzüge auf 30, bezw. 40 km und damit auch die Ausdehnungsfähigkeit des Betriebs hinsichtlich der Streckenlänge ziemlich eng begrenzt war.

Die Fahrscheine wurden ausnamslos im Zug ausgegeben, um auf den eigentlichen Stationen dem Publikum den Gang an den Schalter zu ersparen und die Mitreise bis zur letzten Minute der Abfahrt zu ermöglichen und weiter, um auch die auf den Haltepunkten, die nicht mit Abfertigungspersonal besetzt waren, zugehenden Reisenden mit Fahrtausweisen versehen zu können.

Die Lokalzüge hatten, wie aus nachstehenden Zahlen hervorgeht, bis zum Jahr 1900 einen stetig steigenden Verkehr aufzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wurden ausgegeben:

im Jahr	Fahrscheine Stück	im Werth von ℳ
1886	327 519	41 929
1887	681 805	94 304
1890	1 191 598	188 352
1900	3 701 663	602 815
1901	3 652 109	590 960

Diese Angaben geben aber noch kein vollständiges Bild der wirklichen Benützung der Lokalzüge; sie ist noch größer, da die Lokalzüge im weiten Umfang auch mit Arbeiterwochenkarten, Zeitkarten, Fahrscheinbüchern, Kilometerheften und mit Rückfahrkarten benützt werden. Diese außerordentliche Verkehrsentwickelung hat aber auch nach und nach Mängel und Nachtheile verschiedener Art in die Erscheinung treten lassen.

Der Verkauf der Fahrscheine in den dicht besetzten Wagen bereitete außerordentliche Schwierigkeiten; trotz Verwendung sehr zahlreichen Personals war es nicht zu vermeiden, daß bisweilen ein Theil der Reisenden ohne Taxzahlung mitfuhr, was — von der finanziellen Schädigung der Staatseisenbahnen ganz abgesehen — demoralisirend auf Publikum und Dienstpersonal wirkte. Auch der weitere Umstand, daß der Lokalzugsschaffner Kassier und Kontroleur in einer Person war, konnte zu berechtigten Zweifeln an der Zweckmäßigkeit des Fahrkartenverkaufs in den Lokalzügen Anlaß bieten.

Der steigende Absatz von Lokalzugsfahrscheinen sowie die Nothwendigkeit, mit der zunehmenden Zahl der Züge und der Vergrößerung der Lokalzugsstrecken die Fahrscheinsorten zu vermehren, hat weiter Schwierigkeiten in der Kontrole und Abrechnung gezeitigt.

Auch im Betrieb der Lokalzüge selbst wie in der sicheren Durchführung der übrigen Züge sind erhebliche Schwierigkeiten zu Tage getreten. Der Lokalzugsverkehr ist weit über den beabsichtigten Rahmen hinausgewachsen. Die Anzahl der Wagen und in der Folge davon auch das Zugspersonal mußte bedeutend vermehrt werden. Insbesondere mußte den Lokalzügen, sobald sie stark belastet waren und auf weiten Strecken geführt wurden, wie den Zügen des allgemeinen Verkehrs neben dem Lokomotivführer und den Schaffnern ein besonderer Zugführer, ein Heizer und ein Wagenwärter beigegeben werden. So ist es gekommen, daß die Lokalzüge zum Theil mehr Personal erforderten, als die anderen Personenzüge. Endlich war mit der stets zunehmenden Dichtigkeit des Zugsverkehrs die geringe Fahrgeschwindigkeit der Lokalzüge zusammen mit den vielen Halten zu einem Hemmniß für eine geordnete Durchführung des Gesammtbetriebes auf der betreffenden Strecke geworden, weil der einzelne Lokalzug die Strecke unverhältnißmäßig lang belegte.

Aus diesen Gründen hat die Verwaltung die Eingangs genannten Aenderungen an der Einrichtung der Lokalzüge auf den bezeichneten Zeitpunkt vorgenommen.

Auf den Haltepunkten ist der Verkauf auf Lokalzugsfahrkarten der betreffenden Strecke beschränkt und die Bedienung des Schalters daselbst in der Regel den Angehörigen des zunächst wohnenden Bahn- oder Schrankenwärters übertragen worden. Zur Entlastung der Schalter sind jedoch auf verschiedenen Stationen und Haltepunkten außerdem Automaten zum Lokalzugsfahrkartenverkauf aufgestellt, auch ist der letztere einzelnen geeigneten Wirthschaftsinhabern gegen entsprechende Vergütung überlassen worden; überdies werden mit den Lokalzugsfahrkarten für die Hinfahrt zugleich auch solche für die Rückfahrt und weiter Lokalzugskarten für 10 und 20 Fahrten ausgegeben.

Mit der Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit ist in dem Maße vorgegangen worden, als es der Bestand an leistungsfähigen Lokomotiven und an Gepäckwagen (Schutzwagen), sowie die kurzen Strecken zwischen den einzelnen Haltepunkten gestatteten.

Das Ergebniß des Lokalzugsverkehrs vom Jahr 1901 ist in einer besonderen Nachweisung, nach Lokalzugstrecken getrennt, welche als Beilage 9 abgedruckt ist, niedergelegt." **Beilage 9.**

Die Kommission hält die Aenderungen, welche hiernach in der Einrichtungen der Lokalzüge getroffen worden sind, und auf die schon in der auf Seite 63 des Berichts der Budgetkommission über das Eisenbahnbetriebsbudget vom letzten Landtag abgedruckten Regierungs-Erklärung hingewiesen worden ist, für zweckmäßig und hofft, daß sie zur Erhöhung der Betriebssicherheit, wie solche durch die starke Verkehrs-Dichtigkeit auf unseren Bahnen mitunter ungünstig beeinflußt wird, in wirksamer Weise beitragen werden. Wie im Uebrigen, was die Verkehrs-Dichtigkeit auf unseren Bahnen anbelangt, die Verhältnisse zur Zeit gestaltet sind, geht aus der Beilage 10 hervor.

Beilage 10.

5. Auf eine Anfrage der Kommission, in welchem Stadium sich die Frage der Personentarifreform befinde und welches Ergebniß insbesondere die Verhandlungen der im Dezember v. J. in Stuttgart abgehaltenen Konferenz der Vertreter süddeutscher Eisenbahnverwaltungen in dieser Angelegenheit gehabt hätten, hat die Großh. Regierung erklärt:

„Im Anschluß an die früheren Verhandlungen behufs Erzielung eines gemeinsamen Vorgehens in der Frage der Reform der Personen- und Gepäcktarife hat am 19. Dezember v. J. in Stuttgart eine weitere Berathung stattgefunden, an der Vertreter der süddeutschen Staatsbahnen, der Reichsbahnen und des Reichs-Eisenbahn-Amts sich betheiligt haben.

Die Erörterung erstreckte sich bei dieser Berathung auf folgende Punkte:

1. Einführung von ermäßigten einheitlichen Sätzen im Personentarif unter Beseitigung der Rückfahrkarten mit Preisermäßigung, sowie gewisser Ausnahmetarife.

2. Theilweise Aufhebung des Schnellzugs-Zuschlags.

3. Vereinfachung der Gepäckabfertigung und Verbilligung des Gepäcktarifs.

4. Regelung des Nah- und Vorort-Verkehrs.

5. Einheitliche Behandlung künftiger Tarifmaßnahmen seitens der einzelnen Bahnverwaltungen.

Die allgemeine Anschauung ging dahin, daß von solchen Tarifmaßnahmen, die einen, wenn auch nur vorübergehenden, erheblichen Einnahmeausfall zur Folge haben würden, zur Zeit bei der gegenwärtigen rückläufigen Bewegung der Eisenbahnerträgnisse überhaupt Abstand genommen werden müsse, daß es aber auch nicht zweckmäßig erscheine, jetzt, wo das Ende des wirthschaftlichen Niedergangs und der sinkenden Einnahmen noch nicht vorauszusehen sei, sich schon für die Zukunft zu binden und auf bestimmte Tarifsätze festzulegen, eine Verständigung über Punkt 1 somit auszusetzen und wirthschaftlich besseren Zeiten vorzubehalten sei.

Dagegen herrschte zu Punkt 2, theilweiser Wegfall des Schnellzugzuschlags, bei der Konferenz vorbehältlich der Zustimmung der einzelnen betheiligten Regierungen, Uebereinstimmung darüber, daß dieser Schnellzugszuschlag in den überwiegend dem Verkehr im Inland und mit den Nachbarstaaten dienenden Schnellzügen bei einfacher wie bei Hin- und Rückfahrt allmälig in Wegfall zu kommen habe, dagegen in den D- und L-Zügen, sowie in den übrigen dem internationalen Verkehr dienenden Schnellzügen der Zuschlag auch fernerhin erhoben, für dessen Erhebung jedoch eine anderweitige Form, etwa die einer nach Entfernungszonen und Wagenklassen abgestuften Zusatztaxe (statt der jetzigen Platzkarte nebst Zuschlag) in Aussicht genommen werden solle.

Ueber Punkt 3 wurde in weitere Verhandlung nicht eingetreten wegen des engen Zusammenhangs dieser Frage mit Punkt 1, der eine einseitige Regelung nicht wohl möglich macht.

Punkt 4, nämlich Regelung des Vorort- und Nah-Verkehrs, der in Baden und Bayern in der Umgebung der größeren Städte schon eingeführt ist, war Württembergischerseits zur Berathung gebracht worden, weil die Württembergische Eisenbahnverwaltung die Frage erwogen hat, diesen Verkehr in einer von der in den Nachbarstaaten zur Zeit bestehenden Einrichtung einigermaßen abweichenden Weise zu regeln und auf diesem Wege nicht ohne Fühlung und Einvernehmen mit den Nachbarstaaten vorgehen wollte, gemäß dem in Punkt 5 enthaltenen Vorschlag, es möchten künftighin von den einzelnen Bahnverwaltungen Tarifmaßnahmen von allgemeiner und weitwirkender

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bedeutung nicht mehr einseitig, sondern erst nach vorgängiger Verständigung der Nachbarverwaltungen vorgenommen werden, welcher Vorschlag auch auf der Konferenz selbst allseitige Zustimmung und Annahme fand."

Bei einem Zusammentritt Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung hat letztere noch mündlich bemerkt, es müsse zugegeben werden, daß das unmittelbare Resultat der Konferenz nicht belangreich sei. Es sei aber auf der Konferenz der allseitige gute Wille zu Tag getreten, sobald wieder eine wirthschaftliche Erstarkung sich fühlbar mache, mit einer Tarifverbilligung vorzugehen. Dagegen habe völliges Einverständniß darüber geherrscht, daß eine Zeit wirthschaftlicher Depression, wie die gegenwärtige, für Tarifherabsetzungen nicht geeignet sei. Werde doch aller Voraussicht nach eine erhebliche Tarifverbilligung zu einem vorübergehenden Einnahme-Ausfall führen, der erst in einigen Jahren wieder durch eine entsprechende Verkehrssteigerung seinen Ausgleich finden werde. Die Eisenbahnverwaltungen müßten aber Bedenken tragen, solche Ausfälle in einem Augenblick schaffen zu helfen, in dem in Folge der Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse die Einnahmen aus dem Verkehr überhaupt in rückläufiger Bewegung sich befänden. Punkt 5 der Abmachungen sei nicht etwa dahin zu verstehen, daß keine Verwaltung mehr von sich aus auf dem Gebiete des Tarifwesens Verbilligungen einzuführen berechtigt sein solle. Man habe sich vielmehr nur dahin geeinigt, daß künftighin einzelne Verwaltungen mit derartigen Maßnahmen nur dann noch vorgehen sollten, wenn sie vorher von ihren deßfallsigen Absichten die anderen Verwaltungen verständigt hätten. Im Uebrigen werde man auch bei uns in Baden die Beseitigung des Zuschlags für die Benützung der nicht dem internationalen Verkehr dienenden Schnellzüge herbeiführen.

Ihre Kommission kann nur bedauern, daß hiernach die Stuttgarter Konferenz ein verhältnißmäßig geringes praktisches Ergebniß gezeitigt hat. Sie steht, was die prinzipielle Seite der Sache anbelangt, nach wie vor auf dem Standpunkt, daß nicht nur eine Vereinfachung, sondern auch eine Verbilligung unserer Personentarife durchaus wünschenswerth ist und daß der Weg, welcher sich in dieser Richtung am meisten empfehlen würde, der wäre, daß die jetzt bei uns für die drei Wagenklassen bestehenden Kilometerheft-Sätze von 6, 4 und 2,5 Pfg. — und zwar, wenn irgend thunlich, mit der Maßgabe, daß der Satz für die dritte Klasse pro Kilometer von 2,5 auf 2 Pfg. herabgesetzt würde — verallgemeinert würden, so daß Jedermann, auch derjenige, welcher nicht in der Lage ist, die Kosten für ein Kilometerheft vorzuschießen, an der Preisvergünstigung Theil nehmen könnte. Selbstverständlich würden in diesem Fall die Kilometerhefte, wie auch die Retourbillete in Wegfall kommen. Es deckt sich dieser Standpunkt, welchen die Budgetkommission bereits auf dem Landtage des Jahres 1898 eingenommen hat, inhaltlich im Wesentlichen mit dem Antrage, welcher in einem Ende des letzten Jahres von dem Abg. Haußmann erstatteten, das einschlägige Material übersichtlich zur Darstellung bringenden, aber bis jetzt noch nicht verhandelten Berichte der Tarifkommission der Württembergischen Kammer der Abgeordneten niedergelegt ist. Es gingen aber in der Kommission die Meinungen darüber auseinander, ob es verantwortet werden könne, die Großh. Regierung zu sofortiger Durchführung eines derartigen Vorschlags zu drängen. Während von einer Seite behauptet wurde, gerade in einer Zeit wirthschaftlichen Niedergangs sei mit Verkehrsverbilligungen vorzugehen, indem die dadurch eintretende Erleichterung des Verkehrs eine namhafte Steigerung desselben und damit eine raschere Ueberwindung der Krisis zur Folge haben werde, wurde von anderer Seite vor Experimenten auf diesem Gebiete, deren schließlicher Ausgang unsicher sei, unter den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen gewarnt und wenigstens noch für so lange Zuwarten empfohlen, bis sich wieder eine Besserung dieser Verhältnisse eingestellt haben und in Folge davon mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen sein werde, daß die in der Uebergangszeit zu erwartenden Ausfälle eine baldige Ausgleichung erfahren würden. In der Kommission gewann letztere Meinung die Oberhand. Man glaubte um so mehr noch einer kurzen Verschiebung weiterer Reformen das Wort reden zu dürfen, als wir auf diesem Gebiete in Baden gegenüber anderen Ländern durch einen gut und billig eingerichteten Naheverkehr (Lokal- und Arbeiterzugsverkehr) sowie durch die bewährte Institution des Kilometerheftes ohnehin schon bedeutende Fortschritte erzielt haben und als durch die unlängst erfolgte Einführung von Kilometerheften 3. Klasse für 500 km noch eine namhafte Verbesserung letzterwähnter Einrichtung eingetreten ist, wie denn auch die im verflossenen Jahre erfolgte Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Retour-

billete von 10 Tagen auf 45 Tage einen erheblichen Fortschritt repräsentirt. Der Ansicht ist aber auch die Mehrheit der Kommission, daß, wenn wie zu hoffen steht, demnächst wieder bessere wirthschaftliche Verhältnisse Platz greifen, auf dem Seitens der Großh. Regierung durch Einführung der Kilometerhefte im Jahre 1895 mit so gutem Erfolge eingeschlagenen Wege der Personentarifreform weiter fortgeschritten werden und daß dies auch dann geschehen sollte, wenn unsere benachbarten Bahnverwaltungen wider Erwarten nicht zu bewegen wären, uns auf fraglichem Wege zu folgen.

6. Was die in der Kommission angeregte Frage anbelangt, ob nicht durch Gesetz gewisse allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Tarife festgelegt werden sollten, wenigstens bezüglich der Höchstsätze dieser Tarife, so steht Ihre Kommission hier auf dem Standpunkt, welchen der Namens der Budgetkommission des letzten Landtags erstattete Nibel'sche Bericht (Drucksache Nr. 44 a vom Jahre 1900) einnimmt. Es geht dieser Standpunkt dahin, daß eine derartige Festlegung durch ein badisches Gesetz zwar als formell zulässig, aber als materiell weder nothwendig noch wünschenswerth erscheint, und zwar mit Rücksicht auf die Beziehungen unserer badischen Eisenbahnverwaltung zu dem Verband der deutschen, österreichischen und anderer Eisenbahnen, auf den zum Theil kaufmännisch-gewerblichen Betrieb auch der staatlichen Bahnunternehmungen, auf die Entwicklungsfähigkeit des gesammten Eisenbahnwesens und auf die speziell badischen Verhältnisse, welche ein Eingreifen der Gesetzgebung in das Verwaltungsgebiet der Eisenbahnen nicht erforderlich machen. Dabei verkennt die Kommission indeß die Bedeutung einer intensiveren Mitwirkung der Volksvertretung bei Festsetzung der Tarife, als ihr solche gegenwärtig bei Ausübung des Einnahmebewilligungs-Rechts möglich ist, keineswegs und ersucht unter Bezugnahme auf das in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer auf dem 1898er Landtage auf Seite 34 Ausgeführte die Großh. Regierung wiederholt, in eine nähere Prüfung dieser Frage einzutreten und insbesondere auch jeweils bei Vorlage des Budgets der Verkehrsanstalten die seit dem letzten Landtage erfolgten Tarifänderungen den Landständen zur Kenntniß zu bringen.

Titel II. Güterverkehr.

§§ 7—14.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr sind für 1902 auf 43 502 000 ℳ und für 1903 auf 43 553 000 ℳ veranschlagt, während der seitherige Budgetsatz 42 098 000 ℳ betrug.

Es kommen hierunter namentlich die Einnahmen aus Frachtgutbeförderung in Betracht, die für jedes der beiden Budgetjahre mit 39 220 000 ℳ vorgesehen sind, welche Ziffer dem Rechnungsdurchschnitt entspricht. Allerdings hatte das 1900er Ergebniß 41 019 766 ℳ betragen. Wie auf Seite 25 des Budgets angegeben ist, wurde aber diese Zahl nicht eingestellt, weil der inzwischen eingetretene wirthschaftliche Rückgang in den ersten 5 Monaten des Jahres 1901 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Mindereinnahme von rund 10 Prozent zur Folge hatte. Leider hat dieser Rückgang auch im zweiten Theile des Jahres 1901 angehalten, indem, wie uns die Großh. Regierung mitgetheilt hat, die Einnahmen aus der Beförderung von Frachtgut für das ganze Jahr 1901 nach vorläufiger Ermittelung nur 37 684 437 ℳ ausgemacht haben, so daß eine namhafte Besserung der einschlägigen Verhältnisse eintreten muß, wenn in diesem Jahre auch nur der Budgetsatz erreicht werden soll.

1. Die Kommission hat hier an die Großh. Regierung die Frage gestellt, ob nicht die Versorgung von größeren Städten, wie Mannheim und Karlsruhe, mit Milch dadurch gefördert werden könne, daß auf bedeutendere Entfernungen hin im Sommer besondere Milchtransportwagen mit Eiskühlung eingestellt würden. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

> „Die Förderung der Milchversorgung der größeren Städte des Großherzogthums ist bei der Wichtigkeit, welche diesem Verbrauchsgegenstand für die Volksernährung zukommt, der Gegenstand fortwährender Aufmerksamkeit der Eisenbahnverwaltung. Die Zufuhr nach den größeren Verbrauchsplätzen ist wesentlich erleichert worden durch die am 1. April 1899 in Kraft getretenen einheitlichen Transportbestimmungen im Verkehr mit den Nachbarbahnen, insbesondere aber durch die auf den gleichen Zeitpunkt eingeführte erhebliche Verbilligung der Fracht. Dadurch ist schon jetzt der Verkehr auf größere Entfernungen ausgedehnt worden, wodurch sich die Bezugsgebiete erweitern konnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die größeren badischen Städte beziehen zur Zeit den Milchbedarf nicht allein aus der näheren badischen Umgebung, sondern auch — zum Theil auf beträchtliche Entfernungen — aus Württemberg, der Pfalz, Elsaß-Lothringen und dem Großherzogthum Hessen. Die Verkehrszunahme hat seit längerer Zeit schon die Einstellung besonderer Milchkurswagen in die Züge nothwendig gemacht. In welchem Umfange gegenwärtig Milchkurswagen verkehren, ist aus der Anlage ersichtlich. **Beilage 11.**

Ein Bedürfniß zur Einstellung von Milchkurswagen mit Kühlvorrichtungen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht geltend gemacht. Für die Milchsendungen sind in thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Lieferanten, wie auch der Abnehmer (Milchhändler) vorzugsweise die in den Früh- und Abendstunden verkehrenden Züge gewählt worden. Wo es nach Lage der Verhältnisse nöthig und angängig erschien, sind während der heißen Jahreszeit Züge mit größerer Fahrgeschwindigkeit, welche für die Milchbeförderung allgemein nicht zugelassen sind, ausnahmsweise für einzelne Sendungen freigegeben worden. Dahinzielende Wünsche sollen, soweit nicht betriebsdienstliche Gründe entgegenstehen, auch fernerhin möglichst berücksichtigt werden. Die Gefahr, daß die Milch während der Beförderung im Sommer nothleidet, erscheint daher gering.

Sollten übrigens die betheiligten Genossenschaften oder landwirthschaftlichen Konsumvereine beabsichtigen, eigene Wagen mit Kühlvorrichtungen, wie solche beispielsweise von den größeren Bierbrauereien verwendet werden, zu beschaffen, so würde es keinem Anstande begegnen, diese Wagen an Stelle von Milchkurswagen zum Gebrauch in den badischen Wagenpark einzureihen.

Die Verwaltung selbst ist nicht in der Lage, besondere Milchtransportwagen mit Kühlvorrichtungen anzuschaffen. Die Einrichtung solcher Wagen, die Unterhaltung und Bedienung der Kühlvorrichtungen würde erhebliche Mehrkosten verursachen, deren Aufwendung bei den niederen Beförderungspreisen für Milch und aus dem Grunde, weil die Kühlvorrichtungen solcher Wagen nur einen kleinen Theil des Jahres in Betrieb, sonst aber unbenützt wären, nicht wirthschaftlich sein würde. Die Beschaffung des Eises würde namentlich auf kleineren Stationen, von wo die Wagen morgens abgehen müssen, auf große Schwierigkeiten stoßen. Auch hätte die Einstellung solcher Wagen zur Milchbeförderung die sichere Folge, daß für die Beförderung von Fleisch, Gemüse, Butter und ähnlichen Waaren die gleichen Anforderungen gestellt würden."

2. Mit Bezug auf die im Eisenbahnbetriebsbericht der Budgetkommission für 1898 und 1899 auf Seite 38 und 39 niedergelegten Auskünfte der Großh. Regierung in Betreff der Steinkohlenfrachten hat die Kommission um eine nähere Auskunft über den jetzigen Stand der Sache, insbesondere auch darüber gebeten, ob sich inzwischen Württemberg dem badischen Vorgehen angeschlossen, worauf die Großh. Regierung erklärte:

„Der Ausnahmetarif für die vom Wasserumschlag in den Rheinhäfen herrührenden Steinkohlen vom 1. Januar 1898 war ursprünglich auf Steinkohlen deutscher Herkunft beschränkt. Mit Wirkung vom 10. März 1900 wurde diese Beschränkung aufgehoben, weil es sich bei der damals herrschenden Kohlenknappheit empfahl, den Bezug von englischen und belgischen Steinkohlen über die Rheinhäfen zu den für die deutschen Kohlen giltigen Frachtsätzen zu ermöglichen.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1901 wurde der Ausnahmetarif auf Braunkohlen, wie im Spezialtarif III genannt, ausgedehnt. Hiedurch sollte die Beförderung der aus dem niederrheinischen Becken bei Bonn stammenden Braunkohlen und Braunkohlenkokes mit Umschlag in den Rheinhäfen erleichtert werden.

Die württembergische Staatseisenbahnverwaltung hat den Antrag, den Ausnahmetarif auf den Verkehr mit Württemberg zu erstrecken, wiederholt und letztmals im Dezember 1897 abgelehnt."

Titel III. Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.

§§ 15–21.

Seitheriger Budgetsatz: 1 226 200 ℳ.

Budgetsatz für jedes der beiden Budgetjahre: 1 517 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. Die Erhöhung hängt hauptsächlich damit zusammen, daß § 16 (Vergütung fremder Bahnverwaltungen oder Besitzer von Anschlußgleisen u. s. w. für Mitbenutzung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen, für Dienstleistungen von Beamten sowie für Wahrnehmung des Dienstes in fremden oder gemeinschaftlichen Verkehren) mit 1 040 000 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre eingestellt ist, während der seitherige Budgetsatz 757 400 ℳ betrug. Der Budgetsatz setzt sich zusammen, wie folgt:

Main-Neckar-Bahn.		
1. Bewachung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Strecke Heidelberg—Friedrichsfeld .	35 000 ℳ	Nach dem Durchschnitt für 1899/1900.
2. Dienstbesorgung in Heidelberg	120 000 „	1900 = 90 626 ℳ. Wegen Zurückziehung der Rangierlokomotiven der Main-Neckarbahn wird sich künftig die Vergütung erhöhen.
3. Bahnhof Schwetzingen . .	22 400 „	Nach dem 1900er Ergebniß.
4. Führung von Transit-Nachweisungen in Mannheim und Heidelberg	5 600 „	Aversalbeträge.
5. Für Dienstleistungen der Bahnhofarbeiter in Mannheim . .	2 578 „	
Preußisch-hessische Staatsbahn.		
Bahnhof in Mannheim . . .	390 000 ℳ	Mit dem 1. Januar 1900 ist der neue Vertrag in Kraft getreten. Die Abrechnung für 1900 ist noch nicht fertiggestellt; voraussichtlich wird deren Ergebniß etwa 390 000 ℳ betragen (im Jahr 1899 nach den früheren Vertragsverhältnissen 267 135 ℳ).
Bahnhof Eberbach	38 400 „	1900 = 38 440 ℳ.
Bayerische Staatsbahn.		
Bahnhof Wertheim, Dienstbesorgung	19 300 ℳ	Nach dem Durchschnitt 1899/1900.
Pfälzische Bahnen.		
Beaufsichtigung des Unterbaues der Mannheimer Rheinbrücke	400 ℳ	Wie bisher.
Württembergische Staatsbahnen.		
Bretten, Dienstbesorgung . . .	68 000 ℳ	Nach dem 1899er Ergebniß.
Osterburken, Dienstbesorgung .	19 400 „	Nach dem Durchschnitt 1899/1900.
Pforzheim, Dienstbesorgung . .	900 „	Besorgung des württembergischen Güterdienstes 1900 . . 668 ℳ Mitbenützung des Arbeiterwartesaals . . . . . 226 ℳ 894 ℳ (Im Uebrigen Wettschlag gegen Mühlacker.)
Pfullendorf, Dienstbesorgung . .	12 200 „	Nach dem 1899er Ergebniß.
Schiltach, Dienstbesorgung . .	12 400 „	Durchschnitt 1899/1900.
Eppingen, Dienstbesorgung . .	17 000 „	Nach 1898 (1900 noch nicht fertiggestellt, 1899 war außergewöhnlich hoch).
Immendingen, Dienstbesorgung .	35 800 „	Durchschnitt 1899/1900.
Uebertrag . .	799 378 „	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	799378 M.	
Baseler Verbindungsbahn.		
Fahrdienst	21800 M.	Nach dem Ergebniß für 1900.
Schweizerische Nordostbahn.		
Bahnhof Konstanz	93900 M.	Desgl.
Bahnhof Singen	38900 „	Desgl.
Bahnhof Waldshut	1424 „	Aversalbetrag.
Rheinbrücke bei Koblenz . . .	25600 „	Wegen der vorgesehenen Verstärkung der Konstruktion der Rheinbrücke und Anlage eines Fußgängerstegs.
Todtnauer Lokalbahn.		
Mitbenützung des Bahnhofs Zell i. W.	1000 M.	Aversalbetrag.
Bregthalbahn.		
Mitbenützung des Bahnhofs Donaueschingen und Bahngeld für die Strecke Donaueschingen—Hüfingen	9800 M.	Nach dem 1900er Ergebniß, da sich zur Zeit noch nicht näher übersehen läßt, wie sich die Vergütung nach Inbetriebnahme der Strecke Neustadt—Donaueschingen stellen wird.
Verschiedene Verwaltungen.		
Verschiedene Leistungen kleineren Umfangs, als Nachbringen verspäteter Anschlußzüge für direkte Schaffnerkurse u. dgl. . . .	14698 M.	Nach dem 1900er Ergebniß.
Gleisanschlüsse und Industriegleise.		
Gleisanschlüsse, Ausführung von Arbeitszügen und Probefahrten, Kranken- und Altersversicherungsbeiträge u. dgl. . .	33500 M.	Desgl.
	1040000 M.	

2. In der Erläuterung zu § 18 (Vergütung für die in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten) ist angegeben, man habe den Rechnungsdurchschnitt nach Kürzung des 1900er Ergebnisses um einen aus besonderer Ursache hier verrechneten Betrag von 458000 M. eingestellt. Nach den von uns gemachten Erhebungen besteht diese besondere Ursache in der Auflösung des Werkstätteetats mit Ende 1899.

Die diesem Etat gehörigen Materialien hatten einen Werth von etwa 458000 M., welcher, da die Materialien an die Betriebsverwaltung übergingen, in der 1900er Betriebsrechnung unter § 25 verausgabt wurde. Da aber, als diese Behandlung erfolgte, die 1899er Werkstätterechnung, welcher eigentlich der fragliche Betrag zu gut kam, schon abgeschlossen war, geschah die Vereinnahmung in der 1900er Betriebsrechnung auf § 18.

Titel IV. Für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

§§ 22 und 23.

Seitheriger Budgetsatz:	2030000 M.
Budgetsatz für jedes der beiden Budgetjahre:	1974000 M.

und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel V. Erträge von Veräußerungen.

§§ 24 und 25.

Seitheriger Budgetsatz: 3 044 100 ℳ.
Budgetsatz für jedes der beiden Budgetjahre: 2 526 000 ℳ.

geben uns zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Titel VI. Verschiedenes.

§§ 26—31.

Seitheriger Budgetsatz: 1 212 500 ℳ.
Budgetsatz für jedes der beiden Budgetjahre: 1 337 700 ℳ.

Nach einer Mittheilung der Großh. Regierung wurde der Budgetsatz bei § 27 (Pacht- und Miethzinse sowie wirthschaftliche Nutzungen aus Gebäuden und Grundstücken) in Höhe von 1 003 700 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre berechnet, wie folgt:

§ 27 a.

An gesetzlichen Miethzinsen für im Dienstwohnungsetat der Eisenbahnverwaltung vorgesehene Dienstwohnungen kommt zur Vereinnahmung:

für Wohnungen in Dienstklasse	für Wohnungen in Ortsklasse	Anzahl der Wohnungen	Miethsatz ℳ	Betrag des Miethzinses im Ganzen ℳ
In staatlichen und in gemietheten Gebäuden.				
II	I	1	760	760
III	I	22	620	13 640
III	II	11	410	4 510
III	III	9	330	2 970
IV	I	41	480	19 680
IV	II	20	360	7 200
IV	III	17	260	4 420
IV	IV	16	180	2 880
V	I	134	350	46 900
V	II	35	260	9 100
V	III	72	200	14 400
V	IV	145	150	21 750
VI	I	23	250	5 750
VI	II	8	180	1 440
VI	III	15	140	2 100
VI	IV	132	100	13 200
			Summe . . .	170 700
			Davon sind wegen Freistehens und wegen möglicher Zutheilung von Dienstwohnungen an Beamte niederer Dienst- und Ortsklasse 4% in Abzug zu bringen mit etwa . . .	6 828
			Rest-Budgetsatz § 27 a . . .	163 872

§ 27 b.

An gesetzlichen Miethzinsen für an die Großh. Zollverwaltung überlassene Dienstwohnungen in eisenbahneigenen Gebäuden, welche im Dienstwohnungsetat der Zollverwaltung nachgewiesen werden, kommt zur Vereinnahmung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für Wohnungen in Dienstklasse.	Ortsklasse.	Anzahl der Wohnungen.	Miethsatz ℳ.	Betrag des Miethzinses im Ganzen. ℳ.
		Stand vom Jahr 1901:		
III	I	1	620	620
IV	I	1	480	480
IV	II	1	360	360
V	II	1	260	260
V	IV	1	150	150
VI	I	26	250	6500
VI	II	1	180	180
VI	IV	3	100	300
			Summe . .	8850
		Davon ab aus dem bei § 27a angegebenen Grunde 4 % mit etwa		350
			Rest-Budgetsatz § 27b . .	8500

§ 27 c

Im Jahre 1900 wurden vereinnahmt aus fortlaufenden Miethzinsen:

für mit eisenbahneigenen Möbeln ausgerüstete sogenannte Gehilfenzimmer . . .	4304 ℳ
für an etatmäßige und nichtetatmäßige Eisenbahnbeamte vermiethete Miethwohnungen	3851 „
für an Eisenbahnarbeiter ꝛc. auf Verträge überlassene Miethwohnungen . . .	19271 „
zusammen . .	27426 ℳ
Letzterer Betrag kann auch als Grundlage für den Budgetsatz 1902/03 angenommen werden unter Zuschlag eines Mehrbetrags für zugehende neue Wohnungen von etwa	574 „
Somit Budget § 27 c . .	28000 „

§ 27 d.

Die fortlaufenden Miethzinse für an fremde Personen überlassene Miethwohnungen haben im Jahre 1900 betragen	14050 „
Da wesentliche Aenderungen bei diesen Vermiethungen nicht eintreten werden, kann angenommen werden als Budgetsatz für jedes der beiden Jahre 1902/03 der runde Betrag von	14100 „

§ 27 e.

Die von der Reichspostverwaltung für Benützung ganzer eisenbahneigener Gebäude und einzelner Räume in Bahnhofs- ꝛc. Gebäuden zu zahlende Miethe beträgt nach dem Stande vom 1. Juli 1901 jährlich	39555 „
dazu Miethzins von der Württembergischen Postverwaltung	50 „
„ „ „ „ Militärverwaltung	30 „
„ Miethzinse für an Beamte der Domänen- und Zollverwaltung überlassene Miethwohnungen	420 „
zusammen . .	40055 ℳ
Budgetsatz rund . .	40000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 27 f.

An Miethzinsen für Lagerplätze und Lagerhallen sind im Jahre 1900 vereinnahmt worden:

1. Einmalige Zahlungen	41	M.
2. Fortlaufende Miethzinse für Lagerplätze, Werfthallen und dergl. in Mannheim	359 028	„
3. Fortlaufende Miethzinse für Lagerplätze auf den übrigen Stationen	46 521	„
Summe der Miethzinse	405 590	M.
Für 1902/03 kommen hinzu:		
Fortlaufende Miethzinse für zwei Getreidespeicher im Mannheim, seit 1901 in Betrieb	65 793	M.
„ „ für Lagerplätze zur Erbauung von Werft- und Lagerhallen in Mannheim	8 192	„
„ „ für Lagerplätze und Werfthallen in Kehl	23 229	„
zusammen	502 804	M.
Für die Jahre 1902/03 wird als Budgetsatz angenommen	504 000	„

§ 27 g.

Krahnenmiethe, Ergebniß von 1900 (9 660) rund	10 000	„

§ 27 h.

Die Bahnhofwirthschaften werfen nach dem Stande der Verträge vom Monat Juli 1901 einen Miethzins ab von	194 643	„
Budgetsatz rund	194 700	„

§ 27 i.

Die Einnahmen an Pacht- und Miethzinsen für Ueberlassung von Gebäuden und Gebäudetheilen zu andern als Wohnzwecken, aus Grundstücken, Erlös aus Gras ꝛc. haben betragen:

1898 =	34 640	M.
1899 =	36 928	„
1900 =	38 332	„
Summe	109 900	M.
Rechnungsdurchschnitt	36 633	„
Budgetsatz und	36 630	„

§ 27 k.

Die bezüglichen Einnahmen aus dem Eigenthum der Privatbahnen betrugen:

im Jahre 1898 =	3 287	M.
1899 =	4 031	„
1900 =	4 464	„
Summe	11 782	M.
Rechnungsdurchschnitt	3 927	„
Budgetsatz rund	3 920	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich des Voranschlags

2. der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung

(Seite 30 des Budgets)

zu welchem wir hinsichtlich des Gehalts-Etats Seite 54, hinsichtlich des Wohnungsgeld-Etats S. 70 und hinsichtlich der Anforderung von Dienstwohnungen Seite 74 des Budgets zu vergleichen bitten,

und bezüglich

3. des Antheils am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

wozu der Voranschlag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1902 und 1903 auf Seite 75 fg. des Budgets und der Gehalts-Etat dieser Bahn auf Seite 56 fg. des Budgets verglichen werden wollen,

geht der Antrag der Kommission ebenfalls auf Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Vergleichung

der

Ausgaben

der

Eisenbahnbetriebsverwaltung

in den Jahren 1899 und 1900

mit den

Gesammteinnahmen.

	1899 M.	In Prozenten von a) Einnahme	In Prozenten von b) Ausgabe	1900 M.	In Prozenten von a) Einnahme	In Prozenten von b) Ausgabe
a) Einnahme	70 658 903			78 046 109		
b) Ausgabe	46 002 247	65,10		60 506 406	77,53*)	
Einnahmeüberschuß	24 656 656	34,90		17 539 703	22,47	
Verwaltungsaufwand nach Titelsummen:						
I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	8 381 260	11,86	18,22	9 062 734	11,61	14,98
II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	8 103 635	11,47	17,62	8 896 449	11,40	14,70
III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge .	3 612 980	5,11	7,85	4 045 334	5,18	6,69
IV. Für Wohlfahrtszwecke .	1 622 521	2,30	3,53	2 055 450	2,64	3,40
Gesammter Verwaltungsaufwand	21 720 396	30,74	47,22	24 059 967	30,83	39,77
V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	5 916 190	8,37	12,86	9 498 230	12,17	15,70
VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	7 700 685	10,90	16,74	14 750 914	18,90	24,38
VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	6 925 010	9,80	15,05	8 160 619	10,46	13,48
VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten . . .	861 409	1,22	1,87	888 142	1,14	1,47
IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel . . .	2 543 190	3,60	5,53	2 656 810	3,40	4,39
X. Verschiedene Ausgaben .	335 367	0,47	0,73	491 724	0,63	0,81
b) Ausgabe	46 002 247	65,10	100,00	60 506 406	77,53	100,00

*) Bei Berücksichtigung des auf Seite 64 und 65 des Jahresberichts über die Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschifffahrt für 1900 Bemerkten ermäßigt sich obiger Prozentsatz auf 72,02.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Nachweisung

über

die Verwendung des im Betriebs-Budget 1902/1903 anverlangten Personales in den einzelnen Dienstzweigen.

Gesammt-Zahl	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Aeußerer Bahnhofs-Dienst	D Expeditions-Dienst	E Zugbegleitungs-Dienst	F Zugbeförderungs-Dienst	Werkstätte-Dienst
	A. Etatmäßiges Personal.							
1	Generaldirektor	1	—	—	—	—	—	—
4	Abtheilungs-Vorstände	4	—	—	—	—	—	—
18	Kollegialmitglieder	17	—	1	—	—	—	—
1	Vorstand der Eisenbahnhauptkasse	1	—	—	—	—	—	—
23	Bahnbauinspektoren	—	23	—	—	—	—	—
6	Maschineninspektoren	—	—	—	—	—	6	—
5	Vorstände der Centralanstalten .	4	—	—	—	—	—	1
24	Centralinspektoren	24	—	—	—	—	—	—
12	Betriebsinspektoren	—	—	12	—	—	—	—
2	Wissenschaftlich gebildete Beamte der Generaldirektion	2	—	—	—	—	—	—
24	Techniker als zweite Beamte bei Centralanstalten und technischen Bezirksstellen	7	12	—	—	—	4	1
2	Hauptkassen-Verwalter Geh.Kl. I	2	—	—	—	—	—	—
1	Hauptmagazinsverwalter Geh.Kl. I	1	—	—	—	—	—	—
12	Bahnverwalter Geh.Kl. I . . .	—	—	12	—	—	—	—
2	Güterverwalter Geh.Kl. I . . .	—	—	—	2	—	—	—
8	Bureau-Vorsteher	7	—	—	—	—	—	1
3	Eisenbahningenieure Geh.Kl. I .	1	2	—	—	—	—	—
3	Eisenbahnarchitekten Geh.Kl. I .	—	3	—	—	—	—	—
1	Zahlmeister	1	—	—	—	—	—	—
36	Bahnverwalter Geh.Kl. II . . .	—	—	36	—	—	—	—
9	Güterverwalter Geh.Kl. II . . .	—	—	—	9	—	—	—
11	Eisenbahningenieure Geh.Kl. II .	2	5	—	—	—	4	—
1	Eisenbahnarchitekt Geh.Kl. II . .	—	1	—	—	—	—	—
89	Sekretäre, Revisoren und andere Bureaubeamte gleicher Stellung	89	—	—	—	—	—	—
5	Registratoren	5	—	—	—	—	—	—
1	Expeditor	1	—	—	—	—	—	—
9	Oberbuchhalter	8	—	—	—	—	—	1
1	Vermessungsrevisor	—	1	—	—	—	—	—
5	Betriebskontroleure	—	—	5	—	—	—	—
13	Zeichner Geh.Kl. I	6	6	—	—	—	—	1
34	Stationskontroleure	—	—	34	—	—	—	—
7	Telegraphenkontroleure	—	—	7	—	—	—	—
4	Trigonometer	—	4	—	—	—	—	—
12	Werkstätte-Vorsteher	—	—	—	—	—	—	12
91	Stationsverwalter	—	—	91	—	—	—	—
29	Gütererpeditoren	—	—	—	29	—	—	—
6	Obertelegraphisten	—	—	6	—	—	—	—
134	Betriebssekretäre	133	—	—	—	—	—	1
94	Betriebsassistenten	—	—	94	—	—	—	—
3	Registraturassistenten	3	—	—	—	—	—	—
2	Expediturassistenten	2	—	—	—	—	—	—
748	Uebertrag .	321	57	298	40	—	14	18

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesammt-Zahl	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung	C Aeußerer Bahnhofs-Dienst	D Expeditions-Dienst	E Zugbegleitungs-Dienst	F Zugbeförderungs-Dienst	Werkstätte-Dienst
748	Uebertrag .	321	57	298	40	—	14	18
355	Expeditionsassistenten	—	—	24	331	—	—	—
37	Technische Assistenten	11	18	—	—	—	6	2
16	Hochbauassistenten	—	16	—	—	—	—	—
1	Hauptmagazinsmeister	1	—	—	—	—	—	—
1	Material- und Hausverwalter .	1	—	—	—	—	—	—
22	Zeichner	16	5	—	—	—	—	1
6	Werkmeister	—	—	—	—	—	—	6
10	Filialmagazinsmeister	—	—	10	—	—	—	—
49	Werkführer	—	—	3	—	—	—	46
97	Bahnmeister	—	97	—	—	—	—	—
12	Telegraphenmeister	—	12	—	—	—	—	—
70	Stationsmeister	—	—	70	—	—	—	—
625	Lokomotivführer	—	—	—	—	—	625	—
159	Zugmeister	4	—	—	—	155	—	—
29	Expeditions- und Telegraphen-Gehilfinnen	—	—	18	11	—	—	—
1	Vorsteher der Billetdruckerei . .	1	—	—	—	—	—	—
49	Stations-Vorsteher	—	—	49	—	—	—	—
3	Maschinisten	—	—	3	—	—	—	—
150	Bureauassistenten	59	31	6	47	—	5	2
31	Kanzleiassistenten	26	3	2	—	—	—	—
5	Billetdrucker	5	—	—	—	—	—	—
11	Magazinsaufseher	11	—	—	—	—	—	—
30	Rechnungsführer	—	—	3	—	—	—	27
80	Stationsaufseher	—	—	—	80	—	—	—
275	Oberschaffner	—	—	—	—	275	—	—
46	Wagenrevidenten	—	—	46	—	—	—	—
13	Kanzleidiener	13	—	—	—	—	—	—
2	Kassendiener	2	—	—	—	—	—	—
590	Lokomotivheizer	—	—	—	—	—	590	—
1	Heizer im Generaldirektions-Gebäude	1	—	—	—	—	—	—
315	Wagenwärter	—	—	—	—	315	—	—
36	Pförtner	—	—	36	—	—	—	—
56	Bureaudiener	3	16	27	4	—	5	1
300	Schaffner	—	—	—	—	300	—	—
973	Weichenwärter	—	—	973	—	—	—	—
693	Bahnwärter	—	693	—	—	—	—	—
5897	**Etatmäßiges Personal** .	475	948	1 568	513	1 045	1 245	103

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesammt-Zahl	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Aeußerer Bahnhofs Dienst	D Expeditions-Dienst	E Zugbegleitungs-Dienst	F Zugbeförderungs-Dienst	Werkstätte-Dienst
	B. Nichtetatmäßiges Personal.							
11	Hilfszeichner	11	—	—	—	—	—	—
17	Billetdruckereigehilfen	17	—	—	—	—	—	—
82	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Central-Verwaltung	82	—	—	—	—	—	—
102	Kanzlei-, Schreib- und Zeichen-Gehilfen der Bezirksbeamten	—	60	13	1	—	28	—
18	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen bei Werkstätten	—	—	—	—	—	—	18
642	Expeditions- und Telegraphen-Gehilfen	—	—	6	636	—	—	—
75	Expeditions- und Telegraphen-Gehilfinnen	—	—	44	31	—	—	—
250	Bureaugehilfen	—	—	5	245	—	—	—
14	Bahnmeister	—	14	—	—	—	—	—
6	Telegraphenmeister	—	6	—	—	—	—	—
350	Bahnwärter	—	106	—	—	—	—	—
	Weichenwärter	—	—	244	—	—	—	—
220	Schaffner	—	—	—	—	220	—	—
115	Wagenwärter	—	—	—	—	115	—	—
360	Lokomotivheizer	—	—	—	—	—	360	—
30	Technische Gehilfen	—	30	—	—	—	—	—
16	Werkführer	—	—	—	—	—	—	16
2308	**Nichtetatmäßiges Personal**	110	216	312	913	335	388	34

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Zusammenstellung

der

im Eisenbahnbetriebsbudget für 1902/1903 vorgesehenen Verschiebungen einzelner Amtsstellen in höhere Tarifabtheilungen unter Berücksichtigung ihres finanziellen Effektes.

Art der Amtsstellen, für welche durch Aufrücken eine Vermehrung vorgesehen ist.		Zahl der durch Aufrücken neu geforderten Stellen	Das Aufrücken erfolgt aus der Tarifabtheilung	Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1902 (ab 1. VII.)					Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1903					Bemerkungen
				Gehalt	Nebengehalt hinzutretend	Nebengehalt wegfallend	Wohnungsgeld	Zusammen	Gehalt	Nebengehalt hinzutretend	Nebengehalt wegfallend	Wohnungsgeld	Zusammen	
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Kollegialmitglieder	C 2	1	D 3	150	—	—	—	—	300	—	—	—	—	
Bahnverwalter II	E 3	2	F 5	100	—	—	—	100	600	—	—	—	600	
Stationskontroleure	F 5	10	G 3	500	—	—	280*	780	2240	—	—	560*	2800	* Ein eigentlicher Mehraufwand entsteht hier nicht, da die betreffenden Beamten Inhaber von Dienstwohnungen sind und bei höherem Wohnungsgeld auch gleich höheren Miethzins zu zahlen haben.
"	F 5	1	G 5	50	—	100	65	15	100	—	200	130	30	
Zeichner (Geh. I)	F 5	7	H 1	350	—	—	425	775	1170	—	—	850	2020	
Stationsverwalter	G 3	1	J 4	175	—	—	25*	200	350	—	—	50*	400	
Technische Assistenten	H 1	1	H 3	—	—	—	—	—	50	—	—	—	50	
Zeichner II	H 2	2	J 6	50	—	100	100	50	300	—	200	200	300	
Zugmeister	H 8	10	K 1	250	—	—	470	720	530	—	—	940	1470	
Stationsvorsteher	J 4	3	K 1	375	—	—	—	375	750	—	—	—	750	
		38		2000	—	200	1365	3015	6390	—	400	2730	8420	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Vergleichende Darstellung

über

die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes des Personals

in den Jahren

1897—1900.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Jahr	Anzahl der in der Klasse beschäftigten Personen	Von den in Spalte 2 verzeichneten				Personen haben eine Dienstzeit					Bemerkungen.
		bis 8 Stunden	über 8 bis 10 Stunden	über 10 bis 12 Stunden	über 12 bis 13 Stunden	über 13 bis 14 Stunden	über 14 bis 15 Stunden	über 15 bis 16 Stunden	über 16 bis 17 Stunden	über 17 bis 18 Stunden	
		Per-				sonen					
1897	12 918 100,00	1 025 7,93	1 942 15,03	5 281 40,88	964 7,46	645 4,99	1 008 7,80	1 272 9,85	342 2,65	439 3,40	Ober: Anzahl der Personen. Unter: In Prozenten.
1898	13 891 100,00	1 176 8,47	2 168 15,61	5 963 42,93	1 021 7,35	917 6,60	1 380 9,94	734 5,28	221 1,59	291 2,09	
1899	14 831 100,00	1 404 9,47	2 344 15,81	6 797 45,83	1 141 7,70	983 6,63	1 316 8,87	709 4,78	66 0,44	101 0,68	
1900	16 734 100,00	1 629 9,73	3 207 19,16	7 696 45,99	1 293 7,73	1 129 6,75	1 076 6,43	657 3,93	21 0,13	36 0,21	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Vergleichende Darstellung

über

die planmäßigen Ruhetage des Personals

in den Jahren

1897—1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Jahr	Anzahl der Beamten u. s. w.	Gesammtzahl der Dienstbefreiungen von mindestens 18 stündiger Dauer im Laufe eines Kalendermonats	Von den Dienstbefreiungen in Spalte 3 entfallen auf Sonntage	Von den Beamten (1/4 Ruhetag (mindestens 18 Stunden zusammenhängende dienstfreie Zeit)	u. s. w. in Spalte 2 erhalten monatlich: 1 Ruhetag	1 1/2 Ruhetage	2 Ruhetage	mehr als 2 Ruhetage	Bemerkungen
1897	9976 100,00	31 419 314,90	17 500 175,40	171 1,71	1 374 13,77	750 7,52	2 906 29,13	4 775 47,87	Oben: Anzahl der Personen Unten: in Prozenten
1898	10 948 100,00	35 871 327,66	20 194 184,46	280 2,56	1 055 9,64	566 5,17	3 488 31,86	5 559 50,78	
1899	11 581 100,00	39 012 336,88	21 644 186,90	66 0,57	1 199 10,35	605 5,22	3 671 31,70	6 040 52,14	
1900	12 622 100,00	41 718 330,51	24 096 190,90	— —	1 035 8,19	456 3,61	3 825 30,30	7 308 57,90	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Eisenbahnunfälle in den Jahren 1900 und 1901.

A. Art und Ursache der Unfälle	Anzahl der Unfälle			Zahl der verunglückten Personen (Unter „getödtet" sind sämmtliche innerhalb 24 Std. gestorbene.)														Materialschaden
		davon auf		Reisende		Bahnbeamte u. Hilfsarb.		Bahnarbeiter		Postbeamte im Dienst		Fremde Personen		durch Selbstmord				
	zusammen	freier Bahn	Stationen	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt			
I. Entgleisungen durch:																		
a. Unterbrechung und sonstige Hindernisse auf der Bahn	2																	
b. Falsche Stellung der Weichen	13																	
c. Unrichtige Handhabung des Zugdienstes	1																	
d. Mängel an Oberbau . .	3																	
e. Achsbrüche	2																	
f. Sonstige Mängel an Fahrzeugen	1																	
g. Sonstige Ursachen . . .	15																	
	37	7	30	3 *	18 *	—	4	1	1	—	—	—	—	—	—	119 227 ℳ 44 ₰ * Darunter Unfall bei Hegne: 57 019 ℳ 48 ₰		
II. Zusammenstöße durch:																		
a. Falsche Anordnungen des Stationspersonals . . .	13																	
b. Falsche Weichenstellung .	1																	
c. Nichtbeachtung der Signale	6																	
d. Zu schnelles Einfahren in die Bahnhöfe	2																	
e. Unvorsichtiges Rangiren oder falsche Aufstellung von Fahrzeugen	7																	
	29	2	27	5 *	187 *	2	7	—	6	—	2	1	—	—	—	71 671 ℳ 79 ₰ * Darunter Unfall bei Heidelberg: 11 960 ℳ 35 ₰		
III. Sonstige Unfälle durch:																		
a. Ueberfahren von Fuhrwerken	17															10 060 ℳ 33 ₰		
b. Andere Ereignisse, sofern Personen getödtet oder verletzt worden sind . . .	208																	
	225	54	171	7	12	15	33	31	76	1	2	16	27	13	1			
Summe .	291	63	228	15	217	17	44	32	83	1	4	17	27	13	1	200 959 ℳ 56 ₰		

Im Ganzen ausschl. der Selbstmörder getödtet 82, verletzt 375 Personen.

* Bei dem Unfall bei Hegne wurden getödtet 3 Reisende und verletzt 18 Reisende.
* „ „ „ „ Heidelberg „ „ 5 „ „ „ 179 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnunfälle in den Jahren 1900 und 1901. Beilage 7.

B. Ursache der Verunglückungen der unter A bezeichneten Personen	Zahl der verunglückten Personen (Unter „getödtet" sind sämmtliche innerhalb 24 Std. gestorbene.)										
	Reisende		Bahnbeamte und Bahnarbeit.		Postbeamte im Dienst		Fremde Personen		Im Ganzen ausschließlich der Selbstmörder		
	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt	getödtet	verletzt	zus
I. Reisende.											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge während der Fahrt und sonstige Betriebsunfälle	9	207									
b. In Folge eigener Unvorsichtigkeit beim Benützen, Besteigen und Verlassen der Züge	6	10									
II. Bahnbeamte und Bahnarbeiter im Dienst.											
a. Durch Unfälle der Züge während der Fahrt			1	18							
b. Durch Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Fahrzeuge oder während der Fahrt			10	25							
c. Beim Wagenschieben und Rangiren			4	12							
d. Beim An- und Abkuppeln			2	12							
e. Durch unzeitigen Aufenthalt auf den Gleisen, namentlich beim Ueberschreiten derselben			31	37							
f. Durch sonstige unvorsichtige Handhabung des Dienstes			1	23							
III. Post-, Steuer- ꝛc. Beamte im Dienst.											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge					—	4					
b. In Folge eigener Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Züge oder beim Betreten der Bahn					1	—					
IV. Fremde Personen.											
a. Unverschuldet durch falsche Handhabung der Wegeübergangsschranken u.s.w.							2	13			
b. In Folge eigener Unvorsichtigkeit beim Betreten der Bahn							15	14			
c. Durch Selbstmord							(13)	(1)			
	15	217	49	127	1	4	30	28	82	375	457

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 8

Nachweisung

des Kilometerheftverkehrs in den Jahren 1900 und 1901 und Zusammenstellung für die Jahre 1895/1901.

1900.

Monate	Anzahl der ausgegebenen Hefte				Dafür erhobene Beträge			
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	zusammen	I. Kl. 60 M.	II. Kl. 40 M.	III. Kl. 25 M.	zusammen M.
I. Ausgegeben bei den badischen Stationen.								
Januar . . .	46	2 138	7 445	9 629	2 760	85 520	186 125	274 405
Februar . . .	48	1 944	6 868	8 860	2 880	77 760	171 700	252 340
März	54	2 374	8 911	11 339	3 240	94 960	222 775	320 975
April	111	3 017	12 280	15 408	6 660	120 680	307 000	434 340
Mai	104	3 110	12 095	15 309	6 240	124 400	302 375	433 015
Juni	116	3 420	14 584	18 120	6 960	136 800	364 600	508 360
Juli	97	3 240	13 731	17 068	5 820	129 600	343 275	478 695
August . . .	84	3 384	16 510	19 978	5 040	135 360	412 750	553 150
September . .	98	3 032	13 850	16 980	5 880	121 280	346 250	473 410
Oktober . . .	79	2 850	12 237	15 166	4 740	114 000	305 925	424 665
November . .	69	2 231	9 106	11 406	4 140	89 240	227 650	321 030
Dezember . .	62	2 230	9 076	11 368	3 720	89 200	226 900	319 820
Summe I.	968	32 970	136 693	170 631	58 080	1 318 800	3 417 325	4 794 205
II. Ausgegeben bei den Main-Neckarbahnstationen Frankfurt, Darmstadt, Bensheim, Weinheim und Ladenburg.								
Januar . . .	—	67	106	173	—	2 680	2 650	5 330
Februar . . .	2	34	62	98	120	1 360	1 550	3 030
März	—	67	108	175	—	2 680	2 700	5 380
April	3	100	184	287	180	4 000	4 600	8 780
Mai	3	76	144	223	180	3 040	3 600	6 820
Juni	6	152	262	420	360	6 080	6 550	12 990
Juli	7	190	360	557	420	7 600	9 000	17 020
August . . .	8	127	266	401	480	5 080	6 650	12 210
September . .	3	95	171	269	180	3 800	4 275	8 255
Oktober . . .	3	58	180	241	180	2 320	4 500	7 000
November . .	1	46	117	164	60	1 840	2 925	4 825
Dezember . .	1	54	102	157	60	2 160	2 550	4 770
Summe II.	37	1 066	2 062	3 165	2 220	42 640	51 550	96 410
zusammen .	1 005	34 036	138 755	173 796	60 300	1 361 440	3 468 875	4 890 615
in Prozenten .	0,58	19,58	79,84	100,00	1,23	27,84	70,93	100,00
Verglichen mit 1899	962	32 975	123 732	157 669	57 720	1 319 000	3 093 300	4 470 020
in Prozenten .	0,61	20,91	78,48	100,00	1,29	29,51	69,20	100,00
1900 mehr . .	43	1 061	15 023	16 127	2 580	42 440	375 575	420 595
in Prozenten .	4,47	3,22	12,14	10,23	4,47	3,22	12,14	9,41

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Monat	Anzahl der ausgegebenen Hefte				
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl. zu 1000 km	III. Kl. zu 500 km	Zusammen
I. Ausgegeben bei den					
Januar	37	2 173	8 099	—	10 309
Februar	43	1 884	7 348	—	9 275
März	73	2 486	10 603	—	13 162
April	84	3 158	13 304	—	16 546
Mai	132	3 661	16 266	39	20 098
Juni	98	3 021	6 842	18 265	28 226
Juli	132	3 406	7 824	19 536	30 898
August	86	3 541	9 113	24 283	36 993
September	86	3 005	6 857	20 774	30 722
Oktober	75	2 881	5 988	19 296	28 249
November	56	2 446	4 610	15 168	22 280
Dezember	59	2 242	4 090	15 936	22 327
Summe I.	961	33 874	100 944	133 297	269 076
II. Ausgegeben bei den Stationen Jurtmangen und					
	—	5	31	88	124
III. Ausgegeben bei den Main-Neckarbahnstationen Frankfurt.					
	39	1 142	1 756	1 946	4 883
Zusammen	1 000	35 021	102 731	135 331	274 083
Die halben Hefte zu 500 km als ganze mit 1000 km gerechnet gibt	—	—	+ 67 665,0		— 67 665,0
Jahressumme 1901	1 000	35 021	170 396,0		206 417,0
in Prozenten	0,48	16,97	82,55		100,00
Verglichen mit 1900	1 005	34 036	138 755		173 796
in Prozenten	0,58	19,59	79,83		100,00
im Jahre 1901 mehr	—	985	31 641,0		32 623,0
weniger	5	—	—		—
in Prozenten	0,50	2,81	22,88		15,57

01.

Dafür erhobene Beträge					Monat
I. Kl. 60 ℳ	II. Kl. 40 ℳ	III. Kl. 25 ℳ	III. Kl. 12 ℳ 50 ₰	Zusammen ℳ	
badischen Stationen.					
2 220 —	86 920 —	202 475 —	— —	291 615 —	Januar.
2 580 —	75 360 —	183 700 —	— —	261 640 —	Februar.
4 380 —	99 440 —	265 075 —	— —	368 895 —	März.
5 040 —	126 320 —	332 600 —	— —	463 960 —	April.
7 920 —	146 440 —	406 650 —	487 50	561 497 50	Mai.
5 880 —	120 840 —	171 050 —	228 312 50	526 082 50	Juni
7 920 —	136 240 —	195 600 —	244 200 —	583 960 —	Juli.
5 160 —	140 440 —	227 825 —	303 537 50	676 962 50	August
5 160 —	120 200 —	171 425 —	259 675 —	556 460 —	September
4 500 —	115 240 —	149 700 —	241 200 —	510 640 —	Oktober
3 360 —	97 840 —	115 250 —	189 600 —	406 050 —	November
3 540 —	89 680 —	102 250 —	199 200 —	394 670 —	Dezember
57 660 —	1 354 960 —	2 525 600 —	1 666 212 50	5 662 432 50	Summe I.
Bähnerbach der Bergthalbahn seit Juli 1901.					
—	200	775	1 100	2 075	
Darmstadt, Bensheim, Weinheim, Ladenburg.					
2 340 —	45 680 —	43 900 —	24 325 —	116 245 —	
60 000 —	1 400 840 —	2 568 275 —	1 691 637 50	5 720 752 50	Zusammen
— —	— —	1 691 637 50		—	Die halben Hefte zu 500 km als ganze mit 1000 km gerechnet gibt
60 000 —	1 400 840 —	4 259 912 50		5 720 752 50	Jahressumme 1901.
1,05	24,48	74,48		100,00	in Prozenten
60 300 —	1 361 440 —	3 468 875 —		4 890 615 —	Verglichen mit 1900.
1,23	27,84	70,93		100,00	in Prozenten.
— —	39 400 —	791 037 50		830 137 50	im Jahr 1901 mehr
300 —	— —	— —		— —	weniger
0,50	2,88	22,88		16,07	in Prozenten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung des Kilometerhefteverkehrs seit deren Einführung.

Jahr	Anzahl der ausgegebenen Hefte zu 1000 km				Dafür erhobene Beträge				Hiervon ab Rabatt und sonstige Herauszahlungen	Vergütung von 1 ℳ für zurückgelieferte, ausgenützte Kilometerhefte	Reineinnahmen
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	zusammen.	I. Kl. 60 ℳ	II. Kl. 40 ℳ	III. Kl. 25 ℳ	zusammen ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1895 seit Mai	465	20 676	51 653	72 794	27 900	827 040	1 291 325	2 146 265	304563	—	1 841 702
1896 . .	639	20 726	65 717	87 082	38 340	829 040	1 642 925	2 510 305	6 119	31 115	2 473 071
1897 . .	761	27 691	90 102	118 554	45 660	1 107 640	2 252 550	3 405 850	1 683	94 023	3 310 144
1898 . .	857	29 859	107 557	138 273	51 420	1 194 360	2 688 925	3 934 705	3 182	116640	3 814 883
1899 . .	962	32 975	123 732	157 669	57 720	1 319 000	3 093 300	4 470 020	nicht festgestellt	135497	4 334 523
1900 . .	1 005	34 036	138 755	173 796	60 300	1 361 440	3 468 875	4 890 615	1 560	nicht festgestellt	4 889 055
1901 . .	1 000	35 021	102 731	274 083	60 000	1 400 840	2 568 275	5 720 752,5			
Zu 500 km	—	—	135 331		—	—	1691637,5				

Beilage 9.

Nachweisung des Lokalzugsverkehrs nach Beförderung und Einnahme. 1901.

Bahnstrecken in beiden Richtungen zusammen	Reisende Anzahl	Einnahme ℳ	Traglasten Anzahl	Einnahme ℳ	Gesammteinnahme ℳ
1. Mannheim—Waghäusel .	1 172 282	176 357	1 174	117	176 474
2. Heidelberg—Neckargemünd—Meckesheim	476 255	70 463	715	72	70 535
3. Heidelberg—Wiesloch . .	234 023	35 374	270	27	35 401
4. Karlsruhe Hauptbahnhof—Graben—Neudorf . .	108 503	22 570	228	23	22 593
5. Freiburg—Riegel . . .	498 934	90 308	702	70	90 378
6. Freiburg—Heitersheim . .	428 765	77 724	807	81	77 805
7. Efringen—Basel u. Basel—Schopfheim	726 585	117 487	2 866	287	117 774
Summe der Beförderung . .	3 645 347	590 283	6 762	677	590 960
„ „ Einnahme . .					
Ergebnisse von 1900:	3 691 654	601 812	10 009	1 003	602 815
Abnahme im Jahr 1901:	46 307	11 529	3 247	326	11 855

Beilage 10.

Die in Beilage 11 des Kommissionsberichts für die Jahre 1900 und 1901 enthaltene Nachweisung über die Dichtigkeit der dem Personenverkehr dienenden Züge betrifft das Rechnungsjahr 1898, welches bei den einzelnen deutschen Staatsbahnverwaltungen

das Kalenderjahr,

bei andern dagegen die Zeit vom

1. April 1898 bis 31. März 1899

umfaßt.

Eine gleiche Nachweisung für das Rechnungsjahr 1899 folgt unten.

Für das Rechnungsjahr 1900 konnten die bezüglichen Angaben nur für die badische Staatseisenbahnverwaltung nachgetragen werden, weil bezüglich der übrigen deutschen Staatsbahnverwaltungen die unumgänglich nothwendige Grundlage hiezu, nämlich die vom Reichs-Eisenbahnamt gefertigte Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands für das Rechnungsjahr 1900 voraussichtlich erst gegen Ende Februar l. J. erscheinen wird.

Nachweisung

der bei den nachverzeichneten Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1899 (Kalenderjahr 1899, bezw. Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900) auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge für den Personenverkehr zurückgelegten Zugskilometer.

O.Z.	Bezeichnung der Eisenbahnen	Durchschn. Betriebslänge km	Fahrplanmäßige Zugskilometer: in Schnell-Zügen	in Personen-Zügen	in Gem. Zügen	in dem Personenverkehr dienenden Zügen überhaupt	Verhältnißzahlen der Dichtigkeit der Züge	Zahl der täglich dem Personenverkehr dienenden Züge
			auf 1 km					
1	Reichseisenbahnen	1 762	1 662	4 641	403	6 706	115,1	18,3
2	Militäreisenbahn	71	612	2 318	102	3 032	52,0	8,3
3	Vereinigte Preuß. u. Hess. Staatseisenbahnen	29 346	1 041	3 581	1 053	5 675	97,4	15,5
4	Bayerische Staatseisenbahnen .	5 476	1 225	4 203	157	5 585	95,8	15,3
5	Sächsische Staatseisenbahnen .	2 534	1 071	5 321	874	7 266	124,7	19,9
6	Württembergische Staatseisenbahnen	1 721	1 544	3 776	412	5 732	98,4	15,7
7	Badische Staatseisenbahnen . .	1 518	1 870	5 812	350	8 032	137,9	22,0
8	Main-Neckar-Eisenbahn . . .	118	5 156	9 283	363	14 802	254,0	40,6
9	Mecklenburg.-Friedr.-Franz.-Eisenb.	1 083	405	2 268	792	3 465	59,5	9,5
10	Oldenb. Staatseisenbahnen . .	526	69	3 305	781	4 155	71,3	11,4
	Deutsche Staatseisenbahnen überhaupt	44 155	1 121	3 862	844	5 827	100,0	16,0
	1900							
7	Badische Staatseisenbahnen . .	1 532	2 093	6 093	327	8 513	—	23,03

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 11.

Übersicht

über den Lauf der Milchkurswagen.

Stationirungsort	Zug Nr.	Hinweg Strecke	Zug Nr.	Rückweg Strecke
Mannheim	132	Neckarelz—Meckesheim	125	Mannheim—Meckesheim
	120	Meckesheim—Mannheim	135	Meckesheim—Neckarelz
Mannheim ein Wagen .	120	Jagstfeld—Mannheim	123	Mannheim—Jagstfeld
	126	Jagstfeld—Mannheim	113	Mannheim—Heidelberg
			127	Heidelberg—Jagstfeld
Mannheim ein Wagen .	100	Heidelberg—Mannheim	125	Mannheim—Jagstfeld
	128	Jagstfeld—Mannheim	601	Mannheim—Heidelberg (leer)
Bretten ein Wagen . .	50 W	Bretten—Bruchsal	601	Mannheim—Bruchsal
	82	Bruchsal—Heidelberg	765	Bruchsal—Bretten
	118	Heidelberg—Mannheim		
	62 W	Bretten—Bruchsal		
	60	Bruchsal—Mannheim	69	Mannheim—Bruchsal
			829	Bruchsal—Bretten
Bretten ein Wagen . .	762	Bretten—Bruchsal	602	Karlsruhe—Bruchsal
	397	Bruchsal—Karlsruhe	41W	Bruchsal—Bretten
Mannheim	Lok.Z.VI	Hockenheim—Mannheim	Lok.Z.III	Mannheim—Hockenheim(leer)
	Lok.Z. XXXVIII	Schwetzingen—Mannheim	Lok.Z. XXV	Mannheim—Schwetzingen
Karlsruhe I. Tag . . .	255	Pforzheim—Karlsruhe	262	Karlsruhe—Pforzheim
	86	Rastatt—Karlsruhe (im Oktober und April)	65	Karlsruhe—Rastatt
	82	Rastatt—Karlsruhe (vom 1. Nov. bis 21. März)	181	Karlsruhe—Rastatt
Karlsruhe II. Tag . .	184	Rastatt—Karlsruhe	242	Karlsruhe—Heilbronn
Karlsruhe III. Tag . .	243	Heilbronn—Karlsruhe	244	Karlsruhe—Heilbronn
	249	Heilbronn—Karlsruhe	604	Karlsruhe—Bruchsal
			649	Bruchsal—Bretten
Karlsruhe IV. Tag . .	241	Bretten—Karlsruhe	62	Karlsruhe—Bruchsal
	65	Bruchsal—Karlsruhe	187	Karlsruhe—Rastatt
	192	Rastatt—Karlsruhe		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stationirungsort	Zug Nr.	Hinweg Strecke	Zug Nr.	Rückweg Strecke
Freiburg ein Wagen .	53	Riegel H B.-Freiburg Hptbhf.	X	Freiburg Hptbhf.-Riegel H.B.
	65	Riegel H.B.-Freiburg Hptbhf.	XVIII	Freiburg Hptbhf.-Riegel H.B.
Freiburg	IV a	Heitersheim—Freiburg	III a	Freiburg—Heitersheim
	XII a	Heitersheim—Freiburg	Werktags VII a Sonntags VII b	Freiburg—Heitersheim
	452	Neustadt—Freiburg	457	Freiburg—Neustadt
	462	Neustadt—Freiburg	467	Freiburg—Neustadt
	602	Krozingen—Freiburg Hptbhf.	691	Freiburg Hptbhf.—Krozingen
Bruchsal-Hilsbach-Menzinger Nebenbahn . .	397	Bruchsal—Karlsruhe	602	Karlsruhe—Bruchsal

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 23 [1]

Beilage zum Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. April 1902.

Antrag

zum Eisenbahnbetriebsbudget:

Die zweite Kammer wolle beschließen:

an Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, alsbald mit Eintritt einer künftigen Besserung der wirthschaftlichen Lage die durchgreifende **Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife** in die Wege zu leiten, die hiezu erforderlichen Vorarbeiten schon jetzt in Angriff zu nehmen, und hierbei als Grundlage den Zweipfennigtarif ohne Schnellzugszuschlag für III. Klasse in Aussicht zu nehmen unter Beibehaltung der bisherigen Taxen für gewerbliche Arbeiter, Schüler, Kinder und Militärpersonen.

Karlsruhe, den 14. April 1902.

Frühauf.
Fendrich.
Dreesbach.
Eichhorn.
Kramer.
Geiß.
Geck.
Dr. Heimburger.
Vorderer.
Hoffmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. April 1902.

Antrag

zum Eisenbahnbetriebsbudget:

Die zweite Kammer wolle beschließen:

die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der **Eisenbahnrath** (Verordnung vom 4. November 1880) auf gesetzliche Grundlage gestellt, und den beiden Kammern eine von diesen zu wählende angemessene Vertretung in demselben gesichert wird.

Karlsruhe, den 17. April 1902.

Eichhorn.
Fendrich.
Dreesbach.
Dr. Heimburger.
Frühauf.
Hoffmann.
Kramer.
Eder.
Mampel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 24.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Februar 1902.

Großh. Bad. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 19. Februar 1902.

Nr. B. 575.

Die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900 und 1901 betr.

Im Anschlusse beehren wir uns die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900 und 1901 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes mit dem Ersuchen um weitere geschäftliche Veranlassung ergebenst mitzutheilen.

Die im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzusehende Summe der aufrecht zu erhaltenden Kredite beträgt hiernach (statt der schätzungsweise eingestellten 34000000 ℳ) 33258198 ℳ

v. Brauer.

An das Präsidium der Hohen zweiten Kammer
der Ständeversammlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Nachweisung

über den

Fortgang des Eisenbahnbaues

in den Jahren 1900/1901

und

des hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1894/95	**Ausgabe.**													
	a. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95.													
	A. Badisches Bahnnetz.													
	II. Stationen.													
9	Bruchsal, Straßenunterführung an Stelle des Rosen- und Hauptmarktstraßen-Ueberganges	124 359	54 785	72	67 404	90	122 190	62	—	—	2 168	38	2 168	Der Kreditrest ist für Nacharbeiten erforderlich.
11	Karlsruhe, Vergrößerung der Eisenbahnhauptwerkstätte	19 766	18 987	35	211	55	19 198	90	—	—	567	10	—	
16	Appenweier, Bahnhofumbau (II. Rate)	8 495	16 907	56	6 809	52	23 717	08	15 222	08	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 1 015 000 ℳ
	Summe Titel II und Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95.	152 620	90 680	63	74 425	97	165 106	60	15 222	08	2 735	48	2 168	
1896/97	**b. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97.**													
	A. Badisches Bahnnetz.													
	III. Stationen.													
Nachtrag II	Staatszuschuß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Stichkanals und einer Hafenanlage in der Niederung westlich von Mühlburg (I. Rate)	212 010	212 010	—	—	—	212 010	—	—	—	—	—	—	
	Summe Titel III und Summe A. Badische Staatsbahnen.	212 010	212 010	—	—	—	212 010	—	—	—	—	—	—	
	B. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.													
2 Nachtrag	Lokalbahn von Ottenheim nach Kehl und von Altenheim nach Offenburg	25 000	32 430	—	—	—	32 430	—	7 430	—	—	—	—	Die Bahnlänge beträgt 0,743 km mehr als angenommen, wodurch sich der kilometrische Betrag entsprechend erhöhte.
	Summe B. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	25 000	32 430	—	—	—	32 430	—	7 430	—	—	—	—	
	Summe A. Badische Staatsbahnen	212 010	212 010	—	—	—	212 010	—	—	—	—	—	—	
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97	237 010	244 440	—	—	—	244 440	—	7 430	—	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1898/99	**c. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.**													
	A. Badisches Bahnnetz.													
	I. Neue Bahnen.													
1	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen (II. Rate)	1 718 900	1 718 900	—	—	—	1 718 900	—	—	—	—	—	—	
2	Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen (I. Rate)	1 097 945	1 097 945	—	—	—	1 097 945	—	—	—	—	—	—	
3	Fortsetzung der Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach (I. Rate)	998 088	998 088	—	—	—	998 088	—	—	—	—	—	—	
4	Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth	1 072 477	1 072 477	—	—	—	1 072 477	—	—	—	—	—	—	
5	Vorarbeiten für die Fortsetzung der Murgthalbahn bis zur Landesgrenze	10 000	3 408	38	2 582	21	5 990	59	—	—	4 009	41	—	
1 Nachtrag	Fortführung der Bahn von Walldürn bis zur Landesgrenze bei Amorbach Nachforderung	259 153	226 076	02	26 057	93	252 133	95	—	—	7 019	05	—	Der Gesammtkredit betrug 1 250 000 ℳ. Die Arbeiten sind vollendet.
2 Nachtrag	Bahn von Graben nach Röschwoog, Rangirbahnhof Karlsruhe und Zufahrtslinien nach Durlach, Maxau und Ettlingen, Nachforderung	106 056	44 733	—	12 141	92	56 874	92	—	—	49 181	08	49 181	Die Geländeerwerbung hat noch nicht vollständig zum Abschluß gebracht werden können.
	Summe Titel 1	5 262 619	5 161 627	40	40 782	06	5 202 409	46	—	—	60 209	54	49 181	
	II. Stationen.													
	Mannheimer Centralgüterbahnhof.													
6	Erweiterung und Ergänzung der Gleise und Hafenanlagen	27 024	23 086	60	24 458	75	47 545	35	20 521	35	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 232 200 ℳ. Der Bauanschlag hat sich als unzureichend erwiesen; die Ueberschreitung hat ihre Ursache in der Steigerung der Materialpreise und durch Hinzutreten unvorhergesehener Arbeiten.
3 Nachtrag	Erbauung eines Getreidespeichers auf Block VII des Rheinhafens	131 274	128 870	82	16 567	75	145 438	57	14 164	57	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 1 075 000 ℳ.
9	Mannheim Industriehafen I. Rate	112 605	112 605	—	—	—	112 605	—	—	—	—	—	—	
	Uebertrag	270 903	264 562	42	41 026	50	305 588	92	34 685	92	—	—	—	

Budget 9 für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1898/99	Uebertrag	270 903	264 562	42	41 026	50	305 588	92	34 685	92	—	—	—	
6 Nachtrag	Mannheim Rangirbahnhof II. Erbauung eines zweiten Rangirbahnhofes (I. Rate)	1 578 786	344 010	78	1 234 775	22	1 578 786	—	—	—	—	—	—	
10	Rheinau, Erweiterung der Stationsanlagen	6 000	13 929	61	1 655	45	15 585	06	9 585	06	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 94 000 ℳ; hierbei wurden in der Periode 1898/99 17 865 ℳ erübrigt, wovon nur 6000 ℳ zur Uebertragung gelangten. Dieser Betrag hat sich in Folge nothwendig gewordener unvorhergesehener Arbeiten als unzureichend erwiesen.
7 Nachtrag	Schwetzingen, Errichtung einer elektrischen Centrale zur Beleuchtung der Bahnhöfe Neckarau, Rheinau, Schwetzingen und Heidelberg (I. Rate)	2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—	—	Betrag war für Arbeiten im Bahnhofe Neckarau vorbehalten, fällt nunmehr zurück, weil die betr. Arbeiten auf den unter Titel II § 4 des Nachtrages zum Baubudget 1900/01 bewilligten Kredit verrechnet wurden.
11	Graben-Neudorf, Erweiterung der Gleisanlage	65 759	19 855	84	47	75	19 903	59	—	—	45 855	41	4 000	Kreditrest ist im ganzen Umfang nicht mehr erforderlich, weil ein neues umfangreichstes Projekt in Ausarbeitung begriffen ist. Der Betrag von 4000 ℳ ist für Gelände, welches gekauft, aber noch nicht bezahlt ist, rückbehalten.
9 Nachtrag	Neckargemünd, Erweiterung der Gleisanlagen	22 844	29 344	79	—	—	29 344	79	6 500	79	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 66 000 ℳ. Die Ueberschreitung wurde durch unvorhergesehene Mehrarbeiten und höhere Materialpreise gegenüber dem Voranschlag herbeigeführt.
10 Nachtrag	Seckach, Erweiterung der Stationsanlagen	271 084	181 931	87	89 152	13	271 084	—	—	—	—	—	—	
12	Bruchsal, Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Brettener Bahn (II. Rate)	234 883	234 883	—	—	—	234 883	—	—	—	—	—	—	
13	Bruchsal, Herstellung einer Straßenüberführung für die Büchenauer Straße	183 884	3 978	04	192 176	81	196 154	85	12 270	85	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 294 000 ℳ
14	Bruchsal, Einrichtung elektrischer Beleuchtung	244 563	241 783	12	2 779	88	244 563	—	—	—	—	—	—	
15	Pforzheim, Erweiterung der Freiverlade- und Abstellgleise	15 000	17 309	78	—	—	17 309	78	2 309	78	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 120 000 ℳ, die Uebertragung war zu nieder gegriffen.
2 Nachtrag II	Pforzheim, Erweiterung des Bahnhofes	222 714	107 593	17	115 120	83	222 714	—	—	—	—	—	—	
17	Wilferdingen, Erweiterung der Gleisanlagen	63 702	17 706	47	10 210	63	27 917	10	—	—	35 784	90	35 784	Der Kreditrest ist für die noch im Gange befindliche Geländeerwerbung erforderlich.
19	Karlsruhe, Herstellung von Magazinsräumlichkeiten	6 000	—	—	1 022	43	1 022	43	—	—	4 977	57	—	
	Uebertrag	3 188 122	1 476 888	89	1 687 967	63	3 164 856	52	65 352	40	88 617	88	39 784	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1898/99	Uebertrag	3 188 122	1 476 888	89	1 687 967	63	3 164 856	52	65 352	40	88 617	88	39 784	
20	Karlsruhe, Erbauung von Dienstwohngebäuden	58 852	58 852	—	—	—	58 852	—	—	—	—	—	—	
22	Karlsruhe, Gleisanlagen zum Rheinhafen	193 245	64 998	16	50 793	75	115 791	91	—	—	77 453	09	77 453	Der Kreditrest ist für Vollendungsarbeiten und die Abrechnung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe erforderlich.
11 Nachtrag	Karlsruhe, Rangirbahnhof, Erweiterung der Rangirgleise und Herstellung eines Freiverladegleises (I. Rate)	174 486	174 486	—	—	—	174 486	—	—	—	—	—	—	
23	Oos, Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Badener Bahn (II. Rate)	241 947	241 947	—	—	—	241 947	—	—	—	—	—	—	
12 Nachtrag	Appenweier, Versetzen des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen	22 270	26 959	92	—	—	26 959	92	4 689	92	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 150 000 ℳ
14 Nachtrag	Offenburg, Bahnhofbau, I. Rate	1 865 413	50 762	11	177 011	31	227 773	42	—	—	1 637 639	58	1 637 639	Der Restkredit ist erforderlich zur Fortführung der Geländeerwerbung und zur Einleitung der Bauarbeiten.
26	Haslach, Erweiterung der Stationsanlagen	94 991	94 991	—	—	—	94 991	—	—	—	—	—	—	
27	Biberach-Zell, Erweiterung der Gleisanlagen	16 428	13	08	—	—	13	08	—	—	16 414	92	—	Die Arbeiten sind vollendet. Der Kredit betrug 74 000 ℳ
15 Nachtrag	Freiburg, Herstellung eines Freiverladebahnhofes, Erweiterung der für den Güterverkehr bestimmten Anlagen und Verlegung der Höllenthalbahn (I. Rate)	1 744 921	619 167	64	1 125 753	36	1 744 921	—	—	—	—	—	—	
16 Nachtrag	Kirchzarten, Erweiterung der Stationsanlagen	101 224	73 264	92	8 086	70	81 351	62	—	—	19 872	38	19 872	Der Kreditrest ist für die noch nicht zum Abschlusse gebrachte Geländeerwerbung erforderlich.
17 Nachtrag	Hirschsprung, Posthalde und Hinterzarten, Erweiterung der Gleisanlagen	69 015	64 960	21	13 715	47	78 675	68	9 660	68	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 110 000 ℳ. Die Ueberschreitung wurde durch unvorhergesehene Mehrarbeiten veranlaßt.
18 Nachtrag	Donaueschingen, Bahnhofumbau (I. Rate)	32 244	32 244	—	—	—	32 244	—	—	—	—	—	—	
28	Müllheim, Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes	5 802	12 454	64	—	—	12 454	64	6 652	64	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 56 000 ℳ. Die Ueberschreitung rührt daher, daß das Erweiterungsprojekt bei der Planausarbeitung einige Aenderungen erfuhr, wobei der südliche Endbau etwas vergrößert und die Bahnsteighalle entsprechend länger wurde.
	Uebertrag	7 808 960	2 991 989	57	3 063 328	22	6 055 317	79	86 355	64	1 839 997	85	1 774 748	

Budget für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsoll ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Ueber gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1898/99	Uebertrag	7 808 960	2 991 989	57	3 063 328	22	6 055 317	79	86 355	64	1 839 997	85	1 774 748	
29	Emmeldingen, Umbau der Station	7 790	4 624	60	—	—	4 624	60	—	—	3 165	40	—	Betrag ist nicht mehr erforderlich.
31 u. 1 Nachtrag II	Basel, Geländererwerbung zum Bahnhofumbau	793 753	793 753	—	—	—	793 753	—	—	—	—	—	—	
19 Nachtrag	Grenzach, Erweiterung der Stationsanlagen	20 000	18 548	63	—	—	18 548	63	—	—	1 451	37	—	Vergl.
20 Nachtrag	bei Rheinfelden, Erweiterung der Stationsanlagen (I. Rate)	177 242	6 436	80	170 805	20	177 242	—	—	—	—	—	—	
34	Zentrale, Weichen- und Signalstellung auf der Bahnstrecke Karlsruhe—Offenburg	105 000	105 000	—	—	—	105 000	—	—	—	—	—	—	
23 Nachtrag	Aufstellung von Vorsignalen	128 571	30 939	23	61 112	69	92 051	92	—	—	36 522	08	36 522	Restbetrag kommt in der Budgetperiode 1902/03 zur Verwendung.
35	Staatszuschuß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Stichkanals und einer Hafenanlage in der Niederung westlich von Mühlburg (II. Rate)	400 000	400 000	—	—	—	400 000	—	—	—	—	—	—	
	Summe Tit. II	9 441 319	4 351 291	83	3 295 246	11	7 646 537	94	86 355	64	1 881 136	70	1 811 270	
	III. Transportmaterial.													
36	Lokomotiven und Tender	617 257	617 257	—	—	—	617 257	—	—	—	—	—	—	
37	Materialwagen	100 000	—	—	—	—	—	—	—	—	100 000	—	100 000	Die Wagen kommen erst im Laufe des Jahres 1902 zur Ausführung.
38	Personenwagen	901 004	901 004	—	—	—	901 004	—	—	—	—	—	—	
39	Gepäck- und Güterwagen	110 000	110 000	—	—	—	110 000	—	—	—	—	—	—	
	Summe Tit. III	1 728 261	1 628 261	—	—	—	1 628 261	—	—	—	100 000	—	100 000	
	IV. Kosten u. Verwaltungskosten.	199 607	199 607	—	—	—	199 607	—	—	—	—	—	—	
	Summe Tit. IV	199 607	199 607	—	—	—	199 607	—	—	—	—	—	—	
	„ „ III	1 728 261	1 628 261	—	—	—	1 628 261	—	—	—	100 000	—	100 000	
	„ „ II	9 441 319	4 351 291	83	3 295 246	11	7 646 537	94	86 355	64	1 881 136	70	1 811 270	
	„ „ I	5 262 619	5 161 627	49	40 782	06	5 202 409	55	—	—	60 209	54	49 181	
	Summe A. Badische Staatsbahnen	16 631 806	11 340 787	23	3 336 028	17	14 676 815	40	86 355	64	2 041 346	24	1 960 451	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget 8 für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1898/99	**B. Main-Neckar-Bahn.**													
1	Herstellung eines zweiten Gleises zwischen Friedrichsfeld u. Schwetzingen	218 080	216 847	50	472	77	217 320	27	—	—	759	73	—	
	Summe B Main-Neckar-Bahn	218 080	216 847	50	472	77	217 320	27	—	—	759	73	—	
	C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.													
1	Lokalbahn Karlsruhe—Herrenalb und Ettlingen—Pforzheim	24 137	—	—	43 897	86	43 897	86	19 760	86	—	—	—	Größere Kurven haben 1,0978 km Bahnlänge auf badischem Gebiet mehr ergeben, als angenommen war, weshalb sich der kilometrische Beitrag erhöhte.
1 Nachtrag	Odenheim—Hilsbach	194 250	211 405	05	—	—	211 405	05	17 155	05	—	—	—	Auch hier beträgt die Bahnlänge 0,9073 km mehr.
2 Nachtrag	Wiesloch—Waldangelloch	300 200	—	—	309 325	70	309 325	70	9 125	70	—	—	—	Ebenso 0,4803 km mehr.
3 Nachtrag	Möckmühl—Dürzbach	228 800	230 000	—	9 000	—	239 000	—	10 200	—	—	—	—	Auf badisches Gebiet sind 0,51 km mehr entfallen.
	Summe C. Staatsbeiträge zu Lokalbahnen	747 387	441 405	05	362 223	56	803 628	61	56 241	61	—	—	—	
	Hierzu:													
	Summe A. Badische Staatsbahnen	16 631 806	11 340 787	23	3 336 028	17	14 676 815	40	86 355	64	2 041 346	24	1 960 451	
	„ B. Main-Neckarbahn	218 080	216 847	50	472	77	217 320	27	—	—	759	73	—	
	„ c. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99	17 597 273	11 999 039	78	3 698 724	50	15 697 764	28	142 597	25	2 042 105	97	1 960 451	
1900/01	**d. Kredite aus der Etatperiode 1900/1901.**													
	A. Badisches Bahnnetz.													
	I. Neue Bahnen.													
1	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen III. Rate	3 331 000	2 925 521	10	405 478	90	3 331 000	—	—	—	—	—	—	
2	Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen zur Landesgrenze, II. Rate	5 120 000	1 464 518	93	3 587 613	84	5 052 132	77	—	—	67 867	23	67 867	Der Kreditrest ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
3	Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth, Nachforderung	365 000	167 525	92	212 812	19	380 338	11	15 338	11	—	—	—	
	Uebertrag	8 816 000	4 557 565	95	4 205 904	93	8 763 470	88	15 338	11	67 867	23	67 867	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget Titel	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetzieg ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1900/01	Uebertrag	8 816 000	4 657 585	95	4 265 904	93	8 763 479	69	15 338	11	67 867	23	67 867	
4	Fortführung der Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach, II. Rate	1 000 000	100 019	81	1 060 651	38	1 160 671	19	160 671	19	—	—	—	Die Gesammtbetheiligung beträgt 2 000 000 ℳ. Der Aufwand hätte ab hier; die weiter erforderlichen Mittel werden im Nachtrag zum Budget 1902/03 in Anforderung gebracht.
	Summe Tit. I.	9 816 000	4 657 585	76	5 266 556	33	9 924 142	09	176 009	30	67 867	23	67 867	
	II. Bestehende Bahnen.													
1 Nachtrag	Einrichtung elektrischer Streckenblockirung auf den Strecken Mannheim—Heidelberg und Mannheim—Schwetzingen	278 000	8 671	64	7 763	37	16 434	97	—	—	261 565	03	261 565	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
5	Bau des II. Gleises von Offenburg nach Gengenbach	950 000	5 602	30	247 440	—	253 042	30	—	—	696 957	64	696 957	Dasgleichen.
6	Bau des II. Gleises von Immendingen nach Singen	3 674 000	40	41	29 801	64	29 842	05	—	—	3 653 157	95	3 653 157	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
7	Bau des II. Gleises von Radolfzell nach Konstanz	1 550 000	10 319	81	209 683	90	220 003	71	—	—	1 329 996	29	1 329 996	Dasgleichen.
	Summe Titel II	6 452 000	24 634	18	485 688	91	519 323	09	—	—	5 941 676	91	5 941 675	
	III. Stationen.													
2 Nachtrag	Mannheim, Beschaffung von Dienstwohnungen für technische Beamte	82 000	72 758	19	16 792	63	89 550	82	7 550	82	—	—	—	Der Aufwandsmehr für den neuen Bauplatz hat angefangen Abschlusses nur bei der Schlussabrechnung Rechnung zu tragen brauchen werden.
3 Nachtrag	Mannheim Personen- und Rangirbahnhof. Verlegung der Oelgasanstalt und Umbau derselben in eine Mischgasanstalt	150 000	81 028	48	83 971	52	165 000	—	15 000	—	—	—	—	Durch die infolge Umlegung der Bahnhofgemeinde Mannheim nöthig gewordene Verlegung des Bauplatzes um 700 m weiter gegen Rheinau gegen hat unvorhergesehe Projekt entstand eine erhebliche Vergrößerung der Kosten für die Fabrikung nach dem Personenbahnhof.
8	Mannheim Zentralgüterbahnhof. Ankauf von Lagerhäusern	521 300	521 696	85	—	—	521 696	85	396	85	—	—	—	
9	Herstellung einer 5. Landgüterhalle nebst einer angebauten erhöhten Verladerampe	76 000	55 260	42	18 220	30	73 480	80	—	—	2 519	20	—	
10	Herstellung einer Gleisanschlussstelle mit Verlängerung der Kaimauer am Mühlaukanal	54 000	—	—	—	—	—	—	—	—	54 000	—	54 000	Die Arbeiten können erst im Jahre 1902 zur Ausführung.
	Uebertrag	883 300	730 743	97	118 984	50	849 728	47	22 947	67	56 519	20	54 000	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	Uebertrag	883 300	730 743	97	118 984	50	849 728	47	22 947	67	56 519	20	54 000	
11	Erbauung weiterer Beamten- und Arbeiterwohnhäuser	213 000	31 339	03	86 617	40	117 956	43	—	—	95 043	57	95 043	Die Arbeiten sind noch nicht vollständig ausgeführt.
12	Mannheim Rangirbahnhof II. Erbauung eines II. Rangirbahnhofes (II. Rate)	3 000 000	—	—	1 100 216	63	1 100 216	63	—	—	1 899 783	37	1 899 783	Die Bauarbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
13	Mannheim Industriehafen (II. Rate)	300 000	215 984	77	84 015	23	300 000	—	—	—	—	—	—	
4 Nachtrag	Rheinau, Errichtung einer elektrischen Centrale	1 492 000	16 816	70	433 024	64	449 841	34	—	—	1 042 158	66	1 042 158	Nach wiederholter Prüfung wird die Anlage nicht in Rheinau, sondern in Mannheim erstellt; die Bauarbeiten sind im Gange.
5 Nachtrag	Waghäusel, Stationserweiterung	102 000	18 224	11	50 772	72	68 996	83	—	—	33 003	17	33 000	Der Kreditrest ist erforderlich zur Berechnung der dem Betrieb entnommenen gebrauchten Oberbaumaterialien.
6 Nachtrag	Blankenloch, Ueberholungsgleis	81 600	1 549	85	55 639	03	57 188	88	—	—	24 411	12	—	Die Kosten für die Stellwerksanlage wurden nach bisheriger Uebung in den Voranschlag für die Station selbst aufgenommen, während nach neuerer Anordnung diese Kosten wie auch anderwärts aus den für die Herstellung von Stellwerksanlagen besonders bewilligten Mitteln bestritten wurden. Der Kreditrest fällt daher zurück.
14	Friedrichsfeld, Erweiterung der Gleise und Bau eines Wärterwohnhauses	64 800	5 448	53	32 948	56	38 397	09	—	—	26 402	91	26 402	Der Kreditrest ist für die noch im Gange befindliche Geländeerwerbung erforderlich.
7 Nachtrag	Neckarhausen, Kreuzungsgleis	56 000	245	—	45 265	25	45 510	25	—	—	10 489	75	10 489	Der Kreditrest ist zur Schlußabrechnung erforderlich.
8 Nachtrag	Blockstation 15 und 26 der Neckarthalbahn, Kreuzungsgleise	195 000	—	—	120 491	70	120 491	70	—	—	74 508	30	74 508	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
9 Nachtrag	Seckach, Erweiterung der Stationsanlagen	151 000	—	—	119 758	82	119 758	82	—	—	31 241	18	31 241	Die Arbeiten sind noch nicht vollendet.
15	Landa, Herstellung von Dienstwohnungen	106 000	12 000	—	48 292	91	60 292	91	—	—	45 707	09	45 707	Kreditrest ist zur Schlußabrechnung erforderlich.
10 Nachtrag	Wiesloch, Stationserweiterung (I. Rate)	350 000	—	—	101 169	14	101 169	14	—	—	248 830	86	248 830	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
11 Nachtrag	Mingolsheim, Stationserweiterung	80 000	3 179	82	4 786	18	7 966	—	—	—	72 034	—	72 034	Die Bauarbeiten können erst im Jahre 1902 ausgeführt werden.
16	Bruchsal, Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Brettener Bahn, Nachforderung	588 000	427 850	23	351 414	66	779 264	89	191 264	89	—	—	—	Die Gesammtbewilligung betrug 2 722 000 ℳ. Die Ueberschreitung hat ihre Ursache in der im Laufe des Baues nothwendig gewordenen Herstellung von Bauausführungen, für welche Beträge im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen waren; auch hat die Beschaffung der Oberbaumaterialien sowie die Entwässerung der Station einen erheblich höheren Aufwand erfordert, als im Voranschlag angenommen war.
	Uebertrag	7 662 700	1 463 382	01	2 753 397	37	4 216 779	38	214 212	56	3 660 133	18	3 633 195	

Budget für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetbetrag ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1900/01	Übertrag	7 662 700	1 463 382	01	2 753 397	37	4 216 779	38
17	Durlach, Bahnhofumbau (I. Rate)	1 200 000	187 387	77	1 621	—	189 008	77
12 Nachtrag	Grötzingen, Stationserweiterung	180 000	1 070	40	45 156	98	46 227	38
13 Nachtrag	Ilvesheim, Errichtung einer Güterrampe und Neubau des Aufnahmegebäudes	141 000	1 003	61	98 988	33	99 991	94
18	Pforzheim, Erstellung zweier Dienstwohngebäude	68 000	—	—	38 053	59	38 053	59
14 Nachtrag	Pforzheim, Bahnhoferweiterung	1 000 000	—	—	9 312	94	9 312	94
19	Wiblingen, Erbauung eines neuen Maschinenhauses nebst Aufenthalts- und Übernachtgebäude	94 500	—	—	4	40	4	40
20	Karlsruhe, Anbau zum Generaldirektionsgebäude	247 000	60 659	22	108 726	16	169 385	38
21	Karlsruhe, Vergrößerung der Magazinräume	52 000	10 747	41	—	—	10 747	41
22	Karlsruhe, Erbauung von Dienstwohngebäuden	357 000	6 305	80	179 344	58	185 650	38
15 Nachtrag	Karlsruhe, Erweiterung der elektrischen Centrale	1 155 000	5 033	—	664 090	24	669 123	24
23	Karlsruhe Hauptwerkstätte, Anschaffung von Maschinen und Verbesserung sonstiger Anlagen	120 100	16 399	61	75 065	09	91 464	70
24	Karlsruhe Mangirbahnhof, Erweiterung der Mangirgleise und Herstellung eines Freiladegleises, II. Rate	290 000	171 731	12	118 268	88	290 000	—
25	Karlsruhe Rheinhafen, II. Rate	100 000	—	—	—	—	—	—
I Nachtrag II	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes, I. Rate	1 000 000	—	—	936 404	25	936 404	25
26	Rastatt, Entwässerung	59 700	—	—	—	—	—	—
	Übertrag	13 727 000	1 923 719	95	5 028 433	81	6 952 153	76

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
214 212	56	3 660 133	18	3 633 195	
—	—	1 010 991	23	1 010 991	Die Bauarbeiten werden erst in der Budgetperiode 1903/05 in Angriff genommen.
—	—	133 772	62	133 772	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
—	—	41 008	06	41 000	Der Restbetrag ist für die Schlußabrechnung und für Nachbesserungen erforderlich.
—	—	29 946	41	29 946	Die Bauausführung ist noch nicht vollendet.
—	—	990 687	06	990 687	Die Bauarbeiten werden im Laufe des Jahres 1902 in Angriff genommen.
—	—	94 495	60	94 495	Desgleichen.
—	—	77 614	62	20 000	Für Nacharbeiten sind noch 20000 ℳ erforderlich.
—	—	41 252	59	30 000	Das ursprüngliche Projekt wurde dahin geändert, daß an Stelle der ausgeführten Lagerschuppen eine Güterhalle erstellt wird, hiezu sind 30000 ℳ erforderlich.
—	—	171 349	62	171 349	Die Arbeiten sind noch nicht vollständig ausgeführt.
—	—	485 876	76	485 876	Desgleichen.
—	—	28 635	39	28 635	Desgleichen.
—	—	—	—	—	
—	—	100 000	—	100 000	Für Bahnsteigverbreiterung erforderlich.
—	—	63 595	75	63 595	Zur Fortsetzung der Geländererwerbung erforderlich.
—	—	59 700	—	59 700	Wird im Jahre 1902 zur Ausführung gebracht.
214 212	56	6 959 058	20	6 893 241	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	Uebertrag	13 727 000	1 923 719	95	5 028 433	81	6 952 153	76	214 212	56	6 989 058	80	6 893 241	
27	Oos, Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Badener Bahn, letzte Rate 140 000 ℳ													
16 Nachtrag	Oos, desgl. Nachforderung 200 000 ℳ	340 000	237 362	19	118 583	91	355 946	10	15 946	10	—	—	—	Ursprüngliche Gesammtbewilligung 1 440 000 ℳ
28	Oos, Errichtung von zwei Dienstwohngebäuden	56 200	—	—	60 285	48	60 285	48	4 085	48	—	—	—	
17 Nachtrag	Oos, Erweiterung und Verlegung der elektrischen Centrale	270 000	42 829	92	111 417	24	154 247	16	—	—	115 752	84	115 752	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
29	Achern, Bahnhofumbau, Nachforderung	355 000	236 254	23	116 819	27	353 073	50	—	—	1 926	50	1 926	Der Kreditrest ist für Nacharbeiten erforderlich.
30	Appenweier, Ueberholungsgleis . .	58 000	20 903	43	22 830	71	43 734	14	—	—	14 265	86	14 265	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
31	Kehl, Herstellung eines Hafens, III. Rate . . . . . 3 781 800 ℳ Zweites Becken . . 1 050 000 „	4 831 800	2 500 388	89	1 107 557	66	3 607 946	55	—	—	1 223 853	45	1 223 853	Desgl.
32	Offenburg, Bahnhofumbau, II. Rate	1 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000 000	—	1 000 000	Die Bauarbeiten werden im Laufe des Jahres 1902 in Angriff genommen.
18 Nachtrag	Haslach, Bahnhofumbau, Restforderung	53 000	37 579	90	31 929	94	69 509	84	16 509	84	—	—	—	Die Gesammtbewilligung betrug 203 700 ℳ. Die Ueberschreitung ist durch die erschwerenden Bedingungen veranlaßt, welche die Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezüglich der Entwässerung der Landstraßenunterführung stellte, sowie durch die Aufstellung eines Drehkrahnens von 6 T. Tragfähigkeit, welche im ursprünglichen Kostenvoranschlag nicht vorgesehen war, sich jedoch nachträglich als ein Bedürfniß erwiesen hat.
33	Hausach, Vergrößerung des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen	111 000	8 431	62	78 516	23	86 947	85	—	—	24 052	15	24 052	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
34	Schiltach, Bahnhoferweiterung . .	186 000	3 867	43	90 108	32	93 975	75	—	—	92 024	25	92 024	Desgl.
35	Villingen, Erweiterung der Werkstätte	144 800	10 148	30	65 310	30	75 458	60	—	—	69 341	40	69 341	Desgl.
36	Donaueschingen, Bahnhofumbau, II. Rate	466 000	132 779	16	244 484	18	377 263	34	—	—	88 736	66	88 736	Desgl.
19 Nachtrag	Donaueschingen, elektrische Beleuchtung	350 000	—	—	—	—	—	—	—	—	350 000	—	50 000	Das ursprüngliche Projekt wurde aufgegeben, weil sich die Möglichkeit ergab, die Beleuchtung der Gleisanlagen auf billigerem Wege mit Washington-Lampen zu bewirken. Dafür und für die Installationsarbeiten im Aufnahmsgebäude sind 50 000 ℳ erforderlich.
	Uebertrag	21 948 800	5 154 265	02	7 076 277	05	12 230 542	07	250 753	98	9 969 011	91	9 573 190	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsoll	Rechnungs-Soll 1900		1901		Summe		Dieses gegen jenes mehr		Dieses gegen jenes weniger		Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
1900/01	Uebertrag	21 948 800	5 154 265	02	7 076 277	65	12 230 542	67	250 753	98	9 969 011	91	9 573 190	
37	Ringsheim, Erbauung eines neuen Aufnahmsgebäudes nebst Bahnsteiganlagen	59 000	—	—	4 556	22	4 556	22	—	—	54 443	78	54 443	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
20 Nachtrag	Denzlingen, Ueberholungsgleis	74 000	161	—	7 005	52	7 166	52	—	—	66 833	48	—	Rechtsstreit kann zurückstellen, da ein neues eisenbahnfiskalisches Bauobjekt in Ausarbeitung begriffen ist.
38	Freiburg, Herstellung eines neuen Güterbahnhofes und Verlegung der Höllenthalbahn (II. Rate)	2 600 000	—	—	91 007	42	91 007	42	—	—	2 508 992	58	2 508 992	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
39	Freiburg, Erbauung von Weichenwärterwohnhäusern	180 000	97 865	79	55 908	54	153 774	33	—	—	26 225	67	26 225	Die Herstellung ist noch nicht vollendet.
21 Nachtrag	Waldenweiler, Errichtung einer Güterstation und Neubau des Aufnahmsgebäudes	72 000	—	—	42 865	29	42 865	29	—	—	29 134	71	29 134	Desgl.
40	Basel, Geländeerwerbung zum Bahnhofumbau 2 000 000 ℳ													
22 Nachtrag	Basel, Bahnhofumbau 2 000 000 „	4 000 000	153 567	14	542 282	71	695 850	15	—	—	3 304 149	85	3 304 149	Der Rechtsstreit ist zur Herstellung der Geländererwerbung und zur Erstellung der Bauarbeiten erforderlich.
41	b. Rheinfelden, Erweiterung der Stationsanlagen (II. Rate)	670 000	—	—	148 799	70	148 799	70	—	—	521 200	30	521 200	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
42	Waldshut, Herstellung einer Straßenüberführung beim Gartweiler Wegübergang	298 000	17	50	185 120	11	185 137	61	—	—	112 862	39	112 862	Desgl.
43	Müllingen, Stationserweiterung	65 500	5 106	06	31 845	36	36 951	42	—	—	28 548	58	28 548	Desgl.
23 Nachtrag	Konstanz, Umbau der Aufzugsvorrichtung der Werfte, Nachforderung	33 200	29 420	46	—	—	29 420	46	—	—	3 779	54	—	
44	Zentrale Weichen- und Signalstellung 683 500 ℳ													
24 Nachtrag	Desgl. Nachforderung 383 800 „	1 067 300	56 170	73	195 098	35	251 269	09	—	—	816 030	92	816 030	Der Rechtsstr. kommt in den Budgetperiode 1902/03 zur Verwendung.
45	Aufstellung von Vorsignalen	94 300	—	—	—	—	—	—	—	—	94 300	—	94 300	Desgl.
46	Für unvorhergesehene Geländeankäufe	500 000	435 062	77	33 476	99	468 539	76	—	—	31 460	24	—	
47	Staatszuschuß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung einer Hafenanlage bei Maxau, letzte Rate	300 000	300 000	—	—	—	300 000	—	—	—	—	—	—	
	Summe Titel III	31 962 100	6 231 636	77	8 414 273	26	14 645 910	03	250 753	98	17 566 943	93	17 069 043	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	IV. Transportmaterial.													
48	Lokomotiven und Tender	5 193 600	1 663 961	96	1 400 363	25	3 064 325	21	—	—	2 129 274	79	2 129 274	Die betreffenden Lieferungen sind noch nicht vollständig vollzogen.
49	Personenwagen	4 960 300	315 986	—	1 353 998	80	1 669 984	80	—	—	3 290 315	20	3 290 315	Desgleichen.
50	Gepäck- und Güterwagen	3 960 800	1 803 085	65	1 477 395	15	3 280 480	80	—	—	680 319	20	680 319	Desgleichen.
51	Reservestücke	210 000	23 740	—	136 267	50	160 007	50	—	—	49 992	50	49 992	Desgleichen.
52	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen (I. Rate)	202 000	4 677	26	56 016	70	60 693	96	—	—	141 306	04	141 306	Die Ausführung ist noch nicht vollendet.
53	Ein neues Halbsalonboot für den Bodensee	280 000	156 723	39	87 873	91	244 597	30	—	—	35 402	70	35 402	Der Kredit ist zur Schlußabrechnung und für Nacharbeiten erforderlich.
	Summe Titel IV	14 806 700	3 968 174	26	4 511 915	31	8 480 089	57	—	—	6 326 610	43	6 326 608	
54	V. Lasten u. Verwaltungskosten.	1 400 000												
25 Nachtrag	desgleichen	357 000												
	Summe Titel V	1 757 000	643 559	77	945 559	71	1 589 119	48	—	—	167 880	52	167 880	
	Wiederholung.													
	Summe Titel I	9 816 000	4 657 585	76	5 266 556	31	9 924 142	07	176 000	30	67 867	23	67 867	
	„ „ II	6 452 000	24 634	18	485 688	91	510 323	09	—	—	5 941 676	91	5 941 675	
	„ „ III	31 962 100	6 231 636	77	8 414 273	26	14 645 910	03	250 753	98	17 566 943	95	17 069 043	
	„ „ IV	14 806 700	3 968 174	26	4 511 915	31	8 480 089	57	—	—	6 326 610	43	6 326 608	
	„ „ V	1 757 000	643 559	77	945 559	71	1 589 119	48	—	—	167 880	52	167 880	
	Summe A. Badische Staatsbahnen	64 793 800	15 525 590	74	19 623 993	50	35 149 584	24	426 763	28	30 070 979	04	29 573 073	
	B. Main-Neckar-Bahn.													
1	Weinheim, Personenbahnhof . . .	290 000	83	26	6 731	60	6 814	86	—	—	283 185	14	283 185	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
	Friedrichsfeld, Erweiterung der Station	—	6	51	—	—	6	51	6	51	—	—	—	Auf den Kredit von 1896/97 hat sich noch eine Ausgabe ergeben.
	Summe B. Main-Neckar-Bahn	290 000	89	77	6 731	60	6 821	37	6	51	283 185	14	283 185	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	**C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.**													
1	Lahrer Straßenbahn	50 000	50 000	—	—	—	50 000	—	—	—	—	—	—	
1 Nachtrag	Wiesloch—Meckesheim	305 900	—	—	310 342	96	310 342	96	4 442	96	—	—	—	Die Bahnlänge beträgt 0,22284 km mehr.
2	Neckarbischofsheim—Hüffenhardt . . .	340 000	—	—	—	—	—	—	—	—	340 000	—	340 000	Ein genaues Projekt über die Bahnlinie ist in Arbeit.
3 Nachtrag	Wallbürn—Harbheim	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	300 000	—	300 000	Die Bearbeitung der Projekte ist noch nicht vollendet.
	Summe C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	995 900	50 000	—	310 342	96	360 342	96	4 442	96	640 000	—	640 000	
	Wiederholung.													
	Summe A: Badische Staatsbahnen .	64 793 800	15 525 590	74	19 623 993	50	35 149 584	24	426 763	28	30 070 979	04	29 573 073	
	„ B: Main-Neckar-Bahn . . .	290 000	89	77	6 731	60	6 821	37	6	51	283 185	14	283 185	
	„ C: Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	995 900	50 000	—	310 342	96	360 342	96	4 442	96	640 000	—	640 000	
	Summe d: Kredite aus der Etatperiode 1900/01	66 079 700	15 575 680	51	19 941 068	06	35 516 748	57	431 212	75	30 994 164	18	30 496 258	
	Hierzu:													
	Summe a: Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95	152 620	90 680	63	74 425	97	165 106	60	15 222	08	2 735	48	2 168	
	„ b: Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97	237 010	244 440	—	—	—	244 440	—	7 430	—	—	—	—	
	„ c: Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99	17 597 273	11 999 039	78	3 698 724	50	15 697 764	28	142 597	25	2 042 105	97	1 960 451	
	Summe der budgetmäßigen Ausgaben	84 066 603	27 909 840	92	23 714 218	53	51 624 059	45	596 462	08	33 039 005	63	32 458 877	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget II für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
Nachweisung C./I. für 1896/97	**c. Administrativ-Kredite.**													
	1. Periode 1896/97.													
	A. Badisches Bahnnetz.													
1	Ueberlingen, Erwerbung des zur Fortsetzung der Bodenseebahn erforderlichen Geländes	86 706	82 743	34	7 995	11	90 738	45	4 032	45	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 170 000 ℳ
4	Erwerbung von Gelände zum Zwecke späterer Erweiterung der Gleisanlagen zwischen Rheinau und Neckarau	12 763	5 211	49	3 024	19	8 235	68	—	—	4 527	32	4 527	Die Geländeerwerbung ist noch nicht abgeschlossen.
	Summe A. Badisches Bahnnetz, 1. Periode 1896/97	99 469	87 954	83	11 019	30	98 974	13	4 032	45	4 527	32	4 527	
1898/99	**2. Periode 1898/99.**													
	A. Badisches Bahnnetz.													
3	Mannheim, Mehraufwand für die Einführung des II. Gleises der vorm. Hessischen Ludwigsbahn in den Personen- und Rangirbahnhof . . .	10 409	19 653	66	8 941	80	28 595	46	18 186	46	—	—	—	Der ursprüngliche Budgetsatz 1898/99 betrug . . . . . 180 000 ℳ hierzu ergänzender Administrativkredit . . . . . 39 000 „ zusammen . . . 219 000 ℳ Die Ueberschreitung rührt daher, daß durch die Bauherstellung Abstellgleise in Wegfall kamen, für welche an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden mußte, was im Voranschlag nicht vorgesehen war.
4	Albbruck, Herstellung einer Holzverladerampe, als Ergänzung der budgetmäßigen Mittel	14 741	14 538	77	—	—	14 538	77	—	—	202	23	—	
5	Heidelberg, provisorische Verlängerung der Güterhallen im Güterbahnhof und Neuanlage von Ladegleisen	52 901	44 760	12	4 588	72	49 348	84	—	—	3 552	16	3 552	Der Kreditrest ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
6	Bruchsal, Bahnhofumbau (III. Rate)	120 916	87 738	67	33 177	33	120 916	—	—	—	—	—	—	
8	Kleinlaufenburg, Erweiterung des Güterbahnhofes	69 899	22 032	18	4 255	28	26 287	46	—	—	43 611	54	43 611	Der Kreditrest ist zur Fortführung der Geländeerwerbung erforderlich.
9	Achern, Bahnhofumbau (III. Rate) .	135 660	68 156	97	67 503	03	135 660	—	—	—	—	—	—	
11	Appenweier, Versetzen des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen, als Ergänzung der budgetmäßigen Mittel	29 374	23 306	12	11 264	66	34 570	78	5 196	78	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug . . . . . 150 000 ℳ hierzu ergänzender Administr. Kredit . . . . . 41 400 „ zus. 191 400 ℳ Der durch höhere Geländepreise veranlaßten Ueberschreitung steht der Erlös aus dem Verkauf des alten Maschinenhauses mit 3500 ℳ gegenüber.
12	Mannheim, Mehrkosten für die Ausrüstung der Hafenanlagen, Lagerplätze und Lagergebäude im Centralgüterbahnhof	40 093	57 529	27	2 500	—	60 029	27	19 936	27	—	—	—	Ursprünglicher Budgetsatz 1896/97 . . . . . 319 000 ℳ hierzu ergänzender Administr. Kredit 1898/99 . . . . . 83 000 „ zus. 402 000 ℳ Die Ueberschreitung ist auf die Ausführung unvorhergesehener unaufschiebbarer Arbeiten zurückzuführen, die in Folge der damaligen Verkehrssteigerung nöthig fielen.
	Summe 2. Periode 1898/99	473 993	337 715	76	132 230	82	469 946	58	43 319	51	47 365	93	47 163	

Budget für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	**3. Periode 1900/01.**													
	A. Badisches Bahnnetz.													
1	Instandsetzung der Bahnlinie Freiburg—Neustadt zum Betrieb als Vollbahn	300 000	—	—	86 312	09	86 312	09	—	—	213 687	91	213 687	Die Bahnlinie hat noch nicht vollendet.
2	Konstanz, Erbauung einer Wagenwerkstätte	40 000	—	—	30 113	58	30 113	58	—	—	9 886	42	9 886	Desgl.
3	Anschaffung von Motorwagen für den Bahnbetrieb	450 000	—	—	—	—	—	—	—	—	450 000	—	—	Projekt konnte nicht zur Ausführung.
4	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen, Ergänzung der budgetmäßigen Mittel	1 095 000	—	—	986 637	62	986 637	62	—	—	108 362	38	108 362	Bedarf ist zur Betriebseröffnung und für Nachbesserungen erforderlich.
5	Karlsruhe Rangirbahnhof, Erweiterung der Rangirgleise und Herstellung eines Hertladegleises, Mehraufwand	440 000	—	—	324 173	25	324 173	25	—	—	115 826	75	115 826	Desgl.
6	Herrichtung des südlichen Steiges auf der Rheinbrücke in Mannheim für den Fußgängerverkehr und die dazu erforderlichen Anlagen eines gleisfreien Zugangs	90 500	—	—	—	—	—	—	—	—	90 500	—	90 500	Die Arbeit konnte erst im Jahre 1902 zur Ausführung.
7	Mannheim Industriehafen, III. Rate und Ergänzung der budgetmäßigen Mittel (150 000 ℳ + 167 000 ℳ)	317 000	—	—	134 825	35	134 825	35	—	—	182 174	65	182 174	Die Arbeiten sind noch nicht vollendet.
8	Bruchsal, Einrichtung elektrischer Beleuchtung. Ergänzung der budgetmäßigen Mittel	53 500	—	—	25 303	86	25 303	86	—	—	27 196	14	27 196	Der Bedarf ist zur Betriebseröffnung und für Nacharbeiten erforderlich.
	Summe 3: Periode 1900/01	2 785 000	—	—	1 587 365	75	1 587 365	75	—	—	1 197 634	25	747 031	
	„ 2: „ 1898/99	473 995	337 715	76	132 230	82	469 946	58	43 319	51	47 365	93	47 163	
	„ 1: „ 1896/97	99 469	87 954	83	11 019	36	98 974	19	4 032	42	4 527	32	4 527	
	Summe c: Administrativkredite	3 358 462	425 670	59	1 730 615	87	2 156 286	46	47 351	96	1 249 527	50	799 321	
	Hiezu Budgetbewilligungen a, b, c und d	84 066 603	27 909 840	92	25 714 218	53	51 624 059	45	596 402	08	33 039 005	63	32 458 877	
	Gesammtsumme. Ausgabe	87 425 065	28 335 511	51	25 444 834	40	53 780 345	91	643 814	04	34 288 533	13	33 258 198	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
Budget §	**Einnahme.** Etatsperiode 1900/01. **A. Badische Staatsbahn.** II. Dauernde Einnahmen.													
1	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	80 000	68 999	11	62 691	82	131 690	93	51 690	93	—	—	—	Der Mehrertrag schuld aus Pachtgelden aus den zum Bahnhofneubau in Basel angekauften Häusern, sowie aus Zinsen aus der Verpachtung baldigegeben Grundstücke in Breisach und Isenburg.
2	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	40 000	2 668	70	269 203	63	271 812	33	231 812	33	—	—	—	Hievunter 58 000 ℳ aus dem Verkauf des Gasthauses „zu Rebe" in Breisach und 197 662 ℳ aus dem Verkauf von Ingenieurhäusern am Bahnhof Lahr.
3	Erlös aus Materialien und Inventarstücken	25 000	19 857	68	14 758	68	34 616	36	9 616	36	—	—	—	Hievunter Erlös für das alte Wohnhausgebäude in Durlach 2020 ℳ „ „ „ „ Wohnhausgebäude in Lahr 4145 „ „ „ „ „ „ „ Bruchholz 4000 „ „ „ „ „ „ „ Telegraphenstangen 2950 „
4	Verschiedene Einnahmen	60 000	64 802	40	88 129	10	152 931	50	92 931	50	—	—	—	Hievunter Beitrag der Gemeinde Oberwinden zur Herstellung zweier Trottoirstücken 20 000 ℳ Mehreinnahmen von der Bad. Unfallversicherungsgesellschaft für die Stellwerkanlage in Weil 6 481 „ für Einführung der Rohrbacher Bruchsal-Ringzüge in den Bahnhof Bruchsal 12 958 „ von der Straßenbahngesellschaft Ettlingen für die Stellwerkanlage in Karl 3 071 „ Beitragsleistung für verschiedene Ueberzüge 47 100 „
	Summe A. Badische Bahn	205 000	156 267	89	434 780	23	591 051	12	386 051	12	—	—	—	
	B. Main-Neckar-Bahn	—	—	—	971	31	971	31	971	31	—	—	—	Erlös aus 2 Gebäudehäusern.
	Gesammtsumme. Einnahme	205 000	156 267	89	435 754	54	592 022	43	387 022	43	—	—	—	

Abschluß.

Es sind zu übertragen:

Ausgabe-Kredite . 33 258 198 ℳ
Einnahme-Kredite . — „
Rest der Ausgabe-Kredite 33 258 198 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 24a.

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juni 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903.

Drittes Beilagenheft, Hauptabtheilung VIII des Staatsvoranschlags, Seite 2—19.

Erstattet von dem Abgeordneten **W. Pfefferle.**

I. Antrag der Kommission.

Die Kommission beantragt:

1. Die Ausgaben im Spezialbudget, Seite 2—18, mit . . . . . 50 244 525 *M.*
   abzüglich der abgesetzten Positionen:
   § 25. Mosbach, Bahnhoferweiterung . . . . . 702 000 *M.*
   § 30. St. Ilgen, Straßenüberführung . . . . . 220 000 „
   = 922 000 „
   mit restlich . . . . . 49 322 525 *M.*
2. Die Einnahmen im Spezialbudget, Seite 18, mit . . . . . 923 600 „

zu genehmigen.

II. Vorbericht.

In Anlehnung an die durch das namhafte Anwachsen der Verkehrsbedürfnisse außerordentlich gesteigerten Anforderungen der Eisenbahnbauverwaltung in den zwei vorhergegangenen Budgetperioden zeigt das dem hohen Hause zur Zeit zur Berathung unterbreitete Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1902/03 gleich dem vorhergegangenen eine Höhe, wie solches in früheren Jahren nie der Fall gewesen ist.

Während die Gesammtanforderung der Eisenbahnbauverwaltung im Budget pro 1900/01 unter Berücksichtigung der beiden Nachträge, der angeforderten Restkredite und der Einnahmen sich auf die Summe von 84 435 065 *M.* belaufen hatte, ist im diesmaligen Staatshaushaltsetat einschließlich der Restkredite und abzüglich der Einnahmen eine Gesammtanforderung von 82 579 123 *M.* zu verzeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Budgetanforderung pro 1902/3 setzt sich in folgender Weise zusammen:

A. Spezialbudget pro 1902/03.

1. Neue Bahnen	4 296 515	M.
2. Bestehende Bahnen	6 266 000	„
3. Stationen	32 028 310	„
4. Transportmaterial	6 193 700	„
5. Lasten und Verwaltungskosten	1 460 000	„
	50 244 525	M.
ab hiervon die veranschlagten Einnahmen	923 600	„
Restanforderung	49 320 925	M.
B. Uebertragene Resttredite aus früheren Budgetperioden	33 258 198	„
Gesammtanforderung pro 1902/03	82 579 123	M.

Zieht man hiezu noch in Betracht, daß in den Schlußzahlen der vorhergehenden Budgetperiode auch die Nachforderungen mit inbegriffen sind, während für die laufende Budgetperiode ein solcher Nachtrag zwar angekündigt, aber bis jetzt noch nicht an das hohe Haus gelangt ist, so läßt sich unschwer erkennen, daß die dermaligen Gesammtanforderungen für den Eisenbahnbau die namhaftesten sind, welche bisher innerhalb einer Budgetperiode zur Berathung gestanden sind.

Wie aber die Budgetkommission schon in ihrem letztmaligen Eisenbahnbaubericht betont hat, kann nicht erwartet werden, daß ein derartig reichhaltiges Baubudget innerhalb der laufenden Budgetperiode vollständig zur Durchführung gelangt; hiefür mangelt sowohl die nöthige Zeit wie auch die genügende Zahl der technischen Kräfte. Dagegen bildet ein derartig ausgestaltetes Budget gewissermaßen ein Bauprogramm, aus welchem die für den Verkehr zunächst gebotenen Herstellungen und Ergänzungen im Eisenbahnbau zu ersehen sind. Um eine richtige Beurtheilung der mit der Durchführung eines so umfangreichen Bauprogramms verbundenen finanziellen und wirthschaftlichen Wirkungen zu erhalten, hat die Budgetkommission bei der Großh. Regierung über die in den nächsten Budgetperioden noch weiter bevorstehenden Bahnbauten Erhebungen gemacht, und wird hierüber unten Näheres berichtet werden. Dagegen sollen hier zur Gewinnung einer Uebersicht über das Gesammtbild des Eisenbahnbaubudgets die einzelnen Hauptabtheilungen desselben eine kurze Betrachtung erfahren.

Wie aus der obigen Darstellung des Baubudgets ersichtlich, sind auch dieses Mal namhafte Anforderungen für die Erweiterung und Ergänzung des Staatsbahnnetzes vorgesehen. Während einige der hier mit in Frage stehenden neuen Bahnen bereits dem Betrieb übergeben sind und in ihrer technischen Ausführung — insbesondere die Bodenseebahn und die Höllenthalbahn — für die Eisenbahnbauverwaltung eine außerordentlich anerkennenswerthe Leistung bedeuten, sollen andere neue Bahnlinien erst in Angriff genommen werden und in etwa zwei Budgetperioden zur Durchführung gelangen, während ein namhafter Antheil an den hier angeforderten Mitteln zur Erweiterung und betriebstechnischen Ausgestaltung bestehender Linien, besonders durch Erstellung zweiter Gleise und der elektrischen Streckenblockirung, Verwendung finden soll.

Dieses zielbewußte Vorgehen der Großh. Regierung in der Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes ermöglicht es, immer weiteren Bezirken unseres Landes die volkswirthschaftlichen Vortheile des Eisenbahnverkehrs zugängig zu machen, was die Förderung der allgemeinen Landesinteressen in sich schließt. Auf diesem Weg wird es bei richtigem Maaßhalten möglich werden, nach und nach allen wirklich berechtigten Wünschen der Bevölkerung auf diesem Gebiete gerecht werden zu können. Anderseits wird durch die stetig fortschreitende Ausgestaltung der bestehenden Linien mittelst zweiter Gleise dem auf denselben namhaft angewachsenen Eisenbahnbetrieb gebührend Rechnung getragen.

Mit der weiteren Durchführung der während der letzten Budgetperiode begonnenen elektrischen Streckenblockirung wird, in Verbindung mit der fortschreitenden Vermehrung der zentralen Weichen- und Signaleinrichtungen und der Aufstellung von Einfahrts- und Ausfahrtsvorsignalen auf den verkehrsreicheren Stationen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes das möglichst Erreichbare angestrebt; die für diese Sicherheitseinrichtungen aufzuwendenden Mittel sind sowohl im Interesse des reisenden Publikums wie in jenem der Eisenbahnverwaltung und der Erhaltung des guten Rufes der badischen Bahnen geboten, und deren Anforderung vollauf zu billigen.

Von dem oben dargestellten Gesammtbauaufwand entfällt der größte Antheil — ca. 32 000 000 ℳ des Spezialbudgets pro 1902/03 und ca. 52 000 000 ℳ der Gesammtanforderung — auf die Ausgestaltung der Stationen, und waren es gerade die in den letzten Budgetperioden so außerordentlich hohen Anforderungen unter diesem Titel, welche der Budgetkommission im Hinblick einerseits auf das ständige Anschwellen des Bauaufwandes und anderseits auf den derzeitigen Rückgang der Eisenbahnbetriebsüberschüsse zu der obenerwähnten Anfrage an die Großh. Regierung wegen ihres vorläufigen Bauprogramms Anlaß gegeben haben. Ohne den dieser Frage weiter unten gewidmeten Erörterungen vorgreifen zu wollen, sei hier nur hervorgehoben, daß eine zeitgemäße und den jetzigen Verkehrsbedürfnissen entsprechende Ausgestaltung der Stationen und der unter diesem Budgettitel mitenthaltenen Hafenanlagen, Betriebswerkstätten und anderen Betriebseinrichtungen als eine in der Erhaltung der Leistungsfähigkeit unserer Bahnen bedingte Konsequenz betrachtet werden muß, der so viel als thunlich Rechnung zu tragen ist.

Unter Titel IV des Baubudgets sind für die Vermehrung des Transportmaterials wieder namhafte Summen eingestellt. Neben der Vergrößerung des Lokomotiven- und Personenwagenparkes, welche zum Theile durch die Erweiterung des Eisenbahnnetzes mit bedingt ist, fällt vor Allem die namhafte Vermehrung des Güterwagenbestandes in die Augen, indem 500 Stück neue Wagen zur Anschaffung gelangen sollen. Diese letztere Anforderung wird dazu beitragen, daß für absehbare Zeit den früher öfter hervorgetretenen Beschwerden der Geschäftswelt wegen Wagenmangel wirkungsvoll begegnet werden kann, und daß der Eisenbahnbetriebsverwaltung das Miethen von Güterwagen, das keineswegs der billigere Weg zur Abhilfe des Wagenmangels zu sein scheint, erspart bleibt. In welch' umfangreicher Weise die Großh. Eisenbahnverwaltung bestrebt war, den durch das Anwachsen des Betriebes an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden, erhellt aus der nachfolgenden Zusammenstellung der von der Großh. Eisenbahnverwaltung in den letzten drei Budgets vorgesehenen Neubeschaffung von Transportmaterial und der in diesen Budgets hiefür angeforderten Summen:

Budgetperiode	Gesammtanforderung für Transportmaterial	Neue Lokomotiven	Neue Personenwagen	Neue Güter- und Gepäckwagen
1898/99	8 365 200 ℳ	50	170	776
1900/01	14 806 700 „	80	275	1018
1902/03	6 193 700 „	43	30	517
zusammen	29 365 600 ℳ	173	475	2311

Ergänzend sei hiezu noch bemerkt, daß unter diesen Gesammtanforderungen auch noch die Beschaffung zweier neuer Dampfboote für den Bodensee, von Motorwagen und Reserveteilen, sowie die Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen mit inbegriffen ist, was jedoch einen nur verhältnißmäßig kleinen Antheil dieser Summen (1 389 000 ℳ) ausmacht.

Daß diese außerordentlich namhaften Bedürfnisse des in so ungeahnter Weise angewachsenen Eisenbahnverkehres die finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Staatsbahnen in besonders hohem Maaße in Anspruch nehmen, liegt auf der Hand und gibt das dadurch bedingte Anwachsen der Eisenbahnschuld, sowie der seit einigen Jahren zu beobachtende Rückgang der Betriebsüberschüsse zu finanziellen Bedenken Veranlassung, worüber weiter unten die Ansichten der Budgetkommission dargelegt werden sollen.

Aber auch an die Thatkraft unseres Eisenbahnbaupersonales, das seines schwierigen und verantwortungsvollen Amtes in anerkennenswerther Weise waltet, stellen diese vielseitigen und großen Aufgaben des Eisenbahnbaues außerordentlich hohe Anforderungen, und scheint die Frage nicht unberechtigt, ob es der Leitung unseres Eisenbahnbaues möglich sein wird, mit den ihr zur Verfügung stehenden technischen Kräften

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die zur Zeit vorgesehenen vielen und großen Unternehmungen, von welchen jede einzelne angesichts der damit verbundenen großen materiellen Aufwendungen einer äußerst sorgfältigen Prüfung und Durcharbeitung bedarf, so rechtzeitig durchzuführen, als es die Verkehrsbedürfnisse erfordern.

III. Allgemeines zum Eisenbahnbau.

Die dermalige Berathung des Eisenbahnbaubudgets gab der Budgetkommission Anlaß, die Großh. Regierung über einige Eisenbahnfragen allgemeiner Natur um Auskunft zu ersuchen und sollen die hierüber in der Kommission gepflogenen Erörterungen hier in Kurzem dargelegt werden.

A. Nebenbahnen im Privatbesitz.

Die Budgetkommission glaubte bei der außerordentlich großen Tragweite dieser Frage für die finanziellen Verhältnisse unserer Staatsbahnen solche anläßlich der Berathung des Eisenbahnbaubudgets auch in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen zu sollen. Da ihr aber zur Beurtheilung dieser Frage die Kenntniß des Gesammtaufwandes für die bestehenden Privatbahnen werthvoll erschien, so ersuchte sie die Großh. Regierung zunächst als Ergänzung der im Bericht der Eisenbahnkommission über den Gesetzentwurf „die Erbauung der Nebenbahn Mosbach—Mudau" betr. — Berichterstatter Abgeordneter Greiff — enthaltenen Darstellungen über das Anlagekapital und die Rentabilität der im Privatbesitz befindlichen Nebenbahnen um eine Zusammenstellung über die von den Gemeinden und anderen Interessenten zur Erbauung dieser Privatbahnen gewährten Zuschüsse in Baar oder Grunderwerb. Die Großh. Regierung hat diesem Wunsche der Kommission entsprochen
Anlage 1. und, wie aus der Anlage 1 dieses Berichtes ersichtlich ist, in zwei Tabellen den Gesammtaufwand der bestehenden Privatnebenbahnen und die Deckung der Kosten des Grunderwerbs für diese Bahnen in übersichtlicher Weise zur Darstellung gebracht. Aus der Zusammenstellung der Tabelle I ist zunächst ersichtlich, daß der Gesammtaufwand für alle bis jetzt erstellten Privatnebenbahnen die Summe von 37 753 117 ℳ. erreicht hat, wozu der Staat 6 014 855 ℳ. oder rund 16 % die Gemeinde und andere Interessenten 4 339 248 ℳ. oder rund 11,5 % und die Bauunternehmer 27 399 084 ℳ. oder rund 72,5 % zugeschossen haben. Betrachtet man aber die einzelnen Bahnstrecken dieser Tabelle nach der Art der Aufbringung ihres Bauaufwandes gesondert, so ergibt sich ein sehr verschiedenartiges Bild. Während bei den drei erstaufgeführten Nebenbahnen dieser Tabelle die Unternehmerfirmen das Gesammtbaukapital jeweils allein aufgebracht haben, vermindert sich der Kostenantheil der Bauunternehmer, in runden Zahlen ausgedrückt, bei den Karlsruher Lokalbahnen mit 94 %, der Nebenbahn Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch mit 84 ½ % und der Albthalbahn mit 77 ½ % allmählich bis zur Kaiserstuhlbahn mit 48 %, der Kanderthalbahn mit 47 % und der Nebenbahn Ettenheimmünster—Rhein mit kaum 46 %.

Aber auch die Betrachtung der einzelnen Nebenbahnen nach dem Beitragsantheile des Staates und der Gemeinden und anderer Interessenten zeigt recht wesentliche Unterschiede. Während zu den Karlsruher Lokalbahnen der Staat keinen Beitrag leistete und die Gemeinden nur 5,5 % in Form von Gelände zu dem Baukapital beitrugen, ferner zur Nebenbahn Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch der Staatszuschuß nur 9 ½ %, und jener der Gemeinden 6 % betrug, steigern sich diese Beitragsantheile immer mehr und belaufen sich schließlich bei der Kaiserstuhlbahn auf 29 % für den Staat und 23 % für die Gemeinden, bei der Kanderthalbahn auf 32 % für den Staat und 21 % für die Gemeinden und bei der Nebenbahn Ettenheimmünster—Rhein auf 29 % für den Staat und 25 % für die Gemeinden, Alles in runden Zahlen berechnet.

Aus dieser Vergleichung geht ohne Weiteres hervor, daß, während für diejenigen Privatnebenbahnen, welchen die Bewältigung des Verkehrs und insbesondere des Personenverkehrs der Großstädte und ihrer unmittelbaren Umgebung zur Aufgabe gestellt ist, wegen deren voraussichtlicher Rentabilität begreiflicherweise eine Subvention des Staates oder der Gemeinden gar nicht oder nur im bescheidenen Umfange beansprucht wurde, die Verwirklichung der Nebenbahnen in den Landbezirken derartige Opfer in theils sehr namhaftem Umfange erfordert haben. Auch ist es sehr in die Augen springend, daß für die älteren dieser Linien sowohl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Staat, wie die betheiligten Gemeinden und andere Interessenten weit namhaftere Zuschüsse zu leisten genöthigt waren, als das in der späteren Bauperiode im Allgemeinen der Fall war. Stellt man aber an der Hand der Tabelle I der Anlage 1 dieses Berichtes und der Darstellungen der Anlagen 2 und 4 des obenerwähnten Berichtes der Eisenbahnkommission über den Gesetzentwurf wegen Erstellung der Nebenbahn Mosbach—Mudau eine Berechnung über die Rentabilität unserer Privatnebenbahnen unter Zugrundlage ihres Gesammtbauaufwandes an, so ergibt sich ein Bild, das aus der Anlage 2 dieses Berichtes ersichtlich ist. **Anlage 2.**

Zieht man nun zwischen der einen dieser Rentabilitätsberechnungen, derjenigen, welche nur das Anlagekapital der Privatunternehmer in Betracht zieht, und jener, welche auf Grund des Gesammtaufwandes dieser Nebenbahnen aufgestellt ist, einen Vergleich, so ergibt sich ein sehr wesentlicher Unterschied. Während die erstere Aufstellung für die Unternehmerfirmen in der Durchschnittsberechnung ihrer jeweiligen Unternehmungen zum kleineren Theil eine günstige (5,07% und 4,11%), zum größeren Theil eine im Verhältniß zum derzeitigen Kapitalmarkt aber nicht völlig genügende Rente (2,69%, 2,58% und 2,41%) zeigt, so ergibt sich aus der anderen Berechnungsweise eine Zinsquote von theilweise so kleinem Umfang (3,86%, 2,14%, 1,86% und 1,57%), daß dieses Ergebniß keinenfalls als ein gewinnbringendes bezeichnet werden kann. Noch instruktiver gestaltet sich diese Uebersicht, wenn man eine Durchschnittsberechnung über die Rentabilität dieser Nebenbahnen in ihrer Gesammtheit anstellt, bei welcher allerdings die Linien Heidelberg—Wiesloch, Waldhof—Sandhofen und Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch deßhalb, weil für dieselben zur Zeit Ertragsberechnungen noch nicht vorliegen, auszuscheiden haben. Darnach ergibt sich bei einem Baukapital der Bauunternehmer von 22 770 474 *M.* eine Durchschnittsrente von 3,74%, während solche bei der Zugrundlegung des Gesammtaufwandes von 32 636 377 *M* nur 2,61% beträgt. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß zwei dieser Nebenlinien bisher beständig mit theils kleinerer, theils größerer Unterbilanz gearbeitet haben, obschon solche schon eine so große Anzahl von Jahren dem Betrieb übergeben sind, daß die voraussichtlich erreichbare Verkehrsentwickelung als vorhanden angesehen werden kann, und daß eine dieser Nebenbahnen, und zwar die unrentabelste, ein Aktienunternehmen für sich bildet, während die andere einem Unternehmen angehört, das zugleich auch rentablere Linien umfaßt. Schließlich mag zur Vervollständigung dieses Bildes noch eine Rentabilitätsberechnung Platz finden, welche den Gesammtaufwand derselben Nebenbahnen unter Ausscheidung der von den Gemeinden und anderen Interessenten zur Geländestellung geleisteten Beiträge zur Unterlage hat; darnach beträgt die Durchschnittsrente bei einem Bauaufwand von 29 765 039 *M.* immerhin nur 2,86%.

Wenn man nun unter Zugrundlegung dieser Darstellungen noch in Betracht zieht, daß die Privatbahnunternehmer erfahrungsgemäß ihre Eisenbahnen in ihrer Anlage einfacher und deßhalb namhaft billiger erstellen, als das beim Staatseisenbahnbau im Allgemeinen der Fall ist, und daß der Zuschuß der Gemeinden zum Geländeerwerb mit ca. 3 000 000 *M.*, wenn solcher auch beim Staatsbahnbau geleistet worden wäre, den voraussichtlichen Mehraufwand des Staatsbaues keinenfalls aufgewogen haben würde, und wenn man dann weiter erwägt, daß auch der Eisenbahnbetrieb der Privatbahngesellschaften bekanntermaßen ein einfacherer und deßhalb im Allgemeinen wesentlich billiger ist, als jener der Staatsbahn mit ihrem etatmäßigen Personalbestand und ihrer naturgemäß größeren Rücksichtnahme auf die Wünsche der Bevölkerung sein kann, so daß beim Staatsbetrieb unzweifelhaft auf einen kleineren Betriebsüberschuß gerechnet werden müßte, so darf wohl ohne Weiteres behauptet werden, daß sich für den Staat aus der Erbauung dieser Nebenbahnen ein lukratives Unternehmen keinenfalls ergeben hätte.

Die Budgetkommission hat an der Hand der ihr zur Verfügung gestandenen Rentabilitätsberechnungen über unsere Privatnebenbahnen und der obigen Berechnungen und Darstellungen diese für die fernere Gestaltung unserer Eisenbahnpolitik hochwichtige Angelegenheit einer eingehenden Erörterung unterzogen, welche hier eine auf das Wesentlichste beschränkte Darlegung erfahren soll.

Während ein Mitglied der Kommission der Ansicht Raum gab, daß in unserer derzeitigen Eisenbahnpolitik eine Systemlosigkeit herrsche, das jetzige System als ein negatives zu bezeichnen sei, das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsbahnsystem das einzig berechtigte sei und deßhalb alle Privatbahnen vom Staate angekauft werden sollten, da es Nichts zu bedeuten hätte, wenn unsere Eisenbahnschuld um etwa 40 Millionen Mark erhöht würde, waren alle anderen Mitglieder der Kommission in der allgemeinen Beurtheilung dieser Eisenbahnfrage gegentheiliger Ansicht.

Wenn auch zuzugeben ist, daß dem System der Privatbahnen mancherlei Mängel anhaften, die eben wegen des berechtigten Trachtens nach finanziellem Erfolg im System naturgemäß begründet sind, Mängel, welche vor Allem in der Einfachheit des Betriebes zum Ausdruck gelangen und für die jeweils in Frage stehenden Bevölkerungstheile eine gewisse Entsagung und Unbequemlichkeit gegenüber den Anwohnern an den Staatsbahnstrecken bedeuten, so darf doch anderseits nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit Ihrer Kommission nicht übersehen werden, daß es durch die Zulassung von Privatunternehmern möglich geworden ist, einer sehr großen Anzahl Gegenden unseres Landes die Wohlthat einer Bahnverbindung in einer Raschheit zuzuführen, wie dies beim ausschließlichen Staatsbahnbau schon aus technischen Gründen unmöglich gewesen wäre, so daß die Ansicht als berechtigt erscheint, daß sich das derzeitige gemischte System, Zulassung von Privatunternehmern für Nebenbahnen neben dem Staatsbahnsystem, im Großen und Ganzen für die Einwohnerschaft unseres Landes als ein zweckmäßiges bewährt hat. Wenn aber der Erfolg dieser Eisenbahnpolitik für die einzelnen Landestheile in der Förderung ihrer wirthschaftlichen Interessen als ein günstiger bezeichnet werden kann, so bedeutet derselbe im Hinblick darauf, daß die Nebenbahnen der Staatsbahn einen namhaften Verkehr und damit einen erhöhten Gewinn zuführen, zugleich auch für die letztere nach Ansicht der Kommissionsmehrheit eine wesentliche Förderung ihrer Interessen.

Dazu trat für die Mehrheit Ihrer Kommission noch die weitere Erwägung, daß, wenn auch zuzugeben ist, daß die Privatunternehmer unter ausschließlicher Berechnung der von ihnen selbst in diese Unternehmungen gesteckten Mittel zwar noch eine mäßige Rente erzielen, welche aber im Hinblick auf die in der obigen Darstellung schon angedeutete einfachere Betriebsweise der Privatunternehmer beim Staatsbahnbetrieb eine wesentlich niederere geworden wäre, die Bedenken nicht unberechtigt erscheinen, daß die Erstellung aller bestehenden Privatbahnen des Landes als Staatsbahnen die Gesammtrente unserer Bahnen ungünstig beeinflußt hätte.

Aus diesen Gründen meint die Kommissionsmehrheit, daß eine Systemänderung zur Zeit nicht in Betracht gezogen und das Privatkapital bei der Lösung unserer Verkehrseinrichtungsaufgaben nicht ausgeschlossen werden sollte. Sie ist aber dabei der Ansicht, daß im Einzelfall jeweils alle einschlagenden Verhältnisse einer eingehenden Prüfung dahin unterzogen werden sollen, ob die in Aussicht genommene Nebenbahnlinie dem Staate als eigenes Unternehmen bessere Dienste leisten kann, als wenn solche als Privatbahn ins Leben gerufen würde. Ob in der Vergangenheit allezeit in dieser Hinsicht die richtige Entscheidung getroffen worden ist, soll hier nicht weiter erörtert werden.

In der Kommission wurde von einem Mitglied auch noch darauf hingewiesen, daß eine nunmehrige Systemänderung bezüglich der Erstellung unserer Nebenbahnen für diejenigen Landestheile, welche ihre Bahnverbindungen theilweise mit sehr großen Opfern erkaufen mußten, dann, wenn ein Ausgleich dieser schweren Belastung der einzelnen Gemeinden nicht stattfände, eine große Ungleichheit bedeuten würde und deßhalb ein billiger Ausgleich dieser Lasten vom Standpunkt der Gerechtigkeit mit einer Systemänderung unbedingt verbunden werden müßte. Damit wolle aber keinenfalls einer weiteren großen Belastung der für neue Bahnlinien in Betracht kommenden Gemeinden das Wort geredet werden, wie auch die Budgetkommission sich schon wiederholt in dem Sinne ausgesprochen habe, daß eine allzugroße Belastung der Gemeinden durch Bahnbauten im allgemeinen Interesse vermieden werden sollte.

Die Budgetkommission ihrerseits hält, obwohl sie auch jetzt noch die letztere Auffassung als die richtige ansieht, doch daran fest, daß ein mäßiger, den örtlichen Verhältnissen genügend Rechnung tragender Beischuß der Gemeinden unter allen Umständen zu einer neuzuerstellenden Nebenbahnlinie berechtigt ist. Aus der Gewährung solcher Gemeindezuschüsse für eine projektirte Bahnlinie ist vorweg auf die Bedeutung und den volkswirthschaftlichen Werth derselben bis zu einem gewissen Grade zu schließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn nun die überwiegende Mehrheit Ihrer Kommission die Ansicht vertritt, daß die derzeitige Eisenbahnpolitik der Großh. Regierung unter den gegebenen Verhältnissen sich in Bezug auf die Ausgestaltung unseres Nebenbahnnetzes auf der richtigen Linie bewegt, und solche ihrerseits auch für die nächste Zeit als die richtige erkannt hat, so möchte sie doch nicht unterlassen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß es sowohl im allgemeinen Interesse der Gesammtbevölkerung, als auch in jenem der auf diese Privatnebenbahnen verwiesenen Landestheile liegt, daß bezüglich des Baues und Betriebs eine möglichst eingehende Staatsaufsicht über diese Privatunternehmungen durchgeführt und daß insbesondere auch der Betrieb dieser Linien unter Würdigung der einschlägigen Verhältnisse zu einem möglichst günstigen gestaltet wird.

Gegenüber der von einem Mitglied der Kommission mit der Befürwortung des Ankaufs aller Privatbahnen ausgesprochenen Meinung, daß es Nichts zu bedeuten habe, wenn hierdurch unsere Eisenbahnschuld auch um etwa 40 Millionen Mark zunehmen würde, möchte die Mehrheit Ihrer Kommission doch darauf hinweisen, daß sie dieser Anschauung nicht beizupflichten in der Lage ist. Gerade in dem jetzigen Augenblick, in dem einerseits die bisher sehr namhaften Ueberschüsse unseres Staatsbahnbetriebes einen empfindlichen Rückgang durch die allgemeine wirthschaftliche Lage erfahren haben, eine augenscheinliche Umkehr zum Besseren aber noch nicht zu verzeichnen ist und in dem anderseits die richtige Ausgestaltung der Verkehrseinrichtungen so große Anforderungen an den Eisenbahnbauetat stellt, wie solche in diesem Bericht ausführlich namhaft gemacht sind, erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß eine weitere Belastung der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit den so namhaften Kosten für den Ankauf aller Privatbahnen einen so ungünstigen Einfluß auf die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Kasse ausüben könnte, daß solche trotz des derzeitigen jährlichen Zuschusses von 2 000 000 ℳ aus der allgemeinen Staatskasse ihren Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen vermöchte. Ein derartig unliebsamer Vorgang wäre aber wieder für den allgemeinen Staatshaushalt, der zur Zeit selbst mit knappen Verhältnissen rechnen muß, höchst fatal, da er einen weiteren Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln zur Aufrechthaltung des Staatskredits in die Eisenbahnschuldentilgungskasse bedingen würde. Daß es unter diesen Umständen räthlich erscheint, dem Privatkapital auch für die Folge innerhalb unseres Eisenbahnwesens einen den Verhältnissen entsprechenden Raum zu geben, ist der Mehrheit Ihrer Kommission keine Frage, und wäre es nach deren Ansicht höchst bedauerlich, wenn die Umkehr von dem derzeitigen System es unmöglich machen würde, daß auch noch jenen Landestheilen, die der Wohlthat des Eisenbahnverkehres bisher entbehren mußten, solche gewährt werde.

B. Hohe Bahnsteiganlagen.

Die Kommission stellte an die Großh. Regierung die Anfrage, ob sie die Einführung des sogenannten Englischen Systems der Bahnsteiganlagen etwa auch ins Auge gefaßt habe und wie die Frage dieser Verkehrserleichterung zur Zeit stehe. Die schriftliche Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Das Reichseisenbahnamt hat im Anfang vorigen Jahres hierher bekannt gegeben, daß sich die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltungen über die Bewährung hoher Bahnsteige, die seit einer Reihe von Jahren mit seiner Zustimmung bei den genannten Verwaltungen zur Anwendung gelangt sind, günstig geäußert hätten, und daß das Amt deßhalb zur Anschauung neige, daß bei Neubauten und umfassenden Umbauten, soweit nicht etwa örtliche Verhältnisse entgegenständen, in Zukunft Bahnsteigen von 0,76 m Höhe über Schienenoberkante der Vorzug zu geben sei.

Dabei werde als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Fahrkartenprüfung vom Trittbrett des fahrenden Zuges aus verboten werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nachdem sich inzwischen auch die Königlich Bayerische Staatseisenbahnverwaltung und diejenige der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit einem solchen Vorgehen einverstanden erklärt haben, wurde auf eine erneute Anfrage des Reichseisenbahnamts hin auch von uns eine zustimmende Erklärung zur Anlage hoher Bahnsteige abgegeben."

Die Kommission hat von diesen Mittheilungen, aus welchen ebenso wie aus den folgenden hervorgeht, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung bestrebt ist, auf allen Gebieten des Verkehrswesens auf der Höhe der Zeit zu stehen, Kenntniß genommen.

C. Streckenfernsprechanlagen.

Die Kommission stellte an die Großh. Regierung die Anfrage, wo das neue System der „Streckenfernsprecher" schon eingeführt ist und ob sich diese Sicherheitseinrichtung bewährt. Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Die Einrichtung der Streckenfernsprechanlagen hängt mit der Art des Bahnbewachungsdienstes auf's engste zusammen. Bisher ist dem Bahnwärter die täglich dreimalige Begehung einer bestimmten Bahnstrecke nebst der Bedienung der Schranken der innerhalb derselben gelegenen Wegübergänge in Schienenhöhe übertragen. Je größer der Verkehr auf dieser Strecke, um so weniger kann sich der Wärter von seinem Wegübergang entfernen und um so kleiner muß die ihm zugetheilte Streckenlänge werden, wobei häufig trotzdem nicht die genügende Zeit zur Besichtigung des Bahnkörpers und der Gleisanlage und noch weniger zur Vornahme der meist dringend nöthigen kleineren Gleisunterhaltungsarbeiten zur Verfügung steht.

Damit leidet die Betriebssicherheit trotz erhöhter Wärter- und Ablöserzahl bei zunehmendem Kostenaufwand Noth, so daß es sich empfiehlt, dieses System nach dem Vorgang der bayerischen und elsäßischen Eisenbahnverwaltung zu verlassen und nach und nach die Bahnbewachung von der Schrankenbedienung der Wegübergänge in Schienenhöhe zu trennen. Damit erhält der Streckenwärter, der keinen Wegübergang zu bedienen und demgemäß keinen festen Standort hat, eine größere Strecke wie bisher und befindet sich während seiner ganzen Dienstzeit auf derselben, wobei ihm vollkommene Zeit zur Besichtigung der Bahn und zur Vornahme der kleineren Unterhaltungsarbeiten, wie namentlich Anziehen der Befestigungsmittel des Oberbaues zur Verfügung steht. Ergibt sich für ihn die Möglichkeit der Benützung eines Zuges beim Hin- oder aber beim Rückweg, so kann die Streckenlänge, die jetzt zum Theil unter 1,0 km herabgeht, auf eine größte Länge von 6,5 km ausgedehnt werden, so daß der Wärter täglich einen größten Weg von 19,5 km oder bei reiner 12stündiger Dienstzeit von 1,6 km in der Stunde zurücklegt. Mit der größeren Streckenlänge wird es nun nothwendig, für den Streckenwärter, die auf der Strecke befindlichen Rottenarbeiter und den Bahnmeister die Möglichkeit der Verständigung mit den nächst gelegenen Bahnstationen in Abständen von beiläufig 1,5 km zu besitzen, um sowohl Meldungen über Dinge der gewöhnlichen Bahnunterhaltung, wie auch über außergewöhnliche Vorkommnisse dorthin gelangen zu lassen. Außerdem kann der Streckenwärter beim Vorübergehen an einer Fernsprechstelle nachsehen, ob er von einer Station angerufen wurde und sich gegebenenfalls mit derselben in Verbindung setzen. Fernsprechstellen werden auch bei den Wegübergängen in Schienenhöhe eingerichtet, deren Bedienung Pensionären, Unfallrentnern oder weiblichen Familienangehörigen von Wärtern und Ablösern übertragen wird.

Die Streckenfernsprecher erhöhen aber auch die Betriebssicherheit, indem die Beamten eines auf der Strecke liegen gebliebenen Zuges in der Lage sind, die nächsten Stationen in kürzester Frist von dem sie betroffenen Vorkommniß zu unterrichten.

Die Trennung der Bahnbewachung von der Schrankenbedienung empfiehlt sich in erster Reihe für stark belastete Strecken, aber auch für solche Linien, auf denen nur wenige Wegübergänge in Schienenhöhe vorhanden sind. Letzteres trifft für die Linie Stahringen—Ueberlingen—Landesgrenze zu, weßhalb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit der Inbetriebnahme der neuen Strecke Ueberlingen—Landesgrenze der getrennte Wärterdienst hier eingeführt wurde, der bisher zu Beanstandungen Anlaß nicht gegeben hat und den örtlichen Verhältnissen vollkommen entspricht.

Die Einrichtung der Streckenfernsprecher auf dieser Linie hat sich jedoch grundsätzlicher Entscheidungen wegen verzögert, so daß sie erst jetzt in der Ausführung begriffen ist. Unfraglich wird sich dieselbe in gleicher Weise, wie bei den obengenannten Eisenbahnverwaltungen bewähren."

D. Selbstthätige Wagenkuppelung.

Die Kommission hat bei der Großh. Regierung angefragt, wie weit die Frage der selbstthätigen Wagenkuppelung gediehen ist. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Die Frage der selbstthätigen Wagenkuppelung hat inzwischen insoferne Fortschritte gemacht, als aus der Mitte des ständigen technischen Ausschusses des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vor Jahresfrist ein Unterausschuß erwählt wurde, welcher die Aufgabe gestellt erhielt, die Frage der allgemeinen Einführung der selbstthätigen Kuppelung zu studiren und über die Einführung selbst Vorschläge zu machen.

Der Unterausschuß besteht aus 12 Verwaltungen, 7 deutschen, 4 österreichisch-ungarischen und einer holländischen; unter den deutschen Verwaltungen befinden sich auch die Großh. Badischen Staatsbahnen. Den Vorsitz im Unterausschuß führt Bayern. Der Unterausschuß hat seine Thätigkeit damit begonnen, daß die amerikanischen selbstthätigen Kuppelungen, welche von den zahlreichen vorgeschlagenen Bauarten bisher allein sich als lebensfähig erwiesen haben, einem eingehenden Studium unterzogen wurden; Hand in Hand damit ging die Beschaffung einer größeren Zahl von in Amerika hergestellten Musterkuppelungen verschiedenster Bauart. Aus diesen wurde eine engere Auswahl von 6 verschiedenen Ausführungen getroffen, die von je 2 bis 3 Verwaltungen im Betrieb erprobt werden sollen.

Die nächste Aufgabe ist nun, zu prüfen, ob und wie diese Kuppelungen den Betriebsmitteln europäischer Bauart angepaßt werden können und in welcher Weise der Uebergangszustand bei jeder Art von Kuppelungen zu gestalten ist. Die Einführung jeder selbstthätigen Kuppelung ist nämlich an die Bedingung geknüpft, daß Wagen mit Kuppelungen bisheriger und künftiger Bauart sich beliebig miteinander verbinden lassen, da der Umbau des vorhandenen Materials naturgemäß längere Zeit beansprucht, selbst wenn mit thunlichster Beschleunigung daran gearbeitet wird. Dieser mit „Uebergangszustand" bezeichnete Theil der Frage bietet weitaus die größten Schwierigkeiten in dieser ganzen Angelegenheit.

Die betheiligten Verwaltungen sind zur Zeit mit der Bearbeitung von Entwürfen für den Uebergangszustand der ihnen zur Erprobung zugewiesenen Kuppelungen beschäftigt; diese Entwürfe werden gegenseitig ausgetauscht und geprüft werden, worauf dann an die Erprobung der verschiedenen Kuppelungsarten im Betrieb gegangen werden soll.

Die badische Verwaltung hat zur Erprobung die Kuppelungen der Bauarten Janney u. Buckeye zugetheilt erhalten. Erstere Bauart ist auch schon vor Aufstellung des Unterausschusses in Baden erprobt worden, hat aber vollständig befriedigende Ergebnisse noch nicht gezeitigt; sie bedarf daher weiterer Ausbildung, wozu bei dem im Vorstehenden geschilderten voraussichtlichen Vorgehen des Unterausschusses Gelegenheit gegeben ist."

E. Beseitigung der Wegüberführungen in Schienenhöhe.

In der Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei den zahlreichen im diesmaligen Baubudget vorgesehenen Wegüber- oder Unterführungen jeweils die für den Verkehr auf diesen Wegen in Frage stehenden Gemeinden gehört wurden; sodann wünschte die Kommission mit der Großh. Regierung über die in letzter Zeit mehr hervortretenden Anforderungen zur Beseitigung der bestehenden Wegübergänge in Schienenhöhe in eine mündliche Aussprache zu treten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf eine dementsprechende schriftliche Mittheilung an die Großh. Regierung ist die nachstehende Darlegung eingelaufen:

„Im Baubudget 1902 und 1903 sind nachstehende Wegüberführungen als Ersatz für Wegübergänge in Schienenhöhe vorgesehen:

1. Straßenüberführung über den Bahnhof Neckargemünd (§ 22), veranlaßt durch Aufstellung eines Baufluchtenplanes südlich vom Bahnhof; die Gemeinde Neckargemünd stimmt dem Plan zu und leistet auf Grund der mit ihr gepflogenen Verhandlungen einen Beitrag von 10 000 *M.*; außerdem stellt sie unentgeltlich das erforderliche Gelände.
2. Straßenüberführung südlich vom Bahnhof St. Ilgen (§ 30), veranlaßt durch die in Aussicht stehende Bahnhoferweiterung und die Einführung der Bahnsteigsperre, die dadurch erschwert und vertheuert wird, daß der dermalige Wegübergang in Schienenhöhe die beiden Bahnsteige mitten durchschneidet, So erwünscht es wäre, diesen Wegübergang baldigst zu beseitigen, so hat sich die Schließung des mitten durch die Station Kirchheim b H. führenden schienenebenen Ueberganges der Kreisstraße Rohrbach—Kirchheim und deren Ersatz durch eine Straßenüberführung als noch dringender erwiesen. Die ungemein rege Bauthätigkeit in Kirchheim b. H. gab Veranlassung, für die spätere Beseitigung dieses Ueberganges einen Entwurf aufzustellen, an den sich der Ortsbaufluchtenplan anschließen sollte. Nach langen und schwierigen Verhandlungen mit den betheiligten Gemeinden und dem Kreis, theils unmittelbar, theils durch Vermittelung des Großh. Bezirksamts in Heidelberg, steht nunmehr der angeschlossene Entwurf fest. Die Ausführung desselben kann indeß nicht länger verschoben werden, weil das Großh. Bezirksamt nicht in der Lage ist, die in großer Zahl vorliegenden Baugesuche länger hinauszuschieben. Bei Genehmignng der Gesuche in der jetzt vorliegenden Form würde das Gelände für die Straßenüberführung überbaut und damit die letztere für alle Zeiten unmöglich gemacht. Schon jetzt bei der alsbaldigen Ausführung macht der Aufwand für Grunderwerb ein Drittel der Gesammtbaukosten, die zu 270 000 *M.* veranschlagt sind, aus. Da indeß das Baubudget schon erheblich belastet ist, soll die alsbaldige Herstellung der Straßenüberführung in Kirchheim dadurch ermöglicht werden, daß die Straßenüberführung bei St. Ilgen, über die noch nicht mit allen Betheiligten verhandelt ist, bis zur Budgetperiode 1904/05 zurückgestellt wird.
3. Die Herstellung einer Wegüberführung unterhalb der Station Orschweier an Stelle zweier Feldwegübergänge in Schienenhöhe, von denen der eine mittelst 787 m langen Drahtzuges von einem andern nördlich davon gelegenen aus bedient wird, wurde durch das begründete Bedürfniß, zwischen Kippenheim und Orschweier einen weiteren Wärterposten einzuschalten und für diesen und einen benachbarten Wärter, der in Orschweier wohnt, ein Doppelwärterhaus zu errichten, veranlaßt. Beides kann mit der Herstellung der Wegüberführung, wegen der der Großh Bahnbauinspektor II in Offenburg mit dem Gemeindevorstand in Orschweier ins Benehmen getreten ist, unterbleiben.
4. Wegen der Herstellung einer Wegüberführung am Südostende des Bahnhofes Waldshut (§ 54) an Stelle des mitten durch den Bahnhof ziehenden und deßhalb gefährlichen Wegüberganges in Schienenhöhe, wie auch wegen der Ueberführung der Schlüchtthalstraße bei Thiengen (§ 55), die durch die Anlage eines Schottergewinnungsplatzes daselbst veranlaßt wurde, ist vorerst nur mit Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues verhandelt worden.

Der Beseitigung von Wegübergängen in Schienenhöhe liegt stets eine besondere Veranlassung zu Grunde, bei welcher Gelegenheit genommen wird, die Betheiligten schon von vornherein — in der Regel durch Vermittelung des Großh. Bezirksamtes — zu hören. Nach Genehmigung der erforderlichen Mittel und vor Ausführung der baulichen Anlage wird entweder nach dem Straßengesetz vom 14. Juni 1884 oder nach dem Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 verfahren.

Die Nothwendigkeit und die Veranlassung, Wegübergänge in Schienenhöhe zu beseitigen und durch schienenfreie Verbindungen zu ersetzen, geht aus den nachfolgenden Ausführungen hervor:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wegübergänge in Schienenhöhe stellen für den öffentlichen Verkehr und für den Bahnbetrieb Hindernisse dar und vermögen zu Gefährdungen von Personen und Sachen, die sich auf der Kreuzung beider Wege befinden, Anlaß zu geben. Die Mißstände an solchen Uebergängen machen sich umso fühlbarer, je bedeutender der Verkehr auf der Bahn und Straße ist, je mehr Gleise innerhalb der Schrankenabschlüsse überschritten werden müssen, je ungünstiger die örtlichen Verhältnisse gestaltet sind und je mehr der Uebergang der unmittelbaren Ueberwachung und Bedienung entzogen ist. Zu der Zeit, da mit dem Bahnbau begonnen wurde und auch später, als die weniger verkehrsreichen Seitenbahnen zur Ausführung gelangten, scheute man sich nicht vor der Anlage schienengleicher Wegübergänge und führte sie selbst an solchen Stellen durch, wo sie leicht zu vermeiden gewesen wären, besonders wenn dort ohnedies ein Wärterposten zur Bewachung der Bahn errichtet werden mußte. Allein mit dem Anwachsen des Verkehrs wurden die gegenseitigen Belästigungen und Störungen immer unerträglicher und es bildeten sich da und dort Zustände heraus, die als unhaltbar bezeichnet werden mußten und die Beseitigung der betreffenden Wegübergänge dringend und unabweisbar erheischten.

Solche Stellen fanden sich in erster Reihe in und bei den Bahnhöfen, wo die Benützung der Wegübergänge nicht nur durch die durchlaufenden Züge, sondern auch durch die Verstellung von Wagen und Zugsabtheilungen, und die freie Verfügung über die Gleise durch die Nothwendigkeit, den Durchgang für den Straßenverkehr wenigstens von Zeit zu Zeit zu öffnen, beschränkt und behindert wurde.

Demgemäß hat man auf unseren Bahnen schon zu Anfang der achtziger Jahre mit der Beseitigung schienengleicher Uebergänge begonnen, die durch Unter- oder Ueberführung der Wege und Straßen ersetzt wurden und von denen einer nach Zahlung einer Abfindungssumme ohne weiteren Ersatz geschlossen werden konnte. Bis jetzt sind an Stelle von 12 Wegübergängen in Schienenhöhe, von denen 10 in der Hauptbahn Mannheim—Heidelberg—Basel—Konstanz, einer auf der Odenwaldbahn und einer auf der Schwarzwaldbahn liegen, 6 Unter- und 4 Ueberführungen getreten, eine verschwindend kleine Zahl gegenüber den Anforderungen, die der Verkehr unserer Tage an die uneingeschränkte und unabhängige Benützung von Bahn und Wegen stellt und gegenüber dem Vorgehen bei anderen Bahnen, wie beispielsweise den bayerischen, wo in dem gleichen Zeitraum 600 Wegübergänge in Schienenhöhe beseitigt worden sind.

Nur in zwei von den genannten 10 Fällen erstreckten sich die baulichen Ausführungen auf den Ersatz der Wegübergänge für sich; in den übrigen 8 erfolgte er gleichzeitig mit dem Umbau und der Erweiterung von Bahnhöfen. Derartige Umgestaltungen geben auch jetzt noch in erster Reihe Anlaß zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse über die Bahn, wobei es häufig mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist, eine allseitig befriedigende Lösung für die Zufahrtsrampen zu finden, weil die städtische Bebauung in den meisten Fällen nahe an die Bahn herantritt. Ein Ausweg bietet sich zwar in der Höherlegung der Bahn und Ueberführung der Gleise über die Straße, deren Höhenlage alsdann eine Aenderung nicht oder nur in geringem Maße erfährt. Allein solche Anlagen kommen im Allgemeinen nur bei den Bahnhöfen großer Städte, wo der Personen-, Güter- und Rangirdienst vollständig getrennt ist, in Frage und verdienen besonders Berücksichtigung, wenn ein Bahnhof aus anderen Gründen verlegt werden muß. Es kann aber auch zweckmäßig erscheinen, eine ganze Reihe schienengleicher Uebergänge durch Höherlegen der sie enthaltenden Bahnstrecke zu beseitigen, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse bei gleichem oder geringerem Kostenaufwand begründet ist. Im Allgemeinen wird aber auf die Anlage von Unter- oder Ueberführungen gegriffen werden müssen, weßhalb auch die Feststellung der städtischen Baufluchten in der Nähe der Bahn Anlaß giebt, rechtzeitig die Möglichkeit der späteren Anlage der Zufahrtsrampen zu den Straßenunter- und Ueberführungen zu wahren. Würden die Baufluchtenpläne ohne Rücksicht auf den Ersatz der schienengleichen Uebergänge festgestellt, so wäre die Herstellung baulicher Anlagen im Sinne einer durchgreifenden Verbesserung des Bahn- und Straßenverkehrs in den meisten Fällen durch die städtische Bebauung ausgeschlossen. In der Regel wird die planmäßige Feststellung der künftigen Wegverbindungen quer zur Bahn nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lange genügen, sondern unter dem Druck des Verkehrs bereits als Einleitung zu der baldigen Verwirklichung der erforderlichen Aenderungen zu betrachten sein.

Auch die örtliche Lage eines Wegüberganges in Schienenhöhe vermag die Nothwendigkeit seiner Beseitigung zu begründen. Die Eisenbahnverwaltung hat zufolge des Haftpflichtgesetzes die Verantwortung für Unfälle zu tragen, die aus ihren Anlagen und Einrichtungen und deren Handhabung entstehen, wenn sie nicht beweist, daß eigenes Verschulden oder höhere Gewalt vorliegt. Wenn daher die Zufahrtswege zu einem Uebergang von der Bahn und die Gleise von den Zufahrtswegen her nicht auf hinreichende Entfernung überblickt werden können, oder wenn ein Zufahrtsweg unmittelbar gegen den Uebergang hin steil abfällt, so können diese Anlagen der Eisenbahnverwaltung zum Schaden gereichen, weil sie geeignet sind, Gefährdungen und Unfälle zu begünstigen. Aehnlich verhält es sich mit der Bedienung der Schrankenabschlüsse, wobei Unfälle zwar weniger an Wegübergängen, die durch einen dabei aufgestellten Wärter bewacht, als an solchen, die mittelst mechanischer Einrichtungen auf weit hin bedient werden, vorkommen und zu gewärtigen sind. Nach § 4 Abs. 5 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands sollen Zugschranken in mehr als 50 m Entfernung von dem Standort des bedienenden Wärters nur bei Uebergängen mit geringem Verkehr angewendet werden und müssen vom Standorte des Wärters aus zu übersehen sein. Abgesehen davon, daß der letzteren Bedingung schon auf 50 m Abstand bei Nacht und Nebel nicht immer entsprochen werden kann, hat man, wo dies irgend angängig erschien, keinen Anstand genommen, die Fernbedienung der Schranken auf große Weiten auszudehnen, um die Wärterzahl nicht über das Bedürfniß der Bahnbewachung hinaus vermehren und neue Wärterhäuser errichten zu müssen. Auf unseren Bahnen finden sich noch 86 Uebergänge mit Fernbedienung, die mehr als 450 m und unter diesen 5, die mehr 700 m vom Standort des Wärters entfernt sind. Der größte überhaupt vorkommende Abstand beträgt 787 m. Diese Entfernungen stellen an die Sehschärfe und die Aufmerksamkeit des Wärters große Anforderungen, denen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht entsprochen werden kann und die Wärter veranlassen, die Schranken überhaupt möglichst wenig zu öffnen. Daraus entstehen zahllose Klagen und Beschwerden, deren Berechtigung im allgemeinen nicht zu beabreden ist. An einzelnen Stellen wurde ihnen durch Einrichtung ausnahmsweiser Nahbedienung zu begegnen versucht; endgiltige Abhilfe kann aber nur durch vollständige Beseitigung solcher Uebergänge erwartet werden.

Bieten schon die Schranken an unmittelbar bewachten Wegübergängen keine vollkommene Sicherheit gegen das Eindringen von Fuhrwerken in das Bahngebiet, weil sie nicht so stark hergestellt werden können, daß sie dem Anprall aller auf sie wirkenden Kräfte genügenden Widerstand leisten, so kommt bei den fernbedienten Schranken noch hinzu, daß sie meist der Willkür der Fuhrwerksbegleiter preisgegeben sind, denen Verfehlungen in den seltensten Fällen nachgewiesen werden können.

Aber auch der Fahrbahn der Uebergänge haften Mängel an, die selbst bei der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit in der Unterhaltung immer wieder Anlaß zu Unfällen geben. Vereisungen und Schneewehen vermögen die Spurrille, die entlang der Fahrschienen für den Spurkranz der Räder der Eisenbahnfahrzeuge offen sein soll, zu schließen und Entgleisungen herbeizuführen, wenn nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, was bei plötzlichem Eintritt solcher Witterungsverhältnisse und bei fern gelegenen Wegübergängen in vielen Fällen ausgeschlossen oder doch mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist. Die stoßweise Wirkung der die Spurrillen überschreitenden Räder der Landfuhrwerke auf die Schienen beeinflußt den Oberbau auf das ungünstigste. Durch diesen Umstand und dadurch, daß die Uebergänge selten hinreichend entwässert werden können, wird die Instandhaltung der Gleise an diesen Stellen ungemein erschwert.

Ferner liegen sämmtliche Theile des Oberbaues mit Ausnahme des Schienenkopfes unter der harten Decke des Ueberganges verborgen und werden nur in längeren Zeitabschnitten an das Tageslicht gezogen. Zwar hat sich die Befestigung zwischen Schienen und Schwellen bei unserem dermaligen Oberbau auf lange Zeit hinaus als dauerhaft und sicher erwiesen; allein andere Zufälligkeiten wie

Schienenbrüche und dergleichen können erst entdeckt werden, wenn sie bis zur Oberfläche des Ueberganges fortgeschritten sind. Wollte man die Aufgrabungen der Wegübergänge häufiger wiederholen, so würde der Fuhrwerkverkehr darunter leiden und zwar nicht nur während der Ausführung der Arbeiten selbst, als vielmehr dadurch, daß trotz aller angewendeten Mittel immer eine gewisse Zeit vergeht, bis die Wegfläche wieder festgefahren ist.

Hierzu kommt, daß mit der Erhöhung der Geschwindigkeit der Züge die Gefährdung sowohl des Eisenbahn-, als des Straßenverkehrs auf den Uebergängen in Schienenhöhe wesentlich gesteigert worden ist.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Wegübergänge in Schienenhöhe die Eisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und die Unterhaltung, die beide mit großen Geldopfern verbunden sind, schwer belasten. Es haben sich aber auf den Hauptlinien durch die Verkehrszunahme noch andere Verhältnisse herausgebildet, die die Beseitigung der schienengleichen Uebergänge erstrebenswerth und finanziell vortheilhaft erscheinen lassen. In Folge der rascheren Zugsfolge und der Vermehrung der Züge bedürfen die den Wärtern zur Ueberwachung zugewiesenen Strecken nothwendig der Kürzung. Trotzdem hat es sich bei der geringen Zahl und Dauer der Zugspausen mehrfach als unmöglich erwiesen, diesen Wärtern die Streckenbegehung, die nach § 5 Abs. 2 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands täglich mindestens dreimal vorgenommen werden soll, zu belassen, selbst wenn sie von den einfachsten Unterhaltungsarbeiten gänzlich entbunden werden. Den Wärtern verbleibt daher die Ueberwachung der Wegübergänge und die Bedienung der Schranken, während für die Streckenbegehung einschließlich kleinerer Unterhaltungsarbeiten Hilfskräfte herangezogen werden müssen, wobei an einzelnen Stellen wöchentlicher Wechsel der beiderlei Thätigkeiten stattfindet. Diese Trennung des Schrankendienstes von dem Bahnbewachungsdienst ist bis jetzt nur auf wenigen Strecken vorgenommen worden, die dieser Einrichtung besonders bedürftig waren. Es erscheint aber geboten, sie auf den stärker belasteten Linien systematisch in der Weise durchzuführen, daß die Bahnbewachung den meist im kräftigeren Lebensalter stehenden Wärtern und die Bedienung der Schranken älteren Leuten, Pensionären-Unfallrentnern oder deren erwachsenen weiblichen Angehörigen, denen die hiezu erforderlichen geringen Körperkräfte zur Verfügung stehen, übertragen wird, in der Voraussetzung, daß die Uebergänge lebhafteren Verkehrs durch schienenfreie Wegverbindungen ersetzt werden.

Die Kosten für die Bewachung und Bedienung der Wegübergänge haben sich in den letzten Jahren ganz erheblich erhöht, obwohl jene weniger verkehrsreichen Uebergänge, die ihrer Lage halber zur Fernbedienung nicht eingerichtet werden konnten, nicht mit Bahnwärtern besetzt, sondern gegen Ueberlassung der Wohnung und des Dienstgeländes und gegen eine geringe Geldentschädigung von Schrankenwärtern und deren erwachsenen Angehörigen überwacht und bedient werden. Durch die Verkürzung der Dienstzeit und durch Vermehrung der freien Tage der Wärter ist die Zahl der Ablöser bedeutend gestiegen. Die Ablösungen erstrecken sich zum kleineren Theil auf volle Tage, so daß die Ablöser bei diesem Dienst allein hinreichenden Lohn nicht finden. Sie müssen daher den übrigen Theil des Tages im Bahnunterhaltungsdienst beschäftigt werden, für den im Sommer bei der Zunahme der Arbeiten und den durch den Ablösdienst verursachten Abmangel oft nicht die geeigneten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, während er zur ungünstigen Jahreszeit, in der sich weniger Arbeitsgelegenheit findet, durch das Ablöspersonal auf's Unvortheilhafteste belastet wird. Diese ungünstigen Verhältnisse nehmen mit der Kürzung der Wärterstrecken und der dadurch bedingten Vermehrung der Wärterzahl zu, so daß es sich, abgesehen davon, daß auch die Zahl der Wärterhäuser vermehrt werden müßte, dringend empfiehlt, auf die Verminderung des Wärterpersonals Bedacht zu nehmen und zu dem Zweck den Bahnbewachungsdienst von dem Schrankendienst zu trennen, letzteren auf die Wegübergänge geringsten Verkehrs zu beschränken und verkehrsreiche Uebergänge durch schienenfreie Wegverbindungen zu ersetzen.

Was die Kosten für einen Bahnwärterposten betrifft, so setzen sich dieselben aus dem Durchschnittsgehalt, der Pension, der Hinterbliebenenversorgung, der täglichen Ablösung und der Ablösung an freien

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Urlaubstagen und während der Erkrankung des Wärters, aus dem Werth und der Unterhaltung des Wärterwohnhauses und der Wachthütte und aus der Instandhaltung der Schranken, der Fahrbahn des Ueberganges, der Beleuchtung und der Erschwerung und öfteren Wiederholung der Gleisarbeiten zusammen, womit sich ein durchschnittlicher jährlicher Aufwand von 2500 M. ergibt. Diesem Betrag entspricht ein Kapital von 50 000 M., das in Verbindung mit dem Gewinn an Sicherheit für den Verkehr, der in Geld nicht ausgedrückt werden kann, die Herstellung baulicher Anlagen zum Ersatz schienengleicher Wegübergänge rechtfertigt. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß den Bahnwärtern auf den verkehrsreichen Linien Strecken von nicht mehr als 1,0 bis 1,2 km zugetheilt werden können, während dem künftigen Streckenwärter eine Bahnlänge bis zu 6,5 km zur täglich dreimaligen Begehung zugewiesen werden darf, wenn, wie dies in der Regel ausführbar ist, die Strecke jeweils nur einmal begangen und zum Rückweg die Benützung geeigneter Züge gestattet wird. Ferner kommt es vor, daß an Stelle zweier Wegübergänge in Schienenhöhe nur eine schienenfreie Verbindung hergestellt werden muß oder daß an einem sehr verkehrsreichen Uebergang zwei Wärterposten vorhanden sind, die alsdann wegfallen, beides Umstände, die bei der Beurtheilung der Kosten Berücksichtigung verdienen.

Hiernach empfiehlt es sich, in der Weise vorzugehen, daß die Beseitigung der Wegübergänge beim Umbau und der Erweiterung von Bahnhöfen, bei dem Bau zweiter Gleise und bei der Feststellung der Baufluchten in der Nähe der Bahn durchgeführt und auf stark belasteten Strecken unter Trennung des Schrankendienstes von Bahnbewachungsdienst alsbald in Aussicht genommen wird, besonders an Stellen und auf Linien, wo mehrere dieser Gründe gleichzeitig vorliegen."

Nach diesen eingehenden schriftlichen Darlegungen der Großh. Regierung hielt die Budgetkommission eine weitere mündliche Erörterung dieser Frage mit der Großh. Regierung nicht mehr für geboten. Sie hat von den Anschauungen der Großh. Regierung in dieser bedeutungsvollen Eisenbahnbaufrage Kenntniß genommen und gegen das beabsichtigte Vorgehen derselben im Allgemeinen keine Einwendung zu erheben, möchte aber doch ihrerseits hervorheben, wie es ihr wünschenswerth erscheint, daß überall da, wo es sich um Beseitigung von derartigen Wegübergängen handelt, die fraglichen Gemeinden rechtzeitig gehört werden, daß bei der Durchführung solcher Bauprojekte kein allzu fiskalischer Standpunkt walte und daß die Interessen der für die Benützung der so projektirten Wegübergänge in Betracht kommenden Gemeinden in der Richtung gewahrt werden, daß für dieselben in deren Benützung kein allzu großer Zeitaufwand erwächst.

F. Vorläufiges Bauprogramm der Eisenbahnverwaltung.

Zur Beurtheilung der Frage der Ausgestaltung unserer Staatseisenbahnen sammt deren Anlagen und deren finanziellen Einwirkung auf die Rentabilität unseres Staatsbahnnetzes erachtete die Kommission es für wünschenswerth, von der Großh. Regierung ein Bauprogramm über die nach Ansicht der Eisenbahnverwaltung zur richtigen Durchführung der ihr vom Verkehr gestellten Aufgaben in den nächsten Budgetperioden erforderlichen Bahnbauarbeiten zu erhalten, in welchem zugleich die finanziellen Anforderungen an den Eisenbahnbauetat ersichtlich sind. Auf ein diesbezügliches Ansuchen an die Großh. Regierung ist die nachfolgende Auskunft eingelaufen:

„Ein eigentliches Bauprogramm über die in den folgenden Budgetperioden in Aussicht zu nehmenden Bauarbeiten besteht nicht und kann nicht gut aufgestellt werden, weil der Baubeginn außer von der mehr oder weniger großen Dringlichkeit der einzelnen Arbeiten auch noch von anderen Umständen, wie der Schwierigkeit der Projektsbearbeitung, des Fortganges der Verhandlungen mit anderen Staatsbehörden und Gemeinden, sowie der Geländeerwerbung ꝛc. abhängt, deren Zeitdauer von vornherein schwer zu beurtheilen ist, so daß Vorausbestimmungen über die Reihenfolge der Arbeiten und deren Ausführungsdauer sich nicht gut treffen lassen. Es ist nur möglich, diejenigen Bauarbeiten im All-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinen festzusetzen, welche in den nächsten Budgetperioden zur Ausführung in Aussicht zu nehmen sind, weil dazu ein Bedürfniß schon jetzt vorhanden ist und weil ein längerer Aufschub in der Ausführung ohne Beeinträchtigung des geregelten und sicheren Verkehrs oder ohne Gefährdung der Ausführbarkeit für später nicht wohl angängig erscheint.

Die finanziellen Anforderungen an den Eisenbahnbauetat in den nächsten Jahren bestimmen sich jedoch nicht allein nach diesen erst in Aussicht zu nehmenden Arbeiten, sondern ebenso nach den schon genehmigten Arbeiten, für die erst Raten bewilligt oder in vorliegendem Budget in Anforderung gebracht sind.

Im Nachfolgenden sind die auszuführenden Arbeiten und die muthmaßlich dafür erforderlichen Mittel getrennt:

A. nach den bereits genehmigten und
B. „ „ noch in Aussicht zu nehmenden Bauten

ausgeführt.

A. Vollendung schon genehmigter Bauten:

I. Neue Bahnen:

Weisenbach—Landesgrenze, Mimmenhausen—Frickingen und Kappel—Bonndorf, wofür noch erforderlich . . . . . 8 230 000 M.

II. Zweite Gleise:

Neckargemünd—Neckarelz und Gengenbach—Hausach, wofür noch erforderlich . . . . . 6 270 000 M.

III. Umbau und Neubauten von Bahnhöfen:

Rangirbahnhof Mannheim, Bahnhofumbauten in Durlach und Pforzheim, Neubau des Personenbahnhofes Karlsruhe und der Betriebswerkstätte daselbst, Bahnhofumbau Offenburg und Neubau der Betriebswerkstätte daselbst, neuer Bahnhof Basel, wofür noch erforderlich . . . . . 55 000 000 M.

Summa A = 69 500 000 M.

B. Für die in den nächsten Budgetperioden zur Ausführung noch in Aussicht zu nehmenden Bauten:

Bahn Wertheim—Miltenberg bezw. Landesgrenze (Mitte Main).

Bahn von Unteruhldingen nach Meersburg.

Bahn von Frickingen nach Stockach (eventl. Verbindung zwischen Bodenseegürtelbahn und Schwarzwaldbahn).

Umbau und Erweiterung des Personenbahnhofes Mannheim mit Verlegung der Einmündungslinie von Schwetzingen.

Umbau bezw. Verlegung des Hauptbahnhofes Heidelberg und Umbau der Station Karlsthor.

Umbau des Bahnhofes Graben, eventl. mit Ueberführung der Germersheimer Bahn über die Hauptbahn.

Umbau der Bahnhöfe Dinglingen und Lahr.

Umbau des Bahnhofes Emmendingen eventl. unter Hochlegung und theilweiser Verlegung der Bahn.

Umbau der Bahnhöfe Ettlingen, Denzlingen, Villingen, Immendingen und Radolfzell.

Umbau des Bahnhofes Lörrach unter eventl. Hochlegung zur Beseitigung der zahlreichen Niveauübergänge.

Verlegung der Höllenthalbahn bei Freiburg.

Bau des zweiten Gleises Villingen—Immendingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Umbau des Bahnhofes Konstanz, eventl. unter Verlegung der Bahn von Petershausen bis zum Bahnhof.

Umbau der Bahnhöfe Hausach und Singen.

Bau des zweites Gleises Basel—Singen, sowie eventl. zweites Gleis Oos—Baden.

Für den größeren Theil dieser Bauten sind zwar Vorerhebungen gemacht und Projektskizzen bearbeitet, welche aber zu einer einigermaßen verlässigen Bestimmung der Kosten nicht ausreichen, und für den Rest fehlen auch noch diese Grundlagen. Man muß sich daher mit einer ganz oberflächlichen Einschätzung der Kosten begnügen, die angestellt wurde und wonach sich der Gesammtaufwand für alle die zunächst noch in Aussicht stehenden Bauten auf . . . . . rund 90 200 000 *M.* beziffern.

Die für neue Bahnen, zweite Gleise und Umbauten von Bahnhöfen in den nächsten 10 Jahren aufzuwendenden Kosten belaufen sich danach für

A und B zusammen auf . . . . . rund 159 700 000 *M.*

Hiezu kommen noch die Kosten für die vollständige Durchführung der elektrischen Streckenblockirung auf sämmtlichen zweispurigen Bahnen einschließlich der Ergänzung der Stellwerke dabei in den nächsten 10 Jahren . . . . . 12 000 000 „

sowie für Fortsetzung der Herstellung von Ueber- oder Unterführungen zur Beseitigung von Niveauübergängen an den Hauptbahnen . . . . . 3 000 000 „

Ferner die Kosten für die Erbauung neuer Betriebswerkstätten in Heidelberg, Basel und Konstanz, die in Folge des Umbaues der Bahnhöfe dort nöthig wird . 5 200 000 „

und diejenigen für die Beschaffung weiterer Betriebsmittel nach dem Ergebniß der letzten 10 Jahre . . . . . 27 400 000 „

Zwei Bodensee-Dampfschiffe . . . . . 700 000 „

Die gesammten Anforderungen an den Eisenbahnbauetat in den nächsten (5) Budgetperioden stellen sich somit rund auf . . . . . 208 000 000 *M.*

Bei der großen Tragweite der hier angeschnittenen Eisenbahnbaufrage für die finanzielle Gestaltung unseres Eisenbahnwesens hat die Budgetkommission nach Kenntnißnahme der vorstehenden Darstellungen der Großh. Regierung noch eine mündliche Aussprache über diesen Gegenstand mit der letzteren veranlaßt, aus welcher das Nachstehende hervorgehoben werden soll:

Die der Kommission vorgelegte Mittheilung sei kein eigentliches Bauprogramm, sondern nur eine Zusammenstellung der in absehbarer Zeit voraussichtlich nöthig fallenden Bahnbauunternehmungen ganz im Allgemeinen; die Reihenfolge der namhaft gemachten Bauarbeiten sei noch offen, da solche von dem raschen oder weniger raschen Hervortreten des Bedürfnisses und dem Fertigwerden der manchmal auf schwierige Verhältnisse stoßenden Vorarbeiten mehr oder weniger abhängig sei. Die gegebenen Zahlen seien ganz unverbindliche und nur summarische, da über viele der Projekte noch gar keine Entwürfe beständen, so daß theilweise nur approximative Schätzungen vorlägen, und es seien in den gegebenen Zahlen die bereits genehmigten Baumittel nicht enthalten. Da aber letztere ca. 65 000 000 *M.* betragen, so erhöhe sich unter Zuzug dieser Summe der in der schriftlichen Darlegung angegebene Kostenaufwand im Eisenbahnbau innerhalb der nächsten fünf Budgetperioden von 208 000 000 *M.* auf die Gesammtsumme von 273 000 000 *M.*

Bezüglich der finanziellen Wirkung dieses provisorischen Bauprogramms wurde regierungsseitig darauf hingewiesen, daß dessen Ausführung sich nach dem Ertrag unserer Staatsbahnen richten solle, so daß solches, je nachdem die Ueberschüsse der Staatsbahn höher oder niederer werden, eine schnellere oder langsamere Verwirklichung erfahren werde. Eine anhaltende Depression des Verkehrs werde daher den beabsichtigten Eisenbahnbau verlangsamen. In Anbetracht des Umstandes, daß das mit diesen Bauausführungen verbundene Anwachsen der Eisenbahnschuld nicht zu vermeiden ist und letzteres wiederum auf die Ertragsfähigkeit unserer Bahnen ungünstig einwirkt, sei bezüglich der Durchführung dieses Bauprogramms immerhin Vorsicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geboten, und werde solche von der Eisenbahnverwaltung auch im Bewußtsein ihrer hohen Verantwortlichkeit allezeit geübt, insbesondere bezüglich der in Aussicht genommenen großen Bahnhofsumbauten. Auf alle Fälle würde mit einem allenfallsigen Sinken der Eisenbahnrente auch mit dem Eisenbahnbau weniger rasch vorgegangen werden müssen.

Auf eine aus der Mitte der Kommission gestellte Anfrage bezüglich der Reihenfolge in der Ausführung des von der Großh. Regierung vorgelegten Bauprogramms, ob auch dann, wenn eine bindende Erklärung über die Baufolge nicht gegeben werden kann, vorausgesetzt werden dürfe, daß die bereits aufgeführten Bauprojekte vor andern neueren im Allgemeinen nicht zurückgeschoben würden und ob die Interessenten erwarten dürften, daß die für sie werthvollen Projekte nicht vor neueren Unternehmen zurückstehen müßten, hat der Herr Minister geantwortet, daß er nach dieser Richtung hin keinerlei Verbindlichkeit übernehmen könne, aber auch keine halbverbindliche Erklärung zu geben in der Lage sei; plötzlich hervortretende dringende Bedürfnisse seien niemals vorherzusehen und sei hiefür manchmal gerade die Entwicklung der industriellen Verhältnisse sehr maßgebend. Auf die Hinweisung, daß die Aufstellung eines solchen Bauprogramms geeignet erscheine, einen gewissen Wettlauf von Interessenten hintanzuhalten, wurde von Seite der Regierung erwidert, daß ein solcher Wettlauf mehr bezüglich der Erstellung von neuen Eisenbahnlinien vorzukommen pflege, als bei Umbauten bestehender Anlagen; auch könne bei den letzteren von Seite der Eisenbahnverwaltung im Allgemeinen weniger Rücksicht auf derartige Dinge genommen werden.

Sodann ist auch noch in Anbetracht der außerordentlich hohen und vielseitigen Anforderungen im Eisenbahnbau und des dadurch für die betreffenden Regierungsorgane entstehenden Anwachsens ihrer hohen Verantwortlichkeit in der Kommission die Frage erörtert worden, ob nicht durch die Schaffung einer besonderen technischen Abtheilung im Ministerium selbst eine nach allen Seiten hin möglichst eingehende wiederholte Prüfung dieser finanziell so weitgehenden Projekte stattfinden sollte. Hierauf wurde von Seite der Großh. Regierung erwidert, daß eine derartige Maßregel im Schooße der Großh. Regierung auch schon erwogen, aber davon aus triftigen Gründen Umgang genommen wurde. Einmal sei unser Land für einen derartigen großen Regierungs-Apparat zu klein und anderseits habe bereits ein Techniker Sitz im Ministerium, so daß es letzterem jeder Zeit möglich sei, die nöthige sachverständige Prüfung überall eintreten zu lassen, wo ihm solches nöthig erscheine. Anderseits sei es unzweckmäßig, die Verantwortlichkeit zu theilen, was bei der Einrichtung einer besonderen technischen Ministerialabtheilung geschehen würde. Der Generaldirektion stünden eine Reihe sehr tüchtiger Kräfte zur Verfügung und bei der Aufstellung neuer Bahnbauprojekte wirke die Betriebsabtheilung innerhalb der Generaldirektion von vornherein mit, sodaß eine sorgfältige Ausarbeitung der Bauprojekte wie auch die nöthige Fürsorge für die Beobachtung der betriebstechnischen Bedürfnisse genügend gewahrt sei. Auch wären Reibungen zwischen zwei technischen Behörden, der Ministerialabtheilung und der Generaldirektion, keineswegs ganz ausgeschlossen, was gewiß nicht erwünscht wäre und die ganze Sache sehr erschweren würde.

Ihre Kommission hat diese Angelegenheit unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Darlegungen der Großh. Regierung einer Erörterung unterzogen und kam zu folgenden Erwägungen:

Zunächst hatte die Budgetkommission nicht erwartet, daß die Großh. Regierung mit einem endgültig abgeschlossenen Bauprogramm mit genauer Kostenaufstellung aller Projekte hervorzutreten in der Lage sein werde und hält die von der Großh. Regierung gegebene Darstellung des provisorischen Bauprogramms mit den summarischen Zahlenangaben für die Beurtheilung der einschlägigen Frage für vollauf genügend. Aus diesen Angaben ist ohne Weiteres ersichtlich, daß die Anforderungen des Eisenbahnverkehres an das Baubudget in den nächsten Budgetperioden eine außerordentliche Höhe anzunehmen drohen, was wohl geeignet erscheint, die Aufmerksamkeit der maßgebenden Kreise in Anspruch zu nehmen. Können doch derartig namhafte Bauaufwendungen selbstredend ohne ein gleichzeitiges erhebliches Anschwellen der Eisenbahnschuld nicht durchgeführt werden, was aber wiederum, wie schon unter Titel A der allgemeinen Baufragen (S. 7.) eingehend dargelegt wurde, einen ungünstigen Einfluß auf unsere Eisenbahnrente und eventl. auch auf den allgemeinen Staatshaushalt selbst auszuüben geeignet ist. Eine sehr gründliche Erwägung über die Nothwendigkeit

und den Zeitpunkt der Ausführung der vorgesehenen einzelnen Unternehmungen ist daher unter diesen Umständen sowohl für die Großh. Eisenbahnverwaltung wie für die Landstände durchaus geboten.

Wie aber aus den oben dargelegten Ausführungen der Großh. Regierung zur Genüge hervorgeht, ist sie ihrer vollen Verantwortung in dieser finanziell so weitgehenden Frage sich wohl bewußt und gewillt, allezeit die nöthige Vorsicht zu üben, wie sie dies auch bisher jederzeit gethan hat. Bei der Durchführung der von ihr in Aussicht genommenen Bauaufgaben soll die jeweilige Lage der Eisenbahnrente nicht außer Acht gelassen werden, so daß nur bei einer günstigen Gestaltung derselben ein rascheres Vorwärtsgehen auf diesem Gebiete erwartet werden darf. Die Budgetkommission hält diese Art der Durchführung des vorgelegten provisorischen Bauprogramms für zweckmäßig, da dadurch finanzielle Schwierigkeiten voraussichtlich vermieden werden, und billigt daher diese Absicht der Großh. Regierung. Anderseits ist sie der Meinung, daß die für den Verkehr unbedingt erforderlichen Bauausführungen rechtzeitig erstellt werden sollen, damit die Leistungsfähigkeit unserer zur Zeit überall als vorzüglich anerkannten Staatsbahnen erhalten bleibt und solche auch in Bezug auf die Betriebssicherheit den berechtigten Ansprüchen genügen. Auf keinen Fall soll nur der finanzielle Erfolg bei diesen Erwägungen ausschlaggebend sein, sondern wie bisher auch der hohe Werth guter Eisenbahnen für die Förderung der Volkswohlfahrt als maßgebend in die Waagschale gelegt werden. Wird so ein richtiges Maaßhalten bei der Beurtheilung der zu lösenden Bahnbaufragen auch fernerhin beobachtet und werden alle einschlagenden Verhältnisse sorgfältig erwogen, so ist nach Ansicht Ihrer Budgetkommission an und für sich in dem Hervortreten so großer Bauaufgaben eine wirklich ernste Gefahr nicht zu erblicken.

Was die Reihenfolge der im derzeitigen provisorischen Bauprogramm vorgesehenen Projekte bezüglich ihrer Durchführung anbelangt, so hat die Kommission gegen die regierungsseitig vorgebrachten Gründe wegen Ablehnung einer bestimmten Festlegung keine Einwendungen zu erheben; doch will sie an dieser Stelle hervorheben, daß im Allgemeinen daran festgehalten werden sollte, daß die nunmehr als bauwürdig bezeichneten Projekte nicht ohne besondere triftige Gründe zu Gunsten neu auftauchender Projekte zurückgestellt werden.

In diesem Sinne hat die Budgetkommission die Ausführungen der Großh. Regierung über das voraussichtliche Bauprogramm zur Kenntniß genommen.

G. Einführung der Washingtonlampe.

Anläßlich der Berathung der Rechnungsnachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1900/01 nahm die Budgetkommission Anlaß, bei der Großh. Regierung anzufragen, auf welchem System die auf der Station Donaueschingen an Stelle der ursprünglich vorgesehenen elektrischen Beleuchtung einzuführende Beleuchtung mit der Washingtonlampe beruhe, ob diese Beleuchtungsart eine finanziell wesentlich billigere sei und ob es sich empfehle, dieselbe der Kostenersparniß wegen auch auf anderen Stationen einzuführen.

Die hierauf an die Kommission eingelaufene Mittheilung der Großh. Regierung möge bei der allgemeinen Bedeutung einer zweckmäßigen und nicht allzu kostspieligen Beleuchtungsart an dieser Stelle Platz finden:

„Die Washingtonlampe ist eine Petroleumlampe, die auf Masten von 8 m Höhe gesetzt wird.

Da sie eine Leuchtkraft von 500—700 N. K. hat, ist sie wie die elektrische Bogenlampe für Gleisbeleuchtung gut vereigenschaftet.

Der stündliche Petroleumverbrauch der Washingtonlampe ist gering, die Kosten hierfür betragen nur 4—5 ₰. Dagegen ist der Aufwand für Bedienung und Unterhaltung ein erheblicher, da die Lampe einer sorgfältigen Wartung bedarf, um gut zu brennen.

Die stündlichen Betriebskosten der Washingtonlampe dürfen deßhalb auch zu 9—12 ₰ angenommen werden; nähere Angaben können in dieser Hinsicht noch nicht gemacht werden, da genügende Erfahrungsresultate nicht vorliegen.

Die Washingtonlampe hat sich bis jetzt auf den kleineren Stationen gut bewährt und soll deßhalb noch eine ausgedehntere Verwendung finden, da für Bahnhofsanlagen von so geringer Ausdehnung, wie sie hier in Betracht kommen, das elektrische Licht zu theuer wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung im Staatsvoranschlag.

A. Ausgabe.

Titel I. Neue Bahnen.

§ 1. Zuschuß zur Geländeerwerbung für die Höllenthalbahn.

190 000 ℳ.

Die Budgetkommission hält mit Bezug auf die von der Großh. Regierung im Budget gegebenen Erläuterungen diese Anforderungen für gerechtfertigt. Die Darstellung über die Vertheilung der Geländeerwerbsbeiträge unter den Gemeinden und anderen Interessenten ist im Kommissionsbericht zum Budget 1898/99 enthalten. Der damals veranschlagte Aufwand für Geländeerwerb zeigt nun ein Mehr von 72 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis zur Landesgrenze.

a) III. Rate

1 558 250 ℳ.

b) Zuschuß zur Geländeerwerbung.

949 265 ℳ.

Mit Bezug auf die im Budget über diese beiden Anforderungen gegebenen Regierungserläuterungen, nach welchen der Gesammtbauaufwand für die Hauptbahnstrecke Ueberlingen—Landesgrenze nunmehr einschließlich der Instandsetzung der als Nebenbahn gebauten Bahnstrecke Stahringen—Ueberlingen als Vollbahn auf 8 492 950 ℳ, jener für die Verbindungsbahn nach Unteruhldingen auf 603 200 ℳ berechnet ist, hat die Budgetkommission wegen der von den Gemeinden und anderen Interessenten an den budgetmäßig berechneten Geländeerwerbskosten für die Haupt- und Nebenlinien mit zusammen 1 209 900 ℳ zu leistenden Zuschüsse, conform dem schon anläßlich der Berathung des vorhergehenden Budgets ausgesprochenen Wunsche der Kommission, von der Großh. Regierung eine Darstellung erbeten.

Diese Berechnung ist als Anlage 3 angeschlossen und ist aus derselben zu entnehmen, daß die Geländekostenantheile der Gemeinden und Interessenten für die Fortsetzung der Bodenseebahn zusammen bei einer nach der ursprünglichen Aufstellung auf 400 000 ℳ vorgesehenen Gesammtleistung derselben auf 396 580 ℳ berechnet, jedoch nach einer eingehenden Verhandlung und unter Berücksichtigung des vorhandenen Interesses und der ökonomischen Lage der fraglichen Gemeinden unter Gewährung eines Nachlasses von 25 % auf den Betrag von 320 935 ℳ festgesetzt wurden. Von dieser Summe entfallen 260 635 ℳ auf die Interessenten an der Hauptlinie und der Hafenbahn und 60 300 ℳ auf jene der Seitenlinie Mimmenhausen—Frickingen. An der Gesammtantheilssumme haben die betheiligten Gemeinden 226 935 ℳ beizuschießen, während der Rest mit 94 000 ℳ von der Großh. Badischen Standesherrschaft Salem, von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, dem Großh. Domänenärar und 2 Fonds in Form festgewährter Beiträge zugeschossen wurde. Nach der von der Großh. Regierung der Kommission zugegangenen Mittheilung sind die in der Gesammtsumme von 320 935 ℳ mit enthaltenen Beiträge der Gemeinden an der Seitenlinie nach Frickingen noch nicht erhoben. Anlage 3.

Die Budgetkommissivn hat von der in dieser Darstellung enthaltenen Vertheilung der Geländekostenantheile unter die verschiedenen Interessenten eingehende Kenntniß genommen und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß solche den in ihrem Bericht zum vorhergehenden Baubudget niedergelegten Darlegungen und Anschauungen Rechnung trägt. Was namentlich den von der Großh. Regierung auf 25 % des ursprünglich vorgesehenen Beitragsantheils der Gemeinden normirten Nachlaß anbelangt, so entspricht derselbe einerseits durchaus dem von der Budgetkommission damals ausgesprochene Wunsche, gegenüber den betheiligten Gemeinden bei der Festsetzung der Beiträge mit thunlichster Schonung zu verfahren; anderseits wird dadurch, wie aus der Darstellung hervorgeht, eine allzugroße weitere Erhöhung der durchschnittlich ohnehin schon sehr namhaften

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Umlagen dieser Gemeinden vermieden, was die Budgetkommission im allgemeinen Interesse jener Gemeinden nur billigen kann.

Antrag: Genehmigung beider Budgetanforderungen.

§ 3. Bahn Mimmenhausen—Frickingen, I. Rate.

300 000 *M.*

Zu dieser Budgetanforderung hat die Budgetkommission an die Großh. Regierung nachfolgendes Ersuchen um Auskunftsertheilung gerichtet:

„Zunächst wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob die Richtung der Bahnlinie Mimmenhausen—Frickingen soweit östlich gezogen werden wird, daß auch für den Luftkurort Heiligenberg die Erstellung einer Station in nicht allzugroßer Entfernung ermöglicht wird. Wir bitten um gefällige Auskunft. Sodann stellt die Kommission die Anfrage, warum für diese neu zu erstellende Bahnlinie nur eine 1. Rate von 300 000 *M.* im jetzigen Budget angefordert sind. Die Kommission geht hiebei von der Unterstellung aus, daß die verhältnißmäßig kurze Baustrecke bei dem Umstand, daß die Hauptlinie der Bodenseebahn nunmehr fertig gestellt ist, von dem dortigen Baupersonal innerhalb der laufenden Budgetperiode ganz erstellt werden könnte, und ist der Ansicht, daß es wünschenswerth erscheint, daß diese Bahnstrecke in dieser Budgetperiode ausgebaut wird, damit, unter Hinweis auf die von der zweiten Kammer im Einverständniß mit der Großh. Regierung am 26. Januar 1898 einstimmig gefaßte Resolution, die mit der Genehmigung der Bodenseebahn in Aussicht genommene Fortsetzung derselben einerseits bis Meersburg und anderseits über Owingen nach Stockach im Interesse der betheiligten Gemeinden nicht allzu lange verzögert wird.

Was schließlich den Geländeerwerb für die Bahnstrecke Mimmenhausen—Frickingen anbelangt, geht die Budgetkommission von der Voraussetzung aus, daß bezüglich der Geländeerwerbsbeiträge der Gemeinden und anderer Interessenten hinsichtlich dieser Nebenbahn die gleichen Grundsätze angewendet werden, welche für die Hauptlinie gelten und im Bericht der Budgetkommission des letzten Landtags namhaft gemacht worden sind."

Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Beinahe sämmtliche an der Nebenbahn Mimmenhausen-Frickingen betheiligten Gemeinden haben an das Großh. Ministerium oder an die Generaldirektion Eingaben gerichtet, in welchen dem Wunsche Ausdruck gegeben wird, daß die Stationen in eine möglichst nahe und günstige Lage zu den betreffenden Ortschaften gebracht werden möchten.

Die Generaldirektion ist gegenwärtig mit der Prüfung der Frage beschäftigt, wie weit diesen Wünschen entsprochen werden kann. Es wird sich aber erst nach Abschluß der bezüglichen Untersuchungen, die eingehende Vorarbeiten im Gelände zur Voraussetzung haben, mit Sicherheit beurtheilen lassen, welche Führung der Bahnlinie allen in Betracht kommenden Verhältnissen am besten Rechnung trägt. Indessen kann schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß die von den Gemeinden Heiligenberg, Beuren und Wintersulgen erstrebte Anlage einer Station an der Straßenkreuzung auf dem Steinenberg etwa 80 m über die Thalsohle zu liegen käme, also schon von Salem an die Anlage einer das Thal verlassenden und stark ansteigenden Gebirgsbahn bedingen würde, eine Lösung, die gegenüber der bis jetzt in Aussicht genommenen Führung längs der Thalstraße nicht nur einen wesentlich höheren Bau- und Betriebsaufwand verursachen, sondern auch bei den Gemeinden Weildorf, Leustetten und Frickingen ohne Zweifel auf einen entschiedenen Widerstand stoßen dürfte.

Im Hinblick hierauf scheint deßhalb die Anlage einer Station auf dem Steinenberg wenig Aussicht auf Verwirklichung zu haben.

In dem Baubudget wurde für den Bau dieser neuen Bahnlinie nur eine erste Rate im Betrage von 300 000 *M.* anverlangt, weil voraussichtlich mit dem eigentlichen Bahnbau vor dem nächsten Jahre nicht begonnen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Eisenbahnbauinspektion Ueberlingen war bisher von den Vollendungsarbeiten für die Bodenseebahn und die Instandsetzung der Bahnstrecke Stahringen—Ueberlingen für den Vollbahnbetrieb, und von den Abrechnungs- und Ueberweisungsgeschäften noch derart in Anspruch genommen, daß sie sich erst jetzt mit den Vorarbeiten für die neue Bahnlinie eingehender beschäftigen kann. Aufnahmen auf dem Felde konnten während der Wintermonate ohnedies nur in sehr beschränktem Maße ausgeführt werden; eine endgültige Entscheidung über die Linienführung, welche der eigentlichen Planbearbeitung vorausgehen muß, wird bei dem Widerstreit der betheiligten Gemeinden über die Lage der Stationen nicht so rasch zu treffen sein; noch längere Zeit wird nach den bisherigen Erfahrungen die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem neuen Enteignungsgesetz beanspruchen, so daß die Annahme bezüglich des voraussichtlichen Bauangriffs wohl zutreffend und eine Erhöhung der angeforderten ersten Rate nicht erforderlich sein dürfte.

Die Verzögerung, die in Folge dessen in der Inangriffnahme der in Aussicht genommenen Fortsetzung dieser Bahn über Owingen nach Stockach eintritt, würde übrigens vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung aus nicht zu beklagen sein, da nach Erbauung dieser Linie, bei welcher mit einem Aufwande von 3,5 Millionen Mark ein Verkehrsgebiet von etwa 2000 Einwohnern neu erschlossen werden soll, eine weniger ertragsfähige Bahn in unserem Lande wohl kaum vorhanden sein wird.

Was schließlich den Geländeerwerb für die Bahnstrecke Mimmenhausen—Frickingen anlangt, so dürften gegen die Voraussetzung, daß hiebei das gleiche Verfahren, wie bei der Fortsetzung der Bodenseebahn zur Anwendung gelangt, keine Bedenken obwalten."

Die Budgetkommission hat diese Ausführungen der Großh. Regierung einer eingehenden Erörterung unterzogen. Was zunächst die Linienführung anbelangt, so ist die Kommission damit vollständig einverstanden, daß jene Linie gewählt wird, welche allen in Betracht kommenden Verhältnissen am meisten entspricht, und möchte auch ihrerseits die von den fraglichen Gemeinden an die Großh. Eisenbahnbehörden gerichteten Wünsche einer thunlichen Berücksichtigung empfehlen. Bezüglich der von der Großh. Regierung über den Zeitpunkt des Bauangriffes gemachten Mittheilungen ist die Kommission befriedigt und glaubt daraus entnehmen zu dürfen, daß der Bau in thunlichster Bälde erstellt werden wird.

Nicht so befriedigend erscheint der Kommission die Antwort der Großh. Regierung bezüglich der Vollendung der seiner Zeit ins Auge gefaßten Bodenseebahnen. Einmal ist darin der mißverständlichen Meinung Raum gegeben, als ob der Fortsetzung der Linie Mimmenhausen—Frickingen über Owingen nach Stockach noch Hindernisse entgegenstehen, und anderseits ist in dieser Antwort auf die Fortsetzung der Hafenbahn bis Meersburg gar keine Aeußerung erfolgt. Demgegenüber möchte die Budgetkommission auch an dieser Stelle auf die in ihrer obigen Fragestellung erwähnte Resolution der zweiten Kammer vom 26. Januar 1898, welche im Einverständniß mit der Großh. Regierung vom hohen Hause einstimmig angenommen wurde, hinweisen, nach welcher nach Fertigstellung der im Gesetzentwurfe vorgesehenen Linien die alsbaldige Fortsetzung der Bodenseebahn über Owingen nach Stockach und die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Uhldingen und Meersburg in Angriff genommen werden soll.

Die Kommission hält an diesem Beschlusse, der mit der damaligen Genehmigung des Gesetzentwurfes über die Fortsetzung der Bodenseebahn in unmittelbarem Zusammenhang steht, fest, und gibt sich der Erwartung hin, daß auch die Großh. Regierung dem mit ihrem Einverständniß gefaßten Beschlusse gebührend Rechnung tragen wird.

Schließlich erübrigt noch darauf hinzuweisen, daß die Großh. Regierung in den obigen Mittheilungen ihr Einverständniß mit der Behandlung der Geländekostenbeiträge der Gemeinden und anderer Interessenten an dieser Linie nach denselben Grundsätzen, wie bezüglich der Hauptlinie, erklärt hat, was im Interesse der fraglichen Gemeinden zu begrüßen ist.

Antrag: Genehmigung der angeforderten Budgetposition.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4. Bahn Eppingen—Steinsfurth, Vollendungsarbeiten.

14 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 5. Bahn Weisenbach—Landesgrenze, I. Rate.

500 000 *M.*

Die Kommission hat der Großh. Regierung die nachstehenden Wünsche und Anfragen übermittelt:

„Wir ersuchen um gefällige Ueberlassung der ausgearbeiteten Pläne und der Darstellung über die Vertheilung der Geländeerwerbskosten unter den Gemeinden und anderen Interessenten.

Sodann wünscht die Kommission Aufschluß darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Fertigstellung dieser Bahnlinie erwartet werden kann."

Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Pläne und Kostenanschlag sind angeschlossen.

Die Geländeerwerbungskosten, die nach dem Gesetz von Gemeinden und Interessenten zu bestreiten sind, betragen nach Anschlag 270 000 *M.*

Die genaue Absteckung und Vermessung des Geländes ist aber noch nicht erfolgt, so daß in den Kosten noch kleine Verschiebungen eintreten können.

Eine Vertheilung der Erwerbungskosten unter die Gemeinden und Interessenten ist noch nicht angefertigt, da hierzu die Grundlagen — die genaue Geländevermessung und der Maßstab der Vertheilung, der erst auf Grund von Verhandlungen gewonnen werden kann, — noch fehlen.

Die Fertigstellung der Bahnlinie kann in etwa 5 Jahren erwartet werden."

Die Budgetkommission hat von diesen Mittheilungen und den übersandten Plänen und dem Kostenvoranschlag Kenntniß genommen. Aus dem dem Kostenvoranschlag vorausgeschickten Bericht ist zu entnehmen, daß die Fortsetzung der Murgthalbahn zwar nach den für Nebeneisenbahnen geltenden Normen entworfen, daß aber darauf Rücksicht genommen ist, daß ein etwaiger späterer Hauptbahnbetrieb nicht ausgeschlossen bleibt, da die Steigungsverhältnisse und die Anordnung des Querschnitts des Bahnkörpers so gelagert sind, daß sie den für die Hauptbahnen geltenden Normen entsprechen. Die Gesammtlänge der Bahn betrage 14275 m. Für den Fall einer Fortsetzung der Bahn behufs Anschluß an die württembergische Bahn Reichenbach—Freudenstadt wäre auf badischem Gebiet noch eine Strecke von 523 m erforderlich. Die Linie sei als eingleisige normalspurige Bahn projektirt, eine spätere Anlage eines zweiten Gleises nicht vorgesehen. Die Linienführung sei im Allgemeinen an das Murgthal gebunden und da einerseits eine Steigung von 248 m von ihrem Ausgangspunkt bis zum Endpunkt zu überwinden sei und anderseits das eng eingeschnittene Murgthal für eine zur Erzielung mäßiger Steigungen wünschenswerthe Längenentwicklung wenig günstige Verhältnisse habe, eine künstliche Längenentwicklung mittelst Schleifen, Tunells und dergleichen wiederum unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würde, sei es nothwendig, auf der ganzen Strecke starke Steigungen und an mehreren Stellen kleine Krümmungsradien anzuwenden. Die durchschnittliche Steigung betrage auf der freien Strecke 1:47,7, die größte Steigung 1:45. Als kleinsten Radius habe man R=200 gewählt. Von der ganzen Länge der Linie lägen 9265 m in Kurven und 5010 m in der Geraden. Die virtuelle Länge der Bahn betrage das 6,4fache der wirklichen Länge, d. h. es sei die 6,4fache Lokomotivenarbeit aufzuwenden, wie für eine gleichlange, horizontale und gerade Linie. An Stationen seien vier vorgesehen: Langenbrand—Bermersbach, Gausbach—Forbach, Raumünzach und Schönmünzach, sowie eine Haltestelle für Personenverkehr bei Au. Die Gleisanlagen und sonstigen Einrichtungen der Stationen seien möglichst einfach gehalten, doch erfordere der für den Güterverkehr in erster Linie in Betracht kommende Verkehr mit Langholz die Anlage größerer Holzverladeplätze und Rampen auf allen Stationen. Die Endstation Schönmünzach sei von dem Mittelpunkt des württembergischen Ortes Schönmünzach rund $1^1/_2$ km entfernt. Die Einrichtungen für den Personen- und Stückgutverkehr auf dieser Endstation seien als Provisorium gedacht, da für den Fall einer Fortsetzung der Bahn ein auf württembergischem Gebiete anzulegender Bahnhof für Schönmünzach diesen Verkehr aufnehmen werde; ebenso sei aus Rücksichtnahme auf die mögliche spätere Verschiebung des Verkehrs die vorgesehene Straßenbrücke als Provisorium in Holzbau vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der besondere Umstand, daß die Bahnlinie größtentheils auf Felsengebiet mit meist geringer Erdschicht erstellt werden müsse, daß 11 Tunnels in einer Gesammtlänge von 1996,5 m, 5 große Brücken mit Spannweiten von 65; 56,4; 57 und 56 m, sowie größere Straßenverlegungen (zusammen 1680 m) nothwendig fallen, trage zu einer wesentlichen Erhöhung der Baukosten dieser Bahn bei. Die gesammten Baukosten seien einschließlich des Grunderwerbs auf 6 100 000 ℳ. veranschlagt; der Grunderwerb sei auf 270 000 ℳ. geschätzt, so daß der reine Bauaufwand sich auf 5 830 000 ℳ. belaufe.

Was die von der Budgetkommission gewünschte Darstellung über die Vertheilung der Grunderwerbskosten anbelangt, so spricht die Kommission die Erwartung aus, daß dem nächsten Landtag eine solche unterbreitet werde, da bis dort die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Gemeinden ihren Abschluß gefunden haben werden.

Antrag: Genehmigung der Ratenanforderung.

§ 6. Bahn Marbach—Dürrheim.

285 000 ℳ

Nach den Erläuterungen der Großh. Regierung zu dem derzeit zur Berathung stehenden Budget soll eine normalspurige Bahn von Marbach nach der Saline Dürrheim als Nebenbahn gebaut und hiezu, soweit angängig, die Landstraße benützt werden. Die Kosten für diese nach einfachster Weise auszustattende Bahn sind auf 285 000 ℳ. veranschlagt, wovon 100 000 ℳ. als Beitrag der Salinenverwaltung und der Gemeinden Villingen und Dürrheim in Einnahme erscheinen. Im Spezialbudget der Salineverwaltung erscheint sodann unter § 5 des außerordentlichen Etats eine Anforderung von 70 000 ℳ. als Beitrag der Salineverwaltung zur fraglichen Bahn, während in den dort gegebenen Regierungserläuterungen der voraussichtliche Gesammtzuschuß der beiden Gemeinden Villingen und Dürrheim auf 30 000 ℳ. bezeichnet ist, so daß diese beiden Beiträge zusammen die in dem Eisenbahnbauetat vorgesehene Beitragseinnahme von 100 000 ℳ. bilden werden.

Veranlaßt durch diese Budgetanforderung, ist dem hohen Hause eine **Petition des Gemeinderaths Donaueschingen** zugegangen, deren Abdruck sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, weßhalb deren Inhalt hier nicht im Wortlaut wiedergegeben ist.

Die Petition führt in eingehender Weise aus, daß die Stadt Donaueschingen schon seit langer Zeit eine Schienenverbindung zwischen Donaueschingen über Dürrheim nach Schwenningen anstrebe, daß aber ihre Bemühungen bisher ohne Erfolg geblieben seien, da ihr Projekt zwei Staatsgebiete berühre und demselben seither Bedenken der beiden Eisenbahnverwaltungen, der badischen wie der württembergischen, entgegengestanden hätten. Die Nothwendigkeit dieser Bahnverbindung für die wirthschaftlichen Verhältnisse jener Gegend sei von der Bevölkerung seit Langem betont worden und bei allen früheren großen Eisenbahnprojekten sei diese Linie als natürliches Bindeglied von Nord nach Süd in's Auge gefaßt gewesen. Ein Versuch, für diesen Bahnbau einen Privatunternehmer zu gewinnen, sei aber gegenstandslos geworden, da den Interessenten bedeutet wurde, daß eine Privatbahn zwischen zwei Staatsbahnen Genehmigung nicht erhalten könne. Die Petition macht ferner geltend, daß die Ausführung einer Linie in anderer Richtung eine später nicht mehr gut zu machende schwere Schädigung der dortigen Bevölkerung zur Folge haben würde. Sie führt weiter aus, daß, da für die projektirte Bahn Dürrheim – Marbach theilweise die Benützung der Landstraße in Aussicht genommen sei, ohne Zweifel und vermuthlich weit günstiger die vorzüglich angelegte, zu zwei Drittel des Weges in schnurgerader Linie von Dürrheim nach Donaueschingen führende, völlig ebene Landstraße sich hierzu ebenso eigne, so daß, da der Bau eines besonderen Bahnkörpers auf dem längsten Theile der Strecke bei diesem Projekt wegfalle, der Unterschied der Baukosten zwischen beiden Linien dadurch sicherlich ganz bedeutend ausgeglichen würde. Da für die Begründung der Nothwendigkeit des Anschlusses von Dürrheim an das badische Bahnnetz hauptsächlich die Wichtigkeit der Bahn für die Großh. Saline hervorgehoben sei, so meint die Petition, daß es den Interessen der Saline gerade so gut entsprechen würde, wenn die zu erbauende Bahn ihre Richtung nach Donaueschingen nähme. Die unwesentliche Verlängerung des Bahntransports für die Salinengüter würde nach Ansicht der Petenten durch die wirthschaftlichen Vortheile der Bevölkerung jener Gegend reichlich aufgewogen, und würde die Donaueschinger Linie, im Vergleich mit dem Marbacher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Projekt, das fast ausschließlich fiskalische Vortheile bezwecke, einer großen Zahl von Ortschaften der Baar zu gut kommen; auch hätten diese Gemeinden in einer unter dem 6. April 1900 an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Eingabe angelegentlich um Erstellung dieser Bahnverbindung gebeten. Schließlich weist die Petition darauf hin, daß die Gemeinde Donaueschingen bereit sei, für den Bahnanschluß nach Dürrheim auch, soweit deren Kräfte es gestattten, finanzielle Opfer zu bringen.

Die Budgetkommission sah sich veranlaßt, über die hier einschlägigen Verhältnisse eine mündliche Erörterung mit der Großh. Regierung herbeizuführen, aus welcher das Nachstehende hervorzuheben ist.

Das vorgelegte Projekt beabsichtige sowohl den wirthschaftlichen Verhältnissen der Großh. Saline wie dem Soolbad, die bisher einer Bahnverbindung ermangelten, aufzuhelfen und halte die Großh. Regierung an dem von ihr als zweckmäßig erkannten Vorschlag fest. Der Hauptverkehr Dürrheims habe von jeher nach Villingen gravitirt, wofür der beabsichtigte Bahnanschluß nach Marbach sehr geeignet sei. Eine Berechnung der Eisenbahnverwaltung über ein Bahnprojekt Donaueschingen—Dürrheim sei nicht vorhanden. Ein staatliches Interesse für eine Verbindungsbahn Donaueschingen—Schwenningen liege badischerseits nicht vor auch lehne die Königlich Württembergische Verwaltung einen derartigen Bahnbau ihrerseits ab.

Die Budgetkommission hat diese Bahnangelegenheit einer eingehenden Berathung unterzogen.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß mit dem Bau einer Bahnverbindung Donaueschingen—Dürrheim einer größeren Anzahl von Gemeinden jener Landschaft neben dem Hauptort Dürrheim, dem bei beiden Projekten ein günstiger Anschluß an die badische Staatsbahn gesichert sei, eine möglichst nahe Bahnverbindung gebracht werden könne, während aus der Petition hervorgehe, daß die Befürchtung in jener Gegend bestehe, daß mit der Herstellung der Bahn Marbach—Dürrheim die Verwirklichung der durch die Vollendung der Höllenthalbahn näher gerückten allernächsten Bahnverbindung zwischen dem Breisgau und dem schwäbischen Nachbarland, wenn auch nicht endgiltig beseitigt, so doch für absehbare Zeiten hinausgeschoben erscheine. Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß die projektirte Bahn Marbach—Dürrheim nur eine Kleinbahn werde, die recht geeignet erscheine, den nothwendigen Bahnanschluß für die Saline und den Badort Dürrheim an die Staatsbahn auf dem kürzesten und billigsten Weg zu erreichen und damit den örtlichen Bedürfnissen vollauf zu genügen, daß solche aber für den Durchgangsverkehr niemals in Betracht kommen könne, da hiezu vor Allem eine auf eigener Trace ruhende Anlage unerläßlich sei. Auch seien die umliegenden Gemeinden schon im Jahre 1890 auch für die jetzt in Aussicht genommene Bahnverbindung als für sie werthvoll mit vorstellig geworden. Die Kosten seien im Vergleich zu dem zu erreichenden Vortheile klein, da für die Eisenbahnverwaltung nur 185 000 ℳ in Anschlag zu kommen hätten.

Aus der allseitigen Erörterung dieser aus der Mitte der Kommission geltend gemachten Anschauungen resultirte schließlich als Ansicht Ihrer Kommission, daß in der Genehmigung des Regierungsvorschlages der einfachste und billigste Weg zur Befriedigung des hier zunächst in Frage stehenden örtlichen Verkehrbedürfnisses und insbesondere auch jenes der Großh. Saline zu suchen sei. Da aber die in der Petition zum Ausdruck gelangten Bedenken der Budgetkommission wegen der allgemeinen Tragweite dieser an und für sich erstrebenswerthen Bahn immerhin aller Beachtung werth erschienen sind, einigte man sich einstimmig dahin, daß mit der Genehmigung der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Bahn Marbach—Dürrheim zugleich ausgesprochen werden solle, daß die Genehmigung dieser Nebenbahn dem Projekt einer Verbindungsbahn Donaueschingen—Schwenningen in keiner Weise präjudizire.

Endlich ist an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, daß seiner Zeit bei Berathung des außerordentlichen Etats der Salinenverwaltung die Beschlußfassung über die unter § 5 vorgesehene Budgetsumme von 70 000 ℳ, Beitrag zu den Kosten des Baues einer normalspurigen Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim, welche im Eisenbahnbaubudget im Titel Einnahme unter § 1 in der Gesammtsumme von 100 000 ℳ für die Bahn Marbach—Dürrheim als Einnahme miterscheint, bis zur Berathung der hier in Frage stehenden Budgetanforderung ausgesetzt wurde. Diese Beschlußfassung soll nun nach Ansicht Ihrer Kommission in zustimmendem Sinne erfolgen und stellt dieselbe demgemäß folgende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anträge:

1. die angeforderte Budgetsumme von 285 000 ℳ für die Bahn Marbach—Dürrheim zu genehmigen;
2. damit gleichzeitig auszusprechen, daß die Genehmigung dieser Nebenbahn dem Projekt einer Verbindungsbahn Donaueschingen—Dürrheim—Schwenningen in keiner Weise präjudizire;
3. die Petition des Gemeinderaths Donaueschingen mit diesen Beschlüssen für erledigt zu erklären;
4. die im außerordentlichen Etat der Salinenverwaltung unter § 5 vorgesehene Budgetanforderung von 70 000 ℳ zu genehmigen.

§ 7. Bahn Kappel—Bonndorf, I. Rate.

500 000 ℳ.

Die Kommission hat von den vorgelegten Plänen Einsicht genommen und von der Großh. Regierung auf Anfrage die Mittheilung erhalten, daß die Fertigstellung dieser Bahnstrecke in 4 bis 5 Jahren erfolgen könne. Diese Bauzeit erscheint Ihrer Kommission im Verhältniß zur Kürze dieser Linie eine etwas lange und möchte dieselbe im Interesse jenes Bezirkes, welcher der Verwirklichung seines langgehegten Eisenbahnwunsches sehnlichst entgegensieht, eine thunlichst baldige Herstellung dieser Nebenlinie empfehlen. Jedenfalls werden bis zum nächsten Landtag auch bei dieser Bahn die definitiven Kostenvoranschläge und Geländekostenvertheilungen aufgestellt werden können.

Antrag: Genehmigung der Ratenanforderung.

Titel II. Bestehende Bahnen.

§ 8. Heidelberg—Neckargemünd, Heidelberg—Offenburg und Karlsruhe—Schwetzingen, elektrische Streckenblockirung.

2 500 000 ℳ.

Bezüglich der Bedeutung und des Wesens dieser Sicherheitseinrichtung verweisen wir auf die dem hohen Hause auf dem letzten Landtag von Seite der Großh. Regierung gemachten eingehenden und im letztmaligen Eisenbahnbaubericht auf Seite 23/24 abgedruckten Darlegungen. Auch ist noch darauf hinzuweisen, daß den Mitgliedern des hohen Hauses die Anwendung dieser Apparate im Modell einzusehen Gelegenheit geboten wurde. Die Kommission spricht ihre Befriedigung aus, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung in der Erweiterung dieser werthvollen Sicherheitseinrichtung auf ihren Bahnen zielbewußt weiterschreitet.

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Neckargemünd—Neckarelz, zweites Gleis, I. Rate.

1 500 000 ℳ.

Die Kommission hat von der Großh Regierung eine detaillirte Darstellung dieser namhaften Budgetanforderung sowie Auskunft darüber erhoben, ob die Fortsetzung dieses Doppelgleises bis Osterburken in Aussicht genommen ist, eventuell bis wann solches erstellt werden soll und wie hoch sich die Kosten dieser Theilstrecke, mit deren Erstellung das Doppelgleis von Heidelberg bis Würzburg vervollständigt würde, belaufen werden. Auf die letztere Anfrage wegen Fortsetzung des zweiten Gleises bis Osterburken geht die Antwort dahin, daß solche erfolgen soll, sobald die Verkehrsverhältnisse dies erfordern; ein Zeitpunkt sei jedoch hiefür nicht in Aussicht genommen und eine Kostenberechnung nicht angefertigt.

Aus der eingelaufenen Kostendetaillirung geht hervor, daß unter dem auf 4 972 060 ℳ veranschlagten Gesammtaufwand 2 143 510 ℳ für den Oberbau, 529 210 ℳ für die Veränderungen innerhalb der Stationen und 252 290 ℳ für die in den Budgeterläuterungen namhaft gemachte Beseitigung von 11 Wegübergängen in Schienenhöhe durch Wegverlegungen und Wegüber- oder Wegunterführungen enthalten sind.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10. Ueberführung der Bahn Bretten—Bruchsal über die Hauptbahn.

1 410 000 ℳ.

Anläßlich der Berathung dieser Budgetanforderung wünschte die Kommission Einsicht in die Pläne und den detaillirten Kostenüberschlag. Zugleich stellte dieselbe an die Großh. Regierung die Anfrage, ob der vom Reich vorgesehene Zuschuß zu dieser Herstellung schon vom Reichstag genehmigt sei und weßhalb bei der Erstellung der neuen Bahnhofsanlage nicht schon die Erbauung dieser Bahnüberführung mit ausgeführt wurde.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Pläne und Kostenanschlag liegen bei. Nach Mittheilung des Reichseisenbahnamtes steht der Reichszuschuß im Betrag von 548 000 ℳ zur Verfügung und kann von uns ratenweise nach dem Fortschritt der Bauarbeiten in Empfang genommen werden.

Mit dem Wunsche nach Herstellung einer Bahnüberführung zur Ermöglichung eines Verkehrs auf der Linie Bretten—Germersheim unabhängig von dem auf der Hauptbahn ist das Reichseisenbahnamt erst zu Anfang des Jahres 1899 hervorgetreten, während das Projekt für den Bahnhofumbau bis in's Jahr 1895 zurückreicht und mit der Bauausführung selbst im Jahr 1896 begonnen wurde. Die Bahnüberführung konnte somit bei diesen Arbeiten auch keine Berücksichtigung finden, da zu einer Herstellung derselben allein für unseren Betrieb und ganz auf unsere Rechnung kein Bedürfniß vorlag. Beim Reichseisenbahnamt bestund auch erst die Absicht, die Bahnüberführung am Nordende des Bahnhofes Bruchsal und zwar in der Weise herzustellen, daß für die Hauptbahn besondere Gleisanlagen zur Ueberführung derselben über die Germersheimer Bahn zur Ausführung gekommen wären. Die Kosten für dieses Projekt waren auf 548000 ℳ veranschlagt und hätten ganz aus Reichsmitteln bestritten werden müssen, da für unseren Betrieb im Frieden diese Ueberführung gar keinen Werth gehabt hätte. Dieselbe hätte fortgesetzt in gutem Stande erhalten werden müssen, ohne daß eine Benützung stattgefunden hätte. Daraufhin ist die Generaldirektion mit dem vorliegenden Projekte, die Bruchsal—Brettener Bahn am Südende des Bahnhofes über die Hauptbahn hinüberzuführen, hervorgetreten, weil diese Ueberführung auch für den Friedensbetrieb erhebliche Vortheile bietet und für den Verkehr der Brettener Güterzüge in regelmäßige Benützung genommen werden wird. Wir haben die Ausführung in Aussicht gestellt, wenn von Seiten des Reiches der für das erste Projekt berechnete Aufwand im Betrage von 548 000 ℳ als Beitrag dazu geleistet wird. Nach kurzen Verhandlungen hat sich das Reichseisenbahnamt mit diesem Projekt einverstanden erklärt."

Anläßlich der Entgegennahme dieser schriftlichen Darlegungen wurde innerhalb der Kommission der Wunsch laut, diese Angelegenheit mit der Großh. Regierung auch noch mündlich zu erörtern. Diese Besprechung hat stattgefunden und ist hieraus hervorzuheben, daß die in Folge des Vorhabens der Reichsregierung von unserer Seite aufgegriffene Gelegenheit als eine sehr günstige erscheint, da durch Ausführung des Projekts unsere Betriebserhältnisse auf diesem Bahnhofe eine bedeutende Verbesserung erfahren; insbesondere wird dadurch auch die Betriebssicherheit wesentlich erhöht werden. Nach den Mittheilungen der Regierung hat die Reichsverwaltung den ihr ursprüngliches Projekt abändernden Vorschlägen der Großh. Eisenbahnverwaltung nachgegeben; auch hat der Reichstag die für dieses Bauunternehmen vorgesehenen Reichsmittel bereits genehmigt.

Hiernach kam die Budgetkommission zum einmüthigen Beschluß, daß gegen dieses Vorhaben der Großh. Regierung keine weiteren Einwände zu erheben seien.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Verlegung der Murgthalbahn bei Hörden.

52 000 ℳ.

Die Kommission stellte an die Großh. Regierung die Anfrage, ob bei Gelegenheit dieser Verlegung des Bahnkörpers dem Wunsche der Gemeinde Ottenau um Erstellung einer Haltestelle entsprochen werden könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Rückäußerung der Großh. Regierung lautet:

„Der Wortlaut im (gedruckten) Spezial-Budget 1902/3 unter § 11 ist nicht ganz zutreffend, indem es sich nicht um eine Verlegung, sondern nur um eine geringfügige Verschiebung des Murgthalbahngleises unterhalb der Station Hörden handelt, um die daselbst zwischen Murgfluß und Bahn befindliche enge Landstraße auf das zur Begegnung zweier Fuhrwerke erforderliche Maß verbreitern zu können. Die Verhältnisse in der Anlage der Bahn nach Höhenlage und Richtung bleiben im allgemeinen unverändert bestehen, so daß durch die geplante Gleisverschiebung die Erstellung einer Haltestelle bei Ottenau nicht berührt wird."

Die Kommission hat von dieser Mittheilung Kenntniß genommen.

Antrag: Genehmigung.

§ 12. Gengenbach—Hausach, zweites Gleis, I. Rate.

500 000 *M*.

Hier wünschte die Kommission zu wissen, wie hoch sich der Gesammtaufwand für diese Gleisanlage beläuft.

Die Mittheilung der Großh. Regierung lautet:

„Die Kosten für die Ausführung des zweiten Gleises auf der 23,7 km. langen Strecke Gengenbach—Hausach sind auf 3 270 000 *M*. oder auf 138 000 *M*. für das km. veranschlagt.

Der Aufwand vertheilt sich auf die einzelnen Bautitel wie folgt:

I.	Grunderwerb	283 000 *M*.
II.	Erdarbeiten	740 000 „
III	Einfriedigungen	29 000 „
IV.	Wegübergänge	442 000 „
V.	Durchlässe und Brücken	220 000 „
VI.	Oberbau	1 200 000 „
VIII.	Signale	1 000 „
IX.	Stationen	12 000 „
XI.	Außerordentliche Anlagen	52 000 „
XIV.	Insgemein mit 10 %	291 000 „
	zusammen	3 270 000 *M*.

Der verhältnißmäßig hohe Aufwand bei den Titeln I, II, IV und XI ist dadurch veranlaßt, daß gleichzeitig mit der Aufführung des zweiten Gleises eine größere Anzahl betriebsgefährlicher Straßen- und Wegübergänge in Schienenhöhe beseitigt werden soll. Um für die Ueber- und Unterführungen die erforderlichen Durchfahrtshöhen zu gewinnen, sind theilweise Veränderungen in der Höhenlage und Richtung der Bahn vorzunehmen, die später nach Einführung des zweigleisigen Betriebs nur sehr schwer oder ohne einen sehr erheblichen Mehraufwand überhaupt nicht mehr ausführbar wären. Zugleich soll bei dieser Gelegenheit auch eine Verbesserung der Gefällsverhältnisse in der Weise herbeigeführt werden, daß auf der Strecke Offenburg—Hausach die Neigung von 1 : 200 an keiner Stelle mehr überschritten wird.

An Straßen- und Wegübergängen in Schienenhöhe sollen beseitigt werden:

Die Landstraßenübergänge bei km. 18,04, km. 19,7, km. 20,2, km. 20,8, km. 22,85, km. 23,73, km. 26,72 und km. 28,05, zusammen		8 Stück.
Die Wegübergänge zwischen km. 9,5 und km. 10	3 Stück	
bei km. 17,8, km. 22,72, km. 23,82	3 „	
und zwischen km. 28,3 und km 29,4	4 „	
zusammen	10 „	
im Ganzen Uebergänge in Schienenhöhe		18 Stück."

Die Kommission hält diese Mittheilungen der Großh. Regierung im Hinblick auf die oben unter E der allgemeinen Fragen (Seite 10) niedergelegten eingehenden Darlegungen über den Werth und die Bedeutung der Wegüberführungen, welche gerade bei dieser Baustrecke in großer Anzahl vorhanden sind, für völlig befriedigend.

Antrag: Genehmigung.

§ 13. Murg—Kleinlaufenburg, Vorarbeiten für den Bau des zweiten Gleises.

304 000 *M.*

Die Kommission wünschte Auskunft darüber, weßhalb nicht schon bei der in Aussicht genommenen Verstärkung des bestehenden Gleises, bei welchem Anlaß die für den Umbau eintretenden Schwierigkeiten vorauszusehen waren, die gleichzeitige Anlage des zweiten Gleises erwogen wurde, und warum sodann die Kosten für diese nicht unerheblichen Ergänzungsbauten vorläufig auf den Betriebsetat, statt gleich auf den Bauetat, übernommen wurden.

Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Wenn an Stelle des Gleisumbaues einzelner Strecken zwischen Basel und Singen die Anlage des zweiten Gleises unter Belassung des vorhandenen Gleises, also die Herstellung der zweigleisigen Bahn hätte durchgeführt werden wollen, so hätten nicht diejenigen kurzen und wegen ihrer baulich mangelhaften Beschaffenheit der Auswechslung bedürftigen Strecken, sondern größere zusammenhängende Abtheilungen, wie Basel—Waldshut, Waldshut—Beringen ꝛc. ꝛc. in Betracht gezogen werden müssen, weil es unthunlich ist, den Betrieb mit Unterbrechungen zwischen zwei Stationen eingleisig, zwischen den zwei nächsten zweigleisig u. s. f. zu führen. Das zweite Gleis wäre alsdann zwar vorhanden, das bestehende jedoch noch nicht umgebaut gewesen; man hätte also das weniger Dringende über das Bedürfniß hinaus vollzogen und das Nothwendige damit zurückgestellt. Auf den nunmehr umgebauten und auf der zum Umbau vorgesehenen Strecke Murg—Kleinlaufenburg (bestehendes Gleis) bedürften die Bettung, der Oberbau und ein Theil der eisernen Brücken der Erneuerung und Verstärkung.

Genau die gleichen Arbeiten waren für die Herstellung des neuen Gleises auf der zweiten im Unterbau nahezu fertigen, bis jetzt aber unbenützten Hälfte des Bahnkörpers erforderlich, so daß beiläufig der gleiche Kostenaufwand erwächst, einerlei, ob das bestehende Gleis sammt Bettung unmittelbar ausgewechselt, oder ob ein neues Gleis neben dem bestehenden gelegt und letzteres sodann beseitigt wird. Der letztere Arbeitsvorgang wurde gewählt, weil die Ausführung einfacher, zweckentsprechender, pünktlicher und ganz unabhängig von dem Verkehr auf dem bestehenden Gleis bewerkstelligt werden kann. Die Verrechnung des Kostenaufwandes auf Betriebsetat erscheint daher auch gerechtfertigt, da es sich lediglich um den Ersatz vorhandener abgenützter Gegenstände und Stoffe, nicht aber um eine Neuanlage handelte. Ebenso gerechtfertigt erscheint es aber auch, den Bauaufwand des zweiten Gleises, der bei eintretendem Bedürfniß auf dem Bahnkörper des bisherigen und nunmehr abgebrochenen (bei Murg—Kleinlaufenburg abzubrechenden) Gleises zu vollziehen ist, als eines vollständigen Neubaues (Herstellung der zweigleisigen Bahn) auf Bauetat zu verrechnen.

Der bei der Anlage des Gleises auf der zweiten Hälfte des Bahnkörpers erwachsene und noch weiter entstehende verhältnißmäßig geringe Mehraufwand gegenüber den Kosten für den unmittelbaren Gleisumbau ist ebenfalls zu Lasten des Bauetats zu nehmen."

Die Kommission hat von diesen eingehenden Darlegungen der Großh. Regierung Kenntniß genommen.

Antrag: Genehmigung.

Titel III. Stationen.

§ 14. Mannheim, Zentralgüterbahnhof, Vergrößerung der Güterhallenanlagen.

260 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15. Mannheim, Erbauung von 4 Arbeiterwohnhäusern auf der Neckarstraße und eines Beamtenwohnhauses im Zentralgüterbahnhof.

301 500 *M.*

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Mittheilung der Pläne und Kostenvoranschläge für diese Bauten und erhielt die Antwort, daß spezielle Pläne und Voranschläge für diese Gebäude noch nicht aufgestellt, diese Bauten aber die gleichen seien, wie die in der früheren Budgetperiode hergestellten, weßhalb sie die Pläne und Kostenvoranschläge der letzteren anschließe.

Die Budgetkommission will zwar gegen diese Anforderung keine Einwendung erheben, obschon die Frage nicht unberechtigt erscheint, ob die Kostenvoranschläge angesichts der Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse seit dem letzten Landtag sich derzeit nicht etwas anders gestalten würden, spricht aber die Erwartung aus, daß in Hinkunft für so namhafte Bauherstellungen jeweils besondere Kostenvoranschläge aufgestellt werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 16. Mannheim—Neckarhafen, Beschaffung einer elektrisch betriebenen Schiebebühne und zweier Krahnen.

96 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Mannheim, Rangirbahnhof II — III. Rate —.

5 000 000 *M.*

Die Kommission hat von der Großh. Regierung den Lageplan und Kostenvoranschlag erhoben und zugleich den Wunsch ausgesprochen, zu wissen, ob das derzeitige Bauprogramm erst nach der Ausarbeitung des Projektes der Schiffbarmachung des Oberrheins oder schon vorher aufgestellt wurde und ob durch die Ausführung des letzteren Projektes eine Modifikation bezw. Beschränkung des Rangirbahnhofprojektes zu erwarten sei. Die Antwort der Großh. Regierung auf diese Anfrage lautet:

„Eine Projektskizze und die zugehörende Beschreibung sowie 2 Lagepläne und die Kostenanschläge über den projektirten neuen Rangirbahnhof sind angeschlossen.

Das Bauprogramm für den neuen Bahnhof ist zu einer Zeit aufgestellt worden, wo das Projekt der Schiffbarmachung des Oberrheines schon bekannt war. Es liegt kein Anlaß vor, wegen dieses Projektes eine Aenderung bezw. Einschränkung des Rangirbahnhofprojektes eintreten zu lassen. Die Größe des Rangirbahnhofes wird durch den gesammten Eisenbahnverkehr Mannheims bedingt, der nur zu einem Theil (etwa 1/3) von dem Wasserumschlagsverkehr stammt, während der andere Verkehr von dem umfangreichen mit der Bahn ankommenden und abgehenden Ortsverkehr von Mannheim sowie dem bedeutenden Uebergangsverkehr zwischen den 5 in Mannheim zusammentreffenden Bahnlinien herrührt.

Der Gesammtverkehr im Rangirbahnhof Mannheim wird daher auch keine Einbuße erleiden und voraussichtlich sogar noch zunehmen, wenn auch im Wasserumschlag ein Stillstand oder gar, was aber zu bezweifeln sein dürfte, ein Rückgang eintreten sollte, weil die übrigen Verkehrsbeziehungen unabhängig von dem Wasserverkehr sind und darin eine fortgesetzte Zunahme zu erwarten ist, sobald die Industrie den Rückschlag wieder überwunden hat und das Wachsthum von Mannheim als Industriestadt, wie zu erwarten ist, Stand hält.

Die jetzigen Anlagen des Rangirbahnhofes reichen für den gegenwärtigen Verkehr nur noch aus, weil schon eine Hilfsrangirgruppe im Gebiet des neuen Rangirbahnhofs erstellt ist, die alten Anlagen wären dafür schon nicht mehr ausreichend; für den Verkehr im Winter 1899/1900 waren dieselben ganz ungenügend und haben zu wochenlangen Verkehrsstörungen Veranlassung gegeben. Die Herstellung des neuen Rangirbahnhofes in vollem Umfange ist dringend nöthig, nicht nur um den Verkehr bei weiterer Zunahme desselben noch bewältigen zu können, sondern auch um das Ordnen der Züge besser als jetzt nach Richtungen und getrennt nach Unterwegs- und Durchgangszügen so vornehmen zu können, wie es zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beschleunigung des Güterverkehrs und des Wagenumschlages erwünscht und nöthig ist. Die große Anzahl der Gleise in den einzelnen Gleisgruppen läßt diese erwünschte getrennte Ordnung der Züge zu."

Dem Lageplan für diesen Rangirbahnhof ist eine Erläuterung angeschlossen, aus welcher das Nachstehende hier Platz finden soll. Der neue Bahnhof sei östlich vom alten entlang der Hauptbahn nach Heidelberg projektirt. Er erhalte eine Länge von beiläufig 5 Kilometer, so daß er sich über die Haltestelle Seckenheim hinaus bis in die Nähe des Bahnhofs Friedrichsfeld erstrecke. Der Bahnhof erhalte im Ganzen eine westöstliche Richtung. Von Westen münden in denselben ein die Züge aus dem Centralgüterbahnhof und den Hafenanlagen, jene der Pfalz, die Züge von den Stationen und Häfen Neckarau und Rheinau und die Züge der preußisch-hessischen Staatsbahn einschließlich jener aus dem Industriehafen. Von Osten werden in den Bahnhof einmünden die Züge der badischen Hauptbahn über Heidelberg, die Züge der Odenwald- und Jagstthalbahn, jene der Main-Neckarbahn und solche der Rheinthalbahn. Der Bahnhof erhalte, wie der alte zwei Hauptrangirgruppen A und E, in denen unabhängig von einander die Rangirgeschäfte vorgenommen werden könnten. Die Gruppe A umfasse 27 Gleise in einer Länge von 540 bis 740 Meter, die Gruppe E 22 Gleise, die eine Länge von 500 bis 900 Meter hätten. Ueberdem würden noch zwei besondere Rangirgruppen für den Umladedienst und die Wagendesinfektion errichtet.

Sodann sei die Erstellung einer großen gemeinschaftlichen Lokomotivstation auf der Westseite des Bahnhofs mit einem Lokomotivschuppen, der nach seinem vollständigen Ausbau 80 Lokomotiven aufnehme könne, mit zwei großen Drehscheiben und den nöthigen Einrichtungen für's Wasserfassen und Kohleneinnehmen vorgesehen. Die nöthigen Bureauräumlichkeiten für die Bahnbeamten des Rangirbahnhofs sowie die Aufenthaltsräume für das Zugspersonal und die Arbeiter würden in einfach gehaltenen Gebäulichkeiten im Bahnhofe selbst, die Uebernachtlokale für's Fahrpersonal aber in der Nähe der Lokomotivstation in massiven Gebäuden, aber außerhalb des Bahnhofgebiets, untergebracht werden.

Schließlich ist aus der Erläuterung noch hervorzuheben, daß die Leistungsfähigkeit des neuen Rangirbahnhofs auf die Verarbeitung von 8000 Wagen täglich zu veranschlagen sei, wobei angenommen sei, daß zum Ablaufenlassen eines Zuges von 60 Wagen in den Hauptgruppen A und E 20 Minuten Zeit erforderlich seien, und daß das Ablaufenlassen dort ununterbrochen fortgehe. In dem neuen Bahnhof könne der doppelte Verkehr, der sich gegenwärtig in den verkehrsreichsten Zeiten in dem bestehenden Bahnhof abwickelt und sich etwa auf 4000 Wagen täglich belaufe, bewältigt werden.

Es sei demnach auf eine sehr große Zunahme des Verkehrs Rücksicht genommen, aber trotzdem eine weitere Vergrößerung des Bahnhofs bei noch mehr zunehmendem Verkehr nicht ganz außer Acht gelassen worden; das Projekt sehe für diesen Fall den Ankauf weiteren Geländes in dem Umfange vor, daß noch eine weitere Rangirgruppe ähnlich der Gruppe A zur Ausführung gelangen könne.

Aus dem detaillirten Kostenvoranschlag sei der Kostenanschlag für den Geländeerwerb mit 6 343 000 ℳ. besonders hervorgehoben, während die Gesammtkosten nunmehr auf 17 980 000 ℳ. berechnet sind.

Die Budgetkommission hat sowohl von den Darlegungen der Großh. Regierung, wie von den Erläuterungen über das Projekt Kenntniß genommen und ist nach stattgehabter Berathung zu dem Ergebniß gekommen, daß das Vorgehen der Großh. Eisenbahnverwaltung in dieser wichtigen Stationsanlage und insbesondere auch die vorgesehene Erwerbung des Geländes für eine spätere Ausdehnung dieses Rangirbahnhofs zu billigen sei.

Antrag: Genehmigung der Ratenanforderung.

§ 18. Mannheim, Industriehafen, III. Rate.

492 000 ℳ.

Der voraussichtliche Gesammtaufwand war im Budget 1898/99 auf 950 000 ℳ, im Budget 1900/01 auf 1 100 000 ℳ. berechnet. Da bereits 1 267 000 ℳ. inclusive des Administrativcredits vom 14. Sept. 1901 budgetmäßig angefordert sind, so stellen sich die Gesammtkosten der Eisenbahnbauverwaltung für dieses Unternehmen mit der nunmehrigen Budgetanforderung auf 1 759 000 ℳ. Nach einer der Budgetkommission anläßlich der mündlichen Erörterung einer Reihe von Eisenbahnbauangelegenheiten mit der Großh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierung von letzterer gewordenen Auskunftsertheilung ist der Gesammtaufwand deßhalb so angewachsen, weil inzwischen der Ausbau des Industriehafens einen rascheren Verlauf genommen hat, als ursprünglich angenommen wurde. Die jetzige Erweiterung der Gesammtanforderung rühre davon her, daß nunmehr auch der Ausbau des Westufers in Angriff genommen worden sei. Einer von der Budgetkommission bei diesem Anlaß gemachten Anregung, der Uebersichtlichkeit halber die jetzige Budgetanforderung als IV. Rate zu bezeichnen, hat die Großh. Regierung zugestimmt. Gegen die Anforderung selbst erhebt die Kommission nach der obigen Auskunftsertheilung keinerlei Bedenken.

Antrag: Genehmigung der angeforderten Budgetsumme als IV. Rate.

§ 19. Mannheim, Industriehafen, h. 1: badischer Antheil an den Gleis- und Stellwerksanlagen des Bahnhofs Käferthal.

56 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 20. Heidelberg, Dienstwohngebäude.

75 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 21. Heidelberg, Lokomotivspeisungseinrichtung.

95 600 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 22. Neckargemünd, Herstellung einer Wegüberführung.

130 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 23. Steinsfurth, Bahnhoferweiterung.

55 000 *M.*

Zu dieser Budgetanforderung stellte die Kommission die Anfrage, warum diese Bahnhoferweiterungsbauten erst jetzt nach Fertigstellung der neuen Bahnlinie Steinsfurth—Eppingen erfolgten.

Die Rückäußerung der Großh. Regierung lautet:

„Die geplante Gleiserweiterung ist keine Folge der Erbauung der Linie Eppingen—Steinsfurth, für die auf dem Bahnhof Steinsfurth nur ein weiteres Anfahrts- und ein Abstellgleis nebst den zugehörigen Weichenverbindungen hergestellt wurde. Dagegen machte sich auf diesem Bahnhofe schon längst das Bedürfniß geltend, die äußerst beschränkten und unzureichenden Anlagen für den Stückgut- und Freiladeverkehr zu erweitern. Für die Verladung von Schotter besteht ein Nothgleis, das die Betriebssicherheit auf dem Jagstfelder Hauptgleis zu beeinträchtigen vermag und daher beseitigt werden muß. Zur Entscheidung der Frage, in welcher Ausdehnung die Anlagen für den Güterverkehr in Steinsfurth herzustellen seien, wurde für zweckmäßig erachtet, die Entwickelung dieses Verkehrs nach Inbetriebnahme der Eppinger Linie abzuwarten. Nachdem nunmehr hinreichende Anhaltspunkte hierüber gewonnen sind, wurde ein Entwurf festgestellt, für dessen Ausführung die Mittel im Baubudget angefordert werden."

Die Kommission hat von diesen Erläuterungen Kenntniß genommen.

Antrag: Genehmigung.

§ 24. Eberbach, Dienstgebäude für den Bahnbauinspektor.

99 000 *M.*

Die Kommission hat die Pläne und Kostenvoranschläge eingesehen und dagegen nichts einzuwenden.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 25. Mosbach, Bahnhoferweiterung.

702 000 ℳ.

Die Kommission hat die Großh. Regierung um Mittheilung des Lageplanes und der detaillirten Kostenvoranschläge ersucht und ist derselben hierauf die nachfolgende Rückäußerung zugegangen:

„Lageplan ist angeschlossen.

Der Kostenvoranschlag über die Erweiterung der Station Mosbach, der für die Budgetanforderung von 702 000 ℳ. maßgebend war, ist auf Grund des beiliegenden Planes A aufgestellt.

Der Kostenaufwand vertheilt sich auf die einzelnen Bautitel wie folgt:

I.	Grunderwerb	—	ℳ.
II.	Erdarbeiten	131 000	„
IV.	Wegübergänge	110 000	„
VII.	Oberbau		
	Gleisanlagen	227 000 ℳ.	
	Stellwerksanlagen	36 000 „	
		263 000	ℳ.
VIII.	Signale	3 300	ℳ.
IX.	Stationen	160 700	„
XIV.	Insgemein	34 000	„
	zusammen	702 000	ℳ.

Für den Grunderwerb ist kein Betrag eingesetzt, weil derselbe aus frühern auf § 23 des Betriebsetats bewilligten Mitteln bestritten wird.

Bei der nähern Bearbeitung des Entwurfs, in die inzwischen eingetreten worden ist, ergaben sich jedoch Zweifel, ob die geplante Anlage nicht in verschiedenen Beziehungen auch mit Rücksicht auf den Anschluß der Mudauer Bahn noch Verbesserungen erfahren könnte. Es wurde daher noch ein zweiter Plan — B — ausgearbeitet, bei welchem die Anlagen für den Güterverkehr auf die Stadtseite verlegt, der Straßenübergang in Schienenhöhe am oberen Stationsende, der sich in der Folge als sehr störend erweisen dürfte, durch eine Unterführung ersetzt, dagegen die am unteren Stationsende geplante Straßenunterführung aufgegeben und die nach Neckarelz führende Landstraße auf die Südseite der Bahn verlegt wird. Eine Entscheidung darüber, welche der beiden Lösungen den Vorzug verdient, läßt sich erst treffen, wenn der zweite Entwurf noch eingehender bearbeitet und der bezügliche Kostenaufwand berechnet ist, was bis jetzt noch nicht möglich war.

Es würde sich indessen empfehlen, unter diesen Umständen statt des in das Budget eingesetzten Gesammtbetrages von 702 000 ℳ. einstweilen nur eine erste Rate in der Höhe von etwa 200 000 ℳ. einzusetzen, da bei jedem der beiden Entwürfe die Bearbeitung der Baupläne noch eine längere Zeit beanspruchen wird und die Bauarbeiten in der laufenden Budgetperiode jedenfalls nicht zu Ende geführt werden können."

Während der Kommission mit diesem Schreiben nur der Lageplan A zugekommen war, ist derselben nachträglich auch noch der in obiger Darlegung erwähnte Plan B übergeben worden, der eine vollständige Verlegung der Bahnhofsanlage vorsieht. Die Budgetkommission hat von diesen Mittheilungen der Großh. Regierung und den beiden Plänen Kenntniß genommen, konnte aber in Anbetracht des Umstandes, daß zum letzteren Plane ein Kostenvoranschlag noch nicht vorhanden ist, ihre budgetrechtlichen Bedenken wegen Genehmigung einer Ratenforderung von 200 000 ℳ. für ein theilweise noch völlig in der Schwebe stehendes Projekt nicht überwinden. Nach einer dieserhalb mit der Großh. Regierung nachträglich gepflogenen eingehenden mündlichen Erörterung, worin diese Bedenken der Kommission eine gebührende Würdigung der Großh. Regierung gefunden haben, fand eine Verständigung dahin statt, daß, da eine Beschlußfassung in diesem Stadium nicht möglich ist, die Kommission die Absetzung der ganzen Budgetanforderung bei der Kammer beantragen solle, während die Großh. Regierung, in der Erwartung, daß noch während dieses Landtags eine endgiltige Entscheidung der technischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behörde über die Wahl des Projektes möglich sein wird, die nöthigen Mittel für das auszuführende Projekt in einem Budget-Nachtrag anzufordern sich bereit erklärt hat.

Antrag: Absetzen der Budgetanforderung von 702 000 *M.*

§ 26. Seckach, Bahnhoferweiterung.

74 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 27. Königshofen, Bahnhoferweiterung.

70 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 28. Lauda, Herstellung von Dienstwohnungen.

87 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 29. Kirchheim b. H., Bahnhoferweiterung.

92 000 *M.*

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Detaillirung der angeforderten Budgetposition. Dieselbe lautet wie folgt:

Grunderwerb	26 100 *M.*
Erdarbeiten	9 900 „
Maurer- und Steinhauerarbeiten	2 700 „
Wegarbeiten	25 400 „
Gleisarbeiten	8 790 „
Oberbaumaterial	13 300 „
Brückenwaage	2 000 „
Verschiedenes	3 810 „
zusammen	92 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 30. St. Ilgen, Straßenüberführung.

220 000 *M.*

Die Kommission hat die Großh. Regierung um Vorlage des Planes und Kostenvoranschlags ersucht Daraufhin ist derselben die nachfolgende Mittheilung zugegangen:

„Auf die Anforderung für die Herstellung einer Straßenüberführung in St. Ilgen wird zu Gunsten der dringlicheren Herstellung einer solchen in Kirchheim, wofür die Mittel im Nachtrag zum Eisenbahnbudget in Anforderung gebracht werden, verzichtet."

Die Kommission ist mit diesem Vorhaben der Großh. Regierung einverstanden und stellt dementsprechenden Antrag an das hohe Haus, womit zugleich die Gesammtanforderung im Eisenbahnbauetat um die nämliche Summe gekürzt wird.

Antrag: Absetzung des angeforderten Budgetsatzes von 220 000 *M.*

§ 31. Roth-Malsch, Erweiterung der Gleis-, Lade- und Bahnsteiganlagen.

175 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 32. Abstadt, Güterbahnhof.

114 300 *M.*

Die Budgetkommission hat Plan und Kostenvoranschlag für diese Bahnhofanlage eingesehen und hat gegen dieselben keine Einwendung zu erheben.

Antrag: Genehmignng.

§ 33. Bruchsal, Lokomotivspeisung.

57 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 34. Bretten, Ausziehgleis.

70 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 35. Durlach, Bahnhofumbau, II. Rate.

1 000 000 *M.*

Anläßlich der Berathung dieser Budgetanforderung stellte die Kommission die Anfrage, ob die bisherigen Pläne etwa geändert wurden, und bis wann diese Bauarbeiten beginnen und zur Ausführung gelangen sollen.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Eine Aenderung der bisherigen Pläne zum Umbau des Bahnhofs Durlach wurde nur insoweit vorgenommen, als die Bearbeitung des Entwurfes im Einzelnen Anlaß hiezu gab. Dies war namentlich bezüglich der Höhenlage der Gleise der Fall, worüber mehrere vergleichende Entwürfe und Kostenvoranschläge bearbeitet wurden.

Daneben fanden langwierige Verhandlungen mit dem Gemeinderath in Durlach über die Abtretung des in großem Umfang zur Bahnanlage erforderlichen gemeindeeigenen Geländes und über die Uebernahme des Gebietes des alten Bahnhofes durch die Gemeinde sowie damit verbunden über die Wahl der Lage des neuen Aufnahmsgebäudes statt, die vor Kurzem zum Abschluß gelangten. Gegenwärtig wird das zur Bahn erforderliche Gelände vermessen, worauf die noch übrigen Grunderwerbsverhandlungen und darnach das Enteignungsverfahren zum Vollzuge gelangen. Gleichzeitig wird mit Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wegen der erforderlichen Aenderungen an Landstraßen und an der Pfinz ins Benehmen getreten. Voraussichtlich wird darnach mit der Bauausführung im Spätsommer d. J. begonnen werden können."

Die Kommission hat von diesen Mittheilungen Kenntniß genommen. Der Gesammtanschlag dieses Bahofumbaues beträgt 3 720 000 *M.*, wovon schon eine erste Rate mit 1 200 000 *M.* im letzten Budget angefordert und genehmigt wurde.

Antrag: Genehmigung.

§ 36. Pforzheim, Bahnhoferweiterung, II. Rate.

1 540 000 *M.*

Die Kommission stellte anläßlich der Berathung dieser Anforderung die Anfrage, ob die bisherigen Pläne etwa geändert wurden, und bis wann diese Bauarbeiten beginnen und zur Ausführung gelangen sollen.

Die Großh. Regierung antwortete hierauf wie folgt:

„Ueber die durch die Bahnhoferweiterung bedingten Aenderungen an Straßen und Wegen ist nach langwierigen Verhandlungen mit dem Stadtrath in Pforzheim mit Ausnahme der Herstellung einer schienenfreien Verbindung an Stelle des Brettener Straßenüberganges in Schienenhöhe Einigung erzielt worden. Auch hat die württembergische Eisenbahnverwaltung den in Aussicht genommenen Aenderungen und Erweiterungen ihres Personenbahnhofes die Zustimmung ertheilt. Die bisherigen Pläne haben eine Aenderung nur durch eine geringe Erweiterung des Freiladebahnhofes in nördlicher Richtung erfahren,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die mit Rücksicht auf ein von der Stadt Pforzheim an dieser Stelle in Aussicht genommenes Anschlußgleis und auf die das Bahngebiet daselbst begrenzende künftige Hohenzollernstraße geboten erschien. Auf Grund des im Einzelnen bearbeiteten Entwurfes wurde die Geländevermessung vollzogen und mit den Grundbesitzern verhandelt, so daß die Einleitung des Enteignungsverfahrens unmittelbar bevorsteht. Die Arbeiten für die bahnseitig auszuführenden Bauten an städtischen Straßen zur Unter- oder Ueberführung derselben werden demnächst in Angriff genommen, nachdem dieselben ausgeschrieben waren und das Verdingungsergebniß nunmehr vorliegt."

Die Kommission hat diese Mittheilungen zur Kenntniß genommen.

Der Gesammtaufwand für diese Bahnhoferweiterung beträgt nach den Erläuterungen zum Budgetnachtrag für 1900/1 3 540 000 *M.*, wozu noch für elektrische Beleuchtung 450 000 *M.* und für den Umbau der Stellwerksanlage 210 000 *M.* kommen, so daß sich der Gesammtaufwand auf 4 200 000 *M.* belaufen wird.

Im letzten Budgetnachtrag war eine I. Rate mit 1 000 000 *M.* angefordert, welche genehmigt wurde.

Antrag: Genehmigung.

§ 37. Mühlacker, Gleisänderung.

69 000 *M.*

Es wurde von der Kommission die Frage aufgeworfen, warum bei der im letzten Landtag erfolgten Anforderung von 94 500 *M.* für die Erbauung eines neuen Maschinenhauses die dadurch bedingte Gleisänderung, für welche erst jetzt eine Anforderung eingestellt ist, nicht gleich im Voranschlag mitberücksichtigt wurde. Auf eine an die Großh. Regierung hierwegen gerichtete Anfrage ist der Kommission die nachstehende Antwort zugegangen:

„Der im Jahr 1899 aufgestellte und der Anforderung unter § 19 des Eisenbahnbaubudgets 1900 und 1901 zu Grunde gelegte Entwurf über den Lokomotivschuppen mußte nachträglich eine Aenderung erfahren, nachdem es sich als zweckmäßig erwiesen hatte, an Stelle des runden den rechteckigen Gebäudegrundriß zu wählen. Damit änderten sich auch die Gleisanlagen und Weichenverbindungen, die in dem früheren Entwurf vorgesehen und ohne Oberbaumaterial zu 6500 *M.* voranschlagt waren und für die die württembergische Verwaltung gewisse Forderungen stellte. Ferner machte sich das Bedürfniß an weiteren Abstellgleisen geltend, die im ersten Entwurf nicht enthalten waren, dagegen beim zweiten berücksichtigt wurden. Die Anforderung im Baubudget 1902 und 1903 setzt sich zusammen, wie folgt:

Grunderwerb	1 520 *M.*
Erd- und Böschungsarbeiten	9 340 „
Gleisarbeiten (Mehr gegen früher)	11 900 „
Oberbaumaterialien	34 000 „
Wasser- und Kohlenstation	9 669 „
Verschiedenes	2 571 „
zusammen	69 000 *M.*

Außerdem hat sich als nothwendig erwiesen, die Zahl der Stände im Lokomotivschuppen von 6 auf 8 zu erhöhen, wofür im Nachtragsbudget die Summe von 20 000 *M.* angefordert wird."

Die Budgetkommission hat von diesen Erläuterungen Kenntniß genommen und hat gegen die Anforderung keine weiteren Einwendungen.

Antrag: Genehmigung.

§ 38. Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, II. Rate.

8 000 000 *M.*

Aus den Erläuterungen zum Budget geht hervor, daß die von der Großh. Regierung unter diesem Titel gestellte Budgetanforderung mit Bezug auf die Beschlußfassung des letzten Landtags über diese Bauangelegenheit begründet wird. Die damals bewilligte I. Rate von 1 000 000 *M.* sei inzwischen im Lauf der Budgetperiode

1900/01 zum Ankauf eines Theiles des Geländes zur Verwendung gelangt, auch seien von der Generaldirektion genauere Pläne über die Ausführung eines neuen Hochbahnhofes beim Lautersee bearbeitet worden. Man beabsichtige, den neuen Bahnhof zunächst nur in dem Umfang zu erstellen, daß der auf dem letzten Landtag bezeichnete reine Bauaufwand von 14 564 000 ℳ nicht überschritten wird. Es sei aber noch ein erweiterter Plan, ein Zukunftsprojekt, bearbeitet, das die Möglichkeit gewähre, spätere Erweiterungen allmählich nach dem jeweils auftretenden Bedürfniß und den finanziellen Verhältnissen zur Durchführung zu bringen. Das letztere Projekt sei befähigt, bezüglich seiner Ausdehnung auch bei der denkbar größten Zunahme des Verkehrs allen Anforderungen auf absehbare Zeit vollkommen zu genügen. Um späteren Spekulationen, die unausbleiblich wären, im Interesse der Eisenbahnkasse wirkungsvoll zu begegnen, sei es aber rathsam, nicht nur das Gelände für die jetzt ins Auge gefaßte Anlage, sondern auch jenes für die zukünftige Erweiterungsanlage schon jetzt zu erwerben. Zum Ankauf des Geländes der zunächst geplanten Anlage würde der dem letzten Landtag namhaft gemachte Betrag, wenn auch nicht vollkommen, so doch annähernd ausreichen. Die Kosten für die Erwerbung des ganzen Gebiets seien jetzt auf 8 976 000 ℳ berechnet, wovon ein Theil auf die inzwischen eingetretene Steigerung der Liegenschaftspreise, der übrige Theil auf die erweiterte Fläche entfalle, und sei die Mehranforderung in der Hauptsache eine Vorauslage, die sich reichlich lohnen werde und allein die Möglichkeit biete, den Bahnhof jederzeit nach Bedarf auszudehnen. Nach Beendigung des Bahnhofbaues würde ein großer Theil des Geländeaufwandes durch den Erlös aus den entbehrlich werdenden Flächen der jetzigen Bahnhofsanlagen wieder ausgeglichen. Für die Fortsetzung des Geländeerwerbes und zur Einleitung der Bauarbeiten in der laufenden Budgetperiode würden als II. Rate 8 000 000 ℳ angefordert.

Noch ehe die Budgetkommission zur Berathung dieser Bauanforderung gelangte, sind dem hohen Hause aus der Einwohnerschaft der Stadt Karlsruhe **vier Petitionen** zugegangen.

Die Abdrücke aller vier Bittgesuche befinden sich in den Händen der Herren Abgeordneten, so daß von einer vollständigen Wiedergabe derselben hier abgesehen werden kann und solche nur im Auszug hier besondere Erwähnung finden sollen.

Die ersteingelaufene Petition der Vorstände der Bürgervereine der Alt- und Oststadt, welcher die im Auftrag der Alt-, Ost- und Weststadt von O. Dessart verfaßte Broschüre „Die Karlsruher Bahnhoffrage" angeschlossen ist, hebt unter Anderem hervor, daß der letztmalige Beschluß des Landtags über den Karlsruher Bahnhofumbau, mit dem die hohen Kammern der Abgeordneten zwar im Prinzip die Verlegung des Bahnhofs angenommen hätten, kein Definitivum sei; es stehe dieser Entschließung der Vorbehalt zur Seite, daß die endgiltige Entscheidung nach Vorlage der definitiven Pläne und Kostenvoranschläge auf dem späteren Landtag erfolgen soll. Die Entfernung der am Lautersee projektirten neuen Bahnhofanlage von der Stadt gegenüber derjenigen des jetzigen Bahnhofes betrage über 1 700 m und sei diese Größe der Entfernung bei der letztmaligen Beschlußfassung der Kammer noch nicht bekannt gewesen. Es wird sodann auf den Schaden hingewiesen, welchen die Stadt bezw. deren Haupttheile und Einwohner durch die Verlegung des Bahnhofs an den Lautersee erleiden würden; hier stünden wohlerworbene Rechte in Frage und es sei bereits jetzt schon ein wirthschaftlicher Rückgang in den von der Bahnhofsverlegung bedrohten Stadttheilen bemerkbar. Auch sei seiner Zeit in Frankfurt a. M. die durch die Bahnhofsverlegung veranlaßte Werthsverschiebung für einen großen Theil der Stadt verhängnißvoll gewesen; es könne der Rückgang der dem Bahnhofe entgegengesetzten Stadttheile auf absehbare Zeit kaum gehoben werden. Ueberall, in Deutschland und im Auslande, erstrebe man in neuester Zeit die Erhaltung und Annäherung der Bahnhöfe nach der Mitte der Städte hin, um möglichste Erhaltung und Concentration des Verkehrs zu erlangen. Als Beispiele für diese neuerlichen Bestrebungen wird auf die Bahnhofsbauten in Hamburg, Berlin, Halle, Dresden, Hannover, Köln und Essen verwiesen; in Lübeck und Frankfurt a. M. habe man die neuen Bahnhofanlagen nur so weit hinausgerückt, als solches absolut geboten war, auf 400 bezw. 570 m. Bezüglich der technischen Ausführung wird geltend gemacht, daß der für einen Neubahnhof an seiner jetzigen Stelle zur Verfügung stehende Raum denjenigen vieler anderen großen Städte, wo neue Bahnhofsanlagen gemacht wurden, weitaus übertreffe; es sei der Technik wohl möglich, die etwa einschlagenden Schwierigkeiten zu beheben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die geplante Verlegung aus der Mitte der Stadt sei als die unglücklichste Lösung der Karlsruher Bahnhofsfrage zu betrachten, der gegenüber das Ueberführungsprojekt unter allen Umständen, ja selbst die Belassung des dermaligen leidigen Zustandes, der ja durch Verbesserungen gemildert werden könne, vorzuziehen wäre. Was schließlich die Kostenfrage betrifft, wird behauptet, daß die Kosten des Verlegungsprojektes in Anbetracht der ungünstigen Terrainverhältnisse hinter dem Lauterberge diejenigen der Ausführung an dermaliger Stelle des Bahnhofes weit übersteigen würden. Aber auch wenn die Ausführung an der jetzigen Stelle einige Millionen Mehrkosten verursachen sollte, so können solche gegenüber der ungeheuren Verkehrserschwerung für die Stadt und das reisende Publikum, den großen Werthverschiebungen und dem unberechenbaren Schaden, welcher der Stadt in ihrer wirthschaftlichen Entwickelung sowie dem größten Theil ihrer Geschäftsinhaber und Grundbesitzer durch die Verlegung hinter den Lautersee erwachse, kaum in Betracht kommen. Schließlich wird beantragt, dem Verlegungsprojekt überhaupt die Genehmigung zu versagen und nur einer Lösung mit Belassung des Bahnhofs an seiner jetzigen Stelle die Genehmigung zu ertheilen, oder, falls die definitive Abweisung der Vorlage noch nicht ausgesprochen werden wolle, wenigstens die Sache als noch nicht spruchreif zu erachten und demgemäß darauf hinzuwirken, daß eine nochmalige gründliche Prüfung, unter Beachtung einer Reihe in der Petition namhaft gemachter Gesichtspunkte, herbeigeführt werde.

Auf die dieser Petition angeschlossene Broschüre, die bezüglich der Art ihrer Ausführungen keineswegs als einwandfrei bezeichnet werden kann, soll hier nicht eingegangen werden.

Die zweite eingelaufene Petition der Vorstände der Bürgergesellschaft der Südstadt und des Bürgervereins der Südweststadt verfolgt die entgegengesetzte Tendenz und tritt für die Regierungsvorlage ein. Ohne die Einzelheiten derselben näher zu besprechen, sei hervorgehoben, daß diese Petenten die baldige Durchführung der geplanten Verlegung verfolgen, da jede Verzögerung die schwersten Gefahren und unabsehbare Verluste heraufbeschwören müßte. Auch weisen dieselben darauf hin, daß die von den Gegnern des Verlegungsprojektes geltend gemachte Behauptung, daß der neugeplante Bahnhof über 1700 m von der Stadt weiter entfernt läge, als unzutreffend zu bezeichnen sei, da diese Wegdifferenz thatsächlich nur etwa 1000 m betrage, und daß in der Verlegung des Bahnhofs eine nennenswerthe Verkehrserschwerung für das reisende Publikum, insbesondere auch im Hinblick auf den billigen Stadtverkehr mit der elektrischen Bahn, nicht erblickt werden könne. Sie ersuchen schließlich um unverminderte Bewilligung der von der Großh. Regierung gemachten Budgetanforderung von 8 000 000 *M.*

Die dritte Petition, von denselben Petenten eingereicht, wie die zweite Bittschrift, bildet eine Ergänzung der vorhergehenden und war durch Ausführungen der Petenten der ersten Petition veranlaßt; da dieselbe mit demselben Petitum wie die vorhergehende schließt, so kann auf ein näheres Eingehen auf deren Inhalt hier verzichtet werden.

Die vierte Petition endlich ist wieder von den ersten Petenten ausgegangen und durch die Ausführungen der zweiten Petition hervorgerufen; indem die Petenten die verschiedenen Darlegungen der gegnerischen Petition zu wiederlegen suchen, kommen sie auf ihr erstes Petitum zurück und stellen das weitere Ansuchen, insbesondere ein Preisausschreiben, durch welches im Interesse des Fiskus bei bester Ausführung des Bahnhofs Millionen erspart und durch Belassung des Nahbahnhofs in Folge des eintretenden intensiveren Verkehrs Millionen gewonnen werden könnten, herbeizuführen.

Auf eine alsbald nach dem Einlauf erfolgte Uebergabe der ersten Petition an die Großh. Regierung ist zu Handen des Vorsitzenden der Budgetkommission die nachstehende Rückäußerurg des Herrn Ministers eingegangen:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich die mir mitgetheilte Petition über die Bahnhoffrage in Karlsruhe mit dem Anfügen ergebenst zurückzusenden, daß ich zu einer Aeußerung keinen Anlaß habe, da in der Eingabe keinerlei Gesichtspunkte enthalten sind, die nicht schon auf dem vorigen Landtag anläßlich der Berathung über die Bewilligung der I. Rate gründlich zur Erörterung gekommen wären oder in dem eingehenden Kommissionsbericht des Herrn Abgeordneten Pfefferle ihre Würdigung gefunden hätten. Nur auf die folgenden neuen und unrichtigen Behauptungen möchte ich kurz hin-

weisen: Die Mehrentfernung des neuen Bahnhofes gegenüber des jetzigen beträgt nicht, wie angegeben, 1700 Meter, sondern nur etwa 1100 Meter von der Mitte der Stadt (Marktplatz). Auch die Behauptung, daß schon der Plan der Verlegung des hiesigen Bahnhofs eine Werthsverminderung der Grundstücke der Ost- und Altstadt herbeigeführt und den Eigenthümern hinsichtlich der Aufnahme hypothekarischer Anlehen Schwierigkeiten gemacht habe, ist nach eingezogener Erkundigung der städtischen Behörde ganz unbegründet. Ferner sind die Ausführungen in der Eingabe über angebliche Nachtheile, die in der Stadt Frankfurt a. M. durch Verlegung des Bahnhofs entstanden sein sollen, nach Mittheilungen von zuständiger Seite durchaus unzutreffend.

Die Vertreter der Regierung werden im Uebrigen gerne bereit sein, bei Berathung der betreffenden Position des Baubudgets in der Budgetkommission über die Angelegenheit auf Wunsch weitere mündliche Auskunft zu ertheilen."

Die Budgetkommission hat nunmehr die Regierungsvorlage sammt den eingelaufenen Petitionen einer ersten Berathung unterzogen und zur Klarstellung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse zunächst beschlossen, die Großh. Regierung um Nachfolgendes zu ersuchen:

a. Vorlage der Detailpläne und Kostenanschläge für das definitive Projekt des Personenbahnhofs am Lautersee, sowohl in dem zunächst in's Auge gefaßten, wie in dem für die Erwerbung vorgesehenen Umfang;

b. Darstellung über die Geländeerwerbskosten für dieses Verlegungsprojekt, getrennt für das Gegenwarts- und das Zukunftsprojekt;

c. Vorlage der vorhandenen Pläne und Kostenanschläge über das Projekt der Höherlegung des Bahnhofes an seiner jetzigen Stelle;

d. Auskunftsertheilung darüber, ob im Hinweis auf die Behauptung der Petition vom 7. Dezember 1901, resp. deren Anlage, die Erstellung eines Nothbahnhofs im Falle der Höherlegung des Personenbahnhofs in seiner derzeitigen Lage unumgänglich nothwendig sein würde;

e. Vorlage der vorhandenen Pläne und Kostenberechnungen über das Projekt eines Umbaues der derzeitigen Personenbahnhofsanlage in der Niveaulage mit gleichzeitiger Ueberführung der vorhandenen Straßenübergänge.

f. Vorlage einer Uebersichtskarte des Stadtgebietes mit der Einzeichnung der verschiedenen Bahnhofsprojekte.

Auf ein diesbezügliches Schreiben an die Großh. Regierung ist zu Handen des Vorsitzenden der Budgetkommission folgende Zuschrift des Großh. Ministeriums eingelaufen:

„Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 10. vorigen Monats Monats unter Rückanschluß der mitgetheilten vier Petitionen, die Karlsruher Bahnhoffrage betreffend, im Anschluß die gewünschten, im beiliegenden Verzeichniß einzel aufgeführten Pläne und Kostenanschläge, sowie Erläuterungsberichte — gegen seinerzeitige gefällige Rückgabe — ergebenst zu übersenden.

Zu Ziffer d des dortigen Schreibens beehren wir uns zu bemerken:

Seit der Anfertigung des Entwurfes für die Hochlegung an Ort und Stelle nebst zugehörigen vorübergehenden Anlagen sind 6 Jahre verflossen, in deren Verlauf der Verkehr sich in ganz unerwarteter Weise entwickelt und in Folge davon die Betriebsanforderungen sich derart gesteigert haben, daß die damals gefertigten Entwürfe nicht mehr brauchbar sind.

Namentlich ist bei der erforderlichen Bahnsteiglänge von mindestens 250 m die angenommene Aneinanderreihung zweier Bahnsteige für überholende und zu überholende Züge — bei einer mit Rücksich auf die nöthige Weichenverbindung erforderlichen Gesammtlänge von mindestens 570 m — nicht mehr durchführbar, da sie sowohl für die Abwickelung des Dienstes mit großen Unzuträglichkeiten, als auch für das reisende Publikum mit erheblichen Unbequemlichkeiten verknüpft wäre. Außerdem gestattet eine derartige Anlage zwar die Herstellung von Gepäckbahnsteigen für die Schnellzüge, nicht aber für die zu überholenden Personenzüge, für welche solche mit Rücksicht auf Beförderung der Post- und Eil-

gutstücke besonders wünschenswerth wären. Die Generaldirektion ist daher bei den neuen Entwürfen von einer derartigen Anlage ganz abgegangen, umsomehr als sie auch gegenüber getrennten Anfahrten von 250 m Länge bezüglich der Ausnützung der vorhandenen Anfahrten erheblich minderwerthig ist. Nun bleibt aber neben den bestehenden Personenzugsgleisen, die als tiefliegendes Provisorium ungeschmälert beibehalten werden müssen, selbst bei voller Ausnützung der ganzen bis zur Bahnhofstraße übrigen Fläche in dem zunächst herzustellenden hochliegenden Provisorium nur Raum für 6 Anfahrten, auf welchen der Betrieb schlechterdings nicht einige Jahre lang geführt werden kann. Wollte man aber auch im Hinblick darauf, daß es sich nur um einen vorübergehenden — immerhin aber 3 bis 4 Jahre dauerden Zustand handelt, bei dem hochliegenden Provisorium die Unzuträglichkeiten wenigstens einiger aneinander gereihter langer Bahnsteige in Kauf nehmen, so hätte dies zur Folge, daß die Gleis- und Stellwerksanlagen des hochliegenden Provisoriums so erheblich von den endgiltigen Anlagen abweichend angelegt werden müßten, daß man nach Inbetriebnahme des Gesammtbahnhofs genöthigt wäre, einen fast vollständigen Umbau der Gleis- und Stellwerkanlagen vorzunehmen.

Hierbei wäre es unvermeidlich, auf längere Zeit den Betrieb ohne Stellwerke zu führen. Außerdem wären während der ganzen mehrjährigen Bauperiode die nöthigen Nebenanlagen, wie Maschinenhäuser, Maschinenwechselgleise, Abstellgleis u. dergl. nur in ganz mangelhafter und ungeeigneter Weise zu beschaffen. Durch die geschilderten Verhältnisse, sowie durch die umfangreichen Bauarbeiten dicht neben den Betriebsgleisen sind so viele Veranlassungen zu möglichen Betriebsstörungen und Gefährdungen gegeben, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung die Verantwortung für eine Hochlegung des Bahnhofs an seiner derzeitigen Stelle ohne vorherige Anlage eines provisorischen Bahnhofs nicht übernehmen kann."

Die von der Großh. Regierung zu den vorgelegten Plänen mitgesandten Erläuterungsberichte über die Projekte der Hochlegung des Personenbahnhofs an seiner derzeitigen Stelle und der Verlegung desselben an den Lautersee sind von allgemeinem Interesse und sollen daher hier zum Abdruck gelangen:

„Hochlegung des Personenbahnhofs an seiner derzeitigen Stelle.

Entwurf B.

In Folge der geänderten örtlichen Verhältnisse, sowie namentlich mit Rücksicht darauf, daß bei der erforderlichen Bahnsteiglänge von 250 m die — im Entwurf B angenommene — Aneinanderreihung von zwei Bahnsteigen, deren Gesammtlänge unter Berücksichtigung der erforderlichen Weichenverbindung 570 m betragen würde, sowohl für die Abwickelung des Dienstes mit großen Unzuträglichkeiten, als für das reisende Publikum mit erheblicher Unbequemlichkeit verknüpft wäre, mußte der Entwurf für den Bahnhof am Lautersee gegenüber dem früheren Hochlegungsentwurf B so weitgehende Aenderungen erleiden, daß ein unmittelbarer Kostenvergleich für beide Entwürfe nicht mehr angängig erscheint. Wir haben deßhalb einen neuen Entwurf für die Hochlegung an Ort und Stelle bearbeitet, welcher genau die Betriebseinrichtungen vorsieht, wie im Entwurf A. Die einzige Abweichung besteht darin, daß die Eilguthalle nebst zugehörigen Gleisanlagen ungefähr an ihrer jetzigen Stelle belassen werden mußte, da die verfügbare Breite des bestehenden Bahnhofs bis zur Bahnhofstraße nicht genügte, um die Eilguthalle auf der Südseite des Bahnhofs als Provisorium tiefliegend anzulegen. Die Gleisanlagen sind daher hier, weil es sich um ein Definitivum handelt, hochgelegt und die Eilguthalle zweistöckig angenommen.

Der Entwurf sieht 5 Tunnel vor, da für die Eilguthalle ein solcher von 3 m Weite erforderlich geworden ist. Neben dem Reichsbahnpostgebäude ist eine Expreßguthalle zu errichten; für diese und für die Post ist ein gemeinschaftlicher Tunnel vorgesehen; dieser und die übrigen Tunnel sind wie bei Entwurf A.

Das Maschinenhaus und die Abstellgleise konnten nicht in der Nähe der Bahnsteige untergebracht

werden. Der einzige hiefür ausreichende Raum wurde zwischen den Gleisen der Bahn von Graben und von Durlach gefunden.

Die Entfernung des Maschinenhauses von den Bahnsteigen beträgt 2000 m. Es sind daselbst wie bei Entwurf A: 10 Abstellgleise von je 230 m Nutzlänge und ein Maschinenhaus für 36 Stände vorgesehen.

Bei Entwurf A beträgt die Entfernung des Maschinenhauses von den Bahnsteigen nur 1350 m. Eine Erweiterung der Abstellgruppe und des Maschinenhauses ist an dieser Stelle nicht thunlich, hingegen ist auf der Westseite noch die erforderliche Fläche für ein Maschinenhaus von 27 Ständen und für etwa 8 Abstellgleise vorgesehen.

Eine andere Erweiterung des Bahnhofs ist als ausgeschlossen zu betrachten, da hierzu Theile der Hauptwerkstätte, die Hälfte des Häuserblockes zwischen Bahnhof und Schützenstraße, ferner die Festhalle und vermuthlich auch Theile des Stadtgartens in Anspruch genommen werden müßten, und weil trotz der hierdurch bedingten erheblichen Kosten eine solche Lösung — bei welcher der größte Theil der Anlagen neben der Beiertheimer Allee mit den schönen alten Eichen verschwinden müßte — für die Eisenbahnverwaltung erheblich minderwerthig wäre — insoferne die Hauptgleise auf der Westseite des Bahnhofs mit Bögen von nur 350—450 m Halbmesser eingeführt werden müssen, und weil für die Eilgüterzüge kein besonderes durchgehendes Gleis vorhanden ist.

Ein weiterer Nachtheil dieses Entwurfes besteht darin, daß er jede Erweiterung und Verbesserung des jetzt schon kaum mehr genügenden Güterbahnhofs ausschließt. Die Ausführung des Entwurfs würde daher in Bälde eine Verlegung des ganzen Güterbahnhofs bedingen.

Eine Hochlegung an Ort und Stelle ohne besonderes Provisorium ist bei dem inzwischen außerordentlich gesteigerten Verkehr nicht mehr thunlich. Ganz abgesehen von den lange Jahre andauernden Unbequemlichkeiten für das reisende Publikum würden die häufigen Betriebsüberleitungen und die in den Zwischenzeiten vorhandenen nur äußerst beschränkten Anlagen, sowie auch die Ausführung der Bauarbeiten von so großem Umfang unmittelbar neben den Betriebsgleisen so viele Veranlassung zu möglichen Betriebsstörungen und Gefährdungen geben, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung die Verantwortung hiefür nicht übernehmen kann. In Planbeilage B II ist der Entwurf für das Provisorium, das seine Lage auf dem domänenärarischen Gelände zwischen der Wiesenstraße und dem Rangirbahnhof erhalten würde, dargestellt. Es sind sieben Anfahrten an durchgehenden Gleisen und drei weitere Anfahrten an Zungenbahnsteigen angebracht; besondere Gepäckbahnsteige sind nicht vorgesehen. Die Bahnsteige sollen in provisorischer Weise mit Einzelhallen überdeckt werden. Mit Rücksicht auf die Sicherheit des reisenden Publikums müßten zwei Personentunnel in einfachster Ausstattung vorgesehen werden, da eine Anlage von die Gleise überbrückenden Stegen wegen der verhältnißmäßig geringen Höhe der Bahnsteighallen nicht angängig ist.

Anlage eines neuen Personenbahnhofs Karlsruhe.

Entwurf A am Lautersee.

A. In der zur alsbaldigen Ausführung vorgesehenen Ausdehnung.

Die Planbeilagen A I und A II enthalten den zur alsbaldigen Ausführung bestimmten Theil des im Plan A III dargestellten Gesammtentwurfes. Dieser Theil des Entwurfes schließt sich in Bezug auf die Ausdehnung der Betriebseinrichtungen dem früheren Entwurf B (Hochlegung an jetziger Stelle) an, soweit nicht die örtlichen Verhältnisse und die gesteigerten Verkehrsverhältnisse eine Aenderung nöthig machen. So wurden die Abmessungen des Aufnahmsgebäudes, für welches Detailentwürfe noch nicht gefertigt sind, dem Entwurf B angepaßt. An Stelle der im Entwurf B angenommenen 16 Anfahrten, deren Längen (115 bis 220 m) für den gesteigerten Verkehr durchaus ungenügend sind, wurden 12 je 250 m lange Anfahrten vorgesehen. Dieselben haben somit eine Gesammtnutzlänge von 3000 m, während diese bei Entwurf B nur ca. 2875 mbetrug.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenüber dem zweistöckigen Aufnahmsgebäude und durch einen 8 m breiten tiefliegenden Gang von diesem getrennt, befinden sich 8 Anfahrten und je 4 gesonderte Personen- und Gepäckbahnsteige. Nächst dem Aufnahmsgebäude ist ein weiterer 9 m breiter Bahnsteig angeordnet, der für die Züge, welche vor dem fürstlichen Wartesaal anzufahren haben, als Personenbahnsteig dient, im Uebrigen aber in geeigneter Weise als Gepäckbahnsteig für das erste Hauptgleis und für die Gepäckzufuhr zu den Maxauer und Grabener Bahnsteigen benützt werden kann. Letztere mit 4 Anfahrten für die beiden Linien sind westlich vom Aufnahmsgebäude angeordnet; besondere Gepäckbahnsteige sind für diese beiden Linien nicht vorgesehen.

Die 9 Personen- und Gepäckbahnsteige der Hauptlinien sind mit vier 180 m langen Hallen von je 21,5 m Weite überdeckt, während eine fünfte, gleichfalls 180 m lange, 15,5 m weite Halle auch den Raum zwischen Aufnahmsgebäude und dem ersten Bahnsteig überdeckt. Die Bahnsteige der Maxauer Bahn und der Grabener Lokalbahn werden mit Einzelhallen überdeckt, wozu die im alten Bahnhof entbehrlich werdenden Hallen verwendet werden sollen.

An beiden Enden der Hauptbahnsteige sind Dün'sche Schiebebühnen mit elektrischem Antrieb zum Ein- und Ausstellen von Eilgutwagen und Ergänzungswagen vorgesehen.

Oestlich vom Aufnahmsgebäude nächst der Ettlinger Landstraße ist ein Gebäude für die Reichspostverwaltung vorgesehen und im Anschluß daran eine Expreßguthalle.

Die Eilguthalle nebst den zugehörigen Gleisanlagen können vorerst nur in provisorischer Weise ausgeführt werden. Die Anlage ist daher $3^1/_2$ m tiefer als das Bahnhofsplanum angeordnet und der Eilgutschuppen in provisorischer Weise und nur einstöckig angenommen.

Westlich vom Aufnahmsgebäude zwischen der Bahn nach Ettlingen und jener nach Röschwoog ist eine Gruppe von 10 Abstellgleisen von je 230 m Nutzlänge für Zugsausrüstungen und Reservewagen und in Verbindung damit ein Maschinenhaus für 36 Stände und ein Schuppen für Luxuswagen vorgesehen.

Das Aufnahmegebäude erhält in der Mitte ein großes Vestibül, in welchem die Billetschalter aufgestellt sind, und in welchem die Gepäckannahme und die Gepäckabgabe stattfindet. Der Flügel östlich vom Vestibül enthält in 2 Stockwerken die sämmtlichen Diensträume, ferner den fürstlichen Wartesaal, sowie Baderäume für das reisende Publikum. Vom fürstlichen Warteraum, sowie von den Bureaux des zweiten Stockwerkes führen Stege nach dem ersten Bahnsteig. Der Flügel westlich vom Vestibül enthält die durch beide Stockwerke reichenden Wartesäle und Bahnhofwirthschaften, ferner die Aborte ꝛc.

Ueber dem hochliegenden Vorplatz vor den Maxauer und Grabener Gleisen ist ein Arbeiterwarteraum vorgesehen.

Es sind 4 Bahnsteigtunnel angeordnet und zwar 2 je 8 m weite Personentunnel und 2 je 4 m weite Tunnel für Gepäck- und Eilgut, sowie für Post- und Expreßgut. Um den Zu- und Abgang der Personen zu trennen und dadurch die besonders bei Festlichkeiten sehr störende Gegenströmung großer Menschenmassen zu verhindern, sowie auch um die Bahnsteigsperre zu erleichtern, soll der gegenüber den Wartesälen und Bahnhofwirthschaften gelegene westliche Personentunnel lediglich als Zugang zu den Bahnsteigen, der östliche als Ausgang dienen. Um dies zu erleichtern, ist die an das im Vestibül gelegene Gepäckbureau anschließende Gepäckhalle bis an die hochliegenden Bahnsteige vorgerückt. Hiedurch wird der obenerwähnte 8 m breite Zwischengang in der Mitte für das Publikum abgesperrt, so daß die zugehenden Reisenden überhaupt nur zum westlichen Personentunnel gelangen können. Der Gepäcktunnel führt unmittelbar zu den Gepäckbahnsteigen. Gegenüber dem Postgebäude und der Expreßguthalle befindet sich ein für beide gemeinschaftlicher Tunnel, aus dem aber auf die Gepäckbahnsteige durch je 2 Aufzüge die Beförderung der Poststücke und des Expreßgutes (auf die Gepäckbahnsteige) ohne gegenseitige Behinderung erfolgen kann.

Eilgutwagen, welche in die Eilgüterzüge eingestellt werden sollen, werden auf dem Gleis a bereit gestellt und von da den Eilgüterzügen angehängt. Eilgutwagen, welche in Personenzüge einzustellen sind, werden zuvor mittelst der Schiebebühnen auf die entsprechenden Zopfgleise an den Bahnsteigenden verbracht und von da mit der Kursmaschine abgeholt; ebenso wird mit der Ein- oder Ausstellung von Ergänzungswagen verfahren. Eilstückgüter werden, auf Wagen verladen, nach dem äußersten Gepäckbahnsteig und von da durch den Gepäcktunnel auf die richtigen Gepäckbahnsteige verbracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anschlüsse des neuen Bahnhofs an die bestehenden Bahnen sind wie folgt angenommen:

a. Bahnlinie Mannheim—Hagenau:

Die Abzweigung erfolgt in der Nähe des Dorfes Rintheim bei Prof. 6. Für den Güterverkehr nach dem Rangirbahnhof werden vom Bahnhof Hagsfeld aus, östlich neben den jetzigen Hauptgleisen, zwei besondere Gleise bis zur genannten Abzweigstelle (Prof. 6) neu angelegt. Die Einmündung in die alte Bahn gegen Durmersheim hin erfolgt bei Prof. 80, am Uebergang des Weges von Bulach nach Scheibenhard, woselbst eine Blockstation zu errichten ist. Die jetzigen Gleise zwischen dieser Einmündungsstelle und der Station Beiertheim dienen künftig — gleich wie jene auf der Strecke zwischen Beiertheim — Rangirbahnhof — lediglich dem Güterverkehr.

b. Bahnlinie Heidelberg—Basel.

Die Abzweigung gegen Durlach erfolgt auf der Brücke, mittelst der diese Bahn über die Linie Mannheim—Hagenau überführt wird. (Prof. 25 [1]) Die Einmündung gegen Ettlingen ist bei Prof. 90 [1] (frühere Haltestelle Rüppurr) angenommen, wohin die jetzige Blockstation Rüppurr verlegt werden muß. Zwischen dieser neuen und der alten Blockstation Rüppurr dienen die jetzigen Gleise — wie deren Fortsetzung nach dem Rangirbahnhof — künftig lediglich dem Güterverkehr. Der Personenverkehr zwischen Durlach und dem neuen Bahnhof Karlsruhe wird wie bisher auf 2 Gleisen bewältigt, doch ist genügend Raum für die spätere Anlage von zwei weiteren Personenzugsgleisen vorgesehen.

c. Die Bahn nach Maxau und die Lokalbahn nach Graben.

Die Gleise für die Bahn nach Maxau, sowie für die Lokalbahn nach Graben beginnen im neuen Bahnhof und bestehen zwischen diesem und dem Dorfstraßenübergang in Bulach (Prof. $68^{11} + 50$) aus einem neuen gemeinschaftlichen Doppelgleis. Bei diesem Uebergang erfolgt die Einmündung in die bestehende eingleisige Güterbahn vom Rangirbahnhof nach dem Westbahnhof; von der Einmündungsstelle ab bis zum Westbahnhof ist daher noch ein zweites Gleis neu anzulegen. Die fragliche Abzweigung ist durch Erstellung einer Blockstation zu sichern. Für die Lokalbahn nach Graben ist zwischen Westbahnhof und Eggenstein eine neue eingleisige Bahn anzulegen.

Von den wichtigen Straßen in der Umgebung der Stadt werden die Durlacher Landstraße und die Wolfartsweierer Straße ohne jegliche Aenderung bezüglich Richtung und Höhenlage unterführt. Die Rüppurrer Landstraße wird unter Beibehaltung ihrer derzeitigen Höhenlage verlegt. Der Weg zum städtischen Wasserwerk wird unter Beibehaltung seiner derzeitigen Steigung von 1: 75 gleichfalls verlegt. Die Ettlinger Landstraße zweigt beim Prinz'schen Anwesen aus ihrer bisherigen Richtung ab, wird in einer 16 m weiten, 4,5 m hohen Brücke und dem Bahnhof durchgeführt und ersteigt mit 1: 75 die Höhe zu der bestehenden Ueberführung über den Rangirbahnhof. Die Beiertheimer Allee wird verlängert und zugleich mit dem Sträßchen von Beiertheim nach Rüppurr in einer gleichfalls 15 m weiten und 4,8 m (im Lichten) hohen Brücke unter dem Bahnhof durchgeführt.

B. Spätere Erweiterung.

Gemäß Plananlage A III können noch weitere 6 Zugsanfahrten mit 3 Personen- und 3 Gepäckbahnsteigen, sowie die gesammte Anlage zur Eilgutabfertigung gegenüber dem Aufnahmsgebäude hergestellt werden.

Ferner lassen sich zwischen der bestehenden Wasserwerksstraße und der Straße nach Wolfartsweier 10 bis 12 Abstellgleise von 230 m Nutzlänge, sowie ein Maschinenhaus mit 14 Ständen errichten.

Das auf der Westseite z. Zt. der Erweiterung schon vorhandene Maschinenhaus läßt sich um 4 Stände erweitern. Endlich können östlich der Ettlinger Landstraße 3 bis 4 Zugsanfahrten für Arbeiterzüge erstellt werden, um nöthigenfalls die Anfahrten und Bahnsteige des Hauptbahnhofs zu entlasten. Es läßt sich somit ein Bahnhof mit 21 bis 22 Anfahrten erstellen, der in jeder Hinsicht den Erfordernissen des Betriebsdienstes auf absehbare Zeit genügt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit den zahlreichen Plänen über die verschiedenen hier in Betracht kommenden Bahnhofsprojekte wurden der Budgetkommission die nachfolgenden Kostenvoranschläge zur Einsicht vorgelegt:

a. Kostenvoranschlag zu dem Entwurf eines Bahnhofes am Lauterseе in der zunächst zur Ausführung vorgesehenen Ausdehnung;
b. deßgleichen für die spätere Erweiterung dieses Projekts;
c. eine Darstellung über die Kosten für Geländeerwerb für das Lauterseeprojekt, getrennt nach der alsbaldigen Ausführung und der späteren Erweiterung sowie für das zu dieser späteren Erweiterung nöthige domänenärarische Gelände, das im Voranschlag nicht enthalten ist;
d. Kostenvoranschlag für den Entwurf der Höherlegung des Bahnhofs an seiner derzeitigen Stelle;
e. Kostenvoranschlag für den Entwurf der Erweiterung des tiefliegenden Bahnhofs;
f. Kostenvoranschlag für den Entwurf der Ueberführung der Wolfartsweiererstraße;
g. deßgleichen für die Ueberführung der Rüppurrerstraße;
h. deßgleichen für die Ueberführung der Ettlingerstraße.

Aus den einzelnen Kostenvoranschlägen sind die nachstehenden Hauptzusammenstellungen von allgemeinem Interesse und sollen daher hier Platz finden:

1. Zusammenstellung der Gesammtkosten für die Anlage eines neuen Bahnhofes am Lauterseе in der jetzt geplanten Ausdehnung:

Grunderwerb und Minderwerthsentschädigung	8 500 000 M.
Erdarbeiten, Wegübergänge, Durchlässe und Brücken	5 117 100 „
Oberbau	1 516 000 „
Stationen und Signale	4 780 000 „
Werkstättenanlagen	420 000 „
Außerordentliche Anlagen und Verwaltungskosten	436 000 „
Insgemein, darunter vorübergehende Anlagen und unvorhergesehene Kosten	1 810 900 „
	22 580 000 M.

Dazu kommt aber noch:

die Erweiterung des Bahnhofs Hagsfeld und des Westbahnhofs mit rund	32 000 M.
Bahnverlegung vom Westbahnhof nach Eggenstein	468 000 „
Daher Gesammtkostenaufwand einschließlich Grunderwerb rund	23 080 000 M.

2. Zusammenstellung der Gesammtkosten für die Hochlegung des derzeitigen Personenbahnhofes:

Grunderwerb	4 069 000 M.
Erdarbeiten, Wegübergänge, Durchlässe und Brücken	5 642 000 „
Oberbau	1 430 000 „
Stationen	4 828 000 „
Werkstättenanlagen	420 000 „
Außerordentliche Auslagen und Verwaltungskosten	426 000 „
Insgemein, darunter die Kosten des Provisoriums mit 5 234 600 M, sowie unvorhergesehene Kosten	6 615 000 „
zusammen	23 430 000 M.

Dazu kommt aber noch:

Erweiterung des Westbahnhofs	20 000 M.
Verlegung der Rheintalbahn vom Westbahnhof bis Eggenstein	470 000 „
Daher Gesammtkostenaufwand	23 920 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Zusammenstellung der Gesammtkosten für den Umbau des alten Personenbahnhofes in jetziger Höhe.

Grunderwerb	3 315 300	M.
Erdarbeiten, Wegübergänge, Durchlässe und Brücken	316 000	„
Oberbau	1 360 000	„
Stationen	3 490 000	„
Werkstättenanlagen	420 000	„
Außerordentliche Auslagen und Verwaltungskosten	130 000	„
Insgemein, darunter vorübergehende Anlagen und unvorhergesehene Kosten	748 700	„
zusammen	9 780 000	M.
Hiezu kommt noch:		
Ueberführung der Wolfartsweierer Straße	1 368 000	M.
deßgleichen der Rüppurrerstraße	2 502 000	„
deßgleichen der Ettlingerstraße	2 587 000	„
Daher Gesammtkostenaufwand	16 237 000	M.

Neben den eingehenden Kostendarstellungen der einzelnen Projekte hat die Großh. Regierung der Kommission zur Erleichterung des Vergleiches der Schlußzahlen dieser Kostenberechnungen die nachfolgende Uebersicht der Kosten der drei Bauprojekte für den Karlsruher Bahnhof übergeben:

„Uebersicht der Kosten der 3 verschiedenen Entwürfe zum Personenbahnhof Karlsruhe.

a. Bahnhofverlegung.

Gesammtkosten		23 080 000 M.
Hiervon gehen ab die Rückeinnahmen aus dem im bisherigen Personenbahnhof frei werdenden Gelände mit rund	4 450 000 M.	
Werth des im Güterbahnhof freiwerdenden und für dessen Erweiterung nöthigen Geländes	910 000 „	
Zum Vergleich geht ferner ab: Werth des Reservegeländes für die spätere Erweiterung	1 370 000 „	
zusammen ab		6 730 000 „
Rest		16 350 000 M.

b. Hochlegung an Ort und Stelle.

Gesammtkosten		23 920 000 M.
Ab Rückeinnahmen	430 000 M.	
Ab Reservegelände	436 000 „	
zusammen ab		866 000 „
Rest		23 054 000 M.

c. Erweiterung in der jetzigen Höhenlage und Ueberführung der Straßen.

Erweiterung des Bahnhofs	9 780 000 M.	
Ueberführung der Wolfartsweierer Straße	1 368 000 „	
„ „ Rüppurrerstraße	2 502 000 „	
„ „ Ettlingerstraße—Gartenstraße	2 587 000 „	
		16 237 000 M.
Hievon ab Reservegebäude		436 000 „
Rest		15 801 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. Vergleichung.

a. Bahnhofverlegung	16 350 000 M.
b. Bahnhofhochlegung	23 054 000 „
c. Bahnhoferweiterung	15 801 000 „

Hierzu muß noch bemerkt werden, daß bei Ausführung der Entwürfe b und c in absehbarer Zeit der Güterbahnhof verlegt werden muß, wodurch für beide Entwürfe ein Mehraufwand von je mindestens 3 000 000 M entsteht."

Nach der der Kommission zugegangenen Darstellung der Großh. Regierung über den Kostenaufwand für den Geländeerwerb zum Lauterseeprojekt belaufen sich solche insgesammt:

a. für das alsbaldige Ausführungsprojekt auf rund		5 710 000 M.
b. für das spätere Erweiterungsprojekt ohne das domänenärarische Gelände auf rund	1 370 000 M.	
c. das domänenärische Gelände für den Erweiterungsplan auf rund	353 700 „	1 723 700 „
zusammen		7 433 700 M.

Die derzeitigen Geländeerwerbskosten für das Lauterseeprojekt einschließlich des sofortigen Ankaufs des nichtdomänenärarischen Geländes für die spätere Erweiterung betragen 5 710 000 + 1 370 000 = 7 080 000 M.

Hiezu kommen:

das Gelände für die Gewinnung des Schüttbodens	368 000 „
Ankauf von Gebäuden	770 000 „
Minderwerthsentschädigungen	30 000 „
Nebenkosten des Geländeerwerbs	252 000 „
zusammen	8 500 000 M.

Die Abschätzung des in der oben aufgeführten Kostenübersicht namhaft gemachten voraussichtlichen Erlöses aus dem zu veräußernden Theile des durch die Bahnhofsverlegung frei werdenden Geländes des alten Bahnhofs ist aus der nachfolgenden Darstellung der Großh. Eisenbahnverwaltung ersichtlich:

„Ableitung der als Rückeinnahmen aus dem freiwerdenden Gelände angenommenen Summe.

Es werden verfügbar:

1. Zwischen Rüppurrer- und Ettlingerstraße (abzüglich der von den Dienstwohngebäuden in der Bahnhofstraße, nebst Hofraithe und Garten eingenommenen Flächen) ca. 72 840 qm à 50 M.	3 642 000 M.	
2. Zwischen Ettlinger- und Gartenstraße ca. 15 200 qm à 45 M.	684 000 „	
3. Zwischen Gartenstraße und Thiergartenweg ca. 12 000 qm à 25 M.	300 000 „	
4. Außerhalb des Thiergartenwegs gegen Beiertheim ca. 19 800 qm à 5 M.	99 000 „	
zusammen		4 725 000 M
Unter der Annahme, daß ca. 18 300 qm zur Herstellung von Straßen und öffentlichen Anlagen zu einem um 15 M. für den qm ermäßigten Preis abgegeben werden, geht von vorstehender Summe ab 18 300 × 15 =		274 500 „
Rest Rückeinnahme:		4 450 500 M."

Nach einer sorgfältigen Berathung dieser detaillirten Kostenberechnungen ist sodann die Budgetkommission mit der Großh. Regierung in eine eingehende mündliche Besprechung dieser wichtigen und finanziell bedeutungsvollen Bauangelegenheit eingetreten. Aus diesen Erörterungen ist das Nachfolgende besonders hervorzuheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung führte zunächst aus, daß nach ihrer Auffassung der Beschluß des letzten Landtags in dieser Bauangelegenheit eine definitive Entscheidung derselben sei; sie würde es für bedenklich erachten, wenn die Anforderung der II. Rate als ein neues Moment aufgefaßt würde, um die bereits im Prinzip entschiedene Verlegungsfrage nochmals aufzurollen. Staatsrechtlich hätte die Kammer allerdings zu einem solchen Schritt das Recht, allein demselben stünden doch gewichtige Gründe der Praxis gegenüber, so daß nach Ansicht der Großh. Regierung davon Umgang genommen werden sollte; ein solches Vorgehen wäre nur dann berechtigt, wenn wirkliche Nova vorlägen, was aber hier nicht der Fall sei. Diese Bahnhofsfrage sei auf dem letzten Landtag gründlich behandelt worden, was aus dem Bericht der Budgetkommission, der alles Wesentliche eingehend erörtere, deutlich hervorgehe; insbesondere seien dort die Gründe der gegen das Verlegungsprojekt eingelaufenen Petitionen eingehend besprochen und, soweit erforderlich, in zutreffender Weise widerlegt worden. Auch sei im Schlußantrag der Budgetkommission, der von der hohen Kammer einstimmig angenommen worden sei, die Verlegung als Definitivum bezeichnet, und sei der dabei gemachte Vorbehalt ein selbstverständlicher gewesen. Gleichzeitig sei allerdings die „Voraussetzung" ausgesprochen worden, daß das Verlegungsprojekt das billigste sei. Die Großh. Regierung glaube durch die Vorlage der definitiven Pläne und detaillirten Kostenanschläge aber den Nachweis dafür erbracht zu haben, daß die Verlegung des Bahnhofs an den Lautersee wirklich am billigsten zu stehen komme, und sei dies das Einzige gewesen, was die Regierung nach dem Beschluß des letzten Landtags noch zu erledigen gehabt hätte.

Sodann wurde von den Vertretern der Eisenbahnverwaltung die Gesammtdarstellung der Kostenrechnungen und das neue Bauprojekt in eingehender Weise erläutert.

Bezüglich einer aus der Mitte der Kommission gestellten Anfrage wegen der Anlage eines sogenannten Inselbahnhofs, einer Anlage mit theils durchgehenden, theils Kopf-Gleisen, wurde von der Großh. Regierung mitgetheilt, daß mit einer solchen Anlage keiner der maßgebenden Faktoren, auch nicht die Stadtverwaltung, einverstanden sei. Eine solche sei lange nicht so ausnutzbar, da sie weniger Anfahrten erhalten könne; ein Durchgangsbahnhof sei für den Eisenbahnbetrieb viel leistungsfähiger. Die Entfernungen seien für die weiter liegenden Gleisanlagen viel größer und nur für die gerade von jener Seite aus der Stadt auf dem Bahnhofe eintreffenden Reisenden, nicht aber für alle Reisenden bequem. Wenn aber eine solche Anlage in's Auge gefaßt werden wollte, so müßte gleich die ganze erweiterte Anlage, die das Zukunftsprojekt einschließende Gesammtanlage, erstellt werden, was eine Mehrausgabe von etwa 8 000 000 ℳ gegenüber dem jetzigen Projekt bedeuten würde. Dem gegenüber habe das jetzige Projekt eines hochgelegten Durchgangsbahnhofs den Vorzug, daß die späteren Erweiterungen nur jeweils nach dem Eintreten des Bedürfnisses erstellt werden müßten.

Was die Maxaulinie anbelange, so müsse dieselbe über den Westbahnhof verlegt werden, was allerdings ein mit der Stadt zu treffendes Abkommen sowie eine entsprechende Entschädigung voraussetze. Diese Kosten seien bei den vorgelegten Berechnungen nicht inbegriffen; da diese Linienverlegung aber bei allen drei Projekten vorgenommen werden müsse, könne der Anschlag dieser Kosten für den Vergleich der Baukosten der verschiedenen Bauprojekte außer Betracht bleiben.

Von der Großh. Regierung wurde weiter darauf hingewiesen, daß die derzeitige Güterbahnhofanlage für das Verkehrsbedürfniß bald nicht mehr genüge, so daß an eine Erweiterung des Güterbahnhofs gedacht werden müsse. Eine solche Vergrößerung dieser Bahnhofsanlage am derzeitigen Platze, der für die Geschäftswelt als ein günstiger bezeichnet werden müsse, sei aber nur möglich bei Verlegung des derzeitigen Personenbahnhofs; dadurch entstünde aber, wie auch in der der Budgetkommission übergebenen Kostenübersicht namhaft gemacht sei, für das Verlegungsprojekt eine Kostenersparniß von mindestens 3 000 000 ℳ, welche bei der Beurtheilung der verschiedenen Projekte nicht außer Acht gelassen werden dürfe.

Auch die in der einen Petition hervorgehobene große Entfernung der neuprojektirten Bahnhofsanlage von der Stadt wurde nochmals besprochen. Von Seiten der Großh. Regierung wurde dazu ausgeführt, daß die Entfernungsdifferenz für die Stadt, vom Marktplatz aus gerechnet, gegen 1 100 m betrage. Den Bewohnern der Weststadt werde die Verlegung des Bahnhofs hinter den Lauterberg den Bahnhof näher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bringen, aber auch den Bewohnern der Oststadt stünden nähere Wege an den neuen Bahnhof zur Verfügung, so daß auch für sie die Entfernungsdifferenz keine so große werde, wie die Petition sie behaupte.

Was sodann die in dieser Petition ferner aufgestellte Behauptung anbelangt, daß jetzt überall die möglichste Hinlegung der Bahnhofsanlage gegen das Centrum der Stadt angestrebt werde, so wurde der Kommission regierungsseitig mitgetheilt, daß das keineswegs überall der Fall sei; solches müsse sich eben vielfach nach der örtlichen Lage und deren besonderen Verhältnissen richten. Auch sei mit der Errichtung der Bahnhofsanlagen im Weichbild der Stadt nicht überall die beste Erfahrung gemacht worden. Gerade in Köln, das die Petenten besonders erwähnen, treffe letzteres zu; dort denke man deßhalb, weil die neue Bahnhofsanlage zu eng werde, jetzt schon an eine Aenderung. Die Anlage des Centralbahnhofs Dresden habe so riesige Mittel erheischt, daß solche für einen Vergleich mit unseren Verhältnissen nicht in Betracht gezogen werden könnten. Dagegen habe man in Lübeck und Frankfurt a. M die Hinauslegung der Bahnhofsanlage durchgeführt und es werde von Seite unserer Verwaltung mit der Zustimmung der Bürgerschaft in Heidelberg und Basel ein Gleiches geschehen.

Schließlich wurde auf eine aus der Kommission heraus aufgeworfene Frage, ob nicht das Ueberführungsprojekt wieder aufgenommen werden sollte, von der Großh. Regierung dargelegt, daß die Straßen-Ueberführungen ohne die absolut nothwendige gleichzeitige Vergrößerung des alten Bahnhofs, der in seiner derzeitigen Ausgestaltung den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genüge, undurchführbar wären. Dies sei von der Großh. Regierung schon auf dem letzten Landtag eingehend nachgewiesen worden. Die nothwendigen finanziellen Anforderungen für diese Bahnhofserweiterung seien aus den übergebenen Darstellungen ersichtlich. Vor 4 Jahren sei man nur vor der Wahl der Errichtung eines Kopfbahnhofes oder des Ueberführungsprojektes gestanden, daher habe man sich damals für das letztere entschieden; jetzt sei eine Wandlung in den Anschauungen ausgeschlossen, und würde es, wie sich aus der inzwischen eingetretenen und damals nicht vorhersehbaren weiteren Entwickelung des Verkehrs ergeben habe, ein Fehler gewesen sein, wenn man damals so beschlossen hätte, da nach Ansicht der Großh. Regierung dann in etwa 12 bis 20 Jahren eine Verlegung des jetzigen Bahnhofes doch unausbleiblich geworden wäre, so daß sich die großen Kosten für das Ueberbrückungsprojekt in diesem Falle als unnöthig erwiesen haben würden.

Nach diesen eingehenden Darlegungen der Großh. Regierung trat nunmehr die Budgetkommission in eine zweite Berathung dieser Bauangelegenheit ein, in welcher das ganze vorliegende reichliche Material einer eingehenden Erörterung unterzogen wurde.

Zuvörderst wurde die oben erwähnte Anschauung der Großh. Regierung über die Bedeutung des Beschlusses der Kammer über diese Bahnhofsfrage auf dem letzten Landtag, wie die gegentheilige Ansicht der ersteingelaufenen Petition über diesen Beschluß einer Besprechung unterzogen. Es bestand darüber Uebereinstimmung der Kommission, daß dieser Kammerbeschluß die principielle Entscheidung über die Verlegung des Personenbahnhofs getroffen habe und sich der dabei gemachte Vorbehalt nur darauf beziehe, daß durch die dem nächsten Landtag vorzulegenden detaillirten Pläne und Kostenvoranschläge nachzuweisen sei, daß die Ausführung des im Prinzip beschlossenen Verlegungsprojektes, entsprechend den dem letzten Landtag bei seiner Beschlußfassung vorgelegenen Regierungsdarstellungen — nach welchen die Hochlegung des derzeitigen Personenbahnhofs an seiner jetzigen Stelle das wesentlich theurere Projekt wäre — die billigste Lösung der Karlsruher Bahnhofsfrage sei. Diese Anschauung geht nach Ansicht Ihrer Kommission auch aus den Ausführungen des letztmaligen Kommissionsberichts zu dieser Bauangelegenheit deutlich hervor.

Von dieser Auffassung ausgehend, erblickte nun die Budgetkommission ihre Hauptaufgabe in der Prüfung und Vergleichung der von der Großh. Regierung vorgelegten Pläne und Kostenvoranschläge. Aus dieser Prüfung, welche durch die oben erwähnten Kostenzusammenstellungen sehr erleichtert wurde, ist insbesondere hervorzuheben, daß die Großh. Regierung bei den Aufstellungen für die drei in Betracht kommenden Projekte von dem Grundgedanken ausging, daß alle drei bezüglich ihrer Anlage so zu gestalten seien, daß solche in betriebstechnischer Richtung eine ähnliche Leistungsfähigkeit erhalten; nur so ist ein richtiger Vergleich möglich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Der angestellte Vergleich dieser Kostenüberschläge ergibt, daß die Hochlegung des derzeitigen Personenbahnhofes mit 23 054 000 ℳ. bei Weitem das theuerste Projekt ist, da dessen Durchführung eben die Erstellung eines Provisoriums, für das der Kommission besonderer Plan vorgelegt wurde, in sich schließt, dessen Kosten mit 5 234 600 ℳ. in der obigen Gesammtkostensumme mit enthalten sind. Nach der von der Großh. Regierung schriftlich gegebenen Erklärung, die oben abgedruckt ist, kann nämlich die Eisenbahnverwaltung die Verantwortung für eine Hochlegung des Bahnhofs an seiner derzeitigen Stelle ohne vorherige Anlage eines provisorischen Bahnhofs nicht übernehmen. Gegenüber dieser bündigen Erklärung der Großh. Regierung, die für dieselbe sehr gewichtige Gründe bezüglich der Betriebssicherheit in's Feld führt, konnte auch die Budgetkommission zu keiner gegentheiligen Ansicht gelangen. Der Umstand, daß der Kostenvoranschlag für dieses Projekt sich um über $6^1/_2$ Millionen höher berechnet, als der für das Verlegungsprojekt, mußte, vom Standpunkt des letztmaligen Beschlusses des Landtages aus, zum Ausscheiden dieses Entwurfes führen. Es kam aber dazu auch noch in Betracht, daß mit der Belassung des Personenbahnhofs an seiner jetzigen Stelle, was selbstredend auch für das Ueberführungsprojekt zutreffen würde, wegen der in absehbarer Zeit nöthig fallenden Vergrößerung des Güterbahnhofs nach der obigen Regierungsdarstellung ein Mehraufwand von mindestens 3 000 000 ℳ. verbunden wäre, um welchen sich auch die oben bezeichneten Mehrkosten des Hochlegungsprojektes des alten Bahnhofs erhöhen würden.

Von den beiden andern Projekten belaufen sich die Kostenvoranschläge für das Ueberführungsprojekt einschließlich der gleichzeitigen Erweiterung der Bahnhofsanlage, deren Nothwendigkeit die Großh. Regierung in ihrer mündlichen Darlegung nochmals besonders betont hat, auf 15 801 000 ℳ., diejenigen für das Verlegungsprojekt auf 16 350 000 ℳ. Schlägt man auch hier die oben erwähnten voraussichtlichen Mehrkosten für den Güterbahnhof zur Kostensumme für das Ueberführungsprojekt zu, so ergibt sich ohne Weiteres, daß die Ausführung des Verlegungsprojektes finanziell am günstigsten ist. Diese günstige Gestaltung der Kostenberechnung für das Verlegungsprojekt, das nach den obigen Darstellungen einschließlich der Geländeankaufskosten für das spätere Erweiterungsprojekt auf einen Gesammtaufwand von 23 080 000 ℳ. veranschlagt ist, ergibt sich aus dem besonderen Umstand, daß eben die freiwerdenden Geländetheile des alten Bahnhofs veräußert werden, oder von der Eisenbahnverwaltung in anderweitige Benützung genommen werden können. Nach Abzug dieser Bodenwerthe, welche einschließlich des Werthes des mitveranschlagten Geländes für das Zukunftsprojekt auf 6 730 000 ℳ. berechnet sind, ergibt sich dann die obenbezeichnete Kostensumme von 16 350 000 ℳ. Die oben wiedergegebene Ableitung der als Rückeinnahme aus dem zur Veräußerung geeigneten Theile des frei werdenden Geländes des alten Bahnhofs angegebenen Summe von 4 450 000 ℳ. bildet eine genügende Unterlage für die Beurtheilung dieser Berechnung.

Aus diesen Betrachtungen und Vergleichungen hat die Budgetkommission die Ueberzeugung gewonnen, daß die Großh. Regierung durch ihre Vorlagen und Darstellungen zur Genüge nachgewiesen habe, daß das von ihr auf dem letzten Landtag vorgeschlagene Verlegungsprojekt die billigste Lösung der Karlsruher Bahnhofsfrage bedeute.

Die Budgetkommission hat aber nicht versäumt, auch die ihr zu dieser Baufrage namhaft gemachten sonstigen Gründe und Vorstellungen einer sachgemäßen Berathung zu unterziehen, wobei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen des Berichtes der Budgetkommission vom letzten Landtag verwiesen werden kann, in welchem insbesondere die in der einen Petition wieder geltend gemachten Bedenken wegen der mit der Verlegung des Bahnhofs unvermeidlich verbundenen Werthsverschiebungen und der dadurch bedingten Schädigung Einzelner eingehend besprochen worden sind.

Innerhalb der Kommission wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß für manche Kammermitglieder beim Beschlusse des letzten Landtags die durch die damaligen Petitionen und den Beschluß der städtischen Collegien unterstützte Meinung, daß die große Mehrheit der Bürgerschaft die Verlegung wünsche, mitbestimmend gewesen sei. Von anderer Seite wurde betont, daß die Hochlegung des Bahnhofs an seiner jetzigen Stelle vom Standpunkt der allgemeinen Interessen der Einwohnerschaft die wünschenswertheste Lösung der Karlsruher Bahnhoffrage sei; durch die Verlegung würde der nicht kleine wirthschaftliche Interessenkreis, der sich um die Lage des alten Bahnhofs

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zruppirt habe, empfindlich geschädigt. Auch die Stadtverwaltung habe bis heute ihre Stellung zu der Frage nicht geändert, indem sie nach wie vor die Höherlegung als dasjenige Projekt ansehe, dessen Ausführung den Interessen der Stadt am meisten gerecht werde. Die Zustimmung sei von der Stadtverwaltung nicht schlechthin, sondern mit gewissen näher bezeichneten Vorbehalten und erst im Hinblick auf die bestimmte Erklärung der Großh. Regierung gegeben worden, daß die Eisenbahnverwaltung die Höherlegung des Bahnhofs an jetziger Stelle unbedingt ablehnen müsse, eine Erklärung, gegenüber welcher die Stadtverwaltung selbstverständlich sich habe bescheiden müssen, zumal letztere auch ihrerseits bei den vorhandenen Uebelständen, deren Abhilfe dringend nöthig sei, die Verantwortung für eine weitere Verzögerung der Angelegenheit nicht übernehmen könne und wolle.

Demgegenüber ist von Seiten der Kommission hervorzuheben, daß der Kammer seit dem Bürgerausschußbeschluß vom Jahr 1900, welcher in den Erläuterungen der Großh. Regierung zur Anforderung der I. Baurate erwähnt ist, eine anderweitige Stellungnahme der Stadtverwaltung in dieser Frage nicht mitgetheilt worden ist.

Was sodann die auf dem gegenwärtigen Landtag zu dieser Budgetanforderung eingebrachten Petitionen anbelangt, so lehnen sich solche inhaltlich an die auf dem letzten Landtag zu dieser Materie eingelaufenen Petitionen an, ohne aber für und gegen die Regierungsvorlage wesentlich neue Punkte anzuführen, sodaß im Allgemeinen, wie schon oben angedeutet ist und wie auch aus einer der Zuschriften der Großh. Regierung hervorgeht, auf die Ausführungen des Kommissionsberichtes der Budgetkommission des letzten Landtages verwiesen werden kann. Nur auf einige Punkte der ersteingelaufenen Petition soll hier noch näher eingegangen werden.

Zunächst darf wohl hervorgehoben werden, daß die ungewöhnliche Lebhaftigkeit, wie solche seit dem letzten Landtag auf Seite der Opposition gegen das Regierungsprojekt bemerkbar war, auch in dieser Petition an den Landtag einigermaßen zum Ausdruck gelangt ist. Sodann sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Ansicht der Petenten über den Beschluß des letzten Landtages schon in der obigen Darlegung der Budgetkommission widerlegt ist. Als neuer Gesichtspunkt ist zunächst die Behauptung, daß die Entfernung des projektirten neuen Bahnhofes am Lautersee von der Stadt gegenüber jener des alten Bahnhofes über 1700 Meter mehr betrage und die Größe dieser Entfernung vor der letzten Beschlußfassung der Kammer noch nicht bekannt gewesen sei, zu erwähnen. Was nun diese Behauptung betrifft, so ist auf die Regierungserklärung hinzuweisen, aus der hervorgeht, daß die Wegdifferenz nicht über 1700, sondern nur etwa 1100 Meter beträgt.

Die Kommission ist, was die Berechnung dieser Wegdifferenz anbelangt, auch ihrerseits der Ansicht, daß bei richtiger Beurtheilung derselben vom Marktplatz aus gerechnet werden muß, und daß in diesem Fall nur der Wegunterschied einerseits vom Straßeneck am Ettlinger Thor beim Hotel Germania und anderseits von dem Punkte, wo nach dem Bauprojekt die Ettlinger Straße unter die Trace des neuzuerstellenden Hauptbahnhofs am Lautersee einmündet, berücksichtigt werden kann, während die Wegabzweigung von der Ettlinger Straße zum jeweiligen Bahnhofsportal, die bei beiden Anlagen annähernd gleich und beim Verlegungsprojekt gemäß den Plänen eher noch kürzer ist, außer Betracht zu bleiben hat. Die Budgetkommission möchte aber auch darauf aufmerksam machen, daß die Großh. Regierung den neuen Bahnhof am Lautersee sowohl im generellen Plan vom Jahr 1900 wie in den jetzt ausgearbeiteten Detailplänen in ähnlicher Lage vorgesehen hat, so daß inzwischen nach dieser Richtung hin eine große Differenz nicht mehr entstanden sein kann, und daß die Herren Abgeordneten, die bei dem letzten Beschluß des Landtags mitgewirkt haben, die Wegdifferenz auf Grund ihrer Ortskenntniß, wenn auch nicht genau nach dem Metermaß, so doch annähernd gekannt haben. Es ist daher nicht anzunehmen, daß s. Zt der Beschluß der Kammer durch eine unrichtige Kenntniß der örtlichen Verhältnisse beeinflußt worden sei. Zu der weiteren Ausführung bezüglich des Trachtens nach möglichster Hinlegung der Bahnhöfe gegen das Centrum der Stadt hat die Großh. Regierung der Kommission die obigen entgegengesetzten Mittheilungen gemacht, die der letzteren aller Beachtung werth erscheinen. Wegen der in der Petition angeführten Schädigungen, die mit der Verlegung des Bahnhofs eintreten würden, sei unter Bezug auf die Ausführungen der Budgetkommission in ihrem letzten Bericht nur noch hervorgehoben, daß derartige Verschiebungen bei allen Verkehrsänderungen unvermeidlich und an und für sich bedauerlich sind, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber von wohlerworbenen Rechten, die eine Entschädigungspflicht bedingen, keine Rede sein kann, wie auch Entschädigungen für solche durch Aenderungen in den Verkehrseinrichtungen eintretende Verschiebungen nirgends gewährt werden.

Auch spricht die Budgetkommission die zuversichtliche Erwartung aus, daß die von den Petenten dargelegten Schädigungen nicht in dem Umfange eintreten werden, wie die Petition annimmt, und daß die Stadtverwaltung ihrerseits nicht versäumen wird, durch Herstellung der nöthigen Straßenanlagen und einen guten und billigen Straßenbahnverkehr den Stadttheilen, welche von der Bahnhofsverlegung etwas ungünstiger beeinflußt werden, einen billigen Ausgleich zu verschaffen.

Was ferner die Meinung der Petenten anbelangt, als ob einige Millionen Mehrkosten für eine Hochlegung des derzeitigen Bahnhofs gegenüber der Verkehrserschwerung für die Stadt und das reisende Publikum nicht in Betracht kommen könnten, so sei demgegenüber auf die große Differenz des Kostenaufwandes von mindestens $6^1/_2$ Millionen Mark gegenüber dem Lauterseeprojekt hingewiesen, die im Hinblick auf die allgemeinen Landesinteressen und die sonstigen namhaften Anforderungen im Eisenbahnbau, wie im ganzen Staatshaushalt nicht ohne Weiteres vom Staate übernommen werden könnte.

Was aber schließlich das Petitum selbst anbelangt, das eine Versagung der Genehmigung der Regierungsvorlage oder event. eine Verschiebung der Entscheidung in's Auge faßt, so geht die Ansicht der Kommission dahin, daß diese Bauangelegenheit so vielseitig erörtert ist, daß solche ohne Weiteres als spruchreif betrachtet werden darf und eine weitere Verzögerung der im Prinzipe schon vor zwei Jahren genehmigten Bahnhofsverlegung unthunlich ist.

Für die Durchführung des Verlegungsprojektes wurde schließlich innerhalb der Budgetkommission auch noch geltend gemacht, daß die Kosten des Ueberführungsprojektes, ohne Betracht des oben dargelegten Mehrkostenaufwandes für die spätere Erweiterung des Güterbahnhofs, im Verhältniß zu denen des Verlegungsprojektes ziemlich gleich, mit Zuzug dieser Mehrkosten aber namhaft höher sind, und daß das Ueberführungsprojekt von allen Seiten, insbesondere von der Stadtverwaltung abgelehnt wird, so daß dessen Durchführung auch von der Kommission nicht weiter empfohlen werden kann. Dagegen erblickt dieselbe in der mit der Durchführung des Verlegungsprojektes zu erreichenden günstigen Lage des Personalbahnhofs für den für unser Land so bedeutungsvollen Durchgangsverkehr eine Förderung der Verkehrsinteressen, ein Vortheil, der sich bei der Hochlegung des jetzigen Bahnhofs bei Weitem nicht in dem gleichen Maße erzielen ließe, wie auch die Verlegung des Bahnhofs für die Stadt selbst eine wünschenswerthe Ausdehnungsfähigkeit schafft, der gegenüber die momentanen Nachtheile in nicht allzuferner Zeit verschwinden werden. Sodann liegt in der mit der Verlegung verbundenen Ausdehnungsfähigkeit der Bahnhofsanlage ein weiterer großer Gewinn der Eisenbahnverwaltung für spätere Zeit. Die Absicht, jetzt gleich das in Privatbesitz befindliche Gelände für das Zukunftsprojekt mitzukaufen, hält Ihre Kommission für zweckmäßig; dadurch werden der Eisenbahnkasse spätere sonst unerläßliche außerordentlich hohe Aufwendungen erspart werden, denen gegenüber der jetzt eintretende Zinsverlust nur ein kleiner Nachtheil sein wird. Der Kostenanschlag für das spätere Erweiterungsprojekt beträgt rund 8 500 000 Mark; doch darf angenommen werden, daß diese Erweiterungsbauten nur nach und nach, ganz nach dem Bedürfniß, erstellt werden, so daß durch den Ankauf des Geländes für das Zukunftsprojekt in keiner Weise eine baldige Kostenanforderung für die Bauten selbst bedingt ist.

Anderseits wird mit der Ausführung des Verlegungsprojekts die Möglichkeit geschaffen, den Güterbahnhof an seiner jetzigen Stelle, sobald dafür Bedarf vorhanden ist, zweckentsprechend auszugestalten, was für die Geschäftswelt ein wesentlicher Vortheil wäre.

Auch die mit der Hochlegung des derzeitigen Personenbahnhofs zunächst nöthig fallende Ausgabe von beinahe 6 000 000 ℳ für Herstellung eines provisorischen Bahnhofs wurde gegenüber dem für die Zukunft in Aussicht stehenden Aufwand von rund 8 500 000 ℳ für einen Erweiterungsbau des Personenbahnhofs am Lautersee in Vergleich gezogen. Während die erstere sehr namhafte Ausgabe für ein Unternehmen aufgewendet werden müßte, das nach Fertigstellung des eigentlichen Bahnhofsumbaues dem Abbruch geweiht wäre, so wird durch die Ersparung dieser Kosten der zukünftige Aufwand für den Erweiterungsbau am Lautersee, wenn auch nicht ganz, so doch zum guten Theil erübrigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Verlegung der Maxaubahn, welche nach den Mittheilungen der Großh. Regierung bei der Durchführung aller drei Projekte nöthig fallen wird, ein Abkommen mit der Stadt voraussetzt, und verweist die Budgetkommission wegen der von ihr für ein derartiges Uebereinkommen geltend gemachten Gesichtspunkte auf die diesbezüglichen Ausführungen ihres mehrerwähnten Berichts vom letzten Landtag.

Nachdem so alle einschlagenden Verhältnisse dieser Bahnhofsangelegenheit einer eingehenden Berathung unterzogen worden waren, schritt die Kommission schließlich zur Abstimmung über die von der Großh. Regierung angeforderte Budgetsumme; dabei wurde solche bei zwei Stimmenthaltungen einstimmig angenommen.

Antrag der Kommission:

Das hohe Haus wolle:

a) die angeforderte Budgetsumme genehmigen;

b) die zu dieser Budgetanforderung eingelaufenen Petitionen damit für erledigt erklären.

§ 39. Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte.

I. Rate.

800000 ℳ

Die Budgetkommission ersuchte die Großh. Regierung um Mittheilung der Pläne und Kostenvoranschläge, und ist ihr hierauf die nachstehende Darstellung zugegangen:

„Die vorhandene Betriebswerkstätte ist bei 457 m überdachter Gleislänge zu klein geworden, um darin die Arbeiten an den ihr zugetheilten 145 Lokomotiven mit 2052 m Gesammtlänge und 687 Personen-, Gepäck-, Eilgut- und Bahndienstwagen mit 6065 m Gesammtlänge rechtzeitig und zweckdienlich vornehmen zu können. Die Lokomotivwerkstätte ist durch die Ausdehnung des Personenbahnhofs in der Breitenrichtung zweimal verkürzt worden, so daß für die hierbei beseitigten Lokomotivausbesserungsstände eine besondere kleine Werkstätte gebaut werden mußte. Lokomotiven, an welchen größere Arbeiten vorzunehmen sind, welche aber immerhin in anderen Betriebswerkstätten von richtiger Größe noch erledigt werden können, mußten wegen Mangel an Platz in die Hauptwerkstätte abgegeben werden. Das Gleiche gilt von der Wagenwerkstätte. Auch von einer Erweiterung der Dreherei und Schlosserei wurde abgesehen, da die beiden Werkstätten für Lokomotiven und Wagen an ihrer jetzigen Stelle wegen Einbauung des großen Lokomotivschuppens im Werkstättehof und wegen der Begrenzung des Werkstättegebietes einerseits durch den Personenbahnhof und anderseits durch die Bahnhofstraße nicht mehr zweckmäßig erweitert werden können.

Die Vornahme von Arbeiten, welche durch die Betriebswerkstätten zu besorgen sind, in der Hauptwerkstätte ist unwirthschaftlich, da hier nur jene Arbeiten gemacht werden sollen, welche auf Erneuerung und Umbau größerer Theile der Betriebsmittel sich beziehen. Ferner ist die Hauptwerkstätte durch solche größere Arbeiten zeitweise über das zulässige Maß beansprucht, so daß die Betriebsarbeiten sich verzögern und damit die Betriebsmittel zu lange dem Betriebsdienst entzogen sind.

Ein sehr wesentlicher Theil der Arbeiten für die Betriebswerkstätte Karlsruhe ergibt sich im Zusammenhang mit dem Rangirbahnhof. Es war daher angezeigt, die Werkstätte in dessen Nähe und nicht zu weit von den Maschinenhäusern im Rangirbahnhof anzulegen, damit in diesen noch kleinere Arbeiten durch Werkstätteschlosser ausgeführt und diese von den Beamten der Werkstätte hierbei ohne zu großen Zeitverlust beaufsichtigt werden können.

Als geeignete Lage der neuen Werkstätte ergab sich das Gebiet im Durlacher Wald südöstlich vom Rangirbahnhof. Das Elektrizitätswerk könnte hierbei in das Werkstättegebiet einbezogen werden, sodaß auch die dafür erforderlichen Arbeiten, welche naturgemäß durch die Betriebswerkstätten zu besorgen sind, von der nahegelegenen Dreherei und Schlosserei der Betriebswerkstätte erledigt werden können. Die Bauten für Lokomotiven und Wagen sind so groß vorgesehen, daß alle dieser Werkstätte jetzt zufallenden Arbeiten in überdeckten Räumen ausgeführt werden können. Es wurde aber auch bei der Lage der einzelnen Gebäude zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einander darauf Bedacht genommen, daß dieselben angemessen vergrößert werden können. Dementsprechend muß für die neue Werkstätte mehr Gelände erworben werden, als z. Zt. für dieselbe unumgänglich nöthig wäre, will man nicht Gefahr laufen, daß durch die erfahrungsgemäß in der Nähe derartiger Werkstätten alsbald entstehenden Bauten der Privatunternehmung (Wirthschaften, billige Wohnquartiere u. s. w.) die Entwicklung der Werkstätte gehemmt, wo nicht verhindert, jedenfalls aber die spätere Geländeerwerbung unangemessen vertheuert wird.

Die Kosten sind zu 2365000 *M* veranschlagt. Mit dem als I. Rate aufgenommenen Kostenbetrag sollen die Lokomotivwerkstätte und die Dreherei und Schlosserei nebst den nöthigen Zufahrtslinien vom Rangirbahnhof her erstellt werden. Die Werkzeugmaschinen und Ausrüstungsstücke werden in der neuen Werkstätte wieder verwendet".

Die Budgetkommission hat von diesen Mittheilungen der Großh. Regierung Kenntniß genommen, den mitvorgelegten Kostenanschlag einer Durchsicht unterzogen und hat gegen dieselben keine Einwendungen zu erheben.

Antrag: Genehmigung.

§ 40. Karlsruhe, Herstellung der Böden und der Maschinen- und Kesselfundamente im Elektrizitätswerk R.

75000 *M*.

Antrag: Genehmigung.

§ 41. Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Erweiterung der Einrichtung der vorhandenen Werkstätten.

142410 *M*.

Antrag: Genehmigung.

§ 42. Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte, I. Rate.

1000000 *M*.

Die Kommission hat die Großh. Regierung um die Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge über dieses Bauunternehmen ersucht und hierauf mit den gewünschten Plänen und einer summarischen Kostenberechnung die nachfolgende Erläuterung erhalten:

„Diese Erweiterung besteht in der Erbauung einer neuen Revisionswerkstätte und einer neuen Kesselschmiede mit Zubehör, in der Erstellung eines Magazinanbaues an diese beiden Werkstätten, einer Federnschmiede, eines 2. Stockes auf den jetzigen Speisesaal, der z. Zt. auch als Heizerschule dient, und einer Wägevorrichtung für Lokomotiven. Die Revisionswerkstätte, welche zur Vornahme größerer Arbeiten an Personenwagen, dann aber insbesondere zur laufenden Instandhaltung der badischen Güterwagen dient, reicht für die Ausführung dieser Arbeiten nicht mehr aus. Bei den Personenwagen sind es insbesondere Arbeiten, welche sich durch die Einführung der selbstthätigen Bremse und der Gasbeleuchtung in den letzten Jahren bedeutend gesteigert haben; bei den Güterwagen haben die Arbeiten durch die erhebliche Vermehrung des Güterwagenparks, den lebhaften Wagenumtrieb, die starke Beanspruchung der Wagen beim Ablaufen von den Rangirrücken und in Folge der höheren Zugsbelastungen bedeutend zugenommen. Hiezu kommen Arbeiten, welche durch die Verstärkung der Wagen und Erhöhung der Tragfähigkeit bedingt sind.

In der Revisionswerkstätte müssen ständig die periodischen Untersuchungen an den badischen Güterwagen vorgenommen werden. Die Werkstätte ist trotz der starken Belastung in den letzten Jahren nicht erweitert worden, weil eine Erweiterung an dem jetzigen Platze der Werkstätte nicht möglich ist.

Nunmehr ist man, um wieder normale und wirthschaftlich bessere Zustände in der Durchführung der nöthigen Arbeiten eintreten zu lassen, zu einem größeren Neubau gezwungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kesselschmiede dient zur Erneuerung der Lokomotivkessel und Feuerbüchsen von Lokomotiven. Diese Schmiede ist, da die Zahl der Lokomotiven von 1894 bis 1901 von 553 auf 700 Stück gestiegen ist, zu klein geworden, sodaß an manchen zur Großreparatur eingelaufenen Lokomotiven die Arbeit nicht sofort aufgenommen werden konnte und diese somit zu lange dem Betrieb entzogen waren. Die vorhandene Kesselschmiede muß geräumt werden, um dadurch die Lokomotivwerkstätte erweitern zu können. Es muß also eine neue Anlage für die Kesselschmiede geschaffen werden.

Die Erstellung der übrigen kleineren Bauten, wie Magazine, Federnschmiede, Auskochvorrichtung für Achsbüchsen, ist durch die Neuanlage der Revisionswerkstätte und Kesselschmiede bedingt. Die Gesammtkosten betragen 2 008 000 ℳ.

Der als 1. Rate aufgenommene Betrag von 1 000 000 ℳ soll zur Erbauung der zuerst erforderlichen Revisionswerkstätte und der Zufahrtslinien verwendet werden, soweit diese Ausführung in der laufenden Budgetperiode voraussichtlich noch vollzogen werden kann."

Die Kommission hat von diesen Mittheilungen und den übersandten Plänen und Kostenberechnungen Kenntniß genommen und hat gegen das geplante Bauvorhaben Nichts einzuwenden.

Antrag: Genehmigung.

§ 43. Karlsruhe, Erweiterung des Rangirbahnhofs.

50 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§ 44. Forchheim, Herstellung eines Personen- und Güterbahnhofs.

96 000 ℳ.

Die Kommission hat die Großh. Regierung um die Vorlage des Planes und Kostenvoranschlages und zugleich um Auskunft darüber ersucht, wer das in Aussicht genommene Gelände der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich zur Verfügung stelle, ob und welche Vorstellungen gegen dieses Projekt aus den betheiligten Gemeinden eingelaufen seien und warum den Gemeinden Forchheim und Mörsch mit dem Verkehr der vorhandenen Nebenbahnen nicht gedient sei. Hierauf ist der Kommission von der Großh. Regierung die nachfolgende Mittheilung zugekommen:

„Plan und Kostenanschlag über die Errichtung eines Personen- und Güterbahnhofes bei Forchheim liegen bei.

Die Lokalbahn-Gesellschaft ist nicht in der Lage, den Güterverkehr der Orte Mörsch und Forchheim ausreichend und namentlich auch den Verkehr nach Süden wegen des Umwegs über Karlsruhe in befriedigender Weise zu bedienen.

Die Lokalbahn ist für den allgemeinen (Umschlags-)Güterverkehr überhaupt nicht eingerichtet, da sie an den Karlsruher Westbahnhof keinen Anschluß hat und Wagenladungsgüter zum Umschlag im Hauptbahnhof hier nicht durch die Kriegstraße führen darf.

Der Weg vom Orte Forchheim nach der Güterstation der Staatsbahn in Durmersheim beträgt beiläufig 7 km, zum Westbahnhof hier beiläufig 5,5 km und zu der neuen Station Forchheim nur 2,5 km.

Der von der Gemeinde Forchheim ausgegangene und vom Bezirksamt mit Rücksicht auf die wenig günstige Lage derselben warm befürwortete Wunsch auf Errichtung einer Personen- und Güterstation an der Staatsbahn ist als ein berechtigter hiernach wohl anzuerkennen.

Die Gemeinde hat sich verpflichtet, das zur Anlage erforderliche Gelände (Gemeindewald von Forchheim) im Werthanschlage von 7500 ℳ unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Einsprachen Seitens der mitbetheiligten Gemeinden Neuburgweier und Mörsch wurden nicht erhoben, eine Kostenbetheiligung aber mit dem Hinweis abgelehnt, daß ihnen aus der Lage des neuen Güterbahnhofs Vortheile für einen bequemeren Güterverkehr nicht erwachsen, da insbesondere Mörsch zur Güterstation in Durmersheim näher habe, als zu der neuen Station Forchheim.

Unentgeltliche Geländeabtretung wurde von der Gemeinde Mörsch für den Fall angeboten, daß die Station weiter südlich angelegt werde, was aber den Interessen der Gemeinde Forchheim wegen erheblicher Verlängerung des Zufahrtswegs nicht entsprechen würde.

Den Wunsch auf Verlegung des Bahnhofes hat die Gemeinde Mörsch erst in jüngster Zeit ausgesprochen. Ein Eingehen auf denselben erscheint aber schon deshalb nicht mehr angängig, weil der Vertrag mit der Gemeinde Forchheim über Abtretung des Geländes bereits abgeschlossen und die Eisenbahnverwaltung an denselben gebunden ist."

Die Kommission hält diese Erläuterungen für genügend und hat gegen den Plan und Kostenvoranschlag Nichts einzuwenden.

Antrag: Genehmigung.

§ 45. Steinbach, Bahnhoferweiterung.

138 000 *M*.

Durch die Ausführungen in den Erläuterungen zum Budget sah sich die Kommission anläßlich der Berathung dieser Budgetanforderung veranlaßt, anzufragen, wie hoch sich die in der angeforderten Budgetsumme mitenthaltenen Kosten für die Straßenunterführung belaufen. Die Rückäußerung der Groß. Regierung hierauf lautet:

„In der angeforderten Budgetsumme sind nur die Kosten für die Erweiterung der Station Steinbach ohne den Aufwand für die voraussichtlich erst in der Budgetperiode 1904/05 zur Ausführung gelangende Straßenunterführung enthalten. Die Kosten für letztere werden 60000 *M* betragen."

Demgegenüber spricht die Kommission den Wunsch aus, daß für die Folge in den jeweiligen Erläuterungen zum Budget ein klares Bild über die Anforderung gegeben werde, damit derartige mißverständliche Auffassungen und weitläufige Anfragen vermieden werden; hiezu wird vor Allem eine zweckmäßige Detaillirung der Budgetanforderung sowie eine Namhaftmachung des Gesammtaufwandes wesentlich beitragen.

Antrag: Genehmigung.

§ 46. Kehl, Erweiterung des Elektrizitätswerks.

200 000 *M*.

Die in den Budgeterläuterungen enthaltene Mittheilung, daß mit der Zunahme des Verkehrs in Kehl gerechnet werden müsse und deshalb eine dritte Turbine für das Elektrizitätswerk vorzusehen sei, gab der Budgetkommission Veranlassung, anläßlich der mündlichen Erörterung einer Anzahl Eisenbahnbaufragen mit der Großh. Regierung auch anzufragen, wie sich der Verkehr der Kehler Hafenanlagen gestaltet. Aus den der Budgetkommission gemachten Darlegungen ist das Nachfolgende hervorzuheben:

Das Elektrizitätswerk diene sowohl den Zwecken der Bahnverwaltung, als auch zur Abgabe von Kraft und Licht an die innerhalb des Gebietes des Kehler Hafens angesiedelte Industrie. Die Grenze der Leistungsfähigkeit der jetzigen zwei Turbinenanlagen, deren eine eigentlich als Reserve anzusehen sei, sei beinahe erreicht, so daß die Erstellung einer dritten Anlage dringend geboten erscheine. Auch seien weitere Industrielle für die Entnahme von Elektrizität angemeldet und bedinge die Eröffnung des zweiten Hafenbassins für die Verwaltung einen weiteren Verbrauch von elektrischem Licht. Die Abgabe von elektrischem Licht und Kraft an die industriellen Unternehmer habe aber für die Frequenz des Kehler Hafens eine sehr große Bedeutung. In diesem Sinne sei auch die Anlage einer Kohlensieberei in's Auge gefaßt und die Errichtung eines Calciumcarbidwerkes für die Herstellung des eigenen Bedarfs in Aussicht genommen.

Der Schifffahrtsverkehr im Kehler Hafen habe in letzter Zeit zugenommen; doch dürfe man nicht übersehen, daß Alles noch in der Entwicklung begriffen sei. Das zweite Bassin sei fertiggestellt und auch hier seien schon Werke vorhanden, während der Raum am ersten Bassin, soweit solchen nicht die Verwaltung für den allgemeinen Verkehr selbst bedürfe, schon größtentheils vergriffen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission hat von diesen Mittheilungen der Großh. Regierung mit Befriedigung Kenntniß genommen.

Antrag: Genehmigung.

§ 47. Offenburg, neues Pumpwerk.

205000 *M.*

Die Kommission hat bei der Großh. Regierung angefragt, ob eine spätere Erweiterung dieses in Aussicht genommenen Pumpwerks möglich sei. Die Antwort hierauf lautet:

„Der Verbrauch an Wasser für Lokomotivspeisung in Offenburg steigerte sich durch Einlegung weiterer Züge und Einführung größerer Tender von täglich 500 cbm im Jahre 1890 auf 1000—1200 cbm im Jahre 1900. Das 1892 erstellte Dampfpumpwerk konnte in 12 Stunden die damals erforderliche Wassermenge von 500 cbm liefern, war aber schon so gebaut, daß eine weitere Pumpe mit Dampfkessel bei Bedarf aufgestellt werden konnte. Dieser Fall trat schon 1896 ein, als die Betriebszeit mit einer Pumpe auf 16 Stunden täglich gestiegen war. Jetzt dauert dieselbe Tag und Nacht. Von diesem Pumpwerk führt nur eine Druckleitung nach dem Bahnhof. Bei einem Bruch dieser Leitung können daher bedeutende Störungen im Lokomotivdienst eintreten. Es muß alsbald eine zweite Druckleitung gelegt und ein neues Pumpwerk erstellt werden, welches täglich 1500 cbm in 10 Stunden Betriebszeit liefern kann, aber auch so eingerichtet wird, daß, wenn der Bedarf eintritt, weitere Pumpen angegliedert werden können. Der Antrieb soll durch Elektromotoren stattfinden, um auch in der Nachtzeit ohne besondere Wartung des Pumpwerkes Wasser fördern zu können. Die Betriebszeit kann auf diese Weise bedeutend gesteigert werden, ohne einen besonderen Wärter in der Nacht einstellen zu müssen. Die vorhandenen Wasserbehälter von 500 cbm Inhalt reichen nicht mehr aus, da zu bestimmten Tageszeiten ein sehr großer Verbrauch stattfindet.

Es ist deshalb vorgesehen, einen größeren Wasserbehälter zu erstellen und die kleineren Wassertürme auf andern Stationen zu verwenden, für welche solche Wassertürme beantragt worden sind. Das vorhandene Dampfpumpwerk ist für Neckarelz bestimmt, wo eine alte Pumpe und ein schadhafter Dampfkessel ersetzt werden müssen."

Die Budgetkommission hat von diesen Erläuterungen der Großh. Regierung Kenntniß genommen.

Antrag: Genehmigung.

§ 48. Offenburg, neue Betriebswerkstätte.

800000 *M.*

Aus Anlaß der Berathung dieser Budgetanforderung hat die Kommission der Großh. Regierung mitgetheilt, daß sie die Bezeichnung der angeforderten Budgetsumme als „I. Rate" für angezeigt erachte und die vorhandenen Pläne und Kostenvoranschläge der neuen Betriebswerkstätte einzusehen wünsche.

Zugleich stellte die Kommission die Anfrage, wie weit das Projekt des Bahnhofumbaues Offenburg, für welchen zum Geländeerwerb bereits zwei Raten im Gesammtbetrag von 3000000 *M* genehmigt wurden, gediehen sei, in welcher Weise der früher vorgelegte Plan erweitert wurde, und bis zu welchem Zeitpunkt dieser Bahnhofsumbau in Angriff genommen und ausgeführt werden solle. Auch ersuchte die Kommission die Großh. Regierung um die Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge des erweiterten Bauprojektes.

Hierauf ist der Kommission mit einer Anzahl Pläne und Beilagen die nachfolgende Auskunftsertheilung von der Großh. Regierung zugegangen:

„Die Pläne und der Kostenvoranschlag nebst zugehöriger Erläuterung über die neue Betriebswerkstätte in Offenburg liegen bei.

Desgleichen ist der erweiterte Entwurf für den Umbau des Bahnhofes Offenburg nebst zugehörigem Kostenvoranschlag und eine Uebersichtskarte angeschlossen.

Mit dem Bauangriff soll vorgegangen werden, sobald die neuen Pläne die Genehmigung erhalten haben und nach Errichtung einer besonderen Eisenbahnbauinspektion in Offenburg diese mit der weiteren Geschäfts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

führung betraut werden kann. Es würde alsdann zunächst das Enteignungsverfahren einzuleiten und während der Durchführung desselben, das eine längere Zeit beanspruchen wird, die Bearbeitung der Baupläne vorzunehmen und die Vergebung der Arbeiten vorzubereiten sein.

Zu dem neuen Entwurf ist zu bemerken, daß er sich in nachstehenden Punkten von dem ersten Entwurf des Jahres 1897 unterscheidet, welcher in dem Banbudget 1898—99 näher erläutert ist:

1. Personenbahnhof.

Bei dem ersten Entwurf waren die Werkstätten nicht in den Umbau miteinbezogen. Für die Erweiterung des Personenbahnhofs stand deshalb nur ein beschränkter Raum zur Verfügung und es mußten die Zugsanfahrten in der Weise angeordnet werden, daß für je 2 Züge der gleichen Richtung eine Aufstellung hintereinander in einem und demselben Gleise vorgesehen war. Diese Anordnung hat den Nachtheil, daß die Bahnsteige sehr lang werden, was von den Reisenden wegen der weiten Wege als eine große Unbequemlichkeit empfunden wird. Die Anlage beeinträchtigt aber auch die Betriebssicherheit, weil an die Achtsamkeit des zugführenden Personals größere Anforderungen gestellt werden müssen.

In dem neuen Entwurf wurde eine Verbesserung dieser Verhältnisse dadurch erreicht, daß der durch den Abbruch der Werkstätten gewonnene Raum für die Bedürfnisse des Personenbahnhofs ausgenützt und für jede Zugsrichtung je zwei getrennte Gleise mit dazwischen liegendem Bahnsteig vorgesehen werden konnten. Gleichzeitig wurde durch die Verkürzung der Bahnsteige auch die Anlage einer größeren Anzahl von Abstellgleisen für Personenzugsausrüstungen ermöglicht.

2. Verschubbahnhof.

In dem früheren Entwurf war nur eine einfache Verschubanlage angenommen, bestehend aus einer Anfahrts-, Richtungs- und Abfahrtsgruppe, in welcher sämmtliche in Offenburg ankommenden Güterzüge geordnet werden sollten.

Bei eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse zeigte sich jedoch, daß eine zweckentsprechende Anlage nur geschaffen werden könne, wenn von vornherein zwei von einander getrennte Verschubanlagen angeordnet werden, eine für die von Norden und eine für die von Süden einfahrenden Züge. In dem neuen Entwurf ist das geschehen; die eine Anlage umfaßt die Gruppen A, B, C und D, die andere die Gruppen E, F, G und H, zwischen beiden liegt die gemeinschaftliche Umladegruppe I.

Dabei sind beide Verschubanlagen nach Anordnung und Umfang der einzelnen Gruppen so gestaltet, daß die den Güterverkehr zwischen Kehl einerseits und der Hauptbahn und der Schwarzwaldbahn anderseits bedienenden Güterzüge künftig im Verschubbahnhof Offenburg aufgenommen, geordnet und in die hier neu zu bildenden Züge eingestellt werden können.

Außerdem wurde bei der Umarbeitung des Entwurfs die Gesammtanordnung derart getroffen, daß sich später bei weiter zunehmendem Verkehr eine vollständige Trennung der beiden in Offenburg zusammenkommenden Hauptrichtungen Karlsruhe—Freiburg und Kehl—Schwarzwald sowohl der Personen- und der Güterzugsfahrstraßen, wie dieser Fahrstraßen untereinander ohne eine gegenseitige Durchschneidung in Schienenhöhe durchführen läßt.

Die hiefür in Aussicht genommene Anordnung, die eine Verlegung der Schwarzwaldbahn und der Hauptbahn oberhalb Offenburg und die Anlage einer von Legelshurst ausgehenden Abzweigung der Kehler Bahn bedingt, ist aus der anliegenden Uebersichtskarte ersichtlich. In dem Bahnhofsplan in 1:2000 sind die Gleisanlagen, die bei der Durchführung dieses Grundsatzes später auszuführen wären, in punktirten Linien dargestellt.

Bis auf Weiteres soll von der Ausführung dieser Zufahrtslinien abgesehen und auf der Südseite vorerst nur die Durchführung der beiden Gütergleise durch den Einschnitt bis zur Abzweigung der Schwarzwaldbahn hergestellt werden, da wegen der ungenügenden Breite des Einschnitts schon bei der Einführung des zweiten Gleises der Schwarzwaldbahn seine Erweiterung erfolgen muß. Da hiebei zugleich der Umbau der Straßen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

brücken und der westlichen Stützmauer vorgenommen werden muß, so wäre eine Beschränkung auf das unmittelbar Nothwendige hier nicht zweckmäßig. Ueberdies lassen es aber auch die Rücksichten auf eine erleichterte Betriebsführung geboten erscheinen, gerade in demjenigen Bahnhofstheil, der am meisten beengt ist, durch weitere Gleisanlagen eine größere Bewegungsfreiheit zu erlangen.

In der Anlage des Güterbahnhofs ist gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eine grundsätzliche Aenderung nicht vorgenommen worden.

Der Gesammtaufwand, den die Ausführung des für jetzt in Aussicht genommenen Planes verursacht, ist ein sehr erheblicher; an der geplanten Anordnung wird aber im Ganzen festgehalten werden müssen, wenn eine auf absehbare Zeit genügende Anlage geschaffen werden soll. Indessen scheint es wohl angängig, innerhalb des geplanten Rahmens an den einzelnen Gleisanlagen, insbesondere was deren Zahl betrifft, bei der Ausführung auch Einschränkungen vorzunehmen und dadurch den Aufwand zu verringern.

3. Neue Betriebswerkstätte Offenburg.

Die vorhandene Werkstätte Offenburg ist für die Unterhaltung der ihr z. Zt. zugetheilten 92 Lokomotiven mit 1422 m Gesammtlänge und 218 Personen-, Gepäck-, Eilgut- und Bahndienstwagen mit 19978 m Gesammtlänge seit Langem zu klein, so daß sie bei nur 296 m überdachter Gleislänge die auszubessernden Lokomotiven und Wagen nicht mehr aufnehmen kann. Ein Theil dieser Betriebsmittel muß daher im Freien ausgebessert werden, auch ist es in den letzten Jahren vielfach nöthig gewesen, die ihrerseits gleichfalls immer unzulänglicher werdende Hauptwerkstätte zur Unterstützung der Betriebswerkstätte beizuziehen. Dadurch ergeben sich nicht nur unerwünschte Hin- und Rücktransporte von Betriebsmaterial, wodurch letzteres dem Betrieb unnöthig lange entzogen wird, sondern die Hauptwerkstätte wird auch an der Erfüllung der ihr in erster Linie zufallenden Aufgaben in empfindlicher Weise gehindert.

Es sind z. Zt. in Offenburg stets etwa 4 Lokomotiven zur Ausbesserung im Freien aufgestellt, obwohl in letzter Zeit auch ein Theil der Wagenwerkstätte für die Lokomotivarbeiten benützt werden mußte.

Da bei dem Umbau des Bahnhofs die dem Aufnahmsgebäude zunächst stehenden Maschinenhäuser entfernt werden mußten, solche aber bei nicht zu großer Entfernung von der Werkstätte und bei geeigneter Bauart auch zu kleineren Ausbesserungsarbeiten an Lokomotiven sehr zweckmäßig benützt werden können, da ferner eine größere Ausdehnung der Werkstätte an ihrer jetzigen Stelle im Hinblick auf die Bahnhofserweiterung nicht möglich ist, endlich aber die meisten Bauten der Werkstätte der leichten Bauart wegen für die schweren Arbeiten an den in immer steigendem Maße in Dienst zu stellenden größeren Lokomotiven und Wagen nicht mehr geeignet sind, wodurch die Arbeitskosten für die Unterhaltung und Instandsetzung dieser Betriebsmittel ungünstig beeinflußt werden, mußte man zu einer Verlegung der Werkstätte, d. h. zu einem Neubau an anderer Stelle unter thunlichster Verwendung der vorhandenen Werkstätte-Einrichtungen übergehen. Es war angezeigt, die neue Werkstätte in die Nähe des vorhandenen großen Maschinenhauses im Güterbahnhof zu stellen und zwar so, daß die Zu- und Abfahrten dahin in vortheilhafter Weise stattfinden können und daß auch das neue Elektrizitätswerk eine geeignete Lage zur Werkstätte erhalten kann.

Die Größe der neuen Werkstätte wurde derart bestimmt, daß sie für die nächsten Jahre ausreichen wird. Es wurde aber hinsichtlich des Geländes und der Lage der einzelnen Werkstätten zu einander vorgesehen, daß die Gesammtwerkstätte nach Bedarf auf das doppelte Maß vergrößert werden kann. Es muß auch, da das Maschinenhaus im Güterbahnhof zur Aufnahme aller im Betriebe, im Werkstättedienst oder in Reserve stehender Lokomotiven nicht ausreicht, ein weiteres Maschinenhaus gebaut werden, das zur neuen Werkstätte eine zentrale Lage einnimmt und für Werkstättearbeiten mitbenützt werden kann. Hier werden dann hauptsächlich jene Lokomotiven untergebracht, welche nach Beendigung des Kurses mit kleineren Ausbesserungen wieder in guten Zustand gebracht werden müssen, wogegen die im Kurse laufenden Maschinen während ihrer Aufenthaltszeit in Offenburg im vorhandenen, von der Werkstätte weiter abliegenden Maschinenhause untergestellt werden.

Die Lage der neuen Werkstätte zum neuen Rangir- und Güterbahnhof ist auch für die rasche Einbringung und Instandsetzung beschädigter fremder und eigener Güterwagen sehr geeignet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kosten belaufen sich nach beiliegendem Kostenüberschlag auf 2341000 ℳ

Als I. Rate sind 800000 ℳ eingesetzt. Diese sollen dazu verwendet werden, um alsbald mit dem Bau der Lokomotivwerkstätte und Dreherei und der Erstellung der Zufahrtslinien beginnen zu können."

Aus den diesen Ausführungen als Beilagen angeschlossenen Gesammtkostendarstellungen für diese Bahnprojekte sind die nachfolgenden Zahlen von allgemeinem Interesse. Die Bahnlänge der ganzen Bahnhofsanlage beträgt nach diesem Projekt 5600 m. Der Gesammtkostenaufwand für dasselbe setzt sich aber aus den nachstehenden Hauptzahlen zusammen:

Geländeerwerb	1 906 000 ℳ
Erdarbeiten, Wegübergänge, Durchlässe und Brücken	2 311 000 „
Oberbau ohne Stellwerk	3 930 000 „
Personenstationsanlage	1 606 000 „
Güter-, Kohlen- und Wasserstationsanlage	1 359 000 „
Werkstätten, ohne Gütererwerb, Oberbau und andere Kosten, welche in den übrigen Titeln dieses Anschlags enthalten sind	1 681 000 „
Außerordentliche Anlagen, elektrische Licht- und Kraftanlage, Desinfektionsanlage und dergleichen	680 000 „
Insgemein, 10% aus obigem Baukapital, abgerundet	1 327 000 „
Stellwerksanlage	900 000 „
Gesammtaufwand für alle Bauprojekte	15 700 000 ℳ
Zieht man hiervon den in diesem Gesammtvoranschlag mitenthaltenen und in einem zweiten Voranschlag spezifizirten Gesammtaufwand für die neue Betriebswerkstätte inclusive Geländeerwerb, Oberbau ꝛc. mit rund	2 340 000 „
ab, so ergibt sich für die übrigen Bahnhofsneubauten ein Kostenaufwand von	13 360 000 ℳ

Anläßlich des Zusammentritts mit der Großh. Regierung zur Berathung von Eisenbahnbaufragen wurde auch diese Bahnhofbauangelegenheit einer ausführlichen Besprechung unterzogen, worüber das Nachfolgende zu erwähnen ist:

Zunächst wurde von der Großh. Regierung betont, daß die Vermuthung, als ob etwa die Absicht bestanden habe, dem jetzigen Landtag von der Projektänderung keine Kenntniß zu geben, nicht zutreffend sei. Die neue Projektbearbeitung sei, als die Anfrage der Kommission bei der Großh. Regierung eintraf, eben zum Abschluß gebracht und zur Vorlage an das Ministerium behufs Weiterleitung an die Landstände bereit gewesen. Die Kommission sei daher der Absicht der Großh. Regierung nur zuvorgekommen.

Das erste mit dem Budgetnachtrag 1898/99 vorgelegte Projekt sei auf die Anregung der Bezirksbeamten ausgearbeitet worden und habe die Abhilfe der wesentlichsten Mißstände im Auge gehabt. Es sei wiederholt umgearbeitet worden, um insbesondere die Mißstände des Durchgangsverkehrs zu heben, so daß jetzt eine ganze Anzahl Projekte vorliege. Die neueren Anschauungen innerhalb der technischen Kreise über die Anlage unserer Bahnhöfe seien erst seit Kurzem in die Erscheinung getreten. Das neue Bausystem strebe eine vollständige Trennung der Anlagen für die einzelnen Betriebszweige je nach ihrem besonderen Zweck in der Weise an, daß sowohl die Personen- als auch die Güterverkehrsanlagen für den Nah- und Fernverkehr ganz gesondert werden. Demgemäß seien zum Personenverkehr für die Schnellzüge und die Personenzüge, zum Güterverkehr für die Fernzüge und Unterwegsgüterzüge ganz gesonderte Anlagen, wie Anfahrtsgleise, Verschubanlagen ꝛc. zu erstellen. Der Bahnhof Offenburg sei, wie jene in Mannheim und Basel, für die Zusammenstellung der Güterzüge besonders geeignet gelegen. Von hier aus würden die Güter für die einzelnen Abzweiglinien in gesonderten Zügen zusammengestellt.

Es werde daher die Erstellung von zwei Rangirsystemen in Offenburg unbedingt erforderlich. Da der Rangirbahnhof Appenweier für den gesteigerten Verkehr unzulänglich geworden, sei beabsichtigt, den Rangirverkehr nach Offenburg zu verlegen; dann sei auch Gelegenheit gegeben, die ungenügende Bahnsteiganlage in Appenweier zweckentsprechend zu vergrößern. Zur Begründung der Nothwendigkeit der neugeplanten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bahnhoferweiterung wurde dann regierungsseitig auf die außerordentlich große Zunahme des Zugsverkehrs auf der Station Offenburg, der seit dem Jahr 1890 um beinahe 100% gewachsen sei, hingewiesen. Die Zunahme ist aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich.

Richtung	Zugzahl im Jahr 1890				Zugzahl im Jahr 1902			
1. Appenweier-Offenburg:								
a) Schnellzüge hin	7	15	29	52	11	26	52	104
her	8				15			
b) Personenzüge hin	7	14			14	26		
her	7				12			
c) Güterzüge hin	8		16		24		45	
her	8				21			
d) Bedarfszüge			7				7	
2. Offenburg-Dinglingen:								
a) Schnellzüge hin	6	12	23	41	10	19	37	68
her	6				9			
b) Personenzüge hin	5	11			8	18		
her	6				10			
c) Güterzüge hin	5		10		12		23	
her	5				11			
d) Bedarfszüge			8				8	
3. Offenburg-Hausach:								
a) Schnellzüge hin	2	5	16	24	2	5	22	48
her	3				3			
b) Personenzüge hin	5	11			9	17		
her	6				8			
c) Güterzüge hin	4		8		12		23	
her	4				11			
d) Bedarfszüge			—				3	
Gesammtzahl der Züge				117				220

Schließlich wurde vom Vertreter der Großh. Regierung noch ausgeführt, daß der neueste Erweiterungsplan zur Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse für eine längere Zukunft Vorkehr treffe und daß das Bauprogramm, als welches dieser Plan anzusehen sei, nicht auf einmal, sondern nur abtheilungsweise und entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen ausgeführt werden solle.

Die Budgetkommission hat von dieser eingehenden schriftlichen und mündlichen Auskunftsertheilung der Großh. Regierung Kenntniß genommen und ist in die Berathung der Angelegenheit eingetreten. Zunächst machte sich eine gewisse Ueberraschung darüber geltend, daß nunmehr auf der Station Offenburg, für welche vor vier Jahren ein Erweiterungsplan im Kostenanschlage von 5 130 000 ℳ vorgelegt und genehmigt wurde und für welchen die Landstände bereits einen Betrag von 3 Millionen ℳ budgetmäßig genehmigt haben, eine so umfangreiche und mit solch' namhaften finanziellen Opfern verbundene Bahnhofsanlage nothwendig geworden ist. Die Kommission neigte Anfangs der Anschauung zu, daß, wenn auch nach den regierungsseitigen Darlegungen die Inaussichtnahme dieser erweiterten Bahnhofsanlage im Allgemeinen als begründet angesehen werden könne, doch bei dem Umstand, daß die Großh. Regierung bis jetzt budgetmäßig nur in Form einer ersten Rate eine gesonderte Anforderung für eine neue Betriebswerkstätte gemacht habe, die Erledigung der Frage des neuen Gesammtprojektes für den Bahnhof Offenburg nicht so dringlich erscheine, als daß solche nicht bis zum nächsten Landtag verschoben werden könnte. Sie glaubte in diesem Stadium der Berathung, daß aus dem Grund, weil die Nothwendigkeit der neuen Betriebswerkstätte mit der im dienstlichen Interesse gelegenen Erweiterung und Ergänzung hinreichend begründet ist und mit der jetzt geplanten gleichzeitigen Verlegung der Werkstätte eine zwar schon im erstgenehmigten Projekte angestrebte Verbesserung der Verhältnisse des Personenbahnhofs in noch vollkommenerer Weise erreicht werden kann, die Genehmigung dieser separat angeforderten Baurate für sich allein erfolgen könnte, ohne daß damit zugleich die Genehmigung des neuen Gesammtprojektes an Stelle des bisher genehmigten Projektes ausgesprochen sei. Da jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Verlegung der Werkstätte und dem neuen Erweiterungsplan nicht zu leugnen, die Kommission aber im jetzigen Augenblick, wo ihr nur summarische Kostenvoranschläge vorliegen, dem hohen Hause die Genehmigung des erweiterten Bauprojektes an Stelle des bereits genehmigten vorzuschlagen nicht in der Lage ist, gelangte man schließlich zu der Anschauung, daß, um die längst als Bedürfniß erkannte Verbesserung der Bahnhofsverhältnisse in Offenburg an und für sich einer baldigen Lösung entgegenzuführen, die Verlegung der Werkstätte als Bestandttheil des Bahnhofsumbauplans genehmigt und demgemäß die für diesen Umbau angeforderte Ratensumme von 800 000 ℳ als dritte Rate der Gesammtanforderung für den Umbau des Offenburger Bahnhofs bewilligt werden sollte. Dabei wird aber ausdrücklich unterstellt, daß die Betriebswerkstätte so gelegt werde, daß deren zweckmäßige Benützung auch dann möglich wäre, wenn etwa ein späterer Landtag die Ausführung des Gesammtprojektes nicht in dem von der Großh. Generaldirektion geplanten Umfange genehmigen sollte, ferner daß zwar die Ausführung des früher genehmigten Projektes unterbleiben könne, aber die für dasselbe bereits bewilligten Mittel außer zum Geländeerwerb im Rahmen des neuen Projektes zunächst zum Bau der neuen Betriebswerkstätte zur Verwendung zu gelangen hätten und dem nächsten Landtag die endgültige Genehmigung des neuen Gesammtprojektes auf Grund der detaillirten Pläne und Kostenanschläge vorbehalten bleibe. Ferner gibt man sich der Hoffnung hin, daß an dem für das neue Projekt bis jetzt veranschlagten Kostenbetrag sich noch namhafte Reduzirungen werden erzielen lassen.

Auf eine dem Herrn Minister gemachte Mittheilung von dieser Absicht der Budgetkommission hat derselbe sein schriftliches Einverständniß mit der von der Kommission geplanten Umwandlung der angeforderten Budgetsumme in eine dritte Rate für den Bahnhofumbau Offenburg zur Kenntniß der Kommission gebracht.

Die Kommission stellt den Antrag:

a) die angeforderte Budgetsumme von 800000 ℳ in diesem Sinne zu genehmigen;

b) dieselbe als dritte Rate des Bahnhofumbaues Offenburg zu bezeichnen.

§ 49. Orschweier, Wegüberführung.

112 000 ℳ.

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Vorlage des vorhandenen Planes und um Auskunft darüber, welcher Verbindungsweg zur Ueberführung gelangen soll und ob hiefür ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung antwortete hierauf wie folgt:

„Der Lageplan ist angeschlossen, nach welchem die Wegüberführung bei B in Aussicht genommen ist. Die Wegübergänge in Schienenhöhe bei A und B sollen geschlossen werden. Uebergang A ist derjenige, der auf eine Entfernung von 787 m von Norden her mittelst Drahtzuges bedient wird. Das Bedürfniß für die Anlage ist bei Beantwortung der allgemeinen Fragen dargelegt und begründet."

Die Kommission hat von dieser Mittheilung Kenntniß genommen. Die ebenerwähnte Beantwortung findet sich unter „Allgemeines" Buchst. E3, Seite 10 dieses Berichts.

Antrag: Genehmigung.

§ 50. Freiburg, Herstellung eines neuen Güterbahnhofs.

III. Rate.

2645000 ℳ

Zu dieser Budgetanforderung hat die Kommission an die Großh. Regierung die nachstehende Mittheilung gelangen lassen:

„Die Kommission geht von der Unterstellung aus, daß das bei der diesmaligen Ratenanforderung erfolgte Weglassen der bisher bei dieser Budgetanforderung immer miterwähnten Bezeichnung „und Verlegung der Höllenthalbahn" zwar nach der der Budgetkommission des letzten Landtags zugegangenen Regierungsmittheilung, nach welcher in der neuen Voranschlagssumme die Kosten für diese Bahnverlegung nicht mehr mitenthalten sind, begründet ist, daß aber die nach derselben Regierungserläuterung erst für den Zeitpunkt nach Erstellung des Güterbahnhofs in's Auge gefaßte Ausführung der Verlegung der Höllenthalbahn der Fertigstellung des Güterbahnhofs alsbald nachfolgen werde".

Die Rückäußerung der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Die Verlegung der Höllenthalbahn soll nach Fertigstellung des Güterbahnhofs in Angriff genommen werden. In die Vorarbeiten und Planbearbeitung wird die Generaldirektion noch im Laufe dieses Sommers eintreten. Der Beginn dieser Arbeiten hat sich verzögert, da das Ingenieurpersonal, das der Eisenbahnbauinspektion Freiburg zugetheilt werden konnte, bisher durch den Bau des Güterbahnhofs vollauf in Anspruch genommen war".

Die Budgetkommission ist von dieser Erklärung der Großh. Regierung insofern befriedigt, als sie daraus entnommen hat, daß die Verlegung der Höllenthalbahn der Fertigstellung des neuen Güterbahnhofs unmittelbar auf dem Fuße folgen solle; von dem mitgesandten Lageplan des neuen Güterbahnhofs hat dieselbe Einsicht genommen und hat dagegen keine Einwendung zu machen.

Die Budgetanforderungen für dieses Bauunternehmen betragen somit bis jetzt:

Budget	1896/97	für Geländeerwerb	340 000 ℳ
„	1898/99	1. Baurate	2 300 000 „
„	1900/01	2. „	2 600 000 „
„	1902/03	3. „	2 645 000 „
		zusammen	7 885 000 ℳ

worunter nach den Erläuterungen zum diesmaligen Baubudget eine Summe von 645 000 ℳ für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung mitenthalten ist, ohne welche die bisherigen eigentlichen Bauanforderungen 7 240 000 ℳ betragen, während der Bauaufwand nach den von der Großh. Regierung Ihrer Budgetkommission auf dem letzten Landtag gegebenen mündlichen Darlegungen auf etwa 7 800 000 ℳ veranschlagt ist.

Antrag: Genehmigung.

§ 51. Freiburg, Dienstwohngebäude.

70 000 ℳ

Antrag: Genehmigung.

§ 52. Müllheim, Gleis- und Drehscheibenerweiterung, Bahnsteigerweiterung und Ueberdachung, Bahnsteigtunnel.

232 000 ℳ

Zu dieser Budgetanforderung fehlte eine Detaillirung. Die Kommission ersuchte daher die Großh Regierung um Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge.

Hierauf ist der Kommission folgende Antwort zugegangen:

„In dem anliegenden Plan sind die in Aussicht genommenen Aenderungen und Erweiterungen des Bahnhofes Müllheim mit rother Farbe angegeben. Der mitfolgende Kostenvoranschlag A enthält den Aufwand für die östlich von Gleis VIII und südlich von Weiche 32 vorgesehenen Bauausführungen, die sich zur Abwickelung eines geordneten Betriebes als unumgänglich nothwendig erwiesen haben. Es hat sich aber auch noch die Erweiterung der Güterhalle, die Herstellung einer Holzladerampe und die Aenderung der zugehörigen Gleise — westlich von Gleis VIII gelegen — als dringend erforderlich ergeben. Die Feststellung des Bedürfnisses hiefür machte einen umfangreichen Schriftwechsel und mehrfache Erhebungen nöthig, so daß der Aufwand, der in dem weiter beigeschlossenen Kostenvoranschlag B berechnet ist, nicht mehr rechtzeitig festgestellt werden konnte und daher im Nachtrag zum Baubudget 1902 und 1903 vorgesehen worden ist."

Die Kommission hat von diesen Darlegungen sowie von den zugesandten Plänen und Kostenanschlägen Kenntniß genommen und hat gegen die Budgetanforderungen keine Einwendung zu erheben.

Antrag: Genehmigung.

§ 53. Basel, Bahnhofumbau, III. Rate.

3 000 000 ℳ

Zu dieser Budgetanforderung hat die Kommission an die Großh. Regierung die nachstehenden Mittheilungen gelangen lassen:

„Die dermalige Budgetanforderung wurde als III. Rate bezeichnet, während für diesen Zweck inclusive des Administrativkredits vom 25. Januar 1895 schon 6 Ratenbewilligungen stattgefunden haben. Die jetzige Ratenbezeichnung hätte somit der Uebersichtlichkeit halber eine entsprechende Aenderung zu erfahren.

Von dem projektirten neuen Güterbahnhof wünscht die Kommission den Bauplan einzusehen und ersucht um Auskunft darüber, wie das Abkommen mit der Stadt Basel wegen Uebernahme des Geländes des derzeitigen Bahnhofs nunmehr finanziell geregelt ist."

Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Gegen die Bezeichnung der Anforderung als VI. statt III. Rate ist nichts einzuwenden.

Der für die Ausführung maßgebende Plan von dem neuen Güterbahnhof ist angeschlossen, desgleichen eine Abschrift des mit dem Kanton Basel abgeschlossenen Vertrags über die Uebernahme des alten Bahnhofgebiets nebst zugehörigem Plan."

Die Budgetkommission hat von dem ihr überlassenen Plan des neuen Güterbahnhofs sowie dem als Anlage 4 diesem Bericht angeschlossenen Vertrag zwischen der Großh. Generaldirektion und dem Kanton Basel-Stadt wegen der Verlegung des Personenbahnhofs und des Umbaues der übrigen Bahnhofstheile der badischen Staatsbahn in Basel Einsicht genommen. Einschließlich des derzeitigen Budgetsatzes sind für diese Bahnhofumbauten bis jetzt budgetmäßig angefordert:

Anlage 4.

1892/93	Nachtrag 1. Rate	1 718 000 ℳ,
1894/95	Administrativkredit 25. Januar 1895	1 000 000 „
1896/97	Hauptbudget	550 000 „
1898/99	Nachtrag II	1 000 000 „
1900/01	Hauptbudget	2 000 000 „
1900/01	Nachtrag	2 000 000 „
1902/03	Hauptbudget	3 000 000 „
	zusammen	11 268 000 ℳ,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wovon der größte Antheil für bisherigen Geländeerwerb verwendet wurde. Die dermalige Anforderung soll für den Bau des neuen Güterbahnhofs in Verwendung kommen.

Antrag: Genehmigung der angeforderten Budgetsumme und Bezeichnung derselben als „VI. Rate".

§ 54. Waldshut, Wegüberführung am Südostende des Bahnhofs.

136 000 ℳ

Antrag: Genehmigung.

§ 55. Thiengen, Straßenüberführung.

56 000 ℳ

Antrag: Genehmigung.

§ 56. Schaffhausen, Bahnhofumbau.

1 500 000 ℳ

Die Kommission hat zu dieser Budgetanforderung bei der Großh. Regierung Auskunft erhoben über die Grundlagen des Uebereinkommens mit der schweizerischen Eisenbahnverwaltung, insbesondere auch über den Vertheilungsplan der Baukosten und über die Eigenthumsverhältnisse der projektirten neuen Bahnhofsanlage. Zugleich ersuchte sie um Vorlage der Baupläne und Kostenvoranschläge.

Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiderseitigen Aufsichtsbehörden ist bis jetzt zwischen der Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen und der Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen bezüglich des Bahnhofs Schaffhausen in folgenden Punkten eine Verständigung erzielt worden:

1. Die gesammten Bahnhofanlagen in Schaffhausen sollen gemeinschaftliches, ungetheiltes Eigenthum der beiden Eisenbahnverwaltungen sein und zwar soll von dem Gesammtaufwand (Kosten des früheren und des umgebauten Bahnhofs) die Schweizer Bundesbahn 52%, die Badische Staatsbahn 48% tragen. Dieses Verhältniß entspricht der thatsächlichen Benützung des Bahnhofs durch die beiderseitigen Verwaltungen, wie sie sich seit Einführung der Linien Schaffhausen—Etzweilen und Schaffhausen—Eglisau in den Bahnhof Schaffhausen gestellt hat. Nach einer von der Schweiz. Eisenbahnverwaltung gefertigten Aufstellung, die aber erst noch der eingehenden Prüfung durch die Badische Staatseisenbahn bedarf, stellt sich das Gesammtanlagekapital einschließlich der Bauzinsen auf Ende 1901, wie folgt:

a) Früherer Bahnhof		
Aufwand der ehemaligen Nordostbahn	968 406	Frs.
Aufwand der Badischen Staatsbahn	1 040 663	„
	2 009 069	Frs.
b) Bahnhofumbau		
Aufwand der ehemaligen Nordostbahn	3 731 237	Frs.
zusammen a) u. b)	5 740 306	Frs.
hiervon entfallen auf die Bad. Staatsbahn 48%	2 755 347	„
davon ab die bereits gezahlten Kosten für den alten Bahnhof mit	1 040 663	„
bleiben zu bezahlen	1 714 684	Frs.
oder (zum Kurse von 81)	1 388 894	ℳ

Für die bis zur Abtragung dieser Schuld noch auflaufenden Zinsen und für Unvorhergesehenes ist im Baubudget der vorstehend berechnete Betrag auf 1 500 000 ℳ aufgerundet worden.

Der Umbau des Bahnhofs ist von der Schweiz. Eisenbahnverwaltung nach anliegendem Projekt A vollzogen worden. Der Zustand vor dem Umbau ist aus dem beiliegenden Plan B ersichtlich. Von Mittheilung eines Kostenvoranschlags wird hiernach abgesehen werden können.

2. Die Unterhaltung sämmtlicher Anlagen des Gemeinschaftsbahnhofs Schaffhausen und die Betriebsführung in demselben — ausschließlich der Besorgung des gesammten Personen-,Gepäck- und Güterabfertigungsdienstes, die jede Verwaltung selbst auf eigene Rechnung übernimmt, — soll ebenfalls durch die Schweizer Bundesbahn erfolgen und es sollen die hierdurch entstehenden Kosten nach dem gleichen Maßstab, wie nach Ziffer 1 für das Baukapital vereinbart, unter die beiderseitigen Verwaltungen vertheilt werden."

Die Budgetkommission hat gegen die mitgetheilte Verständigung mit der Schweizer Bundesbahn und den vorgelegten Plan Nichts einzuwenden.

Antrag: Genehmigung.

§ 57. Singen, Erstellung von Dienstwohnungen.

87 500 ℳ

Antrag: Genehmigung.

§ 58. Radolfzell, Beschaffung von Dienstwohnungen.

60 000 ℳ

Die Kommission hat bei der Großh. Regierung anläßlich der Berathung dieses Budgetsatzes angefragt, wie weit die Pläne für die Bahnhofserweiterung gediehen seien und insbesondere wie die Angelegenheit der Verlegung der Güterhalle nach der Stadtseite zur Zeit stehe.

Die hierauf ertheilte Auskunft lautet:

„Für den Bahnhofumbau Radolfzell sind mehrere Entwürfe aufgestellt worden. Bei sämmtlichen ist davon ausgegangen, daß die Gleisanlagen für den Güterverkehr — Güterschuppen, Viehverladerampen und Freiladegleise — auf die Stadtseite westlich vom Aufnahmsgebäude verlegt werden. Außerdem ist eine Vermehrung der Personenzugsan- und -Abfahrtsgleise und der Bahnsteige geplant, um den neu hinzugekommenen Verkehr der Bodenseebahn aufnehmen und bedienen zu können. Die Aufstellungs- und Verschubgleise für die Güterzüge sollen im südwestlichen Theile des Bahnhofs angelegt werden.

Die Herstellung dieser Anlagen beansprucht, wenn sie nach dem zuletzt aufgestellten Plane ausgeführt werden, einen sehr erheblichen, auf beinahe 2 Millionen ℳ veranschlagten Kostenaufwand, da, um den nöthigen Raum zu schaffen, der Einschnitt bei der Mettnauer Straßenunterführung erweitert, der Bahnhof an seinem südwestlichen Ende nach dem See hinaus verbreitert und die ganze Maschinenhausanlage sammt den Kohlenlagern verlegt werden muß.

Bevor die Generaldirektion Antrag auf die Bewilligung einer so hohen Summe stellte, glaubte sie daher, noch untersuchen zu müssen, wie weit die geplante Anlage vorerst eine Einschränkung erfahren könnte, ohne daß hierdurch für eine spätere Erweiterung, wenn eine solche unaufschiebbar geworden, Unzuträglichkeiten entstehen würden.

Die bezügliche Untersuchung und Planbearbeitung konnte jedoch noch nicht vollständig zu Ende geführt werden. Bei der außerordentlichen Beschränktheit der bestehenden Anlagen und den Mißständen, die sich hieraus für die Bedienung des Verkehrs der Bodenseebahn ergeben, wird sich aber die Inangriffnahme der dringlichsten Erweiterungen nicht mehr bis zur nächsten Budgetperiode verschieben lassen; die Anforderung eines Administrativkredits dürfte daher s. Zt. nicht zu umgehen sein."

Die Budgetkommission hat sowohl diese Auskunftsertheilung wie die Erläuterungen zum Budget einer eingehenden Erörterung unterzogen. Was zunächst die nach den Budgeterläuterungen mit der Gewährung dieses Budgetsatzes hinfällig werdende Budgetanforderung von 30000 ℳ im Betriebsbudget für denselben Zweck anbelangt, so nimmt die Kommission an, daß die Nichtverwendung der fraglichen Summe in den Rechnungsnachweisungen seiner Zeit zum Ausdruck gelangen wird.

Bezüglich der nach den obigen Darstellungen der Großh. Regierung während der laufenden Budgetperiode in Aussicht genommenen Inangriffnahme der dringlichsten Erweiterungsarbeiten auf diesem Bahnhof unter Anforderung eines Administrativkredits setzt die Budgetkommission voraus, daß solcher nur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Ausführung der dringlichen Erweiterungsbauten angefordert werden wird und daß dem Landtag wegen Genehmigung des in obiger Auskunftsertheilung auf etwa 2 Millionen Mark angeschlagenen Aufwandes für die Haupterweiterung des Bahnhofs für seine Entschließung völlig freie Hand gewährt bleibt.

Antrag: Genehmigung der angeforderten Budgetsumme.

§ 59. Zentrale Weichen- und Signalstellung.

493000 ℳ

Die Budgetkommission kann dieses anerkennenswerthe Vorgehen der Großh. Eisenbahnverwaltung in der Vervollkommnung der Sicherheitseinrichtungen unserer Staatsbahnen nur billigen.

Antrag: Genehmigung.

§ 60. Aufstellung von Einfahrt- und Ausfahrtvorsignalen.

700000 ℳ

Die Kommission kann ihre zu der vorhergehenden Budgetforderung ausgesprochene Meinung hier nur wiederholen.

Antrag: Genehmigung.

§ 61. Für unvorhergesehene Geländekäufe.

500000 ℳ

Zu dieser seit einigen Budgetperioden regelmäßig wiederkehrenden Anforderung, welche die volle Zustimmung der Kommission findet, möchte die letztere dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Verwendung dieser Summe jeweils in den Rechnungsnachweisungen eine nach den einzelnen Unternehmungen spezifizirte Darstellung finden möge.

Antrag: Genehmigung der Budgetanforderung.

Titel IV. Transportmaterial.

§ 62. Lokomotiven.

3 154 200 ℳ.

Neben den im Betriebsbudget angeforderten 15 neuen Schnellzugslokomotiven als Ersatz im Gesammtanschlag von 1425000 ℳ sind im obigen Anschlag 43 Lokomotiven zur Vergrößerung des Maschinenparks zur Neuanschaffung vorgesehen. Ueber die Tragweite dieser und jene der anderen Anforderungen dieses Budgettitels ist das Nähere im Vorbericht schon ausgeführt, woselbst auch eine Zusammenstellung über die Gesammtanforderungen für Transportmaterial und die Anzahl der anzuschaffenden einzelnen Gegenstände aus den drei letzten Budgets angegeben ist. Es sei aber auch an dieser Stelle auf die in dem Bericht des Herrn Abgeordneten Dr. Wilckens über das Eisenbahnbetriebsbudget für 1902/03 abgedruckte Mittheilung der Großh. Regierung über den Bezug des in den zwei letzten Jahren angekauften Transportmaterials ausdrücklich hingewiesen.

Antrag: Genehmigung.

§ 63. Motorwagen.

100 000 ℳ.

Die Budgetkommission hat bei der Großh. Regierung angefragt, für welche Strecken die Verwendung dieser Motorwagen vorgesehen sei.

Die Antwort hierauf lautet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Bis jetzt ist ein Motorwagen (Serpolletwagen) abgeliefert, mit dem z. Zt. Versuchsfahrten vorgenommen werden. Von dem Ergebniß dieser Fahrten wird es abhängen, in welcher Weise der Wagen benützt wird.

Zur Ausführung von Motorwagenfahrten nach vorläufiger Untersuchung kommen folgende Strecken in Betracht:

Karlsruhe—Graben—Neudorf, Karlsruhe—Maxau, Karlsruhe—Wilferdingen, Karlsruhe—Bruchsal, Radolfzell—Stahringen—Ueberlingen, Ueberlingen—Stahringen—Stockach.

Eine bestimmte Erklärung darüber, daß auf diesen Strecken der Motorwagenbetrieb eingerichtet wird, kann aber nicht gegeben werden, da sich nicht mit Sicherheit voraussehen läßt, ob bis zur Ablieferung weiterer Motorwagen, die immerhin noch geraume Zeit beanspruchen wird, die Verkehrsverhältnisse auf den genannten Strecken noch gerade so liegen wie heute."

Die Kommission hat von dieser Mittheilung der Großh. Regierung Kenntniß genommen.

Antrag: Genehmigung der angeforderten Budgetsumme.

§ 64. Personenwagen.

540 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 65. Güterwagen.

1 943 500 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 66. Reservestücke.

170 000 *M.*

§ 67. Ein neues Dampfboot für den Bodensee (Stadt Meersburg).

286 000 *M.*

Die Kommission hat die Großh. Regierung um die Vorlage des Planes für dieses neue Dampfboot ersucht, worauf derselben die Zeichnungen der „Allgemeinen Anordnungen" sowie die „Besonderen Bedingungen" für die Lieferung des Dampfboots „Stadt Meersburg", Oktober 1901, zugegangen sind. Die Kommission hat von den beiden Zeichnungen und den Bedingungen Einsicht genommen, und ist aus der allgemeinen Beschreibung das Nachfolgende hervorzuheben:

Das Schiff wird als Raddampfer, in einer Länge von 55 m und Breite von 6,5 m, ausgeführt; der Tiefgang bei vollständiger Ausrüstung darf am Bug 1,27 m nicht übersteigen und bei voller Besetzung mit 600 Personen an keiner Stelle mehr als 1,40 m betragen. An Geschwindigkeit soll das Schiff bei voller Ausrüstung und Bemannung dauernd 26 km per Stunde einhalten können. Hinter dem Hauptkasten befindet sich ein halbversenkter Saal, in der Mitte sind beiderseits die Radkasten mit Anbauten, welche vornen durch eine abnehmbare Abschlußglaswand und die feste Galeriewand am Niedergang zur Kajüte gegen das Vorderdeck abgegrenzt werden. Abnehmbare Glasabschlüsse befinden sich auch zwischen Radkasten und Saalaufbau. Links von der Kajüte befindet sich ein Wirthschaftsraum. Links vom Saaleingang befindet sich das Raucher-, rechts das Frauengelaß. Hinter dem Saal liegt in Hauptdeckhöhe das Hinterdeck; auch alle anderen nöthigen Räumlichkeiten für das Schiffspersonal und die Reisenden sind in zweckentsprechender Weise angebracht. Das Schiff und seine Einrichtungen müssen in allen Theilen den Sicherheits-Vorschriften für den Dampfschiffdienst auf den Bodensee entsprechen.

Der Schiffskörper ist nach den dem Vertrag angeschlossenen Zeichnungen sachgemäß abgesteift zu erstellen, so daß sich bei einer Schiffsgeschwindigkeit von 26 km in der Stunde keine auffallenden und unangenehmen Erschütterungen zeigen. Für die Schiffsbleche und Formeisen ist bestes deutsches Siemens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Martin-Flußeisen vorgeschrieben. Das Schiff erhält 6 wasserdichte Querwände und alle der derzeitigen Schiffstechnik zugänglichen Sicherheitseinrichtungen für das Schiffspersonal wie für die Passagiere. Auch die innere Ausstattung der einzelnen Räume wird den modernen Anforderungen des Verkehrs nach diesen Erläuterungen in vollem Umfange Rechnung tragen. Als Beleuchtung des Schiffes ist die elektrische neben einer Petroleum-Nothbeleuchtung gewählt und ist Dampfheizung der einzelnen Schiffsräume angeordnet. Das Saaldeck, Oberdeck und Vorderdeck erhalten Sonnenzelte aus wasserdichtem Stoff. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Ueberwachung des Baues während der ganzen Bauzeit den Beamten der Großh. Eisenbahnverwaltung vorbehalten ist und daß auch bezüglich der Gewährfrist und der Annahmebedingungen in dem Vertrag alles Nöthige vorgesehen ist.

Antrag: Genehmigung der Budgetanforderung.

Titel V. § 68. Lasten und Verwaltungskosten

1 460 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

B. Einnahme.

Titel I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen.

§ 1. Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden.

668 600 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

Titel II. Sonstige Einnahmen.

§ 2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden.

110 000 ℳ

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Erlös von Grundstücken und Gebäuden.

60 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§ 4. Erlös von Material und Inventar.

25 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§ 5. Verschiedene Einnahmen.

60 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Ueber-

über die Gesammtkosten der von Privatgesellschaften gebauten und

Tabelle I.

Aufbringung des Gesammtaufwandes.

O.Z.	Bezeichnung der Nebenbahn	Beiträge des Staates	Beiträge der Gemeinden zum Geländeerwerb	Beiträge der Gemeinden Baarzuschuß	Beiträge der Unternehmung	Gesammt-Aufwand
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Heidelberger Lokalbahnen	—	—	—	4 534 103	4 534 103
2	Heidelberg—Wiesloch	—	—	—	1 500 000	1 500 000
3	Waldhof—Sandhofen	—	—	—	428 610	428 610
4	Karlsruher Lokalbahnen	—	104 764 [1]	—	1 756 404	1 861 168
5	Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch	300 200	188 000	—	2 700 000	3 188 200
6	Bruchsal—Hilsbach—Menzingen . .	703 278	360 533	65 877	1 937 555	3 067 243
7	Albthalbahn	960 800	477 100 [2]	—	5 000 000	6 437 900
8	Bühl—Bühlerthal	160 000	90 192	70 000	652 498	972 690
9	Achern—Ottenhöfen	255 000	142 100	—	698 753	1 095 853
10	Kehl—Lichtenau—Bühl	390 758	213 088	156 300	1 139 193	1 899 339
11	Kehl—Ottenheim—Offenburg . . .	357 430	196 913 [3]	232 388	1 052 061	1 838 792
12	Rhein—Lahr—Seelbach	220 000	6 596	125 000	631 311	982 907
13	Ettenheimmünster—Rhein	240 000	142 000	60 000	375 450	817 450
14	Kaiserstuhlbahn	851 480	399 346	266 695	1 415 748	2 933 269
15	Krozingen—Sulzburg	221 300	142 319	110 650	383 787	858 056
16	Müllheim—Badenweiler	128 690	71 415	—	376 593	576 698
17	Haltingen—Kandern	260 000	125 165	43 000	375 009	803 174
18	Zell—Todtnau	369 719	213 251	—	1 217 573	1 800 543
19	Bregthalbahn	596 200	186 556	150 000	1 224 436	2 157 192
	Summa .	6 014 855	3 059 338	1 279 910	27 399 084	37 753 187
			4 339 248			

Zu dem Gesammtaufwand haben beigetragen:

die Gemeinden und Interessenten	11,493 %
die Bahnunternehmungen	72,575 „
der Staat	15,932 „
Summa .	100,000 %

[1] [2] [3] Siehe die Bemerkungen zu Tabelle II.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ſicht

betriebenen Nebenbahnen*) nach dem Stande am 1. März 1902.

Tabelle II.

Deckung der Kosten des Grunderwerbes.

O.Z.	Bezeichnung der Nebenbahn	Gesammt-Aufwand für den Grunderwerb	Beiträge der Gemeinden	Beiträge der Bahnunternehmung	Beiträge des Staates
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Heidelberger Lokalbahnen	526 395	—	526 395	—
2	Heidelberg—Wiesloch	46 500	—	46 500	—
3	Waldhof—Sandhofen	166 301	—	166 301	—
4	Karlsruher Lokalbahnen	105 857[1]	104 764[1]	1 093	—
5	Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch	494 998	188 000	306 998	—
6	Bruchsal—Hilsbach—Menzingen . .	559 484	360 533	198 951	—
7	Albthalbahn	675 000[2]	477 100[2]	197 900	—
8	Bühl—Bühlerthal	197 144	90 192	106 952	—
9	Achern—Ottenhöfen	273 162	142 100	76 062	55 000
10	Kehl—Lichtenau—Bühl	225 768	213 088	12 680	—
11	Kehl—Ottenheim—Offenburg . . .	328 086[3]	196 913[3]	131 173	—
12	Rhein—Lahr—Seelbach	125 443	6 596	68 847	50 000
13	Ettenheimmünster—Rhein	144 312	142 000	2 312	—
14	Kaiserstuhlbahn	444 346	399 346	—	45 000
15	Krozingen—Sulzburg	142 319	142 319	—	—
16	Müllheim—Badenweiler	71 415	71 415	—	—
17	Haltingen—Kandern	128 465	125 165	3 300	—
18	Zell—Todtnau	272 485	213 251	9 234	50 000
19	Bregthalbahn	186 556	186 556	—	—
	Summa .	5 114 036	3 059 338	1 854 698	200 000

Zu den Kosten des Grunderwerbs haben beigetragen:

die Gemeinden und Interessenten	59,822 %
die Bahnunternehmungen	36,267 „
der Staat	3,911 „
Summa .	100,000 %

*) Die Linie Möckmühl-Dörzbach ist in diesen Tabellen nicht enthalten, da die Angaben über Bau- und Grunderwerbskosten noch nicht gemacht werden konnten.

[1] Die Stadt Karlsruhe hat in den Gemarkungen Rintheim, Beiertheim und Bulach mit 11 277 ℳ den Grunderwerb bestritten und vom alten Friedhof 9470 qm Fläche abgegeben.

[2] Hierin enthalten der Beitrag der Stadt Karlsruhe zum Ankauf der Seitenbahn Ettlingen Staatsbahnhof—Ettlingen Holzhof mit 112 782 ℳ.

[3] Das abgetretene Gemeindegelände wurde von den Gemeinden zu 60 022 ℳ gewerthet und ist dieser Betrag in obiger Summe enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Darstellung

über die Rentabilität der Privatnebenbahnen, sowohl nach dem Bauaufwand der Privatunternehmer, wie auch nach dem Gesammtaufwand für diese Nebenbahnen.

O.-Z.	Bahnlinie	Bau-aufwand des Unter-nehmers	Rente pro 1900/01 resp. 1900	Gesammt-bau-aufwand	Rente hier-aus pro 1900/01 resp. 1900
		ℳ	%	ℳ	%
	I. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft.				
1	Zell-Todtnau	1 217 574	4,79	1 800 543	3,27
2	Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheim	4 534 104	5,04	4 534 103	5,04
3	Karlsruher Lokalbahnen	1 756 404	3,23	1 861 168	3,05
4	Kaiserstuhlbahn	1 415 748	8,27	2 933 269	3,98
5	Bregthalbahn	1 224 436	4,44	2 157 192	2,52
	Zusammen Ord.-Zahl 1—5	10 148 266	5,07	13 286 275	3,86
	II. Straßburger Straßenbahngesellschaft.				
1	Kehl—Lichtenau—Bühl	1 139 193	3,02	1 899 339	1,81
2	Kehl—Altenheim—Ottenheim u. Altenheim—Offenburg	1 052 061	2,34	1 838 792	1,34
	Zusammen Ord.-Zahl 1 und 2	2 191 254	2,69	3 738 131	1,57
	III. Vering und Wächter.		Verlust		Verlust
1	Ettenheimmünster—Rhein	375 450	925 ℳ	817 450	925 ℳ
2	Krozingen—Staufen—Sulzburg	383 787	3,01	858 056	1,34
3	Haltingen—Kandern	375 009	11,18	803 174	5,22
4	Achern—Ottenhöfen	698 753	3,38	1 095 853	2,17
	Zusammen Ord.-Zahl 1—4	1 832 999	4,11	3 574 533	2,14
	IV. Aktiengesellschaft Müllheim-Badenweiler.				
	Müllheim—Badenweiler	376 593	2,41	576 698	1,57
	V. Lahrer Straßenbahngesellschaft Rhein-Lahr-Seelbach.		Verlust		Verlust
	Rhein—Lahr—Seelbach	631 311	2457 ℳ	982 907	2457 ℳ
	VI. Badische Lokalbahngesellschaft.				
1	Bruchsal—Hilsbach—Menzingen	1 937 555	1,89	3 067 243	1,19
2	Albthalbahn	5 000 000	2,62	6 437 900	2,03
3	Bühl—Bühlerthal	652 498	4,23	972 690	2,84
	Zusammen Ord.-Zahl 1—3	7 590 053	2,58	10 477 833	1,86

Zusammenstellung:

Baukapital der Privatunternehmer	22 770 474 ℳ
Verzinsung	3,74 %
Gesammtbauaufwand	32 636 377 ℳ
Verzinsung	2,61 %

NB. Die Linien Heidelberg—Wiesloch, Waldhof—Sandhofen und Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch, für welche Rentabilitätsnachweisungen noch nicht vorliegen, sind bei dieser Zusammenstellung außer Betracht geblieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Berechnungen

über

die Betheiligung der Gemeinden und sonstigen Interessenten an der Geländeerwerbung zur Fortsetzung der Bodenseebahn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-J.	Gemeinden	Für viel Prozent	Anteil bei 200 000 ℳ (1% = 2643,68 ℳ) ℳ	Jährliche Abzahlung bei 5%iger Annuität (4% Zins 1% Tilgung) ℳ	Umlage-erhöhung dadurch ₰	Gegenwärtige Umlage ₰
1	Ahausen	2,500	6 609	330	3,4	58
2	Altheim	0,900	2 380	119	1,9	75
3	Andelshofen	0,105	277	14	0,1	60, 73, 78 (3 Ctm)
4	Baitenhausen ohne Riedelsmeiler	0,500	1 322	66	1,6	74, 76
5	Bermatingen	3,175	8 394	420	3,6	65
6	Bonnri	2,200	5 815	291	2,3	60, 66, 70
7	Buggenriegel	0,875	2 312	116	2,2	68
8	Fridingen	4,000	10 574	529	3,5	79
	Braufelden	0,600	1 586	79	2,0	58
9	Grasbeuren	1,225	3 239	162	3,4	44
10	Jttendorf	1,000	2 644	132	0,9	58
11	Kluftern	2,500	6 609	330	3,3	65. 67. 69
12	Krattenau	1,500	3 965	198	3,3	57
13	Kippertsreuthe	0,880	2 326	116	1,6	71
14	Markdorf	11,375	30 070	1 504	4,5	70
15	Mimmenhausen	2,362	6 244	312	3,3	70
16	Mittelstenweiler	0,962	2 543	127	3,4	58
17	Mühlhofen	2,231	5 898	295	2,8	80
	Gebhardsweiler	0,394	1 041	52	2,3	58
18	Neufrach	3,675	9 715	486	3,4	60
19	Nußdorf	0,915	2 419	121	3,7	50
20	Oberstenweiler	0,263	695	35	1,7	69
21	Oberuhldingen	3,675	9 715	486	3,7	50
	Uebertrag .	47 812	126 392	6 320		

Bemerkungen: Nach genehmigten Gemeindebeschlüssen sind zur Verfügung gestellt	1909 mehr übernommene Sparkassen-Ueberschüsse ℳ	Anteil bei 25% Nachlaß für die Gemeinden ℳ		
600 ℳ Beiträge von Interessenten, 9400 ℳ Grundkapitalien	—	16 000	7 500	
3000 ℳ Beiträge	522	3 600	2 700	Zweckbahn Fridingen.
420 ℳ Grundkapital- und Betriebskapitalien	305	420	315	
1836 ℳ ungelammelte Sparkassen-Ueberschüsse, 164 ℳ Grundkapitalien	162	2 000	1 500	
6500 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 6236 ℳ Grundkapitalien	3 877	12 700	9 525	
9000—8800 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse	1 500	8 800	6 600	Zweckbahn Fridingen.
3500 ℳ Beiträge	1 835 (u. Grundkapital)	3 500	2 625	
bis zu 20000 ℳ Beiträge	3 250	16 000	12 000	Zweckbahn Fridingen.
2400 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse		2 400	1 800	Zweckbahn Fridingen.
1900 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 3000 ℳ Grundkapitalien	1 718	4 900	3 675	
4000 ℳ Beiträge	—	4 000	3 000	
1000 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 4000 ℳ Grundkapitalien, 5000 ℳ Beiträge	1 000	10 000	7 500	
3000 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 3000 ℳ Beiträge	750	6 000	4 500	Betreffendes Fridingen.
1500 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 2000 ℳ Beiträge	643	3 500	2 625	Betreffendes Fridingen.
45500 ℳ Beiträge	2 900	45 500	34 125	
4000 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 5450 ℳ Grundkapitalien	2 908	9 450	7 088	
2350 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 1500 ℳ Grundkapitalien	1 273	3 850	2 887	
1025 ℳ Betrag der Jahrgl. Sparkasse, 2000 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 4000 ℳ Beiträgen	1 553	8 025	6 694	
1575 ℳ Beiträge	928	1 575	1 182	
10000 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 4700 ℳ Beiträgen	4 816	14 700	11 025	
2109 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 1560 ℳ Grundkapitalien	1 028	3 660	2 745	
1500 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse	704	1 050	787	
noch kein Verwendungsbeschluß gefaßt	3 614	14 700	11 025	
	35 194	191 230	143 423	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Gemeinden	Wie viel Prozent	Antheil bei 200 000 ℳ (1% = 3643,58 ℳ) ℳ	Jährliche Abzahlung bei 5%iger Annuität (4% Zins 1% Tilgung) ℳ	Umlage-erhöhung dadurch ₰	Gegenwärtige Umlage ₰
	Uebertrag	47,812	126 392	6 320		
22	Radrach	0,200	528	26	1,1	60
23	Riedheim	2,500	6 609	330	3,3	50, 60, 63 65, 66
24	Rickenbach	0,380	1 004	50	1,5	90
25	Salem	4,000	10 574	529	3,4	44
	Gailhöfe	0,200	528	27	1,5	60
26	Tüfingen	1,094	2 892	145	1,7	48
27	Ueberlingen	13,275	35 097	1 755	1,9	50
28	Unteruhldingen	0,744	1 967	98	3,5	62
29	Weildorf	2,500	6 609	330	3,1	56
	Amt Pfullendorf.					
30	Hattenweiler	0,500	1 322	66	0,4	33, 35, 36, 44 45, 54, 56 66, 71, 74
31	Heiligenberg	2,000	5 287	264	1,6	55
32	Winterfulgen	0,450	1 191	60	0,3	18, 31, 34, 38 41, 42, 44 52, 55, 56
	Summa Gemeinden	75,655	200 000	10 000		
	Feste Beiträge der Interessenten:					
1	Großh. Bad. Markgr. Standesherrschaft Salem	(17,500)	70 000			
2	F. F. Standesherrschaft	(4,000)	16 000			
3	Großh. Bad. Domänenärar	(1,750)	7 000			
4	Großh. Progymnasiumsfond Donaueschingen	(0,250)	1 000			
5	Spital Konstanz	?	?			
	Gesammtleistung	99,155	294 000			

Bemerkungen: Nach genehmigten Gemeindebeschlüssen sind zur Verfügung gestellt	1899 weiter übernommene Sparkassen-Überschüsse ℳ	Antheil bei einer Gesammtleistung der Gemeinden und Interessenten von 400 000 ℳ (verpflichtende Bemerkungen) ℳ	Antheil bei 25% Nachlaß für die Gemeinden ℳ	
	35 184	191 230	143 423	
	186	800	600	
2877 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 7123 ℳ Grundstockskapital	2 000	10 000	7 500	
1500 ℳ Anlehen	—	1 500	1 125	Seitenbahn Feldingen.
10000 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse (verfügbar über 10000 ℳ), 6000 ℳ Anlehen	4 434	16 000	12 000	Seitenbahn Feldingen.
800 ℳ Anlehen	648	800	600	Seitenbahn Feldingen.
4375 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse	3 050	4 375	3 281	
30000 ℳ Beitrag des Spitalfonds; sonstiger Deckungsbeschluß nicht gefaßt	9 171	53 100	39 825	
2975 ℳ Anlehen	500	2 975	2 231	
6000 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 4000 ℳ Anlehen	3 450	10 000	7 500	Seitenbahn Feldingen.
500 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse endgültig, 1500 ℳ gegen Ersatz in 10 Jahresraten	?	2 000	1 500	Seitenbahn Feldingen.
1200 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse, 6800 ℳ Grundstockskapital	750	8 000	6 000	Seitenbahn Feldingen.
1800 ℳ Sparkassen-Ueberschüsse	2 250	1 800	1 350	Seitenbahn Feldingen.
	61 623	302 580	226 935	
		70 000	70 000	
		16 000	16 000	
		7 000	7 000	
		1 000	1 000	
		?	?	
		396 580	320 935	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Vertrag

über die

Verlegung des Personenbahnhofes und den Umbau der übrigen Bahnhoftheile der Großh. Badischen Staatseisenbahnen in Basel

abgeschlossen zwischen

der Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen

und

dem Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt.

Art. 1.

Die Verlegung des Personenbahnhofes und der Umbau der übrigen Bahnhoftheile wird von der Generaldirektion auf Grund des diesem Vertrage beigelegten, einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden und beidseitig unterschriebenen generellen Planes ausgeführt, wobei jedoch Aenderungen im Einzelnen, soweit solchen die nachstehenden Vereinbarungen nicht entgegenstehen, vorbehalten bleiben.

Die zur Ausführung bestimmten Pläne werden s. Z. dem schweizerischen Eisenbahndepartement und dem Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt zur Genehmigung eingereicht. Dabei wird angenommen, daß die gesammte Anlage des Personen- und des Güter-Bahnhofs geräumig und zweckmäßig erstellt und ein architektonisch schönes Aufnahmsgebäude erbaut werde.

Art. 2.

Zu den Kosten der Verlegung des Personenbahnhofes leistet der Kanton Basel-Stadt an die badische Eisenbahnverwaltung einen Beitrag von zwei Millionen Franken.

Sofern im Jahre 1900 mit den Arbeiten für den Personenbahnhof begonnen wird, erfolgt die Zahlung bei der Staatskasse des Kantons Basel-Stadt in nachstehenden Theilbeträgen:

am	31. Dezember	1900	500 000 Frs.
„	„ „	1901	500 000 „
„	„ „	1902	500 000 „
„	„ „	1903	500 000 „

Verzögert sich der Bauangriff, so verschieben sich dementsprechend auch die vorstehenden Zahlungsfristen.

Jedenfalls soll aber mit dem Bau spätestens anfangs des Jahres 1901 begonnen und derselbe, außerordentliche Verhältnisse vorbehalten, im Frühjahr 1905 vollendet werden.

Die Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens für das zu erwerbende Gelände soll sofort nach Genehmigung dieses Vertrages stattfinden.

Art. 3.

Der Kanton Basel-Stadt erbietet sich, das durch die Verlegung des Personenbahnhofes frei werdende Gelände um denjenigen Schätzungspreis käuflich zu übernehmen, den die Delegirten des Regierungsrathes mit ihrem Schreiben vom 23. Juni 1899 der Eisenbahnverwaltung bekannt gegeben haben. Letztere erklärt sich mit diesem Angebot unter der Voraussetzung einverstanden, daß das für den neuen Personenbahnhof erforderliche Gelände zu denjenigen Schätzungspreisen erworben werden kann, welche die Delegirten des Regierungsrathes gleichfalls mit obgenanntem Schreiben mitgetheilt haben. Bezüglich der Schätzungspreise wird auf die diesem Vertrag beiliegenden und integrierende Bestandtheile desselben bildenden Preisverzeichnisse und Situationspläne verwiesen.

Sollten sich dagegen bei dem einzuleitenden Zwangsenteignungsverfahren die Geländeerwerbungskosten für den neuen Personenbahnhof höher oder niedriger als diese Schätzungspreise stellen, so würde der von dem Regierungsrath für die jetzige Bahnhofsfläche gebotene Ankaufspreis in seinem auf die Flächeneinheit bezogenen Durchschnitt um so viel zu erhöhen oder zu erniedrigen sein, als sich der thatsächliche Durchschnittspreis für das zum neuen Bahnhof erforderliche Gelände gegenüber dem Durchschnittspreis, der sich nach der von den Delegirten des Regierungsrathes mitgetheilten Schätzung ergibt, erhöht oder erniedrigt.

Die Eisenbahnverwaltung behält sich vor, nachstehend verzeichnete und im Plan angegebene Geländeabschnitte unter Anrechnung der sich ergebenden definitiven Einheitspreise von der Veräußerung auszuschließen.

a. ein Areal an der Riehenstraße von ca. 7 200 m² Inhalt mit dem darauf stehenden Wohngebäude sammt Dependenzen;
b. ein Areal an der Ecke Grenzacherstraße und Duttliweg von ca. 2 500 m² Inhalt mit den darauf befindlichen Gebäuden.

Die auf dem jetzigen Bahnhofgelände befindlichen Gebäude gehen mit demselben in das Eigenthum des Kantons Basel-Stadt über; dagegen verbleiben der Oberbau und die Paßerellen der Bahnverwaltung.

Die Zahlung des Kaufpreises für das jetzige Bahnhofgelände erfolgt mit der Uebergabe des letzteren an den Kanton Basel-Stadt zur Zeit der Eröffnung des neuen Personenbahnhofes. Sollten einzelne Abschnitte des Areals bereits früher verfügbar werden, so bleibt betreffs der Uebernahme durch den Kanton Basel-Stadt gütliche Verständigung vorbehalten.

Art. 4.

Die Eisenbahnverwaltung stellt gleichzeitig mit dem Bahnhofumbau Unterführungen für die nachgenannten Straßen und Wege her:

1. Grenzacherstraße,	Gesammtbreite	16 m
2. Chrischonastraße,	„	16 „
3. Riehenstraße,	„	18 „
4. Maulbeerweg,	„	15 „
5. Horburgstraße,	„	16 „
6. Hochbergerstraße,	„	16 „
7. Freiburgerstraße,	„	16 „
8. Neuhausstraße,	„	12 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Straßen sind horizontal unter der Bahn durchzuführen; bei den unter 2, 3, 4 und 7 genannten Straßen sind die Zufahrten zur Unterführung ohne Gegengefäll, bei den unter 1, 5 und 6 genannten mit höchstens $2^1/_2{}^0/_0$ und bei der unter 8 genannten Straße mit höchstens $3^0/_0$ Steigung anzulegen.

Auf die Unterführung der Parkwege beim Erlenpark und einer an Stelle des eingehenden Fasanenweges tretenden neuen Straße, welche die Horburgstraße mit dem östlich vom Personenbahnhof liegenden Gelände verbindet, wird von der Eisenbahnverwaltung bei Herstellung der beiden zwischen dem Verschubbahnhof und dem Personenbahnhof zur Ausführung gelangenden Viadukte entsprechend Rücksicht genommen werden. Bezüglich des Weilerweges bleibt nähere Untersuchung vorbehalten, ob er in seiner jetzigen Lage zu unterführen oder zu verlegen sei.

Hinsichtlich der lichten Durchfahrtshöhe der vorgenannten Unterführungen wird bestimmt, daß sie bei den links der Wiese liegenden Straßen, sowie bei der Freiburgerstraße mindestens 4,2 m betragen soll. Von den Unterführungen der Chrischonastraße, der Riehenstraße und des Maulbeerweges sollen zwei mindestens 4,5 und eine 4,8 m lichte Durchfahrtshöhe haben. Für die übrigen rechts der Wiese liegenden Straßen und Wege wird die Festsetzung der lichten Durchfahrtshöhe näherer Untersuchung vorbehalten.

Art. 5.

Bei der Herstellung der nach Art. 4 durch die Eisenbahnverwaltung auszuführenden Straßen und Wegunterführungen ist inbegriffen:

1. die Erwerbung des erforderlichen Geländes;
2. die Ausführung der Erdarbeiten;
3. die Herstellung des Mauerwerks und der Brücken.

Diese Leistungen erfolgen auf Kosten der Eisenbahnverwaltung, soweit die Straßen und Bauwerke innerhalb des künftigen Bahnhofgebietes zu liegen kommen.

Innerhalb dieses Gebietes bleiben die Straßenflächen Eigenthum der Bahnverwaltung.

Art. 6.

Die Horburgstraße wird auf die ganze Strecke ihrer in Folge des Bahnbaues vorzunehmenden Verlegung von ihrer Abzweigung beim bestehenden Bahnübergang bis zu ihrer Wiedereinmündung vor der Wiesenbrücke vollständig und einschließlich der Fahrbahn und der Fußwege auf Kosten der Eisenbahnverwaltung hergestellt und hierauf dem Kanton Basel-Stadt unentgeltlich zum Eigenthum überwiesen.

Art. 7.

Der Riehenteich und die andern Wasserläufe, welche das künftige Bahngebiet durchschneiden, werden auf Kosten der Eisenbahnverwaltung unter dem Bahnkörper hindurchgeführt.

Sofern die Eisenbahnverwaltung aus technischen Gründen Verlegungen dieser Wasserläufe für nothwendig erachtet, erfolgen dieselben auch außerhalb des künftigen Bahngebietes bis zu ihrer Wiedereinmündung auf Kosten der Eisenbahnverwaltung.

Art. 8.

Die Eisenbahnverwaltung erwirbt die in das künftige Bahngebiet fallenden Wegflächen des Gotterbarmweges und des Fasanenweges um den gleichen Preis, welcher für das an diese Wege angrenzende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gelände bezahlt werden muß; hierdurch wird sie gleichzeitig der Verpflichtung entbunden, für diese Wege einen anderweitigen Ersatz zu schaffen.

Dagegen geht die in den künftigen Güterbahnhof fallende Straßenfläche der Horburgstraße unentgeltlich in das Eigenthum der Eisenbahnverwaltung über.

An die Kosten des Landerwerbs und der Erstellung der Schwarzwaldallee hat die Eisenbahnverwaltung keinen Beitrag zu leisten; dagegen hat sie das auf gütlichem Wege oder mittelst Zwangsenteignung erworbene Gelände, welches in diese Straße fällt, dem Kanton Basel-Stadt zu dem von ihr bezahlten Preis abzutreten.

Art. 9.

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt auf ihre Kosten die Herstellung des Bahnhofvorplatzes zwischen dem Aufnahmsgebäude und der Schwarzwaldallee nach einem zwischen den beiden Vertragschließenden noch näher zu vereinbarenden Plan und tritt alsdann den Platz unentgeltlich an den Kanton ab. Dabei bleibt jedoch der Eisenbahnverwaltung das Recht vorbehalten, im Bedarfsfall diesen Platz für Bahnhofszwecke, wie Erweiterung der Gebäude und dergleichen ohne eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen, soweit hiedurch öffentliche Interessen nicht geschädigt werden. Für den Fall, daß der Bahnhof an eine andere Stelle verlegt werden sollte, geht die überwiesene Fläche wieder unentgeltlich in das Eigenthum der Eisenbahnverwaltung zurück.

Art. 10.

Die Eisenbahnverwaltung stellt die Anlagen, die zur Entwässerung des Bahnhofgebiets und zur Ableitung der Abwasser aus den Bahngebäuden dienen, bis zu ihrer Einmündung in die Hauptkanäle unter Einhaltung der Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes vom 9. Juli 1896 und der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 17. März 1897 auf ihre Kosten her. Der Kanton Basel-Stadt gestattet den Anschluß dieser Anlagen an das städtische Leitungsnetz, soweit es sich um die dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnhofs- und Kanzleigebäude handelt, unentgeltlich; dagegen ist von der Eisenbahnverwaltung für alle Gebäude, welche ausschließlich als Dienstwohnungen verwendet werden, der gesetzliche Dohlenbeitrag zu leisten.

Art. 11.

Der Kanton Basel-Stadt übernimmt auf seine Kosten:

1. die vollständige Herstellung sämmtlicher Straßen außerhalb des künftigen Bahngebiets mit Ausnahme der in Art. 6 bezeichneten Strecke der Horburgstraße.

2. die Herstellung der Fahrbahnen, Rinnen, Fußwege und Entwässerungseinrichtungen bei den in Art. 4 aufgeführten Straßen und Wegen innerhalb des künftigen Bahngebietes.

Art. 12.

Der Kanton Basel-Stadt übernimmt auf seine Kosten die Unterhaltung der in Art. 4 genannten Straßen innerhalb des künftigen Bahngebiets, welche sämmtlich dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie diejenige des Bahnhofvorplatzes.

Art. 13.

Die Genehmigung des vorstehenden Vertrages durch das Großh. Bad. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einerseits, durch den Großen Rath und erforderlichen Falles durch eine Volksabstimmung des Kantons Basel-Stadt sowie durch den Schweizerischen Bundesrath andererseits bleibt vorbehalten.

Genehmigt:

Namens der Großh. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen

gez. Eisenlohr

gez. Häfner.

Karlsruhe, den 31. März 1900.

Das Großh. Badische Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

gez. von Brauer
Minister

gez. Laub.

Karlsruhe, den 29. Mai 1900.

Genehmigt:

Im Namen des Regierungsrathes des Kantons Basel-Stadt

Der Vicepräsident
gez. H. Reese
Der Sekretär
J. V.
gez. Dr. Annhof, Substt.

Basel, den 24. März 1900.

Im Namen des Großen Rathes des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident
gez. Dr. Vorlmer? (unleserlich)
Der Sekretär:
gez. Dr. Scheuermann.

Basel, den 10. Mai 1900.

Vom schweizerischen Bundesrath
den 15. September 1900
— genehmigt —
mit Vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schätzung

des Werths des freiwerdenden Areals der Badischen Bahn.

---

1. Hochbergerstraße—Wiese		
Parzelle 554^1 2 388½ m² à 5 Frs. = ...	11 942,50	Frs.
2. Wiesenbrücke	24 000.—	„
3. Wiese—Horburgstraße		
Parzelle 439^1 2718 m² gratis	—.—	„
4. Horburgstraße—Sperrstraße		
Parzelle 250 5 000 m² à 6 Frs. = ...	30 000.—	„
17 579 „ „ 30 „ = ...	527 370.—	„
5. Sperrstraße—Riehenstraße		
Parzelle 249		
Hälfte stadteinwärts 21 000 m² à 50 Frs. = ...	1 050 000.—	„
auswärts 20 963 „ „ 30 „ = ...	628 890.—	„
6. Riehenstraße—Duttliweg		
Parzelle 399^2 23 570½ m² à 20 Frs. = ...	471 410.—	„
336 12 376½ „ „ 30 „ = ...	371 295.—	„
7. Duttliweg—Gotterbarmweg		
Parzelle 400^2 7 126½ m² à 6 Frs. = ...	42 759.—	„
(S.C.B) Parzelle 396^2	—.—	„
8. Gotterbarmweg—Grenzacherstraße		
(S.C.B) Parzelle 397	—.—	„
9. Rohmaterialienplatz		
Parzelle 386^1 32 465 à 25 Frs. = ...	811 625.—	„
Hierzu Abbruchwerth der Gebäude	37 130.—	„
Total .	4 006 421.50	Frs.

Schätzung

des Werths des Areals des neuen badischen Personen-Bahnhofs.

							Frs.
Kleinhüningen	Parz.	412 m²	350 à	5.—	Frs.	=	1 750.—
„	„	408³ „	8 200 „	5.—	„	=	41 000.—
„	„	407¹ „	500 „	5.—	„	=	2 500.—
„	„	444¹ „	1 850 „	5.—	„	=	9 250.—
„	„	358 „	3 200 „	5.—	„	=	16 000.—
„	„	565 „	4 300 „	5.—	„	=	21 500.—
Basel Sekt. VII.	„	566 „	1 200 „	5.—	„	=	6 000.—
	Freiburgerstr.	„	400				
	550	„	1 050 „	5.—	„	=	5 250.—
	Wiese	„	800				
	521⁴	„	950 „	5.—	„	=	4 750.—
	484³	„	550 „	5.—	„	=	2 750.—
	Fasanenweg	„	100				
	502¹	„	6 000 „	10.—	„	=	60 000.—
	499	„	9 550 „	10.—	„	=	95 500.—
	498¹	„	6 250 „	10.—	„	=	62 500.—
	496	„	1 700 „	10.—	„	=	17 000.—
	485³	„	5 200 „	16.—	„	=	83 200.—
	486	„	6 700 „	16.—	„	=	107 200.—
	487	„	19 000 „	16.—	„	=	304 000.—
	488	„	9 900 „	16.—	„	=	158 400.—
	489	„	5 450 „	16.—	„	=	87 200.—
	490	„	7 400 „	16.—	„	=	118 400.—
	491	„	17 000 „	16.—	„	=	272 000.—
	Maulbeerweg	„	1 100				
	532	„	8 400 „	16.—	„	=	134 400.—
	1 793	„	850 „	16.—	„	=	13 600.—
	493	„	1 800 „	16.—	„	=	28 800.—
	494	„	1 200 „	16.—	„	=	19 200.—
	Riehenteich	„	1 350 „				
	534	„	22 500 „	16.—	„	=	360 000.—
	Riehenstraße	„	2 100				
Basel Sekt. VIII.	Parz. 412	„	28 600 „	16.—	„	=	457 600.—
	411	„	9 400 „	16.—	„	=	150 400.—
	Uebertrag		194 900				2 640 150.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

						Frs.
	Uebertrag	194 900				2 640 150.—
432	m²	9 200	à 10.—	Frs.	=	92 000.—
Gotterbarmweg		1 400				
431	„	12 000	„ 10.—	„	=	120 000.—
426	„	16 000	„ 10.—	„	=	160 000.—
Vogelsangweg		750				
421		2 600	„ 10.—	„	=	26 000.—
Weg		100				
419		8 400	„ 10.—	„	=	84 000.—
427		150	„ 10.—	„	=	1 500.—
422		7 200	„ 10.—	„	=	72 000.—
		252 700 m²			=	3 195 650.—

Hiezu der Werth der zu vergütenden Gebäulichkeiten sammt Inkonvenienz und Unvorhergesehenem . . . . . 504 350.—

Total . 3 700 000.—

Zu № 24a.

Beilage zum Protokoll der 111. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Juni 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Nachtrag zum Spezial-Budget der Eisenbahnbau-Verwaltung für die Jahre 1902 und 1903.

Hauptabtheilung VIII des Nachtrags zum Staatsvoranschlag, Seite 224—239.

Erstattet von dem Abgeordneten **W. Pfefferle.**

A. Badisches Bahnnetz.

Titel I. Neue Bahnen.

§ 1. Bahn Rheinau—Brühl.

176 000 *M.*

Nach der Regierungsvorlage ist beabsichtigt, um der Gemeinde Brühl und den dort ansässigen größeren Ziegeleien die nöthige Verbindung mit der Hauptbahn zu verschaffen, von Rheinau eine für den Personen- und Güterverkehr eingerichtete normalspurige Bahn nach Brühl zu bauen. Die Länge der Bahn beträgt 2,77 Kilometer; die Kosten sind ausschließlich des Werthes des von Seite der Gemeinde Brühl unentgeltlich zu stellenden Geländes auf 176 000 *M.* veranschlagt.

Zu dieser Nachtragsanforderung sind dem hohen Hause **3 Petitionen** zugangen:

1. Eine Vorstellung der „Rheinau", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vom 9. Mai d. J. mit der Bitte, diese Angelegenheit vertagen zu wollen. Diese Gesellschaft, die Erbauerin des Rheinau-Hafens begründet ihr Gesuch damit, daß sie, nachdem sie zu ihren Unternehmungen bereits den Betrag von 12½ Millionen aufgewendet und nahezu ein Fünftel der Gesammtgemarkungsfläche von Brühl erworben habe (123,689 Hektare), ihren Geländebesitz zu dessen Erschließung für die Industrie durch auf eigene Rechnung zu erstellende Bahnanlagen mit der Staatsbahn in Verbindung zu setzen beabsichtige und es nicht für ausgeschlossen halte, daß die regierungsseitig geplante Bahn Rheinau—Brühl mit den von

der Gesellschaft projektirten Anlagen kollidiren könnte. Zugleich weist die Petentin darauf hin, daß durch die auf ihre Kosten geschaffenen und noch zu erstellenden Anlagen der Staatsbahn Gütermengen und dadurch Einnahmen von ganz anderer Bedeutung zugeführt würden, als durch die auf Staatskosten zu erbauende Bahn Brühl—Rheinau.

2. Eine Petition des Gemeinderaths Brühl vom 13. Mai d. J. mit der Bitte, die hohe Kammer möge dessen Gesuch eingehend prüfen und die Ausführung der Bahnanlage Rheinau-Brühl beschließen. In der Petition wird ausgeführt, daß in Brühl durch Ziegeleien und andere industrielle Unternehmungen mindestens 3 bis 4 Millionen Mark festgelegt seien, und daß das Gemeindewohl von diesen Industriezweigen abhänge; eine Bahn, welche die Rheinaugesellschaft erstellen würde, hätte für die Gemeinde Brühl den Werth nicht, wie ein direkter Anschluß an die Hauptbahn, und wäre jede Verzögerung hier von den denkbar schwersten Folgen. Die Gemeinde Brühl habe schon seit Jahren mit der Rheinaugesellschaft wegen eines Bahnanschlusses vergeblich verhandelt, und jetzt wolle die Rheinaugesellschaft die Gemeinde Brühl wieder vertrösten und die Befriedigung ihres dringenden Verkehrsbedürfnisses wieder zu Fall bringen. Die Gemeinde habe sich erboten, für den Ankauf des Geländes zu dem Bahnanschluß besorgt zu sein, und könne dieser Bahnanschluß so bewerkstelligt werden, daß die Rheinaugesellschaft durchaus nicht geschädigt werde. Die Fabrikgesellschaft „Rhenania“ in Rheinau, welche an dem Unternehmen „Rheinau“ G. m. b. H. auch mit einigen Millionen betheiligt sei, würde sicher keine Einwendung erheben, falls solche gehört würde. Die geplante Bahnanlage sei nutzbringend, auch für den Staat.

3. Ein Gesuch des Bürgervereins Rohrhof (Filialort der Gemeinde Brühl) vom 15. Mai d. J. mit der Bitte, vor einer etwaigen Entscheidung in der Sache eine eingehende Prüfung der Verhältnisse anzuordnen und die Bahnlinie eventl. über Rohrhof in Ausführung zu bringen. Der Petition ist eine Karte angeschlossen, auf welcher die von den Petenten angeregte Bahnlinie eingezeichnet ist. Die Petition führt aus, daß die regierungsseitig geplante Strecke ausschließlich einigen Backsteinfabrikanten in Brühl für den Gütertransport zu gut kommen würde, für die in den Fabriken beschäftigten Arbeiter aber zwecklos wäre, da diese meist in Rheinau und weiter abwärts in Arbeit ständen. Diese Linienführung läge daher keinenfalls im Interesse der Gesammtheit und eine Rentabilität wäre deßhalb von vornherein ausgeschlossen. Nach Ansicht der Petenten wäre von allgemeinem Interesse und von jedenfalls besserem Erträgniß eine Bahn, die dem Industriegelände der Gesellschaft Rheinau entlang über Rohrhof nach Brühl und eventl. bis Ketsch und Hockenheim geführt würde. Hier käme in erster Reihe in Betracht, daß nicht nur eine, sondern drei Backsteinfabriken in Brühl direkten, die übrigen drei durch Seitengleise Anschluß fänden, daß die auf dem ausgedehnten Industriegelände der Gesellschaft Rheinau sich ansiedelnden Fabriken die Bahn frequentiren könnten und daß für eine sehr stattliche Anzahl (ca. 200) Arbeiter aus den Orten Rohrhof, Brühl und eventl. Ketsch eine erwünschte Fahrgelegenheit nach ihrem Beschäftigungsort Rheinau geschaffen würde. Die Station Rheinau wäre für das reisende Publikum der genannten abgelegenen Orte leichter zugänglich. Die Frequenz dieser Linie würde nach Ansicht der Petenten angesichts der neuen großartigen Hafenanlagen der Gesellschaft Rheinau in naher Zeit erheblich zunehmen, weil die abgelegenen Orte sich bevölkern und mehr Arbeiter abgeben könnten. Schließlich weist die Petition noch darauf hin, daß dem abgetrennt liegenden Gemeindetheil Rohrhof in Folge seiner Zutheilung zu Brühl bedeutende Leistungen auferlegt würden und er daher berechtigt sein dürfte, an einer Verkehrseinrichtung, wie die in Rede stehende, auch gleichen Antheil zu besitzen, wie die übrige Gemeinde, zumal dieser Ort wegen seiner Lage beim Industriegebiet auch Aussicht auf Entwicklung habe.

Auf die Namens der Budgetkommission erfolgte Uebergabe dieser drei Petitionen an die Großh. Regierung ist zu Handen des Vorsitzenden der Kommission die nachfolgende Rückäußerung eingelaufen:

„Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns die mitgetheilten Petitionen des Bürgervereins Rohrhof, der Gesellschaft „Rheinau“ in Rheinau und des Gemeinderaths in Brühl in Betreff der Erbauung einer Bahn von Rheinau nach Brühl im Anschluß zurückzusenden und dazu zu bemerken:

Von den 3 eingekommenen Petitionen wünschen 2, die des Bürgervereins Rohrhof und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Gesellschaft Rheinau, eine weitere Prüfung der Angelegenheit und zwar die erstere nach der Richtung, ob nicht die Bahn über Rohrhof geführt werden könnte, und die zweite, um festzustellen, ob die projektirte Bahn mit den von dieser Gesellschaft projektirten Anlagen nicht kollidirt, und bitten beide um Vertagung der Entschließung über die Herstellung der Bahn bis nach Abschluß der Prüfungen. Die 3. Petition, die von dem Gemeinderath in Brühl ausgeht, wendet sich gegen eine Vertagung und bittet um baldige Ausführung der Bahn nach der Vorlage der Regierung.

Zur Beurtheilung der von dem Bürgerverein Rohrhof angeregten Frage bedarf es keiner eingehenden Untersuchungen, ein einfacher Blick auf die Karte zeigt schon, daß eine Führung der Bahn nach Brühl über Rohrhof den Nachtheil hätte, daß die Bahn dann nicht an die Hauptbahn, sondern an die Gleise der Rheinaugesellschaft anschließen würde. Eine solche Linienführung wäre wohl im Interesse der letzteren Gesellschaft gelegen; den wenigen Einwohnern von Rohrhof würde sie aber kaum Nutzen bringen und für die Gemeinde Brühl sowie die dort ansässige Industrie wäre sie von unmittelbarem Nachtheil. Denn die Verbindung mit der Hauptbahn, welche dieselben wünschen, würde dann nur auf dem Umweg über die Gleise der Rheinaugesellschaft und dazu auch noch auf erheblich längerem Wege erreicht werden, als wenn die direkte Bahnverbindung Rheinau—Brühl nach dem der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden Projekte zur Ausführung kommt. Die Eingangs erwähnte Petition des Gemeinderathes in Brühl unterstützt diese Annahme, indem darin um die Beibehaltung des Projektes für die Ausführung gebeten wird."

Die Budgetkommission hat die Regierungsvorlage und die hiezu eingelaufenen Petitionen einer eingehenden Berathung unterzogen und kam schließlich zu der Ansicht, daß mit der Genehmigung des Regierungsprojektes die Befriedigung des lokalen Verkehrsbedürfnisses der Gemeinde Brühl und der dort niedergelassenen beachtungswerthen Industrie gewahrt wird, ohne daß dadurch der übrigen Petenten Interessen, soweit solche Anspruch auf Berücksichtigung erheben können, geschädgt werden. Eine Verzögerung dieser Eisenbahnbaufrage durch vorläufige Vertagung dieser Sache zur Vornahme weiterer Prüfung erschien Ihrer Kommission unter diesem Gesichtspunkt als unbegründet, und dies umsomehr, als die Gemeinde Brühl mit ihrer Petition die Bedürfnißfrage der geplanten Bahnanlage zur Genüge nachgewiesen hat.

Was zunächst das Begehren der Gesellschaft „Rheinau" anbelangt, so erachtet die Kommission ein Eingehen auf deren Bitte deßhalb nicht für angezeigt, weil die Interessen dieser Gesellschaft durch die geplante Bahnverbindung in keiner Weise gekreuzt werden. Die Linienführung des Regierungsprojektes kann so gelegt werden, daß dadurch das Gelände dieser Gesellschaft nicht oder nur wenig berührt wird, und es ist dieselbe bei ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wohl im Stande, wie bisher die Bahnanlage auf ihrem eignen Gebiet ganz nach ihrem Ermessen und Bedarf auszugestalten. Die Gemeinde Brühl aber und deren Interessenten legen nach der Petition den größten Werth auf einen möglichst direkten Anschluß an die Staatsbahn, was eben durch das Regierungsprojekt am besten erreicht wird.

Aber auch dem Wunsche des Bürgervereins Rohrhof kann nach Ansicht der Budgetkommission nicht entsprochen werden, da die von diesem Vereine in seiner Petition dargelegten Gründe doch nicht so schwerwiegend sind, daß von der gewünschten eingehenden Prüfung des von ihm empfohlenen Bahnprojektes von Rheinau über Rohrhof nach Brühl und eventuell bis Ketsch und Hockenheim, welche einer Verschiebung der Sache auf einen späteren Landtag gleichkäme, ein Aufgeben des jetzigen Regierungsprojektes zu erwarten wäre. Ein solches Aufgeben wäre überdies nach Ansicht Ihrer Kommission deßhalb, weil es sich bei der Ausführung des derzeitigen Projektes nur um die Befriedigung eines lokalen Verkehrsbedürfnisses der Gemeinde Brühl handelt, dem mit der Genehmigung desselben auf dem einfachsten und billigsten Wege abgeholfen werden kann, und eine weitere Verzögerung der Sache nach der Ausführung des Gemeinderaths Brühl für die Interessen dieser Gemeinde eine wesentliche Schädigung bedeuten würde, recht bedauerlich. Gegenüber den von diesen Petenten vorgebrachten Gründen für ihr Projekt ist weiter darauf hinzuweisen, daß, wenn die Backsteinfabriken in Brühl auch bei der Ausführung des Regierungsprojektes nicht alle direkt an die Bahnlinie zu liegen kommen, solche doch durch Anschlußgleise mi

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schienennetze verbunden werden können. Was sodann die auf dem Rheinaugebiet angelegten Fabriken anbelangt, so werden solche allerdings aus der nunmehr geplanten Bahnverbindung keinen Vortheil ziehen; dieselben sind aber durch die Bahnanlagen der Rheinaugesellschaft mit dem allgemeinen Schienennetz verbunden oder können wenigstens auf jenem Wege damit verbunden werden, was aus der Petition der Rheinaugesellschaft hervorgeht. Des Weiteren kann zugegeben werden, daß es an und für sich wünschenswerth ist, wenn für die Arbeiter aus den fraglichen Gemeinden eine Bahnverbindung mit ihrem Arbeitsplatz geschaffen werden kann. Allein einmal ist die Entfernung des Ortes Rohrhof vom Rheinaugebiet keine besonders große, und wohl die Zahl der Arbeiter aus der kleinen Filialgemeinde Rohrhof keine so namhafte, daß deren Anzahl für die Alimentirung einer Bahn erheblich ins Gewicht fallen könnte; sodann wird den Arbeitern aus der Gemeinde Brühl und eventuell auch aus Ketsch mit der Erstellung der geplanten Bahn immerhin eine nähere Bahnverbindung nach dem Rheinauhafengebiet geboten, was selbstredend zugleich für die Gesammtbevölkerung dieser Gemeinden eine wesentliche Verbesserung des Verkehrs mit der Station Rheinau bedeutet. Was ferner die in dieser Petition ausgesprochene Anzweifelung der Rentabilität der geplanten Bahnstrecke anbelangt, so darf auf den verhältnißmäßig geringen Kostenaufwand der Anlage selbst sowie auf die namhafte Industrie der Gemeinde Brühl, die eine genügende Frequentirung der Bahn erwarten und eine Schadloshaltung der Eisenbahnkasse vermuthen läßt, hingewiesen werden, wie auch, was die Kommission ausdrücklich hervorheben will, in der Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse der fraglichen Gemeinde ein genügender Ersatz für einen allenfallsigen, übrigens kaum zu erwartenden Betriebsausfall der Staatseisenbahn gefunden werden dürfte. Aus allen diesen Erwägungen kam die Budgetkommission zu der Ansicht, daß der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Bahnverbindung Rheinau-Brühl eine genügende Begründung zur Seite steht.

Der Antrag der Kommission geht demnach dahin:

a. die Budgetanforderung der Großh. Regierung zu genehmigen;

b. die eingelaufenen Petitionen damit für erledigt zu erklären.

§ 1a. Zuschuß zur Geländeerwerbung für die Höllenthalbahn.

94 000 *M.*

Nachdem bereits im diesmaligen Hauptbudget der Eisenbahnbauverwaltung ein Zuschußposten von 190 000 *M.* zu dem von den betreffenden Gemeinden und übrigen Interessenten anzukaufenden Gelände für diese Bahn angefordert und inzwischen vom hohen Hause auch genehmigt wurde, erfolgt nun auf Grund der neuesten Nachweisung des geschäftsführenden Ausschusses, nach welcher der Gesammtaufwand für die Geländeerwerbung, soweit sich jetzt übersehen läßt, auf beiläufig 604 000 *M.*, statt 510 000 *M.*, wie im Hauptbudget angegeben ist, ansteigen wird, eine weitere Anforderung von 94 000 *M.* Der Mehraufwand sei, sagt die Regierungsbegründung, veranlaßt durch größeren Geländebedarf, erhöhte Entschädigungen, die nicht hätten vorausgesehen werden können, und verschiedene sonstige Leistungen, wie z. B. Schutz zahlreicher Gebäude mit Schindelbedachung gegen Feuersgefahr. Diese Kosten seien theilweise eigentliche Bahnherstellungskosten, und könnten die Gemeinden dazu aus dem im Hauptbudget dargelegten Grunde nicht herangezogen werden.

Der ursprüngliche Voranschlag des Geländeerwerbs betrug 438 000 *M.*, wovon die Gemeinden mit der Fürstlich-Fürstenbergischen Standesherrschaft den Betrag von 320 000 *M.* aufgebracht haben.

Die gesammten Mehrkosten für diesen Geländeerwerb, welche die Eisenbahnbauverwaltung nebst dem ursprünglichen Fehlbetrag von 118 000 *M.* auf ihre Rechnung übernehmen will, belaufen sich darnach auf 166 000 *M.*, so daß die beiden Anforderungen im diesmaligen Bauetat zusammen 284 000 *M.* betragen.

Die Budgetkommission hält, im Einklang mit ihrer Stellung zu der Zuschußanforderung im Hauptbudget, auch diese Nachtragsanforderung auf Grund der Regierungserläuterung für gerechtfertigt und stellt demnach an das hohe Haus den Antrag, diese Nachforderung zu genehmigen. Da aber aus der Bemerkung in der Budgeterläuterung, daß „soweit sich jetzt übersehen läßt", der Gesammtaufwand für die Geländeerwerbung auf „beiläufig" 604 000 *M.* ansteigen wird, geschlossen werden darf,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß ein noch weiteres Anwachsen dieser Kosten erfolgen kann, so möchte die Budgetkommission ihrerseits darauf hinweisen, daß angesichts der nunmehrigen sehr namhaften Zuschüsse der Eisenbahnbauverwaltung zum Geländeerwerb und der Voraussetzung des Gesetzes vom 18. Februar 1896, nach welchem die beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten das erforderliche Gelände der Staatsbahnverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben, erwartet werden darf, daß etwa jetzt noch entstehende Mehrkosten für diesen Geländeerwerb, die nunmehr einen namhaften Betrag kaum mehr darstellen dürften, von den gesetzlich verpflichteten Interessenten getragen werden.

§ 2. Bahn Waldkirch—Elzach.

445 000 *M.*

Mit dieser Nachtragsanforderung stellen sich die auf 2 000 000 *M.* veranschlagten Baukosten dieser Bahnlinie namhaft höher, als ursprünglich angenommen war. Nach den Regierungserläuterungen setzt sich der jetzige Nachtrag aus einem Mehrkostenaufwand von 106 000 *M.* für das Gelände, von 25 000 *M.* für Zufahrtsstraßen in Oberwinden und Elzach, von 9 000 *M.* für durch die Expropriationskommission angeordnete weitere Durchlässe und Dohlen, von 37 000 *M.* für durch die Wasser- und Straßenbauverwaltung veranlaßte Brücken- und Uferpflasterungen, von 60 000 *M.* für Mehrkosten der Quellfassungen, für die Wasserversorgung und nachträgliche Errichtung eines Lokomotivschuppens mit Uebernachtlokal in Elzach, von 190 700 *M.* für außergewöhnliche Preissteigerungen der Oberbaumaterialien wie der Arbeitsleistungen und 17 800 *M.* für Nacharbeiten für Wiederherstellung und Befestigung der in Folge des ungünstigen Winters eingerutschten Einschnittsböschungen zusammen.

Die Budgetkommission hat gegen die Begründung dieser Nachtragsanforderung keine Einwendungen zu erheben und ist insbesonder, entsprechend ihrer wiederholt dargelegten Anschauung wegen des Beizugs der betreffenden Gemeinden zu Beitragsleistungen für Bahnunternehmungen, damit einverstanden, daß die nachträglichen Mehrkosten für den Geländeerwerb, der nach der Regierungserläuterung bei dem ursprünglichen Projekt, auf Grund dessen die Gemeinden freie Geländestellung zugesichert hatten, in dem Umfange nicht angenommen worden sei, auf Rechnung der Eisenbahnbaukasse übernommen werden.

Antrag: Genehmigung.

Titel III. Stationen.

§ 3. Mannheim, Bau einer Werfthalle am Ostufer des Mühlauhafens.

281 300 *M.*

Die Kommission verweist auf die Regierungsbegründung, gegen welche sie keine Erinnerung zu machen hat.

Antrag: Genehmigung.

§ 4. Mannheim, Zentral-Güterbahnhof. Erstellung einer Stützmauer, eines Gleises und Krahnens beim Harzlager.

51 000 *M.*

§ 5. Mannheim, Errichtung eines Fußgängersteges an der verlängerten Jungbuschstraße, Nacharbeiten.

2 000 *M.*

§. 6. Rheinau, Gleiserweiterung, I. Rate.

50 000 *M.*

Antrag: Genehmigung dieser 3 Positionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6a. Heidelberg, Neubau eines Bahnhofs, I. Rate.

1 500 000 ℳ.

Die Großh. Regierung hat in den Erläuterungen zum Budgetnachtrag eine ausführliche Darlegung über diese Budgetanforderung gegeben, auf die im Allgemeinen verwiesen wird. Zur Vervollständigung des Bildes dieses namhaften Bauunternehmens sollen jedoch für die Leser dieses Berichtes die Hauptpunkte dieser Begründung auch hier Platz finden. Der jetzige Personenbahnhof sei an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt; die Bahnsteig- und Gleisanlagen seien beschränkt und für den jetzigen Verkehr kaum ausreichend, weßhalb häufig Störungen in der rechtzeitigen Abwickelung des Betriebs erwüchsen. Der größte Nachtheil des jetzigen Bahnhofs für die Betriebsführung bestehe in seiner Eigenschaft als Kopfstation. Es ergäben sich hieraus Verzögerungen in der Abfertigung der Züge und Betriebsschwierigkeiten mancherlei Art, die bei Durchgangsbahnhöfen vermieden würden.

Ein weiterer Mißstand der derzeitigen Anlage seien die Uebergänge in Schienenhöhe innerhalb des Stadtgebietes, von welchen insbesondere der Römerwegübergang und der Rohrbacherübergang besonders lästig und störend und ständige Gefahrpunkte für den Eisenbahn- und Straßenverkehr seien. Der Verkehr auf diesen Uebergängen sei in Folge des Wachsthums der Stadt in ständiger Zunahme begriffen und eine Beseitigung der hieraus entstehenden Gefahren und Verkehrshindernisse nur mit einem vollständigen Um- oder Neubau des Bahnhofs möglich. Die diesbezüglichen eingehenden Untersuchungen der Eisenbahnbauverwaltung hätten zu dem Ergebniß geführt, daß nur durch eine Verlegung des Bahnhofs und Ausbildung desselben als Durchgangsbahnhof für die Hauptverkehrsrichtungen Karlsruhe—Frankfurt und Mannheim—Würzburg eine befriedigende Lösung gefunden werden könne.

Der neuprojektirte Personenbahnhof komme in die Nähe des jetzigen Güterbahnhofs, etwa 1050 Meter vom alten Bahnhof entfernt, zu liegen und sei als Tiefbahnhof, d. h. ins Terrain eingeschnittener Bahnhof gedacht, welcher von Bahnsteigbrücken aus mittelst Treppenabgängen zugänglich sei. Deßgleichen seien die neuen Einmündungsgleise in den neuen Bahnhof vom Karlsthor, von Kirchheim und Friedrichsfeld her tiefliegend, so daß sämmtliche städtische Straßen, die geschnitten werden, auf Brücken darüber hinweggeführt werden können.

Der Güter- und der Rangirbahnhof kämen hinter den neuen Personenbahnhof, ungefähr auf die jetzige Geländehöhe, zu liegen und seien von der Stadt aus auf über die Personengleise führenden Brücken zugänglich. Die Betriebswerkstätte müsse ebenfalls verlegt und neu hergestellt werden und reihe sich den vorstehenden Anlagen an.

Die Odenwaldbahn müsse vom Karlsthor ab verlegt und in einem etwa 2400 Meter langen Tunnel unter dem Schloßberg und Gaisberg hindurchgeführt werden. Die Tunnelausmündung käme in die Nähe des Friedhofs zu liegen. Die anderen Bahnverlegungen hätten kürzere Ausdehnung und zwar erstreckten sich dieselben in der Richtung gegen Karlsruhe bis Kirchheim, gegen Mannheim bis Wieblingen und gegen Schwetzingen bis Eppelheim.

Die Anlagen würden in der Ausführung auf die für den gegenwärtigen Verkehr nöthigen Bauten beschränkt, dagegen aber so ausgeführt werden, daß sie leicht erweitert werden könnten, wenn das hiefür nöthige Gelände, wie geplant sei, gleich miterworben würde.

Eine einigermaßen verläßige Berechnung über die Kosten dieser neuen Anlage habe noch nicht gefertigt werden können, weil die hiezu nöthigen genaueren Vorarbeiten noch fehlten. Man dürfe aber nach ganz annähernden Schätzungen wohl annehmen, daß diese Kosten etwa 20 Millionen Mark betragen würden, an welchen dann der Werth des freiwerdenden Geländes des alten Bahnhofs und der Erlös aus Abbruch-Materialien desselben noch abgingen. Die Kosten für den Neubau der Betriebswerkstätte, die mit etwa 2 Millionen Mark besonders zu behandeln seien, wären in dieser Berechnung nicht mitenthalten.

Für die Geländeerwerbungen und zwar zunächst zur Deckung der dafür von der Großh. Domänenverwaltung schon vorschüßlich verausgabten Kosten im Betrage von rund 1 400 000 ℳ. kämen als I. Rate 1 500 000 ℳ. in Anforderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Angesichts dieses bedeutenden und mit sehr großen Opfern der Eisenbahnbaukasse verbundenen neuen Bauprojektes hat die Budgetkommission eine mündliche Erörterung dieser Baufrage mit der Großh. Regierung für geboten erachtet. Die Berathung hat stattgefunden und ist aus den gepflogenen Verhandlungen das Nachfolgende hervorzuheben:

Zunächst wurden von der Großh. Regierung die derzeitigen mißlichen Bahnhofsverhältnisse in Heidelberg eingehend geschildert. Auf der Station Heidelberg verkehrten täglich außerordentlich viele Züge, beiläufig 350, wobei die Einfahrt und Ausfahrt der Züge in die Kopfstation doppelt gerechnet sei. Hievon entfielen etwa 60 Züge auf die Durchgangslinie, die Odenwaldbahn, und etwa 290 Züge auf die in den Kopfbahnhof einmündenden Linien. Daraus sei zu ersehen, daß stündlich sehr viele Züge auf dieser Station verkehrten; doch vertheile sich das keineswegs ganz gleichmäßig, vielmehr träfen zeitweise ganze Verkehrsgruppen zusammen, deren Züge dann ganz direkt hintereinander kursirten. Eine einzige Verspätung übertrage sich aber in diesem Fall gleich auf die ganze Zugsgruppe. Die Anlage des jetzigen Kopfbahnhofs bedinge, daß sich viele Gleise auf der westlichen Seite des Bahnhofs kreuzen; das sei aber gerade für den Personenverkehr sehr hemmend, und führe leicht zu Betriebsstörungen.

Aber auch für das Manöverirgeschäft seien diese Kreuzungen sehr mißlich und sei besonders zu beachten daß wegen der Kopfstation das Umstellen von Wagen einen sehr namhaften Umfang erreiche. Eine kleine Störung an einer Maschine sperre hier gleich den ganzen Bahnhofsbetrieb. Auch die Zahl und Länge der Bahnsteige sei viel zu knapp und eine vollkommene Sicherheit des Betriebs in Folge dessen nicht gewahrt. Durch diese Verhältnisse entstehe aber bei der Kürze der Aufenthaltszeit leicht Verspätung der Züge, was zu großen Unannehmlichkeiten mit den Nachbarverwaltungen führe; längere Aufenthalte auf der Station Heidelberg für die Durchgangszüge zu erreichen sei aber deßhalb unthunlich, weil die Konkurrenz mit den überrheinischen Bahnen eine möglichste Kürzung der Fahrzeit dieser Züge bedinge.

Bei der derzeitigen Anlage seien schon kleine Fehler geeignet, gleich ernste Folgen hervorzurufen, so daß dieselbe auch nach dieser Richtung in Bezug auf die Betriebssicherheit keineswegs als eine vollständig befriedigende bezeichnet werden könne.

Es wurde sodann von Seiten der Großh. Regierung ausgeführt, daß, da der derzeitige Personenbahnhof mit seinen zahlreichen Uebergängen in Schienenhöhe sowohl für den Eisenbahnbetrieb, wie für die Stadt für die Dauer als unhaltbar erkannt sei, eine Aenderung der derzeitigen Verhältnisse von Seiten der Eisenbahnverwaltung reiflich erwogen worden sei. Es habe sich dabei ergeben, daß der besondere Umstand der völligen Umbauung des derzeitigen Bahnhofs eine Hochlegung desselben an seiner jetzigen Stelle ausschließe, da der hiefür gebotene Raum viel zu eng wäre und die derzeitige Führung der Odenwaldbahn überdem allzu große Schwierigkeiten biete. Das für die Hochlegung des jetzigen Bahnhofs nothwendige Provisorium wäre ohne einen provisorischen Tunnel für die Odenwaldbahn unausführbar und würde danach außerordentliche Kosten verursachen. Diese Umstände hätten die Verlegung des Bahnhofs an den nunmehr gewählten Platz von selbst ergeben. Mit dieser Verlegung des Heidelbergers Bahnhofs sei die Möglichkeit geboten, nunmehr einen Durchgangsbahnhof für alle Hauptlinien zu erstellen, wodurch die meisten Mißstände der derzeitigen Bahnhofsanlage von vornherein beseitigt würden. Allerdings bedinge die Verlegung des Bahnhofs eine gleichzeitige Verlegung der Odenwaldbahn mit einer neuen Tunnelanlage; allein gerade diese Aenderung biete für die Verwaltung große Vortheile, da sich mit dem neuen Tunnel bessere Gefällsverhältnisse erzielen ließen, als sie der derzeitige Tunnel, der nach beiden Seiten hin starke Steigungen aufweise, habe. Damit ließe sich ein erhebliches Gegengefäll vermeiden, was für die Betriebssicherheit sehr wünschenswerth sei.

Bei der Wahl des Platzes für den neuen Bahnhof habe man zwar getrachtet, möglichst nahe der bisherigen Lage des Bahnhofes zu bleiben; allein die Durchführung eines Durchgangsbahnhofes habe doch nöthig gemacht, den Bahnhof etwa 1050 Meter gegen Westen hinauszurücken; die gewählte Lage sei vorweg für die neuen Stadttheile günstig; durch die Anlage von schönen und bequemen Zufahrtsstraßen über das alte Bahnhofgebiet könnten aber auch für die Altstadt befriedigende Verhältnisse geschaffen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit der Stadtverwaltung hätte eine Verständigung über die Verlegung des Bahnhofs stattgefunden. Das Projekt hätte im Allgemeinen in Heidelberg Anklang gefunden und sei solches von den städtischen Kollegien angenommen worden.

Der neue Bahnhof solle als Tiefbahnhof angelegt werden und seien hiefür die Terrainverhältnisse in sofern sehr günstig, als der gewählte Platz des neuen Bahnhofs auf einer kleinen Erhöhung liege, so daß die Entwässerung der tiefliegenden Bahnanlage nach beiden Seiten hin leicht erfolgen könnte; das Niveau der niederliegenden Bahnhofstheile käme noch 2 Meter über den höchsten Stand des Neckars zu liegen. Anderseits müßten die städtischen Straßen, welche mittelst Brücken über das Bahnhofsgebiet zu führen seien und zur Zeit noch nicht umbaut seien, nur etwa 80 bis 90 Centimeter über die derzeitige Geländehöhe gehoben werden, so daß nach dieser Richtung hin keinerlei Schwierigkeiten entstünden.

Das Bahnhofsaufnahmegebäude sei in Geländehöhe gedacht, von welchem aus sodann der Verkehr zu den Zügen mittelst Bahnsteigbrücken und Treppen hinabgeleitet werde. Eine ähnliche Anlage eines tiefliegenden Bahnhofs werde bereits in Hamburg erstellt; auch auf dem neuen Bundesbahnhof in Basel werde theilweise ein ähnliches System in Anwendung gebracht. Der Güterbahnhof und der hinter demselben zu errichtende Rangirbahnhof würden in der Geländehöhe erstellt und der Güterbahnhof mit der Stadt durch über die Personenbahnhofsanlage hinübergeführte Brücken verbunden werden. Alle Linien würden sich nicht in Schienenhöhe kreuzen, sondern durch Ueberführungen übereinander hinweggeleitet werden, was für die Betriebssicherheit und die Betriebsabwicklung von größtem Vortheil wäre.

Bezüglich der Kostenfrage wurde von Seiten der Großh. Regierung noch hervorgehoben, daß, da die nothwendigen Grundlagen für einen genauen Voranschlag, die detaillirten Planausarbeitungen, noch fehlen, nur eine approximative Schätzung der Baukosten zur Zeit möglich sei, welche einen Betrag von etwa 20 Millionen Mark für den Personen-, Güter- und Rangirbahnhof nebst dem Gelände für die zukünftige Erweiterung ergeben habe; hiervon ginge aber noch der Werth des Geländes des alten Bahnhofs, der sich jedoch zur Zeit noch nicht feststellen lasse, und der Werth des Abbruchmaterials der alten Anlage ab.

Die Budgetkommission hat auf Grund dieser mündlichen Darlegungen der Großh. Regierung und der gegebenen Budgeterläuterungen diese Bauangelegenheit einer sorgfältigen Berathung unterzogen und kam hierbei zu dem nachfolgenden Ergebniß.

Was zuvörderst die Bedürfnißfrage der Aenderung der derzeitigen Bahnhofsverhältnisse in Heidelberg anbelangt, so ist die Kommission mit der Großh. Regierung darüber vollständig einig, daß die bestehenden Verhältnisse dieses Personenbahnhofs für die Dauer angesichts des immer mehr sich steigernden Verkehres nicht mehr aufrecht erhalten werden können und eine baldige Abänderung derselben im allgemeinen Interesse des Verkehrs geboten erscheint. Insbesondere haben die mündlichen Ausführungen der technischen Sachverständigen der Großh. Regierung zur Genüge gezeigt, unter welchen schwierigen Verhältnissen zur Zeit die Betriebsverwaltung den außerordentlich namhaften Zugsverkehr auf dieser Station durchführen muß. Die Umwandlung des derzeitigen Kopfbahnhofs in einen Durchgangsbahnhof für sämmtliche Hauptlinien erscheint auch der Kommission als der günstigste Weg zur Abstellung der derzeit vorhandenen Mißstände. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, kommt daher auch die Budgetkommission zu der Anschauung, daß eine Beseitigung der anerkannten Mißstände der jetzigen Anlage durch eine Hochlegung des alten Bahnhofs an seiner jetzigen Stelle keinesfalls erreicht würde. Dazu tritt aber noch der weitere, besonders auch finanziell schwer wiegende Umstand, daß diese Hochlegung nach den von dem Vertreter der Großh. Regierung geschilderten Verhältnissen einen Kostenaufwand für ein Provisorium erfordern würde, der zu der betriebstechnischen Leistungsfähigkeit des hochgelegten Bahnhofs in keinem günstigen Verhältnisse stehen würde. Anderseits wird aber mit der Verlegung des Bahnhofs an die geplante Stelle nicht nur die Ausführung eines Durchgangsbahnhofs mit allen seinen betriebstechnischen Vorzügen ermöglicht, sondern auch nach Mittheilung der technischen Sachverständigen eine für den Betriebsdienst günstigere Anlage des Odenwaldbahntunnels erreicht, was ebenfalls als wünschenswerth bezeichnet werden darf. Die unter Auflegung eines generellen Projektes von Seiten der technischen Mitglieder der Großh. Generaldirektion gegebenen Erläuterungen über die Bauausführung selbst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben der Kommission die Ueberzeugung gebracht, daß die geplante Anlage eines Tiefbahnhofs sowohl für die Betriebsverwaltung selbst wie für die Entwicklungsfähigkeit der Stadt als eine günstige bezeichnet werden darf und an der geplanten Stelle in Hinsicht auf die Terrainverhältnisse wohl ausführbar erscheint. Die Anordnung der einzelnen Bahnhofsanlagen selbst macht den Eindruck eines zweckmäßigen und für den Betriebsdienst vollkommenen Bauprojektes.

Die Kommission hat gerne davon Kenntniß genommen, daß schon anderwärts ähnliche Anlagen nach diesem System ausgeführt werden. Wohl ist nach Ansicht Ihrer Kommission auch hier durch die Hinausschiebung des Personenbahnhofs von der Altstadt weg, um etwa 1050 Meter, gewisse Verschiebungen von Werthsverhältnissen, wie solche eben jede Veränderung in den bestehenden Verkehrsverhältnissen in größerem oder geringerem Maaße mit sich bringt, anzunehmen; doch darf wohl erwartet werden, daß solche, die gegenüber den allgemeinen Interessen zurückstehen müssen, nicht in großem Umfange eintreten werden, und daß die Anlage von zweckdienlichen Verbindungsstraßen sowie guter und billiger elektrischer Straßenbahnverbindungen zum Ausgleich dieser Verhältnisse wesentlich beitragen wird.

Die Zustimmung zu der geplanten Verlegung des Bahnhofes wird der Volksvertretung auch durch den Umstand erleichtert, daß die gesetzliche Vertretung der Stadt Heidelberg dem vorgeschlagenen Verlegungsprojekte ihre Zustimmung ertheilt und trotz der nicht unwesentlichen Entfernung des Bahnhofs von der Altstadt die großen Vortheile des neuen Projektes für die Entwicklung der Gesammtstadt in richtiger Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse wohl erkannt hat.

Die Mittheilung der Großh. Regierung, daß die Anlagen nach dem jetzigen Verkehrsbedürfniß vorgesehen seien und ausgeführt werden sollten, daß aber das erforderliche Gelände für eine später etwa nöthig fallende Erweiterung jetzt schon miterworben werden solle, entspricht den von der Budgetkommission bei verschiedenen Anforderungen schon ausgesprochenen Grundsätzen und ist als eine zweckmäßige Maßregel zu begrüßen.

Was die Zeit der Ausführung anbelangt, so hat die Großh. Regierung in ihrer mündlichen Darlegung als Bauzeit mindestens sechs Jahre, vom Beginn der Bauarbeiten ab, bezeichnet, was hier noch besonders betont werden soll.

Die geschäftliche Behandlung des von einer Seite in der Kommission geäußerten Wunsches, daß mit Rücksicht auf die erheblichen Veränderungen und Verschiebungen, welche die neue Anlage für die Stadt im Gefolge haben werde und von denen jetzt noch nicht gesagt werden könne, ob sie leicht zu überwinden seien, das seiner Zeit frei werdende Gelände der alten Bahnhofanlage der Stadtgemeinde zu einem mäßigen Preise überlassen werden möge, muß späteren Landtagen vorbehalten bleiben. Uebrigens hat die Budgetkommission schon wiederholt ihr Einverständniß damit ausgesprochen, daß berechtigte Wünsche der Gemeinden auf diesem Gebiete einer wohlwollenden Prüfung unterzogen werden sollen.

Was schließlich den Kostenpunkt angeht, so hat die Budgetkommission die finanzielle Tragweite dieser Anforderung der Bauverwaltung keineswegs unterschätzt und ist sich wohlbewußt, daß mit der Genehmigung dieses neuen Projektes sich für den Eisenbahnetat eine neue Belastung ergeben wird. Allein es darf bei der Beurtheilung dieser Frage doch nicht übersehen werden, daß einmal die Erreichung einer möglichsten Betriebssicherheit unserer großen Bahnhofsanlagen mit ihrem außerordentlich großen Verkehr im allgemeinen Interesse gelegen ist und im Vordergruud der Erwägungen steht, und daß die derzeitige Einrichtung der Bahnhofsanlagen in Heidelberg mit ihren großen Betriebserschwernissen doch auch mancherlei Aufwendungen im Gefolge haben dürfte, die später wegfallen werden. Auch ist diese Bahnhofsanlage schon in dem im Bericht der Budgetkommission zum Hauptbudget behandelten provisorischen Bauprogramm der Großh. Regierung enthalten, so daß die Kommission auf ihre in jenem Bericht zu diesem Bauprogramm dargelegten Ansichten verweisen kann. Daß die Großh. Regierung nach ihren Mittheilungen im jetzigen Stadium der Sache, in dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihr detaillirte Pläne und Kostenanschläge noch nicht zur Verfügung stehen, einen genauen Kostenanschlag noch nicht geben kann, ist einleuchtend; doch hegt die Budgetkommission die Erwartung, daß der seinerzeitige definitive Kostenvoranschlag sich über die Grenze des approximativen Kostenvoranschlags nicht namhaft hinausbewegen wird. Auch ist der Vorbehalt selbstverständlich, daß dem späteren Landtag die detaillirten Pläne und Voranschläge zur Genehmigung unterbreitet werden.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse kommt die Budgetkommission zu dem

Antrag:

Das hohe Haus wolle die angeforderte Ratensumme von 1 500 000 *M.* genehmigen und damit seine Zustimmung zur Verlegung des Bahnhofs Heidelberg aussprechen.

§ 7. Neckarbischofsheim, Anschlußbahnhof nach der Hüffenhardter Nebenbahn.

63 000 *M.*

Die in der Regierungsbegründung in detaillirter Weise dargestellte Nachtragsanforderung ist durch die Bestimmung des § 7 der Konzession vom 12. Oktober 1901 bedingt, nach welcher dem Unternehmer der Nebenbahn Neckarbischofsheim-Hüffenhardt die unentgeltliche Mitbenützung der Anlagen der vorhandenen oder noch herzustellenden Anlagen der Staatsbahn auf der Anschlußstation Neckarbischofsheim auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1900 zugesichert ist.

Antrag: Genehmigung.

§ 8. Kirchheim b. H., Straßenüberführung.

270 000 *M.*

Diese Anforderung entspricht der im Bericht der Budgetkommission zum Hauptbudget der Eisenbahnbauverwaltung zu § 30 niedergelegten Mittheilung der Großh. Regierung.

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Bruchsal, Bahnhofumbau, Nachforderung.

93 000 *M.*

§ 10. Bruchsal, Ueberführung der Büchenauer Straße, Nachforderung.

52 000 *M.*

§ 11. Bruchsal, Ueberführung und Verlegung der Untergrombacherstraße.

137 000 *M.*

Antrag: Genehmigung dieser 3 Anforderungen.

§ 12. Wilferdingen, Gleiserweiterung, I. Rate.

180 000 *M.*

Die auf den Gesammtbetrag von 305 000 *M.* veranschlagten Erweiterungsarbeiten entsprechen einer schon auf früheren Landtagen aus der Mitte des hohen Hauses gemachten Anregung.

Antrag: Genehmigung der Ratenanforderung.

§ 13. Mühlacker, Bau eines neuen Maschinenhauses nebst Aufenthalts- und Uebernachtgebäude.

Nachforderung, 20 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 14. Karlsruhe, Verlegung des Hauptmagazins III, I. Rate.

420 000 *M.*

Nach den Erläuterungen zum Budget beläuft sich der Kostenanschlag für dieses Verlegungsprojekt, welches durch die Erweiterung der mit dem Hauptbudget bereits genehmigten Erweiterung der Hauptwerkstätte in Zusammenhang steht, auf die Summe von 950 000 *M.* Aus der mündlichen Erörterung, welche die Großh. Regierung mit der Budgetkommission über diese Budgetanforderung gepflogen hat, ist zu erwähnen, daß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Platz, auf dem zur Zeit das Hauptmagazin III steht, ursprünglich zum Zweck der Erweiterung der Hauptwerkstätte angekauft worden sei und nur einstweilen, bis zur Verwendung zu seinem eigentlichen Bestimmungszwecke, für die Unterbringung des Hauptmagazins III habe in Betracht kommen können. Die spätere Entfernung des Magazins sei daher von vornherein hier vorgesehen gewesen und seien längere Zeit Erwägungen über den zukünftigen Platz derselben gepflogen worden, ehe man sich für das jetzige Projekt entschieden habe. Die Kommission hat gegen die geplante Verlegung keine Einwendung zu machen.

Antrag: Genehmigung der Ratenanforderung.

§ 15. Karlsruhe, Rangirbahnhof, Gleiserweiterung.

175 000 *M*

Antrag: Genehmigung.

§ 16. Gaggenau, Bahnhoferweiterung.

270 000 *M*

Die verhältnißmäßig hohe Anforderung selbst, wie die in der Budgeterläuterung mit der nur summarischen Namhaftmachung dieser Bausumme enthaltene kurze Bemerkung, daß die vorgeschlagenen Bauarbeiten dringend seien, gaben der Budgetkommission Anlaß, diese Bauangelegenheit anläßlich des Zusammentritts mit der Großh. Regierung mündlich zu besprechen. Aus diesen Verhandlungen ist zu erwähnen, daß die derzeitigen Bahnhofsverhältnisse für den Güterverkehr sehr mißliche seien, da zeitweise die Annahme der Güter oft verzögert werde, was mit dem Umstand zusammenhänge, daß dort eine namhafte Industrie sich entwickelt habe und seit längeren Jahren auf dieser Station keine nennenswerthen Verbesserungen vorgenommen worden seien. Vor Allem sei jetzt keine Kreuzung möglich, welchem Mißstand in erster Reihe abgeholfen werden solle. Nach den Darlegungen der Großh. Regierung kam die Kommission zur Ueberzeugung, daß hier allerdings Verhältnisse vorliegen, welche dringend Abhilfe erheischen.

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Oos, Bahnhofumbau, Nachforderung.

61 000. *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 18. Kehl, Kauf des Pionierübungsplatzes.

314 178. *M.*

Die Budgetkommission hat den betreffenden Lageplan eingesehen und hält in Erwägung der zum Budget gegebenen Regierungsbegründung den geplanten Ankauf für angezeigt.

Antrag: Genehmigung.

§ 19. Schiltach, Bahnhoferweiterung, 138 000 *M.*

§ 20. Sommerau, Gleiserweiterungen, 100 000 *M*

§ 21. Donaueschingen, Bahnhofumbau, 350 000 *M.*

§ 22. Müllheim, Verbesserung der Ladeanlagen, 37 000 *M.*

§ 23. Badisch-Rheinfelden, Vergrößerung der Diensträume, 55 270 *M.*

Die Budgetkommission hält die in den Budgeterläuterungen von der Großh. Regierung zu diesen 5 Anforderungen gegebenen Begründungen für genügend und möchte nur wiederholt auf das Wünschenswerthe einer Spezifikation der Budgetanforderungen, welche in diesem Nachtragsbudget vielfach vermißt wird hinweisen.

Antrag: Genehmigung aller 5 Positionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 24. **Waldshut, Dienst- und Wohngebäude für den Bahnbauinspektor,** I. Rate.

80 000 ℳ.

Die Gesammtkosten für dieses Gebäude sind einschließlich des Grunderwerbs mit 31 530 ℳ auf 126 530 ℳ veranschlagt, wofür nunmehr eine erste Rate angefordert ist. Die Kommission hat gegen das geplante Bauunternehmen nichts einzuwenden.

Antrag: Genehmigung der Ratenanforderung.

§ 25. **Stellwerke,** I. Rate.

500 000 ℳ.

Nach den Regierungserläuterungen ist beabsichtigt, neben den bereits im Hauptbudget vorgesehenen Stellwerksanlagen, wozu dortselbst ℳ 493 000 angefordert und bereits genehmigt sind, noch auf einer Reihe in den Erläuterungen namhaft gemachten Stationen solche Anlagen einzurichten, deren Kosten auf 1 279 400 ℳ veranschlagt sind, und wofür in diesem Nachtragsbudget als 1. Rate 500 000 ℳ angefordert sind.

Die Budgetkommission hat schon in ihrem Bericht zum Hauptbaubudget ihr volles Einverständniß mit diesem Vorgehen der Großh. Eisenbahnverwaltung in der Ausgestaltung der Sicherheitseinrichtungen unserer Staatsbahnen dargelegt und kann solches hier nur wiederholen.

Antrag: Genehmigung der Rateanforderung.

Titel V. § 26. Lasten- und Verwaltungskosten.

153 752 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.

§ 1. **Mosbach-Mudau,** I. Rate.

1 200 000 ℳ.

Diese Anforderung entspricht dem auf diesem Landtag von dem hohen Hause genehmigten Gesetzentwurf.

Antrag: Genehmigung der Ratenanforderung.

C. Zusammenstellung der Nachtragsanforderungen.

Neue Bahnen	715 500 ℳ
Stationen	5 199 748 „
Lasten und Verwaltungskosten	153 752 „
Staatsbeitrag zu Nebenbahnen	1 200 000 „
Gesammtausgabe	7 269 000 „

D. Schlußantrag der Kommission.

Die Budgetkommission beantragt:

Die Ausgaben im Nachtragsbudget der Eisenbahnbauverwaltung Seite 224—239 im Gesammtbetrag von

7 269 000 ℳ

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25.

Beilage zum Protokoll der 111. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Juni 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Spezial-Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1902 und 1903.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

Der Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat nicht nur in Folge des neuen Wohnungsgeldtarifs, sondern hauptsächlich in Folge der Beschlüsse der Kammer über die Spezialbudgets der Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnbauverwaltung nebst Nachträgen eine wesentliche Aenderung in nachfolgenden Positionen erfahren:

	Voranschlag für			Gegen seither jährlich	
	1902	1903	1 Jahr durchschnittlich	mehr	weniger
Ausgaben:					
Titel I Verwaltungsaufwand § 2 Wohnungsgeld	7730	7730	—	2820	—
„ II Passivzinsen	15839119	17540574	16689846	2027755	—
„ V Bauaufwand:					
a) Aufrecht zu erhaltende Kredite . . . . . 33258198 M.					
b) Neue Anforderungen 55667925 „					
Zusammen . . 88926123 M.	43000000	45926123	—	—	—
„ VI Kursverlust bei neu zu begebenden Anlehen	1290000	1590000	1440000	—	1160000
„ VII Kassen- und sonstige Activbestände . . .	19193321	14154245	—	—	—
Einnahmen:					
Titel I Kassenvorrath	100000	19193321	—	—	—
„ II Activen	28350000				
„ IV Dotation:					
§ 1 Reinertrag der Staatseisenbahn	12994400	12729400	12861900	—	99697)
§ 2 Ausgabeüberschuß der Bodensee-dampfschifffahrt	— 87540	— 88540	— 88040	—	59150
	12906860	12640860	12773860	—	1056120
§ 3 Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn	774150	876550	825350	62070	—
Gesammtsumme der Dotation mit Hinzurechnung der unverändert gebliebenen §§ 4. 5	16181010	16017410	16099210	—	994050
Titel VI Schuldenaufnahme	43270000	53270000	—	—	—
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben betragen nunmehr	88801010	89380731	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach ist nach dem ersten Voranschlag gewachsen der Bauaufwand von 83 320 925 ℳ auf 88 926 123 ℳ Der Reinertrag mußte aber niederer angesetzt werden.

Es betragen nämlich:

	1902:	1903:
Die Roheinnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung	73 486 000 ℳ	73 537 000 ℳ
Die Ausgaben	60 491 600 „	60 807 600 „
Reineinnahmen	12 994 400 ℳ	12 729 400 ℳ

Da die Reinnahme und die Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln zur Verzinsung der Schuld nicht ganz hinreichen, muß der Bauaufwand sowie der Betrag der planmäßigen Schuldentilgung mit durchschnittlich jährlich 6 743 624 ℳ durch neue Schuldenaufnahme gedeckt werden, wodurch anderseits der Betrag der Schuldzinsen wieder wächst. Es wird daher der Ausgabeposition Titel VI Schuldenaufnahme die unverbindliche Annahme zu Grunde gelegt, daß rund 96 000 000 ℳ zu beschaffen sein werden, also 6 Millionen mehr als im Hauptvoranschlag angenommen wurde. Damit hängt auch die Erhöhung der Position Kursverlust zusammen.

Die Kommission beantragt:

Die Gesammtausgaben in der berichtigten Höhe

für 1902 mit . . . . . 88 801 010 ℳ

für 1903 mit . . . . . 89 380 731 ℳ

ebenso die Gesammteinnahmen in derselben Höhe zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 26.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

Der Abschluß des Staatsvoranschlags für die Jahre 1902 und 1903 ist, nachdem der Hauptvoranschlag und die Nachträge in zahlreichen Sitzungen der Budgetkommission und des hohen Hauses durchberathen sind, leider gegenüber den letzten Perioden weniger günstig, wie dies in den Feststellungen des vorliegenden Finanzgesetzentwurfs zum Ausdruck kommt.

Während das Budget der Jahre 1900/1 nach dem I. Entwurfe im ordentlichen Etat einen Einnahmeüberschuß von 2 103 312 ℳ zeigte, welcher allerdings bis zum Abschluß desselben durch namhafte Nachbewilligungen, durch die Aufhebung der Beamtenwittwenkassenbeiträge verschwand, so daß schließlich ein Fehlbetrag von 543 078 ℳ verblieb, wies der Voranschlag für die laufende Periode schon im I. Entwurfe einen sehr namhaften Fehlbetrag von 2 005 282 ℳ auf und bezifferte sich mit dem Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben von 12 358 896 ℳ die Gesamtunzulänglichkeit auf 14 364 178 ℳ. Diese Zahlen haben sich in Folge der Nachträge und Berichtigungen noch ungünstiger gestaltet.

Zwar beträgt der Ausgabeüberschuß im ordentlichen Etat im Jahre 1902 und 1903 nur mehr
222 342 ℳ + 1 348 624 ℳ = ... 1 570 966 ℳ — ₰
Der Fehlbetrag im außerordentlichen Etat ist aber von 12 358 896 ℳ gestiegen auf 14 340 996 „ — „
so daß eine Gesammtunzulänglichkei von . . . . . 15 911 962 ℳ — ₰
resultirt.

Hiezu kommt jeweils der in Artikel 3 des Finanzgesetzentwurfs nachgewiesene weitere Fehlbetrag von 428 203 ℳ 91 ₰ bezw. jetzt 343 879 ℳ 93 ₰, für welche auch Deckung vorzusehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Summe der drei Nachträge beträgt nach der Zuschrift des Großh. Finanzministeriums vom 20. Juni l. J.:

im ordentlichen Etat jährlich 1887659 ℳ oder für 2 Jahre	3775318 ℳ	— ₰
im außerordentlichen Etat	1982100 „	— „
zusammen	5757418 ℳ	— ₰
Dagegen beträgt das Weniger an Matrikularbeiträgen für zwei Jahre . .	4209634 ℳ	— ₰
und die Verminderung der Restkredite	84333 „	98 „
	4293967 ℳ	98 ₰
Es verbleibt also eine restliche Mehrbelastung von	1463450 ℳ	02 ₰
Wird diese Summe dem ursprünglich berechneten Gesammtfehlbetrag von .	14792391 ℳ	91 ₰
zugerechnet, so ergibt sich ein endgiltiger Fehlbetrag von	**16255841 ℳ**	**93** ₰

wie solcher in Art. 4 des Entwurfs vorgesehen ist.

Daß der endgiltige Abschluß des Ordinariums gegenüber dem ersten Entwurf trotz der Erhöhung des Wohnungsgeldes, der Lehrerbesoldung und der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten etwas günstiger sich gestaltet hat, ist nach obigem lediglich auf die Verminderung der Matrikularbeiträge zurückzuführen; die letztere gründet sich auf die Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1. April 1902/3; es wäre zu wünschen, daß die thatsächliche Abrechnung mit dem Reiche noch besser abschlösse und der Etat für 1903/4 wenigstens keinen höheren Matrikularbeitrag als das Biersteueräquivalent nothwendig machte. Ob dies erhofft werden kann, wird wesentlich von der Besserung des Wirthschaftslebens abhängen.

Die endgiltig nach den Berathungen der Ständekammern festgestellten Einnahmen und Ausgaben ergeben sich auf folgender Zusammenstellung.

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend	Außerordentlicher Etat	Hauptsumme.
	1902	1903			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ausgaben.					
A. Staatsministerium	23 080 062	23 162 292	22 786	—	46 242 354
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten .	297 920	300 840	—	750 000	1 348 760
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	20 948 062	21 105 906	35 900	5 631 482	47 685 450
D. Ministerium des Innern	15 915 212	16 130 842	805	6 158 801	38 204 855
E. Finanzministerium	23 450 333	23 823 013	70 065	6 205 292	53 478 638
F. Oberrechnungskammer	108 900	110 510	—	—	219 410
Summe der Ausgaben .	83 800 489	84 633 403	129 556	18 745 575	187 179 467
Einnahmen.					
A. Staatsministerium	18 263 704	18 426 000	—	—	36 689 704
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5 216 310	5 216 310	—	90 000	10 522 620
C. Ministerium des Innern	3 996 017	4 031 157	—	967 257	8 994 431
D. Finanzministerium	56 101 654	55 610 850	—	3 347 322	115 059 826
E. Oberrechnungskammer	462	462	—	—	924
Summe der Einnahmen .	83 578 147	83 284 779	—	4 404 579	171 267 505
Ueberschuß der Ausgaben .	222 342	1 348 624	—	14 340 996	15 911 962

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Angesichts solch namhafter Fehlbeträge wirft sich die ernste Frage auf, ob die Deckung derselben im Laufe der Budgetperiode erwirthschaftet werden könne oder ob sich dieselben als wirkliches Defizit bei der endgiltigen Abrechnung erweisen werden. Auch die früheren Staatsvoranschläge zeigten Fehlbeträge; solche betrugen in der Budgetperiode

1892/93	im ordentlichen Etat	6 400 000 ℳ
	im ordentlichen und außerordentlichen Etat	15 900 000 „
1894/95	im ordentlichen Etat	3 200 000 „
	im ordentlichen und außerordentlichen Etat	10 100 000 „
1896/97	im ordentlichen Etat	139 580 „
	im ordentlichen und außerordentlichen Etat	5 600 000 „
1898/99	im ordentlichen Etat	351 006 „
	im ordentlichen und außerordentlichen Etat	13 800 000 „
1900/01	im ordentlichen Etat	548 078 „
	im ordentlichen und außerordentlichen Etat	14 000 000 „

Diese Defizits konnten aber immer mit Grund nur nominelle genannt werden, da entweder der Betriebsfond einen sehr hohen Stand zeigte (1891 27,4 Millionen Mark, 1892 23,6 Millionen Mark) oder in Folge der Hochconjunctur des Wirthschaftslebens die Einnahmen eine kräftige Tendenz einer namhaften Steigerung ohne Erhöhung der Steuersätze zeigten. Beides trifft zur Zeit bedauerlicherweise nicht mehr zu; der Betriebsfond wird immer mehr eingezehrt; derselbe ist von 1899 mit 21 680 625 ℳ gesunken Ende 1900 auf 20 144 973 ℳ und Ende 1901 auf 18 047 167 ℳ.

Die Einnahmen sind nach den von Großh. Regierung mitgetheilten Rechnungsergebnissen schon im Jahre 1901 gegenüber dem Vorjahr theils nur langsam gewachsen, theils namhaft zurückgegangen, insbesondere die indirekten Steuern um 485 736 ℳ. Es ist die Befürchtung nicht unbegründet, daß das Jahr 1902 wenn auch nicht eine Verschlechterung, so doch keine eigentliche Besserung bringt; auch das Jahr 1903 wird wohl kaum einen solchen Um- und Aufschwung wie die letzten Jahre des vorigen Jahrzehnts zeigen.

Die Hoffnung, welcher in den früheren Berichten immer Ausdruck gegeben werden konnte, daß nämlich bei der schließlichen Abrechnung die im Finanzgesetz festgestellten Fehlbeträge regelmäßig ihre Deckung in den günstigeren, gesteigerten Einnahmen, in den Betriebsüberschüssen finden werden, kann beim diesmaligen Abschluß nicht mehr mit derselben Zuversichtlichkeit gesagt werden und muß man jedenfalls die Möglichkeit im Auge behalten, daß die Ueberschüsse am Ende der Periode vollständig aufgezehrt sein werden und auf die Bestände der Amortisationskasse unter Umständen gegriffen werden muß.

Da das Vermögen der letzteren auf Ende 1901 einschließlich der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock eine Höhe von 31,4 Millionen Mark erreicht hat, welche eine hinreichende Reserve des allgemeinen Staatshaushaltes für Zeiten dringender Bedürfnisse und Geldknappheit bildet, so kann der jetzt zum ersten Male gemachte Vorschlag, in erwirthschafteten Zinsen der Amortisationskasse zur Deckung des Fehlbetrags definitiv heranzuziehen, statt dieselben, wie bisher zu admassiren, nur gebilligt werden. Durch diese Maßregel wird sich das Gesammtdefizit um 2 450 000 ℳ, also auf den Restbetrag von **13 805 841 ℳ 93 ₰** mindern; für diesen ist durch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse, der in den folgenden Budgetperioden wieder zu ersetzen ist, Vorsorge zu treffen (Art. 4).

Der Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz kann naturgemäß nur auf den Ergebnissen der vorangegangenen Rechnungsjahre aufgebaut werden; da bei Aufstellung desselben nur diejenigen des Jahres 1900 definitiv feststanden, so liegen dem Finanzgesetze diese zu Grunde. Inzwischen ist aber auch die Abrechnung des Jahres 1901 bekannt geworden; darnach beträgt der umlaufende Betriebsfond auf Ende Dezember 1901 18 049 167 ℳ 45 ₰, auf welchem nur noch Restkredite in der Höhe von 3 954 320 ℳ 67 ₰ ruhen. Der Rest steht zur Deckung des Fehlbetrags der laufenden Periode zur Verfügung.

Wenn das Finanzgesetz statt auf den Rechnungsabschluß auf 31. Dezember 1900 auf jenen auf 31. Dezember 1901 aufgebaut würde, so ergäben sich gegenüber dem neuesten Entwurf folgende Aenderungen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 1

unverändert.

Artikel 2 würde lauten:

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperiode 1900/01, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1901 3 954 320 ℳ 67 ₰, zu deren Deckung zunächst die im umlaufenden Betriebsfond (Art. 3) angesammelten Ueberschüsse zu verwenden sind.

Artikel 3 würde lauten:

Vom Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1901	18 049 167 ℳ 45 ₰
betragen hat, ist vorweg der lt. Beilage Nr. 2 auf	9 500 000 „ — „
festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfond der Budgetperiode 1902/03 zu bestreiten, der Rest mit	8 549 167 „ 45 „
dient zur Bestreitung des in Art. 2 nachgewiesenen Ausgabebedarfs von . .	3 954 320 „ 67 „
und mit den verbleibenden	4 594 846 „ 78 „

zur theilweisen Deckung des in Art. 1 vorgesehenen Fehlbetrags.

Artikel 4 würde lauten:

Der in Art. 1 für die Jahre 1902/03 nachgewiesene Fehlbetrag von .	15 911 962 ℳ — ₰
wird nach Art. 3 mit einem Theilbetrag von	4 594 846 „ 78 „

aus den auf 31. Dezember 1901 sich ergebenden Ueberschüssen des umlaufenden Betriebsfonds gedeckt.

Weiter sind zur Begleichung des genannten Fehlbetrags von den durch die Amortisationskasse erwirthschafteten Aktivzinsen jährlich 1 225 000 ℳ, in beiden Jahren zusammen . . . . . 2 450 000 ℳ — ₰

zu verwenden.

Der restliche Fehlbetrag von . . . . . 8 867 115 „ 22 „

ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Gegenüber dem Fehlbetrag bei Bilanzirung auf Ende 1900 mit . .	13 805 841 ℳ 93 ₰
ist das Ergebniß günstiger um	4 938 726 „ 71 „

was sich dadurch erklärt, daß das Rechnungsergebniß des ordentlichen Etats für 1901 unter Berücksichtigung der Vermehrung der Naturalvorräthe um 4 938 726 ℳ 71 ₰ günstiger abschließt als nach dem Voranschlag angenommen war.

Hiernach sind in den zwei Budgetjahren, wenn ein endgiltges Defizit nicht eintreten soll, obige 8 867 115 ℳ zu erwirthschaften. Wenn das Rechnungsergebniß nur annäherd ähnlich ist wie im Jahre 1901, was doch wohl angenommen werden darf, da am Gehalts- und Wohnungsgeldvoranschlag nach den bekannten Grundsätzen sicher Minderausgaben sich herausstellen werden und die direkten Steuern eher ein Mehrerträgniß als eine Mindereinnahme versprechen, während allerdings dasselbe bei den indirekten Steuern nicht vorausgesetzt werden kann, so wird diese Möglichkeit der Erwirthschaftung wohl angenommen werden dürfen, so daß eine thatsächliche Inanspruchnahme des Vermögensstocks der Amortisationskasse nicht nöthig fallen wird. Bei dieser Annahme wäre aber am Ende der Budgetperiode die Einzehrung des allgemeinen Betriebsfond bis auf den eisernen Bestand von 9,5 Millionen Mark vollendet, eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eventualität, welche nicht erwünscht sein kann, da für die nächste Budgetperiode für die außerordentlichen Ausgaben keinerlei Deckungsmittel in den Ueberschüssen, wie dies bisher der Fall war, vorhanden wären; daß die ersteren aber eine sehr hohe Summe betragen werden, steht heute schon fest, da die II. und folgenden Raten der in dem letzten und diesjähren Voranschlag erfolgten Bewilligungen eigentlich festgelegt sind. Daß diese Eventualität nicht eintritt, wird allein von der Besserung des Gesammterwerbslebens abhängen. Wenn diese Lage zu einer weisen Zurückhaltung in den Ausgaben mahnt, so darf doch anderseits dieselbe nach den bisherigen Erfahrungen und dem auf das Rechnungsergebniß von 1901 gestützten obigen Finanzabschluß nicht so beurtheilt werden, daß dieselbe in der nächsten Periode zu einer unnatürlichen Zurückdrängung der Befriedigung nothwendiger Kulturaufgaben oder zu einer Steuererhöhung unbedingt drängen muß. Wenn das Erwerbsleben in einigermaßen normalen Verhältnissen bleibt und sich bessert, wenn gute Ernten beschieden werden und der Friede erhalten bleibt, was wir zu Gott hoffen wollen, so werden nennenswerthe Schwierigkeiten im allgemeinen Staatshaushalt, wie in der Vergangenheit, so auch nicht in der künftigen Periode eintreten.

In den zurückliegenden 10 Budgetperioden war es möglich, wie aus der Anlage über die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts von 1882 bis 1901 hervorgeht, die außerordentlichen Ausgaben durch die Ueberschüsse der ordentlichen Einnahmen zu decken. Dies sollte und wird wohl auch in der nächsten Periode nicht unmöglich sein.

Da die der freien Verfügung des Staates unterliegenden Aktiven nur 9 ½ Millionen Mark — der sog. eiserne Bestand — betragen, während der etatmäßige Fehlbetrag bedeutend höher ist, auch bei den Hinauszahlungen an das Reich, wie der Herr Finanzminister wiederholt schon mitgetheilt hat, Schwierigkeiten sich eingestellt haben, so soll zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung eine schwebende Schuld, falls dies nöthig werden sollte, durch Ausgabe von Schatzanweisungen durch die Amortisationskasse bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen und einer Umlaufsdauer bis 30. September 1904 aufgenommen werden. Die Ermächtigung ist in Artikel 7 des Entwurfs erbeten und nach der jetzigen Finanzlage auch zu ertheilen. Im Falle einer künftigen Besserung derselben wird zu erwägen sein, ob nicht der sog. eiserne Bestand des Betriebsfonds erhöht werden soll.

In noch stärkerem Maße als in der allgemeinen Staatsverwaltung ist eine rückläufige Bewegung in der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu konstatiren und erscheint die Lage des Eisenbahnwesens gegenüber den Vorjahren eine wenig befriedigende. Reichen doch die vorgesehenen Reineinnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe nach dem berichtigten Spezialvoranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht ganz hin, um die Passivzinsen zu decken, geschweige die Tilgungsquote von durchschnittlich 6,7 Millionen Mark aufzubringen, während in den letzten Jahren regelmäßig noch ein Theil des Bauaufwandes daraus bestritten werden konnte.

Die von Großh. Regierung mitgetheilten Rechnungsergebnisse für das Jahr 1901 lassen auch der Annahme, daß der angenommene Budgetsatz wesentlich wird überschritten werden, wenig Raum. Es betrug 1901 der Reinertrag der Staatseisenbahnen . . . . . 13 916 714 ℳ 62 ₰
abzüglich des Ausfalls bei der Bodenseedampfschiffahrt mit . . . . 14 972 „ 13 „
restlich . 13 901 742 ℳ 49 ₰
Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn . . . . . 751 040 „ 86 „

Ersterer ist nach dem Voranschlag angenommen durchschnittlich zu 12 773 860 ℳ und letzterer zu 825 350 ℳ. Unter diesen Umständen wird ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln an die Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht entbehrt werden können.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. 1.

Die gesammten Einnahmen und Ausgaben sind hier nach dem Staatsvoranschlag, den Nachträgen und den diesbezüglichen Beschlüssen der Kammer zusammengestellt, woraus der Gesammtfehlbetrag von 15 911 962 ℳ resultirt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu Art. 2.

Da das Budget nur auf das Rechnungsergebniß des Jahres 1900 aufgebaut werden konnte, sind hier die Beträge festgestellt, für welche ebenfalls Deckung vorzusehen ist; dieselben belaufen sich auf 10 988 853 ℳ 46 ₰.

Zu Art. 3.

Nach Abzug des nothwendigen Bestandes des Betriebsfonds mit 9,5 Mill. (vgl. Beilage Nr. 2 des Finanzgesetzentwurfs) verbleibt ein Rest von 10 644 973 ℳ 53 ₰, woraus der in Art. 2 festgestellte Fehlbetrag gedeckt wird, bis auf den Rest von 343 879 ℳ 93 ₰.

Zu Art. 4.

Derselbe enthält die bereits oben schon erörterte Bestimmung über die Deckung des definitiven Fehlbetrags von 16 255 841 ℳ 93 ₰.

Zu Art. 5. 6.

Diese entsprechen gleichlautend den Bestimmungen der früheren Finanzgesetze.

Zu Art. 7.

Die erbetene Ermächtigung ist oben schon erörtert.

Zu Art. 8.

Die Zusammenstellung der Steuersätze findet sich in Beilage 8 S. XL. des I. Entwurfs des Finanzgesetzes. 3. Beilagenheft.

Die Kommission beantragt hiernach:

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betreffend, in der vorgeschlagenen zweiten Fassung zustimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage

Die Rechnung des allgemeinen Staatshaushalts von 1882 bis mit 1901

hat folgende Ergebnisse geliefert:

I. Ordentlicher Etat.

Jahr	Ausgabe		Einnahme		Mehrbetrag der Einnahme		Mehrbetrag der Ausgabe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1882	38 068 188	36	40 925 209	35	2 857 020	99	—	—
1883	38 391 348	14	40 941 136	80	2 549 788	66	—	—
1884	38 381 303	37	41 542 106	94	3 160 803	57	—	—
1885	39 843 590	74	42 995 735	02	3 152 144	28	—	—
1886	41 521 146	77	44 748 997	43	3 227 850	66	—	—
1887	43 354 117	60	46 716 343	14	3 362 225	54	—	—
1888	45 703 216	64	50 402 732	39	4 699 515	75	—	—
1889	48 124 617	11	55 605 424	17	7 480 807	06	—	—
1890	49 712 914	66	58 515 338	87	8 802 424	21	—	—
1891	52 668 485	44	58 418 817	16	5 750 331	72	—	—
1892	57 994 379	71	58 939 899	91	945 520	20	—	—
1893	60 940 866	95	59 979 801	20	—	—	961 065	75
1894	62 227 847	33	62 502 727	79	274 880	46	—	—
1895	63 356 533	40	65 793 061	39	2 436 527	99	—	—
1896	63 950 179	62	70 117 542	59	6 167 362	97	—	—
1897	66 071 022	43	71 571 671	02	5 500 648	59	—	—
1898	68 456 959	21	77 111 648	55	8 654 689	34	—	—
1899	71 140 021	90	79 500 944	87	8 360 922	97	—	—
1900	76 535 866	41	82 532 620	27	5 996 753	86	—	—
1901	80 710 454	30	85 282 062	45	4 571 608	15	—	—

II. Außerordentlicher Etat.

Jahr	Ausgabe		davon gedeckt durch: Entnahme aus dem Domänengrundstock		davon gedeckt durch: Sonstige Einnahmen		Restliche Ausgabe		Dem gegenüber laut I Ueberschuß der ordentlichen: Einnahmen		Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1882	1 769 831	20	234 734	60	193 527	20	1 341 569	40	2 857 020	99	—	—
1883	3 220 865	85	—	—	190 914	16	3 029 951	69	2 549 788	66	—	—
1884	2 826 551	17	87 940	75	171 083	35	2 567 527	07	3 160 803	57	—	—
1885	2 533 934	14	163 007	17	332 972	59	2 037 954	38	3 152 144	28	—	—
1886	2 172 373	93	203 816	41	104 273	69	1 864 283	83	3 227 850	66	—	—
1887	2 144 395	22	121 008	48	117 947	16	1 905 439	58	3 362 225	54	—	—
1888	2 486 132	79	102 751	18	124 626	64	2 258 754	97	4 699 515	75	—	—
1889	3 388 904	24	193 788	12	621 459	98	2 573 656	14	7 480 807	06	—	—
1890	4 723 234	49	821 076	18	339 811	37	3 562 346	94	8 802 424	21	—	—
1891	3 866 677	25	164 134	74	346 947	47	3 355 595	04	5 750 331	72	—	—
1892	5 379 755	78	353 312	53	206 577	02	4 819 866	23	945 520	20	—	—
1893	4 706 506	39	466 999	88	134 417	81	4 105 088	70	—	—	961 065	75
1894	4 328 941	91	735 547	68	99 532	95	3 493 861	28	274 880	46	—	—
1895	4 313 491	48	940 163	19	101 449	81	3 271 878	48	2 436 527	99	—	—
1896	7 111 079	16	1 546 735	14	1 679 817	56	3 884 526	46	6 167 362	97	—	—
1897	7 166 676	85	1 152 586	72	131 511	41	5 882 578	72	5 500 648	59	—	—
1898	7 444 429	94	1 181 208	15	502 995	36	5 760 226	43	8 654 689	34	—	—
1899	7 336 375	91	1 066 375	08	115 282	57	6 154 718	26	8 360 992	97	—	—
1900	8 686 800	43	793 395	72	329 304	07	7 564 100	64	5 996 753	86	—	—
1901	7 725 932	28	939 917	14	105 489	35	6 680 525	79	4 571 608	15	—	—
zusammen							76 114 450	03	87 951 826	97	961 065	75
									86 990 761 ℳ 22 ₰			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so daß in diesen 10 Budgetperioden die gesammten Einnahmen um
86 990 761 ℳ 22 ₰ — 76 114 450 ℳ 03 ₰ = ... 10 876 311 ℳ 19 ₰
größer waren als die gesammten Ausgaben.

Damit stimmt überein, daß der Betriebsfond, der auf Anfang 1882 . . 6 939 132 „ 66 „
betragen hat, bis Ende 1901, wo er sich auf . . . . . 18 049 167 „ 45 „
berechnet, um . . . . . 11 110 034 ℳ 79 ₰
zugenommen hat.

(Der Unterschied gegenüber den oben nachgewiesenen . . . . . 10 876 311 „ 19 „
erklärt sich durch die Veränderungen im Stand der Naturalvorräthe.)

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45260 7 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg